# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

**DR. P. LABAND,**
Wirkl. Geh. Rat, Professor.

**DR. O. HAMM,**
Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsidenten a. D.

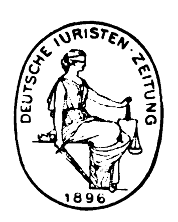
**DR. ERNST HEINITZ,**
Geh. Justizrat.

Schriftleiter: **DR. JUR. OTTO LIEBMANN.**

## XIX. Jahrgang.

## 1914.

Nebst
den Spruchsammlungen 34—36 zum Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht.




BERLIN 1914.

VERLAG VON OTTO LIEBMANN,

VERLAG DER DEUTSCHEN STRAFRECHTS-ZEITUNG.

W. 57, Potsdamerstraße 96.

# Inhaltsübersicht.

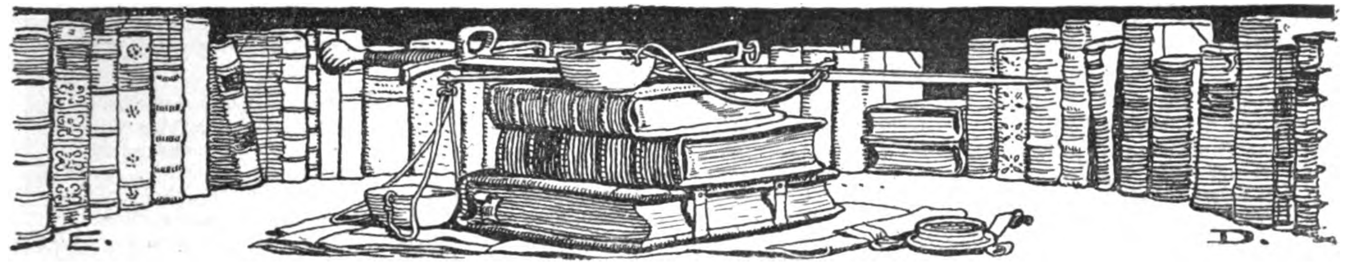


**Notiz für den Buchbinder**
zum Einbinden des XIX. Jahrganges (1914) der Deutschen Juristen-Zeitung.

Unsere Original-Einbanddecke ist so bemessen, daß in nachstehender Reihenfolge eingebunden werden müssen:

1. **der Titelbogen,**
2. **die Nummern 1—24 ohne** Umschläge und **ohne** die Inseratseiten auf weißem Papier,
3. **die „Spruchsammlungen" 34, 35, 36,** die in **dieser** Reihenfolge an den Schluß des Bandes (nach Nr. 24) kommen.







# I. Inhalts-Verzeichnis.

## I. Abhandlungen.

Kriegsnummern:



## II. Juristische Rundschau.

Von Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.



## III. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.



## IV. Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.





**V. Vermischtes.**



**Kriegsnummern:**



**VI. Vereine und Gesellschaften.**

**VII. Neue Gesetze, Verordnungen und dergl. des Reichs und der Einzelstaaten.**



**VIII. Sprechsaal.**





Kriegsnummern:

# Spruch-Beilage.

## A. Deutsches Reich.

### 1. Reichsgericht.

I. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, Leipzig.



II. Strafsachen.

Mitgeteilt von den Reichsgerichtsräten Zaeschmar und Conrad, Leipzig.



### 2. Reichsversicherungsamt.

Mitgeteilt von Prof. Dr. Lass, Geh. Regierungsrat, Berlin.



### 3. Kaiserliches Patentamt.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat Feldt, Direktor im Patentamt, Berlin.



### 4. Bundesamt für das Heimatwesen.

Mitgeteilt von Dr. Gallenkamp, Geh. Oberregierungsrat, Berlin.



### 5. Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung.

Mitgeteilt von Prof. Dr. Lass, Geh. Regierungsrat, Berlin.



## B. Preußen.

### 1. Kammergericht.

I. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ring, Koffka, Geh. Oberjustizrat, Senatspräsidenten, Dr. Redlich, KGR., Stamer, Dr. Kann, Rechtsanwälten, Dr. Brün, Pröll, Referendaren, Berlin.



II. Strafsachen.

Mitgeteilt von den Geh. Oberjustizräten Dr. Koffka und Dr. Lindenberg, Senatspräsidenten, Berlin.



### 2. Preußisches Oberverwaltungsgericht.

A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitgeteilt von Dr. Schultzenstein, Senatspräsidenten, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Berlin.



B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt von Mrozek, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin.

a) Einkommensteuersachen.



b) Gewerbesteuersachen.



c) Ergänzungssteuersachen.



### 3. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Mitgeteilt von Lenzberg, Oberlandesgerichtsrat, Düsseldorf.



### 4. Oberlandesgericht Hamm.

Mitgeteilt von Dr. Loerbroks und Riedel, Oberlandesgerichtsräten, Hamm, und Hartmann, Staatsanwaltschaftsrat, Bochum.



### 5. Oberlandesgericht Königsberg.

Mitgeteilt von Landgerichtspräsident Nessel, Geh. Oberjustizrat.



### 6. Oberlandesgericht Naumburg.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Geutebrück, Naumburg a. S.



### 7. Oberlandesgericht Posen.

Mitgeteilt von Geh. Justizrat Könnemann, Oberlandesgerichtsrat.



### 8. Landgericht I, II u. III, Berlin.

Mitgeteilt von Dr. Frankenstein, Julius Levy, Dr. Max Oppenheim, Dr. Koch, Rechtsanwälten, Berlin.



### 9. Landgericht Essen.

Mitgeteilt von Richter, Landgerichtsdirektor, Essen.



### 10. Landgericht Kiel.

Mitgeteilt von Dr. Bovensiepen, Landrichter, Kiel.



### 11. Landgericht Koblenz.

Mitgeteilt von Peters, Justizrat, Koblenz.





**C. Bayern.**

1. Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Mitgeteilt von Dr. von Henle, Staatsrat i. ord. Dienste, München.

I. Zivilsachen.

Seite: 445, 759, 943, 1115.

II. Strafsachen.

Seite: 106, 312, 635.

2. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt von von Morhart, Senatspräsidenten a. D., München.

Seite: 383, 575.

**D. Württemberg.**

1. Oberlandesgericht Stuttgart.

Mitgeteilt von Dr. v. Haidlen, Oberlandesgerichtsrat, Stuttgart.

Seite: 106, 636.

2. Württembergischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt von Dr. von Göz, Präsidenten, Geh. Rat, Stuttgart.

Seite: 445, 944.

**E. Sachsen.**

1. Oberlandesgericht Dresden.

Mitgeteilt von von Sommerlatt, Geh. Justizrat, Dr. Warneyer, Dr. Mauckisch, Oberlandesgerichtsräten, Dr. Breit, Rechtsanwalt, Dresden.

Seite: 107, 512, 999, 1304, 1305, 1391.

2. Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Hecht und Geh. Rat Dr. Wachler, Senatspräsidenten des OVG., Dresden.

Seite: 175, 239, 384, 636, 703, 1116, 1215.

**F. Baden.**

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt von Fuchs, Rechtsanwalt am OLG., Karlsruhe.

Seite: 446, 832, 1117.

**G. Hessen.**

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitgeteilt von Dr. Keller, Senatspräsidenten, Darmstadt.

Seite: 107, 384, 944, 1117, 1391.

**H. Mecklenburg-Schwerin.**

Oberlandesgericht Rostock.

Mitgeteilt von Jahn, Senatspräsidenten, Rostock.

Seite: 512, 704, 1117.

**I. Oldenburg.**

Oberlandesgericht Oldenburg.

Mitgeteilt von Weinberg, Oberlandesgerichtsrat, Oldenburg.

Seite: 176, 1000.

**K. Braunschweig.**

1. Oberlandesgericht Braunschweig.

I. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Hampe, Oberlandesgerichtsrat, Braunschweig.

Seite: 1215, 1306.

II. Strafsachen.

Mitgeteilt von von Frankenberg, Stadtrat, Braunschweig.

Seite: 240, 704, 888.

2. Braunschweigischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt vom Präsidenten Haßel, Braunschweig.

Seite: 446, 576, 1000.

**L. Oberlandesgericht Jena.**

Mitgeteilt von Deichmann u. Becker, Oberlandesgerichtsräten, Jena.

Seite: 447, 1118.

**M. Hansastädte.**

1. Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Dr. Mittelstein, Senatspräsidenten, Hamburg.

Seite: 240, 512, 1118, 1306, 1392.

2. Landgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Dr. Heuer, Oberamtsrichter, Hamburg.

Seite: 176.

3. Amtsgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Dr. Mittelstein, Senatspräsidenten, Hamburg.

Seite: 1308.

**N. Elsaß-Lothringen.**

Oberlandesgericht Kolmar.

Mitgeteilt von Diefenbach, Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat, Kolmar.

Seite: 312, 576, 760, 1393.

**O. Oberkriegsgericht Allenstein.**

Mitgeteilt von Kriegsgerichtsrat v. Loßberg.

Seite: 1395.

**P. Gewerbegericht Berlin.**

Mitgeteilt vom Vors., Magistratsrat von Schulz, Berlin.

Seite: 1395.

# Literatur-Beilage.

**Besprechungen.** Seite






Digitized by Google



**Literaturübersicht.**

Mitgeteilt von Prof. Dr. Schulz, Geh. RegRat, Bibliothekdirektor beim Reichsgericht, Leipzig.

Seite: 118, 181, 245, 317, 389, 453, 517, 581, 646, 709, 765, 837, 893, 950, 1005, 1125, 1221, 1309, 1397.

# II. Verzeichnis der Mitarbeiter des XIX. Jahrganges.



# III. Register über sämtliche Beiträge.

Bearbeitet von Dr. jur. Otto Waldschütz, Neuhof, Kr. Teltow.

## A. Sachregister.















# B. Quellenregister.

(Verzeichnet sind nur die wichtigeren Gesetze u. Verordnungen; im übrigen siehe Sachregister.)

## I. Alphabetische Uebersicht.

(Die Zahlen bezeichnen die Nummern im Quellenregister.)





## II. Systematische Uebersicht.



## III. Chronologisches Quellenregister.

### A. Reichsrecht.

**1. GewerbeO.** v. 21. Juni 1869.

| | |
|---|---|
| 1, 10 | 383f. |
| 15a | 208 |
| 16 | 240, 1114 |
| 16 A. 3 | 460 |
| 19 | 467 |
| 20, 21 | 369 |
| 25 | 1114 |
| 26 | 467 |
| 29 | 568 |
| 33 | 481, 484, 704 |
| 33 A. 2 | |
| Z. 2 | 635 |
| 33a | 475, 481, 484 |
| 33b | 481 |
| 34 | 383 |
| 35 | 481 |
| 35 A. 2 | 176 |
| A. 4 | 879 |
| 38 | 383f. |
| 40 | 481 |
| 42a | 472f., 481 |
| b | 136 |
| 43 A. 3, 4 | 223, 997 |
| A. 5 | 223f. |
| 44, 44a | 633 |
| 45, 49 | 481 |
| 51 | 467 |
| 53 A. 2 | 485 |
| 55a | 136 |
| 56 A. 2 | 133 |
| A 3 | |
| Z. 12 | 240, 472f. |
| 56b | 134, 312 |
| c A. 2 | 134 |
| 57ff. | 443 |
| 63 A. 2 | 369 |
| 65ff., 69 | 944 |
| 72 | 1019 |
| 105b | 136, 240 |
| c | 135f. |
| d A. 3 | 460 |
| e | 136, 460 |
| 120 | 1118 |

(1. GewerbeO.)

| | |
|---|---|
| 120d A. 4 | 369 |
| g | 460 |
| 122 | 1107, 1396 |
| 123 | 1394 |
| 123 Z. 1—8, 124a | 1395 |
| 127a | 1396 |
| b | 295f., 1396 |
| 133a | 1107 |
| b | 1035 |
| c | 1107 |
| c A. 1 | 1036 |
| A. 2 | 1036, 1379 |
| 139a A. 5 | 460 |
| b | 459 |
| f | 704 |
| i | 1118 |
| 142 | 133 |
| 146a | 240, 704 |
| 147 | 481 |
| 147 Z. 1 | 704 |
| Z. 2 | 1114 |
| Z. 3 | 245 |
| 147 A. 3 | 22 |
| 148 | 481 |
| 148 Z 4 | 176 |
| Z. 7a | 134 |
| 151 | 240 |
| 151 A. 1 | 136 |
| 152 | 106, 898, 901 |
| 152 A. 1 | 953 |
| A. 2 | 417, 606f., 954 |
| 153 | 106, 447f., 899ff., 902, 954 |
| 154 | 1036 |
| 154 A. 3 | 459 |

**2. Lohnbeschlagnahmeges.** v. 21. Juni 1869.

§ 4a S. 628.

**3. Vereinszollges.** v. 1. Juli 1869.

| | |
|---|---|
| 2 | 1152 |
| 134 | 236 |
| 134ff. | 1016 |
| 135 | 571f. |
| 154, 155 | 572 |

**4. EinfGes. z. StrGB.** v. 31. Mai 1870.

§ 2 S. 884; § 4 S. 1386.

**5. Reichsverfassung** v. 16. April 1871.

| | |
|---|---|
| 1 | 222 |
| 2 | 56f. |
| 3 | 525f. |
| 4 | 56f. |
| 4 Z. 2 | 57, 222, 1215 |
| 5 | 1, 459f. |
| 7 Z. 2 | 1152 |
| Z. 11 | 1152, 1386 |
| 19 A. 1 | 619 |
| 30 | 814, 849 |
| 31 | 87 |
| 35 A. 2 | 222 |
| 37 | 1152 |
| 38 | 222 |
| 41 | 471 |
| 47 | 1100 |
| 61 | 188 |
| 68 | 1015, 1046, 1386 |
| 70 | 2, 5, 222 |
| 74, 75 | 222 |
| 78 | 57, 222 |

**6. Reichsstrafgesetzbuch** v. 15. Mai 1871.

| | |
|---|---|
| 2 A. 2 | 466, 687 |
| 3 | 191, 193f. |
| 4 | 190, 193 |
| 4 A. 2 Z. 2 | 190f, 193ff. |
| Z. 3 | 860 |

(6. Reichsstrafgesetzb.)

| | |
|---|---|
| 11, 12 | 523f. |
| 14, 16 | 139 |
| 40 | 475, 666, 1049f. |
| 41 | 397ff., 400, 475 |
| 42 | 397, 572 |
| 43 | 727, 1112 |
| 46 | 727, 1302f. |
| 47 | 19, 571 |
| 49 | 101, 139, 191, 194, 704 |
| 49a | 726 |
| 51 | 976 |
| 54 | 245 |
| 56 | 700 |
| 57 | 101, 139 |
| 59 | 249, 254 |
| 59 A. 1 | 940 |
| A. 2 | 249 |
| 73 | 126, 1112 |
| 74 | 236 |
| 81, 86 | 1386 |
| 89 | 1050, 1084, 1339, 1341 |
| 89ff. | 1386 |
| 90 | 1387 |
| 90 Z. 5 | 1386f. |
| 91 | 1050, 1097 |
| 109 | 725f. |
| 116 | 123, 884 |
| 123 | 427f., 695 |
| 125 A. 2 | 1298 |
| 128 | 361f. |
| 129 | 362 |
| 130a | 886 |
| 132 | 412, 852 |
| 137 | 1341f. |
| 146ff. | 1018 |
| 151, 152 | 1018 |
| 166 | 886 |
| 176 Z. 3 | 728 |
| 183 | 399ff. |
| 184 | 400ff., 473, 725 |
| 184 Z. 1 | 397ff., 412, 725 |
| 184b | 96 |
| 184ff. | 472 |

(6. Reichsstrafgesetzb.)

| | |
|---|---|
| 185 | 625f. |
| 193 | 43, 45ff., 512, 625f. |
| 197 | 380 |
| 205 | 441 |
| 230 A. 2 | 106, 1212 |
| 242 | 379, 995 |
| 243 | 695 |
| 243 Z. 2 | 101 |
| Z. 4 | 508 |
| 244 | 995 |
| 248a | 333, 694, 748 |
| 249, 250 Z 3, 251 | 1090 |
| 253 | 901f. |
| 255 | 1090 |
| 257, 258 | 1113 |
| 259 | 1112 |
| 263 | 98, 914, 1112 |
| 264a | 694, 748 |
| 266 | 529 |
| 267 | 729, 1112, 1303 |
| 268 | 414 |
| 268 Z. 1 | 140 |
| 274 Z. 1 | 1112 |
| 284 | 931f., 996 |
| 285 | 532 |
| 292 | 695 |
| 300 | 30, 822f., 990 |
| 302e | 1095f. |
| 305 | 1113 |
| 306 Z. 2, 3 | 883 |
| 309 | 337 |
| 327 | 957 |
| 330 | 1113 |
| 331ff. | 726 |
| 332 | 39 |
| 333 | 42 |
| 349 | 380 |
| 360 | 880 |
| 360 Z. 4 | 1018 |
| Z. 8 | 1197 |
| 361 Z. 9 | 1016 |
| 366 Z. 2 | 701 |
| Z. 10 | 884, 995 |
| 367 Z. 5 | 879, 957 |




Digitized by Google



**46. EinfGes. z. BGB.**
v. 18. Aug. 1896.



**47. GrundbuchO.**
v. 24. März 1897.



**48. Zwangsversteigerungsges.**
v. 24. März 1897.



**49. EinfGes. z. ZwVG.**
v. 24. März 1897.



**50. Handelsgesetzbuch**
v. 10. Mai 1897.






Digitized by Google

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Pass & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 1. Berlin, den 1. Januar 1914. XIX. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. VI 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



## Die Matrikularbeiträge.

Von Laband.

Die Entwicklung der Reichsverfassung seit Gründung des Nordd. Bundes spiegelt sich in der Geschichte der Matrikularbeiträge ab, und zwar nicht nur in ihrer Höhe, sondern auch in ihrer staatsrechtlichen Gestaltung. Die aus dem Deutschen Bunde übernommenen Matrikularbeiträge sollten nach der Nordd. Bundesverf. und der Reichsverf. für die Finanzwirtschaft des Nordd. Bundes und des Deutschen Reiches eine finanziell nicht bedeutende und nur vorübergehende Rolle spielen. Die gesamten Kosten der bewaffneten Macht übernahm der Bund (das Reich) und dafür flossen die Erträge der Zölle und der damals bestehenden Verbrauchsabgaben (Salz, Tabak, Branntwein, Bier und Zucker) in die Reichskasse. Der Zusammenhang zwischen diesen Ausgaben und Einnahmen wird in der Verf. Art. 5 dadurch zum Ausdruck gebracht, daß Gesetzesvorschläge über das Militärwesen und die Kriegsmarine einerseits und über die erwähnten Abgaben andererseits im Bundesrat als abgelehnt gelten, wenn die Stimme des Präsidiums dagegen abgegeben wird. Dem König von Preußen wurde ein Veto eingeräumt sowohl gegen Aenderungen des Heerwesens als auch gegen Aenderungen der für die Kosten desselben bestimmten Einnahmequellen. Im übrigen waren die Ausgaben und Einnahmen des Bundes nicht erheblich; die ersteren beschränkten sich auf die Kosten des Bundeskanzleramts, Bundesrats und Reichstags und der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten und der Konsulate; ihnen standen als Einnahmen gegenüber die Konsulatsgebühren und die damals sehr unbedeutenden und während einer achtjährigen Uebergangszeit an die Einzelstaaten zu verteilenden Ueberschüsse der Post- und Telegraphenverwaltung. Die Einnahmen aus den Zöllen und Verbrauchsabgaben reichten allerdings zur Deckung der Militär- und Marineausgaben, namentlich der einmaligen und außerordentlichen, nicht hin; es waren daher zur Deckung der Differenz außer Anleihen von Anfang an Matrikularbeiträge erforderlich, welche von (rund) 20 Mill. Taler im Etat für 1868 bis auf (rund) 25 Mill. Taler im Etat für 1870 anstiegen.

Der rechtliche Charakter der MB. wird durch das der Finanzwirtschaft des Bundes und des Reichs zugrunde liegende Prinzip bestimmt. Nach Art. 58 der Reichsverf. sind die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Reichs von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen: im Art. 70 werden die Einnahmen und Ausgaben des Reichs als gemeinschaftliche (der Bundesstaaten) bezeichnet. Der Verpflichtungsgrund zur Zahlung der auf den einzelnen Staat entfallenden Summe ist also die unter den Staaten bestehende Gemeinschaft der Ausgaben und die darauf beruhende Beitragspflicht der Bundesstaaten zur Bestreitung derselben; sie entspricht der zivilrechtlichen Pflicht der Mitglieder einer Gesellschaft zur anteilsmäßigen Deckung der Gesellschaftsausgaben und -Verluste und ist hinsichtlich ihrer Höhe materiell durch das tatsächliche Resultat der Reichsfinanzwirtschaft bedingt. Die von den Bundesstaaten effektiv zu entrichtenden Beiträge lassen sich daher erst nach Feststellung der wirklichen Höhe der Ausgaben und Einnahmen berechnen. Sie sind die Differenz zwischen beiden. Das Reich kann daher kein Defizit haben; denn, wie hoch es auch sei, die Einzelstaaten sind verpflichtet, es durch Beiträge aufzubringen.

Andererseits bestimmt aber Art. 70 der Verf., daß die Beiträge der Bundesstaaten bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. Die Matrikularbeiträge sind also in den jährlichen Etat aufzunehmen, der Reichskanzler ist nur ermächtigt, sie bis zu diesem Betrage von den Einzelstaaten zu erheben; die materielle Verpflichtung zur Tragung der Reichskosten wird alljährlich durch das Etatsges. auf einen bestimmten Betrag formell fixiert.

Es stehen sich also zwei Prinzipien gegenüber, welche miteinander in Widerspruch treten können. Die zu deckende Differenz kann den etatsmäßigen Betrag der Matrikularbeiträge übersteigen,

so daß eine Nachforderung an die Einzelstaaten erfolgen muß; es können aber auch die anderen Einnahmen des Reichs einen Mehrbetrag abwerfen, so daß der im Etatsgesetz bestimmte Betrag an Matrikularbeiträgen nicht erforderlich ist, und wenn er bereits erhoben ist, den Einzelstaaten zurückzuzahlen oder ihnen für das nächste Jahr in Anrechnung zu bringen ist. Die im Etatsgesetz festgestellten Beträge sind, dem Wesen des Etats entsprechend, nur ein Voranschlag; ihre Leistung ist nur eine Anzahlung, ein Vorschuß, keine volle und endgültige Erfüllung der Beitragspflicht. Um die definitive Höhe der Beiträge aber mit der im Etatsgesetz festgestellten in Einklang zu bringen, ist wegen der formellen Gesetzeskraft des Etatsgesetzes eine nachträgliche Abänderung des letzteren und anderweitige gesetzliche Feststellung der auf die einzelnen Staaten entfallenden Beträge erforderlich. Ein Versuch des Bundeskanzlers, im Jahre 1868 Matrikularbeiträge über die Höhe des budgetmäßigen Betrages hinaus mit Rücksicht auf die materielle Verpflichtung der Einzelstaaten zur anteilsmäßigen Deckung sämtlicher Ausgaben des Bundes zu erheben, wurde im Bundesrat als im Widerspruch mit der Verf. stehend zurückgewiesen. Bundesrat und Reichstag können, wie bei anderen Etatsüberschreitungen, die Notwendigkeit und Angemessenheit der Erhöhung der Matrikularbeiträge prüfen, aber nicht sie willkürlich ablehnen, wenn ihre Notwendigkeit anerkannt wird.

Während die Matrikularbeiträge ein höchst bequemes Mittel zur Bilanzierung des Reichsetats sind, bilden sie in der Finanzwirtschaft der Einzelstaaten einen unsicheren, schwankenden und störenden Faktor es ist begreiflich, daß die Finanzminister ihnen nicht geneigt sind. Ihr budgetmäßiger Voranschlag häng von der Gestaltung des Reichsetats ab und ist fas niemals mit einiger Wahrscheinlichkeit vorauszusehen das Reichshaushaltsgesetz kommt aber stets so spä zum Abschluß, daß es bei der Feststellung der Landesetats für das gleiche Wirtschaftsjahr nicht berücksichtigt werden kann. Bis zu einem gewissen Grade gibt der Entwurf des Reichsetatsgesetzes zwar einen Anhaltspunkt, und das Reichsschatzamt gibt wohl den Regierungen der Einzelstaaten informatorische Mitteilungen über die in Aussicht genommene Höhe der Matrikularbeiträge; aber für die Belastung der Bundesstaaten ist schließlich doch nicht der etatsmäßige Sollbetrag, sondern das Istergebnis der Reichsfinanzwirtschaft maßgebend. Den Einzelstaaten können unvorherzusehende Mehrbelastungen erwachsen, für welche sie keine Deckung vorgesehen haben; sie können genötigt sein, Anleihen aufzunehmen, um ihren Anteil an den Ausgaben des Reiches aufzubringen. Es tritt eine Verquickung der Finanzwirtschaft des Reiches mit der der Einzelstaaten ein, deren Nachteile ausschließlich die letzteren treffen, da die Organe des Reiches bei der Bestimmung der Matrikularbeiträge frei, die der Einzelstaaten gebunden sind. Daher sollten nach der Fassung des Art. 70 der Bundes- und Reichsverf. die Matrikularbeiträge nur so lange erhoben werden, bis zur vollständigen Deckung der Reichsbedürfnisse Reichssteuern eingeführt werden. Aber infolge der sog. Frankensteinschen Klausel, deren unheilvolle Folgen für die Einzelstaaten schon oft dargestellt worden sind, kam es anders. Indem der größte Teil der Zolleinnahmen und der neueingeführten Steuern und Steuererhöhungen den Einzelstaaten überwiesen wurden, also nicht der Reichskasse verblieben, wuchsen die Matrikularbeiträge zu einer enormen Höhe an und wurden aus einem Mittel zur Bilanzierung der Einnahmen und Ausgaben zum Schwerpunkt der Reichsfinanzwirtschaft. Die Ueberweisungen aber waren je nach dem Ertrage der zahlreichen und bedeutenden Reichssteuern sehr schwankend, und der Betrag der zu zahlenden Matrikularbeiträge wurde unabhängig von dem der Ueberweisungen nach dem Bedürfnis des Reichs bemessen.

Es ergab sich hieraus die finanziell wichtige Unterscheidung der gedeckten und ungedeckten Matrikularbeiträge. Insoweit die Matrikularbeiträge sich innerhalb des den Einzelstaaten zufließenden Betrages an Ueberweisungen hielten, d. h. gedeckt waren, fand eine Kompensation zwischen den Forderungen und Gegenforderungen des Reichs und der Einzelstaaten statt, und die Frankensteinsche Klausel hatte finanzwirtschaftlich keine erhebliche Wirkung. Insoweit aber die Matrikularbeiträge ungedeckt waren, d. h. den Betrag der Ueberweisungen überschritten, blieb der Uebelstand, welcher durch die Einführung von Reichssteuern behoben werden sollte, nicht nur bestehen, sondern er wurde durch den sehr schwankenden, von tatsächlichen Verhältnissen abhängigen Ertrag der Ueberweisungssteuern und den Bedarf des Reichs außerordentlich verschärft und schließlich für die Einzelstaaten fast unerträglich. Die Steuergesetzgebung, Finanzpolitik und Etatsaufstellung der Bundesstaaten konnten den sprungweisen Veränderungen der Ueberweisungen und Matrikularbeiträge unmöglich folgen. Diesen Uebelständen wurde z. T. dadurch abgeholfen, daß die Ueberweisung der Einnahmen aus den Zöllen und der Tabaksteuer durch das RGes. v. 14. Mai 1904 § 1 aufgehoben und in allen seitdem erlassenen Steuergesetzen nicht eingeführt, auch bei den Stempelsteuern beseitigt wurde, so daß nur noch die Branntwein-Verbrauchsabgabe eine Ueberweisungssteuer blieb und die Einzelstaaten einen Anteil an der Erbschaftssteuer erhielten. Um den Betrag der hierdurch dem Reich zufließenden und ihm verbleibenden Einnahmen verminderte sich das Erfordernis an Matrikularbeiträgen. Es blieben aber immer noch die Zuschüsse der Einzelstaaten zur Bilanzierung des Reichsetats bestehen, und bei dem stark wachsenden Bedürfnis des Reichs und bei der Unmöglichkeit, die alte Schuldenwirtschaft des Reichs fortzusetzen, erhob sich für die Einzelstaaten von neuem die Gefahr, durch hohe und im voraus nicht sicher zu schätzende Matrikularbeiträge an ihrer Finanzwirtschaft schwer zu überwindende Störungen zu erleiden. Die Anordnung in dem Ges. v. 14. Mai 1904 § 2, daß die ungedeckten Matrikularbeiträge

den Bundesstaaten am Jahresschluß in dem Maße zu erstatten sind, als die übrigen ordentlichen Einnahmen des Reichs dessen Bedarf übersteigen, bot gegen diese Gefahr keine Sicherheit. Dagegen wurde eine, zunächst nur vorübergehende Zahlungserleichterung den Staaten dadurch gewährt, daß das Etatsges. v. 1904 § 4 den Reichskanzler ermächtigte, insoweit die aufzubringenden Matrikularbeiträge für 1904 den Betrag von (rund) 220 Mill. M. (einschließlich der durch Ueberweisungen gedeckten) übersteigen, diesen Mehrbetrag zu stunden, bis der zur Deckung des Bedarfs nach den wirklichen Ergebnissen des Reichshaushalts erforderliche Betrag festgestellt ist. Die entsprechende Bestimmung wird im Etatsges. für 1905 § 4 Abs. 1 und im Etatsges. für 1906 § 4 Abs. 1 wiederholt und zeitlich erstreckt. Das Ges. für 1906 § 4 brachte aber die wichtige Neuerung, daß, wenn die Matrikularbeiträge für 1906 den Sollbetrag der Ueberweisungen um mehr als 40 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung übersteigen, die Erhebung des Mehrbetrages ausgesetzt wird, und, soweit sich ein solcher Mehrbetrag auch nach der Rechnung ergibt, dessen Erhebung erst im Juli 1909 stattfinden soll, sofern nicht durch Etatsges. etwas anderes bestimmt wird. Diese Anordnungen ermöglichen den Einzelstaaten, in ihrem Haushalt mit einer bestimmten Höhe des von ihnen zu zahlenden Matrikularbeitrags zu rechnen; aber sie wurden Schuldner des Reichs für die ihnen gestundeten Beträge, und ihre verfassungsmäßige Verpflichtung zur Deckung der Fehlbeträge der Reichswirtschaft blieb bestehen und konnte sie in ungünstigen Jahren empfindlich treffen. In der Tat wuchs die Schuld der Einzelstaaten an das Reich für die in den Jahren 1906—1908 gestundeten Matrikularbeiträge auf fast 146 Mill. M. an, und die Fehlbeträge der Reichswirtschaft von 1907 und 1908 betrugen fast 136 Mill. M. Es war unmöglich, diese Summen von den Einzelstaaten zu erheben, und es blieb nichts anderes übrig, als diese beiden Beträge auf das Reich zu übernehmen, d. h. sie durch eine Anleihe zu decken.[1]) Dadurch wurde — zunächst nur für einen konkreten Fall — den Matrikularbeiträgen eine finanzrechtliche Bedeutung beigelegt, welche von der in der Reichsverf. Art. 70 bestimmten erheblich abweicht. Sie werden aus einem beweglichen Posten der Reichswirtschaft, dessen Höhe sich nach dem Bedürfnis bemißt, zu einem festen Beitrag der Bundesstaaten zu den Ausgaben des Reichs.

Schon das RGes. v. 31. März 1908 § 4 (RGBl. S. 88) hatte diesem Grundsatz Ausdruck gegeben, indem es bestimmte, daß, soweit die Matrikularbeiträge zur Deckung der Reichsausgaben den Betrag von 40 Pf. pro Kopf der Bevölkerung übersteigen, die im Etat vorgesehene Schuldentilgung unterbleibt. Eine direkte Anerkennung fand das neue Prinzip in dem erwähnten Nachtragsetat für 1909 unter Erhöhung des den Sollbetrag der Ueberweisungen übersteigenden Betrages der Matrikularbeiträge auf 80 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung.

[1]) Nachtragsetat v. 27. Dez. 1909, RGBl. S. 989.

Der hiernach sich berechnende Matrikularbeitrag ist eine feste Summe. Die Bundesstaaten haben nicht mehr als diese zu zahlen; soweit sie für 1909 zur Deckung der Reichsausgaben nicht ausreicht, wird der Mehrbetrag vom Reich übernommen und im Wege des Kredits gedeckt (Finanzges. v. 15. Juli 1909 § 2 Abs. 2). Sie haben aber auch nicht weniger zu zahlen. Wenn die Matrikularbeiträge in Höhe von 80 Pf. pro Kopf den Bedarf des Reichs übersteigen, sind sie den Bundesstaaten nicht zurückzugeben, sondern zur Abbürdung der im Wege des Kredits flüssig gemachten Mittel zu verwenden.[1]) Ist hiernach die Belastung der Einzelstaaten mit Matrikularbeiträgen feststehend, so daß die Einzelstaaten ihre Etats darauf einrichten können, so bleibt noch die Ueberweisung aus der Branntweinsteuer unsicher, indem der wirkliche Ertrag derselben von dem etatsmäßigen Voranschlag nach oben oder unten abweichen kann. Die Reichsetatsgesetze seit 1911 haben aber auch hierin eine Aenderung eingeführt, indem sie bestimmen, daß ein Mehrbetrag (mit Zustimmung von Bayern, Württemberg nnd Baden wegen ihres Sonderrechts) vom Reich zurückbehalten werden kann, während ein Minderbetrag dem Reiche zur Last fällt.

Durch diese Anordnungen ist die Verquickung von Reichs- und Landeswirtschaft im wesentlichen beseitigt; aber diesem Zustande fehlt die dauernde Rechtsgrundlage. Er ist von Jahr zu Jahr durch die Etatsgesetze eingeführt und forterhalten worden. Wer bürgt dafür, daß die Matrikularbeiträge nicht in einem künftigen Etat wieder erhöht und zur Deckung eines Defizits in dem rechnungsmäßigen Ergebnis der Finanzwirtschaft des Reiches in Anspruch genommen werden? Es soll daher dem Vernehmen nach in der nächsten Tagung des Reichstages der Antrag auf Erlaß eines Gesetzes gestellt werden, durch welches dem gegenwärtigen Zustand eine dauernde und für die Etatsaufstellung bindende Grundlage gegeben wird. Ein solches Gesetz würde eine sehr wichtige Abänderung der RV. sein, und Art. 70 der RV. müßte eine neue Fassung erhalten; denn die Anordnung, daß die Ausgaben des Reichs, insoweit sie durch die Einnahmen nicht gedeckt werden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten aufzubringen sind, steht noch in Geltung und ist durch die erwähnten Etatsgesetze nicht aufgehoben worden. Es müßte ferner der Betrag der Matrikularbeiträge dauernd festgestellt und bestimmt werden, daß ein das Bedürfnis des Reichs übersteigender Betrag dem Reich verbleibt, ein Fehlbetrag dem Reich zur Last fällt. Sollten die drei süddeutschen Staaten sich bewegen lassen, hinsichtlich ihres Sonderrechts auf die Ueberweisung des Ertrages der Branntweinverbrauchsabgabe zu verzichten, so würden die Ueberweisungen und gedeckten Matrikularbeiträge aus dem Reichsetat verschwinden und der letzte Rest der dem Staatscharakter des Reichs nicht entprechenden sozietätsartigen Finanzwirtschaft beseitigt werden. Die Matri-

[1]) Vgl. Etatsgesetz für 1910 § 6 (RGBl. S. 526), für 1911 § 4 (RGBl. S. 114), für 1912 § 4 (S. 320), für 1913 § 4 (S. 254).



kularbeiträge würden aufhören, Zuschüsse zu den schwankenden, aber regelmäßig steigenden Kosten des Reichs zu sein; sie würden eine Besteuerung der Einzelstaaten in fester Höhe werden. Damit würde aber auch der Grund fortfallen, aus welchem sie nach dem Kopf der Bevölkerung bemessen werden. So lange der Ertrag der meisten und ergiebigsten Steuern und Abgaben den Einzelstaaten nach Maßgabe ihrer ortsangehörigen Bevölkerung überwiesen wurde, konnte auch kein anderer Maßstab auf die Verteilung der Matrikularbeiträge angewendet werden. Werden dagegen die Matrikularbeiträge zu festen Steuern umgewandelt, die das Reich den Bundesstaaten auferlegt, so kann für ihre Verteilung ein anderer, steuerpolitisch vielleicht besserer Maßstab zur Anwendung kommen; sie können, wie man mit einem bisher freilich höchst unklaren und vieldeutigen Ausdruck sagt, „veredelt" werden. Bei der Beantwortung der Frage aber, wen die zur Reichssteuer gestalteten Matrikularbeiträge eigentlich treffen, muß man sich gegenwärtig halten, daß den Einzelstaaten alle erheblichen Verbrauchs- und Stempelabgaben und 80 Prozent der Erbschaftssteuer vom Reich entzogen sind, sie zur Deckung ihrer Ausgaben also, soweit sie kein werbendes Finanzvermögen haben, auf die direkten Steuern angewiesen sind, daß daher auch die Matrikularbeiträge schließlich von der zur Einkommen- (oder Vermögens-) steuer veranlagten Minderheit zu tragen sind. Dies ist bei der sog. Veredelung der Matrikularbeiträge und der Festsetzung ihrer Höhe nicht außer acht zu lassen.

## Fortschritte durch Erkenntnis der Lücken im Gesetz.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Danz, Jena.

Bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts galt als herrschende Ansicht, daß die Tätigkeit des Richters bei der Auslegung, d. h. bei der Anwendung des Gesetzes auf den konkreten Fall, darin bestehe, den Willen des Gesetzgebers hervorzuziehen, nicht den Sinn des Gesetzes zu ermitteln. Wenn der Richter nun in jedem zu entscheidenden Fall erst den Willen des Gesetzgebers feststellen mußte, um dann entsprechend und auf Grund dieser Feststellung das Urteil abzugeben, so mußte das Urteil stets auf dem Willen des Gesetzgebers beruhen. Damit war aber die Schlußfolgerung gerechtfertigt, daß das Gesetz alle einmal vorkommenden Fälle decke, eine Regelung hierfür enthalte, d. h. daß das Gesetz lückenlos sei: der Gesetzgeber hatte ja alle Fälle bedacht und geordnet, die richterliche Entscheidung schon vorausgesehen.

Allerdings sprach man von ausdehnender Interpretation, von Analogie, durch welche Tätigkeit ein Rechtssatz für einen Tatbestand als geltend festgestellt wurde, für den er offenbar nicht berechnet war; man sprach von restriktiver Interpretation, wenn durch die richterliche Tätigkeit von einer Gesetzesvorschrift festgestellt wurde, daß sie auf den konkreten Fall keine Anwendung finde, obwohl dies dem Wortlaut nach der Fall war, wenn also eine nicht im Gesetz enthaltene Ausnahmevorschrift aufgestellt wurde; auch in solchen Fällen sollte das Resultat dieser Tätigkeit nur im Hervorziehen des Willens des Gesetzgebers bestehen.

Das mußte sich mit dem Moment ändern, wo man die Erkenntnis gewonnen hatte, daß jedes Gesetz Lücken haben muß und hat, daß also über bestimmte Tatbestände, die durch das Gesetz geregelt sein sollten, Bestimmungen fehlen. Die fehlenden Vorschriften mußten daher — das war die notwendige Folge dieser neuen Anschauung — durch den Richter aufgestellt werden, weil dieser das Urteil spricht und es auf einen Rechtssatz stützen muß, und solche nicht auf irgendeine mystische Weise ohne menschliche Tätigkeit, ohne daß sie aufgestellt und ausgesprochen werden, zur Entstehung kommen.

Es ist das Verdienst von Zitelmann, gerade in bezug auf das BGB. kurz nach dessen Inkrafttreten diese neue Anschauung — und zwar mit durchschlagendem Erfolg — begründet zu haben,[1]) so daß sie jetzt als die herrschende bezeichnet werden muß. Mit dieser Erkenntnis von den Lücken des Gesetzes und der Ausfüllung durch den Richter mußte sich daher auch die bisherige Anschauung über die Tätigkeit des Richters ändern: sie konnte ja nach der neuen Erkenntnis, daß in solchen Fällen eine Vorschrift des Gesetzes nicht vorhanden war, gar nicht in einem Herausziehen der Gedanken des Gesetzgebers bei der Ausfüllung solcher Lücken bestehen, sondern nur in der Aufstellung von Rechtssätzen durch den Richter; dieser wurde hierbei also dem staatlichen Organ gleichgestellt, welches wir mit dem Wort „Gesetzgeber" zu bezeichnen pflegen — allerdings mit der Beschränkung, daß der vom Richter aufgestellte Rechtssatz nur für den konkreten Fall gilt. Wer aber von den Prozeßparteien tatsächlich Recht hat — und das ist ja für die Parteien das Wichtigste —, wird nach solchem Rechtssatz genau so definitiv festgestellt, wie nach einer gesetzlichen Vorschrift.

Unter solchen Lücken versteht man nicht die Materien, welche das betreffende Gesetz ausdrücklich nicht zu ordnen erklärt, wie z. B. das Verlagsrecht und das Versicherungsrecht (Einführungsgesetz Art. 75/76), sondern mit der Behauptung, daß das Gesetz Lücken enthalte, will man zum Ausdruck bringen, daß das Gesetz auch die Materien, die es ordnen wollte, nicht lückenlos geordnet hat. So, wenn das BGB. im § 157 nur eine Vorschrift über die Auslegung der Verträge gibt — ihre Bedeutung soll nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte festgestellt werden —, aber eine Norm zu geben unterläßt, wie einseitige Rechtsgeschäfte, wie Mahnung, Kündigung ausgelegt, d. h. ihre Bedeutung vom Richter festgestellt werden soll. Hier muß also, wenn z. B. über eine Kündigung prozessiert wird, erst eine Vorschrift aufgestellt werden — und zwar vom Richter, wie die streitige Erklärung, welche eine Kündigung enthalten soll, zu deuten ist.

[1]) Zitelmann, Lücken im Recht. 1903.

In solchen Fällen ist aber die Lücke für alle Augen sichtbar, da der Wortlaut des § 157 sich sicher nicht auf die einseitigen Rechtsgeschäfte bezieht. Wenn die früher herrschende Ansicht hier von analoger Anwendung der Vorschrift des § 157 sprach und damit tatsächlich zum Ausdruck bringen wollte, daß eine bereits im Gesetz enthaltene Vorschrift zur Anwendung gebracht werde, so steht das offenbar mit der Wirklichkeit in krassem Widerspruch. Denn das Gesetz ordnet über die Auslegung der einseitigen Rechtsgeschäfte nichts an; wenn nun der Richter auf diesen, nicht durch das Gesetz geordneten Tatbestand aus irgendeinem Grund eine aufgestellte Vorschrift anwendet, zu der er einen Teil des Wortlautes (daß nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte ausgelegt werden soll) aus dem Gesetz entnimmt, wo er aber für einen ganz anderen Tatbestand (für Verträge) gegeben ist, so wird doch damit der Gesetzestext nicht auf eine irgend unerklärliche Weise in einen ganz anderen verwandelt! Es liegt vielmehr ein völlig neuer Rechtssatz vor, der zu dem alten, von der Auslegung anderer Rechtsgeschäfte handelnden hinzutritt.

Der Richter entscheidet stets einen bestimmten konkreten Fall. Finden sich nun im Gesetz nur allgemein lautende Vorschriften, so fehlen für den konkreten Fall Rechtssätze, nach denen der Richter entscheidet; diese müssen also erst vom Richter geschaffen werden, um die konkrete Entscheidung danach geben zu können. Wenn nach § 276 BGB. der Schuldner für Fahrlässigkeit zu haften hat und „fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt", so muß der Richter in jedem vorkommenden Fall, um den Schuldner verurteilen zu können, einen Rechtssatz haben, der ausspricht, wie ein verständiger Normalmensch unter den gleichen Verhältnissen, wie den vorliegenden, sich zu verhalten pflegt; er zieht aus diesem typischen Verhalten seinen Rechtssatz, nach dem er entscheidet, ob das Verhalten der Partei fahrlässig gewesen oder nicht. Ebenso wenn die Verpflichtungen, die aus einem Mietvertrag für den Vermieter entspringen, wie im § 536 des BGB. nur im allgemeinen aufgestellt sind („Der Vermieter hat die vermietete Sache dem Mieter in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustande zu überlassen und sie darin zu erhalten") und der Mieter gegen den Vermieter darauf geklagt hat, daß dieser dem Mieter die Anlage eines Telephons in der Wohnung gestatte, ohne daß dies im Mietvertrag ausgemacht war. Wenn man nach der früher herrschenden Lehre hier eine Gesetzes-Lücke nicht bemerkt hatte, so lag das darin, daß man in solchen Fällen, wo die Parteien eine wörtliche auf diese Leistung gehende Vereinbarung unterlassen hatten, die vom Richter festgestellte Leistungspflicht einer stillschweigenden Vereinbarung der Parteien entnahm. Man sah nicht, daß hier vom Richter genau solche ergänzenden Rechtssätze aufgestellt werden mußten, wie sie massenhaft bei den einzelnen Schuldverhältnissen vom sogen. Gesetzgeber aufgestellt sind.

Schwieriger wird die Sache, wenn nach dem Wortlaut des Gesetzes der vorliegende Tatbestand geordnet ist. Kann in solchen Fällen der Richter eine Lücke annehmen und diese dann durch einen von ihm geschaffenen, von dem gesetzlichen abweichenden Rechtssatz ausfüllen, ist ihm solches Vorgehen gestattet, oder muß er, wenn er nicht seine Richterpflicht verletzen will, stets nach dem Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift entscheiden?

Im § 54 BGB. ist vorgeschrieben: „Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung." Der Richter ist also hier ganz offenbar dem Wortlaut nach angewiesen, wenn eine solche Personen-Vereinigung als Tatbestand vorliegt, die über die Gesellschaft handelnden §§ 705 ff. anzuwenden. Gleich in dem ersten Jahr, in dem das BGB. in Kraft trat, hat Gierke in der Schrift: „Vereine ohne Rechtsfähigkeit" — diesem kleinen Kabinettstück — ganz andere Normen hierfür aufgestellt und deren Geltung behauptet, d. h. daß der Richter diese anzuwenden habe. Wenn nun — wie Zitelmann (a. O. S. 36) mit Recht hervorhebt, alle Rechtswissenschaft nur Hilfeleistung und Vorbereitung für die praktische Behandlung der wirklichen Fälle ist — „sonst ist sie eben nicht mehr Jurisprudenz" —, so ist demnach auch der Theoretiker an die Gesetze gebunden — ebenso wie der Richter, und wenn der Richter dem einfachen Wortlaut nach das Gesetz anzuwenden verpflichtet ist, so müssen die Gierke'schen Ausführungen schon aus dem Grunde als unhaltbar verworfen werden, weil sie dieser Verpflichtung direkt entgegen sind, weil Gierke damit den Richter zum Ungehorsam gegenüber dem Gesetz, zur Freirechtelei, verführen will.

Um solche Rechtssätze aufstellen und dann im Prozeß anwenden zu können, muß also erst eine Ermächtigung hierzu festgestellt werden. Solche Ermächtigung findet sich aber im BGB. in § 242 ausgesprochen; danach hat der Richter, wenn es sich um Schuldverhältnisse handelt — und diese liegen ja vor, wenn mehrere Personen eine solche Vereinigung bilden —, deren Inhalt, wenn er nicht durch die Parteivereinbarung festgesetzt ist, nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte festzustellen, sich also aus der Verkehrssitte die ihr entsprechenden Rechtssätze zu bilden, und diese gehen den im BGB. ausdrücklich aufgeführten ergänzenden Rechtssätzen vor.[1]) Nun hat aber Gierke seine Rechtssätze lediglich aus seiner genauen Kenntnis dessen, wie es in solchen Lebensverhältnissen regelmäßig, gewöhnlich zuzugehen pflegt, d. h. aus den betreffenden Verkehrssitten gezogen, und weil hierzu der Richter die Ermächtigung und Verpflichtung hat, so hat sie natürlich auch der Theoretiker. Die Gierke'schen Rechtssätze sind also gültig, obgleich sie gegen den Wortlaut des Gesetzes verstoßen; daß das Gesetz

[1]) Danz, Die Auslegung der Rechtsgeschäfte, 3. Aufl., S. 141 ff.

eine Lücke hat, zeigt sich aber nur dem, der Kenntnis von diesen Verkehrssitten hat.[1])

Damit ist aber weiter auch der wichtige Grundsatz gewonnen, daß der Richter nie eine gesetzliche Vorschrift einfach nach dem Wortlaut anzuwenden, sondern die Verpflichtung hat, jede gesetzliche Vorschrift vor ihrer Anwendung zu prüfen, ob sie auf den konkreten Fall andwendbar sei. Wie für diese Prüfung[2]) des Richters ein bestimmter objektiver Maßstab zu finden ist, muß erst festgestellt werden. Jedenfalls ist jetzt schon so viel gewonnen, daß genau wie im § 133 BGB. für die Willenserklärung der Privatpersonen die Buchstabeninterpretation verboten ist, der ganz gleiche Grundsatz auch für die Willenserklärungen des sog. Gesetzgebers zu gelten hat.

Der § 242 BGB. gilt für den Inhalt von allen Schuldverhältnissen, mögen sie entstanden sein, wie sie wollen. Gerade für den Inhalt der Schuldverhältnisse gibt es nun im BGB. eine Unmasse von gesetzlichen Vorschriften. Auch sie hat der Richter nie ohne weiteres anzuwenden, sondern er muß stets — auch wenn sie dem Wortlaut nach Anwendung finden müßten — erst prüfen, ob eine davon abweichende Verkehrssitte sich entwickelt hat. Das ist dann das Zeichen dafür, daß eine Lücke im Gesetz vorliegt, und zugleich weiß dann der Richter, wie er seinen diese Lücke ausfüllenden Rechtssatz zu schaffen hat, nämlich entsprechend dieser Verhehrssitte.

Mit den Lücken des Gesetzes steht es nun so: entweder reicht die gesetzliche Vorschrift nicht weit genug, umfaßt nicht den vorliegenden Tatbestand, oder sie ist zu weit gefaßt, d. h. läßt Ausnahmefälle unbeachtet; in allen solchen Fällen deckt der Wortlaut der Gesetzesvorschrift auch den betreffenden Tatbestand. Wendet aber der Richter die Vorschrift in diesem Sinne, d. h. im buchstäblichen (mit Buchstabeninterpretation) an, so muß seine Entscheidung falsch werden. Es muß nun auch hierfür ein fester Maßstab aufgestellt werden, durch dessen Anwendung der Richter in die Lage gesetzt wird, eine solche „Lücke" des Gesetzes im konkreten Fall zu erkennen und zugleich zu erkennen, ob die Gesetzesvorschrift zu weit oder zu eng gefaßt ist.

Der Richter hat zunächst die Anwendung der betreffenden Vorschrift ihrem Wortlaut nach auf den konkreten Fall zu versuchen; ergibt sich dabei ein unvernünftiges Resultat, d. h. für einen verständigen Normalmenschen, so ist dies ein Zeichen, daß eine Lücke vorliegt, d. h., daß die Vorschrift, nach dem Wortlaut angewendet, für den konkreten Fall nicht paßt. Ob die Vorschrift nun aber zu kurz oder zu weit gefaßt ist, und ob der Richter demnach einen weitergehenden oder einen Ausnahme-Rechtssatz zu bilden hat, nach dem er entscheidet, das ergibt der erkennbare Zweck der Vorschrift. Hiernach wird also z. B. die Vorschrift des § 313 BGB., obwohl sie nur für Veräußerungsgeschäfte von Grundstücken gegeben ist, auch bei Vorverträgen auf Abschluß solcher Veräußerungen angewendet, weil sonst das unvernünftige Ergebnis herauskäme, daß der § 313 auf einfachste Weise umgangen werden könnte, und weil der Zweck der Vorschrift, den Grundstückseigentümer vor leichtsinniger Veräußerung zu schützen, nicht erreicht würde (RGZ. 53, 263). Umgekehrt wird § 313 BGB. nicht angewendet auf solche Vorverträge, durch welche nur der Käufer verpflichtet wird (RGZ. 81, 134).

Die Feststellung des erkennbaren Zweckes ist notwendig, weil alle menschlichen Willenserklärungen, seien es solche des sogen. Gesetzgebers oder der Privatpersonen, erst bei Beachtung dieses Zweckes, ihren wirklichen, ihren wahren Sinn erhalten. Die Anwendung des weiteren Maßstabes: Prüfung der Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall als verständiger Mann, bedeutet nichts anderes als die Anwendung eines weitreichenden Grundsatzes des ganzen Gesetzes auf diese richterliche Tätigkeit.

Denn nicht nur ist in den §§ 119, 1333 BGB. vom Richter Kenntnis und entsprechende Anwendung von der Meinung „verständiger Männer" seiner Zeit direkt gefordert[1]), sondern auch sonst in unzähligen Fällen: ob sich eine Person fahrlässig im konkreten Fall verhalten hat oder nicht (§ 276 BGB.), kann der Richter nur beurteilen, wenn er weiß, wie der verständige Normalmensch sich in solchen Fällen zu verhalten pflegt; wenn er den Inhalt der Schuldverhältnisse (§ 242 BGB.) feststellen will, so kann er dies nur nach der Meinung und dem Handeln der verständigen Normalmenschen tun. Wenn also der Richter eine Art „gesetzgeberischer" Tätigkeit entfalten soll und will, so muß er diesen Maßstab kennen und hierbei anwenden; das tut er aber nur, wenn er in der oben beschriebenen Weise vorgeht.

Die vorgehenden Ausführungen, wie die Lücken des Gesetzes auszufüllen sind, setzen aber die Erkenntnis voraus, daß unsere Gesetze nicht lückenlos sind; es mußte erst die Fiktion aufgedeckt sein, daß im Gesetz alle Fälle schon geregelt seien. Fortschritte sind hierdurch gemacht, weil wir nun sehen, wie in Wahrheit die Weiterbildung des objektiven Rechts vor sich geht — eben durch diese Ausfüllung seiner Lücken durch den Richter —, und dann, weil Richtlinien aufgestellt werden mußten für den Richter bei dieser Tätigkeit: die Gewohnheiten seines Volkes

---

[1]) Auch das Reichsgericht stellt die nach § 242 BGB. vom Richter gebildeten Rechtssätze völlig gleich den im Gesetz stehenden. So heißt es in RGZ. 80, 28: „Wenn nach dem Werkvertrage der Besteller Räume, Vorrichtungen und Gerätschaften zu beschaffen hat, so ergibt eine die Regel des § 242 BGB. beachtende Auslegung des Vertrages von selber, daß dies, auch wenn die Vorschrift des § 618 für den Dienstvertrag gar nicht gegeben wäre, so zu geschehen hat, daß Leben und Gesundheit des Unternehmers soweit geschützt sind, als die Natur der Vertragsleistung es zuläßt". Diese Verpflichtung, d. h. ein diese aussprechender Rechtssatz hätte sich natürlich auch unter der Anwendung der sog. Analogie gewinnen lassen, indem die analoge Geltung des § 618 auch für den Werkvertrag behauptet wäre. In beiden Fällen wäre eine Lücke, die das BGB. bei den Vorschriften über den Werkvertrag gelassen, durch den Richter ausgefüllt worden.

[2]) Danz, Einführung in die Rechtsprechung 1912 S. 84 II.

[1]) RGZ. 81, 367.

und das Verhalten des Normalmenschen. Damit wird der Blick des Richters ganz anders auf die Verhältnisse und Vorgänge des Lebens seiner Volksgenossen gelenkt als früher.

## Zum 25jährigen Bestehen der „Internationalen Kriminalistischen Vereinigung".

Festgruß vom Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. von Jagemann, Heidelberg.

Geistige Bewegungen von wirkungsvoller Dauer zu ihrem Ursprung zurückzuverfolgen, ist allezeit eine besonders reizvolle Geschichtsaufgabe gewesen. Oftmals erschwert durch die Abwägung des Anteils zwischen Führern und Gefolgschaft oder durch die Erkenntnis, daß einer nur öffentlicher ausgesprochen, was längst minder laut auch andere gesagt, oder gar durch Verschlingungen, welche in ein nicht leicht durchdringliches Dunkel der Rollenverteilung hinter den Kulissen führen. Von all den Schwierigkeiten ist bei Ergründung der IKV. keine Rede! Denn Franz von Liszt, 1888 im Herbst sich mit dem Belgier Prins und dem Holländer van Hamel vereinigend, ist der unbestrittene Vater der Schöpfung, an Emsigkeit und nachhaltiger wirkungsvoller Obsorge für dieselbe von keinem der Anhänger überholt. Und er ist ebenso, wenn auch drängende Umstände und treibende Entwicklungskeime von manchen einst miterkannt wurden und in andern Hinsichten zum Teil zu Betätigungen führten, eben allein derjenige, welcher als Erster aus im Schatten gelegenen Dingen den Angelpunkt formte zu einer europäischen, ja über Europa hinausgehenden kulturfortschrittlichen Organisation und Bewegung, deren Früchte inzwischen reichlich gepflückt wurden und noch weiter reifen.

Skepsis wird nie eine Zeit mächtig beschwingen. Dazu gehört ein ideales Ziel und der Glaube daran. Ein solches Ziel war für das Strafrecht ein Menschenalter vor den jetzigen Tagen, bei uns wenigstens, nicht aufgestellt. Es fehlte zwar nicht an wissenschaftlicher Vertiefung seitens der klassischen Schule, wie zum Teil auch seitens der Praxis und zusammenfassender Kommentatoren. In der Stille ward ferner am Strafvollzug gebaut und gebessert, das Schutzwesen mehr gepflegt. Indeß großzügiger Durchführung der Einzelhaft stand da und dort der Geldpunkt entgegen, am Progressivsystem, das auch zu dem ganzen vorhandenen Bauwesen nicht paßte, ward das Fremdartige und Schablonenhafte empfunden, die Freiheitsstrafe selbst fand starke Anfechtungen und bezüglich des Strafgesetzbuchs, welches, ein erster Sprößling der deutschen Rechtseinheit, nicht ohne starke Geburtswehen zur Welt gekommen, konnte man billigerweise nicht so schnell eine Erneuerung begehren, zumal es gut sich einlebte; naturgemäß hatte es übrigens so vieles festgelegt, daß den Reformen im Vollzug eine Schranke gezogen war.

In weiten Kreisen bestand Apathie oder Scheu gegen Auffassungen und Vorschläge, welche für den ruhigen Betrieb des Strafwesens als Störungen empfunden werden konnten. Unter den Auffassungen mußte Lombrosos „uomo delinquente" in der Tat abstoßen, weil damit der ethische Grundzug im Kampf gegen das Verbrechen durch krassen Materialismus abgelöst werden sollte, und zwar auf Grund einer Hypothese, deren Haltlosigkeit leicht zu erkennen war; denn so lange es Abnorme gibt, die keine Verbrecher sind, und Verbrecher ohne Abnormitäten an Leib oder Geist, auch kein besonderes „Verbrechergehirn" existiert, so sind die Lehren der italienischen Positivisten irrend und verwirrend, was anderseits von sorgfältiger Wertung unbefangener anatomischer, psychologischer und psychiatrischer Forschungen selbstverständlich nicht enthebt. Die Vorschläge in Deutschland aber, oft auf ausschreitenden Kritiken fußend, luden zum völligsten Wandel ein; man wollte den zum Teil gewiß künstlichen Bau der Freiheitsstrafen, den die Neuzeit im wesentlichen an Stelle der Verbannungen, Lebens- und Leibesstrafen aufgerichtet und ausgebildet hatte, geradezu einreißen. Das Programm des Ersatzes jedoch war von dürftiger Armseligkeit und konnte nicht anders sein, oder es führte auf die „Prügel" hin, deren Beseitigung eine Generation zuvor auf Grund ihrer Erfahrungen mit Einsatz aller Kräfte erkämpft hatte.

In solcher ziemlich ratlosen Lage ein neues, werbendes Ideal aufzustellen, ist an sich schon verdienstlich. Es fand sich im sozialen Zug der Zeit, welcher übrigens Vorbilder schon in der Aufklärungsepoche hatte, und auf ihn wesentlich ward die IKV. gegründet, daher auch, theoretisch betrachtet, nicht ohne Einseitigkeit. Darum mußte sich naturgemäß zunächst ein Kampf entwickeln zwischen der auf Vergeltung beharrenden klassischen Rechtsschule und der neuen soziologischen. Im ersten Artikel der Satzungen der IKV. wurde dogmatisch als ihre „Ueberzeugung" zwar nur bekundet, daß Verbrechen und Strafe „ebenso sehr" „vom soziologischen, wie vom juristischen Standpunkt aus ... gefaßt werden müssen", mit der „Aufgabe, diese Ansicht und die aus ihr sich ergebenden Folgerungen in Wissenschaft und Gesetzgebung zur Anerkennung zu bringen".

Aber als Grundlage der Wirksamkeit bekannte Art. 2 folgende Einzelziele:

1. „Aufgabe der Strafe ist die Bekämpfung des Verbrechens als soziale Erscheinung", — ein vielfach angefochtener Satz, in welchen die reservatio mentalis vieler ein „auch" hineininterpretierte,[1]) da ein „nur" nicht darin stand.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse anthropologischer und soziologischer Forschungen.

3. Die Strafe nur als „eines" der manchen Mittel zur Verbrechensbekämpfung aufzufassen.

4. Die Unterscheidung der Gelegenheits- und der Gewohnheitsverbrecher als grundlegend anzuerkennen.

5. Die weitgehende Trennung zwischen Strafrechtspflege und Vollzug als zweckwidrig zu bekämpfen.

6—8. Verbesserung der Gefängnisse und verwandter Anstalten zu bezielen, da die Freiheitsstrafe mit Recht vorherrscht; jedoch sei bei kurzer Dauer Ersatz durch andere wirksame Mittel und bei langer Dauer Bemessung auch nach den Vollzugsergebnissen zu wünschen.

[1]) Meinerseits öffentlich ausgesprochen; vgl. Abhandlung „Die IKV." in Bl. f. Gfkunde XXIV S. 10.





9. **Unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher strafgesetzlich für möglichst lange Zeitdauer unschädlich zu machen.**

Solche Proklamierung einer reinen Zweckstrafe, bei wörtlicher Erfassung des Programms, dürfte die Ursache sein, daß trotz der Werbung urbi et orbi zunächst nur 66 Männer in ganz Deutschland, 43 in Oesterreich-Ungarn, dem Stammlande v. Liszts, beitraten; die ersten Gruppen in 14 anderen Staaten gehen herab von 18 Mitgliedern bis auf zwei oder eines, aus dritten äußeren Gründen wohl. Ueberall aber Namen von gutem Klang! Die Anhänger der reinen Vergeltungsstrafe konnten in der Tat nicht unterzeichnen; neben den „ardents“ der Soziologie schließlich aber doch jeder, der eine Verbindung der relativen, in der Tat „auch“ sozialpolitisch erfaßbaren Strafzwecke (Abschreckung, Besserung, Sicherung), mit dem absoluten (Ahndung) für das Vernünftige, ja Wesentliche hält.

So trat die Vereinigung am 1. Jan. 1889 ins Leben[1]) und hielt darnach ihren ersten Kongreß in Brüssel. Das Dogmatische, bezüglich dessen übrigens schon sofort betont wurde, es solle keiner Schule vorgreifen, wurde auf einem späteren Kongreß[2]) zu Lissabon durch eine neue Statutenfassung in seiner Schärfe abgeschwächt; man öffnete die Arme weiter, ohne den grundsätzlichen Hauptinhalt zu ändern. Die Aufgabe wurde, neben Vertretung der grundsätzlichen Hauptansicht und unter Weglassung der Einzelziele, allgemeiner auf die „wissenschaftliche Erforschung des Verbrechens, seiner Ursachen und der Mittel zu seiner Bekämpfung“ gestellt.

Mit dieser Ausrüstung fuhr das Schiff flott immer mehr in die volle See. „Die zwei ersten Kriegsjahre“, über die v. Liszt besonders berichtete,[3]) hatten zwar zuvor Schwierigkeiten der Werbearbeit gezeigt. Sie traten aber immer mehr zurück. Die Landesgruppen mit ihren kritischen Verhandlungen, naturgemäß meist an Stand oder Entwicklung der heimischen Gesetzgebung sich anschließend, und die internationalen Kongresse, welchen die allgemein interessierenden Fragen zugeführt wurden, hoben sich schnell, sowohl in dem äußeren Umfang der Beteiligung[4]) als an innerer Bedeutung der Leistung.

Sie stellen in der Tat eine internationale Arbeitsgemeinschaft und damit eine Verbindung dar, welche führende Geister der verschiedenen Kulturvölker zu Ideenaustausch, gegenseitigem Lernen und Verstehen und zu manchen gemeinsamen Auffassungen und Zielen vereinigte. Nur wenige Länder Europas sind noch nicht kongreßmäßig besucht worden und der Hergang, so z. B. der jüngsten

[1]) Vgl. Ztschr. f. Strafrechtswissenschaft IX S. 363.
[2]) Vgl. Mitteilungen der IKV. 1897 S. 69, 534.
[3]) Ebenda 1891 S. 121 ff.
[4]) Im letzten Jahr des vorigen Jahrhunderts stand die Zahl der Mitglieder schon auf 557 und ist nun auf 1147 gestiegen. Die größten Landeszahlen stellen Rußland (328) und Deutschland (284). Größere Gruppen sonst sind in Ungarn, Dänemark, Oesterreich und Schweden, minder umfangreiche, aber gut leistungsfähige in der Schweiz, und in Frankreich, Holland, Belgien, Kroatien und Rumänien. Ein Sachregister über die Arbeiten und Vorarbeiten der Gesamtvereinigung in der Gruppe ist als Beilage zu Heft 3 des Bandes XIII der Mitteilungen letztmals erschienen und seine Fortsetzung auf den neuesten Stand erwünscht.

Tagung in Kopenhagen (August 1913),[1]) zeigt ein einträchtiges, verständnisvolles, fruchtbringendes Zusammenwirken aller Zonen. Die Rückwirkung auf die einzelnen Länder kann in dem Gang ihrer Gesetzgebung klar erschaut werden; insbesondere für Belgien, Frankreich und die skandinavischen Länder sind solche Zusammenhänge leicht erweislich, und die mannigfache geistige Verwandtschaft der Strafrechtsentwürfe der Schweiz — hier konnte Stooß 1893 erstmals die „sichernden Maßnahmen“ im programmatischen Sinn der IKV. systematisch zusammenfassen und eingliedern — sowie von Oesterreich und Deutschland erklärt sich durch die gleiche Fermentierung.

Sobald einmal Blick und Einblick für und in die kriminalistischen Realitäten neben Rationalismus und formale Begriffspflege gestellt waren, so ergaben sich, als Folgeerscheinung der IKV., eine Menge Umbildungen von selbst. Vom Verbrechen wird man mehr auf den Verbrecher und seine psychologischen Verschiedenheiten geführt; die soziale Auffassung fördert trotz aller Gruppen-Gesichtspunkte deshalb auch die Individualisierung. Die einseitige Pflege der Repression wurde von einem großen Aufschwung der Prävention abgelöst. Zwischen dem richterlichen Walten und den Gesichtspunkten der Strafvollziehung wurden Brücken geschlagen, glücklicherweise bis jetzt, positiven Rechtens, nirgends in dem m. E. schädlichen Sinn, das verständige Ermessen der Sache näherer Vollzugsbehörden durch Rechtsinstanzen und Formalismen zu beschränken, sondern es geschah mittels der Wege zum Kennenlernen des Gefängniswesens, damit der verschreibende Richter Wesen und Folgen seiner Rezepte selbst erschaue, sowie durch ein erweitertes System von Strafaussetzung und -kürzung. Der Zusammenhang der Strafrechtsanwendung mit Irrenpflege, Trunksuchtsbekämpfung und Vorkehr gegen alle Verwahrlosungen, die Notwendigkeit auch polizeilichen Arbeitszwangs, das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit gegen Asoziale, namentlich auch geistig Minderwertige, ein selbst mit starkem staatlichem Zwang durchzuführendes Erziehungsprinzip am fehlsamen Teil der Jugend kamen in den Vordergrund. Die Polizeiaufgaben gelangten vielfach in bessere Gesichtswinkel: Fürsorge statt Abschiebung, mehr und bessere Mitarbeit der freien Kräfte, Bearbeitung des Einzelfalls nach seinen tieferen Zusammenhängen, Schaffung internationaler Kampfgemeinschaft gegenüber internationalem Verbrechen und Unwesen. Auch die Kriminalstatistik bekam wichtige neue Impulse.

Während Reformbestrebungen früherer Epochen, vielfach aus Gründen der Zeitlage, vor allem auf der Humanität fußten, geht die Richtung der IKV. auf Strenge und Milde zugleich, je an ihrem Platz. Strenge, wo der Sicherungszweck voransteht, Milde, wo sie den Fehlsamen selbst zu den Gemeininteressen herüberziehen soll und kann oder wo wenigstens

[1]) Vgl. „Mitteilungen“ d. J. S. 159 ff., 338 ff., Ztschr. f. Strafrechtswissenschaft Bd. 35, S. 222 ff.



die Strenge ihn voraussichtlich nur tiefer sinken lassen würde. Der Siegeszug der bedingten Strafaussetzung oder Verurteilung in vielen Ländern, die Aufrichtung eines besonderen Jugendstrafrechts und -prozesses, das Streben für bessere Gestaltung der Geldstrafe und tunlichste Vermeidung kleiner Freiheitsstrafen, der tunlichste Ersatz der Polizei- durch Schutzaufsicht, weitgehende Rehabilitation gegenüber dem Strafregister und der Ehrenaberkennung sind lauter Meilensteine auf diesem zurückgelegten Weg nach der einen Richtung. Nach der anderen aber die Reformbegehren, Uebertretungen Verkommener zu Vergehen zu wandeln, die polizeilichen Arbeitshäuser leistungsfähiger zu machen, Gewohnheitsverbrecher langzeitiger Sicherung auch nach der Strafe durch Einbehaltung zu unterwerfen. Lauter Punkte, die insbesondere auch eine große Rolle des Erfolgs in den neusten deutschen Strafrechtsentwürfen spielen.

Solch tiefgründige Einwirkung war möglich, indem keinerlei Kraft unnütz zum Schulenstreit verbraucht wurde. Man erkannte allmählich, daß der Gegensatz der klassischen und der modernen Richtung, bei Licht betrachtet, minder groß als vermeint ist.[1]) Es kann daher auch heute ohne Aengstlichkeit sich jeder der IKV. anschließen, welcher eine Reformgesellschaft an Bestand und Gewicht fördern will, die ihre hohe Nützlichkeit durch die weite und tiefe Wirkung erwiesen hat und literarisch durch Mitteilung je der neuen Strafgesetze des Erdballs und durch zahlreiche Erörterungen das Wissen ständig erweitert.

Der deutsche Juristenstand insbesondere hat in allen kriminalistischen Berufen ein gewisses Umdenken durch Aufnahmen aus dem Gedankenkreise der IKV. in sich vollzogen oder ist als jüngerer Nachwuchs demselben schon nahegekommen; auch die weiteren Zukunftsziele werden davon beeinflußt sein. Es liegt daher gewiß auch im Sinn dieses Standes, welchem die DJZ. als ein Hauptorgan dient, zum Jubiläumstage hierdurch warmen Dank für die große Leistung und herzliche Glückwünsche für das fernere Gedeihen und Wirken der Vereinigung auszusprechen.

## Polizeiliche Pflichten und Zeitablauf.

Vom Senatspräsidenten des Oberverwaltungsgerichts, Wirkl. Geh. Oberregierungsrate Dr. Schultzenstein, Berlin.

1. Der Ablauf einer gewissen Zeit hat in der Rechtsordnung überaus häufig, man darf sagen in der sehr überwiegenden Regel, sei es als Ausschlußfrist, sei es als Verjährungsfrist, die Wirkung, daß Pflichten — diese in dem weiten Sinne verstanden, in welchem sie auch vorhanden sein können, ohne daß ihnen ein entsprechendes, bestimmtes subjektives Recht gegenübersteht, — lediglich deshalb, weil sie innerhalb jener Zeit nicht geltendgemacht und erfüllt worden sind, gar nicht mehr oder nicht mehr voll geltendgemacht werden dürfen. Dies gilt sowohl für das Privatrecht als für das öffentliche Recht und so, daß die Bestimmungen hierüber teils für eine einzelne Art von Pflichten, teils zugleich für eine ganze Gattung solcher getroffen worden sind. Um wenigstens ein Beispiel aus dem öffentlichen Rechte anzuführen, seien die Steuern und Abgaben genannt, bei denen durchweg Fristen für die Heranziehung bestehen.

2. Auf dem großen und wichtigen Gebiete der polizeilichen Pflichten ist es jedoch anders. Die Rechtsbehelfe gegen die sie geltendmachenden Anordnungen sind meist an Ausschlußfristen geknüpft. Aber das Gegenstück fehlt: nach allgemeinem Einverständnis in Theorie und Praxis hören grundsätzlich die polizeilichen Pflichten selbst nicht nach einer gewissen Zeit auf, und ihre Geltendmachung wird durch Zeitablauf nicht gehindert.

Bei einem Teile von ihnen versteht sich ein solcher Grundsatz freilich von selbst. Denn sie sind nur zu einer oder bis zu einer bestimmten Zeit zu erfüllen, und sie können, falls das nicht geschehen ist, später überhaupt nicht mehr erfüllt werden. So ist die Pflicht des Hauseigentümers zur Beseitigung der Glätte, welche der auf den Bürgersteig vor seinem Grundstücke gefallene Schnee verursacht, erledigt, sobald der Schnee weggeschmolzen ist. Der Ablauf von Zeit vermag hier auf die Pflicht keinen anderen Einfluß auszuüben als den nur ganz mittelbaren und tatsächlichen, daß innerhalb der Zeit die Glätte verschwinden konnte und verschwunden ist.

Vielfach sind dagegen die polizeilichen Pflichten in einer Weise von Dauer, daß sich der Zeitablauf sehr wohl auch für sie als ein Beendigungsgrund denken läßt. Daß er dazu nicht gemacht worden ist, kann noch nicht mit dem allgemeinen Satze gerechtfertigt werden, es vermöge die Zeit nicht Unrecht zum Rechte zu machen, also auch nicht die längere Nichterfüllung einer polizeilichen Pflicht von deren Erfüllung zu befreien. Wie wenig dieser Satz schon ein Hinderungsgrund ist, erhellt sofort daraus, daß dann nirgends eine Verjährung hätte zugelassen werden dürfen. Ebensowenig läßt sich die Wirkungslosigkeit des Zeitablaufs mit der Möglichkeit privater Interessen an der Erfüllung einer polizeilichen Pflicht begründen. Deren Schädigung kann zu Schadensersatzansprüchen wegen Nichterfüllung führen, schließt aber hier, wie überall im Gebiete des Privatrechts, die Berücksichtigung des Zeitablaufs nicht aus. Die von der Regel abweichende Behandlung der polizeilichen Pflichten ist vielmehr lediglich auf die Annahme zurückzuführen, eine Beendigung durch bloßen Zeitablauf verstoße gegen das Wesen der polizeilichen Pflichten, und das öffentliche Wohl, welches von ihrer Erfüllung oder Nichterfüllung berührt werde, vertrage den Fortfall nicht.

3. Diese Annahme ist teilweise zweifellos auch zutreffend. Soweit sie Platz greift, muß zunächst die

[1]) Vgl. v. Lilienthal in „Das Jahr 1913", Leipzig 1913 S. 90 ff. Eine erhebende Einordnung in die deutschen Gesamtinteressen war es, daß schon zur einträchtigen Schaffung der „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts" (1905—1909), der wichtigsten Vorarbeit zu den Entwürfen, Männer von hüben und drüben sich ebenso wie später zum sog. Gegenentwurf (1911) die Hand reichten.

Pflicht als solche fortbestehen bleiben, auch wenn ihr nicht in jedem Falle, in welchem als Ausfluß von ihr einzelne Leistungen vorzunehmen waren, genügt worden ist. Denn, wie natürlich nicht mit einer Einzelleistung, so deckt und erschöpft sich die Pflicht auch nicht mit einer mehr oder weniger großen Summe von Einzelleistungen, sofern noch weitere möglich sind. Ebenso kann die einzelne Leistung nicht nach einer gewissen Zeit erlöschen, solange die Verhältnisse, welche die einzelne Leistung zur Entstehung gebracht haben und auch ferner zur Entstehung bringen können, noch dieselben sind. Zwei Beispiele mögen das Gesagte klarstellen. Die Wegebaulast ist immer wieder zu erfüllen, so oft ein Bedürfnis zur Instandsetzung des Weges hervortritt, und daß die letztere eine Zeit hindurch unterlassen worden ist, beeinflußt jene nicht. Für die einzelne Instandsetzung aber schließt die Fortdauer des Bedürfnisses von selbst die Einwirkung eines Zeitablaufs aus; sie erledigt sich erst dann, wenn zu ihr aus irgendeinem nachträglich eingetretenen Umstande kein Bedürfnis mehr vorhanden ist, andererseits aber auch hiermit sofort. Eine Pflicht ferner wie die des Eigentümers eines Grundstücks, die Verbreitung gesundheitsgefährlichen Geruchs von seinem Grundstücke zu verhüten, ist zwar keine dauernde Last von der Art der Wegebaulast, da sie durch eine einmalige Handlung, die Zuschüttung des riechenden Tümpels oder dergl., ein für allemal erfüllt wird. Immerhin ist aber auch sie eine Dauerpflicht insofern, als, solange das Eigentum an dem Tümpel und dessen polizeiwidrige Beschaffenheit vorhanden sind, die Pflicht in jedem Augenblicke, wo sich noch der Geruch verbreitet, von neuem entsteht oder wohl richtiger fortbesteht, und dieser Fortbestand hindert wieder zugleich für die Pflicht als solche wie in Ansehung der in ihr enthaltenen Einzelverbindlichkeit den Fortfall durch Zeitablauf.

4. Allein auch wenn man den Kreis jenes Teiles (Nr. 2) und dieser Art von polizeilichen Pflichten (Nr. 3) so weit als nur irgendmöglich zieht, stets bleibt noch eine große Anzahl übrig, für die nicht nur nicht zu erkennen, sondern geradezu befremdend ist, weshalb bei ihnen die Zeit, die so vieles heilt, dies nicht tut und der durch sie herbeigeführten Veränderung der Verhältnisse keine Rechnung getragen wird, entgegen der sonst das Rechtsleben beherrschenden Regel, nach der sogar die schwersten Verbrechen nach längerer Zeit nicht mehr verfolgt und die deswegen rechtskräftig erkannten Strafen nicht mehr vollstreckt werden dürfen. Beständig begegnet der Verwaltungsrichter Fällen, wo eingewendet wird, die Pflicht sei längst durch Zeitablauf weggefallen, und daß sie jetzt noch geltend gemacht werde, sei eine unmögliche Härte, wo er das letztere auch anerkennen muß, aber nach der jetzigen Gesetzgebung nicht zu helfen vermag. So ist nach der im Deutschen Reiche bzw. im ganzen oder fast ganzen Preußen bestehenden Rechtslage, wenn vor langen Jahren eine gewerbliche Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert oder eine Bauerlaubnis erteilt worden ist, obwohl sie hätte versagt werden sollen, weil der Bau etwas auf einen öffentlichen Weg hinübergriff oder zuvor eine Ansiedlungs- oder Feuerstellen-Genehmigung notwendig war, es immer zweifellos noch zulässig, die Wegschaffung der Anlage oder die Wiederherstellung des früheren Zustandes anzuordnen, das Abbrechen des übergebauten Gebäudestücks, welches vielleicht ganz gering ist, dessen Beseitigung aber das Niederreißen des ganzen Gebäudes notwendig machen kann, zu verlangen, das Bewohnen des Hauses, ohne welches dieses vollständig wertlos wird, zu verbieten oder die nicht minder entwertende Entfernung der Feuerstellen zu gebieten und mit alledem den Betroffenen an den Bettelstab zu bringen.

5. Daß in den vielen derartigen Fällen das Wesen der Pflicht einer Berücksichtigung des Zeitablaufs mindestens oft nicht entgegensteht, wird ohne weiteres anerkannt werden müssen. Indessen auch das öffentliche Wohl gestattet die Berücksichtigung durchaus. Hat dieses 10, 20 Jahre oder gar noch länger den bestehenden Zustand, also die gewerbliche Anlage oder deren Veränderung, die unbedeutende Verschmälerung des öffentlichen Weges, das Wohnen in dem Hause und das Vorhandensein von Feuerstellen, ohne wesentliche Nachteile ertragen, so wird es ihn auch noch weiter und für immer ertragen.

Auf der anderen Seite kann keine Rede davon sein, die Fälle seien so selten, daß sie unbeachtet gelassen werden dürften. Allein diejenigen einer Bauerlaubnis ohne die erforderliche Ansiedlungsgenehmigung zählen wegen der Zweifel, was ein Wohnhaus, namentlich ein neues, kein bloßer Umbau, Erweiterungs- oder Ersatzbau, eine im Zusammenhange gebaute Ortschaft, Folge der Umwandlung eines Landguts in mehrere ländliche Stellen usw. ist, schon nach vielen Hunderten. Ebensowenig kann man sich dabei beruhigen, daß die Polizeibehörde verständigerweise nach dem Ablauf einer langen Zeit die polizeiliche Pflicht nicht mehr geltend machen werde. Es möge ganz dahingestellt bleiben, ob nicht gegenüber den unteren Polizeibehörden mit einem Mangel an solchem Verständnis und öfter sogar damit, daß aus äußeren Gründen der verschiedensten Art bei der Gewißheit, es lasse sich durch das Verwaltungsstreitverfahren keine Abhilfe erreichen, die trotz der langen Zeit noch bestehende Möglichkeit einer Geltendmachung der Pflicht zu abseits vom öffentlichen Wohle liegenden Zwecken benutzt wird, und auf seiten der höheren Polizeibehörden mit einer Abneigung, auf Beschwerde die ihnen untergeordneten Polizeibehörden zu berichtigen, zu rechnen ist. Jedenfalls ist das Recht, die Erfüllung einer noch vorhandenen polizeilichen Pflicht zu verlangen, wenigstens meist zugleich eine Pflicht der Polizeibehörde,[1]) und es darf gar nicht ein Ermessen geübt werden.

[1]) Vgl. über das Einschreiten gegen eine Ansiedlung ohne Genehmigung Entsch. des preuß. OVG. Bd. 48 S. 398



6. Was mit Vorstehendem angeregt werden soll, freilich hier nur ganz andeutungsweise angeregt werden kann, ist von den Zielen des aus dem preuß. Abgeordnetenhause hervorgegangenen und von diesem am 8. März 1913 angenommenen Gesetzentwurfes, wonach die Rechtswirksamkeit einer Polizeiverordnung mit Ablauf von 30 Jahren seit dem Tage, an dem sie vollzogen ist, jedoch nicht vor dem 31. Dez. 1920 erlischt[1]), außer darin, daß es sich nicht um eine Art des objektiven Rechtes, sondern um subjektive Pflichten handelt, auch noch sonst durchaus verschieden. Es soll der Zeit keineswegs so allgemein und so mechanisch, wie dort für alle Polizeiverordnungen geschehen würde, mittelst einer und derselben Dauer ein und derselbe Einfluß des vollständigen Erlöschens eingeräumt werden. Vielmehr ist eine sorgfältige Prüfung im einzelnen vorzunehmen. Diese Prüfung wird sich hauptsächlich in den folgenden Richtungen zu bewegen haben. Zunächst sind die polizeilichen Pflichten, die wie die oben erwähnten (Nr. 2 und 3) ihrem Wesen nach den Einfluß überhaupt nicht gestatten, auszuscheiden. Für die übrigbleibenden ist der Einfluß auch nicht in Pausch und Bogen, sondern für jede Art oder Gattung besonders, sei es allein zu dem Gesetz, auf welchem die Pflichten beruhen, sei es gemeinschaftlich zu mehreren Gesetzen, für die sich solches vereinigen läßt, auszusprechen, nachdem sich ergeben hat, daß der Einfluß von dem öffentlichen Wohle vertragen werden kann. Von letzterem wird sich bei sorgfältiger und gerechter Abwägung überhaupt zeigen, daß es ohne erheblichen Schaden die Nichterfüllung einer polizeilichen Pflicht leichter verträgt, als wenn man sich mit der insoweit vielfach geübten Oberflächlichkeit begnügt, unter ihm ein ganz geheimnisvolles und unantastbares Etwas zu verstehen, demgegenüber das Wohl der einzelnen vollkommen nebensächlich sei (fiat salus publica pereat mundus). Weiter ist zu untersuchen, ob eine Ausschlußfrist oder eine Verjährungsfrist am Platze und welches die hierfür angemessene Dauer ist. Diese Dauer muß zwar teils reichlich lang, teils dagegen kann sie ziemlich kurz, jedenfalls darf sie nicht schablonenhaft gleich bemessen werden. Endlich würde es unrichtig sein, die Zeit überall auf dieselbe Weise wirken zu lassen. Statt des unbedingten gänzlichen Wegfalls der Pflicht wäre in den gegebenen Beispielen (Nr. 4) sehr wohl nur eine Pflicht zur Entschädigung (vgl. die §§ 912 ff. BGB.) oder nur ein Fortfallen von einzelnen der an sich geltenden Erfordernisse der fehlenden Genehmigung denkbar. Ueberall sind die wesentlichen Besonderheiten, welche reichlich vorhanden sind, genau zu beachten. Hierzu gehört es namentlich auch, ob die Zeit zugunsten desjenigen, in dessen Person die Pflicht zuerst entstanden ist, und der dabei vielleicht schuldhaft oder unvorsichtig gehandelt hat, oder jemandes, auf den sie demnächst übergegangen ist, und der im besten Glauben, von ihr nicht betroffen werden zu können, war und sein durfte, ihre Wirkung äußern soll. Ferner, ob etwa nicht nur nicht der Betroffene, sondern die maßgebende Behörde selbst in Irrtum und Schuld gewesen ist — es ist wohl gar ausdrücklich die nachgesuchte Genehmigung zur Errichtung einer gewerblichen Anlage oder zu deren Veränderung, zu einer Ansiedlung usw. als nicht erforderlich abgelehnt worden — oder ihr sonst in dem Unterlassen der rechtzeitigen Aufforderung zur Erfüllung der polizeilichen Pflicht eine Vernachlässigung der Wahrnehmung des öffentlichen Wohles zur Last fällt.

[1]) StenBer. 21. Legislaturp., V. Sess. 1912/13 Bd. 9 Sp. 12816.

7. Der Gesetzgebung wird hiermit eine schwierige Aufgabe gestellt. Erfolgt aber deren Lösung sachgemäß, wie sie etwa dadurch zu bewirken wäre, daß vorbehaltlich weiterer besonderer Scheidungen im § 147 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung hinter „derselben" eingefügt würde: „innerhalb fünf Jahren seit der Errichtung der Anlage oder seit der Veränderung" und im § 20 Art. I des preuß. Ansiedlungsges. v. 10. Aug. 1904 (GS. S. 227), dessen erster Satz seine Ergänzung durch die allgemeinen Vorschriften über die Verjährung von Uebertretungen findet, der zweite Satz hinter „Ortspolizeibehörde" die Einschaltung: „innerhalb zehn Jahren seit dem Beginne der Ansiedlung" erhielte, so wird der Anlaß zu vielfacher und nicht unberechtigter Unzufriedenheit mit dem Polizeirechte und den Polizeibehörden beseitigt werden.

## Das eigenhändige Testament im Lichte der Praxis.

Von Professor Dr. F. Endemann, Heidelberg.

1. Die heutige Zivilistik steht im Zeichen des Grundsatzes: es wird schon gehen. Wie die Meinung vorherrscht, man würde sich und seiner Eigenart mehreres vergeben, wenn die Unterschrift des Namens auch nur einigermaßen lesbar wäre: so wird es als unberechtigtes Mißtrauen abgewiesen, wenn jemand die genaue Abrede über den Inhalt eines Vertragverhältnisses begehrt. Besteht er zudem noch auf schriftlicher Festlegung, so ist ihm der Ruf eines unbequemen Pedanten gewiß. Denn Treu und Glauben stehen höher als alle feste Abrede; ihnen vertraut sich der brave Verkehrsgenosse an; nicht hat er, hochmütig vorgreifend, etwa selbst alles Erforderliche im voraus festzustellen. Daß der Vertrauende dabei meist hineinfällt, will wenig besagen.

Treuer Rechtsgesinnung widerspricht darum nichts so sehr, als daß die Rechtsordnung immer noch die Geltung einiger Rechtsgeschäfte von der Erfüllung zwangsweise gebotener Formen oder Ausdrucksmittel abhängig macht. Formen erscheinen als unberechtigte Einschränkung der bürgerlichen Freiheit. Außerdem verursachen sie meistens noch Kosten.

Mit Eifer und schönem Erfolge wird diesem Feinde zu Leibe gerückt. Damit die Eingehung einer Bürgschaftverpflichtung wohlüberlegt und sichergestellt sei, fordert das Gesetz zwingend die schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung. Man sollte meinen, daß dieser Sicherungszweck in gleicher



Pflicht als solche fortbestehen bleiben, auch wenn ihr nicht in jedem Falle, in welchem als Ausfluß von ihr einzelne Leistungen vorzunehmen waren, genügt worden ist. Denn, wie natürlich nicht mit einer Einzelleistung, so deckt und erschöpft sich die Pflicht auch nicht mit einer mehr oder weniger großen Summe von Einzelleistungen, sofern noch weitere möglich sind. Ebenso kann die einzelne Leistung nicht nach einer gewissen Zeit erlöschen, solange die Verhältnisse, welche die einzelne Leistung zur Entstehung gebracht haben und auch ferner zur Entstehung bringen können, noch dieselben sind. Zwei Beispiele mögen das Gesagte klarstellen. Die Wegebaulast ist immer wieder zu erfüllen, so oft ein Bedürfnis zur Instandsetzung des Weges hervortritt, und daß die letztere eine Zeit hindurch unterlassen worden ist, beeinflußt jene nicht. Für die einzelne Instandsetzung aber schließt die Fortdauer des Bedürfnisses von selbst die Einwirkung eines Zeitablaufs aus; sie erledigt sich erst dann, wenn zu ihr aus irgendeinem nachträglich eingetretenen Umstande kein Bedürfnis mehr vorhanden ist, andererseits aber auch hiermit sofort. Eine Pflicht ferner wie die des Eigentümers eines Grundstücks, die Verbreitung gesundheitsgefährlichen Geruchs von seinem Grundstücke zu verhüten, ist zwar keine dauernde Last von der Art der Wegebaulast, da sie durch eine einmalige Handlung, die Zuschüttung des riechenden Tümpels oder dergl., ein für allemal erfüllt wird. Immerhin ist aber auch sie eine Dauerpflicht insofern, als, solange das Eigentum an dem Tümpel und dessen polizeiwidrige Beschaffenheit vorhanden sind, die Pflicht in jedem Augenblicke, wo sich noch der Geruch verbreitet, von neuem entsteht oder wohl richtiger fortbesteht, und dieser Fortbestand hindert wieder zugleich für die Pflicht als solche wie in Ansehung der in ihr enthaltenen Einzelverbindlichkeit den Fortfall durch Zeitablauf.

4. Allein auch wenn man den Kreis jenes Teiles (Nr. 2) und dieser Art von polizeilichen Pflichten (Nr. 3) so weit als nur irgendmöglich zieht, stets bleibt noch eine große Anzahl übrig, für die nicht nur nicht zu erkennen, sondern geradezu befremdend ist, weshalb bei ihnen die Zeit, die so vieles heilt, dies nicht tut und der durch sie herbeigeführten Veränderung der Verhältnisse keine Rechnung getragen wird, entgegen der sonst das Rechtsleben beherrschenden Regel, nach der sogar die schwersten Verbrechen nach längerer Zeit nicht mehr verfolgt und die deswegen rechtskräftig erkannten Strafen nicht mehr vollstreckt werden dürfen. Beständig begegnet der Verwaltungsrichter Fällen, wo eingewendet wird, die Pflicht sei längst durch Zeitablauf weggefallen, und daß sie jetzt noch geltend gemacht werde, sei eine unmögliche Härte, wo er das letztere auch anerkennen muß, aber nach der jetzigen Gesetzgebung nicht zu helfen vermag. So ist nach der im Deutschen Reiche bzw. im ganzen oder fast ganzen Preußen bestehenden Rechtslage, wenn vor langen Jahren eine gewerbliche Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert oder eine Bauerlaubnis erteilt worden ist, obwohl sie hätte versagt werden sollen, weil der Bau etwas auf einen öffentlichen Weg hinübergriff oder zuvor eine Ansiedlungs- oder Feuerstellen-Genehmigung notwendig war, es immer zweifellos noch zulässig, die Wegschaffung der Anlage oder die Wiederherstellung des früheren Zustandes anzuordnen, das Abbrechen des übergebauten Gebäudestücks, welches vielleicht ganz gering ist, dessen Beseitigung aber das Niederreißen des ganzen Gebäudes notwendig machen kann, zu verlangen, das Bewohnen des Hauses, ohne welches dieses vollständig wertlos wird, zu verbieten oder die nicht minder entwertende Entfernung der Feuerstellen zu gebieten und mit alledem den Betroffenen an den Bettelstab zu bringen.

5. Daß in den vielen derartigen Fällen das Wesen der Pflicht einer Berücksichtigung des Zeitablaufs mindestens oft nicht entgegensteht, wird ohne weiteres anerkannt werden müssen. Indessen auch das öffentliche Wohl gestattet die Berücksichtigung durchaus. Hat dieses 10, 20 Jahre oder gar noch länger den bestehenden Zustand, also die gewerbliche Anlage oder deren Veränderung, die unbedeutende Verschmälerung des öffentlichen Weges, das Wohnen in dem Hause und das Vorhandensein von Feuerstellen, ohne wesentliche Nachteile ertragen, so wird es ihn auch noch weiter und für immer ertragen.

Auf der anderen Seite kann keine Rede davon sein, die Fälle seien so selten, daß sie unbeachtet gelassen werden dürften. Allein diejenigen einer Bauerlaubnis ohne die erforderliche Ansiedlungsgenehmigung zählen wegen der Zweifel, was ein Wohnhaus, namentlich ein neues, kein bloßer Umbau, Erweiterungs- oder Ersatzbau, eine im Zusammenhange gebaute Ortschaft, Folge der Umwandlung eines Landguts in mehrere ländliche Stellen usw. ist, schon nach vielen Hunderten. Ebensowenig kann man sich dabei beruhigen, daß die Polizeibehörde verständigerweise nach dem Ablauf einer langen Zeit die polizeiliche Pflicht nicht mehr geltend machen werde. Es möge ganz dahingestellt bleiben, ob nicht gegenüber den unteren Polizeibehörden mit einem Mangel an solchem Verständnis und öfter sogar damit, daß aus äußeren Gründen der verschiedensten Art bei der Gewißheit, es lasse sich durch das Verwaltungsstreitverfahren keine Abhilfe erreichen, die trotz der langen Zeit noch bestehende Möglichkeit einer Geltendmachung der Pflicht zu abseits vom öffentlichen Wohle liegenden Zwecken benutzt wird, und auf seiten der höheren Polizeibehörden mit einer Abneigung, auf Beschwerde die ihnen untergeordneten Polizeibehörden zu berichtigen, zu rechnen ist. Jedenfalls ist das Recht, die Erfüllung einer noch vorhandenen polizeilichen Pflicht zu verlangen, wenigstens meist zugleich eine Pflicht der Polizeibehörde,[1]) und es darf gar nicht ein Ermessen geübt werden.

[1]) Vgl. über das Einschreiten gegen eine Ansiedlung ohne Genehmigung Entsch. des preuß. OVG. Bd. 48 S. 398.



6. Was mit Vorstehendem angeregt werden soll, freilich hier nur ganz andeutungsweise angeregt werden kann, ist von den Zielen des aus dem preuß. Abgeordnetenhause hervorgegangenen und von diesem am 8. März 1913 angenommenen Gesetzentwurfes, wonach die Rechtswirksamkeit einer Polizeiverordnung mit Ablauf von 30 Jahren seit dem Tage, an dem sie vollzogen ist, jedoch nicht vor dem 31. Dez. 1920 erlischt[1]), außer darin, daß es sich nicht um eine Art des objektiven Rechtes, sondern um subjektive Pflichten handelt, auch noch sonst durchaus verschieden. Es soll der Zeit keineswegs so allgemein und so mechanisch, wie dort für alle Polizeiverordnungen geschehen würde, mittelst einer und derselben Dauer ein und derselbe Einfluß des vollständigen Erlöschens eingeräumt werden. Vielmehr ist eine sorgfältige Prüfung im einzelnen vorzunehmen. Diese Prüfung wird sich hauptsächlich in den folgenden Richtungen zu bewegen haben. Zunächst sind die polizeilichen Pflichten, die wie die oben erwähnten (Nr. 2 und 3) ihrem Wesen nach den Einfluß überhaupt nicht gestatten, auszuscheiden. Für die übrigbleibenden ist der Einfluß auch nicht in Pausch und Bogen, sondern für jede Art oder Gattung besonders, sei es allein zu dem Gesetz, auf welchem die Pflichten beruhen, sei es gemeinschaftlich zu mehreren Gesetzen, für die sich solches vereinigen läßt, auszusprechen, nachdem sich ergeben hat, daß der Einfluß von dem öffentlichen Wohle vertragen werden kann. Von letzterem wird sich bei sorgfältiger und gerechter Abwägung überhaupt zeigen, daß es ohne erheblichen Schaden die Nichterfüllung einer polizeilichen Pflicht leichter verträgt, als wenn man sich mit der insoweit vielfach geübten Oberflächlichkeit begnügt, unter ihm ein ganz geheimnisvolles und unantastbares Etwas zu verstehen, demgegenüber das Wohl der einzelnen vollkommen nebensächlich sei (fiat salus publica pereat mundus). Weiter ist zu untersuchen, ob eine Ausschlußfrist oder eine Verjährungsfrist am Platze und welches die hierfür angemessene Dauer ist. Diese Dauer muß zwar teils reichlich lang, teils dagegen kann sie ziemlich kurz, jedenfalls darf sie nicht schablonenhaft gleich bemessen werden. Endlich würde es unrichtig sein, die Zeit überall auf dieselbe Weise wirken zu lassen. Statt des unbedingten gänzlichen Wegfalls der Pflicht wäre in den gegebenen Beispielen (Nr. 4) sehr wohl nur eine Pflicht zur Entschädigung (vgl. die §§ 912 ff. BGB.) oder nur ein Fortfallen von einzelnen der an sich geltenden Erfordernisse der fehlenden Genehmigung denkbar. Ueberall sind die wesentlichen Besonderheiten, welche reichlich vorhanden sind, genau zu beachten. Hierzu gehört es namentlich auch, ob die Zeit zugunsten desjenigen, in dessen Person die Pflicht zuerst entstanden ist, und der dabei vielleicht schuldhaft oder unvorsichtig gehandelt hat, oder jemandes, auf den sie demnächst übergegangen ist, und der im besten Glauben, von ihr nicht betroffen werden zu können, war und sein durfte, ihre Wirkung äußern soll. Ferner, ob etwa nicht nur nicht der Betroffene, sondern die maßgebende Behörde selbst in Irrtum und Schuld gewesen ist — es ist wohl gar ausdrücklich die nachgesuchte Genehmigung zur Errichtung einer gewerblichen Anlage oder zu deren Veränderung, zu einer Ansiedlung usw. als nicht erforderlich abgelehnt worden — oder ihr sonst in dem Unterlassen der rechtzeitigen Aufforderung zur Erfüllung der polizeilichen Pflicht eine Vernachlässigung der Wahrnehmung des öffentlichen Wohles zur Last fällt.

[1]) StenBer. 21. Legislaturp., V. Sess. 1912/13 Bd. 9 Sp. 12816.

7. Der Gesetzgebung wird hiermit eine schwierige Aufgabe gestellt. Erfolgt aber deren Lösung sachgemäß, wie sie etwa dadurch zu bewirken wäre, daß vorbehaltlich weiterer besonderer Scheidungen im § 147 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung hinter „derselben" eingefügt würde: „innerhalb fünf Jahren seit der Errichtung der Anlage oder seit der Veränderung" und im § 20 Art. I des preuß. Ansiedlungsges. v. 10. Aug. 1904 (GS. S. 227), dessen erster Satz seine Ergänzung durch die allgemeinen Vorschriften über die Verjährung von Uebertretungen findet, der zweite Satz hinter „Ortspolizeibehörde" die Einschaltung: „innerhalb zehn Jahren seit dem Beginne der Ansiedlung" erhielte, so wird der Anlaß zu vielfacher und nicht unberechtigter Unzufriedenheit mit dem Polizeirechte und den Polizeibehörden beseitigt werden.

## Das eigenhändige Testament im Lichte der Praxis.

Von Professor Dr. F. Endemann, Heidelberg.

1. Die heutige Zivilistik steht im Zeichen des Grundsatzes: es wird schon gehen. Wie die Meinung vorherrscht, man würde sich und seiner Eigenart mehreres vergeben, wenn die Unterschrift des Namens auch nur einigermaßen lesbar wäre: so wird es als unberechtigtes Mißtrauen abgewiesen, wenn jemand die genaue Abrede über den Inhalt eines Vertragverhältnisses begehrt. Besteht er zudem noch auf schriftlicher Festlegung, so ist ihm der Ruf eines unbequemen Pedanten gewiß. Denn Treu und Glauben stehen höher als alle feste Abrede; ihnen vertraut sich der brave Verkehrsgenosse an; nicht hat er, hochmütig vorgreifend, etwa selbst alles Erforderliche im voraus festzustellen. Daß der Vertrauende dabei meist hineinfällt, will wenig besagen.

Treuer Rechtsgesinnung widerspricht darum nichts so sehr, als daß die Rechtsordnung immer noch die Geltung einiger Rechtsgeschäfte von der Erfüllung zwangsweise gebotener Formen oder Ausdrucksmittel abhängig macht. Formen erscheinen als unberechtigte Einschränkung der bürgerlichen Freiheit. Außerdem verursachen sie meistens noch Kosten.

Mit Eifer und schönem Erfolge wird diesem Feinde zu Leibe gerückt. Damit die Eingehung einer Bürgschaftverpflichtung wohlüberlegt und sichergestellt sei, fordert das Gesetz zwingend die schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung. Man sollte meinen, daß dieser Sicherungszweck in gleicher

Pflicht als solche fortbestehen bleiben, auch wenn ihr nicht in jedem Falle, in welchem als Ausfluß von ihr einzelne Leistungen vorzunehmen waren, genügt worden ist. Denn, wie natürlich nicht mit einer Einzelleistung, so deckt und erschöpft sich die Pflicht auch nicht mit einer mehr oder weniger großen Summe von Einzelleistungen, sofern noch weitere möglich sind. Ebenso kann die einzelne Leistung nicht nach einer gewissen Zeit erlöschen, solange die Verhältnisse, welche die einzelne Leistung zur Entstehung gebracht haben und auch ferner zur Entstehung bringen können, noch dieselben sind. Zwei Beispiele mögen das Gesagte klarstellen. Die Wegebaulast ist immer wieder zu erfüllen, so oft ein Bedürfnis zur Instandsetzung des Weges hervortritt, und daß die letztere eine Zeit hindurch unterlassen worden ist, beeinflußt jene nicht. Für die einzelne Instandsetzung aber schließt die Fortdauer des Bedürfnisses von selbst die Einwirkung eines Zeitablaufs aus; sie erledigt sich erst dann, wenn zu ihr aus irgendeinem nachträglich eingetretenen Umstande kein Bedürfnis mehr vorhanden ist, andererseits aber auch hiermit sofort. Eine Pflicht ferner wie die des Eigentümers eines Grundstücks, die Verbreitung gesundheitsgefährlichen Geruchs von seinem Grundstücke zu verhüten, ist zwar keine dauernde Last von der Art der Wegebaulast, da sie durch eine einmalige Handlung, die Zuschüttung des riechenden Tümpels oder dergl., ein für allemal erfüllt wird. Immerhin ist aber auch sie eine Dauerpflicht insofern, als, solange das Eigentum an dem Tümpel und dessen polizeiwidrige Beschaffenheit vorhanden sind, die Pflicht in jedem Augenblicke, wo sich noch der Geruch verbreitet, von neuem entsteht oder wohl richtiger fortbesteht, und dieser Fortbestand hindert wieder zugleich für die Pflicht als solche wie in Ansehung der in ihr enthaltenen Einzelverbindlichkeit den Fortfall durch Zeitablauf.

4. Allein auch wenn man den Kreis jenes Teiles (Nr. 2) und dieser Art von polizeilichen Pflichten (Nr. 3) so weit als nur irgendmöglich zieht, stets bleibt noch eine große Anzahl übrig, für die nicht nur nicht zu erkennen, sondern geradezu befremdend ist, weshalb bei ihnen die Zeit, die so vieles heilt, dies nicht tut und der durch sie herbeigeführten Veränderung der Verhältnisse keine Rechnung getragen wird, entgegen der sonst das Rechtsleben beherrschenden Regel, nach der sogar die schwersten Verbrechen nach längerer Zeit nicht mehr verfolgt und die deswegen rechtskräftig erkannten Strafen nicht mehr vollstreckt werden dürfen. Beständig begegnet der Verwaltungsrichter Fällen, wo eingewendet wird, die Pflicht sei längst durch Zeitablauf weggefallen, und daß sie jetzt noch geltend gemacht werde, sei eine unmögliche Härte, wo er das letztere auch anerkennen muß, aber nach der jetzigen Gesetzgebung nicht zu helfen vermag. So ist nach der im Deutschen Reiche bzw. im ganzen oder fast ganzen Preußen bestehenden Rechtslage, wenn vor langen Jahren eine gewerbliche Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert oder eine Bauerlaubnis erteilt worden ist, obwohl sie hätte versagt werden sollen, weil der Bau etwas auf einen öffentlichen Weg hinübergriff oder zuvor eine Ansiedlungs- oder Feuerstellen-Genehmigung notwendig war, es immer zweifellos noch zulässig, die Wegschaffung der Anlage oder die Wiederherstellung des früheren Zustandes anzuordnen, das Abbrechen des übergebauten Gebäudestücks, welches vielleicht ganz gering ist, dessen Beseitigung aber das Niederreißen des ganzen Gebäudes notwendig machen kann, zu verlangen, das Bewohnen des Hauses, ohne welches dieses vollständig wertlos wird, zu verbieten oder die nicht minder entwertende Entfernung der Feuerstellen zu gebieten und mit alledem den Betroffenen an den Bettelstab zu bringen.

5. Daß in den vielen derartigen Fällen das Wesen der Pflicht einer Berücksichtigung des Zeitablaufs mindestens oft nicht entgegensteht, wird ohne weiteres anerkannt werden müssen. Indessen auch das öffentliche Wohl gestattet die Berücksichtigung durchaus. Hat dieses 10, 20 Jahre oder gar noch länger den bestehenden Zustand, also die gewerbliche Anlage oder deren Veränderung, die unbedeutende Verschmälerung des öffentlichen Weges, das Wohnen in dem Hause und das Vorhandensein von Feuerstellen, ohne wesentliche Nachteile ertragen, so wird es ihn auch noch weiter und für immer ertragen.

Auf der anderen Seite kann keine Rede davon sein, die Fälle seien so selten, daß sie unbeachtet gelassen werden dürften. Allein diejenigen einer Bauerlaubnis ohne die erforderliche Ansiedlungsgenehmigung zählen wegen der Zweifel, was ein Wohnhaus, namentlich ein neues, kein bloßer Umbau, Erweiterungs- oder Ersatzbau, eine im Zusammenhange gebaute Ortschaft, Folge der Umwandlung eines Landguts in mehrere ländliche Stellen usw. ist, schon nach vielen Hunderten. Ebensowenig kann man sich dabei beruhigen, daß die Polizeibehörde verständigerweise nach dem Ablauf einer langen Zeit die polizeiliche Pflicht nicht mehr geltend machen werde. Es möge ganz dahingestellt bleiben, ob nicht gegenüber den unteren Polizeibehörden mit einem Mangel an solchem Verständnis und öfter sogar damit, daß aus äußeren Gründen der verschiedensten Art bei der Gewißheit, es lasse sich durch das Verwaltungsstreitverfahren keine Abhilfe erreichen, die trotz der langen Zeit noch bestehende Möglichkeit einer Geltendmachung der Pflicht zu abseits vom öffentlichen Wohle liegenden Zwecken benutzt wird, und auf seiten der höheren Polizeibehörden mit einer Abneigung, auf Beschwerde die ihnen untergeordneten Polizeibehörden zu berichtigen, zu rechnen ist. Jedenfalls ist das Recht, die Erfüllung einer noch vorhandenen polizeilichen Pflicht zu verlangen, wenigstens meist zugleich eine Pflicht der Polizeibehörde,[1] und es darf gar nicht ein Ermessen geübt werden.

[1]) Vgl. über das Einschreiten gegen eine Ansiedlung ohne Genehmigung Entsch. des preuß. OVG. Bd. 48 S. 398.



6. Was mit Vorstehendem angeregt werden soll, freilich hier nur ganz andeutungsweise angeregt werden kann, ist von den Zielen des aus dem preuß. Abgeordnetenhause hervorgegangenen und von diesem am 8. März 1913 angenommenen Gesetzentwurfes, wonach die Rechtswirksamkeit einer Polizeiverordnung mit Ablauf von 30 Jahren seit dem Tage, an dem sie vollzogen ist, jedoch nicht vor dem 31. Dez. 1920 erlischt[1]), außer darin, daß es sich nicht um eine Art des objektiven Rechtes, sondern um subjektive Pflichten handelt, auch noch sonst durchaus verschieden. Es soll der Zeit keineswegs so allgemein und so mechanisch, wie dort für alle Polizeiverordnungen geschehen würde, mittelst einer und derselben Dauer ein und derselbe Einfluß des vollständigen Erlöschens eingeräumt werden. Vielmehr ist eine sorgfältige Prüfung im einzelnen vorzunehmen. Diese Prüfung wird sich hauptsächlich in den folgenden Richtungen zu bewegen haben. Zunächst sind die polizeilichen Pflichten, die wie die oben erwähnten (Nr. 2 und 3) ihrem Wesen nach den Einfluß überhaupt nicht gestatten, auszuscheiden. Für die übrigbleibenden ist der Einfluß auch nicht in Pausch und Bogen, sondern für jede Art oder Gattung besonders, sei es allein zu dem Gesetz, auf welchem die Pflichten beruhen, sei es gemeinschaftlich zu mehreren Gesetzen, für die sich solches vereinigen läßt, auszusprechen, nachdem sich ergeben hat, daß der Einfluß von dem öffentlichen Wohle vertragen werden kann. Von letzterem wird sich bei sorgfältiger und gerechter Abwägung überhaupt zeigen, daß es ohne erheblichen Schaden die Nichterfüllung einer polizeilichen Pflicht leichter verträgt, als wenn man sich mit der insoweit vielfach geübten Oberflächlichkeit begnügt, unter ihm ein ganz geheimnisvolles und unantastbares Etwas zu verstehen, demgegenüber das Wohl der einzelnen vollkommen nebensächlich sei (fiat salus publica pereat mundus). Weiter ist zu untersuchen, ob eine Ausschlußfrist oder eine Verjährungsfrist am Platze und welches die hierfür angemessene Dauer ist. Diese Dauer muß zwar teils reichlich lang, teils dagegen kann sie ziemlich kurz, jedenfalls darf sie nicht schablonenhaft gleich bemessen werden. Endlich würde es unrichtig sein, die Zeit überall auf dieselbe Weise wirken zu lassen. Statt des unbedingten gänzlichen Wegfalls der Pflicht wäre in den gegebenen Beispielen (Nr. 4) sehr wohl nur eine Pflicht zur Entschädigung (vgl. die §§ 912 ff. BGB.) oder nur ein Fortfallen von einzelnen der an sich geltenden Erfordernisse der fehlenden Genehmigung denkbar. Ueberall sind die wesentlichen Besonderheiten, welche reichlich vorhanden sind, genau zu beachten. Hierzu gehört es namentlich auch, ob die Zeit zugunsten desjenigen, in dessen Person die Pflicht zuerst entstanden ist, und der dabei vielleicht schuldhaft oder unvorsichtig gehandelt hat, oder jemandes, auf den sie demnächst übergegangen ist, und der im besten Glauben, von ihr nicht betroffen werden zu können, war und sein durfte, ihre Wirkung äußern soll. Ferner, ob etwa nicht nur nicht der Betroffene, sondern die maßgebende Behörde selbst in Irrtum und Schuld gewesen ist — es ist wohl gar ausdrücklich die nachgesuchte Genehmigung zur Errichtung einer gewerblichen Anlage oder zu deren Veränderung, zu einer Ansiedlung usw. als nicht erforderlich abgelehnt worden — oder ihr sonst in dem Unterlassen der rechtzeitigen Aufforderung zur Erfüllung der polizeilichen Pflicht eine Vernachlässigung der Wahrnehmung des öffentlichen Wohles zur Last fällt.

[1]) StenBer. 21. Legislaturp., V. Sess. 1912/13 Bd. 9 Sp. 12816.

7. Der Gesetzgebung wird hiermit eine schwierige Aufgabe gestellt. Erfolgt aber deren Lösung sachgemäß, wie sie etwa dadurch zu bewirken wäre, daß vorbehaltlich weiterer besonderer Scheidungen im § 147 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung hinter „derselben" eingefügt würde: „innerhalb fünf Jahren seit der Errichtung der Anlage oder seit der Veränderung" und im § 20 Art. I des preuß. Ansiedlungsges. v. 10. Aug. 1904 (GS. S. 227), dessen erster Satz seine Ergänzung durch die allgemeinen Vorschriften über die Verjährung von Uebertretungen findet, der zweite Satz hinter „Ortspolizeibehörde" die Einschaltung: „innerhalb zehn Jahren seit dem Beginne der Ansiedlung" erhielte, so wird der Anlaß zu vielfacher und nicht unberechtigter Unzufriedenheit mit dem Polizeirechte und den Polizeibehörden beseitigt werden.

## Das eigenhändige Testament im Lichte der Praxis.

Von Professor Dr. F. Endemann, Heidelberg.

1. Die heutige Zivilistik steht im Zeichen des Grundsatzes: es wird schon gehen. Wie die Meinung vorherrscht, man würde sich und seiner Eigenart mehreres vergeben, wenn die Unterschrift des Namens auch nur einigermaßen lesbar wäre: so wird es als unberechtigtes Mißtrauen abgewiesen, wenn jemand die genaue Abrede über den Inhalt eines Vertragverhältnisses begehrt. Besteht er zudem noch auf schriftlicher Festlegung, so ist ihm der Ruf eines unbequemen Pedanten gewiß. Denn Treu und Glauben stehen höher als alle feste Abrede; ihnen vertraut sich der brave Verkehrsgenosse an; nicht hat er, hochmütig vorgreifend, etwa selbst alles Erforderliche im voraus festzustellen. Daß der Vertrauende dabei meist hineinfällt, will wenig besagen.

Treuer Rechtsgesinnung widerspricht darum nichts so sehr, als daß die Rechtsordnung immer noch die Geltung einiger Rechtsgeschäfte von der Erfüllung zwangsweise gebotener Formen oder Ausdrucksmittel abhängig macht. Formen erscheinen als unberechtigte Einschränkung der bürgerlichen Freiheit. Außerdem verursachen sie meistens noch Kosten.

Mit Eifer und schönem Erfolge wird diesem Feinde zu Leibe gerückt. Damit die Eingehung einer Bürgschaftverpflichtung wohlüberlegt und sichergestellt sei, fordert das Gesetz zwingend die schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung. Man sollte meinen, daß dieser Sicherungszweck in gleicher

Pflicht als solche fortbestehen bleiben, auch wenn ihr nicht in jedem Falle, in welchem als Ausfluß von ihr einzelne Leistungen vorzunehmen waren, genügt worden ist. Denn, wie natürlich nicht mit einer Einzelleistung, so deckt und erschöpft sich die Pflicht auch nicht mit einer mehr oder weniger großen Summe von Einzelleistungen, sofern noch weitere möglich sind. Ebenso kann die einzelne Leistung nicht nach einer gewissen Zeit erlöschen, solange die Verhältnisse, welche die einzelne Leistung zur Entstehung gebracht haben und auch ferner zur Entstehung bringen können, noch dieselben sind. Zwei Beispiele mögen das Gesagte klarstellen. Die Wegebaulast ist immer wieder zu erfüllen, so oft ein Bedürfnis zur Instandsetzung des Weges hervortritt, und daß die letztere eine Zeit hindurch unterlassen worden ist, beeinflußt jene nicht. Für die einzelne Instandsetzung aber schließt die Fortdauer des Bedürfnisses von selbst die Einwirkung eines Zeitablaufs aus; sie erledigt sich erst dann, wenn zu ihr aus irgendeinem nachträglich eingetretenen Umstande kein Bedürfnis mehr vorhanden ist, andererseits aber auch hiermit sofort. Eine Pflicht ferner wie die des Eigentümers eines Grundstücks, die Verbreitung gesundheitsgefährlichen Geruchs von seinem Grundstücke zu verhüten, ist zwar keine dauernde Last von der Art der Wegebaulast, da sie durch eine einmalige Handlung, die Zuschüttung des riechenden Tümpels oder dergl., ein für allemal erfüllt wird. Immerhin ist aber auch sie eine Dauerpflicht insofern, als, solange das Eigentum an dem Tümpel und dessen polizeiwidrige Beschaffenheit vorhanden sind, die Pflicht in jedem Augenblicke, wo sich noch der Geruch verbreitet, von neuem entsteht oder wohl richtiger fortbesteht, und dieser Fortbestand hindert wieder zugleich für die Pflicht als solche wie in Ansehung der in ihr enthaltenen Einzelverbindlichkeit den Fortfall durch Zeitablauf.

4. Allein auch wenn man den Kreis jenes Teiles (Nr. 2) und dieser Art von polizeilichen Pflichten (Nr. 3) so weit als nur irgendmöglich zieht, stets bleibt noch eine große Anzahl übrig, für die nicht nur nicht zu erkennen, sondern geradezu befremdend ist, weshalb bei ihnen die Zeit, die so vieles heilt, dies nicht tut und der durch sie herbeigeführten Veränderung der Verhältnisse keine Rechnung getragen wird, entgegen der sonst das Rechtsleben beherrschenden Regel, nach der sogar die schwersten Verbrechen nach längerer Zeit nicht mehr verfolgt und die deswegen rechtskräftig erkannten Strafen nicht mehr vollstreckt werden dürfen. Beständig begegnet der Verwaltungsrichter Fällen, wo eingewendet wird, die Pflicht sei längst durch Zeitablauf weggefallen, und daß sie jetzt noch geltend gemacht werde, sei eine unmögliche Härte, wo er das letztere auch anerkennen muß, aber nach der jetzigen Gesetzgebung nicht zu helfen vermag. So ist nach der im Deutschen Reiche bzw. im ganzen oder fast ganzen Preußen bestehenden Rechtslage, wenn vor langen Jahren eine gewerbliche Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert oder eine Bauerlaubnis erteilt worden ist, obwohl sie hätte versagt werden sollen, weil der Bau etwas auf einen öffentlichen Weg hinübergriff oder zuvor eine Ansiedlungs- oder Feuerstellen-Genehmigung notwendig war, es immer zweifellos noch zulässig, die Wegschaffung der Anlage oder die Wiederherstellung des früheren Zustandes anzuordnen, das Abbrechen des übergebauten Gebäudestücks, welches vielleicht ganz gering ist, dessen Beseitigung aber das Niederreißen des ganzen Gebäudes notwendig machen kann, zu verlangen, das Bewohnen des Hauses, ohne welches dieses vollständig wertlos wird, zu verbieten oder die nicht minder entwertende Entfernung der Feuerstellen zu gebieten und mit alledem den Betroffenen an den Bettelstab zu bringen.

5. Daß in den vielen derartigen Fällen das Wesen der Pflicht einer Berücksichtigung des Zeitablaufs mindestens oft nicht entgegensteht, wird ohne weiteres anerkannt werden müssen. Indessen auch das öffentliche Wohl gestattet die Berücksichtigung durchaus. Hat dieses 10, 20 Jahre oder gar noch länger den bestehenden Zustand, also die gewerbliche Anlage oder deren Veränderung, die unbedeutende Verschmälerung des öffentlichen Weges, das Wohnen in dem Hause und das Vorhandensein von Feuerstellen, ohne wesentliche Nachteile ertragen, so wird es ihn auch noch weiter und für immer ertragen.

Auf der anderen Seite kann keine Rede davon sein, die Fälle seien so selten, daß sie unbeachtet gelassen werden dürften. Allein diejenigen einer Bauerlaubnis ohne die erforderliche Ansiedlungsgenehmigung zählen wegen der Zweifel, was ein Wohnhaus, namentlich ein neues, kein bloßer Umbau, Erweiterungs- oder Ersatzbau, eine im Zusammenhange gebaute Ortschaft, Folge der Umwandlung eines Landguts in mehrere ländliche Stellen usw. ist, schon nach vielen Hunderten. Ebensowenig kann man sich dabei beruhigen, daß die Polizeibehörde verständigerweise nach dem Ablauf einer langen Zeit die polizeiliche Pflicht nicht mehr geltend machen werde. Es möge ganz dahingestellt bleiben, ob nicht gegenüber den unteren Polizeibehörden mit einem Mangel an solchem Verständnis und öfter sogar damit, daß aus äußeren Gründen der verschiedensten Art bei der Gewißheit, es lasse sich durch das Verwaltungsstreitverfahren keine Abhilfe erreichen, die trotz der langen Zeit noch bestehende Möglichkeit einer Geltendmachung der Pflicht zu abseits vom öffentlichen Wohle liegenden Zwecken benutzt wird, und auf seiten der höheren Polizeibehörden mit einer Abneigung, auf Beschwerde die ihnen untergeordneten Polizeibehörden zu berichtigen, zu rechnen ist. Jedenfalls ist das Recht, die Erfüllung einer noch vorhandenen polizeilichen Pflicht zu verlangen, wenigstens meist zugleich eine Pflicht der Polizeibehörde,[1]) und es darf gar nicht ein Ermessen geübt werden.

[1]) Vgl. über das Einschreiten gegen eine Ansiedlung ohne Genehmigung Entsch. des preuß. OVG. Bd. 48 S. 398



6. Was mit Vorstehendem angeregt werden soll, freilich hier nur ganz andeutungsweise angeregt werden kann, ist von den Zielen des aus dem preuß. Abgeordnetenhause hervorgegangenen und von diesem am 8. März 1913 angenommenen Gesetzentwurfes, wonach die Rechtswirksamkeit einer Polizeiverordnung mit Ablauf von 30 Jahren seit dem Tage, an dem sie vollzogen ist, jedoch nicht vor dem 31. Dez. 1920 erlischt[1]), außer darin, daß es sich nicht um eine Art des objektiven Rechtes, sondern um subjektive Pflichten handelt, auch noch sonst durchaus verschieden. Es soll der Zeit keineswegs so allgemein und so mechanisch, wie dort für alle Polizeiverordnungen geschehen würde, mittelst einer und derselben Dauer ein und derselbe Einfluß des vollständigen Erlöschens eingeräumt werden. Vielmehr ist eine sorgfältige Prüfung im einzelnen vorzunehmen. Diese Prüfung wird sich hauptsächlich in den folgenden Richtungen zu bewegen haben. Zunächst sind die polizeilichen Pflichten, die wie die oben erwähnten (Nr. 2 und 3) ihrem Wesen nach den Einfluß überhaupt nicht gestatten, auszuscheiden. Für die übrigbleibenden ist der Einfluß auch nicht in Pausch und Bogen, sondern für jede Art oder Gattung besonders, sei es allein zu dem Gesetz, auf welchem die Pflichten beruhen, sei es gemeinschaftlich zu mehreren Gesetzen, für die sich solches vereinigen läßt, auszusprechen, nachdem sich ergeben hat, daß der Einfluß von dem öffentlichen Wohle vertragen werden kann. Von letzterem wird sich bei sorgfältiger und gerechter Abwägung überhaupt zeigen, daß es ohne erheblichen Schaden die Nichterfüllung einer polizeilichen Pflicht leichter verträgt, als wenn man sich mit der insoweit vielfach geübten Oberflächlichkeit begnügt, unter ihm ein ganz geheimnisvolles und unantastbares Etwas zu verstehen, demgegenüber das Wohl der einzelnen vollkommen nebensächlich sei (fiat salus publica pereat mundus). Weiter ist zu untersuchen, ob eine Ausschlußfrist oder eine Verjährungsfrist am Platze und welches die hierfür angemessene Dauer ist. Diese Dauer muß zwar teils reichlich lang, teils dagegen kann sie ziemlich kurz, jedenfalls darf sie nicht schablonenhaft gleich bemessen werden. Endlich würde es unrichtig sein, die Zeit überall auf dieselbe Weise wirken zu lassen. Statt des unbedingten gänzlichen Wegfalls der Pflicht wäre in den gegebenen Beispielen (Nr. 4) sehr wohl nur eine Pflicht zur Entschädigung (vgl. die §§ 912 ff. BGB.) oder nur ein Fortfallen von einzelnen der an sich geltenden Erfordernisse der fehlenden Genehmigung denkbar. Ueberall sind die wesentlichen Besonderheiten, welche reichlich vorhanden sind, genau zu beachten. Hierzu gehört es namentlich auch, ob die Zeit zugunsten desjenigen, in dessen Person die Pflicht zuerst entstanden ist, und der dabei vielleicht schuldhaft oder unvorsichtig gehandelt hat, oder jemandes, auf den sie demnächst übergegangen ist, und der im besten Glauben, von ihr nicht betroffen werden zu können, war und sein durfte, ihre Wirkung äußern soll. Ferner, ob etwa nicht nur nicht der Betroffene, sondern die maßgebende Behörde selbst in Irrtum und Schuld gewesen ist — es ist wohl gar ausdrücklich die nachgesuchte Genehmigung zur Errichtung einer gewerblichen Anlage oder zu deren Veränderung, zu einer Ansiedlung usw. als nicht erforderlich abgelehnt worden — oder ihr sonst in dem Unterlassen der rechtzeitigen Aufforderung zur Erfüllung der polizeilichen Pflicht eine Vernachlässigung der Wahrnehmung des öffentlichen Wohles zur Last fällt.

[1]) StenBer. 21. Legislaturp., V. Sess. 1912/13 Bd. 9 Sp. 12816.

7. Der Gesetzgebung wird hiermit eine schwierige Aufgabe gestellt. Erfolgt aber deren Lösung sachgemäß, wie sie etwa dadurch zu bewirken wäre, daß vorbehaltlich weiterer besonderer Scheidungen im § 147 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung hinter „derselben" eingefügt würde: „innerhalb fünf Jahren seit der Errichtung der Anlage oder seit der Veränderung" und im § 20 Art. I des preuß. Ansiedlungsges. v. 10. Aug. 1904 (GS. S. 227), dessen erster Satz seine Ergänzung durch die allgemeinen Vorschriften über die Verjährung von Uebertretungen findet, der zweite Satz hinter „Ortspolizeibehörde" die Einschaltung: „innerhalb zehn Jahren seit dem Beginne der Ansiedlung" erhielte, so wird der Anlaß zu vielfacher und nicht unberechtigter Unzufriedenheit mit dem Polizeirechte und den Polizeibehörden beseitigt werden.

## Das eigenhändige Testament im Lichte der Praxis.

Von Professor Dr. F. Endemann, Heidelberg.

1. Die heutige Zivilistik steht im Zeichen des Grundsatzes: es wird schon gehen. Wie die Meinung vorherrscht, man würde sich und seiner Eigenart mehreres vergeben, wenn die Unterschrift des Namens auch nur einigermaßen lesbar wäre: so wird es als unberechtigtes Mißtrauen abgewiesen, wenn jemand die genaue Abrede über den Inhalt eines Vertragverhältnisses begehrt. Besteht er zudem noch auf schriftlicher Festlegung, so ist ihm der Ruf eines unbequemen Pedanten gewiß. Denn Treu und Glauben stehen höher als alle feste Abrede; ihnen vertraut sich der brave Verkehrsgenosse an; nicht hat er, hochmütig vorgreifend, etwa selbst alles Erforderliche im voraus festzustellen. Daß der Vertrauende dabei meist hineinfällt, will wenig besagen.

Treuer Rechtsgesinnung widerspricht darum nichts so sehr, als daß die Rechtsordnung immer noch die Geltung einiger Rechtsgeschäfte von der Erfüllung zwangsweise gebotener Formen oder Ausdrucksmittel abhängig macht. Formen erscheinen als unberechtigte Einschränkung der bürgerlichen Freiheit. Außerdem verursachen sie meistens noch Kosten.

Mit Eifer und schönem Erfolge wird diesem Feinde zu Leibe gerückt. Damit die Eingehung einer Bürgschaftverpflichtung wohlüberlegt und sichergestellt sei, fordert das Gesetz zwingend die schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung. Man sollte meinen, daß dieser Sicherungszweck in gleicher



Pflicht als solche fortbestehen bleiben, auch wenn ihr nicht in jedem Falle, in welchem als Ausfluß von ihr einzelne Leistungen vorzunehmen waren, genügt worden ist. Denn, wie natürlich nicht mit einer Einzelleistung, so deckt und erschöpft sich die Pflicht auch nicht mit einer mehr oder weniger großen Summe von Einzelleistungen, sofern noch weitere möglich sind. Ebenso kann die einzelne Leistung nicht nach einer gewissen Zeit erlöschen, solange die Verhältnisse, welche die einzelne Leistung zur Entstehung gebracht haben und auch ferner zur Entstehung bringen können, noch dieselben sind. Zwei Beispiele mögen das Gesagte klarstellen. Die Wegebaulast ist immer wieder zu erfüllen, so oft ein Bedürfnis zur Instandsetzung des Weges hervortritt, und daß die letztere eine Zeit hindurch unterlassen worden ist, beeinflußt jene nicht. Für die einzelne Instandsetzung aber schließt die Fortdauer des Bedürfnisses von selbst die Einwirkung eines Zeitablaufs aus; sie erledigt sich erst dann, wenn zu ihr aus irgendeinem nachträglich eingetretenen Umstande kein Bedürfnis mehr vorhanden ist, andererseits aber auch hiermit sofort. Eine Pflicht ferner wie die des Eigentümers eines Grundstücks, die Verbreitung gesundheitsgefährlichen Geruchs von seinem Grundstücke zu verhüten, ist zwar keine dauernde Last von der Art der Wegebaulast, da sie durch eine einmalige Handlung, die Zuschüttung des riechenden Tümpels oder dergl., ein für allemal erfüllt wird. Immerhin ist aber auch sie eine Dauerpflicht insofern, als, solange das Eigentum an dem Tümpel und dessen polizeiwidrige Beschaffenheit vorhanden sind, die Pflicht in jedem Augenblicke, wo sich noch der Geruch verbreitet, von neuem entsteht oder wohl richtiger fortbesteht, und dieser Fortbestand hindert wieder zugleich für die Pflicht als solche wie in Ansehung der in ihr enthaltenen Einzelverbindlichkeit den Fortfall durch Zeitablauf.

4. Allein auch wenn man den Kreis jenes Teiles (Nr. 2) und dieser Art von polizeilichen Pflichten (Nr. 3) so weit als nur irgendmöglich zieht, stets bleibt noch eine große Anzahl übrig, für die nicht nur nicht zu erkennen, sondern geradezu befremdend ist, weshalb bei ihnen die Zeit, die so vieles heilt, dies nicht tut und der durch sie herbeigeführten Veränderung der Verhältnisse keine Rechnung getragen wird, entgegen der sonst das Rechtsleben beherrschenden Regel, nach der sogar die schwersten Verbrechen nach längerer Zeit nicht mehr verfolgt und die deswegen rechtskräftig erkannten Strafen nicht mehr vollstreckt werden dürfen. Beständig begegnet der Verwaltungsrichter Fällen, wo eingewendet wird, die Pflicht sei längst durch Zeitablauf weggefallen, und daß sie jetzt noch geltend gemacht werde, sei eine unmögliche Härte, wo er das letztere auch anerkennen muß, aber nach der jetzigen Gesetzgebung nicht zu helfen vermag. So ist nach der im Deutschen Reiche bzw. im ganzen oder fast ganzen Preußen bestehenden Rechtslage, wenn vor langen Jahren eine gewerbliche Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert oder eine Bauerlaubnis erteilt worden ist, obwohl sie hätte versagt werden sollen, weil der Bau etwas auf einen öffentlichen Weg hinübergriff oder zuvor eine Ansiedlungs- oder Feuerstellen-Genehmigung notwendig war, es immer zweifellos noch zulässig, die Wegschaffung der Anlage oder die Wiederherstellung des früheren Zustandes anzuordnen, das Abbrechen des übergebauten Gebäudestücks, welches vielleicht ganz gering ist, dessen Beseitigung aber das Niederreißen des ganzen Gebäudes notwendig machen kann, zu verlangen, das Bewohnen des Hauses, ohne welches dieses vollständig wertlos wird, zu verbieten oder die nicht minder entwertende Entfernung der Feuerstellen zu gebieten und mit alledem den Betroffenen an den Bettelstab zu bringen.

5. Daß in den vielen derartigen Fällen das Wesen der Pflicht einer Berücksichtigung des Zeitablaufs mindestens oft nicht entgegensteht, wird ohne weiteres anerkannt werden müssen. Indessen auch das öffentliche Wohl gestattet die Berücksichtigung durchaus. Hat dieses 10, 20 Jahre oder gar noch länger den bestehenden Zustand, also die gewerbliche Anlage oder deren Veränderung, die unbedeutende Verschmälerung des öffentlichen Weges, das Wohnen in dem Hause und das Vorhandensein von Feuerstellen, ohne wesentliche Nachteile ertragen, so wird es ihn auch noch weiter und für immer ertragen.

Auf der anderen Seite kann keine Rede davon sein, die Fälle seien so selten, daß sie unbeachtet gelassen werden dürften. Allein diejenigen einer Bauerlaubnis ohne die erforderliche Ansiedlungsgenehmigung zählen wegen der Zweifel, was ein Wohnhaus, namentlich ein neues, kein bloßer Umbau, Erweiterungs- oder Ersatzbau, eine im Zusammenhange gebaute Ortschaft, Folge der Umwandlung eines Landguts in mehrere ländliche Stellen usw. ist, schon nach vielen Hunderten. Ebensowenig kann man sich dabei beruhigen, daß die Polizeibehörde verständigerweise nach dem Ablauf einer langen Zeit die polizeiliche Pflicht nicht mehr geltend machen werde. Es möge ganz dahingestellt bleiben, ob nicht gegenüber den unteren Polizeibehörden mit einem Mangel an solchem Verständnis und öfter sogar damit, daß aus äußeren Gründen der verschiedensten Art bei der Gewißheit, es lasse sich durch das Verwaltungsstreitverfahren keine Abhilfe erreichen, die trotz der langen Zeit noch bestehende Möglichkeit einer Geltendmachung der Pflicht zu abseits vom öffentlichen Wohle liegenden Zwecken benutzt wird, und auf seiten der höheren Polizeibehörden mit einer Abneigung, auf Beschwerde die ihnen untergeordneten Polizeibehörden zu berichtigen, zu rechnen ist. Jedenfalls ist das Recht, die Erfüllung einer noch vorhandenen polizeilichen Pflicht zu verlangen, wenigstens meist zugleich eine Pflicht der Polizeibehörde,[1]) und es darf gar nicht ein Ermessen geübt werden.

[1]) Vgl. über das Einschreiten gegen eine Ansiedlung ohne Genehmigung Entsch. des preuß. OVG. Bd. 48 S. 398



6. Was mit Vorstehendem angeregt werden soll, freilich hier nur ganz andeutungsweise angeregt werden kann, ist von den Zielen des aus dem preuß. Abgeordnetenhause hervorgegangenen und von diesem am 8. März 1913 angenommenen Gesetzentwurfes, wonach die Rechtswirksamkeit einer Polizeiverordnung mit Ablauf von 30 Jahren seit dem Tage, an dem sie vollzogen ist, jedoch nicht vor dem 31. Dez. 1920 erlischt[1]), außer darin, daß es sich nicht um eine Art des objektiven Rechtes, sondern um subjektive Pflichten handelt, auch noch sonst durchaus verschieden. Es soll der Zeit keineswegs so allgemein und so mechanisch, wie dort für alle Polizeiverordnungen geschehen würde, mittelst einer und derselben Dauer ein und derselbe Einfluß des vollständigen Erlöschens eingeräumt werden. Vielmehr ist eine sorgfältige Prüfung im einzelnen vorzunehmen. Diese Prüfung wird sich hauptsächlich in den folgenden Richtungen zu bewegen haben. Zunächst sind die polizeilichen Pflichten, die wie die oben erwähnten (Nr. 2 und 3) ihrem Wesen nach den Einfluß überhaupt nicht gestatten, auszuscheiden. Für die übrigbleibenden ist der Einfluß auch nicht in Pausch und Bogen, sondern für jede Art oder Gattung besonders, sei es allein zu dem Gesetz, auf welchem die Pflichten beruhen, sei es gemeinschaftlich zu mehreren Gesetzen, für die sich solches vereinigen läßt, auszusprechen, nachdem sich ergeben hat, daß der Einfluß von dem öffentlichen Wohle vertragen werden kann. Von letzterem wird sich bei sorgfältiger und gerechter Abwägung überhaupt zeigen, daß es ohne erheblichen Schaden die Nichterfüllung einer polizeilichen Pflicht leichter verträgt, als wenn man sich mit der insoweit vielfach geübten Oberflächlichkeit begnügt, unter ihm ein ganz geheimnisvolles und unantastbares Etwas zu verstehen, demgegenüber das Wohl der einzelnen vollkommen nebensächlich sei (fiat salus publica pereat mundus). Weiter ist zu untersuchen, ob eine Ausschlußfrist oder eine Verjährungsfrist am Platze und welches die hierfür angemessene Dauer ist. Diese Dauer muß zwar teils reichlich lang, teils dagegen kann sie ziemlich kurz, jedenfalls darf sie nicht schablonenhaft gleich bemessen werden. Endlich würde es unrichtig sein, die Zeit überall auf dieselbe Weise wirken zu lassen. Statt des unbedingten gänzlichen Wegfalls der Pflicht wäre in den gegebenen Beispielen (Nr. 4) sehr wohl nur eine Pflicht zur Entschädigung (vgl. die §§ 912 ff. BGB.) oder nur ein Fortfallen von einzelnen der an sich geltenden Erfordernisse der fehlenden Genehmigung denkbar. Ueberall sind die wesentlichen Besonderheiten, welche reichlich vorhanden sind, genau zu beachten. Hierzu gehört es namentlich auch, ob die Zeit zugunsten desjenigen, in dessen Person die Pflicht zuerst entstanden ist, und der dabei vielleicht schuldhaft oder unvorsichtig gehandelt hat, oder jemandes, auf den sie demnächst übergegangen ist, und der im besten Glauben, von ihr nicht betroffen werden zu können, war und sein durfte, ihre Wirkung äußern soll. Ferner, ob etwa nicht nur nicht der Betroffene, sondern die maßgebende Behörde selbst in Irrtum und Schuld gewesen ist — es ist wohl gar ausdrücklich die nachgesuchte Genehmigung zur Errichtung einer gewerblichen Anlage oder zu deren Veränderung, zu einer Ansiedlung usw. als nicht erforderlich abgelehnt worden — oder ihr sonst in dem Unterlassen der rechtzeitigen Aufforderung zur Erfüllung der polizeilichen Pflicht eine Vernachlässigung der Wahrnehmung des öffentlichen Wohles zur Last fällt.

[1]) StenBer. 21. Legislaturp., V. Sess. 1912/13 Bd. 9 Sp. 12816.

7. Der Gesetzgebung wird hiermit eine schwierige Aufgabe gestellt. Erfolgt aber deren Lösung sachgemäß, wie sie etwa dadurch zu bewirken wäre, daß vorbehaltlich weiterer besonderer Scheidungen im § 147 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung hinter „derselben" eingefügt würde: „innerhalb fünf Jahren seit der Errichtung der Anlage oder seit der Veränderung" und im § 20 Art. I des preuß. Ansiedlungsges. v. 10. Aug. 1904 (GS. S. 227), dessen erster Satz seine Ergänzung durch die allgemeinen Vorschriften über die Verjährung von Uebertretungen findet, der zweite Satz hinter „Ortspolizeibehörde" die Einschaltung: „innerhalb zehn Jahren seit dem Beginne der Ansiedlung" erhielte, so wird der Anlaß zu vielfacher und nicht unberechtigter Unzufriedenheit mit dem Polizeirechte und den Polizeibehörden beseitigt werden.

## Das eigenhändige Testament im Lichte der Praxis.

Von Professor Dr. F. Endemann, Heidelberg.

1. Die heutige Zivilistik steht im Zeichen des Grundsatzes: es wird schon gehen. Wie die Meinung vorherrscht, man würde sich und seiner Eigenart mehreres vergeben, wenn die Unterschrift des Namens auch nur einigermaßen lesbar wäre: so wird es als unberechtigtes Mißtrauen abgewiesen, wenn jemand die genaue Abrede über den Inhalt eines Vertragverhältnisses begehrt. Besteht er zudem noch auf schriftlicher Festlegung, so ist ihm der Ruf eines unbequemen Pedanten gewiß. Denn Treu und Glauben stehen höher als alle feste Abrede; ihnen vertraut sich der brave Verkehrsgenosse an; nicht hat er, hochmütig vorgreifend, etwa selbst alles Erforderliche im voraus festzustellen. Daß der Vertrauende dabei meist hineinfällt, will wenig besagen.

Treuer Rechtsgesinnung widerspricht darum nichts so sehr, als daß die Rechtsordnung immer noch die Geltung einiger Rechtsgeschäfte von der Erfüllung zwangsweise gebotener Formen oder Ausdrucksmittel abhängig macht. Formen erscheinen als unberechtigte Einschränkung der bürgerlichen Freiheit. Außerdem verursachen sie meistens noch Kosten.

Mit Eifer und schönem Erfolge wird diesem Feinde zu Leibe gerückt. Damit die Eingehung einer Bürgschaftverpflichtung wohlüberlegt und sichergestellt sei, fordert das Gesetz zwingend die schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung. Man sollte meinen, daß dieser Sicherungszweck in gleicher

Weise gelten müsse, ob jemand verspricht, für die Erfüllung der Verbindlichkeit eines Dritten einzustehen, oder ob er für den Eintritt eines bestimmten Erfolges einstehen will (daß auf eine unsichere Hypothek jedenfalls 20 000 M. eingehen werden; RG. in Warn. Rspr. 6 Nr. 9); aber indem dieses zweite Versprechen als Garantievertrag abgeschichtet wird, gelingt es, seine Befreiung von dem Formgebote zu erwirken; nichts steht mehr im Wege, daß jemand auf Grund einer unüberlegt hingeworfenen Aeußerung mit schwerer Garantiehaftung verstrickt werde. Ferner: das Versprechen, eine Mitgift zu entrichten, ist materiellrechtlich ein Schenkungsversprechen; um aber dem strengen Formzwange des § 518 I zu entgehen, wird die Eingehung der Ehe als entgeltliche Leistung hingestellt und die Schenkungsnatur, soweit die Form in Betracht käme, beseitigt.

2. Das trefflichste Beispiel liefert das eigenhändige Testament. Seitdem uns diese „köstliche Gabe" durch raschen Entschluß des Reichstages beschert worden ist, ringen Theorie und Praxis in edlem Wetteifer darum, die Formgebote so auszudeuten und so anzuwenden, daß ihnen womöglich jede Bedeutung entzogen wird. Denn das ist erst die wahre Krönung der persönlichen Freiheit, daß der Volljährige dem Anreize jeglicher Gemütswallung folgend mit raschem Entschlusse und im sicheren Verstecke vor den ihn umlauernden Verwandten in wenigen Zeilen seine letztwilligen Verfügungen hinwerfen kann: nur kleinlicher Formalismus kann die Benutzung dieser segensreichen Einrichtung noch von der genauen Beobachtung der gesetzlichen Formgebote abhängig machen wollen. So ist es gelungen, daß ein gültiges eigenhändiges Testament in folgender mustergültiger Aufmachung erscheinen kann:

„Lieber Vetter! Mit mir geht's täglich schlechter. Als ich gestern mit der Emerenzia in Frankfurt im Theater war, mußte ich, obgleich Kainz wundervoll spielte, weggehen. Sollte ich sterben, so soll sie alles allein erben. Meine Kinder sagten neulich wieder, daß mein Zusammenleben mit der lieben Emerenzia unschicklich sei; dafür sollen sie enterbt sein. [Du erhältst meinen ganzen Weinkeller als Vermächtnis.] Hoffentlich sehen wir uns bald wieder. Dein treuer Vetter Adolar mit herzlichen Grüßen.
Pf. 7. August 1804."

Dazu als Belege: das Testament kann mitten in einem Briefe stehen; RG. JW. 36, 134 und in Gruchot 46, 366. Die [eingeklammerte] Vermächtnisanordnung hat die Emerenzia auf Geheiß des Erblassers nachträglich hineingeschrieben; das schadet der Gültigkeit des Testamentes nicht; RG. 63, 29. Der Vorname genügt als Namensunterschrift (OLG. 16. 49 und 270); es verschlägt auch nichts, daß er falsch ist; der Erblasser heißt in Wahrheit August, hat aber im Verkehr sich des ihm schöner erscheinenden Vornamens Adolar bedient (RG. in Warn. Rspr. 6 Nr. 300). Abkürzung der Ortsangabe: RG. JW. 36, 143. Falsche Zeitangabe 1804 statt 1904 ist keine Zeitangabe, der Nachweis der Unrichtigkeit hat nur zerstörende Wirkung, durch ihn kann das erforderliche richtige Datum nicht positiv in das Testament hineininterpretiert werden (vergl. RG. 81, 96); indessen für das eigenhändige Testament soll es unschädlich sein, daß die richtige, also jede gültige Zeitangabe in der Beurkundung fehlt: RG. 64, 423; 74, 471. Die Unterschrift dient zwar als Abschluß und zur Deckung des Urkundinhaltes; aber beim eigenhändigen Testamente kann sie auch über der Angabe von Ort und Zeit stehen; RG. 52, 277 und in Gruchot 48, 366.

3. Noch ist allerdings der volle Erfolg nicht erreicht. Es gibt unzufriedene Menschen, die meinen, daß man jetzt weniger als je sagen könne, ob ein etwas defektes eigenhändiges Testament Gnade finden werde oder nicht; sie wagen den Vorschlag, die Beteiligten möchten es auswürfeln. In der Tat erscheint noch nicht jede Nachlässigkeit als verzeihlich. Die Durchführung des Satzes: voluntas testatoris suprema lex esto, scheitert bisweilen noch an der Nichterfüllung von Formen, die selbstverständlich kleinlich und überflüssig sind, während ebenso selbstverständlich der Wille des Erblassers a priori immer von sittlichem Ernste durchdrungen, weitschauend und höchst beachtenswert ist.

Hier eröffnet jetzt die Gesetzgebung ungeahnten Fortschritt. Nach dem Entwurfe eines Reichsgesetzes über das Erbrecht des Staates vom 28. März 1913 soll an Stelle der entfernteren Verwandten der Fiskus als gesetzlicher Erbe berufen werden. Durch jede Verfügung von Todes wegen wird der Fiskus indessen ausgeschlossen. Schon jetzt beruht die Berufung der entfernteren Verwandten in neun Zehnteln aller Fälle auf Testament; künftig dürfte der Ruf durchdringen: kein Erblasser ohne Testament. Aber dieses könnte formnichtig sein! Damit nun auch dann nicht etwa das Gesetz schlechthin in Wirkung träte, sieht § 6 II vor: nach näherer Bestimmung des Bundesrates ist auch die formnichtige Verfügung von Todes wegen in Wirkung zu setzen, sofern sie dem letzten Willen des Erblassers tatsächlich entspricht — eine Voraussetzung, die natürlich immer zu bejahen ist. Es wäre nun ganz unlogisch und inkonsequent, wollte man die Nichtigkeit der Form nur dann ausschalten, wenn durch das nichtige Testament das im öffentlichen Interesse geforderte Erbrecht des Staates beseitigt werden soll. Das stets ernsthaft gewollte und „bloß" formungültige Testament muß um so mehr die gewöhnlichen gesetzlichen Erben überwinden. Dann ist das Ziel erreicht: der unerträgliche Formzwang ist beseitigt; testamenta faciant quomodo velint.

Noch weiteren Ausblick gewährt § 6 III: war der Erblasser testierunfähig, so kann sein Nachlaß den entfernteren Verwandten als gesetzlichen Erben zugewiesen werden, die durch den Fiskus ausgeschlossen werden sollten. Offenbar beruht dies auf dem Gedanken, daß er als Testierfähiger diese sonst durch Testament berufen haben würde. Ein Testament wird nach Lage der Umstände fingiert; die schädlichen Formvorschriften sind gefallen; stat pro testamento voluntas ficticia.

4. Mit dieser lebensfreudig fortschreitenden Bewegung vergleiche man die Auffassung des verknöcherten Formalisten. Ihm erscheinen die

rechtsgeschäftlichen Formen als klugersonnene Hemmungsvorrichtungen. Wie die vorsorgende Natur zwischen den Triebreiz und die ausführende Tat die zur Ueberlegung zwingenden psychischen Hemmungen eingeschaltet hat, so stellt das Gesetz vor den Abschluß des Rechtsgeschäftes die hemmende Formerfüllung. Wahre Freiheit beruht nicht darin, daß die urwüchsigen Triebe ungezügelt sich betätigen; sowenig wie die begeisternde Wirkung des Alkohols, indem er die psychischen Hemmungen ausschaltet, frei macht. Freiheit im Verkehrsleben wohnt nur in der Sicherheit der Formbeherrschung, mithin bei der Ordnung des besonnenen, zuverlässigen Handelns.

Rechtsformen sind Erziehung zu verkehrsgetreuem Handeln. Nur Strenge erzieht und Konsequenz. Die Strafe ist es und der Schaden, die klug machen. Seltsam traun, wenn unser Volk so unreif wäre, daß es in dreizehn Jahren nicht dazu hätte erzogen werden können, die einfachen, nahezu selbstverständlichen Formen des eigenhändigen Testamentes zu erlernen. Beweise durch getreue Formerfüllung, daß du dieser freien Testierart würdig bist und sie mit Besonnenheit zu gebrauchen vermagst: so muß der juristische Imperativ lauten. Je mehr man aber läßlich die Zügel schleifen läßt, um so tiefer sinkt die Achtung vor dem Gesetze.

Vermessen und rückständig erscheint, wer heute noch solchen Ideen nachhängt. Und doch denkt man vielleicht einmal darüber nach, wie weit dieser juristische Kultus der Nachlässigkeit mitschuldig ist an der Unfreiheit und Unsicherheit im Verkehrsleben, die uns vor anderen Nationen unvorteilhaft auszeichnen.

---

## Das Völkerrecht im Balkankriege.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Kohler, Berlin.

Der Balkankrieg hat eine solche Menge völkerrechtlicher Fragen aufgeworfen, daß kein Anfang und kein Ende abzusehen ist und daher nur mit einer gewissen Willkür einiges herausgegriffen werden kann.

Schon der Begriff Krieg kann hier zweifelhaft werden. Ist es Krieg, wenn Rumänien in das ganz erschöpfte Bulgarien eindrang und ohne Schwertstreich sich Sofia näherte, sodann einen Friedensvertrag schloß und sich dabei wichtige Teile des bulgarischen Gebietes zuschreiben ließ? Die Frage ist zu bejahen. Krieg ist jede Vergewaltigung des Territoriums eines fremden Staates; sie ist es auch dann, wenn sie ohne Gegenwirkung stattfindet, vor allem, wenn dem angegriffenen Staate die Kraft des Widerstandes gebricht. Eine derartige Vergewaltigung des fremden Territoriums wäre ja an sich völkerrechtswidrig; sie wird nur völkerrechtlich als Akt des Krieges, und wer sie vollzieht, ist mithin so anzusehen, daß er den Krieg bringt. Es liegt daher zweifellos Krieg vor, und insbesondere, was die Okkupation des fremden Gebietes und die Rechte und Pflichten des Okkupationsstaates betrifft, so gelten die Grundsätze des Krieges, ebenso wie die Grundsätze des Krieges den Friedensschluß mit all seinen Fragen, mit der Frage des Schuldenüberganges, der Option usw. beherrschen.

Die humane Bestimmung des 3. Haager Abkommens, wonach der Krieg nicht ohne Kriegserklärung oder Ultimatum begonnen werden soll, ist leider im Balkankriege mehr als einmal verletzt worden, und vor allem ist es zu bedauern, daß in der zweiten Epoche des Krieges, in den Kämpfen Bulgariens gegen seine Genossen, alles so tumultarisch vor sich ging, daß schließlich niemand mehr wußte, mit welchem Augenblick der Krieg anfing, ja, daß beide Teile einander vorwarfen, den Krieg eröffnet zu haben. In dieser Beziehung muß die heutige Zeit einer unerhörten Barbarei beschuldigt werden. Alte Nationen verlangten schon aus religiösen Gründen eine feierliche Kriegserklärung; heutzutage soll sich völkerrechtswidrige Raub- und Gewalttätigkeit von selbst in das Institut des Krieges umwandeln! Das hat sich auch schwer gerächt und war mit ein Anlaß für den Fehlschlag der bulgarischen Kriegsführung, welche schließlich zu einer Katastrophe ohnegleichen geführt hat. Es hat namentlich auch zu jener furchtbaren Erbitterung beigetragen, welche diese Kriegsführung befleckt hat und in uns die Erinnerung an mittelalterliche Unkultur wachruft.

Im ersten Kriege waltete der Bündnisvertrag unter den Alliierten; er hat nachträglich selbst wieder zu schweren Differenzen Anlaß gegeben. Warum hat man diese Differenzen nicht einem völkerrechtlichen Schiedsgericht unterworfen? Allein hier wirkte der Zauber Rußlands, und die Erwartung eines russischen Schiedsspruchs verwirrte die Gemüter; und doch war ein Schiedsspruch Rußlands in diesem Falle ganz unangebracht, da Rußland eine Art von panslavistischem Protektorat zu spielen schien und es daher durchaus nicht als eine unbefangene Instanz anzusehen war. Was aber den Inhalt der Differenzen betrifft, so ist zu sagen: es war unberechtigt, wenn Serbien das Begehren stellte, daß bei der schließlichen Verteilung vom Bündnisvertrag abgewichen werde. Serbien verlangte dies, weil durch Oesterreichs und Italiens Einspruch die Ueberflutung Albaniens gehindert und der Zutritt Serbiens zur Adria versperrt wurde. War dies aber ein Grund, um einen Gleichwert in dem Territorium zu verlangen, das den anderen Alliierten, namentlich Bulgarien, im Bündnisvertrag zugesichert war? Das wäre doch nur dann angezeigt gewesen, wenn man etwa Land und Leute als einfache Beute betrachtete und die nachträglichen Auseinandersetzungen als Beuteteilung. Das konnte aber doch gewiß nicht der Gedanke der Allianz sein. Der Krieg war von Anfang an auf den Boden des Nationalitätensystems aufgebaut, und es sollten diejenigen Gebiete den Bulgaren und diejenigen den Serben zufallen, in welchen die Bevölkerung vorwiegend bulgarisch oder serbisch war; der Krieg sollte ja eine Befreiung der Christen von der türkischen Herrschaft bezwecken: er sollte eine Art von Kreuzzug sein, um die Balkanvölker von einem kulturunfähigen Oberherrn frei zu machen. Fand nachträglich Serbien Widerstand in

dem, was es begehrte, so war dies sein spezielles Unglück und konnte nicht auf die Schultern der anderen abgewälzt werden. Die weitere Behauptung, daß Serbien mehr geleistet hätte, als dem Bündnisvertrag entsprach, konnte ebenfalls nicht als maßgebend gelten; denn bei derartigen Allianzverträgen kann nicht pedantisch an dem einmaligen Kriegsplan festgehalten werden: man muß die Entwicklung des Ganzen abwarten, und jeder muß nach Treu und Glauben, wie es die Not der Zeit verlangt, dem anderen zur Hilfe kommen.

Muß man daher auch hervorheben, daß Bulgarien durch die Eröffnung des zweiten Krieges schwer gefehlt hat, so war doch der Anspruch Serbiens auf Revision des Bündnisvertrages vollkommen unzutreffend, und es ist jammervoll, daß diese klaren juristischen Fragen, die so mächtig mit dem Wohl und Wehe der einheimischen Bevölkerung zusammenhingen, keine Rechtsentscheidung gefunden haben.

Von besonderer Bedeutung ist die Stellung der Großmächte gewesen. Diese haben mehrfach eingegriffen und namentlich Montenegro und Serbien ein Veto zugerufen. Man hat entgegengehalten, daß dies gegen die Neutralitätsregeln verstieß, denn ein neutraler Staat müsse das Schicksal des Krieges einfach walten lassen; er könne zwar vermitteln, aber er könne nicht gebietend eingreifen: Sache der kriegführenden Teile sei es, sich miteinander abzufinden; und wenn der eine Teil auch noch so sehr zu Boden liege, so hätten die neutralen Staaten keine Befugnis, in die Friedensvereinbarung einzugreifen.

Dem ist aber mehreres entgegenzuhalten. Die Neutralitätsgrundsätze haben dann eine Ausnahme zu erleiden, wenn Lebensinteressen eines neutralen Staates auf dem Spiele stehen, wenn namentlich die Gefahr droht, daß diese durch die Art der Friedensvereinbarung verletzt werden. Oesterreich und Italien aber machten geltend, daß eine weitere Vergrößerung Serbiens bis an die Küste ihren Handel bedrohe und ihre Schiffahrt in der Adria in schwere Gefahr bringe. Deshalb wurde mit Hochdruck dahin gearbeitet, einen albanischen Staat zu gründen, dessen Lebensfähigkeit sich allerdings erst in der Zukunft erproben muß.

Sind aber solche Existenzfragen eines neutralen Staates im Spiel, so ist es gewiß sein Recht, zu intervenieren und zu verlangen, daß der Friedensschluß nicht einen seine Stellung und seine militärische und wirtschaftliche Lage kompromittierenden Charakter annimmt.

Es war gewiß seiner Zeit von diesem Standpunkt aus nicht berechtigt, wenn Napoleon III. im Jahre 1866 dem siegreichen Preußen ein Halt entgegenrief; ob aber nicht im Balkan Lebensinteressen Oesterreichs und Italiens auf dem Spiele standen, ist eine andere Frage.

Eine solche völkerrechtliche Intervention scheitert nicht an dem Grundsatz des Interventionsverbotes; denn dieses kann nur gelten, wenn durch Intervention die Selbstbestimmung der Völker in ihrer Verfassung und Verwaltung angetastet werden soll, was aber nicht der Fall ist, wenn es sich um den Rückschlag handelt, den eine Gebietsverteilung auf einen fremden Staat ausübt.

Außerdem muß bemerkt werden, daß die Großmächte hier begonnen haben, eine Art von völkerrechtlichem Supremat auszuüben. Es ist eine Sache der Zukunft, den Kulturstaatenverein so zu gestalten, daß die überwiegende Stimme dieser Staatengruppe die völkerrechtlichen Ereignisse beherrscht. Die Zukunft des Internationalismus wird dahin führen, daß überall, wo es sich um wichtige europäische Gebietsveränderungen handelt, der europäische Staatenbund eine gewisse Kontrolle und ein gewisses Bestimmungsrecht erlangt. Schon jetzt haben wir derartige Institutionen in den Garantieverträgen, und namentlich in der Garantie für neutralisierte Staaten. Im übrigen ist hier noch vieles im Dunkeln, weil die Grundsätze des Rechts der „Staatengruppe“ noch im Werden begriffen sind; aber, wie seiner Zeit im Berliner Vertrag die Großmächte als eine Art von Areopag die Regelung des Balkans zu ihrer Aufgabe machten, so mußte man es ihnen auch in unserem Falle zugestehen, bei der Aenderung der Balkanverhältnisse ein Wort mitzusprechen. Allerdings ist diese Stimme der Großmächte vielfach machtlos gewesen, und vor allem haben sich trotz ihres dringenden Protestes die Tore des heißerkämpften Adrianopels wieder den Türken geöffnet; aber die Großmächte waren eben durch die Verschiedenheit ihrer Interessen in Schach gehalten, und sie schreckten aus Furcht vor der Entflammung eines europäischen Krieges vor energischeren Mitteln zurück. Mit anderen Worten, es fehlt bis jetzt an einer geregelten Organisation und an leitenden Grundsätzen.

Die Entwicklung des Völkerrechts wird s. Z. den Kriegen ein Halt entgegenrufen; aber bis jetzt ist noch vieles im Werden begriffen, und das isolierte Eigenbestreben der Nationen wird erst allmählich dem Genossenschaftsgedanken Raum geben. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die Beseitigung der türkischen Herrschaft zum Aufblühen der Gebiete des Ostens führen wird; nur wird diese Beseitigung in Zukunft weniger durch Kriege erfolgen, als durch das Walten der wirtschaftlichen Kräfte: diese werden von selber die Finanzen und die Verwaltung der Türkei und damit den Nerv dieses ganzen Staatswesens den europäischen Mächten in die Hände spielen.

## Die Wahrheitspflicht des Verteidigers im Strafprozeß.

Vom Geh. Hofrat, Professor Dr. von Lilienthal, Heidelberg.

Während im Zivilprozeß die Frage nach dem Bestehen einer Pflicht der Parteien, dem Gegner und dem Gerichte gegenüber die Wahrheit zu sagen, vielfach erörtert worden ist[1]), ist sie für den Strafprozeß kaum aufgeworfen worden. Das erklärt sich sehr leicht daraus, daß der neue Strafprozeß entstanden

[1]) Vgl. z. B. die Zusammenstellung von Schultz in „Der Rechtsgang“ Bd. I.



ist im Gegensatz zu einem Verfahren, in dem der Beschuldigte als verpflichtet galt, die Wahrheit zu sagen, namentlich seine Schuld zu gestehen. Die Erfüllung dieser Pflicht sollte, auch als die Tortur beseitigt war, durch ein stetes Drängen nach Erlangung eines Geständnisses, mitunter auch durch besondere „Lügenstrafen" einigermaßen sichergestellt werden. Es erwies sich dabei, daß dies Verfahren weit davon entfernt war, die Feststellung der materiellen Wahrheit zu sichern. Man ging deshalb dazu über, zwar dem Beschuldigten eine Mitwirkung bei der Feststellung der Wahrheit zu ermöglichen, ihm aber keine Pflicht dazu aufzuerlegen und auch sein Recht nur unter dem Gesichtspunkt der Verteidigung gegen die erhobene Anschuldigung zu betrachten. Damit ist nun freilich kein Recht, zu lügen, anerkannt, aber jedenfalls die Behandlung der Lüge als eines prozessualen Deliktes unmöglich gemacht. Eine vorsätzliche Irreführung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes kann zwar durch Anordnung der Untersuchungshaft verhindert werden, hat aber weitere Folgen nur dann, wenn sie sich in allgemein strafbaren Handlungen, etwa Urkundenfälschung oder Verleitung zum Meineid, äußert. Darüber besteht im allgemeinen wohl kein Zweifel. Wohl aber darüber, wie das Verhalten des Verteidigers in dieser Beziehung zu beurteilen ist. Das hängt wesentlich ab von der Auffassung seiner Stellung gegenüber dem Zentralprobleme des Strafprozesses: der Feststellung der materiellen Wahrheit. Das ist keineswegs ohne weiteres gleichbedeutend mit der Frage, ob und wann der Verteidiger wegen Begünstigung bestraft werden kann. Denn Verletzung einer etwa bestehenden Wahrheitspflicht ist auch dann möglich, wenn der Verteidiger nicht weiß, daß der Angeklagte schuldig ist, also ein Tatbestandsmerkmal der Begünstigung fehlt.

Zweifellos ist die Zulassung der Verteidigung nicht geschehen, um für den Schuldigen die Möglichkeit zu vergrößern, der gerechten Strafe zu entschlüpfen, sondern nur um die Sicherung der Unschuldigen vor ungerechter Bestrafung zu verstärken. Sie steht deshalb durchaus im Dienste der Wahrheitserforschung und kann sehr wohl als Gegenstück der Staatsanwaltschaft angesehen werden. Allerdings mit dem Unterschiede, daß die Staatsanwaltschaft das staatliche Interesse an der Verurteilung des Schuldigen und damit auch an der Freisprechung des Unschuldigen verfolgt, während die Verteidigung auf das Interesse an der Nichtverurteilung eines Unschuldigen beschränkt ist. Aber gerade dadurch, daß sie einen einseitig bestimmten Standpunkt einnimmt, dient sie der Wahrheitserforschung am besten. Sie bietet dadurch Gewähr dafür, daß dem Gerichte nichts entgeht, was den Beschuldigten entlasten kann. Um diese Aufgabe zu erfüllen, bedarf sie einer gewissen prozessualen Selbständigkeit. Die StrPO. gibt keine direkte Auskunft darüber, ob man den Verteidiger lediglich als den Mandatar des Beschuldigten oder als eine selbständige Prozeßperson ansehen soll. Aber von einer wirklichen Prozeßvertretung im Sinne des Zivilprozesses kann schon deshalb nicht die Rede sein, weil der Verteidiger, abgesehen von wenigen Ausnahmefällen, nicht an Stelle des Beschuldigten, sondern nur neben ihm auftritt. Gleichwohl wird seine Tätigkeit als eine prozessual erhebliche angesehen, denn in einer Reihe von Fällen erklärt das Gesetz die Verteidigung für notwendig, ohne Rücksicht darauf, ob der Beschuldigte sie verlangt oder ablehnt. Die Stellung des Verteidigers selbst wird nicht dadurch beeinflußt, ob die Verteidigung gesetzlich notwendig war oder nicht. Es ist deshalb kaum zulässig, wie gelegentlich versucht wird, den notwendigen Verteidiger als den Beistand auch des Gerichtes, den freiwillig gewählten als Beistand nur des Beschuldigten anzusehen. Eher könnte man davon reden, daß der Verteidiger in jedem Falle als Beistand auch des Gerichtes erscheint. Aber das wäre doch nur in dem oben erwähnten Sinne zulässig, und da sich auch bei dieser Auffassung die Aufgabe des Verteidigers im wesentlichen mit den Interessen des Beschuldigten deckt, so werden wir ihn am besten als Beistand des Beschuldigten ansehen, dessen Interessen er nach seinem selbständigen Ermessen wahrzunehmen hat. Er ist keineswegs an dessen Anweisungen gebunden, und wenn er auch bestimmte Erklärungen nicht ohne seine ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung abgeben kann, und andererseits seine Erklärungen die des Angeklagten nicht ersetzen, so stehen ihm doch selbständige prozessuale Rechte zu, darunter auch solche, die dem Beschuldigten fehlen, z. B. das wichtige der Akteneinsicht und das weniger wichtige des Kreuzverhörs. Er kann außerdem Beweisanträge stellen, mit denen sein Klient nicht einverstanden ist, kurz, er hat eine weitgehende prozessuale Bewegungsfreiheit. Es ist deshalb wohl nicht ungerechtfertigt, wenn man den Verteidiger als eine selbständige Prozeßperson ansieht, deren Aufgabe es ist, dem Beschuldigten beizustehen und dadurch zur Feststellung der Wahrheit in dem Sinne mitzuwirken, daß nichts unbekannt und unberücksichtigt bleibt, was die Verurteilung des Beschuldigten oder die Verhängung einer zu harten Strafe verhindern kann. Darüber hinaus hat er die Wahrheitserforschung nicht zu unterstützen, sondern muß sie der Staatsanwaltschaft und dem Gerichte überlassen.[1])

In dieser Beschränkung seiner Aufgabe sind auch die Grenzen seiner Wahrheitspflicht gegeben. Der Verteidiger hat nicht nur nicht die Pflicht, dem Gerichte Mitteilungen zu machen, die zur Ueberführung seines Klienten dienen könnten, er hat nicht einmal das Recht dazu, würde sich vielmehr unter Umständen der Gefahr einer Verurteilung aus § 300 StrGB. aussetzen. Aber er darf auch im Interesse des Angeklagten die Erforschung der Wahrheit nicht hindern. Nur darf man daraus keine zu weitgehenden Folgerungen ziehen, namentlich nicht die, daß der Verteidiger nicht die Freisprechung eines Angeklagten beantragen dürfe, von dessen Schuld er überzeugt ist.

[1]) Auf seinem Standpunkt steht sowohl das Reichsgericht (vgl. E 17, 315) wie der Ehrengerichtshof für deutsche Rechtsanwälte (vgl. Entsch. Bd. 6 S. 108).

Denn nicht auf seine Ueberzeugung kommt es an, sondern auf die des Gerichtes, und es ist sehr wohl möglich, daß das dem Gerichte bekannte Beweismaterial zu einer Verurteilung nicht ausreicht. Wenn der Verteidiger das scharf betont, so sagt er nicht die Unwahrheit, sondern macht nur den Rechtsanspruch des Angeklagten geltend, nicht ohne vollkommene Ueberführung verurteilt zu werden. Eine Verletzung seiner Pflicht dagegen wäre es, wenn er die Verteidigung in der Absicht übernähme, dadurch die Verurteilung des Schuldigen zu hindern. Das wird freilich nur sehr selten vorkommen können, etwa dann, wenn jemand die Verteidigung übernimmt, um nicht als Belastungszeuge auftreten zu müssen.[1]) Ebensowenig wird man es dem Verteidiger verbieten können, Rechtsanschauungen vorzutragen, auch wenn er von deren Richtigkeit nicht überzeugt ist. Er ist nicht dazu da, ein juristisches Glaubensbekenntnis abzulegen, sondern alles geltend zu machen, was rechtlich zugunsten des Angeklagten spricht, und dazu gehört auch der Umstand, daß man seine Schuld von rechtlichen Gesichtspunkten aus anders beurteilen kann, als es die Anklage tat. Rechtsgelehrte Richter werden die Zwiespältigkeit der Meinungen kennen und zu beurteilen wissen. Aber auch Laienrichter müssen sich mit dieser Aufgabe abfinden.

Auch zu einer objektiven Beweiswürdigung ist der Verteidiger nicht verpflichtet, sondern hat das Ergebnis der Verhandlung vom Standpunkte des Angeklagten aus darzustellen. Er handelt pflichtmäßig, wenn er betont, daß man die Beweisergebnisse auch anders beurteilen könne, als es der Staatsanwalt getan, der ja auch seinerseits das dem Angeklagten Günstige nicht sehr scharf hervorzuheben pflegt. Gerade durch diese Betrachtung des Gegenstandes von verschiedenen Seiten wird der Richter erst recht in den Stand gesetzt, keinen für die Entscheidung wichtigen Umstand zu übersehen. Nur darf ihm dabei nichts tatsächlich Falsches vorgetragen werden. Die Versuchung dazu liegt ja oft genug sehr nahe, besonders, wenn es sich darum handelt, was einzelne Zeugen gesagt oder nicht gesagt haben. Auch darüber sind Meinungsverschiedenheiten sehr wohl denkbar, und solange nur eine Zusammenfassung des Gesamtergebnisses einer Aussage vorgetragen wird, geht eine verschiedene Deutung nicht über den Rahmen des Zulässigen und Erlaubten hinaus. Hier ist die Grenze besonders schwer zu ziehen, aber bewußt falsche Behauptungen über tatsächliche Angaben eines Zeugen sind unstatthaft. Von einem strafrechtlichen Einschreiten gegen eine solche Entgleisung wird kaum die Rede sein können, schon deshalb nicht, weil die Möglichkeit eines Mißverständnisses ja nie ausgeschlossen ist. Aber die Strafbarkeit des Verhaltens kann nicht die einzige Schranke für die Tätigkeit des Verteidigers bilden. Er muß sich stets bewußt sein, daß man eine gute und erst recht eine schlechte Sache nicht mit schlechten Mitteln verteidigen darf. Gerade wenn er mehr sein will als der Helfer des Angeklagten um jeden Preis, und daß er mehr ist, darauf beruht ja das Ansehen, das er mit Recht für sich in Anspruch nimmt, darf sich der Verteidiger nicht zu wirklichen Entstellungen der Wahrheit hinreißen lassen.

[1]) Vgl. die interessante Entsch. des Ehrengerichtshofs v. 28 Mai 1910. Bd. 15 S. 141 ff.

Dem Beschuldigten ist es zu verzeihen, wenn er lügt. Auch dem Unschuldigen liegt es oft nahe, Dinge, die ihm ungünstig sein könnten, einfach in Abrede zu stellen oder geradezu Unwahres zu behaupten. Seine peinliche Lage entschuldigt es, wenn er aus Angst oder Unbesonnenheit zu verzweifelten, praktisch meist schädlichen Mitteln greift. Der Verteidiger, der, eben wegen seiner größeren Unbefangenheit, ein so nötiger Beistand ist, darf ihm auf diesem Wege nicht folgen. Er hat das Recht und die Pflicht, alles Wahre in günstigstem Lichte darzustellen, es ist auch nicht seine Sache, dafür zu sorgen, daß alles Wahre bekannt wird, aber er darf das Gericht nicht durch falsche Beweismittel täuschen. Für den Zivilprozeß besteht darüber kein Zweifel. Eine große Anzahl von Entscheidungen des Ehrengerichtshofs hat diese Verpflichtung festgelegt. Sie kann auch für den Strafprozeß grundsätzlich nicht verschieden aufgefaßt werden. Ihre Erfüllung mag zu Gewissenskonflikten wohl Veranlassung geben. Ein Zeuge, mit dem der Verteidiger nie ein Wort gesprochen hat, sagt zugunsten des Angeklagten aus. Dem Verteidiger ist seine Aussage sehr wenig wahrscheinlich; darf er sie ohne Rücksicht darauf benutzen? Der Angeklagte händigt ihm zur Benutzung eine Quittung aus, deren Echtheit nicht über allem Zweifel erhaben ist; darf der Verteidiger sie trotzdem als echt behandeln? Tut er es nicht, so schädigt er seinen Klienten zweifellos, vielleicht mit Unrecht, denn seine Vermutungen können falsch sein. Wie aber, wenn er weiß, daß der Zeuge lügt, daß die Urkunde gefälscht ist? An sich ist die Antwort klar, aber die Grenze zwischen vermuten und wissen ist oft genug schwer zu bestimmen. Auch der Richter muß manchen Angeklagten freisprechen, dessen Schuld er vermutet, ohne von ihr überzeugt zu sein. Aber er hat vorher alles mögliche getan, um sich Gewißheit zu verschaffen; muß das der Verteidiger auch, oder darf er vielleicht beide Augen zudrücken, um die Wahrheit nicht zu sehen? Eine rechtliche Verpflichtung, die Beweismittel, die der Angeklagte anführt, auf ihre Richtigkeit zu prüfen, hat er schon deshalb nicht, weil ihm dazu die Mittel fehlen würden. Wie weit er sich nun auf den guten Glauben seines Klienten verläßt, das muß er mit seinem Gewissen abmachen. Nur zu einem bewußten Täuschen des Gerichtes darf er sich nicht hergeben. Wird das von ihm verlangt, so muß er eben die Verteidigung niederlegen. Das sagt ihm schon § 31 der Rechtsanwaltsordnung.

Im engen Zusammenhang damit steht, daß der Verteidiger auch nichts tun darf, um dem Gerichte die Benutzung der vorliegenden Erkenntnismittel zu erschweren. Das bezieht sich natürlich nur auf die Kenntnisnahme, nicht auf deren Verwertung. Natürlich darf der Verteidiger Gutachten bestreiten, die



Glaubwürdigkeit von Zeugen in Zweifel ziehen, auch dadurch, daß er Tatsachen anführt, die für die Unglaubwürdigkeit im allgemeinen oder im besonderen Falle sprechen. Für den Zeugen kann das sehr unangenehm werden, aber das Gericht hat sogar einen Anspruch darauf, alles zu erfahren, was für die Bewertung einer Aussage von Bedeutung ist. Ob es sich dabei um müßige Gerüchte handelt, an deren Richtigkeit der Verteidiger zweifelt, ist nicht ohne weiteres ausschlaggebend. Nur wenn er weiß, daß sie falsch sind, wird er sie nicht vorbringen dürfen, aber eine Pflichtverletzung liegt nicht darin, daß er vorbringt, was ihm sein Klient mitgeteilt hat, auch ohne nähere Prüfung der Richtigkeit.

Besonders streitig ist die Frage, ob der Verteidiger den Angeklagten beeinflussen darf, ein Geständnis zu unterlassen oder wenigstens von seinem Rechte der Auskunftsverweigerung Gebrauch zu machen. Die erste Frage ist zu verneinen. Man kann sich dabei nicht auf den rein formalen Standpunkt stellen, daß der Angeklagte es jedenfalls abwarten darf, ob das Belastungsmaterial zu seiner Ueberführung ausreicht, und daß der Verteidiger ihn darauf hinweisen könne, da er zweifellos die Verpflichtung hat, ihm mit seinem Rate beizustehen. Ein solcher Rat wäre jedenfalls eines Verteidigers unwürdig. Anders im zweiten Falle. Auch da wäre es pflichtwidrig, dem Gerichte schlechthin das Beweismittel der Aussage des Angeklagten zu entziehen. Aber besondere Umstände können einen solchen Rat doch rechtfertigen. Nach meiner Ansicht auch dann, wenn der Verteidiger sieht, daß der Angeklagte die Tragweite der an ihn gestellten Fragen nicht zu übersehen vermag. Im einzelnen Falle wird man zweifeln können. Das Prinzip selbst, daß alles von den Umständen abhänge, unter denen der Rat erteilt wird, hat auch der Ehrengerichtshof anerkannt.[1])

Die Tätigkeit des Verteidigers ist nach den verschiedensten Richtungen hin eine so verantwortungsvolle, daß man sie nicht mehr erschweren darf, als unumgänglich notwendig ist. Seine Aufgabe, der Gerechtigkeit zu dienen, indem er ungerechte Verurteilungen bekämpft, kann er im Grunde nur lösen, wenn er sich von einer hohen Auffassung seiner Ehrenpflichten leiten läßt. Daß unsere Rechtsanwälte dieses Bewußtsein haben, daran zu zweifeln liegt glücklicherweise kein Grund vor.

## Hypothekennot.

Von Justizrat Dr. Ernst Heinitz, Berlin.

Im Reichsjustizamt werden, wie verlautet, gesetzgeberische Maßnahmen vorbereitet, die das Rangrecht der Realgläubiger für Zinsrückstände aus den letzten zwei Jahren (§ 10 Nr. 4 ZVG.) einschränken und den Grundsatz, daß die Hypothek sich auch auf die Mietzinsforderung erstreckt (§ 1123 Abs. 1 BGB.), der Wahrheit näher bringen sollen.

Die Kreditnot des Grundbesitzes fordert gebieterisch eine Aenderung des Gesetzes. Vor Jahren wurden die nachstehenden Hypothekengläubiger im Versteigerungstermin häufig damit überrascht, daß der Gläubiger der ersten Hypothek seine Zinsforderung während längerer Zeit dem Schuldner gestundet oder mit dem hypothekarischen Rechte an einen anderen abgetreten hatte; die Entrüstung über solche Vorkommnisse würde vermutlich nicht ausgereicht haben, dem Mißstande zu begegnen, wenn nicht die durch die Lage des Grundstückmarktes bedingte Gefährdung des Realkredits allmählich auch für die ersten Hypotheken fühlbar geworden wäre und wenn nicht die Gläubiger der zweiten Hypotheken verstanden hätten, sich einen gewissen Rechtsschutz dadurch zu verschaffen, daß sie die Fälligkeit ihrer Forderungen ausbedingen, sofern der Grundstückseigentümer ihnen nicht nachweist, daß er die Zinsen der ersten Hypothek bezahlt hat. Muß der Grundstückseigentümer alsbald, nachdem die Zinsforderungen fällig geworden sind, durch Vorlegung der Quittungen nachweisen, daß die Zinsen der ersten Hypothek von ihm selbst, nicht von einem Dritten, gezahlt sind, die Zinsforderung also getilgt ist, so kann ein Rückstand oder eine Abtretung nur für eine Zinsperiode in Frage kommen. Infolgedessen sind seit einigen Jahren Zinszessionen oder erhebliche Rückstände von Zinsen der ersten Hypothek weit seltener als früher, und die Hypothekenbanken haben sich im allgemeinen daran gewöhnt, die Abtretung von Zinsforderungen an dritte Personen abzulehnen. Solange aber die Möglichkeit besteht, daß die früheren Mißbräuche wiederkehren, ist das Verlangen berechtigt, daß dieser Gefahr durch Aenderung des Gesetzes begegnet werde. Hinsichtlich der Zinsrückstände kommt gegenüber der Vorschrift des § 10 Nr. 4 ZVG. nur eine zeitliche Beschränkung, etwa auf Rückstände aus dem letzten Jahre, in Frage; dagegen dürfte es keinem Bedenken unterliegen, die Abtretung von Zinsforderungen dadurch zu verhindern, daß an die Abtretung der Verlust des hypothekarischen Ranges geknüpft wird. Auf solche Fälle, in welchen der Uebergang der Zinsforderung auf einen Dritten kraft Gesetzes erfolgt (§§ 774, 1150, 268 BGB.), darf der Rangverlust selbstverständlich nicht erstreckt werden.

Im Gegensatze zu den Zessionen von Hypothekenzinsforderungen haben mißbräuchliche Verfügungen über Mietzinsforderungen in den letzten Jahren erheblich zugenommen. In Groß-Berlin wird kaum noch die Zwangsverwaltung eines Mietgrundstücks angeordnet, der nicht rechtsgeschäftliche Verfügungen des Schuldners oder im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkte Verfügungen über Mieten vorangegangen sind. Daß auf diesem Wege vermöge der Vorschrift des § 1124 BGB. den Hypothekengläubigern die Mieten für ein bis zwei Vierteljahre entzogen zu werden pflegen, ist ein von den meist leidtragenden Gläubigern der zweiten oder der dritten Hypothek schwer empfundener Mißstand. Die Rechtsprechung ist zwar geneigt, die Anfechtung rechtsgeschäftlicher Verfügungen des Schuldners über die Mietseinkünfte auf Grund des § 3 Nr. 1 AnfG.

[1]) Vgl. Entsch. VI, 109 ff.

nach Möglichkeit zu erleichtern; dem Hypothekengläubiger aber kann häufig nicht zugemutet werden, sich auf das Wagnis eines kostspieligen Prozesses einzulassen, dessen Erfolg immerhin zweifelhaft ist. Besonders ungünstig gestaltet sich die Rechtslage der Hypothekengläubiger dadurch, daß die durch die Anordnung der Zwangsversteigerung eintretende Beschlagnahme des Grundstücks die Mietzinsforderungen nicht umfaßt (§ 21 Abs. 2 ZVG.) und daß die Vorausverfügung über den im § 1124 Abs. 2 BGB. bestimmten Zeitraum hinaus nur dem die Zwangsverwaltung ausbringenden Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam ist; infolgedessen wird nach der Rechtsprechung (RGZ. 64 S. 418; ebenso OLG. Hamburg i. Rspr. 8 S. 6) die Vorausverfügung in den aus § 573 BGB., § 57 ZVG. sich ergebenden Grenzen über den Zuschlag hinaus dem Ersteher gegenüber wieder wirksam, sobald nach Erteilung des Zuschlags die Zwangsverwaltung aufgehoben wird. Den Hypothekengläubigern, aus deren Kreise der Ersteher hervorzugehen pflegt, können daher durch Vorausverfügungen die Mieten für drei bis vier Vierteljahre entzogen werden, und die längere Dauer der Zwangsverwaltung, die mit Rücksicht hierauf nicht selten durch einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung herbeigeführt wird, gereicht gewöhnlich dem Grundstücke nicht zum Vorteil. Hier bedarf es eines energischen Eingriffs der Gesetzgebung. Wohl mag zuweilen dem in vorübergehender Zahlungsschwierigkeit befindlichen Grundstückseigentümer damit geholfen werden, daß er die ihm zustehenden Mietzinsforderungen vor Eintritt der Fälligkeit durch Abtretung oder Verpfändung verwertet; zum Nachteile der Hypothekengläubiger und des Erstehers sollte eine solche Vorausverfügung jedoch nie gereichen dürfen, und wenn dadurch die Mietzinsforderungen als Mittel der Kreditbeschaffung ausgeschaltet werden, so ist der Schaden, der im einzelnen Falle hiermit verursacht werden kann, wesentlich geringer als die mit dem gegenwärtigen Rechtszustande verbundene, zu einer Kalamität gewordene Gefährdung der Hypothekengläubiger.

Im Zusammenhange hiermit müßte auch § 47 KO. dahin abgeändert werden, daß im Konkurse des Grundstückeigentümers das Recht der Hypothekengläubiger auf abgesonderte Befriedigung sich vom Zeitpunkte der Konkurseröffnung ab auf die Miet- und Pachtzinsforderungen erstreckt; wenn nach der gegenwärtigen Rechtslage die bis zur Beschlagnahme des Grundstücks vom Konkursverwalter eingezogenen Mietzinsen zur Konkursmasse des Vermieters fließen (RGZ. 52 S. 140; 64 S. 32), so bedeutet dies eine gerechter Interessenwägung widerstreitende Einschränkung des im § 1123 Abs. 1 BGB. ausgesprochenen Grundsatzes.

Würde den Hypothekengläubigern durchgreifender Schutz gegen die Abtretung von Hypothekenzinsforderungen und gegen die Vorausverfügung über Mietzinsforderungen gewährt werden, so würde dies sicherlich zur Hebung des Realkredits beitragen. Die tiefere Ursache der gegenwärtigen Hypothekennot würde freilich hierdurch ebensowenig beseitigt werden wie durch die von den Grundbesitzern angestrebte Aenderung der Steuergesetze. Daß der städtische und der ländliche Grundbesitz durch die auf ihm ruhenden dauernden Lasten und durch die hohen Besitzwechselabgaben (Stempel-, Umsatz- und Zuwachssteuern) übermäßig beschwert sind, wird kaum in Zweifel zu ziehen sein, wenngleich die kürzlich von der Delegiertenversammlung des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz in kampffreudiger Stimmung angenommene Resolution, inhalts deren unsere gesamte Volkswirtschaft dem Kommunismus entgegentreiben und der durch die Verfassung garantierte Schutz des Privateigentums ins Wanken geraten sein soll, gar weit über das Ziel hinausschießt. Hätte der Gesetzgeber vor 40 Jahren die nicht gerade in der Richtung der Bodenständigkeit der Bevölkerung sich bewegende Entwicklung vorausgesehen, die der Grundbesitz nehmen würde, so würde er vermutlich bestrebt gewesen sein, dem Reiche, den Bundesstaaten und den Gemeinden rechtzeitig einen finanziellen Anteil an dieser Entwicklung zu sichern; statt dessen sind mannigfache, den Grundbesitz belastende Steuern zu einer Zeit eingeführt worden, als die Entwicklung ihren Höhepunkt überschritten hatte, die ungünstige Konjunktur bevorstand und infolgedessen der Grundbesitz die Druckprobe nicht mehr zu ertragen vermochte. Trotzdem wird im Hinblick auf die finanziellen Bedürfnisse in absehbarer Zeit kaum damit zu rechnen sein, daß die steuerliche Belastung wesentlich gemildert wird; schon sind einige Bundesstaaten im Begriffe, sich den derelinquierten Anteil des Reiches an der Wertsteigerung des Grundbesitzes anzueignen, und nur ganz vereinzelt dürften sich Bundesstaaten oder Gemeinden finden, die im Hinblick auf das Besitzsteuergesetz v. 3. Juli 1913 auf den ihnen verbliebenen Anteil an der Wertzuwachssteuer verzichten.

Mit der Kreditnot des Grundbesitzes steht seine steuerliche Belastung nur in mittelbarem Zusammenhange. Wohl hemmt sie den Grundstücksumsatz und wirkt lähmend auf die Bautätigkeit. Die Beschaffung von Hypotheken aber wird durch die Steuergesetzgebung nur insofern beeinflußt, als durch hohe steuerliche Lasten die Verkaufswerte der Grundstücke sinken und somit auch die Beleihungsgrenzen herabgesetzt werden. Der für den Realkredit des Grundbesitzes an erster Stelle maßgebende Faktor ist die Lage des Geldmarktes, und solange die Hypothekenbanken sich in einem Zustande der „stillen Liquidation“ befinden, nämlich ihre Pfandbriefe nicht absetzen können, sondern zurückerwerben müssen, wobei ihnen vermöge des niedrigen Kursstandes ein erheblicher Gewinn zufließt, wird die bereits seit längerer Zeit bestehende Krisis nicht aufhören. Leider fehlt es im Deutschen Reiche für den städtischen Grundbesitz an einer Organisation des Realkredits, wie sie Oesterreich in zahlreichen sogenannten Landesbanken und Pfandbriefanstalten besitzt, und daher ist es begreiflich, daß angesichts der Notlage des Hypothekenmarktes die Haus- und Grundbesitzervereine behufs



Errichtung von Pfandbriefinstituten die Hilfe der Gemeinden und der Gemeindeverbände anrufen. Sicherlich würde es zur Förderung des Realkredits dienen, wenn neben die Hypothekenaktienbanken und Versicherungsgesellschaften öffentlich-rechtliche Körperschaften träten, obgleich zur Zeit der niedrige Kurs der Pfandbriefe auch ihre Tätigkeit beeinträchtigen müßte. Unkündbare Amortisationshypotheken, wie solche von Pfandbriefinstituten gegeben werden, sind freilich, seitdem der städtische Grundbesitz eine für den Umsatz bestimmte Handelsware geworden ist, vermöge des Tilgungszwanges, besonders in Norddeutschland, nicht sehr begehrt, und solange der Grundstückseigentümer der zweiten Hypothek nicht entraten kann, würde es näher liegen, wenn der Tilgungszwang bei der zweiten Hypothek einsetzte; immerhin ist zu hoffen, daß bei Schaffung von Pfandbriefinstituten durch Gemeinden und Gemeindeverbände die Amortisationshypotheken, deren Unkündbarkeit ein unschätzbarer Vorteil ist, an Boden gewinnen würden.

Der Schwerpunkt der Hypothekennot aber liegt in der zweiten Hypothek, nämlich in dem völligen, fluchtartigen Rückzuge des Privatkapitals von dieser Form der Geldanlage. Der längst verstorbene Direktor einer der größten und angesehensten deutschen Hypothekenbanken hat vor vielen Jahren gesprächsweise wiederholt geäußert, es sei ihm unbegreiflich, daß ein Privatmann, der mehr oder weniger auf den Ertrag seines Vermögens angewiesen sei, Geld in Hypotheken, besonders in zweiten Hypotheken, bei denen der Zinseingang nie unbedingt sicher sei, anlege; bis vor kurzem ist diese Auffassung in weiteren Kreisen nicht geteilt worden. Vorsichtige Kapitalisten, die sich von jeder spekulativen Unternehmung fernhielten, haben häufig einen großen Teil ihres Vermögens in zweiten Hypotheken angelegt, die ihnen $4^1/_2$ % bis 5 % Zinsen und daneben Abschlußprovisionen brachten. Dieser Realkredit ist nicht nur erschüttert, sondern beinahe vernichtet; soweit die Beschaffung zweiter Hypotheken noch möglich ist, werden Zinsen, Provisionen und sonstige Vergütungen angeboten und gefordert, die der Grundbesitz auf die Dauer nicht ertragen kann. Der immer lauter ertönende Ruf nach Erschließung billiger Geldquellen für zweite Hypotheken ist, soweit er sich an das Privatkapital richtet, bisher im wesentlichen verhallt; durch Beihilfen der Stadtgemeinden oder Errichtung städtischer Hypothekenanstalten für zweite Hypotheken, die bei den erheblichen Wertschwankungen des städtischen Grundbesitzes nichts weniger als gefahrlos ist, durch Gründung von Kreditvereinen der Hausbesitzer oder von Hypothekenvermittelungsgenossenschaften, welche die Ausbietungsgarantie für die von ihnen vermittelten Hypotheken übernehmen, kann die Not nur gelindert, nicht beseitigt werden. Nur wenn die Privatkapitalisten, soweit sie zweite Hypotheken besitzen, aufhörten, auf die Kündigung und Einziehung dieser Hypotheken bedacht zu sein, und wenn es den Grundbesitzern gelänge, das Vertrauen des Privatkapitals wiederzugewinnen, würde die gegenwärtige Notlage des Grundbesitzes beseitigt werden. Bisher fehlt es indes an allen Anzeichen für eine solche Besserung, und es muß daran fehlen, solange die Ursache des Uebels fortdauert.

Nicht nur der Grundbesitz leidet unter der steuerlichen Belastung; auch an das bewegliche Kapital werden hohe steuerliche Anforderungen gestellt, und in welchem Maße die Aufbringung des Wehrbeitrags das Wirtschaftsleben beeinflussen wird, steht dahin. Die mehr als 25 Milliarden betragenden Anleihen des Reiches, der Bundesstaaten und der Gemeinden, der stetig wachsende Geldbedarf der Industrie, die durch Aufnahme von Obligationsanleihen und Ausgabe von Vorzugsaktien auch den vorsichtigen Kapitalisten lockt, haben den Geldmarkt so angespannt und gewähren, zumal bei steigendem Zinsfuße, so vielfache Gelegenheit zu günstiger Kapitalanlage, daß nicht nur der Realkredit verteuert werden, sondern auch der Geschmack des Publikums an hypothekarischen Geldanlagen abnehmen muß. Selbst bei flüssigerem Geldstande, wie er seit einiger Zeit durch die größere Liquidität der Kreditbanken angekündigt wird, dürfte das Publikum vielleicht sein Interesse wiederum den Hypothekenpfandbriefen zuwenden und damit den Hypothekenbanken Kapital für erste Hypotheken zuführen; dagegen wird es die tiefgewurzelte Abneigung gegen zweite Hypotheken schwerlich unterdrücken. In ihrem innersten Kerne beruht diese Abneigung auf der Einsicht, daß die im Baugewerbe und in der Grundstücksspekulation herrschenden Mißstände auch den hypothekarischen Kredit gefährden. Solange, zumal in den großen Städten und ihren Vororten, die gewerbliche Tätigkeit des Bauunternehmers zum ganz überwiegenden Teile mittellosen und unzuverlässigen, vielfach verschuldeten Personen, die nichts zu verlieren haben, vorbehalten ist, solange zahlreiche Terrainhändler und Terraingesellschaften wahl- und skrupellos Baustellen an solche Unternehmer verkaufen, weil sie nur ihnen die geforderten Preise berechnen dürfen, solange solche Unternehmer nicht gerade billige Baugelder und sonstigen hypothekarischen Kredit erhalten, solange sie Bauhandwerker und Lieferanten finden, die ihnen gegen entsprechende Risikoprämie schlechte Arbeit und minderwertiges Material liefern, wird das arg getäuschte Vertrauen, das früher in die zweite Hypothek gesetzt worden ist, nicht zurückkehren. Banken und von ihnen abhängige Bodengesellschaften befinden sich im Besitze von Terrains und Terrainwerten, deren Realisierung, zumal bei dem Geburtenrückgange, noch viele Jahrzehnte erfordern wird; die Bodenpreise schwellen immer mehr an, und es ist zu befürchten, daß, wenn bei einem Wohnungsmangel die Bautätigkeit wieder in stärkerem Umfang einsetzen sollte, die viel beklagten Mißstände mit ungeschwächter Kraft wiederkehren werden. In langjähriger Praxis habe ich nur einige, sehr wenige Terrainhändler und Bodengesellschaften kennen gelernt, die ausschließlich an zuverlässige, einigermaßen bemittelte Bauunternehmer verkaufen und in



der Preisgestaltung sowie durch weitere finanzielle Mitwirkung auch den Interessen der Käufer Rechnung zu tragen bestrebt sind; die Erfahrung lehrt, daß die auf solcher Grundlage beruhenden Geschäfte selbst ungünstigen Zeitverhältnissen standhalten. Wo aber durch zu hohe Baustellenpreise, minderwertige Bauausführung, Erhöhung der Baukosten durch übermäßige Provisionen, Zinsen und sonstige Aufwendungen Scheinwerte geschaffen werden, wirken diese Umstände auch auf die Taxen ein, die den Beleihungen zugrunde gelegt werden; auf solche Taxen hin werden erste Hypotheken bewilligt, die über die Wertgrenze von 60% weit hinausgehen, und sobald die Vermietungen sich ungünstig gestalten oder mißliche Geldverhältnisse den Baumarkt zu beeinflussen anfangen, stellt sich heraus, daß, zumal bei den für die erste Hypothek aufzuwendenden höheren Zinsen, die zweite Hypothek in dem wirklichen Werte des Grundstücks nicht mehr oder kaum noch Deckung findet.

Vor wenigen Monaten hat auf dem 35. Verbandstage des Zentralverbandes Kiel der Deutschen Haus- und Grundbesitzervereine ein Architekt aus Kopenhagen mitgeteilt, daß in seiner Heimat eine Hypothekennot nicht bestehe, obwohl das Privatpublikum Geld in Hypotheken nicht anzulegen pflege. In Kopenhagen werden unkündbare erste Hypotheken in Höhe von 50% des Grundstückswertes von Banken und Pfandbriefinstituten, unkündbare zweite Hypotheken, die über die Wertgrenze von 65% nicht hinausgehen, von Hypothekenvereinen der Grundbesitzer gegeben; eine 65% des Wertes übersteigende Beleihung gibt es dort nicht. Sollte die Möglichkeit, daß wir uns solchen Zuständen wenigstens etwas nähern, ganz ausgeschlossen sein? Die Beseitigung der Hypothekennot würde voraussichtlich keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bieten, wenn durch wirksame Bekämpfung der im Baugewerbe und in der Terrainspekulation herrschenden Mißstände und Ausschreitungen das Kreditbedürfnis des Grundbesitzes auf ein wirtschaftlich berechtigtes Maß zurückgeführt werden könnte; solange aber bei ungünstiger Lage des Geld- und Baumarktes das Privatkapital täglich erfahren muß, daß die zweite Hypothek nicht innerhalb der bei der Beleihung vorausgesetzten Wertgrenze von 75% oder 80% liegt, sondern weit darüber hinausgeht und nicht selten an dieser Grenze erst ihren Anfang nimmt, wird das Problem der zweiten Hypothek jeder durchgreifenden Lösung spotten.

## Schmiergelder und Geschäftsspionage.

Vom Wirkl. Geh. Rat Dr. Hamm, Bonn.

Der Fall Krupp und seine vielfachen Erörterungen im Reichstag und in der Tagespresse lassen große Verschiedenheiten der Volksauffassung darüber erkennen, was im Geschäftsverkehr als unlauter und unredlich angesehen wird. Ohne Frage gewinnt aber die strengere Auffassung immer mehr Raum. Dem entspricht auch der Gang der Gesetzgebung.

Der § 332 StrGB. bestraft Beamte, der § 140 des MilStrGB. Militärpersonen, welche für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vorteile annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, wegen passiver Bestechung, und der § 333 StrGB. wegen aktiver Bestechung denjenigen, der einem Beamten oder Mitgliede der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zur Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht zu bestimmen. Dagegen ist ein Privatangestellter, welcher für eine Verletzung seiner Pflichten gegenüber seinem Dienstherrn Geschenke oder Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, nach dem StrGB. nicht wegen Bestechung strafbar, und ebensowenig derjenige, der einem Privatangestellten Geschenke oder Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zur Verletzung einer ihm gegenüber seinem Dienstherrn obliegenden Pflicht zu bestimmen. Und ist die Pflichtverletzung, die der Privatangestellte begangen hat, an sich keine strafbare Handlung, so gehen er wie der Geschenkgeber völlig straflos aus. Dies hat beispielsweise zur Folge, daß der Schaffner eines Straßenbahnwagens, der einen sogenannten blinden Passagier für ein ihm von diesem gegebenes Geschenk aufnimmt, und ebenso der Geschenkgeber nur bestraft werden, wenn das Straßenbahnunternehmen ein staatliches oder städtisches und demgemäß der Schaffner ein Beamter ist. Bei Straßenbahnunternehmen von Privatgesellschaften sind, da deren Schaffnern die Eigenschaft als Beamter fehlt, Schaffner wie Geschenkgeber, die gleiche, unredliche Handlungen begehen, straffrei.

Erst das Wettbewerbsgesetz v. 7. Juni 1909 hat in § 12 den §§ 332 und 333 StrGB. verwandte Strafbestimmungen gegen das Sichbestechenlassen und Bestechen von privaten Angestellten geschäftlicher Betriebe erlassen. Sie richten sich aber nur gegen deren Bestechung zu bestimmten Zwecken — gegen die Gewährung und Annahme sogenannter Schmiergelder. Der Ausdruck ist dem Schmieren von Wagenachsen und dem bekannten Sprichwort: „Wer gut schmiert, der gut fährt" entnommen. Man versteht hierunter Geschenke oder Vorteile, die dem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes dafür gewährt werden, daß er dem Geschenkgeber bei seinem Geschäftsherrn durch unlauteres Verhalten Bevorzugungen verschafft. Insbesondere soll der Angestellte bei der Bestellung von Waren und gewerblichen Leistungen für sein Geschäft, sofern die Bestellung ihm übertragen ist, den Geschenkgeber dessen Wettbewerbern vorziehen oder, soweit sein Geschäftsherr selbst bestimmt, bei wem die Waren oder gewerblichen Leistungen entnommen werden, den Herrn durch sachlich ungerechtfertigte Empfehlungen und Beurteilungen zugunsten des Geschenkgebers beeinflussen. Ebenso fallen darunter Begünstigungen des Geschenkgebers bei Lieferungen an ihn durch bessere Auswahl und vorteilhaftere Bedingungen. Dieses durch die Reichstagskommission in das Reichsgesetz eingefügte Schmiergelderverbot entsprach einem allgemeinen



Verlangen weiter Kreise. Daß die Strafen geringer sind als bei der Beamten- und Militärpersonen-Bestechung, insbesondere der bestochene Privatangestellte nicht, wie der bestochene Beamte und Militär, mit Zuchthaus, sondern mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft wird, und daß die Verfolgung wegen Bestechung von Privatangestellten gemäß § 22 des Wettbewerbsgesetzes nur auf den Strafantrag von Gewerbetreibenden, die Waren oder Leistungen gleicher Art herstellen oder in den geschäftlichen Verkehr bringen, oder von Verbänden zur Beförderung gewerblicher Interessen, dagegen bei der Beamten- und Militärpersonen-Bestechung von Amts wegen erfolgt, ist gerechtfertigt, da es sich bei letzteren um die dringend gebotene Erhaltung der Integrität der Beamten- und Militärpersonen, in vielen Fällen auch weiterhin um hochbedeutende öffentliche Interessen handelt. Ohne Zweifel hat die durch § 12 des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7. Juni 1909 eingeführte Strafbarkeit der Bestechungen geschäftlicher Privatangestellten hohen Wert, indem sie geeignet ist, die Geschäftswelt zu strengerer Beachtung unbedingter Lauterkeit im Geschäftsverkehr zu erziehen. Es dürfte jedoch ein Fehler sein, daß die neue Strafbestimmung lediglich aus dem Gesichtspunkt der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs erlassen und demgemäß auf diejenigen Unredlichkeiten beschränkt ist, die geschäftliche Privatangestellte zum Nachteil von Wettbewerbern begehen. M. E. tut eine baldige Erwägung not, ob diese Strafbestimmung nicht auf unlautere Handlungen geschäftlicher Privatangestellter auszudehnen ist, welche ihre Pflichten gegen den Geschäftsherrn ohne Schädigung von Wettbewerbern verletzen.

Neben dem Schmiergelderverbot enthält das Wettbewerbsgesetz in den §§ 17 und 20, wie schon die §§ 9 und 10 des früheren Wettbewerbsgesetzes v. 27. Mai 1896, Strafbestimmungen gegen Angestellte eines Geschäftsbetriebes einschließlich der Arbeiter und Lehrlinge wegen unbefugter Mitteilung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses an andere — **Geschäftsverrat** — und gegen denjenigen, der einen Angestellten zu solchen Mitteilungen bestimmt — **Geschäftsspionage**. Hier ist bezüglich des Verrats die Strafbestimmung bereits auf den Fall ausgedehnt, daß der Verrat nicht zu Zwecken des Wettbewerbs, sondern in der Absicht geschieht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen. Auch ist hier mit vollem Recht zugleich derjenige unter gleiche Strafe gestellt, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch Verrat von Angestellten des betreffenden Betriebes oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zum Zwecke des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt. Damit wird vor allem die auch noch gegenwärtig immer wieder vorkommende Unredlichkeit getroffen, daß ein Industrieller unter Verkleidung als Arbeiter in einer fremden Fabrik des gleichen Fabrikationszweiges Arbeit annimmt, um ein Fabrikationsgeheimnis derselben kennen zu lernen. Ich erinnere mich der köstlichen Naivität, mit der die Frau eines Industriellen sich in gesellschaftlichem Kreise über einen solchen Fall beschwerte und dabei hinzufügte: „Solch ein Lump wollte meinem Manne ein Fabrikgeheimnis stehlen, das sich dieser als junger Mann in einer englischen Fabrik mit saurer Mühe unter der Maske eines Arbeiters erworben hat."

Im Falle Krupp handelte es sich um die Bestechung von Militärpersonen zum Verrat von Dienstgeheimnissen, also um Verbrechen beziehungsweise Vergehen gegen den § 140 MilStrGB. und den § 333 des StrGB. Die Dienstgeheimnisse, welche die von Kruppschen Angestellten bestochenen Militärpersonen an diese verraten hatten, betrafen die Preise, zu denen Wettbewerber der Firma Krupp Gegenstände der Kriegsrüstung dem Kriegsministerium angeboten hatten. Dadurch waren, sofern die Preise der Wettbewerber niedriger als die Kruppschen waren, nur diese geschädigt; die Firma Krupp konnte dann eventuell ihre Preise hinter dem Rücken der Wettbewerber ermäßigen und dadurch sich die Bestellungen sichern. Hatten die Wettbewerber höhere Preise gefordert, so war die Firma in der Lage, das nächste Mal ihre Preisforderungen zu erhöhen und, wenn sie dabei unter den Preisen der Mitbewerber blieb, höhere Preise, als bisher, für ihre Fabrikate zu erzielen. Es war dann außer den Wettbewerbern auch der Militärfiskus als Besteller geschädigt. Hätten die Kruppschen Angestellten die gleichen Handlungen nicht gegen Militärpersonen, sondern gegen Privatangestellte eines Geschäftsbetriebs verübt, so waren sie, da es sich um ein Geschäftsgeheimnis handelte, wegen Gewährung von Schmiergeldern und Geschäftsspionage aus den §§ 12, 17 und 20 des WettbewGes. strafbar. Die Strafbarkeit wegen Geschäftsspionage blieb dann auch selbst bestehen, wenn dem Privatangestellten keine Geschenke oder Vorteile gewährt worden waren.

Der Aeußerung in einzelnen Artikeln der Tagespresse, die Verfolgung und Bestrafung der Kruppschen Angestellten sei besser unterblieben, vermag ich nicht beizutreten. Die Anwendung der Strafgesetze gegen Bestechung auch auf die Angestellten eines so hochbedeutenden Werkes war ein unbedingtes Gebot der Gerechtigkeit, mochte auch die daraus folgende Schädigung des Ansehens dieser Firma das Ansehen von Deutschland mittreffen. Sie war zugleich eine heilsame Mahnung der ganzen Geschäftswelt zu strengster Lauterkeit im Geschäftsverkehr.

Die Verhandlung des Strafprozesses wurde von allen Beteiligten sachgemäß, eingehend und würdig geführt. Daß Gericht und Staatsanwaltschaft in der Untersuchung auf das eifrigste klarzustellen suchten, ob die Direktoren des großen Werkes um die von unteren Stellen verübten Bestechungen wußten und sich daran beteiligt hatten, war durchaus berechtigt, da in solchen Fällen sich sehr häufig das Bestreben der oberen Leiter des Betriebes zeigt, die Augen zuzumachen und nicht sehen zu wollen, was sie sehr gut wissen und billigen.



Nur eins dürfte ein Mißgriff der Staatsanwaltschaft und des Gerichts gewesen sein: die Vernehmung der Direktoren als Zeugen in der Hauptverhandlung. Sie mußten im Ermittlungsverfahren oder in der Voruntersuchung vernommen werden und sind wohl ohne Zweifel auch darin vernommen worden. Nachdem das Vorverfahren gegen die Direktoren keine ausreichenden Verdachtsmomente für ihre Beteiligung an den Bestechungen ergeben hatte, um sie mit unter Anklage zu stellen, hatte ihre Vernehmung in der Hauptverhandlung nur Zweck, wenn sich aus ihren Aussagen Momente gegen oder für die Angeklagten ergaben. Das war, soweit sich aus ihren Aussagen in der Hauptverhandlung ersehen läßt, nicht der Fall. Wäre es aber auch der Fall gewesen, so war eine Vernehmung als Zeuge, sofern das Gericht demnächst von ihrer Vereidigung wegen Verdachts der Teilnahme Abstand nahm, nicht geeignet, einen Beweis für solche Momente zu erbringen, wohl aber bestens angetan, die Direktoren in der Oeffentlichkeit auf das peinlichste bloßzustellen und hierdurch ihnen eine schwere Verdachtsstrafe aufzulegen. Dazu ist das gerichtliche Verfahren nicht bestimmt und dazu sind die Gerichte nicht berechtigt.

## Die Presse im neuen Strafgesetzentwurf.

Von Ministerialrat Dr. K. Meyer, Mitglied der Strafrechtskommission, München.

Ein Strafgesetzentwurf, der an der Presse achtlos vorübergehen würde, wäre kein neuzeitlicher Gesetzentwurf. Schon der Vorentwurf z. StrGB. hatte Berührungspunkte zwischen der Reform und der Presse geschaffen. Er hatte es abgelehnt, den § 193 StrGB. zu erweitern und damit dem hauptsächlichsten Verlangen der Presse zu entsprechen.[1]) Er schränkte auch nach dem Vorgange des in dieser Richtung nicht Gesetz gewordenen Entwurfs einer Novelle zum StrGB.[2]) den Wahrheitsbeweis bei Beleidigungen ein, wenn die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist und lediglich Verhältnisse des Privatlebens betrifft, die das öffentliche Interesse nicht berühren.[3]) Nach der Begründung[4]) würde damit auch eine gewisse Uebereinstimmung mit der ausländischen Gesetzgebung hergestellt, die zum größten Teile mehr oder minder weitgehende Einschränkungen der strafbefreienden Kraft des Wahrheitsbeweises und damit dieses Beweises selbst kennt. Das waren negative Entscheidungen zu Lasten der Presse. Doch traf der Vorentwurf auch eine positive Entscheidung zu ihren Gunsten. Er gab den vielangefochtenen Begriff des groben Unfugs

1) Begr. z. Vorentwurf S. 717. § 193 StrGB. enthält „eine positivrechtliche Verschiebung der Grenzlinie zwischen dem Rechtsschutz der Ehre und dem Rechte freier Meinungsäußerung zugunsten der letzteren", v. Bülow, Gerichtssaal Bd. 46 S. 271.

2) Entw. v. 12. März u. 23. Nov. 1909, Drucks. Nr. 1262 I Sess. 1907/1909 u. Nr. 6 II. Sess. 1909/1910.

3) Vorentwurf § 260 Abs. II.

4) Begr. z. VE. S 711.

auf und löste ihn in Einzelhandlungen auf. Dabei wurde zur Sicherung der Presse in § 306 Nr. 10 (Verbreitung falscher Nachrichten) das Erfordernis des wider besseren Wissens aufgenommen, das den eventuellen Vorsatz ausschloß, und gesagt, „wer wider besseres Wissen durch falsche Nachrichten oder Gerüchte vorsätzlich in der Bevölkerung Beunruhigung hervorruft".[1])

Ueber diese Entwicklung ist der neue Entwurf in mehrfacher Richtung hinausgegangen. Im Gegensatze zu der Vorkommission, in der Sachverständige den Beratungen nicht beiwohnten, waren in der Strafrechtskommission bei der Beratung der die Presse unmittelbar berührenden Vorschriften Sachverständige zugezogen. Es entsprach dies der Bedeutung der Presse, dieser neuzeitlichen Informationsquelle der Allgemeinheit.

Die Einschränkung des Wahrheitsbeweises bei der Beleidigung hat die Kommission nicht übernommen und damit den Wahrheitsbeweis bei der Beleidigung grundsätzlich offen gelassen. Sie hat einen eigenen, in sich abgeschlossenen Tatbestand gegen die öffentliche Erörterung fremder Privatangelegenheiten geschaffen. Der in erster Lesung schon beschlossene, auf die Störung des Friedens des Privatlebens abgestellte Tatbestand wurde in zweiter Lesung geändert.[2]) Danach soll mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe[3]) bestraft werden, wer über Angelegenheiten des häuslichen oder Familienlebens eines anderen, die das öffentliche Interesse nicht berühren, eine ehrenrührige Tatsache öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen behauptet oder mitteilt. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Der Antrag kann zurückgenommen werden und muß sich auf das Verlangen einer Bestrafung wegen dieses Vergehens beschränken. Wird ein solcher Antrag gestellt, so kann Bestrafung wegen Beleidigung nicht mehr beantragt werden. Eine Beweisaufnahme über die Wahrheit der Behauptung oder Mitteilung ist unzulässig. Durch diese Vorschrift soll dem Betroffenen bei den einschneidenden Folgen, die beleidigende Aeußerungen über Familienangelegenheiten für seine ganze Existenz unter Umständen haben können, die Möglichkeit gegeben werden, auch ohne Preisgabe seiner geheimsten Angelegenheiten sich Genugtuung vor Gericht zu ver-

1) Begr. z. VE. S. 860.

2) DJZ. 1912 S. 1369 u. 1913 S. 1217. Aehnliche Vorschriften in § 220 des dänischen StrGB. v. 10. Febr. 1866 u. in § 390 des Norw. StrGB. v. 22. Mai 1902. Hierzu Oest. Entw. § 329; Schweizer Entw. v. 1908 Art. 102 Abs. II. Eine Uebersicht über die ausländische Gesetzgebung bez. des Wahrheitsbeweises und Schutzes der Angelegenheiten des Familienlebens ist in der Zusammenstellung des Berichts der Reichstagskommission über die Beratung der Strafgesetznovelle, Drucks. Nr. 392, 12. LegPer. II. Sess. 1909/1910 S. 94 ff. enthalten.

3) DJZ. 1913 S. 1226. Die Geldstrafe ist als Hauptstrafe in den Tatbeständen des Besonderen Teils für Verbrechen und Vergehen nicht mehr der Summe nach angedroht. Im Allg. Teil ist eine Bestimmung getroffen, daß der Mindestbetrag der Geldstrafe 3 M., ihr Höchstbetrag, sofern nichts anderes bestimmt ist, 5000 M. ist. Solche Ausnahmen finden sich bei Notentwendung, Notbetrug, Fälschung von Legitimationspapieren, wo 500 M. alternativ neben der Freiheitsstrafe angedroht sind, aber auch bei anderen Tatbeständen z. B. bei der Beleidigung, wo bis zu 10000 M. Geldstrafe vorgeschlagen sind. Ich kann auf diese Vereinheitlichung der Geldstrafe hier nicht eingehen.

schaffen. Beschränkt der Betroffene den Strafantrag auf das Verlangen einer Bestrafung wegen dieses Vergehens, so bringt er zum Ausdruck, daß das Gericht lediglich zu prüfen habe, ob gegen diesen Tatbestand verstoßen sei. Will der Verletzte dagegen nicht die Bestrafung wegen eines Indiskretionsdelikts, dann braucht er nur den sachlich nicht beschränkten Antrag wegen Beleidigung zu stellen. Der Wahrheitsbeweis ist dann nicht ausgeschlossen.

Die Strafrechtskommission hat ferner in § 184b StrGB. (Anstößige Berichte aus Gerichtsverhandlungen) das Erfordernis des Geeignetseins zur Aergerniserregung gestrichen.[1]) Diese Regelung, für die vor allem Zwecke des Jugendschutzes sprechen, befindet sich sachlich im Einklange mit dem Beschlusse der Reichtagskommission in I. und II. Lesung des Entwurfs einer StrPO. Die Vorschrift ist also dahin geändert, daß über den Inhalt einer Gerichtsverhandlung, soweit für sie wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den dieser Verhandlung zugrunde liegenden amtlichen Schriftstücken Berichte in die Oeffentlichkeit nicht gelangen dürfen. Die Bestimmung ist übrigens, weil sie eine Zuwiderhandlung gegen ein staatliches Gebot trifft, in den Abschnitt Angriffe gegen die Staatsgewalt eingestellt worden. Dort wurden nunmehr auch die aus dem Reichsgesetze v. 5. April 1888 (RGBl. S. 133) und aus § 18 EinfGes. z. Mil.-StrGO. übernommenen Strafvorschriften über verbotene Mitteilungen aus Gerichtsverhandlungen eingefügt, wobei in der Strafdrohung nunmehr auch die neurechtliche, an Stelle der Festungshaft getretene Ehrenstrafe der Einschließung neben Gefängnis und Geldstrafe zugelassen ist.

In dem Uebertretungstatbestand der Verbreitung falscher beunruhigender Nachrichten gab die Kommission die vom Vorentwurf vorgeschlagene Teilung der subjektiven Verschuldung in „wider besseres Wissen" und „vorsätzlich" auf. Sie hat für den ganzen Tatbestand Wissentlichkeit — die neue Schuldart des direkten Vorsatzes unter Ausschluß des Eventualdolus — erfordert, den eventuellen Vorsatz also für alle Tatbestandsmerkmale ausgeschlossen und die Vorschrift dahin gefaßt, „wer wissentlich falsche Nachrichten oder Gerüchte verbreitet, die geeignet sind, in der Bevölkerung Beunruhigung herbeizuführen."[2])

Die Kommission hat schließlich den § 193 StrGB. zugunsten der Presse erweitert. Sie hat der Presse den Schutz des § 193 bei Wahrnehmung berechtigter öffentlicher Interessen zugebilligt, wenn der Täter sich nachweislich in entschuldbarem guten Glauben an die Wahrheit der Aeußerung befunden hat. Der in erster Lesung beschlossene und auch in der Oeffentlichkeit angefochtene Zusatz, daß Strafbarkeit eintreten soll, wenn die Aeußerung zur Wahrung des Interesses offenbar ungeeignet oder unnötig war, wurde fallen gelassen.[3]) Dagegen ist die sachlich gerechtfertigte Regelung

[1]) DJZ. 1913 S. 1160.
[2]) DJZ. 1913 S. 372 u. 1222.
[3]) DJZ. 1912 S. 1371.

des geltenden Rechtes, daß Strafbarkeit eintritt, insoweit sich aus der Form oder den Umständen, unter denen die Kundgebung geschah, ergibt, daß der Täter in der Absicht der Beleidigung gehandelt hat, hier wie beim Wahrheitsbeweis beibehalten. Der Aufbau des § 193 ist bez. der Wahrnehmung berechtigter Interessen nun so,[1]) daß die Interessenwahrung im engeren Sinn im zweiten Absatz dahin zusammengefaßt ist, daß eigene oder den Täter nahe angehende fremde Interessen straflos wahrgenommen werden können, berechtigte öffentliche Interessen dann, wenn der Täter, wie erwähnt, sich nachweislich in entschuldbarem guten Glauben an die Wahrheit der Aeußerung befunden hat.[2])

Diese Neuerungen sind für die Presse von unmittelbarster Bedeutung. Damit erschöpfen sich aber nicht die Regelungen, die für die Presse überhaupt in Betracht kommen. Ich müßte den ganzen Kommissionsentwurf durchgehen, wenn ich hier alle Einzelheiten berühren wollte. Mittelbar kommen natürlich auch andere Tatbestände, namentlich solche in Betracht, die durch die Presse verwirklicht werden können. Und hierzu möchte ich mich auf eine allgemeine Bemerkung beschränken.

Es entspricht dem Zuge der neuzeitlichen Strafrechtsentwicklung, daß der Entwurf insbesondere die Strafdrohungen elastischer gestaltet, die Ehrenstrafe, die Einschließung, mehr zugelassen, ihre Anwendung durch eine allgemeine Strafzumessungsanweisung sichergestellt und dann vor allem der Geldstrafe ein größeres Anwendungsgebiet gegeben hat. Die Geldstrafe ist mehr nach sozialpolitischen Grundsätzen aufgebaut und viel reichlicher alternativ neben der Freiheitsstrafe angedroht. Der Entwurf hat auch den Richter viel freier gestellt, seine Befugnisse außerordentlich erweitert und ihm ein weites Milderungsrecht gegeben. Ich erwähne aus dieser Freierstellung nur zwei Neuerungen, die für jedes Gebiet, insbesondere auch für die Presse, von Belang sind. So ist die Scheidung zwischen strafrechtlichem und außerstrafrechtlichem Irrtum aufgegeben und der Richter ermächtigt, bei entschuldbarem Rechtsirrtum die Strafe nach freiem Ermessen zu mildern und von Strafe überhaupt abzusehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falles eine Bestrafung nicht geboten ist. Dann ist weiter in besonders leichten Fällen[3]) dem Richter ein unbeschränktes

[1]) DJZ. 1912 S. 1371.
[2]) Das Erfordernis des Nachweislich will an der Beweislast nichts ändern und sie insbesondere nicht zu Lasten des Angeklagten verschieben. Die Frage des Redaktionsgeheimnisses ist in der Strafprozeßordnung zu erörtern. Hierzu Entw. einer StrPO., insbes. § 49, Begr. S. 28 ff.
[3]) Ein besonders leichter Fall liegt vor, wenn der verbrecherische Wille des Täters gering und nach den Umständen entschuldbar ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind, so daß auch die mildeste vom Gesetz angedrohte Strafe eine unbillige Härte enthalten würde. In besonders leichten Fällen kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern oder, wo es zugelassen ist, von Strafe absehen. Die besonders leichten Fälle sind bei der Einführung des neuen StrGB. entweder in einer neuen StrPO. oder in einer Novelle hierzu prozessual auszugestalten. Mit ihrer prozessualen Behandlung wird sich auch der nächste Juristentag in Düsseldorf beschäftigen. Diese Umsetzung der besonders leichten Fälle geht bis zum Kostenpunkt. Es läßt sich hierbei eine Entwicklung denken, daß beim Absehen von Strafe in besonders leichten Fällen der Richter auch ermächtigt wird, von einer Kostenüberbürdung auf den straffrei belassenen An-

Strafmilderungsrecht gegeben; er kann in solchen Fällen, wo es zugelassen ist, auch von Strafe absehen. Diese Möglichkeit des Absehens von Strafe ist in einer großen Anzahl von Vorschriften im Allgemeinen wie im Besonderen Teil, so auch bei der Beleidigung und namentlich bei allen Uebertretungen eröffnet.

Die Bedeutung der Strafrechtsreform für die Presse ist mehrfach und namentlich auch in letzter Zeit in der Oeffentlichkeit erörtert worden. Deshalb habe ich diese Uebersicht auf Grund der Veröffentlichungen in der Deutschen Juristen-Zeitung hier gegeben. Ich möchte mich hierauf beschränken. Denn an dem Werke, an dem ich in der Strafrechtskommission mitzuarbeiten die Ehre hatte, ist mir eigentlich eine Kritik versagt. Doch habe ich mich früher schon öffentlich als einen Freund der Presse bekannt.[1]) Man darf den großen reformfreundlichen Schritt, den der Entwurf der Kommission — er ist ja noch kein Regierungsentwurf — durch die Erweiterung des § 193 StrGB. zugunsten der Presse vorschlägt, nicht unterschätzen. Er wird möglicherweise als zu weitgehend bezeichnet werden. Man benützt die Presse, aber man liebt sie nicht immer. Andererseits wird von mancher Seite der Einwand erhoben werden, diese Neuerungen gingen nicht weit genug. Aber oft gefährden zu weit gehende Anforderungen einen sachlich begründeten, reformfreundlichen Schritt. Bei einer großen gesetzgeberischen Aktion, wie es die Reform des Strafrechts sein wird, muß alles gegeneinander abgewogen werden. Dabei darf der Satz nicht außer acht gelassen werden, daß, wie in der Politik, so auch in der Gesetzgebung nur das Mögliche erreichbar ist.

## Der Entwurf des Patentgesetzes.[2])

Vom Geh. Justizrat Dr. Georg Wildhagen, Leipzig.

Eine Beurteilung des Entwurfes, welche der Schwierigkeit Rechnung trägt, die für ihn in Betracht kommenden, mannigfaltigen wirtschaftlichen Gegensätze möglichst gerecht abzuwägen und auszugleichen, und welche sich bewußt bleibt, daß das Erreichbare selten alle Wünsche gleichmäßig erfüllen kann, wird zu dem Ergebnisse gelangen, daß zwar manches in sachlicher Beziehung und auch hinsichtlich der Schärfe und Klarheit der Ausdrucksweise noch der Besserung bedürftig ist, daß aber im allgemeinen der Entw. eine brauchbare Grundlage für die erstrebte Neuregelung des Patentwesens bietet.

Mit Recht folgt er der weisen Regel: Quieta non movere, und will es deshalb überall bei dem Bestehenden belassen, wo eine Aenderung nicht aus dringenden Gründen geboten erscheint. Alle diese Teile des Entwurfes sollen hier nicht weiter erörtert werden.

geklagten abzusehen. Weiterbildung des § 499 StrPO.; hierzu Entw. einer StrPO. § 487 und Kommissionsbeschlüsse zu § 487, Drucks. Nr. 638, II. Sess. 1909/1911 S. 936/7.

[1]) „Aus unserer Strafrechtspflege" Grenzboten 1902 S. 460 ff., insbes. S. 466 fg.

[2]) Ein erheblich erweiterter Sonderabdruck dieses Aufsatzes wird binnen kurzem im Verlage der DJZ. erscheinen.

Von den vorgeschlagenen Neuerungen ist die größere Mehrzahl grundsätzlich zu billigen. Das gilt zunächst von der Anerkennung der sog. „Erfinderehre" (§ 6) und der Regelung des Rechtes an den „Etablissementserfindungen", die in einem Betriebe gemacht werden, ohne daß sie auf bestimmte Personen als Erfinder zurückgeführt werden können. Die Rechte des Erfinders sollen bei ihnen demjenigen zustehen, für dessen Rechnung der Betrieb verwaltet wird (§ 3 Abs. 1 Satz 3). Davon ist scharf zu sondern der Fall, daß Erfindungen von Angestellten bei Verrichtung ihrer dienstlichen Obliegenheiten gemacht werden. Nach dem Entw. (§ 10) sollen diese Erfindungen grundsätzlich den Angestellten gehören. Ist die Frage der Berechtigung an diesen Erfindungen durch Vertrag geregelt, so gilt der Vertrag. Fehlt es an einer vertraglichen Regelung, liegt aber die von dem Angestellten gemachte Erfindung ihrer Art nach in dem Bereiche der Aufgaben des Unternehmens und gehört die Tätigkeit, die zur Erfindung geführt hat, zu den Obliegenheiten des Angestellten (man kann in diesen Fällen von „dienstlichen Erfindungen" sprechen), dann sollen kraft Gesetzes die Rechte des Angestellten als Erfinders — abgesehen von der höchstpersönlichen Erfinderehre — auf den Unternehmer übergehen. Erwirbt der Unternehmer infolgedessen ein Patent, so kann der Angestellte von ihm eine Vergütung verlangen. Die Bestimmung der Art und Höhe der Vergütung überläßt der Entw. in erster Linie den Vereinbarungen der Beteiligten, aber er zieht der Vertragsfreiheit die Schranke, daß die Vergütung für künftige Erfindungen nicht im voraus ausgeschlossen werden kann. Ist eine Vereinbarung nicht getroffen, so soll der Unternehmer Art und Höhe der Vergütung nach billigem Ermessen bestimmen, wobei § 315 Abs. 3 BGB. Anwendung findet.

Nach den bisherigen Beobachtungen ist die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß dieser Vorschlag bei den bevorstehenden parlamentarischen Verhandlungen über den Entw. einen oder vielleicht gar den Hauptstreitpunkt bilden wird. Es wäre zu bedauern, wenn diese Frage so vorwiegend das Augenmerk auf sich ziehen sollte, daß darüber weit wichtigere Fragen in den Hintergrund treten. Denn ihre praktische Bedeutung, die gewiß nicht bestritten werden soll, darf andererseits auch nicht überschätzt werden. Man möchte fast wünschen, daß das in Angriff genommene Gesetzeswerk mit ihr überhaupt nicht belastet zu werden brauchte. Allein das ist ausgeschlossen. Sie muß gelöst werden, weil sie nun einmal eine Art Programmnummer für das „gesteigerte soziale Empfinden der Gegenwart" bildet. Ihre Lösung ist schwierig. Das gilt hauptsächlich von der Frage, wie der Vergütungsanspruch zu regeln ist. Selbstverständlich ist zuzugeben, daß dies auch auf anderem Wege geschehen kann, als der Entwurf es will. Aber keiner der verschiedenen Wege wird allen genehm sein. Ein gewisses Nachgeben von beiden Seiten bleibt immer unerläßlich, wenn man überhaupt zu

einer gesetzlichen Regelung gelangen will. Jedenfalls erweist sich der von dem Entwurf eingeschlagene Weg als praktisch gangbar, und es ist nicht zu besorgen, daß er bei verständiger Ausgestaltung durch die Gerichte, mit der immer gerechnet werden muß, zu einer Beeinträchtigung berechtigter Interessen der Unternehmer oder der Angestellten führen wird. Deshalb kann empfohlen werden, es bei dem Vorschlage des Entw. bewenden zu lassen. Nur ist die Ausnahme, welche Abs. 4 des § 10 für staatliche und kommunale Betriebe machen will, zu streichen.

Beizutreten ist den Vorschlägen des Entw. über die Neuorganisation des Patentamts (§§ 18—27), insbes. der Einführung des Einzelprüfers (§ 21 Abs. 1). Jedoch ist eine stärkere Vertretung des rechtsgelehrten Elementes in den Patentabteilungen und dem Beschwerdesenate (§ 21 Abs. 2) zu befürworten. Ebenso verdienen Beifall die Ermäßigung der Jahresgebühren (§ 12), die Erhöhung der Anmelde- und der Beschwerdegebühr von je 20 auf 50 M. (§§ 28—35) und der Gebühr für das Nichtigkeitsverfahren I. Instanz von 50 auf 100 M. (§ 38 Abs. 3) sowie die Einführung einer Einspruchsgebühr von 20 M. (§ 33) und der Gerichtskostenpflicht mit einem Mindestsatze von 300 M. für das Nichtigkeitsverfahren II. Instanz vor dem Reichsgerichte (§ 42). Eine öfter empfundene Lücke füllt die Einführung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach dem Muster der ZPO. gegen Versäumnis von Verfahrensfristen (§ 43) aus, und mit Freuden ist zu begrüßen, daß endlich die Haftung des Verletzers gesteigert werden soll, die jetzt praktisch völlig unzulänglich ist. Nach § 47 hat der Verletzer künftig nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung schlechthin die Nutzungen herauszugeben, die er seit der Klageerhebung gezogen hat. Außerdem haftet er nicht bloß — wie bisher — für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sondern für jede Fahrlässigkeit auf Schadensersatz (§ 47). Daneben soll die Buße, die im Strafverfahren zuerkannt werden kann, von 10 000 M. auf 20 000 M. erhöht werden (§ 52).

Dagegen empfiehlt sich die Ablehnung des Vorschlages, daß von der Patentierung unter allen Umständen ausgeschlossen sein sollen Mittel, die zur Verhütung der Empfängnis und zur Beseitigung der Schwangerschaft dienen (§ 1 Nr. 1), da eine richtige Handhabung des allgemeinen Grundsatzes, daß Patente nicht auf Erfindungen gewährt werden, deren Verwendung den guten Sitten zuwiderlaufen würde, ausreicht. Ferner kann der vorgeschlagenen Regelung des Beschwerdeverfahrens für den Fall, daß die Anmeldung ohne Einspruch zurückgewiesen ist, im § 36 nicht beigetreten werden. Sie gewährt dem Anmelder, für den dies Verfahren im gegebenen Falle beim Fehlen einer Klage auf die Erteilung des Patents die letzte Möglichkeit bietet, ein Patent zu erlangen, nicht ausreichende Sicherheit. Schließlich muß der vorgeschlagenen Beschränkung der fünfjährigen Ausschlußfrist für den Nichtigkeitsantrag auf offenkundig ausgeführte Erfindungen (§ 38 Abs. 2) widersprochen werden. Sie würde bei ihrer Durchführung zu Weiterungen und Zeitverlusten im Nichtigkeitsverfahren führen, die durch die von ihr erwarteten Vorteile nicht aufgewogen werden.

Leider läßt der Entw. eine Reihe von Bestimmungen vermissen, die zweckmäßig aufgenommen wären. Dahin gehört z. B. die Regelung des Verhältnisses der Patente zu Hoheitsrechten und des Lizenzvertrages, sowie die Einführung der Möglichkeit im Nichtigkeitsverfahren, ein Patent in ein Gebrauchsmuster umzuwandeln, und eine zeitliche Beschränkung der Zuverlässigkeit von Vergleichen im Nichtigkeitsverfahren, für die zur Ersparung nutzloser Arbeit, insbesondere des Reichsgerichts, ein dringendes Bedürfnis besteht.

Während die bisher hier behandelten Vorschläge des Entw. nur in ihren Umrissen besprochen sind, sollen zwei Punkte von besonderer Bedeutung eingehender erörtert werden. Sie betreffen die §§ 3 und 4 sowie das Verhältnis des Erteilungs- und Nichtigkeitsverfahrens zu dem Verletzungsprozesse hinsichtlich der ihnen zuzuteilenden Aufgaben.

I. § 3 will eine wesentliche Neuerung bringen. Das geltende Recht gibt den Anspruch auf die Erteilung des Patents nicht dem Urheber der Erfindung, sondern demjenigen, der die Erfindung zuerst bei dem Patentamte anmeldet. Im Gegensatze dazu schlägt der Entwurf vor: „Auf die Erteilung des Patents hat der Erfinder Anspruch". Der in der Begründung mit Recht betonte gesunde Grundsatz, daß das bestehende Recht möglichst erhalten werden muß, dürfte an dieser Stelle nicht festgehalten sein. Die Erfahrungen mit dem geltenden Recht nötigen keineswegs zu dem Wechsel des Systems. Als Gründe kommen zunächst Rücksichten theoretischer Rechtskonstruktion in Betracht. Sie dürfen nicht ausschlaggebend sein gegenüber einem gefestigten und bewährten Rechtszustande, bei dem irgendwelche nennenswerte Mißstände nicht nachzuweisen sind. Es läßt sich gar nicht übersehen, welche neuen Zweifel und Streitfragen durch ein derartiges theoretisches Experiment aufgerührt werden können, die leicht schädliche Unsicherheit und Unruhe in die Rechtsprechung bringen. Der Entw. führt ferner als Grund an, daß der von ihm empfohlene neue Grundsatz die geeignete und notwendige Unterlage für das Recht der Erfinderehre und für die Stellungnahme zu den von den technischen Angestellten vertretenen Forderungen in bezug auf die von ihnen im Dienste eines anderen gemachten Erfindungen bilde. Dies Argument verkennt aber erheblich die Natur und Bedeutung der wirtschaftlichen Kräfte und Erwägungen, welche bei der Regelung der Frage der Erfinderehre und des Rechts der Angestellten im Spiele sind. Keiner der Interessenten wird sich dadurch auch nur im geringsten beeinflussen lassen, ob diese oder jene Theorie über den Anspruch auf Erteilung des Patents zur Anerkennung gelangte. Die Schwierigkeit liegt in der sachlichen Lösung dieser Fragen. Wenn sie nur erst gefunden ist, läßt sie sich im Rahmen des jetzigen Systems

ebensogut durchführen, wie bei dem vom Entw. vorgeschlagenen.

Außerdem aber ist der neue Grundsatz mit der Ausgestaltung, die der Entw. dem Erteilungsverfahren gibt, schwerlich in Einklang zu bringen. Er hält mit guten Gründen an der Vorprüfung sowie daran fest, daß das patentamtliche Erteilungsverfahren nicht mit der Feststellung der Urheberschaft an der Erfindung belastet werden darf. Daraus ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit zweierlei. Einmal hat auch der Erfinder auf die Erteilung des Patents nur dann Anspruch, wenn er die Erfindung anmeldet. Die bloße Tatsache, daß er der Erfinder ist, gibt ihm noch keinen Anspruch auf die Erteilung des Patents. Sodann hat auf die Erteilung des Patents der Anmelder Anspruch, auch wenn er nicht der Erfinder ist. Also: auch künftig gibt es keinen Anspruch auf die Erteilung des Patents ohne Anmeldung, wohl aber gibt es wie bisher einen Anspruch auf die Erteilung des Patents, ohne daß der Anmelder der Erfinder ist. Mit anderen Worten: es bleibt alles beim alten. Der Satz: „Auf die Erteilung des Patents hat der Erfinder Anspruch", ist deshalb im Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen des Entw. geradezu sachlich ungenau und kann nur Unklarheit bringen. Der Entw. sieht sich denn auch folgerichtig zu § 3 Abs. 2 genötigt:

„In dem Verfahren vor dem Patentamte gilt der Anmelder als der Erfinder."

Er muß also wegen jenes unrichtig gefaßten Satzes zu dem ganz verwerflichen Mittel der Fiktion greifen, das wir doch endlich einmal aus der Ausdrucksweise unserer Gesetze — übrigens nicht minder aus dem Vorstellungskreise unserer Wissenschaft — verbannen sollten. Von dem Gesetze kann man verlangen, daß es treffend und einfach den sachlichen Inhalt seiner Anordnungen zum Ausdruck bringt. Soll dieser Forderung genügt werden, dann muß auch der Entw. an dem Satze festhalten:

„Auf die Erteilung des Patents hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst angemeldet hat."

Eine andere Frage ist es, ob nicht im neuen Patentgesetze ein Recht des Erfinders an seiner Erfindung unabhängig von Anmeldung und Patent in gewissem Umfange geregelt werden soll. Ein solches Recht ist heute schon in Wissenschaft und Praxis anerkannt. Es entspricht der Billigkeit und dem Rechtsempfinden, daß derjenige, dem es gelungen ist, sei es durch verdienstvolle geistige Arbeit, sei es durch einen glücklichen Zufall — für die rechtliche Behandlung ist das gleich — eine Erfindung zu machen, die ausschließliche Verfügung über seine Erfindung hat. Es muß bei ihm stehen, ob er seine Erfindung für sich als Geheimnis bewahren und ausnutzen, oder ob er sie der Allgemeinheit uneigennützig preisgeben, oder endlich, ob er den Mittelweg wählen und sie anmelden, d. h. sie durch Vermittlung des Patentamts der Allgemeinheit zugänglich machen und dafür auf die Dauer von 15 Jahren das ausschließliche Recht zu ihrer Benutzung erwerben will. In dieser Verfügungsbefugnis muß der Erfinder geschützt werden. Wer also ohne Einverständnis des Erfinders dessen Erfindung zum Patent anmeldet, verletzt das Recht des Erfinders, darüber zu bestimmen, ob die Anmeldung der Erfindung zum Patent erfolgen soll. Das führt dazu, ein ausschließliches Recht des Erfinders zur Anmeldung anzuerkennen, und die Folgen der Verletzung dieses Rechts im Anschluß an § 4 des Entw. im Gesetze zu regeln.

Der Vorschlag in § 3 Abs. 1 S. 2, daß unter mehreren Erfindern die Priorität der Anmeldung und nicht der Erfindung entscheidet, ist zu billigen. Er schneidet weitläufige Streitigkeiten ab und gibt einen Ansporn zu baldiger Anmeldung, ist also zweckmäßig.

Auf Grund dieser Erwägungen wären folgende Bestimmungen an Stelle der §§ 3 und 4 des Entw. vorzuschlagen:

§ 3. Auf die Erteilung des Patentes hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach den Vorschriften dieses Gesetzes angemeldet hat.

In dem Verfahren vor dem Patentamte wird das Recht des Anmelders zur Anmeldung nicht geprüft.

§ 4. Der Erfinder hat das ausschließliche Recht zur Anmeldung seiner Erfindung. Unter mehreren zur Anmeldung Berechtigten genießt derjenige den Vorzug, der die Erfindung zuerst angemeldet hat.

Ist die Erfindung in einem Betriebe gemacht und auf bestimmte Personen als Erfinder nicht zurückzuführen, so steht das Recht zur Anmeldung demjenigen zu, für dessen Rechnung der Betrieb verwaltet wird.

§ 4a. Der Erfinder kann von demjenigen, durch dessen Anmeldung sein Recht zur Anmeldung verletzt ist, verlangen, daß er die Anmeldung ihm überträgt oder sie zurücknimmt. Er kann, wenn die unbefugte Anmeldung zum Patent geführt hat, von dem Patentinhaber verlangen, daß er ihm das Patent überträgt oder dem Patentamt gegenüber auf das Patent verzichtet.

Ueber diese Ansprüche ist im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden. Sie sind ausgeschlossen, wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung des Patents Klage erhoben ist.

II. Die Regelung, die dem gesamten Verfahren in Patentsachen, also Erteilungs- und Nichtigkeitsverfahren, durch den Entwurf zuteil wird, ist in einer für das ganze Patentwesen sehr wichtigen Beziehung noch der Ergänzung bedürftig. Bekanntlich hat sich nach und nach in allmählicher Entwicklung aus der Praxis heraus die Unterscheidung zwischen dem „Gegenstande der Erfindung" und dem „Schutzumfange der Erfindung" gebildet. Unter dem „Gegenstande der Erfindung" wird — freilich anscheinend nicht immer mit voller Klarheit — eine der konkreten Erscheinungsformen des Erfindungsgedankens, und zwar möglichst wohl seine wesentlichste Erscheinungsform verstanden, die sich äußerlich darstellt: entweder als „Vorrichtung" oder als „Erzeugnis" oder als „Anordnung" oder endlich als „Verfahren". Dagegen soll der „Schutzumfang der Erfindung" bestimmt werden durch den abstrakten Erfindungsgedanken in allen seinen möglichen Erscheinungs- und Anwendungsformen.

Im Anschlusse an diese Unterscheidung wird als Aufgabe des Erteilungs- und des eventuellen



Nichtigkeitsverfahrens — also des spezifischen „Patentverfahrens“ — nur die Ermittlung des „Gegenstandes der Erfindung“ und seine Festlegung in dem „Patentanspruche“ betrachtet, während die Ermittlung des „Schutzumfanges der Erfindung“ — nötigenfalls auf Grund des selbständig festzustellenden Standes der Technik zur Zeit der Anmeldung des Patents — den ordentlichen Gerichten im Verletzungsprozesse zugewiesen wird. Dadurch wird ersichtlich die Bedeutung und Tragweite der Ergebnisse des Patentverfahrens für den Verletzungsprozeß erheblich eingeschränkt.

Es muß hier dahingestellt bleiben, ob diese Auffassung durch das jetzt geltende Gesetz geboten ist, oder ob sie nicht vielmehr nur als ein durch die gegenwärtige tatsächliche Lage der Verhältnisse aufgedrungener und ganz unentbehrlicher Notbehelf zu betrachten ist. Nur soviel möchte ich sagen, daß, je eindringlicher ich mich im Laufe der Jahre mit diesem Gegenstande beschäftigt habe, um so mehr ich der Meinung zuneige, daß die Bedenken begründet sind, welche gegen die Zweckmäßigkeit der jetzt üblichen Teilung der Aufgaben zwischen dem Patentverfahren und dem Verletzungsprozeß erhoben werden. Jedenfalls sind sie derart ernsthaft und schwerwiegend, daß eine Reform des Patentrechtes gar nicht umhin kann, mit Klarheit und Nachdruck Stellung dazu zu nehmen, ob die in der Praxis jetzt herrschende Auffassung beizubehalten oder ob auf ihre Aenderung hinzuwirken ist, und in letzterem Falle, wie dies zu erreichen ist. Sehr im Gegensatze dazu sagt die Begründung des Entw.:

„Ueber Wesen und Wirkung des vom Patentsucher entworfenen und vom Patentamt festgestellten Patentanspruchs sind in den letzten Jahren literarische Erörterungen gepflogen und gerichtliche Kundgebungen (?) veröffentlicht worden, die eine gewisse Unsicherheit und hier und da Beunruhigung hervorgerufen haben. Allem Anschein nach macht sich bereits eine rückläufige Bewegung geltend. (?) Der Entw. hält es nicht für seine Aufgabe, durch Ergänzung der bestehenden Vorschriften in die Entwicklung einzugreifen, und nicht für erforderlich, der Zuständigkeit der Gerichte schärfere Grenzen zu setzen, als sie das Patentgesetz mit vollkommener Klarheit (?!) zieht, indem sie die Erteilung und die Nichtigerklärung der Patente ausschließlich dem Patentamt zuweist und diesem die Aufgabe überträgt, durch den Erteilungsbeschluß festzustellen, und in der Patentschrift kundzutun, was als (neu und) patentfähig unter Schutz gestellt wird.“

Angesichts der Tatsache, daß wir es mit einer der für das ganze Patentwesen bedeutsamsten Fragen zu tun haben, ist die Bemerkung nicht ungerechtfertigt, daß an dieser Stelle der Entw. sich nicht auf der vollen Höhe seiner Aufgabe zeigt. Es fehlt ihm anscheinend das richtige Augenmaß für die weittragende Bedeutung und die reflektierende Wirkung, welche diese Frage übt auf die Rechtssicherheit sowohl des Patentinhabers wie seiner Konkurrenz, und auf die Aufgaben, die zu lösen sind bei Prüfung, Erteilung und Schutz des Patents. Sonst könnte er unmöglich befürworten, die Dinge ruhig gehen zu lassen, wie sie gehen, in der Hoffnung, daß sich die Sache schon machen wird.

Letzten Endes läuft praktisch bei jedem Patente alles darauf hinaus, welchen Schutz es gewährt. An dieser Frage ist der Patentinhaber nicht minder interessiert als seine Konkurrenz. Die Antwort darauf gibt allein der in dem Patent steckende Erfindungsgedanke. Der Schutz reicht genau so weit wie dieser Gedanke. Jede Benutzung desselben bedeutet die Verletzung des Patentes. Aber nicht bloß als einziger zuverlässiger Maßstab für den Schutzbereich des Patentes kommt der Erfindungsgedanke in Betracht, sondern seine Bedeutung greift viel weiter. Er ist schlechthin die erste und wesentliche Grundlage jedes Patents. Ohne ihn gibt es kein Patent. Nach ihm bestimmt sich die Patentfähigkeit und die Patentwürdigkeit. Nur wenn der Erfindungsgedanke auf technischem Gebiete liegt und neu ist, nur wenn er derart ist, daß das gewöhnliche fachmännische Können nicht ausreicht, um auf ihn zu kommen, und nur, wenn durch ihn das technische Wissen in dem Maße bereichert wird, daß ein 15 jähriges Monopol als angemessenes Aequivalent erscheint, soll ein Patent gewährt werden. Bei dieser ausschlaggebenden Rolle, welche der Erfindungsgedanke für das ganze Patent spielt, muß es einigermaßen überraschen, daß sowohl in der Theorie wie in der Praxis dem Erfindungsgedanken verhältnismäßig geringe Beachtung geschenkt wird. Er führt eine recht schemenhafte Existenz. Wir wissen von Natur und Wesen sowie von den vorkommenden verschiedenen Arten des Erfindungsgedankens ziemlich wenig. Bald begegnen wir ihm als einer technologischen Idee, bald als einer technischen Erkenntnis, dann wieder als technischer Lehre oder technischer Regel u. a. m. Noch verwunderlicher fast ist es für den aufmerksamen Beobachter, daß gar nicht selten Patente in ihrem wechselvollen Dasein alle Instanzen des Erteilungs-, Nichtigkeits- und Verletzungsverfahrens durchlaufen, ohne daß auch nur an einer einzigen Stelle ihr Erfindungsgedanke, als der wahre und eigentliche Kern ihres ganzen Wesens, in klaren Worten zum Ausdruck gebracht ist. Wenn dies geschähe, wie viel nutzlose Schreiberei und Zänkerei, welche Summen an Zeit und Kosten ließen sich oft ersparen. Man begnügt sich statt dessen, wohl gelegentlich den Erfindungsgedanken zu erwähnen, auch mit ihm zu operieren, ohne aber in der Regel ihm zuvor einen ganz bestimmten greifbaren Inhalt zu geben. Das Naturgemäße wäre, daß der Lösung dieser Aufgabe gleich die allerersten Schritte im Erteilungsverfahren gewidmet würden. Denn nur, wenn man zunächst den in der Anmeldung steckenden Gedanken kennt, kann man entscheiden, ob er neu ist, ob er auf genügender geistiger Höhe steht und welchen Wert er für die Technik hat. Wer anders verfährt, muß bei diesen Fragen notwendig im Finstern unsicher hin- und hertappen, und ob er zum richtigen Ziele gelangt oder in die Irre geht, hängt vorwiegend vom Zufalle ab. Um zu erkennen, ob ein neuer, wertvoller technischer Gedanke und welcher in einer Anmeldung steckt, muß der bisherige Stand der Technik — und zwar der lebendigen, wirklich existierenden, nicht einer konstruierten papierenen



Technik — ermittelt werden. Einen anderen Maßstab für Beantwortung dieser Frage gibt es nicht. Hat man ihn erst gewonnen, so kann es für gewöhnlich keine besonderen Schwierigkeiten machen, auch den Erfindungsgedanken herauszufinden und ihm einen treffenden Ausdruck zu geben. Gelingt das selbst bei ernstem Bemühen und geschickter Behandlung nicht, so gilt von Erfindungsgedanken das gleiche, was man von Gedanken überhaupt sagen kann: wenn sie sich nicht verständlich ausdrücken lassen, dann ist es mit ihnen nichts. Dabei mag übrigens bemerkt werden, daß gar nicht selten schon heute in der ersten Anmeldung der Erfindungsgedanke von dem Anmelder selbst in aller Deutlichkeit ausgesprochen ist; man schenkt ihm nur keine Beachtung, und so verschwindet er öfter im weiteren Verlaufe des Verfahrens.

Was soeben über die Aufgabe des Erteilungsverfahrens gesagt ist, gilt ebenso für die Aufgabe des Nichtigkeitsverfahrens. Wird einmal die Notwendigkeit anerkannt, daß in dem Patentverfahren der bisherige Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung des Patents ermittelt und der danach vorhandene Erfindungsgedanke klargestellt wird, so wäre es zweckmäßig, diese Fragen auch durch das Patentverfahren zum endgültigen Abschluß bringen zu lassen, so daß den ordentlichen Gerichten im Verletzungsprozesse nur die Aufgabe bleibt, die dem Erfindungsgedanken gegebene Fassung erforderlichenfalls auszulegen und zu prüfen, ob der richtig verstandene Erfindungsgedanke von dem angeblichen Verletzer benutzt ist. Durch diese Abgrenzung der Aufgaben würden das Erteilungs- und das eventuelle Nichtigkeitsverfahren erst ihre volle Bedeutung entfalten und ganz ihren Zweck erfüllen; der Wert der Patente würde erhöht und eine größere Sicherheit für den Patentinhaber und die ihm gegenüberstehende Konkurrenz geschaffen, als sie heute besteht. Jetzt weiß der Patentinhaber nicht, was bei der Feststellung des Standes der Technik im Verletzungsprozesse herauskommt, deren Ergebnis mit jedem weiteren Jahre, das nach der Patentanmeldung verstreicht, fragwürdiger werden muß, und was deshalb schließlich von seinem Patente an Erfindungsgedanken und danach an Schutzrecht noch übrigbleibt. Es kann ein winziger Rest sein — so unbedeutend, daß ihm im Erteilungsverfahren aller Wahrscheinlichkeit nach dafür ein Patent gar nicht gewährt sein würde. Ebensowenig kann der Gewerbetreibende, der sich nach dem Patente einrichten muß, im voraus auch nur annähernd wissen, welchen Schutzbereich zu erringen dem Patentinhaber gelingen wird. Diese Ungewißheit wird um so größer, je unklarer und dehnbarer das Patent gefaßt ist. Eingeweihte behaupten, daß darauf bisweilen bei Patentanmeldungen geradezu spekuliert und absichtlich kautschukartige Fassungen gewählt würden.

Daß nicht das Patentverfahren schon seine Aufgabe darin erblickt, den Erfindungsgedanken möglichst ins klare zu stellen, ist der Grund dafür, daß gegenwärtig der Verletzungsprozeß sich vielfach mit der nachträglichen Ermittlung des Standes der Technik unumgänglich befassen muß. Leider wird die wahre Aufgabe des Erteilungsverfahrens heute auch zum guten Teile verdeckt durch die amtlich sanktionierte Methode der Fassung der Ansprüche. Kein Einsichtiger wird bestreiten, daß sie seinerzeit einen verdienstlichen Fortschritt bedeutete. Aber die Erfahrung lehrt, daß sie in ihrer Erstarrung auch zu einem gefährlichen Prokrustesbett für manche Erfindung werden kann, und jetzt sollten wir wissen, daß, wenn das Gesetz vorschreibt, daß der Anspruch anzugeben hat,

„was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll“,

dies niemals erschöpfend durch die Bezeichnung des sog. „Gegenstandes der Erfindung“ geschehen kann, weil geschützt immer nur ein Gedanke wird.

Diese für die Bedeutung der Frage nur sehr knappen Bemerkungen mögen genügen, um die Notwendigkeit zu zeigen, daß das neue Patentgesetz unzweideutige Bestimmungen darüber trifft, ob der jetzige Kurs beibehalten oder ob eine andere Richtung eingeschlagen werden soll. In letzterem Falle müßte dem § 29 Entw. etwa hinzugefügt werden:

„Der bisherige Stand der Technik ist zu ermitteln und der Erfindungsgedanke klarzustellen, der als neu in der Anmeldung enthalten sein soll,“

und dem § 33 Abs. 2 hinter Satz 1:

„In dem Beschlusse ist anzugeben, worin der Erfindungsgedanke erblickt ist. Diese Angabe ist für die ordentlichen Gerichte bindend.“

Eine entsprechende Aenderung der Anordnungen über die Fassung der Patentansprüche hätte damit Hand in Hand zu gehen.

Selbstverständlich wird sich niemand der Erwartung hingeben dürfen, daß durch derartige Vorschriften des Gesetzes von heute zu morgen eine Aenderung des jetzigen Zustandes in der Praxis des Patentamtes und der Gerichte herbeigeführt werden kann. Aber man weiß von da ab doch wenigstens, wohin nach dem klaren Willen des Gesetzes die Fahrt gehen soll. Und das ist nötig.

## Ist das Reichszuwachssteuergesetz vom 14. Febr. 1911 (3. Juli 1913) rechtsgültig?

Von Stadtrat Klautzsch, Königshütte O.-S.

Das Reich darf das Recht der Gesetzgebung nur soweit ausüben, als es ihm bei seiner Gründung durch die Verfassung von den Bundesstaaten übertragen worden ist. Der Art. 2 der Reichsverfassung gibt dieses Recht ausdrücklich nur „nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung“. Im Art. 4 sind sodann die Rechtsgebiete, die der Reichsgesetzgebung unterliegen, einzeln aufgeführt. Will das Reich ein weiteres, nicht im Art. 4 aufgeführtes Rechtsgebiet seiner Gesetzgebung unterwerfen, so bedarf es einer Aenderung der Verfassung.[1] Eine solche ist jederzeit „im Wege der Gesetzgebung“

[1] Vergl. Arndt, Staatsrecht S. 164: „Die Gesetzgebung des Reichs darf nur da eintreten, wo sie positiv zugelassen, nicht, wo sie nicht verboten ist.“



nach Art. 78 möglich und schon wiederholt vorgenommen. Erinnert sei nur an die lex Lasker vom 20. Dez. 1873, durch welche die auf das Obligationenrecht, Handels- und Wechselrecht beschränkte Zuständigkeit auf das gesamte bürgerliche Recht ausgedehnt wurde. Eine stillschweigende Erweiterung der Zuständigkeit durch Erlaß von Gesetzen über nicht im Art. 4 aufgeführte Materien ist durch den Wortlaut des Art. 2 — „nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung“ — und wohl auch durch die Vorschriften des Art. 78 ausgeschlossen.

Von den Steuern unterliegen nach Art. 4 Nr. 2 der Verfassung der Gesetzgebung des Reichs nur „die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern.“ Eine Beschränkung etwa auf Zölle und allgemeine Verbrauchssteuern kennt die Verfassung nicht. Das Reich war daher zweifellos zuständig, eine Zuwachssteuer für seine Zwecke zu erheben. Das Zuwachssteuergesetz v. 14. Febr. 1911 hatte aber nicht nur eine Steuer für Zwecke des Reichs, sondern gleichzeitig eine solche für Zwecke der Bundesstaaten und für Zwecke der Gemeinden eingeführt, indem es im § 50 vom Ertrage der Steuer 10 % den Bundesstaaten und 40 % den Gemeinden und Gemeindeverbänden überließ. Die 10 % waren „als Entschädigung für die Verwaltung und Erhebung der Steuer“ bestimmt und änderten den Charakter der „einheitlichen Reichsabgabe“ nicht. Anders stand es jedoch mit den 40 %; diese waren tatsächlich eine reine Gemeindeabgabe. Im preuß. Ausführungsgesetz v. 14. Juli 1911 ist dies äußerlich auch durch die Bestimmung der Veranlagungsbehörden und des Rechtsmittelverfahrens anerkannt. Ebenso sieht das Pr. OVG., Entsch. v. 19. Sept. 1912 (Amtl. Mitt. 2, 203) und v. 27. Febr. 1913 (DJZ. 18, 1207) die Zuwachssteuer ihrem inneren Wesen und ihrer äußeren Handhabung nach als eine reine Gemeindesteuer an. Trotzdem haben die Gerichte in allen Bundesstaaten keine Bedenken gegen die Erhebung dieser durch das Reich eingeführten Gemeindesteuer ausgesprochen, ohne jedoch m. W. auf die Frage der Zuständigkeit des Reiches besonders einzugehen.

Seit dem 1. Juli 1913 kann aber von einer Reichsabgabe nicht mehr die Rede sein. Nach dem Gesetz über Aenderungen im Finanzwesen v. 3. Juli 1913 „fällt für alle nach dem Zuwachssteuergesetz v. 14. Febr. 1911 nach dem 30. Juni 1913 eintretenden Fälle der Steuerpflicht die Erhebung des Reichsanteils fort.“ Das heißt mit anderen Worten und dem wahren Sinn entsprechend: die für die Zwecke des Reichs eingeführte Zuwachssteuer wird aufgehoben. Dies war auch die ausgesprochene Absicht, weil durch die allgemeine Wertzuwachsbesteuerung durch das Besitzsteuergesetz v. 3. Juli 1913 der Wertzuwachs der Grundstücke miterfaßt wird und eine doppelte Besteuerung dieses Wertzuwachses vermieden werden sollte. Die Beschränkung des Verzichtes auf die „Erhebung“ i. G. zur „Veranlagung“ ist materiell ohne Bedeutung. Es wäre daher auch nur richtig gewesen, wenn das Zuwachssteuergesetz v. 14. Febr. 1911 mit klaren Worten aufgehoben worden wäre. Dies hat das Reich aber nicht getan, sondern im § 1 Abs. 4 des Gesetzes v. 3. Juli 1913 sogar noch bestimmt: „Für die Erhebung der Zuwachssteuer in den Gemeinden (Gemeindeverbänden) und Bundesstaaten gilt das bisherige Recht mit folgenden Maßgaben.“ Die Zweckmäßigkeitsgründe, die zu dieser Fassung der Gesetzgebung und zur Unterlassung einer Verfassungsänderung geführt haben, scheiden bei Beurteilung der Rechtsfrage aus. Nach der in dieser Beziehung nicht geänderten Verfassung hat das Reich nicht das Recht, die Erhebung einer Steuer in den Gemeinden oder Bundesstaaten einzuführen. Die Worte: „fällt die Erhebung des Reichsanteils fort“ und „gilt das bisherige Recht“ ändern nichts an der Tatsache, daß es sich um eine neue Steuer für Gemeinden und Bundesstaaten handelt. Denn die Reichsabgabe ist aufgehoben und die Fiktion von „der einheitlichen Reichsabgabe“, von der ein Teil an die Gemeinden und Bundesstaaten abfällt, kann nicht mehr aufrecht erhalten werden.[1]) Besonders deutlich tritt dies bei den für die Bundesstaaten bestimmten 10 % hervor, die „als Entschädigung für die Verwaltung und Erhebung der Steuer“ bestimmt waren. Auf Grund des Gesetzes vom 14. Febr. 1911 haben die Bundesstaaten seit dem 1. Juli 1913 keine Steuer mehr zu erheben und zu verwalten; ihr Anteil stellt sich nunmehr als ein Anteil an einer reinen Gemeindeabgabe dar, bei deren Erhebung und Verwaltung sie in keiner Weise mitwirken. (Nebenbei gesagt, ein novum in der Gesetzgebung und keineswegs ein glückliches). Auf Grund der Reichsgesetze v. 14. Febr. 1911 und v. 3. Juli 1913 kann daher seit dem 1. Juli 1913 weder in den Bundesstaaten noch in den Gemeinden oder Gemeindeverbänden eine Zuwachssteuer erhoben werden.

Die Bundesstaaten müssen neue Gesetze erlassen, wenn sie eine Zuwachssteuer erheben wollen. Ihre etwaigen früheren Gesetze sind durch § 72 des Zuwachssteuergesetzes mit Wirkung v. 1. Jan. 1911 aufgehoben.[2])

Die Gemeinden und Gemeindeverbände stehen fast sämtlich auch vor der Notwendigkeit, neue Satzungen zu erlassen, da sie früher entweder die Zuwachssteuer als Gemeindesteuer noch nicht eingeführt hatten oder ihre früheren Satzungen ebenfalls durch den § 72 des Zuwachssteuergesetzes aufgehoben sind. Hier ließ jedoch der § 60 eine durch Bestimmung des Reichskanzlers auszusprechende weitere Geltung der Satzungen bis zum 1. April 1915 zu. Soweit der Reichskanzler solche Bestimmungen vor dem 1. Juli 1913 getroffen hat, können diese Gemeinden auch vom 1. Juli 1913 ab auf Grund ihrer bisherigen Satzungen die Zuwachssteuer weiter erheben, da für sie das Zuwachssteuergesetz bis

[1]) Ebenso der Entwurf eines Zuwachssteuergesetzes für das Königreich Sachsen (Begr. Satz 1): „Die auf dem Reichsgesetz v. 14. Febr. 1911 beruhende Zuwachssteuer hat durch § 1 des Reichsges. v. 3. Juli 1913 die Eigenschaft einer Reichssteuer verloren.“

[2]) Der sächs. Gesetzentw. fußt trotz der oben angeführten Begründung vollständig auf den Reichsgesetzen und ist äußerlich nur eine Ergänzung dieser Gesetze. Dies ist m. E. zwar zulässig, weil dadurch die Reichsgesetze zum Inhalt des Landesgesetzes werden: es kann aber doch zu Zweifeln führen und ist daher m. E. nicht praktisch.

1. April 1915 suspendiert war[1]) und nunmehr, wenn es auch nicht direkt aufgehoben worden ist, doch seine Rechtsgültigkeit erloschen ist. Neuer Satzungen für die Zeit nach dem 1. April 1915 bedarf es nicht. Ist jedoch die Weitergeltung von Satzungen erst nach dem 30. Juni 1913 entweder vom Reichskanzler oder auf Grund des Gesetzes v. 3. Juli 1913 (§ 1 Abs. 4 Nr. 3) von der Landeszentralbehörde bestimmt worden, so hat diese Bestimmung keine rechtliche Gültigkeit, denn mit dem 30. Juni 1913 erlosch die Befugnis des Reichs und des Reichskanzlers und konnte demnach auch nicht mehr übertragen werden. Diese Gemeinden müssen für die Zeit seit dem 1. Juli 1913 neue Satzungen erlassen, wenn sie eine Zuwachssteuer erheben wollen. Ebenso ist, was noch besonders erwähnt sei, die Stellung der entschädigungsberechtigten Gemeinden, deren Satzungen nicht aufrecht erhalten sind und die nun nach dem Gesetz v. 3. Juli 1913 (§ 1 Abs. 4 Nr. 2) den Reichsanteil zu ihren Gunsten weiter erheben sollen. Lion sieht (S. 353) in der Bestimmung des § 60 „nur eine andere Verteilung des Steueraufkommens in der Uebergangszeit". Demnach sind die früheren Satzungen aufgehoben; die Bestimmungen vom 3. Juli 1913 sind als nicht zur Zuständigkeit des Reichs gehörig rechtsungültig.

Daß die Gemeinden auf die Zuwachssteuer wie auf jede andere Gemeindeabgabe verzichten können, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Die Bestimmung hierüber im Gesetz v. 3. Juli 1913 (§ 1 Abs. 4 Nr. 4) ist daher ein superfluum, die hier vorgesehene Einschränkung, insbesondere die Genehmigung der Oberbehörde, ist ein für das Reich unzulässiger Eingriff in das Recht der Bundesstaaten und das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden. Eines besonderen Beschlusses über den Verzicht auf die Zuwachssteuer bedarf es jedoch nur in den Gemeinden, deren frühere Satzungen in Geltung geblieben sind. Die übrigen Gemeinden verzichten ipso iure dann, wenn sie keine neuen Satzungen erlassen.

Trotz dieser Rechtslage erheben wohl alle Gemeinden und Gemeindeverbände seit dem 1. Juli 1913 auch ohne gültige eigene Satzungen die Zuwachssteuer auf Grund der Reichsgesetze weiter; z. T. sind sie hierzu durch die Aufsichtsbehörden angewiesen und können dazu wohl auch gezwungen werden. In Preußen sind die Gemeinden ersucht, vom Erlaß eigener Satzungen einstweilen abzusehen. Der Steuerpflichtige muß zahlen und hat nur die ihm durch die Gesetze seines Bundesstaates gegebenen Rechtsmittel. In Preußen ist gegen Gemeindeabgaben das Verwaltungsstreitverfahren eingeführt (KAG. §§ 69 ff. u. AusfGes. v. 14. Juli 1911); es ist anerkannten Rechts, daß hier eine zu Unrecht gezahlte Steuer vor den ordentlichen Gerichten auch nicht als ungerechtfertigte Bereicherung zurückverlangt werden kann. Es fragt sich nun: Hat der Richter im Rechtsmittelverfahren über diese Gemeindeabgabe die Rechtmäßigkeit des Reichsgesetzes v. 3. Juli 1913 nachzuprüfen? Einstimmig gibt man dem Richter das Recht, die formelle Rechtmäßigkeit nachzuprüfen. Betreffs der materiellen Rechtmäßigkeit sind die Ansichten verschieden. Haenel, v. Rönne, Ernst Meier u. a. sprechen dem Richter auch das materielle Prüfungsrecht zu, Georg Meyer, Gierke, Laband, Jellinek, Arndt, Kahn u. a. sprechen es ihm ab. Die Gegner und auch das Reichsgericht lassen jedoch sämtlich Ausnahmen zu. Sie geben z. B. ohne Unterschied dem Richter das Recht und die Pflicht, nachzuprüfen, ob die Gesetze der Bundesstaaten mit den Reichsgesetzen in Einklang stehen; verneinendenfalls darf der Richter die Staatsgesetze nicht anwenden. Kahn gestattet außerdem ganz allgemein ein materielles Prüfungsrecht, „wenn die materielle Verfassungswidrigkeit des Gesetzes eine ganz offensichtliche ist".[1]) Nach Jellinek[2]) „ergibt sich aus der Natur der Verhältnisse ein materielles Prüfungsrecht" u. a. „in Bundesstaaten, wo Kollisionen zwischen der Bundes- und Gliedstaatsgesetzgebung möglich sind und ohne eine feste Regel zu ihrer Entscheidung zu der größten Verwirrung führen können". Ein solcher Fall liegt hier vor. Die Kompetenz des Reiches ist durch die Verfassung begrenzt. Alle Rechte, die nicht durch die Verfassung dem Reiche übertragen worden sind, haben sich die Bundesstaaten vorbehalten. Zu diesen den Bundesstaaten vorbehaltenen Rechten gehört unbestritten das Recht der Gesetzgebung über Staats- und Gemeindeabgaben, und in dieses Recht hat das Reich durch das Gesetz v. 3. Juli 1913 übergegriffen, seine Kompetenz somit überschritten. Die Gerichte müssen demnach auch nach der Ansicht der Gegner des materiellen Prüfungsrechts die materielle Rechtmäßigkeit des Reichsgesetzes v. 3. Juli 1913 prüfen und, wenn sie die Zuständigkeit des Reiches verneinen, den zur Zuwachssteuer Veranlagten von dieser Steuer freistellen.

[1]) Vergl. Ausführungsbestimmungen § 44 und Lion S. 354.

## Ein deutscher Rechtsgedanke in Rußland.

Von Professor A. Frhrn. von Freytagh-Loringhoven, Dorpat.

Durch die Notverordnung v. 9./22. Nov. 1906, die mit einigen Aenderungen als Gesetz v. 14./27. Juni 1910 legalisiert wurde, leitete der damalige russische Premierminister P. A. Stolypin die so viel besprochene Agrarreform in die Wege, deren Ziel die Auflösung der Landgemeinde (Markgenossenschaft) und der Uebergang der Bauernschaft zum Individualeigentum war. Inzwischen hat die Reformbewegung große Fortschritte gemacht, und es herrscht kaum mehr Zweifel darüber, daß jenes Ziel in absehbarer Zeit erreicht sein wird. Gleichzeitig läßt sich jedoch nicht verkennen, daß die Zukunft des im Entstehen begriffenen Kleingrundbesitzes ungesichert bleibt, so lange es an einem zweckmäßigen Erbrecht mangelt. Das auf Gewohnheitsrecht beruhende, gegenwärtig für die russische Bauernschaft geltende Erbrecht anerkennt nämlich eine gleiche Berechtigung aller Erben,

[1]) Hirth's Annalen 1907 S. 606.
[2]) Jellinek, Gesetz und Verordnung S. 399.



deren Kreis übrigens in erster Linie nicht durch Blutsverwandtschaft, sondern durch Zugehörigkeit zur Haus- und Arbeitsgemeinschaft bestimmt wird — in gewissem Sinn eine nicht uninteressante Parallele zur Intestaterbfolge des alten römischen Zivilrechts[1]). Ein solches System muß binnen kurzem zu unerträglicher Zersplitterung des Grundbesitzes führen oder — in Anbetracht der kommunistischen Tendenzen der russischen Bauernschaft — zur allmählichen Verwandlung der neugeschaffenen Einzelhöfe in unzählige kleine Markgenossenschaften, d. h. jedenfalls zu einer Vereitlung der Ziele der Stolypinschen Agrarreform.

Dem entgegenzuwirken, war zunächst ein Entwurf des Ministeriums des Innern bestimmt, der auf der Anerkennung relativer Testierfreiheit beruhte. Doch konnte man sich davon kaum Erfolg versprechen, da das Testament bisher dem russischen Bauernrecht fremd ist und seine Einbürgerung auf Schwierigkeiten stoßen würde, einerseits infolge des Widerstandes, den die Sitte der Bevorzugung einzelner Erben entgegensetzen würde, andererseits dank dem innerhalb der Bauernschaft immer noch vorherrschenden Analphabetentum. Tatsächlich trat dieser Gedanke auch wieder in den Hintergrund[2]). An seiner Statt tauchte ein anderer auf. Er wurde zuerst vom Schreiber dieser Zeilen ausgesprochen[3]) und darauf vom Ministerium für Landorganisation und Landwirtschaft, an dessen Spitze jetzt Staatssekretär A. W. Kriwoschein steht, einem neuen Entwurf zugrunde gelegt. Dieser Gedanke aber besteht in nichts anderem als in der Rezeption der Grundsätze des deutschen Anerbenrechts zwecks Schaffung und Erhaltung eines gesunden und kräftigen Bauernstandes in Rußland.

Der Entwurf setzt sich zur Aufgabe die Verhütung einer Zersplitterung des Kleingrundbesitzes überhaupt, gleichviel, auf welchem Wege sie vor sich gehen könnte. Doch im Mittelpunkt steht selbstredend die Frage der Erbteilungen. Hier ergibt sich vor allem die Schwierigkeit, daß man in Rußland von einem Bauernhof, als einer feststehenden wirtschaftlichen Einheit, im allgemeinen nicht reden kann. Dadurch wird es aber notwendig, einen mehr mechanischen Maßstab anzulegen. Zu diesem Zweck ist eine umfangreiche Tabelle ausgearbeitet worden, in der unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und sonstiger Verhältnisse für jeden Kreis des russischen Reiches ein Minimalflächenmaß festgelegt wird, über das hinaus jede Teilung unzulässig ist. Man wird kaum fehlgehen, wenn man annimmt, daß sich auf dieser Grundlage mit der Zeit ein für allemal geschlossene Höfe bilden werden.

Zunächst jedoch bleibt eine Teilung möglich, so lange das Mindestmaß nicht erreicht ist. Ist das aber der Fall, so muß das Grundstück ungeteilt auf den Anerben übergehen. Wer als solcher zu gelten hat, wird vom Entwurf unter Berücksichtigung der im Volk herrschenden Anschauungen bestimmt: den Vorrang haben innerhalb der Hausgemeinschaft Männer vor Frauen, der ältere vor dem jüngeren.

Leider muß im Entwurf gegenwärtig noch eine genaue Vorschrift darüber vermißt werden, nach welchen Grundsätzen die Abschätzung des Hofes zu erfolgen hat. Doch besteht begründete Hoffnung darauf, daß diese Lücke in zweckmäßiger Art durch Hinweis auf den Ertragswert ausgefüllt werden wird. Ebenso darf angenommen werden, daß noch ein zweiter, wesentlicher Mangel des Entwurfs beseitigt werden wird. Er äußert sich darin, daß der Voraus des Anerben viel zu niedrig angesetzt ist: er soll in den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und dem Inventar bestehen. Bei hochentwickelter landwirtschaftlicher Technik würde das vielleicht genügen. Unter den heute innerhalb der Bauernschaft herrschenden Verhältnissen ist das jedenfalls zu wenig, um den Hof lebensfähig zu erhalten. Andererseits ist es verständlich, daß die Verfasser des Entwurfs sich damit beschieden haben. Sie rechneten mit der nicht nur in der Bauernschaft, sondern auch in andern Schichten der Bevölkerung zweifellos vorhandenen Abneigung gegen die ungleichmäßige Behandlung von Miterben, drastisch ausgedrückt, gegen jede Verwirklichung von Gedanken, die auf dem Majoratsprinzip beruhen oder auch nur entfernte Aehnlichkeit mit ihm haben.

Die Anteile der Miterben werden dinglich gesichert und ihre Auszahlung muß, außer bei Unmündigkeit der Berechtigten, binnen drei Jahren nach der Erbteilung erfolgen. Zugleich wird die staatliche Agrarbank ermächtigt, die Abfindung durch Ausreichung von Pfandbriefen abzulösen, wobei sie die Genehmigung erhält, die belasteten Grundstücke bis zu 90% ihres Werts zu beleihen, eine Bestimmung, die kaum glücklich genannt werden darf, aber durch den geringen Voraus des Anerben gegenwärtig verständlich erscheint. Daneben wird den weichenden Erben, bis zu erfolgter Auszahlung ihres Anteils, ein Recht auf Unterkunft und Alimentation gegen Leistung der üblichen Arbeit zuerkannt. Bei Verzug des Anerben kann der Hof auf dem Wege öffentlichen Ausgebots verpachtet werden. Erfolglosigkeit dieser Maßregel ruft Abmeierung und Uebergang des Hofes an den Nächstberechtigten, unter Umständen seine Versteigerung hervor.

Es bleibt noch hinzuzufügen, daß dem neuen Recht alle Höfe unterworfen werden sollen, die mit staatlicher Hilfe, insbesondere mit Unterstützung der Bauernagrarbank, errichtet sind. Auf sonstige Grundstücke wird es nur kraft besonderer, dahingehender Willenserklärung des Eigentümers erstreckt.

Das ist in großen Zügen der Inhalt des ministeriellen Entwurfs. Daß er in seiner gegenwärtigen Gestalt vollkommen befriedigend wäre, darf nicht gesagt werden. Doch ist er nicht nur verbesserungsbedürftig, er ist auch durchaus ver-

[1]) In den letzten Jahren macht sich übrigens in der Praxis der bäuerlichen Gerichte eine auf stärkere Betonung der Blutsverwandtschaft hinzielende Tendenz bemerkbar.

[2]) Seine Urheber allerdings halten an ihm fest, und demnächst soll ein entsprechender Entwurf vor die Kammern gebracht werden. Doch ist mit Sicherheit vorauszusehen, daß er, falls er Gesetz wird, nur geringe praktische Bedeutung erlangen und allenfalls als Ergänzung des geplanten Anerbenrechts eine Rolle spielen wird.

[3]) Reform des Erbrechts in bäuerlichen Grundbesitz, Journal des Justizministeriums 1910, September (russisch).

besserungsfähig. Denn seine Grundgedanken sind unbestreitbar gesund und bedürfen nur weiterer Entwicklung. Und unverkennbar sind es dieselben, auf denen auch das deutsche Anerbenrecht beruht. Mehr als das, sie sind, wie der Motivenbericht ausdrücklich betont, diesem unmittelbar entnommen. Das ist eine Tatsache, die für die deutsche Juristenwelt nicht gleichgültig sein kann. Ist es doch ein deutscher Rechtsgedanke, der hier der Sicherstellung jener Agrarreform dienen soll, von deren Gelingen die Zukunft einer millionenstarken Bauernschaft abhängt. Denn ohne Anerbenrecht kein lebensfähiger Kleingrundbesitz. Das ist eine Erkenntnis, die sich immer weitere Kreise erobert und die nun, dank der Initiative des Ministeriums für Landorganisation und Landwirtschaft, auch in Rußland durchzudringen beginnt.

## Der amerikanische Richterstand.

Von Professor Dr. P. S. Reinsch, früherem Inhaber der Roosevelt-Professur in Berlin, Wisconsin.

Die Macht, welche vom amerikanischen Richterstand ausgeübt wird, findet auch in der Lebensstellung, welche man den Richtern einräumt, ihren Ausdruck. So sind es namentlich die Bundesrichter, welche, auf Lebenszeit ernannt, in jeder Hinsicht gesichert und gut besoldet, einen Stand bilden, dessen Vorzüge auf die begabtesten Männer im juristischen Beruf ihre Anziehungskraft ausüben. So angesehen und einflußreich erscheint die Stellung eines Oberrichters der Ver. Staaten, daß bedeutende Staatsmänner sich oft dahin geäußert haben, daß sie dieses Amt dem des Präsidenten bei weitem vorziehen würden, sollte ihnen die Wahl gelassen werden. Obgleich in den Einzelstaaten die Richter gewöhnlich vom Volke gewählt werden, und zwar in manchen Fällen für ganz kurze Termine, so hat sich doch auch hier ein Brauch gebildet, welcher eine längere Dauer der Amtsführung begünstigt. Es ist in den meisten Staaten fast zum ungeschriebenen Gesetz geworden, daß ein Richter, der sich nicht große Parteilichkeit oder sonstige Mängel zuschulden kommen läßt, regelmäßig wiedergewählt wird, solange er im Amte bleiben will. Bei der Auslese für den Richterstand beteiligen sich in der Regel nur Angehörige des juristischen Berufs; ein Mann, der die Unterstützung seiner Berufsgenossen nicht erhält, kann nur in den seltensten Fällen auf Erfolg bei einer Richterwahl rechnen.

Die Unabhängigkeit des Richterstandes wird auf das sorgfältigste geschützt, so daß irgendwelche politische Einmischung in die richterlichen Tätigkeiten den dafür verantwortlichen Politikern sehr gefährlich sein würde. Als im Jahre 1896 der Präsidentschaftskandidat Bryan sich dahin aussprach, daß man durch die Ernennung neuer Richter die Entscheidung beeinflussen könne, welche das Obergericht der Ver. Staaten damals gegen das Einkommensteuergesetz abgegeben hatte, wurde er deswegen heftig angegriffen, und es war dies eine der Hauptursachen seiner Niederlage.

Aber es interessiert uns an dieser Stelle in erster Linie die Macht des Richters, wie sie sich in seiner Amtsführung offenbart. Schon dadurch, daß die Richter ein gemeines Recht (Common Law) anwenden, welches von Staat zu Staat verschieden ist und, obgleich sein Ursprung auf das englische Recht zurückführt, doch in seiner Anwendung von der besonderen Lage und den Lebensbedingungen des betr. Staates abhängt, ist ihnen weitgehende Gewalt eingeräumt. Sie allein haben zu bestimmen, inwieweit die Prinzipien des Common Law in ihrem Staate anwendbar sind. Besteht ein Konflikt in der Auslegung, so entscheiden sie wieder, welcher Meinung sich der Staat anschließen soll. Auch in den Staaten, welche ein bürgerliches Gesetzbuch (Civil Code) oder ein Prozeßrecht (Code of Procedure) angenommen haben, bildet noch immer das Common Law die Grundlage der richterlichen Interpretation. Reicht das Common Law nicht aus, um ein juristisches Problem zu lösen, so können die Richter zur allgemeinen Billigkeit (Equity) ihre Zuflucht nehmen oder auch Prinzipien des römischen Rechts benutzen, wie es unlängst ein Gericht tat, um die Frage des Besitzrechts an Eis zu entscheiden.

Eine geschriebene Verfassung ist an und für sich stets der richterlichen Machtvollkommenheit günstig. Die Bundes-Verfassung brachte aber den amerikanischen Gerichten ihre Hauptmacht durch das Prinzip der geteilten Gewalt, welches eine Abgrenzung der gegenseitigen Kompetenzsphären in sich trägt. Das Obergericht der Ver. Staaten entschied bald nach dem Erstehen der Regierung, daß es Gesetze, welche die Kompetenz des Kongresses überschritten, nicht beachten oder ausführen würde. Technisch bleibt das Gericht gänzlich auf juristischem Grund und Boden und macht sich nicht zu einer Revisionsinstanz der Gesetzgebung. Stößt es aber in einem Rechtsfall auf einen Konflikt zwischen einem Gesetze und einer Verfassungsvorschrift, so wird es sich für gebunden halten, die letztere als höheres Gesetz anzuwenden und das erstere zu ignorieren. Das Gericht kann zwar in solchen Fällen nur eingreifen, wenn die Rechte einzelner in Betracht kommen; jedoch gibt es wenig Gesetze und Verordnungen, bei denen nicht in dieser oder jener Art ein Konflikt mit den Rechten von Privatpersonen wenigstens vorgeschützt werden kann.

Nach der Auslegung, welche unser Verfassungsrecht erfahren hat, unterliegen auch alle Verwaltungstätigkeiten der Kontrolle der Gerichte, nämlich von dem Gesichtspunkte aus, daß Privatrechte, namentlich Eigentumsrechte, auch gegen die Verordnungen der Verwaltungsbeamten von den Gerichten geschützt werden müssen.[1]) Uebt die Staatsverwaltung eine Kontrolle über das Eisenbahnwesen aus, so kommen Fragen des Tarifwesens, der Fahrpläne, der Rechnungsführung und Aehnliches in Betracht. Unter den oben angeführten Prinzipien kann nun ein Gericht die Feststellungen und Anordnungen

[1]) Unter dem Prinzip, daß niemand seines Rechtes am Leben, an der Freiheit und am Eigentum entäußert werden darf ohne ordnungsmäßige Gerichtsverhandlung (Due process of law).



der Verwaltung in dem Sinne kontrollieren, daß es Eingriffe in Privateigentumsrechte verhindert. In diesem Zusammenhange ist auch das Wort reasonable (billig) zu beachten. Gemäß der Auslegung der Gerichte greifen sie mit ihren Einhaltsbefehlen ein, sobald nach ihrem Ermessen die Rechte einzelner auf unbillige Weise (unreasonably) verkürzt werden. Dies ist eine neue Entwicklung. Als die Kontrolle der Regierungen über die Eisenbahntarife erst angefangen hatte, entschieden die Gerichte (1876), daß die Frage der Angemessenheit der Frachttarife nicht die Gerichte, sondern die Gesetzgebung und Verwaltung anginge. Aber im Jahre 1890 kam man auf die Lehre, daß solche Verwaltungsmaßregeln einem rechtlichen Prinzip der Billigkeit untergeordnet sind, und daß dies Prinzip gemäß seiner rechtlichen Natur von den Gerichten angewandt werden müßte. Auf diese Weise wurde das Ermessen des Gerichts in solchen Angelegenheiten über die Feststellungen und Bestimmungen der Verwaltungsbeamten erhoben.

Eine gerichtliche Kontrolle der Verwaltungsverordnungen und Tätigkeiten, die nur im juristischen Sinne ausgeführt werden kann, würde eine dem Staatswesen nicht zuträgliche Vermischung von Zuständigkeiten erzeugen. Die Handlungen, welche in Frage kommen, sind mehr ökonomischer als juristischer Art. In der Kontrolle der industriellen Tätigkeiten und der Führung der Geschäfte kommen Probleme wie die folgenden vor: die Festsetzung gerechter Preise und Löhne, die Bestimmung gewisser Kriterien über die zu leistenden Dienste, die Zulässigkeit von Kapitalvergrößerungen oder Schuldscheinausgaben. Alle diese und ähnliche Fragen können nur durch Männer gelöst werden, denen eine Sachverständigkeit im industriellen Leben in hohem Maße eigen ist. Es kann nun nicht von Richtern verlangt werden, daß sie sich eine universelle Kenntnis der Tätigkeiten des ökonomischen Lebens aneignen, da dies die Möglichkeiten der menschlichen Leistungskraft übersteigen würde.

Ferner liegen in der juristischen Methode Dinge, welche bei Behandlung ökonomischer Fragen hindern würden. Gerichte sind gewöhnt an Rechtsfälle, in welchen zwei Parteien sich bekämpfen; eine hohe Verwaltungsinstanz muß bei jeder Feststellung eine große Anzahl von Interessen und Tätigkeiten im Auge haben. Die technischen Regeln der Rechtspraxis und des Rechtskampfes sind auch nicht geeignet, bei komplizierten ökonomischen Fragen die prinzipielle Lösung zu erleichtern. Sie lassen sich zu leicht dazu benutzen, um auf Grund nebensächlicher Dinge die Entscheidung einer Frage in die Länge zu ziehen. Solche Verzögerungen würden die Tätigkeit der Verwaltung ernstlich behindern. Auch muß sich die letztere in jedem Falle den konkreten Tatsachen anpassen, während die Gerichte natürlicherweise es versuchen, eine allgemeine Regel aufzustellen, die wenigstens den äußeren Anschein eines rechtlichen Prinzips hat. Sind solche Regeln nicht das Resultat der höchsten Sachverständigkeit, so werden sie leicht zu juristischen Fiktionen.

Die juristische Methode in den amerikanischen Gerichten setzt ein strenges Beharren bei den in Präzedenzfällen niedergelegten Prinzipien voraus. Das Recht muß als ein schon in der Vergangenheit vollständig geltendes System behandelt werden. Dahingegen in der Anwendung und Ausarbeitung von Verwaltungsmaßregeln sollte das konstruktive Element direkt zur Wirkung gelangen, durch welches die allgemein geltende Regel jedem Falle auf Grund des Urteils von Sachverständigen angepaßt wird. Die streng juristische Behandlung ökonomischer Fragen führt zu einer Oberflächlichkeit, welche, mit juristischen Resultaten zufrieden, nicht in die Tiefen des ökonomischen Lebens hinabsteigt und daher dasselbe auch nicht wirklich beherrscht. So war zwar die Auflösung der großen Trusts in den letzten Jahren ein Sieg für die Regierung, aber sie war es nur im juristischen Sinne. Die dadurch herbeigeführte Verteilung der Besitzaktien erzeugte nicht die erwünschten ökonomischen Resultate, da nach wie vor die betreffenden Trusts als industrielle Einheit auftreten und handeln.

Es ist aus all diesen Gründen ein Fortschritt, wenn in hohen amerikanischen Gerichten die Anschauung Platz greift, daß eine eigentliche Kontrolle der Verwaltungstätigkeiten durch die Gerichte nur dann vorgenommen werden soll, wenn rein juristische Fragen in Betracht kommen, und daß es die Gerichte nicht versuchen sollen, durch das Prinzip der Billigkeit eine allgemeine Kontrolle auszuüben. So sprach sich der Oberrichter des Staates Wisconsin in einer neueren Entscheidung betreffs der Verfassungsmäßigkeit der Kontrolle des Staates über industrielle Tätigkeiten dahin aus, daß man eine im 18. Jahrhundert gegebene Verfassung nicht engherzig im Sinne und vom Standpunkte jenes Zeitalters aus anwenden dürfe, sondern, da die Verfassung ein Teil des lebenden Staatskörpers sei, so müsse sie im Lichte der Entwicklung und Erfahrung der Jetztzeit ausgelegt werden. Als im Jahre 1909 der nationalen Handelskommission das Kontrollrecht über die Tarife der Eisenbahnen eingeräumt wurde, setzte man durch dasselbe Gesetz ein Handelsgericht ein, welches die in solchen Fällen sich ergebenden Streitigkeiten zu entscheiden hat. Im Laufe des letzten Jahres konstatierte nun dieses neue Gericht, daß es sogar in Fragen über die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen und Verordnungen der Kommission selbst zuständig sei. Dies erregte große Besorgnis, da man fürchtete, daß das Gericht auf diese Weise die Wirksamkeit der Kommission zerstören könnte. Nun hat sich aber das Obergericht der Ver. Staaten soeben gegen die Ansicht des Handelsgerichts erklärt und sich geweigert, demselben eine Kontrolle über die Handelskommission zuzuerkennen. Auch dies ist ein Anzeichen, daß die höchsten Gerichte geneigt sind, mit der juristischen Kontrolle über Verwaltungstätigkeiten sparsamer zu verfahren.

Die Erbitterung, welche sich an vielen Orten gegen die Gerichte entwickelt hat, ist nicht sowohl



der Ansicht zuzuschreiben, daß dieselben unfähig oder korrupt seien, als vielmehr der Meinung, daß die strenge Kontrolle der Gerichte über die Gesetzgebung und Verwaltung so häufig im Sinne der striktesten juristischen Konstruktion ausgeübt werde und so das Leben des Staates sozusagen eingeschnürt und seiner Entwicklungsfähigkeit beraubt sei. In gewissen Staaten hatten fast regelmäßig die Gerichte gegen jede Art der Verbesserung des sozialen Lebens auf gesetzlichem Wege Stellung genommen. Das Obergericht des Staates New York hatte sich besonders reaktionär gezeigt und allen Reformen im Wege gestanden, sowohl wenn es sich um Besteuerung des Eigentums von Korporationen handelte, als um Beschaffung von menschenwürdigen Wohnungen für die Arbeiter New Yorks oder deren Versicherung gegen Unfälle oder auch um irgendwelche Beschränkung der täglichen Arbeitsstunden. Ein solches System war in einem sich noch fortentwickelnden Staatswesen unmöglich. Man kam daher auf den Gedanken, daß Richter, wenn sie sich in Dinge der Gesetzgebung einmischen, auch in demselben Maße wie andere Staatsbeamte der Kontrolle der Wählerschaft unterstellt sein müssen; in manchen Staaten nahm man sogar die Widerruflichkeit der Richteranstellung an; Expräsident Roosevelt beantragte seinerseits, daß Fragen der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze in letzter Instanz den Wählern selbst zur Entscheidung überlassen werden sollten.

Soll sich die ererbte Achtung des amerikanischen Volkes vor dem Richterstande erhalten, soll es dem Staatswesen möglich sein, sich neuen Lebensbedingungen anzupassen und in neuen Formen wahre Gerechtigkeit zu schaffen, so darf die Kontrolle der Gerichte über die Gesetzgebungs- und Verwaltungstätigkeiten des Staates nur sparsam und nach ganz bestimmten Rechtsprinzipien gehandhabt werden. Die Anmaßung der Gerichte, unter Schlagwörtern wie „Billigkeit“ sich eine allgemeine Kontrolle zu sichern, würde ihrem Ansehen und ihrer Stellung gefährlich sein. Wie aus obigem hervorgeht, sind Anzeichen vorhanden, daß auch die Gerichte selbst geneigt sind, die von ihnen ausgeübte Kontrolle eher zu beschränken als noch zu erweitern.

## Wehrbeitrag und Privatrecht.

Von Rechtsanwalt Dr. Lion, Berlin.

Ueberaus zahlreich sind die Beziehungen zwischen dem Wehrbeitragsgesetz und dem allgemeinen Privatrecht, sei es, daß Tragweite und Auslegung der steuerrechtlichen Bestimmungen sich nach letzterem bestimmen, sei es, daß der Wehrbeitrag in private Rechtsverhältnisse eingreift. Einige solcher Beziehungen sollen nachfolgend erörtert werden.

I. Für die Steuerpflicht nach § 10 Z. 1, 2 d. Ges. ist bei Deutschen, die seit länger als 2 Jahren im Ausland leben, und bei Personen ohne Staatsangehörigkeit entscheidend, ob sie einen Wohnsitz im Inlande haben. Ferner richtet sich die Zuständigkeit der Bundesstaaten für Veranlagung und Erhebung der Steuer nach dem Wohnsitz. Der Begriff des letzteren regelt sich hier nicht nach § 7 BGB., sondern nach dem Doppelsteuergesetz v. 22. März 1909.[1]) Maßgebend ist also der Ort, wo der Steuerpflichtige „eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.“ Ehefrauen und minderjährige Kinder teilen diesen Wohnsitz des Mannes bzw. Vaters gesetzlich nicht.

II. Von größter Wichtigkeit sind die Bestimmungen der Zivilgesetze über den Begriff des Grundstücks mit seinen Bestandteilen und seinem Zubehör (§§ 94—98 BGB.), über grundstücksähnliche Rechte und über sonstige selbständige Rechte und Gerechtigkeiten (§§ 2 Z. 1, 3 und 5 WehrbeitrGes.). Nur das Eigentum an Grundstücken gehört zum Grundvermögen (§ 2 Z. 1), dieses aber mit allen nach § 96 BGB. als Bestandteile geltenden Rechten, also mit den dem Grundstück anhaftenden (subjektiv dinglichen) Reallasten, Vorkaufsrechten, Dienstbarkeiten, Apothekerprivilegien, Realschankgerechtigkeiten usw. Das Grundstück bildet mit diesen Rechten sowie den sonstigen Bestandteilen (Gebäuden usw.) und dem Zubehör eine Einheit, die auch einheitlich abzuschätzen ist und als „Grundvermögen“ gilt. Ebenso sind Grundvermögen diejenigen Berechtigungen, auf welche sich die Vorschriften des BGB. über Grundstücke beziehen, also das Erbbaurecht, das Erbpachtrecht, die Bahneinheit; ferner unter der Voraussetzung, daß sie auf einem eigenen Blatt eingetragen sind (Art. 40 AG. z. BGB.), die Schiffsmühlen- und Fährgerechtigkeiten, die Fischereigerechtigkeiten, die Realgewerbeberechtigungen der Apotheker; endlich die bergrechtlichen Gerechtigkeiten, also das Bergwerkseigentum, die selbständigen Kohlenabbaugerechtigkeiten, die Kuxe alten Rechts usw.

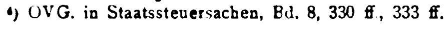
Im Gegensatz zu den vorgenannten Berechtigungen gelten als Kapitalvermögen sonstige selbständige Rechte und Gerechtigkeiten. Hierher gehören alle „selbständigen ausschließlichen Vermögensrechte, welche einen in Geld schätzbaren Wert haben, ohne Unterschied, ob sie dinglicher Natur sind oder nicht.“[2]) Selbständig müssen diese Rechte sein; es kommt also nicht in Betracht das Firmenrecht (wegen § 23 HGB.), oder der Wert der „Kundschaft“,[3]) ebensowenig Redaktion und Verlag einer Zeitung, weil es sich dabei nicht um ein Verlagsrecht, sondern um die Ausübung eines Gewerbetriebes handelt.[4]) Ausschließlich müssen die Rechte ferner sein, also gegen jeden Dritten für ihren Bereich ein Untersagungsrecht geben. Daher kommen nicht in Betracht die bloßen Konzessionen, da sie weder ausschließlich

[1]) Ebenso die Kommentare Hoffmann, Nr. 5a, Zimmermann, Nr. 5, Rheinstrom, Nr. 3, Fernow, Nr. 5 zu § 10.

[2]) Vgl. Pr. AusfAnw. z. ErgStGes. Art. 8.

[3]) Vgl. Pr. AusfAnw. z. ErgStGes. Art. 12 Z. 1; OVG. in St. 6, 33, Hoffmann Nr. 8b zu § 16.

[4]) OVG. in Staatssteuersachen, Bd. 8, 330 ff., 333 ff.





noch selbständig übertragbar sind; mithin nicht die neueren Apotheker-Konzessionen, im Gegensatz zu den oben genannten Realapothekerprivilegien, die z. B. in Preußen vor dem Edikt v. 2. Nov. 1810 erteilt und entweder Bestandteil eines Grundstücks oder selbständiges grundstücksähnliches Recht sind; ebensowenig die Schankkonzessionen.[1]) Dagegen sind selbständig nach ihrem Werte zu veranschlagen alle Patent-, Gebrauchsmuster-, Warenzeichen- und sonstigen gewerblichen Urheberrechte, die künstlerischen und literarischen Urheberrechte, die Verlagsrechte gemäß Gesetz v. 19. Juni 1901,[2]) ferner alle Rechte an einem Grundstück, die nicht Bestandteil eines anderen Grundstücks sind oder gemäß § 3 grundstücksgleich zu behandeln sind, vor allem also der Nießbrauch und die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, die subj. persönlichen Vorkaufsrechte und Reallasten,[3]) während Hypotheken- und Grundschuldforderungen unter den Begriff der „Kapitalforderungen" (§ 5 Z. 2 d. Ges.) fallen.

Alle vorstehend unter II genannten Rechte und Gerechtigkeiten kommen nun aber nur dann zur selbständigen Veranlagung als Grund- oder Kapitalvermögen, wenn sie nicht zu einem „Betriebsvermögen" gehören, wenn sie also nicht dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dienen (§§ 2 Z. 2, 4 Abs. 2 d. Ges.). Dienen sie dagegen einem solchen Betriebe, so werden sie nicht selbständig bewertet, sondern es wird ausschließlich der Wert des gesamten „Betriebes" als einer Einheit veranlagt. Dieser Einheitswert spiegelt sich wider in der Bilanz; allein diese kann der Steuerveranlagung nicht ohne weiteres zugrunde gelegt werden, da die Bewertung der Aktiva darin nicht nach dem „gemeinen Werte" (§ 16 d. Ges.), sondern nach kaufmännischen und gewerblichen Gesichtspunkten erfolgt. So werden oft gerade sehr wertvolle Aktiva, wie z. B. Patent- und Urheberrechte, das gesamte Inventar usw. völlig abgeschrieben oder, wie z. B. bei Verlagsrechten, gar nicht mit aufgeführt; andererseits erscheinen nicht zu versteuernde Gegenstände, wie Firma, Kundschaft usw. in der Bilanz mit kaufmännisch durchaus zulässiger Sonderbewertung. Hier muß also außer der Absetzung der letztgenannten Konten aus der Bilanz weiterhin noch der Wert der bis unter den gemeinen Wert abgeschriebenen oder gar nicht aufgeführten Rechte und Gerechtigkeiten deklariert werden, und zwar deren „gemeiner Wert". Das wird praktisch oft Schwierigkeiten machen. Die „bloße Hoffnung auf künftige gewinnreiche Verwertung oder Ausnutzung des Rechts bleibt dabei außer Betracht".[4]) So wird z. B. bei Verlagsrechten die Aussicht auf künftige Auflagen ausscheiden müssen und nur der Wert der erschienenen Auflagen unter Berücksichtigung aller für den Absatz maßgebenden Umstände zu schätzen sein.[1]) Der Wert der Verlagsrechte antiquierter Werke kommt daher nicht in Betracht, und es ist nur der Preis anzusetzen, den der Verleger für die ihm etwa noch gehörigen Exemplare voraussichtlich wird erzielen können. Bei Apotheken ist ein etwaiges Realprivilegium einzusetzen, desgleichen bei bergbaulichen Unternehmungen der gemeine Wert der Gerechtigkeiten.

III. Die Behandlung von Gesamtschulden ist streitig. Hoffmann[2]) will die Schuld bei jedem einzelnen voll abziehen, falls sie nicht nur bedingt ist. Zimmermann[3]) bemerkt mit Recht, daß dann auch die Regreßforderung jedes Schuldners gegen die übrigen als Aktivum aufzuführen ist, hält dies aber nicht für zulässig, da diese Forderung aus § 426 BGB. nur bedingt sei. Er will daher untersuchen, wer nach dem internen Verhältnisse zwischen den Gesamtschuldnern die Schuld endgültig zu tragen habe, und sie nur bei diesem abziehen. Das erscheint nicht zutreffend. Denn die Regreßforderung aus § 426 BGB. ist nicht bedingt, sondern besteht schon vor der Inanspruchnahme des einzelnen Schuldners als Anspruch gegen alle anderen Genossen „auf die anteilmäßige Erledigung der Gesamtschuld vor Zugriff des Gläubigers".[4]) Daher muß bei jedem einzelnen Gesamtschuldner die volle Schuld in Abzug gebracht werden, auf der Aktivseite dagegen der vorbezeichnete Anspruch eingesetzt werden, unter Berücksichtigung der ihm etwa entgegenstehenden rechtlichen und tatsächlichen Bedenken sowie der Solvenz der übrigen.

Für die Wechselschuldner gilt dies nicht; hier ist vielmehr zu unterscheiden. Der Akzeptant ist nur Wechselschuldner und hat daher diese Schuld zu deklarieren. Die Giranten des Wechsels dagegen sind sowohl Gläubiger wie Schuldner, jedoch beides suspensiv bedingt. Die Gläubigerschaft gegen die Vormänner ist an sich durch das Indossament übertragen und lebt als Selbstgläubigerschaft nur durch die Einlösung des Wechsels seitens des Indossanten wieder auf, ist also hierdurch aufschiebend bedingt.[5]) Ebenso ist die Schuld der Indossanten durch Nichtzahlung seitens des Akzeptanten sowie durch rechtzeitige Präsentation und Protesterhebung bedingt.[6]) Daher scheidet sowohl Gläubigerschaft wie Schuld hier gemäß § 26 für den Wehrbeitrag aus, und der Wechsel wird nur vom Akzeptanten (und etwaigen Bürgen) als Schuld, vom letzten Inhaber als Forderung deklariert. Das entspricht auch durchaus der kaufmännischen Buchungsweise, bei der auf dem Wechselkonto nur die im Portefeuille befindlichen bzw. zum Inkasso gegebenen Wechsel enthalten sind, während weitergegebene Wechsel nur im Wechselbuch er-

---

[1]) Wohl aber Realschankgerechtigkeiten, die vor Erlaß der GewO. erteilt sind und für die das gleiche gilt, wie für Apothekerprivilegien.

[2]) Vgl. dagegen oben über den „Verlag" einer Zeitung.

[3]) §§ 1094 Abs. 1, 1105 Abs. 1 BGB.

[4]) Vgl. pr. AusfAnw. z. ErgStGes. Art. 9, Z. 3b.

[1]) Vgl. Strutz, ErgStGes. S. 208.

[2]) Anm. 6a zu § 9.

[3]) Z. 5 zu § 9; ähnlich Rheinstrom Z. 5 zu § 9.

[4]) Vgl. Staudinger, 5/6. Aufl. Nr. 2 zu § 426 und dort Zit.

[5]) Vgl. Staub-Stranz, WO. 7. Aufl. Nr. 6 zu Art. 10.

[6]) Art. 41, 42 WO. und Staub-Stranz, Nr. 3, 7 ff. zu Art. 41.

scheinen, nicht aber auf Wechselkonto oder unter den Debitoren und Kreditoren.

IV. Wie ist es mit Gegenständen zu halten, die verkauft, aber am 31. Dez. 1913 noch nicht übergeben oder aufgelassen sind? Hier wird der Verkäufer als Eigentümer des Gegenstandes noch mit dessen Wert eingeschätzt; allein soweit er etwa den Kaufpreis schon erhalten hat, steht dem Eigentum die Verpflichtung auf Erfüllung des Kaufvertrages gegenüber, so daß beide Werte sich aufheben; der Käufer ist dann mit dem Anspruch auf Uebereignung nach § 5 Z. 2 des Ges. zu veranlagen.

Der Mieter, Pächter, Entleiher usw. werden für ihr „Mietrecht“ usw. nicht besonders veranlagt. Der Vermieter usw. muß den Wert der Sache als Vermögen deklarieren, dagegen nicht außerdem den Anspruch auf die Miet- usw. Zinsen, diese sind vielmehr Einkommen und als solches in der Einkommensteuererklärung zu veranlagen.

Gesellschaften des bürgerl. Rechts und alle sonstigen Gesamthandgemeinschaften (offene Handelsgesellschaften, Miterben usw.) werden in der Weise veranlagt, daß jeder einzelne Miteigentümer mit seinem Anteil einzuschätzen ist (§ 4 Abs. 2 des Ges.).

V. Ist ein Gegenstand mit einem Nießbrauch belastet, so wird der Eigentümer mit dem Wert der Sache nach Abzug der Nießbrauchslast, letztere gemäß §§ 21 ff. berechnet, veranlagt; ebenso der Nießbraucher mit dem Wert des Nießbrauchs (gemäß § 5 Z. 1 oder 5). Eine Ausgleichspflicht kommt daher nicht in Frage; auch findet § 14 des Ges. auf den Nießbrauch keine Anwendung.[1])

VI. Die Veranlagung minderjähriger Kinder ist im Gesetze nicht erwähnt. Soweit dem Vater (oder der Mutter) die Nutznießung an ihrem Vermögen zusteht, wird dies Nutznießungsrecht als solches nicht veranlagt, da es nicht unter die Vorschriften des § 5 fällt.[2]) Dagegen kommt der Ertrag der Nutznießung als Einkommen des Vaters in Betracht und ist mit diesem zur Einkommensteuer zu deklarieren. Das Vermögen des Kindes selbst ist von diesem nach den allgemeinen Vorschriften zu versteuern, der Vater hat es also als Vertreter des Kindes anzugeben (§ 43 d. Ges.). Die Steuer ist vom Kinde als Eigentümer des Vermögens zu entrichten und auch von ihm zu tragen (§§ 1654, 1385 BGB.), da kaum zweifelhaft sein kann, daß der Wehrbeitrag vom Vermögen als eine außerordentliche, auf den Stammwert des Vermögens gelegte Last anzusehen ist.[3]) Wenn § 14 d. Ges. dies noch besonders ausspricht, so erscheint das überflüssig; bei der erst in dritter Lesung erfolgten Herübernahme dieser Vorschrift aus dem Besitzsteuergesetz ist wohl nicht bedacht worden, daß für die Besitzsteuer allerdings eine Abweichung von §§ 1654 und 1385 BGB. vorliegt.[4]) Das Kind hat aus dem der Nutznießung unterliegenden Vermögen kein Einkommen; daher kann die Steuer aus dem Vermögen entnommen und event. darein ohne Rücksicht auf den Nießbrauch des Vaters vollstreckt werden (vgl. § 1659 BGB., § 746 ZPO.).

Da das Kind aus diesem Vermögen kein Einkommen hat, erhöht sich ferner in der Regel die steuerfreie Vermögensgrenze gemäß § 12 Abs. 2 auf 20000 bezw. 30000 M.

Für den Fall der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat das Gesetz nichts Besonderes bestimmt; das wird Schwierigkeiten ergeben. Die Kinder haben hier nur ihren Anteil am Gesamtgut, aber keine Einkünfte daraus. Wenn nun auch die Versteuerung bezüglich des Vermögens so zu erfolgen haben wird, daß Aufhebung der Gemeinschaft zum 31. Dez. 1913 zu unterstellen ist[1]), so bleibt die Unbilligkeit, daß die Kinder kein sonstiges Vermögen haben werden, woraus sie die auf sie entfallende Steuer bezahlen können, und daß eine Inanspruchnahme des Gesamtgutes wegen dieser Steuer nicht möglich ist (§ 1488 BGB.). Auch wird der überlebende Ehegatte benachteiligt, da die Anrechnung aus § 31 Abs. 2 d. Ges., § 44 Ausf.-Best. nur für 5% der ihm gehörigen Gesamtgutshälfte möglich ist, weil eine „Nutznießung“ nicht vorliegt.[2]) Letztere Beschwerde wird sich durch analoge Anwendung von § 44 AusfBest., die am besten durch den Bundesrat angeordnet wird, beseitigen lassen. Dagegen wird die Zahlung der Steuersumme bis zur Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft aufgeschoben werden müssen.[3])

VII. Vermögen von Ehegatten wird zusammengerechnet; beide haften für die ganze Steuer als Gesamtschuldner (§ 13). Bei gesetzlichem Güterstand hat der Mann einen Erstattungsanspruch gegen die Frau für ihren Anteil, wie schon § 1385 BGB. ergibt[4]) und wie jetzt in § 14 besonders ausgesprochen ist.[5]) Bei Gütertrennung dagegen fehlt es an einem gesetzlichen Erstattungsanspruch; § 1427 BGB. wird hier nur dann event. helfen können, wenn die Frau den Ersatz aus den Einkünften ihres Vermögens leisten kann. Bei den Gütergemeinschaften dürfte ein Ersatzanspruch bezüglich des auf Vorbehaltsgut oder Sondergut entfallenden Teils nur im Rahmen des § 1441 i. V. mit § 1427 BGB. gegeben sein.

Leben die Ehegatten getrennt, so ist gesondert zu deklarieren. Für die auf die Frau entfallende Steuer haftet jedoch, genau wie im Falle des Zusammenlebens, der Mann bei gesetzlichem Güterstande gemäß §§ 1388, 1385 BGB. Bei den Gütergemeinschaften haftet das Gesamtgut und der Mann für die Steuer der Frau gemäß § 1459 BGB., jedoch mit der Beschränkung aus § 1462 BGB., also nicht

[1]) Vgl. ebenso Hoffmann, Nr. 5b zu § 2, Nr. 4 zu § 14 und zu § 16; Zimmermann, Nr. 2; Rheinstrom, Nr. 1a zu § 14.

[2]) Vgl. Begr. II Abs. 7.

[3]) Vgl. auch Heinsheimer, S. 557, 1913 d. Bl., A. M. Zimmermann, Nr. 5 zu § 13.

[4]) Insofern erscheinen die Ausführungen bei Hoffmann, Nr. 4 zu § 14, für den Wehrbeitrag nicht zutreffend.

[1]) So zutreffend Hoffmann, Nr. 4, zu § 13.

[2]) Vgl. Köln. Ztg. Nr. 1303 von 1913.

[3]) Unter dem Gesichtspunkte des Unterhalts werden die Abkömmlinge die Steuer von dem überlebenden Elternteil nicht fordern können.

[4]) Vgl. Heinsheimer a. a. O.

[5]) Ueber diese besondere Hervorhebung gilt hier dasselbe wie oben beim Kindesvermögen.

für den Teil der Steuer, der auf dem Besitz von Vorbehaltsgut beruht. Denn wenn der Wehrbeitrag auch keine Realsteuer ist, so ist doch der Besitz von Vermögensstücken die Bemessungsgrundlage und daher für den Umfang der Steuer ursächlich.

## Juristische Rundschau.

Das Jahr 1913 schloß mit den Auslösungen eines kräftigen Rechtsempfindens. Die Vorgänge in Zabern und die Vornahme von Verhaftungen durch die Militärbehörde waren der Mittelpunkt der Erörterungen in der Presse. Der Reichstag kam auch nach der Interpellationsdebatte vom 3. und 4. Dez. 1913 stets wieder bei der Lesung des Etats darauf zurück. Inzwischen ist der Fall der Rekruten, die aus der Instruktionsstunde geplaudert hatten, erledigt. Sie sind milde bestraft. Die Verhandlungen gegen die Offiziere haben begonnen. Man wird das Endergebnis abzuwarten haben. Bei dem Rückblick erscheint das Wichtigste die sofortige Reaktion des deutschen Volkes gegen jede Rechtsverletzung. Der Rechtsstaat ist nicht nur ein Begriff. Er ist Fleisch und Blut geworden.

Der Reichstag hat dem Reichskanzler bei der Zaberner Angelegenheit den Mangel seiner Uebereinstimmung erklärt. Der Reichskanzler hat dies später als das „sog. Mißtrauensvotum" bezeichnet. Darin braucht keine Herabsetzung dieses Vorganges zu liegen. Es sollte wohl nur diese Benennung als nicht durch das Gesetz begründet hervorgehoben werden. Die Verfassung kennt ein staatsrechtliches Verhältnis zwischen Reichstag und Reichskanzler nicht. Die Erklärung des Reichstags vom 4. Dezember 1913 hatte so wenig rechtliche Bedeutung wie ein Schreiben eines Geschäftshauses an eine Aktiengesellschaft, daß es mit dem Verhalten des Direktors in einer Sache nicht zufrieden sei und bitte, ihm einen anderen Herrn bei künftigen Transaktionen zu schicken.

Der Beginn des Jahres 1914 bringt wichtige Veränderungen im Rechtsleben. Am 1. Januar 1914 tritt die Reichsversicherungsordnung vollständig in Kraft. Sie bürgert sich langsam ein. Ein Urteil über die Wirkungen des gewaltigen Werkes wird erst nach Ablauf geraumer Zeit möglich sein. Die unangenehmen Reibungen, die jede solche Neugestaltung mit sich bringt, müssen in Kauf genommen werden. Auch die Hausfrauen müssen sich an die Versicherungspflicht der Dienstboten gewöhnen. In das neue Jahr geht ungelöst der Streit zwischen Aerzten und Krankenkassen. Er ist mehr als ein solches Uebergangssymptom. Hier ringen zwei Kräfte miteinander im sozialen Kampfe. Der Staat kann hier als versöhnender Mittler helfen. Partei nehmen wird er nicht dürfen.

Am 1. Januar 1914 tritt das Gesetz über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in Kraft. Seine Aufgabe ist es, die Angehörigen des Deutschen Reichs dem Vaterlande zu erhalten. Der Verlust des Staatsbürgerrechts ist erschwert. Der Wiedergewinn ist erleichtert. Nun wird es Sache der Anwendung sein, diese Gedanken des Staates zur Geltung zu bringen. Das Gesetz ist nicht kleinlich geplant. Es kann nur durch großzügige Ausführung seine Aufgabe erfüllen.

Am 1. Januar 1914 tritt das Gesetz über „einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag" in Kraft. Es wurde in warmer patriotischer Stimmung beschlossen. Es wurde auch von denen, die es treffen sollte, so freudig hingenommen, als es bei einem Steuergesetz denkbar ist. Nun beginnt die Wirklichkeit und mit ihr beginnen die Schwierigkeiten. Schon jetzt liegen Zweifelsfragen vor. Sie werden sich bei der praktischen Anwendung täglich vermehren. Dabei fängt man an, die Folgen zu fürchten. Die harten Strafen drohen als Schreckgespenste manchem vor Augen. Aber auch der Generalpardon zeigt schon seine Wirkung. Das Ergebnis des Beitrags wird nicht mit Unrecht voll Spannung erwartet.

Die Affäre Krupp hat auf Wunsch des Reichstags die Einsetzung einer Kommission zur Folge gehabt. Zu dieser sog. Rüstungskommission sind Mitglieder des Reichstags aus allen Parteien berufen worden. Die sozialdemokratische Fraktion beschwerte sich darüber, daß der von ihr vorgeschlagene Abgeordnete nicht ernannt wurde. Ein Recht des Reichstags auf Berufung der von ihm benannten Mitglieder besteht aber nicht. Die Verfassung kennt keine Befugnis des Reichstags, Untersuchungskommissionen, wenn auch zu seiner eigenen Information, zu berufen. Die Einsetzung derselben ist ein Akt der Regierung. Die Auswahl der Mitglieder steht ihr rechtlich frei.

Mit jedem Zusammentritt des Parlaments beginnen wieder die Wahlprüfungen. Immer von neuem tauchen rechtliche Einzelfragen auf. Im Reichstage stritt man darüber, ob das Wahlrecht dessen, der nach der Beendigung der Wahl verzogen ist, auch bei einer späteren Nachwahl bestehen bleibt. Er steht noch in der Liste der Wähler. Es fehlt ihm aber an dem gesetzlichen Erfordernisse des Wohnsitzes am Wahlorte. Im badischen Landtage wurde über die Auslegung der Vorschriften über den Isolierraum debattiert. Sind diese streng auszulegen? Hat jede Verletzung die Kassierung der Wahl zur Folge? Oder genügt es, daß, dem Sinn des Gesetzes entsprechend, das Wahlgeheimnis gesichert ist? Ueberall bleibt der Eindruck, daß die Rechtsauffassung nicht frei ist von Parteiinteresse. Das Verlangen des Wahlprüfungsgerichtshofes wird bestärkt.

Dem Reichstag ist ein Antrag der Abg. Schiffer und Gen. wegen Beschleunigung und Vereinheitlichung der Rechtspflege vorgelegt. Sind die Tatsachen unstreitig, ist nur die Rechtsfrage zu entscheiden, so soll die Sache auf Antrag beider Parteien sofort der obersten Instanz vorgelegt werden. „Wenn man's so hört, möcht's leidlich scheinen." Aber einmal sind die Fälle der reinen Rechtsfrage verschwindend selten. Fast überall wirkt die tatsächliche Gestaltung ein. Es ist gerade die Aufgabe der unteren Instanzen, den Sachverhalt zu ermitteln. Je freier das Gericht gestellt wird, desto mehr wird es dann jeden Prozeß als Individuum betrachten. Vorab liegt hier aber einer der stets wiederkehrenden Versuche vor, an einzelnen Stellen des Prozeßgebäudes herumzubessern. Je mehr dies geschieht, desto mehr leidet die Einheit und der Zusammenhang. Desto ferner rückt die Aussicht auf ein neues, den heutigen Bedürfnissen entsprechendes Gesetzeswerk.

Bei jedem Jahresbeginn werden die Aussichten des juristischen Berufs von neuem geprüft. Man darf ruhig behaupten, daß der für die Zeit vom 1. Aug. 1912 bis 1. Aug. 1913 festgestellte Rückgang der Referendare in Preußen um 258 noch keine Besserung verspricht. Immer noch bleibt der Durchschnitt des Anstellungsalters ein hoher. Man rechnet immer noch mit $6^1/_2$ Dienstjahren bis zur

Anstellung. Immer noch ist der Zudrang zur Anwaltschaft im Steigen. All die, welche keine besondere Begabung für die anwaltschaftliche Tätigkeit mit sich bringen, müssen die Wahl dieses Berufs reiflich überlegen. Preußen hat die Gebühr für die zweite juristische Prüfung auf 100 M. erhöht. Das ist wohl weniger als Abschreckungsmittel gedacht. Aber es ist doch ein deutliches Zeichen dafür, daß man nicht fürchtet, den Bedarf an Juristen leicht zu decken.

Der Entwurf des Gesetzes über den Luftverkehr liegt den Ausschüssen des Bundesrats vor. Es zeichnet sich vor seinen Vorgängern durch einen kurzen Titel aus. Es wird offiziell als „Luftverkehrsgesetz" bezeichnet. Man sieht, daß es auch ohne langatmige Ueberschrift geht. Ein „Gesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt" wird uns wohl nicht mehr beschert werden. Vielleicht ist die DJZ. nicht ganz ohne Verdienst bei der Vernichtung des „betreffend".[1])

Der Sächsischen I. Kammer ist der Entwurf eines Gesetzes „betreffend die Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus" zugegangen. Sie darf erst beginnen, wenn sie unter Bezeichnung des Schuldtitels, der Schuldsumme und des Gegenstandes „in der sie ausgebracht werden soll", dem Fiskus angekündigt und von Zustellung der Ankündigung ab ein Monat verstrichen ist. Damit soll der Fiskus dieselbe Stellung erhalten, wie sie bisher schon in Sachsen die Gemeinden und Kirchen besitzen. Der Fiskus kann nicht schlechter behandelt werden als diese. Aber ist denn diese für manchen Gläubiger recht erhebliche Frist wirklich nötig? Kann man nicht von der Gemeinde und Staatsbehörde ebenso wie vom Privatmann fordern, daß sie über den Ausgang des Prozesses unterrichtet sind und, wenn sie verurteilt werden, auch sofort zahlen?

Die Verkündung der Urteilsgründe durch den Vorsitzenden der Strafkammer zu Gleiwitz in der Strafsache gegen den Amtsrichter Knittel wegen Beleidigung hatte wegen der ungewohnt scharfen Ausdrucksweise Aufsehen erregt.[2]) Die schriftlichen Gründe weichen davon erheblich ab. Das erklärt sich schon aus der Zeit, die zwischen beiden liegt. Etwas anderes ist es, unmittelbar nach einer Verhandlung und Beratung unvorbereitet zu sprechen. Etwas anderes, in der Ruhe des Arbeitszimmers das Urteil niederzuschreiben. Gerade das aber sollte zur Vorsicht mahnen. Es dient nicht zum Vorteil der Rechtspflege, wenn der schreibende Richter den sprechenden berichtigt.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

**Zunahme der Richter und Staatsanwälte in Deutschland in den letzten 30 Jahren.** Die nachstehenden Tabellen sollen einen Ueberblick geben über die Veränderung, welche die Zahl der höheren Beamten der Justizverwaltung seit Beginn des Jahres 1883 erfahren hat. Bis zur Einführung der Justizreorganisation vom 1. Oktober 1879 zurückzugehen, war nicht möglich, da die Zahlen aus einzelnen Bezirken nicht vorlagen. Die Zunahme war aber in den ersten Jahren nicht sehr erheblich; in Preußen hat die Zahl der Richterstellen von der Reorganisation bis Anfang 1883 nur um eine einzige zugenommen.

[1]) Vgl. die Anregung von OVGR. Dr. Damme, S. 65, 1910 DJZ.
[2]) Vgl. auch Hamm, S. 1308, 1913 d. Bl. Die Schriftleitung.

Zunächst seien die Zahlen für Amtsrichter tabellarisch zusammengestellt:

| Oberlandesgerichtsbezirk | 1883 | 1893 | 1903 | 1913 |
|---|---|---|---|---|
| Berlin | 327 | 348 | 431 | 595 |
| Breslau | 390 | 387 | 423 | 466 |
| Cassel | 107 | 108 | 110 | 121 |
| Celle | 231 | 232 | 250 | 268 |
| Cöln | 178 | 228 | 326 | 329 |
| Düsseldorf | — | — | — | 224 |
| Frankfurt | 120 | 124 | 137 | 172 |
| Hamm | 232 | 236 | 290 | 380 |
| Kiel | 104 | 107 | 122 | 148 |
| Königsberg | 185 | 191 | 197 | 209 |
| Marienwerder | 132 | 134 | 136 | 154 |
| Naumburg | 267 | 273 | 290 | 314 |
| Posen | 180 | 179 | 184 | 205 |
| Stettin | 132 | 130 | 133 | 147 |
| Preußen[1]) | 2585 | 2677 | 3029 | 3732 |
| Augsburg | 122 | 123 | 135 | 139 |
| Bamberg | 170 | 170 | 178 | 180 |
| München | 177 | 186 | 218 | 248 |
| Nürnberg | 153 | 158 | 174 | 190 |
| Zweibrücken | 51 | 55 | 69 | 103 |
| Bayern | 673 | 692 | 774 | 860 |
| Dresden | 218 | 230 | 293 | 383 |
| Stuttgart | 140 | 130 | 145 | 162 |
| Karlsruhe | 81 | 98 | 115 | 132 |
| Darmstadt | 106 | 106 | 117 | 136 |
| Jena | 172 | 177 | 177 | 194 |
| Rostock | 78 | 76 | 80 | 81 |
| Hamburg | 36 | 49 | 82 | 108 |
| Oldenburg | 27 | 28 | 29 | 28 |
| Braunschweig | 51 | 52 | 57 | 58 |
| Kolmar | 86 | 94 | 118 | 130 |
| Reich | 4253 | 4409 | 5016 | 6004 |

In den ersten zehn Jahren, von 1883 bis 1893, hat hiernach nur eine Zunahme um 156 Stellen stattgefunden, im zweiten Jahrzehnt betrug dagegen die Zunahme 607 und im dritten 988. Im ganzen dreißigjährigen Zeitraum betrug die Steigerung 1751 Stellen oder 41 %. In Preußen hat eine Zunahme um 1150 Stellen oder 45 % stattgefunden, wobei die Hauptzunahme auf den Kammergerichtsbezirk (+ 82 %) und auf die rheinisch-westfälischen Bezirke (+ 128 %) entfällt. Am bedeutendsten war die Zunahme im Hamburger Bezirk, wo sich die Zahl verdreifacht hat.

Für die Landgerichte ergeben sich die folgenden Zahlen:

| Oberlandesgerichtsbezirk | 1883 | 1893 | 1903 | 1913 |
|---|---|---|---|---|
| Berlin | 171 | 196 | 285 | 458 |
| Breslau | 157 | 169 | 187 | 209 |
| Cassel | 35 | 34 | 34 | 36 |
| Celle | 99 | 96 | 102 | 118 |
| Cöln | 114 | 125 | 171 | 153 |
| Düsseldorf | — | — | — | 144 |
| Frankfurt | 51 | 57 | 62 | 90 |
| Hamm | 102 | 109 | 142 | 188 |
| Kiel | 42 | 38 | 47 | 68 |
| Königsberg | 83 | 95 | 98 | 97 |
| Marienwerder | 61 | 62 | 66 | 72 |
| Naumburg | 87 | 97 | 119 | 125 |
| Posen | 84 | 85 | 83 | 89 |
| Stettin | 48 | 51 | 58 | 62 |
| Preußen | 1134 | 1214 | 1454 | 1909 |

[1]) Einschl. Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Lippe, Waldeck und seit 1913 (1905) auch Schaumburg-Lippe, jedoch ausschließlich der zum OLG.-Bezirk Jena gehörigen preußischen Amtsgerichte.



| | 1883 | 1893 | 1903 | 1913 |
|---|---|---|---|---|
| Augsburg | 57 | 58 | 63 | 63 |
| Bamberg | 76 | 76 | 79 | 77 |
| München | 110 | 120 | 157 | 153 |
| Nürnberg | 75 | 77 | 85 | 97 |
| Zweibrücken | 35 | 37 | 44 | 55 |
| Bayern | 353 | 368 | 428 | 445 |
| Dresden | 185 | 223 | 291 | 325 |
| Stuttgart | 110 | 119 | 132 | 140 |
| Karlsruhe | 87 | 89 | 99 | 118 |
| Darmstadt | 47 | 48 | 53 | 56 |
| Jena | 67 | 66 | 71 | 74 |
| Rostock | 40 | 39 | 40 | 43 |
| Hamburg | 46 | 66 | 89 | 120 |
| Oldenburg | 17 | 17 | 16 | 12 |
| Braunschweig | 25 | 22 | 26 | 30 |
| Kolmar | 67 | 70 | 71 | 79 |
| Reich | 2178 | 2341 | 2770 | 3351 |

Hiernach ist die Zahl der Mitglieder der Landgerichte im ersten Jahrzehnt um 163, im zweiten um 429, im dritten um 581 gestiegen. Auch hier zeigt sich also eine Steigerung der Zunahmeziffer. In den 30 Jahren betrug die Vermehrung 1173 Stellen oder 54 %, mithin verhältnismäßig mehr als bei den Amtsgerichten. In Preußen zeigt sich eine Zunahme um 775 oder 68 %. Unter der Gesamtzahl der Richter befanden sich:

| | 1883 | 1893 | 1903 | 1913 |
|---|---|---|---|---|
| Landgerichtspräsidenten | 171 | 172 | 173 | 176 |
| Landgerichtsdirektoren | 334 | 374 | 471 | 631 |
| Landrichter | 1673 | 1795 | 2126 | 2544 |

Hiernach hat die Zahl der Landgerichtspräsidentenstellen sich nur um 5 erhöht, die der Direktorenstellen ist dagegen sehr erheblich, um 297 oder 89 % gestiegen, die der Richter nur um 871 oder 52 %.

Bei den Oberlandesgerichten ergeben sich die folgenden Zahlen:

| Oberlandesgerichtsbezirk | 1883 | 1893 | 1903 | 1913 |
|---|---|---|---|---|
| Berlin | 59 | 64 | 93 | 154 |
| Breslau | 33 | 32 | 35 | 39 |
| Cassel | 10 | 10 | 10 | 10 |
| Celle | 18 | 19 | 20 | 25 |
| Cöln | 30 | 31 | 31 | 48 |
| Düsseldorf | — | — | — | 40 |
| Frankfurt | 12 | 13 | 16 | 23 |
| Hamm | 30 | 30 | 33 | 55 |
| Kiel | 10 | 10 | 10 | 15 |
| Königsberg | 15 | 17 | 19 | 20 |
| Marienwerder | 12 | 12 | 12 | 13 |
| Naumburg | 19 | 21 | 27 | 31 |
| Posen | 20 | 20 | 20 | 22 |
| Stettin | 15 | 15 | 17 | 19 |
| Preußen | 283 | 294 | 343 | 514 |
| Augsburg | 13 | 14 | 14 | 14 |
| Bamberg | 17 | 16 | 16 | 16 |
| München | 37 | 37 | 30 | 31 |
| Nürnberg | 16 | 16 | 16 | 16 |
| Zweibrücken | 8 | 8 | 10 | 12 |
| Bayern | 91 | 91 | 86 | 89 |
| Dresden | 30 | 35 | 43 | 49 |
| Stuttgart | 16 | 16 | 18 | 22 |
| Karlsruhe | 20 | 20 | 22 | 24 |
| Darmstadt | 12 | 12 | 12 | 14 |
| Jena | 19 | 18 | 18 | 19 |
| Rostock | 8 | 10 | 10 | 10 |
| Hamburg | 12 | 18 | 24 | 42 |
| Oldenburg | 6 | 6 | 6 | 5 |
| Braunschweig | 10 | 9 | 9 | 9 |
| Kolmar | 17 | 19 | 20 | 25 |
| Reich | 524 | 548 | 611 | 822 |

Es hat also im ersten Jahrzehnt nur eine Zunahme um 24 Stellen, im zweiten eine solche um 63 Stellen stattgefunden, und im dritten hat sich die Stellenzahl um 211 erhöht. Für die 30 Jahre ergibt sich danach eine Steigerung um 298 Stellen oder 57 % Die Zunahme war hiermit ein wenig größer als bei den Landgerichten. In Preußen betrug sie 82 %, beim Kammergericht sogar 161 %. Hamburg hatte auch hier eine sehr starke Zunahme auf das $3^1/_2$ fache, wogegen in Bayern, Oldenburg und Braunschweig ein Rückgang zu verzeichnen ist. Wie sich die Mitglieder der Oberlandesgerichte auf die einzelnen Abstufungen verteilen, zeigt die nachstehende Tabelle:

| | 1883 | 1893 | 1903 | 1913 |
|---|---|---|---|---|
| Oberlandesgerichtspräsidenten | 28 | 28 | 28 | 29 |
| Senatspräsidenten | 63 | 65 | 77 | 114 |
| Oberlandesgerichtsräte | 433 | 455 | 506 | 679 |

Die Zahl der Senatspräsidenten hat sich hiernach um 78 %, die der Räte nur um 56 % erhöht. Wie bei den Landgerichten ergibt sich also bei den Oberlandesgerichten eine verhältnismäßig stärkere Vermehrung der Stellen der Vorsitzenden als der Beisitzer.

Ueber die Gesamtzahl der Richterstellen im Deutschen Reiche seien die folgenden Zahlen zusammengestellt:

| Oberlandesgerichtsbezirk | 1883 | 1893 | 1903 | 1913 |
|---|---|---|---|---|
| Berlin | 557 | 608 | 809 | 1207 |
| Breslau | 580 | 588 | 645 | 714 |
| Cassel | 152 | 152 | 154 | 167 |
| Celle | 348 | 347 | 372 | 411 |
| Cöln | 322 | 384 | 528 | 530 |
| Düsseldorf | — | — | — | 408 |
| Frankfurt | 183 | 194 | 215 | 285 |
| Hamm | 364 | 375 | 465 | 623 |
| Kiel | 156 | 155 | 179 | 231 |
| Königsberg | 283 | 303 | 314 | 326 |
| Marienwerder | 205 | 208 | 214 | 239 |
| Naumburg | 373 | 391 | 436 | 470 |
| Posen | 284 | 284 | 287 | 316 |
| Stettin | 195 | 196 | 208 | 228 |
| Preußen | 4002 | 4185 | 4826 | 6155 |
| Augsburg | 192 | 195 | 212 | 216 |
| Bamberg | 263 | 262 | 273 | 273 |
| München | 324 | 343 | 405 | 432 |
| Nürnberg | 244 | 251 | 275 | 303 |
| Zweibrücken | 94 | 100 | 123 | 170 |
| Bayern | 1117 | 1151 | 1288 | 1394 |
| Dresden | 433 | 488 | 627 | 757 |
| Stuttgart | 266 | 265 | 295 | 324 |
| Karlsruhe | 188 | 207 | 236 | 274 |
| Darmstadt | 165 | 166 | 182 | 206 |
| Jena | 258 | 261 | 266 | 287 |
| Rostock | 126 | 125 | 130 | 134 |
| Hamburg | 94 | 133 | 195 | 270 |
| Oldenburg | 50 | 51 | 51 | 45 |
| Braunschweig | 86 | 83 | 92 | 97 |
| Kolmar | 170 | 183 | 209 | 234 |
| Reich | 6955 | 7298 | 8397 | 10 177 |
| Hierzu: | | | | |
| Reichsgericht | 69 | 81 | 92 | 100 |
| Bayer. Oberstes Landesgericht | 28 | 18 | 22 | 22 |
| Zahl aller Richter | 7052 | 7397 | 8511 | 10 299 |

Die vorstehende Tabelle ergibt für die letzten 30 Jahre eine Zunahme der Richterzahl um 3247 oder 46 %. Da sich in dem gleichen Zeitraum die Bevölkerungsziffer des Deutschen Reiches von 46,0 auf 66,8 Millionen, also um 45 %, vermehrt hat, entspricht die Zunahme der Richter fast genau der der allgemeinen Bevölkerungszunahme. Die

Bezirke, in denen die Zentren der Industrie liegen, zeigen naturgemäß die stärkste Richtervermehrung, während in den mehr landwirtschaftlichen die Zunahme am geringsten war, so in Rostock um nur 6 %. Hamburg hatte eine Steigung auf fast das Dreifache, Oldenburg als einziger Bezirk eine Abnahme aus den schon oben erwähnten Gründen. Die bayerischen Bezirke zeigen große Gegensätze. Im Bezirk Bamberg betrug die Zunahme noch nicht 4 %, dagegen im Bezirk Zweibrücken 81 %. Hingewiesen sei auch auf die verschiedene Entwicklung in den Bezirken Berlin und Breslau. Während im Jahre 1883 der Bezirk Breslau 23 Richter mehr hatte als der Kammergerichtsbezirk, überwiegt jetzt letzterer um 493 Richter. Interessant sind die Unterschiede, wenn man die preußischen Bezirke in drei Gruppen, die östlichen, mittleren und westlichen sondert. In den östlichen Bezirken (Breslau, Königsberg, Marienwerder, Posen und Stettin) ist die Zahl der Richter in den letzten 30 Jahren von 1547 auf 1823, also nur um 18 % gestiegen, in den mittleren (Berlin, Celle, Kiel, Naumburg) von 1434 auf 2319, also um 62 % (ohne Berlin nur um 27 %), in den westlichen (Cassel, Cöln, Frankfurt, Hamm und Düsseldorf) von 1021 auf 2013, also um 97 %. Im Westen war also die Zunahme mehr als fünfmal so stark wie im Osten.

Die Gesamtzahl der Staatsanwälte ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

| Oberlandesgerichtsbezirk | 1883 | 1893 | 1903 | 1913 |
|---|---|---|---|---|
| Berlin | 35 | 43 | 73 | 104 |
| Breslau | 43 | 53 | 66 | 76 |
| Cassel | 8 | 8 | 8 | 9 |
| Celle | 21 | 21 | 27 | 34 |
| Cöln | 27 | 35 | 55 | 45 |
| Düsseldorf | — | — | — | 42 |
| Frankfurt | 11 | 13 | 18 | 21 |
| Hamm | 20 | 26 | 45 | 56 |
| Kiel | 9 | 11 | 14 | 16 |
| Königsberg | 23 | 28 | 29 | 32 |
| Marienwerder | 17 | 19 | 23 | 23 |
| Naumburg | 22 | 25 | 39 | 37 |
| Posen | 21 | 25 | 30 | 32 |
| Stettin | 13 | 13 | 17 | 20 |
| Preußen | 270 | 320 | 444 | 547 |
| Augsburg | 15 | 15 | 20 | 22 |
| Bamberg | 23 | 20 | 22 | 23 |
| München | 32 | 35 | 45 | 46 |
| Nürnberg | 20 | 21 | 26 | 29 |
| Zweibrücken | 13 | 15 | 17 | 19 |
| Bayern | 103 | 106 | 130 | 139 |
| Dresden | 43 | 37 | 52 | 57 |
| Stuttgart | 21 | 30 | 32 | 34 |
| Karlsruhe | 17 | 18 | 20 | 21 |
| Darmstadt | 11 | 11 | 13 | 14 |
| Jena | 16 | 18 | 18 | 19 |
| Rostock | 9 | 9 | 10 | 11 |
| Hamburg | 11 | 14 | 18 | 29 |
| Oldenburg | 4 | 4 | 4 | 3 |
| Braunschweig | 5 | 5 | 6 | 7 |
| Kolmar | 24 | 24 | 26 | 27 |
| Reich | 534 | 596 | 773 | 908 |
| Hierzu: | | | | |
| Reichsgericht | 4 | 5 | 5 | 6 |
| Bayer. Oberstes Landesgericht | — | — | 2 | 3 |
| Zahl aller Staatsanwälte | 538 | 601 | 780 | 917 |

Hiernach hat sich die Zahl der Staatsanwälte in den letzten 30 Jahren um 379 oder 70 % vermehrt, mithin um 24 % mehr als die der Richter. Würde man bis zum 1. Okt. 1879 zurückgehen können, so würde bei den Staatsanwälten die Zunahme noch wesentlich größer sein, da man in der ersten Zeit die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft unterschätzt hatte und sich infolgedessen zu einer starken Vermehrung der Stellen gezwungen sah. In Preußen hat beispielsweise vom 1. Oktober 1879 bis 1. Januar 1883 eine Zunahme um 38 Stellen stattgefunden. Auf das ganze Reich ausgedehnt, würde dies von 1879 bis 1913 eine Zunahme auf das Doppelte ausmachen. Für Preußen ist dieser Steigerungsgrad bereits in den 30 Jahren von 1883 bis 1913 eingetreten, während in den übrigen deutschen Staaten, von Hamburg abgesehen, die Zunahme wesentlich geringer war. Eine Abnahme hat nur in Oldenburg stattgefunden.

Faßt man Richter und Staatsanwälte zusammen, so ergibt sich eine Gesamtzahl der höheren Beamten der Justizverwaltung von 11 216 gegen 7590 im Jahre 1883. Die Zunahme beträgt mithin 3626 oder 48 %.

Ueber die Zunahme der Rechtsanwälte sollen in einer der nächsten Nummern entsprechende Zahlen mitgeteilt werden. Es sei schon jetzt bemerkt, daß die Zahl der Rechtsanwälte seit der Justizreorganisation von 1879 verhältnismäßig viermal so stark gestiegen ist als die der Richter.

## Vermischtes.

**Brief aus Oesterreich.** Die Obstruktion der Deutschen im böhmischen Landtage hat die Landesgesetzgebung und die autonome Verwaltung völlig zum Stillstande gebracht. Infolge der jahrelangen Arbeitsunfähigkeit des Landtages konnten die wirtschaftlichen Hilfsmittel und die Steuerkraft des reichen Landes nicht für die Zwecke der Landesverwaltung herangezogen werden. Eine völlige Erschöpfung der Landesfinanzen trat ein. Der Landesausschuß konnte die Landesverwaltung nicht mehr weiterführen und bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommen. Zum Schlusse war er durch den Rücktritt des Oberstlandmarschalls überhaupt nicht mehr funktionsfähig. Infolge dieses Notstandes wurde durch zwei kaiserliche Patente v. 26. Juli 1913 der Landtag aufgelöst und zur Besorgung der dem Landesausschusse gesetzlich obliegenden Aufgaben eine Verwaltungskommission eingesetzt. In die Kommission wurden vom Kaiser nur Staatsbeamte berufen; ihre Wirksamkeit soll so lange währen, bis ein vom Landtage neugewählter Landesausschuß seine Tätigkeit aufgenommen haben wird. Gleichzeitig wurden durch dasselbe Patent zur Fortführung des Landeshaushaltes neue Steuerquellen erschlossen (Erhöhung der Zuschläge zu den Staatssteuern und Einführung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier). Das Patent beruft sich selbst auf die allgemeine Regentenpflicht des Monarchen als Ausfluß seiner Geltung. Ueber die politische Notwendigkeit dieser Maßnahme bestand eigentlich auf keiner Seite ein Zweifel. Mit Spannung sah man aber der Entscheidung der Gerichte über die Gültigkeit des Patentes entgegen. Der Verwaltungsgerichtshof hat nun mit einem Erkenntnisse v. 6. Okt. 1913 erklärt, daß die Zustimmung der verfassungsmäßigen Vertretungskörper nicht in allen Fällen zum Zustandekommen eines Gesetzes erforderlich sei. Im Falle einer dringenden Notlage müsse ein Notgesetzgebungsrecht anerkannt werden. Allerdings enthalte die Landesgesetzgebung keine Bestimmung, wie sie für das Gebiet der Reichsgesetzgebung § 14 des Staatsgrundgesetzes enthält; daraus folge aber nur, daß die dort umschriebenen Beschränkungen hinsichtlich Gegenstand und Form der Ausübung des Notverordnungsrechtes nicht auch für die Landesgesetzgebung gelten. Es würde vielmehr der vernünftigen Logik und dem Rechtsbewußtsein widersprechen und der Verleugnung des Rechtes eines Staatswesens auf Wahrung seiner Existenz gleichkommen, wenn man dem



Monarchen Untätigkeit in einer solchen Notlage aufzwingen würde, weil der zur Mitwirkung an der Gesetzgebung berufene Vertretungskörper zur Ausübung seiner Tätigkeit unfähig ist.

Daß mit dieser Entscheidung von der Judikatur ein Notgesetzgebungsrecht des Herrschers auf dem Gebiete des Landrechtes anerkannt wurde, dürfte für die weitere Entwicklung der Verhältnisse von großer Bedeutung sein. Den Obstruktionsversuchen in den Landesstuben ist nun ihre letzte Wirkung genommen, die erfolgreiche Obstruktion muß schließlich zur Sistierung der Landesverfassung führen.

Vielleicht hängt es damit zusammen, daß seither auch schon die Polen und Ruthenen in Galizien, wo ebenfalls der Landtag unter der Rückwirkung der national-politischen Streitigkeiten aktionsunfähig war, ausgleichfreundlicher geworden sind. Während der Ausgleichsverhandlungen im Lande hemmen aber die Ruthenen durch Obstruktion die Arbeiten des Reichsrates und geben, wie man es technisch nennt, nur die eine oder die andere Abstimmung je nach dem Fortschreiten der Verhandlungen im Lande frei. Zur Zeit, da dieser „Brief" geschrieben wird, ist es daher noch nicht sicher, ob die Verabschiedung der Steuervorlagen vor Neujahr gelingt, durch die für die Kosten der Dienstpragmatik die Bedeckung beschafft werden soll. Es ist dies aber in hohem Grade wahrscheinlich, da die Beamtenschaft ungeduldig ist und drängt und von den neuen Steuereingängen ein großer Teil zur Sanierung der Landesfinanzen verwendet werden soll. Man darf daher damit rechnen, daß der Finanzplan und die Dienstpragmatik in Kürze Gesetz werden.

Im übrigen ist in diesem Sessionsabschnitte höchstens noch ein Budgetprovisorium zu erwarten. Von neuen Vorlagen sind bemerkenswert: der Entwurf eines Gesetzes über die Auswanderung (Nr. 2027 AbgH) und die im Herrenhause eingebrachte Vorlage über die Vereinheitlichung des Wechselrechtes (Haager Abkommen, einheitliche Wechselordnung und Einführungsgesetz).

Das Ergebnis der Tagung ist also wieder äußerst bescheiden, obwohl Reformen auf allen Gebieten nötig wären, so die Aenderung des Gesetzes über die Pensionsversicherung der Angestellten, die vom zweiten Kinderschutzkongresse in Salzburg eindringlichst verlangte Erledigung der Vorlagen über Fürsorgeerziehung und Jugendstrafrecht, weiter das Gerichtsentlastungsgesetz und vieles andere. Nicht zu reden von den großen Reformen auf dem Gebiete des Zivil- und Strafrechtes. Es scheint aber, daß die Bevölkerung das Versagen der parlamentarischen Einrichtungen gründlich satt hat. Immer zahlreicher werden die Vorwürfe und Mahnungen an die Abgeordneten, und immer stärker kommt die Sehnsucht nach Ausgleich und Frieden, nach Zusammenfassung der Kräfte und erfolgreicher Arbeit zum Ausdrucke. Gelingt der nationalpolitische Ausgleich in Galizien, so kann auch die Herstellung eines Einvernehmens zwischen den beiden Volksstämmen in Böhmen nicht mehr weit sein und eine bessere Zeit anbrechen. Hoffentlich schon im neuen Jahre!

---

**Neue bayerische Dienstvorschriften für die Amtsanwälte und die Amtsgerichte.** Für die Behandlung der Strafsachen durch die Amtsanwälte und Amtsgerichte waren in Bayern über 30 Jahre lang die Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen v. 20. Aug. 1879 (JMBl. S. 377) maßgebend. Sie haben sich gut bewährt, auch wenig Aenderungen erfahren.

Zum großen Teile traten sie außer Kraft, als am 1. Okt. 1912 die Amtsanwaltschaft von der Verwaltung auf die Justiz überging und das Justizministerium für die neuen Amtsanwälte eine vorläufige Geschäftsanweisung erließ. Sie soll wesentlich dazu beigetragen haben, daß die neuen Amtsanwälte sich rasch in ihr Amt einarbeiteten und die wichtige Neuorganisation sich ohne Schwierigkeiten einlebte.

Vom 1. Jan. 1914 an treten an die Stelle dieser vorläufigen Geschäftsanweisung und der Vorschriften v. 20. Aug. 1879 endgültige Dienstvorschriften für die Amtsanwälte und neue Vorschriften für die Behandlung der amts- und schöffengerichtlichen Strafsachen,[1]) von denen die letzteren in der Hauptsache die Tätigkeit des Gerichts, die Dienstvorschriften für die Amtsanwälte aber neben den allgemeinen Dienstverhältnissen der Amtsanwälte deren Aufgabe im Strafverfahren regeln. Besonderes Gewicht ist darauf gelegt, daß alle Geschäfte unter Vermeidung unnötigen Schreibwerks in der einfachsten, raschesten und zweckmäßigsten Weise erledigt und schutzwürdige Privatinteressen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Die Dienstvorschriften für die Amtsanwälte schließen sich an die bayerischen Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft v. 29. Okt. 1910 an, über die 1910 S. 1333 d. Bl. berichtet wurde. Der staatsanwaltschaftliche Dienst wird also nun in Bayern bei allen Gerichten einheitlich gehandhabt. Der Amtsanwalt hat wie der Staatsanwalt seine oberste Aufgabe in der Ermittlung der Wahrheit zu erblicken und sich strenger Unbefangenheit und Sachlichkeit zu befleißigen. Hat er die Ueberzeugung gewonnen, daß eine strafbare Handlung begangen ist, so hat er rasch und entschieden einzugreifen. Er soll aber auch den entlastenden Umständen Beachtung schenken und von der Strafverfolgung abstehen, sobald er die Ueberzeugung erlangt, daß der Verdacht nicht begründet ist, oder daß die noch möglichen Ermittelungen aussichtslos sind. Die öffentliche Klage soll er nur erheben, wenn der Sachverhalt aufgeklärt und die Verurteilung zu erwarten ist. Das nötige Zusammenwirken der Amtsanwälte mit den Distriktsverwaltungsbehörden ist durch besondere Vorschriften gesichert, die Unabhängigkeit der Amtsanwälte von den Verwaltungsbehörden aber durchaus gewahrt.

Ergänzt werden diese Dienstvorschriften durch zwei weitere Bekanntmachungen, eine über die Mitteilung von Strafnachrichten an das Ausland (JMBl. S. 691) und eine über die Mitteilungen der Staatsanwälte, Amtsanwälte und Gerichte (JMBl. S. 694) sowie durch zwei 1913, S. 1168 d. Bl. bereits besprochene Bekanntmachungen, v. 12. Juli 1913, die Strafregister betr. (JMBl. S. 91), und v. 23. Aug. 1913, die Bildung der Schöffen- und Schwurgerichte betr. (JMBl. S. 193).

Die 5 Bekanntmachungen fassen teils durch Uebernahme, teils durch Verweisung alle wichtigeren Vorschriften zusammen, die für die Geschäftsaufgabe der Amtsanwälte und für die der Amtsrichter in Strafsachen maßgebend sind. Uebernommen und neu bearbeitet ist der Inhalt von über 100 älteren — nunmehr aufgehobenen — Bekanntmachungen und Entschließungen. Die neuen Bekanntmachungen bedeuten deshalb eine große Geschäftsvereinfachung.

Amtsrichter Dr. Dürr, München.

---

**Die Schwurgerichte in Straf- und Zivilsachen in England.** Der Bericht der Enquete-Kommission über die Schwurgerichte in Straf- und Zivilsachen, eine Veröffentlichung, welche die englische Rechtspflege in einem ihrer wesentlichsten Teile berührt, ist bisher in Deutschland wenig beachtet worden.

Vor die Schwurgerichte kommen in Strafsachen alle mit höheren Strafen bedrohten Delikte. Für Zivilsachen gelten folgende Regeln. In den Grafschaftsgerichten, die bis zu einer gewissen Höhe des Streitgegenstandes zuständig sind, kann in der überwiegenden Mehrheit der vor sie kommenden Rechtsstreitigkeiten jede Partei verlangen, daß die tatsächlichen Fragen Geschworenen unterbreitet werden. Von diesem Rechte machen die Parteien aber nur in sehr geringem Maße Gebrauch. In dem erstinstanzlichen Obergericht (High Court) gibt es eine Abteilung, die Chancery Division, bei der Verhandlungen mit Hinzuziehung von Geschworenen überhaupt nicht vorkommen; bei Verhandlungen über die Echtheit letzt-

[1]) Bek. v. 29. Nov. 1912, JMBl. S. 419.



williger Verfügungen und bei Verhandlungen in Ehesachen, die in besonderen Abteilungen des Obergerichts erfolgen, treten hingegen die Geschworenen nicht selten in Tätigkeit, (bei Angelegenheiten der ersteren Art bilden Verhandlungen mit einer Geschworenenbank ungefähr die Hälfte, bei Angelegenheiten der letztgenannten Art ungefähr ein Viertel aller Hauptverhandlungen). Von größter Bedeutung aber ist die Ziviljury in der Hauptabteilung des Obergerichts, der King's Bench Division. Bei den meisten der dort verhandelten Sachen (insbes. bei Klagen auf Schadensersatz wegen Vertragsbruchs oder unerlaubter Handlungen) hat jede der Parteien das Recht, die Anordnung einer schwurgerichtlichen Verhandlung zu verlangen. Von diesem Recht machen die Beteiligten, wie aus der Statistik hervorgeht, die dem erwähnten Berichte beigefügt ist, in zunehmendem Maße Gebrauch.[1])

In allen Fällen, in denen Geschworene zugezogen werden, haben sie ein uneingeschränktes Entscheidungsrecht über Tatfragen und über die Höhe des Schadensersatzes; dem Richter andererseits steht neben der Rechtsbelehrung die Entscheidung über die Kostenverteilung zu. Die Behauptung, die stellenweise in der deutschen Literatur[2]) auftaucht, daß der Richter „an den Spruch der Jury nicht gebunden" sei, verstößt gegen die Grundsätze des englischen Rechts. Sowohl der erstinstanzliche Richter als alle Oberinstanzen sind an den Spruch der Jury grundsätzlich gebunden. Eine Zurückverweisung zur erneuten schwurgerichtlichen Verhandlung kann von dem oberinstanzlichen Gerichtshof nur aus folgenden Gründen angeordnet werden:

a) wegen Unregelmäßigkeiten bei der Verhandlung,
b) wegen Zulassung untauglicher Beweismittel oder falscher Rechtsbelehrung,
c) wegen offenbaren Widerspruchs zwischen dem Wahrspruch und dem vorgelegten Beweismaterial oder wegen übermäßiger Bemessung des zu ersetzenden Schadens.

In den Fällen, in denen das Rechtsmittel aus dem letztgenannten Grunde eingelegt wurde, geschah es früher häufig, daß der oberinstanzliche Gerichtshof mit Einwilligung des Klägers die Schadensersatzsumme herabsetzte, und das Urteil auf Zahlung der herabgesetzten Summe wurde dann als bindend behandelt. Durch die Entscheidung in Sachen Watt v. Watt (1905) wurde indessen vom House of Lords festgestellt, daß dieses Verfahren nicht zulässig sei und in Ermangelung eines gegenseitigen Einverständnisses beider Parteien die Sache von neuem vor ein Schwurgericht gebracht werden müsse.

Die Mehrzahl der Reformen, welche von der Kommission vorgeschlagen werden, beziehen sich auf die Art der Auswahl und Berufung der Geschworenen und auf die hier nicht erörterte Unterscheidung zwischen „special juries" und „common juries". Außerdem wünscht die Kommission, das unbedingte Recht auf eine schwurgerichtliche Verhandlung in Zivilsachen auf solche Fälle zu beschränken, in denen der gute Ruf einer Partei in Frage kommt (z. B. Klagen wegen Verleumdung oder Klagen, in denen ein doloses Verhalten der Gegenpartei behauptet wird). Bei allen anderen Zivilklagen soll es nach der Ansicht der Kommission richterlichem Ermessen überlassen bleiben, ob Geschworene zuzuziehen sind oder nicht. Endlich ist die Kommission der Meinung, daß der obenerwähnte frühere Gebrauch des oberinstanzlichen Gerichtes bez. der Herabsetzung der Schadensersatzsumme wieder einzuführen sei. Im Endergebnis würde die Annahme dieser Vorschläge die Bedeutung der Jury in Zivilsachen etwas einschränken, aber man kann nicht sagen, daß ihre Vorschläge im allgemeinen besonderen Beifall gefunden haben. Es ist daher zweifelhaft, ob sie Berücksichtigung finden werden, es erscheint dies um so fraglicher, als sie selbst im Schoße der Kommission Widerspruch von berufener Seite erfahren haben.

Barrister-at-Law Dr. Ernst Schuster, London.

[1]) Im Jahre 1910, dem letzten von der Kommission zur Vergleichung herangezogenen Jahr, wurden in der King's Bench-Abteilung 1303 Fälle mit Geschworenen und 771 Fälle ohne solche verhandelt.

[2]) Z. B. auch unter der Rubrik „Die Laienrichter bei den germanischen Völkern", S. 1068, 1913 d. Bl.

**Ein Denkmal für** den vor kurzem verstorbenen **Staatsminister Dr. Asser,** Amsterdam, ist geplant. Asser gilt nicht nur in Holland als einer der bedeutendsten Staatsmänner und Juristen. Er hat sich um die gesamte Rechtswissenschaft aller Staaten bleibende Verdienste erworben, besonders auch durch seine Tätigkeit für das internationale Recht. Den Wünschen namhafter holländischer Juristen und Staatsmänner, ihm ein würdiges Denkmal zu setzen, geben auch wir Ausdruck. Wir verweisen auf den der diesmaligen Nummer beigefügten Aufruf und hoffen, daß auch die deutsche Juristenwelt auf diese Weise dem großen Gelehrten und Staatsmann ihren Tribut der Dankbarkeit abtragen wird.

**Personalien.** Geh. JR., Prof. D. Dr. Bierling, Senior der Greifswalder Juristenfakultät, dessen bleibende Verdienste um die Wissenschaft wir anläßlich seines 70. Geburtstages (1911 S. 140 d. Bl.) gewürdigt haben, beging sein goldenes Doktorjubiläum. — Ernannt wurden zu Ehrendoktoren der Univ. Kiel: Kultusminister D. Dr. von Trott zu Solz, Berlin, Exz. Dr. Freiherr von Berlepsch, Seebach, ehem. Justizminister Dr. Klein, Wien, Wirkl. Geh. Ober.-RegRat, Prof. Dr. Elster, Geh. JR., Prof. Dr. von Liszt und Geh. Legationsrat Simons, Berlin. — Ferner wurden ernannt: Oberlandesgerichtsrat Kreß, Hilfsrichter b. RG., zum Reichsgerichtsrat, die Rechtsanwälte beim RG., JR. Dr. Wildhagen zum Geh. Justizrat, Brücklmeier und Prof. Dr. Ganz zu Justizräten, aord. Prof. Dr. Heilborn, Breslau, zum ord. Prof. daselbst. — Dr. Preyer, Straßburg, habilitierte sich für Staatswissenschaften an der dortigen Universität.

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

**Deutsches Reich:** RkzlrBk. v. 21. 11. 1913, bt. Uebergangsbestimmungen z. RVO. (RGBl. S. 761). — RkzlrBk. v. 21. 11. 1913, bt. Uebergangsbestimmungen f. d. Krankenversicherung n. d. RVO. (S. 762). — RkzlrBk. v. 21. 11. 1913, bt. die von d Krankenkasse zu erteilende Bescheinigung f. Wandergewerbetreibende (S. 762) — RkzlrBk. v. 29. 11. 1913, bt Muster z. Ausf. d. § 39 d. Reichs- u. Staatsangehörigkeitsgesetzes u. Gültigkeitsdauer eines Heimatscheins (ZBl. S. 1201). — RkzlrBk. v. 29. 11. 1913, bt. Ausführ.-Vorschriften zu § 9 Abs. 1 d. Reichs- u. Staatsangehörigkeitsgesetzes v. 22.7.1913 (S. 1212). — RkzlrBk. v. 27. 11. 1913 ü. Ratifikation d. internat. Uebereinkommens z. Bekämpfung d Mädchenhandels v. 4.5.1910 durch die Portugiesische Regierung, sowie weg. Inkraftsetzung d. Uebereinkommens in Kanada, in d. Südafrik. Union, in Neu-Seeland u. in Neu-Fundland (RGBl. S. 763). — RkzlrBk. v. 27. 11. 1913 ü. d. Wirksamkeit der im § 1 d Ausführ.-Ges. v. 14. 8. 1912 zu d. intern. Uebereinkommen z. Bekämpfung d. Mädchenhandels v. 4 5 1910 erwähnten Abrede f. Niederländisch-Indien (S. 764). — RkzlrBk. v. 27. 11. 1913 ü. Ratifikation der beiden am 23. 9. 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtl. Uebereinkommen durch Norwegen u. Schweden (S. 764)

**Preußen:** Allg Vf. d JM. v 3. 12 1913, bt. Gebühr f. d große Staatsprüfung (JMBl. S. 464).

**Sachsen:** Vo. v. 21. 11 1913 z. Vollziehung d. Ges. ü. einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag (G.- u. VoBl. S. 437).

**Württemberg:** Vf. d. MJ. v. 16. 10 1913, bt. die oberamtl. Kanzleigehilfen (AmtsBl. MJ. S. 889). — MV. v. 11. 11. 1913, bt. Ausführ. d. Reichsges. ü. Beurkundung d. Personenstandes u. Eheschließung (RegBl. S. 275). — Vf. d. FM. v. 3. 12. 1913, bt. d. Reichsges. ü. einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag (S. 325).

**Baden:** Ldh. Vo. v. 21. 10 1913, Ausbildung, Prüfung u. Beaufsichtigung d. öffentlich bestellten Feldmeßkundigen bt. *[19. 12. 1913]* (G.- u. VoBl. S. 571). — MVo v. 1. 12. 1913, Ersatzleistungen d. Gemeinden u. Grundeigentümer f. Arbeiten d. Bezirksgeometer bt. *[19 12. 1913]*



(S. 572). — MVo. v. 21. 11. 1913, Ausübung u. Schutz d. Fischerei bt. *[19.12 1913]* (S.572). — MVo. v. 19.11.1913, den Aufwand f. d. Volksschulen bt. (S. 575). — MV. v. 28. 11. 1913, d. Schulbehörden d Volksschule bt. (S 575). — MV. v. 28. 11. 1913, den Religionsunterricht an d. Volksschule bt. (S. 591).

## Sprechsaal.

**Zur Frage des Vorsitzes in den Kammern der Landgerichte.** In der Tagespresse ist jüngst Beunruhigung darüber hervorgerufen worden, daß Zivilkammerurteile einiger württembergischer Landgerichte der Gefahr der Aufhebung ausgesetzt sein könnten, nachdem insbes. durch ein Urt. des I. Strafsenats des Reichsgerichts v. 13. Okt. 1913 ein Urteil der Strafkammer „Ib" des LG. Stuttgart wegen vorschriftswidriger Besetzung des erkennenden Gerichts aufgehoben worden sei.[1]) Da es sich um Vorgänge von allgemeinem Interesse handelt, die nicht nur etwa die Juristen Württembergs beschäftigen, sei zur Aufklärung der Sachverhalt kurz dargelegt; hieraus wird sich ergeben, daß dem vom Reichsgericht entschiedenen Fall tatsächliche Voraussetzungen ganz besonderer und nur vorübergehender Art zugrunde lagen und zu jener Beunruhigung kein Anlaß besteht.

Zur Errichtung einer weiteren Strafkammer war im Etat 1913/14 die Stelle eines Landgerichtsdirektors neu vorgesehen. Da mit der Besetzung der Stelle bis zur Verabschiedung des Etats gewartet werden mußte, war nach der Auffassung des Justizministeriums solange auch die Errichtung der weiteren Strafkammer nicht angängig. Von dieser Auffassung wurde mit Erlaß v. 3. Okt. 1912 dem Präsidium des LG., das die sofortige Einrichtung einer weiteren vollen Kammer für geboten erklärt hatte, Kenntnis gegeben mit dem Anfügen, daß es sich zunächst nur um die Bildung einer an eine vorhandene Strafkammer anzugliedernden Abteilung handeln könne. Das Präsidium beschloß hierauf eine neue Personal- und Geschäftseinteilung, in welche eine Strafkammer Ia und Ib aufgenommen war, unter Zuteilung von je 5 Richtern und unter Zuweisung selbständiger, voneinander getrennter Geschäftsaufgaben an jede derselben. Hierzu führt nun das genannte Reichsgerichtsurteil aus:

Die Teilung der bisherigen 1. Strafkammer in die Kammern Ia und Ib bedeute nichts anderes, als die Bildung zweier Strafkammern statt bis dahin nur einer Strafkammer; die Strafkammer Ib stelle gegenüber der Strafkammer Ia nach Fassung und Inhalt des maßgebenden Präsidialbeschlusses eine durchaus selbständige, besondere Kammer dar, die in den entscheidenden Beziehungen nichts Gemeinsames mit der Strafkammer Ia habe. Der Strafkammer Ib sei ebenso wie der Ia eine ihre selbständige Arbeitsfähigkeit verbürgende Anzahl ständiger Richter zugewiesen, deren regelmäßige Vertreter für den Fall der Verhinderung von vornherein bestimmt worden seien; die ihr zugeteilten Geschäfte hätten einen besonders ausgeschiedenen Teil des ganzen Geschäftsanfalls beim LG. in Strafsachen gebildet. Der Vorsitzende der Strafkammer Ib habe die ihr durch Präsidialbeschluß zugewiesenen Geschäfte selbständig und ohne daß der Vorsitzende der Strafkammer Ia (Landgerichtsdirektor) sich jemals darum gekümmert habe, besorgt. Der Charakter der Strafkammern Ia und Ib als zweier selbständiger, voneinander unabhängiger Körper ergebe sich auch daraus, daß innerhalb der Strafkammer Ia als Stellvertreter ihres Vorsitzenden in dem Präsidialbeschluß nicht der der Strafkammer Ib zugeteilte älteste, sondern ein jüngerer Rat bezeichnet sei. Danach verstoße die Aufstellung der Strafkammer Ib nach zweifacher Richtung gegen die klaren Vorschriften des GVG. einmal insofern, als es nicht Sache des Präsidiums war, eine neue Strafkammer ins Leben zu rufen, sodann aber, weil ein nicht zum Direktor ernannter Landgerichtsrat den ständigen Vorsitz einer Strafkammer nach § 61 Abs. 1 des GVG nicht übernehmen konnte.

Inzwischen ist mit Inkrafttreten des Etats eine ordnungsmäßige neue Strafkammer mit einem Direktor an der Spitze errichtet worden. Im übrigen haben Verhältnisse der angeführten Art bei keinem andern württ. LG. bestanden; sie bestehen besonders auch nicht, wie aus jenen Einsendungen in der Presse geschlossen werden könnte, bei einer der württ. Zivilkammern. Nur die Uebung besteht teilweise, daß der ordentliche Vorsitzende für zum voraus bestimmte Sitzungstage den Vorsitz dem ältesten Rat überläßt, weil er durch seine Geschäfte verhindert ist, in allen Sitzungen der Kammer den Vorsitz selbst zu führen. Diese Verhinderung macht sich namentlich da geltend, wo ordentlicher Vorsitzender der Zivilkammer der zugleich durch Verwaltungstätigkeit in Anspruch genommene Landgerichtspräsident ist, was in Württemberg bei der überwiegenden Mehrzahl der Landgerichte zutrifft. Von einer Teilung in selbständige Kammern ist aber hierbei nicht die Rede: Der ordentliche Vorsitzende wird gemäß § 65 Abs. 1 GVG. in den Grenzen seiner eigenen Verhinderung durch den ältesten Rat vertreten; aus der Zahl der der Kammer im ganzen zugewiesenen Prozesse überträgt er, nachdem er den Verhandlungstermin selbst anberaumt hat, jeweils die einzelnen Fälle dem Stellvertreter; auch eine besondere Bezeichnung trägt das unter dem Vorsitz des Stellvertreters tagende Gericht in seinen amtlichen Kundgebungen nicht.

In dieser Uebung, die in Württemberg schon seit langer Zeit und sicher auch anderwärts eingeführt ist, wird man schwerlich die Merkmale, die in dem Reichsgerichtsurteil zur Beanstandung der Gerichtsbesetzung geführt haben, entdecken können, vielmehr wird man auf die Entsch. des Reichsgerichts v. 31. Mai 1894 (Entsch. i. StrS. Bd. 25 N. 128) hinweisen dürfen, wonach es nicht beanstandet werden kann, wenn, im Fall der Unmöglichkeit einer Uebernahme aller Sitzungen durch den ordentlichen Vorsitzenden, schon im voraus bestimmt wird, für welche Sitzungen er als regelmäßig verhindert zu erachten sein wird. Den gleichen Standpunkt hatte auch die württ. Justizverwaltung bei der landständischen Etatsberatung im April 1913 eingenommen; die jüngst in der Presse vertretene Annahme, daß er gegenüber dem neuesten Urt. d. RG. nicht mehr haltbar sei, ist daher unrichtig. Eine ganz andere Frage ist natürlich, ob die Notwendigkeit regelmäßiger Heranziehung des ältesten Rates zum Vorsitz in solchem Umfang einen befriedigenden Zustand darstellt. Hier soll diese Frage nicht erörtert, sondern nur noch erwähnt werden, daß Württemberg mit dem jüngsten Etat durch Errichtung von drei weiteren Landgerichtsdirektorstellen begonnen hat, den Zustand zu beseitigen.

Außerdem wurden, was das in diesem Zusammenhang gleichfalls erörterte sog. Hilfsrichterunwesen betrifft, in demselben Etat 8 weitere Kollegialrichter- und 17 weitere Amtsrichterstellen errichtet. Jetzt beträgt die Zahl der über den etatsmäßigen Stand hinaus den Gerichten zugeteilten Hilfsrichter bei den Kollegialgerichten noch 17 gegenüber 173 etatsmäßigen Richtern, bei den Amtsgerichten noch 8 gegenüber 179 etatsmäßigen Richtern (hierzu bei einigen Amtsgerichten ein zugleich mit richterlichen Geschäften in Zivilsachen befaßter Amtsanwalt). Eine Fortsetzung der Umwandlung der Hilfsrichter- in etatsmäßige Richterstellen ist in Aussicht gestellt. Ob der Zustand als außergewöhnlich ungünstig bezeichnet werden kann, wie es hin und wieder in der Oeffentlichkeit geschehen ist, kann der allgemeinen Beurteilung überlassen werden.

Ministerialdirektor Zindel, Stuttgart.

[1]) Vgl. auch Deutsche Richterzeitung Nr. 20 v. 15. Nov. 1913.

**Immunität der Abgeordneten.** Das Bayerische Oberste Landesgericht hat einen Beschluß gefaßt, der für das geltende Verfassungsrecht von Bedeutung ist.[1])

In der Reichsverfassung sowohl wie in den Landesverfassungen finden sich Bestimmungen darüber, während welcher Zeit die Abgeordneten einer Verhaftung entzogen sein sollen und in welchem Umfange. Für das bayerische Recht finden sich die Bestimmungen in § 26 des Titel VII der Verfassung bzw. dem Gesetze v. 6. Juli 1908. Nun redet dies Gesetz in § 2 von dem Zeitraum „während der Versammlung des Landtags in ordentlicher oder außerordentlicher Tagung". Hieraus folgert das Oberste Landesgericht, daß eine Verhaftung während einer Vertagung möglich sei. Es beruft sich dabei ebenfalls auf die Fassung des § 26, welcher sagt: „während der Dauer der Sitzungen". Dieser Ausdruck wird hingestellt als bewußter Gegensatz zur Bestimmung der Reichsverfassung, welche in Art. 31 sagt: „während der Sitzungsperiode", und daraus gefolgert, daß nach bayerischem Rechte eine Verhaftung nur ausgeschlossen sei während der tatsächlichen Tagung.

Ob es vom Gesetzgeber wirklich beabsichtigt gewesen ist, die bayerische Bestimmung in solchen Gegensatz zur reichsrechtlichen zu stellen, kann zweifelhaft bleiben. Man wird aber nicht umhin können, die Entscheidung des Obersten Landesgerichtes als richtig anzuerkennen.

Die Tätigkeit einer parlamentarischen Körperschaft kann aus dreierlei Gründen ruhen. Zunächst kann die Tagung von dem Staatsoberhaupte geschlossen sein. In solchem Falle ist zwar die Eigenschaft der Abgeordneten als solcher noch vorhanden, aber sie äußert sich weder in Rechten noch in Pflichten. Namentlich die Immunität kann für diese Zeit nicht in Frage kommen. Zweitens kann ein Parlament vom Staatsoberhaupte nicht geschlossen, sondern vertagt sein. In diesem Falle wird die „Sitzungsperiode" nicht unterbrochen, sondern nur die tatsächliche Arbeit für eine Zeitlang ausgesetzt. Für die Arbeiten ist dies insofern von Bedeutung, als die sog. Kontinuität erhalten bleibt. Es können nach Beendigung der Vertagung die Vorlagen einfach weiterberaten werden, gleich als ob gar keine Unterbrechung stattgefunden hätte. Auch die Kommissionen bleiben bestehen, ebenso das Präsidium und alles, was hiermit zusammenhängt. Für die Abgeordneten kommt dieser Unterschied rein äußerlich schon dadurch zum Ausdruck, daß nach Zeit bemessene Diäten — wie z. B. im Preußischen Landtag — für solche Zeit weiter gezahlt werden. Alle derartigen Bestimmungen regeln sich aber nach geltendem Rechte und folgen nicht etwa wie die Kontinuität aus dem Begriffe der Sitzungsperiode und der Vertagung. So steht es daher auch mit der Immunität. Wenn die Reichsverfassung und ebenso die preußische sagt: „während der Sitzungsperiode", so ist damit klar ausgedrückt, daß während einer solchen Vertagung, die ja die Sitzungsperiode nicht unterbricht, die Immunität bestehen bleiben soll. Wenn aber die bayerische Gesetzgebung von „Sitzungen" und „ordentlicher und außerordentlicher Tagung" redet, so kann eine solche Vertagung zweifellos nicht eingeschlossen sein. Denn während der Vertagung kann man weder von Sitzungen noch von Tagung reden. Man wird also dem Obersten Landesgerichte zustimmen müssen, wenn es so entschieden hat, wie geschehen. Was nun die dritte Möglichkeit der Unterbrechung angeht, so handelt es sich hier um die Selbstvertagung des Parlamentes. Es steht nichts im Wege, daß ein Parlament bei hohen Feiertagen oder aus sonstigen Gründen seine Sitzungen eine Zeitlang aussetzt. Dies ist nach den Geschäftsordnungen geregelt. Einer zu langen Selbstvertagung gegenüber hat dann die Regierung das Recht, ihrerseits zu vertagen. Bei einer solchen Selbstvertagung bleibt aber grundsätzlich alles unberührt, nicht nur die Kontinuität der Verhandlungen, sondern auch die Immunität der Abgeordneten. Für derartige Fälle könnte man auch nach bayerischem Rechte eine Unterbrechung der Immunität unmöglich folgern.

Für den Fall der Vertagung aber hat sich durch den Beschluß des Obersten Landesgerichtes die bisher kaum beachtete Tatsache herausgestellt, daß die Bestimmungen zum Schutze der bayerischen Abgeordneten in einem wesentlichen Punkte hinter denen zum Schutze der Reichstagsabgeordneten und der Landtagsabgeordneten der meisten anderen Bundesstaaten, wie namentlich Preußen, zurückbleiben.

Professor Dr. Bredt, Mitglied des AbgH, Marburg.

[1]) Zeitschr. f. Rechtspfl. in Bayern, v. 15. Okt. 1913, S. 402.

---

**Die Einheit der Erfindung im Patentgesetz.** Die Rechtsprechung des Kais. Patentamts hat in der letzten Zeit zu einigen Fragen von allgemeiner Bedeutung Stellung zu nehmen Gelegenheit gehabt. Dahin gehört z. B. die Frage der Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Patentamt und Prozeßgericht und die damit zusammenhängende Frage der Bedeutung des Patentanspruchs.[1]) Neuerdings ist von der Beschwerdeabteilung die vielumstrittene Frage erörtert worden, nach welchen Gesichtspunkten die Einheit der Erfindung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 des Patentgesetzes zu beurteilen ist. Aus der auf breiterer juristischer und technologischer Grundlage aufgebauten Entsch. v. 24. Sept. 1913 ist das Folgende zu entnehmen:

Die Bestimmung im § 20 Satz 2 Patentgesetz: „Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich" ist keine Prozeßvorschrift im engeren Sinne, sondern ihrer Natur nach wesentlich eine Ordnungsvorschrift, die verhindern soll, daß in ein und dieselbe Anmeldung eine Mehrheit von Erfindungen aufgenommen wird, die offensichtlich nichts miteinander zu tun haben. Die bisher für die Beurteilung der Einheitlichkeit aufgestellten Grundsätze[2]) haben nicht selten zu einer, auch vom rechtlichen Standpunkte aus bedenklichen Zersplitterung der Anmeldungen Anlaß gegeben und auch sonst zu einem die Praxis befriedigenden Ergebnis nicht geführt. Die Entscheidung will daher den folgenden Weg einschlagen: Die Frage der Erfindungseinheit steht über der Frage der Patentfähigkeit des konkreten Anmeldungsgegenstandes, sie ist daher nicht zu orientieren an der erfinderischen Bedeutung von Teilen des Anmeldungsstoffes, sondern an der Einheit des erfinderischen Problems, dem die Erfindung zugehört, und an den Beziehungen der Teile des Anmeldungsinhalts zu dem als einheitlich festgestellten Problem. Da aber die Erfindung regelmäßig aus Problem und Lösung besteht, so muß nur noch hinzutreten, daß die Teile der Erfindung entweder zur Lösung des Problems nötig sind oder doch geeignet, die Lösung zu unterstützen.

Das als einheitlich festgestellte Problem braucht als solches im allgemeinen nicht neu zu sein. Enthält also die Anmeldung mehrere selbständige Lösungen desselben Problems, so sind diese in einer Anmeldung zuzulassen, wenn das Problem in der Anmeldung zum erstenmal gestellt ist oder, sofern es bereits gestellt war, in der Anmeldung zum erstenmal gelöst ist. War das Problem am Tage der Anmeldung jedoch bereits gestellt und gelöst, so muß, wenn Einheit der Erfindung vorliegen soll

[1]) Vgl. DJZ. 1913 S. 153 ff.

[2]) Veröffentlicht im Jahre 1902 im Bericht über die Geschäftstätigkeit des Patentamts S. 172/173.



verlangt werden, daß die verschiedenen Lösungen auf dem gleichen Lösungsprinzipe beruhen.

Die Ausführungen der patentamtlichen Entscheidung, die ersichtlich für die Praxis von großer Bedeutung ist, haben hier nur eine gedrängte Wiedergabe finden können. Ein ungekürzter Abdruck ist im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1913 Nr. 10 S. 292 ff. enthalten. Dort ist auch der der Entscheidung zugrunde liegende, interessante technische Tatbestand wiedergegeben.

Geh. Regierungsrat Feldt, Direktor im Patentamt, Berlin.

**Gibt es noch Gesellschaften mit beschränkter Haftung?** Die Frage ist mir zweifelhaft geworden. § 13 Abs. 2 des Gesetzes v. 20. April 1892 bestimmt, daß für die Verbindlichkeiten einer G. m. b. H. den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen haftet. An dessen Aufbringung sind die einzelnen Gesellschafter mit bestimmten Einlagen beteiligt. Insofern stimmen Aktiengesellschaft und G. m. b. H. überein. Bei ersterer sorgen strenge Schutzvorschriften dafür, daß das ursprünglich gezeichnete und nachträglich übernommene Aktienkapital bei der Gründung und Kapitalserhöhung auch wirklich materiell vorhanden ist und nicht nur auf dem Papier steht. Dergleichen Vorschriften fehlen für die G. m. b. H. Als Ersatz dient die dem Aktienrecht fremde subsidiäre Gesamthaftung der Gesellschafter für die Volleinzahlung aller Stammeinlagen (§ 24). Jeder Gesellschafter einer G. m. b. H. läuft damit Gefahr, für die Fehlbeträge an den Stammeinlagen der andern Gesellschafter aufkommen zu müssen. Die Beteiligung an einer G. m. b. H. bedeutet dadurch ein schwer übersehbares, immerhin aber begrenztes Risiko. Der Geschäftswelt ist leider diese Fußangel wenig bekannt. Wie steht es aber mit der gesetzlichen Gesamthaftung der Gesellschafter im Falle der Kapitalserhöhung? Es sind zwei Fragen zu unterscheiden.

Haftet der Uebernehmer eines neuen Geschäftsanteils auch für Fehlbeträge des ursprünglichen Stammkapitals oder früherer Kapitalserhöhungen? Und umgekehrt: Kann ein an der Kapitalserhöhung nicht beteiligter alter Gesellschafter für Fehlbeträge in Anspruch genommen werden, die von den Zeichnern der neuen Geschäftsanteile nicht eingezogen werden können? Die Fragen sind heftig bestritten. Das Gesetz erklärt einfach „die übrigen Gesellschafter" für haftbar. Im Anschluß an diesen Wortlaut will eine verbreitete Meinung zwischen den Gesellschaftern keinen Unterschied machen. Es soll also der neue Gesellschafter für den Fehlbetrag des ursprünglichen Stammkapitals haften. Und der alte Gesellschafter soll für einen Fehlbetrag der neuen Emission aufkommen, auch wenn diese gegen seinen Willen beschlossen ist und er sich nicht an deren Zeichnung beteiligt hat. Grundsätzlich stand auch Staub[1]) auf diesem Standpunkt (§ 24 Anm. 7). Aber er empfand die praktische Ungeheuerlichkeit dieser Konsequenzen. Es ist für die Staubsche Auslegungsmethode charakteristisch, wie er diesen Konsequenzen der von ihm grundsätzlich angenommenen Wortauslegung praktisch auszuweichen sucht. Zur Uebernahme eines neuen Geschäftsanteils bedarf es einer besonderen förmlichen Erklärung des Uebernehmers. Ist dieser nicht bereits Gesellschafter und soll er außer der Stammeinlage noch sonstige Leistungen übernehmen, so müssen diese nach § 55 Abs. 2 in der Urkunde ersichtlich gemacht werden. Zu diesen „sonstigen Leistungen" rechnet Staub (§ 55 Anm. 17) auch die Uebernahme des Fehlbetrages am ursprünglichen Stammkapital. Er verlangt daher, daß der neue Gesellschafter diese Haftung ausdrücklich und formell übernimmt. Es liegt auf der Hand, daß dieses Auskunftsmittel gewaltsam und unzureichend ist. Die „sonstigen Leistungen" des § 3 Abs. 2 stehen im Gegensatz zu den gesetzlichen Verpflichtungen. Die Kollektivhaftung des § 24 wird nicht freiwillig übernommen, sie ist gesetzlich vorgeschrieben. Für einen alten Gesellschafter, der einen neuen Anteil übernimmt, versagt das Mittel ganz. Radikaler geht Staub (vgl. § 55 Anm. 5) für den umgekehrten Fall vor. Hier wendet Staub den § 53 Abs. 3 an, wonach eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Leistungen nur mit Zustimmung sämtlicher beteiligter Gesellschafter beschlossen werden kann. Dieser Fall soll nun nach seiner Ansicht stets dann vorliegen, wenn bei einer Kapitalserhöhung die neuen Stammeinlagen nicht voll eingezahlt werden. Dann hafte eben für den Fehlbetrag jeder Gesellschafter. Es trete also eine Vermehrung seiner Leistungspflicht ein; daher könne in solchem Falle die Kapitalserhöhung nur mit Zustimmung aller Gesellschafter erfolgen, also auch der, die sich an dem neuen Kapital selbst nicht beteiligen. Die Unterordnung dieses Falles unter den § 53 Abs. 3 ist recht gekünstelt. Da die Haftung des Gesellschafters nach Staub für Fehlbeträge eine notwendige und gesetzliche Folge ist, so würde sie nicht nur dann eintreten, wenn das neue Kapital nicht sofort voll eingezahlt werden soll, sondern auch dann, wenn die Volleinzahlung zwar beschlossen, aber nicht erfolgt ist. Da diese Möglichkeit in jedem Falle besteht, müßte hiernach auch jeder Kapitalserhöhungsbeschluß die Zustimmung aller Gesellschafter erfordern. Das wäre ein praktisch unannehmbares Resultat. Auch der neue Bearbeiter des Staubschen Kommentars, Hachenburg, hat sich mit der herrschenden Ansicht nicht befreunden können. Aber auch nicht mit den von Staub vorgeschlagenen Aushilfsmitteln. Er greift die Frage an der Wurzel an. In eingehenden Ausführungen (4. Aufl. 1913 § 24 Anm. 16—19), kommt er zu dem Ergebnis, daß jeder Gesellschafter nur für das Stammkapital haftet, von dem er einen Teil übernimmt. Der wirtschaftliche Grundgedanke des Gesetzes ist ihm ein wichtigeres Auslegungsmittel, als sein bloßer, dazu noch mehrdeutiger Wortlaut. Hier zeigt sich an einem außerordentlich treffenden Beispiel die Verschiedenheit in der Kommentierungsmethode bei Staub und Hachenburg.[1]) Beiden gemeinsam ist das Bestreben, praktisch brauchbare Resultate zu gewinnen. Verschieden ist der Weg. Staub wählt, meist geistvolle, zuweilen auch etwas gekünstelte Konstruktionen. Hachenburg steht dem Gesetzestext freier gegenüber.

Die Hachenburgsche Ansicht verdient m. E. sowohl der früher herrschenden, als auch der Staubschen gegenüber den Vorzug. Das Kammergericht (Recht 1912 Nr. 3149) hat sich dann auch Hachenburg angeschlossen. Immerhin war es aber vorsichtig, wenn Esser die Praxis mahnte, erst einmal die Stellungnahme des Reichsgerichts abzuwarten. Dieses hat nun gesprochen.[2])

Eine G. m. b. H. hatte zweimal das Kapital erhöht, Es wurden Zeichner der zweiten Kapitalserhöhung haftbar gemacht für Fehlbeträge der ersten Neuemission. Das RG. hat abweichend vom KG. die Haftung bejaht. Es stützt sich hauptsächlich auf den „Wortlaut des § 24", sowie auf den Zweck des Gesetzes, das eine unbedingte Sicherung der Gläubiger im Auge habe. Das RG. will auch nicht zugeben, daß seine Auslegung des § 24 zu unhaltbaren Folgen führe. Es meint zunächst, der Uebernehmer eines neuen Anteils sei in der Lage, festzustellen,

[1]) In der 1. Aufl. seines Kommentars zum Gesetz betr. die G. m. b. H.

[1]) Vergl. dazu die Besprechung der 4. Aufl. unten S. 111.

[2]) Urt. 1. April 1913 (RG. 82 S. 116); unvollständig in JW. 1913 S. 693; vgl. auch DJZ. 1913, S. 865.



ob das ursprüngliche Stammkapital ganz eingezahlt sei. Das ist nicht richtig. Man weiß, wie häufig in der Praxis den mit Recht strengen Anforderungen des RG. an die Erfüllung der Geldeinlage nicht genügt wird. Hiergegen schützt auch keine Einsicht in das Handelsregister und die Geschäftsbücher. Endlich meint das RG. tröstend:

„Ein solcher Uebernehmer befindet sich in keiner schlimmeren Lage als der einer offenen Handelsgesellschaft Beitretende, der gleichfalls die geschäftliche Vertrauenswürdigkeit seiner künftigen Mitgesellschafter mit Vorsicht prüfen muß."

Damit hat das RG. eigentlich alles zur Kritik seiner Entscheidung Nötige gesagt. Die Entscheidung ist von der einschneidendsten Bedeutung für die Praxis der G. m. b. H. Besonders wird hiernach eine Sanierung in der bisher üblichen Form, wonach die Gläubiger der G. m. b. H. ihre Forderungen ganz oder teilweise in neue Geschäftsanteile umwandeln, kaum noch durchführbar sein.

Das RG. hat die andere Frage, ob auch ein alter Gesellschafter für das von ihm nicht mitgezeichnete neue Kapital haftet, dahingestellt gelassen. Nach der Begründung des Urteils ist allerdings zu befürchten, daß das RG. auch hier den Wortlaut des Gesetzes gegen Hachenburg entscheiden läßt. In diesem Sinne hat auch schon das OLG. Karlsruhe[1]) entschieden. Dann gibt es aber für den Gesellschafter überhaupt keine Haftungsbeschränkung mehr. Verfügen die anderen Gesellschafter über die erforderliche $^3/_4$ Mehrheit, so können sie das Stammkapital beliebig erhöhen. Der überstimmte Gesellschafter muß unbegrenzt für Fehlbeträge aufkommen. Ist nun gar noch die Abtretung des Geschäftsanteils von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig gemacht, so gibt es für ihn kein Entrinnen. Er ist noch schlimmer daran als ein offener Handelsgesellschafter. Dann ist aber der Zusatz „mit beschränkter Haftung" eine Leimrute für harmlose Gemüter. Die Gesellschaftsform würde sich bei dieser Auslegung des § 24 entgegen der allgemeinen Verkehrsauffassung als ein äußerst gefährliches Institut erweisen.

Rechtsanwalt, Prof. Dr. **Flechtheim**, Köln.

---

**Die Grundlagen der Zivilprozeßordnung in der Rechtsanwendung des Jahres 1913.** Verstöße gegen die Grundlagen der Prozeßordnung gehören zum ständigen Inventar der Revisionsbegründungen und beschäftigen den höchsten Gerichtshof unausgesetzt. Die Tatsache beweist, wie schwer es ist, gerade die großen Richtlinien des Gesetzes in der Praxis einzuhalten. Man verfolge von diesem Standpunkte aus die zum Abdruck gelangten Entscheidungen, die das Reichsgericht im Jahre 1913 über den Begriff und die Aufgabe der Verhandlungsmaxime, die Grundsätze eines erschöpfenden rechtlichen Gehörs und die Ausübung des Fragerechts erlassen hat.

Als Kern der Verhandlungsmaxime ist der Satz zu bezeichnen, daß der Richter nur urteilen darf nach den An- und Vorträgen der Parteien. Der Richter darf dem Urteile nicht Tatsachen zugrunde legen, über welche die Parteien nicht gehört sind. Wird dies beachtet, so wird das Gericht nicht bei einer Klage auf Schadensersatz[2]) wegen verzögerter Warenlieferung den vom Beklagten überhaupt nicht geltend gemachten Gesichtspunkt entscheiden lassen, Kläger habe durch Unterlassung anderweitiger Deckung den behaupteten Gewinnentgang selbst verschuldet. (§ 254 Abs. 2 BGB.) Aber die Tragweite jener, durch den Verhandlungsgrundsatz auferlegten Pflicht wird verkannt, wenn man sie auch als Schranke gegenüber der Freiheit ansieht, die § 286 ZPO. für die Würdigung der Beweise gewährt. Darum konnte RG. JW. 1913, 137[5] = EZ. 80, 363 ff. der Revision mit Recht entgegenhalten, daß es keine Verletzung der Verhandlungsmaxime bedeute, wenn der Gerichtshof bei der rechtlichen und tatsächlichen Würdigung der Beweisaufnahme Schlußfolgerungen gezogen hatte, die nicht zum Gegenstande der Verhandlung gemacht waren. Freilich ist die Grenze zwischen rechtlichem Gehör und freier Beweiswürdigung nicht immer leicht zu ziehen. Für den Fall, daß der Klagegrund ein Rechtsgeschäft und der Einwand des Scheins nicht erhoben ist, beantwortet die angeführte Entscheidung die Frage nicht, während sie RG. 49, 349 verneint hat. Im Zweifel ist aber der Grundsatz des erschöpfenden rechtlichen Gehörs in den Mittelpunkt der Verhandlung zu stellen, die der Sammlung und Feststellung des Entscheidungsstoffs zu dienen hat. Die beklagenswerte, dem Geiste der ZPO. fremde Passivität, die ich in meiner „Richterlichen Prozeßleitung und Sitzungspolizei 1913" bekämpft habe, ist es, die der gründlichen und erschöpfenden Erörterung des Sach- und Streitverhältnisses in der Instanz noch vielfach im Wege steht. Ohne solche Erörterung kann das Bestreben des Gerichts, möglichst rasch zu einer Entscheidung zu gelangen, gerade die entgegengesetzte Wirkung erzeugen. Ein typisches Beispiel bietet der Fall JW. 1913, 499[21] = EZ. 81, 321 ff.

Das LG. hatte nach umfangreicher Beweisaufnahme einen Vertagungsantrag abgelehnt, obwohl bei Ladung des Beklagten die im § 217 ZPO. vorgesehene Ladungsfrist nicht innegehalten, ein neuer Antrag gestellt und neue Behauptungen aufgestellt waren. Das OLG. hob auf und verwies zurück, was das RG. billigte. Das RG. läßt dahingestellt, ob nicht die Ladungsfrist einzuhalten war, bezeichnet es aber mit Recht als einen Mißbrauch des dem Gerichte nach §§ 228, 272 ZPO. zustehenden Ermessens[1]), wenn der Partei die Möglichkeit entzogen werde, das Beweisergebnis in Ruhe durchzuarbeiten und sich auf das Vorbringen des Gegners erschöpfend zu erklären. Man vergegenwärtige sich die Folgen jenes überschnellen Verfahrens. Anstatt einer Vertagung auf mehrere Wochen, war der Prozeß nach mehr als $1^1/_2$ Jahren infolge der Zurückverweisung auf den alten Fleck angelangt.

Auch die Notwendigkeit, die richterliche Fragepflicht immer wieder zu betonen, ergeben mehrere zum Abdruck gelangte Entscheidungen des vergangenen Jahres. In JW. 1913, 605[17] wird mit Recht hervorgehoben, § 139 ZPO. erfordere nicht bloß, daß die Parteien zu Erklärungen aufgefordert werden, sondern auch, daß ihnen Gelegenheit zur Abgabe sachgemäßer Erklärungen gegeben werde, nötigenfalls durch Vertagung der Verhandlung oder durch Wiederaufnahme der geschlossenen Verhandlung. Zeigt sich hier das RG., seiner rühmlichen Tradition folgend, als Hüter des Fragerechts, so sind doch auch wieder einige Entscheidungen ergangen, die eine Einschränkung enthalten. In JW. 1913, 697[16] ist die Fragepflicht nur insoweit anerkannt, als das mündlich Vorgetragene aus sich heraus durch erkennbare Lücken oder sonst Anlaß gebe, auf Ergänzung hinzuwirken, dagegen wird, wie JW. 1911, 945[14], verneint die Pflicht, darauf zu achten, daß die Partei alles, was in ihren Schriftsätzen enthalten ist, auch in der mündlichen Verhandlung vorbringt. Und in der Entscheidung, JW. 1913, 885[26], wird der **Anlaß** zur Ausübung des Fragerechts verneint, weil die Partei habe wissen müssen, daß zur Begründung ihres Anfechtungsanspruchs der Nachweis der Benachteiligung gehöre. Ich verbleibe dabei, daß diese Beschränkungen nicht dem

[1]) R. der OLG. Bd. 14 S. 365, vergl. auch KG. im KGBl. 20 S. 58.

[2]) Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern 1913 S. 403.

[1]) Wie von diesem Ermessen im weitesten Umfange zweckmäßiger Gebrauch gemacht werden könnte und sollte, um überflüssige Vertagungen zu vermeiden, glaube ich in meinem Buche a. a. O. S. 69 ff. gezeigt zu haben.



Geiste der Prozeßordnung entsprechen und auch im Widerspruche stehen zu der freien und großen Auffassung von der Fragepflicht, die das Reichsgericht im allgemeinen vertreten hat. Bei der rein formalistischen Betonung der Aufgabe des Schriftsatzes, die mündliche Verhandlung nur vorzubereiten, besteht gewiß keine Verpflichtung, auf den Widerspruch zwischen den Schriftsätzen und dem mündlichen Vortrag hinzuweisen. Aber eine, dem Schutze der berechtigten Interessen dienende Rechtsprechung wird davon ausgehen, daß, wenn Erhebliches in den Schriftsätzen enthalten, aber nicht vorgetragen ist, die Feststellung des Sachverhältnisses gerade die Aufklärung dieses Widerspruchs erfordert. Was aber den Anlaß anbetrifft, wegen mangelnder Substanziierung eines rechtlichen Erfordernisses die Partei zur Ergänzung aufzufordern, so muß die Partei sich darauf verlassen können, daß das über die Feststellung des Sachverhältnisses wachende Gericht auch den Anwalt auf jede wesentliche Unterlassung aufmerksam macht, der Sache, nicht der Person wegen. (Vgl. meine „Richterliche Prozeßleitung" S. 118/119.) Diese freiere Auffassung des Gesetzes ist jedenfalls zulässig und, weil zweckmäßig, vorzuziehen. So beweist auch dieser kurze Ueberblick, wie überaus wichtig für eine gesunde Rechtsprechung der Instanzgerichte das Eindringen in die Grundsätze der Prozeßpolitik ist, in die Lehre von der zweckmäßigen Anwendung der Prozeßordnung innerhalb der gesetzlichen Grenzen. Unter den zahlreichen Bestrebungen, die seit Jahren zur Verbesserung der Rechtspflege in Angriff genommen worden sind, ist eben die eigentliche Technik des Prozesses zu kurz gekommen. Will man feststellen, wo der geltende Prozeß wirklich krank und der Verbesserung bedürftig ist, so muß man sich vor allem darüber klar werden, in welchen Punkten die Anwendung des Gesetzes hinter dem Gesetze zurückgeblieben ist, der Mangel an tatkräftigem und zielbewußtem Vorgehen, die Passivität gegenüber den zahlreichen Mitteln des Gesetzes zur Herbeiführung einer raschen und richtigen Entscheidung Uebelstände erzeugt hat. Diese Uebelstände kann, wie die Geschichte des Prozeßrechts lehrt, keine Reform beseitigen, sondern nur eine Rechtsprechung, die sich das Wort des großen Celsus zu eigen macht, das für die Prozeßordnung nicht weniger gilt, wie für das materielle Recht: scire leges non hoc est verba earum tenere, sed vim ac potestatem.

Amtsgerichtsrat Dr. Levin, Berlin-Schöneberg.

---

**Die Ausnutzung fremder Gedanken.** Unser geltendes Recht schützt im Urheberrecht die in einem bestimmten Werke verkörperten literarischen oder künstlerischen Gedanken und im Patent- und Gebrauchsmusterrecht unter bestimmten formalen Voraussetzungen die technischen Ideen. Mit diesem Rechtsschutz ist aber das Gebiet der wirtschaftlich verwertbaren Gedankenarbeit noch lange nicht erschöpft. So ist z. B. die im künstlerischen Vortrag einer Komposition, in der Bühneneinrichtung eines Dramas (Regiekunst) liegende gedankliche Arbeit nicht geschützt, und ebensowenig sind die vielfachen gewerblichen und kaufmännischen Ideen — eigenartige Reklame, ein bestimmtes Rabattsystem, auffällige Aufmachung der Waren, kleine Neuerungen in der technischen Ausstattung, Modeschöpfungen und Aehnliches — Gegenstand eines selbständigen Schutzes, obwohl der Urheber, wenn er ein Ausschlußrecht hätte, in der Lage sein würde, aus seinen Ideen erheblich höheren Nutzen zu ziehen. Daß das Recht den Urheber hier nicht schützt, beruht darauf, daß es fast unmöglich ist, solche Gedankenarbeit als Rechtsgut so scharf abzugrenzen, wie es für die Gewährung eines Ausschlußrechts nötig wäre. Ueberdies erscheint es auch bedenklich, derartige Ideen, die oft nur vorübergehende Bedeutung haben und deren Wert manches Mal mehr auf Zufälligkeiten beruht, zum Gegenstand eines auf längere Zeit dauernden Privatrechts zu machen.

Man darf aber andererseits nicht annehmen, daß nun die Ausnutzung solcher Gedanken schlechthin erlaubt sei. Schon das Wettbewerbsgesetz wird hier in vielen Fällen einschlagen; darüber hinaus aber hat die Judikatur des Reichsgerichts aus § 826 BGB. einen Schutz entwickelt. In der Entsch. v. 7. April 1910 (Entsch. Bd. 73 S. 294 ff.) ist das Kopieren von Phonogrammen, welche den Vortrag hervorragender Künstler wiedergaben, nach § 826 BGB. für unzulässig erklärt worden. In einer Entsch. v. 28. Nov. 1910 (Warn. Rechtspr. 1911 Nr. 80) ist die Nachahmung fremder Muster, für welche kein Musterschutz bestand, als Verstoß gegen die guten Sitten verboten, in der Entsch. v. 9. Dez. 1911 (Warn. Rechtspr. 1912 Nr. 75) die Nachahmung eines artistischen Kunststückes, welches als Geheimnis mitgeteilt worden war, für sittenwidrig erklärt worden.

Eine neue Entscheidung des Reichsgerichts behandelt die Nachahmung einer kleinen technischen Neuerung, welcher ein Patent- oder Gebrauchsmusterschutz nicht zukam. Es war eine Vorrichtung, die einen Stuhl geeignet machen sollte, im Wirtschaftsbetriebe als gewöhnlicher fester Stuhl und gleichzeitig für Theater oder sonstige Veranstaltungen als selbsttätiger Klappstuhl benutzt zu werden. Zu diesem Zwecke hatte die Klägerin an dem Stuhl, dessen Sitz von selbst aufklappt, einen Riegel angebracht, durch den der Sitz festgestellt werden konnte. Sie behauptete, daß diese äußerlich unbedeutende Vorrichtung großen wirtschaftlichen Wert habe. Die Beklagten, denen die Klägerin diesen Stuhl angeboten hatte, hatten, wie behauptet, ohne deren Genehmigung diese Vorrichtung zur Submission ausgeschrieben, bei welcher schließlich eine andere Firma den Zuschlag erhielt. Im Urt. des RG. heißt es:

„Ist das (die Behauptung der Klägerin) richtig und sind solche Klappstühle keine allgemein marktgängige Ware zur Zeit der Submission gewesen, so würde der Gedanke der Klägerin, den erwähnten Riegel anzubringen, für sie selbst dann einen wirtschaftlichen Wert darstellen, wenn es sich nicht um eine Erfindung oder ein schutzfähiges Modell, § 1 GebrMG. vom 1. Juni 1891, handeln sollte. Zwar kann sie dann niemandem verbieten, Stühle gleicher Art herzustellen und in den Verkehr zu bringen, sie wird aber in Fällen, in denen es auf die doppelte Verwendbarkeit des Stuhles ankommt, alle Aussicht haben, mit ihrer Konstruktion die sonstigen Bewerber zu schlagen, die nur Stühle der allgemein üblichen Art anbieten. Dieses Vorteils ist sie dadurch verloren gegangen, daß die Bekl. durch die Veröffentlichung der Zeichnung allen Bewerbern den Konstruktionsgedanken der Klägerin bekanntgegeben haben. Die Frage, ob die Bekl. durch die Veröffentlichung der Zeichnung der Klägerin in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt haben (§ 826 BGB.), fällt daher nicht mit der anderen zusammen, ob ihnen die — von den Sachverständigen bejahte — Neuheit und Schutzfähigkeit der Konstruktion bekannt war. Gefragt muß vielmehr werden, ob es gegen die guten Sitten ist, daß die Bekl. das ihnen von einem Bewerber übergebene Muster dessen Konkurrenten durch die Submissionszeichnung zugänglich machten, und ob sie hierbei vorsätzlich handelten, d. h. mit dem Bewußtsein handelten, die Veröffentlichung der Zeichnung würde der Klägerin schaden." [1])

Ob die Benutzung des fremden Musters gegen die guten Sitten verstieß, ist in dieser Entscheidung nicht ent-

[1]) Entsch. v. 3. Juli 1913 VI. 129/13, abgedr. in der Ztschr. f. IndustrieR. 1913 S. 270 ff.



schieden, so daß es dem Tatrichter überlassen bleibt, die Frage je nach Lage der Umstände zu bejahen oder zu verneinen. Die Fragestellung läßt aber erkennen, daß schon die Tatsache der unbefugten Benutzung fremder Gedanken den Begriff der Sittenwidrigkeit nahelegt. Dem ist sicher beizupflichten. Jeder soll aus seinen Leistungen den wirtschaftlichen Nutzen ziehen können. Wenn ein anderer ihm diesen Nutzen wegnimmt, so verletzt das unser Anstandsgefühl. Voraussetzung ist allerdings, daß der Verletzer bewußt rechtswidrig, vorsätzlich handelt. Voraussetzung ist ferner, daß er den Urheber schädigt und daß er sich dieser Schädigung bewußt ist, wodurch gleichzeitig die Grenze gezogen wird, daß nicht jede Idee, sondern nur die wirtschaftlich verwertbare Idee geschützt ist. Wenn aber diese Voraussetzungen gegeben sind, also ein wirtschaftlich wertvoller Gedanke von einem anderen bewußt rechtswidrig und mit dem Bewußtsein der Schädigung des Urhebers ausgenutzt wird, so sollte man grundsätzlich annehmen, daß ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt. Der gegenwärtigen Auffassung des anständig denkenden Geschäftsmannes dürfte dies entsprechen, und man dürfte damit zugleich dem so oft hervorgetretenen Verlangen nach einem Rechtsschutz derartiger wirtschaftlich verwertbarer Ideen in ausreichendem Maße gerecht werden.

Rechtsanwalt b. RG. Dr. Mittelstaedt, Leipzig.

**Die Berichterstattung über gerichtliche Verhandlungen** hat in letzter Zeit, zumal in der Sache der Hedwig Müller, wieder recht üble Blüten getrieben. Als im Jahre 1911 eine Reihe von journalistischen Verbänden sich der Sache annahm und in verschiedenen Beschlüssen die Pflicht der Presse anerkannt wurde, diese ernste Angelegenheit mit Ernst und Würde zu behandeln, erwartete man allgemein eine durchgreifende Besserung der Dinge; aber es hat sich wieder einmal bewiesen, daß die hergebrachte Art der Sachbehandlung nirgends schwerer aufgegeben wird, als bei der scheinbar so leicht beweglichen Tagespresse. Die Neigung, aus den traurigen Vorkommnissen, die in den Gerichtssälen zur Aburteilung kommen, Romane zur Unterhaltung der Leser zu machen, scheint gar schwer überwindlich zu sein; sonst könnten nicht auch große Zeitungen immer wieder Berichte bringen, die in ihrer ganzen Aufmachung beweisen, daß es ihren Verfassern nur darum zu tun ist, die aufregenden Momente, die in solchen Verhandlungen zutage treten, zusammenzusuchen und als Nervenkitzel für Leute, die dafür Sinn haben, zuzubereiten. Jener Teil der Leser, die auch aus der Zeitungslektüre Nutzen schöpfen möchten, weiß schlechten Dank dafür; und mit Sorge und Betrübnis muß den Fortbestand dieser bedenklichen Uebung jeder betrachten, der weiß, wie unheilvoll solche Berichte auf unreife Personen wirken und wie oft aus ihnen schon neue Straftaten erwachsen sind. Das legt aber auch allen denen, die berufen sind, an der Strafrechtspflege mitzuwirken, also auch der künftigen Begehung von Straftaten entgegenzuarbeiten, die Pflicht auf, zu prüfen, ob nicht, so lange die Zeitungen sich nicht entschließen können, ihrer schon so oft und auch von hervorragenden Leitern und Mitarbeitern der Tagespresse selbst betonten Aufgabe in dieser Hinsicht voll zu genügen, ihrerseits etwas zur Besserung dieser Zustände geschehen muß. Die Möglichkeit ist vorhanden.

Das Gesetz gestattet den Ausschluß der Oeffentlichkeit, wenn sie eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt; diese Vorschrift trifft auch auf jene Fälle zu, in denen die Oeffentlichkeit es ermöglicht, Dinge weiter zu verbreiten, deren allgemeines Bekanntwerden der Sittlichkeit zu schaden geeignet ist. Daß hierzu vor allem jene Dinge gehören, die wir, mögen sie auf geschlechtlichem Gebiete oder anderswo liegen, als pervers zu bezeichnen pflegen, wird niemand in Abrede stellen können. Hier die Oeffentlichkeit der Verhandlung zuzulassen, liegt weder im Sinne des Gesetzes noch im Sinne einer richtigen Handhabung der Strafrechtspflege. Die Erfahrungen zwingen vielmehr dazu, es mit dem Ausschlusse der Oeffentlichkeit in solchen Fällen gründlich zu nehmen und ihn auch auf die Vertreter der Presse auszudehnen.

Der § 184b StrGB. bietet keinen hinlänglichen Schutz gegen die zu befürchtende Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit, weil er nur ärgerniserregende Darstellungen verbietet, den vorsichtig gefaßten aber, die viel gefährlicher sein können, freien Weg läßt. Die Leser unserer Zeitungen verlieren wahrlich nichts, wenn sie mit solchen Dingen verschont werden. Ich kann diesen Vorschlag um so ruhiger machen, als ich in meiner Richtertätigkeit durchaus nicht dazu neige, die Oeffentlichkeit irgendwie zurückzudrängen; in den zehn Jahren, während deren ich nun als Privatklagerichter tätig bin, ist in Verhandlungen, in denen ich den Vorsitz führte, kaum zehnmal die Oeffentlichkeit ausgeschlossen worden, obschon es sich oft genug um Dinge handelte, die für empfindliche Ohren gar nicht geeignet waren. Die Wiederholung von Derbheiten ist eben lange nicht so schlimm wie die scheinbar sachliche Erörterung von Dingen, die ganz und gar auf faulem Boden liegen.

Noch weitere Maßnahmen sind denkbar, von denen m. W. wenig Gebrauch gemacht wird. Den Vertretern der Presse werden für die Verhandlungen regelmäßig besondere Plätze eingeräumt. Das ermöglicht eine Kontrolle und die Stellung von Bedingungen. Die Sache liegt ja nicht so, daß jedem, der sich als der Vertreter irgendeines Winkelblattes bezeichnet, der Zutritt zu diesen Plätzen verstattet werden muß. Selbstverständlich wäre nur an solche Bedingungen zu denken, die geeignet sind, für eine richtige Gestaltung der Berichterstattung Sorge zu tragen. Hierunter fiele die Bedingung, auf Verlangen des Gerichts über Vorkommnisse und Erörterungen, deren Verbreitung die öffentliche Sittlichkeit gefährden kann, auch dann nicht zu berichten, wenn die Oeffentlichkeit nicht ausgeschlossen war; manchmal entwickeln sich ja solche Dinge unerwartet, so daß ihrer Verbreitung durch den Ausschluß der Oeffentlichkeit nicht mehr begegnet werden kann. Für die Fälle der Gefährdung der Staatssicherheit kennt schon das Gesetz ein ähnliches Schweigegebot; die Ausdehnung auf Fälle der angegebenen Art dürfte einem Bedenken um so weniger unterliegen, als zu einer solchen Anordnung natürlich nur dann geschritten würde, wenn triftiger Grund dafür vorläge. In der Regel werden Ersuchen dieser Art auch jetzt schon von den Berichterstattern berücksichtigt; immerhin wäre es nicht ohne Wert, wenn ihnen durch die Setzung einer Bedingung ein stärkerer Nachdruck verliehen würde.

Noch wichtiger wäre die Bedingung, daß auf Verlangen des Gerichts unrichtige Angaben in den Berichten unverzüglich richtig gestellt, unvollständige Angaben, die durch ihre Lückenhaftigkeit falsche Auffassungen zu begründen geeignet sind, alsbald ergänzt werden müßten. Es ist kaum anzunehmen, daß die Redaktionen, denen ja doch um eine wahrheitsgetreue Berichterstattung zu tun sein muß, sich auf solche Bedingungen nicht einließen: manchem Schaden, der jetzt durch die Berichterstattung gestiftet wird, könnte durch ein solches Zusammenwirken vorgebeugt werden.

Amtsgerichtsrat Riß, München.

**Spruch-Beilage zur DJZ. XIX. Jahrg. (1914) Nr. 1**



## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Rechtsverhältnisse des Drittschuldners gegenüber mehreren Zessionaren. §§ 407, 408 BGB.** Dem Kl. war von der Firma O. am 4. April 1912 eine Forderung gegen den Bekl. abgetreten. Auf Anfrage des Kl., wann er auf Eingang des Betrages rechnen könne, hatte der Bekl. geantwortet, daß dem Kl. Ende April der abgetretene Betrag überwiesen werden würde. Am 30. April aber zahlte der Bekl. an die Firma O. selber. Nachdem diese in Konkurs geraten war, stellte sich heraus, daß sie schon vor dem 4. April ihre sämtlichen Außenstände, darunter auch die an den Kl. abgetretene Forderung, an vier andere Gläubiger zur Sicherung oder Befriedigung abgetreten hatte. Der Kl. erblickt in dem Schreiben vom 15. April ein abstraktes Schuldversprechen des Bekl. und fordert die Zahlung von 10 000 M. Er ist in allen Instanzen abgewiesen. Das RG. führt aus: Zwar sei es zweifelhaft, ob nicht, entgegen der Annahme des Oberlandesgerichts, in dem Schreiben des Bekl. v. 15. April 1912 ein selbständig verpflichtendes Schuldversprechen zu erblicken sei. Bei unverbrieften Forderungen sei es ein typisches Bedürfnis des Zessionars, durch eine Erklärung des Schuldners über das Bestehen der Schuld vergewissert zu werden. Dann aber würden Zessionar und Schuldner schwerlich daran denken, daß Anfrage und Antwort des geschäftlichen Charakters entbehren könnten. Es brauche jedoch auf diese Auslegungsfrage nicht weiter eingegangen zu werden, denn selbst wenn ein Schuldanerkenntnis vorliege, könne es der Schuldner, der ohne Kenntnis von einer früheren Abtretung an den späteren Zessionar leiste, gegen den Empfänger kondizieren; er würde sogar eine Zahlung als nicht geschuldet zurückfordern können. Diese Auffassung stehe zwar mit der Ansicht der hauptsächlichsten Kommentare zum BGB. und auch mit den Materialien des Gesetzes in Widerspruch, werde aber durch das Gesetz selbst gerechtfertigt. Diesem entspreche nur die Lehre, die streng daran festhalte, daß die Vorschriften der §§ 407, 408 BGB. bloße Schutzvorschriften zugunsten des Schuldners seien. Hierfür spreche außer dem Wortlaut des § 407 Abs. 1 („der neue Gläubiger muß eine Leistung . . . . gegen sich gelten lassen") auch die Zweckmäßigkeit, der Schuldner könne ein Interesse daran haben, lieber an den ersten als an den zweiten Zessionar zu zahlen, so z. B. wenn der wirkliche Gläubiger in Konkurs oder in Vermögensverfall geraten sei, und der Schuldner eine aufrechnungsfähige Gegenforderung gegen ihn habe. (Urt. II. 275/13 v. 21. Okt. 1913.)[1])

**Treupflicht des auf eigene Rechnung, aber im fremden Interesse handelnden Geschäftsbesorgers. Analoge Anwendung der §§ 383, 384 HGB.** Der Bekl., einer gewerbsmäßig den Verkauf von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes betreibenden Firma, hatte die Kl. eine Gobelingarnitur zum Verkauf übergeben. Es wurde vereinbart, daß die Kl. der Bekl. einen festen Preis setze, den sie von der Bekl. verlange; die Bekl. werde, wenn sie verkaufe, selbst Käuferin von der Kl. sein und auf eigene Rechnung verkaufen. Nach diesen Verhandlungen schrieb die Bekl. an die Kl., sie übersende ihr ein Verzeichnis der „uns zum kommissionsweisen Verkauf übergebenen Gegenstände". Als Preis war der Betrag von 15 000 M. genannt, doch sollte die Kl. sich einen Abzug bis 10% gefallen lassen. Bald darauf fragte die Bekl. telegraphisch bei der Kl. an, ob sie die Polstergarnitur für 7000 M., dann, ob sie sie für 7500 M. verkaufen wolle. Auf ein drittes Telegramm antwortete die Kl. mit ja. Schon vor Absendung des zweiten Telegramms hatte die Bekl. von einem Käufer ein festes Angebot auf 16 000 M. und sie hat diesem die Garnitur schließlich für 17 000 M. verkauft. Die Kl. forderte, als sie dies erfuhr, Zahlung von weiteren 7500 M. Sie ist vom BerGer. abgewiesen, weil kein Kommissionsgeschäft vorliege, somit keine Pflicht zur Auskunftserteilung, sondern ein Kaufvertrag, bei dem die freie Vereinbarung der Parteien maßgebend sei. Das RG. hat aufgehoben und zur Zahlung von 6000 M. verurteilt. Die Abrede der Parteien lasse keinen Zweifel darüber, daß die Kl. sich bei Entäußerung ihrer Gegenstände der fachmännischen Erfahrungen und Einrichtungen der Bekl. habe bedienen wollen. Sonst habe der ganze Vertrag keine Bedeutung gehabt. Wenn nun auch nach den Feststellungen des BerGer. ein Kommissionsgeschäft nach Maßgabe der §§ 383 ff. HGB. nicht vorlag, so sei doch die Bekl. dadurch, daß sie für die Kl. eine Geschäftsbesorgung übernahm, in ein Vertrauensverhältnis zur Kl. getreten und habe deshalb, ähnlich wie der Kommissionär, auch in ihrem Interesse handeln müssen. Deshalb bedeute es einen Verstoß gegen Treu und Glauben, wenn sie das Angebot des Käufers von 16 000 M. verschwieg, als sie die Kl. zum Einverständnis mit einem Kaufpreis von 7500 M. aufforderte. Die Kl., die ein getreues Verhalten der Bekl. und deshalb die Mitteilung des verschwiegenen Angebots erwarten durfte, kann ihr Einverständnis anfechten und deshalb nach dem Vertrage 15 000 M., jedoch — nach nicht interessierenden Besonderheiten — unter Abzug von 10% fordern. (Urt. II. 358/13 v. 23. Okt. 1913.)

**Begründung des negativen Vertragsinteresses. § 249 BGB.** Kl. hat dem Bekl. sein Grundstück für 155 000 M. verkauft und dabei zwei Hypotheken von zusammen 10 000 M. unter Ausschluß der Gewährleistung an Zahlungs Stelle angenommen. Mit der Behauptung, daß diese Hypotheken sich als völlig wertlos herausgestellt hätten, und daß der Bekl. dies gewußt habe, hat er den Bekl. auf Grund der §§ 823, 826 BGB. und § 263 StrGB. auf Zahlung von 10 000 M. in Anspruch genommen. Er ist in der I. und II. Instanz mit der Klage abgewiesen, das RG. hat aufgehoben. Der Kl. habe in der ersten Instanz seinen Anspruch nur auf die Behauptung gestützt, daß er zur Annahme der beiden Hypotheken an Stelle von Barzahlung und Ausschluß der Gewährleistung durch Betrug des Bekl. bewogen sei. Dieses Vorbringen allein habe den Klageanspruch nicht stützen können. Da die an Zahlungs Statt gegebenen Hypotheken nicht Sachen, sondern Rechte darstellten, sei der Ersatzanspruch nicht nach § 463 BGB., sondern nach § 249 zu beurteilen gewesen, der Kl. habe also nicht Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern, sondern nur Herstellung desjenigen Zustandes begehren dürfen, der ohne den Betrug des Bekl. bestanden haben würde. Er habe also die 10 000 M. fordern können, wenn der Bekl. bei redlichem Verhalten ihm statt der beiden Hypotheken 10 000 M. in bar gegeben haben würde. Dies aber sei nicht anzunehmen gewesen. In II. Instanz habe der Bekl. aber ausdrücklich behauptet, daß sein Grundstück mindestens 155 000 M. wert gewesen sei, und habe unter Beweis gestellt, daß er das Grundstück für jenen Betrag hätte verkaufen können; und zwar gegen Barzahlung des nicht durch die hypothekarische Belastung des Grundstücks

---

[1]) Der in dieser Entsch. aufgestellte Rechtssatz zerstört für den Zessionar jede Sicherheit der empfangenen Zession. Die Abtretung von Forderungen ist im kaufmännischen Verkehr gerade zur Gewährung von Sicherheiten für den Kreditgeber häufig; sie muß diese Funktion notwendigerweise verlieren, wenn der Zessionar, ohne sich durch Vorsicht schützen zu können, gewärtig sein muß, sich, trotz Anerkennung durch den Schuldner, ja, nach Bezahlung der abgetretenen Forderung, das Empfangene wieder entrissen zu sehen. Das Gesetz erfordert diese von verkehrsfeindlichen Folgen begleitete Auslegung nicht. Man hat den Schuldner schützen wollen; ihm gegenüber gilt der bisherige Gläubiger oder der Zessionar, dessen Forderungserwerb ihm mitgeteilt ist, als der Gläubiger. Damit ist die Obligation erloschen, der Schuldner hat an den geleistet, den ihm das Gesetz als den Forderungsberechtigten gegenüberstellt. Dieser Fiktion gegenüber gibt es keine Kondiktion. Auf den Vorteil, den der Schuldner nach der obigen Entsch. aus der Kondiktion haben könnte, hat er aus der Obligation keinen Anspruch. — Der II. Zivilsenat hat der gleichfalls heute abgedruckten Entsch. v. 18. Nov. gezeigt, wie gegenüber dem Wortlaut des Gesetzes dessen Bedeutung und Zweck zur Geltung zu bringen ist. Der Einsender.

gedeckten Teils des Kaufpreises, so daß er also auch die 10 000 M. anstatt in Hypotheken in bar erhalten haben würde. Dieses Vorbringen stütze den Klageanspruch. Es komme jetzt nicht mehr darauf an, nachzuweisen, daß der Kl. durch einen anderen Verkauf an den Bekl. den Schaden vermieden haben würde, sondern nur darauf, ob er sein Grundstück durch einen anderweiten Verkauf vollständig verwertet haben würde. Die Beantwortung dieser Frage habe von der Prüfung der neuen Behauptung abgehangen, wobei die freie Ueberzeugung des Gerichts gemäß §§ 286, 287 ZPO. hätte maßgebend sein müssen. Der § 249 habe nur die Herstellung der gleichen wirtschaftlichen Lage im Auge, und in dieser Hinsicht mache es keinen Unterschied, ob der Kl. sein Grundstück an einen anderen als den Bekl. verkauft haben würde. (Urt. V. 230/13 v. 1. Nov. 1913.)

**Antrag auf Wiedereröffnung der Verhandlung im Falle von Nichtausübung des Fragerechts. §§ 156, 139 ZPO.** Der beklagte Reichsfiskus war auf Schadensersatz verklagt, weil die dem Kläger gehörigen Häuser durch den Betrieb der kaiserlichen Werft erheblich entwertet worden seien. Er erhob in erster Linie die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges und bestritt weiter unzulässige Einwirkungen. Durch Zwischenurteil des Landgerichts wurde die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges für unbegründet erklärt. Die Berufung gegen dieses Urteil wurde als unzulässig verworfen, weil nur ein Zwischenurteil nach § 303, nicht aber nach § 275, 2 vorliege. In der Berufungsinstanz waren beide Parteien davon ausgegangen, daß ein anfechtbares Zwischenurteil vorliege. Nachdem die Verkündung der Entscheidung des BerGer. ausgesetzt war, hatte der Kl. in einem Schriftsatz die Wiedereröffnung der Verhandlung beantragt, auf die bisherige allgemeine Annahme eines mit Berufung anfechtbaren Zwischenurteils hingewiesen und Zeugenvernehmung zweier Richter, die am Urteil I. Intanz mitgewirkt, über den wahren Willen des Gerichts verlangt. Diesem Antrage war nicht stattgegeben. Die vom Bekl. eingelegte Revision ist zurückgewiesen. An und für sich stehe es nach § 556 ZPO. im freien Ermessen des Gerichts, ob es einem Wiedereröffnungsantrage stattgeben wolle. Anders aber liege die Sache, wenn durch einen solchen Antrag der Richter an die von ihm angeblich unterlassene Fragepflicht nach § 139 ZPO. erinnert werde. Es sei auch richtig, daß es auf den Willen des erkennenden Gerichts ankommen könne, wenn man entscheiden wolle, ob ein als Endurteil anfechtbares Zwischenurteil nach § 275 Abs. 2 ZPO. vorliege oder nicht. Selbst wenn der Bekl. auf Grund der prozeßhindernden Einrede die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigert habe, oder das Gericht die abgesonderte Verhandlung über die Einrede nicht beschlossen habe, könne ein diese Einrede verwerfendes Urteil als ein i. S. des § 275, 2 ZPO. ergangenes angesehen werden, wenn das Gericht ein solches erlassen wollte und nach dem Inhalt des Urteils auch tatsächlich erlassen habe. Dies sei dann mit Berufung anzufechten. Im vorliegenden Falle aber könne der Wille der Richter — wenn man dies überhaupt für zulässig halten wolle — nicht als Auslegungsmittel dienen, wenn das Wesentliche der Entscheidung, nämlich ihr Inhalt, nur in dem Sinne gedeutet werden könne, daß lediglich ein Zwischenurteil nach § 303 ZPO. erlassen worden sei. Uebrigens müsse dahingestellt bleiben, ob der Antrag des Bekl., Vernehmung der Richter darüber, welch ein Urteil habe erlassen werden sollen, überhaupt zulässig sei. (Urt. V. 237/13 v. 8. Nov. 1913.)

**Einstellung der Zwangsvollstreckung in der Revisionsinstanz. § 719 Abs. 2 ZPO.** Der Bekl. hat als Revisionskläger die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem für vorläufig vollstreckbar erklärten Berufungsurteil v. 28. Okt. 1913 beantragt. Er hatte zur Begründung angeführt, daß der Kläger am 23. Juli 1913 den Offenbarungseid geleistet habe. Die Vollstreckung würde ihm daher einen unersetzlichen Nachteil bringen. Nicht behauptet war, daß der Antragsteller von der Leistung des Offenbarungseides nicht schon vor der Schlußverhandlung vor dem Berufungsgericht Kenntnis gehabt hätte. Das Reichsgericht hat den Antrag abgelehnt. Der Beklagte sei in der Lage gewesen, vor dem Berufungsgericht Anträge gemäß § 712 Abs. 1 und § 713 Abs. 2 ZPO. zu stellen, insbesondere mit der gleichen Begründung, mit der er jetzt die Einstellung der Zwangsvollstreckung nachsuche, zu beantragen, daß das Urteil nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werde. Da er das nicht getan, fehle es an den Voraussetzungen des § 719 Abs. 2 ZPO. Diese Vorschrift sei nicht für Fälle bestimmt, in denen die Parteien schon in der Berufungsinstanz ausreichend Schutz finden könnten. Sie diene vielmehr zur Befriedigung eines erst nach Erlaß des Berufungsurteils hervorgetretenen Bedürfnisses. Der § 719 Abs. 2 sei der ZPO. erst durch die Novelle von 1910 angefügt, die der Entlastung des RG. gedient habe. Diese herbeizuführen, seien Urteile der Oberlandesgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten für vollstreckbar erklärt worden. Nur für einzelne Fälle, in denen die Zwangsvollstreckung zu ungewollten Härten führen könnte, habe man dem RG. die Möglichkeit geben wollen, die Einstellung der Zwangsvollstreckung zu verfügen. Dieser Gedanke und die ihm entsprechende Bestimmung seien erst durch die Kommission des Reichstages eingeführt, und der Kommissionsbericht lasse klar erkennen, daß die Bestimmung nur als ein außerordentlicher Rechtsbehelf gedacht und nur für solche Fälle bestimmt sei, von denen erst nach Erlaß des Urteils sich die Notwendigkeit einer Einstellung der Vollstreckung zeige. Habe diese an sich im Gesetz selbst keinen Ausdruck gefunden, so sei doch hier der Kommissionsbericht ein Auslegungsmittel von besonderer Bedeutung. Jedenfalls sei ein praktisches Bedürfnis für die Ausdehnung auf die Fälle, in denen schon das Berufungsurteil abhelfen konnte, nicht gegeben. (Beschl. II. 670/13 v. 18. Nov. 1913.)

## 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

**Verfälschung von Invalidenversicherungsmarken. Mildernde Umstände bei der Wiederverwendung bereits verwendeter Marken.** Der Angeklagte hatte in die Quittungskarte (Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung) eines seiner Arbeiter Marken eingeklebt, die er aus anderen Quittungskarten entnommen hatte, die also bereits einmal verwendet waren, und um die frühere Verwendung zu verdecken, die auf den Marken befindlichen Entwertungsvermerke der jetzigen nochmaligen Verwendung entsprechend abgeändert. Das Gericht hat den Angekl. aus § 1496 und § 1497 Reichsversicherungsordnung unter Annahme mildernder Umstände zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt, weil es annahm, daß er durch dieselbe Handlung 1. wissentlich bereits verwendete Versicherungsmarken wieder verwendet, 2. Marken verfälscht habe, um sie als echte zu verwenden. Urteil auf Revision des Angekl. aufgehoben. Zwar sind die Voraussetzungen des § 1497 VersOrd. rechtlich bedenkenfrei festgestellt, allein unhaltbar ist die Annahme, daß in der vorsätzlichen Veränderung der auf den eingeklebten Marken befindlichen Entwertungsvermerke ein Verfälschen der Marken i. S. des § 1496 a. a. O. enthalten sei. Unter der Verfälschung einer Versicherungsmarke i. S. des zuletzt erwähnten Strafgesetzes kann nur eine Abänderung der Merkmale der (echten) Marke selbst verstanden werden. Die Aenderung des auf einer Marke befindlichen Entwertungsvermerkes läßt aber diese unberührt und verwandelt die echte Marke nicht in eine falsche. Nur wenn man den Entwertungsvermerk als Teil der Marke ansehen wollte, könnte seine Veränderung als Verfälschung der letzteren ins Auge gefaßt werden. Allein die Entwertung der Marken, die durch § 1431 VersOrd. in Verb. mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 10. Nov. 1911 (RGBl. S. 937) vorgeschrieben ist, macht lediglich die erfolgte Verwendung der Marken äußerlich erkennbar. Sie entzieht den Marken weder ihre Echtheit noch ändert sie an den wesentlichen Merkmalen derselben irgend etwas; der Entwertungsvermerk wird kein Teil der Marke, und es entsteht nicht etwa ein von dieser verschiedener Begriff der „entwerteten Marke". Eine „Verfälschung" könnte deshalb nur bezüglich des Entwertungsvermerkes allein in Frage kommen. Aber auch insoweit liegt hier ein besonderer Straftatbestand nicht vor. Denn der Begriff des (unzulässigen zweiten) Verwendens einer Versicherungsmarke



i. S. des § 1497 a. a. O. umfaßt alle diejenigen Handlungen, welche bei der Wiederverwendung von schon einmal verwendeten Marken zur Herstellung des Scheins ordnungsmäßiger Verwendung notwendig sind. Wird, um die nochmalige Verwendung der bereits mit dem Entwertungsvermerke versehenen Marken ins Werk zu setzen, dieser Vermerk beseitigt oder verändert (verfälscht), so geht dieses Beseitigen oder Verändern in dem Tatbestande des Vergehens der unzulässigen Wiederverwendung auf [1]) — Aus welcher Strafvorschrift die Strafe geschöpft worden ist, geht aus den Urteilsgründen nicht klar hervor. Wäre der vom Gericht eingenommene Standpunkt überhaupt zu billigen, so hätte gemäß § 73 StrGB. die Strafe dem § 1496 VersOrd. entnommen werden müssen. Dieser aber kennt keine mildernde Umstände. Nur § 1497 sieht solche vor und ordnet für sie an, daß „auf Geldstrafe bis zu 300 M. oder Haft erkannt werden darf“. Daraus folgt, daß beim Vorhandensein mildernder Umstände die hier ausgesprochene Gefängnisstrafe von 6 Wochen oder jede andere Gefängnisstrafe unzulässig ist. Denn nach dem Wortlaut des § 1497 a. a. O. darf in diesem Falle nur auf die in Satz 2 angegebenen Strafen erkannt werden. Für den Tatbestand des § 1497 VersOrd. ist deshalb regelmäßig (also abgesehen z. B. von der gleichzeitigen Anwendung der §§ 49 oder 57 StrGB.) eine geringere Gefängnisstrafe als 3 Monate ausgeschlossen (Entsch. in Strafs. Bd. 46 S. 354). (Urt. IV. 723/13 v. 7. Nov. 1913.)

**Diebstahl an Geld, das sich in sog. Lohndüten befindet.** Der Angeklagte war Beamter in der Fabrik des A. Zu seinen Obliegenheiten gehörte es, an den Zahltagen die Lohndüten aus dem Lohnbureau der Fabrik abzuholen und an seine Arbeiter zu verteilen. Diese Lohndüten, von denen jede den Arbeitslohn eines Arbeiters enthielt, wurden in dem Lohnbureau zugeklebt. Der Angekl. nahm diese Lohndüten zunächst in seinen Arbeitsraum in dem Fabrikgebäude, öffnete einige von ihnen und entnahm ihnen einen Teil der darin befindlichen Geldbeträge. Seine Verurteilung wegen schweren Diebstahls i. S. des § 243 Nr. 2 StrGB. (aus einem Gebäude mittels Erbrechens eines Behältnisses) ist gerechtfertigt. Denn die Annahme, daß der Angekl. fremden Gewahrsam zwecks Zueignung der einzelnen Beträge gebrochen habe, wird durch die Feststellung getragen, daß dem Angekl. die Lohndüten nicht zu eigenem ausschließlichen Gewahrsam zwecks Behändigung an die Arbeiter anvertraut waren, sondern daß der Angekl. mit der Auslieferung nur Mitgewahrsam erhielt, da die Düten im Bereiche der Fabrik blieben und ihr Verbleib den Beamten des Lohnbureaus bekannt war und blieb, die Düten also jederzeit abgeholt und ihre auftragsgemäße Behandlung bis zum Augenblick der Behändigung an die Arbeiter überwacht werden konnte. Auch der Erschwerungsgrund des § 243 Nr. 2 StrGB. ist gegeben. Die Lohndüten, die zugeklebt waren, sind Behältnisse, die von dem Angekl. nicht einfach an der Verschlußstelle ohne Gewaltanwendung gelöst, sondern die mit dem dazu erforderlichen Maß von Kraftanwendung erbrochen wurden (vgl. Goltd. Arch. Bd. 55 S. 233). Das Erbrechen dieser Behältnisse ist auch innerhalb des Fabrikgebäudes erfolgt. (Urt. II. 447/13 v. 22. Sept. 1913.)

**Inhalt der Revisionsbegründung.** Der verurteilte Angeklagte hatte Revision eingelegt und das Rechtsmittel dadurch begründet, daß er lediglich eine „Verletzung von Rechtsnormen“ rügte. Die Revision wurde durch Beschluß als unzulässig verworfen. Denn die Vorschriften über die Anbringung der Revisionsanträge und deren Begründung (§ 384 StrPO.) können nicht für beobachtet angesehen werden, weil aus den Anführungen des Beschwerdeführers nicht mit Deutlichkeit zu entnehmen ist, ob das Urteil wegen Verletzuug einer Rechtsnorm über das Verfahren oder einer materiellen Rechtsnorm angefochten werden soll, und der Inhalt der Revisionsbegründung, die eine „Verletzung von Rechtsnormen“ rügt, hierüber keinen Aufschluß gibt. (Beschl. III. 1020/13 v. 25. Sept. 1913.)

[1]) Entsch. in Strafs. Bd. 32 S. 116; vgl. auch Entsch. in Strafs. Bd. 18 S. 286 betr. die Veränderung des auf Stempelmarken befindlichen Entwertungsvermerkes.

## Kaiserliches Patentamt.

Mitget. v. Geh. Reg.-Rat Feldt, Direktor im Patentamt, Berlin.

**Ein Beschluß der Nichtigkeitsabteilung, der eine bestimmte Art der Beweiserhebung anordnet, nicht mit dem Rechtsmittel der Beschwerde anfechtbar.** Der Beschluß sei lediglich dazu bestimmt, die Entscheidung in der Sache selbst vorzubereiten, während die Entscheidung über die Nichtigkeitserklärung des angefochtenen Patents noch ausstehe. Der beweispflichtigen Partei stehe es frei, die ihr gemachten Auflagen nicht zu erfüllen. Werde sie dann in der zu ihren Ungunsten ergehenden Endentscheidung für beweispflichtig erachtet, so habe sie hiergegen das Rechtsmittel der Berufung an das Reichsgericht, das alsdann die Frage der Beweislast nachzuprüfen habe. Vgl. auch die analoge Vorschrift im § 355 Abs. 2 ZPO. Die Beschwerde daher als unzulässig verworfen. (Entsch. der BeschwAbt. II v. 16. Mai 1913.)

**Unter welchen Voraussetzungen haben Dritte, die nicht als Einsprechende am Patenterteilungsverfahren beteiligt sind, Anspruch auf Akteneinsicht?** Der in früheren Entscheidungen mehrfach aufgestellte Satz: Solange eine Patentanmeldung schwebt, nimmt der Anmelder ein absolutes Recht gegen jedermann, also auch gegen den Antragsteller in Anspruch, darum habe dieser auch ein vermutliches Interesse an den Akten zur Prüfung des Schutzumfanges — kann in dieser Allgemeinheit nicht mehr aufrechterhalten werden. Im allgemeinen genüge hierzu die Kenntnis der Erfindung, wie sie die bekanntgemachten Unterlagen beschreiben. Darüber hinaus Personen, die nicht als Einsprechende am Verfahren beteiligt sind und, da Einspruchsfrist verstrichen, auch nicht mehr Einspruch erheben können, Akteneinsicht zu gewähren, rechtfertige sich nur dann, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse dargelegt sei. (Entsch. der BeschwAbt. I v. 2. Juli 1913.)

## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Ring, Berlin.

**Bekanntmachung der Jahresbilanz einer Bankgeschäfte treibenden Gesellschaft m. b. H. während der Liquidation.** Das Handelsregistergericht verlangte von den Liquidatoren einer aufgelösten Gesellschaft m. b. H., deren Gegenstand des Unternehmens nach dem Gesellschaftsvertrage der Betrieb von Bankgeschäften ist, im Ordnungsstrafverfahren die Einreichung der Bekanntmachung der Jahresbilanz. KG. billigt dies: Für die stehende Gesellschaft ergibt sich die Verpflichtung zur Bekanntmachung der Bilanz und zur Einreichung der Bekanntmachung aus § 41 Abs. 4 GmbHGes. Die Anwendbarkeit der Vorschrift auf die Zeit nach Auflösung der Gesellschaft bis zur Beendigung der Liquidation folgt aus § 69 das. Allerdings ist bei Aufzählung der Rechte und Pflichten der Liquidatoren im § 71 nur der Abs. 1, nicht auch der Abs. 4 des § 41 angeführt. Dies erklärt sich aber daraus, daß der § 71 entsprechend der Regierungsvorlage in das Gesetz übernommen ist und der Abs. 4 des § 41 in dieser Vorlage noch nicht enthalten war, vielmehr erst in der Komm. zugesetzt ist. Das Wesen der Liquidation steht der Anwendung des § 41 Abs. 4 nicht entgegen. Wenn auch mit der Liquidation der eigentliche Betrieb des Bankgeschäfts endigt, so wird doch die Abwicklung bankgeschäftlicher Transaktionen vielfach den Abschluß neuer Geschäfte nötig machen, auch die liquidierende Gesellschaft häufig Kredit in Anspruch nehmen müssen. Die Oeffentlichkeit und namentlich die Gläubiger der Gesellschaft haben danach auch während der Liquidation ein lebhaftes Interesse daran, durch die Bilanzen Einblick in die Geschäfte zu gewinnen. Die Gründe, die zur Einfügung des § 41 Abs. 4 geführt haben, bestehen also im wesentlichen fort. (Beschl. 1a. X. 256/13 v. 25. April 1913.)

B. Mitgeteilt von Rechtsanwalt Stamer, Berlin.

**Interventionspflicht des Verkäufers sog. Leihmöbel.** Klägerin hatte gemeinsam mit ihrer Schwester bei der Bekl.



Möbel auf Abzahlung unter Eigentumsvorbehalt gekauft. Bevor sie völlig bezahlt waren, pfändete sie ein Gläubiger der Schwester. Käufer forderten Bekl. auf, zu intervenieren; diese ersuchte den Gläubiger um Freigabe. Letzterer zahlte den Rest an Bekl., die ihm auf sein Verlangen Rechte und Pflichten aus dem Vertrage abtrat und den Käufern Mitteilung machte. Weder von Kl. noch von Bekl. wurde die Einstellung der Zwangsvollstreckung betrieben; die Möbel wurden versteigert. LG. II Berlin wies die Klage auf Schadensersatz zurück, KG. erklärte den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Aus den Gründen: Die Zahlung des Restkaufgeldes an sich könne Abtretung der Rechte aus dem Vertrage nach sich ziehen, aber auch lediglich die Zahlung einer Schuld durch einen Dritten gemäß § 267 BGB. bedeuten. In beiden Fällen sei Verkäufer zur Intervention verpflichtet, wenn er solche vertraglich übernommen habe. Zahle Gläubiger gemäß § 267 BGB., so werde das Recht des Verkäufers, die Leistung des Gläubigers als eines Dritten abzulehnen, zur Pflicht; die Annahme der Leistung verstoße gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB.). Bekl. könne sich nicht darauf berufen, daß durch Zahlung des Restes das Eigentum auf die Käufer übergegangen sei und Kl. auf Grund ihres so entstandenen Miteigentums selbst hätte intervenieren können. Lasse sich der zahlende Gläubiger die Rechte aus dem Vertrage abtreten, so trete er an Stelle des Verkäufers. Die Käufer erwürben kein Eigentum, Kl. sei also nicht in der Lage, auf Grund eines die Veräußerung hindernden Rechts zu intervenieren. Zwar sei ihr diese Möglichkeit auf Grund des Besitzes der Möbel gegeben, doch treffe sie kein Verschulden, wenn sie davon keinen Gebrauch mache, sofern nur Bekl. sich vertraglich verpflichtet habe, zu intervenieren und Kl. darauf rechnen durfte, daß sie dieser Pflicht nachkommen würde. (Urt. d. 24. ZS. 24. U. 2864/13 v. 24. Mai 1913.)

### 2. Strafsachen.

Mitg. v Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin.

**Ueber die Berechtigung, vom lothringischen Ufer der Saar aus zu fischen.** Ein in Saarbrücken wohnhafter Klempner hatte vom Bürgermeister in Diedendorf in Lothringen eine Erlaubniskarte zum Angeln in der Saar vom lothringischen Ufer aus erhalten. Als er daraufhin geangelt hatte, ist er gleichwohl wegen unberechtigten Fischens angeklagt und verurteilt. Seine Revision ist zurückgewiesen. Durch Art. 12 des zwischen Preußen und Frankreich geschlossenen Grenzberichtigungsvertrages v. 23. Okt. 1829 ist das Fischereinutzungsrecht am lothringischen Ufer der Saar auf der daselbst bezeichneten Strecke uneingeschränkt auf Preußen übertragen. Damit hat sich Frankreich des Rechts begeben, über die Ausübung dieses Rechts an dem betreffenden Flußteil in irgend einer Weise zu verfügen. Dieser Rechtszustand ist auf das Landrecht Elsaß-Lothringens übergegangen. Die Revision sucht auszuführen, daß eine Bestrafung des Angekl. das Vorliegen einer nach § 49 des preuß. Fischereiges. v. 30. Mai 1874 strafbaren Handlung voraussetze, und daß dieses Gesetz auf die lothringische Uferstrecke der Saar keine Anwendung finden könne. Das ist rechtsirrtümlich. Zur Anwendung kommt allein die Vorschrift des § 370 Ziff. 4 StrGB. Dabei ist die Frage, ob jemand unberechtigt fischt, nicht nach den Vorschriften des preuß. Fischereiges. zu beurteilen, sondern nach materiellem Fischereirecht. Das Ges. v. 30. Mai 1874 hat polizeilichen Charakter und berührt das materielle Fischereirecht nur ausnahmsweise. Bezüglich des Gebiets, auf dem der Angekl. geangelt hat, ist in materieller Hinsicht durch den gedachten Staatsvertrag das Fischereinutzungsrecht der Krone Preußen begründet. Wie vom LG. festgestellt ist, hat die preußische Regierung die Fischerei an B. verpachtet. Der Angekl. war deshalb nicht berechtigt, dort zu angeln, und wußte dies auch. Damit ist der Tatbestand des § 370 Ziff. 4 StrGB. erfüllt. Das elsaß-lothringische Fischereiges. v. 2. Juli 1891 enthält zwar in § 1 Bestimmungen materiellen Inhalts über die Fischereiberechtigung des Staates und der Bewohner; diese Bestimmungen sind aber bezüglich des hier fraglichen Gebiets durch den Staatsvertrag v. 1829 eingeschränkt, der in diesem Umfang die Fischereiberechtigung der Krone Preußen übertragen hat. Das Gesetz kann deshalb auf dieses Gebiet keine Anwendung finden, soweit es auf die materielle Fischereiberechtigung ankommt. (Urt. des I. Strafsen. 1 S. 476/13 v. 19. Juni 1913.)

**Wieweit kann eine Polizeiverordnung den Verkauf von Waffen einschränken?** Ein im Herzogtum Gotha wohnhafter Waffenfabrikant hat einem im RegBez. Oppeln wohnhaften Arbeiter, der nicht im Besitz eines Waffenscheins war, eine Schußwaffe verkauft. Er ist deshalb wegen Uebertretung der PolVo. des RegPräs. zu Oppeln, betr. das Vorrätighalten, den Verkauf und das Tragen von Waffen v. 7. Okt. 1908 verurteilt. Seine Revision ist zurückgewiesen. Das KG. hat in einem Urt. vom 5. Dez. 1912 (DJZ. 1913 S. 590) gegen einen Breslauer Waffenhändler, der Waffen an außerhalb Breslaus wohnende Personen verkauft hatte und wegen gleichlautender Vorschriften einer PolVo. des RegPräs. zu Breslau angeklagt war, ausgeführt, das Wesentliche des dem Schutze vor Gefahren für Leben und Gesundheit der im Geltungsbereich der PolVo. sich aufhaltenden Personen dienenden Verbots sei die Verabfolgung der Waffen von einem anderen; es komme daher für die Frage, ob jemand durch Verkauf von Waffen an Personen ohne Waffenschein gegen die PolVo. verstoßen habe, nicht darauf an, ob der zivilrechtliche Vorgang des Verkaufs im Geltungsbereich der PolVo. erfolgt sei, sondern ob die Waffen innerhalb desselben verabfolgt seien. Dies ist im vorliegenden Fall geschehen, und der Angekl. hat dadurch, daß er die Verabfolgung der Waffe durch die Post bewirkte, ohne sich vorher einen Waffen- oder Jagdschein vorzeigen zu lassen, gegen die PolVo. in deren Geltungsbereich verstoßen. Dafür, daß sie sich, wie die Revision behauptet, nur auf im RegBez. Oppeln wohnende Händler beziehe, fehlt es jedenfalls hinsichtlich der hier in Frage kommenden Vorschrift an jedem Anhalt. Insbesondere nötigt zu einer derartigen Annahme nicht die Bestimmung, daß die Verabfolgung von Waffen nur gegen Vorzeigung des Waffenscheins erfolgen darf. Die Vorzeigung kann auch durch Uebersendung erfolgen. Davon, daß eine solche Einschränkung des Waffenhandels gegen die GewO. verstoße, kann keine Rede sein. Der Grundsatz der Gewerbefreiheit gilt, wie seitens der höchsten Gerichte in zahlreichen Fällen ausgesprochen ist, nur für die Zulassung zum Gewerbebetriebe, während dessen Ausübung den allgemeinen polizeilichen Vorschriften unterworfen ist. (Urt. des I. Strafsen. 1 S. 533/13 v. 3. Juli 1913.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

### A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Baptisten. Kirchensteuer.** Da nach § 2 des Kirchenges., betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie, v. 26. Mai 1905 kirchensteuerpflichtig alle Evangelischen sind, die der Kirchengemeinde durch ihren Wohnsitz angehören, so würde Kl. mit seinem Anspruch auf Freistellung von der Kirchensteuer dann durchdringen, wenn er als Baptist nicht ein „Evangelischer" wäre. Die Frage, ob ein Baptist als „Evangelischer" anzusehen ist, ist unbedenklich zu bejahen. Für das Verständnis dessen, was das Kirchensteuerges. unter „evangelisch" versteht, kann nur die in Preußen bei dem Erlasse des Ges. geltende staatsrechtliche Auffassung in Betracht kommen. Nach dieser Auffassung gehören aber zu den „Evangelischen" nicht nur die Angehörigen aller evangelischen Landeskirchen, sondern auch die Angehörigen aller Religionsgesellschaften, welche sich zu den Grundsätzen der deutschen Reformation, d. h. zu dem sog. „Schriftprinzip" und dem „Heilprinzipe" bekennen, wobei nicht unbedingt erforderlich ist, daß ihr Bekenntnis in allen seinen Bestandteilen sich entweder als lutherisch oder als reformiert kennzeichnet. Daß in diesem Sinne die Baptisten zu den „Evangelischen" zu rechnen sind, ist nie bezweifelt worden. (Urt. VIII. A. 13/12 v. 20. Mai 1913 mit weiterer Begründung und mit der ferneren Ausführung,



daß in dem Ges., betr. die Erteilung der Korporationsrechte an Baptistengemeinden, v. 7. Juli 1875 eine Vorschrift über die Befreiung von den landeskirchlichen Steuern nicht enthalten ist.)

**Berichtigung der Wählerliste. Klageberechtigung.** Daß die Klage gegen den Beschluß einer Stadtverordnetenversammlung, durch welchen auf einen Einspruch hin die Berichtigung der Wählerliste angeordnet wird, von jedem Gemeindemitglied erhoben werden kann, wie Stier-Somlo entgegen der Rechtsprechung des OVG. annimmt, kann aus jenen Vorschriften nicht gefolgert werden. Vielmehr ist auch bei erneuter Prüfung daran festzuhalten, daß das Recht zur Erhebung der Klage gegen den Berichtigungsbeschluß einer Stadtverordnetenversammlung, abgesehen von dem Gemeindevorstand und dem Einspruchheber, dessen Einspruch nicht volle Berücksichtigung gefunden hat, nur demjenigen zusteht, der sich durch die Aenderung der Liste in seinem Stimmrechte verkürzt sieht. (Urt. I. B. 19/13 v. 22. Mai 1913.)

**Gewerbesteuer. Selbständigkeit des Betriebes.** Die Selbständigkeit, welche Voraussetzung für die Annahme eines nach § 28 des Kommunalabgabenges. in der Gemeinde steuerpflichtigen Gewerbebetriebes ist, muß nach zwei Richtungen gegeben sein, nach der persönlichen und nach der sachlichen Seite. In ersterer Hinsicht ist erforderlich, daß die gewerblich tätige Person für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortung arbeitet. Dies ist aber der Fall, wenn die Person in ihrem eigenen Heim, mit eigenem Gerät und mit der von ihr selbst in Bewegung zu setzenden mechanischen Kraft arbeiten kann, wann sie will, an bestimmte Arbeitsstunden nicht gebunden und keiner Disziplin eines Arbeitgebers unterworfen ist. Die sachliche Seite der Selbständigkeit besteht in der Ausgestaltung der eigenen gewerblichen Tätigkeit zu einer in sich abgeschlossenen, für sich bestehenden Beteiligung an dem allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr. In dieser Hinsicht kommt es nicht darauf an, ob die betreffende Person für einen oder für mehrere andere Unternehmer tätig ist, ob sie den zu verarbeitenden Rohstoff oder das fertigzustellende Halbfabrikat von diesen oder anderen Personen erst kauft oder von jenen geliefert erhält, sondern lediglich darauf, ob die aufzuwendende gewerbliche Tätigkeit einen wesentlichen technischen oder wirtschaftlichen Abschnitt in dem mit der Ware vorzunehmenden Arbeitsprozesse bildet, der nicht gleichzeitig die gewerbliche Tätigkeit anderer bedingt. (Urt. VIII. C. 40/13 v. 23. Mai 1913.)

B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Einkommensteuersachen.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

**Studierzimmer.** Beim Einkommen aus Schriftstellerei gehört die Miete für das Arbeitszimmer nur dann zu den Werbungskosten, wenn das Arbeitszimmer in der Hauptsache zu dem Zwecke gemietet ist, darin die schriftstellerischen Arbeiten anzufertigen. Das trifft nicht zu bei einem Beamten, der nur nebenbei schriftstellerisch tätig ist und sein Arbeitszimmer in der Hauptsache zur Erledigung seiner amtlichen Arbeiten braucht. (Urt. V. Sen. Rep. VIa 331/12 v. 5. März 1913.)

**Durch Bergbau beschädigte Gebäude.** Wird der Wert eines Gebäudes infolge von Schäden, die durch Bergbau verursacht sind, vermindert, so kann diese Wertverminderung bei der nach § 8 I 4 EinkGes. zulässigen regelmäßigen Absetzung wegen Abnutzung nicht berücksichtigt werden, weil sie mit dem bestimmungsmäßigen Gebrauche des Hauses nicht im Zusammenhange steht. Dagegen muß in einem solchen Falle, weil bei der Bemessung der zulässigen Abschreibung von dem Zustande des Gebäudes beim Beginn des für die Einkommensberechnung maßgebenden Jahres auszugehen ist, geprüft werden, ob durch die Beschädigung der Bauzustand und die Standdauer des Gebäudes derartig verringert sind, daß für die Zukunft mit einer höheren Abnutzungsquote zu rechnen ist. Hierbei ist es ohne Belang, ob der Hauseigentümer Ersatz für die infolge des Bergschadens notwendig gewordenen Reparaturen und den herbeigeführten Minderwert erhalten hat oder nicht. (Urt. VI. Sen. Rep. XIIIb 87/12 v. 15. März 1913.)

**Beamte.** Die bloße Gehaltserhöhung und die Aenderung des Titels bilden für sich allein keine wesentliche Aenderung der Einkommensquelle. (Urt. V. Sen. Rep. IVa 339/12 v. 15. März 1913.)

**Dauernde Lasten. — Renten.** Für die Abzugsfähigkeit einer dauernden Last wird ihre unbegrenzte Dauer nicht verlangt; es genügt vielmehr, daß die Last auf einer rechtlichen Verpflichtung zu periodisch wiederkehrenden Leistungen beruht, und diese Wiederkehr braucht nicht einmal alljährlich zu erfolgen. Renten sind auch dann abzugsfähig, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen sich vermindern oder wegfallen; denn Verpflichtungen mit einer auflösenden Bedingung gelten bis zu deren Eintritt als unbedingte. (Urt. V. Sen. Rep. IVa 261/12 v. 15. März 1913.)

**Bücherbeweis.** Wirtschaftsbücher dürfen nicht um deswillen unberücksichtigt bleiben, weil sie in polnischer Sprache geführt sind. (Urt. V. Sen. Rep. IIb 75/12 v. 29. März 1913.)

## Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Strafsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat i. ord. Dienste Dr. v. Henle, München.

**Mißbrauch des Koalitionsrechts** (§§ 152, 153 GewO.). Eine Drohung i. S. des § 153 GewO. liegt auch vor, wenn organisierte Arbeiter einen nicht zur Organisation Gehörenden dadurch zum Anschlusse zu zwingen suchen, daß sie ihm die Erwirkung seiner Entlassung durch einen Streik androhen. (Urt. StrS. RevReg. 637/12 u. 62/13 v. 4. Febr. u. 5. März 1913.)

**Berufspflichtverletzung** (§ 230² StrGB.). Der Arzt, der zum Kranken fährt, befindet sich auf dem Wege zur Ausübung seines Berufs, nicht in dessen Ausübung. Die von ihm auf solcher Fahrt durch Fahrlässigkeit verursachte Körperverletzung ist daher nicht mit Uebertretung einer Berufspflicht begangen. (Urt. StrS. RevReg. 47 u. 50/13 v. 18. u. 27. Febr. 1913.)

**Vollstreckung der Freiheitsstrafe für eine Restgeldstrafe. Einwendungen der ersuchten Behörde gegen die Strafvollstreckung** (§§ 483, 490, 494 StrPO.). Erreicht ein uneinbringlicher Rest einer rechtskräftig erkannten Geldstrafe nicht mehr den Betrag, der bei der Umwandlung der Geldstrafe einem vollen Tage der Freiheitsstrafe gleich gesetzt wurde, so ist die Vollstreckung eines vollen Tages der Freiheitsstrafe wegen dieses Restes nur statthaft, wenn dem Verurteilten gleichzeitig seine Teilleistung wieder zur Verfügung gestellt wird[1]). — Wenn die von der zuständigen Strafvollstreckungsbehörde um die Strafvollstreckung angegangene Behörde gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung Einwendungen erhebt, so liegt nicht ein Fall der Rechtshilfeverweigerung im Sinne von § 160 GVG., sondern ein Fall des § 490 StrPO., vor. Diese Vorschrift ist nicht bloß auf Einwendungen des Verurteilten gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung anzuwenden, sondern gilt auch für solche Einwendungen, die von der ersuchten Behörde erhoben werden. (Beschl. StrS. BeschwReg. 133/13 v. 4. März 1913.)

## Oberlandesgericht Stuttgart.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. v. Haidlen, Stuttgart.

**Eine Festsetzung der Auslagen und der Vergütung eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses ist nach Aufhebung des Konkursverfahrens nicht mehr möglich.** Dem Beschwerdeführer war noch während des Konkursverfahrens an der von ihm für Auslagen und Vergütung beantragten Entschädigung ein Betrag vom Konkursgericht abgesetzt worden. Wegen dieses Abstriches hat er nach der Aufhebung des Konkursverfahrens Beschwerde bei dem Konkursgericht erhoben. Seine weitere Beschwerde wurde für unzulässig erklärt. Nach KO. § 91 Abs. 2

[1]) So OLG. Hamburg u. Frankfurt (Goltd. 50, 295; 58, 259), a. M. Celle (a. a. O. 37, 446), Lindemann (Recht 1904, 442).



Satz 2 erfolgt die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses nach Anhörung der Gläubigerversammlung durch das Konkursgericht. Sie setzt also ein noch anhängiges Konkursverfahren voraus und kann deshalb nicht mehr stattfinden, wenn das Konkursverfahren beendigt ist. Ist aber eine Festsetzung überhaupt nicht mehr möglich, so ist auch eine Beschwerde ausgeschlossen, welche die Festsetzung einer höheren als der von dem Konkursgericht zugebilligten Entschädigung bezweckt. Diesen Zweck verfolgt aber die erst nach dem Wirksamwerden des die Aufhebung des Konkurses aussprechenden Beschlusses eingelegte Beschwerde. (Beschl. II. Sen. W. 278/13 v. 6. Okt. 1913.)

## Oberlandesgericht Dresden.

Mitget. v. Geh. JR., Oberlandesgerichtsrat v. Sommerlatt, Dresden.

**Antrag auf Erstattung des auf Grund einer einstw. Verfügung Geleisteten im Widerspruchsverfahren unzulässig.** Der Bekl. erlangte im Widerspruchsverfahren die Aufhebung einer gegen ihn erlassenen einstw. Verfügung und verlangte zugleich Erstattung der auf Grund der Verfügung gezahlten Summe nebst Zinsen. Der Antrag wurde zurückgewiesen; der Anspruch stelle sich als ein Schadensersatzanspruch dar; für seine Festsetzung sei der Arrestprozeß und ebenso das Verfahren über einstw. Verfügungen nicht geeignet, weil es seiner Natur nach nur ein vorläufiges und summarisches Verfahren sei, in dem nur Mittel der Glaubhaftmachung zulässig seien; es fehle daher mit vollem Bedacht des Gesetzgebers an einer gese zlichen Bestimmung, die die Anwendung der Vorschrift in § 717 ZPO. auf den Arrestprozeß zulasse. (Urt. 5. O. Ar. 9/12 v. 1. Juli 1912.)

**Gewerbsgehilfe, Vereinbarung von Entlassungsgründen.** Die klagende Maschinenfabrik hatte den Beklagten als Techniker auf die Zeit v. 31. März 1910 bis 31. März 1915 engagiert und mit ihm vereinbart, daß es ihr — unbeschadet der Vereinbarung des festen Engagements bis 31. März 1915 — freistehe, das Engagement mit der gesetzlichen sechswöchentlichen Kündigung schon früher aufzulösen, wenn er sich den ihm gestellten Aufgaben nicht gewachsen erzeigen sollte oder er durch mehrfach wiederholte Unpünktlichkeit und Nachlässigkeit seine Pflichten nicht erfülle. Der Feststellungsklage, daß Bekl. nicht berechtigt sei, den Dienstvertrag früher als für den 31. März 1915 zu lösen, wurde stattgegeben; es stehe nichts entgegen, die Eigenschaft eines Entlassungsgrundes durch Vereinbarung solchen Umständen beizulegen, bei denen die vorzeitige Aufhebung des Dienstverhältnisses von bestimmten, objektiv nachkontrollierbaren Vorkommnissen oder Zuständen abhängig gemacht werde; der Klägerin sei durch die Vereinbarung nicht die Möglichkeit gewährt, das Verhältnis einseitig nach ihrem subjektiven Ermessen und ohne Angabe von Gründen zu lösen. (Urt. 8. O. 63/13. v. 16. Juni 1913.)

## Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Keller, Darmstadt.

**Unlauterer Wettbewerb eines Konsumvereins.** Der Geschäftsführer A einer G. m. b. H. legte dem Jahresbericht für die Mitglieder ein Preis- und Warenverzeichnis, überschrieben „Räumungsartikel, Ausverkauf", bei. Auf dem Umschlag stand: „Aufbewahren und zur Werbung neuer Mitglieder benutzen". So gelangte der Bericht mit dem Willen des A an zahlreiche Mitglieder, ohne daß der in § 7 WettbGes. vorgeschriebenen Anzeigepflicht genügt war. A wurde aus §§ 7, 10 des Ges. und der dazu erlassenen PolVO. bestraft. Das RevGer. billigte den Standpunkt der Strafkammer, vorbehaltlich des von ihr noch zu erörternden Verjährungseinwandes, und führte aus: Der Konsumverein ist nicht Gewerbetreibender, aber § 7 a. a. O. ist auch nicht auf Ausverkäufe Gewerbetreibender in ihrem Gewerbebetrieb beschränkt, sondern trifft alle geschäftlichen Unternehmungen im weitesten Sinne (RG. in JW. 1901 S. 85 Z. 21), also auch den Betrieb des Konsumvereins, der als e. G. Kaufmann ist. Die Ausverkaufsanzeige an die Mitglieder ist Wettbewerb gegenüber Geschäften mit gleichartigen Waren. Im Fragefall richtete sich aber die Ankündigung überdies an Nichtmitglieder. (Urt. OLG. StrS. S. 46/12 vom 28. Aug. 1912.)

## Oberlandesgericht Hamm.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Loerbroks, Hamm.

**Festsetzung des Streitwertes bei Regreßansprüchen von Berufsgenossenschaften.** Eine Berufsgenossenschaft ist zur Zahlung einer Unfallrente verurteilt. Sie hat vom Bekl. Ersatz verlangt, weil dieser den Unfall verschuldet habe. Das LG. hat den Wert des Streitgegenstandes nach § 9a GKG. berechnet. Die Beschwerde bezweckt Festsetzung nach § 9. Sie ist unbegründet. Aus dem Wortlaut beider Bestimmungen und der Entstehung des § 9a GKG. ergibt sich, daß dieser eine Ausnahme von § 9 sein soll. Er gestattet daher weder eine ausdehnende Auslegung noch eine analoge Anwendung. Es kann sich nur darum handeln, ob er direkt auf diesen Fall anzuwenden ist. Das GewUnfVersGes. regelt zunächst in § 136 die Ersatzansprüche der Berufsgenossenschaft gegen Betriebsunternehmer und deren Bevollmächtigte. In § 140 werden ihre Ansprüche gegen Dritte behandelt. Soweit dem Verletzten gegen diese eine Entschädigungsforderung erwachsen ist, soll sie auf die Berufsgenossenschaft übergehen. Es findet also ein gesetzlicher Uebergang statt. Dadurch wird der Ersatzanspruch in seiner rechtlichen Natur nicht verändert. Er wird nicht zu einem Regreßanspruch selbständiger Art, sondern bleibt, was er war, ein Anspruch aus § 843 BGB. auf eine Rente. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß der Anspruch der Berufsgenossenschaft davon abhängt, was sie selbst zu leisten hat und insofern die Höhe ihrer Forderung durch das UnfVersGes. bestimmt wird. Daraus ergibt sich nur, daß es auf die Bestimmungen dieses Gesetzes für die Frage ankommt, in welchem Umfange eine gesetzliche Zession stattgefunden hat. Aehnliche Fälle sind auch bei Abtretung durch Rechtsgeschäfte zwecks Befriedigung eines Gläubigers denkbar. Die Natur des übergegangenen Anspruchs wird dadurch nicht berührt. § 9a GKG. findet mithin unmittelbar Anwendung. Anderer Art ist der Anspruch aus § 136 GUVG. Hier handelt es sich um einen selbständigen Regreßanspruch, der niemals auf § 843 BGB. beruht. (Beschl. IV. Sen. v. 21. Jan. 1913.)

## Landgericht Essen.

Mitgeteilt von Landgerichtsdirektor Richter, Essen.

**Nur die dem Verteidiger nach der Geb.O f. RA. zustehenden Beträge hat im Falle des § 499 Abs. 2 StrPO. die Staatskasse zu erstatten, nicht eine vertragsmäßig festgesetzte höhere Vergütung.** Die dem freigesprochenen Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen waren der Staatskasse auferlegt. Er verlangte einen über den Satz des § 63[1] Geb.O. hinausgehenden, mit seinem Verteidiger vertragsmäßig festgesetzten Betrag erstattet, weil die Verteidigung nur zu diesem Betrage zu erlangen gewesen sei. Beschwerde gegen die amtsgerichtliche Festsetzung in Höhe des gesetzlichen Betrages erfolglos: Als notwendige können im Verhältnis des erstattungsberechtigten Angeschuldigten zu der erstattungspflichtigen Staatskasse die Verteidigungskosten nur insoweit angesehen werden, als sie sich im Rahmen der Geb.O. f. RA. halten. Vergl. § 94, wonach der Gegner — vorliegend, die Staatskasse — nur bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren erstattungspflichtig ist. Durch § 94 wird § 499 Abs. 2 StrPO. dahin ergänzt, daß die Verteidigergebühren nur insoweit, als sie die gesetzlichen Sätze nicht überschreiten, als notwendige Auslagen anzusehen sind. Es ist darum ohne Belang, ob Beschwerdeführer die Verteidigung nur zu der erstattet verlangten höheren Verteidigergebühr erlangen konnte. (Strafk. 5, Beschw.-Inst. f. Strafs. 13 Q 524/12 v. 10. Dez. 1912.)



# Literatur-Beilage zur DJZ. XIX. Jahrg. (1914) Nr. 1

## Zivilrecht und -Prozefs.

**Planck's Kommentar zum BGB.** Herausg. von Prof. Dr. E. Strohal in Verb. mit Prof. Dr. F. André, OLGR. Dr. F. Flad, RGR. Brodmann, Oberlandesgerichtspräs. M. Greiff, Prof. Dr. P. Knoke, Prof. Dr. A. Mendelssohn Bartholdy, Prof. Dr. H. Siber, RGR. Dr. O. Strecker, Senatspräs. Dr. K. v. Unzner. 4., völlig neu bearbeitete Auflage. I. Bd. 1913. Berlin, Guttentag. 15 M.

Entsprechend der Uebung, die sich bei den großen Gesetzgebungswerken aus dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts entwickelt hatte, trat dem BGB. alsbald als Führer ein großer Kommentar zur Seite, verfaßt von Männern, die der Gesetzgebungsarbeit nahe gestanden hatten. Daß kein Geringerer als Gottlieb Planck die Leitung übernahm, dessen Bedeutung als des „einflußreichsten Mitarbeiters“ am BGB. die Vorrede zur 4. Aufl. schildert (S. VI), verbürgte den Wert der Arbeit, die naturgemäß zunächst den Ideenkreis der Männer wiedergab, die jahrzehntelang an dem Gesetzbuche geschaffen hatten. Das Rechtsleben und die Rechtswissenschaft gingen aber alsbald selbständige, eigene Wege. Der Kommentar mußte reichen neuen Stoff verarbeiten. Vor allem aber legt die Vorrede (S. VII) dar, warum der Kommentar nach dem Tode seines Schöpfers seinen Charakter wesentlich verändern mußte. Die innere Umbildung der Kommentar-Literatur: Befreiung von der überwiegenden Bedeutung der Gesetzesmaterialien, monographisches Herausarbeiten einzelner Lehren, Einordnung der in Kommentaren unerläßlichen Kasuistik in jene Monographien, — diese Umbildung tritt auch in der neuen Auflage Plancks hervor. Als Beispiel dienen die Erläuterungen zu § 54 (nicht rechtsfähige Vereine) S. 118—127, die Lehre von der Willenserklärung (S. 263—270) und aus ihr wieder gesondert zum § 130 die Lehre von der empfangsbedürftigen Willenserklärung (S. 327—341); endlich die Lehre von der Verjährung (S. 503—509). — Einzelheiten zu besprechen, fehlt es an Raum. Hervorgehoben sei die Berücksichtigung auch modernster Probleme, wie die Bedeutung der Schreibmaschine (A. 2f zu § 126, S. 321), des Fernsprechers auch über seine ausdrückliche Erwähnung im § 147 hinaus (s. A. 3 zu § 130 S. 334, A. 5 zu § 155 S. 404). Vielleicht hätte die Danzsche Auslegungslehre eine eingehendere Behandlung verdient (S. 345f verb. m. 223). Auch würde die Bedeutung von „Treu und Glauben“ in der Praxis eine ausführlichere allgemeine Erörterung haben erwünscht erscheinen lassen (zu § 157 S. 405ff.) Die „altmodische“ Jurisprudenz dürfte ihre Lebenskraft aufs deutlichste dartun, wenn sie neben den systematischen Werken (neuerdings eine neue Auflage von Enneccerus) einen Kommentar von der Bedeutung hervorbringen kann, wie den vorliegenden. Möge ihm baldige Vollendung beschieden sein.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Vierhaus, Wirkl. Geh. Rat, Breslau.

---

**Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch.** 9. Auflage. Bearb. von Reichsgerichtsrat H. Könige, Justizrat Albert Pinner, Justizrat Dr. Felix Bondi. II. Band. 1913. Berlin, Guttentag. 22,50 M.

Mit dem Erscheinen des II. Bandes ist Staub's Kommentar wieder vollständig und durch die Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung und Literatur auf der Höhe der Jetztzeit. Die Vollendung der neuen Auflage wird von den zahlreichen Verehrern des ausgezeichneten Werkes freudig begrüßt werden. Band II, der Buch 3: Handelsgeschäfte behandelt, ist wieder von RGR. Könige bearbeitet. Als langjähriges Mitglied des Zivilsenats des RG., zu dessen Geschäftskreise die Rechtsstreitigkeiten aus Handelsgeschäften und auf Grund des Börsengesetzes gehören, war RGR. Könige zur Bearbeitung gerade dieses Rechtsstoffes ganz besonders berufen. Aus dem Reichtum seiner praktischen Erfahrung sind in einer größeren Anzahl von zusätzlichen, als solche erkennbar gemachten Anmerkungen eine Reihe von bedeutsamen Fragen weiter erörtert. Namentlich haben in dem Exkurse zu § 376 HGB. die Börsengeschäfte, die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte und die Differenzgeschäfte eine weitere und eingehende Bearbeitung gefunden. Schon der äußere Umfang des II. Bandes weist, abgesehen von dem ausführlichen, wiederum von Rechtsanwalt A. Schindler bearbeiteten Sachregister, die erhebliche Vermehrung um fast 500 Seiten auf. Die Aufwendung so großen Fleißes und so gründlicher Sorgfalt verdient die Anerkennung und den Dank der Juristenwelt. Die Vorzüge des Staub'schen Kommentars, die ich bei Besprechung des I. Bandes der neuen Auflage S. 581, 1912 d. Bl. rühmend hervorgehoben habe, gelten in gleichem Maße auch von Band II. So wird denn auch fortan das ausgezeichnete Werk seinen Ehrenplatz in der Handelsrechtswissenschaft behaupten.

Reichsgerichtsrat Henderichs, Leipzig.

---

**Das Verschulden beim Erfüllungsverzug.** Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Obligationenrechts. Von Prof. Dr. E. Heymann. 1913. Marburg, Elwert. 4,50 M.

Der Verf. untersucht in eingehender Forschung den historischen Entwicklungsgang, der zum § 285 des BGB. geführt hat. Ob der Schuldner den durch Verzögerung der Leistung entstehenden Schaden zu ersetzen hat, ist eine zum innersten Wesen der Obligation gehörende Frage, welche vom Gesetz verschieden beantwortet werden kann und im Lauf der Zeiten verschieden beantwortet worden ist. Vom Standpunkt des Schuldners erscheint es billig, daß er nur für sein Verschulden einzustehen hat, während das Interesse des Gläubigers Ersatz des Schadens auch bei unverschuldeter Verzögerung der Leistung verlangt. Das römische Recht hat, jedenfalls in seiner justinianischen Gestalt, das Verschulden zur Voraussetzung des Verzuges gemacht, während das ältere deutsche Recht den Schuldner strenger behandelte. Das kanonische Recht konnte Verzugszinsen nur unter dem Gesichtspunkt des Ersatzes eines verschuldeten Schadens erlauben. Die in das BGB. übergegangene strengere Behandlung des Genusschuldners geht auf Bartolus zurück. Das BGB. rezipiert die in der Pandektentheorie durchgedrungene parallele Behandlung von Verzug und Unmöglichkeit der Leistung, indem es in § 285 den Verzug ausschließt, wenn die Leistung infolge eines vom Schuldner nicht zu vertretenden Umstandes unterbleibt. Damit ist grundsätzlich das Verschulden § 276 zur Voraussetzung des Verzuges erhoben, jedoch mit zwei praktisch wichtigen Ausnahmen, die sich aus §§ 278, 279 ergeben: der Schuldner hat unbedingt zu vertreten das Verschulden seiner Gehilfen und den Mangel an Zahlungsmitteln. Dagegen kann er sich auf sonstige unverschuldete Hindernisse berufen, insbesondere auf unverschuldete Unkenntnis seiner Pflicht. Diese Lösung des Problems ist nicht frei von Willkürlichkeit; jedoch scheint sich aus den Erwägungen, die der Verf. de lege ferenda anstellt, zu ergeben, daß eine bessere Lösung nicht zu finden ist; die vom Verf. vorgeschlagene Aufzählung einzelner Entschuldigungsgründe scheint mir nicht empfehlenswert zu sein.

Professor Dr. v. Tuhr, Straßburg.

---

**Jahrbuch des deutschen Rechtes.** In Verb. mit Rechtsanwalt Dr. A. Brückmann und RegRat Dr. Th. v. Olshausen herausg. von Justizrat Dr. Hugo Neumann. 11. Jahrg. 1913. Berlin, Vahlen. 27 M.

Das Jahrbuch gleicht im Umfange seinen Vorgängern. Dem BGB. fallen, wie im Vorjahre, so auch für die Zeit bis Anfang 1913 573 Seiten zu. Das HGB. hat 56 Seiten mehr erhalten, und die Zivilprozeßliteratur ist sogar noch stärker im Anwachsen. Sie ist von Amtsrichter Köhler bearbeitet, die übrigen Bearbeiter sind unverändert geblieben. Immer mehr Raum nehmen die Selbstberichte der Autoren ein, aus denen die des RGR. a. D. v. Lippmann über das Recht an Briefen, von Fraeb über die

Rechtsfolgen einer gegen die §§ 135, 136 BGB. verstoßenden Verfügung, von Walsmann über den Verzicht herausgehoben seien. Damit ist eine gewisse Ungleichheit in den Berichten gegeben. Wie sorgsam Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung bearbeitet sind, zeigen die zahlreichen Redaktionspfeile. Dem im Vorjahr ausgefallenen FGG. sind diesmal 73 Seiten eingeräumt; dabei ist den für die Gestaltung der Rechtsgeschäfte vielfach bedeutsamen Gerichtskosten- und Stempelvorschriften keine Aufmerksamkeit geschenkt. In einem süddeutschen Bezirke schließt ein öffentliches Kreditinstitut für seine erststelligen Hypotheken die Eigentümerhypothek an den getilgten Teilbeträgen durch die vertragliche Löschungsverpflichtung aus, zur Belastung des Grundbuchs, wohl nur, weil Eigentümerhypothek und Eigentümergrundschuld dort perhorresziert werden. Ob das in großem Umfang auch anderwärts geschieht? Das Jahrbuch liefert für Rechtsprechung und Rechtswissenschaft in seinen nahezu vollständigen Auszügen aus Literatur und Entscheidungen eine solche Fülle Materials, daß es für den juristischen Praktiker und Literaten schwer zu entbehren ist.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Spahn, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Frankfurt a. M.

---

**Grundfragen der Zwangsvollstreckung** von Friedrich Stein. 1913. Tübingen, Mohr. 2,40 M.

Die kleine Schrift des bekannten Erläuterers der ZPO. ist dem Nachweise des öffentlichrechtlichen und durchaus selbständigen Charakters der Vollstreckungshandlungen der Staatsorgane zugunsten eines Schuldtitelinhabers, der Verstrickung der Vermögensstücke eines Schuldners, gegen den auf Vollstreckung erkannt ist, der Beschlagnahme gewidmet. Für diese sind die privatrechtlichen Voraussetzungen, sowie deren Wegfall bei ihrer grundsätzlichen Unabhängigkeit davon nur „wie ein sanft durchschimmernder Flußgrund", der zunächst unberücksichtigt bleibt, obwohl die „Beschlagnahme" sogar auch privatrechtliche Folgen als Reflex entstehen lassen kann (21, 30, 97). In dieser scharf und glücklich durchgeführten Trennung liegt m. E. der große Wert dieser Arbeit. Er würde noch gewinnen, wenn dabei, was mir möglich scheint, jeder Anklang an den „Rechtsanspruch gegen den Staat" (z. B. 8, 10, 18, 19, 91, 94) ferngehalten würde. Oder ist es etwa auch ein besonderes Recht des Vollstreckungsgläubigers, die „Mitwirkung des Gerichtsschreibers" nach § 753, Abs. 2 ZPO. in Anspruch nehmen zu dürfen? Nicht bloßer „Machtzuwachs" für sein als vollstreckbarer Titel festgestelltes Privatrecht (6)? Es ist eine Freude zu sehen, wie aus dem systematischen Durchdenken einer Rechtsgestalt die richtige Erkenntnis über so viele bei ihr in der Praxis auftauchende Einzelfragen hervorbricht und manchen Streit plötzlich klarstellt (Zwischenklage des Schuldners selbst 16, Eigentum am Pfanderlöse 83 usw.). Der Verf. versteht es dabei, auch eigene frühere Irrtümer humorvoll zuzugeben. Den Aufschrei des „gequälten Kommentators" (51) vermag ich ihm nachzufühlen und pflichte auch u. a. der Bezeichnung des „Drittschuldners" als der bedauernswertesten Person in unserem ganzen Rechtsleben bei; er ist es besonders dann, wenn RGZ. 77, S. 148 richtig entschieden hätte!

Geh. Justizrat K. Schneider, Oberlandesgerichtsrat, Stettin.

---

**Staubs Kommentar zum Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** 4., vermehrte Auflage, bearb. von Rechtsanwalt Dr. Max Hachenburg. 1913. Berlin, Guttentag. 18,50 M.

Eine wirklich vermehrte Auflage! Das spricht sich schon in der weiteren Zunahme des äußeren Umfanges aus. Die Vermehrung und Bearbeitung beschränkt sich aber nicht auf das Nachtragen neuer Entscheidungen und Literaturerscheinungen. Hachenburg hält nicht ängstlich an einer einmal ausgesprochenen Ansicht oder der Formulierung eines Gedankens fest. Das Gute muß dem Besseren weichen. Daraus erklärt sich auch sein Verhältnis zu dem Staubschen Urtext. Ein kleinerer Bearbeiter würde gewiß mehr von dem Grundbau erhalten haben. Hachenburg konnte und mußte sich größere Freiheit zugestehen. Wo er Staubsche Ansichten in grundlegenden Fragen aufgegeben hat, ist es überall aus wohlerwogenen Gründen geschehen. Vielfach mag sich sein Widerspruch daraus erklären, daß er dem Gesetz freier gegenübersteht. Die Rechtsprechung hat sich ihm hierbei im allgemeinen angeschlossen (vgl. jedoch S. 90 dieser Nr.). So wertvoll aber Hachenburgs modernfortschrittliche Behandlung der Rechtsfragen ist, so sehe ich doch als sein höchstes Verdienst die liebevolle Behandlung der wirtschaftlichen Grundverhältnisse an. Er löst die Rechtssätze nicht nur in ihre rechtlichen Bestandteile, sondern vor allem in ihre tatsächlichen Elemente auf. Die abstrakten Sätze erhalten dadurch Fleisch und Blut. Man sieht ihre Bedeutung für das praktische Verkehrsleben. Hachenburg ist hierbei nicht nur der getreue Registrator des ihm offenbar in lebendigster Fülle zuströmenden neuartigen Tatsachenmaterials. Er ist auch selbst phantasievoller Anreger noch nicht bekannter Anwendungsmöglichkeiten und Formen. Sein Werk zeigt, was alles die Praxis aus diesem Gesetze gemacht hat. Gerade in dieser vielleicht wichtigsten Funktion des Kommentars hat die neue Auflage wieder wesentliche Fortschritte gebracht. Ich verweise z. B. auf den von der Praxis freudig begrüßten Exkurs über die G. m. b. H. als Kartellgesellschaft, auf die Mitteilungen über neue Arten eines formlosen Handels in Geschäftsanteilen (§ 15 Anm. 15) sowie auf die neuen Ausführungen über die Umwandlung der G. m. b. H. in andere Gesellschaftsformen (§ 80 Anm. 46 ff.). Der 4. Aufl. werden neben den alten Freunden neue Anhänger nicht fehlen.

Rechtsanwalt, Professor Dr. Flechtheim, Köln.

---

**System des österreichischen allg. Privatrechts** von Prof. Dr. Josef Krainz. Aus dessen Nachlasse herausg. von Prof. Dr. L. Pfaff. Vollständig umgearbeitet von Prof. Dr. A. Ehrenzweig. 5. Aufl. 1. Band: Allg. Teil und Sachenrecht. 1913. Wien, Manz. 14,80 M.

Das Werk erfreut sich seit Jahrzehnten der größten Verbreitung und Wertschätzung in Oesterreich, nicht bloß deshalb, weil es die einzige vollständige systematische Bearbeitung des österr. Privatrechtes ist, sondern weil es gründlich gearbeitet, von praktischem Sinne durchweht ist, eine lückenlose Angabe der österreichischen, Auswahl des Besten aus der reichsdeutschen Literatur bringt, verläßlichen Aufschluß der Spruchpraxis gibt. Die 5. Aufl. bringt vorläufig nur den ersten Band. Er zeigt nicht bloß die durch den neuesten Stand der Wissenschaft und Rechtsprechung gebotenen Ergänzungen und Berichtigungen. Prof. Ehrenzweig hat Aenderungen, welche die Grundlagen erfassen, vorgenommen; sie zeigen sich in der systematischen Einteilung, in der Verkürzung und Ausschaltung mancher, bisher langatmiger Partien des allgemeinen Teiles, z. B. der Begriffsentwicklung des subjektiven Rechtes, in der Einschaltung neuer Kapitel, z. B. über das Unternehmen, in der Umgestaltung der Lehre vom Besitze. Kein Zweifel — das Werk hat an Wert gewonnen und wird seinen hervorragenden Platz auch weiter behaupten.

Hofrat, Prof. Dr. R. v. Neumann-Ettenreich, Wien.

---

## Strafrecht und -Prozefs.

**M. Stengleins Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs.** 4. Auflage, völlig neubearb. in Gemeinschaft mit den Geh. ObRegRäten Dr. A. Hoffmann u. Dr. E. Trautvetter, Geh. Finanzrat Dr. R. Kloß, Geh. RegR. Dr. W. Cuno von RGR. Dr. L. Ebermayer, RGR. a. D. F. Galli, Geh. ObJustRat, SenPräs. Dr. G. Lindenberg. 3 Bände und ein Ergänzungsband. 1911/13. Berlin, Liebmann. 83 M. (Ergänzungsband allein 6 M.).

Mit dem Erscheinen des 3. Bandes liegt das große Werk der Erläuterung sämtlicher strafrechtlichen Nebengesetze nunmehr abgeschlossen vor. Der 3. Band enthält neben einigen kleinen während des Drucks erschienenen Gesetzen vor allem die Gewerbeordnung nebst



Hausarbeitgesetz und die Reichsversicherungsordnung mit Versicherungsgesetz für Angestellte. Daneben bringt der Schlußband eingehende Nachträge über die seit Erscheinen der einzelnen Lieferungen zu den erläuterten Gesetzen veröffentlichte Literatur und Rechtsprechung sowie ein alle 3 Bände umfassendes ausführliches Gesamtregister. Von den für neue Gesetze dankenswerterweise in Aussicht genommenen Ergänzungsbänden ist der erste, enthaltend die Steuergesetzgebung v. 3. Juli 1913: Wehrbeitrags-, Besitzsteuer- und Reichsstempelgesetz, bereits erschienen. Die bei den Besprechungen der früheren Bände in diesem Blatt ausgedrückte Hoffnung, daß die neue Auflage sich noch mehr als die früheren für die gesamte mit der Anwendung der strafrechtlichen Nebengesetze befaßte Praxis als zuverlässiger Ratgeber und unentbehrliches Hilfsmittel erweisen werde, hat sich erfreulicherweise in vollem Umfange erfüllt. Die 4. Auflage stellt sich in der Tat als ein völlig neues Werk dar, das durch Gründlichkeit und Klarheit seiner Darlegungen überrascht und deshalb für die Anwendung und Auslegung der erläuterten Gesetze von weittragender Bedeutung sein wird; weder Wissenschaft noch Praxis werden eines so wertvollen Führers, der auch in zivil- und verwaltungsrechtlichen Fragen nicht im Stich läßt, entraten können. Die sehr gründlichen Nachträge geben für alle Gesetze bis in die neueste Zeit eine Uebersicht über den Stand der Wissenschaft und Rechtsprechung und sind deshalb für den Praktiker von besonderem Wert. Die ungeteilte Anerkennung, die das großangelegte Werk in der gesamten Fachliteratur wie in der Praxis gefunden hat, ist danach in jeder Beziehung wohlverdient.

Oberreichsanwalt Dr. Zweigert, Leipzig.

---

**Der Aufbau der Verbrechenslehre.** Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Strafrechtsverhätnis. Von Prof. Dr. A. Baumgarten. 1913. Tübingen, Mohr. 8 M.

Ein sehr fleißig geschriebenes, von dem Streben nach tiefgründiger Forschung zeugendes Buch, mehr für den Gelehrten als für den Praktiker bestimmt. Der Verf. stellt eigene Begriffe des „Strafrechtsverhältnisses" und des „Tatbestandes" auf und entwickelt von ihnen aus in vier Abschnitten seine Lehre vom Verbrechen. Die Abschnitte behandeln: I. Das Strafrechtsverhältnis als Gegenstand der Lehre vom materiellen Strafrecht; II. Die Lehre vom Strafrechtsverhältnis in ihrer Beziehung zur Lehre von den Quellen und vom Rechtsanwendungsgebiet; III. Die allgemeine Lehre von den Voraussetzungen der Entstehung des Strafrechtsverhältnisses oder vom Verbrechen und die Art ihres Aufbaus; IV. Die Entwicklung der Verbrechensformel. Besonders eingehende Untersuchungen, die sich auch auf den Gebieten der Philosophie und Psychologie bewegen, sind der subjektiven Seite des Verbrechens gewidmet. Die moderne strafrechtliche Literatur ist ausgiebig berücksichtigt, es finden sich vielfach Auseinandersetzungen von Interesse mit anderen Rechtslehrern. Bei der Schwierigkeit der behandelten Stoffe wäre am Schlusse jedes Abschnittes und des ganzen Werkes eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchung für Lehre und Uebung des Strafrechts erwünscht gewesen.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Lucas, Wernigerode.

---

**Leitfaden des deutschen Strafrechts.** Von Professor Dr. Josef Kohler. 1912. Leipzig, Deichert. 3 M.

Die eigenartigen, stets aber interessanten Anschauungen Kohlers über strafrechtliche Fragen in ihrem Zusammenhange kennen lernen zu können, ist äußerst wertvoll. Dem absterbenden alten Strafrecht wollte Kohler kein Lehrbuch mehr widmen, sein Leitfaden soll nur den Grund legen, auf dem wissenschaftlich weitergebaut werden kann, wenn das neue Strafrecht zur Wirklichkeit geworden ist. Daß es ein soziales sein muß und sein wird, bezweifelt Kohler nicht, Jugendschutz und -Fürsorge auf der einen, gesellschaftliche Sicherung gegen den wirklichen Verbrecher auf der andern Seite, ein Kampf gegen den alten Feind mit neuen modernen Waffen — das ist auch Kohlers Programm für die Zukunft des Strafrechts. Aber um wirklich modern zu sein, müsse man zu Hegel zurückkehren und das Strafrecht auf die Freiheit des Menschen stützen, dem eben wegen seiner Freiheit die Verantwortung für sein Tun obliege. Ob das wirklich der richtige Weg ist, mag dahingestellt bleiben. Auch von anderen Ausgangspunkten aus kann man zu Ergebnissen kommen, die von denen Kohlers gar nicht so weit abliegen. Jedenfalls ist es in hohem Grade lohnend, die Wanderung Kohlers zu beobachten, den jeder als feinsinnigen Führer anerkennen wird, auch wenn er der Führung nicht immer zu folgen bereit ist.

Geh. Hofrat, Professor Dr. K. v. Lilienthal, Heidelberg.

---

## Staats- und Verwaltungsrecht.

**Das Staatsrecht des Deutschen Reiches.** Von Professor Dr. Paul Laband. 5., neubearbeitete Auflage in 4 Bänden. 3. Band. 1913. Tübingen, Mohr. 12 M.

Der dritte Band des großen Staatsrechts von Laband umfaßt die vier Kapitel: auswärtige Verwaltung, öffentliche Verkehrsanstalten, innere Angelegenheiten, Gerichtswesen. Eine Vergleichung der vorliegenden fünften Auflage mit der im Jahre 1901 erschienenen vierten zeigt uns, mit welcher Sorgfalt und welcher souveränen Beherrschung des gesetzgeberischen Stoffes und der Literatur auch dieser dritte Band gearbeitet ist. Die staatsrechtlichen Grundanschauungen Labands sind unverändert geblieben. Aber im einzelnen treffen wir auf zahlreiche Ergänzungen und Berichtigungen und auf die Darlegung neuer juristischer Zusammenhänge, die von der Vorurteilslosigkeit des Verfassers zeugen. Mehrfach wird eine früher verteidigte privatrechtliche Auffassung ersetzt durch eine öffentlichrechtliche Lösung; man vergleiche z. B. die neuen Bemerkungen über die Versicherungsberechtigung in der Arbeiterversorgung. Mit besonderer Klarheit ist das Kapitel über das Gerichtswesen des Reichs behandelt, in welchem der staatsrechtliche Gehalt des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Prozeßgesetze ans Licht gezogen wird. Solche grundsätzliche Erörterungen werden die Wandlungen der Gesetzgebung überdauern. Auf ihnen vornehmlich beruht die universelle Bedeutung von Labands Werk für die ganze deutsche Rechtswissenschaft.

Professor Dr. Fleiner, Heidelberg.

---

**Die Berufsvereine.** Von Landgerichtsrat a. D. W. Kulemann. 2., völlig neu bearbeitete Auflage der „Gewerkschaftsbewegung". 1. Abteilung, Band 4—6. 1913. Berlin, Simion Nf. 30 M.

Kulemann will in seinem umfangreichen Werke über die Berufsvereine die soziale Bewegung der Gegenwart auf breitester Grundlage schildern, und zwar sollte die jetzt abgeschlossene 1. Abteilung eine „Geschichtliche Entwicklung der Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aller Länder" bringen. Die ersten 3 Bände (vgl. 1909 S. 1396 d. Bl.) schildern die Verhältnisse der Berufsvereine in Deutschland. Von den weiteren 3 Bänden bezieht sich Band 4 auf England, Frankreich, Belgien, Holland, Luxemburg, Dänemark, Schweden und Norwegen, Band 5 auf Oesterreich, Ungarn, Schweiz, Italien, Spanien, Rußland, Finnland, Serbien, Bulgarien und Rumänien, Band 6 auf die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Argentinien, Australien, Neuseeland und Japan, und ein Schlußkapitel betrifft die internationalen Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Jedem Band ist ein eingehendes systematisches Register vorangestellt und ein alphabetisches Register angefügt. Nicht berücksichtigt sind die Türkei, Griechenland, Portugal sowie die meisten mittel- und südamerikanischen Staaten, weil der Verf. trotz aller Bemühungen hierüber kein Material oder nur eine negative Auskunft erlangen konnte. Die Darstellung ist eine durchaus objektive, da der Verf. hauptsächlich offizielles Material, wie Satzungen, Jahresberichte, Versammlungs-Protokolle u. dergl. benutzt hat. Die Schwierigkeit, über die Verhältnisse in den außerdeutschen Ländern genaue Information zu erhalten, hat der Verf. dadurch überwunden, daß er die Arbeiten Spezialisten jener Länder zur Durchsicht und Prüfung vorgelegt hat.

Sehr zu begrüßen ist, daß für jedes Land den Abschnitten, welche sich mit den Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber befassen, einige andere Abschnitte vorangestellt sind, in denen sich Mitteilungen finden über die geographischen, geschichtlichen und wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse des Landes, unter Beschränkung auf solche Angaben, die für das Verständnis der Arbeiterbewegung besonderes Interesse bieten. Die äußere Geschichte mußte daher gegenüber der inneren zurücktreten, und von den Gesetzen wurden, abgesehen von den Verfassungsbestimmungen, nur solche sozialpolitischen Inhalts berücksichtigt. Für England z. B. schließt die Darstellung mit dem Gesetz v. 29. März 1912 über die Mindestlöhne der Bergarbeiter. — M. E. ist das Unternehmen ein sehr verdienstliches, da es allen denen, die sich über die soziale Bewegung informieren wollen oder aus Berufsgründen informieren müssen, unendlich viel Mühe und Zeit erspart. Veralten wird das Buch nicht leicht, da es ein Geschichtswerk ist und nur Tatsachenmaterial bietet; allein es bedarf der Fortsetzung, weil die soziale Bewegung nicht stille steht. Der Verf. wünscht in seinem Vorwort, daß jüngere Kräfte die Herausgabe von Ergänzungsheften in die Hand nehmen möchten.

Staatsminister a. D. Dr. von Landmann, München.

**Die Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung** v. 19. Juli 1911. Von Direktor Th. Petersen. 7., neubearb. Aufl. des Krankenversicherungsges. 2 Bände. 1913. Hamburg, Grefe & Tiedemann. 25 M.

Die Reichsversicherungsordnung hat bekanntlich die Zweige der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung organisch nicht völlig verschmolzen. Sie bilden vielmehr noch jetzt in wesentlichen Teilen selbständige Rechtsgebiete. Daraus hat sich das Bedürfnis ergeben, die Versicherungsgebiete auch getrennt zu kommentieren. Der Petersensche Kommentar dient diesem Zweck hinsichtlich der Krankenversicherung. Von seinen zwei Bänden enthält der erste die Bücher 1 und 2, der zweite die vier übrigen, das Einführungsgesetz und zahlreiche Ausführungsbestimmungen. Von diesen sind die Kaiserl. Verordnungen und die des Bundesrats zwar im allgemeinen berücksichtigt. Von denen der Bundesstaaten dagegen im wesentlichen nur die der Hansestädte. Erläutert sind allein die Vorschriften der Krankenversicherung. Zwar nicht durch eigene Auslegung und Stellungnahme zu den Streitfragen, aber doch durch Mitteilung einer reichen Sammlung von Entscheidungen und der Entstehungsgeschichte der Reichsversicherungsordnung. Die während des Drucks ergangenen Entscheidungen sind in Nachträgen gesammelt. Die Literatur ist nicht berücksichtigt, ihr Verzeichnis nicht vollständig. Eine vergleichende Zusammenstellung der Paragraphen des Krankenversicherungsgesetzes, der RVO., ihres Entwurfs und der Beschlüsse des Reichstags sind eine willkommene Beigabe. Als Nachschlagewerk über die Rechtsprechung auf dem Gebiete der Krankenversicherung wird der Kommentar ausgiebige und zuverlässige Auskunft geben und dadurch in der Praxis ersprießliche Dienste leisten.

Direktor im Reichsversicherungsamt Witowski, Berlin.

**Kommentar zum Preußischen Wassergesetz** v. 7. April 1913. Bearb. von Justizrat Bitta, M. d. A., u. Landrat Dr. v. Kries, M. d. A. 1913. Berlin, Preußische Verlagsanstalt. Geb. 25 M.

Das preuß. Wassergesetz, das vollständig voraussichtlich am 1. April 1914 in Kraft treten wird, ist das Ergebnis mehr als zwanzigjähriger Arbeit, die in der Regierungsvorlage und ihrer sehr eingehenden Begründung den letzten Niederschlag gefunden hat, sowie etwa einjähriger Landtagsverhandlungen. Den so geschaffenen reichen Erläuterungsstoff der Praxis zugänglich zu machen, haben sich die Verf. zur Aufgabe gestellt. Sie bieten demgemäß auf der Grundlage jener Gesetzesmaterialien eine die Entstehung und die Ziele des Gesetzes darlegende Einleitung und im Kommentar selbst außer ausführlichen Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften Vorbemerkungen zu jedem Abschnitt und Titel, die deren Grundgedanken klarstellen, dazu anhangsweise eine Zuständigkeitstabelle. Ein sorgfältiges Sachregister ist beigefügt. Zur Lösung ihrer Aufgabe waren die Verf., die sich als Berichterstatter der Kommission des Abgeordnetenhauses um das Gesetz anerkannte Verdienste erworben haben, vor anderen berufen. Sie haben die bei jener Berichterstattung bewährte Arbeitsteilung bei dem Kommentar beibehalten, ohne daß die Einheitlichkeit der Arbeit dadurch gelitten hätte. Ebensowenig hat ihre Beteiligung an den parlamentarischen Kämpfen die Objektivität ihrer Stellungnahme zum Schlußergebnis beeinträchtigt. Dank ihrer eindringenden Mitarbeit an dem Gesetz ist es ihnen gelungen, fast unmittelbar nach dessen Verkündung ein Erläuterungswerk abzuschließen, das bei der ersten Einführung des schwierigen Gesetzes in das Verständnis der beteiligten Kreise und in die Praxis der Behörden gewiß wertvolle Dienste leisten wird.

Oberlandesgerichtspräsident Wirkl. Geh. Oberjustizrat Greiff, Kassel.

**Kommentar zum Wehrbeitragsgesetz** unter Einarbeitung der Ausf.-Bestimmungen des Bundesrates. Mit Hilfstafeln und Beispielen zur Berechnung des Wehrbeitrages. Nebst Anhang: Besitzsteuergesetz. Von Geh. OberregR. Dr. A. Hoffmann, vortr. Rat im Reichsschatzamt. 1913. Berlin, Liebmann. 4,20 M.

Gewissermaßen die Krönung der bisher erschienenen kleineren Kommentare und Erläuterungen des Wehrbeitragsgesetzes bildet der soeben erschienene Kommentar von Hoffmann. Verfasser muß in erster Linie als berufen erachtet werden, diese außergewöhnlich schwierige Materie zu erläutern, war er doch in hervorragender Weise an der Ausarbeitung des Gesetzes selbst beteiligt. Bereits durch Ausstattung und äußeren Umfang gibt der Kommentar zu erkennen, daß er die Materie erschöpfend behandeln will. Dies ist ihm auch in vollem Umfang und in mustergültiger Weise gelungen. Neben den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und den wichtigsten Ausführungsbestimmungen der preußischen Finanzverwaltung sind die wichtigsten durch das Wehrbeitragsgesetz neu aufgeworfenen Fragen einer eingehenden Erörterung unterzogen; auch ist in weitem Umfang die Rechtsprechung und Verwaltungsübung der Behörden zum preußischen Ergänzungssteuergesetz berücksichtigt worden, wobei jedoch überall eine selbständige Prüfung ihrer Anwendbarkeit auf das Wehrsteuergesetz stattgefunden hat. Von besonderem Werte ist es, daß auch die Ergebnisse der Kommissionsberatungen, der Regierungsentwurf und die Protokolle verarbeitet worden sind, so daß dem Werk eine besonders günstige Aufnahme sicher ist. Hilfstafeln, Beispiele zur Berechnung des Wehrbeitrages und Formulare sowie ein gutes Register erleichtern den Handgebrauch. Als Anhang ist ein Abdruck des Besitzsteuergesetzes beigegeben, dessen Bestimmungen großenteils mit denen des Wehrsteuergesetzes übereinstimmen und in dessen Erläuterung schon miterklärt sind; so sind, ohne daß in eine besondere Kommentierung des Besitzsteuergesetzes als solchen eingetreten wird, doch auf diese Weise die Zusammenhänge beider Gesetze dargelegt.

Regierungsrat Buck, Geestemünde.

**Ungarisches Verwaltungsrecht.** Von Dr. Desider Márkus, Richter an der kgl. ung. Kurie. 1912. Tübingen, Mohr. 20 M.

Das Ziel des leider zu früh verstorbenen Verf., der einer der gründlichsten Kommentatoren der ungar. Gesetzsammlungen war, ist, das Ausland mit dem ungarischen Verwaltungsrecht bekannt zu machen, und er hat sein Ziel erreicht. Auf jeden Fall ist es ihm gelungen, zahlreiche im Auslande verbreitete irrtümliche Meinungen sowohl über den heutigen Stand des ungarischen Verwaltungsrechtssystems, wie über Ungarns Verhältnis zu Oesterreich richtigzustellen. Jeder Ausländer kann sich auf Grund dieses Werkes davon überzeugen, daß das verwaltungsrechtliche System Ungarns auf geschichtlicher Entwicklung

basierende Institutionen eines solchen Landes enthält, welches die persönliche und korporative Freiheit eifersüchtig wahrt und das Prinzip der Selbstverwaltung mit dem Aufsichtsrecht und administrativen Wirkungskreis der Zentralbehörde in Einklang zu bringen trachtet. Er kann sich aber auch davon überzeugen, daß Ungarn ein souveräner Staat ist, daß zwischen Ungarn und Oesterreich nur in drei Angelegenheiten eine auf Parität beruhende Gemeinsamkeit besteht, im Heerwesen, der auswärtigen Vertretung und dem auf diese bez. Finanzwesen. Gleichzeitig bietet dieses Werk, wenn es auch stark von publizistischen Elementen durchsetzt ist, die vollkommenste praktische Orientierung sowohl über die verwaltungsrechtliche Organisation wie auch über das materielle und formale Verwaltungsrecht. Ich kann mit gutem Gewissen behaupten, daß dieses Werk nach mehreren Richtungen hin noch inhaltsreicher ist als die bisher in ungarischer Sprache erschienenen Werke über Verwaltungsrecht, weil der Verf. nicht etwa eine schon vorhandene Verwaltungsrechtslehre übersetzt oder exzerpiert, sondern in einem selbständigen Werke, hauptsächlich die Erfordernisse des praktischen Lebens vor Augen haltend, viele solche administrativen Fragen erörtert, welche die das ungarische Verwaltungsrecht behandelnden übrigen Werke, vielleicht gerade im Interesse des wissenschaftlichen Systems, eliminieren.

Kultusminister a. D. Dr. J. v. Wlassics,
Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, Budapest.

## Allgemeines.

**Festschrift für Adolf Wach.** Mit einer radierten Widmung von Alois Kolb. 1913. Leipzig, Felix Meiner. 3 Bände. 65 M., geb. 75 M.

„Ein Ehrentag für ihn, ein Dank- und Erntefest für die ganze Rechtswissenschaft" —, mit diesen schönen Worten leitete Wilhelm Kahl seinen Festgruß zu Adolf Wachs 70. Geburtstag ein (S. 1053, 1913 DJZ.). In ungewöhnlich reichem Maße ist Wach gefeiert worden. Nun haben in dieser Festschrift 24 Freunde und Schüler Wachs aus dem In- und Auslande, Theoretiker wie Praktiker, ihre Verehrung ihm auch äußerlich bekundet. In ihrer Geschlossenheit, in der Bedeutung der einzelnen Arbeiten für Wissenschaft und Praxis, ihrem stattlichen Umfange darf die Festgabe wohl als die glanzvollste bezeichnet werden, die auf juristischem Gebiete einem Einzelnen je dargebracht worden ist. Die große Zahl der Arbeiten, deren Besprechung noch vorbehalten bleibt, macht es unmöglich, mehr als eine Inhaltsübersicht an dieser Stelle zu geben. Das Werk enthält: Weismann, Talion und öffentliche Strafe im mosaischen Rechte. Rud. Pollak, Die Zivilprozeßkosten nach österreich. Rechte. Otto Fischer, Konversion unwirksamer Rechtsgeschäfte. Lobe, § 8 des Ges. gegen den unlauteren Wettbewerb. Mendelssohn Bartholdy, Der irische Senat. du Chesne, Wesen und Wirkung der Vormerkung von Amts wegen. Sehling, Einleitung zu einer Ausgabe der evangel. KirchenO. in Dorpat. Karl Schulz, Zur Umgestaltung des Rechtsmittels der Revision. Wehli, Zur Analyse der Urteilsfindung. Stein, Der Drittschuldner. Plósz, Die Natur der gesetzlichen Vermutungen. Mayer, Die Einkleidung im germanischen Recht. Neukamp, Das Rechtsmittel der Revision im Zivil- und Strafprozeß. Weiß, Rechtskraft und Einrede. Menestrina, Il codice giudiziario barbacoviano (1788). Stintzing, Die Beklagtenschaft im dinglichen Rechtsstreit. Kleinfeller, Gegenstand der Rechtskraft. Rich. Schmidt, Der verschollene Zivilprozeßentwurf Fr. Brauers und das Anfangsstadium der deutschen Justizreform. Reichel, Rechtskraft und ungerechtfertigte Bereicherung. Schuster v. Bonnott, Die gesamtrechtliche Bedeutung der Lehre vom Rechtsschutzanspruche. Heinsheimer, Zweiparteienprinzip in Prozeß und Vollstreckung. v. Dungern, War Deutschland ein Wahlreich? Skedl, Grundlagen des österreich. Konkursrechtes in historischer Entwicklung. Meister, Fahrnisverfolgung und Unterschlagung im deutschen Recht. — Die Verehrung Wachs als Lehrer und Forscher konnte nicht schöner und wirkungsvoller bezeugt werden als durch die Veröffentlichung einer solchen Gabe. Die Festschrift, der eine sinnreiche Radierung von Alois Kolb beigegeben ist, bildet ein Schmuckstück für die Bibliothek jedes Juristen. Sie ist von dauerndem Werte durch den inneren Gehalt ihrer Beiträge, durch den Reichtum der Gedanken auf allen Gebieten des Rechts, und sie ist des bahnbrechenden Forschers, des genialen Gelehrten und gefeierten Lehrers würdig.

Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins.** 49. Bd. Heft 11: Göschke, Die Rechtsstellung der Ehefrau im Betreibungsverfahren. Stämpfli, Ne bis in idem.

**Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.** 18. Jahrg Nr. 11: Die Einheitlichkeit der Erfindung in der Patentanmeldung. Breslauer, Das Vorprüfungsverfahren im neuen Patentgesetzentwurf. Seligsohn, Die Uebergangsvorschriften des Entwurfs eines Warenzeichengesetzes. Haensel, Abänderungsvorschläge zum Warenzeichengesetzentwurf. Benjamin, Gewährung der Einsichtnahme in die patentamtlichen Akten.

**Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht.** 74. Bd. 3./4. Heft: Rehm, Zum Begriff Handelsgeschäft. Lilie, Die Rechtsstellung der Handwerker zum Handelsregister. Nußbaum, Die sogenannte Zwangsregulierung bei Börsengeschäften. Zeller, Frachtlohn und Befrachtung des Schiffes nach dem Gewohnheitsrecht von Marseille in der Darstellung des Cod. Gall. Nr. 183 der Münchener Hof- u. Staatsbibliothek. Adler, Der Entwurf eines österr. Musterschutzgesetzes. Seligsohn, Die Entwürfe eines Patentgesetzes und eines Gebrauchsmustergesetzes. Kohler u. Lehmann, Die offene Handelsgesellschaft als juristische Person.

**Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht.** 7. Jahrg. Nr. 12: Dalberg, Das Emissions-Agio bei Aktiengesellschaften und seine Verwendung. Rosenthal, Unterlassungsklage und öffentliche Strafandrohung. Blumhardt, Zur Pfändung von Forderungen in der Haftpflichtversicherung. Treier, Nießbrauch und Aktienbezugsrecht. Pfeiffer, Konkurs des Mieters. Meyerhof, Die Abfindung nach der Reichsversicherungsordnung. Haarhaus, Die Reichsversicherungsordnung und die ordentlichen Zivilgerichte. Schmidtmüller, Der geschädigte Dritte und seine rechtliche Stellung in der Haftpflichtversicherung.

**Der Gerichtssaal.** 81. Bd. 4.—6. Heft: Schmidt, Die „Rückkehr zu Hegel" und die strafrechtliche Verbrechenslehre. Eckstein, Die zusammengesetzt-einheitlichen Delikte. Altenberg, Die Bedeutung der Strafgesetznovelle v. 19. 6. 1912 für die Vergehen gegen das Viehseuchengesetz und die gerichtliche Zuständigkeit für dieselben. Singewald, Das Strafklagerecht. Mannheim, Beiträge zur Lehre von den Eidesdelikten. Lobe, Der Richter und die Verbrechensbekämpfung im neuen Strafrecht.

**Archiv für Strafrecht und Strafprozeß.** 61. Bd. 1./2. Heft: Kohler, Altes und neues chinesisches Strafgesetzbuch. Lantzke, Das Persönlichkeitsrecht des Gefangenen. Erich, Das Vergehen der fahrlässigen Urteilsbeugung (§ 345 Abs. II RStrGB.). Haldy, Bedingte Strafaussetzung und Vollstreckungsverjährung. Holstein, Verfestung und Friedloslegung. Eckstein, Zur Lehre vom schweren Diebstahl. Auer, Die Reform des ungarischen StrGB.

**Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.** 35. Bd. 2. Heft: Lucas, Einzelne Betrachtungen zur Reform des Strafprozesses. Rosenblatt, Auslieferungsrecht und Auslieferungsverfahren. Galle, Geschlecht, Alter und Verbrechen Umhauer, Das strafbare Vereiteln der Zwangsvollstreckung in Forderungen. Hamm, Zu dem Entwurfe eines neuen Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse. Kohlrausch, Der Spionagegesetz-Entwurf. Pfenninger, Sichernde Maßnahmen gegenüber verbrecherischen Unzurechnungsfähigen und vermindert zurechnungsfähigen Verbrechern.

**Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung.** 20 Bd. 2. Heft: 12 internationaler Kongreß zu Kopenhagen, den 27.—31. 8. 1913. Stenographischer Bericht. I. Schutzmaßnahmen gegen gemeingefährliche Verbrecher. II. Die Umgestaltung des juristischen Unterrichts.

**Archiv für Militärrecht.** 5. Bd. 2. Heft: Rissom, Mehr Fühlung zwischen der österreichischen und der deutschen Militärjustiz! Saueracker, Vermögensrechtliche Grenzen zwischen Militärgewalt und Zivilbevölkerung im Frieden. Kloß, Ueber die Folgen der Entlassung von Mannschaften gemäß § 7 MStGO. und die Mittel zur Verhütung der Entlassung. Coester, Zur Frage der ordnungsmäßigen Zustellung des Bescheides nach § 247 MStGO. v. Schlayer, Zeitpunkt des Ausscheidens der Kapitulanten aus dem aktiven Heer.

**Annalen des Deutschen Reichs.** 1913. Nr. 11: Dyroff, Die Lösung der bayerischen Königsfrage. Aktenstücke mit Begleitwort. Meyer, Die Reform des Strafrechts und die Beschlüsse der Strafrechtskommission.

**Preußisches Kommunalarchiv.** 5. Bd. 1. Heft: Werner, Die Beteiligung von Innungen an Lohnkämpfen. Mittelstaedt, Die wirtschaftlichen Voraussetzungen der armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit.

**Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft.** 31. Bd. 1./2. Heft: Goetz, Das russische Recht. IV. Barbar, Gewohnheitsrechtliches aus Bulgarien. 2. Fortsetzung. Meszlény u. Lengyel: Gesetzgebung, Rechtsprechung u. Literatur in Ungarn im Jahre 1912.



**Nouvelle Revue historique de droit français et étranger.** 37e année. No. 4: Blum, Le projet de revision attribué à Miromesnil, de l'ordonnance de mars 1673 sur le commerce. Pérouse, La mise aux enchères des enfants mineurs en Savoie au 17e siècle.

**Rivista di diritto internazionale.** Anno 7. Fasc. 1—2: Vesnitch, Il progetto del Cardinale Alberoni per la divisione dell'impero turco e per l'arbitrato internazionale. Cavaglieri, La natura giuridica della corte internazionale delle prede. Borsi, Le clausole eccettuative di controversie nei trattati italiani di arbitrato obbligatorio.

**Harvard Law Review.** Vol. 27. No. 1: Williston, Representation and warranty in sales. Pope, The fundamental law and the power of the courts.

**The Green Bag.** Vol. 25. No. 11: Sherman, One code for all the United States the only remedy to cure American law of its confusion and uncertainty.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. N. F. 32. Bd. 2. Heft.

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten, Stempel- und Strafsachen von R. Johow u. V. Ring. 44. Bd. (N. F. 25. Bd.) Berlin 1913, F. Vahlen. M. 6.

Festgabe zum 60. Geburtstage des Geh. Justizrats Prof. Dr. Riesser. Berlin 1913, Guttentag. Geb. M. 13. — Als Sonderausgaben sind erschienen: Klein, Die Haager Beschlüsse über das einheitliche Scheckrecht. M. 1. Simon, Kritische Erörterungen aus dem Gebiete des Handelsregisters und der rechtlichen Organisation der Aktiengesellschaften. M. 1. Stölzel, Gerichtsbuch der Stadt Cassel aus 1505 und 1506. M. 2,50.

Deutschrechtliche Beiträge. Hg. von K. Beyerle. 9. Bd.: Festschrift der Göttinger Juristenfakultät, F. Frensdorff zum 80. Geburtstage am 17. 6. 1913 gewidmet. Heidelberg 1913, Winter. M. 13. — Enth.: Lehmann, Zum altnordischen Kriegs- und Beuterecht. Schreiber. Das Testament des Fürsten Wolfgang zu Anhalt. — Lenel, Wilhelm v. Humboldt und die Anfänge der preuß. Verfassung. Beyerle, Die Urkundenfälschungen des Kölner Burggrafen Heinrich III. von Arberg.

Feine, H. E. Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400. (Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte 120. Heft.) Breslau 1913, Marcus. M. 5.

Reinach, A. Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechtes. S.-A. Halle a. d. S. 1913, M. Niemeyer. M. 5.

### Bürgerliches Recht.

Partsch, J. Studien zur negotiorum gestio I. (Sitzungsberichte d. Heidelberger Akademie d. Wissenschaften. Philos.-histor. Klasse Jg. 1913. 12. Abhandl.) Heidelberg 1913, C Winter. M. 3,50.

Kretzschmar, F. Das Erbrecht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. 2. Aufl. Leipzig 1913, Dieterich. Geb. M. 20.

Isay, H. Das Erfinderrecht im vorläufigen Entwurf des Patentgesetzes. Berlin, F. Vahlen. M. 0,80.

Häberlein, G. W. Erfinderrecht und Volkswirtschaft. Mahnworte für die deutsche Industrie. Berlin 1913, J. Springer. M. 2,60.

Goldbaum, W. Rechte und Pflichten des Schauspielers nach geltendem Recht. Berlin, F. Vahlen. M. 1,60.

Zimmermann, W. Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrags. Haftung. Abdingbarkeit. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform H. 42/43.) Jena 1913, G. Fischer. M. 1,10.

Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. Vierteljahrshefte des Archivs deutscher Berufsvormünder hg. von C. J. Klumker. 1. Jahrg. 1913/14. Berlin 1913, J. Springer. 1. Heft: Landsberg, Vormundschaftsgericht und Ersatzerziehung. M. 1,50.

Bartsch, Das österreichische allgemeine Grundbuchsgesetz in seiner praktischen Anwendung. Hg. von H. Bartsch. 5. Aufl. Wien, Manz. M. 19,20.

Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch hg. von M. Gmür. Bd. 2. 4. Lief.: Familienrecht von M. Gmür. Bern 1913, Stämpfli & Co. M. 3. — Bd. 6. 1. Lief.: Obligationenrecht von H. Becker. Das. 1913. M. 6,85.

### Handelsrecht usw.

Geller, L. Das Unternehmen und seine Beziehungen zu Firma, Schild und Warenzeichen. München 1913, Duncker & Humblot. M. 5,50.

Hacker, R. Die Technik des Buchforderungs-Escomptes. Ein Buch aus der Praxis. Wien 1913, Manz. M. 3,40.

Grünfeld, E. Hafenkolonien und kolonieähnliche Verhältnisse in China, Japan und Korea. Eine kolonialpolitische Studie. Jena 1913, Fischer. M. 6.

Schmidt, H. Das Eisenbahnwesen in der asiatischen Türkei. Berlin, F. Siemenroth. Geb. M. 5,50.

Adolph, L. Manuel pratique des sociétés anonymes étrangères. Paris 1913, Roger & Cie Fr. 4.

### Zivilprozeß usw.

Weimann, K. Das tägliche Gericht. Ein Beitrag zur Geschichte der Niedergerichtsbarkeit im Mittelalter. (Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte 119. Heft.) Breslau 1913, Marcus. M. 4,60.

Goetz, G. Niedere Gerichtsherrschaft und Grafengewalt im badischen Linzgau während des ausgehenden Mittelalters. (Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte 121. Heft.) Breslau 1913, Marcus. M. 4.

Heinsheimer, K. Die Zivilprozeßgesetze des Deutschen Reiches nebst landesrechtlichen Ergänzungen für Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden. 4. Aufl. Stuttgart 1913, Heß. Geb. M. 3,60.

Wildhagen, G. Tatbestand und Sachverhalt im bürgerlichen Rechtsstreit. Vortrag. (Schriften des Vereins Recht u. Wirtschaft III. 4.) Berlin, Heymann. M. 2.

Falkmann, R. Die Zwangsvollstreckung mit Ausschluß der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Nach Prozeß- und bürgerlichem Recht dargestellt. Fortgesetzt von B. Mugdan. 2. Aufl. 7. (Schluß-) Lief. Berlin, F. Siemenroth. M. 5.

Rodewald, W. Das Nießbrauchsrecht an Grundstücken in der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Berlin 1913, F. Vahlen. M. 2,40.

Abraham, H. F. Gewährt unser Recht dem Schuldner hinreichende Möglichkeiten, aus Vermögensverfall in geordnete Verhältnisse zurückzugelangen? Berlin, F. Vahlen. M. 0,80.

Kollmann, J. Die Schiedsgerichte in Industrie, Gewerbe und Handel. Ein Handbuch. München, R. Oldenbourg. Geb. M. 14.

### Strafrecht usw.

Stenglein, M. Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. 4. Aufl. neubearbeitet von L. Ebermayer, F. Galli, G. Lindenberg. 1. Ergänzungsband: Die Steuergesetzgebung vom 3. 7. 1913. Berlin 1913, O. Liebmann. M. 6.

Schmidt, R. Die „Rückkehr zu Hegel" und die strafrechtliche Verbrechenslehre. S.-A. Stuttgart 1913, F. Enke. M. 2,80.

Meerscheidt-Hüllessem, E. v. Die Fragestellung im Schwurgericht. An Beispielen erläutert. Berlin 1913, Struppe & Winckler. Geb. M. 7.

Klotz, E. Das badische Jagdgesetz nebst den Ausführungsbestimmungen und den sonstigen Vorschriften des Reichs- und Landesrechts. Mit Anmerkungen und Verweisungen versehen. Freiburg i. Br., Wagner. Geb. M. 3.

Friedlaender, H. Interessante Kriminal-Prozesse von kulturgeschichtlicher Bedeutung. 10. Bd. Berlin, H. Barsdorf. Geb. M. 4.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Wunderlich, B. Die neueren Ansichten über die deutsche Königswahl und den Ursprung des Kurfürstenkollegiums. (Historische Bibliothek Heft 114.) Berlin 1913, E. Ebering. M. 7,20.

Entscheidungen des kgl. preuß. Oberverwaltungsgerichts. 63. Bd. Berlin 1913, Heymann. M. 8.

Vorträge der Kommunalen Woche 1913. Hg. von der Leitung der Akademie für kommunale Verwaltung. Düsseldorf 1913, Schmitz & Olbertz. M. 4.

Hoffmann, A, Trautvetter, E, Kloß, R., Cuno, W. Kommentar zu den Zoll- und Steuergesetzen des Deutschen Reiches. Ergänzungsband: Die Steuergesetzgebung vom 3. 7. 1913: Wehrbeitragsgesetz nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats. Besitzsteuergesetz. Reichsstempelgesetz. Nachträge. (S.-A.) Berlin, Otto Liebmann. M. 6.

Zimmermann, E. Der Wehrbeitrag. Reichsgesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag v. 3. 7. 1913, mit Erläuterungen und Tabellen. Stuttgart 1913, Heß. Geb. M. 3,30.

Verordnung zur Vollziehung des Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag v. 21. 11. 1913. Hg. v. kgl. sächs. Finanzministerium. Dresden 1913, C. Heinrich. M. 1.

Hellberg, K. Die Mineralöl-Zollordnung sowie die hierzu ergangenen Ueberwachungs- und Vollzugsvorschriften zusammengestellt und bearb. 2. Aufl. Ansbach 1913, Brügel & Sohn. M. 2,50.

Lass, L. Reichsversicherungsordnung nebst Einführungsgesetz vom 19. 7. 1911. 1. Teil: Krankenversicherung. Handausgabe mit Anmerkungen. Mannheim, Bensheimer. Geb. M. 3.

Dutzmann, H. Das Pensionswesen der preuß. unmittelbaren Staatsbeamten und ihrer Hinterbliebenen dargestellt und erläutert. Nachtrag I. Potsdam 1913, A. Stein. Geb. M. 13.

Die Residenzpflicht der Beamten und Lehrer, ihre gesetzliche Grundlage und ihre Durchführung durch die Groß-Berliner Gemeindeverwaltungen. Hg. vom Ausschuß der vereinigten Beamten-, Lehrer- u. Lehrerinnenvereine Groß-Berlins. Berlin 1913, F. Vahlen. M. 0,30.

Deichmann, P. Preußische Apothekenbesitzerverhältnisse (Arbeiten z. Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht Nr. 25). Marburg 1913, Elwert. M. 2,50.

Zum preuß. Wohnungsgesetzentwurf. (Aus den Verhandlungen des 16. ordentlichen Verbandstages des preuß. Landesverbandes der Haus- u. Grundbesitzer-Vereine.) Spandau 1913, Verlag d. Zentralverbandes d. Haus- u Grundbesitzer-Vereine Deutschlands. M. 1,60.

Kuhn, H. Die deutschen Schutzgebiete. Erwerb, Verwaltung und Gerichtsbarkeit. (Rechts- u. staatswissenschaftl. Studien Heft 47.) Berlin 1913, Ebering. M. 9,20.

Knauth, A. Die Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege in Thüringen. Berlin, Heymann. M. 7.

Schärffe, W. Die Reformen der veranlagten Staats- und Gemeindesteuern im Großhzt. Hessen. (Münchener volkswirtschaftliche Studien 126. Stück.) Stuttgart 1913, Cotta. M. 3.

Le Couteulx du Molay, J. Les droits politiques de la femme. Paris 1913, Giard & Brière. Fr. 6.

Lefroy, A. H. F. Canada's Federal System being a treatise on Canadian constitutional law under the British North America Act. Toronto 1913, Carswell Co. Geb. Sh. 40.

### Kirchenrecht.

Caspar, W. Die Verordnung bt. die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals kgl. sächs. Landesteilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren u. Schulen v. 11. 11. 1844, ihre Entstehung u. Auslegung. Quellensammlung. Magdeburg 1913, Selbstverlag. Geb. M. 4.

### Völkerrecht usw.

Saint-Aubin, J. L'extradition et le droit extraditionnel. Théorique et appliqué. 2 p. Paris 1913, A. Pedone. Fr. 25.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin. Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.



Nummer 2. Berlin, den 15. Januar 1914. XIX. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



## Zabern.

Eine Entgegnung vom Oberlandesgerichtspräsidenten a. D., Wirkl. Geh. Rat Dr. Hamm, Bonn.

Wenn auch die DJZ. bereits zwei Artikel, von Geh. Rat, Prof. Dr. Anschütz u. RegRat Dr. Lindenau, unter dieser Ueberschrift gebracht hat, so litten doch diese darunter, daß sie den Vorgängen in Zabern noch zu nahe standen. Insbesondere wogt im Artikel von Anschütz noch zu viel von der nervösen Erregung, welche die Affäre in den weitesten Kreisen hervorgerufen hatte. Ich halte es, nachdem sich die stürmischen Wellen gelegt, für geboten, daß, wie dies dem Programm der DJZ. in althergebrachter Weise entspricht, nun auch über Zabern vom anderen Standpunkte aus in einer möglichst ruhigen und objektiven Weise nochmals das Wort ergriffen wird.

Die den Anfang bildenden Aeußerungen, die ein jugendlicher Offizier in der Rekruten-Instruktion getan hatte, waren für die Elsässer, wenn nicht beleidigend, so doch jedenfalls kränkend. Daß diese von elsässischen Rekruten einer in Zabern erscheinenden Zeitung mitgeteilten Aeußerungen unter der Bevölkerung der kleinen Stadt große Erregung hervorriefen, ist ein Beweis, wie gereizt in dem mehr als 40 Jahre wieder zu Deutschland gehörenden Elsaß das Verhältnis der einheimischen Bevölkerung zu den seit 1871 eingewanderten Deutschen, insbesondere den Offizieren und Beamten, noch immer geblieben ist. Ohne Zweifel wird auch von Kreisen, die mit Frankreich in näheren Beziehungen stehen, gehetzt worden sein. Immerhin war die Sache zunächst von geringer Bedeutung und es ausreichend, wenn der Leutnant von seinem Vorgesetzten eine dienstliche Rüge erhielt.

Als aber nun ein Teil der erregten Bevölkerung auf den Straßen zusammenlief, als aus der Volksmenge laute Schimpfreden gegen die Offiziere und Soldaten, welche den Platz passierten, ausgerufen, selbst in einer Seitengasse ein Unteroffizier mit Schmutz beworfen wurden, da waren diese Vorgänge von ganz anderer und sehr ernster Bedeutung, was augenscheinlich Anschütz doch erheblich unterschätzt hat. In den Angehörigen des Heeres, die im Kriege willig Blut und Leben hingeben sollen für den Schutz und die Ehre des Vaterlandes, muß ein kräftiges Ehrgefühl herangezogen werden. Dieses macht es ihnen unmöglich, solche Beleidigungen ruhig über sich ergehen zu lassen. Die Erhaltung des Ehrgefühls im Heere und die Erhaltung der Autorität des Heeres verlangen es unbedingt, daß beschimpfende Ausfälle gegen Offiziere und Soldaten sofort auf das entschiedenste unterdrückt werden. Daß dies, soviel zu ersehen, von den Polizeibehörden nicht energisch genug geschah, daß dann das Militär noch mehrere Tage weiteren Beschimpfungen und Verhöhnungen ausgesetzt war, scheint die Ursache zu den weiteren Hergängen gewesen zu sein. Fehlten den Polizeibehörden die erforderlichen Polizeimannschaften, um die Räumung der Straßen zu erzwingen und den Exzessen des radaulustigen Volks ein Ende zu machen, so mußten sie eine Requisition an die Militärbefehlshaber um Unterstützung richten. Das haben sie offenbar nicht getan, und das Militär hat nun seinerseits, ohne von den Polizeibehörden requiriert zu sein, eingegriffen, die abends auf den Straßen befindlichen Personen zur Räumung der Straßen aufgefordert, die Personen, die der Aufforderung nicht Folge leisteten und sich auch nicht mit Gewalt forttreiben ließen, festgenommen und in den Kellern der Kaserne bis zum anderen Tage festgehalten.

Die Frage, ob das Militär, ohne von den Polizeibehörden requiriert zu sein, zu diesen Schritten gesetzlich befugt war, dürfte bezüglich der Aufforderung an die Menge, die Straßen zu räumen und der gewaltsamen Durchsetzung der Räumung zu bejahen sein. Aber auch das nur insoweit, als es sich um ein Einschreiten der militärischen Wachen und der zu deren Unterstützung kommandierten Personen handelt. Organisationsgemäß sind die militärischen Wachen und Posten vor allem auch zur Stillung von Tumulten, Zerstreuung von Aufläufen, Verhinderung eines die öffentliche Sicherheit störenden Unfugs berufen und verpflichtet. Es liegt auf der Hand, daß, wenn dergleichen vor ihren Augen ohne Zugegensein der Polizei geschieht, meist ein sofortiges

Einschreiten erforderlich ist und nicht erst eine Requisition der Polizei abgewartet werden kann. Schreiten die militärischen Wachen in solchen Fällen, ohne von den Polizeibehörden requiriert zu sein, ein und vertreiben das Publikum von den Straßen und Plätzen, so ist das nicht, wie Anschütz meint, ein gesetzwidriges Einmischen der Wachen in Dinge, die sie nichts angingen, sondern die Erfüllung einer den Wachen übertragenen Aufgabe und Pflicht.

Zu einem Waffengebrauch des Militärs ist es glücklicherweise nicht gekommen. Ein solcher ist dem Militär durch das in Elsaß-Lothringen eingeführte preußische Gesetz vom 24. März 1837 nur in folgenden Fällen gestattet: 1. wenn das Militär angegriffen oder mit einem Angriff gefährlich bedroht wird; 2. wenn das Publikum vom Militär vergeblich zur Ablegung der Waffen aufgefordert wird: 3. wenn der bereits Verhaftete entspringt oder einen Versuch dazu macht. Keiner dieser Fälle lag, wie Anschütz mit Recht bemerkt, in Zabern vor.

Eine vorläufige Festnahme steht dem Militär — nicht bloß den militärischen Wachen — wie „jedermann" auf Grund des § 127 Abs. 1 StrPO. gegenüber Personen, die bei Ausübung einer strafbaren Handlung auf frischer Tat betroffen oder verfolgt werden, zum Zwecke der Strafverfolgung zu, wenn sie der Flucht verdächtig sind oder ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden konnte. Hiernach war das Militär befugt, in Zabern diejenigen Personen, die auf den Straßen Beschimpfungen ausstießen oder Unfug verübten, vorläufig bis zur Feststellung ihrer Persönlichkeit festzunehmen. Dagegen durfte das Militär Personen, gegen die nichts vorlag, als daß sie der Aufforderung des Militärs zum Verlassen der Straßen nicht Folge leisteten, nur mit Gewalt forttreiben, nicht aber festnehmen. Das Nichtbefolgen einer solchen Aufforderung ist nur dann eine aus § 116 StrGB. als Auflauf strafbare Handlung, wenn ein zuständiger Beamter oder zuständiger Befehlshaber der bewaffneten Macht die auf öffentlichen Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge dreimal dazu aufgefordert hat. Und zuständig ist der Befehlshaber der bewaffneten Macht, außer wenn der Belagerungszustand erklärt ist, nur auf Requisition der Polizeibehörde.

Die von RegRat Dr. Lindenau zit. Kgl. Order v. 29. Jan. 1881 betr. Instruktion für Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen hat keine Gesetzeskraft und konnte die Befugnis der Wachen zur Festnahme von Zivilpersonen nicht über den gesetzlichen Umfang ausdehnen. Lindenau dürfte aber auch den freilich arg verkapselten § 4 dieser Order nicht richtig verstehen. Der Paragraph gesteht den militärischen Wachen die Befugnis zur Festnahme von Zivilpersonen nur für den Fall zu, daß diese sich den Wachen tätlich widersetzen, sie insultieren oder beleidigen und entweder anzunehmen ist, der Täter werde mangels seiner Festnahme in seinem strafbaren Verhalten fortfahren oder es auf Stillung von Tumulten, Zerstreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfugs ankommt. Aehnlich die Garnisondienstvorschrift vom 15. März 1902.

Weiterhin aber hat dann m. E. der oberste Militärbefehlshaber seine Befugnisse dadurch überschritten, daß er die vorläufig festgenommenen Personen bis zum anderen Tage festhielt. Dies gilt vor allem bezüglich der Personen, die vom Militär zu Unrecht nur deshalb festgenommen worden waren, weil sie der Aufforderung zur Räumung des Platzes nicht Folge leisteten. Ebenso aber auch bezüglich der Personen, welche beim Ausrufen von Beleidigungen gegen Militärpersonen auf frischer Tat betroffen oder verfolgt und zur Feststellung ihrer Persönlichkeit mit Recht festgenommen worden waren. Gemäß § 128 StrPO. sind solche Personen von denjenigen, die sie vorläufig festgenommen haben, unverzüglich, sofern sie nicht wieder in Freiheit gesetzt werden, dem Amtsrichter des Bezirks vorzuführen, in welchem die Festnahme erfolgt ist. Diese gesetzliche Vorschrift ist durch vorerwähnte Kgl. Order vom 29. Januar 1881 den militärischen Wachen besonders eingeschärft worden. Im § 12 dieser Kgl. Order heißt es:

„Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächsten Wachtgebäude gebracht und dem Gouverneur bzw. dem Kommandanten oder dem dessen Funktion versehenden Offizier gemeldet, der, insofern die Festgenommenen vom Militär sind, weiter über sie disponiert. Sind die festgenommenen Personen vom Zivil, so werden sie, sobald als möglich, an die Polizeibehörde abgeliefert."

Diese hat sie dann gemäß § 128 der StrPO. dem Amtsrichter vorzuführen. Wäre das geschehen, so wären selbstredend schon von der Polizeibehörde alle Personen, die nur auf die militärische Aufforderung die Straße nicht geräumt hatten, und von den Personen, die Beleidigungen gegen Militärs ausgestoßen hatten, diejenigen, deren Persönlichkeit von der Polizeibehörde festgestellt werden konnte, noch an dem Abend in Freiheit gesetzt worden. Der Mißgriff, daß der Militärbefehlshaber die Personen bis zum anderen Morgen im Keller der Kaserne festhielt, war objektiv jedenfalls eine schwere Ueberschreitung seiner gesetzlichen Befugnisse. Daß diese gesetzwidrigen Uebergriffe nicht nur in der Bevölkerung von Zabern und Elsaß-Lothringen, sondern auch in warm patriotischen altdeutschen Kreisen schwere Mißstimmung hervorriefen, war ebenso klar, wie daß der in diesem Augenblick zusammentretende Reichstag sofort die Reichsregierung darüber interpellierte.

Wenn man den 3. Dezember, an welchem die Begründung und Beantwortung dieser Interpellation im Reichstage begann, einen dies ater für Deutschland genannt hat, mag das allerdings ein zu starker Ausdruck sein. Jedenfalls hatten Reichskanzler und Kriegsminister bei der Beantwortung der Interpellation ihrerseits keinen glücklichen Tag. Daß die Sozialisten in maßloser und unwürdiger Weise die elsaß-lothringischen Militärbefehlshaber, wie den Reichskanzler und den Kriegsminister angriffen und ihrem Haß gegen das Heer als die festen Stützen und Hüter der staatlichen Ordnung wilden Ausdruck geben würden, war nicht anders zu erwarten. Da-



gegen verlangten die gemäßigten Parteien, die sich an der Interpellation beteiligten, lediglich zur Beruhigung der elsaß-lothringischen Bevölkerung nichts weiteres als eine bestimmte Erklärung, die Reichsregierung werde, **wenn** in Zabern Gesetzwidrigkeiten und Uebergriffe der militärischen Befehlshaber vorgekommen seien, solche auf das strengste ahnden und Sicherheit gegen deren Wiedervorkommen schaffen. Dadurch, daß Reichskanzler und Kriegsminister nicht schon am ersten Tage eine solche Erklärung abgaben, wurde auch bei den gemäßigten Parteien eine große Erregung hervorgerufen. Die Folge war dann das Mißtrauensvotum, dessen Bedeutung später, als Kanzler und Minister mehr aus ihrer Reserve herausgetreten waren, von den gemäßigten Parteien eingeschränkt wurde.

Die ersten — glücklichen — Schritte zur Beruhigung der Elsaß-Lothringer wie des ganzen deutschen Volkes waren die Befehle des obersten Kriegsherrn, durch welche das Regiment einstweilen aus Zabern weggelegt und möglichste Beschleunigung der wegen der Zaberner Vorgänge eingeleiteten militärgerichtlichen Untersuchungen verlangt wurde.

Schon nach wenigen Tagen erging das in Schuldfrage und Strafmaß durchaus gerechte und angemessene militärgerichtliche Urteil gegen die Rekruten, die einem ausdrücklichen Verbot ihres Vorgesetzten zuwider nach außen Mitteilungen über die Aeußerungen des Leutnants in der Instruktionsstunde gemacht hatten.

Inzwischen hatte der nämliche Leutnant bei einer Felddienstübung in der Nähe von Zabern einen auf die früheren Vorgänge zurückzuführenden Zusammenstoß mit Zivilpersonen. Das von ihm geführte Kommando stieß am frühen Morgen auf eine Reihe Leute, die zur Arbeit gingen. Aus dem Kreise dieser Leute wurden ihm Beschimpfungen unter Bezugnahme auf die früheren Vorfälle zugerufen. Der Leutnant ließ die Leute durch Soldaten verfolgen. Die Leute flohen davon und die Soldaten ergriffen nur einen lahmen Mann. Auf die Meldung der Soldaten, daß dieser eine Beschimpfung und Drohung ausgesprochen habe, befahl der Leutnant den Soldaten, ihn festzunehmen. Als der Mann sich von den Soldaten, die ihn umringten, loßreißen wollte, ging der Leutnant auf ihn zu, zog den Säbel und gab ihm einen scharfen Hieb mit dem Säbel über den Kopf, der die Schädelhaut verletzte. Zu der Festnahme des bei Begehung einer strafbaren Handlung ergriffenen Mannes waren Offizier und Mannschaften ohne Zweifel vollberechtigt. Dagegen fand das Militärgericht, vor das der Leutnant gestellt wurde, in dem Hieb mit dem Säbel den Tatbestand einer rechtswidrigen vorsätzlichen Körperverletzung in idealer Konkurrenz mit einem nach dem MilStrGB. strafbaren Mißbrauch der Waffe und bestrafte den Leutnant mit mehrwöchigem Gefängnis. M. E. mit Recht. Das Gericht stellte auf Grund eingehender Verhandlung fest, daß der Offizier noch mehrere Schritte von dem Manne entfernt gewesen war und keinen Anlaß zu der Annahme hatte, daß der in der Hand der bewaffneten Soldaten befindliche Mann ihn angreifen werde. Nur im Falle der Gefahr eines Angriffs durfte der Offizier von seiner Waffe Gebrauch machen und dem Manne zur Verhinderung des Angriffs eine Körperverletzung zufügen. Die am 10. Jan. in der Berufungsinstanz erfolgte Freisprechung dürfte darauf beruhen, daß der tatsächliche Hergang in 2. Instanz durch Vernehmung neuer Zeugen sich anders herausgestellt hat und hiernach in der Tat der Leutnant Grund zu der Annahme hatte, der lahme Mann werde ihn angreifen. Was die Höhe der in 1. Instanz erkannten Strafe betrifft, so scheint das Urteil, das mir nicht vorliegt, von der grundsätzlichen Anschauung ausgegangen zu sein, daß der Richter bei idealer Konkurrenz zwar gemäß § 73 StrGB. dasjenige Strafgesetz anwenden müsse, welches die schwerste Strafe, also das höchste Maximum androhe, aber dabei nicht unter das Minimum hinuntergehen dürfe, das das wegen des niedrigen Strafmaximums nicht zur Anwendung gelangende Strafgesetz für das konkurrierende andere Vergehen enthalte. Diese Ansicht entspricht der Rechtsprechung des Reichsmilitärgerichts, während das Reichsgericht entgegengesetzter Ansicht ist. Ich halte die im vorliegenden Falle von dem Militärgericht adoptierte Ansicht des Reichsmilitärgerichts für die richtige. Hat ein Strafgesetz bei einer Strafhandlung ein bestimmtes Strafmaß für das der Schwere der Tat angemessene Minimum erklärt, so handelt der Richter dieser gesetzlichen Bewertung der Tat zuwider, wenn er für die Tat mit Rücksicht darauf eine niedrigere Strafe festsetzt, daß der Täter zugleich ein anderes Strafgesetz verletzt hat, dessen Minimum ein geringeres ist. In diesem Sinne hat denn auch die Strafrechtskommission eine neue Fassung der gesetzlichen Bestimmung vorgeschlagen.[1])

Viel Aufsehen machte eine Kritik dieses Urteils in einem Artikel, den der Berliner Polizeipräsident von Jagow in der Kreuzzeitung veröffentlichte. Es ist mir unverständlich, wie man in der Presse eine solche Kritik wegen der Amtsstellung des Verfassers für unstatthaft oder wenigstens unangemessen erklärte. Von Jagow hat doch die Kritik nicht als Polizeipräsident von Berlin, sondern als Privatmann und Jurist ausgesprochen. Dazu war er unzweifelhaft berechtigt, und das war auch um so unbedenklicher, als es sich um eine Rechtsfrage handelte. Ueber eine solche seine Ansicht öffentlich auszusprechen, kann ihm nicht versagt werden und es kann, wenn seine Ansicht richtig ist, nur verdienstvoll sein, daß er sie so rechtzeitig ausspricht, daß sie noch in den weiteren Instanzen nachgeprüft werden kann. M. E. ist aber seine Rechtsansicht irrig. Militärische Uebungen sind allerdings, wenn auch nicht Akte der Staatshoheit, so doch militärische Dienstverrichtungen. Aber Strafverfolgungen wegen einer bei Vornahme eines Aktes der Staatshoheit oder einer militärischen Dienstverrichtung begangenen strafbaren Handlung sind nicht unzulässig. Das von v. Jagow zit. preuß. Gesetz betr. die Konflikte bei gerichtlicher Verfolgung wegen Amts- und Diensthandlungen v. 13. Febr.

[1]) Vgl. Ebermayer, Der Entwurf eines D. StrGB. nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission, S. 28. Berlin 1914.



1854, das übrigens in Elsaß-Lothr. nicht gilt, gibt nur im § 1, wenn gegen einen Zivil- oder Militärbeamten wegen einer in Ausübung seines Amtes begangenen Handlung eine gerichtliche Strafverfolgung eingeleitet worden ist, der vorgesetzten Provinzial- oder Zentralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht zur Last fällt, die Befugnis, vorerst den Konflikt zu erheben. Infolgedessen entscheidet über diese Frage der preußische Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. Nach § 6 findet das Gesetz auch Anwendung, wenn Personen des Soldatenstandes wegen Handlungen, welche von ihnen bei Ausübung ihrer Dienstverrichtungen vorgenommen sind, bei anderen als Militärgerichten belangt werden. In diesen Fällen steht dem vorgesetzten Divisionskommandeur oder Kommandierenden General die Befugnis zu, den Konflikt zu erheben, und die Entscheidung über den Konflikt ergeht dann durch das Militär-Justizdepartement. Für die Strafverfolgung von Personen des Soldatenstandes vor den Militärgerichten ist die Erhebung eines Konfliktes mit Rücksicht darauf ausgeschlossen und wird sie auch ohne Frage als überflüssig ausgeschlossen bleiben, weil hier die Verfolgung in der Hand der militärischen Gerichtsherren liegt und dadurch die Wahrung der militärischen Interessen völlig gesichert ist.

Die Verhandlung des Kriegsgerichts gegen den Regimentskommandeur und den Leutnant S. wegen Ueberschreitung ihrer Befugnisse und Freiheitsberaubung hat bei den vielfachen krassen Widersprüchen zwischen Zivil- und Militärzeugen dem Leser der Zeitungsberichte kein klares Bild der Hergänge schaffen können, aber jedenfalls ergeben, daß die Beschimpfungen und Verhöhnungen der Offiziere eine weit größere Bedeutung und Ausdehnung hatten, als nach den Darstellungen in den Zeitungen anzunehmen war. Die am 10. Jan. erfolgte Freisprechung der Offiziere wird auf Grund der Erwägung erfolgt sein, daß die Offiziere sich in der Erregung über diese Beschimpfungen und in dem Gefühl, daß die Polizeibehörden nicht tatkräftig genug eingriffen, sich zu den Ueberschreitungen haben hinreißen lassen.

Es bleibt nun noch übrig, gegen die Ausführungen von Anschütz am Schlusse seines Artikels entschieden Widerspruch zu erheben. Es gibt nichts Gefährlicheres für die Zukunft unseres Volkes, nichts Unheilvolleres für die Erhaltung der in so blutigen Kämpfen errungenen Einheit und für die Weiterentwicklung der so kraftvoll erschlossenen Blüte Deutschlands, als ein Gegeneinanderstellen der einzelnen Staaten und Stämme des Deutschen Reichs. Das Ziel unseres Volkes ist weder eine „Verpreußung" Deutschlands, noch eine Eindeutschung Preußens, sondern ein festes Zusammenwachsen aller Teile Deutschlands. Dazu tut vor allem not, daß sich im deutschen Volke der Geist lebendig und kraftvoll erhält, zu dem zuerst die preußischen Fürsten ihr Volk in harter zäher Arbeit erzogen haben, der Geist der Hingabe des ganzen Volkes für König und Vaterland, der sich 1813 und 1814 in Preußen so lebenskräftig und todesmutig erwies und der dann 1870 und 1871 in ganz Deutschland nicht minder herrlich und gewaltig hervorbrach!

Aus den Uebergriffen des Militärs in Elsaß-Lothringen ist in der ersten erklärbaren Erregung zu großer Lärm gemacht worden. Wenn mancher Patriot im ersten Augenblick geglaubt hat, daß durch diese Vorgänge die eben begonnene Einlebung unserer alten Sprach- und Stammesgenossen in den Zusammenhang mit ihrem Volke wieder auf Jahre zurückgedrängt werden würde, so wird sich nach meiner Ueberzeugung sehr bald erweisen, daß anderseits die ernst entschiedene Verfolgung dieser Uebergriffe und die Gerechtigkeit und volle Objektivität unserer Militärgerichte, auf die wir stolz sein dürfen, den Elsaß-Lothringern Respekt einflößen und Verständnis für den aus Preußen in das Reich übertragenen Geist der Zucht und strengen Ordnung zuführen wird. Hierdurch, wie durch die Erziehung des jungen Nachwuchses in unserem tüchtigen Heere, wo er in der Hand braver, vorzüglicher Offiziere ist, wird uns die völlige Wieder-Eindeutschung der elsaß-lothr. Bevölkerung nach und nach ebenso sicher gelingen, wie Preußen durch die gleichen Mittel in langer treuer Arbeit die Einpreußung der Rheinlande so vollkommen erreicht hat.

## Vorschläge zur Neugestaltung des Revisionsverfahrens in Strafsachen.

Von Reichsgerichtsrat Dr. Lobe, Leipzig.

Aus Anlaß meiner Ausführungen S. 1401, 1913 d. Bl., daß ein hochstehendes Reichsgericht nicht Vermehrung, sondern Verminderung seiner Senate und Richter erfordere und deshalb die Entlastung durch eine Aenderung des GVG. und Revisionsverfahrens selbst vorzunehmen sei, schlägt Prof. Dr. v. Liszt vor, die Senate statt mit 7 nur mit 5 Richtern zu besetzen. Der Vorschlag ist nicht neu. Da v. Liszt in Aussicht stellt, bei den Kommissionsberatungen über das Spionagegesetz die ganze Frage in Fluß zu bringen, was mit Freude zu begrüßen wäre, sei mir gestattet, nun auch mit meinen Vorschlägen hervorzutreten.

I. Zunächst zum Vorschlage v. Liszts. Ich kann nicht finden, daß er zur Entlastung des Reichsgerichts beiträgt. Der starke Zugang von Revisionen ans RG. wird dadurch nicht beeinflußt. 7 Richter eines Senats vermögen aber mehr Sachen zu bearbeiten als 5. Eine Verzögerung wäre also die Folge. Ihr wäre nur damit zu begegnen, daß dem einzelnen Mitglied eine größere Arbeitslast zugemessen würde, dieselbe, die bisher 7 bewältigt haben. Das geht aber nicht, soll die Güte der Arbeit nicht leiden. Denn ein Reichsgerichtsrat ist doch schließlich keine Urteilsmaschine. Wäre jedoch die Meinung v. Liszts etwa die, daß der Senat nur in einer Zusammensetzung von 5 verhandeln und urteilen solle, aber mit den weiteren 2 Mitgliedern überzählig besetzt bleiben könne, so würde wieder



die Gefahr der Spaltung des einen Senats in zwei eintreten können. Erfordert die Zahl der Revisionen eine größere Zahl von Richtern, so ist es besser, sie in einem reichbesetzten Senate zu einem einheitlichen Spruchgericht zusammenzufassen. Diese Zusammenfassung hat freilich ihre Grenzen. Die Arbeitslast des Senats hat namentlich immer ihre Grenze an der Arbeitsfähigkeit des Senatspräsidenten: wo diese erreicht ist, darf jene weder durch Belastung der einzelnen Mitglieder, noch durch Verstärkung der Mitgliederzahl überschritten werden. Es ist notwendig, einmal auf diesen bisher noch zu wenig beachteten Umstand aufmerksam zu machen. Der Senatspräsident ist der Korreferent in jeder Sache. Nur bei der erstaunlichen und hervorragenden Arbeitskraft und Geistesschärfe unserer Senatspräsidenten ist eine derartige Arbeitsleistung überhaupt möglich. Hiernach ist auch eine Steigerung der Mitgliederzahl des einzelnen Senats ausgeschlossen. v. Liszts Meinung könnte ferner dahin gehen, die freiwerdenden 2 Mitglieder aus den vorhandenen 5 Strafsenaten zur Bildung eines neuen 6. Senats zu verwenden. Dann würde zwar dieselbe Arbeit wie vordem geleistet und die Zersplitterung des einzelnen Senats vermieden werden, aber die Schaffung eines neuen Senats würde wieder die Schwierigkeit vergrößern, die Einheit der Rechtsprechung unter den mehreren Senaten aufrechtzuerhalten. Jedenfalls würde das nicht eintreten, was wünschenswert ist: Verminderung der Senate zur Wahrung der Einheit der Rechtsprechung.

II. So scheint mir nichts übrigzubleiben — will man nicht auf eine fortdauernde Vermehrung der Senate und Richter zukommen — als einmal an die grundsätzliche Reform des Revisionsverfahrens heranzugehen. Hierbei kann der Vorschlag v. Liszts, soweit er eine bessere Oekonomie in der Verwendung höchstrichterlicher Kraft bezweckt, wohl beachtet werden. Nottut aber vor allem eine gewisse Durchsiebung der Sachen ihrer Bedeutung nach derart, daß die offenbar unbegründeten und einfachen Revisionsbeschwerden möglichst überhaupt vom RG. ferngehalten werden und, soweit dies nicht erreicht wird, wenigstens in einfacherer und schnellerer Weise als jetzt und ohne den großen Apparat von 7 Richtern und mündlicher Verhandlung erledigt werden. Dann wird für die wirklich bedeutungsvollen Beschwerden Zeit zur eingehenden Behandlung geschaffen werden. Bei dieser Reform kann zugleich auf eine Entlastung des RG. von Sachen Bedacht genommen werden, die ohnedies sich für diesen Gerichtshof als Fremdkörper erweisen, oder für die er, offen gesagt, zu schade ist, so daß die Belastung mit ihnen eine unökonomische Verschwendung wertvollster richterlicher Kräfte bedeutet. Im übrigen aber bezwecken die Vorschläge keine Verschränkung des Rechtsmittels zum Nachteil des Angeklagten, da überall der Zugang an das RG. noch offen bleibt. Das ist erst nach Einführung einer Berufung möglich. Nur der Versuch, sie zunächst vom OLG. erledigen zu lassen, soll gemacht werden. Ich glaube, wenn dafür einige wichtige Verbesserungen des sonstigen Prozeßverfahrens bei der Revision als Gegengabe geboten werden, wie sie wesentlich bereits der ehemalige Entwurf einer neuen StrPO. vorschlug, dürfte eine solche Teilreform vor dem Reichstage nicht aussichtslos sein. Es kann nur immer wieder darauf hingewiesen werden, daß gerade das Revisionsverfahren vor dem RG. einer Sonderreform am ehesten zugänglich ist und daß eine Gesamtreform unserer StrPO. noch in weiter Ferne liegt. Darüber soll man sich keinen Illusionen hingeben! Auf sie soll man uns deshalb nicht vertrösten!

Ich formuliere meine Vorschläge wie folgt:

1. In der StrPO. § 386 Abs. 2 ist statt „Revisionsgericht" zu setzen: „das übergeordnete Oberlandesgericht".

2. Hinter StrPO. § 387 ist als § 387a einzufügen: Wird mit der Revision gegen Urteile der Strafkammern I. Instanz und der Schwurgerichte nur die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt oder wird zugleich oder allein die Verletzung einer anderen Rechtsnorm geltend gemacht, ohne anzugeben, worin diese Verletzung gefunden wird, so sind die Akten von der Staatsanwaltschaft an das übergeordnete OLG. einzusenden. Erachtet dieses die Revision für unbegründet, so hat es sie durch Beschluß zu verwerfen; anderenfalls legt es die Revision dem RG. zur Entscheidung vor.

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des RG. antragen. In diesem Falle sind die Akten vom OLG. an das RG. zu senden.

3. Hinter StrPO. § 389 sind einzufügen: als § 389a: Erachtet das RG. die Revision für offenbar ungerechtfertigt und läßt das angefochtene Urteil keinen Rechtsirrtum erkennen, so kann es auf Antrag des Oberreichsanwalts das Rechtsmittel durch Beschluß als unbegründet verwerfen, sofern nicht Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden sind.

Anderenfalls entscheidet es darüber durch Urteil.

4. StrPO. § 389b: In den Fällen des § 389 Abs. 1 und § 389a Abs. 1 genügt eine Beschlußfassung des Strafsenats in einer Besetzung mit vier seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden; es ist jedoch solchenfalls Einstimmigkeit erforderlich. Die Abstimmung kann unter Aktenumlauf auch schriftlich geschehen.

5. GVG. § 138 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Das Hauptverfahren findet vor dem II. Strafsenate statt."

6. GVG. § 136 erhält folgenden neuen Absatz 3: Das RG. kann durch Beschluß die Verhandlung und Entscheidung einer Sache dem örtlich zuständigen OLG. auch dann überweisen, wenn für die Entscheidung im wesentlichen die landesrechtlichen Normen in Betracht kommen. Diese Befugnis steht ihm zu, auch wenn sich das OLG. bereits als unzuständig bezeichnet hat.

Auf die Beschlußfassung findet das Verfahren nach StrPO. § 389b Anwendung.

7. Hinter StrPO. § 271 ist einzufügen § 271a: Das Protokoll soll spätestens am „dritten" Werktage nach Schluß der Hauptverhandlung fertiggestellt und von dem Gerichtsschreiber und Vorsitzenden unterzeichnet werden. Während der auf diese drei Werktage folgenden „drei" Werktage sind die Prozeßbeteiligten befugt, das Protokoll einzusehen und Anträge auf Berichtigung und Ergänzung zu stellen. „Ueber den Antrag ist unverzüglich von den Urkundspersonen zu entscheiden. Ist zwischen diesen keine Einigung zu erzielen, entscheidet das erkennende



Gericht nach Anhörung des Staatsanwalts, der der Verhandlung beigewohnt hat." Soweit dem Antrage stattgegeben wird, ist dem Protokoll ein Nachtrag beizufügen. Auch ohne Antrag sind der Vorsitzende und der Gerichtsschreiber „innerhalb der Revisionsfrist" befugt, das bereits unterzeichnete Protokoll durch einen Nachtrag zu berichtigen oder zu ergänzen. Hiervon ist den Prozeßbeteiligten Mitteilung zu machen.

Nach Eingang der Revisionsbegründung kann das unterzeichnete Protokoll durch einen Nachtrag in bezug auf den durch die Revision gerügten Mangel nur noch insoweit berichtigt oder ergänzt werden, als dadurch die Rüge der Revision bestätigt wird.

8. StrPO. § 381 erhält in Abs. 1 folgenden Zusatz: Legt der Angeklagte die Revision zu Protokoll des Gerichtsschreibers ein, so hat dieser den Angeklagten zu belehren, daß die Revisionsanträge gemäß §§ 384 und 385 gestellt und begründet werden müssen.

9. StrPO. § 383 erhält folgenden Abs. 3: Ist der Beschwerdeführer verhaftet, so soll das Urteil mit den Gründen auch seinem Verteidiger zugestellt werden.

10. StrPO. § 385 Abs. 1. erhält folgenden Zusatz: Für die Berechnung der Frist zur Begründung der Revisionsanträge im Falle von § 383 Abs. 3 ist die zuletzt erfolgte Zustellung maßgebend.

11. Abs. 2 erhält folgenden Zusatz: Der Gerichtsschreiber hat den Beschwerdeführer auf § 376 hinzuweisen und auf geeignete Anträge und Begründungen hinzuwirken, darf aber die Protokollierung nicht ablehnen, weil er die Anträge und die Begründung nicht der Vorschrift des § 376 für entsprechend hält.

12. folgenden neuen Abs. 3: Innerhalb der in Abs. 1 vorgeschriebenen Frist können die Prozeßbeteiligten ihre Revisionsanträge und deren Begründung ergänzen und berichtigen. Sind sie daran durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden, so findet § 44 entsprechende Anwendung.

13. Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit v. 7. April 1900 § 14 enthält folgende Fassung: Das OLG. Hamburg ist zuständig . . .

14. Die Rechtsanwaltsordnung § 90 Abs. 2 wird dahin abgeändert, daß die Beteiligung von Richtern des RG. an der Rechtsprechung wegfällt.

Zur Begründung nur wenige Worte:

Zu 1. Die Feststellung, ob die Revision rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form eingelegt ist, ist so einfach, daß mit Recht zunächst das Instanzgericht selbst zur Entscheidung berufen worden ist. Warum aber noch das RG. mit solchen Lappalien behelligt werden muß, ist unerfindlich.

Zu 2. Jeder Praktiker weiß, daß die Mehrzahl gerade der Prozeßrügen offensichtlich unbegründet ist und in der Regel auf einer völligen Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften beruht. Zur Bescheidung solcher Beschwerden ist das OLG. durchaus geeignet. Wird dem Beschwerdeführer das Ungerechtfertigte seiner Beschwerde klargemacht, so besteht begründete Aussicht, daß er sich dabei beruhigt und daß er einsieht, auch beim RG. keine andere Entscheidung zu erreichen. Damit aber wird eine sehr erhebliche Herabminderung der Revisionsbeschwerden bei dem RG. erreicht. Ebenso ist bekannt, daß in einer großen Anzahl von Revisionen schlechthin „Verletzung des materiellen Rechts" behauptet wird, ohne auch nur anzudeuten, worin sie beruht. In den meisten Fällen läßt eben das angegriffene Urteil auch keinen Rechtsirrtum erkennen. Auch diese Fälle verdienen nicht, daß sich das RG. mit ihnen befaßt, und sie können zunächst vom OLG. erledigt werden. Immerhin soll überall nur der Versuch gemacht werden, diese Sachen vom RG. fernzuhalten, ganz unzugänglich soll das RG. auch für sie nicht bleiben, eine wirkliche Beschränkung der Revision und eine Gefährdung der Rechtseinheit liegt sonach überhaupt nicht vor. Selbst wenn nachträglich noch die Entscheidung des RG. beantragt wird, wird durch die Vorentscheidung des OLG keine Verzögerung gebracht, weil nunmehr durch die allgemeine Entlastung des RG. eine Beschleunigung für alle Sachen am RG. ermöglicht wird.

Zu 3 u. 4. Soweit trotz dieser Durchsiebung beim OLG. noch einfache und unbedeutende Sachen an die Senate gelangen, so erübrigt sich für diese jedenfalls der große und umständliche Apparat einer Hauptverhandlung und Beratung vor 7 Richtern mit Plädoyer eines Reichsanwalts. Einfacher, schneller und nicht minder zuverlässig (da die Majorität des Sieben-Männer-Kollegiums sichergestellt ist), ist es, wenn diese Sachen durch Beschluß, statt durch Urteil erledigt werden. Zur größeren Vereinfachung muß auch bloßer Aktenumlauf unter vier Richtern genügen. Doch ist absichtlich dies nur als „Kann"-Vorschrift gefaßt, da es auch erwünscht sein wird, gelegentlich des Zusammentritts des vollen Senats an Sitzungstagen vor ihm diese Sachen zum Vortrag zu bringen. Fällt die Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung an den Terminstagen weg, so können diese einfachen Sachen in ebensoviel Tagen als jetzt Monaten erledigt werden. Eine eingehende schriftliche Begründung sind sie meist gar nicht wert. Daß das öffentliche Interesse an dem Rechtspruch des RG. nicht zu kurz kommt, dafür ist ausreichend schon dadurch gesorgt, daß das Verfahren abhängig sein soll von einem Antrag des Oberreichsanwalts und unzulässig bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Der Praxis wird es jedenfalls keine Schwierigkeiten bereiten, die offenbar unbegründeten Beschwerden, in denen keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung in Betracht kommen, von den anderen zu scheiden, und es kann in dieser Hinsicht wohl dem Takt und Verständnis der Mitglieder unseres höchsten Gerichtshofs vertraut werden, daß mit dieser Befugnis kein Mißbrauch getrieben wird. In diesen Fällen schadet ferner der Verspruch nur durch einen Teil des vollen Senats um deswillen nichts, weil nur solche Rechtsfragen zur Entscheidung stehen, über die überhaupt keine Meinungsverschiedenheit unter den Mitgliedern besteht.

Zu 5, 6, 13 u. 14 wird eine Entlastung gebracht, die für sich selbst spricht.

Zu 7—12 dagegen wollen die Vorschläge als Gegengabe für die gewährte Entlastung Mängel beseitigen, die das jetzige Verfahren gezeigt hat und den Beschwerdeführer unbillig in der Geltendmachung berechtigter Revisionsbeschwerden behindern. Ich versage mir, hier näher darauf einzugehen. 7—10 enthalten Vorschläge, die bereits die Strafprozeßkommission für den Entwurf von 1905 gemacht hat, auf deren Erwägungen daher verwiesen werden kann. Die in Anführungsstriche gesetzten Bestimmungen halte ich für zweckmäßige Ergänzungen. Zu 11 sollen hervorgetretene Zweifel in der Rechtsprechung beseitigt, zu 12 soll einer m. E. nach unzutreffenden Rechtsprechung des Reichsgerichts entgegengetreten werden.

III. Auf meine Vorschläge auf dem dritten Deutschen Richtertage in Berlin über eine Aenderung des Revisionsverfahrens im Zivilprozeß möchte ich noch hinweisen.

Mag man nun das hier für den Strafprozeß Vorgeschlagene für zweckmäßig halten oder nicht: daß eine Teilreform des Revisionsverfahrens allein zum baldigen Ziele führt und tatsächlich recht wohl möglich ist, dieser Ueberzeugung sollte man sich nicht weiter verschließen und nicht von vornherein um deswillen von jedem Reformversuch absehen, weil politische und parlamentarische Schwierigkeiten entgegenstehen. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg. Inzwischen böte die Errichtung eines neuen Senats am Reichsgericht als Kolonialgerichtshof die willkommene Gelegenheit, zum Teil auch eine Entlastung des RG. in Strafsachen herbeizuführen.

## Neues zur Gewerbeordnung.

Von Kammergerichtsrat Dr. Kleine, Berlin.

Zur Gewerbeordnung liegen dem Reichstage zwei Gesetzentwürfe vor, von denen der eine den Charakter einer Novelle, der andere, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, den eines selbständigen Gesetzes hat.

I. In das Verzeichnis der vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossenen Gegenstände (§ 56 Abs. 2 GO.) will die Novelle einbezogen wissen den Rohbernstein, die Pfandscheine, die Gegenstände, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft bestimmt sind, und die Gemüse- und Blumensamen, die bisher von dem Verbote ausgeschlossen waren. Außerdem sollen die Landeszentralbehörden befugt sein, für ihr Gebiet zu bestimmen, daß der Betrieb eines Wanderlagers der Erlaubnis der Behörde bedarf. Sie sollen auch bestimmen können, daß diese Erlaubnis für solche Ortschaften erforderlich ist, für welche dies durch statutarische Bestimmungen (§ 142 GO.) festgesetzt wird. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn ein Bedürfnis zur Veranstaltung nicht vorliegt.

Das Verbot des Hausierhandels mit Rohbernstein rechtfertigt sich dadurch, daß sich dieser Handel auf legalem Wege nicht mehr vollziehen kann, da seit Uebernahme der preußischen Bernsteinwerke durch den Staat ein privater Verkauf des Bernsteins den mit der Aufsuchung Beauftragten vertragsmäßig verboten ist, diese vielmehr verpflichtet sind, die Stücke gegen Entgelt an die Bernsteinwerke abzuliefern.

Der Ausschluß der Pfandscheine vom Hausierbetrieb entspricht nach der Begr. des Entwurfs einem besonders seitens der Pfandleiher, Goldschmiede und Uhrmacher geäußerten Wunsche, da der lebhafte Handel mit Pfandscheinen häufig zur Ausführung von Betrügereien mittels sog. Pfandscheinschiebereien dient. Dieses Verbot ist daher mit Freuden zu begrüßen.

Durch die Einbeziehung der Gegenstände, welche zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft bestimmt sind, soll einstweilen, um den schlimmsten Mißständen abzuhelfen, wenigstens der Ausschluß solcher Gegenstände vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen erreicht werden. Ihre Anwendung durch sachverständige Hand ist unter Umständen durchaus unbedenklich, ja sogar eine sanitäre Notwendigkeit, weshalb auch der Entw. eines StrGB. nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission in § 332 Abs. 2 das Ankündigen von Gegenständen, die zur Verhütung von Empfängnis dienen, an Aerzte oder in ärztlichen Fachzeitschriften als straflos erklärt und in § 284 nur die Ankündigung von Mitteln oder Gegenständen zu einer strafbaren Abtreibung mit Strafe bedroht hat.[1]) Wenn man ferner auch der Ansicht ist, daß die Leichtigkeit der Verbreitung antikonzeptioneller Mittel an dem Rückgang der Geburten keinen wesentlichen Anteil hat, daß diese Erscheinung vielmehr hauptsächlich durch wirtschaftliche Verhältnisse sich erklärt, so wird doch darüber kein Zweifel obwalten können, daß der Hausierhandel nicht der geeignete Weg ist, um diese Gegenstände dem Publikum zugänglich zu machen. Zu welchen Folgen ihre Freigabe führt, beweist die Tatsache, daß Hausierer auf Standesämtern oder sonst die Adressen Neuvermählter ermittelt haben, um ihnen in dem jungen Heim Empfängnisverhütungsmittel zum sofortigen Ankauf anzupreisen. „Bestimmt“ sind die Gegenstände zu dem angegebenen Zwecke, wenn sie sich vermöge ihrer besonderen Beschaffenheit dazu eignen und erfahrungsgemäß dazu Verwendung finden (vgl. RG. Bd. 34 S. 365). Ausspülapparate oder ähnliche Gegenstände, welche Reinlichkeits- oder Heilzwecken dienen, fallen daher nicht unter das Verbot, auch wenn sie unter Umständen zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft benutzt werden.

Gemüse- und Blumensamen sind bei Erlaß der Novelle v. 6. Aug. 1896 hauptsächlich zugunsten zweier Gemeinden, deren Angehörige sich seit altersher vom Betriebe dieser Sämereien ernähren, von dem Verbote des Hausierhandels ausgenommen worden. Unzuverlässige Elemente haben jedoch diese Ausnahmevorschrift dazu gemißbraucht, um minderwertige, veraltete und nicht mehr keimfähige Sämereien in Verkehr zu bringen. Zum Schutze der gewissenhaften Gewerbetreibenden und der Käufer aus minderbemittelten Bevölkerungskreisen, sowie der auf Förderung des Gemüsebaues und der Blumenpflege gerichteten Bestrebungen erscheint daher die Beseitigung jener Ausnahmevorschrift geboten. Eine Benachteiligung zuverlässiger Interessenten kann dadurch verhütet werden, daß der Bundesrat in geeigneten Fällen von der ihm nach § 56b Abs. 1 GO. zustehenden Dispensationsbefugnis Gebrauch macht. Dabei muß es ihm unbenommen bleiben, die Dispenserteilung hinsichtlich der Art des Vertriebes an bestimmte Bedingungen mit der Wirkung zu knüpfen, daß auch der Hausierer, welcher diese Bedingungen nicht innehält, der im § 148 Ziff. 7a GO. angedrohten Strafe unterliegt.

Eine Einschränkung der Wanderlager ist dadurch notwendig geworden, daß sie vielfach in Gegenden, wo für ihre Errichtung ein Bedürfnis nicht vorhanden ist, namentlich in den Industriegebieten mit dichter Arbeiterbevölkerung, in einen den seßhaften Handel empfindlich schädigenden Wettbewerb treten und das Publikum durch unlautere Maßnahmen übervorteilen. Da die reichsrechtlich schon bestehenden Beschränkungen (§ 56c Abs. 2 GO.), sowie der in einzelnen Bundesstaaten, auch in Preußen, beschrittene Weg einer höheren Besteuerung des Wanderlagerbetriebes sich nicht als ausreichend erwiesen haben, um diesen Mißständen zu begegnen

[1]) Vgl. Ebermayer, Der Entwurf eines D. StrGB., S. 61, 62, 70, soeben erschienen.

soll durch das Erfordernis der behördlichen Genehmigung, die nur versagt werden darf, soweit ein Bedürfnis zu der Veranstaltung nicht vorliegt, den verschiedenartigen Verhältnissen in den Bundesstaaten und deren Gebietsteilen Rechnung getragen werden.

II. Die Grundzüge des Gesetzentwurfs, betr. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, welcher 18 §§ umfaßt, sind in Kürze folgende:

Am ersten Weihnachts-, Oster-, und Pfingsttag dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe der Regel nach überhaupt nicht beschäftigt werden. Von der Erkenntnis ausgehend, daß bei den offenen Verkaufsstellen und den Betrieben ohne solche, insbes. den Kontoren, die Verhältnisse verschieden geartet sind, setzt der Entwurf für den Betrieb der offenen Verkaufsstellen eine regelmäßige Höchstdauer der Beschäftigungszeit von 3 (bisher 5) Stunden, für das sonstige Handelsgewerbe eine solche von nur 2 Stunden fest. Eine Verlängerung darf, soweit solche überhaupt notwendig ist und auf die Sonntagsarbeit nicht ganz verzichtet werden kann, nur innerhalb bestimmter Grenzen im Verwaltungswege erfolgen. Wenn besondere Verhältnisse einen weiteren Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde im Betriebe der offenen Verkaufsstellen für jährlich 6, mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für weitere 4 Sonn- und Festtage eine Beschäftigung bis zu 10 Stunden zulassen, während letztere Behörde im übrigen Handelsgewerbe unter der gleichen Voraussetzung für jährlich höchstens 6 Sonn- und Festtage eine Beschäftigung bis zu 4 Stunden zulassen darf. Von der gesetzlichen Festlegung einer allgemeinen Ladenschlußzeit hat der Entwurf wegen der Ungleichartigkeit der Verhältnisse in den Bundesstaaten Abstand genommen. Die in Preußen bisher bestehende Schlußzeit um 2 Uhr wird in mehreren süddeutschen Städten nicht für durchführbar erachtet. Die Festsetzung der Arbeitsstunden soll nach § 2 so erfolgen, daß die Beschäftigten am Besuche des öffentlichen Gottesdienstes nicht gehindert werden. Im Interesse der strenggläubigen Juden, die am Sabbat und an anderen jüdischen Feiertagen den Betrieb ihres Handelsgewerbes dauernd gänzlich ruhen lassen, gestattet § 3 eine gewisse Sonntagsarbeit von Gehilfen und Lehrlingen jüdischen Glaubens innerhalb der Geschäftsräume. Gegen Mißbrauch dieser Vergünstigung ist Anzeigepflicht, Listenführung (§ 5 Abs. 2) und die Strafvorschrift des § 11 Ziff. 2 vorgesehen. In Uebereinstimmung mit § 105c GO. regeln die §§ 4—6 die ausnahmsweise Beschäftigung in Notfällen u. dgl., die Pflicht zur Anlegung von Verzeichnissen über solche Beschäftigung und die zu gewährende Ersatzruhe. Für die sog. Bedürfnisgewerbe sind in § 7 der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmebestimmungen vorbehalten. Soweit die Feiertagsbeschäftigung unzulässig ist, darf nach § 8 auch ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen nicht stattfinden. Landesgesetze oder landesrechtliche Verordnungen können ihn in weiterem Umfange beschränken, nicht aber ausdehnen (§ 9).

Die Strafbestimmungen enthalten §§ 10 und 11 des Entwurfs. Bedauerlich ist, daß die Gerichte vielfach in nicht genügender Würdigung der sozialpolitischen Bedeutung der Arbeiterschutzvorschriften gegen die Zuwiderhandelnden unverhältnismäßig niedrige Strafen verhängen, die von den Verurteilten nicht selten lediglich unter dem Gesichtspunkte geringfügiger Geschäftsspesen betrachtet werden. Die Androhung einer Geldstrafe von mindestens 50 M. für den Fall der dritten Zuwiderhandlung, wenn sie vorsätzlich begangen ist (§ 10 Abs. 2), kann freilich den Tatrichter leicht dazu verleiten, bei den ersten beiden Zuwiderhandlungen, auch wenn es sich um schwere Verfehlungen handelt, unter jenem Strafminimum zu bleiben. Für die persönliche Haftbarkeit ist § 151 Abs. 1 GO. maßgebend. § 13 des Entw erklärt dessen Vorschriften auch auf die Geschäftsbetriebe der Versicherungsunternehmer, obschon diese nicht der GO. (§ 6) unterliegen, einschließlich der Vereine zur Versicherung auf Gegenseitigkeit, der Versicherungsagenten und -makler, der Stellen-, Annoncen- und Auskunftsvermittler, Sparkassen, Konsumvereine und anderen Vereine, die nach Art des Handelsgewerbes ihre Geschäfte betreiben, für entsprechend anwendbar. Keine Anwendung finden die Vorschriften auf die in § 105b Abs. 1 und § 105c Abs. 1 GO. bezeichneten Betriebe der Fabriken, Gast- und Schankwirtschaften, Verkehrsgewerbe usw. sowie auf den Marktverkehr und das Hausiergewerbe. Der Gewerbebetrieb der in § 42b GO. bezeichneten ambulanten Händler bleibt nach § 55a daselbst an Sonn- nnd Festtagen verboten. Die Apotheken sollen von den Sonntagsruhevorschriften nur insoweit freigestellt werden, als es sich um den Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege handelt. Prokuristen sind den Gehilfen im Sinne des Entwurfs nicht hinzuzurechnen. Die Vorschriften der GO. behalten nach § 16 subsidiäre Geltung. Alle Sonder- und Ausnahmebestimmungen, die für die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe auf Grund der §§ 105b bis 105e GO. erlassen sind, sollen außer Kraft treten (§ 18 Abs. 2).

Ein besonderer Vorzug des Entw. ist es, daß er die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, deren Behandlung eine in sich abgeschlossene Materie bildet, in einem selbständigen Gesetze regelt. Die weitere Einschränkung der Sonntagsarbeit, welche das leitende Motiv des Gesetzes ist, bedeutet einen erheblichen Fortschritt auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge für die gewerblichen Arbeiter. Dabei war der Entw. bestrebt, den Interessen der Gewerbetreibenden und kaufenden Bevölkerung gleichmäßig Rechnung zu tragen. Eine volle Durchführung der Sonntagsruhe, welche als das ideale Ziel zu betrachten wäre, hat sich freilich noch nicht erreichen lassen. Auch kann das Bedenken einer ungleichen Ausführung der gesetzlichen Vorschriften nicht völlig beseitigt werden, solange auf verschieden gestaltete örtliche Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist. Stier-Somlo (im „Tag“ v. 11. Dez. 1913) hält



die Erwägung, daß die ländliche Bevölkerung den Sonntag zum Einkauf ihrer Bedürfnisse nicht ganz entbehren könne, nicht für stichhaltig, da die Bedienung der ländlichen Kundschaft durch Reisende oder Fuhrwerke, besonders Kraftfahrzeuge, an Wochentagen leicht bewerkstelligt werden könne. Es dürfte jedoch zu bedenken sein, daß sich diese Möglichkeit in Gegenden mit weitverstreuter, armer und dünngesäter Bevölkerung kaum als rentabel erweisen würde. Wäre sie gewinnbringend, so würde dieser Weg schon längst beschritten sein. Zu wünschen bleibt, daß die zuständigen Stellen von der Befugnis zur Ausdehnung der regelmäßigen Beschäftigungszeit nur den notwendigsten Gebrauch machen, und die gewerbtätigen Arbeiter mit der erweiterten Sonntagsruhe nicht lediglich den Gedanken an eine gesteigerte Gelegenheit zum Besuch der Wirtshäuser verbinden, daß sie diese Einrichtung vielmehr zu dem Zwecke benutzen, zu welchem sie von dem Gesetzgeber bestimmt ist, nämlich zu körperlicher und geistiger Erfrischung nach angestrengter Wochentagsarbeit und zur seelischen Erbauung in der Tretmühle des irdischen Daseins, kurzum zu einer wahrhaften „Sonntagsruhe".

## Redaktionsversehen auf dem Gebiete der Gesetzgebung.

Von Reichsgerichtsrat **Zaeschmar**, Leipzig.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß es bei Ausarbeitung der Gesetzentwürfe häufig besondere Schwierigkeiten bereitet, den gesetzgeberischen Gedanken in allen seinen Teilen folgerichtig zu gestalten und die einzelnen Bestimmungen sowohl untereinander als auch mit gleichen Bestimmungen ähnlicher Gesetze in Einklang zu bringen. Die allein in dieser Richtung zu lösende Aufgabe wird vielfach unterschätzt. Infolge der Mitwirkung der Parlamente, so wünschenswert und unbedingt notwendig sie auch sein mag, vergrößert sich die Gefahr einer ungenauen Gesetzesredaktion. Denn es fehlt zuweilen an der erforderlichen Zeit, einen im Parlament plötzlich auftauchenden Gedanken in seinen Konsequenzen durchzudenken und ihm die zu seiner organischen Einfügung in das Ganze notwendige Form zu geben. Um hier einen vollen Erfolg zu erzielen, ist ein enormes Wissen und eine ganz besondere Umsicht und Schlagfertigkeit erforderlich, die nicht jedem eigen sind. Infolgedessen ist es nicht zu verwundern, daß in vielen Gesetzen Unstimmigkeiten zu finden sind, die kaum noch als Schönheitsfehler bezeichnet werden können. Gröbere Redaktionsversehen sind allerdings selten, lassen sich aber auch nicht gänzlich vermeiden.

Das Strafgesetzbuch weist z. B. eine ziemliche Anzahl solcher „Unstimmigkeiten" auf, die im Kommentar von Olshausen im Sachregister unter dem Stichwort Redaktionsversehen zusammengestellt sind. Aus den neueren Gesetzen mag auf folgendes hingewiesen werden:

In § 82 Abs. 1 Nr. 1 des Ges. v. 20. Mai 1898 betr. die **Gesellschaften mit beschränkter Haftung** werden Geschäftsführer und **Mitglieder** einer Gesellschaft m. b. H. mit Strafe bedroht, die behufs Eintragung gewisser Tatsachen in das Handelsregister dem Gericht wissentlich falsche Angaben machen. Die Worte „und Mitglieder" sind infolge eines Redaktionsversehens zu Unrecht stehen geblieben. Demnach können **Mitglieder** (als solche d. h. insoweit sie nicht zugleich Geschäftsführer sind) wegen der erwähnten unrichtigen Angaben gegen den Wortlaut des Gesetzes nicht bestraft werden, wie das Reichsgericht (Entsch. in Strafs. Bd. 40 S. 191) darlegt.

Nach § 1 des Gesetzes v. 3. Juli 1893 gegen den **Verrat militärischer Geheimnisse** wird derjenige mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft, der gewisse Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt, wenn . . . Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Festungshaft erkannt werden. Nach § 3 desselben Gesetzes wird mit Zuchthaus derjenige bedroht, der sich den Besitz oder die Kenntnis von Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art, in der Absicht verschafft, davon zu einer die Sicherheit des Deutschen Reichs gefährdenden Mitteilung an andere Gebrauch zu machen. Hier sind mildernde Umstände nicht zugelassen. Redaktionsversehen? Die Folge davon ist, daß derjenige, der zur Zeit nichts weiter tut, als daß er sich z. B. die Zeichnung einer Festung verschafft, um sie bei günstiger Gelegenheit einer fremden Macht auszuliefern, unweigerlich ins Zuchthaus muß. Liefert er die Zeichnung aber wirklich aus, so ist ihm wenigstens die gesetzliche Möglichkeit gegeben, mit Festungshaft davonzukommen.

Auch in der Reichsversicherungsordnung, deren 4. Buch (Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung) bekanntlich bereits seit dem 1. Januar 1912 in Kraft ist, hat sich eine derartige Unstimmigkeit ergeben. Da die Beiträge durch Einkleben von Marken in die Quittungskarten geleistet werden, so bedurfte es einer Strafandrohung gegen denjenigen, der bereits einmal verwendete Marken nochmals verwendet. Als Regelstrafe ist in § 1497 a. a. O. Gefängnis nicht unter 3 Monaten ausgesetzt. Im Anschluß daran heißt es: „Bei mildernden Umständen darf auf Geldstrafe bis zu 300 M. oder auf Haft erkannt werden." Diese Fassung des Gesetzes gibt dem Zweifel Raum, ob beim Vorhandensein mildernder Umstände auf Gefängnis von weniger als 3 Monaten erkannt werden kann. Das Reichsgericht hat die Frage verneint.[1]) Ob aber dies der Absicht des Gesetzgebers entspricht, kann fraglich erscheinen. Auffallend ist dabei, daß diese zuletzt erwähnte Unstimmigkeit das Reichsgericht erst jetzt (und dann sofort zweimal hintereinander) beschäftigt hat, obwohl die Fassung des § 1497 VersichOrd.

[1]) Entsch. in Strafs. Bd. 46 S. 354; ebenso kürzlich ein anderer Senat am 7. Nov. 1913 (DJZ. 1914 S. 100)



wörtlich dem § 187 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899, und dieser, was die Strafandrohung anlangt, wörtlich dem § 154 Abs. 2 des Ges. v. 22. Juni 1889 betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, entnommen ist. Die erwähnte Strafandrohung bewirkt, daß wegen des Vergehens der Wiederverwendung bereits verwendeter Marken, abgesehen von der gleichzeitigen Anwendung der §§ 49 oder 57 StrGB., auf eine Gefängnisstrafe von weniger als 3 Monaten nicht erkannt werden kann, obwohl Haft oder Geldstrafe zulässig und der Mindestbetrag der Gefängnisstrafe im übrigen 1 Tag ist (§ 16 StrGB.)[1])

Es liegt auf der Hand, daß derartige Mißgriffe bei Abfassung der Gesetze zuweilen Schwierigkeiten bereiten und auf die Rechtsprechung selbst von Einfluß sein können. Denn wenn auch der zur Entscheidung über eine Straftat berufene Richter die Schuldfrage selbständig und ohne Rücksicht auf die Beantwortung der später zur Abstimmung zu bringenden[2]) Straffrage lösen soll, so ist es doch häufig genug kaum möglich, sich derartiger auf die auszusprechende Strafe Rücksicht nehmender Erwägungen gänzlich zu entschlagen. Man denke sich: Vor dem vereinigten 2. und 3. Strafsenat des Reichsgerichts hat sich der Offizier einer fremden Macht wegen Landesverrates zu verantworten. Er hat auf Befehl seiner Vorgesetzten unsere Küstenplätze bereist, um unsere Verteidigungsbatterien auszuspähen und festzustellen, ob und wo eine Landung möglich ist. Mitten in seiner Tätigkeit wurde er abgefaßt, und es wurde in seiner Rocktasche ein an das Nachrichtenbureau seines Landes unter einer Deckadresse gerichteter Bericht über seine bisherigen Erkundungen, dem Zeichnungen wichtiger Punkte beilagen, gefunden. Er beabsichtigte, den Brief in einen Postbriefkasten Bremens zu werfen. Gegen seine Ehrenhaftigkeit ist nichts einzuwenden. Er hat sich den deutschen Gerichten gegenüber tadellos benommen und niemals versucht, Deutsche zum Landesverrat zu bestimmen, vielmehr hat er überall seine eigene Person eingesetzt, Momente, die in ihrem Zusammenwirken vielleicht geeignet sein könnten, „mildernde Umstände“ als vorhanden anzusehen. Nimmt man nun an, daß dieser Offizier nichts weiter getan hat, als sich Kenntnis von den geheim zu haltenden Gegenständen zu verschaffen, so muß er nach § 3 des Spionagegesetzes mit Zuchthaus bestraft werden. Da aber bei dem Verbrechen gegen § 1 auch der Versuch strafbar ist, könnte das Gericht auf Festungshaft erkennen, wenn es annehmen wollte, daß in der Anfertigung des Berichtes und der Zeichnungen zum Zwecke sofortiger Absendung mittels der Post bereits der Anfang der Ausführung des beabsichtigten, aber nicht zur Vollendung gekommenen Verbrechens der in § 1 unter Strafe gestellten Mitteilung an andere, keine bloße — an sich straflose — Vorbereitungshandlung dazu enthalten ist. Denn nach der gleichmäßigen Rechtsprechung des Reichsgerichts wird die Anwendung des § 3 a. a. O. ausgeschlossen, wenn dieselbe Handlung bereits einen strafbaren Versuch gegen § 1 darstellt. Die Entscheidung ist sehr zweifelhaft. In dubio pro reo! Einem der Senate, der heute über den soeben gekennzeichneten Offizier abzuurteilen hat, liegt morgen folgender Fall zur Entscheidung vor: Ein Familienvater ist an Tuberkulose ernst erkrankt. Er muß, wenn er am Leben bleiben soll, nach Ausspruch des Arztes auf mehrere Monate nach Davos. Allein die laufenden Einnahmen gestatten eine solche Ausgabe nicht. Seine Ehefrau kommt, um ihn sich und den Kindern zu erhalten, auf den Gedanken, einen Wechsel über den erforderlichen Betrag herzustellen und darauf als Aussteller den Namen ihres Mannes und als Akzeptanten den eines seiner reichen Freunde selbst zu schreiben, in der zuversichtlichen Hoffnung, den Wechsel am Verfalltage durch Verkauf von Schmucksachen einlösen zu können. Sie begibt sich zum Bankier, um den Wechsel zu diskontieren. Auf dem Wege dorthin verliert sie ihn. Der Finder händigt ihn dem Namensträger des Akzeptvermerkes aus. Versuch des in § 268 Nr. 1 StrGB. unter Strafe gestellten Verbrechens der schweren Urkundenfälschung oder straflose Vorbereitungshandlung dazu?[1]) In dubio pro reo? In dem aus der Versicherungsordnung mitgeteilten Falle kann der Richter unter Umständen in die Zwangslage versetzt werden, entweder eine nach Lage der Sache zu hohe oder eine der Schuld nicht entsprechende zu niedrige Strafe festsetzen zu müssen.

Also videant consules, wenn es sich um die Formulierung von Gesetzen handelt, daß keine Unstimmigkeit herauskommt!

[1]) Anders bei der Zuchthausstrafe (§ 14 StrGB.).

[2]) Der in § 320 Abs. 2 MilStrGO. ausgesprochene Grundsatz findet, weil selbstverständlich, auch bei den bürgerlichen Gerichten Anwendung.

## Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nach dem neuen Gesetzentwurf.

Von Kammergerichtsrat Dr. Brand, Berlin.

Schon lange wird es als Mangel unserer Disziplinargesetzgebung empfunden, daß die Reichsbeamten — ebenso wie die preußischen Staatsbeamten (mit Ausnahme der Richter) — keine Möglichkeit haben, die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens herbeizuführen. Seit fast einem Jahrzehnt ist daher in den Parlamenten und der Presse unablässig darauf hingewiesen worden, daß ein Beamter, der lediglich auf Grund verfälschter Urkunden oder meineidiger Zeugen eine Disziplinarbestrafung erlitten hat, das Recht haben müsse, in einem neuen Verfahren seine Unschuld darzutun. Dabei wurde zutreffend hervorgehoben, es genüge unserem heutigen Rechtsempfinden nicht, daß ein Beamter, dessen Unschuld sich nachträglich herausstelle, im Verwaltungswege schadlos gehalten werde; man müsse vielmehr dem unschuldig verurteilten Beamten ein Recht auf eine erneute Prüfung des Falles einräumen und ihm in

[1]) Vgl. Olshausen, Note 7 zu § 268 StrGB.



einem gerichtlichen, mit allen denkbaren Rechtsgarantien ausgestatteten Verfahren Gelegenheit geben, vor der Oeffentlichkeit, in der er seines Amtes gewaltet habe, seine Ehre wieder herzustellen.

Der Richtigkeit dieses Standpunktes haben sich die Regierungen im Reich und in den Bundesstaaten nicht zu verschließen vermocht. So haben nach Erlaß des RBG. mehrere Bundesstaaten, zuerst Württemberg, dann Hessen, Baden und Bayern, die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Maßgabe der StrPO. als außerordentlichen Rechtsbehelf gegen ein rechtskräftiges Disziplinarurteil zugelassen und vereinzelt auch die schwierige Frage der Entschädigung unschuldig verurteilter Beamten gesetzlich zu regeln gesucht.

Nunmehr ist auch die Reichsregierung mit einem aus 3 Artikeln und 11 Paragraphen bestehenden Gesetzentwurf über die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens hervorgetreten. Der Entwurf, dem eine vortrefflich ausgearbeitete Begründung beigegeben ist, ist vom Reichstag bereits einer Kommission zur Vorberatung überwiesen worden.

Die Vorlage, die an die Stelle des § 117 RBG. treten soll, zerfällt in 2 Abschnitte. Die §§ 117 bis 117e enthalten Bestimmungen prozessualer Art über die Voraussetzungen, unter denen die Wiederaufnahme eines Disziplinarverfahrens statthaft ist, und über die Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens. Die §§ 117f bis k behandeln die Beseitigung der Folgen, welche die Vollstreckung eines im Wiederaufnahmeverfahren aufgehobenen Disziplinar- oder Strafurteils für den Verurteilten und nach dessen Tode für seine Hinterbliebenen nach sich gezogen hat.

Die Bestimmungen, die sehr ins einzelne gehen, sind in einigen nicht unwichtigen Punkten abänderungsbedürftig.

Was zunächst die Voraussetzungen betrifft, unter denen ein rechtskräftig abgeschlossenes Disziplinarverfahren wieder aufgenommen werden kann, so nimmt der Entwurf zutreffend im allgemeinen auf die entsprechenden Vorschriften der StrPO. Bezug. Wenn er aber die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten nur zulassen will, wenn auf Entfernung aus dem Amt, sei es im Wege der Dienstentlassung oder der Strafversetzung, erkannt ist, sie aber ausschließt, wenn das Urteil lediglich auf Geldstrafe, Verweis oder Warnung lautet, so kann dem nicht beigetreten werden. Wer unschuldig verurteilt ist, muß in allen Fällen, mag es auch nicht zu der besonders schweren Strafe der Entfernung aus dem Amt gekommen sein, die Möglichkeit haben, seine Ehre wiederherzustellen. Die Einwendung, daß der Beamte in solchen Fällen in seinem Amte verblieben sei und deshalb keinen erheblichen Nachteil erlitten habe, geht fehl. Ein Beamter, der im förmlichen Disziplinarverfahren einen Verweis oder gar Geldstrafe erhalten hat, ist für sein ganzes Leben mit einem Makel behaftet, der ihn in der Achtung seiner Vorgesetzten und Untergebenen sowie der Allgemeinheit herabsetzt und ihm sein weiteres dienstliches Fortkommen erheblich erschwert. Deshalb haben auch in solchen Fällen die Beamten das lebhafteste Interesse, in einem gerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren ihren — wenn auch nur mit einer levis macula behafteten — Ehrenschild wieder blank zu bekommen. Wenn demgegenüber die Begr. darauf hinweist, daß Geldstrafen, Verweise oder Warnungen im Aufsichtswege ohne förmliches Disziplinarverfahren verhängt und bei etwa später festgestellter Unschuld des Beamten im Verfügungsweg aufgehoben würden, ein entsprechendes Verfahren aber auch genügen müsse, wenn der Beamte durch die Disziplinargerichte zu einer Ordnungsstrafe verurteilt sei, so erscheint dies nicht zutreffend. Denn eine von einem Disziplinargericht rechtskräftig erkannte Strafe kann niemals im Verfügungswege durch die Dienstvorgesetzten des Beamten aufgehoben werden. Zudem hat bei der von der Regierung vorgeschlagenen Regelung des Wiederaufnahmeverfahrens der im förmlichen Disziplinarverfahren mit einer Ordnungsstrafe belegte Beamte kein Recht darauf, seine Unschuld in einem neuen Verfahren darzutun. Er ist vielmehr nach wie vor auf die Gnade und das Wohlwollen der Behörde angewiesen. Er würde also unter der Milde des Disziplinarurteils zu leiden haben und erheblich schlechter stehen, als wenn das Disziplinargericht seine Verfehlung schlimmer angesehen und auf Entfernung aus dem Amt erkannt hätte. Hiernach wird, wenn das Gesetz nicht auf halbem Wege stehen bleiben will, die vorgeschlagene Einschränkung zu beseitigen und das Wiederaufnahmeverfahren zugunsten des Beamten in allen Fällen zuzulassen sein, in denen im förmlichen Disziplinarverfahren auf eine Strafe — gleichviel welcher Art — erkannt worden ist. Damit würde derselbe Rechtszustand geschaffen sein, wie er bereits in Bayern, Württemberg, Baden und Hessen gilt, wo überall jedes auf Strafe lautende Disziplinarurteil im Wiederaufnahmeverfahren wieder beseitigt werden kann.

Im übrigen wird gegen die Regelung der Voraussetzungen für die Wiederaufnahme eines Disziplinarverfahrens zugunsten des Verurteilten, wie sie der Entwurf vorsieht, nichts Wesentliches zu erinnern sein. Die Hauptfälle, in denen es zur Wiederaufnahme kommt, werden wie im bürgerlichen Strafverfahren dann gegeben sein, wenn das Disziplinarurteil auf verfälschten Urkunden oder den Aussagen meineidiger Zeugen beruhte. Daneben sieht der Entwurf eine Wiederaufnahme zugunsten des verurteilten Beamten mit Recht auch dann vor, wenn ein strafgerichtliches oder zivilgerichtliches Urteil, auf welches die Entscheidung gegründet war, später durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist und wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früheren Beweisen dartun, daß kein begründeter Verdacht eines die erkannte Strafe rechtfertigenden Dienstvergehens mehr vorliegt.

Daß nach § 117a des Entw. die Wiederaufnahme auch zuungunsten des Beamten in den dem § 402 StrPO. entsprechenden Fällen (gefälschte



Urkunden, meineidige Zeugen, glaubwürdiges Geständnis u. a.) zugelassen ist, ist nur zu billigen. Denn das allgemeine Interesse erfordert es, daß schuldige Beamten, die zu Unrecht freigesprochen sind, aus ihrem Amt entfernt werden können. Die Beamten haben um so weniger Anlaß, sich über diese Regelung beschwert zu fühlen, als die Wiederaufnahme des Verfahrens zu ihren Ungunsten nach dem Entw. nur dann statthaft ist, wenn in dem neuen Verfahren voraussichtlich auf die schwerste Disziplinarstrafe, die Dienstentlassung erkannt werden wird; auch soll in solchen Fällen die Wiederaufnahme nur während eines Zeitraums von fünf Jahren von der Rechtskraft der früheren Entscheidung ab zulässig sein.

Bedenklich erscheint aber die Vorschrift des § 117c des Entw., wonach eine die Dienstentlassung aussprechende Entscheidung aufrecht zu erhalten ist, wenn der Verurteilte sich nach seiner rechtskräftigen Bestrafung anderweit eines Verhaltens schuldig gemacht hat, durch das ein Beamter die Strafe der Dienstentlassung erwirkt. Diese Bestimmung erscheint unjuristisch und unbillig. Ein unschuldig verurteilter Beamter hat unter allen Umständen Anspruch auf Beseitigung des falschen Urteils. Hat er sich später anderweit vergangen, so mag er in einem neuen Verfahren bestraft werden. Nicht angängig ist es aber, das alte Urteil mit allen seinen Rechtsfolgen einfach aufrechtzuerhalten und der neuen Verfehlung eine in die Vergangenheit zurückwirkende Bedeutung beizulegen. Die Bestimmung des § 117c, die sich übrigens in den Gesetzen der deutschen Bundesstaaten nirgends findet, wird daher zu beseitigen sein.

Die meisten Schwierigkeiten bietet die Regelung der Entschädigung eines im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen oder mit einer geringen Disziplinarstrafe belegten Beamten. Der Entwurf will ihm, falls er mit Dienstentlassung bestraft war, von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung ab die Stellung und die Bezüge eines einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten und bei seinem vorzeitigen Tode seinen Hinterbliebenen von seinem Tode ab Anspruch auf die gesetzliche Hinterbliebenenversorgung geben. Diese Regelung kann eine uneingeschränkte Billigung nicht finden, da sie den Beamten und ihren Hinterbliebenen nicht in allen Fällen einen ausreichenden Ausgleich für Unbill und Vermögensschaden gewährt. Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten (die sog. Wartegeldempfänger) erhalten nach § 26 RBG. nur drei Vierteile des letzten Diensteinkommens. Die unschuldig mit Dienstentlassung bestraften Beamten bekommen also nach dem Entw. von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung ab, bis zu ihrer Wiedereinstellung nur ³/₄ desjenigen Diensteinkommens, das sie am Tage der Rechtskraft jener Entscheidung bezogen haben. Wären sie nicht bestraft worden, so würden sie nicht nur ihr volles Gehalt weiter bezogen, sondern in Fällen, in denen das Wiederaufnahmeverfahren erst nach längerer Zeit erfolgt, auch aller Voraussicht nach Gehaltzulagen erzielt haben. Wie erheblich die Unterschiede sind, mag ein Beispiel veranschaulichen. Ein Beamter, der bei Rechtskraft der auf Dienstentlassung lautenden Disziplinarentscheidung ein Diensteinkommen von 3000 M. bezog, das sich von 3 zu 3 Jahren um je 600 M. steigert, erhält, wenn die Wiederanstellung in Folge des Wiederaufnahmeverfahrens 10 Jahre später erfolgt, nach dem Entw. insgesamt 22 500 M., während er, wenn er im Dienst geblieben wäre und an den Gehaltssteigerungen teilgenommen hätte, während des 10jährigen Zeitraumes etwa 40 000 M., also fast das Doppelte bezogen hätte. Eine ausreichende Entschädigung wird hiernach dem Beamten nach dem Entw. häufig nicht zuteil, selbst wenn dabei die Einnahmen nicht angerechnet werden, die er in der Zeit nach der Dienstentlassung durch anderweite Beschäftigung erzielt hat. Denn diese anderweiten Einnahmen werden regelmäßig nicht so hoch sein, daß dadurch die Unterschiede zwischen dem Wartegeld und den beim Verbleiben im Dienst voraussichtlich erzielten Gehaltsbezügen ausgeglichen werden. Die unschuldig verurteilten Beamten müssen aber nicht nur eine volle Geldentschädigung für die erlittene Vermögenseinbuße erhalten, sondern auch ihr früheres Amt wiedererhalten. Dabei müssen sie, auch soweit die Gehaltszulagen sowie die Ehrenrechte (Titel, Orden, Rang u. dgl.) in Betracht kommen, genau so gestellt werden, als wenn sie stets im Dienste geblieben wären. Man darf nicht außer acht lassen, daß Beamte, die so schwere Unbill unschuldig erlitten haben, in jeder Hinsicht vollkommen entschädigt werden müssen, um so mehr, als die finanzielle Belastung des Fiskus bei der Seltenheit derartiger Fälle auch bei reichlich bemessener Entschädigung nicht nennenswert ins Gewicht fällt. Noch schlechter stehen die Hinterbliebenen des vorzeitig gestorbenen Beamten. Denn sie sollen nach dem Entwurf, wenn das falsche Disziplinarurteil erst nach dem Tode des Beamten aufgehoben wird, nur die Hinterbliebenenbezüge vom Todestage des Beamten ab, nicht aber eine Entschädigung für die Zeit von der Entlassung des Beamten bis zu seinem Todestage erhalten.

Die Frage der Entschädigung der Beamten und ihrer Hinterbliebenen wird daher anders geregelt werden müssen. Auf Einzelheiten kann hier wegen Raummangels nicht eingegangen werden. Nicht zu billigen ist es auch, daß der Entw. dem unschuldig zur Strafversetzung verurteilten Beamten keine völlige Schadloshaltung zubilligen will; der Hinweis darauf, daß jeder Beamte sich auch ohne Disziplinarverfahren eine Versetzung gefallen lassen müsse, schlägt nicht durch. Denn es fehlt an jedem Anhalt dafür, daß der strafversetzte Beamte auch ohne das — falsche — Disziplinarurteil versetzt worden wäre.

Erwähnenswert ist schließlich noch, daß der Entw. auch die Fälle behandelt, in denen der Beamte im ordentlichen Strafverfahren mit einer den Amtsverlust kraft Gesetzes nach sich ziehenden Strafe belegt ist, im Wiederaufnahmeverfahren aber

freigesprochen ist oder nur eine nicht den Amtsverlust nach sich ziehenden Strafe erlitten hat. Auch in diesen Fällen genügt die von der Regierung vorgeschlagene Entschädigung, die sich auch hier in der Gewährung der Stellung und der Bezüge eines Wartegeldempfängers erschöpft, den zu stellenden Forderungen nicht.

## Unvordenkliche Verjährung.

Von Regierungsrat Dr. Hartmann, Hamburg.

Das Institut der unvordenklichen Verjährung ist in das BGB. nicht aufgenommen worden. Schon die früheren Gesetzgebungen standen ihm teilweise feindlich gegenüber. So hatte das ALR. das Institut ganz beseitigt und nur in wenigen Fällen, gewissermaßen als Ersatz, Verjährungsfristen von ungewöhnlich langer Dauer eingeführt. Völlig fremd ist die unv. Verjährung dem Code civil und dem sächsischen BGB. Der 16. Deutsche Juristentag hatte sich ebenfalls gegen das Institut ausgesprochen, weil er ein Bedürfnis für das bürgerliche Recht nicht anerkannte.

Dagegen hat die unv. Verjährung ihre bisherige Geltung behalten im Gebiete des öffentlichen Rechts und in denjenigen privatrechtlichen Materien, die durch das EG. z. BGB. der Landesgesetzgebung vorbehalten wurden. In letzterer Beziehung kommt namentlich das Wasser- und Mühlen-, Deich- und Siel-, Fischerei- und Regalienrecht in Betracht — alles Gebiete, in denen sich öffentliches und privates Recht vielfach berühren. Diese Tatsache ist nun nicht bloß etwas Zufälliges, sondern hängt damit zusammen, daß der Schwerpunkt des Rechtsinstituts, wie die Motive z. BGB.[1]) mit Recht hervorheben, seiner historischen Entwicklung gemäß gerade auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts liegt. Einzelne Rechtslehrer, vor allen Savigny,[2]) wollen die unv. Verjährung sogar auf öffentliche Rechte beschränken und definieren sie deshalb als ein Surrogat der Ersitzung bei solchen Rechten, auf welche nach ihrer publizistischen Natur und Entstehungsart die Ersitzung selbst nicht anwendbar ist. Theorie und Praxis sind jedoch dieser Auffassung nicht gefolgt und wenden das Rechtsinstitut auf alle, selbst auf obligatorische Rechtsverhältnisse an, sofern nur bei ihnen eine dauernde Ausübung möglich ist.

Da die unv. Verjährung ihren Ursprung im römischen Recht hat, so ist sie naturgemäß auch besonders im gemeinen Recht zur Blüte gelangt. Im römischen Recht gab es allerdings nur drei Rechtsinstitute, bei denen die unv. Verjährung als Entstehungsgrund rechtlicher Verhältnisse anerkannt wurde, nämlich die Gemeindewege, die öffentlichen Wasserleitungen und die Schutzanstalten gegen Regenwasser. Aber schon Savigny hat in diesen einzelnen Fällen den allgemeinen Gesichtspunkt des Rechtsinstituts richtig erkannt und deshalb seine Geltung für alle öffentlichen Rechte in Anspruch genommen, vorausgesetzt, daß sie nach der Verfassung des betreffenden Staates durch einen Rechtstitel (Vertrag oder Privilegium) erworben werden können. Andererseits hat aber Savigny gerade deshalb, weil es sich in den Rechtsquellen ausschließlich um Rechte publizistischer Art handelte, und weil auch in den alten deutschen Reichsgesetzen das Institut immer nur als Erwerbsgrund öffentlicher Rechte erwähnt wird, das Recht der unv. Verjährung, wie bereits bemerkt, nur auf publizistische Rechtsverhältnisse für anwendbar erklärt.

[1]) Bd. I S. 346.

[2]) System IV S. 484.

Daß die unv. Verjährung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts auch nach dem Inkrafttreten des BGB. in vollem Umfange in Kraft geblieben ist, folgt daraus, daß sich das BGB. dem im § 55 EinfG. ausgesprochenen Grundsatz gemäß mit dem öffentlichen Rechte überhaupt nicht befaßt.[1]) Besondere Bedeutung hat das Rechtsinstitut als Entstehungsgrund öffentlichrechtlicher Grunddienstbarkeiten erlangt. Auffallend ist es daher, daß unsere Verwaltungsrechtslehrer dem Institute nicht die ihm gebührende Beachtung schenken. So lehrt z. B. Fleiner,[2]) daß eine Ersitzung des öffentlichen Wegerechts ausgeschlossen sei, und daß eine ununterbrochene Inanspruchnahme eines Privatgrundstückes für den öffentlichen Verkehr höchstens eine Beweisvermutung abgeben könne. Alles soll davon abhängen, ob der Weg über das Privatgrundstück von der zuständigen Behörde gewidmet worden ist. Diese Ansicht ist richtig für diejenigen Rechtsgebiete, die unser Rechtsinstitut nicht kennen, nicht aber für die anderen Rechtsgebiete. Vom Standpunkt des preußischen Rechts ist es daher zutreffend, wenn das OVG.[3]) sagt, daß öffentliche Wege nicht wie private Wegeservituten durch Ersitzung, sondern nur durch Widmung für den öffentlichen Verkehr entstehen, und daß, wenn ein Weg tatsächlich von altersher dem öffentlichen Verkehr diene, dies auch nur als Beweis dafür in Betracht kommen könne, daß der Weg für diesen Verkehr von seiten der rechtlich Beteiligten bestimmt worden sei.

Anders aber im Gebiete des gemeinen Rechts. Während hier früher die Ansicht vorherrschte, daß durch den Ablauf der unv. Zeit ein Rechtszustand nicht sowohl begründet, als vielmehr seine Begründetheit durch eine frühere, dem Gedächtnis entschwundene Tatsache bewiesen werden sollte (Präsumtionstheorie), überwiegt jetzt die Auffassung, daß die unv. Verjährung eine wahre Verjährung ist, und daß durch sie eine wirkliche Veränderung des Rechtszustandes entstehe (Präskriptionstheorie)[4]). Auch nach württembergischem[5]) Recht kann die unv. Verjährung einen Entstehungsgrund für öffentliche Wegerechte bilden. Voraussetzung ist nur, wie im

[1]) Unrichtig OLG. Hamburg in Hans. Ger.-Ztg. 1913 Bbl. Nr. 89 S. 155, wo angenommen wird, daß öffentliche Wegerechte nach dem 1. Jan. 1900 durch unv. Verjährung nicht mehr entstehen können.

[2]) Institutionen des Verwaltungsrechts 2. Aufl. S. 323.

[3]) Entsch. Bd. 29 S. 238.

[4]) Windscheid-Kipp, 9. Aufl. Bd I S. 580 ff.; Pann, Gutachten in Verhandlg. des 16. Juristentages (1882) Bd. I S. 325 ff.; Sarwey, Oeff. Recht u. VRechtspflege, S. 377; Seufferts Arch. 34 Nr. 7; Hans. Ger.-Ztg., Bbl. 1904 S. 103.

[5]) Erk. des VGH. in Stuttgart v. 3. Nov. 1909 bei Soergel, Jahrb. d. Rechtsspr. f. VRecht, 2 Jahrg. (1910) S. 925. Vgl. auch Goez, V.-Rechtspflege in Württemberg S. 158.



gem. Recht, daß die allgemeine und offene Benutzung des Weges als eines öffentlichen ohne Widerspruch seitens des Eigentümers des begangenen Grundstücks innerhalb derjenigen Zeit bestanden hat, welche die eigene Wahrnehmung des jetzt lebenden Geschlechts umfaßt, und daß dieses letztere auch durch Vermittlung der Vorfahren von dem Nichtbestehen eines solchen Zustandes keine Kenntnis erhalten hat. Das bayerische Recht steht dagegen ganz auf dem Boden der Widmungstheorie. Hier ist das Privatrecht an der Sache die unerläßliche Voraussetzung für die öffentlichrechtliche Verfügungsgewalt über die Sache.[1]) Die Schaffung der öffentlichen Eigenschaft einer Straße oder eines Weges hängt davon ab, ob die öffentliche Gewalt, die eine öffentliche Anstalt ins Leben ruft, nach dem bürgerlichen Recht in der Lage ist, über den hierzu dienenden Grund und Boden zu verfügen, sei es, daß dieser sich im Eigentum des Staates oder der Gemeinde befindet, sei es, daß diese Körperschaften zu dem Zwecke ein dingliches Recht an fremder Sache entweder durch Vertrag oder durch Enteignung oder kraft Gesetzes erworben haben. Insoweit folgt das bayerische Recht ganz der namentlich von Otto Mayer vertretenen Theorie,[2]) daß zur Begründung einer öffentlichrechtlichen Grunddienstbarkeit notwendig zwei selbständige, völlig voneinander unabhängige Bestandteile gehören, nämlich die Begründung des dinglichen Rechts an der Sache und die Widmung. Eigentümlich ist aber die Art und Weise, wie in Bayern das Institut der unv. Verjährung für die Begründung einer öffentlichen Wegeservitut verwertet wird. Da nach dem bayerischen Landrecht eine Dienstbarkeit in Ermangelung eines Rechtstitels auch auf dem Wege der unv. Ersitzung entstehen kann, so nimmt man an, daß die Grundlage für die Bestellung einer öffentlichen Wegeservitut durch Verwaltungsakt auch dann gegeben ist, wenn eine privatrechtliche Servitut auf dem Grundstücke eines Privaten mit dem besonderen Inhalt der allgemeinen Benutzungsbefugnis zu Verkehrszwecken für den Staat oder die Körperschaft des öffentlichen Rechts ersessen worden ist.[3]) Die Schwäche dieser Konstruktion besteht aber darin, daß hier die Bestellung einer privatrechtlichen Servitut für den öffentlichen Verkehr für rechtlich zulässig gehalten wird, während nach der richtigen Ansicht[4]) eine Servitut gerade dadurch, daß sie dem öffentlichen Verkehr dient, aufgehört hat, eine privatrechtliche zu sein. Die Vorstellung, daß eine öffentliche Wegeservitut eine privatrechtliche Servitut an einem öffentlichen Wege sei, enthält offenbar einen inneren Widerspruch. Diese Konstruktion hat aber weiter die mißliche Folge, daß in Bayern nach Inkrafttreten des BGB. die unv. Verjährung für die Begründung einer öffentlichen Wegeservitut nicht mehr in Betracht kommt.[5]) Denn nach Art. 189 EG. z. BGB. können vom Zeitpunkt der Grundbuchanlegung an dingliche Rechte an Grundstücken durch unv. Verjährung nicht mehr entstehen; eine in diesem Zeitpunkte noch nicht vollendete Verjährung kann nicht mehr vollendet werden. Diese Beschränkung gilt selbstverständlich für diejenigen Rechtsgebiete nicht, in denen durch die Verjährung das öffentliche Recht unmittelbar selbst erworben wird, wo also die Verjährung auch ein öffentlichrechtlicher Titel ist.

Ebenso wie öffentliche Wegeservituten können im Gebiete des gemeinen Rechts auch alle sonstigen Grunddienstbarkeiten durch unv. Verjährung entstehen. Der via publica steht die cloaca publica, das öffentliche Siel, gleich.[1]) Ueberhaupt ist nächst dem Wegerecht das öffentliche Wasserrecht das Hauptanwendungsgebiet unseres Rechtsinstituts. Kürzlich ist in Hamburg die Frage erörtert worden, ob im Interesse eines öffentlichen Stauwerkes und des ungehinderten Wasserabflusses für die Anlieger der oberen Alster durch unv. Verjährung die Verpflichtung begründet werden kann, im natürlichen Ueberschwemmungsgebiet des Flusses keine Erhöhungen vorzunehmen. Diese Frage ist unbedenklich zu bejahen, vorausgesetzt nur, daß der Zustand sich als ein Rechtszustand darstellt, daß also Handlungen der zuständigen Behörde vorliegen, welche klar erkennen lassen, daß hier nicht bloß ein zufälliger Vorteil benutzt, sondern wirklich ein Recht ausgeübt werden sollte.[2])

Da, wo öffentliche Rechte durch unv. Verjährung entstehen können, können sie natürlich auch auf dieselbe Weise wieder aufgehoben werden. Was speziell die öffentlichen Wegeservituten anbelangt, so ist es in der Rechtsprechung anerkannt, daß die Anordnung der zuständigen Behörde, durch welche die Eigenschaft einer Sache als res publica wieder beseitigt, also z. B ein Weg eingezogen wird, durch unv. Verjährung ersetzt werden kann.[3])

[1]) Seydel, bayer. Staatsrecht, 1. Aufl. Bd. V S. 489.
[2]) Verwaltungsrecht Bd. II S. 169.
[3]) Luthardt in Blätter für adm. Praxis in Bayern, 43 S. 330, 364.
[4]) Otto Mayer a. a. O. S. 169 Anm. 6.
[5]) Reger, Entsch. Bd. 29 S. 107, Bd. 31 S. 213.

[1]) RG. Bd. 8 S. 157.
[2]) RG. Bd. 17, 123.
[3]) Seufferts Arch. 34 Nr. 7 a. E.

## Dr. von Bitter †.

Am 4. d. Mts. ist nach kurzer Krankheit der Präsident des preußischen Oberverwaltungsgerichts Wirkl. Geh. Rat Dr. Rudolf von Bitter im Alter von 68 Jahren einem Herzschlage erlegen. Der Verstorbene war ein Sohn des Präsidenten der preußischen Seehandlung. Nachdem er den Krieg gegen Frankreich als Reserveoffizier im 2. Garderegiment z. F. mitgemacht und sich das Eiserne Kreuz II Klasse erworben hatte, war infolge seiner hohen Begabung seine Laufbahn außergewöhnlich schnell und glänzend. Schon kurze Zeit nach bestandenem Assessorexamen wurde er Landrat, sieben Jahre darauf vortr. Rat im Ministerium des Innern, dann Regierungspräsident, Direktor im Ministerium des Innern, Oberpräsident der Provinz Posen und 1902 Wirkl. Geh. Rat mit dem Prädikat Exzellenz. Auf sein Ansuchen erfolgte 1903 seine Versetzung in den Ruhestand. 1905 trat er jedoch wieder in den Staatsdienst als Präsident der Hauptverwaltung der Staatsschulden zurück und wurde 1907 zum Präsidenten des höchsten

preußischen Verwaltungsgerichts ernannt. In dieser Stellung bewies er sich abermals als ein Muster von Pflichttreue und voller Hingabe an sein Amt. Insbesondere war er bemüht, das Ansehen des Gerichtshofes und seiner Mitglieder nach außen hin zu erhalten und womöglich noch zu heben, und dies gelang ihm mit gutem Erfolge. An der Rechtsprechung nahm er als Vorsitzender des I. Senats regen Anteil, wobei ihn sein scharfer, klarer Verstand und seine große praktische Erfahrung auf allen Gebieten der Verwaltung unterstützten.

Daneben ist der Entschlafene, der früher von 1879—1888 als Abgeordneter dem Landtag angehört hatte, als Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndikus seit 1910 und vorher schon als Mitglied der Immediatkommission für die Reform der inneren Verwaltung seit ihrer Einsetzung im Jahre 1909 sowie in der kirchlichen Verwaltung eifrig tätig gewesen. Außerdem beteiligte er sich an verschiedenen gemeinnützigen Bestrebungen (Deutsche Kolonialgesellschaft usw.). Auch schriftstellerisch ist er hervorgetreten. Seine Ausgabe der Gemeindeverfassungsgesetze für die Rheinprovinz erschien 1905 in 3. Auflage. Vor allem aber hat er sich ein hohes Verdienst um die Wissenschaft und Anwendung des deutsch-preußischen Verwaltungsrechts durch das von ihm in Verbindung mit einer großen Anzahl von hervorragenden Praktikern bearbeitete und herausgegebene umfangreiche „Handwörterbuch der preußischen Verwaltung“ erworben, von dem die 1. Auflage 1906 und die 2. Aufl. 1911 erschienen sind. Er selbst hat darin das Verfassungsrecht, die Behördenorganisation der allgemeinen Verwaltung, das Militär-, Post-, Telegraphen- und Sparkassenwesen sowie verschiedene Artikel aus anderen Gebieten bearbeitet.

v. Bitters tatkräftige, überall lebhaft anregende Persönlichkeit hinterläßt eine bleibende dankbare Erinnerung an alles das, was er für den Staat und das Gemeinwohl geleistet hat.

## Juristische Rundschau.

Der Wehrbeitrag hält fortgesetzt die Gemüter in Atem. Kein Tag vergeht ohne Erörterung in der Presse, ohne Fragen bei der Steuerbehörde, ohne Auskunft bei Sach- und Rechtskundigen. Die Banken beruhigen ihre Kunden über den befürchteten Auskunftszwang. Die Staatsstellen wieder warnen vor einem allzu weitgehenden Vertrauen hierauf. Sie verweisen auf die Steuerstrafprozesse, in denen die Zeugenpflicht besteht. Dann wieder streitet man über die Auslegung der Amnestieparagraphen. Ist auch die Hinterziehung der Erbschaftssteuer straflos? Man wird diese Erregung zwar begreiflich finden. Aber man darf doch nie vergessen, daß es sich hier um defraudierte Steuern handelt. Ein Mitschwingen des Empfindens von Schuld und Sühne läßt sich nicht ganz unterdrücken.

Die Reform des Zivilprozesses wird kommen. Sie erscheint heute auf längere Zeit zurückgestellt. Je stärker das Bedürfnis hervortritt, desto mehr ist auf eine Abkürzung der Wartezeit zu hoffen. Dazu dient eine fortgesetzte Besprechung in der Presse. Sie zeigt das Interesse der Bevölkerung und sie hält es wach. Nur muß sie auch die nötige Sachkunde zeigen. Nur darf sie nicht immer wieder das englische System dem deutschen als ein Ideal entgegenhalten. In einem Artikel im „Magazin für Technik und Industriepolitik“ von Dr. Zinßmeister steht folgender Satz: „Damit jeder Engländer die Rechtsprechung verstehen kann, hat man hauptsächlich Gewohnheitsrecht und die Verkehrssitte eingeführt, und die englischen Gesetze einfach und klar aufgebaut. Bei uns hat man es umgekehrt gemacht.“ Darüber lächelt wohl jeder, der englisches Recht und den englischen Prozeß auch nur einmal kennen gelernt hat. Aber in dem unkundigen Leser solcher Worte bleibt ein Gefühl der Inferiorität des deutschen Rechts gegenüber dem englischen zurück. Dazu aber haben wir auf diesem Gebiete am allerwenigsten Anlaß.

Die Richter und Staatsanwälte des Landgerichts Passau haben gegen einen Artikel der dortigen Donau-Zeitung „Das wachsende Mißtrauen gegen unser Gerichtswesen“ eine Protestversammlung abgehalten. Sie sprachen die tiefste Entrüstung über die grundlosen Vorwürfe aus. Die Rechtsanwälte erließen eine Erklärung im gleichen Sinne. Es scheinen bei dem Vorgehen der Lokalpresse persönliche und örtliche Verhältnisse mitgespielt haben. Der Vorfall selbst hat aber allgemeine Bedeutung. Für die Parlamente ist er eine Warnung vor unüberlegten und unbelegten Angriffen gegen die Rechtspflege. Sie zeitigen Früchte, die man nicht beabsichtigte. Für Richter und Rechtsanwälte ist es eine Mahnung zum Zusammenwirken. Zwecklose Reibungen beider Stände geben leicht Anlaß zu Mißverständnissen im Publikum. Man darf sich der energischen Abwehr der Passauer Richter und der offenen Erklärung der Rechtsanwälte gegen diese Art des Vorgehens freuen.

Bei der Einweihung des neuen Amtsgerichtsgebäudes Schmiedeberg i. R. sprach der Präsident des Breslauer Oberlandesgerichts Exz. Dr. Vierhaus über die Aufgabe des Richtertums. Die jüngste Zeit lehre unverkennbar, daß die Wertschätzung der Rechtsprechung gelitten habe. Er folgert daraus die Pflicht des Richters, in einem dem Volksempfinden entsprechenden Sinne die Entscheidung zu treffen. Er bat aber auch die Bürger, das Gericht bei seiner Aufgabe zu unterstützen. Auch diese Worte aus dem Munde eines der hervorragendsten Richter sind symptomatisch. Die Mitglieder des Gerichts sind nicht blind gegen den Mangel der Rechtspflege. Sie sind bereit, zur Abhilfe mitzuwirken. Aber sie dürfen eben deshalb erwarten, daß man auf sie vertraut.

Der Vorstand der Anwaltskammer Berlin bekämpft in einer Bekanntmachung v. 15. Nov. 1913[1]) das Werben um Praxis durch Auskunfterteilen im Fragekasten einzelner Zeitschriften unter Beifügung des Namens, durch den Hinweis auf die Stellung als Vereinsanwälte usw. Der Anwalt hat auch den Schein eines der Standeswürde widersprechenden Verhaltens zu vermeiden. Die hier angeschnittene Frage ist nicht neu. Sie taucht immer wieder auf. Sie ist für die Großstädte besonders bezeichnend. Nur durch eine solche strenge Selbstkritik und Selbstdisziplin wird sich die Anwaltschaft vor der Gefahr des Hinabgleitens bewahren können.

Die Mona Lisa ist wieder in das Louvre zurückgekehrt. Italien hat das Bild einige Tage lang ausgestellt. Auch diese Schaustellung wurde abgekürzt. Es sollte auch nicht der Anschein erweckt werden, als zögere man mit der Herausgabe

[1]) Blätter f. Rechtspfl. i. Bez. des Kammergerichts v. 15. Dez. 1913.

und schwanke in der Anerkennung des Rechts des französischen Staates. Dessen Eigentum ist zweifellos. Das Bild wurde 1796 von dem Großherzog von Toskana der französischen Republik bei Friedensschluß neben anderen Leistungen von Geld und Kunstschätzen übergeben. Es liegt ein zivilrechtlich unantastbarer Akt vor. Die Frage, ob ein Zurückhalten des kraft Beuterechts von Frankreich weggenommenen, durch Zufall wieder nach Italien gelangten Bildes statthaft war, fällt dadurch fort.

Württemberg hatte schon bisher die Uebung, auch in den durch Einstellung der Staatsanwaltschaft erledigten Strafsachen ohne reichsgesetzliche Pflicht freiwillig aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung auf Ansuchen zu gewähren. Eine Verfügung des Justizministers v. 26. Nov. 1913 weist die Staatsanwälte an, „von Amts wegen" den Beteiligten die Einreichung des Entschädigungsersuchens „anheimzugeben", wenn das Verfahren ihre Unschuld ergab. Das bedeutet in das praktische Leben übertragen, daß die unschuldig Verhafteten auf diesen Weg hinzuweisen sind. Die Staatsanwaltschaft soll sie dabei unterstützen. Man hat ihr nicht selbst ohne Zustimmung der Geschädigten die Betreibung des Ersatzes auferlegt. Es soll von ihrem Willen abhängen, ob sie ihn verlangen.

Es sind jetzt hundert Jahre, daß Thibaut, eine Zierde der Univ. Heidelberg, seine Schrift „Ueber die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland" erscheinen ließ. Ihrer wird meist als Veranlassung zu Savignys Gegenschrift „Vom Berufe unserer Zeit zur Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" gedacht. Der Erfolg hat Savigny Recht gegeben. Die Zeit für die Verwirklichung des Einheitsgedankens war nicht gekommen. Aber ihm für das Zivilrecht als erster Worte verliehen zu haben, wird das Verdienst Thibauts bleiben. Die Sympathien sind heute mehr auf der Seite dessen, der das hohe Ziel aufstellte, als dessen, der es aus seiner wissenschaftlichen Ueberzeugung als verfrüht bekämpfen mußte.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

**Strafrechtspflege gegenüber Jugendlichen.** Die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge hat i. J. 1912 an alle Amtsgerichte im Reich einen Fragebogen geschickt, der den Zweck verfolgte, über die Organisation und Praxis der Jugendgerichte Auskunft zu erhalten. Der Fragebogen, der mehr als 50 Punkte enthielt, verbreitete sich über die allgemeinen Grundsätze bei Errichtung der Jugendgerichte und über die besonderen Maßnahmen im Vorverfahren, in der Hauptverhandlung und bei der Strafvollstreckung, endlich auch über die Durchführung der nach der Hauptverhandlung erforderlichen vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen. Die Ergebnisse dieser Umfrage liegen jetzt in einer Denkschrift vor, die sich der Aufgabe unterzogen hat, die Antworten auf die einzelnen Fragen zusammenzustellen. Es können dieser umfangreichen Denkschrift nur einzelne besonders wichtige Angaben entnommen werden. Ausgeschickt sind im ganzen 1933 Fragebogen, dagegen sind von den Amtsgerichten zurückgesandt nur 1416. Von ihnen sind 133 bei der weiteren Darstellung ausgeschieden, weil sie lediglich einen kurzen Vermerk, wie „kein Jugendgericht", „keine besonderen Maßnahmen" tragen. Es bleiben somit 1283 Gerichte übrig, von denen 556 Einrichtungen besitzen, die man als Jugendgericht bezeichnen kann, „d. h. die eine Vereinigung des Arbeitsgebietes des Straf- (Schöffen-) Richters und des Vormundschaftsrichters in der Hand einer oder mehrerer Personen darstellen, und zwar nicht oder zum wenigsten nicht nur aus technischen Gründen der Geschäftsverteilung, sondern mit Rücksicht auf die Jugendlichen, für deren Strafsachen und vormundschaftsrichterliche Fürsorge". Diese Definition erscheint nicht unbedenklich. Sie faßt wohl den Begriff des Jugendgerichts etwas zu eng. Denn bei den nicht wenigen Gerichten, bei denen der Strafrichter zugleich Vormundschaftsrichter war, erübrigte sich eben, als man der Frage der Einrichtung von Jugendgerichten näher trat, die Schaffung eines besonderen Jugendgerichts. Deshalb nimmt aber doch der Richter, der die strafrichterlichen und vormundschaftsgerichtlichen Funktionen in sich vereinigt, auch wenn hier zunächst „nur technische Rücksichten" für diese Vereinigung maßgebend waren, ebenso die Stellung und die Befugnisse eines Jugendrichters wahr, wie der zum Jugendrichter besonders bestellte Amtsrichter. Besondere Staatsanwälte (Jugendstaatsanwälte), die mit Wahrnehmung der das Vorverfahren gegen Jugendliche betreffenden Funktionen beauftragt sind, sind bei 125 Gerichten vorhanden; bei 70 Gerichten werden auch in der Hauptverhandlung die Funktionen des Amtsanwalts durch einen besonderen Jugendstaatsanwalt ausgeübt. Im Vorverfahren werden bei 176 Gerichten mit Hilfe öffentlicher oder privater Fürsorgeorganisationen Ermittelungen über Lebensverhältnisse und die Persönlichkeit usw. des Jugendlichen angestellt, bei 174 Gerichten finden derartige Ermittelungen über Umstände statt, die für die Frage nach dem Vorhandensein der zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderlichen Einsicht wesentlich sind, und bei 169 Gerichten werden die Ermittelungen nach beiden Richtungen hin angestellt. Bei 1098 Gerichten wird die Frage nach Anstellung derartiger Ermittelungen ausdrücklich verneint, obgleich bei 146 von ihnen eine Jugendfürsorgeorganisation vorhanden ist. Die Frage, ob die Behörde überhaupt, nicht bloß unter Mitarbeit der Fürsorgeorganisation, Ermittelungen über die Persönlichkeit usw. des Jugendlichen anstellt, wird von 863 Gerichten bejaht, von 290 verneint. Eine regelmäßige Untersuchung des Geisteszustandes Jugendlicher findet nur bei 10 Gerichten statt. Die Frage, ob die Staatsanwaltschaft in der Regel die Vornahme der verantwortlichen Vorvernehmung des jugendlichen Beschuldigten durch den Richter veranlaßt, wird von 514 Gerichten bejaht; aber nur bei 18 Gerichten wohnt ein Vertreter der Jugendfürsorgeorganisation diesen Vernehmungen bei. Die Beantwortung der Frage, ob bei den jugendlichen Beschuldigten die Untersuchungshaft abweichend von der Untersuchungshaft für die Erwachsenen vollzogen wird, wurde von den Gerichten recht verschieden beantwortet. Bei 430 Gerichten wurde sie schlechthin bejaht, bei 186 schlechthin verneint; 382 Gerichte antworteten mit „Einzelhaft", 123 mit „stets Einzelhaft", 10 Gerichte wiesen lediglich auf die Gefängnisordnung hin, 32 sagten, daß die Trennung von Erwachsenen vorgesehen sei, 5, daß die Untersuchungshaft vermieden, und 7, daß sie durch vorläufige Unterbringung in Fürsorgeerziehung ersetzt werde. Von den Maßnahmen bei der Hauptverhandlung ist bemerkenswert, daß bei 873 Gerichten der Aushang der Sitzungsliste mit den Namen der Jugendlichen stattfindet, während bei 398 die Sitzungsliste nicht ausgehängt wird. Die Trennung Jugendlicher von Erwachsenen ist durchgeführt bei 880, nicht durchgeführt bei 398 Gerichten. Die Oeffentlichkeit wird bei 142 Gerichten durch äußere Maßnahmen beschränkt, während 1134 Gerichte



keine Beschränkung der Oeffentlichkeit kennen. Abstand von gewissen Förmlichkeiten in der Verhandlung nehmen 486 Gerichte, darunter 381 durch Verzicht auf die Anklagebank, 330 durch Verzicht auf die Amtsroben, 784 Gerichte nehmen dagegen keinen Abstand auf die Förmlichkeiten; dabei bemerken 38, daß eine Anklagebank überhaupt nicht vorhanden sei, und 6, daß die Anklagebank nur für Verhaftete bestimmt sei. Nur bei 114 Gerichten ist in der Hauptverhandlung eine Jugendfürsorgeorganisation vertreten, wogegen dies bei 1160 nicht der Fall ist, obwohl bei 218 von ihnen eine Organisation vorhanden ist. Die Tätigkeit der Vertreter der Jugendfürsorgeorganisation besteht bei 86 Gerichten in Zuhören und Berichterstatten an die Organisation, bei 39 in pädagogischem Beirat, bei 22 in Ausübung der Wahlverteidigung. Hinsichtlich des Strafvollzugs werden folgende Besonderheiten festgestellt. Die Erteilung des Verweises geschieht bei 1250 Gerichten in besonderem Termin und nur bei 23 ohne solchen Termin. Regelmäßig wird der Strafaufschub bei Freiheitstrafe befürwortet bei 1013, nicht regelmäßig bei 257 Gerichten. Erwähnt wird die Tatsache der Befürwortung bei der Urteilsverkündung von 766, nicht erwähnt von 492 Gerichten. Eine Beaufsichtigung während des Strafaufschubs findet statt bei 501 Gerichten, darunter bei 205 durch die Jugendfürsorgeorganisationen. 751 Gerichte kennen keine Beaufsichtigung. Die Anordnung fürsorgerischer Maßnahmen findet statt bei 378, findet dagegen nicht statt bei 906 Gerichten. Von ersteren verfügten 316 über eine Jugendfürsorgeorganisation, während 62 sich auf andere Weise helfen. 10 Gerichte, bei denen eine Jugendfürsorgeorganisation verhanden war, verzichteten auf deren Inanspruchnahme. 948 Gerichte waren ohne eine derartige Organisation. Der Richter unterhält Fühlung mit der Arbeit der Jugendfürsorgeorganisation durch Einfordern regelmäßiger Berichte über die Jugendlichen, denen Strafaufschub gewährt ist, bei 138 Gerichten, durch Teilnahme an ihren Sitzungen bei 93 Gerichten und durch Rücksprache mit den einzelnen Helfern bei 30 Gerichten. Man ersieht aus diesen Erhebungen, daß für die Strafrechtspflege gegenüber den Jugendlichen und für die Jugendfürsorgeorganisationen, insbesondere auch ihr Zusammenarbeiten mit den Gerichten noch vielerlei zu tun übrig bleibt.

## Vermischtes.

**Brief aus Bayern.** Mit dem Jahresbeginn ist eine neue Geschäftsordnung für die Notariate an die Stelle der bisherigen vom J. 1899 getreten; in ihr sind neben manchen Ergebnissen der neueren Praxis die zahlreichen älteren und neuern Erlasse verarbeitet, die bisher allerorten zerstreut waren. Sie erleichtert nicht nur den Notaren, sondern namentlich auch ihrem Personal den Dienst und wird sich als eine Stütze für die freiwillige Rechtspflege überhaupt erweisen. Im Strafprozeß wirkt als eine ähnliche Reform die Vorschrift für die Behandlung der amts- und schöffengerichtlichen Strafsachen und für die Amtsanwälte, deren Vorgängerin eine Instruktion vom J. 1879 war.

Für das Streben unserer Justizverwaltung, den auch anderweitig gesteigerten Aufgaben der Amtsgerichte und zugleich dem Drängen der Richter erster Dienststufe auf ein rascheres Vorrücken gerecht zu werden, hat unsere Volksvertretung leider wenig Verständnis gezeigt. Freilich standen der vom Richterverein erbetenen Wiedererrichtung von etwa 100 Oberamtsrichterstellen im vornherein finanzielle Bedenken, der Richtervermehrung überhaupt die für kleinere und kleinste Gerichte hie und da zutreffende Volksmeinung entgegen, daß die Beamten nicht genügend beschäftigt seien; allein solche Gründe hätten doch wohl von der Bewilligung der dringend nötigen Landgerichtsräte für die größten Städte und einiger Amtsrichterposten nicht abhalten sollen. Bleibt es bei der Verweigerung, so wird, da man bei uns von Hilfsrichtern irgendwelcher Art nichts wissen will, am Ende nur die beschleunigte Einziehung einzelner kleinerer Amtsgerichte übrigbleiben; diese ginge um so eher an, weil seit der letzten Organisation (1879) das Verkehrswesen sich stark entwickelt hat und somit die Aufhebung gewisser Nachbargerichte mit der alten Regel, den Rechtsuchenden eine höchstens halbtägige Reise an den Gerichtssitz zuzumuten, wohl vereinbar wäre. Sicher ist jedoch, daß für jedes aufzuhebende Amtsgericht alsbald ein Kämpe in die Schranken treten wird. — Die Richter ihrerseits streben — nicht nur in der sog. Amtsrichterfrage — den Uebergang vom Beförderungs- zum Vorrückungssystem und die Heraushebung ihres Standes aus dem Rahmen der allgemeinen Gehaltsordnung an, — Ziele, deren Erreichbarkeit heute zweifelhafter ist denn je.

Es ist äußerst schwierig, die hier berührten, meist schon älteren Klagen mit der Tatsache des fast unvermindert starken Andranges zu den Staatsprüfungen und mit dem erst neuestens verringerten Zugang zum Rechtsstudium zu vereinbaren. Jahrzehnte hindurch haben ehrgeizige oder gedankenlose Eltern, auch viele Beamtenfamilien, selbst ihre mindestbegabten Söhne für immer noch hoffnungsvoll genug zum Rechtskandidaten gehalten; für die Sünden solcher Väter muß die heutige Juristengeneration büßen, in zweiter Reihe aber auch das Volk. Die Mittelmäßigkeit schadet im Richter- wie im Anwaltstande heutzutage mehr als früher; die Besseren aber muß es niederdrücken, ja fernhalten, wenn künftighin die Amtsrichterstellung erst mit 37—38, die erste Beförderung gar mit etwa 50 Jahren zu erreichen ist. Der Justizdienst wird so zum Vorrecht der Wohlhabenden, während er doch den Tüchtigen aller Volkskreise offenstehen sollte. Die Anwaltschaft (z. Z. gegen 1800 Mitglieder) leidet an der gleichen Ueberfüllung. Kurz, die äußeren Verhältnisse unserer jüngeren Juristenwelt, die vor etwa 15 Jahren noch recht günstig waren, sind dermalen heillos verfahren; und auch dem Standesbewußtsein wird hie und da mit Angriffen auf die Unparteilichkeit der Richter nahegetreten, die freilich von allen anständigen Leuten mißbilligt werden.

**Zur Reform des Strafrechts.** Nachdem die vom Reichs-Justizamte einberufene große Strafrechtskommission ihre Tätigkeit beendet hat, ist die S. 1228, 1913 d. Bl. angekündigte Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse unter dem Titel: „Der Entwurf eines deutschen StrGB. Nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission systematisch bearbeitet von Reichsgerichtsrat Dr. L. Ebermayer, stellv. Vorsitzenden der Strafrechtskommission“, nunmehr im Verlage unserer DJZ. erschienen.

**Die Zeitschrift für das Notariat, für die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Grundbuchwesen in Bayern** konnte mit der letzten Nummer 1913 ihren 50. Jahrgang beschließen. Wir sprechen unserer verehrten Kollegin die aufrichtigsten Glückwünsche aus und wünschen ihr auf ihren ferneren Wegen weiteres Blühen, Wachsen und Gedeihen!

**Personalien.** Geh. RegRat u. vortr. Rat im Reichsjustizamt Dr. Lucas, Berlin, ist zum Geh. Oberregierungsrate ernannt; dem Präsidenten des Patentamtes Robolski, Berlin, ist der Charakter als Wirkl. Geh. Oberregierungs-



und schwanke in der Anerkennung des Rechts des französischen Staates. Dessen Eigentum ist zweifellos. Das Bild wurde 1796 von dem Großherzog von Toskana der französischen Republik bei Friedensschluß neben anderen Leistungen von Geld und Kunstschätzen übergeben. Es liegt ein zivilrechtlich unantastbarer Akt vor. Die Frage, ob ein Zurückhalten des kraft Beuterechts von Frankreich weggenommenen, durch Zufall wieder nach Italien gelangten Bildes statthaft war, fällt dadurch fort.

Württemberg hatte schon bisher die Uebung, auch in den durch Einstellung der Staatsanwaltschaft erledigten Strafsachen ohne reichsgesetzliche Pflicht freiwillig aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung auf Ansuchen zu gewähren. Eine Verfügung des Justizministers v. 26. Nov. 1913 weist die Staatsanwälte an, „von Amts wegen" den Beteiligten die Einreichung des Entschädigungsersuchens „anheimzugeben", wenn das Verfahren ihre Unschuld ergab. Das bedeutet in das praktische Leben übertragen, daß die unschuldig Verhafteten auf diesen Weg hinzuweisen sind. Die Staatsanwaltschaft soll sie dabei unterstützen. Man hat ihr nicht selbst ohne Zustimmung der Geschädigten die Betreibung des Ersatzes auferlegt. Es soll von ihrem Willen abhängen, ob sie ihn verlangen.

Es sind jetzt hundert Jahre, daß Thibaut, eine Zierde der Univ. Heidelberg, seine Schrift „Ueber die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland" erscheinen ließ. Ihrer wird meist als Veranlassung zu Savignys Gegenschrift „Vom Berufe unserer Zeit zur Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" gedacht. Der Erfolg hat Savigny Recht gegeben. Die Zeit für die Verwirklichung des Einheitsgedankens war nicht gekommen. Aber ihm für das Zivilrecht als erster Worte verliehen zu haben, wird das Verdienst Thibauts bleiben. Die Sympathien sind heute mehr auf der Seite dessen, der das hohe Ziel aufstellte, als dessen, der es aus seiner wissenschaftlichen Ueberzeugung als verfrüht bekämpfen mußte.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

**Strafrechtspflege gegenüber Jugendlichen.** Die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge hat i. J. 1912 an alle Amtsgerichte im Reich einen Fragebogen geschickt, der den Zweck verfolgte, über die Organisation und Praxis der Jugendgerichte Auskunft zu erhalten. Der Fragebogen, der mehr als 50 Punkte enthielt, verbreitete sich über die allgemeinen Grundsätze bei Errichtung der Jugendgerichte und über die besonderen Maßnahmen im Vorverfahren, in der Hauptverhandlung und bei der Strafvollstreckung, endlich auch über die Durchführung der nach der Hauptverhandlung erforderlichen vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen. Die Ergebnisse dieser Umfrage liegen jetzt in einer Denkschrift vor, die sich der Aufgabe unterzogen hat, die Antworten auf die einzelnen Fragen zusammenzustellen. Es können dieser umfangreichen Denkschrift nur einzelne besonders wichtige Angaben entnommen werden. Ausgeschickt sind im ganzen 1933 Fragebogen, dagegen sind von den Amtsgerichten zurückgesandt nur 1416. Von ihnen sind 133 bei der weiteren Darstellung ausgeschieden, weil sie lediglich einen kurzen Vermerk, wie „kein Jugendgericht", „keine besonderen Maßnahmen" tragen. Es bleiben somit 1283 Gerichte übrig, von denen 556 Einrichtungen besitzen, die man als Jugendgericht bezeichnen kann, „d. h. die eine Vereinigung des Arbeitsgebietes des Straf- (Schöffen-) Richters und des Vormundschaftsrichters in der Hand einer oder mehrerer Personen darstellen, und zwar nicht oder zum wenigsten nicht nur aus technischen Gründen der Geschäftsverteilung, sondern mit Rücksicht auf die Jugendlichen, für deren Strafsachen und vormundschaftsrichterliche Fürsorge". Diese Definition erscheint nicht unbedenklich. Sie faßt wohl den Begriff des Jugendgerichts etwas zu eng. Denn bei den nicht wenigen Gerichten, bei denen der Strafrichter zugleich Vormundschaftsrichter war, erübrigte sich eben, als man der Frage der Einrichtung von Jugendgerichten näher trat, die Schaffung eines besonderen Jugendgerichts. Deshalb nimmt aber doch der Richter, der die strafrichterlichen und vormundschaftsgerichtlichen Funktionen in sich vereinigt, auch wenn hier zunächst „nur technische Rücksichten" für diese Vereinigung maßgebend waren, ebenso die Stellung und die Befugnisse eines Jugendrichters wahr, wie der zum Jugendrichter besonders bestellte Amtsrichter. Besondere Staatsanwälte (Jugendstaatsanwälte), die mit Wahrnehmung der das Vorverfahren gegen Jugendliche betreffenden Funktionen beauftragt sind, sind bei 125 Gerichten vorhanden; bei 70 Gerichten werden auch in der Hauptverhandlung die Funktionen des Amtsanwalts durch einen besonderen Jugendstaatsanwalt ausgeübt. Im Vorverfahren werden bei 176 Gerichten mit Hilfe öffentlicher oder privater Fürsorgeorganisationen Ermittelungen über Lebensverhältnisse und die Persönlichkeit usw. des Jugendlichen angestellt, bei 174 Gerichten finden derartige Ermittelungen über Umstände statt, die für die Frage nach dem Vorhandensein der zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderlichen Einsicht wesentlich sind, und bei 169 Gerichten werden die Ermittelungen nach beiden Richtungen hin angestellt. Bei 1098 Gerichten wird die Frage nach Anstellung derartiger Ermittelungen ausdrücklich verneint, obgleich bei 146 von ihnen eine Jugendfürsorgeorganisation vorhanden ist. Die Frage, ob die Behörde überhaupt, nicht bloß unter Mitarbeit der Fürsorgeorganisation, Ermittelungen über die Persönlichkeit usw. des Jugendlichen anstellt, wird von 863 Gerichten bejaht, von 290 verneint. Eine regelmäßige Untersuchung des Geisteszustandes Jugendlicher findet nur bei 10 Gerichten statt. Die Frage, ob die Staatsanwaltschaft in der Regel die Vornahme der verantwortlichen Vorvernehmung des jugendlichen Beschuldigten durch den Richter veranlaßt, wird von 514 Gerichten bejaht; aber nur bei 18 Gerichten wohnt ein Vertreter der Jugendfürsorgeorganisation diesen Vernehmungen bei. Die Beantwortung der Frage, ob bei den jugendlichen Beschuldigten die Untersuchungshaft abweichend von der Untersuchungshaft für die Erwachsenen vollzogen wird, wurde von den Gerichten recht verschieden beantwortet. Bei 430 Gerichten wurde sie schlechthin bejaht, bei 186 schlechthin verneint; 382 Gerichte antworteten mit „Einzelhaft", 123 mit „stets Einzelhaft", 10 Gerichte wiesen lediglich auf die Gefängnisordnung hin, 32 sagten, daß die Trennung von Erwachsenen vorgesehen sei, 5, daß die Untersuchungshaft vermieden, und 7, daß sie durch vorläufige Unterbringung in Fürsorgeerziehung ersetzt werde. Von den Maßnahmen bei der Hauptverhandlung ist bemerkenswert, daß bei 873 Gerichten der Aushang der Sitzungsliste mit den Namen der Jugendlichen stattfindet, während bei 398 die Sitzungsliste nicht ausgehängt wird. Die Trennung Jugendlicher von Erwachsenen ist durchgeführt bei 880, nicht durchgeführt bei 398 Gerichten. Die Oeffentlichkeit wird bei 142 Gerichten durch äußere Maßnahmen beschränkt, während 1134 Gerichte



keine Beschränkung der Oeffentlichkeit kennen. Abstand von gewissen Förmlichkeiten in der Verhandlung nehmen 486 Gerichte, darunter 381 durch Verzicht auf die Anklagebank, 330 durch Verzicht auf die Amtsroben, 784 Gerichte nehmen dagegen keinen Abstand auf die Förmlichkeiten; dabei bemerken 38, daß eine Anklagebank überhaupt nicht vorhanden sei, und 6, daß die Anklagebank nur für Verhaftete bestimmt sei. Nur bei 114 Gerichten ist in der Hauptverhandlung eine Jugendfürsorgeorganisation vertreten, wogegen dies bei 1160 nicht der Fall ist, obwohl bei 218 von ihnen eine Organisation vorhanden ist. Die Tätigkeit der Vertreter der Jugendfürsorgeorganisation besteht bei 86 Gerichten in Zuhören und Berichterstatten an die Organisation, bei 39 in pädagogischem Beirat, bei 22 in Ausübung der Wahlverteidigung. Hinsichtlich des Strafvollzugs werden folgende Besonderheiten festgestellt. Die Erteilung des Verweises geschieht bei 1250 Gerichten in besonderem Termin und nur bei 23 ohne solchen Termin. Regelmäßig wird der Strafaufschub bei Freiheitsstrafe befürwortet bei 1013, nicht regelmäßig bei 257 Gerichten. Erwähnt wird die Tatsache der Befürwortung bei der Urteilsverkündung von 766, nicht erwähnt von 492 Gerichten. Eine Beaufsichtigung während des Strafaufschubs findet statt bei 501 Gerichten, darunter bei 205 durch die Jugendfürsorgeorganisationen. 751 Gerichte kennen keine Beaufsichtigung. Die Anordnung fürsorgerischer Maßnahmen findet statt bei 378, findet dagegen nicht statt bei 906 Gerichten. Von ersteren verfügten 316 über eine Jugendfürsorgeorganisation, während 62 sich auf andere Weise helfen. 10 Gerichte, bei denen eine Jugendfürsorgeorganisation verhanden war, verzichteten auf deren Inanspruchnahme. 948 Gerichte waren ohne eine derartige Organisation. Der Richter unterhält Fühlung mit der Arbeit der Jugendfürsorgeorganisation durch Einfordern regelmäßiger Berichte über die Jugendlichen, denen Strafaufschub gewährt ist, bei 138 Gerichten, durch Teilnahme an ihren Sitzungen bei 93 Gerichten und durch Rücksprache mit den einzelnen Helfern bei 30 Gerichten. Man ersieht aus diesen Erhebungen, daß für die Strafrechtspflege gegenüber den Jugendlichen und für die Jugendfürsorgeorganisationen, insbesondere auch ihr Zusammenarbeiten mit den Gerichten noch vielerlei zu tun übrig bleibt.

## Vermischtes.

**Brief aus Bayern.** Mit dem Jahresbeginn ist eine neue Geschäftsordnung für die Notariate an die Stelle der bisherigen vom J. 1899 getreten; in ihr sind neben manchen Ergebnissen der neueren Praxis die zahlreichen älteren und neuern Erlasse verarbeitet, die bisher allerorten zerstreut waren. Sie erleichtert nicht nur den Notaren, sondern namentlich auch ihrem Personal den Dienst und wird sich als eine Stütze für die freiwillige Rechtspflege überhaupt erweisen. Im Strafprozeß wirkt als eine ähnliche Reform die Vorschrift für die Behandlung der amts- und schöffengerichtlichen Strafsachen und für die Amtsanwälte, deren Vorgängerin eine Instruktion vom J. 1879 war.

Für das Streben unserer Justizverwaltung, den auch anderweitig gesteigerten Aufgaben der Amtsgerichte und zugleich dem Drängen der Richter erster Dienststufe auf ein rascheres Vorrücken gerecht zu werden, hat unsere Volksvertretung leider wenig Verständnis gezeigt. Freilich standen der vom Richterverein erbetenen Wiedererrichtung von etwa 100 Oberamtsrichterstellen im vornherein finanzielle Bedenken, der Richtervermehrung überhaupt die für kleinere und kleinste Gerichte hie und da zutreffende Volksmeinung entgegen, daß die Beamten nicht genügend beschäftigt seien; allein solche Gründe hätten doch wohl von der Bewilligung der dringend nötigen Landgerichtsräte für die größten Städte und einiger Amtsrichterposten nicht abhalten sollen. Bleibt es bei der Verweigerung, so wird, da man bei uns von Hilfsrichtern irgendwelcher Art nichts wissen will, am Ende nur die beschleunigte Einziehung einzelner kleinerer Amtsgerichte übrigbleiben; diese ginge um so eher an, weil seit der letzten Organisation (1879) das Verkehrswesen sich stark entwickelt hat und somit die Aufhebung gewisser Nachbargerichte mit der alten Regel, den Rechtsuchenden eine höchstens halbtägige Reise an den Gerichtssitz zuzumuten, wohl vereinbar wäre. Sicher ist jedoch, daß für jedes aufzuhebende Amtsgericht alsbald ein Kämpe in die Schranken treten wird. — Die Richter ihrerseits streben — nicht nur in der sog. Amtsrichterfrage — den Uebergang vom Beförderungs- zum Vorrückungssystem und die Heraushebung ihres Standes aus dem Rahmen der allgemeinen Gehaltsordnung an, — Ziele, deren Erreichbarkeit heute zweifelhafter ist denn je.

Es ist äußerst schwierig, die hier berührten, meist schon älteren Klagen mit der Tatsache des fast unvermindert starken Andranges zu den Staatsprüfungen und mit dem erst neuestens verringerten Zugang zum Rechtsstudium zu vereinbaren. Jahrzehnte hindurch haben ehrgeizige oder gedankenlose Eltern, auch viele Beamtenfamilien, selbst ihre mindestbegabten Söhne für immer noch hoffnungsvoll genug zum Rechtskandidaten gehalten: für die Sünden solcher Väter muß die heutige Juristengeneration büßen, in zweiter Reihe aber auch das Volk. Die Mittelmäßigkeit schadet im Richter- wie im Anwaltstande heutzutage mehr als früher; die Besseren aber muß es niederdrücken, ja fernhalten, wenn künftighin die Amtsrichterstellung erst mit 37—38, die erste Beförderung gar mit etwa 50 Jahren zu erreichen ist. Der Justizdienst wird so zum Vorrecht der Wohlhabenden, während er doch den Tüchtigen aller Volkskreise offenstehen sollte. Die Anwaltschaft (z. Z. gegen 1800 Mitglieder) leidet an der gleichen Ueberfüllung. Kurz, die äußeren Verhältnisse unserer jüngeren Juristenwelt, die vor etwa 15 Jahren noch recht günstig waren, sind dermalen heillos verfahren; und auch dem Standesbewußtsein wird hie und da mit Angriffen auf die Unparteilichkeit der Richter nahegetreten, die freilich von allen anständigen Leuten mißbilligt werden.

**Zur Reform des Strafrechts.** Nachdem die vom Reichs-Justizamte einberufene große Strafrechtskommission ihre Tätigkeit beendet hat, ist die S. 1228, 1913 d. Bl. angekündigte Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse unter dem Titel: „Der Entwurf eines deutschen StrGB. Nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission systematisch bearbeitet von Reichsgerichtsrat Dr. L. Ebermayer, stellv. Vorsitzenden der Strafrechtskommission", nunmehr im Verlage unserer DJZ. erschienen.

**Die Zeitschrift für das Notariat, für die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Grundbuchwesen in Bayern** konnte mit der letzten Nummer 1913 ihren 50. Jahrgang beschließen. Wir sprechen unserer verehrten Kollegin die aufrichtigsten Glückwünsche aus und wünschen ihr auf ihren ferneren Wegen weiteres Blühen, Wachsen und Gedeihen!

**Personalien.** Geh. RegRat u. vortr. Rat im Reichsjustizamt Dr. Lucas, Berlin, ist zum Geh. Oberregierungsrate ernannt; dem Präsidenten des Patentamtes Robolski, Berlin, ist der Charakter als Wirkl. Geh. Oberregierungs-

und schwanke in der Anerkennung des Rechts des französischen Staates. Dessen Eigentum ist zweifellos. Das Bild wurde 1796 von dem Großherzog von Toskana der französischen Republik bei Friedensschluß neben anderen Leistungen von Geld und Kunstschätzen übergeben. Es liegt ein zivilrechtlich unantastbarer Akt vor. Die Frage, ob ein Zurückhalten des kraft Beuterechts von Frankreich weggenommenen, durch Zufall wieder nach Italien gelangten Bildes statthaft war, fällt dadurch fort.

Württemberg hatte schon bisher die Uebung, auch in den durch Einstellung der Staatsanwaltschaft erledigten Strafsachen ohne reichsgesetzliche Pflicht freiwillig aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung auf Ansuchen zu gewähren. Eine Verfügung des Justizministers v. 26. Nov. 1913 weist die Staatsanwälte an, „von Amts wegen" den Beteiligten die Einreichung des Entschädigungsersuchens „anheimzugeben", wenn das Verfahren ihre Unschuld ergab. Das bedeutet in das praktische Leben übertragen, daß die unschuldig Verhafteten auf diesen Weg hinzuweisen sind. Die Staatsanwaltschaft soll sie dabei unterstützen. Man hat ihr nicht selbst ohne Zustimmung der Geschädigten die Betreibung des Ersatzes auferlegt. Es soll von ihrem Willen abhängen, ob sie ihn verlangen.

Es sind jetzt hundert Jahre, daß Thibaut, eine Zierde der Univ. Heidelberg, seine Schrift „Ueber die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland" erscheinen ließ. Ihrer wird meist als Veranlassung zu Savignys Gegenschrift „Vom Berufe unserer Zeit zur Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" gedacht. Der Erfolg hat Savigny Recht gegeben. Die Zeit für die Verwirklichung des Einheitsgedankens war nicht gekommen. Aber ihm für das Zivilrecht als erster Worte verliehen zu haben, wird das Verdienst Thibauts bleiben. Die Sympathien sind heute mehr auf der Seite dessen, der das hohe Ziel aufstellte, als dessen, der es aus seiner wissenschaftlichen Ueberzeugung als verfrüht bekämpfen mußte.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

**Strafrechtspflege gegenüber Jugendlichen.** Die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge hat i. J. 1912 an alle Amtsgerichte im Reich einen Fragebogen geschickt, der den Zweck verfolgte, über die Organisation und Praxis der Jugendgerichte Auskunft zu erhalten. Der Fragebogen, der mehr als 50 Punkte enthielt, verbreitete sich über die allgemeinen Grundsätze bei Errichtung der Jugendgerichte und über die besonderen Maßnahmen im Vorverfahren, in der Hauptverhandlung und bei der Strafvollstreckung, endlich auch über die Durchführung der nach der Hauptverhandlung erforderlichen vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen. Die Ergebnisse dieser Umfrage liegen jetzt in einer Denkschrift vor, die sich der Aufgabe unterzogen hat, die Antworten auf die einzelnen Fragen zusammenzustellen. Es können dieser umfangreichen Denkschrift nur einzelne besonders wichtige Angaben entnommen werden. Ausgeschickt sind im ganzen 1933 Fragebogen, dagegen sind von den Amtsgerichten zurückgesandt nur 1416. Von ihnen sind 133 bei der weiteren Darstellung ausgeschieden, weil sie lediglich einen kurzen Vermerk, wie „kein Jugendgericht", „keine besonderen Maßnahmen" tragen. Es bleiben somit 1283 Gerichte übrig, von denen 556 Einrichtungen besitzen, die man als Jugendgericht bezeichnen kann, „d. h. die eine Vereinigung des Arbeitsgebietes des Straf- (Schöffen-) Richters und des Vormundschaftsrichters in der Hand einer oder mehrerer Personen darstellen, und zwar nicht oder zum wenigsten nicht nur aus technischen Gründen der Geschäftsverteilung, sondern mit Rücksicht auf die Jugendlichen, für deren Strafsachen und vormundschaftsrichterliche Fürsorge". Diese Definition erscheint nicht unbedenklich. Sie faßt wohl den Begriff des Jugendgerichts etwas zu eng. Denn bei den nicht wenigen Gerichten, bei denen der Strafrichter zugleich Vormundschaftsrichter war, erübrigte sich eben, als man der Frage der Einrichtung von Jugendgerichten näher trat, die Schaffung eines besonderen Jugendgerichts. Deshalb nimmt aber doch der Richter, der die strafrichterlichen und vormundschaftsgerichtlichen Funktionen in sich vereinigt, auch wenn hier zunächst „nur technische Rücksichten" für diese Vereinigung maßgebend waren, ebenso die Stellung und die Befugnisse eines Jugendrichters wahr, wie der zum Jugendrichter besonders bestellte Amtsrichter. Besondere Staatsanwälte (Jugendstaatsanwälte), die mit Wahrnehmung der das Vorverfahren gegen Jugendliche betreffenden Funktionen beauftragt sind, sind bei 125 Gerichten vorhanden; bei 70 Gerichten werden auch in der Hauptverhandlung die Funktionen des Amtsanwalts durch einen besonderen Jugendstaatsanwalt ausgeübt. Im Vorverfahren werden bei 176 Gerichten mit Hilfe öffentlicher oder privater Fürsorgeorganisationen Ermittelungen über Lebensverhältnisse und die Persönlichkeit usw. des Jugendlichen angestellt, bei 174 Gerichten finden derartige Ermittelungen über Umstände statt, die für die Frage nach dem Vorhandensein der zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderlichen Einsicht wesentlich sind, und bei 169 Gerichten werden die Ermittelungen nach beiden Richtungen hin angestellt. Bei 1098 Gerichten wird die Frage nach Anstellung derartiger Ermittelungen ausdrücklich verneint, obgleich bei 146 von ihnen eine Jugendfürsorgeorganisation vorhanden ist. Die Frage, ob die Behörde überhaupt, nicht bloß unter Mitarbeit der Fürsorgeorganisation, Ermittelungen über die Persönlichkeit usw. des Jugendlichen anstellt, wird von 863 Gerichten bejaht, von 290 verneint. Eine regelmäßige Untersuchung des Geisteszustandes Jugendlicher findet nur bei 10 Gerichten statt. Die Frage, ob die Staatsanwaltschaft in der Regel die Vornahme der verantwortlichen Vorvernehmung des jugendlichen Beschuldigten durch den Richter veranlaßt, wird von 514 Gerichten bejaht; aber nur bei 18 Gerichten wohnt ein Vertreter der Jugendfürsorgeorganisation diesen Vernehmungen bei. Die Beantwortung der Frage, ob bei den jugendlichen Beschuldigten die Untersuchungshaft abweichend von der Untersuchungshaft für die Erwachsenen vollzogen wird, wurde von den Gerichten recht verschieden beantwortet. Bei 430 Gerichten wurde sie schlechthin bejaht, bei 186 schlechthin verneint; 382 Gerichte antworteten mit „Einzelhaft", 123 mit „stets Einzelhaft", 10 Gerichte wiesen lediglich auf die Gefängnisordnung hin, 32 sagten, daß die Trennung von Erwachsenen vorgesehen sei, 5, daß die Untersuchungshaft vermieden, und 7, daß sie durch vorläufige Unterbringung in Fürsorgeerziehung ersetzt werde. Von den Maßnahmen bei der Hauptverhandlung ist bemerkenswert, daß bei 873 Gerichten der Aushang der Sitzungsliste mit den Namen der Jugendlichen stattfindet, während bei 398 die Sitzungsliste nicht ausgehängt wird. Die Trennung Jugendlicher von Erwachsenen ist durchgeführt bei 880, nicht durchgeführt bei 398 Gerichten. Die Oeffentlichkeit wird bei 142 Gerichten durch äußere Maßnahmen beschränkt, während 1134 Gerichte



keine Beschränkung der Oeffentlichkeit kennen. Abstand von gewissen Förmlichkeiten in der Verhandlung nehmen 486 Gerichte, darunter 381 durch Verzicht auf die Anklagebank, 330 durch Verzicht auf die Amtsroben, 784 Gerichte nehmen dagegen keinen Abstand auf die Förmlichkeiten; dabei bemerken 38, daß eine Anklagebank überhaupt nicht vorhanden sei, und 6, daß die Anklagebank nur für Verhaftete bestimmt sei. Nur bei 114 Gerichten ist in der Hauptverhandlung eine Jugendfürsorgeorganisation vertreten, wogegen dies bei 1160 nicht der Fall ist, obwohl bei 218 von ihnen eine Organisation vorhanden ist. Die Tätigkeit der Vertreter der Jugendfürsorgeorganisation besteht bei 86 Gerichten in Zuhören und Berichterstatten an die Organisation, bei 39 in pädagogischem Beirat, bei 22 in Ausübung der Wahlverteidigung. Hinsichtlich des Strafvollzugs werden folgende Besonderheiten festgestellt. Die Erteilung des Verweises geschieht bei 1250 Gerichten in besonderem Termin und nur bei 23 ohne solchen Termin. Regelmäßig wird der Strafaufschub bei Freiheitstrafe befürwortet bei 1013, nicht regelmäßig bei 257 Gerichten. Erwähnt wird die Tatsache der Befürwortung bei der Urteilsverkündung von 766, nicht erwähnt von 492 Gerichten. Eine Beaufsichtigung während des Strafaufschubs findet statt bei 501 Gerichten, darunter bei 205 durch die Jugendfürsorgeorganisationen. 751 Gerichte kennen keine Beaufsichtigung. Die Anordnung fürsorgerischer Maßnahmen findet statt bei 378, findet dagegen nicht statt bei 906 Gerichten. Von ersteren verfügten 316 über eine Jugendfürsorgeorganisation, während 62 sich auf andere Weise helfen. 10 Gerichte, bei denen eine Jugendfürsorgeorganisation verhanden war, verzichteten auf deren Inanspruchnahme. 948 Gerichte waren ohne eine derartige Organisation. Der Richter unterhält Fühlung mit der Arbeit der Jugendfürsorgeorganisation durch Einfordern regelmäßiger Berichte über die Jugendlichen, denen Strafaufschub gewährt ist, bei 138 Gerichten, durch Teilnahme an ihren Sitzungen bei 93 Gerichten und durch Rücksprache mit den einzelnen Helfern bei 30 Gerichten. Man ersieht aus diesen Erhebungen, daß für die Strafrechtspflege gegenüber den Jugendlichen und für die Jugendfürsorgeorganisationen, insbesondere auch ihr Zusammenarbeiten mit den Gerichten noch vielerlei zu tun übrig bleibt.

## Vermischtes.

**Brief aus Bayern.** Mit dem Jahresbeginn ist eine neue Geschäftsordnung für die Notariate an die Stelle der bisherigen vom J. 1899 getreten; in ihr sind neben manchen Ergebnissen der neueren Praxis die zahlreichen älteren und neuern Erlasse verarbeitet, die bisher allerorten zerstreut waren. Sie erleichtert nicht nur den Notaren, sondern namentlich auch ihrem Personal den Dienst und wird sich als eine Stütze für die freiwillige Rechtspflege überhaupt erweisen. Im Strafprozeß wirkt als eine ähnliche Reform die Vorschrift für die Behandlung der amts- und schöffengerichtlichen Strafsachen und für die Amtsanwälte, deren Vorgängerin eine Instruktion vom J. 1879 war.

Für das Streben unserer Justizverwaltung, den auch anderweitig gesteigerten Aufgaben der Amtsgerichte und zugleich dem Drängen der Richter erster Dienststufe auf ein rascheres Vorrücken gerecht zu werden, hat unsere Volksvertretung leider wenig Verständnis gezeigt. Freilich standen der vom Richterverein erbetenen Wiedererrichtung von etwa 100 Oberamtsrichterstellen im vornherein finanzielle Bedenken, der Richtervermehrung überhaupt die für kleinere und kleinste Gerichte hie und da zutreffende Volksmeinung entgegen, daß die Beamten nicht genügend beschäftigt seien; allein solche Gründe hätten doch wohl von der Bewilligung der dringend nötigen Landgerichtsräte für die größten Städte und einiger Amtsrichterposten nicht abhalten sollen. Bleibt es bei der Verweigerung, so wird, da man bei uns von Hilfsrichtern irgendwelcher Art nichts wissen will, am Ende nur die beschleunigte Einziehung einzelner kleinerer Amtsgerichte übrigbleiben; diese ginge um so eher an, weil seit der letzten Organisation (1879) das Verkehrswesen sich stark entwickelt hat und somit die Aufhebung gewisser Nachbargerichte mit der alten Regel, den Rechtsuchenden eine höchstens halbtägige Reise an den Gerichtssitz zuzumuten, wohl vereinbar wäre. Sicher ist jedoch, daß für jedes aufzuhebende Amtsgericht alsbald ein Kämpe in die Schranken treten wird. — Die Richter ihrerseits streben — nicht nur in der sog. Amtsrichterfrage — den Uebergang vom Beförderungs- zum Vorrückungssystem und die Heraushebung ihres Standes aus dem Rahmen der allgemeinen Gehaltsordnung an, — Ziele, deren Erreichbarkeit heute zweifelhafter ist denn je.

Es ist äußerst schwierig, die hier berührten, meist schon älteren Klagen mit der Tatsache des fast unvermindert starken Andranges zu den Staatsprüfungen und mit dem erst neuestens verringerten Zugang zum Rechtsstudium zu vereinbaren. Jahrzehnte hindurch haben ehrgeizige oder gedankenlose Eltern, auch viele Beamtenfamilien, selbst ihre mindestbegabten Söhne für immer noch hoffnungsvoll genug zum Rechtskandidaten gehalten: für die Sünden solcher Väter muß die heutige Juristengeneration büßen, in zweiter Reihe aber auch das Volk. Die Mittelmäßigkeit schadet im Richter- wie im Anwaltstande heutzutage mehr als früher; die Besseren aber muß es niederdrücken, ja fernhalten, wenn künftighin die Amtsrichterstellung erst mit 37—38, die erste Beförderung gar mit etwa 50 Jahren zu erreichen ist. Der Justizdienst wird so zum Vorrecht der Wohlhabenden, während er doch den Tüchtigen aller Volkskreise offenstehen sollte. Die Anwaltschaft (z. Z. gegen 1800 Mitglieder) leidet an der gleichen Ueberfüllung. Kurz, die äußeren Verhältnisse unserer jüngeren Juristenwelt, die vor etwa 15 Jahren noch recht günstig waren, sind dermalen heillos verfahren; und auch dem Standesbewußtsein wird hie und da mit Angriffen auf die Unparteilichkeit der Richter nahegetreten, die freilich von allen anständigen Leuten mißbilligt werden.

**Zur Reform des Strafrechts.** Nachdem die vom Reichs-Justizamte einberufene große Strafrechtskommission ihre Tätigkeit beendet hat, ist die S. 1228, 1913 d. Bl. angekündigte Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse unter dem Titel: „Der Entwurf eines deutschen StrGB. Nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission systematisch bearbeitet von Reichsgerichtsrat Dr. L. Ebermayer, stellv. Vorsitzenden der Strafrechtskommission", nunmehr im Verlage unserer DJZ. erschienen.

**Die Zeitschrift für das Notariat, für die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Grundbuchwesen in Bayern** konnte mit der letzten Nummer 1913 ihren 50. Jahrgang beschließen. Wir sprechen unserer verehrten Kollegin die aufrichtigsten Glückwünsche aus und wünschen ihr auf ihren ferneren Wegen weiteres Blühen, Wachsen und Gedeihen!

**Personalien.** Geh. RegRat u. vortr. Rat im Reichsjustizamt Dr. Lucas, Berlin, ist zum Geh. Oberregierungsrate ernannt; dem Präsidenten des Patentamtes Robolski, Berlin, ist der Charakter als Wirkl. Geh. Oberregierungs-

rat mit dem Range eines Rates erster Klasse, dem bayerischen Justizminister Ritter von Thelemann, München, der erbliche Adel, dem Präs. d. OLG. Bamberg, Ritter v. Marth, das Prädikat Exzellenz verliehen; Geh. Hofrat, Prof. Dr. v. Schanz, Würzburg, ist zum Geh. Rat, die Proff. Dres. Sehling u. Allfeld, Erlangen, sind zu Geh. Hofräten ernannt worden. — Zum Nachfolger des verstorbenen braunschweigischen Staatsministers v. Hartwieg ist der Minister Karl Wolff ernannt worden, der nahezu sechs Jahre lang der Abteilung der Justiz und des Kultus im Ministerium vorgestanden hat und auch künftig neben dem Vorsitz und der leitenden Stellung als Staatsminister diesen Teil der Dienstgeschäfte behalten wird. Für unseren Leserkreis verdient die Ernennung um so mehr Beachtung, als der einer Holzmindener Juristenfamilie entstammende Minister zunächst dem Anwaltstande angehörte und aus diesem nach erfolgreicher langjähriger Tätigkeit in den Staatsdienst (als Senatspräsident des OLG.) übertrat. Nach kurzer Zeit wurde er von dort ins Ministerium berufen, dessen Leitung er nun übernommen hat. — Geh. Justizrat, Prof. Dr. Heymann, Marburg, wurde als Nachfolger für Konrad Hellwig an die Berliner Universität berufen und wird diesem Rufe Ostern Folge leisten. Prof. Heymann hat sich durch eine große Reihe ausgezeichneter Arbeiten um die Wissenschaft hochverdient gemacht. Unseren Lesern ist er besonders bekannt durch seinen glänzenden Festartikel anläßlich des 100jährigen Jubiläums der Univ. Berlin sowohl in dem Jubiläumswerke „Die juristische Fakultät der Univ. Berlin" wie auch in der DJZ. v. 15. Okt. 1910. Die Berufung Heymanns an die reichshauptstädtische Univ. ist mit besonderer Genugtuung zu begrüßen. — Dem Priv.-Doz. Dr. Henle, Bonn, ist der Titel Professor verliehen worden. — Unser geschätzter Mitarbeiter, Senatspräs. am Obersten Landesgericht, Ritter von Payr, München, u. der ord. Honorarprof., Geh. RegR. Dr. Haepe, Leipzig, sind gestorben. Haepe, Lehrer d. deutschen u. sächs. Verwaltungsrechts, hat aus diesen Gebieten mehrere anerkannte Werke hinterlassen, so über sächs. Städteverfassung, über Zwangsenteignung usw.

## Vereine und Gesellschaften.

In der Gesellschaft Hamburger Juristen hielt am 13. Nov. JR. D. F. Waldstein, Altona (M. d. R.), einen Vortrag über **„Die Gesetzesvorlage betr. das Erbrecht des Staates"**.

Der Vortragende, der Berichterstatter der Budgetkommission über diesen Gegenstand war, verlangte zur wirksamen Ausgestaltung des Erbrechtes ein Pflichtteilsrecht des Staates an Stelle des Intestaterbrechtes in allen den Fällen, in denen der Erblasser keinen anderen pflichtteilsberechtigten Verwandten hinterlassen hat. Sache der Ausführung im einzelnen sei es, die Grenze zwischen Pflichtteil und Erbschaftssteuer zu ziehen. Das Pflichtteilsrecht solle von 20% bis zu 30% gehen. Der Vortragende begründete seine Ansicht rechtlich mit dem Hinweis darauf, daß jemand, der keine nach heutigem Recht pflichtteilsberechtigte Verwandten habe, damit nicht aus inneren Gründen ein höheres Recht auf unbeschränkte Testierfreiheit habe. Das Pflichtteilsrecht des Staates rechtfertige sich auch deshalb, weil der Staat heute in vielen Beziehungen an die Stelle der Familiensippe getreten sei.

Neben dem Pflichtteilsrecht müsse das Intestaterbrecht des Staates bleiben, aber nicht, wie nach den bisherigen Beschlüssen so, daß nur Großeltern noch zugelassen und im übrigen schon die ganze dritte Ordnung ausgeschlossen sei, sondern so, daß das Erbrecht der dritten Parentel ganz bestehen bleibe. Es würde unbillig sein, wenn etwa ein Oheim, der den Familienhof für den minderjährigen Neffen verwaltet oder das seit langem im Besitz der Familie befindliche Geschäft für ihn geführt habe, beim Tode des Neffen hinter dem Fiskus zurückstehen müsse.

Im übrigen bemaß Vortragender den finanziellen Ertrag der Steuer auch schon nach dem Entwurfe voraussichtlich als wenig erheblich; theoretischer Radikalismus gehe auch hier mit praktischer Wirkungslosigkeit Hand in Hand.

In der Diskussion wurde von mehreren Seiten die Beibehaltung der 3. Ordnung gefordert. Man billigte auch, daß der Staat in höherer Weise als jetzt an allen Erbschaften beteiligt werde, während über die Frage, ob Steuer oder Pflichtteilsrecht, Zweifel geäußert wurden. Bedenken erregte, daß der Bundesrat die Instanz sein solle, die über die Anerkennung ungültiger Testamente usw. aus Billigkeitsgründen zu entscheiden habe. Grundsätzlicher Widerspruch gegen ein Erbrecht des Staats trat nicht zutage.

Rechtsanwalt Dr. M. Leo, Hamburg.

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

**Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.**

**Deutsches Reich:** RkzlrBk. v. 29. 11. 1913, bt. Ergänzung d. Eichgebührenordnung (RGBl. S. 765). — Bk. v. 28. 11. 1913, bt. Aender. u. Ergänzung d. Eichordnung (S. 766). — RkzlrBk. v. 30. 11. 1913, bt. Beitritt Großbritanniens f. d. Australischen Bund, Papua u. d. Insel Norfolk z. rev. Berner internat Urheberrechtsübereinkunft v. 13. 11. 1908 (S. 770). — RkzlrBk. v. 5. 12. 1913 ü. Durchführung d. hausgewerbl. Krankenversicherung (S. 770). — RkzlrBk. v. 8. 12. 1913 ü. Beschäftigung v. Arbeiterinnen u jugendl. Arbeitern in Ziegeleien usw. *[1. 1. 1914]* (S. 777). — Ges. v. 8. 12. 1913, bt. Beschäftigung von Hilfsrichtern b Reichsgerichte (S. 779). — RkzlrBk. v. 11. 12. 1913, bt. Abänd. d. Schiffsvermessungsordnung v 1 3. 1895 *[1. 1. 1914]* (S. 780). — RkzlrBk. v. 14. 12. 1913, bt. Aender. u. Ergänzung d. Bestimm. ü. Anlegung v. Dampfkesseln (S. 781). — RkzlrBk. v. 10. 12. 1913, bt. Aenderung d. Postordnung v. 20. 3. 1900 *[19. 12 1913 bzw. 1. 1. 1914]* (ZBl. S. 1252). — Ges. v. 13. 12. 1913, bt. Handelsbeziehungen z. Britischen Reiche *[1. 1 1914]* (RGBl. S. 783).

**Preußen:** Vo. v. 8. 12. 1913 ü. d. schiedsgerichtl. Verfahren bei knappschaftl. Streitigkeiten (Schiedsgerichtsordnung) *[1. 1. 1914]* (GesS. S 403). — Vo. v. 8. 12. 1913 ü. d. Verfahren vor d Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten (Oberschiedsgerichtsordnung) *[1. 1. 1914]* (S. 420).

**Bayern:** MBk. v. 30. 11. 1913, Vorschriften f. d. Behandlung d. amts- u. schöffengerichtl. Strafsachen u. die Dienstvorschriften f d. Amtsanwälte bt. *[1.1.1914]* (JMBl. S. 419). — Kgl. Vo. v. 24. 11. 1913, die Geschäfte der Markscheider bt. (G- u. VoBl. S. 811). — Kgl Vo. v. 9. 12. 1913 u. MBk. v. 11. 12. 1913 z. Vollzuge d. Ges. ü. einen einmaligen außerord Wehrbeitrag v. 3. 7. 1913 (S. 881, 885). — Ges. v. 6. 12. 1913 ü. d. Haftung d. Staates f. Angehörige d. bayer. Heeres *[15. 12. 1913]* (S. 911). — MB. v. 15. 12. 1913, die Postordnung f d. Kgr. Bayern v. 27. 3. 1900 bt. *[1. 1. 1914 bzw. 15. 12. 19.3]* (S. 916).

**Sachsen:** Vo v. 10. 11. 1913 ü. Abänder. strom- u. schiffahrtspolizeil. Vorschriften f d. Schiffahrt u. Flößerei auf d. Elbe (G.- u. VoBl. S. 503). — Vo v. 8. 12. 1913, die Prüfung u. Anstellung d. Expeditionsbeamten im Geschäftsbereiche d. Justizminist. bt. *[15 12. 1913]* (S. 515).

**Hessen:** Vo. v. 26. 11. 1913, Beförderung v. Personen mit Motorbooten auf d. Rheine bt. *[6. 12 1913]* (RegBl. S. 293). — MBk v. 13. 11. 1913, die Vergütungen f. vorwiegend im Interesse Privater erfolgende Amtsgeschäfte d. Bürgermeister d. Landgemeinden bt *[1.1.1914]* (S. 310).

**Mecklenburg-Strelitz:** Vo. v. 10. 12 1913, bt. die Besteuerung des Wertzuwachses *[1. 7. 1913]* (Offiz. Anz.



S. 385). — MBk. v. 29. 11. 1913, bt. Inhaltsverzeichnis z. Einkommensteuer- u. Ergänzungssteuergesetz v. 6 5. 1913 (S. 391). — **Ratzeburg:** Vo. v. 22. 11. 1913, bt. das Einkommensteuer- u. das Ergänzungssteuergesetz f. d. Fst. Ratzeburg nebst Ausführungsanweisung *[1. 7. 1914]* (Offiz Anz f. Ratzeb. S. 269).

**Schwarzburg-Sondershausen:** Ges. v. 8. 11. 1913, bt. weitere Abänd. d. Pfarrer-Besoldungsgesetzes v. 11. 1. 1908 (GesS. S. 165). — Ges. v. 15. 11. 1913, bt. Aufbesserung der Bezüge d. Altpensionäre *[1. 10. 1913]* (S. 167). — Ges. v. 22. 11 1913, bt. Abänd. d. Gerichtskostengesetzes v. 24. 1. 1888/24. 12 1899 *[9. 12. 1913]* (S. 171). — Ges. v. 3. 12 1913, bt. Unterbringung Heil- u. Pflegebedürftiger *[20 12 1913]* (S. 183).

**Schwarzburg-Rudolstadt:** MBk. v. 1. 11. 1913 ü. Feststellung u. Erhebung d. von Gesellschaftsverträgen u. Versicherungen zu entrichtenden Reichsstempels (GesS. S. 541). — PolVo. v. 2 11. 1913 ü Genehmigung u. Untersuchung d. Dampfkessel *[1 1. 1914]* (S. 545). — PolVo. v. 2. 11. 1913 ü. Aufstellung, Einrichtung u. Betrieb v. Dampffässern *[29 11. 1913]* (S. 587).

**Lübeck:** 3. Nachtr. z. Ges. v. 14. 11. 1906, Zuschläge z. Reichserbschaftssteuer u. d. Erbschaftsabgabe bt. *[12. 7. 1913]* (Sml. d. Ges. N. 122). — Einkommensteuergesetz v. 1. 11. 1913 *[Steuerjahr 1914]* (N. 125). — Ges. v. 15. 11. 1913, bt. d. Gesindekrankenkasse *[1. 2. 1914]* (N. 127). — Ausführ.-Vorschr. v. 15. 11. 1913 z. Reichsstempelgesetz v. 3. 7. 1913 *[1. 10. 1913]* (N. 128).

**Bremen:** Ges. v. 28. 11. 1913, bt. d. Firmen- u. Gewerbesteuer *[ausser für die Hafenstädte 1 4. 1914]* (GesBl. S. 339). — Vo. v. 11. 12. 1913, bt. Krankenversicherung unständig Beschäftigter (S. 363). — Vo. v. 11. 12. 1913 wegen Ergänzung d. Vo. v. 18. 8. 1909, bt. Untersuchung der Dampfkessel (S. 368).

**Hamburg:** Ges. v. 3 11. 1913, bt. Aender. d. Art. 31 u. 32 d. Verfass. u. § 40 Wahlges. f d. Wahlen z. Bürgerschaft *6. 11. 1913]* (Amtsbl S. 723). — Ges v. 14 11. 1913 ü. Anrechnung v. Militärdienstzeit auf d. Besoldungsdienstalter d. Milit.-Anw. *[15. 11. 913]* (S. 735). — Ges. v. 3. 12. 1913, bt. Aender. d. hamburg. Erbschaftssteuer *[12 7. 1913]* ( S. 761). — Vo. v. 10. 12. 1913 f. Lichtspielvorführungen u. Bestimmungen f. d. bauliche Anlage von Lichtspieltheatern *[12. 12. 1913]* (S. 777). — Ges. u. Vo. v. 12. 12. 1913, bt. Aender. d Erbschaftssteuerbehörden *[wird noch festgesetzt]* (S. 833).

**Elsaß-Lothringen:** Ausführ.-Best. v. 5. 12. 1913 z. Bergwerkssteuergesetz v. 28 5. 1913 *[m. d Rechnungsjahr 1914]* (Zu BBl. S. 445). — Ges. v. 10. 12. 1913, bt. Uebertragung v. Befugnissen auf d. Landtag. (GesBl. S. 115). — Allg. Vf. v. 27. 11. 1913, bt. Verfahren in Auslieferungssachen *[27. 12 1913]* (Zu BBl. Nr. 53 Beil.). — Vo. v. 17. 12. 1913, bt. die privaten gewerbl. Fachschulen u. Hauswirtschaftsschulen (GesBl. S. 119).

## Sprechsaal.

**Die Richter und die Reichsversicherungsordnung.** Das am 1. Januar 1914 erfolgte volle Inkrafttreten der RVersOrdnung geht zwar in erster Reihe die Verwaltungs- und Versicherungsbehörden an; aber auch die Richter sind mehrfach dadurch berührt, so daß es zweckmäßig sein wird, einen Ueberblick der Neuerungen zu geben, die für sie von Bedeutung sind.

„Charity begins at home". Wir fangen mit den Aenderungen in der Versicherungspflicht der Personen an, die in den Gerichtsgebäuden beschäftigt werden. Für die Beamten und Angestellten wird regelmäßig in der Weise gesorgt sein, daß sie in Erkrankungsfällen gegen den Justizfiskus als Arbeitgeber einen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts bis zu 26 Wochen haben. Sollte dies noch nicht der Fall sein, so empfiehlt es sich, ihnen eine Zusicherung dieses Gehalts oder doch die Gewährung von mindestens drei Vierteln ihrer Dienstbezüge für ein halbes Jahr zu geben, die Versicherungsfreiheit tritt dann nach § 169 RVO. ein.

Wichtig ist der Umschwung in der Beurteilung der Versicherungspflicht der sonstigen gelohnten Arbeitskräfte, die mit der Heizung, Reinigung und Instandhaltung der Gerichtsräume usw. betraut sind. Sie unterlagen bisher, da sie nicht gewerblich tätig waren, nur dann dem Zwange, wenn ein Ortsstatut oder Landesgesetz dies vorschrieb, oder wenn sie mit der Bedienung von Dampfkesseln, Triebwerken u. dgl. beschäftigt waren. Jetzt sind alle gegen Entgelt tätigen Personen (Lehrlinge auch ohne Entgelt) versicherungspflichtig; die Heizer, Reinmachefrauen und andere mit mechanischen Diensten beauftragten Kräfte sind bei der zuständigen allgemeinen Ortskrankenkasse (ausnahmsweise, wo diese nicht besteht, bei der Landkrankenkasse, hier und da wohl auch bei einer Betriebskrankenkasse für staatliche Betriebe) anzumelden. Nur wenn es sich um gelegentliche Aushilfe von Personen, die sonst keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, oder um Gewährung eines geringfügigen Entgelts handelt, tritt nach der Bek. des Bundesrats v. 17. Nov. 1913 Befreiung auf Grund des § 168 RVO. ein. Im Zweifel ist Anfrage bei dem Versicherungsamt ratsam.

Daß Hilfsrichter, Assessoren, Referendare usw. auch bei Gewährung einer Vergütung versicherungsfrei sind, folgt ohne weiteres aus der höheren Art der Tätigkeit, die sie ausüben; insofern hat sich in der Rechtslage nichts geändert.

In der Zuständigkeit der Gerichte ist dagegen eine eingreifende Umgestaltung eingetreten. Nur wenige Fälle bleiben künftig noch übrig, in denen sich die ordentlichen Gerichte mit Fragen aus dem Bereiche der RVO. zu befassen haben. Die gesamten Streitigkeiten der Versicherten und Arbeitgeber mit den Krankenkassen wegen der Beiträge und der Unterstützungen oder ihrer Erstattung sind den Versicherungsämtern, im Berufungsverfahren den Oberversicherungsämtern und in den — nur sehr eingeschränkt zulässigen — Revisionsfällen dem Reichs- oder Landesversicherungsamt zugewiesen. Die Anfechtung der erstinstanzlichen Entscheidung (Aufsichtsbehörde) durch Klage bei den ordentlichen Gerichten, die in Preußen nach § 58 KrVersGes. noch bis zuletzt eine wesentliche Rolle spielte, wenn das Mitglied oder sein Arbeitgeber, nicht ein Armenverband oder eine andere Kasse, mit der Krankenkasse stritt, ist gänzlich fortgefallen. Aus doppeltem Grunde werden die Gerichte ferner nicht mehr durch die Erstattungsforderungen der Krankenkassen gegen meldesäumige Arbeitgeber (§ 50 KrVG.) in Anspruch genommen. Abgesehen davon, daß es der Zug der RVO. ist, über Erstattungsansprüche ähnlicher Art die Versicherungsämter urteilen zu lassen, ist die strenge Ersatzpflicht der Arbeitgeber in derartigem Umfange überhaupt beseitigt, und an ihre Stelle ist eine stark abgeschwächte Buße getreten: die Krankenkasse kann dem Arbeitgeber neben der Geldstrafe bis zu 100 M. und der Pflicht, die rückständigen Beiträge nachzuzahlen, außerdem die Zahlung des Ein- bis Fünffachen der rückständigen Beiträge auferlegen und diesen Betrag wie Gemeindeabgaben, also im Verwaltungswege, beitreiben lassen.

Für die Ersatzkassen, die als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit mit behördlich anerkannter Gewährung der Regelleistungen der Krankenkassen an die Stelle der früheren „eingeschriebenen Hilfskassen" treten, behält es bei Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte sein Bewenden.

Auch bei den eigentlichen Strafen, die in der RVO. vorgesehen sind, ist dagegen eine Entlastung der Gerichte eingetreten. Man hat die richterliche Strafbefugnis des § 81 KrVG. beseitigt und das Versicherungsamt in § 530

**Abs. 4 für zuständig zur Verhängung der Strafen wegen unterlassener oder unrichtiger An- oder Abmeldung erklärt; das Oberversicherungsamt entscheidet auf Beschwerde endgültig. Nur die schwereren Fälle des rechtswidrigen Abzugs höherer Beitragsteile als zulässig, der Unterschlagung der abgezogenen Gelder zum Nachteile der Krankenkasse oder der Verletzung der Aushangspflicht bei Erlaß eines Abzugsverbotes gegenüber zahlungsunfähigen Arbeitgebern sind in §§ 532, 533 mit einer gerichtsseits zu verhängenden Strafe bedroht.**

**Weniger bedeutungsvoll sind die Umgestaltungen im Bereiche der Unfall- sowie der Invalidenversicherung. Soweit die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde bisher durch Anrufung der Gerichte anfechtbar waren (z. B. wegen des Arbeitgeberzuschusses bei Erhöhung des Krankengeldes für Unfallverletzte nach Beginn der 5. Woche seit dem Betriebsunfall, vgl. §§ 573 ff., 585 RVO.), greift in Zukunft das Spruchverfahren der Versicherungsbehörden ein.**

Die Gerichte sind zuständig geblieben für die Entschädigungsansprüche Versicherter und ihrer Hinterbliebenen gegen Unternehmer, in deren Betriebe sich Unfälle ereignet haben. Diese Haftung ist wie bisher davon abhängig, ob strafgerichtlich festgestellt worden ist, daß der Unternehmer den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat (§§ 898 ff. RVO.). In § 901 ist jedoch eine Bindung des Gerichts an die Beurteilung des Falles durch die Versicherungsbehörden enthalten, soweit sie darüber entschieden haben, ob ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt, in welchem Umfange und von welchem Versicherungsträger die Entschädigung zu gewähren ist. Das ordentliche Gericht hat sein Verfahren so lange auszusetzen, bis die Entscheidung im Verfahren nach der RVO. gefällt ist, doch gilt dies nicht für Arreste und einstweilige Verfügungen.

In derselben Weise sind in §§ 258, 405 RVO. endgültige Entscheidungen über die Kassenzugehörigkeit und über das Versicherungsverhältnis als maßgebend für alle Behörden und Gerichte bezeichnet.

Stadtrat von Frankenberg, Braunschweig.

---

**Das eigenhändige Testament.** Die Rechtsprechung über die Gültigkeit eigenhändiger Testamente ist in der Neujahrsnummer der DJZ. von Prof. Dr. F. Endemann einer abfälligen Beurteilung unterzogen worden. Seit dem Inkrafttreten des BGB. dauernd mit der rechtlichen Behandlung eigenhändiger Testamente befaßt, kann ich mich zur Abwehr legitimiert erachten.

Daß rechtsgeschäftliche Formen sich im allgemeinen als klug ersonnene Hemmungsvorschriften darstellen, ist wohl keinem Richter unbekannt. Das eigenhändige Testament ist aber bestimmt, die Testamentsform soweit als irgend möglich zu erleichtern. Darüber, ob das Gesetz dieses „Testament der Zukunft", wie es die Vertreter der bayerischen und badischen Regierung in der Reichstagskommission bezeichneten, hätte annehmen sollen, ist jetzt nicht mehr zu rechten. Von einem „raschen Entschlusse" des Reichstags kann übrigens hierbei nach der Entstehungsgeschichte des § 2231 BGB. kaum gesprochen werden. Nach Lage des Gesetzes ist es für den Richter selbstverständliche Pflicht, gerade im Hinblick auf das gesetzgeberische Ziel tunlichster Vereinfachung der Testamentsform zu prüfen, ob das Testament nach den Mindestanforderungen des § 2231 Nr. 2 BGB. noch bestehen kann.

Es ist nicht schwer, durch Häufung aller in zahlreichen Entscheidungen für unerheblich erachteten Mängel ein Zerrbild jedes Formalgeschäfts hinzuwerfen. Dem Richter tritt gemeinhin nur der einzelne Mangel entgegen. In eigenhändigen Testamenten findet er gewöhnlich durchaus vernünftige Bestimmungen meist einfachster Art, die sich von den in öffentlichen Testamenten enthaltenen verwickelten und unübersichtlichen Vorschriften oft vorteilhaft abheben. Kein Verständiger wird ihm verargen, wenn er in solchen Fällen wenig Neigung verspürt, wegen eines äußerlichen Fehlers dem letzten Willen die Wirksamkeit zu versagen, und wenn er hierbei auch menschliche Schwächen menschlich würdigt, soweit das Gesetz dies irgend zuläßt.

Daß die Formfehler auf einen unhemmbaren Freiheitsdrang, auf ungezügelte Betätigung urwüchsiger Triebe zurückzuführen sind, läßt sich bei Berücksichtigung der näheren Umstände kaum jemals feststellen: Der Leidende wird in das Krankenhaus übergeführt; das eigene Empfinden, das Verhalten der Angehörigen, der Aerzte rücken ihm die Nähe des Todes vor Augen; bei Abfassung des letzten Willens übersieht er in begreiflicher Erregung eine Kleinigkeit, einen unbedeutenden Schreibirrtum. Der Greis will noch vor Toresschluß ihm nahestehende Personen von Todes wegen bedenken; der oft des Schreibens längst ungewohnten Hand mißlingt ein Wort, eine Zahl im Datum. Soll hier der Richter in der Tat den Erblasser noch nach dem Tode strafen, weil er sich der freien Testierart unwürdig gezeigt habe?

Was Endemann gegen die von ihm herangezogenen Entscheidungen im einzelnen vorbringt, sagt er nicht. Sein Bedenken wegen der Namenszeichnung des Testaments entfällt, da nach der herrschenden Meinung (so auch der neueren Praxis des Kammergerichts) das Testament mit dem Familiennamen unterzeichnet werden muß, es sei denn, daß es sich um Personen handelt, die sich nach der Verkehrsübung eines anderen Namens bedienen. Soll im übrigen wirklich das eigenhändige Testament in Briefform nicht zulässig sein und weshalb nicht? Soll, wenn dem vor dem Tode stehenden Erblasser die Feder versagt und er, nur fähig, noch seinen Namen und das Datum hinzuzusetzen, eine selbständige Bestimmung durch einen anderen einfügen läßt, auch der eigengeschriebene Teil des Testaments entgegen dem § 2085 BGB. unterschiedslos unwirksam sein? Soll, wenn das Testament den Datumsvordruck „191 . ." trägt und der Erblasser eigenhändig mit „1811" datiert, wenn er in gewohnter Abkürzung die Ortsbezeichnung mit „Wilmersdf." statt „Wilmersdorf" schreibt, das Testament hieran scheitern? Soll der Zollstock entscheiden, ob das seitlich gesetzte Datum noch etwas über der Unterschrift oder neben oder auch ein wenig unter ihr steht, und wie ist die Forderung, daß das Datum der Unterschrift räumlich vorangehen müsse, mit dem Wortlaute des Gesetzes und der doch wohl richtigen Ansicht, daß das Datum nicht Willenserklärung sei, verträglich? Und weshalb alle diese Bedenken? — einer Auffassung zuliebe, die in der Formerfüllung einen wesentlichen Teil der Verkehrstreue erblicken will.

Das widerwärtige Streben verkommener Kinder oder liebloser Seitenverwandter, das eigenhändige Testament durch das Vorbringen von Formmängeln zu beseitigen, verdient sicherlich keine Unterstützung. Die mit der Entscheidung von Erbsachen befaßten Richter werden ohne Furcht vor dem Vorwurfe, daß sie die Mißachtung des Gesetzes fördern, nach wie vor tun, was sie im Rahmen des Gesetzes tun können, um dem Willen des Erblassers über die Form hinaus Geltung zu schaffen.

Senatspräsident b. KG. Ring, Berlin.

---

**Die Gehaltsverhältnisse der bayerischen Notariatsgehilfen.** Die bayerischen Notariate wurden mit



Gesetz v. 9. Juni 1899 als Behörden organisiert; die Notare sind vom König ernannte Staatsbeamte, beziehen aber kein Gehalt, sondern sind auf Gebühren der Beteiligten angewiesen, die ihre Tätigkeit in Anspruch nehmen. Bez. der Aufnahme von Gehilfen sind sie nur insofern beschränkt, als diese das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen, das 35. Lebensjahr aber noch nicht überschritten haben dürfen. Alsbald nach Inkrafttreten dieser Organisation hat das bayer. Justizministerium Vorschriften über die Beschäftigungszeit, die Beurlaubung und die sonstigen dienstlichen Verhältnisse der Gehilfen erlassen, insbes. auch für minderjährige ein Mindestgehalt von 600 M., für volljährige ein solches von 900 M. vorgeschrieben. Dies genügte den Gehilfen jedoch nicht. Aus der Behördeneigenschaft der Notariate leiteten sie den Anspruch ab, als Beamte in den Staatsdienst übernommen und vom Staate besoldet zu werden. Ihre Agitation wurde von Jahr zu Jahr heftiger. Ein vom bayerischen Notariatsverein i. J. 1910 unternommener Versuch, die Gehaltsverhältnisse zu regeln, scheiterte an den Forderungen der Gehilfen. Auf Anregung der Justizverwaltung haben im Juli 1912 die Notariatskammern nun selbst die Regelung in die Hand genommen; nach langen Verhandlungen ist es ihnen gelungen, eine befriedigende Lösung zu finden, die auf einem gütlichen Uebereinkommen der sämtlichen Notare aufgebaut ist und auf folgenden Grundsätzen beruht:

1. Den volljährigen Gehilfen wird von der Vollendung des 21. Lebensjahres an grundsätzlich ein Mindestanfangsgehalt von 1200 M., nach 15 Dienstjahren ein Mindestgehalt von 2250 M. gewährt. Das Gehalt wird alle drei Jahre um 150 M. erhöht, bis ein Endgehalt von 3150 M. erreicht wird. Damit sind die Notariatsgehilfen im wesentlichen den Gerichtsschreibereibeamten (Gerichtsassistenten und Gerichtsexpeditoren) gleichgestellt.

2. Die Ausführung dieser Regelung setzt allerdings voraus, einmal, daß die Erträgnisse des Notariats es gestatten, alle Vorrückungen zu zahlen, dann, daß auch die Leistungen der Gehilfen derart sind, daß sie alle Vorrückungen beanspruchen können.

Um bez. der Leistungsfähigkeit der Notare sichere Verhältnisse zu schaffen, wurde bestimmt, daß der Aufwand für Gehilfengehälter einen bestimmten Prozentsatz des Roheinkommens nicht zu überschreiten braucht; der Höchstaufwandsbetrag beläuft sich bei einem Roheinkommen von

7 001—10 000 M. auf 18% 22 001—25 000 M. auf 26%
10 001—13 000 M. auf 22% 25 001—30 000 M. auf 28%
13 001—16 000 M. auf 24% 30 001—45 000 M. auf 30%
16 001—22 000 M. auf 25%

Die Notare müssen also Vorrückungen nur so lange gewähren, bis der Höchstaufwandsbetrag erschöpft ist. Notare mit einem Roheinkommen von mehr als 45 000 M. gewähren den Gehilfen im vollen Umfange die Gehälter, die sie beanspruchen können. Notare mit einem Roheinkommen bis zu 7000 M. fallen überhaupt nicht unter die Vorschriften.

Soweit nun ein Gehilfe bei seinem Notariate das ihm nach seinem Dienstalter zukommende Gehalt nicht erreichen kann, soll auf zweifache Weise Abhilfe geschaffen werden: Durch die Vermittlung eines von den Notariatskammern eingerichteten Stellenamts, das von einem Notar ehrenamtlich verwaltet wird, soll es jedem Gehilfen ermöglicht werden, eine Stelle zu erhalten, auf welcher ihm weitere Gehaltsvorrückungen gewährt werden können. Wenn einem Gehilfen aber die Erreichung einer solchen Stelle nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht gelingt, wird ihm wenigstens die Hälfte des Unterschieds zwischen dem ihm nach seinem Dienstalter zukommenden Gehalt und seinem wirklichen Gehalt aus einer von den Notariatskammern gegründeten Kasse als Zulage gewährt. Die Mittel werden von den Notaren durch Abgaben aufgebracht, welche nach dem Reineinkommen prozentual abgestuft sind.

In Ansehung ihrer Leistungsfähigkeit werden die Gehilfen nach 15 Dienstjahren geschieden in solche, die selbständig zu arbeiten vermögen, und solche, die im wesentlichen nur mit mechanischen Arbeiten betraut, also lediglich Schreiber sind. Während die selbständigen Gehilfen mit Vollendung des 15. Dienstjahres von 1800 M. Gehalt sofort auf 2250 M. vorrücken, steigen die unselbständigen Gehilfen von 1800 M. zunächst auf 1950 M. und erreichen mit 2100 M. ihr Höchstgehalt.

Außerdem können Vorrückungen versagt werden, wenn ein Gehilfe dienstlich oder außerdienstlich nicht entspricht. Gegen die Versagung einer Gehaltsvorrückung kann sich der Gehilfe bei der Notariatskammer beschweren. Das gleiche gilt, wenn er als unselbständig bezeichnet wird.

3. Nach oben ist der Notar in seinen Gehaltszahlungen nicht gebunden. Nach wie vor ist den Gehilfen die Möglichkeit gegeben, durch Fleiß und Tüchtigkeit sich ein höheres Gehalt zu verdienen.

Mit dieser Regelung haben die Notare alles getan, was von ihnen verlangt werden kann. Wenn die Regelung auch nach einzelnen Richtungen noch eines weiteren Ausbaues fähig ist, so darf sie doch schon in der vorliegenden Form als eine soziale Tat bezeichnet werden, die um so größere Anerkennung verdient, als seit mehr denn Jahresfrist die wirtschaftlichen Verhältnisse daniederliegen und dadurch das Einkommen der Notare nicht unerheblich beeinträchtigt wird. Die Regelung wurde auch von den Notariatsgehilfen dankbar anerkannt.

Ministerialrat H. Schmitt, München.

---

**Recht der Teilnahme an Stadtverordnetenversammlungen bei Interessenkollision.** Kürzlich ist anläßlich der Subvention politischer Zeitungen in einer rheinischen Großstadt aufs neue die Frage aufgetaucht, ob ein Beschluß einer Stadtverordneten-Versammlung gültig ist, wenn ein Stadtverordneter daran teilgenommen hat, der ein Interesse zur Sache hat. Die Entscheidung der Frage liegt rechtlich nicht so einfach, wie es scheint. In den Städteordnungen für die 6 östlichen Provinzen, für Westfalen, für die Rheinprovinz, für die Stadt Frankfurt und für den Regierungsbezirk Wiesbaden heißt es übereinstimmend:

„An Verhandlungen über Rechte und Pflichten der Stadtgemeinde darf derjenige nicht teilnehmen, dessen Interesse mit dem der Stadtgemeinde in Widerspruch steht."

Wenig Worte, viel Zweifel! Was heißt erstlich „an den Verhandlungen teilnehmen"? Was bedeutet zweitens „Rechte und Pflichten der Stadtgemeinde"? Und was ist drittens ein „Interesse, das mit dem der Stadtgemeinde in Widerspruch steht"? Die meisten Zweifel sind freilich heute durch Praxis und Theorie behoben. Eine erschöpfende juristische Behandlung hat die Frage in einer Denkschrift gefunden, die der jetzige Oberbürgermeister von Düsseldorf, Dr. Oehler, 1896, als er noch Stadtrat in Magdeburg war, verfaßt hat.

Uebereinstimmung herrscht jetzt zunächst darüber, daß das Verbot der Teilnahme an den Verhandlungen sich nicht nur auf die Beratung und Beschlußfassung im Plenum, sondern auch auf die Verhandlungen in den Deputationen, Kommissionen und Ausschüssen erstreckt. Auch die Anwesenheit des Interessierten ist verboten. Wer anwesend ist, nimmt teil.

Es ist zweitens nicht mehr strittig, daß aus den Worten „Rechte und Pflichten der Stadtgemeinde" zwingend folgt,



daß es sich auch für den Interessierten um Rechte und rechtliche Verpflichtungen handeln muß. Andererseits ist darunter das gesamte Gebiet der Rech e und Pflichten begriffen, gleichgültig, ob persönliche oder dingliche Vermögensrechte oder andere Rechte dadurch berührt werden. Die Ausschließung des Stadtverordneten ist nicht etwa auf den Abschluß von Verträgen zwischen ihm und der Stadtgemeinde beschränkt. Die Rechte und Verpflichtungen der letzteren beruhen nicht nur auf privatrechtlichen Verträgen, sondern sogar in viel größerem Umfange auf gesetzlichen Bestimmungen, oft auch auf Anordnungsn der Aufsichts behörden. Diese öffentlich-rechtlichen Pflichten und Rechte der Stadtgemeinde widersprechen erfahrungsgemäß den Interessen der einzelnen am meisten. Immer ist aber Voraussetzung des Verbots der Teilnahme an den Verhandlungen, daß es sich um Rechte und Pflichten der Stadt und um ein rechtliches Interesse des Stadtverordneten handelt. Bei allen Wahlen liegt das nicht vor. Ein anderer Fall: Wenn eine Straße neu gepflastert oder asphaltiert werden soll, stehen Rechte und Pflichten der Stadtgemeinde nicht zur Verhandlung. Es kann also ein Stadtverordneter mitstimmen, der als Grundstücks- oder Hausbesitzer Anlieger der Straße ist, auch wenn er vielleicht Vorteil für sein Grundstück hat. Oft kommt freilich zu solchem faktischen Interesse ein rechtliches hinzu. Ein solches ist z. B. anzunehmen, wenn bei Festsetzung eines Bebauungsplans ein Grundstück des Stadtverordneten hart betroffen wird und eine Schadensersatzpflicht der Stadt entstehen kann. Der Stadtverordnete darf also in einem solchen Falle an den Verhandlungen nicht teilnehmen.

Ich komme nun zu dem dritten Punkt, dem widersprechenden Interesse. Der Stadtverordnete muß ein persönliches Interesse haben. Dem eigenen stehen die Fälle gleich, in denen er einen anderen Interessierten auf Grund einer erteilten Vollmacht, oder als Vormund sein Mündel, oder als Ehemann kraft seines Verwaltungsrechts seine Ehefrau, oder als Vater kraft seiner elterlichen Gewalt sein Kind vertritt. Der Vertreter nimmt in allen diesen Fällen die Rechte des Vertretenen wie eigene wahr. Dieser Gesichtspunkt gilt auch für die Mitglieder des Vorstands einer Korporation, namentlich auch für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft. Auf der anderen Seite wird widerspruchslos angenommen, daß die Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Korporation, wie einer Gemeinde, eines Kreises oder einer Kirchengemeinde, kein persönliches Interesse bei den Verhandlungen über Rechte und Pflichten der Stadtgemeinde vertreten, also an ihnen teilnehmen dürfen. Allgemein gilt jetzt auch die Auffassung, daß die Mitglieder einer privatrechtlichen juristischen Person, wie die Aktionäre einer Aktiengesellschaft und die Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht ebenso zu behandeln sind. Lange genug war es zweifelhaft. Die Magdeburger Stadtverordneten haben es noch 1896 bei Beratung der Oehlerschen Denkschrift abgelehnt, in dieser Frage für die „Erwerbsgesellschaften“ Stellung zu nehmen, weil sie sehr umstritten sei. Am letzten Ende ist sie ja auch nicht durch Beschluß der verfassungsmäßigen Organe der Stadtgemeinde, sondern im Verwaltungsstreitverfahren zu erledigen.

Das Interesse des Stadtverordneten muß ferner ein individuelles sein, d. h. er muß es nicht mit einer Gruppe von Einwohnern teilen. Solche gemeinschaftlichen Interessen einer Gruppe kommen namentlich bei Steuerfragen vor. Wollte man das Gegenteil annehmen, so würden die Bestimmungen der Städteordnungen über die Vertretung des Hausbesitzes in den Stadtverordneten-Versammlungen eine Beschlußfassung über die Frage der Besteuerung des Hausbesitzes erschweren, in einzelnen Fällen sogar unmöglich machen.

Selbstverständlich ist, daß der Widerspruch der Interessen der Stadt und des Stadtverordneten in dem betreffenden Falle nicht wirklich vorliegen muß. Es genügt, daß er abstrakt vorliegen kann.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich die Schlußfolgerung, daß ein Stadtverordnetenbeschluß ungültig ist, wenn ein Stadtverordneter bei den Erörterungen darüber anwesend gewesen ist, dessen rechtliches, persönliches und individuelles Interesse mit dem der Stadt in Widerstreit geraten kann. Die Fülle der vorkommenden Einzelfälle ist unerschöpflich. Aus der Fassung der gesetzlichen Bestimmungen darüber ist eine absolute Entscheidung für jeden nicht zu treffen. Deshalb sagt auch unser Altmeister auf kommunalem Gebiete, der Oberbürgermeister Oertel, in seinem Kommentar zur Städteordnung mit Recht:

„Das natürliche Anstandsgefühl wird den einzelnen abhalten, gegen den Sinn der Vorschrift zu handeln.“

Geh. Reg.-Rat Büchtemann, Oberbürgermeister a. D., Berlin-Halensee.

---

**Vollstreckung ausländischer Kostenentscheidungen. — Aufhebung des eigenen Beschlusses.** Von einem für die internationalen Rechtsbeziehungen besonders interessanten Vorfall sei nachstehend Kenntnis gegeben.

Auf den durch das Ministerium des Aeußeren in Wien, die österr.-ung. Botschaft in Berlin und das Auswärtige Amt in Berlin vermittelten Antrag des obsiegenden Beklagten wurden vom Amtsgericht Köln die beiden rechtskräftigen Urteile des Bezirksgerichts I-III zu Budapest und des Gerichtshofs daselbst, durch welche Kläger zur Zahlung von Kosten verurteilt worden ist, mit dem Beschlusse der Vollstreckbarkeit versehen. Auf die hiergegen vom Kläger erhobene sofortige Beschwerde hob das LG. diesen Beschluß mit der Begründung auf, daß die Vollstreckbarkeitserklärung von Entscheidungen ausländischer Gerichte nach § 722 ZPO. nur durch Urteil erfolgen könne. Gegen diesen Beschluß hatte Beklagter durch mich, also einen ausländischen Anwalt, die weitere Beschwerde erhoben mit der Begründung, daß hier Kostenentscheidungen vorliegen, auf welche nicht § 722 ZPO., sondern § 5 des Gesetzes v. 5. April 1909 — zur Ausführung des Haager Zivilprozeß-Abkommens v. 17. Juli 1905 — Anwendung findet, wonach die Vollstreckbarkeitserklärung von Kostenentscheidungen durch Beschluß des Amtsgerichts zu erfolgen hat. Der Ferienzivilsenat des OLG. Köln anerkannte zwar in seinem Beschlusse v. 27. Aug. 1912 die Richtigkeit dieses Standpunktes, wies aber die weitere Beschwerde dennoch zurück damit, daß der Antrag auf Erlaß des Vollstreckbarkeitsbeschlusses nicht, wie dies durch Art. 19 des Haager Abkommens vorgeschrieben ist, auf diplomatischem Wege gestellt sei. Da diese letztere Annahme auf einem tatsächlichen Irrtum beruhte, erhob Beklagter eine Sonderbeschwerde im Wege des ung. Justizministeriums bzw. des Auswärtigen Amtes in Wien. Infolge derselben hob nun der Ferienzivilsenat des OLG. mittels Beschlusses v. 24. Juli 1913 seinen eigenen früheren Beschluß sowie den Beschluß des Landgerichts auf und wies die sofortige Beschwerde des Klägers mit Kostenfolge zurück. Die Aufhebung des eigenen Beschlusses wird wie folgt begründet:

„Zu solcher Abänderung seines Beschlusses war der Senat auf Anregung der österreichisch ungarischen Botschaft befugt, da Beschlüsse — im Gegensatz zu Urteilen — (§ 318 Abs. 2 ZPO.) für das Gericht keine bindende Kraft haben, unter den Parteien nicht rechtskräftig sind und deshalb vom Beschlußgericht — nach Feststellung

eines tatsächlichen wesentlichen Irrtums in den Voraussetzungen der Beschlußfassung — jederzeit abgeändert werden können, die Annahme des § 577 Abs. 3 ZPO. aber hier nicht gegeben ist. Dementsprechend ist auch im § 329 Abs. 2 das. der § 318 nicht angeführt.[1]) Zur Meinung von Gaupp-Stein[2]) und Seuffert[3]), wonach Voraussetzung der Abänderung eigener Beschlüsse des Gerichts sei, daß es noch mit der Sache befaßt sei, Stellung zu nehmen, liegt keine Veranlassung vor, da der Senat infolge der durch den Beklagten veranlaßten Anregung der österreichisch-ungarischen Botschaft sich mit der Sache für noch befaßt erachtet."

Dieser Entscheidung ist m. E. um so mehr zuzustimmen, als es geboten erscheint, richterliche Irrtümer selbst im Wege der liberalsten Auslegung des Gesetzes zu korrigieren. Es ist eine andere Frage, ob durch Einforderung der Akten der Irrtum nicht hätte vermieden werden können. Im Sinne des § 555 der neuen ungarischen ZPO. ist das Gericht, welches den angefochtenen Beschluß in I. Instanz erlassen hatte, und bei welchem das Rechtsmittel eingelegt werden muß, selbst verpflichtet, gleichzeitig mit der Beschwerde alle nötigen Akten dem Beschwerdegericht zuzusenden.

Die Zulassung eines ausländischen Rechtsanwalts ist einer liberalen Auslegung des § 573 ZPO. zu verdanken.

Rechtsanwalt Dr. Josef Ujlaki, Budapest.

---

**Zu dem neuen Gesetzentwurf über die Errichtung eines Kolonialgerichtshofs** hat StAnwRat Dr. Fuchs, S. 1419, 1913 d. Bl., sich im wesentlichen zustimmend geäußert. Er hat nur Bedenken dagegen erhoben, daß künftig über dasselbe bürgerliche und kriminelle Reichsrecht (§ 3 SchutzGG.) Reichsgericht und Kolonialgerichtshof autoritär nebeneinander und vielleicht abweichend Recht sprechen können, und ist deswegen neuerdings für einen nach Berlin detachierten Kolonialsenat des Reichsgerichts eingetreten. Da der Reichstag die oberste Instanz für koloniale Rechtssachen jetzt dem Reichsgericht in Leipzig angliedern zu wollen scheint, aber auch für Hamburg wieder Befürworter hervorgetreten sind, sei auf die alte Streitfrage kurz eingegangen.[4])

Wenn ich jetzt, entgegen meinem früheren Standpunkt, mich mit dem GesEntw. für einen selbständigen Kolonialgerichtshof in Berlin entscheide, so geschieht das, weil ich die hierfür maßgebenden Gründe nun doch als berechtigt anerkennen muß. Sie lassen sich in 2 Gruppen einteilen:

I. Für die Schaffung eines selbständigen Kolonialgerichtshofs sprechen: 1. Die Möglichkeit eines Ausbaues dieser obersten Reichsinstanz als Oberverwaltungsgericht und als Disziplinarhof für die Schutzgebiete; 2. die Ueberlastung des Reichsgerichts; 3. die dem künftigen Kolonialgerichtshof obliegenden Materien, welche voraussichtlich von den gewöhnlich vor das RG. und das hanseatische OLG. kommenden Rechtsstoffen zum großen Teil[5]) abweichen; 4. die von der ZPO. und der StrPO. verschiedene Rechtsmittelregelung, da der Kolonialgerichtshof zwar in der Hauptsache eine Revisionsinstanz sein soll, ihm aber auch in gewissem Umfang die Nachprüfung des Tatbestandes eingeräumt ist (§ 19 Abs. 2 GesEntw.); 5. die durch Zulassung aller deutschen Rechtsanwälte (§ 11 a. a. O.) verhinderte Monopolstellung bestimmter, bei dem einen obersten Gericht zugelassener Anwälte (§ 78 ZPO.) in Kolonialsachen; 6. das nicht gerade nachahmenswerte Beispiel der detachierten Strafkammern und 7. die Möglichkeit der Vermeidung der von Fuchs befürchteten Gefährdung der autoritären Rechtsprechung des RG. durch Vereinheitlichung der Rechtspflege i. S. des beim Reichstag eingebrachten Antrags Schiffer, durch Nachbildung des von Fuchs bereits angezogenen § 28 FGG. oder durch Schaffung einer dem § 288 VersGes. f. A. ähnlichen Bestimmung.

II. Für Berlin als geeignetsten Sitz des Kolonialgerichtshofs kommt folgendes in Betracht: 1. Die Geltung des preußischen Rechts als einzigen deutschen Landesrechts in den Schutzgebieten (§ 3 SchGG.); 2. die auf preußischem Muster beruhenden kolonialen Verordnungen; 3. die besondere Vertrautheit preußischer Richter mit diesen Materien; 4. die dadurch bedingte Heranziehung geeigneter Mitglieder aus der preußischen Justiz; 5. die in Berlin vorhandene größte Auswahl an Richtern mit Kolonialerfahrung; 6. die zentrale Lage der Reichshauptstadt; 7. die schon 1910 statistisch festgestellte[1]) und jetzt überzeugend nachgewiesene[2]) Tatsache, daß in Berlin die meisten in den Schutzgebieten tätigen Handelsfirmen ihren Sitz haben, und 8. die im Interesse der Weiterbildung des Kolonialrechts gebotene Notwendigkeit einer gewissen Fühlungnahme zwischen Kolonialgerichtshof und Reichskolonialamt, welche auch durch den einer Anregung des Reichstags entsprechenden § 9 GesEntw. vorgesehen ist.

Landgerichtsrat Dr. Königsberger, Berlin.

---

**Ein Kapitel zur Ueberlastung der Gerichte.** Im Kampfe gegen die Auswüchse des Reklamewesens werden die Gerichte (Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichte) in einem Umfange in Anspruch genommen, der zu dem zu erreichenden Zweck in keinem Verhältnis mehr steht. Mit größter Energie geht man namentlich in Sachsen gegen jede Art von Außenreklame vor. Wie früher schon in Preußen, so nimmt man jetzt auch in Sachsen seine Zuflucht zum Preßgesetz, trotzdem das Oberverwaltungsgericht bereits mehrfach auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordnungen für rechtsunwirksam erklärt hat. Selbstverständlich setzen sich die durch solche Gesetzesanwendung in ihrer gewerblichen Betätigung Bedrohten energisch zur Wehr. Typisch ist folgender Fall:

Im Juli 1911 wurde ein mittelgroßes dunkelgrünes Reklameschild mit einfacher, aus zwei Wörtern bestehender Aufschrift in weißen deutschen Buchstaben, also ein Reklameschild von einwandfreier und maßvoller Aufmachung, auf Anordnung des Gemeindevorstandes in N. durch den Ortsdiener zwangsweise von einer Scheune entfernt. Die Beschwerde der Eigentümerin des Reklameschildes wurde von der Amtshauptmannschaft in F. mit der Begründung zurückgewiesen, daß das Vorgehen des Gemeindevorstehers nach einer Polizeiverordnung über das Anschlagwesen v. 16. Mai 1911 und nach Art. 15 des sächs. Preßgesetzes v. 24. März 1870 berechtigt gewesen ist. Auf erhobene Anfechtungsklage wurden jedoch der Gemeindevorsteher und die Amtshauptmannschaft durch das Oberverwaltungsgericht veranlaßt, die Verfügung als gesetzwidrig zurückzuziehen. Gleichzeitig forderte aber die Amtshauptmannschaft die Firma auf, binnen 6 Wochen sämtliche Reklameschilder im Bezirke der Amtshauptmannschaft beseitigen zu lassen, widrigenfalls sämtliche Schilder zwangsweise beseitigt würden. Die Kreishauptmannschaft verwarf den Rekurs, aber das Oberverwaltungsgericht hob

[1]) Vgl. Skonietzki-Gelpcke, Bem. 1a vor § 300 S. 803 u. zu § 329 S. 927; Struckmann-Koch, 9. Aufl., Bem. zu § 318, S. 345.

[2]) 10. Aufl., § 329 II S. 852.

[3]) 11. Aufl., Bem. 1 Abs. 4 vor § 300 S. 485.

[4]) Vgl. meinen ausführlichen Artikel in Nr. 51 der Kolonialzeitung 1913 u. meine Abhandlung in Ztschr. f. Kolonialpolitik, Kolonialrecht u. Kolonialwirtschaft 1904 S. 107 ff.

[5]) Vgl. Gerstmeyer in Blättern f. vgl. Rechtsw. u. Volksw. 1910 S. 61 u. Begr. S. 15.

[1]) Vgl. Eingabe der Berliner Handelskammer an den Reichstag v. 31. 12. 1910.

[2]) Vgl. Hupfeld im Oktoberheft der Kolonialen Rundschau 1913 S. 603.



auf Anfechtungsklage abermals die Verfügungen auf und erklärte die Androhung der zwangsweisen Entfernung für unzulässig. Nun erließ die Amtshauptmannschaft gegen vier Direktoren der Firma Strafverfügungen wegen Uebertretung des Preßgesetzes durch Anbringung eines Reklameschildes; das Schöffengericht und Landgericht gelangten jedoch zur Freisprechung der Beschuldigten, weil diese teilweise für die Anbringung nicht verantwortlich und die Uebertretungen verjährt waren. Daraufhin forderte die Amtshauptmannschaft Mitte Juni 1913 neuerdings die Beseitigung des Reklameschildes binnen acht Tagen unter Androhung einer Ordnungsstrafe von 100 M. Zur Zeit ist wiederum das Oberverwaltungsgericht in Dresden infolge Anfechtungsklage mit der Sache befaßt.

Ist nun die in dieser Angelegenheit aufgewandte dreijährige Arbeit dem eventuell für die Behörde herausspringenden Erfolg angemessen? Kann insbesondere der eventuelle Erfolg die Schäden aufwiegen, die sich aus so rigoroser Anwendung veralteter Gesetze durch Verärgerung gewerblich tätiger Bürger ergeben? Es wäre angebracht, daß sich die Aufsichtsbehörden das Vorgehen der untergeordneten Organe ein wenig näher besehen würden, um ihnen erforderlichenfalls den Rat zu geben, daß auf dem Wege der Güte schließlich bessere und dem Staat dienlichere Erfolge zu erreichen sind, als durch Gewalt; abgesehen davon, daß die Gerichte von Streitigkeiten verschont werden, die außerhalb der Gerichtsbarkeit erledigt werden könnten.

Auf dem gleichen Standpunkt stehen offenbar auch die Abg. Brodauf, Dr. Dietel und Genossen, die jüngst in der II. Sächsischen Kammer folgende Interpellation eingebracht haben:

Ist der Staatsregierung bekannt, daß die Handhabung des sog. Heimatschutzgesetzes, des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Stadt und Land, durch eine Reihe von Verwaltungsbehörden über den Zweck und die Absichten des Gesetzes hinausgeht, und was gedenkt die Staatsregierung zu tun, um diesen Mißständen zu begegnen, die sich aus dieser Handhabung ergeben?

Den Verhandlungen über die Interpellation sieht man mit Interesse entgegen.

Dr. Wendlandt, Schriftführer des Bundes der Industriellen, M. d. Abg.-Hauses, Berlin.

**Zur Auslegung des § 807 ZPO.** Die alte Klage, daß böswillige Schuldner jede Befriedigung ihrer Gläubiger vereiteln können, und daß die derzeitige Regelung des Offenbarungseidverfahrens in der ZPO. nicht mehr zweckmäßig sei und wesentliche Verschärfungen eintreten müßten, hat erst jüngst wieder in der Sitzung des Reichstages vom 25. Nov. 1912 ihren Widerhall gefunden.

M. E. brauchen die Vorschriften der ZPO. noch nicht zugunsten der Gläubiger erweitert zu werden; sie genügen vollauf. Doch scheinen mir die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich des § 807 ZPO., über die Voraussetzungen des Offenbarungseides zu sehr im Interesse der Schuldner ausgelegt zu werden.

Dies geschieht besonders häufig, wenn der Gläubiger Forderungen des Schuldners gepfändet hat und trotzdem die Ableistung des Eides verlangt. Wenn in solchen Fällen der Gläubiger nicht einwandfrei glaubhaft machen kann, daß die gepfändeten Forderungen ganz faul sind, sondern, wenn einmal die Aussicht auf Befriedigung in Zukunft vorhanden ist, weisen die Gerichte die Anträge oft zurück. So hat vor kurzem das AG. zu G. in einem Falle entschieden, in dem der Gläubiger wegen einer Forderung von 200 M. das Offenbarungseidverfahren betrieb. Er hatte wegen eines Teilbetrages einen Beschluß des AG. erwirkt, durch den die Forderungen des Schuldners auf sofort oder später fälligen Mietzins gegen mehrere Mieter gepfändet waren. Die Mieter hatten aber den Zins bereits für länger als ein Vierteljahr bezahlt, und nur einer entrichtete monatlich noch 15 M. weiter. Das AG. nahm den Standpunkt ein, die Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung sei nicht dargetan, und es sei nicht ersichtlich, warum der Gläubiger nicht mit dem später fällig werdenden Mietzins seine Befriedigung finden könne.

Hierin liegt m. E. eine Verkennung des Sinnes des § 807 ZPO., daß glaubhaft gemacht werden muß, der Gläubiger „könne" seine Befriedigung nicht vollständig erlangen. Veranlassung hierzu scheint die Ansicht Staudingers (Anm. 2 zu § 807 ZPO.) zu geben, daß, falls der Gläubiger Forderungen gepfändet hat, er deren Uneinbringlichkeit dartun muß[1]).

Die Uneinbringlichkeit ist jedoch nicht so aufzufassen, als ob die Forderung überhaupt nie beizutreiben möglich sein dürfe, sondern es genügt meiner Auffassung nach, daß der Gläubiger sofort dadurch keine Befriedigung finden kann. Legt man nämlich dem § 807 einen anderen Sinn unter, so wäre der Gläubiger genötigt, erst die Forderung auszuklagen und die Zahlungsunfähigkeit des Drittschuldners nachzuweisen[2]). Da der Gläubiger aber, wenn er einmal vollstreckt, einen Anspruch auf sofortige Begleichung der Schuld hat, darf ihm auch nicht angesonnen werden, zu warten, ob ihn das Schicksal hinsichtlich der Forderungen begünstigen wird. Mit Hilfe des Offenbarungseides soll ja gerade festgestellt werden, ob die sofortige Befriedigung etwa durch noch vorhandenes Barvermögen erreicht werden kann.

Darum muß m. E. dem Antrage stets stattgegeben werden, wenn der Gläubiger nicht imstande war, durch Forderungspfändung sein Geld sogleich zu bekommen, z. B. wenn sich herausstellt, daß die gepfändete Forderung gestundet ist und erst später fällig wird; denn dann ist die Frage entschieden, daß die Forderung nicht zur Befriedigung, wenigstens nicht zu einer „alsbaldigen", führt[3]). Was freilich im einzelnen unter alsbaldig zu verstehen sei, kann, wie in Rspr. OLG. 14, 170 ausgeführt wird, sehr verschieden sein. KG. Berlin in Rspr. OLG. 16, 301 hat den Offenbarungseid für zulässig erklärt bei Pfändung einer Gehaltsforderung, die erst nach Jahren zu einer Befriedigung führt; im vorhin erwähnten Falle hat das LG. Dresden auf sofortige Beschwerde den Beschluß des AG. mit der Begründung aufgehoben, auf Grund der Mietzinspfändungen bestehe nur die ungewisse Aussicht, daß der Gläubiger nach und nach nur jeweils wegen eines Teiles der Forderung befriedigt werde; auf Pfändung von Forderungen, die nicht zu seiner alsbaldigen Befriedigung verhelfen, brauche sich der Gläubiger nicht verweisen zu lassen.

Unter Umständen darf, sogar in den Fällen, wo der Gläubiger nach einem Monat oder selbst nach kürzerer Zeit Tilgung seiner Forderung erreichen kann, nicht von einer „alsbaldigen" Befriedigung gesprochen werden. Denn inzwischen kann ja der Drittschuldner in Konkurs geraten, oder der Schuldner ist in der Lage, Barvermögen auf die Seite zu bringen, das volle Deckung gewährt hätte. Immer müssen m. E. die Gerichte bei Entscheidung der Frage im Auge behalten, daß der Gläubiger einen Anspruch auf sofortige Befriedigung hat.

Rechtsanwalt Dr. Berthold, Großenhain-Dresden.

1) Vgl. dazu auch Seuffert, Anm 3 zu § 807.
2) Wie es anscheinend OLG. Dresden in SA. LVIII Nr. 153 und noch mehr in SA. 25, 84 (vgl. auch Rspr. OLG. XIV S. 170) verlangt.
3) Vgl. dazu Rspr. OLG. 3, 333; 13, 227.



Spruch-Beilage zur DJZ. XIX. Jahrg. (1914) Nr. 2



## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Eigentumsübertragung durch einen Boten. §§ 130, 929 BGB.** Der Pfarrer K hat seine Schwester, die Kl., zur Erbin eingesetzt. Während seiner letzten Krankheit hat er seinem Amtsbruder, dem Pfarrer D, bei seinem Besuche erklärt, er schenke seine Papiere dem Weihbischof X zur Verwendung für den bekl. Verein. Er übergebe ihm die Papiere, es solle eine Schenkung unter Lebenden sein. Bei einem zweiten Besuche hat er dann gemeinschaftlich mit D die Papiere zusammengepackt und sie dem D übergeben. D hat sie dem Weihbischof für den bekl. Verein erst nach dem Tode des K gebracht, wobei dieser eine die Annahme der Schenkung bedeutende Erklärung abgab. Die Kl. verlangt von dem bekl. Verein Rückgewähr der Papiere, weil sie an die formungültige Schenkung nicht gebunden sei. Sie ist vom BerG. mit ihrer Klage abgewiesen, das RG. hat auf ihre Revision den bekl. Verein nach dem Klageantrag verurteilt. Zu Unrecht habe das BerG. angenommen, daß die den Schenkungs- und Eigentumsübertragungsantrag enthaltende Willenserklärung K's nach § 130 Abs. 1 BGB. in dem Augenblick wirksam geworden sei, als D seinen Auftrag dem Weihbischof ausrichtete. Auch wenn man § 130 auf die durch einen Boten übermittelte Willenserklärung anwenden wolle, was nicht unzweifelhaft sei, so werde doch durch seine allgemeine Regel die Anwendbarkeit besonderer Vorschriften nicht eingeengt. Hier liege ein verbindlicher Schenkungsantrag nicht vor, die Schenkung werde also nur durch Vollziehung wirksam, somit komme § 929 BGB. zur Anwendung. Bei der Uebergabehandlung, die § 929 zur Uebertragung des Eigentums beweglicher Sachen vorschreibe, könne sich der Eigentümer wohl vertreten lassen. Doch müsse er die stattfindende Uebergabe auch wollen und hierbei mit dem Erwerber über den Eigentumsübergang einig sein. Dies könne sich bei zahllosen Uebereignungen des täglichen Lebens aus früheren Erklärungen des Eigentümers ergeben. Wo aber festgestellt sei, daß der Eigentümer im Augenblick der Uebergabe den Besitz- und Eigentumsübergang nicht wolle, sei der gemäß § 929 erforderliche Wille durch die frühere Erklärung nicht zu ersetzen, — das gelte auch, wenn die Erklärung von dem Erblasser des Eigentumes herrühre und an sich nach § 130 BGB. erst im Zeitpunkt der Uebergabe wirksam werde. Der Folgerung, daß jene Erklärung die Rechtswirkung der Uebereignung nach sich ziehe, stehe die Tatsache entgegen, daß es zur Zeit der Uebergabe an dem erforderlichen Uebereignungswillen fehle. Dies sei hier, wo die Klägerin zur Zeit der Uebergabe der Papiere an den Weihbischof Eigentümerin gewesen sei, von der Schenkung also gar keine Kenntnis gehabt habe, der Fall gewesen. (Urt. VII. 271/13. v. 28. Okt. 1913.)

**Ansprüche der gemäß § 268 HGB. bestellten Sondervertreter einer Akt.-Ges. gegen die Gesellschaft selbst. HGB. § 268, BGB. §§ 809, 810.** Die Kläger waren auf Verlangen einer Minderheit von Aktionären der beklagten Aktien-Gesellschaft dazu bestellt worden, die Mitglieder des Aufsichtsrats auf Schadensersatz zu verklagen. Sie erhoben die Klagen namens der jetzt verklagten Gesellschaft. Im Prozeß stellte sich heraus, daß der Vorstand der Gesellschaft die Vorlegung der zur Begründung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Bücher verweigerte, obwohl das Prozeßgericht die Niederlegung auf der Gerichtsschreiberei angeordnet hatte. Darauf erhoben die Kl. im eigenen Namen Klage gegen die Gesellschaft, vertreten durch ihren Vorstand mit dem Antrage, die Beklagte solle die näher bezeichneten Urkunden auf der Gerichtsschreiberei zur Einsichtnahme niederlegen. Mit diesem Antrage sind sie vom BerGer. abgewiesen. Das RG. hat aufgehoben und nach dem Klageantrag entschieden. Das durch § 268 HGB. verliehene Minderheitsrecht werde natürlicherweise in seiner Durchführung häufig auf den Widerstand der Gesellschaftsorgane stoßen, die geneigt seien, den Wünschen der Mehrheit entgegenzukommen. Deshalb sei der Vorstand selbst ausgeschaltet. Er dürfe auch nicht den Prozeßbetrieb der vom Registerrichter bestellten Sondervertreter durchkreuzen und sei verpflichtet, die für die Durchführung des Ersatzanspruchs erforderlichen Urkunden ihnen zugänglich zu machen. Zu Unrecht habe nun aber das bis hierher ebenso entscheidende BerGer. angenommen, die Kläger hätten die Klage als Vertreter der Gesellschaft gegen den Vorstand persönlich erheben müssen. Es gehe nicht an, die nur für die Klage gegen den Aufsichtsrat erfolgte Bestellung der Sondervertreter auf eine Klage gegen den Vorstand auszudehnen. Es könne aber auch der Anspruch auf Vorlegung der Bücher und Papiere gemäß §§ 809, 810 BGB. nur gegen deren Besitzer gerichtet werden; der Vorstand aber habe die Urkunden nur in seiner Eigenschaft als solcher inne, unmittelbarer Besitzer sei die Gesellschaft. Der Vorstand sei auch insoweit nicht als Gesellschaftsvertreter ausgeschaltet. Die Aufbewahrung gehöre nach wie vor zu seinen Aufgaben. Er habe durch die Verweigerung der Vorlegung die Gesellschaft ins Unrecht gesetzt, nicht etwa für sich selbst Besitz ergriffen. Die Kl. seien Zwangsvertreter der Gesellschaft, sie könnten gegen den Willen der Mehrheit und der Gesellschaftsorgane die Vertretung der Gesellschaft ihr gegenüber erzwingen, hätten kraft ihres Rechtes auf Ausführung des Auftrags Anspruch auf Mitwirkung zu dessen Durchführung und seien damit zur Klage berechtigt. (Urt. II. 297/13 v. 4. Nov. 1913.)

**Rechtsnatur der Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs wegen Nichterfüllung gegenüber dem Erfüllungsanspruch des anderen Teils. §§ 404, 406, 326 BGB.** Der Kläger hatte durch Abtretung eine Werklohnforderung seines Zedenten erworben und eingeklagt. Der Beklagte gab zu, daß nach dem mit dem Zedenten geschlossenen Werkvertrag die Teilleistung fällig geworden sei, wandte aber ein, daß der Zedent säumig geworden sei, daß er ihn deshalb nach Fristandrohung vom Bau gewiesen habe und daß er nun die die Klageforderung übersteigende Schadensersatzforderung geltend machen dürfe. Der Kl. hat diese von ihm als Aufrechnung bezeichnete Geltendmachung der Schadensersatzforderung zurückgewiesen, weil der Verzug des Zedenten erst nach Fälligkeit der Klageforderung und nach Bekanntgabe der Abtretung eingetreten sei. Sein Klagegrund ist vom Berufungsgericht für nicht begründet erklärt, seine Revision zurückgewiesen. Nach Treu und Glauben sei die Vergütungsteilforderung nicht selbständig, sondern vielmehr von der weiteren Entwicklung des Rechtsverhältnisses abhängig gewesen. Wenn der Besteller wegen Verzugs des Unternehmers Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordere, trete an Stelle der ursprünglichen Vertragspflichten beider Teile ein Anspruch des Unternehmers gegen den Besteller auf Schadensersatz. Dieser Anspruch sei nicht für sich zu berechnen und gegen den fälligen Werklohnanteil aufzurechnen, sondern dieser bilde nur noch einen Rechnungsposten. Nicht Aufrechnung, nur Abrechnung trete noch ein. Dem Kl. stehe § 404 BGB. entgegen, wonach der Schuldner dem neuen Gläubiger die zur Zeit der Abtretung begründeten Einwendungen entgegenhalten könne. Die aus § 326 BGB. hergeleitete Einwendung sei aber schon bei der Abtretung begründet gewesen, weil sie ihren Grund in dem gegenseitigen Schuldverhältnis habe. Der abgetretene Anspruch gehe mit allen Neben- und Vorrechten, aber auch mit allen Schwächen auf den neuen Gläubiger über. § 406 BGB. könne deshalb nicht zur Anwendung kommen. (Urt. III. 270/13 v. 11. Nov. 1913.)

**Haben die Eigentümer von Genußscheinen Rechte auf Einspruch gegen die Erhöhung des Aktienkapitals? § 157 BGB., § 346 HGB.** Die bekl. Aktiengesellschaft



hat im Jahre 1897 zu jeder ihrer 300 Inhaberaktien zwei an Order zahlbare Genußscheine ausgegeben. In dem Texte der Genußscheine war auf die §§ 4a, 28 und 31 der Satzungen Bezug genommen. Im Jahre 1912 beschloß die Generalversammlung die Ausgabe neuer Aktien mit oder ohne Genußscheine. Dabei wurde über den in § 28 bezeichneten Rest des Reingewinns (Gewinn nach Abzug von Rücklagen, Tantiemen und 5% Dividende) bestimmt, daß er zur einen Hälfte auf die Aktien, zur anderen auf die Genußscheine fallen solle. Würden die Aktien ohne Genußscheine ausgegeben werden, so sollte auf jede Aktie derselbe Betrag kommen, wie auf eine der alten Aktien oder zwei der alten Genußscheine. Der Kl. als Inhaber einer Anzahl Genußscheine klagt auf Feststellung, daß die Beschlüsse seinen Genußscheinen gegenüber unwirksam seien. Er ist mit seiner Klage in allen Instanzen abgewiesen. Die Entscheidung sei gegeben, sagt das RG., sobald man sich klarmache, daß das Begehren des Kl. im Ergebnis darauf hinauslaufe, das Recht der Generalversammlung zur Erhöhung des Grundkapitals an die Zustimmung sämtlicher Genußscheininhaber zu knüpfen. Dies sei innerlich unmöglich. Die Kapitalvermehrung bei der Aktiengesellschaft sei im Verkehrsleben ein so gewöhnlicher und alltäglicher Vorgang, daß in der bloßen Ausgabe von Genußscheinen mit bedingter Gewinnanweisung ohne ausdrückliche Vorschrift kein Verzicht auf diese Befugnis zu erblicken sei. Selbst wenn sich in den Genußscheinen keinerlei Hinweis auf die Kapitalerhöhung finden würde, müßten die Scheine doch mit Rücksicht auf die Verkehrssitte dahin ausgelegt werden, daß die Erhöhung der Gesellschaft freistehen sollte (§ 157 BGB., § 346 HGB.). Der auf den Genußscheinen zitierte § 4a der Satzungen aber bestimme außerdem ausdrücklich, daß es dem Inhaber nicht erlaubt sein sollte, gegen eine Erhöhung oder Vermehrung des Aktienkapitals unter irgendwelchem Titel Einspruch zu erheben. Dies könne nicht, wie die Revision wolle, dahin ausgelegt werden, daß immer vorausgesetzt werden müsse, den Genußscheininhabern würden die früheren Anteile am Reingewinn verbleiben. (Urt. II. 280/13 v. 18. Nov. 1913.)

## 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

**Bareinzahlung bei der Gründung einer Aktiengesellschaft.** Die Angeklagten A und B gründeten zusammen mit C, D und E eine Aktiengesellschaft. A und B brachten Grundstücke usw. ein, während die von C, D und E übernommenen Aktien bar zu zahlen waren. Die zuletzt erwähnten drei Personen zahlten aber nichts, weil A und B sich ihnen gegenüber verpflichtet hatten, die auf sie entfallenden Einzahlungen selbst zu leisten. A zahlte darauf zu Händen des B den Betrag von 1000 M. A wurde zum Vorstand der Aktiengesellschaft und B zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates gewählt. Behufs Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister gaben A und B vor dem zuständigen Amtsgericht die Erklärung ab, daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen bedungen wären, der eingeforderte Betrag bar eingezahlt und im Besitze des Vorstandes sei. Tatsächlich hatte A den Barbetrag für die Aktien des C, D und E nicht in der Hand, wohl aber B, der den zu den von A erhaltenen 1000 M. noch fehlenden Betrag seinen eigenen Mitteln entnommen und den Gesamtbetrag bei Abgabe der Erklärung in seiner Rocktasche hatte.[1]) Die Verurteilung von A und B aus § 313 Nr. 1 HGB. ist gerechtfertigt. Denn wenn auch die angezogene Strafvorschrift nur von „wissentlich falschen Angaben in Ansehung der Einzahlung des Grundkapitals“ spricht, so dürfen doch, wie das RG. in ständiger Rechtsprechung annimmt, die nach § 195 Abs. 3 HGB. bei der Anmeldung einer Aktiengesellschaft abzugebenden Erklärungen, der eingeforderte Betrag sei bar eingezahlt und er sei im Besitze des Vorstandes, nicht voneinander getrennt werden. Den Anforderungen des Gesetzes entspricht eben nur eine solche Einzahlung, die dem Vorstande der Gesellschaft den **Besitz**, d. i. die tatsächliche Verfügungsgewalt über die gezahlte Geldsumme, verschafft. Deshalb muß § 313 Nr. 1 HGB. dahin ausgelegt werden, daß er die falschen Angaben hinsichtlich des bei der Anmeldung bestehenden Besitzes mitumfaßt. Im vorliegenden Falle hatte der Vorstand A nichts von den Bareinzahlungen in der Hand, vielmehr war allein B im unmittelbaren Besitze des Geldes. Es kann sich deshalb nur darum handeln, ob die Uebergabe des Geldes an den Vorstand etwa durch eine Vereinbarung der in § 930 BGB. gedachten Art ersetzt worden war, ob also B dem A auf rechtsgeschäftlichem Wege den mittelbaren Besitz daran verschafft hatte. Ein solcher konnte aber für A nur dadurch entstehen, daß B dem A das Eigentum an dem in seinen Händen befindlichen Gelde übertrug unter gleichzeitiger Vereinbarung eines Rechtsverhältnisses, vermöge dessen er diesem gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet wurde (§§ 868, 930 BGB.). Ohne eine hierauf gerichtete vertragsmäßige Willenseinigung war ein solcher Rechtserfolg nicht zu erreichen. Allein hier hatte zwischen A und B keinerlei Auseinandersetzung über die Ablieferung des bar einzuzahlenden Aktienkapitals stattgefunden, auch nicht in der Richtung, daß B das erwähnte Geld in Vertretung des Vorstandes für die Gesellschaft etwa einstweilen verwahren und verwalten sollte. B hat deshalb die zur Gesellschaftskasse abzuführenden Gelder ohne jeden Rechtsgrund innebehalten. Infolgedessen mangelt es an der ersten Voraussetzung zur Herstellung eines mittelbaren Besitzverhältnisses, nämlich einer darauf abzielenden Vereinbarung. (Urt. II. 415/13 v. 26. Sept. 1913.)

[1]) Es handelt sich um eine nicht zu widerlegende und deshalb vom Gericht notgedrungen als wahr angenommene Behauptung der Angeklagten. Der Einsender.

## Reichs-Versicherungsamt.[1])

Mitgeteilt v. Geh. Regierungsrat, Professor Dr. Lass, Berlin.

**Beweis der Invalidität.** Die Klägerin war mit ihrem Anspruch auf Witwenrente von der VersAnstalt ohne ärztliche Untersuchung abgewiesen worden, weil die Anstalt auf Grund des eigenen Vorbringens der Kl. annahm, daß diese noch nicht invalide i. S. des § 1258 Abs. 2 RVO. sei. In der Berufungsinstanz behauptete sie das Vorhandensein einer Reihe von Leiden, die in der Tat ihre Invalidität verursachen könnten, und berief sich dafür auf 2 ärztliche Sachverständige. Das OVA. forderte die Kl. auf, den Beweis durch Einreichung eines ärztlichen Attestes binnen 2 Wochen zu erbringen, widrigenfalls nach Lage der Akten entschieden werde. Da das erforderte Gutachten nicht einging, ist die Berufung zurückgewiesen. Das RVA. hat unter Aufhebung der Vorentscheidungen die Sache zur anderweiten Beschlußfassung an den Vorstand der bekl. Anstalt zurückverwiesen. Das Verfahren des OVA. leidet an einem auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruhenden Mangel. Auf dem Gebiete der Reichsversicherung wird das Verfahren von dem Grundsatz beherrscht, daß das Sachverhältnis von Amts wegen klarzustellen und der dafür erforderliche Beweis zu erheben ist. Demnach ist da, wo der geltend gemachte Anspruch das Vorhandensein von Invalidität voraussetzt, regelmäßig das Vorliegen dieser Voraussetzung von Amts wegen zu untersuchen. Eine Beweispflicht des Rentenempfängers besteht

[1]) Mit dem 1. Jan. 1914 sind auch die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Krankenversicherung in Kraft getreten. Damit ist eine erhebliche Erweiterung der Zuständigkeit des RVA. verbunden, das nunmehr als Reichsbehörde letzter Instanz nicht nur in Angelegenheiten der Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, sondern auch, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, in den Angelegenheiten der Krankenversicherung die Geschäfte als oberste Spruch- und Beschlußbehörde wahrzunehmen hat. Demgemäß wird künftig hier auch über die Rechtsprechung in Sachen der Krankenversicherung berichtet werden.



nicht. Aus den Vorschriften der RVO. über das Verfahren und aus den Kais. Verordnungen über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsbehörden v. 24. Dez. 1911 ergibt sich, daß die mit der Tatsachenprüfung befaßten Stellen unter angemessener Mitwirkung der Parteien den Sachverhalt erschöpfend aufzuklären und den dazu erforderlichen Beweis zu erheben haben. (Urt. v. 9. Nov. 1913.)

## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Ring, Berlin.

**Ungültigkeit eines nur mit dem Vornamen unterzeichneten Testaments.** Eine Krankenschwester hatte ihr in Form eines Briefes an ihren Bruder errichtetes eigenhändiges Testament nur mit „Deine Agnes" unterzeichnet. Das Nachlaßgericht erachtete deswegen im Erbscheinverfahren das Testament für ungültig. KG. tritt dem im Anschluß an die herrschende Meinung bei: Testamente schaffen im allgemeinen absolute, jedem gegenüber wirkende Rechtsverhältnisse und sind daher grundsätzlich nicht für einen beschränkten Personenkreis, sondern für die Allgemeinheit bestimmt. Das gilt allerdings nicht, wenn sie ausschließlich schuldrechtlich wirkende Verfügungen enthalten. Es ist aber eine Regel des heutigen deutschen Rechtes, daß der Inhalt des Testaments keinen Einfluß auf dessen Form übt. Dementsprechend sind auch die Anforderungen an die Form des eigenhändigen Testaments so zu bemessen, daß sie der Bedeutung und Wirkung eines jeden Testaments gerecht werden; aus dem gleichen Grunde wird jedes Testament, gleichviel, was in ihm verfügt ist, an das Nachlaßgericht abgeliefert, von diesem eröffnet und aufbewahrt. Danach muß unterschiedslos gefordert werden, daß der Erblasser jedes Testament mit dem Namen unterzeichnet, dessen er sich im Verkehre bedient. Der verkehrsübliche Name ist aber regelmäßig der Familienname, der dem Erblasser nach bürgerlichem und öffentlichem Rechte zukommt. Der Gebrauch eines anderen Namens ist zwar ausnahmsweise zuzulassen, z. B. der des Vornamens bei erlauchten Personen, der eines angenommenen Namens bei Schriftstellern und Künstlern, der eines Kloster- oder Krankenschwesternamens; Voraussetzung ist aber stets, daß dann die betreffende Bezeichnung die verkehrsübliche ist. Nach allgemeinem Urkundengebrauche hat die Unterschrift den Familiennamen aufzuweisen. Die Zulassung des Vornamens für das in Briefen an Verwandte und Freunde niedergelegte Testament würde auch deshalb zur Rechtsunsicherheit führen, weil alsdann das persönliche Verhältnis des Schreibers zum Empfänger aus dem Briefe entnommen werden müßte. Mit ihrer Bezeichnung als Krankenschwester hat die Erblasserin den Brief nicht unterschrieben. (Beschl. 1. X. 165/13 vom 19. Mai 1913.)

### 2. Strafsachen.

Mitg. v Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin.

**Ueber Haltestellen der Straßenbahnen im Sinne der Berliner Polizeiverordnung v. 8. Dez. 1906.** Der § 4 PolVo. lautet: „Wenn an den Haltestellen Straßenbahnwagen halten, haben der Haltestelle sich nähernde Fuhrwerke ihre Geschwindigkeit zu mäßigen und soweit Raum zu geben, daß die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen nicht gefährdet werden." Die Strafkammer, die einen Kraftwagenführer wegen Uebertretung dieser Vorschrift verurteilt hat, ist davon ausgegangen, daß als an der Haltestelle haltend auch die Wagen gelten müssen, welche hinter dem an der Haltestelle haltenden Wagen zu halten genötigt sind. Dieser Auffassung ist das Revisionsgericht nicht beigetreten. Von einem Straßenbahnwagen, der durch vor ihm haltende Wagen genötigt ist, auf der Straße vor der Haltestelle zu halten, kann man nicht sagen, daß er an der Haltestelle hält. Straßenbahnwagen halten an der Haltestelle, um das nur für diese Punkte zugelassene Ein- und Aussteigen der Fahrgäste zu ermöglichen. Dieser Zweckbestimmung dient der § 4 a. a. O. Die Sicherheit der an der Haltestelle ein- und aussteigenden Personen soll gewährleistet werden. Zu diesem Behufe sollen die Fuhrwerke ihre Geschwindigkeit mäßigen und entsprechend Raum geben. Personen, die während der Fahrt ab- und aufspringen, sollen ebensowenig wie diejenigen, die von Wagen absteigen, die nicht an der Haltestelle halten, geschützt werden; sie handeln vielmehr auf eigene Gefahr. Hier ist festgestellt, daß ein Straßenbahnwagen an der Haltestelle hielt, dahinter noch zwei Straßenbahnwagen, der zweite mit einem Anhängewagen. Dieser letztere, dessen Fahrgäste der Angekl. durch zu nahes Heranfahren gefährdet haben soll, hielt etwa in der Mitte zwischen Charlotten- und Friedrichstraße in der Richtung nach dieser in der Leipziger Straße. Von diesem Wagen kann nicht gesagt werden, daß er an der Haltestelle gehalten hat; dies konnte erst geschehen, sobald die vor ihm stehenden Wagen die Haltestelle passiert hatten; dann hatte er an dieser Haltestelle zu halten. Sein Halten vor dieser Stelle geschah, weil die vorstehenden Wagen ihm das Erreichen der Haltestelle unmöglich machten. Dadurch, daß Fahrgäste in Verkennung der Sachlage von dem haltenden Wagen absteigen oder ihn besteigen, wird das Halten nicht zu einem Halten an der Haltestelle. Die Anwendung des § 4 PolVo. ist hiernach im vorliegenden Falle ausgeschlossen. (Urt. des I. Strafsen. 1 S. 507/13 v. 26. Juni 1913.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

### A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Kommunalabgabenpflicht. Unabänderlichkeit des Einspruchsbescheids.** Wie der Gerichtshof in dem Urteile v. 13. Juni 1902 (Entsch. des OVG. Bd. 42 S. 110) ausgeführt hat, ist allerdings der Einspruchsbescheid keine zwischen zwei Parteien ergehende und der Rechtskraft im eigentlichen Sinne fähige Entscheidung; er bildet aber einen Teil eines vom Gesetze geregelten Verfahrens, das bestimmt ist, über die Abgabenpflicht des Herangezogenen eine Entscheidung herbeizuführen, und es ist deshalb anzunehmen, daß er, einmal erlassen, von der Gemeindebehörde nicht mehr zum Nachteile des Zensiten außer acht gelassen werden darf. Er wird, wie zum Nachteile des Zensiten mit dem Ablaufe der Klagefrist, so zu dessen Gunsten schon mit seinem Erlaß unabänderlich. Der Gerichtshof hatte deshalb die Frage, ob die Gemeindebehörde, nachdem sie den Steuerpflichtigen auf seinen Einspruch beschieden hat, befugt ist, von diesem Bescheide zum Nachteile des Zensiten wieder abzugehen, verneint und nur unentschieden gelassen, ob und inwieweit der aufgestellte Grundsatz eine Abänderung in dem Falle erleidet, daß der Einspruchsbescheid nicht auf materiellrechtlichen Erwägungen beruht, z. B. wenn der Steuerpflichtige freigestellt wird, weil die Heranziehung verfrüht war. Eine hiervon abweichende Auffassung ist allerdings in dem auszugsweise in den Entsch. des OVG. Bd. 48 S. 33 abgedruckten Urteile desselben Senats v. 12. Juni 1906 zum Ausdrucke gekommen. Der Gerichtshof hält aber an der von ihm in dem ersten Urteil vertretenen Auffassung fest. Wenn demgegenüber der Bekl. die Zulässigkeit der erneuten Heranziehung durch Berufung auf § 87 des Kommunalabgabengesetzes zu begründen versucht, weil nach dieser Bestimmung eine erneute Veranlagung innerhalb der gesetzlichen Frist ausdrücklich für statthaft erklärt sei, und es deshalb keinen Unterschied machen könne, ob das vorangegangene Veranlagungsverfahren durch einen Einspruchsbescheid abgeschlossen gewesen sei oder nicht, so verkennt er die von dem Gerichtshof in dem Urteile v. 13. Juni 1902 dem Einspruchsbescheide beigelegte Bedeutung. Eine Nachforderung ist allerdings nach § 87 bei indirekten Steuern, Gebühren und Beiträgen ohne Unterscheidung, ob die Abgabe gar nicht oder mit einem zu geringen Betrag erhoben worden ist, innerhalb der bestimmten Fristen zulässig, und sie kann auch in der Form der Zurückziehung der ersten Heranziehung und deren Ersetzung durch eine neue geschehen. Sobald aber die Gemeinde durch einen Einspruchsbescheid die Freistellung des Abgabenpflichtigen angeordnet hat, ist damit formell eine Berechtigung der Abgabenforderung jedenfalls dann, wenn die Freistellung aus einem materiellrechtlichen



Grunde erfolgt ist, endgültig entschieden, und eine nochmalige Heranziehung zu derselben Abgabe ist unzulässig. Dabei ist es auch unerheblich, ob die Freistellung durch den Einspruchsbescheid wegen einer später als unzutreffend erachteten Annahme rechtlicher oder tatsächlicher Art erfolgt ist. (Urt. II. C. 26/13 v. 27. Mai 1913.)

**Verunstaltung von Gegenden.** Es fragt sich, ob die Prüfung der Gültigkeit der auf Grund des Ges. v. 2. Juni 1902 (GS. S. 159) erlassenen PolVO. sich auch darauf zu erstrecken hat, ob es sich tatsächlich um eine landschaftlich hervorragende Gegend handelt oder nicht. Die Kl. bejahen die Frage, während der bekl. Oberpräsident und der Ministerialkommissar sie verneinen. Der Gerichtshof hat ebenso wie neuerdings das Kgl. KG. in der Strafsache 1. S. 648/59. 12 sich für die Bejahung entschieden. (Urt. IX. A. 109/12 v. 30. Mai 1913 mit eingehender Begr.)

B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Einkommensteuersachen.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

**Offene Handelsgesellschaft.** Für die steuerliche Behandlung von Zinsen des Gewinnanteils eines Pflichtigen aus seiner Beteiligung an einer offenen Handelsgesellschaft kommt es darauf an, ob der Gewinnanteil als weitere Kapitaleinlage im Gesellschaftsvermögen verblieben ist oder nach Ausscheidung aus diesem und Ueberführung in das Sondervermögen des Pflichtigen von ihm der Gesellschaft als Darlehn gegeben ist. Im letzteren Falle bildet die Darlehnsforderung eine selbständige Einkommensquelle des Kapitalvermögens, während im ersteren Falle nur gewerbliches Einkommen erzielt wird, zu welchem auch die dem Pflichtigen auf seine Gesellschaftseinlage berechneten Zinsen gehören. (Urt. VI. Sen. Rep. VIIa 97/12 v. 15. März 1913.)

**Geschiedene Ehefrau.** Die einer solchen von ihrem früheren Ehemanne zu zahlende Rente ist dann nicht bei der Empfängerin steuerpflichtig und dementsprechend beim Geber nicht abzugsfähig, wenn es sich lediglich um solche Leistungen handelt, die auf der gesetzlichen Unterhaltspflicht beruhen, auch wenn sie durch richterliches Urteil festgestellt sind. (Urt. V. Sen. Rep. IVa 322/12 v. 29. März 1913.)

**Fälligkeit der Reparaturkosten.** Eine besondere Vereinbarung hierüber liegt vor, wenn Abschlagszahlungen zu bestimmten Zeitpunkten verabredet sind oder ohne Verabredung gefordert und geleistet werden. Die abschläglich gezahlten Beträge sind im ersteren Falle zu dem verabredeten Zeitpunkte, im letzteren Falle am Tage der Leistung als fällig anzusehen und dementsprechend als Werbungskosten zu berücksichtigen. (Urt. V. Sen. Rep. IIa 46/12 v. 29. März 1913).

## Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

II. Senat.

Mitg. vom Senatspräsidenten des OVG., Geh. Rat Dr. Wachler, Dresden.

**Erwerbung eines weiteren ideellen Anteils durch den Miteigentümer eines Grundstücks** ist in der Regel keine wesentliche Veränderung der Einkommensquelle. Anders dann, wenn der Erwerber durch die Erwerbung Alleineigentümer wird und nunmehr volle, nicht mehr durch das Widerspruchsrecht von Miteigentümern beschränkte Herrschaft über das Grundstück erlangt. (Urt. II. 22 v. 27. Juni 1912.)

**Beweiskraft kaufmännischer Buchführung in Einkommensteuersachen.** Solange das HGB. dem Kaufmann in bezug auf das System seiner Buchführung die Wahl läßt, besteht kein genügender Grund, die Beweiskraft einfach geführter Bücher bloß deshalb anzuzweifeln, weil das einfache System weniger Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Bücher biete. (Urt. II. 101 v. 17. Okt. 1912).

**Besitzveränderungsabgaben bei Grundstückserwerb durch Erbgang sind keine Nachlaßverbindlichkeiten.** Sie werden dem Erben nicht in dieser seiner Eigenschaft auferlegt, sondern fußen grundsätzlich auf der Tatsache des Eigentumsüberganges als solchen. (Urt. II. 329 u. 365 v. 18. Sept. u. 11. Nov. 1912.)

## Oberlandesgericht Oldenburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Weinberg, Oldenburg.

**Räumliche Grenzen der Untersagung. § 35 GewO.** Angekl. betreibt an ihrem Wohnsitze in R. auf oldenb. Gebiete einen Produkten- und Trödelhandel. Der Betrieb des letzteren wurde ihr von der oldenb. Verwaltungsbehörde untersagt. Als sie trotzdem auf dem benachbarten preuß. Gebiete in W. Zinkabfälle aufkaufte, wurde sie wegen Uebertretung der §§ 35 II, 148 Z. 4 GewO. in eine Geldstrafe verurteilt. Ihre in der Revision geltend gemachte Bemängelung, die Untersagung der oldenb. Behörde erstrecke sich nicht auf ihre Tätigkeit auf preuß. Gebiete, ist verworfen. Es ist dahingestellt gelassen, ob die Feststellung der Unzuverlässigkeit durch die Behörde eines Bundesstaates allgemein für das ganze Reich bindend sei. Das Verbot erstrecke sich jedenfalls auf alle diejenigen Geschäfte, die der Gewerbetreibende von seiner gewerblichen Niederlassung aus auf dem Gebiete eines anderen Bundesstaates vornehme; diese seien ein Teil seines Gewerbebetriebes, der, wie festgestellt sei, im vorliegenden Falle auf oldenb. Gebiet liege. (Urt. B. 50/13 v. 19. April 1913).

## Oberlandesgericht Hamm.

Mitgeteilt von Staatsanwaltschaftsrat Hartmann, Bochum.

**Angabe des Druckers und Verlegers auf einer Zeitungsbeilage.** Verworfen ist die Revision eines aus §§ 6, 19 Nr. 1 RPreßges. verurteilten Druckers und Verlegers, der einer Nr. seiner Zeitung als Gratisbeilage für die Abonnenten einen Kalender verschiedenen Inhalts beigegeben hatte, der auf der ersten Innenseite — in polnischer Sprache — den Aufdruck: „Bochum, Druck und Verlag der Herausgeberschaft auf der —straße 17" und auf dem Umschlag mit Gummistempel Vor- und Zuname des Verurteilten enthielt. Der Kalender ist als selbständige Druckschrift verbreitet, zwischen ihm und der Zeitungsnummer besteht nur kurze Zeit ein loser Zusammenhang, letztere wird von dem Bezieher regelmäßig alsbald verbraucht, während der Kalender zur längeren Aufbewahrung bestimmt ist. Die danach erforderliche Angabe von Drucker und Verleger auf dem Kalender entspricht nicht dem Gesetze; der Aufdruck enthält weder einen Namen noch eine Firma, und der Stempel läßt nicht erkennen, daß er zur Ergänzung dieser unvollständigen Angabe dienen soll oder daß die benannte Person Drucker und Verleger ist. (Urt. 10 S. 221/12 v. 5. Sept. 1912.)

## Landgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Oberamtsrichter Dr. Heuer, Hamburg.

**Verjährungsfrist bei der Forderung auf Rückgabe oder Bezahlung der Emballage.** Kl. klagte 1912 auf Rückgabe von Flaschen, in denen er 1899 dem Bekl. Wein geliefert hatte, eventuell auf Ersatz des Wertes. Das die Klage wegen Verjährung abweisende Urteil des AG. wurde bestätigt. Es handelt sich bei diesem Anspruch um Auslagen i. S. des § 196 Nr. 1 BGB. Die Mot. des Entw. (Bd. I S. 301) sagen: „Auslagen kommen bei Kaufleuten und Fabrikanten hinsichtlich der Emballagen in Frage." Alle derartigen Ansprüche aus Geschäften des täglichen Verkehrs sollen i. S. des Gesetzes einerseits wegen ihrer oft geringen Bedeutung, andererseits wegen ihrer häufig nach längerer Zeit nicht mehr vorhandenen Beweisbarkeit der kurzen Verjährung unterliegen. Es entspricht auch einem praktischen Bedürfnis, daß nicht gewisse Nebenansprüche, die aus an sich der kurzen Verjährung unterliegenden Geschäften entspringen, der regelmäßigen Verjährung unterliegen. Es wäre widersinnig, diesen Anspruch der 30jährigen Verjährung zu unterwerfen, während die Kaufpreisforderung für die Ware selbst schon in 2—4 Jahren verjährt, trotzdem diese viel besser beweisbar bleibt, als die auf Rückgabe der Verpackung, auf welche erfahrungsgemäß wenig geachtet wird. So mit Recht auch Wolf, DJZ. 1905 S. 1159. Die Ansprüche auf Rückgabe sowohl wie auf Ersatz des Werts der Flaschen sind also verjährt. (Urt. HBf. 1261/12 v. 5. Juli 1912.)

Literatur-Beilage zur DJZ. XIX. Jahrg. (1914) Nr. 2

## Zivilrecht und -Prozefs.

**Grundbuchordnung.** Kommentar zur GBO. für das Deutsche Reich nebst den für Preußen erlassenen Ausführ.-Bestimmungen von Justizrat Dr. Hugo Arnheim. 2., neu bearbeitete Auflage. 1913. Berlin, Guttentag. 25 M.

Die 2. Auflage ist gegenüber der im Jahre 1908 erschienenen 1. wesentlich umgestaltet und erweitert. Rechtsprechung und Rechtslehre, auch die des materiellen Liegenschaftsrechts, soweit sie einschlägig waren, sind sorgfältig berücksichtigt und ihre Ergebnisse vielfach eingehend besprochen und kritisch beleuchtet. In wichtigen Streitfragen ist die Begründung der aufgestellten Ansicht gegenüber geäußerten Gegenmeinungen häufig nachgeprüft und vertieft worden. Neu aufgetauchte Streitfragen sind mit praktischem Blick trefflich entschieden. Besonders sind in dieser Hinsicht hervorzuheben die Erörterungen über: die rechtliche Bedeutung des Bestandsverzeichnisses; die Prüfungspflicht des Grundbuchrichters und die Behandlung ungerechtfertigter Anträge; die rechtliche Natur der Eintragungsbewilligung; die Erfordernisse einer rechtsgültigen Auflassung; Unrichtigkeit des Grundbuchs; Vertretungsmacht bezüglich Stellung eines Eintragungsantrages; Notwendigkeit der Eintragung des verfügenden Eigentümerhypothekars; Notwendigkeit des Nachweises der Entgeltlichkeit oder der Zustimmung der Nacherben bei Verfügungen des befreiten Vorerben; Rangvorbehalt und Rangänderung; die Voraussetzungen der Eintragung eines Widerspruchs von Amts wegen. Die preußischrechtlichen Vorschriften, die neben der GBO. gelten, sind bei den einzelnen Paragraphen gesondert behandelt. Jede Anmerkung beginnt mit einem durch den Druck hervorgehobenen Stichwort und ist nicht nur mit einer fortlaufenden Ziffer, sondern auch mit einer Bezeichnung versehen, aus der sich ergibt, ob sie für sich selbständig besteht oder Teil eines größeren Erörterungsabschnittes ist. Dadurch wird die Uebersichtlichkeit sehr gehoben. Vielleicht ließe sich die meistens angewandte Scheidung zwischen „Voraussetzungen" und „Inhalt" des Paragraphen, die sich oft decken, vermeiden und dadurch sowie durch fortschreitende Aufnahme der Gesetzesworte als Stichworte herbeiführen, daß die vorgenannten Unterbezeichnungen verringert würden. Der Kommentar ist jetzt so vollständig und gründlich bearbeitet, daß er den anderen großen vortrefflichen Kommentaren zur Grundbuchordnung meines Erachtens in keiner Weise nachsteht.

Reichsgerichtsrat Busch, Leipzig.

**Das Bankdepotgesetz** (Gesetz, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, v. 5. Juli 1896). Für die Praxis erläutert vom Geh. Justizrat, Prof. Dr. Rießer. 3., neubearb. Auflage. 1913. Berlin, Liebmann. 4 M.

Die 3. Auflage des in der Praxis und Literatur eingebürgerten Kommentars des Verf. zum Bankdepotgesetz kommt insofern zur rechten Zeit, als in den letzten Jahren eine größere Zahl höchstgerichtlicher Entscheidungen zu diesem Gesetze ergangen ist, und sich auch die Literatur neuerdings in größerem Umfange als früher damit beschäftigt hat. Das auf diese Weise entstandene neue Material ist in dem Kommentar eingehend berücksichtigt worden. Nicht ganz zweifelsfrei erscheinen die Ausführungen über die Rechtsfolgen der gemäß § 2 des Ges. erteilten Ermächtigungen. Nach Rießers Ansicht soll das Depot in diesem Falle zunächst ein depositum regulare bleiben und erst durch einen nachträglichen Aneignungsakt des Verwahrers in ein depositum irregulare übergehen. Ich bezweifle, daß diese Konstruktion stets oder auch nur überwiegend der Absicht der Parteien entspricht, glaube vielmehr, daß der Hinterleger mit Erteilung der erwähnten Ermächtigungen oft die Absicht verfolgt, der Haftung für den Verlust der Papiere durch höhere Gewalt zu entgehen, weil ihm diese Verlustgefahr größer erscheint als die Gefahr, daß eine vertrauenswürdige Bank gleichartige Papiere nicht werde zurückgeben können. M. E. vollzieht sich die Aneignung der mit der Ermächtigung des § 2 hinterlegten Papiere durch den Verwahrer im Zweifel mit ihrer Hingabe, d. h. es entsteht von Anbeginn an ein depositum irregulare. Die Rießersche Konstruktion tritt dagegen nur ein, wenn der Wille der Parteien ersichtlich auf ein derartiges Rechtsverhältnis abzielte.

Ministerialdirektor F. Lusensky, Berlin.

**Das öffentliche Urkundwesen der europäischen Staaten.** Herausg. vom Ständigen Ausschusse des Internationalen Notar-Kongresses. 1913. Wien, Perles. 10 M.

Das auf Anregung des Deutschen und des Oesterreichischen Notarvereins unter Leitung des JR. Weißler geschaffene Werk gibt eine gedrängte Uebersicht des öffentlichen Urkundenwesens in den Hauptstaaten Europas. „Urkundenwesen" in weitem Sinne gefaßt. Es werden behandelt: Zuständigkeit und Organisation der zu Beurkundungen von Rechtsgeschäften und Tatsachen (z. B. Wechselprotesten), sowie zu Unterschriftsbeglaubigungen berufenen Behörden oder Amtspersonen (Gerichtsbehörden, Notare, Gemeindebehörden, Konsuln usw.), die Form der Beurkundung, der Urkundszwang, Beweiskraft der öffentlichen Urkunden. Auch die Beweiskraft der Privaturkunden in Ländern, denen öffentliches Urkundswesen ganz oder z. T. fremd ist, wird erörtert. Weiter wird ein Ueberblick gegeben über die verschiedenen Grundbucheinrichtungen oder Ersatz für diese (z. B. Transkriptionsbücher), Katasterwesen, öffentliche Register (auch besonders geartete einzelner Länder, z. B. der Schweiz, über außergerichtliche und Zwangsvergleiche, in Konkurs geratene Firmen, Schuldner protestierter Wechsel, Eigentumsvorbehalt an Mobilien und über Viehverpfändungen). Auch das Nachlaßverfahren wird in Grundzügen erörtert. Es wird Auskunft erteilt über Gebühren, Kosten, Stempel und Steuern. Das Werk mit seinem überreichen Material ist nützlich als Grundlage für anzustrebende, gegenseitige Rechtsausgleichung auf dem Gebiet des Urkundenwesens; auch für die Praxis, weil es den Beteiligten die Kenntnis der Bestimmungen fremder Staaten über die dort entstehenden Urkunden und deren rechtliche Bedeutung und Beweiskraft vermittelt. Das Buch ist höchst empfehlenswert; es ist zu wünschen, daß auch die Gebiete anderer Kulturländer außer Europa eine fortsetzende Bearbeitung finden mögen.

Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Schultze-Görlitz, Berlin.

**Bedeutung und Wesen des Patentanspruchs.** Kritische Studie von Dr. G. W. Häberlein. 1913. Berlin, Springer. 2,80 M.

Das Reichsgericht hat sich der von Wirth-Isay vertretenen Anschauung, daß das Patentamt im Erteilungsverfahren nur den Gegenstand der Erfindung festzustellen hat, während der Schutzumfang eines Patents selbständig von den Gerichten bestimmt wird, im wesentlichen angeschlossen. In den Kreisen der Industrie hat diese Lehre wegen der durch sie hervorgerufenen Rechtsunsicherheit wenig Anklang gefunden. In der vorliegenden Schrift wird sie in lebhaftester Weise bekämpft. Die Ausführungen des Verf. würden aber an Eindruck gewinnen, wenn er die starke persönliche Polemik gegen Wirth und Isay unterlassen hätte. Sieht man von diesem störenden Momente ab, so muß man anerkennen, daß manche Argumente des Verf. zutreffend sind. Insbesondere betont er mit Recht, daß die vom Gesetz vorgeschriebene langwierige und kostspielige Vorprüfung des Patentamts fast überflüssig ist, wenn später die Gerichte bei Feststellung des Standes der Technik ganz unabhängig eine erneute Prüfung vornehmen. Sehr beachtenswert, auch gegenüber den Vorschlägen des Entwurfes eines Patentgesetzes, ist die Ausführung, daß der Patentschutz in seinem letzten Grunde nicht auf dem Erfinderrecht, sondern auf den Bedürfnissen der nationalen Volkswirtschaft

beruht. Dagegen kann ich der Bekämpfung des Teilschutzes bei Kombinationspatenten nicht zustimmen.

Justizrat Dr. Arnold Seligsohn, Berlin.

## Strafrecht und -Prozeß.

**Das Strafgesetzbuch.** Mit den Entsch. des Reichsgerichts. Herausg. von † Geh. Regierungsrat Dr. P. Daude. 12. Aufl. 1913. Berlin, H. W. Müller. Geb. 4 M.

Daß der im Jahre 1910 erschienenen 11. Aufl. schon jetzt eine neue hat folgen können, wird die Strafrechtspraktiker kaum in Erstaunen setzen. Bei der Tragweite der reichsgerichtlichen Rechtsprechung und der Schnelligkeit, mit der bei Anwendung des Rechts die Entschlüsse oft gefaßt werden müssen, sind die Mittel, durch die man rasch und sicher zu den Quellen steigt, beinahe ebenso unentbehrlich wie das Studium dieser Quellen selbst. Daude gilt hier mit Recht als ein besonders zuverlässiger Führer. Die Auswahl der Entscheidungen zeigt, daß ihm die Bedürfnisse der Praxis genau bekannt sind. Der wesentliche Inhalt der angeführten Urteile ist in knapper, aber doch nicht körperloser Fassung wiedergegeben. Die Rechtsgrundsätze gliedern sich in übersichtlichen und wohlgeordneten Gruppen an die Gesetzesvorschriften an. Wie aus den neuen Zitaten hervorgeht, ist der Verf. der Rechtsentwicklung der letzten Jahre mit gewohnter Aufmerksamkeit gefolgt. Er hat mit Recht auch solche Entscheidungen berücksichtigt, die landesrechtliche Fragen behandeln. Die Novelle v. 19. Juni 1912 ist eingearbeitet und mit Erläuterungen versehen, in denen die gesetzgeberischen Materialien sorgfältig verwertet sind.

Rechtsanwalt Dr. Pfersdorff, Straßburg i. E.

**Bedingte Strafaussetzung** nach der Allg. Verf. v. 11. Nov. 1912. Von Staatsanwalt Dr. Th. Siebert. 1913. Berlin, Decker. Geb. 1,80 M.

Das kleine Buch gibt einen Kommentar zur Allg. Verf. v. 11. Nov. 1912. Es will ein schneller und zuverlässiger Berater aller Stellen sein, die bei der bedingten Strafaussetzung mitzuwirken haben. Der Kommentar ist auch wohl geeignet, diese Aufgabe zu erfüllen, und wird sich sicher Eingang verschaffen. Die in Anm. 53 über die Unterbrechung der Strafvollstreckungsverjährung innerhalb der Bewährungsfrist vertretene Meinung steht mit der mehrfach von der obersten Justizverwaltung geäußerten Auffassung nicht in Einklang. Die Ansicht in Anm. 61 über die Notwendigkeit der Gegenzeichnung der in Ausführung der Entscheidung im Verzeichnis A zu erlassenden Verfügung durch den Ersten Staatsanwalt wird Zweifeln begegnen. Die in Anm. 73 empfohlene Frist für die Aufnahme der Ermittlungen zur Entschließung über die Aufnahme in das Verzeichnis B ist mit Rücksicht darauf, daß gerade die letzte Zeit der Bewährungsfrist oft ausschlaggebend ist, reichlich lang. Solche bei der verschiedenen Praxis der einzelnen Behörden sich geltend machenden abweichenden Meinungen können natürlich den Wert des Kommentars nicht beeinträchtigen, der namentlich in der Bearbeitung der Verzeichnisse A und B noch unerfahrenen Beamten bestens empfohlen werden kann.

Staatsanwaltschaftsrat Dr. Feisenberger, Magdeburg.

## Staats- und Verwaltungsrecht.

**Die Unfallversicherung in der Reichsversicherungsordnung.** Erläutert von R. Wissel und H. Müller, Sekretären des Zentral-Arbeiter-Sekretariats. 1912. Berlin, Buchhandlung Vorwärts. Geb. 12,50 M.

Die Verf. bezeichnen als Zweck ihrer Arbeit, den in der Gewerkschaftsbewegung tätigen Arbeitern, die ihren Mitarbeitern mit Rat und Tat zur Seite stehen sollen, das erforderliche Material hierzu an die Hand zu geben. Man könnte hiernach meinen, es handle sich lediglich um eine populäre Erläuterung des UVG. Dies ist keineswegs der Fall. Das Buch enthält weit mehr und tritt den anderen, auch den sog. großen Kommentaren zur Unfallversicherung, würdig zur Seite. Eine 52 Seiten umfassende Einleitung orientiert über die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Das 3. Buch der RVO. ist vollständig, aus dem 1., 5. und 6. ist alles das erläutert, was für die Unfallvers. in Betracht kommt. Im Anhange sind das Einführungsgesetz und die für die Unfallvers. wichtigsten Paragraphen der Krankenvers. der RVO. abgedruckt. Bei der Erläuterung ist das Gesetzgebungsmaterial eingehend verwertet und die Rechtsprechung des RVA. in weitestem Maße berücksichtigt. Dabei ist die Anordnung des oft sehr umfangreichen Stoffes der Erläuterungen eine überaus klare, z. B. die Ausführungen zu § 544. Das Buch wird seinen Weg nicht nur in die Kreise finden, für die es in erster Linie bestimmt und deren Bedürfnissen zu dienen es ganz hervorragend geeignet ist.

Reichsgerichtsrat Dr. Ebermayer, Leipzig.

**Der Reichsbeamte.** Die für die persönlichen Verhältnisse der Reichsbeamten, Kolonialbeamten, Reichsbankbeamten und Beamten der Reichsversicherungsanstalt maßgebenden Vorschriften. Zusammengestellt im Reichsschatzamt. 1912. Berlin, Decker. 6 M.

Dem Reichsschatzamt gebührt besonderer Dank für diese wertvolle, übersichtliche und zuverlässige Zusammenstellung, welche nicht allein den Beamten, sondern auch seine vorgesetzten Behörden auf das schnellste informiert. Das Buch zerfällt in 4 Teile. Der 1. Teil beschäftigt sich mit den Reichsbeamten, der 2. mit den Kolonialbeamten, der 3. mit den Reichsbankbeamten und der 4. mit dem Besoldungsetat für das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Der wichtige 1. Teil hat fünf Abschnitte: a) Reichsbeamtengesetz und Urlaubsordnungen. Haftung des Reichs für seine Beamten. b) Besoldung. c) Reise- und Umzugskosten. d) Dienstwohnungsvorschriften. e) Pensionen und Hinterbliebenenversorgung. Für die preußischen Beamten ist das Buch ebenfalls brauchbar, da der Reichsbeamte ja im wesentlichen dieselbe Stellung einnimmt.

Kammergerichtsrat Dr. Delius, Berlin.

**Das Heeresrecht.** Ein unerforschtes Gebiet des deutschen Rechtslebens. Von Gerichtsass. Dr. Burkhard v. Bonin. 1912. Berlin. Vahlen. 1 M.

Ein Vortrag, den der Verf. in der Juristenvereinigung zu Potsdam gehalten hat, wird hier, teilweise umgearbeitet, veröffentlicht. Er will hauptsächlich zur Spezialarbeit anregen und gibt nun Schlaglichter auf die weiten unbeackerten Gebiete. Die geringe Beteiligung der Schriftsteller und die stiefmütterliche Behandlung des Heeresrechtes auf den Universitäten wird größtenteils auf die schwere Zugänglichkeit der Quellen geschoben, worin aber jetzt eine Besserung eingetreten sei. Die alten Quellen, Artikelsbriefe, Kriegsartikel werden gestreift, zur juristischen Untersuchung des „Heerbefehls" aufgefordert. Ferner zur Untersuchung der Begriffe Kriegsherr, Heer, Offizier, auch der zur Disposition, insb. Stabsoffiziere (ursprünglich von dem von ihnen als Zeichen der Jurisdiktionsgewalt geführten Stabe), Militär-Konventionen, Verwaltungsverbände des Heeres, Garnison, Stellung der Beamten, Geistlichen, Rechtsverhältnisse der Festungen, Kriegshäfen usw. Interessant und anregend. Jüngeren Juristen zum Verdienen der Sporen sehr zu empfehlen.

Geheimer u. Oberkriegsgerichtsrat Dr. v. Bippen, Stettin.

**Die Mitarbeit der Frau bei der Polizei.** Von Dr. jur. Cornelia M. Beaujon. 1912. Haag, Nijhoff. 3 M.

Die geschickt, aber etwas tendenziös geschriebene Arbeit geht von einer nicht zutreffenden Begriffsbestimmung aus. Sie verkennt, daß die positive Förderung des sozialen Wohles nicht die Aufgabe der Polizei, sondern der mit ihr Hand in Hand arbeitenden Wohlfahrtspflege bildet. Nur auf letzterem Gebiete werden daher die auf die fürsorgerischen Qualitäten der Frau gestützten Forderungen der Verfasserin nach weiblicher Mitarbeit Berücksichtigung



finden können. Auch die gewiß wünschenswerte weibliche Fürsorge für die in den Händen der Polizei befindlichen Personen vollzieht sich, wie praktische Erfahrungen lehren, besser nicht im Rahmen des polizeiamtlichen Organismus, sondern wird zweckmäßig freien weiblichen Hilfskräften anvertraut, welche das polizeiliche Eingreifen ergänzen oder womöglich entbehrlich machen.

Regierungsrat Dr. Lindenau, Berlin.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.** 58. Jahrg. 1./2. Heft: Becker, Die rechtlichen und sozialen Probleme des 1500-Mark-Vertrages. v. Brünneck, Wann wird eine Ehe im Falle des § 1350 BGB. anfechtbar und von wann ab ist sie nach rechtskräftig gewordener Anfechtung als nichtig anzusehen? Raddatz, Braucht der Vorstand im Aktivprozesse eines nicht rechtsfähigen Vereins Vollmacht? Predari, Kann die nach dem Schuldverschreibungsgesetze v. 4. 12. 1899 berufene Gläubigerversammlung einen neuen Grundbuchvertreter bestellen, wenn der bisherige Vertreter weggefallen ist? Kraft, Wegerecht und Haftpflicht mit besonderer Berücksichtigung des rheinischen Wegerechts.

**Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht** (früher: für Handels-, Konkurs- u. Versicherungsrecht). 8. Jahrg. Nr. 1: Fuchs, Zur Lehre von der Vormerkung. Conrad, Rechtsirrtum im Bereiche des Viehseuchenges. v. 26. Juni 1909. Kisch, Verfügung über d. Versicherungsforderung bei hypothekarisch. Belastung. Zur Reform des Zivilprozeßrechts: Düringer, Einleitung. I. Heinsheimer, Vorver ahren vor einem Gerichtsmitglied (Sachrichter) im landgerichtl. Prozeß. — Ritter, Große Haverei bei Ballastschiffen. Jaeger, Anspruch auf Umwandlung e. Grundpfandrechts und Fälligkeitsabrede im Konkurs. Haaß, Buchung der Sicherungsübereignungen.

**Recht und Wirtschaft.** 2. Jahrg. Nr. 11—12: Bachrach, Rechtsanwaltschaft und Wirtschaft. Schneider, Kaufmann und Handwerker. Kaiser, Gedanken zum Entwurf eines Patentgesetzes. Naumann, Wohnungsgesetz und Wohnungsreform. Potthoff, Konkurrenzklausel und Juristenbildung. Büscher, Wirtschaftsarchive. Ofner, Induktion im Recht. Baumann, Automaten und Sonntagsruhe. Meyer, Die Stellung des Richters im neuen Strafgesetzentwurf. Poetsch, Verkehrsrechtsprofessuren. Leist, Der Bilanzbegriff im Rechts- und Wirtschaftsleben. Fraenkel, Ziele der Rechtsprechung. Bovensiepen, Das Wiederaufnahmeverfahren der Reichsstrafprozeßordnung.

**Nachrichten vom Verein „Recht und Wirtschaft“.** Nr. 8: Eltzbacher, Seminare im Dienst der Rechtsentwicklung. — Ueber die Entwicklung des Vereins.

**Das Recht.** 17. Jahrg. Nr. 22—24: Josef, Beurkundung eines geisteskranken Notars. Hartmann, Ist der Rechtsweg für Gehaltsansprüche der Beamten zulässig? Ebbecke, Erbschaftsberufung. Kisch, Die Rechtsstellung des Nießbrauchers bei Versicherung der Sache. Josef, Zahlungen der Bank an geisteskranke Konteninhaber. Blanckmeister, Kosten der Anschlußberufung bei Zurücknahme der Berufung.

**Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung.** 64. Jahrg. Nr. 43—52: Weyringer, Unmittelbarkeit und Mündlichkeit bei der Schätzung im Enteignungsverfahren. Schwarzinger, Ein Nachwort zum II. österr. Kinderschutzkongreß in Salzburg 1913. v. Hofmannsthal, Revue des Luftrechts. Sokal u. Hamburger, Die Kosten des Buchforderungeskomptes. Ratzenhofer, Offiziere als Privatankläger. Landauer, Einiges zu sachenrechtl. Einzelbestimmungen der Zivilgesetznovelle. Wolf, Die Klage auf Feststellung bedingter Rechte. Schneider, Ist es nach dem geltenden österr. Rechte zulässig, im Urteilstatbestande auf die Ergebnisse der Beweisaufnahme Bezug zu nehmen? Lichtblau, Exekutive Pfändung u. Verwertung von Gewerbeberechtigungen u. gewerbl. Unternehmungen. Ratzenhofer, Studienreform, eine Frage der Weltanschauung. Hellmer, Ein Wort zum § 104 JN. Riha, Wie hat die Zeugenbeweisaufnahme mit Kerkersträflingen im Zivilprozesse zu erfolgen? (§ 328 ZPO.). Grünberg, Die Reform des Gewerbegerichtsgesetzes. Löffler, Der Entwurf eines Auswanderungsgesetzes. v. Schenk, Der Fiskus vor den Verwaltungsbehörden.

**Oesterreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis.** 31. Jahrg. 12. Heft: Tonaillon, Von der Erbserklärung zum Erbschaftsstreite. XI. Schager, Das Geltungsgebiet der neuen Militärstrafprozeßordnungen.

**Mitteilungen der Vereinigung der österr. Richter.** 6. Jahrg. Nr. 15—16: v. Engel, Richtertage. Dienstaufsicht und richterl. Unabhängigkeit. Gez. Der Zentralausschuß. Rapp, Ordnungsstrafen gegen Advokaten. Putzker, Der II. Kongreß der italienischen Richter in Neapel. Rechenschaftsbericht. Zum Fall Estl. Der Fall Ratzenhofer. Fröhlich, Richterschutz und Dienstaufsicht. Lutz, Die Richter und die Dienstpragmatik. Der Tiroler Richtertag in Sterzing.

**Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts.** 2. F. 27. Bd. 4/6. Heft: Fischer, Zur Lehre von der Rechtsvermutung. Besprechung eines Reichsgerichtsurteils. Nürck, Ist eine nacherbrechtliche Anwartschaft bei der Berechnung des Pflichtteils sofort zu berücksichtigen? Fischer, Die Bedeutung des Zweckes für die Aktiengesellschaft. Kisch, Subjektives Versicherungsinteresse und Versicherung „für wen es angeht“.

**Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.** 18. Jahrg. Nr. 12: Adler, Der Entwurf e. Patentgesetzes. Marquardt, Das Recht des Dienstherrn an den Erfindungen seiner Angestellten nach den Entwürfen eines neuen Patentgesetzes und Gebrauchsmustergesetzes. Silberschmidt, Zur Frage des Vorbenutzungsrechts aus § 5 PG. Salinger, Weitere Bemerkungen zum Entwurfe e. neuen Warenzeichenges. II. Das Recht des Vorbenutzers. Schmidtlein, Praktische Vorschläge zu den neuen Gesetzesentw.

**Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehung.** 5. Jahrg. Nr. 5—18: Klumker, BGB. u. Konfession. Joset, Rechtsstreitigkeiten zwischen Vormund und Mündel. Wuermeling, Mündelsicherheit. Bleeck, Die Stellung des Vormundschaftsrichters bei strafbaren Handlungen jugendlicher Uebeltäter. Wellstein, Zu dem Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche nach den Beratungen der Reichstagskommission. Reining, Die Pfändung des Lohnes des unehel. Vaters. Pade, Der strafrechtliche Schutz der Fürsorgeerziehung. Raecke, Psychiatrisches zur Lehre von Ursache u. Behandlung kindlicher Kriminalität.

**Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht.** 75. Bd. 1. Heft: Adler, Der Entwurf eines deutschen Warenzeichengesetzes. Rehm, Die Berechnung der Vorstands- und Aufsichtsratstantieme. Oertzen, Der Wechselregreß. v. Richter, Die Haftung des Uebernehmers eines Handelsgeschäftes im ungarischen und im französischen Recht.

**Monatsschrift für Handelsrecht u. Bankwesen.** 22. Jahrg. Nr. 11—12: Marcuse, Die Uebertragung der Aktie. Bacharach, Der Schrankfachvertrag. Josef, Die Rechtsstellung des Registergerichts bei eigenmächtigem Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch den gesetzlichen Vertreter. Tecklenburg, Das Reichsbesitzsteuergesetz. Konietzko, Die Bedeutung des § 8 RStG.

**Bank-Archiv.** 13. Jahrg. Nr. 4—7: Neukamp, Die Börsenterminsgeschäftsfähigkeit der Handwerker. Conradi, Der Bankprozeß von Nieder-Modau, die Krisis im Verbande der landwirtschaftlichen Genossenschaften und einige Vorschläge zur Aenderung des Genossenschaftsgesetzes. Erich, Verträge zum Zwecke der Versicherung gegen Valutaschwankungen. v. Godin, Diskontierung von Diskonten eines Provinzbankiers bei gleichzeitiger Abtretung oder Verpfändung ihm verpfändeter, abgetretener oder bestellter Hypotheken. Weill, Zur Frage der Diskontopolitik gegenüber der Illiquidität der Volkswirtschaft. Merckens, Ueber die Veranlagung einer Bank mit Filialen zur Gewerbesteuer nach preuß. Recht. Rist, Der Tiefstand der französ. Rente u. die nächste Anleihe. Nußbaum, Neue Fragen aus der börsenrechtl. Praxis.

**Technik und Wirtschaft.** 6. Jahrg. 12. Heft: Frölich, Fabrik und Handwerk.

**Kartell-Rundschau.** 11. Jahrg. Heft 11: Tschierschky, Ueber den zivilistisch-organisatorischen Charakter der Kartellorganisation.

**Der Gerichtssaal.** 82. Bd. Heft 1: Gerland, Richard Loening †. Nagler, Der Tatbestand der sog. widernatürlichen Unzucht (§ 175 RStrGB). Körner, Zur Lehre von der Fahrlässigkeit.

**Oesterreichische Zeitschrift für Strafrecht.** 4. Jahrg. 6./7. Heft: Löffler, Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Auswanderung. Lederer, Fortschritte auf dem Gebiete der Jugendfürsorge.

**Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik.** 55. Bd. 3./4. Heft: Kötscher, Nekrolog Prof. Näcke. v. Höpler, Der Mord bei Preding am 23. 9. 1912. Heindl, Das Signalement und das Kennzeichenverzeichnis. San Nicolò, Einiges aus dem P. Hal. 1. Peßler, Vorgetäuschte Selbstmorde.

**Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.** 10. Jahrg. 9 Heft: Fuchs, Strafgesetz und Rechtswidrigkeit. Meyer v. Schauensee, Acht Jahre Zuchthaus für Mord, auf welchen das Gesetz die Todesstrafe androht. Hotter, Alkohol und Verbrechen in der bayrischen Rheinpfalz.

**Zeitschrift für Zollwesen u. Reichssteuern.** 13. Bd. Nr. 4—8: Trautvetter, Wertzölle. Dronke, Das Vertragszollrecht. Heidecker, Zur Frage der Neuregelung des Zoll- und Steuererlasses aus Billigkeitsrücksichten. Griebel, Beitrag zur Etymologie des Wortes „Zoll“. Greiff, Die für den Handelsverkehr bestimmten Schuldverschreibungen im Sinne der Tarifnummer 2a des Reichsstempelgesetzes. Cuno, Die Reichsabgabe von Versicherungen. Dehr, Zur Erinnerung an den 15 Okt. 1888. Freude, Auslegung gemeinschaftl. Testamente nach dem preuß. allg. Landrecht, dem gemein. Recht u. d. BGB.

**Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht.** 23. Bd. 3. Heft: Jacobi, Religiöse Kindererziehung nach sächsischem Recht. Friedrich, Gutachten über die Frage, ob sich das Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Ysenburg u. Büdingen in Büdingen auf Grund des Patronatsrechts an der Pfarrkirche zu Rohrbach zustehende Präsentationsrecht nur auf Bewerber hessischer Staatsangehörigkeit erstrecke. Hellmuth, Die Umlagen der bürgerlichen Gemeinde für kirchliche Zwecke, hier die Voraussetzungen der Umlagenfreiheit. Brackenhoeft, Das kirchliche Disziplinarrecht in Hamburg. Ober, Ueber das Recht der Kirchenräte zur Ausführung von kirchlichen Bauarbeiten und die Gemeinderäte nach elsaß-lothringischem Kirchenrecht.

**Zeitschrift für Völkerrecht.** 7. Bd. 5. Heft: v. Bar, Die Errichtung eines ständigen internationalen Gerichtshofs für Klagen von Privatpersonen gegen fremde Staaten. Schoenborn, Der deutsch-französische „Pachtvertrag“ auf Grund des Kamerunabkommens von 1911. Marburg, Recht und richterliche Streiterledigung. Erich, Internationale Garantie und dauernde Neutralität als Mittel der zwischenstaatlichen Organisation.

**Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre.** 9. Jahrg. Nr. 5—6: Frankfurter, Erwerb und Verlust der siames. Staatsangehörigkeit sowie die Einführung siames. Familiennamen. Wehberg, Die Aufgabe des Rechts in der Friedensbewegung. Schmidt, Die neue Zivilprozeßordnung für Ungarn. Herzog, Der Strafprozeß in den Statuta jurium municipalium Saxonum in Transsilvania. Bartolomäus, Subjekt



des modernen Staatslebens. Duquesne, Theoretische u. prakt. Ausbildung französ. Juristen.

**Archiv für Papyrusforschung und verwandte Gebiete.** 6 Bd. 1./2. Heft: Partsch, Die alexandrinische Dikaiomata. Manigk, Pfandrechtliches. — Erwiderung. Von Partsch.

**Revue générale de droit international public.** 20e année. No. 5: Laferrière, La résolution Lodge et la doctrine de Monroe. Pepy, Les origines de l'asile maritime en temps de guerre.

**Columbia Law Review.** Vol. 13. No. 7—8: Fowler, The future of the common law. Warren, A bulwark to the state police power — the United States supreme court. Pound, Justice according to law.-I.

**The American Political Science Review.** Vol. 7. No. 4: Davis, Annulment of legislation by the supreme court. Turner, The women's suffrage movement in England. Garner, Electoral reform in France.

**Tijdschrift voor Strafrecht.** D. 24. Afl. 5/6 — D. 25. Afl 1: Van Mesdag, Beschouwingen van een gevangenisarts over strafrecht. Van Heijnsbergen, De straftoemeting. Muller, De fransche strafrechter.

**Tidskrift, utg. af juridiska föreningen i Finland.** 49. årg. 5/6. Häftena: Estlander, Hvilka lagrum i landskapslagarna innehålla de älsta stadganden om forum i brottmål? Chydenius, Studier i finsk jordlegorätt XI, XII.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Rockinger, L. Die handschriftliche Grundlage der Ausgabe des kaiserlichen Land- und Lehnrechts. 1. Drittel. (Abhandl. der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften. Philos.-philol. u. histor Klasse 26. Bd., 5. Abhandl.) München 1913, Verlag der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften. M. 3.

Fries, J. F. Philosophische Rechtslehre und Kritik aller positiven Gesetzgebung neu hg. von der Jakob Friedrich Fries-Gesellschaft. (Hauptwerke der Philosophie in originalgetreuen Neudrucken Bd. 2.) Leipzig, F. Meiner. Geb. M. 3.

Festschrift für Ernst Zitelmann zu seinem 60. Geburtstage überreicht von Verehrern und Schülern. München 1913, Duncker & Humblot. M. 20. Enth.: 3 Aufsätze aus der allgemeinen Rechtslehre, 15 aus dem bürg. Recht u. 7 aus dem öffentl. Recht (Verzeichnis derselben s. in Lit. Zentralblatt 1913 S. 1760).

Könige, H. Generalregister z. 71.—80. Bde. der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivils. Leipzig 1913, Veit & Co. Geb. M. 12.

Soergel, H. T. Rechtsprechung 1913 zum gesamten Zivil-, Handels- u. Prozeßrecht des Reiches und der Bundesstaaten enthaltend die Literatur u. Rechtsprechung zu 385 Gesetzen unter Mitwirkung von Scherling u. Becker hg. 14. Jahrg. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. Geb. M. 8,80.

### Bürgerliches Recht.

Rosenthal, H. Bürgerl.Gesetzbuch nebst Einf.-Gesetz gemeinverständlich erläutert. 9. Aufl. Graudenz, G. Roethe. Geb. M 8,50.

Voigtländer, R, u. Fuchs, T. Die Gesetze betr. das Urheberrecht und das Verlagsrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. 6 1901 mit der Novelle vom 22. 5. 1910. Erläutert. Mit einem Anhange. 2. Aufl. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 9.

Kühl, H. Patentrecht und chemische Industrie. Straßburg i. E., J. Singer. M. 6.

### Handelsrecht usw.

Apt, M. Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin über Gebräuche im Handelsverkehr. Neue Sammlung. 3. Bd. Berlin, Heymann. M 6.

Weiland, E. Die Feuerversicherung der Industrie. (Feuerversicherungsrecht und -Technik. 2. Bd.) Düsseldorf 1913, Eigenverlag des Verfassers. Geb. M. 10.

Die Entwicklung des privaten Versicherungswesens unter Reichsaufsicht in dem Jahrfünft 1907 bis 1911. Hg. vom kaiserl. Aufsichtsamte für Privatversicherung. Berlin 1913, Guttentag. M. 2,50.

Mez, A. Das Recht der amerikanischen Aktiengesellschaften (stockcorporations). 1. Teil (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht Nr. 20). Marburg 1913, Elwert. M. 3,60.

Das Sherman'sche Antitrust-Gesetz mit Verbesserungen. Uebersetzt von K. Abel. Wien 1913, M. Kuppitsch Wwe. M. 0,50.

Stillich, O. Geld- und Bankwesen. Ein Lehr- und Lesebuch. 3. Aufl. Berlin, K. Curtius. Geb. M. 5,80 M.

### Zivilprozeß usw.

Neumann, S., u. Schäffer, H. Rechtsgrundsätze aus dem Gebiete der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen. In systemat. Ordnung hg. Breslau 1913, Kern. Geb. M. 3 50.

Domke, J. Hand- und Formularbuch für Anwalts- und Notariatskanzleien, zugleich Lehrbuch für den Unterricht in den Fachschulen für Anwaltsangestellte. 2. Bd. Berlin 1913, Haude & Spenersche Buchhandl. Geb. M. 12.

Schnyder, O. Gesetz über die Gerichts-Organisation und die Zivil-Prozeß-Ordnung des Kantons Luzern. Hg. u. erläutert. Luzern 1913, E. Haag. Geb. M. 4.

Schick, L. Die Eintreibung von Außenständen in Kroatien. Ein Beitrag zur internationalen Rechtshilfe. Wien, M Perles. M. 2.

Tafelwerk zur österreichischen Justiz-Statistik. Ein Quellenwerk für justizstatistische Forschungen bearb. von dem Bureau der k. k. statistischen Zentralkommission. 1. Jahrg. 1910. (Oesterr. Statistik. N. F. 6. Bd. 1. H.) Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei. M. 22,50.

### Strafrecht usw.

Storch, H. Ueber den Begriff, die Arten und die Bestrafung der culpa. (Strafrechtl. Abhandl. H. 175.) Breslau 1913, Schletter. M. 2.

Schulte, N. Oeffentliche Strafe und Privatgenugtuung bei Ehrverletzungen mit Rücksicht auf die histor. Entwicklung. (Strafrechtl. Abhandl. H. 173) Breslau 1913, M. 2.

Hofacker, W. Weingesetz vom 7. 4. 1909 erläutert. Stuttgart, Kohlhammer. Geb. M. 4.

Keller, F. Die Haftung für Preßdelikte, insbesondere der Zeugniszwang gegen den verantwortlichen Redakteur. (Berner jurist. Inaug.-Dissert.) Luzern 1913, Kommissions-Verlag E. Haag. M. 2,50.

Die Preßfreiheit der Offiziere seit den Tagen der Karlsbader Beschlüsse von 1819 bis zur Gegenwart. Von einem Offizier. Berlin, K. Curtius. M. 1.

Ostrowsky, Minna. Die Kriegsgerichtsbarkeit über Zivilpersonen auf Grund der Ausnahmegesetze in Rußland. (Strafrechtl. Abhandl. H. 174.) Breslau 1913, Schletter. M. 3,70.

Das chinesische Strafgesetzbuch. Uebersetzung von E. Michelsen. (Chinesisch-deutsche Gesetzsammlung Abt. IV Nr. 2.) Tsingtau 1913 (Hamburg, Friederichsen & Co.). Geb. M. 6.

Oesterreichische Kriminalstatistik. 1. Jahrgang. 1910. Bearb im Bureau der K. K. Statist. Zentralkommission. (Neue Folge Oesterr. Statistik. 6. Bd. 2. Heft.) Wien 1913. In Komm. bei Carl Gerold's Sohn. M. 10,40.

Hellwig, A. Ritualmord und Blutaberglaube. Minden 1913, J. C. C. Bruns. Geb. M. 2.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Rosenberg, A. Der Staat der alten Italiker. Untersuchungen über die ursprüngliche Verfassung der Latiner, Osker und Etrusker. Berlin 1913, Weidmann. M. 4.

Scholz, R. Marsilius von Padua Defensor Pacis. Für Uebungszwecke bearb (Quellensammlung zur deutschen Geschichte.) Leipzig, B. G. Teubner. M. 2,20.

Nieschlag, F. Quellenkritische und verfassungsgeschichtliche Beiträge zur Geschichte der Mark Maursmünster im Elsaß. (Beiträge z. Landes- u. Volkeskunde v. Els.-Lothr. 45.) Straßburg 1913, Heitz. M. 3.

Meisner, H. O. Die Lehre vom monarchischen Prinzip im Zeitalter der Restauration und des deutschen Bundes. (Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte 122. Heft.) Breslau 1913, Marcus. M. 10.

Ritter, G. Die preußischen Konservativen und Bismarcks deutsche Politik 1858 bis 1876. (Heidelberger Abhandl. zur mittleren und neueren Geschichte H. 43.) Heidelberg 1913, Winter. M. 10.

Deutschland unter Kaiser Wilhelm II. Schriftleitung: P. Zorn, H. v. Berger. Hg. von S. Körte, F. W. v. Loebell u. a. 1. Bd.: Deutsche Politik (von Fürst von Bülow). Staat und Verwaltung. Entwicklung des Rechts. Die deutsche Wehrmacht. Die Kolonien. Berlin, R. Hobbing. Geb. M. 50 für 3 Bde.

Schmitt, C. Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen. Tübingen, Mohr. M. 3.

Binding, K. Deutsche Staatsgrundgesetze in diplomatisch genauem Abdrucke hg. Heft 2: Die Verfassung des Deutschen Reiches v. 28. 3. 1849. Die Entwürfe der sogen. Erfurter Unionsverfassung (März u. April 1850). Anhang: Der Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes. Gutachten der 17 Vertrauensmänner. 4. verm. Aufl. Leipzig, F. Meiner. Geb. M. 2,40.

Schulze, A. Die Rechtsprechung des Kaiserl. Disziplinarhofs. Im amtl. Auftrage hg. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 8,50.

Soušek, J. Der rechtliche Charakter der Arbeitskonflikte. Wege zur Sicherung rechtlicher Zustände auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages. Wien, M. Perles. M 3,20.

Stöbsand u Reinert. Tabellen für den einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom Vermögen und Einkommen, verbunden mit einer Berechnung über den Abzug von 5 v. H. des abgabepflichtigen Vermögens nebst Erläuterungen u. Beispielen. Templin U.-M., Steuer-Sekretär Stöbsand. M. 1,75.

Zimmermann, A. Geschichte der deutschen Kolonialpolitik. Berlin, Mittler & Sohn. Geb. M. 8,50.

Die braunschweigische Thronfrage. Aktenstücke aus den Jahren 1884—1913. Berlin 1913, Reichsverlag G. m. b. H. M. 0,15.

Denkschrift über die Einführung der Verhältniswahl bei den Wahlen zur zweiten Kammer der (badischen) Ständeversammlung. 1913. Karlsruhe 1913, Braun. M. 2,40.

Koch, W. Gemeindesteuergesetz für das Kgr. Sachsen v. 11. 7. 1913. Handausgabe mit Erläuterungen. 1. Bd. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 5

Hedrich, H. Das kgl. sächs. Gesetz über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsdiener vom 21. 1. 1913. Erläutert. Leipzig 1913, Roßberg. Geb. M. 9.

Wegener, H. G. Die große juristische Staatsprüfung in Preußen. (Hilfsbücher f. d. jurist. Vorbereitung. I.) Berlin, H. Bahr. Geb. M. 4.

Knoll, E. Die Organisation des Handwerks im Reichsland Elsaß-Lothringen. Straßburg 1913. Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vormals R. Schultz & Co. M. 3.

Tezner, F. Oesterreichisches Vereins- und Versammlungsrecht. 5. Aufl. 2. Abt. Wien 1913, Manz. Geb. M. 10,20.

Sammlung der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes. Begründet von A. Hye v. Glunek, fortgesetzt von K. Hugelmann. 15. Teil. 1. Heft: Jahrg. 1910. Wien 1913, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei. M. 5.

Enzyklopädischer Grundriß der Rechts- und Staatswissenschaften für Chinesen in Einzelheften. Ser. A. Nr. 4: Romberg, Verwaltungsrecht. Tsingtau 1913 (Hamburg, Friederichsen & Co.) Geb. M. 5.

### Kirchenrecht.

Langheinrich, E. Kirchengemeindeordnung für das Kgr. Bayern v. 24. 9. 1912 mit den Vollzugsvorschriften. Handausgabe mit Erläuterungen. München, Schweitzer. Geb. M. 11.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 3. Berlin, den 1. Februar 1914. XIX. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN.
Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

Deutsche Juristen-Zeitung 1896



## Die Kommandogewalt und die Kabinettsorder von 1820.

Von Laband.

Während ein Fall der Zuständigkeitsüberschreitung seitens eines Beamten oder Offiziers oder ein dem Gesetz oder dem allgemeinen Rechtsgefühl widersprechendes Urteil in der Regel die Volksmassen nicht erregen, sind die Ereignisse, welche sich in Zabern zugetragen haben, über die Bedeutung des einzelnen Falles weit hinausgewachsen; sie sind zu einer Verfassungsfrage von hohem politischen Interesse geworden. Es beruht dies darauf, daß der Fall ein Symptom ist für tiefliegende Gegensätze und für die verfassungsmäßige Machtverteilung im Staat. Es hat sich eine Kluft aufgetan; der Staat scheint zerrissen in einen bürgerlichen und einen militärischen, die sich feindlich gegenüberstehen, Freiheit und Rechtssicherheit des Bürgers scheinen durch ein „Säbelregiment“ bedroht. Darauf beruht die allgemeine Beunruhigung, welche die Vorgänge in Zabern hervorgerufen haben, und es erhebt sich die Frage, wie ein solcher Zwiespalt in einem wohlgeordneten Staat möglich ist und ob die Gesetze für die bewaffnete Macht nicht gelten.

Es handelt sich um das Verhältnis der militärischen Kommandogewalt zur Staatsgewalt. Darüber besteht freilich kein Zweifel, daß die bewaffnete Macht nicht außerhalb der Verfassung und der allgemeinen Rechtsordnung steht, daß sie nicht mehr eine dem Landesherrn persönlich angehörende Einrichtung ist, welche von den Gesetzen eximiert ist; das deutsche Heer ist ein auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhendes Volksheer; Armee und Kriegsmarine sind Anstalten des Staates wie die Verwaltungsbehörden und Gerichte. Die Kommandogewalt ist daher ihrem Wesen nach Staatsgewalt, keine selbständig neben der Staatsgewalt stehende besondere Gewalt; sie kann nur im Interesse des Staates und nach Maßgabe der Staatsgesetze ausgeübt werden; grundsätzlich kann daher kein Gegensatz zwischen der Kommandogewalt und der Regierungsgewalt bestehen; sie sind beide in der einheitlichen und unteilbaren Staatsgewalt enthalten und fließen in ihr zusammen. Die Kommandogewalt hat aber in der Ausübung doch eine Besonderheit und diese kann unter Umständen zu einem Konflikt unter den Militär- und Zivilbehörden führen, wie auch ein Konflikt unter den Verwaltungsbehörden und Gerichten nicht ausgeschlossen ist.

Die Gehorsamspflicht im Staat ist nämlich nicht in allen Fällen die gleiche; sie beruht auf verschiedenen Grundlagen. Im allgemeinen ist jeder Staatsbürger verpflichtet zum gesetzlichen Gehorsam, d. h. zur Befolgung der Gesetze und der auf Grund der Gesetze ergangenen, rechtsgültigen Anordnungen. Dazu kommt eine potenzierte Gehorsamspflicht der Beamten; sie haben nicht nur die allgemeine Untertanenpflicht, sondern auch die besondere Dienstpflicht, welche auf dem Dienstverhältnis beruht und sie zum Gehorsam gegen Dienstbefehle ihrer Vorgesetzten verpflichtet. Noch mehr potenziert ist aber die militärische Gehorsamspflicht und zwar derjenigen Militärpersonen, welche im aktiven Dienste sind. Während der Untertan nur den gesetzlichen Vorschriften zu folgen hat, der Beamte außerdem den Vorschriften, die seinen speziellen Dienst betreffen und von seinem Vorgesetzten innerhalb seiner Kompetenz ihm erteilt werden, ist der im aktiven Dienst befindliche Soldat oder Offizier verpflichtet, den Befehlen jedes Vorgesetzten Folge zu leisten, nicht bloß dem gewöhnlich ihm vorgesetzten, sondern jedem, der einen höheren militärischen Rang hat; er hat niemals zu prüfen, ob der Vorgesetzte nach der Stelle, welche er in der Armee hat, zur Erteilung des Befehls zuständig ist. Ebensowenig hat der Soldat oder Offizier zu prüfen, ob die ihm anbefohlene Handlung zu seinen gewöhnlichen Dienstverrichtungen gehört; nur Befehle, Verbrechen oder Vergehen zu verüben, darf er nicht ausführen. Endlich haben Personen des Soldatenstandes im aktiven Dienst nicht zu prüfen, ob die ihnen erteilten Befehle Gültigkeit und Rechtswirksamkeit haben oder nicht. Man nennt dies bisweilen den „blinden“ Gehorsam, zu dem die Personen des Soldatenstandes im aktiven Dienst

verpflichtet sind; das heißt nicht, daß sie ohne Umsicht und ohne eigene geistige Tätigkeit die Befehle ausführen sollen, wohl aber, daß ihre Rechtmäßigkeit und Gültigkeit der Prüfung des Untergebenen nicht unterliegt. Ohne diese unbedingte Gehorsamspflicht könnte die Armee ihre Aufgabe nicht erfüllen; würde jeder Militärbefehlshaber die verfassungsmäßige Gültigkeit und Rechtmäßigkeit der ihm erteilten Dienstbefehle zu prüfen haben, so würde dies nicht nur zu einer Desorganisation der Armee, sondern zu einer Prätorianerherrschaft, zum Umsturz der verfassungsmäßigen Staatseinrichtungen führen. Mit dem dargelegten Wesen der Kommandogewalt steht im Einklang, daß die Armee nicht auf die Beobachtung der Verfassung vereidigt wird und militärische Anordnungen des Monarchen keiner Kontrasignatur bedürfen und nicht wie Gesetze und Rechtsverordnungen in gesetzmäßiger Weise verkündet zu werden brauchen. Sie müssen nur, wie jeder Befehl, denjenigen mitgeteilt werden, die sie befolgen sollen. Andererseits aber sind militärische Orders, auch die des obersten Kriegsherrn, nur verbindlich für die Militärpersonen des Soldatenstandes im aktiven Dienst; denn nur diese Personen unterliegen der geschilderten Gehorsamspflicht. Andere Personen, als die im aktiven Dienst befindlichen Soldaten und Offiziere, werden durch solche Orders nicht verpflichtet; an sie sind die Orders nicht gerichtet und sie brauchen sie nicht zu kennen. Allerdings kann tatsächlich die KabO. für sie von großer Bedeutung sein; sie kann für sie gewissermaßen Reflexwirkungen ausüben; dies kann aber bei allen Verwaltungsvorschriften zutreffen. Ein Reglement für die Post oder Eisenbahn ist von rechtlicher Verbindlichkeit nur für die Dienstverrichtungen der Post- und Eisenbahnbeamten, tatsächlich aber kann das Publikum, welches sich der Post oder Eisenbahn bedient, indirekt betroffen werden und muß auf die Reglements Rücksicht nehmen, die Beamten aber haben sich lediglich nach den ihnen erteilten Dienstvorschriften zu richten. So hat auch das Militär die ihm erteilten Kommandos sinn- und zweckgemäß durchzuführen und sich daran durch keinen Widerstand hindern zu lassen, sondern ihn nötigenfalls mit Gewalt zu brechen. Darauf haben auch die Zivilbehörden Rücksicht zu nehmen, wenngleich durch militärische Kommandos ihnen nichts befohlen oder verboten werden kann. Die Ausgleichung zwischen den Funktionen des Militärs und der Zivilverwaltung kann nur von dem obersten Träger der Staatsgewalt erfolgen, denn im Endziel laufen die Aufgaben des Militärs und der Zivilverwaltung zusammen.

Nach diesen Gesichtspunkten ist auch die vielerörterte KabO. vom 17. Okt. 1820 zu beurteilen. Es erhebt sich zunächst die Frage, ob sie in Elsaß-Lothr. gilt. Die militärischen KabOrders ergehen nicht für ein Territorium, sondern werden von dem Kontingentsherrn für sein Kontingent erlassen. Die vom König von Preußen erlassenen KabOrders gelten für alle zum preuß. Kontingent gehörenden Truppen, auch wenn sie außerhalb des preuß. Staatsgebiets disloziert sind. Jede Truppe bringt ihr Recht, d. h. die Verbindlichkeit der ihr erteilten Dienstvorschriften, dahin mit, wohin sie versetzt wird. Wenn eine Truppe einem anderen Kontingent eingegliedert wird, so gelten für sie die für dieses Kontingent erlassenen Dienstvorschriften; ebenso für Offiziere, welche in ein anderes Kontingent abkommandiert werden. Da das 99. Inf.-Reg. zu dem preuß. Kontingent gehört, so gelten die für die preuß. Armee geltenden Vorschriften für dasselbe, es mag sein Standquartier haben, wo es auch sei. Da die militär. Kab.-Orders keine territoriale Geltung haben, so bedürfen sie auch keiner Einführung in ein bestimmtes Gebiet. Es fehlt in Els.-Lothr. aber auch nicht an einer gesetzlichen Grundlage für die Gültigkeit der preuß. Reglements; sie ist gegeben in Art. 61 der Reichsverf., wonach die gesamte preuß. Militärgesetzgebung im ganzen Reich ungesäumt einzuführen ist, sowohl die Gesetze selbst als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte. Nur die Militärkirchenordn. ist ausgeschlossen. Nur auf Bayern findet diese Vorschrift keine Anwendung. Art. 61 der RV. ist in Els.-Lothr. bereits durch das Reichsges. v. 23. Januar 1872 eingeführt worden; die generelle Einführung machte die besondere und ausdrückliche Einführung jeder einzelnen Dienstvorschrift entbehrlich.

Man hat ferner behauptet, daß die KabO. auch in Preußen ihre Rechtsgültigkeit bereits durch Art. 36 der preuß. Verf. verloren habe, also auch in anderen Gebieten des Reichs auf Grund des Art. 61 der RV. nicht eingeführt werden konnte, da dieser Artikel selbstverständlich nur gültige und noch bestehende Reglements und Instruktionen betreffen könne. Art. 36 der preuß. Verf. bestimmt nun allerdings, daß die bewaffnete Macht zur Unterdrückung innerer Unruhen nur auf Requisition der Zivilbehörde verwendet werden soll, aber er fügt hinzu: „In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen". Diese Gesetze sind das Gesetz über den Belagerungszustand, welches in dem Falle von Zabern nicht in Betracht kommt, und das Ges. über den Waffengebrauch v. 20. März 1837. Ein diesem Gesetz vollkommen entsprechendes Gesetz ist für Els.-Lothr. am 28. März 1872 (Ges.-Bl. S. 157) erlassen worden. Es ist also keine bloße Instruktion für die Truppenführer, kein Kommando, sondern ein allgemein verbindliches Gesetz, das auch für die Personen gilt, welche nicht im aktiven Militärdienst stehen, sowie für die Zivilbehörden. Man kann nicht einwenden, daß das Gesetz keine Anwendung finden könne, weil es in Zabern zum militärischen Waffengebrauch nicht gekommen sei. Das Gesetz setzt die Pflicht und das Recht zum Einschreiten des Militärs voraus und regelt die Voraussetzungen, unter welchen es, falls es einschreitet, von den Waffen Gebrauch machen darf. Es wäre eine widersinnige Auslegung, daß, wenn das Militär zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung einschreitet, es auch von den Waffen Ge-

brauch machen müsse. Wenn das Militär seine Aufgabe ohne Waffengebrauch erfüllen kann, so ist es doch unnötig, daß „Blut fließt"; ist das Militär berechtigt zum Einschreiten mit Waffengebrauch, so ist es in denselben Fällen auch berechtigt zum Einschreiten ohne Waffengebrauch; das majus schließt das minus in sich. Das erwähnte Gesetz bestimmt im § 1:

„Das in Unserem Dienste zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militär ist berechtigt, auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen anderen Kommandos, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Zivilbehörde gegeben werden, von seinen Waffen Gebrauch zu machen."

Hieraus folgt, daß das Militär die selbständige Aufgabe hat, die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit aufrechtzuerhalten und zu diesem Zweck „aufzutreten". Das Militär dient nicht nur zur Verteidigung gegen auswärtige Feinde, sondern auch zur Aufrechterhaltung des Landfriedens und der Staatsordnung und Staatsgewalt. Dies wird im § 1 als zweifellos vorausgesetzt und an die Spitze des Gesetzes gestellt, welches dann die Voraussetzungen festsetzt, unter denen es in solchen Fällen von den Waffen Gebrauch machen darf. Die Worte „auch wenn usw." bringen deutlich zum Ausdruck, daß das Militär zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auch dann einzuschreiten befugt und nötigenfalls zum Waffengebrauch ermächtigt ist, wenn die Zivilbehörde die Requisition unterlassen hat. Es unterscheidet zwei Fälle: wenn das Militär auf Requisition einschreitet und wenn es ohne solche einschreitet. Der Grund, aus welchem das Gesetz den ersten Fall besonders erwähnt, ergibt sich aus § 8 des Gesetzes, welcher bestimmt, daß auch in diesem Falle das Militär nicht nach den Anweisungen der Zivilbehörde sich zu richten hat, sondern daß auch im Falle der Requisition die Gewalt von der Zivilbehörde auf die Militärbehörde übergeht.

Es können nun Zweifel entstehen, in welchem Zeitpunkt das Militär einzuschreiten hat. Darüber und nur über diese Frage enthält die KabO. von 1820 Vorschriften. Das Recht selbst zum Einschreiten ohne Requisition wird durch diese KabO. nicht begründet; es wird als unzweifelhaft bestehend vorausgesetzt. In der KabO. wird am Anfang erklärt, daß sie bestimmt ist, Zweifel zu beseitigen, welche durch die KabO. vom 29. Okt. 1819 über die Zeitpunkte und Grenzen der Befugnisse der Militär- und Zivilbehörden hervorgerufen sind. Sie bestimmt, daß in der Regel die Zivilbehörde die Pflicht hat, Unordnungen mit Hilfe der Gendarmerie zu unterdrücken und die Ruhe zu erhalten; sobald aber Gefahr droht, daß die ihr zu Gebote stehenden Kräfte nicht zureichen, sie verpflichtet ist, die Einwirkung des Militärs aufzurufen. Die KabO. bestimmt aber weiter:

„Findet indes der Militär-Befehlshaber bei Beobachtung des Auftritts nach Pflicht und Gewissen, daß die Zivilbehörde mit den Requisitionen um Militärbeistand zu lange zögert, indem ihre Kräfte bereits nicht mehr zureichen, die Ruhe herzustellen, so ist er befugt und verpflichtet, auch ohne Requisition der Zivilbehörde einzugreifen und den Befehl, dem diese sich zu fügen hat, zu übernehmen. Beide Behörden müssen auf die Wahrnehmung des richtigen Moments zum Eintritt der resp. Wirkungskreise ein besonderes Augenmerk richten. Sobald die Störung der öffentlichen Ruhe in einem Angriff oder Widersetzlichkeit gegen Militärwachen und Patrouillen besteht oder ausartet, ist der Militärbefehlshaber in jedem Falle sofort verpflichtet, die Herstellung der öffentlichen Ruhe sofort zu übernehmen und die Zivilbehörde schuldig, seinen Requisitionen zu diesem Zweck zu genügen, bis Ruhe und Ordnung wiederhergestellt sind."

Ich kann nicht finden, daß diese KabO. etwas enthält, was einem Gesetz zuwider ist, und ebensowenig, daß es ihr an Klarheit gebricht. Eine andere Frage ist, ob die Militärbehörde in Zabern mit der erforderlichen Umsicht und Mäßigung gehandelt und sich durchweg in den Grenzen ihrer gesetzlichen Befugnisse gehalten hat; dies ist aber kein Gegenstand staatsrechtlicher Erörterung. Es gibt kein Mittel, um Fehler in der Handhabung eines Gesetzes im einzelnen Falle zu verhüten.[1])

## Eine Lücke des geltenden Spionagegesetzes?

Von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Bei der Verhandlung eines Spionagefalles vor dem Reichsgericht in neuerer Zeit konnte es von Bedeutung werden, in welcher Weise die Tätigkeit eines Deutschen zu beurteilen ist, wenn folgender, hier willkürlich erdachter Sachverhalt unterstellt wird.

A, Angehöriger des Staates X., ist durch Zufall in den Besitz der Zeichnung eines deutschen Festungswerks gelangt, das die Grenze gegen den Staat Y schützen soll. Um aus der Zeichnung, deren Eigenschaft als eines nach § 1 des Spionagegesetzes zu bewertenden Gegenstandes er erkannt hat, für sich Nutzen zu ziehen, begibt sich A nach einem im Gebiete des Staates Y belegenen Orte, wo B, ein Deutscher, dauernd als Gewerbetreibender ansässig ist. Dort gelingt es A, mit Hilfe des B, zu der maßgebenden militärischen Behörde von Y in Beziehungen zu treten und ihr jene Zeichnung zu verkaufen.

Darf bei solcher Sachlage gegen B von dem deutschen Richter auf Strafe wegen Beihilfe zu einem Verbrechen nach § 1 des Ges. gegen den Verrat militärischer Geheimnisse v. 3. Juli 1903 erkannt werden? Die Frage ist zweifelhaft.

Grundlegend ist § 10 d. Ges., demzufolge auch die Verbrechen nach § 1 der Vorschrift des § 4 Abs. 2 Nr. 2 StrGB. unterstehen. Es wird sich deshalb darum handeln, welche Bedeutung der letzteren Bestimmung im Rahmen unseres Falles zukommt.

Anerkannten Rechtens ist es, daß der Inhalt des § 4 StrGB. zu einem Teil dem Prozeßrecht, zu dem andern dem Strafrecht angehört. In ersterer Hinsicht (durch die Worte: „kann . . . verfolgt werden" vergl. auch „ein Deutscher" und dazu E. 42, 332) schränkt er die sonst nach § 152 StPO. begründete Anklageverpflichtung der Staatsanwaltschaft ein, in letzterer erweitert er das staatliche Strafrecht in

[1]) Der vorstehende Aufsatz ist im wesentlichen einer Rede entnommen, welche ich in der Sitzung der ersten Kammer von Elsaß-Lothr. v. 19. Januar gehalten habe.



Deutschland über die in § 3 StrGB. gezogenen Grenzen, d. h. über das sog. Territorialprinzip hinaus (E. 44, 119). Daß die verfahrensrechtliche Seite hier nicht heranzuziehen ist, liegt auf der Hand; in Betracht kommt nur die Auslegung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 StrGB. in strafrechtlicher Richtung. Liest man diese Bestimmung unter Ergänzung aus § 10 d. G., so hat sie folgenden Wortlaut:

„(Jedoch kann) nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden:
ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich, insbesondere ein Verbrechen gegen § 1 des Spionagegesetzes begangen hat."

In unserem Falle ist A als Ausländer gedacht; seine Tätigkeit, die alle äußeren Merkmale des § 1 erfüllt, hat er lediglich im Auslande entwickelt; es besteht deshalb keine Möglichkeit, sein Tun nach den Grundsätzen über den Ort der begangenen Tat als in Deutschland verübt anzusehen. Demgemäß steht A unter dem Schutze des durch §§ 3, 4 Abs. 2 Nr. 2 StrGB. nicht ausgeschalteten Völkerrechts. Die Strafgesetze des Deutschen Reichs wenden sich mit ihren Geboten und Verboten nicht an ihn; läuft seine Handlungsweise auch dem Zwecke des § 1 zuwider, so ist sie doch mindestens nicht schuldhaft, weil eben A sich um den deutschen Gesetzgeber nicht zu kümmern braucht. Ein Strafanspruch des Deutschen Reichs ist also gegen A keinesfalls begründet; ihn kann der deutsche Richter, auch wenn er vor seinen Schranken erscheint, nicht zur Verantwortung ziehen.

Wie wirkt dieser Umstand auf B, den Deutschen, zurück? Er untersteht, wenngleich auch er nur im Auslande tätig geworden ist, gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 StrGB., dem § 1 d. G. Aber sein Tun stellt sich rechtlich nur als Beihilfe (§ 49 StrGB.) dar und eine solche gewinnt nach den zur Zeit geltenden strafrechtlichen Grundsätzen rechtliche Bedeutung erst, wenn eine Haupttat (vollendet oder versucht) gegeben ist, wie sie hier in Ansehung des allein in Betracht zu ziehenden A nicht vorliegt.

„Nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs" kann der Deutsche verfolgt werden. Damit ist ausgesprochen, daß dem Deutschen das Recht seiner Heimat in das Ausland folgt; er kann sich, begeht er als Täter (§ 47 StrGB.) ein Verbrechen nach § 1 d. Ges., nicht damit schützen, daß er nicht innerhalb der Grenzpfähle Deutschlands gehandelt hat; seine deutsche Staatsangehörigkeit gibt ihm das heimische Strafrecht mit auf den Weg in das Ausland und unterwirft ihn der deutschen Strafgewalt. Aber gerade der Umstand, daß die Verfolgbarkeit „nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs" eintreten soll, schafft dem Bedenken Raum, ob nicht deswegen bei einer bloßen dem A geleisteten Beihilfe die Strafbarkeit des B entfällt. Sind es die deutschen Strafgesetze, die über das Tun des B entscheiden, dann wird sich nicht ohne Grund geltend machen lassen, daß auch die Grundsätze über die Beihilfe auf B Anwendung finden müssen und sie können zur Annahme einer Straflosigkeit des B führen. Es wird darauf ankommen, wie die Handlung des A im Verhältnis zum deutschen Strafrecht zu beurteilen ist, auf welchem Rechtsgrunde das Fehlen einer deutschen Strafberechtigung gegen A beruht.

Geht man davon aus, daß nach dem Willen des Gesetzgebers nur die Strafverfolgung oder nur die Strafbarkeit des Ausländers A ausgeschlossen sein solle, dann wären gegen die strafrechtliche Verantwortlichkeit des B keine Einwendungen zu erheben; es würde auch keinen Unterschied begründen, ob man den Mangel der Strafberechtigung gegen A zurückführen will auf einen dem A zur Seite stehenden bloßen Strafausschließungsgrund oder auf einen zugleich als Strafausschließungsgrund wirkenden Schuldausschließungsgrund. Immer würde sich ausführen lassen, daß B haftbar bleibe, weil nur ein auf die Person des A beschränkter Umstand in Frage stehe, der dem B nicht zugute kommen dürfe.

Aber die Rechtslage des A ist doch eine andere. Ihn geht das Verbot des § 1 nichts an. Man wird deshalb sagen müssen, daß vom Standpunkte des deutschen Strafrechts die Handlung des A überhaupt nicht vorhanden, ein strafrechtliches Nichts ist und deshalb im Bereiche des deutschen Rechts keinerlei Rechtswirkung hervorrufen kann. Bei solcher Auffassung gelangt man zur Anwendung der Grundsätze, die nach feststehender Rechtsprechung Platz greifen, sofern der Haupttäter ein Unzurechnungsfähiger ist; auch seine Tat besteht strafrechtlich nicht, die Möglichkeit einer strafbaren Beihilfe zu seinem Tun entfällt, weil „eine rechtlich strafbare Beihilfe nur zu einer rechtlich ebenfalls erheblichen Handlung möglich ist" (E. 40, 25). Danach wäre also eine Strafbarkeit des B überhaupt nicht zu begründen.

Muß unsere Sachlage so beurteilt werden, dann ist das Ergebnis unbefriedigend. Der Treubruch des B gegen sein Vaterland büßt an seiner Strafwürdigkeit gewiß nichts dadurch ein, daß A aus dem Gesichtspunkt seiner Rechtsbeziehungen zum Deutschen Reich jeder Verantwortung für sein Tun entrückt ist. Es fragt sich deshalb, ob auf anderem Wege zu der Annahme einer Strafbarkeit des B zu gelangen ist?

Man wird zunächst an den Rechtsbegriff der mittelbaren Täterschaft zu denken haben, der seine Entwickelung dem Bedürfnis verdankt, die aus der sog. akzessorischen Natur der Beihilfe entspringenden unerwünschten Folgerungen zu verhindern, weil sie das Rechtsempfinden verletzen. Dieser Ausweg wäre namentlich dann gangbar, wenn B in Kenntnis der Ausländereigenschaft des A handelt und die Rechtsfolgen ausnützt. Es wäre auch nicht ausschlaggebend, ob B sich auf eine bloße Vermittelung zwischen A und der militärischen Stelle in Y beschränkt (z. B. auf die Belehrung des A über den Amtssitz des zuständigen fremden Nachrichtendienstes) oder darüber hinaus eine Tätigkeit entwickelt, die das Verbrechen gegen § 1 (äußerlich) zum Abschluß bringt, vielleicht sich sogar als eine Beteiligung an der Verwirklichung des ganzen äußeren Tatbestandes darstellt (z. B. durch Zuführung



des A zu dem fremden Offizier, Teilnahme an den Verkaufsverhandlungen). Bei solcher Sachlage würde es, wie das Reichsgericht sich geäußert hat (E. 18, 423), etwas Widersinniges an sich haben, durchaus an der Vorstellung des sich dem Willen eines Haupttäters unterordnenden Gehilfen haften zu bleiben, obwohl der sog. Haupttäter mit unsträflichen Absichten und nur der Gehilfe mit bösem Willen gehandelt hat. In Wahrheit wäre dann B nicht als Gehilfe des A, sondern als mittelbarer Täter aus § 1 zu betrachten. Der Ausweg würde aber nicht immer mit Erfolg betreten werden können, z. B. nicht, wenn B den A irrigerweise gleichfalls für einen Deutschen und deshalb nach seiner Vorstellung strafbaren Haupttäter gehalten hat. Bei solcher Unterstellung würde der Vorsatz des B schwerlich dahin gedeutet werden können, daß B den A als ein nach dem Bewußtsein des B schuld- und straflos handelndes Werkzeug benutzen wollte; vielmehr bliebe nur der Vorsatz des B bestehen, eine fremde für strafbar erachtete Tat fördern zu wollen. Eine schuldhafte Straftat das A wäre aber tatsächlich nicht gegeben und B, trotz seiner gegenteiligen irrigen Meinung, da Versuch der Beihilfe nicht strafbar ist, wiederum straflos.

Führt hiernach die „mittelbare Täterschaft" nicht unbedingt zu dem Ziele, so bleibt zu untersuchen, ob sich ein anderer Weg bietet.

Das Spionagegesetz hat den Zweck, Deutschland wirksam gegen landesverräterische Betätigungen bestimmter Art zu schützen, indem es gewisse Tatbestände in den Bereich des § 4 Abs. 2 Nr. 2 StrGB. einreiht. Dieser Gesichtspunkt muß es nahe legen, wenn der Wortlaut der zuletzt erwähnten Vorschrift mehrfacher Deutung zugänglich ist, derjenigen Auslegung den Vorzug zu geben, bei der sich für die inländische Strafgewalt ein möglichst weiter Spielraum ergibt. Abgesehen hiervon wird auch der grundlegende Gedanke jener Vorschrift in derselben Richtung zu suchen sein, d. h. in dem Gedanken, den Inländer unter allen Umständen dem Heimatrechte, dessen Schutz er auch im Auslande genießt, im gegebenen Falle zu unterstellen, gleichviel ob er im Auslande als Alleintäter oder als Gehilfe des Ausländers tätig wird. Nur wenn die Vorschrift diese Bedeutung hat, kann sie das Ziel erreichen.

Einer solchen Auslegung werden aber auch keine durchschlagenden Bedenken entgegenzusetzen sein. § 4 StrGB. steht in engstem Zusammenhange mit § 3, den man in der Weise zu bezeichnen pflegt, daß § 3 die positive, § 4 (in Verb. mit §§ 5, 6) die negative Seite des Territorialprinzips regeln. Danach ist es geboten, Ausdrücke, die sich in beiden Vorschriften finden, in dem gleichen Sinne zu verstehen. Das hat auch von dem Ausdruck „Handlung" zu gelten, dessen sich § 3 in der Wendung „strafbare Handlungen", § 4 Abs. 2 Nr. 2 in der Bezeichnung „landesverräterische Handlungen" bedient.

Für den Bereich des § 3 ist die Rechtsprechung dazu gelangt, den Begriff „Handlung" nicht in dem Sinne aufzufassen, daß er lediglich die körperliche Bewegung des Handelnden ohne den Erfolg bezeichne. Man rechnet vielmehr den letzteren ein und versteht unter „Handlung" hier die Gesamtheit aller von dem körperlichen Tun des Handelnden hervorgerufenen — durch dessen Absicht zu einer Einheit verbundenen — Veränderungen der Außenwelt (E. 11, 21). Für diese Auslegung wird herangezogen, daß § 3 von „strafbaren" Handlungen spreche und so auf das zu schützende inländische Rechtsgut und dessen die deutsche Strafgewalt berührende Verletzung hinweise. Als ausschlaggebend für den Begriff der „Handlung" nach § 3 wird also der äußere Tatbestand angesehen; wird dieser auch nur zum Teil im Inlande verwirklicht, so greifen die deutschen Strafgesetze ein gegen den Täter und nicht minder gegen den Gehilfen (E. 19, 150).

Dem gleichen Gedankengang wird man auch für das Gebiet des § 4 Abs. 2 Nr. 2 nachgehen und annehmen dürfen, daß auch hier die Abgrenzung sich nur nach äußeren Umständen bestimme. Wie es dort (§ 3) genügt, daß ein äußerer vom Standpunkt des deutschen Rechts strafbarer Tatbestand (E. 14, 128) in die Erscheinung getreten ist, und zwar auch im Inlande, muß es hier (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) ausreichen, daß ein äußerer Tatbestand gegeben ist, an dem sich auch ein Inländer beteiligt hat. Man wird diese Auslegung nicht damit verstärken können, daß § 3 von „strafbaren" Handlungen spricht, während § 4 Abs. 2 Nr. 2 eine solche Einschränkung nicht aufweist, vielmehr erklärt sich dies zwanglos schon daraus, daß dort sämtliche, hier nur gewisse Straftatbestände getroffen werden sollen. Andererseits würde ein bemerkenswerter, sicher nicht beabsichtigter Gegensatz zwischen § 3 und § 4 Abs. 2 Nr. 2 obwalten, wenn dort die Anwendbarkeit der Strafgesetze von der Schuldform (Täterschaft oder Beihilfe) nicht abhinge, während sie hier nur bei der Schuldform der Täterschaft zuträfe, dagegen im Falle der Beihilfe versagte.

Demnach erscheint es angängig, anzunehmen, daß für unsere Frage, innerhalb des § 4 Abs. 2 Nr. 2 StrGB., die Rechtsstellung des Ausländers A gegenüber den deutschen Strafgesetzen belanglos ist, soweit der Deutsche B in Betracht kommt. Für ihn, B., ist lediglich entscheidend, daß er in Y an der Herstellung eines in Deutschland dem § 1 des Ges. unterstehenden äußeren Tatbestandes mitgewirkt hat. Nach dem Maße und der Art seiner Beteiligung daran, d. h. gemäß § 49 StrGB. in Verb. mit § 1 d. G., ist B der deutschen Strafgewalt verantwortlich, unabhängig davon, daß der Ausländer A von dem deutschen Strafgesetz nicht getroffen wird und nicht getroffen werden soll.

Folgt man dieser Auffassung, dann hat es nur für den Ausländer Bedeutung, wenn der Entwurf des neuen Spionagegesetzes den hier behandelten Tatbestand in Zukunft den sog. Weltverbrechen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1 StrGB.) zurechnen will. Sollte aber die Regierungsvorlage insoweit nicht zum Gesetze erhoben werden, so wird, da immer-

hin nicht unerhebliche Bedenken gegen die Auslegung der Nr. 2 erhoben werden können, ernstlich in Frage zu ziehen sein, wie die Lücke des geltenden Gesetzes auszufüllen ist. Es dürfte der Hinweis genügen, daß die in gleicher Richtung sich bewegenden und namentlich an die Unzurechnungsfähigkeit des Haupttäters anknüpfenden Erörterungen der Strafrechtskommission zu deren Vorschlag geführt haben, die Strafbarkeit der Beihilfe (wie der Anstiftung) grundsätzlich ohne Rücksicht darauf auszusprechen, ob der Haupttäter schuldhaft gehandelt hat oder nicht (DJZ. 1911, 1356; 1913, 606).

## Der Preußische Wohnungsgesetzentwurf.

Von Stadtrat a. D. Dr. Luther, Vorstandsmitglied und Geschäftsführer des Preußischen Städtetages, Berlin.

Die Veränderungen unseres Wirtschaftslebens von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an und das gewaltige Anwachsen unserer Städte haben unser Volk unvorbereitet getroffen. Deswegen sind bei Erschließung und Bebauung der Gelände Fehler begangen worden. Auch für die Zukunft hat der jetzt stark gewordene Wille, unser Wohnwesen zu bessern keine völlig freie Bahn mehr; denn auch die unbebauten Gelände haben vielfach schon einen übermäßigen Wert angenommen. Ob die Gesetzgebung viel wird bessern können, bleibt zweifelhaft.

Der eigentlichen Wohnungsnot, d. h. dem Mangel an geeigneten Wohnungen, hilft immer am sichersten billiges Baugeld ab. Die Art der Geländeausnutzung aber, von der mittelbar auch die Wohnungsgrundrisse abhängen, kann schon nach Lage der heutigen Gesetzgebung durch schneidige Bauordnungen (Baupolizeiverordnungen) bestimmt werden. Indessen ist es mißlich, durch beengende Bauordnungen schon erworbene Geländewerte herabzusetzen. Deshalb ist es wichtig, zu untersuchen, ob, wenigstens für die Zukunft, durch eine Aenderung des Hypothekenrechts die Bodenpreise sich vermindern würden. Sicher aber würden durch kleinere Aenderungen der Gesetzgebung Hindernisse behoben werden können, die heute die Hergabe von zweiten Hypotheken hemmen; dadurch würde das Baugeld billiger werden. Das sind Fragen des Privatrechts, für die das Reich zuständig ist.

Preußens Zuständigkeit liegt wesentlich im Gebiet des öffentlichen Rechts. Auch auf dieser Grundlage könnte die Beschaffung billigeren Baugeldes erleichtert werden, besonders durch eine Regelung des Taxwesens oder durch Förderung von Kreditorganisationen. Der soeben dem Abgeordnetenhaus vorgelegte Wohnungsgesetzentwurf (Nr. 16 der Drucks. des Abg.-Hauses) berührt indessen die Baugeldfrage nicht. Er beschränkt sich auf drei andere Akte, in denen das Wohnwesen vom öffentlichen Recht beeinflußt werden kann.

Der erste Akt umfaßt die Feststellung des Plans für die Erschließung eines bestimmten Bezirks der Gemeinde. Er zerfällt, wenn ich an meinem Bilde festhalten darf, in zwei „Aufzüge", die Planung des Straßennetzes durch Aufstellung des Fluchtlinienplans (Bebauungsplans) und die Festsetzung der Bauordnung, d. h. Erlaß der baupolizeilichen Vorschriften, nach denen die durch das Straßennetz geschaffenen Baublöcke mit Wohnhäusern oder anderen Gebäuden besetzt werden dürfen. Der zweite Akt umfaßt die tatsächliche Erschließung des im ersten Akt zur Erschließung bereitgestellten Geländes durch die tatsächliche Herstellung der Straßen und Plätze und durch die tatsächliche Errichtung von Wohnhäusern und anderen Gebäuden. Der dritte Akt bezieht sich auf die Benutzung der Wohnungen. Für alle drei Akte bringt der Wohnungsgesetzentwurf Neues.

Die Fluchtlinienfestsetzung liegt nach dem Fluchtliniengesetz von 1875 grundsätzlich den Gemeinden ob. Die Polizei, die stets staatlich ist, auch wenn sie von Gemeindebeamten geführt wird, darf nach geltendem Recht (§§ 1, 5 Fluchtlinienges.) die Festsetzung von Fluchtlinien nur verlangen oder verbieten beim Vorliegen polizeilicher Rücksichten. Nach dem Entwurf soll die Polizei künftig die Festsetzung von Fluchtlinien beeinflussen können auch mit Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis. Jedoch soll sie dann im Einverständnis mit der Kommunalaufsichtsbehörde handeln. Ueber die sachlichen Gesichtspunkte, die bei Aufstellung der Fluchtlinien zu beobachten sind, stehen bisher nur einige selbstverständliche Vorschriften in Geltung, besonders die Bedachtnahme auf Förderung des Verkehrs, der Feuersicherheit und der öffentlichen Gesundheit (§ 3 FlLG.) Außerdem gilt die Einzelvorschrift (§ 1 FlLGes.), daß die Baufluchtlinien hinter die Straßenfluchtlinien — dazwischen liegt der Vorgarten — in der Regel nicht mehr als 3 m zurückweichen dürfen. Diese Einzelvorschrift will der Entwurf aufheben. Wichtiger ist die neue Vorschrift, wonach darauf Bedacht zu nehmen ist, daß in ausgiebiger Zahl und Größe Plätze (auch Gartenanlagen, Spiel- und Erholungsplätze) vorgesehen, für Wohnzwecke Baublöcke von angemessener Tiefe und Straßen von geringerer Breite entsprechend dem verschiedenartigen Wohnungsbedürfnisse geschaffen, und durch die Festsetzung Baugelände entsprechend dem Wohnungsbedürfnisse der Bebauung erschlossen werden soll.

Diese Vorschläge, die sich sämtlich mit der Aufstellung des Fluchtlinienplans befassen, enthalten verwaltungsrechtliche Vorschriften teils materieller, teils formeller Art. Wie im Verwaltungsrecht überhaupt, so treten auch im Fluchtlinienrecht die materiellen Vorschriften, die den Inhalt des Handelns der Behörde positiv bestimmen, an praktischer Bedeutung zurück gegenüber den formellen Vorschriften, die die Zuständigkeitsbezirke der einzelnen Behörden festlegen. Diese Zuständigkeitsvorschriften sind weit mehr als die wenigen, in den Verwaltungsgesetzen enthaltenen materiellen Normen, die unter sich nie ein organisches Ganzes bilden, Träger der Verwaltungspraxis. Im Gebiet der Fluchtlinienfeststellung finden sich dafür zwei bezeichnende Beispiele. Die Vorschrift des FlLGes.,

nach der Baufluchtlinien in der Regel nicht mehr als 3 m hinter die Straßenflucht zurückweichen dürfen, soll durch den Entwurf aufgehoben werden. Tatsächlich ist sie durch einen Ministerialerlaß v. 1906 längst außer Uebung gesetzt. Umgekehrt ist die neue materielle Vorschrift, daß für Wohnzwecke Baublöcke von angemessener Tiefe und Straßen von geringerer Breite geschaffen werden sollen, nur der Gegenstoß gegen den Ministerialerlaß v. 28. Mai 1876, in dem „Vorschriften für die Aufstellung von Fluchtlinien und Bebauungsplänen" enthalten sind. In diesem Erlaß wird eine Mindeststraßenbreite von 12 m gefordert. Diese Vorschrift ist erst 1906 aufgehoben worden. Sie hat, im Lichte der modernen Städtebaukunst betrachtet, unsägliches Unheil gestiftet. Denn heute wird gerade die schmale Wohnstraße neben der breiten Verkehrsstraße als Mittel betrachtet, solche Baublöcke und Baustellen hervorzurufen, die eine den Wohnzwecken dienliche Bebauung herbeiführen. Somit ist die Bedeutung der Zuständigkeiten im Gebiet der Fluchtlinienfestsetzung kaum zu überschätzen.

Der Entwurf zeigt nun die Tendenz, die Zuständigkeit in steigendem Maße von den Gemeindebehörden auf die Staatsbehörden zu verschieben. Als Staatsbehörden werden praktisch für die grundsätzlichen Fragen nicht die im Entw. genannten örtlichen Behörden in Betracht kommen, sondern die zuständigen Ministerien. Die Städte, deren Zuständigkeit beschnitten werden soll, bestreiten mit Nachdruck, daß eine Stärkung der Ministerialinstanz dem Wohnungswesen dauernden Nutzen bringen wird. Sie weisen auf die Erfahrung mit dem Ministerialerlaß v. 1876 und auf die besonders ungünstige Entwicklung von Groß-Berlin hin, in dessen Bezirk jeder Bebauungsplan Königlicher Genehmigung, also der Mitwirkung der Ministerialinstanz, bedarf (§ 10 FlLG.). Sie führen auch aus, daß das städtebauliche Programm des Entwurfs, das die schmalen Wohnstraßen will, nur widerspiegelt, was heute allgemeine städtebauliche Ueberzeugung sei, und daß gerade dieses Programm schon längst von städtischer Seite aus in die Wirklichkeit überführt worden sei. Bebauungspläne eignen sich auch deshalb nicht für eine uniformierende Behandlung durch die Ministerialinstanz, weil sie bei den großen örtlichen Verschiedenheiten sehr individuelle Dinge sind. Der örtlichen Polizei aber fehlen in der Regel die Organe, um Fluchtlinienfragen sachgemäß zu beurteilen; auch in der Regierungsinstanz ist regelmäßig kaum die besondere Wissenschaft vorhanden, die den Stadtbauräten durch ihre ständige Tätigkeit beiwohnt. Die Staatsregierung hält die Verschiebung der Zuständigkeit gleichwohl für notwendig, weil in den Gemeinden für die Besetzung der Stadtverordnetenstellen das Hausbesitzerprivileg besteht. Dieser Schluß wertet indessen die Zusammenhänge kaum richtig. Im Rheinland sind die Bebauungsformen auch trotz Hausbesitzerprivileg günstig geblieben.

Dazu kommt eine Tatsache, die die Grundlagen unseres ganzen Verwaltungsrechts betrifft und deshalb sorgfältige Erwägung erheischt. Der Entw. will die Polizeibehörde als örtliche Staatsbehörde mit Befugnissen versehen, die die alten Grenzen polizeilicher Zuständigkeit unzweifelhaft überschreiten. Dadurch wird die Polizeibehörde nach außen eine örtliche Kommunalaufsichtsbehörde, bleibt aber nach innen an die bisherige Kommunalaufsichtsbehörde gebunden. Diese Verwicklung durch die Beteiligung dreier Behörden bei der Aufstellung von Fluchtlinienplänen wird der Sache kaum dienlich sein.

Die neuen materiellen Vorschriften des Entw. dagegen, die wichtige, bei Aufstellung der Bebauungspläne zu befolgende Gesichtspunkte festlegen (Wohnungsbedürfnisse, schmale Wohnstraßen, freie Plätze), sind in ihren Grundzügen nach unserem heutigen städtebaulichen Wissen unzweifelhaft richtig.

Auch für den anderen „Aufzug" im ersten Akt der Beeinflussung des Wohnwesens durch das öffentliche Recht bringt der Entwurf Neues. Dieser andere Aufzug umfaßt die Festsetzung derjenigen Normen, nach denen die Grundstücke, in die die Baublöcke zerfallen, bebaut werden dürfen, also z. B. Vorschriften über die Zahl der Stockwerke, über die Hofgröße, über die Zahl der Treppen. Zuständig zur Feststellung dieser Normen ist die Baupolizei. Da nun die Baupolizei wie jede Polizei an Gemeindeorgane nur auf Widerruf überlassen wird, so ergibt sich die überraschende Tatsache, daß für die Planung des Straßennetzes und für die Aufstellung der Regeln über die Ausnutzbarkeit der Baublöcke verschiedene Behörden zuständig sein können. Diese beiden Vorgänge sind aber so stark voneinander abhängig, daß sie sich entweder gleichzeitig oder bald der eine, bald der andere früher vollziehen können, daß aber ohne innere Verbindung Zweckmäßiges überhaupt nicht zustande kommt. Gleichwohl will der Entw. diesen Zustand bestehen lassen. Die Städte haben, um die Verbindung sicherzustellen, die grundsätzliche Uebertragung der Baupolizei auf ihre Organe erbeten. Die Erfüllung dieses Wunsches würde von besonderer Bedeutung für die Großberliner Gemeinden sein, denen bis jetzt auch die Uebertragung der Baupolizei auf Widerruf versagt ist. Eine besondere Veranlassung, die Verbindung zwischen Fluchtlinienfestsetzung und Baupolizei inniger zu gestalten, wird durch den Entw. selbst gegeben. Er erweitert auch an dieser Stelle die polizeilichen Zuständigkeiten über das eigentlich polizeiliche Maß hinaus. Bisher beruhte die Zuständigkeit der Baupolizei ausschließlich auf dem § 10 II 17 ALR. Das Oberverwaltungsgericht hat diese Grundlagen in einem Sinne verwertet, daß die Entstehung moderner Bauordnungen möglich geworden ist. Indessen hat das OVG. die polizeiliche Zuständigkeit in wesentlichen Punkten auch verneint; andere Punkte sind zweifelhaft geblieben oder bedürfen für die praktische Handhabung einer besseren Grundlegung. Hier setzt der Entw. mit einigen begrüßenswerten Vorschriften ein. So erklärt er „Zonenbauordnungen" für zulässig, d. s. Bauordnungen, die für verschiedene Stadtgebiete eine verschiedene Ausnutz-

barkeit der Grundstücke vorschreiben (z. B. ein-, zwei-, dreigeschossige Häuser, Landhausbebauung).

Während der Entw. so für die Planung der Geländeerschließung eine vielseitige Neuregelung bringt, behandelt er die tatsächliche Geländeerschließung (den zweiten „Akt") nur in einzelnen Punkten. Für die Herstellung der Straßen und Plätze und die Aufbringung der Kosten bleibt es im wesentlichen bei den bestehenden Vorschriften. Mit der Bebauung der Baublöcke dagegen beschäftigt sich der Entw. in stärkerem Maße. Man kann zweifeln, ob mit der Fluchtlinienfestsetzung und dem Erlaß der Bauordnung die den öffentlichen Behörden im Städtebau obliegende Tätigkeit abgeschlossen ist. Denn der Baublock wird nicht als solcher bebaut, sondern es müssen aus ihm bebaubare Baustellen herausgeschnitten werden. Auch die überlegteste Fluchtlinienfestsetzung kann nicht immer solche Baublöcke schaffen, daß die vorhandenen ländlichen Grundstücke sich von selbst in Baustellen verwandeln. Dieser Schwierigkeit verdankt die sog. lex Adickes ihre Entstehung, die ein für städtische Verhältnisse geeignetes Umlegungsverfahren enthält. Die lex Adickes gilt bisher in fünf preußischen Gemeinden. Der Entw. will sie auf das ganze preußische Staatsgebiet ausdehnen. In häufigeren Fällen ist zur Schaffung bebaubarer Baustellen keine umfassende Umlegung notwendig; wohl aber stehen der Bebauung kleinere Parzellen im Wege, die für sich nicht bebaubar sind. Die Eigentümer dieser Parzellen fordern oft unverhältnismäßige Preise von den baulustigen Nachbarn und hemmen dadurch die Bebauung. Der häufigste Fall dieser Art ist, daß solche Parzellen als sog. Baumasken oder Schikanierstreifen ein Baugrundstück von der Straße absperren. Für diese Baumasken gibt der Entw. den Gemeinden ein Enteignungsrecht. Die Vorschrift ist von grundsätzlicher Bedeutung, weil das bis jetzt bestehende gesetzliche Enteignungsrecht der Gemeinde sich nur auf Straßenland bezieht und niemals auf Teile des Baublocks.

Die tatsächliche Bebauung der somit geschaffenen Baustellen ist und bleibt im Regelfall Sache der Privatunternehmung. Aber auch dieser Vorgang bedarf der Regelung, besonders wegen der Reihenfolge, in der die einzelnen Bauten aufgeführt werden. Nur so kann ein „wildes Bauen" vermieden und dafür gesorgt werden, daß die erheblichen Kosten der Straßenherstellung einschließlich der Kosten für die Verlegung der zahlreichen Leitungen in angemessenem Verhältnis zu den Wohnungswerten in den neuen Häusern bleiben. Aus diesem Grunde besitzen die preuß. Gemeinden durch § 12 FlLG. das sog. Bauverbot, d. h. das Recht, an Straßen, die zwar fluchtlinienmäßig geplant, aber noch nicht fertig hergestellt sind, den Anbau zu verbieten. Dieses Bauverbot dient aber noch anderen Zwecken. Die planmäßige Aufschließung eines Stadtgebietes läßt es oft erwünscht erscheinen, daß die Bauenden Bedingungen unterworfen werden, die im Wege des Verordnungsrechts der Baupolizei nicht festgesetzt werden können; so sind hygienische und soziale Fortschritte erzielt worden. Das Verbotsrecht hat auch die Möglichkeit geschaffen, die Städte und die einzelnen Häuser schöner und wohnlicher einzurichten. Auf seiner Grundlage haben die in den Gemeinden eingerichteten Bauberatungsstellen einen Einfluß gewonnen, der nicht minder im Interesse der Gesamtheit wie im Interesse des einzelnen Bauenden liegt. Der Entw. will nun dieses Bauverbot dadurch binden, daß künftig der Bezirksausschuß von ihm Dispens erteilen soll, „falls ein Wohnungsbedürfnis besteht, der Eigentümer Gewähr dafür bietet, daß diesem Bedürfnisse durch den Bau entsprechender, gesunder und zweckmäßig eingerichteter Wohnungen Rechnung getragen wird, und falls dem Bau an der dafür gewählten Stelle des Weichbildes keine berechtigten Gemeindeinteressen entgegenstehen." Die Städte machen dagegen geltend, daß jede Kontrolle des Bauverbots in einem geordneten Verfahren zu formelhaften Anwendungen führen muß, die nicht geeignet sein können, das Leben des Städtebaues zu entwickeln, das immerfort nach neuen Gestalten sucht. Wenn der Vorschlag des Entw. Gesetz wird, werden Ministerialerlasse ergehen oder wird sich zum mindesten eine Praxis entwickeln, die den Begriff des Gemeindeinteresses festlegt. Bei der Vielgestaltigkeit der Städteentwicklung wird solche Praxis weder den finanziellen Interessen der einzelnen Gemeinden, die nur im Zusammenhang der ganzen, immer örtlich verschiedenen Gemeindeaufgaben richtig gewürdigt werden können, gerecht werden, noch wird sie die bauliche Erschließung selbst fördern. Auch hier will der Entw. einen Sprung ins Dunkle machen. Diese Absicht bedarf einer um so sorgfältigeren Prüfung, als irgendwelche „Mißbräuche", die die Städte mit dem Bauverbot getrieben hätten, nicht nachgewiesen sind, vielleicht mit alleiniger Ausnahme einiger Großberliner Gemeinden, die sich durch die enge Nachbarlage mit anderen Gemeinden hinsichtlich der Besiedelung ihres Gebietes im Stand der Notwehr befinden. Weitere Ausnahmen könnten für vereinzelte kleinere Gemeinden zutreffen, denen gegenüber aber der tatsächliche Einfluß der Aufsichtsbehörde genügen sollte.

Für den dritten „Akt" öffentlichrechtlicher Beeinflussung des Wohnwesens, der die Benutzung der Wohnungen zum Gegenstand hat, besteht bisher kaum eine gesetzliche Regelung. Die Wohnungsordnungen polizeilichen Charakters, die vorhanden sind, werden ebenso wie die Bauordnungen vom § 10 II 17 ALR. getragen. Das Wesentliche aber sind heute freiwillige Einrichtungen von Gemeinden. Der Entw. bringt Vorschriften, die für die Wohnungsordnungen neue Rechtsgrundlagen schaffen und den Gemeinden je nach ihrer Größe in verschiedenem Umfang einen Zwang zur Durchführung der Wohnungsaufsicht auferlegen. Ueber die Nützlichkeit der Wohnungsaufsicht herrscht Einverständnis. Ueber die Form der Verwirklichung dagegen besteht vielfach Streit. Dem Entw. wird vorgehalten, es gehe zu viel Polizeigeist in ihm um.



Im ganzen muß der Entwurf als ein Versuch, das Wohnungswesen zu fördern, sehr willkommen sein. Seine materiellen Normen (Städtebauprogramm, erweiterter Inhalt von Bau- und Wohnungsordnungen, Wohnungsaufsicht) dürften auch wenig Widerspruch erfahren. Die beabsichtigten Zuständigkeitsveränderungen dagegen scheinen nicht hinreichend begründet.

## Ein Gesetz wegen Beschleunigung und Vereinheitlichung der Rechtspflege.

**Vom Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat K. Schneider, Stettin.**

Die Abg. Bassermann und Schiffer haben an den Reichstag den Antrag gerichtet,[1]) einem Gesetzesvorschlage, der sich auf das in der Ueberschrift bezeichnete Ziel richtet, seine Zustimmung zu erteilen. Der Vorschlag ist bereits in die Form eines Gesetzentwurfes gebracht und hat in der „Jur. Wo." 1913 S. 2 von der Hand Schiffers eine längere Begründung erhalten. Er zerfällt in zwei Teile (§§ 1—4, §§ 5—7).

Zunächst soll die Entscheidung einer zweifelhaften Rechtsfrage aus einem gerichtlichen, vom Reichsrechte bestimmten Verfahren auf Antrag und im Einverständnisse sämtlicher Prozeßbeteiligten demjenigen Gerichte überwiesen werden können, das „bei Erschöpfung aller zulässigen Rechtsmittel als letzte Instanz in Betracht kommen würde." Dabei müssen aber diejenigen Tatsachen, „die für die zu entscheidende Rechtsfrage erheblich sind", als unstreitig anerkannt sein. Das bezeichnete Gericht soll die Entscheidung geben. Wenn die Sache spruchreif ist, als Endentscheidung; andernfalls ist die Entscheidung für das weiterverhandelnde Gericht, von dem die Sache kam, bindend. Erachtet jenes Gericht die Voraussetzungen der Ueberweisung nicht für gegeben, so lehnt es die Entscheidung ab. Eine „Beschleunigung der Rechtspflege" wird auch von einem weiteren, beim Reichstage eingegangenen Antrage der beiden gen. Abg. (Nr. 1218) ins Auge gefaßt; es soll dadurch und durch eine Reihe anderer Punkte, z. B. Behandlung der Geisteskrankheit in den prozessualischen Verfahren, Schutz der Ehre und Schutz der Gläubiger gegen böswillige Schuldner, die Aufmerksamkeit des Reichskanzlers auf Punkte unserer Rechtsordnung gelenkt werden, deren einstweilige Verbesserung vor einer umfassenden Neugestaltung zweckmäßig erscheine.

Es soll ferner, nach jenem ersten Antrage, der Bundesrat, sofern in Entscheidungen des Reichsgerichts oder bundesstaatlicher höchster Gerichte „Verschiedenheiten in der Auslegung oder Anwendung einer Rechtsnorm zutage treten", die streitige Rechtsfrage einem am Sitze des Reichsgerichts zusammentretenden „Gemischten Gerichtshofe" zur Entscheidung unterbreiten können. Ablehnungsrecht bei diesem, wie eben bemerkt, und, wenn „das Eingreifen der Gesetzgebung für geboten erachtet" wird. Der Gerichtshof „kann den Inhalt einer von ihm getroffenen Entscheidung als bindende Auslegungsvorschrift, deren verbindliche Kraft sofort eintritt, im Reichsgesetzblatt veröffentlichen." Die Entscheidung selbst ergeht „ohne vorgängige mündliche Verhandlung unter dem Vorsitz des Reichsgerichtspräsidenten in der Besetzung mit vier weiteren Mitgliedern des Reichsgerichts und von je zwei Mitgliedern derjenigen anderen Gerichte, von denen die widersprechenden Entscheidungen ergangen sind."

Das ist im wesentlichen der Inhalt der Vorschläge. Der erste läßt eine Art von Aktenversendungsrecht wiederaufleben und stimmt zu dem verschiedentlich gehörten Wunsche, unter Umständen gleich die höchste Instanz für eine Streitsache angehen zu dürfen. Der zweite nimmt den bekanntlich vom Ersten Staatsanwalte Zeiler in Zweibrücken vielfach vertretenen Gedanken[1]) der Errichtung eines Auslegungsgerichtshofs, wenngleich in beschränktem Maße, auf. Beide Vorschläge sind an sich voneinander unabhängig, wie die Worte „Beschleunigung" und „Vereinheitlichung" erkennen lassen. Und doch ergänzen sie sich und haben insofern ein gleiches Ziel, als sie dem Mißstande der Unsicherheit unseres Zivil-, Verwaltungs- und Strafrechts im gegebenen Falle oder im allgemeinen entgegenzutreten versuchen wollen, — durch eine vorweggenommene Entscheidung der höchsten Instanz in einem anhängigen Rechtsstreite; durch ein außerhalb aller Prozeßführung stehendes Verfahren, allgemein bindende Entscheidungen über etwaige, zwischen höchsten deutschen Gerichten entstandene Streitfragen herbeizuführen.

Schiffer hat nun a. a. O. eigentlich alles schon gesagt, was zugunsten der beiden Vorschläge vorgebracht werden kann. Man wird mit ihm die zu bekämpfenden Mißstände vollauf würdigen und deshalb der Gegenbestrebung durchaus geneigt gegenüberstehen; um so mehr aber wird die folgende Erörterung gerade auf die bedenklichen Punkte dieses gesetzgeberischen Planes ihr Augenmerk zu richten haben. Dem Einwurfe freilich, daß es gefährlich sei, wiederum die Gesetze in einzelnen Punkten verbessern zu wollen, würde nicht viel Beachtung zu schenken sein; ein geflickter Schuh ist immer besser als ein Schuh, der drückt! Der Einwurf würde obendrein nur den ersten Teil des Gesetzentwurfes treffen. An Bedenken mag folgendes hervorgehoben sein.

Wie der erste, für ein anhängiges Prozeßverfahren bestimmte Vorschlag an das alte Recht der Einholung eines Urteils bei einer deutschen Juristenfakultät oder einem Schöppenstuhle erinnert, so auch an § 1693 der RVO. Es gibt in der Tat Fälle, wo den Streitenden mit solch vorweggenommener Entscheidung wesentlich gedient wäre, z. B. wenn es sich, wie mir vorgekommen ist, um einen Erbfall nach Privatfürstenrecht handelte, der, hinter den Kulissen mit unendlichen Gutachten von Professoren geführt, sich allmählich vom Landgericht an das Reichsgericht wälzte. Man fragt gewiß:

[1]) Reichstags-Drucks. Nr. 1219.

[1]) Siehe dazu meine Besprechung in der Ztschr. f. ZP. 42, S. 225.

weshalb nicht gleich dort anklopfen? Und doch wird auch da, wo tatsächliche Ermittlungen überhaupt nicht in Frage kommen, die mühsame Vorarbeit, das Durchdenken der Sache in den beiden Instanzen (8 Richter und 4 Anwälte), vorher nicht ganz verloren sein. Handelte es sich etwa um die Gültigkeit einer Polizeiverordnung, von der ein neuerrichteter Gewerbebetrieb abhängig erscheint, so ist zwar die höchstinstanzliche Vorwegentscheidung für die Streitenden von großem Wert; des „öffentlichen" Interesses entbehrt sie aber mehr oder weniger, da sie nur Recht unter den Parteien schafft. Und für amtsgerichtliche Sachen und selbst noch irrevisibele landgerichtliche leuchtet das Verfahren nicht recht ein. Daß eine weitläuftige Beweisaufnahme dadurch erspart würde, kann nur dann zutreffen, wenn man wüßte, ob die heranzuholende Entscheidung sich mit Würdigung der unstreitigen würde begnügen dürfen. Auch wird diese Voraussetzung der Unstreitigkeit nicht gerade häufig in Prozessen gegeben sein. Es ist dagegen zu befürchten, daß, wenn nach diesem an sich zeitraubenden und mindestens wegen der Anwaltsgebühren für die in höchster Instanz besonders zu bestellenden Anwälte nicht ganz billigen Verfahren die Streitsache in die Instanz zurückkehrt, der vom Verluste bedrohte Teil nun zu doppelter Anstrengung, durch Behauptungen und Ableugnen seinen Standpunkt doch noch zu retten, sich gedrängt und, mangels einer genügenden Eventualmaxime im deutschen Prozesse, auch in der Lage sieht. Andererseits wird dann sein Gegner für jeden Vergleichsversuch um so unzugänglicher sein. Möchte aber auch bei ersterem, wo man jetzt die „Prozeßtaktik" so sehr zu mißachten beginnt, der Erfolg nicht so bös sein — für wie viele Fälle wird die Gesetzgebung mit dem Vorschlage in Bewegung gesetzt? Sie müssen um so spärlicher veranschlagt werden, wenn man im Auge behält, welch verhältnismäßig untergeordnete Rolle in unseren „Rechtsstreitigkeiten" die „zweifelhaften Rechtsfragen" in Wahrheit spielen. Ich komme auf diesen Punkt noch zurück und möchte weiter darauf hinweisen, daß die reichsgerichtliche, bis aufs letzte Urteil abgedruckte Rechtsprechung doch eigentlich reichliche Gelegenheit bietet, eine gediegene und treffende, daher auch von den deutschen Gerichten regelmäßig befolgte Würdigung vieler Streitfragen kennen zu lernen. Was heißt überhaupt eine „zweifelhafte Rechtsfrage", um nicht spottend zu fragen, welche Rechtsfrage ist nicht für irgend jemanden zweifelhaft, zumal angesichts eines verwickelteren Tatbestandes, der ihre Anwendung erheischt?

Unter den „Prozeßbeteiligten", die — sämtlich — mit der Versendung einverstanden sein müssen, ist keinesfalls das Prozeßgericht selbst zu verstehen, obwohl es andererseits in seine Hand gelegt ist, ob es dem Antrage darauf stattgeben will. Wenn es sich also selbst eine verständige Entscheidung zutraut, so kann es ihn ablehnen. Weshalb man aber die Nebenintervenienten fragen soll, wenn die Hauptparteien einig darüber sind, ist nicht recht einleuchtend. Ich hebe diesen Punkt übrigens nur hervor, um zu zeigen, wie vorsichtig man mit der Fassung solcher Gesetzentwürfe sein muß.

Der Vorschlag ist begreiflich in der Zeit einer gewaltigen juristischen Umwälzung, die die Unsicherheit des Rechts notwendig noch erhöhte; es kommen aber doch auch andere Zeiten wieder, in denen eine gefestigte Praxis herrscht. Will man deshalb den unter gewissen Verhältnissen unleugbaren Vorteil der vorgeschlagenen Einrichtung für unentbehrlich halten? Ein ganzes wird ja dadurch doch nicht erreicht. Bei den endlosen Verbesserungsplänen auf diesem Gebiete hat man es wohl gesehen, daß das meiste auf erfahrene, wirtschaftlich geschulte Richter mit der nötigen Ellbogenfreiheit gegenüber der Verhandlungsmaxime ankommt. Ihnen wird es schon gelingen, bei sich und den Parteien „unser Nationallaster", von dem ein solcher Kenner unseres Volkes, wie Max von Eyth, spricht, zu überwinden: „Die Rechthaberei, das unfruchtbare Wortgestreite, die Unmöglichkeit, ‚ja' zu etwas zu sagen, das ein anderer gesagt hat." Dann mögen auch kleinere Mittel nachhelfen, wie z. B. die mir sehr klug erscheinende Anordnung des Haager Schiedsgerichtshofs, daß die Streitenden unabhängig voneinander und ohne Kenntnis der gegnerischen Darstellung den Sachverhalt mitteilen müssen. Das unendliche „Bestreiten" fällt dann einfach weg; es kann sich an nichts anklammern!

Im zweiten Teile des Entwurfes ist der Zeilersche Gedanke in einer verhältnismäßig einfachen Form zu verwirklichen gesucht; und die dem Bundesrate gegebene Befugnis, den „gemischten Gerichtshof" je nachdem anzugehen oder nicht, schützt diesen vor allzu reichlicher Arbeit. § 137 GerVerf. und § 28 FGG. kommen dabei mit in Betracht; vergl. Schiffer am Ende des bezeichneten Aufsatzes. Fälle eines zweifellos sehr empfindlichen Widerspruchs, wie zwischen Reichsgericht und Oberverwaltungsgericht, könnten also in der Tat beseitigt werden.

Abgesehen davon jedoch, daß hier Vorschriften mit gesetzlicher Kraft ganz abweichend von dem sonstigen konstitutionellen Entstehungsgange geschaffen werden können — mindestens, wenn die neue, festgelegte Auslegung in Wahrheit dem Gesetze nicht entspräche —, sind auch hier gegen den Vorschlag eine Reihe von Bedenken in Erwägung zu ziehen; und es fragt sich, ob sie nicht dem zweifellosen Mißstande allzu großer Unsicherheit des Rechts, seiner „wächsernen Nase", wie man sie auf strafrechtlichem Gebiete höhnend getauft hat, die Wage halten. Ich vermag gerade diese Bedenken aber nur in aller Kürze anzudeuten.

Bei der gewaltigen, sich durch eine aufgeklärt-freimütige Gesetzgebung stetig steigernden Bedeutung des richterlichen Ermessens für die Gerichtsurteile wird das vorgeschlagene Mittel in ungezählten Fällen gar nicht in Betracht kommen, obwohl die Entscheidungen vielleicht sehr voneinander ab-

weichen. Sind diese freilich der Nachprüfung des Reichsgerichts, als revisibel, nicht entzogen, so erscheint es doch als eine Versündigung gegen diesen lebendigen, beweglichen Teil unseres Rechts, ihn irgendwie von vornherein und grundsätzlich festzulegen. Soll aber sein Bereich wirklich geschmälert werden, so sollte das nur durch Gesetz geschehen. Doch läßt sich das nur dann völlig übersehen, wenn man den Begriff von „Treu und Glauben" durchaus beherrscht.

Bei dem nicht minder bedeutsamen Anteile, den die Ermittlung, Feststellung und Würdigung des rein Tatsächlichen im Gegensatze zu den Rechtsfragen für sich in Anspruch nimmt, spielen rechtliche Streitfragen bei weitem nicht die Rolle im Gerichtswesen, wie man früher und leider immer noch annimmt. Darauf deutete ich vorher schon hin; und dieser Punkt, der so sehr die unmittelbare Verhandlung des Gerichts mit den Streitteilen selbst und die genaueste Kenntnisnahme des Sachverhalts fordert, kann nicht genug betont und nicht genug wiederholt werden. Es ist der Ausgangspunkt für eine wahre Gesundung unseres Verfahrens in Zivilsachen; in Strafsachen, und selbst den unbedeutendsten, hält man ihn ja für selbstverständlich.

Rechthaberei, Streitsucht und scholastische Findigkeit der Parteien werden trotz solcher Beseitigung zeitweilig auftretender Streitfragen doch alsbald wieder auftreten und gerade an die neue Festlegung anknüpfen, an solch neuen Teil des gesetzten Rechts, eine Allgemeinregel, die die bisherigen Auslegungsschwierigkeiten wieder nur um eine vermehrt.

Aehnliche Versuche sind bereits früher gemacht, z. B. in dem hannoverschen Gesetze von 1838. In 28 Jahren, bis 1866, wurden aber nur 28 „Präjudizien" veröffentlicht; und das bei dem Gewimmel von Streitfragen im gemeinen Rechte. Solche im jetzigen, weitaus sicherer gewordenen Rechte beseitigen zu wollen, hat etwas von der Quadratur des Kreises an sich; jedenfalls kann es immer nur gelingen, dem Meere der Zweifelsfragen — um in einem anderen Bilde zu sprechen — einen ganz kleinen Teil abzugraben. Einen solch bescheidenen Erfolg werden die beiden Antragsteller aber auch wohl nur erwarten und nur den dringendsten Fällen abhelfen wollen. Ob dann ihr Mittel den dafür unentbehrlichen Aufwand rechtfertigte; ob es nicht schädliche Nebenwirkungen hätte, und ob es nicht durch das Schwergewicht der reichsgerichtlichen Rechtsprechung ersetzt würde? Vom Einflusse der Wissenschaft scheint man sich ja gar nichts mehr versprechen zu dürfen?! Sie ist bei dieser Rechtsweiterbildung völlig ausgeschaltet.

Weshalb mit dem Vorsitze im „gemischten Gerichtshofe" gerade der Reichsgerichtspräsident betraut werden müßte, kann wohl zweifelhaft sein. Treten nur zwei Mitglieder von auswärts seinen vier reichsgerichtlichen Beisitzern hinzu, so wird deren Aussicht auf Erfolg nicht gerade groß sein, insbesondere, wo es sich um einen Kampf des betreffenden Gerichts mit dem Reichsgerichte selbst handelte. Es können freilich auch mehrere auswärtige Gerichte in Betracht kommen und ein Kollegium, z. B. von 11 und mehr Personen, entstehen. Die Zusammenziehung in Leipzig würde dann nicht nur sehr kostspielig, sondern auch für den Geschäftsgang dort und daheim recht hinderlich sein.

Da der „gemischte Gerichtshof" nur über „Auslegung oder Anwendung" einer Rechtsnorm befinden soll, so ist seine Zuständigkeit nicht gegeben, wenn er das „Eingreifen der Gesetzgebung für geboten erachtet". Dieser Zusatz ist also überflüssig. „Anwendung" ist die von der Auslegung durchaus zu trennende Prüfung, ob der festgestellte Wortsinn auf einen gewissen Sachverhalt anwendbar, trotz mangelnder Erstreckbarkeit des Wortsinns noch anwendbar oder trotz dessen größerer Tragweite nicht mehr anwendbar sei: § 157 BGB. Sie ist die Ausfüllung des gesetzlichen Rahmens nach § 242 BGB., unter Berücksichtigung der Verkehrssitte. Dabei hätte der „gemischte Gerichtshof" wohl wenig mitzureden. Uebrigens hat Schiffer a. a. O. (S. 5) sehr schöne Worte über den hohen und idealen Beruf und die Freiheit der Rechtsprechung gefunden, für die man ihm dankbar sein kann.

## Die Haftung für Verkehrssicherheit.

Von Kammergerichtsrat Dr. Delius, Berlin.

Jeder, welcher als Eigentümer oder als sonst Verfügungsberechtigter in einem Gebäude oder auf einem Grundstück (Wege, Platze usw.) einen Verkehr für andere eröffnet, hat für verkehrssichere Beschaffenheit zu sorgen und den durch die Sache verursachten Schaden insoweit zu tragen, als er diesen bei billiger Rücksichtnahme auf die Interessen der anderen hätte verhüten können und bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verhütet hätte.[1]) Im BGB. steht dieser enorm soziale Grundsatz, welcher dem römischen Recht fremd war, nicht; das RG. hat ihn in kühner Rechtsauslegung aufgestellt, indem es den § 836 BGB. nicht für eine singuläre Norm, sondern für eine einzelne Anwendung des vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich ausgesprochenen Rechtssatzes erklärte. Einen Verkehr eröffnen z. B. Hauseigentümer, Vermieter, Gast- und Schankwirte, Ladenbesitzer, politische Gemeinden auf Straßen usw. Die Sicherungspflicht ist eine öffentlichrechtliche,[2]) dies hindert aber nicht, daß privatrechtliche Haftung begründet wird.[3]) Sie erstreckt sich nicht nur auf Menschen, sondern auch auf Sachen (gleichgültig, ob Menschen sie bei sich tragen oder ob sie lagern), ja selbst auf Tiere; sie erzeugt kein Vertragsverhältnis; auf ihre Erfüllung kann nicht geklagt werden. Bei ihrer Verletzung wird die Deliktshaftung durch die Vertragshaftung (Gast-, Miets- usw. Vertrag) nicht ausgeschlossen,[4]) daher Schmerzensgeld (§ 847 BGB.) und Haftung für Hilfspersonen nach § 831, nicht § 278 BGB., soweit nicht Aufsichtspflicht durch-

[1]) RGZ. 52, 373; 54, 53, 68, 358; 30. Jan. 1905, VI 152/04.
[2]) OVG. 12, 391; 13, 326; 18. 411.
[3]) RGZ. 54, 53.
[4]) RG. Recht 1913 Nr. 833.



greift. Ob für die Einräumung des Verkehrs Entgelt gewährt wird oder nicht, ist gleichgültig. Wer seinen Park dem Publikum zur Erholung öffnet, haftet ebenso wie der Schankwirt mit reichem Verdienst.

I. Wer ist der Verpflichtete? Wer eröffnet den Verkehr? Nicht das Eigentum an der Sache ist entscheidend, sondern die tatsächliche und rechtliche Beziehung zu derselben schafft die Pflicht.[1]) Beim Nießbrauch, beschränkter persönlicher Dienstbarkeit (Wohnungsrecht), Leihe, Verwahrung usw. ist die Haftung des Eigentümers dem Publikum gegenüber ausgeschaltet. Statt der Eigentümerin (Frau) ist deren Ehemann verpflichtet.[2]) Bei Uebergabe der Sache zum Nießbrauch usw. an den Nießbraucher usw. eröffnet der Eigentümer diesem einen Verkehr, bleibt aber im Innenverhältnis zu diesem nur so lange haftbar, als der Nießbraucher usw. die Verkehrsunsicherheit erkennen kann. Dem Publikum eröffnet dabei der Eigentümer keinen Verkehr, er weiß auch nicht, ob und in welchem Umfange der Nießbraucher usw. Verkehr eröffnen will. Der Eigentümer kann aber auch neben einem aus anderem Recht Verfügungsberechtigten haftbar sein, so daß ein Gesamtschuldverhältnis entsteht (§ 830 BGB.).

Der Eigentümer eines Privatgrundstückes haftet für Verkehrssicherheit nicht nur seinen Familienangehörigen und Angestellten (Dienstboten) gegenüber, sondern allen, welche sein Haus usw. betreten, hinsichtlich aller Oertlichkeiten, welche der Regel nach besucht werden, falls kein Verbot vorliegt.[3]) Bei Leuten, deren Besuch nicht genehmigt ist oder als nicht genehmigt gilt, beschränkt sich die Pflicht lediglich auf die Zugangswege, nicht auf andere Räumlichkeiten, z. B. das Klosett.[4]) Verbietet ein Schild bestimmten Personen, z. B. Bettlern, Hausierern usw., überhaupt den Zutritt, so fällt die Pflicht ganz weg, dasselbe gilt gegenüber Dieben usw. Die Aufschrift „bissige Hunde" enthält kein Verbot, sondern nur eine Mahnung zur Vorsicht (§ 254 BGB.). Unbewohnte Gebäude brauchen nicht gesichert zu werden.[5]) Was als Pflicht des bürgerlichen Hausbesitzers anzunehmen ist, gilt in erhöhtem Maße für öffentliche Behörden hinsichtlich ihrer Dienstgebäude usw. (Bahnhof, Post, Gericht, Kirche, Schlachthäuser usw.).[6])

Mangels besonderer Vereinbarung oder der Unterwerfung der Parteien unter einen lokalen Brauch liegt die Verkehrssicherungspflicht bezüglich der einer gemeinsamen Benutzung dienenden Gebäude- und Grundstücksteile (Treppen, Gänge, Flure, Weg über den Hof beim Vermieten von Hintergebäuden, Vortreppen, Vorgartenwege, Waschküche, Platz zum Wäschetrocknen und Teppichklopfen, Klosetts) in einem an mehrere Personen vermieteten Hause dem Eigentümer ob, auch wenn er selbst nicht im Hause wohnt.[7]) Für sicheren Zugang von der Straße her über den Bürgersteig zum Hause haftet der Eigentümer als solcher nicht, erst von der Grenze seines Besitztums beginnt seine Pflicht. Kellertüren im Hausflur, welche mit Wohnungseingängen verwechselt werden können, hat der Vermieter verschlossen zu halten oder wenigstens kenntlich zu machen;[1]) ebenso sind gefährliche Kellereingänge zu verwahren. Nur wenn der Keller einem einzigen Mieter vermietet ist, haftet dieser.[2]) Die Verkehrssicherungspflicht im Innern der Mietsräume liegt dem Mieter ob. Instandsetzungsarbeiten in denselben braucht der Vermieter erst vorzunehmen, wenn er Kenntnis erlangt hat.[3]) Kommt der Eigentümer seiner Pflicht nicht nach, so haftet unter Umständen neben ihm der Mieter.[4]) Der Pächter eines Bahnrestaurants haftet, wenn er durch Aufstellung eines Automaten in der Nähe einer gefährlichen Kelleröffnung dem Verkehr des Publikums die Richtung zu der gefährlichen Stelle gibt.[5])

In Mietshäusern erstreckt sich die Verpflichtung des Eigentümers nur auf den allgemeinen Verkehr in seinem Hause, nicht auch auf den darüber hinausgehenden, welcher durch die besonderen persönlichen, gesellschaftlichen oder gewerblichen Bedürfnisse und Gepflogenheiten eines Mieters hervorgerufen wird. Diesen Verkehr hat der Mieter eröffnet.[6]) Es kann aber sowohl Haftung des Eigentümers wie des Mieters eintreten.

Die Verkehrssicherungspflicht geht auf den Mieter über, wenn er nicht etwa in einzelnen Teilen oder Stockwerken, sondern das ganze Haus oder Grundstück mietet.[7]) Dasselbe gilt, wenn gewisse abgesonderte Teile eines Hauses, welches dem allgemeinen Verkehr nicht offensteht, gemietet sind.[8])

Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften, Ladenbesitzer, Theaterunternehmer haben ihr Lokal selbst, die Zugänge zu demselben[9]) und zu dessen Zubehör (Abort, Pissoir)[10]) verkehrssicher zu halten. Wer nach außen hin als selbständiger Unternehmer eines Schankbetriebes auftritt, kann seine Haftung nicht deshalb ablehnen, weil der Betrieb für Rechnung eines anderen geführt wird.[11]) Wer die Konzession unberechtigt auf einen anderen überträgt, haftet mit dem tatsächlichen Leiter. Bei Läden ist derjenige pflichtig, dessen Namen gemäß § 15a GewO. am Eingange steht.

Die Pflicht der genannten Personen tritt ein gegenüber jedem, welcher den Laden, die Wirtschaft usw. betritt, gleichgültig, ob er etwas kaufen oder genießen will.[12]) Nichtgästen und Nichtkäufern gegenüber brauchen aber Bedürfnisanstalten und deren Zugänge sowie nur für Gäste bestimmte Räumlichkeiten nicht verkehrssicher gehalten zu werden, diesen ist der Verkehr nicht eröffnet; eine Ausnahme machen die im Betriebe tätigen Personen und diejenigen, welchen allgemein oder speziell Erlaubnis

[1]) RGZ. 54, 53. [2]) RG. JW. 1909, 415. [3]) RG. Recht 1913 Nr. 935.
[4]) RG. Recht 1912 Nr. 2036; JW. 1911, 446.
[5]) RG. Recht 1913 Nr. 1875.
[6]) RG. Gruch. 49, 635; 50, 361; JW. 1911, 450; 1912, 792.
[7]) RG. Gruch. 47, 643; JW. 1905, 80; 1910, 1003; 1912, 142.

[1]) RG. JW. 1906, 710 u. 738; Warn. 1908, 399.
[2]) RG. JW. 1906, 738. [3]) RGZ. 68, 161.
[4]) RG. JW. 1909, 493; 1910, 334. [5]) RG. JW. 1905, 48.
[6]) RG. JW. 1907, 332; 1912, 142.
[7]) RGZ. 68, 161; JW. 1905, 80; Recht 1910 Nr. 2183.
[8]) RG. JW. 1906, 738. [9]) RGZ. 58, 233.
[10]) Vgl. RG. Sächs. RpflA. 1907, 302.
[11]) RG. DJZ. 1908, 1169. [12]) RG. JW. 1905, 45.

zur Benutzung erteilt ist.[1]) Haftung des Wirts tritt auch ein, wenn er bei Andrang Privaträume zur Verfügung stellt. Geschieht dies aber nur für bestimmte Personen, z. B. einen Verein, so haftet er nicht auf Grund einer Verkehrseröffnung, sondern lediglich auf Grund des Vertrages.[2]) Erstreckt sich der Wirtschaftsbetrieb auch auf die Straße (Füttern der Pferde), so ist der Wirt auch insoweit pflichtig.[3]) Bleiben Gäste über die Polizeistunde hinaus, so liegt ein Verzicht auf Verkehrssicherheit in gewissem Umfange vor, nicht aber auf Beleuchtung beim Verlassen der Wirtschaft.[4])

Bei Theatern, Konzerten usw. ist der Verkehr nur Inhabern gültiger Eintrittskarten für die gesperrten Räume eröffnet.

Für die Sicherheit der Wasserstraßen haftet der Staat, der öffentlichrechtlichen Wege (d. h. solcher, welche mit Zustimmung des Eigentümers, Unterhaltspflichtigen und der Wegepolizei dem Verkehr gewidmet sind) die politische Gemeinde (Kreis, Provinz).[5]) Bei nur tatsächlich öffentlichen Wegen ist der Eigentümer pflichtig; es muß aber eine Widmung des Weges zum Verkehr vorliegen, eine bloß freundnachbarliche oder unverbindliche und widerrufliche Duldung ist keine Widmung,[6]) doch kann beim Obwalten eines anerkannten Verkehrsbedürfnisses und, wenn der Weg wie ein öffentlicher benutzt wird, in der fortgesetzten Duldung die stillschweigende Willenserklärung einer Widmung gefunden werden.[7]) Der Verkehr auf einem Wege kann unbeschränkt für die Allgemeinheit, aber auch nur für bestimmte Personen eröffnet sein. Der Eigentümer des Weges haftet nur für den Verkehr, welchen er veranlaßt hat. Ist ein Zugangsweg von der Straße zum Hause geschaffen, so haftet er nur für diesen Verkehr, nicht für den an der Straße entlang gehenden Fußgängerverkehr.[8]) Wann eine öffentliche Straße dem Verkehr gewidmet ist, richtet sich nach dem Einzelfall. Maßgebend ist vor allem der Zusammenhang ihrer Anbauten,[9]) eine völlige Bebauung ist nicht erforderlich. Auch bei einer unfertigen Straße besteht die Pflicht der Gemeinde, allerdings in beschränktem Umfange, wenn sie die Errichtung und das Beziehen von Wohnhäusern an derselben gestattet hat.[10]) Die sog. polizeiliche, d. h. die aus allgemeinen polizeilichen, insbes. gesundheitspolizeilichen Rücksichten erfolgende Straßenreinigung, welche auch das Bestreuen der Bürgersteige bei Glatteis mitumfaßt, liegt regelmäßig der politischen Gemeinde ob, ist aber vielfach durch Gesetz, Ortsstatut oder Observanz auf die Straßenanlieger übergegangen. Durch Polizeiverordnung kann die Pflicht den Anliegern nicht aufgebürdet werden; neuerdings hat das RG.[11]) hinsichtlich des Bestreuens bei Glatteis das Gegenteil angenommen; aber zu Unrecht.

[1]) RG. Recht 1910 Nr. 2540. [2]) RG. Recht 1913 Nr. 830.
[3]) RG. Recht 1906 Nr. 1621: Ausgleiten infolge liegengebliebener Futterreste. [4]) RG. Recht 1913 Nr. 2412.
[5]) RGZ. 48, 299; 62, 33: 68, 368; JW. 1904, 165; 1905, 199, 284; 1906, 689; 1907, 364: 1908, 793; 1909, 161; 1910, 618.
[6]) RG. JW. 1907, 364. [7]) RG. Warn. 1911 Nr. 117.
[8]) RG. Recht 1907 Nr. 1643
[9]) RGZ. 48, 297; JW. 1896, 89; 1909, 161.
[10]) RG. JW. 1909, 161. [11]) Gruch. 56, 1142.

Daß das Haus, Etablissement usw. bau- oder gewerbepolizeilich abgenommen ist, beseitigt die Haftung für Verkehrssicherheit nicht, der Pflichtige muß selbständig die Sicherheit nachprüfen.[1]) Auch braucht die Polizei ihn nicht auf seine Pflichten erst aufmerksam zu machen. Der Verpflichtete braucht die Sicherungsmaßregeln persönlich nicht zu treffen, er kann sich Hilfspersonen bedienen. Es genügt aber nicht der Nachweis der sorgsamen Auswahl, sondern es muß eine allgemeine fortlaufende Kontrolle stattfinden, auch wenn Anlaß zu Mißtrauen gegen die Hilfsperson nicht gegeben ist. Das Maß derselben richtet sich nach den Umständen, bald ist eine regelmäßige Kontrolle nötig, bald braucht nur ab und zu nach dem Rechten gesehen werden.[2]) Trotz der mit Recht vom Reichsgericht geforderten Aufsichtspflicht bleibt aber der Uebelstand bestehen, daß der reiche Hausbesitzer, der sich einen Portier hält, nicht verpflichtet ist, der Geschädigte vielmehr nur Ansprüche gegen den vermögenslosen Portier hat, während der minderbemittelte Hausbesitzer, welcher selbst die Reinigungspflicht ausüben muß, persönlich haftet.

Ist die Hilfsperson selbst sachkundig, z. B. selbständiger Baumeister, so haftet der Verpflichtete, z. B. bei Neupflasterung, Anlage von Kanälen und Leitungen, nur, wenn mit den Arbeiten besondere Verkehrsgefahren verknüpft sind, die auch von Nichtfachmännern erkannt und abgestellt werden können[3]), oder wenn er erfahren hat, daß die Hilfsperson Sicherungsmaßregeln vernachlässigt.[4]) Findet der Pflichtige z. B. an Sonntagnachmittagen keine Leute zum Streuen, so wird er selbst die Arbeit verrichten müssen, wenn er dies auch sonst, seiner Stellung nach, nicht tut. Eine Gemeinde kann die Feuerwehr heranziehen.[5])

II. Welche Maßregeln sind zu ergreifen? Völlige Gefahrenfreiheit gibt es nicht und kann nicht überall verlangt werden.[6]) Das Maß der anzuwendenden Sorgfalt richtet sich beim Mangel einer Polizeivorschrift nach den Verhältnissen des Einzelfalls, nach der Art und dem Umfang des Verkehrs, nach den örtlichen Verhältnissen, wobei auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verpflichteten zu berücksichtigen ist, nach der Tauglichkeit und Wirksamkeit der Sicherungsmaßregeln.[7]) Es müssen die nach dem jeweiligen Stande der Erfahrungen und der Technik geeignet und genügend erscheinenden Maßregeln getroffen werden, wobei auch eine vernünftige Uebung zu berücksichtigen ist. Ob verlangt werden kann, daß ältere unvollkommene Einrichtungen durch neue ersetzt werden, richtet sich nach der wirtschaftlichen Lage des Pflichtigen.[8]) An kleine Landgemeinden, bäuerliche Besitzer oder ländliche Wirte sind hinsichtlich der Streu- und Beleuchtungspflicht geringere Anforderungen zu stellen, als an größere Stadtgemeinden, städtische

[1]) RG. JW. 1909, 275. [2]) RG. JW. 1910, 17: 1911, 95.
[3]) RG. JW. 1908, 269: Warn. 1908 Nr. 471, 630; 1909 Nr. 407.
[4]) RG. 12. Mai 1911, VI. 399/10: 4. Jan. 1912, VI. 146/11.
[5]) RG. JW. 1911, 583. [6]) RG. 10. Juli 1911, VI. 393/10 u. 557/10.
[7]) RG. Z. 54, 57; 62, 33, 68, 365: JW. 1904, 165; 1910, 65, 1911, 981.
[8]) RG. 30. Nov. 1911, VI 51/11.

Hausbesitzer und Wirte.[1]) Bei Straßen usw. umfaßt die Pflicht Sicherung des Pflasters (Belages), etwaiger Löcher, Anbringung von Geländern (Verwahrungen) bei Abhängen oder Brücken[2]), Beleuchtung, auch von auf der Straße lagernden Materialien, Bestreuung bei Glätte.[3]) Die Eigenschaft eines Weges als eines öffentlichen für sich allein ist nicht entscheidend, es kommt darauf an, ob und inwieweit (auch für Fußgänger oder zur Nachtzeit) ein Verkehr eröffnet ist.[4]) Die Maßregeln müssen auch für außergewöhnliche Verhältnisse ausreichen.[5]) Die Hauptverkehrswege müssen so eingerichtet sein, daß auch dem mindervorsichtigen, dem aufmerksamen wie dem kurzsichtigen und selbst trunkenen Passanten sowie einem auch weniger geübten Wagenführer die ungefährliche Benutzung möglich ist. Für Nebenwege, die nur von Ortseinwohnern und Ortskundigen zur Abkürzung benutzt werden, besteht nur eine beschränkte Sicherungspflicht,[6]) ebenso für noch unfertige Straßen,[7]) für lediglich Spaziergängern dienende Promenaden- und Parkwege und für Wege, welche nur den Verkehr erleichtern.[8]) Auch nicht angebaute Wege sind nach den Umständen verkehrssicher zu halten, wenn sie eine notwendige Verbindung zwischen mehreren Ortschaften oder Straßen herstellen.[9]) Bildet ein Privatweg den einzig vorhandenen Weg, oder wird er wie ein öffentlicher benutzt, so ist er gefahrlos zu halten.[10])

Bei Straßen mit beschränkter Verkehrssicherungspflicht muß der Passant selbst besonders vorsichtig sein, bei den übrigen darf er auf Sicherheit rechnen.

Die Reinigungspflicht verlangt Fortschaffung von Hindernissen, z. B. Obstresten, vom Bürgersteig. Der Verpflichtete braucht aber nicht fortwährend Obacht zu geben. Einmalige Reinigung täglich genügt.

Die Beleuchtungspflicht muß erfüllt sein bei Eintritt der Dunkelheit, sie endet mit dem Aufhören des regelmäßigen Verkehrs.[11]) In Mietshäusern endet er gewöhnlich 10 Uhr abends, und auch früher, wenn die Haustür vorher geschlossen wird, da dann nur Hausbewohner verkehren, welche sich mit Licht versehen können, auch mit der Oertlichkeit vertraut sind;[12]) für Hausflure mit Hindernis (z. B. einer Stufe) besteht die Pflicht schon während der Dämmerung.[13]) Wirtschaften sind länger zu beleuchten.

Streupflicht bei Glätte usw. beginnt mit Eintritt der Glätte. Schlüpfriger Schmutz ist kein Glatteis.[14]) Bei starkem Wind oder Schneefall ist Streuen zwecklos.[15]) Nach Eintritt der Glätte ist ein angemessener Zeitraum offen zu lassen, der bei Gemeinden, die mit ihrem Personal nicht gleich überall sein können, länger zu bemessen ist, als bei den

1) RG. JW. 1911, 708, Recht 1910 Nr. 2581, 28. Febr. 1913 III. 398/12.
2) Ausgen. sind Hafenkais RG. JW. 1905, 340.
3) RG. JW. 1911, 759.
4) RG. Preuß. VerwBl. 33, 115.
5) RG. Recht 1913, Nr. 998.
6) RG. Recht 1906 Nr. 675.
7) JW. 1909, 161.
8) RG. JW. 1910, 618; 14. Jan. 1907, VI. 196/06.
9) RG. JW. 1910, 618; Warn. 1908 Nr. 373.
10) RG. Gruch. 45, 630 u. Sörgel 11, 300.
11) RG. JW. 1902, 377; Gruch. 44, 163.
12) KG. I. Strafs. DJZ. 1913, 1206.
13) RG. JW 1906, 110.
14) RG. Recht 1909, Nr. 2943.
15) RG. Sörgel 12, 232.

Straßenanliegern.[1]) Die Streupflicht muß morgens beim Einsetzen des gewöhnlichen Verkehrs (auf der Straße oder im Hause) erfüllt sein;[2]) sie endet nicht schon mit dem Dunkelwerden, sondern erst mit dem Aufhören des Tagesverkehrs.[3]) Ununterbrochenes Streuen ist nicht erforderlich. Die Wiederholung richtet sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs, der bei Markttagen stärker ist.[4]) Der Straßendamm braucht regelmäßig nicht bestreut zu werden, auch wenn ein Bürgersteig fehlt, sondern nur die Bürgersteige und die Straßenübergänge für Fußgänger.[5]) In Mietshäusern ist auch der Weg zum Hintergebäude und unter Umständen auch der Hausflur, in den die Glätte leicht gelangt, zu bestreuen.[6]) Ein ländlicher Grundbesitzer muß, wenn er zahlreichen Besuch bekommt (Hochzeit), das Glatteis auf seinem Hofe beseitigen.[7])

Wenn auch anzuerkennen ist, daß das Reichsgericht den eingangs erwähnten, im Gesetz nicht enthaltenen, „latenten" Rechtsgrundsatz vernünftigen Anforderungen entsprechend ausgestaltet und mit einem starken „Tropfen sozialen Oels" gesalbt hat, so kann doch das moderne Verkehrsleben mit seiner leider notwendigen Hast und Unruhe auf die Dauer einer gesetzlichen Regelung nicht entbehren. Man setze für diejenigen, welche einen Verkehr eröffnen, ähnlich der Tierhalterhaftung des alten § 833 BGB. eine unbedingte Verkehrssicherungspflicht unabhängig vom Verschulden fest, und bestimme, daß die Ersatzpflicht gemildert oder beseitigt werden kann bei konkurrierendem Verschulden des Beschädigten (§ 254 BGB.). Die anscheinend vorhandene Härte vermag durch Versicherung entsprechend gemildert zu werden.

## Friedrich Meili †.

In Zürich ist am 15. Januar Prof. Dr. Meili gestorben im Alter von nahezu 66 Jahren. Er hinterläßt ein Lebenswerk, an dessen Abschluß die DJZ. nicht stumm vorübergehen will.

Meili faßte als Student in Berlin (1869/70) den Entschluß, das moderne Verkehrsrecht zu seinem Spezialfach zu machen. Er schrieb daselbst seine Dissertation „Das Telegraphenrecht" (2. Aufl. 1873), womit er in Jena promovierte. In der gleichen Richtung bewegten sich dann später seine Schriften über die Haftung der Postanstalten (1877), das Telephonrecht (1885), den Schutz der Erfindungen, Muster und Modelle (1878), das Automobilrecht (1902, 1907), die drahtlose Telegraphie (1908), das Luftschiffahrtsrecht (1908, 1909) und zahlreiche kleinere Aufsätze, namentlich auch über das Eisenbahnrecht. Mit dieser ersten Richtung seiner Arbeit verband sich alsbald eine zweite, die dem internationalen Privatrecht zugewendet war. Es erschienen: Die Kodifikation des Internat. Zivil- und Handelsrechts (1891), Geschichte und System des internat. Privatrechts (1892), das internat. Zivil- und Handelsrecht

1) RG. JW. 1911, 583, 816; 1912, 194.
2) RG. JW. 1912, 194; 1904, 470; Warn. 1908 Nr. 47.
3) RG. Recht 1908 Nr. 1966.
4) RG. 3. Juli 1911, VI. 567/10
5) RG. 17. Sept. 1906; VI. 611/05, JW. 1910, 618.
6) RG. JW. 1912, 199 u. 3. Jan. 1910 VI. 458/09.
7) RG. JW. 1911, 810[17].

(2 Bde., 1892), das internat. Zivilprozeßrecht (1904/6), das Lehrbuch des internat. Konkursrechts (1909), und eine Reihe kleinerer Schriften. Vorlesungen hielt Meili über das internat. Privatrecht und das moderne Verkehrsrecht in Zürich, seit 1880 als Privatdozent, seit 1885 als Extraordinarius und seit 1890 in einem für ihn geschaffenen Ordinariat, so daß in Zürich, dank der Wirksamkeit Meilis, eine eigene Lehrkanzel für die genannten Fächer viel früher gegründet wurde, als an manch weit größerer Universität. Von 1895 bis 1904 las Meili auch über schweizerisches Recht, zog sich dann aber auf die Vorlesungen über internat. Recht, sein „Altenteil", wie er zu sagen pflegte, zurück. Schon 1885 wurde Meili als Associé in das Institut de Droit Internat. aufgenommen und 1906 zum Mitglied gewählt. — In einer dritten Richtung führten ihn seine Studien zur Rechtsvergleichung, wovon, neben einigen anderen kleinen Schriften, sein Grundriß „Institutionen der vergleichenden Rechtswissenschaft" (1898) Zeugnis ablegt. — Neben alledem war Meili (1872 bis 1895) als Rechtsanwalt tätig und behielt, auch als er sein Bureau (1895) aufgab, eine sehr ausgedehnte Gutachterpraxis bei. — Endlich darf als Fünftes die Arbeit nicht unerwähnt bleiben, die Meili in verschiedenen Richtungen dem schweizerischen Recht gewidmet hat. Er war namentlich neben Roguin Vertreter der Schweiz an den Haager Konferenzen betr. internationales Privatrecht (1893, 1894, 1900, 1904). Seit Jahren funktionierte er als Mitglied des Schiedsgerichtes des Zentralamts f. d. internat. Eisenbahnfrachtverkehr. Seit 1905 amtete er als außerordentlich geschickter und hochangesehener Präsident des Züricherischen Kassationsgerichts.

Meilis Hingebung an die erfaßte Lebensaufgabe, der unermüdliche Eifer in der Sammlung des Stoffes auf seinem Arbeitsfelde, die weite, kosmische Perspektive, in die er seine Untersuchungen zu stellen liebte, das alles hat sich zu einer außergewöhnlich umfangreichen und eigenartigen Arbeitsleistung vereinigt, die dem Verstorbenen sowohl in seinem engeren Vaterland als in der internationalen Rechtswissenschaft ein dankbares und ehrenvolles Andenken sichert.

Professor Dr. Eugen Huber, Bern.

## Juristische Rundschau.

Der Balkankrieg beginnt schon fast der Geschichte anzugehören. Von Zeit zu Zeit wird Europa daran erinnert, daß noch unerledigte Fragen zurückgeblieben sind. Das Schicksal der Aegäischen Inseln ist noch zu entscheiden. Darüber ist eine Verständigung der Großmächte erfolgt. Die Inseln sollen an Griechenland fallen. Doch nur unter der Bedingung, dort weder militärische Befestigungen noch Flottenstationen anzulegen. Ein völkerrechtliches Uebereinkommen, Dritten einen Auseinandersetzungsvorschlag zu machen. Es verpflichtet die Mächte untereinander, alles zu tun, was dessen Annahme fördert. Nur wird man sich hüten müssen, die Ideen des privatrechtlichen Verkehrs dabei allzusehr hineinzuziehen.

In der Affäre Zabern sind die freisprechenden kriegsgerichtlichen Erkenntnisse gegen Oberst von Reuter und Leutnant von Forstner rechtskräftig. Daß sie eine lebhafte Diskussion hervorrufen würden, war zu erwarten. Auch hier zeigt es sich, wie schwer eine objektive Beurteilung in solchen Fällen ist. Der Parteistandpunkt wirkt unbewußt suggestiv. Namentlich da sich die Sache auf einen Prozeß: Militärgewalt gegen Zivilgewalt, zuspitzte. Der Kaiser löste den Konflikt. Er hat Nachprüfung der Dienstvorschriften über den Waffengebrauch des Militärs von 1899 angeordnet. Es soll die richtige Abgrenzung zwischen Militär- und Zivilgewalt herbeigeführt werden. Damit wieder erscheint der Kaiser als der Unparteiische zwischen den beiden streitenden Teilen. Die Abstimmung des Reichstages am 24. Januar hat dieser Auffassung recht gegeben, auch wenn dies nicht mit Worten ausgesprochen ist.

In der Sitzung des Reichstages vom 20. Januar 1914 gab der Staatssekretär des Innern Dr. Delbrück Bescheid über die gesetzliche Regelung des Tarifvertrags. Voraussetzung derselben sei die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. Dieses Problem beschäftige derzeit alle Kulturstaaten der Welt. Noch keiner habe es lösen können. Eine Denkschrift hierüber wird dem Reichstag vorgelegt werden. Es ist schon viel wert, daß eine Aufgabe mit solcher Deutlichkeit erfaßt und deren Lösung energisch erstrebt wird. Dimidium facti, qui coepit, habet.

Dem preußischen Herrenhause ist der Entwurf eines Gesetzes über Familienfideikommisse und Familienstiftungen zugegangen. Erstrebt wird eine einheitliche Gestaltung des nach einzelnen Landesteilen heute verschiedenen Rechts. Zugleich aber eine zeitgemäße Neuordnung. Die Fideikommisse sollen erhalten bleiben. Sie sichern dem Staat das Bestehen eines Großgrundbesitzes. Sie sollen aber nicht zu Latifundien führen. Daher bestimmt der Entwurf die höchst zulässige Fläche auf 2500 Hektar landwirtschaftlich benützter Flächen. Die Motive folgern aus dem Fortbestehen der Fideikommisse durch die Jahrhunderte unter völlig veränderten politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Widerlegung der Behauptung, daß die Einrichtungen für den Staat schädlich oder doch überflüssig seien. Ob sie damit Recht haben, wird erst die spätere Zeit lehren.

Preußen hat dem Landtag ein Gesetz vorgelegt, wonach den Gerichtsschreibern des Amtsgerichts die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften übertragen wird. Das Abgeordnetenhaus hat seine Zustimmung bereits in drei Lesungen ausgesprochen. Es wird damit eine bisher den Richtern obliegende Tätigkeit auf die Gerichtsschreiber übergehen. Eine erhebliche Entlastung der Richter wird dies freilich nicht bringen. Auch keine Verbilligung der Kosten. Nur die leichtere Zugänglichkeit des Gerichtsschreibers, der an Dienststunden gebunden ist, wird dem Publikum zugute kommen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß diese Aenderung der Beglaubigungspraxis den Notaren erheblichen Abbruch tun wird.

Der Abg. Varenhorst hat mit Unterstützung der freikonservativen Partei im preußischen Abgeordnetenhause einen Antrag eingebracht, der die Regierung um Erhebungen über die Einführung einschränkender Maßregeln für die Zulassung der Rechtsanwälte oder anderweiter gesetzlicher Maßnahmen ersucht. Bejahendenfalls wird gebeten, für solche im Bundesrate einzutreten. Der numerus clausus wird in die Parlamente getragen. Aber die Frage gehört vor das Forum des Reichstags. Daß dieser in letzter Linie den Ausschlag gibt, hat schon der Abg. Bassermann auf dem Würzburger Anwaltstage überzeugend ausge-

führt. Eine Aeußerung im preuß. Landtage kann nur verwirrend wirken.

Die Kommission des Reichstags hat trotz lebhafter Bedenken, namentlich aus Juristenkreisen, für den Kolonialgerichtshof nicht Leipzig als Sitz gewählt. Die unmittelbare Verbindung mit dem Reichsgericht gefiel nicht. Aber auch Berlin wurde abgelehnt. Hamburg trug den Sieg davon. Man mag der alten Handels- und Seefahrerstadt diesen Sieg wohl gönnen. Aber die Frage des Konflikts zwischen zwei obersten Gerichtshöfen, die gemeinsame Rechtsgebiete haben, wird immer Sorgen machen. Auch die Möglichkeit gemeinsamer Beratungen bei widersprechender Auffassung hilft nicht darüber hinweg. Die Erfahrungen bei Plenarurteilen des RG. sind nicht verlockend.

Der Strafprozeß gegen den Giftmörder Karl Hopf in Frankfurt a. M. ist nicht nur kriminalpsychologisch bedeutsam. Ein Mensch, der seinen Eltern, seinen Kindern und seinen drei Frauen nach dem Leben stellt, gehört in die Gruppe der strafrechtlichen Abnormitäten. Das Neue bei ihm sind die Krankheitsbazillen als Mordwerkzeug. Amerika hat zuerst die Aufmerksamkeit auf solche Vorgänge gelenkt. Nun scheinen sie auch in Deutschland sich zu verwirklichen. Die Befürchtung, daß das Bekanntwerden dieses Mittels Unheil stiften könne, ist nicht ohne Grund. Man staunt über die Leichtigkeit, mit der Hopf sich die Bazillen verschaffen konnte. Im Reichstage ist bereits eine Anfrage erfolgt. Die Regierung sagte die Prüfung der Möglichkeit eines internationalen Uebereinkommens zu. Ein Glück ist es, daß das Mittel doch kein sicher wirkendes ist.

Der Hungerstreik war bisher eine besondere Eigenart der englischen Suffragettes. Nun wurde er auch bei uns von einem Bankier, der wegen des Bucketshops verurteilt ist, angewendet. Nun steht auch die deutsche Behörde vor der Frage des Rechts auf Zwangsernährung. Man wird dabei weder mit dem Rechte des Menschen, über seinen Körper beliebig zu verfügen, durchkommen, noch wird andererseits aus der Gefängnisordnung die Beschränkung der Willensfreiheit des Gefangenen abgeleitet werden dürfen. Die Frage geht wohl über den besonderen Fall hinaus. Man wird dem Staate ein Recht der Verhinderung des Selbstmordes zusprechen müssen. Das mag sich im Einzelfalle verschieden gestalten. Aber das Volksempfinden würde es nicht verstehen, wenn ein Schutzmann nicht die Pflicht hätte, einen Gehängten abzuschneiden und ins Leben gegen seinen Willen zurückzurufen. Ebensowenig aber auch, wenn man einen der Gefängnisfürsorge anvertrauten Gefangenen vor den Augen der Verwaltung verhungern ließe.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

**Zunahme der Rechtsanwälte in Deutschland in den letzten 33 Jahren.** Nachdem in Nr. 1 S. 75 d. Bl. die Zunahme der Richter und Staatsanwälte in den letzten 30 Jahren dargestellt ist, seien noch die gleichartigen Verhältnisse in der Rechtsanwaltschaft erörtert. Dabei kann man auf Grund des vorliegenden Materials bis auf den Beginn des Jahres 1880 (nicht, wie bei den Richtern usw., 1883) zurückgehen, was um so wichtiger ist, als die Zahl der Rechtsanwälte in der ersten Zeit nach der sogenannten Freigabe der Advokatur recht erheblich gestiegen ist. Allerdings fehlen, um festzustellen, wie sich die Anwaltschaft seit dem Inkrafttreten der Justizreorganisation vermehrt hat, die Zahlen für das IV. Quartal 1879, aber dieser Mangel läßt sich in keiner Weise abstellen. Nachfolgend seien die Zahlen der eingetragenen Rechtsanwälte für den Anfang der Jahre 1880, 1893, 1903 und 1913 tabellarisch wiedergegeben, wobei für die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke die bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den Amtsgerichten eingetragenen Anwälte zusammengefaßt sind.

| Oberlandesgerichtsbezirk | 1880 | 1893 | 1903 | 1913 |
|---|---|---|---|---|
| Berlin | 231 | 760 | 1096 | 2025 |
| Breslau | 213 | 382 | 441 | 677 |
| Cassel | 85 | 84 | 82 | 134 |
| Celle | 229 | 257 | 266 | 429 |
| Cöln | 257 | 395 | 570 | 604 |
| Düsseldorf | — | — | — | 483 |
| Frankfurt | 131 | 199 | 239 | 366 |
| Hamm | 179 | 289 | 383 | 691 |
| Kiel | 90 | 125 | 161 | 269 |
| Königsberg | 92 | 201 | 185 | 283 |
| Marienwerder | 67 | 139 | 139 | 206 |
| Naumburg | 162 | 279 | 320 | 453 |
| Posen | 88 | 167 | 177 | 277 |
| Stettin | 86 | 152 | 149 | 219 |
| Preußen | 1910 | 3429 | 4208 | 7116 |
| Augsburg | 85 | 66 | 111 | 189 |
| Bamberg | 93 | 76 | 130 | 260 |
| München | 203 | 218 | 391 | 705 |
| Nürnberg | 86 | 87 | 158 | 306 |
| Zweibrücken | 27 | 50 | 86 | 181 |
| Bayern | 494 | 497 | 876 | 1645 |
| Dresden | 538 | 494 | 698 | 1226 |
| Stuttgart | 157 | 185 | 248 | 435 |
| Karlsruhe | 127 | 158 | 249 | 464 |
| Darmstadt | 124 | 126 | 152 | 263 |
| Jena | 166 | 150 | 163 | 210 |
| Rostock | 250 | 154 | 141 | 173 |
| Hamburg | 216 | 227 | 292 | 463 |
| Oldenburg | 16 | 12 | 20 | 25 |
| Braunschweig | 42 | 39 | 83 | 100 |
| Kolmar | 51 | 71 | 105 | 181 |
| Reich | 4091 | 5541 | 7235 | 12 297 |
| Hierzu Reichsgericht und Bayerisches Oberstes Landesgericht | 21 | 23 | 27 | 27 |
| | 4112 | 5564 | 7262 | 12 324 |

Hiernach hat sich die Zahl der Rechtsanwälte in den ersten 13 Jahren um 1452 oder 35,4% vermehrt, in den nächsten 10 Jahren hat eine Zunahme um 1698 oder 30,6% und in den letzten 10 Jahren eine solche um 5062 oder 70,0% stattgefunden. Die jährliche Zunahme betrug in der ersten Periode 112, in der zweiten 170, in der dritten 506. Man sieht die enorme Steigerung in dem letzten Abschnitt. In dem ganzen 33jährigen Zeitraum ist die Zahl der Rechtsanwälte um 8212 oder 200% gestiegen. Die Richter und Staatsanwälte haben sich von 1883 bis 1913 um 48% vermehrt. In Preußen betrug die Zunahme der Rechtsanwälte 5206 oder 272%, in Bayern 1147 oder 232%, in Sachsen 788 oder 148%. Der einzige Bezirk, der eine Abnahme gehabt hat, war Rostock, wo in der Zeit vor 1873 eine große Anzahl von Gemeindebeamten usw. zugleich Rechtsanwälte waren. Von den preußischen Oberlandesgerichtsbezirken zeigt die



größte Zunahme der Kammergerichtsbezirk, wo die Zahl der Anwälte seit 1880 um 1794, d. i. fast auf das Achtfache, gestiegen ist. Rheinland-Westfalen zusammen hatten eine Zunahme von 436 auf 1778 oder 410%. Am geringsten war die Zunahme im Bezirk Kassel mit 54%.

**Studiendauer der Jura Studierenden.** An den preußischen Universitäten hat sich die Dauer des Studiums der Reichsangehörigen in letzter Zeit nicht unwesentlich verlängert. Das Kgl. Statistische Landesamt hat zur Feststellung der Studiendauer 4 Zeitgruppen einander gegenübergestellt. Die erste umfaßt die Semester 1886/87 bis 1891, die zweite 1891/92 bis 1895/96, die dritte 1899/1900, 1902/03 und 1905/06, die vierte 1908/09 und 1911/12. Während die abgegangenen Juristen in der ersten Periode durchschnittlich 6,67 und in der zweiten 6,61 Semester in ihrer Fakultät studiert hatten, betrug in der dritten Periode die Studiendauer 6,86 und in der vierten 7,01 Semester. Die durchschnittliche Studiendauer hat sich also in den letzten etwa 20 Jahren um 0,40 Semester erhöht. Während in der zweiten Periode 58,3% aller abgehenden Juristen ihr Studium in 6 Semestern beendet hatten, waren es in der jüngsten Periode nur noch 45,0%. Dagegen beendeten 25,3 (vor 20 Jahren 18,2)% ihr Studium in 7 Halbjahren, 12,9 (7,7)% in 8 Halbjahren, 7,1 (2,8)% in 9 Halbjahren, 3,2 (2,0)% in 10 Halbjahren, 2,2 (0,9)% in 11 Halbjahren und 4,4 (10,1)% in mehr als 11 Halbjahren oder gar nicht. Der hohe Satz, den die nach mehr als 11 Halbjahren Fertiggewordenen in der zweiten Periode (in Klammern) aufweisen, ist nicht recht erklärlich; vermutlich beruht er auf einer ausnahmsweise starken Entfernung von Elementen, die mit ihrem Studium nicht zu Ende kommen konnten. Besonders lange Studiendauern fanden zu allen Zeiten statt; im Wintersemester 1911/12 gingen ab nach einer Studiendauer von 16 Semestern 3, von 17 Semestern 2, von 18 Semestern 1 und von 19 oder mehr Semestern 15 Jura Studierende.

## Vermischtes.

**Zu Gottlieb Fichtes 100. Todestag.** Fichte war ganz vorwiegend Ethiker. Der Primat der praktischen Vernunft kennzeichnet sein philosophisches Denken von Anfang an. Mit besonderem Ernst hat er denn auch allezeit gerade die Probleme der Staats- und Rechtslehre behandelt. In diesem Sinne dürfen wir Fichte zu den Unserigen zählen. Seine Einwirkung auf die Behandlung grundlegender Fragen unserer Wissenschaft war tief und nachhaltig. In der Geschichte der Rechtsphilosophie und Rechtswissenschaft besitzt er geradezu epochale Bedeutung: Fichte ist das philosophische Seitenstück zu Hugo. Ja, jener gewaltige Umschwung von der naturrechtlichen zur geschichtlichen Auffassung des Rechts, als deren juristischen Vorläufer und Vorkämpfer man Hugo feiert, vollzog sich bei Fichte weit durchgreifender als bei jenem: in Fichtes (nicht Schellings) späterer Staats- und Geschichtsphilosophie liegen recht eigentlich die philosophischen Wurzeln der historischen Rechtsschule. Hugo blieb bis zuletzt Kantianer und als solcher im Naturrecht befangen; Savigny ist nie Kantianer gewesen, sein Denken war von Anbeginn romantisch orientiert; Fichte dagegen hat den Kampf zwischen alter und neuer Welt- und Rechtsauffassung in seinem geist- und tatgewaltigen Innern wirklich durchgekämpft; ein Streiter des Geistes wie wenige. Deutlich lassen sich in seinem Denken zwei Epochen von grundverschiedener Signatur unterscheiden. Die erste Epoche (bis 1800) zeigt ihn völlig im Banne des Rousseau-Kantischen Naturrechts. Die Schrift über die französische Revolution (1793), die Grundlegung des Naturrechts (1798), das System der Sittenlehre (1798) predigen in z. T. sehr radikaler Einseitigkeit die Volkssouveränität, den Staatsvertrag und den bloßen Rechtsstaat. Selbst das Strafrecht gründete F. damals auf einen Vertrag, den vielberufenen „Abbüßungsvertrag". Mit der Uebersiedelung nach Berlin (1799) aber vollzog sich eine mächtige Umwälzung seines Denkens. F. kam unter den Einfluß der Romantik. Schon vorher war er mit dem genialen Schelling in Gedankenaustausch getreten. Die Schmach der nationalen Erniedrigung griff ihm ans Herz und reifte ihn zum feurigen Patrioten. Aus dem individualistischen Naturrechtler ward ein glühender Verfechter des Gedankens der Nation und der nationalen Entwicklung. Seine „Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters" (1806) bezeichnen den Wendepunkt. 1808 folgten die „Reden an die deutsche Nation", 1813 die Vorlesungen über Staatslehre. Der bloße Rechtsstaat ist hier abgetan; an seine Stelle tritt das Postulat des Kulturstaates. Das Recht nicht mehr bloß Garantie der individuellen Freiheit, sondern Mittel und Vorbedingung sittlicher Vollendung. Der Staat ein Erzieher des Volkes zur Vollendung sittlicher Gemeinschaft. Alles staatliche Leben ist bedingt durch historisch gewordene nationale Verbesonderung; der Gedanke eines ein für allemal gültigen kosmopolitischen Naturrechts ist innerlich überwunden. Auch die Begründung der Strafe wird auf neuen Boden, nämlich auf die Basis sittlicher Rechtfertigung gestellt. Aus dem Saulus ist ein Paulus geworden. Auf diesem Boden konnte die neue Zeit weiterbauen. Wenn wir Schelling und Hegel, Savigny und Puchta mit Stolz nennen, so dürfen wir auch Fichte nicht vergessen. Und so mag anläßlich seines 100. Todestages (29. Januar) auch die deutsche Juristenwelt im Geist einen Kranz niederlegen an jenem schlichten Grabstein, der die Worte der Weissagung trägt: „Die Lehrer werden leuchten wie des Himmels Glanz, und die, so viele zur Gerechtigkeit weisen, immer und ewiglich wie die Sterne."

Professor Dr. Hans Reichel, Zürich.

---

**Zur Geschichte des Strafrechts und Strafverfahrens.** Von dem Geh. Justizrat, Prof. Dr. Kohler, Berlin, und dem Reichsarchivrat Dr. Knapp, München, wurde dem Reichstag die Bitte unterbreitet, für die Ausführung einer Geschichte des deutschen Strafrechts und Strafverfahrens einen Fonds oder einen jährlich wiederkehrenden Betrag anzuweisen. Die Petitionskommission des Reichstags „war der einmütigen Meinung, daß die Petition sehr schätzenswertes Material enthalte, und daß die Vorschläge sehr beachtenswert seien; sie hat daher beantragt, die Petition dem Reichskanzler als Material zu überweisen" (Drucks. Nr. 1249). Handelt es sich doch auch um die Verwirklichung eines wahrhaft nationalen Unternehmens von hoher wissenschaftlicher Bedeutung! Während auf anderen Gebieten die Historiker bereits reiche Lorbeeren geerntet, entbehrt gerade das Strafrecht, die gesamte Entwicklung desselben vor wie nach der Rezeption, noch einer erschöpfenden, zeitgemäßen Darstellung. Zur Erreichung dieses Zweckes soll unter Verwertung der vorhandenen Literatur der noch in den Archiven schlummernde stattliche Stoff zutage gefördert und nach Sichtung und Ordnung durch sachkundige Hand zu einem übersichtlichen Ganzen vereinigt werden. Freilich bedarf es hierzu nicht geringer Mittel; vielleicht darf man hoffen, daß sich Gönner finden werden, die für eine Reihe von Jahren eine entsprechende Spende zur Verfügung stellen.

---

Die **Juristische Gesellschaft in Berlin** hat in ihrer letzten Sitzung zu Ehrenmitgliedern ernannt: Wirkl. Geh. Rat, OLGPräsident Dr. Vierhaus, Breslau.



Prof. Senator Pasquale del Giudice, Pavia, Barrister-at-Law Dr. Ernst Schuster, London, und Bundesrichter Holmes, Washington. Sie hat ferner die Stellung folgender Preisaufgabe beschlossen: **Wie ist gesetzgeberisch der Einfluß des Rechtsirrtums auf die Strafbarkeit der Handlung zu gestalten?** Die Ablieferung der Arbeit hat bis 1. Okt. 1915 bei dem Schriftführer der Gesellschaft, JR. Dr. Seligsohn, Berlin NW., Prinz-Louis-Ferdinandstr. 1, zu erfolgen. Zu Preisrichtern werden 5 Mitglieder der Juristischen Gesellschaft, von denen 2 der jur. Fakultät der Berliner Universität angehören müssen, gewählt. Der Ehrenpreis für die gekrönte Preisschrift beträgt 2000 M.

---

**Personalien.** Geh. RegRat, Prof. Dr. Conrad, Halle, einer der bedeutendsten Nationalökonomen unserer Zeit, feierte am 23. Januar sein 50jähriges Doktorjubiläum und tritt am 28. Februar in sein 76. Lebensjahr ein. Zahlreiche Juristen verdanken ihm ihre volkswirtschaftliche Ausbildung, und auch um die Rechtswissenschaft hat er als Begründer des „Handwörterbuches der Staatswissenschaften", als Herausgeber der „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik", als Mitarbeiter am Zustandekommen des BGB., an dessen Ausarbeitung er als Vertreter der Wirtschaftswissenschaften teilgenommen hat, sich große und bleibende Verdienste erworben. Dem hochgeehrten Jubilar seien daher auch an dieser Stelle anläßlich seines Doppeljubiläums die herzlichsten Glückwünsche ausgesprochen. — Es habilitierten sich an der jur. Fakultät der Univ. Bonn die Assessoren Drs.: Schmidt für bürgerliches Recht, Wenzel und Sassen für Staats- und Verwaltungsrecht, Coenders für Strafrecht und Strafprozeß; an der Univ. Zürich Drs.: Giesker-Zeller für internationales und intertemporales, Steiner für römisches Recht; Universitätsrat Bach, Tübingen, ist anläßlich seiner Pensionierung zum Ehrendoktor der jur. Fakultät daselbst, der Justitiar im Reichsmarineamt, Geh. Admiralitätsrat Dr. jur. Felisch, Berlin, zum Wirkl. Geh. Admiralitätsrat mit dem Range der Räte I. Klasse ernannt worden.

---

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

**Deutsches Reich:** RkzlrBk. v. 20. 12. 1913, bt. Uebergangsbestimmungen f. d. hausgewerbl. Krankenversicherung n. d. RVO. (RGBl. S. 789). — RkzlrBk. v. 20. 12. 1913, bt. Bestimmungen ü. d. Produktionsstatistik d. Kohlen-, Eisen- u. Hüttenindustrie (ZBl. S. 1259).

**Preußen:** Allg. Vf. v. 7. 1. 1914 ü. Beurlaubung d. Justizbeamten (Urlaubsordnung) (JMBl. S. 9). — Allg. Vf. v. 8. 1. 1914 ü. d. Etatsvorschriften f. d. Justizverwaltung *[1. 1. 1914]* (S. 14).

**Bayern:** Kgl. Vo. v. 14. 12. 1913 u. MBk. v. 18. 12. 1913 ü. Herstellung, Aufbewahrung u. Verwendung v. Azetylen sowie ü. Lagerung v. Kalziumkarbid (Azetylenverordnung) *[1. 8. 1914]* (G.- u. VoBl. S. 919). — Ges. v. 18. 12. 1913, ü. Aender. d. Art. II d. Ges. v. 1. 7. 1834, d. Festsetzung einer permanenten Zivilliste bt. *[1. 1. 1914]* (S. 951). — Kgl. Vo. v. 22. 12. 1913 ü. d. Schulpflicht *[1. 1. 1914]* (S. 957). — Kgl. Vo. v. 22. 12. 1913 ü. d. Berufsfortbildungsschulen *[1. 1. 1914]* (S. 966). — MBk. v. 23. 12. 1913 ü. neue Bestimmungen ü. Beurlaubung d. Militäranwärter d. Heeres *[1. 1. 1914]* (S. 975).

**Sachsen:** Vo. v. 20. 12. 1913 z. weit. Ausführung d. RVO. v. 19. 7. 1911 *[1. 1. 1914]* (G.- u. VoBl. S. 523). — Vo. v. 15. 12. 1913 z. weit. Ausführ. d. Ges. v. 4. 8. 1900, Handels- u. Gewerbekammern bt. (S. 552).

**Württemberg:** Kgl. Vo. v. 18. 12. 1913 u. MVf. v. 20. 12. 1913, bt. das polizeil. Meldewesen (Meldepolizeiordnung) *[1. 1. 1914]* (RegBl. S. 357). — Kgl. Vo. v. 18. 12. 1913, bt. Befähigung f. d. Forstverwaltungsdienst *[1. 1. 1914]* (S. 371). — MVf. v. 20. 12. 1913, bt. Aender. d. württ. Postordnung v. 21. 5. 1900 *[1. 1. 1914]* (S. 382).

**Baden:** Vo. v. 4. 12. 1913, Ausbildung u. Prüfung d. Gewerbelehrer bt. *[15. 12. 1913]* (G.- u. VoBl. S. 597). — Vo. v. 6. 12. 1913, Ausbildung u. Prüfung d. Handelslehrer bt. *[15. 12. 1913]* (S. 598). — Vo. v. 12. 12. 1913, die Schulordnung f. d. Volksschulen bt. *[22. 12. 1913]* (S. 609). — Vo. v. 23. 12. 1913, d. Verfahren bei Besetzung v. Hauptlehrerstellen an Volksschulen bt. (S. 665).

**Sachsen-Weimar:** MVo. v. 30. 8. 1913 ü. Anstellung v. Militäranwärtern u. Inhabern d. Anstellungsscheins *[19. 12. 1913]* (RegBl. S. 189). — Hö. Vo. v. 27. 11. 1913 u. MVo. v. 27. 11. 1913 z. Ausführung d. Reichsstempelges. v. 3. 7. 1913 (S. 285). — MVo. v. 1. 12. 1913 z. weit. Ausführung d. Zuwachssteuerges. v. 14. 2. 1911 (S. 291). — Prüfungsordnung f. Säuglingspflegerinnen v. 23. 12. 1913 (S. 299). — MBk. v. 24. 12. 1913 ü. d. Bedingungen f. ärztl. Behandlung, Wartung u. Verpflegung Kranker in d. Landesirrenheilanstalt u. psych. Klinik in Jena *[1. 1. 1914]* (S. 307).

**Sachsen-Altenburg:** Ges. v. 18. 12. 1913, bt. Gewährung von Beihilfen aus d. allgem. Schulkasse *[1. 1. 1914]* (GesS. S. 145). — Ges. v. 21. 12. 1913, Erhebung einer Abgabe v. Kohlenbergbau bt. *[1. 1. 1914]* (S. 146). — Ges. v. 21. 12. 1913 ü. eine weitere Abänd. d. Ges. v. 7. 1. 1899, anderweite Regelung d. Besoldungs- u. Dienstverhältnisse d. Volksschullehrer bt. *[1. 1. 1914]* (S. 148). — Ges. v. 23. 12. 1913 ü. Erheb. d. Zuwachssteuer n. d. Reichsges. v. 14. 2. 1911 *[30. 12. 1913]* (S. 151). — Ges. v. 29. 12. 1913, die weitere Abänd. d. Ges. ü. äußere Heilighaltung d. Sonn- u. Feiertage v. 25. 11. 1897 bt., mit Wortlaut d. Ges. u. AusfVo. *[3. 1. 1914]* (S. 153).

**Gotha:** Vo. v. 23. 12. 1913 ü. Beförderung v. Leichen auf d. Landwege (GesS. S. 283).

**Anhalt:** PolVo. v. 20. 11. 1913 ü. Herstellung, Aufbewahrung u. Verwendung v. Azetylen sowie ü. Lagerung von Kalziumkarbid (Azetylenverordnung) *[1. 7. 1914]* (GesS. S. 345).

**Schwarzburg-Rudolstadt:** MVo. v. 2. 12. 1913 ü. Anzeigepflicht bei Tuberkulose *[1. 1. 1914]* (GesS. S. 615). — MVo. v. 2. 12. 1913 ü. Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten (Landes-Desinfektionsanweisung) (S. 616).

**Reuß ä. L.:** RegVo. v. 3. 12. 1913 ü. d. Leichenwärterwesen *[1. 1. 1914]* (GesS. S. 91).

**Schaumburg-Lippe:** LdhVo. v. 2. 12. 1913, bt. §§ 7 u. 55 d. Ausführungsgesetzes v. 30. 6. 1879 (LVo. S. 571).

**Lippe:** Ges. v. 6. 12. 1913, bt. Wirkung d. Steuererlasses auf d. Gemeindebürgerrecht (GesS. S. 99). — Ges. v. 19. 12. 1913, eine Abänder. des Volksschulgesetzes v. 14. 6. 1895 bt. (S. 101). — Ges. v. 22. 12. 1913, die Besoldung d. staatl. Beamten, d. Volksschullehrer u. d. Volksschullehrerinnen bt. *[1. 4. 1913]* (S. 103). — Ges. v. 22. 12. 1913, Abänder. d. Bestimm. in §§ 2 u. 3 d. Ges. ü. die den Witwen u. Waisen verstorbener Staatsbeamten u. Schullehrer zu gewährenden Pensionen v. 12. 9. 1877/16. 4. 1907 bt. *[1. 4. 1913]* (S. 115). — Ges. v. 22. 12. 1913, bt. Erhöhung d. Ruhegehälter d. Staatsbeamten usw. *[1. 4. 1913]* (S. 116).

---

## Sprechsaal.

**Der preußische Justizetat 1914.** Der preußische Etat ist das Spiegelbild einer glänzenden Finanzlage: Auf fast 5 Milliarden emporgeschnellt, balanciert er ohne Anleihe, balanciert er, wiewohl die Ausgaben sich um mehr als 250 000 000 M. erhöhten! — Die preußische Justizverwaltung ist heute nicht mehr das Stiefkind der Verwaltung, wie sie einstmals vielleicht genannt werden durfte: auch der Justizetat spiegelt diese glänzende Lage wider. Manches freilich mag auch heute noch zu wünschen sein. Das Jahr 1914 will einen tüchtigen Schritt vorwärts tun: Es schafft ca. 600 neue etatsmäßige Stellen, darunter wiederum

einen Rat im Ministerium, 3 Senatspräsidenten, 15 Oberlandesgerichtsräte, 12 Landgerichtsdirektoren, 32 Landrichter, 80 Amtsrichter, 22 Staatsanwälte, 12 Amtsanwälte 239 Sekretäre, 56 Assistenten, 170 Kanzlisten, 143 Gerichtsdiener u. a. m. — Daneben werden für 2 Oberlandesgerichtsräte 13 200 M. angefordert, die infolge der Vermehrung von Prüfungsaufträgen bei dem Etat der Justizprüfungskommission erforderlich wurden. Es darf das nicht auffallen, da die Zahl der Referendare noch bis 1911 zugenommen hat, mithin ein Beharrungszustand oder gar eine dauernde Abnahme in der Zahl der Prüfungskandidaten erst etwa von 1916 ab zu erwarten ist. — Trotz dieser verhältnismäßig beträchtlichen Vermehrung der Stellen hat die für Hilfsarbeiter und Stellvertreter eingestellte Summe nur von 8 051 000 auf 7 770 000, also nur um 351 000 M. herabgesetzt werden können. Jeder Hilfsarbeiter mag durchschnittlich 1800 M. kosten. Es sind also trotz der 600 neuen Stellen nur etwa 200 Hilfsarbeiterstellen eingezogen.

Die Zahl der tatsächlich dauernden Hilfsarbeiter erhellt aus dem Etat nicht. Aber die gewaltige Summe von fast 8 000 000 M. weist doch, selbst wenn man die durch Krankheit und andere Umstände bedingten vorübergehend erwachsenden Stellvertretungskosten abzieht, daraufhin, daß hier noch manches zu tun ist, ehe wirklich jede dauernd erforderliche Stelle etatsmäßig geworden sein wird. Nach den 1913 S. 1484 d. Bl. veröffentlichten Zahlen entfallen im Königreich Sachsen auf 757 Richter 141 Hilfsrichter. Das Verhältnis ist nicht das durch die Verfassung gewollte. Sollten in Preußen die Verhältnisse günstiger liegen?

Wie geradezu rapide die Verhältnisse wachsen, ergeben die folgenden Vergleichszahlen der letzten 12 Jahre:

| | Einnahme M. | Ausgabe M. | Zahl der höheren Beamten im Justizministerium | Zahl- der Land- und Amtsrichter |
|---|---|---|---|---|
| 1903 | 84 147 000 | 116 772 400 | 21 | 4137 |
| 1904 | 87 704 800 | 120 514 000 | 22 | 4228 |
| 1905 | 90 995 730 | 125 206 600 | 22 | 4399 |
| 1906 | 92 331 320 | 130 394 000 | 24 | 4548 |
| 1907 | 95 850 770 | 134 155 000 | 24 | 4659 |
| 1908 | 99 627 870 | 138 126 000 | 24 | 4742 |
| 1909 | 104 549 950 | 142 615 700 | 26 | 4817 |
| 1910 | 109 957 780 | 156 868 000 | 26 | 4922 |
| 1911 | 117 792 380 | 161 676 000 | 27 | 5004 |
| 1912 | 123 487 880 | 198 090 000 | 28 | 5078 |
| 1913 | 130 471 070 | 204 955 000 | 29 | 5179 |
| 1914 | 134 671 400 | 211 169 000 | 30 | 5291 |

Das bedeutet in 12 Jahren eine Steigerung in den Einnahmen um 50 000 000 M. oder 60 %, in den Ausgaben um 85 000 000 M. oder 73 %, in der Zahl der Ministerialbeamten um 9 oder 41 %, in der Zahl der Richter um 1150 oder 28 %. Diese Zahlen sind insofern nicht vergleichbar, als 1912 zuerst die Kosten für Pensionen, Witwen- und Waisengelder mit 19 000 000 M. und für das Portoaversum mit rund 11 000 000 M. auf den Justizetat genommen sind. Setzt man diesen Betrag von rund 30 000 000 M., der sich für 1914 noch höher stellen würde, von den Ausgaben ab, so stellen sich diese auf etwa 181 000 000 M., so daß sich gegen 1903 eine Steigerung von 64 000 000 M. oder von 55 % ergibt. Nach dieser Reduktion sind die Zahlen im Rohen vergleichbar. Dann aber zeigen sie, daß die Steigerung der Einnahmen eine prozentual stärkere ist als die der Ausgaben, wiewohl der Zuschuß selbst absolut von 32 000 000 auf 47 000 000 M. gestiegen ist. Und diese stärkere Steigerung der Einnahmen erklärt sich kaum ausschließlich aus der Erhöhung der Streitobjekte im Zivilprozeß; — ihr steht sicherlich ein Einnahmeausfall infolge der stetig wachsenden Neigung, auf geringere Strafen zu erkennen, gegenüber. Nein, ich zweifle nicht, daß auch das Leistungspensum des einzelnen Beamten gestiegen, und daß dadurch diese Steigerung mitbedingt ist. Diese Zahlen zeigen weiter — und dadurch wird diese letzte Annahme bestätigt —, daß die Zahl der Richter usw. bei weitem nicht in demselben Umfange gestiegen ist als Einnahmen und Ausgaben, als die Geschäfte, — denn jene sind doch ein ziemlich zuverlässiger Gradmesser für diese. Die Zahlen zeigen endlich eine durchaus stetige Entwicklung.

Nichts weist darauf hin, daß diese Entwicklung in absehbarer Zeit ein langsameres Tempo einschlagen wird. Diese Umstände erheischen neben anderem: Abwälzung aller nicht streng richterlichen Geschäfte auf Gerichtsschreiberei und Kanzlei, Dezentralisation durch Erweiterung der Kompetenz der unteren Instanzen und — ich bin darin ein Ketzer — Einschränkung der Instanzen; — das alles mehr noch, als es bisher dankenswerterweise geschah. Darüber hinaus: weitere Hebung der Richterausbildung und strenger Richterauslese, diese freilich in einen früheren Zeitpunkt gelegt! — nur so sind die unausbleiblichen und schweren Härten, die die unbedingt nötige Auslese mit sich bringt, auf ein erträgliches Maß herabzuschrauben.

Landgerichtsdirektor Dr. v. Campe, M. d. A., Hildesheim.

---

**Ist das Reichszuwachssteuergesetz v. 14. Febr. 1911 (3. Juli 1913) rechtsgiltig?** In dem Aufsatz von Stadtrat Klautzsch über diese Frage (S. 56 d. Bl.) ist ausgeführt, daß das Zuwachssteuergesetz in seiner jetzigen Gestalt gegen Art. 4 Z. 2 der Reichsverfassung verstoße. Nach dieser Bestimmung sei die Gesetzgebung des Reichs nur für Steuern zuständig, die für die Zwecke des Reichs zu verwenden seien; seit 1. Juli 1913 könne aber bei der Wertzuwachssteuer überhaupt nicht mehr von einer Reichsabgabe die Rede sein. Die Bundesstaaten müßten daher neue Gesetze erlassen.

Man wird zugeben müssen, daß das Zuwachssteuergesetz tatsächlich gegen den Wortlaut der Reichsverfassung verstößt. Trotzdem kann man zur Gültigkeit des Gesetzes gelangen, wenn man in seiner Annahme durch den Reichstag und Bundesrat eine stillschweigende Aenderung der Reichsverfassung erblickt. Solche stillschweigenden Aenderungen der Reichsverf. sind nicht selten. Z. B. steht noch heute in Art. 75 der Verf., daß das Oberappellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz für die in Art. 74 der Verf. genannten Unternehmen (Hoch- und Landesverrat) sei, während nach § 136 GVG. das Reichsgericht für die Untersuchung und Entscheidung der gegen den Kaiser oder das Reich gerichteten Fälle des Hoch- und Landesverrates zuständig ist. Auch die Art. 1, 35 Abs. 2, 38, 70 und 74 sind stillschweigend durch Reichsgesetze geändert worden. (Gesetz v. 3. Juni 1871 über die Einverleibung Elsaß-Lothringens, Art. I § 5 des Ges. betreff. Aenderungen im Finanzwesen des Reichs v. 15. Juli 1909 usw.)

Man kann nun auch im vorliegenden Fall nicht zweifeln, daß die gesetzgeberischen Voraussetzungen für eine Aenderung der Verf. gegeben sind: der Reichstag hat das Gesetz mit Mehrheit angenommen und im Bundesrat haben nach den Meldungen keine Stimmen dagegen gesprochen (Art. 78 der Reichsverf.) Es muß allerdings zugegeben werden, daß der Reichstag — soweit wenigstens aus den Verhandlungen hervorgeht — sich nicht bewußt gewesen ist, daß das abgeänderte Zuwachssteuergesetz gegen die Reichsverf. verstoße. In der Verhandlung hat allerdings einmal ein Kommissar des Bundesrats (Frhr. v. Zedlitz) davor gewarnt, die dauernde Erhebung der

Zuwachssteuer den Gemeinden zur Auflage zu machen, da man mit einer derartigen Bestimmung in das Besteuerungsrecht der Gemeinden und damit in die Gesetzgebungsgewalt der Bundesstaaten eingreife. Die weitere Erwägung, daß man mit dem Gesetz in der geänderten Fassung jedenfalls gegen die Verf. verstoße und damit diese abändere, scheint dagegen nicht angestellt worden zu sein. Zur Gültigkeit einer stillschweigenden Aenderung der Verf. wird man aber nicht die ausdrückliche Absicht oder wenigstens das Bewußtsein einer Aenderung verlangen müssen. Es wird vielmehr genügen, daß tatsächlich die gesetzgeberischen Voraussetzungen für die Aenderung erfüllt sind.

Hiernach wird man das Gesetz als rechtswirksam ansehen können. Dem Ausspruch von Klautzsch, daß das Gesetz als ein Novum und zwar als kein glückliches anzusehen ist, wird man dagegen beipflichten müssen.

Finanzamtmann Dr. Hertel, Karlsruhe.

---

**Zum preußischen Preßgesetz.** Unter diesem Titel veröffentlicht RGR. a. D. Galli S. 1289, 1913 d. Bl. einen Gesetzesvorschlag über das öffentliche Anheften, Anschlagen, Ausstellen und Verteilen von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen. Diese Handlungen sollen darnach, abgesehen von einigen im wesentlichen dem § 9 preuß. Preßg. nachgebildeten Ausnahmen (§ 2), nur bei Druckschriften und nur dann zulässig sein, wenn vorher der Ortspolizeibehörde ein Exemplar eingereicht und der Veranstalter benannt ist (§ 1), und, sofern sie außerhalb geschlossener Räume erfolgen, mit Ausnahme des Verteilens der polizeilichen Einschränkung unterliegen, soweit eine solche bez. der Art und des Ortes mit Rücksicht auf die Ordnung des öffentlichen Verkehrs und den Schutz von Privatrechten für nötig erachtet wird (§ 3). § 4 enthält die Strafvorschrift. Nach § 5 finden auf die in § 1 bezeichnete Verbreitung nicht die §§ 1, 23—26, 29 RPreßG., wohl aber dessen übrige Vorschriften Anwendung. § 6 beseitigt die §§ 9, 10, 41 pr. Preßg. Gegen diese Vorschläge bestehen m. E. Bedenken.

I. § 1 verstößt zum Teil gegen § 43 Abs. 3—5 RGO. In den dort aufgeführten Fällen ist die Druckschriftenverteilung reichsrechtlich erlaubt. Ein Landesgesetz darf also die Erlaubnis hierzu nicht von einer Voraussetzung, wie hier von der Einlieferung eines Exemplars und Nennung des Veranstalters, abhängig machen. Daher trete ich Gallis Meinung, ein Widerspruch gegen § 43 sei ausgeschlossen, weil § 1 nur eine bestimmte Verbreitungsart ordne, nicht bei. Die Fälle des § 43 ³⁻⁵ RGO. müßten daher von § 1 ausdrücklich ausgenommen werden.

II. Die Ausnahmen (§ 2) genügen nicht. Man kann einem gemeinnützigen Verein, der durch Plakat an den Bahnhöfen ankommende Mädchen zur Benutzung seines Arbeitsnachweises auffordert, einem Dozenten, der am schwarzen Brett der Hochschule Vorlesungen ankündigt, die Einreichung eines Exemplars der Schrift bei der Polizeibehörde nicht zumuten. Diese Beispiele lassen sich beliebig vermehren. § 1 müßte jedenfalls auf Schriften beschränkt werden, welche politischen oder sozialpolitischen Inhalt oder Beziehung auf wirtschaftliche Kämpfe haben.

III. Die „polizeiliche Einschränkung" in § 3 wird nach Zuständigkeit, Form und Maß nicht begrenzt. Es soll also Ober- und Regierungspräsident, Landrat und OrtspolBehörde zuständig, die Form der PolVerordnung nicht erforderlich sein. Es würden also auch pol. Verfügungen, selbst Anordnungen der unteren Polizeiorgane genügen. Jeder Schutzmann würde befugt sein, das Anheften, Anschlagen, Ausstellen derartiger Schriften außerhalb geschlossener Räume, also nicht nur auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, zu verbieten, sofern er dies mit Rücksicht auf den öffentlichen Verkehr oder zum Schutz von Privatrechten für erforderlich hält.

M. E. ist dies unannehmbar. Die preußische wie die Reichsgesetzgebung hat in vielen Fällen der Polizei das Recht gegeben, außerhalb ihres eigentlichen durch § 10 II 17 ALR., das Ges. v. 11. März 1850 und die Vo. v. 20. Sept. 1867 begrenzten Gebietes allgemeine Vorschriften zu erlassen. Demgemäß haben die Behörden vielfach, in der besten Absicht, das Wohl der Untertanen durch umfassende Regelung zu fördern, Verordnungen erlassen, welche über die Grenzen ihrer gesetzlichen Befugnisse hinausgingen und öfters von den Gerichten für ungültig erklärt werden mußten. Man denke z. B. an verschiedene in Gemäßheit der KabO. v. 7. Febr. 1837 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage erlassene Vorschriften,[1]) an die neuen Pol-Vo. zum Schutz „landschaftlich hervorragender" Gegenden,[2]) an die Bekanntmachungen über „bestimmte Arten" von Ausverkäufen[3]). Hier lagen durchweg festbegrenzte gesetzliche Ermächtigungen vor. Man kann danach ermessen, welche Fülle der mannigfachsten Bestimmungen auf Grund der fast unbeschränkten Vollmacht in § 3 zu erwarten wäre. Und diese Vollmacht soll in einer Materie erteilt werden, welche schon jetzt dem Erlaß der verschiedenartigsten Polizeivorschriften Raum bietet![4])

Dem § 3 würde ich die Beibehaltung des jetzigen Rechtszustandes vorziehen.

Der Auffassung Gallis, § 3 decke sich im wesentlichen mit den Reichstagsbeschlüssen zum RPreßG. (2. Beratung), stimme ich nicht zu. § 15 das. läßt nur das bestehende Recht zum Erlaß polizeilicher Verordnungen und Anordnungen über das Plakatwesen unberührt, gewährt aber den Behörden keine neue Vollmacht.

Um eine, auch nur teilweise Aufrechterhaltung der in der Hauptsache veralteten §§ 9 und 10 zu rechtfertigen, müßte dargelegt werden, daß dadurch bestimmte, anders nicht zu beseitigende Gefahren abgewendet werden. Das ist bisher nicht geschehen.

Der Komm.Bericht[5]) erwähnt eine Petition des Zentralverbandes deutscher Bäckerinnungen (Nr. II 1779). Diese führt aus: ein Teil der Meister sei durch die sozialdemokratische Gewerkschaft zum Aushang eines Plakats in den Schaufenstern gezwungen worden, wonach die Forderungen der Gehilfen bewilligt seien; hiergegen sei die Polizei zum Segen für die Bäckermeister mit Strafverfügungen auf Grund des preuß. PreßG. eingeschritten. Eine Aufhebung oder Abänderung des § 10 (gemeint ist § 9) würde dem Bäckergewerbe den einzigen Schutz gegen derartigen Terrorismus entziehen. — Der letzte Satz ist unrichtig. Gegen Plakate, die in Schaufenstern, also von der öffentlichen Straße aus sichtbar, ausgehängt sind, kann die Polizei auch ohne §§ 9—10 gemäß § 6b Ges. v. 11. März 1850 einschreiten. Plakate innerhalb des Ladens (welche der Komm.Ber. nicht erwähnt und § 3 des Gallischen Entw. nicht trifft) fallen allerdings zur Zeit nur unter § 9; die Gewerkschaften können aber dasselbe Ziel erreichen, wenn sie die nach § 43⁵ RGO. freigegebene Verteilung entsprechender Druckschriften innerhalb des Ladens erzwingen.

Eine andere Petition (II 1489) hält § 10 für eine wirksame Handhabe zur Beseitigung schreiender Reklamebilder von Lichtspiel-Unternehmern. Auch dies ist irrig. § 10 hat nicht diese sachliche Bedeutung, sondern bestimmt nur die persönliche Voraussetzung, unter der jemand die

[1]) KGJ. 4 S. 256; 19 S. 326; Bd. 7 S. 313 f. d. Bl.
[2]) Preuß. Ges. v. 2. Juni 1902 (GS. S. 159); Bd. 16 S. 1202 f. d. Bl.
[3]) UnlWG. §§ 7 u. 9; RGE. 45 S. 16, 194, 47 S. 88.
[4]) Bd. 17 S. 479 d. Bl.
[5]) Drucks. des pr. Abg.H. 1912—1913 Nr. 1161 Anlagebd. 11 S. 7797.

dort aufgeführten Tätigkeiten vornehmen darf. Gegen den Reklameunfug kann nicht aus § 10, sondern nur auf Grund einer straßenpolizeilichen Vorschrift eingeschritten werden. Alles dies steht in der Rechtsprechung fest.[1])

Vielleicht empfiehlt es sich, die straßenpolizeilichen Befugnisse der Polizei in bezug auf das Plakatwesen gesetzlich festzustellen. Ueber das geltende Recht hinaus könnte der Behörde das Recht eingeräumt werden, in einzelnen besonders hervorzuhebenden Fällen auch auf nichtöffentlichen, aber dem allgemeinen Verkehr dienenden Wegen und an Zugängen zu gewerblichen Betriebsstätten außerhalb geschlossener Räume das Anheften, Anschlagen, Ausstellen oder Verteilen von Bekanntmachungen und Aufrufen von einer nur aus bestimmten Gründen zu versagenden polizeilichen Genehmigung abhängig zu machen. Damit würde einem Gedanken des Ministers des Innern Rechnung getragen werden, der von einer Aufhebung oder wesentlichen Veränderung der §§ 9—10 eine Zunahme der politischen Agitation befürchtet.[2])

Geh. Justizrat Dr. **Kronecker**, Kammergerichtsrat, Berlin.

---

**Grundschuld und Löschungsvormerkung.** Auf S. 1432, 1913 d. Bl. veröffentlicht JR. Dr. Ernst Heinitz einen Aufsatz über das Versagen der Vormerkungen aus §§ 1179, 883 BGB. auf Löschung bzw. Aufhebung von Grundschulden in gewissen Fällen. Rechtsprechung, Rechtswissenschaft und Praxis stehen auf demselben Standpunkte und man kann — abgesehen von einem Falle unten — den Ausführungen deshalb zur Zeit nicht widersprechen. Leider! Rechtsprechung und Rechtswissenschaft haben sich nämlich noch nicht von der Auslegung dieser Paragraphen nach ihrem Wortlaute losreißen, sie haben sich noch nicht entschließen können, den Gesetzgeber, der s. Zt. noch nicht alle rechtlichen Folgen und alle Erscheinungen im wirtschaftlichen Leben vorauszusehen vermochte, so zu verstehen, daß er dem wirtschaftlichen Leben mit den obigen Paragraphen allgemein eine Wohltat und Bewegungsfreiheit gewähren und somit einer ausdehnenden Auslegung der Paragraphen nichts entgegensetzen wollte. Ich meine also: Man tut dem Gesetze keine Gewalt an, sondern handelt im Sinne des Gesetzgebers,[3]) wenn man die Löschungsvormerkung des § 1179 BGB. nicht nur streng für die bestimmten Fälle der Vereinigung von Eigentum und Hypothek in einer Person, sondern auch für andere in gleicher Richtung liegende Fälle als gewährt ansieht, z. B. auch für den Fall, daß auf eine vorgehende Grundschuld nicht das gesamte Baugeld gegeben ist. Man verstößt nicht gegen den Geist des Gesetzes, wenn man ferner die Vormerkung auf teilweise Aufhebung eines Rechts gemäß § 883 BGB., z. B. der Grundschuld im obengenannten Falle auch als gegen den gerichtet annimmt, dem gegebenenfalls nach dem derzeitigen Grundschuldgläubiger die Rechte aus der nicht voll begebenen Grundschuld (also auf alle Fälle dem Eigentümer) zustehen würden. Es müßten entsprechend meiner weiteren Auslegung der Grundschuldgläubiger wie der Grundstückseigentümer im obigen Falle mit Wirkung gegen sich beantragen können, daß sie beide verpflichtet sind, die vorgehende Grundschuld so weit zur Löschung zu bringen, als das Baugeld darauf nicht gegeben wird. U. a. m.! Dann hätte übrigens auch der Eigentümer mit diesem Antrage jedenfalls seine Zustimmung zur Löschung des Grundschuldteiles gemäß § 1183 BGB., § 27 GBO. in wirksamer Form gleichzeitig im voraus erteilt, so daß in diesem Punkte die Bedenken des JR. Dr. Heinitz nicht begründet sind. Der Grundbuchrichter wie Notar müßten in solchen Fällen zur Vermeidung der von Heinitz geschilderten Nachteile schon sogleich bei der Bestellung der Grundschuld oder später bei Bestellung der durch die Vormerkung zu schützenden Hypothek den Antrag oder die Zustimmung des Eigentümers zur Löschung des nicht begebenen Grundschuldteiles aufnehmen, um dieser Erklärungen sicher zu sein, wenn der Grundschuldgläubiger entsprechend seiner Verpflichtung dem nachstehenden Hypothekengläubiger seine Löschungsbewilligung nebst Antrag, den allerdings auch der Hypothekengläubiger nach § 13 Abs. 2 GBO. selbst stellen kann, übersendet. Im übrigen braucht die von Heinitz vermißte Zustimmung des Eigentümers keine ausdrückliche zu sein, sondern kann aus den Umständen und anderen Urkunden entnommen werden. OLG. Entsch. XXV 380. Wenn man sich jedoch von dem auch sonst herrschenden Rechtsstandpunkte des JR. Heinitz nicht trennen zu können glaubt, so wäre der Rechtszustand allerdings ein trauriger und man wäre dem Gesetze gegenüber in manchen Fällen hilflos. Deshalb kann ich aber gerade nicht ablassen von der Forderung, daß Rechtsprechung und Rechtswissenschaft da helfend einsetzen müssen, wo das Gesetz schon selbst zur Hilfe so klar angesetzt hat, ohne zu sagen: Darüber hinaus gibt es keine Gesetzesanwendung! Mein Standpunkt, den ich auch praktisch vertreten werde, verletzt auch keinen der Beteiligten, weil sie ja den Erfolg selbst mit ihren Anträgen wollten.

Amtsgerichtsrat **Ricks**, Berlin.

[1]) OVGE. 52 S. 287; KGJ. 33 C S. 48, 43 S. 419.

[2]) Sten.Ber. des Abg.H. 1912 S. 4710.

[3]) Insbesondere mit Rücksicht auf § 1192 BGB.

---

**Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil?** Diese wegen der Verschiedenheit der Kosten und der Rechtsmittel wichtige Frage wird beim Amtsgericht häufig in folgendem Falle praktisch: der Beklagte erkennt den Klageanspruch an, das Anerkenntnis wird protokolliert, der Kläger beantragt aber nicht den Erlaß eines Anerkenntnisurteils nach § 307 ZPO. Später bittet der Kläger gemäß §§ 496 Abs. 2, 497 ZPO. zur Erlangung des Vollstreckungstitels um neuen Termin. In diesem Termin erscheint der Beklagte nicht. Kann der Kläger nun das Versäumnisurteil gegen den Beklagten beantragen oder bleibt ihm nur die Möglichkeit, den Antrag aus § 307 ZPO. zu stellen?

Die in der Literatur herrschende Ansicht[1]) beantwortet die Frage in ersterem Sinne, die Vertreter der entgegengesetzten Meinung[2]) halten nur den Antrag aus § 307 ZPO. für zulässig. Die herrschende Meinung geht davon aus, daß der Richter das nicht vorgetragene Anerkenntnis nicht zu berücksichtigen habe. Dem ist folgendes entgegenzuhalten: das vor dem Richter abgegebene, protokollierte Anerkenntnis ergibt, daß der Anspruch unstreitig ist. Der Richter hat aber nur über streitige Rechtsverhältnisse zu entscheiden. Es entspricht nicht dem Grundsatze der Verhandlungsmaxime, wenn der Kläger nach einem Anerkenntnis des Beklagten durch Antrag auf Versäumnisurteil auf die ursprüngliche Causa zurückgeht. Die prozessuale Lage ist genau so, wie wenn der Kläger trotz des Anerkenntnisses des Beklagten einseitig weitere Verhandlung oder Beweisaufnahme beantragen würde. In jedem Falle müßte das Gericht einen solchen Antrag ablehnen.[3])

[1]) Planck, Lehrb. I, S. 303/334. Pagenstecher. Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft, Berlin 1905 S. 277; Gaupp-Stein, 8./9. Aufl. I zu § 307 IV 1 S. 730; Petersen-Anger, 5. Aufl. I zu § 307 S. 623; Wilmowski-Levy zu § 277.

[2]) Wach, Gruchot 36 S. 20; Seuffert Bd. I 2. Aufl. zu § 306 S. 500.

[3]) Aehnlich: Demmler, Gerichtliches Geständnis S. 43; Trutter, Prozessuale Rechtsgeschäfte, München 1890, S. 129, 293, 471 nimmt an, das Verfahren ruhe. A. M. Reincke, Die deutsche ZPO., 5. Aufl. zu § 307: die Verhandlung geht ohne Rücksicht auf das Anerkenntnis weiter.

Die herrschende Ansicht führt aber auch weiter zu nachstehenden, unbefriedigenden Ergebnissen. Wenn der Kläger eine nicht genügend substantiierte Klage erhoben hat, müßte er abgewiesen werden, obwohl sein Gegner vorher anerkannt hatte.[1]) Ebenso müßte der anerkennende Beklagte berechtigt sein, in einem späteren Termine gegen den ausbleibenden Kläger Abweisung der Klage durch Versäumnisurteil zu beantragen, obwohl er im Termine vorher dessen Anspruch anerkannte.

Zu einer befriedigenden Lösung gelangt man m. E. nur, wenn man die rechtliche Natur des prozessualen Anerkenntnisses berücksichtigt und in ihm ein „materielles Rechtsgeschäft mit gewissen prozessualen Wirkungen" erblickt. Die prozessualen Wirkungen gehen dahin:

1. Das Gericht ist einer Prüfung, ob die vom Beklagten anerkannte Rechtsfolge sich aus den Behauptungen des Klägers rechtlich oder tatsächlich ableiten läßt, überhoben.

2. Die ursprünglichen Anträge der Parteien sind erledigt. Die anerkennende Partei will keine Abwehr mehr; das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers erschöpft sich nunmehr in dem Verlangen nach einem Urteil, um Rechtskraft und Vollstreckungstitel zu erlangen.

Mit diesen Wirkungen ist die Möglichkeit eines Versäumnisurteils nicht vereinbar.

Materiell ist das Anerkenntnis als ein Vertrag aufzufassen.[2]) In der Anerkenntniserklärung liegt die Offerte, die nur in Form der Antragstellung nach § 307 ZPO. angenommen werden kann, und zwar bedarf es hierzu eines besonderen auf das Anerkenntnis Bezug nehmenden Antrages.[3]) Die Offerte kann auch in Abwesenheit des Gegners erklärt werden.[4]) Ebenso kann m. E. auch die Annahme der Offerte in Abwesenheit des Anerkennenden erfolgen. Das Gesetz sagt nirgends, daß ein Anerkenntnisurteil nur in Gegenwart des Anerkennenden erlassen werden darf. Der anerkennende Beklagte muß damit rechnen, daß der Kläger eventuell in einem späteren Termine auf das Anerkenntnis auch in seiner Abwesenheit zurückkommt; denn das einmal abgegebene Anerkenntnis ist bindend. Er braucht aber nicht damit zu rechnen, daß er in einem späteren Termin sich durch sein Fernbleiben der Gefahr eines Versäumnisurteils aussetzt. Sein Gegner hat nur die Möglichkeit, die abgegebene Anerkenntnisofferte in Form des Antrages aus § 307 ZPO. anzunehmen. Nach diesem Antrage hat das Gericht zu erkennen, auch wenn der Beklagte nicht erschienen ist.

Amtsrichter Dr. Willy Püschel, Berlin.

---

**Schmiergelder und Geschäftsspionage.** Auf S. 39 d. Bl. spricht sich Exz. Dr. Hamm auch über das Verfahren des Gerichts (11. Strafkammer des LG. I Berlin) im Krupp-Prozeß aus. Er bezeichnet die Vernehmung der Direktoren als Zeugen als einen Mißgriff des Gerichts und der Staatsanwaltschaft und meint, daß das Gericht durch sein Verfahren die Direktoren bloßgestellt und ihnen eine schwere Verdachtsstrafe aufgelegt habe, wozu das gerichtliche Verfahren nicht bestimmt sei und die Gerichte nicht berechtigt wären. Dies erscheint nicht gerechtfertigt. Exz. Hamm meint, die Vernehmung der Direktoren als Zeugen hätte nur Zweck gehabt, wenn sich aus ihren Aussagen Momente gegen oder für die Angeklagten ergeben hätten, und behauptet, daß das, soweit sich aus ihren Aussagen in der Hauptverhandlung ersehen lasse, nicht der Fall gewesen sei. Nach § 244 StrPO. ist die Beweisaufnahme auf die sämtlichen vorgeladenen Zeugen zu erstrecken. Die Direktoren waren in der Anklageschrift als Zeugen benannt und sind von der Staatsanwaltschaft als Zeugen zur Hauptverhandlung geladen worden. Das Gericht war deshalb, ohne Rücksicht darauf, ob die Vernehmung der Zeugen sach- und zweckdienlich war, verpflichtet, sie als Zeugen zu vernehmen und hätte durch die Ablehnung der Vernehmung einen Revisionsgrund geschaffen. Die Vernehmung der Direktoren war aber nicht nur aus Rechtsgründen notwendig, sondern auch sach- und zweckdienlich. Die Aussagen der unbeeidigt vernommenen Direktoren haben eine Fülle von Material zur Ueberführung der Angeklagten, insbes. des Direktors der Firma Krupp, geboten. Die abweichende Feststellung von Exz. Hamm beruht offenbar auf Zeitungsberichten. Exz. Hamm begründet seinen Standpunkt, daß das Gericht die Direktoren nicht als Zeugen hätte vernehmen dürfen, endlich damit, daß, wenn auch die Vernehmung der Direktoren Momente für und gegen die Angeklagten ergeben hätte, eine Vernehmung als Zeuge, sofern das Gericht demnächst von ihrer Vereidigung wegen Verdachts der Teilnahme Abstand nahm, nicht geeignet gewesen sei, einen Beweis für solche Momente zu erbringen. Zum Nachweise, daß diese Auffassung nicht zutreffend ist, braucht nur auf Folgendes hingewiesen zu werden: Ob das Gericht „demnächst" von der Beeidigung von Zeugen wegen Verdachts der Teilnahme Abstand nimmt, kann es vor ihrer Vernehmung nicht voraussehen; die Aktenkenntnis des Vorsitzenden kommt selbstverständlich für das Gericht nicht in Betracht. Das Gericht kann vielmehr erst nach Beendigung der Vernehmung der Zeugen in der Hauptverhandlung auf Grund der angehörten Aussagen sich ein Urteil darüber bilden, ob die Zeugen wegen Verdachts der Teilnahme auf Grund der zwingenden Vorschrift des § 56 Nr. 3 StrPO. unbeeidigt zu bleiben haben. Keine Stütze im Gesetz findet auch die Ansicht, als ob ein Zeuge, der auf Grund des § 56 Nr. 3 StrPO. unbeeidigt vernommen ist, allein um deswillen nicht den geringsten Glauben verdiene und seine Aussage keinerlei Beweiskraft habe. Das Gericht ist durch keine gesetzliche Bestimmung gehindert, einem solchen Zeugen vollen Glauben zu schenken, und kann auf die Bekundungen eines solchen Zeugen seine Feststellungen in gleicher Weise gründen wie auf die Aussage eines wegen seines Verwandtschaftsverhältnisses zum Angeklagten unbeeidigt vernommenen Zeugen oder auf die Erklärungen eines Mitangeklagten. Das im Krupp-Prozeß erkennende Gericht, dem der Verf. als Berichterstatter angehört hat, hat auch gegen die Glaubwürdigkeit der unbeeidigt als Zeugen vernommenen Direktoren keine Bedenken gehabt, was auch aus den verkündeten Urteilsgründen hervorging, und seine Feststellungen beruhen in zahlreichen und wesentlichen Punkten auf den Bekundungen dieser Zeugen.

Landrichter Dr. Nadler, Charlottenburg.

---

**Rechtsmittelverzicht und bedingte Strafaussetzung.** Der 15jährige Angeklagte befand sich seit mehreren Monaten wegen Bandendiebstahls in Untersuchungshaft. Er wurde vom LG. zu 3 Monaten Gefängnis, unter Anrechnung von 2 Monaten Untersuchungshaft, verurteilt. Am Schluß der Hauptverhandlung wurde er, wie üblich, gefragt, ob er auf Einlegung von Rechtsmitteln verzichte, „da die Strafe dann von dieser Minute an zähle". Der Angeklagte verzichtete; die Vollstreckung des Straf-

---

[1]) Pagenstecher, Rechtskraft S. 275; Wach, Gruchot 36 S. 21/22.

[2]) Aehnlich: Klingmüller, Das Schuldversprechen u. Schuldanerkenntnis des BGB., Jena 1903, S. 91 f.; Hofmann, Histor. u. dogm. Darstellung des Anerkenntnisses, München 1892, S. 44 f.; auch Planck, Lehrb. I S 335/336.

[3]) RG. Bd. 3 S. 200, Bd. 55 S. 316; JW. 94 S. 314 Nr. 6; Gruchot 38 S. 1226 Bay. Obst LG.; Seuff. Arch. Bd. 41 Nr. 304 u. d. Kommentare.

[4]) RG. JW. 88 S. 328 Nr. 4 u. die Kommentare.



restes nahm gemäß § 482 StrPO. ihren Anfang. Eine Aeußerung wegen bedingter Strafaussetzung gab die Kammer nicht ab. Einige Wochen darauf forderte die Vollstreckungsbehörde eine solche nachträgliche Aeußerung ein, im Hinblick auf § 10 des preuß. Erlasses v. 6. und der Allg. Verf. v. 11. Nov. 1912 (Preuß. JMBl. S. 359 ff.). Das Gericht lehnte im vorliegenden Falle die Befürwortung der Strafaussetzung ab.

Der Vorfall rückt aber einen unliebsamen Zwiespalt zwischen StrPO. und Verwaltungsvorschriften ins Licht. Während es keinem Zweifel unterliegen kann, daß es im allgemeinen zweckmäßig und im Interesse des in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten sein dürfte, ihn zu fragen, ob ein Rechtsmittelverzicht gemäß § 482 abgegeben werde, stehen solchem Verfahren bei jugendlichen Untersuchungsgefangenen erhebliche Bedenken entgegen, die sich aus der Regelung der bedingten Strafaussetzung, wie sie jetzt besteht, ergeben. Es erscheint sogar nicht sachgemäß, den Jugendlichen ausdrücklich zu veranlassen, durch eine Verzichtserklärung die Strafvollstreckung ins Laufen zu bringen, selbst für den Fall, daß das Gericht die alsbaldige Vollstreckung der Strafe für angemessen hält. Denn die Vollstreckungsbehörde kann noch höheren Orts ihre abweichende Meinung geltend machen, so daß für das Gericht überhaupt niemals sofort nach der Urteilsfällung feststeht, ob nach Rechtskraft eine alsbaldige Vollstreckung endgültig für angemessen gehalten wird. Weniger erheblich werden diese Schwierigkeiten sein, wenn das erkennende Gericht das Schöffengericht und Vollstreckungsbehörde der vorsitzende Amtsrichter ist. Beginnt aber die nachträglich von der vorgesetzten Behörde für unzweckmäßig erachtete Strafvollstreckung sogleich, so entsteht dem Verurteilten insofern noch ein Schaden, als naturgemäß für die Strafaussetzung im allgemeinen nur solche Verurteilte in Betracht kommen werden, die ihre Strafe noch nicht angetreten haben. In den älteren Erlassen über die Strafaussetzung war dies besonders hervorgehoben. Die Bestimmung scheint jetzt als selbstverständlich angesehen zu werden.

Hiernach dürfte es bei in Untersuchungshaft befindlichen Jugendlichen — mindestens in Strafkammersachen — empfehlenswerter sein, nach der Verzichterklärung bei Schluß der Verhandlung nicht zu fragen, vielmehr die Rechtskraft des Urteils nach Möglichkeit durch Fristablauf eintreten zu lassen, unter Umständen den Verurteilten auch auf die Folgen eines voreiligen, ausdrücklichen Verzichts hinzuweisen. Während der Revisionsfrist von einer Woche wird sich dann ergeben, ob das Gericht oder die Vollstreckungsbehörde die Strafaussetzung befürworten wollen. Tritt das Gericht dafür ein, so wird es regelmäßig auch kein Bedenken tragen, den Haftbefehl aufzuheben; tritt die Vollstreckungsbehörde für die Aussetzung ein, so wird sie sofort nach Rechtskraft einen Strafaufschub gemäß § 488 StrPO. veranlassen und den Verurteilten bis zur definitiven ministeriellen Entscheidung in Freiheit lassen. Es ist nicht zu verkennen, daß auch dieser Vorschlag nicht immer befriedigen, daß hier und da eine unliebsame Verlängerung nicht anrechenbarer Untersuchungshaft eintreten wird; dem steht aber als ein Vorteil gegenüber, daß der Strafantritt eines Jugendlichen vermieden wird, der nachher zur bedingten Strafaussetzung geeignet befunden wird.

Auch eine Anrechnung der Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe im Zusammenhang mit der bedingten Strafaussetzung erscheint nicht unbedenklich. Denn wenn die Strafe später im Gnadenwege erlassen wird, so kann eine volle Wirkung der Begnadigung nicht eintreten, weil die Strafe bereits teilweise verbüßt ist. Eine scheinbare Härte durch Nichtanrechnung kann sich also späterhin als für den Jugendlichen sehr wohltätig erweisen.

Jedenfalls ist es bedauerlich, daß die bedingte Strafaussetzung immer noch nicht organisch in das Gesetz eingearbeitet ist; nur eine gesetzliche, nicht bloß administrative Gestaltung der Rechtswohltat wird deren völlig zweckmäßige Gestaltung ermöglichen. Kurz, der Ruf nach dem Jugendgerichtsgesetz darf nicht aufhören.

Rechtsanwalt Fritz Salomon, Guben.

**Vollstreckung von deutschen Zivilurteilen in der Schweiz.** Ueber die Vollstreckung von deutschen Urteilen in der Schweiz bestehen vielfach irrige Anschauungen. Die kantonalen Prozeßordnungen stellen mit wenigen Ausnahmen ausdrücklich auf das Gegenrecht ab, wie die deutsche ZPO. Die Kommentare zu letzterer stellen nun häufig die Kantone in 2 Gruppen zusammen, wovon die eine kein Gegenrecht halte, während mit der anderen das Gegenrecht als verbürgt erachtet werden könne. Daß diese Zusammenstellungen nicht richtig sein können, ergibt sich u. a. daraus, daß einzelne Kantone bald in der einen, bald in der anderen Gruppe figurieren. In Wirklichkeit verhält es sich aber folgendermaßen:

Nach konstanter Uebung werden deutsche Urteile vollstreckt in den Kantonen Basel-Stadt, Bern und Zürich. Ebenso vollstreckt Schaffhausen deutsche Urteile, jedoch scheint mir hier eine konstante Praxis noch nicht hinreichend belegt. Das gleiche gilt von Basel-Land. Waadt steht im Gegenrecht mit Württemberg und vollstreckt auch Urteile aus anderen deutschen Staaten (nach Feststellungen aus 1904). Daß auch andere Kantone deutsche Urteile vollstrecken, habe ich bis jetzt nicht feststellen können. Allerdings ist damit nicht ausgeschlossen, daß im einen oder anderen Kanton die Vollstreckung zu erlangen wäre, jedoch dann sicher nur in wenigen. Auch im Aargau sind bis jetzt deutsche Urteile (abgesehen von solchen aus dem Großherzogtum Baden, mit dem ein Abkommen besteht) nicht vollstreckt worden, trotzdem auf Grund einer ungenauen Auskunft des aargauischen Obergerichtspräsidiums schon aargauische Urteile in Deutschland vollstreckt worden sind (K. Amtsgericht Straßburg).

So verschieden schon die Verhältnisse überhaupt sind, so verschieden sind sie erst noch unter denjenigen Kantonen, welche die Vollstreckung bewilligen. So behandelt Zürich deutsche Urteile genau wie schweizerische oder solche aus Staaten, mit denen Staatsverträge bestehen. Es wird also, wo es sich um Geldforderungen handelt, im Betreibungsverfahren Rechtsöffnung erteilt. In den übrigen Kantonen bedarf es hingegen, wie in Deutschland, zunächst eines Erlasses, durch welchen die Vollstreckbarkeit gewährt wird. Aber die zuständigen Behörden sowie das Verfahren sind wiederum sehr verschiedenartig. Im Kanton Waadt ist die Regierung (Conseil d'Etat) zuständig, im Kanton Bern der Appellations- und Kassationshof, in Basel und Schaffhausen muß die Vollstreckung im ordentlichen Prozeßverfahren nachgesucht werden. Da lag es nahe, daß, wie es im Kanton Schaffhausen üblich wurde, mit der Klage auf Vollstreckung des Urteils eventualiter die ordentliche Klage auf nochmalige Feststellung des dem Urteil zugrunde liegenden Anspruches verbunden wurde.

Der Kanton Bern, dem das Gegenrecht teils zugeschrieben wird, teils nicht, gewährt die Vollstreckung, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der andere Staat kein Gegenrecht hält. Trotzdem im Jahre 1904 einem bernischen Urteil die Vollstreckung auch durch das Reichsgericht verweigert wurde, hat sich der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern immer auf den Standpunkt gestellt, daß die Verweigerung der Vollstreckung in Deutschland nicht genügend nachgewiesen sei und deshalb deutsche Urteile konstant für vollstreckbar erklärt.

Einer Berichtigung bedürfen auch noch die Ausführungen im Jahrbuch für internationalen Rechtsverkehr 12/13, S. 848, wo gesagt wird, daß die meisten Kantone auf Grund von deutschen Urteilen Rechtsöffnung erteilen. Nach vorstehenden Ausführungen tut dies allein Zürich.

Für die Praxis ergibt sich, daß bei Verfolgung eines Anspruches gegen einen Einwohner der Schweiz sorgfältig abgewogen werden soll, bevor in Deutschland auf Grund dieses oder jenes Gerichtsstandes Klage eingeleitet wird, in der Absicht, das Urteil nachher in der Schweiz vollstrecken zu lassen. Da, abgesehen vom Gegenrecht, die Vollstreckung an ähnliche Voraussetzungen geknüpft ist, wie sie § 328 der deutschen ZPO., namentlich Ziff. 1, aufstellt, so ist schon zum mindesten die Kenntnis der in Frage kommenden kantonalen ZPO. erforderlich. Außerdem kann die vorangehende Auswirkung eines deutschen Urteils da nicht viel nützen, wo zu dessen Vollstreckung doch noch das ordentliche Verfahren mit annähernd den gleichen Kosten, welche die ordentliche Zivilklage verursacht, durchlaufen werden muß. Sodann wird auf Grund von schriftlichen Schuldanerkennungen und vom Schuldner unterschriebenen Wechseln Rechtsöffnung erteilt, wie auf Grund von Urteilen, praktisch meist mit dem gleichen Erfolg, da die zulässige Anerkennungsklage unterbleibt oder nicht an Hand genommen wird. Gegen eingetragene Schuldner, die der Wechselbetreibung unterliegen, ist das Verfahren auf Grund eines Wechsels sogar bedeutend rascher als das Vollstreckungsverfahren auf Grund eines rechtskräftigen Urteils.

Rechtsanwalt Ott I, Zürich I.

**Kann das ersuchte Gericht einen Armenanwalt beiordnen?** Die Frage ist aktuell geworden durch eine Entsch. des Reichsgerichts vom 20. Nov. 1912 (JW. 13, 214[31]). Hier wird mit Recht festgestellt, daß das Prozeßgericht selbst nicht befugt ist, einen beim ersuchten Gericht zugelassenen Anwalt zur Wahrung des Requisitionstermins zu bestellen; es fehlt ihm hierzu die amtliche Gewalt; es hat demgemäß auch keine amtliche Kenntnis von der Person der auswärtigen Anwälte, ist nicht imstande, irgendwelchen Turnus einzuhalten usw. Da andererseits der beigeordnete Prozeßbevollmächtigte nicht verpflichtet ist, auswärtige Beweistermine zu wahren, so ist die Beiordnung eines Anwalts durch den ersuchten Richter der einzige Weg, der eine anwaltliche Vertretung der armen Partei in auswärtigen Terminen ermöglicht.

Es kann aber nicht angenommen werden, daß das Gesetz diese Möglichkeit für alle Fälle hat abschneiden wollen. Denn der Schwerpunkt des Prozesses liegt häufig in den Beweisterminen, z. B. in Ehescheidungs- oder Unterhaltsprozessen, die ein großes Kontingent der Armensachen stellen. Hier entscheidet die Vernehmung eines Zeugen oft über die Existenz der Parteien. Jeder Praktiker weiß auch, wie sehr eine wirksame Vertretung zur Klärung der Beweisaufnahme beitragen kann, und wie nötig eine solche ist, besonders wenn die andere Partei anwaltlich geschützt ist. Steht nun das Gesetz — wie in § 34 RAO. — auf dem Standpunkt, daß auch ohne Anwaltszwang u. U. anwaltliche Vertretung der armen Partei in deren dringendem Interesse liegt, so kann es eine solche nicht in dem kritischsten Moment des Prozesses haben ausschließen wollen. Mag auch eine Ausdehnung des Armenrechts wegen häufigen Mißbrauchs nicht erwünscht erscheinen, so muß dem doch auf andere Weise abgeholfen werden als durch eine Auslegung, welche die Wirksamkeit des Armenrechts auch in Fällen dringendster Not ohne Unterschied unterbinden kann.

Demnach kommt man zur Bejahung der obigen Frage. Von vielen Seiten wird sie deshalb verneint, weil § 34 RAO. von Bestellung „durch das Prozeßgericht" spricht.[1]) Dies Argument ist gewichtig, aber nicht durchschlagend. Es ist keineswegs ausgemacht, daß der Ausdruck „Prozeßgericht" in der RAO. in dem technischen Sinn steht, den er in der ZPO. in der Regel hat. Die RAO. befaßt sich zum großen Teil mit Justizverwaltungsfragen, und es war zunächst nicht selbstverständlich, daß Bestellung eines Anwalts durch das Spruchgericht überhaupt erfolgen könne. Die Anwälte sind dem Gericht nicht untergeben, und es lag daher der Gedanke nahe, die Beiordnung des Anwalts der Anwaltskammer oder dem Dienstaufsicht führenden Richter zu übertragen. Demgegenüber will § 34 RAO., ebenso wie § 33 das feststellen, daß das mit dem Prozeß befaßte Gericht die Bestellung vornimmt. In diesem Sinn steht zunächst der Ausdruck „Prozeßgericht". Der Gegensatz zwischen dem Hauptgericht des Prozesses und dem ersuchten Richter ist an dieser Stelle gar nicht ins Auge gefaßt.

Das Argument aus dem Wortlaut des Gesetzes muß daher demjenigen aus dem Zweck des Armenrechts weichen, um so mehr, als auch die eingangs zitierte Entscheidung des RG. ihre Begründung nicht aus dem Wortlaut des Gesetzes schöpft — dieser würde Bestellung durch das Prozeßgericht zulassen, — sondern aus der gesamten Organisation unseres Justizwesens.

Bemerkt sei noch, daß die Beschwerde gegen einen ablehnenden Bescheid des ersuchten Richters nicht etwa gemäß § 576 ZPO. ans Prozeßgericht zu richten ist, sondern an das dem ersuchten Richter vorgesetzte Gericht. Denn es handelt sich hier um eine selbständige Entscheidung, die nicht auf Grund des Ersuchens erfolgt; insofern gleicht der Fall dem in RG i. ZS. 17, 352 behandelten.

Rechtsanwalt Dr. Wolf, Alzey (Hessen).

---

**Ein origineller Fall zum Gesetzentwurf über das Erbrecht des Staates.** Das AG. Hamburg wurde kürzlich im Wege der Rechtshilfe um Vernehmung einer Miterbin unter Abgabe einer Versicherung an Eidesstatt ersucht. Es waren die teilweise unbekannten Miterben einer Handwerkersfrau zu ermitteln. Der Erbfall selbst gehörte zur Zuständigkeit eines kleinen Nachlaßgerichts in Württemberg. Die Erblasserin war bereits 13 Monate tot. Nach den ermittelten verwandtschaftlichen und erbrechtlichen Verhältnissen kamen Miterben in Betracht, auf die ein Erbteil von $^{3}/_{576}$ entfiel. $^{1}/_{576}$ war die Grundzahl, nach der die Erbschaft zu verteilen war. Ueber die Miterben war bereits ein Protokoll von elf Seiten aufgenommen. Als dann die Miterbin, die zur Höhe von $^{48}/_{576}$ zur Erbschaft berufen war, vernommen wurde, wollte sie eine weitere Vernehmung ablehnen, obwohl sie die wenigen Mark gebrauchen konnte. Damit der Tragikomödie jedoch der Schluß nicht fehlte, ergab sich aus der Akte, daß der Wert des Nachlasses — sage und schreibe — 500 M. betrug. Diesen Nachlaß mußte das Nachlaßgericht pflichtgemäß in Bruchteile von $^{1}/_{576}$ teilen. Daß dabei noch ein halbes Dutzend verschollener Personen als eventuelle Erben in Betracht kamen sei nebenbei bemerkt. Der Betrag, der einigen der „glücklichen" Erben zufiel, betrug daher nicht einmal 3 M.

Entspricht es wirklich dem Rechtsbewußtsein nicht besser, bei solchem Erbfall den Staat Erbe sein zu lassen, als dem jetzigen Gesetze gehorchend, eine Schar von „Erben" zu vernehmen, wobei eine Masse richterlicher Kraft vergeudet wird, damit den Erben schließlich 3 M. als Erbteil ausgezahlt werden?

Assessor Dr. Braun, Hamburg.

[1]) So insbes. Friedländer, Komm. z. RAO. § 34, Anm. 5.



Spruch-Beilage zur DJZ. XIX. Jahrg. (1914) Nr. 3

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Eintragungsfähigkeit der ärztlichen Standesvereine. § 21 BGB.** Die beiden beschwerdeführenden Vereine sind zunächst in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen worden. Das LG. hat in dem Verfahren gemäß §§ 159, 142, 143 FrGG. die Löschung der Eintragung verfügt. Das von dem zuständigen OLG. gemäß §§ 143, 28 FrGG. angerufene RG. hat die sofortige Beschwerde für begründet erklärt. Als Zweck der Vereine ist in den Satzungen bezeichnet, den Mitgliedern die Möglichkeit zu verschaffen, bei den im Vereinsgebiete bestehenden Krankenkassen als Kassenarzt tätig zu sein. Zur Erreichung dieses Zweckes soll der Verein die Verträge mit den Kassen für die Gesamtheit oder für einzelne seiner Mitglieder abschließen. Der selbständige Vertragsschluß seiner Mitglieder wird ausgeschaltet. Sie werden in der Ausführung der Verträge überwacht; das von den Kassen an den Verein gezahlte Honorar ist nach Abzug der Verwaltungskosten zu verteilen. Es sei zu prüfen, ob der Zweck des Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sei, ob er ein Geschäft, nicht einzelne Geschäfte, wirtschaftlicher Art betreibe. Hierbei habe zunächst der innere Geschäftsbetrieb auszuscheiden, den kein Verein entbehren könne. Es komme nur auf die Beurteilung der nach außen gerichteten Tätigkeit des Vereins an. Es sei zuzugeben, daß der Gegenstand und Hauptzweck der Vereine, nämlich die Vermittlung einer geregelten, angemessen entlohnten ärztlichen Berufsausübung seine Analogie auch sonst auf den Gebieten des gewerblichen Lebens habe, wo eine derartige Tätigkeit als Geschäft wirtschaftlicher Art betrieben werde. Dies sei an sich auch bei sogenannten liberalen Berufen möglich, bei denen die Ausübung zu Erwerbszwecken, wenn sie in würdiger Weise erfolge, keinen Anstoß mehr errege. Auch sei die Tätigkeit des Vereins augenscheinlich als dauernde und sich regelmäßig wiederholende gedacht. Trotzdem fehle es an einem anderen wichtigen Begriffsmerkmale für die Annahme eines Geschäftsbetriebes, nämlich an einer gewinnbringenden, mindestens an einer auf den Erwerb von wirtschaftlichen Vorteilen irgendwelcher Art gerichteten Geschäftstätigkeit. Hiervon könne unmöglich dann gesprochen werden, wenn von vornherein jedes Entgelt für die im Zwecke des Unternehmens liegende Tätigkeit ausgeschlossen sei. Die Vereine erhielten ausweislich ihrer Satzungen kein Entgelt, ein solches sei in der Einziehung der Verwaltungskosten nicht zu erblicken. Den Mitgliedern selbst erwachse als Erfolg der Vereinstätigkeit zwar die Möglichkeit, bei Krankenkassen als Kassenärzte tätig zu sein, und dies sei ein wirtschaftlicher Vorteil, er werde ihnen aber nicht als Gegenleistung für die Tätigkeit des Vereins zuteil, sondern auf Grund einer vertraglichen Bindung, zu der sich die Kassen aus eigener Entschließung verstanden hätten. Es könne sich also bei derartigen Vereinsunternehmungen immer nur um ideale Zwecke handeln. Im Entwurfe zum BGB. sei von Vereinen zu gemeinnützigen, wohltätigen, geselligen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder anderen nicht auf den wirtschaftlichen Betrieb gerichteten Zwecken gesprochen worden. Die einzelnen Gruppenbezeichnungen seien später gestrichen, aber nicht in der Absicht, die Bestimmung zu ändern, es sei vielmehr auch später noch immer von dem Gegensatz des nicht wirtschaftlichen Betriebes zu den Erwerbsvereinen gesprochen. Für die Idealvereine habe der Erlaß einer Normativbestimmung genügen sollen, deren Einhaltung ihnen den Erwerb der Rechtsfähigkeit gestatte. Erwerbsvereine dagegen, wenn sie sich nicht einer der übrigen Formen der Reichsgesetzgebung anbequemen wollten, hätten im Interesse des Rechtsverkehrs und der aus ihm entstehenden Gläubigerrechte keinen Anspruch auf Rechtspersönlichkeit ohne vorausgegangene staatliche Prüfung der Satzungen haben sollen. Bei den Aerztevereinen schließe der Wunsch, die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder zu verbessern, die ideale Seite ihrer Bestrebungen nicht aus. Eine wirksame Selbsthilfe sei ohne Betätigung von Selbstverleugnung nicht denkbar. (Beschl. IV B. 3/13 v. 30. Okt. 1913.)

**Verpflichtung des Konkursgläubigers zur Vorlegung von Wechseln, die für eine Konkursforderung zahlungshalber gegeben sind. §§ 144, 151, 161, 167 KO.** Der Bekl. ist Konkursverwalter im Konkurse des Kaufmanns B. Dieser hat sein Handelsgeschäft von dem Kaufmann S. erworben und unter der bisherigen Firma weiterbetrieben. Gegen S. hatte der Kl. eine Forderung, über welche ihm in voller Höhe Akzepte gegeben waren. Diese Forderung wurde mit dem Verkaufe des Geschäfts von S. an B. fällig. Nachdem über das Vermögen des B. Konkurs eröffnet war, meldete Kl. seine ursprüngliche Forderung und die Wechselforderung zur Tabelle an. Nach Bestreiten des Konkursverwalters hat er auf Feststellung Klage erhoben. Die Akzepte, die ihm für seine Forderung gegeben waren, hat Kl. sowohl dem Konkursgericht wie dem Prozeßgericht vorgelegt. Der Bekl. hat aber den Einwand erhoben, daß der Kl. auf seine Zivilforderung nur zurückgreifen dürfe, wenn er die Akzepte dem Konkursverwalter herausgegeben habe. Der Bekl. ist in allen Instanzen verurteilt worden. Hätte der Kl. seine Wechselforderung angemeldet, so hätte er auch erst bei der Zahlung die Akzepte zurückzugeben; bei Anmeldung der Zivilforderung verhalte es sich nicht anders. Auch diese brauche der Konkursverwalter nur zu befriedigen, wenn ihm die zahlungshalber hingegebenen Akzepte bei der Zahlung zurückgegeben würden. Er müsse vor der Zahlung nur die Gewißheit haben, daß er nicht doppelt in Anspruch genommen werden könne. Eine Befürchtung, die Gefahr doppelter Zahlung könne dadurch entstehen, daß der Kl. die Akzepte nachträglich weiter begebe, bestehe nicht, weil der Konkursverwalter bei der Ausschüttung der Masse die Rückgabe der Akzepte verlangen könne. Ein besonderer Ausspruch im Urteil, daß die Zahlung nur gegen Herausgabe der Akzepte gefordert werden dürfe, sei nicht erforderlich, es hätte aber auch die Feststellung in der Tabelle mit dem Vorbehalt erfolgen können, daß der Gläubiger Wechsel, die er im Falle seiner Befriedigung durch Dividendenzahlung zurückzugeben habe, noch vorlege und bei der Zahlung ausfolge. Der Einwand des Bekl., der in den §§ 151, 161, 167 KO. aufgestellte Grundsatz verbiete ihm, an seine Anerkennung einer Forderung irgendeine Bedingung zu knüpfen, sei unrichtig. Nach § 144 KO. gelte eine Forderung als festgestellt, soweit der Konkursverwalter im Prüfungstermin keinen Widerspruch erhoben habe. Der Widerspruch würde sich also auf den Vorbehalt haben erstrecken dürfen. (Urt. II. 448/13 v. 11. Nov. 1913.)

**Vernehmung des einen Streitgenossen als Zeuge im Prozeß nach Erledigung der Hauptsache gegen ihn.** Der Bekl. und der Chauffeur R. sind von dem Kl., der durch den von R. geführten Kraftwagen des Bekl. überfahren ist, auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Die Klage gegen R. ist abgewiesen, ohne daß gegen das Urteil des LG. ein Rechtsmittel eingelegt wäre. Gegen den Bekl. ist der Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Kostenentscheidung ist im Ganzen dem Endurteile vorbehalten. Der Bekl. hat in der Berufungsinstanz den im § 7 des KraftWGes. offengelassenen Entlastungsbeweis durch Berufung auf das Zeugnis des R. angetreten. Diese Vernehmung ist abgelehnt, die Berufung des Bekl. zurückgewiesen, auch seine Revision ist zurückgewiesen worden. Zeuge könne nur sein, wer im Rechtsstreit nicht selbst Partei sei. Wo Streitgenossen die Partei bilden, sei jeder Streitgenosse nicht nur der Gegenpartei, sondern auch den Mitgenossen gegenüber Partei. Deshalb könne ein Streitgenosse auch dann nicht

als Zeuge vernommen werden, wenn die beweisbedürftige Tatsache bloß das Recht des anderen Streitgenossen angehe. Nun sei hier zwar die Klage gegen R. rechtskräftig abgewiesen, die Kostenentscheidung aber vorbehalten. Dieses Verfahren sei unrichtig gewesen, denn mit der Abweisung der Klage gegen R. sei der Rechtsstreit zwischen ihm und dem Kl. völlig spruchreif und es habe deshalb nach § 300 Abs. 1 und 2 ZPO. auch die Kostenentscheidung schon erlassen werden müssen. Dieser Verstoß könne aber in der Revisionsinstanz nicht behoben werden, deshalb sei R. am Verfahren über die Kosten I. Instanz noch beteiligt. Die Parteieigenschaft endige grundsätzlich erst mit dem Zeitpunkt, mit dem der Rechtsstreit endgültig in vollem Umfange rechtskräftig entschieden sei. (Urt. VI. 410/13 v. 17. Nov. 1913.)

**Ausschluß der Anwachsung, Anfechtung eines Testaments wegen nicht gewollter Anwachsung. §§ 2078, 2094 BGB.** Der Fabrikbesitzer B. hat an seinem Todestage durch Testament seine Frau, die Kl., und ein erwartetes, jedoch später totgeborenes Kind je zur Hälfte als Erben eingesetzt. Die Kl. nimmt kraft Anwachsung die volle Erbschaft in Anspruch; die Bekl., Geschwister des Erblassers, haben das Testament angefochten und verlangen die Hälfte des Nachlasses für sich. Sie haben behauptet, daß der Erblasser wiederholt erklärt habe, bei kinderloser Ehe die Geschwister zu bedenken. Er könne deshalb die Anwachsung nicht gewollt haben. Das Ber.-Ger. hat der Kl. $^3/_4$, den Bekl. $^1/_4$ des Nachlasses zugesprochen. Der Erblasser habe offenbar damit gerechnet, daß das Kind lebendig zur Welt kommen werde. Er habe aber auch die von den Bekl. behauptete Aeußerung getan. Wenn er trotzdem für den Fall der Totgeburt keine Bestimmung getroffen habe (obwohl er an eine solche nach einem früheren Vorfall auch gedacht haben möge), so habe er sich in dem Glauben befunden, daß im Fall der Totgeburt für die Hälfte des Kindes die gesetzliche Erbfolge eintreten werde. In jedem Falle habe eine nach § 2078 BGB. maßgebliche irrige Annahme den Erblasser geleitet, aber nur bezüglich der Hälfte des Kindes; die Einsetzung der Kl. im übrigen bleibe bestehen. Die Hälfte des Kindes falle nach gesetzlicher Erbfolge den Streitteilen je zur Hälfte zu. Das RG. hat auf die Revision beider Parteien aufgehoben. § 2094 Abs. 1 S. 1 finde an sich Anwendung auch bei der Einsetzung eines nasciturus. Es sei aber zu entscheiden gewesen, ob nicht gemäß Abs. 3 nach den Umständen die Anwachsung stillschweigend ausgeschlossen worden sei. Es sei ferner das ganze Testament angefochten. Habe der Erblasser irrig angenommen, daß das Kind lebend zur Welt kommen werde, so sei rechtlich möglich, daß die Erbeinsetzung der Kl. überhaupt anzufechten sei. Deshalb sei zu prüfen gewesen, ob etwa der Erblasser die Kl. mit Rücksicht auf diese Annahme zur Erbin eingesetzt habe. — Auf der anderen Seite könne der Erblasser, wenn er an eine Totgeburt gedacht habe, sich über diesen Punkt nicht im Irrtum befunden haben, und außerdem könne der Irrtum, daß bei Totgeburt die gesetzliche Erbfolge eintreten werde, den Erblasser nur bestimmt haben, eine Verfügung für den Fall der Totgeburt zu unterlassen; es sei aber unmöglich, anzunehmen, daß der Erblasser durch einen solchen Irrtum zu der von ihm getroffenen Verfügung (§ 2078 Abs. 2) bestimmt worden sei. (Urt. IV. 357/13 v. 20. Nov. 1913.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

**Unzulässige Verwendung von Baugeldern.** Der Angeklagte, der Bauunternehmer ist, hatte für einen von ihm auszuführenden Neubau eines Hauses von demjenigen, dem er das für den Neubau bestimmte Grundstück abgekauft hatte, auch sog. Baugelder erhalten. Ueber sein Vermögen wurde vor Fertigstellung des Baues das Konkursverfahren eröffnet, wobei mehrere seiner Lieferanten erhebliche Beträge einbüßten. Sein Baubuch war so unordentlich geführt, daß es keine genügende Uebersicht über die Verwendung der zur Bestreitung der Baukosten zugesicherten Mittel gewährte. Der Angekl. wurde aus §§ 5 und 6 des Ges. v. 1. Juni 1909 über die Sicherung der Bauforderungen zu Strafe verurteilt. Revision verworfen. Nach § 1 des bezeichneten Gesetzes ist der Empfänger von Baugeld verpflichtet, das Baugeld zur Befriedigung solcher Personen zu verwenden, die an der Herstellung des Baues auf Grund eines Werk-, Dienst- oder Lieferungsvertrages beteiligt sind. Jede anderweite Verwendung ist rechtswidrig. Sie kann auch nicht dadurch gerechtfertigt werden, daß die von dem Geld bestrittenen Ausgaben mit dem Bau mehr oder weniger wirtschaftlich zusammenhängen und ohne ihn vielleicht nicht entstanden wären. Das Gesetz will die Baugelder ausschließlich für solche Leistungen vorbehalten wissen, die der Ausführung des Baues oder einzelner Teile des Bauwerkes zu dienen bestimmt sind. Hat der Angekl. daher im vorliegenden Falle hieraus auch die Mäklergebühren für die Vermittelung des Kaufes der Baustelle, die Gerichtsgebühren und Stempelkosten für die Eintragung des Besitzwechsels im Grundbuch sowie die Kosten der Wertabschätzung der Gebäude bezahlt, so ist das mit Recht für unstatthaft erklärt worden. Gegen die Feststellung des Tatbestandes in § 6 des angezogenen Gesetzes — unordentliche Führung des Baubuches — sind gleichfalls keine Bedenken zu erheben. Vorsätzliches Handeln wird, im Gegensatz zu § 5, hierzu nicht erfordert. (Urt. II. 485/13 v. 30. Sept. 1913.)

**Verbotswidrige Einfuhr von Süßstoff nach Deutschland und dessen Weitertransport nach Oesterreich.** Der Angekl. hat seit mehreren Jahren in gemeinschaftlicher Ausführung mit Anderen in Fortwirkung eines und desselben Vorsatzes verbotswidrig Süßstoff über die Schweizer Grenze nach Deutschland eingeführt und denselben, teils durch Verkauf im Inlande, teils durch Weitertransport nach Böhmen, also nach österr. Gebiete, verwertet. Er ist deshalb durch Urteil des LG. zu Deggendorf v. 15. Mai 1913 wegen eines fortgesetzten Vergehens gegen § 7 Süßstoffges. v. 7. Juli 1902 in Verb. mit § 134 Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 zu Strafe verurteilt worden. Revision verworfen. Richtig ist, daß der Angekl. durch rechtskräftig gewordenes Urteil desselben LG.s v. 27. Juni 1912 auf Grund des Ges. v. 9. Juni 1895, betr. die Ausführung des mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Zollkartells (RGBl. S. 253), zu Strafe verurteilt worden ist, weil er in Gemeinschaft mit Anderen am 25. Mai 1910 es unternommen hatte, Süßstoff, dessen Einfuhr in Oesterreich verboten ist, dem Verbote zuwider dorthin einzuführen. Hiernach ist allerdings anzunehmen, daß der Angekl. denselben Süßstoff, wegen dessen unerlaubter Einfuhr nach Oesterreich er rechtskräftig verurteilt war, durch eine derjenigen Teilhandlungen an sich gebracht hatte, deren Begehung ihm das jetzt angefochtene Urteil zur Last legt. Trotzdem ist der Einwand des teilweisen Verbrauchs der Strafklage nicht begründet. Denn die verbotswidrige Einfuhr des in Betracht kommenden Süßstoffes nach Deutschland war nach den getroffenen Feststellungen bereits beendet, ehe der Angekl. und seine Genossen zu dessen Wiederausfuhr nach Oesterreich schritten, da er hier zuvor einige Zeit gelagert gewesen ist. Deshalb bestand für das Gericht kein rechtliches Hindernis, die strafbare Handlung der Einfuhr des Süßstoffes nach Deutschland und die seiner Wiederausfuhr nach Oesterreich, mochte es auf diese schon vor Begehung jener vom Angekl. abgesehen gewesen sein, nicht als eine Handlung im natürlichen Sinne, sondern als zwei selbständige Handlungen nach § 74 StrGB. aufzufassen. Richtete sich die erste doch gegen die Finanzhoheit des Deutschen Reiches, während die andere Straftat in die Zollrechte des österreich-ungarischen Staates widerrechtlich eingriff. Der gemeinsame Zweck, der beide Handlungen verband, die Erlangung von Gewinn aus der unerlaubten Einfuhr der Ware nach Deutschland und Oesterreich, steht dem nicht entgegen. Die Willenbetätigungsakte, durch die der Tatbestand der verschiedenen strafbaren Handlungen hergestellt wurde, sind auch nicht zu einem Teile dergestalt zusammengefallen, daß ein Teil der gesamten Tätigkeit des Ein- und Ausführens zur Herstellung des Tatbestandes beider Delikte mitgewirkt hat. (Urt. I. 628/13 v. 6. Okt. 1913.)

## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Ring, Berlin.

**Ernennung eines Testamentsvollstreckers durch das Nachlaßgericht.** Das Nachlaßgericht hatte auf Grund einer Testamentsbestimmung, in der das Ersuchen des Erblassers um Ernennung eines Testamentsvollstreckers gefunden wurde, gegen den Willen der Erben solche Ernennung in Aussicht genommen. KG. weist zur Prüfung an, ob nach der Sachlage ein Bedürfnis für die Ernennung bestehe: Der § 2200 BGB. stellt die Ernennung in das pflichtmäßige Ermessen des NachlG., und dieses Ermessen ist nach allen Richtungen auszuüben. Die Prüfung hat sich nicht darauf zu beschränken, ob das NachlG. den Wunsch des Erblassers ohne Ueberlastung und ohne Schädigung anderer Amtspflichten zu erfüllen vermag; sie ist vielmehr auch darauf zu erstrecken, ob die Ernennung mit Rücksicht auf die Lage des Nachlasses und das Interesse der Beteiligten zweckmäßig erscheint. Eine ursprünglich wohlbedachte Anordnung des Erblassers kann durch Veränderung der Umstände in ihr Gegenteil verkehrt sein. Daß das NachlG. auch alsdann dem Ersuchen des Erblassers stattgeben müßte, entspricht weder der Stellung der Behörde noch dem auch aus § 2216 Abs. 2 Satz 2 BGB. zu entnehmenden Zwecke des Gesetzes. (Beschl. 1. X. 239/13 v. 14. Juni 1913.)

### 2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin.

**Was ist unter einer Sitzgelegenheit im Sinne des Chausseegeldtarifs zu verstehen?** Nach dem Allerh. Erlaß v. 6. Juni 1904 betr. Ergänzung des Chausseegeldtarifs v. 29. Febr. 1840 für den Kraftwagenverkehr wird als Chausseegeld von Kraftwagen zum Fortschaffen von Personen entrichtet: von einem solchen mit mehr als 4 Sitzplätzen 20 Pf., von 4 oder weniger Sitzplätzen 10 Pf. Der Erlaß schreibt weiter vor: „Als Sitzplätze in diesem Sinne werden nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für die Wagenführer angesehen." In Ergänzung hierzu hat der Minister der öffentl. Arbeiten am 13. Mai 1911 bestimmt: „Zu den abgabepflichtigen Sitzplätzen i. S. des Ergänzungstarifs v. 6. Juni 1904 gehören nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten. Als Sitzplätze gelten auch die zum vorübergehenden Gebrauch eingerichteten Klappsitze, sowie diejenigen Sitzgelegenheiten, zu deren Anbringung oder Aufstellung besondere Einrichtungen in den Kraftfahrzeugen selbst getroffen sind." Ein Gutsbesitzer hat auf einer dem Chausseegeldtarif unterworfenen Chaussee mit seinem Kraftwagen die Hebestelle passiert und nur 10 Pf. Chausseegeld bezahlt. Der Wagen enthält vier fest eingebaute Sitzgelegenheiten, außerdem am Vordersitze Klammern, die dazu bestimmt waren, die Herstellung von zwei weiteren Sitzgelegenheiten zu ermöglichen; doch befanden sich damals die dazu passenden Sitze nicht auf dem Wagen. Dieserhalb wegen Abgabehinterziehung angeklagt, ist er von den Instanzgerichten freigesprochen. Die Revision der Staatsanwaltschaft ist zurückgewiesen. Sie führt aus, nach dem Erlaß von 1911 seien nur solche Sitzgelegenheiten unberücksichtigt zu lassen, welche in den Wagen hineingestellt und nicht mit ihm verbunden seien. Die ausdrückliche Gegenüberstellung loser Sitzgelegenheiten mit denjenigen, zu deren Anbringung besondere Einrichtungen in den Kraftfahrzeugen getroffen seien, beweise, daß nur die erstgenannten vom Zoll befreit sein sollen, und daß es dann gleich sei, ob die Einrichtungen im Bedarfsfalle mit Sitzen versehen seien oder nicht. Der letztere Schluß kann als zutreffend nicht anerkannt werden. Denn sowohl nach dem Erlaß von 1904, wie nach dem von 1911 kommen für die Frage der Abgabepflicht ausschließlich Sitzplätze und Sitzgelegenheiten in Betracht, d. h. Vorrichtungen, welche während der für die Abgabepflicht maßgebenden Fahrt den Insassen das Sitzen ermöglichen. Nur bei diesen Sitzgelegenheiten wird zwischen den nur hineingestellten und solchen unterschieden, für deren Anbringung besondere Vorrichtungen getroffen sind. Dagegen sind bloße Einrichtungen, mittelst deren Sitzgelegenheiten hergestellt werden können, aber im gegebenen Falle nicht hergestellt sind, keine Sitzgelegenheiten im Sinne der Erlasse und kommen deshalb für die Abgabepflicht nicht in Betracht. (Urt. des I. Strafsen. 1 S. 497/13 v. 14. Juli 1913.)

**Gültigkeit einer Polizeiverordnung, die das sog. Anreißen unter Strafe stellt.** Die PolVo. des Regierungs-Präs. zu Oppeln v. 17. Juni 1909, betr. die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den öffentl. Straßen und Plätzen, untersagt in § 1 den Inhabern von Ladengeschäften, auf öffentl. Straßen oder Plätzen befindliche Personen, um sie zu Einkäufen zu veranlassen, durch Worte oder Zeichen anzurufen oder einzuladen. Ein Kaufmann ist wegen Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift zu Strafe verurteilt. Er hat nach den Feststellungen des LG. an vier verschiedenen Tagen Personen, die an dem Schaufenster seines Ladengeschäfts auf dem Ring in B. standen, angesprochen, um sie zum Kauf in seinem Geschäft zu veranlassen. Seine Revision ist zurückgewiesen. Die materielle Rechtsgültigkeit der Vorschrift sowie anderer PolVo. mit gleichem Inhalt hat das KG. bereits anerkannt. Das sog. Anreißen ist geeignet, die Passanten zum Stehenbleiben auf der Straße zu veranlassen und dadurch die Leichtigkeit und Bequemlichkeit des allgemeinen Verkehrs zu beeinträchtigen. Das Verbot findet daher im § 6b des Ges. v. 11. März 1850 seine rechtliche Grundlage. Mit der Gewerbeordnung steht es nicht in Widerspruch, da die Geschäftsinhaber dadurch nur in der Art der Ausübung ihres Gewerbebetriebes beschränkt werden. Das vom LG. festgestellte Ansprechen von Personen zu dem näher gekennzeichneten Zwecke stellt ein Anrufen und Einladen i. S. des § 1 a. a. O. dar. Die getroffenen Feststellungen rechtfertigen die Anwendung der Vorschrift und lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. (Urt. des I. Strafsen. 1 S. 729/13 v. 29. Sept. 1913.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

### A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Handwerkskammern. Beamte.** Daß die Beamten der Handwerkskammern mittelbare Staatsbeamte sind, also Anspruch auf das Steuerprivilegium der Beamten — es sei des neueren gemäß §§ 1 u. 2 Abs. 1 des Ges. v. 16. Juni 1909 oder des älteren auf Grund des § 2 Abs. 2 dieses Ges. und der §§ 2 u. 4 der Vo. v. 23. Sept. 1867 — haben, läßt sich nicht bezweifeln. (Urt. H. C. 210/12 v. 2. Juni 1913 mit näherer Begr.)

**Straßenlokomotive. Gemeingebrauch.** Es kommt auf die Frage an, ob der Kl. sich mit seinem Lokomotivenbetrieb innerhalb des Gemeingebrauchs hält oder darüber hinausgeht. Im letzteren Falle darf er die Kunststraßen nicht benutzen, und dann ist das polizeiliche Verbot gerechtfertigt. Zu einer Benutzung der Wege, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist niemand berechtigt. Darüber, was zum Gemeingebrauch zu rechnen ist, bestehen keine festen Normen, vielmehr muß dies nach dem jeweiligen Stande des öffentlichen Verkehrs, nach der Entwicklung der Verkehrsbedürfnisse und Verkehrsmittel beurteilt werden. Auch jetzt noch ist der Gemeingebrauch nicht auf die Benutzung von Kunststraßen durch Straßenlokomotiven mit Anhängewagen zu erstrecken und darum eine solche Benutzung nach wie vor von der durch die landesgesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Zustimmung der Wegepolizeibehörde, des Wegeunterhaltungspflichtigen und des Wegeeigentümers abhängig und ohne sie unzulässig. Die Bezugnahme des Kl. auf andere Länder, in denen der Verkehr von Straßenlokomotiven auf Kunststraßen unbeschränkt gestattet sein soll, ist nicht maßgebend. Denn dort bestehen in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung andere Verhältnisse. In Preußen geht der Gemeingebrauch noch nicht so weit, insbesondere nicht in der Provinz Westpreußen. (Urt. IV. A. 6/13 v. 5. Juni 1913.)

**Erlasse des Reichskanzlers.** Der Reichskanzler (Reichsschatzamt) hat gemäß § 60 Abs. 3 des Reichszuwachs-



steuerges. v. 14. Febr. 1911 der Gemeinde G. die Gemeindesteuerverordnung v. 3. Nov. 1910 zunächst bis zum 31. März 1912, sodann bis zum 31. März 1913 belassen. Die an die Gemeinde gerichteten Erlasse des Reichskanzlers sind von Reichs wegen nicht veröffentlicht worden. Der Gerichtshof ist der Meinung, daß eine solche Verkündigung notwendig gewesen wäre, und daß deshalb die Erlasse des Reichskanzlers unwirksam sind. (Urt. VII. C. 35/13 v. 20. Juni 1913 mit eingehender Begr.)

**Bauerlaubnis für ein Offizierspeiseanstaltsgebäude.** Daß es sich bei dem Bauvorhaben des klagenden Reichsmilitärfiskus etwa um einen Akt der Militärhoheit handele und die Polizeibehörde mit der angefochtenen Verfügung unzulässigerweise der Ausübung der Militärhoheit entgegengetreten sei (vgl. Entsch. d. OVG. Bd. 2 S. 399, Bd. 61 S. 274), ist nicht behauptet worden und nach Lage der Akten nicht anzunehmen. Denn für die Ausübung der Militärhoheit ist es gleichgültig, ob das Gebäude in die Fluchtlinie zurückgerückt wird oder nicht; die Entscheidung hierüber stellt sich vielmehr als ein fiskalischer Verwaltungsakt dar, bei dem lediglich nach ökonomischen Gesichtspunkten von der Verwaltungsbehörde verfahren worden ist. (Urt. IX. A. 51/12 v. 24. Juni 1913.) S. DJZ. 1912 S. 832 ff. und 1913 S. 435.

**Badeanstalten in öffentlichen Strömen.** Die Errichtung einer Badeanstalt in einem öffentlichen Strome ist von der Genehmigung der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde abhängig, und zwar auch dann, wenn die baulichen Anlagen nicht über die Buhnen hinaus in den Stromlauf selbst hineinragen. Vor ihrer Entscheidung über die Zulassung einer derartigen Badeanstalt hat sich die Strompolizeibehörde, gegebenenfalls nach Anhörung der Ortspolizeibehörde, u. a. auch darüber schlüssig zu machen, ob etwa dem geplanten Betriebe nach den örtlichen Verhältnissen sanitätspolizeiliche Bedenken irgendwelcher Art entgegenstehen. Die Zuständigkeit, hierüber zu entscheiden, einer anderen Polizeibehörde zuzuweisen und diejenige der Strompolizeibehörde lediglich auf eine Prüfung der Anlage selbst, abgesehen von ihrem Betriebe und von dessen voraussehbaren Folgen, zu beschränken, geht nicht an; denn wie die Bedeutung einer derartigen Anlage für den Strom nicht von derjenigen ihres bestimmungsgemäßen Betriebes zu trennen ist, so ist auch nur einheitlich über ihre Zulassung einschließlich des Betriebes zu entscheiden. (Urt. IX. A. 43/13 v. 27. Juni 1913.)

B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Einkommensteuersachen.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

**Katholische Pfarrer.** Die Festsetzung ihres Einkommens in Gemäßheit des Ges. v. 26. Mai 1909 (G.-S. S. 343), betreffend das Dienteinkommen der katholischen Pfarrer, dient ganz anderen Zwecken als denen der staatlichen Einkommenbesteuerung und ist deshalb für diese in ihren Zahlenangaben nicht maßgebend. Es ist daher der Ertrag des Pfarrlandes als Einkommen aus Grundvermögen besonders zu ermitteln, und für den Mittag- und Abendtisch des Kaplans ist soviel abzurechnen, als der Pfarrer tatsächlich dafür aufgewendet hat. (Urt. V. Sen. Rep. Ic 63/12 v. 29. März 1913.)

**Suspendierte Beamte.** Wird einem bei Beginn des Steuerjahres bereits pensionierten Beamten das infolge Amtssuspension einbehaltene Gehalt wegen Aufhebung des Disziplinarverfahrens nachgezahlt, so kann es ihm nicht mehr als Einkommen angerechnet werden, weil die Quelle, aus der es fließt, das Amt, zu dem für die Berechnung des Einkommens maßgebenden Zeitpunkte, dem Beginne des Steuerjahres, nicht mehr bestand. (Urt. V. Sen. Rep. IIb 73/12 v. 29. März 1913.)

## Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

I. Senat.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Hecht, Dresden.

**Die Herrschaft über einen öffentlichen Weg** ergreift nicht nur dessen Oberfläche und den darüber befindlichen Luftraum, sondern auch den darunter liegenden Grund und Boden, selbst wenn er im Eigentum eines Dritten steht. Diese Herrschaft ist indes keine unbeschränkte, sie reicht vielmehr nur so weit, als die Zweckbestimmung des Weges geht, mithin nur so weit, als erforderlich ist, um das Wegeland samt seinen Zubehörungen in den Dienst des öffentlichen Verkehrs zu stellen und darin zu erhalten. (Urt. I. 286/12 v. 11. April 1913.)

**Eine Druckschrift, die geeignet ist, Aergernis in religiöser Beziehung** zu geben (§ 56 Abs. 3 Z. 12 GewO.). Hierzu ist Voraussetzung, daß einer religiösen Ueberzeugung verletzende Herabsetzung entgegentritt. Dazu wird jedoch nicht das Aergernis aller mit religiösem Empfinden begabten Personen gefordert, es genügt, wenn es nur bei einem Teile der Bevölkerung infolge seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Glaubensbekenntnis hervorgerufen wird. (Urt. I. 439/12 v. 11. April 1913.)

## Oberlandesgericht Braunschweig.

Strafsachen.

Mitgeteilt von Stadtrat von Frankenberg, Braunschweig.

**Verstoß gegen den Schutz der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. §§ 105b, 146a, 151 GewO.** Ein Brauereileiter hatte in der Sonntagsfrühe einen Bierkutscher mit Bier und Roheis ausgeschickt, so daß er schon vor 7 Uhr morgens in einen Bezirk gelangte, in dem die Beschäftigung von Arbeitern im Handelsgewerbe nur von 7 bis 2 Uhr nachmittags (mit zweistündiger Pause für den Gottesdienst) gestattet war. Daß diese behördliche Beschränkung auf alle in dem Gebiete stattfindenden Arbeiten anzuwenden ist, auch wenn der Ort der Niederlassung des Handelsgewerbes, in dem die Arbeiter angestellt sind, außerhalb des Bezirks liegt, entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Die Tätigkeit eines Bierkutschers ist zur Ausübung des Handelsgewerbes zu rechnen, denn sie dient dem Warenumsatz. Die günstigeren Vorschriften für den Vertrieb von Eis sind nicht anwendbar; wenn wirklich die Versorgung der Kundschaft mit Eis die Hauptsache, die mit Bier die Nebensache sein sollte, so hätte dies keineswegs zur Folge, daß bei der hier fraglichen Tätigkeit nur die Bestimmungen über den Eisvertrieb maßgebend sein mußten. Will eine Brauerei aus Zweckmäßigkeitsgründen die Beförderung von Bier mit der von Eis verbinden, so unterliegt die gesamte Tätigkeit den für diese Beförderungsarten geltenden strengeren Vorschriften; das sind hier die Bestimmungen über die Beförderung von Bier. (Urt. Nr. 2 L. 10/13/42 v. 29. April 1913.)

## Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

**Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe** i. S. GewO. § 16 sind nicht nur solche, auf denen Neubauten stattfinden sondern auch solche, auf denen Umbauten und Reparaturen vorgenommen werden. Der gesetzgeberische Gedanke, die Anwohner gegen Geräusche zu schützen, greift in beiden Fällen gleich Platz. (Urt. Strafsen. R II 45/1913 v. 9. Juni 1913.)

**Antrag auf Befugung gemäß § 713 Abs. 2 ZPO.** kann in entsprechender Anwendung des § 716 ZPO Gegenstand eines Ergänzungsantrages sein. (Urt. ZS. V, Bf. V 216/10 v. 25. April 1913 und ZS. I, Bf. I 390/12 v. 6. Juni 1913.)

**StrGB. § 370 Nr. 5, Fassg. v. 19. Juni 1912.** Ein Fuhrmann, der mit anderen einen Stall gemeinsam in Miete hatte, hat den anderen geringe Mengen Futter weggenommen und diese an seine Pferde verfüttert. LG. hat Anwendbarkeit des § 370 Nr. 5 verneint, weil das Futter nicht zum Zweck des hauswirtschaftlichen Gebrauchs entwendet sei, da das Pferd dem Gewerbebetrieb des Angekl. diene und sich nicht in seinem Hause befunden habe (ebenso Olshausen und Frank). Damit werde etwas ohne Grund in das Gesetz hineingetragen. Es komme nur darauf an, ob das gestohlene Futter Gegenstand des hauswirtschaftlichen Verbrauchs sei. Das sei zu bejahen. Der Standort des gefütterten Tieres sei ohne Bedeutung. (Urt. Strafs. R. II. 128/13 v. 10. Okt. 1913.)



Literatur-Beilage zur DJZ. XIX. Jahrg. (1914) Nr. 3

## Zivilrecht und -Prozefs.

**System des deutschen Bürgerlichen Rechts** von Professor Dr. Carl Crome. Fünfter (Schluß-) Band: Erbrecht. 1912. Tübingen, Mohr. 18,25 M.

Mit der Darstellung des Erbrechts ist das Cromesche Lehrbuch in die Reihe derjenigen systematischen Bearbeitungen des bürgerlichen Rechts eingetreten, denen die Vollendung beschieden gewesen ist, glücklicher darin als manches andere Werk, das hoffnungs- und aussichtsvoll begonnen, aber nicht zu Ende geführt worden ist. Der Erfolg des Werkes ist sicher verdient. Das Erbrecht insbesondere zeigt dieselben Vorzüge, die an den früher erschienenen Teilen von der Kritik gerühmt worden sind: es ist klar und eindringend. In der Anführung der Literatur und der Auseinandersetzung mit abweichenden Ansichten ist es sparsam. Sparsam auch, vielleicht allzusehr, in der Kritik des Gesetzes. Eine maßvoll geübte Kritik gegenüber dem geltenden Recht scheint mir eine wichtige Aufgabe der systematischen Bearbeitung des Rechts und eines Lehrbuches zu sein, sofern damit einer Juristengeneration gedient werden soll, die über den Buchstabenkultus hinausgelangen möchte. Auch in der rechtsphilosophischen Grundlegung des Erbrechts legt sich das Werk eine Beschränkung auf, die mit seiner sonstigen Ausführlichkeit nicht ganz im Einklang steht. Seine Färbung ist also positivistisch; doch soll mit dieser Bemerkung nicht sein Wert herabgesetzt, sondern seine Eigenart gekennzeichnet werden.

Professor Dr. von Blume, Tübingen.

---

**Zur Reform des Reichserbrechts.** Edictum unde respublica! Von Dr. Philipp Loh. 1913. Berlin, Hermann Bahr. 60 Pf.

Unter dem Namen Loh tritt ein bekannter Berliner Rechtslehrer für eine Beschränkung des gesetzlichen Verwandtenerbrechts und für ein Pflichtteilsrecht zugunsten des Reiches ein. Die geltende Erbberechtigung der entferntesten Verwandten finde sich im römischen Recht nicht. Man habe die Novelle 118 falsch verstanden. Eine so exorbitante Ausdehnung des Erbrechts, ein so schlechtes Gesetz dürfe man bewährten Gesetzgebern, wie Justinian und Tribonian nicht zur Last legen, da eine Abweichung von dem damals herrschenden Recht nicht ausdrücklich ausgesprochen sei. Diesen Irrtum endlich festzustellen, erscheine wertvoll im Kampfe gegen das schrankenlose Verwandtenerbrecht, wenn es auch sachlich bei der Reform auf ganz andere Erwägungen ankomme. Die fesselnde Schrift, die eine Reihe von bedeutsamen Anregungen bringt, ist warm zu empfehlen.

Justizrat Bamberger, Aschersleben.

---

**Das Patent- und Markenrecht aller Kulturländer,** systematisch bearbeitet von Patentanwalt Dr. Bruno Alexander-Katz. 2 Bände. 1912. Berlin, Rothschild. 12 M.

Ein vorzügliches, handliches und übersichtlich angeordnetes Werk. Mit Fleiß und großem Geschick hat sich Verf. unter Mitwirkung ausländischer Fachgenossen der Mühe unterzogen, die Gesetze aller wichtigen Handels- und Industrieländer nach dem neuesten Stande der Gesetzgebungen in knappen Auszügen nach einer einheitlich durchgeführten Disposition systematisch darzustellen. Randvermerke erleichtern das Auffinden der Einzelfragen und teilen zugleich übersichtlich die einzelnen Abschnitte in Unterabteilungen. Wer rechtsvergleichend feststellen will, in welcher Weise ein bestimmtes Problem in der Gesetzgebung der verschiedenen Länder gelöst ist, braucht nur den einschlägigen Abschnitt aufzuschlagen und nach dem Stichwort am Rande zu suchen; er wird dann leicht die erwünschte Zusammenstellung anfertigen können. Der 1. Band enthält das Patentrecht von 32 Staaten und das Markenrecht von 38 Staaten in der beschriebenen übersichtlichen Darstellung. Der 2. Band vereinigt die gesamte deutsche Gesetzgebung im Gebiete des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Rechtsschutzes sowie die einschlägigen zwischenstaatlichen Verträge in dankenswerter Vollständigkeit. Auch diese Zusammenstellung leistet beim Studium und in der Praxis wertvolle Unterstützung. Gesetzesveränderungen sind auf Einlegeblättern nachgetragen. Wer gezwungen war, mit den bisher zur Verfügung stehenden literarischen Hilfsmitteln ausländische Marken-Gesetzgebungen durchzuarbeiten, wird dem Verf. für seine gründliche und geschickte Arbeit Dank wissen. Für die nächste Auflage möchte ich Quellenangaben empfehlen, die es ermöglichen, den offiziellen Text des einzelnen Gesetzes und bei ausländischen Gesetzen auch den Abdruck der deutschen Uebersetzung aufzufinden. Auch würde dem Praktiker mit der Angabe der Ausführungsbestimmungen (z. B. der zum Haager Abkommen erlassenen Justizministerialverfügungen) gedient sein.

Kammergerichtsrat Dr. Gülland, Berlin.

---

**Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechtes.** Für den Gebrauch bei Vorlesungen und Uebungen. Herausg. von Hugo Loersch und Richard Schröder. 3., neu bearbeitete Aufl. von Prof. Dr. Richard Schröder und Prof. Dr. Leopold Perels. 1912. Bonn, Marcus & Weber. 5,40 M.

Der Charakter der Sammlung ist in der neuen Auflage der alte geblieben. Die Urkundentexte sind vielfach nachgeprüft und gebessert. 27 Urkunden der 2. Aufl. von 1881 sind ausgeschieden, 22 neue aufgenommen. Durchgreifende Aenderungen sind nicht erfolgt. So wird das Buch gewiß auch in seiner neuen Gestalt der Kenntnis des älteren deutschen Privatrechts zugute kommen. Aber so sehr jeder bereit ist, die alten Vorzüge und auch die Kleinarbeit, die für die neue Auflage geleistet ist, anzuerkennen, so wird doch der Wunsch nur um so lebhafter, daß wir endlich einmal eine Urkundensammlung für die Zwecke des akademischen Unterrichts bekommen, die wirklich ist, was hier nur der Titel verspricht, die nicht mit dem Jahr 1517 Schluß macht, sondern bis zur Gegenwart reicht, die sich nicht auf die Zeiten der Volksrechte und Rechtsbücher beschränkt, sondern ein Bild der gesamten Privatrechtsentwicklung in Deutschland vor Augen stellt. Was hier geboten wird, entspricht lediglich der bekannten Tatsache, daß die Geschichte des Rechts in Deutschland den Epigonen Eichhorns, weil sie nichts als Germanisten sein wollen und sind, notwendig zur Geschichte des national-deutschen mittelalterlichen Rechts zusammengeschrumpft ist.

Professor Dr. Ernst v. Moeller, Berlin.

---

**Der Verfall des griechischen Pfandes,** besonders des griechisch-ägyptischen. Eine Studie von Prof. Dr. Leo Raape. 1912. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses. 4 M.

Unser heutiges materielles Pfandrecht ist im wesentlichen romanistisch orientiert. Um so interessanter ist die Beobachtung, daß das alte deutsche Pfandrecht mit dem griechischen erhebliche Aehnlichkeiten gemein hat. Beide Rechte sind im Gegensatz zu ersterer Gruppe auf der Idee des Verfallpfandes aufgebaut. Allerdings behauptete Pappulias 1909, daß das hellenische Pfand schon in der Rednerzeit zum Verkaufs- und Sicherungspfand geworden sei. Im ersten Teil seiner wertvollen Schrift würdigt Verf. die Argumente der letzteren Lehre, und es gelingt ihm in scharfsinniger Exegese der Quellen die alte Lehre Hitzigs aufs neue zu befestigen. Hitzig nahm bereits für die klassische Zeit eine in verschiedenen Nebenabreden sich zeigende Milderung des Ersatzpfandprinzips an. Im zweiten, das gräko-ägyptische Recht behandelnden Teil gelangt Verf. unter sorgfältiger Ausbreitung der Quellen zu dem richtigen Schlusse, daß das private Pfand noch in den nachchristlichen Jahrhunderten Verfallpfand war. Der Argumentation des Verf. (S. 67 ff.)

in der wichtigen Frage, ob die Hypothek reine Sachhaftung erzeuge, stehen verschiedene Bedenken entgegen. Auch hinter die Darlegungen S. 70f. (zu BGU. 741 u. Flor. 1) ist ein Fragezeichen zu machen. Dagegen sind wieder die Ausführungen zur Zusatzhypothek, zum Pfändungspfand und publizistischen Pfand recht gelungen und zeigen manche feine Beobachtung. Zu der hier auch behandelten hyperocha-Frage habe ich mich schon anderweit geäußert.

Professor Dr. A. Manigk, Königsberg i. Pr.

## Strafrecht und -Prozefs.

**Der erste Entwurf eines deutschen Einheitsstrafrechts.** I. Die Verfasser des Entwurfs 1849. (Mit diplomatisch genauem Abdruck des Entw.) Von Waldemar Banke. 1912. Berlin, Guttentag. 3,50 M.

Die Neuausgabe des so gut wie vergessenen, 1849 erschienenen Strafgesetzentwurfs ist verdienstlich unter dem Gesichtspunkt der vom Verf. einleitungsweise wiedergegebenen Entwicklung der Einheitsidee des Strafrechts, das um das Jahr 1848 bei allen Einheitsbestrebungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung im Vordergrunde des Interesses stand. Der Entwurf ist, wie der Verf. mit Erfolg nachzuweisen unternimmt, nicht eine Arbeit des Frankfurter Parlaments — dafür hielt man ihn bisher allgemein —, vielmehr rührt er her von der Preußischen Regierung, die damit schon damals „gemeines deutsches Strafrecht" schaffen wollte. Diese Herkunft ergibt sich vor allem aus der organischen Verwandtschaft des Entw. mit den früheren preußischen Entw. Als II. Teil seiner Arbeit hat Banke die nähere Prüfung des Inhalts des Entw. in Aussicht genommen, und zwar in seiner Eigenschaft als „Bindeglied des deutschen Strafrechts". Bereits jetzt läßt sich sagen: geschichtlich ist die Ausgrabung des Entw. von 1849 von Wert; Bausteine für die Reform des deutschen Strafrechts lassen sich schwerlich daraus gewinnen.

Staatsanwalt, Privatdozent Dr. Klee, Berlin.

**Strafgesetzbuch** nebst Einführungsgesetz. Handkommentar für Studium und Praxis von J. Caspari, juristischem Repetitor. Teil I. 1913. Wittenberg. Ziemsen. 2,50 M.

Das 75 Seiten starke Heft ist nichts weiter als ein ziemlich oberflächlicher, oft nicht einmal gut stilisierter Auszug aus Franks Kommentar, allgemeiner Teil. Ohne irgendwelche nennenswerte eigene Arbeit wird ganz in der äußeren Form Franks das gegeben, was etwa ein Student an Anfangswissen braucht. Wie eine derartige, für die oberflächliche Repitition eines Studenten knapp ausreichende Zusammenstellung gar ein Handkommentar für die Praxis sein soll, ist mir unbegreiflich. Ein Bedürfnis für derartige Arbeiten kann ich nicht anerkennen.

Professor Dr. Mittermaier, Giessen.

## Staats- und Verwaltungsrecht. Völkerrecht.

**Das Werk vom Haag.** Unter Mitwirkung von v. Bar, Fleischmann, Kohler, Lammasch, v. Liszt, Meurer, Niemeyer, Nippold, v. Ullmann und Wehberg herausg. von Prof. Dr. W. Schücking. Band 1: Der Staatenverband der Haager Konferenzen. Von W. Schücking. Band 2: Das Problem eines internat. Staatengerichtshofes. Von Dr. H. Wehberg. 1912. München, Duncker & Humblot. 15 M.

Wer mit Begeisterung eine bedeutsame Frage der internationalen Rechtsbeziehungen in klarer Darstellung behandelt, erwirbt Anspruch auf Anerkennung. Das gilt auch für die vorliegenden Arbeiten und für den, von dessen Anschauungen die Verfasser vielfach weit abweichen. Schücking und Wehberg bezeichnen das Jahr 1907 als das des „Eindringens des — auch sie erfüllenden — pazifistischen Geistes in das Völkerrecht". Sie wollen in ihren Schriften „mitbauen an dem unsichtbaren Palast der Rechtsordnung, unter dessen schimmerndem Dach die ganze Kulturwelt friedlich zusammenwohnen soll". Der Krieg ist für sie nur „die tierischste Torheit der Menschen": ihn für die Zukunft unmöglich zu machen, erscheint ihnen als eine dankbare und mögliche Aufgabe. — Schücking empfiehlt dazu eine internationale Organisation, die sich später zu einem „Weltstaatenbund" mit einem „Weltparlament" ausgestalten soll. Wehberg meint, daß die auf den Haager Konferenzen geschaffene internationale Schiedssprechung sich zu einem internationalen Staatengerichtshof fortentwickeln müsse. Eine solche „internationale Institution, die rein rechtliche Entscheidungen gebe, wenn die Parteien es wünschen" tue dringend not. Als ihr Ideal erachtet er einen „Weltgerichtshof", zusammengesetzt aus etwa 15 ständigen Richtern, „den vortrefflichsten Männern der ganzen Welt, ganz gleichgültig, welchem Staate sie angehören". Ein solcher Gerichtshof werde auch bei Rechtsstreitigkeiten um geringere Streitgegenstände von den Staaten oft angerufen werden und dazu beitragen, daß „die Staaten ihre Streitigkeiten ausnahmslos durch das Recht regeln würden". — Seine Weltanschauung läßt Wehberg in seinen Hoffnungen auf die Möglichkeit eines Weltgerichtshofes und in der Bewertung seiner Bedeutung für einen erträumten Weltfrieden vielfach den Boden der Wirklichkeit verlassen. Soweit die Gedanken und Vorschläge der lesenswerten Bücher Gegenwartswert besitzen, werden sie auch im Rahmen der gegenwärtigen Gestaltung des Haager Schiedshofes Beachtung finden können.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. v. Staff, Marienwerder.

**Grundriß des Verwaltungsrechts** in Preußen und dem Deutschen Reiche. Von Conrad Bornhak. 4. durchgesehene Aufl. 1912. Leipzig, Deichert. 4 M.

Der Grundriß soll in kurzen Grundzügen eine durch die Vorlesungen des Verf. weiter auszugestaltende Uebersicht des Verwaltungsrechts geben, dabei aber die Möglichkeit bieten, auf seiner Grundlage selbständig weiter zu arbeiten. In unserer 1913, S. 300 d. Bl. veröffentlichten Besprechung der 1911 erschienenen 3. Aufl. haben wir hervorgehoben, daß dieses seinen Zweck in jeder Hinsicht erfüllt, indem es eine, wenn auch kurze, so doch klare und leicht verständliche Darstellung des preußischen Verwaltungsrechts enthält. Daß diese Auffassung in weiten Kreisen geteilt wird, beweist wohl am besten der Umstand, daß schon jetzt eine neue Aufl. notwendig geworden ist. Diese weist gegenüber den früheren Bearbeitungen keine grundlegenden Aenderungen auf. Der Verf. hat sich vielmehr darauf beschränkt, einige kleine Irrtümer zu berichtigen und die durch den Wandel des Rechtszustandes gebotenen Zusätze vorzunehmen (vgl. z. B. S. 69 die Ausführungen über die beiden Zweckverbandsgesetze v. 19. Juli 1911). Es ergibt sich hieraus, daß die 4. Aufl. alle von uns in der erwähnten Besprechung hervorgehobenen Vorzüge der älteren Ausgaben teilt. Zu den auf S. 124 befindlichen Ausführungen über die Baupolizei sei die Bemerkung gestattet, daß § 66 ALR. I 8 der Polizei doch wohl weitere Befugnisse gibt, als sie an sich (§ 10 II 17 a. a. O.) schon hat.

Oberverwaltungsgerichtsrat v. Kamptz, Berlin.

## Allgemeines.

**Aerztliche Rechts- und Gesetzeskunde.** Herausg. von Geh. Med.-Rat Prof. Dr. O. Rapmund und Geh. Ob.-Med.-Rat, Prof. Dr. E. Dietrich. 2., umgearb. Auflage. 2 Bände. 1913. Leipzig, Thieme. Geb. 32 M.

Das ausgezeichnete Sammelwerk bespricht in zehn Abschnitten: 1. Organisation des Gesundheitswesens und der Medizinalbehörden. 2. Ausbildung. 3. Persönliche Rechte und Pflichten, besonders Stellung in der RGO., Approbation und deren Entziehung, Niederlassung, Stellung in Staat, und Gemeinde, Tätigkeit im Heere, straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit. 4. Rechte und Pflichten gegen die Allgemeinheit, besonders eingehend Mitwirkung bei Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Tätigkeit im Heere, in der Kranken- und Irrenpflege, der staatlichen Versicherung und in besonderen Stellungen (Eisenbahn-, Polizei-, Stadt-,



Gefängnis-, Schul-, Bade-, Schiffs-, Kolonial-Arzt). 5. Tätigkeit als Sachverständiger (trefflich die allg. Grundsätze S. 749 ff.). 6. Rechte und Pflichten gegenüber den Berufsgenossen. 7. Gebührenwesen. 8. Hilfspersonal, Hebammen, Kurpfuscherei. 9. Verkehr mit Arzneimitteln und Giften. 10. Aerztliche Geschäftsführung. Die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften in Preußen und im Reiche sind meist vollständig wiedergegeben und vielfach erläutert, die der anderen Bundesstaaten großenteils auszugsweise mitgeteilt. Viele Ausführungen, wie über Feuerbestattung und ihre Vorzüge (S. 212 ff.), die Gefahren der Krankenversicherung für die freie Ausübung des Arztberufes (S.614 ff.), die Bekämpfung der Kurpfuscherei (S. 1231 ff.) sind für die Allgemeinheit, andere, wie die Darstellung der häufigsten ärztlichen Kunstfehler (S. 155 ff.), besonders auch für Juristen interessant. — Die Rechtsausführungen zeigen einzelne Ungenauigkeiten. Nach S. 110 genügt für den Tatbestand unbefugter Beilegung eines arztähnlichen Titels (§ 147[8] RGO.) „der bewußte Gebrauch des Titels auch ohne Verschulden, also fahrlässiges Handeln". Fahrlässigkeit ist aber Verschulden. Das Wettbewerbsges. droht nicht, wie S. 110 gesagt ist, Geldstrafe „bis 3000 M." und Gefängnis „bis zu sechs Monaten", in § 1 aber überhaupt keine Strafe an. Daß das RG. Perforation eines Kindes zur Rettung der Mutter aus § 54 StrGB. für straflos erkläre (S. 152), trifft nur dann zu, wenn der Arzt Angehöriger der Mutter ist. Unternehmungen, die „gewerbsmäßig, aber nicht als Erwerbsgeschäfte betrieben werden" (S. 486), gibt es nicht. Solche unbedeutenden Mängel beeinträchtigen den Wert des vorzüglichen Buches in keiner Weise.

Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Dr. Kronecker, Berlin.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte.** 34. Bd. Romanistische Abteilung: Krüger, Beiträge zum Codex Theodosianus. Conrat, Römisches Recht im frühesten Mittelalter. Aus dem Nachlaß hg. von Kantorowicz. Conrat, Ueber die Consultatio. Kritisches Referat über eine unvollendet hinterlassene Arbeit, erstattet von Kantorowicz. Schulz, Impensae necessariae dotem ipso iure minuunt. Jörs, Δημοσίωσις und ἐκμαρτύρησις. Riccobono, Traditio ficta (Forts.). Gradenwitz, Quotiens culpa intervenit debitoris, perpetuari obligationem. Gradenwitz, Interpolationen im Theodosianus? Girard, Les leges Juliae iudiciorum publicorum et privatorum. Lenel, Zur Entstehung der Digesten. v. Mayr, Vocabularium Codicis Justiniani. Sommer, Dies cedens.
Germanistische Abteilung: v. Brünneck, Zur Geschichte des Kulmer Oberhofes. Planitz, Studien zur Geschichte des deutschen Arrestprozesses. Kalisch, Die Grafschaft und das Landgericht Hirschberg. Niese, Zum Prozeß Heinrichs des Löwen. Kintelen, Das Wiener Merkantilprotokoll. Schreuer, Altgermanisches Sakralrecht I. Planitz, Fahrnisverfolgung im deutschen Recht. Lenel, Scheidung von Richter und Urteilern in der deutschen Gerichtsverfassung seit der Rezeption der fremden Rechte.
Kanonistische Abteilung III: Ott, Das Eindringen des kanonischen Rechts, seine Lehre und wissenschaftliche Pflege in Böhmen und Mähren während des Mittelalters. Viard, L'évolution de la dîme ecclésiastique en France aux 14e et 15e siècles. Rothenhäusler, Gregor I und die Stabilität des Mönchs. Lappe, Kirchen und Wüstungen. Jacobi, Der Prozeß im Decretum Gratiani u d bei den ältesten Dekretisten. Davis, The Canon Law in England. Ebers, Die Archidiakonal-Streitigkeiten in Münster im 16. und 17. Jahrhundert. v. Hörmann, Bußbücherstudien (Schluß).

**Archiv für Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie.** 7. Bd. Heft 2: Pound, The Philosophy of Law in Amerika. Del Vecchio, Die Idee einer vergleichenden universalen Rechtswissenschaft. Kohler, Calvin und die Willensfreiheit. Marwitz, Zum Entwurf eines Reichstheatergesetzes. Janisch, Der Mädchenhandel und seine internationale gesetzliche Bekämpfung. — Beiheft 13: Strupp, Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Zwei Vorträge zur Einführung.

**Deutsche Richterzeitung.** 5. Jahrg. Nr. 21—22: Thomsen, Zwei Ansätze neuer Rechtszweige auf dem III. Deutschen Richtertage: eines Verbrechenbekämpfungs- und eines Gläubigerschutzrechtes. Kraft, Die Ueberspannung der staatlichen Strafgewalt. Dittrich, Ein Vorschlag zur Milderung der Klagen über den Zivilprozeß auf der Grundlage der bestehenden Gesetze. Winkler, Der Gesetzentwurf über das Verfahren gegen Jugendliche in der Reichstagskommission. Mangler, Einziehungsämter und Richter.

**Jurist. Wochenschrift.** 42. Jahrg. Nr. 20—22: Koffka u. Hagemann, Die Wahrheitspflicht des Anwalts im bürgerl. Rechtsstreite. Roth, Gewährleistung wegen Sachmängel beim Spezieskauf. Melsbach, Die Berücksichtigung des Hypothekenausfalles bei der Wertzuwachssteuerberechnung. Zugabe: Verhandlungen des 21. Deutschen Anwaltstages zu Breslau. Stenographischer Bericht. Dittenberger, Die Praxis hinsichtlich der Zulassung von Prozeßagenten und der Zurückweisung geschäftsmäßig verhandelnder Bevollmächtigter gemäß § 157 ZPO. Weber, Umgehung der Pfändung od. Abtretung von Mieten durch Abschluß neuer Mietverträge. Wünschmann, Zur Auslegung des § 406 BGB. Teichmann u. Elster, Der Schaden bei unerlaubtem Nachdruck. Riedinger, Die Ehefrau als Geschäftsinhaber u. Gehaltsempfänger. Becker, Nochmals der 1500 Mark-Vertrag. Geiger, Ablehnung von Mandaten. Gottschalk, Der Entwurf eines Gesetzes betr. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Wassermann, Der Entwurf eines Warenzeichengesetzes.

**Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.** 8. Jahrg. Nr. 2: Ebermayer, Zum Entwurf eines Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse. Hachenburg, Die Haftung der Gesellschafter der G. m. b. H. bei verschiedenen Emissionen. Preiser, Teilreformen im Strafprozeß. Crüger, Verlustversicherung.

**Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht.** 6. Jahrg. 2. Heft: Piloty, Die Stellung der Rechtswissenschaft im System der Geisteswissenschaften. Josef, Zur Pfändbarkeit und Uebertragbarkeit des Altenteils. — Beiheft: Mosbacher, Die Beweislastlehre nach dem BGB. unter besonderer Berücksichtigung der §§ 929—936.

**Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts.** 24. Jahrg. Nr. 12: Levin, Ueber geschäftsmäßige Vertretung und Anwaltszwang. Hannay, Die Interventionsklage aus § 771 ZPO. in der Gerichtspraxis.

**Schleswig-Holsteinische Anzeigen.** 1913. 17.—20. Stück: Block, Die schleswigschen Deichstaven-Gerechtigkeiten. Warnecke, Was versteht der § 1 des preuß. Waldschutzgesetzes v. 6.7.1875 unter den „Schleswig-Holsteinischen sogenannten Bondenholzungen"?

**Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.** 78. Jahrg. Nr. 23—24: Oertelt, Zwei Fragen zum Bereicherungsrecht. Josef, Die Beglaubigung der Unterschrift unbekannter Beteiligter. Eckstein, Schadensersatz u. Rücktritt beim Leistungsverzuge. Tornalla, Die Abtretung von Forderungen aus gegenseitigen Verträgen.

**Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.** 9. Jahrg. Nr. 23—24: Krieger, Die Eintragung von Forstrechten im Grundbuch. Wein, Die Kommunmauer. Schanz, Die neue Geschäftsordnung für die bayer. Notariate. Kaisenberg, Ist zum Aufsuchen von Bestellungen auf elektrische Inneneinrichtungen ein Wandergewerbeschein erforderlich?

**Sächsisches Archiv für Rechtspflege.** 8. Jahrg. Nr. 23—24: Hase, Der Endpunkt der laufenden Beträge wiederkehrender Leistungen.

**Württemberg. Zeitschrift für Rechtspflege u. Verwaltung.** 6. Jahrg. Nr. 12: Bazille, Die unsicheren Dienstpflichtigen.

**Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege u. Rechtswissenschaft.** 32. Bd. 2. Heft: Tiedemann, Beitrag zu der Frage: „Wer in Mecklenburg Träger der Staatslasten ist." Josef, Pfändung des Erbanteils durch Zustellung an den Testamentsvollstrecker oder an die Erben?

**Markenschutz und Wettbewerb.** 13. Jahrg. Nr. 3—4: Lindner, Die Plakatreklame und die Beschränkungen der Plakatfreiheit. Salomonson, Die neue holländische Käsekontrollmarke. Meinhardt I, Das Erfinderrecht nach dem Entwurf des Patentgesetzes. Loubier, Zum Entwurfe eines Patentgesetzes. Melchior, Zur Regelung des Rechts des Vorbenutzers im Entwurf zum neuen Warenzeichengesetz. Recken, Der Entwurf eines neuen Warenzeichengesetzes. Menge, Zur Frage der Erteilung des Patents an den Erfinder statt an den Anmelder. Finger, „Ankündigung" oder „Veranstaltung" von Ausverkäufen. — Bericht über die Sitzung des Verbandes der Fabrikanten von Markenartikeln (Markenschutzverband) vom 24. Oktober 1913.

**Zeitschrift für Industrierecht.** 8. Jahrg. Nr. 22—24: Kändler, Zur Frage eines reinen Erfinderpatentrechtes in Deutschland. Wentzel, Zu dem Kapitel „Patentamt" in der neuen Regierungsvorlage.

**Zeitschrift für techn. Recht u Gewerberecht.** 5. Jahrg. Heft 7—12: Der neue Patentgesetzentwurf. Kloeß, Die Magdeburger Oberhofentscheidungen über Quellwasserentziehung.

**Zeitschrift für Bergrecht.** 55. Jahrg. 1. Heft: Arndt, Zum Neuesten vom griechischen und römischen Bergrecht. Wittus, Die Einziehung von Wegen durch die Bergbehörde.

**Eisenbahn- u. verkehrsrechtliche Entscheidungen u. Abhandlungen.** 30. Bd. 2. Heft: v. Bezold, Haftung der Eisenbahn bei Beschädigung beweglicher Gegenstände durch Funkenflug. Städler, Die Postordnung für das Deutsche Reich als Quelle konstitutiver Haftpflichtnormen. Hellmuth, Zur Auslegung des Begriffes „Brief" im Sinne des § 1 des Reichspostgesetzes. Eger, Der Vorbehalt des Erwerbs einer Kleinbahn.

**Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.** 3. F. 46. Bd. 6. Heft: Ritter, Eine deutsche Eisenbahngemeinschaft?

**Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft.** 14. Bd. 1. Heft: Rehm, Gemeinnützige Fonds bei privaten Feuerversicherungs-Anstalten. Ritter, Vom Grundsatze der allgemeinen Gefahrendeckung im Seeversicherungsrecht, insbesondere die Gefahr des Verschuldens der Schiffsbesatzung. Hagen, Die neuen Hagelversicherungs-Bedingungen. Teil I.

**Monatsschrift für Arbeiter- und Angestellten-Versicherung.** I. Jahrg. Heft 8—12: Hoffmann, Krankenkassenbeamte. Wackelmuth, Wann ist ein Lebensversicherungsvertrag „für den Angestellten" geschlossen? (§ 390 AVG.) Bassenge, Die Rechtsverhältnisse der nichtständigen Mitglieder des RVA. Haenel, Betrachtungen üb. den Einfluß der RVO. auf Unfallrenten, deren erstmalige Feststellung noch unter altem Rechte geschehen ist. Schulz,



Ein Weg, bei der Verhältniswahl die Wahl allseitiges Vertrauen genießender Vertreter zu sichern. Franck, Die Einbeziehung bestimmter gewerbl. Berufskrankheiten in die staatl. Unfallversicherung im Sinne des § 547 RVO. Sperling, Die Ersatzansprüche der Armenverbände nach der Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Astfalck, Die Rechtsstellung der Hinterbliebenen. Dersch, Die versicherungspflichtigen Berufsgruppen des RVG. unter Berücksichtigung der Rechtsübung. Eidlitz, Das Problem der Arbeitslosenversicherung.

**Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß.** 44. Bd. 1. Heft: Koessler, Die Stellung des Nachlaßrichters. Laubhardt, Entscheidung über die Eigenschaft als Zeuge oder Sachverständiger durch den ersuchten Richter. Ullrich, Das fingierte Geständnis im Urkunden- u. Wechselprozesse. Hörle, Berichtigung der Bezeichnung der beklagt. Partei im Urteile nach § 319 ZPO. Eckstein, Die Ueberschreitung des Schiedsauftrags. Schwabe, Zeitpunkt für Anbringung des Gesuchs um Vollstreckungsbefehl. Kamm, Die materielle Rechtskraft in der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Goertz, Vollstreckungsgegenklage und Erinnerung. Francke, Forderung und prozessualer Vertrag. Aasgaard, Ueber den norwegischen Zivilprozeßentwurf.

**Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit, Notariat und Zwangsversteigerung.** 14. Jahrg. Heft 6—13: Rodewald, Ueber Verteilung der Masse in der Zwangsverwaltung. Levis, Mängel der Geschäftsfähigkeit und Sicherheit des Verkehrs. Paeffgen, Die nicht valutierte Grundschuld in der Zwangsversteigerung. Rohde. Wann genügt bei Erbauseinandersetzungen für mehrere Minderjährige Ein gesetzl. Vertreter? Kretzschmar, Zur Frage der Eintragsfähigkeit der ärztlichen Berufsvereine. Leverkühn, Verzeichnispflicht nach den §§ 1640, 1686 BGB., wenn der überlebende Elternteil alleiniger Erbe des erstverstorbenen ist.

**Deutsche Wirtschafts-Zeitung.** 10. Jahrg. Nr. 1: Wach, Fragen des Anwaltstandes. Budde, ZumWohnungs-Gesetz Entwurf. v. Wedemeyer, Das Wehrbeitragsgesetz und die Bilanz.

**Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung.** 21. Bd. Heft 1 (Festband anläßlich des 25jährigen Bestehens der IKV.) Enth.: 31 strafrechtl. Aufsätze, darunter: v. Liszt, Die Entstehung der IKV. Mayer, Ueber Gesetzgebungskunst und Widerstand gegen die Staatsgewalt. Kronecker, Ausgestaltung der Geldstrafe. Oetker, Die legislative Behandlung der Abtreibung. Finger, Das Gefährdungsdelikt im Entw. e. österr. StrGB. Leppmann, Sexuelle Fragen u. Kriminalität.

**Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik.** 56. Bd. 1. Heft: Schneickert, Die dänische Reichskriminalpolizei. Henschel, Der Geständniszwang und das falsche Geständnis.

**Blätter für Gefängniskunde.** 47. Bd. 3. Heft: VII. Versammlung des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene in Hamburg am 10. 6. 1913. Hiekmann, Die Gefängnisarbeit in Preußen. — Sonderheft Au. B; Vorschläge zu einem Reichsgesetze über den Vollzug der Freiheitsstrafen und sichernder Maßnahmen. I. Gesetzesvorschläge. II. Einleitung u. Begründung.

**Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin.** 3. F. 47. Bd. 1. Heft: Wilmanns, Ein Beitrag zur Psychologie der Kinderaussagen. Juckenack, Zur Aenderung des Nahrungsmittelgesetzes v. 14. 5. 1879.

**Annalen des Deutschen Reichs.** 1913. Nr. 12: Zahn, Das Reich und die Reichsstatistik.

**Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst.** 23. Jahrg. Heft 1/2: Ilgen, Die Grundlagen der mittelalterlichen Wirtschaftsverfassung am Niederrhein. Hansen, König Friedrich Wilhelm IV. und das liberale Märzministerium der Rheinländer Camphausen und Hansemann im Jahre 1848.

**Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik.** 8. Jahrg. Nr. 4: Leonhard, Sir Frederick Pollock in seinem Vortragszyklus über The Genius of Common Law.

**Nouvelle Revue historique de droit français et étranger.** 37e année. No. 5: Senn, La dation des arrhes en droit romain.

**Le Droit maritime.** 5e année. Nos. 1/2: Bultinck, La collision „Meuse—Piet Hein." De Ryckere, L'escaut hollandais et les navires de guerre.

**Nouv. Revue pratique de droit international privé.** 9e année. No. 11: Péritch, De la nullité et de la dissolution du mariage dans la législation serbe. Règles de droit matériel et de compétence.

**Revue des sciences politiques.** 3e sér. T. 30. No. 3: La contribution militaire extraordinaire de l'Empire allemand et l'impôt sur la plus — value des fortunes.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung. Begr. von F. v. Holtzendorff. Hg. von J. Kohler. 7., der Neubearbeitung 2. Aufl. München, Duncker & Humblot. 4. Bd. M. 14,50.

— 5. Bd. 1. Hälfte. M. 14,50.

Warneyer, O. Jahrbuch der Entscheidungen. A. Zivil-, Handels- und Prozeßrecht. 12. Jahrg. 1912 bis 1913. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 10.

— — B. Strafrecht und Strafprozeß. Unter Mitwirkung von H. Braun bearb. von G. Rosenmüller. 8. Jahrg. 1913. Das. Geb. M. 7.

Études d'histoire juridique. Offertes à P. F. Girard par ses élèves. 2 t. Paris 1912—1913, P. Geuthner. Fr. 50.

Djuvara, M. Le fondement du phénomène juridique. Quelques réflexions sur les principes logiques de la connaissance juridique. Paris 1913, Larose & Tenin. Fr. 7,50.

### Bürgerliches Recht.

Speidel. Württembergisches Zivilhandbuch. Sammlung der in Württemberg auf dem Gebiete des Zivilrechts erlass. Gesetze, Verordnungen u. Verfüg. Stuttgart, Kohlhammer. M. 10.

Kuttner, G. Urteilswirkungen außerhalb des Zivilprozesses. (Abhandl. z. Privatrecht und Zivilprozeß 26, 3). München, Beck.

Aßmann, H. Die Haftpflicht der preuß. Gemeinden und Gemeindeverbände sowie ihrer Beamten nach bürg. u. öff. Rechte. Berlin 1913, G. Ziemsen. Geb. M. 2.

Müller, M. Lohnkampf, Arbeitsvertrag und die Koalitionen in der deutschen Judikatur. Leipzig 1913, E. Graubner. M. 2,60.

Rocco di Torrepadula, G. Persone giuridiche ed associazioni. Napoli 1913, L. Pierro e figlio. L. 7.

### Handelsrecht usw.

Rahlenbeck, G. Das neue belgische Gesetz über Handels- (speziell Aktien-) Gesellschaften. Brüssel 1913, Misch & Thron. M. 1,50.

Warenghien, A. de. L'assurance contre le vol en France et à l'étranger. Paris 1913, A. Rousseau. Fr. 6.

### Zivilprozeß usw.

Dienstlaufbahn der preußischen Richter und Staatsanwälte. Bearb. im Bureau des Justizministeriums. 4. Ausg. Berlin 1913, Heymann. Geb. M. 2,50.

Pastorello, L. Sulla giudiziale dichiarazione della paternità naturale. Milano 1913, Remo Sandron. L. 3.

### Strafrecht usw.

Liszt, F. v. Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 20. Aufl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 12.

Ebermayer, L. Der Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs. Nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission systematisch bearbeitet. Berlin, O. Liebmann. M. 3.

Soergel, H. Th. u. Krause. Jahrbuch des Strafrechts und Strafprozesses. 8. Jahrg. Rechtsprechung u. Literatur 1913. Hannover, Helwing. Geb. M. 4,50.

Griffe, C. Les tribunaux pour enfants. Étude d'organisation judiciaire et sociale. Paris, Fontemoing & Cie. Fr. 7,50.

Sighele, S. Morale privata e morale politica. Nuova ediz. de „La delinquenza settaria". Milano 1913, frat. Treves. L. 3,50.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Zielenziger, K. Die alten deutschen Kameralisten. (Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie 2. Heft). Jena, G. Fischer. M. 12.

Peschke, K. Die Krankenversicherung der Dienstboten und anderen im Haushalte Beschäftigten nach der RVO. vom 1. 1. 1914 an. Berlin 1913, Frensdorf. M. 0,80.

Romulus, E. Wie errechne ich meinen Wehrbeitrag? Nach dem Reichsgesetz und den Bundesratsbestimmungen nebst 100 praktischen Beispielen von M. Steinke. Berlin-Wilmersdorf 1913, Veritas-Verlag. M. 3,50.

Schmid-Burgk, H. C. Der Wartestand nach deutschem Beamtenrecht. (Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben. H 3). Bonn 1913, Marcus & Weber. M. 1,80.

Reichelt, H. Verwaltungsgesetzbuch für Preußen. Systematische Zusammenstellung der wichtigsten Verwaltungsgesetze und Verordnungen für Praxis und Unterrichtszwecke bearb. Berlin, Guttentag. Geb. M. 12.

Maraun, W. Verwaltungsvorschriften und Gesetze für preuß. Gemeinde-, Polizei- u. Kreisbehörden. Nach dem Stande des gegenwärtigen Rechts bearb. von K. v. Rohrscheidt. Jahrg. 1913. 2. Teil. Berlin 1913, K. Reuschel. Geb. M. 13.

Anders, C. Bilanz und Steuer. Berechnung und Nachprüfung des steuerpflichtigen Einkommens auf Grund kaufmännischer Bilanzen nach den Bestimmungen des preuß. Einkommensteuergesetzes und den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts. Berlin, Haude & Spener. M. 2.

Hirtz, A. Die Kommunallasten der Lehrer. Nach den neuesten Bestimmungen dargelegt. Köln 1913, J. P. Bachem. M. 1.

Steinmeyer, M., u. Hahn, M. Die Anstellung der Militäranwärter in der Kommunalverwaltung. Eine Sammlung der in Preußen geltenden Bestimmungen. Erläutert. Berlin, M. Galle. Geb. M. 3.

Reger, A. Handausgabe des bayer. Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. 4. 1869 in der Fassung v. 30. 7. 1899. Mit Erläuterungen usw. 7. Aufl. Ansbach 1913, Brügel & Sohn. Geb. M. 3.60.

Kößler, H. Gebührengesetz für das Kgr. Bayern. Ansbach 1913, Brügel & Sohn. Geb. M. 4,80.

Roschnik, R. Handbuch des österreich. Gebührenrechts. Wien 1913, Manz. M. 13,10.

Casertano, A. Commento alla legge elettorale politica 30 giugno 1912 e 26 giugno 1913. S. Maria C. V., 1913. Geb. L. 5.

Klein, G. B. Alcune considerazioni su la legittimità dello stato d'assedio civile. Firenze, Rossini & Cie. L. 1,50.

### Kirchenrecht.

Lévy-Bruhl, H. Les élections abbatiales en France. I. Epoque franque. Paris 1913, A. Rousseau. F. 6.

### Völkerrecht usw.

Recueil international des traités du 20e siècle contenant l'ensemble du droit conventionnel entre les États et les sentences arbitrales (textes originaux avec traduction française) publié par É. Descamps et L. Renault. Année 1906. Paris 1913, A. Rousseau. Fr. 50.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin. Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.



Nummer 4. Berlin, den 15. Februar 1914. XIX. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.




Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



## Der Rechtsirrtum nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission.

Von Ministerialdirektor a. D., Wirkl. Geh. Rat Dr. Lucas, Wernigerode.

Hinsichtlich des Rechtsirrtums und seines Einflusses auf die Strafbarkeit ist der gegenwärtige Rechtszustand folgender:

1. Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit als allgemeine Voraussetzung gehört nicht zum Vorsatz.

2. Der § 59 StrGB., nach welchem Tatumstände, die zum gesetzlichen Tatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, dem nicht zuzurechnen sind, der sie nicht kannte, ist, besonders durch die Praxis, auf „nicht dem Strafrecht angehörige“ Rechtssätze (Rechtsbegriffe), die für den Tatbestand wesentlich sind, für anwendbar erklärt. „Sind nicht zuzurechnen“ bedeutet, daß der strafrechtliche Vorsatz dann ausgeschlossen ist, und daß auch Fahrlässigkeit dann nicht vorliegt, soweit nicht die Unkenntnis selbst durch Fahrlässigkeit verschuldet ist (§ 59 Abs. 2). Dieser Grundsatz betrifft Rechtssätze, die dem Strafrecht angehören, nicht. Unkenntnis solcher Rechtssätze (ihres Daseins oder ihrer Anwendbarkeit) schließt also den Vorsatz und die Fahrlässigkeit nicht aus. Daher schützt Unkenntnis des Strafgesetzes oder Irrtum über seine Anwendbarkeit vor Strafe nicht.

3. Ein Rechtsbegriff, der für den Tatbestand eines jeden Strafe androhenden Strafgesetzes wesentlich ist, ist die objektive Rechtswidrigkeit der Handlung, einerlei, ob diese im Tatbestand erwähnt ist. Eine rechtliche Befugnis, so zu handeln, läßt einen strafbaren Tatbestand nicht entstehen. Daß in bezug auf die Erwähnung des Moments der Rechtswidrigkeit in den gesetzlichen Begriffsbestimmungen verschieden verfahren ist, erklärt sich aus der Natur der Tatbestände (bei vielen von ihnen versteht sich die Rechtswidrigkeit von selbst), aus Zweckmäßigkeitsrücksichten und aus Zufälligkeiten.

Auch auf diesen Rechtsbegriff findet daher stets die unter 2. vorgetragene Regel Anwendung. Hält der Handelnde sich zu seinem Handeln für befugt, weil er sich über das Strafgesetz oder seine Anwendbarkeit irrt, so wird dadurch weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit ausgeschlossen, und die Handlung ist strafbar. Betrifft der Irrtum dagegen einen nicht strafrechtlichen Rechtsbegriff, so ist das Gegenteil der Fall. Die strafrechtliche Schuld entsteht insoweit nicht, die Handlung ist deshalb straflos.[1])

4. Dieser Satz gilt selbstverständlich auch für die Tatbestände, in denen im Gesetz die Rechtswidrigkeit ausdrücklich erwähnt ist. Es fehlt an jedem Anhalt, für diese eine Ausnahme anzunehmen.[2])

5. Ein Rechtsirrtum, der nicht gemäß dem unter 2. und 3. Ausgeführten die strafrechtliche Schuld ausschließt, ist für die Frage der Strafbarkeit unbeachtlich. Wer davon redet, daß der Täter seine Handlung aus Rechtsirrtum für erlaubt hält, obwohl er mit vollem Vorsatz handelt, kann in der Hauptsache nur den strafrechtlichen Irrtum meinen oder er verwechselt den strafrechtlichen Dolus mit dem Vorsatz im natürlichen Sinne, d. h. mit der gewollten Verwirklichung des äußeren Tatbestandes.

Diese Sätze sind in der Praxis im allgemeinen wohl als feststehend anzusehen. Nicht ganz so sicher ist dies bei dem Satz unter 4., weil das Reichsgericht in neuerer Zeit schwankend geworden ist. Auch der Satz unter 5. kann aus seiner Rechtsprechung nur aus älterer Zeit belegt werden. Freilich ist auch niemals das Gegenteil ausgesprochen; wäre es geschehen, so wäre dem nicht beizutreten.

Desto mehr angefochten sind aber jene Sätze in der Wissenschaft. In dieser besteht nahezu Einigkeit, die Praxis des Reichsgerichts hinsichtlich der Unterscheidung zwischen strafrechtlichem und nicht strafrechtlichem Irrtum mit ihren Konsequenzen zu bekämpfen. Diese Einigkeit betrifft indessen nur die negative Seite, während hinsichtlich desjenigen, was an die Stelle zu treten hätte, große Meinungsverschiedenheit besteht. Die verschiedenen Ansichten darzustellen, würde zu weit führen. Nur das sei betont,

[1]) Bei Fahrlässigkeit natürlich mit der zu 2. angegebenen Beschränkung.

[2]) Eine eingehende Darlegung dieser Frage findet sich in meinem Buche „Anleitung z. strafr. Praxis“ II, 3. Aufl. S. 135 ff.

daß in neuester Zeit fast allgemein eine einheitliche Behandlung des Rechtsirrtums verlangt wird.

Auf diesen Standpunkt hat sich in II. Lesung auch die Kommission gestellt. Der VE. wollte es bei der Unterscheidung lassen und nur die Härten dadurch mildern, daß er im Falle des strafrechtlichen Irrtums eine ziemlich weitgehende Strafmilderung zuließ.[1]) Sachlich im wesentlichen ebenso lautete der Beschluß der Kommission in I. Lesung.[2]) In der II. hat sie diesen Standpunkt verlassen und sich wie folgt entschieden:[3])

Der Unterschied zwischen strafrechtlichem und nicht strafrechtlichem Irrtum wurde aufgegeben und beschlossen, die Bestimmung über die Bestrafung desjenigen, der nachweislich in dem Glauben gehandelt hat, die Tat sei erlaubt, weil er sich über das Gesetz oder dessen Anwendung irrte, in dem Abschnitt über Strafbemessung zu treffen. Sie wurde dahin festgestellt, daß bei nachweislichem Rechtsirrtum in dem vorerörterten Sinne auf gewisse Strafarten nicht erkannt werden kann, und an die Stelle der angedrohten härteren eine mildere Strafe tritt. Ist aber der Irrtum entschuldbar, so soll der Richter die ordentliche Strafe oder die nach Abs. 1 an ihre Stelle tretende Strafe nach freiem Ermessen mildern können, darf auch, wenn nach den besonderen Umständen des Falles eine Bestrafung nicht geboten ist, von Strafe absehen.

Dieser Stellungswechsel unterliegt m. E. erheblichen Bedenken. Der Standpunkt der Praxis ist trotz der wissenschaftlichen Anfechtungen als folgerichtig rechtspolitisch notwendig und auch nicht unbillig zu bezeichnen. Folgerichtig ist er, denn er führt den Grundsatz, daß Unkenntnis und Irrtum über das Strafgesetz nicht von Strafe befreien, korrekt durch. Rechtspolitisch notwendig ist er, denn wenn man ihn umstoßen und den für schuldlos[4]) erklären wollte, der das Strafgesetz nicht kennt oder irrtümlich auf seinen Fall nicht bezieht, so wäre dies ein schwerer Nachteil für die Strafrechtspflege. Unkenntnis und Irrtum über das Strafrechtsgesetz oder seine Anwendbarkeit sind nämlich, besonders unter Mindergebildeten, viel häufiger, als manche Juristen meinen, und noch häufiger sind die Fälle, in denen jene Irrtümer ohne hinlängliche Möglichkeit der Widerlegung bloß vorgeschützt werden. Der Satz, nichts sei einfacher als der Nachweis des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit bei dem Täter, steht mit den Erfahrungen der Praxis bei vielen Tatbeständen in starkem Widerspruch. Als solche Tatbestände seien genannt: Delikte gegen staatsbürgerliche Rechte, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Hausfriedensbruch, Geheimbündelei, Anreizung zum Klassenkampf, die meisten anderen Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, manche Religionsvergehen, Beleidigung, Nötigung, Erpressung, Begünstigung, Untreue, Urkundenfälschung, gewisse Fälle von Bankerutt und Gläubigerbegünstigung, von Jagdfrevel, Verletzung des Berufsgeheimnisses, viele Amtsdelikte, manche Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsdelikte, eine Menge von Uebertretungen und sehr viele Bestimmungen der Nebengesetze. Das ist nur eine kleine Auswahl aus den vielen Strafgesetzen, bei denen die Berufung auf Rechtsirrtum eine große Rolle spielt. Müßte das Strafgesetz vor solchen wirklichen oder angeblichen Irrtümern stets haltmachen, so würden der Staat und die Verletzten in so vielen Fällen um ihren Strafanspruch kommen, daß der Rechtsschutz beider empfindlich leiden müßte. Ja, auf manchen Gebieten, so z. B. dem der zahllosen Uebertretungen und der mehr positivrechtlichen und für das große Publikum entlegeneren Vergehensvorschriften, müßte die Durchführung dieser Gesetze überhaupt aufhören. Diese Behauptung bedarf für den in der Praxis Erfahrenen keines Beweises an Beispielen, die sich zu Hunderten bilden ließen. Man nehme etwa nur die drei Bände von Stengleins „Nebengesetzen" zur Hand, überblicke sie und frage sich, was wohl aus der Durchführung dieser wichtigen, fast die gesamte Betätigung des Staatsbürgers umspannenden Gesetze, bei denen die Berufung auf Rechtsirrtum, selbst auf entschuldbaren, „zum täglichen Brot gehört", werden sollte, wenn der strafrechtliche Irrtum entschuldigte. Daß das nicht geschieht, daran hat nicht nur die Rechtspflege, sondern hat die gesamte Staatsverwaltung ein dringendes Interesse. Die Nichtberücksichtigung des Strafrechtsirrtums ist also eine Staatsnotwendigkeit. Dieser gegenüber wiegen die theoretischen Argumente, die dagegen geltend gemacht werden, nur leicht. Vorzugsweise gilt dies von dem hauptsächlichsten, daß diese Nichtberücksichtigung auf eine unzulässige Fiktion hinauslaufe, nämlich die, daß jeder Staatsbürger die zahllosen vorhandenen Strafgesetze kenne, was ganz unmöglich sei. Um eine solche Fiktion handelt es sich gar nicht, sondern um die Tatsache, daß die Strafgewalt des Staates denjenigen, der einen strafrechtlichen Tatbestand nach seinen objektiven und subjektiven Erfordernissen verwirklicht, straft und strafen muß, gleichviel, ob er das Gesetz und seine Anwendbarkeit auf den Fall kannte. Denn die Verwirklichung dieses Tatbestandes hält der Staat eben für straffällig. Das ist auch nicht unbillig — wenn nämlich dafür gesorgt ist, daß in Fällen, in denen man dem Täter die Kenntnis des Strafgesetzes nicht wohl zumuten konnte, die Strafe so gelind ausfallen kann, daß sie nicht als Härte empfunden wird[1]). Dies haben der Vorentwurf und

[1]) § 61 VE.: Hält der Täter die Handlung für erlaubt, weil er sich über nicht strafrechtliche Rechtssätze oder deren Anwendbarkeit irrt, so liegt Vorsatz nicht und Fahrlässigkeit nur dann vor, wenn der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht. Hält der Täter die Handlung für erlaubt, weil er sich über das Strafgesetz irrt, so können hinsichtl. der Bestrafung die Vorschriften über den Versuch (§ 76) angewendet werden.

[2]) Er machte nur die Strafmilderung obligatorisch, was auch schon bedenklich war.

[3]) Ebermayer, Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. Nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission. Berlin, 1914 S. 14.

[4]) Schuldlos wäre der richtige Ausdruck, von einem bloßen Strafausschließungsgrund kann gar keine Rede sein.

[1]) Deshalb kann sie ruhig Kriminalstrafe bleiben und braucht nicht, wie mitunter verlangt wird, Ordnungsstrafe zu werden. Denn mit dem Begriff der Kriminalstrafe ist heutzutage etwas Entehrendes keineswegs notwendig verbunden. Unzählige „Kriminalstrafen" wegen Uebertretungen werden verhängt, ohne daß es jemandem einfällt, darin eine Ehrenminderung zu finden. Das crimen kann ein sehr großes, aber auch ein sehr kleines sein.



der Kommissionsbeschluß erster Lesung ausreichend getan. Die Nichtberücksichtigung des strafrechtlichen Irrtums ist ein Problem, das überhaupt nicht allein oder vorwiegend aus wissenschaftlichen Erwägungen, sondern hauptsächlich aus staatsmännischen Rücksichten zu lösen ist.

Man wird zugeben müssen, daß verschiedene Entscheidungen — auch des Reichsgerichts — ergangen sind, die das natürliche Rechtsgefühl nicht befriedigen und die auch unter sich nicht immer übereinstimmen. Das liegt aber einmal an dem Fehlen einer besonderen Milderungsbefugnis bei strafrechtlichem Irrtum und ferner daran, daß in Fällen, in denen es zweifelhaft ist, ob der Irrtum im Strafrecht oder in einem anderen Rechtsgebiet wurzelt, ein strafrechtlicher Irrtum angenommen worden ist, während ebensogut das Gegenteil geschehen konnte. In dubio pro reo gilt auch hier, Zweifelsfälle dieser Art wären also zugunsten des Angeklagten zu entscheiden gewesen. Prüft man die Urteile, die zu Klagen Veranlassung gegeben haben, daraufhin, so wird man fast immer finden, daß auf diesem Wege zu helfen gewesen wäre. Der Mangel liegt also weniger im Recht als in dessen zu ängstlicher Auslegung.

Diesen hier entwickelten Gesichtspunkten wird der Kommissionsbeschluß zweiter Lesung m. E. nicht hinlänglich gerecht.

Zunächst fällt auf, daß er die Vorschrift über den Rechtsirrtum in den Abschnitt „Strafbemessung“ verweist, was den Anschein erweckt, als habe dieser Irrtum mit der Schuldfrage nichts zu tun, sondern nur mit der Straffrage; als könne er niemals entschuldigen, sondern nur die Strafbemessung beeinflussen. Man kann aber nur annehmen, daß die Kommission die die Schuldfrage betreffenden Fälle durch ihre Vorschläge über Vorsatz und Fahrlässigkeit für bereits erledigt hielt und nur eine Bestimmung für solche Fälle treffen wollte, wo der Rechtsirrtum außerhalb der subjektiven Schuld liegt, wo er also die Schuld und damit die Strafbarkeit nicht ausschließt. Insoweit kann er allerdings nur als Strafzumessungsgrund in Betracht kommen. Dies würden nach der jetzigen Praxis hauptsächlich die Fälle des strafrechtlichen Irrtums und einige andere ziemlich seltene Fälle sein. Welches Anwendungsgebiet aber nach dem Kommissionsentwurf die Vorschrift bei dieser Auslegung haben soll, ist nicht recht ersichtlich. Die Hauptfrage ist doch die, unter welchen Voraussetzungen Rechtsirrtum die Schuld und damit die Strafbarkeit überhaupt ausschließt. Und darauf scheint der Entwurf eine klare Antwort nicht zu erteilen. Aus der von Ebermayer mitgeteilten Vorsatzdefinition ist eine solche nicht zu entnehmen. Denn danach liegt Vorsatz vor „bei Verwirklichung des Tatbestandes mit Wissen und Willen, wobei der Fall gleichgeachtet wird, in welchem der Täter die Verwirklichung des Tatbestandes nur für möglich hält, für den Fall seines Eintretens aber damit einverstanden ist.“ Worauf Wissen und Willen sich zu erstrecken hat, ob nur auf das Tatsächliche oder auch auf Rechtspunkte, und auf welche, ist nicht gesagt,[1]) auch sonst aus der Veröffentlichung nicht zu entnehmen, zumal der geltende § 59 gestrichen, und also auch die jetzige erweiternde Auslegung des Begriffs „Tatumstände“ nicht mehr möglich ist. Ob auch hier der Unterschied zwischen strafrechtlichem und nicht strafrechtlichem Irrtum aufgegeben worden ist, was durchaus gegen die oben betonte Staatsnotwendigkeit verstoßen würde, erhellt also nicht. Doch scheint das nicht der Fall zu sein, denn der Berichterstatter bemerkt weiter unten: „Ausdrücklich im Gesetz auszusprechen, daß ein Irrtum über die Strafbarkeit der Handlung bei Kenntnis ihres Verbotenseins dem Täter nicht zugute kommen kann, wurde für überflüssig erachtet.“ Die Ueberflüssigkeit kann bei dieser Fassung der Dolusdefinition nicht zugegeben werden. Angenommen aber, daß hier der Unterschied zwischen Irrtum über die Strafbarkeit und anderem Rechtsirrtum gemacht werden sollte, so scheint zum Dolus die Kenntnis des Verbotenseins der Handlung gefordert worden zu sein. Auch hierüber fehlt es an einem ausdrücklichen Ausspruch, der in einem Gesetz, das die Grundbegriffe der subjektiven Schuld festlegt, nicht fehlen sollte. Denn die Worte in der oben wiedergegebenen Strafbemessungsvorschrift, daß der Täter die Tat für erlaubt gehalten haben müsse, können hier, wo es sich um die Schuld handelt, höchstens analog herangezogen werden. Wie aber, wenn der Täter auch das Verbotensein aus Rechtsirrtum nicht gekannt hat? Soll er dann immer entschuldigt werden, auch wenn der Irrtum auf Unkenntnis oder falscher Auslegung strafrechtlicher Normen oder Begriffe beruht? Und das kann in großem Umfang geschehen, da in einem sehr großen Bereiche des Strafrechts das Verbotensein eben nur auf dem Strafgesetz beruht,[2]) der Irrtum über das Verbotensein sich also mit dem strafrechtlichen Irrtum deckt. Folglich ergibt sich auch so ein Bruch mit dem, was oben als Staatsnotwendigkeit bezeichnet worden ist. Oder sollte hier der Unterschied zwischen strafrechtlichem und nicht strafrechtlichem Irrtum über das Verbotensein aufrechterhalten werden? Das ist nach der ausdrücklichen Erklärung an anderer Stelle nicht anzunehmen.

Man gelangt also zu Schwierigkeiten, aus denen es nur einen Ausweg gibt: Schaffung einer Vorschrift über die Wirkung des Rechtsirrtums auf die Schuld in dem Abschnitte „Schuld“, wie der Vorentwurf und der Beschluß erster Lesung eine solche hatten. Und bei Schaffung dieser Vorschrift gilt es, ausdrücklich zu erklären, ob und wie weit man die Neuerung einführen will, daß der Strafrechtsirrtum entschuldigt. Denn daß er dies —

[1]) Deshalb ist diese dem Schweizer Entwurf entnommene Begriffsbestimmung auch an sich wenig empfehlenswert. Sie klingt volkstümlich, ist aber juristisch nichtssagend. Der Vorentwurf hatte sie zwar auch, dieser ließ aber wenigstens eine sie ergänzende ausdrückliche Vorschrift über den schuldausschließenden Rechtsirrtum folgen.

[2]) So in den allermeisten Nebengesetzen, bei den meisten Uebertretungen innerhalb und außerhalb des Strafgesetzbuchs sowie bei den mehr positivrechtlichen, nicht enger mit dem Sittengesetz oder mit dem Zivilrecht zusammenhängenden Vorschriften des Strafgesetzbuchs.

2

wenigstens in großen Bereichen des Strafrechts — tun würde, wenn man auch nur die Unkenntnis des Verbotenseins ohne Rücksicht auf die Quelle des Irrtums entschuldigen ließe, ist soeben gezeigt.

Freilich ist auch die Auffassung des Kommissionsbeschlusses möglich, daß er eine allgemeine Vorschrift geben will, die die Fälle durch Rechtsirrtum ausgeschlossener Schuld mitumfaßt. Diese Auslegung ist aber abzulehnen. Denn bei ihr ergäben sich folgende unannehmbare Konsequenzen:

Erstens stünde der Beschluß dann an der falschen Stelle und er machte eine der wichtigsten Fragen der Schuldlehre zu einer bloßen Frage der Strafbemessung. Zweitens machte er grundsätzlich jeden Rechtsirrtum, auch den nicht strafrechtlichen, entgegen dem bisherigen Recht, zu einem strafbaren, eine Verschlimmerung der Lage des Beschuldigten, die aller Billigkeit zuwiderliefe und für welche die Befugnis, unter Umständen von Strafe ganz abzusehen, nur einen schwachen Ersatz böte. Drittens verstieße er durch die völlige Aufgabe des Unterschiedes zwischen strafrechtlichem und außerstrafrechtlichem Irrtum gegen die Staatsnotwendigkeit, und viertens schöbe er die im wesentlichen vom Gesetzgeber zu lösende Aufgabe auf die Schultern des Richters, von dessen diskretionärem Ermessen schließlich alles abhinge, so daß in dieser für das Schicksal der Angeklagten so wichtigen Frage in der Rechtsprechung große Ungleichmäßigkeit und Unsicherheit entstehen müßten. Das sind die Haupteinwendungen, die dagegen zu erheben wären.

Man könnte versucht sein, anzunehmen, daß die Kommission ihren Beschluß in der Tat so gemeint hat, da sie die Einschränkung für nötig gehalten hat, daß der Täter „nachweislich" in dem Glauben gehandelt haben müsse, die Tat sei erlaubt. Wenn damit auch dem Beschuldigten nicht die Beweislast auferlegt werden sollte[1]), so sollen dadurch doch die Zweifelsfälle ausgeschaltet und der Paragraph auf die Fälle beschränkt werden, in denen die bestimmte Ueberzeugung von dem Vorliegen des Rechtsirrtums gewonnen worden ist. Eine solche an sich anormale Regelung kann eigentlich ihren Grund nur darin haben, daß ein großes Anwendungsgebiet des Paragraphen vorausgesetzt wird. Ein solches hat er indessen nur, wenn man ihm die zweite Auslegung gibt. Wie dem aber auch sei, die Einschränkung unterliegt an und für sich erheblichen Bedenken, da sie von dem Grundsatz „in dubio pro reo" eine schwer zu rechtfertigende Ausnahme macht. Liegt die Sache so, daß der behauptete Rechtsirrtum nicht unglaubhaft erscheint, so muß dieser nach allgemeinen Grundsätzen dem Beschuldigten zustatten kommen, auch wenn er nicht voll bewiesen ist. Diese „innere" Tatsache läßt sich zudem nur sehr selten überhaupt beweisen.

Uebrigens müßte bei dieser zweiten Auffassung für die Strafverfolgungsbehörde erst noch die Möglichkeit geschaffen werden, wegen schuldausschließenden Rechtsirrtums von Verfolgung abzusehen. Denn die ganze Vorschrift ist nur auf den erkennenden Richter berechnet, was auch ganz folgerichtig ist, da sie nur als Strafbemessungsvorschrift erscheint. Unmöglich könnte man aber die vielen, die jetzt, weil sie in schuldausschließendem Rechtsirrtum gehandelt haben, gar nicht verfolgt werden, alle vor Gericht stellen wollen. Und schüfe man also die Befugnis, in solchen Fällen die Verfolgung zu unterlassen, so würde sich zeigen, daß es sich in Wirklichkeit um eine bloße Strafbemessungsvorschrift gar nicht handelt.

Aus diesen Gründen muß die zweite Auslegung des Kommissionsbeschlusses abgelehnt und an der ersten festgehalten werden. Dann aber besteht die Lücke, daß für die Hauptfälle des Rechtsirrtums, nämlich die, welche die subjektive Verschuldung berühren, im Gesetz keine Vorsorge getroffen ist. Diese Vorsorge muß nachgeholt werden. In welcher Weise, das ergibt sich aus dem oben Vorgetragenen; es muß insoweit beim bisherigen Recht verbleiben. Geschieht dies, so ist klargestellt, daß die in zweiter Lesung beschlossene neue Bestimmung sich nur auf den Rechtsirrtum bezieht, der die Schuld und damit die Strafbarkeit nicht ausschließt. Dann besteht auch weiter keine Notwendigkeit, innerhalb dieses Gebiets noch zwischen strafrechtlichem und nicht strafrechtlichem Irrtum zu unterscheiden, von denen übrigens der erstere den Löwenanteil an den hierher gehörigen Fällen haben wird. Insofern kann dann der Kommissionsbeschluß seinem Grundgedanken nach bestehen bleiben. In Einzelheiten dürfte er freilich noch einzuschränken sein, insbesondere geht der grundsätzliche Ausschluß schwerer Strafarten zu weit. Ueberhaupt wäre es dann wohl nicht zweckmäßig, zwei Bestimmungen über den Rechtsirrtum an zwei verschiedenen Stellen zu treffen, sondern es dürfte sich sachlich die Rückkehr zum Vorentwurf empfehlen, der nur eine Vorschrift, und zwar in dem Abschnitt „Schuld", gab, wenn auch deren zweiter Absatz strenggenommen vielleicht zur Strafbemessung gehört.

[1]) Ebermayer a. a. O.

## Der Entwurf einer Novelle zum Landesverwaltungsgesetze.

Vom Senatspräsidenten, Wirkl. Geh. Oberregierungsrate Dr. Schultzenstein, Berlin.

1. Am 27. Dez. 1913 ist dem preuß. Herrenhause der 30 Seiten füllende Entwurf einer Novelle zum Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 nebst Begründung, die mit ihren vier Anlagen 79 weitere Seiten umfaßt, zugegangen. Es handelt sich somit schon äußerlich um ein großes Gesetzgebungswerk, und dem Inhalte nach ist dieses außergewöhnlich wichtig. Die Zahl der Paragraphen des LVG., die gar nicht geändert werden, ist gering. Am Schlusse wird der Minister des Innern ermächtigt, seinerzeit jenes Gesetz in der geänderten Fassung durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

2. Daß die Form einer bloßen Novelle gewählt worden ist, deutet bereits darauf hin, daß man es



trotz der langen Jahre, die an ihr gearbeitet worden ist, und der zahlreichen Behörden und Beamten sowie der verschiedenen Kommissionen, die mitgewirkt haben, nur mit Einzelheiten zu tun hat. Und so ist es auch in der Tat. Unter diesen Einzelheiten sind freilich viele erhebliche, manche sogar recht erhebliche, und ihre Zahl gibt ihnen allein schon große Bedeutung. Immer jedoch bleibt es dabei, daß lediglich Einzelheiten betroffen werden, Neuerungen in den Grundlagen dagegen ganz fehlen. Dies gilt zunächst von denjenigen Teilen des LVG., welche sich nicht auf das VerwStrverf. als solches, sondern auf die Behörden und ihre Organisation, die Rechtsbehelfe gegen polizeiliche Verfügungen, das Polizeiverordnungsrecht usw. beziehen, nicht minder aber auch hinsichtlich der bisherigen Ordnung des VerwStrverf. selbst.

Gewiß ist unsere Zeit aus Ursachen der verschiedensten Art wenig geeignet, auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung und des Rechtes grundlegende Neugestaltungen zu unternehmen. Indessen unmöglich ist dies nicht und darf es nicht sein. Es ist ferner zuzugeben, daß für die erstgenannten Teile des LVG. vielfach noch besondere Schwierigkeiten dadurch entstehen, daß bei ihnen politische Ansichten mitsprechen und diese weit auseinandergehen. Für das VerwStrverf. sind aber derartige Schwierigkeiten nicht vorhanden; denn es darf nicht im Sinne der einen oder anderen politischen Parteiansicht, sondern muß lediglich nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit, danach, wie am sichersten und leichtesten sein Ziel, d. i. eine sachlich richtige Entscheidung der ihm zugewiesenen Streitigkeiten, zu erreichen ist, geordnet werden. Im Gegenteil wird hier jede Besserung, insbesondere auch die in den Grundlagen, wesentlich dadurch erleichtert, daß seit 1883 nicht nur eine reichliche Quelle dafür in der Theorie und der Praxis zu unserem Verw.-Strverf. fließt, sondern und vor allem die neuere umfangreiche Gesetzgebung für das reichsrechtliche und das außerpreußische landesrechtliche VerwStrverf., mitunter sogar auch die für das ausländische, Anlaß und Anhalt zur Berücksichtigung gegeben hat. Von einer solchen Berücksichtigung ist, soweit zunächst die Grundlagen in Betracht kommen, nichts zu erkennen. Sie konnte abgelehnt werden. Aber es mußte doch wenigstens Stellung genommen werden, nicht bloß Stillschweigen und Nichtbeachtung stattfinden. Nur zwei Beispiele seien gegeben.

Gegen den bisherigen engen Anschluß unseres VerwStrverf. an den Zivilprozeß, der 1883 noch schwer zu vermeiden und deshalb erklärlich war, namentlich gegen die Ausgestaltung jenes durchweg als Parteiprozeß in der Weise, wie es der Zivilprozeß seinem Wesen nach, aber auch nur der Zivilprozeß seinem eigenartigen Wesen nach sein muß, ist seitdem oft und von sehr beachtenswerten Seiten lebhafter Widerspruch erhoben worden. Auch aus der Rechtsprechung geht hervor, daß dieses mangelhafte Stellen des vom Zivilprozesse grundverschiedenen VerwStrverf. auf eigene Füße zu Unzuträglichkeiten führt. Deshalb hat die königlich sächsische Gesetzgebung schon seit 1900 mit guten Ergebnissen eine durchgreifende Scheidung innerhalb des VerwStrverf. zwischen dem in Parteistreitigkeiten und dem auf Anfechtungsklage durchgeführt. Demgegenüber sollte man nun nicht mehr ohne weiteres allein an dem Parteiprozesse festhalten. Sodann ist der Verwaltungsrichter nicht genug zum Herrn der Sache gemacht, mit der er einmal befaßt worden. Namentlich hindert die Verhandlungsmaxime, wie sie in seiner Gebundenheit an die in der Klage und den Rechtsmitteln gestellten Anträge zur Geltung gebracht ist (Unzulässigkeit der reformatio in pejus), ihn oft, dem wahren Sachverhalt und demjenigen, was das beteiligte öffentliche Interesse erheischt, ausreichend Rechnung zu tragen. Andere Gesetzgebungen haben daher mit Recht an dieser Gebundenheit nicht festgehalten.

Die Beschränkung auf Einzelheiten hat allgemein den großen Nachteil, daß auf lange Jahre hinaus jede Reform unserer allgemeinen Landesverwaltung von einem höheren Gesichtspunkt aus erledigt ist. Denn gegen sie wird mit Erfolg eingewendet werden, daß, nachdem jetzt das Gesetz in fast allen seinen Paragraphen Aenderungen erfahren habe, es nicht sobald schon wieder abgeändert werden dürfe. Für das VerwStrverf. ferner ergeben sich noch zwei weitere Nachteile. Uebereinstimmung herrscht darüber, daß ein Bedürfnis nach einem Reichsverwaltungsgerichte besteht. Erst kürzlich ist dieses Bedürfnis wieder in einer Resolution des Reichstags v. 30. Mai 1913[1]) anerkannt worden. Zweifelhaft ist nur, wie es zu befriedigen ist, und wann es sich wird befriedigen lassen. Zu dem letzteren habe ich ausgeführt,[2]) Preußen sei am meisten berufen und am leichtesten und besten in der Lage, dem Reiche einen großen Dienst dadurch zu erweisen, daß es bei der damals schon geplanten Reform seiner Verwaltungsgerichtsbarkeit ein VerwStrverf. anstrebe und herstelle, welches für die Schaffung eines Reichsverwaltungsgerichts berücksichtigt und verwertet werden könne. Daß hiervon bei dem bloßen Stückwerke der Novelle, ohne jede Besserung der bisherigen Grundlagen, keine Rede sein kann, liegt auf der Hand, und die günstige Gelegenheit, jenes große Bedürfnis, zwar nur mittelbar, dennoch aber sehr wirksam befriedigen zu helfen, wird verpaßt. Weiter macht die bedeutende Zahl der Einzeländerungen es notwendig, daß die Verwaltungsgerichte, besonders natürlich das OVG., und die Theorie die schwere Arbeit, die sie haben leisten müssen, um die Vorschriften des LVG. über das VerwStrverf. klar zu stellen und dafür wenigstens in der Hauptsache Rechtssicherheit zu begründen, von vorne zu beginnen haben, und daß, wie nach 1883, zum Nachteile der Beteiligten geraume Zeit vergehen wird, ehe wieder die zahllosen neuen Streit- und Zweifelsfragen einigermaßen gelöst sind, die infolge der Aenderungen außer denen, die nicht mehr enthalten, als daß dasjenige, was bereits

[1]) Sten. Ber. des Reichstags, 13. Legisl. I. Sess. 1912/13, S. 5340.
[2]) Vgl. mein 1908 für den 29. Deutschen Juristentag erstattetes Gutachten, Verh. dess. Bd. 2 S. 35.

anerkannten Rechtens ist, nun auch noch im Gesetz Ausdruck findet, hervortreten werden. Und das sind die meisten davon schwerlich wert.

3. Nachdem so die Novelle im allgemeinen gekennzeichnet worden ist, müssen an dieser Stelle von den Einzelheiten viele übergangen oder können bloß erwähnt werden, und nur verhältnismäßig wenige lassen sich etwas näher besprechen. Dabei wird zweckmäßig die äußere Reihenfolge des LVG. und der Novelle eingehalten.

4. Während es bei dem mehrfach und in verschiedener Richtung angefochtenen bisherigen Aufbau der provinziellen Verwaltungsbehörden: Landrat, Regierung, Oberpräsident, belassen wird, ist bei den Regierungen das sogenannte Bürosystem weiter ausgebildet worden durch Aufhebung der Abteilungen für Kirchen- und Schulwesen und für direkte Steuern, Domänen und Forsten. In den nicht allein durch Gesetz, sondern auch sogar schon durch Kgl. VO. bestimmbaren und bestimmten Fällen bedarf indessen der Regierungspräsident einer beschließenden Mitwirkung mit der Befugnis, einen solchen Beschluß außer Kraft zu setzen und selbst eine Anordnung zu treffen oder höhere Entscheidung einzuholen. Es bewendet insoweit also im praktischen Ergebnisse doch schließlich wieder regelmäßig bei dem Kollegialsysteme.

Unter den Verwaltungsgerichten werden jetzt auch die neu einzuführenden Kammern für Abgabensachen genannt, nicht auch die Bergausschüsse, obwohl die letzteren ebenfalls Verwaltungsgerichte sind und als solche bei der Anfechtbarkeit ihrer Entscheidungen vor dem OVG. zur allgemeinen Landesverwaltung gehören. Die Schaffung der Kammern für Abgabensachen ist nicht Selbstzweck, sondern nur ein Mittel, um die Revision einschränken zu können. Sie werden bei den Bezirksausschüssen gebildet, und die Berufung gegen ihre Entscheidungen geht an denselben Bezirksausschuß, von dem sie trotz des besonderen Namens nichts weiter als eine Abteilung sind. Der Bezirksausschuß wird mithin in zwei einander übergeordnete Instanzen zerlegt. Das ist um so bedenklicher, als der für die Zuständigkeit maßgebende Begriff „Abgabe" nicht der der Abgaben überhaupt, sondern ausschließlich der gewisser, im § 158b der Novelle einzeln aufgezählter Abgaben ist, also die sog. Enumerationsmethode nicht mehr bloß für die Zulässigkeit des VerwStrverf. überhaupt, sondern hierüber hinaus noch für die Zuständigkeit angewendet wird. Die Absicht, vor der Revision zwei materielle Instanzen zu gewähren, ist sachgemäß nicht auf dem eingeschlagenen künstlichen Umwege, sondern nur auf geradem Wege mittels einer durchgreifenden Aenderung in der Organisation der Verwaltungsgerichte, insbesondere durch Schaffung von Provinzial-Verwaltungsgerichten, zu verwirklichen. Außer den Kammern für Abgabensachen soll noch eine neue Behörde errichtet werden: ein Disziplinargericht bei der Regierung als Ersatz für das bisherige Plenum; wohl nicht nur eine Besserung, sondern eine Notwendigkeit. Die Zusammensetzung dieses Disziplinargerichts im einzelnen ist allerdings nicht bedenkenfrei.

Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Verwaltungsgerichte ist im Wesen dieselbe geblieben. Es steht deshalb zu besorgen, daß es auch ferner bei ihrer seitherigen geringen Handhabung, namentlich dem Unterlassen von Geschäftsrevisionen, verbleiben wird, infolge deren gegenüber den Verwaltungsgerichten so wenig geschieht, wie bei keinem der ordentlichen Gerichte von gleicher Art und weniger, als nach den Erfahrungen in den an das OVG. gelangten Streitsachen notwendig ist.

In dankenswerter Weise sind das Fristenwesen vereinfacht und die örtliche Zuständigkeit für das VerwStrverf. und das Beschlußverfahren erschöpfender geregelt worden. Bei der Vollstreckung im VerwStrverf. und im Beschlußverfahren ergangener Urteile, Bescheide und Beschlüsse wird den Beschlußbehörden und den Verwaltungsgerichten jede sachliche Mitwirkung entzogen. Das ist besonders in der letzteren Beziehung zwar keine sehr erhebliche, immerhin aber doch eine Einschränkung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die der Stellung der Verwaltungsgerichte und dem, was meist (Sachsen, Hessen usw.) Rechtens ist, widerspricht. Zweifel über die Bedeutung und Tragweite der zu vollstreckenden Entscheidungen und die Art sowie den Umfang der Vollstreckung sind keineswegs unmöglich. Ihre Lösung muß den Verwaltungsgerichten selbst, darf nicht ohne alle verwaltungsgerichtliche Kontrolle den Verwaltungsbehörden zustehen, von denen die ganze Vollstreckung, nicht nur ob, sondern auch wie und was zu vollstrecken ist, abhängig gemacht wird, die damit sowohl über die Beschlußbehörden als auch über die Verwaltungsgerichte gesetzt werden. Die Befugnis der Verwaltungsgerichte zur eigenen Vollstreckung ihrer Entscheidungen hätte, statt sie ganz zu beseitigen, im Gegenteil weiter ausgebildet werden müssen. — Im VerwStrverf. ist zahlreichen allgemein anerkannten Mängeln bei dem Inhalt und der Anbringung der Klagen und der Rechtsmittel, der Bestimmung, wer die Parteien sein sollen, der Klageänderung, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, den sog. Bescheiden, der besonderen Berufungsrechtfertigung usw. Rechnung getragen worden. Wären bei diesen und anderen Einzelheiten die oben erwähnten Vorschriften über sonstige VerwStrverf. sowie die zwar erst neuestens veröffentlichten, jedoch schon seit längerer Zeit vorbereiteten preußischen Schiedsgerichtsordnung und Oberschiedsgerichtsordnung in Knappschaftsangelegenheiten und ihre Vorgängerinnen mehr berücksichtigt worden, so hätte sich noch verschiedenes bessern lassen. Weshalb statt des Antrags auf mündliche Verhandlung im VerwStrverf. eine besondere Klage verlangt wird, obwohl die Vorgänge bereits alles Erforderliche enthalten, ist schwer zu erkennen. Unzuträglichkeiten haben sich bei der durch jenen Antrag zugelassenen Erleichterung nicht ergeben. Das mißlungene Institut der Beiladung ist etwas, aber nicht genug gebessert. Klares und Gutes war nur zu

erreichen, wenn der Beigeladene zum wirklich Beteiligten, im Parteiprozeß also zur Partei, gemacht wurde (siehe wieder Sachsen und etwa noch Oldenburg sowie die Thüringischen Staaten). Daß das OVG. Bevollmächtigte und Beistände, welche weder zum höheren Verwaltungsdienste noch zum Richteramte befähigt sind, beliebig und schlechthin zurückweisen darf, führt ähnliches ein, wie es der Anwaltszwang ist, für den doch selbst vor dem OVG. sich kein Bedürfnis herausgestellt hat. Daß bei der mündlichen Verhandlung von der Zuziehung eines Protokollführers abgesehen werden kann, also dann ein Mitglied des Verwaltungsgerichts zugleich Protokollführer zu spielen hat, ist wohl sonst nirgends bekannt. Die Befugnis des OVG., stets ohne vorgängige mündliche Verhandlung ein Urteil zu erlassen, wenn die Entscheidung lediglich von einer Rechtsfrage abhängt, geht über das zulässige Maß hinaus. Auch ist die gemachte Voraussetzung überaus unsicher und läßt dem freien Belieben einen zu weiten Spielraum. Die bisher nicht unstreitige und jetzt ausdrücklich ausgesprochene gänzliche Unzulässigkeit von Teilurteilen liegt oft nicht im Interesse der Sache und der Parteien. Die grundsätzliche Einführung einer Revisionssumme bei Streitigkeiten über viele Geldleistungen hat schwere Bedenken gegen sich. Bei einem so großen Staate wie Preußen und dem gegenwärtigen weiten Umfange der Angelegenheiten, für welche das VerwStrverf. eröffnet ist, wird man sich trotzdem zu ihr entschließen müssen. Es ist jedoch zu erwägen, ob sie nicht durch mehr Ausnahmen als die in § 93 Abs. 3 der Novelle gemachte, namentlich bei gewissen besonders groben Verstößen wider das Verfahren, denen gegenüber die Wiederaufnahmeklage versagt, abzuschwächen ist. Unbedingt aber ist zu beanstanden, daß, während die Berufung nicht besonders gerechtfertigt zu werden braucht, die Revision besonders zu begründen und das OVG. bei Mängeln des Verfahrens auf die Prüfung der geltend gemachten Revisionsgründe beschränkt ist. Zum Wesen und Zwecke des VerwStrverf. paßt das ganz und gar nicht. Gerade das Recht muß jeder Richter selbst kennen, und dessen Verletzung hat ihm die Partei doch nicht erst klar zu machen. Weil der Revisionskläger oder sein Anwalt aus Unkenntnis des eigenartigen VerwStrverf. oder aus Zutrauen zu der eigenen Kenntnis des OVG. die ihm auferlegte Pflicht nicht oder mangelhaft erfüllt, darf nicht ein zweifellos unrichtiges Urteil Kraft behalten und materielles Unrecht zu formellem Rechte werden. Soweit geht niemals das Bedürfnis einer Entlastung des OVG.

Weil das Beschlußverfahren in seiner jetzigen Gestalt sich im allgemeinen bewährt hat, weshalb von wesentlichen Aenderungen sachlicher Art abgesehen worden ist, wird eingehend zu prüfen sein, ob es nicht auszudehnen und die Gelegenheit zu benutzen ist, eine größere Anzahl von Angelegenheiten, die gegenwärtig dem VerwStrverf. zugewiesen sind, in das für sie ebenso gut, teilweise sogar besser sich eignende Beschlußverfahren zu verweisen. Dabei wird sich eine beträchtliche Entlastung der Verwaltungsgerichte, hiermit dann namentlich auch des OVG., als möglich herausstellen, dies unbeschadet der Frage, ob nicht auch noch eine Entlastung durch Verweisung in den Zivilprozeß herbeizuführen ist.

Eine starke Verringerung des durch das LVG. nach vorherigen sehr eingehenden Erwägungen gewährten Rechtsschutzes bringt die abweichende Gestaltung der Rechtsbehelfe gegen polizeiliche Verfügungen durch Beseitigung der sog. Wahlklage, so daß nur noch die Anschlußklage beim OVG. besteht und dieses erste und einzige Instanz wird. Das vermag das OVG., ganz abgesehen davon, daß auch ihm einmal ein Versehen unterlaufen kann, nicht zu tragen und heißt, es nicht nur nicht, wie notwendig, entlasten, sondern es übermäßig belasten. Der höchste Verwaltungsgerichtshof ist nicht dazu da, die zahllosen Streitigkeiten in Anlaß polizeilicher Verfügungen oft mit einem Objekte von einigen Mark und ganz fehlender oder doch nur untergeordneter Wichtigkeit für die Allgemeinheit allein zu entscheiden, wobei Augenscheinseinnahmen und Vernehmungen von Zeugen oder Sachverständigen an Ort und Stelle durch ein Mitglied des erkennenden Gerichts auch in den wichtigsten Fällen unausführbar und bloß auf dem unzulänglichen Wege des Ersuchens zu bewirken sind. Seine, wenn nicht ganz, so doch nahezu ausschließliche Bestimmung ist und kann in Preußen nur sein, die Einheit des Rechtes zu wahren. Daß die Beschwerdebehörden ihre Bescheide tatsächlich und rechtlich begründen nicht müssen, sondern nur sollen, erleichtert erfahrungsmäßig dem OVG. seine Aufgabe nicht. Um ein einigermaßen sicheres Urteil zu gewinnen, wäre doch erst einmal zu ermitteln, wie oft die Wahlklage benutzt und unter allseitiger Zufriedenheit der Beteiligten zur Erledigung des Streites bereits in den unteren Instanzen führt. Ist solches auch nur häufiger der Fall, wie wohl sicher, dann sollte man es doch bei dem gegenwärtigen Rechtszustande vorbehaltlich seiner Besserung in einigen Beziehungen lassen und den von den polizeilichen Verfügungen Betroffenen ihre seit langem bestehende Befugnis zur eigenen Wahl zwischen den mehreren verschiedenen Rechtsbehelfen nicht wieder entziehen. — Eine weitere Beschränkung des Schutzes durch das VerwStrverf., die als solche zu beanstanden ist, enthält der neue § 132.

Das Polizeiverordnungsrecht ist nur unwesentlich geändert. — Unter den Uebergangs- und Ausführungsvorschriften fällt besonders auf, daß so ganz nebenher das Disziplinargesetz v. 21. Juli 1852 Aenderungen erfährt, die nur im Rahmen dieses Gesetzes selbst und der Disziplinargesetzgebung überhaupt sachgemäß zu ermöglichen sind, daß das Verfahren auf allgemeine Feststellung der Wegebaulast, bei dem leicht eine wegen vorgekommener Versäumnisse, Mängel und Mißgriffe sachlich unrichtige Feststellung zu einem bleibenden Schaden für die Allgemeinheit führen kann, nicht nur beibehalten, sondern noch durch Zulassung der Klage seitens eines Kommissars ausgedehnt worden ist, daß nicht



folgerichtig das gleiche für die Feststellungsklage des § 11 Abs. 2 des Wegereinigungsgesetzes v. 1. Juli 1912 geschehen ist, daß auf dem Gebiete des Wegerechts — übrigens nach dem eben zit. § 11 Abs. 2 auch noch auf dem der polizeilichen Wegereinigung — für sachlich ganz gleiche Streitigkeiten bald der Kreisausschuß, bald der Bezirksausschuß, je mit Verschiedenheit des Instanzenzuges, zuständig ist, und daß eine solche Aufzählung einiger Fälle, wie sie der § 158c gibt, gefährlich ist, weil weitere Fälle von derselben Art übergangen sein können.

## Die nächsten Reformen auf dem Gebiete des Strafprozesses und der Gerichtsverfassung.[1])

I.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Müller-Meiningen, M. d. R., München.

Allmählich tritt die Frage der Reform unserer ganzen Reichsjustizgesetzgebung erneut in den Vordergrund der Diskussion. Die Vorgefechte über das große Werk der Reform unseres StrGB. beginnen: Man fühlt bereits heute, welch ungeheueren politischen Widerstände dort entfesselt werden. Man braucht nur an die juristische Behandlung der großen sozialen Machtkämpfe, die durch die Riesenorganisationen gewerkschaftlicher Richtung und ihre Antipoden ausgelöst werden, zu erinnern, an die an die alte „Umsturzvorlage" erinnernden Bestimmungen über Religionsvergehen, Aufruhr usw. Dazu die Kämpfe über die Todesstrafe!

Ein richtiger Skeptizismus nimmt mit Recht an, daß vor dem Jahre 1923 an eine Erledigung des großen Reformwerkes nicht zu denken ist. Dann soll das Reichsstrafvollzugsgesetz, die gesamte durchgreifende Reform der Gerichtsverfassung und der Strafprozeßordnung nachfolgen. Bis dies alles unter Dach und Fach ist, wird man — im allergünstigsten Falle — vom Jahre des Heiles 1925 sprechen. Ist es möglich, so lange mit dringlichen Einzelreformen unserer StrPO. und des GVG. zu warten? Die Frage muß verneint werden.

Der Weg, auf dem jetzt allein die Lösung reifer, dringlicher Fragen möglich ist, ist durch die Reichsregierung selbst klar vorgezeichnet. Es kann nur der Weg der speziellen Notgesetze sein, bei dem die Verkoppelung der einzelnen Materien möglichst zu vermeiden ist. Die Regierung folgt mit solchem Vorgehen nur ihrer eigenen Spur. Das Verfahren gegen Jugendliche, das im 4. Buche des letzten Entwurfs als besondere Art des Verfahrens geordnet werden sollte, ist jetzt in ein besonderes Gesetz aufgenommen. Ebenso hat man § 118[7] der Novelle des GVG. über die Diäten der Schöffen und Geschworenen als besondere Vorlage aus dem Rahmen des Gesetzes herausgenommen und selbständig geregelt.

Als Materien, die eine solche Spezialregelung dringend erscheinen lassen, erscheinen mir die Aenderung der jetzigen religiösen oder konfessionellen Eidesformel für solche, die den Eid mit ihrer religiösen Ueberzeugung nicht vereinbaren können, die Frage der Beseitigung des Zeugniszwanges gegen Redakteure, die gerichtsverfassungsrechtliche Frage der Zuziehung der Lehrer zum Schöffen- und Geschworenenamte, endlich die notgesetzliche Regelung der Berufung gegen Urteile der Strafkammern. Alle anderen Fragen sind weniger dringlich, wenn ich auch anerkenne, daß z. B. der Grundgedanke des Antrags Schiffer über die Pflicht der Eröffnung von Frist, Form und Stelle der Anfechtung von Entscheidungen begrüßenswert ist und auch andere Vorschläge zur Reform Sympathie und Unterstützung verdienen. Je weiter natürlich der Rahmen gestellt wird, desto größer die parlamentarischen Gefahren!

Der erste Vorschlag dürfte wirklich spruchreif sein. Auch in der bayerischen Abgeordnetenkammer erklärten kürzlich die Vertreter aller Parteien, daß Fälle wie der vor kurzer Zeit in Potsdam vorgekommene unter allen Umständen vermieden werden müssen. Dort wurde ein Zeuge vom Vorsitzenden aufgefordert, den Eid nachzusprechen. Der Zeuge erklärte mit aller Entschiedenheit: „Ich kann nicht zu Gott schwören, weil ich nicht an Gott glaube." Der Vorsitzende erwiderte: „Sie müssen den Eid sprechen, Sie können sich dabei denken, was Sie wollen." Der Zeuge: „Nein, ich kann nicht zu Gott schwören." Der Vorsitzende: „Sie können sich ja denken, daß Sie bei Vermeidung der Zuchthausstrafe die Wahrheit sagen, aber die Worte müssen Sie nachsprechen." Nach wiederholter Weigerung des Zeugen erklärte dieser, daß er den Eid nachspreche, daß er dabei aber denke, daß er die Wahrheit sage, auch wenn er nicht an Gott glaube.

Derartige Fälle sind nicht selten; sie werden bei der Vermehrung der Kirchenaustritte von Tag zu Tag häufiger. Dieser Zwang zur Anrufung Gottes paßt m. E. nicht mehr in unsere Zeit. Alle Parteien, denen die Erhaltung des religiösen wie jedes Wahrheitssinnes am Herzen liegt, müssen durch schleunige Aenderung des Gesetzes, entweder durch Aenderung der Schwurklausel oder durch Einfügung der allgemeinen Möglichkeit, unter einer sonstigen Beteuerung die Schwurklausel zu ersetzen, dem Zustande der gesetzlichen Anleitung zur unwürdigsten reservatio mentalis vor Gericht raschestens abhelfen. Wenn jemals ein „Notgesetz" am Platze war, dann hier, wo es sich um Gewissensnot ärgster Art handelt. Hier handelt es sich sicherlich nicht um eine sog. „Rosine" aus dem Kuchen!

[1]) Da eine durchgreifende Reform der Strafprozeßordnung im Laufe vieler Jahre noch nicht zu erwarten ist, wird in jüngster Zeit in zunehmendem Maße die Frage erwogen, ob sich Teilreformen oder Notgesetze im Strafverfahren empfehlen. Diese für die Gesetzgebung bedeutungsvolle Frage ist zunächst eine solche parlamentarischer Erwägung. Um daher diese Vorfrage einer Lösung zuzuführen, haben wir einige maßgebende Führer der größten Parteien des Reichstages gebeten, ihre — natürlich persönliche — Meinung im Anschluß an die Ausführungen des Abg. Dr. Müller-Meiningen abzugeben.

Die Schriftleitung.

Noch krasser ist die Weigerung eines Schöffengerichts, auf die eidliche Aussage zweier im übrigen einwandfreier Zeugen hin einen Angeklagten zu verurteilen, weil beide Zeugen angaben, konfessionslos zu sein. Das Gericht sprach aus, „man könne nicht wissen, welche Bedeutung der Eid noch für die konfessionslosen Zeugen haben könne“, und beschloß (nach der „Tägl. Rundschau“), die Sache zu vertagen und die Leumundszeugen des Angeklagten zu hören. Diese Ausführung ist ungeheuerlich und zeigt, wie notwendig ein „Notgesetz“ für ehrliche Menschen hier ist.

Eine durchgreifende Reform der §§ 60 ff. StrPO. durch Einführung des Nacheides und Einschränkung der Eidesleistungen im Sinne der MilStrGO. überhaupt wäre sehr begrüßenswert, würde aber vielleicht schon auf erhebliche Widerstände stoßen.

Ueber die Frage des Zeugniszwangs der Redakteure ist eine große Bibliothek vorhanden. Ueber die Bedenken des Verlangens sind sich die Kenner des modernen Pressewesens einig. Die Reichsregierung ist selbst der Ansicht und hat ihr in der Novelle Ausdruck verliehen, daß der bisherige Zustand unhaltbar sei: Einer Einigung zwischen Regierung und Parlament dürften hier keine zu großen Hindernisse im Wege stehen.

Die Zuziehung der Lehrer zum Schöffen- und Geschworenendienst entspricht der Forderung der Mehrheit des Reichstags. Sie ist eine Konsequenz der beschlossenen Zuziehung der Lehrer als Jugendschöffen. Das vorzügliche Menschenmaterial, das in der deutschen Lehrerschaft für den Laienrichterdienst vorhanden ist, nicht auszunützen, ist eine Vergeudung wertvoller Hilfskräfte für unsere Rechtsprechung. Trotz der Bedenken einiger Kultusministerien wird auch hier wohl die Verständigung sich ermöglichen lassen.

Die wichtigste Frage ist und bleibt die der Einführung der Berufung gegen die Strafkammerurteile I. Instanz. Eine alte Forderung des Parlaments und der öffentlichen Meinung, über die als solche kein Wort mehr gesprochen zu werden braucht. Die Anschauungen über die Art der Regelung gingen 1910/1911 weit auseinander und führten das Scheitern der Vorlage mit herbei. Auch hier kann die Regelung nur eine provisorische, notgesetzliche sein, d. h. wer die alsbaldige Einführung der Berufung wirklich erreichen will, wird auf eine gründliche Reform des ganzen Instanzenzugs und des Ausbaues des Schöffencharakters zunächst verzichten müssen. Nur die Forderung, daß zu Mitgliedern der Strafkammern und zu deren Vertretern nur ständig angestellte Richter bestimmt werden dürfen, muß in diesem Zusammenhange unbedingt wiederholt werden (§ 62 GVG.). Im übrigen ist auch hier das Bessere der Feind des Guten! Eine Einigung könnte m. E. nur durch eine Errichtung der Berufungssenate bei den Landgerichten oder Oberlandesgerichten mit einer Besetzung mit 5 Mitgliedern, von denen jedenfalls die Mehrheit (3) dem Oberlandesgerichte angehören müssen, erzielt werden. Der Verzicht auf Schöffen wäre für die Anhänger der Zuziehung derselben schmerzlich, er müßte aber und könnte bei dem provisorischen Charakter der Regelung in den Kauf genommen werden. Die Zuziehung von Schöffen zu den Strafkammern, die der Entwurf vorsah, müßte der definitiven Regelung vorbehalten werden, wenn sich nicht schon jetzt eine klare Einigung der Parteien über ihre Zusammensetzung erzielen ließe, was ich erhoffe. Die Hauptsache ist und bleibt, daß die Berufung, eine wirkliche Berufung ohne Verschlechterung der ersten Instanz, eingeführt wird. Bei diesem Vorschlage bin ich mir wohl bewußt, daß die Aenderung der Bestimmungen über das Verfahren, die mit der Einführung der Berufung in engstem Zusammenhange stehen, im einzelnen manche Schwierigkeit finden wird. Bei der Ueberzeugung in allen politischen Lagern, daß die Berufung gegen Strafkammerurteile absolut nötig ist, müssen diese nicht zu unterschätzenden Schwierigkeiten zu überwinden sein.

„Unentwegte“, „Voll und Ganze“ werden meinem Vorschlage als einer Halbheit, nicht zustimmen. Mit der Voll- und Ganzheit erreicht man aber leider oft bei der Zusammensetzung unseres Parlaments und der Notwendigkeit der Zustimmung des Bundesrats sehr wenig. Deshalb schrecken mich solche Vorwürfe nicht. Jeder Kenner der Verhältnisse wird mir recht geben, daß praktisch nur auf dem von mir angedeuteten Wege die dringlichsten Reformen auf dem Gebiete der Strafprozeßordnung und der Gerichtsverfassung durchzusetzen sind. Der Weg, der bei der kleinen Novelle zum MilStrGB. am 30. Juni 1913 eingeschlagen wurde, dürfte für das Parlament auch hier vorbildlich sein.

---

## II.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Graf von Westarp, M. d. R., Berlin.

Den Wunsch der verehrten Redaktion, mich zu den Ausführungen des Herrn Dr. Müller-Meiningen zu äußern, möchte ich soweit als möglich nicht vom politischen Standpunkte aus und jedenfalls ohne parteipolitische Verbindlichkeit zu erfüllen suchen. Juristisch und technisch habe ich ernste Bedenken gegen das Bestreben, die Justizgesetzgebung des Reiches auf den Weg der „Notgesetze“ zu drängen. Daß das bürgerliche Recht, das Strafrecht, der Prozeß nach wissenschaftlich durchdachtem System aufgebaut und bis in die Einzelheiten hinein ausgestaltet werde, ist nicht nur eine Forderung des juristischen Gewissens, sondern von großer praktischer Bedeutung. Systemlosigkeit erschwert das Verständnis und steht der Rechtssicherheit im Wege. Bekannt sind die Schwierigkeiten, die sich bei den parlamentarischen und parteipolitischen Verhandlungen einem systematischen Aufbau der Gesetze selbst dann entgegenstellen, wenn ein großes Gebiet einheitlich neu geregelt werden soll. Diese Schwierigkeiten werden unüberwindlich, wenn man grundsätzlich mehr und mehr den Weg der Novellen-

gesetzgebung betritt. Das zeigt jede praktische Erfahrung, und deshalb scheint mir der Vorschlag des Herrn Dr. Müller, wenn auch gewiß nicht nach der Absicht des Verfassers, so doch nach dem praktischen Erfolge einen weitgehenden Verzicht auf wissenschaftliche Systematik unserer Justizgesetzgebung zu bedeuten.

„Modernität" der Gesetzgebung ist eine schöne und populäre Sache, aber doch wohl für denjenigen nicht ohne Bedenken, der das Wort modern etwa im Sinne der Damenmoden faßt und sich vergegenwärtigt, wie unmodern heute schon der Hut von 1912 ist. Den weitgehendsten Ansprüchen in bezug auf Modernität genügte jedenfalls der Reichstag, als er im Jahre 1911 die Reichswertzuwachssteuer ziemlich einstimmig beschloß und im Jahre 1913 beinahe ebenso einstimmig wieder aufhob. Es ist doch sehr die Frage, ob es sich empfiehlt, gerade unsere Justizgesetzgebung der Unruhe eines nach solcher Modernität strebenden Gesetzgebers und dem Betätigungsdrange nicht nur der vortragenden Räte, sondern dem oft noch ungestümeren und wirksameren Eifer tatkräftiger Abgeordneter grundsätzlich auszuliefern. Man soll auch nicht glauben, daß solche Aktion mit der Ausräumung einiger weniger Fragen, die heute spruchreif und besonders dringend erscheinen, ihr Ende haben wird. Von Jahr zu Jahr werden neue Fragen ebenso „spruchreif" und ebenso „dringend" hervortreten. Schließlich haben aber alte und eingelebte Rechtsinstitute zum mindesten den einen Vorteil der größeren Rechtssicherheit, die sich für neuere Vorschriften erst durch die Rechtsprechung allmählich herausbilden kann und bei gar zu kurzer Lebensdauer der Vorschriften ganz ausbleibt.

Ich will zugeben, daß es sich bei dieser meiner Darlegung letzten Endes mehr um eine Frage des Maßes als des Grundsatzes handeln mag. Denn auch ich will anerkennen, daß der Weg der Einzelnovelle unter Umständen zu beschreiten ist. Das Gebiet des Kostenwesens mag eines derjenigen sein, auf denen noch am wenigsten durch die Auswechslung einzelner Bausteine der ganze Bau berührt wird. Auch im Strafrecht lassen sich vielleicht einzelne strafbare Tatbestände abgesondert vom System neu regeln, obwohl immer zum mindesten die Gefahr besteht, daß dabei die Gerechtigkeit und Planmäßigkeit der Strafzumessung im Verhältnis zu anderen Tatbeständen leiden kann. Das gefährlichste Gebiet für Novellen scheint mir beinahe das des Prozesses zu sein. Beispielsweise die Berufung in Strafsachen, mag man sonst zu dieser Frage stehen wie man will, scheint mir denn doch mit dem ganzen Aufbau der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in einem so grundsätzlichen und unlöslichen Zusammenhange zu stehen, daß mir bei ihr ganz besonders alles das zuzutreffen scheint, was ich gegen einen praktischen Verzicht auf systematisch wissenschaftliche Durcharbeitung unserer Justizgesetze vorzubringen habe.

Die Lebensweisheit, daß man die Rosinen nicht aus dem Kuchen herauspicken soll, wird bei diesen Dingen meistens in dem Sinne angewandt, daß die Regierung die Erfüllung besonders populärer Forderungen nicht fortschenken möge, ohne dafür im parlamentarischen Handelsgeschäfte die Berücksichtigung von weniger populären und als reaktionär verrufenen Staatsnotwendigkeiten einzutauschen. Mit dieser Anwendung des Satzes kommt man auf das Gebiet der politischen Taktik, das ich hier nicht betreten will. Aber die Weisheit der Kinderstube, die sich in jenem Satze ausspricht, scheint mir noch in anderer Weise für unsere Frage Beachtung zu verdienen. Erfüllt der Gesetzgeber durch Notgesetze alle Wünsche und Forderungen, die jeweils in der öffentlichen Meinung — vielleicht durch sensationelle Tagesereignisse dem Bewußtsein nähergerückt — besonders hervortreten, so beseitigt er dadurch die stärksten Antriebe zum systematischen Umbau und Ausbau des ganzen Rechtsgebietes. Gerade wer wünscht, daß das System als ganzes oder in einzelnen schließlich von dem Rufe nach Novellen unberührt gebliebenen Teilen nicht verknöchere, sondern der tatsächlichen Entwicklung entsprechend fortschrittlich weiter ausgebaut werde, der darf den Dampf der Gesetzgebungsmaschine nicht zu oft in einzelnen Entladungen verpuffen lassen, sondern muß ihn zu der Stoßkraft anzuspannen suchen, die für ein großes Gesetzgebungswerk erforderlich ist. Sonst wird das Gute der Feind des Besseren.

---

III.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Schiffer, M.d.R., Berlin.

Herr Dr. Müller-Meiningen vertritt in seinem Aufsatz den Standpunkt, daß man mindestens auf dem Gebiete des Strafprozesses und der Gerichtsverfassung nicht auf eine Gesamtrevision warten könne, sondern mit Notgesetzen vorgehen müsse. Wie ich hierzu stehe, ergibt sich aus dem im Reichstag bereits am 1. Dez. 1913 eingebrachten Antrage Bassermann-Schiffer (Drucks. Nr. 1218), der in seinem ersten Teile den Reichskanzler ersucht:

> das Reichsrecht daraufhin einer Durchsicht und Prüfung zu unterziehen, ob nicht, vorbehaltlich und vor umfassender Neugestaltung größerer Rechtsgebiete, Verbesserungen einzelner Teile und Bestimmungen, die von besonderer Dringlichkeit sind, vorzunehmen sind.

Ich pflichte also dem Grundgedanken des Herrn Dr. Müller-Meiningen nicht nur bei, sondern wünsche sogar, ihn für das ganze Gebiet des Reichsrechts durchzuführen und zu verwirklichen. In der Tat kann ich mir durchschlagende Gründe für eine Beschränkung auf das Strafverfahren und die Gerichtsverfassung nicht vorstellen. Denn die Tatsachen, die für diese Teile unseres Rechts den Vorschlag des Herrn Dr. Müller rechtfertigen, gelten auch für alle anderen Teile. Sie liegen in der Erkenntnis, daß eine tiefgreifende und mannigfaltige Reform des gesamten Gesetzesstoffes dringend geboten ist, daß aber die Aussichten auf eine vollständige Durchsetzung einer solchen Reform verzweifelt gering sind. Nachdem selbst die Strafprozeßreform des Jahres 1909 noch kurz vor dem Hafen



gescheitert ist, wird man sich irgendwelchen Illusionen nach dieser Richtung nicht hingeben dürfen. Das Reichsjustizamt ist ja auch selbst der Meinung, daß für eine Gesamtrevision des Strafgesetzbuches und der alsdann in Angriff zu nehmenden Strafprozeßordnung mehr als ein Jahrzehnt in Frage kommt, während eine Neugestaltung des Zivilprozeßverfahrens und anderer Rechtsgebiete gar erst in nebelhafter Ferne liegt. Man ist deshalb vor die peinliche Wahl gestellt, ob man geduldig ausharren will, um — wer weiß wann — gekrönt zu werden, oder ob man die Nachteile in Kauf nehmen will, die mit einer Novellengesetzgebung an sich unleugbar verknüpft sind. Nun würde ich, wenn es nur auf mich oder überhaupt die Zunft der Juristen ankäme, mich allenfalls mit dem bestehenden Zustand noch eine geraume Weile abfinden können. Aber es handelt sich in erster Reihe nicht um uns, sondern um das Volk, das durch diesen bestehenden Zustand in vielen seiner wichtigsten, materiellen und ideellen, wirtschaftlichen und moralischen Interessen aufs schwerste beeinträchtigt wird. Das Volk muß es ausbaden, wenn Jahr um Jahr vergeht, ohne daß allgemein anerkannten und beklagten Mängeln unserer Rechtspflege abgeholfen wird; wie auf der anderen Seite freilich das Recht und seine Vertreter und Verkünder unter der Mißstimmung zu leiden haben, die aus dieser Verzögerung des Heilungsprozeßes bereits entstanden ist, sich täglich neu bildet und noch immer mehr wächst. Es ist höchste Zeit, den praktischen Bedürfnissen der Zeit und des Lebens, soweit als irgend möglich, in unserem Rechte Rechnung zu tragen und dadurch die Brücke zwischen Recht und Volk wiederherzustellen, die jetzt vielfach abgebrochen zu sein scheint. Aus dieser Erwägung heraus glaube ich mich über die von mir in keinem Augenblick verkannten Bedenken hinwegsetzen zu können und zu müssen, die gegen eine Novellengesetzgebung sprechen. Der Satz bleibt eben wahr, der jüngst in diesem Blatte ausgesprochen worden ist, daß ein geflickter Schuh schließlich doch noch besser ist als ein Schuh, der drückt!

Dem obenerwähnten Antrage sind eine Anzahl Einzelpunkte hinzugefügt, die sich nach unserer Ansicht besonders für eine schleunige Regelung empfehlen. Sie decken sich zum Teil mit den Vorschlägen von Herrn Dr. Müller. Aber ich lege auf diese Punkte im einzelnen überhaupt kein ausschlaggebendes Gewicht. Bei gutem Willen würde man sicherlich sehr rasch zu einer Verständigung über diejenigen Aufgaben gelangen, die in Angriff zu nehmen wären. Die sog. kleine Strafgesetznovelle, die zu dem Gesetz v. 19. Juni 1912 geführt hat, ist ein Musterbeispiel dafür, wie man eine solche Sache anfängt und leicht und rasch zu glücklichem Ende bringt. Das ist ebenso geräuschlose wie erfolg- und segensreiche Arbeit gewesen. Sie zu leisten, bieten andere Teile unseres Rechts noch überall Gelegenheit. Vielleicht würde es sich empfehlen, unverzüglich eine Kommission einzuberufen, die in der Hauptsache aus Männern des praktischen Rechts- und Wirtschaftslebens zusammengesetzt wäre, ihr Tätigkeitsgebiet selbst zu bestimmen hätte und berechtigt sein müßte, für ihre Arbeit die Mitwirkung der Reichsämter in Anspruch zu nehmen. Sie hätte nicht sowohl aus theoretischen und konstruktiven Gesichtspunkten, als vielmehr aus der Not des Lebens heraus die Stellen auszuwählen, wo einzusetzen wäre, und in zeitlich von vorn herein tunlichst begrenztem Rahmen ihr Werk zu vollbringen. Dann aber könnte und sollte allerdings mit Einzelverbesserungen Schluß gemacht, vielmehr im übrigen die Gesamtrevision in Ruhe abgewartet werden.

---

## IV.

Vom Senatspräsidenten Wellstein, M. d. R., Hamm.

Zu der mir vorgelegten Frage, ob es im Sinne des vorstehenden Artikels des Herrn Abg. Dr. Müller-Meiningen angezeigt sei, mit Teilreformen auf dem Gebiete des Strafrechts und Strafprozesses vorzugehen, kann ich mich insofern sehr kurz fassen, als ich der Meinung bin, daß Einzelreformen wohl wenigen sympathisch sein, aber auch nur von wenigen prinzipiell abgelehnt werden dürften. Nach dem derzeitigen Stande der Dinge wird eine umfassende Reform unseres Strafrechts mit einer grundlegenden Umgestaltung des Strafverfahrens, wenn überhaupt, so wenigstens nicht vor Ablauf eines Jahrzehnts zur Einführung gebracht werden können. Es liegt deshalb der Gedanke, ob nicht im Interesse der Rechtspflege Einzelreformen dringlicher Art in der Zwischenzeit eingeführt werden könnten, nahe, ist aber auch schon seit längerer Zeit Gegenstand der Erwägungen. Beweis dafür u. a. der schon seit Dezember vorigen Jahres dem Reichstag vorgelegte Antrag der nationalliberalen Fraktion, der unter zehn Punkten, die er der Prüfung auf ihre dringliche Regelung vor der Neugestaltung größerer Rechtsgebiete empfiehlt, auch mehrere namhaft macht, die in dem Müllerschen Artikel erwähnt sind. Daß auch bei dem Reichstage und dem Bundesrate keine prinzipielle Abgeneigtheit besteht, auf Einzelreformen einzugehen, zeigt die Verabschiedung der sog. kleinen Strafrechtsnovelle, sowie die Vorlegung und Beratung des Entwurfs eines Jugendgerichtsgesetzes, gegen den wegen seines Charakters als Spezialgesetz m. W. aus der Mitte des Reichstags bis jetzt noch kein prinzipieller Widerspruch erhoben worden ist. Wenn ich demnach der Meinung bin, daß ein grundsätzlicher Widerstand gegen gewisse Einzelreformen nicht zu erwarten sein wird, so möchte ich mich doch enthalten, zu den einzelnen im Müllerschen Artikel erwähnten Vorschlägen Stellung zu nehmen. Nur möchte ich meinem Zweifel Ausdruck geben, daß der Bundesrat auf die provisorische Regelung der Berufung gegen die Strafkammerurteile erster Instanz sich einlassen dürfte; denn hier handelt es sich um eine der sog. Rosinen, deren der Artikel ebenfalls Erwähnung tut.

---

V.

Von Rechtsanwalt **Haase**, M. d. R., Berlin.

Die Tatsache, daß die große Justizreform in dieser Legislatur-Periode den Reichstag nicht beschäftigen wird, und daß noch viele Jahre bis zu ihrem Abschluß verstreichen werden, ist unbestreitbar. Das Verlangen, einzelne Mißstände, die besonders schwer empfunden werden, inzwischen zu beseitigen, wird von Zeit zu Zeit hervortreten. Und eine gesetzgeberische Aktion ist keineswegs aussichtslos, denn keine Partei vertritt den Grundsatz „Alles oder Nichts", wenn sich eine Teilreform durchsetzen läßt, die nach ihrer Auffassung wirklich eine Verbesserung enthält.

1. Eine solche Verbesserung wäre der Ersatz des **religiösen Schwurs** durch eine bürgerliche Beteuerungsformel oder wenigstens die fakultative Zulassung der bürgerlichen Form des Eides. In der vorigen Legislatur-Periode sind freilich alle dahin gerichteten Anträge in der Justiz-Kommission abgelehnt worden. Die Erkenntnis, daß die bestehende Schwurformel, die dem modernen Staatsgedanken widerspricht, in vielen Fällen zu einem Gewissenszwang und nach dem Gefühl der wahrhaft religiös Gesinnten zu einer Blasphemie führt, ist jedoch im Wachsen. Für eine Reform in jener Richtung jetzt eine Mehrheit zu finden, ist ziemlich sicher. Ob jedoch der Bundesrat zustimmen wird, bleibt zweifelhaft.

2. Die Frage der Beseitigung des **Zeugniszwanges gegen Redakteure, Verleger, Drucker** ist spruchreif. Ebenso steht der Ausdehnung des Zeugnisverweigerungsrechts auf die Mitglieder der parlamentarischen Körperschaften in Ansehung ihres Berufsgeheimnisses kein erhebliches Hindernis im Wege. Bei nachdrücklichem Vorgehen könnte auch das Recht für jeden Zeugen, auf Fragen über seine politische Gesinnung und über seine Abstimmung bei geheimen Wahlen die Auskunft zu verweigern, erreicht werden.

3. Das **Schöffen- und Geschworenenamt den Volksschullehrern** in vollem Umfange und nicht nur bei den Jugendgerichten zu eröffnen, ist eine Forderung der Gerechtigkeit, deren Durchführung auch der Rechtspflege zustatten kommt. Die Bedenken des Bundesrats dürften, wenn die im Reichstage vorhandene Mehrheit fest bleibt, zu überwinden sein.

Darüber hinaus ist es für die Rechtspflege von der größten Wichtigkeit, daß die Schöffen und Geschworenen aus allen Klassen der Bevölkerung entnommen werden. In der Reichstags-Sitzung vom 15. Jan. 1910 hat der Herr Staatssekretär Dr. **Lisco** anerkannt: „Es wird das Vertrauen in die Justizpflege steigen, wenn auch Arbeiter in die Laiengerichte als Schöffen hineinkommen." Dieses Ziel ist aber nur sicherzustellen, wenn der Ausschuß, der die Schöffen wählt und die Geschworenen vorschlägt, auf Grund einer allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahl mit Vertretung der Minoritäten zusammengesetzt wird.

4. Die größten Schwierigkeiten stehen der Einführung der **Berufung** gegen die Strafkammerurteile I. Instanz auf dem Wege eines Notgesetzes entgegen.

Der Hinweis auf die kleine Novelle zum Mil.-StrGB. v. 30. Juni 1913 trifft nicht zu. Damals handelte es sich um die Abänderung einer drakonischen Strafbestimmung, deren Anwendung die weitesten Kreise des Volkes erschüttert hatte und deren Aufrechterhaltung niemand zu verteidigen wagte. Sie war außerdem materiell und gesetzestechnisch ohne Mühe durchführbar und bedeutete unzweifelhaft einen Fortschritt.

Die Einführung der Berufunginstanz mit fünf gelehrten Richtern ohne Schöffen stößt dagegen sofort auf die schwersten Bedenken, namentlich, wenn die Anomalie bestehen bleibt, daß — entgegen dem Grundsatz „in dubio pro reo" — auch der Anklagebehörde die Einlegung der Berufung zum Nachteil des Angeklagten ohne Beschränkung zusteht.

Eine jetzt vorgenommene Regelung der Berufungsinstanz würde — darüber darf man sich nicht täuschen — keine provisorische sein. Sie beeinflußt die allgemeine Reform, sie verstärkt, wenn sie nach den Wünschen des Bundesrats erfolgt, den Widerstand gegen eine grundlegende Neuerung bei der allgemeinen Reform. Da der Reichstag mit überwältigender Mehrheit auf dem Standpunkt steht, daß auch für die Berufungsinstanz die Zuziehung von Laien erforderlich ist, so würde ein Nachgeben in diesem Punkte die Verwirklichung dieser Forderung bei der allgemeinen Reform hemmen, also den größten Nachteil mit sich führen. Eine solche „Reform" ist aber vom Uebel. Hier heißt es mit Recht: „obsta principiis".

## Wehrbeitragsfragen.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat **Blüher**, Dresden.

Das Wehrbeitragsgesetz beschäftigt die Oeffentlichkeit noch immer in hohem Maße. Zwar die Deklarationen sind meist abgegeben. Aber nun kommt ihre Prüfung und damit vielfach der Streit zwischen Pflichtigen und Behörde. Und noch mancher andere Streit wird jetzt erst recht entstehen.

1. Der Bundesrat hat die neue Abgabe Wehrbeitrag genannt und die Bezeichnung als **Steuer** vermieden. Das ändert natürlich nichts daran, daß es sich finanzwissenschaftlich um eine Steuer handelt, nämlich um eine Abgabe, die ein Gemeinwesen erhebt, ohne daß der Pflichtige damit eine ihm erbrachte Leistung abgilt[1]) oder einen Zuschuß zu den Kosten einer ihn besonders angehenden Veranstaltung entrichtet.[2]) Der Wehrbeitrag enthält sogar **zwei** Steuern. Der W. vom **Einkommen** ist ein eigenartiger reichsrechtlicher Zuschlag zur staatlichen Einkommensteuer, wobei das Ergebnis

[1]) Gebühr, z. B. Wasserzins für Wasserlieferung der Gemeinde.

[2]) Beitrag, z. B. der Anliegerbeitrag des Anbauenden; im preußischen KAG. ist der Beitragsbegriff auf Grundbesitzer und Gewerbetreibende beschränkt.



der staatlichen Einkommensbezifferung[1]) übernommen und davon Reichssteuer nach eigenem Tarif — mit großen Klassen, steiler Progression und hohen Steuersätzen — erhoben wird. Der W. vom Vermögen ist eine reale Vermögenssteuer; während die in den Einzelstaaten zur Ergänzung der Einkommensteuer, nämlich zur Höherbelastung des fundierten (Besitz-, Vermögens-) Einkommens, gegenüber dem unfundierten (Lohn-, Arbeits- usw.) Einkommen, dienende Vermögenssteuer[2]) in der Sache eine Einkommensteuer, und nur dem Namen nach eine Vermögenssteuer[3]) darstellt, also nach der Absicht der Rechtsordnung aus dem Einkommen, nicht aus dem Vermögensstamme entrichtet werden soll, trifft der W. (vom Vermögen) gerade den letzteren.[4]) Deshalb darf der Mann und Vater, der die Nutznießung am Frauen- und Kindesvermögen hat, die Wehrbeitragssumme aus dessen Stamme entnehmen (§ 14). Deshalb darf der Fideikommißinhaber die Wehrbeitragssumme aus dem Fideikommißstamme insoweit decken, als sie nicht auf den Kapitalwert der Nutzung entfällt (§ 8 Abs. 2); nur den letzteren Teil des Wehrbeitrags hat der Fideikommißinhaber selbst zu tragen. Dabei ist auch bei Hinzutritt von Allodvermögen nicht, wie Hoffmann[5]) will, der vom Fideikommißinhaber zu zahlende Gesamtbetrag (berechnet nach Wert des alloden Vermögens + Kapitalwert der Fideikommißnutzung + Mehrwert des Fideikommißvermögens) auf den letzteren Mehrwert einer- und die Summe der zwei ersteren Werte andererseits verhältnismäßig zu verteilen, sondern es ist zu ermitteln, was zu zahlen sein würde, wenn der Fideikommißinhaber nur mit den beiden ersteren Wertsummen pflichtig wäre, wenn also der Mehrwert des Fideikommißvermögens auszuscheiden hätte, und nur für den so ermittelten Betrag ist ihm die eigene Tragung anzusinnen; die Steigerung der Steuer und des progressiven Steuersatzes durch den Mehrwert des Fideikommißvermögens trifft also das letztere.[6]) Genau das gleiche, wie für den Fideikommißinhaber, gilt für den Vorerben, ohne Unterschied zwischen befreiter und nicht befreiter Vorerbschaft.[7]) Daß der Vorerbe als Eigentümer des Nachlasses und, da auflösende Bedingungen als nicht vorhanden gelten (§ 27), auch die Herausgabepflicht nicht zu den abzugsfähigen Lasten (§ 9) zählt, mit dem vollen Nachlaßwert besteuert werden muß, steht wohl fest.[8]) Indes auch darüber sollte kein Zweifel herrschen, daß der Vorerbe dem Nachlaßstamm die Wehrbeitragsumme insoweit, aber auch nur insoweit entnehmen darf, als sie nicht auf sein freies Vermögen und den Kapitalwert der Nachlaßnutzung entfällt. Denn die Vorerbschaft ist dem Fideikommisse rechtsähnlich. Auch für die Errechnung des Teils der Wehrbeitragssumme, den der Vorerbe selbst zu tragen hat, gilt das gleiche, wie beim Fideikommißinhaber.[1])

2. Für den W. vom Einkommen richtet sich der Umfang der steuerpflichtigen Einkünfte wie der abzugsfähigen Ausgaben und die Bezifferung beider nach dem jeweilig maßgebenden Landeseinkommensteuerrechte. Das bringt natürlich zahlreiche Verschiedenheiten. In Preußen wird das Einkommen der Frau in der Regel mit vom Manne versteuert, in Sachsen nicht; in Preußen werden Lebensversicherungsprämien bis 600 M abgezogen, in Sachsen nicht usw. Solche Verschiedenheiten müssen hingenommen werden. Das Wehrbeitragsgesetz ist großzügig gedacht und will auch so aufgefaßt sein. Es darf uns deshalb nicht stören, wenn jemand, der in Dresden wohnt und in Görlitz eine Fabrik, in Hof aber ein Haus hat, für die drei Teile seiner Einkünfte nach verschiedenen Grundsätzen veranlagt und dann in Dresden zu dem nach sächsischem Rechte ermittelten Einkommen (ermäßigt auf den Anfangsbetrag der sächsischen Steuerklasse), die in Görlitz und Hof nach preußischem und bayerischem Rechte ermittelten Einkünfte (ermäßigt auf die Anfangsbeträge der preußischen und bayerischen Steuerklasse) einfach hinzugerechnet werden.[2])

3. Eigene und deshalb für das ganze Reich einheitliche Veranlagungsgrundsätze hat das Gesetz für den W. vom Vermögen aufgestellt.

A. Stichtag ist in der Regel der 31. Dez. 1913. Aber für Betriebe, bei denen regelmäßige Jahresabschlüsse stattfinden, kann der Pflichtige den Zeitpunkt des Schlusses des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahres zugrunde legen (§ 15 Abs. 2). „Betriebe“ sind Land- und Forstwirtschaft auf eigenen oder fremden Grundstücken, Bergbau und Gewerbebetrieb (§ 2[2]). Zum Gewerbe zählt nach preußischer und infolgedessen hier gleichfalls maßgebender Ansicht nicht der Beruf der Rechtsanwälte und Aerzte. Letztes Wirtschafts- oder Rechnungsjahr ist dasjenige, auf das der letzte, bei Abgabe der Deklaration fertige Abschluß sich bezieht, mag auch der Schlußtag ins Jahr 1912 fallen (z. B. 30. Sept. oder 31. Dez. 1912).[3])

B. Als oberster Grundsatz der Wertermittelung gilt Schätzung nach gemeinem Wert (§ 16). Aber für zwei Gruppen bestehen Ausnahmen.

---

[1]) Dabei fällt die staatliche Ermäßigung der Einkommensteuer wegen mehrerer schulpflichtiger Kinder usw. ebenso weg, wie die staatliche Erhöhung wegen eines die Einkünfte übers eigenden Verbrauchs. Mit Recht; denn diese Abweichungen vom ermittelten Einkommensbetrage laufen in der Sache auf einen außerordentlichen Steuertarif hinaus (Sächs. OVG. Bd. 14 S. 58 flg.).

[2]) „Ergänzungssteuer“.

[3]) Sog. nominale Vermögenssteuer.

[4]) Diese sachliche Eigenart kennzeichnet den W. als einmalige, außerordentliche Steuer; denn wiederkehrende Steuern darf eine gute Wirtschaft nicht aus dem Vermögensstamme entnehmen.

[5]) Hoffmanns Kommentar zum WG., Anm. 7 zu § 8

[6]) Von diesem Grundsatze geht auch § 55 Abs. 3 der Ausf.-Best. aus, gemäß der auf Schonung des Inhabers abzielenden Tendenz des Gesetzes; s. auch Hallbauer im Sächs. Archiv 1914 S. 30, der bloß beim Hinzutritt von Allodvermögen den Grundsatz nicht durchführt.

[7]) Ebenso für den Vermächtnisnehmer im Falle des § 2191 BGB.

[8]) Trotz den gegenteiligen Aeußerungen in der Budget-Komm. und auch neueren Zweifeln (Abg. Rupp im ReichsT. am 16. Jan. 1914).

[1]) Nach Hoffmann soll der Vorerbe die ganze Wehrbeitragssumme dem Nachlaßstamme entnehmen dürfen; nur die Steigerung des progressiven Steuersatzes durch eigenes Vermögen soll er selbst tragen. Hiergegen mit Recht Hallbauer im Sächs. Archiv 1914 S. 30, der freilich auch mit mir nicht übereinstimmt, weil er die Frage aus § 2126 BGB und nicht aus dem WehrbeitragsG. beantwortet.

[2]) § 42 Ausf.-Best.

[3]) S. auch die Preuß. AusfV. Art. 7 Z. 9; A. A. Hoffmann (Anm. 4b zu § 15) und Zimmermann (Anm. 9), ersterer, weil die Vorschrift die Pflicht einer Zwischenbilanz ausschließen wolle; aber die Vorschrift bezweckt viel mehr.

a) Für die dauernd der Land- oder Forstwirtschaft oder Gärtnerei dienenden Grundstücke und für solche bebaute, Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienende Grundstücke, bei denen die Bebauung und Benutzung von der ortsüblichen nicht abweicht, ist der Ertragswert maßgebend, wenn nicht der Pflichtige bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist, die mit Zustellung des Veranlagungs- oder Feststellungsbescheids eröffnet wird, den gemeinen Wert wählt (§ 17). Die Erklärung, daß der gemeine Wert gewählt wird, ist unwiderruflich (AusfBest. § 36). Natürlich nimmt sie dem Pflichtigen nicht das Recht, für die Bewertung von Grundstücken aller Art zur Besitzsteuer 1917, 1920 usf. (für 31. Dez. 1916, 1919 usf.) zwischen gemeinem Wert und Gestehungskosten (Erwerbspreis oder -wert + sonstige Anschaffungskosten + Aufwendungen — Abnutzung) zu wählen, ebensowenig das Recht 1917, 1919 usf. zwecks Feststellung des für die Gestehungskosten bedeutsamen Erwerbswertes bei ererbten usw. Grundstücken der vorhin bezeichneten Arten zwischen gemeinem und Ertragswert zu wählen (Besitzsteuerges. §§ 30 flg.).[1] Zweifelhaft dagegen ist, ob der Pflichtige 1917 die Revision derjenigen Grundstücksbewertung fordern darf, die bei der Veranlagung zum Wehrbeitrage für den 31. Dez. 1913 erfolgt ist. Die Bewertung des wehrbeitragspflichtigen Vermögens gilt zwar 1917 als Ausgangspunkt für Ermittlung des in der Zeit seit Ende 1913 eingetretenen Zuwachses, aber nur mit der Maßgabe, „daß Abweichungen in der Vermögensfeststellung, die sich bei Anwendung der Vorschriften des Besitzsteuerges. ergeben hätten, entsprechend zu berücksichtigen sind" (Besitzsteuerges § 20).[2] Möglicherweise ist diese „Maßgabe", die aus der Kommission stammt, und zwar aus der Zeit, da man das kapitalisierte Einkommen als Vermögen fingieren wollte, nur versehentlich stehen geblieben. Aber sie ist stehen geblieben, gilt und will angewendet sein. Wäre nun die Veranlagung zum Wehrbeitrage nach den Vorschriften des Besitzsteuerges. erfolgt, so hätte der Pflichtige für den 31. Dez. 1913 zwischen gemeinem Wert und Gestehungskosten wählen dürfen; deshalb kann er nun — nach dem Wortlaute — mit Hilfe dieses, mit der jetzigen Wahl zwischen gemeinem und Ertragswert in keiner Weise zusammenhängenden, also auch von ihr unbeeinflußten Wahlrechts Revision fordern. Gegen dieses Ergebnis läßt sich nicht einwenden, daß inkommensurable Größen geschaffen würden. Erstens schrecken solche das Besitzsteuergesetz nicht; es läßt z. B. Vergleichung des Ertragswerts am 31. Dez. 1913 mit dem gemeinen Werte oder den Gestehungskosten am 31. Dez. 1916 zu. Zweitens vermag eine Beseitigung der Veranlagung nach dem — im Besitzsteuergesetze nur als Faktor der Gestehungskosten anerkannten — Ertragswerte gerade inkommensurable Größen durch kommensurable zu ersetzen. Auch § 33 des Besitzsteuerges. kann man nicht anführen[1]; denn er läßt den bei der Veranlagung zum Wehrbeitrage festgestellten Grundstückswert nur als Betrag der bis dahin entstandenen Gestehungskosten gelten, betrifft also die Bewertung für 31. Dez. 1916, und wenn man auch daraus vielleicht schließen darf, daß der Pflichtige eine Revision der für Ende 1913 erfolgten Bewertung nicht durch nachträgliche Wahl der Einstellung nach Gestehungskosten herbeiführen kann, so würde doch der weitere Schluß, daß er sie auch nicht durch nachträgliche Wahl der Einstellung nach gemeinem Werte (statt des 1914 gewählten Ertragswertes) erreichen könne, der zwingenden Kraft entbehren. Es bleibt also nur, daß durch die letztere Wahl der Unterschied zwischen gemeinem und Ertragswert (am 31. Dez. 1913) der Besteuerung überhaupt entzogen und 1917 eine zweite Schätzung für 31. Dez. 1913 bewirkt wird. Sicherlich kommen diese Argumente für eine einschränkende Auslegung jener „Maßgabe" in Betracht; eine solche aber würde voraussetzen, daß außer der Revision der Grundstücksbewertung noch andere, das Vorhandensein einer besonderen Gesetzesvorschrift rechtfertigende Revisionsmöglichkeiten bestehen, und daß diese Voraussetzung vorliegt, wäre nun wohl zunächst nachzuweisen.

b) Wesentlich bedeutsamer noch ist die zweite Ausnahme, die (§ 15 Abs. 2) bei Betrieben mit regelmäßigen Jahresabschlüssen Einstellung der Abschluß (Bilanz)-Werte gestattet.[2] Was „Betriebe" sind, ist bei A dargelegt. Im übrigen gilt folgendes.

aa) Der Pflichtige hat ein Recht auf Anwendung der Vorschrift;[3] freilich nicht auf ungeprüfte Hinnahme seiner Bilanz; aber darauf, daß für den Wert des im Betriebe angelegten Vermögens seine nach richtigen Grundsätzen aufgestellte — oder danach richtiggestellte — Bilanz maßgebend ist, und die richtigen Grundsätze der Bilanzierung verlangen grundsätzlich die Einstellung des Anschaffungs- und Herstellungswertes,[4] abzüglich Abschreibungen. Damit ist der gemeine Wert, mindestens für die bedeutsamsten Anlagewerte, als Grundstücke, Gebäude, Maschinen ausgeschaltet. Abschreibungen sind entweder ordentliche (nach mutmaßlicher Lebensdauer der Anlage und nach Anschaffungs- oder Herstellungswert) oder außerordentliche, z. B. bei Entwertung einer kürzlich gekauften Maschine durch eine neue Erfindung. Die Richtigstellung der Bilanz wird in der Hauptsache zugunsten des Steuerfiskus nötig sein, z. B. wenn Anlagewerte mit 1 M. zu Buche stehen. Indessen ist unter besonderen Umständen auch eine Richtigstellung zugunsten des Pflichtigen zulässig; aber nicht etwa, um Abschrei-

[1]) So mit Recht auch der Schatzsekretär im Reichstage am 16. Jan. 1914.

[2]) Hoffmann (Anm. 10 zu § 17; Erl. 1 zu § 20 des Besitzsteuerges.) will die Revision ausschließen: ebenso im Reichstage der Schatzsekretär am 16. und der Unterstaatssekretär am 30. Jan. 1914. Hoffmann versteht die „Maßgabe" so, als ob vor „ergeben hätten" ein „etwa" stände.

[1]) So Hoffmann a. a. O.

[2]) So auch, entsprechend dem Zwecke der Vorschrift, Hoffmann (Anm 4[2] zu § 15).

[3]) So ist wohl auch § 23 der AusfBest. zu verstehen; die Kommentare sind geteilter Ansicht.

[4]) So wenigstens die sächsische Rechtsprechung (Sächs. OVG. Bd. 19 S. 324). Vgl. auch Fuisting I 7, S. 238/39.

bungen, die in früheren Jahren versäumt worden sind, nachzuholen, oder Verluste zu berücksichtigen, die zwischen dem Schlusse des letzten Rechnungsjahres und dem 31. Dez. 1913 eingetreten sind.

bb) Voraussetzung ist ordnungsmäßige Buchführung; die Buchführung bestimmt auch, auf welche Werte sich die Rechtswohltat des § 15 Abs. 2 erstreckt: diejenigen, die in der Bilanz berücksichtigt sind.[1]) Die Frage, ob der Einzelkaufmann seine Buchführung auf sein Privatvermögen ausdehnen muß, scheidet aus; die Tatsachen sind maßgebend. Deshalb gilt § 15 Abs. 2 auch für Grundstücke, die in der Bilanz mitstehen.[2])

cc) Sind in der Zeit zwischen dem Abschlußtage (z. B. 1. Juli 1913) und dem 31. Dez. 1913 erhebliche Kapitalbeträge in den Betrieb hereingesteckt oder aus ihm herausgezogen worden, so ist dies zu beachten; denn sonst fände letzterenfalls doppelte Besteuerung, ersterenfalls ungerechtfertigte Freilassung statt.[3])

4. Kassenbestände, Bank- und andere Guthaben, die aus laufenden Jahreseinkünften vorhanden sind, bleiben frei, soweit sie zur Bestreitung laufender Ausgaben des nächsten Vierteljahres dienen (§ 5[4]). Diese Wohltat gilt nicht für Bestandteile von Betriebsvermögen.[4]) Deshalb scheiden z. B. Geschäftsguthaben aus, die Landwirte[5]) oder Bergbautreibende oder Kaufleute und sonstige Gewerbetreibende bei Banken usw. haben. Diese Personen können also Gehälter und Löhne auf ein Vierteljahr nicht abziehen. Da sonach alle „Betriebe" ausscheiden, ist maßgebender Tag für das Vorhandensein eines Guthabens oder Bestandes stets der 31. Dez. 1913, und das maßgebende Vierteljahr ist stets die Zeit vom 1. Jan. bis 31. März 1914. Die Wohltat des Dreimonatsabzugs besteht dagegen für etwaige besondere private Kassenbestände oder Privatguthaben der Landwirte, Bergbau- und Gewerbetreibenden; ferner für die Kassenbestände und Guthaben der Anwälte und der Aerzte, da sie (s. o. bei 3 A) nicht Gewerbetreibende sind und deshalb kein „Betriebsvermögen" haben; ebenso für die Kassenbestände und Guthaben der Hausbesitzer. Die laufenden Ausgaben, deren Summe abgesetzt werden darf, sind in erster Linie die Haushaltskosten, aber auch[1]) die sonstigen laufenden Ausgaben, z. B. die Schreiberlöhne des Anwalts, das Assistentengehalt und der Klinikaufwand beim Arzte, der Hausreparaturaufwand beim Hausbesitzer.

1) § 23 Abs. 2 AusfBest.

2) Deshalb ist es mißverständlich, wenn Hoffmann (Anm. 4a) die Vorschrift auf Betriebsvermögen (§ 2[2]) beschränkt, zu dem Grundstücke gerade nicht gehören, wenn auch das Deklarationsformular, das mit Bewertungseinheiten arbeitet, praktischerweise bergbauliches und gewerbliches Grundvermögen mit unter dem Betriebsvermögen deklarieren läßt.

3) Ebenso Hoffmann (Anm. 4a); a. A. Zimmermann (Anm. 10).

4) § 5 im Eingange. Die dort weiter für § 5 gemachte Einschränkung, daß es sich auch nicht um Grundvermögen handeln darf, kommt hier nicht in Betracht; denn dazu gehören nur Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie Zubehör (§§ 2[1], 3).

5) Mögen sie Landwirtschaft auf eigenen Grundstücken oder pachtweise betreiben. Denn auch die Gegenstände, die dem Betriebe der Landwirtschaft auf eigenen Grundstücken gewidmet sind und nicht, wie das lebende und tote Inventar, Zubehör von Grundstücken bilden, gehören zum Betriebsvermögen. Das vom Bundesrat herausgegebene Deklarationsformular entspricht dem nicht ganz; es gestattet die Annahme, daß der auf eigenem Grundbesitz arbeitende Landwirt seine Kassenbestände und Geschäftsguthaben, die weder nach dem Gesetze noch nach dem Formulare zum Grundvermögen gehören, unter 3 b und d (Kapitalvermögen) einstellen darf, wo der Dreimonatsabzug erlaubt ist.

5. Ueber den Generalpardon ist vieles geschrieben. Ich behandle nur mit zwei Worten die Pardonnierung solcher Beträge, wegen deren bereits ein Nachzahlungs- oder Strafverfahren eingeleitet ist. § 15 Abs. 2 der AusfBest. versagt hier den Pardon, und man kann dieser Ansicht wegen solcher Beträge zuneigen, deren Hinterziehung im Nachzahlungs- oder Strafverfahren bereits erwiesen ist. Aber das bedeutet praktisch die Aufgabe des § 15 Abs. 2. Und er wird sich auch nicht durchführen lassen. Wir haben in Dresden bereits eine gerichtliche Entscheidung: das Landgericht Dresden hat das Strafverfahren eingestellt und die Steuerbehörde hat sich beruhigt. Der Fall scheint mir typisch. Die Behörden werden angesichts der unendlich segensreichen Wirkung des Generalpardons, der auf die Pflichtigen moralisch befreiend, auf die Eingänge an Wehrbeitrag sowie an staatlichen und kommunalen Steuern über alles Erwarten steigernd wirkt, kaum jemals auf eine Versagung zukommen. Dem großzügigen Gedanken des Wehrbeitrags würde ein voller Verzicht auf den § 15 Abs. 2 der AusfBest. am meisten entsprechen.

---

## Zur Lehre vom Lieferungskauf.

Von Professor Dr. Paul Oertmann, Erlangen.

Verpflichtet der Unternehmer sich, aus einem von ihm zu beschaffenden Stoffe eine vertretbare Sache herzustellen, so sollen nach § 651 BGB. auf einen solchen Vertrag die Vorschriften über den Kauf Anwendung finden. Nach dem Wortlaut allgemein und ausnahmslos; die Beschränkungen, die beim Vertrage über Herstellung unvertretbarer Sachen in dieser Richtung vom Gesetze gemacht werden und diesen Vertrag als einen vom Kauf verschiedenen „Werklieferungsvertrag" zu bezeichnen berechtigen, werden auf unseren Fall nicht erstreckt. Was Wunder, wenn die übliche Lehre daraus alsbald die Folgerung zog, der Vertrag über Herstellung einer vertretbaren Sache sei ein Kauf; eine Folgerung, die auch schon aus dem Vorgänger dieses Teils des § 651, dem Art. 338 des alten HGB., wie selbstverständlich, entnommen worden war.[2])

So lange es sich dabei um eine harmlose, terminologische Liebhaberei handelt, besteht kaum Anlaß, sich dagegen zu wehren. — „Name ist Schall und Rauch." Aber die herrschende Lehre begnügt sich nicht damit: so benutzen die Kommentare von Planck[3]) und besonders Staudinger[4]) solche Ansicht zu Folgesätzen, die ernste Bedenken erwecken, ja, als unerträglich bezeichnet werden müssen.

1) A. A der bayerische Finanzminister am 15. Jan. 1914 im bayerischen Landtage.

2) So z B. Staub zu Art. 338, II, 2.

3) Zu § 651 cit., Ziffer 3a.

4) Daselbst IV, 1a, b.

Planck läßt allerdings aus solchen Lieferungskäufen den „Unternehmer" nicht nur zur Uebereignung, sondern auch zur Herstellung der Waren verpflichtet werden; aber er nimmt mit der anderen Hand sofort zurück, was er mit der einen gegeben hat. Denn „der Besteller hat keinen direkten Anspruch auf Herstellung der Sache, sondern kann nur auf Lieferung klagen".

Viel radikaler äußert sich Staudinger. Der Anspruch des Bestellers ziele in unserem Fall „im Grunde nicht auf Beschaffung des Stoffes, noch auf Herstellung der Sache ab, sondern auf Uebertragung der hergestellten Sache in sein (des Bestellers) Eigentum. Die geleistete Arbeit bildet hier keinen Vertragsinhalt mehr." Vielmehr falle nur eine vertragsmäßige Herstellung unter den Gesichtspunkt zugesicherter Eigenschaften.

Wenn diese Hinzufügung ein Hilfsmittel für den Besteller sein soll, so ist dieses sicherlich nicht auch nur halbwegs zulänglich. Es schafft vielleicht Rat, wenn der „Unternehmer" die versprochenen Gegenstände hergestellt hat und diese sich als fehlerhaft (im weitesten Sinne) darstellen. Jedoch nicht. wenn er gar nicht oder nicht vollständig liefert. Ist die Sache hergestellt, so kann der Besteller natürlich auf Besitz- und Eigentumsübertragung an der hergestellten klagen. Wie aber, wenn der Fabrikant sich der Herstellung weigert oder doch mit ihr tatsächlich in Rückstand kommt? Daß er an solchem Verhalten ein Interesse haben kann, läßt sich nicht bestreiten. man denke etwa an den Fall, daß er sich mit dem vereinbarten Preise verkalkuliert hat, oder daß die Arbeitslöhne oder die Rohmaterialien inzwischen erheblich gestiegen sind, der erhoffte Nutzen aus dem Geschäft sich somit in einen sicheren Nachteil verwandelt. Staudingers Lehre, daß der Unternehmer zur Herstellung nicht verpflichtet sei, oder auch Plancks Mittelmeinung, daß er wenigstens nicht darauf verklagt werden könne, wird leicht wie süße Musik in seinen Ohren klingen, ihn zum Bruch des abgegebenen Versprechens gerade herausfordern.

Daß das ethisch und sozial unerfreulich wirke, das berechtigte Vertrauen des Bestellers gröblich zu verletzen imstande sei, wird sich schwerlich in Abrede stellen lassen. Und doch: mit der Anwendung der Kaufregeln allein ist ein anderes Ergebnis schwerlich zu gewinnen. Ist der Herstellungsvertrag nichts als Kauf, so doch nur der Kauf einer künftigen Sache, also ein bedingter Kauf. Aus diesem kann aber vor der Herstellung auf Herausgabe und Uebereignung der Sache ebensowenig geklagt werden, wie aus einem anderen bedingten Geschäft — nur die hergestellte Sache ist ja Vertragsgegenstand, aber nicht ihre Herstellung; der Fabrikant nimmt diese, wenn man mit Staudingers Lehre Ernst macht, nur condicionis implendae, nicht solvendi causa vor.

Zum Glück nötigt uns selbst der Wortlaut der maßgebenden Vorschriften nicht zur Anerkennung dieser Lehre, weder § 651 noch sein Vorbild. Art. 338 cit. Beide sagen nicht, daß das Geschäft Kauf sei, sondern, daß darauf die „Vorschriften", „Bestimmungen" über den Kauf Anwendung finden.

Dies aber natürlich — und das übersehen die Gegner vollständig — nur, soweit Gesetz und Vertrag den Fall nicht abweichend geregelt haben. Denn wir befinden uns beim Kauf mitten im sichersten Gebiete des sogen. dispositiven, besser ergänzenden Rechts; die Kaufregeln können daher auch auf unseren Fall nur insoweit anwendbar sein, als die Abrede nichts Gegenteiliges hergibt.

Das tut sie aber beim Herstellungsvertrag ausnahmslos. Daß der Fabrikant, der auf Grund einer Sonderabrede oder allgemein nach Katalogen, Preisverzeichnissen, Inseraten usw. eine Maschine oder einen sonstigen Gegenstand zu liefern verspricht, damit auch seine Herstellung, wo notwendig, übernimmt, folgt in vielen Fällen schon aus dem Wortlaut, in anderen aus Sinn, Geist, Zweck des Vertrages. Denn dieser ist ja, § 157 BGB., nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auszulegen. Treu und Glauben aber würden schnöde gemißachtet, wenn der Fabrikant, der eine Maschine usw. zu liefern versprochen hat, sich nachher dahinter verschanzen wollte, er habe nur die Lieferung der etwa herzustellenden, aber nicht auch die Herstellung selbst versprochen, sei also weder nach Vertrag noch — wegen Maßgeblichkeit der Kaufregeln — nach Gesetz dazu verpflichtet.

Diese Herstellungsabrede, einerlei ob wörtlich vereinbart oder aus dem Geschäftszwecke durch Ergänzung des Willens genommen, würde selbst eine gegenteilige Dispositivregel zurückzudrängen vermögen. Aber einer solchen Zurückdrängung benötigen wir gar nicht: schon der Wortlaut des § 651 tut dar, daß das Gesetz mit einer Herstellungspflicht des Fabrikanten auch da rechnet, wo das Geschäft übrigens nach den Kaufregeln behandelt werden soll.[1]) Er unterstellt ja, gerade in seinen Anfangsworten und für alle seine Fälle, gleichmäßig ob es sich um vertretbare oder nichtvertretbare Sachen handelt, daß der Unternehmer sich zur Herstellung des Werkes verpflichtet habe. Diese Verpflichtung ist zwar nicht Folge von der Anwendbarkeit des Kaufrechts, das eine solche Pflicht eben nicht kennt, wohl aber die Grundlage, mit der das Gesetz rechnet, um dann die und die Wirkungen daran anzuknüpfen.

Die Kaufregeln ergeben, ich wiederhole es, eine Herstellungspflicht nicht. Aber sie schließen sie, wie entschieden betont werden muß, auch nicht positivrechtlich aus, es ist vielmehr nur in dem durch die Kaufvorschriften geregelten Tatbestande für eine solche Pflicht einfach kein Raum. Die Kaufvorschriften legen bei Feststellung der beiderseitigen Pflichten überall den Fall einer bereits hergestellten Sache zugrunde.

Folglich können sie auch auf den Herstellungsvertrag nur insoweit zur Anwendung kommen, als

[1]) So auch Riezler, Werkvertrag S. 65.



die Herstellung wirklich vollzogen ist: die Haftung wegen rechtlicher und faktischer Mängel, die Fragen des Gefahrüberganges, der Zahlungspflicht usw. bestimmen sich alsdann nach Kaufrecht.

Aber für die Fragen der Herstellungspflicht selbst, die Folgen ihrer Nichterfüllung gibt das Kaufrecht nicht das Mindeste her. Weder in einem noch im anderen Sinne. Sie bestimmen sich daher in den Fällen meines Themas zunächst nach Wortlaut und Sinn der Sonderabrede, mangels solcher nach den subsidiären allgemeinen Regeln des Schuldrechts. Also vorzüglich auch nach §§ 320 ff. Der Besteller kann daher, solange noch nichts hergestellt und ihm das Hergestellte nicht angeboten wird, die Einrede des nichterfüllten Vertrages geltend machen. Er kann das nicht minder, freilich unter den beschränkenden Sätzen des § 320 Abs. 2, dann tun, wenn der hergestellte und ihm angebotene Gegenstand unvollständig ist.

Nicht minder kann der Besteller den säumigen Fabrikanten in Verzug setzen, ihm eine Nachfrist stellen und nach Maßgabe des § 326 nach freier Wahl zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Das alles entspricht freilich dem Kaufrechte nicht oder doch nur teilweise. Nicht deshalb, weil dessen Regeln positiv Gegenteiliges bestimmten, sondern weil und soweit beim Kauf aus tatsächlichen Gründen dafür keine Anwendungsmöglichkeit ist: der Käufer kann dem Verkäufer keine Frist zur Herstellung setzen, weil der Verkäufer eine solche einfach nicht übernommen hat. Er kann nicht auf Herstellung klagen, weil nur die Sache selbst, als eine, sei es schon vorhandene, sei es künftige, den Vertragsgegenstand bildet, nicht aber auch die Herstellung der Sache.

Die Uebernahme der Herstellungspflicht bewirkt also keineswegs eine Zurückdrängung des auf den Vertrag anwendbaren Kaufrechts, sondern nur seine Ergänzung für die Beurteilung solcher Fragen, auf die das Kaufrecht mangels eines entsprechenden Tatbestandes nicht Anwendung finden kann.

Ist aber einmal die Sache, und sei es auch mangelhaft, hergestellt, so kommen fortan die Kaufregeln zur Anwendung. Das gilt besonders von der Mängelhaftung, nur daß natürlich da, wo das Gesetz beim Kauf von Mängeln oder den Fehlern zugesicherter Eigenschaften redet, wie in § 463, sinngemäß ein anderer Zeitpunkt eingesetzt werden muß. Und zwar greift in den regelmäßigen, nach der Ansicht der Meisten sogar allein in Betracht kommenden Fällen, wo die herzustellende Sache gattungsmäßig bestimmt war, § 480 Abs. 2 Platz; es ist also der Zeitpunkt des Gefahrüberganges maßgebend.

Nach Kaufrecht bestimmt sich auch die Frage, wieweit der Besteller die Abnahme der hergestellten Sache wegen eines Mangels verweigern könne. Beim Spezieskauf hat er ein solches Recht nach der richtigen, wennschon bestrittenen Ansicht an sich nicht; zwar kann er sich, je nach Wahl, gegenüber dem Abnahmeanspruch einredeweise auf Wandlung oder Minderung berufen, aber eine sog. exceptio non rite adimpleti contractus steht ihm darüber hinaus wegen des Qualitätsmangels nicht zu.

Doch kommt das hier nicht oder doch nur ausnahmsweise in Frage. Denn der Lieferungskauf ist, wie gesagt, mindestens in aller Regel ein Gattungsgeschäft, auf ihn also § 480 BGB. anwendbar. Daß aber diesem zufolge der Käufer ein ihm angebotenes mangelhaftes Stück zurückweisen kann, ist unbestreitbar (s. statt aller meinen Kommentar zu § 480 Ziffer 2b). Denn er kann ja statt dessen ein anderes verlangen, braucht jenes also als vertragsmäßigen Leistungsgegenstand nicht anzuerkennen.

Wohin übrigens die Anwendung der Kaufregeln im einzelnen führt, ist hier nicht zu verfolgen. Ich will nur bemerken, daß sie m. E. nicht durchweg befriedigende Ergebnisse zeitigt. Denn der Käufer kann einerseits nicht verlangen, daß der Verkäufer einen etwa vorhandenen Fehler abstelle, kann aber dafür andererseits die Rechte aus der Gewährleistung deswegen sofort geltendmachen; nicht erst, wie beim Werkvertrage in der Regel, nach Ablauf einer zunächst zu stellenden Frist (§ 634). Das ist für keinen der Beteiligten sonderlich passend; ich sehe aber nicht ein, wie man diesem unerwünschten Ergebnis nach dem Wortlaut des § 651 ausweichen kann.

Immerhin: ein reiner Kauf ist das hier besprochene Geschäft keineswegs. Denn es ist damit, auch nach Auffassung des Gesetzgebers (§ 651 a. A.) als wesentliches Element eine Pflicht verbunden, die dem gewöhnlichen Kauf vollauf fremd bleibt. Das rechtfertigt es, auch schon in der Bezeichnung die Besonderheit hervorzuheben und von einem Lieferungskaufe zu reden.

---

## Zu den Entwürfen von Landesgesetzen über die Erhebung der Zuwachssteuer.

Von Ratsassessor Dr. jur. Hoyer, Dresden.

Durch den gegenwärtig dem bayerischen und gleichzeitig dem sächsischen Landtag vorliegenden und in Preußen in Vorbereitung befindlichen Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung der Zuwachssteuer, nach welchem der durch das Reichsgesetz über Aenderungen im Finanzwesen v. 3. Juli 1913 freigewordene Anteil des Reiches an der Steuer (50 v. H.) in Zukunft von den genannten Bundesstaaten weiter erhoben oder, wie es in Preußen beabsichtigt ist, den Gemeinden überwiesen werden soll, ist die Zuwachssteuer mehr als je Gegenstand des öffentlichen Interesses geworden. Bei ihrer weitreichenden Bedeutung für den Grundstückshandel findet sie ebenso große Befürworter auf der einen, wie abfällig urteilende Gegner auf der anderen Seite. Beide stimmen aber darin überein, daß das Zuwachssteuergesetz Härten enthält, deren Beseitigung erforderlich ist.



Merkwürdigerweise sind aber bisher bestimmte Vorschläge, die die Beseitigung solcher Härten zum Gegenstand hätten, nicht oder nur vereinzelt gemacht worden. Die Ursache liegt wohl darin, daß es außerordentlich schwer ist, den „ohne Zutun des Eigentümers entstandenen Wertzuwachs", der ja nach dem an die Spitze des Gesetzes gestellten Leitsatze allein den Gegenstand der Besteuerung bilden soll, genau zu präzisieren. Und dann ist der Grundstückshandel so vielseitig und mannigfaltig, daß er mit seinen verschiedenen Erscheinungsformen sich nur schwer unter gesetzliche Bestimmungen, seien sie auch noch so gut, bringen lassen wird. Härten werden sich deshalb auch bei einem abgeänderten Gesetz wohl nicht ganz vermeiden lassen. Daran hat der Gesetzgeber auch bei dem zur Zeit noch in Geltung befindlichen Zuwachssteuergesetz gedacht und zur Vermeidung solcher in der Natur der Sache liegender grober Unbilligkeiten dem Bundesrate die Befugnis eingeräumt, die Zuwachssteuer aus Billigkeitsgründen zu erlassen. Diese Befugnis ist durch das genannte Reichsfinanzgesetz in Preußen auf den Minister des Innern und den Finanzminister, in Bayern und Sachsen auf das Königliche Finanzministerium übergegangen.

Machen diese Ministerien von dieser Befugnis ausgiebig Gebrauch, wie zufolge einer kürzlich ergangenen Verordnung wenigstens in Sachsen bestimmt zu erwarten steht, so würden schon dadurch eine Menge Härten beseitigt werden. Nach der erwähnten Sächs. VO. sind die Zuwachssteuerämter angewiesen, alsbald Bericht zu erstatten, wenn die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften in einem einzelnen Steuerfalle eine grobe Unbilligkeit enthält.

Weiter hat die in den beteiligten Kreisen durch die Zuwachssteuer hervorgerufene Verärgerung wohl in der Hauptsache auch darin ihren Grund, daß hinsichtlich der Zuwachssteuer die Rechtsprechung bei den einzelnen deutschen Verwaltungsgerichten eine ganz verschiedene ist und das, was heute noch Rechtens war, morgen schon nicht mehr galt. Die Hauptursache dieser Rechtsunsicherheit ist wohl im Mangel eines Reichsoberverwaltungsgerichts zu erblicken.

Das Reichsschatzamt hat sich in der Regel der strengeren Auslegung angeschlossen, und die Bundesstaaten haben im Interesse einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung das gleiche getan. Wäre die Zuwachssteuer, wie sie es nunmehr durch das Reichsfinanzgesetz geworden ist, von Anfang an nicht eine Reichssteuer, sondern eine Staatssteuer gewesen, so würden die beteiligten Kreise sich weit eher, wenigstens in Sachsen, an die Zuwachssteuer gewöhnt haben. Denn gerade das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat im Gegensatz zu den meisten übrigen deutschen Verwaltungsgerichten das Zuwachssteuergesetz in liberaler Weise ausgelegt; es hat dem Grundgedanken des Gesetzes gemäß, soweit die Bestimmungen des systematisch wenig durchgearbeiteten Gesetzes es irgend zuließen, nur den wirklich unverdienten Zuwachs am Grund und Boden zur Besteuerung herangezogen, der im wesentlichen auf die Maßnahmen der Allgemeinheit, den Schutz und die wirtschaftliche Entwicklung des Staates und der Gemeinde zurückzuführen ist, den aber auf die eigene Arbeit und Kapitalaufwendung zurückzuführenden Gewinn freigelassen.

So hat z. B. das Sächsische Oberverwaltungsgericht — im Gegensatz zu der von dem Reichsschatzamte ergangenen Anweisung — auch die aus Anlaß der Vornahme von Verbesserungen entstandenen Aufwendungen, insbes. die in Zeiten der Geldknappheit so hohen Geldbeschaffungskosten, die Bauzinsen und bei der Uebernahme von Straßenbaukosten auf Rente auch den für die Uebernahme der Renten an die Rentenanstalt zu zahlenden, nicht unerheblichen Aufschlag als anrechnungsfähig erklärt, während die meisten der übrigen deutschen Verwaltungsgerichte diese Anrechnungsfähigkeit verneint haben. Werden in dem zu erlassenden Gesetz auch diese mittelbaren Aufwendungen ausdrücklich für anrechnungsfähig erklärt, so wird damit eine Hauptursache der durch die Zuwachssteuer hervorgerufenen Verärgerung wegfallen.

Zu großen Härten hat auch die Bestimmung in § 14 Z. 2 des Zuwachssteuergesetzes geführt. Die Zuwachssteuer berechnet sich durch Gegenüberstellung des Erwerbs- und Veräußerungspreises nach Ausscheidung des auf die eigene Tätigkeit und Kapitalaufwendung zurückzuführenden Gewinnes. Diese Sonderung geschieht in der Hauptsache durch Hinzurechnung zum Erwerbspreise (§§ 14, 15, 16). So ist dem Erwerbspreise, d. i. dem Betrage des Meistgebots, wenn der Veräußerer das Grundstück in der Zwangsversteigerung erstanden hat, der nachweisliche Betrag seiner ausgefallenen Forderung bis zu dem Werte hinzuzurechnen, den das Grundstück zur Zeit der Zwangsversteigerung oder, wenn der Wert zur Zeit der Eintragung der Forderung höher war, zu diesem Zeitpunkte hatte. Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist es aber, daß der Veräußerer zur Zeit der Einleitung der Zwangsversteigerung Hypothekengläubiger gewesen ist. Nicht anrechenbar ist deshalb die ausgefallene Forderung des Ehegatten, der Eltern und Abkömmlinge des Erstehers, auch wenn dieser aus Rücksichten persönlicher Art die Hypothek nicht ausgeboten hat. Die Hypothek steht in den genannten Fällen nach materiellem Rechte nicht dem Ersteher zu, wenn er auch die Verwaltung und die Nutznießung an dem Vermögen seiner Ehefrau bzw. seiner Kinder hatte. Hart wirkt diese Bestimmung besonders dann, wenn die Einleitung der Zwangsversteigerung bereits vor dem Inkrafttreten des Zuwachssteuergesetzes liegt und der Meistbietende infolgedessen gar nicht in der Lage war, diesem veränderten Rechtszustande Rechnung zu tragen.

Zu großem Nachteile gereicht die angeführte Bestimmung in § 14 Z. 2 namentlich auch den Bauhandwerkern in Fällen, wo diese, wie es nicht selten geschieht, zur Sicherung ihrer Bauforderungen, um das Grundstück des Bauunternehmers nicht mit vielen kleinen Hypotheken zu belasten, die Hypothek



auf den Namen eines Dritten eintragen lassen, der als Treuhänder für die verschiedenen Gewerken auftritt. Hypothekengläubiger ist nach materiellem Rechte hier lediglich der Treuhänder geworden, wenn er auch im Verhältnisse nach innen in der Verfügung über die Hypothek beschränkt ist. Bei einer etwaigen Erstehung des belasteten Grundstücks durch einen der beteiligten Bauhandwerker kann deshalb die Hypothek auch nicht teilweise dem Erwerbspreise (das ist das Meistgebot) zugerechnet werden. Es kann deshalb geschehen, daß dieser Bauhandwerker, wenn er das Grundstück später zu einem das Meistgebot übersteigenden Betrag veräußert, außer seinem Verlust auch noch Zuwachssteuer zu entrichten hat. Die hierin liegende große Härte würde bei einer etwaigen Aenderung des Gesetzes zu beseitigen und dabei noch zu erwägen sein, ob es sich nicht im Interesse des schwer kämpfenden Handwerkes weiter empfiehlt, die Forderungen von Bauhandwerkern, auch wenn sie nicht hypothekarisch sichergestellt sind, zur Anrechnung dann zuzulassen, wenn die Gewerken behufs Abwendung von Verlusten zur Erstehung des Grundstücks genötigt waren.

Endlich scheint es ratsam, die Steuersätze für langjährigen Besitz, etwa für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1900 erworben worden sind, weiter zu ermäßigen und deshalb § 28 Abs. 2 abzuändern. Die jetzigen Sätze sind m. E. wenigstens insoweit, als es sich um unbebaute Grundstücke handelt, entschieden zu hoch, wie auch die zahlreichen Klagen erkennen lassen.

Erwähnt sei noch, daß die Zuwachssteuer besonders auch dann von den Steuerpflichtigen hart empfunden wird, wenn der Veräußerer während seiner Besitzzeit sein Grundstück übermäßig mit Hypotheken belastet hat, die dann der Erwerber in Anrechnung auf den Kaufpreis übernimmt. Der Veräußerer wird hier in vielen Fällen keine oder eine ganz geringe Barzahlung erhalten, die nicht einmal ausreicht, die Zuwachssteuer zu bezahlen. Ein steuerpflichtiger Wertzuwachs ist natürlich auch hier, wenn der Veräußerungspreis den Erwerbspreis nach Ausscheidung des verdienten Gewinnes übersteigt, vorhanden. Der Veräußerer hat jedoch den entstandenen Gewinn schon während seiner Besitzzeit in Geld umgesetzt, und es fällt ihm deshalb zumeist schwer, die sich berechnende Steuer zu entrichten. In Fällen dieser Art dürfte sich empfehlen, die Zuwachssteuerämter zu ermächtigen, den Steuerpflichtigen weitgehende Zahlungserleichterung zu gewähren und zu diesem Zwecke die jetzt bestehenden Bestimmungen über die Einhebung der Steuer wesentlich zu mildern.

Mögen die vorersichtlichen Ausführungen ein Wegweiser de lege ferenda sein, wenn es die in Frage kommenden Bundesstaaten im Hinblicke auf die sonstige erhebliche Belastung des Grundbesitzes nicht vorziehen, die Zuwachssteuer gänzlich fallen zu lassen oder sie den Gemeinden zu überweisen.

## Juristische Rundschau.

Der Ausschuß des bayerischen Reichsrats hat bei der Beratung des Justizetats zu den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten Stellung genommen. Der Referent hat die Behauptung über die zunehmende Parteilichkeit der Richter nicht gebilligt. Der Referent gab zu, daß bei einem Beamtenstande von über 8000 Köpfen eine vereinzelte Entgleisung vorkommen möge. Er sprach aber das unbedingte Vertrauen aus, daß es der Energie und dem feinen Taktgefühle des Justizministers gelingen werde, solche Vorkommnisse auf das kleinmöglichste Maß zurückzuführen. Sollte man nicht hier mindestens ebenso viel Vertrauen zu der ethischen Höhe unseres deutschen Richterstandes erwarten dürfen? Alle Sorgfalt des Ministers ist machtlos ohne diese Grundlage.

Vor einem süddeutschen Schwurgericht hat ein Mädchen, das als Zeugin trotz seiner Bitte über eine Vorstrafe Auskunft geben mußte, sich die Pulsadern geöffnet. Ob eine Notwendigkeit für die Frage vorlag, läßt sich aus den Preßberichten nicht ersehen. Namentlich wenn sie mit Ueberschriften wie „Die Tragödie der Zeugin" oder „Die Vorbestrafte" erscheinen, wird man vorsichtig sein müssen. Aber dem sei wie immer; solche Vorkommnisse weisen stets darauf hin, daß auch der Zeuge nicht nur als Auskunftsmittel, sondern als Mensch mit eigenem Fühlen und Empfinden zu betrachten und zu behandeln ist. Die Aufdeckung der Vorstrafe ist oft eine furchtbare Nachstrafe.

In der Reichstagssitzung v. 30. Jan. 1914 lehnte der Präsident der Reichsbank die Einführung eines Reichsaufsichtsamtes für die Banken ab. Die Reichsgarantie wäre nur eine Scheingarantie. Wegen einzelner Verfehlungen kleiner Banken dürfe man nicht die große Zahl solider Banken in einen spanischen Stiefel schnüren. Die Gründe sind durchgreifend. Damit wird das Bestreben nach solcher Staatskontrolle der Banken wohl zunächst zur Ruhe kommen — bis wieder ein Zusammenbruch einer Bank die Geschädigten veranlassen wird, wieder nach Staatshilfe zu rufen.

Ende Januar fand eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes der preußischen Justizsekretäre in Berlin statt. Sie war von nahezu 2000 Personen besucht. Auf der Tagesordnung stand die Gleichstellung der Justizsekretäre mit den Verwaltungssekretären in Rang und Besoldung. Eine Resolution in diesem Sinne wurde angenommen. Daran war nicht zu zweifeln. Mehrere Landtagsabgeordnete wohnten den Verhandlungen bei. Sie sprachen sich für die Bestrebungen des Verbandes aus. Das war zu erwarten. Die Regierung aber war nicht vertreten. Die Schlußfolgerung mag man daraus in verschiedener Weise ziehen.

Schon seit 1912 wird beim Amtsgericht Berlin-Mitte ein Schuldnerverzeichnis für Groß-Berlin geführt. Es enthält die Namen der Personen, die bei diesem und den Amtsgerichten Berlin-Schöneberg, Berlin-Tempelhof, Berlin-Wedding, Charlottenburg, Berlin-Lichterfelde, Berlin-Lichtenberg, Pankow, Neukölln, Berlin-Weissensee den Offenbarungseid geleistet haben. Damit ist die Anfrage bei den einzelnen Gerichten vermieden. Der Kammergerichtspräsident hat diese Einrichtung bei der Handelskammer Berlin in Erinnerung gebracht. Ein Beweis, wie langsam selbst solche ungemein praktischen Erleichterungen ins Publikum dringen.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin haben ein Büchlein „die Einziehung von Forderungen im Mahnverfahren" herausgegeben. Es ist zum Gebrauch für Gewerbetreibende bestimmt. Der Leser wird über Bedeutung und Vorteile, über die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit des Mahnverfahrens belehrt. Es werden ihm Formulare für das Gericht, von Mahnbefehl und Vollstreckungsbefehl vorgelegt. Der Jurist findet das alles sehr schön und klar. Ob auch der Gewerbetreibende darnach arbeiten kann, ist nicht ganz so sicher. Und schließlich helfen alle diese Mittel nicht dazu, das Mahnverfahren einzubürgern, solange es nicht von Grund aus umgestaltet ist.

Das Handwerksamt Frankfurt a. M., eine von der Handwerkskammer Wiesbaden errichtete Zweigstelle, hat eine eingehende Denkschrift veröffentlicht. Es zählt zu seiner wesentlichsten Aufgabe, dem Handwerker zu helfen, „sein sauer verdientes Geld, das ihm von säumigen Schuldnern, die in den meisten Fällen nicht dem ärmeren Teil des Publikums angehören, hereinzubringen". Das Handwerksamt ist also Einziehungsamt. Es entspricht einem Bedürfnisse des Handwerkerstandes. Richtig gehandhabt, wird es für manchen kleinen Handwerker von Nutzen werden. Der Kern der Denkschrift ist aber das Bestreben, für das Handwerksamt ebenfalls Gebühren, die dem Beklagten zur Last bleiben, liquidieren zu dürfen. Das mag für das Einzugsamt eine Existenzfrage sein. Es zeigt aber, daß auch diese Arbeit nicht umsonst geleistet werden kann. Nur soll die Last lediglich dem Schuldner auferlegt werden. Auch diese Frage ist an sich nicht undiskutabel. Sie hängt mit der ganzen Reform des Betreibungswesens zusammen. Nach unserer heutigen Gesetzgebung ist es unmöglich, unter dem Kleide der notwendigen Prozeßkosten dem Verurteilten Gebühren des Handwerksamtes aufzuerlegen. Sie sind dem Kläger ja gar nicht erwachsen.

Das ungarische Justizministerium hat einen Entwurf über eine einheitliche Richter- und Advokatenprüfungsordnung ausgearbeitet. Die Reform dieser Gebiete wird schon lange erwartet. Sie bringt zum Teil Dinge, die Deutschland schon lange besitzt. Namentlich die gemeinsame Vorbildung von Richtern und Anwälten. Verlangt ist eine dreijährige Tätigkeit. Davon kann ein halbes Jahr bei einer Fabrik, einem Handelsunternehmen oder einem Finanzinstitut zugebracht werden. Also auch hier ist dieser Forderung der wirtschaftlichen Erkenntnis Rechnung getragen. Das Verlangen ist ein internationales.

In Kroatien wird die Anwaltschaft durch eine veraltete Advokatenordnung geregelt. Es gibt nur eine von der Regierung abhängige Ernennung. In den dortigen Advokatenkreisen herrscht der Wunsch nach der freien Advokatur. Man will dafür gerne eine längere Vorbereitungszeit, eine gesteigerte Verantwortung, ein strengeres Disziplinarverfahren in Kauf nehmen. Statt dessen hat die Regierung einen Gesetzentwurf veröffentlicht, der den Gemeindenotären einen erheblichen Teil des advokatorischen Arbeitsgebietes überlassen soll. Es mögen dabei politische Momente mit hereinspielen. Eine glückliche Hand zeigt ein solcher Plan nicht. Es kann nicht oft genug in die Welt hinausgerufen werden, daß ein schlecht behandelter Anwaltsstand eine schlechte Rechtspflege zur Folge hat.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

**Neue Richterstellen in Preußen**[1]. Der Etat für 1914 enthält, wie bereits in Nr. 3 S. 221 kurz erwähnt, eine recht erhebliche Zahl von neuen Richterstellen. Die Zunahme entfällt im Gegensatz zum voraufgegangenen Jahre zum größten Teil auf die Amtsrichterstellen, während die neuen Stellen bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten nicht so zahlreich sind wie im Etatsjahr 1913. Wie sich die Forderungen für neue Richterstellen in den Etats der letzten Jahre gestaltet haben, ergibt die nachstehende Tabelle. Es sind eingestellt an neuen Stellen für:

| Rechnungsjahr | Senatspräsidenten und Oberlandesgerichtsräte | Landgerichtsdirektoren | Landrichter | Amtsrichter | zusammen |
|---|---|---|---|---|---|
| 1914 | 18 | 12 | 32 | 80 | 142 |
| 1913 | 25 | 7 | 54 | 47 | 133 |
| 1912 | 0 | 5 | 14 | 60 | 79 |
| 1911 | 0 | 12 | 22 | 60 | 94 |
| 1910 | 0 | 0 | 0 | 105 | 105 |
| 1909 | 28 | 18 | 40 | 35 | 121 |
| 1908 | 22 | 18 | 29 | 54 | 123 |
| 1907 | 24 | 9 | 33 | 79 | 145 |

Die Gesamtzahl der neuen Stellen ist also jetzt größer als in einem der 6 voraufgegangenen Jahre und wird nur unwesentlich von der Zahl von 1907 übertroffen. Senatspräsidentenstellen bringt der Etat 3 (je eine in Düsseldorf, Hamm und Posen), während der vorjährige Etat deren 5 enthielt. Oberlandesgerichtsratsstellen sind 15 gegen 20 im Vorjahr neu eingestellt, davon 6 (im Vorjahr 7) beim Kammergericht. Von diesen neuen Kammergerichtsratsstellen sind 2 für hauptamtliche Mitglieder der Justizprüfungskommission bestimmt. Neue Landgerichtsdirektorenstellen sind 12 gefordert, während der Etat für 1913 7 neue Stellen enthielt, neue Landrichterstellen nur 32 gegen 54. Fast die Hälfte der Stellen bei den Landgerichten, nämlich 18 von 44, entfällt auf Rheinland-Westfalen (die Bezirke Köln, Düsseldorf und Hamm); ferner kommen 11 Stellen auf die Berliner Landgerichte. Auch bei den neuen Amtsrichterstellen tritt Rheinland-Westfalen mit 31 Stellen stark hervor. Auf Berlin und die Vorortgerichte entfallen nur 10 neue Amtsrichterstellen. Neue Staatsanwaltsstellen fordert der Etat 22 gegen 15 i. J. 1913, 16 i. J. 1912, 8 i. J. 1911, 2 i. J. 1910, 3 i. J. 1909, 2 i. J. 1908 und 5 i. J. 1907. Die Neuforderung ist also größer als in einem der 7 Vorjahre. Drei von den neuen Staatsanwaltsstellen entfallen auf die Oberstaatsanwaltschaften, darunter 2 auf das Kammergericht und 19 auf die Staatsanwaltschaften, darunter 3 (im Vorjahre 4) auf die Berliner Gerichte sowie 1 (4) auf die Amtsanwaltschaft. Für das Justizministerium fordert der Etat die Stelle eines neuen (des 24.) Vortragenden Rates.

**Statistik der Justizgefängnisse in Preußen.** Der Rückgang des Gefangenenstandes, der in den voraufgegangenen Jahren beobachtet worden war, hat zwar auch im Rechnungsjahre 1912 angehalten, war aber nur noch minimal. Es waren in den 1065 (im Jahre 1911 1064) der Justizverwaltung unterstehenden Gefängnissen im ganzen 426159 Gefangene untergebracht gegen 427573 i. J. 1911, 438096 i. J. 1910, 459429 i. J. 1909 und 476667 i. J. 1908, so daß ein Rückgang um nur 1414 erfolgt ist, während

[1] Vgl. die Zusammenstellung S. 291 dieser Nr. Die Schriftleitung.



das Jahr 1911 eine Abnahme um 10523 und das Jahr 1910 sogar eine solche um 21 333 gehabt hatte. Es scheint also, als wenn wir uns wieder einer Steigerung des Gesamtgefangenenstandes nähern. Der Zugang der Gefangenen, der im Jahre 1912 erfolgt ist, hat den des voraufgegangenen Jahres schon nahezu erreicht; er betrug 401 447 gegen 401 659 i. J. 1911 und 408463 i. J. 1910 und die Durchschnittsbelegung war sogar schon größer als im Jahre 1911, in dem sie nur 30166 Köpfe betrug, während sie für 1912 auf 30 868 Köpfe berechnet ist. Da auch der Tagesdurchschnitt der in den größeren Gefängnissen des Ministeriums des Innern befindlichen Gefangenen von 10268 auf 10673 und der der Zuchthausgefangenen von 11 115 auf 11 254 gestiegen ist, befanden sich im Jahre 1912 im Tagesdurchschnitt 52795 Personen in Strafanstalten oder Gefängnissen gegen 51 549 i. J. 1911. Die Zunahme betrug also 2,4% und war damit wesentlich größer, als die der strafmündigen Bevölkerung zu schätzen ist. Geht man weiter auf die Zahlen des Gesamtgefangenenstandes der Justizgefängnisse ein, so ergibt sich, daß der Anteil der weiblichen Personen wesentlich gestiegen ist. Es befanden sich unter der Gesamtzahl 361 600 (i. J. 1911 364 227) männliche und 64 559 (63 346) weibliche Personen. Während also die Männer einen Rückgang um 2627 zeigen, sind die Frauen um 1213 gestiegen. Der Anteil des weiblichen Elements an den Gefangenen, der seit dem Jahre 1892 mit kleinen Unterbrechungen allmählich stark zurückgegangen war, ist seit dem Jahre 1908, in dem er mit 13,4% sein Minimum erreicht hatte, im Steigen; i. J. 1910 betrug er 14,6, i. J. 1911 14,9, i. J. 1912 15,1%. Diese Zunahme ist hauptsächlich auf die in verschärfter Haft einsitzenden Personen zurückzuführen. Während hier die Zahl der Männer (vornehmlich Bettler und Landstreicher) seit 1908 von 58 509 auf 38 946 zurückgegangen ist, ist die der Weiber (vornehmlich Dirnen) von 21 397 auf 26 668 gestiegen. Das letzte Jahr allein hatte bei den Männern eine Abnahme um 3093, bei den Weibern eine Zunahme um 3009. Einfache Haft verbüßten 34 697 (i. J. 1911 36 203) Personen, Gefängnisstrafe 176157 (178140). Die Zahl der weiblichen Personen hat bei beiden Kategorien abgenommen. Zivilgefangene sind 2771 gezählt gegen 2722 i. J. 1911. Die Zahl der Untersuchungsgefangenen, die seit 1908 ständig zurückgegangen war, und zwar von 163 933 auf 144 810, ist im Jahre 1912 auf 146 920, also um 2110, gestiegen. Auf die Männer entfällt eine Zunahme von 133 027 auf 134 879, auf die Frauen eine solche von 11 783 auf 12 041; auf die Männer kommt also eine Steigerung um 1,4%, auf die Frauen eine solche um 2,2%. Die stärkere Zunahme des weiblichen Anteils dürfte auf die Steigerung des Dirnentums oder das schärfere Vorgehen gegen dieses zurückzuführen sein, das ja auch aus den Zahlen über die verschärfte Haft hervorgeht. Die Durchschnittszahl der jugendlichen Strafgefangenen, die von 1899 bis 1911 ohne Unterbrechung von 1562 auf 386 zurückgegangen war, hat sich im Jahre 1912 auf 393 erhöht. Bei dem Steigen der Gesamtdurchschnittszahl der Gefangenen um 702 Köpfe oder 2,3% bedeutet diese Zunahme um 7 Köpfe oder 1,9% immer noch einen kleinen Vorteil. Die starke Abnahme in den letzten 13 Jahren ist vorwiegend auf die fortgesetzte Steigerung der Bewilligung von Aussetzungen der Strafvollstreckung zurückzuführen. Im Jahre 1912 wurde 19 799 Personen Strafaussetzung bewilligt gegen 18 668 i. J. 1911, 17013 i. J. 1910 und 4168 i. J. 1899. Darunter befanden sich 13 823 Jugendliche gegen 12 931 i. J. 1911, 12 029 i. J. 1910 und 3374 i. J. 1899.

## Vermischtes.

**An unsere Abonnenten.** Dieser Nummer liegt für unsere Abonnenten unentgeltlich bei: die von Landgerichtsrat Hoffmann bearbeitete **34. Spruchsammlung der Deutschen Juristen-Zeitung** betr. Strafrecht, Strafprozeß-, Militärstrafrecht, Reichsstrafnebengesetze und Landesstrafrecht für das Jahr 1913.

Schriftleitung — Verlag.

---

**Brief aus Rußland.** Am 1. (14.) Januar 1914 trat, zunächst in 10 Gouvernements des europäischen Rußland, eine reformierte Gerichtsverfassung in Kraft, die allmählich auf das ganze Reich, mit Ausnahme der Grenzmarken, erstreckt werden soll. Sie bedeutet einen wesentlichen Fortschritt, in erster Linie dank dem Umstande, daß sie Grundsätze wieder in Kraft setzt, die 1864 aufgestellt wurden, als unter Alexander II. das russische Gerichtswesen nach französischem Muster reformiert wurde, und die in den achtziger Jahren, zur Zeit politischer Reaktion, wieder umgestoßen wurden.

Die Gerichtsverfassung von 1864, die auf die Gouvernements mit Landschaftsverfassung berechnet war, beruht auf einer Trennung zwischen allgemeiner und friedensrichterlicher Justiz. Jener dienen die Bezirksgerichte und Appellhöfe, dieser die als Einzelrichter fungierenden Friedensrichter und die aus 3 Friedensrichtern bestehenden Plenarversammlungen des Friedensgerichts. Die 3. Instanz bilden hier wie dort die Kassations-Departements des dirigierenden Senats. Die Friedensrichter werden von den Selbstverwaltungskörpern gewählt; ihnen ist dem Gesetz gegenüber eine freiere Stellung eingeräumt. Sie sind zuständig für bürgerliche Streitigkeiten bis 500 Rbl. (rund 1000 M.) und Vergehen.

Im Jahre 1889 wurde die friedensrichterliche Justiz, außer für einige Großstädte, umgestaltet. Als Richter 1. Instanz fungierten in den Städten Stadtrichter, auf dem flachen Lande Landhauptleute, welch letztere gleichzeitig Verwaltungsbeamte waren. Diese, wie jene wurden nicht gewählt, sondern ernannt und waren absetzbar. Ihre Kompetenz war geringer als die der Friedensrichter. Als Appellations- und Kassationsinstanz fungierten gemischte Behörden, die aus Richtern und Verwaltungsbeamten zusammengesetzt waren. Gleichzeitig wurde das Amt eines detachierten Mitgliedes des Bezirksgerichts geschaffen, das für die Sachen zuständig war, die den Stadtrichtern und Landhauptleuten entzogen waren. Appellationsinstanz für diese wurde das Bezirksgericht. Ein verwickeltes System, das an zwei Mängeln leidet: die Grenzlinien zwischen Justiz und Verwaltung sind verwischt, und es fehlt an einer gemeinsamen obersten Instanz für friedensrichterliche und allgemeine Rechtsprechung.

Nach dem neuen Gesetz von 1912 wird nun die alte Ordnung wieder hergestellt. An Stelle der Stadtrichter und Landhauptleute treten Friedensrichter, deren Kompetenz bis zum Streitwert von 1000 Rbl. erhöht wird. Sie werden von den Selbstverwaltungskörpern gewählt und zwar auf 3, im Falle der Wiederwahl auf 6 Jahre, eine Bestimmung, die sie der Regierung, nicht aber der Wählerschaft gegenüber unabhängig macht. Bedingung der Wählbarkeit ist ein bescheidener Vermögenszensus und ein niedrig bemessener Bildungszensus. Juristische Vorbildung wird nicht gefordert. Appellationsinstanz ist das Plenum unter Vorsitz eines ernannten Präsidenten, Kassationsinstanz der Senat.

Es war geplant, gleichzeitig die ständischen Gemeindegerichte, die die niedere Gerichtsbarkeit über die Bauern-

schaft in bürgerlichen wie Strafsachen ausüben, aufzuheben und das Friedensgericht auch an ihre Stelle treten zu lassen. Maßgebend hierfür waren die Mängel der Gemeindegerichte, wie der Wunsch, die Bauernschaft der übrigen Bevölkerung gleichzustellen. Doch man ließ den Gedanken wieder fallen. Immerhin wurde eine wesentliche Reform verwirklicht: als Appellationsinstanz wurde ein Oberbauerngericht geschaffen, in dem ein Friedensrichter den Vorsitz führt, während als Kassationsinstanz das Plenum der Friedensrichter anerkannt wurde. Dadurch ist endlich die bäuerliche Rechtsprechung in Zusammenhang mit der allgemeinen gebracht.

Gewiß leidet auch die neue Gerichtsverfassung an Mängeln, deren wesentlichster in der Abhängigkeit der Friedensrichter von der Wählerschaft zu sehen ist. Ebenso ist es zu bedauern, daß von der Forderung juristischer Vorbildung nicht nur für das Gemeindegericht, sondern auch für das Friedensgericht abgesehen ist. Endlich wäre es erwünscht, wenn die drei selbständigen Systeme — allgemeine, friedensrichterliche und bäuerliche Justiz — zu einem einheitlichen System verschmolzen würden. Doch sind diese Mängel eine Folge teils der historischen Entwickwicklung teils der besonderen russischen Verhältnisse. Trotzdem bedeutet die neue Gerichtsverfassung im Vergleich zu den bisherigen Zuständen einen erheblichen Fortschritt.

Professor Frhr. v. Freytagh-Loringhoven, Dorpat.

---

**Neue Stellen in Preußen.** Die preuß. Justizverwaltung sieht Bewerbungen um folgende nach dem Entwurfe des nächstjährigen Staatshaushaltsetats neu zur Besetzung gelangende Stellen entgegen:

Oberlandesgerichtsratsstellen, und zwar bei dem Kammergerichte (davon 2 für hauptamtliche Mitglieder der Justizprüfungskommission) sowie bei den OLG. in Breslau, Celle, Köln, Düsseldorf, Naumburg und Posen;

Landgerichtsdirektorstellen, und zwar bei den Landgerichten in Berlin II, Berlin III, Hildesheim, Köln, Saarbrücken, Düsseldorf, Duisburg, M.-Gladbach, Bielefeld, Dortmund, Essen und Kiel;

Landrichterstellen, und zwar bei den Landgerichten in Berlin I, Berlin II und Berlin III, Beuthen O. Schl., Breslau, Oppeln, Kassel, Hannover, Verden, Köln, Duisburg, Elberfeld, Bochum, Essen, Münster, Kiel, Lyck, Danzig, Graudenz, Halle a. S., Posen und Schneidemühl;

Amtsrichterstellen, und zwar bei den Amtsgerichten in Berlin-Mitte, Berlin-Schöneberg, Charlottenburg, Finsterwalde, Breslau, Lublinitz, Rybnik, Tarnowitz, Steinbach-Hallenberg, Celle, Fallersleben, Hannover, Osnabrück, Köln, Mülheim a. Rh., Saarbrücken, Siegburg, Sobernheim, Düsseldorf, Duisburg, Oberhausen, Opladen, Remscheid, Rheinberg, Viersen, Niederlahnstein, Bochum, Bottrop, Coesfeld, Dorsten, Dortmund, Essen, Hagen i. W., Kamen, Lübbecke, Lünen, Menden, Münster, Wattenscheid, Werne, Apenrade, Heide, Kiel, Meldorf, Neumünster, Rendsburg, Schleswig, Sonderburg, Toftlund, Wandsbek, Allenstein, Königsberg i. Pr., Berent, Kulm, Danzig, Graudenz, Schwetz, Stendal, Suhl, Wittenberg, Adelnau, Posen, Schrimm und Wongrowitz;

Staatsanwaltsstellen, und zwar bei den Oberstaatsanwaltschaften des Kammergerichts und in Breslau, bei den Staatsanwaltschaften I und III in Berlin, Beuthen, Schweidnitz, Bonn, Köln, Duisburg, M.-Gladbach, Bochum, Dortmund, Essen, Altona, Königsberg i. Pr., Danzig, Stolp und bei der Amtsanwaltschaft in Beuthen;

Amtsanwaltsstellen, und zwar bei den Amtsanwaltschaften in Breslau, Görlitz, Kattowitz, Königshütte, Liegnitz, Köln, Düsseldorf, Duisburg, Mörs, Bochum, Hagen i. W. und Posen.

---

**Personalien:** Reichsgerichtsrat Schneider, Leipzig, ist in den Ruhestand getreten. — An Stelle des in den Ruhestand getretenen Unterstaatssekretärs, Wirkl. Geh. Rates Dr. Petri ist der Direktor i. preuß. Justizministerium, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Dr. Frenken z. Unterstaatssekretär i. Minist f Els.-Lothr. ernannt worden. Wir kommen auf diese Veränderungen noch zurück. — Der bisherige Hilfsarbeiter beim RG., OLGR. Dr. Gunkel, Celle, ist zum Reichsgerichtsrat, Staatsrat Ritter von Treutlein-Moerdes, Ministerialdirektor im bayr. Justizministerium, ist als Nachfolger von Geh. Rat, Prof. Dr. von Bar zum Mitglied des Ständigen Schiedsgerichtshofes im Haag ernannt worden. — Zum Nachfolger des zum 1. April ausscheidenden mecklenburg-schwerinschen Staatsministers von Bassewitz-Levetzow ist der Staatsrat Dr. Adolf Langfeld ernannt worden, der seit 1904 dem Justizministerium vorsteht und dieses auch ferner leiten wird. Dr. Langfeld wurde 1887 als vortragender Rat ins Justizministerium berufen und 1900 zum Landgerichtspräsidenten in Schwerin ernannt. Die mecklenburgischen Ausführungsverordnungen zum BGB. sind im wesentlichen sein Werk. Auch als Vorstand des Justizministeriums hat er sich um die Rechtspflege des Landes in hervorragendem Maße verdient gemacht. Seine jetzige Ernennung verdient um so mehr Beachtung, als seit Menschengedenken der leitende Minister stets den Kreisen der Ritterschaft entnommen wurde und Dr. Langfeld als die treibende Kraft bei den letzten an dem Widerstand der Stände gescheiterten Verfassungsverhandlungen und als Urheber der ihnen vorgelegten Verfassungsentwürfe gilt. — An Stelle des als Nachfolger für Konrad Hellwig nach Berlin berufenen Geh. Rates, Prof Dr. Heymann ist aord. Prof. Dr. Martin Wolff, Berlin, zum ord. Prof. in Marburg ernannt worden. In Wolff, der sich durch seine Mitarbeit an dem Lehrbuch des bürgerlichen Rechts von Enneccerus-Kipp-Wolff um die Vertiefung des BGB. hochverdient gemacht hat, erhält die Marburger Univ. eine außerordentlich erfolgreiche, bewährte, bei seinen Hörern und Schülern sehr beliebte Lehrkraft, deren Scheiden von der Berliner Fakultät lebhaft zu bedauern ist. — Dem Priv.-Doz. Dr. Hoffmann, Kiel, Hilfsarbeiter im preuß. Kultusministerium, ist das Prädikat Professor beigelegt worden. — Aord. Prof. Dr. Kriegsmann, Königsberg, hat den Ruf als ord. Prof. an die Univ. Tübingen angenommen. — Der frühere KGR. Dr. Siméon, Berlin, späterer juristischer Oberbeamter des Zweckverbandes Groß-Berlin, ist zur Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht zugelassen worden. Diese Zulassung ist um dessentwillen von besonderem Interesse, als Dr. Siméon der Anwaltschaft bisher nicht angehört hat.

---

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

**Die in *[]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.**

**Deutsches Reich:** RkzlrBk. v. 1. 1. 1914, bt. d. amtl. Veröffentlichung grundsätzl Entscheidungen d. Oberschiedsgerichts f. Angestelltenversicherung (RGBl. S. 3). — Best. ü. Art u. Höhe d. Sicherheitsleistung für die an d. Baugewerks-Berufsgenossensch. zu zahlenden Beiträge u. Prämien (§§ 772ff., 820 RVO.) v. 8. 1. 1914 (ZBl. S. 116).

**Preußen:** MBk. v. 20. 12. 1913 bt. Staatsvertrag zw. d. kgl. preuß. u. d. hzl. anhalt. Regierung wegen Aufhebung d. pfarramtl Verbindung d. preuß. Kirchengemeinde Capelle mit anhalt Kirchengemeinden Thurland u. Tornau v. 30. 6./2. 7. 1913 *[1. 10. 1913]* (GesS. f. 1914 S. 1).

**Bayern:** MBk. v. 24. 12. 1913, die Kosten d. Unterbringung u Verpflegung in d. Strafanstalten bt. *[1. 1. 1914]* (JMBl. S. 751). — MBk. v. 24. 12. 1913, Kassen-, Buchführungs- u. Rechnungsgeschäfte d. Strafanstalten bt. *[1. 1. 1914]* (S. 755). — Bk. v. 30. 12. 1913 zur Eichordnung (G.- u. VoBl. f. 1914 S. 3). — Kgl. Vo. v. 9. 1. 1914, die Kanalordnung f. d. Ludwigkanal bt. *[1. 3. 1914]* (S. 13). — Kgl. Vo. v. 14. 1. 1914, bt. Aender. d. Wehrordnung f. d. Kgr. Bayern v. 19. 1. 1889 (S. 27).

**Sachsen:** Vo. v. 28. 12. 1913 z. Ausführ. d. Reichs- u. Staatsangehörigkeitsgesetzes (G.- u. VoBl. f. 1914 S. 1). — Vo. v. 27. 12. 1913, Schlachtvieh- u. Fleischbeschau bt. (S. 4).

**Hessen:** Ges. v. 10. 1. 1914, Hingabe eines Darlehns u. Eröffnung eines Kredits an d. Zentralkasse d. hess. landwirtschaftl. Genossenschaften zu Darmstadt bt. *[22. 1. 1914]* (RegBl. S. 3). — Ges. v. 10. 1. 1914, Beteiligung d. Staats an d. hess. Landeshypothekenbank bt. *[6. 2. 1914]* (S. 4).

**Sachsen-Weimar:** MVo. v. 6. 1. 1914, bt. Verleihung einer silbernen Brosche an Hebammen (RegBl. S. 18).

**Oldenburg:** Vo. v. 31. 12. 1913 weg Aender. d. Anlage d. Ges.. bt. Gebühren in Verwaltungssachen *[1. 1. 1914* (GesBl. f. 1914 S. 1). — Ges v. 6. 1. 1914, bt. Aender. d. Gemeindeordnung *[13. 1. 1914]* (S. 7). — Ueberwachungskostengesetz v. 6. 1. 1914 *[14. 1. 1914]* (S. 39). — Abänd.-Ges. v. 6. 1. 1914 z. Ges v. 25. 3. 1913, bt. Einrichtung eines Schuldbuchs d. staatl Kreditanstalt d. Hzt. Oldenburg *[14 1. 1914]* (S. 40). — MBk. v. 7. 1. 1914 ü. Herstellung, Aufbewahrung u. Verwendung von Acetylen, sowie ü. Lagerung v. Kalziumkarbid *[1. 7. 1914]* (S. 55) — Ges. v. 17 1. 1914, bt. Aender. d. Besoldungsordnung(S.97).—Birkenfeld: Ges.v.7.1.1914, bt. Abänd. d. Gemeindeordnung (GesBl. f Bkf S. 4).

**Sachsen-Altenburg:** MVo. v. 6. 1. 1914 z. Ausführ. d. Ges., Erhebuug einer Abgabe v. Kohlenbergbau bt., v. 21. 12. 1913 (GesS. S. 9).

**Lübeck:** Bk. v. 10. 12. 1913, bt. abändernde Bestimmungen z. d. über Errichtung eines gemeinschaftl. Landgerichts f. Lübeck u. d. Fst. Lübeck unterm 29./30 9. 1878 abgeschlossenen Vertrage *[1 1. 1914]* (GesS. Nr. 136). — Vo. v. 17. 12 1913, bt. Prüfung u. Revision v. Schiffsdampfkesseln *[1. 1. 1914]* (Nr 138). — 2 Nachtr. v. 17. 12. 1913 z. Ges. v. 17. 3. 1902, bt. Dienstverhältnisse d. Gerichtsschreiber u. Gerichtsschreibergehilfen (Nr. 141).

**Bremen:** Sachverständigen- u. Gebührenordnung f. d. von d. Kammer f. Kleinhandel ernannten Sachverständigen v. 21. 12. 1913 (GesBl S. 389). — Ges. v. 24. 12. 1913, bt. d. Krankenversicherung d. Dienstboten *[1. 1. 1914]* (S. 397).

**Hamburg:** Ges. v. 29. 12. 1913, bt. Veranlagung u. Erhebung d. Kirchensteuer *[31. 12. 1913]* (AmtsBl. f. 1913 S. 891). — Einkommensteuergesetz v. 9. 1. 1914 *[17. 1. 1914]* (AmtsBl. f. 1914 S. 41).

## Sprechsaal.

**Soll der Jugendgerichts-Gesetzentwurf scheitern?** Vom 13. Juni 1913 datiert der Bericht der Reichstagskommission. Noch hat die II. Lesung im Plenum nicht stattgefunden. Inzwischen erheben die Gegner ihre Stimme. Unter diesen einen Mann wie Binding zu sehen, ist besonders schmerzlich. In zwei Artikeln im „Tag" v. 27. u. 28. Jan. 1914 hat er den Entwurf kritisiert und seine Meinung schließlich dahin zusammengefaßt, daß dessen Annahme durch den Reichstag ein „dies ater" in der deutschen Rechtsentwicklung sein würde. Argumente Bindings sollen mit besonderer Gewissenhaftigkeit geprüft werden. Aber selbst bei allergewissenhaftester Prüfung muß man sagen, daß sie der praktischen Erfahrung der letzten Jahre nicht gerecht werden. Höchstens in zwei Punkten kann man Binding zustimmen.

Er lobt den Entwurf, weil er die Aburteilung Jugendlicher möglichst speziell vorgebildeten und interessierten Richtern überweisen will und allenfalls, weil Jugendliche im zarten Alter nicht wegen ganz unbedeutender Delikte verfolgt werden sollen. Wenn er dagegen als zweifellos berechtigt die Forderung nach Ausschluß der Oeffentlichkeit im Verfahren gegen Jugendliche bezeichnet und deshalb diesen Ausschluß obligatorisch machen will, so kann man schon hierin ihm nicht zustimmen. Die Oeffentlichkeit des Verfahrens ist ein so großes Palladium für die Güte der Rechtsprechung und das Vertrauen des Volkes zur Rechtsprechung, daß man sie nicht ohne Not beseitigen sollte. Der Entwurf trifft in seinem § 2 durchaus das richtige, wenn er es ermöglicht, alle ernst an der Verhandlung Interessierten zuzulassen, die übrigen auszuschließen.

Ebensowenig kann Binding zugestimmt werden, wenn er verlangt, daß in allen Fällen den Jugendlichen ein Verteidiger bestellt werden müßte. Wenn Binding, dem anscheinend praktische Erfahrungen nicht zur Seite stehen, in verschiedenen gutgeleiteten Jugendgerichten Verhandlungen beigewohnt hätte, so würde er kaum ein solches Verlangen stellen können. Er würde gesehen haben, mit welchem Eifer sich der Richter der Rechte der Angeklagten annimmt; er würde bemerkt haben, daß den Beteiligten das zum Bewußtsein gekommen ist, und daß deshalb Wahlverteidiger vor den Jugendgerichten viel seltener auftreten als bei den ordentlichen, daß endlich Verteidigungsreden nicht immer einen pädagogisch günstigen Effekt auf die Angeklagten haben. Wenn der Entwurf aber in Erwägung zieht, daß nicht überall die Rechte der Angeklagten so gründliche Berücksichtigung bei dem Richter finden, als dies verlangt werden kann, und deshalb für alle Fälle die Bestellung einer Beistandschaft anordnet, so genügt er damit dem Bedürfnis. Schwierige Rechtsfragen, bei denen dem Richter die Unterstützung durch einen rechtskundigen Verteidiger notwendig ist, gehören bei Verhandlungen gegen Jugendliche zu den größten Seltenheiten.

Die schärfsten Pfeile richtet Binding gegen § 3 des Entw., inhalts dessen eine Strafverfolgung nicht stattzufinden hat, wenn Erziehungs- oder Besserungsmaßnahmen der Strafe vorzuziehen seien. Das Verhältnis von Strafe zur Erziehung ist eines der schwierigsten Probleme. Eine Direktive für Staatsanwalt und Richter, wann die eine und wann die andere in Anwendung zu bringen sei, könnte wünschenswert erscheinen. Schmerzlich muß aber berühren, mit welchen eigenartigen Argumenten Bindig kämpft. Er erwähnt zwar die verschiedenen Erziehungsmöglichkeiten, bespricht aber im folgenden die Fürsorgeerziehung so, als käme sie als einziges Ersatzmittel für die Strafe in Betracht! Und mit welchen Mitteln greift er diese an! Das wohlfeile, in der Oeffentlichkeit so oft gehörte Argument, man lese in den Zeitungen von schweren, durch Fürsorgezöglinge verübten Straftaten, genügt auch ihm zum Beweise für die Wirkungslosigkeit der FE. Selbst wenn Binding die Veröffentlichung des Pr. Ministeriums des Innern über die günstigen Erfolge der FE. nicht kennt, hätte er sich doch sagen müssen, daß es bei einer Zahl von etwa 70000 Fürsorgezöglingen in Deutschland nichts verschlägt, wenn man in den Zeitungen alljährlich von einigen Dutzend schwerer Straftaten der Zöglinge liest. Naturgemäß bringen die Zeitungen nur solche Nachrichten, nicht Berichte über die Gebesserten. Immer häufiger aber erfährt der Richter und Verwaltungsbeamte den Dank der letzteren, daß sie durch die FE. vom Abgrunde zurückgehalten und zu ordentlichen Menschen geworden sind. Dabei ist es meist nicht die eiserne Disziplin, wie Binding meint, die dieses Wunder bewirkt, sondern der Einfluß ernster und geschickter Pädagogen. Auch die von Binding befürchtete Auslieferung der reichsrechtlichen Strafgewalt an die Einzelstaaten kann nicht schrecken. Denn ein Vergleich der in sämtlichen Bundesstaaten in Geltung befindlichen Fürsorgeerziehungsgesetze zeigt deren genaue Uebereinstimmung in allen wesentlichen Punkten. Die schwierige Frage der Abgrenzung zwischen Erziehung und Strafe, die im Gesetz ungelöst geblieben ist, wird sich in der Praxis leicht dahin lösen, daß erstere dann einzutreten hat, wenn das Delikt Erziehungsmängeln seinen Ursprung verdankt und der Delinquent erziehungsfähig erscheint.

Nicht eine Verabschiedung des Gesetzes, sondern im Gegenteil dessen Fall würde einen „dies ater" des Reichstages bedeuten. Er würde eine Niederlage für diejenigen



sein, die der Strafjustiz die Aufgabe stellen, nicht nur Wunden zu schlagen, sondern sie auch zu heilen; die glauben, daß es dem Staate nützlicher ist, Verbrecher zu ordentlichen Menschen zu machen, als sie mit Strafen zu belegen, die wirkungslos sind und Rückfälle nicht hindern.

Deshalb ist die Ansicht Bindings von allen denjenigen zu bekämpfen, die seit Jahren die Jugendgerichtsarbeit zu ihrer Lebensaufgabe gemacht haben und dabei zu der Ueberzeugung gelangt sind, daß Sühne und Besserung zu vertiefen und neu gegeneinander abzugrenzen seien.

Amtsgerichtsrat Dr. Köhne, Berlin.

---

**Engagement auf Probe.** Für das Engagement eines Handlungsgehilfen auf Probe hat das Berliner Kaufmannsgericht folgende Grundsätze festgelegt[1]):

1. Wenn das Probeverhältnis zeitlich begrenzt ist, ist die Frist auszuhalten; erst mit ihrem Ablauf erreicht das Probeverhältnis sein Ende.

2. Ist eine bestimmte Dauer nicht vereinbart, so gelten für die Auflösung des Probeengagements die §§ 66 u. 67 HGB.[2])

Diese Auffassung halte ich für irrtümlich. Ich sehe in einem Probeengagement ein solches, während dessen jeder Teil jederzeit ohne vorgängige Aufkündigung zurücktreten kann. Ist eine bestimmte Frist gesetzt, so wird die Möglichkeit des Rücktritts durch diese Frist begrenzt. Nach ihrem Ablauf geht mangels besonderer Abrede das Probeengagement in ein festes über. Ist keine Frist bestimmt, so hat im Zweifel der Richter zu entscheiden, wie lange das Vertragsverhältnis als Probeengagement zu gelten hat, ob und event. wann es in ein festes Engagement übergegangen ist.[3])

Zunächst ist nicht einzusehen, warum ein Vertrag der eingangs dargetanen Art als Probeengagement bezeichnet wird. Beide Arten sind feste Engagements, zu 1 auf bestimmte Zeit, zu 2 ohne jede Einschränkung. Das wäre ein stilistischer Einwand. Aber auch juristische Gründe zwingen zu abweichender Ansicht.

Eine Legaldefinition des Engagements auf Probe fehlt. Doch sagt § 77 HGB übereinstimmend mit § 127b GewO.:

Das Lehrverhältnis kann, sofern nicht eine längere Probezeit vereinbart ist, während des ersten Monats nach Beginn der Lehrzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine Vereinbarung, nach der die Probezeit mehr als 3 Monate betragen soll, ist nichtig.

Diese Bestimmung ist nicht lediglich eine lex specialis für das Lehrverhältnis. Eine solche ist sie nur, sofern sie anordnet, daß für den Lehrvertrag die Probezeit ipso jure 1 Monat beträgt und nicht auf mehr als 3 Monate verlängert werden darf.

Aus der Form aber geht hervor, daß das Gesetz allgemein unter Probezeit eine Zeit versteht, während deren das Engagement durch einseitigen Rücktritt gelöst werden kann. Der erste Satz des § 77 HGB. spricht kurz von Probezeit, der zweite Satz des § 77 HGB. und § 127b GewO. faßt die Tatbestandsmerkmale des ersten in den Ausdruck „die Probezeit" zusammen. Dadurch enthält er eine allgemeine Begriffsbestimmung; diese muß für alle Rechtsverhältnisse gleiche Geltung haben; für das Engagement des Gehilfen wie für den Lehrvertrag.

Auch im Wortsinn widerspricht ja eine Bindung für bestimmte Dauer dem Begriffe der Probe, des Versuchs.

[1]) Jahrb. d. Kaufm.-Gerichts Berlin Bd. I S. 211 ff. Nr. 1 bis 4; Bd. III S. 133 ff. Nr 13 u. 14

[2]) Desgl. Staub, HGB. 8. Aufl. 1906. § 66 Anm. 3 u. Litthauer-Mosse: HGB. § 66 A. 1; Brand, HGB. § 66 A. 2 d.

[3]) In Kammer 1 des Berl. Gewerbeger. besteht z. B. die Praxis, daß bei gewöhnlichen Hantierungen — wie Nähen, Bügeln u. dgl. — die unbefristete Probezeit mit Ablauf der Lohnwoche als beendet angesehen wird.

Im einzelnen lassen sich die Argumente, die zu der kaufmannsgerichtlichen Rechtsprechung geführt haben, an der Begr. des Urteils der Kammer IV v. 28. April 1910 (Jahrb. Bd. III S. 134) widerlegen:

„. . . . Wollte man der Ansicht des Bekl. folgen und ihm die kündigungslose Entlassung während der Probezeit schon bei Unzufriedenheit seinerseits mit den Leistungen des Angestellten überlassen, so wäre die Festsetzung einer fest begrenzten Probezeit überflüssig, und es träte die Wirkung ein, daß der Angestellte die Probezeit hindurch gebunden ist, während der Prinzipal das Recht einer willkürlichen Auflösung des Dienstverhältnisses besäße. Dies wäre gesetzlich unzulässig, da für das Probeengagement keine besonderen Kündigungsfristen vorgesehen sind, und daher auch bei ihm die Vorschriften der §§ 66, 67 HGB. zur Anwendung kommen."

Eine bestimmte Dauer für die Probezeit wird festgesetzt, um die Frist, innerhalb deren die kündigungslose Auflösung des Vertragsverhältnisses erfolgen kann, festzusetzen und in dieser Hinsicht Zweifeln vorzubeugen. Wird nach Ablauf der Frist das Engagement stillschweigend fortgesetzt, so ist von selbst ein fester Vertrag entstanden. Schon deshalb ist die Fristbestimmung bedeutsam. Selbstverständlich muß diese Frist je nach den Umständen begrenzt sein. Eine ungebührliche Ausdehnung würde, als gegen die guten Sitten verstoßend, nichtig sein.

Von einem einseitigen Rücktrittsrecht des Prinzipals ist keine Rede. Das gleiche Recht hat der Dienstverpflichtete.

Endlich aber liegt m. E. eine Verkennung von Zweck und Sinn des Probeengagements vor. Gründe, wie sie das zit. Urt. für die kündigungslose Auflösung des Probeengagements seitens des Chefs zuläßt — „Fehlen der elementaren Grundbegriffe für die Ausfüllung der übernommenen Stellung" — würden als „wichtiger Grund" gemäß § 70 HGB. die kündigungslose Entlassung aus jedem Engagementsverhältnis rechtfertigen, nicht nur bei Probeengagement. Es gibt eben im geschäftlichen Leben viele Imponderabilien, deren Vorhandensein nicht gerade einen wichtigen Grund i. S. § 70 HGB. darstellt, aber Unzufriedenheit des Prinzipals erregt. Ebenso können in der Art des Betriebes Verhältnisse obwalten, die dem Angestellten die baldige Befreiung vom Vertrage wünschenswert machen. Hier zunächst Gewißheit zu gewinnen, zu erproben, ob das gemeinsame Arbeiten sich zu beiderseitiger Zufriedenheit gestalten wird, dazu wird eine Probezeit festgesetzt. Diese Möglichkeit ist um so notwendiger, als beim festen Engagement des Handlungsgehilfen Kündigungsausschluß unzulässig ist, und im Gegensatz zu §§ 123, 124 GewO. das HGB. allgemein wichtige Gründe für die kündigungslose Auflösung des Vertrages zuläßt und in §§ 71, 72 nur Beispiele aufführt. Meine Darlegungen werden gestützt durch ein Urt. des KG. v. 23. Nov. 1895.[1])

„Als mutmaßliche Willensmeinung der Parteien ist anzunehmen, daß der auf Probe angestellte Handlungsgehilfe jederzeit entlassen werden kann."

Wenn Staub seine Auffassung geändert hat, so halte ich dies durch die veränderte Fassung des HGB. nicht für begründet. Daß an Stelle der unbeschränkten Kündigungsmöglichkeiten des alten Art. 61 die strengeren Bestimmungen der §§ 66 und 67 getreten sind, kann den Rechtsbegriff des Engagements auf Probe nicht berühren. Aus §§ 68, 69 für das Engagement zur Aushilfe und dem Fehlen gleicher Anordnungen für das Engagement auf Probe schließen zu wollen, daß für letzteres die §§ 66 und 67 Anwendung finden müssen, ist m. E. unberechtigt. Das arg. e contr. ist stets ein bedenkliches Auslegungsmittel; hier sicher nicht anwendbar. Das Fehlen besonderer Bestimmungen für das Engagement auf Probe beweist nur, daß der Gesetzgeber keine andere Regelung beabsichtigte als diejenige, die aus dem logischen Wortbegriff Probe und aus der sinngemäßen Auslegung der §§ 77 HGB. und 127b GewO. folgen. Wollte

[1]) Mitget. v. Staub i. d. Sprachpraxis der DJZ. I, S. 19.



er die sozialpolitische Rücksicht, die vom Art. 61 zu den §§ 66, 67 HGB. führte, so weit entwickeln, wie es das KaufmGericht tut, so mußte er es zum Ausdruck bringen und damit erklären, daß es ein Engagement auf Probe mit dem Handlungsgehilfen überhaupt nicht gibt. Denn in solcher Gestaltung kann von Probeengagement nicht mehr gesprochen werden. Sozialpolitische Grundsätze hat der Gesetzgeber zum Ausdruck zu bringen, nicht der Richter.

Magistratsrat Dr. Leo, Berlin.

---

**Das Feuerbestattungsgesetz und der Fall Hopf.** Nach sechstägiger Verhandlung wurde der Giftmischer Hopf vom Frankfurter Schwurgericht zum Tode verurteilt. Nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist, erscheint es angezeigt, den für die Gesetzgebung wichtigsten Teil des Ergebnisses der vom Unterzeichneten geleiteten Verhandlung mitzuteilen. Ich meine damit nicht die „wissenschaftliche" Tötung durch Bakterien. Abgesehen davon, daß im Inland der Verkehr mit menschenpathogenen Bakterien bereits geregelt ist, daß also nur eine internationale Regelung in Frage kommt, ist die Frage der Bakterienvergiftung wegen der Schwierigkeit ihrer Ausführung und der geringen Zahl der Bezugsquellen praktisch so gering, daß kein Grund für eine allgemeine Beunruhigung besteht. Immerhin ist auch die Bakteriologie auf dem Wege, sich aus dem Prozeßergebnis zu bereichern. Bedeutungsvoll aber ist vor allem die Frage des Nachweises eines Giftmordes nach Einäscherung der Leiche geworden.

Hopf war angeklagt des Mordes an seiner ersten Frau, an zwei Kindern, des Mordversuchs an der zweiten und dritten Frau und an seinen Eltern. Verurteilt wurde er wegen Mordes an seiner ersten Frau und wegen Mordversuchs an den Kindern und den beiden anderen Frauen. Freigesprochen wurde er wegen Mordversuchs an den Eltern. Bei der Mutter war auch die Frage nach Mord gestellt; sie wurde verneint.

Die Mutter war am 5. Nov. 1911 gestorben. Die damalige Geldnot des Angeklagten, der die Mutter zuletzt häufig besucht und sich durch gewisse Aeußerungen verdächtig gemacht hatte, ließen den Verdacht des Mordes aufkommen. Die Leiche der Mutter war im Krematorium zu Offenbach verbrannt worden. Ein nach dem hess. Gesetz v. 19. Aug. 1899 ausgestelltes Attest war vorgelegt worden, in dem der Arzt, der die Verstorbene in zwei Besuchen während der letzten Krankheit behandelt hatte, bescheinigte, daß ein Verdacht einer gewaltsamen Todesursache nicht vorliege. Nach mühevollen Untersuchungen erbrachte der Gerichtschemiker Dr. Popp aus der ausgegrabenen Asche den Nachweis, daß in den Knochenteilen der Asche Arsen vorhanden sei. Es fragt sich: sind damit die von kriminalistischer Seite gegen die Feuerbestattung erhobenen Einwände beseitigt worden?

Arsen ist ein flüchtiges metallisches Gift, das häufig in der Natur, besonders im Erdboden, vorkommt. Dr. Popp hatte deshalb mit der Möglichkeit gerechnet, daß das Arsen bei der Verbrennung selbst — etwa aus dem Koks — in die Asche gekommen sein könne. Zur Kontrolle wurde deshalb ein Hund in demselben Ofen mit Kohlen von derselben Zeche verbrannt, und erst als man festgestellt hatte, daß der Hund arsenfrei in den Ofen hinein- und herausgebracht worden war, schaltete man jene Möglichkeit aus. Den Nachweis von Arsen, der jetzt zum ersten Male bei Leichenasche geglückt ist, wird die Chemie durch weitere Versuche sicher bekräftigen.

Der menschliche Körper gestattet als Augenscheinsobjekt bei Tötungsdelikten eine doppelte Verwertung: im Wege der chemischen und medizinischen Untersuchung. Jene wird, das kann man als feststehend annehmen, soweit Arsen in Betracht kommt, durch die Verbrennung an sich nicht beeinträchtigt. Indessen genügt der Nachweis des Giftes in der Asche noch nicht. Es kann schon für die chemische Untersuchung von Bedeutung werden, in welchen Teilen der Leiche Gift gefunden wird. In zwei anderen Fällen, denen der Tötung der Kinder, hat Hopf eingewendet, das in den Leichen gefundene Gift sei dadurch hineingekommen, daß er, um die Verwesung aufzuhalten, den Leichen Arseneinspritzungen gemacht habe. Diese Behauptung war dadurch zu widerlegen, daß der Sachverständige auf den Fund von Arsen in den Schädelknochen hinwies und die Möglichkeit einer Abwanderung von Arsen in die in den Särgen durch Kopfkissen erhöhten Schädel verneinte. Bei einer Verbrennung der Kindesleichen wäre diese Widerlegung unmöglich gewesen. Seiner zweiten Frau hatte Hopf in den Jahren 1905 und 1906 Arsen beigebracht. Sie war am 15. April 1911, nachdem sie von H. geschieden war, an Tuberkulose gestorben. Das Arsen wurde in den Knochen gefunden. Die Weichteile enthielten kein Gift. Daraus wurde geschlossen, daß ihr das Gift geraume Zeit vor dem Tode beigebracht war und daß es sich um Arsen handele, das sich in den Knochen verankert habe.

Auf alle Fälle aber genügt der chemische Nachweis von Arsen in der Leiche nicht, um daraus den Schluß zu ziehen, daß es die Ursache des Todes gewesen sei. Denn es bleibt die Möglichkeit, daß es auf nicht kriminelle Weise in den Körper gelangt ist (z. B. in Fabriken, bei der Verabreichung von Speisen, Arzneien) und selbst eine strafbare Giftzufuhr bedarf des Nachweises, daß der Tod auf sie zurückgeführt werden muß, sonst bleibt es beim Tötungs- oder Körperverletzungsversuch. Für den Nachweis des Kausalzusammenhanges zwischen Giftzufuhr und Tod ist die Hilfe des Mediziners unentbehrlich. Er wird anatomische und klinische Beobachtungen verwerten. Durch die Einäscherung fällt die Obduktion fort. Die Hilfe der Anatomie versagt also. Nach dem Feuerbestattungsgesetz soll sie durch Bescheinigungen des Amtsarztes und der Ortspolizeibehörde, daß der Verdacht einer strafbaren Handlung nicht vorliege, ersetzt werden. Eine ärztliche Bescheinigung hatte auch hier vorgelegen, selbst ihr Urheber wird ihr nach dem Ausgang des Verfahrens keine Bedeutung mehr beilegen. Die klinische Beobachtung der Arsenikvergiftung ist außerordentlich schwer Hier sei zum Verständnis nur hervorgehoben, daß die Erscheinungen der beiden Formen des Arsenicismus gastrointestinalis und cerebrospinalis vielfach ineinander übergehen, daß sie variieren bei allmählicher Zuführung des Giftes, die eine mehr chronische Krankheitsform hervorruft, und daß die meisten Lehrbücher der deutschen Medizin sich bei dieser Krankheit nicht auf der wünschenswerten Höhe befinden, Grund genug, um mit Vorwürfen gegen Aerzte, die die Arsenvergiftung nicht ohne weiteres erkennen, vorsichtig zu sein.

Die Schwierigkeit der klinischen Beobachtung war es denn auch, welche den Sachverständigen bei der Frage, ob der Tod der Mutter Hopfs nach den von Zeugen mitgeteilten Erscheinungen als Arsenvergiftung aufzufassen sei, Zurückhaltung auferlegte. Die Frau hatte in ihren letzten Tagen mehrfach erbrochen und Durchfälle gehabt, doch konnte dies auch als Alterserscheinung aufgefaßt werden. Vielleicht, wenn die Leiche noch erhalten gewesen wäre, hätte eine Obduktion mehr Klarheit geschafft. Diese ermöglicht häufig die Entdeckung eines entzündlichen Prozesses im Magen, der sich bis in den Zwölffinger- und Dickdarm fortsetzt. Bei der ersten Frau Hopfs war vom Hausarzt eine, wenn auch oberflächliche Obduktion vorgenommen worden. Er hatte ein Zwölffingerdarmgeschwür

gefunden. Aus der Vergleichung dieses Befundes mit den von jenem Arzt aufgezeichneten klinischen Beobachtungen konnte für die Gutachter wertvolles Material gewonnen werden.

Die vollwertige Ersetzung der anatomischen Untersuchung durch klinische Beobachtungen erscheint deshalb nicht gegeben. Hopf selbst hatte seiner dritten Frau, als er daranging, sie zu vergiften, eine Einwilligung in die dereinstige Einäscherung ihrer Leiche zur — allerdings nicht vollzogenen — Unterschrift vorgelegt. Als Kriminalist würde er also die Bedenken gegen diese Art der Bestattung teilen.

Landgerichtsdirektor Dr. Heldmann, Frankfurt a. Main.

---

**Zur Frage des Vorsitzes in den Kammern der Landgerichte.** Bei dem LG. Stuttgart wurde im Herbst 1912 die I. Strafkammer in 2 Abteilungen: Strafk. Ia und Strafk. Ib gespalten, ständiger Vorsitzender der Abt. Ib war der dienstälteste LGRat der Strafk. I. Durch das S. 85 d. Bl. wiedergegebene Urt. des Reichsgerichts v. 13. Okt. 1913 wurde ein Urteil der Strafk. Ib wegen ordnungswidriger Besetzung des erkennenden Gerichts aufgehoben. Die Verhältnisse der Strafk. Ia und b sind S. 85 d. Bl. geschildert; ergänzend sei nur noch bemerkt, daß die Geschäfte an die gen. Abteilungen durch den Geschäftsverteilungsplan nach den Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten verteilt waren.

Nun gibt es aber auch Zivilkammern, welche schon seit Jahren (durch Beschluß des Präsidiums und Verf. des LGPräs) in 2 Abteilungen gespalten sind, deren ständiger Vorsitzender bei der einen der LGPräs., bei der anderen der dienstälteste LGRat der Zivilkammer ist. Jede dieser Abteilungen hat (wie bei der Strafk.) ständig ihren besonderen öffentlichen Sitzungstag in der Woche, jeder ist je für das ganze Geschäftsjahr eine ihre selbständige Arbeitsfähigkeit verbürgende Anzahl ständiger Richter zugewiesen, und auch deren Stellvertreter für den Fall ihrer Verhinderung als Richter sind von vornherein bestimmt, auch besteht weiter bei der Abteilung des Präsidenten die (durch die Unmöglichkeit einer weiteren Belastung des mit dem ständigen Vorsitz der anderen Abteilung betrauten dienstältesten LGRats gegebene) Uebung, daß im Falle vorübergehender Verhinderung des Präsidenten das dienstälteste Mitglied dieser Abteilung den Vorsitz zu führen hat und nicht das dienstälteste der ganzen Kammer, das Vorsitzender der anderen Abteilung ist. Kann bei einer solchen, vom dienstältesten LGRat ständig präsidierten Zivilkammerabteilung eine nicht vorschriftsmäßige Besetzung des erkennenden Gerichts auch dann vorliegen, wenn diese Abteilung nicht (wie die Strafk. Ib) unter besonderer Bezeichnung (z. B. ZK. Ib) Recht spricht und ihr die Geschäfte nicht (wie bei gen. Strafk. Ib) nach Buchstaben oder Bezirken zugeteilt sind, sondern jeweils durch den Präsidenten — und zwar die Prozesse jeweils mit der Bestimmung des ersten Verhandlungstermins — den einzelnen Richtern der Abteilung zugeteilt werden? Dies ist m. E. jedenfalls dann zu bejahen, wenn ihr Geschäftsanteil insofern von vornherein feststeht, als infolge sachlicher Notwendigkeit dieser ständig in demjenigen stets mehr als die Hälfte betragenden Bruchteil aller der ZK. anfallenden Prozesse besteht, welchen die Abteilung des Präsidenten von vornherein nicht erledigen kann, und wenn zudem von der oben erwähnten Zuteilung ab die den Richtern dieser Abteilung zugewiesenen Prozesse jeder materiellen Einwirkung des Präsidenten entzogen sind. Denn alsdann liegt jedenfalls die Zuweisung voneinander getrennter selbständiger Geschäftsaufgaben an jede der Abteilungen vor, und es sind die Abteilungen selbständig ihren Geschäften obliegende, voneinander unabhängige Körper. Sachlich besteht m. E. kein Unterschied zwischen einer solchen Abteilung und der gen. Strafk. Ib. Dieser Ansicht sind auch viele württ. Richter und Rechtsanwälte auf Grund jenes RGUrt. sowohl als auch der Entsch. d. RG. in Strafs. Bd. 18 S. 9 ff. und 27 S. 125 bez. der an den ständigen ZK.-Abteilungen der LG. Heilbronn, Ravensburg, Rottweil und Tübingen herrschenden, oben geschilderten Verhältnisse. Die S. 86 zit. Entsch. d. RG. Bd. 25 Nr. 128 kann sich m. E. nur auf die Fälle vorübergehender Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden an der Wahrnehmung des Vorsitzes in sämtlichen angefallenen Prozessen beziehen. In § 58 Abs. 1 GVG. ist gesagt: Die Landgerichte werden mit der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt, — und in § 61 GVG.: Den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren; daraus folgt doch wohl, daß überall da, wo ständig jahraus, jahrein ein Teil des Geschäftsanfalls unter dem Vorsitz des Präsidenten oder der Direktoren nicht erledigt werden kann, eben ein neuer Direktor angestellt werden muß, und daraus folgt weiter, daß § 65 Abs. 1 GVG. nur den Fall vorübergehender Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden betreffen kann und nicht den Fall, daß der ordentliche Vorsitzende ständig einen solchen Teil des ganzen Geschäftsanfalls unter seinem Vorsitze nicht mehr zur Erledigung bringen kann, dessen Erledigung, weil über die menschliche Kraft gehend, niemals unter seinem Vorsitz erfolgen kann. Liegen bei einer unter dem ständigen Vorsitz des dienstältesten LGRats stehenden Zivilkammer-Abteilung die Verhältnisse so, wie oben angeführt, so ist nach dem RGUrt. v. 13. Okt. 1913 dieser LGRat als ordentlicher Vorsitzender derselben anzusprechen und die Abteilung selbst in Wirklichkeit eine Zivilkammer und ordnungswidrig besetzt, weil nach § 61 GVG. ordentlicher Vorsitzender einer Kammer nicht ein LGRat, sondern nur ein Präsident oder Direktor sein kann.

Verhältnisse wie die oben geschilderten und vorausgesetzten sind natürlich nur da möglich, wo die Zahl der ZK. der Bevölkerungszahl des LGBezirks nicht entspricht. In Bayern, Elsaß-Lothringen und Preußen ist es nach der Justizstatistik des Deutschen Reiches die Regel, daß LGBezirke mit ca. 200000 Einwohnern 2 ZK. haben; das preußische LG. Hechingen hat 2 ZK. sogar bei nur 71011 E. und in Baden haben 2 ZK. das LG. Waldshut bei ca. 122 300 E., das LG. Mosbach bei ca. 168 700 E. und das LG. Heidelberg bei ca. 178 000 E. In Württemberg dagegen haben je nur eine einzige ZK. das LG. Heilbronn bei ca. 291 000 E., das LG. Ravensburg bei ca. 254 000 E., das LG. Rottweil bei ca. 258 000 E. und das LG. Tübingen bei über 313 000 E.[1])

Landgerichtsrat Sprinkhardt, Vorsitzender des Württemb. Richtervereins, Heilbronn.

---

**Weitestgehende Auslegung des § 381 StrPO. zugunsten des Verurteilten.** Das Reichsgericht hat neuerdings in beachtenswerter Weise zu § 381 StrPO. — schriftliche Einlegung der Revision — zugunsten des Verurteilten Stellung genommen: Angeklagter, welcher nach Eröffnung des Hauptverfahrens Soldat geworden, dann aber dem bürgerlichen Gerichte zur Aburteilung überwiesen war, ist in erster Instanz zu Strafe verurteilt.

[1]) Während der Drucklegung hat die Württ. Justizverwaltung der Abgeordnetenkammer einen Nachtragsetat zugehen lassen, in welchem die Errichtung je einer zweiten Zivilkammer an den oben genannten Landgerichten beantragt wird; die Annahme desselben durch den Landtag ist sicher.

(9 J. 623/13 LG. Essen). Innerhalb der Revisionsfrist ging eine als „Meldung" bezeichnete Eingabe bei dem erkennenden Gerichte ein des Inhalts, daß der Verurteilte Revision einlege. Sie war unterzeichnet „ . . . . (Name) Leutnant". Später hat noch der Verurteilte selbst Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Die Akten sind gemäß § 46 StrPO. dem RG. übermittelt. Es hat durch Beschluß v. 5. Dez. 1913 (5 D. 1197/13) die „Meldung" als eine schriftliche Revisionsanmeldung des Verurteilten im Sinne des § 381 StrPO. erachtet, weil sie für das Landgericht bestimmt und von dem Leutnant . . . . ersichtlich für den Angeklagten mit dessen Ermächtigung unterzeichnet sei. Da hiernach die gesetzliche Einlegungsfrist gewahrt und zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ihre Versäumung kein Anlaß geboten sei, weil das Urteil in Gegenwart des Angeklagten verkündet war, so ist:

1. das Gesuch um Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision für erledigt erklärt,

2. der Vorinstanz aufgegeben, auf die rechtzeitig eingelegte Revision der Sache durch Zustellung des Urteils und Entgegennahme der Revisionsanträge nebst Begründung nach Maßgabe der §§ 383 ff. StrPO. Fortgang zu geben.

Der Standpunkt des RG., der, soweit ersichtlich, in Rechtsprechung und Literatur in diesem Sinne noch nicht behandelt ist, dürfte allgemein gebilligt werden. Gleichwie nach § 342 StrPO. ein Irrtum in der Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels unschädlich ist, so soll auch dem Verurteilten in einem Falle, wie dem vorliegenden und ähnlichen, die Revision nicht versagt werden. In dieser Beziehung sind auch bemerkenswert die Vorschläge von RGR. Dr. Lobe, S. 131, 1914 d. Bl. zu 8—12.

Landgerichtsdirektor Richter, Essen.

---

**Sind eingebaute Stahlkammeranlagen stets wesentliche Bestandteile des Bankgrundstücks?** Diese in mannigfacher Hinsicht rechtlich bedeutungsvolle Frage ist m. E. nicht generell zu bejahen, wie es zu Unrecht die herrschende Meinung tut.[1]) Wieweit nämlich die eingebaute Schrankfachanlage mit dem Stahlkammergewölbe des Bankgrundstücks eine natürliche Einheit bildet, wieweit sie durch die Verbindung mit ihm seine Selbständigkeit dergestalt verloren hat, daß sie fortan, solange die Verbindung dauert, zusammen mit dem Grundstück als ein einheitliches Ganzes erscheint, wieweit endlich ihre Herausnahme eine wirtschaftlich schwer nachteilige Einbuße oder geradezu die Zerstörung für das Stahlkammergewölbe bedeuten würde und somit die Stahlkammeranlage ein wesentlicher Bestandteil nach § 93 BGB. darstellt,[2]) ist eine reine Tatfrage, die von der jeweiligen technischen Konstruktion der Anlage abhängt und generell nicht zu beantworten ist.

Die Behauptung aber, daß die eingebaute Schrankfachanlage generell nach § 94 Abs. 2 BGB. einen wesentlichen Bestandteil des Stahlkammergewölbes und damit des Bankgrundstücks darstellt, erscheint nicht richtig. Nach § 94 Abs. 2 BGB. gehören zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes (welches seinerseits nach § 94 Abs. 1 BGB. wesentlicher Bestandteil des Grundstücks ist) die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen. Zur Herstellung des Gebäudes eingefügt sind nach den Mot. Bd. III, S. 44 „alle zur Herstellung des Gebäudes verwendeten und zur dauernden Bildung desselben als eines in sich vollendeten wirtschaftlichen Ganzen bestimmten Sachen." Entscheidend ist also die konkrete wirtschaftliche Bestimmung des Gebäudes,[1]) soweit es sich nicht um Sachen handelt, die jedes Gebäude haben muß (Ziegel, Balken, Treppen). Nicht zur Herstellung des Gebäudes eingefügt ist alles das, was mit der Bestimmung des Gebäudes als solchen nichts zu tun hat, sondern nur der Ermöglichung eines in ihm befindlichen Betriebes dient.[2])

Demgemäß wird in den meisten derjenigen Fälle, in denen die Bank Mietsräume innehat — und dieses dürfte, abgesehen von den Zentralen der Großbanken, die Regel bilden — die Eigenschaft der eingebauten Safeanlagen als wesentlicher Bestandteil des Bankgrundstücks zu verneinen sein, weil für das ganze Mietsgebäude die Safeanlage nicht typisch und wirtschaftlich nicht notwendig mit ihr verbunden erscheint, m. a. W. die generelle Benutzbarkeit des Gebäudes als Mietshaus in keiner Weise davon abhängt, ob ein jeweiliger Mieter in ihm eine Safeanlage eingerichtet hat oder nicht.[3])

Anders liegt die Sache, wenn die Bank ihr Gewerbe auf eigenem Grundstück, in einem eigens für den Bankbetrieb errichteten, bezw. ausgebauten und durchgehend mit banktechnischen Spezialeinrichtungen, wie Zahlstellen, Depothinterlegungs-, Safe-, Bureau-, Warteräumen usw. versehenen Bankgebäude betreibt. Hinsichtlich eines solchen Bankgrundstücks ist anzunehmen, daß die Stahlkammeranlage — gleichviel wann sie eingerichtet worden ist[4]) — in das Gebäude eingefügt worden ist, um dem dauernden wirtschaftlichen Zwecke gerade dieses Gebäudes zu dienen. Denn nach der heutigen Verkehrsauffassung, die ja nach der neuen Reichsgerichtsjudikatur gerade bei Beurteilung der vorliegenden Rechtsfrage den Ausschlag geben soll,[5]) ist ein modernes „Bankgebäude" ohne eine Stahlkammer mit Safeanlage nicht mehr denkbar. Daher ist in solchem Falle die ganze Schrankfachanlage nach § 94 Abs. 2 BGB. als wesentlicher Bestandteil des Bankgrundstückes anzusehen und es kann bei solchen letztgeschilderten Safeanlagen im konkreten Falle dahingestellt bleiben, wieweit sich diese Eigenschaft u. U. auch aus § 93 BGB. herleiten ließe.

Die vorstehend erörterte Frage ist insbesondere für einen etwaigen Eigentumsvorbehalt der Lieferantin der Stahlkammeranlage von Bedeutung.

Rechtsanwalt Dr. Herbert Fuchs, Berlin.

---

**Nimmt die im Grundbuche enthaltene Bezeichnung einer Grundfläche als öffentlicher Weg teil an dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nach § 891 BGB?** LR. Dr. Bovensiepen hat diese Frage im Gegensatz zu einer Entsch. des Reichsgerichts bejaht (DJZ. 1913 S. 1199), m. E. zu Unrecht.

Die rechtliche Besonderheit der öffentlichen Wege, ihre Bestimmung für den öffentlichen Verkehr, ruht im öffentlichen Recht. Ausschließlich auf dessen Normen gründen sich Entstehung und Aufhebung sowie der Inhalt der Oeffentlichkeit der Wege.[6]) Schützer des Gemeingebrauchs an ihnen ist die öffentliche Gewalt. Damit sind aber die öffentlichen Wege nicht dem Privatrecht entzogen;

[1]) Vgl. Staudinger II, S. 924 zu § 580 BGB.; Brückner, Miete, S. 14.

[2]) Vgl. RG. Bd. 63, S. 418; Bd. 67 S. 32.

[1]) Vgl. RG. Bd. 50, 243; Bd. 61, 192; Bd. 67, 32; JW. 1904, 354 Nr. 2, 1905 387 Nr. 2, 1906, 189 Nr. 3, 1907, 128 Nr. 6, 7.

[2]) Vgl. Oertmann, Bem. 4 zu § 94 BGB. S. 266.

[3]) Die Großbanken stellen den Wert des Materials der eingebauten Safeanlage — auch bei gemieteten Räumen — als Aktivum in die Bilanz, erachten selbst also die Stahlkammeranlage nicht als wesentlichen Bestandteil des fremden Grundstücks.

[4]) Vgl. Tobias, Archiv f. ziv. Praxis Bd. 94 S. 392.

[5]) Vgl. RG. Bd. 67, 30 Bd. 69, 117 ff.

[6]) Fleiner, Instit. d. Verwaltungsr. 1. Aufl. S. 295.

sie unterliegen vielmehr auch diesem wie gewöhnliche Grundstücke. Nach § 90 GBO. eintragungsfähig, sind sie dem Privateigentum zugänglich, können sie durch Privatrechtsgeschäft veräußert und mit privaten dinglichen Rechten belastet werden. Ein Wechsel in der Person des Eigentümers ändert aber nichts an der Oeffentlichkeit des Weges, und eine Begründung privater dinglicher Rechte vermag den Weg nicht seiner „öffentlichrechtlichen Zweckbestimmung" zu entfremden. Die Oeffentlichkeit eines Weges engt die privaten Berechtigten nur in der tatsächlichen Ausübung ihrer Rechte ein, nimmt ihnen aber diese Rechte nicht. Die Privatberechtigten dürfen nur nichts unternehmen, was dem öffentlichen Zweck des Weges zuwiderläuft; dem würde die öffentliche Gewalt mit ihren Zwangsmitteln entgegentreten.

Stellt aber die Oeffentlichkeit eines Weges eine öffentlichrechtliche Beziehung dar, so darf ihre Eintragung im Grundbuch nicht erfolgen; denn nur private Rechtsverhältnisse, nicht öffentlichrechtliche Rechtsbeziehungen sollen in dem Grundbuch ersichtlich gemacht und mit dem öffentlichen Glauben ausgestattet werden. Der Eintragung öffentlicher Lasten und öffentlicher Rechte ist das Grundbuch verschlossen[1].) Findet sich trotzdem die Eintragung „öffentlicher Weg" im Grundbuch, so muß sie rechtlich irrelevant sein. Daraus folgt: Ist ein Grundstück als öffentlicher Weg eingetragen, obwohl der Weg dem Gemeingebrauch kraft öffentlichen Rechts nicht gewidmet ist, so kann sich niemand auf die Eintragung berufen, weder die Polizei, wenn sie den Weg dem öffentlichen Verkehr erschließen, noch ein Dritter, wenn er den Weg benutzen will. Andererseits würde, wenn ein über das Grundstück eines Privatmannes führender öffentlicher Weg im Grundbuch nicht als solcher bezeichnet wäre, ein Erwerber des Grundstücks niemals unter den Voraussetzungen des § 892 BGB. geltend machen können, daß die Eigenschaft des Grundstücks als öffentlicher Weg aus dem Grundbuch nicht ersichtlich gewesen sei. Er könnte nicht Einstellung des öffentlichen Verkehrs verlangen, etwa unter der Begründung, daß durch seinen gutgläubigen Erwerb die öffentliche Gewalt einen Rechtsverlust in Anbetracht ihrer Befugnisse am Wege erlitten habe, er aber von der „Wegeservitut" befreit worden sei. Er hat zwar das Eigentum an dem Wege erworben; wie sein Rechtsvorgänger muß er aber den öffentlichen Verkehr auf seinem Grundstück dulden, solange nicht die öffentliche Gewalt den Verkehr über andere Grundstücke leitet.[2]) Denn, wie bereits ausgeführt, wird nur nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts die Oeffentlichkeit eines Weges aufgehoben.

Nach alledem kann und soll die Grundbucheintragung „öffentlicher Weg" nicht mit rechtlicher Wirkung ausgestattet sein; sie kann, wie die von LR. Dr. Bovensiepen zit. Stelle des Kommentars der Reichsgerichtsräte besagt, nur die tatsächliche Beschaffenheit des Grundstücks betreffen und daher an dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht teilnehmen. Die dem Begriff des öffentlichen Weges zukommende öffentlichrechtliche Bedeutung kann das Grundbuch nicht zum Ausdruck bringen.

Referendar Dr. Walter Schmidt, Kottbus.

---

**Eine Lücke im § 1322 BGB.?** § 1322 BGB., der die Behörden bestimmt, welche die Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs zu bewilligen haben, enthält keine Vorschrift darüber, welche Behörden zuständig sind, wenn der geschiedene Ehegatte nicht Deutscher ist. Mit Rücksicht auf dieses Schweigen des Gesetzes, das als Lücke des Gesetzes aufgefaßt wird[1]), entscheiden die Kommentare, gestützt auf eine im „Recht" 1901, S. 18, Nr. 36 veröffentlichte Entscheidung, dahin, daß Nichtdeutschen eine Befreiung nicht bewilligt werden könne[2]). Diese Ansicht ist m. E. unrichtig.

§ 1322 BGB. beruht auf dem Grundsatz, daß die Staatsangehörigkeit des deutschen geschiedenen Ehegatten die zur Bewilligung der Befreiung zuständigen Behörden ausschließlich bestimmt, ohne daß auf die Staatsangehörigkeit desjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, Rücksicht zu nehmen wäre. Der Fall, daß der geschiedene Ehegatte nicht Deutscher ist, ist weder im BGB. noch im EG. z. BGB. oder HaagEheschlAbk. besonders geregelt. Es gilt daher hier der in Art. 1 HaagEheschlAbk., Art. 13 EG. z. BGB. ausgesprochene allgemeine Grundsatz des internationalen Privatrechts: das Gesetz des Heimatstaats des geschiedenen Ehegatten ist, wie für seine Ehefähigkeit überhaupt, so auch für die Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs maßgebend. Ist der andere Verlobte, mit dem der geschiedene Ehegatte die Ehe gebrochen hat, ein Deutscher, so muß sich seine Befreiung, dem Gedanken des § 1322 BGB. entsprechend, mit der Befreiung des geschiedenen Ehegatten entscheiden. Hiernach ergibt sich als allgemeiner Grundsatz des deutschen Rechts, daß die Bewilligung der Befreiung stets dem Heimatstaat des geschiedenen Ehegatten zusteht. § 1322 BGB. ist lediglich eine Folgerung aus diesem Grundsatz[3]). Es bedurfte deshalb keiner ausdrücklichen Hervorhebung, daß der allgemeine Grundsatz auch für Ausländer gilt.

Das Gesetz des Heimatstaats des geschiedenen Ehegatten, das die zur Bewilligung der Befreiung zuständigen Behörden bestimmt, entscheidet damit auch die Frage nach der Zulässigkeit der Befreiung überhaupt. Ist nach ihm eine Befreiung nicht zulässig, so fehlt es an der nach dem deutschen Recht zur Gültigkeit der Ehe erforderlichen Befreiung. Kennt es das Ehehindernis des Ehebruchs überhaupt nicht, so kann eine Befreiung nicht erlangt werden; sie ist ipso iure erteilt und daher nicht mehr ausdrücklich erforderlich. Verweist das maßgebende Recht endlich auf ein anderes Recht, so entscheidet dieses; sind danach die deutschen Gesetze zur Entscheidung berufen, so finden diese Anwendung (Art. 27 EG. z. BGB.) und damit kann eine deutsche Behörde zuständig sein, einem Ausländer (z. B. einem Engländer) Befreiung zu bewilligen[4]).

Maßgebend für die Befreiung ist die Staatsangehörigkeit der Verlobten im Zeitpunkt der Eheschließung. Ist das ausländische Gesetz nach deutscher Auffassung für die Verlobten zu hart (läßt es z. B. keine Befreiung zu), so kann dadurch abgeholfen werden, daß der geschiedene Ehegatte vor der Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt und Befreiung erlangt oder daß er, wenn er durch die Eheschließung nach § 6 StaatsAngGes. v. 22. Juli 1913 Deutscher geworden ist, nachträglich befreit wird (§ 1328 Abs. 2 BGB.).

Referendar Dr. Goldmann, Mülhausen.

---

Fußnoten zum Artikel von Dr. Walter Schmidt:

[1]) § 11 AG. zur GBO.· Güthe, Grdb.-Ordn. Bd. I S. 998 Nr. 28, Bd. II S. 1274 Nr. 12.

[2]) Germershausen, Wegerecht, 1. Aufl. S. 81.

Fußnoten zum Artikel von Dr. Goldmann:

[1]) Opet, Familienrecht, § 1322, Anm. 3.

[2]) So insbes. Sauer, Eheschließungsrecht, S. 130.

[3]) So auch im Ergebnis Sartorius, Personenstandsgesetz, 1902 S. 358, Anm 1, a.

[4]) Diese Folgen des deutschen Grundsatzes sind von den deutschen Behörden, die sich mit der Frage bei Ausstellung der Ehefähigkeitszeugnisse (Art. 4 HaagEheschlAbk) zu befassen haben, anerkannt (vgl. bez. des englischen und bisherigen schweizer Rechts „Der Standesbeamte" 1909, S. 1 bzw. 129).



Spruch-Beilage zur DJZ. XIX. Jahrg. (1914) Nr. 4



## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Kann ein Kommunalbeamter bei der Klage auf Weiterzahlung seines Gehalts mit der Behauptung gehört werden, daß seiner Pensionierung kein von ihm gestellter Antrag zugrunde liege? § 12 KommBGes.** Der Beklagte, auf Lebenszeit angestellter Beamter der klagenden Stadtgemeinde, sollte zum 1 Jan. 1911 pensioniert werden. Er widersprach, erklärte sich aber bereit, seine Pensionierung zum 1 April 1911 selbst zu beantragen, wenn der Magistrat seinen Antrag auf Pensionierung zurückziehe. Der Magistrat erblickte hierin einen Antrag des Bekl. und zog den seinen zurück. Die Stadtverordnetenversammlung faßte darauf den Beschluß, den Kl. zum 1. April zu pensionieren. Als dem Bekl. das mitgeteilt wurde, widerrief dieser seine Bereitwilligkeit und weigerte sich, seine Dienstwohnung zu räumen. Seine Einwände wurden vom Regierungspräsidenten für rechtlich bedeutungslos erklärt, seine Beschwerde vom Bezirksausschuß zurückgewiesen. Der Kl. verlangt mit der Klage Feststellung, daß der Bekl. die Dienstwohnung zu räumen habe. Der Bekl hat Widerklage mit dem Antrage erhoben, festzustellen, daß die Klägerin ihm Gehalt und Dienstwohnung bis an sein Lebensende oder bis zur ordnungsmäßigen Pensionierung fortgewähren müsse. Die Widerklage ist in zweiter und dritter Instanz abgewiesen. Die Entscheidung des Disziplinargerichts, die auf Entfernung vom Amte laute, sei zweifellos auch bei städtischen Beamten für das ordentliche Gericht bindend, ebenso die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über die Dienstunfähigkeit eines Beamten (§ 20 Abs. 2 pr. Ges. v. 1. Aug. 1887). Wenn § 12 KomBGes. für die Pensionsbezüge der städtischen Beamten Anwendung der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätze anordne, so sei damit auch bestimmt, daß die Entscheidungen der disziplinaren Verwaltungsbehörden für die mit dem Pensionsanspruche befaßten Gerichte bindend seien. Dieselbe Entscheidung, welche bei Pensionsansprüchen maßgebend sei, müsse aber die gleiche Wirkung haben, wenn der Beamte, die Rechtmäßigkeit der Pensionierung bestreitend, Gehaltsansprüche erhebe. (Urt. III 262/13 v. 28. Nov. 1913.)

**Wiedereinsetzung in den vorigen Stand trotz Verschuldens des Anwaltsangestellten. § 232 Nr. 2 ZPO.** Der Bekl. war in seinem Ehescheidungsprozeß in I. Instanz verurteilt worden. Das Urteil wurde seinem Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt S., am 25. Mai zugestellt. Die Berufungsfrist wurde versäumt. Der Anwalt hatte die Uebersendung des Urteils an den Bekl. noch an dem Tage der Zustellung angeordnet; dieser befand sich im Gefängnis. Der Brief kam kurz nach der Absendung als unbestellbar an den Anwalt zurück, wurde aber infolge eines Versehens des Bureaus dem Anwalt erst am 17. Juni vorgelegt. Bei nunmehriger nochmaliger Absendung gelangte das Urteil am 21. Juni in die Hände des Bekl. Dieser beantragte am folgenden Tage die Bewilligung des Armenrechts. Das Gesuch ging am 23. Juni beim Oberlandesgericht ein, aber erst am 26. Juni wurde das Armenrecht bewilligt. Auf das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde die Berufung als unzulässig verworfen. Das RG. hat aufgehoben. Zu Unrecht habe das Berufungsgericht ausgeführt, daß das Urteil zum zweiten Male so spät an den Bekl. abgesandt sei, sei auf ein Verschulden des Anwalts oder seines Bureaus, für welches er einzustehen habe, zurückzuführen. Der Anwalt habe wohl gemäß § 278 BGB. für das Verschulden seines Angestellten nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu haften, es sei dies aber eine Haftung für fremdes Verschulden, während nach § 232 Nr. 2 ZPO. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur dann unzulässig sei, wenn die Versäumung in der eigenen Verschuldung des Vertreters, hier also des Anwalts, seinen Grund habe. Es müsse also untersucht werden, ob der Anwalt selbst das Hindernis für die Einhaltung der Notfrist durch Anwendung angemessener äußerster Sorgfalt hätte abwenden können. Ob das Berufungsgericht dies habe feststellen können, sei nach seinen Ausführungen zweifelhaft. Der Zweifel genüge, um die Aufhebung des Urteils herbeizuführen. (Urt. IV. 353/13 v. 1. Dez. 1913.)

**Zwingende Geltung der Vorschrift des § 798 ZPO. auch bei Verzicht des Schuldners. Verschulden des ihr entgegenhandelnden Gerichtsvollziehers.** Der Gerichtsvollzieher E. hat im Auftrage des Klägers auf Grund einer vollstreckbaren am Donnerstag, den 26. Mai 1910 zugestellten notariellen Schuldurkunde bei dem Schuldner am Montag, den 30. Mai gepfändet. Er hatte dabei die Zustimmung des Schuldners. Diese Pfändung ist von einem später vollstreckenden Gläubiger als unwirksam mit Erfolg angefochten. Die Klage gegen den Gerichtsvollzieher ist abgewiesen, weil für sein etwaiges Verschulden nur der Staat hafte. Von dem Schuldner ist Befriedigung nicht zu erlangen. Kl. hat deshalb jetzt den Fiskus auf Schadensersatz in Anspruch genommen und stützt die Klage darauf, daß der Gerichtsvollzieher erst am Dienstag hätte pfänden dürfen, weil die dreitägige Frist des § 798 ZPO. gemäß § 222 Abs. 2 ZPO. erst am Montag abgelaufen gewesen sei. Die Klage ist vom BerGer. abgewiesen, weil entgegen der Entscheidung im Vorprozeß zwischen dem Kl. und dem späteren Gläubiger die Pfändung bei Zustimmung des Schuldners wirksam gewesen sei, jedenfalls habe dies der Gerichtsvollzieher annehmen dürfen, ohne ein Verschulden zu begehen. Das RG. hat aufgehoben. Zunächst sei in der Tat die Bestimmung des § 222 Abs. 2 ZPO. verletzt. Wenn der erste Absatz dieses Paragraphen auf die Vorschriften des BGB. verweise, und dort die Bestimmung, daß die Frist, wenn ihr Ende auf einen Sonntag falle, erst mit Ablauf des nächtfolgenden Werktages ende, nur für den Fall gegeben sei, daß innerhalb der Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken sei, so befinde sich der § 222 Abs. 2 in einem gewollten Gegensatz zu der Bestimmung des § 193 BGB., bestehe also neben dieser Vorschrift. Das Einverständnis des Schuldners ändere nichts daran, daß die Pfändung unwirksam gewesen sei; zwar sei die Vorschrift nur im Interesse des Schuldners gegeben, um diesen vor rücksichtsloser Ueberraschung zu schützen, die aus diesem Beweggrunde entspringende Vorschrift sei aber zwingendes Prozeßrecht geworden, wie sich ohne weiteres aus der Wortfassung des § 798: „aus den . . . . Urkunden darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn“ ergebe. Auf die Bestimmung der zwingenden Vorschriften müßten sich alle Beteiligten verlassen können. Die objektiv unrichtige Pfändung stelle aber auch ein Verschulden des Gerichtsvollziehers dar. Dieser sei an die klare Vorschrift des Gesetzes und ihre Wiederholung in § 49 Nr. 6 der Geschäftsanweisung für GV. unbedingt gebunden. Habe er die Vorschrift des § 222, 2 übersehen, so unterliege seine Fahrlässigkeit keinem Zweifel, habe er sich aber darüber Gedanken gemacht, ob der Verzicht des Schuldners von der Befolgung der Vorschrift befreien könne, so habe er sich doch dadurch einer Amtsverletzung schuldig gemacht, daß er nach einer Ansicht handelte, deren Anwendung bei dem klaren Wortlaute der Vorschrift Gefahren für den Gläubiger in sich barg. (Urt. III. 417/13 v. 9. Dez. 1913.)

**Verpflichtung des Gesellschafters einer G. m. b. H. zur nochmaligen Leistung seiner Stamm-Bareinlage, wenn sie vor Eintragung der Gesellschaft zu Gesellschaftszwecken verbraucht ist.** Der Kläger und der Kaufmann D. schlossen am 25. Febr. 1911 einen notariellen Vertrag, durch den sie eine G. m. b. H. errichteten, und in dem sich der Kl. neben einer Sacheinlage zur Leistung einer Bareinlage von 10 000 M. verpflichtete. Die Eintragung der Gesellschaft wurde vom Registerrichter abgelehnt. Am

30. Aug. 1911 schlossen die beiden Gesellschafter einen neuen Vertrag mit wesentlich gleichem Inhalt und namentlich mit denselben Verpflichtungen des Kl. Auf Grund dieses Vertrages wurde die Gesellschaft am 10. Sept. 1911 ins Handelsregister eingetragen. Schon vor der Ablehnung der Eintragung auf Grund des ersten Vertrages hatte der Kl. seine 10000 M. an den Geschäftsführer eingezahlt, davon waren 7275 M. zur Reklame für das von der G. m. b. H. zu betreibende Geschäft und zur Anschaffung von Gegenständen verwendet, die im Betriebe des Geschäfts Verwendung gefunden haben, so daß in bar zur Zeit der Eintragung nur 2725 M. vorhanden waren. Auf Grund des Gesellschaftsvertrages verlangt der Geschäftsführer nochmalige Einzahlung der nicht mehr vorhandenen 7275 M. in bar; dieses Verlangen ist, nachdem die Gesellschaft in Konkurs geraten, vom Verwalter aufrechterhalten. Die Klage geht auf Feststellung, daß der Kl. seine Bareinlage vollständig geleistet habe, eine erhobene Widerklage auf Zahlung von 7275 M. Das BerGer. hat die Klage abgewiesen und nach dem Widerklageantrage verurteilt; RG. hat die Revision zurückgewiesen. Voraussetzung für die Entstehung der G. m. b. H. sei neben dem notariellen oder gerichtlichen Gesellschaftsvertrage die Eintragung ins Handelsregister, auf deren Herbeiführung durch den Geschäftsführer die Gesellschafter hinzuwirken hätten, die erst erfolgen dürfe, wenn von den Bareinlagen ein Viertel eingezahlt sei und sich in der freien Verfügung des Geschäftsführers befinde. Vor der Eintragung der Gesellschaft bestehe eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, die lediglich zu dem Zwecke begründet sei, die in Aussicht genommene G. m. b. H. zur Entstehung zu bringen. Sie und ihr im Gesellschaftsvertrage berufener geschäftsführender Gesellschafter (zugleich zum Geschäftsführer der künftigen G. m. b. H. designiert) seien in der Zeit bis zur Eintragung der G. m. b. H. nur zur Tätigung solcher Rechtsakte berufen, die mit dem Zweck, die Gründung der G. m. b. H. zur Entstehung zu bringen, in Verbindung stehen und zu dessen Erreichung notwendig sind. Rechte und Pflichten der Gesellschaft bürgerlichen Rechts wirkten nur dann für die G. m. b. H., wenn sie zu deren Begründung notwendig gewesen seien. Wären alle früheren Rechtsgeschäfte für die G. m. b. H. bindend und berechtigend, dann wäre die Bestimmung des § 11 GmbHGes., daß die G. m. b. H. vor der Eintragung nicht bestehe, zwecklos. Hieraus ergebe sich, daß Zahlungen auf die Stammeinlagen, soweit sie nach §§ 7, 8 des Gesetzes notwendig seien, um die Eintragung zu erwirken, von der G. m. b. H. als zu ihren Lasten geschehen anerkannt werden müßten, wenn sie schon vor der Eintragung gemacht seien, daß aber eine Verpflichtung der G. m. b. H. zur Anerkennung weiterer Zahlungen erst durch die Tatsache begründet würde, daß die Leistung als Stammeinlagezahlung nach erfolgten Eintragungen noch in Geld in das Vermögen der G. m. b. H. gelangten. Vor der Eintragung sei deshalb jeder Gesellschafter nur verpflichtet, das in § 7 des Gesetzes bestimmte Viertel seiner Einlage derart zur Verfügung des Geschäftsführers zu halten, daß dieser die in § 8 vorgesehene Erklärung abgeben könne. Die weiteren drei Viertel seien dagegen an die neue Gesellschaft zu erfüllen. Deshalb habe der Kl. die weiteren drei Viertel nicht in Erfüllung einer Verpflichtung geleistet, sondern sie dem Geschäftsführer in der Erwartung und in dem Vertrauen zugehen lassen, daß er die drei Viertel zur Verfügung der G. m. b. H. halten werde. Er könne von seiner Verpflichtung der G. m. b. H. gegenüber nur dadurch frei werden, daß die drei Viertel auch wirklich in ihr Vermögen gelangten. Diese Leistung sei nun aber so, wie sie der Vertrag vorschreibe, also in bar, nur in Höhe von 2725 M. in das Vermögen der G. m. b. H. gelangt, der Kl. müsse infolgedessen einen Rest von 7275 M. noch leisten. (Urt. II. 532/13 v. 16. Dez. 1913.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

**Beihilfe zu dem Vergehen gegen § 139 MilStrGB.** Der Maschinenanwärter A, eine Militärperson der aktiven Marine, hatte von seinem Kompagnieführer den dienstlichen Befehl erhalten, zu melden, ob sein von dem Angekl. B bezogener Extraanzug bezahlt sei. Er meldete, der Anzug sei bezahlt, und legte zum Beweise dafür eine Quittung des B vor, indem dieser bescheinigte, daß er den Kaufpreis für den Anzug erhalten habe. Die Meldung war falsch, da der Anzug noch nicht bezahlt war. A ist darauf durch rechtskräftig gewordenes Urteil des Marinekriegsgerichts aus § 139 MilStrGB. zu Strafe verurteilt worden. Ebenso wurde B, ein Kaufmann, der mit Marinebedarfsartikeln handelt, wegen Beihilfe zu dem von A verübten Vergehen durch das jetzt angegriffene Strafkammerurteil verurteilt. Revision verworfen. A unterstand der Dienstaufsicht seines Kompagnieführers und diese Dienstaufsicht erstreckte sich aus dienstlichen Gründen auch auf die Vermögensverhältnisse der Untergebenen. Danach war der Kompagnieführer zur Erteilung des Befehls befugt. Der Einwand, A sei zu Unrecht aus § 139 MilStrGB. verurteilt, geht deshalb fehl. Der Angekl. B hat nun die vorsätzliche Abstattung der unrichtigen Meldung des A dadurch gefördert, daß er in Kenntnis des Sachverhalts, obwohl ihm A noch nichts bezahlt hatte, jene Quittung ausstellte, damit sie dem Vorgesetzten des A zum Beweise der Bezahlung des Extraanzuges vorgelegt würde. Die Quittung ermöglichte die unrichtige Meldung. Daran wurde auch nichts geändert durch die aus wirtschaftlichen Erwägungen erfolgte Umwandlung der Kaufpreisforderung in ein Darlehen. Der von dem Angekl. B erkannte Zweck der von A verlangten Meldung war, nachzuweisen, daß A infolge des Kaufes des Extraanzuges dem B nichts mehr schulde. Das war unrichtig, denn A schuldete damals noch den ganzen Kaufpreis, wenn auch als Darlehnsschuld. (Urt. III. 491/13 v. 6. Okt. 1913.)

**Verschulden des Standesbeamten bei Nichtberücksichtigung eines einer Eheschließung entgegenstehenden Hindernisses.** Der Angekl. A, der Bürgermeister und Standesbeamter ist, hatte die Eheschließung zwischen dem Maurer F. und der Marie G. vollzogen, obwohl F., der aus seiner ersten Ehe drei minderjährige Kinder hatte, der Verpflichtung des § 1669 BGB. nicht entsprochen hatte, auch nicht im Besitze des nach § 1314 BGB. auszustellenden Zeugnisses war. F. hatte bei Beantragung des Aufgebots mit dem Stadtsekretär B, dem Vertreter des Angekl. A, verhandelt; B hatte den erwähnten Mangel übersehen und demnächst die Frage des A, ob alles in Ordnung sei, bejaht. A wurde von der gegen ihn aus § 69 Personenstandsges. v. 6. Febr. 1875 erhobenen Anklage freigesprochen. Urteil auf Revision des Staatsanwalts aufgehoben. Das Gericht geht mit Recht davon aus, daß zum inneren Tatbestande des erwähnten Vergehens mindestens Fahrlässigkeit erfordert wird. Wenn es aber aus den festgestellten Tatsachen folgert, daß eine solche dem Angekl. nicht zur Last falle, so beruht dies auf einer rechtsirrigen Auffassung der Pflichten eines Standesbeamten. Dem „die Eheschließung vollziehenden" Standesbeamten, d. h. nach der jetzigen Gesetzgebung demjenigen, der die Erklärung der Verlobten, miteinander die Ehe eingehen zu wollen, entgegennimmt, legt der angezogene § 69 die Pflicht auf, die in dem Gesetz v. 6. Febr. 1875 und im BGB. gegebenen Vorschriften zu befolgen. Er muß sich also selbst davon überzeugen, daß keine Ehehindernisse vorhanden sind, insbesondere auch davon, ob ein Fall des § 1314 BGB. vorliegt, und bejahendenfalls, ob ein dementsprechendes Zeugnis des Vormundschaftsgerichts vorhanden ist. Auf einen anderen kann er diese Pflicht nicht abwälzen. Wenn das Aufgebot von einem anderen Standesamt angeordnet worden ist, genügt allerdings die nach § 49 des Ges. ausgestellte Bescheinigung, daß diesem Ehehindernisse nicht bekannt geworden sind. In allen anderen Fällen aber hat der die Eheschließung vollziehende Standesbeamte diese Prüfung selbst anzustellen. Das RG. hat dies wiederholt ausgesprochen und betont, daß er von dieser Prüfungspflicht nicht befreit wird, selbst wenn sein Stellvertreter das Aufgebot angeordnet hat (Entsch. in Strafs. Bd. 16 S. 321). Er handelt selbst dann fahrlässig, wenn er seinen Vertreter für so zuverlässig gehalten hat, daß er sich vollständig auf



ihn verlassen zu können glaubte. Verließ er sich auf ihn, so übernahm er die Gefahr, daß trotzdem ein Ehehindernis unentdeckt geblieben sein könnte; er mußte deshalb gewärtigen, daß dessen, wenn auch unverschuldeter, Irrtum ihm selbst zur Schuld anzurechnen war. (Urt. I. 780/13 v. 13. Okt. 1913.)

## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Ring, Berlin.

**Bestimmung über die Amortisation von Aktien.** In den Gesellschaftsvertrag einer Aktiengesellschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung die Bestimmung eingefügt: „Die Amortisation von Aktien kann erfolgen, soweit dies in Gemäßheit des § 227 HGB. gestattet ist." Das Registergericht lehnte die Eintragung dieser Abänderung wegen Unbestimmtheit ab. KG. billigt dies: Nach § 227 HGB. ist zwischen mehreren Arten der Einziehung von Aktien zu unterscheiden. Unterscheidungsmerkmale sind einmal die Mittel, mit denen die Einziehung bewirkt werden soll: einerseits aus dem Reingewinn, anderseits nach den für die Herabsetzung des Grundkapitals maßgebenden Vorschriften; weiter die Art der Ausführung: einerseits durch Auslosung, Kündigung und dergl. (Zwangsamortisation), anderseits durch Ankauf oder sonstige gütliche Uebereinkunft (freiwillige Amortisation). Diese Arten der Einziehung sind nach Voraussetzungen und Wirkungen wesentlich verschieden. Der Gesellschaftsvertrag muß klar ergeben, welche Art angeordnet oder gestattet ist. An solcher Bestimmtheit fehlt es hier. Zwar läßt sich, da die Einziehung nicht im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch dessen vor Zeichnung der Aktien bewirkte Aenderung gestattet ist, aus dem Gesetze folgern, daß nur die freiwillige Amortisation zulässig sein soll. Aber auch dies muß durch die Fassung der Aenderung klargestellt werden, zumal für den Fall der Ausgabe junger Aktien der Zweifel entstehen könnte, ob nicht solche Aktien der Zwangsamortisation unterliegen. Ferner ist nicht zu ersehen, ob die Einziehung aus dem Reingewinn oder nach den Regeln von der Herabsetzung des Grundkapitals stattzufinden hat. Das KG. hält auch an dem schon früher aufgestellten Erfordernis eines wenigstens in den Grundzügen bestimmten Amortisationsplans fest. Ein solcher Plan kann sich nur dann erübrigen, wenn die Einziehung nach den Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals zu erfolgen hat, da alsdann der Herabsetzungsbeschluß das Nötige ergibt. (Beschl. 1a. X. 649/13 v. 13. Juni 1913.)

### 2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin.

**Inwiefern macht sich jemand strafbar, der, einer polizeilichen Anordnung zuwider, in einem öffentlichen Flusse über eine abgesteckte Stelle hinausschwimmt?** Ein Kaufmann ist wegen Uebertretung der PolVo. des Oberpräsidenten der Rheinprovinz v. 18. Febr. 1911 zu Strafe verurteilt worden, die bestimmt, daß den Anordnungen der polizeilichen Aufsichtsbeamten, die zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutze der Personen und des Eigentums getroffen werden, Folge zu leisten ist. Der Angekl. schwamm im Rhein außerhalb der Grenzbalken des Strandbades verbotenerweise. Die Aufforderung des Polizeibeamten, in den abgegrenzten Baderaum zurückzukommen, hörte er wohl, beantwortete sie aber mit einer abwinkenden Armbewegung und schwamm nach dem offenen Bette des Rheines zu weiter. Seine Revision ist zurückgewiesen. Das LG. erachtet für erwiesen, daß der Polizeibeamte die Aufforderung zur Umkehr an den Angekl. deshalb erlassen hat, weil die Gefahr bestand, daß außer ihm noch andere Badegäste über die Sperrbalken des Strandbades hinausschwimmen würden. Nach der Annahme des Beamten war durch das vom Angekl. gegebene Beispiel, sofern es von anderen befolgt wurde, eine Störung der öffentl. Ordnung in der Badeanstalt und eine Gefährdung der Badenden zu besorgen. Ob diese Anordnung des Aufsichtsbeamten zur Aufrechterhaltung der öffentl. Ordnung wirklich erforderlich war, hat das Gericht nicht nachzuprüfen. Für die Anwendbarkeit der PolVo. genügt vielmehr, daß der Beamte seine Anordnung als zur Erhaltung der öffentl. Ordnung geboten erachtet hat. Das aber hat das LG. ausdrücklich festgestellt. (Urt. des I. Strafsen. 1 S. 734/13 v. 29. Sept. 1913.)

**Kann durch Polizeiverordnung angeordnet werden, daß Wild zum Verkauf nur ausgestellt werden darf, wenn es mit Ursprungsschein versehen ist?** Ein Kaufmann in Westfalen hat Hasen in seinem Laden zum Verkauf ausgestellt, die nicht mit einem Ursprungsschein versehen waren. Er ist deshalb wegen Uebertretung des § 1 der PolVo. des Oberpräsidenten von Westfalen, betr. den Verkehr mit Wild v. 1. Juni 1906, der verordnet, daß das zum Verkauf ausgestellte Wild mit einem Ursprungsschein versehen sein muß, angeklagt, vom Schöffengericht wie vom LG. aber freigesprochen worden. Die Revision der Kgl. Staatsanwaltschaft ist nicht begründet. Das KG. hat im Urt. v. 31. Okt. 1912 (KGJ. Bd. 43 S. 417) ausgeführt, daß nach § 46 der JagdO. v. 15. Juli 1907 nur die Versendung von Wild, nicht auch sonstiges Inverkehrbringen desselben durch PolVo. geregelt werden könne. Von dieser Ansicht abzugehen, bieten auch die Ausführungen von Ebner (DJZ. 1913 S. 1134) keinen Anlaß. Gewiß will die Vorschrift in § 46 a. a. O. über den Ursprungsschein auch dem Jagdvergehen entgegentreten. Das schließt aber nicht aus, daß sie, soweit es sich um Versendung von Wild handelt, welches überhaupt Schonzeiten hat, in erster Linie eine Schonvorschrift ist. Andernfalls wäre es unerklärlich, weshalb der Gesetzgeber sie in den 4. Abschn. der JagdO., der die Ueberschrift „Schonvorschriften" trägt und auch in seinen übrigen Paragraphen nur solche enthält, hätte aufnehmen können. Die hier in Frage kommende PolVo. ist daher insoweit nicht mehr gültig, als sie in Widerspruch mit § 46 a. a. O. auch für das Ausstellen des Wildes zum Verkauf einen Ursprungsschein fordern. (Urt. des I. Strafsen. 1 S. 687 v. 2. Okt. 1913.)

**Ueber den Begriff des Plakats im preußischen Preßgesetz.** Ein Gärtner hat im Schaufenster seines Blumengeschäfts mehrere rote Kranzschleifen mit Aufschriften in Versen ausgestellt. Die Schleifen mit diesen aufgedruckten Widmungen gehörten zu Kränzen, welche von Arbeitervereinen aus Anlaß der Wiederkehr der Märztage bestellt waren. Der Angekl. ist von den Vorinstanzen auf Grund der §§ 9, 41 des preuß. Preßges. zu Strafe verurteilt worden, weil die Schleifen mit den Inschriften als Plakate angesehen sind. Das LG. stellt fest, der Angekl. habe ausschließlich oder hauptsächlich den Zweck verfolgt, dem Publikum den Inhalt der Aufschriften zur Kenntnis zu bringen. Die Revision des Angekl. ist zurückgewiesen. Die Begründung bekämpft die Feststellung des vom Angekl. mit der Ausstellung der Schleifen verfolgten Zwecks. Diese Rüge scheitert an der tatsächlichen Feststellung des angefochtenen Urteils. Aber auch sonst ist ein Rechtsirrtum bei Anwendung der erwähnten Gesetzesvorschriften nicht zu erkennen. Daß das LG. den Begriff des Plakats als Mitteilung eines dem Publikum verständlichen Gedankeninhalts (Urt. v. 10. April 1911 DJZ. 1911 S. 1095) verkannt hätte, kann aus dem festgestellten Sachverhalt nicht entnommen werden. Dieser Begriff ist auch nicht auf Maueranschläge und die hierzu bestimmten Schriften beschränkt. In diesem Punkte ist an der früheren Rechtsprechung (KGJ. Bd. 5 S. 286) nicht festgehalten. Daß eine solche Beschränkung, durch welche der Zweck des Gesetzes nahezu vereitelt werden würde, nicht gewollt ist, ergibt der Umstand, daß nicht nur das Anschlagen und Anheften, sondern auch das anderweite öffentliche Ausstellen untersagt ist. (Urt. des I. Strafsen. 1 S. 777/13 v. 9. Okt. 1913.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

### A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Beanstandung eines Gemeindebeschlusses. Begründung.** Wie vom Gerichtshofe für die Anfechtung



polizeilicher Verfügungen wiederholt ausgesprochen worden ist und für das gesamte Gebiet des öffentlichen Rechtes als Grundsatz anzuerkennen ist, ist der Verwaltungsrichter für seine Entscheidung keineswegs an die sachlichen und rechtlichen Gesichtspunkte gebunden, von denen bei Erlaß der bekämpften Anordnung die Behörde sich hat leiten lassen; vielmehr ist allein die Erwägung durchgreifend, ob der Inhalt der Verfügung objektiv dem bestehenden öffentlichen Rechte entspricht. Mängel in der Begründung können dagegen durch nachträgliche Erklärungen im Streitverfahren beseitigt werden, sofern nur der Partei Gelegenheit gegeben ist, gegenüber der geänderten Begründung Stellung zu nehmen. Dieser Grundsatz ist auch bei der Beanstandung von Gemeindebeschlüssen anzuwenden. Wäre es Absicht des Gesetzgebers gewesen, in bezug auf die Beanstandung engere Grenzen für die Rechtskontrolle zu bestimmen, so hätte es eines bestimmten Ausspruchs im Gesetze bedurft; an einem solchen fehlt es aber Es ist daher unwesentlich, ob der Gemeindebeschluß gerade den § 6 Abs. 3 des Ges. v. 21. Juli 1882 verletzt, vielmehr ist er auch dann mit Recht beanstandet worden, wenn er überhaupt gegen das Gesetz verstößt. (Urt. I. C. 20/13 v. 30. Juni 1913.)

**Kraftfahrzeug.** Eine Verwaltungsklage gegen die Entziehung der Probefahrtzulassungsbescheinigung und gegen die Beseitigung der Dienststempel auf dem Probefahrtkennzeichen ist unzulässig. (Urt. IV. A. 25/13 v. 7. Juli 1913 mit eingehender Begr.)

**Laube. Ansiedlungsgenehmigung.** Im Sinne des § 13 des Ansiedlungsges. v. 10. Aug. 1904 kommt es darauf an, daß ein Gebäude dazu bestimmt oder eingerichtet wird, Wohngelegenheit für Menschen, eine neue Wohnstätte zu schaffen. Es handelt sich um ein „Wohnhaus", wenn einmal das Gebäude seiner Einrichtung nach ein Bewohnen gestattet, an sich — objektiv — geeignet ist, als Wohnstätte zu dienen. Dies trifft hier zweifellos zu. Neben der objektiven Beschaffenheit des Gebäudes, daß es geeignet sein muß, als Wohnhaus zu dienen, ist aber zur Erfüllung des Begriffs „Wohnhaus" i. S. des § 13 a. a. O. außerdem erforderlich, daß ihm auch die Zweckbestimmung, als Wohnhaus zu dienen, gegeben ist. Diese läßt sich in erster Linie aus der tatsächlichen Benutzung erkennen. In letzterer Beziehung steht aber fest und ist unbestritten, daß der Kläger und seine Familie in der wärmeren Jahreszeit bereits öfter von Sonnabend zu Sonntag in der mit Betten und Wohneinrichtung versehenen Laube sich aufgehalten und insbesondere auch dort genächtigt haben. In dieser Art der Benutzung des Gebäudes ist ein „Wohnen" i. S. des § 13 zu erblicken Daß das Bewohnen nur zeitweise an einzelnen Tagen und nicht fortdauernd für längere Zeit erfolgt, steht der Annahme, daß es sich um ein Wohngebäude handelt, nicht entgegen. (Urt. IV. A. 57/12 v. 7. Juli 1913.)

**Verstoß gegen die guten Sitten.** Rechtsgeschäfte, die geschlossen sind, um Steuern zu sparen, können nicht ohne nähere Begründung als gegen die guten Sitten verstoßend und deshalb als nichtig behandelt werden. Denn jeder kann seine Angelegenheiten so regeln, daß ihm möglichst geringe Unkosten entstehen. Sache der Steuerordnung wäre es, derartige „Umgehungen" durch zweckmäßige Bestimmungen unschädlich zu machen. Ueberdies ist § 138 BGB. nur dann anwendbar, wenn der Inhalt des Geschäfts gegen die guten Sitten verstößt. Auf die Beweggründe eines der Beteiligten kommt es nicht an. (Urt. VII. C. 669/12 v. 11. Juli 1913)

B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Einkommensteuersachen.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

**Umfang der Steuerpflicht einer in einem anderen Bundesstaat domizilierten Aktiengesellschaft.** Die beschränkte subjektive Steuerpflicht in Preußen hat für eine gewerbetreibende Aktiengesellschaft zur Voraussetzung, daß in Preußen Betriebsstätten zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten werden. Das ist der Fall, wenn die Aktiengesellschaft an einem preußischen Orte Erzeugnisse befreundeter Fabriken lagert, Beamte beschäftigt und eine Fabrik betriebsfähig erhält. Die objektive Steuerpflicht in Preußen ist gegeben, wenn die preußischen gewerblichen Anlagen oder Betriebsstätten ein Einkommen bringen. Hat sich die Aktiengesellschaft als solche einem Generalsyndikat angeschlossen, so kann der Gewinn daraus nicht auf die Tätigkeit einer einzelnen Betriebsstätte zurückgeführt, sondern muß dem ganzen Unternehmen gutgerechnet werden, zumal wenn er nicht von der Tätigkeit an einer einzelnen Betriebsstätte abhängig ist, sondern lediglich in einer Quote des Gesamtgewinns des Generalsyndikats besteht. (Urt. V. Sen. Rep. V A 127/12 v. 29. März 1913.)

## Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Strafsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat i. ord. Dienste Dr. v. Henle, München.

**Zuwiderhandlungen gegen § 74 des ViehseuchenG. v. 26. Juni 1909. Zulässigkeit der Ueberweisung. Vorsatz. Zulässigkeit von Beschränkung des Hausierhandels mit Schweinen usw. auf unbestimmte Zeit (§ 56 b GewO.).** Vergehen nach § 74 ViehsG können beim Fehlen einer die Ueberweisung zulassenden Vorschrift im SeuchenG. oder im GVG. nicht dem Schöffengericht zur Verhandlung und Entscheidung überwiesen werden. — Unter „Vorsatz" i. S. des § 74 ist das gleiche zu verstehen, was im allgemeinen darunter verstanden wird, d. h. das Wissen und Wollen aller Deliktsmerkmale; vorsätzlich kann gegen die Verbote und Beschränkungen der Vieheinfuhr, gegen die Anordnungen i. S. des § 74 Abs. 1 Nr. 3 nur handeln, wer sie gekannt hat. Kenntnis des Verbots ist somit eine wesentliche Voraussetzung des Vorsatzes bei den Vergehen nach § 74 Abs. 1 Nr. 3. — Nach § 56 b GewO. kann zwar der Handel mit Schweinen usw. im Umherziehen nur auf bestimmte Dauer untersagt werden. Beschränkungen dieses Handels (z. B. das Verbot des Mitführens von Schweinen usw. beim Feilbieten im Umherziehen) sind dagegen an eine Zeitdauer nicht gebunden, also z. B. „bis auf weiteres" zulässig. (Urt. StrS. RevReg. 103/13 v. 29. März 1913.)

**Zeitpunkt des Antrags auf Aufhebung der vorläuf. Einstellung des Verfahrens.** Der Staatsanwalt braucht mit dem Antrag auf Aufhebung des Beschlusses auf vorläufige Einstellung des Verfahrens nach § 208² StrPO. nicht bis zur Rechtskraft des Urteils über die Straffälle zuzuwarten, wegen deren das Hauptverfahren eröffnet worden ist. (Beschl. StrS. BeschwReg. 222/13 v. 2. April 1913.)

## Oberlandesgericht Kolmar.

Mitgeteilt vom Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat Diefenbach, Kolmar

**Zur Auslegung des § 24 des Personenstandsgesetzes.** Nach § 24 PStG. hat derjenige, welcher ein neugeborenes Kind findet, hiervon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen; letztere hat die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen und dem Standesbeamten von deren Ergebnis behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen. Im gegebenen Falle war die Eintragung eines zur Zeit der Auffindung schon $1^1/_2$ Jahre alten Findelkindes beantragt. Der Standesbeamte hatte, unter Berufung auf eine Entscheidung des OLG. Rostock v. 23. Febr. 1909 (RJA Bd. X S. 109) die Eintragung abgelehnt, weil es sich nicht um ein neugeborenes Kind handele. Das OLG. Kolmar hält letztere Entscheidung für nicht zutreffend und die Weigerung des Standesbeamten für ungerechtfertigt. Es hält den Begriff der neugeborenen Kinder auf alle Findelkinder für anwendbar, die, weil im frühesten Kindesalter stehend, unfähig sind, sich verständlich zu machen und selbst über ihre Herkunft wenigstens einigermaßen Auskunft zu geben, und hat deshalb nach § 82 Abs. 2 FGG. die Entscheidung des Reichsgerichts angerufen. Das Reichsgericht hat sich der Ansicht des OLG. Kolmar angeschlossen. (Beschl. I. X. 20/12 v. 3. April 1912 und des Reichsgerichts IV. B. 2/12 v. 15. Mai 1912.)



# Literatur-Beilage zur DJZ. XIX. Jahrg. (1914) Nr. 4

## Zivilrecht und -Prozeß.

**Beiträge zum Patentrecht.** Von Geh. Regierungsrat, Direktor im Patentamt W. Dunkhase. I. Die patentfähige Erfindung u. das Erfinderrecht. 2. Aufl. II. Die Neuheit der Erfindung nach Patent- u. Gebrauchsmusterrecht. III. Die Prüfung der Erfindung auf Patentfähigkeit. 1913. Leipzig, Göschen. 3 M., 2,50 M. bzw. 2,20 M.

Der Verf. behandelt eine Reihe wichtiger und schwieriger Probleme des Patentrechts. Es ist ein Kennzeichen und ein besonderer Vorzug dieser Beiträge, daß hier ein Praktiker spricht, der in einer langjährigen Tätigkeit im Patentamt seine Eindrücke gewonnen und seine Erfahrungen gesammelt hat. Weitschweifige theoretische Deduktionen, zu denen die Eigenart dieser Materie leicht verleitet, finden sich in diesen „Beiträgen" nicht. Wohl aber eine von prinzipiellen Gesichtspunkten ausgehende klare und gemeinverständliche Darstellung der nach dem geltenden Rechte für die Patentfähigkeit einer Erfindung, die Anerkennung und die Wirksamkeit des Erfinderrechts maßgebenden Grundsätze. Ihre richtige Anwendung wird an einer Reihe von Einzelfällen dargestellt. Dunkhase erblickt in dem Patent die Belohnung des Erfinders für die durch die Offenbarung seiner Erfindung der Allgemeinheit geleisteten Dienste. Den ihm von einer einseitigen Kritik gemachten Vorwurf, daß dabei die Anerkennung des Erfinderrechts selbst zu kurz komme, hat er in der Vorrede zur zweiten Auflage mit Recht zurückgewiesen; vgl. auch die Ausführung S. 56 ff. Die „Beiträge" bieten, wie schon ihr Titel besagt, keine auch nur annähernd erschöpfende Erörterung der schwierigen und eigenartigen patentrechtlichen Probleme. Sie knüpfen vorwiegend an die Tätigkeit der Patenterteilungsbehörde an und beschäftigen sich hauptsächlich mit der ihr im Patentwesen zufallenden Aufgabe. Ihre Beleuchtung gewährt aber nicht nur dem Patentsucher, sondern auch dem Richter, der über das erteilte Patent im Verletzungsprozeß zu entscheiden hat, reiche Belehrung und wertvolle Anregung. Deshalb können diese Beiträge auch der Praxis der Gerichte aufs wärmste empfohlen werden.

Reichsgerichtsrat Dr. Düringer, Leipzig.

---

**Lehrbuch des deutschen Konkursrechts.** Für das akademische Studium. Von Prof. Dr. G. Kleinfeller. 1912. Berlin, Vahlen. 4,50 M.

Seinem trefflichen Lehrbuch des Zivilprozeßrechts läßt Verf. ein nach den gleichen Grundsätzen ausgearbeitetes, für den juristischen Nachwuchs nicht minder willkommenes Lehrbuch des Konkursrechts folgen, sehr geeignet, eine Lücke in den Vorbereitungsmitteln auszufüllen, die seit langem zu fühlen war. Das System — seine Ausgestaltung hier wie im Prozeßrecht didaktisch gleich wichtig und schwierig — folgt im wesentlichen dem Gang des Gesetzes, wobei das sog. materielle Konkursrecht eine entsprechend breitere Darstellung findet als das Verfahren. Die wichtigeren Streitfragen sind unter genauer Anführung der Literatur und Darlegung der Gegenmeinungen eingehend erörtert, die nach der rechtlichen Stellung des Konkursverwalters dahin beantwortet, daß er gesetzlicher Vertreter des Gemeinschuldners sei. Eine erwünschte Bereicherung könnte das schätzbare, sich gewiß bald einbürgernde Werk durch Aufnahme statistischer Angaben erfahren, die dem Anfänger oft ein so lebendiges Bild von der tatsächlichen Bedeutung der Institutionen mühelos vermitteln.

Professor Dr. Heinsheimer, Heidelberg.

---

**Zur Frage der zweiten Hypothek beim privaten großstädtischen Wohnhausbau und -Besitz in Deutschland.** Von Dr. W. Eickemeyer. 1913. Stuttgart, Kohlhammer. 4 M.

Der Verf. sucht die Ursachen der städtischen Grundkreditnot in der von ungesunder Bodenspekulation beeinflußten Entwicklung des Wohnhausbaues, in der Abhängigkeit kapitalschwacher Hausbesitzer von der kapitalstarken Spekulation und den dadurch veranlaßten, durch übermäßige Taxen ermöglichten Ueberbeleihungen. Gründliche Hilfe könne nur eine völlige Umgestaltung des Grundkreditwesens als Teil einer sozialen Bodenreform bringen. Es sind Eberstadts Lehren, denen der Verf. reiches Material aus München zuträgt. Von demselben Standpunkt aus wird erörtert, wie weit Hilfe nottue, und welche volkswirtschaftlichen Grundsätze dafür gelten sollen. Alle Untersuchungen lassen unbeachtet, daß städtischer Realwert und Verschuldung großenteils gewerblichen Ursprungs sind und in unlöslichem Zusammenhang mit der allgemeinen Wirtschaftslage der Besitzer stehen. Vor der gründlichen Reform will der Verf. eine vorläufige Hilfe zulassen und gibt hierzu im III. Abschnitte eine überaus wertvolle Kritik aller praktischen Maßnahmen und Vorschläge zur Lösung der Frage der 2. Hypothek: Mietverlust- und Hypotheken-Versicherung, Reform des Schätzungswesens, organisierte Darlehnsgewährung. Ueberzeugend wird nachgewiesen, daß keine Maßnahme für sich ausreichende Hilfe gebracht habe und bringen könne; bedenklicher ist die Abwägung der Werte der einzelnen Maßnahmen; als wirksamste gilt ihm kommunale Kredithilfe, und zwar durch Errichtung öffentlicher Kreditinstitute und Garantieleistung für 2. Hypotheken durch die Kommunen. Der Endvorschlag: Gründung kommunaler Hypothekenbanken unter staatlicher Garantie wird im Schlußwort vom Verf. selbst als Schritt auf dem Wege zur Verstaatlichung des Grundkreditwesens gekennzeichnet.

Bankdirektor, Geh. Staatsrat a. D. Budde, Berlin.

---

**Rechtsfälle** z. Zwangsversteigerungsgesetz, Grundbuchordnung, Liegenschaftsrecht, Reichsgesetz über die freiw. Gerichtsbarkeit usw. Von Notar a. D. Dr. Eugen Josef. 2., umgearbeitete Auflage. 1913. Berlin, Vahlen. 2 M.

Die Josefschen Rechtsfälle sind schon bei ihrem ersten Erscheinen, namentlich von Eccius (bei Gruchot, Bd. 46 S. 168), günstig beurteilt worden. Dieses Urteil verdient auch diese 2. Auflage. Die knappen, klaren, lebendigen Tatbestände, denen die einschlägigen Gesetzesparagraphen, häufig auch Hinweise auf Entscheidungen beigegeben sind, vermitteln namentlich die Zusammenhänge von formellem und materiellem Recht, von streitiger und nichtstreitiger Gerichtsbarkeit und bieten dadurch besonders auf einem Gebiet Anregung und Förderung, wo die gewöhnlichen Sammlungen von Rechtsfällen im Stich lassen. Sie berühren fast alle wichtigen Gebiete. In künftigen Auflagen könnte vielleicht noch ein die §§ 1632, 1635, 1636, 1666 BGB. behandelnder Fall Aufnahme finden. Derartige Rechtsfälle bekommen leider erst dann die richtige Verbreitung, wenn es ihnen gelingt, in Seminarien oder sonstigen Uebungen Eingang zu finden. Die Josefschen Fälle sind bis jetzt — wenigstens im Süden — nicht sehr bekannt geworden. Eine Benutzung in weiteren Kreisen wäre ihnen sehr zu wünschen.

Amtsrichter Dr. Jolly, Karlsruhe.

---

**Wechselordnung** v. 3. Juni 1908. Kommentar von Justizrat Dr. J. Stranz u. Rechtsanwalt Dr. M. Stranz. 11., der Neubearb. 4. Aufl. Bearbeitet von M. Stranz.

**Wechselstempelgesetz.** Textausgabe von Reichsbevollmächtigten, Geh. Regierungsrat P. Loeck. 11. Aufl. 1913. Berlin, Guttentag. Geb. 4 M.

In der Guttentagschen Sammlung ist die Stranzsche Wechselordnung und das Loecksche Wechselstempelgesetz eine erfreuliche Gabe. In einer jedem faßlichen Form werden die Fragen des Wechselrechts und Wechselstempelrechts für alle Fälle des täglichen Gebrauchs entwickelt. Die Rechtsprechung ist ausgiebig benutzt, ohne daß die Selbständigkeit des Urteils beeinträchtigt ist. Daß Literaturnachweise spärlich sind, entspricht wohl den Zwecken des Werkes, das für den Handgebrauch der Praxis bestimmt ist; seine Wissenschaftlichkeit ist gewahrt. Dankenswert

wäre es, wenn bei der großen Verbreitung des Buches die Hauptfälle des Protestes in einigen kurzen Beispielen verdeutlicht würden. Hat doch der Kampf, den Josef Stranz und ich seit meinen Vorschlägen auf dem ersten Deutschen Notartage für die Vereinfachung des Wechselprotestes ausgefochten haben, mehr in der Gesetzgebung als in der Praxis Erfolge gezeitigt. Noch immer werden vielfach statt Proteste mit den knappen Erfordernissen des Gesetzes umständliche Proteste auf besonderen Formularen dem Wechsel angefügt. Hier täte ein Vorbild not!

Justizrat Dr. Wilh. Bernstein, Berlin.

---

**Apulejus von Madaura und das römische Privatrecht** von Fritz Norden. 1912. Leipzig, Teubner. 6 M.

Wie sehr dieser durch den „goldenen Esel" allbekannte geistvolle und witzige Literat, Advokat und Philosoph des 2. nachchristl. Jhd. juristisch von Interesse ist, und eine wie erhebliche, bisher nicht genutzte, ja in den Handbüchern meist nicht einmal erwähnte Erkenntnisquelle römischen Rechts derselbe in seinen Schriften, insbesondere seiner „Apologie", uns überliefert hat, das zu zeigen, ist das große Verdienst dieses Buches, für das wir dem philologischen Autor besonders dankbar sein müssen. In den Adern des Afrikaners Apulejus floß Juristenblut. Er lernte auf langen Reisen Griechenland und Italien kennen und wurde dann Advokat in Rom. Trotzdem er kein iuris peritus war, sind seine Schriften, was bei einem Kinde der Provinz Africa begreiflich ist, reich an Ausführungen über Rechtsfragen, aber auch über faktische Rechtsgestaltung. Wir erfahren vieles — und der Verf. vermittelt uns dies in einem sorgfältig und sachkundig geordneten System — über die römische Familie, über eheliche Sitten und Gebräuche, Scheidungswesen und Güterrecht, über Recht und Leben der Sklaven sowie über Erbrechtsfragen; aber auch Einzelheiten zum Recht des Besitzes, Eigentums und zum Schuldrecht. Zudem weiß Verf. den Stoff in sehr ansprechender Form zu vermitteln, so daß das Buch einen weiteren Leserkreis verdient.

Professor Dr. A. Manigk, Königsberg i. Pr.

---

## Strafrecht und -Prozeſs.

**Der Strafvollzug in Deutschland** unter bes. Berücksichtigung von Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen und Baden. Ein Beitrag zur Reform des Strafrechts. Von Reichsrat Dr. Max Frhr. zu Guttenberg. 1913. Würzburg, Verlagsdruckerei Würzburg. 2,50 M.

Der Verf. erörtert zunächst die Frage, wie die von den Amtsgerichten, Landgerichten und dem Reichsgericht in Verfahren der StrPO. erkannten Strafen vollzogen werden. Das im ersten Hauptstück behandelte „Reichsrecht" gibt ihm Veranlassung, eingehend die Voraussetzungen der Strafvollstreckung — namentlich den § 482 StrPO. — nebst einer Reihe von Streitfragen auf diesem Gebiet zu besprechen, wodurch er Richter, Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsbeamte in gleicher Weise fesselt. Im zweiten Hauptstück unterzog sich der Verf. der schweren Aufgabe, den Strafvollzug der obengenannten Staaten eingehend zu schildern, wobei es allerdings bei dem ständigen Wechsel der Verordnungen sich nicht vermeiden ließ, daß Neuerungen nicht immer berücksichtigt sind. Hieran schließt sich eine Kritik der bestehenden Zustände und Reformvorschläge, bei denen namentlich die Oetkerschen Ansichten berücksichtigt sind.

Geh. Oberregierungsrat Dr. v. Engelberg, Karlsruhe.

---

**Principi di diritto penale.** Von Prof. B. Alimena. 1. u. 2. Bd. 1910/12. Neapel, Pierro. Je L. 10.

Alimena, einer der hervorragendsten italienischen Kriminalisten, ist den deutschen Kriminalisten u. a. bekannt geworden durch seine ausgezeichnete Darstellung des italienischen Strafrechts (Strafgesetzgebung der Gegenwart i. rechtsvergl. Darstellung Bd. I). In diesem neuen Werke entwickelt er seine Lehre wiederum mit Klarheit und Schärfe, und sein leichter, eleganter Stil macht die Lektüre seiner Bücher auch bei Erörterung der trockensten Materien zu einem Genuß. Alimena ist bekannt als Gründer der kritischen („dritten") Strafrechtsschule, die gegenüber dem Kampfe zwischen der klassischen und der positiven Schule einen unabhängigen kritischen Standpunkt einnimmt. Bei seiner Erörterung des Strafrechts geht er von den Forschungen der Kriminalpolitik und der vergleichenden Rechtswissenschaft aus, um dann zur systematischen Durcharbeitung des positiven Rechts zu gelangen — eine Methode, die mir freilich nicht richtig scheint, weil m. E. jede juristische Forschung das positive Recht zum Ausgang nehmen muß. Die beiden ersten Bände der „Grundsätze" beschäftigen sich mit den allgemeinen Lehren vom Verbrechen und den Strafen, die in vollständig neuer Weise entwickelt werden, und beginnen mit der Behandlung der einzelnen Delikte, die mit dem dritten, noch ausstehenden Bande abschließen soll. Niemand wird das hervorragende Werk des genialen Kriminalisten, das bei seiner Stellung internationale Bedeutung hat — eine spanische Uebersetzung ist im Druck — lesen, ohne daraus neuen Ansporn zum Studium der Strafrechtswissenschaft zu empfangen.

Professor Dr. Battaglini, Rom.

---

## Staats- und Verwaltungsrecht.

**Wehrbeitrag und Besitzsteuer.** Staats- und finanzrechtlich untersucht von Prof. Dr. Fr. Stier-Somlo. 1913. Stuttgart, Kohlhammer. 5 M.

**Wehrbeitrag und Deckungsgesetze** v. 3. Juli 1913. Von Kais. Präsidenten a. D. Dr. R. van der Borght. 1913. Stuttgart, Enke. 2,80 M.

Die beiden Schriften bilden zu den Kommentaren über die Steuergesetze von 1913 eine sehr willkommene Ergänzung für alle diejenigen, die nicht so sehr aus dem unmittelbaren Interesse des Steuerzahlers an der richtigen Auslegung der Einzelbestimmungen der Gesetze Belehrung suchen, sondern die sich dem Verständnis dieses bedeutungsvollen, in seinem wichtigsten Teile so ganz neue Wege wandelnden Finanzgesetzgebungswerks vom allgemeinpolitischen und finanzpolitischen Gesichtspunkte aus näher gebracht sehen möchten. Vor allem das Stier-Somlosche umfangreichere Werk (202 Seiten), das außer der Begründung und den Reichstagsverhandlungen in dankenswerter Weise auch die wissenschaftliche Literatur und die Aeußerungen der Tagespresse eingehend berücksichtigt, zeigt nicht nur die Entstehung des Wehrbeitrags- und Besitzsteuergesetzes im Rahmen der Gesamtentwicklung unseres Reichsfinanzwesens, sondern sucht auch den inneren Gehalt der zahlreichen finanzwirtschaftlichen und finanztechnischen Einzelprobleme, die durch diese Gesetzgebung aufgeworfen sind, durch eine ausführliche, kritische Beleuchtung der Gesichtspunkte, die dabei maßgebend geworden sind, auszuschöpfen und ihre wirtschaftliche und politische Tragweite aufzuweisen. Das gilt auch von solchen Problemen, die, wie die Besteuerung des Vermögens der toten Hand oder der juristischen Personen, in den Gesetzen keine oder doch nur eine beschränkte Lösung gefunden haben. In gleicher Richtung, aber in wesentlich engerem Rahmen (85 Seiten) bewegt sich die van der Borghtsche Schrift. Beide Werke würdigen, wennschon zum Teil in kürzerer Behandlung, auch die übrigen Gegenstände der Finanzgesetzgebung von 1913, besonders die Aenderungen des Reichsstempel- und Erbschaftssteuergesetzes, sowie die hier von van der Borght ausführlicher behandelte Aenderung des Wertzuwachssteuergesetzes.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Hoffmann,
Berlin-Lichterfelde.

---

**Ausgewählte Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts** (2. Jahrgang). Von Justizrat Dr. Görres. 1912. Mainz, Zentralbuchhandlung deutscher Rechtsanwälte. 3 M.

Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts werden außer in der halbamtlichen Sammlung auch im Preußischen Verwaltungsblatt und in anderen Zeitschriften abgedruckt. Die Zusammenstellung der wichtigsten Entscheidungen



namentlich mit Berücksichtigung eines bestimmten Interessengebietes ist daher an sich ein dankenswertes Unternehmen. Die vorliegende Sammlung enthält hauptsächlich solche Entscheidungen, welche sich auf Kommunalabgabenwesen und Kommunalverwaltung beziehen. Darüber, ob sie in bezug auf Auswahl und Bearbeitung als zweckmäßig zu bezeichnen ist, ließe sich ein sicheres Urteil nur gewinnen, wenn man die gesamte Arbeit wiederholt, denn es fehlt nicht nur an einer Vorrede und an Mitteilungen über die Grundsätze der Bearbeitung, sondern auch an Angaben, ob und wo die einzelnen Entscheidungen anderweit gedruckt sind. Aufgefallen ist mir, daß bei den Entscheidungen, welche sich auf Lokalgesetze stützen, nirgendwo Sorge dafür getragen ist, den Wortlaut der Lokalgesetze (Steuerordnungen) festzustellen, auch nicht durch eine Angabe, ob sie mit den Normalsteuerordnungen der Ministerien übereinstimmen. Die Anwendbarkeit für andere Gemeinden ist also sehr beschränkt. Unter diesen Umständen bin ich nicht in der Lage, das gut gemeinte und äußerlich sorgfältig bearbeitete Werk zur allgemeinen Anschaffung zu empfehlen.

Justizrat Dr. Karl Friedrichs, Düsseldorf.

**Das kleine Polizeihandbuch 1913/14.** Herausgegeben von Polizeischuldirektor F. Retzlaff. 19./20. Jahrgang. 1913. Recklinghausen, Retzlaff. Geb. 5,80 M.

Diese in der Polizeipraxis gut eingeführte und beliebte Zusammenstellung polizeirechtlicher Bestimmungen darf auch den Juristen empfohlen werden. Polizeiliches Eingreifen führt oft zu richterlicher Nachprüfung und veranlaßt das Publikum, den Rat oder die Vermittlung des Rechtsbeistandes anzurufen. Im Gericht und im Anwaltbureau wird die in 17 Abschnitten übersichtlich angeordnete und vollständige Sammlung des sonst weit verstreuten Materials, die das Handbuch an Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Entscheidungen bietet, sich nützlich erweisen.

Regierungsrat Dr. Lindenau, Berlin.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Recht und Wirtschaft.** 3. Jahrg. Nr. 1: Eckert, Die wirtschaftliche Bedeutung des Wehrbeitrags. Bamberger, Für das Erbrecht des Reiches. Bendix, Der Hotelbetrieb von Sanatorien durch Aerzte und die ärztliche Berufsstellung. Brewe, Das Schmiergelderunwesen und seine Bekämpfung. Landsberg, Schweigepflicht und Anzeigezwang bei der Jugendgerichtshilfe. Roesener, Reichsgericht und horror pleni. Rumpf, Die gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen im Dienste der modernen Rechtsentwicklung.

**Deutsche Richterzeitung.** 6. Jahrg. Nr. 1—3: de Niem, Richterbund u. Richterzeitung. Riß, Rückblick u. Ausblick. Otto, Durchbrechung des Anwaltszwangs. Lobe, Kolonialgerichtshof und Reichsgericht. Beck, Demokratie und Gerichte. Zeiler, Eine Umfrage über den Rechtshof. Lobe, Ein Redaktionsfehler im Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche.

**Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt.** N. F. 40. Bd. 4. Heft: Josef, Zur Abgrenzung der „Entscheidung des Beschwerdegerichts" in § 27 FGG. Francke, Strafantrag und Gesetzeswechsel.

**Gerichtshalle.** 57. Jahrg. Nr. 52a—52m: Warschauer, Freie Advokatur u. numerus clausus. Mohorič, Zur Frage der Endigung der Exekution im Falle des § 256a. W. Rosmarin, Rückforderung bei Leistungen an Mittelspersonen. Sternberg, Die Reform der rechts- u. staatswissenschaftl. Studien. Mendelssohn Bartholdy, Juristenzucht. v. Korwin Dzbansky, Das Resumé. Mohorič, Ueber den rechtl. Charakter des exekutiven Meistbotsverteilungsverfahrens. Kohn, Eine neue Art Enteignung. Viezens, Prozeßtaktik u. Prozeßwahrheit.

**Kartell-Rundschau.** 11. Jahrg. Heft 12: Tschierschky, Ueber den zivilistisch-organisatorischen Charakter der Kartellorganisation.

**Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich.** 1913. Nr. 31—52: Hochmann, Zur Strafrechtsreform. Touaillon, Der Erwerb dinglicher Rechte durch Uebergabe und Uebernahme. Kornitzer, Die Rechtsstellung des Verpflichteten im Meistbotverteilungsverfahren. — Die Vertreter im Zivilprozesse und das Vertretungsrecht der Notare. Gez. W. Schigut, Grundzüge der Buchhaltung. Janisch, Der zweite österr. Kinderschutzkongreß in Salzburg. Hochmann, Zur Bemessung des Pflichtteiles. Leonhard, Betrachtungen zur Strafrechtsreform. Pfaff, Zur Freirechtsbewegung. Die Zwischenkaufsverheimlichung. Prochaska. Ueber die formale Behandlung der Exszindierungsklage. Gogg, Ueber die Verträge zugunsten Dritter. Hellmer, Gegenseitigkeit hinsichtlich der Behandlung von bewegl. Nachlässen im Verhältnis zu den deutschen Bundesstaaten. Gogg, Ueber die Fälligkeit von Pflichtteilsforderungen. Weisweiler, Die Reichsnotariatsordnung vom 8. Okt. 1512. Prochaska, Die Vertretungsbefugnis des Ehegatten in Rechtsstritten seiner Frau.

**Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.** 35. Bd. 4. Heft: Lucas, Einzelne Betrachtungen zur Reform des Strafprozesses. II, III. Engelhard, Die Erpressung nach Vertrags- und Relations-Theorie. Bleeck, Das Verfahren zur Durchführung der sichernden Maßnahmen. Hellwig, Die Anwendbarkeit der §§ 184, 41 StrGB. auf Vorführungen unzüchtiger kinematographischer Films.

**Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht.** 26. Jahrg. 4. Heft: Siegfried, Der bedingte Strafvollzug im Kanton Baselstadt. v. Hentig, Ein Besuch in Camp Hill, der englischen Verwahranstalt für gewohnheitsmäßige Verbrecher.

**Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.** 10. Jahrg. 10. Heft: v. Jagemann, Einführung der Selbststrafkürzung in Deutschland. Mezger, Simulation und Dissimulation von Geisteskrankheiten. Schäfer, Simulation von Geisteskrankheit. Oppermann, Das Recht auf Genugtuung und das Recht zur Beleidigung. Hauck, Die Strafprozeßordnung des Kgr. Italien v. 27. 2. 1913.

**Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.** 15. Bd. Heft 1: Wilhelm, Strafrecht und Geschlechtskrankheiten. Aerztliche Eheerlaubnis. Laupheimer, Der strafrechtl. Schutz gegen geschlechtliche Infektion.

**Archiv des öffentlichen Rechts.** 31. Bd. 4. Heft: Bornhak, Die einzelnen mediatisierbaren Häuser. Schmid, Streitigkeiten auf dem Gebiete der Krankenversicherung nach der RVO.; die zur Entscheidung hierüber zuständigen Behörden. Josef, Die Einwirkung des neuen Reichs- u. Staatsangehörigkeitsgesetzes auf das Verfahren des Vormundschaftsgerichts. Hellmuth, Beiträge zum deutschen Staatskirchenrecht.

**Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.** 70. Jahrg. 1. Heft: Siebert, Ueber die Entwicklung der Reichsfinanzen bis zur Einführung der ersten direkten Reichssteuern.

**Preußisches Verwaltungsblatt.** Jahrg. 35. Nr. 1—18: Kühn, Volksschullasten-Ausgleich in Groß-Berlin, insbes. nach § 53a des Vorentwurfs einer Novelle zum Kommunalabgabengesetz. Tietz, Gewerbe-Konzessionen für offene Handelsgesellschaften. Gradenwitz, Die rechtliche Natur der von den Gemeinden unterhaltenen höheren und mittleren Schulen, Fortbildungs- u. Fachschulen nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts u. des Oberverwaltungsgerichts. Gidion, Etwas über Rechtshilfe nach der Reichsversicherungsordnung. Lehmann, Einem Reichsarmengesetz entgegen. Seyffarth, Die Befreiung der Angestellten u. Beamten der Gemeinden von der Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz. Holz, Das Angestelltenversicherungsgesetz u. die Gemeindebeamten sowie die Gemeindeangestellten. Jordan u. Luther, Der Steuerausgleich zwischen benachbarten Gemeinden durch § 53a des Vorentwurfs e. Novelle zu KAG. u. die Stellungnahme des Preuß. Städtetages zu dieser Frage. Kraft, Die Haftpflicht der Polizei in Preußen. Markull, Zum jüngsten Jahrgang des preuß. Verwaltungsblattes. Waldecker, Zur Frage der Konzessionserteilung an jurist. Personen. Baier, Inwieweit empfiehlt sich eine Abänderung des § 53 des Kommunalabgabengesetzes? Bullermann, Einiges über die nach der Reichsversicherungsordnung neugebildeten Krankenkassen. Schultzenstein, Mehrheit mündl. Verhandlungen im Verwaltungsstreitverfahren nach d. Ges üb. d. allg. Landesverwaltung v. 30. 7. 1883. Richter, Die Aenderung des Art. 67 Ziff. 8 der Ausführungsanweisung zum Einkommen- u. Ergänzungssteuergesetz. Delius, Zweifelsfragen aus dem Zuwachssteuerrechte. Meyer, Die Bedeutung des Gesetzes vom 16. 6. 1909 für die Verteilung der Provinzialsteuern. Hellwig, Die Bedenken gegen die Zentralisierung der Filmzensur. Reinsch, Das Wesen der städt. Polizei u. die Kosten des unmittelbaren Verwaltungszwanges. Bochalli, Die Meliorationen nach dem Wassergesetze v. 7. 4. 1913. Junghans, Zu einigen Fragen der Reichsversicherungsordnung. Frommhold, Die Kurtaxe in den preuß. Gemeindebädern. Kühn, Armenverband u. Krankenkasse. Gravenhorst, Konfliktserhebung zugunsten von Personen des Soldatenstandes. Drießen, Der Wehrbeitrag. Junghans, Die Landkrankenkassen als die geeigneten Träger der Dienstbotenkrankenversicherung. Hopf, Die Erledigung von Baumasken nach dem preuß. Wohnungsgesetzentwurf. Rasch, Das Stellenvermittlergesetz in der Rechtsprechung. Namslau, Der Entwurf einer Novelle zum Landesverwaltungsgesetze. Heilgendorff, Das Vollstreckungswesen. — Nachrichten des Deutschen Städtetages: Nr. 1—2.

**Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung.** 43. Bd. Heft 1/2: Kormann, Grundzüge des sächsischen Wegerechts. — Beilage: Rechtsgrundsätze des k. s. Oberverwaltungsgerichts. 4. Bd.

**Verordnungsblatt der königl. Sächs. Generalzolldirektion.** Jahrg. 1913. 27. Stück: Die Verwaltung der indirekten Abgaben im Kgr. Sachsen in den letzten 30 Jahren.

**Badische Rechtspraxis.** 79. Jahrg. Nr. 25—26: Fromherz, Zweiter Vollstreckungsbefehl.

**Zeitschrift für badische Verwaltung.** 45. Jahrg. Nr. 24—26: Lenel, Das Reichs- u. Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. 7. 1913.

— 46. Jahrg. Nr. 2. Kampfmeyer, Die Wohnungsgesetzgebung in Holland und ihre Erfolge.

**Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung.** 46. Jahrg. Nr. 1—52: v. Jaeger, Ueber den Aufrechtbestand des gesamten Reichsrates der Monarchie. Kraft, Die Verantwortung in der Verwaltungstätigkeit. Kronegger, Die Reform der österr. direkten Ertragsteuern u. des steueramtl. Dienstes im Lichte einer Verwaltungsreform. Kraft, Die Kontrolle in der Verwaltungstätigkeit. Gargas, Zur Regelung des Auswanderungswesens in Oesterreich. Fischer, Das österr. Heimatrecht und die Gemeinden. Neuberg, Her-

kunftsbezeichnungen, ihre Wahrheit u. ihre Unwahrheit. Zebo, Steuermoral u. Steuerreform. v. Jaeger, Die Umkehrung der österr. Reichsverfassung in den Staatsakten. Wegweisung der Monarchie. Neuberg, Mehr Verwaltungstätigkeit im deutschen Strafverfahren. Bundsmann, Zur Frage, welches Datum für die im Landesgesetzblatte veröffentlichten Verordnungen als das Kundmachungsdatum zu gelten habe. Bundsmann, Wertzuwachs und Besitzdauer. Schmidt, Zum Entwurfe eines österr. Denkmalschutzgesetzes. Kronegger, Die Bedeutung und Dauer der mit dem Gesetze v. 28. 12. 1911 gewährten Steuerbegünstigungszeiträume für Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten im allgemeinen. Neuberg, Die neue internationale Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Bock, Studie über das autonome Steuerzuschlagsrecht. v. Jaeger, Der Kaisertitel. Oehl, Die behördliche Delegation im Administrativverfahren. Zebo, Die Bildung der Beamten im Dienste der Verwaltungsreform. Kraft, Die Analyse der Verwaltungstätigkeit. Kronegger, Zur österr. Verwaltungsreform.

**Koloniale Monatsblätter. Zeitschrift für Kolonialrecht.** 16. Jahrg. Heft 1: Wunderlich, Wertzuwachssteuern und Verwaltungsgerichtsbarkeit in den deutschen Schutzgebieten. Mathies, Staatsverträge als Quellen des Schutzgebietsrechtes.

**Ungarische Rundschau für historische und Sozialwissenschaften.** 3. Jahrg. 1. Heft: Schiller, Die österreichischen Hausgesetze und das ungarische Staatsrecht. Tarnai, Zur Geschichte des ungarischen Preßrechts.

**Zeitschrift für Völkerrecht.** 7. Bd. 6. Heft: De Jong van Beek en Donk, Der Bryansche Friedensplan. Erich, Grenzgebiete des Staats- und des Völkerrechts. — Verschiedene Fragen, das internationale Rechtsleben betreffend.

**Zeitschrift für internationales Recht.** 24. Bd. 1./2. Heft: v. Dungern, Neutralität und Intervention in den letzten Türkenkriegen Wirckau, Zur Geschichte des völkerrechtlichen Schiedsgedankens. Tambaro, Das Recht, Krieg zu führen. Mutzner, Das Postulat eines internationalen Gerichtshofes für Streitigkeiten aus dem internationalen Privatrecht. Klein, Internationale Gerichtsbarkeit für das Gebiet des Weltwechselrechts.

**The American Journal of International Law.** Vol. 7. No. 4: Clark, Jurisdiction of american-british claims commission. Crandall, The american construction of the most-favored nation clause. Arias, The non-liability of states for damages suffered by foreigners in the course of a riot, an insurrection, or a civil war. Penfield, The settlement of the samoan cases. Kuhn, Should Great Britain and the United States be represented at the Hague conferences on private international law. Manning, Poinsett's mission to Mexico. — Supplement: Official documents.

**American Law Review.** Vol. 47. No. 6: Haldane, Higher nationality. A study in law and ethics. Field, „The still, sad music of humanity". Zillmer, The commissioners on uniform state laws. Lipscomb, Habeas corpus in the federal courts as a relief against state action.

**Harvard Law Review.** Vol. 27. No. 2—3: Beale, The exercise of jurisdiction „in rem" to compel payment of a debt. Scott, The right to follow money wrongfully mingled with other money. Rogers, Predatori price cutting as unfair trade. Pound, The end of law as developed in legal rules and doctrines. Smith, Sequel to workmen's compensation acts. Ames, Suggestions from law school graduates as to where and how to begin practice.

**Bulletino dell' Istituto di Diritto Romano.** Anno 25. Fasc. 2/6: Betti, Sul significato di „contrahere" in Gaio e sulla non-classicità della denominazione „quasi ex contractu obligatio." Arangio, Ruiz, Studii formulari. I. De eo quod certo loco dari oportet. Bonfante, Il regime positivo e le costruzioni teoriche nel condominio. Rotondi, Ancora della genesi sulla teoria della „Fraus legi".

**Il Filangieri.** Anno 37. No. 5: Noseda, Il divieto del lavoro notturno e la convenzione di Berna. Rotondi, Sul modo di formazione delle Pandette. Trespioli, L'equivalenza dei suffragi nelle elezioni politiche. Bonfante, Il „ius adcrescendi" nel condominio.

**Tidsskrift for Retsvidenskab.** 26. aarg. 4e Hefte: Thomle, Hovedpunkter i laeren om ugrundet berigelse efter norsk ret. Teisen, Amerikansk processreform.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, N. F. 32. Bd. 3 Heft.

Bendix, L. Das Problem der Rechtssicherheit. Zur Einführung des Relativismus in die Rechtsanwendungslehre. (Schriften des Vereins Recht und Wirtschaft III. 5.) Berlin, Heymann. M. 1,40.

Landsberg, E. Die Gutachten der rheinischen Immediat-Justiz-Kommission und der Kampf um die rheinische Rechts- und Gerichtsverfassung 1814—1819. (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. XXXI) Bonn, P. Hanstein. M. 16,50

### Bürgerliches Recht.

Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. 8. 1896 nebst Einführungsgesetz. Mit Abdruck der zitierten Gesetzstellen. München, J. Schweitzer. Geb. M. 3.

Siméon, P. Ausführungsgesetz zum BGB. vom 20. 9. 1899. Textausg. mit Anmerk. 3. Aufl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 2,20.

Randa, A. v. Die Schadensersatzpflicht nach österr. Rechte insbes. aus Eisenbahn- u. Automobilunfällen m. Bedachtnahme auf ausländ. Gesetzgebungen. 3. Aufl. Wien 1913, Manz. M 5,80.

Güthe, G. Die wirtschaftl. u. rechtl. Grundlagen des modern. Hypothekenrechts. (Vorträge u. Schriften z. Fortbild. d. Rechts. H. 6). Berlin, Vahlen. M. 3,50.

Wildhagen, G. Der Entwurf eines Patentgesetzes. Berlin, Liebmann. M. 0,80.

Ferrara, F. Teoria del negozio illecito nel diritto civile italiano. 2a ed. Milano, Società editrice libraria.

Sertorio, L. La „culpa in concreto" nel diritto romano e nel diritto odierno. Torino, frat. Bocca. L. 8.

Voelkel, C. Grundzüge des preußischen Bergrechts. Systematisch dargestellt. Berlin, Guttentag. M. 6,50.

Forrer, O. Rassehygiene und Ehegesetzgebung im schweiz. Zivilgesetzbuch. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft 51.) Aarau 1913, Sauerländer & Co. M. 2,60.

### Handelsrecht usw.

Düringer, A. u. Hachenburg, M. Das Handelsgesetzbuch v. 10. 5 1897 (mit Ausschluß des Seerechts) auf der Grundlage des BGB. erläut. unt. Mitwirk. von J. Breit, J. Flechtheim, K. Geiler. 4. Bd. 1. Abt. Mannheim, Bensheimer. M. 13.

Wolff, P. v. Die Genußscheine nach schweizer. Recht mit bes. Berücksicht. ähnl. Verhältnisse in Deutschland u. Frankreich. (Abhandl. z. schweizer. Recht. 54. Heft). Bern, Stämpfli & Cie. M. 3.

Hamburger, L. Das Recht auf die Deckung bei der nichtakzeptablen Tratte. S.-A. Wien 1913, Manz. M. 1,70.

Herzfelder, E. Haftpflichtversicherung. (Versicherungs-Bibliothek. 4. Bd.) Berlin, Mittler & Sohn. Geb. M. 4.

Beigel, R. Lehrbuch der Buchführungs- und Bilanz-Revision. Mit einem Anhange. 2. Aufl. von: Theorie und Praxis d. B.- u. B.-R. Dresden, G. Kühtmann. M. 8.50.

### Zivilprozeß usw.

Wolff, A. Gerichtsverfassung und Prozeß in der Rezeptionszeit (Würzburger jurist. Inaug.-Dissertation und S.-A. aus: Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg. Bd. 4. Lief. 3—4) Dillingen 1913, Kempten, Kösel. M. 5.

Stölzel, A. Schulung f. die zivilistische Praxis. 2. Teil. 5. Aufl. Berlin, Vahlen. M. 11.

Byloff, F. Das advokatorische Immunitätsrecht in Oesterreich. Eine strafrechtl. Untersuchung. Graz, U. Moser. M. 2,50.

Fabreguettes, P. La logique judiciaire et l'art de juger. Paris, Pichon & Durand-Auzias. Fr. 13.

Payen, F. Anthologie des avocats français contemporains. Paris 1913, B. Grasset. Fr. 7,50.

### Strafrecht usw.

Birkmeyer, K. v. Schuld und Gefährlichkeit in ihrer Bedeutung für die Strafbemessung. (Krit. Beiträge zur Strafrechtsreform 16. Heft.) Leipzig, F. Meiner. M. 9.

Eltzbacher, P. Schutz vor der Oeffentlichkeit. Rede. Berlin 1913, F. Vahlen. M. 1.

Zimmermann, A. Prozeß Brandt und Genossen. Der sogenannte Krupp-Prozeß. Verhandlungsbericht. Aus dem Reichstag. Zeitungsstimmen. Mit e. Einführung. Berlin, Politik Verlagsanstalt u. Buchdruckerei G. m. b. H. M. 2,50.

Oettinger, H. Anklagetätigkeit des Privaten im Strafprozeß unt. bes. Berücksicht. der Regelung im Basler Recht. (Abhandl. z. schweizer. Recht 55. Heft.) Bern, Stämpfli & Cie. M. 3,50.

Protokoll über die Verhandlungen des 2. österr. Kinderschutzkongresses in Salzburg, 4.—6. September 1913. Nach stenogr. Aufnahmen red. (Schriften des 2. österr. Kinderschutzkongresses Bd. 2.) Wien 1913, in Kommission bei M. Perles. M. 6.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Weinbach, H. Reichsstempelgesetz v. 3. 7. 1913 mit den Ausführungsbestimmungen usw. erläutert. 2. Aufl. Berlin, Heymann. Geb. M. 5.

Rheinstrom, H. Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag v. 3. 7. 1913. Mit Erläut. 2. Aufl. München, Beck. Geb. M. 3.

Fernow, A. Gesetz über einen einmal. außerord. Wehrbeitrag nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und den preuß. Ausführungsvorschriften. Textausg. mit Anmerk. 2. Aufl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 2.

Kunowsky, E. Krankenversicherung und Armenverbände. Berlin, F. Vahlen. M. 1.20.

Muser, E. Krankenversicherung. Die einschläg. Bestimmungen der RVO. v. 19. 7. 1911 mit den Vollzugs- u. Ausführungsbestimm., Zusätzen usw. für das Gbz. Baden. Karlsruhe, Braun. Geb. M. 7,50.

Wunderlich, G. Die Notwendigkeit der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in den deutschen Schutzgebieten. Berlin 1913, D. Reimer. M. 1.

Wölbling, P. Die preußische Verwaltungsreform. Gedanken und Anregungen. Berlin, F. Vahlen. M. 1,80.

Ledermann, W. Gesetz, bt. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, v. 30. 7. 1899. Mit Erläut. 2. Aufl. bearb. von L. Brühl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 2,20.

Bleyer, J. Sammlung bayer. Justiz- u. Verwaltungsgesetze. Textausg. 2. Bd: Verwaltungsgesetze. München, Beck. Geb. M. 3,50.

Vitta, C. Il potere disciplinare sugli impiegati pubblici. Milano, 1913, Società editrice libraria. L. 12.

### Kirchenrecht.

Krieg, J. Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg. (Kirchenrechtl. Abhandlungen 82. Heft.) Stuttgart, F. Enke. M. 12.

### Völkerrecht usw.

Cavarretta, G. Diritto interstatuale. Vol. 1: Nozioni fondamentali Palermo, A. Reber. L. 5.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 5. Berlin, den 1. März 1914. XIX. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4gespaltene Nonpareillezeile 60 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896



## Die Heranziehung der Ausländer zum Wehrbeitrag und die Staatsverträge des Deutschen Reichs.

Vom Geh. Justizrat Dr. Herman Veit Simon, Berlin.

I. Die Heranziehung der Ausländer zum Wehrbeitrag regelt sich nach den §§ 10 II, 11 Z. 2 des Wehrbeitragsgesetzes (WBG.) v. 3. Juli 1913.

1. Alle natürlichen Personen sind nach § 10 II beitragspflichtig

mit ihrem inländischen Grundvermögen und inländischen Betriebsvermögen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt.

2. Nach § 11 WBG. sind ferner beitragspflichtig Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien,

1. wenn sie im Inland ihren Sitz haben, mit den in der Bilanz des letzten Betriebsjahres aufgeführten wirklichen Reservekontenbeträgen zuzüglich etwaiger Gewinnvorträge ohne Anrechnung der Fonds für Wohlfahrtszwecke;
2. wenn sie im Inland keinen Sitz haben, mit ihrem inländischen Grund- und Betriebsvermögen.

Inländische und ausländische AG. werden also grundsätzlich verschieden behandelt, indem die inländischen nur mit den in die Bilanz eingestellten Reservekonten[1]) abzüglich der Wohlfahrtsfonds, die ausländischen dagegen mit ihrem gesamten inländischen Grund- und Betriebsvermögen (also nicht nur entsprechend ihren offenen Reserven) herangezogen werden.[2])

Die ungleiche Behandlung der inländischen und ausländischen AG. ist auf Beschlüsse der Reichstagskommission zurückzuführen.[3])

Nach § 12 des Regierungsentwurfs[4]) sollten die inländischen und ausländischen AG. grundsätzlich nach demselben Maßstabe veranlagt werden. Die inländischen Gesellschaften waren nach dem Entwurf mit ihrem gesamten inländischen Vermögen abzüglich des Nennwerts des Grundkapitals beitragspflichtig;

[1]) Hoffmann, Kommentar z. WBG. § 11 Z. 7c.

[2]) Ob unter Umständen ausländische Aktiengesellschaften wie inländische zu steuern haben, weil sie nach ihren Statuten einen Sitz in Deutschland haben (Fernow, WBG. S. 53), soll hier nicht erörtert werden.

[3]) S. 54 ff. des Berichts der Komm., Drucks. des RT. Nr. 1083, 13. LegPer. I. Sess. 1912/13.

[4]) Nr. 871 Drucks. d. RT. 13. LegPer., I. Sess. 1912/13, S. 5.

die ausländischen sollten mit ihrem inländischen Grund- und Betriebsvermögen unter Abzug eines entsprechenden Teiles des Nennwertes des Aktienkapitals herangezogen werden.

Nach der Fassung des Gesetzes werden nunmehr die inländischen AG. nur mit ihren offenen Reserven besteuert, dagegen die ausländischen mit ihrem gesamten inländischen Vermögen. Die verschiedene Behandlung der ausländischen und inländischen AG. enthält somit eine Benachteiligung der ausländischen Gesellschaften in bezug auf ihre Heranziehung zum Wehrbeitrag.[1])

II. Diese Vorschriften des WBG. für ausländische physische und nichtphysische Personen sind an sich rechtsgültig. Sie stehen aber im Widerspruch mit Bestimmungen zahlreicher Staatsverträge des Deutschen Reichs. Es fragt sich, ob das WBG. diese Bestimmungen außer Kraft setzt.

Das Verhältnis der reichsgesetzlich veröffentlichten Staatsverträge zu dem WBG. ist grundsätzlich folgendes:

Die im RGBl. veröffentlichten Staatsverträge sind ebenso wie das WBG. Reichsgesetze; beide stehen begrifflich in ihrer Geltung gleich. Die Aufhebung eines Vertragsgesetzes könnte staatsrechtlich durch ein späteres gewöhnliches Reichsgesetz jederzeit erfolgen, wenn es auch völkerrechtlich in Kraft bleibt.[2])

Daher würde das WBG. als das spätere Gesetz etwa entgegenstehende Bestimmungen der reichsgesetzlich früher in Kraft getretenen Staatsverträge aufheben, wenn nicht kraft der besonderen Norm „lex posterior generalis non derogat priori speciali“ eine andere Beurteilung platzzugreifen hätte.[3])

Die in den Staatsverträgen sich findenden Bestimmungen sind nämlich leges speciales für gewisse Nationen. Die Normen, welche das WBG. für die Heranziehung von Ausländern zum Wehrbeitrage aufstellt, sind die allgemeinen Normen für die Heranziehung der Ausländer zum Wehrbeitrage, während die Staatsverträge, soweit in ihnen Ver-

[1]) Vgl. auch Hoffmann zu § 11 WBG. Z. 8.

[2]) Vgl. Heilborn, Staatsvertrag als Staatsgesetz, Arch. f. öff. Recht, Bd. 12, 1897, S. 141 ff.

[3]) Vgl. Heilborn a. a. O. S. 175



pflichtungen über die Nichtheranziehung der Angehörigen bestimmter anderer Länder enthalten sind, die speziellen Bestimmungen darstellen, die nur für die Angehörigen dieser Staaten maßgebend sein sollen. Insofern enthalten also, soweit die Heranziehung von Angehörigen gewisser Länder zum Wehrbeitrage sich nach den Staatsverträgen als unzulässig darstellt, die Vorschriften der Staatsverträge Ausnahmen, durch welche die allgemeinen Bestimmungen des WBG. für die Angehörigen jener Länder aufgehoben oder eingeschränkt werden.

III. Im Handelsvertrage mit Italien v. 6. Dez. 1891 bzw. 3. Dez. 1904[1]) findet sich folgende Bestimmung:

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile werden in dem Gebiete des anderen von jedem Militärdienste sowohl in der regulären Armee und in der Marine als in der Miliz und Nationalgarde befreit sein.

Ebenso werden sie von jedem zwangsweisen Amtsdienste gerichtlicher, administrativer oder munizipaler Art, von allen militärischen Requisitionen und Leistungen sowie Zwangsanleihen und sonstigen Lasten, welche zu Kriegszwecken oder infolge anderer außergewöhnlicher Umstände aufgelegt werden, befreit sein; ausgenommen jedoch diejenigen Lasten, welche mit dem Besitz eines Grundstücks oder einer Pachtung verknüpft sind, und die militärischen Leistungen oder Requisitionen, zu welchen die Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation als Besitzer oder Mieter unbeweglicher Güter herangezogen werden können.

Einer gleichen Bestimmung begegnet man im Handelsvertrage mit Rumänien v. 21./9. Okt. 1893 bzw. 8. Okt./25. Sept. 1904,[2]) die lautet:

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen im Gebiete des anderen von jedem Militärdienst und von jeder militärischen Leistung sowie von allen außerordentlichen Anforderungen, welche infolge außergewöhnlicher Umstände gestellt werden, befreit sein.

Ausgenommen hiervon sind jedoch die an irgendeine Art des Besitzes unbeweglichen Vermögens geknüpften Lasten, sowie die militärischen Leistungen und Anforderungen, zu welchen alle Inländer als Eigentümer, Pächter oder Mieter unbeweglicher Güter herangezogen werden können.

Aehnliche Bestimmungen finden sich auch in anderen Staatsverträgen, so im Handelsvertrage mit Rußland v. 10. Febr./29. Jan. 1894 bzw. 28./15. Juli 1904,[3]) nach dessen Art. 3

„die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile von Leistungen jeder Art befreit sein sollen, welche im Kriegsfalle oder infolge von außergewöhnlichen Umständen aufgelegt werden",

und im Handelsvertrage mit Griechenland v. 9. Juli 1884,[4]) nach dem die Angehörigen der vertragschließenden Staaten

„von allen militärischen Requisitionen und Leistungen sowie von Zwangsanleihen und sonstigen Lasten, welche zu Kriegszwecken oder infolge anderer außergewöhnlicher Umstände aufgelegt werden, befreit sein sollen".

Eine Ausnahme gilt auch nach diesen beiden Verträgen nur für das Immobiliarvermögen.

Diese Bestimmungen lassen nach Wortlaut wie Zweck eine Heranziehung der Angehörigen derjenigen Staaten, mit denen diese Verträge geschlossen sind, zum Wehrbeitrage, soweit es sich nicht um Immobiliarvermögen handelt, unzulässig erscheinen.

Die angezogenen Klauseln beschäftigen sich grundsätzlich mit der Frage, inwieweit die Ausländer zu Kriegsleistungen oder außerordentlichen Abgaben usw. herangezogen werden können. Die Heranziehung von Ausländern zu Leistungen für den Kriegsfall wird in den Verträgen in gleicher Weise für unzulässig erklärt wie die Heranziehung von Ausländern zu Leistungen infolge anderer „außergewöhnlicher Umstände". Unter derartigen außergewöhnlichen Umständen müssen nach dem Zusammenhange der Vorschriften vor allem auch solche verstanden werden, welche mit einer außergewöhnlichen Verstärkung der Kriegsmacht, auch abgesehen vom Falle des Krieges selbst, im Zusammenhange stehen. Nach dem Zwecke jener Bestimmungen sollten Ausländer von einmaligen Leistungen, die ausgesprochenermaßen einer Verstärkung der Wehrmacht infolge außergewöhnlicher Umstände dienen, befreit sein.

Gerade ein solcher Fall liegt bei dem Wehrbeitrag vor.

Die amtliche Begründung des Gesetzes,[1]) das den Titel „Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag" trägt, hebt zur Rechtfertigung der Einbringung des Gesetzes hervor:

„Die Verstärkung der Wehrmacht des Deutschen Reichs erfordert neben der Erschließung neuer Einnahmequellen zur Bestreitung der fortlaufenden Ausgaben für Heer und Flotte die Bereitstellung außergewöhnlich hoher Summen zur Deckung der einmaligen Kosten der Wehrvorlagen . . . Die Jahrhundertfeier der politischen Erhebung und Wiedergeburt Preußens und Deutschlands weckt die Erinnerung an die Betätigung selbstloser Vaterlandsliebe und beispiellosen Opfersinns. Wenn in einem solchen Augenblicke bedeutsamer vaterländischer Erinnerungen die verbündeten Regierungen dem Vorschlag der Erhebung eines einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrags von dem Vermögensbesitz einmütig ihre Zustimmung geben, so geschieht dies in der festen Ueberzeugung, daß auch heute noch der Aufruf an die Opferwilligkeit der Besitzenden im deutschen Volke einen lebhaften Widerhall findet . . . Daß die vorgeschlagene Abgabe vom Vermögen einen außerordentlichen Charakter hat und nicht wiederkehren soll, ist an sich etwas Selbstverständliches, wird zur Vermeidung jeder Mißdeutung aber auch noch in ihrer Bezeichnung als eines einmaligen außerordentlichen Beitrags zum Ausdruck gebracht."

In den Kommissionsverhandlungen[2]) wies der Berichterstatter darauf hin:

„daß der Ausnahmecharakter des Wehrbeitrags sich vor allen Dingen auch darin zeige, daß es sich nach den Bestimmungen des § 1 um eine sog. Zweckabgabe handle, die also nicht wie alle anderen Steuern der Deckung des allgemeinen Staatsbedarfs zu dienen habe, sondern nur für die einmaligen Kosten dieser Wehrvorlage verwendet werden dürfe."

Aehnlich sind in dem Kommentar zum WBG. von Hoffmann S. 1 die Gründe, von denen man beim Erlaß des Gesetzes ausging, dahin zusammenfassend charakterisiert:

„Das Wehrbeitragsgesetz ist veranlaßt durch die infolge veränderter politischer Verhältnisse eingetretene Notwendigkeit einer umfassenden Verstärkung der Wehrmacht. Neben einem durch das Besitzsteuergesetz, die Reichsstempelnovelle, den Wegfall der Ermäßigungen der Zuckersteuer und die Erhöhung gewisser Erbschaftssteuersätze gedeckten fortlaufenden Bedarf bedingte diese Verstärkung auch einmalige Kosten in außerordentlicher Höhe. In der Außerordentlichkeit dieser Höhe lag ebensosehr die Unmöglichkeit der Aufbringung des einmaligen Bedarfs durch eine wie immer gestaltete Anleihe, wie andererseits darin die eigenartige Erscheinung einer einmaligen Abgabe begründet ist . . . . Die Forderung des einmaligen Wehrbeitrags ist . . . . von dem Gedanken

[1]) RGBl. 1892 S. 97, Zusatzvertrag RGBl. 1905 S. 413 Art. 4.
[2]) RGBl. 1894 S. 1, Zusatzvertrag RGBl. 1905 S. 253 Art. 4.
[3]) Hauptvertrag RGBl. 1894 S. 153, Zusatzvertrag RGBl. 1905 S. 35.
[4]) RGBl. 1885 S. 23 Art. 5.

[1]) Nr. 871 der Drucks. des RT., 13. LegPer., I. Sess. 1912/13 v. 28. März 1913 S. 15 ff.
[2]) Vgl. Nr. 1083 der Drucks. des RT., 3. Leg.-Periode, I. Sess. 1912/13, S. 3.



eines durch die außerordentliche Lage geboten gewesenen nationalen Opfers im Sinne des Erinnerungsjahrs 1813 getragen gewesen . . . . ."

Von Bedeutung für die Charakterisierung des Wehrbeitrages ist endlich § 69 WBG., der lautet:

Die Einnahme aus dem Wehrbeitrage zuzüglich freiwilliger Beiträge ist ausschließlich zur Deckung der Kosten für die auf Grund der Vorlage an den Reichstag vom 28. März 1913 beschlossene Verstärkung der Wehrmacht zu verwenden . . .

Soweit daher nach Staatsverträgen Ausländer zu Lasten, die infolge außergewöhnlicher Umstände aufgelegt werden, nicht herangezogen werden können, ist die Erhebung des Wehrbeitrags unzulässig.

IV. Die Vergünstigungen, welche Angehörigen derjenigen Staaten zuteil werden, in deren Verträgen sich derartige Bestimmungen finden, müssen aber auch den Angehörigen anderer Staaten zugute kommen, in deren Verträgen sich die Meistbegünstigungsklausel findet, insoweit sich diese auf die Erhebung von Abgaben erstreckt.

Dies gilt z. B. von dem Handelsvertrage mit Belgien,[1]) dessen Art. 1 Abs. 1 besagt:

Die Angehörigen eines der vertragschließenden Teile, welche in dem Gebiete des anderen Teiles dauernd oder vorübergehend sich aufhalten, sollen daselbst in bezug auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten Landes.

Bestimmungen ähnlichen Wortlauts finden sich auch in anderen Staatsverträgen; so z. B. in dem Vertrag mit Japan v. 24. Juni 1911[2]) Art. I Z. 7.

Aber auch den Angehörigen derjenigen Staaten, in welchen die Meistbegünstigung ohne besondere Erwähnung der Abgaben im allgemeinen zugestanden ist, muß die erwähnte Vergünstigung eingeräumt werden. Dies gilt insbesondere nach den Abmachungen mit Großbritannien.

Nach Kündigung des alten Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Großbritannien v. 30. Mai 1865[3]) wurde durch Gesetz v. 11. Mai 1898[4]) der Bundesrat zunächst für die Zeit bis 30. Juli 1899 ermächtigt,

den Angehörigen . . . des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland sowie den Angehörigen . . . britischer Kolonien und auswärtiger Besitzungen diejenigen Vorteile einzuräumen, die seitens des Reichs den Angehörigen . . . des meistbegünstigten Landes gewährt werden.

Diese Befugnis ist durch weitere Gesetze, zuletzt durch Gesetz v. 13. Dez. 1913[5]), fortlaufend verlängert worden. Der Bundesrat hat von dieser ihm erteilten Ermächtigung gegenüber allen Teilen des britischen Reiches mit Ausnahme von Kanada laut Bekanntmachung vom 19. Dez. 1913 Gebrauch gemacht.[6]) Insoweit gilt auch für Großbritannien die Meistbegünstigungsklausel.

Die Bedeutung des Art. 11 des Friedensvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich

[1]) Vertrag v. 6. Dez. 1891, Fassung v. 22. Juni 1904, RGBl. 1892 S. 241 ff., Zusatzvertrag RGBl. 1905 S. 599 ff.
[2]) RGBl. 1911 S. 480.
[3]) Preuß. Ges.-Samml. 1865 S. 865.
[4]) RGBl. 1898 S. 175.
[5]) RGBl. 1913 S. 783.
[6]) RGBl. 1913 S. 784.

v. 10. Mai 1871[1]) in seiner allgemeinen Anwendbarkeit auf das WBG. erscheint zweifelhaft. Die Meistbegünstigung der Vereinigten Staaten von Amerika ist ohnehin strittig.[2])

V. Für die Rechtslage der ausländischen Aktiengesellschaften und Aktienkommanditgesellschaften nach dem WBG. sind unter Berücksichtigung der Staatsverträge folgende Grundsätze maßgebend:

a) Soweit die Heranziehung der Angehörigen der oben angeführten Staaten zum Wehrbeitrage überhaupt unzulässig erscheint, gilt dies auch für die ausländischen AG. Denn zu den „Angehörigen", die zu außerordentlichen Abgaben nicht herangezogen werden können, sind auch die ausländischen AG. zu rechnen. Dies ergibt sich schon aus dem Sprachgebrauch. Denn unter dem Ausdruck „Angehörige" sind, soweit er sich in Staatsverträgen findet, ebenso wie unter dem entsprechenden Ausdruck „sujets", auch juristische Personen zu verstehen, soweit nicht besondere Anhaltspunkte für eine anderweitige Auslegung im Einzelfall vorliegen.[3])

Auch die Rechtsprechung hat unter den Ausdruck „Ausländer" ausländische AG. miteinbezogen; so werden unter „Ausländern", die nach § 85 GKG. zur Vorschußzahlung verpflichtet sind, auch ausländische AG. verstanden.[4])

Die Gleichstellung der ausländischen juristischen und physischen Personen ergibt sich auch aus dem Zwecke und der weiten Fassung der Bestimmungen, welche auf die Heranziehung zu Kriegslasten und sonstigen außerordentlichen Abgaben Bezug haben: was dem betreffenden Staat zugehört, soll mit derartigen Abgaben nicht belastet werden.

Die in etlichen Staatsverträgen enthaltenen Sonderbestimmungen über die Rechtsfähigkeit und Rechtsstellung fremdländischer AG.[5]) kommen hier nicht in Betracht. Durch Heranziehung einer ausländischen Gesellschaft zum Wehrbeitrag würde die Rechtsfähigkeit der ausländischen AG. mindestens in steuerrechtlicher Hinsicht anerkannt werden.

Die AG. der zu III und IV genannten Auslandsstaaten sind hiernach in denselben Grenzen wie deren physische Angehörige vom Wehrbeitrag befreit, könnten also äußerstenfalls mit ihrem inländischen Immobiliarvermögen der Steuer unterliegen.

b) Für die AG. gilt aber, wie hervorgehoben, noch die besondere Bestimmung des § 11 Z. 2 WBG., nach der die ausländischen AG. ungünstiger behandelt werden als die inländischen. Dies steht mit etlichen Staatsverträgen im Widerspruch, inhalts deren in bezug auf die Abgaben Ausländer nicht schlechter gestellt werden dürfen als Inländer.

[1]) RGBl. 1871 S. 223.
[2]) Vgl. Graf v. Schwerin-Löwitz, Die Meistbegünstigung und unser handelspolitisches Verhältnis zur Nordamerikanischen Union (1905), bes. S. 9.
[3]) Vgl. Fuld, Tragweite der Meistbegünstigungsklausel in Böhms Zeitschrift für internat. Privat- und Strafrecht Bd. 9, 1899 S. 365.
[4]) RG. Bd. 38 S. 403; OLG. Hamburg OLG. Bd. 15 S. 172.
[5]) Vgl. die Zusammenstellung bei Staudinger, BGB. 5./6. Aufl. 1911 EG. Art. 10 IV Ziffer 5.

So enthält z. B. der bereits angezogene Art. 4 des italienischen Handelsvertrages v. 7. Febr. 1872/21. Dez. 1868 folgende Bestimmung:

„Sie (sc. die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile) dürfen weder persönlich noch in bezug auf ihre beweglichen und unbeweglichen Güter zu anderen Verpflichtungen, Beschränkungen, Taxen oder Abgaben angehalten werden als jenen, welchen die Inländer unterworfen sein werden.“

Art. 19 des Vertrages v. 6. Dez. 1891 mit Oesterreich-Ungarn, Fassung des Zusatzvertrages v. 25. Jan. 1905[1]), bestimmt:

Die Angehörigen der vertragschließenden Teile sollen gegenseitig in bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein.

Bestimmungen gleichen oder ähnlichen Inhalts finden sich in den Verträgen mit Griechenland[2]), Japan[3]), Portugal[4]), Rumänien[5]), Rußland[6]), Schweden[7]). Nach all diesen Verträgen ist die ungünstigere Behandlung der Angehörigen des ausländischen Staates und damit auch die verschiedene Behandlung ausländischer und inländischer AG. in bezug auf die Heranziehung zu Abgaben unzulässig.

Auch bei den AG. ist zu berücksichtigen, daß etliche Staaten, wie bereits erwähnt, auf Grund der Meistbegünstigungsklausel dieselben Vorzüge genießen wie diejenigen Staaten, in deren Verträgen sich Sonderbestimmungen finden.

Nach alledem ergibt sich für die Heranziehung der ausländischen AG. — und in gleicher Weise der AktienkommGes. — zum Wehrbeitrage folgendes:

1. Diejenigen AG., die in einem Lande ihren Sitz haben, dessen Staatsvertrag die Heranziehung zu außerordentlichen Lasten nicht gestattet, dürfen höchstens mit ihrem Immobiliarvermögen zur Wehrsteuer herangezogen werden; indessen auch dies nur, soweit es nach den Darlegungen zu 2 zulässig ist.

2. Für AG., die auf Grund von Staatsverträgen in gleicher Weise wie die inländischen AG. behandelt werden müssen, darf die Veranlagung zum Wehrbeitrage jedenfalls nach keinen anderen Grundsätzen erfolgen, als die Veranlagung inländischer AG. Hiernach können entsprechend § 11 Abs. 1 WBG. nur die offenen Reserven der ausländischen AG. nach Abzug der Fonds für Wohlfahrtszwecke überhaupt in Betracht kommen.

Will man die Wehrsteuerbestimmungen für inländische AG. auf derartige ausländische AG. entsprechend zur Anwendung bringen, so wird man so vorgehen müssen, wie man solche Fälle mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung bei sonstigen ähnlichen Steuerverhältnissen geordnet hat, indem man nämlich das Steuerobjekt nach Verhältnis des Gesamtobjekts zum Inlandsobjekt bestimmte.[1]) Die Proportion würde demgemäß derart zu bilden sein, daß das Gesamtvermögen sich zum Inlandsvermögen verhält wie die gesamten, nach § 11 Z. 1 steuerpflichtigen Reserven zu x. Diese Art der Berechnung entspricht auch dem Gedanken, der dem § 12 des Regierungsentwurfs zugrunde lag. Denn damals sollte für die ausländischen AG. ein anteilsweiser Abzug für das im Ausland investierte Grundkapital gemacht werden.

Hiernach stellt sich, soweit Staatsverträge in Betracht kommen, welche die Besteuerung ausländischer AG. einschränken, die Wehrsteuerberechnung praktisch wie folgt:

Erster Fall: Ein Staatsvertrag enthält lediglich eine Bestimmung hinsichtlich der Unzulässigkeit der Heranziehung des beweglichen Vermögens zu außerordentlichen Lasten.

Beträgt in diesem Falle das Immobiliarvermögen der ausländischen AG. im Inlande z. B. 1 Mill. M., so ist dieser Betrag der Wehrsteuer zugrunde zu legen, während der Rest wehrsteuerfrei ist.

Zweiter Fall: Ein Staatsvertrag enthält lediglich die Zusicherung gleichmäßiger Behandlung der In- und Ausländer. Dann gilt folgendes:

Angenommen, das Gesamtkapital der AG. beträgt 20 Mill., die offenen Reserven 1,5 Mill. und der in Deutschland investierte Teil des Vermögens 2 Mill., so ist die AG. nur mit $\frac{2\,000\,000 \times 1\,500\,000}{20\,000\,000} = 150\,000$ M. wehrsteuerpflichtig.

Dritter Fall: Ein Staatsvertrag enthält sowohl die Bestimmung über Unzulässigkeit der Heranziehung zu außerordentlichen Lasten wie auch über gleichmäßige Behandlung der In- und Ausländer.

Alsdann ist zu prüfen, welche Bestimmung zu dem für den Veranlagten günstigeren Ergebnis führt. Da in dem vorliegend gewählten Beispiel im ersten Falle das steuerpflichtige Vermögen 1 Mill. M., im zweiten Falle aber nur 150 000 M. beträgt, so wäre nur der Betrag von 150 000 M. als wehrsteuerpflichtig anzusehen.

## Zwei Gesetzgebungsfehler in der Reichsversicherungsordnung.

Vom Geh. Rat, Professor Dr. Rosin, Freiburg i. B.

Bei Studien über die Versicherungsbehörden, die zu einem Zurückgehen auf die Materialien der RVO. Veranlassung gaben, sind mir zwei in der Gesetzgebungsarbeit vorgekommene Fehler aufgefallen, die ich, als von allgemeinerem Interesse, hier besprechen möchte.

I. Der § 94 RVO. bestimmt Voraussetzungen für die Wählbarkeit zu dem Amte eines Vertreters der Versicherten unter den nichtständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamts und sagt dabei:

„Wählbar als Versicherte sind die nach diesem Gesetz gegen Unfall Versicherten, ferner Versichertenmitglieder

[1]) Hauptvertrag RGBl. 1892 S. 3 ff., Zusatzvertrag RGBl. 1906 S. 143 ff

[2]) Art. 5 des Vertrages v. 9. Juli 1884, RGBl. 1885 S 23 ff.

[3]) Art. 1 Z. 7 des Vertrages v. 24. Juni 1911, RGBl. 1911 S 480.

[4]) Art. 1 des Vertrages v. 30. Nov. 1908, RGBl. 1910 S. 680.

[5]) Art. 1 des Vertrages v. 21./9. Okt. 1893, Fassung des Zusatzvertrages v. 8. Okt./25. Sept. 1904, RGBl. 1894 S. 1 ff., Zusatzvertrag RGBl. 1905 S. 253 ff.

[6]) Art. 1 des Vertrages v. 10. Febr./29. Jan. 1894, Fassung des Zusatzvertrages v. 28./15. Juli 1904, RGBl. 1894 S. 153 ff., Zusatzvertrag RGBl. 1905 S. 35 ff.

[7]) Art. 1 Abs. 3 des Vertrages v. 2. Mai 1911 RGBl. 1911 S. 276.

[1]) Vgl. z. B. Art. 28 Z. 7 der preuß. AusfAnweis. z. EinkStGes v. 25. Juli 1906.

im Ausschuß einer Versicherungsanstalt, auch wenn sie nicht gegen Unfall versichert sind" usw.

Genau den gleichen Wortlaut hatte § 108 des Entw. der RVO., und die Begründung dazu (S. 63) fügt hinzu, daß gegenüber dem sog. Hauptgesetz von 1900

„die Wählbarkeit von Personen, die Versichertenmitglieder in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten sind, hinzugefügt ist, weil diesen durch ihre Tätigkeit besonders sachkundigen Personen die Mitwirkung im RVA. ermöglicht werden soll; dementsprechend ist auch solchen Versichertenmitgliedern die Wählbarkeit zuerkannt worden, die nicht an der Unfallversicherung beteiligt sind."

Nun erfolgte aber bei der Vorberatung des Entw. in der Reichstagskommission (Ber. I S. 187) eine Veränderung. Es wurden zu § 108 zwei Anträge gestellt:

1. hinter den Worten „auch wenn sie nicht" einzufügen „mehr". Dieser Antrag bezweckte also eine Beschränkung der Wählbarkeit in dem Sinne, daß die Versichertenmitglieder im Ausschuß einer Versicherungsanstalt nur dann ins RVA. gewählt werden dürften, wenn sie wenigstens früher gegen Unfall versichert waren.

2. Der andere Antrag ging dahin: a) die Worte „Versichertenmitglieder im Ausschuß einer Versicherungsanstalt" zu ersetzen durch „die nach § 1212 Versicherten" und b) hinter „nicht" einzufügen „mehr". Dieser Antrag, der augenscheinlich einheitlich gemeint war, wollte also in erster Reihe die Wählbarkeit erweitern und auf alle nach § 1212 Entw. gegen Invalidität Versicherten ausdehnen; in diesem stark erweiterten Personenkreise sollten dann allerdings nur diejenigen wählbar sein, die wenigstens früher gegen Unfall versichert waren.

Bei der Beratung sprach sich ein Kommissar des Bundesrats dahin aus,

„es gehe zu weit, mit dem Antrag 2a alle gegen Invalidität Versicherten, auch wenn sie nur früher einmal gegen Unfall versichert gewesen seien, für wählbar zu erklären; er bitte daher, diesen Antrag abzulehnen. Dagegen sei der Antrag 2b eine annehmbare Ergänzung, weil auch Personen, die nicht mehr gegen Unfall versichert sind, Mitglieder des Ausschusses der Versicherungsanstalt sein könnten, und nur insoweit sollte die Wählbarkeit erweitert werden."

Der Kommissionsbericht referiert dann weiter:

„Bei der Abstimmung wurde Antrag 1 angenommen (damit zugleich auch der gleichlautende Antrag 2b); Antrag 2a wurde abgelehnt."

Wenn der Kommissar des Bundesrats den Antrag 2b „eine annehmbare Ergänzung" nannte, so hatte er damit offenbar die Ergänzung des Wortlauts durch das Wörtchen „mehr" im Auge, nicht aber eine Erweiterung des Inhalts, weil ja gerade durch diese Einfügung die Wählbarkeit verengert werden mußte. Dagegen sind sich offenbar der Kommissar wie auch der Vorsitzende über die untrennbare Einheitlichkeit des Antrags 2 nicht genügend klar gewesen, der, im ganzen genommen, immerhin eine erhebliche Erweiterung der Wählbarkeit gegenüber dem Entwurf bedeutete. Wäre sich der Kommissar darüber klar gewesen, so hätte er das, was er vom Antrag 2a gesagt hat, vom ganzen Antrag 2, und das, was er vom Antrag 2b gesagt hat, vom Antrag 1 sagen müssen. Der Vorsitzende hätte aber nicht sagen können, daß der Antrag 2b mit dem Antrag 1 gleichlautend sei, weil 2b seinem Sinne nach überhaupt kein selbständiger Antrag war, in Verbindung mit 2a aber etwas ganz anderes bedeutete als Antrag 1. Ob dadurch das Abstimmungsergebnis beeinflußt worden ist, läßt sich natürlich nicht feststellen; möglich immerhin, daß Anhänger des Antrags oder des Antragstellers 2, durch die vorangegangenen Erklärungen, vielleicht auch durch den Doppelsinn des vom Bundesratskommissar gebrauchten Wortes „Ergänzung" beirrt, für Antrag 1 = 2b gestimmt haben, um wenigstens einen Teil des Antrags 2 zu retten, während sie damit in Wirklichkeit gegenüber der erweiternden Absicht des Antrags 2 eine Einschränkung der Wählbarkeit noch über den Entw. hinaus bewirkten.

Wie dem aber auch sei, unzweifelhaft ist das Abstimmungsergebnis, nach welchem der Entwurf durch Einschaltung des Wörtchens „mehr" im Sinne einer Beschränkung der Wählbarkeit umgestaltet wurde. Die Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse (Ber. Teil 7 S. 41) lautet dementsprechend. Diese Abänderung des Entw. wurde dann auch in den weiteren Beratungen des Reichstags festgehalten. Bei der 2. Beratung im Plenum wurde die Fassung der Kommission ohne Debatte angenommen (Sten.-Ber. S. 6426C); die Zusammenstellung der Beschlüsse 2. Lesung (Drucks. Nr. 1037 S. 2/3 mit 6) gibt davon Zeugnis. Ebenso bestätigte die 3. Beratung die Beschlüsse 2. Lesung.[1]) Die Drucksache Nr. 1103 „Reichsversicherungsordnung nach den Beschlüssen des Reichstags in 3. Beratung" S. 15 hat an der entscheidenden Stelle die Fassung „nicht mehr."

Nach alledem hat der offizielle Text der RVO. in § 94 (RGBl. 1911 S. 527) eine Fassung, die zwar mit der Reichstagsvorlage, aber nicht mit den endgültigen Beschlüssen des Reichstags übereinstimmt. Eine Berichtigung des offiziellen Textes ist im RGBl. bisher, soviel ich sehen kann, nicht erschienen. Das baldige Erscheinen einer solchen wäre aber, vorausgesetzt, daß es sich wirklich um einen bloßen Druckfehler handelt, dringend zu wünschen, bevor die Neuwahlen der nicht ständigen Mitglieder des RVA. vorgenommen oder auch nur eingeleitet werden.[2]) Sonst könnte manche schwierige Rechtsfrage aus der zwar schon vielfach behandelten, aber noch keineswegs außer Streit gestellten Materie der Gesetzgebungsfehler aufgeworfen werden.[3]) Insbesondere könnte mit Fug die Ansicht vertreten werden, daß die publizierte Norm, soweit sie die Grenzen der Wählbarkeit gegenüber den Reichstagsbeschlüssen erweitert, rechtlich nicht verbindlich sei, und daß insoweit auch die vollzogenen Wahlen der Gültigkeit entbehrten, was wiederum auf die unter Zuziehung

[1]) StenBer. S. 7212A, Zusammenstellung Nr. 1097 S. 1.

[2]) Bek. des Reichskzlr. v. 17. Okt. 1913, Amtl. Nachr. des RVA. S. 686 und Bassenge in Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestelltenversicherung 1913 Sp. 499a E.

[3]) Vgl. Laband, Reichsstaatsrecht, 5. Aufl. II S. 68 ff. und die dort angef. Literatur.

solcher nicht wählbarer Mitglieder gefällten Urteile des RVA. zurückwirken könnte (§ 1722 Nr. 1 RVO.)[1])

Die besprochene Unstimmigkeit hat auch in den Ausgaben und Kommentaren der RVO. Verwirrung angerichtet. Lippmann[2]) hat die Unstimmigkeit bemerkt und bezeichnet die Weglassung des „mehr“ in § 94 als „Druckfehler“. Im übrigen gibt es Ausgaben die „nicht“, andere, die „nicht mehr“ drucken, wahrscheinlich je nachdem sie den publizierten oder den vom Reichstag in 3. Lesung beschlossenen Text ihrem Abdruck zugrunde gelegt haben. Einzelne Kommentare geben auch den Text nach dem RGBl. mit einem bloßen „nicht“, während sie ihre Erläuterungen im Sinne der Reichstagsbeschlüsse formulieren und eine Beschränkung der Wählbarkeit gegenüber dem Entwurf statuieren.

II. Der § 64 RVO. lautet:

„Die oberste Verwaltungsbehörde kann die Oberversicherungsämter an höhere Reichs- oder Staatsbehörden angliedern oder als selbständige Staatsbehörden errichten“ (RGBl. S. 521).

Dem entsprach § 77 Abs. 1 des Entw., nur daß die hervorgehobenen Worte „Reichs- oder“ fehlten. Bei den Beratungen der Reichstagskommission wurde die Fassung des Entw. unverändert angenommen, wie die Zusammenstellung 7. Teil S. 31 erweist. Auch die ferneren Beschlüsse des Reichstags änderten daran nichts; sowohl die Zusammenstellung der Beschlüsse 2. Lesung (Nr. 1037) wie 3. Lesung (Nr. 1097) ergeben dies. Die Zusammenstellung in Drucks. Nr. 1097 wurde, wie sich aus dem StenBer. der 187. Sitzung S. 7313 B mit 7332 Nr. 5 zu ergeben scheint, der Gesamtabstimmung des Reichstags über das Gesetz zugrunde gelegt, die also den Text des Entw. in § 77 Abs. 1 unverändert bestätigt hat. Dagegen hat plötzlich die Drucksache des Reichstags Nr. 1103 „RVO. nach den Beschlüssen des Reichstags in 3. Beratung“, welche das ganze Gesetz mit fortlaufender Paragraphenfolge wiedergibt, in § 66, der späteren Publikation entsprechend, die Worte „Reichs- oder“ aufgenommen. Wer das veranlaßt hat, habe ich in den Reichstagsverhandlungen nicht finden können.

Ich halte eine derartige Korrektur eines vom Reichstag in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage endgültig beschlossenen Gesetzes für ganz unzulässig (vgl. Laband a. a. O.). Inhaltlich wird freilich gegen dieselbe insofern nichts einzuwenden sein, als die Zulässigkeit einer Anlehnung der Oberversicherungsämter auch an höhere Reichsbehörden sich schon im Wege der Auslegung aus § 67 RVO. = § 80 Abs. 1 Entw. ergab, der ausdrücklich von der Angliederung „an eine höhere Reichs- oder Staatsbehörde“ spricht. Bedenklicher ist, daß durch die Einfügung die Auslegung des § 64 in bezug auf die Errichtung der Oberversicherungsämter als „selbständige Staatsbehörden“ maßgebend beeinflußt wird. Denn wenn jetzt der § 64 zuerst von „Reichs- oder Staatsbehörden“, dann aber nur von „Staatsbehörden“ spricht, so kann man nach den einfachsten Auslegungsregeln unter den letzteren nur Behörden des Einzelstaates, aber nicht Reichsbehörden verstehen, so daß die Errichtung der Oberversicherungsämter als selbständige Reichsbehörden durch die oberste Verwaltungsbehörde ausgeschlossen bleibt (ebenso der Kommentar von Appelius und Genossen). Nun mag das als ganz sachgemäß erscheinen, wie man sich wohl auch in der Praxis[1]) danach gerichtet hat; aber der Begründung zu § 77 Abs. 1 des Entw. entspricht es nicht. Dort nämlich heißt es S. 57 a. E.:

„Die Oberversicherungsämter sind Staatsbehörden, also beispielsweise in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg Königliche Behörden, die im Namen des Königs Recht sprechen. Nur wenn ein besonderes Oberversicherungsamt an eine Reichsbehörde angegliedert oder als selbständige Reichsbehörde errichtet wird, ist es eine Reichsbehörde und sind seine Beamte Reichsbeamte.“

Der Verfasser dieser Motive hat also augenscheinlich an beiden Stellen des § 77 Abs. 1 Entw., wo von Staatsbehörden die Rede ist, unter ihnen auch Reichsbehörden verstanden, eine Auslegung, die, wie gesagt, durch die nur an der ersten Stelle erfolgte Einfügung der Worte „Reichs- oder“ ausgeschlossen wird. Die Kommentare begnügen sich meistens, dem publizierten Text des § 64 ohne weiteres die angeführte Motivenstelle als Erläuterung beizufügen.

## Eine neue Novelle zum Militärstrafgesetzbuch.

Von Reichsmilitärgerichtsrat Dr. v. Schlayer, Berlin.

Ein dem Reichstage vor kurzem vorgelegter Gesetzentwurf bringt eine Reihe weiterer Aenderungen des MilStrGB., die sich in der Hauptsache als notwendige und unausbleibliche Folgerung aus der etwas summarisch zustandegekommenen und darum lückenhaften Novelle v. 8. Aug. 1913 darstellen. Schon bei Besprechung dieses Gesetzes S. 1104, 1913 d. Bl. habe ich auf das auffällige und unhaltbare Mißverhältnis hingewiesen, das sich aus der Herabsetzung der Mindeststrafen für Aufwiegelung und Aufruhr allein im Vergleich mit verschiedenen unverändert gebliebenen Strafdrohungen für andere Verfehlungen ergebe und weitere Aenderungen über kurz oder lang nach sich ziehen müsse. Dieses Mißverhältnis will nun der Entwurf ausgleichen durch Herabsetzung der unteren Strafgrenzen für solche Straftaten, die ihrem Wesen nach weniger schwer sind als Aufruhr und Aufwiegelung. Unter diesen Gesichtspunkt fällt die vorgeschlagene Ermäßigung der Mindeststrafen für tätlichen Angriff (§ 97) in minder schweren Fällen von 1 Jahr auf 6 Monate bzw. von 2 Jahren auf 1 Jahr (beim Vorliegen von Erschwerungsgründen), ferner die Einführung minder schwerer Fälle mit der Mindeststrafe von 3 Monaten (bisher 6 Mon.) bei Widersetzung (§ 96). Damit sind auch die früher hervorgehobenen Ungleichheiten

[1]) Vgl. dazu aber Schulz in Lpz. Ztschr. 1914 Sp. 170 f.
[2]) In der Guttentagschen Ausgabe.

[1]) Vgl. das Verzeichnis der Oberversicherungsämter in Amtl. Nachr. 1913 Sonderheft S. 272 ff.



hinsichtlich der Vergehen gegen die §§ 99 (Aufforderung zur Widersetzung und tätlichem Angriff) und 103 (Meuterei), deren Strafdrohungen auf §§ 96, 97 verweisen, wenigstens in der Hauptsache beseitigt. Durch den im Entwurf vorgeschlagenen Zusatz zu § 110a wird die nach der Novelle vom Vorjahr zweifelhafte Frage, ob in minder schweren Fällen von Aufruhr die Ehrenstrafe der Versetzung in die II. Klasse des Soldatenstandes zwingend vorgeschrieben oder nur zulässig sei, in letzterem Sinne entschieden, und zwar für alle Arten des Aufruhrs.

Außer diesen unbedingt notwendigen Ergänzungen der sog. lex Erfurt bringt der Entwurf noch einige weitere Milderungen, die mit den Aenderungen vom Vorjahre nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen. Sie sind um so einschneidender, als sie die in der Praxis häufigsten Vergehen der unerlaubten Entfernung (über 7 Tage), Fahnenflucht, Verleitung und Beförderung solcher, der Gehorsamsverweigerung vor versammelter Mannschaft und des sog. militärisch qualifizierten Diebstahls sowie der gleichgearteten Unterschlagung betreffen (§§ 66, 70, 95 Abs. 1, 138 Abs. 1). In all diesen Fällen sollen die bisherigen Mindeststrafen — teils nur für minder schwere Fälle und in Friedenszeiten, teils allgemein — wesentlich herabgesetzt werden, ohne daß im übrigen an den Strafdrohungen etwas geändert wird.

Endlich will der Entwurf die Bestimmung des § 164, wonach jedes außerhalb der heimischen Gewässer allein fahrende Kriegsschiff als im Kriegszustand befindlich zu betrachten ist, als unter den jetzigen Verhältnissen entbehrlich beseitigen. Die Folge ist, daß künftig die Besatzung eines solchen Kriegsschiffes nicht wie bisher gemäß § 9 Nr. 1 MilStrGB. unter den wesentlich härteren Kriegsgesetzen steht.

Die sachliche Berechtigung dieser zweiten Gruppe von Aenderungen soll an sich nicht bestritten werden, ausgenommen vielleicht die vorgeschlagene Beseitigung des Mindestmaßes von 14 Tagen Arrest für militärischen Diebstahl, deren Notwendigkeit im Hinblick auf den hier ganz besonders wichtigen Abschreckungszweck und namentlich auf die bereits durch § 248a und die neue Fassung des § 370 Nr. 5 StrGB eingeführten Milderungen fraglich erscheinen kann. Der Entwurf folgt im Grunde ebenso wie die vorjährige Novelle nur dem geschichtlich nachweisbaren Zuge der Entwicklung des Militärstrafrechts wie des Strafrechts überhaupt in der Richtung allmählicher Milderung der Strafen und freierer Stellung des Richters bei der Strafanwendung.

Gleichwohl sind aber Zweifel darüber möglich, ob die Vorlage nicht besser sich auf die Beseitigung der durch die Novelle vom Vorjahr herbeigeführten Antinomien beschränkt und alle weiteren Aenderungen der künftigen Gesamtreform des MilStrGB. vorbehalten hätte. Ist die Diskussion über die Abänderungsbedürftigkeit des MilStrGB. in weiteren als den unbedingt notwendigen Punkten einmal eröffnet, so könnten leicht die Reformvorschläge zu solcher Flut anschwellen, daß es schwer sein möchte, die Geister, die man gerufen, zu bannen. Und doch ist es geboten, etwaigen Bestrebungen nach Erweiterung der Aenderungen über die Vorschläge des Entwurfs hinaus im jetzigen Zeitpunkt entschieden entgegenzutreten. Gewiß lassen sich noch eine Reihe von Verbesserungen des Gesetzes denken, die man für mindestens ebenso wichtig halten kann, wie einzelne der vom Entwurf vorgeschlagenen Aenderungen. Aber der umfassenden Reform des Militärstrafrechts darf durch die jetzige Teilreform nicht noch weiter vorgegriffen werden. Sie erfordert gründliche Vorarbeiten und kann, wie allseitig anerkannt ist, nur im engen Zusammenhange mit der Neugestaltung des allgemeinen Strafrechts erfolgen. Es ist daher dringend zu wünschen, daß sich der Reichstag für jetzt mit den doch recht erheblichen Milderungen bescheiden möge, die der Entwurf bringt. In der Beschränkung zeigt sich hier der Meister! Unsicheres Schwanken der Gesetzgebung und ungenügend durchgearbeitete gesetzgeberische Versuche von zweifelhafter Dauer sind nur geeignet, die für den Bestand des Heeres so außerordentlich wichtige Autorität der militärischen Strafgesetze zu schwächen. Denn diese ruht zum guten Teil auf der Ueberzeugung des Soldaten von der unerschütterlichen und unabänderlichen Geltung des Strafgesetzes.

## Der 82. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Besprochen von Professor Dr. A. v. Tuhr, Straßburg.

Der 82. Band enthält zwei Entscheidungen der vereinigten Zivilsenate, beide v. 2. Juni 1913. Eine dieser Entsch., Nr. 21 S. 85, betrifft die in Theorie und Praxis bestrittene Stellung des Gerichtsvollziehers.[1]) Während eine frühere Entsch. der ver. Zivilsenate v. 10. Juni 1886, Bd. 16 S. 396, das Verhältnis des Gläubigers zum Gerichtsvollzieher bei Vornahme der Zwangsvollstreckung als Auftrag auffaßte, wird nunmehr in eingehender Würdigung der für und gegen diese Ansicht vorgebrachten Argumente[2]) entschieden, daß der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers in der Zwangsvollstreckung kein Vertragsverhältnis zugrunde liegt; er handelt als Beamter und haftet dem Gläubiger nur als solcher nach § 839 BGB. Das Reichsgericht folgt damit der in neuerer Zeit herrschenden Tendenz, welche dem öffentlichen Recht in den Grenzgebieten einen größeren Anwendungsraum auf Kosten des Privatrechts gewährt.

Die andere Entsch. der ver. Zivilsenate, Nr. 91 S. 422, behandelt die Frage, ob der Lauf der Rechtsmittelfristen beginnt, wenn die Urschrift des Urteils die gesetzlich vorgeschriebenen Unterschriften nicht trägt, die Ausfertigung aber vollständig ist und den Mangel der Urschrift nicht erkennen läßt. Diese Frage wird vom RG. bejaht, weil für den Empfänger der Zustellung nur das, was

[1]) Vgl. auch DJZ. 1913, S. 1137.

[2]) Vgl. einerseits Hellwig, Lehrbuch des Zivilprozesses § 84 IV, andererseits Stein, ZPO., Vorbem. V 2 vor § 166, Grundfragen der Zwangsvollstreckung S. 115.



er erhalten hat, maßgebend sein kann, und weil eine Entscheidung im anderen Sinne zu ganz unerträglichen Konsequenzen führen würde.

Von den übrigen Entscheidungen betreffen 62 das bürgerliche Recht (davon 2 das Landesrecht), 28 das öffentliche Recht (davon 12 Steuersachen), während sich 18 Entsch. auf das gerichtliche Verfahren beziehen. Als besonders bemerkenswert mögen folgende Urteile hervorgehoben werden.

In Nr. 54, Urt. v. 6. Mai 1913, S. 248 hält das RG. an seiner Praxis fest, nach welcher bei Ausschluß eines Mitglieds aus einem Verein keine sachliche Nachprüfung stattfindet, um so strenger aber auf die formelle Ordnungsmäßigkeit des Ausschlusses geachtet wird. Der Vorstand eines Vereins hatte auf Grund seiner satzungsmäßigen Befugnisse einstimmig beschlossen, den X auszuschließen, „falls er nicht innerhalb acht Tagen seine beleidigenden Aeußerungen widerruft.“ Nachdem kein Widerruf erfolgt war, hatten zwei Mitglieder des Vorstandes, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer, dem X den Ausschluß mitgeteilt. Das RG. erklärt den Ausschluß für unwirksam, weil der Beschluß des Vorstandes bedingt gewesen sei und über den Eintritt der Bedingung der gesamte Vorstand hätte befinden müssen. Wenn der Vorstand, wie anzunehmen ist, den vom RG. vermißten Beschluß nachholt, hat X durch seinen Sieg in höchster Instanz nichts weiter erreicht, als daß der Verein die Kosten zu tragen hat. Es zeigt sich an diesem Beispiel, wie gering der Schutz ist, den die Gerichte auf Grund der herrschenden Ansicht einem ausgeschlossenen Mitglied gegen Vereinswillkür gewähren können, und wie leicht ein Streit über den Ausschluß aus einem Verein zu zwecklosen Prozessen führen kann.

Die Entsch. Nr. 51, v. 2. Mai 1913, S. 227 bestätigt die Abtretbarkeit und Pfändbarkeit einer künftigen Forderung, sofern diese Forderung hinreichend bestimmt ist. Unter dieser Voraussetzung ist auch die Ankündigung der Pfändung einer künftigen Forderung zulässig.

Von der Gesamtschuld handelt die Entsch. Nr. 7, v. 11. März 1913, S. 25: aus § 426 II ergibt sich, daß ein Gesamtschuldner, da er durch Zahlung in die Rechte des Gläubigers gegen den anderen Gesamtschuldner einrückt, vom Gläubiger Herausgabe der vom anderen Gesamtschuldner bestellten Sicherheiten verlangen kann, soweit er gegen diesen regreßberechtigt ist. Der Gesamtschuldner kann aber seine Zahlung an den Gläubiger nicht von der Herausgabe der Sicherheiten abhängig machen; seine nach § 273 an sich zulässige Einrede scheitert daran, daß dem Gläubiger nicht zugemutet werden kann, das ihm unbekannte Regreßverhältnis der Gesamtschuldner auf eigene Verantwortung zu untersuchen oder mit seinem Anspruch so lange zu warten, bis dieses Verhältnis gerichtlich geklärt ist.

Zwei Entsch. behandeln das Recht der Miete: der Vermieter kann nach § 554 kündigen, wenn der Mieter für zwei Termine mit dem Mietzins oder einem Teil desselben in Verzug ist; daraus, daß der Vermieter einen Teil des Mietzinses vorbehaltlos annimmt, ist kein Verzicht auf das Kündigungsrecht zu entnehmen (Nr. 13, v. 14. Mai 1913, S. 50). Die andere Entsch. Nr. 81, v. 6. Juni 1913, S. 363, betrifft die Haftung des Vermieters für Mängel der Sache: der Mieter kann nach § 538 II die Mängel auf Kosten des Vermieters beseitigen; aber er ist nicht dazu verpflichtet, auch nicht im Sinne von § 254; das ergibt sich aus seinem Kündigungsrecht nach § 542. Für diese Kündigung ist keine Frist vorgeschrieben; jedoch ergibt sich aus Treu und Glauben, daß der Mieter, wenn er nach § 542 eine angemessene Frist zur Instandsetzung bestimmt hat und sodann die Kündigung in unbilliger Weise verzögert, für diesen Zeitraum Schadensersatz nach § 538 nicht beanspruchen kann.

Einen breiten Raum in der Rechtsprechung nimmt das Schadensersatzrecht ein. Durch das Gesetz über Kraftfahrzeuge ist die Zahl der haftenden Personen vermehrt und sind neue, zum Teil komplizierte, Regreßverhältnisse geschaffen worden. Das RG. entscheidet in Nr. 26, Urt. v. 31. März 1913, S. 112 über die Haftung des Automobilhalters, wenn der Schaden durch ein Tier des Beschädigten mitverursacht ist. Die Verteilung des Schadens nach § 17 des Ges. über Kraftfahrzeuge findet nur dann statt, wenn der Tierhalter neben dem Fahrzeughalter einem Dritten zum Ersatz des Schadens verpflichtet wäre; daher nicht, wenn der Tierhalter sich auf § 833, 2 BGB. berufen könnte; in diesem Fall hat der Fahrzeughalter den Schaden ganz zu tragen. In Nr. 95, Urt. v. 12. Juli 1913, S. 436 wird entschieden, daß der Ausgleich nach § 17 des Ges. über Kraftfahrzeuge nur zwischen solchen Personen stattfindet, welche kraft Gesetzes zum Ersatz verpflichtet sind; ist z. B. ein Fahrgast des Automobils des A vom Automobil des B geschädigt worden, so hat B keinen Regreß gegen A, weil dieser seinem Fahrgast nicht kraft Gesetzes, sondern aus einem Vertrage haftet. Dadurch wird aber ein Regreß nach allgemeinen Grundsätzen (§ 426 BGB.) nicht ausgeschlossen; der Einwand, daß wegen Verschiedenheit des Haftungsgrundes (einerseits Delikt, andererseits Vertrag) ein sog. unechtes Gesamtschuldverhältnis vorliege, auf welches § 426 nicht zur Anwendung komme, wird vom RG. mit Recht zurückgewiesen.

In Nr. 44, Urt. v. 23. April 1913, S. 189 wird die bisherige Praxis bestätigt, nach welcher bei Körperverletzungen außer dem Verletzten und den in § 845 genannten Personen kein Dritter den Täter haftbar machen kann. So zweckmäßig diese Regel ist, um das Schadensersatzrecht in angemessenen Schranken zu halten, so ergibt sie doch bisweilen wenig befriedigende Resultate. Wird z. B. ein Beamter infolge einer Körperverletzung pensioniert, so mindert sich sein Ersatzanspruch um den Betrag der Pension, während der Dienstherr die ihm aus der Pensionspflicht erwachsenden Schäden vom Täter nicht ersetzt bekommt; der Schuldige hat einen Vorteil davon,



daß der Verletzte pensionsberechtigt ist. Das RG. meint, daß dies Resultat der Billigkeit entspreche; m. E. ist das Recht des BGB. in diesem Punkte, wie in manchen Fragen des Arbeitsrechtes, unvollkommen; die legislativ richtige Lösung findet sich in § 1542 RVO.

Auch aus § 823 II erwächst ein Ersatzanspruch nur für den, in dessen Interesse das sog. Schutzgesetz erlassen ist. Daher haftet z. B. bei fahrlässiger Brandstiftung, § 309 StrGB., der Täter nur dem Eigentümer und den übrigen dinglich Berechtigten, nicht aber sonstigen Interessenten, z. B. der Feuerversicherungsanstalt. Als nun im Jahre 1905 ein Turm des Domes in Fulda aus Fahrlässigkeit eines Feuerwerkers abbrannte und vom Fiskus, dem die Kirchenbaulast obliegt, wiederaufgebaut wurde, konnte der Fiskus aus Gründen, die nicht ersichtlich sind, vom bischöflichen Stuhl, in dessen Eigentum der Dom steht, die Zession der Ansprüche gegen den Schuldigen nicht erzielen. Daher sucht das RG. Nr. 48, Urt. v. 26. April 1913, S. 206, einen Ersatzanspruch des Fiskus aus eigenem Rechte auf Umwegen zu begründen, indem es in den Herstellungsarbeiten des Fiskus, sei es eine Geschäftsführung für den Schuldigen, sei es eine Bereicherung desselben auf Kosten des Fiskus sieht. Beide Konstruktionen sind nicht überzeugend: eine Bereicherung scheint mir nicht vorzuliegen, weil doch der Fiskus in erster Linie seine eigene Verpflichtung erfüllt hat; für die Geschäftsführung ist es zweifelhaft, ob die Herstellung des Turmes dem Interesse und gar, wie das RG. S. 216 annimmt, dem Willen des Täters entspreche; seinem Interesse wäre besser gedient, wenn der Turm gar nicht, oder nicht auf seine Kosten hergestellt wäre. Dagegen läßt sich m. E. ein Ersatzanspruch des Fiskus aus § 426 II ableiten: Fiskus und Brandstifter sind, da beide denselben Schaden zu ersetzen haben, Gesamtschuldner; es ist nicht einzusehen, warum man zum Schaden von Theorie und Praxis solche Fälle unter dem Namen der unechten Solidarität aus dem Begriff der Gesamtschuld ausscheiden will, während doch das Gesetz in § 426 durch die Worte, „soweit nicht ein anderes bestimmt ist", die Möglichkeit gibt, den Regreß in einer den Umständen angemessenen Weise zu gestalten, im vorliegenden Falle so, daß der Schuldige den Schaden allein zu tragen hat. Vgl. die obenbesprochene Entscheidung Nr. 95 desselben 6. Zivilsenats.

Ein merkwürdiger Ausläufer des Schadensersatzes ist die Unterlassungsklage, welche das RG. in einer Reihe von Entscheidungen seit 1900 geschaffen und ausgestaltet hat. Als man anfing, eine Klage auf Unterlassung einer verbotenen Handlung zu gewähren, wurde dieser Anspruch aus dem Begriff des Schadensersatzes abgeleitet, was zweifellos nicht zutrifft; denn Schadensersatz ist Wiederherstellung eines Zustandes, der durch ein in der Vergangenheit liegendes Ereignis gestört ist, nicht aber Regelung und Sicherung der zukünftigen Verhältnisse. Neuerdings hat das RG. die frühere Begründung aufgegeben und bezeichnet die Unterlassungsklage mit Recht als Abwehrmaßregel gegen drohenden Schaden (gewissermaßen als eine moderne actio damni infecti). Dieses praeter legem aus einem dringenden Bedürfnis des Rechtslebens entstandene Rechtsmittel bedarf der näheren Abgrenzung. In der Entsch. Nr. 15, Urt. v. 15. März 1913, S. 59, wird die Unterlassungsklage auch gegen bloß formelle Beleidigung gewährt, jedoch nur bei Nachweis eines besonderen durch das Strafgesetz nicht gedeckten Rechtsschutzbedürfnisses; daher soll diese Klage unzulässig sein, wenn der Beleidigte in der Privatklage genügenden Schutz finden kann. Darin liegt eine bedeutende und m. E. wohlbegründete Beschränkung des Unterlassungsanspruchs.

Aus dem Sachenrecht enthält der Band nur wenige Entscheidungen. Zu erwähnen ist Nr. 31, Urt. v. 2. April 1913, S. 133: X hat zwei Hypotheken, a und b, am selben Grundstück. Der hinter diesen Hypotheken stehende Hypothekengläubiger Y zahlt einen Teil der Hypothek a und rückt nach § 1150 in diese Hypothek ein. Dieser Rechtsübergang kann nach § 268 III nicht zum Nachteil des X geltend gemacht werden. Es ist streitig, ob sich X auf diese Schutzvorschrift nur für den Rest seiner Hypothek a berufen kann, oder auch für seine Hypothek b. RG. entscheidet in ersterem Sinne. Das scheint mir der Struktur unseres Hypothekenrechts zu entsprechen.

Aus dem Handelsrecht scheinen mir bemerkenswert die Entsch. Nr. 32 und 33 v. 8. April 1913, S. 138 und S. 144, in welchen der 2. ZivSen. das Nachbezugsrecht des Voraktionärs als unselbständiges oder als selbständiges bezeichnet, je nachdem die Nachdividende den Aktionären zugesichert ist, welche den Verlust erlitten haben, oder den Inhabern der Dividendenscheine des Verlustjahres. Unselbständige Nachbezugsrechte können durch Abänderung des Gesellschaftsvertrages nach §§ 274 ff. HGB. aufgehoben werden, während selbständige Nachbezugsrechte, wenn in einem späteren Jahre ein Reingewinn festgestellt wird, durch Beschluß der Generalversammlung nicht beeinträchtigt werden können. Ferner ist beachtenswert für den Begriff des Anteils an einem Gesamthandvermögen oder am Vermögen einer juristischen Person die Entscheidung Nr. 40, v. 18. April 1913, S. 167: der Geschäftsanteil bei einer Ges. m. b. H. kann nach § 15 des Gesetzes nur in gerichtlicher oder notarieller Form abgetreten werden; diese Vorschrift gilt aber nicht für die einzelnen, aus dem Anteil hervorgehenden Rechte und Befugnisse, soweit sie einzeln abtretbar sind, insbesondere nicht für den Anspruch auf Gewinnanteil und auf das Auseinandersetzungsguthaben.

Endlich wäre zu erwähnen, Nr. 90, Urt. v. 18. Juni 1913, S. 417, daß die Post zur großen Haverei nicht beizutragen hat, weil ihre Heranziehung zur Verteilung des Schadens mit § 5 des Postgesetzes (Wahrung des Postgeheimnisses) unvereinbar wäre.



# Strafabmessung.

Vom Ersten Staatsanwalt Dr. Mehliß, Posen.

Nach Wach ist es ein öffentliches Geheimnis und einem jeden, der in der Strafrechtspraxis tätig geworden ist, eine schmerzliche Erfahrungstatsache, daß die richterliche Strafzumessung zum Teil Willkür, Laune, Zufall ist. Dieses Urteil ist hart, aber man wird ihm bei der jetzigen Handhabung der Strafausmessung eine gewisse Berechtigung nicht absprechen können. Wer Gelegenheit hat, eine größere Anzahl von Urteilen einzusehen und die verhängten Strafen zu vergleichen, wird finden, daß nicht bloß von den verschiedenen Gerichten, sondern sogar von den einzelnen Kammern desselben Gerichts für im wesentlichen gleichliegende Straftaten, so voneinander in Höhe und Strafart abweichende Strafen erkannt werden, daß sich Zweifel aufdrängen, ob unsere Gerichte ihrer Aufgabe bei der Strafaussetzung völlig gerecht werden.

Man hat die Mängel der Strafzumessung auf die verschiedensten Ursachen zurückzuführen gesucht. Die einen glauben sie darin zu finden, daß dieser Richter Determinist, jener Indeterminist ist, andere meinen, daß die herrschende Vergeltungstheorie keinen geeigneten Maßstab für die Strafabmessung liefere.[1]) Wieder andere suchen den Grund des Uebels darin, daß das Strafgesetz sich über den Zweck der Strafe ausschweigt und ein Teil der Richter Anhänger der Vergeltungstheorie ist, während ein anderer Teil Besserung, Abschreckung und Unschädlichmachung als Strafzweck ansieht. Wach macht die Kompliziertheit unseres Strafensystems, die Unmöglichkeit, einen festen Maßstab für die Gleichung zwischen Verbrechen und Strafe zu finden, und die Unbekanntschaft des Richters mit dem wahren Wert der Strafe für die Mängel verantwortlich. Endlich neigen manche dazu, die Ungleichheit in der Strafabmessung auf die nun einmal vorhandene Ungleichheit in den menschlichen Empfindungen zurückzuführen und als etwas Unabänderliches hinzunehmen.

Alle diese Gründe verlieren aber m. E. bei näherer Betrachtung in der Hauptsache ihre Bedeutung. Deterministen und Indeterministen stimmen darin überein, daß sie den zurechnungsfähigen Täter als voll verantwortlich für die Tat ansehen.[2]) Nur dies interessiert aber für die Strafabmessung. Deterministen, die das Verbrechen lediglich als mechanisches Produkt der Verhältnisse, in denen der Täter lebte, bewerten wollen, sind in Deutschland schwerlich vertreten. Ob man jetzt nach der weitgehenden Einführung der Strafaussetzung mit Aussicht auf einen Gnadenerweis noch von der Herrschaft der Vergeltungstheorie sprechen kann, erscheint mindestens zweifelhaft. Die Uneinigkeit der Theoretiker, welche Theorie einen besseren Maßstab für die Strafabmessung liefere, scheint mir in der Hauptsache

[1]) Rosenfeld, vergl. Darstellung d. dtschn. u. ausl. Strafrechts, A. T. III S. 106/107.

[2]) z. B. Liszt Lehrbuch, 17. Aufl. S 82, Beling, Die Vergeltungsidee, S. 54.

darauf zurückzuführen zu sein, daß sie dabei gegen weitabliegende Folgerungen der Gegner ankämpfen. Auch die Anhänger der Vergeltungstheorie wollen den Verbrecher nicht lediglich nach der äußeren Gestaltung des Verbrechens und der Größe des objektiven Verstoßes gegen die Rechtsordnung, sondern nur insoweit strafen, als sich in seiner Handlung größere oder geringere Rechtsfeindlichkeit und böser Wille ausprägt.[1]) Damit nähern sie sich aber den Vertretern der Präventionstheorien. Diesen, die als Zweck der Strafe die Verhütung von Verbrechen ansehen, sei es, daß die Strafe den einzelnen Verbrecher oder die Gesamtheit bessern oder abschrecken soll, dient als Grundlage der Strafabmessung zwar die gefährliche Gesinnung des Täters, aber auch sie strafen nicht die Gesinnung schlechthin, sondern nur die im Verbrechen geoffenbarte. Und auch sie müssen die objektive Bedeutung der Tat wesentlich berücksichtigen, da sie nur diesenfalls in dem Täter die Einsicht, in der Strafe eine gerechte Vergeltung der Straftat zu erleiden, hervorrufen können, ohne die eine ernstliche Besserung nicht möglich ist.

Erklären sonach die von den Theoretikern aus der Willensfreiheit oder -unfreiheit oder aus dem Strafzweck hergeleiteten Gründe die unleugbar vorhandene Unsicherheit und Verschiedenartigkeit in der Strafabmessung nicht, so müssen ihre Ursachen anderswo gesucht werden. Der Hauptgrund des Uebels liegt m. E. darin, daß in der Praxis die Strafzumessung bisher eine ihrer Bedeutung für die Strafrechtspflege entsprechende Beachtung noch nicht entfernt gefunden hat und daß feste Grundsätze für die Bemessung der Strafe im Einzelfalle sich noch nicht herausgebildet und auch von der Wissenschaft erst wenig erforscht worden sind.

Das Interesse der erkennenden Gerichte wird nahezu vollständig von der Entscheidung der Schuldfrage absorbiert. Die Ausfindung der angemessenen Strafe tritt, wie jedem Praktiker bekannt, dahinter völlig zurück und ist meistens binnen kürzester Frist erledigt. Rosenfeld spricht von einer unwürdigen Hast bei der Strafabmessung.[2]) Und doch ist es für den davon Betroffenen wie für die Allgemeinheit viel wichtiger, daß die Strafe nach Art und Höhe richtig bemessen wird, als daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Unmengen juristischen Scharfsinns darauf verwandt werden, ob dem Kläger oder Beklagten einige Mark mehr oder weniger zuzusprechen sind. Freilich mag ja vielen Richtern die Tätigkeit des Zivilrichters mehr zusagen als die des Strafrichters, weil die juristischen Begriffe des Zivilrechts zahlreicher und in einer mehrtausendjährigen Entwicklung feiner ausgebildet sind als die des Strafrichters. Allein man sollte doch nicht vergessen, daß das, was der Strafgerichtsbarkeit an feiner und hochentwickelter Begriffsjurisprudenz abgeht, reichlich ersetzt wird durch den Stoff, womit der Strafrichter zu tun hat, und durch die größere

[1]) Wach, Reform der Freiheitsstrafe, S. 44, Beling, die Vergeltungstheorie, S. 65, 64.

[2]) Vgl. Darstellung d. dtsch. u. ausl. Strafrechts A. T. III S. 159.



Wichtigkeit seiner Tätigkeit für die Allgemeinheit und für den Staat. Denn der Stoff, den er zu bearbeiten hat, sind Menschenschicksale, und nach der Strafrechtspflege wird in der Oeffentlichkeit nicht bloß die Rechtspflege überhaupt eingeschätzt, sondern sie ist auch für den Bestand der staatlichen Ordnung ungleich bedeutsamer als die Zivilrechtspflege. Tritt deshalb bei der Strafrechtspflege die rein juristische Tätigkeit gegenüber der in der Zivilrechtspflege zurück, so sollte bei jener dafür die kriminalpolitische, die Untersuchung der Ursachen des Verbrechens und die Wirkungen der Strafe mehr in den Vordergrund treten, und sie ist wohl geeignet, dem Richter Freude und Befriedigung zu gewähren. Sagt doch Kahl[1]) insbesondere hinsichtlich der Strafzumessung durchaus zutreffend, daß sie das Höchste an Beurteilungsfähigkeit der äußeren Vorgänge und Wirkungen der Straftat, an Menschenkenntnis und Seelenkunde, an Beherrschung des positiv rechtlichen Stoffes, an Selbstzucht, Unbefangenheit und Gerechtigkeit und — man darf hinzusetzen — festem Willen verlangt.

An Mängeln der derzeitigen Vernachlässigung der Strafabmessung treten nun in der Praxis hauptsächlich folgende hervor:

1. Die Schnelligkeit, mit der die Ausfindung der Strafe derzeit erledigt wird oder in Ansehung der starken Geschäftsbelastung erledigt werden muß, bringt es mit sich, daß der Strafabmessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens in der Hauptsache der aus der Verhandlung gewonnene Eindruck von der Persönlichkeit des Täters zugrunde gelegt wird. Damit ist aber der Festsetzung der Strafe nach subjektiven Empfindungen häufig in der Richtung allzu großer Milde Tor und Tür geöffnet. Geschickt angebrachte Spekulation auf das Mitleid der Richter, Abwälzung der Schuld auf traurige Familien- oder klägliche Erwerbsverhältnisse, sowie Heuchelei, wenn sie nicht allzu grob ist, bleiben selten ohne Erfolg. Und dies ist um so bedenklicher, als auch die Richter von der immer mehr eindringenden Verweichlichung der Empfindungen nicht unberührt bleiben und sich insofern ein gewisser Niederschlag der Lombrososchen Lehre zeigt, als man sehr geneigt ist, beklagenswerte soziale und Familienverhältnisse, welche die Entwicklung des Straftäters bedingt haben, strafmildernd zu berücksichtigen, während bei der Strafabmessung doch lediglich zu prüfen ist, welche Strafe für den Verbrecher in seinem derzeitigen Entwicklungszustande wegen seiner Rechtsfeindlichkeit zur Wiedereinfügung in die Rechtsordnung nötig ist. Mit der Limonade des Mitleids ist diese Wiedereinfügung nicht zu bewirken.[2])

2. Hand in Hand mit diesen Urteilen nach dem Gesamteindruck geht ein gewisser Schematismus bei der Strafabmessung. In dieser Richtung sei beispielsweise die mechanische Verwertung des Geständnisses, des Leugnens und der Vorstrafen ohne Berücksichtigung ihres materiellen Inhalts angeführt.

[1]) DJZ. 1906 S. 895

[2]) Binding, Grundriß S. XV.

Und doch ist das Geständnis nicht selten ein Ausfluß völlig verloren gegangenen Ehrgefühls oder von Gleichgültigkeit oder Abgestumpftheit gegen die Rechtsordnung, während hartnäckiges Leugnen lediglich durch Scham über die begangene Verfehlung hervorgerufen sein kann. Häufige Vorstrafen wegen Diebstahls endlich beweisen nicht immer, daß der Täter ein gefährlicher Dieb ist.

3. Im engsten Zusammenhang mit den beiden angeführten Mängeln steht die unzureichende Erforschung der Persönlichkeit des Angeklagten. Zur Zeit bleibt in der großen Mehrzahl aller Strafsachen, die gegen Jugendliche ausgenommen, das Vorleben des Täters, soweit nicht das Strafregister darüber Auskunft gibt, seine Entwicklung, seine Umgebung im weitesten Sinne, unaufgeklärt.

Ein ausgezeichnetes Mittel zur Feststellung des Charakters des Angeklagten, die Einholung der Auskunft der Gefängnisleitung über ihre Beobachtungen an dem Angeklagten während der Strafzeit, wird selten oder nie benutzt.

4. Ein weiterer Mangel der derzeitigen Handhabung der Strafabmessung ist die Unbekanntschaft der Richter mit den Einrichtungen des Vollzugs der den Mittelpunkt unseres Strafensystems bildenden Freiheitsstrafe. Die Richter wenden bei Verhängung von Freiheitsstrafen ein Mittel der Vergeltung oder Besserung an, dessen Beschaffenheit und Wirkung ihnen in der Hauptsache fremd ist. Denn nur sehr wenige Richter kennen die Ausgestaltung, die der Strafvollzug in den letzten Jahrzehnten erfahren hat. Von den vortrefflichen Maßnahmen zur Erziehung und Besserung der Gefangenen in den größeren Gefängnissen wissen sie aus eigener Anschauung nichts. Das vielverbreitete Vorurteil gegen längere Freiheitsstrafen bei Jugendlichen würde sicherlich schwinden, wenn die ausgezeichneten Einrichtungen der großen Gefängnisse für Jugendliche, in denen die längeren Strafen sämtlich vollstreckt werden, bekannt wären.

Es liegt auf der Hand, daß sich die derzeitigen Mängel der Strafzumessung nicht im Handumdrehen beseitigen lassen.

Nötig ist vor allem, daß sich die Wissenschaft mehr denn bisher mit den Grundsätzen für die Ausmessung der Strafe im konkreten Falle beschäftigt, sei es, daß sie allgemeine Prinzipien hierfür aufstellt, sei es, daß sie den Wert der einzelnen Strafabmessungsgründe erörtert. Sehr brauchbar als Grundlage für die praktische Strafabmessung ist die wohl zuerst von Liszt aufgestellte Einteilung der Verbrecher in mehrere Hauptklassen, je nach dem Verhältnis, in dem ihre Tat zu ihrem Charakter steht. Den drei Lisztschen Klassen füge ich aber eine vierte hinzu und teile, wie folgt, ein:

1. In die erste Klasse der Verbrecher gehören die, deren Tat notwendige Folge ihrer in ständiger Uebung betätigten konstanten Willensrichtung ist. Diese positiv böse gearteten Verbrecher von festem Charakter sind in der Regel unverbesserlich und für die Rechtsordnung im höchsten Grade gefährlich.

2. Von dieser Klasse sind zu unterscheiden die Personen mit gefährlichen Charakteranlagen, z. B. Personen mit stark entwickeltem Geschlechtstrieb, Habgierige u. dgl., deren Anlagen sie sehr leicht zum Verbrecher machen können und im Einzelfalle gemacht haben, ohne daß sie bereits dauernd dem Verbrechen anheimgefallen sind.

3. Willenschwache Personen, die an sich nicht böse geartet sind, aber jeder Versuchung unterliegen, die Mehrzahl der Insassen unserer Gefängnisse.

4. Personen, die, im Widerstreit mit ihrem sonstigen Empfindungsleben, unter Zusammenwirken besonders ungünstiger Umstände, welche die Hemmungsvorstellungen schwächen, in Augenblickssituationen atypischer Art[1]) zum Straftäter geworden sind.

Für die erste Klasse sind sehr strenge, tunlichst unschädlich machende Strafen am Platze. Auf die 2. Klasse muß abschreckend gewirkt und deshalb auch schon die erstmalige Straftat energisch gestraft werden. Bei Jugendlichen dieser Art müssen starke erzieherische Maßnahmen angewandt werden. Auf die 3. Klasse wirken lange Strafen nicht bessernd, ihr Wille wird im Gegenteil dadurch leicht weiter geschwächt. Zu ihrer dauernden Unterwerfung unter die Rechtsordnung ist intensive Entlassenenfürsorge mit starker Schutzaufsicht notwendig. Die 4. Klasse endlich sind solche, die hauptsächlich zur Strafaussetzung mit Aussicht auf einen Gnadenerweis zu empfehlen sind.

Die Einteilung der Straftäter in diese 4 Klassen oder in eine noch zu ermittelnde bessere Art von Klassen würde eine feste Grundlage bei der Abmessung der Strafe in der Praxis schaffen. Damit der Richter sie aber vornehmen kann, ist eine viel eingehendere und sorgfältigere Erforschung der Persönlichkeit des Täters und der ursächlichen Entstehung der Tat, als sie jetzt stattfindet, erforderlich. Mindestens in den wichtigeren Strafsachen müßte deshalb eine umfassende Aufklärung in dieser Richtung im Ermittlungsverfahren oder in der Voruntersuchung stattfinden und damit dem oben unter 3 erörterten Mangel abgeholfen werden. Der Vorentwurf zum StrGB. stellt im § 81, der in der ersten Lesung der Strafrechtskommission im wesentl. unverändert gelassen, in der 2. Lesung aber nicht unerheblich erweitert ist (vgl. DJZ. 1911 S. 1517 und 1913 S. 611), zur Abhilfe der bisherigen Mängel der Strafabmessung eine Reihe von Umständen beispielsweise auf, die bei der Strafabmessung berücksichtigt werden sollen. Da aber noch lange Zeit vergehen kann, ehe der Vorentwurf Gesetz wird, kommt in Frage, ob nicht bereits jetzt zur Erzielung einer individualisierenden Strafbemessung die Staatsanwaltschaften angewiesen werden könnten, in ähnlicher Weise, wie es bisher im Verfahren gegen Jugendliche geschieht, im Ermittlungsverfahren das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, den Grad seiner Einsicht, seine Beweggründe und die äußeren Anlässe zur Tat aufzuklären. Neben diesen unmittelbar praktischen Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel der Strafabmessung sind aber weitere tiefergreifende Mittel erforderlich. Zunächst ist es nötig, daß das Strafrecht bei der Ausbildung der jungen Juristen nicht mehr im Verhältnis zum Zivilrecht wie bisher als Aschenbrödel angesehen wird. Die Rechtsbeflissenen müßten schon auf der Universität eingehend in die Kriminalpolitik im Lisztschen Sinne[1]) eingeführt werden und zu diesem Zwecke anthropologische, psychologische und soziale Studien treiben; ferner müßten sie sich in der Gefängniskunde eingehend informieren. Zur Beseitigung der Mängel der Strafabmessung würde weiter wesentlich beitragen, wenn die Berufung gegen Urteile der Strafkammern eingeführt würde. Denn einmal würde die alsdann eintretende Nachprüfung der Strafabmessung in der höheren Instanz eine sorgfältigere Bemessung der Strafe bedingen, andererseits würden sich mindestens innerhalb eines Oberlandesgerichtsbezirks feste einheitliche Grundsätze für die Strafabmessung herausbilden. Endlich aber würde die Strafrechtspflege sehr beträchtlich dadurch gehoben werden, wenn im Verwaltungs- und Aufsichtswege auf eine Höherbewertung der Strafrechtspflege in den Kreisen der Richter hingewirkt würde. Dazu würde außer dem Stellenwechsel zwischen Richtern und Staatsanwälten (vgl. Supper, DJZ. 1913, S. 249) u. a. wesentlich beitragen, wenn die Landgerichtspräsidenten häufiger als bisher den Vorsitz in Strafkammern übernähmen. Dann würde es als Auszeichnung gelten, Mitglied der durch die Persönlichkeit des Vorsitzenden als besonders wichtig gekennzeichneten Strafkammer zu sein. Klagen, wie die von Rosenfeld[2]) würden verstummen, u. das Vertrauen des Publikums zu der Strafrechtspflege würde gestärkt werden.

[1]) Liepmann i. Liszts Ztschr. Bd. 22, S. 84.

## Der Entwurf eines Warenzeichengesetzes.

Von Professor Dr. jur. et phil. Kloeppel, Leverkusen.

Das System unseres geltenden Warenzeichenschutzes beruht auf dem Grundsatz der konstitutiven Wirkung der Markeneintragung, d. h. ein sicheres Recht auf den Gebrauch der Marke und auf einen Schutz gegen die Benutzung derselben durch Dritte gewährt nur die eingetragene Marke. Die Eintragung erfolgt durch das Patentamt nach genauer Prüfung der Schutzfähigkeit. Dieses System bietet zweifellos erhebliche Vorteile: Es schafft völlige Klarheit über die Eigentumsrechte an Warenzeichen und damit eine erhebliche Sicherheit des Verkehrs. Sehr mit Recht hat der Entwurf deshalb grundsätzlich auch an diesem System festgehalten. Gleichzeitig bemüht er sich aber, dieses System in Einklang zu bringen mit einigen im Laufe der Jahre hervorgetretenen wesentlichen Bedürfnissen, die sich aus der durch die Rechtsentwicklung immer mehr hervortretenden Notwendigkeit ergeben, den Warenzeichenschutz nicht als selbständiges Rechtsgebilde,

[1]) Liszt, Strafrechtl. Aufsätze Bd. 1 S. 291.
[2]) Vgl. Darstellung des dtschn. u. ausl. Strafrechts, A. T. III S. 150.

sondern als einen Teil des großen Problems des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb zu betrachten und zu regeln.

Ein objektiver Beurteiler d. Entw. wird zu dem Ergebnis gelangen müssen, daß durch ihn diese Aufgabe in ausgezeichneter Weise gelöst worden ist, und daß dem Entw. daher nur der Wunsch als Geleit gegeben werden kann, daß er möglichst bald Gesetzeskraft erlangen möge.

I. Wenn es auch im Interesse der Rechtssicherheit erwünscht ist, daß möglichst jede im Verkehr gebrauchte Marke auch eingetragen wird, so kommt doch häufig der Fall vor, daß es dem Schöpfer der Marke nicht möglich ist, für diese einen Schutz zu erhalten. Insbesondere werden bei der Prüfung der angemeldeten Warenzeichen auf ihre Unterscheidungskraft oft Zeichen zurückgewiesen, weil das Patentamt annimmt, daß das Zeichen ein Deskriptivzeichen darstellt, das für den loyalen Handelsverkehr unentbehrlich ist. Zuweilen tritt dann aber, wie auch die Begründung des Entw. hervorhebt, der Fall ein, daß später die amtliche Praxis z. B. für das betr. Wortzeichen wechselt und es infolgedessen einem späteren Anmelder gelingt, die Eintragung eines solchen früher abgewiesenen Zeichens zu erwirken. Mit dieser Eintragung erlangt nach heutigem Warenzeichengesetz der spätere Anmelder, der durchaus bona fide gehandelt haben kann, ein Ausschließungsrecht gegenüber dem älteren zurückgewiesenen Anmelder, der durch diese Eintragung, auch wenn er das Zeichen inzwischen regelmäßig benutzt hat, das Benutzungsrecht verliert und damit eventuell schwere Schädigungen erleidet. Auch sonst kommen Fälle vor, in denen dem Schöpfer der Marke kein Vorwurf daraus gemacht werden kann, daß er die Eintragung unterlassen hat, und er dann doch durch eine solche nachträgliche Eintragung depossediert wird. In gewissen Fällen hat allerdings die Rechtsprechung — wenigstens wenn solche spätere Eintragungen offensichtlich dolos erwirkt waren — dem älteren Benutzer einen Löschungsanspruch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere aus § 826 BGB. bewilligt. Hierauf kann im einzelnen hier nicht näher eingegangen werden.[1]) Tatsache ist jedenfalls, daß in den meisten Fällen eine spätere Eintragung für einen Dritten den nicht eingetragenen Schöpfer der Marke, der darauf vielleicht schon große Kosten verwendet hat, recht- und schutzlos macht.

Um dem abzuhelfen, will nun der Entw. einem solchen Zeichenbenutzer einen Schutz in doppelter Beziehung gewähren. Voraussetzung für diesen Schutz ist gemäß §§ 5 und 34 des Entw., daß nicht etwa eine bloße gelegentliche Benutzung des Zeichens stattgefunden hat. Vielmehr muß die Marke von ihrem Schöpfer bereits „derart benutzt“ worden sein, daß sie „innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen seiner Waren gilt.“ Die Bemühungen des Schöpfers der Marke müssen also dahin geführt haben, daß dieselbe sich durch Anerkennung der beteiligten Verkehrskreise als unterscheidungskräftig und als Kennzeichen der Waren ihres Schöpfers durchgesetzt hat. Ist für das Warenzeichen „oder eine Ausstattung oder sonstige Warenbezeichnung“ dieser Tatbestand erfüllt, dann steht ihrem Schöpfer gegen einen späteren Benutzer nicht nur ein Unterlassungsanspruch zu, vielmehr macht sich dieser, wenn er „wußte oder wissen mußte, daß die mißbräuchliche Art der Benutzung geeignet war, Verwechselungen hervorzurufen“ auch schadenersatzpflichtig (§ 34).

Unter der eben gekennzeichneten Voraussetzung soll ferner der Schöpfer eines solchen Warenzeichens auch gegenüber einer späteren Eintragung des gleichen Warenzeichens für einen Dritten (also insbes. in den oben gekennzeichneten praktischen Fällen) insofern gedeckt sein, als er gemäß § 5 des Entw. als „Vorbenutzer“ anerkannt wird und demgemäß das Zeichen „in seinem Geschäftsbetriebe weiter benutzen“ darf, allerdings mit der Einschränkung, daß er vermeiden muß, Verwechselungen mit dem Geschäftsbetrieb des Eingetragenen hervorzurufen.

Während nun gegen den eben skizzierten Schutz des nicht eingetragenen Zeichens gegenüber späterer Benutzung (die sich mit dem System des heutigen Wettbewerbsgesetzes, insbes. dessen § 16, in Einklang befindet) Bedenken nicht geltend gemacht werden, sind neuerdings Einwände gegen das Vorbenutzungsrecht erhoben worden, trotzdem es bisher eigentlich einmütig von den beteiligten Kreisen gefordert worden war. Diese Bedenken kommen aus zwei entgegengesetzten Lagern. Den einen geht dieses Vorbenutzungsrecht nicht weit genug. Sie stellen die m. E. zu weitgehende Forderung auf, daß dem Vorbenutzer ein Löschungsanspruch auch gegen den gutgläubigen später eingetragenen Zeicheninhaber zustehen müßte. Die andere Seite wünscht ein Vorbenutzungsrecht überhaupt nicht, weil es einen zu starken Einbruch in den konstitutiven Charakter der Markeneintragung darstelle. Die letztere Seite übersieht dabei, daß gerade von dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Durchbrechung dieses konstitutiven Prinzips die ausdrückliche gesetzliche Anerkennung des Vorbenutzungsrechts in dem beschränkten Umfange des § 5 erwünscht ist, damit nicht etwa die Rechtsprechung demnächst — was keineswegs ausgeschlossen ist — dazu übergeht, einem solchen Vorbenutzer nicht nur gegenüber einer dolosen Eintragung einen Löschungsanspruch zu geben, sondern, mangels ausdrücklicher Bestimmungen im Warenzeichengesetz, darüber hinaus mit der Zeit einen sozusagen „gemeinrechtlichen“ Löschungsanspruch zugunsten des Vorbenutzers zu schaffen.

II. Die zweite grundsätzliche Neuerung des Entw. betrifft die Frage, wem die sog. Kollisionsprüfung obliegen soll. Heute besteht die schwierigste Aufgabe des Patentamtes darin, daß es jede neue Anmeldung daraufhin prüfen muß, ob das gleiche

[1]) Vgl. hierzu die Schrift des Verf.: „Die Grundlagen des Markenschutzes“. Berlin 1911 und die dort zit. Literatur.

Zeichen nicht schon früher für die gleichen Waren eingetragen ist. Da nach geltendem Gesetz jeder Anmelder das Recht hat, für die einmalige Gebühr von 30 M. ein Zeichen für eine beliebige Anzahl von Waren anzumelden, gestaltet sich diese Kollisionsprüfung in der Regel zu einer sehr komplizierten und zeitraubenden Arbeit. Wenn z. B. irgendein Löwenetikett für eine Anzahl Waren angemeldet wird, muß der betreffende Beamte zunächst sämtliche früheren Löwenzeichen heraussuchen, muß dieselben darauf prüfen, ob sie sich auf gleiche oder gleichartige Waren beziehen, muß dann konstatieren, inwieweit nach der äußeren Erscheinung dieser Zeichen eine Verwechslungsgefahr besteht. Er gelangt dann dazu, eine gewisse Zahl von Kollisionszeichen aufzufinden. Schon bei dieser Auswahl ist natürlich eine gewisse Willkür nicht ausgeschlossen. Die so aufgefundenen Kollisionszeichen werden dann noch mehrfach nachgeprüft, wobei sehr interessante Erwägungen z. B. darüber anzustellen sind, ob eine 5zinkige Krone von einer 6zinkigen Krone genügende Unterscheidungskraft besitzt usw. Im übrigen erscheint es auch ausgeschlossen, daß das Patentamt bei der jährlich steigenden Zahl von Anmeldungen, die heute schon ca. 30 000 beträgt, in der Lage wäre, diese Prüfung dauernd durchzuführen. Ueberdies ist diese Prüfung vielfach ganz vergeblich gewesen, denn das Patentamt ist nicht etwa berechtigt, auf Grund dieser Prüfung eine Anmeldung wegen Kollision zurückzuweisen, vielmehr beschränkt sich seine Tätigkeit zunächst nur darauf, die Inhaber der als kollidierend angesehenen Zeichen hiervon zu benachrichtigen. Gemäß § 5 des geltenden Gesetzes haben diese benachrichtigten älteren Zeicheninhaber sich dann zu erklären, ob sie Widerspruch erheben wollen, und das eigentliche Kollisionsverfahren wird dann nur gegenüber denjenigen Zeichen eingeleitet, deren Inhaber tatsächlich Widerspruch erhoben haben. Von vornherein ist also die Arbeit des Amtes insoweit schon eine ganz vergebliche gewesen, als die Inhaber der kollidierenden Zeichen auf einen Widerspruch verzichten.

Aber auch sonst ist schon mit Recht hervorgehoben worden, daß es sich hier um die Wahrung rein privater Interessen handelt, die man sehr gut der Fürsorge des einzelnen überlassen kann.

Der Entw. sieht daher vor, daß diese Kollisionsprüfung in Zukunft den Interessenten selbst überlassen werden soll. Gemäß §§ 15, 16 wird, wenn eine Anmeldung den sonstigen Vorschriften über die Schutzfähigkeit (die gegenüber dem geltenden Gesetz nicht wesentlich geändert worden sind) genügt, dieselbe in analoger Weise wie eine Patentanmeldung ausgelegt und kann dann innerhalb zwei Monaten seitens der Inhaber älterer kollidierender Zeichen eingesprochen werden. Die dadurch für die Interessenten geschaffene Notwendigkeit, die publizierten Warenzeichenanmeldungen ebenso wie die Patentanmeldungen in Zukunft darauf zu prüfen, ob ein Widerspruch erforderlich ist, bringt natürlich eine gewisse Belastung mit sich. Die bisher aus den Kreisen der Interessenten laut gewordenen Aeußerungen zu dem Gesetzentwurf lassen jedoch erkennen, daß die Schwierigkeiten keine unüberwindlichen sein werden und die vorgesehene Aenderung im allgemeinen als berechtigt anerkannt wird.

III. Mit Recht bringt der Entw. dann auch noch eine Aenderung in bezug auf die Gebühren. Während heute jedermann das Recht hat, für sämtliche sich in den 42 vom Patentamt aufgestellten Warenzeichenklassen findende Waren einen Zeichenschutz gegen eine einmalige Gebühr von 30 M. zu verlangen, sieht der Entw. vor, in Zukunft neben einer Grundgebühr Klassengebühren zu erheben. Es soll eine Neueinteilung des Klassensystems erfolgen, nach der sämtliche Waren in etwa 30 Klassen eingeordnet werden. Dabei sollen zusammengehörige Waren möglichst in dieselbe Klasse kommen, so daß die meisten Gewerbetreibenden wohl mit einer Klasse auskommen dürften. Da nach § 14 des Entw. in Zukunft eine Grundgebühr von 20 M. und eine Klassengebühr von 20 M. erhoben werden soll, so würde sich also für denjenigen, der sich nur für eine Warenklasse interessiert, die Gebühr gegenüber dem heutigen Gesetz für die Anmeldung nur um 10 M. erhöhen. Derjenige aber, der eine größere Zahl von Klassen zu decken wünscht, kann sich nicht beschweren, wenn er dafür auch entsprechend höhere Gebühren bezahlen muß. Selbst für Exporteure, die Wert darauf legen, wichtige Zeichen für sämtliche Klassen geschützt zu sehen, bringt das neue System keine unerschwinglichen Gebühren. Denn § 14 des Entw. sieht ausdrücklich vor, daß, wenn ein Schutz für mehr als zwei Drittel der vorhandenen Warenklassen verlangt wird, für die überschießenden Klassen keine Gebühr mehr zu zahlen ist. Bei 30 Warenklassen würde also eine Anmeldung für sämtliche Klassen auf 10 Jahre 420 M., d. h. pro Jahr der Schutzdauer 42 M., kosten; sicher keine unerschwingliche Gebühr für ein wertvolles Warenzeichen! Soweit mir bekannt ist, werden übrigens auch von den Vertretungen der Exportinteressenten gegen diese Erhöhung der Gebühren wesentliche Einwände nicht erhoben.

In bezug auf das Verfahren ist eine möglichste Anlehnung an das Vorgehen, wie es der Entwurf eines Patentgesetzes[1]) mit sich bringt, beabsichtigt, insbesondere wird eine Entlastung der Warenzeichenabteilungen durch größere Selbständigkeit der „Prüfer" ebenso wie beim Patententwurf erstrebt.

## Die Ausführungs- und Einführungsbestimmungen zur neuen preußischen Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913.

Von Landgerichtsdirektor Dr. von Campe,
Mitglied des Abgeordneten-Hauses, Hildesheim.

Zur neuen preußischen Hinterlegungsordnung v. 21. April 1913 (GS. S. 225) sind nunmehr am 5. Febr. 1914 die wichtigen Ausführungs- und Einführungsbestimmungen ergangen, nachdem durch

[1]) Vgl. hierzu den Aufsatz von Wildhagen, S. 47, 1914 d. Bl.

Königl. Verordnung als Tag des Inkrafttretens der HO. der 1. April 1914 bestimmt worden ist. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser ergänzenden Bestimmungen für die Praxis seien nachstehend die wesentlichsten Punkte aus diesen hervorgehoben.

Die HO. sieht Hinterlegungen als Angelegenheiten der Justizverwaltung, nicht der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit an; daher bestimmt der Präsident, nicht das Präsidium des Landgerichts den Hinterlegungsrichter.

Die HO. unterscheidet: Hinterlegungsstelle (HSt.), d. i. die Stelle, die über Annahme und Herausgabe usw. zu befinden, und Hinterlegungskasse (HK.), die für die Aufbewahrung des hinterlegten Wertes zu sorgen hat.

Der Landgerichtspräsident kann die Verfügung über die Annahme zur Hinterlegung und die damit zusammenhängenden Geschäfte einem Gerichtsschreiber übertragen, der nicht mit Kassengeschäften betraut ist. — Die Verfügung über den Umsatz von Wertpapieren in Geld und umgekehrt, die über Beginn und Ende der Verzinsung sowie ein Aufgebot, vor allem aber die Verfügung über die Herausgabe, kann einem Gerichtsschreiber nicht übertragen werden, vgl. §§ $3^3$, 20, 24 ff., 27 ff. Es kann fraglich sein, ob hier die Grenzen nicht zu eng gezogen sind. Hängt z. B. die Herausgabe eigentlich nur von dem Ablauf eines Kalendertages ab, sind alle Beteiligten einig — warum sollte in solchen und ähnlichen Fällen, zum mindesten bei geringfügigen Objekten, nicht dem Gerichtsschreiber die Entscheidung zustehen? — Will der Gerichtsschreiber einen Annahmeantrag ablehnen, so hat er die Entscheidung des Richters einzuholen.

Im Bedürfnisfalle sind alle größeren Werte, und auf Anordnung des OLGP. sind alle Wertpapiere und Kostbarkeiten an die Justizhauptkasse abzuführen. Die Gerichte, für die dies erforderlich erachtet wird, sind einzeln zu bezeichnen.

Annahme wie Herausgabe sind schriftlich zu beantragen. Der Gerichtsschreiber soll dem Antragsteller behilflich sein. Annahme- wie Herausgabeverfügungen erfolgen direkt an die HK., evtl. also unmittelbar an die Justizhauptkasse, unter Benachrichtigung der Beteiligten. Ueber den Inhalt des Antrages zur Hinterlegung sind genaue, aber durchaus sachgemäße und nicht minutiöse Bestimmungen getroffen. Erfolgt die Hinterlegung oder die Herausgabe auf Grund einer Entscheidung desselben Gerichts, so genügt die Bezugnahme auf die Akten; — Beigabe der Entscheidung ist nicht nötig. Der Hinterleger hat den Wertgegenstand direkt an die zuständige Kasse einzusenden. Liefert er an die Kasse der HSt. statt an die zuständige, so hat jene die Abführung zu übernehmen. Eine Einlieferung schon vor der Annahmeverfügung ist zulässig.

Auf Antrag sind Wertpapiere zu verkaufen, mit hinterlegtem Gelde Wertpapiere anzukaufen. Kostbarkeiten sind abzuschätzen. Die Verwahrung von Urkunden, die nicht Inhaberpapiere sind, erfolgt durch die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts. Die Bestimmungen über Verzinsung hinterlegten Geldes sind durchaus liberal im Rahmen des Gesetzes. Das etwa erforderlich werdende Aufgebot erfolgt durch die HSt., nicht die HK.

Geschäfte der HSt. sind Eilsachen. Akteneinsicht darf den Beteiligten schon durch den Gerichtsschreiber gestattet werden. Ueber die Anlegung von Akten und Registern sowie die Verwertung verfallener Wertstücke sind Einzelbestimmungen erlassen, desgl. über die Buchführung und den gesamten Geschäftsgang der HK. Wertpapiere, sonstige Urkunden und Kostbarkeiten sind stets von 2 Beamten, bei Amtsgerichten mit nur einem mittleren Beamten, also von diesem und dem Kurator anzunehmen, zu verwahren und herauszugeben; sollte das nicht zu weit gehen? Warum kann der Rendant, der mehrere 100 Mk. allein annehmen kann, nicht ohne Zuziehung des Kurators ein Wertpapier über 100 Mk., das ihm die HSt. zuweist, hinnehmen? Wird das durchführbar sein? Auslosung von Wertpapieren hat die HK., nicht die HSt. zu überwachen; ihr fällt auf Antrag des Berechtigten auch die Einlösung der Zinsscheine, der Umtausch von Wertpapieren und ähnliches zu. — Nur aus besonderen Gründen kann, vorbehaltlich des § 10 HO., die Uebernahme dieser Geschäfte durch die HSt. abgelehnt werden. Bei Abwicklung dieser Geschäfte hat sich die HK. der Reichsbank oder Seehandlung zu bedienen, soweit es sich nicht um kostenlose Einziehung von Zinsscheinen usw. handelt. Geldzahlungen dürfen durch Giroüberweisungen oder durch die Post erfolgen. Herausgabe hinterlegter Sachen kann unter Umständen durch Postsendung geschehen.

Alle bei den Amtsgerichten in einstweiliger Verwahrung befindlichen Werte sind vom 1. April 1914 ab als auf Grund der HO. hinterlegt anzusehen. Die Vorbereitungen sind so zu beschleunigen, daß die Vollziehung der Hinterlegung am 1. April erfolgen kann. Geld und andere Sachen sind vom 1. März 1914 ab regelmäßig nicht mehr zur Hinterlegung abzuführen, wenn seit der Annahme sechs Monate verstrichen sind. Verzinsung tritt mit Ablauf der sechs Monate, ev. also schon vor dem 1. April, ein. Für alle älteren Hinterlegungen gilt vom 1. April ab das neue Recht. Die alten Hinterlegungsstellen bleiben bis 30. Sept. 1914 für die Abwicklung der bis 31. März anhängigen Hinterlegungen zuständig nach den alten Bestimmungen; für Verzinsung gilt jedoch das neue Recht, und zwar auch für die im März erfolgten Hinterlegungen. Das ist eine Bestimmung, deren gesetzliche Zulässigkeit zweifelhaft, aber doch wohl zu bejahen ist.

Die Regierungskassen haben ihre Akten bis zum 15. Nov. 1914 hinsichtlich des Bestandes für den 1. Okt. 1914 abzuschließen, die Nachweise bis 25. Nov. 1914 nebst den hinterlegten Sachen den Gerichten zuzustellen, und zwar gehen die Barmassen nebst Akten an die „Amtsgerichte“ zur Abführung an die Kassen, § $15^2$, während Wertpapiere und Kostbarkeiten anscheinend direkt an

die HK., die darüber keine besondere Annahmeverfügung erhalten, die dazugehörigen Akten aber an die HSt. gehen sollen, § 21 EV. z. HO., Unterscheidungen, deren Zweck mir nicht ganz einleuchten will. Kein Amtsgericht darf eine Barmasse (§ 15[4]) ablehnen; es wird das auch für Wertpapiere und Kostbarkeiten gelten, ev. ist nach § 12 HO. die zuständige Stelle zu bestimmen.

Ich übergehe die vielen Einzelbestimmungen, auch die für die Hinterlegung in besonderen Angelegenheiten, wie Lehns- und Fideikommißsachen.

Die Bestimmungen scheinen mir zumeist glücklich; sie werden insbesondere die nicht ganz leichte Ueberleitung erleichtern.

## Juristische Rundschau.

Am 16. Februar begann im Reichstag die zweite Lesung des Justizetats. Sie dauerte bis zum 20. Februar. Die Preßberichte wurden kurz und kürzer. Das Parteipolitische trat in den Hintergrund. In einer Reihe von Fällen hätte vielleicht, abgesehen von dem Ton des Vorbringens, dieselbe Materie mit denselben Wünschen von jeder Seite besprochen werden können. Oft läßt sich schwer erkennen, weshalb in einer oder der anderen Frage eine Partei ihren besonderen Standpunkt betont. Ob das System der Reform des Prozesses im ganzen oder im Wege der Einzelnovelle vorzuziehen ist, hat doch wohl kaum mit einer fortschrittlichen oder konservativen Auffassung etwas zu tun. Ein Redner sprach den Wunsch aus, daß Richter und Rechtsanwälte statt sich in Standesorganisationen zu spalten, zusammen für das Interesse der Justiz kämpfen sollten. Man wird dem Wunsch zustimmen. Ebenso sollten auch die Parteien des Reichstags für die Rechtspflege gemeinsam arbeiten. Wenn irgendwo, so ist hier der Boden dafür gegeben, die politischen Gegensätze auszuschalten.

Inhaltlich bieten die Debatten stets dasselbe Bild. Es werden konkrete Fälle zur Sprache gebracht. Man erörtert einige Vorschläge zur Gesetzgebung. Das Verlangen der Verbesserung und der Beschleunigung der Rechtsprechung wird betont. Die Regierung erklärt, über die mannigfachen Ursachen der Prozeßverschleppungen noch nicht im Klaren zu sein. Man hört, daß Stuttgart das am raschesten arbeitende OLG. ist. Die schlechteste Note in der Schnelligkeit erhält Zweibrücken. Durch die Ausführungen der Redner zieht das Bedauern, daß die Reform des Straf- und Zivilprozesses in weite Fernen verschoben ist. Bei diesem Bedauern bleibt es. Es führt höchstens zu dem resignierten Einverständnis mit der Novellengesetzgebung. Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte wird gestreift. Die Anwaltschaft wird meist des Wohlwollens versichert. Vereinzelt nur wurde die Verteuerung des Prozesses des kleinen Mannes befürchtet. Jedenfalls bedarf es immer noch der Erwägungen und Erhebungen. Blitzartig dazwischen taucht auch einmal der numerus clausus auf. Er soll die Erhöhung der Gebühren unnötig machen. Eine sachliche Erörterung rief er nicht hervor. Auch der alte Vorwurf der Klassenjustiz, das stehende Thema der Sozialdemokratie, fehlt nicht. Doch wurde er diesmal durch die Ausschaltung der subjektiven Elemente abgeschwächt. Auch so wurde er wie stets mit Recht zurückgewiesen. Auch durch die Rechtsanwälte. Schließlich wurde der Etat bewilligt. Es ist viel und dabei manches Gute geredet worden. Aber die großen Aufgaben, welche die neue Zeit auch der Justizgesetzgebung stellt, haben kein volles Echo gefunden. Die Kleinarbeit herrscht vor. Man gibt sich mit ihr zufrieden.

Auch das preußische Abgeordnetenhaus hatte kurz vor dem Reichstag, vom 6 bis 8. Februar, den preußischen Justizetat erledigt. Hier überwogen noch mehr als im Reichstag die Einzelfragen. Handelt es sich doch bei den Einzelstaaten wesentlich um die Justizverwaltung. So kam neben der Ausbildung der Juristen die Anstellung der Richter zur Sprache. Die Prädikatsassessoren wurden bekämpft. Hier lag ein Körnlein Berechtigung in manchen Worten. Ueber die Errichtung neuer Richterstellen wurde debattiert. Das sollte eigentlich kaum denkbar sein. Die Beseitigung der Hilfsrichter müßte das Ziel aller Parteien werden. Das um so mehr, je stärker im Parlament die Neigung wird, Urteile, die irgendwie an das politische Gebiet streifen, zu kritisieren. Die Verlockung hierzu mag ja eine große sein. Zum Wohle eines Landes gereicht dies aber nicht.

Eine kleine Novelle zum Gesetze über die gemeinsame Ausübung der Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dez. 1899 ist im Reichs-Justizamt fertiggestellt. Sie wird auch dem Reichstag bald zugehen. Die Rechtsprechung hat wiederholt bei Wegfall des bei Ausgabe der Obligation bestellten Treuhänders der Gläubigerversammlung das Recht versagt, einen Ersatzmann zu bestellen. Das Recht soll ihr zugesprochen werden. Schon jetzt hatten die Banken bei solchen Emissionen auf vertragsmäßigem Wege für die Bestellung solchen Ersatzes Sorge getragen. Es ist gut, wenn das Gesetz auch für die Möglichkeit des Unterlassens dieser Vorsicht sorgt. Man sieht auch hier die liebevolle und sorgsame Detailarbeit.

Die Kommission für das Gesetz zur Regelung der Konkurrenzklausel hat eine Resolution gefaßt, wonach die Regierung um die Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Aenderung der Pfändung des Gehalts der Privatbeamten ersucht wird. Sie hat damit zu einer schon seit mehreren Jahren schwebenden Frage Stellung genommen. Auch in der Debatte des Reichstags über den Justizetat kam dasselbe Verlangen zur Sprache. Die Stellung der Regierung ist noch nicht entschieden. Es werden noch Erwägungen gepflogen. Folgerichtig wäre die Erhöhung des pfandfreien Existenzminimums. Das Steigen der Gehälter, verursacht durch das Steigen der Lebenshaltung, zwingt hierzu. Eine andere Frage ist, ob man dabei auch das bisherige System ändern soll. Es werden Unterscheidungen zwischen verheirateten und ledigen Schuldnern gemacht. Die Zahl der Kinder soll den beschlagfreien Betrag erhöhen. Das zeigt viel Menschenliebe für die armen Kinder, aber auf Kosten des Gläubigers. Und dieser ist nicht stets der hartherzige reiche Mann.

Die Berliner Aeltesten der Kaufmannschaft führen in ihrem Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie beredte Klage über die mangelhafte Vorbereitung der Gesetze. Durch das überhastete Tempo erscheinen die Ausführungsbestimmungen so spät, daß die Beamten und das Publikum sich noch nicht zurechtgefunden haben.

Bei dem Gesetz über die Versicherung der Privatangestellten kamen die Ausführungsverordnungen zum Teil erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes heraus. Die Klagen sind nur allzu begründet. Eine Fülle von Problemen liegt unserer Zeit zur Lösung vor. Namentlich auf wirtschaftlichem Gebiete. Es ist gut, wenn man sie energisch anfaßt. Es ist unheilvoll, wenn man vor lauter Bedenken zu keinem Entschlusse kommt. Aber daneben darf nicht vergessen werden, daß ein Gesetz, das in Tausende von Beziehungen eingreift, wohl ausgedacht und ausgereift sein muß. Und auch derjenige, für den es gegeben ist, muß schließlich sich über seine neue Lage klar werden können.

Der französische Justizminister hat die Staatsanwälte ersucht, die Notare vor einer Unterstützung wucherischer Akte zu warnen. Die deutsche Presse hat davon Notiz genommen. Sie wünscht dasselbe für Deutschland. Aber zu diesem Vorgehen können nur besonders schwere typische Vorfälle zwingen. Davon ist bei den deutschen Notariaten bis heute nicht die Rede. Man kann auch nicht die schwierige Stelle des Notars verkennen. Er darf sich nicht zum Richter über das Verlangen der Parteien machen. In offenbar wucherischen Verträgen versagt er heute schon die Mitwirkung.

Der Berliner Anwaltsverein hatte eine sog. Preßkommission gebildet. Ihre Aufgabe war, den Verkehr der Rechtsanwälte, namentlich der Verteidiger, mit der Presse und dessen Ausnützung zu unzulässigen Reklamezwecken zu überwachen. Die Kommisssion beantragte in der Sitzung vom 5. Februar d. J. ihre Auflösung. Die Mitglieder legten ihre Aemter nieder. In vier Fällen war die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens abgelehnt worden. In zwei anderen war Freisprechung erfolgt, obwohl nach Ansicht der Kommission hinreichend Material für die Kenner der Verhältnisse vorlag. Der Verein beschloß, die Kommission beizubehalten. Man wird wohl nicht mit Unrecht in dem Fortbestehen derselben ein Mittel zur Abwehr gegen vereinzelte Auswüchse sehen. Die Resignation wäre ein Zugeständnis der Ohnmacht der Anwaltschaft, aus sich selbst Abhilfe hiergegen zu schaffen.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

**Deutsche Kriminalstatistik für 1912.** Nach den vorläufigen Mitteilungen für 1912 gestaltete sich die Statistik der wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze Verurteilten im Vergleich zu den Vorjahren folgendermaßen. Es wurden verurteilt:

| Im Jahre | Personen | Darunter Jugendliche | Auf je 100 Verurteilte entfallen Jugendliche |
|---|---|---|---|
| 1912 | 581 187 | 54 902 | 9,45 |
| 1911 | 552 560 | 50 880 | 9,21 |
| 1910 | 546 418 | 51 325 | 9,39 |
| 1909 | 544 183 | 49 697 | 9,13 |
| 1908 | 548 410 | 54 693 | 9,97 |
| 1907 | 530 723 | 54 113 | 10,19 |
| 1906 | 533 767 | 55 277 | 10,36 |
| 1905 | 520 356 | 51 498 | 9,90 |
| 1902 | 512 329 | 51 046 | 9,96 |

Hiernach ist im Jahre 1912 eine recht bedeutende Zunahme der Verurteilten, wie sie in den Vorjahren bis 1892 zurück niemals stattgefunden hat, erfolgt. Sie beträgt 28 627 oder 5,2%, wogegen im Jahre 1911 nur eine Zunahme um 6142 oder 1,1% und im Jahre 1910 eine solche um 2235 oder 0,4%, im Jahre 1909 aber sogar eine Abnahme um 4227 oder 0,8% erfolgt war. Die jetzige starke Steigerung kommt überraschend, da man nach der geringen absoluten Zunahme und der im Vergleich zur Bevölkerung sogar erfolgten Abnahme der voraufgegangenen Jahre mit einiger Berechtigung auf eine fortschreitende Besserung der allgemeinen Kriminalität hoffen konnte. Die Zunahme des Jahres 1912 ist etwa fünfmal so groß wie die allgemeine Bevölkerungszunahme. Die strafmündige Bevölkerung, die man eigentlich zum Vergleich heranziehen müßte, ist für 1912 ihrer Höhe nach noch nicht bekannt. Im Jahre 1908 wurden von je 100000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung verurteilt 1230, im Jahre 1909 1202, i. J. 1910 1184, i. J. 1911 1182. Nach dieser rückläufigen Bewegung wird sich wohl die Verhältnisziffer im Jahre 1912 wieder über 1200 gehoben haben.

Leider ist auch die Zahl der bestraften Jugendlichen wesentlich gestiegen. Sie hat sich gegenüber dem Jahre 1911 um 4022 oder 7,9% erhöht und damit den Stand des bisher ungünstigsten Jahres 1906 nahezu erreicht. Dies ist um so betrüblicher, als man bei der intensiven Tätigkeit der sich mit der Jugendfürsorge beschäftigenden Kreise und dem Sinken des Anteils der Jugendlichen an der Gesamtkriminalität auch hier eine nachhaltige Besserung zu erwarten berechtigt war. Allerdings machen sich ja öfter ziemlich erhebliche Schwankungen bemerkbar, wie denn schon von 1909 zu 1910 der Anteil der Jugendlichen an der Gesamtkriminalität um etwa so viel wie jetzt gestiegen war. So ist es denn möglich, daß das Jahr 1913 wieder einen Rückgang ergibt.

Die Zunahme der Kriminalität im Jahre 1912 ist nur zum Teil auf die stets fortschreitende Erweiterung der Strafgesetze über den Rahmen des Strafgesetzbuchs hinaus zurückzuführen. Die Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen andere Reichsgesetze als das Strafgesetzbuch haben 59 015 Personen umfaßt gegen 55 339 i. J. 1911 und 48 600 i. J. 1910. Während hier also im Jahre 1911 trotz der geringen Zunahme der Gesamtkriminalität eine Steigerung um nicht weniger als 13,9% erfolgt war, hat jetzt bei einer fast fünfmal so großen Steigerung der Gesamtkriminalität nur eine Zunahme der außerhalb des Strafgesetzbuchs liegenden Verurteilungen um 6,8% stattgefunden. Die wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Strafgesetzbuch Verurteilten, die in den drei voraufgegangenen Jahren langsam zurückgegangen waren, sind jetzt von 497 221 auf 522 172 gestiegen. An dieser Zunahme sind fast alle wichtigeren Straftaten beteiligt. Insbesondere zeigen Körperverletzung und Diebstahl, die beiden am häufigsten vorkommenden Delikte, eine wesentliche Zunahme. Die wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilten, die in den letzten 5 Jahren um über 7000 zurückgegangen waren, sind jetzt ganz unvermittelt von 90 881 auf 96 820 gestiegen. Wegen Diebstahls sind 118 060 Personen verurteilt gegen 110 748 i. J. 1911, also 6,6% mehr, nachdem noch im Jahre 1911 ein Rückgang um 3% erfolgt war. Umgekehrt sind die Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit, bei denen im Jahre 1911 eine starke Zunahme um über 7% erfolgt war, im Jahre 1911 nur unwesentlich (von 14 872 auf 14 991) gestiegen. Von den sonst noch numerisch besonders in Betracht kommenden Delikten zeigt die Beleidigung die bedeutendste Zunahme. Hier hat sich die Zahl der Verurteilten, die im Jahre 1911 um 1500 gestiegen war, im Jahre 1912 um mehr als 4000 (von 61 132 auf

65 317) erhöht. Die Verurteilungen wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte sind von 16 612 auf 18 154, die wegen Sachbeschädigung von 17 047 auf 17 943, die wegen Hausfriedensbruchs von 22 855 auf 23 546, die wegen Unterschlagung von 30 117 auf 31 353 und die wegen Betruges von 28 898 auf 29 755 gestiegen. Wegen Verletzung der Wehrpflicht sind i. J. 1910 8193, i. J. 1911 7699, i. J. 1912 7209 Personen verurteilt; die Abnahme ist also offensichtlich. Die wissentliche Verletzung von zur Verhütung ansteckender Krankheiten erlassenen Maßregeln, die i. J. 1911 infolge der Ausdehnung der Maul- und Klauenseuche von 777 auf 3581 Verurteilte gestiegen war, hatte i. J. 1912 nur noch 2109 Verurteilte. Von den neueren Gesetzen zeigt besonders die Gewerbeordnung in einzelnen Bestimmungen eine erhebliche Zunahme der Verurteilten. Wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Sonntagsruhe sind 13 553 Personen verurteilt gegen 12 043 i. J. 1911 und 10 514 i. J. 1910, wegen Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter 934 gegen 696 und 544. Bruch des Heuervertrages veranlaßte eine stark steigende Zahl von Verurteilungen; i. J. 1910 waren es 878, i. J. 1911 1019, i. J. 1912 1312. Wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen sind nicht weniger als 742 Personen verurteilt gegen 268 i. J. 1911 und 141 i. J. 1910. Das Krankenversicherungsgesetz hat 1225 Verurteilungen veranlaßt gegen 930 i. J. 1911, das Gesetz über die Kinderarbeit 4632 gegen 4303.

Ein Einfluß der Strafgesetzbuchnovelle vom 19. Juni 1912, die am 5. Juli in Kraft getreten ist, auf die Zahl der Verurteilten ist aus den vorliegenden Zahlen kaum ersichtlich, da die Erweiterungen des Strafschutzes, die durch diese Novelle erfolgt sind, in der Statistik zum Teil nicht genügend herausgehoben sind. Die im § 323a neueingeführte Körperverletzung an wehrlosen Personen hat nur 28 Verurteilungen veranlaßt. Der Diebstahl geringwertiger Gegenstände aus Not erscheint zum ersten Male mit 737 Verurteilten, die Unterschlagung in gleicher Qualität mit 86. Wegen betrügerischer Beschaffung geringwertiger Gegenstände aus Not sind 294 Personen verurteilt. Inwieweit die Erweiterung des Tatbestandes des Mundraubes (§ 370 Nr. 5 StrGB) von wesentlichem Einfluß auf die Verurteilungen gewesen ist, läßt die amtliche Statistik nicht erkennen, da sie sich auf Uebertretungen nicht miterstreckt. Eine herabmindernde Wirkung auf die Zahl der Diebstähle, die man an sich erwarten könnte, ist jedenfalls bei der, wie bemerkt, stark gestiegenen Zahl der wegen Diebstahls Verurteilten nicht ersichtlich.

## Vermischtes.

### Alphonse Bertillon †.

Mit Alphonse Bertillon, der am 13. Febr. 61 Jahre alt in Paris verstorben ist, hat sich ein typisches Erfinderschicksal vollendet. Als krasser Outsider drang der jugendliche Anthropologe in die Pariser Polizei und errichtete auf naturwissenschaftlicher Grundlage sein System der Personen-Identifikation durch Körpermessung. Mit Genugtuung durfte er sein anfänglich verspottetes Verfahren bald in allen Kulturländern aufgenommen sehen, aber er erlebte auch noch die Verdrängung der Anthropometrie durch die Daktyloskopie, der er vergeblich im Interesse der internationalen Gleichmäßigkeit den Widerstand seiner Autorität als Begründer und Leiter des Pariser Erkennungsdienstes entgegensetzte. Die Verdienste Bertillons werden dadurch nicht geschmälert. Er war der erste, der an Stelle einer auf bloße Routine, Blick und Begabung einzelner Beamten gegründeten Praxis die persönliche Wiedererkennung des Verbrechers wissenschaftlich sicherstellte. Damit wurde nicht nur eine neue, erfolgreiche Waffe im Kampfe gegen Rückfall und gewerbsmäßiges Verbrechertum geschaffen; zugleich fand hier zum ersten Male der Gedanke Verwirklichung, der sich für die ganze Entwicklung der Strafverfolgung außerordentlich fruchtbringend gezeigt hat, daß die Beobachtung und Durchforschung der kriminellen Erscheinungen nach den Grundsätzen exakter Wissenschaft für Strafrecht und Strafprozeß eine unerschöpfliche Quelle theoretischer Erkenntnis und praktischer Fortschritte erschließen.

Bertillon ging von der Tatsache aus, daß eine Reihe von Maßen des erwachsenen menschlichen Körpers keiner Veränderung mehr unterworfen ist, andererseits aber nie bei zwei Individuen durchweg übereinstimmt. Er verzeichnete das Ergebnis jeder Personenmessung auf einer Karte, die zugleich Bild, Namen und Beschreibung enthält. So fand durch ihn auch die das moderne Bureau beherrschende „Kartothek" zum ersten Male Eingang in die kriminalpolizeiliche Registratur. Zur Einteilung wählte Bertillon die Registriermaße der Kopflänge, Kopfbreite, Mittelfingerlänge, Fußlänge, Unterarmlänge, Kleinfingerlänge, Körperlänge und schließlich die Augenklassen, die nach der Pigmentmenge in der Iris unterschieden werden. Jedes Körpermaß zerfällt in drei Untergruppen — klein, mittel, groß —, so daß sich über 13 000 Abteilungen für die Einsortierung der Karten ergeben. Hat z. B. ein Verbrecher mittlere Kopflänge, so bleiben bereits $^2/_3$ aller Karten, nämlich alle mit großer oder kleiner Kopflänge außer Betracht, nur der Schrank „mittlere Kopflänge" ist noch durchzusuchen. Jedes weitere Maß läßt immer wieder $^2/_3$ ausscheiden, bis nur noch eine einzige, wenige Karten enthaltende Gruppe übrig bleibt und unschwer festzustellen ist, ob und unter welchem Namen der Gemessene bereits früher die Polizei beschäftigt hat. Die aus dem Orient stammende Daktyloskopie, die durch die englische Verwaltung Indiens nach Europa gebracht wurde, vereinfacht das Verfahren, indem die zeitraubende, nur von geschulten Beamten durchführbare Messung fortfällt und durch den Abdruck der geschwärzten inneren Fingerspitzen ersetzt wird, deren charakteristische Linien sich auf vier Grundformen zurückführen lassen und ein untrügliches Erkennungsmaterial ergeben. Das Fingerabdruckverfahren wird seinen Siegeszug durch die Welt nun voraussichtlich vollenden können. Der Mann ist dahingegangen, der durch seinen Widerspruch das Mutterland des polizeilichen Erkennungsdienstes der Daktyloskopie sperrte und der doch auch dieser Abart körperlicher Identifizierung durch seine grundlegenden Arbeiten erst Bahn gebrochen hatte.

Bertillon ist auch der Erfinder des portrait parlé, das auf systematischer Unterscheidung der Gesichtsteile nach typischen Formen beruht, deren z. B. 30 für Nasen, 70 für Ohren aufgestellt werden. Der Unterricht in dieser schwierigen Kunst wird nach Bildern erteilt und soll jedem Beamten ermöglichen, durch Auswendiglernen der charakteristischen Gesichtspartien sich das „Gedächtnisbild" gesuchter Personen einzuprägen. Nach den bisherigen Erfahrungen scheint das Verfahren für eine allgemeine Einführung nicht geeignet zu sein. Zweifellos kann aber durch eine Instruktion über die wichtigsten physiognomischen Typen der Blick des Beamten für die Verfolgung geschult werden.

In den letzten Jahren widmete Bertillon seine Tätigkeit der Fortbildung der photographischen Tatbestandsaufnahmen, die er durch Einführung des Meßbildverfahrens vervollkommnete. Photogrammetrische Aufnahmen ermöglichen es, aus dem Bilde die genauen Abmessungen der Gegenstände, Entfernungen usw. abzulesen und dadurch



etwa die Lage der Leiche genau zu bestimmen. Ein ebenfalls von Bertillon herrührendes System graphologischer Schriftvergleichung hat bekanntlich im Dreyfuß-Prozesse Schiffbruch erlitten.

Mit 2 Agenten hat Bertillon 1882 seine Tätigkeit bei der Pariser Polizeipräfektur begonnen. Heute umfaßt der Erkennungsdienst jeder großstädtischen Polizeiverwaltung eine Flucht von Sälen, in denen zahlreiche Ober- und Unterbeamte beschäftigt werden. Die Berliner Meßkartenregistratur zählte 1913 über 118 000 Karten, denen allerdings bereits über 156 000 Fingerabdruckblätter gegenüberstehen. Mit ihrer Hilfe gelang im genannten Jahre die Identifizierung von fast 8000 Personen. Diese und ihre zahlreichen Schicksalsgenossen in den übrigen Ländern der verdienten Strafe zugeführt zu haben, ist und bleibt das Verdienst Alphonse Bertillons.

Regierungsrat Dr. Lindenau, Berlin.

---

Die **Berliner Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung** veranstaltet ihren Frühjahrskursus v. 15. April bis 30. Mai. Hieran schließt sich eine Studienreise nach Ober-Italien und dem österreichischen Küstenland. In den Vorträgen werden diesmal hauptsächlich die wirtschaftlichen Beziehungen der Großmächte zueinander unter besonderer Berücksichtigung der Mittelmeerinteressen behandelt. Geschäftsstelle der Vereinigung: Berlin W., Schinkelplatz 6.

**Die Kölner Vereinigung für rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung** veranstaltet ihren diesjährigen Frühjahrskursus v. 16. April bis 30. Mai. In dem Kursus wird Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft besonders eingehend behandelt. Die Vorlesungen werden wiederum von bewährten Gelehrten gehalten, u. a. den Proff. Zitelmann, Zorn, Friedrich, Wiedenfeld, Moldenhauer, Stier-Somlo, Sombart, Eckert, Oberverwaltungsgerichtsrat Schiffer, den Geheimräten Dronke, Cuno und Schlosser u. a. Im Anschluß an den Kursus findet eine Studienreise nach Bayern statt. Den Studienplan versendet die Geschäftsstelle Köln, Judengasse 3/5.

Der **19. staats- und wirtschaftswissenschaftliche Fortbildungskursus zu Frankfurt a. M.** findet v. 11. Mai bis 30. Juni 1914 statt. Das Programm ist diesmal hauptsächlich kommunalwirtschaftlichen Fragen gewidmet. Die Referate werden durch Besichtigungen ergänzt. Den Studienplan versendet die Geschäftsstelle: Frankfurt a. M., Kettenhofweg 27.

---

An der Univ. Kiel ist ein **Seminar für internationales Recht** gegründet worden, zu dessen Direktor Geh. JR., Prof. Dr. Niemeyer, Kiel, ernannt worden ist. Nach den Satzungen dieses ersten Instituts dieser Art in Deutschland dient es der Ergänzung der auf dem Gebiet des Internationalen Rechtes (Völkerrecht, Internat. Privatrecht, Rechtsvergleichung, Rechtsvereinheitlichung) an der Universität gehaltenen Vorlesungen, indem die Teilnehmer durch Vermittelung der Literatur- und sonstigen wissenschaftlichen Materialien, sowie durch methodische persönliche Unterweisung und im gegenseitigen Austausch zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung angeregt und angeleitet werden.

---

Eine **„Schweizerische Vereinigung für internationales Recht“** wurde in Bern begründet. Sie bezweckt, die Teilnahme der Schweiz an der Entwicklung des internationalen Rechts zu fördern; sie sucht, das Verständnis für dieses Rechtsgebiet zu verbreiten und zu vertiefen und namentlich aktuelle Fragen unter dem Gesichtspunkt der speziellen Verhältnisse und Interessen der Schweiz zur Diskussion zu bringen. Da die Vereinigung weniger allgemeine wissenschaftliche als praktische Ziele verfolgt, ist sie, wie die „International Law Association“, nicht nur Juristen, sondern allen zugänglich, die an der rechtlichen Ordnung internationaler Beziehungen ein Interesse haben, also namentlich auch den Vertretern des Wirtschaftslebens. Der Vorstand wurde bestellt aus Prof. Max Huber, Zürich, Vorsitzendem, Prof. E. Borel, Genf, Kundert, Zürich, Präsident des Direktoriums der Nationalbank, Prof. W. Burckhardt, Bern, Prof. Eugen Huber, Bern, Advokat Dr. J. Vallotton, Lausanne, Nationalrat und Regierungsrat Dr. C. Ch. Burckhardt-Schatzmann, Basel, Bundesrichter V. Merz, Lausanne, Prof. A. Mercier, Lausanne.

---

**Personalien.** Am 1. April 1914 tritt der Senatspräsident des 6. Zivilsenats am Reichsgericht, Stephan Hoffmann in den Ruhestand. 1845 in Bautzen geb., trat er am 2. Jan. 1869 in den sächs. Justizdienst. Gerichtsassessor seit 1872, 1874 beim Appellationsgericht Zwickau bis 1879, wurde er im gleichen Jahre daselbst Amtsrichter und schon 1881 ins Justizministerium berufen. 1883 wurde er Oberamtsrichter in Oschatz, 1886 LGDir., 1889 OLGR. in Dresden. Am 1. Okt. 1895 erfolgte seine Ernennung zum Reichsgerichtsrat und 1910 zum Senatspräsidenten. Eine reiche, wechselvolle Tätigkeit, die seine umfassende Kenntnis auf allen Gebieten erklärlich macht! Im 6. Zivilsenat des RG. tragen viele bedeutsame Urteile den Stempel seines Geistes. Namentlich die Rechtsprechung auf dem Gebiete des sozialen Rechts, wie Boykott, Tarifverträge, Arbeitsrecht, Haftung aus unerlaubten Handlungen, insbes. nach § 826 BGB., Schadenzufügungen durch Kraftwagen usw. ist von ihm wesentlich mitgeschaffen worden. Literarisch ist Hoffmann gleichfalls tätig gewesen. Er hat einen ausgezeichneten Kommentar zum sächs. BGB. geschrieben, neben verschiedenen Aufsätzen in wissenschaftlichen Zeitschriften, und war von 1890—1905 Mitherausgeber des „Sächsischen Archivs“. Zu seinem Nachfolger ist Reichsgerichtsrat Predari ernannt worden, geb. am 29. Dez. 1853 in Weißensee (Bez. Erfurt), im preuß. Staatsdienst als Assessor seit 5. Nov. 1877 war er an verschiedenen Orten als AR. und LR. tätig, bis er am 1. März 1894 KGR. und am 27. Juni 1902 RGR. wurde. Mit ihm übernimmt ein Mann den Vorsitz des 6. Zivilsenats, der, würdig der Nachfolge Hoffmanns, gleich hervorragend ist an Schärfe des Geistes und Geradheit der Gesinnung, ein Vorbild deutschen Richtertums. In der wissenschaftlichen Welt ist Predari bekannt als Herausgeber eines der besten Kommentare zur Grundbuchordnung, Verfasser wertvoller Aufsätze in Fachzeitschriften und Mitherausgeber von Gruchots Beiträgen. — Vortr. Rat im sächs. Justizministerium, Geh. JR. Staffel, Dresden, ist zum Reichsgerichtsrat ernannt worden. — Reichsgerichtsrat Erler, Leipzig, tritt in den Ruhestand. — Der laut unserer Notiz, S. 291 d. Bl., in den Ruhestand getretene Unterstaatssekretär der elsaß-lothringischen Abt. f. Justiz u. Kultus, Wirkl. Geh. Rat Dr. Petri, geb. am 3. April 1852 in Buchsweiler, ist einer der wenigen Elsässer, welcher sich gleich nach dem Ausgange des Krieges von 1870 in die veränderten Verhältnisse schickte und der deutschen Sache anschloß. Charakteristisch dafür ist, daß er seine juristischen Studien in Heidelberg unter Windscheid begann, sie dann an der neugegründeten Straßburger Universität fortsetzte und an dieser die Würde eines Doktors der Rechte erlangte. Als er 1887 in Straßburg zum Reichstagsabgeordneten gewählt wurde, trat er in die nationalliberale Fraktion ein. Petri begann seine juristische Laufbahn als Rechtsanwalt, gab aber 1892 seine ausgedehnte Praxis auf und wurde Direktor der Aktiengesellschaft für Boden- u. Kommunalkredit in Straßburg, die damals noch als Staatsdepositenkasse fungierte und deren Geschäftsbetrieb unter staatlicher Kontrolle stand. 1898 wurde er zum Unterstaatssekretär ernannt und ihm die Leitung der Abt. für Justiz und Kultus übertragen, zu der in Els.-Lothr. die Unterrichts- u. Medizinalangelegenheiten nicht gehören. In dieser Stellung hat er sich durch große Umsicht, Gerechtigkeitssinn, Wohlwollen und Toleranz ausgezeichnet und allgemeine Anerkennung, sogar beim Landesausschuß, gefunden. Er wußte seinen Standpunkt zu behaupten, Konflikte aber zu vermeiden. Hinsichtlich

der Justizverwaltung hatte er mehrfach Gelegenheit, für das Interesse der ihm unterstellten Beamten mit Energie, wenn auch nicht immer mit Erfolg einzutreten. — Der zu seinem Nachfolger ernannte Ministerialdirektor im preußischen Justizministerium, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Dr. Frenken, Rheinländer von Geburt, wurde 1883 Gerichtsassessor, kam 1889 als Staatsanwalt an das LG., 1893 an das OLG. Köln. 1899 wurde er als Hilfsarbeiter in das Justizministerium berufen, 1900 unter Belassung in dieser Stellung z. OLGR. in Celle und noch im gleichen Jahre zum Geh. Justizrat und vortr. Rat im Justizministerium ernannt. 1904 erhielt er den Titel eines Geh. Oberjustizrates und am 30. April 1913 wurde er zum Ministerialdirektor im Justizministerium für die neu gebildete Abteilung für Strafsachen und Gefängniswesen ernannt. Als solcher bearbeitete Frenken neben Strafsachen die Personalien der Staatsanwaltschaft und der rheinischen Richter, wie die meisten politischen Sachen; auch war er zugleich Mitglied der Justizprüfungskommission. Um gesetzgeberische Aufgaben hat er sich insbesondere auf dem Gebiete der StrPO. und der Jagdgesetzgebung verdient gemacht und dabei in den Verhandlungen mit den politischen Parteien außerordentliches Geschick bewiesen. Ueberall zeichnete er sich durch ein klares, entschiedenes Urteil, frische Auffassung der Rechtsbedürfnisse des praktischen Lebens und ebenso raschen wie festen Entschluß aus. Als ursprünglich rheinischer Jurist mit dem französischen Recht, das zum Teil für Verwaltungssachen noch heute in Elsaß-Lothr. gilt, vertraut, als Katholik über die katholischen Kultussachen, die dort nach französischer Uebung zum Ressort der Justizverwaltung gehören, gut unterrichtet und als Rheinländer in seinem Auftreten der süddeutschen Art verwandt, bringt der außerordentlich begabte, zielbewußte und tatkräftige Mann in das bedeutsame Amt, das er unter schwierigen Verhältnissen antritt, wertvolle Eigenschaften mit, die seine Berufung hierfür besonders glücklich erscheinen lassen und ihm den Weg zu einer erfolgreichen Tätigkeit ebnen. Ein merkwürdiges Zusammentreffen dürfte von allgemeinem Interesse sein. Ein Oheim des nunmehrigen elsaßlothringischen Unterstaatssekretärs, der Regierungsschulrat Frenken, war mit v. Möller, der 1871/79 in Elsaß-Lothr. als Oberpräsident die Reorganisation der Verwaltung mit großem Geschicke durchführte, eng befreundet und von ihm dabei zur Neugestaltung des Schulwesens zugezogen worden. Der hochbedeutende Mann, der in den 80er Jahren als Domherr in Köln starb, hinterließ seinem jungen Neffen in seinem sehr interessanten schriftlichen Nachlaß auch eine Reihe von Briefen, in denen v. Möller seine Anschauungen über eine zweckmäßige und die Wiedereindeutschung fördernde Verwaltung von Elsaß-Lothr. niedergelegt hatte. Die Briefe ließen erkennen, daß zwischen Frenken und v. Möller — dessen Verwaltung der Reichslande von vielen noch immer für die beste gehalten wird — in den Grundanschauungen Uebereinstimmung geherrscht hat. — An die Stelle des Ministerialdirektors Dr. Frenken ist Geh. Oberjustizrat Kübler, vortr. Rat im preuß. Justizministerium, getreten. Kübler ist GAssessor von 1884, war AR. in Wollstein (1886), in Berlin (1889), LR. daselbst (1893), LGR. (1898), KGR. (1899), bis er 1902 zum vortr. Rat im Justizministerium ernannt wurde. Hier hatte er das Dezernat für gewerblichen Rechtsschutz zu bearbeiten; auch ist er der Vater des vor kurzem veröffentlichten Entwurfes eines Fideikommißgesetzes. Dem neuen Ministerialdirektor, der sein früheres Dezernat für Zivilsachen und Fideikommisse behält, geht der Ruf eines ebenso gründlichen wie tüchtigen, pflichteifrigen, gewissenhaften und erfahrenen Beamten voraus, der alle Eigenschaften in sich vereinigt, den verantwortungsvollen Posten eines Ministerialdirektors auszufüllen. — Am 1. Mai treten in Bayern in den Ruhestand: die OLGPräsidenten Exz. von Pohl, Augsburg und Exz. von Lippmann, Zweibrücken. An deren Stelle wurden ernannt: zum OLGPräsidenten in Augsburg LGPräsident von Braun, München, zum OLGPräsidenten in Zweibrücken der SenPräsident von Ziegler, München. An Stelle des zum SenPräsidenten am Obersten Landesgericht ernannten Generalstaatsanwalts von Hierstetter, München, ist SenPräsident Lerno, Bamberg, ernannt worden. — Am 9. März feiert Geh. JR., Prof. Dr. J. Kohler, Berlin, seinen 65. Geburtstag. Die großen Verdienste des ungemein vielseitigen Gelehrten um die Vertiefung des Rechts auf den verschiedensten Gebieten der Rechtswissenschaft, besonders auf dem des Immaterialgüterrechts, haben wir bereits anläßlich seines 60. Geburtstages S. 308, 1909 gewürdigt. Möge der schaffensfreudige Gelehrte sich noch lange Jahre seiner großen Tatkraft zu erfreuen haben. — Geh. Justizrat, Prof. Dr. v. Brünneck, Halle a. S., der lange Jahrzehnte in Halle dozierte, feiert am 7. März seinen 75. Geburtstag. — Prof. Dr. v. Rümelin, Tübingen, ist zum Staatsrat ernannt worden. — Reichsmilitärgerichtsrat Dr. von Schlayer, Berlin, hat einen Lehrauftrag für die verschiedenen Zweige des Militärrechts an der Berliner Universität von Beginn des Sommersemesters 1914 ab erhalten. — Dr. R. Sohm, Leipzig, habilitierte sich für Zivilprozeß und deutsche Rechtsgeschichte an der Univ. Würzburg. — Der Direktor der Bayrischen Handelsbank, Freiherr von Pechmann, München, wurde von der theologischen Fakultät der Univ. Erlangen zum Ehrendoktor ernannt.

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

**Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.**

**Deutsches Reich:** RkzlrBk. v. 24. 1. 1914 ü. Ratifikation d. beiden am 23. 9. 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtl. Uebereinkommen durch Brasilien (RGBl. S. 5). — RkzlrBk. v. 25. 1. 1914, bt. Kündigung der am 12. 6. 1902 im Haag abgeschloss. Abkommen ü. d. internat. Privatrecht durch Frankreich (S. 9). — RkzlrBk. v. 31. 1. 1914, bt. eine im Anschluß an das intern. Abkommen ü. d. Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 11. 10. 1909 mit Frankreich getroffene Vereinbarung *[1. 3. 1914]* (S. 11). — RkzlrBk. v. 2. 2. 1914, bt. Bestimm. z. Ausf. d. Ges. ü. d. Absatz von Kalisalzen (S. 14).

**Preußen:** Vo. v. 2. 2 1914 ü. d. Inkrafttreten d. Hinterlegungsordnung v. 21. 4. 1913 u. d. Satz, zu dem hinterlegtes Geld zu verzinsen ist *[1. 4. 1914]* (GesS. S. 9). — AllgVf. v. 5. 2. 1914 z. Ausführung d. Hinterlegungsordnung v. 21. 4. 1913 (JMBl. S. 115).

**Bayern:** MBk. v. 23. 1. 1914, d. bayer. Polizeiblatt bt. (JMBl. S. 6).

**Württemberg:** MBk. v. 20. 1. 1914, bt. Prüfungsanweisung f. d. Zulassungsprüfung z. Unterrichtskurs f. Verwaltungskandidaten (AmtsBl. d. MJ. S. 17).

**Baden:** Vo. v. 24. 1. 1914, die Wahlordnung f. d. Wahl d. Versicherungsvertreter als Beisitzer d. Versicherungsämter bt. (G.- u. VoBl. S. 31). — Vo. v. 24. 1. 1914, die Wahlordnung f. d. Wahl d. Versichertenbeisitzer bei d. Oberversicherungsämtern bt. (S. 43).

**Mecklenburg-Schwerin:** Vo. v. 9. 12. 1913, bt. Besteuerung d. Wertzuwachses *[1. 7. 1913]* (RegBl. 1913 S. 333). — Vo. v. 20. 12. 1913, z. Schutze d. Fischerei auf Plattfische an d. mecklenburg. Ostseeküste *[1. 1. 1914]* (S. 342). — Vo. v. 16. 1. 1914, bt. die den Mitgliedern der auf Grund d. Einkommen- u. Ergänzungsteuergesetzes gebildeten Kommissionen zustehenden Reise- u. Tagegelder (RegBl. 1914 S 35).

**Sachsen-Weimar:** MBk. v. 21. 1. 1914, bt. Veröffentlichung d. Ges. ü. die von d. Armenverbänden einander zu erstattenden Armenpflegekosten (RegBl. S. 21).

**Mecklenburg-Strelitz:** Vo. v. 17. 1. 1914, bt. die den Mitgliedern der auf Grund d. Einkommen- u. Ergänzungssteuergesetzes gebildeten Kommissionen zustehenden Reise- u. Tagegelder (Offiz. Anz. S. 75). — Vo. v. 21. 1. 1914, bt. Organisation u. rechtl. Stellung d. jüdischen Gemeinde d. Hzt. Strelitz *[1. 3. 1914]* (S. 101).

**Sachsen-Meiningen:** Ges. v. 12. 12. 1913, bt. d. Zuwachssteuer *[1. 1. 1914]* (Samml. d. Vo. 1913 S. 397). — Ges. v. 12. 12 1913, bt. Gebühren d. Hebammen (S. 403). — Ges. v. 12 12. 1913 ü. Hinterziehung von Gemeindeabgaben *[29. 12. 1913]* (S. 405). — M-Ausschr. v. 18. 12. 1913, bt. Erlaß einer Gerichtsschreiberordnung *[1. 1. 1914]* (Samml. d. Ausschr. S. 787).

**Waldeck:** Ges. v. 7. 1. 1914, bt. Abänd. d. Anlage zu § 9 des Staatsdienstgesetzes v. 9. 7. 1855 *[3. 2. 1914]* (RegBl. S. 17). — Ges. v. 7. 1. 1914, bt. Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten *[1. 4. 1914]* (S. 18). — Ges. v. 29. 12. 1913, bt. Aufhebung d. Verpflichtung z. Bestellung v. Amtskautionen (S. 21).

**Lübeck:** 2. Nachtrag v. 21. 1. 1914 z. Ausführ.-Ges. z. BGB. v. 30. 10. 1899 *[23. 1. 1914]* (Ges. S. Nr. 6).

**Bremen:** Ges. v. 3. 2. 1914 wegen Abänd. d. Ges. v. 4. 1. 1894, bt. d. Behörde f. d. Technikum (GesBl. S. 15). — Ges. v. 5. 2. 1914, bt. Erhebung einer Einbürgerungsgebühr *[5. 2. 1914]* (S. 21)

**Hamburg:** Bk. v. 21. 1. 1914, bt Prüfungsordnung f. d. unteren u. mittl. Bibliotheksdienst (Amtsbl. S. 69). — Bk. v. 18. 1. 1914, bt. Gebührenschragen d. Landherrenschaft Bergedorf (S. 87).

## Sprechsaal.

**Ist eine Beteiligung an einem geheim gehaltenen Trust als Geheimbündelei aus § 128 StrGB. strafbar?** Großes Aufsehen macht in juristischen wie kaufmännischen Kreisen der Versuch der Dresdener Justizbehörden, gegen Inhaber und Geschäftsführer von Zigarettenfabriken, die sich an dem englisch-amerikanischen Tabak-Trust beteiligt haben, wegen Geheimbündelei aus § 128 StrGB. vorzugehen.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft ist von dem Untersuchungsrichter bei dem LG. Dresden gegen den Generaldirektor und den Direktor der Zigarettenfabrik Georg A. Jasmatzi A.-G. und eine Reihe von Inhabern und Geschäftsführern anderer Zigarettenfabriken außer wegen Vergehen gegen das Wettbewerbsgesetz auch wegen Vergehen gegen den § 128 StrGB. gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet worden; es haben im Laufe derselben bereits Haussuchungen stattgefunden.

Die Personen werden beschuldigt, der Generaldirektor von Georg A. Jasmatzi als Vorsteher, die übrigen Personen als Mitglieder an einer Verbindung teilgenommen zu haben, deren Dasein und Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll.

Die Verfolgung des vorliegenden Falles aus § 128 StrGB. gehört m. E. zu dem Kühnsten und Originellsten an Gesetzesanwendung. das die Findigkeit der Staatsanwaltschaft bisher zustande gebracht hat.

Zunächst setzt der Paragraph die Teilnahme an einer Verbindung, einer Gemeinschaft voraus, die ihre Mitglieder zu einem besonderen Rechtssubjekt zusammenfaßt.[1]) Davon ist hier keine Rede. Die betr. deutschen Zigarettenfabriken sollen sich mit den ausländischen Trustunternehmungen nur über die Art ihres Betriebes, insbesondere die Verkaufspreise, behufs Bekämpfung der Konkurrenz geeinigt, Kapitalien von ihnen erhalten, Berichte an sie erstattet und sich ihrer Kontrolle unterworfen haben. Das ist nicht die Bildung eines besonderen neuen Unternehmens, sondern nichts Weiteres, als ein vertragliches sich Einigen, Unterstützen und Verbinden inländischer und ausländischer Unternehmungen, ohne daß diese sich zu einer Unternehmung zusammenschließen.

Davon abgesehen, handelt es sich aber hier auch um rein wirtschaftliche Unternehmungen und auf solche bezieht sich die angewandte Strafbestimmung überhaupt nicht.

Der § 128 des DStrGB. stellt die Teilnahme an einer Verbindung in 2 Fällen unter Strafe, und zwar Gefängnisstrafe: 1. wenn Dasein, Verfassung oder Zweck der Verbindung vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll; 2. wenn in der Verbindung gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird. Er stammt mit dem — folgenden — § 129, der die Teilnahme an einer Verbindung bestraft, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ursprünglich aus einem preußischen Edikt v. 20. Okt. 1798 gegen unerlaubte Verbindungen. Dieses bestimmte für solche im allgemeinen Polizeistrafen, hob aber aus ihnen im § 2 zwei Arten als kriminalrechtlich strafbar heraus: 1. wegen ihrer Form unter den Nummern 2—5 diejenigen Verbindungen, die das Gelöbnis des Gehorsams an unbekannte Obere oder der Verschwiegenheit über Absicht, Mitglieder usw. enthalten; 2. wegen ihres Zwecks unter Nummer 1 diejenigen, deren Zweck darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staates oder über die Mittel zu deren Herbeiführung Beratungen anzustellen.

[1]) Frank, StrGB. Anm. 1 zu § 128.

An die voraufgeführten Bestimmungen lehnen sich die §§ 97—99 des PrStrGB. an, die dann ihrerseits die Grundlagen für die §§ 128 und 129 des DStrGB. gebildet haben. In den Motiven zum Entwurf des PrStrGB. wird ebenso wie in dem preußischen Edikt zwischen polizeilich und kriminell zu bestrafenden Verbindungen unterschieden. Es heißt[1]) zu den betr. Paragraphen des Entw. (86—88) S. 32:

„Im allgemeinen sind die Bestimmungen über Verbindungen und Versammlungen der Spezialgesetzgebung vorbehalten; eine Ausnahme tritt nur in Ansehung der in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Verbindungen ein, weil der staatsgefährliche Charakter derselben die Gleichstellung mit anderen Vereinen ausschließt."

Die neben dem PrStrGB. für Vereine bestehende Spezialgesetzgebung war die Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts v. 11. März 1850. An die Stelle dieses Gesetzes ist das Reichsvereinsgesetz v. 19. April 1908 getreten, neben welchem gemäß § 1 Satz 2 die §§ 128 und 129 des DStrGB. in Kraft geblieben sind.

Die Entstehungsgeschichte des § 128, wie sein Zusammenhang mit § 129, aber auch seine Fassung, weisen deutlich darauf hin, daß beide Paragraphen nur für Verbindungen gelten, die einer Einwirkung auf öffentliche, wenn auch nicht auf politische, Angelegenheiten bezwecken und staatsgefährlich sind.[2]) Was die Fassung betrifft, braucht nur unterstrichen zu werden, daß Dasein, Verfassung und Zweck der Verbindung vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, wie die Bezeichnung der Vorsteher als Obere, denen Gehorsam versprochen wird. Das paßt alles keinesfalls auf wirtschaftliche Vereinigungen, die vor der Konkurrenz geheim gehalten werden, wenn sie auch dadurch zugleich der Regierung verborgen bleiben.

Wenn sich die Trusts als wirtschaftlich gefährlich herausstellen wegen Ruinierung der Einzel-Unternehmungen und der die Konsumenten schädigenden Erhöhung der Preise, ist es Sache der Gesetzgebung, durch besondere strafrechtliche oder zivilrechtliche Bestimmungen die Bildung von Trusts zu verhindern.

Den Trusts und gar den embryonenartigen Vorformen der Trusts durch Anwendung von Strafgesetzen entgegenzutreten, welche für Verbindungen bestimmt sind, die in staatsgefährlicher Weise eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, beweist ohne Frage eine schneidige Hand, aber die Hand führt — ein hölzernes Schwert.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Hamm, Bonn.

[1]) Vgl. Goltdammer, Mater. z. PrStrGB. 2 S. 152 ff, und Kleinfeller, Vgl. Darstellung des deutschen u. ausl. Strafrechts Bes. T. B. 2 S. 277.

[2]) In gleichem Sinne RG. 13, 273, 35, 177, 195. John in v. Holtzendorff HB. 3 S. 165.



**Parlamentaria aus Hessen.** Wenn auch nicht der Beruf, so doch der nervöse Drang zur Gesetzgebung lebt heute in weiten Kreisen. Man denke an unsere Gewerbeordnung, die bald einer Novellen-Sammlung gleicht! Auch im Großherzogtum Hessen fehlt es nicht an Anträgen und Anfragen. Ich registriere daraus wie folgt:

Zum hess. GKG. v. 30. Dez. 1904 wird Aenderung des § 9 verlangt derart, daß die Gerichte auch Auslagen, die durch unrichtige Sachbehandlung ohne Schuld der Beteiligten entstanden, niederzuschlagen ermächtigt sein sollen. Die Regierungsantwort wies darauf hin, daß man sich genau an den § 6 des ReichsGKG. angeschlossen habe, daß man aber — nach dem Vorgang des preuß. Ges. v. 25. Juli 1910 — bei einer künftigen Revision diese Aenderung erwägen werde. Dringlichkeit liege nicht vor, da die Justizverwaltung durch Art. 101 ff. zur Niederschlagung unverschuldeter Auslagen ermächtigt sei und davon Gebrauch mache. Der Kammerausschuß hält alsbaldige Gesetzesänderung für geboten.

Zu den hess. Gesetzen v. 23. April 1875 und 1. Juni 1895 über religiöse Orden und ordensähnliche Kongregationen wird eine Abänderung gewünscht, um den Ordensleuten freiere Uebung religiöser, charitativer und sozialer Fürsorge zu ermöglichen, besonders den männlichen Krankenpflegern durch Ausdehnung ihrer Tätigkeit auf verwandte Gebiete. Die Regierung sagt zu, diesen Anträgen in mehreren Punkten durch eine Vorlage entgegenzukommen — im Anschluß an das preuß. Gesetz v. 21. Mai 1886 —, namentlich auf dem Gebiete der Knabenerziehung angesichts der steigenden Zahl der Zwangserziehungszöglinge. Der Ausschuß der II. Kammer trat diesem Standpunkt bei.

Die richterliche Unabhängigkeit will ein Antrag sichern, der die Regierung um Herbeiführung eines reichsgesetzlichen Verbots der Annahme von Titeln oder Orden durch Richter ersucht. Eine alte Streitfrage, die den Reichstag bereits 1874 und 1895 beschäftigt hat und neuerdings wieder in Richterkreisen erörtert wird. Der Kammerausschuß beantragte Ablehnung des Antrags, nachdem die Regierung auf die ablehnende Haltung des Reichstags hingewiesen hatte, und erkannte an, daß der Antrag in dem Interesse der Unabhängigkeit deutscher Richter keine Stütze finde.

Ein Initiativ-Antrag der II. Kammer schlägt ein neues Gesetz über die landständische Geschäftsordnung vor. Dem Entwurf wurde im Ausschuß allseitig zugestimmt mit Ausnahme des Hausordnungsparagraphen 58. Da die Zulassung gewaltsamer Entfernung eines Mitglieds ohne Widerspruch abgelehnt war, so blieb nur streitig, ob das Disziplinarmittel des formellen Ausschlusses eines Abgeordneten aufzunehmen sei. Die Mehrheit des Ausschusses billigte die Fassung des Entwurfs, der leichtere Verfehlungen der Rüge des Präsidenten unterwirft und im übrigen Wortentziehung nach zweimaligem Ordnungsruf vorsieht. Die Minderheit verlangte die Möglichkeit, nach dreimaligem Ordnungsruf den Uebeltäter für diesen Tag auszuschließen und hinauszuweisen, eventl. die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen. Nach heutigem Stand der parlamentarischen Sitten werden schwächliche Disziplinarmittel nur zu leicht versagen. Man denke an die sog. Obstruktion, die doch dem Wahlrecht und Majoritätsprinzip brutal ins Gesicht schlägt und jede ernste Arbeit, wie sie das Land verlangt, hintertreibt.

Auf eine Anfrage über die Auswahl von Schöffen und Geschworenen weist die schriftliche Antwort des Justizministeriums auf das GVG. und das hess. AG. zu diesem vom 3. Sept. 1878 hin, wonach der alljährlich bei jedem Amtsgericht zusammentretende Ausschuß (der Richter als Vorsitzender, ein Verwaltungsbeamter und 7 vom Kreisausschuß gewählte Vertrauensmänner) die Laienrichter auf Jahresdauer auswählt. Das Ministerium führt aus, daß mit den Beisitzern selten gewechselt werde, um ihnen Gelegenheit zu geben, die Verhältnisse des Gerichtsbezirks kennen zu lernen. Nach § 35 Z. 2 GVG. dürfen Personen, die den nötigen Aufwand nicht tragen können, die Berufung zu dem Ehrenamt ablehnen. Durch nachträgliche Ablehnung entständen nun den Betreffenden Weitläufigkeiten und den Gerichten Geschäftsstörungen, so daß der Ausschuß öfters jenen Ablehnungsgrund von Amts wegen beachte, was unbedenklich statthaft sei. Uebrigens nehme die Heranziehung von Arbeitern als Laienrichter ständig zu und werde weiter steigen, falls der Entwurf über Entschädigung der Schöffen und Geschworenen Reichsgesetz werde. Weiter seien nach § 35 Z. 6 a. a O. ablehnungsberechtigt die im letzten Jahre tätig gewesenen Laienrichter. Die Ausschüsse gingen zeitlich in dieser Richtung öfters noch weiter, was den Personenwechsel fördere. Die Ministerien lehnten es grundsätzlich, weil gesetzwidrig, ab, auf die erwähnten Auswahl-Kommissionen oder die Kreisausschüsse durch Anweisungen einzuwirken. Doch sollten diesen die vorliegenden Klagen zur Kenntnis gebracht werden, namentlich insoweit angeblich bestimmte Bevölkerungskreise oder Personen allzusehr berücksichtigt würden. Der Kammer-Ausschuß billigte dies und beantragte, die Anfrage für erledigt zu erklären.

Seit Jahren beschäftigen die sog. Lose-Gesellschaften die hess. Strafinstanzen. Durch Gesetze vom 11. April 1896 und 14. Febr. 1906 suchte man sich ihrer zu erwehren, doch nicht immer mit durchschlagendem Erfolg gegenüber den wechselnden Schlichen und Umgehungsversuchen. Nachdem einige Bundesstaaten, so Preußen durch Gesetz v. 19. Juli 1911 (DJZ. 1911 S. 1187) vorangegangen, hat auch Hessen im Dez. 1913 eine Vorlage gemacht, die teilweise über das preuß. Gesetz noch hinausgeht. Namentlich werden auch die inländischen Agenten getroffen, die sich gern auf ihre Unkenntnis der ausbeuterischen Tendenz ihrer ausländischen Gesellschaft berufen; aus ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit wird die Erkundigungspflicht der Agenten gefolgert und daher die Fahrlässigkeitsstrafe angedroht. Neben den Prämien- und Serienlosgesellschaften stellt der Entwurf auch das Feilbieten usw. nicht genehmigter Lose-Anteile — auch ohne Ausbeutungsabsicht — unter Strafe, ebenso die Anpreisung von Losen ohne Angabe der Zahl ihrer Stücke in Zeitungen, Prospekten und dgl. Endlich beseitigt der Entwurf für sein Gebiet den Begriff des fortgesetzten Delikts, um den auffälligen Widerspruch, der oft zwischen Strafmaß und gewerbsmäßiger Gesetzesverletzung zutage trat, zu verhüten. Mit diesen und einigen anderen minder wichtigen Strafbestimmungen mag es gelingen, die gemeinschädliche Ausnutzung der Spielsucht wirksam zu bekämpfen.

Senatspräsident Dr. Keller, Darmstadt.

---

**Haftung des Kriminalbeamten wegen Freiheitsberaubung eines Festgenommenen durch verspätete Vorführung. § 128 StrPO: Der Festgenommene soll unverzüglich vorgeführt werden.** Hierzu hatte kürzlich das Hans. OLG. ZS. I. Bf. I. 194/13 in einem Urteil v. 22. Dez. 1913 wohl zum erstenmal Stellung zu nehmen, weil der Festgenommene eine Klage auf Schadensersatz wegen Freiheitsberaubung erhoben hatte, die jedoch in beiden Instanzen abgewiesen wurde, vom OLG. aus folgenden Gründen:

Ein Schankwirt geriet in begründeten Verdacht, bei einem schweren Diebstahl beteiligt zu sein. Er wurde am 4. Sept. etwa $9^3/_4$ Uhr vormittags festgenommen und



erst am 6. Sept. etwa 11 Uhr vormittags von dem Amtsrichter vernommen. Der Wirt klagte wegen dieser ungebührlich langen Festhaltung auf Schadensersatz (§ 823 BGB.) gegen die die Verantwortung für ihren Beamten H. übernehmende Polizeibehörde. Der Beamte hatte seinen Bericht am 5. Sept. mittags eingereicht. Einige Stunden später wurde Kl. dem AR. vorgeführt, der die fehlende Akte von der Staatsanwaltschaft einforderte und verfügte, daß Kl. bis zum nächsten Tage in Untersuchungshaft abzuführen sei. Daß die Strafakte fehlte, ist nicht von der Polizei zu vertreten. Es fragt sich nur, ob der Beamte gesetz- und instruktionswidrig verfahren ist, als er erst am 5. Sept. mittags den Bericht an die Zentrale abgegeben hat. „Nach § 128 soll die Vorführung unverzüglich erfolgen. Sinn und Zweck der Bestimmung ist klar. Die Festnahme durch die Polizeibehörde ist nur provisorisch. Ob die Verhaftung aufrechterhalten wird, darüber soll der Richter entscheiden. Das hält das Gesetz mit Rücksicht auf den schweren Eingriff in die persönlichen Rechte, den die Festnahme darstellt, für erforderlich, und derselbe Grund ist es, der vorschreibt, daß der Festgenommene unverzüglich dem Richter vorzuführen ist. Unverzüglich hat also die Bedeutung, daß jeder nicht unbedingt durch die Sache bedingte Aufenthalt zu vermeiden ist. Erforderlich ist also, daß die Sache sofort und ohne Aufenthalt durch andere Angelegenheiten bearbeitet wird, daß sie nicht liegen bleibt und daß die Vorführung nicht länger aufgeschoben wird, als es der Geschäftsgang der Behörde notwendig mit sich bringt und als nötig ist, um das sofort vorhandene oder ohne nennenswerten Verzug herbeizuschaffende Material dem Richter unterbreiten zu können, damit diesem die Entscheidung über die Verhaftung möglich gemacht wird. Wie weit hiernach im einzelnen Fall der Polizeibeamte noch Ermittlungen anstellen darf, ohne gegen das Gesetz zu verstoßen, wird von den Umständen abhängen. In concreto kann man nicht feststellen, daß der Beamte H., wenn er auch länger, als wünschenswert ist, zur Erledigung der Sache gebraucht hat, schuldhaft gehandelt hat. Er hat zunächst den Kläger sistiert und vernommen. Dann wurde er, wie H sich ausdrückt, „zurückgehalten", während eine Haussuchung vorgenommen wurde. Man hatte sich demnach nach der ersten Vernehmung des Klägers entschlossen, denselben nicht wieder in Freiheit zu setzen und inzwischen zu versuchen, noch weiteres Material gegen ihn herbeizuschaffen. Diesem Zwecke diente die Haussuchung und die Gegenüberstellung mit St. Beides war ohne erhebliche Verzögerung zu beschaffen und konnte bedeutsames Material zutage fördern. Bei der Größe und Wichtigkeit des Falles und der Tatsache, daß für die Begehung der Tat eine Anzahl von Mittätern in Frage kam, die teilweise noch nicht ermittelt waren, kann man es nicht als schuldhaft ansehen, wenn H. es trotz der Vorschrift des Gesetzes für erforderlich hielt, das dem Richter zu unterbreitende Material noch durch diese Ermittlungen zu vervollständigen. Infolge dieser Ermittlungen konnte Kläger am 4. Sept. nicht mehr vorgeführt werden; denn die Vorführungen sollen tunlichst bis 2 Uhr nachm. erfolgen, und bis dahin war der Bericht, ohne den der Kläger dem Amtsrichter nicht vorgeführt werden konnte, nicht fertigzustellen. Den Bericht hat H., nach seiner nicht widerlegten Angabe, am Abend des 4. Sept. begonnen. Er ist am nächsten Mittag erst fertig geworden. Es ist eine lange Zeit für die Anfertigung desselben gebraucht. Es ist aber daraus noch nicht ein Verschulden herzuleiten. Je nach der Federgewandtheit verfaßt der eine Polizeibeamte seine Berichte schnell, der andere langsamer. Daß H. nicht mit der ihm möglichen Beschleunigung an dem Berichte gearbeitet, sondern ihn liegen gelassen hätte, ist nicht erwiesen."

Senatspräsident Dr. Mittelstein, Hamburg.

---

**Gratifikationsvereinbarungen.** Ein nicht unerheblicher Teil der Prozesse, welche vor dem Kaufmannsgericht verhandelt werden, betreffen, wie das Jahrbuch des Kaufmannsgerichts Berlin Bd. 1—3 ergibt, Ansprüche auf Gratifikationen. Es sind das Leistungen, welche in zahlreichen Geschäften bei Jahresabschlüssen, zu Weihnachten oder Neujahr, dem Handlungsgehilfen, teils ohne vorherige Zusicherung, teils auf Grund einer Vereinbarung, gewährt werden.

In der Bankbeamtenzeitung v. 15. Sept. 1913 (S. 403) wird ein Urt. des Kaufmannsgerichts v. 29. Mai 1913 mitgeteilt; nach dem Inhalte der Mitteilung dringt ein vor der Gratifikationsverteilung aus dem Dienst geschiedener Handlungsgehilfe, welcher ein Jahresgehalt von 1800 M. bezog, mit einem Gratifikationsanspruch gegen eine Großbank durch. In dem Engagementsvertrage ist darauf hingewiesen, daß die Gratifikationen, welche die Bank an Beamte zu gewähren pflegt, freiwillige Leistungen sind, auf welche ein Rechtsanspruch nicht besteht, und daß Angestellte, welche vor Verteilung der Gratifikationen den Dienst aufgeben, nicht berücksichtigt werden.

Der mitgeteilte Entscheidungsgrund lautet: Es verstoße gegen die guten Sitten, 27% des Jahresverdienstes eines Angestellten in der Form, wie es hier geschehen, in der Schwebe zu halten und sich das Recht vorzubehalten, die Gratifikation nach Gutdünken zu geben oder zu verweigern.

Eine Prüfung der Frage, ob und wieweit Abreden, welche die Gratifikationsgewährung dem Gutdünken des Chefs überlassen oder von dem Verbleiben in dem Geschäft abhängig machen, gegen die guten Sitten verstoßen, erscheint um so angezeigter, als sie nach dem Inhalte der erwähnten Mitteilung sehr häufig das Kaufmannsgericht und dessen Berufungsinstanz beschäftigt.

Das Kaufmannsgericht hat, Urt. v. 29. Mai 1913, als gegen die guten Sitten verstoßend erachtet, einen erheblichen Betrag des Jahresverdienstes (27%) der Willkür des Chefs zu überlassen und in der Schwebe zu halten; auch Neumann (Jahrbuch Bd. 2 S. 147) hält aus demselben Grunde die Hinzufügung von Bedingungen, die nicht von der Willkür des Chefs abhängen, für zulässig, sofern es sich nicht um einen im Verhältnis zum sonstigen Einkommen erheblichen Betrag der Gratifikation handelt.

In solcher Allgemeinheit kann dieser Ansicht nicht zugestimmt werden.

Als gegen die guten Sitten verstoßend betrachtet Theorie und Praxis dasjenige, was im Widerspruch steht mit dem Anstandsgefühl billig und gerecht Denkender. Für die Beurteilung, ob ein Vertrag solch einen Verstoß enthält, ist nicht nur der objektive Inhalt, sondern auch der Zweck des Vertrages vom Standpunkt beider Interessenten in Betracht zu ziehen.

Ist eine im Verhältnis zum fixen Gehalt erhebliche Gratifikation ohne Verbindlichkeit in Aussicht gestellt, so wird diese Tatsache an sich bei keinem gerecht Denkenden Anstoß erregen, wenn nicht zugleich erhellt, daß diese Art der Vergütung seitens des wirtschaftlich stärkeren Chefs gewählt worden ist, um die schlechte Lage des Handlungsgehilfen auszunutzen, um diesen in unbillige wirtschaftliche Abhängigkeit zu bringen.

Dient nun ein Vertrag, in welchem neben dem festen Gehalt von 1800 M. eine Gratifikation von mehr als einem Viertel des Gehalts ohne Rechtsanspruch in Aussicht gestellt oder vom Verbleiben im Geschäft abhängig gemacht wird, der Ausnutzung seitens des Arbeitgebers? Wird durch ihn der Angestellte der Willkür seines Chefs überliefert?

Diese Frage kann jedenfalls dann nicht bejaht werden, wenn diese dem Angestellten gewährte feste Vergütung eine seiner Stellung und Tätigkeit entsprechende ist. Ist durch ein auskömmliches Gehalt seine Lebensführung gesichert, so erscheint die Willkür des Chefs bei Gewäh-



rung von Gratifikationen nicht mehr ein Zwangsmittel, welches den Angestellten unter den Willen des Chefs beugen soll und zu beugen geeignet ist. Der Handlungsgehilfe ist in diesem Falle der freiwilligen Vergütung nicht in dem Maße bedürftig, daß er in ein nach allgemeiner Anschauung zu mißbilligendes Abhängigkeitsverhältnis versetzt wird; er wird nicht gezwungen, bloß um die Gratifikation zu erreichen, das ihm nicht zusagende Arbeitsverhältnis fortzusetzen, nicht behindert sein, zu jeder vertraglich zulässigen Zeit einen besseren Dienst anzunehmen. Eine dergestalt in Aussicht gestellte Gratifikation erscheint vielmehr als ein zulässiges, dem Interesse beider Teile dienendes Mittel, durch Belohnung guter Dienste den Angestellten auch künftig zu ersprießlicher Tätigkeit anzuspornen und an das Geschäft zu fesseln.

Anders verhält es sich dagegen, wenn das fixe Gehalt erheblich unter den angemessenen Betrag herabsinkt. Eine Vereinbarung, welche neben einer solchen Vergütung eine freiwillige und vom Verbleiben im Geschäft abhängige Gratifikation in Aussicht stellt, verstößt gegen die guten Sitten. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß der Betrag der Gratifikation zusammen mit dem Gehalte als ein angemessenes Entgelt für die Tätigkeit des Angestellten erscheint; denn da die Gratifikation eine nicht zu erzwingende Vergütung, da sie abhängig ist vom Ausharren im Geschäft, so steht dem Handlungsgehilfen ein Rechtsanspruch nur wegen des festgesetzten Hungerlohnes zu.

Eine derartig unzureichende Vergütung bringt aber den Angestellten in ein unzulässiges Abhängigkeitsverhältnis zum Chef. Bei dieser Art der Zusicherung von Vergütungen wird der Arbeitgeber in die Lage gesetzt, den durch einen Rechtsanspruch nicht gesicherten Angestellten auszunutzen. Aus Furcht, die zu seinem Lebensunterhalt nötige Gratifikation zu verlieren, wird er jedes auch unzulässige und unberechtigte Verlangen seines Chefs nicht zurückzuweisen wagen, in derselben Befürchtung trotz besserer Arbeitsgelegenheit im Geschäft verbleiben. Hier erscheint die Gratifikation nicht als Belohnung für gute Dienste, als Ansporn zu fernerer Tüchtigkeit, sondern als unzulässige Knebelung des Handlungsgehilfen.

Ist eine Abrede der erwähnten Art gemäß § 138 BGB. nichtig, so hat der Angestellte neben seinem Gehalt nicht die in Aussicht gestellte Gratifikation, sondern gemäß § 812 BGB. für seine Leistungen angemessene Vergütung zu beanspruchen.

Geh. Justizrat Citron, Landgerichtsrat a. D., Berlin.

---

**Die Schreibmaschine in der mündlichen Verhandlung.** Im Jahre 1903 hatte ich einen Artikel für die DJZ. entworfen, in welchem ich befürwortete, Schreibmaschinen zum richterlichen Diktat von Urteilen einzuführen. Der Gedanke erschien mir jedoch damals noch so kühn, daß ich einen befreundeten, keineswegs weltfremden Richter vor der Veröffentlichung nach seiner Ansicht fragte. Er schrieb mir: „Sollen auch noch Königlich Preußische Schreibmusiker angestellt werden?“ „Wo sollen die Ungeheuer von Maschinen stehen?“ usw. und bewog mich dadurch, damals meinen Vorschlag für mich zu behalten. Erst 1909 wagte ich es dann, in diesem Blatte (S. 1373) jene Anwendungsart der Schreibmaschinen zu befürworten. Inzwischen sind die letzteren bei den Gerichten zum richterlichen Diktat der Urteile im weitgehendsten Maße eingeführt und sie stellen jetzt ein ungemein wertvolles Werkzeug im Dienste des Richters dar. Auch der beauftragte und ersuchte Richter bedient sich ihrer bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen. Nur für die mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht ist ihr Gebrauch — wenigstens in Preußen und Bayern — regelmäßig noch nicht gestattet, obwohl auch dort die Vorteile auf der Hand liegen. Denn erstens würde die Dauer jener Verhandlungen durch den Gebrauch der Maschine erheblich abgekürzt, also die Zeit der Richter, Anwälte, Zeugen und Sachverständigen sehr viel weniger in Anspruch genommen als jetzt, wo die altmodische Fixierungsmethode etwa 2 bis 3 mal so viel Zeit erfordert. Zweitens aber würden Unrichtigkeiten im Diktat seltener, weil das Maschinendiktat schneller der festzuhaltenden Aeußerung auf dem Fuße folgt. Ferner träte eine erhebliche Prozeßbeschleunigung ein, da die Prozeßvertreter sofort am Schluß der Sitzung je eine Protokollabschrift für sich und je eine zur Rückäußerung für ihre Partei erhalten könnten, während die Erteilung dieser Abschriften jetzt längere Zeit dauert.

Auch würde bedeutende Geldersparnis erzielt. Denn die Zeugen und Sachverständigen würden infolge der kürzeren Dauer der Termine entsprechend weniger Versäumnisgebühren erhalten, und bei der demnächstigen Erhöhung dieser Gebühren, insbesondere wenn die Sachverständigen bis zu 6 M. für die Stunde zu beanspruchen haben, fiele dies so erheblich ins Gewicht, daß dagegen die Kosten für Anschaffung weiterer Maschinen zurücktreten. Die Beweisaufnahme vor dem Kollegium ferner würde wegen der Möglichkeit der schnellen Protokollierung an Schrecken verlieren und deshalb häufiger als bisher Platz greifen. Denn, wie Prof. Schmidt zutreffend hervorhebt,[1]) die jetzige Methode des Protokollierens ist es, die „in ihrem langsamen Sichabwickeln den brütenden Stumpfsinn in die Beweisaufnahme hineinträgt, der die Abneigung der Gerichte vor der eigenen Erledigung der Beweisakte besonders steigern muß“. Vor allen Dingen wird sich die Zulassung der Maschine beim amtsgerichtlichen Prozeßrichter für diejenigen Sitzungstage empfehlen, an denen vor ihm nur Beweistermine anstehen.[2]) Denn seine Tätigkeit an diesen Tagen steht der des beauftragten Landrichters als vollkommen gleichartig zur Seite und, wie Wolff (DJZ. 1910 S 198) auf Grund der von ihm gemachten Erfahrungen mitteilt, ist es dem beauftragten Landrichter infolge der durch Anwendung der Schreibmaschine eintretenden Verkürzung der einzelnen Beweistermine möglich geworden, mindestens $1/3$- bis $1/2$mal mehr Beweissachen zu erledigen als früher.

Die geeigneten Persönlichkeiten zur Bedienung der Maschine stehen, wenigstens in Preußen, zur Verfügung, da hier die Justizanwärter vor ihrer Annahme regelmäßig nachweisen, daß sie Maschine schreiben können und nur der fortgesetzten Uebung durch das Maschinenprotokoll bedürfen, um das Gelernte nicht wieder zu vergessen.

Als einziger Nachteil erscheint das mit der Maschine verbundene Geräusch. Aber erstens legen die Fabrikanten jetzt besonderes Gewicht darauf, möglichst leise arbeitende Schreibmaschinen herzustellen[3]) und zweitens wird man keinem Kollegium und keinem Einzelrichter die Benutzung der Maschine gegen seinen Willen aufdrängen können. Endlich ist auch bei dem Maschinengeräusch die Macht der Gewohnheit, die es allmählich ganz überhören läßt, nicht zu unterschätzen, und wenn dasselbe jetzt dem beauftragten Richter und den vor ihm erscheinenden Parteien, Anwälten, Sachverständigen und Zeugen nicht zu viel ist, so wird es auch in der Sitzung des Prozeßgerichts erträglich sein.

Amtsgerichtsrat Erwin Volkmar, Berlin.

---

[1]) JW. 1913 S. 772.

[2]) Die Einrichtung derartiger Sitzungstage hat sich in der Praxis deswegen als besonders zweckmäßig erwiesen, weil sie die für Erledigung der Beweise erforderliche Ruhe gewährleistet.

[3]) Die fast ganz geräuschlos arbeitende englische Marke „Noiseless“ hat sich infolge ihrer etwas schwierigeren Handhabung hier bisher nicht eingeführt.

**Zum § 40 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.** Das Gesetz bestimmt im § 40:

„Gegen die Ablehnung des Antrags auf Aufnahme gemäß § 7, auf Einbürgerung in den Fällen der §§ 10, 11, 15, des § 26 Abs. 3, der §§ 30, 31, des § 32 Abs. 3 oder des Antrags auf Entlassung in den Fällen der §§ 21, 22 ist der Rekurs zulässig.

Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen und, soweit landesgesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, nach den §§ 20, 21 GewO."

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob nach Landesrecht über die im § 40 genannten Fälle hinaus noch weitere dem Rechtsmittelverfahren unterstellt werden dürfen, oder ob anzunehmen sei, daß § 40 die Materie abschließend habe regeln wollen. Während Delius zu der Streitfrage keine Stellung nimmt, vertritt Romen[1]) den Standpunkt, daß nur in den ausdrücklich im § 40 angeführten Fällen der Rekurs zulässig sei, andere Entscheidungen aber, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen würden, weder durch Rekurs noch im Verwaltungsstreitverfahren anfechtbar seien. Diese Ansicht ist aber m. E. nicht haltbar.

Das Rekursverfahren, in welchem die Anfänge des Verwaltungsstreitverfahrens zu erblicken sind, verdankt seine Entstehung der ReichsgewerbeO., auf deren Bestimmungen (§§ 20, 21) in allen späteren Reichsgesetzen, die ein Rekursverfahren anordnen, immer wieder Bezug genommen wird. Daß diese Vorschriften nur ein Mindestmaß von Garantien haben schaffen, im übrigen aber der weiteren Ausbildung der Materie durch die Landesgesetzgebung keine Schranken haben setzen wollen, ist in Theorie und Praxis allgemein anerkannt.[2]) Der Landesgesetzgeber kann also in diesen Fällen die reichsgesetzlichen Rechtsgarantien beliebig erhöhen; er kann nicht nur an Stelle des Rekurses das Verwaltungsstreitverfahren setzen, sondern auch über die Rekursinstanz als dritte (Berufungs- oder Revisions-) Instanz einen Verwaltungsgerichtshof einsetzen; er kann endlich auch die Anfechtung aller anderen gewerbepolizeilichen Verfügungen, für welche reichsgesetzlich ein Rekursverfahren nicht vorgeschrieben ist, im Rekurs- oder Verwaltungsstreitverfahren gestatten, sofern nicht ausdrücklich das Gegenteil angeordnet ist, wie z. B. in den §§ 63 Abs. 2 und 120d Abs. 4 GewO., wo lediglich die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen ist. Soweit aber eine Beschränkung der Landesgesetzgebung im Reichsgesetz keinen erkennbaren Ausdruck gefunden hat, ist der Landesgesetzgeber in der Gestaltung des Rechtsschutzes völlig unbeschränkt.[3]) So wird es z. B. keinem Zweifel unterliegen können, daß der Landesgesetzgeber die Anfechtung einer polizeilichen Verfügung, durch welche die Fortsetzung eines ohne die erforderliche Erlaubnis begonnenen Gewerbebetriebes gemäß § 15 Abs. 2 GewO. gehindert wird, im Rekurs- oder Verwaltungsstreitverfahren[4]) zulassen kann, obschon Abs. 3 des § 15, welcher gegen die untersagende Verfügung den Rekurs vorsah, durch die Novelle v. 1. Juli 1883 gestrichen worden ist. Die Streichung dieses Absatzes hatte keinen weiteren Zweck, als dem Landesgesetzgeber freie Hand zu geben und ihm zu gestatten, als Rechtsschutzmittel auch die bloße Beschwerde zuzulassen.

Daß der Reichsgesetzgeber sich bei Erlaß des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von denselben Gesichtspunkten hat leiten lassen, geht aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes hervor. Nachdem die Kommission[5]) des Reichstages die Einführung von Rechtsschutzgarantien abgelehnt hatte, weil man der landesgesetzlichen Regelung nicht vorgreifen wollte, beschloß das Plenum, in allen Fällen, in denen ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung oder auf Entlassung aus dem Staatsverband geschaffen worden war, auch die erforderlichen Garantien für die Durchsetzung dieses Rechts zu gewähren. Bei Beratung über den neu eingefügten § 40 wurde aber ausdrücklich betont, daß man nur ein „Minimum von Rechtsgarantien" schaffen wollte.[1]) Der Landesgesetzgebung ist es demnach nicht verwehrt, auch in anderen Fällen, welche der Reichsgesetzgeber nicht berücksichtigt hat, wie z. B. gegenüber Verfügungen, durch welche die Erteilung eines Staatsangehörigkeitsausweises abgelehnt wird, das Rekurs- oder Verwaltungsstreitverfahren einzuführen. Daß der Reichstag den Antrag Ablaß und Gen.[2]), der den Rechtschutz auch auf diesen letzteren Fall ausdehnen wollte, abgelehnt hat, ist hiernach unerheblich.

Regierungsrat Dr. Hartmann, Hamburg.

[1]) Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz S. 148.
[2]) Landmann, 6. Aufl. Bd. I. S. 203.
[3]) Goez, Verw. Rechtspflege in Württemberg S. 212/213.
[4]) In Preußen findet gemäß § 127 LVG. das Verw.-Streitverf. statt.
[5]) Anlagen z. d. Stenogr. Ber. des Reichstages, XIII. Legisl.-Periode, 1. Session. 1912. S. 1446, 1459.

[1]) Stenogr. Ber. des Reichstages, XIII. Legisl.-Periode, 1. Session. 1912 S. 5337.
[2]) Stenogr. Ber. des Reichstages a. a. O. S. 5340.

---

**Zum Wehrbeitragsgesetze.** In meinem Artikel „Wehrbeitragsfragen" S. 272 d. Bl. hatte ich am Schlusse von einem Urteile des Landgerichts Dresden gesprochen, bei dem sich die Steuerbehörde beruhigt habe; diese Bemerkung stützte sich auf eine am 21. Januar 1914 in Dresdener Tageszeitungen abgedruckte Mitteilung des beteiligten Anwalts. In der am 14. Februar erschienenen Nummer des „Dresdener Journals" wird aber mitgeteilt, daß gegen das Urteil Revision eingelegt sei, die Steuerbehörde sich also nicht beruhigt habe. Natürlich erledigt sich damit der Schluß, der von mir an jene Tatsache geknüpft war. An der Ansicht aber, daß ein Verzicht auf § 15 Abs 2 der Ausf.-Best. das Richtigste wäre, halte ich fest.

Oberverwaltungsgerichtsrat Blüher, Dresden.

---

**Oeffentlichkeit beim Offenbarungseid.** Jüngst ging die Meldung von einer „wichtigen Neuerung" durch die Presse, die sich beim Amtsgericht in München vollzogen haben sollte. Danach wird jetzt durch Anschlag bekanntgemacht, daß die Verhandlungen über den OffEid nicht öffentlich sind, und der Eid in nicht-öffentlicher Sitzung abgenommen. Unrichtig ist die Annahme der Presse, daß hierin eine Verfahrensänderung liege. So streitig alle Fragen, die den OffEid betreffen, auch sonst sind, so macht doch gerade diese Frage eine Ausnahme. Oeffentlich sind nach § 170 GVG. nur die Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht; die Abnahme des OffEides aber ist ein Akt der Vollstreckung und fällt deshalb nicht unter den § 170. Dies wird auch wohl von allen Kommentaren zur ZPO. jetzt angenommen (ebenso auch Falkmann, 2. Aufl. 1914 S. 975). Auch wenn beim OffEid sich ein Streit erhebt, so erfolgt die Verhandlung darüber sowie die Entscheidung doch nicht öffentlich, weil das damit befaßte Gericht nicht erkennendes Gericht wird, sondern Vollstreckungsgericht bleibt.

Der Grundsatz, daß die OffEide in nichtöffentlicher Sitzung abzunehmen sind, ist auch von der Praxis überall beachtet. Keines der Gerichte, bei denen ich wegen der Praxis hierin angefragt habe, ist von dem Grundsatze abgewichen. Die kleinen Abweichungen bei den einzelnen Gerichten betreffen nur die Art der Durchführung dieses Grundsatzes. Die einfachste Art wäre, die einzelnen OffEid-Sachen nacheinander aufzurufen und einzeln zu erledigen. Hier ergibt sich öfters aber eine Schwierigkeit dadurch, daß nicht bei allen Gerichten für jede einzelne

Abteilung ein besonderer Gerichtsdiener zum Aufruf dieser zahlreichen Termine vorhanden ist. Hier muß jeder Amtsrichter sich den Verhältnissen anzupassen suchen. Ein Anschlag, wie ihn das AG. München eingeführt hat, mag oft zweckmäßig sein.

In einzelnen Blättern war an die angebliche Neuerung das Bedauern geknüpft, daß mit der Beseitigung der Oeffentlichkeit nun auch der Druck fortfalle, den die Angst vor einer öffentlichen Verhandlung auf den Schuldner ausgeübt habe. Dies Bedauern erscheint verfehlt, da die Tatsache der Eidesleistung in die jedermann zugängliche Schuldnerliste eingetragen und dadurch öffentlich bekannt wird. Die Einzelheiten, namentlich die vom Schuldner angegebenen Vermögensstücke, öffentlich bekanntzugeben, würde zweifellos die Interessen des Schuldners unbillig gefährden, ohne dem Gläubiger Nutzen zu bringen.

In Oesterreich besteht ein solches Verfahren, da § 48 der ExOrd. öffentliche Anhörung und Beeidigung des Schuldners vorschreibt.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Hein, Hamm.

---

**Die Kriminalistik des Strafprozesses.** Die geltenden Strafgesetze repräsentieren zweifellos einen gewissen im Laufe ihrer Entwicklung erworbenen Bestand an kriminalistischen Grundsätzen. Auch bildet die weitere kriminalistische Ausgestaltung unserer Strafgesetzgebung das Hauptziel der heutigen Strafrechtsreform. Selbst wenn jedoch ein allen Anforderungen der Kriminalistik entsprechendes Strafgesetz zustande käme, könnte und dürfte es für den Richter doch nur allgemeine Richtpunkte bieten. Die Strafrechtspflege erfordert zur Erfüllung ihrer Aufgabe, daß mit der Anwendung des Gesetzes zugleich die Kriminalistik als solche zur Geltung gelangt. Gerade im Strafprozeß, wo es auf die Behandlung und Beurteilung des einer Straftat Beschuldigten und seiner Tat, aber auch auf die Wertung der vielen anderen Faktoren des Verfahrens, wie des Zeugen, Sachverständigen, Anklägers, Verteidigers und selbst des Richters, ankommt, spielt die Kriminalistik die entscheidende Rolle.

Die Kriminalistik des Strafprozesses besteht in der richtigen Erkenntnis und Bewertung aller im Strafverfahren auftretenden Erscheinungen, der am Prozeß beteiligten Personen wie der zur Beurteilung kommenden Tatsachen und in der dem wahren Wesen und Zweck des Prozeßrechtes entsprechenden Anwendung des Gesetzes auf sie. Das kriminalistische Prinzip ragt demnach über das Gesetz hinaus, umfaßt es aber, da die Kriminalistik stets in engster Fühlung mit dem Gesetze ist, zugleich mit Soweit speziell seelische Erscheinungen in Frage kommen, was bei Feststellung und Beurteilung strafbarer Handlungen meist der Fall ist, so gehören diese der besonderen Abteilung der Kriminalistik, der Kriminalpsychologie, an.

Die Kriminalistik weist für den Strafprozeß in erster Linie mit größtem Nachdruck auf die eminente Wichtigkeit des Untersuchungs-(Ermittlungs-)Verfahrens hin, weil auf den hier gemachten Feststellungen der Fortgang des Verfahrens beruht und Gerechtigkeit und Staatsinteresse erfordern, daß grundlose Anklagen und unnötige Verhandlungen vermieden werden. Fehler, welche in der Untersuchung gemacht werden, sind selten wieder gutzumachen, ja sie erzeugen fortwirkend immer neue Irrungen, so daß das Verfahren unter Umständen zu einem vollständigen Fiasko der Justiz führen kann Der Uebergang aus dem ersten Prozeßstadium in die späteren wird nur durch die Steigerung des Verdachtsgrades bestimmt und gerechtfertigt.

Es wird oft nicht genügend beachtet, welcher Charakter den polizeilichen Erhebungen zukommt und daß zu den am Anfange des Verfahrens notwendigen Handlungen ebenso wie zu den späteren juristische und kriminalistische Kenntnisse gehören, um zu wissen, worauf es ankommt. Hauptsächlich bewirkt oft suggestive Befragung des Beschuldigten und der Zeugen einseitige und unrichtige Aufnahme des Tatbestandes. Hierher schon gehört die Frage, wie der Beschuldigte zu vernehmen ist, wie die Verhöre vorzubereiten und zu leiten sind, welche Eigenschaften dem Untersuchenden nötig sind und wie die Protokolle abzufassen und zu bewerten sind.

Es tritt die weitere Frage hervor, wie im Strafverfahren Wahrheit ermittelt wird. Was ist Beweis? Was ist Zufall, Wahrscheinlichkeit, Gewißheit, was richterliche Ueberzeugung? Die Antwort gibt die Lehre vom Beweise. Hiervon ist die Kenntnis der Beweismittel ein großes Kapitel für sich. Die Gestaltung der Zeugenverhöre und die Bewertung der Zeugenaussagen ergibt sich als weitere besondere Aufgabe. Wie kommen Zeugenaussagen zustande? Welche Fähigkeiten gehören dazu, eine Aussage zu machen? Welche Umstände wirken auf sie ein? Welchen Einfluß haben Geisteskrankheiten auf sie? Wie sind Urteil und Beobachtung zu scheiden? Was ist bestimmend für die Beweiskraft der Zeugenaussagen? Wie hat die Fragestellung zu erfolgen? Wie sind die Widersprüche in den Zeugenaussagen zu beurteilen? All dieses gehört zu dem Problem der Aussagenpsychologie.

Von den übrigen Beweismitteln kommen der richterliche Augenschein und das Geständnis des Angeschuldigten besonders in Betracht. Wie und wann ist der Augenschein vorzunehmen? Welches sind die Erfordernisse eines glaubwürdigen Geständnisses? Welche Beweiskraft kommt ihm zu? Wie ist der Widerruf eines Geständnisses zu beurteilen? Es mag noch auf die Bedeutung des Indizienbeweises hingewiesen werden.

Aus diesem Ueberblick, der hier nur geboten werden kann, ist schon ersichtlich, welch große Zahl von Einzelgebieten die Kriminalistik des Strafprozesses enthält und wie viele Unterabteilungen und unzählige Spezialfragen zu beachten sind. Die strafrichterliche Tätigkeit erscheint so gewiß in einem anderen Lichte, als man sie bisher noch hier und da zu betrachten gewohnt war. Daraus sind manche Konsequenzen zu ziehen. Man wird sich vor allem von der geradezu verhängnisvollen Ansicht freimachen müssen, daß es im Strafprozeß nur darauf ankomme, einigen Förmlichkeiten zu genügen.

Die Erlangung der vielen Kenntnisse und Fähigkeiten, deren es zur Ausübung der strafrichterlichen Tätigkeit bedarf, wird nur möglich durch das dauernde Streben, sich als Kriminalist zu vervollkommnen. Psychologische und psychiatrische Studien sind unerläßlich. Das Hauptgebot aber ist: das Gewissen darf nie schweigen, und es ist Interesse nötig für den Alltagsfall wie für den großen Fall. Denn es gibt keine kleinen Fälle. Die Kriminalistik durchdringt das ganze Strafrecht und berührt und umfaßt jeden einzelnen seiner Vorgänge. Eine neue, auf kriminalistischer Grundlage aufgebaute Strafgesetzgebung ist zu wünschen, die Kriminalistik braucht aber auf sie nicht zu warten.

Kriegsgerichtsrat Hauck, Strassburg i. E.

---

**Eine Lücke im § 538 ZPO.** Hat der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend gemacht, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhange steht, so kann, wenn nur die Verhandlung über die Forderung zur Entscheidung reif ist, diese unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung erfolgen (§ 302 Abs. 1 ZPO.). Beim Vor-



liegen dieser Voraussetzungen steht es im Ermessen des Gerichts, ob es das Vorbehaltsurteil erlassen oder die Entscheidung bis zum Endurteil aufsparen will. Dabei kommt in Betracht, daß der Zweck der Vorschrift der ist, der Prozeßverschleppung durch weitaussehende nicht konnexe Gegenforderungen vorzubeugen. Das Urteil, welches unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung ergeht, ist in betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurteil anzusehen. (Abs. 3.) Die Rechtsmittel gegen das Vorbehaltsurteil folgen den allgemeinen Grundsätzen. Für die Berufung gelten insbesondere von dem Grundsatze, daß innerhalb der durch die §§ 536 und 537 gezogenen Schranken die Erledigung des ganzen Prozesses dem Berufungsgericht obliegt, nur die in den §§ 538, 539 gegebenen Ausnahmen. Nach § 538 **muß** das Berufungsgericht die Sache, insofern eine weitere Verhandlung derselben erforderlich ist, in fünf ganz genau bestimmten Fällen an das Gericht erster Instanz zurückverweisen. Nach § 539 **kann** das Berufungsgericht, wenn das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet, unter Aufhebung des Urteils und des Verfahrens, soweit das letztere durch den Mangel betroffen wird, die Sache an das Gericht erster Instanz zurückverweisen. In anderen Fällen als den genannten findet eine Zurückverweisung nicht statt, insbesondere ist eine analoge Ausdehnung des § 538 mit Rücksicht darauf unzulässig, daß diese Vorschrift auf bestimmte Einzelfälle beschränkt ist. Sie weist aber insofern eine Lücke auf, als darin das Urteil nicht aufgenommen ist, das unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung ergangen ist: Der Beklagte ist vom Amtsgericht zur Zahlung von 100 M. an den Kläger unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung einer Gegenforderung in gleicher Höhe verurteilt, obwohl er behauptet hat, es sei vereinbart worden, er solle seine Ansprüche auf die Klageforderung verrechnen. Ist dies der Fall, so ist ein rechtlicher Zusammenhang zwischen der zur Aufrechnung benutzten Forderung des Beklagten und der Klageforderung i. S. des § 302 ZPO. vorhanden, weil beide Forderungen in einem Bedingungsverhältnis zueinander stehen. Die Verurteilung des Beklagten nach § 302 unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung ist deshalb unzulässig. Das wird vom Beklagten mit der Berufung geltend gemacht. In diesem Falle ist das Berufungsgericht zu einer sachlichen Entscheidung über den vorbehaltenen Gegenanspruch nicht berechtigt, da insoweit der Rechtsstreit noch nicht in den zweiten Rechtsgang gelangt ist, das Amtsgericht vielmehr diesen Teil des Streitstoffes zur späteren Entscheidung sich vorbehalten hat, er also noch in erster Instanz schwebt. Das Berufungsgericht kann deshalb trotz des Grundsatzes, daß ihm selbst die Erledigung des ganzen Rechtsstreites obliegt, nur feststellen, daß das Vorbehaltsurteil unzulässig war. Es muß unter Aufhebung des Urteils die Sache an das Amtsgericht zurückverweisen, obwohl dieser Fall in dem hier maßgebenden § 538 ZPO. nicht vorgesehen ist. Man könnte allerdings sagen, die Verurteilung des Beklagten unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung sei wegen der Konnexität der Gegenforderung ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, der zur Aufhebung des Urteils nach § 539 ZPO. **berechtige**. Damit läßt sich aber die Lücke im § 538 ZPO. nicht ausfüllen, weil nach § 539 der Berufungsrichter die Sache zurückverweisen **kann**, nicht zurückverweisen **muß**, und der § 539 ZPO. jedenfalls dann versagt, wenn man mit Gaupp-Stein III 5 zu § 302 annimmt, daß das Vorbehaltsurteil mit der Berufung auch deshalb angefochten werden kann, weil sein Erlaß nicht zweckmäßig gewesen sei. Wenn nur die Zweckmäßigkeit des Vorbehaltsurteils verneint wird, stellt der Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung keinen Verstoß gegen prozeßrechtliche Vorschriften, mithin keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens nach § 539 ZPO. dar. Diese Bestimmung kann dann nicht herangezogen werden, und es bleibt die Lücke im § 538 ZPO. Hier wären die Fälle aufzunehmen, in denen die Unzulässigkeit oder Unzweckmäßigkeit des Vorbehaltsurteils durch die Berufung mit Erfolg geltend gemacht wird.

Landrichter Schleyer, Magdeburg.

---

**Gibt der Rangvorbehalt des § 881 BGB. dem Eigentümer die Befugnis, ihn wiederholt auszuüben?** Das Kammergericht hat in seinen Entsch. Bd. 40 A S. 234 ff. diese Frage bejaht. Es führt aus, daß der Rangvorbehalt in § 881 BGB. für den Eigentümer ein Stück vorbehaltenen Eigentumsrechts, mithin ein nicht durch einmalige Ausübung erlöschendes Zustandsrecht, sei und zieht aus dieser rechtlichen Beschaffenheit des Rangvorbehalts den Schluß, daß der Eigentümer nach Erlöschen des ersten Rechts, das mit Benutzung des Rangvorbehalts eingetragen gewesen ist, an die Stelle des mit dem Rangvorbehalt belasteten Rechts innerhalb dieses Vorbehalts wieder andere Rechte setzen kann. Für diese Entscheidung ist hauptsächlich von dem Wesen des Rangvorbehalts ausgegangen. Weitere Stützen für sie lassen sich aus der Wirkung des Vorbehalts auf das Vorbehaltsrecht, wie das KG. das zurücktretende Recht nennt, gewinnen, einer Wirkung, die eine Beschränkung in bezug auf die Rangstellung dieses Rechts zum Inhalt hat.

Von dem Range, den ein Recht in der Reihenfolge der Eintragungen einnimmt, ist im wesentlichen die Einschätzung seines wirtschaftlichen Wertes abhängig. Das mit dem Vorbehalt belastete Recht hat nur vorübergehend den Rang der Stelle, an der es im Grundbuch eingetragen ist. Es jederzeit durch Benutzung des Vorbehalts an eine tiefere Stelle im Grundbuch drängen zu können, steht in völligem Belieben des Eigentümers. Darin liegt eine ständige Gefahr der Sicherheit des Vorbehaltsrechtes und seiner Wertminderung. Neben dieser stetigen Gefährdung rechnet auch der Berechtigte und jeder andere fest damit, daß das Recht in absehbarer Zeit zurücktritt; denn als leere Formel bedingt sich der Eigentümer den Rangvorbehalt nicht aus. Für den Geldverkehr hat ein in der Art belastetes Recht nur den Wert, den ihm der in Aussicht stehende tiefere Rang verleiht. Diese Möglichkeiten und Gewißheiten werden unter den üblichen Vertragsverhältnissen in den Abmachungen zwischen Berechtigtem und Eigentümer bei Bestellung des Vorbehaltsrechts berücksichtigt, und zwar werden sie sich in der Weise widerspiegeln, daß z. B. bei einem Nießbrauch der Eigentümer eine geringere Gegenleistung erhält, oder daß bei einer Hypothek zum Ausgleich des Risikos die Zinsen höher bemessen und schärfere Kündigungs- und Rückzahlungsbedingungen vereinbart werden. Kurz, der Berechtigte sichert sich in irgendeiner Weise gegen die Nachteile des eingeräumten Vorbehalts. Ist im Verlaufe der Dinge ein nun unter Ausnutzung des Vorbehalts eingetragenes Recht erloschen, so tritt das Vorbehaltsrecht in die Stelle wieder vor, die es vor der Eintragung des anderen Rechts gehabt hat. Es würde durch diesen Vortritt eine bessere Stellung gegen früher erlangen, wenn auch zugleich der Rangvorbehalt miterlöschen würde.

Zu solcher Aufbesserung des Vorbehaltsrechts liegt jedoch keine Veranlassung vor. Von nebensächlichen Ausnahmen abgesehen, hat der Berechtigte dies Vorrücken seines Rechts nicht in den Kreis seiner Berechnungen ziehen können; denn es entspricht nicht den Zwecken des



Rangvorbehaltes, ihn auf Rechte, die nach Absicht der Parteien bald wieder erlöschen sollen, zu verwenden. Auf die Rechtsstellung, die der unter Vorbehalt sonst Berechtigte so erlangt hat, soll er nach dem Willen der Parteien, falls nicht besondere Vereinbarungen getroffen, keinen Anspruch haben. Die Stelle wird ihm zu teil, ohne daß er seinerseits dafür Aufwendungen gemacht hat, und dieser sein Vorteil geht auf Kosten des Eigentümers, auf dessen Seite noch die ungünstigen Bedingungen des Vertrages über das Vorbehaltsrecht und dieselben Verhältnisse in Geltung sind, wie wenn der Rangvorbehalt weiterbestände, auf den die rechtsbegründenden Verabredungen der Parteien gemünzt gewesen sind. Aus diesen Gründen, die mehr auf dem Gebiete der Gleichstellung wirtschaftlicher Werte zu finden sind, hat der Eigentümer ebenfalls ein erhebliches und berechtigtes Interesse an der Erhaltung seines Rangvorbehaltes, der ihn ermächtigt, jederzeit in die Stelle des erloschenen Rechts ein neues zu schieben und so das Vorbehaltsrecht in die ihm eigentlich gebührende Rechtsstellung zurückzudrängen, ein Verfahren, das die ursprünglichen Voraussetzungen der Abreden der Parteien wahrt und die Werte auf beiden Seiten billig verteilt.

Daß Erwägungen dieser Art für die Beurteilung und rechtliche Behandlung des Rangvorbehalts herangezogen werden dürfen, ergeben die Motive z. BGB. III, S. 233 und Planck, BGB. § 881 Anm. 1, die die Aufnahme des § 881 BGB. auf ein unmittelbares, praktisches Bedürfnis für die Belastung von Baugrundstücken zurückführen. Ferner sind hier für den Ausschluß des Erlöschens des Rangvorbehalts durch einmalige Ausübung die gleichen Gründe verwendet, wie sie nach den Protokollen zum BGB. III S. 102 für die Ablehnung eines Erlöschens des Rangvorbehalts bei Veräußerung des Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung maßgebend gewesen sind: nämlich, nicht durch Erlöschen des Vorbehalts dem Berechtigten einen Vorzug zu gewähren, auf den er gar nicht hatte rechnen können.[1]) Die Stellung des Eigentümers und des unter Vorbehalt Berechtigten zueinander ist hier wie in dem Fall der Protokolle nicht soweit voneinander verschieden, daß denselben Verhältnissen hier die Folgen versagt werden müßten, die sie dort haben sollen.

Gerichtsassessor Hagemann, Nienburg i. W.

**Ist es zulässig, mit einem Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls das weitere Gesuch um Erlassung des Vollstreckungsbefehls nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu verbinden?** Seit Inkrafttreten der Novelle zur ZPO. v. 1. Juni 1909 ist es gestattet, in das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls den Antrag aufzunehmen, für den Fall des Widerspruchs Verhandlungstermin zu bestimmen (§ 696 Abs. 2 ZPO.) bzw. den Rechtsstreit an das LG. zu verweisen (§ 697 Abs. 2 ZPO.). Es fragt sich, ob auch der Antrag zulässig ist, für den Fall, daß der Schuldner innerhalb der einwöchigen Widerspruchsfrist keinen Widerspruch erhebt, nach Ablauf dieser Frist den Vollstreckungsbefehl zu erlassen.

Es ist zweifellos, daß vor Inkrafttreten der Novelle für keinen dieser unter einer Bedingung gestellten Anträge Raum vorhanden war. Nach allgemeinen Grundsätzen unserer ZPO. ist eine bedingte Prozeßhandlung in der Regel nur als eventuelle denkbar, d. h. sie soll vorgenommen sein für den Fall, daß die neben der bedingten in erster Linie vorgenommene Prozeßhandlung keinen Erfolg haben kann. Um Eventualanträge neben dem Antrag auf Erlassung des Zahlungsbefehls handelt es sich hier nicht, sondern um Anträge für den Fall des künftigen Entstehens einer Prozeßlage. Die Zulassung der Anträge nach § 696 Abs. 2 und § 697 Abs. 2 ZPO. ist demnach als Ausnahme von der Regel zu betrachten.

Bei dieser Sachlage kann es zweifelhaft sein, ob ein bedingter Antrag auf Erlassung des Vollstreckungsbefehls zulässig ist. Eine vor allem von Stein, Novelle § 699 unter II 1 verteidigte Ansicht geht dahin, daß es nicht gestattet sei, den Kreis der im Gesetz ausdrücklich bestätigten Ausnahmen von der Regel zu erweitern. Aus rechtlichem Grunde deshalb, weil das Gesetz die Zulässigkeit eines solchen Antrags hätte ausdrücklich betonen müssen: aus sachlichem Grunde, weil bei Erledigung des Zahlungsbefehls während des Laufs der Widerspruchsfrist die Gefahr bestehe, daß Vollstreckungsbefehl verfügt werde, trotzdem eine Veranlassung hierfür gar nicht mehr bestehe.

M. E. kann man die Zulässigkeit des Antrags aus folgenden Gründen bejahen:

Die §§ 696 und 697 geben dem Gläubiger die Möglichkeit, die für den Fall einer Hemmung des normalen Ganges des Mahnverfahrens durch den Schuldner erforderlichen Anträge schon im voraus zu stellen. Diese Möglichkeit ist entsprechend dem ganzen Charakter des Mahnverfahrens im Interesse des Gläubigers, der rasch zum Ziel gelangen will. Wenn es aber gestattet ist, die bei anormaler Beendigung des Mahnverfahrens (§ 695 ZPO.) zulässigen und erforderlichen Anträge schon vorher zu stellen, warum soll es dann verwehrt sein, mit dem Antrag auf Erlassung des Zahlungsbefehls solche Anträge zu verbinden, die dem normalen Verlauf des Mahnverfahrens entsprechen? Hätte § 699 ZPO. die Zulässigkeit des fraglichen Antrags ausdrücklich hervorheben müssen? M. E. nicht. Ich sehe in den §§ 696 und 697 ZPO. die Anwendung eines für das Mahnverfahren neu eingeführten Grundsatzes, daß der Gläubiger in der Lage sein soll, die für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Anträge schon bei Einleitung desselben zu stellen.

Es ist nicht zu verkennen, daß es sich bei der Erlangung des Vollstreckungsbefehls nicht bloß um Schaffung einer neuen Prozeßlage handelt, sondern auch zugleich um Schaffung eines Rechtstitels, allein das spricht noch nicht gegen die Zulässigkeit des Antrags.

Auch der Einwand, daß Vollstreckungsbefehle ergehen könnten, die nicht mehr gerechtfertigt sind, erscheint nicht stichhaltig. Das Gericht hatte schon vor der Novelle eine sachliche Prüfung, ob der Gläubiger etwa befriedigt worden ist, nicht angestellt, sondern den Vollstreckungsbefehl bei Vorliegen der prozessualen Voraussetzungen einfach erlassen. Auch jetzt ist es nicht anders. Der Gerichtsschreiber braucht sich um das Vorhandensein der sachlichen Voraussetzungen gar nicht zu kümmern, wenn er nicht etwa von deren Fehlen Kenntnis erlangt hat. Das wäre in diesem Stadium des Mahnverfahrens eine nicht mehr gerechtfertigte Rücksichtnahme auf den Schuldner, das Interesse des Gläubigers soll jetzt entscheiden. Wenn daher der Vollstreckungsbefehl unnötig erlassen wird und hierdurch dem Schuldner ein Schaden entsteht, so ist eben der Gläubiger hierfür verantwortlich. Es ist seine Sache, dafür zu sorgen, daß der von ihm vorsorglich beantragte Vollstreckungsbefehl nicht ergeht, wenn hierfür kein Anlaß mehr vorhanden ist; er hat in diesem Falle das Gericht unverzüglich zu benachrichtigen, daß sein Antrag erledigt sei. Will sich der Gläubiger vor den Folgen der unnötigen Erlassung des Vollstreckungsbefehls schützen, so soll er lieber den Antrag erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist stellen, nicht schon vorher.

Rechtsanwalt Kohler, Blaubeuren.

[1]) In gleichem Sinne Planck, BGB. § 881 Anm. 3, Biermann, Sachenrecht § 881 Anm. 1.



Spruch-Beilage zur DJZ. XIX. Jahrg. (1914) Nr. 5

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Patentfähigkeit einer Erfindung, die in der Stellung einer Aufgabe beruht.** Dem Bekl. ist für eine Zerkleinerungsvorrichtung ein Patent erteilt worden, dessen erster angefochtener Patentanspruch lautet: „Zerkleinerungsmaschine mit nachgiebig gelagerten Mahlwalzen . . . . . . dadurch gekennzeichnet, daß die Lagerkörper der Achsen derart nach allen Richtungen ausschwingbar angeordnet sind, daß ein Ausweichen der Walzen nach allen Richtungen . . . . . . ermöglicht wird." Das Patent ist vom Patentamt für nichtig erklärt. Das RG. hat die Berufung zurückgewiesen. Die Aufgabe, die Walzen während des Mahlvorganges nach allen Richtungen hin ausschwingbar zu machen, habe sich der Erfinder des Patentes zum ersten Male gestellt. Aber der angefochtene Anspruch enthalte nur die Stellung dieser Aufgabe und sei daher für sich als besonderer Anspruch nicht schutzfähig. Allerdings habe das RG. schon wiederholt ausgesprochen, daß schon in der Stellung einer Aufgabe für sich allein eine patentwürdige Erfindung erblickt werden könne. Dies setze jedoch voraus, daß bei der Stellung der Aufgabe sich für den Sachverständigen auch ohne weiteres ihre Lösung durch bekannte Mittel ergebe. Im vorliegenden Falle habe es aber weiterer Erfindungstätigkeit bedurft, um das aufgestellte Problem zu lösen. Mit der Stellung der Aufgabe allein sei der Technik nicht gedient, keine neue Erkenntnis, kein gewerblicher Fortschritt offenbart. (Urt. I. 122/13 v. 29. Nov. 1913.)

**Tragweite der Vorbehaltung der Haftungsbeschränkung für eine Erbin. § 780 ZPO., §§ 1973, 2013 BGB.** Die Klägerin war in einem Vorprozeß auf Antrag des Beklagten zur Bezahlung einer Nachlaßschuld ihres verstorbenen Ehemannes mit der Maßgabe verurteilt, daß ihr die Beschränkung der Haftung auf den Nachlaß vorbehalten werde. Der Bekl. hat alsdann in das Vermögen der Kl. vollstrecken lassen. Die Kl. verlangt im vorliegenden Prozeß, die Zwangsvollstreckung möge für unzulässig erklärt werden. Sie weist darauf hin, daß gemäß §§ 1970ff. BGB. ein Aufgebot der Nachlaßgläubiger stattgefunden hat, und daß in diesem Verfahren der Bekl. durch Ausschlußurteil mit seiner Forderung ausgeschlossen ist. Der Bekl. hält dies für unerheblich, weil es die Kl. schon im Hauptprozesse habe geltend machen können. Er ist in allen drei Instanzen nach dem Klageantrag verurteilt. Durch den Ausschluß des Bekl. sei die Haftung der Kl. ihm gegenüber endgültig auf den Nachlaß beschränkt. Sie dürfe sich auch hierauf berufen, weil ihre Rechte durch den allgemeinen Vorbehalt des § 780 ZPO. gedeckt würden, obwohl das Ausschlußurteil vor der letzten mündlichen Verhandlung des Berufungsgerichts im Hauptprozesse ergangen sei. Es bedürfe eines besonderen, dem § 1973 entsprechenden Vorbehalts nicht. Diese nicht allgemein anerkannte Rechtsmeinung ergebe sich aus § 2013 BGB., wo ausdrücklich von der nach § 1973 oder § 1974 eingetretenen Beschränkung der Haftung die Rede sei. (Urt. VII. 423/13 v. 2. Dez. 1913.)

**Pflicht zur Prüfung der Vollmacht des Testamentsvollstreckers. §§ 2368, 122 Abs. 2 BGB.** Der Erblasser der Kl. hatte seine Ehefrau als Vorerbin, die beiden Kl. als Nacherben und den W. zum Testamentsvollstrecker mit der Bestimmung ernannt, daß dieser nach seinem Tode den Nachlaß in Verwaltung nehmen und auch nach dem Tode der Vorerbin die Verwaltung des Vermögens des Kl. zu 2 bis zu dessen vollendetem 30. Lebensjahre fortsetzen sollte. W. hatte nach dem Tode der Vorerbin eine zum Nachlaß gehörige Eigentümergrundschuld zusammen mit Vermögensstücken aus zwei anderen Nachlassen, die er ebenfalls verwaltete, bei der beklagten Bank für eine persönliche Verbindlichkeit verpfändet, was er der Bekl. gegenüber damit begründete, daß er zur Ausschüttung in Nachlaßsachen flüssiger Mittel bedürfe. W. hat das empfangene Geld veruntreut, und die Kl. fordern jetzt mit der Klage die Grundschuld zurück, weil ein Gegenwert nicht in die Nachlaßmasse gelangt sei und weil der Bekl. grobe Nachlässigkeit zur Last falle. Die beiden ersten Instanzen haben die Klage abgewiesen, RG. hat aufgehoben. Es liege sowohl unentgeltliche Verfügung des Testamentsvollstreckers i. S. des § 2205 BGB. wie auch ein Mißbrauch der Befugnisse des Testamentsvollstreckers vor. Mit Unrecht habe das BerGer. angenommen, daß die Bekl. trotzdem Rechte aus der Verfügung des Testamentsvollstreckers herleiten könne, weil die Darlehnsaufnahme zu Lasten des persönlichen Kontos üblich, der auffällige Umstand, daß drei Nachlaßmassen beteiligt wären, durch einen Zufall erklärbar sei, die Schnelligkeit des Bankverkehrs eine längere Ueberlegung nicht zulasse und also die Bekl. eine grobe Fahrlässigkeit nicht treffe. Wenn aus dem Vollstreckerzeugnis, das der Bank vorgelegen habe, dem Gericht aber nicht vorgelegt sei, die Dauer der Testamentsvollstreckung hervorgegangen sei, so habe es überhaupt an einer Vollmacht des Testamentsvollstreckers für den einen Kl. gefehlt, und die Bekl. würde sich auch nicht auf die Unkenntnis von dem Tode der Vorerbin haben berufen können, weil mit der Beendigung der Testamentsvollstreckung auch die Beweiskraft des Zeugnisses, ohne Rücksicht auf den etwa vorhandenen guten Glauben erlösche. Nehme man eine vollgültige Vertretungsbefugnis des Vollstreckers an, so könne sich die Beklagte allerdings nicht nur auf die ihr ungünstige objektive Rechtslage, sondern auch auf ihre subjektive Auffassung berufen, wenn sie zulässigerweise von ihr ausgehen durfte. Hier aber habe das BerGer. die Prüfung nicht auf eine etwa vorhandene grobe Fahrlässigkeit der Bekl. beschränken dürfen. Unter dem Erkennenmüssen nach § 122 Abs. 2 BGB. sei jedes fahrlässige Nichterkennen zu verstehen. Auch könnten die Schnelligkeit und das Vertrauen, das der tägliche Bankverkehr erfordere, nicht ohne weiteres da herangezogen werden, wo es sich um die Beleihung von Nachlaßhypotheken durch den Testamentsvollstrecker handele, weil solche Geschäfte nicht zu den alltäglichen Bankgeschäften gehörten. Hierbei seien nicht blindes Vertrauen und Besorgnis, daß der andere sich beleidigt fühlen könne, sondern Rücksichtnahme auf das Interesse der Beteiligten und eine sorgfältige Untersuchung vonnöten. (Urt. V. 303/13 v. 10. Dez. 1913.)

**Vorwegbefriedigung des Uebernehmers eines Vermögens aus diesem Vermögen wegen eigener Forderung gegenüber anderen Gläubigern. §§ 419 Abs. 2, 1990, 1991, 1979 BGB.** Die Klägerin hat durch Vertrag das Vermögen der Gewerkschaft H. übernommen, gegen die sie eine Forderung von 600 000 M. hatte. Durch rechtskräftiges Urteil ist in einem Vorprozeß die Kl. verurteilt, eine Forderung der Bekl. gegen die Gewerkschaft H. in Höhe von 9000 M. unter Beschränkung auf den Bestand des von der Gewerkschaft übernommenen Vermögens zu bezahlen. Auf Grund dieses Urteils ist bei der Kl. vollstreckt, der beigetriebene Betrag von 10 000 M. hinterlegt. Die Kl. verlangt Einwilligung in Rückgabe des hinterlegten Betrages. Sie beruft sich auf die Vorschriften der §§ 419 Abs. 2, 1990 und 1991 BGB., indem sie behauptet, daß das übernommene Vermögen nur 20 000 M. betragen habe, also schon ihrer eigenen Forderung von 600 000 M. gegenüber unzulänglich gewesen sei, daß sie als Vermögensübernehmerin wie eine Erbin betrachtet werden müsse, und daß sie bei der Unzulänglichkeit des übernommenen Vermögens gegenüber der zugunsten der Bekl. ergangenen Verurteilung zur Vorwegbefriedigung befugt sei. Das BerGer. hat ihre Klage abgewiesen, das RG. hat das Urteil aufgehoben und zugunsten der Kl. entschieden. Die Entscheidung hänge lediglich von den beiden Rechtsfragen ab: 1. ob der Erbe nach § 1991 einem unter

dessen Abs. 3 fallenden Gläubiger gleichstehe, so daß er die Herausgabe des Nachlasses, soweit er zu seiner eigenen Befriedigung wegen einer Forderung gegen den Erben also erforderlich sei, verweigern könne, 2. ob, wenn dies der Fall, der Uebernehmer eines Vermögens auf Grund der im § 419 Abs. 2 vorgeschriebenen entsprechenden Anwendung der §§ 1990, 1991 die gleiche Rechtsstellung habe. Beide Fragen seien zu bejahen. Unzweifelhaft dürfe der Erbe sich im Falle des § 1991 Abs 2, wenn also die Forderung des Erben dem Erblasser gegenüber als nicht erloschen gelte, aus dem Nachlaß ohne Rücksicht auf andere Gläubiger befriedigen, und zwar in vollkommenem Umfange, da das Gesetz die konkursmäßige Befriedigung nur für den Sonderfall des Abs. 4 vorgeschrieben habe. Da der Erbe sich nicht selber verurteilen lassen könne, sei er einem Gläubiger gleichzustellen, der ein rechtskräftiges Urteil gegen den Erben und dadurch ein Recht auf Vorwegbefriedigung vor den übrigen Gläubigern erlangt habe; andernfalls würde er unter Umständen ganz unbefriedigt bleiben. Er sei deshalb als befugt anzusehen, auch einem unter § 1991 Nr. 3 fallenden Gläubiger gegenüber den Nachlaß zur eigenen Befriedigung zurückzubehalten. Wie der Erbe nach § 1990 nur mit dem Bestand des Nachlasses für dessen Schulden aufzukommen habe, so beschränke sich nach § 419, 2 die Haftung auf den Bestand des übernommenen Vermögens. Zur Durchführung dieser Beschränkung sei die entsprechende Anwendung der §§ 1990, 1991 vorgeschrieben, die also nicht wegen Gleichheit des Tatbestandes, sondern auf Grund ausdrücklicher Anordnung des Gesetzes anzuwenden seien. Deshalb dürfe der Uebernehmer nicht nur überhaupt sich aus dem übernommenen Vermögen befriedigen, sondern auch vorweg vor einem anderen die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger. Zwar handle es sich in den Fällen der §§ 1990 und 1991 regelmäßig um geringeres Vermögen, während bei der Vermögensübertragung, selbst bei Ueberschuldung, erhebliche Werte in Betracht kommen könnten. Das Gesetz habe aber trotz dieser klar zutage liegenden wirtschaftlichen Unterschiede die Vorschriften der §§ 1990 und 1991 ohne jede Einschränkung im Falle des § 419 für entsprechend anwendbar erklärt. Man könne auch nicht mit dem Berufungsrichter einen Unterschied darin finden, daß der Uebernehmer nach freiwilligem Vertrage, der Erbe aber nach gesetzlicher Vorschrift das bis dahin fremde Vermögen erwerbe. Auch beim Erben beruhe die Uebernahme der Erbschaft auf freier Entschließung, auch er müsse sich möglichst über die Schulden des Nachlasses zu unterrichten suchen. Freilich sei zuzugeben, daß im Einzelfalle die hier vertretene Auffassung zu einer Bevorzugung des Uebernehmers führen werde, die der Billigkeit nicht entspreche; allein das liege daran, daß das Gesetz Abstand genommen habe, eine konkursmäßige Befriedigung aller Gläubiger dem Erben und dem Uebernehmer vorzuschreiben, vielmehr dem zuerst zugreifenden Gläubiger das Vorrecht eingeräumt habe. Liege ein Fall der Anfechtbarkeit wegen Gläubigerbenachteiligung vor, so könne durch diese ja Abhilfe geschaffen werden. Der im § 1991 angezogene § 1979 BGB. könne sich nur auf die Zeit vor dem Eintritt der in dem § 1990 erwähnten Voraussetzungen beziehen. Denn mit diesem Eintritt sei der Erbe, trotz der ihm bekannten Unzulänglichkeit des Nachlasses nicht nur befugt, die sich meldenden Gläubiger zu befriedigen, sondern dem im § 1991 Abs. 3 genannten Gläubiger gegenüber sogar zur Vorwegbefriedigung verpflichtet. (Urt. VII. 385/13 v. 16. Dez. 1913.)

## 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

**Wert der entwendeten Sache im Sinne des § 370 Nr. 5 StrGB.** Der Angekl. hatte einen Hund, der nach den getroffenen Feststellungen 20 M. wert war, entwendet und ihn mit seiner Familie alsbald verzehrt. Seine Verurteilung wegen Diebstahls (§ 242 StrGB.) ist gerechtfertigt. Rechtsirrig ist die Revisionsbehauptung, es komme nicht auf den Wert des entwendeten Gegenstandes im allgemeinen, sondern darauf an, welchen Wert der Hund als Nahrungs- oder Genußmittel gehabt habe; infolgedessen wäre die Anwendung des § 370 Nr. 5 StrGB. hier unzutreffend gewesen. Denn bei Prüfung des Wertes der gestohlenen Sache im Rahmen der erwähnten Strafvorschrift ist nur der allgemeine Verkaufswert von entscheidender Bedeutung, und es wäre rechtsirrig, hätte das Gericht den Wert unter dem Gesichtspunkte des Verbrauchszweckes oder nach dem Bedarfe und der Anzahl der an dem Verbrauche teilnehmenden Personen bemessen. (Urt. III. 650/13 v. 13. Okt. 1913.)

**Bürgervorsteherkollegium in der Provinz Hannover eine politische Körperschaft.** Der Angekl. ist verantwortlicher Redakteur des zu X erscheinenden Wochenblattes. In der Nummer v. 8. Aug. 1912 erschien ein Artikel, in dem das Gericht eine Beleidigung des Bürgervorsteherkollegiums zu X in der Provinz Hannover gefunden hat. Der Angekl. greift das ihn deswegen zu Strafe verurteilende Urteil mit der Behauptung an, der fragliche Artikel sei spätestens am 9. Aug. 1912 zur Kenntnis des Bürgervorsteherkollegiums gelangt, deshalb sei der am 7. Dez. 1912 bei der Staatsanwaltschaft eingegangene Strafantrag verspätet. Die Rüge geht fehl. Nach der das Revisionsger. bindenden tatsächlichen Annahme des Vorderrichters beziehen sich die in Rede stehenden Sätze und Wendungen des fraglichen Artikels auf das Bürgervorsteherkollegium als solches. Nicht dessen einzelne Mitglieder kommen also als Beleidigte in Betracht, sondern das Bürgervorsteherkollegium in dieser seiner Eigenschaft. Damit entfällt aber die Beschwerde. Denn unbedenklich ist das Bürgervorsteherkollegium der Stadt X als eine dem § 197 StrGB. unterstehende politische Körperschaft anzusehen (vgl. §§ 4 Abs. 1, 5, 80ff., 95ff., 72, 74 der revidierten StädteO. v. 24. Juni 1858 — Hannov. GesS. S. 141). Es bedurfte daher vorliegendenfalls zur Strafverfolgung gegen den Angekl. keines Strafantrages, sondern nur einer dem § 197 Satz 2 StrGB. entsprechenden Ermächtigung des Bürgervorsteherkollegiums; und deren Wirksamkeit hing nicht davon ab, daß sie von der beleidigten Körperschaft innerhalb einer bestimmten, nach ihrer Kenntnis von der Handlung und der Person des Täters sich bemessenden Frist erteilt wurde. (Urt. III. 459/13 v. 20. Okt. 1913.)

**Ablehnung einer Frage nach dem Vorliegen eines fortgesetzten Deliktes im Schwurgerichtsverfahren.** Der Angeklagte ist vom Schwurgericht wegen dreier Verbrechen gegen § 349 StrGB. zu Strafe verurteilt worden. In der Hauptverhandlung hatte der Verteidiger die Stellung einer „Hilfsfrage" des Inhalts beantragt, ob die zur Aburteilung stehenden Straffälle des Angekl. eine fortgesetzte Handlung mit dem durch Urteil des Schwurgerichts v. 27. Juni 1912 rechtskräftig abgeurteilten Falle bilden. Das Gericht lehnte die Stellung dieser Frage ab mit der Begründung, daß, wenn eine einheitliche Handlung vorläge, die Strafklage erloschen sein würde, und die Frage nach dem Verbrauche der Strafklage durch eine vorausgegangene rechtskräftige Verurteilung nicht der Entscheidung der Geschworenen zu unterbreiten, vielmehr vom Gericht zu entscheiden ist. Revision verworfen. Ein Prozeßverstoß ist in der Ablehnung nicht zu erblicken, da die Rechtsauffassung, auf der sie beruht, zu billigen ist. Es handelt sich dabei nicht lediglich um eine Prozeßvoraussetzung. Die Frage, ob die Strafklage verbraucht sei, ist, wie das RG. bereits ausgesprochen hat (E. in StrS. Bd. 43 S. 60), ungeachtet ihres zugleich materiell rechtlichen Charakters von dem Schwurgericht und nicht von den Geschworenen zu entscheiden. Die jetzige Rüge aber, die Strafklage sei verbraucht, weil die den Gegenstand der vorliegenden Anklage bildenden Handlungen mit der am 27. Juni 1912 abgeurteilten im Fortsetzungszusammenhange ständen, geht fehl. Bei Prüfung derselben hat das Revisionsger. selbständig auf Grund der Aktenlage festzustellen, ob dem Grundsatz „ne bis in idem" zuwidergehandelt ist, und es muß dabei von dem früheren rechtskräftigen Urteile ausgegangen und untersucht werden, ob die damalige Verurteilung auch die jetzt zur Anklage stehenden Fälle betroffen hat (E. i. StrS. Bd. 44 S. 392). Das ist (wie nachgewiesen wird) vorliegend nicht der Fall. (Urt. V. 468/13 v. 24. Okt. 1913.)



## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Kann, Berlin.

**Pflicht zum Widerruf einer Beleidigung (§ 249 BGB).** Das KG. hat den Beklagten verurteilt, im Steglitzer Anzeiger eine Annonce zu veröffentlichen, in welcher er erklärt, daß die Annonce v. 27. Juli 1911 von ihm herrührt und daß er die dadurch begangene Beleidigung des Kl. zurücknimmt. Das gehört zur Herstellung des früheren Zustandes. Ein Gesetz, das einen Schadensersatz durch Richtigstellung und Widerruf untersagt, ist nicht vorhanden. (Urt. 22. U. 198/13 v. 23. Okt. 1913.)

### 2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin.

**Was versteht das Gesetz, betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebs, v. 27. Febr. 1880 unter Lebensmitteln?** Ein Kaufmann hat auf einem außerhalb seines Wohnorts belegenen Bahnhofe, ohne daß er eine gewerbliche Niederlassung begründet hatte, und ohne vorgängige Bestellung von einem Eisenbahnwaggon aus Saatkartoffeln feilgeboten, ohne Wanderlagersteuer bezahlt und ohne einen Gewerbeschein eingelöst zu haben. Das LG. hat ihn von der Anklage einer Uebertretung des in der Ueberschrift bezeichneten und des Ges., betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, v. 3. Juli 1876 freigesprochen, und zwar von der ersteren Uebertretung, weil die feilgebotenen Kartoffeln Lebensmittel i. S. des § 3 Nr. 4 des erstgedachten Gesetzes seien. Auf Revision der Kgl. Staatsanwaltschaft ist das Urteil aufgehoben. Das RG. hat allerdings im Urteil v. 24. Febr. 1880 (Entsch. Bd. I S. 223) bei einer Entwendung von Saatkartoffeln den § 370 Nr. 5 StrGB. für anwendbar erklärt, nach welchem derjenige nur mit der Uebertretungsstrafe belegt wird, welcher Nahrungsmittel in geringer Menge oder von unbedeutendem Werte zum alsbaldigen Gebrauch entwendet. In den Gründen ist ausgeführt, der Umstand, daß es sich um Saatkartoffeln handle, hebe nicht ohne weiteres ihre Eigenschaft als Nahrungsmittel auf, da die Art und Weise, wie der Eigentümer über das Produkt verfüge, diesem den Charakter als Nahrungsmittel nicht rauben könne, solange dasselbe nicht dadurch objektiv zur Ernährung des Menschen untauglich geworden sei. Es ist anzuerkennen, daß an sich der Begriff des Nahrungsmittels von dem des Lebensmittels nicht wesentlich verschieden ist. Trotzdem kann der Auffassung, die den Nahrungsmittelbegriff aus § $370^5$ StrGB. für die Bestimmung des Lebensmittelbegriffs in § $3^4$ des hier fraglichen Ges. verwerten will, nicht beigetreten werden. Bei § $370^5$ handelt es sich darum, ob der betr. Gegenstand objektiv überhaupt ein Nahrungsmittel ist, und ob der Täter ihn entwendet, um ihn als Nahrungsmittel zu gebrauchen. Das Ges. v. 1880 dagegen bezieht sich auf den Wanderlagerbetrieb, eine Erscheinungsform des Handelsverkehrs. Es kommt also für die Auslegung dieses Ges. darauf an, ob der betr. Gegenstand nach der ihm im Handel zukommenden und vom Händler im Einzelfalle gegebenen Bestimmung ein Lebensmittel ist, und ob der Händler erwartet, daß die Käufer ihn als solches erwerben und verwenden wollen. Saatkartoffeln sind nun insbesondere ihrer Keimfähigkeit wegen zur Aussaat bestimmt, also nicht dazu, zum Genuß als Lebensmittel zu dienen. Der Angekl. hat also keine Lebensmittel i. S. dieses Ges. feilgeboten. (Urt. des I. Strafsen. 1 S. 688/13 v. 6. Okt. 1913.)

**Ungültigkeit einer Polizeiverordnung über Anschlagswesen.** Der § 1 der PolVo. zu N v. 12. Juli 1910, betr. das Anbringen öffentlicher Bekanntmachungen im Stadtbezirke N., dessen Uebertretung dem Angekl. zur Last gelegt ist, lautet: „Bekanntmachungen aller Art in Schrift und Bild, sofern dieselben ihrem Inhalt nach überhaupt zulässig sind, dürfen nur an den zu diesem Zweck bestimmten Anschlagsäulen angebracht werden." Mit Recht hat das LG. diese Vorschrift als ungültig angesehen. Allerdings hat das KG. PolVo. von der Art der Berliner Verordnung vom 26. Jan. 1880 für gültig erklärt, nach der Anschlagzettel auf öffentlichen Straßen oder an einer von einer öffentlichen Straße aus sichtbaren Stelle nur mit polizeilicher Genehmigung oder nur an bestimmten, von der Polizei hierzu genehmigten Vorrichtungen, z. B. Säulen, angebracht werden dürfen. Eine solche Verordnung findet ihre Rechtfertigung in § 6b des Ges. v. 11. März 1850, wonach zu den Gegenständen ortspolizeilicher Vorschriften die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gehört. Die vorliegende Polizeivorschrift beschränkt sich aber nicht auf solche auf öffentlichen Straßen angebrachte oder von dort aus sichtbare Bekanntmachungen, sondern umfaßt Bekanntmachungen aller Art in Schrift und Bild. Eine solche Bestimmung, nach der unter anderem auch Bekanntmachungen in Wirtshäusern über die dort zu verabfolgenden Speisen und Getränke, in Läden über Preise der vorrätigen Waren, in Theatern und Konzerträumen über Programmänderungen und Pausen verboten sind, findet weder im § 6b, noch in einem anderen Absatz des § 6 des Polizeiverwaltungsges. ihre Stütze; sie hält sich auch nicht innerhalb der Grenzen des § 10 II 17 ALR. Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urteil ist daher unbegründet. (Urt. des I. Strafsen. 1 S. 828/13 v. 23. Okt. 1913.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

### A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Wertzuwachssteuer. Zwangsversteigerung.** Der Bezirksausschuß befindet sich mit seiner Annahme, daß bei der Zwangsversteigerung nicht von einem Kaufpreise gesprochen werden kann, in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs. Im Zwangsversteigerungsverfahren vollzieht sich der Erwerb nicht nach den Regeln des Verkaufes, sondern zufolge des obrigkeitlichen Aktes des gerichtlichen Zuschlags. Daraus aber, daß mit dem Erwerb in der Zwangsversteigerung an sich nicht der Begriff eines Kaufpreises (Erwerbspreises) verbunden ist, folgt, daß der örtliche Steuergesetzgeber, wenn er mit solchem Preise rechnen will, in der Steuerordnung besonders bestimmen muß — etwa ähnlich wie § 9 des Reichszuwachssteuerges. —, was als Erwerbspreis in der Zwangsversteigerung gelten soll. Dies ist in der vorliegenden Steuerordnung jedoch bei der Wertzuwachssteuer nicht geschehen. (Urt. VII. C. 729/12 v. 16. Sept. 1913.)

**Gemeindelasten. Notwendigkeit sachlicher Entscheidung.** Der Bezirksausschuß durfte sich nicht auf die Außerkraftsetzung des Einspruchsbescheids beschränken, was mit der Zurückverweisung an den Magistrat zur nochmaligen Beschlußfassung gleichbedeutend war; er hatte vielmehr in eine sachliche Prüfung des Anspruchs einzutreten. Denn die vor den Verwaltungsrichter gebrachten Streitigkeiten über die Heranziehung zu Gemeindelasten müssen von diesem durch eine erschöpfende sachliche Entscheidung über den Anspruch selbst erledigt werden. (Urt. VIII. C. 72/13 v. 19. Sept. 1913.)

**Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Prüfung in der Revisionsinstanz.** Die Ansicht der Klägerin, es sei die Feststellung des Vorderrichters, daß die Kl. infolge ihrer Gedächtnisschwäche durch einen unabweisbaren Zufall verhindert worden sei, die Klagefrist einzuhalten, als auf tatsächlichem Gebiete liegend, der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen, ist irrig. Die Nachprüfung steht vielmehr dem Revisionsrichter in vollem Umfange zu. Denn es handelt sich um die Frage der Innehaltung der in den Gesetzen für die Anstellung einer Klage oder für die Einlegung von Rechtsmitteln vorgeschriebenen Fristen, welche als auf zwingenden Vorschriften des Prozeßrechts beruhend die Verwaltungsrichter aller Instanzen, und zwar von Amts wegen, zu prüfen haben. Danach würde sich also der Gerichtshof der selbständigen Untersuchung, ob hier die tatsächlichen Voraussetzungen eines unabwendbaren Zufalls, unter denen gemäß § 112 LVG. die Fristversäumnis der Kl. als entschuldigt anzusehen wäre, wirklich vorgelegen haben, nicht haben entziehen können. (Urt. IV. C. 104/13 v. 22. Sept. 1913.)

**Reichszuwachssteuer. Zwangsversteigerung.** Beim Eigentumsübergang im Wege der Zwangsversteigerung gilt als Preis der Betrag des Meistgebots, zu dem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung der vom Ersteher übernommenen Leistungen. Als übernommene Leistungen sind nur solche anzusehen, die im Zwangsversteigerungsverfahren selbst übernommen worden sind, nicht dagegen solche, die auf privaten Abmachungen des Erstehers mit einem Hypothekengläubiger außerhalb des Zwangsversteigerungsverfahrens beruhen. (Urt. VII. C. 163/13 v. 23. Sept. 1913.)

**Zuständigkeit der Polizeibehörde. Maßgebende Zeit.** Durch das nach Erlaß des angefochtenen Urteils erfolgte Inkrafttreten des die Zuständigkeit der klagenden Polizeibehörde begründenden Regulativs konnte der vorherige Mangel der Zuständigkeit nicht nachträglich beseitigt werden. Rechtshandlungen unzuständiger Behörden unterliegen nach feststehender Rechtsprechung des OVG. grundsätzlich der Aufhebung ohne Prüfung, ob sie an sich sachlich gerechtfertigt sein würden. Klagen unzuständiger Behörden sind entsprechend zu behandeln. Dem steht auch die Rechtsprechung nicht entgegen, nach der die Erhebung einer Klage ohne Vollmacht durch nachträgliche Beibringung und selbst durch nachträgliche Erteilung der Vollmacht mit rückwirkender Kraft rechtswirksam wird. Denn es handelt sich hier nicht um den Mangel der Befugnis, den zur Erhebung der Klage Berechtigten zu vertreten, sondern um den Mangel des Rechtes selbst, die Klage zu erheben. (Urt. III. B. 27/13 v. 29. Sept. 1913, betr. eine von einer städtischen Polizeiverwaltung erhobene Untersagungsklage auf Grund des § 35 Abs. 5 GewO.)

B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Gewerbesteuersachen.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

**Zerlegung des Steuersatzes.** Eine die Betriebsorteigenschaft begründende sachliche Einrichtung besteht, wenn ein Haarhändler an einem Orte in seinem ihm gehörigen Werke noch Vorräte von Haaren in geringerem Umfange lagern hat, auch andauernd noch Haare aus dem Schlachthause dorthin anfahren und weiter die Haare abfahren läßt, wenn sich eine Beiladung zu Sendungen von anderen Lieferanten an dem Orte lohnt. (Urt. VI. Sen. Rep. VI G 18/13 v. 15. März 1913.)

**Abnutzungsquote.** Wird immer nur derselbe Prozentsatz, z. B. 10%, der Schätzung der jährlichen Abnutzung zugrunde gelegt und dieser nicht auf den Anschaffungswert, sondern auf den jeweilig verbliebenen Wert bezogen, so muß das in der Annahme geschehen sein, daß Reparaturen und Umbauten den der Abnutzung unterworfenen Gegenstand immer wieder auf weitere zehn Jahre für den Betrieb brauchbar gemacht haben. Eine solche Annahme muß durch Aufführung bestimmter, mit dem Pflichtigen erörterter Tatsachen begründet werden. (Urt. VI. Sen. Rep. VI G 386/12 v. 29. März 1913.)

## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten a. D. v. Morhart, München.

**Benutzung von Pfandleihanstalten (§§ 1, 10, 34, 38 GewO).** Der Stadtmagistrat M. hat „städtische Pfandvermittler" aufgestellt und die statutarische Bestimmung getroffen, daß diejenigen, welche behufs Abschließung von Pfandleihgeschäften mit der städtischen Pfandleihanstalt nicht unmittelbar in Verkehr treten wollen, sich der Dienste der aufgestellten städtischen Pfandvermittler bedienen müssen, wogegen die Inanspruchnahme der städtischen Pfandleihanstalt durch die „gewerblichen Pfandvermittler" (§§ 34, 38 GewO.) für Dritte ausgeschlossen ist. Die gesetzliche Zulässigkeit dieser Einrichtung wurde von den gewerblichen Pfandvermittlern auf Grund der Vorschriften über Gewerbefreiheit und Bannrechte in §§ 1, 10 GewO. angefochten. Der VerwGerHof hat die gemeindliche Regelung als gesetzlich zulässig erklärt und Beschwerde in letzter Instanz zurückgewiesen: „Der Grundsatz der Gewerbefreiheit nach § 1 GewO. beziehe sich nur auf die Zulassung zum Gewerbebetrieb, nicht auf dessen Ausübung. Hieran werde für die Streitsache auch dadurch nichts geändert, daß zum Betriebe des Pfandvermittlergewerbes polizeiliche Erlaubnis erforderlich sei. Satzungsmäßige Anordnungen der Gemeinden, durch die aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt solche Tätigkeiten, die bisher durch Gewerbetreibende verrichtet wurden, auf die Gemeinde übernommen und von gemeindlichen Angestellten besorgt werden, stehen mit § 1 GewO. nicht im Widerspruch, wenn auch durch diese Einrichtungen den beteiligten Gewerbetreibenden der Verdienst geschmälert wird. Unter das Verbot des § 10 fielen nicht solche ausschließliche Berechtigungen, welche sich von selbst aus tatsächlichen, die Wettbewerbungsmöglichkeit ausschließenden Verhältnissen ergeben. Das Recht des Eigentümers, das Betreten seines Grundstückes jedem anderen zu untersagen, der auf dem Grundstücke ein Gewerbe ausüben will, bestehe auch dann, wenn eine öffentliche Sache, hier Pfandleihanstalt, Eigentum der Stadtgemeinde ist. Dieses Ausschließungsrecht stehe mit der Bestimmung der Pfandleihanstalt nicht im Widerspruch, bewirkt dagegen für den erlaubnispflichtigen Gewerbebetrieb der Pfandvermittler eine zulässige Beschränkung. Die vom Magistrat aufgestellten Pfandvermittler seien nicht Gewerbetreibende, sondern Gemeindebedienstete, deren Entlohnung nach dem Gebührentarif seitens der beteiligten Auftraggeber zu erfolgen habe, und die nicht den gemäß § 38 GewO. erlassenen Vorschriften unterliegen." (II. Sen. 123/12 v. 7. Febr. 1913.)

## Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

II. Senat.

Mitg. vom Senatspräsidenten des OVG., Geh.Rat Dr. Wachler, Dresden.

**Die Hilfsbedürftigkeit von Stiefkindern und die Notwendigkeit ihrer öffentlichen Unterstützung** hängt nicht ab von den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen des Stiefvaters, sondern von denen der Mutter. Die Unterhaltspflicht der letzteren ihren Kindern gegenüber aber bemißt sich nur nach demjenigen, was ihr verbleibt, nachdem sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung, dem Manne zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen angemessenen Beitrag zu leisten, nachgekommen ist. (Urt. II 83 v. 28. Okt. 1912).

**Die Kosten der Anwendung von Salvarsan bei syphilitischen Erkrankungen** sind in einer Parteistreitigkeit zwischen zwei Ortsarmenverbänden für erstattungsfähig erklärt worden. (Urt. II 169 v. 7. Nov. 1912.)

**Landesgesetzlicher Anspruch auf Ausstellung eines Dienstzeugnisses** steht den öffentlichen Beamten nicht gegen das Gemeinwesen zu, in dessen Dienst sie angestellt sind oder waren. Es gibt im öffentlichen Rechte keine Vorschrift, die entsprechend dem § 630 BGB. einen solchen Anspruch gewährte. (Urt. II. 418 v. 11. Nov. 1912.)

## Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Keller, Darmstadt.

**Politischer Verein i. S. des Reichsvereinsgesetzes** v. 19. April 1908. Zwei Vorstandsmitglieder eines Radfahrerbundes wurden in 2 Instanzen bestraft, weil sie einen 17jährigen Menschen als Vereinsmitglied duldeten entgegen den §§ 17, 18⁵. Die Rev. rügte Verletzung des § 3, da der Begriff des politischen Vereins verkannt sei. Die Strafk. stellte fest, daß zwar die Statuten Sport- und Wirtschaftsinteressen als Vereinszweck angäben, daß aber die Tätigkeit des Vereins sich nicht auf diesen Rahmen beschränkt, vielmehr das Vereinsorgan, das ganz vom Vorstand abhängig sei, unverhüllt sozialdemokratische Tendenzen vertreten und zur Werbung von Parteimitgliedern aufgefordert habe. Das OLG. hielt hiernach die Gesetzesanwendung für gerechtfertigt. „Politische Angelegenheiten" seien solche, die die Verfassung, Verwaltung und Gesetzgebung des Staates, die Staatsbürgerrechte und die internationalen Beziehungen beträfen, und darauf beziehe sich auch eine mittelbare oder unmittelbare Parteitätigkeit, die den Endzweck der Veränderung bestehender öffentlicher Einrichtungen verfolge. Es genüge, wenn ein Verein — neben seinen sonstigen Zwecken — auch nach solchen Zielen strebe. (OLG. StS. S. 45/12 v. 21. Aug. 1912.)



## Zivilrecht und -Prozeſs.

**Das Bürgerliche Gesetzbuch** mit Berücksichtigung der Rechtsprechung des RG. erläutert von Reichsgerichtsräten Georg Hoffmann, Erler, Burlage, Busch, Dr. Ebbecke, Kiehl, Schaffeld und Schmitt. 2., vermehrte Auflage. 3 Bände. 1913. Berlin, Guttentag. Geb. 60 M.

Das Werk hat Verleger und Ausgabeort gewechselt. Die Seitenzahl ist von 2019 der 1. Aufl. auf 2258, also um 239, die Bändezahl von 2 auf 3 gewachsen: das Sachenrecht bildet nunmehr einen eigenen Band. Das EinfGes. ist auch in der neuen Aufl. nicht besonders erläutert; der Text des Ges. ist vielmehr nur anhangweise wiedergegeben, und es ist dazu auf die Stellen des BGB. verwiesen, wo die einzelnen Art. des EinfGes. mitbehandelt sind. Von den Herausgebern der 1. Aufl. ist RGR. a. D. Brückner ausgeschieden, die von ihm behandelten Abschnitte aus dem Rechte der Schuldverhältnisse haben Burlage, Schaffeld und Schmitt mit übernommen. — Die neue Aufl. bezeichnet sich nur als „vermehrte“, sie kann sich aber mit gutem Rechte auch überarbeitete und verbesserte Aufl. nennen. Es ist nicht nur die neue Rechtsprechung des RG. überall nachgetragen und vielfach dazu Stellung genommen, sondern es sind auch die Meinungsäußerungen der früheren Aufl. nachgeprüft und nicht selten ergänzt und berichtigt. Es ist auch, wiewohl nach dem Zwecke und der Ueberschrift des Buches nach wie vor das Hauptgewicht auf die Mitteilung der Rechtsanwendung des RG. gelegt wird, doch in der neuen Aufl. mehr wie in der früheren die abweichende Meinung der Literatur berücksichtigt und auch da und dort auf die Rechtsprechung der Obergerichte Bezug genommen. Auch ist nicht mehr jeder Ausspruch des RG., der nicht in der amtl. Sammlung oder in der JW. veröffentlicht ist, als ungedruckt angesehen, sondern die neue Aufl. führt noch Seuff. Arch. und Gruchots Beitr. an; vielleicht versteht sich die nächste Aufl. dazu, auch andere zuverlässige Urteilssammlungen, z. B. die Mitteilungen der DJZ., des Rechts usw., zu berücksichtigen. Bei aller Hochachtung vor der Autorität der Herausgeber bin ich doch der Meinung, daß sie, soweit tunlich, ihren Lesern die Möglichkeit eröffnen sollten, die angeführte Entscheidung und deren Sachverhalt nachzuprüfen. — Das Werk, das zwischen den erläuternden Handausgaben und den großen Kommentaren in der Mitte steht, wendet sich vornehmlich an die Praxis. Was die Kritik übereinstimmend an der 1. Aufl. gelobt hat, die klare Darstellung und übersichtliche Anordnung des Stoffes, zeichnet auch die neue Aufl. aus; sie gibt einen verlässigen Ueberblick über die Stellungnahme des RG. zu den vielen Streitfragen, welche deutsche Gründlichkeit und — Kleinlichkeit in den vierzehn Jahren der Geltung des BGB. aufgeworfen und verfochten hat.

Staatsrat i. ord. Dienste Dr. v. Henle, München.

---

**Das Nachlaßgericht nach Reichsrecht und württembergischem Landesrecht** von den Oberlandesgerichtsräten Dr. O. Haidlen und K. Mayer. 1912. Stuttgart, Kohlhammer. 13.50 M.

Gesamtdarstellungen der Tätigkeit des Nachlaßgerichts entsprechen zweifellos einem Bedürfnis der Praxis. Sie können aber auch reiche wissenschaftliche Früchte tragen, da Querschnitte durch das Recht oft Aufschlüsse gewähren, die durch Längsschnitte nicht zu erlangen sind. Das vorliegende Werk ist für Richter, Rechtsanwälte, Notare und alle, die mit Nachlaßsachen zu tun haben, für den Gebrauch der Praxis und zum Studium, auch zur Vorbereitung für Dienstprüfungen, bestimmt. Und zwar soll es in erster Linie der württembergischen Praxis dienen, wird aber auch außerhalb Württembergs mit Nutzen als Nachschlagebuch verwendet werden können. Bei einer Benutzung für das Studium wird allerdings die Heranziehung einer zusammenhängenden Darstellung des Erbrechts unentbehrlich sein. Denn ein volles Verständnis der Einzelfragen ist nicht möglich ohne Klärung der Grundfragen. — Sehr nützlich für den Selbstunterricht sind die beiden am Schlusse erörterten Beispiele aus der Tätigkeit des Nachlaßgerichts.

Professor Dr. von Blume, Tübingen.

---

**Venire contra factum proprium.** Studien im römischen, englischen und deutschen Zivilrecht von Prof. Dr. Erwin Riezler. 1912. Leipzig, Duncker & Humblot. 6 M.

Wir sind gewohnt, eine Bindung an einmal eingenommene Standpunkte uns im Recht nur als Folge rechtsgeschäftlichen Selbstbindungswillens zu denken, und lernen früh, uns solch ein Rechtsgeschäft herbeizukonstruieren, wo es bei gesetzlich anerkannter Bindung zu fehlen scheint. Die Lehre vom prozessualen Geständnis gibt hierfür ein sprechendes Beispiel. In geistvoller Weise zeigt nun aber Verf. an der Hand von Beispielen aus dem römischen, dem englischen und dem heutigen deutschen Recht, daß der Gedanke, ein Inwiderspruchsetzen mit früherem eigenen Verhalten sei an sich schon unzulässig, weithin anerkannt ist, zwar nicht als ein um seiner selbst willen geltender Grundsatz schlechthin, wohl aber in zahlreichen Einzelfällen aus der Interessenlage heraus. Auf diesem Wege deutet Verf. z. B. die Gebundenheit an den Vertragsantrag, die sog. stillschweigende Vertragsannahme, den § 164 Abs. 2 BGB. Er schreitet aber auf gesicherter methodischer Basis auch zu neuen Ergebnissen weiter, verteidigt die heilende Kraft der Erfüllung bei unwirksamen Geschäften über ihre bei einzelnen formungültigen Geschäften ausdrücklich erklärte gesetzliche Anerkennung hinaus mittels der durch Interessenabwägung gestützten Analogie, und verwertet sein Prinzip ferner z. B. für die Fälle der Verwirkung des Wandlungsrechts durch fortgesetzten Sachgebrauch und für den Nachweis, daß die Berufung auf eigenes Unrecht auch in dem durch § 817 Satz 2 nicht direkt getroffenen Gebiet unzulässig ist. So gibt die interessante Schrift Anregungen nach den verschiedensten Seiten, die sich gewiß fruchtbar erweisen werden.

Professor Dr. Heinsheimer, Heidelberg.

---

**Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb** nebst den Bestimmungen des BGB., WZG. und HGB. Erläutert von Rechtsanwalt Dr. Alfred Rosenthal. 4., stark vermehrte Aufl. des von Dr. A. Rosenthal und E. Webner herausg. Kommentars. 1913. Mannheim, Bensheimer. 14 M.

Schon nach zwei Jahren ist eine neue Aufl. des Rosenthalschen Kommentars, bereits die 4., notwendig geworden, ein wenn auch mehr äußerliches Zeichen für die Vortrefflichkeit und Brauchbarkeit des Buches, das aber hier in den inneren Vorzügen desselben seine volle Erklärung findet. Gegenüber der schon stark vermehrten 3. Aufl. hat die 4. wiederum eine erhebliche Erweiterung erfahren, was schon mit Rücksicht auf die erschöpfende Verwertung der reichen reichsgerichtlichen Rechtsprechung auf dem Gebiete des Wettbewerbs und des damit nahe verwandten Warenzeichenrechtes geboten erschien. Daß Dr. Rosenthal das Warenzeichenrecht und den Ausstattungsschutz, insbesondere in der systematischen Einleitung und bei der Erläuterung der Generalklausel und des Firmenrechts in erweiterter Darstellung, berücksichtigt hat, wie er selbst im Vorworte hervorhebt, kann dem Buche nur zum Vorteil gereichen. Besonders möchte ich nicht unterlassen, als Beweis für die sorgfältige Arbeit und wie erschöpfend die Ausführungen sind, auf die 50 Seiten umfassenden Erläuterungen zu einer der schwierigsten, in alle möglichen Rechtsgebiete eingreifenden Vorschriften des Gesetzes, zu § 16, hinzuweisen. Daß der Verf es trotz der Ueberfülle des verarbeiteten Stoffes verstanden hat, seinem Buche die volle Uebersichtlichkeit zu wahren, sei als ganz besonderer Vorzug hervorgehoben.

Reichsgerichtsrat Dr. Ebermayer, Leipzig.

**Lehrbuch des Handelsrechts.** Von Amtsgerichtsrat Prof. Dr. Ed. Heilfron. 1. Band: HGB. Buch I u. II. — KaufmGG. — GmbHG. — GenG. — Buchführungslehre. 2. Band: Handelsgeschäfte. — Eisenbahn-, Post- und Telegraphenrecht. — Buchhandel. Versicherungswesen. — Seerecht. — Wechselrecht. 2., neubearbeitete Auflage. 1912/13. Berlin, Speyer. Geb. zus. 17 M.

Das bekannte Buch verfolgt auch in der neuen Auflage den Zweck, das Handelsrecht auf dem Boden der Handelstechnik, mit zahlreichen Beispielen, Mustern und Formularen dem Verständnisse zu erschließen. In noch höherem Maße als bisher hat der Verf. sich bei der Umarbeitung auf die kaufmännische Praxis gestützt; z. B. ist die überaus wichtige Buchführungslehre auf 100 Seiten behandelt, auch das Kontokurrent nach der praktischen Richtung eingehend dargestellt. Das Werk ist wie in der ganzen Anlage so in den Einzelheiten durchaus gelungen und um so geeigneter, das Wissen auch des reiferen Juristen zu bereichern, als es über das engere Handelsrecht hinaus auch das Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-, das Verlags- und Versicherungsrecht in den Kreis der Betrachtung zieht. Ueberall ist eine Anschaulichkeit erzielt, die das Lesen erfreulich macht; einzelne Abschnitte, so der über den Buchhandel, sind geradezu als unterhaltend zu bezeichnen. Die vom LGR. Pick herrührende Bearbeitung des Wechselrechts steht auf der Höhe des Werkes. Der vom AR. Dr. Seetzen verfaßte alphabetische Anhang über die Klauseln im Handelsverkehr ist sehr schätzbar; ein Griff genügt, um die Schleier des „cif“ und des „fob“ zu lüften.

Senatspräsident Ring, Berlin.

## Strafrecht und -Prozeſs.

**Justizirrtum und Wiederaufnahme.** Mit Beiträgen der Rechtsanwälte Buhr, Dr. Drucker, Giese, Dr. Hartlaub, Dr. K. Liebknecht, Dr. Siegfr. Löwenstein, Dr. Luetgebrune, Justizrat Dr. Mamroth, Dr. Mengel, Justizrat Dr. Niemeyer, Dr. Robert, Dr. Werthauer und Dr. Westhaus von Rechtsanwalt Dr. Max Alsberg. 1913. Berlin, Dr. P. Langenscheidt. 9 M.

Der Verf. bespricht zunächst die Mängel des Strafverfahrens, durch die eine Feststellung der Wahrheit, insbesondere die Verteidigung des Beschuldigten, erschwert wird. Daß darin eine Quelle für Justizirrtümer liegt, ist zweifellos, aber gerade aus der Darstellung des Verf. ergibt sich auch, daß dafür in den meisten Fällen mehr die Handhabung des Gesetzes als das Gesetz selbst verantwortlich gemacht werden kann. Als einen besonderen Uebelstand bezeichnet Alsberg es, daß eine Nachprüfung der tatsächlichen Feststellungen des Urteils in den schwereren Fällen ausgeschlossen ist. Als Ersatz für den Wegfall der Berufung hat die StrPO. die erweiterte Zulassung der Wiederaufnahme des Verfahrens angesehen. Mit welchen Schwierigkeiten es praktisch verbunden ist, ein Wiederaufnahmeverfahren durchzusetzen, lehren nun Alsbergs Ausführungen. Sie werden wirksam unterstützt durch die lehrreichen Berichte über gelungene und mißlungene Wiederaufnahmeversuche. Daß hier ein wunder Punkt wiederum weit mehr in der Praxis als in dem Gesetze vorhanden ist, läßt sich nicht in Abrede stellen. Darauf scharf hingewiesen zu haben, ist ein großes Verdienst des vortrefflich geschriebenen Buches.

Geh. Hofrat, Professor Dr. v. Lilienthal, Heidelberg.

## Staats- und Verwaltungsrecht.

**Jahrbuch der Rechtsprechung zum Verwaltungsrecht,** enthaltend die gesamte Rechtsprechung zum Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Reichs- und Landesrecht, herausg. von Hofrat Dr. Hs. Th. Soergel. 5. Jahrg.: Rechtsprechung 1911 u. 1912. 1913. Stuttgart, Kohlhammer. Geb. 6 M.

Der 5. Jahrgang des Soergelschen Jahrbuchs unterscheidet sich von seinen Vorgängern dadurch, daß das Reichsversicherungsrecht einem besonderen, selbständigen Bande überwiesen worden ist. Dadurch erklärt sich der auf den ersten Blick etwas auffällige Umstand, daß das Buch an Umfang erheblich verloren hat. Im übrigen ist aber seine Anlage und Durchführung im großen und ganzen dieselbe geblieben. Wir können daher hier im allgemeinen auf unsere, S. 931, 1913 d. Bl. veröffentlichte Besprechung des 4. Bandes Bezug nehmen. Zahlreiche Stichproben haben uns davon überzeugt, daß die teils vom Herausgeber selbst, teils von Mitgliedern der höchsten Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden bearbeitete Sammlung sich wiederum durch Vollständigkeit, Zuverlässigkeit und klare Fassung der Rechtsgrundsätze auszeichnet. Hervorzuheben ist, daß diesmal die Zeitschriftenaufsätze zu den landesrechtlichen Gesetzen vollständig angeführt und in allen Abteilungen auch zahlreiche, bisher noch nicht abgedruckte Entscheidungen mitgeteilt worden sind. Erhöht wird der Wert des Buches durch die große Sorgfalt, die auf eine erschöpfende Bearbeitung des alphabetischen Schlagwortregisters gelegt worden ist. Man kann wohl sagen, daß es für alle, die mit der Anwendung des Verwaltungsrechts zu tun haben, kein besseres Hilfsmittel gibt, als das Soergelsche Jahrbuch.

Oberverwaltungsgerichtsrat v. Kamptz, Berlin.

**Wehrbeitragsgesetz** v. 3. Juli 1913.

1. Rheinstrom, Dr. H., Rechtsanwalt. 2., vermehrte Aufl. 1914. München, Beck. Geb. 3 M.
2. Zimmermann, E., Ministerialrat. 2 Teile. 1913. Stuttgart, Heß. 2,20 M.

Die Rheinstromsche Ausgabe erfüllt alle Anforderungen, die man an einen kleinen Taschenkommentar stellen kann; er ist aber auch darüber hinaus von Wert, wenn er auch das standard work von Hoffmann nicht erreicht. War der Zweck der 1. Aufl. lediglich der, den Staatsbürger kurz über den Inhalt des Gesetzes und die wichtigsten Entscheidungen der Verwaltungsgerichte über die bisherigen bundesstaatlichen Vermögensbesteuerungen zu unterrichten, so sind in der 2. Aufl. auch die Ausf.-Bestimmungen des Bundesrats und der wichtigsten Bundesstaaten berücksichtigt, auch Formulare beigegeben. Besonders sorgfältig sind die Bestimmungen des WBG. in ihren Beziehungen auf die bürgerlich-rechtlichen Verhältnisse untersucht. Ueber den Generalpardon beschränkt sich Verf. auf wenige Worte. Bemerkenswert ist, daß nicht nur der Inhalt der Kommissionsberatungen eingehend berücksichtigt, sondern auch die über das Gesetz vorhandene Literatur verarbeitet worden ist.

Der Zimmermannsche Kommentar ist einer der ersten Kommentare, die erschienen sind. Daher ist es verständlich, wenn er die Materie nicht in derselben umfassenden Weise behandeln konnte wie die später erschienenen Kommentare, auch konnten die Ausf.-Bestimmungen des Bundesrats noch keine Berücksichtigung finden. Der Vorzug des Kommentars von Zimmermann, der vorwiegend die süddeutschen Verhältnisse im Auge hat, besteht in gutgewählten Beispielen und einem sorgfältig bearbeiteten Register.

Regierungsrat Buck, Geestemünde.

**Das Problem der Wohnungsgesetzgebung.** Von Assessor Dr. O. Haase. 1913. Berlin, Vahlen. 3 M.

Nicht nur der Jurist, der sich mit Bauordnungsfragen, z. B. in Enteignungssachen, zu beschäftigen hat, sondern vor allem derjenige, dem das Durchdenken sozialer Fragen am Herzen liegt, wird aus dieser Schrift manche Anregung schöpfen. Knüpft sie doch ihre gründlichen und mit guter Sachkenntnis vertretenen Erörterungen an die brennende Frage der Verbesserung unseres Wohnungswesens, die jetzt endlich, auf Grund des Entwurfes zu einem preußischen Wohnungsgesetze, einer Lösung entgegensieht. Je mannigfaltiger aber die Ziele dabei sein müssen, je zahlreichere, einander widerstreitende Interessen dabei in Betracht kommen, um so begreiflicher ist es, daß der Verfasser sehr kritisch vorgeht. Der Hauptwert des Werkes liegt m. E. in dieser Besprechung; die mehr theoretische Einleitung, in der sich die



Gedanken etwas überstürzen und den Leser nicht zu einer ruhig klaren Anschauung gelangen lassen, gefällt mir weniger. Sehr treffend erscheint mir die Anerkennung des Verfassers für das, was die deutschen Stadtgemeinden schon aus sich selbst heraus geschaffen haben, und — daß man von dem Zwange nur einzelstaatlicher Wohnungsgesetze nicht allzuviel erhoffen dürfe.

Geh. Justizrat Schneider, Oberlandesgerichtsrat, Stettin.

## Allgemeines.

**Sammlung der neuesten Entscheidungen** des Reichsgerichts, bayr. Obersten Landesgerichts, Patentamts, Reichsversicherungsamts, der Oberlandesgerichte, der Verwaltungsgerichte, sowie zahlreicher Verwaltungsbehörden in Kartothek-Ausgabe. Begründet von Fuchsberger. Herausg. von Justizrat Dr. Fuld. IV. Jahrg. 1912/13. Gießen, Roth. 30.— M.

Der jetzt abgeschlossen vorliegende Jahrgang der allbekannten und gut eingeführten Sammlung weist die gleichen Vorzüge auf, die den vorangegangenen Jahrgängen nachgerühmt werden konnten: klare und zutreffende Wiedergabe aller irgend bedeutsamen Rechtsgrundsätze aus 775 höchstrichterlichen Entscheidungen jeweils neuesten Datums mit kurzem Tatbestand und hinreichend ausführlicher Begründung; praktische Form des Sammelwerks durch Abdruck der Rechtssprüche auf einzelnen Karten die — falls regelmäßig alsbald nach Erscheinen eines neuen Heftes sorgfältig eingeordnet — eine leicht zu übersehende, stets zeitgerechte und erschöpfende Zusammenfassung der Präjudizien aus den meisten Rechtsgebieten darstellen.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Winter, Stettin.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Rheinisches Archiv für Zivil- und Strafrecht** N. F. 9. Bd. 2. Heft: Graven, Die rechtlichen Verhältnisse des Friedhofs der Stadt Cöln zu Melaten. Braun, Streitfragen aus dem Gebiete des Weinrechts.

**Jahrbücher der württembergischen Rechtspflege.** 26. Bd. 1. Heft: Josef, Steht, wenn der Gläubiger ohne rechtlichen Grund seine Befriedigung aus dem Vermögen eines Dritten erhalten hat, der Bereicherungsklage des Dritten der Umstand entgegen, daß der Gläubiger seine Forderung gegen den Schuldner verloren hat?

**Juristische Blätter.** 42. Jahrg. Nr. 42—50: Klang, Die Anwendung des § 45 ZPO. im Exszindierungsprozesse. Ofner, Spruchrepertorium Nr. 122 (zu weite Fassung eines Präjudizes). Traub, Ueber die Zulässigkeit des Revisionsrekurses bei Sprachenfragen in strittigen Rechtsfällen. Vogel, Die Reform der rechts- und staatswissenschaftl. Studien. Geller, Sind die vom Zwangsverwalter vor dem Zuschlagstage eingehobenen auf die Zeit nach dem Zuschlagstage sich erstreckenden Bestandzinsen zwischen Verwaltungsmasse und Ersteher pro rata temporis zu teilen? Büchse, Vorrang vor oder zugunsten einer Forderung, die nicht solidarisch auf einer ideell geteilten Liegenschaft haftet. Richard, Automobilhaftpflichtgesetz u. die Haftung des Staates. v. Engel, Ein Richter über den Tadelserlaß des Justizministeriums. Kokula, Verwaltungsreform?

**Zeitschrift für schweizerisches Recht.** 54. Bd. Heft 4: Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins. 51. Jahresversammlung zu Glarus den 1. u. 2. Sept. 1913. Referate: Delaquis, Ueber die sichernden Maßnahmen gegenüber unzurechnungsfähigen und vermindert zurechnungsfähigen Verbrechern. Dunant, Sur la revision de la loi fédérale sur la propriété littéraire et artistique. — Procès-Verbal.

**Schweizerische Juristen-Zeitung.** 10. Jahrg. Nr. 1—14: Zürcher, Beamtenrecht des Bundes. — La situation des suisses à l'étranger d'après le droit suisse. Curti, Das Referenten-System. Reichel, Abhängigkeit der Mäklerprovision von dem rechtzeitigen Zustandekommen des herbeizuführenden Vertrags. Müller-Schürch, Zur Frage der Prophylaxe der Rückfälligkeit. Leemann, Ueber das Inkrafttreten des Systems der festen Pfandstelle und die Anwendung dieses Systems bei Kollision von altem und neuem Recht. Hafter, Die Nichtigkeitsbeschwerde nach der neuen zürcherischen ZPO. Reichel, Zum Bürgschaftsrecht. Tobler, Zur Rückzahlung unbefristeter Darlehen. Pfenninger, Eine Frage des Auslieferungsrechtes. Pfenninger, Der 51. schweiz. Juristentag. Lebrecht, Vollstreckung von Entscheidungen schweizerischer Gerichte in Deutschland. Ott, Betrachtungen über die zürcherische Zivilrechtspflege. Leemann, Ueber die Form u. die grundbuchliche Behandlung des Erbteilungsvertrages. Schmid, Die Revision des Bundesgesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur u. Kunst (Schweizer. Juristentag). Baer, Der 16. schweizerische Anwaltstag in Zermatt. Zürcher, Zur Frage der Registrierung der Verbrecher. Stalder, Die erbrechtl. Stellung des Gemeinwesens nach dem schweizer. ZGB. v. Cleric, Das Verhältnis des schweizer. Auslieferungsgesetzes zu den Auslieferungsverträgen und die Interpretation der Enumerationsbestimmungen im schweizer. Auslieferungsrechte. Ott, Die rechtl. Natur des Beamtenverhältnisses bei den Bundesbahnen. Aman-Volkart, Sicherstellung von eigenen Obligationen des Schuldners. Curti, Die Rechtsverfolgung in Spanien. Bollag, Die Rechtsstellung des Handelsagenten. Leemann, Bedarf das zu bestimmten Bedingungen eingeräumte Vorkaufsrecht mit Bezug auf Grundstücke der öffentl. Beurkundung? Pfeiffer, Die Pfandhaft des Gasthofmobilars als Zugehör nach dem Uebergangsrecht des ZGB. Bleuler, Sichernde Maßnahmen gegenüber unzurechnungsfähigen u. vermindert zurechnungsfähigen Verbrechern. Meyer von Schauensee, Wissenschaft u. Recht. Schultz, Die betreibungs- u. konkursrechtl. Verwertung von Lebensversicherungen in der Schweiz. Wieland, Darf eine Aktiengesellschaft ihre eigenen Aktionäre ungestraft betrügen?

**Mitteilungen vom Verband Deutscher Patentanwälte.** 13. Jahrg. Nr. 7—12: Zur Patentreform. Von Stort, Stern, Herzfeld, Wirth, Erteilung u. Auslegung von Patenten im Lichte moderner Rechtsideen. Stort, Beiträge zu den Fragen der Patentauslegung. Diskussionen in den Sitzungen des Verbandes Deutscher Patentanwälte über die Fragen der Abfassung des Patentanspruchs u. der Patentauslegung. Stort, Das Ende des Kampfes um die Einheitlichkeit der Erfindung. Zur Patentreform (Beschlüsse von Industrievereinen).

**Bank-Archiv.** 13. Jahrg. Nr. 9—10: Fischer, Die Sicherungsübereignung als Verstoß gegen § 826 BGB. Leonhard, Irrenschutz und Verkehrsschutz. Riesenfeld, Kursabzüge für die Wehrbeitrags- u. Besitzsteuererklärung. Passow, Ueber die Bewertung der Betriebsanlagen in den Bilanzen. Danz, Ueber Verträge zur Sicherung gegen Kursschwankungen. Entgegnung hierzu von Erich, sowie Gutachten von Warburg u. Delbrück. Oertmann, Noch einmal die Gratifikationsansprüche der Bankbeamten.

**Dokumente des Fortschritts.** 7. Jahr. 2. Heft: Liefmann, Imperative der Regelung des Kartellwesens. Lanske, Entwicklungsmöglichkeiten des Weltnachrichtendienstes. v. Reyher, Die „Brücke".

**Monatsschrift für Arbeiter- und Angestellten-Versicherung.** 2. Jahrg. Heft 1/2: Die Neuorganisation der Krankenversicherung in den deutschen Bundesstaaten: 1. Hoffmann, Die Organisation in Preußen. 2. Metz, In Bayern. 3. Wittmaak, In Sachsen. 4. Schäffer, In Württemberg. 5. Franz, In Baden. 6. Graef, Im Ghzt. Hessen. 7. Nelken, In Elsaß-Lothringen. 8. Sonderhoff, In Hamburg. 9. Lürman, In Bremen. 10. Storck, In Lübeck. Rosin, Prämiendurchschnittsverfahren und Anwartschaftsdeckung.

**Der Gerichtssaal.** 82. Bd. Heft 2: Oetker, Zur Strafrechtsreform. II. Prinzipienfragen. Anschließend an Thyrén, Prinzipien einer Strafgesetzreform. I. Die soziale Aufgabe der Strafe. Das Strafensystem. Finger, Der Entwurf eines Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse.

**Archiv für Militärrecht.** 5. Bd. 3. Heft: Elsner v. Gronow, Rissom, Rehdans, Zusammentreffen von Disziplinar-Verfehlungen und Uebertretungen. Autenrieth, Hindernisse einer erfolgreichen Untersuchungsführung und deren Bekämpfung. Flaxland, Die Dienstpflicht der Offiziere a. D.

**Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik.** 56. Bd. 2. Heft: v. Hentig, Benthams Kriminalphilosophie. Strauß, Zur Psychologie der pathologischen Schwindler.

**Annalen des Deutschen Reichs.** 1914. Nr. 1: Gerbeth, Die verfassungsrechtlichen Beziehungen zwischen der Reichspost und den Finanzen der Bundesstaaten. Hofacker, Die Zweckbestimmung bei der Herstellung und Behandlung des Weines. Kempkens, Die genossenschaftliche Viehverwertung.

**Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.** 46. Jahrg. Nr. 3: Dittler, Wildschadenersatz nach dem im Ghzt. Baden geltenden Recht.

**Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung.** 3. Bd. 3./4. Heft: Gerloff, Die Reichsfinanzgesetzgebung von 1913. Prenner, Die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte in der Beurteilung seitens des 31. deutschen Juristentages und der deutschen Handwerks- und Gewerbekammern. Stier-Somlo, Die sozialpolitischen Gesichtspunkte bei der Organisation der Krankenkassen. Fontaine, Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages.

**Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** N. F. 5. Jahrg. Heft 2: Bredt, Der öffentlich-rechtliche Begriff und die Tragweite des Grundeigentums.

**Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.** 38. Bd. 1. Heft: Sulzbach, Betrachtungen über die Grundlagen der politischen Parteibildung. Rédei, Die ungarische Wahlreform.

**Revue générale du droit, de la législation et de la jurisprudence.** 37e année. 6e livr.: Perreau, Origines et développement de la théorie de l'abus du droit. Paturini, Pactes et contrats. Simples remarques.

**Revue critique de législation et de jurisprudence.** 62e année. No. 12: Perreau, Une intéressante construction du droit aux marques de fabrique.

**Annales de droit commercial.** 27e année. No. 6: Pic, Du premier versement dû sur les actions d'une société en voie de constitution: Principe du paiement en espèces. Potu, La Convention de Berne pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques revisée à Berlin le 13 novembre 1908. Leven, Les antiquaires devant la loi.

**Revue de droit pénal et de criminologie.** 8e année. No. 1: Collard, Une année d'application de la loi sur la protection de l'enfance.

**Revue d'économie politique.** 27e année. No. 6. Pirou, Intervention légale et contrat collectif du travail.

**Revue de droit international et de législation comparée.** 2e série. T. 15. No. 6: Vlietinck, L'action des puissances durant la crise balcanique. Lehr, La nouvelle législation allemande de 1911 sur les assurances ouvrières et spécialement la loi du 20 décembre 1911 sur l'assurance des employés. Rapisardi-Mirabelli, La guerre italo-turque et le droit des gens. 5e article. Jaequemyns, La 29e session de l'Institut de droit international (Oxford, 1913). — Les lois de la guerre maritime dans les rapports entre belligérants, manuel adopté par l'Institut de droit international (session d'Oxford, 1913).

**Questions pratiques de droit international privé.** 1re année. No. 4: Nolde, La règle „locus regit actum" et la forme des testaments en droit russe. Phostiropoulos, La Grèce et la juridiction des prises. Octavio, Les personnes morales étrangères dans la législation brésilienne.

**The Law Quarterly Review.** Vol. 30. No. 117: Cohen, Notes on marine insurance law. Underhill, Lord Haldane's real property and conveyancing bills. Ledlie, Legal education: A suggestion from Germany. Fox, Criminal contempt. Sweet, Remoteness of terms and powers. Scott, The effect of war on contracts.

**The Law Magazine and Review.** Vol. 39. No. 371: Happold, The legal position of illegitimate children in Germany. — Report of the commissioners of prisons and the directors of convict prisons for the year 1912—1913. Lex, Imprisonment for debt. Bartlett, The standard of reason v. restraint of trade.

**The Juridical Review.** Vol. 25. Nos. 3/4: Lord Salvesen, Court of criminal appeal for Scotland.

**The Green Bag.** Vol. 25. No. 12: Goldsborough, Mechanics of codification. Zimmermann, The rules of the game. Spencer, Genuine and spurious interpretation.

**University of Pennsylvania Law Review.** Vol. 62. No. 1—3: Patten, The new jurisprudence. Foulke, The Federal Anti-Trust Act of 1890. Boston, Practical activities in legal ethics. Reeder, Is unreasonable legislation unconstitutional?

**Il Circolo giuridico.** Vol. 44. N. 12: Guidi, Il pagamento secondo le teorie del diritto romano.

**Rivista del diritto commerciale.** Anno 11. Nr. 11—12: Vivante, I contratti differenziali secondo la nuova legge sulle borse. Rocco, Studi sulla storia del fallimento. Bonelli, Sull'ordine in derrate. Bonicelli, Condizioni e tariffe ferroviarie. Sraffa, La riforma della legislazione commerciale e la funzione dei giuristi. Manara, La questione sulla imponibilità del soprapprezzo nella dottrina belga contemporanea. Bonicelli, Condizioni e tariffe pei trasporti ferroviari.

**Il Diritto commerciale.** 2 ser. vol. 5. Fac. 12: Luzzati, Le clausole di esonero di responsabilità nei trasporti marittimi. Pompilj, Carattere internazionale delle società di commercio. Giannini, Sul progetto di nuove tariffe e condizioni di trasporto per le ferrovie dello stato, in rapporto alla Convenzione di Berna.

**La scuola positiva.** Anno 23. N. 9; Messina, Il regime delle prove nel nuovo codice di procedura penale. II. Grispigni, I progetti di codice penale in Danimarca, Serbia ed Austria, e il progetto di modificazioni alla proc. pen. austriaca.

**Rivista di diritto internazionale.** Anno 7. Fasc. 3: Marinoni, La natura giuridica del diritto internazionale privato. De Bacci Venuti, Dalla conferenza di Algesiras alla soluzione della questione del Marocco. Anzilotti, Le questioni di diritto sollevate dagl' incidenti del „Carthage" e del „Manouba".

**Rivista italiana per le scienze giuridiche.** Vol. 53: Fasc. 1/2: Brini, A proposito dell'opera „La vita dei popoli" di P. Ellero. Sforza, Su gli aspetti filosofici della teoria del libero-diritto. Di Tucci, Il fisco e i naufragi nel diritto sardo durante il periodo aragonese e spagnolo.

**Rechtsgeleerd Magazijn.** 33e jaarg. Afl. 1/2: Fockema Andreae, De opleiding onzer juristen. Hesse, Het wetsontwerp-regout op het geding tot echtscheiding, van 26. 7. 1912. Drucker, Eigen wetenscap des rechters.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Partsch, J. Papyrusforschung. Vortr. (S.-A.). Leipzig, Veit & Co. M. 1.

Oberrheinische Stadtrechte. Hg. von der badischen historischen Kommission. 2. Abt.: Schwäbische Rechte. 3. Heft: Neuenburg am Rhein. Bearb. von W. Merk. Heidelberg 1913, Winter. M. 8,40.

Lasson, G. Hegels handschriftliche Zusätze zu seiner Rechtsphilosophie. Ein Brief Hegels an Staatsrat Schultz. (Hegel-Archiv II. 2.) Leipzig, F. Meiner. M. 3,80.

Kübl, F. Das Rechtsgefühl. Berlin 1913, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 3,60.

Müller, G. Das Recht bei Richard Wagner. Berlin, Heymann. M. 1.

### Bürgerliches Recht.

Schwarz, O. G. Grundriß des bürgerlichen Rechts u. seiner Geschichte. Ein Hilfsbuch für junge Juristen. 9. u. 10. umgearb. Aufl. Berlin, Heymann. M. 12.

Krech, J. Grundbuchordnung v. 24. 3. 1897 nebst den preuß. Ausführungsbestimmungen. Textausgabe mit Anmerk. 4. Aufl. bearb. von F. Krech. Ausgabe für Preußen. München, Beck. Geb. M. 2.

Röthlisberger, E. Urheberrechts-Gesetze und -Verträge in allen Ländern nebst den Bestimmungen über das Verlagsrecht. 3. Aufl. Leipzig, G. Hedeler. Geb. M. 18.

Gerhard, St. Die geltenden preuß. Gesindeordnungen. 1. Bd. 2. Aufl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 3.

Colin, A. et Capitant, H. Cours élémentaire de droit civil français. T. I. Paris, libr. Dalloz. Fr. 12,50.

Senn, F. Études sur le droit des obligations. T. 1er. Paris, L. Tenin. Fr. 6.

Checchini, A. La „traditio" e il trasferimento della proprietà immobiliare nei documenti medievali. Padova 1913, frat. Drucker. L. 5.

Thabaut, J. L'évolution de la législation sur la famille (1804—1913). Paris 1913, Rousseau. Fr. 4.

### Handelsrecht usw.

Göppert, H. Ueber das Börsentermingeschäft in Wertpapieren. Vorträge. Berlin, J. Springer. M. 2,40.

Depène, H. Reichsgesetz, betr. Kaufmannsgerichte v. 6. 7. 1904 und die anzuwend. Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes. Mit Anmerk. Berlin, Guttentag. Geb. M. 2,60.

Zitelmann, E. Die Rechtsfragen der Luftfahrt. Vortrag, München, Duncker & Humblot. M. 1,20.

Rousseau, R. et Gallié, L. Traité pratique de droit financier. Banques. Bourses de commerce. Valeurs et marchandises. 2 t. Paris, Rousseau. Fr. 16.

Perret-Maisonneuve, A. La télégraphie sans fil et la loi. Paris, H. Desforges. Fr. 7.

### Zivilprozeß usw.

Stern, J. Einführung in die gerichtliche Praxis. Ein Buch für Referendare und Studierende. Berlin, F. Vahlen. M. 9.

Friedrichs, K. Handbuch der Prozeßpraxis. 2. Aufl. 2. Bd. Berlin, Heymann. Geb. M. 15.

Schneider, R. Zivilprozesse für den Rechtsunterricht, insbes. für Referendarübungen bearb. Berlin, Guttentag. M. 2,40.

Sträuli, H. Gesetze betr. die zürcherische Rechtspflege m. Anmerk. hg. unt. Mitwirkung von W. Hauser u. E. Hauser. 1. Teil: Gesetz betr. das Gerichtswesen im allg. Zürich 1913, Schultheß & Co. Geb. M. 3.

### Strafrecht usw.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. 47. Bd. 2. Heft.

Meyer, H. Lehrbuch des deutschen Strafrechts, neu bearb. von Ph. Allfeld, Nachtrag zur 7. Aufl. Leipzig, A. Deichert. M. 0,40.

Bechterew, W. v. Das Verbrechertum im Lichte der objektiven Psychologie, ins Deutsche übertragen von T. Rosenthal. (Grenzfragen des Nerven- u. Seelenlebens 94). Wiesbaden, Bergmann. M. 1,60.

Rasch, E. Die (preuß.) Feld- und Forstschutzgesetze. Bearbeitet. Berlin, Heymann. Geb. M. 3.

Oberhäuser, A. Weingesetz v. 7. 4. 1909 mit den ges. Materialien und den Ausführungsbestimm. des Bundesrats. Mit e. Anhang. München, G. Lammers. Kart. M. 1,50.

Pollwein, M. Bayer. Gesetz v. 30. 3 1850, betr. die Ausübung der Jagd und die Gesetze über den Ersatz des Wildschadens nach dem neuesten Stande hg. 9. Aufl. München, Beck. Geb. M. 4,20.

Erlasse, betr. die Strafrechtspflege für den Kanton Basel-Stadt. Hg. vom Justizdepartement des Kantons Basel-Stadt. Basel 1913, Schweighauserische Buchdruckerei. Geb. M. 2,80.

Kaegi, E. Der Waffengebrauch des Militärs in der Schweiz mit Berücksichtigung des deutschen Militärstrafrechts. (Sammlung militärrechtl. Abhdl. u. Studien II. 3). (Züricher jur. Inaug.-Diss.) Rastatt 1913, H. Greiser. M. 2.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Redslob, R. Abhängige Länder. Eine Analyse des Begriffs von der ursprünglichen Herrschergewalt. Leipzig, Veit & Co. M. 12.

Brandis, W. u. Prigge. Gewerbe- und landwirtschaftliche Unfallversicherung. Handausg. d. RVO. mit Ausf.-Best., Erläuter. usw. 2. Aufl. Lichterfelde, Gesetzverlag Schulze & Co. Geb. M. 9.

Hoffmann, F. Die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden nach der RVO. Berlin, Heymann. M. 2.

Lohmar, P. Das Verhältnis der Aerzte zu den Berufsgenossenschaften. Berlin, Heymann. M. 1,20.

Perlmann, A. Rentenlehre für Aerzte. In Form e. Samml. von Entscheidungen, Rundschreiben, Erlassen usw. des Reichsversicherungsamts u. and. Behörden gesammelt. 1. Bd.: Allgemeine Rentenlehre. Leipzig, G. Thieme. M. 6,20.

Heine, P. J. Das Reichs-Fleischbeschaugesetz v. 3. 6. 1900 nebst Ausf.-Best. 2. Aufl. Hannover, M. & H. Schaper. Geb. M. 1,50.

Schrameier, W. Aus Kiautschous Verwaltung. Die Land-, Steuer- u. Zollpolitik des Kiautschougebietes. Jena, G. Fischer. M. 5.

Fuisting, B. Das preuß. Einkommensteuergesetz v. 24. 6. 1891 in der Fassung v. 19. 6. 1906 nebst Ausführungsanweisung. Erläutert. 5. Aufl. von Strutz. Berlin, Heymann. Geb. M. 5.

Blüher, R. Das Gemeinde-, Kirchen- und Schulsteuergesetz für das Kgr. Sachsen v. 11. 7. 1913 mit kurzen Erläut. hg. Leipzig, F. Meiner. Geb. M. 4,80.

Berliner Gemeinderecht. Hg. vom Magistrat. 2. Aufl. 8. Bd.: Tiefbauverwaltung. Berlin, J. Springer. Geb. M. 8,80.

Harzendorf, F. Die Einkommensteuer in England. (Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft. Ergänzungsh. 48.) Tübingen, Laupp. M. 6.

Leroy, M. La coutume ouvrière. Syndicats, bourses du travail, fédérations professionnelles, coopératives. Doctrines et institutions. 2 t. Paris 1913, Giard & Brière. Fr. 18.

### Völkerrecht usw.

Röthlisberger, E. Der interne und der internat. Schutz des Urheberrechts in den Ländern des Erdballs. 3. Aufl. Leipzig, Börsenverein der deutschen Buchhändler. M. 5.

Pillet, A. Des personnes morales en droit international privé. Sociétés étrangères (civiles et commerciales). États Établissements publics. Associations, Fondations. Paris, L. Tenin. Fr. 12,50.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 6. Berlin, den 15. März 1914. XIX. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.




Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



## Veränderungen in der Kompetenz des Patentamts?

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Damme, Berlin.

Bei Gelegenheit der Besprechung der von der Reichsregierung bekanntgegebenen Entwürfe zur Neugestaltung des gewerblichen Rechtsschutzes sind — allerdings keineswegs zum ersten Male — zwei Vorschläge gemacht, die wegen ihres allgemeinen Hintergrundes auch denjenigen zur Aeußerung herauszufordern geeignet sind, der im übrigen an der Erörterung über jene Entwürfe sich zu beteiligen keinen Anlaß findet. Die Vorschläge gehen einmal darauf hinaus, von dem Patentamt, bei dem die Patent- und Gebrauchsmustersachen verbleiben sollen, die Warenzeichensachen abzulösen und diese einem besonders zu bildenden Warenzeichenamte anzuvertrauen, zum anderen aber dahin, dem Reichsgerichte, an welches jetzt die Berufung in denjenigen Sachen geht, welche in erster Instanz vor die Nichtigkeitsabteilung des Patentamts gehören, diese Zuständigkeit abzunehmen und sie ebenfalls dem Patentamt, bei dem eine entsprechende zweite Instanz zu bilden sei, zu überweisen. Beide Vorschläge scheinen eine gewisse Gegensätzlichkeit zu bedingen, indem der eine das Patentamt zu entlasten und zu verkleinern, der andere diese Behörde zu belasten und zu erweitern bestrebt ist. Sie haben aber trotzdem beide den gleichen Generalnenner, indem sie sich mit der Organisation des Patentamts beschäftigen, und müssen insofern unter einem gemeinschaftlichen Gesichtspunkt betrachtet werden. Dieser Gesichtspunkt ist ein sehr weiter und zugleich auch hoher, indem es sich dabei um eine allgemeine Frage des Beamtenwesens, insbesondere des Reichsbeamtenwesens, handelt, welche bei der gesetzgeberischen Tätigkeit der Gegenwart kaum jemals mit der ihr gebührenden Wichtigkeit behandelt worden ist. Diese Gelegenheit soll zu einem Hinweise auf diese Frage benützt werden.

Unsere Zeit ist ungemein leicht bei der Hand, die Zahl der Behörden immer weiter zu vermehren. Sobald Staat oder Reich irgendein neues Problem der öffentlichrechtlichen Kompetenz zueignen, ist man sofort bereit, für die praktische Verwirklichung des Gedankens eine neue Behörde einzusetzen, etwa wie der Industrielle für eine neue Fabrikation auch sofort eine neu erfundene Maschine einstellt. Der Grundsatz der Arbeitsteilung beherrscht das wirtschaftliche Leben; er hat den großen materiellen Aufschwung begünstigt und gefördert, wenn nicht gar zum Teil erst geschaffen. Seine Wirkungen blenden. Im Einklange mit diesen Fortschritten teilen sich Wissenschaft und Praxis immer weiter in die feinsten Zweige; ein in seinen Erfolgen so groß dastehendes Spezialistentum hat die Welt kaum je gesehen. Nichts liegt näher, als dieses System zu übertragen auf die Aufgaben, die das Gemeinwesen übernimmt. Auf die stolze Perlenkette amtlicher Leistungen läßt sich eine Behörde neben die andere reihen, jede hat ihre besondere Aufgabe, jede wird sie mit virtuoser Ausbildung erfüllen. Besonders verlockend sind hier die Verhältnisse, die die Gestaltung des Reiches geschaffen hat. Dem Reiche fehlt, abgesehen von der Marine und der Post, jeder behördliche Unterbau. Die großen amtlichen Organisationen auf dem Gebiete der Verwaltung, der Rechtsprechung, des Unterrichts usw. sind nur Erscheinungen der einzelnen Bundesstaaten. Dem Reiche ist eine bescheidene Nachlese auf den wenigen, aber völlig heterogenen Gebieten geblieben, auf welchen seine Kompetenz amtliche Organisationen erforderte. Diese sämtlichen Organisationen haben aber hier keinen inneren sachlichen Zusammenhang, sondern nur den einen äußeren der Unterstellung unter die gemeinschaftliche vorgesetzte Behörde des Reichsamts des Innern. Es handelt sich hier um zwei Gruppen von Organisationen, von denen die erste eine Reihe mächtiger Behörden umfaßt, die in sich und voneinander abgeschlossen, entweder ausschließlich oder doch in überwiegendem Maße nur Mitglieder hat, die auf diese eine Behörde eingeschworen sind, die andere Gruppe dagegen, wenigstens zum Teil, entweder mit der vorgesetzten Behörde oder mit anderen Behörden in persönlichen Zusammenhang gebracht ist. Zu der letzteren

Gruppe zählen das Bundesamt für Heimatwesen, dessen Mitglieder überwiegend im Nebenamte wirken, das Oberseeamt und die Normaleichungskommission, deren Vorsitzende im Nebenamte Mitglieder des Reichsamts des Innern sind. Zur ersteren wichtigeren Gruppe gehören aber das Statistische Amt, das Gesundheitsamt, das Reichsversicherungsamt, das Aufsichtsamt für Privatversicherung, die Physikalisch-Technische Reichsanstalt, die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und das Patentamt. Jede dieser Behörden, die zum Teil mit Hunderten von Beamten besetzt sind, bildet eine abgeschlossene Insel für sich, man könnte von einem Behördenarchipel sprechen, ohne irgendwelchen Zusammenhang. Wer einmal in einer dieser Behörden sitzt, darf mit höchster Wahrscheinlichkeit darauf rechnen, ihr bis an sein Lebensende anzugehören, ein gegenseitiger Austausch von Beamten, ein Wechsel von einer dieser Behörden zur anderen ist so gut wie ausgeschlossen, liegt auch gar nicht in der Absicht. Denn man hat Spezialbehörden mit ganz beschränkten Aufgaben geschaffen, und für diese Behörden brauchte man Beamte, die es in der Erfüllung dieser Aufgaben zu höchster Vollkommenheit bringen müssen. Je besser diese erreicht ist, um so weniger Anlaß liegt vor, Beamte dieser Art der gewohnten Aufgabe zu entfremden. Sie alle leben in Berlin, sind damit allein als Beamte des Reichs bevorzugt, also — es scheint gar kein Grund zur Klage vorzuliegen.

Indessen die aufgemachte Rechnung ist nicht vollständig, ein Faktor ist dabei ausgefallen und vielleicht ist es der wichtigste, jedenfalls einer der wichtigsten: die Wirkung seiner Tätigkeit auf die Psyche des Beamten. Das Fremdwort drückt hier den Gedanken am besten aus, obwohl Sombart auch schon bei der Schilderung der Wirkung der modernen Arbeitsmethode auf die Arbeiter von der „Entseelung" der Arbeit gesprochen hat. Man denke sich akademisch gebildete Männer, deren Ausbildung regelmäßig bis an das 30. Lebensjahr heranreicht, zu Hunderten täglich vor die nämliche Arbeit gestellt; was wird diese Tätigkeit aus ihnen machen? Es kommt auf Anlage und Temperament an; bei dem einen wird dem Hange zur Bequemlichkeit Vorschub geleistet, bei dem anderen wird der angeborene Wissensdrang den Wunsch nach anderweiter Beschäftigung wachrufen. Beide Kategorien von Beamten werden aber in der Lust, sich gerade und immer wieder mit den stets sich wiederholenden Tatbeständen abzugeben, nicht angespornt werden. Je jünger ein Beamter in eine dieser Tätigkeiten hineinkommt, um so früher wird er Gefahr laufen, daß die Unlust sich bemerkbar macht. Es sei betont, daß hier nur von einer Gefahr gesprochen wird und jedes Urteil darüber, ob diese Gefahr bereits irgendwo Opfer gefordert hat, streng vermieden werden soll. Aber die Gefahr besteht, und sie wächst in gleichem Umfange, wie der Gesichtskreis des einzelnen Beamten durch eine weitere Beschränkung des ihm zugewiesenen Gebietes verengert wird. Der höhere Beamte wird um so weniger leistungsfähig, je weniger sich sein Geist frei bewegen kann. Er bedarf einer gewissen räumlichen Weite des Gebietes seiner Betätigung. Das ist der Grund, weshalb im öffentlichen Interesse jedem Versuche der weiteren Verengung der Spezialaufgaben einer der genannten Reichsbehörden entgegengetreten werden muß, will man die Güte der zu leistenden Arbeit und die Ausnutzung der Leistungsfähigkeit der Beamten nicht beeinträchtigen. Deshalb wäre es eine in dieser Richtung liegende Gefahr, wenn man dem Patentamt die ihm obliegende Arbeit auf dem Gebiete des Warenzeichenrechts entziehen wollte. Eine viel größere Gefahr würde es aber bedeuten, wollte man wieder eine neue Spezialbehörde in einem besonderen Warenzeichenamte schaffen. Denn die Beamten, welche Zeit ihres Lebens nichts anderes zu sehen bekämen als Warenzeichen, vom „Odol" bis zum Negerbild auf Zigarrenkisten, müßten notgedrungen in wenigen Jahren der geistigen Verdorrung verfallen, auch wenn der edelste Eifer sie beseelte.

Aber auch die Aufbürdung der zweiten Instanz in Nichtigkeitssachen würde dem Patentamt nicht nützlich sein und nicht im öffentlichen Interesse liegen. Der Grund dafür liegt in der gleichen Richtung wie die Absonderung der Warenzeichensachen. Denn der Gesichtskreis der Beamten des Patentamts würde zwar nicht beschränkt, wohl aber nicht in seiner bisherigen Weite aufrechterhalten werden. In ihn treten nämlich jetzt die Gedankengänge, welche das Reichsgericht in zweiter Instanz gemacht hat. Und was dies bedeutet, weiß in vollem Umfange allerdings nur, wer selbst davon berührt wurde. Aber auch für den Außenstehenden wird es wohl verständlich sein, daß der Hauch umfassender Jurisprudenz, von dem die reichsgerichtlichen Urteile getragen werden, wohltuend empfunden wird von einer Instanz innerhalb des Patentamts, die durch ihre tägliche Beschäftigung mit einer nur beschränkten Zahl von Tatbeständen der Gefahr ausgesetzt ist, den Zusammenhang mit der Rechtsprechung, in welcher die großen Fragen des juristischen Lebens in stets lebendigem Flusse behandelt werden, zu verlieren. Was von den juristischen Mitgliedern des Patentamts gilt, trifft auch durchaus die technischen Mitglieder, insoweit auch sie Rechtsprechung zu üben haben. Bei diesen kommt noch ein weiterer Umstand in Betracht: je umfangreicher die Behörde wird, um so enger wird die Aufgabe, welche dem einzelnen zugewiesen werden kann. Die Atomisierung der Dezernate hat daher ihre Grenze. Der Ueberlastung einer Behörde nur mit der Vermehrung der Zahl der Beamten begegnen zu wollen, ist kein Radikalmittel, trägt vielmehr weitere Gefahren in sich. Für die Beamten des Patentamts — und schließlich kommt es doch auf diese an, denn sie machen das Patentamt aus — wäre es daher nicht weniger ein Verlust, wenn das Reichsgericht seine Tätigkeit auf dem genannten Gebiete einstellen und so ein wichtiger Berührungspunkt des Patentamts mit der Außenwelt verschwinden würde, als wenn dem Amte ein Zweig



seines ohnehin nicht ausgebreiteten Tätigkeitsgebiets mit dem Warenzeichenwesen entzogen werden würde.

Wichtiger aber als der Ausfall der Entscheidung der maßgebenden Körperschaften in diesem Falle wird die Erwägung sein, für welche der vorliegende Fall nur den Anlaß bieten sollte, ob es im Sinne der Entwicklung eines tüchtigen Beamtentums liegt, für jede neue Aufgabe, die Reich oder Staat übernehmen, auch eine in sich hermetisch abgeschlossene Behörde zu schaffen. In der Beamtenschaft gibt es auch geistige Nahrungssorgen, die mechanistische Auffassung ist hier nicht am Platze.

## Unzüchtige Darstellungen.[1]

Von Rechtsanwalt Dr. Glaser, Dresden.

Wieder einmal, wie so oft schon, ist die Oeffentlichkeit durch Verurteilungen und Beschlagnahmen gemäß § 184 Z. 1, §§ 41, 42 StrGB. beunruhigt worden, erlassen und verfügt diesmal von einem Berliner Landgericht wegen einer Reihe von Postkartenbildern mit getreuen Wiedergaben von anerkannten Meisterwerken aus öffentlichen Anlagen und Kunstsammlungen. Eines dieser Urteile, das sich mit Abbildungen von 43 Meisterplastiken befaßte, hat das Reichsgericht am 10. Febr. 1914 unter Zurückverweisung an ein anderes Berliner Landgericht aufgehoben, weil die Strafkammer sich die Tatsache, daß die Bilder sämtlich männliche und weibliche nackte Körper darstellen und als Massenartikel zur Verbreitung im großen Publikum bestimmt waren, mit Unrecht zur Verurteilung habe genügen lassen. Das RG. führt aus:

Zum Begriffe des Unzüchtigen gehöre notwendigerweise eine Beziehung zum Geschlechtsleben; eine Abbildung sei nur insofern unzüchtig, als sie das im Volke herrschende allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen geeignet sei. Das treffe in der Regel für die Darstellung des unverhüllten menschlichen Körpers für sich allein nicht zu. Es müssen besondere, das Geschlechtsleben berührende Umstände hinzutreten, um dasjenige, was zunächst nur die natürliche Erscheinung des natürlichen Menschen ist, zu einer unsittlichen oder schamlosen Erscheinung umzuwandeln (RGSt. 24, 365). Daß etwa die Abbildungen sich in der Art ihrer Ausführung von dem künstlerischen Gedanken der als einwandfrei festgestellten plastischen Vorbilder in einem Maße entfernten, daß sie die den Kunstwerken als solchen innewohnende Kraft, das Natürliche zu adeln und auf das ästhetische Gefühl des Betrachters verklärend zu wirken, einbüßten, nehme die Strafkammer nicht an. Dann sei aber auch unzulässig, sie um deswillen für relativ unzüchtig zu erklären, weil beim Massenvertriebe der Karte ein großer Teil des Publikums, inbesondere die heranwachsende Jugend, in den Postkartenbildern vornehmlich eine verführerische Darstellung des Nackten erblicke und kaum ein Verständnis dafür habe, daß in den Originalen die künstlerische Idee das Unzüchtige der Darstellung zurückdränge. Gehe der Darstellung des Nackten auf den vorliegenden Abbildungen der Charakter des Schamverletzenden von vornherein ab, dann könne überhaupt nicht die Frage aufgeworfen werden, ob und bis zu welchem Grade der künstlerische Gedanke des Bildes imstande sei, etwaige unzüchtige Gedanken eines Beschauers zurückzudrängen. Was dritte Personen beim Anblick eines Kunstwerkes an unreinen Vorstellungen und Empfindungen hineinlegen, das könne nicht ausschlaggebend sein, sofern es nicht im Werke selbst irgendwie zum sichtbaren Ausdruck gelangt sei (RGSt. 26, 370). Sonst müßte die Aufstellung solcher Bildwerke im Freien und jede Verwendung derselben zum Schmucke der Gärten und Häuser unterbleiben. Das wäre unerträglich. Da die öffentliche Aufstellung von Kunstwerken solcher Art den herrschenden Anschauungen über Zucht und Sitte nicht zuwiderlaufe, so leuchte nicht ein, wie das Zurschaustellen von photographischen Abbildungen dieser Werke, vorausgesetzt, daß sie die künstlerische Bedeutung des Originals noch erkennen lassen, und der Umstand, daß die Bilder zur Massenverbreitung bestimmt sind, ihnen den Stempel des Unzüchtigen solle aufdrücken können. (2 D. 1037/1913).

Ein zweites Urteil, das Postkartenbilder von 12 Gemälden zum Gegenstande hatte, wurde am 24. Febr. 1914 vom RG. mit der Begründung aufgehoben:

Es genüge zum Begriffe der Unzüchtigkeit nicht, daß, wie die Strafkammer feststelle, das sittliche Gefühl des gesund empfindenden Menschen verletzt werde. Erforderlich sei die Verletzung des Schamgefühls in geschlechtlicher Beziehung (2 D 1088/13).

Beide Entscheidungen sind sehr dankenswert. Und die erste ist geradezu präjudiziell zugunsten der Plastik. Abbildungen solcher Bildwerke, die in öffentlichen Anlagen aufgestellt sind oder werden dürften, werden fortab im Regelfalle[1]) vor Verfolgung sicher sein. Darüber hinaus aber geben sie nichts neues. Insbesondere rühren sie nicht an den von Binding (ZStW. 2, 468) geschaffenen, vom RG. aufgenommenen und besonders in der auch diesmal wieder zit. Entsch. RGSt. 24, 365 näher dargelegten Begriff der „relativen Unzüchtigkeit", unter dem Abbildungen anderer als der besprochenen Art, Schriften und Darstellungen nach wie vor zu leiden haben werden. Die Art der Schaustellung oder Verwendung — heißt es —, sofern diese (!) gegen die herrschenden Gesetze von Zucht und Sitte verstoße, könne einem ursprünglich nicht als unzüchtig zu prädizierenden Kunstwerke einen obszönen Charakter aufprägen, es zu einem unzüchtigen Gegenstande „stempeln". Eine geflissentliche Art der Zusammenstellung und Gruppierung an sich und im einzelnen harmloser Darstellungen vermöge dem Ganzen ein unzüchtiges Gepräge zu verleihen usw.[2])

Diese Auffassung verträgt sich nicht mit dem Wortlaute des Gesetzes, das nicht eine unzüchtige Verbreitung, sondern die Verbreitung einer unzüchtigen Darstellung straft. Und sie ist unverständlich; denn man kann nicht einen Gegenstand als unzüchtigen verbreiten, der ohne solche Verbreitung unzüchtig nicht ist. Vor allem aber beweist ihre Unhaltbarkeit schlagend der § 41 StrGB. Denn diese Bestimmung, laut deren neben jeder Verurteilung gemäß § 184 Z. 1 auch die Unbrauchbarmachung

[1]) Hierunter sind im folgenden Schriften, Abbildungen und Darstellungen im engeren Sinne zu verstehen.

[1]) Wenn nicht irgendein Moment, z. B. eine geflissentliche Art der Zusammenstellung und Gruppierung zusammen mit obszönen Karten sie als „relativ unzüchtig" erscheinen läßt. Darüber s. unten.

[2]) Vergl. neben vielen anderen RGSt. 21, 306; 24, 365; Seuff. Bl. 74, 517 und 736.

aller Exemplare, Platten und Formen angeordnet werden muß, die sich im Besitze nicht nur des gerade Verurteilten, sondern auch des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers und jedes Buchhändlers im Deutschen Reiche befinden oder irgendwo im Deutschen Reiche käuflich ausgelegt oder öffentlich angeboten werden, ist für die Auslegung von § 184 Z. 1 nicht wegzudenken (so auch RGSt. 24, 365). Es ist unangängig, eine von zwei Vorschriften desselben Gesetzes in einer Weise auszulegen, daß in Verbindung mit ihr die andere ungerecht, ja unvernünftig erschiene. § 41 aber bezieht sich auf Darstellungen, deren „Inhalt" strafbar ist, die um dieses Inhalts willen, der natürlich in allen ihren gleichlautenden oder gleichaussehenden Exemplaren der gleiche, gleich strafbare ist, in der ganzen Welt, soweit sie dem Arme des deutschen Strafrichters erreichbar ist, vernichtet werden sollen. Und so kann für die Strafbarkeit nach § 184 Ziff. 1 und für die Einziehbarkeit aller Exemplare der gleichen Darstellung auch nicht die Art und Weise, wie die Verbreitung im individuellen Falle vonstatten ging, und nicht Ort oder Zweck der Verbreitung im Einzelfalle, sondern nichts, nicht das Geringste, weiter in Betracht kommen als der unzüchtige Inhalt der — wie und wo und zu welchem Zwecke auch immer — verbreiteten Darstellung. Weil da irgendwo ein einzelner Papierwarenhändler eine für sich allein nicht unzüchtige Abbildung der Venus von Giorgione zusammen mit und in einer Kollektion obszöner Nuditäten ausstellt (Seuff. Bl. 74, 736) oder ein Hausierer einige für Künstler bestimmte Aktphotos ihrer Bestimmung zuwider in Gasthäusern feilbietet (Seuff. Bl. 70, 119), oder eine Buchhandlung ein Lehrbuch für Geburtshilfe mit der aufgeschlagenen Abbildung eines Geburtshilfeaktes ins Schaufenster legt, deshalb soll der ganze Bestand der Giorgionekarten und Aktphotos überall, wo sich solche in deutschen Landen außer in Privathand finden, unbrauchbar gemacht, darum soll das Lehrbuch allenthalben zum Zwecke der Vernichtung jener Abbildung beschlagnahmt werden dürfen, ja müssen?[1]) Es ist überflüssig, zu sagen, daß dies der Wille des Gesetzes nicht sein kann.

Das Festhalten an dieser Rechtsprechung ist denn schließlich auch nur zu begreifen einmal aus dem unleugbaren Bedürfnisse, auch die unzüchtige Ausstellung an sich nicht unzüchtiger Darstellungen in gewissen Fällen strafen zu können, und aus der Annahme, daß hierzu eine gesetzliche Handhabe fehle, wenn man nicht § 184 Ziff. 1 in dieses Prokrustesbett hineinstreckte.

Diese zweite Annahme aber ist unrichtig. Ausreichenden Schutz gewährt vielmehr § 183. Die öffentliche Ausstellung z. B. der Abbildung eines Geburtshilfeaktes ist ebenso eine unzüchtige Handlung wie die öffentliche Entblößung des an sich doch auch nicht unzüchtigen Geschlechtsteiles. Ein erstinstanzliches Urteil, das dies richtig erkannte, wurde durch RGSt. 26, 370 mit Unrecht aufgehoben. Das RG. erkennt richtig, daß, wenn auch die Ausstellung einer unzüchtigen Darstellung nach § 184 beurteilt werden muß, doch in der Ausstellung einer nicht unzüchtigen Darstellung gelegentlich eine nach § 183 zu strafende Handlung erblickt werden kann. Wenn es trotzdem in jenem Falle die Anwendbarkeit von § 183 verneinte, weil die Strafkammer die Unzüchtigkeit nicht „in dem zeitlich vorübergehenden objektiven Momente der Ausstellungshandlung, sondern in dem durch die Oeffentlichkeit bedingten unzüchtigen Inhalte, d. h. in der dauernden Unzüchtigkeit des ausgestellten Gegenstandes" gefunden habe, so ist das ein circulus vitiosus. Eine Darstellung, deren Inhalt erst unter der Bedingung der öffentlichen Ausstellung unzüchtig erscheint, ist eben nicht unzüchtig i. S. des § 184, kann nicht als eine „unzüchtige" hergestellt, vertrieben, feilgehalten werden; sie wird nicht als eine „dauernd" mit der Eigenschaft der Unzüchtigkeit behaftete ausgestellt, sondern kann diese Eigenschaft nur für die Dauer der Ausstellung vortäuschen. Doch ihre öffentliche Ausstellung kann ebenso eine unzüchtige Handlung sein wie die öffentliche Ausübung des an sich auch nicht unzüchtigen ehelichen Beischlafs. Und das wichtigste: Wird sie nach § 183 bestraft, so entfällt die Einziehbarkeit nach § 41, weil nicht der Inhalt, sondern die mißbräuchliche Benutzung der Darstellung die Strafbarkeit der Tat begründet.

Nach alledem liegt kein Grund vor, mit dem geltenden Rechte — insoweit — besonders unzufrieden zu sein. Das Festhalten der Praxis an der gemißbilligten Rechtsprechung aber macht eine Aenderung des Gesetzes nötig, die solche für die Zukunft ausschließt.

Eine Legaldefinition, die festlegte, daß unzüchtig nur eine Darstellung ist, die nicht nur die und die objektiven Eigenschaften hat, sondern in der sich auch erkennbar eine unzüchtige Absicht (des Urhebers oder Herstellers) verkörpert, ist unmöglich. Jede solche müßte wie ein Flicken das Gewand des Gesetzes verunzieren und mehr als wünschenswert Wissenschaft und Praxis auf eine bestimmte Theorie hinsichtlich der Kriterien der objektiven und subjektiven Unzüchtigkeit festnageln, damit sich aber einer fortschreitenden Entwicklung der Rechtspflege hemmend in den Weg stellen. Aus gleichem Grunde läßt sich auch in § 41 nicht eine unterschiedliche Behandlung von absolut oder nur relativ unzüchtigen Darstellungen vorschreiben. Man müßte denn gerade unzüchtige Darstellungen überhaupt vom Einziehungszwange ausnehmen und den Umfang einer Unbrauchbarmachung solcher in jedem Falle richterlichem Ermessen anheimgeben. Davor aber ist zu warnen. Dem diskretionären Ermessen einer zu-

[1]) Postkarten nach den berühmten Venusbildern der Dresdener Galerie von Palma Vecchio und Giorgione sind, wie ich höre, mehrfach nur dadurch der Vernichtung entgangen, daß das Erkenntnis, soweit es sie zur Unbrauchbarmachung verurteilte, auf Vorstellung der Sächs. Regierung hin durch den Landesherrn im Gnadenwege aufgehoben wurde. Das kann natürlich nur ein äußerster Notbehelf sein. Es ist sogar fraglich, ob er zulässig ist, da die Unbrauchbarmachung nach § 41 StrGB. keine Nebenstrafe ist, sondern eine gesetzlich gebotene polizeiliche Präventivmaßnahme.



fällig so oder so besetzten Richterbank den Kunstmarkt ganz Deutschlands zu überantworten, das wäre nicht erträglicher als der gegenwärtige Rechtszustand. Außerdem: Müßte denn solche Anomalie nicht den Anschein wecken, als sollten Darstellungen, die „nichts weiter“ als unzüchtig sind, vor anderen strafbaren Darstellungen privilegiert sein?

So sehe ich nur einen Weg zur Abhilfe. Man stelle durch einen Zusatz zu § 183 außer Zweifel, daß er sich auch auf solche strafwürdige Handlungen erstreckt, wie man sie in der Hauptsache bei Einführung des Begriffs der „relativen Unzüchtigkeit“ im Auge hatte. Damit wird der Rechtsprechung fürderhin jede Möglichkeit benommen sein, zu behaupten, § 184 erstrecke sich auch auf Gegenstände, die erst „durch die vorgenommene Schaustellung und Verwendungsart“ zu unzüchtigen „gestempelt“ würden.

So stelle ich denn folgende Vorschrift zur Diskussion:

Wer dadurch, daß er öffentlich eine unzüchtige Handlung begeht oder eine unzüchtige Aeußerung tut[1]), ein Aergernis erregt, oder wer eine Schrift, Abbildung oder Darstellung, die sich auf das Geschlechtsleben bezieht a), in einer Aergernis erregenden Weise öffentlich ausstellt b), wird . . . . bestraft.

Zu a) Die „Beziehung auf das Geschlechtsleben“ wird vom RG. von jedem auch nur relativ unzüchtigen Gegenstande verlangt;[2]) sie ist erforderlich, aber auch genügend, um eine mißbräuchliche Benutzung der Darstellung strafbar erscheinen zu lassen.

Zu b) Die bloße unzüchtige Verbreitung oder Feilhaltung nicht unzüchtiger Darstellungen muß straflos bleiben. Sie gefährdet die allgemeine Sittlichkeit doch bei weitem nicht in dem Maße, wie die Ausstellung vor jedermann. Damit, daß so auch manche vielleicht doch strafwürdige Handlung durch die Maschen des Gesetzes schlüpfen wird, muß man sich abfinden. Dies ist das Schicksal jedes Gesetzes. Muß man doch auch auf die Bestrafung der diebischen Gebrauchsanmaßung, des unzüchtigen Mißbrauchs eines wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses, der Schändung einer geschlechtsunreifen Person über ein bestimmtes Alter hinaus und so vieles mehr verzichten. Wie andererseits auch gewiß so manche Handlung selbst bei der vorgeschlagenen Fassung dem Strafrichter verfallen wird, die ich persönlich vor ihm zu retten suche: am ehesten vielleicht wieder die Ausstellung von Nachbildungen eines Kunstwerkes.[3])

[1]) Wer unzüchtige Aeußerungen mitstrafen will, muß sie ausdrücklich nennen. Es ist mir nicht klar, wie dem RG. (RGSt. 4, 130) entgehen konnte, daß, will man unzüchtige Aeußerungen in dem Begriffe „unzüchtige Handlung“ mitenthalten sehen, man solche nicht nur im Falle des § 183 strafen kann, sondern auch mit mindestens 6 Monaten Gefängnis den belegen müßte, der ein Kind unter 14 Jahren „verleitet“, ein unzüchtiges Wort auszusprechen.

[2]) Freilich von den Strafkammern auch bisweilen gerade an Kunstwerken mit Unrecht gefunden; aber in dieser Beziehung kann auch das beste Gesetz nichts ausrichten, „da doch kein Gesetzestext dem Richter das nötige Verständnis für Kunst und Wissenschaft beibringen kann“ (so Mittermaier, Vgl. Darst. Bes. Teil IV, 203).

[3]) Mein Vorschlag begegnet sich zufällig mit dem dem Reichstage (Drucks. 1385) vorliegenden Regierungsentwurfe einer Novelle zur Gewerbeordnung, die sich richtet „gegen die Gefährdung der Jugend durch Zurschaustellung von Schriften, Abbildungen und Darstellungen.“ Ihn muß ich als viel zu weitgehend ablehnen.

So meine ich, einen gangbaren Ausweg gewiesen zu haben. Traut man ihm doch nicht zu, der Justiz die Zuflucht zum Begriffe der relativen Unzüchtigkeit gänzlich verlegt zu haben, so hilft vielleicht neben dem noch dies: man sage in § 184, bestraft werde, wer „eine schlechthin unzüchtige“ Schrift . . . verbreitet. . . . . . . Schön ist's nicht, aber in jedem Falle nützlich.[1])

## Die Novelle zum preußischen Kommunalabgabengesetz.

Von Stadtrat, Professor Dr. Preuß, Berlin.

Am 4. Februar 1914 ist der „Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Kommunalabgabengesetzes und des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes“ im Abgeordnetenhaus eingegangen. Vorarbeiten und Auszüge der Novelle waren schon seit einiger Zeit zur öffentlichen Erörterung gestellt und haben besonders den Städtetag zu Breslau im Oktober 1913 beschäftigt. Seine Verhandlungen scheinen denn auch nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung des Entwurfs geblieben zu sein, was diesem durchaus zum Vorteil gereicht.

Wenige Werke unserer neueren Gesetzgebung erfreuen sich einer so über die Parteigrenzen hinausgehenden, fast allseitigen Anerkennung, wie das preußische KAG. v. 14. Juli 1893; und an dem dadurch geschaffenen Rechtszustande ist durch die kleinen Novellen von 1895, 1906 und 1907 nichts Wesentliches geändert worden. Auch der jetzige Entwurf einer weit umfassenderen Novelle läßt Grundriß und System des Ganzen unberührt und bezeichnet sich in der Begründung mit Recht als „ein Weiterbauen auf der alten Grundlage“. Er ist dies auch noch in einem besonderen Sinne. Das Beste nämlich an dem Gesetz von 1893 ist nicht eigentlich sein Text, sondern seine Begründung, die das Erfordernis einer Anpassung der Gemeindefinanzen an die örtliche Eigenart durch möglichste Freiheit der kommunalen Autonomie in vortrefflicher Weise dartut, ohne daß der Text das als notwendig Erkannte und Begründete nun auch überall durchführte. An einigen wichtigen Punkten beseitigt jetzt die Novelle solchen Widerspruch und verwirklicht damit die gesetzgeberischen Gedanken von 1893 besser, als es jenes Gesetz selbst getan hat. Und wenn auch in dieser Richtung noch manch weiterer Schritt nötig bleibt, so sind wir allzu wenig verwöhnt, um nicht jeden derartigen Fortschritt mit einer von Ueberraschung nicht freien Dankbarkeit zu begrüßen.

Die seit Inkrafttreten des KAG. verflossenen zwei Jahrzehnte umfassen eine fast beispiellose Aufwärtsbewegung der Extensität wie Intensität kommunaler Tätigkeit, insonderheit der großen und größten

[1]) Daß daneben auch das formelle Recht unter allen Umständen durch größeren Schutz der Einziehungsinteressenten und durch Erweiterung der Rechtskraftswirkung eines die Unzüchtigkeit der Darstellung verneinenden Urteils im Sinne Hamms (DJZ. 1912 1233 ff.) reformiert werden muß, daran braucht nur als selbstverständlich erinnert zu werden.

Städte. Weit über die an sich schon gewaltige Vermehrung ihrer Einwohnerzahlen hinaus beruht dies Wachstum darauf, daß die moderne Entwicklung immer neue Gebiete der öffentlichen Tätigkeit zuführt, und daß Reich und Staat zahlreiche aus dieser Entwicklung sich ergebende Funktionen auf die Gemeinden abschieben. Das allgemeine Gesetz vom Wachstum des öffentlichen Bedarfs zeigt sich also besonders im Anschwellen des Gemeindebedarfs wirksam. Es ist das eine großartige und für den begeisterten Kommunalpolitiker erhebende Entwicklung, die aber freilich finanzielle Sorgen um so mehr auslöst, als „dem Wachsen der Ausgaben eine Verminderung der Einnahmen durch die Gesetzgebung auf anderen Gebieten gegenübersteht", was die Motive zur Novelle an einer Reihe von Reichs- und Landesgesetzen darlegen. So ist es nur natürlich, daß in der Zwischenzeit die kommunalen Zuschläge zu den staatlich veranlagten Steuern weit über das Maß hinaus gestiegen sind, das das KAG. als das normale ansah. Nach den Mitteilungen des Referenten auf dem Städtetage erhoben 1895 von den damaligen Stadtkreisen 36,5 % nicht mehr als 100 % Zuschlag zur Einkommensteuer; 1912 waren es von 106 Stadtkreisen nur noch 7, das ist 6,6 %, und mehr als zwei Drittel von ihnen mußten in diesem Jahre mehr als 180 % erheben. Die Begründung zur Novelle nennt Maximalzuschläge von 425 und 390 % zu den staatlich veranlagten Steuern. Unter diesen Umständen liegt es nahe, von einem neuen KAG. vor allem die Erschließung neuer Einnahmequellen für die Gemeinden zu erhoffen; und doch ist die Fähigkeit eines solchen Gesetzes zur Lösung dieses Problems eine überaus geringe. Als neue Steuern von bedeutender Ergiebigkeit kämen zunächst wohl nur eine Kapitalrentensteuer und eine sog. Berufssteuer (auf das Arbeitseinkommen insonderheit aus den freien Berufen) in Betracht. Sie fügen sich in das bestehende System, da sie zur Familie der Real- oder Ertragssteuern gehören und als solche die kommunalen Grund- und Gewerbesteuern ergänzen. Beide sind denn auch auf dem Städtetage unter den möglichen Forderungen genannt worden, wenn auch mit gedämpfter Energie. Das ist begreiflich. Denn bei der Berufssteuer mögen zwar die hohen Einnahmen besonders gesuchter Aerzte, Anwälte, Künstler usw. die steuerliche Begehrlichkeit reizen; da man sich jedoch unmöglich auf diese rarae aves beschränken könnte, so würde die Begrenzung der Steuer nach unten und gegenüber den Angestellten, Beamten usw. höchst mißliche und kaum befriedigend zu lösende Aufgaben stellen. Und die Steuerquelle der Kapitalrenten hat gegenwärtig den Gemeinden wohl das Reich durch Wehrbeitrag und Besitzsteuer verschüttet. Unter Berufung auf diese Reichsgesetze lehnt die Begründung sowohl eine kommunale Kapitalrentensteuer ab, wie auch die ältere Forderung, die staatliche Vermögenssteuer für Kommunalzuschläge freizugeben. Jene Forderung hat gewiß die Logik für sich; denn die Vermögenssteuer charakterisiert sich als eine Ergänzung der Einkommensteuer im Sinne der höheren Leistungsfähigkeit der fundierten Einkommen; und dieser Gesichtspunkt trifft nicht minder für die kommunale wie für die staatliche Besteuerung des Einkommens zu. Aber wenn nicht logisch, so ist es doch psychologisch wohl zu verstehen, daß der Staat diese steuerlichen Jagdgründe, auf denen soeben das Reich so kräftig gepirscht hat, den Gemeinden zu sperren wünscht. Dazu kommt, wenn nicht als Grund, doch als Argument, daß die Vermögensbesteuerung in dieser oder jener Form die bevorzugten Gemeinden bevorzugen, die benachteiligten benachteiligen würde.

Ueberhaupt muß die neueste Entwicklung unseres ganzen Steuerwesens auch widerwillige Kommunalpolitiker zu der Erkenntnis zwingen, daß eine finanzielle Expansionsmöglichkeit in dem Umfange, wie sie für die wachsenden Aufgaben der großen und größten Gemeinden allein von Bedeutung sein kann, auf dem von Reich und Staat präokkupierten Steuergebiet nicht mehr zu finden ist. Steht doch schon bei den Einzelstaaten ihre finanzielle Schlagkraft im umgekehrten Verhältnis zu der Rolle, die das Steuerkapitel in ihrem Einnahmebudget spielt. Es ist die Stärke der preußischen Finanzen, daß 75 % ihrer Einnahmen aus wirtschaftlichen Betrieben, nicht aus Steuern fließen; dagegen machen diese nichtsteuerlichen Einnahmen nach einer Statistik für die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern immer erst 25 % aus.

Was also die Erschließung neuer Einnahmequellen betrifft, muß sich der Entw., wie die Begründung mit Recht sagt, „darauf beschränken, durch eine Reihe kleinerer Mittel den Gemeinden zu helfen". So wird die Zulässigkeit von Verwaltungsgebühren erweitert (§ 6), die Erhebung von Beiträgen aus §§ 9 und 10 ein wenig erleichtert und die Befugnis gegeben, bei den Anliegerbeiträgen Zinsen für den zwischen dem Ausbau und der Heranziehung liegenden Zeitraum zu berechnen, jedoch höchstens 4 % für höchstens 10 Jahre. Marktstandsgelder können erhöht werden, und die steuerliche Prägravation der Interessenten aus § 20 wird erweitert. Etwas bedeutsamer ist die immer noch sehr vorsichtige Beschränkung der Grundsteuerprivilegien des Staates und der kommunalen Verbände in § 24. Das Beste bieten hier wiederum die Motive mit dem trefflichen Satze:

> „Der Grund und Boden im Gemeindebezirk bildet die nächstliegende, natürliche Steuerquelle für die Gemeinde. Die Aufwendungen der Gemeinden, die dem Grund- oder Gebäudebesitz ausschließlich oder überwiegend zugute kommen, nehmen in den Gemeindehaushalten den breitesten Raum ein. Der Gesetzgeber hat daher die Gemeinden im Genuß dieser Steuerquelle nach Möglichkeit zu schützen."

Dem tragen die neuen Bestimmungen allerdings etwas mehr Rechnung als die bisherigen; aber das beibehaltene und ausgedehnte Prinzip der Kabinettsorder von 1834, die Fixierung der Grundsteuerbeträge, gleicht die einander hier gegenüberstehenden öffentlichen Interessen doch in recht fragwürdiger Weise aus. Innerhalb der Gewerbesteuer wird die differentielle Behandlung der



Filialen auswärtiger Unternehmungen freigegeben (§ 31 Nr. 3). Wenn die Motive den Genehmigungsbehörden die Sorge dafür zuschieben,

„daß die Differenzierung nicht zu einer Schutzwehr der einheimischen Gewerbebetriebe gegen auswärtige Konkurrenz ausgestaltet wird",

so darf man neugierig sein, ob und wie die Genehmigungsbehörden diese heikle Aufgabe lösen werden. Der Einkommensteuer werden nun endlich auch die Gesellschaften m. b. H. unterworfen; ferner neben den eigentlichen Berggewerkschaften auch alle anderen Bergbau betreibenden juristischen Personen; endlich der Staat aus seinen Ansiedlungsgütern und anderen land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken (§ 33). Die Wohnsitzgemeinde soll künftig das aus außerdeutschem Grundvermögen, Handels- oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen besteuern können (§ 49). Die vom Oberverwaltungsgericht entwickelte sog. „Bandtheorie", wonach die Gemeinde Steuerforderungen gegen Personen nur so lange geltend machen könne, wie diese durch Wohnsitz, Aufenthalt, Grundbesitz, Gewerbebetrieb mit ihr verbunden seien, wird durch einen neuen Abs. des § 60 abgeschnitten. Ueberhaupt dienen zahlreiche Bestimmungen der Novelle dem Zwecke, gewisse allzugroße Feinheiten der Judikatur des OVG. unschädlich zu machen.

Wirksamer als durch Erschließung neuer Einnahmequellen vermag ein KAG. die Gemeinden zu fördern, indem es ihre finanzielle Bewegungsfreiheit möglichst wenig einschränkt. Hier lag der ärgste Widerspruch des bisherigen Gesetzes zu seinen eigenen Motiven, vor allem durch die Kontingentierung und Verkoppelung der kommunalen Einkommen- und Realsteuern. Hier liegt denn auch der wichtigste Fortschritt der Novelle durch die Streichung der §§ 54 und 56 und die Umgestaltung der §§ 55 und 57. Damit löst die Novelle, wie die Motive sagen, die Aufgabe einer Reform,

„die theoretisch unhaltbaren, durch die Praxis an allen in erheblicher wirtschaftlicher Entwicklung befindlichen Orten widerlegten Zahlenregeln zu beseitigen."

Im neuen § 55 wird lediglich ein allgemeiner Gesichtspunkt für die Bedarfsdeckung durch Realsteuern aufgestellt, auf den man am besten auch noch verzichtet hätte, da er gegenüber der realen Tatsache der Einheitlichkeit des öffentlichen Haushalts, die für die Gemeinde ebenso gilt wie für Staat und Reich, doch nur doktrinären Charakter hat. Im § 57 wird die staatliche Genehmigung für bestimmte Zuschlagsbeschlüsse aufrechterhalten. Für die Einkommensteuer wird die genehmigungsfreie Grenze von 100 auf 150% (nicht, wie bisher verlautete, 200%) heraufgesetzt. Die Behutsamkeit dieses Heraufsetzens begründen die Motive damit, daß

„in den Gemeinden unverkennbar eine gewisse Tendenz der Annäherung ihrer Zuschläge an die Grenze vorhanden ist";

was sich allerdings nicht bestreiten läßt. Außerdem bedarf es einer Genehmigung nur, wenn die Zuschläge zu den Realsteuern in geringerer oder mehr als doppelter Höhe als die zur Einkommensteuer bemessen werden; oder wenn die eine Realsteuerart im Verhältnis zu einer der anderen um mehr als die Hälfte stärker belastet werden soll; oder wenn das bestehende Realsteuersoll ohne Ermäßigung des Einkommensteuersolls herabgesetzt wird. Bei Erhebung einer besonderen Realsteuer bedarf es keiner Genehmigung unter Umrechnung ihres Solls in Prozente der Staatssteuern. Mit Recht sehen die Motive hierin eine große Ersparnis an praktisch nutzlosem Schreibwerk.

Diese Neuerungen bedeuten gewiß eine mäßige Einschränkung der Staatsaufsicht. Die Begründung erkennt denn auch an, daß einer Aufsicht zum Schutz der Gemeindeinteressen selbst „die in der Selbstverwaltung lange geschulten Gemeinden in der Regel entraten können". So wird auch die Genehmigung zu Vereinbarungen mit den Beteiligten über Jahresbeträge der indirekten Steuern wie der Einkommen- und Gewerbesteuern fallen gelassen, und für die Beiträge aus § 9 nur im Beschwerdefall beibehalten. Dagegen glaubt die Novelle die Staatsaufsicht zum Schutze der staatlichen Interessen wie zum Schutz der Steuerzahler in vollem Umfang aufrechterhalten zu müssen. In erster Hinsicht wirkt aber gegenwärtig das System einer Doppelkontrolle durch die Beschlußbehörden und die Zentralinstanz lästig und erschwerend. Der neue § 77 beschränkt die Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen auf neue oder grundsätzlich ändernde Steuerordnungen mit Ausnahme der Bier- und Hundesteuer, was immerhin ein kleiner Fortschritt ist.

Dem Schutz der Steuerzahler soll angeblich eine Neuerung dienen, die als die bedenklichste Bestimmung des Entwurfs, als die einzige Verschlechterung des bestehenden Rechts erscheint. Unter starker Einwirkung der Regierung sind die Gemeinden mehr und mehr zur Schaffung von Grundsteuern nach dem gemeinen Wert übergegangen. Die Ueberlegenheit dieser Steuerform erkennt auch die Novelle noch an; aber sie glaubt den „bodenständigen Landwirt und Gärtner" gegen Härten dieser Steuer schützen zu müssen, indem sie in der Hauptsache den vielumstrittenen § 17, 2 des Wehrbeitragsgesetzes in ihren § 25 aufnimmt. Hier tritt also das 25fache des Reinertrages als Ertragswert an die Stelle des gemeinen Wertes; ev. der zuletzt für das Grundstück gezahlte Preis. Der Entwurf glaubt durch starke Kautelen einem Mißbrauch seiner neuen Bestimmungen seitens der Terrainspekulation vorgebeugt zu haben. Aber weder der Ausschluß des gewerbsmäßigen Grundstückshandels, noch die Forderung der eigenen Verwaltung, noch die Ausnahme für die an vorhandenen, zur Bebauung bestimmten Straßen gelegenen Flächen können die Einfügung dieses Fremdkörpers in das KAG. annehmbar machen. Wie man auch über die entsprechende Bestimmung in den Reichs- und Staatssteuergesetzen urteilen mag, für die praktisch hier allein in Betracht kommenden, in wachsender Ausdehnung begriffenen Gemeinden ist sie widersinnig. Die treffende Kritik in den Verhandlungen des Städtetages hätte vor diesem Fehlgriff bewahren sollen.

Dieser Kritik ist es wohl zu danken, daß ein anderer ursprünglich beabsichtigter Fehlgriff schließlich vermieden worden ist; nämlich die Einfügung eines unmöglichen § 53a, der neben die praktisch wenig brauchbare Ausgleichsvorschrift des bestehenden § 53 eine noch weit schlechtere hatte setzen wollen. Er ruhe in Frieden. Für den Ausgleich der kommunalen Lasten innerhalb einheitlicher Wirtschaftsgebiete gibt es keinen anderen gangbaren Weg als die sachgemäße kommunale Verwaltungsorganisation eben dieser einheitlichen Wirtschaftsgebiete. Daß der Entw. die Erwartungen enttäuscht, die von manchen Seiten auf umfassende Ausgleichsmaßnahmen gesetzt wurden, ist eine seiner besten Eigenschaften. Denn was man unter diesem Schlagwort anstrebt, liefe in seiner Wirkung auf die Aussaugung der kommunalen Selbstverwaltung hinaus. Unsere Reichs- und Staatsbesteuerung ist im übrigen von dem Gedanken eines „Lastenausgleichs" zugunsten der Landgemeinden und Gutsbezirke und zu ungunsten der Großstädte so überwiegend beherrscht, daß dem Kommunalsteuergesetz hier nichts zu tun mehr übrigbleibt.

## Der Entwurf eines Knappschaftsgesetzes für das Königreich Sachsen.

Von Ministerialdirektor Dr. Wahle, Dresden.

Die durch die Kaiserl. Botschaft v. 17. Nov. 1881 von Reichs wegen eingeleitete Zwangsversicherung der Arbeiter gegen wirtschaftliche Nachteile von Krankheit (1883), Betriebsunfall (1884), Invalidität und Alter (1889) fand beim Bergbau auch in den Revieren des Königreichs Sachsen Knappschaften (Verbände, Vereine, Kassen, Bruderladen) vor, welche für die Bergleute schon von altersher in der Hauptsache dieselben Ziele verfolgten. Diese beliebten Einrichtungen sollten geschont werden, soweit es sich mit dem Streben vereinigen ließ, dem Bergvolke die Segnungen der Reichsversicherung in gleichem Maße zuteil werden zu lassen wie der übrigen Arbeiterschaft. Diese verständige Voraussetzung traf aber nur in beschränkter Weise zu. Die Knappschaftskassen, deren sich die Landesberggesetzgebung erst seit Mitte des 19. Jahrhunderts (1851, 1868) allmählich anzunehmen anfing, waren bloß durch Regulative dürftig und revierweise verschieden geregelt und boten nur geringe Hilfe. Sie bedurften also der Reform nach den gegenwärtigen Anschauungen über soziale Fürsorge, als gleichzeitig mit dem Erwachen dieser Erkenntnis die Reichsgesetzgebung hier eingriff.

Damit schied zunächst die Unfallversicherung aus dem landesgesetzlichen Knappschaftswesen aus, weil hier die knappschaftliche Fürsorge nach heutigen Begriffen versagte. Die Bergwerke wurden der Gewerbeunfallversicherung unterworfen, einige Ausnahmen für die knappschaftlichen Verbände in der Reichsunfallversicherungsgesetzgebung geregelt. Die Ausführungsbestimmungen über das Verfahren und die Organe und Behörden fanden im Verordnungswege ihre Ordnung. Für eine weitere landesgesetzliche Regelung ist nichts übriggeblieben. Sie wäre auch nicht angebracht gewesen, weil auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung, wonach Unternehmer von Betrieben, welche landesgesetzlichen Knappschaftsverbänden angehören, zu Knappschaftsberufsgenossenschaften vereinigt werden können, im Sommer 1885 die deutsche Knappschaftsberufsgenossenschaft gegründet worden ist, die alle Knappschaften des Reichs umfaßt und einheitlich geregelt ist und verwaltet wird. Die RVO. hat daran sachlich nichts Wesentliches geändert.

Anders bei der Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Hier hat der Reichsgesetzgeber die Knappschaftskassen der landesberggesetzlichen Fortbildung überlassen und nur insoweit seinen Grundsätzen angepaßt, als es erforderlich ist, um den Bergarbeitern die Wohltaten der Reichsversicherung zugute kommen zu lassen. Unter Beibehaltung dieses Grundgedankens hat sich aber die Reichsversicherungsgesetzgebung von 1883 bis 1912 in zwei Richtungen weiterentwickelt: die Leistung der Versicherung wurde immer mehr erweitert und der Kreis der für die Knappschaftskassen zwingenden reichsgesetzlichen Vorschriften immer größer, damit aber der Kreis der den Landesberggesetzen überlassenen Bestimmungen immer enger. Die Landesberggesetzgebung mußte folgen, und so hat sich im Knappschaftswesen ein verwickeltes Durcheinander von Reichs- und Landesrecht ergeben.

Im K. Sachsen beruht die jetzige Organisation auf dem Knappschaftsgesetze v. 2. April 1884, das eine Trennung der Knappschaftskranken- von den Knappschaftspensionskassen einführte und für erstere sich auf die in § 74 KVersG. vorgeschriebenen Mindestleistungen beschränkte, um die zur Hebung der Leistungsfähigkeit der letzteren nötigen Mittel frei zu machen. Dieses Gesetz erfuhr eine zeitgemäße Umbildung in der Berggesetznovelle v. 12. Febr. 1909, die die Vorschriften der Reichskrankenversicherung meist wörtlich aufnahm und in die Neuredaktion des Allg. Bergges. v. 31. Aug. 1910 überging.

Auf dieser Basis bestehen heute für den Steinkohlen-, Braunkohlen- und Erzbergbau im K. Sachsen mit einer Gesamtbelegschaft von etwa 34 000 Personen 48 Knappschaftskranken- und 3 Knappschaftspensionskassen. Von den ersteren führt jede für sich und unabhängig von den reichsgesetzlichen Kassen und Vorschriften die Fürsorge bei Erkrankungen nach dem insoweit der Reichskrankenversicherung nachgebildeten Landesberggesetze durch, während bei den letzteren reichs- und landesrechtliche Einrichtungen und Bestimmungen miteinander verquickt sind. Beim Steinkohlenbergbau deckt sich der Bezirk einer Knappschaftskrankenkasse durchgängig mit dem eines Bergwerkes, während von den 18 Knappschaftskrankenkassen beim Braunkohlenbergbau und von den 8 beim Erzbergbau die meisten mehrere Bergwerke umfassen. Von den 3 Knappschaftspensionskassen ist die über neun Zehntel aller Bergarbeiter des Landes versichernde



Allgemeine Knappschaftspensionskasse für Sachsen vom Bundesrat als Sonderanstalt zugelassen, während die beiden anderen Zuschußkassen bilden. Das Vermögen der Allg. Knappschaftspensionskasse zerfällt in eine knappschaftliche und eine reichsgesetzliche Abteilung, je nachdem es sich um Beiträge und Leistungen nach dem Landesberggesetze oder Reichsgesetz handelt.

Soweit war alles in Ordnung. Da erschienen die RVO. und das AVG.; beide werfen alles über den Haufen. Sachlich bleibt zwar fast alles beim alten: die materiellrechtlichen Grundsätze über Leistungen, Beiträge, Organisation, Aufsicht, Rechtsbehelfe sind bei den knappschaftlichen Versicherungen mit verschwindenden Ausnahmen unberührt geblieben. Allein in formaler Beziehung ist das mühsam errichtete Gebäude gestürzt worden: Sprache, Einteilung, Oekonomie, Verfahren, Gerichte, Behörden haben ein anderes Gesicht bekommen.

Nun hätte sich der Landesgesetzgeber auf den Standpunkt stellen können: Reichsrecht geht vor Landesrecht, also sind die landesgesetzlichen Bestimmungen, die mit dem Reichsrecht nicht mehr in Einklang stehen, als aufgehoben bzw. als im Sinne des Reichsrechts abgeändert anzusehen und die Folgen werden im Verordnungswege gezogen. Dies ist tatsächlich gegenwärtig vom 1. Jan. bis 30. Juni 1914 der geltende Rechtszustand. Allein ein solcher ist auf die Dauer unhaltbar. Im allgemeinen läßt sich zwar bei beiden Versicherungszweigen in der RVO. wie im AVG. zwischen solchen Vorschriften, die für das Landesrecht zwingend sind, und solchen, die der Landesgesetzgeber ändern kann, unterscheiden. Allein es bleiben viele Bestimmungen über das Knappschaftswesen übrig, bei denen die Beantwortung dieser Frage so schwierig ist, daß ein neues Landesgesetz zur Verhütung drohender Rechtsunsicherheit nötig erscheint. Angesichts solcher Zweifel geht es nicht an, Vorschriften, die bislang neben den dieselbe Materie regelnden Reichsgesetzen landesgesetzlich geregelt waren, bloß im Verordnungswege weiter zu entwickeln. Dies gilt z. B. von den Mehrleistungen der Krankenkassen, der Feststellung der Leistungen, der Zuständigkeit der Bergschiedsgerichte und den Strafvorschriften. Aber auch die Frage nach der Weiterversicherung der Beamten und Angestellten macht Schwierigkeiten.

Erschien daher eine Aenderung des Allg. Berggesetzes v. 31. Aug. 1910 unerläßlich, so war es fraglich, ob dies durch eine Novelle oder durch ein neues Landesknappschaftsgesetz erfolgen solle. Die Regierung hat, dem Vorbilde des preuß. Knappschaftsgesetzes v. 3. Juni und 23. Dez. 1912 folgend, nur in erheblicherem Umfange, den letzten Weg beschritten, um den Nächstbeteiligten ein umfassendes Landesgesetz in die Hand zu geben, in welchem sie auf dem Gebiete des reichs- und landesrechtlichen Knappschaftswesens alles wohlgeordnet beieinander finden, ohne einen Einblick in die RVO. zu Hilfe nehmen zu müssen. Deshalb sind die wichtigsten zwingenden Bestimmungen der RVO. im Wortlaute dem Landesgesetze einverleibt und Verweisungen auf diese nur ausnahmsweise angewendet worden. Aber auch für die Bestimmungen, in denen der Landesgesetzgeber freie Hand hat, bildet der Entwurf äußerlich wie innerlich unter Wahrung der Besonderheiten des bisherigen Landesbergrechts die RVO. nach. Die daraus entstandenen 282 Paragraphen sind in 13 Abschnitte gegliedert, von denen einige in besondere Kapitel zerlegt sind.

Die Nachbildung des Reichsrechts konnte keine sklavische sein. Bei zwingenden Bestimmungen der RVO. durften sich die Verbesserungen nur auf Versehen in der Ausdrucks- und Schreibweise erstrecken; bei den anderen ist man weitergegangen. Denn die Fehler der RVO., und deren sind nicht wenige, betreffen bisweilen auch die Sache und können dem Landesgesetzgeber für die Beantwortung der Frage, sollen sie im Landesgesetze mitgemacht oder dürfen sie verbessert werden, Kopfzerbrechen verursachen. Hierfür nur zwei Beispiele: 1. In §§ 324, 1339 RVO. wird die Versagung der Genehmigung einer Satzung an schärfere Bedingungen geknüpft als die Genehmigung. Man hat sich also nicht vergegenwärtigt, daß mit einer Genehmigung, bei der vielleicht grobe Ungesetzlichkeiten übersehen wurden, viel mehr Unheil bleibend angerichtet werden kann, als mit einer Versagung, gegen die sich die Beteiligten zu wehren pflegen. 2. In § 500 Abs. 1 RVO. wird bestimmt, daß § 314 für knappschaftliche Krankenkassen entsprechend gilt. § 314 Abs. 2 bestimmt jedoch nur, was der Kassenvorstand zu tun hat, wenn er erfährt, daß ein versicherungsberechtigtes Mitglied über 4000 M. Einkommen hat. Die materielle Vorschrift, daß in diesem Falle die Versicherungsberechtigung erlischt, steht in § 178 RVO., der nach § 502 Abs. 2 RVO. für knappschaftliche Krankenkassen nicht gilt.

Diese Beispiele lassen erkennen, in welcher Richtung sich manche Schwierigkeiten bewegen. Sie sind wie die ganze Aktion der RVO. und ihre landesgesetzlichen Folgen in der Hauptsache formaler Natur. Neue Rechte erhalten die Bergarbeiter durch die RVO. und die Knappschaftsgesetzgebung, wenn man von verschwindenden Ausnahmen absieht, nicht. Das ist allerdings nicht die Meinung der beteiligten Versicherten, auf deren Wünsche einzugehen den Rahmen dieses Artikels übersteigen würde.

## Die neuesten Hefte der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Bd. 46 Heft 2 und 3).

Besprochen von Reichsgerichtsrat a. D. Galli, Leipzig.

Prozessual sind 4 Urteile, welche zu rechtsgrundsätzlichen Bedenken keinen Anlaß geben, von einschneidender Wichtigkeit:

1. Das Urt. des II. Sen. v. 12. Juli 1912 (Nr. 49 S. 171) erörtert die Wirkung mündlicher Erklärungen, die von den Geschworenen nach Kundgebung des Spruches über dessen Sinn



abgegeben werden. Der Fall lag so, daß der Spruch in dem, was durch die Schrift ausgedrückt war, keine Undeutlichkeit zeigte, von dem Obmann aber, als das Gericht nach Beratung des Urteils in den Saal wieder eintrat, eine Erklärung, wonach das Niedergeschriebene nicht der Willensmeinung der Geschworenen entsprach, abgegeben wurde. Daß ein sachlicher Mangel des Spruches vorlag und deshalb das Berichtigungsverfahren anzuordnen war, wird vom RG., entgegen dem Antrage des ORA., überzeugend dargelegt; wobei nur zu beachten ist, daß das gleiche da nicht gilt, wo das mündlich Gesagte nicht sowohl einen Widerspruch zwischen der schriftlichen Erklärung und der Willensmeinung, als vielmehr eine Aenderung des richtig niedergeschriebenen, wenn schon durch Irrtum beeinflußten Willens zum Vorschein bringt.

2. Nach § 259 StrPO. ist die Einstellung des Verfahrens auszusprechen, wenn bei einer nur auf Antrag zu verfolgenden Straftat die Hauptverhandlung ergibt, daß der Antrag nicht vorliegt oder rechtzeitig zurückgenommen ist. Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß dieselbe Tat auch als Offizialdelikt zur Untersuchung steht und die Schuldfrage insoweit verneint wird. Die Einheitlichkeit der Entscheidung verlangt, daß auch in solchem Falle, konform dem Urt. des V. Sen. v. 12. Nov. 1912 (Nr. 99 S. 363), lediglich auf Einstellung, nicht Freisprechung, erkannt wird. Aus den Gründen des Urt. möchte ich einen Satz hervorheben, welcher in der seitherigen Praxis nicht ausreichend beachtet ist, nämlich den, daß durch das rechtskräftig gewordene Einstellungsurteil die Tat unter allen Gesichtspunkten, unter denen sie von Amts wegen verfolgbar war, zugunsten des Angeklagten endgültig erledigt ist. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Tat als Offizialdelikt geprüft worden ist; es genügt, daß das Gericht zur Erschöpfung der Anklage unter jedem, der Prüfung von Amts wegen zugänglichen Gesichtspunkte ebenso berechtigt als verpflichtet war.

3. Nach dem Urt. des II. Sen. v. 6. Dez. 1912 (Nr. 105 S. 383) darf der Antrag, einen Zeugen, dessen Ladung zur Hauptverhandlung nicht ausführbar ist, durch ersuchten Richter vernehmen zu lassen, deshalb abgelehnt werden, weil dem Gerichte der persönliche Eindruck des Zeugen und damit eine genügende Grundlage für die Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit fehlen würde. Das RG. hält daran fest, daß eine Beweisablehnung nicht darauf gestützt werden darf, daß das Gericht sich schon durch die bisherige Beweisaufnahme von der Unwahrheit der unter Beweis gestellten Behauptung überzeugt hat, nimmt aber an, daß es einer Beweisaufnahme nicht bedarf, wenn an der völligen Wertlosigkeit des angegebenen Beweismittels für den Richter kein Zweifel bestehen kann. Der letztere Satz ist für Fälle, in denen persönliche Verhältnisse eines Zeugen seiner Aussage den Wert entziehen, schon wiederholt ausgesprochen. Er muß auch in der hier gegebenen Ausdehnung anerkannt werden. Es handelt sich um eine Frage, welche immer nur nach der besonderen Lage des Falles ihre Beantwortung finden kann. Wesentlich aber ist, daß eben diese Besonderheit in der Begründung der Beweisablehnung klargelegt wird, was durch schematische Wendungen nicht zu erreichen ist. In dem vorliegenden Falle hatte die Strafkammer sowohl die persönlichen Verhältnisse des Zeugen, zu denen auch dessen Unerreichbarkeit gehört, als die besondere Beschaffenheit der Strafsache, welche eine Einwirkung des erkennenden Gerichts auf den Zeugen durch Vorhalte oder Gegenüberstellungen erheischte, berücksichtigt und daraus gefolgert, daß ein, wenn auch eidlich, in S. Franzisko abzugebendes Zeugnis wertlos sei.

4. Das Urt. dess. Sen. v. 4. Febr. 1912[1]) (Nr. 119 S. 420) behandelt die Frage: wird die Anordnung der Unbrauchbarmachung einer unzüchtigen Schrift dadurch gehindert, daß der Antrag auf diese Anordnung in einem früheren Verfahren rechtskräftig zurückgewiesen ist? Mit Recht geht das RG. davon aus, daß die Rechtskraft des früheren Urteils nur bezüglich der Handlung eintritt, welche damals Unterlage des Urt. gewesen ist. Wird dieselbe Schrift von neuem verbreitet oder in anderer Weise zum Gegenstande einer den äußeren Tatbestand des § 184 Ziff. 1 StrGB. erfüllenden Handlung gemacht, so steht der Einleitung eines neuen Verfahrens nach § 477 StrPO. nichts entgegen, in welchem die Selbständigkeit der richterlichen Beurteilung auch durch völlige Gleichartigkeit des früheren Falls nicht gemindert wird. Der Satz kann zu unerwünschten Widersprüchen führen, muß aber um so mehr aufrechterhalten werden, als für die Frage nach dem unzüchtigen Charakter einer Schrift oder sonstigen Darstellung nicht lediglich deren Inhalt entscheidend ist, in dieser Richtung vielmehr Verschiedenheiten der Reproduktion, der örtlichen Ausstellung, des sonstigen Gebrauchs oder Gebrauchszweckes von einer bisweilen ausschlaggebenden Bedeutung sind.

5. Anlangend die zum Strafgesetzbuche ergangenen Entscheidungen, so sind die Urt. des IV. bzw. III. Sen. v. 27. Sept. 1912 bzw. 20. Jan. 1913 für die Rechtsstellung des Wahlvorstehers bei Reichstagswahlen von Wichtigkeit. Nach jenem (Nr. 52 S. 183) ist das Schütteln der Wahlurne mit den darin befindlichen Stimmzetteln, das eine Privatperson nach Schluß der Abstimmung vornimmt, eine Handlung, die nur kraft des öffentlichen Amtes des Wahlvorstehers, in dessen ausschließliche Verfügungsgewalt die Umschläge mit den Stimmzetteln durch Uebergabe seitens der Wähler gelangt sind, vorgenommen werden darf und mithin bei entsprechendem Bewußtsein des unbefugten Täters nach § 132 strafbar ist. Nach diesem (Nr. 114 S. 405) ist der Leiter der Wahlhandlung durch deren Oeffentlichkeit nicht behindert, Zuschauer, welche durch ungebührliches Verhalten die Ordnung im Wahlraum stören, mit der Wirkung hinauszuweisen, daß ihr ferneres Verweilen in diesem Raume einen Hausfriedensbruch darstellt.

[1]) Anscheinend ist das Urt. nicht „1912", sondern „1913" ergangen wie auch sonst in den besprochenen Heften unrichtige Zeitangaben — vgl. die Berichtigungen — in auffallender Zahl wiederkehren.



6. In einem Falle, in welchem der Angekl. eine Eingabe lediglich mit einem in der fraglichen Gegend überaus häufigen Zunamen unterzeichnet hatte, war von der Strafkammer die Urkundeneigenschaft unter der Begründung verneint: der Inhalt der Urkunde habe den Empfänger völlig im unklaren darüber gelassen, wen er sich unter dem Absender vorzustellen habe; der Fall sei nicht anders zu beurteilen, als wenn in einer großen Stadt jemand ein mit „Müller" oder „Schulze" unterzeichnetes Schreiben an eine Behörde absende. Der V. Sen. hat durch Urt. v. 25. Okt. 1912 (Nr. 79 S. 298) aufgehoben. Das Urt. hält an dem Erfordernis fest, daß der als Urkunde in Betracht kommende Gegenstand der fälschlichen Anfertigung auf eine bestimmte Person als Aussteller hinweist, erachtet jedoch für genügend, wenn das Schriftstück in Verbindung mit begleitenden Umständen oder mit Beziehungen, welche aus dem Inhalte zu entnehmen sind, den Eindruck hervorruft, daß eine bestimmte Person, welche den darunter gesetzten Namen trägt, sich als Aussteller bekennen will, gleichviel ob diese Person zu ermitteln oder überhaupt vorhanden oder jemals vorhanden gewesen ist. Diese Sätze entsprechen der Rechtsprechung. Das Urt. fährt fort: Anders liegt die Sache, wenn das Schriftstück trotz Unterzeichnung mit einem Personennamen gar nicht den Eindruck erwecken soll, als rühre es von einer der Individualität nach bestimmten Person dieses Namens her, wenn vielmehr nur auf einen, gleichviel welchen der vielleicht zahlreichen Träger des Namens hingewiesen wird; in einem solchen Falle besagt die Unterschrift nur so viel als „ein Träger des Namens Müller oder Schulze." Mir scheint, daß dieser, ebenfalls richtige Satz zu dem erstrichterlichen Freisprechungsgrunde zurückführt, welcher nur insoweit fehlerhaft gefaßt war, als es nicht auf die Vorstellung des Empfängers, sondern auf den in die Erscheinung getretenen Willen des Anfertigers der Urkunde ankommt. Dies macht indes im Ergebnisse wenig aus. War nach den Umständen des Falles für den Empfänger eine Möglichkeit, sich als Absender eine bestimmte Person vorzustellen, nicht vorhanden, so werden dieselben Umstände — eventuell nach dem Satze: in dubio pro reo — dahin führen, eine versteckte Anonymität anzunehmen, und die praktische Tragweite des Revisionsurteils besteht hiernach wesentlich nur darin, daß der Tatrichter an der Hand der vorgezeichneten Gesichtspunkte eine tunlichste Klarstellung der besonderen Sachlage zu versuchen hat, bevor er zu einer Freisprechung gelangt, welche nach Bewandtnis der meisten hier einschlagenden Fälle sowohl dem Rechtsgefühl als dem öffentlichen Interesse wenig gerecht wird.

7. Zu der in das nämliche Kapitel einschlagenden Frage: „Ist die mit den vorgeschriebenen amtlichen Vermerken versehene Depeschenausfertigung stets eine öffentliche Urkunde?" führt das Urt. dess. Sen. v. 11. Okt. 1912 (Nr. 77 S. 286) zutreffend aus, daß die Ankunftsdepesche in zwei Teile von verschiedener rechtlicher Bedeutung zerfällt, von denen der eine aus der Wiedergabe des übermittelten Telegramms, der andere aus den auf die Ausfertigung gesetzten amtlichen Vermerken besteht. Letztere bilden eine öffentliche Urkunde, bezeugen aber nur Ort und Zeit der Aufgabe und Aufnahme des Telegramms, nicht die wörtliche Uebereinstimmung der Ankunfts- mit der Aufgabedepesche. Diese, die Aufgabedepesche, kann je nach Art und Inhalt öffentliche Urkunde oder rechtserhebliche Privaturkunde oder keines von beiden sein. Von diesen Gesichtspunkten aus ist zu beurteilen, ob eine an der Ankunftsdepesche vorgenommene Aenderung sich als Verfälschung einer öffentlichen oder einer privaten Urkunde darstellt. Die Frage ist von Bedeutung insbesondere dadurch, daß von ihrer Beantwortung nach § 268 StrGB. die Zuständigkeit der Strafkammer oder des Schwurgerichts abhängt.

8. Die aus Strafnebengesetzen gefällten, überaus zahlreichen Entscheidungen würden an dieser Stelle zu weit führen. Hinweisen möchte ich nur auf das Urt. des III. Sen. v. 14. Okt. 1912 (Nr. 67 S. 237). Angekl. hatte in der Steuererklärung sein „Einkommen aus Handel und Gewerbe" wissentlich zu niedrig, zugleich aber in der Rubrik „Einkommen aus Kapitalvermögen" Hypothekenzinsen als nach seiner Meinung steuerpflichtig angegeben, während die Untersuchung zutage förderte, daß diese Zinsen „Bordellzinsen" waren, auf welche dem Angekl. als Verkäufer des Bordellgrundstücks wegen Unsittlichkeit des Geschäfts kein Rechtsanspruch zustand. Gestützt auf das Fazit, wonach das Minus der gewerblichen Einnahme durch 3380 M. nicht steuerpflichtige Zinsen mehr als ausgeglichen war, hat das RG. unter der Erwägung, daß die Gesamtsumme der in der Deklaration niedergelegten Angaben entscheidend sei, aus § 72 des preuß. Einkommensteuerges. freigesprochen. Der Fall zeigt wieder einmal die bevorzugte Lage des Kupplergewerbes. Während wegen Kuppelei gegen den Bordellwirt überwiegend nicht eingeschritten wird, erfreut sich dieser einer ausgedehnten Steuerfreiheit, nicht bloß für den Betrieb und dessen Einkünfte, sondern auch nach Aufgabe des Geschäfts, sowohl für das über den gemeinen Wert des Grundstücks meist hinausgehende, hypothekarisch eingetragene Verkaufskapital als auch für die fortlaufend empfangenen Zinsen, zu deren Herauszahlung er nicht verpflichtet ist, und eben diese Steuerfreiheit bewirkt seine Freisprechung von der Anschuldigung einer in anderer Rubrik unternommenen Steuerhinterziehung unter Umständen, unter denen jeder andere verurteilt wäre. Vielleicht trägt diese Konsequenz dazu bei, daß die Frage nach der Wirksamkeit der zur Vollziehung eines unsittlichen Kaufvertrages bestellten Hypothek einer nochmaligen und eingehenderen Prüfung unterzogen wird, als solche in dem hier besprochenen Urt. des III. Strafsen. nur geboten ist.[1])

[1]) Vgl. DJZ. 1913, S. 1114.



## Zum „Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung der §§ 74, 75 und des § 76 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs."

Von Justizrat Dr. Bell, Mitglied des Reichstages und des Abgeordnetenhauses, Essen.

Die 12. Kommission des Reichstags hat den obigen Gesetzentwurf, der die Konkurrenzklausel regeln soll, in zwei Lesungen durchberaten und dann den schriftlichen Bericht festgestellt. Ob die zweite Lesung des Plenums noch vor Ostern stattfinden kann, ist bei der Fülle des sonstigen Beratungsstoffes zweifelhaft. Bei dem großen Interesse, das der Entwurf in den weitesten Kreisen hervorgerufen hat, rechtfertigt sich eine knappe Darlegung der wichtigsten Aenderungen, die von der Kommission vorgenommen worden sind.

Der § 74, der die formellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des „Wettbewerbverbots" in Abweichung vom geltenden Recht normiert, ist in der Fassung angenommen worden, daß eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, die den Gehilfen für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt, der Schriftform und der Aushändigung einer vom Prinzipal unterzeichneten, die vereinbarten Bestimmungen enthaltenden Urkunde an den Gehilfen bedarf.

Durch § 74a wird geregelt, wann das Wettbewerbverbot unverbindlich und wann das Verbot nichtig ist. Unverbindlich ist es insoweit, als es entweder nicht zum Schutze eines berechtigten geschäftlichen Interesses des Prinzipals dient, oder unter Berücksichtigung der gewährten Entschädigung nach Ort, Zeit oder Gegenstand eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Gehilfen enthält. Nichtig ist es in folgenden drei Fällen: wenn die dem Gehilfen zustehenden jährlichen vertragsmäßigen Leistungen den Betrag von 1800 M. nicht übersteigen, weiter wenn der Gehilfe zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist oder wenn sich der Prinzipal die Erfüllung auf Ehrenwort oder unter ähnlichen Versicherungen versprechen läßt, endlich wenn ein Dritter an Stelle des Gehilfen die Verpflichtung übernimmt, daß sich der Gehilfe nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränken werde.

Die Regierungsvorlage enthält keine Gehaltsgrenze. Die in erster Lesung festgesetzte Gehaltsgrenze von 3000 M. ist in zweiter Lesung auf 1800 M. herabgesetzt worden. Eine Zustimmung der verbündeten Regierungen ist zu dieser Aenderung bisher nicht erklärt worden. Auch unter den Interessenten ist darüber die Streitaxt noch nicht begraben.

Die tiefgreifendste Aenderung des Gesetzentwurfs, die zugleich zu den lebhaftesten Debatten geführt hat, besteht in der sogenannten bezahlten Karenz. Danach ist das Wettbewerbverbot nur verbindlich, wenn sich der Prinzipal verpflichtet, für die Dauer des Verbots eine Entschädigung zu zahlen. Nach dem Regierungsentwurf sollte diese Entschädigung sich für das erste Jahr mindestens auf ein Viertel, für das zweite Jahr mindestens auf ein Drittel und für das dritte Jahr auf den vollen Betrag der von dem Handlungsgehilfen zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen belaufen. Weit über den Rahmen der Vorlage hinaus wurde in der ersten Lesung der Kommission festgesetzt, daß die Entschädigung mindestens den Betrag der vom Handlungsgehilfen im letzten Jahre empfangenen Bezüge erreichen müsse und sich um ein Viertel erhöhe, wenn der Handlungsgehilfe durch das Wettbewerbverbot zum Wechsel des Geschäftszweigs oder zur Verlegung seines Wohnsitzes in einen anderen Ort gezwungen werde. In der zweiten Lesung der Kommission ist eine wesentliche Einschränkung vorgenommen worden, indem nunmehr nach § 74 Abs 2 die Entschädigung für jedes Jahr des Verbots mindestens die Hälfte der von dem Handlungsgehilfen zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen erreicht.

Im engsten Zusammenhang mit der „bezahlten Karenz" steht einmal die Dauer des Wettbewerbsverbots und weiter die Anrechnungsfähigkeit anderweitiger Bezüge des Gehilfen. Heißumstritten war die Frage, worüber auch die Meinungen zwischen Prinzipalen und Angestellten scharf aufeinandergeplatzt sind, auf welchen Zeitraum seit Beendigung des Dienstverhältnisses das Wettbewerbverbot erstreckt werden darf. Während die erste Lesung der Kommission den von der Regierungsvorlage vorgesehenen dreijährigen Zeitraum auf ein Jahr herabgesetzt hatte, begnügte sich die zweite Lesung mit einem zweijährigen Zeitraum. Auch die Vorschriften über die Anrechnungsfähigkeit haben im Laufe der Kommissionsberatungen wesentliche Aenderungen erfahren. Nach der jetzigen Fassung des § 74c muß sich der Handlungsgehilfe auf die fällige Entschädigung anrechnen lassen, was er während des Zeitraums, für den die Entschädigung gezahlt wird, durch anderweite Verwertung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt, soweit die Entschädigung unter Hinzurechnung dieses Betrages den Betrag der zuletzt von ihm bezogenen Leistungen um mehr als ein Zehntel übersteigen würde. Der Zusatz „um mehr als ein Zehntel" ist in der zweiten Lesung erfolgt, nachdem in der ersten Lesung der „1¼fache Betrag" der Bestimmung der Vorlage hinzugesetzt worden war. Zugunsten des Gehilfen ist von der Kommission der weitere Zusatz gemacht worden, daß an die Stelle des Betrags von einem Zehntel der Betrag von einem Viertel tritt, wenn der Gehilfe durch das Wettbewerbverbot zur Verlegung seines Wohnsitzes gezwungen worden ist.

Der § 75 regelt die Frage, unter welchen Voraussetzungen das Wettbewerbverbot bei Kündigung des Prinzipals oder des Gehilfen unwirksam wird, in einer durch wechselseitige Verständigung herbeigeführten befriedigenden Form.

Der den Verzicht des Prinzipals normierende § 75a der Vorlage, den die Kommission in erster Lesung vollständig gestrichen hatte, ist in

zweiter Lesung in der eingeschränkten Form wiederhergestellt worden, daß der Prinzipal vor Beendigung des Dienstverhältnisses durch schriftliche Erklärung auf das Wettbewerbverbot mit der Wirkung verzichten kann, daß er mit dem Ablauf eines Jahres seit der Erklärung von der Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung frei wird.

Auch die für die Auslandsgehilfen im § 75b getroffene Bestimmung, die in der ersten Lesung gleichfalls abgelehnt war, hat in der zweiten Lesung in der Fassung Annahme gefunden, daß die Verbindlichkeit des Wettbewerbsverbots betreffs der für eine Tätigkeit außerhalb Europas angenommenen Gehilfen nicht davon abhängig ist, daß sich der Prinzipal zur Zahlung der im § 74 Abs. 2 vorgesehenen Entschädigung verpflichtet. Eine gleiche Ausnahmevorschrift gilt zuungunsten derjenigen Gehilfen, deren vertragsmäßige Bezüge für das Jahr 8000 M. übersteigen.

Der letzte Streitpunkt betrifft die Regelung der Rechte des Prinzipals aus dem Wettbewerbverbot. Während die Mehrheit der Kommission in erster Lesung dem Standpunkte der Regierung, daß der Prinzipal Ansprüche nur nach Maßgabe der Vorschriften des § 340 BGB. geltend machen könne, mit Rücksicht auf die durch die Neueinführung der bezahlten Karenz bewirkte wesentliche Aenderung der Rechtslage beigetreten war, ist in der zweiten Lesung unter Hinweis auf die sonstigen Aenderungen der Kommissionsbeschlüsse im Anschlusse an die geltenden Vorschriften des HGB. durch § 75c festgelegt, daß der Prinzipal unter Ausschluß des Anspruchs auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens nur die verwirkte Strafe verlangen kann, wenn der Gehilfe für den Fall der Nichterfüllung der übernommenen Verpflichtung eine Strafe versprochen hat.

Die sog. „geheime Konkurrenzklausel“ ist nach langwierigen Debatten unter Aufhebung weitergehender Beschlüsse erster Lesung schließlich in die Form des § 75f. gegossen worden, wonach auf eine Vereinbarung, durch die sich ein Prinzipal einem anderen Prinzipal gegenüber verpflichtet, einen bei ihm im Dienst befindlichen oder gewesenen Gehilfen nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen anzustellen, die Vorschrift des § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung Anwendung findet.

Auch auf Handlungslehrlinge sind die Vorschriften der §§ 60—63, 75f. mit der Maßgabe ausgedehnt, daß Vereinbarungen, durch die sie für die Zeit nach Beendigung des Lehr- oder Dienstverhältnisses in ihrer gewerblichen Tätigkeit beschränkt werden, nichtig sind.

Welches Schicksal der Vorlage in der von der Kommission in wesentlichen Punkten umgestalteten Form beschieden sein wird, hängt hauptsächlich ab von der Stellung der verbündeten Regierungen zu den drei wichtigsten Streitpunkten: Höhe der Entschädigung, Gehaltsgrenze und Anspruch des Prinzipals auf Erfüllung.

Zur Würdigung der einschlägigen Arbeiten der gesetzgeberischen Faktoren ist hervorzuheben, daß es, abgesehen von der in Theorie und Praxis bekannten Schwierigkeit der vielseitigen Rechtsfragen, kaum ein Gebiet gibt, auf dem es in sozialer Beziehung so schwer ist, zwischen den widerstreitenden Ansprüchen der sich leider allzu heftig bekämpfenden Interessenten einen gerechten Ausgleich zu finden und das Richtige zu treffen. Hoffentlich wird sich doch noch in letzter Stunde eine Brücke schlagen lassen.

## Juristische Rundschau.

Immer noch steht der nackte Mensch im Mittelpunkt des Interesses. Die Beschlagnahme der Postkarten mit den Nachbildungen der Werke erster Meister ist nun vom Reichsgericht mißbilligt.[1]) Es hält daran fest, daß die Darstellung des Nackten allein nie unzüchtig sein kann. Bei der zweiten Lesung des Justizetats im Reichstag hatte man die Frage behandelt. Sie wird in verstärktem Maße wieder zur Sprache kommen bei der Verhandlung über den dem Reichstag vorgelegten Entwurf gegen die Gefährdung der Jugend durch Zurschaustellung von Schriften, Abbildungen und Darstellungen. Allseits ist man einig, daß eine solche Fürsorge nötig ist. Gegen Schmutz und Schund wird eine kräftige Abwehr gefordert. Auf der anderen Seite stehen die Interessen der Kunst. Ihre Verbreitung soll gerade immun machen gegen das Unsittliche. Unverkennbar kollidieren beide Interessen. Es kann die Bekämpfung des Unzüchtigen zu einem Eingriff in das Gebiet der Kunst führen. Es kann die Freiheit der Kunst zu unsittlichen Zwecken mißbraucht werden. Jede von beiden Seiten wird stets ihre Aufgabe als die wichtigste ansehen. Die Gefahr des Schadens solle die andere tragen. Beide Strömungen haben ihre Berechtigung. Je mehr man dieses Ringen zwischen ethischen und ästhetischen Momenten erkennt, desto klarer wird die Schwierigkeit, die richtige Grenzlinie zu finden.

Die Novelle zum Militärstrafgesetzbuch ist vom Reichstag in die Kommission verwiesen. Sie erscheint als die Folge der im vorigen Sommer vom Reichstag aus Anlaß eines besonderen Falles angeregten Milderung der Strafe für ein besonderes Vergehen. Das soll auf eine Reihe ähnlicher Fälle ausgedehnt werden, auf unerlaubte Entfernung vom Heere, Fahnenflucht, Gehorsamsverweigerung, Kameradendiebstahl. Damit werden zweifellos in diesen Fällen die Härten beseitigt. Aber ebenso sicher wird alsbald wieder eine Reihe anderer Fälle auftauchen, für die dasselbe gilt. Der Kriegsminister erklärte, daß man eine große Armee nicht mit Sentimentalitäten in Ordnung halten kann, sondern nur mit unbeugsamer Gerechtigkeit Aber ist denn das Empfinden, daß die vom Gesetze angedrohte Strafe zu hart ist, nicht gerade ein Beweis, daß sie nicht gerecht ist?

Preußen bereitet ein Grundteilungsgesetz nach dem Vorbilde von Hessen und Bayern vor. Es wendet sich in erster Linie gegen die Güterzertrümmerer, denen auch der Grundbesitz nur Ware ist. Daher sollen solche Aufteilungen durch gewerbsmäßige Güterhändler der staatlichen Genehmigung unterliegen. Wer an einen solchen

[1]) Vgl. den Aufsatz des RA. Dr. Glaser, S. 397 dieser Nr.
Die Schriftleitung.

Händler verkauft oder von ihm kauft, hat ein innerhalb einer Woche auszuübendes Rücktrittsrecht. Daneben wird ein Vorkaufsrecht des Staates vorgesehen. Das Gesetz soll der Innenkolonisation dienen. Es wird eine starke Stütze dieser Bestrebungen sein. Der Schwerpunkt wird aber weniger auf dem Inhalte der Paragraphen als auf der Art der Anwendung liegen.

Ueber ein Jahr hat die Kommission des Reichstags die Neuregelung der Konkurrenzklausel beraten.[1]) Ihr Bericht liegt jetzt vor. Nach mannigfachen Kämpfen ist doch noch ein Ergebnis erzielt. Das bedeutet eine starke weitere Beschränkung des Wettbewerbsverbots. Es bedarf der Schriftform. Der Prinzipal muß die Urkunde hierüber dem Gehilfen ausfolgen. Er muß sich verpflichten, für jedes Verbotsjahr mindestens die Hälfte der bisherigen Bezüge dem Gehilfen zu gewähren. Das Wettbewerbsverbot ist insoweit unverbindlich, als es nicht zum Schutze eines berechtigten geschäftlichen Interesses des Prinzipals dient. Es ist unverbindlich, wenn es eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Gehilfen enthält. Es ist nichtig, wenn es durch Ehrenwort bekräftigt wird usw. Wer sich der Zeiten, die kaum zwanzig Jahre zurückliegen, erinnert, an die ersten Ansätze der Bewegung gegen die schrankenlose Konkurrenzklausel, der wird erkennen, daß viel, viel mehr erreicht ist, als damals die weitgehendsten Hoffnungen der Handlungsgehilfen erwarteten. Und das wird man namentlich denen vor Augen halten dürfen, denen auch die Beschlüsse der Kommission nicht weit genug gehen.

Die französische Regierung hat Widerspruch dagegen erhoben, daß in Strafsachen die deutschen Konsuln auf unmittelbares Ersuchen deutscher Gerichte Zeugen und Sachverständige vernehmen. Der preußische Justizminister hat dies mit Verfügung v. 29. Dez. 1913 bekanntgegeben. Ersuche um Rechtshilfe in Strafsachen sind künftig durch die Vermittlung der Kaiserlichen Botschaft an die zuständige französische Behörde zu richten. Der Grund zu diesem Vorgehen liegt wohl in dem Grundsatz, daß gegen einen Franzosen, der sich nicht in Deutschland befindet, einem Strafverfahren in Deutschland keine Rechtshilfe gewährt wird. Man kann das verstehen. Was aber bedeutet es, wenn die ministerielle Verfügung die Gerichte anweist, sofern Bedenken gegen die Zulässigkeit des Ersuchens bestehen, diese dem Justizminister, in eiligen Sachen dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten „mit Beliebtheit" einzureichen?

Die Strafkammer des Landgerichts zu Elberfeld hat die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen die im Jahre 1908 vom Schwurgericht wegen Beihilfe zur Ermordung ihres Ehemanns zu vierzehn Jahren Zuchthaus verurteilte Frau Hamm aus Flandersbach verfügt. Die Angelegenheit hatte in den letzten Monaten die Oeffentlichkeit stark beschäftigt. Im Reichstage und im Abgeordnetenhause war sie zur Sprache gekommen. Es muß nun trotz allen Mitgefühls abgewartet werden, was die neue Verhandlung ergeben wird. Auch wenn dann der Freispruch erfolgt, so wird auch hier kein Grund vorliegen, das Schwurgericht verantwortlich zu machen. Justizirrtümer sind furchtbar. Aber sie kommen bei jeder Art der Gerichtsverfassung vor. Dem Verteidiger aber, der den Kampf für die Unschuld in idealer Auffassung seines Berufes durchführte, wird man desto dankbarer sein dürfen.

Das Schwurgericht Meseritz hat den Grafen Mathias Mielczynski des Totschlags seiner Frau und ihres Geliebten für nicht schuldig erklärt. Die Verhandlung fand unter völligem Ausschlusse der Oeffentlichkeit statt. Das mag durch die Umstände des Falles gerechtfertigt sein. Aus der Besprechung des Wahrspruchs in der Presse bemerkt man aber, wie unsicher die öffentliche Meinung wird, wenn ihr nur das Urteil vorliegt. Das muß mit in Kauf genommen werden. Eben deshalb läßt sich auch eine Befürchtung, daß auch in Deutschland die romanische Auffassung von der Straflosigkeit des Rächers seiner Ehre Boden gewonnen habe, nicht begründen. Noch weniger ein Angriff gegen die Schwurgerichte selbst.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

[1]) Vgl. den Bericht von JR. Dr. Bell, S. 415 dieser Nr.
Die Schriftleitung.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

**Die Ergebnisse der großen Staatsprüfung in Preußen im Jahre 1913.** Der Bericht des Präsidenten der Justizprüfungskommission läßt erkennen, daß sich bei einem mäßigen Rückgange der neuen Prüfungsaufträge, aber einer gesteigerten Intensität der Prüfungen die Ergebnisse gegenüber dem Vorjahre etwas gebessert haben.

Die Zahl der Referendare, die im Jahre 1913 der Prüfungskommission überwiesen sind, betrug 1539 gegen 1611 im Vorjahre. Trotzdem ist die Zahl der Geprüften von 1546 auf 1549 gestiegen, so daß am Jahresschlusse nur 799 Referendare in der Prüfung verblieben gegen 846 am Schlusse des Jahres 1912. Die nachstehende Tabelle macht die allgemeinen Ergebnisse der Prüfung in den letzten Jahren ersichtlich.

| Jahr | Zahl der Geprüften | Zahl der Bestandenen | Zahl d. Nichtbestandenen | Prozentsatz der Nichtbestandenen |
|---|---|---|---|---|
| 1913 | 1549 | 1192 | 357 | 23,0 |
| 1912 | 1546 | 1162 | 384 | 24,8 |
| 1911 | 1552 | 1217 | 335 | 21,6 |
| 1910 | 1538 | 1258 | 280 | 18,2 |
| 1909 | 1385 | 1130 | 255 | 18,4 |
| 1908 | 1269 | 1041 | 228 | 18,0 |
| 1907 | 1248 | 1029 | 219 | 17,5 |
| 1906 | 1118 | 940 | 178 | 15,9 |
| 1903 | 888 | 707 | 181 | 20,4 |

Die Zahl der Bestandenen hat sich also gegenüber dem Jahre 1912 um 30 erhöht, die der Nichtbestandenen um 27 ermäßigt; damit ist der Prozentsatz der Nichtbestandenen, der im Jahre 1912 mit 24,8 den bisher höchsten Stand erreicht hatte, auf 23,0 zurückgegangen. Unter den Kandidaten, die nicht bestanden haben, befanden sich 77, welche die Prüfung wiederholt ohne Erfolg ablegten gegen 74 i. J. 1912, 56 i. J. 1911, 47 i. J. 1910 und 33 i. J. 1909. Trotz der absoluten Zunahme ist auch hier der Prozentsatz etwas zurückgegangen, nämlich von 30,0 auf 28,1% aller wiederholt Geprüften. Die Gründe dafür, daß das Prüfungsergebnis trotz der Besserung immer noch schlechter ist, als in den Jahren 1880 bis 1911, sind nach der Ansicht des Präsidenten der Prüfungskommission dieselben wie im Vorjahre (vgl. Jahrg. 1913 Nr. 5, S. 332 d. Bl.). Anerkannt wird allerdings, daß

die Zahl der Referendare, die mit Ernst und Eifer eine gute wissenschaftliche und praktische Durchbildung anstreben, in stetem Wachsen ist, andererseits aber wird betont, daß die Fälle nicht selten sind, in denen die Prüfung mißlingt, weil die für den juristischen Beruf nötigen Fähigkeiten, insbesondere Klarheit im Denken und scharfe Auffassung, mangeln. „Bei diesen Referendaren," heißt es in dem Bericht des Präsidenten weiter, „weisen in der Regel bereits die im Vorbereitungsdienst erteilten Zeugnisse auf unzulängliche Begabung hin. Häufig tritt zutage, daß die Art der Vorbereitung verkehrt gewesen ist, daß der Referendar zwar mit vieler Mühe dem Gedächtnis eine große Anzahl von einzelnen Rechtssätzen und Bestimmungen eingeprägt hat, daß er sein Wissen aber nicht anzuwenden weiß, weil er über die zugrunde liegenden Gesichtspunkte, über Zweck und Zusammenhang der Vorschriften nicht unterrichtet ist, oder weil ihm das Verständnis für die Lebensverhältnisse, die das Gesetz regeln will, fehlt. Gebricht es aber an dem zur selbständigen Ausübung des Richteramts unerläßlichen Maß von Urteilsfähigkeit und Einsicht, so kann die Prüfung trotz der Fülle des eingelernten Stoffes nicht als bestanden angesehen werden."

Die Dauer der Prüfung, die in den Vorjahren wesentlich zurückgegangen war, hat sich im Berichtsjahre auf dem Stande des Jahres 1912 gehalten, indem die Zeit zwischen Abgabe der letzten schriftlichen Arbeit und dem Prüfungstermin durchschnittlich etwa 2 Monate betrug. Zur Ablegung der Prüfung sofort nach Abgabe der praktischen Arbeit erklärten sich 80 (i. J. 1912 71) Referendare bereit; dem Wunsche nach baldigem Abschlusse der Prüfung konnte fast ausnahmslos entsprochen werden, so daß 17 (14) Referendare innerhalb dreier Monate die schriftliche und mündliche Prüfung abgelegt haben. Wesentlich zurückgegangen, und zwar von 282 auf 214, ist die Zahl der Prüflinge, die unter Vorlegung einer ärztlichen Bescheinigung die Hinausschiebung des mündlichen Prüfungstermins um 3 bis 4 Monate erbeten haben. Auch die Zahl der Referendare, die von dem für sie bestimmten Termine nach der Ladung zurücktraten, ist von 202 auf 172 gesunken; in 68 (i. J. 1912 72) Fällen war eine Ersatzladung nicht mehr möglich.

Ueber das Prädikat der Prüfung sei folgendes bemerkt: Von den 1192 Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, erhielten 1075 (i. J. 1912 1034) die Zensur „ausreichend", 114 (125) das Prädikat „gut", und 3 (3) haben die Prüfung „mit Auszeichnung" bestanden. Der Prozentsatz der Bestandenen, die das Prädikat „gut" oder „mit Auszeichnung" erhalten haben, geht allmählich zurück; er betrug im Jahre 1908 14,0, i. J. 1909 12,5, i. J. 1910 12,3, i. J. 1911 11,3, i. J. 1912 11,0 und i. J. 1913 9,8%. Allerdings hat die im Jahre 1912 neu eingeführte Zwischennote „nahezu gut" eine wesentliche Zunahme erfahren; es erhielten 191 Referendare diese Note gegen 135 i. J. 1912.

Von den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken hatte auch im Berichtsjahre wieder der Kammergerichtsbezirk das beste Ergebnis, indem nur 14,1 (i. J. 1912 17,8) v. H. der Geprüften nicht bestanden; dann folgten Frankfurt a. M. mit 14,3 (24,7), Marienweder mit 15,4 (20,0) und Posen mit 16,3 (21,1) v. H., während das Ergebnis am ungünstigsten war in Hamm mit 30,0 (30,9), Naumburg mit 30,5 (21,7) und Düsseldorf mit 38,1 (29,6)%. Zum zweitenmale nicht bestanden haben im Bezirk Hamm 14, im Bezirk Celle 12, im Bezirk Breslau 10, dagegen im Kammergerichtsbezirk nur 3 Kandidaten.

Ueber die Wirkungen der durch die Prüfungsordnung vom 17. Juni 1913 eingeführten Aenderungen, insbesondere der Klausurarbeiten, vermag der Präsident der Kommission ein verläßliches Urteil noch nicht abzugeben, da erst drei Referendare, welche noch dazu die Prüfung nur zum Teil zu wiederholen hatten, Klausurarbeiten gefertigt haben. Immerhin verkennt der Präsident nicht, daß die Bearbeitung eines Rechtsfalles in fest bemessener Zeit und unter Aufsicht in hohem Maße Ueberblick und Entschlußfähigkeit fordert, auch für die Referendare noch etwas Ungewohntes ist. Bei der Auswahl der Aufgaben hat der Präsident hierauf weitgehende Rücksicht genommen und demgemäß nur solche Fälle bestimmt, deren Bearbeitung in der festgesetzten Frist für einen normal beanlagten und vorgebildeten Kandidaten weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Beziehung besondere Schwierigkeiten bietet.

**Hinrichtungen in Preußen.** Im Jahre 1912 sind 17 Personen hingerichtet gegen 19 i. J. 1911, 22 i. J. 1910, 19 i. J. 1909, 10 i. J. 1903, 15 i. J. 1907, 13 i. J. 1906, 7 i. J. 1905, 21 i. J. 1904 und 16 im Durchschnitt der letzten zehn Jahre. Unter den Hingerichteten befanden sich 15 (i. J. 1911 17) männliche und 2 (2) weibliche Personen. Von den einzelnen Provinzen hatte das Rheinland die meisten Hinrichtungen mit 4, dann folgten Schlesien und Westfalen mit je 3, Ostpreußen und Posen mit je 2, Westpreußen, Hannover und Hessen-Nassau mit je 1, während in Brandenburg, Pommern, Sachsen und Schleswig-Holstein keine Hinrichtung vorkam. Im Laufe der fünf Jahre von 1908 bis 1912 sind 87 Personen hingerichtet worden, darunter 5 weibliche. Die meisten Hinrichtungen hatte von den einzelnen Provinzen Schlesien mit 19; dann kamen die Rheinprovinz mit 12, Ostpreußen mit 11, Brandenburg, Sachsen und Westfalen mit je 8, Pommern und Posen mit je 5, Westpreußen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau mit je 3 und Hannover mit 2.

## Vermischtes.

**Die Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins,** die am 7. und 8. März d. J. in Weimar tagte, hat nach Prüfung der Jahresrechnung für 1913 und Feststellung des Jahreshaushaltplans für 1914 als Tagungsort des im Jahre 1915 stattfindenden 22. Deutschen Anwaltstages Frankfurt a. M. bestimmt. Die vor mehreren Jahren von RA. Soldan angeregte, in einem Ausschuß eingehend beratene Beteiligung des Deutschen Anwaltvereins an der Gründung eines Treuhandunternehmens deutscher Rechtsanwälte wurde nach lebhafter Diskussion abgelehnt; in Würdigung der Tatsache, daß die rechtswirtschaftliche Belehrung und Beratung der Rechtsanwälte dringend zu wünschen ist, wurden aber dem Vorstande zur Förderung dieses Zweckes 10 000 M. zur Verfügung gestellt. Die vom V. Ausschuß vorgeschlagenen Grundsätze über die Regelung der Anstellungsverhältnisse der Bureauangestellten fanden nicht die Zustimmung der Versammlung; dagegen wurde die Begründung eines Angestelltenunterstützungsfonds beschlossen, dem zunächst 28 000 M. zugewiesen wurden.

Ueber das Verhalten des Deutschen Anwaltvereins gegenüber Preßangriffen auf den Anwaltsstand berichtete RA. Drucker, Leipzig. Sein Bericht beschäftigte sich mit den Angriffen, die in verschiedenen Organen, besonders in der Deutschen Richterzeitung, gegen die Anwaltschaft gerichtet worden sind. Folgende vom Vorstande vorgeschlagene Resolution fand einstimmige Annahme:

„Von den angesehensten Richtern und Rechtslehrern, wie von den deutschen Justizverwaltungen wird anerkannt, daß das Gedeihen der Rechtspflege auf einem vertrauensvollen Zusammenwirken der Richter mit den Rechts-



anwälten beruht. Nicht nur die Vorstände der Anwaltskammern, sondern alle Organisationen der Anwälte, insbesondere der Deutsche Anwaltverein, sind ernstlich bemüht, dem Volke das Vertrauen zu den Richtern zu erhalten und mit ihnen zu dem gemeinschaftlichen Ziele zusammenzuarbeiten.

Die Leitung des Deutschen Richterbundes und sein Organ, die Deutsche Richterzeitung, gefährden dieses Zusammenarbeiten; denn sie unterstützen die agitatorischen Angriffe, die in Verkennung der Bedeutung des Anwaltstandes und seiner Leistungen unter Verallgemeinerung und Uebertreibung einzelner Fehlgriffe gegen die Rechtsanwaltschaft erhoben werden.

Wir legen gegen dieses Verhalten Verwahrung ein zum Schutze des Ansehens unseres Standes, nicht minder aber auch zur Verhütung einer Schädigung unserer Rechtspflege."

* * *

Anmerkung der Schriftleitung: Die zwischen Richtern und Rechtsanwälten bestehenden Gegensätze, wie sie in der vorstehend wörtlich mitgeteilten Resolution zum Ausdrucke kommen, sind aufs tiefste zu beklagen. Im Interesse nicht nur des gesamten deutschen Juristenstandes, sondern auch der deutschen Rechtspflege darf der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß ein Weg gefunden werden wird, der zum Ausgleich der Gegensätze führt.

---

**Rechtsanwaltschaft und Jugendfürsorge.** Während in Belgien und Frankreich die Beteiligung der Anwälte an der Jugendfürsorge, besonders in den Jugendgerichten eine überaus intensive, in Belgien sogar geradezu grundlegende ist, hat die deutsche Anwaltschaft den Bestrebungen zur Hebung der gefährdeten Jugend bisher meist ferngestanden. Einzelne nehmen wohl an der Vereinstätigkeit zur Förderung der Jugend erheblichen Anteil; aber diese Anteilnahme beschränkt sich doch auf eine kleinere Zahl. Der Grund hierfür liegt einmal in der besonders anstrengenden und den ganzen Tag ausfüllenden Tätigkeit des Anwalts, sodann aber darin, daß die deutschen Jugendgerichte anders konstruiert sind als diejenigen der romanischen Länder und der Tätigkeit von Berufsverteidigern eher entbehren können. Die Jugendgerichtshilfe ist in Berlin durch die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, an andern Orten durch ähnliche Organisationen musterhaft ausgebildet. Um so mehr dürfte es Aufgabe der Anwaltschaft sein, diese Organisationen zu stärken; ist es nicht möglich, was sehr zu begrüßen wäre, dies durch persönliche Arbeit zu tun, dann sollte es durch die Zuführung materieller Mittel geschehen. Das wäre aber selbst ohne persönliche Opfer leicht, wenn bei Sühneverhandlungen und Vergleichen die Parteien bestimmt würden, Bußen der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge (Berlin, Wallstraße 89) oder den ihr verwandten Organisationen zuzuführen. Möchte diese Bitte an die deutsche Rechtsanwaltschaft im Interesse der heranwachsenden Jugend nicht ungehört verhallen.

---

**Personalien.** Ernannt wurden: Oberlandesgerichtsrat Reichert, München, zum Reichsgerichtsrat, LR. Stein, Köln, zum Geh. Justizrat und vortr. Rat im preuß. Justizministerium, LGR. Prof. Dr. Kleineidam, Posen, zum Oberlandesgerichtsrat, LGDir. a. D. Dr. Aschrott, Berlin, zum Geh. Justizrat, der kaiserliche Statthalter von Elsaß-Lothringen, Exz. Graf Wedel, Straßburg, zum Ehrendoktor der Rechte und Staatswissenschaften von der jur. Fakultät der Universität Straßburg. — Dr. Kraus, Rostock i. M., habilitierte sich an der Univ. Leipzig für Völkerrecht und deutsches Kolonialrecht.

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[ ]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

**Deutsches Reich:** RkzlrBk. v. 4. 2. 1914 ü. Ratifikation der beiden am 23. 9. 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtl. Uebereinkommen durch Japan (RGBl. S. 15). — RkzlrBk. v. 17. 2. 1914, bt. Bestimmungen z. Ausführ. d. Ges. ü. d. Absatz v. Kalisalzen (S. 16). — RkzlrBk. v. 19. 2. 1914, bt. d. Zinsfuß f. d. versicherungstechn. Berechnungen d. Reichsversicherungsanstalt f. Angestellte (S. 17). — Rkzlr.-Bk. v. 20. 2. 1914, bt. Inkraftsetzung d. Abkommens z. Bekämpf. d. Verbreitung unzüchtig. Veröffentlichungen in Britisch-Indien (S. 18).

**Bayern:** Kgl. Vo. v. 12. 2. 1914, die Rangverhältnisse d. Direktoren der k. Studienseminare, Erziehungsinstitute u. Alumneen bt. (G.- u. VoBl. S. 57). — MBk. v. 13. 2. 1914, die Gebühren d. Markscheider bt. *[1. 1. 1914]* (S. 59). — Kgl. Vo. v. 13. 2. 1914 z. Verhütung v. Waldbränden (S. 65). — MBk. v. 16. 2. 1914 ü. Beförderung v. Leichen (S. 66).

**Sachsen:** Vo. v. 8. 1. 1914, Ausführung v. Hausanschlüssen an genehmigte elektr. Leitungsnetze bt. (G.- u. VoBl. S. 9). — Vo. v. 10. 2. 1914, Abänder. d. Vo., d. Prüfung f. d. höheren Gemeinde- u. Privatforstdienst bt., v. 3. 3. 1906 (S. 17).

**Württemberg:** Kgl. Vo. v. 1. 2. 1914, bt. Reisegebühren d. Oberamtsärzte (RegBl. S. 36). — MVf. v. 17. 2. 1914, bt. Gebühren d. Gemeindebeamten in Brandversicherungssachen *[1. 1. 1914]* (S. 37).

**Baden:** Vo. v. 14. 2. 1914, den Vollzug d. Maß- u. Gewichtsordnung bt. (G.- u. VoBl. S. 61). — Vo. v. 14. 2. 1914, den Geschäftsbetrieb der Versteigerer bt. *[21. 2. 1914]* (S. 62). — Vo. v. 23. 2. 1914, d. Verfahren bei Vermögensbeschlagnahmen bt. (S. 67). — Vo. v. 25. 2. 1914, außergewöhnliche Dienstleistungen weg. d. Verwaltung d. Landessteuern bt. *[1. 4. 1914]* (S. 69).

**Braunschweig:** Vo. v. 15. 1. 1914 weg. Bestellung d. Standesbeamten f. d. regier. Herzog u. d. landesherrl. Haus (G.- u. VoS. S. 7). — Kirchengesetz v. 6. 2. 1914, die liturg. Ordnung d. Einführung eines Geistlichen bt. (S. 39). — Ges. v. 23. 2. 1914 zur Aenderung d. Jagdordnung v. 3. 3. 1911 *[28. 2. 1914]* (S. 45). — Kirchenverordn. v. 23. 2. 1914, bt. d. Gebühren f. geistl. Amtshandlungen u. Kirchenzeugnisse *[1. 4. 1914]* (S. 49).

**Schwarzburg-Sondershausen:** MBk. v. 7. 2. 1914, bt. Vereinbarung zw. Preußen u. Schwarzburg-Sondershausen z. Beseitigung d. doppelten steuerl. Belastung v. Offizierszulagen *[1. 4. 1914]* (GesS. S. 57). — MVo. v. 10. 2. 1914, die Einrichtung d. Kostenrechnungswesens bt. *[1. 4. 1914]* (S. 61).

**Schaumburg-Lippe:** PolVo. v. 26. 1. 1914, bt. den Kinderbesuch in Kinematographentheatern *[1. 4. 1914]* (LVo. S. 9). — MErl. v. 10. 2. 1914, bt. Einziehung d. Reichsstempelabgabe f. Gesellschaftsverträge u. Grundstücksübertragungen zu den Gerichtskosten *[1. 10 1913]* (S. 13). — Kirchengesetz v. 18. 2. 1914, bt. neue Feststellung d. Stelleneinkommens d. Pfarren *[1. 4. 1914]* (S. 27). — Kirchengesetz v. 19. 2. 1914, bt. anderweitige Regelung d. Pfarrgehälter in d. ev.-luth. Landeskirche *[1. 4. 1914]* (S. 29). — Kirchengesetz v. 21. 2. 1914, bt. Abänder. d. Kirchenges. v. 28. 1. 1904, bt. Regelung d. Küsterdienste *[25. 2. 1914]* (S. 37). — Hö. Erl. v. 23. 1. 1914, Stiftung einer Fürst Adolf-Medaille bt. (S. 38).

**Bremen:** Vo. v. 14. 2. 1914 weg. Aender. d. Vo. v. 18. 9. 1879, bt. Ausführ. verschied. strafprozessualischer Bestimmungen d. Reichsgesetze (GesBl. S. 23). — Ges. v. 19. 2. 1914, bt. Ruhegehaltsberechtigung u. Hinterbliebenenversorgung d. Vorstehers d. Tarifbureaus d. Handelskammer (S. 37). — Ges. v. 3. 3. 1914, bt. Abänder. d. § 71 d. Bauordnung f. d. Stadt Bremen u. d. Landgebiet v. 21. 10. 1906 (S. 45).

## Sprechsaal.

**Zur Behebung der Not in der Beschaffung zweiter Hypotheken.** Einen interessanten Versuch, die Not in der Beschaffung der zweiten Hypotheken zu beheben oder wenigstens zu mindern, hat die sächsische Regierung mit der Vorlegung eines Gesetzentwurfs zur Erweiterung der Landeskulturrentenbank an die Stände unternommen. Diese Bank besteht in Sachsen seit 1862 und gewährt zur Zeit Darlehen ausschließlich zur Ausführung von Wasserlaufsberichtigungen, von Ent- und Bewässerungsanlagen für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, weiter zur Ausführung und zum Umbau einer im öffentlichen Interesse nötigen Anlage zur Entwässerung eines Ortes oder von Teilen eines Ortes und zur ersten Herstellung einer bauplanmäßigen Straße innerhalb einer Ortschaft.

Der Entwurf will nun die Aufgaben der Landeskulturrentenbank wesentlich erweitern und das Feld ihrer Tätigkeit nicht nur über die bisherigen Zwecke hinaus auf größere wasserwirtschaftliche Unternehmungen, wie die erstmalige Instandsetzung eines fließenden Gewässers, die Errichtung von Anlagen zum Uferschutz und gegen Hochwassergefahr, ferner auf die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke, die Anlegung einer Wasserleitung für eine Ortschaft, die Urbarmachung von Flächen, die Wasserzuführung in landwirtschaftliche Gehöfte, die Anlegung von Düngerstätten und Jauchengruben auf solchen Gehöften und die Anlegung von Fischteichen, sondern auch, ähnlichen Vorgängen in Bayern und Hessen folgend, auf die Beschaffung von zweiten Hypotheken zum Bau von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung erstrecken. Die Darlehen zu dem letzteren Zweck soll die Bank nach dem Entwurfe zu gewähren nicht verpflichtet, sondern nur ermächtigt sein, und zwar im Rahmen der von den Ministerien des Innern und der Finanzen jährlich dafür zu bestimmenden Gesamtsumme. Die Bank darf die Darlehen nur an Gemeinden verabreichen; diese können sie benutzen, um Kleinwohnungsbauten für eigene Rechnung herzustellen oder um gemeinnützigen, rechtsfähigen Vereinigungen, die die Erbauung von Wohnungen für Minderbemittelte bezwecken, oder auch Einzelunternehmern von Kleinwohnungsbauten, die dazu erforderlichen Mittel zu beschaffen. Die Höchstbeleihungsgrenze ist im ersteren Falle, wenn die Gemeinden die Kleinwohnungsbauten selbst aufführen wollen, bis auf 95%, im anderen Falle, wenn die Gemeinden die Darlehen an Baugenossenschaften oder Private weiterzugeben beabsichtigen, auf 85% der Kosten für Grunderwerb und Bauausführung gezogen. Doch sollen die Darlehen, um die Mittel der Bank nur für die Fälle nutzbar zu machen, wo wirkliche Hilfe nottut, tunlichst nur zur Deckung der Kosten dienen, die jenseits der ersten Wertshälfte des Grundstücks liegen; es ist deshalb bestimmt, daß die Gemeinden für eigene Kleinwohnungsbauten nur 45% der Gesamtkosten, für die Weitergabe der Darlehen an Baugenossenschaften oder Private nur 35% (zwischen 50 und 85%) dargeliehen erhalten. Während im ersteren Falle eine Sicherheit nicht bestellt zu werden braucht, ist im letzteren Falle auf den Baugrundstücken eine Hypothek einzutragen. Den zu bestellenden Hypotheken dürfen dabei nur Lasten vorangehen, deren Wert nicht über die Hälfte des Wertes des Grundstücks nach dessen Vollendung hinausgeht. Auch müssen die vorhergehenden Rechte am Grundstück für Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder unkündbar mit einem Tilgungszwange von mindestens $^1/_4$ vom Hundert des ursprünglichen Betrages bestellt sein. Als Kleinwohnungsbauten für Minderbemittelte haben nur solche Bauten zu gelten, die hauptsächlich Wohnzwecken dienen und in der Mehrzahl der Wohnungen Einzelwohnungen mit nicht mehr als vier Zimmern nebst Küche und Zubehör bis zu 75 qm Grundfläche enthalten, wobei unter Grundfläche die gesamte Fläche der Wohnung einschließlich des Zubehörs, wie Vorraum, Abort, Flur, Speisekammer, Abstellraum, aber ausschließlich Keller- und Bodenräume zu verstehen ist. Die gesamte Grundfläche der Kleinwohnungen in einem Gebäude muß wenigstens $^2/_3$ der Grundfläche der darin überhaupt vorhandenen Wohn- und sonstigen als Läden, gewerbliche Anlagen und dergl. benutzten Innenräume betragen. Ein Erbbaurecht darf von der Gemeinde nur beliehen werden, wenn das Erbbaurecht von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bestellt ist und diese sich der Gemeinde gegenüber verpflichtet, das Grundstück während des Bestehens der Darlehenshypothek nicht zu veräußern, ferner wenn das Erbbaurecht nicht auflösend bedingt ist, wenn es die erste Last des Grundstücks ist und eine etwaige Entschädigung, welche die Bestellerin des Erbbaurechts in dem über dessen Begründung abgeschlossenen Vertrag dem Erbbauberechtigten dafür verspricht, daß er ihr die von ihm selbst errichteten Gebäude nach dem Erlöschen des Erbbaurechts überläßt, der Gemeinde zur Sicherung wegen ihrer Darlehensansprüche verpfändet oder abgetreten wird.

Wie diese Hauptgrundzüge des Entwurfs erkennen lassen, hält er an dem Grundsatz fest, daß nicht der Staat, sondern die Gemeinden die eigentlichen Träger der Wohnungsfürsorge sind; deshalb gibt die Landeskulturrentenbank die Darlehen ausschließlich an die Gemeinden. Diese haften der Bank in jedem Falle für den richtigen Eingang von Zinsen und Tilgungsquoten sowie für die Rückzahlung der Darlehen. Sie dürfen keine höheren Zinsen und keine raschere Tilgung ausbedingen, als für die ihnen von der Landeskulturrentenbank gewährten Darlehen bestimmt sind; sie sind jedoch berechtigt, zur Sicherung gegen Verlust und zur Deckung der ihnen entstehenden Verwaltungskosten einen Zuschlag bis zu $^1/_4$% des ursprünglichen Darlehens zu dem jährlichen Zinsen- und Tilgungsbetrag zu fordern. Die Mittel selbst hat die Bank aufzubringen, sie gewährt sie in der Form von Landeskulturrentenscheinen, die der Darlehensnehmer an der Börse zu Gelde machen kann. Der Staat stellt hierbei seinen Kredit insofern zur Verfügung, als er für die Ausfälle, die die Bank etwa erleidet, die Garantie übernimmt und so den Landeskulturrentenscheinen gewissermaßen die Eigenschaft von Staatspapieren verleiht. Interessant ist, wie der Entwurf den Charakter der Landeskulturrentenbank als einer Rentenbank dadurch zu wahren weiß, daß er die Gemeinden verpflichtet, die Zins- und Tilgungsraten der aufgenommenen Darlehen in der Form von Jahresrenten an die Bank abzuführen, obwohl diese mit dem ihr zugewiesenen neuen Zweck der Beschaffung zweiter Hypotheken mehr zu einer Kredit- und Hypothekenbank gestempelt wird.

Geh. Finanzrat Dr. Hedrich, vortr. Rat i. sächs. Finanzministerium, Dresden.

---

**Hausfriedensbruch auf Schiffen.** Die Strafrechtskommission hat bei der 1. Lesung [1]) den Tatbestand des Hausfriedensbruchs in bemerkenswerter Weise erweitert; sie hat die Schiffe in den Kreis der Schutzobjekte aufgenommen. Der Beschluß ist in der 2. Lesung gebilligt worden. [2]) Die Interessen der Schiffahrt fordern, daß er Gesetz wird. Das Strafgesetzbuch enthält hier eine Lücke. Eine Aenderung des geltenden Rechts ist notwendig. Der gegenwärtige Zustand wird in den beteiligten Kreisen nicht ohne Grund als ungerecht empfunden.

[1]) DJZ. 1912 S. 1154.

[2]) DJZ. 1913 S. 1159; vgl. jetzt auch Ebermayer, Der Entw. eines DStrGB. nach den Beschlüssen der Strafrechtskomm., Berlin 1914. S. 67.



Das unbefugte Betreten von Schiffsräumen oder das Verweilen darin gegen den erklärten Willen des Berechtigten ist heute nicht in allen Fällen straflos. Das Reichsgericht[1]) hat anerkannt, daß auf Schiffen ein Hausfriedensbruch begangen werden kann. Wer in Wohnräume auf einem Schiff widerrechtlich eindringt, setzt sich der Gefahr einer Strafverfolgung aus. Die Kabinen der Passagiere, die Kajüten des Kapitäns und der Offiziere und die Logisräume der Mannschaft sind danach schon jetzt gegen den Zutritt Unberufener strafrechtlich geschützt. Die übrigen Räume, die zum Aufenthalt der Reisenden dienen, die Speise-, Rauch- und Damenzimmer und die Gesellschaftssäle an Bord unserer Ozeanriesen sind keine Wohnräume. Sie stehen der Allgemeinheit offen wie die Säle eines Hotels; das Kennzeichen der Wohnung ist die ausschließliche Bestimmung der Räumlichkeit für die persönlichen Zwecke des Inhabers.

Der § 123 des StrGB. nennt neben der Wohnung die Geschäftsräume. Das Reichsgericht[2]) versteht darunter Räume, die zur Betreibung gewerblicher, wissenschaftlicher, künstlerischer oder ähnlicher Geschäfte bestimmt sind und dazu verwendet werden. Solche Räume befinden sich auch auf Schiffen. Das Reichsgericht erwähnt Büfett- und Kassenzimmer. Räume, in denen ein Restaurationsbetrieb stattfindet, gehören dazu. Es kann zweifelhaft sein, ob die Kessel- und Maschinenräume Geschäftsräume sind. Eine Erwerbstätigkeit wird darin nicht ausgeübt.[3]) Das Deck und die Laderäume sind nach der Rechtsprechung nicht zu den Geschäftsräumen zu zählen. Ebensowenig genießt das Schiff als solches den strafrechtlichen Schutz. Es ist in seinem ganzen Umfange auch dann kein Geschäftsraum, wenn es dem Erwerb durch die Seefahrt dient. Nach einer Zeitungsmeldung sind vor kurzem zwei Bootsleute von der Anklage des Hausfriedensbruchs freigesprochen worden, die während eines Schifferstreiks einen Elbkahn betreten und ihn auf die Aufforderung des Schiffers nicht verlassen hatten. Die Entscheidung befriedigt nicht, sie entspricht aber dem geltenden Recht. Der Kahn dient der Güterbeförderung, er ist ein Transportmittel und kein Geschäftsraum. Als befriedetes Besitztum im Sinne des § 123 gilt nur unbewegliches Gut.

Die Novelle v. 19. Juni 1912 hat den zum öffentlichen Dienst bestimmten Räumen die zum öffentlichen Verkehr bestimmten gleichgestellt. Die Neuerung hat für den Hausfriedensbruch auf Schiffen Bedeutung. Das Hanseatische Oberlandesgericht läßt es im Beschl. v. 28. März 1913 freilich auf sich beruhen, ob ein Passagierdampfer der Hamburg-Amerika-Linie als ein zum öffentlichen Verkehr bestimmter abgeschlossener Raum anzusehen ist. Es unterliegt aber keinem Bedenken, die Frage zu bejahen. Postomnibusse, Personenabteile in Eisenbahnzügen und Straßenbahnwagen fallen ohne Zweifel unter das Gesetz.[4]) Schiffe, die der Personenbeförderung dienen, können nicht anders behandelt werden. Der strafrechtliche Schutz ist danach den Fahrzeugen zu gewähren, die den Personenverkehr auf Flüssen und über See vermitteln, insbesondere unseren Ozeandampfern. Das ist wichtig für die Strafbarkeit des blinden Passagiers, der nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts[5]) nicht wegen Betrugs zur Verantwortung gezogen werden kann. Wer sich in einem ausländischen Hafen in ein deutsches Schiff geschlichen hat und erst auf hoher See oder nach der Beendigung der Reise entdeckt wird, ist ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit und auf ausländische Rechtsnormen nach den deutschen Gesetzen zu verfolgen. Denn der Hausfriedensbruch wird so lange begangen, wie der Eindringling sich ohne Befugnis in den befriedeten Räumen aufhält.

Die Erweiterung des Tatbestandes durch die Strafgesetznovelle reicht nicht aus. Das Gesetz trifft nicht alle Fälle, in denen ein Bedürfnis nach der Strafdrohung besteht. Frachtschiffe und Kähne sind ebenso wie Lustfahrzeuge heute noch schutzlos. Die Jacht als solche ist keine Wohnung, auch wenn sie von ihrem Besitzer für einen längeren Aufenthalt eingerichtet ist. Da kann nur die Gesetzgebung helfen. Sie wird bei der Aenderung des § 123 zu erwägen haben, ob es sich nicht empfiehlt, den Kreis der zu schützenden Räumlichkeiten über den Vorschlag der Strafrechtskommission hin auszudehnen. Auch die Luftschiffahrt wird Berücksichtigung verlangen. Das geltende Recht genügt für Luftschiffe, die dem öffentlichen Verkehr nutzbar gemacht werden. Für Kriegsfahrzeuge jeder Art enthält das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse eine besondere Bestimmung (§ 8). Eine Strafdrohung gegen das unbefugte Betreten der übrigen Luftschiffe fehlt, sie ist auch in dem Kommissionsbeschluß nicht vorgesehen.

Oberlandesgerichtsrat Dr. J. U. Schroeder, Hamburg.

[1]) RG. in StrS. 13 S. 312.
[2]) RG. in StrS. 32 S. 371.
[3]) Darauf legt Frank bei seiner Begriffsbestimmung Wert.
[4]) Vgl. die Begründung z. Vorentw. S. 670.
[5]) RG. in StrS. 42 S. 40.

---

**Rechtsmittel bei Zwangsvollstreckung gemäß § 761 ZPO.** Nach § 761 ZPO. darf zur Nachtzeit sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubnis des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirk die Handlung vorgenommen werden soll. Die Verfügung, durch welche die Erlaubnis erteilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

Die Frage, welche Rechtsmittel gegen die Verfügung des Vollstreckungsrichters in diesem Fall gegeben sind, wird von den Kommentatoren teilweise überhaupt nicht erörtert, teilweise dahin beantwortet, daß die gerichtliche Verfügung unanfechtbar ist (so Neukamp). Nur Stein beschäftigt sich in seiner neuesten Auflage eingehender mit der Frage. Er ist der Ansicht, daß eine Beschwerde gegen die Erlaubnis nach § 793 ZPO. nicht statthaft ist, da sie, wie die Erteilung der Vollstreckungsklausel der Vollstreckung vorausgeht, und daß gegen die Ablehnung einfache Beschwerde nach § 567 ZPO. stattfindet. Ich halte diese Ansicht für unrichtig.

M. E. ist, soweit eine Verfügung des Vollstreckungsrichters in Frage kommt, ein Beschwerderecht nach § 567 ZPO. überhaupt nicht gegeben. Das 7. Buch der ZPO. kennt in dieser Beziehung als Rechtmittel nur die Erinnerung des § 766 ZPO. und die sofortige Beschwerde des § 793 ZPO. Wäre es richtig, daß eine die Zwangsvollstreckung bloß vorbereitende Handlung vorläge, so würde nach bekannter Judikatur die Verfügung unanfechtbar sein.[1])

Tatsächlich handelt es sich aber auch, nachdem das Urteil zugestellt ist und aus diesem die Zwangsvollstreckung betrieben wird, nicht um ein die Zwangsvollstreckung bloß vorbereitendes Verfahren.[2])

Man wird vielmehr annehmen müssen, daß es sich bei einer gemäß § 761 ZPO. erbetenen Verfügung des Vollstreckungsrichters um einen Antrag handelt, der die Art und Weise der Zwangsvollstreckung bezw. das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren betrifft (§ 766 ZPO.).

Die Folge ist, daß gegen die Verfügung, die den Antrag ablehnt, dem Gläubiger in Gemäßheit §§ 793, 764 ZPO. die sofortige Beschwerde gegen die Verfügung, die dem

[1]) RGE. 42 S. 421. Seufferts Archiv 59 Nr. 96. Falkmann, Zwangsvollstreckung § 27.
[2]) Anders der RGE. 31 S. 410 behandelte Fall, wo es sich um die Einleitung eines neuen Verfahrens handelt.

Antrag stattgibt, dem Schuldner die Erinnerung gemäß § 766 ZPO. zusteht.

Die Frage ist ebenso zu behandeln, wie es in der Rechtsprechung des Reichsgerichts bei der Ablehnung eines Pfändungsantrags bezw. der Anfechtung eines Pfändungsbeschlusses geschieht.[1])

Landgerichtsdirektor Dr. Crasemann, Hamburg.

---

**Ist die Veranstaltung eines nicht genehmigten Aufzugs ein Dauerdelikt?** Diese Frage hat das OLG. Naumburg, Entsch. v. 29. Okt. 1913, welche m. E. dem Willen und Sinn des Gesetzes nicht entspricht, bejaht. Der Sachverhalt und die wesentlichen Urteilsgründe sind:

Der Angeklagte A war Veranstalter eines Aufzugs, der sich am gleichen Tage durch mehrere Ortschaften bewegte, welche im Bezirke der Amtsgerichte X und Y gelegen waren. Wegen dieses nicht genehmigten Aufzugs ist A vom AG. X rechtskräftig verurteilt worden. Er wird wegen der gleichen Veranstaltung nochmals vom AG. Y verurteilt, das Urteil jedoch vom LG. aufgehoben, weil, wenn zwar A gegen die §§ 7, 19 VG. verstoßen habe, sein Verhalten sich als eine einheitliche strafbare Handlung darstelle. Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt, daß es mit der Natur des VG. unvereinbar sei, eine einheitliche Handlung anzunehmen, wenn ein Aufzug sich auf mehrere Ortschaften erstreckt habe und von verschiedenen Polizeibehörden die Genehmigung habe eingeholt werden müssen. Das die Revision verwerfende Urteil führt aus: Die tatsächliche Feststellung, daß A bei seinem Tun von einem einheitlichen Entschlusse ausging, rechtfertige allein die Annahme einer einheitlichen Handlung, auch wenn davon auszugehen wäre, daß A durch mehrere natürliche, rechtlich aber als eine Handlung anzusehende Handlungen das Strafgesetz verletzt hätte. Die in § 19 VG. unter Strafe gestellte Veranstaltung eines nicht genehmigten Aufzugs sei aber auch ein Dauerdelikt. Durch die in § 9 Abs. 2 S. 2 der Landeszentralbehörde eingeräumte Befugnis seien solche Aufzüge ihrem Wesen nach als Dauerhandlungen bezeichnet. Wo die Landeszentralbehörde jene Befugnis nicht ausgenützt habe, bedürfe es freilich der Genehmigung aller beteiligten Polizeibehörden. Trotzdem habe sich A nicht etwa so vieler Vergehen nach § 19 VG. schuldig gemacht, als der Aufzug von den einzelnen Polizeibehörden hätte genehmigt werden müssen. Denn es komme nicht darauf an, wie vieler Genehmigungen A bedurft hätte, sondern darauf, daß ein Aufzug von A veranstaltet und geleitet sei, der der polizeilichen Genehmigung ermangele. Die Begründung des VG. rechne nun Aufzüge zu den „Versammlungen im weiteren Sinne". Der Umstand, daß sich auch bei ihnen eine Menschenmenge ansammeln kann, die zu den nämlichen Gefahren für die öffentliche Ordnung Anlaß geben kann wie Versammlungen unter freiem Himmel, rechtfertige ihre Gleichstellung mit ihnen. Die öffentliche Ordnung als solche werde aber durch einen Aufzug nur einmal gefährdet, wenn auch in fortschreitender Aufeinanderfolge von Zeitabschnitten, weil sich die Masse bewege, und ebensowenig, wie eine Versammlung unter freiem Himmel, die sich räumlich auf zwei Polizeibezirke ausdehne, wenn sie ohne Genehmigung veranstaltet werde, die zweimalige Bestrafung des Veranstalters herbeiführen könne, sei dies im Falle eines sich durch zwei Ortschaften bewegenden Aufzugs der Fall. Mit Recht habe daher das Berufungsgericht nach dem Grundsatze: „Ne bis in idem" das Verfahren eingestellt.

Diese Auslegung des § 9 Abs. 2 Satz 2 VG. erscheint nicht unbedenklich.

Die Gleichstellung von Aufzügen und Versammlungen ergibt das Gesetz nicht; einzelne Bestimmungen, z. B. § 18 Z. 2, sprechen sogar gegen sie. Daß eine Versammlung sich räumlich auf zwei oder mehrere Polizeibezirke ausdehnt, dürfte ein so seltener Fall sein, daß das Gesetz an ihm vorübergehen konnte. Daß ein Aufzug sich räumlich über mehrere Polizeibezirke erstreckt, ist dagegen ein so häufiger Fall, daß das Gesetz ihn nicht übersehen konnte und daher ausdrücklich geregelt hat. Zwar ist zuzugeben, daß das Wesen des Aufzugs eine Dauerhandlung ist. Das Gesetz hat aber durch § 9 Abs. 2 S. 2 zu erkennen gegeben, daß i. S. des § 7 für das Erfordernis der zu erwirkenden polizeilichen Genehmigungen die Dauerhandlung in so viele Einzelhandlungen zu zerlegen ist, als Polizeibezirke in Betracht kommen. Ist aber kraft Gesetzesvorschrift eine ihrem Wesen nach als Einheit anzusehende Handlung in Teile zu zerlegen, so kann es auch für die strafrechtliche Haftung keinen Unterschied machen, ob der Täter von einem einheitlichen Entschlusse ausgegangen ist.[1]) Aus dem Urteil würde übrigens auch gefolgert werden müssen, daß die von einer Polizeibehörde erfolgte Genehmigung für alle berührten Polizeibezirke genügt. Diese Folgerung würde aber den § 9 Abs. 2 S. 2 in seinem hier interessierenden Teile als überflüssig erweisen. Da nicht angenommen werden kann, daß in das Gesetz etwas Ueberflüssiges aufgenommen ist, so spricht auch diese Erwägung gegen die Auffassung des OLG.

Es wird abzuwarten sein, ob andere Oberlandesgerichte sich Naumburg anschließen. Zunächst wird damit zu rechnen sein, daß die Veranstalter von Aufzügen nur die Genehmigung einer Polizeibehörde einholen werden. Die Polizeibehörden werden daher gut tun, die Genehmigung eines über ihren Bezirk hinausgehenden Aufzugs von der Bedingung der Einholung der Genehmigung der übrigen in Betracht kommenden Polizeibehörden abhängig zu machen oder — da bei Nichteinhaltung dieser Bedingung die Haftung aus § 19 Ziff. 1 VG. bestritten ist[2]) — die Genehmigung nur zu erteilen, nachdem sie sich durch Verständigung mit den anderen Polizeibehörden die Gewißheit verschafft haben, daß an keinem von dem Aufzug berührten Punkte die Sicherheit und Ordnung gefährdet werden kann.

Staatsanwaltschaftsrat Dr. Feisenberger, Magdeburg.

---

**Vollstreckung von deutschen Zivilurteilen in der Schweiz.** Zu den Ausführungen des Rechtsanwalts Ott S. 230 d. Bl. möchte ich ergänzend folgendes bemerken.

Die Vollstreckung von ausländischen Urteilen in der Schweiz ist durch Art. 59. Abs. 1 der schweiz. Bundesverfassung erheblich beschränkt. Darin wird bestimmt, daß der „aufrechtstehende", d. h. der nicht im Konkurs befindliche Schuldner, sofern er in der Schweiz seinen Wohnsitz hat, für persönliche „Ansprachen" vor dem Richter seines Wohnsitzes gesucht werden muß. Das Bundesgericht hat diese Vorschrift dahin ausgelegt, daß sie die Ausschließlichkeit des Gerichtsstandes des Wohnsitzes nicht nur im Verhältnis der Kantone zu einander, sondern auch der ausländischen Gerichtsbarkeit gegenüber feststellt.[3]) Ein deutsches Urteil, welches etwa im Gerichtsstand des Vermögens oder auf Grund eines in Deutschland vereinbarten Gerichtsstandes gegen eine in der Schweiz wohnhafte Person erwirkt wurde, kann daher in der Schweiz nicht vollstreckt werden, wenn auch in dem fraglichen Kanton die Gegenseitigkeit gegenüber Deutschland verbürgt ist.

Eine Vollstreckung eines ausländischen Urteils in der Schweiz kann daher regelmäßig nur dann vorkommen, wenn der Schuldner erst nach Erlassung des Urteils in die Schweiz verzogen ist. Die Gegenseitigkeit besteht

---

[1]) Vgl. auch Rechtsprechung der OLG. Bd. 20 Seite 360, wo allerdings unbedingt die sof. Beschwerde nach § 793 ZPO. als zulässig erachtet wird.

[1]) Vgl. auch Lindenberg in Stenglein, Strafrechtl. Nebengesetze § 7 Anm. 7, 8, 11, § 9 Anm. 6, 8.

[2]) Vgl. Lindenberg a. a. O. zu § 7 Anm. 21.

[3]) Bayer. JMBl. 1905 S. 61. Zeitschr. f. intern. Recht, Bd. 11, S. 137.

außer in dem S. 230 d. Bl. verzeichneten Kantonen Basel-Land, Basel-Stadt, Bern, Zürich und Waadt-Land, wohl auch in St. Gallen.[1]) Richtig ist, daß auf Grund von Urteilen deutscher Gerichte die Vollstreckbarkeit in dem schriftlichen Betreibungsverfahren im wesentlichen nur im Kanton Zürich zu erreichen ist. Das deutsche Urteil mit Rechtskraftzeugnis ist an das Betreibungsamt in Zürich zu senden, welches an den Beklagten einen Zahlungsbefehl erläßt. Wird gegen diesen Zahlungsbefehl Widerspruch erhoben, so wird gleichwohl die „Rechtsöffnung" erteilt, d. h. die Zwangsvollstreckung wird bewilligt, wenn nicht der Schuldner durch Urkunden beweist, daß die Schuld seit Erlaß des Urteils getilgt oder gestundet ist. Andere Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung können aber nur durch eine Art Vollstreckungsgegenklage geltend gemacht werden. Weiter wird die „Rechtsöffnung" erteilt, und zwar in der ganzen Schweiz, bei der Vollstreckbarkeitserklärung von Entscheidungen auf Grund des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr und bei Kostenfestsetzungsbeschlüssen, soweit der Klagepartei die Kosten des Rechtsstreits überbürdet sind, gemäß dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß.[2])

Ein deutscher Anwalt, welcher eine unbestrittene Forderung in der Schweiz beizutreiben hat, kann sich auch des schweizerischen Betreibungsverfahrens bedienen, welches im wesentlichen dem deutschen Zahlungsbefehlsverfahren entspricht. Die Vorschrift, daß Aufstellung eines Zustellungsbevollmächtigten in der Schweiz notwendig sei, ist durch die Praxis überholt worden, soweit ich bis jetzt feststellen konnte, werden sämtliche Mitteilungen der Betreibungsbehörden auf Wunsch durch einfachen Brief gegen Erstattung der Portoauslagen auch nach dem Ausland übersandt.

Rechtsanwalt Dr. Lebrecht, Nürnberg.

---

[1]) Seuff. Blätter f. Rechtsanw., Bd. 72. S. 123 ff.; a. M. jedoch Zeitschr. f. internat. Recht, Bd. 23, S. 308.

[2]) Vgl. meine „Internationalrechtliche Abhandlungen", S. 23 ff.

**Zur Frage des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Verschulden und Schaden.** Auf S. 697, 1913 d. Bl. ist eine Entsch. des Reichsgerichtes mitgeteilt, die in ihrer Begründung m. E. nicht einwandfrei ist. Der Sachverhalt war folgender: Der Kläger war ein Gläubiger des Oberlehrers Q. und wollte auf Grund eines vollstreckbaren Urteils dessen Gehaltsforderung gegen den Fiskus pfänden. Zu diesem Zwecke erließ in seinem Auftrage der RA. K. eine Pfändungsankündigung. Diese wurde am 7. April falsch, also ohne Rechtswirksamkeit, dem Fiskus zugestellt. Ohne den Fehler zu bemerken, erwirkte der Anwalt einen Pfändungsbeschluß und dieser wurde dem Fiskus erst am 29. April, also einen Tag nach Ablauf der Frist des § 845 ZPO. zugestellt. Inzwischen waren am 11. und 13. April andere Pfändungen erfolgt, die nun dem Kläger vorgingen. Der Kläger verklagte Anwalt und Postboten auf Schadenersatz. Die Klage gegen den RA. wurde schon vom LG. rechtskräftig abgewiesen, weil zur Zeit seines Versehens der Schaden endgültig (durch den ersten Zustellungsfehler) eingetreten gewesen sei. Die Klage gegen den Postboten dagegen wies erst das RG. ab, und zwar wesentlich deshalb, weil lediglich durch Verschulden des durch den Anwalt als Vertreter handelnden Klägers das eigentliche Recht unabhängig vom Verhalten des Postboten nicht erworben worden sei.

Der Ausgang des Rechtsstreits befriedigt nicht. M. E. ist es nicht richtig, wenn das LG. nur die fehlerhafte Zustellung der Vorpfändung, das RG. nur die verspätete Zustellung des Pfändungsbeschlusses als Ursache des Schadens gelten lassen will. Wenn die Bedingungen a+b gegeben sein müssen, damit der Erfolg c eintritt, so verhindert den Eintritt von c, wer den Eintritt von a oder b hindert. Sind formrichtige Zustellung der Vorpfändung und rechtzeitige Zustellung des Pfändungsbeschlusses notwendig, damit ein wirksames Arrestpfandrecht im Zeitpunkt der Vorpfändung entstehe, so hat die Nichtentstehung des Pfandrechts m. E. sowohl derjenige verursacht, der die Vorpfändung falsch, wie derjenige, der den Pfändungsbeschluß verspätet zustellte. Der Fall dürfte nicht anders zu beurteilen sein als der von Siehr[1]) und Enneccerus[2]) besprochene, daß 2 Lieferanten verschiedener Maschinenteile gleichzeitig in Verzug geraten und so die rechtzeitige Herstellung der Maschine zum Betriebe verzögern. Ich stimme den gen. Schriftstellern darin bei, daß hier beide Verzugsschuldner für den Verzugsschaden als Gesamtschuldner haften und daß keiner von ihnen erfolgreich sich darauf berufen darf, der Schaden würde, auch wenn er rechtzeitig geleistet hätte, durch den Verzug des anderen doch eingetreten sein. Vielmehr hat jeder an seinem Teile und in gleicher Weise wie der andere den Schaden verursacht, weil ihr pflichtwidriges Verhalten als Einheit gedacht die condicio sine qua non des Schadens ist. Jeder hat eine adäquate Bedingung des Erfolges gesetzt. Ich würde aber ganz ebenso auch in dem vom RG. entschiedenen Falle keine Bedenken tragen, sowohl den Postboten wie den RA. als Urheber des durch Verzögerung des Pfandrechtserwerbes entstandenen Schadens anzusehen. Allerdings ist im Ergebnis dem RG. beizustimmen, wenn es die Klage gegen den Postboten abwies, denn dieser haftet nach § 839 BGB. nur ergänzend. Der Kläger hat seinen Ersatzanspruch gegen den Rechtsanwalt aber nur dadurch verwirkt, daß er es — anscheinend schuldhaft — unterlassen hat, ein Rechtsmittel gegen die, soviel ersichtlich, in doppelter Beziehung unrichtige Entscheidung des LG. einzulegen. Das LG. hat, als es die Klage gegen den RA. abwies, nicht nur die Kausalität des zweiten Zustellungsfehlers verkannt, sondern auch nicht ausreichend gewürdigt, daß der Anwalt den ersten Zustellungsfehler schon aus dem Grunde mitzuvertreten hat, weil er das Versehen des Postboten bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt rechtzeitig hätte erkennen und heilen können.

Landrichter Dr. G. Müller, Prenzlau.

---

**Gemeingebrauch am Walde.** Das preußische Wassergesetz v. 7. April 1913 erkennt im § 25 in weitem Umfange ein Recht des Publikums auf den Gebrauch der Wasserläufe, den sog. Gemeingebrauch, an. Sonst findet sich im Recht noch ein Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen; im übrigen herrscht fast durchweg der Standpunkt des Privateigentums, wonach der Eigentümer jeden anderen von der Benutzung seines Eigentums ausschließen kann (§ 903 BGB.).

Dieser Standpunkt der privatrechtlichen Willkür entspricht aber nicht in allen Fällen dem rechtlichen Empfinden und den berechtigten wirtschaftlichen Bedürfnissen, denn auf diese Weise können landschaftlich hervorragende Gegenden und insbesondere unsere Wälder dem Besuche der Allgemeinheit in einem unerträglichen Umfange verschlossen werden.

Es wird keinem Grundherrn verdacht werden können, wenn er die Teile seines Waldes oder Grundbesitzes, die in der Nähe seiner Wohnung liegen und zu seinem persönlichen Gebrauch bestimmt sind, für sich haben will; ebenso können wichtige Gründe der Waldwirtschaft die Sperrung

---

[1]) Bei Gruchot 41 Seite 54.

[2]) Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrb. d. BR. Bd. I Abt. 2 Seite 31 (VI.–VII. Aufl.).



von Waldesteilen erfordern, aber es ist zu verlangen, daß immer eine angemessene Rücksicht auf das Publikum genommen, daß der Gemeingebrauch, wie das Wassergesetz sich im § 36 ausdrückt, nicht unnötig erschwert wird. Das trifft leider durchaus nicht immer zu; mir liegt ein besonders krasser Fall bez. einer in Schlesien belegenen Königlich Prinzlichen Herrschaft von größtem Umfange vor.

Dort hat die Verwaltung eine Bekanntmachung erlassen, wonach das Begehen der nächstbelegenen Privatwege eines bekannten Kurorts gegen eine Anerkennungsgebühr als Entgelt für die Benutzung der herrschaftlichen Wege bis auf weiteres widerruflich gestattet wird. Diese Gebühr wird auf 15 M. für eine erwachsene Person und auf 5 M. für jedes weitere erwachsene Familienmitglied festgesetzt; der Bekanntmachung wird hinzugefügt, daß von der Zahlung dieser Anerkennungsgebühr die Logiergäste in den beiden herrschaftlichen Gasthäusern, die sich in dem Kurort befinden, befreit sind. Der Sinn der Bekanntmachung ist natürlich der, daß allen denjenigen, welche die Anerkennungsgebühr nicht gezahlt haben, das Begehen der Privatwege verboten werden soll. Der Grund der Maßnahme ist aus der Bekanntmachung unschwer zu entnehmen. Die Verwaltung will in dem Wettbewerb der herrschaftlichen und der anderen Gasthäuser die ersteren bevorzugen, indem nur den Besuchern dieser die unentgeltliche Benutzung der Privatwege gestattet wird. Hier wird also nicht zur Wahrung der Interessen der Waldwirtschaft, sondern aus anderweiten materiellen Interessen der Besuch des Waldes — denn die dortige Gegend ist fast durchweg bewaldet — verboten.

Dieses Verfahren ist nicht zu billigen, und zwar um so weniger, als es sich um eine prinzliche Verwaltung handelt, die von der allgemeinen Steuerpflicht befreit ist und die daher auf anderen Gebieten für die Allgemeinheit sorgen sollte. Das Verfahren dieser Verwaltung hat aber eine Bedeutung, die weit über den einzelnen Fall hinausgeht. Wenn alle Großgrundbesitzer, die doch den größten Teil unserer Gebirge zu eigen besitzen, von ihrem Eigentum einen ebenso schrankenlosen Gebrauch machen wollen, so gelangen wir zu unerträglichen Zuständen.

In unserer Zeit, in der die Jugendbewegung fröhliche Fortschritte macht, kann der Wanderer unmöglich auf die öffentlichen Wege beschränkt werden. Der Mensch findet die Erholung von den Sorgen des Alltags nicht an der Heerstraße, er will in die Einsamkeit des Waldes, um dort nach dem Lärm und Getriebe der Großstadt sich selbst wiederzufinden. Auf den Genuß des Waldes in diesem Sinne hat er einen Anspruch, der zwar im geltenden Gesetz nirgends zum Ausdruck gelangt ist, aber doch von dem allgemeinen Bewußtsein als ein Recht gefordert wird.

Freilich wird es nicht leicht sein, einen angemessenen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen der Großgrundbesitzer und denen des Publikums zu schaffen. Da die örtlichen Verhältnisse verschiedenartig liegen, so wird die Entscheidung im wesentlichen in das sachdienliche Ermessen der Verwaltungsbehörden gelegt werden müssen, und zwar etwa in der Weise, daß das Verbot des Betretens von Privatwegen, solange sie als solche bestehen, nur mit behördlicher Genehmigung erfolgen darf.

Es ist dies ein Vorschlag, dem vielleicht von anderer Seite ein besserer gegenübergestellt werden kann, aber das von mir aufgestellte Prinzip ist richtig: Wir müssen im Interesse der körperlichen und seelischen Erstarkung unseres Volkes unbedingt am deutschen Walde **einen Gemeingebrauch** haben, der uns nicht durch kleinliche Maßnahmen der Waldbesitzer verkümmert werden darf.

Justizrat Dr. Riemann, Breslau.

---

**Engagement auf Probe.** Auf S. 295 d. Bl. behandelt Magistratsrat Dr. Leo die Frage des Engagements auf Probe beim Handlungsgehilfen. Das österreichische Recht hat im § 19 des Handlungsgehilfengesetzes v. 16. Febr. 1910 das hier behandelte Rechtsverhältnis in folgender Weise entschieden. „Ein auf Probe vereinbartes Dienstverhältnis kann während des ersten Monates der Probezeit von beiden Teilen jederzeit gelöst werden." Das Recht, das dem Dienstnehmer dadurch gegeben ist, kann laut § 40 zitierten Gesetzes durch den Dienstvertrag weder aufgehoben, noch beschränkt werden. (Zwingende Vorschrift.) Mit Ablauf des Probemonates wird das Dienstverhältnis zu einem dauernden; für dieses gilt, wofern keine die Kündigungsfrist betreffende Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzliche Kündigungsfrist.[1])

Advokat, Professor Dr. Lederer, Pilsen.

---

**Der Zustellungsbevollmächtigte des Zivil- und Strafprozesses.** Der I. Strafsenat des Reichsgerichts hat ausgesprochen,[2]) die Möglichkeit von Zustellungen an einen Bevollmächtigten sei durch § 119 StrPO. im allgemeinen anerkannt. Diese Ausführung erscheint nicht unbedenklich.

Nach § 37 StrPO. finden die Vorschriften der ZPO. über Zustellungen entsprechende Anwendung. Die ZPO. enthält diese in den §§ 166—213. Es wird sich deshalb fragen, ob auch die ZPO. allgemein die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten zuläßt.

Nach § 173 ZPO. erfolgt die Zustellung an den Generalbevollmächtigten sowie an den Prokuristen mit gleicher Wirkung wie an die Partei selbst. Im § 176 ZPO. wird aber angeordnet, daß Zustellungen, welche in einem anhängigen Rechtsstreite geschehen sollen, an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen müssen. Daneben ist nur in Spezialbestimmungen von der Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten die Rede. Hieraus könnte entnommen werden, daß im Anwaltsprozeß die Zustellungsbevollmächtigung unstatthaft ist, und daß sie im Parteiprozeß nur in besonderen Fällen zugelassen sei, da anderfalls auch der „Zustellungsbevollmächtigte" im § 173 ZPO. hätte erwähnt werden müssen. Letzteres dürfte mit Rücksicht auf § 83 Abs. 2 ZPO. unzutreffend sein, weil hiernach eine Vollmacht auch für einzelne Prozeßhandlungen erteilt werden kann. Das Ergebnis ist also, daß im Zivilprozeß im Parteiprozeß bei Nichtvorhandensein eines Prozeßbevollmächtigten die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten allgemein statthaft ist.

Die sinnentsprechende Anwendung dieser Vorschriften auf den Strafprozeß verursacht Schwierigkeiten. Löwe[3]) wendet die §§ 173—179 ZPO. im Strafverfahren nicht an.[4]) Die Stellung des Verteidigers ist derjenigen des Prozeßbevollmächtigten nach § 81 ZPO. keineswegs entsprechend.[5])

Es ist behauptet worden, der Beschuldigte könne sich in allen den prozessualen Handlungen, die ihrer Natur nach nicht gerade die persönliche Vornahme durch ihn erfordern, sondern ebensowohl durch Dritte wahrgenommen werden können, vertreten lassen[6]) Eine solche weitgehende Möglichkeit bringt aber die StrPO. nirgends zum Ausdruck.[7])

1) Vgl. Kommentar zum Handlungsgehilfengesetz von Mayer und Grünberg S. 252 ff.

2) RG. Entsch. 43 S. 321.

3) Anm. 11 und 12 zu § 37.

4) Anm. 8d zum 11. Abschn. I, Buch vgl. RG. Entsch. VI, 93; Rspr. IV, 830, VI, 32, X, 484; Goltd. Arch. XXXVI, 246.

5) Fraeb, Beitrag zur Lehre vom Parteibegriff und der Parteivertretung, 1905, § 8, IV.

6) Glaser, S. 221 Anm. 2; Birkmeyer, S. 342.

7) Ebenso Löwe Anm. 6a zu Abschn. 11, Buch I.

Die analoge Anwendung der zivilprozessualen Vorschriften nach § 37 StrPO. müßte aber jedenfalls dazu führen, bei Vorhandensein eines Verteidigers solche Spezialbevollmächtigte für nicht prozessual möglich zu erachten. Daß der Verteidiger selbst auch zum Zustellungsbevollmächtigten bestellt werden kann, folgt, mangels der Aufstellung einer allgemeinen Norm über die Verteidigerfunktion, aus dem allgemein anerkannten Prinzip, wonach Prozeßhandlungen als solche des Beschuldigten zu behandeln sind, soweit sie auf die Wahrung der Rechte des Beschuldigten abzielen. Ist aber ein Verteidiger nicht bestellt, so wird die Spezialvollmacht nur dann wirksam sein, wenn der Bevollmächtigte zu den in § 138 Abs. 1 u. 2 bezeichneten Personen gehört.[1]) Nur in dieser Beschränkung ist mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 137 StrPO. eine Vertretung in einzelnen prozessualen Handlungen statthaft, weil in der Zulässigkeit der umfassenderen Bevollmächtigung diejenige der spezielleren selbstverständlich enthalten ist. Aus § 119 StrPO. ist im übrigen zu folgern, daß in anderen Fällen die Vertretung nach ihrem Umfang und dem Kreis der dazu berechtigten Personen nur insoweit statthaft ist, als es das Gesetz ausdrücklich bestimmt.[2])

Eine gewisse Bestätigung dieser Ansicht ist aus §§ 418, 437 StrPO. zu entnehmen. Mißlich ist es, die Zulässigkeit der Zustellung eines Beschlusses mit Rücksicht auf dessen prozessuale Wichtigkeit nicht an einen sonst für statthaft erachteten Zustellungsbevollmächtigten erfolgen zu lassen[3]) denn über die einzuhaltenden Formalien muß bei den Parteien stets Gewißheit herrschen.

Der Entwurf zu einer StrPO. wollte in seinem § 31 Abs. 1, soweit nicht in den §§ 32 bis 36 ein anderes bestimmt ist, die Vorschriften der ZPO. entsprechend anwenden. Damit würde die Streitfrage, ob alle zivilprozessualen Bestimmungen über die Zustellung analog anzuwenden sind, gelöst und mangels Bezugnahme auf den § 118, der dem § 119 StrPO. entspricht, auch eine Schlußfolgerung aus diesem zugunsten einer weitergehenden Zustellungsbevollmächtigung abgeschnitten sein.

Letzten Endes beruhen die gegenwärtigen Unstimmigkeiten auf der beklagenswerten Unklarheit, die die geltenden Prozeßgesetze und die aus ihnen erwachsene Literatur und Rechtsprechung bezüglich des für den ganzen Aufbau des Verfahrens grundlegenden Parteibegriffs leider noch immer beherrscht. Es ist daher zu begrüßen, daß jetzt Binding[4]) die Forderung aufgestellt hat, statt der einzelnen Zweige des Prozeßrechts das Ganze der dogmatischen Durchleuchtung zu unterwerfen und den allgemeinen Teil der Prozeßwissenschaft herauszuarbeiten. Zutreffend führt Binding aus, der Begriff der Partei könne nur auf Grund der Betrachtung des ganzen Prozeßrechts ins reine gebracht werden.

Gerichtsassessor Dr. Fraeb, Marburg.

[1]) RG. IX 78; Löwe, a. a. O. vgl. die dort angef. Lit.
[2]) Fraeb A. a O § 7a E.
[3]) RG. Entsch 43, 321 und 44, S. 47.
[4]) Im „Rechtsgang" S. 10, Stuttgart 1913.

---

**Antrag (offer) und Annahme (acceptance) im englischen Recht.** In England macht sich die Notwendigkeit einer einheitlichen Kodifikation immer stärker geltend, weil das umfangreiche Gewohnheitsrecht (common law), die Gerichtspraxis (judiciary oder case law) und das Gesetzesrecht (statutes u. acts) die genaue und sichere Kenntnis des geltenden Rechts erschweren. Seit 1905 ungefähr versuchen nun fünf Rechtsgelehrte, Jenks, Geldart, Lee, Holdsworth und Miles, die englischen Rechtssätze in der Form und Anlage eines Gesetzbuches darzustellen. Sie befolgen dabei die systematische Einteilung unseres BGB. Die Arbeit ist daher auch für uns von Bedeutung.[1]) Einen kurzen Einblick in den allgemeinen Teil des Obligationenrechts soll folgende Betrachtung geben.[2])

Das ältere englische Recht hat die Vertragsbestandteile, Antrag und Annahme, nicht gekannt. William Blackstone, dessen Werk vom Jahre 1765 noch heute von Bedeutung ist, spricht nur von einer gegenseitigen Uebereinkunft (agreement—Commentaries on the laws of Engl. II S. 442). Erst die neuere Rechtswissenschaft hat auch in England beide Begriffe, offer und acceptance, scharf unterschieden.

Der Antrag ist im englischen Recht jederzeit widerruflich. Der entgegengesetzte Grundsatz ist im § 145 BGB. enthalten. Der Antragende (offerer) ist an seinen Antrag nicht gebunden und auch dann nicht, wenn er seinem Gegner (offeree) für die Annahme eine Frist bestimmt hat. Allerdings besteht die Möglichkeit, durch eine besondere Vereinbarung „ausnahmsweise" die Gebundenheit festzusetzen. Die Verletzung dieser Abrede ist aber kein Bruch des durch den Antrag eingeleiteten Hauptvertrages. Durch Ablehnung und Tod einer Partei erlischt der Antrag. Nach § 153 BGB. hat der Tod des Antragenden auf das Zustandekommen des Vertrages grundsätzlich keinen Einfluß, anders dagegen, wenn sein Vertragsgegner stirbt. Die Wirkung eintretender Geschäftsunfähigkeit muß hier unerörtert bleiben, weil das englische Recht unsere Ausdrücke — „geschäftsfähig, beschränkt geschäftsfähig" — nicht kennt, vielmehr die Frage, wer Verträge schließen kann, von unserem Recht abweichend beantwortet. Der Antrag ist im englischen Recht in unserem Sinne „empfangsbedürftig". Hingegen wird die Annahme verschieden behandelt. Im BGB. ist sie in der Regel gleichfalls empfangsbedürftig. Ausnahmen in den §§ 151 und 152 BGB. Im englischen Recht ist der Antrag angenommen, wenn die Annahme so geschieht, wie es der Antragende bestimmt hat. Fehlt eine solche Bestimmung, so liegt Annahme dann vor, wenn sie sich „in a manner reasonable in the circumstances" vollzieht. In diesem Falle ist die Annahme empfangsbedürftig, denn sie muß dem Antragenden gegenüber erklärt werden. Ausnahmen davon sind vorhanden. § 150 BGB. über verspätete Annahme und Annahme unter Erweiterungen findet sich gleichfalls im englischen Recht. Für die Annahme durch Postbeförderung ist anders als bei uns bestimmt, daß Vertragsschluß in dem Zeitpunkte eintritt, wann die Annahmeerklärung zur Absendung in üblicher Weise zur Post aufgegeben wird. Verzögerung oder Verlust auf der Post sind ohne Wirkung. Man vergleiche hiermit den ganz anderen § 149 BGB. In dem soeben erwähnten englischen Falle ist also die Annahme nicht empfangsbedürftig. Dem § 151 BGB., daß die Annahme unter Umständen nicht empfangen zu werden braucht, entspricht die englische Sonderbestimmung beim Kauf. Für die Annahme genügt es hier, wenn der Käufer mit den ihm zugesandten Waren wie ein Eigentümer verfährt oder sie nach Ablauf einer „reasonable time" behält, ohne dem Verkäufer die Weigerung der Annahme mitzuteilen (Art. 394 P. II). Die Annahme geschieht also in diesem Falle stillschweigend.

Rechtsanwalt Dr. Löwenwarter, Köln.

[1]) Von diesem „Digest of English civil law" liegen der allg. Teil (1905), das Obligationenrecht in 3 Teilen und das Sachenrecht (1912) abgeschlossen vor. Eine Uebersetzung gibt Schirrmeister heraus.
[2]) Jenks, book II. Part. I 189—199; P. II 389, 394.



Spruch-Beilage zur DJZ. XIX. Jahrg. (1914) Nr. 6



## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Konflikt zwischen den im Werkvertrage gegenüber dem Besteller und den im Lohnkampfe gegenüber seinen Berufsgenossen übernommenen Pflichten des Unternehmers. §§ 339, 276—278 BGB.** Der Kläger hatte durch Vertrag für den Beklagten die Herstellung von Maurerarbeiten übernommen und mußte bei Vermeidung einer Vertragsstrafe bestimmte Termine einhalten. Er war Mitglied des Bundes der Arbeitgeber. Dieser hatte mehrfach Tarifverhandlungen mit den Arbeitern begonnen, die aber scheiterten, weil sich die Arbeiter dem Spruch eines Schiedsgerichts nicht fügen wollten. Darauf wurde beschlossen, alle organisierten Arbeiter auszusperren. Als die Aussperrung unmittelbar bevorstand, ist dem Kl. durch den Bekl. bekanntgegeben, daß die Wohnungen in den Neubauten bereits zum 1. Okt. vermietet seien und vom Bekl. vorgeschlagen, ihm die Fortführung des Baues in eigener Regie zu überlassen. Dies hat der Kl. abgelehnt, weil er dadurch dem Arbeitgeberverband in den Rücken fallen würde; er hat seine Arbeiter ausgesperrt und die Arbeiten nicht zur rechten Zeit vollendet. Er hat jetzt negative Feststellungsklage dahin erhoben, daß der Bekl. keine Vertragsstrafe von ihm fordern dürfe. Er ist mit seiner Klage in allen Instanzen abgewiesen. Mangels gegenteiliger Parteivereinbarungen — sagt das RG. — sei gemäß § 339 BGB. die Vertragsstrafe verwirkt, wenn der Kl. in Verzug gekommen sei, und dieser liege nur dann nicht vor, wenn seine Leistung infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes unterblieben sei. §§ 276—279 BGB. Er sei freilich durch die beschlossene Aussperrung der organisierten Arbeiter in eine schwierige Lage geraten, da er dem Bekl. gegenüber unter Vertragsstrafe zur Herstellung der Arbeiten, dem Arbeitgeberverband gegenüber ebenfalls unter hoher Vertragsstrafe zur Aussperrung der Arbeiter verpflichtet war. Es könne dahingestellt bleiben, ob schon in der Uebernahme sich möglicherweise widersprechender Pflichten ein verschuldetes Unvermögen zu erblicken sei, ebenso, ob eine „sittliche Pflicht" den Kl. gezwungen habe, die Vertragspflichten dem Bekl. gegenüber zu verletzen. Ein schuldloses Unvermögen des Kl. sei schon deshalb zu verneinen, weil der Bekl. ihm durch das Anerbieten, die Arbeiten in eigene Regie übernehmen zu wollen, die Möglichkeit geboten habe, dem Widerstreit seiner Pflichten zu entgehen, und er dies Anerbieten abgelehnt habe, obwohl er unter Berücksichtigung von Treu und Glauben verpflichtet gewesen wäre, dem Verlangen des Bekl. zur Abwendung des verhältnismäßig hohen Schadens Folge zu leisten. Der Einwand des Kl., dass er durch Annahme des Vorschlages dem Arbeitgeberverband in den Rücken gefallen sein würde, daß deshalb seine sittliche Pflicht dem Verbande gegenüber sich auch auf die Versagung der Gutheißung einer derartigen Umgehung die Sperre erstrecke, sei unbegründet. Es möge wohl die Stellung des Arbeitgeberverbandes durch die Uebernahme der Arbeiten in eigene Regie des Bekl. eine Schwächung erfahren haben; von einer Umgehung des Verbandsbeschlusses könne aber nur dann gesprochen werden, wenn die eigene Regie des Bekl. mit dem Betriebe des Kl. unvereinbar gewesen wäre. Dies treffe nicht zu, die Ablehnung des Kl. habe also über den Verbandsbeschluß hinaus dem einseitigen wirtschaftlichen Interesse des Arbeitgeberverbandes gedient und jede billige Rücksichtnahme auf den Bekl. vermissen lassen. Er habe nicht nur die ganzen Nachteile im Lohnkampfe auf den Bekl. abgewälzt, sondern sich auch geweigert, seinen Anspruch auf Werklohn aus einem von ihm nicht ausgeführten Werke aufzugeben. Die Weigerung dieses Verzichts habe es dem Bekl. auch unmöglich gemacht, die Arbeiten selbst auszuführen, ohne dem Kl. gegenüber in eine mißliche Lage zu kommen. (Urt. III. 346/13 v. 16. Dez. 1913)

**Zum Begriffe des Gebrauchsmusters. § 1 GMGes.** Für die Kl. ist ein Gebrauchsmuster unter der Bezeichnung „Fahrradglocke mit auf der Oberseite angebrachtem Spiegel" eingetragen. Dieses Muster ist von der Bekl. gewerbsmäßig nachgebildet, und die Kl. verlangt Unterlassung dieser Nachbildung, Rechnungslegung und Schadensersatz, während die Bekl. die Schutzfähigkeit des Musters bestreitet. Die Klage ist vom BerGer. wegen mangelnder Schutzfähigkeit des Musters abgewiesen, das RG. hat aufgehoben. Die Kl. habe in dem vorliegenden Muster einen neuen Gebrauchsgegenstand geschaffen, der eine eigentümliche, dem Gebrauchszwecke dienende Raumidee enthalte. Die Oberfläche der sonst den üblichen Fahrradglocken ähnlichen Glocke werde nicht wie sonst überall von der Glockenschale gebildet, sondern in dem größeren zentralen Teile von einem Spiegel. Dadurch wäre die Glocke geeignet, einem neuen Gebrauchszwecke, nämlich dem des Spiegels, mitzudienen. Die Verbindung beider Teile sei nicht, wie das BerGer. annimmt, eine rein äußerliche, denn bei ihrer Trennung seien sie kein Gebrauchsgegenstand mehr, wie es im Verkehr verlangt würde. Die eigentümliche Wirkung und die Förderung des Gebrauchszweckes seien darin zu erblicken, daß, was bisher nur als Glocke diente, nunmehr zugleich als Spiegel diene. Der Gebrauchsmusterschutz erfordere keineswegs, daß gerade der bisher mit dem Gegenstand verfolgte Zweck gefördert werde, vielmehr könne er auch darauf beruhen, daß der technische Wirkungsbereich erweitert werde. Ebensowenig mangele es an einer kleinen Erfindung. Die Oberfläche der Glocke durch Einlassen eines kleinen Spiegels einem neuen Gebrauchszwecke dienstbar zu machen, sei ein erfinderischer Einfall, und der Verwirklichung dieser Idee hätten auch gewisse technische Schwierigkeiten entgegengestanden. (Urt. I. 205/13 v. 17. Dez. 1913.)

**Zur Auslegung von Privilegien. §§ 56, 57, 75 Einl. z. ALR.** Der Gemeinde Heckingen bei Barmen ist im Jahre 1716 landesherrlich die Erlaubnis erteilt, über die Wupper an einer bestimmten Stelle der Stadt eine steinerne Brücke zu bauen und Brückengeld zu erheben. Der bezügliche Erlaß ist im Jahre 1775 unter Bezeichnung des Brückenrechts als Privileg der Heckinghauser bestätigt. Zur Zeit gehört die Brückengerechtigkeit den Klägern, die für die Ueberschreitung der Brücke eine Gebühr erheben. Vor etwa zehn Jahren hat die beklagte Stadtgemeinde Barmen fünf Minuten von jener Brücke entfernt eine andere Brücke gebaut, deren Ueberschreitung frei ist. Die Kläger behaupten Verletzung ihres Privilegs und Schaden, dessen Ersatz in Höhe von 5000 M. sie verlangen. Ihre Klage ist in allen Instanzen abgewiesen. Das BerGer. habe, so sagt das RG., das Privileg dahin auslegen dürfen, daß den Rechtsvorgängern der Kläger ein ausschließliches Recht nicht eingeräumt werden sollte. Privilegien, die durch einen lästigen Vertrag erworben, seien nach den Regeln der Verträge zu beurteilen. Dies sei in § 56 Einl. z. ALR. ausdrücklich ausgesprochen, und jene Vorschrift enthalte einen Rechtsgedanken allgemeiner Art, der auch für den Bereich des gemeinen Rechtes gelte. Nun hätte die Beklagte betont, daß die Errichtung der neuen Brücke durch den angewachsenen öffentlichen Verkehr notwendig geworden sei, und die Kläger hätten deswegen ihren Anspruch auf § 75 Einl. z. ALR. gestützt, nach dessen Vorschrift derjenige vom Staate Entschädigung verlangen dürfe, der seine besonderen Rechte dem Wohle des gemeinen Wesens zu opfern genötigt wäre. Ohne Rechtsirrtum folgere aber der Berufungsrichter aus demselben Umstande, daß ein Anspruch auf Schadensersatz ausgeschlossen sei. Es sei eine wichtige Aufgabe des Staates und der Stadtgemeinde, für ihren Bereich im Interesse des gemeinen Wohls die Entwicklung des Verkehrs zu fördern und entgegenstehende Hindernisse zu beseitigen. Es könne deshalb mangels entgegenstehender Bestimmung des Privilegs nicht die Absicht des Landesherrn gewesen sein, durch seine

Erteilung die Möglichkeit der Erfüllung dieser öffentlichrechtlichen Aufgabe dauernd einzuschränken. Der Inhalt der Berechtigung könne daher grundsätzlich nur dahin verstanden werden, daß sie ihre Grenzen dort finde, wo sie mit der öffentlichen Pflicht der Behörde zum Schutze des Verkehrs zusammenstoße. Die Auslegung des Berufungsrichters stimme daher mit der Vorschrift des § 57 Einl. z. ALR. überein, nach der Privilegien so zu erklären seien, wie es nach den Vorschriften des gemeinen Rechts mit dem Hauptzweck des Staates am besten übereinstimme. Auch dieser aus der Natur der Sache folgenden Auslegungsregel sei allgemeine Bedeutung beizumessen, sie sei daher auch für den Bereich des gemeinen Rechts anzuwenden. (Urt. II. 420/13 v. 19. Dez. 1913.)

**Einlösungsrecht des Eigentümers eines von einem Dritten verpfändeten Gegenstandes bei gleichzeitiger Verpfändung eines dem Einlösenden nicht gehörigen Gegenstandes. § 1249 BGB. Verhältnis des § 1249 zu § 267 Abs. 2 BGB.** Der verstorbene Bankier W hat dem Beklagten für eine Schuld von 200 000 M. Wertpapiere im Nennbetrage von 237 000 M. als Pfand gegeben, die ihm nicht gehörten, sondern Eigentum seiner Bankkunden waren. Darunter befanden sich Papiere von 24 000 M., von denen der Kl. behauptet, daß sie ihm gehörten und die er jedenfalls dem W in Verwahrung gegeben hätte. Der Kl. hat den Bekl. gemäß § 1249 BGB. aufgefordert, ihm die verpfändeten Wertpapiere gegen Bezahlung der Schulden des W auszuhändigen, der Bekl. hat dies abgelehnt und die Papiere versteigern lassen. Der Kl. verlangt deshalb mit der Klage Feststellung, daß der Bekl. ihm den Schaden zu ersetzen habe, der ihm daraus erwachsen ist, daß er es ihm gegenüber bei Fälligkeit der Schuld des W abgelehnt hat, die zur Durchführung der Ablösung angebotene Befriedigung anzunehmen. Diesen Anspruch hat das BerGer. nicht für berechtigt gehalten. Auf die vom Kl. eingelegte Revision ist das Urteil aufgehoben. Es beruhe auf einer Verletzung des § 1249 BGB. Nach dieser Vorschrift stehe demjenigen, der durch die Veräußerung des Pfandes ein Recht an dem Pfand verlieren würde, das Recht zu, sobald der Schuldner zur Leistung berechtigt sei, den Pfandgläubiger zu befriedigen und dadurch die Forderung und mit dieser das Pfandrecht zu erwerben. Die Voraussetzungen des Einlösungsrechts seien erfüllt gewesen, zu Unrecht aber versage das BerGer. dem Kl. das Recht, weil seine Papiere nur ein Teil der Pfänder gewesen seien, die der Bekl. von W erhalten habe, an den anderen Papieren aber dem Kl. keinerlei Rechte zugestanden hätten. Wenn der § 1249 BGB., wie das BerGer. hervorhebe, den Fall, daß mehrere Sachen verschiedener Dritteigentümer zum Pfande gegeben seien, nicht vorgesehen habe, so folge daraus nur, daß das Gesetz ihn von der allgemeinen Regel des § 124 BGB. nicht ausgenommen habe. Darum dürfe nicht angenommen werden, daß in jenem Falle das Einlösungsrecht nur von allen beteiligten Pfandeigentümern gemeinschaftlich geübt werden könne. Der Kl. habe die ganze Forderung bezahlen müssen und dürfen. In der Befriedigung des Gläubigers und dem Rechtsübergange auf den Einlösenden erschöpfe sich die Wirkung zwischen diesen beiden. Welche Wirkung der Vorgang für die anderen Pfandeigentümer habe, sei eine Frage, die den Gläubiger nichts angehe. Es bedürfe deshalb nicht der Untersuchung, ob zwischen dem Einlösenden und den anderen Pfandeigentümern eine Gemeinschaft bestehe, und ob und in welcher Gestalt sich hieraus eine Auseinandersetzungspflicht des Einlösenden ergebe. Der Widerspruch des W'schen Nachlaßpflegers gegen die Einlösung durch den Kl. sei unberechtigt gewesen. Nach § 267 Abs. 2 BGB. habe allerdings der Schuldner das Recht, der Leistung durch einen Dritten zu widersprechen, und im Falle solchen Widerspruches könne der Gläubiger die Leistung des Dritten ablehnen. Diese allgemeine Regel müsse aber der Sonderbestimmung des § 1249 gegenüber weichen. Die Zurückweisung der angebotenen Zahlung und die Verletzung des gesetzlichen Einlösungsrechts sei zur Begründung eines Schadensersatzanspruches geeignet. Das Einlösungsrecht sei dinglicher Art, im vorliegenden Falle Ausfluss des behaupteten Eigentums, so daß die Vorschrift des § 823 Abs. 1 zutreffe. Ob dem Bekl. ein Verschulden zur Last falle, müsse noch untersucht werden. (Urt. VII. 375/13 v. 19. Dez. 1913.)

**Zur Anwendung des § 323 ZPO.** Die Kl. hat am 9. Jan. 1905 auf der von der beklagten Stadtgemeinde betriebenen Straßenbahn einen Unfall erlitten, für den sie die Bekl. verantwortlich macht. Mit der am 7. April 1907 erhobenen Klage beanspruchte sie zunächst eine monatliche Rente von 100 M. und Schmerzensgeld von 500 M. Nach rechtskräftiger Entscheidung über den Grund des Anspruchs erhöhte die Kl. ihre Ansprüche im April 1910 sehr erheblich, mit der Begründung, daß nachträglich eine wesentliche Verschlimmerung ihres Leidens eingetreten sei. Ihren Ansprüchen wurde der Einwand der Verjährung entgegengesetzt, weil die Möglichkeit einer Verschlimmerung des Leidens von vornherein bestanden hätte, und der erhöhte Anspruch vom BerGer. aus diesem Grunde abgewiesen. Mit der Revision machte sie geltend, daß ihr gemäß § 323 ZPO. das Recht zustehe, infolge Veränderung derjenigen Verhältnisse, welche für die erste Verurteilung maßgebend waren, eine entsprechende Abänderung des Urteils zu verlangen. Ihre Revision ist zurückgewiesen. Die Vorschrift des § 323 ZPO. könne auf die Zeit vor der Verurteilung nicht ausgedehnt werden; es gehe auch nicht an, die bindende Kraft des über den Grund des Anspruches erlassenen Zwischenurteils auf den erweiterten Anspruch zu erstrecken, ob dieses Zwischenurteil dem zu Leistungen verurteilenden Erkenntnisse gleichzustellen sei. Auch ein Urteil der letzteren Art habe bindende Kraft nur für den von der Entscheidung betroffenen Anspruch, nicht für Erweiterungen; daß es ausnahmsweise im Wege neuer Klage geändert werden könne, beruhe auf besonderer gesetzlicher Vorschrift. Sei aber nur ein Zwischenurteil über den Grund des Anspruchs ergangen, so sei die Erweiterung des Anspruches in dem anhängigen Rechtsstreite prozessual zulässig. Ob sie jedoch sachlich Erfolg haben könne, sei nur nach den sonst maßgebenden Vorschriften, nicht nach § 323 ZPO. zu beurteilen. (Urt. VI 406/13 v. 22. Dez. 1913.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

**Bezeichnung eines Milchhandels als Milchkuranstalt.** Der Angeklagte betreibt zu X einen Milchhandel. Eigenes Vieh besitzt er nicht, sondern er kauft die für sein Geschäft nötige Milch auf den Gütern der Umgegend und verkauft sie an das Publikum weiter. An seinem Geschäftswagen und an seinem Hause hatte er die Aufschrift „Milchkuranstalt" angebracht. Er wurde aus § 4 des Ges. gegen den unlauteren Wettbewerb bestraft. Revision verworfen. Das Gericht bezeichnet ausdrücklich als erwiesen, daß nach dem Sprachgebrauch des als Kunden für das Milchgeschäft des Angekl. in Betracht kommenden Publikums unter „Milchkuranstalt" ein Unternehmen zu verstehen ist, in welchem die Milch nur von eigenen Kühen gewonnen wird, und daß der Angekl. als Fachmann diese Bedeutung des Wortes kannte. Deshalb ist die Schlußfolgerung des Gerichtes rechtlich nicht zu beanstanden, daß der Angek. mit dem Gebrauche der Bezeichnung „Milchkuranstalt" über die Art des Bezuges seiner Waren unwahre Angaben, die auch zur Irreführung geeignet waren, gemacht und dies wissentlich getan hat. Der Vorderrichter erklärt ferner für bewiesen, daß die Milch, die aus einem Geschäft bezogen wird, in welchem sie der Unternehmer von eigenen Kühen gewinnt, frischer sei, als wenn sie aus einem Geschäft gekauft wird, das seinerseits wieder die Milch von auswärtigen Gutsbesitzern einkauft. Daraus konnte die Strafkammer ohne Rechtsirrtum folgern, daß danach durch die Bezeichnung eines Geschäftes als „Milchkuranstalt" der Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorgerufen wird. Hierbei hat sie insbesondere erwogen, daß die Kunden eines Milchgeschäftes nach den Vorstellungen, die sie mit dem Worte „Milchkuranstalt" verbinden, die Milch lieber von einer Milchkuranstalt als von einem gewöhnlichen Milchgeschäft bezögen. Der Angekl. hatte demnach die Absicht, mit der gewählten Bezeichnung den

Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. (Urt. V. 532/13 v. 17. Okt. 1913).

**Zum Begriffe der Teilnahme an dem Delikte des Zweikampfes.** Der Angeklagte A hatte mit B, der der Militärgerichtsbarkeit untersteht, einen Zweikampf mit tödlichen Waffen ausgefochten. Er wurde aus § 205 StrGB. zu Strafe verurteilt. In der Hauptverhandlung war B als Zeuge, und zwar gemäß § 56 Nr. 3 StrPO. uneidlich vernommen worden. Die Revisionsrüge, B sei zu Unrecht nicht beeidigt worden, geht fehl. Der Begriff der Tat wie der des Teilnehmers ist in § 56 Nr. 3 StrPO. im weitesten Sinne zu verstehen. Der Umfang der die Tat ausmachenden Tatsachen ist ein weiterer als der für den Tatbestand in Betracht kommende. Unter der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Tat ist nicht nur der Tatbestand der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlung zu verstehen, sondern der die Tätigkeit der einzelnen Beteiligten in sich schließende Vorgang, auf welchen sich die Untersuchung bezieht. Teilnehmer i. S. des zit. § 56 Nr. 3 ist auch, wer in strafbarer Weise bei dem fraglichen Vorgang und in derselben Richtung wie der Angekl. mitgewirkt hat, also bei der Anklage wegen Zweikampfes auch der Gegner des Angeklagten. (Urt. II 704/13 v. 4. Nov. 1913.)

**Wahrung der Ladungsfrist.** Der Angekl. ist durch Urt. der Strafkammer zu X v. 30. Juni 1913 wegen eines Vergehens verurteilt worden. Seine Revision dagegen mußte Erfolg haben. Gegen den Angeklagten hatte bereits am 30. Mai 1913 eine Hauptverhandlung angestanden, die zur Vertagung führte, und zu der er vorschriftsmäßig geladen worden war. Auf seinen Antrag wurde er vom Erscheinen in dem auf den 30. Juni 1913 neu anberaumten Hauptverhandlungstermin entbunden und durch einen ersuchten Richter über die Anklage vernommen. Die Ladung zur neuen Hauptverhandlung ist ihm aber erst am 30. Juni 1913 in seinem Wohnort Y zugestellt worden. Der Angekl. rügt dies mit Recht. Da er zur Hauptverhandlung v. 30. Mai 1913 vorschriftsmäßig geladen worden war, so brauchte bei der Ladung zu dem neuen Termin die Frist des § 216 StrPO. nicht wiederholt eingehalten zu werden. Denn unter den obwaltenden Umständen war ihm die vom Gesetz gewollte Möglichkeit zu einer Vorbereitung seiner Verteidigung gegeben, auch wenn zwischen seiner Ladung und dem zweiten Hauptverhandlungstermin eine geringere Frist als die des § 216 StrPO. lag (Entsch. in Strafs. Bd. 15 S. 113). Allein die Zustellung der Ladung ist möglicherweise erst nach Beginn oder nach Beendigung der Hauptverhandlung bewirkt worden. Dann aber hat eine Ladung zur Hauptverhandlung überhaupt nicht stattgefunden, sondern die Hauptverhandlung ist gegen einen nicht geladenen Angeklagten ganz oder zum Teil durchgeführt worden. Dem Unterbleiben einer Ladung muß es aber auch gleich stehen, wenn diese so unmittelbar vor dem Termin zugestellt wird, daß sie eine Ausübung der Rechte des Geladenen im Termine zu ermöglichen nicht geeignet ist. Die Ladung, auf die der Angeklagte einen Anspruch hat, auch wenn er auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen entbunden ist (Entsch. in Strafs. Bd. 21 S. 100), wäre sonst eine leere Förmlichkeit. Die am 30. Juni 1913 in Y bewirkte Zustellung setzte, auch wenn sie vor der Verhandlung zur Sache bewirkt sein sollte, den Angeklagten nicht in die Lage, den Hauptverhandlungstermin persönlich wahrzunehmen oder (§ 233 StrPO.) seine Vertretung durch einen Verteidiger herbeizuführen. (Urt. II. 708/13 v. 4. Nov. 1913.)

## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Ring, Berlin.

**Zeugnis des Nachlaßgerichts über Nichtfortsetzung der Gütergemeinschaft.** In einer Grundbuchsache hat das KG. angenommen, daß das Nachlaßgericht auf Antrag des überlebenden Gatten einer gütergemeinschaftlichen Ehe ein Zeugnis darüber auszustellen habe, daß fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten sei: Das Gesetz enthält zwar keine Vorschrift, wie der betreffende urkundliche Nachweis dem Grundbuchamte zu führen ist. Bei Ablehnung der Fortsetzung der GGemeinschaft (§§ 1484, 1945 Abs. 1) und bei Verzicht aller Abkömmlinge (§§ 1517, 2348) sowie bei Ausschließung aller Abkömmlinge durch öffentliche letzwillige Verfügung (§ 1511) und bei Ausschließung durch Ehevertrag (§ 1508 BGB.) mag der Nachweis durch Vorlegung von Urkunden zu führen sein, obschon auch hier Zweifel über die Gültigkeit und Wirksamkeit der Urkunden bestehen können. Es gibt aber andere wichtige Fälle der Hinderung einer Fortsetzung der GGemeinschaft, die nicht ihrem Wesen nach urkundlich belegt sind; so den der Erbunwürdigkeit sämtlicher Abkömmlinge (§§ 1506, 2344 BGB.) und den [hier gegebenen] der Kinderlosigkeit; in Betracht kommt auch die Ausschließung aller Abkömmlinge durch eigenhändiges Testament. Da ein für den Grundbuchverkehr gemäß § 29 GBO. geeignetes Nachweismittel für die Nichtfortsetzung der GGemeinschaft unentbehrlich erscheint, muß in Fortentwicklung des positiven Rechtes ein Ausweg gefunden werden. Anzuknüpfen ist an das Positivzeugnis über die Fortsetzung der GGemeinschaft aus § 1507 BGB.; die Zweckmäßigkeitserwägungen, die für die Einführung dieses Zeugnisses maßgebend gewesen sind, treffen auch für das Negativzeugnis zu. Die für die Erteilung auf Antrag des überlebenden Gatten zuständige Stelle ist das Nachlaßgericht. Das Negativzeugnis ist nicht bloßes Tatsachenzeugnis, sondern Urteilszeugnis mit dem Charakter des Erbscheins. Die §§ 2358, 2359 BGB. sind entsprechend anzuwenden. Das Negativzeugnis steht unter dem öffentlichen Glauben (§§ 2366ff., 1507 BGB.) und beweist gegenüber dem Grundbuchamte, daß fortgesetzte GGemeinschaft nicht eingetreten ist (§ 36 GBO.). (Beschl. 1. X. 208/13 v. 14. Juni 1913.)

### 2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Lindenberg, Senatspräsidenten, Berlin.

**Milchverkauf im Kuhstalle.** Nach der PolVo., betr. Verkehr mit frischer Milch, müssen die Standräume, in denen die Milch aufbewahrt oder verkauft wird, trocken sein, reingehalten und sorgfältig gelüftet werden. Angekl. soll diese Bestimmung übertreten haben, indem er einen Teil der in seinem Kuhstall gewonnenen Milch an die während der Melkzeit erscheinenden Kunden in einem abgegrenzten Teile des Kuhstalles verkauft hat, in dem dieselbe Luft herrschte wie im Kuhstalle, während die übrige Milch in einen besonders zum Verkauf dienenden Raum geschafft wurde. Die Vorinstanzen haben den Angekl. freigesprochen, weil der erstgenannte Teil des Kuhstalles nicht als Standraum für die Milch angesehen werden könne. Die das Gegenteil ausführende Revision der Staatsanwaltschaft ist zurückgewiesen. Hätte die Polizei verlangt, daß nur in trockenen, reingelüfteten Räumen Milch verkauft werden dürfe, so hätte sie dies einfach dadurch ausdrücken können, daß sie in der PolVo. statt „Standräume“ das Wort „Räume“ gebraucht hätte. Unter Standräumen sind aber Räume gemeint, in denen die Milch eine Zeitlang, d. h. so lange steht, daß ein Einwirken von Feuchtigkeit, Unreinlichkeit und schlechter Luft auf sie möglich ist. Um eine Schädigung der Milch durch solche Faktoren auszuschließen, ist die Vorschrift getroffen. Die Oberstaatsanwaltschaft hat noch auf den Begriff „Standgefäß“ in der PolVo. hingewiesen, wonach Standgefäße solche seien, aus denen in festen Verkaufsstellen der Kleinverkauf der Milch stattfinde. Hiernach seien „Standräume“ alle die, in denen die Milch im kleinen verkauft werde. Gerade die Zusammenstellung der Worte Standgefäße und Standräume ergibt aber, daß bei beiden Begriffen das entscheidende Gewicht auf das längere Stehen der Milch gelegt ist, das die Gefahr schädlicher Einwirkung von außen her mit sich bringt. Ein solches längeres Stehen findet bei der Milch nicht statt, die nur während der Melkzeit verkauft wird. (Urt. d. I. StrSen. 1 S 853/13 v. 10. Nov. 1913.)

**Begriff „Wettfahrt“.** Angekl. hatte eine Fernfahrt für Kraftfahrzeuge ausgeschrieben, die als „Sternfahrt“ an



beliebigen Orten beginnen und in Berlin enden sollte. Sie fand ohne Erlaubnis der Behörde statt. Es waren Preise in Aussicht gestellt, wobei die Verschiedenheit der Wagen nach Stärke und Gewicht rechnerisch an der Hand einer bestimmten Formel ausgeglichen werden sollte. Von ausschlaggebender Bedeutung sollte dabei die Durchschnittsgeschwindigkeit des einzelnen Fahrzeuges während der Fahrt sein. Das LG. hielt die Fahrt für keine Wettfahrt. Die Rev. der Staatsanwaltschaft bekämpft diese Ansicht, konnte aber nicht zum Erfolge führen. Allerdings hat die Bezeichnung „Sternfahrt" für die rechtliche Beurteilung keine Bedeutung. Der Sieg war durch die Erzielung der größten Durchschnittsgeschwindigkeit bedingt. Im allgemeinen wird man nach dem Sprachgebrauch in solchen Fällen eine Wettfahrt annehmen. In diesem Sinne würde die Identität der benutzten Wege nicht notwendig zum Begriff der Wettfahrt gehören (z. B. Wettfahrten im Luftschiffwesen). Bei dieser allgemeinen Begriffsbestimmung stände hier nichts im Wege, die Veranstaltung als Wettfahrt anzusehen. Dann müßten aber auch solche Unternehmen als Wettfahrten gelten, bei denen die Teilnehmer zu verschiedenen Zeiten in Wettbewerb treten (z. B. späteres Uebertreffen einer besonders hohen Geschwindigkeit — Rekord). So weit hat jedoch der Gesetzgeber nicht gehen wollen, als er in § 24 Abs. 1 BRtVo. v. 3. Febr. 1910 (RGBl. S. 389) Wettfahrten auf öffentlichen Wegen schlechthin untersagte. Die Entwicklung des Rekordwesens zwingt zu engerer Fassung des Begriffs der Wettfahrten. Auch regelt § 18 der BRtVo. die zulässige Geschwindigkeit der Kraftwagen auf öffentlichen Wegen allgemein. Der verkehrspolizeiliche Grund des Verbots von Wettfahrten liegt daher nicht in der Gefährdung durch hohe Schnelligkeit. Ausschlaggebend wird die Gefährdung durch Fahrzeuge gewesen sein, die sich beim Wettkampf zu überholen suchen. Wettfahrt im Sinne des § 24 ist daher eine Veranstaltung, bei der mindestens zwei Kraftfahrzeuge auf derselben Strecke im Kampf um ein bestimmtes Ziel fahren und dabei eine möglichst hohe Schnelligkeit zu entfalten suchen (Isaac, A. 1 zu § 24, Stenglein, Nebenges. Bd. I, A. 3 zu § 24). Die Sternfahrt ging aber auf verschiedenen voneinander unabhängigen Wegen vor sich. (Urt. d. I. StrSen. 1 S 794/13 v. 13. Nov. 1913.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Beweislast.** Der Bezirksausschuß legt in den Fällen der §§ 57 ff. GewO. dem Kläger die Beweislast dafür auf, daß er die hier angeführten Bestrafungen nicht erlitten habe. Hierin liegt eine unrichtige Behandlung der Beweislast. Die in den §§ 57 ff. angegebenen Strafen sind Voraussetzungen für die Versagung des Wandergewerbescheins. Sie müssen, um Ausnahmen von der Gewerbefreiheit zu begründen, dem Antragsteller nachgewiesen werden, ehe die Versagung ausgesprochen werden kann. Kann eine solche Bestrafung bei Bestreiten des Klägers nicht nachgewiesen werden, und sind auch sonstige Versagungsgründe nicht nachweisbar, so ist der Wandergewerbeschein zu erteilen. (Urt. III. C. 83/13 v. 2. Okt. 1913.)

**Inanspruchnahme für den öffentlichen Verkehr. Beweislast.** Der Vorderrichter hat ausgesprochen, daß bei der Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr durch die Wegepolizeibehörde eine Pflicht der letzteren bestehe, die Oeffentlichkeit des Weges zu beweisen, und daß, wenn sie die Pflicht nicht erfüllt habe und der Nachweis, daß dem Wege die Eigenschaft eines öffentlichen zukomme, von ihr nicht erbracht worden sei, sie als beweisfällig zu erachten und mithin ihre Verfügung, die die Oeffentlichkeit des Weges voraussetze, aufzuheben sei. Diese Ausführungen stehen allerdings im Einklange mit dem, was in zahlreichen Entscheidungen des Gerichtshofs Ausdruck gefunden hat. Der Gerichtshof hat indessen in neuerer Zeit hieran nicht mehr festgehalten, obwohl er es besonders auszusprechen bisher noch keine Veranlassung gehabt hatte, und er kann auch fernerhin nicht mehr dabei verbleiben. Die Meinung, es müsse die Wegepolizeibehörde die Oeffentlichkeit des Weges beweisen, ist daraus hergeleitet worden, die Behörde sei zunächst zu dem Nachweise verpflichtet, daß sie zu dem Erlasse der angefochtenen Verfügung an sich zuständig sei und sich auf einem Gebiete bewege, welches ihrer Fürsorge gesetzlich unterstehe. Wenn die Ansicht richtig wäre, so müßte auch in den anderen Fällen, in denen von der Wegepolizeibehörde die Erfüllung einer unter die öffentlichrechtliche Wegebaulast fallende Leistung verlangt wird, eine Pflicht der Polizei zum Beweise der Oeffentlichkeit des Weges angenommen werden. Davon ist indessen in der Rechtsprechung nicht die Rede gewesen. Mit der sonst fehlenden Zuständigkeit zum Einschreiten bei der Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr kann demnach eine im übrigen aus keiner besonderen Bestimmung folgende Beweispflicht der Behörde nicht begründet werden. (Urt. IV. C. 54/13 v. 16. Okt. 1913.)

**Zurückverweisung aus der Berufungsinstanz. Bindung.** Das OVG. hat allerdings in den Urteilen v. 5. Dez. 1885 — I. 1364 —, 16. Sept. 1890 — IV. 960 — und 22. April 1893 — I. 394 — (vgl. v. Brauchitsch, Preuß. Verwaltungsgesetze Bd. 1, 21. Aufl., S. 136) angenommen, daß die bei der Zurückverweisung aus der Berufungsinstanz dem ersten Richter gegebenen Weisungen nicht in der Weise binden, wie dies im § 101 LVG. für die vom OVG. in der Revisionsinstanz aufgestellten Grundsätze vorgeschrieben ist. Dagegen ist in dem Urteile des Gerichtshofs v. 24. Sept. 1894 — III. 1045 — (Kunze-Kautz, Die Rechtsgrundsätze des Kgl. Preuß. OVG. Bd. 2 S. 1262) unter Bezugnahme auf die damalige Literatur für den Zivilprozeß, wo es ebenfalls an einer Vorschrift über die Bindung bei einer Zurückverweisung aus der Berufungsinstanz fehlt, ausgeführt worden, es sei ganz selbstverständlich und liege in der Natur der Sache, daß der Richter, an den die Sache auf Grund der rechtskräftig gewordenen Entscheidung des Berufungsrichters verwiesen wird, an die rechtliche Beurteilung gebunden ist, welche der Entscheidung des Berufungsrichters zugrunde gelegen hat. Der letzteren Entscheidung muß um so mehr beigetreten werden, als die neuere Literatur für den Zivilprozeß sich der früheren durchaus angeschlossen hat (vgl. z. B. Hellwig, System des deutschen Zivilprozeßrechts 1. Teil S. 79 u. 846, sowie Stein, ZPO., 10. Aufl., Bd. 2 S. 58). Die Bindung auch ohne besondere Vorschrift folgt wie für den Zivilprozeß so auch für das Verwaltungsstreitverfahren von selbst und mit Notwendigkeit aus der formellen Rechtskraft des Berufungsurteils und aus der Stellung des im Instanzenzuge untergeordneten Gerichts. Einer Anrufung des Plenums bedarf es nicht, weil das Urteil v. 24. Sept. 1894 das zuletzt ergangene ist und die drei früheren sämtlich Fälle betreffen, in denen nicht das OVG., sondern ein Bezirksausschuß das zurückverweisende Urteil erlassen hatte. (Urt. IV. B. 39/13 v. 23. Okt. 1913.)

B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Einkommensteuersachen.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

**Offene Handelsgesellschaft.** Enthält der Gesellschaftsvertrag einer offenen Handelsgesellschaft die Bestimmung, daß für die Entnahmen eines Teilhabers auf sein Kapitalkonto bei der Gesellschaft und für seine Zuführungen zu diesem Konto wie im Kontokorrentverkehre Zinsen berechnet werden, so handelt es sich hierbei lediglich um Bestimmungen über die Berechnung und Verteilung des Geschäftsgewinns. Die Zinsen mindern dann oder erhöhen den auf den einzelnen Gesellschafter entfallenden Geschäftsgewinn und sind deshalb nach dem gleichen Zeitraume wie jener Gewinn in Ansatz zu bringen. (Urt. VI. Sen. Rep. XIIIe 76/12 v. 29. März 1913.)

**Unterstützungsfonds.** Ein Geldbetrag, den ein Pflichtiger aus seinem Vermögen zu einem „Unterstützungsfonds" zugunsten eines Dritten bestimmt hat, ohne ihn dem Bedachten in rechtsverbindlicher Form zu übertragen,



bleibt Bestandteil des Vermögens des Pflichtigen, so daß dieser mit späteren Zuführungen zu dem Fonds nur sein eigenes Vermögen vermehrt. Die dem Fonds zugeführten Beträge dürfen deshalb vom Einkommen nicht abgezogen werden. Das gleiche gilt von den Bezügen des Bedachten aus diesem Fonds, sofern das Bezugsrecht dem Bedachten nicht gerichtlich oder notariell zugesichert ist, weil die Schenkung einer Rente in Betracht kommt, die zu ihrer Gültigkeit jener Form bedarf. (Urt. VI. Sen. Rep. XIIIe 76/12 v. 29. März 1913.)

**Zerlegung des Einkommens.** Erstreckt sich der einheitliche, von der Zentrale in Preußen aus geleitete Betrieb einer gewerblichen Aktiengesellschaft noch auf einen anderen deutschen Bundesstaat, so lassen sich die Verwaltungskosten, z. B. die Gehälter der Direktoren, nicht getrennt für Preußen und den anderen Bundesstaat feststellen, weil die Betriebe miteinander verbunden sind. Ebensowenig werden sich die in jedem Bundesstaate gezahlten Steuern genau auf die beiden Betriebe beziehen. (Urt. V. Sen. Rep. V A 165/11 v. 29. März 1913.)

## Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Zivilsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat i. ord. Dienste Dr. v. Henle, München.

**Bestellung eines Geschäftsführers für eine Gesellschaft m. b. H. durch das Registergericht.** Die Vorschrift des § 29 BGB. ist auch auf Gesellschaften m. b. H. anwendbar (RGZ. 68, 180; RJA. 3, 25; 8, 267). Das Registergericht hat auf Antrag einen Geschäftsführer für die Gesellschaft zu bestellen, wenn das Fehlen eines solchen die Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschaft hindert. (Beschl. I. ZS. Reg. III. 6/13 v. 28. Febr. 1913.)

**Unterhaltspflicht des Mannes** (§§ 1360, 1361 BGB.; Art. 30 EG.). Die nach § 1361 Abs. 2 eintretende Beschränkung der Unterhaltspflicht erscheint als eine Ausnahme, die sich nicht bloß auf den Fall bezieht, daß beide Ehegatten Vermögen besitzen, sondern auf alle Fälle, in denen die Billigkeit einen von der Regel des § 1360, § 1361 Abs. 1 abweichenden Ausgleich fordert; diese Ausnahmevorschrift bildet nicht einen leitenden Grundsatz des BGB. in dem Sinne, daß ihm gegenüber die Anwendung eines der Ehefrau günstigeren fremden Gesetzes, das die Ausnahme nicht kennt, in Deutschland ausgeschlossen wäre. (Urt. II. ZS. Reg. I. 193/12 v. 3. März 1913.)

**Entlassung des Vormunds. Abgabe einer Vormundschaft an ein anderes Gericht** (§ 1886 BGB.; § 46 FGG.). Die Entlassung des Vormundes ist nicht nur wegen pflichtwidrigen Verhaltens, sondern überhaupt zulässig, wenn die Fortführung des Amtes durch ihn das Interesse des Mündels gefährden würde. — Liegen wichtige Gründe für die Abgabe der Vormundschaft an ein anderes Gericht vor, so kann, wenn beide Gerichte über die Abgabe einig sind, das gemeinschaftliche Obergericht die Abgabe verfügen, auch wenn der Vormund der Abgabe widerspricht. (Beschl. I. ZS. Reg. III. 13/13 v. 7. März 1913.)

## Württembergischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt vom Präsidenten Geh. Rat Dr. von Göz, Stuttgart.

**Abzugsfähigkeit von Lasten bei der Berechnung der Zuwachssteuer.** Nach § 10 Zuwachssteuerges. v. 14. Febr. 1911 kommt von dem Veräußerungspreise in Abzug „der Wert der vom Veräußerer übernommenen Lasten". Der Beschwerdeführer, ein Wirt, hatte ein Grundstück um 245 000 M. an eine Grundstücksgesellschaft verkauft und zugleich gegenüber einer Aktienbrauerei für sich und seine Rechtsnachfolger die Verpflichtung übernommen, sämtliches in bestimmten Wirtschaften zum Ausschank kommende Bier zehn Jahre lang von dieser Brauerei zu den üblichen Preisen zu beziehen bzw. beziehen zu lassen, bei Vermeidung einer Vertragsstrafe von 3 M. für jedes Hektoliter nicht bezogenen Bieres. Die Steuerbehörden haben den Abzug des Werts dieser Verpflichtung vom Veräußerungspreise bei der Festsetzung der Zuwachssteuer abgelehnt. Diese Verpflichtung sei nicht gegenüber dem Erwerber übernommen worden, habe für diesen keinerlei Vermögenswert gehabt, weshalb auch der Kaufpreis von 245 000 M. keinen Entgelt für diese Verpflichtung enthalte. Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Auffassung als richtig bestätigt und die dagegen erhobene Rechtsbeschwerde abgewiesen; aus dem Inhalt der Kaufvertragsurkunde und den begleitenden Umständen ergebe sich deutlich, daß der Preis von 245 000 M. ausschließlich die Gegenleistung für die in dem Vertrag von dem Verkäufer gegenüber der Käuferin übernommenen Verpflichtungen bildete, also damit nicht auch die Bierbezugsverpflichtung gegenüber der Aktienbrauerei vergütet werden sollte. Sei aber das Entgelt für die Bierbezugsverpflichtung in dem Preis von 245 000 M. nicht inbegriffen, so könne auch der Wert dieser Last nicht vom Veräußerungspreis gemäß § 10 zum ZuwStG. abgezogen werden. (Urt. v. 12. Nov. 1913.)

## Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt v. Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Fuchs, Karlsruhe.

**Anstellung eines Oberkellners „für die Saison 1912".** Nach den beiderseits vorgelegten gutachtlichen Aeußerungen sind die beteiligten Berufskreise geteilter Meinung. Die einen betrachten das Saisonengagement als ein solches für die ganze Dauer der Saison. Nach der Ansicht der anderen ist damit nur der Gegensatz zu einer das ganze Jahr hindurchgehenden Beschäftigung gekennzeichnet. Bei dieser Verschiedenheit muß es deshalb bei der Bedeutung bleiben, die dem Geding nach seinem Wortlaut zunächst innewohnt. Das aber ist die erstgenannte, wenn auch die zweite mit seinem Wortlaut vielleicht nicht unvereinbar wäre. Gemäß § 620 Abs. 1 BGB. ist daher eine Kündigung während der Vertragsdauer ausgeschlossen. Wollte man aber wegen der teilweisen Unbestimmtheit, insbesondere des Endtages des Zeitraums, eine bestimmte Zeit als ausgemacht nicht annehmen, so träfe die in § 620 Abs. 2 BGB. vorgesehene Ausnahme zu, daß sich aus der Beschaffenheit und dem Zweck der zu leistenden Dienste die Dauer des Dienstverhältnisses auf die Saison erstreckte. Es ist dies ein Verkehrsbedürfnis und liegt im Interesse beider Teile, da in der Hochsaison gutes und passendes Ersatzpersonal sehr schwer zu bekommen ist und andererseits die Angestellten nach angefangener Saison keine Aussicht mehr hätten, noch gute Saisonstellen zu erhalten. Im vorliegenden Fall spricht für diese Auslegung auch noch, daß der Kläger einen erheblichen Anteil an den Trinkgeldern hatte, woraus sich ergibt, daß ihm durch den Vertrag gewährleistet werden sollte, daß er auch während der Zeit seine Stelle bekleiden dürfe, wo die Trinkgelder am beträchtlichsten fallen. (Urt. 3. ZS. H. g. J. B. R. 160/12 v. 6. Febr. 1913.)

## Braunschweigischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt vom Präsidenten Haßel, Braunschweig.

**Die Befreiung von der Zuwachssteuer (§ 30 ZuwStG.) können die Gemeinschaften beanspruchen, die im wesentlichen den Wertzuwachs geschaffen.** Der Kloster- und Studienfonds ist nicht Staatsvermögen, aber er dient der Förderung bestimmter Staatszwecke; bei der Unzulänglichkeit seiner Einkünfte werden zur Deckung der Fehlbeträge fortwährend Staatsmittel herangezogen. Wäre bei Veräußerung von im Herzogtum belegenen Gütern des Fonds Zuwachssteuer zu erheben, so würde sie aus Staatsmitteln zu decken sein, während der Staat nach § 58 ZuwStG. mit Träger des Steueranspruchs ist. Die Zuwachssteuer stellt ein Entgelt für die werterhöhenden Maßnahmen der Gemeinschaft dar und kann nicht von den Gemeinschaften erhoben werden, die den Wertzuwachs geschaffen haben. Für die Befreiung des Landesfürsten war z. B. ausschlaggebend, daß sonst bei Veräußerung von Immobilien des Zivillistengrundstücks in der Endwirkung das Land aufkommen müsse. Also nicht starres Festhalten am Eigentumsbegriff, sondern Beachtung der wirtschaftlichen Bedeutung der Frage ist geboten. (Urt. v. 23. Okt. 1912.)

**Ermittlungspflicht der Zuwachssteuerbehörden im Hinblick auf den gemeinen Wert bei Feststellung des Erwerbspreises.** Als steuerpflichtiger Wertzuwachs gilt



nach § 8 ZuwStG. der Unterschied zwischen Erwerbs- und Veräußerungspreis. Erwerbspreis ist der Preis z. Z. des letzten steuerpflichtigen Vorganges. Da ein bestimmter Erwerbspreis nicht vorlag, war festzustellen, ob der behauptete Wert sich mit dem gemeinen Wert zur Zeit des Erwerbes deckte. Gemeiner Wert ist der Verkaufs- oder Verkehrswert, der durch den Preis bestimmt wird, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes ohne Rücksicht auf andere ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse zu erzielen ist. (Urt. v. 6. Nov. 1912.)

## Oberlandesgericht Jena.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Deichmann, Jena.

**Kein Zurückbehaltungsrecht für den Anspruch auf Herausgabe des Kindes.** Die Parteien sind Ehegatten und leben getrennt. Die Frau verlangt eingebrachtes Gut heraus. Der Mann erhebt die Zurückbehaltungseinrede, weil ihm durch einstweilige Verfügung die Sorge für die Person des Sohnes übertragen sei und die Frau die Herausgabe des Sohnes verweigere. Die Einrede ist verworfen. Das Zurückbehaltungsrecht des § 273 BGB. ist zwar nicht auf das Recht der Schuldverhältnisse beschränkt, kann vielmehr auch auf Ansprüche Anwendung finden, die aus anderen vom Recht geordneten Verhältnissen hervorgehen (RG. 59, 200). Voraussetzung ist aber, daß es sich um vermögensrechtliche Ansprüche handelt. Der Anspruch des Vaters auf Herausgabe seines Kindes ist kein solcher, sondern ein im Familienrecht wurzelndes, sich aus der elterlichen Gewalt ergebendes absolutes Recht (§ 1632, 1627 BGB.). Aus der Natur dieses Rechts folgt, daß seine Verwirklichung nicht wegen vermögensrechtlicher Ansprüche, mögen sie auch mit ihm im rechtlichen Zusammenhang stehen, verweigert werden kann. Ebensowenig können aber die aus vermögensrechtlichen Ansprüchen geschuldeten Leistungen zu dem Zwecke verweigert werden, den Anspruch auf Herausgabe des Kindes durchzusetzen, denn auch in dieser Gestalt widerstrebt die Verknüpfung von Vermögensforderungen mit rein familienrechtlichen, wesentlich auf sittlicher Grundlage beruhenden Ansprüchen einem gesunden Rechtsempfinden. (Urt. II U. 74/13 v. 3. Juli 1913.)

## Oberlandesgericht Düsseldorf.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Lenzberg, Düsseldorf.

**Verwechslungsgefahr zweier Bildzeichen. §§ 12, 20 WZG.** Es mag vorkommen, daß der Verbraucher der Ware ausschließlich die Erinnerung an die begriffliche Bedeutung eines Bildzeichens bewahrt, indem er die Erinnerung an dessen äußere Erscheinung gänzlich verliert. Allein dieser Fall kann bei Prüfung der Verwechslungsgefahr zwischen zwei Bildzeichen nicht in Rechnung gezogen werden. Denn das würde zu einem Schutze des mit der eingetragenen Zeichenform verbundenen Sinnes führen, ein Schutz, den das deutsche Zeichenrecht richtiger Auffassung nach — vgl. RG. 62, 18 — nicht gewährt. Ausgegangen werden muß deshalb davon, daß im Gedächtnisse des Verbrauchers neben der Erinnerung an die begriffliche Bedeutung des Bildes auch noch eine gewisse Erinnerung an die Bilderscheinung des Zeichens haften geblieben ist. (Urt. des 2. Zivils. 2 U 93/12 v. 21. Jan. 1913.)

## Oberlandesgericht Hamm.

Mitgeteilt von Staatsanwaltschaftsrat Hartmann, Bochum.

**Zum § 153 GewO.** Zu eigenartigen Begehungsformen hat der große Bergarbeiterstreik vom März 1912 geführt. So äußerte ein Streikender zum Metzger A, dem Kostwirt eines noch arbeitenden Bergmannes: Der Metzger X. habe seinen Kostgänger, der weiter zur Arbeit gegangen sei, hinausgeworfen; A habe auch so einen, wenn er den nicht hinaustue, würde das ganze Fleisch von X. geholt werden. Als A in den nächsten Tagen einen Rückgang des Geschäfts wahrnahm, teilte er diese Aeußerung seinem Kostgänger mit und bat ihn, sich doch ein anderes Logis zu suchen. Das versuchte dieser vergeblich und legte schließlich die Arbeit nieder. Die Revision des aus § 153 GewO. verurteilten Streikenden ist verworfen: es könne dahingestellt bleiben, ob eine gegen A gerichtete Drohung ausreicht, um den Tatbestand zu erfüllen, da eine gegen den Arbeitsgenossen gerichtete Drohung einwandfrei festgestellt sei. Danach habe der Angekl. mit seiner Aeußerung nicht etwa nur eine freundschaftliche Warnung für A beabsichtigt, sondern bezweckt, dessen Kostgänger zur Niederlegung der Arbeit zu veranlassen, indem er davon ausging, daß A demselben die Aeußerung mitteilen und dieser dann vor die Entscheidung gestellt würde, entweder die Arbeit niederzulegen oder sein Quartier zu verlieren. Daß in dem Verlust des Quartiers ein Uebel lag, ergebe der festgestellte Verlauf der Sache. (Urt. 10 S. 310/12 v. 26. Nov. 1912.)

## Oberlandesgericht Naumburg.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Geutebrück, Naumburg a. S.

**Konkursanfechtung. Eine Pfändung wird nicht dadurch der Anfechtung entzogen, daß ihr eine unanfechtbare Pfändungsankündigung vorangegangen ist.** Wenn das Reichsgericht (Bd. 42 S. 365 ff.), dem sich Gaupp-Stein 8/9, N. 45 zu § 845 ZPO., anschließt, auf Grund des § 845 Abs. 2 ZPO. auch bei Prüfung der Anfechtungsvoraussetzungen den Tag der Zustellung der Pfändungsankündigung maßgebend sein lassen will, so vermag dem das Berufungsger., obwohl es das Gewicht der Gegengründe nicht verkennt, nicht beizutreten. Indem das Gesetz der Pfändungsankündigung die Wirkung eines Arrestes beilegt, sofern „die Pfändung der Forderung innerhalb 3 Wochen bewirkt wird“, kann es nur eine einwandfreie, gesunde Pfändung im Auge gehabt haben. Eine Pfändung dagegen, die, wenn auch an sich zunächst gültig und wirksam, doch insofern leidend ist, als sie auf Andringen gewisser durch sie benachteiligter Dritter diesen gegenüber ihre Wirkung verliert, kann sich aus einer zurückliegenden Pfändungsankündigung nicht zu einer dauernd und unbedingt wirksamen ergänzen, nicht zu voller Gesundheit erholen. Soweit ihr das Gesetz eine Rückwirkung auf die Pfändungsankündigung beilegt, nimmt sie doch den ihr anhaftenden Mangel der Anfechtbarkeit dorthin mit. Erst durch die Pfändung und daher nicht unabhängig von deren Entstehungsfehlern vollendet sich das Recht des Vollstreckenden. Die Ausnahmewirkung des § 845 Abs. 2 ist auf die Erhaltung des zeitlichen Vorranges gegenüber späteren Zugriffen zu beschränken, nicht aber auf die Beurteilung der Anfechtbarkeit auszudehnen, für die vielmehr mit Jäger 3/4, Anm. 36 zu § 30 KO., v. Wilmowski-Kurlbaum[6], Anm. 28 daselbst, der Zeitpunkt der Pfändung selbst als entscheidend zugrunde gelegt werden muß. (Urt. 2 U. 267/12 v. 26. Nov. 1912.)

## Landgericht II Berlin.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Frankenstein, Berlin.

**Verbürgung der Gegenseitigkeit i. S. des § 328 ZPO., insbes. gegenüber Italien.** Voraussetzung für das Vorliegen der Gegenseitigkeit ist keineswegs vollständige Gleichheit der ausländischen Gesetzesbestimmungen mit den deutschen; es genügt vielmehr, daß die Bedingung der Anerkennung deutscher Urteile im auswärtigen Staat im wesentlichen denselben Grundsätzen folgt wie die Anerkennung ausländischer Urteile in Deutschland. Eine solche Uebereinstimmung in den wesentlichsten Grundsätzen besteht aber zwischen der deutschen und italienischen Gesetzgebung auch dann, wenn man Art. 941 Ziff. 1 der italienischen ZPO. dahin auslegt, daß nach italienischem Recht der dortige Richter die konkrete Zuständigkeit des erkennenden deutschen Gerichts nach den Grundsätzen des deutschen Rechts nachzuprüfen hat (vgl. Frankenstein im „Recht“ 1913, S. 83, Gaupp-Stein, Anm. VII A. zu § 328 gegen das RG. Bd. 70. S. 435 wegen der kalifornischen Urteile). Die Gegenseitigkeit mit Italien ist daher verbürgt. Ebenso OLG. Karlsruhe, Z. f. intern. Recht, Bd. 22, S. 308. (Urt. 6 O. 208/12 v. 20. Febr. 1913.)



# Literatur-Beilage zur DJZ. XIX. Jahrg. (1914) Nr. 6

## Zivilrecht und -Prozefs.

**Die Grundbuchordnung für das Deutsche Reich** und die preußischen Ausführungsbestimmungen. Erläutert von Kammergerichtsrat Dr. G. Güthe. 3., durchgearbeitete Auflage. 1913. Berlin, Vahlen. 46 M.

Für die Rechtsnormen, die auf den verschiedenen Gebieten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu handhaben sind, bedarf und ergibt die Praxis, der Natur der Sache nach, ein sehr viel reicheres, gleichmäßigeres Material als bei Materien, die nur im Prozeß zur richterlichen Kognition kommen. Nirgends tritt das deutlicher hervor, als in der wahrhaft erstaunlichen Fülle der führenden Kommentare zur Grundbuchordnung. Unter ihnen steht der Güthesche an erster Stelle. Die — nach zwei Jahren nötig gewordene — dritte Auflage, um etwa 100 Seiten vermehrt, führt ihn an der Hand von Rechtsprechung und Rechtswissenschaft aufs gründlichste weiter, das neue Material in Literatur und Rechtsprechung nicht nur registrierend, sondern — eine so schwierige Aufgabe — einarbeitend und nach allen Seiten verwertend. Dabei kommen, wie bekannt, auch das materielle Immobiliarrecht und zahlreiche Fragen des Vollstreckungsrechts zu ausgezeichneter, durch die Einfügung in den Gang der GBO. systematisch bedingter Darstellung. In manchen mehr theoretischen Fragen werden künftige Auflagen gewiß Anlaß zu wiederholter Prüfung bieten, z. B. für die rechtliche Natur der Eigentümerhypothek (s. mein Zweiparteienprinzip S. 2 n. 3). Im übrigen bedarf ein Werk wie das Güthesche einer besonderen Empfehlung nicht mehr.

Professor Dr. Heinsheimer, Heidelberg.

---

**Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs.** 5. Buch. Erbrecht. Von Prof. Dr. Wilhelm von Blume. I. Abteilung: Einleitung. Die Grundlagen des Erbrechts. II. Abteilung: Die Nachlaßbeteiligten. 1913. Leipzig, Göschen. Geb. 1,80 M.

Der Sammlung Göschen haben wir aus den letzten Jahren sehr gute Darstellungen verschiedener Materien des Rechts zu verdanken. Es sei nur erinnert an die Enzyklopädie von Th. Sternberg, die deutsche Rechtsgeschichte von Schröder, die umfassende römische von v. Mayr, an den ausgezeichneten Allgemeinen Teil des BGB. von Oertmann, der auch das Schuldrecht bearbeitete, sowie Kretzschmars Sachenrecht und Titzes Familienrecht. Die vorliegenden zwei Bändchen aus v. Blumes Feder schließen das Recht des BGB. würdig ab. Die Kunst, juristisch populär und doch sachlich wissenschaftlich zu schreiben, ist in der heutigen Zeit, dank den verschiedenen gemeinverständlichen Sammlungen, die in bemerkenswertem Wettbewerb auch die Jurisprudenz immer stärker in ihren Bereich gezogen haben, gegenüber der Zeit vor 1900 sehr verfeinert worden — nicht zum Schaden des volkstümlichen Prestiges des Rechts. Das „Erbrecht“ v. Blumes zeichnet sich durch geschickte und klare Darstellung, durchsichtigen Aufbau und Betonung der Rechtsfragen allgemeineren Interesses (z. B. beim eigenhändigen Testament I 29; Nachlaßfürsorge durch die Hausgenossen 61; gute Beispiele beim gesetzlichen Erbrecht II 12 ff. u. a. m.) aus. Es verzichtet auch nicht auf einen Ueberblick der Geschichte des Erbrechts; denn „das Recht von heute ist mit seinen Vorzügen und Mängeln nur zu begreifen im Hinblick auf das Recht von gestern und ehegestern“ (I 11).

Professor Dr. A. Manigk, Königsberg i. Pr.

---

**Das Recht der Generalversammlungen der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.** Von Justizrat Hugo Horrwitz. 1913. Berlin, Vahlen. 10,50 M.

Das Werk des durch sein „Recht des Handlungsgehilfen“ rühmlich bekannten Verf. enthält eine systematisch gut geordnete Darstellung aller rechtlichen Beziehungen der Generalversammlung. Es bietet diese in erschöpfender Weise und leistet damit der Wissenschaft und Praxis einen bedeutenden Dienst. Damit ist nicht gesagt, daß ich allen Ausführungen bedingungslos zustimmen möchte. Z. B. scheint mir die Begriffsbestimmung der Aktionärsonderrechte (S. 33 ff., 45) nicht zutreffend; es überrascht mich, wenn Horrwitz (S. 5) meint, es sei dem Erfordernis des § 240[1] HGB. genügt, wenn die Generalversammlung ohne Protokollbeamten stattgefunden hat; die Unterscheidung zwischen Wahl und Bestellungsvertrag (S. 9) halte ich, soweit es sich um Aufsichtsratswahlen handelt, für unrichtig; nicht überzeugend scheinen mir die Ausführungen, Vorstand und Aufsichtsrat seien berechtigt, sogar verpflichtet, solche Generalversammlungsbeschlüsse unbeachtet zu lassen, welche zwar weder das Gesetz noch den Gesellschaftsvertrag verletzen, aber von ihnen als der Gesellschaft schädlich erachtet werden (S. 18 ff.), sie dürften daher z. B. in der Generalvers. eine von dieser geforderte Auskunft — Horrwitz denkt offenbar an den Fall eines von der Generalvers. mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses auf Auskunftserteilung — nicht geben, wenn sie dadurch ein erhebliches Geschäftsgeheimnis bekanntmachen müßten (S. 14, 20, 215, 233); noch weniger kann ich mich damit befreunden, dem Einzelaktionäre in Fällen, in denen die Generalvers. eine ihr obliegende Beschlußfassung nicht vornimmt, ein Klagerecht — z. B. Klage auf Ernennung bestimmter Personen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats! — zu gewähren (S. 25 f., 369 f., 383 f.). An einigen Stellen wäre größere Schärfe des Ausdrucks zu wünschen; z. B. muß bei der Kapitalsherabsetzung nicht die „beabsichtigte Benachteiligung einer Aktiengattung“ angekündigt werden (S. 447), sondern nur die gesonderte Abstimmung; bei Skizzierung des Sanierungsherganges (S. 449 ff.) fehlt der Hinweis, daß eine Abänderung der von dem Grundkapitale handelnden Bestimmung des Gesellschaftsvertrages angekündigt werden muß. Ich kann das Werk zur Verwendung als wissenschaftliches wie praktisches Handbuch bestens empfehlen.

Justizrat Dr. Felix Bondi, Dresden.

---

**Der Genossenschaftsrichter.** Ein Formularbuch, enthaltend die zum Genossenschaftsregister und zur Liste der Genossen zu bewirkenden Anmeldungen und Einreichungen nebst den entsprechenden richterlichen Verfügungen. Herausgegeben von Assessor Knaf. 1913. Frankfurt a. M., Kaufmann & Co. 3 M.

Das Buch soll den Genossenschaften den Verkehr mit dem Registergericht und dem Registergericht die Führung des Genossenschaftsregisters erleichtern. Die Formulare sind auf der Nebenseite mit „Bemerkungen“ versehen, die meist Hinweise auf die betr. Gesetzesbestimmungen enthalten. Die zum Teil nicht einfache Materie läßt eine solche Anleitung erwünscht erscheinen. Sie war aber auch bereits enthalten in dem Buch von Parisius-Crüger: „Formularbuch zum Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“, ferner in Biernatzki: „Die eingetragenen Genossenschaften und der Verkehr mit dem Gericht,“ auch Cohn: „Das Handels- und Genossenschaftsregister“ enthält für die wichtigsten Fälle Muster. Das Buch von Knaf bringt also nichts Neues.

Justizrat, Professor Dr. Crüger, Charlottenburg.

---

**Der Entwurf eines Patentgesetzes.** Von Reichsgerichtsrat Dr. A. Hagens. 1913. München, Schweitzer. M. 0,60.

Die Broschüre enthält die zuerst erschienene eingehendere Kritik aller wichtigeren Bestimmungen des Entw. mit bedeutsamen Vorschlägen zu Abänderungen. Es ist nicht der Ort, selbst nur zu den Hauptfragen festzustellen, wie weit in späteren Arbeiten über den gleichen Gegenstand den Ansichten des Verf. beigetreten oder von ihnen abgewichen ist. Bloß auf die beachtenswerte Tatsache sei hingewiesen, daß die Erfahrungen, die der Verf. als Richter des RG. in fast demselben Zeitraume, wie ich als Anwalt an gleicher Stelle, bei der Bearbeitung der Patentnichtigkeitssachen gesammelt hat, in einer Reihe von Fragen zu

übereinstimmenden Ergebnissen geführt haben, so daß ich mich in diesen Punkten seinen Ausführungen in meiner Schrift über den Entw. nur anschließen konnte; so z. B. wegen der Notwendigkeit der Regelung des Verhältnisses des Patentrechts zu Hoheitsrechten und des Lizenzvertrages, wegen Beseitigung der vom Entw. gemachten Ausnahme von der Regelung des Angestelltenrechts für staatliche und kommunale Betriebe, der Zulässigkeit der Umwandlungen eines Patents in ein Gebrauchsmuster im Nichtigkeitsverfahren, sowie wegen einer Vorschrift, nach der auch der Beklagte eine Patentstreitsache an das für bestimmte größere Bezirke bezeichnete Landgericht für Patentstreitigkeiten muß bringen können.

Geh. Justizrat Dr. Wildhagen, Leipzig.

## Strafrecht und -Prozefs.

**Die strafrechtlichen Nebengesetze Bayerns.** Erläutert von Landgerichtsrat J. Schiedermair. 1912. München, Schweitzer. Geb. 21 M.

Das Buch füllt in der strafrechtlichen Literatur eine Lücke aus. Wir besitzen Kommentare zu den reichsrechtlichen Nebengesetzen, zu den strafrechtlichen Nebengesetzen Preußens, nicht aber zu denen Bayerns. Das Buch bringt in eingehenden, mit großer Sorgfalt gefertigten Erläuterungen eine kommentierte Ausgabe zu den strafrechtlichen Nebengesetzen Bayerns in ihrem Stande am Ende des Jahres 1912. Vom Polizeistrafgesetzbuch — Bayern hat ja ein kodifiziertes Polizeistrafrecht — ist nur der Allgemeine Teil erläutert. Der Besondere Teil wird wohl später nachfolgen. Er wird sachgemäß erst nach Verabschiedung der jetzt vorbereiteten Novelle zum Polizeistrafgesetzbuch kommentiert. Für das Bayerische Landesstrafrecht gilt nach Art. 4 des AusfGes. z. StrPO. der Allg. Teil des RStrGB., soweit nicht in einzelnen Gesetzen, z. B. im Forstgesetze, anderes bestimmt ist. Im ersten Teil des Kommentars ist zweckentsprechend für die landesrechtliche Praxis die zum Allg. Teil des StrGB. ergangene Rechtsprechung der Bayerischen Revisionsgerichte zusammengestellt. Zugleich sind allgemein erhebliche Fragen des Landesstrafrechts erörtert, z. B. das sog. internationale Landesstrafrecht. Dabei sind zwei grundlegende neuere Entsch. des Obersten Landesgerichts erwähnt, das schon in einem Falle schuldlosen Strafrechtsirrtums auf Freisprechung erkannt und für das Bayer. Steuerstrafrecht das Vorhandensein von Formaldelikten verneint hat (S. 12 u. 22; Slg. d. Entsch. Bd. 10 S. 388 u. Bd. 11 S. 23). Schiedermair scheint mit der letzteren Entsch. nicht ganz einverstanden zu sein. Jedenfalls ist es ein Gewinn, wenn Formaldelikte ausscheiden und der Tatbestand von dem Erfordernis der subjektiven Verschuldung beherrscht ist. Das treffliche Buch ist sehr umfangreich; es umfaßt 950 Seiten. Deshalb unterdrücke ich den Wunsch, ob es nicht möglich ist, bei einzelnen Gesetzen der Vollständigkeit halber den Text auch insoweit abzudrucken, als er nicht strafrechtlichen Inhalts ist.

Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

## Staats- und Verwaltungsrecht.

**Kommentar zum Stellenvermittlergesetz** v. 2. Juni 1910. Von Amtsgerichtsrat M. K. Samter. 1912. Berlin, Guttentag. 4 M.

Verf. will die zivilrechtlichen Fragen des Stellenvermittlergesetzes erörtern. Ein dankbarer Nährboden dafür ist das Gesetz allerdings nicht. Fast die Hälfte des Büchleins wird durch landesgesetzliche Ausführungsbestimmungen, trotz der Beschränkung auf Preußen, Bayern, Sachsen, ausgefüllt. Solche Bestimmungen widerstreben der zivilrechtlichen Behandlung. Die Erläuterung des StVG. prüft die Fragen in scharfer, manchmal bis zu griechischen Doppelbuchstaben getriebenen Unterscheidung. Verf. beschränkt sich nicht durchweg auf die Bedürfnisse des Spezialgesetzes; wir lesen von Geschäftsfähigkeit, Anfechtbarkeit des Vertrages, Unmöglichkeit der Leistung, Begriffen, die durchweg den allgemeinen Vorschriften unterliegen. Die Ausführungen auf dem Sondergebiet des StVG. sind sorgfältig und klar; sie werden dem Zivilrichter und dem Anwalt Anregendes bieten. Nicht alles möchten wir unterschreiben, z. B. ist die Behauptung bedenklich (S. 30), daß ein Bankier niemals Pfandleiher i. S. des § 3 sei. Der Begriff „Anhalten zur Warenentnahme" (§ 3 Abs. 4) wird dahin erklärt, daß es sich um „eindringliches Einwirken" handle, während das „Anhalten" in Verbindung mit dem vorausgehenden „Verpflichten" u. E. nur das Verlangen meint, eine Verpflichtung zu erfüllen. Originell, aber mit dem Laufe der Dinge und auch mit landesrechtlichen Bestimmungen über Stellenvermittlung für Bühnenangehörige nicht vereinbar ist die Auffassung, daß der Impresario, der mit dem Varietédirektor die feste Nummer eines Künstlers vereinbare, nicht Stellenvermittler sei, da der Artist dem Impresario eine Leistung gewähre, zu deren Ausführung durch einen Dritten (den Artisten) der Impresario sich dem Direktor gegenüber verpflichtet habe. Der Impresario kaufe die Künstlerleistung und verkaufe sie teurer dem Varieteunternehmer (S. 17). Wäre dies wirklich der Fall, so müßte der Gesetzgeber dagegen einschreiten, was er ja auch aus anderen Gründen getan hat. Aber ist denn der Artist der willenlose Angestellte oder Bedienstete des Impresarios und kommt es nicht vielmehr auf den Artisten an, ob er in dem Varietélokal auftreten will oder nicht?

Senatspräsident Dr. Lindenberg, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

**Das Gesetz über die Presse für Elsaß-Lothringen,** das Gesetz, betr. das Anschlagwesen, das Reichsvereinsgesetz, bearbeitet von Assessor Dr. Fischbach. 1912. Zabern, A. Fuchs. 6 M.

Diese Gesetze bilden den II. Teil der von Nelken herausgegebenen Elsaß-Lothr. Verwaltungsgesetze. Wie die in dem I. Teil von Nelken bearbeitete Gewerbeordnung, hat der Verf. diese Gesetze vom Standpunkt des Elsaß-Lothringers behandelt (DJZ. 1911, S. 106). Das Preßges. gilt in E.-L. nicht als Reichsgesetz, sondern ist durch Ges. v. 8. Aug. 1898 als Landesgesetz eingeführt. Dadurch ergeben sich Gegensätze zwischen dem Preßgesetz als Reichs- und Landesgesetz, welche in entsprechender Weise vom Verf. dargelegt sind, z. B. in § 22 zur Frage der Verjährung (Beleidigungen durch die Presse verjähren in E.-L. nicht in 6 Monaten, sondern erst in 5 Jahren). Neben dem Preßgesetz sind zahlreiche landesgesetzliche, z. T. aus der französischen Gesetzgebung stammende, preßpolizeiliche Bestimmungen aufrechterhalten. Durch die Bearbeitung dieser Gesetze hat der Verf. einem praktischen Bedürfnisse entsprochen, da es bisher an einer zusammenhängenden Ausgabe der preßgesetzlichen Vorschriften fehlte. Im Zusammenhang mit dem Preßgesetz ist zum erstenmal das Gesetz über das Anschlagwesen erläutert. Zweckmäßig ist auch das Reichsvereinsgesetz, welches an Stelle des elsaß-lothr. Vereinsgesetzes v. 21. Juni 1905 getreten ist, unter Berücksichtigung der besonderen landesgesetzlichen Verhältnisse bearbeitet. Die Erläuterungen sind knapp gehalten, berücksichtigen Rechtsprechung und Ausführungsbestimmungen und klären über die in Betracht kommenden Fragen vollständig auf. Das Buch kann nur warm empfohlen werden.

Landgerichtsdirektor Aron, Straßburg i. E.

**Großstadtpolizei.** Ein praktisches Handbuch der deutschen Polizei von Polizeipräsident Dr. jur. Gustav Roscher. Mit 350 Abbildungen. 1912. Hamburg, Meißner. 13 M.

Es ist stets mit Freuden zu begrüßen, wenn ein viel beschäftigter Praktiker die Erfahrungen einer bewährten Amtsführung literarisch verwertet. Das Werk des Hamburger Polizeipräsidenten gehört nicht zu den neuerdings häufiger „aus der Praxis für die Praxis" gebotenen Kompendien, die, alle Einzelheiten erschöpfend, sich an den Kreis der engeren Fachgenossen wenden. Roschers Darstellung erscheint vielmehr geeignet, gerade die außerhalb



der Polizeiverwaltung stehenden Behörden und Personen, insbesondere auch Richterwelt und Anwaltschaft, über Ziele und Aufgaben, Grundsätze und Methoden eines modernen großstädtischen Polizeiorganismus zu unterrichten und dadurch den gegenseitigen Verkehr zu erleichtern. Anwärter für den Polizeiberuf finden in dem Buche die Institutionen und eine in großen Zügen unterrichtende Enzyklopädie der Polizeiverwaltung vereinigt. Zugrunde gelegt sind die preußischen und Hamburger Verhältnisse. Auf eine historische Einleitung folgt das Kapitel „Die Polizei der Gegenwart", in dessen Mittelpunkt die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten gerückt sind. Hieran schließt sich der Hauptteil „Die einzelnen Dienstzweige", dargelegt in 124 Paragraphen. Die Anschaulichkeit der Schilderung wird durch eine Fülle von Illustrationen unterstützt, zumeist Aufnahmen des ausgezeichneten Ateliers der Hamburger Polizeibehörde.

Regierungsrat Dr. Lindenau, Berlin.

## Allgemeines.

**Festgaben für Ludwig Enneccerus,** dargebracht von den Mitgliedern der Juristischen Fakultät zu Marburg a. L. Mit einem Bildnis. 1913. Marburg, Elwert. 13 M.

Der Band, den die Marburger Juristenfakultät ihrem hochverdienten Senior zum 70. Geburtstage widmet, ist mit einem wohlgetroffenen Bilde des Jubilars geschmückt. Beigesteuert haben: Träger (Das Problem der Unterlassungsdelikte im Straf- und Zivilrecht); Leonhard (Fahrlässigkeit und Unfähigkeit); André (Einfache, zusammengesetzte, verbundene Rechtsgeschäfte. Ein Beitrag zu § 139 BGB.); Heymann (Das Verschulden beim Erfüllungsverzug. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Obligationenrechts); Schücking (Neue Ziele der staatlichen Entwicklung. Eine politische Studie); Meyer (Zur Lehre von der rechtlichen Natur des Erbverzichts nach dem BGB.); Bredt (Die Verfassungsänderung in Preußen). Eine auch nur flüchtige Würdigung des Inhalts der verschiedenen Arbeiten ist hier natürlich unmöglich. Es muß genügen, darauf hinzuweisen, daß jede einzelne interessant und wertvoll ist, würdig des Mannes, zu dessen Ehrung sie dient.

Geh. Hofrat, Prof. Dr. K. v. Lilienthal, Heidelberg.

**Lotteriestudien.** Von Professor Dr. Otto Warschauer. 1912. Berlin, Curtius. 2 M.

Aus verschiedenen Einzelabhandlungen hat der bekannte Verf. unter völliger Umarbeitung und Benutzung amtlicher Quellen das Buch für Volkswirte, Historiker und Juristen zusammengestellt. Er beschäftigt sich nur mit Preußen, schildert seine Zahlen-, Quinen-, Güter- und Klassenlotterie in anschaulicher und fesselnder Weise und verteidigt das Bestehenbleiben der gegenwärtigen Klassenlotterie. Wer sich für Lotteriewesen interessiert, wird aus dem Werdegang der Lotterie in Preußen eine Reihe von wichtigen Grundsätzen entnehmen können, die auch jetzt noch beachtlich sind. Das gilt insbesondere von dem verfehlten Versuche der preußischen Staatsregierung, durch die Ausspielung von Grundstücken notleidenden Hausbesitzern zu helfen.

Kammergerichtsrat Dr. Delius, Berlin.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Das Recht.** 18. Jahrg. Nr. 1—4: Blüher, Schutz der Arbeitswilligen. Oertmann, Arglistige Herbeiführung der Formnichtigkeit. Sievers, Das neue Patentgesetz und das Reichsgericht. Schrutka v. Rechtenstamm, Die Selbständigkeit u. Unabhängigkeit des Richters. Conrad, Zum „Generalpardon" des Wehrbeitragsgesetzes. Fuhrmann, Strafprozeßrechtl. Lehren des Ohmprozesses. Jeß, Ueber den Analogieschluß und die §§ 463, 476 BGB. Oetker, Zum Strafverfahren gegen Jugendliche nach dem Entwurfe der Reichstagskommission. Planck u. Hagens, Das neue Patentgesetz und das Reichsgericht. Warschauer, Scheckverkehr und Gesetzgebung in Deutschland. Becher, Feststellungsklage u. Leistungsklage in den Fällen des § 1467 BGB. Josef, Das Verfahren der Reichskonsuln bei der Unterschriftsbeglaubigung.

**Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.** 8. Jahrg. Nr. 3—5: Nagler, Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Reichstagskommission. Springer, Vorverfahren vor einem Gerichtsmitglied (Sachrichter) im landgerichtl. Prozeß. Pinner, Betrachtungen über Generalversammlungen. Stitzer, Das neueste Heft der Entscheid. d. RG. in Strafs. (47, 1). Sehling, Die Novelle zum Reichskaligesetz. Becher, Gesetzwidrige Beschlüsse des Gläubigerausschusses u. Aufsicht des Konkursgerichts. Hellmann, Das Testamentum mysticum. Rehm, Der Begriff „Versicherungseinrichtung" in der Angestelltenversicherung. Stein, Gesetzgebungsvorschläge z. Justizreform. Düringer, Durchbrechung des Anwaltszwangs. Galli, Aus der neueren Rechtsprechung zum Weingesetz. Neukamp, Findet § 31 BGB. auf nicht rechtsfähige Vereine Anwendung? Hertz, Die Dringlichkeit des Jugendgerichtsgesetzes. Bewer, Zur gesetzl. Grundlage der Gewerbegerichte. Rosenthal, Die Anlehnung an die Bezeichnung „Pilsener Bier" vom Standpunkt einer lauteren Erwerbstätigkeit. Ritter, Vorsätzliche Verursachung eines Schadens durch den Versicherungsnehmer. Freudenthal, Das Jugendgerichtsgesetz vor dem Reichstage. Pappenheim, Zur Frage nach dem Geltungsbereich der internationalen Uebereinkommen u. der neuen Vorschriften des d. HGB. üb. Zusammenstoß von Schiffen u. Rettung aus Seenot. Hachenburg, Welche Aufgabe u. Stellung ist den Rechtsanwälten im bürg. Rechtsstreit zuzuweisen? Notwendige Vertretung? Notwendige Beistandschaft? Adler, Der Entwurf einer Novelle zum französ. Patentgesetz.

**Jurist. Wochenschrift.** 43. Jahrg. Nr. 1—4: Schiffer, Neue Vorschläge zur Beschleunigung u. Vereinheitlichung der Rechtspflege. Stillschweig, Ist die Hypothek, die auf einem im Miteigentum nach Bruchteilen stehenden Grundstück lastet, eine Gesamthypothek? Nußbaum, Kursschnitt u. Kursregulierung beim Selbsteintritt. Marcuse u. Fuchs, Zum Wehrbeitragsgesetz. Erythropel u. Siehr, Ablehnung von Mandaten. Lion, Zwei Wehrbeitragsfragen. Buck, Der Generalpardon des Wehrsteuergesetzes. Endemann, Matrimonium claudicans. Wolff, Die „moderne Art der Rechtsprechung". Eine Erwiderung. Fromherz, Der § 713 Abs. 2 ZPO. in der Praxis. Goldbaum, Zum Namenrecht. Pinner, Kartellrechtl. Fragen. Rechtsgültigkeit der in den Lieferungsverträgen enthalt. kartellrechtl. Verpflichtungen. Cantor, Patentsicherheit u. Patentklarheit. Wach, Fragen des Anwaltstandes.

**Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen.** 39. Jahrg. 1. Heft: Keller, Wer hat die Kosten der Unterbringung mittelloser Kinder zu tragen, deren Trennung von den Eltern das Vormundschaftsgericht nach § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB. angeordnet hat?

**Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Ghzt. Oldenburg.** 40. Bd. 3. Heft: Cordes, Nochmals Münstersches Güterrecht und Grunderbrecht.

**Zeitschrift für schweizerisches Recht.** 55. Bd. Heft 1: Henrici, Ehevertrag und Erbvertrag. Martin, Des dommages-intérêts résultant de l'inexécution de l'obligation.

**Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts.** 2. F. 28. Bd. 1./2. Heft: Strohal, Josef Unger. Gedenkrede. Klingmüller, Der Uebergang der Gefahr beim bedingten Kauf und beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt. Josef, Die Kennzeichnung und der Beweis einer als bloße tatsächliche Dienstleistung erfolgten Unterschrift.

**Archiv für bürgerliches Recht.** 40. Bd. 1. Heft: Kisch, Schutzfähigkeit des Versicherungsinteresses. Krückmann, Unwürdigkeit. Oertmann, Staatliche und gesellschaftliche Rechtsbildung. Schanze, Patentinhalt und Patentwirkung. Schneider, Die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers für Dritte.

**Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.** 19. Jahrg. Nr. 1: Wobsa, Die patentfähige Erfindung. Meyer, Prioritätsnachweise. Hoffmann, Die Bedeutung des Zollvereins für die Entwicklung des Zeichenschutzes in Deutschland. Rosenthal, Empfiehlt sich für das neue Warenzeichengesetz eine Sonderbestimmung gegen Preisschleudern mit Markenartikeln? Salinger, Der Gerichtsstand für Klagen wegen unlauteren Wettbewerbes bei einer Mehrzahl von Niederlassungen des Beklagten. Neumann, Die Bibliothek des kaiserl. Patentamts und ihr neuer Katalog.

**Gewerbearchiv für das Deutsche Reich.** Ergänzungsband I mit Gesamtregister zu Bd. 1—12. Berlin, Vahlen. M. 11.

**Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis.** 6. Jahrg. Heft 12: Hepp, Die Deckung des Bankkredits.

**Deutsche Wirtschafts-Zeitung.** 10. Jahrg. Nr. 4: Goldschmidt, Der Vergütungsanspruch des Angestellten-Erfinders im neuen Patentgesetzentwurf.

**Finanz-Archiv.** 31. Jahrg. 1. Bd.: Weinbach, Die Stempelsteuern der deutschen Bundesstaaten. Meissinger, Die Gebühren des kommunalen Haushalts, mit besonderer Berücksichtigung Hessens. Schanz, Uebersicht über die zurzeit (1914) in den deutschen Bundesstaaten und Gemeinden geltenden direkten Steuersysteme. Köppe, Die Reichssteuerreform von 1913.

**Blätter für administrative Praxis.** 64. Bd. Nr. 1/2: v. Müller, Zur Frage der Reform der inneren Verwaltung in Bayern.

**Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.** 46. Jahrg. Nr. 5: Sperling, Der badische Gesetzentwurf über die Berufsvormundschaft.

**Zeitschrift für Politik.** 7. Bd. Heft 1/2: Plehn, Die Methoden der französischen Politik bei der Erwerbung Tunesiens. Hasbach, Die neuere Verfassungsentwicklung in den Vereinigten Staaten. Bornhak, Ständetum und Konstitutionalismus. Kormann, Die Landeshoheit in ihrem Verhältnis zur Reichsgewalt im alten Deutschen Reich seit dem westfälischen Frieden. Markull, Die Städtepolitik der westeuropäischen Staaten und ihre geschichtlichen Grundlagen. London, Die Selbstverwaltung in Frank-



reich. Jöhlinger, Koloniale Schiffahrtsprobleme. v. Mackay, Ueber Grundfragen der chinesischen Republik.

**Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.** 3. F. 47. Bd. 2. Heft: Gehrig, John Stuart Mill als Sozialpolitiker. Kleinwaechter, Die Reform der juristisch-staatswissenschaftlichen Studien in Oesterreich nach den Vorschlägen der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform.

**Zeitschrift für Völkerrecht.** 8. Bd. 1. Heft: Meurer, Klagen von Privatpersonen gegen auswärtige Staaten. Lammasch, Industrie und internationale Schiedsgerichte. Strupp, Die anglo-amerikanische Auffassung vom Einfluß des Krieges auf die Schuldverhältnisse Privater und Art. 23h der Haager Landkriegsordnung.

**Revue critique de législation et de jurisprudence.** 63e année. No. 1: Gelbert, La loi orthodoxe-orientale sur le mariage, le divorce et la nullité de mariage.

**Revue des sociétés.** 32e année. No. 2: Vavasseur, Commentaire de la loi du 22 novembre 1913 portant modification de l'article 34 du code de commerce et des articles 27 et 31 de la loi du 24 juillet 1867 sur les sociétés par actions.

**Revue pratique des sociétés civiles et commerciales.** 26e année. No. 1: Corbiau, De l'augmentation du capital des sociétés anonymes sous la nouvelle loi du 25 mai 1913.

**Revue pénitentiaire et de droit pénal.** 38e année. Nos. 1/2: Tissier, L'abandon de famille peut-il constituer un délit?

**Revue générale de droit international public.** 20e année. No. 6: Huber, La propriété publique en cas de guerre sur terre. Rolland, L'accord franco-allemand du 26 juillet 1913 relatif à la navigation aérienne. Alvarez, La méthode du droit international à la veille de sa codification.

**Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée.** 41e année. No. 1/2: Loder, Influence de la guerre sur les contrats privés. Cluzel, De l'application de la nouvelle loi sur le recrutement de l'armée aux étrangers devenus Français. Poimiro, La légion étrangère au point de vue juridique et les critiques allemandes. Salem, Effets de l'annexion sur la nationalité des sociétés anonymes ottomanes. Pellerin, Des successions de Français décédés en France laissant des biens aux États-Unis, et de quelques notions de droit américain sur les successions. Verschave, Du droit des auteurs dans la nouvelle législation hollandaise et de ses effets internationaux.

**Rivista del diritto commerciale.** Anno 12. Nr. 1: Scuto, Lo chèque e l'azione di arricchimento con riguardo all' art. 343 cod. di comm. ital. Costa, La capacità contrattuale della donna e la donna maritata commerciante nella legislazione statutaria. Rota, La pretesa personalità giuridica dell' associazione in partecipazione.

**La scuola positiva.** Anno 23. No. 11: Ferri, L'attuale momento dell' antropologia criminale. Finocchiaro-Aprile. Relazione a Sua Maestà sulle norme di attuazione ecc., e le disposizioni transitorie e regolamentari per il nuovo c. p. p.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Frensdorff, F. Gottlieb Planck, deutscher Jurist und Politiker. Mit 4 Bildbeilagen. Berlin, Guttentag. M. 10.

### Bürgerliches Recht.

Oertmann, P. Rechtsordnung und Verkehrssitte insbes. nach bürgerl. Recht. Zugleich ein Beitrag zu den Lehren von der Auslegung der Rechtsgeschäfte u. von der Revision. Leipzig, Deichert. M. 13,50.

Hübner, J. Der Fund im germanischen und älteren deutschen Recht. (Deutschrechtliche Beiträge X. 1) Heidelberg, Winter. M. 5.

Alexander, E. Das Dotalrecht nach schweizer. ZGB., verglichen mit den früheren kantonalen Rechten. (Abhandl. z. schweizer. Recht 56. H.) Bern, Stämpfli & Co. M. 2,80.

Dispeker, E. Der Bierlieferungsvertrag insbes. bei Verbindung mit dem Darlehnsvertrag. (Heidelberger jurist. Inaugural-Dissertation). München 1913, J. Schweitzer, Verlag. M. 2,40.

Triandafil, E. L'idée de faute et l'idée de risque comme fondement de la responsabilité. Paris, A. Rousseau. Fr. 5.

Code civil de la principauté de Monaco [ed. par de Rolland]. (Paris 1913, Pichon & Durand-Auzias). Fr. 5.

### Handelsrecht usw.

Klein, F. Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des Rechtes der Erwerbsgesellschaften. (Vorträge u. Schriften z. Fortbild. d. Rechts H. 7.) Berlin, Vahlen. M. 2,20.

Weißenhorn, A. Bankdepotgesetz § 8 m. bes. Berücksicht. des kaufmänn. Zurückbehaltungsrechts. (Würzburger jurist. Inaugural-Dissertation.) München 1913, J. Schweitzers Verlag. M. 2,20.

Greiff, E. Das Wechselstempelgesetz erläutert. 2. Aufl. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 3,50.

Liebig, E. v. Die Transportversicherung. 1. Teil. Die Seeversicherung. System. Darstellung des Seeversicherungswesens. Berlin, Guttentag. M. 6.

Meuß, J. F. Die Unternehmungen des kgl. Seehandlungs-Instituts z. Emporbring. des preuß. Handels zur See. (Veröffentl. des Instituts für Meereskunde an der Univers. Berlin. N. F. B. Heft 2.) Berlin 1913, Mittler & Sohn. M. 15.

Obst, G. Das Bankgeschäft. 1. Bd. Verkehrstechnik und Betriebs-Einrichtungen. Leipzig, C. E. Poeschel. Geb. M. 13,50.

ottier, A. Des assemblées générales appelées à modifier les statuts des sociétés anonymes. Commentaire de la loi du 22 novembre 1913 avec la collaboration de J. Pottier. Paris, Pichon & Durand-Auzias. Fr. 5.

### Zivilprozeß usw.

Rittmann, O. Das deutsche Gerichtskostengesetz vom 18. 6. 1878 erläutert. 6. Aufl. Mannheim, Bensheimer. M. 12.

Wochinger, K. u. Meyer, H. Reichs-Gerichtskostengesetz v. 18. 6. 1878 erläutert. 2. Aufl. München, Schweitzer. Geb. M. 4.

Meyer, G. Pfändung und Sicherung von Lohn und Gehalt. Reformvorschläge. Berlin, Guttentag. M. 3.

Beer, R. Der Gang des österreich. Zivilprozesses. 1. Hälfte. (Einführung in das leb. Recht Heft 10.) Hannover, Helwing. M. 2.

Erythropel, H., u. Jonas, M. Die Hinterlegungsordnung v. 21. 4. 1913 nebst den Ausführungsvorschriften u. Uebergangsbestimm. erläutert. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 3.

Hagemann, R. Die Hinterlegungsordnung v. 21. 4. 1913 nebst den Ausführungsvorschriften u. Uebergangsbestimm. Textausg. mit Anmerk. Berlin, Guttentag. Geb. M. 2,25.

Landsberg, J. F. Ein Morgen beim Vormundschaftsrichter. (Einführung in das lebende Recht. Heft 11.) Hannover, Helwing. M. 2.

Molengraaff, W. L. P. A. De faillissementswet. 2e druk. 1e stuk. 's-Gravenhage 1913, Gebr. Belinfante. M. 4,60.

### Strafrecht usw.

Knapp, H. Alt-Regensburgs Gerichtsverfassung, Strafverfahren und Strafrecht bis zur Carolina. Berlin, Guttentag. M. 8.

Birnbaum, K. Die psychopathischen Verbrecher. Die Grenzzustände zwischen geistiger Gesundheit u. Krankheit in ihren Bezieh. zu Verbrechen u. Strafwesen. (Enzyklopädie der mod. Kriminalistik Bd. 11.) Berlin, P. Langenscheidt. M. 18.

Sarauw, A. Die Tätlichkeit als Begriff und als strafrechtlicher Tatbestand. (Züricher jurist. Inaugural-Dissertation.) Zürich 1913, Gebr. Leemann & Co. M. 2,40.

Lifschütz, A. Die strafrechtliche Bekämpfung geistl. Uebergriffe in weltl. Gebiet. (Strafrechtl. Abhandl. H. 177.) Breslau 1913, Schletter. M. 2,20.

Loeb, W. Der Versuch im Reichsstrafgesetzbuch und im Vorentwurf. (Strafrechtl. Abhandl. H. 176.) Breslau 1913, Schletter. M. 1,60.

Zürcher. Erläuterungen zum Vorentwurf für ein schweiz. Strafgesetzbuch v. 8. 4. 1908 sowie zum Vorentwurf für ein Einführungsgesetz. 2. Lief. Bern, Buchdruckerei Stämpfli & Cie. M. 3.

Schwarze, F. O. v., u. Appelius, H. Reichs-Preßgesetz. Erläutert. 5. Aufl. von E. Wulffen. München, Schweitzer. Geb. M. 6.

Brunner, J. C. Rechtsprechung und Kunst. Ein Protest gegen die Zensur. München 1913, Birk & Co. M. 1,20.

Junk, E. Handbuch des (österreich.) militär. Disziplinarstrafrechts. Mannheim, Bensheimer. M. 4.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Entscheidungen des Kgl. preuß. Oberverwaltungsgerichts. 64. Bd. Berlin, Heymann. M. 10.

Illing. Handbuch für preuß. Verwaltungsbeamte im Dienste des Staates, der Kommunalverbände, der Korporationen u. für Geschäftsleute. Fortgeführt von G. Kautz. 10. Aufl. 3. Bd. Berlin, A. Haack. Geb. M. 35,50.

Borussicus. Eine Schicksalsstunde des preuß. Staates. Betrachtungen zur Neuordnung der preuß. Verwaltung. Berlin, Verlag der Grenzboten. Geb. M. 5.

Spinner, J. R. Aerztliches Recht unter bes. Berücksicht. deutschen, schweizer., österreich. und französ. Rechts. Berlin, J. Springer. M. 16.

Neukamp, E. Die deutsche Gewerbegesetzgebung mit Erläuterungen. 2. Bd.: Die gewerberechtlichen Nebengesetze. Kinderschutzgesetz, Stellenvermittlergesetz, Hausarbeitsgesetz nebst reichs- und landesrechtlichen Ausführungsvorschriften. Tübingen, Mohr. Geb. M. 6. — Diese Nebengesetze sind auch in Einzelausgaben zum Preise von M. 2,40, 2,40, 1,40 geb. erschienen.

Weber, A. Arbeitswilligenschutz? München, E. Reinhardt. M. 0,50.

Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen bearb. von P. A. Baath. 47. Bd. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 3.

Sand, E. Die Abgrenzung der Befugnisse des Magistrats u. der Stadtverordneten nach der Städteordnung f. d. 6 östl. Provinzen der preuß. Monarchie v. 30. 5. 1853. (Tübinger staatswissensch. Inaugural-Dissertation.) Berlin, Vahlen. M. 2,20.

Holzapfel, W. Die Gesetzgebung über Gemeinheitsteilung und Zusammenlegung in der Rheinprovinz mit Ausschluß der vormals landrechtl. Kreise erläutert. Düsseldorf, L. Schwann. Geb. M. 3,50.

Grünberg, S. Güterbeamtengesetz. Gesetz v. 13. 1. 1914 über den Dienstvertrag der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu Diensten höherer Art angestellten Personen. Mit Erläuterungen hg. Wien, Manz. M. 1,90.

Posada, A. Spanisches Staatsrecht. (Das öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 24.) Tübingen, Mohr. M. 9.

Sloane, W. M. Die Parteiherrschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Entwicklung und ihr Stand. Leipzig 1913, K. F. Koehler. Geb. M. 7.

### Völkerrecht usw.

Schücking, W. Das Werk vom Haag. 2. Serie. Die gerichtlichen Entscheidungen. 1. Bd.: Die Judikatur des ständigen Schiedshofs von 1899—1913. (Festgabe zur Einweihung des Haager Friedenspalastes.) 3. Teil. München, Duncker & Humblot. M. 10.

Jacomet, R. Les lois de la guerre continentale. Préface de L. Renault. 3e éd. Paris 1913, A. Pedone. Geb. Fr. 3.

Sériadès, St. P. Le régime immobilier en Turquie au point de vue du droit international. Paris 1913, A. Rousseau. Fr. 6.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin. Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 7. Berlin, den 1. April 1914. XIX. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



## Die Gefahren der Rahmengesetze.

Vom Senatspräsidenten Dr. G. Lindenberg, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Der Regelfall des Strafgesetzes ist die ungetrennte Verbindung des Verbots mit der Strafdrohung.[1]) Es hat sich aber im Laufe der Zeit, namentlich bei der parlamentarischen Durcharbeitung gesetzgeberischer Vorlagen, die Technik entwickelt, daß die Strafdrohung zwar aufgestellt wird, das zugehörige Verbot oder Gebot aber von weiteren gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Maßregeln abhängen soll, die sowohl gleichzeitig mit dem Tatbestande der Straftat aufgestellt werden können, etwa in selbständigen Paragraphen, als auch vorbehalten werden und erst mit Erlaß des Verbotes oder Gebotes die Strafdrohung ausfüllen, wie ein Blankett ausgefüllt wird. Daher hat solcher Strafdrohung Binding den Namen Blankettgesetz gegeben.[2]) Blankettgesetze finden sich schon in dem Preuß. Strafgesetzbuch von 1851. Sie erklären sich dadurch, daß der Gesetzgeber allgemein die Bestrafung gewisser Delikte anordnete, deren Tatbestand nach örtlichen Verhältnissen verschieden auszugestalten ist (Sittenkontrolle, Aufsichtsmaßregeln bei ansteckenden Krankheiten, Sonntagsheiligung, Bauausführungen usw., §§ 146, 306, 307, $340^{8}$, $345^{1, 4}$, $347^{1, 4, 9}$, $348^{2}$, $350^{6}$, preuß. StrGB.). Diese alten Blankettgesetze sind in das RStrGB. übergegangen, das auch andere ähnliche blankett-gesetzliche Bestimmungen enthält. Eine viel weitere Ausdehnung hat aber die Blankettgesetzgebung in den strafrechtlichen Nebengesetzen gefunden. Die Ordnungsstrafvorschriften bei Steuergesetzen, die Strafen aus der Gewerbeordnung sind größtenteils blankettgesetzlich normiert. Es wurde in der Nahrungsmittelgesetzgebung für geeignet befunden, gewisse Vorschriften kaiserlichen Verordnungen zu überlassen, die mit Zustimmung des Bundesrates zu ergehen haben oder selbständig durch ihn zu treffen sind. (§§ 5, 6, 7 Nahrungsmittelges., 11, 12 Margarineges., 25 Weinges.) Blankettgesetzlich wurde dem Bundesrate ein Anordnungsrecht zur Ausführung des Kraftfahrzeuggesetzes und eine gewisse technische Mitwirkung in der Einführung gewerblicher Gesetze übertragen (elektrische Maßeinheiten, Maß- und Gewichtsordnung, Sonntagsruhe, Lohnbücher, Arbeiterschutz). Bis 1907 zählte Neumann in seiner Schrift, „Das Blankostrafgesetz" im ganzen 58 strafrechtliche Nebengesetze mit Blankobestimmungen. Dies Gebiet hat sich in letzter Zeit noch sehr erweitert, namentlich auch durch das Stellenvermittlergesetz und Hausarbeitgesetz. Es gibt wenig neuere strafrechtliche Nebengesetze, die ganz auf eigenen Füßen stehen. Ein Teil der gesetzgeberischen Arbeit wird fast regelmäßig auf andere Gesetze oder Behörden abgeschoben. Nicht ganz ohne Schuld hieran ist eine gewisse sehr weitgehende Vorsicht der gesetzgebenden Faktoren, die hin und wieder den Eindruck der Unentschlossenheit macht. Man will immer noch Gelegenheit haben, zu bessern, sich modernen Bedürfnissen anzupassen, und liebt es daher, das Gesetzgebungswerk nicht ganz abzuschließen, sondern für neuen Geist Tore offen zu lassen. Am meisten eignet sich hierzu die sozialpolitische Gesetzgebung, und ihr verdanken wir die Ausbreitung der Blankettgesetzgebung, die ihren Namen schon gesprengt hat und jetzt überwiegend als Rahmengesetzgebung bezeichnet wird. Der Unterschied ist nur äußerlich; früher hat es sich um Ausfüllung kleiner zettelartiger Bestimmungen (Blanketts) gehandelt, jetzt enthalten die Reichsgesetze große leere Flächen, die durch Strafbestimmungen ausgefüllt werden sollen, dergestalt, daß in dem Reichsgesetze sich manchmal nicht viel mehr als der Strafrahmen findet. Man spricht deshalb jetzt von einem Rahmengesetze, wenn dieses nur die Richtlinien angibt, das Erlassen der einzelnen Vorschriften aber in den Willen anderer Behörden, des Bundesrats, der Landeszentralbehörden, der Polizeibehörden usw. gestellt wird. Dies hat den Vorteil, daß bei der parlamentarischen Behandlung

[1]) Wach, Legislative Technik § 6 in: „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausl. Strafrechts", Allg. Teil B. VI S. 46/47.

[2]) Neumann, in seiner Monographie Breslau 1909, zieht den Namen Blanko-Strafgesetze vor.

nicht alsbald der ganze Stoff ausgeschöpft zu werden braucht, vielmehr neue Seiten der Angelegenheit, wenn sie sich zeigen, in neuen Anordnungen des Bundesrats usw. Berücksichtigung finden sollen. Aber es ist doch nicht praktisch, sich so von dem augenblicklichen Bedürfnisse treiben zu lassen, vielmehr muß man vor einer weiteren Ausbreitung der Rahmengesetzgebung warnen. Es wäre ververständlich, wenn das Parlament in der Rahmengesetzgebung eine Beeinträchtigung seiner Rechte sähe. Nach Art. 5 der Reichsverfassung ist zu einem Reichsgesetze die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrates und des Reichstages erforderlich. Man sollte nun zum mindesten annehmen, daß jeder dieser beiden gesetzgebenden Faktoren die Ansicht des anderen von der vorliegenden gesetzgeberischen Frage völlig kennen und billigen muß, da sonst jene Uebereinstimmung nicht denkbar ist. Bei der rahmengesetzlichen Behandlung wird aber diese Uebereinstimmung schon angenommen, wenn der eine Faktor dem anderen von vornherein die Ausgestaltung überläßt und sein Einverständnis im voraus erklärt. Das entspricht nicht dem Art. 5 der Verf. Den Wesensunterschied ergibt folgende Betrachtung:

Im April 1907 wurde dem Reichstage der Entwurf eines Gesetzes, „betr. die Herstellung von Zigarren in der Hausarbeit", vorgelegt.[1]) Der Entwurf verbreitete sich über die beschäftigten Personen und die Werkstätten, über die Anforderungen an Arbeits- und Lagerräume, regelte die Verantwortlichkeit, die Kontrolle und Aufsicht, stellte eine Anzeigepflicht, einen Ausweis über die Beschaffenheit der Räume, die Notwendigkeit eines Verzeichnisses der Hausarbeiter auf, wollte auch den § 139b GewO. für anwendbar erklären. Es sollten Strafbestimmungen und die üblichen Schlußbestimmungen mit Behördenabgrenzung, landesrechtlicher Zuständigkeit und die Anordnung über das Inkrafttreten folgen, es fehlte also an einem richtiggehenden Gesetze nur die parlamentarische Zustimmung. Das Gesetz blieb aber in der Kommission (StenBer. 3560 B.) und kam aus der Versenkung nicht mehr hervor. Die Novelle zur GewO. v. 28. Dez. 1908 hatte in den § 154 Abs. 3 auch die Werkstätten der Tabakindustrie für den Fall der Beschäftigung von weniger als 10 Arbeitern aufgenommen. Sodann war aber im Februar 1910 der Gesetzentwurf über die Hausarbeit (Nr. 237) eingebracht worden, und zwar in der Form des Rahmengesetzes. Dies Rahmengesetz, das Hausarbeitgesetz v. 20. Dez. 1911, wurde angenommen. Da sein § 10 dem Bundesrat erlaubt, Anforderungen für einzelne Arten der Werkstätten und Lagerräume in der Hausarbeit aufzustellen, um Schutz für Leben und Gesundheit, für Sittlichkeit der Hausarbeiter (§ 6), auch für die öffentliche Gesundheit (§ 7), zu gewähren, so war damit ohne weiteres die Möglichkeit gegeben, die Bestimmungen einzuführen, die der Entwurf von 1907 erstrebt und mangels Zustimmung des Reichstages vorläufig nicht erreicht hatte.

[1]) XII. Legislaturperiode, 1. Session 1907 Nr. 329.

In der Tat sind durch das RGBl. von 1913, S. 751, Bundesratsbestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie v. 17. Nov. 1913 veröffentlicht, die am 1. Juli 1914 in Kraft treten und in allen wesentlichen Punkten den Vorschlägen des vorläufig gescheiterten Gesetzentwurfes 329 entsprechen, von dessen Neueinbringung abgesehen wurde (Begr. z. HausarbGes. S. 8). Hieraus läßt sich ersehen, wie leicht das Zwischenglied des Rahmengesetzes es dem Gesetzgeber macht, seinen Willen ohne die spezielle, auf § 5 der Verfassung gegründete Mitwirkung festzulegen. Denn solche Bundesratsbestimmungen werden nach § 10 Abs. 5 des HausarbGes. lediglich durch das RGBl. veröffentlicht und dem Reichstage zur Kenntnisnahme vorgelegt. Daß sie auf Verlangen des Reichstages außer Kraft zu setzen seien, ist im Gegensatz zu älteren Bestimmungen, z. B. § 7 Nahrungsmittelges., ebensowenig vorgeschrieben, wie etwa eine Genehmigung des Reichstages (vgl. § 16 Abs 3 GewO.). Die jetzige Fassung entspricht den neuen Bestimmungen der GewO. (§§ 105d Abs. 3, 114e, 120g, 139a Abs. 5) und hat nicht die Bedeutung, daß der Reichstag eine Genehmigung zu erteilen habe.[1]) Rechnet man hinzu, daß die Blankettnorm von dem, der sie schaffen durfte, auch geändert oder aufgehoben werden kann (Neumann, S. 84), so wird an der Ungebundenheit, die das Rahmengesetz gewährt, nicht zu zweifeln sein.

Ferner liegt aber auch die Gefahr vor, daß das Blankett nicht genügend ausgefüllt wird. Nicht bloß zur Regelung der Hausarbeit in der Tabakindustrie brauchte das Hausarbeitgesetz benützt zu werden, denn es gibt noch andere verbesserungsbedürftige Hausindustrien. Beim Hausarbeitgesetze wurde eifrig über die Spielwarenfabrikation in Sachsen und Thüringen gesprochen. Die ist nun nicht mehr im Bilde und kann ohne den Bundesrat nicht wieder auftauchen. Sie kann aber später, sogar wenn sich vielleicht die wirtschaftlichen Verhältnisse umgestaltet haben, auch der Reichstag anders zusammengesetzt ist, trotzdem auf Grund des Hausarbeitgesetzes zum Gegenstande der Ausfüllung des Rahmens gemacht werden, wenn dies dem Bundesrate beliebt.

Mehr ein Schönheitsfehler ist es wohl, daß die rahmengesetzliche Behandlung der Reichsgesetze ihnen oft den äußeren Anschein von Reichsgesetzen nimmt und sie zu einem Gemenge landesrechtlicher Bestimmungen stempelt. Dies gilt besonders von dem Stellenvermittlergesetz, das mit seinen 19 Paragraphen durch die rahmengesetzlichen Verweisungen der §§ 8 und 15 in überflüssiger Weise ausgedehnt worden ist, so daß der Rechtszustand zersplittert und unübersichtlich ist.[2]) Gleiches kann von dem Reichsvereinsgesetze gesagt werden, dessen Schwerpunkt durch § 6 einigermaßen verschoben ist.

Bei dieser unserer Freude an Rahmengesetzen sind wir leider auch nicht in der Lage, den neuen Gesetzentwurf betr. den Verkehr mit Mitteln zur Verhinderung von Geburten (als Antr. 1380 von ver-

[1]) v. Landmann, A 2 zu § 120g.
[2]) Fischer, StVGes. S. 16.



schiedenen großen Parteien des RT. eingebracht), wenn er auch einem zeitgemäßen wichtigen Zwecke dienen soll, mit besonderer Begeisterung zu begrüßen. Auch hier wird rahmengesetzlich alles dem Bundesrat überlassen, der nach § 1 den Verkehr mit Gegenständen beschränken oder untersagen kann, die zur Beseitigung der Schwangerschaft bestimmt sind. Nach welchen Grundsätzen der Bundesrat verfahren soll, wie er z. B. zwischen Beschränkung und Untersagung zu entscheiden hat, erfährt man nicht; ein Rechtsbehelf gegen das Verbot ist nicht gegeben, obgleich bereits gewisse Industriezweige, deren Existenz bedroht wird, durch Petitionen vorstellig geworden sind. Aus Abs. 3 des § 1 erfährt man, daß die Anordnungen des Bundesrats zur Kenntnis des Reichstags zu bringen sind. Daraus folgt, daß positive Anordnungen verlangt werden und allgemeine Umschreibungen nicht genügen sollen. Ist dies der Fall, so kann doch aber der Reichstag über die Anordnungen des Bundesrats von vornherein mitberaten, anstatt sich mit nachträglicher Kenntnisnahme begnügen zu müssen. Die ganze Materie erfordert so eingehende Kenntnis des Volkslebens und der wirtschaftlichen Verhältnisse, daß die Volksvertretung bei der Ausgestaltung der Vorschriften nicht gut zu entbehren ist.

Die jetzige Fassung des Abs. 2 in § 1 des Entw.,

> wonach der Bundesrat den Verkehr mit Gegenständen beschränken oder untersagen kann, die zur Verhütung der Empfängnis bestimmt sind, insoweit nicht die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des gesundheitlichen Schutzes entgegensteht,

läßt sich wegen der Unbestimmtheit des Ausnahmefalles schwer handhaben. Wird hier nur eine Instruktion für den BR. dahin gegeben, wie weit er in der Beschränkung gehen darf, oder soll Publikum und Richter nachprüfen dürfen, ob die Interessen der Gesundheit durch das Verbot gefährdet sind, und soll das erlassene Verbot hinter die Interessen der Volksgesundheit zurücktreten? Etwa auch im konkreten Falle mit Rücksicht auf die Körperbeschaffenheit der Frau? Man sieht hier, daß die rahmengesetzliche Beschränkung bei aller Knappheit nicht immer geeignet ist, Streitfragen abzuschneiden.

## Die Rechtsnatur des Generalpardons und sein Einfluß auf schwebende Strafverfahren.

Von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Ueber die Frage, ob § 15 Abs. 2 der Ausf.-Best. des Bundesrats zum WBG., wonach der Generalpardon auf schwebende Strafverfahren keine Anwendung finden soll, zu Recht besteht, herrscht lebhafter Streit. Die Frage möchte zu bejahen sein.[1] Außer Betracht muß dabei die Erwägung bleiben, ob ein Verzicht auf die Ausführungsvorschrift angezeigt wäre. Dadurch würden die Bedenken nicht aus der Welt geschafft werden; sie würden auch auftreten, selbst wenn § 15 Abs. 2 nicht in den AusfBest. stände. Zu entscheiden ist nur, da dem Bundesrat keine Befugnis zum Verzicht auf die Ausführung des Gesetzes oder zur Aenderung zusteht, ob schwebende Strafverfahren in den Bereich des § 68 WBG. fallen, dessen Wirkungen kraft Gesetzes und unabhängig von irgendwelchen Entschließungen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte eintreten.

Will man eine sichere Grundlage gewinnen, so muß man die Rechtsnatur des Generalpardons näher bestimmen. Darum ist zunächst zu prüfen, welche Bedeutung für § 68 WBG. die Vorschrift des § 59 hat:

> „Straffrei bleibt, wer seine unrichtigen oder unvollständigen Angaben, bevor eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist, bei der Behörde berichtigt oder ergänzt und den gefährdeten Wehrbeitrag, soweit er bereits fällig gewesen ist, entrichtet."

Das WBG. knüpft an die preußische Steuergesetzgebung an. Das gilt auch — abgesehen von § 57 — rücksichtlich der §§ 56 flgd. Sie umgrenzen den äußeren und inneren Tatbestand der strafbaren Hinterziehung von Wehrbeitrag genau im Anschluß an § 72 preuß. EinkStGes. und § 44 ErgStGes. Besonders bemerkenswert ist, daß die — mit § 72 Abs. 3 EinkStGes. inhaltlich übereinstimmende — Vorschrift des § 44 Abs. 3 ErgStGes. lautet:

> „Straffrei bleibt, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet."

Die preußische Bestimmung ist also fast wörtlich in das WBG. als § 59 übernommen worden. Man hat es bei letzterem daher mit einer dem preußischen Landesstrafrecht entstammenden Vorschrift zu tun, und wird deshalb § 59 im Sinne seines Vorbildes zu verstehen haben.

Danach aber ist § 59 als ein Rechtsgebilde der sogen. tätigen Reue anzusprechen, wie sie nach gemeinem Strafrecht im Falle des Versuchs, aber auch bei vollendeten Straftaten, wenngleich nicht als Schuld-, so doch als Strafausschließungsgrund, anerkannt wird. Gleiche Bedeutung hat § 59 WBG. im Verhältnis zu §§ 56—58. Er setzt begrifflich voraus, daß eine an sich strafbare Wehrbeitragshinterziehung bereits verübt worden ist, und das trifft zu, sobald der Beitragspflichtige mit der vom Gesetz vorausgesetzten Willensrichtung zu gegebener Zeit (also nach dem 31. Dez. 1913) eine geeignete unrichtige Erklärung abgibt. Ausnahmsweise soll nach § 59 die bereits verwirkte Strafe wieder aufgehoben werden, der Beitragspflichtige „straffrei bleiben", wenn die Bedingungen des § 59 erfüllt werden. Die Eigenschaft der Vergünstigung als einer Ausnahmevorschrift erhellt aus den geforderten äußeren Merkmalen, daß zur Zeit des Widerrufs durch den Beitragspflichtigen gegen ihn noch keine Anzeige erstattet, auch keine Untersuchung eingeleitet sein darf. Treten solche Ereignisse ein, so entfällt die Rechtswohltat der „tätigen Reue" für den Beitragspflichtigen ohne weiteres. Mit Recht hat daher das RG. die Ausnahmeeigenschaft des § 72 Abs. 3

[1] Im entgegengesetzten Sinne hat kürzlich das Kammergericht, Urt. v. 5. März 1914, entschieden. Die Urteilsgründe werden ausführlich, wie wir hören, in dem demnächst erscheinenden 1. Heft der neuen Deutschen Strafrechts-Zeitung mitgeteilt werden.
Die Schriftleitung.

preuß. Eink.-StGes. betont und die Folgerung gezogen, daß an den Begriff der „Berichtigung" einer Angabe strenge, die Möglichkeit einer Ausdehnung ablehnende Anforderungen zu stellen seien (E. 45, 393). Der gleiche Grundsatz ist sonach auch auf § 59 WBG. anzuwenden; er ist als eine Ausnahme zu bewerten und auszulegen.

Das ist von Wichtigkeit, weil § 59 den Ausgangspunkt des Generalpardons bildet. Die Vergünstigung des § 59 erstreckt sich nur auf Hinterziehungen des Wehrbeitrags; sie verfolgt den Zweck, die Ergiebigkeit der Steuer nicht nur durch Strafdrohungen, sondern auch durch das Versprechen eines Straferlasses zu fördern. Diesen letzteren Rechtsgedanken des § 59 hat der Generalpardon weiter ausgebaut, weil sich dies geradezu als zwingend notwendig erwies.

Man stelle sich die Lage des Beitragspflichtigen ohne eine dem § 68 entsprechende Bestimmung vor Augen. Machte er jetzt richtige Angaben, dann war er unmittelbar der Gefahr ausgesetzt, wegen früherer landesgesetzlicher gleichartiger Verfehlungen für lange Zeit zurück in Anspruch genommen zu werden. Entschloß er sich dagegen, die früheren unrichtigen Angaben auch für den Wehrbeitrag zu wiederholen, dann war ihm insoweit auch die Wohltat des § 59 entrückt; er konnte von ihr keinen Gebrauch machen, ohne wieder in dieselbe Gefahr zu geraten, wie bei sofortigen richtigen Angaben.

Der Gesetzgeber mußte daher die Hindernisse für alsbaldige wahrheitsgemäße Angaben des Beitragspflichtigen aus dem Wege räumen. Deshalb mußten früher entstandene staatliche Strafansprüche beseitigt werden, aber nur insoweit, als eine verständige Strafrechtsgesetzgebung in Berücksichtigung des Zieles eine Durchbrechung der sonstigen strafrechtlichen Grundsätze zuließ. In Betracht kam dabei nur das strafbare Verhalten bei früherer steuerlicher Veranlagung derjenigen Gegenstände, die nun zugunsten des Reichs besteuert werden sollten. So bot sich als geeignetes Vorbild § 59; ihn in seinem Grundgedanken der tätigen Reue dem Zwecke entsprechend auszugestalten, lag nahe.

Geht man hiervon aus, so ist die Eigenschaft des § 68 als einer Ausnahmeregel nicht zu bezweifeln. Damit ist die Notwendigkeit gegeben, ihn eng innerhalb der Grenzen, die sein Zweck unbedingt erfordert, auszulegen.

Darauf deutet schon der Umstand hin, daß § 68 sein Anwendungsgebiet auf die „landesgesetzliche Strafe" beschränkt. In Frage kommt danach nur eine Strafe, die sich ausschließlich auf das landesrechtliche Besteuerungsrecht, die Steuerverkürzung als solche bezieht. Unberührt bleiben Verfehlungen, die zwar begangen worden sind, um Steuervergehen zu ermöglichen, die aber gegen das gemeine Reichsstrafrecht verstoßen, sei es als Urkundenfälschung, sei es durch falsche eidesstattliche Versicherungen oder ähnlich.

Demgemäß muß der Zweck des § 68 WBG. für dessen Grenzbestimmung die Grundlage bilden, das Ziel des Gesetzgebers, durch wahrheitsgemäße Angaben des Beitragspflichtigen die Ergiebigkeit des Wehrbeitrags zu fördern und deshalb dem Beitragspflichtigen die Befürchtung abzunehmen, sich durch eigene Tätigkeit der Steuerbehörde oder dem Steuerstrafrichter auszuliefern. M. E. kann man nicht einwenden, der Gesichtspunkt tätiger Reue versage, weil ihr der Gedanke einer Belohnung für die Verhinderung oder Beseitigung des jeweiligen rechtsverletzenden Erfolges zugrunde liege und hiervon in § 68 abgesehen worden sei. Dadurch wird der Ausgangspunkt des § 68 nach der strafrechtlichen Seite, Straferlaß für die Betätigung der Reue über eine Verletzung der dem Staate in Steuerangelegenheiten geschuldeten Wahrheitspflicht, nicht berührt.

Anzuerkennen ist, daß der Zweck die Ausdehnung auf schwebende landesgesetzliche Verfahren nicht erforderte. Bei ihnen kommt nicht in Frage, daß der Beitragspflichtige durch seine eigenen Angaben erst die Gefahr hervorrufen könnte, die das WBG. als seinem Ziele hinderlich erachtete, die Gefahr, daß der Beitragspflichtige durch eigene Tätigkeit, Bekennung der Wahrheit, den Anstoß zu straf- oder steuerrechtlichen Schritten gegen ihn geben könnte. Hätte demnach der Gesetzgeber § 68 auch auf solche — nicht von dem Beitragspflichtigen durch wahre Angaben veranlaßte — bereits in die äußere Erscheinung getretene Verfahren erstrecken wollen, so hätte man erwarten müssen, daß § 68 umgestaltet würde. Nicht die Ausschließung der schwebenden Verfahren von dem Bereich des Generalpardons, sondern umgekehrt, ihre Einbeziehung in dessen Geltungsgebiet, hätte im § 68 zum Ausdruck gebracht werden müssen. Da es nicht geschehen ist, führt dies zu der Auffassung, daß schwebende Verfahren an der Rechtswohltat des § 68 nicht teilnehmen sollen.

Dem ist nicht entgegenzuhalten, daß der Beitragspflichtige möglicherweise, um sich den Generalpardon zu sichern, mit wahren Angaben hervortrete und sein Ziel nicht erreiche, weil ohne sein Wissen bereits ein Verfahren gegen ihn eingeleitet sei, also schwebe und die Nichtkenntnis dieser Tatsache eine Ausschließung des § 68 zu seinen Ungunsten nicht abwende. Eine solche Möglichkeit ist für Preußen zuzugeben. Der Begriff „Einleitung der Untersuchung", der auch im § 59 WBG. auftritt, setzt nichts weiter voraus, als daß die zuständige Behörde zum Zwecke der Strafverfolgung amtlich eingeschritten ist (E. 32, 363), erfordert dagegen nicht, daß dem Beteiligten hiervon Kenntnis gegeben wird (E. 41, 404). Aber eine wirksame Einleitung der Untersuchung liegt nur vor, wenn sie durch irgendeine in die äußere Erscheinung tretende Maßnahme betätigt wird, die auf die Feststellung der vermuteten strafbaren Handlung abzielt (E. 46, 249). In Betracht kommen also Vernehmungen von Zeugen oder Sachverständigen über den Tatbestand und die Abhörung des Steuerpflichtigen selbst. Erörterungen, die lediglich steuerrechtliche Ziele verfolgen, erfüllen nicht den Begriff der Einleitung einer Untersuchung. Der Regel nach wird daher, auch in Preußen, der Beteiligte alsbald von der Tatsache Kenntnis erhalten und nur selten wird er seine Entschließungen nach § 68 WBG.



ohne solche Kenntnis fassen müssen. Das Bedenken ist demnach nicht geeignet, die Auffassung zu widerlegen, daß schwebende Verfahren von dem Generalpardon nicht umfaßt werden.

Demnach sprechen für solche Einengung schon allgemeine Erwägungen. Der Wortlaut des Gesetzes ergibt aber auch einen bestimmten Hinweis in dieselbe Richtung. § 68 begrenzt sein Anwendungsgebiet auf Vermögen oder Einkommen, „das bisher der Besteuerung . . entzogen worden ist". Nur das „entzogene" Vermögen oder Einkommen bildet den Gegenstand des § 68, nicht also Vermögen oder Einkommen, dessen Entziehung nur unternommen, aber nicht bewirkt worden ist, z. B. weil die Steuerbehörde den Betrug rechtzeitig erkannt und die Besteuerung herbeigeführt hat. Dieses Umstandes muß man sich bewußt bleiben, wenn man den Generalpardon auch auf schwebende Strafverfahren anwenden will. Für das Rechtsgebiet von Preußen ergibt sich dann ein merkwürdiger Zwiespalt. Die preußischen Strafbestimmungen wenden sich gleichmäßig gegen die vollendete wie gegen die nur unternommene Steuerhinterziehung, indem sie die Strafe nach dem Betrage der Jahressteuer bemessen, „um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte" (§ 44 Abs. 1 ErgStG., § 72 Abs. 1 EinkStG.). Der Generalpardon muß demnach in Preußen jedenfalls bei den schwebenden Verfahren außer Anwendung bleiben, die lediglich ein Unternehmen der Verkürzung betreffen, und könnte nur Platz greifen, wo eine Verkürzung tatsächlich eingetreten ist. Die mit derselben Strafe bedrohten, ihrem Wesen nach gleichartigen Steuervergehen würden danach dem § 68 WBG. gegenüber mit verschiedenem Maße zu messen sein.

Daß ein derartiges Ergebnis unbefriedigend wäre, ist nicht zu bezweifeln. Wer mit Erfolg den Staat hintergangen hat, soll unter Umständen frei ausgehen, wer aber dem Staate tatsächlich keinen Schaden zugefügt hat, verbleibt strafbar. Es ist, im Hinblick auf die weitgehende Anlehnung des WBG. an die preußischen Steuergesetze, nicht anzunehmen, daß dem Gesetzgeber des Reiches eine solche Wirkung entgangen wäre. Ist aber ein Versehen nicht zu vermuten und liegt zu einer unterschiedlichen Behandlung beider Vergehensarten kein innerer Grund vor, so ist zu folgern, daß gleich den Verfahren wegen bloßen Unternehmens der Verkürzung auch solche wegen vollendeter Verkürzung dem Generalpardon entzogen werden sollten. Das entspricht auch dem Wortlaute des § 68, der im Entw. (§ 66) von dem Vermögen sprach: „das bei der Veranlagung . . . bisher nicht besteuert war", also das bloße Unternehmen der Verkürzung gleichfalls nicht traf.

Wird diesen Darlegungen beigetreten, so ist der Rechtszustand gegenwärtig folgender:

§ 68 WBG. ist zu beurteilen, als ob er mit seinem Inkrafttreten (d. h. mit dem 26. Juli 1913) den sämtlichen einschlagenden bundesstaatlichen Steuerstrafgesetzen eingefügt worden wäre. Er kommt also seither überall als mildestes Gesetz gemäß § 2 Abs. 2 StrGB. in Betracht.

Keinen Unterschied begründet es daher an sich, ob das landesstaatliche Steuervergehen vor oder nach dem 26. Juli 1913 verübt worden ist, vielmehr ist dessen Verfolgung unzulässig, falls, was stets zu prüfen bleibt, der Widerruf i. S. des § 68 rechtzeitig erfolgt ist. Das letztere Merkmal entfällt, d. h § 68 findet keine Anwendung, wenn und soweit im Zeitpunkte der Abgabe einer im übrigen für § 68 ausreichenden Erklärung gegen den beteiligten Beitragspflichtigen ein entsprechendes verwaltungsrechtliches oder gerichtliches Strafverfahren schwebt, mag es von Amts wegen oder auf Anzeige eingeleitet worden sein.

## Das Luftverkehrsgesetz.

Von Justizrat Dr. Victor Niemeyer, Essen.

Der vom Reichstag in erster Lesung behandelte Entwurf des „Luftverkehrsgesetzes" bezeichnet seinen ersten, aus 14 Paragraphen bestehenden Abschnitt als „Verkehrsvorschriften". Der § 1, welcher nur ein Verkehrsverbot für nicht von der Behörde zugelassene Luftfahrzeuge außerhalb der Flugplätze zu enthalten scheint, will aber, wie die Begründung ergibt, die streitige Frage, ob für die Luftschiffahrt ein Passagerecht über fremde Grundstücke anzuerkennen ist, in bejahendem Sinne entscheiden.

Die Ansicht, daß der Grundeigentümer unter allen Umständen ein Verbotsrecht gegen das Ueberfliegen seines Grundstückes durch Luftfahrzeuge habe, weil die Möglichkeit eines Absturzes oder Auswurfes stets vorliege und damit das ein Verbot begründende Interesse an der Ausschließung (§ 905 Satz 2 BGB.) gegeben sei, ist auch auf dem 31. Juristentage 1912, bei Beratung der Fortbildung des Schadensersatzrechtes für die Luftschiffahrt ausgesprochen worden. In der Begr. des Entw. zu § 1 wird im Gegensatz hierzu die m. E. richtige Auffassung vertreten, daß die Berechtigung der Durchfahrung des Luftraumes über fremdem Grundstück aus § 905 BGB. folge, sofern sie mit einer den berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers Rechnung tragenden Sicherheit geschehe. Nach Regelung des Luftverkehrs und der Lufthaftpflicht wird nach der Begründung des Entw. für den Eigentümer eines Grundstückes kein berechtigtes Interesse mehr bestehen, die Benutzung des Luftraumes über seinem Grundstück zu verbieten. Der § 1 will den freien Verkehr durch den Luftraum innerhalb des Gebietes des Reiches unter den in dem Entw. bestimmten Voraussetzungen, deren Innehaltung zum Schutze des Staates und seiner Angehörigen erforderlich ist, gewährleisten. Man wird mit dem Entw. eine Formulierung dieses zivilrechtl. Passagerechtes — wie es auch in Wien de lege ferenda als notwendig anerkannt wurde — im Gesetz selbst entbehren können. Die Möglichkeit, daß unter besonderen Umständen durch Auswurf oder Absturz ein Schaden für den Grundeigentümer entstehen könnte, begründet noch kein Interesse an der Aus-



schließung der Luftfahrt nach § 905 BGB. Sein 2. Satz hat der Luftschiffahrt gerade die Bahn frei machen wollen.

Ein Landungsrecht auf fremdem Boden ist, abgesehen von dem durch § 904 BGB. geschützten Fall der Notlandung nach geltendem Recht nicht gegeben. Das comité juridique international de l'aviation hat für die Luftschiffahrt das Landungsrecht auf nicht umfriedetem, fremdem Boden außerhalb geschlossener Ortschaften gegen vollen Schadensersatz für notwendig erachtet. Warum sollte nicht neben die Enteignung für den Eisenbahnverkehr ein vorübergehendes Eigentumsstörungsrecht für ein wichtiges Verkehrsmittel treten? Der Entw. hält das Landungsrecht für entbehrlich und verweist auf die behördlich zu bestimmenden Landungsplätze.

Freiballone müssen aber regelmäßig auch außerhalb des Falles der „Notlandung" auf selbstgewählten, zufällig in der Fahrtrichtung liegenden Plätzen landen, und auch der Betrieb lenkbarer Luftfahrzeuge wird unter Verweisung auf bestimmte Landungsplätze nur möglich sein bei einer Vermehrung der Luftschiffhäfen und Flugstützpunkte in einem Maße, wie sie heute kaum anzunehmen ist. Immerhin kann man aber die Entwicklung abwarten, ehe man sich zu einem Landungsrecht in dem von dem erwähnten comité vorgeschlagenen Umfange entschließt.

Die Beschaffung geeigneter „Aufstieg-, Landungs- und Flugplätze", behandelt der Entw. unter dem Gesichtspunkt einer Ausgleichung der Interessen der Luftfahrer und der Allgemeinheit. Die Anlegung solcher Plätze wird von der Genehmigung der Behörde abhängig gemacht. Hierbei ist das Einspruchsverfahren der Gewerbeordnung vorgesehen, so daß also die durch Anlage solcher Plätze interessierte Nachbarschaft (z. B. Störung der Ruhe durch das laute Surren der Luftschrauben für Landhausbesitzer oder Heilanstalten) Gelegenheit zur Erhebung von Widersprüchen hat, über die, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 19 GewO.), die Behörde entscheidet. Durch § 26 GewO. wird der Bestand einer einmal genehmigten Anlage gesichert, auch wenn eine Belästigung der Nachbarschaft eintritt, die der Nachbareigentümer sonst nicht zu dulden hätte. Der Bestand der Anlage kann daher nicht mehr durch bürgerlichrechtliche Klage gefährdet werden; dagegen bleiben den Nachbarn alle Entschädigungsansprüche wegen übermäßiger Belästigungen gewahrt. Mit Recht ist im Interesse der wirtschaftlichen Sicherstellung eines genehmigten Flugplatzes und der Industrie die Genehmigung jeder neuen derartigen gewerblichen Anlage auch von der Frage des Bedürfnisses abhängig gemacht.

Durch Bezugnahme auf § 51 GewO. ist die Möglichkeit gegeben, die fernere Benutzung eines genehmigten Aufstieg-, Landungs- oder Flugplatzes wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl gegen Schadensersatz zu untersagen.

Im Interesse der Landessicherheit ist den Heeres- und Marinebehörden ein Einspruchsrecht gegen alle derartige Anlagen gewährt.

Eine von der Schuldhaftung abweichende Gestaltung der Haftpflicht für die durch Luftfahrzeuge hervorgerufenen Schäden ist in Wort und Schrift seit Beginn des Luftverkehrs behandelt. Schon bei Beratungen des Entw. sind Bedenken gegen die befürwortete Erfolgshaftung wegen der damit verbundenen Gefahren für die Entwicklung der Luftschiffahrt und die Unbilligkeit, das Risiko der in der Hauptsache nur im Interesse der Allgemeinheit betriebenen Luftschiffahrt ihre Pioniere, allein tragen zu lassen, erhoben werden. In der Literatur haben u. a. namentlich Zitelmann[1]) und Brennwald[2]) gegen die Ausdehnung der „Gefährdungshaftung" auf die Luftschiffahrt Stellung genommen.

Der 31. Juristentag hat sich für eine Fortbildung der Haftpflicht des Schadensersatzrechts der Luftschiffahrt zur Erfolgshaftung i. S. des Reichshaftpflichtgesetzes oder des Automobilgesetzes ausgesprochen. Der Entwurf bewegt sich auf der mittleren Linie, indem er, ähnlich wie der zweite Regierungsentwurf zum Automobilgesetz und das österreichische Automobilgesetz, an dem Verschuldungsprinzip festhält, den Beweisnotstand des Schadensersatzpflichtigen durch Umkehrung der Beweislast beseitigt und dem Gefährdungsprinzip insoweit folgt, als der Fahrzeughalter auch ohne sein Verschulden haften soll für das Verschulden der bei dem Betriebe beschäftigten Personen, Fehler des Fahrzeuges und das Versagen seiner Verrichtungen.

Bei der ersten Lesung des Entw. sind die damit für die Haftpflicht gezogenen Grenzen als zu eng bezeichnet und „Schadensersatzpflicht des Luftfahrzeughalters bis zur Grenze der höheren Gewalt" gefordert. Diese Forderungen verkennen, daß der Luftfahrtbetrieb sich unter völlig anderen Formen und Bedingungen vollzieht, als der Eisenbahn- und Kraftfahrzeugbetrieb.

Die Abstellung der Haftungsausschließungsgründe auf die „höhere Gewalt" des Haftpflichtges. oder das „unabwendbare Ereignis" des Automobilges. würde zu einer unerträglich unsicheren Gestaltung der Haftungsgrenzen führen. Wo sind die Grenzen „höherer Gewalt" oder des unabwendbaren Ereignisses bei der Luftschiffahrt? Als höhere Gewalt würde für die Luftschiffahrt höchstens noch gelten ein Meteorstein und auch dieser nur, wenn er nicht zu den Perseiden oder Leoniden gehört, d. h., wenn das Luftschiff nicht zu einer Zeit gefahren ist, zu welcher auch der Sternschnuppenfall als eine dem Luftschiffahrtsbetrieb inhärente Gefahr bezeichnet werden müßte, meint Brennwald. Nicht wesentlich anders wäre die Sachlage, wenn man statt des Begriffes der höheren Gewalt den des unabwendbaren Ereignisses wählte. Beide Regelungen würden dem Luftfahrzeughalter ihrem Wortlaut nach einen Entlastungsgrund geben, der praktisch fast niemals zuträfe, m. a. W. den Halter außer bei eigenem Verschulden

[1]) Luftschiffahrtrecht, Leipzig 1910.
[2]) Luft und Recht, Zürich 1910.



des Verletzten immer haften ließe. Damit würde der Halter eines Luftfahrzeuges weit schärfer herangezogen, wirtschaftlich stärker belastet werden als der Eisenbahnunternehmer und Kraftfahrzeughalter.

Dazu liegt keine Veranlassung vor. Nur in vereinzelten Fällen sind durch Luftfahrzeugunfälle für Dritte Schäden eingetreten. Die Luftschiffahrt stellt sich nicht, wie der Automobilismus, beherrschend in den allgemeinen Verkehr, vermeidet ihn vielmehr geflissentlich; — sie fordert nicht Privilegien, wie die Eisenbahnunternehmungen, durch die besondere Kompensationen gerechtfertigt wären. —

Der § 15 des Entw.:

„Wird bei dem Betrieb eines Luftfahrzeuges, das zur Aufnahme von Menschen bestimmt ist, jemand getötet oder sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Fahrzeugs verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen.

Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall weder durch Verschulden des Fahrzeughalters oder einer bei dem Betriebe beschäftigten Person noch durch einen Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs oder durch ein Versagen seiner Verrichtungen verursacht worden ist.

Setzt jemand das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters in Betrieb, so ist er an Stelle des Halters zum Ersatze des Schadens verpflichtet."

umgrenzt unter Vermeidung der gesetzestechnisch unglücklichen Kasuistik des § 7 des Automobilges. klar und unzweideutig die Gefahren, für die der Luftfahrzeughalter einzustehen hat.

Wer sich die Mühe gibt, Luftfahrzeugsunfälle nicht nur nach Zeitungsberichten zu betrachten, sondern auch in ihren ursächlichen Einzelheiten nachzuprüfen, der wird sich überzeugen, daß sie fast alle unter einen der Tatbestände fallen, für welche der Entw. die Haftpflicht vorsieht. Dabei ist zu beachten, daß man an den Luftfahrzeughalter besonders hohe Anforderungen stellen muß in bezug auf die Beachtung der Wetterlage und die Anwendung aller Hilfsmittel zu ihrer Ermittelung vor und während der Fahrt, daß man ihm jedes „Bravieren" der Wettergefahren als Verschulden anrechnen muß. Hat doch das Reichsgericht für den Umsturz eines Eisenbahnzuges durch Sturm deshalb das Vorliegen höherer Gewalt verneint, weil der Zug bei der gegebenen Sturmlage nicht hätte abfahren dürfen.[1]) Aus den gleichen Gründen, die zu einer Maximierung der Haftsumme beim Automobilgesetz geführt haben (Ermöglichung einer Versicherung des Haftpflichtigen und damit auch eine Sicherung der Schadensersatzansprüche des Haftpflichtigen selbst), sieht auch der Entw. die Haftung bis zu den gleichen Höchstgrenzen vor wie das Automobilgesetz. Im Reichstag wurde die Maximierung beanstandet. Man wird sie m. E. nicht entbehren können, solange nicht eine Zwangsgenossenschaft der Haftpflichtigen diese und die Berechtigten sichert. Auch im übrigen schließt sich der Entw. unter Vereinfachung der Ausdrucksweise an die §§ 10 bis 20 Automobilgesetzes an. Nur die Ausgleichsvorschrift des § 17 Abs. 2 Automobilgesetz bei konkurrierender Haftpflicht des Fahrzeughalters mit dem Tierhalter oder Eisenbahnunternehmer dehnt der Entw. zweckmäßig auf alle Fälle aus, in denen neben dem Luftfahrzeughalter ein anderer ersatzpflichtig ist.

Mit den Haftpflichtbestimmungen stehen in innerem Wechselverhältnis die Verkehrsvorschriften, die in erster Linie auf die möglichste Verhütung von Unglücksfällen gerichtet sind. Noch nicht auf ihre Verkehrssicherheit erprobte Flugfahrzeuge und nicht auf ihre technische und moralische Geeignetheit erprobte Führer sollen vom freien Verkehr, d. h. vom Verkehr außerhalb der Flugplätze, ausgeschlossen sein. Die Zulassung des Verkehrs eines Luftfahrzeuges außerhalb der Flugplätze wird von der Erteilung eines Zulassungsscheines abhängig gemacht, der zurückgenommen werden kann, wenn das Luftfahrzeug den Anforderungen der Verkehrssicherheit nicht mehr genügt. Luftfahrzeugführer bedürfen zur Führung außerhalb der Flugplätze eines Führerscheines, dessen Erteilung abhängig zu machen ist von der Ablegung einer Prüfung und dem Nachweis der physischen und moralischen Qualifikation, und der entzogen werden kann, wenn seine Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Auch an die Steuerleute, Maschinisten und sonstige Mannschaft eines Luftfahrzeuges können durch Bundesrats-Verordnung ähnliche Anforderungen gestellt werden. Die weitgehenden Ermächtigungen, die der Entw. (§ 13) für den Bundesrat zur Regelung der Fahrzeug- und Führerzulassungen, zum Erlaß von Verkehrsvorschriften im Interesse der Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (z. B. Kennzeichen und Ausrüstungsvorschriften) vorsieht, entsprechen den von der Entwickelung der Luftfahrt abhängenden wechselnden Ansprüchen, die billigerweise an Fahrzeug und Führer gestellt werden müssen. Die Ausschließung eines Fahrzeuges vom Verkehr wird z. B. nicht nur dann notwendig werden, wenn es infolge seines Alters oder eingetretener Beschädigungen den bei der Zulassung gestellten Anforderungen nicht mehr genügt, sondern schon dann, wenn auf Grund neuerer technischer Errungenschaften höhere Anforderungen an die Verkehrssicherheit gestellt werden können. Dem Bundesrat sollen auch Verordnungen über die Zulassung der vom Ausland in das Reichsgebiet kommenden, hier nicht zugelassenen Luftfahrzeuge vorbehalten bleiben. Die Festlegung bestimmter Luftstraßen, die beim Ueberschreiten der Reichsgrenze eingehalten werden müssen, wird nahe liegen. Im übrigen weist die Begr. auf die Aufgabe der Staatsverträge hin, den internationalen Luftverkehr zu regeln. Das deutsch-französische Abkommen v. 26. Juli 1913 bildet dazu die ersten Ansätze, nachdem frühere Versuche zur Regelung des internationalen Luftverkehrs gescheitert sind und die nationale Regelung der Luftfahrt in den Einzelstaaten (z. B. das englische Notgesetz v. 14. Febr. 1913) im wesentlichen nur auf eine Abwehr der ausländischen Luftfahrzeuge hinzielt.

„Luftfahrtunternehmen" nennt der Entw. die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder

[1]) Entsch. d. RG. in JW. 1905 S. 321, Seuff. Arch. 60, S. 360.



Sachen durch Luftfahrzeuge. Sie sollen der Genehmigung der Behörde bedürfen, und zwar, wenn die Fahrten sich über den Bereich mehrerer Bundesstaaten erstrecken, der gemeinsamen Genehmigung der Zentralbehörden der Bundesstaaten, deren Gebiete bei Aufstieg und Landung berührt werden, der Zustimmung des Reichskanzlers, wenn die Fahrt im Auslande beginnt oder endet. Diese Kompetenz der Einzelstaaten muß m. E. zu Schwierigkeiten führen, wenn man an die Wahrscheinlichkeit denkt, daß ein Luftschiffunternehmen angesichts der Ungebundenheit seiner Fahrzeuge an bestimmte Fahrtlinien seine Fahrten über den Bereich einer Anzahl von Bundesstaaten erstreckt, heute in diesem, morgen in jenem Bundesstaat Aufstieg und Landung nimmt. Eine Reichszentralstelle als Genehmigungsinstanz würde deshalb vorzuziehen sein, wie überhaupt eine Zentralisierung aller die Luftschiffahrt angehenden Zuständigkeiten in einem Reichsluftamt den Interessen der Luftschiffahrt und der Allgemeinheit mehr entsprechen würde, als die in einzelnen Bestimmungen des Entw. zum Ausdruck kommende „Erdenschwere des Partikularismus".

Luftfahrtunternehmungen, die im Interesse des Reichs oder der Allgemeinheit für notwendig erachtet werden, können, analog Art. 41 RVerf. für Eisenbahnen, vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrates auch ohne Einwilligung der Bundesstaaten, deren Gebiet sie durchfahren, für Rechnung des Reichs angelegt oder Privatunternehmern zur Ausführung übertragen werden. Luftfahrtunternehmungen, die nach der Entscheidung des Reichskanzlers der Verteidigung des Reiches dienlich sind, können vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats für das Reich enteignet werden. Luftfahrtunternehmen, die nach der Entscheidung des Reichskanzlers eine solche Bedeutung für den öffentlichen Verkehr haben, daß sie den allgemeinen Verkehrsunternehmen des Reichs oder der Bundesstaaten gleichgestellt werden können, unterliegen dem Enteignungsrecht der berührten Bundesstaaten und, falls diese von dem Recht keinen Gebrauch machen wollen, des Reichs. Auch hier wäre m. E. das prinzipale Enteignungsrecht des Reiches vorzuziehen. — Der Entw. stellt sich mit Recht auf den Standpunkt der unumschränkten Souveränität des Staates in dem über seinem Territorium liegenden Luftraum, ein Standpunkt, den man heute als den herrschenden bezeichnen kann und der auch von der deutschen Regierung im internationalen Verkehr stets festgehalten ist. Hiernach werden in den Motiven die deutschen Strafvorschriften als unzweifelhaft anwendbar auch auf die im Luftraume über deutschem Gebiete begangenen strafbaren Handlungen bezeichnet. Die den Vorschriften des Automobilges. nachgebildeten Strafandrohungen bezwecken, den Verkehrsvorschriften Nachdruck zu verschaffen. Die bisherige lex imperfecta zum Schutze verbotener Zonen wird im Interesse der Landesverteidigung mit alternativer Geld- oder Gefängnisstrafandrohung ausgestattet. Die vorsätzliche oder fahrlässige Zerstörung oder Beschädigung eines Luftfahrzeuges sowie die mit Gefahr für Menschen verbundene vorsätzliche oder fahrlässige Gefährdung einer Luftfahrzeugfahrt wird mit Strafe bedroht.

Insgesamt wird man anerkennen müssen, daß das Gesetz, wenn es den Vorschlägen des Entw. folgen würde, nach dem heutigen Stande der Luftfahrzeugfahrt eine gerechte und zweckmäßige Ausgleichung der Interessen des Luftverkehrs und derjenigen der Allgemeinheit, soweit sie außerhalb der Luftschiffahrtsinteressen liegen, gefunden hätte.

## Das Schaufenstergesetz.

### I.

Von Regierungsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Die Arbeit am Wohle der heranwachsenden Jugend birgt neben der unmittelbaren sozialpolitischen Bedeutung eine schätzbare Eigenschaft eigener Art. Leichter als auf jedem anderen Gebiete gleichen sich hier die Gegensätze aus und vereinen sich — sei es auch nur für Wegstrecken — zu gemeinsamer Förderung allseitig anerkannter Notwendigkeiten. Bereits einmal hat die Reichsregierung diesem Gesichtspunkte Rechnung getragen, als sie durch Einbringung des Jugendgerichtsentwurfes der allgemeinen Reform des Strafrechtes und Strafprozesses vorgriff. Es darf als geschickter Schachzug bezeichnet werden, wenn jetzt die Vorlage eines „Gesetzes gegen die Gefährdung der Jugend durch Zurschaustellung von Schriften, Abbildungen und Darstellungen" versucht, auch in dem von Parteileidenschaft umloderten Kampfe gegen anstößige Ausstellungen eine Mehrheit um das Panier des Jugendschutzes zu sammeln.

Aus dem Gesichtspunkte der gesetzgeberischen Technik weist der Entwurf noch eine zweite Besonderheit auf. Er ergänzt nicht die Bestimmungen des § 184 ff. StrGB. über die Verbreitung von unzüchtigen Schriften oder die Ueberlassung schamverletzender Darstellungen an Jugendliche, sondern erscheint als Novelle zur Gewerbeordnung, die folgenden § 43a aufnehmen soll:

„Schriften, Abbildungen oder Darstellungen dürfen in Schaufenstern, in Auslagen innerhalb der Verkaufsräume oder an öffentlichen Orten nicht derart zur Schau gestellt werden, daß die Zurschaustellung geeignet ist, Aergernis wegen sittlicher Gefährdung der Jugend zu geben." Zuwiderhandlungen werden mit Haft oder Geldstrafe bis zu 300 M. bedroht.

Maßgebend für die gewerberechtliche Einkleidung war wohl nicht nur die Aeußerlichkeit, daß die §§ 56 Ziff. 12 und 42a der GewO. bereits den Tatbestand der „Aergerniserregung in sittlicher Beziehung" enthalten, indem hierzu geeignete Schrift- und Bildwerke vom Feilbieten im Umherziehen, dem sog. Kolportage- und Straßenhandel, ausgeschlossen sind. Die Vorlage beabsichtigt tatsächlich einen Eingriff in das gewerbliche Leben, das an der empfindlichen Stelle des Reklamewesens angefaßt wird. In erster Linie sollen Schaufenster und Verkaufsauslagen ge-

reinigt werden, erst im Hintergrunde taucht der einer elastischeren Auslegung fähige Begriff „der öffentlichen Orte“ auf. Einer Anwendung auf den figürlichen Schmuck von Straßen, Plätzen und Baufassaden schiebt allerdings die gewerberechtliche Einordnung der neuen Vorschrift einen Riegel vor, weil eben nur gewerbliche Unternehmungen dieser Beschränkung unterliegen. Weniger zweifelsfrei erscheint der Hinweis der Begründung, daß aus dem gleichen Grunde auch Kunstausstellungen außerhalb des Anwendungsgebietes bleiben. Zum mindesten die mit Kunsthandlungen verbundenen Ausstellungen könnten leicht von der Rechtsprechung als Gewerbebetriebe an öffentlichen Orten angesehen und so zur Anpassung an die Forderungen der Jugendwohlfahrt gezwungen werden. Jedenfalls gilt das Verbot aber nicht der Ware oder dem Werke, sondern der Form der An- und Darbietung. Auf diese Weise hofft der Gesetzgeber unbeschadet der Freiheit von Kunst und Wissenschaft den Jugendlichen zu schützen, den die Erziehungsgewalten wohl in Haus und Familie zu leiten vermögen, nicht aber vor den Eindrücken der Oeffentlichkeit, zumal der Straße, bewahren können.

Um die der Jugend drohende Gefahr richtig einzuschätzen, muß man festhalten, daß alle unzüchtigen Darstellungen durch § 184 StrGB. von jeder Schaustellung ausgeschlossen sind. Nicht betroffen von dieser Vorschrift werden bei der geltenden weitgehenden Auslegung eigentlich nur zwei Gruppen von Erzeugnissen. Die erste bildet die sog. Schundliteratur mit den gleichwertigen bildnerischen Schöpfungen. Die verderbliche Wirkung dieser Darbietungen auf das jugendliche Gemüt ist ebenso unbestritten, wie die Begriffsbestimmung schwierig. Im wesentlichen gehört alles hierher, was geeignet ist — auch außerhalb der geschlechtlichen Sphäre — die Gedankenwelt der heranwachsenden Generation auf die Auswüchse des menschlichen Lebens, auf Laster und Verbrechen, Roheit und Verworfenheit hinzulenken und den natürlichen Widerwillen dagegen abzustumpfen. Die Verbannung solchen Greuels aus der Oeffentlichkeit — mag er als Titelblatt des Detektivschauerromans, als Kinoplakat oder Rummelplatzreklame, als „Scherzartikel“ oder Mutoskopautomat auftreten — ist ein wünschenswertes Ziel und die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung wohl geeignet, diesen Erfolg zu verwirklichen. Nach allgemeiner Verwaltungspraxis und der in der Begründung erschöpfend zusammengestellten Rechtsprechung der höchsten Gerichte zu den §§ 56 Ziffer 12, 42a der GewO. umfaßt der Begriff des sittlichen Aergernisses nicht nur die Verletzung des sexuellen Anstandes, sondern jeden Verstoß gegen Moral und sittliche Ordnung.[1]) In der Beschränkung auf den Schmutz in Wort und Bild werden kaum Bedenken gegen den Entwurf geltend zu machen sein. Selbst ein Verkaufs- und Herstellungsverbot hätte voraussichtlich keinen Widerspruch bei den gesetzgebenden Körperschaften gefunden, so daß der neue strafbare Tatbestand der Schaustellung von Gegenständen, die unbeanstandet vertrieben werden dürfen, entbehrlich geblieben wäre.

Zu dieser Bereicherung des Kriminalrechtes zwang die zweite Gruppe von Darstellungen, welche, „ohne unzüchtig zu sein“, dem Blicke unerwachsener Personen in der Oeffentlichkeit nicht begegnen sollen. Im Gegensatze zu Schmutz und Schund handelt es sich hier um Schriften und Abbildungen, deren künstlerischer oder wissenschaftlicher Wert anerkannt, zum Teil ein außerordentlich hoher ist, über deren Geeignetheit für die jugendliche Seele aber gestritten werden darf. Der Text der heiligen Schrift, die Märchen aus 1001 Nacht, Warnungs- und Merkblätter gegen sexuelle Verführung und Ansteckungsgefahr, griechische und moderne Plastik, französische Kupferstiche des 18. Jahrhunderts — diese Namen brauchen nur genannt zu werden, um die Lebensauffassungen aufeinanderplatzen zu lassen. Weder den Leitsätzen der Pädagogik noch dem Kanon des erlesensten Geschmackes wird es gelingen, hier eine allgemein gebilligte Grenzlinie zu ziehen. Die Gesetzesvorlage glaubt dieser Schwierigkeit auf dem Vermittelungswege Herr werden zu können. Der Verkauf bleibt unbehelligt zur „Wahrung der Freiheit der Presse, der Kunst und der Wissenschaft, sowie der Freiheit jedes erwachsenen Menschen, sich seinen Lesestoff nach Belieben auszuwählen“, wie die einleitenden Sätze der Begründung betonen. Auch die öffentliche Ausstellung zu gewerblichen Zwecken verstößt nicht ohne weiteres gegen das Verbot, vielmehr erst dann, wenn die Art der Schaustellung geeignet ist, die Jugend sittlich zu gefährden und deswegen Aergernis bei Erwachsenen zu erregen. Ein krasses Beispiel mag die Absichten des Gesetzgebers erläutern: Das gynäkologische Lehrbuch in der Auslage einer medizinischen Buchhandlung unterliegt keiner Beanstandung, wohl aber macht der Papierhändler sich strafbar, der dasselbe Werk mit aufgeschlagenen Abbildungen im Schaufenster neben dem Schulgebäude zeigt. Nun ziehe man die Fülle von Möglichkeiten in Betracht, die sich bei weniger ausgeprägter Sachlage ergeben. Es erhellt, daß die Wirkung des Gesetzes völlig Frage der Auslegung und tatsächlichen Würdigung im Einzelfalle werden muß. Die damit in den Vordergrund gerückte Beweisführung und Sicherung des objektiven Tatbestandes schließt neue rechtliche Schwierigkeiten in sich. Da die Vorlage den § 23 Preßgesetzes unberührt läßt, ist Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung ausgeschlossen. Privatzeugen werden sich, wenn nicht alle Erfahrungen trügen, nur selten finden lassen. So muß die große Menge der Entscheidungen von den polizeilichen Feststellungen abhängen. Man wird der Tüchtigkeit auch unserer bewährtesten Polizeimannschaften nicht zu nahe treten, wenn man ausspricht, daß ihre Urteils- und Ausdrucksfähigkeit diesen komplizierten Tatbeständen nicht gewachsen ist, bei denen nicht der ausgestellte Gegenstand, sondern die Art der Schaustellung, also Zahl und Gruppierung, Stellung, Lage und Um-

[1]) Lindenberg, ReichsgewO. § 56 Anm. 19. Berlin 1913.

gebung nebst unendlich vielen anderen Einzelheiten die Strafbarkeit begründet. Es bietet sich kaum ein anderer Ausweg als der kodakbewaffnete Schutzmann, der knipsend von Schaufenster zu Schaufenster wandert und das Album seines Tagewerkes den Gerichten unterbreitet. Bis zu deren Entscheidung kann der böswillige Händler durch einige dekorative Aenderungen längst eine neuer Prüfung bedürfende Sachlage geschaffen haben usw. in infinitum, zumal nur die ausgestellten Exemplare der Einziehung unterliegen.[1]) Nach der subjektiven Seite wird sich die Ueberführug kaum einfacher gestalten, denn das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit kann bei diesem doppelt bedingten, mit erzieherischen und künstlerischen Fragen verquickten deliktischen Komplexe durchaus nicht immer vorausgesetzt werden.

In summa: Der schlimmste Schmutz und Schund könnte durch die Annahme des Entwurfes aus den Auslagen verbannt werden. Der Absatz bleibt aber ungestört und würde dank der Geriebenheit der Verkäufer auch die Reklamebeschränkung auszuwetzen wissen. Der neueingeführte Tatbestand der strafbaren Zurschaustellung beschwört ein Chaos strafrechtlicher und strafprozessualer Schwierigkeiten, ästhetischer, wissenschaftlicher und erzieherischer Streitfragen herauf. Sollte es nicht weniger bedenklich und zugleich praktischer erscheinen, das Vertrauen, das der Auslegungskunst unserer Gerichte und Polizeibehörden mit der Zuweisung so schwieriger Aufgaben erwiesen wird, darin zu dokumentieren, daß Herstellung und Vertrieb von Schmutz und Schund in Wort und Bild untersagt und die Grenzlinie da gezogen wird, wo das Interesse von Kunst und Wissenschaft mitzusprechen beginnt? Die Anwendung des § 33a GewO. hat gezeigt, daß diese Scheidung mit sachverständiger Hilfe ohne erhebliche Schwierigkeit getroffen werden kann. Das Verbot wäre zu richten gegen jede Verbreitung von „Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, die, ohne ein höheres Interesse der Wissenschaft oder Kunst zu bieten, geeignet sind, die Jugend sittlich zu gefährden."

---

### II.[2])

Von Professor Dr. h. c. Max Liebermann, Mitglied und Senator der Königlichen Akademie der Künste, Berlin.

Der vorliegende Entwurf scheint mir eine erneute und, wenn möglich, verschlechterte Auflage der lex Heinze. Hoffentlich hat er auch dasselbe Schicksal.

Der Kunst liegt ebensoviel wie der Moral daran, Schmutz und Schund von der Bildfläche verschwinden zu sehen. Aber mir scheint die Polizei die wenigst geeignete Behörde, um zu entscheiden, was in Literatur und Kunst Schund und Schmutz sei. Auch ist der in der Begründung wieder auftauchende Kautschukbegriff des Aergernisnehmens höchst bedenklich, weil er rückständigen Kunstanschauungen zum Deckmantel dient.

Moral ist ein relativer Begriff: die Griechen und Römer stellten ihre Götter und Göttinnen nackt dar, dagegen erblickt der Schutzmann in der Darstellung des nackten Körpers etwas Unsittliches. Hat doch sogar vor kurzem ein Berliner Gerichtshof den Verleger von Postkarten bestraft, weil auf ihnen nackte Körper dargestellt waren, deren Anblick aut die Jugend schädlichen Einfluß haben könnte. Logische Konsequenz wäre, die Museen zu schließen, die Bibel, den ganzen Goethe zu konfiszieren, von neueren Künstlern ganz zu schweigen.

Der Entwurf, wenn er — was der liebe Gott verhüten möge — Gesetz würde, täte nicht nur der Kunst, deren A und O die Darstellung des Nackten ist, unendlichen Abbruch, sondern ebenso der Moral. Denn im Volke den Gedanken zu züchten, daß das Nackte unsittlich sei, hieße geradezu die schlechten Instinkte anzureizen, nach den verbotenen und daher doppelt süßen Früchten zu haschen. Im Gegenteile müßte man das Kind an den Anblick der natürlichen Nacktheit gewöhnen, und sein gesunder Instinkt wird in der Venus von Milo nichts Lüsternes gewahren. Wessen perverse Natur durch ihren Anblick sinnlich erregt wird, an dem ist nichts mehr zu verderben.

Gesetze dürfen nicht gemacht werden, um die krankhaft veranlagte kleine Minderheit zu schützen, sondern sie sollen die tausendfach größere Masse von Menschen mit gesunden Instinkten schützen in ihren Genüssen an Kunst und Literatur.

---

## Ueber Schadenshaftung.

Von Justizrat Gundlach, Berlin.

I. Das preuß. Allg. Landrecht hat sich der bedeutenden Aufgabe unterzogen, die Fragen der Schadensersatzpflicht systematisch zu regeln. Es unterscheidet vertragliche und außervertragliche Schadensersatzpflicht. In beiden Fällen sind Voraussetzung äußere Kausalität und Verschulden. Der Umfang der Haftung ist verschieden, je nach dem Grade des Verschuldens.

A. Vertragliche Schadensersatzpflicht: Vorsatz und grobes Versehen verpflichten zum Ersatze des ganzen Interesses d. h. nicht nur des wirklichen — sei es mittelbaren oder unmittelbaren — Schadens, sondern auch des entgangenen Gewinns. Haben beide Teile Vorteile aus dem Vertrage zu erwarten, so haften sie beide auch schon für mäßiges Versehen; wer keinen unmittelbaren Vorteil hat, haftet nur für grobes Versehen. Sach- und Kunstkenner haften für das geringste Versehen. Bei mäßigem Versehen braucht nur der wirkliche Schaden ersetzt zu werden.

B. Außervertragliche Schadensersatzpflicht: Es wird unterschieden wirklicher Schaden

[1]) § 40, nicht 41 StrGB. würde anzuwenden sein.

[2]) Mit Rücksicht auf die große Bedeutung dieses Gesetzentwurfes vom Standpunkte des Künstlers und für die Ausübung der Kunst haben wir geglaubt, neben einer rein juristischen Betrachtung auch eine solche vom künstlerischen Standpunkte aus veranlassen zu sollen. Herr Professor Dr. Max Liebermann, einer der größten Meister unserer Zeit, hat in dankenswerter Weise unserer Anregung entsprochen. Die Schriftleitung.



und entgangener Gewinn; ersterer zerfällt in mittelbaren und unmittelbaren. Der Umfang des Schadens richtet sich nach dem Grade des Verschuldens. Vorsatz und grobes Versehen verpflichten zum Ersatz des gesamten Schadens und des entgangenen Gewinns. Mäßiges Versehen verpflichtet zum Ersatz des wirklichen Schadens und desjenigen entgangenen Gewinns, der nach dem gewöhnlichen Verlaufe der Dinge zu erwarten war. Bei geringem Versehen wird nur für den unmittelbaren Schaden gehaftet.

Ganz unvoraussehbarer Schaden gilt als zufällig; für ihn haftet nur, wer wider ein Verbotsgesetz gehandelt hat. Mitwirkendes Verschulden beschränkt die Haftung, je nachdem dem Schädiger oder dem Geschädigten grobes oder mäßiges Versehen zur Last fällt.

Man muß anerkennen, daß diese Vorschriften von großer Weisheit und Lebenserfahrung eingegeben waren, und daß sie einen glänzenden Versuch der Lösung des schwierigen Problems darstellen. Besonders beachtenswert ist die Vorschrift, daß unvoraussehbarer Schaden als zufälliger behandelt wird, für den die Haftung nur beim Zuwiderhandeln gegen ein Verbotsgesetz eintritt. Andererseits vermißt man aber Vorschriften über den Begriff der Kausalität sowie Unterscheidungen, je nachdem der Schaden eine Folge positiver Zuwiderhandlungen oder passiver Unterlassung ist. Endlich fehlt es an Vorschriften, nach welchen die Ersatzpflicht durch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit begrenzt wird.

II. Das BGB. hat darauf verzichtet, eine systematische oder erschöpfende Regelung der Schadensersatzpflicht vorzunehmen. Es bestimmt lediglich (§ 276), daß der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten hat und der Schaden auch den entgangenen Gewinn umfaßt, soweit letzterer, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Vorkehrungen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. Es bestimmt ferner, daß, wer nur für die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten einzustehen hat, von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht befreit ist (§ 277), und führt sodann, über das Gesetzbuch zerstreut, einzelne Fälle auf, in denen nur für „grobe“ Fahrlässigkeit gehaftet wird. (§§ 300, 460, 521, 539, 599, 617, 680, 912, 968.) In § 287 schreibt es die Haftung des im Verzuge befindlichen Schuldners für „jede“ Fahrlässigkeit vor. Endlich enthält es die Vorschrift des § 254 über mitwirkendes Verschulden des Beschädigten. Es fehlen aber alle Vorschriften über den Begriff der Kausalität und den Zufall; es fehlen die drei Abstufungen der Fahrlässigkeit und die Rücksichtnahme auf die Unvoraussehbarkeit des Schadens. Und doch kann, wie Dernburg richtig ausführt, „die harmloseste Handlung durch unvorhergesehene Verkettung von Ereignissen Veranlassung zu unberechenbarem Schaden geben“: A verletzt den B; B wird nach Hamburg ins Krankenhaus geschafft; hier bricht die Cholera aus, die den B dahinrafft.[1])

[1]) Vgl. auch die interessanten Fälle in RG. Bd. 29 S. 120.

III. Wie die Bestimmungen des BGB. nun einmal sind, ist es nicht ausgeschlossen, daß der Schädiger auch für zufälligen Schaden verantwortlich gemacht wird. Dies scheint den Gesetzgeber des Kraftfahrzeuggesetzes veranlaßt zu haben, in § 7 Abs. 2 zu bestimmen, daß die Ersatzpflicht für einen durch ein unabwendbares Ereignis „verursachten“ Unfall ausgeschlossen sein soll. Als unabwendbar soll dabei insbes. ein Ereignis gelten, wenn es auf das Verhalten des Verletzten oder eines nicht bei dem Betriebe beschäftigten Dritten oder eines Tieres zurückzuführen ist und sowohl der Halter als der Führer des Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat.

Das Fehlen von Vorschriften über die Kausalität hat eine besondere umfangreiche Rechtsprechung des RG. zur Folge gehabt — ein eigentümlicher ursächlicher Zusammenhang. Leider ist es aber unmöglich, aus der Fülle dieser Gelegenheitsausführungen die nötige Begriffsbestimmung des ursächlichen Zusammenhangs herauszudestillieren. M. E. muß man zwischen der schädigenden Handlung, dem Schadenserreger und den begleitenden Umständen unterscheiden; nur für den „Schadenserreger“ kann gehaftet werden. Wenn also der in das Hamburger Krankenhaus eingelieferte Körperverletzte dort an der Cholera stirbt, so darf der Körperverletzer für die Folgen der Cholera nicht verantwortlich gemacht werden. Man muß vielmehr prüfen, ob die Körperverletzung allein nach menschlicher Berechnung geeignet gewesen wäre, den Tod herbeizuführen. Ist dies zu verneinen, so kommt für den Umfang des Schadens die Cholera nicht in Betracht. Trat aber infolge der Körperverletzung Wundfieber ein und führte dies den Tod herbei, so ist der Tod Folge der Körperverletzung gewesen.

Unrichtig ist es auch, den schädigenden Handlungen schädigende Unterlassungen unbedingt gleichzustellen. Dies kann m. E. nur geschehen, wenn die Unterlassung der erste Schadenserreger ist. Ist dagegen ein anderer Umstand erster Schadenserreger gewesen und die schädigende Unterlassung erst hinterher hinzugetreten, so muß eine andere Bewertung eintreten. Die Folgen des ersten Schadenserregers und der später hinzutretenden schädigenden Unterlassung müssen gesondert abgewogen werden. Danach muß eine dem § 254 BGB. entsprechende Ausgleichung erfolgen. Es ist nicht einzusehen, warum das Gesetz diese Schadensausgleichung nur für den Fall angeordnet hat, wenn ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat. Für die Begrenzung der Ersatzpflicht des Schädigers ist es gleichgültig, ob der Beschädigte oder ein Dritter mitgewirkt hat. Man wird einwenden, daß diese Erwägung nur de lege ferenda in Betracht kommen könne. Dies erscheint jedoch nicht als zutreffend. Vielmehr bietet § 287 ZPO. die geeignete Handhabe schon jetzt; denn danach soll, wenn unter den Parteien streitig ist, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, hierüber das Gericht



unter Würdigung „aller“ Umstände nach freier Ueberzeugung entscheiden.

Es ist bekannt, daß diese Vorschrift mehr besagt, als § 286 ZPO., wonach das Gericht nur über den „Inhalt der Verhandlungen und das Ergebnis der Beweisaufnahme“ nach freier Ueberzeugung zu entscheiden hat. Es sollte durch § 287 insbesondere die Feststellung des Kausalnexus zwischen der schädigenden Handlung und dem „zu ersetzenden“ Interesse der richterlichen Ueberzeugung überlassen werden (Wilmowski-Levy). Das Gericht bewegt sich daher innerhalb der gesetzlichen Grenzen, wenn es bei Ermittelung des Schadensumfanges die erste Schadenserregung in ihren Beziehungen zu später hinzutretenden Umständen in der Weise berücksichtigt, daß es nur die Folgen der ersteren maßgebend sein läßt.[1]) M. E. geschieht dies heutzutage nicht in genügendem Maße. Man muß vielmehr die Beobachtung machen, daß die Gerichte zu weitgehend einseitig bei der Schadensfeststellung vom Standpunkte des Geschädigten ausgehen. Ein Lehrer verabfolgt zwei ungezogenen Schülern eine Maulschelle. Bei dem einen ist die Sache damit erledigt. Bei dem andern aber entwickelt sich, unter Mitwirkung einer besonderen unglücklichen Disposition ein Gehör- und Gehirnleiden und führt zu einer unheilbaren Verblödung. Vom Standpunkte des Geschädigten aus ergibt sich die Verpflichtung zur lebenslänglichen Rentenzahlung. Vom Standpunkte des Schädigers gesehen, liegt eine ganz harmlose Handlung vor; es würde zu weit gehen, ihn durch die Belastung mit einer derartigen Rente für sein ganzes Leben wirtschaftlich zu ruinieren. Der Schade war gar nicht vorauszusehen; die unglückliche Körperdisposition des Knaben darf dem Lehrer nicht zu Lasten geschrieben werden. Zwar dem Lehrer dürfte ja wohl durch Erhebung des Kompetenzkonfliktes geholfen werden; anderen Sterblichen aber steht ein solcher deus ex machina gewöhnlich nicht zur Seite.

An dieser Stelle darf auch die Haftbarmachung eines Anwalts erörtert werden, der unterlassen hatte, zur Einlegung des Rechtsmittels gegen ein falsches Urteil in einem Ehescheidungsprozeß zu raten, und der deswegen verurteilt wurde, dem für schuldig erklärten Ehemann die Unterhaltsrente zu ersetzen, welche er infolge des Ehescheidungsurteils der Frau zahlen mußte. Schadenserreger war hier unzweifelhaft das falsche Urteil. Das Gericht haftet aber nicht für fahrlässig falsche Urteilssprüche. Soll nun deswegen, weil diese Vorschrift besteht, der Anwalt den vollen Schaden allein tragen? Gewiß, für die von ihm begangene Fahrlässigkeit muß er haften. Bestände aber § 839 Abs. 2, 3 BGB. nicht, so würden die drei Richter allein, der Anwalt vielleicht daneben als Gesamtschuldner haften. Vergrößert sich nun wirklich die Haftung des Anwalts deshalb, weil die drei Richter kraft singularer Vorschrift von der Haftung für ihre allein schadenserregende Fahrlässigkeit befreit sind? Hier liegt ein Fehler in der Auffassung des Begriffs der Kausalität vor. Verursacht worden ist der Schaden nur durch das falsche Urteil! Die Unterlassung des Anwalts war nicht schadenserregend, sondern sekundärer Art; es wurde der bereits verursachte Schaden nicht abgewendet. Hier ist ferner die Haftung nur vom Standpunkt des Geschädigten, nicht des Schädigers aus betrachtet worden. Unter analoger Anwendung des in § 254 BGB. enthaltenen Gedankens hätte das — nicht bloß mitwirkende, sondern sogar hauptsächlich schadenerregende — Verschulden des Gerichts dem Anwalte zugute kommen müssen; der Anwalt hätte danach zumal mit Rücksicht darauf, daß seine Fahrlässigkeit sekundärer Art war, nur etwa zur Erstattung eines Vierteils des entstandenen Schadens verurteilt werden dürfen. Und so zu entscheiden war das Gericht auf Grund des § 287 ZPO. in der Lage.

[1]) Dernburg, Bürgerl. Recht § 21 II.

Schließlich muß bei gerechter Bemessung der Entschädigungspflicht auch die Leistungsfähigkeit des Schädigers Berücksichtigung finden. Ein Jäger verletzt bei der Treibjagd im Walde einen einfachen Treiber mit einem Jahreseinkommen von 1500 M., der andere verletzt einen Bankdirektor mit einem Einkommen von 100 000 M. Die schädigende Handlung ist in beiden Fällen die gleiche; der unvorsichtige Schütze in ersterem Falle ist ein reicher Bankdirektor, im letzteren Falle ein vermögensloser Richter. Ist es gerecht, diesen zur Zahlung einer Rente zu verurteilen, die er voll niemals aufbringen kann, die aber seine wirtschaftliche Existenz dauernd untergräbt? Dem Privatangestellten gestattet das Reichsgericht, im Anstellungsvertrage zu vereinbaren, daß sein Gehalt unmittelbar an seine Frau und Kinder gezahlt werde; der Beamte kann dies nicht tun, da sein Gehalt nicht abtretbar ist. Einem Notar ist es gelungen, durch Fleiß und Sparsamkeit ein Kapital von 100 000 M. anzusammeln; in seinem 70. Lebensjahre macht er bei einer Hypothekenregulierung ein geringes Versehen, infolgedessen die einer Hypothekenbank gehörige Hypothek von 100 000 M. verloren geht. Soll er da verurteilt werden, die 100 000 M. Ersparnis herzugeben und selbst mit seiner Familie in Armut verfallen? Soll wirklich in dem oben besprochenen Falle der Anwalt, der unterlassen hatte, zur Berufung zu raten, nun für sein ganzes Leben der Frau eine Rente von vielleicht 10 000 M. oder mehr zahlen müssen, so daß seine ganze Lebensarbeit nur noch einer Dritten zugute kommt, während er selbst und seine Familie verarmen und der geschiedene Ehemann sorglos dahinlebt? Ist das eine gerechte „Würdigung aller Umstände?“ Erinnern wir uns wieder des Kraftfahrzeuggesetzes, welches in § 12 die Haftung wie folgt beschränkt:

a) im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen bis auf höchstens 50 000 M. oder jährlich 3000 M.

b) im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis bis auf höchstens 150 000 M. oder jährlich 9000 M.

c) im Falle der Sachbeschädigung bis höchstens 10 000 M.

Aber auch dem BGB. selbst ist der Gedanke nicht fremd, die Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.



Kinder haften nicht für den von ihnen angerichteten Schaden; gleichwohl sind sie gemäß § 829 unter gewissen Voraussetzungen insoweit für schadensersatzpflichtig erklärt, als „die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert und dem Kinde nicht die Mittel entzogen werden, deren es zum standesgemäßen Unterhalte bedarf.“

In dieser Vorschrift ist ein allgemein gültiger Rechtsgrundgedanke zum Ausdruck gebracht, der dahin geht, daß die Billigkeit und Leistungsfähigkeit für den Umfang der Entschädigungspflicht von Bedeutung sein sollen. Dieser Rechtsgedanke steckt auch durchaus im allgemeinen Volksbewußtsein. Wenn der Fuhrknecht frohgemut ausruft: „hü, alle meine Pferde,“ und mit der Peitsche um sich knallt, dabei aber dem vorübergehenden Millionär den Zylinder vom Kopfe schlägt, so pflegt dieser auf Schadensersatz zu verzichten, weil es ihm unbillig vorkommt, bei seinen Vermögensverhältnissen den armen Kutscher in Anspruch zu nehmen. In diesem Verhalten ist mehr als eine bloße Noblesse zu erblicken; es beruht auf dem Bewußtsein der Billigkeit und auf der Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Schädigers. Diesen Gesichtspunkten muß auch die Rechtsprechung auf Grund des § 287 ZPO. mehr Rechnung tragen, als es bisher geschehen ist. Das Reichsgericht ist hierzu bereits auf dem besten Wege gewesen, indem es in Bd. 46 S. 409 sagte: „Dagegen unterfällt dem in § 287 ZPO. dem Richter eingeräumten freien Ermessen neben der Frage, ob ein Schaden überhaupt entstanden sei und wie hoch sich derselbe belaufe, auch die Prüfung des ursächlichen Zusammenhangs“ . . .

## Zur Reform des Rechtes des Schankgewerbes, der Lichtspiele, Singspielhallen und Spezialitäten-Theater.

Von Professor Dr. Stier-Somlo, Köln.

Der dem Reichstage zugegangene Entwurf eines Gesetzes, betr. Aenderung der §§ 33, 33a, 33b, 35, 40, 42a, 45, 49, 147, 148 Gewerbeordnung enthält zahlreiche Vorschläge, von denen die wichtigsten einer Betrachtung unterzogen werden sollen.

Zunächst wird der Begriff der Schankwirtschaft entsprechend der Praxis der Gerichte[1]) auch auf nicht geistige Getränke ausgedehnt. Immer muß es sich aber um Genußmittel handeln; nicht geistige Getränke als Heilmittel, z. B. medizinische Mineralwasser, bedürfen nicht der Erlaubnis. Die Mißstände im Schankgewerbe sind mannigfacher Art. Sie knüpfen sich vorwiegend an die Person des Schankwirts oder die Art der Bedienung. In beiden Beziehungen soll Abhilfe geschaffen werden. Von Reichs wegen ist zur Zeit eine Versagung der Erlaubnis nur möglich aus Gründen, die in der Beschaffenheit oder Lage des „Lokals“[1]) liegen, und wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen geltend zu machen sind, die die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei und Unsittlichkeit gebrauchen wird. Nun hat die Praxis schon bisher angenommen, daß hier nicht nur Handlungen in Betracht kommen, die zu gerichtlichen Bestrafungen geführt haben, sondern auch andere feststehende Tatsachen, die die Annahme des Mißbrauchs des Wirtschaftsgewerbes rechtfertigen. Der Entwurf geht aber davon aus, daß Personen, deren Vorleben und persönliche Verhältnisse ihre Unzuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb dartun, zur Zeit nur in vereinzelten Fällen vom Wirtschaftsgewerbe ferngehalten werden können, da der strikte Nachweis einer bestimmten, zur Versagung dienenden Tatsache, namentlich wenn keine gerichtliche Verurteilung oder kein strafrechtliches Verfahren vorangegangen ist, schwer gelinge. Es soll daher in Zukunft die Erlaubnis versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Nachsuchende die Zuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb nicht besitzt. Die Absicht ist gut, und daß etwas gegen die Mißstände getan werden muß, nicht zu bezweifeln. Aber der Begriff der Zuverlässigkeit ist so dehnbar, daß den Verwaltungsbehörden ein außerordentlich weit reichendes Mittel in die Hand gegeben ist, während die gewählte Formel nicht hindert, daß der Begriff der Zuverlässigkeit in den Berichten in einer nicht befriedigenden Weise ausgelegt wird.[2]) Wenn auch die einzelnen Versagungsgründe nicht erschöpfend im Gesetz angeführt werden können, die eine Person zum Wirtschaftsgewerbe untauglich machen, so wären m. E. doch neben der allgemeinen Formel eine Reihe von Fällen, denen wieder ähnliche gleichzustellen wären, insbes. für Personen, die schon einen Wirtschaftsbetrieb gehabt haben, aufzuführen, z. B. wiederholte Bestrafung wegen Ueberschreitung der Polizeistunde, Begünstigung des Schuldenmachens und der Trunksucht der Gäste, Verabfolgung von Getränken an Betrunkene, eigene Trunkfälligkeit usw. Nach geltendem Recht ist ferner die Bedürfnisfrage durch Bestimmung der Landesregierungen zu regeln, was mit Ausnahme von Hamburg und Bremen überall geschehen ist. Die Vorlage begnügt sich jedoch nicht damit, den Bedürfnisnachweis in dem jetzigen Umfange durch Reichsgesetz obligatorisch zu machen; sie will das Recht der größeren Gemeinden, den Bedürfnisnachweis erst dann einzuführen, wenn dies durch Ortsstatut beschlossen ist, aufheben und ihn für den Betrieb der Gastwirtschaft und den Ausschank von geistigen Getränken gesetzlich festlegen. Hiervon verspricht man sich eine Einschränkung der halben, auf den Ausschank von Bier beschränkten Konzessionen,

[1]) Vgl. z. B. OLG. München v. 3. Dez. 1886, Reger 7, 448; v. 12. April 1887, Reger 8, 335; v. 4. März 1903, GewArch. 3, 41; v. 10. Okt. 1899, Reger 21, 375; sächs. OVG. v. 27. Nov. 1909, GewArch. 10, 44; bad. VGH. v. 5. April 1905, Gew.Arch 5, 425.

[1]) In Zukunft „Räumlichkeiten“ genannt; auch soll der Landesbehörde der Erlaß von Bestimmungen über die polizeilichen baulichen Anforderungen übertragen werden.

[2]) Vgl. z. B. preuß. OVG. (E. v. 26. Nov. 1894, Reger Bd. 15 S. 259), das Trunkfälligkeit des Wirtes nicht ohne weiteres zur Annahme des Mißbrauchs des Gewerbes als ausreichend bezeichnet.

deren Zahl das Bedürfnis weit übersteigt, und bei denen die konzessionswidrige Ueberschreitung der Befugnisse an der Tagesordnung ist. In dem Ueberhandnehmen der beschränkten Konzessionen wird auch einer der Hauptgründe für das Bestehen der Animierkneipen gefunden. Neben der zu billigenden Neuregelung der Bedürfnisfrage kommt das wichtige Vorgehen gegen die verderblichen Animierkneipen in Frage. Was aber der Entwurf bietet, reicht m. E. nicht aus. Danach kann die Landeszentralbehörde im Interesse der Gesundheit, Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstands in Gast- und Schankwirtschaften, insbesondere über die Zulassung, Beschäftigung und Art der Entlohnung gewerblichen Personals Bestimmungen erlassen. Es kommt jedoch hierbei gerade die Art dieser in Betracht, und es erscheint m. E. ausgeschlossen, den Landesinstanzen Blankovollmacht zu geben, deren Ausführung zu einem Widerstreit mit reichsgesetzlichen Vorschriften über den gewerblichen Arbeitsvertrag führen kann. Wenn die Begründung sagt, daß Zahlung festen Lohnes an weibliches Personal und das Verbot der Entrichtung von Abgaben (Bruch-, Putzgelder und dergl.) vorgeschrieben werden kann, so ist das nur ein kleiner Teil der Regelungen. Das Gesetz muß bestimmte Richtlinien aufstellen. Zu erwähnen ist noch das mögliche Verbot des Ausschanks von Absinth und des Kleinhandels mit verwandten Getränken. Der Landeszentralbehörde werden weiter Befugnisse zugelegt, die einer Gründung von Vereinen entgegentreten können, die der Völlerei Vorschub leisten. Mißstände, die sich beim Uebergang eines Wirtschaftsbetriebes auf einen anderen Gewerbetreibenden durch versteckte Zuwiderhandlung gegen § 45 GewO. herausgestellt haben, führen sodann den Entwurf zu einer teilweisen Neuregelung des Rechts der Stellvertreter. Diesen Vorschlägen kann man unbedenklich folgen.

In einen größeren Zusammenhang gestellt ist die Neuerung bez. der Lichtspiele (kinematographischen Vorführungen), nicht zu verwechseln mit Lichtbildern, bei denen es sich um die vergrößerte Wiedergabe eines Bildes handelt, das einer größeren Anzahl von Personen zugänglich gemacht werden soll. Während diese einem Konzessionszwange nicht unterliegen, sollen die Lichtspiele von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden, da sie nach der Rechtsprechung des preuß. OVG. (43, 304) und des KG. (34, 47; 36, 47) nicht unter die konzessionspflichtigen Schaustellungen von Personen und theatralischen Vorstellungen fallen. Gewiß muß die Erlaubnis versagt werden, wenn der Nachsuchende die Zuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb nicht nachzuweisen vermag. Doch sollte auch hier eine Spezialisierung in das Gesetz selbst durch die Anforderung einer sittlichen, künstlerischen und finanziellen Leistungsfähigkeit aufgenommen werden. Auch darüber läßt sich reden, daß ein Versagungsgrund vorgesehen ist für den Fall, daß die Erlaubnis der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen bereits erteilt ist. Doch ist nicht zu verkennen, daß die Prüfung der Bedürfnisfrage zu einem zu freien Ermessen der Verwaltungsbehörden führen müßte, was bedenklich erscheint. So sehr eine übermäßige Vermehrung der Lichtspiele verwerflicher Art hintangehalten werden muß, so wenig darf wertvollen Darbietungen kinematographischer Art ein Hemmnis erwachsen. Die Lichtspiele erscheinen im Zusammenhange mit anderen erlaubnisbedürftigen Unternehmungen. Der Begriff der Schaustellung von Personen wurde vom preuß. OVG. (Reger 30, 390) so eng gefaßt, daß danach Vorführungen von Zauberkünstlern nicht konzessionspflichtig waren. Der Entwurf will daher den Ausdruck „Vorführungen von Personen" wählen, denen dann Vorführungen von Tieren gleichgestellt werden. Ferner versucht er eine weitere Einschränkung der Tingeltangel (Singspielhallen). Diese pflegen dem Schankwirtschaftsbetriebe vollständig untergeordnet zu sein und nähern sich in ihrer Eigenart vielfach den Animierkneipen. Demgegenüber haben sich die Spezialitätentheater (Varietés) zu einer selbständigen Einrichtung entwickelt, die dem Schankbetriebe keineswegs nur untergeordnet ist. Für die Tingeltangel werden verschärfte Bestimmungen vorgesehen. Neben der Konzessionierung wird der Behörde die Befugnis erteilt, den Geschäftsbetrieb der Tingeltangel näher zu regeln. Neu ist auch der Plan, die Ortspolizeibehörde für befugt zu erklären, gewerbsmäßige Instrumentalmusik, Aufführungen jeder Art und gewerbsmäßige phonographische Vorführungen in Schankwirtschaften oder anderen Orten, wenn dadurch die Nachbarschaft belästigt wird, zu verbieten oder zu beschränken. Auch gegen diesen Versuch, „das Recht auf Stille" zu verwirklichen, wird man nichts einzuwenden haben.

Neben Bestimmungen über die Beschränkung des Bierkleinhandels, über die Abgrenzung des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus vom Großhandel und den unvermeidlichen Strafvorschriften verdient Hervorhebung die Neuordnung der Konzessionen an juristische Personen, Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften, Gesellschaften m. b. H., Vereine usw. Die Praxis steht neuerdings fast überall auf dem richtigen Standpunkte, daß Erlaubnis auch diesen zu erteilen ist. Der Entwurf will nun eine zeitliche Beschränkung einführen. Wird ein Unternehmen, das nach §§ 33, 33a (Gastwirtschaft, Schankwirtschaft usw., Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Vorführungen von Personen oder Tieren oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, oder Lichtspiele) der Erlaubnis bedarf, von anderen als natürlichen Personen betrieben, so erlischt die Erlaubnis mit Ablauf von 25 Jahren nach der Erteilung. Dieser Vorschlag scheint nicht unbedenklich. Die Begründung verweist schon auf § 30, also auf die Konzessionen von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Irrenanstalten. Wie stellt sich der Gesetzgeber nun die Sachlage vor z. B. bei einem von einer Aktiengesellschaft errichteten



Sanatorium? Soll dessen Existenz nach 25 Jahren durch die neue Konzessionierung in Frage gestellt sein, selbst wenn während dieser Zeit alles geschehen ist, um die Anstalt zu einer in ihrer Art bedeutsamen zu machen? Würden die Voraussetzungen für die Entziehung der Konzession gegeben sein, so könnte man mit § 53 Abs. 2 GewO. auskommen, da dort die Zurücknahme der Genehmigung ermöglicht wird, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei Erteilung der Genehmigung oder Bestellung vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Auch auf dem Gebiete des Schankgewerbes wird man die zeitliche Beschränkung für juristische Personen um so seltsamer finden, als die wirtschaftliche Entwicklung dahin drängt, möglichst das Risiko des einzelnen durch dasjenige einer rechtlich vorgesehenen Körperschaft zu ersetzen, wobei noch der Gedanke Berücksichtigung erheischt, daß die Kapitalkraft des einzelnen für Unternehmungen größeren Stils immer mehr durch die Kapitalkraft von Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. usw. ersetzt wird. Praktisch wird man auch nicht viel erreichen, vielmehr wird wohl meist eine für die Konzession geeignete Person vorgeschoben werden, die dann in der juristischen, wirtschaftlich allein in Frage kommenden Person den finanziellen Rückhalt hat.

So enthält der Entwurf, soweit er untergeordnete Einzelheiten betrifft, anerkennenswerte Reformen; soweit es sich um große Probleme handelt, werden diese zwar überall angefaßt, jedoch nur in unzulänglicher Weise einer Lösung entgegengebracht. Insbesondere ist der Verweis auf die einzelstaatliche Regelung hinsichtlich der Animierkneipen nicht ausreichend, und es ist auch die gewerberechtliche Regelung des Kinematographen nicht mit der Ausdehnung der Konzessionspflicht auf den Unternehmer erschöpft. In der Literatur ist eine solche Fülle von Anregungen in diesen wichtigsten Hauptfragen zutage getreten, daß es dem Reichstage nicht schwer fallen wird, auf dem durch den Entwurf gegebenen Grunde weiter zu bauen.

## Juristische Rundschau.

Die Kommission des Reichstags zur Bekämpfung der Duelle hat sich auf ein Kompromiß geeinigt. Es wurde einstimmig angenommen. Das Duell soll bei freventlicher Verschuldung mit Gefängnis statt mit Festung bestraft werden. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Die Beurteilung des Duells ist damit in die Hände des Gerichts gelegt. Von ihm wird es, wenn der Antrag Gesetz wird, abhängen, ob die Bestimmung Wirklichkeit erlangt oder Papier bleibt.

Der Herausgeber des Pariser „Figaro“, Calmette, wurde von der Frau des Finanzministers Caillaux erschossen. Die Ursache waren parteipolitische Angriffe im Figaro gegen Caillaux. Die Tat geschah ohne jedes Vorwissen dieses. Man wird nicht ohne Interesse dem Spruch der Pariser Geschworenen in dieser Sache entgegensehen. Unedle Motive waren es sicher auch hier nicht, die der unglücklichen Frau die Waffen in die Hand gaben. Aber ein Verbrechen liegt nichtsdestoweniger vor. Wird man auch hier dem Rächer der Ehre eine privilegierte Stellung einräumen?

Frankreich hat seit langer Zeit wieder einen Ausschuß des Parlaments mit richterlicher Gewalt. Der Senat hat den Vorschlag der Kammer angenommen. Die Kommission, der die Untersuchung der Affäre Rochette-Caillaux obliegt, kann Zeugen unter Eideszwang vernehmen. Die Aufgabe des Ausschusses ist es freilich nicht, zu urteilen, sondern zu untersuchen. Er soll Tatsachen feststellen. Aber ein Schritt in das richterliche Gebiet liegt zweifellos trotz dieser Beschränkung vor. Und das Eigenartige besteht darin, daß die Kammer ihrem Ausschusse Richterbefugnisse gibt, um einer Beeinflussung der Gerichte durch die Regierung zu begegnen.

In Oesterreich verkündet die Regierung die Vertagung des Reichsrates und die Anwendung des Notparagraphen. Sie wird nun ohne Volksvertretung eine Reihe wichtiger Gesetze erlassen. Auch das Budget ist noch nicht bewilligt. Sie wird ohne dieses regieren. Die Ursache liegt in der Arbeitsunfähigkeit des Abgeordnetenhauses. Diese fließt aus der Obstruktion. Sie ist diesmal durch die Tschechen erfolgt. Das Versagen des Parlaments muß mit logischer Notwendigkeit zu einem Ausschalten desselben führen. Das bedeutet einen Absolutismus auf Zeit. Eine eigenartige Erscheinung im zwanzigsten Jahrhundert.

Fortgesetzt sorgen die englischen Suffragettes dafür, daß man sie nicht vergißt. „Wahlweiber“ lautet jetzt der deutsche Ausdruck. Er zeigt kein besonderes Wohlwollen in der Prägung. Der neueste Akt der Beschädigung der Venus des Velasquez in der Nationalgalerie wird der Bewegung die geringe Sympathie, die sie noch auf dem Kontinente besaß, vollends nehmen. Die Täterin Mary Richardson ist in einem sehr prompten Verfahren zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Sie hat in der Parteizeitschrift „Suffragette“ die Qual der Zwangsernährung geschildert. Auch dieses freiwillige Märtyrertum wird jetzt nur einem Achselzucken begegnen.

Die Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltsvereins, die am 8. März in Weimar zusammentrat, hat gegen Veröffentlichungen der Deutschen Richterzeitung über den Anwaltsstand Verwahrung eingelegt. Es ist bedauerlich, daß dies überhaupt nötig schien. Nur durch ein gegenseitiges Verstehen und Vertrauen wird die gemeinsame Arbeit gefördert. Die deutschen Richter sind nicht identisch mit dem Richterbund, dieser nicht mit der Richterzeitung, und auch die Zeitschrift wird sich nicht mit allen ihren Mitarbeitern und deren Artikeln identifizieren. Deshalb darf man die Hoffnung aussprechen, daß es sich nur um Irrgänge einzelner handelte. Die Gesamtheit der deutschen Richter wird die Vertretung der Anwaltschaft begreifen und ihr gerecht werden. Dies um so mehr, da die Ausführungen in der Richterzeitung zu nicht unerheblichem Teile von Personen ausgehen, die dem Richterstande nicht angehören.

Die gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen beginnen immer mehr über den ursprünglichen Kreis ihrer Aufgaben hinauszuwachsen. Die Anregung, sie zur Bearbeitung der Armensachen heranzu-

ziehen, verdient Beachtung. Die Ausarbeitung des Armengesuchs geschieht ja häufig durch sie. Es wird zu einer Erleichterung der Gerichte dienen, wenn sich dies immer mehr einbürgert. Die arme Partei aber stets vorher an die Auskunftsstelle zu verweisen, wird nicht angehen. Sie wird dabei das Gefühl, daß das Gericht sie fortschickt, daß es den Beamten zu viel ist, sie weiter anzuhören, nicht los werden. Weiter geht der Vorschlag, der Auskunftsstelle die Vertretung der Armenpartei vor Gericht zu übertragen. Er bedeutet eine starke Entlastung der Anwaltschaft. Es wird sich dann ein ständiger Prozeßvertreter in Armensachen herausbilden. Ob der Partei mit einem Beamten, der ihre Rechte wahrnimmt, mehr gedient ist als mit dem ihr jeweils zugewiesenen Rechtsanwalt, wäre aber doch sehr zu erwägen. Auch hier zeigt sich das Bestreben, an einem der vielen verbesserungsbedürftigen Punkte unseres Prozeßrechts einzusetzen. Auch hier wird man das Bedenkliche einer solchen Spezialregelung außerhalb der Gesamtreform nicht übersehen dürfen.

Das Rennwettgesetz liegt vor. Es entspricht der früheren Ankündigung. Es will dem immer mehr überhandnehmenden Wetten bei Pferderennen entgegenarbeiten. Es will zugleich durch eine kräftige Steuer dem Reiche und den Einzelstaaten neue Einnahmen schaffen. Das ist schon eine schwer zu vereinigende Aufgabe. Man will dem Gewerbe der Buchmacher zu Leibe gehen. Man tut es, indem man es konzessioniert und die nicht genehmigten strafrechtlich verfolgt. Mehr wie sonst wird hier der Reichstag von seiner eigenen Auffassung aus an die Materie herangehen müssen. Wird der Entwurf Gesetz, dann erwachsen den Richtern wieder neue und nicht leichte Aufgaben. Sie müssen zeigen, ob ihnen auch die Welt des Turfs und der Wetten, des Totalisators und der Odds nicht fremd ist.

Daß das neue Stempelgesetz die Neugründungen der G. m. b. H., namentlich in den Gebieten, die bisher hierfür keine Abgabe kannten, zunächst zurückdrängen werde, war zu erwarten. Hier wird man sich mit der Zeit an diesen Stempel gewöhnen. Eine Abschaffung ist nicht zu erhoffen. Weshalb aber muß das Verfahren so umständlich sein? Die Zahlung hat bei der für die künftige G. m. b. H. oder, bei der Erhöhung des Stammkapitals, bei der für die bereits bestehende zuständigen Steuerstelle zu erfolgen. Vorher darf der Notar keine Ausfertigung abgeben. Das kann eine Verzögerung von Tagen und Wochen zur Folge haben. Man denke an die Fälle, in denen die G. m. b. H. an einem weltabgelegenen Platze ihren Sitz hat. Die Gesellschafter haben an einem Verkehrszentrum den Akt getätigt. Sollte nicht durch die Verwendung der Stempelmarken oder durch Zahlung an den Notar dem fiskalischen Interesse genügt sein?

Das kleine Dörfchen Vormberg an den Hängen des Schwarzwaldes war durch einen Bergrutsch schwer geschädigt. Schon nach wenigen Tagen konnte der Minister des Innern in der Badischen zweiten Kammer über die Ursachen berichten. Sie lagen in einem Steinbruch. Er gehört dem Staate. Die Regierung zögerte keine Minute, die volle Ersatzpflicht des Fiskus anzuerkennen. Der Schadensersatz soll durch die Wiederaufbauung der zerstörten Häuser an anderer Stelle geschehen. Die Wirkung dieses Anerkenntnisses wird sich nach verschiedenen Richtungen hin geltend machen. Sie beruhigt die Betroffenen. Sie schließt auch die sonst in solchen Fällen nötige mildtätige Hilfe aus. Der Beschädigte empfängt, was ihm zuteil wird, als sein Recht. Die Raschheit der Klärung der Lage und die schnelle Entschließung verdoppeln die Wohltat.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

**Die Anstellungsverhältnisse der preußischen Gerichtsassessoren im Jahre 1913.** Die „Deutsche Ztg." enthält eine Zusammenstellung über die im letzten Jahre erfolgten Veränderungen im Personal der Gerichtsassessoren, die offenbar von demselben Verfasser herrührt, wie die im Vorjahr besprochene Statistik in der „Deutschen Richter-Ztg." (vergl. 1913, S. 570 d. Bl.). Beide Arbeiten sind gleichmäßig aufgebaut und ermöglichen somit Vergleichungen. Es haben sich danach, wie vorweg bemerkt sei, die Anstellungsverhältnisse der Gerichtsassessoren im letzten Jahre um nahezu sechs Monate verschlechtert. Es sind 1188 (im Jahre 1912 1170) Referendare zu Gerichtsassessoren ernannt und 7 (5) Rechtsanwälte oder frühere Gerichtsassessoren in den Justizdienst übernommen. Diesem Zugange von 1195 (i. J. 1912 1175) steht ein Abgang von 1192 (1120) Gerichtsassessoren gegenüber, so daß sich die Zahl der Assessoren nur um 3 erhöht hat, während im Jahre 1912 eine Zunahme um 55 stattgefunden hatte. Die Steigerung des Abgangs um 72 ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß 363 Gerichtsassessoren zur Anstellung im Justizdienst gelangt sind gegen 302 i. J. 1912, darunter 80 (42) als Landrichter, 244 (224) als Amtsrichter, 38 (36) als Staatsanwälte und 1 (0) als Gefängnisdirektor. Die starke Zunahme der als Landrichter angestellten Assessoren ist beachtenswert. Zu Notaren ernannt sind 7 (8) Gerichtsassessoren, in die Liste der Rechtsanwälte sind 563 (573) eingetragen. Der Rückgang der zur Rechtsanwaltschaft gegangenen Assessoren läßt darauf schließen, daß dieses Ventil für den Assessorenüberfluß zu versagen beginnt. 70 (74) Assessoren sind zu anderen Reichs- oder Landesbehörden übergetreten, 178 (150) sind auf Nachsuchen aus dem Justizdienst entlassen, 1 (1) ist sonst ausgeschieden und 10 (12) sind gestorben. Unter den auf Nachsuchen Entlassenen sind 5, bei denen bekanntgegeben ist, daß sie im Kommunaldienst angestellt sind, doch dürfte tatsächlich eine weit höhere Zahl zur Gemeindeverwaltung übergetreten sein. Das durchschnittliche Dienstalter der in der Justizverwaltung angestellten Assessoren betrug 5 Jahr 11 Monate 9 Tage, also nahezu 6 Jahre, während es im Jahre 1912 auf 5 Jahre 5 Monate 27 Tage berechnet war. Das geringste Dienstalter belief sich auf 5 Monate (i. J. 1912 5 Monate 3 Tage), das höchste auf 10 Jahre 2 Monate 22 Tage (10 Jahre 7 Monate 25 Tage). Trennt man Landrichter, Amtsrichter und Staatsanwälte, so war, wie im Vorjahr, am geringsten das Dienstalter der angestellten Landrichter mit 5 Jahren 1 Monaten 29 Tagen (i. J. 1912 5 Jahren 0 Monaten 15 Tagen); dann folgen die Staatsanwälte mit 5 Jahren 9 Monaten 14 Tagen (5 Jahren 1 Monat 28 Tagen) und zuletzt die Amtsrichter mit 6 Jahren 2 Monaten 19 Tagen (5 Jahren 7 Monaten 21 Tagen). Bei den Landrichtern hat sich also gegenüber dem Vorjahr das Dienstalter nur um $1^1/_2$ Monate verlängert, dagegen bei den Amtsrichtern um 7 Monate und bei den Staatsanwälten um $7^1/_2$ Monate. Stellt man



das Dienstalter der neuen Richter nach Jahrgängen fest, so sind angestellt im ersten Dienstjahre 1 (im J. 1912 1), im zweiten 3 (6), im dritten 20 (16), im vierten 23 (22), im fünften 29 (49), im sechsten 92 (88), im siebenten 99 (75), im achten 72 (34), im neunten 16 (8), im zehnten 6 (2) und im elften 1 (1). Vor Beginn des fünften Dienstjahres sind also nur 47 oder 13 (i. J. 1912 15)% aller Assessoren angestellt. Die meisten Anstellungen erfolgten nach wie vor im 6. und 7. Dienstjahre (53% aller gegen 54 im Vorjahr), doch ist die Abnahme der im 5. und die Zunahme der im 8. und 9. Dienstjahre Angestellten beachtenswert. Trennt man die Anstellungen nach den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken, so steht an der Spitze Hamm mit 54; dann folgen das Kammergericht und Breslau mit je 49, Posen mit 35, Düsseldorf und Marienwerder mit je 25 und Köln mit 24, während auf Frankfurt nur 13 und Kassel 5 entfallen. Am geringsten war, wie schon im Vorjahr, das durchschnittliche Dienstalter der Angestellten in Königsberg und im Kammergerichtsbezirk mit 5 Jahren 4 Monaten 15 Tagen und 5 Jahren 7 Monaten; dann folgen Posen mit 5 Jahren 8 Monaten 14 Tagen und Marienwerder mit 5 Jahren 9 Monaten 2 Tagen, während obenan stehen Naumburg mit 6 Jahren 5 Monaten 26 Tagen und Köln mit 6 Jahren 6 Monaten 1 Tage. Zwischen dem günstigsten und dem ungünstigsten Bezirk liegt also eine Spannung von 13½ Monaten.

**Mord und Totschlag in Preußen.** Während wir im vorigen Jahre (1913, S. 447 d. Bl.) feststellen konnten, daß die Zahl der im preußischen Staat durch Mord und Totschlag ums Leben gekommenen Personen in letzter Zeit nicht unwesentlich abgenommen habe, muß jetzt auf Grund der vorliegenden Statistik für 1912 eine Zunahme festgestellt werden. Es sind in diesem Jahre 787 Todesfälle infolge Mordes und Totschlages vorgekommen gegen 734 i. J. 1911, 778 i. J. 1910, 857 i. J. 1909 und 834 i. J. 1908. Im Jahre 1912 ist also eine Zunahme um 53 oder 7,2% erfolgt. Auf 100000 Lebende kamen 1,92 durch Mord oder Totschlag umgekommene Personen gegen 1,81 i. J. 1911, 1,96 i. J. 1910, 2,20 i. J. 1909 und 2,17 i. J. 1908. Von den einzelnen Provinzen war, wenn man von den Hohenzollernschen Landen absieht, wo Todesfälle durch Mord oder Totschlag nicht erfolgt sind, Westfalen, wie schon im Jahre 1911, verhältnismäßig am meisten beteiligt mit 2,68 (i. J. 1911 2,20) Fällen auf 100000 Personen; dann folgen die Rheinprovinz mit 2,34 (1,61) und der Landespolizeibezirk Berlin mit 2,01 (1,53) Fällen. Unter dem Staatsdurchschnitt stehen Brandenburg mit 1,83 (1,80), Pommern mit 1,79 (2,03), Posen mit 1,69 (1,75), Hessen-Nassau mit 1,67 (1,52), Westpreußen mit 1,63 (2,05), Schlesien mit 1,54 (1,75), Hannover mit 1,47 (1,69), Ostpreußen mit 1,45 (1,93) und Schleswig-Holstein mit 1,33, das auch im Jahre 1911 mit 1,10 den besten Platz innegehabt hatte. Wie immer war das männliche Geschlecht an der Gesamtzahl der Ermordeten usw. weit stärker beteiligt als das weibliche, ersteres mit 518, letzteres mit 269; doch war die Zunahme beim weiblichen Geschlecht verhältnismäßig bedeutender als beim männlichen. Von 100 Ermordeten gehörten 34,2 dem weiblichen Geschlecht an gegen 33,1 i. J. 1911 und 29,6 i. J 1910. Eigentümlich ist, daß die Provinz Sachsen wieder, wie schon im Jahre 1911, verhältnismäßig die meisten weiblichen Ermordeten hatte mit 2,02 (1,59) auf 100000 Lebende. Ueber die Art der Tötung besagt die amtliche Statistik, daß obenan stehen Erstechen mit 190 (i. J. 1911 188) und Erschlagen mit 164 (145) Fällen; dann folgen Erschießen mit 156 (131) und Ertränken mit 61 (59) Fällen. Giftmorde kamen 27 vor gegen 26 i. J. 1911, 14 i. J. 1910, 23 i. J. 1909 und 36 i. J. 1908. Unter der Gesamtzahl der Ermordeten waren 192 (i. J. 1911 201) im Alter bis zu 5 Jahren, 42 (40) im Alter von 5 bis 15 Jahren und 553 (493) älter. Die Ermordungen von Kindern zeigen schon seit mehreren Jahren eine wesentliche Neigung zur Abnahme.

## Vermischtes.

**Zum goldenen Doktorjubiläum Heinrich Brunners.** Am 8. April feiert Heinrich Brunner das seltene Fest des goldenen Doktorjubiläums. Was vor mehr als hundert Jahren Karl Friedrich Eichhorn mit seiner deutschen Staats- und Rechtsgeschichte in kühnem Wurf programmatisch zeichnete, Brunner hat es für die älteste und die fränkische Epoche in der Hauptsache endgültig mit vollen Farben und bis ins feinste Detail ausgeführt — nicht etwa als bloßer Zusammenfasser der wissenschaftlichen Arbeit eines Jahrhunderts, sondern auf Grund eigener tiefer Quellenkenntnis und scharfsinniger Quellenkritik, exakte Erforschung des Kleinsten mit weitem Blick für die großen Entwicklungsreihen und ihre Triebkräfte verbindend. Seine zahlreichen Einzelabhandlungen und seine systematische Darstellung in seiner Deutschen Rechtsgeschichte geben mit der Ergründung der älteren Rechtsinstitutionen und Rechtsgedanken die Grundlagen für die Rechtsgeschichte aller Völker europäischer Kultur und sind nicht nur für uns Deutsche, sondern auch für Franzosen, Italiener und Spanier, für die Engländer und Amerikaner der Ausgangspunkt der rechtshistorischen Arbeit geworden. Ein Blick in die ausländische Literatur lehrt, daß Brunner durch seine reine, tendenzlose Forschung völkerverbindend wie wenige andere Juristen gewirkt hat, mehr als vielleicht mancher Träger des Nobelpreises. Methodisch verdanken wir Brunner vor allem die vorurteilslose Wertung der frühen antiken Einflüsse auf das germanische Recht, die Erkenntnis der eigentümlichen Zusammenhänge und Rezeptionen unter den alten Volksrechten, die verfeinerte Kunst vorsichtiger und doch ergebnisreicher Verwendung der jüngeren Quellen zu retrospektiver Erfassung der älteren Epochen, das Verständnis für die minutiöse Konzeption der mittelalterlichen Urkunden, namentlich auch nach der privatrechtlichen Seite hin, und die Betonung der engen Verwandtschaft fränkischer Rechtsbildungen mit dem altfranzösischen, flandrischen, holländischen, anglonormannischen und englischen Recht. Brunner verbindet die nüchterne Kritik und die Treffsicherheit Eichhorns mit Jacob Grimms gemütvoller Erfassung des alten Rechts und der uralten Zusammenhänge von Recht, Sprache, Poesie, Religion und Sitte, und er rundet seine Arbeiten zu künstlerischen Gesamtbildern, die uns auf die Höhe des Geisteslebens führen. Dabei ist er niemals bloßer Antiquar, sondern stets zugleich Jurist, und so erklärt es sich, daß der Historiker, dem die Geschichte des Prozeß- und Strafrechts, des privaten und öffentlichen Rechts so viele neue Ergebnisse verdankt, auch für die dogmatische Erkenntnis namentlich des modernen Wertpapierrechts Bahnbrechendes schuf.

Seit 1873, also 41 Jahre lehrt er an der Berliner Universität, an die er mit 33 Jahren als Ordinarius berufen wurde, nachdem er zuerst in seiner österreichischen Heimat, in Wien, Lemberg und Prag, dann in Straßburg gewirkt hatte. Tausenden hat er in eindringlicher und klarer Weise die Ergebnisse seiner weitverzweigten Studien überliefert, Tausende durch seine schlichte Persönlichkeit für seine Sache fortgerissen. Wer den einfachen und gerade durch seine Einfachheit imponierenden Redner etwa auf einem Juristentage gehört hat, weiß, welchen Einfluß er auf gebildete Massen auszuüben vermag, wie jedes der kunstvoll gewählten Worte packt.

Seit langen Jahren ist er Mitglied der Akademie der Wissenschaften; er hat als Mitglied der Zentraldirektion



der Monumenta die Eröffnung der älteren Rechtsquellen entscheidend gefördert; er hat als Mitglied der Juristentagsdeputation und schon lange als Vorsitzender des Deutschen Juristentags die Rechtsfortbildung glücklich beeinflußt; er wirkt als Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndikus im preußischen Staatsleben mit, hat eine große Gutachtertätigkeit geübt und in wichtigen Kommissionen mitgewirkt, so erst jüngst bei der Vorbereitung des Weltwechselrechts. Gerade durch seine rastlose Tätigkeit für das geltende Recht in Gesetzgebung und Gesetzesauslegung hat Brunner die hohe Bedeutung rechtsgeschichtlicher Arbeit für das Rechtsleben erhärtet, nicht nur in dem trivialen Sinne der Verwendung einzelner historischer Deduktionen für die juristische Einzelarbeit, sondern in dem weit höheren Sinne, daß ernste historische Arbeit und historisches Verständnis den Blick des Juristen und des Menschen für die Probleme des modernen Rechtslebens stärkt und das Große groß, das Kleine klein erscheinen läßt.

Mit höchsten äußeren Auszeichnungen überhäuft, ist Brunner der einfache deutsche Mann geblieben, der seiner stillen Arbeit, seiner Familie und seinen Freunden lebt, an den Geschicken des Vaterlandes warmen Anteil nimmt und für den deutschen Gedanken im Reich, in Oesterreich und in der weiten Welt herzhaft eintritt, wo er vermag.

Das ist alles schon oft gerühmt worden. Aber wenn ein geistiger Führer der germanischen Welt fünfzig Jahre seinen Doktoreid so treulich gewahrt hat, dann geziemt sich's, wieder daran zu erinnern und des Mannes in höchsten Ehren zu gedenken, der ein Leben voll Arbeit und Vaterlandsliebe darangesetzt hat, um durch seine Forschung weit hinaus über unser Volk und über die europäische Kulturgemeinschaft doch schließlich — mit seinem eigenen Worte — „an dem erhabenen Problem der Selbsterkenntnis der Menschheit zu arbeiten". Es geziemt sich, daß an seinem Jubiläum nicht nur der Kreis der engeren Fachgenossen, nicht nur der ganze Juristenstand, sondern das deutsche Volk ihm mit innigsten Zukunftswünschen ein goldenes Reis der Dankbarkeit und Verehrung flicht.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Ernst Heymann, Berlin.

---

**Das Gesetz über die Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Ausland** ist am 12. März vom Reichstage einstimmig angenommen worden. Der Entw., der aus einem einzigen Artikel besteht, ist veranlaßt worden durch die gesetzlichen Moratorien, durch die in den Balkanstaaten in Anbetracht der dortigen Kriegswirren im Herbst 1912 der Zahlungstermin für Schulden hinausgeschoben wurde. Wenngleich dadurch deutsche Wechselgläubiger verhältnismäßig wenig getroffen wurden, so wurde doch im Interesse des deutschen Handels allseitig der Wunsch geäußert, für den Fall zukünftiger, im Auslande erlassener Moratorien die deutschen Wechsel- und Scheckgläubiger davor zu schützen, daß ihnen aus der infolge des Moratoriums unterbliebenen rechtzeitigen Vorlegung oder Protesterhebung Nachteile entstehen. Darum bestimmt der Entw., daß in solchen Fällen die Rechte aus dem Wechsel oder Scheck ungeachtet der Versäumung bestehen bleiben, sofern die Handlung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird. In gleicher Weise kann — so lautet der Schlußsatz — verordnet werden, daß bei einer solchen Verhinderung nach einer bestimmten Frist Rückgriff genommen werden kann, ohne daß es der Vornahme der Handlung bedarf.

In der Kommission wurde der bereits in der ersten Lesung des Plenums vorgetragene Gedanke erneut zum Ausdruck gebracht, daß für den Fall zukünftiger derartiger Moratorien der Weg der Gesetzgebung vorzuziehen sei, da es aus grundsätzlichen Erwägungen bedenklich erscheine, wenn der Reichstag sich mit einer Regelung durch Kaiserliche Verordnung zufrieden gebe und dadurch auf das ihm verfassungsmäßig zustehende gesetzgeberische Mitwirkungsrecht verzichte.

Gegenüber diesen prinzipiellen Bedenken und den in der Kommission gemachten Abänderungsvorschlägen hat der Kommissar des Bundesrats ausführlich dargelegt, daß bei Aufstellung des Entw. zunächst eine allgemeine gesetzliche Regelung versucht, aber aus dem Grunde nicht durchgeführt worden sei, weil man im Einverständnisse mit den Sachverständigen aus kaufmännischen Kreisen zu der Ueberzeugung gelangt sei, daß eine für alle Fälle gleichmäßige gesetzliche Regelung nicht möglich sei, ohne die Interessen der deutschen Wechselverpflichteten zu gefährden. Jede Regelung, die einem im Auslande erlassenen Moratorium ohne weiteres eine bestimmte Wirkung für das Inland gebe, enthalte gewissermaßen eine Anerkennung des ausländischen Gesetzes. Der Weg der Verordnung sei im Interesse der gebotenen Beschleunigung gerade zur Wahrung der Rechte der inländischen Gläubiger unbedingt geboten. Die Kommission hat darauf in Erwägung der Tatsache, daß es sich hier um einen ganz eigenartig gelagerten Ausnahmefall handelt, der keineswegs zu irgendwelcher präjudizieller Ausdehnung geeignet ist, sowie unter Berücksichtigung des Umstands, daß auch in Oesterreich und Ungarn der Weg der Verordnung für diese Fälle vorgesehen ist, die Bedenken gegen die vorgeschlagene Regelung zurückgestellt und dem Entw. zugestimmt.

Justizrat Dr. Bell,
Berichterstatter der Reichstagskommission, Essen.

---

**Der 3. Fortbildungskurs für höhere bayerische Justizbeamte** findet v. 23. bis 30. April in München statt. Neben einem Vortrag des Geh. JR., Prof. D. Dr. Kahl über die Reform des Strafrechts und den neuen Strafgesetzentwurf sind hauptsächlich Vorträge über moderne wirtschaftliche Probleme vorgesehen, so über Kartelle und Trusts (RegR. Dr. Frisch), Tarifverträge (Gewerbeger.-Dir. Dr. Prenner), Treuhandgesellschaft (Dir. Dr. Gentes), Organisation des Hypothekarkredits in Bayern (Geh. Hofrat D. Freiherr v. Pechmann). Auch Besichtigungen, insbes. des städt. Arbeitsamtes in München, werden stattfinden.

---

**Preisausschreiben.** Die juristische Fakultät der Univ. Halle-Wittenberg hat einen Preis von 1000 M., der ihr von einem Doktor ihrer Fakultät zur Verfügung gestellt wurde, ausgeschrieben für die beste Bearbeitung des Themas: Das Recht der deutschen Kaufmannsgilden. Die Arbeiten müssen bis 1. Okt. 1915 an das Dekanat der jur. Fakultät abgeliefert werden. Die Verkündung des Urteils erfolgt am 27. Jan. 1916.

---

**Personalien.** Die seit dem Ableben des Präsidenten des preuß. Oberverwaltungsgerichts, Wirkl. Geh. Rates Dr. von Bitter (4. Jan. 1914) verwaist gewesene Stelle ist nunmehr zur Besetzung gelangt, indem der vortr. Rat im preuß. Ministerium d. Innern, Geh. Oberregierungsrat Dr. von Herrmann, Berlin, an dessen Stelle getreten ist. Der neue Präsident des höchsten preußischen Verwaltungsgerichtshofes ist am 1. Mai 1857 in Berlin geboren und hat seine juristische Laufbahn als Rechtsanwalt bei dem Berliner LG. I begonnen. Bereits ein früherer Chef des



OVG., Exz. Peters, war aus dem Anwaltstande hervorgegangen und im Ministerium des Innern als Direktor tätig gewesen. v. Herrmann bearbeitete in diesem Ministerium das Justitiariat und begründete dort seinen Ruf als hervorragender Kenner der für die Verwaltungspraxis maßgebenden Rechtsgebiete wie als ausgezeichneter Verwaltungsbeamter. Herrmann, der im Nebenamte Justitiar des Heroldsamtes ist, war zugleich an der Vorbereitung der wichtigsten, in neuerer Zeit erlassenen Reichs- und preußischen Landesgesetze beteiligt, deren Auslegung in der Verwaltungsrechtsprechung letzter Instanz jetzt also der bewährtesten Sachkunde anvertraut wird. — Der zum Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern ernannte Kösliner Reg.-Präs. Dr. Drews ist ein Juristenkind, dessen Vater, Justizrat Drews, der Rechtsbeistand Bismarcks, sich großen Ansehens in der Berliner Anwaltschaft erfreute. — Reichsgerichtsrat von Goldmann, Leipzig, ist in den Ruhestand getreten. — Geh. JR., Prof. Dr. Weismann, Greifswald, begeht am 4. April seinen 60. Geburtstag. Er hat die Wissenschaft durch zahlreiche ausgezeichnete Werke bereichert, u. a. über die Feststellungsklage, Hauptintervention und Streitgenossenschaft, durch sein Lehrbuch des Zivilprozeßrechtes, die Urkundenfälschung in der Vergl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechtes und durch eine Reihe von Abhandlungen in Zeitschriften. Möge es ihm vergönnt sein, die Wissenschaft noch lange Jahre in gleicher Weise zu befruchten.

## Vereine und Gesellschaften.

**Der 4. Preußische Richtertag** tritt am 2. Juni d. J., dem dritten Pfingstfeiertage, in Bielefeld zusammen, nachdem am Nachmittage und Abend des Vortages die geschäftlichen und Begrüßungs-Fragen erledigt sind. Als Hauptgegenstände stehen zur Beratung: 1. Die Betätigung des Richters im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben. Berichterstatter: Professor Dr. Bornhak, Berlin. 2. Die Vereinfachung des Geschäftsganges der Justizbehörden nach innen und außen. Berichterstatter: LGDir. Freytag, Torgau.

**Der 22. Deutsche Anwaltstag** wird im September 1915 in Frankfurt a. M. zusammentreten.

**Eine Vereinigung bayerischer Rechtsanwälte** hat sich am 11. März in München gegründet, die, nach dem Vorbild der rheinisch-westfälischen, märkischen, schlesischen und sächsischen Anwaltsvereinigungen, eine Abhilfe der Ueberfüllung und Entwertung des Anwaltsstandes durch die Herbeiführung von Zulassungsbeschränkungen unter Wahrung der vollen Unabhängigkeit des Anwaltsstandes erstrebt.

**Die 9. Tagung deutscher Berufsvormünder** findet v. 21. bis 23. Juni in Zürich statt. Auf der Tagesordnung stehen folgende Themen: Die Berufsvormundschaft in der Schweiz (Berichterstatter Amtsvormund Dr. Grob, Zürich). Die Ziele der öffentlichen Erziehung (Inspektor Knaut, Berlin, und Stadtrat Pflüger, Zürich). Das uneheliche Kind im Zivilrecht der Schweiz. Die Vollstreckbarkeit deutscher und österr. Alimentenurteile und Vergleiche in der Schweiz und die Vollstreckbarkeit der gleichen schweizer Titel in Deutschland und Oesterreich (Dr. Grieder, Subst. der Amtsvormundschaft Basel).

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

**Deutsches Reich:** Vo. v. 21. 2. 1914 z. Wehrgesetze f. d. Schutzgebiete *[6. 3. 1914]* (RGBl. S. 19). — RkzlrBk. v. 24. 2. 1914 ü. Ratifikation von 11 auf d. 2. Haager Friedenskonferenz abgeschl. Abkommen v. 18. 10. 1907 durch Brasilien (S. 20). — RkzlrBk. v. 23. 2. 1914, bt. neue Ausgabe der d. internat. Uebereinkommen ü. d. Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste (S. 21). — RkzlrBk. v. 28. 2. 1914, bt. Ratifikation d. Londoner internationalen Funkentelegraphenvertrags v. 5. 7. 1912 durch Spanien, Großbritannien, Italien usw. (S. 41). — RkzlrVo. v. 4. 3. 1914 z. Ausführung d. Wehrgesetzes f. d. Schutzgebiete *[13. 3. 1914]* (S. 42). — Ges. v. 2. 3. 1914 ü. die weitere Zulassung v. Hilfsmitgliedern im kaiserl. Patentamt (S. 49).

**Hessen:** Vo. v. 14. 2. 1914, Einteilung d. Städte in Wahlkreise f. d. Wahl d. Abgeordneten z. 2. Kammer d. Stände bt. (RegBl. S. 45).

**Mecklenburg-Schwerin:** Vo. v. 14. 2. 1914 z. Abänder. d. Vo. z. Ausführung d. Ges. ü. d. Angelegenheiten d. freiwill. Gerichtsbarkeit u. z. Abänder. d. Gerichtskostenordnung (RegBl. S. 133). — Vo. v. 17. 2. 1914 z. Abänder. d. Vo., bt. Heranziehung v. Militärpersonen zu Abgaben f. Gemeindezwecke v. 8. 7. 1887 *[1. 7. 1914]* (S. 135).

**Sachsen-Weimar:** Nachtragsgesetz v. 4. 3. 1914 z. Ges., das Hebammenwesen bt., v. 29. 6. 1874 *[1. 4. 1914]* (RegBl. S. 43). — MVo. v. 5. 3. 1914, die Schlachtvieh- u. Fleischbeschau bt. (S. 47).

**Oldenburg:** Ges. v. 20. 1. 1914, bt. Abänder. d. Ges. v. 25. 3. 1879 ü. Anlegung oder Veränderung v. Straßen u. Plätzen in d. Städten u. größeren Orten (GesBl. S. 99).

**Sachsen-Altenburg:** Hö. Vo. v. 9. 3. 1914 u. MVo. v. 10. 3. 1914 ü. Feststellung u. Erhebung d. v. Grundstücksübertragungen zu entrichtenden Reichsstempels *[1. 4. 1914]* (AmtsBl. S. 219).

**Waldeck:** Ges. v. 7. 1. 1914 ü. den Vizinalwegebau *[25. 2. 1914]* (RegBl. S. 29). — Ges. v. 26. 1. 1914 ü. Aender. d. Ges. v. 23. 2. 1885, bt. Bildung einer Kirchengemeinde d. separierten Lutheraner im Kreise d. Eder *[10. 3. 1914]* (S. 41).

**Reuß ä. L.:** RegVo. v. 27. 2. 1914 ü. Herstellung, Aufbewahrung u. Verwendung v. Azetylen sowie ü. Lagerung von Kalziumkarbid *[7. 3. 1915]* (GesS. S. 13).

**Lübeck:** Vo. v. 14. 2. 1914, bt. Verkauf u. Versand v. erlegtem Wild *[17. 2. 1914]* (GesS. Nr. 14).

**Hamburg:** Ges. v. 18. 2. 1914, bt. Veranlagung u. Erhebung v. kirchlichen Steuern (AmtsBl. S. 117). — Ges. v. 6. 3. 1914 ü. Aender. d. § 17 Abs. 2 des Ges., bt. d. Verhältnis d. Verwaltung z. Rechtspflege, v. 23 4. 1879 (S. 141).

**Elsaß-Lothringen:** Ges. v. 2. 3. 1914, bt. Ermittelung v. Vermögen u. Einkommen aus Anlaß d. Veranlagung d. Wehrbeitrags *[5. 3. 1914]* (GesBl. S. 15).

## Sprechsaal.

### Zur Revision des bayerischen Judenediktes.

Wie in den anderen deutschen Staaten, so ist auch in Bayern die staatskirchenrechtliche Stellung der Juden durch drei hauptsächliche Merkmale gekennzeichnet. Die Juden sind als einheitliche Glaubensgesellschaft im Staat aufgenommen, die Rechte dieser Glaubensgesellschaft sind diejenigen einer Privatglaubensgesellschaft und ein besonderer Vorzug, den diese Privatglaubensgesellschaft genießt und den sie mit den christlichen, öffentlichen Glaubensgesellschaften gemein hat, ist endlich das Recht des Gottesdienstes in der Form örtlicher Kultusgemeinden. Während diese örtlichen Kultusgemeinden in Bayern wie in den meisten deutschen Staaten die rechtliche Stellung öffentlicher Körperschaften haben, fehlt der Gesamtglaubensgesellschaft der bayerischen Juden diese Eigenschaft, weil sie keine Gesamtorganisation und darnach auch keine Vermögensfähigkeit besitzt. Die hauptsächlichen Rechtsquellen für das Recht der bayerischen Juden als Glaubensgesellschaft sind das Religionsedikt v. 26. Mai 1818, welches



als 2. Beilage Bestandteil der Verfassungsurkunde ist, und das Judenedikt v. 10. Juni 1813, auf welches das Religionsedikt in § 25 Bezug nimmt und welches in fast vollem Umfang auch in der Pfalz gilt. Die Einführung des Judenedikts in der erst im Jahre 1816 mit Bayern wiedervereinigten Pfalz ist erfolgt durch kgl. Vo. v. 6. April 1818 und durch zwei Entschließungen v. 20. Febr. und 8. Okt. 1823. Durch kgl. Vo. v. 27. Jan. 1854 und v. 27. März 1872 ist das pfälzische Judenrecht revidiert worden.

Vom Judenedikte v. 10. Juni 1813 sind die auf die bürgerliche und staatsbürgerliche Stellung der Juden bezüglichen Bestimmungen der Art. 1 bis 23 längst außer Kraft gesetzt, abschließend durch das RG. v. 3. Juli 1869 über die Gleichberechtigung der Konfessionen.

Was gegenwärtig einer Revision unterzogen werden soll, sind nicht die auch für die Juden geltenden Grundsätze des Religionsediktes, also nicht die Normen über Gewissensfreiheit, Glaubenswechsel, Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen und auch nicht die Normen über die rechtlichen Verhältnisse der Glaubensgesellschaft im ganzen, ihrer Beziehungen zum Staat und zu anderen Glaubensgesellschaften, sondern es sind nur die Bestimmungen des Judenedikts und der entsprechenden Vorschriften für die Pfalz, soweit sie noch gelten, um deren Revision es sich handelt. Das so ziemlich allgemein anerkannte Bedürfnis nach Revision besteht zum Teil deshalb, weil einige Bestimmungen dieses Ediktes unsicher und durch die Praxis durchbrochen sind, zum Teil auch, weil das geltende Kultusgemeinderecht dieses Ediktes den Kultusbedürfnissen der Judenschaft nicht mehr entspricht.

In letzterer Hinsicht ist es vor allem der im Judentum bestehende Gegensatz von Orthodoxie und Neologie, der in Lehre und Gottesdienst zu Spaltungen geführt hat und nunmehr in manchen, namentlich den größeren Gemeinden einiger Städte, wie anderwärts so auch in Bayern für Minderheiten zu drückenden Verhältnissen geführt hat, so daß die bestehende Gemeinderechtsordnung und ihre Handhabung vielfach als Gewissenszwang wirkt.

Die hauptsächlich in Betracht kommende Bestimmung des Judenediktes ist § 24, welcher lautet:

„Wo die Juden in einem gewissen, mit der Territorialeinteilung des Reichs übereinstimmenden Bezirke in einer Zahl von wenigstens 50 Familien vorhanden sind, ist ihnen gestattet, eine eigene kirchliche Gemeinde zu bilden und an einem Ort, wo eine Polizeibehörde besteht, eine Synagoge, einen Rabbiner und eine eigene Begräbnisstätte zu haben."

Viel Streit ist über diese Bestimmung schon hingegangen, und in verschiedenen Richtungen wird sie längst nicht mehr nach ihrem ursprünglichen Sinn angewendet. An einem Punkte aber glaubte bis in die Gegenwart die Auslegung festhalten zu müssen. Es ist den bayerischen Juden nicht gestattet, aus der Gemeinde ihres Wohnsitzes auszutreten ohne gleichzeitigen Austritt aus dem Judentum und es wird nicht gestattet, am selben Orte mehr als eine Kultusgemeinde zu bilden. Ein Austrittsgesetz wie das preußische von 1876 oder das hessische von 1878 besteht in Bayern nicht, und eine Neubildung einer Gemeinde am selben Orte, wo schon eine Gemeinde besteht, wie sie nach dem preußischen Gesetz (§ 8) und auch nach hessischem Recht geschehen kann, ist in Bayern nicht gestattet.

Schon vor einem halben Jahrhundert versuchte die Staatsregierung den Bestrebungen des rechtgläubigen Judentums durch eine Ministerialentschließung vom 29. Juni 1863 entgegenzukommen, indem hier u. a. Mindestforderungen an die äußere Gestaltung der Kultusgemeinden aufgestellt wurden. Allein das konnte nicht hindern, daß in einigen großen Städten diesen Forderungen nicht voll entsprochen wurde. Ein Teil der Judenschaft kam dadurch in die Zwangslage, sich entweder in die ihrem Glauben nicht entsprechende gemeindliche Ordnung zu fügen oder durch private Abkommen und Vereinsbildung auf zweifelhaftem Rechtsboden in widerrufliche Verhältnisse sich zu schicken.

So sehr nun ohne Zweifel allen Teilen an der Erhaltung der Einheitsgemeinde überall, wo das ohne Gewissenszwang und mit Rechtssicherheit geschehen kann, gelegen ist, die wirklichen Verhältnisse weisen doch auch in Bayern auf die Gewährung der Möglichkeit des Austrittes und der Doppelgemeindebildung hin. Am stärksten prägt sich dieses Bedürfnis in der Tatsache des Vorhandenseins von orthodoxen und neologischen Rabbinern am selben Orte aus, sowie auch darin, daß die Sonderung im Gottesdienste und in der Lehre an einigen Orten sich tatsächlich schon vollzogen hat. Finanzielle Unzuträglichkeiten sind die unausbleibliche Folge gewesen. Von einer Gewährung der Austrittsmöglichkeit ist deshalb eine Besserung der Verhältnisse, die im Interesse der Gesamtjudenschaft gelegen sein dürfte, zu erwarten. Dabei wird es sowohl den orthodoxen als auch den neologischen Glaubensgenossen vorzubehalten sein, der Staatsregierung Richtpunkte zu präsentieren, an denen der Charakter der Gemeinden als Kultusgemeinden des israelitischen Glaubens auch äußerlich erkennbar in die Erscheinung treten soll.

Aber auch nach anderer Richtung ist eine Revision erwünscht.

Es fehlt in Bayern zur Zeit der Judenschaft die rechtliche Möglichkeit, ärmeren Gemeinden die zur Befriedigung ihrer dringendsten Lehr- und Kultusbedürfnisse erforderlichen Geldmittel zu beschaffen. Ist schon die Umlagepflicht innerhalb der örtlichen Gemeinden nicht auf sichere Grundlagen gestellt, so fehlt es noch mehr an bindenden Normen für Beitragsleistungen für die Gesamtheit und zu Zwecken der Beihilfe für ärmere Gemeinden. Das Streben weiter Kreise im bayerischen Judentum richtet sich deshalb auch nach Einführung einer jüdischen Landeskasse und nach einer Landeskirchensteuer; dieses Streben wird im weiteren wohl auch zu einer Finanz-Zentralstelle führen, die mit den religiösen Angelegenheiten selbst nicht zu befassen wäre und deshalb auch das Staatsministerium sein könnte.

Professor Dr. Piloty, Würzburg.

---

**Die Abänderung des Fürsorgeerziehungsgesetzes.**[1]) Seit dem 1. April 1901 ist das preuß. Fürsorgeerziehungsgesetz in Kraft. Schon im zweiten Jahre seiner Geltung sind Abänderungswünsche laut geworden. Sie beziehen sich lediglich auf § 1 Ziff. 1 d. Ges. Obwohl auch nicht wenige andere Vorschriften revisionsbedürftig erscheinen, sind sie doch in der Oeffentlichkeit kaum angegriffen worden. Die Wünsche nach Aenderung des § 1 aber haben eine solche Kraft gewonnen, daß die Regierung sich veranlaßt sah, folgende Aenderungen in Antrag zu bringen.

Nach dem bisherigen Gesetz kann ein Minderjähriger der FE. überwiesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 BGB. vorliegen und die FE. erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten. Die Auslegung dieser Vorschrift hat eine Flut von wissenschaftlichen Erörterungen, Debatten, Urteilen und Beschlüssen der höchsten Gerichtshöfe ausgelöst. Dabei hat sich eine bedauerliche Inkongruenz zwischen dem I. Senat des Kammergerichts und dem Bundesamt für Heimatwesen einerseits, dem Oberver-

[1]) Der Entwurf ist inzwischen bereits in 3 Lesungen angenommen worden. Der Artikel wird aber auch jetzt noch von Interesse bleiben, da er eine Uebersicht des Inhalts des neuen Gesetzes gibt.



waltungsgericht andererseits ergeben. Das KG. hat fast in jedem Jahre eine Anzahl höchstrichterlicher Beschlüsse über die Bedeutung der erwähnten Vorschrift erlassen. Nicht alle diese Beschlüsse decken sich völlig. Nicht in allen Beschlüssen ist das KG. den Verhältnissen und Bedürfnissen des Lebens gerecht geworden. Es hat seinen ursprünglichen Standpunkt im Laufe der Jahre erheblich gemildert. Indessen ist es in der Prinzipienfrage doch konsequent geblieben. Es steht auf dem Standpunkt, daß eine Gefährdung der Minderjährigen bei den Eltern allein nicht ausreiche, die FE. anzuordnen, daß vielmehr, wenn ihre Rettung auf Grund des § 1666 oder des § 1838 BGB. durch einfache Trennung von der Familie möglich sei, der Ortsarmenverband diejenigen Kosten der andern Unterbringung zu tragen habe, die die Eltern selbst nicht tragen können. Das OVG. andererseits hat in ständiger Rechtsprechung erkannt, daß die Ortsarmenverbände nicht verpflichtet seien, Armenunterstützung zum Zwecke der Durchführung vormundschaftsrichterlicher Beschlüsse zu gewähren. Aus diesem schon an sich unerfreulichen Zwiespalt ergab sich die weitere Folge, daß durch die Justizbehörden armenrechtliche Verpflichtungen ausgesprochen wurden, deren Durchsetzung ihnen nicht möglich war. In großen und einigermaßen reichen Städten und in der Hand von Vormundschaftsrichtern, die mit den Verwaltungsbehörden auf freundlichem Fuße standen und genaue Kenntnis der Einrichtungen der freiwilligen Liebestätigkeit hatten, haben sich dennoch praktische Schwierigkeiten nicht ergeben. Dem Verf. ist es in allen Fällen möglich gewesen, auch ohne Anordnung der FE., wenn diese nicht durch die spezielle Lage des Falles geboten war, Kinder, deren Trennung von den Eltern geschehen mußte, selbst kostenlos anderweit unterzubringen. Indessen ist das gleiche nicht möglich gewesen in Gemeinden, die arm sind, die sich mithin gegen jede Steigerung der Armenlasten wehren mußten, und in denen Vereine und Anstalten der freiwilligen Liebestätigkeit entweder nicht bestehen oder doch ohne ausreichende Mittel sind. Dadurch mag es geschehen sein, daß häufig von den Verwaltungsbehörden den Vormundschaftsrichtern die nötigen Anzeigen von der Gefährdung Minderjähriger gar nicht erstattet sind, und daß die Vormundschaftsrichter geringe Neigung zum Eingreifen hatten, weil sie fürchten mußten, praktische Erfolge nicht zu erzielen.

Die Regierung schlägt nun vor, die FE. dann zuzulassen, wenn die Voraussetzungen der §§ 1666, 1838 BGB. vorliegen und die anderweitige Unterbringung zur Verhütung der Verwahrlosung erforderlich ist, aber nicht ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel erfolgen kann. Der Vorschlag entspricht den Forderungen, die von den Kommunalverbänden und dem Allg. Fürsorgeerziehungstage gestellt sind. Er beseitigt den Widerspruch zwischen KG. und OVG.; er verhütet die Inanspruchnahme der Armenverbände zur Durchführung vormundschaftsrichterlicher Beschlüsse. Das sind seine Lichtseiten. Aber auch an Schattenseiten fehlt es nicht. Er vermindert die Notwendigkeit für die Vormundschaftsrichter, sich in engem Zusammenhang mit den Organisationen der freiwilligen Liebestätigkeit zu halten. Es ist natürlich bequemer, die FE. anzuordnen, als Anstalten und Familien selbst auszusuchen, in die gefährdete Kinder gebracht werden können und dann mit solchen Anstalten über die Bedingungen der Unterbringung zu verhandeln. Die bürokratische Schablone wird gestärkt. Die neue Fassung des Paragraphen hindert aber auch eine Ausführung der FE. im Elternhause unter behördlicher Aufsicht. Die Zahl der Fälle, in denen Fürsorgezöglinge bei den Eltern belassen werden konnten, unter der Drohung der Fortnahme, falls sich die Eltern den Anordnungen der Behörde und der Aufsicht durch sie nicht fügen würden, ist zwar nicht sehr groß, aber besonders wohltuend und dem allgemeinen Interesse förderlich.

Wenn die Motive des Entwurfs von dessen Annahme eine Wandlung dahin erhoffen, daß künftighin die Zahl der **gefährdeten** Jugendlichen, die in FE. kommen, gegenüber denjenigen, die schon verwahrlost sind, sehr erheblich zunehmen wird, so erscheint es recht zweifelhaft, ob diese Hoffnung nicht trügerisch ist. Fälle bloßer Gefährdung kommen nicht allzu häufig zur Kenntnis des Vormundschaftsrichters. Sie erfordern eine besondere, über das Mittelmaß hinausgehende Entschlußfähigkeit des Richters, wenn sie zur Anordnung der FE. führen sollen. Denn es ist nicht immer leicht, die Verzweiflung der Eltern, denen die Kinder weggenommen werden, zu sehen und scharfe Maßnahmen zu treffen, wenn auch nur die geringste Hoffnung besteht, durch mildere das erstrebte Ziel zu erreichen. Dazu kommt, daß selbst königliche Polizeibehörden meist der FE. widersprechen, wenn die Minderjährigen nicht schon deutlich die beginnende Verwahrlosung zeigen, und endlich, daß gerade die gewissenhaftesten Vormundschaftsrichter Maßnahmen vorziehen, durch die sie selbst die weitere Entwickelung der Minderjährigen in der Hand behalten, während sie bei der Ausführung der FE. nicht mitzusprechen haben.

Bedauerlich bleibt, daß der Abänderungsentwurf nicht eine richterliche Mitwirkung bei der Beschlußausführung wenigstens als möglich zuläßt, und daß er nicht eine Vorschrift dahin aufnimmt, daß die nicht im Besitze der elterlichen Gewalt befindliche, aber sorgeberechtigte Mutter ein Recht zur Beschwerde gegen Fürsorgeerziehungsbeschlüsse erhält.

Amtsgerichtsrat Dr. **Köhne**, Berlin.

---

**Ein neuer Schritt auf dem Gebiete internationaler Verständigung.** Inmitten der Rüstungen für den Krieg geht eine Bewegung der Kulturstaaten in der Richtung einer Verständigung auch über solche Fragen, die früher nur eine Angelegenheit der eigenen Staatsgewalt waren. Den Weg hierzu bieten internationale Abkommen, deren Inhalt sowohl hinsichtlich der Materie wie des Grades der Bindung — von der unbestimmten Zusage einer gewünschten Regelung bis zum genau bestimmten, ohne Bruch des Völkerrechts nicht lösbaren Vertrage — alle Variationen aufweist. Durch internationale Verträge, die sich fast auf alle Gebiete des geistigen und wirtschaftlichen Lebens erstrecken, die Zoll- und Handelspolitik, Schiffahrt, Eisenbahn, Post. Telegraphie, Maß und Gewicht, Gewerbe, Industrie und Arbeiterschutz, ebenso wie die Auslieferung von Verbrechern, Hygiene, Seuchenbekämpfung und geistiges Eigentum umfassen, beschränken die Staaten ihre eigene Staatsgewalt zugunsten der anderen Vertragsstaaten in oft weitgehendem Maße; sie gehen Verpflichtungen ein, die sie, im Gegensatz zu der innerstaatlichen Gesetzgebung selbst, mit voller Uebereinstimmung der gesetzgebenden Faktoren vor Ablauf der Vertragszeit nicht lösen können und die ihnen in der Entwicklung ihres nationalen Rechts Schranken ziehen. Es ist bemerkenswert, daß selbst so autokratische Staaten wie Rußland an dieser Bewegung teilnehmen. Man kann darin den Standpunkt erkennen, daß solche Verständigungen nötig sind, nicht nur um die wirtschaftlichen Interessen des Staatsganzen und der einzelnen Staatsangehörigen im Verkehr mit dem Auslande zu sichern, sondern auch um die Gefahr von Konflikten einzudämmen, die in einer aus allgemeinen politischen Gründen gespannten Situation gefährlich werden können; das Interesse der Völker, in gutem Einvernehmen zu bleiben, wächst mit den Nachteilen, die ein



Krieg bringen würde. Der Einwand liegt nahe, daß, je größer die Zahl der Rechtsgebiete wird, die durch internationale Verträge geregelt werden, desto größer auch die Gefahr von Verletzungen solcher Vorschriften wird. Dies ist richtig, aber die Verletzungen sind in ihren Folgen nicht so gefährlich. Die Intervention zugunsten des verletzten Staatsangehörigen, der sich der Heimatsstaat in der Regel nicht entzieht, wird leichter, wenn man sich auf bestimmte Vorschriften des internat. Vertragsrechts berufen kann, und bei einer derartigen rechtlichen Grundlage wird kaum je ein Hindernis bestehen, den einzelnen Streitfall einem internat. Schiedsgericht zu überweisen, das dann nicht mehr über Fragen der Politik, sondern über eine konkrete Tat- und Rechtsfrage zu entscheiden hat — vorausgesetzt, daß die Vertragsbestimmungen genügend definiert sind, um von allen Staaten in gleichem Sinne verstanden werden zu müssen. Eine bewußte Verletzung des Vertrages, die nicht mehr auf Sorglosigkeit im einzelnen Falle beschränkt ist, sondern eine Auflehnung gegen den ganzen Vertragsinhalt oder eine Ausführung der lästig gewordenen Bestimmungen bedeutet, die nach dem Geist der Bestimmungen eine Umgehung darstellt, ist aber um so weniger zu befürchten, als die modernen Verträge in der Regel Kollektivverträge sind, an denen die meisten und mächtigsten Staaten beteiligt sind und bei denen deshalb eine bewußte Verletzung der Verpflichtungen von allen anderen Vertragsstaaten als Angriff empfunden wird und daher auch eine um so stärkere Reaktion auslöst.

Der neue Schritt, der jetzt auf dem Gebiete der international-kollektiven Verständigung geschehen ist, ist in dem am 13. März veröffentlichten „Internationalen Vertrage zum Schutz des menschlichen Lebens auf See“ v. 20. Jan. 1914 enthalten, an dem Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, die Ver. Staaten von Amerika, Frankreich, England, Australien, Kanada, Neuseeland, Italien, Norwegen, die Niederlande, Rußland und Schweden teilgenommen haben. Der Vertrag bestimmt, daß zwei Schiffe regelmäßig in Dienst gestellt werden, um im Nordatlantischen Ozean die Eisverhältnisse zu beobachten, das Treibeis aufzusuchen und Wracks zu zerstören. Die Verwaltung liegt den Ver. Staaten ob; die Kosten werden von den betr. Staaten prozentual aufgebracht (England 30 %, Deutschland, Frankreich, Ver. Staaten je 15 %, die anderen kleinere Beiträge). Die Schiffe müssen von gefahrdrohenden Beobachtungen unter Benutzung der Funkentelegraphie einander Nachricht geben. Die Wahl des Seeweges ist nicht gerade vorgeschrieben, aber es besteht die Pflicht zur vorherigen Veröffentlichung des gewählten Weges. Für den ganzen Seeverkehr gilt die Bestimmung, daß eine nach Zahl und Tauglichkeit ausreichende Bemannung an Bord sein muß, und über Art und Umfang der zum Schutz gegen Lebensgefahr bestimmten Schiffseinrichtungen sind genaue Vorschriften gegeben, namentlich über Rettungsboote, Rettungsgürtel und Rettungsbojen, wasser- und feuersichere Schotten, Funkentelegraphie, deren Anlage für die größeren Schiffe obligatorisch wird, Alarm und Alarmübungen. Ueber das Vorhandensein der Sicherheitsmaßregeln werden Zertifikate ausgestellt, die von den Vertragsstaaten wechselseitig anerkannt werden. Es wird für die Schiffe allgemein die rechtliche Verpflichtung zur wechselseitigen Hilfe eingeführt. Alle auf den Schutz gegen Lebensgefahr sich beziehenden Gesetze, Verordnungen usw. werden den Vertragsstaaten durch Vermittelung der Britischen Regierung mitgeteilt, die eine Sammelstelle dafür einrichtet. Der Anschluß der noch nicht beigetretenen Staaten ist vorbehalten.

Es handelt sich also auch bei diesem Vertrage nicht etwa um ein Kompromiß zum Ausgleich kollidierender Interessen, sondern um die solidarische Wahrnehmung solidarischer Interessen, die durch wirtschaftliche wie durch ethische und charitative Rücksichten begründet sind. Dabei ist wichtig, daß ebenso wie bei der innerstaatlichen Gesetzgebung die Führerschaft direkt oder indirekt demjenigen Organ zufallen muß, das das größte Maß von Erfahrung und Einsicht besitzt, die internat. Abkommen die Möglichkeit bieten, auf einem Gebiet, an dessen Förderung alle Staaten interessiert sind, die Führung diejenigen Staaten übernehmen zu lassen, die auf diesem Gebiet ein höheres Maß von Erfahrung besitzen und deren Regierungen die im eigenen Staatsleben gewonnenen Erfahrungen den anderen Staaten nutzbar machen können. Denn für die Orientierung des internat. Rechts, das auf diesem Wege entwickelt wird, können nur Erfahrungen und Zweckmäßigkeitserwägungen maßgebend sein. Aus diesem Zusammenwirken ergibt sich eine außerordentliche Bereicherung des internat. Rechts und ein immer größer werdendes Arbeitsfeld für die Diplomatie. Darin liegt kein Kosmopolitismus, für den die Gegenwart weniger geeignet sein würde als irgend eine andere Zeit, da das Nationalitätsprinzip jetzt der mächtigste und am stärksten tätige Grundsatz der internat. Politik ist; aber auch das Nationalitätsprinzip giebt genügend Raum für die Wahrnehmung gemeinsamer menschlicher Interessen, die den Besitzstand der Staaten und ihre Machtstellung nach innen und außen unberührt läßt.

Landrichter Dr. Dambitsch, Berlin.

---

**Die Einziehungsprozesse der Armenverwaltungen bei den ordentlichen Gerichten.** Die kosteneinziehende Tätigkeit der Armenverbände führt, soweit sie sich gegen die sog. Privatverpflichteten richtet, zu vielen Prozessen vor den ordentlichen Gerichten; es handelt sich dabei um ein sehr umfangreiches Arbeitsgebiet; werden doch im ganzen $^1/_5$—$^1/_8$ aller Armenausgaben überhaupt wieder eingezogen, zu einem großen Teil von den Privatverpflichteten (der Etat der Stadt Neukölln weist bezüglich letzterer die stattliche Summe von ca. 100 000 M. Rückvereinnahmungen auf). In diesen Prozessen kehrt eine Reihe von typischen Einwendungen wieder, deren Betrachtung und kurze Beleuchtung bei dem großen Interesse, das die Armenverbände an schneller Erledigung der Streitsachen haben, hier gerechtfertigt ist; literarisch ist die Materie spärlich bearbeitet.[1])

I. Rechtliche Grundlage des Erstattungsanspruchs. Die Materie der Wiedereinziehung der Armenpflegekosten ist zunächst im EinfGes. z. BGB. Art. 103 behandelt, wonach die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben. Daneben kommt der, nach EG. 32 in Kraft gebliebene, § 62 des RGes. über den Unterstützungswohnsitz in Betracht (cessio legis der dem Unterstützten zustehenden Ansprüche gegen Dritte, insbes. Unterhaltspflichtige). Endlich ist hier der § 68 des pr. AusfGes. z. UWG. v. 8. März 1871 zu erwähnen.

a) Der Anspruch gegen den zur Rückerstattung — sei es auch nur in Raten — wieder fähig gewordenen Unterstützten selbst hat seine rechtliche Stütze ausschließlich im § 68 des pr. AusfGes. z. UWG., indem das Reichsgericht (Bd. 75 S. 86 u. Bd. 76 S. 76) die Worte „die Klage ist gegen den Unterstützten usw. zulässig“ dahin auslegt, daß unter „Klage“ hier „materieller

[1]) Vgl. Petzke im PrVBl. XXXIII S. 311 ff.; Gräffner in Mitt. der Berliner Armenverwaltung Jahrg. II S. 16 sowie im PrVBl. XXXIV S. 395 ff.; ferner des Verf. Aufsatz „Aus der Praxis des Einziehungsverfahrens“ in Zeitschrift f. d. Heimatwesen XVII S. 257—261 u. „Dezernat der Armenverwaltung“ ebenda S. 309 ff. Endlich: Kayser, Die Ersatzansprüche der Armenverbände, JW 1913 S. 468—471.



Anspruch" zu verstehen sei; durch die erwähnten Entscheidungen ist dieser Anspruch nunmehr auf feste Füße gestellt, nachdem man lange Zeit ihn als Condiction oder nützliche Verwendung zu konstruieren versucht hatte.[1]) Die Beweislast ist so geregelt, daß der in Anspruch genommene Beklagte sein Leistungsunvermögen beweisen muß (RG. 75 S. 90). Die Verjährung tritt mangels abkürzender Spezialvorschrift erst nach 30 Jahren ein.

b) Der Anspruch gegen die unterhaltspflichtigen Verwandten hat eine doppelte Grundlage, nämlich einmal die cessio legis nach § 62 UWG. und sodann die besonders geartete Ersatzklage aus § 68 pr. AusfGes. z. UWG. Dieses Doppelfundament ist wichtig z. B. für die Frage, ob der Armenverband die Inverzugsetzung nach § 1613 BGB. vorgenommen haben muß oder nicht; die Frage ist für den Anspruch aus § 62 UWG. streitig.[2])

Die weitere Frage, ob nur diejenigen Verwandten belangbar sind, welche z. Zt. der Unterstützungsgewährung alimentationsfähig waren, oder auch solche, die erst später leistungsfähig geworden sind, ist nach dem Wortlaut von EG. Art. 103 („welche nach den Vorschriften des BGB. unterhaltspflichtig waren") unzweifelhaft im Sinne der ersten Alternative zu beantworten.[3])

II. Typische Einwendungen: a) Der Beklagte macht geltend, der klagende Armenverband könne sich an den endgültig haftenden Armenverband des Unterstützungswohnsitzes (oder des Dienstortes nach § 29 UWG.) halten. Dieser Einwand ist ausdrücklich durch § 62 UWG. für unbeachtlich erklärt worden.

b) Der durch Krankenhauspflege unterstützte Beklagte wendet ein, er gehöre einer Krankenkasse an, die für ihn bei Erkrankung zu sorgen habe und an die sich der Armenverband halten möge. Das ist rechtlich abwegig: Die Krankenkasse ist weder nach § 6 KrVG. noch nach § 184 RVO. verpflichtet, dem Mitgliede Krankenhausbehandlung zu gewähren bezw. die vollen Krankenhauskosten zu tragen, sie kann sie vielmehr, wie es im Gesetz heißt, gewähren; sie kann sich aber auch auf die Gewährung der gesetzlichen Mindestleistungen (nach § 57 KrVG. das $1^1/_2$ fache Krankengeld, nach §§ $1533^2$, 1503 RVO. $1^3/_4$ faches Krankengeld) beschränken. Da die Mindestleistungen in den meisten Fällen zur Deckung der (in Groß-Berlin z. B. 3 M. pro Tag betragenden) vollen Krankenhauskosten nicht ausreichen, muß zunächst dem Krankenhause gegenüber der Armenverband eintreten, der dann die Mindestleistungen nach § 57 KrVG. für sich einzieht, während für den dadurch nicht gedeckten Rest der Arme selbst bezw. die Unterhaltspflichtigen (Ehemann, Vater) haften. Der eingeklagte Betrag ist stets nur dieser ungedeckte Restbetrag.

c) Der Beklagte wendet ein, daß er für die betr. Krankenhausbehandlung schon an einen anderen Armenverband abzahle. Mit diesem Einwande hat es folgende Bewandtnis: Bekanntlich beruht unser Armensystem auf einer Zweiteilung der Armenlast: der Armenverband des Aufenthaltsortes muß die Armenpflege üben und erhält die Kosten vom endgültig haftenden Armenverband (Dienstort, Unterstützungswohnsitz, Landarmenverband) wieder. In den besonders teuren Krankenhausfällen (Kosten pro Tag 3 M. in den Groß-Berliner Krankenhäusern) werden die Kosten nun nicht in voller Höhe von dem Armenverband erstattet, sondern nur nach den Sätzen eines auf Grund von § 30 Abs. 4 UWG. erlassenen Ministerialtarifs (z. Z. v. 30. Nov. 1910, MBl. d. i. V. S. 259), nämlich pro Kind täglich 0,80 M., pro erwachsene Person 1,10 M. Der vorläufig fürsorgende Armenverband erhält also nur einen Teil, die sog. tarifmäßigen Kosten, von dem anderen Armenverband erstattet, während der Rest, die übertarifmäßigen Kosten, auf ihm selbst sitzen bleiben. Er klagt nur seine übertarifmäßigen Kosten ein, während die Kosten, die der Beklagte an den anderen Armenverband abzahlt, den anderen Teil derselben Krankenhauskosten (die tarifmäßigen Kosten) darstellen. Der Einwand ist also, da er sich nicht auf den dem Klageanspruche zugrunde liegenden Kostenteil bezieht, verfehlt. Dieser letzte Einwand ist besonders häufig und führt zwecks näherer Darlegung des Sachverhalts durch einen Schriftsatz vielfach zu unnötigen Vertagungen; bei Kenntnis des vorstehend erörterten Verhältnisses, wozu diese Ausführungen beitragen möchten, erübrigen sich die meisten derartigen Vertagungen, da der Sachverhalt von dem Terminvertreter des Armenverbandes in der Regel sofort durch Vorlegung der Akten klargestellt werden kann, die Vertagung vielmehr meist nur zur Ausführung der Rechtslage nötig wird.

III. Wegen der Gebührenfreiheit der Armenverbände wird auf § 8 PrGKG. Bezug genommen; wegen der Tragung der Auslagenpauschsätze cf. RG. $75^{311}$, $78^{126}$.

II. Bürgermeister Dr. Thelemann, Wittenberg, ehem. Mitdezernent der Neuköllner Armenverwaltung.

---

**Zuständigkeit des Prozeßgerichts zur Ernennung eines Zwangsverwalters im Falle des § 1054 BGB.** In den §§ 1054, 1052 BGB. ist vorgesehen, daß der Eigentümer die Zwangsverwaltung seines Grundstücks betreiben kann, wenn der Nießbraucher seine Pflichten in gewisser Weise verletzt. Es sind Anordnungen und Mitwirkung des Gerichts vorgesehen; es ist aber nicht bestimmt, welches Gericht hierbei anzugehen ist.

In der Praxis sind dadurch erhebliche Mißstände erwachsen. Insbesondere hat das Prozeßgericht wiederholt auf Antrag der Partei einen bestimmten Verwalter ernannt, sei es einen ihm bekannten Zwangsverwalter von Grundstücken, sei es den Eigentümer selbst. Diese Verwalter haben dann das Grundstück in ihre Verwaltung genommen, ohne daß ihnen eine Mitwirkung des Vollstreckungsgerichts erforderlich erschien. Das Verfahren ist offenbar unrichtig und steht im Widerspruch mit der Bestimmung, daß der Verwalter unter der Aufsicht des Gerichts stehen soll, wie ein Zwangsverwalter. Die Beschwerdekammer des LG. I Berlin hat jetzt auch entschieden, daß es nicht Aufgabe des Prozeßgerichts ist, einen Zwangsverwalter zu ernennen, indem es darüber das Folgende ausführt:

Die Anordnung einer solchen Verwaltung im Wege einer einstweiligen Verfügung ist Sache des Prozeßgerichts. Es entscheidet, daß eine Verwaltung i.S. des § 1054 BGB. anzuordnen ist, und erläßt den vollstreckbaren Titel. Die gesamte Zwangsvollstreckung aus diesem Titel ist aber ausschließlich Sache des Vollstreckungsgerichts. Letzteres wird ebensowenig wie ein Gerichtsvollzieher von Amts wegen mit der Sache befaßt, sondern nur auf Antrag des Gläubigers.

Der Gläubiger hat nach §§ 15, 16, 146 ZwVGes. die Einleitung der Verwaltung bei dem Vollstreckungsgericht zu beantragen unter Vorlegung des vollstreckbaren Titels. Erst dann, wenn dieser Antrag gestellt ist, ist das Vollstreckungsgericht in der Lage, die Verwaltung einzuleiten und einen Verwalter zu bestellen. Die Bestellung des Verwalters ist nach § 150 Sache des Vollstreckungsgerichts, ohne daß es dabei an eine Anordnung des

[1]) Eger, UWG. zu § 61 S. 417—420 u. Rosenstock, Erstattung von öffentl. Unterstützungen 1910.

[2]) Inverzugsetzung nicht für erforderlich erachtet z. B. von OLG. Kiel v. 7. 7. 1911 PrVBl. 32 S. 769, vgl. auch PrVBl. 33 S. 471 u. 827 sowie Lüttich im PrVBl. 32 S. 237, während sie für den Anspruch aus § 68 pr. AusfGes. UWG. sich überhaupt erübrigt (Gräffner, PrVBl. 34 S. 376).

[3]) Wie jetzt auch Gräffner PrVBl. 34 S. 376 nach meinen gegen seine ursprüngl. abweichende Ansicht gerichteten Ausführungen in Z. f. H. XVII S. 97/98 zugibt. — Ueber die kurzfristige Verjährung des Anspruchs gegen die unterhaltspflichtigen Verwandten vgl. RG. 72 S. 334.

Prozeßgerichts gebunden wäre. Der Antrag des Eigentümers auf Entlassung eines Verwalters und Bestellung eines anderen Verwalters kann aber nicht als dieser besondere Antrag auf Einleitung der Zwangsverwaltung i. S. des ZwangsverstGes. erachtet werden, zumal ihm die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Urkunden nicht beigefügt sind. (Beschl. der Zivilk. v. 31. Sept. 1913.)

Hiernach wird der Prozeßrichter gut tun, wenn er sich der Ernennung eines bestimmten Verwalters enthält.

Landgerichtsrat W. Langerhans, Berlin.

---

**Ein weiterer Gesetzgebungsfehler in der Reichsversicherungsordnung.** Im Anschluß an den Aufsatz des Geh. Rates, Prof. Dr. Rosin S. 328 d. Bl. sei noch auf folgenden Fehler hingewiesen.

Nach § 1242 Ziffer 5 der RVO. kann der Bundesrat beschließen, daß die §§ 1234, 1235 I, 1237, 1240 und 1241 auf die Beamten und Bediensteten der landesherrlichen Hof-, Domanial-, Kameral-usw.-Verwaltungen Anwendung finden. Diese Beamten und Bediensteten können mithin durch Beschluß des Bundesrats bez. der Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung den im Betriebe oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats oder Gemeindeverbandes Angestellten bzw. den Beamten des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeindeverbände usw. gleichgestellt werden.

Bez. der Krankenversicherung bestimmt § 170 RVO., daß die gen. Hofbeamten und Bediensteten ebenso wie die im Betriebe oder Dienste des Reichs, eines Bundesstaates, eines Gemeindeverbandes Beschäftigten auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden können.

Bez. der Unfallversicherung enthält die RVO. auffallenderweise eine entsprechende Gleichstellung nicht. Nach § 554 RVO. sind Beamte, die mit festem Gehalt und Anspruch auf Ruhegehalt in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaates, eines Gemeindeverbandes angestellt sind, versicherungsfrei. Die Möglichkeit, Hofbeamte, die gleichfalls mit festem Gehalt und Anspruch auf Ruhegehalt angestellt sind, für versicherungsfrei zu erklären, ist hingegen im Gesetze nicht vorgesehen.

Es fehlt an jedem Grunde, die Hofbeamten bez. der Krankenversicherung und der Alters- und Hinterbliebenenversorgung den Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten gleichzustellen, sie bez. der Unfallversicherung aber anders als diese zu behandeln. Es kann mithin nur angenommen werden, daß diese ungleichmäßige Behandlung nur auf einem Versehen des Gesetzgebers beruht.

Die Hof-, Domanial-, Kameral- usw. -Behörden sind durch landesherrl. Erlaß oder im Wege der Gesetzgebung in Preußen, Hohenzollern-Sigmaringen, Anhalt und in anderen deutschen Staaten ausdrücklich den staatlichen Beamten gleichgestellt. Um so auffallender muß es erscheinen, daß sie bez. der Unfallversicherung als reine Privatangestellte behandelt werden, obgleich sie im Falle ihrer Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Ruhegehalt haben.

Geh. Hofkammerrat Dr. jur. Zeyß, Gotha.

---

**Benennung eines ausländischen Zeugen als Beweis für die Unglaubwürdigkeit einer Parteibehauptung.** Ein AG. und ein LG. haben kürzlich übereinstimmende Urteile erlassen, welche sowohl in der Handelswelt wie bei Juristen Aufsehen verursacht haben. Der Tatbestand ist folgender:

Ein bedeutender Zweig der Textilindustrie hat sich vor mehreren Jahren zusammengeschlossen, um einheitliche Zahlungs- und Lieferungsbedingungen festzulegen. Dem Verbande gehören nicht nur die deutschen Industriefirmen, sondern auch eine größere Anzahl ausländischer Betriebe an, darunter ein solcher in Zürich. Um den Fabrikanten persönliche Reibereien mit der Kundschaft zu ersparen, werden vertragsgemäß die Differenzbeträge, welche sich bei den Regulierungen der Kundschaft ergeben, dem Verbandssyndikus zur Verfolgung abgetreten. So trat jene Firma eine Differenz mit einem Kunden an den Syndikus ab, der die Klage erhob. Die Abtretung erfolgte schriftlich und wurde dem Kunden durch Uebersendung einer Ausfertigung der Abtretungsurkunde bekanntgegeben.

Im Prozeß bestritt der Beklagte sowohl die Abtretung wie die Identität einer etwa abgetretenen mit der geltendgemachten Forderung. Der Syndikus berief sich zum Beweise der Abtretung auf das Zeugnis des Zedenten, des Inhabers der Züricher Firma. Das AG. forderte darauf vom Kläger Vorlegung der Abtretungurkunde, auf die sich der Kläger nicht bezogen hatte. Der Kläger erklärte, er sei hierzu imstande, ziehe es aber vor, sich auf das Zeugnis des Zedenten zu berufen, indem er von der Erwägung ausging, daß über die Identität der abgetretenen mit der eingeklagten Forderung doch Beweis erhoben werden müsse.

Darauf erging abweisendes Urteil mit folgender Begründung: „Der Beklagte konnte zur Zahlung dieser Kosten nicht verurteilt werden, da Kläger trotz Aufforderung des Gerichts das Original der Abtretungserklärung über die besondere Zession der Mahnforderungen, auf die er sich bezogen, nicht vorgelegt hat, obwohl er dazu imstande und gemäß § 423 ZPO. verpflichtet war. Daraus, daß der Kläger einen im Auslande wohnenden Zeugen für die Abtretung benannte, obwohl er nach seiner Behauptung imstande ist, das Original der Abtretungserklärung vorzulegen, gewann das Gericht die Ueberzeugung, daß tatsächlich eine Abtretung der Mahnkosten gar nicht stattgefunden hat. Mit diesem Anspruche war Kläger daher, weil nicht zur Geltendmachung desselben legitimiert, abzuweisen."

Die Anziehung des § 423 ZPO. beruht auf einem offensichtlichen Rechtsirrtum, da diese Vorschrift sich auf Urkunden bezieht, die sich in den Händen des Gegners, nicht des Beweisführers befinden. Die Ablehnung der Beweiserhebung durch Vernehmung des Zedenten bedeutete einen Eingriff in das Recht jeder Partei, glaubwürdige Beweismittel nach ihrem Belieben anzugeben. Auf die Berufung entschied das LG. wie folgt:

„Die Forderung ist deshalb unbegründet, weil nach dem Vorbringen des Klägers anzunehmen ist, daß die Abtretung der Forderung überhaupt nicht erfolgt ist. Der Kläger hat weder in erster noch in zweiter Instanz die Urkunde vorgelegt, die nach seiner Behauptung über die Abtretung der Forderung abgefaßt worden ist. Er hat sich vielmehr zum Nachweise der Abtretung auf das Zeugnis des in Zürich wohnenden Inhabers der Firma berufen, ohne einen Grund dafür anzugeben, weshalb er statt des einfachen Weges, der Vorlegung der Abtretungsurkunde, den umständlichen, der Vernehmung eines ausländischen Zeugen, wählt. Es war dies ebenso wie dem Vorderrichter auch dem Berufungsgericht ein Beweis für die Unglaubwürdigkeit der Behauptung des Klägers."

Nach der dauernden Rechtsprechung des Reichsgerichts ist das Gericht nicht berechtigt, ein glaubwürdiges Beweismittel abzulehnen, sofern die unter Beweis gestellte Tatsache erheblich ist. Inwiefern ein ausländischer Zeuge weniger glaubwürdig ist als ein inländischer Zeuge, ist nicht ersichtlich. Allerdings wird die Form der Beweiserhebung durch Vernehmung eines ausländischen Zeugen infolge des Auslandsersuchens etwas erschwert; es ist aber nicht anzunehmen, daß ein deutsches Gericht mit Rücksicht hierauf eine andere Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen Platz greifen läßt. Jedenfalls ist durch die Entscheidung der Inkassozedent, ein Ausländer, in Deutschland seiner begründeten Forderung verlustig gegangen.

Rechtsanwalt Lammers, Düsseldorf.



Spruch-Beilage zur DJZ. XIX. Jahrg. (1914) Nr. 7



## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Zustellung der auf Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses gerichteten Klage an ein Mitglied des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft. § 184 Abs. 2 ZPO.** Es ist Klage auf Anfechtung des Generalversammlungsbeschlusses der bekl. Aktiengesellschaft v. 11. Juni 1912 erhoben. Die Klageschrift ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Bekl. in der Weise zugestellt worden, daß sie in dessen Privatwohnung einem Diener übergeben ist. Die Bekl. hat eingewendet, dies widerstreite dem § 184 Abs. 2 ZPO., wonach, wenn der gesetzliche Vertreter in seiner Wohnung nicht angetroffen werde, die Vorschriften der §§ 181, 182 ZPO. über die Ersatzzustellung nur beim Fehlen eines besonderen Geschäftslokales eingriffen. Die Klageschrift habe deshalb im Geschäftslokal der Bekl. zugestellt werden müssen. Der Einwand ist vom BerGer. verworfen; RG. ist diesem beigetreten. § 184 ZPO. sei auf die Zustellung einer Klage aus § 271 HGB. an ein Mitglied des Aufsichtsrates nicht anwendbar. Das Gesetz gehe davon aus, daß sich der gesetzliche Vertreter während der gewöhnlichen Geschäftsstunden im Geschäftslokale aufzuhalten pflege. Dies gelte wohl vom Vorstand, nicht aber von den in der Regel in alle Welt zerstreuten und fern vom Sitze der Aktiengesellschaft wohnenden Mitgliedern des Aufsichtsrates. Die Zustellung an den Aufsichtsrat im Geschäftslokal müsse deshalb als eine lästige Formvorschrift erscheinen. Es komme aber noch dazu, daß die Anordnung der Doppelvertretung bei Anfechtungsklagen auf dem Bestreben beruhe, ein arglistiges Zusammenwirken des Kl. mit dem Vorstand zu verhüten. Dieser Zweck werde verfehlt, wenn der Vorstand dadurch, daß er die Klage an sich nehme, den Aufsichtsrat über die Tatsache der Klageerhebung in Unkenntnis halten könne. Auch wenn der Vorstand selbst die Klage erheben würde, könne er nach dieser Ansicht die Ersatzzustellung in der Weise bewerkstelligen lassen, daß ihm selber die Klageschrift ausgehändigt würde. Deshalb passe § 184 ZPO. nicht auf die Zustellung an den Aufsichtsrat. (Urt. II. 409/13 v. 2. Jan. 1914.)

**Wirkt das während der Ehe ergangene Unterhaltsurteil über die Trennung der Ehe hinaus? Anwendbarkeit des § 323 ZPO.** Durch rechtskräftiges Urteil v. 4. Febr. 1911 ist der Kl., während er mit der Bekl. noch verheiratet war, verurteilt worden, seiner Ehefrau eine jährliche Unterhaltsrente von 6000 M. zu bezahlen. Durch rechtskräftiges Urt. v. 29. Nov. 1912 ist sodann die Ehe der Parteien geschieden und der Kl. für den allein schuldigen Teil erkannt worden. Der Kl. verlangt, gestützt auf § 323 ZPO., Herabsetzung der der Bekl. zugesprochenen jährlichen Rente von 6000 auf 2000 M., weil ihm seine jetzigen Verhältnisse unmöglich machten, die bisherige Rente ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts weiter zu zahlen. Seine Klage ist in allen Instanzen abgewiesen, vom BerGer., weil eine Veränderung der Verhältnisse nicht vorliege, vom RG. aus folgenden Gründen: Zu Unrecht nehme das BerGer. an, daß aus dem Urt. v. 4. Febr. 1911 der Bekl. zur Zahlung der 6000 M. auch nach der Scheidung noch verpflichtet sei, weil es eine zeitliche Beschränkung für die Zahlung des Unterhalts nicht enthalte, und daß deshalb die Klage aus § 323 ZPO. an sich zulässig sei. Der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau sei von dem für die Dauer der Ehe bestehenden wesentlich verschieden. Dieser erlösche mit der Scheidung, jener entstehe erst in diesem Zeitpunkte, erfordere im Gegensatz zu dem Anspruche der Ehefrau Bedürftigkeit der geschiedenen Frau und richte sich endgültig nach der Lebensstellung des Mannes zur Zeit der Ehescheidung. Es sei ausgeschlossen, schon während Bestehens der Ehe über einen etwaigen zukünftigen Unterhaltsanspruch des Gatten nach § 1578 Entscheidung zu treffen. Der Richter habe im früheren Prozeß auch nur über den Anspruch während Bestehens der Ehe entscheiden wollen. Der Umstand, daß die Urteilsformel eine zeitliche Einschränkung nicht enthalte, sei unerheblich, weil aus der Formel allein der Gegenstand der Entscheidung nicht erkannt werden könne. Dann aber sei für die Anwendung des § 323 ZPO. kein Raum. Diese Vorschrift beziehe sich nicht auf den Fall, daß der rechtskräftig zuerkannte Anspruch nachträglich infolge einer rechtsvernichtenden Tatsache erlösche, denn der Geltendmachung solcher Tatsachen stehe die Rechtskraft nicht entgegen. § 323 ZPO. wolle nur eine Ausnahme von der regelmäßigen Rechtskraftwirkung begründen und gelte nur dann, wenn innerhalb des Rahmens des rechtskräftig zuerkannten Anspruchs eine maßgebliche Veränderung der Umstände eingetreten sei. Andererseits sei es aber auch nicht richtig, mit dem Berufungsgericht anzunehmen, daß bei Unanwendbarkeit des § 323 ZPO. der Kl. etwaigen Ansprüchen aus dem früheren Urteil nur mit der Vollstreckungsgegenklage begegnen könne, vielmehr sei es zulässig, neben einer Klage aus § 767 ZPO. eine Feststellungsklage zu erheben, daß der rechtskräftig zuerkannte Anspruch nicht mehr bestehe. Die Entsch. des BerGer. sei aber richtig, weil der Kl. nicht eine derartige Feststellungsklage, sondern lediglich die Umwandlungsklage aus § 323 ZPO. auf Herabsetzung der Unterhaltsrente erhoben habe. Diese sei aber nicht gegeben. (Urt. IV. 477/13 v. 5. Jan. 1914.)

**Haftung des Vormundschaftsrichters für Amtshandlungen während einer Vormundschaft, die später als unzulässig aufgehoben ist. § 839 BGB.** Der beklagte Amtsrichter hat als zuständiger Vormundschaftsrichter eine Pflegschaft für die noch nicht in allen ihren Gliedern feststehende, an dem Nachlaß mitbeteiligte N.sche Nachkommenschaft eingeleitet, die im Jahre 1905 auf Beschwerde der zu den Erben gehörenden Klägerinnen aufgehoben wurde, weil sie nur für die noch nicht bekannte Nachkommenschaft angezeigt gewesen wäre. Während der Vormundschaft war ein flüssig gewordenes Kapital anzulegen, welches die Klägerinnen gegen Bestellung einer Hypothek auf einem städtischen Grundstücke hinzugeben wünschten. Auf Anfrage bei dem Beklagten erklärte dieser, daß zur Prüfung der Mündelsicherheit bei Beleihung des Grundstücks die Taxe eines gerichtlich vereidigten Taxators ausreichen dürfte. Auf eine solche hin ist die Hypothek dann gegeben, und der Beklagte hat nach Eingang der Schätzung zu den Pflegschaftsakten vermerkt, daß die Hypothek mündelsicher erscheine. Die Hypothek ist sodann ausgefallen, und die Klägerinnen haben den Beklagten ersatzpflichtig gemacht. Er ist vom BerGer. verurteilt, das RG. hat die Revision zurückgewiesen. Die vom Bekl. erteilte Auskunft sei sachlich unrichtig, eine gerichtliche Taxe notwendig gewesen, Art. 73, 2 Pr. AG. z. BGB. Der Beklagte sei auch nach § 839 Abs. 1, 3 BGB. verantwortlich. Der § 839 setze ein amtliches Handeln voraus. Die unrichtige Auskunft habe der Beklagte als Vormundschaftsrichter und in der Absicht erteilt, amtlich zu handeln, in einer Pflegschaft, die er selber eingeleitet habe und die die Klägerinnen selbst in bezug auf das von ihren Eltern ererbte Vermögen umfaßte. Die Pflegschaft sei zwar aufgehoben worden, mit Unrecht aber werde aus dieser Aufhebung gefolgert, daß, weil eine rechtsgültige Pflegschaft nie bestand, der Beklagte nicht die Pflichten eines Vormundschaftsrichters gehabt habe. Es könne dahingestellt bleiben, ob der aufhebenden Entscheidung des Beschwerderichters allgemein rückwirkende Kraft zukomme. Jedenfalls lasse die Entscheidung für die Zeit vor ihrem Erlasse die Pflichten des Vormundschaftsrichters und seine aus der Verletzung dieser Pflichten sich ergebenden Verbindlichkeiten völlig unberührt. Die Anordnung der Pflegschaft habe für den Rechtskreis der Beteiligten die Pflichten des Vormundschaftsrichters entstehen lassen. Sie seien an das pflichtmäßige Walten des Vormundschaftsrichters gebunden gewesen und

hätten sich darauf verlassen dürfen. Würde die Entscheidung des Beschwerderichters die vormundschaftsrichterlichen Pflichten ohne weiteres beseitigen, so würde eine solche Wirkung die Sicherheit des Verkehrs und das Ansehen der Staatsgewalt gefährden und dem Zwecke der staatlichen Fürsorge in Vormundschaftssachen zuwiderlaufen. (Urt. III. 290/13 v. 7. Jan. 1914.)

**Pflicht des Geschäftsinhabers, die einem Filialleiter überlassene Reklame zu überwachen. Schadensersatz wegen Verletzung dieser Pflicht. § 14 Abs. 3 UWGes., § 831 BGB.** Die Kl. ließ im April 1911 in eine Görlitzer Zeitung eine Bekanntmachung einrücken, in der sie auf die Vorzüge eines von ihr vertriebenen Spülkastens hinwies. Dies gab dem Leiter der Görlitzer Zweigniederlassung der Bekl. Veranlassung, einige Tage darauf mit einer Bekanntmachung in derselben Zeitung entgegenzutreten, die mit der Firma der Bekl. und dem Namen des Vertreters unterzeichnet war. In dieser Bekanntmachung sind Behauptungen aufgestellt, die nach den Feststellungen im Prozeß unrichtig sind. Die Kl. hat infolgedessen auf Unterlassung und auf Schadensersatz gegen die Bekl. geklagt. Auf den Unterlassungsanspruch war vom BerGer. verurteilt, der Schadensersatzanspruch dagegen wurde, weil die Bekl. insoweit für den Vertreter nicht verantwortlich sei, abgewiesen. Auf die Revision der Kl. ist das Urteil aufgehoben Dem Berufungsrichter sei zwar darin beizutreten, daß durch § 14 Abs. 3 (§ 13 Abs. 3 UWG.) eine Schadensersatzklage gegen den Inhaber des Geschäftsbetriebes wegen der von seinem Angestellten verübten Handlungen nicht gegeben sei. Der Wortlaut des Gesetzes gewähre nur die Unterlassungsklage gegen den Geschäftsherrn. Dagegen hafte der Geschäftsinhaber aus § 831 BGB. Zu Unrecht habe das BerGer. angenommen, daß die Bekl. Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bei der Auswahl des Vertreters getroffen, und daß für die Bekl. keine Verpflichtung bestanden habe, die Ausführungen der Verrichtungen des Vertreters zu leiten, zu denen auch die mit der Versorgung der Zweigniederlassung verknüpfte Befugnis gehört habe, durch Anzeigen auf die gewerblichen Leistungen der Bekl. hinzuweisen. Diese letzten Sätze seien nicht haltbar. Sei der Leiter der Zweigniederlassung befugt gewesen, für die Bekl. Reklame zu machen, so sei diese auch verpflichtet, zumal, solange nicht die absolute Verläßlichkeit des Leiters in dieser Beziehung erprobt gewesen sei, die Art und Weise, in der der Vertreter Reklame machte, im Auge zu behalten und z. B. dadurch zu überwachen, daß sie sich seine Anzeigen zur Kenntnisnahme vorlegen ließ. Sie habe den Vertreter nicht völlig frei schalten lassen dürfen, vielmehr sorgfältig darauf achten müssen, daß die unter ihrer Firma stattfindenden Veröffentlichungen sich innerhalb der für den Wettbewerb und speziell für das Reklamewesen im Gesetz vorgeschriebenen Schranken hielten. Es bestehe eine Aufsichts- und allgemeine Leitungspflicht des Geschäftsherrn bez. des ganzen Umfanges seines Geschäftsbetriebes, und er hafte für den durch einen Angestellten angerichteten Schaden auch dann, wenn er nicht beweise, daß bei der ihm obliegenden allgemeinen Leitung die nötige, im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet sei. (Urt. II. 539/13 v. 16. Jan. 1914.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

**Ablehnung von Beweisanträgen des Staatsanwalts in der Hauptverhandlung. — Bedeutung des § 377 StrPO.** Der Angeklagte, dem zur Last gelegt war, mit 5 Kindern unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben, war freigesprochen worden. Die Staatsanwaltschaft hatte dagegen Revision eingelegt und unzulässige Ablehnung eines Beweisantrages gerügt. Der Staatsanwalt hatte in der Hauptverhandlung am Schlusse seiner Ausführungen beantragt: bezüglich der Beschuldigung des Sittlichkeitsverbrechens gegenüber der Therese A Abtrennung und Vertagung, im übrigen eine Gefängnisstrafe von 1 Jahre. Der Vertagungsantrag ist vom Gericht abgelehnt worden. Die Beschwerde darüber geht fehl. Zunächst ist davon auszugehen, daß der Antrag nicht lediglich als ein Antrag auf Abtrennung der Verhandlung über den Fall der Therese A von den übrigen Fällen aufzufassen war, über den das Gericht nach prozessualen Zweckmäßigkeitsrücksichten hätte entscheiden können, ohne Gründe für seine Entscheidung angeben zu müssen, sondern daß es sich um einen Beweisantrag gehandelt hat, der dahin ging, hinsichtlich der dem Angeklagten zur Last gelegten unsittlichen Handlung mit der Therese A diese als Zeugin zu vernehmen und zu diesem Zwecke, da sie nicht erschienen war, die Hauptverhandlung insoweit auszusetzen. Dieser Sinn und Zweck des Antrages war ohne weiteres erkennbar. Es ist ferner richtig, daß das Gericht Beweisanträgen der Staatsanwaltschaft in der gleichen Weise gegenübersteht wie Beweisanträgen des Angeklagten, und daß es insbesondere über Anträge auf Vernehmung von Zeugen, die von der Staatsanwaltschaft benannt werden, nicht nach freiem Ermessen unter Vorwegnahme des zu vermutenden Ergebnisses der Beweisaufnahme entscheiden darf, sondern der Regel nach verpflichtet ist, sofern die Zeugen über erhebliche Punkte vorgeschlagen sind, sie zu vernehmen. Eine solche Verpflichtung ist zwar im Gesetz nirgends ausgesprochen, sie folgt aber aus dem den Vorschriften der StrPO. zugrunde liegenden Rechtssatz, daß das Gericht lediglich aus dem Ergebnisse der unmittelbar vor ihm stattfindenden Hauptverhandlung und der in dieser erhobenen Beweise seine Ueberzeugung schöpfen darf. Mit diesem Rechtssatze würde es in Widerspruch stehen, wenn das Gericht das zu erwartende Ergebnis eines nicht vor ihm erhobenen Beweises im voraus würdigen und seiner Entscheidung zugrunde legen wollte. Ein solches Verfahren würde eine Verletzung des Gesetzes enthalten (§ 376 Abs. 2 StrPO.). Der Umstand, daß § 377 Nr. 8 StrPO. auf Beweisanträge der Staatsanwaltschaft nicht anwendbar ist, kann nicht zu einem anderen Ergebnisse führen. Denn die Vorschriften des § 377 enthalten keine selbständigen Verfahrensnormen für die Instanzgerichte, sondern stellen nur für die Revisionsinstanz eine gesetzliche Vermutung des Inhalts auf, daß, wenn die dort aufgezählten, aus anderen Vorschriften der StrPO. sich ergebenden Prozeßverstöße vorhanden sind, das Urteil auf ihnen beruhe. Im vorliegenden Falle ist aber die Ablehnung des Beweisantrages (wie weiter nachgewiesen wird) rechtlich nicht zu beanstanden. Aus diesem Grunde wurde die Revision der Staatsanwaltschaft verworfen. (Urt. V. 510/13 v. 14. Nov. 1913.)

**Diebstahl auf einem Eisenbahnhofe und Beihilfe dazu durch Tat, begangen durch Unterlassung.** Der Angekl. A war Bodenmeister auf dem Bahnhof zu X und Bahnpolizeibeamter. Eines Tages waren aus einem Eisenbahnwaggon auf einen dem Fleischermeister C gehörigen Wagen Körbe abgeladen worden, die mit Fleisch gefüllt und für C bestimmt waren. Die Körbe waren in Leinwand eingenäht. Der Mitangekl. B schnitt einen auf dem Wagen des C stehenden Korb auf und entnahm aus ihm ein Stück Fleisch, um es zu verkaufen und den Erlös für sich zu behalten. Der Angekl. A sah das Treiben des B, hinderte es aber nicht, erstattete auch keine Anzeige. Die Verurteilung des B aus § 243 No 4 StrGB. und des A wegen Beihilfe dazu ist nicht zu beanstanden. Die Annahme des Gerichtes, der Korb mit seinem Inhalte sei zur Zeit der Wegnahme noch ein „Gegenstand der Beförderung“ gewesen, steht mit dem Gesetz in Uebereinstimmung, wie das RG. für ähnlich liegende Fälle angenommen hat (Entsch. in Strafs. Bd. 13 S. 243; Goltd. Arch. Bd. 54 S. 289). Denn die Wegnahme geschah im Bereiche des Bahnhofes und der Korb mit Inhalt hatte die Eigenschaft, Gegenstand der Beförderung zu sein, nicht schon dadurch verloren, daß er Bediensteten des Empfängers zur Weiterbeförderung an diesen übergeben worden war. — Ebenso ist die Verurteilung des A wegen Beihilfe durch Tat zu dem Verbrechen des B gerechtfertigt. Denn Beihilfe durch Tat kann auch in einer Unterlassung liegen, besonders dann, wenn das Unterlassen eine rechtlich bestehende Verbindlichkeit zum Handeln verletzt und eine Ursache oder Mitursache des Geschehenen gesetzt hat.

Solches pflichtwidriges Unterlassen ist dem A ausreichend nachgewiesen. Denn dieser hatte als Bahnbeamter die Aufgabe, die Herausgabe der beförderten Güter an die Berechtigten zu leiten; er war ferner Bahnpolizeibeamter und hatte den Eigentümer der beförderten Waren zu schützen, so lange sich dieselben noch im Bereiche des Bahnhofes befanden. Er hat aber die Wegnahme mit angesehen und nichts getan, um sie zu verhindern. (Urt. III 763/13 v. 17. Nov 1913.)

## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin.

**Was ist unter dem Vermerk „Erfüllungsort Berlin-Mitte" zu verstehen?** Ein in Berlin-Wilmersdorf wohnender Kaufmann war beim LG. I Berlin wegen Bezahlung einer Warenforderung verklagt worden. Er erhob in erster Linie den Einwand der örtlichen Unzuständigkeit des Landgerichts, indem er geltend machte, die Vereinbarung der Parteien habe dahin gelautet „Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung Berlin-Mitte". Einen Ort Berlin-Mitte gebe es aber nicht, so daß die Vereinbarung als solche über einen Gerichtsstand nicht aufgefaßt werden könne. Dieser Einwand ist vom KG. verworfen. Es kann — sagt das Urteil — ein begründeter Zweifel darüber nicht bestehen, daß jene Worte mit ausreichender Deutlichkeit zum Ausdruck bringen, es solle für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis eines der für den Bezirk Berlin-Mitte bestellten Gerichte, d. h. je nachdem das AG. Berlin-Mitte oder das LG. I, zuständig sein. Der Begriff Berlin-Mitte ist durch die Vorschriften über die Gerichtsorganisation von Berlin und Umgegend geschaffen und erschöpft sich in seiner Bedeutung für die örtliche Zuständigkeit der Gerichte, die für den unter jener Bezeichnung umgrenzten Ortsteil von Berlin bestimmt sind. Wenn also in Verträgen als Erfüllungsort Berlin-Mitte genannt ist, so muß dies im Zweifel dahin ausgelegt werden, daß die Zuständigkeit der Gerichte des Ortsteils Berlin-Mitte herbeigeführt werden sollte. (Urt. des 6. Zivilsen. 6 U. 125/14 v. 26. Febr. 1914).

### 2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Lindenberg, Senatspräsidenten, Berlin.

**Zum Begriff „Viehtreiben".** Die Polizeiverordnung bestimmt in § 42: Alles Viehtreiben auf den öffentlichen Straßen ist verboten. Die Strafkammer, welche diese Vorschrift für nicht anwendbar erklärt, stellt fest, daß die Angeklagten verschiedene Ochsen durch Straßen des Ortes nach einem Stalle oder zum Mageiviehhof geführt hatten. In einem Falle hatte H. jedem der drei Ochsen einen Strick fest um das Horn gebunden und alle drei Stricke fest in der Hand gehalten. Außerdem waren die Tiere noch untereinander durch einen Strick verbunden. In anderen Fällen hatten H. u. S. jedem der Ochsen einen Strick am Halfter festgebunden und die einzelnen Stricke in der Hand gehalten. Die Strafkammer ist der Ansicht, daß ein solches Führen der Ochsen dem Viehtreiben im Sinne der PolVo. nicht gleichgestellt werden konnte. Der von der Staatsanwaltschaft eingelegten Revision wurde stattgegeben. Es kann zunächst nicht mit der Strafk. angenommen werden, daß es vom Gesichtspunkte der Erhaltung von Ordnung, Sicherheit und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Straßen ein wesentlich anderes sei, ob Vieh ungefesselt oder gebunden sich auf den Straßen fortbewegt. In beiden Fällen wird die Straße durch das Vieh beengt und beschmutzt, es tritt auch dadurch die Möglichkeit einer Beeinträchtigung oder Erschwerung des Verkehrs ein. Der Umstand, daß Vieh, das sich frei auf der Straße fortbewegt, für die Allgemeinheit größeren Schaden herbeiführen kann, als Vieh, das gefesselt weiterzieht, ist als allein entscheidendes Merkmal nicht anzusehen. Alsdann ergibt sich aus der VO., daß sie unter „Viehtreiben" auch solche Fälle verstanden sehen will, in denen Vieh auf den Straßen ihres Bezirkes gebunden oder gefesselt weitergebracht wird. Der § 42 befindet sich im Abschnitt C mit der Ueberschrift „Beschädigung und Belästigung durch Tiere". Er will also schon die Belästigung des Publikums verhüten. Eine solche Belästigung findet auch durch gefesseltes oder gebundenes Vieh statt. Daß jede Fortbewegung von Vieh getroffen werden soll, erhellt aus § 43, wo von den mittels Fuhrwerks transportierten Schweinen, Kälbern usw. die Rede ist. Die VO. kennt also nur den Gegensatz zwischen Treiben und Transportieren, nicht aber den zwischen Treiben und Führen. Sie will durchsetzen, daß Vieh auf den Straßen nur mittels Fuhrwerks transportiert wird, weil diese Art des Weiterschaffens den Zwecken der VO. allein entspricht. Deshalb mußte das Urteil aufgehoben werden. (Urt. d. I. StrSen. 1 S 933/13 v. 20. Nov. 1913.)

**Unterbrechung der Verjährung.** Der Angeklagte hat die Uebertretung am 6. April 1913 begangen. Am 28. Juli 1913 ist gegen ihn das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht eröffnet worden. Allerdings war in der Zwischenzeit das Amtsgericht bereits einmal mit der Sache befaßt. Am 4. Juli 1913 übersandte nämlich der Amtsanwalt dem Amtsgericht die Akten mit dem Antrage, zwecks Unterbrechung der Verjährung die Polizeiverwaltung zu ersuchen, weitere sachdienliche Ermittlungen anzustellen. Das Amtsgericht verfügte darauf am 5. Juli 1913, daß die Akten der Polizeiverwaltung unter Wiederholung des Ersuchens mitzuteilen seien. In dieser Verf. kann eine zur Unterbrechung der Verjährung geeignete richterliche Handlung nicht erblickt werden. Allerdings hat das Amtsgericht, indem es dem Antrage des Amtsanwalts stattgab, nicht lediglich an dessen Stelle sich betätigt, vielmehr hat es das Ersuchen sich zu eigen gemacht und als eigenes Ersuchen weitergegeben. Aber aus dem Ersuchen, „weitere dienliche Ermittlungen anzustellen", ist nicht zu entnehmen, daß die PolBehörde Untersuchungshandlungen bewirken sollte, die sich wegen der begangenen Tat gegen den Täter richteten. Die Worte sind so allgemein und unbestimmt, daß sie nicht notwendig in dem einschränkenden Sinn einer auf Strafverfolgung abzielenden Tätigkeit verstanden werden müssen. Das KG. erkannte auf Einstellung des Verfahrens. (Urt. d. I. StrSen. 1 S 946/13 v. 24. Nov. 1913.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

### A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Straßenreinigung. Klagenverbindung.** Nach dem Ges. über die Reinigung öffentlicher Wege v. 1. Juli 1912 sind allerdings gemäß § 11 Abs. 2 daselbst Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlichrechtliche Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung eines öffentlichen Weges obliegt, im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden. Indessen hat das Gesetz eine Verbindung dieser Klage mit der im Abs. 3 des § 11 a. a. O. als Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege gegebenen Klage aus § 128 LVG. nicht zugelassen, was auch damit übereinstimmt, daß eine Verbindung der Klagen aus den Abs. 4 u. 5 des § 56 ZG. unzulässig ist. (Urt. IV. C. 232/12 v. 27. Okt. 1913.)

**Eigener Hausstand.** Streitig ist, ob der Kläger einen eigenen Hausstand i. S. des § 55 Abs. 5 der Städteordn. v. 30. Mai 1853 hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs hat derjenige im Sinne der bezeichneten Bestimmung einen eigenen Hausstand, welcher wirtschaftlich selbständige Person ist und keinem fremden Hausstand angehört, wozu erforderlich ist, daß er die vom Vermieter unabhängige Herrschaft über einen Wohnraum hat. Demgemäß hat der Gerichtshof das Bestehen eines eigenen Hausstandes angenommen, wenn jemand eine eigene, wenn auch gemietete und mit gemietetem Mobiliar ausgestattete Wohnung innehat, sowie auch dann, wenn eine wirtschaftlich selbständige Person an dem Haushalt einer anderen Person in der Weise teilnimmt, daß ein gemeinsamer Haushalt geführt wird. Verneint hat der Gerichtshof das Vorliegen eines eigenen Hausstandes jedoch dann, wenn jemand einem fremden Haushalt angehört, wie dies z. B. auch bei

Schlafstellenmietern der Fall ist, weil ihnen kein von der Herrschaft des Vermieters unabhängiger Wohnraum zur Verfügung steht. Der Kläger, der wirtschaftlich selbständig ist, hat nach seiner eigenen Angabe bei seiner Vermieterin Kost und Logis, nämlich ein mit Möbeln ausgestattetes Zimmer, das er zwar noch mit einer anderen Person teilt, das ihm aber nicht nur zum Schlafen dient, sondern ihm auch zum beliebigen Aufenthalt am Tage, also zum Wohnen, zur Verfügung steht. Ob der Kläger sich tatsächlich meist in den Wohnräumen seiner Vermieterin oder in deren Gastwirtschaftsräumen aufhält, ist ohne Belang; es genügt, daß ihm ein Wohnraum, wenn auch gemeinsam mit einer anderen Person, zur beliebigen freien Benutzung zur Verfügung steht. (Urt. II. C. 68/13 v. 28. Okt. 1913.)

**Ansiedlung ohne Genehmigung.** Die Vorschrift des § 20 des Ansiedlungsges. v. 10. Aug. 1904 gilt auch, wenn in den Fällen des § 13a daselbst jemand mit einer Ansiedlung begonnen hat, obwohl eine Ansiedlungsgenehmigung nach dem § 13a erforderlich war. — Bei der Anwendung des § 20 hat der Gerichtshof bereits entschieden, daß dafür, ob eine Ansiedlungsgenehmigung erforderlich war oder nicht, die Zeit der Urteilsfällung maßgebend sei. Dabei handelte es sich aber um andere Fälle der Notwendigkeit der Ansiedlungsgenehmigung und nicht um den § 13a. Fragt es sich jedoch, ob die Errichtung eines Wohnhauses zum Zwecke der Umwandlung eines Landgutes oder eines Teiles eines solchen in mehrere ländliche Stellen geschehen ist, so kann es nur auf die Zeit der Errichtung des Gebäudes ankommen, mithin hier auf die Sachlage i. J. 1907. (Urt. IV. C 134/13 v. 13. Nov. 1913.)

B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Einkommensteuersachen.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

**Regierungs-Assessor.** Bei einem solchen liegt in der Erlangung von fixierten Diäten gegenüber Tagegeldern eine erhebliche Aenderung der Art der Dienstbezüge und demnach eine wesentliche Aenderung der Einkommensquelle vor. (Urt. VI. Sen. Rep. VII a. 90/12 v. 5. April 1913.)

**Berechnungsart.** Wird aus einem Gewerbebetriebe noch vor Beginn des Steuerjahrs ein Teil des Geschäftsvermögens herausgezogen und als privates Kapitalvermögen angelegt, so muß der Pflichtige mit zwei nebeneinander bestehenden selbständigen Quellen rechnen. Sein gewerbliches Einkommen ist dann, sofern ein Jahresergebnis bereits vorliegt, mit dem in der Vergangenheit erzielten Ertrag, und sein Einkommen aus Kapitalvermögen, weil diese Quelle noch kein Jahresergebnis geliefert hat, mit dem mutmaßlichen Ertrage des Steuerjahres in Ansatz zu bringen. Von diesem gesetzlich vorgeschriebenen Maßstabe darf, selbst aus Billigkeitsrücksichten, nicht abgewichen werden. (Urt. VI. Sen. Rep. XI b 14/12 v. 5. April 1913.)

**Jahresergebnis.** Ein solches kann die Einkommensquelle nur geliefert haben, wenn sie für den Steuerpflichtigen bereits in dem ganzen, dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Kalender- oder Wirtschaftsjahre bestanden hat. Das ist nicht der Fall, wenn der Steuerpflichtige die Einkommensquelle erst im Laufe jenes Zeitraums erworben hat, wobei eine vertraglich rückwirkende Kraft des Erwerbes ohne Bedeutung ist. (Urt. VI. Sen. Rep. VIIa 145/12 v. 16. April 1913.)

**Abfindung eines Gesellschafters.** Führt ein Steuerpflichtiger ein bisher in offener Handelsgesellschaft mit einem anderen betriebenes Handelsgeschäft für seine alleinige Rechnung weiter, so darf er die seinem bisherigen Gesellschafter für dessen vorzeitigen Austritt gezahlte Abfindung nicht unter seinen Aktiven in der Eröffnungsbilanz aufführen, weil ein ihr entsprechender Vermögenswert nicht vorhanden ist; demgemäß ist er auch zu Abschreibungen auf einen solchen Aktivposten nicht berechtigt. (Urt. VI. Sen. Rep. XIIIe 99/12 v. 16. April 1913.)

## Oberlandesgericht Dresden.

Mitget. v. Geh. JR., Oberlandesgerichtsrat v. Sommerlatt, Dresden.

**Erbschaftssteuergesetz. Nachlaß eines Russen.** Die Kläger sind die Erben des in Deutschland verstorbenen russischen Staatsangehörigen X, der weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt in Deutschland hatte, jedoch einen Teil seines Vermögens bei einer Dresdener Bank hinterlegt hatte. Von diesem Vermögensteil fordert der sächsische Fiskus eine Erbschaftssteuer im Betrage von 37 610 M., obwohl die in Deutschland lebenden Kläger schon die in Rußland fällige Erbschaftssteuer mit 34 409,81 M. bezahlt haben. Die Kläger verlangen Feststellung, daß sie nicht mehr als die bereits gezahlte Summe von 2700,19 M. an Steuer zu zahlen haben. Die Klage wurde abgewiesen. Das in Abs. 2. des § 6 des Erbschaftssteuerges. festgesetzte Abzugsrecht stehe den Klägern nicht zu, da die rechtsgültig erlassene und gehörig im RCBl. verkündete Verordnung des Reichskanzlers v. 2. Nov. 1907 anordne, daß das im Inlande befindliche bewegliche Vermögen eines russischen Staatsangehörigen ohne Rücksicht darauf, ob der Erblasser seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem Bundesstaate habe, uneingeschränkt zur Erbschaftssteuer heranzuziehen sei; im vorliegenden Falle erfolge die Besteuerung des Nachlasses nicht auf Grund von Abs 2, sondern auf Grund von Abs. 1 des § 6 ErbschStGes. in Verbindung mit der durch die Verordnung des Reichskanzlers getroffenen Abänderung, durch die eine Besteuerung nach § 6 Abs. 2 überhaupt gegenstandslos geworden sei. (Urt. 1. O. 57/13. v. 3. Juli 1913.)

## Oberlandesgericht Rostock.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Jahn, Rostock.

**Zu § 19 Abs. 3 der BundesratsVO. v. 3. Febr. 1910 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.** Die in § 19 Abs. 3 bestimmte Verantwortung des Führers für den Gebrauch der Fanfarentrompete durch eine andere im Fahrzeug beförderte Person trifft zwar an sich auch dann zu, wenn diese Person die Trompete unstatthafterweise innerhalb eines geschlossenen Ortsteils gebraucht. Keineswegs ist aber dem Führer die strafrechtliche Verantwortung ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden auferlegt. Abgesehen davon, daß der Ausdruck „unter Verantwortung des Führers" auch für das zivilrechtliche und gewerbepolizeiliche Gebiet Bedeutung hat, wird dadurch für das Strafrecht nur ausgesprochen, daß dem Führer der durch die Begleitperson geschaffene objektive Tatbestand als eigene Tat zugerechnet wird, auch wenn er nach den Grundsätzen über den Kausalzusammenhang und die Teilnahme nicht verantwortlich sein würde. Dagegen nötigt weder jener Ausdruck noch der Zusammenhang und Zweck der gesetzlichen Bestimmungen dazu, von dem grundsätzlich auch für Polizeiübertretungen geltenden Erfordernis eines subjektiven Tatbestandes, eines zurechenbaren Verschuldens, in seiner Person abzusehen. (Urt. d. Strafsen. Su. 354/13 v. 24. Okt. 1913.)

## Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

**Versteigerung als Ausverkauf i. S. § 9 WettbewerbG.** Versteigerung ist eine besondere Form des Verkaufs und wenn sie in der ausgesprochenen Absicht stattfindet, ein Warenlager zu räumen, eine besondere Form des Ausverkaufs. Wer eine solche Versteigerung ankündigt „wegen Aufgabe des Geschäfts" oder, was dem gleichkommt, „wegen Abbruchs des Geschäftshauses", der kündigt einen „Verkauf wegen Beendigung des Geschäfts" i. S. des § 9 WettbewG. an. (Urt. Strafs R. II. 137/1913 v. 10. Okt. 1913.)

**Maß der Abwehr i. F. des § 193 StrGB.** Auch i. F. des § 193 StrGB. müssen Angriff und Verteidigung im richtigen Verhältnis stehen. Wie die Ueberschreitung der Notwehr nicht mehr Notwehr ist, so liegt auch Wahrnehmung berechtigter Interessen dann nicht mehr vor, wenn der Gegenangriff im Verh. zum Angriff maßlos ist. (RG. Str. Bd. 42 S. 442/443; Frank, StrGB. 10 S. 340.) (Urt. Strafs. R. P. 30/1913 v. 20. Okt. 1913.)



Literatur-Beilage zur DJZ. XIX. Jahrg. (1914) Nr. 7

## Zivilrecht und -Prozefs.

**Das Erbrecht des BGB.** von Oberlandesgerichtsrat, Geh. JR. Dr. Ferd Kretzschmar. 2., vermehrte und verb. Auflage. 1913. Leipzig, Dieterich. 18 M.

Das Buch bietet eine erschöpfende Darstellung des deutschen Erbrechts. Es vereinigt die Vorzüge eines Lehrbuchs mit denen eines Gesetzeskommentars und ist daher für Lernende und Praktiker gleich wertvoll. Niemand wird es unbefriedigt aus der Hand legen. Der umfangreiche Stoff ist übersichtlich eingeteilt und wird in klarer und leichtfaßlicher Weise erläutert. Dies gilt auch von solchen Teilen, die dem Verständnisse Schwierigkeiten zu bereiten pflegen, z. B. von der Testamentsanfechtung wegen Uebergehung eines Pflichtteilsberechtigten (S. 123 ff.), der Haftung der Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten (S. 465 ff.) und der Berechnung des Pflichtteils (S 679 ff.) In geeigneten Fällen werden die Ausführungen mit passenden Beispielen belegt. Vielen Abschnitten sind lehrreiche geschichtliche Bemerkungen vorangeschickt, wobei meist auf die Vorschriften des ALR., gemeinen Rechts, Code civil und sächs. BGB. verwiesen wird. Vielfach wird auch das österr. Recht zum Vergleich herangezogen. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte sowie die Meinungen der Rechtslehrer sind in reichem Maße gewürdigt. Trotz aller Mannigfaltigkeit des bearbeiteten Stoffes erhält der Leser doch überall ein geschlossenes, anschauliches Bild von der zeitigen Rechtslage. Die Ansichten des Verf. scheinen mir meist zutreffend. Die S. 684 zu d vertretene Ansicht, daß das Recht auf Nacherbschaft zu den unsichern Rechten i. S. des § 2313 Abs. 2 BGB. zähle, ist inzwischen vom RG. in dem zum Abdruck bestimmten Urt. v. 6. Nov. 1913 IV 347/13 gebilligt worden. Bei besonders umstrittenen Fragen hat Verf. das Für und Wider eingehend erörtert (so S. 201 A. 4: ob der Nacherbe die Erbschaft bald nach Eintritt des Erbfalls annehmen könne, was mit Recht bejaht wird) Wohl nur auf einem Versehen beruht es, daß S. 49 A. 5 der Kommentar der Reichsgerichtsräte als Vertreter einer anderen Ansicht aufgeführt ist, während darin (§ 1933 A. 3) die gleiche Ansicht des Verf. (daß auch die beim unzuständigen Gericht erhobene Klage genüge) vertreten wird. Bemerkt sei, daß es S. 37 Abschn. 3 Z. 5 statt „Kindes" heißen muß „Vaters" und S. 48 Abschn. 2a Z. 5 statt „unwirksam" „wirksam". Schließlich ist hervorzuheben, daß der Verf. seine Gedanken in gutem Deutsch vorträgt und Fremdwörter möglichst vermeidet.

Reichsgerichtsrat a. D. Erler, Leipzig.

---

**Die Entwicklungsgeschichte des Römischen Rechts** von Ludwig Kuhlenbeck. 2. Band: Institutionen II., Das System des Römischen Privatrechts. 1913 München, Lehmann. 7 M.

Den I. Band dieses Werkes habe ich in der DJZ. 1911, S. 546, angezeigt. Dieser II. bestätigt und bestärkt die dort ausgesprochenen Bedenken. Wird es uns möglich sein, so fragt (S. 2) selber zweifelnd der Verf., im Rahmen eines Systems das Bestreben festzuhalten, überall den Werdegang, die treibenden Kräfte der Rechtsbildung, den ursächlichen Zusammenhang der verschiedenen Gestaltungen des Rechts zu erforschen? Dieser Zweifel war nur zu berechtigt; und noch viel weniger ist es dem Verf. möglich gewesen, dem Bestreben auch die Tat folgen zu lassen. Wie kann man eine Entwicklungsgeschichte des römischen Rechts im obigen Sinne schreiben wollen, solange das Dunkel nicht gelichtet ist, worin die entwicklungsreichen Jahrhunderte nach den zwölf Tafeln liegen, solange wir den Umfang der Einwirkung griechischen Rechts auf das römische nur ahnen können, solange noch nicht einmal das klassische Recht aus der byzantinischen Hülle überall sauber und sicher herausgeschält ist? Auch wer im Vollbesitz der Ergebnisse der heutigen Forschung wäre, hätte hier nur Stückwerk leisten können, geschweige denn der Verf., dessen unzureichende Information schon aus seinen Literaturangaben, ebenso aber auch aus zahlreichen Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten des Textes ersichtlich ist.

Geh. Rat, Professor Dr. Lenel, Freiburg.

---

**Der Wert des Streitgegenstandes.** Systematisch bearbeitet von Rechnungsrat Otto Rittmann. 3. Auflage. 1913. Straßburg, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt. 10 M.

In der Form eines selbständigen, recht umfangreichen Werkes ist hier ein Abschnitt des Kostenrechts behandelt, der eigentlich in das bekannte und weitverbreitete Erläuterungsbuch des Verf. zum Reichsgerichtskostengesetz hineingehört (5. Aufl. 1912, vgl. DJZ. 1913 S. 650), dort aber ausgeschieden ist. Der so gewonnene Raum ist zu erschöpfender Behandlung aller Fragen der Wertfestsetzung und ausgiebigster Mitteilung der Entscheidungen benutzt, wobei auch umfangreiche Wiederholungen absichtlich nicht vermieden sind. Die Eigenart des Stoffes und des Benutzerkreises scheinen diese sonst ungewohnte Behandlungsart zu rechtfertigen, wie der große Erfolg des Buches beweist. Immerhin wird sich eine gedrängtere Fassung der Zitate für die Zukunft empfehlen, wie sie Rittmann in der neuesten Auflage des Hauptwerkes sehr zu dessen Vorteil schon vorgenommen hat. Auch dem Prozeßrichter wird das Buch in Streitwertfragen ein wertvoller Helfer sein.

Rechtsanwalt beim Reichsgericht, Kammergerichtsrat a. D. Justizrat Dr. P. Siméon, Leipzig.

---

**Zum Entwurf eines Patentgesetzes usw.**

1. Cahn, Dr. H., Justizrat, Die Ansprüche des angestellten Erfinders. 1913. München, Schweitzer. 1,20 M.
2. Isay, Dr. H., Rechtsanwalt, Das Erfinderrecht. 1914. Berlin, Vahlen. 80 Pf.
3. Seligsohn, Dr. A., Justizrat, Die Entwürfe eines Patent- und Gebrauchsmustergesetzes. 1913. Stuttgart, Enke. 1,60 M.
4. Wildhagen, Dr. G., Geh. Justizrat, Der Entwurf eines Patentgesetzes. 1914. Berlin, Liebmann. 80 Pf.

Alle vier vorbezeichneten Schriften rühren von hervorragenden Kennern des Patentrechts her, die gewiß ein Anrecht haben, daß ihre Anschauungen, besonders ihre Bedenken, von denjenigen gehört werden, die an der endgültigen Gestaltung des neuen Patentgesetzes mitzuwirken haben. Alle vier Arbeiten sind im höchsten Grade lesenswert und enthalten so manchen Gedanken, an dem der Gesetzgeber nicht wird vorübergehen dürfen, ehe er das letzte Wort spricht. Die Arbeiten setzen sich nicht dasselbe Ziel im einzelnen, wie schon ihre Titel ergeben. Eine übersichtliche Kritik des ganzen Entwurfs geben Seligsohn und Wildhagen, von denen der erstere auch den Entwurf eines Gebrauchsmustergesetzes einbezieht Cahn bespricht, und zwar besonders eingehend, die ersten zehn Paragraphen des Entw., seine Arbeit befaßt sich also natürlich auch mit dem neuen Grundsatze, daß das Patent nicht dem ersten Anmelder, sondern dem Erfinder gebührt; der weitaus größte Teil seiner Ausführungen beschäftigt sich aber mit der Neuregelung des Rechts der sog. Angestelltenerfindungen, in welcher er offenbar einen der wichtigsten Teile des Gesetzes erblickt Daß gerade diese Frage voraussichtlich den Hauptstreitpunkt bei den parlamentarischen Verhandlungen bilden werde, sieht auch Wildhagen voraus; er warnt aber vor Ueberschätzung ihrer praktischen Bedeutung und sähe es — wenn er auch selbst sich keiner Täuschung darüber hingibt, daß das ausgeschlossen ist — am liebsten, wenn „das in Aussicht genommene Gesetzgebungswerk damit überhaupt nicht belastet zu werden brauchte." Leider ist es unmöglich, auf die zahlreichen Bedenken gegen die vom Entw. beabsichtigte Lösung dieses Problems und auf so manche andere von den Verf. berührte Frage hier näher einzugehen. Doch sei noch folgendes hervorgehoben: Isay kritisiert vor allem den Grundsatz, daß das Patent dem Erfinder gebühre, und geht dabei so weit, zu behaupten, daß die Bestimmungen des

Entwurfs über das Erfinderrecht „ziemlich einhellig als mißlungen" bezeichnet werden. Wie er dies im einzelnen begründet, ist im höchsten Grade interessant und scheint mir vollste Beachtung zu verdienen. Daß der in § 3 des Entw. enthaltene „Systemwechsel" nach den mit dem geltenden Recht gemachten Erfahrungen unnötig sei, meint auch Wildhagen, doch verdammt er die Neuregelung nicht in dem Maße wie Isay, denn er meint, daß angesichts der Tatsache, daß es auch künftig keinen Anspruch ohne Anmeldung gebe und ferner auch nach wie vor einen Anspruch auf Patenterteilung, ohne daß der Anmelder der Erfinder ist, der Satz „Auf die Erteilung des Patents hat der Erfinder Anspruch" mindestens „ungenau" sei und in Wahrheit „alles beim alten" bleibe. Das wird schwer zu widerlegen sein. Auch Seligsohns Standpunkt ist in dieser Beziehung ein ähnlicher. Auf alle vier Arbeiten sei nochmals eindringlichst aufmerksam gemacht.

Landgerichtspräsident Dr. Karsten, Hirschberg (Schles.).

## Strafrecht und -Prozefs.

**Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich** nebst dem Einführungsgesetz in kurzen Erläuterungen bearbeitet von Landgerichtsdirektor Dr. Hermann Göbel. 1913. Leipzig, Hirschfeld. Geb. 4 M.

Göbel hat das Strafgesetzbuch kommentiert, etwa in dem Umfange, in dem der bekannte Kommentar von Daude abgefaßt ist. Die vom Verf. in der Vorrede ausgesprochene Hoffnung, daß sich sein Buch auch gegenüber den in Gebrauch befindlichen bekannten Kommentaren Geltung verschaffen werde, kann als berechtigt bezeichnet werden. Denn es zeugt von vollständiger Durchdringung und Beherrschung des Stoffes, und die Art seiner Behandlung ist eigenartig. Die einzelnen Bemerkungen sind zwar knapp gefaßt, aber überall vollständig und klar verständlich. Sie bauen sich in der Hauptsache auf der Rechtsprechung des Reichsgerichts auf, die mit Verständnis und keineswegs kritiklos benutzt und bis in die neueste Zeit, und zwar nicht bloß die in der amtlichen Sammlung veröffentlichte, berücksichtigt ist. Das Werk ist für die Bedürfnisse des Praktikers geschrieben; es bietet die Möglichkeit, die in den einzelnen Gesetzesvorschriften liegenden Zweifelsfragen rasch zu erfassen und die bisherige Rechtsprechung darüber zu überblicken. Der neue Kommentar wird von jedem Vorsitzenden und Beisitzer eines mit der Bearbeitung von Strafsachen befaßten Gerichtes stets mit Nutzen zur Hand genommen und mit Befriedigung durchgesehen werden. Er kann deshalb unbedenklich empfohlen werden, und es ist vorauszusehen, daß er sich neben den anderen kleineren Kommentaren in der Juristenwelt nicht nur behaupten, sondern einen großen Kreis von Freunden erwerben wird.

Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

## Staats- und Verwaltungsrecht.

**Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart.** Band VII. 1913. Tübingen, Mohr. 20 M.

Von den fünf Abhandlungen dieses neuen Bandes: Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung von Kormann, Vorfragen des Völkerrechts von Nippold, Das österreichische Staatsbürgerrecht von v. Frisch, Bedeutung und Entwicklung der „sekundären" Gesetzgebung in Frankreich von Wittmayer und Nordamerikanische Rechtsprechung über die Frage, ob fremde Staaten der inländischen Jurisdiktion unterliegen, von Wittmaack, bietet die erste das meiste allgemeine Interesse. Ihr Gegenstand ist schon mehrfach behandelt worden, regelmäßig jedoch in der anderen Richtung der Abgrenzung von Justiz und Verwaltung, so namentlich auch erst kürzlich von Stein ungeachtet des weiteren Titels der Schrift des letzteren (DJZ. 1913 S. 115). Die Beziehungen, die Kormann untersucht, sind solche der Gemeinsamkeit, der Unterordnung, der gegenseitigen Unterstützung und der gegenseitigen Bindung. Sie gegenüber den sonst meist allein betonten Verschiedenheiten, die zwischen der Justiz und der Verwaltung bestehen, klarzulegen und hervorzuheben, war ein guter Gedanke, und seine Durchführung in so feinsinniger und trotz großer Kürze (nur 19 Seiten) vieles Neue und Anregende bietender Weise, wie es Kormann getan hat, ist sehr dankenswert. Die Zahl der Berichte ist dieses Mal besonders groß. Solche sind für das Deutsche Reich, Preußen, Sachsen, Hessen, die Thüringischen Staaten, Braunschweig und Hamburg, sonst für außerdeutsche Staaten, darunter China und Japan, erstattet. Der für das Deutsche Reich (Edler v. Hoffmann) beschränkt sich auf das Jahr 1912 und konnte dafür verhältnismäßig kurz ausfallen, weil nur wenige gesetzgeberische Arbeiten zum Abschlusse gekommen sind. Der für Preußen (Giese) umfaßt, nachdem ein solcher im vorigen Bande gefehlt hat, die beiden Jahre 1911 und 1912. Die übrigen Berichte betreffen teilweise nicht das ganze öffentliche Recht, teilweise erstrecken sie sich auf längere Zeiträume.

Senatspräsident Dr. Schultzenstein,
Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Berlin.

**Die reichsrechtlichen Bestimmungen betr. den Handel mit Drogen und Giften.** Von Justizrat Hugo Sonnenfeld. 2. veränderte Auflage. 1912. Berlin, Guttentag. Geb. 4 M.

Der Verf. behandelt die Kaiserl. Verordn., betr. den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Okt. 1901 (31. März 1911), die Minist.Bek. vom 22. Juni 1896, betr. Abgabe stark wirkender Arzneimittel usw., die den gewerbsmäßigen Handel mit Giften regelnden Vorschriften, insbes. die preußische sog. Gift-Verordnung und die einschlagenden Bestimmungen des StrGB. und der ReichsGewO. Der ersten im Jahre 1902 erschienenen Aufl. ist jetzt die zweite gefolgt, die die inzwischen ergangenen zahlreichen Entscheidungen des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte berücksichtigt und im einzelnen würdigt. Zu jeder Frage wird selbständig Stellung genommen und die der Judikatur etwa entgegenstehende Ansicht des Verf. wissenschaftlich begründet. Insbesondere gilt das von der Frage des Eventualdolus beim Verkauf der im Verzeichnis A der Kaiserl. Vo. aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel. Hier meint der Verf., daß durch die Rechtsprechung der OLG. die Unterschiede zwischen den Mitteln des Verzeichnisses A und B der Vo. ganz verwischt werden. Dem wird kaum zuzustimmen sein. Die der Rechtsprechung meist große Schwierigkeiten bereitenden Begriffe der Zubereitungen, Lösungen, Destillate, sowie die Frage, wann die Zubereitungen als Heilmittel verkauft sind, sind eingehend erörtert. Der mit diesen Dingen beschäftigte Praktiker wird aus dem Buche reichliche Belehrung schöpfen, so daß dasselbe nur empfohlen werden kann.

Senatspräsident Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

**Gesetz betr. die Feuerbestattung** vom 14. Sept. 1911. Von Amtsgerichtsrat Dr. W. Lohmann. 1912. Berlin, Guttentag. Geb. 1,50 M.

**Das preußische Feuerbestattungsrecht.** Bearbeitet von Magistratsrat Ludwig Schultz. 1912. Berlin, Springer. Geb. 2 M.

**Friedhof und Feuerbestattung** von Dr. jur. J. Breuer. 1912. Berlin, Vahlen 2 M.

Das Lohmannsche Buch, dessen Verf. als Mitglied der 15. Kommission des Abgeordnetenhauses an den Vorarbeiten des Gesetzes beteiligt war, enthält den Gesetzestext, eine historische Einleitung, einen knapp gehaltenen Kommentar und die Ausführungsanweisung. Die Arbeit genügt dem praktischen Zweck, für den sie bestimmt ist; sie gibt das Notwendige in kurzer Form und in einer Darstellung, die sich durch Klarheit und Objektivität auszeichnet.

Schultz gibt eine sorgfältige kommentarische Darstellung mit Berücksichtigung des Zivil- und Strafrechts und namentlich auch des Kirchenrechts. Das Buch ist sehr geeignet für die zur Anwendung des Gesetzes berufenen Kommunal-, Polizei- und kirchlichen Behörden.

Das „Recht am Friedhofe" ist von Breuer in monographischer Form mit besonderer Beziehung auf die Feuerbestattung behandelt. Nach dem neuen Gesetz ist die Feuerbestattung, d. h. die Bestattung der Aschenreste in den Rahmen der für die Leichenbestattung bestehenden Vorschriften gebracht. Der Verf. untersucht diese Vorschriften mit Kritik, prüft ihre Auslegung durch das Reichsgericht und plädiert in einer durch Ueberzeugungstreue interessierenden Darstellung für Toleranz. Die große Schwierigkeit für die Anerkennung positiver Ergebnisse liegt allerdings — wie der Verf. nicht verkennt — in der Relativität des Begriffes der Toleranz. Nachgiebigkeit auf der einen Seite wirkt als Gegenteil auf der anderen Seite. Welche Interessen überwiegen, ist für den einzelnen eine Frage individueller Anschauung, für den Staat eine Frage der Politik. Für die Auslegung rechtsprechender Behörden ist weiter Spielraum gelassen. Die aufgeworfenen Fragen sind interessant und ihre Lösung ist von weiten Gesichtspunkten aus unternommen.

Landrichter Dr. Dambitsch, Berlin.

## Allgemeines.

**Einführung in das Recht.** Von Prof. Paul Krückmann. 1912. Tübingen, Mohr. 5 M.

In völlig anderer Art als Kohler und in neuer Weise versucht Verf. in das Gebiet des Rechts einzuführen. Er will zunächst eine Einführung in das Recht, erst in zweiter Linie in die Rechtswissenschaft geben. Das lebende Recht stecke in der Praxis, nicht im Gesetzbuch. Deshalb gibt er sofort Gerichtsentscheidungen, durch die er möglichst viel positive Kenntnisse vermitteln will. Ich wage mir noch kein abschließendes Urteil über den Versuch des Verfassers. Hier kann nur die Erfahrung lehren, ob der von ihm beschrittene Weg der richtige ist. Freilich macht die Darstellung einen etwas bunten, ungeordneten Eindruck, man kann auch billig bezweifeln, ob nun gerade die bekannte Entscheidung des RG. über Führung des Adelstitels besonders geeignet ist, zur Einführung in das Staatsrecht zu dienen. Im weiteren Verlauf der Arbeit gewinnt die theoretische Darstellung die Oberhand und es scheint mir da sogar, als würde, entgegen der Angabe der Vorrede, schon zu tief in die Rechtswissenschaft eingeführt. Der Verf. entwickelt allerdings gerade hier sehr ansprechende und geistvolle, für den Anfänger aber wohl noch nicht verständliche Gedanken Es sei z. B. auf die Ausführungen über subjektives Recht und Rechtsbesitz hingewiesen.

Reichsgerichtsrat Dr. Lobe, Leipzig.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Archiv für die zivilistische Praxis.** 111. Bd. 3 Heft: Gimmerthal, Zur einstweiligen Verfügung des § 1716 BGB. Kohler, Papinian über Liebe und Ehe. Josef, Die Einheitlichkeit des Amtsgerichts und ihre Folgen. Karger, Das Fehlen der Unterschrift des Urteils infolge Versterbens des Amtsrichters. Petri, Zur Frage der Eigentumsverhältnisse am Kommissionsgute. Kluckhohn, Zwei Fragen des Schadensersatzrechts.

**Recht und Wirtschaft.** 3. Jahrg. Nr. 2-3: Schneider, Zur Kritik der Selbstverwaltung in Preußen. Zeiler, Gehalt, Pension u. Teuerung. Hahmann, Das Heimatrecht der Auslanddeutschen. Alexander, Gesellschaftsgründung als Mittel zur Sanierung notleidender Unternehmungen und zum Schutze gefährdeter Gläubigerinteressen. Engel, Internationale Organisation des Rechtsschutzes der Minderbemittelten. Roth, Recht u. Billigkeit Schubart, Wirtschaftlichkeit in der Rechtspflege. Eckstein, Ueber das Prinzip der gerechten Gesamtstrafe. Eberhard, Naturrecht. Brauweiler, Volkswirtschaftslehre u. Jurisprudenz. Erpressung und soziale Kämpfe. Kohland, Glossen zum neuen preuß. Wassergesetz. Bovensiepen, Friedensrichter? Wehberg, Erfordernisse der Weltwirtschaft u. völkerrechtl. Konstruktionsjurisprudenz. Heider, Eindrücke aus der Zeit meiner Beschäftigung in der Industrie.

**Nachrichten vom Verein „Recht u. Wirtschaft".** Nr. 9: Ueber die Entwicklung des Vereins. Um das Recht der Gegenwart.

**Juristische Wochenschrift.** 43. Jahrg. Nr. 5—6: Zeiler, Ordnung, Sicherheit, Einheit des Rechts. Voß, Ueber vorsorgliche Beweisaufnahme u. Beweismittelerschöpfung in der Instanz. Kloeppel, Konkurrenzklausel, Geschäftsgeheimnis u. Oeffentlichkeit des Zivilprozesses. Seyfart, Die Kosten des Feststellungsbescheides in Zuwachssteuersachen Knothe, Zur Frage der Reform des Ehrengerichtshofes. Levin, Societas iudicum advocatorum. Fuchs, Die moderne Rechtsfindung. Andreae, Zur Haftpflicht des Luftfahrers im Entwurf des Luftverkehrgesetzes. Tauber, Zur Kritik des Entwurfs eines Luftverkehrsgesetzes. Katz, Behandlung des Rechtsmittels der Revision seitens der Anwälte am Reichsgericht.

**Deutsche Richterzeitung.** 6. Jahrg. Nr. 4—6: Sauerländer, Das Schweizer ZGB. u. die Grundlagen der Rechtswissenschaft. Josef, Ein Streitverfahren ohne Eidesbeweis u. ohne Eidesnot. Ernst, Neue Aufgaben für den Richter im Patentgesetzentwurf. Boethke, Was lehrt das preuß. Verwaltungsstreitverfahren für die Umgestaltung des Zivilprozesses? Bozi, Zur Handhabung der Prozeßgesetze. Meikel, Der Vergleich in Privatklagesachen. Leeb, Die Durchbrechung des Anwaltszwanges. Zur Abwehr. Wendt. Entlastung der Amtsrichter. Band, Kunstwerk u. Unzüchtigkeit. Mangler, Welche Organisationsform für Einziehungsämter ist die beste?

**Oesterreichische Richterzeitung.** 7. Jahrg. Nr. 1—3: Lutz, Was haben wir von der Dienstpragmatik zu erwarten? Sitzungsbericht über die Generalversammlung der Vereinig. d. österr. Richter am 7. Dez. 1913. Neuborn, Die wirtschaftliche Krise und der Geschäftsverkehr bei den Gerichten in der Bukowina. Stella, Zur Auslegung des § 57 lit. c der Dienstpragmatik. Elsner, Die richterliche Unabhängigkeit u. das justizministerielle Aufsichtsrecht. Fanta u. Jakeš, Zur Auslegung der Dienstpragmatik. Denkschrift über die Auslegung der Dienstpragmatik. Halberstadt, Das Wesen des modernen Bankbetriebs.

**Oesterreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis.** 32. Jahrg. 1. Heft: Till, Privatrechtliche Fragmente. III. Tabularbesitz und Tabularersitzung. Klein, Die graphische Darstellungsweise im Dienste der Rechtswissenschaft und Praxis.

**Markenschutz u. Wettbewerb.** 13. Jahrg. Nr. 5—6: Dehn, Das deutsche u. das mittelamerikan Warenzeichenrecht Schmid, Der Schutz von Warenkennzeichnungen nach dem gelt. Recht u. nach dem von der Reichsregierung veröff. Entwurf eines Warenzeichengesetzes. Rosenthal, Nichtangekündigte Ausverkäufe u. Versteigerungen. Gülland, Die gesetzgeberische Reform der gewerbl. Schutzrechte. Kirchberger, Glossen zum künftigen Warenzeichenrecht. Denkschrift des Verbandes der Fabrikanten von Markenartikeln.

**Zeitschrift für Industrierecht.** 9. Jahrg. Nr. 1—5: Rathenau, Rechtsnachfolge im Falle der Stundung von Patentgebühren. Eichholz, Stoffpatent oder Verfahrenpatent. Spielmann, Die Herausgabe der Bereicherung durch unverschuldete Patent- u. Zeichenrechtsverletzung. Kändler, Zur Frage des Systemwechsels im Patentrecht. Marquard, Erfinderrecht od. Anmelderecht

**Monatsschrift für Handelsrecht u. Bankwesen.** 23. Jahrg. Nr. 1—3: Leist, Die Aktien-Einziehung bis zum Betrage des nach der Bilanz verfügbaren Reingewinns nach § 227 HGB. u. die verschied. Bilanzierungsmethoden. Josef, Schadensersatzanspruch des mittelbar Geschädigten. Salomon, Eine Frage zur Verstempelung von Konsortialgeschäften. Happold, Englisches Aktiengesellschaftsrecht. Uebertragung von Aktien. Focke, Die rechtl. Natur des Schrankfachvertrags. Die Reichsstempelabgabe für Versicherungen.

**Bank-Archiv.** 13 Jahrg. Nr. 8—12: Heinsheimer, Sanierungsversuche als Verstoß gegen die guten Sitten. Weisbart, Die Beleihung der vom Bankier weitergegebenen fremden Wertpapiere. Greiff, Noch eine Frage aus dem neuen Reichsstempelgesetz. Aman-Volkart, Sicherstellung des Bankkredites durch Teilschuldverschreibungen. Fischer, Die Sicherungsübereignung als Verstoß gegen § 826 BGB. Leonhard, Irrenschutz und Verkehrsschutz. Kiesenfeld, Kursabzüge für die Wehrbeitrags- u. Besitzsteuererklärung. Passow, Ueber die Bewertung der Betriebsanlagen in den Bilanzen. Danz. Ueber Verträge zur Sicherung gegen Kursschwankungen. Hierzu Entgegnung von Erich und zwei Gutachten von Warburg und Delbrück. Oertmann, Noch einmal die Gratifikationsansprüche der Bankbeamten. Axster, Inhalt des Hypothekenbriefes. Jaffé. Die endgültige Regelung der amerikan. Bankgesetzgebung Finger, Vertrauensbrüche von Angestellten nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Flechtheim u. Krückmann, Irrenschutz u. Verkehrsschutz im Reichstage. Neukamp, Die Haftung der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei verschiedenen Emissionen. Schiffer, Beschleunigung u. Vereinheitlichung der Rechtspflege. Müller, Göppert „Ueber das Börsentermingeschäft" besprochen.

**Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit, Notariat und Zwangsversteigerung.** Jahrg. 14. Heft 14—16: Furbach, Kann der Richter der freiwill. Gerichtsbarkeit eine rechtskräftig gewordene Verfügung nachträglich wieder abändern? Zeiler, Berichtigung richtiger Standesurkunden. Oppermann, Handlungsunfähigkeit u. Entmündigung nach d. schweiz. ZGB. Kreß, Zurückverweisung bei Verteilungsstreitigkeiten. Schultze, Vorschläge zur Förderung der Umschreibungen unübersichtlicher Grundbücher. Kretzschmar, Testamentum mysticum. Baer, Haftung u. Verkehrsbedürfnis in ihrer Einwirkung auf die Fortbildung des Grundbuchrechtes.

**Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik.** 56. Bd. 3/4. Heft: Meyer, Mord oder Selbstmord? Auer, Die Behandlung der gemeingefährlichen Arbeitsscheuen nach dem ungarischen Strafrecht. Rotering, Aus der Lehre vom Betruge. Der blinde Passagier. Fiessler, Die menschliche Fortpflanzung und das Strafgesetz. Langenbruch, Die Graphometrie.

**Annalen des Deutschen Reichs.** 1914. Nr. 2: Schmelzle, Die leitenden Ideen in der deutschen Getreidezollpolitik. Eichmann,

Verzugszinsen auf dem Gebiet der Reichssteuern. Haselberger, Kaufmännische Grundsätze und kaufmännische Erfolgsermittlung im Anwendungsgebiet der Kameralistik. Erich, Zur finnländischen Frage. Federl, Entwurf eines Hausgesetzes für die standesherrlichen Häuser Deutschlands.

**Oesterreichische Zeitschrift für öffentliches Recht.** Hg. von E Bernatzik, M. Hussarek v. Heinlein, H. Lammasch, A. Menzel. Red.-Komitee: F Hawelka, A Hold v. Ferneck, H. Kelsen u. a. 1. Jahrg. Wien, Manz. M. 20 (für 6 Hefte). — Heft 1/2: Tezner, System der obrigkeitlichen Verwaltungsakte. v. Schenk, Die Abgrenzung des öffentlichen und privaten Rechts. Menzel, Eine „realistische" Staatstheorie Seidler, Die Kompetenz des Reichsrates zur gesetzlichen Regelung des Thronfolgerechts. Köstler, Modernes Kirchenrecht. — Judikatur. I. Verwaltungsgerichtshof. II. Reichsgericht. — Literatur.

**Preußisches Kommunalarchiv.** 5. Bd. 2. Heft: Wölbling, Die Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland. Korn, Zur Aenderung des Kommunalabgabengesetzes. Thelemann, Vom Armenverband zu tragende Kosten nicht armenrechtlicher Natur. Gerling, Die Bedeutung des Entwurfs des bayer. Gemeindebeamtengesetzes für die Bestrebungen der Gemeindebeamten und die Kommunalverbände.

**Preuß. Volksschularchiv.** 13. Jahrg. 1. Heft: Dirksen, Rechte und Pflichten der Volksschullehrer hinsichtlich ihrer Dienstwohnungen und Dienstländereien.

**Archiv für katholisches Kirchenrecht.** 94. Bd 1. Heft: Grentrup, Rassenmischehen in den deutschen Kolonien und das kanonische Recht. Geiger, Die Feuerbestattung. Wodarz, Das Jesuitengesetz in staatsrechtlicher Beleuchtung.

**Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre.** 9. Jahrg. Nr. 7—8: Schultze, Die Neueinrichtung des canadischen Parlaments. Tambaro, Die Wahlreform in Italien. Happold, Die Abtretung von Forderungen nach engl. Recht. Junghann, Der Tarifvertrag in der austral. Zwangs-Schiedsgerichtsgesetzgebung. v. Wiese, Engl. Kolonialpolitik in Hinterindien.

**Nouv. Revue historique de droit français et étranger.** 37e année. No. 6: Lizerand, Les constitutions „romani principes" et „pastoralis cura" et leurs sources. Martin, Sentences civiles du Châtelet de Paris (1395—1505). Pérouse, Les causes matrimoniales devant une officialité diocésaine au 18e siècle.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Monumenta Germaniae historica. Legum Sectio 4: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. T. 6. P. 1. Fasc. 1. Hannoverae, impensis bibliopolii Hahniani. M. 19.

Noest, B., u. Plum, E. Die Rechtssprüche des Reichsgerichts in Zivilsachen. Inhaltsübersicht, nach der Paragraphenfolge der Gesetze geordnet, für den 72—80. Bd. der Entscheidungssammlung. Systematisches Hauptregister. Berlin, Heymann. Geb. M. 2,50.

### Bürgerliches Recht.

Bergk, A. Familienrechtliche Streitfragen. S.-A. Berlin, Vahlen. M. 2.

Voser, F. Der Schuldnerverzug im schweizer. Obligationenrecht. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft 52.) Aarau, Sauerländer & Co. M. 2.

Seßler, R. Die Rechtsstellung des Künstlers bei Wettbewerben. Bern 1913, A. Francke. M. 2,40

Thomescheit, M. Die Patentrecherche. Wegweiser zur Ermittlung deutscher und ausländischer Patentschutzrechte und zur Feststellung der den Exporthandel schädigenden Scheinpatente. Berlin, J. Springer. Geb. M. 3.

Wirth, R. Erfindung und Nachahmung. Beiträge zu deren Tatbestandsanalyse als Grundlage des Rechtsschutzes. Berlin, J. Springer. M. 5.

Remelé, E. Das Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7. 6. 1909 erläutert. Stuttgart, Kohlhammer. Geb. M. 1,50.

Sinzheimer, H. Ueber den Grundgedanken u. die Möglichkeit e. einheitl. Arbeitsrechtes für Deutschland (Schriften des Verbandes deutscher Gewerbe- u. Kaufmannsgerichte Heft 1.) Berlin, Vahlen. M. 1.

### Handelsrecht usw.

Bücher, K, u Schmidt, B. Frankfurter Amts- u. Zunfturkunden bis zum Jahre 1612. 1. Teil. Zunfturkunden. Hg. u. eingeleitet von B. Schmidt. 2 Bde. (Veröffentlichungen der histor. Kommission der Stadt Frankfurt a M. VI. 1.) Frankfurt a. M, Baer & Co. M. 20.

Kaufmann, E. Handelsrechtliche Rechtsprechung. Unter Mitwirkung von Loewenthal bearb. 14. Bd: Rechtsprechung u. Literatur d. J 1913. Hannover, Helwing. Geb. M. 6,75.

Pahl, W. Die Gesetzgebung des Auslandes über Ursprungsangaben auf Waren nebst Ausführungsvorschriften u. Entscheidungen. Berlin, Heymann. M. 4.

Wolff, E., u. † Birkenbihl, F. Die Praxis der Finanzierung bei Errichtung, Erweiterung, Verbesserung, Fusionierung und Sanierung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, G. m. b. H., Bergwerken, Kolonialgesellschaften. Handbuch für Juristen, Gesellschaften, Bankiers usw. 3. unveränd. Aufl. Berlin, O. Liebmann. M. 6,75.

Jacobs, P. Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. Berlin, J. Springer. M. 4.

Weygand, J. Die Grundzüge der Kundenversicherung (Generalversicherung der Speditions- u. Lagergüter) m. e. Einleit. üb. d. Interesse als Element der Sachversicherung. (Leipziger jurist. Inauguraldissertation.) Berlin, Guttentag. M 4

Fratzscher, A. Landwirtschaftliche Versicherung (Hagel und Viehversicherung). (Versicherungs Bibliothek 5. Bd) Berlin, Mittler & Sohn. Geb. M. 4.

Mueller, R. Anlage und Verwaltung der Kapitalien privater Versicherungsunternehmungen (Versicherungs-Bibliothek 6. Bd.) Berlin, Mittler & Sohn. Geb. M. 4.

### Zivilprozeß usw.

Ahlbrecht, L.-Loening, O. Kommentar zur Hinterlegungsordnung v. 21. April 1913 unter Einarbeitung der Ausführungsvorschriften und der Uebergangsbestimmungen v. 5. Febr. 1914. Berlin, O. Liebmann. M. 5,20.

Hein, O. Handbuch der Zwangsvollstreckung. 2. Aufl. Unt. Mitwirk. v. H. Willers. Hannover, Helwing. Geb. M. 13,20.

### Strafrecht usw.

Glaser, F. Das Verhältnis der Presse zur Justiz unter bes. Berücksicht. der Berichterstattung durch die Presse u. ihrer gesetzl. Verantwortlichkeit. (Schriften des Vereins Recht und Wirtschaft IV. 1.) Berlin, Heymann. M. 3.

Seeliger, H. Die Militär Strafprozeßordnungen für die gemeinsame Wehrmacht u. die k. k. Landwehr mit erläut. Anmerk. (Zwergausgabe österr. Gesetze Bd. 9.) Wien, Szelinski & Co. Geb. M. 2.

Struve, K. Die strafrechtliche Behandlung der Jugend in England unter Berücksichtigung der erzieblichen Maßnahmen. Berlin, O. Liebmann. M. 7.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Ruedorffer, J. J. Grundzüge der Weltpolitik in der Gegenwart. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. M. 5.

Miquel, J v. Reden hg. von W. Schultze u. F. Thimme. 4. Bd.: 1892—1901. Mit Sachregister zu Bd. 1—4. Halle a. d. S., Buchhandl. d. Waisenhauses. M. 12.

Leyen, A. v. der. Die Eisenbahnpolitik des Fürsten Bismarck. Berlin, J. Springer. M. 6.

Hatschek, J. Das Staatsrecht des vereinigten Königreichs Großbritannien-Irland. (Das öffentl. Recht der Gegenwart Bd. 25.) Tübingen, Mohr. M 9.

Genzmer, St. Die Landgemeindeordnung für die sieben östl. Provinzen der Monarchie v. 3. 7 1891 nebst dem Zweckverbandsgesetze v. 19. 7 1911 erläutert. 5 Aufl. Berlin, H W. Müller Geb. M. 5.

Samuelsdorff. Die Notwendigkeit einer Abänderung des Reichskaligesetzes Essen-R, Deutsche Bergwerks-Zeitung. M. 2.

Sławski, J. Rentengut u. „Besitzbefestigung". Posen, Leitgeber & Co. M. 1 50.

Entscheidungen des preußischen Ehrengerichtshofes für Aerzte. 3. Bd. Berlin, R Schoetz. Geb. M. 6,60.

Kahn, O., u. Obermeyer, M. Wehrbeitragsgesetz mit den bayer. Vollzugsvorschriften. Erläutert. München, Schweitzer. Geb. M. 3.

Mrozek, Handkommentar zum preuß. Einkommensteuergesetze. 3—5. Tausend. Köln, Zentrale für Gesellsch. m b. H. Dr. Otto Schmidt. Geb. M. 15

Maatz, R. Die kaufmännische Bilanz und der steuerbare Gewerbeertrag. 5. Aufl. Berlin, Heymann. M. 8.

Buck, L. Die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens und Vermögens. Berlin, Heymann. M. 7,50

Kleeis, F. Die Arbeitsordnung in den gewerblichen Betrieben Deutschlands. Stuttgart, Dietz. M. 1

Erdmann, A. Die christlichen Gewerkschaften, insbes. ihr Verhältnis zu Zentrum u. Kirche. Stuttgart, Dietz. M. 1,50.

Kaiser, H. Der Kampf gegen die deutsche Sprache in den elsäss. Schulen von 1833—1870. Straßburg, Verlag der Elsaß-Lothr. Vereinigung. M. 1,30.

Bauer. Die Gesetze über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Fst. Schwarzburg-Sondershausen. Texta sg. mit Anmerk. Sondershausen 1913, Eupels Hofbuchdruckerei. M. 1,50.

Spamer. Das hessische Feldbereinigungsrecht. Textausg. des Gesetzes mit Erläut. Amtliche Handausgabe. Darmstadt 1913, Staatsverlag. Geb M. 3 20

Eschstruth, M. v. Grundlagen eines südwestafrikanischen Wasserrechts. Berlin 1913, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 8.

### Kirchenrecht.

Caspar, E. Pippin und die römische Kirche. Kritische Untersuchungen zum fränkisch-päpstlichen Bunde im 8 Jahrhundert. Berlin, J. Springer. M. 10.

Girisch, E., Hellmuth, H., u. Pachelbel, H. Handwörterbuch des bayer. Staatskirchenrechts 2. Aufl. München, Schweitzer. Geb M 9.

Müller, F. Die römisch-kathol Orden u. ordensähnl. Kongregationen im Ghzt. Hessen u. die hess Ordensgesetzgebung. Darmstadt 1913, Buchdruckerei K. F. Bender. M. 1.

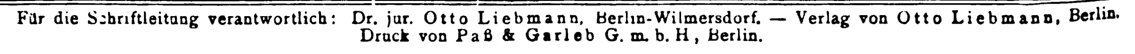
### Völkerrecht usw.

Handbuch des Völkerrechts Hg. von F. Stier-Somlo. 3 Bd. 3. Abt.: Lammasch. Die Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit 2 Abschn. Stuttgart, Kohlhammer. M. 3,80.

— — 4. Bd. 3 Abt.: Hold v. Ferneck, Die Reform des Seekriegsrechts durch die Londoner Konferenz 1908/09. Das. M. 7.

Strupp, K. Völkerrechtliche Fälle. Heft 2. Unter besonderer Berücksichtigung der anglo amerikanischen Staatenpraxis zum Gebrauch bei Vorlesungen und in Seminarien. Gotha, Perthes. M. 3.

Bibliographie trimestrielle de droit international. Législation comparée. Diplomatie 1913. I. Paris, 28, Rue Corvisart Fr. 3,50.



Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 8. Berlin, den 15. April 1914. XIX. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



## Die prozessuale Immunität der Landtagsmitglieder im Reichsstaatsrechte.

Von Professor Dr. Robert Piloty, Würzburg.

Der Glockenguß der deutschen Reichsverfassung bedarf noch immer der Feile und der Ausbesserung. Es ist die höchste politische Pflicht unserer Generation, diese Arbeit am großen Werk unserer Väter freudigst zu tun; wissen wir doch, daß der Klang der schönsten Glocke durch kleinste Sprünge und Risse verdorben wird, daß eine Gewaltordnung wie diejenige des Deutschen Reichs ihre beabsichtigte Wirkung nicht tun kann, wenn es da und dort noch unerträgliche Lücken und Unebenheiten gibt. Daß solche Lücken und Unebenheiten auf den ersten Rohguß hin entstehen mußten, das konnte und kann jeder sich denken, der die Geschichte und die Umstände der Reichsgründung nur einigermaßen kennt und würdigt.

Indem das Reich eine staatsrechtliche und nicht bloß völkerrechtliche Ordnung werden sollte, blieb es unvermeidlich, die selbständige Organisation der Reichsgewalt mit der ebenfalls selbständigen Organisation der Staatsgewalten in eine sichere und klare Beziehung zu setzen. Dies geschah mit den Herrschern der Staaten durch die Einrichtungen des Bundesrates und des Kaisertums. In bezug auf die Parlamente und die Behörden hielt man eine glatte Sonderung für geeigneter als eine Ineinanderschiebung. So haben Reichstag und Reichsbehörden ihre von der Ordnung der Landtage und der Landesbehörden selbständige Ordnung erhalten. Der Kernsatz der Reichsverfassung aber, um den alles andere sich logisch anzugliedern hatte, ist der, daß die Akte der Reichsgewalt unmittelbar verbindliche Wirksamkeit im ganzen Reiche haben, daß also eine Reichsnorm, ein Reichsbefehl nicht nur alle Regierungen, sondern auch alle Behörden, Parlamente und Untertanen ohne weiteres verbindet. Erst durch diesen Satz ist das Gefüge des Reiches ein staatsrechtliches geworden, und seine nächste Wirkung war die, daß jeder Deutsche durch seine Staatsangehörigkeit auch Reichsangehörigkeit hat und damit unter der unmittelbaren Befehlsmacht des Reiches und seiner Organe steht.

Hieraus erklärt sich auch die Anordnung des Art. 3 der Reichsverfassung von dem gemeinsamen Indigenat und von der grundsätzlichen Gleichbehandlung aller Deutschen in allen deutschen Staaten. Richtig verstanden, lassen diese Anordnungen die Selbständigkeit der Staaten in ihrer Sphäre unberührt; es ist auch nicht zu einer völligen Nivellierung alles Landesrechts gekommen. Die Buntheit des Landesrechtes hat aber nicht mehr wie ehemals Nachteile für Deutsche, denn jeder ist in jedem Staat einem Inländer gleich zu behandeln.

Das rechtliche Geschiebe der Macht ist also so gestaltet, daß jeder Staat seine eigene Obrigkeit hat und die Gemeinschaft der Obrigkeiten die Reichsgewalt darstellt und daß demgemäß auch jeder Deutsche regelmäßig seine besondere Staatsangehörigkeit, damit unmittelbar auch die Reichsangehörigkeit und hierdurch Anspruch auf Gleichbehandlung mit den Inländern in jedem deutschen Staate hat.

Es läßt sich behaupten, daß es keine einzige Einrichtung, keine einzige Norm geben kann, die in diese oberste Reichsformel nicht hineinpaßt, denn in ihr ist alles Wesentliche unserer deutschen Grundrechtsordnung enthalten. Und dies muß gegenwärtig gehalten werden, wenn der Fall Abresch, der ja inzwischen durch die Haftentlassung staatsrechtlich erledigt ist, dessen staatsrechtliche Seite aber keineswegs nur eine Frage des bayerischen, sondern eine solche des Reichsstaatsrechts ist, von Grund aus richtig und für künftige Fälle maßgebend beurteilt werden soll.

Das bayerische Staatsrecht enthält wie dasjenige der meisten deutschen Staaten den landesrechtlichen Satz, daß die Verhaftung eines Landtagsmitgliedes zum Zweck der Strafverfolgung während der Dauer einer Session, den Fall der Verhaftung auf frischer Tat ausgenommen, nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der betreffenden Kammer erfolgen darf, und daß die Verhaftung, die etwa schon vorher erfolgt ist, auf Verlangen der Kammer wieder aufgehoben werden muß.[1])

[1]) Bayer. VerfUrk. v. 26. Mai 1818 Tit. VII § 26 in der Fassung des Gesetzes v. 6. Juli 1908 (GVBl. S. 352).

Dieses Einwilligungsrecht der deutschen Landesparlamente ist zweifellos nicht Reichsrecht, sondern auf die Geltung innerhalb der Landesgrenzen beschränktes Landesrecht. Das Reichsrecht bestätigt ausdrücklich die Fortgeltung dieses Landesrechtes als solches im EinfGes. zur StrPO. v. 1. Febr. 1877 § 6 Abs. II Ziff. 1.

Daneben hat aber das Reichsrecht selbst dem Reichstag ein gleichartiges Einwilligungsrecht hinsichtlich der Reichtagsabgeordneten in Art. 31 der Reichsverfassung gewährt, und es hat sogar die sog. materielle Immunität, d. i. die Unverantwortlichkeit für im Beruf getane Aeußerungen und für wahrheitsgetreue Verhandlungsberichte durch Reichsgesetz (RStrGB. §§ 11, 12) einheitlich nicht nur für Mitglieder und Verhandlungen des Reichstags, sondern auch für Mitglieder und Verhandlungen der deutschen Landtage geregelt.

Bei diesem Stande des materiellen und formellen Rechtes ist nun die Frage aktuell geworden, ob die Verhaftung eines Abgeordneten des deutschen Staates A nur dann von der Einwilligung des Landtages des Staates A abhängig sei, wenn sie im Gebiete des Staates A erfolgt oder auch dann, wenn sie etwa in einem anderen deutschen Staate erfolgt.

Man halte sich also gegenwärtig: Handelt es sich um einen Reichtagsabgeordneten, so ist die Verhaftung nur mit Genehmigung des Reichstags zulässig, wo immer im Reiche sie erfolgen soll. Handelt es sich um die Verhaftung eines Landtagsmitgliedes, so ist die Genehmigung des betreffenden Landtags nach dem ziemlich übereinstimmenden Rechte der meisten deutschen Staaten ebenfalls erforderlich.

Und nun soll der Schluß gezogen werden: Ist diese Zustimmung der Landtage nur dann erforderlich, wenn die Verhaftung im eigenen Staat oder auch dann, wenn sie in einem anderen deutschen Staat erfolgt?

Halten wir fest daran, daß das Vernünftige nicht immer auch das rechtlich Geltende sei! Diese unserem Stande streng eingeprägte Lehre dürfen wir aus guten Gründen auch dann nicht verlassen, wenn ihre Anwendung schmerzlich ist. Also bleiben wir ihr auch diesmal treu. Nur sei zunächst gestattet — auch dem Juristen, sich ein Urteil über die Vernünftigkeit zu bilden.

Hier dürfte denn nun kein Zweifel sein, daß kein durchschlagender Grund für eine Einschränkung des Einwilligungsrechtes auf die Fälle der Verhaftung im Gebiet des engeren Staates sich geltend machen läßt. Im Gegenteil! Weshalb sollten die Gerichte eines anderen deutschen Staates eine freiere Gewalt über einen zu verfolgenden Abgeordneten haben, als die Gerichte des Staates, dessen Parlament dieser angehört? Sollte man nicht eher denken, daß, was diese nicht tun dürfen, jene erst recht unterlassen müssen?

Daran ist ja wohl nicht zu zweifeln, und um so weniger, wenn nach dem Rechte jenes anderen Staates dessen Landtagsmitglieder auch nicht ohne Einwilligung des betreffenden Landtags verhaftet werden dürfen. So also die Vernunft!

Aber nun das „positive" Recht! Es hat ja das Recht, auch einmal unvernünftig zu sein, und es mag manchmal gute oder auch schlechte Gründe dafür haben. Also das positive Recht ist entscheidend. Liegt es aber hier wirklich so, daß es gegen die Vernunft entschieden habe? Ich glaube nicht.[1])

Richtig ist, daß das Landesrecht des Staates A als Landesrecht über seine Staatsgrenzen nicht hinauswirkt, richtig ist auch, daß ein ausdrücklicher Satz eines Reichsgesetzes, etwa nach Art der §§ 11, 12 StrGB., hier fehlt Aber solches Fehlen könnte hier in der Tat nur als eine richtige Lücke angesehen werden, deren Ausfüllung die Auslegung vorzunehmen hätte, solange der Gesetzgeber es versäumte, seines Amtes zu walten. Und es hält nicht schwer, diese Leistung der Auslegung zu erfüllen, wenn man die oben dargelegten Grundlagen unserer öffentlichen Reichsordnung gegenwärtig hält.

Selbstverständlich kann der aushelfende Rechtssatz nur ein reichsrechtlicher sein, denn weder kann das Landesrecht des betreffenden Landtages dessen Einwilligungsrecht über die Staatsgrenzen ausdehnen, noch kann das Landesrecht des verhaftenden Staates ein Einwilligungsrecht des anderen Staates regeln. Es kann sich also nur fragen, ob aus jenen allgemeinen Grundlagen des Reichsrechtes auf den Bestand eines Satzes als geltenden Rechtes sich schließen lasse, wonach das einmal landesrechtlich begründete Einwilligungsrecht seine Wirkung überallhin im ganzen Reiche äußere. Solcher Satz läßt sich m. E. behaupten und begründen, wie folgt.

Der Art. 3 der Reichsverfassung bringt einen Rechtsgedanken zum Ausdruck, der in seinen geltenden Wirkungen über den Wortlaut dieser Vorschrift hinausgeht. Wie nämlich jeder Deutsche in jedem deutschen Staat dem Rechte nach wie ein Inländer zu behandeln ist, so haben auch die Organe der öffentlichen Gewalt eines jeden deutschen Staates Anspruch auf Berücksichtigung ihrer nach heimischem Rechte rechtmäßigen Befugnisse in jedem anderen Staate, nicht etwa in dem Sinne, als ob sie ihre öffentlichen Gewaltakte über das Staatsgebiet hinaus erstrecken dürften, aber so, daß die Organe der öffentlichen Gewalt der andern Staaten die Ausübung der rechtmäßigen Befugnisse jener nicht verkürzen oder beschränken dürfen. Würde ein außerbayerisches deutsches Gericht ohne Einwilligung des bayerischen Landtags eine Verhaftung eines bayerischen Landtagsmitgliedes vornehmen, so läge darin eine Verkürzung einer rechtmäßigen Befugnis der bayerischen obrigkeitlichen Gewalt.

Analogien, die außer jedem Zweifel stehen, lassen sich zeigen. Die rechtliche Stellung des Landesherrn bestimmt sich nach dem Staatsrechte seines Staates. So bestimmt das bayer. AusfGes. ZPO. und KO. in Art. 1, daß die Zivilliste des Königs vor den Gerichten der Hauptstadt Recht nehme. Niemand würde

[1]) Vgl. dazu insbes. die bei G. Meyer-G. Anschütz, Deutsches Staatsrecht, 6. Aufl., S. 341 Nr. 31, zitierten Gareis und v. Kries, ferner auch neuerdings L. v. Savigny in v. Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des D. Staats- und Verwaltungsrechts, 2. Aufl., Bd. 1 S. 18 (1911).



auf den Gedanken kommen, daß etwa badische oder hessische Gläubiger oder Gerichte der bayerischen Zivilliste gegenüber an diesen Satz des reichsrechtlich vorbehaltenen Landesrechtes nicht gebunden seien. Oder weiter: die rechtlichen Grundsätze über den bayerischen Adel bestimmen sich nach Landesrecht. Gelangt nun ein Adelsrechtsfall zur Behandlung durch badische Gerichte, so haben sie schon nach Grundsätzen des internationalen Rechtes eben diese bayerischen Rechtssätze anzuwenden. Die Grundsätze des internationalen Rechts aber sind das Minimum dessen, was unter deutschen Staaten Rechtens zu sein hat.

Ein Beispiel, wonach partikulares Recht eines anderen deutschen Staates auch im Gebiete der Verwaltung anzuwenden ist, bietet der Art. 3 des Freizügigkeitsgesetzes, wonach derjenige, der nach dem Rechte eines deutschen Staates polizeilicher Aufenthaltsbeschränkung unterliegt, der gleichen Beschränkung in jedem deutschen Staate unterliegt.

Ein besonders aufklärendes Beispiel aus dem Rechte des öffentlichen Dienstes wird dies Verhältnis noch deutlicher machen. Das Landesrecht verlangt in bestimmten Fällen vor der Verfolgung eines Beamten oder des für ihn haftenden Staates verwaltungsgerichtliche Vorentscheidung.[1]) Niemand wird zweifeln, daß auch die nichtbayerischen Gerichte diese Einschränkung des regelmäßigen Rechtsganges zu achten haben.

Genug, die territoriale Grenze der Wirksamkeit des Landesrechtes ist nicht so grobsinnlich zu verstehen, als ob dieses Recht für den jenseitigen Staat und seine Aemter überhaupt nicht existiere. Landesrecht regelt freilich nur die Landesverhältnisse. Ein solches Landesverhältnis ist auch das Einwilligungsrecht des eigenen Landtags in bezug auf eigene Landtagsmitglieder. Dieses Verhältnis kann aber tatsächlich über die Grenzen hinauswirken, und soweit dies der Fall ist, sind die einschlagenden Rechtsnormen des Landesrechtes auch jenseits der Grenzen zu berücksichtigen, ist also hier auf ein landesrechtlich bestehendes Einwilligungsrecht zu achten.

Den also aus Art. 3 der Reichsverf. abgeleiteten Rechtsgedanken wird man etwa so formulieren können:

In denjenigen rechtmäßigen Akten, welche die Obrigkeit eines deutschen Staates in eigenen Landesangelegenheiten vorzunehmen befugt ist, ist diese Obrigkeit in jedem Staat der eigenen gleichzuachten, und können deshalb solche Akte durch die Staatsgewalt des anderen Staates nicht aufgehalten werden.

Es wäre eine ganz sinnwidrige Auslegung des Art. 3 RVerf. und ihrer sonstigen grundlegenden Einrichtungen, wollte man etwa den Rechtsschutz und die Rechtsgarantien, welche die Reichsverfassung den einzelnen gewährt hat, nicht auch als den Staaten, ihren Obrigkeiten und öffentlichen Einrichtungen gewährt gelten lassen.

Da indes diese wichtige Frage leider einer anderen, irrtümlichen Beurteilung und in dem hauptsächlich beteiligten bayerischen Landtag einer auffallenden Unsicherheit des Urteils begegnet ist, so würde es wohl am Platze sein, wenn der Gesetzgeber des Reichs den von ihm nach anderen Richtungen schon deutlich genug zum Ausdruck gebrachten Rechtsgedanken des Art. 3 der RVerf. auch für die vorliegende Frage einen unzweideutigen Ausdruck geben wollte. Dies ließe sich am zweckmäßigsten bei Art. 31 RVerf. tun.

[1]) Bayer. Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof v. 8. Aug. 1878, Art. 7 Abs. II—V.

## Skandalprozesse und Indiskretionsdelikt.

Von Professor Dr. **Mendelssohn Bartholdy**, Würzburg.

Die Beleidigung stellt neuerdings wieder ein Hauptkontingent zu den causes célèbres der europäischen Justiz. In England die Querelen des Majors Adam gegen Beamte des Kriegsministeriums, in Deutschland die Theater-Skandalprozesse mit der Verurteilung zweier Journalisten zu hohen Gefängnisstrafen, in Frankreich die Kampagne gegen Caillaux, bei der freilich die Justiz selbst angeklagt und dadurch aus der Lösung ausgeschaltet war — und im Gefolge der Affäre jedesmal eine Flut von Zeitungsartikeln für und wider die strengere Bestrafung der Ehrverletzung, für und wider die Beschränkung des Wahrheitsbeweises, für und wider die Selbsthilfe; nur von der Vergebung spricht man in unserem christlichen Staat nicht.

All das bringt dem Juristen nichts Neues; es zeigt ihm bei uns in Deutschland nur, wie wenig die eingehende Darlegung in den Motiven zum Vorentwurf und die ihr gefolgte Kritik[1]) auf das Rechtsverständnis oder auf die Klärung des Rechtsgefühls im Volk, bei den Nichtjuristen gewirkt hat. Das ist doppelt bedauerlich bei einer Frage, die von der Rechtsvergleichung für ihre Lösung verhältnismäßig wenig zu hoffen hat. Wenn wir irgendwo als Volk ein Bewußtsein von dem haben können, was strafbar ist, so sollte es doch bei den Ehrverletzungen so sein; wenn wir uns noch so willig ausländischen Erfahrungen guter und böser Art öffnen, um uns durch sie abschrecken oder aneifern zu lassen, so wird doch eine natürliche Zurückhaltung sich bei diesem Austausch gerade da am ehesten einstellen, wo das Rechtsgut des eingefriedigten Einzel- oder Familienlebens auf dem Spiel steht. Dazu kommt, daß die Rechtsvergleichung, die Kohler[2]) und Lilienthal[3]) gerade für den Ausschluß des Wahrheitsbeweises bis ins einzelne durchgeführt haben, uns keineswegs eine im ganzen gemeinsame Auffassung der Kulturstaaten zeigt, sondern die romanischen Rechte gegen das anglo-amerikanische stellt[4]); dabei ist

[1]) Vgl. besonders Liepmann, OestZSt. 1, 216 ff., Kronecker, Reform 2, 316 ff., Delaquis, Festgabe für Gierke 1910 (ZStrW. 33, 295), Heine, „März" 1910 S. 418; andererseits die Begründung zum Gegenentwurf S. 267, Kohler, Goltd. Arch. 56, 298, Leitfaden S. 110; weiteres in der Zusammenstellung der gutachtl. Aeußerungen S. 354 f., und v. Liszt, Lehrbuch 20. Aufl. S. 351.

[2]) Goltd. Archiv Bd. 47 S. 128.

[3]) Vergleichende Darstellung des deutschen und ausl. Strafrechts, Allg. T. Bd. 4 S. 413.

[4]) Vgl. bes. Kohler, S. 135, 136.



aber keine Rede davon, daß wir daraus die Lehre des Anschlusses an die stammverwandten Völker ziehen dürften, denn die mannigfachen Schwerfälligkeiten und Schäden des englischen Strafverfahrens und besonders des Beweisrechts verderben dort die Justiz in den großen Beleidigungsprozessen am allerschlimmsten, und die Furcht vor dem „geschickten Rechtsanwalt" des Beleidigers und andere „Unzuträglichkeiten der öffentlichen Verhandlung"[1]), die man auch in Deutschland unter dem geltenden Recht bemerkt, ist in England unvergleichlich stärker. Während nun die Presse und das Volk ihre Teilnahme an diesen Justizproblemen in sporadischen Ausbrüchen der Erregung über Skandalprozesse erschöpften, vollzog sich in den Gesetzgebungsarbeiten zur Vorbereitung des neuen Strafgesetzbuchs eine Entwicklung, die der gespannten Aufmerksamkeit bei jedem Schritt wert gewesen wäre. Schon die Strafprozeßkommission hatte zu erkennen gegeben, daß man einer Beschränkung des Wahrheitsbeweises nahe käme; ihre Arbeiten gehören auch in dieser Frage zu den trefflichsten Leistungen deutschen Juristengeistes. Der Vorentwurf zum StrGB. tat den entscheidenden Schritt vom geltenden Recht weg, indem er den Strafausschließungsgrund der Wahrheit fallen lassen wollte, „wenn die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist und lediglich Verhältnisse des Privatlebens betrifft, die das öffentliche Interesse nicht berühren". Die Begründung sieht den nächsten und auf den ersten Blick stärksten Einwand voraus, der sich gegen diese, auch in der kleinen Novelle zum Strafgesetzbuch angestrebte Neuerung erhebt: die Schwierigkeit der Formulierung des Sondertatbestandes:

„Der Begriff des Privatlebens ist nicht definiert; er ist ein Begriff des gewöhnlichen Lebens und als solcher auch von der Praxis auszulegen. Ob ein öffentliches Interesse berührt ist, hat im einzelnen Falle das Gericht zu entscheiden, ohne daß im Gesetze dafür Regeln gegeben werden können. Es darf darauf vertraut werden, daß ihm diese Entscheidungen in demselben Maße gelingen werden, wie auch im Leben ein Gebildeter sich ein Urteil über diese Frage zutraut und zutrauen darf."

— eine Begründung, die eher für die Verlegung der Entscheidung über Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises in das Ermessen des Richters spräche als für die gesetzliche Trennung der Beleidigungstatbestände, die hier versucht war. Ausdrücklich ist in den Motiven die Befolgung der ausländischen Beispiele abgelehnt, in denen einem besonderen Beweggrund oder Zweck des Beleidigers Einfluß auf die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises gegeben wird. Hier setzte der Gegenentwurf ein; er bekennt sich zum Grundgedanken des § 260 Abs. 2 VE., fügt aber in eigenem § 284 die Kautel an, daß unabhängig von jedem Wahrheitsbeweis die Straflosigkeit der Beleidigung eintreten soll, „wenn der Täter in gutem Glauben war und durch die Behauptung oder Mitteilung eine Pflicht zu erfüllen oder ein öffentliches oder sein oder eines Dritten berechtigtes Interesse zu wahren beabsichtigt hat".

[1]) VE. Begr. S. 711.

Der österreichische Entwurf von 1912 bringt eine Art Umkehrung dieses Vorschlags; er läßt im § 328 Abs. 2 zunächst den guten Glauben des Täters als Grund der Straflosigkeit gelten[1]), fügt aber im § 329 die Bestimmung hinzu, die unsere Sonderfrage trifft:

„Betrifft die Beschuldigung eine Tatsache des Privatlebens oder Familienlebens, so ist nur der Wahrheitsbeweis zulässig, und zwar nur dann, wenn die Beschuldigung nicht öffentlich vorgebracht wurde oder wenn das öffentliche Vorbringen nach Inhalt und Form durch ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Privatinteresse gerechtfertigt war."

Die Motive betonen, daß der Wunsch oder die Zustimmung des Beschuldigten selbst die Untersuchung der Wahrheit des Vorwurfs nicht rechtfertigen könnten.

„Der Satz, daß mit Zustimmung des Beschuldigten die Wahrheit der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen gerichtlich untersucht werden dürfe, wäre deshalb für den Beschuldigten höchst bedenklich, weil in allen Fällen, in welchen er diese Zustimmung nicht erteilt, geschlossen würde, er habe diese Untersuchung zu fürchten."[2])

Die eindringlichen und wohlbegründeten Warnungen Liepmanns[3]) sind unbeachtet geblieben.

In den reichsdeutschen Vorarbeiten aber ist jetzt eine neue Wendung eingetreten:[4]) nach den Kommissionsbeschlüssen löst sich von der gemeinen Beleidigung, die den Wahrheitsbeweis zuläßt, ein Sondertatbestand, das „Indiskretionsdelikt", das mit den Vorschriften über die Verletzung des Briefgeheimnisses und über die Verletzung von Privatgeheimnissen einen Anhang zu der überlieferten Gruppe der Beleidigungsdelikte (Beleidigung, Wahrheitsbeweis, Wahrnehmung berechtigter Interessen, Verleumdung, Beschimpfung des Andenkens Verstorbener) bildet und sich von der Beleidigung durch den Strafrahmen, durch das Wegfallen der besonders leichten und besonders schweren Fälle und schließlich durch den Ausschluß des Wahrheitsbeweises scheidet.

Bei der Würdigung dieser Neuerung wird man auf den dreifachen Unterschied gleichmäßig zu achten haben und sich nicht von dem einen grellen Punkt des Wahrheitsbeweises blenden lassen dürfen. Die gemeine Beleidigung soll unter der Strafdrohung von einem Jahr Gefängnis oder Einschließung oder Geldstrafe bis zu 10 000 M. stehen. In besonders schweren Fällen erstreckt sich die zulässige Dauer der Gefängnisstrafe auf drei Jahre. In besonders leichten Fällen kann der Richter von Strafe absehen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Kommissionsbeschlüsse durch kleine, aber inhaltlich sehr bedeutende Aenderungen der §§ 83 und 84 VE. die richterliche Freiheit, so weit sie zugunsten des Angeklagten geübt würde, beschränkt, soweit sie zu seinen Ungunsten wirkte, verschärft haben: ein besonders leichter Fall darf nur dann angenommen werden, wenn die Folgen der Tat unbedeutend und der verbrecherische Wille

[1]) Allerdings mit zwei Einschränkungen: „wenn der Täter zureichende Gründe hatte, die Beschuldigung für wahr zu halten, sie weder in einer Druckschrift noch in einer öffentlichen Versammlung vorbrachte und das Vorbringen durch ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Privatinteresse gerechtfertigt war."

[2]) Erläuternde Bemerk. z. Entwurf, Herrenhaus-Protok. Beil. 90 S. 295.

[3]) Oest. Z. f. Strafr. 1 (1910) S. 220 ff., 235.

[4]) Vgl. Ebermayer, Entwurf e. d. Strafgesetzbuchs S. 71 ff.



gering oder nach den Umständen entschuldbar erscheint; der besonders schwere Fall aber ist gegeben, wenn neben starkem verbrecherischen Willen die Tat entweder durch die besonderen Umstände ihrer Begehung oder durch ihre verschuldeten Folgen ungewöhnlich ist. Zu diesem weiten Strafrahmen gehört fast notwendig die unverschränkte Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises, aber auch die, von Liepmann in dem mehrfach erwähnten Aufsatz mit Recht für entscheidend erklärte gesunde Prozeßleitungspraxis, die den Inhalt der Verhandlung und des Beweises auf das Wesentliche konzentriert.

Viel enger ist der Strafrahmen beim Indiskretionsdelikt gezogen. Nach den Mitteilungen der Ebermayerschen Zusammenstellung bedroht der neue § 266 mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe denjenigen, der vorsätzlich den Frieden des Privatlebens eines anderen dadurch stört, daß er böswillig öffentlich ehrenrührige Mitteilungen über dessen häusliches oder Familienleben macht, die das öffentliche Interesse nicht berühren. Die Beweisaufnahme über die Wahrheit der mitgeteilten Tatsache ist nur auf Antrag des Verletzten zulässig.

Hier ist Strafschärfung und Strafmilderung in besonders leichten und schweren Fällen gleichmäßig ausgeschlossen; das bedeutet für die Milderung praktisch nichts, weil auch die gewöhnliche Strafdrohung mit der geringsten zulässigen Geldstrafe beginnt; für die Strafschärfung aber ist der Unterschied nicht unbedeutend, und als Gegenstück dazu ist beim Indiskretionsdelikt das völlige Abgehen von Strafe, das bei der gewöhnlichen Beleidigung dem Richter freisteht, ausgeschlossen — folgerichtig insofern, als im Tatbestand des Indiskretionsdelikts die „vorsätzliche“ Störung des Privatlebens mit der „böswilligen“ Mitteilung der ehrenrührigen Tatsachen gehäuft ist, also die Fälle, in denen der verbrecherische Wille des Täters gering und den Umständen nach entschuldbar erscheint, ohnehin nicht unter den Tatbestand des § 266 kämen. Demnach ist, wenn man auf den Strafrahmen und die Möglichkeit der Verschärfung in besonders schweren Fällen sieht, zweifellos das besondere Indiskretionsdelikt die leichtere Straftat im Vergleich zur gewöhnlichen Beleidigung.

Das kommt auch in der Anordnung der Tatbestände im Gesetz deutlich zum Ausdruck: Die Beleidigung steht zusammen mit der Verleumdung und der Beschimpfung des Andenkens Verstorbener, von ihnen nur, nach der letzten Fassung, getrennt durch die Bestimmung über die Wahrnehmung berechtigter Interessen, von der nur bei der einfachen Beleidigung Gebrauch gemacht werden soll; das Indiskretionsdelikt in deutlich davon geschiedener Gruppe mit der Verletzung des Briefgeheimnisses und der Verletzung von Privatgeheimnissen zusammen. Wenn schließlich, wofür ja noch Hoffnung vorhanden ist, in den Vorschriften des „internationalen Strafrechts“ die falsche Häufung der Anknüpfungen wegfällt, und für jeden Tatbestand seine richtige — in den Augen des Gesetzgebers einzig richtige — Anknüpfung an die herrschende Rechtsordnung gesucht wird, dann werden sich Beleidigung und Indiskretionsdelikt auch im räumlichen Geltungsbereich voneinander scheiden; auch darin wird dann die beim Briefgeheimnis ganz selbstverständliche reine Territorialität für das Indiskretionsdelikt gleichermaßen zu gelten haben, während bei der Beleidigung das geschützte Rechtsgut in seiner räumlichen Beziehung durch die Person des Verletzten bestimmt sein könnte.

Hält man nun diesen Qualitätsunterschied der beiden Delikte zusammen mit dem durch den Entwurf letzter Fassung ausgestalteten Wahlrecht des Verletzten, dessen Ausübung im Antrag auf Strafverfolgung wegen der einen oder anderen Tat, oder vielmehr wegen derselben Tat in einer oder der andern rechtlichen Qualifikation, liegt, so ist das Ergebnis, vom Standpunkt dieses Verletzten aus gesehen, folgendes (wobei ich annehme, daß er sich, nach der Gewohnheit der Beleidigten, sehr schwer verletzt fühlt und den Täter recht empfindlich gestraft haben will): wählt er die Verfolgung wegen des Indiskretionsdelikts, so kann im höchsten Fall auf 6 Monate Gefängnis erkannt werden (gegen drei Jahre bei der einfachen Beleidigung), und außerdem läuft die Anklage Gefahr, an dem recht heiklen Tatbestandsmoment der „Angelegenheit, die das öffentliche Interesse nicht berührt“, auch in den Fällen zu scheitern, in denen die Beleidigung selbst auf der Hand liegt; dann ist aber durch den Strafantrag wegen des Indiskretionsdelikts, das gar nicht vorlag, das Recht des Antrags wegen der offenbar vorliegenden Beleidigung konsumiert — und als einziger Vorteil steht diesen beiden Nachteilen gegenüber der Ausschluß des Wahrheitsbeweises. Es scheint, daß die Bestimmung des Vorentwurfs, die im Verfahren selbst noch dem Verletzten das Recht gab, den Wahrheitsbeweis zu provozieren, jetzt gefallen ist; aber das ist nur eine prozessuale Verschiebung die mir — vom Standpunkt des Verletzten aus, um dessentwillen ja alle diese Neuerungen gebracht werden — nicht unbedenklich scheint; der Verletzte muß sich eben nach der letzten Fassung schon beim Strafantrag darüber entscheiden, ob er, wie oben ausgeführt wurde, schärfere Strafe und größere Sicherheit der Verurteilung vorzieht oder geringere Strafe, Unsicherheit des Prozeßausgangs, aber Ausschluß des Wahrheitsbeweises. Auch bei dieser Fassung bleibt das, von den österreichischen Motiven hervorgehobene Gegenargument bestehen, daß durch solche Wahl der, der sich für den Ausschluß des Wahrheitsbeweises entscheidet, sich damit in den Augen der „bösen Welt“ und in den Mäulern seiner lieben Nächsten so gut wie schuldig bekennt. Zudem ist keine Vorsorge für den Fall getroffen, daß in der Verhandlung durch Behauptungen oder Andeutungen des Gegners oder seines Verteidigers dem Verletzten erst die Erwünschtheit voller Aufklärung deutlich gemacht wird.

So überwiegen auch bei der letzten Fassung des Entwurfs mir die Bedenken gegen die Neuerung. Das, was man im Anschluß an die eingangs erwähnten



Prozesse von ihr erwartete, bringt sie selbstverständlich nicht; weder im Fall Hülsen noch im Fall Hempel würde von Verletzten der Antrag auf Verfolgung wegen des Indiskretionsdelikts gestellt worden sein, da ja der Wahrheitsbeweis gerade provoziert und zum öffentlichen Mißlingen gebracht werden sollte. In beiden Fällen würde aber auch der Gegenstand der Beleidigung offenbar außerhalb des Kreises gelegen haben, der das Indiskretionsdelikt umzirkelt: der Angelegenheiten des häuslichen oder Familienlebens, zu dem ebenso Beruf- und Erwerbsleben wie eine im engeren Sinn öffentliche, etwa politische Tätigkeit, den Gegensatz bilden. Jene Fälle waren aber typische Fälle der Revolverjournalistik, und gegen diese verhält sich das neugeformte Delikt mit seiner Strafdrohung nicht wie die Kanone zum Spatzen, was auch schon schlimm wäre, sondern wie eine Kinderpistole gegenüber einem „man-tiger". Ich glaube nicht, daß man diese Bestie mit Paragraphen erlegen kann; ich möchte aber hoffen, daß man es auch ohne Paragraphen, durch eine Heilung aus dem Innern des Preßkörpers und unserer „Oeffentlichkeit" heraus, fertig bringen wird, sie unschädlich zu machen. Wir wollen im Grund alle weniger strafen müssen unter der Herrschaft des neuen Rechts. Wenn man aber damit irgendwo anfangen muß, wäre dann nicht gerade die Beleidigung das rechte Feld dafür?

## Der Rennwettgesetzentwurf.

Vom Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Dem Bundesrat ist der Entwurf eines Rennwettgesetzes zugegangen, der bereits jetzt veröffentlicht ist, um der öffentlichen Erörterung genügenden Spielraum zu gewähren. Es soll mit dem Gesetz den Uebelständen auf dem Gebiete des Rennwettwesens entgegengetreten werden. Die Wettlust ist, wie in der Begründung des Entw. hervorgehoben wird, in allen Teilen des Reichs in einem nicht vorauszusehenden Maße gewachsen und hat nicht nur Personen erfaßt, welche sich sportlich betätigen, sondern auf Volkskreise übergegriffen, die für den Sport keine Zeit und Gelegenheit, kein Verständnis oder Interesse besitzen, sondern lediglich durch die Versuchung raschen, mühelosen Gewinns zum Abschluß von Wetten veranlaßt werden. Diesen Uebelständen will der Entw. entgegentreten. Andere sportliche Veranstaltungen, außer den Pferderennen, werden außer acht gelassen, weil, wenn auch bei solchen Wetten vorkommen, sie doch an Umfang und Bedeutung weit zurücktreten hinter die große Zahl der Wettenden und der gesetzten Summen bei Pferderennen.

Dem Uebelstande wäre am sichersten und einfachsten abgeholfen, wenn man die Wetten ganz verbieten und unter strenge Strafe stellen würde. Dieser Weg kann aber nicht beschritten werden, da die dadurch aufkommenden Mittel im Interesse der Pferdezucht dringend gebraucht werden. In ähnlicher Weise, wie die staatliche Lotterie noch immer beibehalten wird trotz aller dagegen gerichteter Angriffe, weil der Staat der aufkommenden Mittel nicht entbehren kann, sollen auch die Wetten bei Pferderennen zur Erhaltung der Mittel im Interesse der Pferdezucht nicht beseitigt, sondern nur eingedämmt werden. Bekanntlich gibt es bei den Pferderennen zweierlei Arten von Wetten, die am Totalisator und die bei Buchmachern. Ueber die Zulässigkeit des Totalisators bestand früher Streit, bis das Reichsgericht i. Urt. v. 7. Juli 1882 (Entsch. VII S. 21) den Betrieb des Totalisators für ein Glücksspiel erklärte, auf den § 285 StrGB. Anwendung zu finden habe. Nachdem daraufhin die Aufstellung öffentlicher Totalisatoren untersagt war, sah sich die preußische Regierung, da die Rennpreise erheblich herabgesetzt werden mußten, im Jahre 1886 genötigt, die Aufstellung u. Benutzung von Totalisatoren auf den Rennplätzen unter gewissen Voraussetzungen wieder zuzulassen. Erst im Jahre 1905 wurde dem Totalisator durch das Reichsgesetz v. 4. Juli 1905 eine rechtliche Grundlage gegeben, nachdem die private Wettvermittlung sich inzwischen immer mehr ausgedehnt hatte. Dieses Gesetz erklärte den Betrieb eines Wettunternehmens für ein öffentlich veranstaltetes Pferderennen nur mit Erlaubnis der Landes-Zentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde für zulässig, schrieb ferner vor, daß die Erlaubnis nur solchen Vereinen zur Veranstaltung von Pferderennen erteilt werden dürfe, welche nach Maßgabe der vom Bundesrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen die Sicherheit böten, daß sie die ihnen aus dem Betriebe des Wettunternehmens zufließenden Einnahmen nur zum Besten der Landespferdezucht verwenden. Es verbot ferner das geschäftsmäßige Vermitteln von Wetten für öffentlich im In- und Auslande veranstaltete Pferderennen, wie auch Aufforderungen und Angebote zum Abschluß oder zur Vermittlung solcher Wetten, wenn sie öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften oder anderen Darstellungen erfolgten, traf Bestimmungen über die Verwendung eines Teils des Ertrags der inzwischen für Wetteinsätze bei Rennen eingeführten Stempelabgaben für Zwecke der Pferdezucht und setzte endlich Strafen fest für den Betrieb eines Wettunternehmens ohne die vorgeschriebene Erlaubnis und für den Betrieb des verbotenen Vermittelns von Wetten. In der Begründung dieses zur Zeit geltenden Gesetzes wurde insbesondere auf die schädliche Wirkung der Privatwettbüros hingewiesen, die die Kommission des Reichtags schon bei den im Jahre 1900 stattgehabten Verhandlungen über die von den Umsätzen am Totalisator zu erhebenden Stempel anerkannt habe. Die vom Reichstag beschlossene Bestimmung im § 25 Abs. 3 des Reichsstempelgesetzes v. 14. Juni 1900, nach welcher gewerbsmäßige Vermittler von Wetten der Aufsicht der Steuerbehörde unterliegen, habe nicht die gehoffte Wirkung gehabt. Ihre gerichtliche Bestrafung auf Grund des § 284 StrGB. habe in den meisten Fällen nicht durchgeführt werden können, weil der Nachweis nicht gelungen sei, daß sie selbst



den Abschluß von Wetten betrieben. Die Erhöhung des Totalisator-Stempels aber habe zur Folge gehabt, daß die Privatwettbureaus für Pferderennen einen Umfang wie nie zuvor gewonnen und sich geradezu zu einer öffentlichen Kalamität ausgebildet hätten. Diesen Mißständen gegenüber, sagt die damalige Begründung, lasse sich ein wirksamer Erfolg nur erwarten, wenn allgemein das Vermitteln von Wetten unter Strafe gestellt werde.

Die Entwicklung seit dem Jahre 1905 hat gezeigt, daß diese Erwartung sich nicht erfüllt hat. Wenn auch die Umsätze am Totalisator beträchtlich gestiegen sind, so hat die private Wettvermittlung doch in bedenklicher Weise zugenommen, so daß der Reichstag im Jahre 1913 die Resolution angenommen hat „den Reichskanzler zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß durch Unterdrückung der sog. wilden Buchmacher, bzw. durch Einführung einer Konzessionspflicht für Buchmacher der Hinterziehung der Totalisatorstempelsteuer wirksam vorgebeugt werde“. Der vorliegende Gesetzentwurf will dem nachkommen. Er will das Publikum vor Ausbeutung durch unreelle Machenschaften der Buchmacher schützen. Da der bisherige Weg, das Verbot des geschäftsmäßigen Vermittelns von Wetten für Pferderennen, nicht zum Ziel geführt hat, soll nunmehr dem Publikum ein neues Mittel gewährt werden, seiner Wettleidenschaft außer bei dem Totalisator auch bei privaten Buchmachern genügen zu können. Es sollen Buchmacher obrigkeitlich konzessioniert und das Geschäft mit diesen auf eine rechtliche Grundlage gestellt werden. Zunächst also wurde jegliches Wetten bei Pferderennen, sei es am Totalisator oder sonstwo, als Glücksspiel, das vom StrGB. verboten, angesehen; dann wurde das Wetten am Totalisator gesetzlich erlaubt, das Wetten bei privaten Buchmachern unter Strafe gestellt; nunmehr soll das Wetten bei den konzessionierten Buchmachern ebenfalls gestattet werden. Stellt man sich einmal auf den Standpunkt, den die Gesetzgebung nunmehr seit Jahren verfolgt, daß Wetten in gewisser Form im Interesse der Landespferdezucht zugelassen werden müssen, so läßt sich gegen den vom Entwurf eingeschlagenen Weg ein wesentliches Bedenken nicht geltend machen. Der jetzige Zustand, bei dem Wetten bei Buchmachern, wie jedermann weiß, in zahlreichen Fällen abgeschlossen werden, und das Gesetz, das sie verbietet, tatsächlich nicht durchgeführt werden kann, ist unhaltbar, da, wie die Begründung zutreffend ausführt, die Achtung vor dem Recht nur dann erhalten wird, wenn das Bewußtsein lebendig bleibt, daß das gesetzliche Verbot durch die Macht zu seiner Durchführung getragen wird.

Der Entwurf erklärt das Unternehmen eines Totalisators nur aus Anlaß öffentlicher Pferderennen für zulässig, und zwar nur mit Erlaubnis der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde und entspricht hiermit wie mit den Bedingungen, unter denen die Erlaubnis erteilt werden darf, im wesentlichen dem geltenden Gesetz. Im § 3 heißt es dann, daß der geschäftsmäßige oder gewerbsmäßige Abschluß und die geschäftsmäßige oder gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten bei sportlichen Veranstaltungen (Buchmachen) nur aus Anlaß öffentlicher Pferderennen zulässig ist und der Erlaubnis der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde bedarf, die jederzeit widerruflich ist. Der Buchmacher hat durch die Polizeibehörde diejenigen Personen namhaft zu machen, deren er sich zur Erledigung der Wettabschlüsse bedient und muß die Oertlichkeiten angeben, wo diese stattfinden Auf Rennplätzen dürfen Wetten von Buchmachern nur mit Zustimmung des Vereins, der das Pferderennen veranstaltet, abgeschlossen oder vermittelt werden. Der § 17 des Entw. bestimmt dann, daß die Bestimmungen hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen Totalisatorunternehmungen und Buchmacher zuzulassen sind, vom Bundesrat erlassen werden. Hiergegen ist in der Tagespresse ein Bedenken erhoben; die Bedingungen müßten im Gesetz selbst festgelegt werden. Aber was den Totalisator betrifft, so entspricht die Bestimmung nur dem geltenden Gesetz. Auch nach diesem (§ 2) hat der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen zu erlassen bezüglich der Vereine, die die Sicherheit bieten, daß sie die ihnen aus dem Betriebe des Wettunternehmens zufließenden Einnahmen ausschließlich zum Besten der Landespferdezucht verwenden. Die Bedingungen, unter denen die Buchmacher zuzulassen sind, werden sich doch im wesentlichen auf die Zuverlässigkeit derselben beziehen, und deshalb scheint es mir durchaus genügend, wenn dem Bundesrat die Befugnis der Festsetzung von Bedingungen übertragen wird, insbesondere damit nicht, wenn sich im Lauf der Zeit die Notwendigkeit einer Aenderung in diesem oder jenem Punkte herausstellt, der umständliche Weg der Gesetzgebung beschritten zu werden braucht. Jedenfalls ist die Frage, wer die Bedingungen festzusetzen hat, nicht von erheblicher Bedeutung.

Der Entw. mußte sich dann mit dem § 762 BGB. auseinandersetzen, nach welchem durch Spiel oder Wetten eine Verbindlichkeit nicht begründet wird. Läßt man einmal gesetzlich das Wetten in bestimmten Fällen zu, so muß auch eine privatrechtliche Verbindlichkeit aus diesen Wetten hervorgehen. Der Entw. bestimmt deshalb, daß der Unternehmer des Totalisators und der Buchmacher dem Wettenden über die Wette eine Urkunde (Wettschein) zu erteilen haben, daß nach Aushändigung der Urkunde die Wette für den Unternehmer des Totalisators und den Buchmacher verbindlich ist, und daß im übrigen § 762 BGB. unberührt bleibt. Es wird also eine besondere gesetzliche Form für Entstehung der privatrechtlichen Verbindlichkeit eingeführt, dergestalt, daß, solange diese Form nicht gewahrt ist, eine Verbindlichkeit zur Auszahlung des Wettbetrages nicht entsteht. Im Interesse der Sicherheit des Verkehrs ist die Einführung einer solchen erschwerten Form nur erwünscht.

Die folgenden §§ 5 bis 8 enthalten sodann Strafbestimmungen für das ohne Erlaubnis be-



Prozesse von ihr erwartete, bringt sie selbstverständlich nicht; weder im Fall Hülsen noch im Fall Hempel würde von Verletzten der Antrag auf Verfolgung wegen des Indiskretionsdelikts gestellt worden sein, da ja der Wahrheitsbeweis gerade provoziert und zum öffentlichen Mißlingen gebracht werden sollte. In beiden Fällen würde aber auch der Gegenstand der Beleidigung offenbar außerhalb des Kreises gelegen haben, der das Indiskretionsdelikt umzirkelt: der Angelegenheiten des häuslichen oder Familienlebens, zu dem ebenso Beruf- und Erwerbsleben wie eine im engeren Sinn öffentliche, etwa politische Tätigkeit, den Gegensatz bilden. Jene Fälle waren aber typische Fälle der Revolverjournalistik, und gegen diese verhält sich das neugeformte Delikt mit seiner Strafdrohung nicht wie die Kanone zum Spatzen, was auch schon schlimm wäre, sondern wie eine Kinderpistole gegenüber einem „man-tiger". Ich glaube nicht, daß man diese Bestie mit Paragraphen erlegen kann; ich möchte aber hoffen, daß man es auch ohne Paragraphen, durch eine Heilung aus dem Innern des Preßkörpers und unserer „Oeffentlichkeit" heraus, fertig bringen wird, sie unschädlich zu machen. Wir wollen im Grund alle weniger strafen müssen unter der Herrschaft des neuen Rechts. Wenn man aber damit irgendwo anfangen muß, wäre dann nicht gerade die Beleidigung das rechte Feld dafür?

## Der Rennwettgesetzentwurf.

Vom Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Dem Bundesrat ist der Entwurf eines Rennwettgesetzes zugegangen, der bereits jetzt veröffentlicht ist, um der öffentlichen Erörterung genügenden Spielraum zu gewähren. Es soll mit dem Gesetz den Uebelständen auf dem Gebiete des Rennwettwesens entgegengetreten werden. Die Wettlust ist, wie in der Begründung des Entw. hervorgehoben wird, in allen Teilen des Reichs in einem nicht vorauszusehenden Maße gewachsen und hat nicht nur Personen erfaßt, welche sich sportlich betätigen, sondern auf Volkskreise übergegriffen, die für den Sport keine Zeit und Gelegenheit, kein Verständnis oder Interesse besitzen, sondern lediglich durch die Versuchung raschen, mühelosen Gewinns zum Abschluß von Wetten veranlaßt werden. Diesen Uebelständen will der Entw. entgegentreten. Andere sportliche Veranstaltungen, außer den Pferderennen, werden außer acht gelassen, weil, wenn auch bei solchen Wetten vorkommen, sie doch an Umfang und Bedeutung weit zurücktreten hinter die große Zahl der Wettenden und der gesetzten Summen bei Pferderennen.

Dem Uebelstande wäre am sichersten und einfachsten abgeholfen, wenn man die Wetten ganz verbieten und unter strenge Strafe stellen würde. Dieser Weg kann aber nicht beschritten werden, da die dadurch aufkommenden Mittel im Interesse der Pferdezucht dringend gebraucht werden. In ähnlicher Weise, wie die staatliche Lotterie noch immer beibehalten wird trotz aller dagegen gerichteter Angriffe, weil der Staat der aufkommenden Mittel nicht entbehren kann, sollen auch die Wetten bei Pferderennen zur Erhaltung der Mittel im Interesse der Pferdezucht nicht beseitigt, sondern nur eingedämmt werden. Bekanntlich gibt es bei den Pferderennen zweierlei Arten von Wetten, die am Totalisator und die bei Buchmachern. Ueber die Zulässigkeit des Totalisators bestand früher Streit, bis das Reichsgericht i. Urt. v. 7. Juli 1882 (Entsch. VII S. 21) den Betrieb des Totalisators für ein Glücksspiel erklärte, auf den § 285 StrGB. Anwendung zu finden habe. Nachdem daraufhin die Aufstellung öffentlicher Totalisatoren untersagt war, sah sich die preußische Regierung, da die Rennpreise erheblich herabgesetzt werden mußten, im Jahre 1886 genötigt, die Aufstellung u. Benutzung von Totalisatoren auf den Rennplätzen unter gewissen Voraussetzungen wieder zuzulassen. Erst im Jahre 1905 wurde dem Totalisator durch das Reichsgesetz v. 4. Juli 1905 eine rechtliche Grundlage gegeben, nachdem die private Wettvermittlung sich inzwischen immer mehr ausgedehnt hatte. Dieses Gesetz erklärte den Betrieb eines Wettunternehmens für ein öffentlich veranstaltetes Pferderennen nur mit Erlaubnis der Landes-Zentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde für zulässig, schrieb ferner vor, daß die Erlaubnis nur solchen Vereinen zur Veranstaltung von Pferderennen erteilt werden dürfe, welche nach Maßgabe der vom Bundesrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen die Sicherheit böten, daß sie die ihnen aus dem Betriebe des Wettunternehmens zufließenden Einnahmen nur zum Besten der Landespferdezucht verwenden. Es verbot ferner das geschäftsmäßige Vermitteln von Wetten für öffentlich im In- und Auslande veranstaltete Pferderennen, wie auch Aufforderungen und Angebote zum Abschluß oder zur Vermittlung solcher Wetten, wenn sie öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften oder anderen Darstellungen erfolgten, traf Bestimmungen über die Verwendung eines Teils des Ertrags der inzwischen für Wetteinsätze bei Rennen eingeführten Stempelabgaben für Zwecke der Pferdezucht und setzte endlich Strafen fest für den Betrieb eines Wettunternehmens ohne die vorgeschriebene Erlaubnis und für den Betrieb des verbotenen Vermittelns von Wetten. In der Begründung dieses zur Zeit geltenden Gesetzes wurde insbesondere auf die schädliche Wirkung der Privatwettbüros hingewiesen, die die Kommission des Reichtags schon bei den im Jahre 1900 stattgehabten Verhandlungen über die von den Umsätzen am Totalisator zu erhebenden Stempel anerkannt habe. Die vom Reichstag beschlossene Bestimmung im § 25 Abs. 3 des Reichsstempelgesetzes v. 14. Juni 1900, nach welcher gewerbsmäßige Vermittler von Wetten der Aufsicht der Steuerbehörde unterliegen, habe nicht die gehoffte Wirkung gehabt. Ihre gerichtliche Bestrafung auf Grund des § 284 StrGB. habe in den meisten Fällen nicht durchgeführt werden können, weil der Nachweis nicht gelungen sei, daß sie selbst

den Abschluß von Wetten betrieben. Die Erhöhung des Totalisator-Stempels aber habe zur Folge gehabt, daß die Privatwettbureaus für Pferderennen einen Umfang wie nie zuvor gewonnen und sich geradezu zu einer öffentlichen Kalamität ausgebildet hätten. Diesen Mißständen gegenüber, sagt die damalige Begründung, lasse sich ein wirksamer Erfolg nur erwarten, wenn allgemein das Vermitteln von Wetten unter Strafe gestellt werde.

Die Entwicklung seit dem Jahre 1905 hat gezeigt, daß diese Erwartung sich nicht erfüllt hat. Wenn auch die Umsätze am Totalisator beträchtlich gestiegen sind, so hat die private Wettvermittlung doch in bedenklicher Weise zugenommen, so daß der Reichstag im Jahre 1913 die Resolution angenommen hat „den Reichskanzler zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß durch Unterdrückung der sog. wilden Buchmacher, bzw. durch Einführung einer Konzessionspflicht für Buchmacher der Hinterziehung der Totalisatorstempelsteuer wirksam vorgebeugt werde". Der vorliegende Gesetzentwurf will dem nachkommen. Er will das Publikum vor Ausbeutung durch unreelle Machenschaften der Buchmacher schützen. Da der bisherige Weg, das Verbot des geschäftsmäßigen Vermittelns von Wetten für Pferderennen, nicht zum Ziel geführt hat, soll nunmehr dem Publikum ein neues Mittel gewährt werden, seiner Wettleidenschaft außer bei dem Totalisator auch bei privaten Buchmachern genügen zu können. Es sollen Buchmacher obrigkeitlich konzessioniert und das Geschäft mit diesen auf eine rechtliche Grundlage gestellt werden. Zunächst also wurde jegliches Wetten bei Pferderennen, sei es am Totalisator oder sonstwo, als Glücksspiel, das vom StrGB. verboten, angesehen; dann wurde das Wetten am Totalisator gesetzlich erlaubt, das Wetten bei privaten Buchmachern unter Strafe gestellt; nunmehr soll das Wetten bei den konzessionierten Buchmachern ebenfalls gestattet werden. Stellt man sich einmal auf den Standpunkt, den die Gesetzgebung nunmehr seit Jahren verfolgt, daß Wetten in gewisser Form im Interesse der Landespferdezucht zugelassen werden müssen, so läßt sich gegen den vom Entwurf eingeschlagenen Weg ein wesentliches Bedenken nicht geltend machen. Der jetzige Zustand, bei dem Wetten bei Buchmachern, wie jedermann weiß, in zahlreichen Fällen abgeschlossen werden, und das Gesetz, das sie verbietet, tatsächlich nicht durchgeführt werden kann, ist unhaltbar, da, wie die Begründung zutreffend ausführt, die Achtung vor dem Recht nur dann erhalten wird, wenn das Bewußtsein lebendig bleibt, daß das gesetzliche Verbot durch die Macht zu seiner Durchführung getragen wird.

Der Entwurf erklärt das Unternehmen eines Totalisators nur aus Anlaß öffentlicher Pferderennen für zulässig, und zwar nur mit Erlaubnis der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde und entspricht hiermit wie mit den Bedingungen, unter denen die Erlaubnis erteilt werden darf, im wesentlichen dem geltenden Gesetz. Im § 3 heißt es dann, daß der geschäftsmäßige oder gewerbsmäßige Abschluß und die geschäftsmäßige oder gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten bei sportlichen Veranstaltungen (Buchmachen) nur aus Anlaß öffentlicher Pferderennen zulässig ist und der Erlaubnis der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde bedarf, die jederzeit widerruflich ist. Der Buchmacher hat durch die Polizeibehörde diejenigen Personen namhaft zu machen, deren er sich zur Erledigung der Wettabschlüsse bedient und muß die Oertlichkeiten angeben, wo diese stattfinden. Auf Rennplätzen dürfen Wetten von Buchmachern nur mit Zustimmung des Vereins, der das Pferderennen veranstaltet, abgeschlossen oder vermittelt werden. Der § 17 des Entw. bestimmt dann, daß die Bestimmungen hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen Totalisatorunternehmungen und Buchmacher zuzulassen sind, vom Bundesrat erlassen werden. Hiergegen ist in der Tagespresse ein Bedenken erhoben; die Bedingungen müßten im Gesetz selbst festgelegt werden. Aber was den Totalisator betrifft, so entspricht die Bestimmung nur dem geltenden Gesetz. Auch nach diesem (§ 2) hat der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen zu erlassen bezüglich der Vereine, die die Sicherheit bieten, daß sie die ihnen aus dem Betriebe des Wettunternehmens zufließenden Einnahmen ausschließlich zum Besten der Landespferdezucht verwenden. Die Bedingungen, unter denen die Buchmacher zuzulassen sind, werden sich doch im wesentlichen auf die Zuverlässigkeit derselben beziehen, und deshalb scheint es mir durchaus genügend, wenn dem Bundesrat die Befugnis der Festsetzung von Bedingungen übertragen wird, insbesondere damit nicht, wenn sich im Lauf der Zeit die Notwendigkeit einer Aenderung in diesem oder jenem Punkte herausstellt, der umständliche Weg der Gesetzgebung beschritten zu werden braucht. Jedenfalls ist die Frage, wer die Bedingungen festzusetzen hat, nicht von erheblicher Bedeutung.

Der Entw. mußte sich dann mit dem § 762 BGB. auseinandersetzen, nach welchem durch Spiel oder Wetten eine Verbindlichkeit nicht begründet wird. Läßt man einmal gesetzlich das Wetten in bestimmten Fällen zu, so muß auch eine privatrechtliche Verbindlichkeit aus diesen Wetten hervorgehen. Der Entw. bestimmt deshalb, daß der Unternehmer des Totalisators und der Buchmacher dem Wettenden über die Wette eine Urkunde (Wettschein) zu erteilen haben, daß nach Aushändigung der Urkunde die Wette für den Unternehmer des Totalisators und den Buchmacher verbindlich ist, und daß im übrigen § 762 BGB. unberührt bleibt. Es wird also eine besondere gesetzliche Form für Entstehung der privatrechtlichen Verbindlichkeit eingeführt, dergestalt, daß, solange diese Form nicht gewahrt ist, eine Verbindlichkeit zur Auszahlung des Wettbetrages nicht entsteht. Im Interesse der Sicherheit des Verkehrs ist die Einführung einer solchen erschwerten Form nur erwünscht.

Die folgenden §§ 5 bis 8 enthalten sodann Strafbestimmungen für das ohne Erlaubnis be-



triebene Unternehmen des Totalisators oder das geschäftsmäßige oder gewerbsmäßige Abschließen oder Vermitteln von Wetten, für das öffentliche Auffordern oder Anbieten zum Abschluß oder zur Vermittlung solcher Wetten, sowie für diejenigen, die aus Anlaß öffentlicher Pferderennen an einem Totalisatorunternehmen, das im Inlande nicht erlaubt ist, oder bei einem Buchmacher, der im Inlande nicht zugelassen ist, wetten oder zum Abschluß oder zur Vermittlung einer solchen Wette einen Auftrag erteilen Die Strafen sind erheblich höher, als sie im geltenden Gesetz angedroht sind. Das wird nur zu billigen sein, damit dem unlauteren Treiben der nicht behördlich zugelassenen, also der sog. Winkelbuchmacher energisch entgegengetreten werden kann.

Aber hier wird man sich fragen, ob denn dieser Erfolg auch erreicht werden kann und ob nach einigen Jahren nicht dieselbe Erfahrung mit den Winkelbuchmachern gemacht werden wird, wie bisher mit allen Buchmachern. Das Publikum kann sich, wenn der Entwurf Gesetz wird, zwar an die konzessionierten Buchmacher wenden; aber wird es dies auch tun, werden die kleinen Leute, die besonders zu schützen Absicht des Gesetzes ist, sich nicht doch wieder vorzugsweise an die Winkelbuchmacher wenden? Die Begründung führt aus, daß sich der weitaus größte Teil der Buchmacher der Strafverfolgung zu entziehen weiß, und daß dies auf die Unmöglichkeit zurückzuführen ist, ohne weitgehende polizeiliche Ueberwachung des gesamten Verkehrs Vorgänge zu ermitteln, die, wie die Wettvermittlung und der Wettabschluß, irgendwelcher besonderen nach außen hin in die Erscheinung tretenden Tätigkeit nicht bedürfen. Dasselbe wird in Zukunft für die Winkelbuchmacher doch auch gelten. Wenn man dagegen sagen wollte, das Publikum habe kein Interesse mehr daran, sich an Winkelbuchmacher zu wenden, so trifft dies nicht zu. Nach § 10 des Entw. hat der Buchmacher von jeder bei ihm abgeschlossenen oder von ihm vermittelten Wette eine Abgabe von 6% des Wetteinsatzes an das Reich zu entrichten, und außerdem hat der Wettende von dem ihm zufallenden Gewinn eine Abgabe nach Verhältnis des auszuzahlenden Gewinnes zum Wetteinsatz zu entrichten. Diese Abgabe aber werden sicher viele Wettende sparen wollen. § 14 des Entw. schreibt freilich vor, daß die Abgaben, die nach § 10, und die, welche nach § 9 vom Unternehmer des Totalisators zu entrichten sind, in gleicher Weise zu entrichten sind, wenn das Totalisatorunternehmen nicht erlaubt oder der Buchmacher nicht zugelassen war, und hebt damit in durchaus berechtigter Weise den gegenwärtigen Zustand auf, nach welchem eine Besteuerung der in Buchmacherprozessen ermittelten Wetteinlagen unzulässig ist. Aber diese Gesetzesbestimmung wird doch nie die Hoffnung derjenigen beseitigen, die glauben, das Wetten bei einem Winkelbuchmacher unentdeckt ausüben zu können. Die Begründung spricht die Erwartung aus, daß die zugelassenen Buchmacher in eigenem Interesse zur Ermittelung der Winkelbuchmacher beitragen werden. Inwieweit sich diese Erwartung erfüllen wird, muß der Zukunft vorbehalten bleiben. Der Versuch, den vorgeschlagenen Weg zu betreten, muß jedenfalls gemacht werden in der Hoffnung, damit die kleinen Leute besser wie bisher zu schützen. In diesem Zusammenhang sei noch der Vorschrift des § 16 gedacht, der der Landespolizeibehörde die Befugnis erteilt, die öffentliche Anregung zum Abschluß von Wetten aus Anlaß öffentlicher Pferderennen außerhalb der Oertlichkeiten des Totalisatorunternehmers oder der Oertlichkeiten der Buchmacher sowie die öffentliche Auslage von Rennberichten, Renntelegrammen und sog. Tips zu untersagen.

Der Entwurf will aber nicht nur die Wettleidenschaft eindämmen, er will auch dem Reich neue Abgaben zuwenden, und dieserhalb ist die schon gedachte Bestimmung über die von den Buchmachern und den Wettenden zu entrichtenden Abgaben eingeführt. Die vom Unternehmer des Totalisators zu entrichtende Abgabe soll allerdings gegenüber der in dem Reichsstempelgesetz festgesetzten Abgabe auf 12 v. H. ermäßigt werden; allein dies soll nur dazu dienen, das Publikum von Wetten in ausländischen Rennen, für die geringere Abgaben zu entrichten sind, und von Wetten bei den Winkelbuchmachern abzuhalten. Die Buchmacher sollen eine Abgabe von 6 v. H. des Wetteinsatzes an das Reich entrichten, und außerdem sollen die Wettenden eine Abgabe entrichten, die gestaffelt ist im Verhältnis des auszuzahlenden Gewinnes zum Wetteinsatz. Hiergegen ist geltend gemacht, daß die Steuer der Wettenden richtiger eine Einsatzsteuer sein solle. Die Erhebung einer Steuer überhaupt von Wettenden scheint durchaus zur Erreichung des Zweckes, die Wettleidenschaft einzudämmen, gerechtfertigt. Weshalb die vorgeschlagene Steuer ungerechter sein soll als eine Einsatzsteuer, ist nicht abzusehen. Nach § 12 des Entw. hat der Buchmacher die Abgabe vom Gewinn einzubehalten und abzuführen. Diese Art der Einziehung der Steuer erscheint nur praktisch, die Einziehung von den Wettenden wäre kaum möglich und jedenfalls mit erheblicheren Schwierigkeiten verbunden. Anzuerkennen ist aber, daß die Erhebung einer Einsatzsteuer bedeutend einfacher wäre.

Um diese Art der Steuer wird daher wohl zumeist im Reichstage gestritten werden. Der § 10 des Entw. enthält dann noch die Bestimmung, daß, sofern in ausländischen Staaten, zu deren Rennveranstaltungen den Buchmachern in den Erlaubnisbedingungen die Annahme von Wetten gestattet ist, das Wetten am Totalisator oder beim Buchmacher einer anderen Besteuerung unterworfen ist, der Reichskanzler befugt sein soll, für diese ausländischen Wetten an Stelle der Gewinnabgabe eine feste Abgabe vom Einsatz treten zu lassen, die aber 10 v. H. des Umsatzes nicht übersteigen darf. Diese Vorschrift bedarf, wie mit Recht geltend gemacht ist, einer Erläuterung; denn es fehlt jede Angabe, wie die Abgabe gestaltet werden soll, ob eine Staffelung nach der Höhe des Umsatzes des Buch-



machers eintreten oder wie die Abgabe sonst bestimmt werden soll.

Werden über die Höhe und die Art der Abgaben aber auch noch weitere Verhandlungen erforderlich sein, so ist dem Entw. doch jedenfalls, sofern man eben das Wetten nicht überhaupt für unzulässig hält, in der Hauptsache beizutreten. Er wird eine durchaus genügende Unterlage für die Beratung im Reichstage bieten.

## Der Entwurf eines preußischen Grundteilungsgesetzes und seine Beratung im Abgeordnetenhause.

Vom Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat K. Schneider, Stettin.

Die preußische Gesetzgebung ist im Begriff, ein Schutzgesetz für ländlichen Grund und Boden zu erlassen, dessen Gedanke auch in städtischen Kreisen Widerhall finden muß, soweit man nicht etwa die Grundstücke als bloße Ware und als ein Spekulationsmittel ansieht, dessen Ausbeutung in den Städten, — man denke an die Bodenreformbewegung! — dem eigenen Volke das Wohnen auf der heimischen Erde in unerträglicher Weise und mit den übelsten Folgeerscheinungen verteuern dürfe.[1]) Die alte, gewissermaßen adelnde Bedeutung des Grundbesitzes ist in Deutschland ja freilich längst dahin; selbst im Kaufverkehre ländlicher Güter zeigt sich eine unverkennbare Neigung zur Gewinnmacherei an Stelle der Schätzung dauernden, altererbten Besitzes. Und nach Freigabe der Veräußerung auch bäuerlicher Güter ist über sie und selbst größere Anwesen allmählich eine vielbeklagte „Güterschlächterei" hereingebrochen. Rosegger hat u. a. in seinem Buche „Jakob der Letzte" in lebhaften Farben das Schicksal der als „Rentner" von dannen ziehenden Besitzer geschildert. Auch bei Wilh. v. Polenz finden sich ähnliche Bilder.

Der lediglich dem eigenen Vorteile nachgehende „Parzellant" hat unter den verschiedensten Rechtsformen und trotz solch kleiner Gegenmittel, wie es die Formstrenge im § 313 BGB. ist, mit Hilfe des Dorfwirtshauses, seiner eigenen gewandten Schlepper und der törichten Vertrauensseligkeit der geldbedürftigen oder -gierigen Verkäufer und der landhungrigen Abkäufer es verstanden, viel Unheil auf dem Lande zu stiften, selber mit großem Gewinne davonzuziehen und hinter sich eine unhaltbare Parzellenwirtschaft oder arge Waldverwüstung hinterlassend. Das ist in landwirtschaftlichen Kreisen kein Geheimnis. Es wird aber vielleicht insofern zu hart beklagt, als glücklicherweise auch hier die Gewinnsucht der Allgemeinheit Vorspann hat leisten müssen, indem sie manchem den Besitz einer eigenen Scholle verschaffte und ihn so fester an die Heimat band, als es sonst möglich gewesen wäre. Freilich dürfte er dann nicht, wie es aber leider vielfach beobachtet werden kann, unter der Last des überteuerten, mit hochverzinslichen Hypotheken belegten Besitzes, den er nur durch Abgabe aus dem eigenen Arbeitsverdienst halten kann, zu seufzen haben!

Es sollte jedoch keine Frage sein und darf den freiheitlichen Verkehrsvorschriften nicht vergessen werden, daß die Erschließung von Bodenerwerb in vielen deutschen Bezirken einem dringendem Bedürfnisse entsprach und entspricht, dem dann die Parzellanten nachgespürt hatten. Und es ist sehr zu billigen, daß der neue preußische Entwurf eines Fideikommißgesetzes auf diese Möglichkeit trotz der Gebundenheit des Besitzes als Ganzen so großes Gewicht legt. Er muß überhaupt, will man den jetzigen Entwurf eines „Gesetzes über Teilung land- und forstwirtschaftlicher Besitzungen" voll würdigen, mit herangezogen werden.

Schon früher habe ich an dieser Stelle (1912, S. 1112) auf eine Schrift von R. Sell hingewiesen, die in trefflicher Weise die auf dem Lande herrschenden Verhältnisse und den Kampf der ländlichen Genossenschaften sowie z. T. der deutschen Landesgesetzgebung gegen ihre Mißgestaltung schildert. Die Begründung des Entwurfes (S. 12) führt sie gleichfalls in einer m. E. durchaus vorurteilsfreien und zutreffenden Weise vor Augen und kann dabei insbesondere auf die Erfolge eines neueren Gesetzes, des bayerischen von 1910 gegen Güterzertrümmerung, hinweisen, die schon zu lebhaftem Beifall Anlaß gegeben haben. Ein mir vorliegender Bericht sagt:

> „Was man früher durch drakonische Gesetze nicht zu erreichen imstande war, das hat das gegenwärtig geltende Zertrümmerungsgesetz vermocht. Sein bloßes Vorhandensein hat abschreckend auf die Güterhändler gewirkt, wenn auch von den Hauptbestimmungen, dem Vorkaufs- und Rücktrittsrechte, verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht wurde."

Das Ziel des Gesetzes (§ 4) ist eine richtige „Grundbesitzverteilung". Es sollen bestehende Wirtschaftseinheiten nicht um bloßen Gelderwerbes, ohne Rücksicht darauf, was aus den Trümmerstücken wird, zerschlagen werden; ein Gewinn soll nur bei einer dem Allgemeinwohl förderlichen Durchführung der Zerteilung gezogen werden dürfen. Es soll aber auch zugleich Sorge getragen sein, daß Ansiedlungslustigen der Erwerb kleinerer oder größerer Anwesen zu angemessenen Bedingungen tunlichst ermöglicht wird. Indem der Entwurf mit der einen Hand in die freie Güterbewegung hemmend eingreift, will er andererseits für die Bildung von Grundbesitztümern in einer zuträglichen Mischung von kleinen, mittleren und großen, also für das Ideal ländlicher Besitzverteilung, eintreten. Er will das auf den eigenen Vorteil ausgehende Privatinteresse des Parzellanten in den Dienst des Allgemeinwohls stellen und zugleich durch ein Vorkaufsrecht des Staates und gewisser anderer Stellen diesen letzteren die Möglichkeit geben, zwecks „innerer Kolonisation" auf den feilstehenden Grundbesitz ohne Schädigung seines Eigentümers die Hand zu legen.

Für jenen ersten Zweck will das Gesetz auf Grund des Art. 119 EinfG. z. BGB. eine behördliche

[1]) Vgl. Jellinek, Grundstücksveräußerung und Landesgesetzgebung, DJZ. 1907, S. 1054 ff.



Genehmigung vorschreiben, wo es sich um die „Zerschlagung einer land- oder forstwirtschaftlichen Besitzung" oder zusammen bewirtschafteter Grundstücke durch einen gewerbsmäßigen „Grundstückshändler" oder „-vermittler" oder einen offenen oder heimlichen Vertreter eines solchen handelt. Es muß dann dazu der ganze Teilungsplan mit allen nur nötigen Nachweisen[1]) dem örtlich zuständigen Landrate zur Prüfung unterbreitet und von ihm zur Genehmigung an den Regierungspräsidenten abgegeben werden. Die letzte entscheidende Stelle soll der Oberpräsident der Provinz sein, dessen Bescheid dann, von allen etwaigen unbewußt persönlichen Erwägungen frei, ergeht. Die Genehmigung „soll nur versagt werden, wenn die Zerschlagung mit einer den gemeinwirtschaftlichen Interessen entsprechenden Grundbesitzverteilung, insbesondere auch mit den Zielen der staatlich geförderten inneren Kolonisation, nicht vereinbar ist." Sie ist nicht erforderlich, wenn gewisse, als gemeinnützig wirkend anerkannte Anstalten oder Vereinigungen die Zerschlagung leiten; im übrigen sollen nicht weitere gesetzliche Anweisungen, vielmehr lediglich die jeweiligen Umstände entscheidend sein (Begr. S. 16). Wer zu jenen Gewerbetreibenden gehört, wird demnächst auf Grund besonderer Polizeivorschriften polizeilich festgestellt. Solche Leute können dann auch nicht die Maske eigenen Besitzes benutzen (§ 2). Das Gebot der Genehmigung soll einmal durch Strafandrohung gegen sie bei Nichteinholung — auch schon zum Veräußerungsvertrage (§ 1 Abs. 2) — Nachdruck erhalten, sowie durch ein dem Veräußerer und dem Erwerber gewährtes Rücktrittsrecht, das in der Regel binnen einer Woche nach eingegangener Verpflichtung und durch „Erklärung gegenüber dem Landrate" (§ 10 Abs. 3) auszuüben ist, da der Parzellant dafür möglicherweise nicht anzutreffen wäre. Es ist unverzichtbar und folgt den §§ 346 ff. im BGB. Außerdem darf das Grundbuchamt, dem die beabsichtigte Zerschlagung vom Landrate angezeigt ist, nach § 9 die „Teilung des Grundstücks" oder die „getrennte Veräußerung" nur dann ins Grundbuch übernehmen, wenn die Genehmiguug erteilt oder als nicht erforderlich bezeichnet ist.

Als praktisches Ergebnis ist von alledem m. E. zu erwarten, daß die Verkaufslustigen sich jenen gemeinnützigen Anstalten und Vereinigungen für ihren Zweck zugewiesen sehen und die gewerbsmäßige Parzellierung allmählich — ähnlich wie bei der gewerblichen und der öffentlichen Stellenvermittlung nach dem betreffenden Reichsgesetze! — ausgeschaltet wird, das Gesetz sich also insoweit gewissermaßen selbst mit seinem behördlichen Genehmigungsverfahren außer Kraft setzt. Das ist für seine Beurteilung sehr wichtig.

Vom rechtlichen Standpunkte würde hier auch das Bedenken geltend zu machen sein, ob wirklich auf Grund des Art. 119 cit. entgegen den schuldrechtlichen Vorschriften des BGB. selbst, insbes. im § 313, ein Rücktrittsrecht, wie es die Begr. S. 14 vertreten möchte, durch die Landesgesetzgebung gewährt werden könnte. Wäre es nicht der Fall, so würde die Rechtslage doch noch nach §§ 308, 344 dort zu prüfen sein und vielleicht Schwierigkeiten machen.

Beachtenswert bleibt, daß die geplante Maßregel nur bei dem Grundbesitzer, der sein Eigentum aufteilen will, in bestehende Rechte eingreift. Gegen die häßliche Erscheinung des Güterschwindels ohne Vereinzelung mit seiner durch Rücksicht auf Jagd, Schloßbesitz usw. veranlaßten Preistreiberei ist damit nicht eingeschritten. Das wäre erst nach den Bestimmungen im zweiten Teil des Entwurfes zu erreichen.

Dieser zweite Teil soll, wie gesagt, die aufbauenden Maßregeln zur Herstellung einer geeigneten Grundbesitzverteilung darbieten. Daß eine solche je nach den Gegenden sehr verschieden zu beurteilen ist, braucht kaum gesagt zu werden; spiegelt sich auch in dem Entwurfe dadurch ab, daß er als Gesetz nur für die östlichen Provinzen, sowie für Sachsen, Hannover und Schleswig-Holstein in Aussicht genommen wird.

Sein Mittel ist nicht ein Enteignungs-, sondern ein Vorkaufsrecht.

Wird, so heißt es im § 13, „eine mehr als 10 ha große Besitzung ganz oder teilweise verkauft, so steht dem Staate dem Eigentümer gegenüber ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu". Letzteres bedarf nicht der grundbücherlichen Eintragung und kann, auch im voraus, an Gemeinden, gemeinnützige Ansiedlungsgesellschaften oder ähnliche Vereinigungen — also vor allem ländliche Genossenschaften — übertragen werden. Gegen Umgehung durch mehrere hintereinander folgende Teilverkäufe unter 10 ha ist Vorsorge getroffen. Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts und zur Besichtigung des verkauften Besitzes soll 2 bis 4 Wochen nach der Mitteilung des Eigentümers, seines Abkäufers oder des Grundbuchamts betragen. „Das Grundbuchamt kann, wenn ihm das Bestehen des Vorkaufsrechts bekannt ist, die Eintragung des Eigentumsüberganges so lange aussetzen, bis ihm die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nachgewiesen wird". Nichtbekannt könnte es nämlich sein, wenn die wirtschaftliche Einheit der Grundstücke nicht erhellt (Bgr. S. 20).

Weitere Bestimmungen betreffen die Behandlung der Nebenverpflichtungen des Käufers, die sichere Ermittlung des wirklichen Kaufpreises, die Verhinderung der Umgehung durch voreingetragene Vorkaufsrechte und Eigentumsvormerkungen und die Anwendung einer Reihe von Bestimmungen des BGB. über das schuldrechtliche und das dingliche Vorkaufsrecht; endlich die Anwendbarkeit bei Tausch, Gesellschaftseinbringen usw.

Nur kurz mag noch auf die Vorschläge betr. Erweiterung der sog. „Unschädlichkeitszeugnisse", die Erleichterung der Rentengutbildung im Sinne des Gesetzes von 1891 durch Krediterhöhung bei den Rentenbankrenten und durch

[1]) Die Auskunftsverweigerung (§ 8) brauchte daneben nicht noch strafbar zu sein !!

Verstärkung des staatlichen Zwischenkredites hingewiesen werden.

Auf die Schwierigkeiten des Eintritts des Vorkaufsberechtigten habe ich kürzlich an einer anderen Stelle, bei Besprechung des bekannten Antrags Bassermann-Schiffer, hingewiesen. Sie wächst mit der Größe des Kaufgegenstandes und hoher Barzahlungspflicht. Die Schaffung eines öffentlich-rechtlichen Vorkaufsrechts als „gemeiner Last" würde im Hinblick auf das AusfGes. zum ZwVG. keinem Bedenken unterliegen; jedenfalls sprengte sie nicht den Rahmen des Art. 119 cit.

Gelingt es, das Eingreifen der Staatsgewalt oder besser noch die Parzellierungen selbst (s. o.) in die richtigen Hände zu legen, und das Vorkaufsrecht in wirksamer Weise geltend zu machen, so darf man hoffen, daß das Gesetz der Angelpunkt einer besonnenen Bodenpolitik und von großer und wohltätiger Bedeutung für unser Staatsleben werde. Der Bodenschacher und seine Preistreiberei würden sicher dadurch unterbunden.

Inzwischen ist der Entwurf im Abgeordnetenhause bereits beraten und bei fast allseitiger Bereitschaft, seine Gedanken verwirklichen zu helfen, an eine Kommission verwiesen worden. Bei der Beratung traten die politischen und wirtschaftspolitischen Seiten des Entwurfs und einiger ihm parallel laufenden Anträge selbstredend besonders hervor; aber auch die rechtliche Seite wurde eingehend gewürdigt und — bemängelt. So das Beschwerdeverfahren, das sich doch immer auf den Berichten der unteren Instanz aufbaue; die Zulässigkeit eines landesgesetzlichen Rücktritts- und Vorkaufsrechts, welch letzteres vielfach als verschleierte Enteignung angesehen und in der Zwangsversteigerung als undurchführbar bezeichnet wurde; der (übrigens längst im Gesetze verwertete) Begriff der „gemeinwirtschaftlichen Interessen"; die Ausdehnung der Bestimmungen gegen den Vermittler usw. Die Bedenken werden bei einer genaueren Prüfung, besonders von öffentlich-rechtlichem Standpunkte, wohl verschwinden. Der im Abgeordnetenhause mehrfach geäußerte Gedanke, die Generalkommissionen für die Durchführung des Gesetzes heranzuziehen, hat dagegen vielleicht Erfolg. Jedenfalls aber ist es verkehrt, unentbehrliche Ungültigkeitserklärungen von Verträgen kraft Gesetzes mit Berufung auf „Treu und Glauben" bekämpfen oder als „sozialistisch" verdächtigen zu wollen, so üblich das auch vielfach ist.

Bemerkenswert ist, daß Baden in einem Gesetze vom 25. Mai 1888 ein ähnliches „Rücktrittsrecht" gehabt haben muß; und daß der als Agrarpolitiker hochangesehene badische Finanzminister Buchenberger sehr lebhaft für ein solches eingetreten ist. Und zu betonen bleibt, daß durch die Bestimmungen des Entwurfs und den angeblich eintretenden Preisdruck ein wirklich seßhafter Grundbesitzerstand kaum berührt wird!

## Zum 25jährigen Bestehen des deutschen Genossenschaftsgesetzes.

Von Justizrat, Professor Dr. Crüger, M. d. Abg.-Hauses, Charlottenburg.

Ende der 40er Jahre waren die ersten Genossenschaften gegründet; erst etwa 20 Jahre später erfolgte ihre gesetzliche Anerkennnung. Das erste Genossenschaftsgesetz erließ Preußen im Jahre 1867. Dieses Gesetz sanktionierte im wesentlichen den bestehenden Zustand. Die Neuerung lag vor allem in der Anerkennung der Genossenschaft als selbständige Rechtspersönlichkeit. Diese gesetzliche Anerkennung hatte selbstverständlich auch bedeutende wirtschaftliche Folgen. Denn abgesehen davon, daß der bis dahin außerordentlich schwerfällige Geschäftsbetrieb wesentlich vereinfacht wurde, hatte auch die persönliche Haftpflicht der Mitglieder einen bürgschaftsartigen Charakter durch das Gesetz erhalten. Im übrigen aber schuf das Gesetz keine neuen Rechtsgebilde.

Das deutsche Gesetz v. 4. Juli 1868 war mit geringen Abweichungen eine Wiederholung des preußischen Gesetzes. Schulze-Delitzschs Bestreben war es, der partikularen Genossenschaftsgesetzgebung möglichst keinen Spielraum zu lassen. Die Genossenschaftsgesetzgebung sollte deutsche Angelegenheit sein. Für die weitere Gestaltung des Genossenschaftswesens war dies ein Faktor von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Durch die Versailler Verträge, und in Bayern durch besonderes Gesetz, wurde das norddeutsche Bundesgesetz deutsches Gesetz.

Obgleich schon in den 70er Jahren die Genossenschaften auf eine Revision des Gesetzes drängten, blieb dies doch 21 Jahre, bis 1889, unverändert in Kraft. Am 1. Mai 1889 wurde das neue Gesetz vollzogen, das am 1. Okt. 1889 in Kraft trat. Das Genossenschaftsgesetz kann daher in diesem Jahre das 25jährige Jubiläum seines Bestehens feiern. Allerdings hat das Gesetz Aenderungen durch ein Gesetz v. 12. Aug. 1896 und durch den Art. 10 des EinfGes. z. HGB. erfahren, doch haben diese Aenderungen nicht seine grundlegenden Bestimmungen berührt. Das Gesetz von 1889, das den späteren OLGPräsidenten Exz. Dr. Hagens und den früheren Direktor im Reichs-Justizamte Exz. Dr. Hoffmann zu seinen Vätern zählt, gehört zu den besten Werken der Gesetzgebung. Wie ein roter Faden aber ziehen sich durch die Motive die Beschlüsse der Allgemeinen Genossenschaftstage des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes. Schulze-Delitzsch hatte sein Buch, das er mit dem Aufgebot seiner letzten Kräfte im April 1883 herausgab, „Material zur Revision des Genossenschaftsgesetzes" nicht vergeblich geschrieben. Die Materie, die in dem Gesetz geregelt ist, ist ungemein schwierig. Mehr als alle theoretischen Erwägungen spricht aber für die Güte des Gesetzes der Umstand, daß die Genossenschaftsverbände auch heute unter wirtschaftlich ganz anders

gestalteten Verhältnissen erklären, mit dem Gesetz von 1889 gut auskommen zu können. Die Stimmen, die seine Revision fordern, stammen meist aus Kreisen, die nicht in der genossenschaftlichen Praxis stehen. Gewiß haben sich im Laufe der Jahrzehnte Lücken infolge einer Entwicklung der Genossenschaften gezeigt, an die bei Erlaß des Gesetzes wohl niemand gedacht hat — doch diese Lücken sind erträglich und ungefährlich, wenn die führenden Genossenschaftsverbände gemeinschaftlich ihren Einfluß auf eine solide Entwicklung des Genossenschaftswesens auszuüben bemüht sein werden. Es mag einem späteren Artikel vorbehalten bleiben, die „Lücken" etwas näher zu betrachten und dabei auch den kürzlich dem Reichstag unterbreiteten Antrag auf Revision des Gesetzes einer Prüfung zu unterziehen. Diese Zeilen mögen der allgemeinen Würdigung des Genossenschaftsgesetzes dienen.

Die Genossenschaft ist eine Gesellschaftsart von besonderem Gepräge. Die Genossenschaft ist eine Personalgesellschaft, deren Gründung sich in denkbar einfachsten Formen vollzieht. Die Genossenschaft kommt zustande, ohne daß bei Gründung eine Urkundsperson mitwirkt, ohne daß auch nur ein Pfennig Kapital nachgewiesen zu werden braucht. Sie steht in den ersten Jahren meist unter der Leitung von Personen, die nicht berufsmäßig für die Geschäftsführung vorgebildet sind und keinen Anspruch auf eine nennenswerte Vergütung erheben können. Im Laufe der Jahre wird aber aus der Genossenschaft unter sachgemäßer Leitung ein geschäftliches Unternehmen, das sich großen Kredits erfreut. Geschäftliche kaufmännische Grundsätze und soziale Aufgaben fügen sich zusammen. Die wichtigsten Genossenschaftsarten haben ihren Kundenkreis in den Mitgliedern selbst; diese sind die Träger des Unternehmens; ihre Zahl ist nicht begrenzt; das in den Geschäftsguthaben bestehende Vermögen wechselt je nach Eintritt und Austritt der Mitglieder. Mit den ausgeschiedenen Mitgliedern findet eine vollständige Vermögensauseinandersetzung statt. Die Mitglieder übernehmen der Genossenschaft gegenüber kapitalistische Pflichten, die sich auf die Einzahlungen auf Geschäftsanteil erstrecken. Daneben sind sie für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft persönlich verpflichtet. Die Haftpflicht (bei der unbeschränkten Haftpflicht und der beschränkten Haftpflicht) besteht zum Teil der Genossenschaft, zum Teil den Gläubigern, bei der unbeschränkten Nachschußpflicht nur der Genossenschaft gegenüber. Die Haftpflicht ist eine unbeschränkte bei der unbeschränkten Haftpflicht und der unbeschränkten Nachschußpflicht und eine statutarisch begrenzte bei der beschränkten Haftpflicht. Nur im Konkurse und beim Ausscheiden der Mitglieder kann die persönliche Haftpflicht seitens der Genossenschaft geltend gemacht werden. Die Sonderrechte verschwinden bei der Genossenschaft an Bedeutung vollständig hinter der genossenschaftlichen Duldungspflicht, die so weit geht, daß im Wege der Statutenänderung der Uebergang zur weiteren Haftpflicht beschlossen werden kann. Die Erhöhung des Kapitals geht vor sich durch Erhöhung des Geschäftsanteils, also des Betrages, bis zu dem sich das einzelne Mitglied mit Einlagen zu beteiligen hat; durch Statutenänderung kann die Minderheit gezwungen werden, ihre Beitragspflicht zu erhöhen. Die Ueberschuldung führt bei bestehender Genossenschaft nicht zum Konkurse. Die genossenschaftliche Duldungspflicht ermöglicht im weitesten Umfange die Sanierung einer in ihrem Bestande gefährdeten Genossenschaft. Dies sind die wesentlichsten rechtlichen Grundgedanken des Gesetzes, die die Eigenart der Genossenschaft wiedergeben.

Das Gesetz von 1889 — anders als die Gesetzgebung von 1867/1868 — ließ neue Rechtsgebilde (oder korrekter Wirtschaftsgebilde) entstehen infolge seiner Neuerungen, die vor allem in der Zulassung der Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht — der Zulassung der Bildung von aus Genossenschaften bestehenden Genossenschaften — in der Bildung der Revisionsverbände bestanden.

Die Genossenschaftstage des Jahres 1888 beschäftigten sich naturgemäß mit dem Gesetzentwurf. Bedenken verschiedener Art wurden geäußert. Und wenn man nun heute diese Bedenken untersucht, so findet man, daß sie in der Praxis nicht ihre Bestätigung gefunden haben, während Bestimmungen des Gesetzes, an denen man achtlos vorüberging, um so größere Bedeutung erlangt haben.

So befürchtete man z. B. im Jahre 1888, daß gewisse Bestimmungen in dem von der Revision handelnden Abschnitt IV zur unbequemen Beaufsichtigung und Bevormundung der Revisionsverbände führen könnten. Erst in neuerer Zeit sind Klagen darüber laut geworden, daß das Verfahren auf Entziehung des Rechtes, den Revisor zu bestellen, gegen Revisionsverbände eingeleitet ist auf Grund behördlicher Willkür; doch sind die einschlägigen Fragen heute noch nicht spruchreif. Die Oeffentlichkeit hat noch verhältnismäßig wenig Gelegenheit gehabt, sich mit einem derartigen Vorgehen der Behörden zu beschäftigen.

Die heute viel erörterte Frage, ob sich die Einrichtung der Revision bewährt hat — sie ist ohne Vorgang und bisher ohne Nachbildung im geschäftlichen Leben —, läßt sich nicht mit einigen Sätzen beantworten. Soviel steht fest, daß die Revision viel dazu beigetragen hat, daß die Organisation der Genossenschaften verbessert ist und daß diese sich dauernd den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt haben. Freilich hat die Revision nicht erreichen können, daß Zusammenbrüche von Genossenschaften ausblieben. Das konnte aber auch gar nicht ihr Ziel sein. Man kann wohl behaupten, daß ohne die Revision die Zusammenbrüche häufiger geworden wären. Die Revision der Genossenschaft erfolgt entweder durch den gerichtlich bestellten oder den vom Verband erwählten Revisor. Die erstere Revision, die vollständig unkontrolliert durch eine Instanz vor sich geht, ist zweifellos nur eine Formalität und hat keinen inneren Wert. Der



Wirksamkeit der Verbandsrevision aber ist eine Grenze dort gezogen, wo die Selbstverantwortung der Genossenschaft für ihr Schicksal in Frage steht. Es handelt sich in diesem Abschnitt IV um eins der schwierigsten und kompliziertesten Probleme.

Kann man den Schluß ziehen, daß die Befürchtungen, die das Gesetz begleiteten, sich im wesentlichen als unbegründet erwiesen haben, so hat sich andererseits eine Gestaltung der Dinge ergeben, der der Gesetzgeber im Jahre 1888/1889 gewiß entgegenzuwirken gesucht hätte, wenn er sie hätte voraussehen können.

Von entscheidendem Einfluß ist hier das Eingreifen des Moments der Staatshilfe gewesen und das System der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse. Diese gewährt nicht Kredit an Einzelgenossenschaften, sondern nur an Verbandskassen, durch die der Kredit der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse den Einzelgenossenschaften zugeführt wird.

Bei der Kreditbasis der Genossenschaft spielt die persönliche Haftpflicht eine große Rolle, weil das Vermögen der Genossenschaft in der ersten Zeit stets gering und oft auch infolge des wechselnden Mitgliederbestandes schwankend ist. Die persönliche Haftpflicht ist für den Kredit der Genossenschaft von großer Bedeutung. Die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse hat ein automatisch wirkendes Element eingeführt: die Berücksichtigung der persönlichen Haftpflicht der Mitglieder für den der Genossenschaft zu gewährenden Kredit nach der Beleihbarkeit, die festgestellt wird durch entsprechende Erhebungen bei den Steuerämtern. Dadurch sind die Genossenschaften vielfach veranlaßt, hohe Haftsummen einzuführen. Es ist eine allgemein gemachte Beobachtung, daß dort, wo es nicht möglich ist, die Mitglieder für die Uebernahme der unbeschränkten Haftpflicht zu gewinnen, doch die Mitglieder ganz ruhig eine hohe Haftsumme hinnehmen. Ihr innerer Wert hängt von der finanziellen Leistungsfähigkeit des betreffenden Mitgliedes ab. Je höher die Haftsumme bei finanziell gut situierten Mitgliedern, desto größer die Kreditbasis. Der Wunsch, einen recht hohen Kredit für die Genossenschaft durch die Verbandskasse bei der Preußenkasse zu erhalten, führt dann zur Festsetzung hoher Haftsummen. So kann es kommen, daß ein Mitglied, das auf Geschäftsanteil nur einige hundert Mark einzuzahlen braucht, mit Tausenden durch die Haftsumme bei der Genossenschaft verhaftet ist. Und die Genossenschaft ihrerseits übernimmt bei der Verbandskasse eine Haftpflicht, die von einer Beschränkung der Haftpflicht in Wirklichkeit nichts mehr erkennen läßt. Auf dieses System sind nicht nur die Riesenhaftsummen zurückzuführen, sondern auch die genossenschaftlichen Rattenkönige, indem sich Genossenschaften untereinander verbinden, um gegenseitig die Kreditbasis sich zu stärken.

Einige wenige Zahlen können vielleicht zeigen, wie sich das Genossenschaftswesen unter dem Genossenschaftsgesetz von 1889 entwickelt hat.

Es bestanden im Jahre 1889 6777 Genossenschaften — am 1. Januar 1914 35 000 Genossenschaften.

Ueber die geschäftlichen Leistungen der Genossenschaften von 1889 und 1912 gibt folgende Tabelle Auskunft:

| Jahr | Zahl der bestehenden Genossensch. | Zahl der berichtenden Genossensch. | Zahl der Mitglieder | Umsatz in der Gewährung von Kredit, Beschaffung von Rohstoffen, Lebensmitteln usw. M. | Eigenes Vermögen M. | Fremde Gelder M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1889 | 6 777 | 1 260 | 684 767 | 1 564 757 338 | 141 761 209 | 430 622 672 |
| 1912 | 33 657 | 25 023 | 5 162 450 | 8 664 536 626 | 720 542 914 | 5 096 554 993 |

Die Zahlen ergeben, daß das Genossenschaftswesen heute ein wirtschaftlicher Faktor von großer Bedeutung ist. Gewiß hat diese Entwicklung auch manche Gefahren im Gefolge. Wo gesägt wird, fallen Späne. Das Genossenschaftswesen ist hier und dort über den Gedanken des Gesetzgebers hinausgewachsen. Es gibt auch Genossenschaftsarten, für die das Gesetz nicht in allen Bestimmungen paßt. Es mag dabei z. B. an die Baugenossenschaften gedacht werden. Darüber kann aber kein Zweifel bestehen, daß das Genossenschaftsgesetz dem genossenschaftlichen Grundgedanken ausgezeichnet gerecht wird. Das ist ein großer Vorzug des Gesetzes, durch den es sich vor denjenigen aller anderen Staaten auszeichnet, mit Ausnahme des österreichischen Gesetzes, das im wesentlichen aber dem deutschen Gesetze von 1889 nachgebildet ist.

Das deutsche Genossenschaftsgesetz kann in seinem Wert für die Praxis der Wechselordnung gleichgestellt werden. Mögen auch einzelne Bestimmungen den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen: faßt man das Gesetz als Ganzes auf, so muß man volle Anerkennung dem gesetzgeberischen Werke zollen, das der Entwicklung des Genossenschaftswesens eine wertvolle Grundlage geboten hat. Und eine Revision im Sinne der Genossenschaftsverbände wird sich darauf beschränken müssen, Lücken auszufüllen. Die eigenartige Organisation, die den Genossenschaften in den Revisionsverbänden gegeben ist, kann aber hierbei in wirksamer Weise den Gesetzgeber ergänzen und ersetzen.

## Juristische Rundschau.

Am letzten Tage vor seinen Osterferien sollte im Reichstag die zweite Lesung der Novelle zur Konkurrenzklausel stattfinden. Die Verhandlung begann mit einer Erklärung des Staatssekretärs des Reichs-Justizamtes. In drei Punkten bestanden noch Meinungsverschiedenheiten zwischen Regierung und Kommission. Der eine betrifft die Höhe der Entschädigung während der Karenzzeit. Die Kommission verlangt die Hälfte der dem Handlungsgehilfen bisher zustehenden Beträge. Die Regierung hatte nur ein Drittel bewilligt. Zum anderen herrscht Meinungsverschiedenheit über das Gehalt, das der Handlungsgehilfe mindestens beziehen müsse. Die Regierung ist bis 1500 M. gegangen. Die Kommission verlangte 1800 M. Zum

Dritten besteht die Kommission auf dem Ausschlusse des Wettbewerbverbotes durch eine vereinbarte Vertragsstrafe. Im ersten Punkte wollte die Regierung nachgeben. In den beiden anderen machte ein Beharren des Reichstags die Vorlage unannehmbar. Der Reichstag vertagte die Verhandlung. Sie wird nach den Ferien wieder aufgenommen. Es wäre schwer zu verstehen, wenn bei dieser Sachlage nicht eine Verständigung möglich wäre. Keine von beiden Seiten darf sich darauf verlassen, daß die andere den Vergleich doch nicht scheitern lassen werde. Die beiden Punkte, die der Regierung das Gesetz unannehmbar machen, sind keine solchen, daß beiden Teilen ein Nachgeben unmöglich wäre. Ob die Gehaltsgrenze 1500 M. oder 1800 M. beträgt, ist für den Reichstag keine Frage von grundsätzlicher Bedeutung. Auch bei der Frage der Vertragsstrafe neben dem Konkurrenzverbot ist ein Kompromiß möglich. Es erscheint als eine Härte, daß ein Gehilfe, der 2000 M. Gehalt bezog, eine Strafe von mehreren Tausenden entrichtet und doch die Karenz aushalten soll. Auch hier kann die Einführung eines Gehaltsminimums, etwa 4000 oder 5000 M., als Voraussetzung den Ausweg bieten.

Die Verhaftung eines bayerischen Landtagsabgeordneten in Baden warf die Frage auf, wie weit die Immunität der Landboten in den Einzelstaaten reicht. Geht sie nur bis zu den blauweißen Grenzpfählen oder ist sie im ganzen Reiche anzuerkennen? Sofort bildeten sich zwei Meinungen. Jede focht mit guten Gründen. Eine Entscheidung durch die Gerichte wurde nicht getroffen. Die Haft wurde aus anderen Gründen aufgehoben. Die Frage wird aber eine Erledigung fordern. Sie kann nur durch Reichsgesetz geschehen. Dieses wird bei der heutigen Lage der Dinge die Anerkennung der Rechte der Parlamentsmitglieder auch in allen Einzelstaaten bringen müssen.[1])

Eine eigenartige Petition liegt dem Reichstage vor. Die in Wien in der Kaiserl. K. Schatzkammer aufbewahrten Kleinodien des alten Deutschen Reichs sollen nach Berlin übergeführt werden. Die einzelnen Teile haben mannigfachen Ursprung. Die Kaiserkrone wurde für den Hohenstaufen Friedrich II. in Sizilien angefertigt. Ein Evangelienbuch wurde auf den Knien Karls des Großen gefunden, als sein Grab im Dom zu Aachen geöffnet wurde usw. Es wäre eine interessante Aufgabe für den Rechtshistoriker, die rechtlichen Schicksale der einzelnen Stücke festzustellen. Zu einem Eigentum des Deutschen Reiches oder einem sonstigen Anspruche auf Herausgabe wird er wohl kaum gelangen.

Der bayerische Justizminister hat, veranlaßt durch das andauernde Anwachsen der Geschäftslast der Justizbehörden, eine Bekanntmachung v. 18. März 1914, die Geschäftsvereinfachung betr., veröffentlicht. Es wird auf den bereits durch einen früheren Erlaß gestatteten Gebrauch der Kurzschrift bei Entwürfen hingewiesen. Auch der unmittelbare telephonische Verkehr mit den beteiligten Personen wird empfohlen. Einfache Vormerkung zu den Akten soll die Beurkundung im Protokolle ersetzen. Die neu in den Dienst tretenden Beamten, besonders die Rechtspraktikanten, sollen daran gewöhnt werden, sich kurz, einfach und allgemeinverständlich auszudrücken. Mit Recht schließt die Verordnung mit der Aufforderung an die Beamten, die Vorschrift durchzuführen. Nur wenn diese selbst mitwirkten, könnten diese Richtlinien der Justizverwaltung einen Erfolg haben.

[1]) Vgl. auch den Aufsatz von Piloty S. 521 d. Nr. Die Schriftleitung.

Die Abgeordneten Faßbender und Gen. haben dem Reichstag einen Antrag auf Abänderung des Genossenschaftsgesetzes eingereicht. Es sind dabei die wesentlichen Punkte der Reform angegeben. Sie erfassen die Revisoren, die Haftpflicht und die Bilanzen. Bei den ersteren sollen Maßnahmen getroffen werden, welche eine möglichste Wirksamkeit der Revision sichern. Auf die Bilanz sollen die aktienrechtlichen Vorschriften angewendet werden. Bürgschaften und Haftverpflichtungen für andere Unternehmungen sind mit der Bilanz gesondert zu veröffentlichen. Am eingreifendsten sind die Vorschläge zur Haftpflicht. Die Haftart der unbeschränkten Nachschußpflicht soll beseitigt werden. Bei einer Erhöhung des Geschäftskapitals kann das einzelne Mitglied die Rechtswirksamkeit des Beschlusses für seine Person ausschließen. Es scheidet dann für den nächsten Termin aus usw. Der Antrag enthält eine Reihe von beachtenswerten Momenten. Er ist wohl durch die jüngsten Ereignisse im Genossenschaftsleben beeinflußt. Man wird zweifeln, ob alle Punkte das Richtige treffen. Eine sorgfältige Prüfung verdienen sie jedenfalls.

Der Verband der Fachpresse Deutschlands hat eine Petition an den Reichstag gerichtet, der Novelle zum Strafgesetz bez. § 263 eine solche Fassung zu geben, daß damit auch der bisher nach der Rechtsprechung straflose Kreditbetrug erfaßt werde. Der Antrag wendet sich speziell gegen das vom RG. wiederholt ausgesprochene Prinzip, daß das Verschweigen der Zahlungsunfähigkeit keine strafbare Handlung sei. Die Eingabe soll nach dem Kommissionsbeschluß der Regierung als Material überwiesen werden. Sicher verdient diese Aeußerung des Volksempfindens eine sachliche Prüfung. Man wird aber dabei wohl zusehen müssen, ob nicht eine solche Verschärfung des Betrugsbegriffes zu einem viel stärkeren Unrechte nach der anderen Seite führen wird.

Der Bund für Irrenrecht und Irrenfürsorge hielt am 8. März in Berlin eine Versammlung ab. Er beschäftigte sich mit den Mißständen, die der heutigen Irrenpflege anhaften. Die Ausführungen der Redner bewegten sich auf den verschiedensten Gebieten. In einer von der Versammlung angenommenen Resolution wurde die Beseitigung des römischen Rechts aus dem Examen der Juristen verlangt. Die durch dasselbe geförderte übertriebene Begriffsjurisprudenz müsse ein anormales krankhaftes Denken erzeugen. Das römische Recht wird allerdings durch die moderne Gesetzgebung und das Verlangen nach wirtschaftlicher und ethischer Erfassung unseres eigenen Rechtslebens in den Hintergrund treten. Als Quelle der Rechtserkenntnis wird es aber dieselbe Bedeutung behalten wie das Studium der vergangenen großen Kunstepochen.

Das russische Justizministerium hat dem Ministerrate einen Entwurf zur Reform der Zwangsarbeit vorgelegt. Der Eindruck, den dieses Reformgesetz hinterläßt, ist ein unsagbar trauriger. Noch behalten die Zwangssträflinge die Fußschellen. Noch sind die Bergwerksarbeiten in Nertschinsk und Petrowsk geblieben. Noch beträgt die Arbeitszeit



11—12 Stunden. Noch bleiben die Prügel bis zu 100 Rutenhieben. Das bisherige Recht der Ehegatten und Kinder, den Sträflingen für Rechnung der Krone zu folgen, ist aufgehoben. Die Bilder aus Dostojewskis unsterblicher Dichtung „Aus einem Totenhaus" steigen auf. Es herrscht noch derselbe Geist. Man lese sein 1860 geschriebenes Buch von der ersten bis zur letzten Seite. Von dem Anschmieden bis zum Abfeilen der Fesseln, die er zehn Jahre lang an den Füßen getragen. Dann sehe man den Entwurf des Reformgesetzes an.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

**Die Aussichten im Württembergischen Justizdienst.** Im „Schwäb. Merkur" werden auf Grund der am 2. Jan. d. J. abgeschlossenen Dienstaltersliste des Justizdepartements die Aussichten, die sich dem juristischen Nachwuchs in Württemberg eröffnen, als sehr trüb geschildert. Im Jahre 1913 sind allerdings infolge der zur Beschränkung des Hilfsrichterwesens erfolgten Schaffung von zahlreichen neuen Richterstellen (vgl. 1913 S. 965 d. Bl.) 46 Gerichtsassessoren als Amtsrichter und Staatsanwälte angestellt worden, und auch der neue Etat wird im Jahre 1915 20 neue Stellen enthalten, womit es aber wohl auf viele Jahre sein Bewenden behalten wird. Im Durchschnitt haben die letzten Jahre nur die Anstellung von 12 Gerichtsassessoren gebracht, und man wird in Zukunft bei der Vermehrung der Stellen auf einen Jahresbedarf von etwa 15 Gerichtsassessoren rechnen können. Zur Zeit sind 194 Gerichtsassessoren vorhanden, von denen die ältesten ihr Staatsexamen bereits in den Jahren 1904 und 1905 bestanden haben. Hierbei sind allerdings aus den beiden jüngsten Jahrgängen auch diejenigen Assessoren eingerechnet, die zunächst Rechtsanwälte geworden sind. Von ihnen wird ein Teil nicht mehr in den Staatsdienst zurückkehren, andererseits aber wird von den älteren Jahrgängen erfahrungsgemäß noch eine größere Anzahl von vorübergehenden Rechtsanwälten, die nicht in der Dienstaltersliste aufgeführt sind, in den Staatsdienst zurücktreten, so daß anzunehmen ist, daß rund 200 Gerichtsassessoren auf ihre Anstellung im Justizdienst warten. Bei einem Jahresverbrauch von 15 (im Jahre 1915 35) Assessoren würden also die jüngsten durchschnittlich 12 Jahre auf Anstellung zu warten haben. Rechnet man, daß das zweite Staatsexamen in einem Lebensalter von durchschnittlich 28 Jahren abgelegt wird, so werden diese Assessoren bei ihrer Anstellung mit 2800 M. 40 Jahre und bei Erreichung des Höchstgehaltes von 4800 M. 55 Jahre alt sein. Dies gilt nur für den Durchschnitt; diejenigen, die am längsten brauchen, werden bis zur Erreichung der Anstellung mindestens 45 Jahre und bis zur Erreichung des Höchstgehaltes 60 Jahre. Schon bei den im Jahre 1913 Angestellten ging das höchste Alter bis zu 41 Jahren, wogegen allerdings der jüngste Angestellte erst (!) 32 Jahre alt war. Das durchschnittliche Anstellungsalter betrug gegen 36 Jahre. Mit Recht sieht hiernach der „Schwäb. Merkur" sehr schwarz in die Zukunft der jungen Juristen und rät dringend ab von der Ergreifung des juristischen Studiums.

**Justizpersonalien in Baden.** Nach einer Zusammenstellung der Budgetkommission der zweiten Kammer sind im Falle der Genehmigung des Staatsvoranschlages für 1914/15 an etatsmäßigen Stellen für juristisch vorgebildete Beamte 481 in der Justiz und 153 in der inneren Verwaltung vorhanden. Gegenüber dem vorigen Etatsjahre ist damit eine Erhöhung der Stellenzahl in der Justiz um 4 und in der inneren Verwaltung um 11 erfolgt. Seit 1900 haben die Stellen in der Justiz um 16,0 % und in der inneren Verwaltung um 22,4 v. H. zugenommen. Budgetmäßige Stellen für Gerichtsassessoren sind 63 (i. J. 1913 76) und für Regierungsassessoren 37 (43) vorhanden. Etatsmäßig sind angestellt worden im Jahre 1913 in der Justiz 12 (i. J. 1912 ebenfalls 12), in der inneren Verwaltung 5 (12) Assessoren. Der Jahresdurchschnitt seit 1900 beträgt in der Justiz 19,0, in der Verwaltung 5,6 Stellen. Am 1. Jan. 1914 waren in der Justiz 179 (i. J. 1913 181), in der Verwaltung 57 (63) Assessoren vorhanden. Es müßten hiernach bei gleichbleibenden Verhältnissen die Gerichtsassessoren 9½, die Regierungsassessoren 10 Jahre auf Anstellung warten, wenn nicht ein Teil der Assessoren noch zu anderen Berufen, insbesondere zur Rechtsanwaltschaft, übergeht. Rechtsanwälte waren am 1. Jan. 482 vorhanden gegen 464 i. J. 1913, 436 i. J. 1912, 412 i. J. 1910, 263 i. J. 1904 und 214 i. J. 1900. Seit 1900 hat also eine Zunahme der Anwälte um 125 % stattgefunden. Die zweite juristische Prüfung haben im Jahre 1913 41 Gerichtsassessoren bestanden gegen 70 im Jahresdurchschnitt seit 1900; von ihnen sind 18 in den Justizdienst und 7 in den Verwaltungsdienst übernommen. Die Zahl der im Vorbereitungsdienst befindlichen Rechtspraktikanten betrug am 1. Jan. 1914 165 gegen 168 i. J. 1913, 254 i. J. 1912, 260 i. J. 1911, 326 i. J. 1908 und 301 i. J. 1900. Es hat also in den letzten Jahren ein sehr erheblicher Rückgang, seit 1908 auf nahezu die Hälfte, stattgefunden. Die erste juristische Prüfung bestanden i. J. 1913 39 Kandidaten gegen 34 i. J. 1912, 47 i. J. 1911, 59 i. J. 1910, 71 i. J. 1904 und 83 i. J. 1900. Badische Studierende der Rechte befanden sich auf den deutschen Hochschulen im Sommersemester 1900 270 gegen 273 i. J. 1912, 255 i. J. 1911, 267 i. J. 1910, 268 i. J. 1909, 398 i. J. 1904 und 419 i. J. 1900. Die Zahl der Studierenden, die bis 1908 erheblich abgenommen hatte, zeigt seitdem eine große Gleichmäßigkeit, so daß auf einen weiteren Rückgang der Anwärter auf den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst trotz der aus den vorstehenden Zahlen ersichtlichen höchst ungünstigen Aussichten nicht zu rechnen ist.

## Vermischtes.

**Franz Klein zum 24. April 1914.** Der preußische Justizminister von Kircheisen hat einst in uns von Stölzel[1]) überlieferten Worten sich scharf gegen Jubiläumsfeiern gewendet, die sich an Erreichung eines bestimmten Alters knüpfen. Gewiß, vom Standpunkte des Staates und der Beamtenhierarchie hatte er Recht. Aber unseren Freunden dürfen wir auch zu einem solchen Tage Glück wünschen, weil er uns willkommenen Anlaß bietet, rückschauend auf das Geschaffene, vorausblickend auf das noch zu Erhoffende, uns des Wertes des Jubilars bewußt und froh zu werden. So möge Franz Klein am 24. April, seinem 60. Geburtstage, den deutschen Juristen gestatten, von jenem Freundesrechte Gebrauch zu machen und ihm herzlichen Glückwunsch in warmer Verehrung darzubringen. Denn er ist es gewesen, der österreichisch-deutsche Rechtswissenschaft und Rechtspflege neu zu enger Zusammengehörigkeit geführt hat. Die beiden glänzenden Juristentage in Innsbruck (1904) und Wien (1912) legen davon Zeugnis ab; wir Reichdeutsche

[1]) Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung Bd. 2 S. 465.



fühlen uns berechtigt, uns Freunde der österreichischen Berufsgenossen und somit vor allem ihres Führers zu nennen.

Nicht Werdegang und Lebensschicksal aufzuzeichnen, ist die Aufgabe dieses Glückwunsches. Nur ein kurzer Hinweis auf das, was wir an Klein schätzen und bewundern, sei unser Geburtstagsgruß.

Gediegene akademische Arbeiten alten Stils [1]) bezeichnen den Anfang der juristischen Leistungen des vom Advokaturskonzipienten zur Universitätslaufbahn übertretenden jungen Juristen. Dann aber beginnt die glänzendste und bedeutungsvollste Epoche in Kleins Leben: die Schöpfung der österreichischen Zivilprozeßordnung. Die Schrift „Pro futuro" (1891) bezeichnete den Weg, ihr folgte dann die Tat, nachdem Klein 1893 als Sektionsrat in das österreichische Justizministerium eingetreten war. In einer außerordentlich kurzen Zeit war das Riesenwerk vollendet, das Oesterreich aus den Banden des schriftlichen Verfahrens in den freiesten Prozeß, den ein europäischer Kulturstaat besitzt, hinüberführte.

Bei den parlamentarischen Verhandlungen hat Klein am 14. Nov. 1894 im österreichischen Abgeordnetenhause in hochbedeutsamer Rede ausgeführt, [2]) die Geschichte des Zivilprozesses gleiche einem Polargebiet, auf das das Licht immer nur kurze Zeit hinfalle; die Prozeßentwicklung vollziehe sich im Aufrütteln, Umsturz und dann wieder im Versinken in immer mehr erstarrende Form. Nun, am Aufrütteln hat es Klein nicht fehlen lassen. Dagegen ist von jenem Versinken bis jetzt keine Spur zu bemerken.

Seit der Verkündung der ZPO. (1. August 1895) und nach ihrem Inkrafttreten (1. Jan. 1898) war Klein unablässig bemüht, ihr die Lebenskraft zu sichern, sie zu wappnen gegen harten Kampf. Wie er während der Gesetzgebungsarbeiten bereits die neuen gesetzgeberischen Formen auch literarisch vertreten hatte, [3]) so erschienen jetzt seine klassischen Vorlesungen über die Praxis des Zivilprozesses (1900). In genialer Ausnützung der Mittel der Justizverwaltung wurde die Handhabung des Gesetzes den Gerichten erleichtert, aber zugleich auch die Durchführung gewährleistet. Daß der anfängliche Widerstand, namentlich aus dem Kreise der Advokaten, überwunden worden ist, davon konnten die Teilnehmer am Wiener Juristentage sich sattsam überzeugen.

Als der Posten des Justizministers sich 1904 erledigte, wurde Klein zunächst nur — als Sektionschef — zum Leiter des Ministeriums bestellt. Die größere Freiheit von politischer Verantwortung ließ ihm mehr Raum für seine gesetzgeberische Arbeit. Im Jahre 1906 wurde er dann auch formell zum Justizminister ernannt, mit der bei seiner Ernennung bedauernd vorhergesagten Folge, daß die allgemeinen politischen Verhältnisse schon 1908 seinen Rücktritt herbeiführten. Damit wurde die Hoffnung auf weitere Betätigung seines Wirkens als Gesetzgeber zerstört, — vor allem die Hoffnung auf seine Arbeit bei dem großen Werke einer Umarbeitung des österreichischen BGB.

Akademisch und literarisch hat Klein seitdem seine eigenartige schöpferische Gedankenarbeit auf den mannigfachsten Gebieten betätigt. Auch die DJZ., die Klein schon lange zu ihren Mitarbeitern rechnen darf, gibt davon Zeugnis. Er ist den tiefsten Quellen des Rechtslebens nachgegangen. [4]) Er hat vor allem in neuester Zeit sich der Prüfung einer der bedeutsamsten modernen Rechtserscheinungen, der Organisation, insbesondere auch zum Zwecke des Erwerbes, zugewandt. [5])

[1]) Schuldhafte Parteihandlung (1885); Sachbesitz und Ersitzung (1890).
[2]) Stenograph. Protokolle S. 15605
[3]) Mündlichkeitstypen (1892).
[4]) Zeit- und Geistesströmungen im Prozeß (1902); Psychologische Quellen des Rechtsgehorsams (1912).
[5]) Organisationswesen der Gegenwart (1913); Wirtschaftliche und soziale Grundlagen des Rechts der Erwerbsgesellschaften (1914).

So ihn in voller Schaffenskraft einen der Unsern nennend, wünschen wir ihm noch reiche Erfolge — ein Leben, das bis in seine spätesten Tage erfüllt sein möge von jener glücklichen Vereinigung, die den wahren Juristen ausmacht: dem weiten Blicke für Ursprung und Wesen des Rechtes und dem Verständnisse für den Zweckgedanken in der einzelnen Rechtsvorschrift, dem einzelnen Rechtsakte.

Wollen wir uns das Wesen Kleins zusammenfassend vergegenwärtigen nach der Seite seines Strebens wie seines Schaffens, dann dürfen wir ihm ein Wort Goethes als Geburtstagsgruß zurufen, das, auch zum Geburtstag eines Großen gedichtet, für unsern Jubilar in gleichem Maße gilt:

Auch vergehn uns die Gedanken,
Wenn wir in dein Leben schauen,
Freien Geist in Erdeschranken,
Festes Handeln und Vertrauen!

Wirkl. Geh. Rat Dr. F. Vierhaus, Breslau.

---

**Richterbund und Anwaltverein.** Zu der seitens des Deutschen Anwaltvereins in der Vertreterversammlung zu Weimar am 7. und 8. März gefaßten Resolution (vergl. DJZ. S. 422, 1914) geht uns nachstehende Gegenerklärung des Vorstandes des Deutschen Richterbundes zu:

„Die Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins hat sich kürzlich nach Berichten in der Tagespresse dahin ausgesprochen, daß die Leitung des Deutschen Richterbundes und der Deutschen Richterzeitung das für das Gedeihen der Rechtspflege notwendige Zusammenwirken der Richter mit den Rechtsanwälten durch Unterstützung agitatorischer gegen den Anwaltstand gerichteter Bestrebungen gefährde.

Der Vorwurf kann sich nur darauf beziehen, daß auf dem Richtertag in Berlin und in der Richterzeitung die Frage der Vereinfachung und Verbilligung der Rechtspflege behandelt und dabei Vorschläge gemacht wurden, die, wie es scheint, nicht den Beifall des Anwaltvereins haben. Ob diese Vorschläge und ihre Begründung das Richtige treffen, untersteht der öffentlichen Prüfung. Die Leitung des Richterbundes und der Richterzeitung hat nur das eine Bestreben, die Rechtspflege zeitgemäß auszugestalten; sie hat sich nie von anderen als sachlichen Erwägungen leiten lassen. Bei den Erörterungen sind außer den Richtern auch Rechtsanwälte und Laien zu Worte gekommen.

Es wird deshalb der erhobene Vorwurf als unbegründet zurückgewiesen."

* * *

Die Schriftleitung der DJZ. kann nur nochmals die zuversichtliche Hoffnung aussprechen, daß sich doch noch Gelegenheit finden möge, die Gegensätze auszugleichen. Vielleicht darf der Erwägung Raum gegeben werden, ob es im Interesse der Rechtspflege und des gesamten Juristenstandes nicht zweckmäßig wäre, eine aus Vertretern des Anwaltstandes und des Richterbundes bestehende Kommission unter Vorsitz eines Unparteiischen zu berufen, nicht nur, um diese Gegensätze einem Ausgleich zuzuführen, sondern auch Maßnahmen in Betracht zu ziehen, um den gegen beide Sonderstände und die Rechtspflege gerichteten Angriffen zu begegnen.

---

**Der Kommissionsbericht zum Gesetzentwurf über die Wiederaufnahme eines Disziplinarverfahrens** liegt vor. Darnach enthält der Entwurf 4 Artikel. Nach Art. I treten an Stelle des § 117 Reichs-BeamtenGes. v. 31. März 1873, Fassung v. 18. Mai 1907, die §§ 117 bis 117k. Bei der Generaldebatte wurde zwar auf die Reformbedürftigkeit des ganzen Gesetzes hingewiesen; aber man einigte sich dahin, aus dem Rahmen der Vorlage nicht herauszutreten. Weiter wurde gegen-



über der Erwägung, daß es bedenklich erscheine, die allgemeine Reformbedürftigkeit der Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens aufzurollen und dadurch der Strafprozeßreform vorzugreifen, eingehend dargelegt, daß das Disziplinarverfahren sich von dem Strafprozeßverfahren wesentlich unterscheide, weil es sich dabei um das gesamte Verhalten des beschuldigten Beamten handele.

Nach dem Entwurfe sollte die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung geschlossenen Disziplinarverfahrens zugunsten des Verurteilten nur stattfinden, wenn auf Entfernung aus dem Amte erkannt worden ist. Diese Bedingung hat die Kommission gestrichen, sodaß also auch bei allen übrigen Disziplinarstrafen die Wiederaufnahme stattfinden kann. Dabei gelten aber als Voraussetzungen § 399, 1—3 StrPO. oder die Aufhebung eines Urteils durch ein anderes rechtskräftig gewordenes oder die Beibringung neuer Tatsachen, die dartun, daß kein begründeter Verdacht eines Dienstvergehens mehr vorliegt.

Unzulässig ist dagegen der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn inzwischen der Verurteilte eine strafgerichtliche Verurteilung erlitten hat, die für einen Beamten den Verlust des Amtes von selbst nach sich zieht. Die §§ 117a und b wurden wesentlich aufrecht erhalten, jedoch mit dem Zusatze, daß die Disziplinarbehörde auf Freisprechung erkennen oder nach dem Tode des Verurteilten die frühere Entscheidung wieder aufheben kann, wenn genügende Beweise vorliegen. Die §§ 117c und d, die in I. Lesung vollständig abgelehnt waren, sind in II. angenommen worden, nachdem die Regierung erklärt hatte, daß deren Ablehnung das Scheitern der ganzen Vorlage herbeiführen werde.

Der § 117c sieht nämlich den Fall vor, daß zwar eine die Dienstentlassung aussprechende Entscheidung aufzuheben ist, der Verurteilte aber sich anderweit eines Verhaltens schuldig gemacht hat, durch das ein Beamter die Strafe der Dienstentlassung verwirkt. In diesem Falle ist in der Entscheidung auszusprechen, daß und mit welchem Zeitpunkte die Dienstentlassung als verwirkt gilt. Dieser Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, daß es im Interesse des Ansehens und der Würde des Beamtenstandes liege, die Wiederanstellung zu verhüten, wenn sich der Verurteilte anderweit eines mit der Strafe der Dienstentlassung bedrohten Verhaltens schuldig gemacht habe. Es wurde dargelegt, daß derjenige, der auf eine Wiederaufnahme rechne, auch seit seiner Entlassung bis zur Wiederaufnahme ein entsprechendes Verhalten beobachten müsse. Im Abs. 2 wird das Verfahren hierüber geregelt und festgelegt, daß der Richterkommissar in die Lage zu versetzen ist, den Sachverhalt aufzuklären, ohne an Beweisanträge gebunden zu sein. Der § 117e normiert die Voraussetzungen der Beschwerde und Berufung und § 117f den Ersatz der entgangenen Bezüge des zu Unrecht Verurteilten für die Zwischenzeit bis zu seiner neuen Verfehlung. Nach § 117g haben die Hinterbliebenen, falls die Entscheidung nach dem Tode des entlassenen Beamten aufgehoben wird, von seinem Tode ab Anspruch auf die gesetzliche Hinterbliebenenversorgung, und die Erben können außerdem die bis zum Tode des entlassenen Beamten zu berechnenden Bezüge gemäß § 117f beanspruchen. Die §§ 117h, i und k regeln die Voraussetzungen und den Inhalt der Entschädigungsansprüche.

Die Art. II und III wurden mit geringen Aenderungen angenommen. Dagegen ist ein neuer Art. IV beschlossen worden, wonach § 10 des RBeamtenGes. als Abs. 2 die Bestimmung angefügt werden soll:

„Sind in die Personalakten Vorkommnisse eingetragen, die dem Beamten nachteilig sind, so kann eine Entscheidung hierauf nur gegründet werden, nachdem dem Beamten Gelegenheit zur Aeußerung gegeben ist. Eine etwaige Gegenerklärung ist den Personalakten beizufügen."

Die Beibehaltung des Art. IV würde, wie die Regierung erklärt, das Zustandekommen des Gesetzes gefährden, zumal der Zusatz mit dem Wiederaufnahmeverfahren nichts zu tun habe. Diesem Einwande wurde entgegengehalten, die materiellen Bedenken der Regierung seien um so weniger verständlich, als im § 10 Kolonialbeamtenges. für die Kolonialbeamten eine derartige Regelung bereits getroffen sei und hierdurch dem Beamten Gelegenheit gegeben werde, sich über ihm ungünstige Tatsachen zu äußern, bevor diese zu seinem Nachteile verwertet würden. In einzelnen Bundesstaaten werde sogar dem Beamten Einsicht in die Personalakten gewährt. Die Vorschrift stehe auch in enger Beziehung zum Disziplinarverfahren, da zu diesem die Personalakten oft die Grundlage bildeten. Nachdem eine Verständigung der Mehrheit mit der Regierung erzielt ist, darf angenommen werden, daß auch über den Art. IV eine Einigung herbeigeführt werde. Jedenfalls wäre es bedauerlich, wenn sonst der Entwurf scheitern sollte.

Justizrat Dr. Bell, M. d. R. u. d. Abg.-Hauses, Essen.

**Die Verwertung gelöschter Strafen im Strafverfahren.** Bei der Art und Weise, wie die Bundesratsverordnung v. 17. April 1913 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 495) die Löschung von Strafen im Strafregister regelt, hängt es wesentlich vom Vollzug ab, ob der Zweck der neuen Einrichtung, Verhütung unnötiger Bloßstellungen von Bestraften, erreicht wird. Beachtenswert ist deshalb eine Bekanntmachung des bayerischen Justizministeriums v. 25. März d. J. (Bayr. JMBl. S. 35), die darauf hinwirkt, daß gelöschte Strafen im Strafverfahren tunlichst unberücksichtigt bleiben. Sie bringt eine Bekanntmachung v. 25. Juni 1908 (Bayr. JMBl. S. 131) in Erinnerung, nach der Bestrafungen von Angeklagten und insbesondere von Zeugen überhaupt nur festgestellt werden sollen, wenn und soweit dazu Interessen der Strafrechtspflege oder eines Prozeßbeteiligten nötigen, denen gegenüber die Interessen des Bestraften zurücktreten müssen. In Fortentwicklung dieses Gedankens mahnt die Bekanntmachung v. 25. März zu besonderer Vorsicht, wenn es sich um gelöschte Strafen handelt. Sie betont, daß die Löschung von Strafen in der Hauptsache ihren Zweck verfehlt, wenn nicht die Verwertung gelöschter Strafen im Strafverfahren auf Ausnahmefälle beschränkt wird. Es werden dann die Gründe dargelegt, aus denen gelöschte Strafen im Strafverfahren in der Regel werden unberücksichtigt bleiben können. Die Bekanntmachung weist darauf hin, daß, abgesehen von den Fällen, in denen besondere strafrechtliche Folgen an die Tatsache geknüpft sind, daß der Angeklagte wegen gleicher oder ähnlicher Verfehlungen vorbestraft ist, die Feststellung von Bestrafungen nur dazu dient, ein richtiges Bild von der Persönlichkeit des Bestraften zu erhalten. Durch die Löschung einer Strafe wird aber nach der Bekanntmachung anerkannt, daß die Strafe infolge der sonstigen guten Führung des Bestraften für die Beurteilung seiner Persönlichkeit keine oder nur mehr geringe Bedeutung hat. Den Staatsanwälten und Amtsanwälten werden zur möglichsten Verhütung der Bekanntgabe gelöschter Strafen nähere Weisungen erteilt. Für den Fall, daß sich die Notwendigkeit ergibt, etwaige Strafen eines Angeklagten oder Zeugen durch seine Befragung zu ermitteln, wird zur Erwägun gestellt, ob es nicht genügt, nur nach Strafen zu fragen, die noch nicht gelöscht sind.

**Brief aus Italien.** Professor Scialoja, Justizminister a. D., hielt Mitte Januar 1914 einen Vortrag über die Reform des Rechtsstudiums. Daß die Reform des Vorbereitungsdienstes der Kern der ganzen Sache sei, war das Ergebnis des Vortrags und der Debatte. Besonders wurde betont, daß im Vorbereitungsdienste diejenigen Tätigkeiten vorangehen sollten, die eine wissenschaftliche Arbeit verlangen, z. B. die Praxis beim Kassationshof, und erst später die Tätigkeit bei den Land- und Amtsgerichten. Nichtbesuch der Vorlesungen war die zweite Frage. Prof. Scialoja hielt es für richtig, daß der Student eine Vorlesung nicht besucht, bei der er nur das hört, was er sonst aus einem Lehrbuch zu lernen vermag. Die heutige Vorlesung müsse in Uebungsvorlesungen und in Seminare umgestaltet werden. Die Frage, ob die juristische Fakultät in zwei (national-ökonomische und rein juristische) zu scheiden sei, sei zwar zu verneinen, doch nicht ganz auszuscheiden.

Ueber den numerus clausus wurde seit dem letzten italienischen Juristentag in Neapel (1913) viel gesprochen, ohne daß jedoch eine einheitliche Ueberzeugung hierüber erreicht wurde. Bekanntlich gibt es in Italien Avvocati (Avocats in Frankreich), Procuratori (Avoués in Frankreich), Notai (Notare). Für die Notare haben wir den numerus clausus, für die Avvocati und Procuratori nicht. Darüber, ob dieser numerus clausus einzuführen ist, gehen die Meinungen auseinander. Besonders beim Advokatenberuf gibt es eine autoritative Meinung gegen den n. cl., zuerst aus politischen Rücksichten, dann aber auch aus dem zutreffenden Grunde, daß es sich um einen Beruf handelt, der eine solche Begabung verlangt, die man nicht vollkommen durch Examina prüfen kann. Wenn auch diese Erwägung von den Procuratori nicht geteilt wird, wird jedoch bei diesen die Frage nicht leichter zu lösen sein. Denn in Italien erlangt man die gesetzliche Stellung eines Avvocato in kurzer Zeit; die Advokaten jedoch sind faktisch, je nach der Tüchtigkeit und Begabung, erst als Procuratori oder als Advokaten tätig. Eine Lösung des Problems wird auch bei uns nicht so bald zu erwarten sein.

Auf dem Gebiet des Zivilprozesses ist die wichtige Reform vom November 1913 hervorzuheben. Hiernach tritt der einzelne Landrichter an die Stelle des Kollegiums von drei Richtern. Ob das ein Vorteil oder ein Nachteil ist, muß die Zukunft lehren. Dieser Reform folgten andere von geringerer Bedeutung: Wichtig ist aber, daß jetzt der Richter auch nach Abschluß der Verhandlung berechtigt ist, die Parteien wieder anzurufen, um von ihnen etwaige Erklärungen zum Zwecke der Entscheidung einzufordern.

Am 1. Januar 1914 ist die neue Strafprozeßordnung in Kraft getreten. Unter den bedeutendsten Reformen ist das neue amtsgerichtliche Strafbefehlsverfahren zu erwähnen, das für Italien ein vollkommenes novum ist. Dieses Verfahren kommt für kleine Uebertretungen in Betracht, die mit Geldstrafe nicht über 100 Lire bestraft werden. Dem Amtsrichter steht die Entscheidung zu, ob er ein solches Verfahren einzuschlagen hat oder nicht, ohne daß jedoch der Staatsanwalt sich einmischen darf, weder was die Entscheidung, noch das ganze Verfahren betrifft. Das Urteil wird rechtskräftig, wenn der Angeklagte binnen fünf Tagen keinen Einspruch einlegt. Aus dem Mangel jeder Beteiligung des Staatsanwaltes wurde dem neuen Gesetz ein Vorwurf gemacht. M. E. zu Unrecht. Darf das Verfahren wegen der Geringfügigkeit des Falles ohne Anwesenheit des Angeklagten geführt werden, dann ist es auch folgerichtig, daß die Anwesenheit des Staatsanwalts nicht verlangt wird. Dazu kommt noch, daß unsere Amtsrichter viele Obliegenheiten zu erfüllen haben, die beim Landgericht zur Zuständigkeit des Staatsanwalts gehören, z. B. bei Erhebung der öffentlichen Klage.

Rechtsanwalt Dr. Mario Ghiron, Rom.

---

**Geburtstage berühmter Juristen.** Geh. Justizrat, Prof. Dr. Gareis, München, feiert am 24. April seinen 70. Geburtstag. Er wurde in Bamberg geboren, woselbst sein Vater, der spätere Senatspräsident des OLG. Bamberg, Bezirks- und Stadtgerichtsrat war. Gareis hat an den Universitäten München, Heidelberg und Würzburg studiert. In Würzburg wurde er auf Grund einer Preisaufgabe über die Theorien vom juristischen Wesen des Wechsels (Creationstheorie) 1868 zum Doktor der Rechte befördert. 1870 ist er auf Grund der handelsrechtlichen Abhandlung „Die Stellung zur Disposition" Privatdozent in Würzburg geworden. Dort erlangte er intime Beziehungen zu Felix Dahn. Während des Deutsch-Französischen Krieges war Gareis Delegierter des unterfränkischen Hilfsvereins vom roten Kreuz; er hat den Gefechten von Beaumont, Mouzon und der Schlacht von Sedan beigewohnt. 1873 ist er als ordentlicher Professor an die Univ. Bern berufen worden, während er eine gleichzeitige Berufung nach Prag ablehnte. Im Jahre 1875 erhielt er den Ruf nach Giessen. Dort wurde er 1878 in den Reichstag gewählt, dem er bis 1881, und zwar der nationalliberalen Partei, angehörte. 1883 ist er von der hessischen Regierung zum Kanzler der Universität ernannt worden und war als solcher Mitglied der hessischen ersten Kammer. Im gleichen Jahre siedelte er als Nachfolger Dahns nach Königsberg über; dort war er Rektor 1893/94. 1902 ist Gareis zum Professor für deutsches Privat- und bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, deutsche Rechtsgeschichte und Rechtsenzyklopädie an der Univ. München ernannt worden. 1912/13 war er hier Rektor. Als Lehrer hat sich Gareis stets einer besonderen Beliebtheit bei seinen Hörern zu erfreuen gehabt, die in großer Zahl seinen Vorlesungen lauschten. Wissenschaftlich und literarisch hat sich Gareis durch eine große Zahl stets interessant dargestellter Arbeiten bekannt gemacht. Die bedeutendsten sind: sein Lehrbuch des Handelsrechts (8. Aufl. 1909), seine Handausgabe des HGB. (5. Aufl. 1912), seine Wechselordnung (9. Aufl. 1912), sein Kolonialrecht (2. Aufl. 1902), seine Rechtsenzyklopädie (4. Aufl. 1912), seine Sammlung: Entscheidungen in Patentsachen (1881—1885), seine Institutionen des Völkerrechtes (2. Aufl. mit Nachtrag 1912). Sehr verbreitet ist auch seine Ausgabe deutscher Reichsgesetze. Wiederholt hat er außerdem in Zeitschriften, auch in der DJZ., zu aktuellen Fragen wissenschaftlich Stellung genommen. Die deutschen Juristen, seine Kollegen wie seine Schüler, wünschen ihm, daß er in gleicher Frische des Körpers und des Geistes noch lange der Wissenschaft und seiner Lehrtätigkeit erhalten bleiben möge: Multos annos post septuaginta felices!

Exz. Dr. Justus v. Olshausen, Berlin, feiert am 10. April seinen 70. Geburtstag. Wir haben bei mehreren Gelegenheiten seiner hohen Verdienste um die Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspraxis eingehend gedacht, und zwar S. 62, 1908, als er zum Senatspräsidenten beim Reichsgericht, S. 1251, 1909, als er zum Wirkl. Geh. Rat ernannt wurde; insbesondere aber hat ihm anläßlich seines Scheidens aus dem Amte Oberreichsanwalt Dr. Zweigert, S. 1277, 1910, Worte des Dankes für sein Wirken nach einer langjährigen, von Erfolgen reich gekrönten Laufbahn ausgesprochen. Die Worte Zweigerts, daß es Exz. v. Olshausen beschieden sein möge, noch lange Jahre weiter erfolgreich zum Segen der Strafrechtswissenschaft



zu wirken, sind vollauf in Erfüllung gegangen. Es sei nur daran erinnert, daß er seinen großen Kommentar zum StrGB. im Jahre 1912 in neuer, jetzt schon der 9. Aufl., bearbeitete und daß er auch der Reform des Strafrechts seine große Erfahrung durch seine „Kritischen Bemerkungen zu den Beschlüssen der Strafrechtskommission" (1913) gewidmet hat. Möchte dem Jubilar auch fernerhin die Kraft bleiben, in gleich vorbildlicher Weise seine Kenntnisse und Erfahrungen in den Dienst der Strafrechtsreform und Strafrechtspraxis zu stellen. — Geh. Oberregierungsrat, Prof. Dr. v. Martitz, Berlin, begeht am 27. April seinen 75. Geburtstag. Die hohen Verdienste des ausgezeichneten Forschers und Lehrers des öffentlichen Rechts um die Vertiefung des Staats-, Verwaltungs- und Völkerrechts hat Geh. Rat Prof. Dr. Zorn anläßlich seines goldenen Doktorjubiläums (DJZ. 1911, S. 973) hervorgehoben. Wir dürfen uns daher heute darauf beschränken, dem Jubilar die damals ausgesprochenen Glückwünsche zu wiederholen.

---

**Personalien.** Geh. Justizrat, Prof. Dr. Erich Danz, Jena, hat seine Tätigkeit an der Universität eingestellt. Aber seine wertvolle Kraft wird, wie zuversichtlich zu erwarten ist, dem wissenschaftlichen Leben damit noch nicht entzogen werden. Die frischen gedankenvollen Aufsätze, die noch vor wenigen Wochen und Tagen seiner Feder entsprangen und die wir zu unserer Freude mehrfach haben in der DJZ. veröffentlichen können, zeigen, daß der berühmte Vorkämpfer für freie Auslegung und freie Gesetzeskunde keineswegs gesonnen ist, seine literarische Führerschaft niederzulegen. So sehr ihm auch in der Reihe der Jahre jüngere Kräfte, Schüler und Freunde an die Seite getreten sind, er ist das Haupt einer ganz bestimmten fortschrittlichen Richtung geblieben. In einer großen Zahl von Entscheidungen aller Arten von Gerichtshöfen läßt sich deutlich das Wirken des Geistes erkennen, den Danz geweckt hat. Viele junge Talente verdanken ihm bestimmenden Einfluß auf ihre ganze Denk- und Lebensrichtung. Manche beachtenswerte Schrift wäre nicht geschrieben worden, hätte nicht der Jenenser Gelehrte Bahn gebrochen. Aber wir stehen noch mitten in der begonnenen Bewegung. Eine letzte Klärung ist noch nicht erreicht. Darum eben darf es vom Standpunkte der Wissenschaft aus erhofft werden, daß Danz noch weiterhin die Feder führen und noch recht oft zum deutschen Juristenstand sprechen wird. Gewiß ist er einer, der so weit gegangen ist wie keiner vor ihm, aber die anregende Kraft, die von ihm ausgegangen ist, und die in seinem bekannten Buche: „Auslegung der Rechtsgeschäfte" ihren Höhepunkt erreichte, wird auch von denen nicht bestritten werden, die nicht überall in seinen Forderungen ihm haben folgen können. — Die Reichsgerichtsräte Hoffmann und Suntheim, Leipzig, sind in den Ruhestand getreten. — Die Proff. Drs. v. Hippel und Lehmann, beide zu Göttingen, und die Proff. Drs. Triepel und Dickel, beide zu Berlin, sind zu Geh. Justizräten, die bisherigen Hilfsrichter beim Reichsgericht Kammergerichtsrat Katluhn und OLGR. Dr. Flad sind zu Reichsgerichtsräten, Geh. JR. und vortr. Rat im preuß. Justizministerium Engelbert, Berlin, ist zum Geh. Oberjustizrat, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, OLGPräsident Hartmann, Naumburg, ist von der Stadt Naumburg zum Ehrenbürger, Geh. Ministerialrat Dr. Mühlenbruch, Schwerin, zum Ministerialdirektor im mecklenburg-schwerinschen Justizministerium ernannt worden. — Dem Rufe an die neue Univ. in Frankfurt a. M. leisten Folge: Ord. Prof. Dr. Planitz, Basel, als Ordinarius für Rechtsgeschichte, bürgerliches Recht und Handelsrecht, Priv.-Doz., Prof. Dr. Delaquis, Berlin, als aord. Prof. für Strafrecht. — Aord. Prof. Dr. Radbruch, Heidelberg, folgt einem Rufe in gleicher Eigenschaft an die Univ. Königsberg, Priv.-Doz. Dr. Kormann, Berlin, einem solchen als aord. Prof. an die Univ. Leipzig. Prof. Dr. Frhr. v. Overbeck, Freiburg (Schweiz), hat für das Sommersemester einen Lehrauftrag für Strafrecht an der Univ. Lausanne erhalten; ord. Prof. Dr. Oldenberg, Greifswald, ist in gleicher Eigenschaft nach Göttingen versetzt worden.

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

**Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.**

**Deutsches Reich:** RkzlrBk. v. 17. 3. 1914, bt. Beitritt Großbritanniens für die Kanalinseln u. Indien z. rev. Berner intern. Urheberrechtsübereinkunft v. 13. 11. 1908 (RGBl. S. 53). — RkzlrBk. v. 26. 3. 1914, bt. Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in d. Marine oder in d. Schutztruppen eingestellte Söhne (S. 57). — RkzlrBk. v. 19. 3. 1914 ü. Beitritt d. Republik Liberia zu 10 auf d. 2. Haager Friedenskonfer. abgeschloss. Abkommen v. 18. 10. 1907 (S. 83).

**Preußen:** Ges. v. 9. 3. 1914, bt. Erweiterung des Stadtkreises Danzig *[1. 4. 1914]* (GesS. S. 23). — Vo. v. 2. 3. 1914, bt. Ausgestaltung d. Wasserstraßenbeiräte *[1. 4. 1914]* (S. 27). — Ges. v. 18. 3. 1914, bt. Zuständigkeit d. Gerichtsschreiber d. Amtsgerichte f. d. öffentl. Beglaubigung einer Unterschrift *[1. 4. 1914]* (S. 35). — Allg. Vf. d. JM. v. 18. 2. 1914 ü. Aender. d. Geschäftsordnungen f. d. Gerichtsschreibereien d. Amtsgerichte u. die Sekretariate d. Staatsanwaltschaften b. d. Landgerichten, sowie d. Geschäftsanweisung f. d. Amtsanwälte *[1. 4. 1914]* (JMBl. S. 193). — Allg. Vf. d. JM. v. 25. 3. 1914, bt. d. Gerichtsvollzieherwesen *[1. 7. 1914]* (S. 287). — Ges. v. 30. 3. 1914, bt. Ausdehnung d. Moorschutzgesetzes v. 4. 3. 1913 auf d. Prov. Pommern u. Schleswig-Holstein *[1. 4. 1914]* (GesS. S. 39).

**Bayern:** Kgl. Vo. v. 17. 2. 1914 ü. d. Grenzschutz im Kriegsfalle (G.- u. VoBl. S. 79). — Kgl. Vo. v. 13. 3. 1914 ü. d. Vollzug d. Reichsstempelgesetzes v. 3. 7. 1913 (S. 81).

**Sachsen:** Ges. v. 25. 2. 1914 u. MVo. v. 3. 3. 1914, die Amseln u. Eichhörnchen bt. *[9. 3. 1914]* (G.-u. VoBl. S. 21).

**Württemberg:** Ges. v. 14. 3. 1914, bt. d. vorläufigen Schutz v. Denkmalen im Eigentum bürgerl. oder kirchlicher Gemeinden sowie öffentl. Stiftungen *[14. 3. 1914]* (RegBl. S. 45).

**Baden:** Ges. v. 13. 3. 1914, Versicherung gegen Hagelschaden bt. *[1. 1. 1914]* (G.- u. VoBl. S. 91). — Ges. v. 18. 3. 1914, d. Ausführung d. Reichs- u. Staatsangehörigkeitsgesetzes v. 22. 7. 1913 bt. (S. 93). — Ldh. Vo. v. 18. 3. 1914, d. Verwaltungsrechtspflege bt. (S. 94). — Ges. v. 21. 3. 1914, d. Grundbuchwesen bt. *[10. 4. 1914]* (S. 97).

**Hessen:** Ges. v. 23. 3. 1914, d. landständische Geschäftsordnung bt. *[30. 3. 1914]* (RegBl. S. 55).

**Sachsen-Weimar:** Ges. v. 20. 3. 1914 ü. d. Besoldung d. Volksschullehrer u. -Lehrerinnen *[1. 4. 1914]* (RegBl. S. 65). — Hö. Vo. v. 11. 3. 1914 z. Ausführ. d. Besitzsteuergesetzes v. 3. 7. 1913 (S. 70).

**Mecklenburg-Strelitz:** Vo. v. 14. 2. 1914 z. Abänder. d. Vo. z. Ausführ. d. Ges. ü. d. Angelegenh. d. freiw. Gerichtsbarkeit u. z. Abänder. d. Gerichtskostenordnung *[18. 3. 1914]* (Offiz. Anz. S. 162). — Vo. v. 9. 3. 1914 z. Abänder. d. Vo. v. 29. 10. 1910, bt. d. höhere Mädchenschulwesen *[1. 4. 1914]* (S. 164). — Vo. v. 9. 3. 1914 z. Abänder. d. Vo. bt. Heranziehung v. Militärpersonen z. Abgaben f. Gemeindezwecke *[1. 7. 1914]* (S. 185). — **Ratzeburg:** Vo. v. 23. 1. 1914, bt. Abänder. d. § 9 d. Verfassung d. Fst. Ratzeburg v. 6. 11. 1869 (Offiz. Anz. f. Ratzeb. S. 89).

**Braunschweig:** Ges. v. 23. 3. 1914 z. Abänder. d. Kreisordnung *[31. 3. 1914]* (G.- u. VoS. S. 69). — Ges. v. 30. 3. 1914, bt. Abänder. d. Wegeordnung v. 29. 6. 1899 *[1. 4. 1914]* (S. 71) — Ges. v. 30. 3. 1914, bt. Aender. d. Stempelsteuergesetzes v. 20. 5. 1911 *[1. 4. 1914]* (S. 73). — Ges. v. 30. 3. 1914 z Abänder. d. Ges, d. Bestrafung d. Polizeiübertretungen bt, v. 23. 3. 1899 *[8. 4. 1914]* (S. 83). — Ges. v. 30. 3. 1914, bt. Aender. d. Gehaltsordnung f. d. Staatsbeamten v. 17. 6. 1910 *[1. 4. 1914]* (S. 85).

**Schwarzburg-Rudolstadt:** Ges. v. 6. 3. 1914, bt. eine Ergänzung d. Besoldungsnachweisung v. 22. 3. 1913 (GesS. S. 25). — Ges. v. 6. 3. 1914, bt. Abänder d. AusfGes. z. Reichsges. ü. d. Angelegenh. d. freiwill.

Gerichtsbarkeit *[1. 4. 1914]* (S. 26). — Vo. v. 14. 3. 1914 ü. Vorbereitung f. d. Forstverwaltungsdienst (S. 27).

**Schaumburg-Lippe:** Ges. v. 18. 3. 1914, bt. Ergänz. d. Tarifs z. Stempelsteuergesetz v. 21. 12. 1899 *[21. 3. 1914]* (LVo. S. 52).

## Sprechsaal.

**Nicht vernehmungsfähige und nicht verhandlungsfähige Angeklagte.** Der § 319 StrPO. bestimmt, daß gegen einen Abwesenden eine Hauptverhandlung nur in bestimmten Ausnahmefällen stattfindet. Dabei gilt laut § 318 als abwesend ein Beschuldigter, dessen Aufenthalt unbekannt ist, oder ein im Ausland befindlicher, dessen Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder angemessen erscheint. Indirekt folgt aus § 203, daß auch gegen denjenigen Angeschuldigten keine Verhandlung stattfindet, der nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen ist. Eine allgemeine Vorschrift, daß gegen einen Angeschuldigten, der nicht vernehmungsfähig ist, nicht verhandelt werden darf, ist in der StrPO. nicht enthalten. Die Praxis schließt aber eine Verhandlung weiter gegen einen derart taubstummen Beschuldigten aus, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist. Sie leitet mit Recht aus dem Ausschluß der Verhandlung gegen Abwesende und Geisteskranke den Grundsatz ab, daß ein Angeklagter nicht ungehört verurteilt werden darf. Dieser Grundsatz ist auch in den Motiven zum Entwurf ausdrücklich ausgesprochen (Hahn, Mater. Bd. I, S. 187).

Die Praxis ist noch weiter gegangen und nimmt von einer Verhandlung als unzulässig Abstand, wenn der Beschuldigte zwar vernehmungs-, aber nicht verhandlungsfähig ist. Insbesondere geschieht dies, wenn der Beschuldigte derartig körperlich krank oder gebrechlich ist, daß er nicht vor Gericht erscheinen kann. Desgleichen, wenn eine körperliche oder geistige Erkrankung ihn hindert, der Verhandlung zu folgen oder von seiner Teilnahme an einer Verhandlung eine ernstliche Gefährdung seines Lebens oder seiner Gesundheit zu befürchten ist. Hier handelt es sich nicht um eine Anwendung des Grundsatzes, daß der Angeklagte nicht ungehört verurteilt werden darf, da in diesen Fällen der Angeklagte ja gehört werden kann. Hier folgt die Unzulässigkeit einer Hauptverhandlung daraus, daß die Hauptverhandlung mündlich ist.

Die Einstellung des Verfahrens geschieht in allen diesen Fällen nach Anleitung des vorbezogenen § 203 nur vorläufig, wird aber natürlich, wenn der Angeklagte dauernd nicht vernehmungs- oder nicht verhandlungsfähig bleibt, dauernd.

Das ist ohne Frage geeignet, bei Strafverfolgungen von großem öffentlichen Interesse oder gegen angesehene Angeklagte im Volke den Argwohn einer Begünstigung oder Vertuschung zu erregen. Aber diese Befürchtung kann selbstredend keinen Grund abgeben, die Angeklagten des gebotenen Schutzes gegen unbegründete Verfolgungen und ungerechte Bestrafungen zu berauben. Das Interesse der Oeffentlichkeit und ebenso auch des Verletzten an der Verfolgung und Bestrafung des Täters muß unbedingt zurücktreten hinter das Recht des Beschuldigten, nicht ohne volles Gehör und volle Möglichkeit persönlicher Verteidigung schuldig erklärt und bestraft zu werden.

Dagegen möchte ich folgenden gesetzgeberischen Ausweg für gangbar halten: Der Gesetzgeber unterscheide zwischen nichtvernehmungsfähigen Angeklagten und solchen, die bloß nichtverhandlungsfähig sind. Die Verurteilung oder auch nur urteilsmäßige Feststellung der Schuld gegen einen Angeklagten, der wegen Geisteskrankheit oder aus sonstigen Gründen nicht vernommen werden kann, sich nicht auf die Anklage erklären kann, muß unter allen Umständen ausgeschlossen bleiben, mag auch die Klarstellung, ob der Angeklagte schuldig ist, für die Oeffentlichkeit von noch so großem Interesse und die Befürchtung, daß durch eine vorläufige Einstellung des Verfahrens in weite Kreise der Argwohn einer Begünstigung oder Vertuschung getragen werde, noch so dringend sein. Ist dagegen der Angeklagte vernehmungsfähig und nur wegen Erkrankung, Gebrechlichkeit oder wegen zu befürchtender Gefährdung von Leben oder Gesundheit außerstande, an der Verhandlung teilzunehmen, so dürfte kein Bedenken bestehen, ausnahmsweise eine mündliche Verhandlung ohne Gegenwart des Angeklagten unter schriftlichen Vernehmungen desselben zuzulassen. Es wäre das keine Aufhebung des zum Schutz des Angeklagten unentbehrlichen Grundsatzes, daß der Angeklagte vor seiner Verurteilung gehört und in die Möglichkeit gesetzt werden muß, sich auf die Anklage persönlich zu erklären und zu verteidigen. Sondern es wäre nur eine Durchbrechung der Vorschrift, daß das Urteil auf Grund einer im ganzen Verlauf mündlichen Verhandlung zu fällen ist. Meines Dafürhaltens ließe sich sehr wohl eine gesetzliche Bestimmung erlassen, wonach das erkennende Strafgericht, wenn eine möglichst baldige Entscheidung über die Schuld im öffentlichen Interesse dringend zu wünschen ist, ausnahmsweise gegen einen nicht verhandlungsfähigen, aber vernehmungsfähigen Angeklagten ohne dessen Zuziehung verhandeln und erkennen kann. Es wäre nur, abgesehen davon, daß dem Angeklagten ein Verteidiger zu bestellen ist, zu verlangen, daß der Angeklagte vor Beginn der mündlichen Verhandlung und nochmals nach Vernehmung der Zeugen unter Vorhaltung ihrer Aussagen kommissarisch durch den Vorsitzenden oder ein Mitglied des Gerichts in Gegenwart des Staatsanwalts und des Verteidigers vernommen würde. In der mündlichen Verhandlung wären die über diese kommissarischen Vernehmungen des Angeklagten aufzunehmenden Protokolle zu verlesen. Werden dann auch noch die Schlußausführungen und -Anträge der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers in gleicher Weise dem Angeklagten durch einen Richter-Kommissar mitgeteilt, seine Erklärungen und Anträge zu Protokoll niedergelegt, und auch dieses Protokoll in der Verhandlung verlesen, so möchten in einem derartigen, bezüglich der Vernehmungen und Erklärungen des Angeklagten schriftlichen, im übrigen aber mündlichen Verfahren völlig ausreichende Garantien für eine unbeschränkte Verteidigung des Angeklagten und eine einwandfreie Feststellung des Tatbestandes gegeben sein.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Hamm, Bonn.

**Ueber die Haftung der Gesellschafter bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung für die Stammeinlagen** hat das Reichsgericht in der S. 306 d. Bl. abgedruckten Entscheidung v. 16. Dez. 1913 Rechtsgrundsätze aufgestellt, die von weittragender Bedeutung sind.

Nach dem Tatbestand wurde der Gesellschaftsvertrag am 25. Febr. 1911 errichtet, die Stammeinlage des Gesellschafters in Höhe von 10 000 M. in der Zeit v. 25. März bis 7. Juli eingezahlt, die Eintragung in das Handelsregister von dem Registerrichter abgelehnt, und nunmehr am 30. August 1911 ein weiterer Vertrag geschlossen, auf Grund dessen die Eintragung am 10. Sept. bewirkt wurde; an diesem Tage waren nur noch 2725 M. vorhanden. Das RG. hat tatsächlich weiter unterstellt, daß vor der Eintragung 7275 M. zur Reklame und Anschaffung von Gegenständen verwandt worden sind, die dann im Betriebe des



Geschäftes der Gesellschaft Verwendung gefunden haben, nachdem diese am 10. Sept. in deren Besitz gelangt ist. Die Gesellschaft verfiel in Konkurs, und es ist dem Antrag des Konkursverwalters auf Verurteilung des Gesellschafters zur Zahlung der 7275 M. stattgegeben worden. In dem Urteil des RG. wird ausgeführt, daß die Grundlage der Gesellschaft der Gesellschaftsvertrag v. 25. Febr. 1911 gewesen sei und daß die späteren Aenderungen die Gesellschaftsgründung nicht berührten; anerkannten Rechtens entstehe durch den notariellen Abschluß des Gesellschaftsvertrages eine Gesellschaft bürgerlichen Rechtes, welche durch die Eintragung in das Handelsregister eine Gesellschaft m. b. H. werde, so daß in der Zwischenzeit der in dem Gesellschaftsvertrag „designierte" Geschäftsführer der geschäftsführende Gesellschafter der bürgerlichen Gesellschaft, aber in dieser Eigenschaft nur zur Tätigung solcher Rechtsakte berufen sei, die mit dem Zwecke der Gesellschaftserrichtung in Verbindung stehen, während alle darüber hinausgehenden Rechtsakte nur Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes und den an dem Rechtsakt Beteiligten schaffen und Rechte und Pflichten für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht begründen. Insoweit stimmt die Entscheidung mit der Rechtsprechung und Literatur überein.[1]) Das RG. findet aber nun in den §§ 7 und 8 des GmbHGes. die Bestimmung, daß, weil für die Errichtung der G. m. b. H., also zum Zwecke der Herbeiführung ihrer Eintragung in das Handelsregister, nur ein Viertel der Stammeinlage erforderlich sei, der geschäftsführende Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes auch nur die Befugnis habe, dieses eine Viertel für die zu errichtende G. m. b. H. in Empfang zu nehmen, indem er damit in die Lage versetzt werde, den Gesellschaftszweck durch Erfüllung der ihm in den §§ 7, 8 und 78 des GmbHGes. auferlegten Verpflichtungen zu erreichen. Es wird hieraus gefolgert, daß die übrigen drei Viertel der Stammeinlage, die bei der Errichtung der Gesellschaft zu notariellem Protokoll einbezahlt wurden, nicht als Erfüllung der Verpflichtung des Gesellschafters der G. m. b. H. gegenüber geleistet werden konnten, und daß diese vor der Entstehung der G. m. b. H. an den Geschäftsführer der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes geleistete Zahlung den Gesellschafter von seiner Verpflichtung zur Zahlung an die G. m. b. H. nur dann und insoweit befreie, als der Geschäftsführer den Betrag noch zur Zeit der Entstehung der G. m. b. H. zur Verfügung hatte.

Nach dieser Entscheidung wird also der Gesellschafter durch jede Einzahlung über den vierten Teil der Stammeinlage hinaus nicht befreit, und er bleibt (ebenso wie die übrigen Gesellschafter nach § 24 GmbHGes.) haftbar in dem Falle, daß die zum Geschäftsführer bestellte Persönlichkeit den Mehrbetrag nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nicht mehr unversehrt in Händen hat. Die Versicherung des Geschäftsführers nach § 8 Abs. 2 GmbHGes., daß ihm die Einzahlung zur freien Verfügung stehe, dürfte also folgerecht sich auch nur auf das Viertel erstrecken, da er den Rest nicht in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer besitzt.

Die Auffassung des RG. läßt sich nur dann aus dem Wortlaut des Gesetzes herleiten, wenn der § 7 Abs. 2 dahin verstanden wird, daß überhaupt nicht mehr als das Vierteil einbezahlt werden dürfe. Die Praxis verfährt anders, und man darf behaupten, daß in der Mehrzahl der Fälle die Stammeinlagen sofort bei der Errichtung des Gesellschaftsvertrages voll eingezahlt werden.

[1]) Vgl. z. B. außer den vom RG. zit. Entscheidungen Staub-Hachenburg, A. 1 und 2 zu § 11, und meinen Kommentar zum Gesetze, A. 9 zu § 11.

Das Gesetz lehnt sich in dieser Richtung an das Aktienrecht an.[1]) In § 195 Abs. 2 HGB. ist ausdrücklich bestimmt, daß der eingezahlte Betrag „mindestens ein Viertel des Nennbetrages" umfassen müsse, und es ist die Erklärung der Anmeldenden vorgeschrieben, daß der „eingeforderte" Betrag eingezahlt ist, d. i. nach § 189 Abs. 3 Ziffer 3 der in den Zeichnungsschein aufzunehmende Betrag der „festgesetzten Einzahlungen". Hiernach ergibt sich lediglich die Grenze nach unten, das Viertel, aber nicht das Verbot, daß die Einzahlung auch höher festgesetzt werden dürfe. Es kann daher dem Umstand, daß in § 7 Abs. 2 GmbHGes. das Wort „mindestens" an einer anderen Stelle, nämlich bei dem Mindestbetrag, der für jede Einzahlung ziffernmäßig nötig ist, erscheint, keineswegs die Bedeutung beigelegt werden, daß nur das Viertel als Einzahlung für die einzutragende Gesellschaft gelten könne, „die Verpflichtung zur Zahlung der weiteren drei Viertel durch die Erreichung des Gesellschaftszweckes, die Eintragung der G. m. b. H., bedingt, und auch durch Leistung an diese neue Gesellschaft zu erfüllen" sei. Steht es aber sowohl der Aktiengesellschaft wie der G. m. b. H. frei, schon bei Errichtung der Gesellschaft einen höheren Betrag der sofort zu leistenden Einzahlung festzusetzen, so ist die Empfangnahme dieses Betrages und seine Aufbewahrung durch den für die zu errichtende Gesellschaft bestimmten Vorstand oder Geschäftsführer gleichfalls eine Handlung, welche gerade für den Zweck der Errichtung vorgenommen wird, und deshalb schreibt das Gesetz bei der Anmeldung der Versicherung vor, daß die Einzahlung erfolgt ist und sich im Besitze des Vorstandes, der freien Verfügung des Geschäftsführers befindet, also nach dem Wortlaut und der Intention des Gesetzes in dieser Eigenschaft und nicht der als geschäftsführenden Gesellschafter der bürgerlichen Gesellschaft, zumal da auch Vorstand und Geschäftsführer gar nicht zu den Gründern oder Gesellschaftern zu gehören brauchen. Hat der Vorstand oder der Geschäftsführer den im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Betrag, in welcher Höhe immer, empfangen, so ist es seine Verpflichtung, ihn für die Zwecke der einzutragenden Gesellschaft aufzubewahren und zu erhalten, und eine Haftung des Einzahlenden, daß diese Verpflichtung nicht verletzt wird, läßt sich aus dem Gesetze nicht herleiten.

Die Entscheidung des RG. betrifft zunächst nur die G. m. b. H.; ihre Konsequenzen müßten sich aber, falls das RG. bei seiner Auffassung verbleibt, auch auf die Aktiengesellschaft erstrecken, bei deren Gründung zwischen der Errichtung des Gesellschaftsvertrages und der Eintragung in das Handelsregister gleichfalls das Zwischenstadium der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes eintritt[2]), und die notwendige Folge wäre, daß vorsichtige Gründer bei der einen wie der anderen Gesellschaft zunächst nur die Einzahlung des vierten Teiles bestimmen und für die Resteinzahlung einen nach der Eintragung in das Handelsregister liegenden Termin ansetzen, ein Verfahren, welches wirtschaftlich recht störend empfunden werden wird.

Justizrat Dr. Liebmann, Frankfurt a. Main.

---

**Ein Beitrag zur Lehre vom Lieferungskauf.** Anschließend an die Ausführungen des Prof. Dr. Oertmann, S. 278 d. Bl., wird es von Interesse sein, zu erfahren, daß die Kgl. Kurie in Budapest in einer neuen Entscheidung überall den Standpunkt von Prof. Oertmann eingenommen hat. Der Fall war folgender:

[1]) Vgl. Begr. I S. 55, II S. 44, Drucks. des Reichstages 1892, 5. Anlageband S. 3735.

[2]) Vgl. Staub-Pinner, HGB. A. 4 zu § 188.



Der Besteller (Käufer) bestellt Schlösser seines Patentes, erklärt jedoch später, diese nicht zu übernehmen. Der Unternehmer (Verkäufer) stellt hiernach die Fabrikation ein und fordert die Erstattung des Wertes des zum Zwecke der Herstellung gekauften Materials sowie der halbfertigen Ware. Das Gericht stellte fest, daß, laut § 337 ung. HGB., wenn zwischen Kaufleuten kein Kaufvertrag, sondern ein auf Herstellung und Lieferung vertretbarer Sachen gerichteter Werkvertrag zustande kam, auf diesen Vertrag die Regeln des Kaufes entsprechend anzuwenden sind. Da jedoch § 352 ung. HGB., wonach der Verkäufer ohne Erfüllung seiner Vertragspflicht keinen Schadensersatzanspruch geltend machen kann, nur die bereits fertige Sache im Auge hat, und dieser Paragraph mit Hinsicht auf § 356 nur den Zweck hat, daß der Verkäufer, ohne seinerseits den Vertrag erfüllt zu haben, nicht berechtigt ist, die Preisdifferenz zu fordern, so wollte der Gesetzgeber den Fall unmöglich machen, daß der Verkäufer auf Kosten des Käufers auf die Preisdifferenz spekuliere. Diese Regelung deckt jedoch nicht jenen Tatbestand, wenn die unberechtigte Verweigerung der Uebernahme durch den Käufer den Verkäufer in der Erfüllung seiner Lieferungspflicht hindert. Denn der Verkäufer, der die bereits in Arbeit genommenen Sachen infolge der Verweigerung der Uebernahme nicht vollkommen herstellt, schützt nicht nur sich sondern auch den Käufer vor größerem Schaden, wenn er die Fabrikation der durch ihn nicht verwertbaren Sachen einstellt. In diesem Falle kann daher die hierher nicht passende Regelung des § 352 keine Anwendung finden, sondern jene des allgemeinen Privatrechts, wonach bei einem bilateralen Vertrage jene Partei, die aus Verschulden des anderen Kontrahenten den Vertrag nicht erfüllen kann, das Recht zur Gegenleistung behält; von dieser ihrer Forderung ist jedoch die durch die Nichterfüllung erzielte Ersparnis an Arbeit, Lohn usw. sowie, was er (der Verkäufer) durch anderweitige Betätigung seiner Arbeitskraft verdient oder bei entsprechender Sorgfalt hätte verdienen können, in Abzug zu bringen.

Vollständigkeitshalber bemerke ich noch, daß der Kläger (Verkäufer) sachfällig wurde, da er trotz wiederholter Fristerstreckung die Ware zum letztgegebenen Termine nicht ablieferte, die Verweigerung der Uebernahme daher als zu Recht bestehend anerkannt wurde.

Advokat Dr. Alfred Nemes, Budapest.

---

**Ordensregel und Zeugnispflicht.** In der Strafsache gegen Witwe S. und Gen. wegen Mordes war im Juli 1913 vor das Schwurgericht Karlsruhe außer 3 Sachverständigen und 58 weiteren Zeugen auf Antrag der Mitangeklagten T. die Priorin T. des elsässischen Klosters M. als Zeugin geladen. Sie richtete vor der Verhandlung zwei Briefe an den Staatsanwalt, worin sie mitteilte, daß sie von der Sache nichts wisse, daß sie seit 25 Jahren das Kloster nicht verlassen habe, daß sie der Ladung keine Folge leisten werde und daß sie, wenn das nicht genüge, sich an den Grafen W. wenden werde, den sie persönlich kenne. Das Schwurgericht sah ein tatsächliches Hindernis für das rechtzeitige Erscheinen der Zeugin, ihre Beibringung durch Vorführung, als gegeben an und beschloß ihre auftragsweise Vernehmung durch ein Gerichtsmitglied, nicht ohne gleichzeitige Eröffnung an sie, daß sie gleichwohl zu erscheinen habe. Auf ihr Ausbleiben wurde die Zeugin in Strafe und Kosten verfällt. Erst in dem Gesuch um Aufhebung dieses Beschlusses machte sie auch Nervenschwäche und Reiseunfähigkeit geltend, wies aber auch darauf hin, daß es bis dahin stets Brauch gewesen sei im Elsaß, daß die Angehörigen ihres Ordens durch den Richter im Kloster selbst vernommen wurden. RG., LG. und OLG. haben sich nacheinander auf den Standpunkt gestellt, daß bloße Lebensgewohnheiten eines Zeugen, auch wenn sie auf einer Ordensregel beruhen, nicht als Hindernis im Sinne des § 222 Abs. 1 StrPO. anzusehen sind. Im Urt. des RG. v. 22. Sept. 1913 heißt es:

„Sie sind nicht, wie Krankheit und Gebrechlichkeit, ein tatsächlicher, nicht zu beseitigender Zustand, der dem Erscheinen vor Gericht entgegensteht, sondern beruhen letzten Endes auf dem Willen des Zeugen, der sich dadurch, daß er sich einer Ordensregel unterwirft, nicht den ihm obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten entziehen kann und nicht entziehen darf, so daß für ihn gegenüber der Erfüllung solcher Pflichten die Ordensregel wegzufallen hat.“

Das RG. hat daraus die Folge gezogen, daß es auf Revision der Verurteilten S. das Urteil aufhob, weil das Protokoll nicht verlesen werden durfte. Die Verhandlung mußte wiederholt werden, obwohl das Urteil gegen die T., die sich zum Beweis für ihre persönliche Frömmigkeit allein auf die Zeugin berufen hatte, durch Verzicht alsbald rechtskräftig wurde. Eine weitere Formverletzung wurde darin erblickt, daß die Aussagen der Mitangeklagten Z., die erkrankt war und gegen welche die Verhandlung abgetrennt war, verlesen wurden, während sie als Zeugin zu vernehmen gewesen wäre. Daß das aufgehobene Verfahren dem Staat etwa 3000 M. gekostet hatte, ist im fiskalischen Interesse bedauerlich. Die Strafkammer hat die beantragte nachträgliche Aufhebung der Zeugenstrafe abgelehnt. Das OLG. aber hat, den grundsätzlichen Standpunkt des RG. und LG. billigend, im Hinblick auf ein nachträglich vorgelegtes ärztliches Zeugnis, wonach die Zeugin T. stark neurasthenisch sei und an Dyspepsie und krankhaft veränderter (labiler) Herztätigkeit leide, ihre Verurteilung in Strafe und Kosten wieder aufgehoben. Der grundsätzliche Standpunkt der drei Gerichte gegenüber dieser Frage entspricht allein den Interessen und dem Ansehen der Rechtspflege. Bemerkt sei noch, daß in der erneuten Verhandlung gegen die Witwe S. am 21. Jan. 1914 auf die Aussage der Zeugin T., die garnicht mehr geladen war, überhaupt kein Gewicht gelegt wurde.

Landgerichtsrat Dr. Fromherz, Karlsruhe.

---

**Das Warten der Zeugen.** Bei Beratung der neuen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige wurde von verschiedenen Reichstags-Abgeordneten, namentlich v. RA. Dr. Haas, Klage darüber geführt, daß die Zeugen und Sachverständigen oft lange auf ihre Vernehmung warten müssen.

Diese Klagen enthalten m. E. Berechtigtes und Unberechtigtes. Das Warten der Zeugen ist ein empfindlicher Uebelstand, aber leider schwerlich vermeidbar. Sicher kann er nicht vermieden werden in der Hauptverhandlung im Strafprozeß, denn dort schreibt § 242 StrPO. vor, daß die Hauptverhandlung mit dem Aufruf der Zeugen und Sachverständigen beginnt. Die Zeugen und Sachverständigen müssen also sämtlich auf den Beginn des Termins geladen werden. Auch der Entwurf der neuen StrPO. schrieb in § 229 vor, daß der Vorsitzende zu Beginn der Hauptverhandlung festzustellen habe, ob die geladenen Zeugen und Sachverständigen zur Stelle seien. Auch hiernach wird man voraussichtlich daran festzuhalten haben, daß regelmäßig sämtliche Zeugen und Sachverständigen auf den Beginn der Hauptverhandlung zu laden sind, und mit innerem Recht; denn da im Strafverfahren das Eintreten in die Hauptverhandlung zwecklos ist, wenn ein wesentlicher Zeuge fehlt, so wird man zu Beginn feststellen müssen, ob alle Zeugen erschienen sind. Natürlich wird man in dem einen oder anderen Falle bei



zuverlässigen und schwer abkömmlichen Zeugen eine Ausnahme machen und sie auf eine spätere Zeit laden können. Auch im Zivilprozeß, in der Voruntersuchung und dem Ermittelungsverfahren, — wo die erwähnte Schwierigkeit nicht besteht, — ist es schwerlich möglich, das Wartenlassen zu vermeiden. Die Dauer eines Termines läßt sich nicht vorher berechnen, da man nicht weiß, ob die Zeugen viel oder wenig wissen, gewandt oder ungewandt, aufrichtig oder unaufrichtig, übereinstimmend oder widersprechend und ob die Anwälte viel oder wenig zu fragen haben. Es bleibt daher für den Richter oft nur das Dilemma, entweder der Sache nicht gerecht zu werden oder den sich länger hinziehenden Termin abzubrechen und die Beteiligten wieder zu bestellen, oder die in der nächsten Sache Vorgeladenen warten zu lassen. Meist wird dann — und nicht ohne Grund — das letztere gewählt. Einen Ausweg gäbe es allerdings: Wenn nämlich der Richter von vornherein für jede Sache soviel Zeit ansetzen könnte, als sie im denkbar ungünstigsten Falle in Anspruch nehmen kann. Das würde aber dazu führen, daß im Durchschnitt der Fälle, in denen sich die Vernehmungen glatt erledigen, Pausen zwischen den einzelnen Sachen eintreten würden, also dann nur weniger Sachen als bisher erledigt werden könnten. Da aber die größtmögliche Ausnutzung der Richterkraft Prinzip der Justiz- und Finanz-Verwaltungen ist, so wird dieser Ausweg schwerlich betreten werden können.

Man wird also den Uebelstand nicht beseitigen, sondern nur an seine Milderung denken können. Das muß allerdings geschehen, denn die Klagen der wartenden Zeugen sind subjektiv berechtigt und auch objektiv ein Nachteil für die Rechtspflege. Anständige Personen vermeiden nach Möglichkeit, als Zeugen auftreten zu müssen, während andere sich, des Zeugengeldes wegen, dazu drängen. Wenn man sich selber nur einmal vorstellt, daß man mehrere Stunden auf einem weißgetünchten Korridor warten müßte, wird man sich sagen können, daß auch die Fähigkeit des Zeugen zu klarer und ruhiger Aussage unter dem Warten leiden muß. Auch ist der Korridor der gegebene Platz für Zeugen-Beeinflussungen. Wenn man bedenkt, wie peinlich es empfunden und gerügt wird, wenn eine Partei mit einem Zeugen vor dem Termin über die Sachlage gesprochen hat, so mutet es wunderlich an, daß das Gericht selbst die Parteien und sämtlichen Zeugen zur Terminzeit auf dem Korridor versammelt und dort lange warten läßt. Was werden die Erschienenen inzwischen anderes tun als über die Sache sprechen, wegen der sie vorgeladen sind? Welcher wenig gebildete Zeuge weiß nach solchem stundenlangen Durchsprechen der Sache noch zu unterscheiden, was er selbst beobachtet hat und was andere ihm soeben gesagt haben! Welche Gelegenheit ist dies für die Parteien oder parteiische Zeugen, unmerklich die Vorstellungen der anderen abzuschwächen oder zu verstärken? Wiederholt ist es vorgekommen, daß ein Zeuge mir einen Vorgang ausführlich schilderte und auf die Frage, woher er das wisse, antwortete, es sei ihm soeben auf dem Korridor erzählt worden. Was kann man gegen diesen Uebelstand tun?

Zunächst müssen sich die Richter bemühen, so zu terminieren, daß möglichst wenig gewartet werden muß. Sicher läßt sich da noch manches bessern. Namentlich in Abteilungen, in denen der vernehmende Richter eine große Dekretur zu erledigen hat, kann er für jede Vernehmung ausgiebig Zeit reservieren und die entstehenden Pausen durch Erledigung seiner Dekretur ausfüllen. Soweit sich aber das Warten nicht beseitigen läßt, wird man den Zeugen das Warten angenehmer machen müssen. Man sollte sie nicht auf nüchternen Korridoren, sondern in anständig eingerichteten Zeugenzimmern unter Aufsicht eines Gerichtsbeamten, der Kollusionen verhindern könnte, warten lassen. In den Zimmern sollte Lektüre aufliegen. Der Aufruf könnte durch telephonische Verständigung zwischen dem Gerichtsdiener des Sitzungssaales und dem Beamten des Wartezimmers erfolgen.

Landrichter Richard May, Hamburg.

---

**Zur Eintragungsfähigkeit verzinslicher Kinderhypotheken.** Daß Kinder Hypotheken an dem Grundstück des Vaters oder der im Besitz der elterlichen Gewalt befindlichen Mutter erwerben, ist im Rechtsleben eine häufige Erscheinung. Insbesondere werden bei der Erbteilung von dem überlebenden Elternteil, der das Grundstück, das bisher dem verstorbenen Gatten oder zum ehelichen Gesamtgut gehörte, als Alleineigentümer übernimmt, den Kindern Erbteilshypotheken bestellt. Daß in diesem Falle, in dem die minderjährigen Kinder durch Pfleger vertreten sind, Forderungen der Kinder gegen den Inhaber der elterlichen Gewalt rechtswirksam begründet und auch hypothekarisch sichergestellt werden können, kann nicht bezweifelt werden. Eine andere Frage ist es aber, ob und inwieweit eine Verzinsungspflicht dabei begründet werden kann und eintragungsfähig ist. Der Inhaber der elterlichen Gewalt hat nach den §§ 1649, 1686 BGB. die Nutznießung am Vermögen der Kinder und erwirbt nach § 1652 die Nutzungen dieses Vermögens in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher. Aus den für das gesetzliche Ehegüterrecht der Verwaltungsgemeinschaft gegebenen Bestimmungen der §§ 1363, 1383 BGB. hat das Kammergericht mit wohl einwandfreier Begründung gefolgert, daß dem Mann als dem Nießbraucher des eingebrachten Guts das Zinsrecht der Forderungen seiner Frau als solches zusteht, daß er nicht nur die einzelnen Zinsforderungen bei ihrer Fälligkeit erwirbt, und daß daher ohne Aenderung des Güterstandes eine zum eingebrachten Gut gehörende verzinsliche Forderung einer im gesetzlichen Güterstande lebenden Frau gegen ihren Mann nicht begründet werden kann und auch nicht eintragungsfähig ist (Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Band 40 S.-A. 140 f.). Da die Vorschrift des § 1652 BGB. der des § 1383 genau nachgebildet ist, muß danach auch der Grundsatz gelten, daß eine der elterlichen Nutznießung unterliegende verzinsliche Forderung des Kindes gegen den Gewalthaber nicht begründet werden kann. Während es aber beim ehelichen Güterrecht den Beteiligten freisteht, unter Aenderung des Güterrechts eine verzinsliche Forderung der Frau gegen den Mann zu schaffen, wozu genügt, daß die Schuldverschreibung den Vorschriften des § 1434 BGB. entspricht, kann eine Forderung des Kindes gegen den Gewalthaber, die schon während der Dauer der elterlichen Gewalt verzinslich ist, nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 1651 BGB. entstehen und Bestand haben. Die Forderung oder die Mittel zu ihrer Begründung muß also das Kind durch Arbeit oder im selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts oder als der Bestimmung des Gebers nach nießbrauchfreies Vermögen von Todes wegen oder durch unentgeltliche Zuwendung eines Dritten erworben haben. Diese Rechtslage hat auch für den Grundbuchverkehr Bedeutung. Der Grundbuchrichter darf eine Hypothek nicht eintragen, wenn er aus den Angaben des Antragstellers oder sonstigen ihm bekannten Tatsachen die Unmöglichkeit der Entstehung der Forderung ersieht (Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Band 40 S.-A, 258 f., insbesondere S. 260). Wenn ein Vater für sein unter seiner elterlichen Gewalt stehendes Kind eine verzinsliche Hypothek an seinem Grundstück bestellt, braucht er aller-



dings nicht in jedem Falle durch öffentliche Urkunden den Nachweis zu führen, daß die zugrunde liegende Forderung zum nießbrauchfreien Vermögen des Kindes gehört. Der Grundbuchrichter muß aber den Antrag auf Eintragung einer schon während der Dauer der elterlichen Gewalt bestehenden Zinspflicht beanstanden oder ablehnen, wenn aus dem Eintragungsvertrage erhellt, daß die Forderung, die durch die Hypothek gesichert werden soll, nicht zu dem freien Vermögen des Kindes gehört. Dies wird bei den schon erwähnten wohl am häufigsten vorkommenden Eintragungsverträgen dieser Art in der Regel der Fall sein: wenn der überlebende Elternteil bei gesetzlicher Erbfolge den Nachlaß seines verstorbenen Gatten übernimmt und seinen Kindern als Entgelt für die Uebertragung der Nachlaßanteile eine Hypothek bestellt, so gehört die Hypothekenforderung nicht zum nießbrauchfreien Vermögen der Kinder. Der Grundbuchrichter darf dann auf Grund des Erbrezesses Zinsen für die Hypothek nur mit der Bestimmung eintragen, daß die Verzinsung erst mit Beendigung der elterlichen Gewalt beginnt. Nur wenn die Mutter, die sich inzwischen wiederverheiratet und daher nach § 1697 BGB. die elterliche Gewalt eingebüßt hat, die Schuldnerin ist, können die Zinsen unbedingt und unbefristet eingetragen werden.

Landrichter Brosig, Kassel.

---

**Die Verwendung der Schreibmaschine vor dem Prozeßgericht.** Die von AGR. Volkmar S. 367 d. Bl. angeregte Verwendung der Schreibmaschine in der mündlichen Verhandlung ist, was die Leser der DJZ. interessieren wird, schon seit Jahren auf Anregung des LG.-Präsidenten beim AG. Köln eingeführt. Der Erfolg ist ein ausgezeichneter.

Um eine zweckmäßige Verwendung der Schreibmaschine zu ermöglichen, werden von den einzelnen Prozeßabteilungen für mehrere Monate im voraus bestimmte Sitzungstage vorgemerkt, an denen die Protokollführung durch den Maschinenschreiber erfolgt. Diese Beweissitzungen beginnen um 10 Uhr, damit vorher die neu anstehenden Prozesse erledigt werden können. Es ist daher die für die Erledigung der Beweise unbedingt erforderliche Ruhe gewährleistet. Diese Maschinensitzungen haben nicht nur die von Volkmar angeführten Vorteile; sie fördern zugleich die unmittelbare Vernehmung von Zeugen durch das Prozeßgericht und damit auch die in der Praxis so oft (auf Grundlage des § 375 ZPO. Ziff. 2) ins Gegenteil verkehrte Beobachtung des § 355 ZPO. Sie entlasten ferner auch die anderen Sitzungstage; denn wegen der Zusammenfassung der Beweistermine auf die Maschinensitzungen kann die Rolle für die anderen Sitzungstage, da hier Beweistermine in der Regel entfallen, stärker besetzt werden. Auch fallen alle Störungen fort, welche bei großen Gerichten entstehen, wenn die Sitzungen des Prozeßgerichts gleichmäßig für Verhandlungen und Beweisaufnahmetermine bestimmt sind.

Es wäre daher mit Volkmar anzuraten, wenn diese Praxis von den anderen, über Schreibmaschinen verfügenden Gerichten nachgeahmt würde.

Amtsrichter Dr. Kurt Wolff, Köln.

---

**Konkursprivileg der Zahnärzte?** Lange Zeit haben die Zahnärzte vergeblich danach gestrebt, gleich den Aerzten eine Kammer zur Vertretung ihrer Standesinteressen zu erlangen. Nunmehr ist ihren Wünschen Erfüllung beschieden worden, da die „Königl. Preußische Zahnärztekammer" im Ministerium des Innern in Berlin ihre erste Tagung abhalten konnte. Dieser bedeutsame Fortschritt in sozialer Hinsicht ruft die Erinnerung daran wach, daß die Zahnärzte in wirtschaftlicher Beziehung hinter den Aerzten zurückstehen, und zwar insofern, als sie nicht, wie die Aerzte, im Konkurse ihrer Schuldner die Stellung bevorrechtigter Gläubiger haben (§ 61, 4 KO.), sondern zur letzten Klasse, zu den gewöhnlichen, nicht privilegierten Gläubigern gehören.

Wenn Kohler die Ansicht vertritt, es sei ein „altväterlicher Standpunkt, der Zähne für Luxus hält" (Leitfaden des Deutschen Konkursrechts, 2. Aufl. S. 192 Anm. 3), so begegnet er gewiß keinem Widerspruch. Aber wenn er zu den „Aerzten" des § 61, 4 KO. auch die Zahnärzte „naturgemäß" (a. a. O.) gerechnet wissen will, so verdient seine Meinung de lege ferenda zwar volle Billigung, jedoch ist sie de lege lata m. E. nicht berechtigt. Allerdings findet sich in § 29 GewO. der zusammenfassende Ausdruck „Aerzte", und zur Erläuterung werden in parenthesi Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte genannt. Aber hiermit soll nicht etwa gesagt werden, daß ein Zahnarzt oder Tierarzt unter die Kategorie der „Aerzte" fällt, sondern der § 29 will nur zum Ausdruck bringen, daß die Führung eines Arzt- oder arztähnlichen Titels der staatlichen Approbation bedarf. Im Entwurfe zur GewO. heißt es ausdrücklich: „Aerzte, Zahnärzte und Apotheker bedürfen einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird", und im Abs. 5 des § 29 GewO. werden die Zahnärzte neben den Aerzten besonders erwähnt. Mit welchem Rechte will man nun annehmen, daß den „Aerzten" des § 61, 4 KO. die Zahnärzte zuzurechnen sind? Das ist um so weniger angängig, als an dieser Stelle nicht nur die „Aerzte", sondern auch Wundärzte und Tierärzte — letztere seit der Novelle von 1898 — hervorgehoben werden.

Eine andere Frage aber ist es, ob es sich empfiehlt, die Tatsache, daß Zahnärzte vom Konkursprivileg ausgeschlossen sind, zu verewigen. Und hier müssen wir, wie schon vorher angedeutet, mit einem entschiedenen „Nein" antworten. Die offenbare Zurücksetzung der Zahnärzte läßt sich nur daraus erklären, daß sie unter allen denjenigen, die sich mit der Heilung von Krankheiten und Schäden des menschlichen Körpers beschäftigen, als letzte Anerkennung fanden. Noch im Jahre 1825 werden sie mit Quacksalbern auf eine Stufe gestellt, und erst am Ende jenes Jahres wurde die erste zahnärztliche Prüfungsordnung erlassen, in der die Zahnärzte nach den Chirurgen, Apothekern zweiter Klasse und den forensischen Wundärzten rangieren. Die Zulassung zur Prüfung war durch den Nachweis der Reife zur dritten (!) Klasse eines Gymnasiums bedingt. Bald aber bemächtigten sich, wie schon vor 1825, wieder Barbiere und Goldarbeiter der Zahnheilkunde, so daß im Jahre 1846 in Berlin mehr unbefugte als approbierte Personen zahnärztliche Funktionen ausübten. Heute ist man sich darüber klar, daß die zahnärztliche Praxis nicht nur eine manuelle, mechanische Fertigkeit erfordert, sich nicht mit dem Ausziehen, Einsetzen und Plombieren von Zähnen erschöpft, sondern auch eine ernste wissenschaftliche Vorbildung verlangt. Man weiß, daß die Pflege der Zähne für die Erhaltung und Förderung der Gesundheit von großer Bedeutung ist, so daß der Zahnarzt unter den — geprüften — Medizinalpersonen gewiß nicht den letzten Rang einnimmt. So kommen wir zu dem Ergebnis: Was den Wundärzten und Tierärzten, den Apothekern, Hebammen und Krankenpflegern recht ist, muß dem Zahnarzte billig sein.

Dr. jur Lehnsen, Kiel.



Spruch-Beilage zur DJZ. XIX. Jahrg. (1914) Nr. 8



## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Verlagsvertrag auf Beteiligung des Autors am Reingewinn. Berechnung des Reingewinnes.** Zu dem S. 586, 1913 DJZ. abgedruckten Rechtsfalle ist eine erneute Entscheidung des RG. ergangen, durch die das Berufungsurteil wiederum aufgehoben ist. Der Kläger hatte einen Verlagsvertrag mit der Bekl. geschlossen, durch den ihm als Honorar ein Drittel des Reingewinnes nach Abzug der Herstellungs- und Vertriebskosten, sowie der üblichen Quoten für Geschäftsspesen zugesagt war. Bei einem Vergleich i. J. 1899 war ihm dann noch ein Betrag von 1500 M. als Honorarfixum neben seinem Gewinnanteil zugesichert. Auf die Einsichtnahme des Geschäftsberichts hatte der Kläger verzichtet, und sich dafür mit der Bescheinigung des Richtigbefundes der Abrechnungen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der beklagten AG. begnügt. Die Bekl., die selbst eine Druckerei und Buchbinderei unterhielt, hatte von dem Gewinn auch das dem Kl. zugebilligte Fixum und die Druck- und Bindekosten nach den Sätzen abgezogen, die sie einem dritten Besteller berechnete, und dafür die Zustimmung des BerGer. gefunden. Dies ist vom RG. mißbilligt. Wenn die Bekl. das Honorarfixum als Passivum einstellen wolle, so sei dies mit Sinn und Wortlaut der Verträge unvereinbar. In dem Vergleich sei das Honorarfixum dem Gewinnanteil gegenübergestellt und neben ihm als geschuldet bezeichnet. Es sei dem Kl. gegen Verzicht auf eine Konventionalstrafe bewilligt, die Bezeichnung als „Honorarfixum" gestatte keinen Schluß auf eine Willensmeinung der Kontrahenten, daß die Bekl. ein Drittel der Vergleichssumme wieder einbringen dürfe, indem sie das Fixum als Herstellungskosten behandle. Zu Unrecht halte das BerGer. ferner die Bekl. für befugt, nicht ihre Selbstkosten, sondern die einem dritten Besteller zu berechnenden Preise für Druck und Buchband in Rechnung zu stellen, weil die Bekl. den Kl. nur am Reingewinn ihres Verlagsgeschäfts, nicht aber am Reingewinn ihrer sonstigen Betriebe beteiligt habe. Diese Betriebe seien keine selbständigen Geschäfte, die innere Organisation aber berühre den Kl. nicht. Er habe mit einem Verleger kontrahiert, der bei seinem notorisch großen Geschäftsbetrieb auch eigene Buchbinderei, Buchdruckerei usw. habe. Wenn im Vertrage von dem Abzug der Herstellungs- und Vertriebskosten sowie der üblichen Quoten für Geschäftsspesen die Rede sei, so habe der Kl. ohne weiteres annehmen dürfen, daß damit die Kosten des Gesamtbetriebes der Bekl. gemeint seien. Schließlich sei der Kl. auch trotz seines Verzichts auf Einsicht der Geschäftsbücher berechtigt, sich zum Beweise für eine vertragswidrige Berechnung auf die Geschäftsbücher als Beweismittel zu beziehen. Einen Beweisvertrag, wie das BerGer. annehme, habe er nicht abgeschlossen. (Urt. I. 226/13 vom 10. Jan. 1914.)

**Inbetriebsetzen des Kraftfahrzeuges wider den Willen des Halters. § 7 Abs. 3 KrFG.** Der Bekl. hatte während einer Reise die Benutzung seines Kraftfahrzeuges seinem Sohne gestattet, dieser das Kraftfahrzeug zu einer Fahrt nach der Rennbahn benutzt, um das Rennen zu besuchen. Er hatte dem Chauffeur den Auftrag gegeben, auf der Rennbahn zu halten, auf ihn zu warten und ihn nach Beendigung des Rennens nach Hause zurückzufahren. Statt dessen hatte der Chauffeur die Wartezeit dazu benutzt, um verschiedentlich Personen von der Bahn nach der Rennbahn zu befördern. Auf einer dieser Fahrten hatte er den Erblasser der Klägerin überfahren und getötet. Der Bekl. hatte sich darauf berufen, daß der Chauffeur den Kraftwagen wider seinen Willen in Betrieb gesetzt habe. Er ist durch das Landgericht verurteilt, seine Revision mit einer nicht interessierenden Maßgabe zurückgewiesen. Für die Anwendung der Bestimmung des § 7 Abs. 3 KrFG. komme es nur auf die Inbetriebsetzung des Fahrzeuges zu der Fahrt, bei der der Unfall sich ereigne, überhaupt an, ein auftragwidriges Verhalten des Führers auf dieser Fahrt, insbesondere ein Abweichen von der vorgeschriebenen Fahrtlinie, sei gleichgültig und befreie den Halter von der Haftung nicht. Eine Abweichung von dem Auftrage stelle sich selbst dann nicht als neue Inbetriebsetzung dar, wenn die Betriebstätigkeit Unterbrechungen erleide, sofern diese nicht eine Unterbrechung der Reise bedeuteten. Im vorliegenden Falle also würde die Inbetriebsetzung erst geendet haben, wenn der Sohn des Bekl. wieder nach Hause zurückgefahren war. Zu Unrecht sei geltend gemacht, daß eine völlige Außerbetriebsetzung durch Abkurbeln des Motors eingetreten sei. Das Aufhören des Betriebes der Maschine im technischen Sinne sei nicht gleichbedeutend mit Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges selbst. Die von der Revision vertretene, in der Literatur geltend gemachte Ansicht werde der Auffassung des Verkehrs und dem Gesetze nicht gerecht und führe zu der von vornherein abzulehnenden Folge, daß schon bei einer Fahrtunterbrechung für kurze Zeit, z. B. zum Besuche eines Geschäfts, der Fall des § 7 Abs. 3 KrFG. gegeben sein würde. Die Dauer der Wartezeit sei ganz unerheblich. (Urt. VII. 512/13 v. 22. Jan. 1914.)

**Inwieweit ist die Rübenbaupflicht des Gesellschafters einer G. m. b. H. eine rückständige Leistung i. S. des § 16 GmbHGes.** Der Bekl. war als Gesellschafter der klagenden G. m. b. H. verpflichtet, auf je 1500 M. seiner Einlage 3 Hektar Land mit Rüben zu bebauen und die gezogenen Rüben an die Gesellschaft zu liefern. Bis zum 1. Febr. jeden Jahres hatte er zu melden, auf welchem Lande er Rüben bauen wolle und empfing dann den Samen von der Gesellschaft. Für die Nichterfüllung war Vertragsstrafe ausbedungen. Im August hatte der Bekl. zulässigerweise seinen Geschäftsanteil abgetreten; er weigerte sich darnach, die von ihm im Februar angemeldeten, mit dem Samen der Kl. gezogenen Rüben zu liefern. Die Kl. verlangt zunächst Lieferung und Vertragsstrafe, später, nach Ablauf der Lieferungszeit, Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Die Klage wurde vom BerGer. abgewiesen, weil der ausgeschiedene Gesellschafter nur für die zur Zeit der Anmeldung seines Austritts rückständigen Leistungen verhaftet sei. Die Rübenlieferung sei aber im August nicht rückständig gewesen. Das RG. hat aufgehoben. Die Verpflichtung des Gesellschafters gehe nicht allein auf die Lieferung, sondern auch auf den Anbau von Rüben. Dieser, verbunden mit der Verwendung des Samens und der Beaufsichtigung des Anbaues durch die Gesellschaft, stelle eine einheitliche Leistung dar. Mit ihr müsse im August schon begonnen sein, sonst sei er mit der Leistung im Rückstande und würde nach § 16 Abs. 3 GmbHGes., auch bei dessen engster Auslegung, verhaftet bleiben. Tatsächlich habe der Bekl. die Bestellung begonnen. Dadurch habe die Gesellschaft Anspruch auf Bezug der Ernte erworben. Bei dieser Sachlage müsse die Rübenbaupflicht des Bekl. betreffs der im August im Felde stehenden Rüben als eine rückständige Leistung i. S. des § 16 GmbHGes. erachtet werden. Dazu gehöre nicht, daß der Schuldner mit der Leistung im Verzuge, sondern nur, daß sie fällig und noch nicht beendet sei. Die Leistung habe sich vom Februar bis nach der Ernte erstreckt. Sie könne nicht durch eine Veräußerung in 2 Teile zerschnitten werden, von denen der eine dem Veräußerer, der andere dem Erwerber obliege. (Urt. II. 536/13 v. 23 Jan. 1914.)

**Einlegung eines Rechtsmittels durch eine nicht bevollmächtigte Person unter nachträglicher Genehmigung.** Die klagende Aktiengesellschaft hat eine Klage auf Nichtigkeitserklärung eines Patents erhoben, das Kaiserliche Patentamt die Nichtigkeitsklage kostenpflichtig abgewiesen. Gegen dieses Urteil war Berufung eingelegt, der Berufungsschriftsatz durch zwei Personen unterzeichnet, von denen die erste Vorstandsmitglied, die zweite aber nur Angestellter der klagenden Gesellschaft war, während nach dem Statut

nur zwei Vorstandsmitglieder zur Vertretung berechtigt waren. In der Berufungsinstanz erklärte der durch ordnungsmäßig ausgestellte Vollmacht legitimierte Rechtsanwalt unter Vorlegung eines entsprechenden Schriftstückes, daß der Angestellte zur Vertretung in Patentstreitigkeiten bevollmächtigt gewesen sei, die Einlegung der Berufung aber auch sanktioniert werde. Das RG. hat die von der Beklagten erhobenen Zweifel, ob eine rechtswirksame Einlegung der Berufung vorliege, für unbegründet erklärt. Wenn legitimierte gesetzliche Vertreter die bisherige Prozeßführung durch nicht legitimierte Vertreter, sei es ausdrücklich oder durch Fortführung, genehmigten, so sei die bisherige Prozeßführung als geheilt anzusehen; dies gelte nicht nur für das ordentliche Prozeßverfahren, sondern auch für das Patentstreitverfahren. Durch den im Tatbestand mitgeteilten Sachverhalt sei die Berufungseinlegung als geheilt anzusehen. (Urt. I. 237/13 v. 24. Jan. 1914.)

**Verfahren bei Bildung von Rentengütern, Art. 29 preuß. AG. z. BGB.** Die Eheleute K hatten der deutschen Mittelstandskasse in Posen Vollmacht zur Umwandlung ihres Gutes in ein Ansiedlungsgut erteilt und sich verpflichtet, das Eigentum auf den Staat zu übertragen. Dieser schloß darauf (durch dieselbe Kasse) einen Vertrag mit ihnen, wonach ihnen das Grundstück gegen eine Jahresrente als Rentengut überlassen werden sollte. Am 10. Jan. 1910 wurde dann die Auflassung an den klagenden Fiskus und die Buchauflassung an die Eheleute K erklärt und beide Auflassungen eingetragen. Dabei erfolgte auch in Abt. II die Eintragung des ausbedungenen Wiederkaufsrechts des Fiskus, das nur in bestimmten Fällen, namentlich aber dann ausgeübt werden sollte, wenn das Eigentum an einen Nationalpolen kommen sollte. Nachdem im Dezember 1910 das Gut versteigert und von dem Bekl., einem Nationalpolen, erworben war, macht der Kl. das Wiederkaufsrecht geltend. Der Bekl. erhob neben andern Einwänden den, daß weder ein Verkauf noch eine Eigentumsübertragung i. S. des Art. 29 preuß. AG. z. BGB., sondern nur ein Scheingeschäft zur Umgehung des Gesetzes vorliege. Ferner behauptete er ein Zurückbehaltungsrecht wegen seiner Aufwendungen im Zwangsversteigerungsverfahren und für die Bewirtschaftung des Guts, welche er über den gemeinen Wert des Gutes hinaus verlangen dürfe. Er ist nach dem Klageantrage verurteilt, seine Revision zurückgewiesen. Die Begründung des Wiederkaufsrechts bei Rentengütern habe nach Art. 29 preuß. AG. z. BGB. allerdings zur Voraussetzung, daß der Wiederkaufsberechtigte dem anderen Teil das Rentengut veräußere; es brauche dem aber nicht notwendig ein Kaufvertrag zugrunde zu liegen, vielmehr könne dies in rechtlicher Weise auch so geschehen, daß der Staat fiduziarisch Eigentum erwerbe und das Erworbene dann dem früheren Eigentümer als Rentengut überlasse. Diesen Weg habe der preußische Gesetzgeber in seiner neuen Gesetzgebung über die Besitzbefestigung nicht nur gebilligt, sondern durch Bewilligung von Geldmitteln besonders unterstützt. (Preuß. Gesetze v. 20. März 1908, v. 26. Juni 1912 und v. 28 Mai 1913). Das Zurückbehaltungsrecht sei vom Berufungsrichter mit Recht gemäß Art. 29 § 7 a. a. O. verneint. Der Kl. habe nur dann etwas zu bezahlen, wenn nach Abzug der inzwischen auf dem Grundstück eingetragenen Lasten ein barer Kaufpreis übrigbleibe. Das sei hier nicht der Fall gewesen. Im übrigen könne der Dritte nur Ansprüche gegen seinen Vormann erheben § 9 a. a. O. Verbesserungen, für die er vielleicht nach § 500 und nach § 5 Art. 29 a. a. O. Ersatz verlangen könne, seien nicht behauptet. (Urt. V. 299/13 v. 28. Jan. 1914.)

## 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

**Fortsetzungszusammenhang zwischen Anstiftung und Täterschaft.** Der Angekl. A ist durch rechtskräftigen Strafbescheid der zuständigen Zollbehörde zu Strafe verurteilt worden, weil er i. J. 1910 in Gemeinschaft mit anderen (§ 47 StrGB.) sich wiederholter Schmuggeleien (§ 135 VereinsZGes.) schuldig gemacht hatte. Durch das jetzt angegriffene Strafkammerurteil ist der Angekl. B bestraft worden, weil er am 5. Aug. 1910, und zwar als Alleintäter, dem § 135 VereinsZGes. zuwidergehandelt, und der Angekl. A, weil er den B zu der von demselben begangenen Zolldefraude angestiftet hatte. Der Angekl. A behauptete, daß wegen der ihm jetzt zur Last gelegten Anstiftung ein Strafanspruch des Staates gegen ihn nicht mehr bestehe, weil er jedenfalls durch den erwähnten rechtskräftigen Strafbescheid der Zollbehörde erloschen sei. Revision des A verworfen. In Frage kann dabei lediglich der Gesichtspunkt der fortgesetzten Handlung kommen. Wäre rechtskräftig festgestellt, daß der Angekl. A i. J. 1910 durch eine fortgesetzte Handlung mehrfach gegen § 135 VereinsZGes. verstoßen habe und wäre das jetzt zur Entscheidung stehende Tun des Beschwerdeführers als ein Teil jener fortgesetzten Handlung zu bewerten, so hätte in der Tat eine Verurteilung nicht ausgesprochen werden dürfen. Allein die zuletzt erwähnte Voraussetzung liegt nicht vor. Die hier in Rede stehende Haupttat des B bildete strafrechtlich eine Handlung für sich, sie stand rechtlich selbständig neben den von anderen Personen, möglicherweise gleichfalls auf Anstiftung des Beschwerdeführers, begangenen strafbaren Handlungen gleicher Art. Vermöge des Abhängigkeitsverhältnisses der Anstiftung zur Haupttat des B behielt deshalb ebenso die Anstiftungshandlung des A ihre rechtliche Selbständigkeit gegenüber der Mitwirkung des Beschwerdeführers zu jeder anderen strafbaren Haupttat, die von der jetzt abgeurteilten des B verschieden war, mochte die andere Tat gleichartig sein oder nicht, mochte bei ihr als Täter B oder andere Personen in Betracht kommen, mochte endlich der Beschwerdeführer an ihr als Mittäter, Anstifter oder als Gehilfe beteiligt gewesen sein. Ein Fortsetzungszusammenhang zwischen der vorliegenden Anstiftungshandlung, und einem sonstigen strafrechtlich bedeutungsvollen Verhalten des Beschwerdeführers war rechtlich ausgeschlossen. (Urt. III. 742/13 v. 20. Nov. 1913.)

**Feststellung der Schuld des Angeklagten gegenüber dem Einziehungsinteressenten.** Der Angeklagte A, der Spediteur ist, hatte durch seine Leute ein dem B gehöriges Pferd für diesen mittels der Eisenbahn aus dem Ausland nach Deutschland eingeführt. Da er zum Zwecke der Zollhinterziehung, aber ohne Wissen des B, den Wert des Pferdes zu niedrig angeben ließ, so wurde er wegen Zolldefraude (§ 135 VereinsZGes.) zu Strafe und zum Ersatze des Wertes des Pferdes verurteilt. Auf seine Revision hatte das RG. dieses Strafkammerurteil durch das Entsch. Bd. 47 S. 28 abgedruckte Urteil insoweit aufgehoben, als auf Wertersatz erkannt worden war, weil die Strafkammer auf den vorliegenden Fall § 154 Abs. 1 letzt. Satz zu Unrecht angewendet hatte. Da die Frage, ob die an erster Stelle auszusprechende Konfiskation überhaupt noch möglich war (§ 155 a. a O.), offen blieb, so war die Sache in dem bezeichneten Umfange an die Vorinstanz zurückverwiesen worden. Nunmehr erkannte die Strafk. auf Konfiskation des dem B gehörigen und in seinem Besitz befindlichen Pferdes. Die von B als Einziehungsinteressenten dagegen eingelegte Revision wurde verworfen. Soll die Einziehung eines Gegenstandes vom Strafrichter nicht als selbständige Maßregel im objektiven Verfahren (§ 42 StrGB.; § 477 ff. StrPO.) verfügt, sondern im ordentlichen Verfahren gegen den Täter als Haupt- oder Nebenstrafe verhängt werden, so ist die Feststellung des Strafrichters über die Schuld des Angekl. als Grundlage der Einziehung nicht nur dem Angekl. gegenüber, sondern ohne weiteres auch dem Eigentümer des einzuziehenden Gegenstandes als dem Einziehungsbeteiligten gegenüber wirksam. Dieser kann nicht verlangen, daß ihm gegenüber noch einmal eine besondere Feststellung der Schuld des Angekl. stattfindet. Um einen solchen Fall handelt es sich aber hier. Denn das frühere Strafkammerurteil war insoweit aufrechterhalten und damit rechtskräftig geworden, als es den Angekl. A wegen Zolldefraude zu Strafe verurteilte. Die jetzt erkennende Strafk. hatte mit Rücksicht auf die aufrechterhaltenen Feststellungen nur zu entscheiden, ob die Einziehung des Pferdes oder der Wertersatz auf Grund des § 155 VereinsZGes. anzuordnen war. Daß die nunmehr nachgeholte Einziehung des



Pferdes in dem ersten Verfahren vor der Strafk. unterlassen worden ist, hat nicht zur Folge, daß jene Feststellungen über die Schuld des Angekl. A dem Einziehungsbeteiligten B gegenüber jetzt nicht die Grundlage für die Entscheidung abgeben könnten. Fehl geht deshalb die Behauptung des B, ihm gegenüber sei von einer Zolldefraude nichts festgestellt. Denn durch das erste Strafkammerurteil war nur auf Grund der getroffenen Feststellungen zugunsten des B entschieden worden, daß nicht die Einziehung, sondern der dem A aufzuerlegende Wertersatz stattzufinden habe, während auf Grund eben dieser Feststellungen jetzt zuungunsten des B entgegengesetzt zu entscheiden war. (V. 458/13 v. 28. Nov. 1913.)

## Kaiserliches Patentamt.

Mitget. v. Geh. Reg.-Rat Feldt, Direktor im Patentamt, Berlin.

**Neuheitsprüfung.** Wenn auch einzelne Teile des vorliegenden Verfahrens an sich nicht mehr neu sind, so ist doch das gesamte Verfahren als bekannt nicht nachgewiesen. Es ist nicht zulässig, in Kenntnis der Anmeldung das angemeldete Verfahren aus mehreren Patentschriften zusammenzustellen und die Zusammenstellung als neuheitsschädlich i. S. von § 2 d. Patentges. entgegenzuhalten. Denn es ist nicht anzunehmen, daß die Fachwelt von selbst auf diese Zusammenstellung gekommen wäre. In der Bereicherung der Technik durch das neue Gesamtverfahren wird eine patentfähige Erfindung gesehen. (Entsch. der Beschw.-Abt. II v. 26. Juni 1913.)

**Unteilbarkeit des Warenzeichenrechts.** Ein Warenzeichen ist nicht Zubehör der Waren, sondern des Geschäftsbetriebes und kann nach § 7 des Warenbez.Ges. nur zusammen mit dem Geschäftsbetriebe übertragen werden. Daher ist es unzulässig, das Zeichen nach Waren derart zu teilen, daß das Zeichen mit einzelnen Waren übertragen wird, während es wegen der übrigen Waren für den bisherigen Geschäftsbetrieb beibehalten bleibt. Das Zeichen soll den Abnehmern der Waren die Gewähr bieten, daß die Ware gerade aus einem bestimmten Geschäfte stammt. Soweit eine Teilübertragung stattgefunden hätte, würde das Zeichen diesem Zwecke nicht mehr dienen. (Entsch. der Beschw.-Abt I v. 15. Sept. 1913.)

## Kammergericht.

### Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Lindenberg, Senatspräsidenten, Berlin.

**Mehrere falsche in verschiedenen Jahren abgegebene Steuererklärungen bilden kein fortgesetztes Delikt.** Eine Einheit des Vorsatzes kann bei mehreren in verschiedenen Jahren abgegebenen falschen Steuererklärungen nicht vorliegen. Wenn der Angekl. auch wirklich den Entschluß gefaßt haben sollte, ständig bei allen künftigen Steuererklärungen unrichtige Angaben zu machen, so mußte er doch in jedem Jahre, sobald an ihn eine Aufforderung zur Steuerklärung erging, einen selbständigen Vorsatz fassen, um diesen Entschluß auszuführen. In jedem Jahre bezog sich die Steuererklärung auf einen anderen Gegenstand, nämlich jedesmal auf das Einkommen für ein anderes Jahr, und in jedem Jahre hatte sich der Angekl. unter Berücksichtigung der besonderen Umstände zu einer neuen Tat zu entschließen. (Urt. I. StrSen. 1 T 25/13[1]) v. 12. Jan. 1914.)

**Filmaufnahme und grober Unfug.** Um die Filmaufnahme der Flucht und Verfolgung eines Verbrechers zu bewirken, hat Angekl. auf der Straße einer größeren Stadt vormittags den fliehenden Verbrecher markiert und sich durch andere aufgeregt erscheinende Personen verfolgen lassen. Angeklagt wegen einer nicht polizeilich genehmigten Darstellung auf der Straße und groben Unfugs, ist er vom Berufungsrichter freigesprochen worden. Die Revision der Staatsanwaltschaft führte teilweise zur Aufhebung. Zwar billigt das KG., daß die StraßenpolVo. nicht angewandt sei. Zu einer Darstellung, wie sie dort gemeint werde, gehöre auf seiten des Darstellenden die Absicht, dem Publikum durch eine gewisse Betätigung etwas vorzuführen. Was Angekl. und Gehilfen auf der Straße vorgenommen, sei keine Darstellung für das Publikum gewesen, sondern die Vorbereitung zu einer solchen. Der Vorgang müsse für das Publikum veranstaltet sein; es genüge nicht, daß er photographisch aufgenommen werde, damit das Publikum späterhin in die Lage komme, den Vorfall zu betrachten. Weiter heißt es aber: Wenn die Strafkammer annimmt, daß eine Gefährdung oder Belästigung des Publikums, wie dies der Begriff des groben Unfugs voraussetzt, nicht festgestellt sei, so verkennt sie, daß zum Tatbestande des groben Unfugs eine wirkliche Störung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung nicht erforderlich ist; es genügt vielmehr, wenn die Handlung zu einer solchen Störung auch nur geeignet ist, also das Publikum in Gefahr bringen kann. Das BerGer. geht davon aus, daß eine Verkehrsstörung nicht eingetreten ist, da die Passanten, die dem Vorgang zugesehen haben, sich angesichts des auf dem Straßendamm stehenden Apparates über den Vorgang klar gewesen sind. Hierin liegt eine unrichtige Auslegung des Begriffs „Publikum". Die Strafk. hat nur diejenigen Personen in Betracht gezogen, die den photographischen Apparat wirklich gesehen und damit die Szene so aufgefaßt haben, wie sie gemeint war. Sie hat aber nicht berücksichtigt, daß auch solche Personen, die den Kinematographenapparat nicht sahen, den Vorgang bemerken konnten. Es hätte daher geprüft werden müssen, ob nicht im letzteren Falle das Publikum durch die einen aufregenden Vorfall bildende Szene beunruhigt werden konnte. Ist dies der Fall, so lag die Möglichkeit einer Störung der öffentlichen Ordnung vor. Die Sache ist deshalb in die Instanz zurückverwiesen worden. (Urt. des I. StrafSen. 1 S. 1066/13 v. 19. Jan. 1914.)

[1]) S. auch Urt. RG. I. v. 4. März 1912, E 46, 16, ergangen in einer württembergischen Einkommensteuersache.

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

### A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Anschlagsäulen als Betriebsstätten.** Als Betriebsstätte i. S. des § 35 des Kommunalabgabenges. ist diejenige der Verfügung des Gewerbetreibenden unterstehende Stelle anzusehen, auf der als einem festen örtlichen Mittelpunkt der Arbeitstätigkeit die zu dem gewerblichen Unternehmen gehörige Arbeit ganz oder teilweise fortgesetzt geleistet wird. Die Anschlagsäulen bilden eine Stelle, auf welcher fortgesetzt das zum Gewerbe des Steuerpflichtigen gehörige Anheften der Plakate durch die im Dienste desselben stehenden Kleber vollzogen wird. Ein umschlossener Raum, innerhalb dessen sich die Arbeitstätigkeit vollzieht, gehört nicht zu den notwendigen Begriffsmerkmalen einer Betriebsstätte. Daß die im Eigentum der Gemeinden stehenden Anschlagsäulen in der für die Zwecke des Gewerbebetriebes erforderlichen Weise der Verfügung des Steuerpflichtigen unterstellt sind, folgt ohne weiteres daraus, daß ihm das Anschlagwesen von den Gemeinden in Pacht gegeben ist. Nach den bisherigen unbestrittenen Angaben des Steuerpflichtigen über die Art seines Betriebes kann auch davon ausgegangen werden, daß an den Anschlagsäulen in solchem Maße ständig Betriebshandlungen vollzogen sind, daß die einzelnen Säulen sich als feste örtliche Mittelpunkte der Betriebstätigkeit darstellen. Der Umstand, daß sich in jeder Gemeinde eine Mehrzahl von Anschlagsäulen befindet, steht dieser Annahme nicht entgegen. Nur für den Fall, daß die nach der erfolgten Zurückverweisung der Sache an den Bezirksausschuß erneute Verhandlung Tatumstände ergibt, nach denen die Anschlagsäulen den Begriff der Betriebsstätte nicht erfüllen, wird der Bezirksausschuß darauf eingehen müssen, ob die Wohnungen der Kleber als Betriebsstätten zu gelten haben. (Urt. II. C. 334/12 v. 17. Nov. 1913.)

**Weitere mündliche Verhandlung.** Eine abgebrochene mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren ist nicht ohne Wirkung. Eine spätere mündliche Verhandlung ist nicht eine ganz neue mündliche Verhandlung und muß an sich nicht von neuem beginnen; was durch die erste

einmal Prozeßstoff geworden ist, bleibt es. Man könnte deshalb vielleicht einwenden, daß durch die auf Antrag einer Partei gepflogene mündliche Verhandlung, wenn sie auch nicht zu einer Entscheidung geführt hat, der Partei die Gelegenheit geworden ist, einen Teil des Prozeßstoffs dazu im Wege der mündlichen Verhandlung zu machen, und daß, wenn die Besetzung des erkennenden Gerichts die nämliche ist wie in der früheren mündlichen Verhandlung, immerhin doch vor dem erkennenden Gericht eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Dagegen würde aber sprechen, daß das Recht, gegen eine auf Grund der Akten gefällte Entscheidung mündliche Verhandlung zu beantragen, darauf geht, daß nicht nur überhaupt einmal mündlich verhandelt werde, sondern, wenn eine mündliche Verhandlung nicht das Verfahren abschließt, nochmals eine solche stattfindet, damit auf sie das Urteil unmittelbar ergehen kann. Dieses Recht ist unteilbar, und es geht daher nicht an, daß die Partei nach einer ergebnislosen ersten mündlichen Verhandlung auf eine weitere verzichtet, ohne sich des Rechtes, eine nochmalige Entscheidung zu erwirken, überhaupt zu begeben. Aber auch wenn man dem nicht folgen will: bei einer verschiedenen Besetzung des Gerichts in der mündlichen Verhandlung und in der hiervon verschiedenen Spruchsitzung ist jedenfalls das Erfordernis nicht erfüllt, daß vor dem erkennenden Gericht wenigstens einmal mündlich verhandelt werde. Das aber ist das mindeste, was als Inhalt des Rechtes auf mündliche Verhandlung gegenüber einem Bescheide bezeichnet werden muß; und wenn hierauf verzichtet wird, ist der Antrag auf mündliche Verhandlung als förmlicher Rechtsbehelf gegenstandslos. So liegt der Fall hier. Denn an der Sitzung, in welcher die angefochtene Entscheidung getroffen worden ist, haben drei Richter teilgenommen, die bei der ersten mündlichen Verhandlung nicht zugegen gewesen sind. (Urt. H. C. 385/12 v. 20. Nov. 1913, betr. einen Fall, in welchem gegen einen Vorbescheid auf mündliche Verhandlung angetragen worden war, eine solche nach Ladung der Parteien stattgefunden hatte, auf Grund deren ein Beweisbeschluß gefaßt wurde, und in der die Parteien ausdrücklich auf weitere mündliche Verhandlung verzichteten, sodann eine öffentliche, als mündliche Verhandlung bezeichnete Sitzung des Bezirksausschusses ohne vorherige Ladung und in Abwesenheit der Parteien abgehalten und hierin ein Endurteil gefällt und verkündet wurde.)

### B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

#### Gewerbesteuersachen.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

**Gesellschaft m. b. H.** Ist sie nur zu dem Zwecke gegründet, um als Bevollmächtigte oder als Organ einer anderen Gesellschaft in deren Interesse ohne eigenen Gewinnzweck tätig zu sein, so betreibt sie kein Gewerbe und kann deshalb zur Gewerbesteuer nicht herangezogen werden. (Urt. VI. Sen. Rep. VI G 379/12 v. 5. April 1913.)

**Anlage- und Betriebskapital.** Die Bewertung der einzelnen Bestandteile dieses Kapitals sowie die Feststellung der hiervon abzugsfähigen laufenden Geschäftsschulden muß für einen und denselben Zeitpunkt erfolgen, weil die Bestände an Rohstoffen, fertigen Waren, barem Gelde, Außenständen und laufenden Schulden in enger Beziehung zueinander stehen. (Urt. VI. Sen. Rep. VI G 398/12 v. 5. April 1913.)

**Nichtigkeitserklärung einer Gesellschaft m. b. H.** Durch die nachträgliche Nichtigkeitserklärung wird ein bestehender Steueranspruch nicht berührt. Die Gesellschaft besteht dann als Liquidationsgesellschaft weiter, und die Liquidatoren sind zur Einlegung von Rechtsmitteln legitimiert. (Urt. VI. Sen. Rep. VI G 291/12 v. 16. April 1913.)

## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten a. D. v. Morhart, München.

**Gesamtgrundstück (§ 20 Abs. 1 des ZuwStG.).** Unter „Grundstück" und „Gesamtgrundstück" — letzteres im Gegensatz zu den Teilen des Grundstückes — ist nach dem Zuwachssteuergesetz der zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefaßte Grundbesitz zu verstehen; darunter sind nach den Gesetzgebungsverhandlungen begriffen alle zu einem wirtschaftlichen Betrieb vereinigten Parzellen, wobei ein räumlicher Zusammenhang nicht erforderlich ist. (III. Sen. 185/12 v. 17. Febr. 1913).

**Einführung der Reichsversicherungsordnung (Art. 4 Abs. 1 des EinfGes. u. Art. 3 der Kais. Verordn. v. 5. Juli 1912).** Nach Art. 3 der Kais. Verordn. v. 5. Juli 1912 hatten die Vorschriften des dritten Buches und die zu ihrer Durchführung erforderlichen anderen Vorschriften der RVO. mit dem 1. Jan. 1913 in Kraft zu treten. Zu den zur Durchführung der Vorschriften des dritten Buches der RVO. erforderlichen „anderen Vorschriften" sind übereinstimmend mit den Ausführungen in dem Erlaß des Reichskanzlers v. 19. Nov. 1912 (Reger, Entsch. Bd. 33 S. 75) zu rechnen die Vorschriften des 5. Buches über die Beziehungen der Versicherungsträger zu einander und zu anderen Verpflichteten und des 6. Buches über das Verfahren. (III. Sen. 250/12 v. 24. Febr. 1913.)

## Braunschweigischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt vom Präsidenten Hassel, Braunschweig.

**Gilt ein Grundstück als unbebaut im Sinne des ZuwStG, wenn an Stelle der abgebrannten Gebäude der Anspruch auf die Brandentschädigung mitverkauft wird?** Das am 7. Sept. 1911 durch Eintragung im Grundbuche auf den Kl. übergegangene Grundstück war tatsächlich unbebaut, seiner wirtschaftlichen Bestimmung aber nur durch Brandschaden vorübergehend entzogen und nach dem der Auflassung unterliegenden Vertrage als bebaut verkauft, da der Anspruch auf die Versicherungsgelder mitveräußert wurde und diese nur gegen behördliche Bescheinigung über den entsprechend vorgeschrittenen Wiederherstellungsbau längstens binnen zehn Jahren seit dem Schadensfalle ausgezahlt werden. (Urt. v. 6. Nov. 1912.)

**Der Erwerbspreis in § 8 Abs. 2 ZuwStG. bestimmt sich nach dem Gesamtbetrage der Gegenleistung einschließlich der vom Erwerber übernommenen oder ihm sonst infolge der Veräußerung obliegenden Leistungen.** In der Uebernahme von Schulden des Veräußerers können solche Leistungen gewährt werden, die auch durch mündliche Nebenabreden Rechtswirksamkeit erlangen, da Auflassung und Eintragung ins Grundbuch die mangelnde Form heilen, sofern noch zur Zeit der Auflassung und Eintragung die Nebenabreden als rechtlich bindend haben gelten sollen. (Urt. v. 9. Nov. 1912.)

## Oberlandesgericht Kolmar.

Mitgeteilt vom Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat Diefenbach, Kolmar.

**Die Pfändung der Forderung eines Gläubigers gegen einen selbstschuldnerischen Bürgen ohne gleichzeitige Pfändung der durch die Bürgschaft gesicherten Hauptforderung** ist wegen der akzessorischen Natur der Bürgschaft rechtsunwirksam. Der Dritte, der nicht Vollstreckungsschuldner ist, kann die Unwirksamkeit der Pfändung sowohl durch Einwendung nach § 766 ZPO. wie durch Klage nach § 771 ZPO. geltend machen. Diese Rechtsbehelfe stehen insbesondere auch demjenigen zu, dem die gepfändete Forderung zediert worden ist, und dies selbst dann, wenn die Abtretung der Forderung erst nach der Pfändung erfolgte. (Urt. 4. ZivS. IV U. 248/11 v. 14. Nov. 1912.)

**Haftung eines Eisenbahnunternehmers für Personenschaden nach Art. 105 EG. z. BGB.** Art. 105 EG. z. BGB., wonach die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, nach welchen der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebs für den aus dem Betrieb entstehenden Schaden in weiterem Umfange als nach den Vorschriften des BGB. verantwortlich ist, hält nur solche landesrechtlichen Vorschriften aufrecht, welche sich auf Ersatz von Sachschaden beziehen, während bezüglich des Ersatzes von Personenschaden ausschließlich die reichsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Reichshaftpflichtges. und des BGB. gelten. (Urt. 4. ZivS. IV. U. 230/11 v. 23. Jan. 1913.)



# Literatur-Beilage zur DJZ. XIX. Jahrg. (1914) Nr. 8

## Zivilrecht und -Prozefs.

**Handbuch des gesamten Handelsrechts** mit Einschluß des Wechsel-, Scheck-, See- und Binnenschiffahrtsrechts, des Versicherungsrechts sowie des Post- und Telegraphenrechts herausg. von Professor Dr. V. Ehrenberg. I. Band. 1913. Leipzig, Reisland. 18 M.

Unter Mitwirkung einer großen Zahl namhafter Gelehrter und Praktiker hat Ehrenberg es unternommen, eine systematische Darstellung des gesamten Handelsrechtes nach dem gegenwärtigen Stande von Wissenschaft und Rechtsprechung herauszugeben. Die Juristenwelt wird das groß angelegte Unternehmen mit Freuden begrüßen. Wir haben vortreffliche Lehrbücher des Handelsrechts und Kommentare über Kommentare. Was uns aber fehlt, ist ein den ganzen gewaltigen Stoff zusammenfassendes, von wissenschaftlichem Geiste getragenes systematisches Werk. Für eine frühere Zeit erfüllte das ausgezeichnete, aber heute veraltete Handbuch von Endemann diese Aufgabe. Es darf erwartet werden, daß sich der Endemann redivivus ein gleiches Ansehen erwerben wird. Der 1. Band berechtigt zu diesem Ausspruche. Das ganze Werk ist auf 5 Teile angelegt, von denen der 1. das Handelsrecht im engeren Sinne (Personen des Handelsrechts, Gegenstände des Handelsrechts, Handelsgeschäfte) behandeln soll, während die folgenden Teile dem Wechsel- und Scheckrechte, dem Schiffahrtsrechte, dem Versicherungsrechte und endlich dem Handelsstrafrechte gewidmet werden sollen. Von diesem umfangreichen Stoffe behandelt der erschienene Band indes zunächst nur die Lehre vom Handelsregister, die der Herausgeber selbst bearbeitet hat. Als Einleitung zu dem ganzen Werke aber bringt der Band eine Geschichte des Handelsrechts und das Kapitel über die Quellen des inländischen und ausländischen Handelsrechts, beides von Rehme, eine Darstellung des internationalen Handelsrechts, die noch aus der Feder von Bars stammt, und endlich von Rosenberg den Abschnitt über die Handelsgerichtsbarkeit (Kammern für Handelssachen und Kaufmannsgerichte).

Senatspräsident des RG. Dr. Sievers, Leipzig.

---

**Fensterrecht** (Aussichtsrecht, Lichtrecht) nach den wichtigsten geltenden Partikularrechten Deutschlands von Richard Kahn. Gekrönte Preisschrift. 1913. München, Duncker & Humblot. 7 M.

Es war ein guter Gedanke, die Darstellung des Fensterrechts als Aufgabe zu stellen. Die vorliegende Arbeit löst sie im ganzen: sie stellt das Material zusammen und erörtert die Einzelfragen in sachgemäßer Weise. Eine Tabelle erleichtert die Uebersicht über die verschiedenen Rechte. Aber es müssen doch auch einige Bedenken gegen das Werk ausgesprochen werden. Es beginnt mit einem „Fensterrecht im allgemeinen“, das der Darstellung der einzelnen Landesrechte voraufgeht. Nun kann aber doch ein solches allgemeines Fensterrecht niemals unabhängig von diesen Einzelrechten bestehen. Nur deren gemeinsame Sätze kann es zusammenfassen. Das aber durfte nicht ganz am Anfange geschehen: sicherlich nicht vor der Darstellung der Geschichte und der reichsrechtlichen Grundlagen des Fensterrechts. Wenig zweckmäßig ist es auch, daß jeder Abschnitt dieses allgemeinen Teils öffentliches und privates Recht nebeneinander behandelt. Sodann wird im Hauptteil eine scharfe Scheidung zwischen dem preußischen Recht, das auch eine „profensterrechtliche“ Eigentumsbeschränkung kenne, und den übrigen Rechten gemacht. Dieser Unterschied ist aber nicht so bedeutsam. Das preußische Recht stimmt mit den anderen völlig darin überein, daß es die vorhandenen Fenster erst nach einer längeren Frist schützt. Allerdings ist es streitig, ob man dies wie in den übrigen Rechten auf eine Dienstbarkeit oder aber auf eine Eigentumsbeschränkung zurückzuführen habe. Aber dieser Unterschied ist mehr von theoretischer Bedeutung und nicht so schwerwiegend, um darauf die Haupteinteilung der Schrift zu stützen.

Professor Dr. Franz Leonhard, Marburg.

---

**Schuldverschreibungen auf den Inhaber** und das Erfordernis staatlicher Genehmigung zu ihrer Ausgabe. Von Dr. jur. C. A. Pauly. 1913. Hamburg, Boysen. 3 M.

Die Arbeit, als Erstlingsschrift doppelt anerkennenswert, bedeutet eine wirkliche Bereicherung der Literatur. Sie erörtert zunächst Erscheinungsformen und Bedeutung der Inhaberschuldverschreibungen im heutigen Wirtschaftsleben. Das 2. Kapitel stellt die geschichtliche Entwicklung dar, wobei nicht nach dem hergebrachten Schema: „römisches — mittelalterlich-deutsches — gemeines Recht“ verfahren, sondern Interessantes und Neues geboten wird; in dem Hauptteil sind die Voraussetzungen und die Erlangung der staatlichen Genehmigung nach § 795 BGB. sowie die Folgen einer genehmigungslosen Emission behandelt; ein ausführlicher Anhang beschäftigt sich mit der wichtigen Frage, ob und inwieweit es für die Ausgabe solcher Zinsscheine, die nicht auf Namen lauten, der staatlichen Genehmigung bedürfe. Als Anlagen sind außer verschiedenen amtlichen Schriftstücken, die sich auf die erwähnte Rechtsfrage beziehen, Zusammenstellungen der für die Genehmigung zuständigen Behörden sowie der in Deutschland seit 1900 tatsächlich erteilten Genehmigung wiedergegeben. Namentlich die letztere Zusammenstellung, deren Anfertigung viel Arbeit verursacht haben muß, ist verdienstlich, nicht nur in volkswirtschaftlicher, sondern auch in verwaltungsrechtlicher Hinsicht, weil sie einen Einblick in die Praxis der zuständigen Behörden eröffnet. Bei der Erörterung der Rechtsfragen befriedigt der Verf. in gleicher Weise durch juristische Präzision wie durch volles Verständnis für die Bedeutung wirtschaftlicher Erscheinungen. Ueberall hat er sich bemüht, nicht nur im Wege begrifflicher Deduktion, sondern unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauungen zu entscheiden, zu deren Feststellung er mehrfach wertvolle Forschungen angestellt hat. Arbeiten solcher Art dürfen als ein erfreuliches Zeichen für das Vordringen einer mehr auf die Wirklichkeit gerichteten juristischen Betrachtungsweise angesehen werden.

Rechtsanwalt Dr. Arthur Nußbaum, Berlin.

---

**Allgemeines Berggesetz f. d. preuß. Staaten** nebst Novellen. Von † Justizrat W. Westhoff u. Oberbergrat W. Schlüter, jetzt von Schlüter u. Oberbergrat Dr. Hense. 3. vermehrte Aufl. 1913. Berlin, Guttentag. Geb. 7,50 M.

Der große Kommentar z. Bergges. v. Klostermann-Fürst, vorletzte Aufl. v. 1893, ist 1911 in umfassender Bearbeitung v. Thielmann neu erschienen, aber er hat die Westhoff-Schlütersche, nach Westhoffs allzu frühem Tode Schlüter-Hensesche Kommentierung in keiner Weise entbehrlich gemacht; diese nimmt nach wie vor in der bergrechtlichen Literatur eine hervorragende Stelle ein. Die seit der 2. Aufl., Herbst 1907, in Kraft getretenen wichtigen Veränderungen sind vollständig berücksichtigt: die Novelle v. 28. Juli 1909 über die Verantwortlichkeit der Aufsichtspersonen im Bergwerksbetriebe usw., das Ges. v. 26. Juni 1909 über den Bergwerksbetrieb ausländ. jur. Personen und den Geschäftsbetrieb außerpreußischer Gewerkschaften, das durch die RVO. und das VersGes. f. A. veranlaßte Knappschaftsges. v. 19. Juni 1912 (eingefügt als 7. Titel), die seit 1907 in Kraft getretenen, den Bergbau oder ihm naheliegende Gebiete berührenden Gesetze: Quellenschutzges., Reichsges. über den Absatz von Kalisalzen, das neue preuß. Wasserges. Die Vorbemerkungen über Gliederung, Entstehungsgeschichte und Hauptinhalt der gesetzlichen Bestimmungen sind erweitert und vertieft; die Erläuterungen berücksichtigen Rechtslehre und Rechtsprechung in erschöpfender Weise, dabei vielfach geschickt auf den großen Klostermann-Fürstschen Kommentar verweisend. Auch diese 3. Aufl. bildet einen ungewöhnlich

wertvollen Ratgeber für die Praxis, ermöglicht aber auch dem Studierenden und gebildeten Laien das Eindringen in die wichtigen und allgemein interessanten Gebiete des Bergrechts.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Münster, Frankfurt a. M.

## Strafrecht und -Prozefs.

**Der österreichische Strafprozeß** mit Berücksichtigung der Rechtsprechung des Kassationshofes, systematisch dargestellt von weil. Prof. Dr. Fr. Rulf. 4. Aufl. bearbeitet von Prof Dr. Grafen Gleispach. 1913. Wien, Tempsky. Geb. 9,25 M.

Rulf hatte sowohl zur StrPO. von 1853, als zu jener von 1873 einen Kommentar verfaßt. Er war sodann zur Form der systematischen Darstellung übergegangen, die vorwiegend als Lehrbuch Beachtung fand. Prof. Graf Gleispach hat nun nach dem Tode des Verf. diese in drei Auflagen erschienen gewesene Darstellung neu bearbeitet. Der Zwischenraum von 18 Jahren brachte es mit sich, daß die Neubearbeitung von dem ursprünglichen Werke in vieler Richtung abweicht. Auch in der Neubearbeitung dient es vorwiegend Lehrzwecken; dem entspricht die knappe Auswahl von Literatur und Rechtsprechung. Graf Gleispach hat die Prozeßbestimmungen, Regierungsentwürfe zur Strafgesetzreform als „künftiges Recht" eingefügt. Im Rahmen einer kurzen Besprechung kann auf die Einzelheiten nicht eingegangen werden, nur eine kritische Bemerkung sei zur Geschichte des österr. Strafprozesses gestattet. Die Darstellung der Entwicklung der peinlichen Gerichtsordnungen, die der Bearbeiter von Rulf übernommen hat, ist lückenhaft und nicht richtig. Es fehlen die teils beeinflußt, teils unbeeinflußt von der Carolina entstandenen Halsgerichtsordnungen des 16. Jahrh., es fehlt vor allem die Landgerichtsordnung Ferdinands III. v. 30. Dez. 1656, der infolge ihrer Verbreitung und des Umstandes die größte Bedeutung zukam, als sie — und nicht die aus ihr entstandene Halsgerichtsordnung Josef I. von 1707 — die Grundlage der Theresiana bildete (siehe Staatsratsbeschluß v. 16. Mai 1761). Was die geltende StrPO. betrifft, so erhebt der Bearbeiter gegen die Rechtsanwendung den Vorwurf, daß sie mit Unrecht diesem Gesetze nicht mehr die einstige Wertschätzung entgegenbringt. Die zahlreichen Mängel dieses Gesetzes werden eben von der Rechtsanwendung schwerer empfunden, als von der Rechtslehre. Der Prozeß ist Mittel zum Zweck, und über die Tauglichkeit dieses Mittels entscheidet zunächst die Erfahrung, für die Rechtslehre und die Gesetzgebung bildet die Erfahrung die Erkenntnisquelle. Im übrigen zeichnet sich die Neubearbeitung durch Klarheit des Gedankenganges und Uebersichtlichkeit der Stoffanordnung aus, mag ihr auch in verschiedenen Einzelheiten nicht beigepflichtet werden.

Generalprokurator Dr. Hoegel, Wien.

## Staats- und Verwaltungsrecht. Kirchenrecht.

**Die Landesgesetzgebung für das Schutzgebiet Kamerun.** Sammlung der in Kamerun z. Z. geltenden völkerrechtlichen Verträge usw. Auf Grund amtlicher Quellen herausg. von Regierungsrat Dr. Ruppel. 1912. Berlin, Mittler & Sohn. 27,50 M.

Verf. hat sich in dankenswerter Weise der Mühe unterzogen, die für das Schutzgebiet Kamerun geltenden völkerrechtlichen Verträge, Gesetze, Verordnungen und Dienstvorschriften — die letzteren mit Ausnahme der für die Schutztruppe erlassenen — in einem handlichen Buche zusammenzustellen. Veraltetes ist ausgeschieden, im übrigen Vollständigkeit angestrebt. Berücksichtigt sind außer den eigens für Kamerun erlassenen auch die für sämtliche Schutzgebiete ergangenen Vorschriften, z. B. das SchutzgebietsG. und KolonialbeamtenG. mit den Ausführungsbest. Die systematische Anordnung des Stoffes ermöglicht ein rasches Orientieren. Zahlreiche Anmerkungen und Verweisungen erleichtern die Benutzung des Werkes. Der Zeitpunkt für sein Erscheinen ist besonders glücklich gewählt, weil die Angliederung der durch den Marokko-Kongo-Vertrag erworbenen Gebiete an Kamerun die Interessenten nötigt, sich mit dem Rechte dieses Schutzgebiets vertraut zu machen.

Geh. Ober-RegRat, vortr. Rat im Reichs-Kolonialamt J. Gerstmeyer, Berlin.

**Der Wildschaden,** seine rechtliche Behandlung, Ermittlung und Berechnung im Gebiete des Königreichs Preußen. Von Bürgermeister a. D. Karl Simon. 1912. Neudamm, Neumann. 3,20 M.

Recht oft werden auf dem Gebiete des Wildschadens erhebliche Fehler gemacht. Gewöhnlich kommt bei der Abschätzung der Jagdpächter zu schlecht weg, aber auch der Geschädigte erhält manchmal nicht den richtigen Ersatz. Es ist daher erfreulich, daß eine mit der Materie offenbar völlig vertraute Persönlichkeit den Beteiligten ausführliche Aufklärungen gibt, sowohl in juristischer Beziehung als auch nach der technischen Seite hin. Auf alle Tricks der Grundbesitzer zwecks Erzielung höheren Wildschadens wird aufmerksam gemacht und bei jeder Fruchtart gezeigt, wie der Wildschaden zu erkennen und sachgemäß abzuschätzen ist. Ueberall erkennt man den erfahrenen Praktiker. Wertvoll sind insbesondere die Tabellen zur Berechnung der Menge der Aussaat und der Ernte sowie die Formulare für Anmeldungen, Ladungen, Protokolle usw. Neuerdings wird in Pachtverträgen vereinbart, daß auch Hasen- und Kaninchenschaden vom Jagdpächter zu ersetzen ist. Ob das von dem Jagdvorsteher namens der Jagdgenossenschaft so ohne weiteres ausgemacht werden kann, ist zweifelhaft. Jedenfalls müssen die Aufsichtsbehörden ihr Augenmerk besonders auf diesen sog. vertraglichen Wildschaden richten. Unrichtig ist die Angabe (S. 18), daß in der Provinz Hannover das Kaninchen jagdbares Wild sei. Das Buch verdient weiteste Verbreitung.

Kammergerichtsrat Dr. Delius, Berlin.

**Das Katholische Ordenswesen nach dem Recht der deutschen Bundesstaaten.** Von Prof. Dr. Christian Meurer. 1912. Stuttgart, Enke. 2 M.

In drei Abschnitten: „Die staatliche Zulassung und grundsätzliche Stellung der Orden", „Die staatliche Aufsicht über die Orden", „Die staatliche Aufhebung der Orden", wird genau das Recht der deutschen Bundesstaaten dargestellt. Da das Reichsrecht den Gegenstand nur durch das Jesuitengesetz berührt, dieses vom Verf. anderwärts behandelt ist, wird es hier außer Betracht gelassen; nur gelegentlich werden die Jesuiten erwähnt. Nur der Schutzgebiete geschieht Erwähnung S. 29, 39. Eingehend für alle allgemeinen sowie die Einzelfragen durchweg mit rein sachlicher Gründlichkeit, bietet das Buch eine wertvolle Darstellung für Baden, Bayern, Elsaß-Lothringen, Hessen, Preußen, Kgr. Sachsen und Württemberg. Von anderen Bundesstaaten ist nur die Frage der staatlichen Genehmigung bzw. Rechtsfähigkeit berührt für Lübeck, beide Mecklenburg, beide Reuß, Anhalt, S.-Weimar, S.-Meiningen, Schaumburg-Lippe, beide Schwarzburg (S. 29, 31, 33). Ein Fehler des Buchs ist die Kürze, welche mehrfach für den Nichtfachmann das Verständnis erschwert und die eingehende Begründung vermissen läßt. Wenn für eine neue Auflage das Buch doppelt so groß wird, könnte das seinen Wert und Nutzen bedeutend erhöhen.

Geh. Justizrat, Professor Dr. v. Schulte, Meran.

**Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtsprechung im modernen England.** Eine rechtsvergleichende Studie v. Reg.-Ass., Privatdoz. Dr. Otto Koellreutter. 1912. Tübingen, Mohr. 5 M.

Vorliegendes Buch ist das erste Werk, das eine systematische Darstellung der Rechtsnormen gibt, welche die Tätigkeit der englischen Verwaltungsbehörden regeln, und zugleich die Mittel beschreibt, durch welche die Einhaltung dieser Rechtsnormen gesichert wird. Verf. schildert dabei die geschichtliche Entwicklung und den gegenwärtigen



Rechtszustand und gibt ferner eine vergleichende Darstellung, in welcher er nachweist, daß der Gegensatz zwischen England und dem Festlande bezüglich des Rechtsstaatsgedankens — der nie ganz so stark war, als man gewöhnlich annimmt — in neuester Zeit mehr und mehr schwindet. Die Vertrautheit des Verf. mit dem englischen Gerichtswesen, die er bereits in seiner Abhandlung: „Richter und Master" bewiesen hat, kommt ihm auch hier zustatten. Auf die vorzüglichen Werke von Redlich über die englische Lokalverwaltung und von Gerland über die englische Gerichtsverfassung wird mehrfach hingewiesen, und da Koellreutters Buch nur die Form einer „Studie" haben soll, unterbleibt vielfach die Einzelschilderung im Hinblick auf das Vorhandensein dieser Werke. Ob dem Leser hierdurch gedient wird, ist allerdings fraglich. Im übrigen ermöglicht die Sicherheit, mit welcher sich der Verf. auf den verschlungenen Pfaden der englischen Rechtseinrichtungen bewegt, eine Anschaulichkeit, Klarheit und Frische der Darstellung, welche man im allgemeinen bei den Arbeiten über englisches Recht nicht gewohnt ist. Koellreutter wäre „mehr als irgendein anderer geeignet, eine umfassende Darstellung des englischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts zu geben, und damit eine empfindliche Lücke auszufüllen.

Barrister-at-law Dr. Ernst Schuster, London.

## Allgemeines.

**Perspektive und Symbol in Philosophie und Rechtswissenschaft.** Von Walter Pollack. 1912. Berlin, Rothschild. 16 M.

Der Verf. hat in einem früheren Werke zu den grundlegenden Fragen der Wissenschaftslehre Stellung genommen. In dem vorl. Buche sucht er mit Hilfe der dort gewonnenen Ansichten neue wissenschaftliche Arbeitsmethoden zu entwickeln, die er auf bestimmte juristische Probleme (obj. Recht, subj. Recht, Anspruch, Auslegungsmethoden) anwendet. Alle Wissenschaft ist ihm eine schöpferische Tätigkeit, die sich im Aufstellen und Kombinieren von Gesichtspunkten äußert. Daraus ergeben sich zwei Methoden: die perspektivische und die symbolische. Jene soll die leitenden Gesichtspunkte der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitsgebiete aufdecken; diese soll durch Modelle und Zeichnungen den wissenschaftlichen Begriffen Anschaulichkeit verleihen und dadurch zugleich zur Gewinnung neuer Ergebnisse beitragen. Das in mancherlei Hinsicht interessante Buch würde überzeugender wirken, wenn die erkenntnistheoretischen Ansichten des Verf. deutlicher, als geschehen, entwickelt wären.

Geh. Justizrat Staffel, Dresden.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt v. Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Zeitschrift für Rechtsphilosophie in Lehre und Praxis.** 1. Bd. 3. Heft: Haymann, Naturrecht und positives Recht. Kuberka, Das Sittliche als Norm und Wert. Holldack, Liepmann, „Die Todesstrafe".

**Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.** 8. Jahrg. Nr. 6—7: Oertmann, Ein Beitrag zur Frage der Haftung für Verschulden beim Vertragsschlusse insbes. für Verschulden des Bestellers beim Abschlusse des Werkvertrags. Alsberg, Strafbare Verfügungen der Bankiers über eigene, dem Kunden verhaftete Effekten. Zelter, Das Mahnverfahren. Wertheimer, Der Entwurf eines Gebrauchsmustergesetzes. Hoepfner, Militär. Einschreiten ohne Requisition der Zivilbehörde. v. Feilitzsch, Umfaßt der Ausdruck „Geringwertige Gegenstände" in § 264a StrGB. (Notbetrug) nur Sachen oder auch Rechte? Hüfner, Die Pfändbarkeit patentamtl. Proben u. Modelle. Auerbach I, Der „Sachrichter". Bauchwitz, Gerichtl. Geltendmachung abgelehnter Versicherungsansprüche. Beer, Internat. Recht, Rechtsanwendung bei Schiedsverträgen. Meyn, Zusatz der Redaktion zu Beer.

**Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.** 10. Jahrg. (Seufferts Blätter für Rechtsanwendung. Bd. 79). Nr. 1—7: Oetker, Konkurrenz von Preßdelikten. Rechtskraftfragen. Zur Auslegung der §§ 73 StrGB. u. 415 StrPO. v. d. Pfordten, Die Haftung des Staates für Angehörige des bayer. Heeres. Habel, Die neuen Vorschriften für die Behandlung der amts- u. schöffengerichtl. Strafsachen u. die neuen Dienstvorschriften für die Amtsanwälte. Schmitt, Zur Frage der Unterschriftsbeglaubigung nach bayer. Notariatsrecht. Mayr, Bayerische Eigenarten im Vormundschaftswesen. Dittrich, Sind verkündete amtsgerichtl. Beschlüsse im Parteibetrieb oder von Amts wegen zuzustellen? v. Seuffert, Sind in dem Verfahren vor den Amtsgerichten verkündete Beschlüsse des Gerichts von Amts wegen zuzustellen? Schmitt, Eigentum am Ueberbau. Eßlinger, Gebührenberechnung beim Erwerb eines Gesellschaftsgrundstücks durch einen Gesellschafter. Krafft, Zu § 22 Abs. 2 d. Grundbuchordnung. Kolb, Rechtspflege u. Irrenfürsorge. Höchstädter, Ist die Hypothek auf e. im Miteigentume nach Bruchteilen stehenden Grundstücke e. Gesamthypothek? Kann, Die Zustellung von Beschlüssen im amtsgerichtl. Verfahren. Fumian, Ueber Strafvollstreckung. Rockstroh, Die zwangsweise Verwaltung auf Grund des § 1134 BGB. Silberschmidt, Unwirksamkeit u. Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts. Simon, Prüfungspflicht des Registerrichters in Geschmacksmustersachen.

**Sächsisches Archiv für Rechtspflege.** 9. Jahrg. Nr. 1—6: Binding, Das rechtskräftige Strafurteil in seinen strafprozessualen, strafrechtlichen u. staatsrechtlichen Wirkungen. Hallbauer, Materiellrechtliche Bestimmungen des Wehrbeitragsgesetzes vom 3. Juli 1913. Bewer, Die sächs. Bergschiedsgerichte. Waldow, Der Geist der modernen Bautechnik u. Baukunst.

**Württemberg. Zeitschrift für Rechtspflege u. Verwaltung.** 7. Jahrg. Nr. 1—3: Graf, Konfessionelle Schulverbände. Aichele, Das württemberg. Zigeunerrecht. Frank, Kann die Staatsanwaltschaft die im Privatklageverfahren übernommene Verfolgung wieder aufgeben? Knapp, Die Unterkommensauflage im Sinne des § 361 Ziff. 8 StrGB. Bosler, Die Steuerpflicht der Schulfonds.

**Arbeitsrecht.** Jahrbuch für das gesamte Dienstrecht der Arbeiter, Angestellten und Beamten. Hg. von H. Potthoff u. H. Sinzheimer. 1. Jahrg. Stuttgart, J. Heß. M. 8 m. Beiblatt. — 1. Heft: Unsere Aufgabe. Frankenberg, Der Einfluß der Versicherungsgesetze auf das Arbeitsrecht. Jastrow, Das Wanderbuch. Baum, Arbeitsgerichte u. Rechtsverwaltung. Grünberg, Die Fortbildung des allgemeinen Arbeitsrechtes in Oesterreich. Francke, Die Anfänge eines internationalen Arbeitsrechtes. Potthoff, Einheitliches Dienstrecht für Angestellte. Potthoff, Entwurf eines Gesetzes über den Dienstvertrag der Angestellten (Angestelltengesetz). — Beiblatt: Beamten-Jahrbuch. 1. Heft: Falkenberg, Aufgaben der Beamtenbewegung im modernen Rechtsstaat. Tittel, Die Reform des Disziplinarrechtes der Lehrer. Riedel, Das Staatsarbeiterrecht.

**Oesterreichische Zeitschrift für Eisenbahnrecht.** 3. Bd. 5./6. Heft: Sacher, Der strafrechtliche Schutz der Eisenbahn im Entwurfe des österr. Strafgesetzes. Thévenez, Studie über die Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Gebiete des französ. Eisenbahnwesens im Jahre 1912.

**Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft.** 14. Bd. 2. Heft: Sitzler, Die hauptsächlichsten Unterschiede der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung und dem Versicherungsgesetz für Angestellte. Hoppe, Offene Fragen der Versicherung gegen Schaden durch Betriebsstillstand infolge Brand.

**Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.** 35. Bd. 5. Heft: Aschrott, Dreißig Jahre deutscher Kriminalstatistik. Lucas, Einzelne Betrachtungen zur Reform des Strafprozesses. Merkel, Die Rechtskraft des Strafbefehls und die Erneuerung des Strafverfahrens in derselben Strafsache. Fraeb, Vermittlerbetrug bei telephonischem Geschäftsabschluß. Hurwicz, Vorschläge zur bedingten Verurteilung. Kohlrausch, Teilreformen im Strafrecht.

**Oesterreichische Zeitschrift für Strafrecht.** 4. Jahrg. 8. Heft: Vámbéry, Die Schwurgerichtsreform in Ungarn. v. Hentig, Die Kriminalität der Verwitweten und Geschiedenen. Löffler, Das advokatorische Immunitätsrecht in Ungarn.

**Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik.** 57. Bd. Heft 1: Haber, Methode und Kriminalistik. v. Michaelis, Erfahrungen und Lehren aus 31jähriger Strafvollzugspraxis.

**Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.** 10. Jahrg. 11./12. Heft: Givanovitch, Ueber den Begriff der sichernden Maßnahme im Strafrecht. Drabkin, Die Theorie der rechtlichen Mißbilligung im russischen Strafrecht. Sergejewskys Lehre von der Strafe. Hauck, C. J. A. Mittermaiers kriminalistische Lehren. Straßmann, Zur Frage der Verhandlungsfähigkeit. Wetzel, Die Tat als Kriterium der Zurechnungsfähigkeit.

**Medizinalarchiv für das Deutsche Reich.** 5. Jahrg. 1. Heft: Kronecker, Preußische und kaiserliche Verordnungen über den Verkehr mit Arzneimitteln.

**Annalen des Deutschen Reiches.** 1914. Nr. 3: Potthoff, Die Zukunft des Dienstrechtes der Privatangestellten.

**Revue critique de législation et de jurisprudence.** 63e année. No. 2: De la Grasserie, De l'annulation et de la dissolution du mariage d'après les codes étrangers récents.

**Revue trimestrielle de droit civil.** 12e année. No. 4: Pic, De l'administrateur délégué, du directeur général et du directeur technique dans les sociétés anonymes. Julliot, Sur la responsabilité des officiers instrumentaires et de l'état civil aux armées. Lerebours-Pigeonnière et Demogue, Bibliographie des ouvrages de droit civil et de procédure civile.

**Annales de droit commercial.** 28e année. No. 1: Fraissaingea, Le double critérium de l'action. Depuichault, La loi suédoise du 12 août 1910 sur les sociétés anonymes (aktiebolag).

**Journal des sociétés civiles et commerciales.** 35e année. No. 2: Wahl, Commentaire de la loi du 22 novembre 1913 modifiant le régime des sociétés par actions.

**Le Droit maritime.** 5e année. Nos. 3/4: Goffin, Incapacité momentanée de manœuvrer (Out of command).

**Revue politique et parlementaire.** 21e année. No. 237: Rengade, La magistrature et la démocratie.

**Rivista del diritto commerciale.** Anno 12. No. 2: Barassi, Mandato, deposito e contratto di lavoro. Musatti, Il diritto d'autore dell' interprete. Valeri, Il contenuto essenziale della preposizione institoria. Sacerdoti, Nuovo progetto di legge sulla responsabilità degli albergatori.

**Journal of the Society of Comparative Legislation.** N. S. Vol. 14. P. 1: Lee, Roman-Dutch law in British Guiana. Reis, Spanish law in the British Empire. Stable, The new bankruptcy act. — Review of legislation, 1912.

**American Law Review.** Vol. 48. No. 1: Wheeler, American liberty protected and ruled by law. Dee Mallonee, Revised statutes and codes. Trabue, Contract limitation of common carrier's liability, state and federal. McWhorter, Courtesy and its abuses in judicial administration. Hallam, Judicial power to declare legislative acts void.

**Harvard Law Review.** Vol. 27. No. 4—5: Wickersham, The police power a product of the rule of reason. Thayer, Public wrong and private action. Peaslee, Duty to seen trespassers. Whitten, Fair value for rate purposes. Costigan, jr., The classification of trusts as express, resulting, and constructive.

**Columbia Law Review.** Vol. 14. No. 3: Smith, Conditional privilege for mercantile agencies — Macintosh v. Dun. Kirchwey, The interstate commerce commission and the judicial enforcement of the act to regulate commerce. Beers, The increase of inheritance taxes in New York

**Themis.** 75 deel. No. 1: Van Emden, Het ontwerp van wet regelende het burgerlijk proces in eersten aanleg, samengesteld door de commissie benoemd krachtens besluit der algemeene vergadering van de nederlandsche Juristen-Vereeniging. Nap, Het iudicium legitimum in de romeinsche wetgeving van 86—63 v. Chr.

**Tijdschrift voor Strafrecht.** Deel 25. Afl. 2/3: Van Woelderen, Revisie in strafzaken ook voor militairen? Wienecke, Politieke verbanning en strafrechtelijke verbanning in de nerlandsch-indische wetgeving. Lisman, Het gerechtelijk handschrift onderzoek, ook in verband met het nieuwe ontwerp vooreen wetboek van strafvordering. Fockema, Eenige opmerkingen naar aanleiding van het ontwerp wetboek van strafvordering der staatscommissie.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. N. F. 33.Bd. 1./2. Heft.

Woolf, C. N. S. Bartolus of Sassoferrato. His position in the history of medieval political thought. Cambridge 1913, at the University Press. Geb. Sh. 7, 6.

Cesarini-Sforza, W. Il concetto del diritto e la giurisprudenza integrale. Milano 1913, Società editrice libraria. L. 5.

Groppali, A. I fondamenti giuridici del solidarismo. Genova, G. Ricci. L. 3.

Abbot, E. V. Justice and the modern law. Boston 1913, Houghton Mifflin Company. Geb. D. 1,60.

Larcher, E. Les Codes marocains. Annotés des dahirs et arrêtés pris pour leur exécution. Alger, typ. A. Jourdan. 7,50.

Blasi, L. Istituzioni di diritto musulmano. Città di Castello, S. Lapi. L. 3.

### Bürgerliches Recht.

Planck, G. Kommentar zum BGB. nebst EG. Hg. von E. Strohal in Verbindung mit F. André, E. Brodmann u. a. 2. Bd. 1. Hälfte. Siber, H. Recht der Schuldverhältnisse (allgem. Teil) §§ 241—363. 4. Aufl. Berlin, Guttentag. M. 11.

Staudinger, J. v. Kommentar zum BGB. und dem EG., hg. von T. Loewenfeld, E. Riezler u. a. 7./8. Aufl. 11. Lief.: Bd. 6. 2. (Schluß-) Lief. München, Schweitzer. M. 14.

Bennhold, F. Allgemeines Berggesetz für die preuß. Staaten v. 24. 6. 1865 unter Berücksichtigung seiner durch die Gesetzgebung bis zum 1. 7. 1913 herbeigeführten Abänderungen und Ergänzungen nebst Anh. Textausg. m. Anm. 3. Aufl. Essen, Baedeker. Geb. M. 5.

Garraud, P. De la responsabilité du tiers auteur d'un accident du travail vis-à-vis de la victime et du chef d'entreprise. Paris, L. Tenin. Fr. 4.

Schupfer, F. Il diritto privato dei popoli germanici con speciale riguardo all' Italia. 2a ed. 2 vol. Roma 1913/14, Loescher & Co. L. 24.

Losana, C. La separazione del patrimonio del defunto da quello dell' erede. 2a ed. Torino, Unione tipogr.-editr. torinese. L. 7.

### Handelsrecht usw.

Rehm, H. Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. usw. nach deutschem und österr. Handels-, Steuer-, Verwaltungs- u. Strafrecht. 2. Aufl. München, J. Schweitzer. M. 21.

Adler, E. Der Entwurf e. deutschen Warenzeichengesetzes. S.-A. Stuttgart, Enke. M. 2.

Lyon-Caen, C. et Renault, L. Traité de droit commercial. 4e éd. T. 7: Des faillites, banqueroutes et liquidations judiciaires I. Paris, Pichon & Durand Auzias. Fr. 20 (p. t. 7 et 8).

Thaller, E. Traité général théorique et pratique de droit commercial. Des sociétés commerciales par P. Pic. T. 2. Paris, A. Rousseau. Fr. 12.

### Zivilprozeß usw.

Schlegelberger, F. Die Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Reich und Preußen. Erläutert. 2. Aufl. des Kommentars von Schultze-Görlitz—Oberneck. (Kommentar z BGB. u. seinen Nebengesetzen II. 5). Berlin, Heymann. Geb. M. 32.

Ahlbrecht, L. u. Loening, O. Kommentar zur Hinterlegungsordnung v. 21. 4. 1913 unter Einarbeitung der Ausführungsvorschriften u. der Uebergangsbestimmungen v. 5. 2. 1914. Für die Praxis bearbeitet. Berlin, O. Liebmann. M. 5,20, Geb. M. 6

Bartscher, F. u. Wenz, P. Die Hinterlegungsordnung v. 21. 4. 1913 nebst den Ausführungsvorschriften und den Uebergangsbestimmungen. Mit Anmerkungen, Kosten- und Zinstabellen. Köln, Kölner Verlags-Anstalt und Druckerei, A.-G. M. 3,80.

Arndt, J. Hinterlegungsordnung v. 21. 4. 1913. Erläutert. Berlin, Nauck & Co. M. 2.

Schroeder, E Grundbuch-Entscheidungen nebst Verweisungen auf die Literatur. 8. Bd Leipzig, Dieterich. M. 5.

Mell, A. u. Pirchegger, H. Steirische Gerichtsbeschreibungen. Als Quellen zum historischen Atlas der österr. Alpenländer (1. Abt. Landgerichtskarte: Steiermark). (Quellen zur Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte der Steiermark 1. Bd.). Graz, Leykam. Geb. M. 18

Countryman, E. The Supreme Court of the United States with a review of certain decisions relating to its appellate power under the constitution. Albany, N. Y. 1913. Bender & Comp. Geb. D. 2,50.

### Strafrecht usw.

Fuchsberger, O. Die Entscheidungen des Reichsgerichts usw. in einem Bande hg. 21. Teil: Nahrungsmittel-Gesetzgebung bearb. von Coermann. 4. Ergänzungs-Teil. Kartothek-Ausgabe. Gießen, E. Roth. M. 4.

Jellinek, W. Zabern. Ueber das Verhaftungsrecht des Militärs. Tübingen, Mohr. M. 0,80.

Verbrechertypen. Hg. von H. W. Gruhle u. A. Wetzel. 1. Bd., 2. Heft. Säufer als Brandstifter. Von H. W. Gruhle, K. Wilmanns, G. L. Dreyfus. Berlin, J. Springer. M. 3,20.

Fränkel, G. Die strafrechtlichen Grenzen des Züchtigungsrechts. Vortrag. Breslau, Breslauer Zentrale für Jugendfürsorge. M. 0,50.

Groß, H. Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. 6 Aufl. 2 Bde. München, J. Schweitzer. Geb. M. 24.

Schweizerisches Strafgesetzbuch. Protokoll der zweiten Expertenkommission. Bd. 2. September-Oktober 1912. Zürich 1913, Kommiss.-Verl. Orell Füssli. M. 4.

Garraud, R. Traité théorique et pratique du droit pénal français. T. 2. 3e éd. Paris, L. Tenin. Fr. 12.

Manzini, V. Trattato di procedura penale italiana secondo il nuovo c. p. p. e le nuove leggi di ord. giud. 2 vol. Torino, Frat. Bocca. L. 34.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Below, G. v. Der deutsche Staat des Mittelalters. Ein Grundriß der deutschen Verfassungsgeschichte. 1. Bd.: Die allgemeinen Fragen. Leipzig, Quelle & Meyer. M. 9.

Lotz, A. Geschichte des deutschen Beamtentums. Nachtrag. Berlin, Decker. M. 1,50.

Fleiner, F. Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. 3. Aufl. Tübingen 1913, Mohr. Geb. M. 12.

Junck, W. Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. 7. 1913 und das Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, bt. Aenderungen der Wehrpflicht v. 11. 2. 1888; v. 22. 7. 1913 Mit Erläuterungen. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 5.

Kobler, F. u. Miller, M. Leitfaden der Reichsversicherung für behandelnden und begutachtenden Arzt. München, J. F. Lehmann. M. 1,50.

Soergel, H. T. Jahrbuch des Reichsversicherungsrechts in Verbindung mit Mentzel u. Stöcker hg. Jahrg. 1913: Rechtsprechung und Rechtslehre d. J. 1913. Stuttgart, Kohlhammer. Geb. M. 3.

Braun, A. Die Gewerkschaften, ihre Entwicklung und Kämpfe. Eine Sammlung von Abhandlungen. Nürnberg, Fränkische Verlagsanstalt und Buchdruckerei G. m. b. H. Geb. M. 6.

Marann, W. Verwaltungsvorschriften und Gesetze f. preuß. Gemeinde-, Polizei- u. Kreisbehörden. Sammlung von Gesetzen und zentralbehördlichen Erlassen usw. Nach dem Stande des gegenwärtigen Rechts bearb. u. hg. von K. v. Rohrscheidt. Jahrg. 1913. 3. Teil. Berlin 1913, K. Reuschel. Geb. M. 6.

— —. Verzeichnis der ergänzten, geänderten und aufgehobenen Erlasse chronologisch geordnet. Stand v. 1. 1. 1914. Das. 1914.

Mrozek. Handkommentar zum preußischen Einkommensteuergesetze. Köln, Zentrale für G. m b. H. Dr. Otto Schmidt. Geb. M. 15.

Hauck, P. Der staatsrechtliche Charakter der höheren Schulen nach preuß. Recht. Leipzig, Quelle & Meyer. Geb. M. 2.

Schelcher, W. Wassergesetz für das Kgr. Sachsen v. 12. 3. 1909. Handausgabe. 2. Aufl. 1. Bd. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 6.

Bredt, J. V. Die mecklenburgische Stände-Verfassung und das Reichsrecht. Eine staatsrechtliche Studie. München, Duncker & Humblot. M. 1,80.

Krojanker, G. Die Entwicklung des Koalitionsrechts in England. (Münchener volkswirtschaftl. Studien, 130 St.) Stuttgart, Cotta. M. 3,50.

Bryce, J. The ancient roman Empire and the british Empire in India The diffusion of roman and english law throughout the world. 2 historical studies. Oxford, H. Milford. Geb. Sh. 6.

Gandu, R. Essai sur la légitimité des gouvernements dans ses rapports avec les gouvernements de fait. Paris, F. Alcan. Fr. 12.

### Kirchenrecht.

Böhme, F. Die sächsischen Kirchengesetze btr. die Verfassung und Verwaltung der evangelisch-lutherischen Kirche. 2. Aufl. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 9.

### Völkerrecht usw.

Baudez, M. Essai sur la condition juridique des étrangers en Chine. Paris 1913, A. Pedone. Fr. 8.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.



Nummer 9. Berlin, den 1. Mai 1914. XIX. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896



## Zur Duellfrage.

Von Landgerichtsrat Kulemann, Göttingen.

I. Die Verhandlungen des Reichstags über die Duellfrage haben deren Klärung wesentlich gefördert. Besonders gilt das von den Ausführungen des Kriegsministers. Sie lassen sich unter folgende Hauptpunkte zusammenfassen:

1. Ein formeller Duellzwang besteht nicht.

2. Jeder Mensch ist allein der Hüter seiner Ehre. Gegenüber der ungeregelten Selbsthilfe ist das Duell das geringere Uebel.

3. Dem Duell kann nur auf dem Wege der Gesetzgebung entgegengetreten werden. Ein militärisches Duellverbot ist unmöglich, da es nicht befolgt werden würde. Jeder Duellant weiß, daß er gegen göttliches und menschliches Recht verstößt, aber er ist der Ansicht, daß es bei den nun einmal in seinen Lebenskreisen bestehenden Anschauungen keinen anderen Ausweg gibt.

4. Die Ursache des Duells liegt zum Teil in dem Drange, eine Ehrverletzung durch eine Herausforderung des Schuldigen zu bestrafen. Hierfür ist das Duell ein untaugliches Mittel. Entscheidender ist die Auffassung, daß in der Beleidigung zugleich ein Zweifel an der Mannhaftigkeit des Beleidigten zum Ausdruck komme, und die Befürchtung, bei Unterlassung der Herausforderung in den Verdacht mangelnden Mutes zu geraten. Durch das Duell tritt der Beleidigte diesen Zweifeln entgegen, er zeigt, daß die Ehre ihm höher steht als das Leben.

II. Diese Darlegungen verdienen durchaus den Beifall, den sie im Reichstage fanden. Sie bedeuten gegenüber früheren Regierungserklärungen einen erheblichen Fortschritt, denn sie zeigen das ernsthafte Bestreben, das Problem in seinem Kernpunkte, nämlich seiner psychologischen Grundlage, anzugreifen. Nur auf diesem Wege ist eine Verständigung zwischen Gegnern und Verteidigern möglich. Es soll nun versucht werden, nachzuweisen, daß aus dem richtigen Ausgangspunkte sich andere Konsequenzen ergeben, als die bisher gezogenen.

Zu 1. Der schwächste Punkt in der Stellung des Kriegsministers ist die Bestreitung des Duellzwanges. Im Falle Sambeth ist offiziell ausgesprochen, daß ein Offizier, der das Duell verwirft, im Heere nicht geduldet werden könne. Wenn der Minister gegenüber einer Anfrage antwortete, daß nicht er, sondern der König über Anstellung und Entlassung der Offiziere entscheide, so kann das nicht befriedigen. Der Reichskanzler hat die Aufgabe, an höchster Stelle seine Auffassung zur Geltung zu bringen, und sein Stellvertreter kann es nicht ablehnen, über sie dem Reichstage Aufklärung zu geben. Weitaus der schwerste gegen den jetzigen Zustand zu erhebende Vorwurf besteht in dem Selbstwiderspruche, in den die Staatsgewalt dadurch gerät, daß sie das Duell gleichzeitig verbietet und befiehlt. Wer in ihm eine Einrichtung sieht, die man heute nicht entbehren könne, muß eine gesetzliche Bestimmung fordern, daß in den dann näher zu bezeichnenden Fällen, in denen das Duell als gerechtfertigt zu betrachten ist, keine Bestrafung eintreten soll.

Zu 2. Es ist völlig zutreffend, daß es für die staatliche Zwangsgewalt Grenzen gibt. Eine solche wird insbesondere gezogen durch die Anforderungen der Sitte, und in ihr Gebiet fallen die Anschauungen über die Ehre. Eine tadelnswerte Sitte kann nicht durch Strafen, sondern nur durch Erziehung bekämpft werden. Das Gesetz muß mit der Sitte als einer gegebenen Tatsache rechnen und sich ihr anpassen. Nun besteht aber kein Zweifel darüber, daß nach den Anschauungen der beteiligten Volkskreise in gewissen Fällen der Beleidigung der Beteiligte verpflichtet ist, sich selbst Recht zu verschaffen.

Damit erscheint die Duellfrage als Teil eines viel umfassenderen Problems, nämlich der Selbsthilfe. Hinsichtlich ihrer ist die bestehende Rechtsordnung unbefriedigend. Will man nicht Zustände schaffen, die unser Rechtsgefühl verletzen, so muß man den Grundsatz aufstellen, daß überall da, wo ein geschehenes Unrecht mit den Mitteln des Staates nicht verhindert oder gesühnt werden kann, der Selbstschutz gestattet ist. Das gilt auch nicht nur da, wo der Eingriff der staatlichen Gewalt an der Sitte seine Schranke findet, sondern ebenso da, wo äußere Umstände dem Staate die Ausübung seines

Wächter- und Rächeramtes unmöglich machen. Zweifellos hat sich die geschichtliche Entwicklung in der Richtung vollzogen, die Selbsthilfe immer mehr zugunsten der Staatshilfe zurückzudrängen, aber wir stehen heute offenbar vor der Gefahr, den Bogen zu überspannen. Kann kein Zweifel darüber bestehen, daß bei der Bekämpfung des Unrechts die Macht des Staates an eine Grenze stößt, über die hinaus sie versagt, so ist die Anerkennung der Selbsthilfe für dieses Gebiet einfach eine logische Konsequenz.[1])

Aber es ist unrichtig, wenn der Minister unter den Gesichtspunkt der Selbsthilfe auch das Duell stellt und ihm als der geregelten Form vor der ungeregelten den Vorzug geben will. Der Begriff der Selbsthilfe ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines Rechtsgutes aus eigener Kraft oder, wo dies nicht möglich ist, der ideelle Ausgleich auf dem Wege der Strafe oder Rache. Der Minister selbst hat anerkannt, daß das Duell das nicht leisten kann. Strafe und Rache verlangen die Zufügung eines Uebels. Ein solches würde das Duell für den Beleidiger höchstens dann bedeuten, wenn darauf gerechnet werden könnte, daß er in dem Kampfe unterläge, nicht aber im umgekehrten Falle oder dann, wenn die Aussicht auf beiden Seiten gleich ist.

Zu 3. Die Behauptung, daß ein militärisches Duellverbot wirkungslos bleiben würde, ist nur in dem Sinne richtig, daß ein solches Vorgehen seinen Zweck nicht erreichen würde, wenn nicht gleichzeitig positive Maßregeln zur Herstellung eines ausreichenden Ehrenschutzes getroffen werden. Aber falls diese Voraussetzung erfüllt ist, würde ein Duellverbot mit der Wirkung, daß seine Verletzung das Verbleiben im Heere ausschlösse, aller Wahrscheinlichkeit nach das Duell in den Kreisen der Offiziere restlos ausrotten, wie das Beispiel Englands beweist. Sollten wirklich trotzdem noch Duelle vorkommen, so hätte wenigstens der Staat alles in seiner Macht Liegende getan. So wenig es zu billigen wäre, eine durch die Sitte gebotene Handlung mit Strafe zu belegen, so wenig ist dagegen einzuwenden, daß der bisherige Standpunkt, Duellgegner im Heere nicht zu dulden, mit dem entgegengesetzten vertauscht würde, das Duell mit dem Verbleiben im Heere für nicht vereinbar zu erklären.

Aber, wäre hierüber ein Zweifel möglich, so muß darauf hingewiesen werden, daß der springende Punkt in dem Duellzwange liegt. Soll die Umbildung der Sitte überhaupt möglich sein, so ist Vorbedingung die, daß in dem Streite zwischen Gegnern und Verteidigern des Duells die Staatsgewalt volle Neutralität beobachtet. Eine Sitte, die man selbst nicht billigt und nur als eine einmal gegebene Tatsache erträgt, darf man nicht künstlich gegen ihre Beseitigung durch veränderte Anschauungen schützen, wie es geschieht, wenn man die Vertreter der letzteren wehrlos macht.

Zu 4. Den wichtigsten Teil in den Ausführungen des Kriegsministers bilden die unter 4 wiedergegebenen Erklärungen. Wenn die Verteidiger des Duells sich darauf berufen, daß es dem deutschen Volkscharakter entspreche, den Schutz der Ehre selbst in die Hand zu nehmen, so ist das durchaus zutreffend. Aber der Gedankengang verliert seine Bedeutung, sobald man mit dem Minister anerkennt, daß das Duell gar nicht den Zweck einer Strafe haben kann. Es ist auch richtig, daß für den Beleidigten gar nicht hier der Schwerpunkt liegt, sondern in der Anzweiflung seiner Mannhaftigkeit und seines Mutes. Gerade der Mut ist eine Eigenschaft, die der Offizier nicht entbehren kann. Wer aber den Forderungen des selbstgewählten Berufes nicht gerecht wird, verliert auch als Mensch an Wert. Man kann also sagen: Der Beleidiger gibt seinem Zweifel Ausdruck, ob der Beleidigte ein Ehrenmann sei."

Aber so richtig diese Sätze sind, und ein so großes Verdienst der Kriegsminister sich erworben hat, indem er sie klar aussprach, so muß man doch fragen: folgt aus ihnen die Notwendigkeit des Duells? Hier liegt die Entscheidung. Gewiß darf der Offizier den Zweifel an seiner Ehrenhaftigkeit nicht bestehen lassen. Nun ist zuzugeben, daß, wenn er sich der Waffe des Gegners stellt, er beweist, daß er kein Feigling ist. Aber genügt das? Der Minister selbst betont, daß es sich hier nur um eine minderwertige Art des Mutes handelt. Der Beweis, ein Ehrenmann zu sein, ist also damit unmöglich zu erbringen.

Verfehlt deshalb die Herausforderung ihr Ziel, so ist um so mehr die Frage aufzuwerfen, ob nicht bessere Mittel zur Verfügung stehen. Der Satz Judici fit probatio bedeutet, daß es sich nicht darum handelt, ob eine aufgestellte Behauptung von einem Beliebigen bezweifelt wird, sondern nur darum, ob der zur Entscheidung Berufene sie für richtig hält. Als Richter, deren Urteil für den Beleidigten maßgebend ist, kommen lediglich seine Standesgenossen in Betracht. Sie müssen sich von seiner Ehrenhaftigkeit überzeugen. Ihnen gegenüber aber gibt es zuverlässigere Beweise als ein Duell. Wäre das nicht der Fall, so würde man kaum umhin können, an die Stelle des bisherigen Strebens nach Einschränkung der Duelle vielmehr deren Begünstigung treten zu lassen, um möglichst häufig den Beteiligten die Gelegenheit zu geben, ihren Mut zu üben und zu beweisen.

Selbstverständlich ist es nicht möglich, die Kreise der Standesgenossen unmittelbar zur Abgabe eines Urteils heranzuziehen; aber, wie das Volk seine Mitwirkung bei der Gesetzgebung durch gewählte Vertreter ausübt, so steht auch hier derselbe Weg zur Verfügung. Die Aufgabe ist deshalb lediglich die, eine Organisation zu schaffen, um den Standesgenossen des Beleidigten die Möglichkeit zu bieten, sich über seine Ehrenhaftigkeit zu äußern. Das Mittel dazu bilden die Ehrengerichte.

III. Der Kriegsminister hat darauf hingewiesen, daß die Duellfrage bei der Schaffung eines neuen StrGB. geregelt und dies auch dem Heere und der Marine zugute kommen werde. Diese Zusicherung ist erfreulich; um so wichtiger ist das Ergebnis der bisherigen Beschlüsse.[1])

[1]) Vgl. meine weitere Ausführung hierüber in meinem Aufsatze: „Selbsthilfe" in Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. XI. 329.

[1]) Vgl. Ebermayer, Der Entw. des dtschn. StrGB. Berlin 1914.

Die wichtigste Aenderung gegenüber dem bestehenden Rechte ist der auch von der Duellkommission des Reichstages übernommene Vorschlag, daß in Fällen, in denen der Täter den Zweikampf freventlich verschuldet hat, nicht die an die Stelle der bisherigen Festungshaft gesetzte Haft bzw. Einschließung[1]), sondern Gefängnis bis zu 2 bzw. 3 Jahren eintritt. Daneben soll derjenige, der einen anderen durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung zu einem Zweikampfe aufreizt, mit Einschließung oder Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft werden. Im übrigen ist, wenn man von dem weiter gezogenen Strafrahmen absieht, die bisherige Ordnung beibehalten, insbesondere hat man der Forderung[2]), die Behandlung des Duells als eines Sonderdeliktes aufzugeben und die bei seiner Austragung erfolgenden Körperverletzungen oder Tötungen nach den allgemeinen Bestimmungen zu bestrafen, nur für den Fall Rechnung getragen, daß eine vorsätzliche Uebertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfes stattgefunden hat. In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß die Sonderbehandlung nicht nur zugunsten, sondern auch zuungunsten der Duellanten wirke, indem die Herausforderung schon als solche, also ohne Rücksicht darauf bestraft werde, ob eine Schädigung des Gegners stattgefunden hat. Eine Unterstellung des Duells unter die allgemeinen Strafvorschriften würde zu Urteilen führen, die den Volksanschauungen nicht entsprächen und das Ziel nicht erreichten.

Auch bei der Regelung der Beleidigungen hat man sich die Frage vorgelegt, ob nicht deren Bestrafung über die vorgesehene Grenze von 3 Jahren Gefängnis hinaus zur Vermeidung der Duelle beitragen würde; doch hat man das verneint in der Erwägung, daß, wie die Erfahrung lehre, selbst die für Beleidigungen angedrohten schwersten staatlichen Strafen nach der Auffassung gewisser Kreise den Beleidigten nicht der Verpflichtung entheben würden, zum Zweikampfe zu greifen.

Diesen Ausführungen ist durchaus zuzustimmen.[3]) Wenn man den Grundsatz anerkennt, daß der Gesetzgeber eine bestehende Sitte nicht ignorieren darf, sondern ihr Rechnung tragen muß, so ist ein anderer Weg nicht gangbar.

Aber in einem anderen Punkte kann der VE. und dessen Begründung nicht befriedigen, nämlich hinsichtlich der Frage der Ehrengerichte. Man hat erwogen, ob es möglich sei, der Duellsitte durch die Vorschrift entgegenzuwirken, daß jedem Zweikampfe ein Sühneversuch vor einem staatlich einzuführenden Ehrengerichte vorauszugehen habe und daß bei Unterlassung dieses Verfahrens oder Nichtbeachtung des abgegebenen Spruches eine erhöhte Strafe eintreten solle. Man ist jedoch zur Ablehnung dieses Gedankens gelangt. Zunächst sei es nicht möglich, für die Gesamtheit der betreffenden Kreise die Vorbedingung solcher Ehrengerichte zu schaffen, nämlich die körperschaftsartige Gliederung oder Zugehörigkeit zu gewissen Berufs- und Standesklassen, während es doch nicht gerechtfertigt werden könne, die Personen, bei denen dies ausführbar sei, anders zu behandeln, als die übrigen. Vor allem aber würde die Bestimmung dem Vorwurfe begegnen können, daß sie die Reglementierung und bis zu einem gewissen Grade die staatliche Duldung einer an sich strafbaren Handlung enthalte, indem der Ausspruch des Ehrengerichts, daß ein gütlicher Ausgleich nicht für möglich gehalten werde, oder daß dem Ehrengerichte kein der Schwere des Falles entsprechendes Mittel zur Verfügung stehe, einer Billigung des Duells gleichkomme.

Was den ersten der beiden Gesichtspunkte betrifft, so ist zu beachten, daß die Duellsitte fast ausschließlich Heer und Marine sowie die akademisch gebildeten Kreise beherrscht. Für sie aber ist das, was die Begründung als notwendige Vorbedingung bezeichnet, schon heute vorhanden. Nicht nur die öffentlichen Beamten, sondern auch Rechtsanwälte und Aerzte besitzen gesetzliche Standesorganisationen, auf denen die Ehrengerichte sich aufbauen lassen. Sollte es nun nicht angängig sein, für die außerhalb dieser Kreise fallende geringe Zahl der für das Duell in Betracht kommenden Personen Ersatzeinrichtungen zu schaffen, so könnte das als Hindernis nicht angesehen werden. Ueberhaupt bilden die wichtigste Gruppe jedenfalls die Offiziere. Gelingt für sie die Beseitigung des Duells, so hat dieses überhaupt seine Wurzeln verloren und wird in kurzer Zeit absterben.

Auf den zweiten Einwand ist zu erwidern, daß er gar nicht die hier empfohlene Einrichtung trifft, sondern nur für wesentlich andere Vorschläge in Betracht kommen würde. Zunächst soll das Ehrengericht nicht etwa, wie die heutigen Ehrenräte, die Aufgabe haben, einen Ausgleich vorzuschlagen, so daß, wenn es ausspricht, das nicht tun zu können, mittelbar das Duell für notwendig erklärt wird, sondern es soll eine Entscheidung treffen, die für die Beteiligten in dem Sinne bindend ist, daß derjenige, der sich ihr nicht fügt, im Heere nicht geduldet wird. Aber wichtiger ist etwas anderes. Wie gezeigt, sind der Wirkungskreis und die Tätigkeit der hier empfohlenen Ehrengerichte völlig anders, als das, was die Begründung im Auge hat. Sie sollen nicht in erster Linie in dem Beleidigungsfalle über Recht oder Unrecht entscheiden oder gar Strafen verhängen, sondern sie haben ihr Urteil lediglich darüber abzugeben, ob der Beleidigte nach wie vor als Ehrenmann anzusehen ist. Das ist allerdings von einer Prüfung des Streitfalles nicht völlig zu trennen, und es muß deshalb auch das Verfahren des Gegners bei der Beurteilung gewürdigt werden. Danach sind drei Fälle denkbar. Der erste ist der, daß beide Teile für ehrenhaft erklärt werden, wie es insbesondere da angezeigt sein

[1]) Während der VE. die Festungshaft einfach beseitigt hatte und als Freiheitsstrafen nur Haft, Gefängnis und Zuchthaus kannte, hat die Sachverständigenkommission daneben noch die Einschließung zugelassen, die im wesentlichen der heutigen Festungshaft entspricht.

[2]) Nicht bloß von den politischen Parteien, sondern u. a. auch von Binding, Lehrb. I 68 und DJZ. 1897 S. 2 ff.

[3]) Eine übrigbleibende, aber hier nicht zu erörternde Frage würde die sein, ob man nicht auf dem Gebiete der prozessualen Behandlung von Beleidigungen die bisherige Abneigung gegen Betretung des gesetzlichen Weges beseitigen könnte.

wird, wo ein bloßes Mißverständnis vorliegt. Trifft das nicht zu, so wird das günstige Urteil über den Beleidigten zugleich einen Vorwurf gegenüber dem Beleidiger einschließen. Dann aber entsteht die Frage, ob er imstande ist, sein Unrecht wieder gut zu machen, oder ob dies nach Lage der Umstände ausgeschlossen ist. Im ersteren Falle wird man verlangen müssen, daß er das tut. Sollte er es ablehnen, so würde er schon dadurch seine Ehrenhaftigkeit verlieren, denn ein Ehrenmann hat die Pflicht, falls er einen anderen ohne ausreichenden Grund verletzt hat, sich zu entschuldigen. Ebenso wird die Sache liegen, wenn es überhaupt nicht möglich ist, die Beleidigung wieder aus der Welt zu schaffen, insbesondere weil sie zu schwer ist, als daß sie auf diese Weise ausgeglichen werden könnte. Nun sind aber schon heute selbst die Duellfreunde damit einverstanden, daß ein Duell dann ausgeschlossen sein soll, wenn der Beleidiger kein Ehrenmann ist, denn nur ein solcher gilt als satisfaktionsfähig. Daraus ergibt sich, daß der Fall, in dem ein Duell notwendig wäre, nicht mehr vorkommen könnte.

Das Ergebnis nähert sich dem, was der VE. und die Duellkommission vorschlagen, wenn sie bei freventlicher Verschuldung Gefängnisstrafe eintreten lassen wollen.[1]) Jemand, der im Gefängnis gesessen hat oder auch nur dazu verurteilt ist, wird in der Regel als satisfaktionsfähig nicht mehr gelten können. Für Ausnahmefälle, in denen das nicht zutrifft, wird es allerdings einer weiteren Regelung bedürfen.

Wie betont, wäre es nicht zu billigen, wenn der Gesetzgeber den Ehrenanschauungen weiter Kreise die Anerkennung versagen wollte; es kann sich vielmehr nur darum handeln, ob es möglich ist, auf dem Boden dieser Anschauungen zu einer Beseitigung des Duells zu gelangen. Der hier erörterte Weg scheint insofern geeignet, als er den Grundgedanken der Duellfreunde zum Ausgangspunkte nimmt, aber aus ihnen heraus Vorschläge entwickelt, die das Duell überflüssig machen würden, indem sie dessen Zweck auf einem anderen, besseren Wege erreichen. Daß der heutige Zustand völlig unhaltbar ist, wird von keiner Seite bestritten. Damit aber ist die Notwendigkeit, über eine Abhilfe nachzudenken, von selbst gegeben. Wenn Fälle, wie das Duell in Metz, hierzu besonders energisch anregen, so haben sie wenigstens neben ihrer traurigen Seite doch auch eine günstige Wirkung.

## Zum Entwurf einer Ergänzung zum Landesverwaltungsgesetz.

Vom Regierungspräsidenten a. D., Wirkl. Geh. Oberregierungsrate Grafen Hue de Grais, Berlin.

Als Ergebnis der Beratungen der Immediatskommission zur Vorbereitung einer Verwaltungsreform ist dem Landtag der Entwurf zu einer umfassenden Ergänzung des Landesverwaltungsgesetzes zugegangen.[2]) Der Entwurf, der sich — entgegen der sonst in unserer Gesetzgebung üblichen Ausscheidung der Fremdwörter — als „Novelle" bezeichnet, bringt zahlreiche einzelne, aber zum Teil eingreifende Aenderungen zu diesem Gesetz, die in der Hauptsache auf Vereinfachung der Verwaltung gerichtet sind und die Behördeneinrichtung und das Verfahren betreffen. Bereits S. 256 d. Bl. hat Senatspräsident Dr. Schultzenstein Stellung zu dem Entwurf genommen, soweit es sich um das Verwaltungsstreitverfahren handelt. Hier sollen mehr die übrigen Bestimmungen des Entwurfs Berücksichtigung finden.

I. Die Behördeneinrichtung betrifft die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, die Verwaltung der landwirtschaftlichen und der Schulangelegenheiten, sowie die besonderen Behörden für Berlin.

1. Nach der Begründung (S. 34) sollen die Oberpräsidenten entsprechend ihrer ursprünglichen, in der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung begründeten Bestimmung als entscheidende und ausführende Instanz möglichst ausgeschaltet werden, um der Instanzenanhäufung und dem etwaigen Nebeneinanderregieren der Ober- und Regierungspräsidenten entgegenzuwirken. Bereits früher[1]) habe ich ausgeführt, daß damit eine wesentliche Vereinfachung der Verwaltung herbeigeführt werden würde. Die laufende Verwaltung würde — vorbehaltlich der Revision bei Gesetzesverletzung — überall in der Bezirksinstanz ihren Abschluß finden, wie es im Verwaltungsstreitverfahren schon jetzt der Fall ist.

In der Vorlage ist von der Durchführung dieses Grundsatzes freilich wenig zu spüren. Für polizeiliche Verfügungen bildet der Oberpräsident weiter die zweite Instanz (Ziff. II 2), im Privatschulwesen (Ziff. I 4) wird sie sogar neu eingeführt. Ferner wird seine Befugnis, Beamte der an seinem Sitz befindlichen Regierung für seine Geschäfte heranzuziehen, aufgehoben. Er verliert damit, obwohl er nach wie vor über technische Angelegenheiten zu entscheiden hat, die unmittelbare Verfügung über die nötigen technischen Berater.

Bei Durchführung des Grundsatzes müßte auch der Provinzialrat fortfallen, da dessen ohnehin geringe Geschäfte fast ganz aufhören würden. Seine Aufhebung war bereits 1883 von der Regierung beabsichtigt. Seine beschränkte Tätigkeit steht mit den für ihn aufgewendeten Kräften und Mitteln in keinem Verhältnis, und die Abwickelung der Geschäfte wird, da er nur in längeren Zwischenräumen zusammentritt, erheblich verzögert. Auch die zugelassene schriftliche Abstimmung (§ 15) würde hiergegen keine ausreichende Abhilfe schaffen.

2. Für den Regierungspräsidenten wird die bislang nur in der Verwaltung des Innern zugelassene bureaumäßige Bearbeitung auf alle Regierungsgeschäfte ausgedehnt, um die schnellere Erledigung der stark angewachsenen Arbeiten zu ermöglichen und einen Zustand gesetzlich festzulegen, wie er tatsächlich schon jetzt geübt wird.

[1]) Auch die konservative Partei hat diesem Vorschlage zugestimmt.

[2]) Drucks. des Herrenhauses Nr. 6 u. (Kommissionsbericht) Nr. 34.

[1]) Verwaltungsarchiv Bd. 15 S. 325 und Bd. 17 S. 550.



Die Aenderung erscheint unbedenklich, seitdem in den Bezirksausschüssen, den Steuerberufungskommissionen und in den Oberversicherungsämtern eine ausgedehnte kollegiale Entscheidung auf den verschiedenen Gebieten der Regierungstätigkeit eingeführt ist, auch für gewisse Fälle die beschließende Mitwirkung der zum Geschäftskreise gehörenden Regierungsmitglieder vorgeschrieben wird (Art. V § 17 Abs. 2, 3, § 158l). Außerdem wird eine Kammer für Abgabensachen und ein Disziplinarsenat neu eingeführt.

Die als selbständig entscheidende Stelle den Bezirksausschüssen angegliederte, einfach zusammengesetzte Kammer für Abgabensachen (Art. VI, § 28a) soll in diesen Sachen für Stadtgemeinden und einige andere öffentliche Verbände (Art. XV, § 158b) die erstinstanzliche Entscheidung treffen, die jetzt nicht durch den Kreisausschuß, sondern unmittelbar durch den Bezirksausschuß erfolgt. Der letztere wird dadurch erheblich entlastet und für Stadt und Land zur zweiten Instanz. Zugleich wird die Voraussetzung für die notwendige Entlastung des Oberverwaltungsgerichts gewonnen, indem Revisionen auf Gegenstände beschränkt werden können, deren Geldwert 5000 Mark übersteigt (Art. XI, § 93 Abs. 2). Endlich kann dadurch, trotz der Schaffung einer zweiten Instanz für die benannten Angelegenheiten, das Berufungsverfahren in der Bezirksinstanz zum Abschluß gebracht werden. Wenn eine ähnliche Einrichtung auch für das Beschluß- und das allgemeine Verwaltungsverfahren getroffen wird, so könnte dadurch eine ausgedehntere Dezentralisation und eine weitere Ausschaltung des Oberpräsidenten als entscheidende Instanz erreicht werden. Bei Ausdehnung der Zuständigkeit der Kammer auf ganze Gebiete könnte auch der von Schultzenstein gegen die Einrichtung erhobene Einwand entkräftet werden, daß die Zuständigkeitsfälle einzeln aufgeführt werden müßten. Widersprochen muß dem in der Abhandlung gemachten Vorschlag werden, statt dieser Kammern Provinzialverwaltungsgerichte zu errichten.[1]) Durch diese würde der Dezentralisation, die das Verfahren möglichst im Bezirke abschließen will, entgegengewirkt und die große Zahl der Behörden ohne Not weiter erhöht werden. In beider Beziehung wurde also der von der Vorlage erstrebten Vereinfachung der Verwaltung geradezu entgegengewirkt. Statt abzurüsten, würden umfangreiche und kostspielige Neubildungen ins Leben gerufen werden, und es würde die Entscheidung über tatsächliche Verhältnisse in höhere Stellen verlegt, die mit den zur unmittelbaren Verwaltung der betreffenden Angelegenheiten berufenen Behörden nur geringe Fühlung haben.

Auch die Bildung des Disziplinarsenats, (Art. VII) der in einfacher und zweckentsprechender Zusammensetzung im Disziplinarverfahren an Stelle der Plenarversammlungen der Regierungen tritt, sichert eine schnellere und sachgemäßere Behandlung.

[1]) Ein in gleicher Richtung im Herrenhause gestellter Antrag (Drucks. Nr. 50 und 51) wurde von diesem am 27. Febr. abgelehnt.

Auch die Möglichkeit, Bezirksausschüsse mit allzugroßem Geschäftsumfang nicht nur für Teile des Bezirks, sondern auch für einzelne Geschäftszweige in Abteilungen zu zerlegen (Art. VI § 29), entspricht einem in der Praxis empfundenen Bedürfnis.

Die Ungleichmäßigkeit unserer Regierungsbezirke, von denen die größten über 2 Millionen, die kleinsten nur wenige hunderttausend Einwohner zählen, führt in der Verwaltung zu mancherlei Schwierigkeiten. Diesen wird nur zum geringen Teile durch die Vorlage abgeholfen. Eine gründliche Abhilfe wird erst durch eine geeignetere Abgrenzung herbeigeführt werden können, wie ich sie in den erwähnten Aufsätzen vorgeschlagen habe.

Die Vorlage verändert die alte, schon jetzt durch zahlreiche Neugestaltungen in ihren Grundlagen veränderte Regierungsinstruktion von 1817 von neuem so erheblich, daß das noch Anwendbare nur durch eingehendes Studium festgestellt werden kann. Nach der Begründung (S. 46) bleiben alle mit der neuen Regelung verträglichen Bestimmungen unberührt. Eine vollständige Neufassung dieser Instruktion ist deshalb unerläßlich.

3. Die besonderen landwirtschaftlichen Behörden, deren wichtigste die Generalkommissionen sind, waren ursprünglich nur für Auseinandersetzungen (Ablösungen, Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen) bestimmt. Die neuere Gesetzgebung hat ihnen die Förderung der inneren Kolonisation durch Rentengüter und Moorkolonien und den Ankauf von Oedflächen zwecks Aufforstung durch den Staat übertragen. Die älteren Aufgaben nehmen mehr und mehr ab. Im Osten der Monarchie sind deshalb besondere Provinzialbehörden für diese Geschäfte nicht mehr erforderlich. Andererseits stehen die diesen Behörden neu zugewiesenen Aufgaben in so enger Verbindung mit den allgemeinen und den Selbstverwaltungsbehörden, daß sie weit einfacher und besser von diesen erfüllt werden können.

Die Generalkommissionen sollen deshalb durch die allgemeinen Verwaltungsbehörden ersetzt werden. Der Aufhebung der Bromberger soll die der Königsberger folgen (Art. IV). Die Verhältnisse in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Posen werden in einer besonderen Vorlage geregelt[1]). Danach sollen — wie schon jetzt in Hannover — die Spezialkommissare eine selbständige erste Instanz bilden und Streitigkeiten aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts nicht mehr von den Generalkommissionen, sondern von den Gerichten entschieden werden. Verwaltungsstreitsachen sollen der Bezirksausschuß in zweiter und das Oberlandeskulturgericht in dritter Instanz entscheiden.

Die Neueinrichtung vermindert die Zahl der Behörden und sichert eine vereinfachte und einheitlichere Behandlung der Geschäfte. Sie kann zwar nur allmählich durchgeführt werden, gewährt dafür aber die Möglichkeit, die zuerst gemachten

[1]) Drucksachen des Herrenhauses Nr. 21.

Erfahrungen bei der weiteren Durchführung zu verwerten.

4. Auch für das Schulwesen ist eine besondere Vorlage ergangen, die aber leider über die so lebhaft gewünschte Dezentralisation auf dem Gebiete der Volksschulverwaltung nichts enthält. Neben der Einführung der Verwaltungsklage in Privatschulsachen (§ 7) und Vereinfachung der Zuständigkeit bei Belastung und Veräußerung von Schulgrundstücken (§ 8) beseitigt sie das auf dem Zuständigkeitsgesetz (§§ 47, 49) beruhende Anforderungsverfahren in Schulbausachen, das neben großer Umständlichkeit auch das Oberverwaltungsgericht mit Entscheidungen über Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Leistungsfähigkeit belastet. Die Vorlage dehnt das Verfahren, das durch Gesetz vom 26. Mai 1887 für sonstige Anforderungen der Schulaufsichtsbehörden eingeführt ist, auf Schulbausachen aus, beschränkt aber das Streitverfahren auf die Fälle, in denen die Frage streitig wird, wem im Einzelfall die Baulast nach öffentlichem Recht obliegt.

Verfahren und Zuständigkeit in Volksschulsachen werden durch die Vorlage vereinfacht. Von dem diesen Gegenstand regelnden Titel VII des Zuständigkeitsgesetzes bleiben, nachdem § 47 durch das Lehrerbesoldungsgesetz und §§ 47 und 49 durch die Vorlage ersetzt sind, nur §§ 46 und 48 in Kraft, und auch diese nach Erlaß des Volksschullastengesetzes nur in sehr beschränktem Umfange. Wenn die Vorlage trotzdem in § 8 Abs. 2 diese geringen Ueberbleibsel nochmals abändert, erscheint es im Interesse der Uebersichtlichkeit dringend geboten, unter ausdrücklicher Aufhebung des Titels VII die noch geltende veränderte Bestimmung in das neue Gesetz zu übernehmen.

5. An den Behörden für Berlin wird durch die Vorlage nur wenig geändert (Art. IX), obwohl gerade deren Aufbau besonders verwickelt ist. Die Ueberschrift des Titels lautet nicht mehr auf den „Stadtkreis Berlin“, sondern auf „Berlin“, worunter (Begründung S. 51) jeweils der Stadtkreis, Zweckverband, Landespolizeibezirk und die sonstigen Nachbarbezirke von Berlin zu verstehen sind. Zu dieser Unbestimmtheit tritt noch die Vielheit der Behörden, auf welche die staatlichen Verwaltungsgeschäfte verteilt sind. Wie in meiner Abhandlung ausgeführt, fällt die Verwaltung von Berlin völlig aus dem Rahmen unserer sonstigen Verwaltungseinrichtung heraus, ohne daß in den Verhältnissen der Großstadt ein innerer Grund für eine so weitgehende Sonderstellung und Zersplitterung der Behörden gefunden werden kann. Dem Oberpräsidenten sind Geschäfte übertragen, die sonst überall von den Regierungspräsidenten wahrgenommen werden; dem Polizeipräsidenten sind neben seinen umfangreichen und verantwortungsvollen polizeilichen Aufgaben Angelegenheiten zugewiesen, die mit der Polizeiverwaltung nichts zu tun haben; die Ministerial-, Militär- und Baukommission bildet eine Behörde, der jeder in sich abgeschlossene Wirkungskreis fehlt, und die Volksschulsachen unterstehen dem Provinzialschulkollegium, obwohl die Provinzialschulkollegien nur für das höhere Schulwesen bestimmt sind und das Berliner, dessen Bezirk sich über Berlin und die Provinz Brandenburg ausdehnt, ohnehin einen weit umfangreicheren Wirkungskreis hat, als alle übrigen Provinzialschulkollegien. Für die kommende, auf die Vereinfachung der Verwaltung gerichtete Gesetzgebung steht hiernach in der staatlichen Verwaltung von Berlin noch ein weites Tätigkeitsfeld offen.

II. In dem Verfahren ist die Vorlage hauptsächlich auf Beseitigung unnötiger Formen gerichtet. Wie die Begründung mit Recht hervorhebt (S. 53), scheitert am Versehen in der Form leicht die Verfolgung des Rechts. Statt das Recht zu fördern, werden zu viele und zu verwickelte Formen häufig zu dessen Hindernis. Aus Wohltat wird dann Plage.

Ein wesentliches Erfordernis bildet hier die Einheitlichkeit der Vorschriften über Zuständigkeit und Verfahren. Gerade die Vielgestaltigkeit dieser Vorschriften hat unsere Gesetzgebung so verwickelt und unübersichtlich gemacht. Neue Gesetze regeln ihren Gegenstand meist in eigener Weise, ohne auf bereits erlassene Bestimmungen Rücksicht zu nehmen, und so entsteht ein Gewirr verschiedener Vorschriften, das nicht auf innere Gründe, sondern auf äußere, oft rein zufällige Umstände zurückzuführen ist. Hier gilt es, in dem allgemeinen Gesetz feste einheitliche Gesichtspunkte aufzustellen, von denen in der Einzelgesetzgebung nur abgewichen werden darf, wenn überwiegende Gründe dafür vorliegen. Daß es hieran auch in der neueren Gesetzgebung gefehlt hat, dafür liefert die Vorlage einen schlagenden Beweis. Schon das Organisationsgesetz v. 26. Juli 1880 hatte versucht, statt der eingeführten verschiedenen Fristen die einheitliche Frist von zwei Wochen einzuführen. Alsbald traten Abweichungen ein, so daß das Landesverwaltungsgesetz v. 30. Juli 1883 diese Vorschrift nochmals wiederholen mußte. Trotzdem hat die spätere Gesetzgebung diese Regel wiederum unberücksichtigt gelassen und (Begründung auf S. 58 bis 61) eine Fülle anderer Fristen ohne ersichtliche Gründe eingeführt. Die Vorlage hat deshalb in § 51 die zweiwöchige Frist von neuem als Regel festgestellt.[1]) Möchte die Feststellung in der zukünftigen Gesetzgebung mehr Beachtung finden, als sie diese seither gefunden hat.

1. Im Verwaltungsstreitverfahren hat die Vorlage eine Reihe einzelner weiterer Erleichterungen vorgeschlagen, so die Vereinfachung der Klageform (§§ 63 Abs. 2, 63a, 63c) und die einheitliche Gestaltung und Erweiterung des Bescheidverfahrens (§§ 64, 89, 93b). Diese Vereinfachungen dienen dazu, das Streit- und das Beschlußverfahren

[1]) Die Fassung des § 51 ist insofern nicht ganz deutlich, als die Worte „ferner der Beschwerden im Beschlußverfahren und in Verwaltungsstreitsachen“ sich nicht auf die unmittelbar vorhergehende Ausnahmebestimmung, sondern auf die vor dieser aufgestellte Regel beziehen sollen.



einander näher zu bringen. Ihre einheitliche Gestaltung hatte ich in meinen vorerwähnten Abhandlungen als erstrebenswertes Ziel aufgestellt. Gefördert wird diese Entwicklung noch dadurch, daß mehrere Angelegenheiten, die anfänglich dem Streitverfahren zugewiesen waren, sich aber besser für das Beschlußverfahren eignen, diesem unterworfen werden, so die oben (Ziff. I 5) erwähnte Prüfung der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Leistungsfähigkeit bei Schulbauten. In der Schultzensteinschen Abhandlung werden noch weiter solche Ueberweisungen empfohlen. Es fragt sich danach, ob nicht dann das förmlichere Verfahren überhaupt auf solche Angelegenheiten beschränkt werden kann, in denen Parteien sich gegenüberstehen. Andere Gesetzgebungen sehen für diese Angelegenheiten ein besonderes Verfahren vor. Für uns würde damit eine feste Scheidung zwischen beiden Verfahrensarten gewonnen und die umständliche und schwankende Aufzählung aller einzelnen als Streitsachen zu behandelnden Angelegenheiten umgangen werden können.

2. Ein besonderes Verfahren besteht für die **Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen** der Orts- und der Kreispolizeibehörden, gegen die zur Zeit wahlweise die Beschwerde und mit gewissen Einschränkungen die Verwaltungsklage zugelassen ist (Landesverwaltungsgesetz §§ 127—131). Die Schwierigkeiten und Mängel, die mit diesem doppelten Rechtsmittel verbunden sind, werden in der Begründung (S. 85—87) zutreffend dargelegt. Sie sind so erheblich, daß es zu verwundern ist, wie dieser Zustand sich Jahrzehnte hindurch unverändert hat erhalten können. Die Vorlage beseitigt die Wahlklage und läßt statt der zweimaligen nur eine einmalige Beschwerde an den Regierungspräsidenten zu. Gegen den darauf erlassenen Bescheid soll — ebenso wie gegen den bezüglich einer polizeilichen Verfügung des Regierungspräsidenten erlassenen Bescheid des Oberpräsidenten — die Nachklage bei dem Oberverwaltungsgericht stattfinden (Art. XIII). Das Verfahren soll auch auf wegepolizeiliche Verfügungen Anwendung finden (§ 158a)

Mit dieser Regelung würden die Sonderbestimmungen im wesentlichen beseitigt werden, durch die das Verfahren bei Rechtsmitteln gegen polizeiliche Verfügungen von dem allgemeinen Verfahren abweicht. Ein Unterschied bleibt jedoch für die Voraussetzung zur Erhebung der Klage bestehen. Die Voraussetzung für Anbringung der Revisionsklage im Streitverfahren (§ 94) gilt im allgemeinen auch für Klagen, die gegen Beschlüsse und Bescheide der Verwaltungsbehörden beim Oberverwaltungsgericht erhoben werden. Für Klagen gegen polizeiliche Verfügungen bestehen dagegen nach dem Landesverwaltungsgesetz § 127 Abs. 3 folgende, auch in die Vorlage übergegangene Abweichungen:

a) es fehlt die Voraussetzung, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leidet;

b) dagegen ist erforderlich, daß der Kläger sich in seinen Rechten verletzt fühlt;

c) als weiterer Revisionsgrund kann geltend gemacht werden, daß die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden sind, die die Polizeibehörde zum Erlaß der Verfügung berechtigt haben würden.

Die Abweichung zu a ist wohl darauf zurückzuführen, daß für den Erlaß polizeilicher Verfügungen ein bestimmtes Verfahren nicht vorgeschrieben ist. Die Bestimmung zu b soll, wie das OVG. ausgesprochen hat,[1]) die sog. Popularklage ausschließen und dürfte, da solche dem Verwaltungsverfahren überhaupt fremd ist, entbehrt werden können. Mit dem Fortfall der Voraussetzung zu c würde nicht nur dem OVG. eine Entlastung zuteil werden, es würde dadurch zugleich von der Erörterung tatsächlicher Verhältnisse befreit, die ihm wegen der räumlichen Entfernung und der Unbekanntschaft mit den örtlichen Verhältnissen besondere Schwierigkeiten bereitet.

Das OVG. würde dadurch seiner eigentlichen Bestimmung, die Einheit des Rechts zu wahren, vollständig zugeführt werden. Auch Schultzenstein sieht hierin die Hauptaufgabe dieses Gerichts und weist darauf hin, daß es Augenscheineinnahmen und Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen nicht durch seine Mitglieder an Ort und Stelle ausführen und dieses nur auf dem unzulänglichen Wege des Ersuchens bewirken kann. Gleichwohl will er den bestehenden Zustand aufrechterhalten, um das OVG. nicht zur ersten und einzigen Instanz werden zu lassen. Dies trifft aber nicht zu, da schon vorher von unbeteiligten Behörden über die Beschwerden entschieden wird und das gleiche Verfahren schon jetzt in anderen Beschwerdesachen stattfindet.[2])

Mit diesen Aenderungen würde das Verfahren über die bezeichneten Rechtsmittel mit dem allgemeinen Rechtsmittelverfahren in Uebereinstimmung gebracht werden können.

Die Vorlage bildet hiernach zweifellos einen Fortschritt auf dem Wege zur Vereinfachung der Verwaltung. Für diese wird es jedoch noch vieler und eingreifenderer Aenderungen bedürfen, um das zu erstrebende Ziel in vollem Maße zu erreichen.

## Die Reform des juristischen Studiums und die deutschen Rechtsfakultäten.

Von Professor Dr. Gerland, Oberlandesgerichtsrat, Jena.

Es sind jetzt genau 5 Jahre verflossen, seitdem Ernst Zitelmanns bedeutsamer Aufsatz: „Was nottut" erschienen ist (S. 505, 1909 der DJZ.). Das außerordentliche Aufsehen, das seine Mahnworte über die Vorbildung der Juristen hervorrief, bewies, daß hier in der Tat mit rückhaltloser Offenheit eine Wunde berührt worden war, die man zwar kannte, von der aber zu sprechen Verlegenheit war, so daß man sie zu erwähnen lieber unterließ. Es war ein Alarmruf, und selten ist das Videant consules den

[1]) Entsch. Bd. 2 S. 352 u. Bd. 4 S. 233.

[2]) So z. B. bei kirchlichen Abgaben. Gesetze v. 14. Juli 1905 für die ev. Kirche (G. S. 277) Art. IV § 4 und für die kath. (G. S. 281) § 27.



deutschen Rechtsfakultäten mit gleicher Energie gegenüber ausgesprochen, als dies Zitelmann getan. Denn nichts weniger und nichts mehr behauptete er, als daß die juristischen Fakultäten als Lehranstalten heute ihren wesentlichsten Zweck verfehlten, da die Studierenden in der Mehrzahl von den Lehreinrichtungen und Lehrmitteln der Universität keinen oder doch nur einen mangelhaften Gebrauch machten. Und diese bitterböse Behauptung, sie fand ein nicht weniger böses Echo. Denn von allen Seiten wurden die Klagen laut über den mangelnden Fleiß der Studierenden an der Universität, über das unerhörte Anwachsen des Repetitorenunfuges. Und die wenigen, die etwas optimistischer urteilten, konnten dies doch auch nur sehr bedingt tun.[1]) Nicht mit Unrecht hat man damals geradezu von einer Schicksalsstunde unserer juristischen Fakultäten gesprochen.

Fünf Jahre sind seit damals verstrichen, ein Zeitraum, genügend lang, um die Frage nach dem Erfolg der durch Zitelmann veranlaßten Bewegung zu stellen. Was hat der Alarmruf genützt? Was ist auf ihn hin geschehen? Der präzisen Frage gebührt die präzise Antwort, die ausgesprochen werden muß, so unerfreulich sie auch klingen mag: Es ist nichts geschehen. Wir stehen immer noch auf demselben Standpunkt wie vor fünf Jahren, und die Dinge sind womöglich noch schlimmer geworden, als sie damals waren.

Man wird das bestreiten, aber man bestreitet zu Unrecht. Gewiß, die Bewegung hat eine recht umfangreiche, stellenweise sehr interessante Literatur hervorgerufen. Aber war das, was Zitelmann wollte? Subjektive Vorschläge mit Begründungen, wo einer den anderen bekämpfte, wo man Dogmatiker wurde oder blieb auf dem Gebiet rationalistischer Politik?, mit Begründungen, in denen auch der Interessentenstandpunkt kaum verhüllt sein Haupt erhob? Papier und abermals Papier, Gedanken und abermals Gedanken, aber keine einzige Tat, und die doch war es, die Zitelmann erstrebte. Ferner gewiß: die von Zitelmann angeschnittene Frage ist eingehend in den verschiedensten Vereinen debattiert worden; der Anwaltsverein, der Verein Recht und Wirtschaft, der Juristentag, der Deutsche Richtertag, sie alle haben die Fragen geprüft. Es sind viele schöne Worte geredet, viele schöne Resolutionen gefaßt worden. Die Erkenntnis ist sicher gefördert. Aber die Tat ist doch auch das nicht.

Und endlich die Regierungen, haben sie nicht ändernd eingegriffen? Hat nicht in Preußen sofort eine Kommission im Justizministerium getagt? Hat nicht der preußische Justizminister seinen berühmten Erlaß v. 3. Juli 1912 erlassen, der dann späterhin auch für die thüringische Oberlandesgerichtsgemeinschaft eingeführt ist? Aber ist dadurch wirklich etwas geändert worden? Auch hier muß die Antwort: „nein" sein. Die negativen Ergebnisse der Kommission sind bekannt. Und der Justizministerialerlaß hat ebenfalls keine Abänderung herbeigeführt.

[1]) Vgl. etwa meine eigenen Ausführungen, Reform des juristischen Studiums S. 25.

Was bestimmt er denn überhaupt Wesentliches für unsere Frage? Vier Uebungen werden vorgeschrieben an Stelle von bisher drei Uebungen, eine Aenderung ohne jede programmatische Bedeutung. Dann: der Studierende soll in der Wahl seines Studienplanes frei sein, er soll sich den Gang der Studien selbst bestimmen, die Vorlesungen frei unter verständiger Würdigung ihres inneren Zusammenhanges auf die Semester verteilen.[1]) Wer sagt ihm dann aber, was der innere Zusammenhang ist? Wie soll er verständig würdigen können, was er noch gar nicht kennt? Früher nannte man das, was hier verlangt wird, ein ordnungsmäßiges Studium, und es war, man streite doch nicht über Kleinigkeiten, dasselbe Ding. Denn entscheidend ist hier wie dort für den verständigen Juristen die Studienanweisung der Fakultät, die zu beseitigen bis jetzt das Ministerium auch nicht versucht hat. Und sehen wir uns nun die Studienanweisungen der Fakultäten an, sind sie denn seit 1909 wesentlich geändert worden? Die Antwort lautet: Nein; und so ist im wesentlichen alles beim alten geblieben.

Und soll denn nun das wirklich auch in Zukunft so bleiben? Ich glaube, wir Dozenten haben alle Ursache, auf unserm Posten zu sein. Gewisse Gerüchte wollen nicht verstummen, und es könnte doch einmal so kommen, daß Aenderungen, zu denen wir uns nicht entschließen können, von außen durchgeführt werden. Und das wäre bedauerlich. Es würde dann die dringend notwendige Reform auch hier wieder von Laien auf dem Gebiete der Pädagogik gemacht werden; denn die wirklich Sachverständigen auf diesem Gebiet sind nun doch einmal nur wir deutschen juristischen Dozenten. So gilt es, die Frage der Reform selbst in die Hand zu nehmen. So viele haben gesprochen, Berufene und Unberufene. Warum haben bis jetzt nur die juristischen Fakultäten geschwiegen? Sieht man denn nicht ein, daß dies Schweigen sehr beredt ist, daß es mißdeutet werden kann, daß es denen Wasser auf die Mühle liefert, die da behaupten, unsere Fakultäten seien der Hemmschuh am Wagen? Die Fakultäten müssen reden, sie müssen meiner festen Ueberzeugung nach die Sache selbst in die Hand nehmen. Und ich glaube, sie würden überraschende Erfolge erzielen. Denn immer ist, wo ein entschlossener, energischer Wille zur Tat ist, auch die Tat da und mit ihr der Erfolg.

Aber wie sollen die Fakultäten reden? Was ich anregen möchte, ist eine Konferenz der Fakultäten, die von sämtlichen Fakultäten als solchen zu beschicken wäre. Wir brauchen nicht eine Versammlung von Gelehrten, von Dozenten. Wir brauchen eine Versammlung mit praktischen Zielen, eine Versammlung, die nicht Ideen, sondern Taten zu beraten hätte. Wie die Versammlung zu berufen wäre, wer sie zu leiten hätte, was zu geschehen hätte, wenn einzelne Universitäten sich nicht vertreten ließen, alles das sind gänzlich unbeachtliche Nebensächlichkeiten. Ist man sich über die Hauptsache einig, will man eine derartige Konferenz

[1]) DJZ. 1912 S. 902.



wirklich (nichts stände im Wege, daß auch die Regierung die Initiative ergriffe), so wird sich alles weitere mit Leichtigkeit finden. Eine Verständigung der Fakultäten über die brennenden Reformfragen der Gegenwart, das ist das Ziel, das erreicht werden muß. Denn hier öffnet sich ein Weg, der zur Entwicklung, und zwar zu einer begründeten innerlichen Entwicklung führt!

Verständigung der Fakultäten ist notwendig. Aber worüber? Man kann auch das mit einem Wort beantworten. Was herauskommen muß, ist eine Reichsstudienordnung. Das bedeutet negativ, daß alle Fragen der Lehrmethode ausgeschaltet werden müssen. Und das ist auch gut. Denn hier beginnt die Domäne des einzelnen, in die nicht eingegriffen werden kann und darf. Lehren ist persönlich wirken. Und man kann das nur, wenn man nach seiner Verantwortlichkeit so handelt, wie man es selbst für richtig hält oder noch besser, so wie man fühlt. Man redet immer so viel von der akademischen Freiheit, der Lernfreiheit der Studierenden. Unendlich wichtiger als diese ist für den Lehrbetrieb die absolute methodologische Lehrfreiheit des Dozenten, denn ausschließlich auf ihr beruht die Wirkung seines Vortrages.

Hat so die Methode außer Betracht zu bleiben, so sind positiv einmal zu erörtern die ganzen umfangreichen Fragen des Lehrstoffes und der Gliederung des Lehrstoffes, alles das also, was demnächst zum Ausdruck zu bringen ist in den Studienanweisungen, und was zu berücksichtigen ist bei der Fixierung des Vorlesungsverzeichnisses. Denn es nützt ja natürlich die beste Studienanleitung nichts, wenn auf ihr nicht das Vorlesungsverzeichnis aufgebaut ist. Das andere Mal ist aber die Frage zu ventilieren, mit welchen geeigneten Mitteln dem Unfleiß der studierenden Jugend entgegenzutreten ist. Man wird an diese Frage nur ungern herantreten. Aber es nutzt nichts, die Frage muß gestellt und muß beantwortet werden: Können wir die sog. akademische Freiheit bei den gegenwärtigen Verhältnissen überhaupt noch verantworten? Sind wir Universitäten zu Korporations- oder zu Lehrzwecken? Wir kommen um diese Frage nicht herum, in ihr liegt der Schwerpunkt des ganzen Problems. Verschließen wir doch nicht die Augen den nackten Tatsachen gegenüber! Es ist ja einfach nicht richtig, daß das mangelnde Interesse der Studierenden an dem Lehrbetrieb liegt, es resultiert einfach aus der mangelnden sittlichen Charakterentwicklung und dem Korporationswesen. Die akademische Freiheit ist eine Frage der Charaktererziehung.

Zur Selbständigkeit soll das Studium erziehen, wir aber setzen sie voraus, und das ist der Fehler! Jeder Repetitor am Schluß des Studiums beweist, daß das Studium sein Ziel nicht erreicht hat. Denn das Examen hat weniger Sinn als Beweis für erlangte Kenntnis, als vielmehr als Beweis dafür, daß bestimmte Kenntnisse in freier Arbeit erworben werden konnten. Das Problem der akademischen Freiheit, ich wiederhole, das letzte und tiefste Problem unserer ganzen Unterrichtsfrage, muß gestellt, muß gelöst werden, so gut, als es geht. Und wir können auch nicht jede Erörterung dieses Prinzips ablehnen mit dem Hinweis auf es als das Palladium des wissenschaftlichen Charakters unserer Fakultäten. Wir Deutschen streiten uns so oft über Prinzipien, wir sind im guten und im bösen Sinne solche eingefleischten Dogmatiker, hier handelt es sich nicht um Idealitäten, sondern um Realitäten, hier verlangt die Praxis gebieterisch eine durchaus kühle voraussetzungslose Erwägung, die allein unter der Herrschaft der Zweckmäßigkeit stehen kann.

Man wird meinem Vorschlag ein Doppeltes entgegenhalten können: Einmal, selbst wenn eine Verständigung der Fakultäten sich erzielen ließe, daß damit noch lange nicht die Tat getan wäre, auf die alles ankommt, da die Regierung hierzu allein in der Lage sei. Ferner: eine Verständigung der Fakultäten sei ein Ideal, welches doch nicht verwirklicht werden würde.

Der erste Einwand widerlegt sich leicht. Ich glaube nicht, daß die Regierung einer einheitlichen, begründeten Willensentscheidung der Fakultäten Widerstand leisten würde. Und das frühere Vorgehen namentlich der preußischen Regierung beweist das. Ich glaube mit Bestimmtheit, daß, wenn wir erst einmal eine von sämtlichen deutschen Fakultäten ausgearbeitete und vertretene Studienordnung hätten (die Verhältnisse in Bayern würden die Sache komplizieren, aber nicht unmöglich machen), dies die Reichsstudienordnung werden würde ohne die geringste Schwierigkeit. Denn warum sollte die Regierung eingreifen oder sich ablehnend verhalten? Ein Grund hierfür wäre auch nicht im entferntesten einzusehen. Die Autorität unserer Fakultäten dürfte doch größer sein, als manche von uns Dozenten selbst denken mögen. Und dann, könnten wir denn nicht selbständig vorgehen? Wir haben doch auf dem Lehrgebiet die Selbstverwaltung, und das meiste von dem, was nottut, könnten wir das nicht ohne jedes Regierungsreglement erreichen? Selbst die akademische Freiheit, könnten wir sie nicht tatsächlich beschränken, indem wir Fleißzeugnisse für regelmäßigen Besuch der Vorlesungen ausstellten? Gewiß, zur Voraussetzung für die Zulassung zum Examen können wir das nicht machen. Aber könnten wir die Zeugnisse nicht erteilen, und zweifelt man an dem weittragenden Einfluß dieser Einrichtung?

Der zweite Einwand ist bestechender. Denn es muß in der Tat fraglich erscheinen, ob in weitem Umfang eine Verständigung möglich ist. Aber zunächst ist auch das ungewiß trotz der Erfahrungen der letzten Jahre. Und es hieße einer jeden Entwicklung die Türe verschließen, wollte man den Versuch unterlassen, weil der Erfolg nicht von vornherein sicher ist. Ferner: über gewisse Minimalpunkte würde man sich einigen, und es wäre doch schon von größter Wichtigkeit, festzustellen, wie weit die Einigkeit der Fakultäten ginge. Endlich: selbst wenn nur eine Majorität, ja selbst nur eine Minorität sich einigte, so wäre der erste Schritt getan,



deutschen Rechtsfakultäten mit gleicher Energie gegenüber ausgesprochen, als dies Zitelmann getan. Denn nichts weniger und nichts mehr behauptete er, als daß die juristischen Fakultäten als Lehranstalten heute ihren wesentlichsten Zweck verfehlten, da die Studierenden in der Mehrzahl von den Lehreinrichtungen und Lehrmitteln der Universität keinen oder doch nur einen mangelhaften Gebrauch machten. Und diese bitterböse Behauptung, sie fand ein nicht weniger böses Echo. Denn von allen Seiten wurden die Klagen laut über den mangelnden Fleiß der Studierenden an der Universität, über das unerhörte Anwachsen des Repetitorenunfuges. Und die wenigen, die etwas optimistischer urteilten, konnten dies doch auch nur sehr bedingt tun.[1]) Nicht mit Unrecht hat man damals geradezu von einer Schicksalsstunde unserer juristischen Fakultäten gesprochen.

Fünf Jahre sind seit damals verstrichen, ein Zeitraum, genügend lang, um die Frage nach dem Erfolg der durch Zitelmann veranlaßten Bewegung zu stellen. Was hat der Alarmruf genützt? Was ist auf ihn hin geschehen? Der präzisen Frage gebührt die präzise Antwort, die ausgesprochen werden muß, so unerfreulich sie auch klingen mag: Es ist nichts geschehen. Wir stehen immer noch auf demselben Standpunkt wie vor fünf Jahren, und die Dinge sind womöglich noch schlimmer geworden, als sie damals waren.

Man wird das bestreiten, aber man bestreitet zu Unrecht. Gewiß, die Bewegung hat eine recht umfangreiche, stellenweise sehr interessante Literatur hervorgerufen. Aber war das, was Zitelmann wollte? Subjektive Vorschläge mit Begründungen, wo einer den anderen bekämpfte, wo man Dogmatiker wurde oder blieb auf dem Gebiet rationalistischer Politik?, mit Begründungen, in denen auch der Interessentenstandpunkt kaum verhüllt sein Haupt erhob? Papier und abermals Papier, Gedanken und abermals Gedanken, aber keine einzige Tat, und die doch war es, die Zitelmann erstrebte. Ferner gewiß: die von Zitelmann angeschnittene Frage ist eingehend in den verschiedensten Vereinen debattiert worden; der Anwaltsverein, der Verein Recht und Wirtschaft, der Juristentag, der Deutsche Richtertag, sie alle haben die Fragen geprüft. Es sind viele schöne Worte geredet, viele schöne Resolutionen gefaßt worden. Die Erkenntnis ist sicher gefördert. Aber die Tat ist doch auch das nicht.

Und endlich die Regierungen, haben sie nicht ändernd eingegriffen? Hat nicht in Preußen sofort eine Kommission im Justizministerium getagt? Hat nicht der preußische Justizminister seinen berühmten Erlaß v. 3. Juli 1912 erlassen, der dann späterhin auch für die thüringische Oberlandesgerichtsgemeinschaft eingeführt ist? Aber ist dadurch wirklich etwas geändert worden? Auch hier muß die Antwort: „nein“ sein. Die negativen Ergebnisse der Kommission sind bekannt. Und der Justizministerialerlaß hat ebenfalls keine Abänderung herbeigeführt.

[1]) Vgl. etwa meine eigenen Ausführungen, Reform des juristischen Studiums S. 25.

Was bestimmt er denn überhaupt Wesentliches für unsere Frage? Vier Uebungen werden vorgeschrieben an Stelle von bisher drei Uebungen, eine Aenderung ohne jede programmatische Bedeutung. Dann: der Studierende soll in der Wahl seines Studienplanes frei sein, er soll sich den Gang der Studien selbst bestimmen, die Vorlesungen frei unter verständiger Würdigung ihres inneren Zusammenhanges auf die Semester verteilen.[1]) Wer sagt ihm dann aber, was der innere Zusammenhang ist? Wie soll er verständig würdigen können, was er noch gar nicht kennt? Früher nannte man das, was hier verlangt wird, ein ordnungsmäßiges Studium, und es war, man streite doch nicht über Kleinigkeiten, dasselbe Ding. Denn entscheidend ist hier wie dort für den verständigen Juristen die Studienanweisung der Fakultät, die zu beseitigen bis jetzt das Ministerium auch nicht versucht hat. Und sehen wir uns nun die Studienanweisungen der Fakultäten an, sind sie denn seit 1909 wesentlich geändert worden? Die Antwort lautet: Nein; und so ist im wesentlichen alles beim alten geblieben.

Und soll denn nun das wirklich auch in Zukunft so bleiben? Ich glaube, wir Dozenten haben alle Ursache, auf unserm Posten zu sein. Gewisse Gerüchte wollen nicht verstummen, und es könnte doch einmal so kommen, daß Aenderungen, zu denen wir uns nicht entschließen können, von außen durchgeführt werden. Und das wäre bedauerlich. Es würde dann die dringend notwendige Reform auch hier wieder von Laien auf dem Gebiete der Pädagogik gemacht werden; denn die wirklich Sachverständigen auf diesem Gebiet sind nun doch einmal nur wir deutschen juristischen Dozenten. So gilt es, die Frage der Reform selbst in die Hand zu nehmen. So viele haben gesprochen, Berufene und Unberufene. Warum haben bis jetzt nur die juristischen Fakultäten geschwiegen? Sieht man denn nicht ein, daß dies Schweigen sehr beredt ist, daß es mißdeutet werden kann, daß es denen Wasser auf die Mühle liefert, die da behaupten, unsere Fakultäten seien der Hemmschuh am Wagen? Die Fakultäten müssen reden, sie müssen meiner festen Ueberzeugung nach die Sache selbst in die Hand nehmen. Und ich glaube, sie würden überraschende Erfolge erzielen. Denn immer ist, wo ein entschlossener, energischer Wille zur Tat ist, auch die Tat da und mit ihr der Erfolg.

Aber wie sollen die Fakultäten reden? Was ich anregen möchte, ist eine Konferenz der Fakultäten, die von sämtlichen Fakultäten als solchen zu beschicken wäre. Wir brauchen nicht eine Versammlung von Gelehrten, von Dozenten. Wir brauchen eine Versammlung mit praktischen Zielen, eine Versammlung, die nicht Ideen, sondern Taten zu beraten hätte. Wie die Versammlung zu berufen wäre, wer sie zu leiten hätte, was zu geschehen hätte, wenn einzelne Universitäten sich nicht vertreten ließen, alles das sind gänzlich unbeachtliche Nebensächlichkeiten. Ist man sich über die Hauptsache einig, will man eine derartige Konferenz

[1]) DJZ. 1912 S. 902.



wirklich (nichts stände im Wege, daß auch die Regierung die Initiative ergriffe), so wird sich alles weitere mit Leichtigkeit finden. Eine Verständigung der Fakultäten über die brennenden Reformfragen der Gegenwart, das ist das Ziel, das erreicht werden muß. Denn hier öffnet sich ein Weg, der zur Entwicklung, und zwar zu einer begründeten innerlichen Entwicklung führt!

Verständigung der Fakultäten ist notwendig. Aber worüber? Man kann auch das mit einem Wort beantworten. Was herauskommen muß, ist eine Reichsstudienordnung. Das bedeutet negativ, daß alle Fragen der Lehrmethode ausgeschaltet werden müssen. Und das ist auch gut. Denn hier beginnt die Domäne des einzelnen, in die nicht eingegriffen werden kann und darf. Lehren ist persönlich wirken. Und man kann das nur, wenn man nach seiner Verantwortlichkeit so handelt, wie man es selbst für richtig hält oder noch besser, so wie man fühlt. Man redet immer so viel von der akademischen Freiheit, der Lernfreiheit der Studierenden. Unendlich wichtiger als diese ist für den Lehrbetrieb die absolute methodologische Lehrfreiheit des Dozenten, denn ausschließlich auf ihr beruht die Wirkung seines Vortrages.

Hat so die Methode außer Betracht zu bleiben, so sind positiv einmal zu erörtern die ganzen umfangreichen Fragen des Lehrstoffes und der Gliederung des Lehrstoffes, alles das also, was demnächst zum Ausdruck zu bringen ist in den Studienanweisungen, und was zu berücksichtigen ist bei der Fixierung des Vorlesungsverzeichnisses. Denn es nützt ja natürlich die beste Studienanleitung nichts, wenn auf ihr nicht das Vorlesungsverzeichnis aufgebaut ist. Das andere Mal ist aber die Frage zu ventilieren, mit welchen geeigneten Mitteln dem Unfleiß der studierenden Jugend entgegenzutreten ist. Man wird an diese Frage nur ungern herantreten. Aber es nutzt nichts, die Frage muß gestellt und muß beantwortet werden: Können wir die sog. akademische Freiheit bei den gegenwärtigen Verhältnissen überhaupt noch verantworten? Sind wir Universitäten zu Korporations- oder zu Lehrzwecken? Wir kommen um diese Frage nicht herum, in ihr liegt der Schwerpunkt des ganzen Problems. Verschließen wir doch nicht die Augen den nackten Tatsachen gegenüber! Es ist ja einfach nicht richtig, daß das mangelnde Interesse der Studierenden an dem Lehrbetrieb liegt, es resultiert einfach aus der mangelnden sittlichen Charakterentwicklung und dem Korporationswesen. Die akademische Freiheit ist eine Frage der Charaktererziehung.

Zur Selbständigkeit soll das Studium erziehen, wir aber setzen sie voraus, und das ist der Fehler! Jeder Repetitor am Schluß des Studiums beweist, daß das Studium sein Ziel nicht erreicht hat. Denn das Examen hat weniger Sinn als Beweis für erlangte Kenntnis, als vielmehr als Beweis dafür, daß bestimmte Kenntnisse in freier Arbeit erworben werden konnten. Das Problem der akademischen Freiheit, ich wiederhole, das letzte und tiefste Problem unserer ganzen Unterrichtsfrage, muß gestellt, muß gelöst werden, so gut, als es geht. Und wir können auch nicht jede Erörterung dieses Prinzips ablehnen mit dem Hinweis auf es als das Palladium des wissenschaftlichen Charakters unserer Fakultäten. Wir Deutschen streiten uns so oft über Prinzipien, wir sind im guten und im bösen Sinne solche eingefleischten Dogmatiker, hier handelt es sich nicht um Idealitäten, sondern um Realitäten, hier verlangt die Praxis gebieterisch eine durchaus kühle voraussetzungslose Erwägung, die allein unter der Herrschaft der Zweckmäßigkeit stehen kann.

Man wird meinem Vorschlag ein Doppeltes entgegenhalten können: Einmal, selbst wenn eine Verständigung der Fakultäten sich erzielen ließe, daß damit noch lange nicht die Tat getan wäre, auf die alles ankommt, da die Regierung hierzu allein in der Lage sei. Ferner: eine Verständigung der Fakultäten sei ein Ideal, welches doch nicht verwirklicht werden würde.

Der erste Einwand widerlegt sich leicht. Ich glaube nicht, daß die Regierung einer einheitlichen, begründeten Willensentscheidung der Fakultäten Widerstand leisten würde. Und das frühere Vorgehen namentlich der preußischen Regierung beweist das. Ich glaube mit Bestimmtheit, daß, wenn wir erst einmal eine von sämtlichen deutschen Fakultäten ausgearbeitete und vertretene Studienordnung hätten (die Verhältnisse in Bayern würden die Sache komplizieren, aber nicht unmöglich machen), dies die Reichsstudienordnung werden würde ohne die geringste Schwierigkeit. Denn warum sollte die Regierung eingreifen oder sich ablehnend verhalten? Ein Grund hierfür wäre auch nicht im entferntesten einzusehen. Die Autorität unserer Fakultäten dürfte doch größer sein, als manche von uns Dozenten selbst denken mögen. Und dann, könnten wir denn nicht selbständig vorgehen? Wir haben doch auf dem Lehrgebiet die Selbstverwaltung, und das meiste von dem, was nottut, könnten wir das nicht ohne jedes Regierungsreglement erreichen? Selbst die akademische Freiheit, könnten wir sie nicht tatsächlich beschränken, indem wir Fleißzeugnisse für regelmäßigen Besuch der Vorlesungen ausstellten? Gewiß, zur Voraussetzung für die Zulassung zum Examen können wir das nicht machen. Aber könnten wir die Zeugnisse nicht erteilen, und zweifelt man an dem weittragenden Einfluß dieser Einrichtung?

Der zweite Einwand ist bestechender. Denn es muß in der Tat fraglich erscheinen, ob in weitem Umfang eine Verständigung möglich ist. Aber zunächst ist auch das ungewiß trotz der Erfahrungen der letzten Jahre. Und es hieße einer jeden Entwicklung die Türe verschließen, wollte man den Versuch unterlassen, weil der Erfolg nicht von vornherein sicher ist. Ferner: über gewisse Minimalpunkte würde man sich einigen, und es wäre doch schon von größter Wichtigkeit, festzustellen, wie weit die Einigkeit der Fakultäten ginge. Endlich: selbst wenn nur eine Majorität, ja selbst nur eine Minorität sich einigte, so wäre der erste Schritt getan,

dem weitere folgen könnten und wohl auch sicher folgen würden. Wie oft in der Geschichte sieht man, daß einige anfangen und andere sich abseits halten, bis sie später doch auch mit fortgerissen werden. Auch hier kommt es auf den Versuch an, und auch der Versuch ist Tat, und die ist es, die uns so dringend nottut.

So bleibe ich bei meinem Vorschlag, die deutschen juristischen Fakultäten möchten offiziell und korporativ zu einer Beratung über eine allgemeine Studienordnung zusammentreten. Wie dieser Vorschlag im einzelnen zu realisieren ist, das darzustellen, kann nicht Aufgabe dieser Zeilen sein, die nur den Vorschlag selbst geben und begründen wollten. Daß sich der Gedanke verwirklichen ließe, ist mir nicht zweifelhaft. Denn wo ein Wille ist, da ist auch immer ein Weg. Der Wille zur Tat aber müßte vorhanden sein, denn der Ernst der Entwicklung kann nur dem Unkundigen verborgen sein. Zitelmanns Alarmruf hat noch nicht die gewünschte Folge gehabt. Mögen endlich sich Taten einstellen, nachdem so viele Worte gewechselt sind.[1])

## Zur Frage eines Arbeitstarifgesetzes.

Von Rechtsanwalt Dr. Sinzheimer, Frankfurt a. Main.

Auf ihrer letzten Tagung hat die „Gesellschaft für soziale Reform“ in Düsseldorf (1913) die Frage einer gesetzgeberischen Behandlung des Arbeitstarifvertrages erörtert. Sie hat damit eine Frage aufgegriffen, die schon mehrfach das öffentliche Interesse beschäftigt hat.[2]) Im Reichstage fanden wiederholt Verhandlungen über die gesetzliche Regelung der Tarifverträge statt, die mit der Annahme von Resolutionen zugunsten einer neuen gesetzlichen Regelung des Arbeitstarifvertrages schlossen. Die Verbandstage der deutschen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte haben sich in den Jahren 1905 in Würzburg und 1910 in Köln mit derselben Frage befaßt, und der Deutsche Juristentag hat in Karlsruhe 1908 allgemeine Richtpunkte für ihre gesetzgeberische Lösung aufzustellen versucht. Daneben wird andauernd in den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen die Gesetzgebungsfrage behandelt, allerdings meist in einem den gesetzgeberischen Eingriff ablehnenden Sinne. Während sich bisher die Gesetzgebung in Deutschland allen diesen Strömungen gegenüber abwartend verhalten hat, sind in Oesterreich, der Schweiz und in den Niederlanden in Einzelfragen gesetzgeberische Eingriffe erfolgt.[3])

Die Bedeutung der Gesetzgebungsfrage ergibt sich aus der Entwicklung, die das Tarifwesen in Deutschland genommen hat. Im Jahre 1911 sind über 10 520 Tarife für 183 232 Betriebe mit 1 552 827 Personen angetroffen worden.[1]) Damit haben sich diese Verträge in einem Zeitraum von 5 Jahren fast verdoppelt. Wenn man bedenkt, daß die Tarifentwicklung allgemein erst um die Jahrhundertwende einsetzt, so haben wir es also mit einem überraschenden Wachstum dieses neuen Vertragsgebildes zu tun. Dabei zeigt sich von Jahr zu Jahr deutlicher, daß der Tarifvertrag in einem bestimmten Umkreis immer mehr ein normaler Rechtsvorgang wird. Er ist nicht mehr nur das Ende eines Arbeitskampfes, ein mehr oder weniger erzwungenes Ergebnis, sondern er wird in steigendem Maße ein freiwillig gewählter, von allen Interessenbeteiligten innerlich anerkannter Schlichtungsversuch entgegenstehender Ansprüche. Von den im Jahre 1912 neu abgeschlossenen 4804 Tarifverträgen sind bereits 3809 Tarifverträge ohne vorangegangenen Arbeitskampf zustande gekommen![2]) Diesem Vordringen und Einwurzeln des Tarifvertrages werden bald auch diejenigen Wirtschaftsteile, die ihm heute noch ablehnend gegenüberstehen, wie z. B. die Schwerindustrie und die große Metallindustrie, nicht mehr widerstehen können. Denn schon werden die offenen und stillen Kämpfe in diesen Industriebereichen im Grunde um das kollektive Vertragsprinzip geführt. Solche Kämpfe aber in einer geordneten Interessenauseinandersetzung zum Austrag zu bringen, wird auf die Dauer immer mehr nicht nur ein Interesse der daran Beteiligten, sondern auch ein Interesse der Gesamtheit.

Diese Tarifentwicklung vollzieht sich heute in einem Rechte, das ihrer Eigenart fremd gegenübersteht. Dies führt zu dem rechtspolitischen Problem, von dem wir sprechen. Das geltende Recht behandelt die Tarifverträge als Rechtsverhältnisse, die nach den allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechtes zu beurteilen sind. Dieses Recht aber ist individualistisch. Es erkennt als die alleinige Kraft der privatrechtlichen Bestimmung die Autonomie des Einzelwillens an. Dagegen ist der Tarifvertrag von sozialer Rechtsanschauung erfüllt. Wonach er strebt, ist die soziale Vorausbestimmung für die einzelnen, die Autonomie des Gruppenwillens. Aus diesem Gegensatze entstehen notwendig nicht nur Zweifel über den Inhalt des geltenden Tarifrechtes, sondern auch Lücken und Widersprüche, die zu den vielen Gegenkräften sozialer und wirtschaftlicher Art, die das Tarifwesen an sich schon vorfindet, auch noch rechtliche Hemmungen hinzufügen. Wir können uns leicht von diesem Mangel der Uebereinstimmung zwischen Tarifrecht und Tarifvertrag überzeugen, wenn wir einige Beziehungen des Tarifvertrages ins Auge fassen.

1. Die Tarifverträge werden auf der Arbeitnehmerseite in der Regel, auf der Arbeitgeberseite oft von Verbänden geschlossen. Es ist von großer Wichtig-

[1]) Hier dürfte auch die beste Gelegenheit sein, um die leidige Doktorfrage einheitlich zu regeln. Die Rektorenkonferenz und der Hochschullehrertag scheinen mir dagegen hiezu sehr wenig kompetent zu sein, da es sich doch auch hier um eine nur von Juristen als Sachverständigen zu lösende Frage handelt.

[2]) Vgl. Lotmar, „Empfiehlt sich die gesetzliche Regelung des gewerblichen Tarifvertrages?“, DJZ. 1908, S. 902.

[3]) Vgl. meine Schrift: „Brauchen wir ein Arbeitstarifgesetz?“ Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 44.)

[1]) Die Tarifverträge im Jahre 1911, 5. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatte. Bearb. im Kais. statistischen Amte. S. 13.

[2]) Statist. Beilage des Korrespondenzbl. der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Nr. 7, 1913, S. 209.



keit für die Sicherheit des Tarifvertrages, daß bei einem solchen Vertragsabschluß die Mitglieder der Verbände auch dann noch an den Tarif gebunden sind, wenn sie während der Tarifdauer ihre Verbandszugehörigkeit verlieren. Diese gewollte Tarifgeltung wird von dem bestehenden Rechte nicht anerkannt.[1]) Danach kann diese Wirkung nur erreicht werden, wenn der Tarifvertrag nicht nur im Namen des Verbandes, sondern auch der einzelnen Mitglieder abgeschlossen worden ist. Ist dies geschehen, dann ist aber neben dem Verbande auch das einzelne Mitglied Vertragssubjekt. Eine der hauptsächlichsten Tarifwirkungen wird dadurch rechtlich zerstört, daß nämlich der vertragschließende Verband der alleinige Regulator des Vertrages ist und bleibt.

2. Durch den Tarifvertrag soll innerhalb seines Bereiches der Inhalt aller Arbeitsverträge im voraus, wenigstens nach unten, festgelegt werden. Das geltende Recht läßt aber die Gültigkeit des tarifwidrigen Arbeitsvertrages zu. Denn der Tarifvertrag berechtigt und verpflichtet nur seine Kontrahenten. Die Kontrahenten des Arbeitsvertrages sind aber nicht dieselben Kontrahenten, die den Tarifvertrag abschließen. Darum können nach diesem Rechte die Kontrahenten des Arbeitsvertrages gültig in der Regel von dem Inhalt des Tarifvertrages abweichen.[2]) Wenn daher z. B. in einem Tarifvertrag zwischen einem Arbeitgeberverband und einem Arbeitnehmerverband ein Tariflohn von 4 M. pro Tag bedungen ist, der einzelne Arbeitgeber vereinbart aber mit seinem Arbeiter einen Tagelohn von 3,50 M., so kann der Arbeiter den Tariflohn nicht fordern. Gewiß gibt es demgegenüber Klagerechte der Tarifkontrahenten wegen Verletzung des Tarifvertrages durch solche tarifwidrige Abrede. Aber diese Klagen durchzuführen, ist umständlich und meistens wirkungslos. Das geltende Recht schützt daher nicht genügend die im Sinne des Tarifvertrages liegende unbedingte Geltung seiner Normen.

3. Die Tarifverträge erstreben für alle Tarifbetriebe eine allgemeine Geltung ihrer Arbeitsnormen. Diese Normen sollen für alle Arbeitsverträge gelten, die der Arbeitgeber eines Tarifbetriebes abschließt. Ein Tarifvertrag nützt nicht viel, wenn ihn z. B. ein Arbeitgeber dadurch umgehen kann, daß er die organisierten Arbeiter, die den Tarifverbänden angehören, entläßt und dafür unorganisierte oder anders organisierte Arbeiter einstellt, ohne sich im Abschluß solcher Arbeitsverträge an den Tarif gebunden zu fühlen. Das geltende Recht sagt uns nichts darüber, was in einem solchen Falle objektiv Rechtens ist. Und es gibt auch keine „herrschende Meinung", die diese Frage praktisch entschieden hat, so daß, wenn die Tarifverträge selbst darüber nichts bestimmen, sie von vornherein einen Konfliktstoff in sich tragen, den gerade die Tarifverträge ausschalten sollen.

[1]) Vgl. Entsch. des Kammergerichts v. 24. Febr. 1913 in der Monatsschrift „Das Einigungsamt", Heft 8, S. 229.

[2]) Dies ist heute fast allgemein der Standpunkt der Gewerbegerichte und der ordentlichen Gerichte. Vgl. die Zusammenstellung der Judikatur in der in Anm. 3 S. 603 zit. Schrift, S. 54, Anm. 15.

4. Die Tarifverträge sind Massenverträge. Massen treten in ihnen handelnd auf. Darum ist die Voraussetzung für jeden Tarifvertrag, mindestens auf Arbeitnehmerseite, die Organisation. Trotzdem läßt das geltende Recht unter Umständen ihre völlige Zerstörung zu. Die Berufsvereine haften heute für Friedensbrüche, die sie oder ihre Angestellten begehen (§ 278 BGB.), unbeschränkt.[1]) Dabei ist es in mancher Hinsicht unbestimmt, für was sie haften. Haften sie nur wegen desjenigen kollektiven Arbeitskampfes, der sich gegen den Tarifvertrag wendet, oder auch aus solchen Kämpfen, die außertarifliche Ziele haben, wie z. B. die Abwehr gegen die Errichtung eines im Tarifvertrag nicht vorgesehenen einseitigen Arbeitgebernachweises? Haften die Berufsvereine auch für Friedensbrüche ihrer Mitglieder? Nach der herrschenden Meinung besteht eine solche Haftung nicht in der Form einer Garantie, sondern in der Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Mitglieder den Frieden halten.[2]) Der Inhalt dieser Sorge ist aber im Einzelfall unbestimmt und ihre Ausübung überhaupt rechtlich unmöglich. Denn § 152 Abs. 2 RGO. schaltet jede rechtliche Einwirkung des Berufsvereins auf seine Mitglieder aus. Dazu kommt, daß viele Berufsvereine, die an Tarifverträgen beteiligt sind, nicht rechtsfähig sind, weil die Bestimmungen über rechtsfähige Vereine zum Teil nicht für sie passen und sie deshalb die Rechtsfähigkeit nicht erlangen wollen. Dieses trifft besonders die Arbeiterberufsvereine. Und so haften sie nach geltendem Rechte unbeschränkt und unbestimmt, ohne selbst den Gegner haftbar machen zu können.

Diese Mangelhaftigkeit des geltenden Rechtes wird heute kaum noch bestritten. Trotzdem ist von beteiligter Seite auf der Tagung der Gesellschaft für soziale Reform, deren Hauptbedeutung darin bestand, eine Aussprache der Beteiligten über die Gesetzgebungsfrage herbeizuführen, ein Eingreifen des Gesetzgebers abgelehnt worden, weil man sich zur Not durch geeignete Bestimmungen in den Tarifverträgen selbst schützen könne, und weil nicht zu erwarten sei, daß der Gesetzgeber von heute das richtige Verständnis und die notwendige Vorurteilslosigkeit den in Betracht kommenden Vorgängen gegenüber habe. Das erste ist zum Teil irrig, zum Teil gibt es nur ein gefährliches Verlegenheitsmittel an. Die Vertragstechnik kann nicht durchweg die Mängel des geltenden Rechtes ausgleichen. Man denke nur an die Frage der Abdingbarkeit des Tarifvertrages, die kein Tarifvertrag ausschließen kann. Wenn sich aber auch die Beteiligten in Einzelfällen durch vertragliche Bestimmungen helfen können, so besteht doch immer die Gefahr, daß der Kampf um den Tarifvertrag um so schwieriger sein wird, als außer den wirtschaftlichen und sozialen Fragen auch noch die Rechtsfrage in den Streit gezogen werden muß. Das Mißtrauen gegen den Gesetzgeber sollte aber nicht zu einer Ablehnung des gesetzgeberischen Ein-

[1]) Vgl. dazu bes. das Urt. des RG. in Entsch. des RG. in Zivils. Band 73, S. 92 ff.

[2]) Vgl. meine Schrift „Der korporative Arbeitsnormenvertrag", Teil 2.

griffs, sondern nur dazu führen, ihn so vorzubereiten, daß das kommende Gesetz nicht eine Fesselung, sondern eine Entfaltung des Tariflebens herbeiführt.

Als Richtpunkte für eine solche Entfaltung des Tarifvertrages durch den Gesetzgeber sehen wir die folgenden an:

1. Der Arbeitstarifvertrag muß als Rechtsquelle, die frei gestaltetes, objektives Recht hervorbringt, zugelassen werden. Nur wenn der Tarifvertrag auch rechtlich befähigt ist, objektiv rechtliche Wirkungen hervorzubringen, ist es möglich, alle diejenigen der Tarifgeltung zu unterwerfen, für die der Tarif maßgebend sein soll, und zwar so zu unterwerfen, daß Durchbrechungen des Tarifes durch tarifwidrige Arbeitsverträge unmöglich sind. Der Staat hat es in der Hand, den persönlichen Geltungsbereich dieser Rechtsquelle abzugrenzen, die auch nur insoweit ungebunden sein kann, als sie nicht zwingendem Rechte widerstreitet. Wenn daher der Staat eine solche Rechtsquelle zuläßt, dann beugt er sich nicht unter konkurrierende Rechtsgewalten, sondern er benutzt nur bewußt und planvoll freie Rechtsbildungskräfte, zu seiner eigenen Entlastung.

2. Die Berufsvereine müssen als Schöpfer und Organe des Tarifrechtes rechtlich anerkannt werden. Ein Tarifrecht auf individuelle Willensbeziehungen zu gründen, ist unmöglich. Zu jener Anerkennung gehört mindestens ein Doppeltes: Die Berufsvereine müssen in leichten Formen die Tariffähigkeit, d. h. die Rechtsfähigkeit für Zwecke des Tarifvertrages, erlangen und nach innen rechtliche Wirksamkeit entfalten können, der heute noch § 152 Abs. 2 RGO. entgegensteht. Dazu kommt eine solche Regelung der Haftung, die dem Interesse des Tarifvertrags an der Erhaltung und Entfaltung der Berufsvereine entspricht.[1])

3. Der Tarifvertrag bedarf der eigenen Rechtsprechung und Verwaltung. Der heutige Staat ist angesichts der Mannigfaltigkeit und des lebhaften Ablaufs unseres sozialen Lebens auf weitere Dezentralisation unter Heranziehung der unmittelbar Beteiligten angewiesen. Diesem Bedürfnis entspricht eine Einschränkung des schwerfälligen Zivilprozesses und eine möglichst weite Ausdehnung des Verwaltungszwanges mit seinen Mitteln der Ordnungsstrafe und des unmittelbaren und mittelbaren Zwanges. Viele Aufgaben, die der Tarifvertrag stellt, kann der Zivilprozeß, wenigstens der heutige Zivilprozeß, nicht lösen. Man denke z. B daran, daß in einem Tarifvertrag die Errichtung eines Arbeitsnachweises vorgesehen ist, daß dafür bestimmte Einrichtungen und Wahlen vorzunehmen sind. Wie soll dies im Wege der Klage erzwungen werden können? Dafür brauchen wir Stellen, welche anstatt des Zivilurteils bestimmte Anordnungen zu treffen vermögen. Als solche Verwaltungskörper für den Tarifvertrag bieten sich die Gewerbegerichte dar. Sie sind für die Zwecke des Tarifvertrages mit neuen Verwaltungsfunktionen auszustatten, die in Wirkung treten, wenn die Tarifverträge selbst Verwaltungsstellen nicht errichtet haben. Soweit aber hiernach trotzdem die Möglichkeit der Rechtsstreitigkeit verbleibt, muß im Interesse der Beschleunigung die allgemeine Gerichtsbarkeit des ordentlichen Gerichts durch die spezielle Gerichtsbarkeit des Sondergerichts ersetzt werden. Auch dafür sind die Gewerbegerichte von heute die gegebenen Anknüpfungspunkte.

Wenn die Gesetzgebung in dieser Weise vorgehen wird, kann sie den sozialen Charakter des Tarifvertrages zur rechtlichen Geltung bringen und damit den Widerspruch zwischen Tarifentwicklung und Tarifrecht lösen. Das Recht wird dann den Tarifvertrag nicht lähmen, sondern einer erhöhten Wirksamkeit zuführen.

[1]) Vgl. meine Leitsätze zu meinem Referat auf der Tagung der „Gesellschaft für soziale Reform" in Düsseldorf in der Sozialen Praxis XXIII S. 239 ff.

## Oscar Küntzel †.

Gerade vor Jahresfrist brachte die Deutsche Juristen-Zeitung (S. 573) einen Artikel über das Ausscheiden des Unterstaatssekretärs, Wirkl. Geh. Rates Dr. Küntzel aus dem preußischen Justizministerium, der nach Mitteilung des amtlichen und wissenschaftlichen Lebensganges und Würdigung der Verdienste des Scheidenden mit den Worten schloß: „Dem hochverdienten Manne, der jetzt im 79. Lebensjahre steht und sich geistig und körperlich großer Rüstigkeit erfreut, werden alle, die ihn kennen lernen durften, von Herzen einen glücklichen Lebensabend wünschen."

Dieser Wunsch ist leider zeitlich nur in beschränktem Maße erfüllt worden, denn am 15. April d. J. hat ein sanfter Tod diesem reichen und, wie man getrost sagen darf, frohen Leben ein Ende gemacht.

Eine Wiederholung der einzelnen Daten aus seinem Werdegang erscheint für die Leser dieses Blattes nicht erforderlich. Handelt es sich doch auch um einen Mann, den die ganze deutsche Juristenwelt kannte, und dessen Name, wie ein amtlicher Nachruf im Reichsanzeiger mit Recht betonte, mit dem Gelingen des großen Werkes des Bürgerlichen Gesetzbuchs untrennbar verbunden ist. Deshalb teilt auch die ganze deutsche Juristenwelt das schmerzliche Bedauern über seinen Verlust. Er war ein Beispiel eines durch eigenes Verdienst hochgekommenen Beamten. Ein deutsches Kind der Provinz Posen, hat er in dieser „von der Pike auf" gedient und fast durch zwei Jahrzehnte in ihr als Richter erster Instanz still und anspruchslos gewirkt. Dann (im Jahre 1881) wurde er infolge seiner Beförderung zum Kammergerichtsrat weiteren Kreisen bekannt, und einige Jahre später setzte mit seiner Berufung in das Justizministerium die Schicksalswoge ein, die ihn emportragen sollte bis auf den Sessel des Gesetzgebers, der an einem der bedeutendsten Gesetzgebungswerke der neuen Zeit hervorragenden Anteil hatte.

Er war aber niemals ein verknöcherter Jurist, sondern auch das Beispiel eines lebensfrohen, leicht empfänglichen, allen geistigen Interessen und allem Schönen aufgeschlossenen Charakters, ein Mensch unter Menschen, ein treuer Freund seiner Freunde, von einem gesunden, das Leben erleichternden Optimismus; alles in allem keine alltägliche Er-

scheinung und eine solche, die nicht aus der dankbaren und verehrenden Erinnerung derer schwinden wird, die mit ihm längere Zeit zusammen arbeiten und dienen durften.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Lucas, Wernigerode.

## Juristische Rundschau.

Die Vorschrift über den Waffengebrauch des Militärs und seine Mitwirkung zur Unterdrückung innerer Unruhen ist in der neuen Regelung v. 19. März d. J. nun bekanntgegeben. Sie zeigt eine wesentliche Klarstellung. Nur auf Ersuchen der Zivilbehörde soll das Militär einschreiten. Dann geht die Leitung an dessen Führer über. Ist in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Zivilbehörde durch äußere Umstände verhindert, das Ersuchen zu stellen, dann greift das Militär ohne dieses Moment ein. Würde sich der Vorgang in Zabern anders abgespielt haben, würde das Urteil des Kriegsgerichts anders gelautet haben, wenn damals schon die heutige Fassung bestanden hätte? Wohl kaum. Man hätte aus ähnlichen Motiven gehandelt und aus ähnlichen Gründen freigesprochen. Für die Zukunft aber darf erwartet werden, daß über den Inhalt und die Bedeutung der Vorschriften kein Mißverständnis bestehe.

Dem preußischen Abgeordnetenhause ist der Entwurf eines Gesetzes zugegangen, das der Regierung die Befugnis, am preuß. Oberverwaltungsgerichte Hilfsrichter zu verwenden, bis 1. April 1917 verlängert. Als solche dürfen auch Vorsitzende der Einkommensteuerberufungskommission und deren Stellvertreter berufen werden. Sie sind gerade bei den zu erwartenden Arbeiten „in Wehrbeitragssachen" nach Ausbildung und Erfahrung besonders wertvoll. Man erwartet auf diesem Gebiete ein starkes Anschwellen der Beschwerdefälle. Die Begründung sieht den Anlaß dazu in dem Interesse der Beteiligten an der genauen Feststellung des Vermögens. Vielleicht dürfen auch die mannigfachen Schwierigkeiten aus der Fassung des Gesetzes dazu gerechnet werden.

Der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes und Leiter der Deutschen Richterzeitung hat eine Umfrage darüber, ob ein Angestellter einer eingetragenen Handelsfirma, welcher die Richterprüfung bestanden hat, unter Durchbrechung des Anwaltszwanges als Prozeßvertreter seiner Firma beim Landgerichte zugelassen werden soll, zuerst an 151 Handelsrichter und 369 Mitglieder des Vereins „Recht und Wirtschaft", und sodann auch an die Vorstände von 3100 der etwa 7200 deutschen Aktiengesellschaften gerichtet. Es gingen nach der Mitteilung in der Richterzeitung (S. 307, 1914) bei beiden Umfragen zusammen 1106 Jastimmen und 141 Neinstimmen ein. Nun mag man wohl bei der Prüfung der Neuordnung des Prozeßrechts auch die Frage nach der Beibehaltung des Anwaltszwangs aufwerfen. Aber dann sollte man dabei nicht übersehen, daß der Gesetzgeber ihn nicht nur wegen der Erfordernisse der Rechtskenntnisse eingeführt hat. Sonst müßte vorab jedem Richter das Recht gegeben sein, selbst seine Sache zu führen. Dann sollte man sich nicht an die Großindustrie wenden. Nicht das Interesse des Großkapitals, das den eigenen Juristen bezahlen kann, darf bei einer solchen Frage maßgebend sein. Dann sollte man keine Postkartenabstimmung veranstalten. Jeder Richter weiß, daß ein zuverlässiges Urteil nur auf kontradiktorische Verhandlung nach Anhören beider Teile möglich ist. Dem Veranstalter der Umfrage mag jede Spitze gegen die Anwaltschaft fern liegen. Aber objektiv wird der Vorgang den Anschein erwecken. Das ist im Interesse aller Teile und nicht zum wenigsten der Rechtspflege zu beklagen.

Die bayerischen Rechtsanwälte haben eine Petition an den Landtag gerichtet. Sie bitten, den geprüften Rechtspraktikanten, die sich zum Justizdienst melden, die Tätigkeit in der Anwaltschaft unmöglich zu machen. Jeder Staatsdienstanwärter, der zur Anwaltschaft übergeht, ist aus der Liste jener zu streichen. Ausgenommen dann, wenn er nur in die Dienste eines anderen Rechtsanwalts tritt. Das Verlangen hat seine nicht zu bestreitenden Gründe. Ein Rechtsanwalt, der seinen Beruf nur als Durchgang zur Richterstelle betrachtet, kann ihn nicht mit der Liebe erfassen, ohne die ein ersprießliches Arbeiten nun einmal nicht denkbar ist. Dem rechtsuchenden Publikum ist mit solchen Meteoren am Anwaltshimmel schlecht gedient. Und hier muß immer der Kernpunkt aller solcher Fragen liegen.

Dem bayerischen Landtag ist der Entwurf über die Aenderung des Polizeistrafgesetzbuches zugegangen. Man will mit der Neubearbeitung warten, bis die Reform des RStrGB. beendet ist. Nur die unaufschiebbaren Verbesserungen werden vorgenommen. Mit veralteten Bestimmungen wird aufgeräumt. Die Strafbarkeit von Dienstboten wegen hartnäckigen Ungehorsams oder Widerspenstigkeit gegen ihre Herrschaft hat man beseitigt. Ebenso die der Handwerksgesellen und Arbeiter, die „blauen Montag" machen. Sie mag wohl auch schon jetzt wenig praktisch mehr gewesen sein. Eine Reihe neuer Fürsorgebestimmungen wird in das Gesetz aufgenommen werden. In alle Phasen des Lebens greifen sie ein. Kostkinder und Zigeuner, Vermieter von Fremdenzimmern, Geisteskranke und Treppenbeleuchtung, Verbot der Hunde in Wirtschaften und in Fleischerläden, Vogelschutz und Bergführer, schließlich auch das Verabreichen von Bier unter dem Füllstrich — ziehen an uns vorüber. Nihil humani a me alienum.

Der neue amerikanische Zolltarif gewährt allen Waren, die auf Schiffen unter amerikanischer Flagge eingeführt werden, einen Zollnachlaß von 5 %. Die Bundesregierung versagte dieser Bestimmung die Anerkennung. Sie verstoße gegen eine Reihe internationaler Handels- und Schiffahrtsverträge. Die erste Instanz in Zollsachen, die Generalabschätzungsbehörde, hat die Rechtsbeständigkeit des Flaggenparagraphen anerkannt. Die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel sei eine rein politische Frage. Sie unterliege nicht der Judikatur der Gerichte. Darüber wird in letzter Instanz das oberste Bundesgericht zu entscheiden haben. Sollte sich dieses auf denselben Standpunkt stellen, dann wird der Wert der internationalen Verträge bedenklich sinken. Es wird dann die Frage auftauchen, wie die verletzten Staaten sich ihre Rechte verschaffen.

Albanien, das jüngste Fürstentum, soll in die Reihe der Kulturstaaten treten. Es wiederholt sich hier, was die Geschichte überall zeigt. Die



erste Aufgabe des Herrschers ist die des Heerführers und des Richters. Nach dem, was die Zeitungen berichten, wird für eine Justizreform viel zu tun sein. Es soll bisher nur eine Instanz geben. Advokaten im Zivilprozesse sind unbekannt. Mangelhaft ist die Vollstreckung. Es wird viel Zeit und Geduld erforderlich sein, um hier Besserung zu schaffen. Aber man darf auch die Zustände Albaniens nicht mit dem Maßstabe des zentraleuropäischen Rechtsstaates messen. Aendern sich die wirtschaftlichen und die kulturellen Verhältnisse, so erzwingt dies aus sich eine andere Gestaltung der Rechtspflege.

Dänemark wird ein neues Aktienrecht erhalten. Der Entwurf liegt dem Reichstage vor. Er soll die Mängel des bisherigen Rechts bei den Gründungen beseitigen. Das Bedürfnis tritt in allen Staaten auf, in denen Industrie und Handel einen starken Aufschwung zeigen. Damit verbunden ist aber eine Spitze gegen ausländische Aktiengesellschaften. Ihre dänischen Zweigniederlassungen müssen sich in Briefen, Dokumenten und Bekanntmachungen stets als „Ausländische Aktiengesellschaft" bezeichnen. Das soll eine Stärkung der inländischen Unternehmungen herbeiführen. Solche Mittel versagen meist. Sie veranlassen einzelne fremde Gesellschaften, statt der Filiale eine eigene dänische Gesellschaft zu errichten. Kapital und Leitung wird trotzdem im ausländischen Lande sein. Und wenn wirklich nennenswerte ausländische Gesellschaften sich auf diese Weise besonders offenkundig machen, dann kann dieselbe Wirkung eintreten wie bei dem von England erzwungenen „made in Germany". Die Bedeutung der ausländischen Industrie wird dem Lande erst recht deutlich vor Augen geführt.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Justizstatistik.

**Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.**

**Die deutsche Kriminalität nach örtlicher Verteilung.** In dem letzten Bande der amtlichen „Kriminalstatistik" sind Uebersichten und Karten enthalten über die Kriminalität der gesamten Zivilbevölkerung sowie über die der weiblichen Bevölkerung und der Jugendlichen nach Staaten und Landesteilen. Die Verurteilten sind dabei nicht nach ihrem Wohnort, sondern nach dem Orte der Tat gezählt Die Verurteilungen wegen Verletzung der Wehrpflicht sind überall unberücksichtigt geblieben. Die Berechnungen sind derartig angestellt, daß die Zahl der Verurteilten in Vergleich gesetzt ist zu 100 000 strafmündigen Personen der Zivilbevölkerung. Die Verhältniszahlen sind für den zehnjährigen Zeitraum von 1902 bis 1911 berechnet. Den so gefundenen Zahlen sind die für den Zeitraum von 1882 bis 1891 gegenübergestellt, so daß man ersehen kann, wie sich die Kriminalität in zwei Jahrzehnten geändert hat. Wir wollen uns hier zunächst nur mit der allgemeinen Kriminalität beschäftigen, indem wir uns Betrachtungen über den Anteil der weiblichen und der jugendlichen Personen vorbehalten. Auf 100 000 strafmündige (über 12 Jahre alte) Zivilpersonen kamen im ganzen Reich im Durchschnitt der Jahre 1902 bis 1911 1220 wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze Verurteilte gegen 1029 im Durchschnitt der Jahre 1882 bis 1891. Es hat sich also in zwei Jahrzehnten die Verhältniszahl um 191 gehoben, was eine Zunahme der allgemeinen Kriminalität um 18,6% ausmacht. Von den einzelnen deutschen Staaten stehen die Hansestädte Bremen und Hamburg am ungünstigsten da. Bremen hatte in beiden Jahrzehnten die bei weitem höchste Ziffer, nämlich im Jahrzehnt von 1882 bis 1891 1564, in dem von 1902 bis 1911 2131 Verurteilte auf 100 000 Strafmündige. Man sieht, daß auch die Zunahme sehr stark war; sie betrug fast das doppelte des Reichsdurchschnitts, nämlich 36,3%. Die zweite Stelle nimmt Hamburg ein mit einer Verhältniszahl von 1501 (i. D. 1882 bis 1891 1270). Hier hat also in den zwei Jahrzehnten eine etwa dem Reichsdurchschnitt entsprechende Steigerung um 18,2% stattgefunden. Die dritte Stelle hat Bayern inne mit einer Verhältniszahl von 1409 (i. D. 1882 bis 1891 1243); die Zunahme beträgt hier nur 13,4%. Die einzelnen Regierungsbezirke Bayerns sind aber an der Kriminalität und deren Zunahme recht verschieden beteiligt. Durch eine sehr hohe Ziffer zeichnet sich die Pfalz mit 1787 (1526) aus, wobei die Zunahme 17,1% beträgt; dann kommt Niederbayern mit 1588 (1324) und 19,9% Zunahme und Oberbayern mit 1430, aber nur einer Zunahme von noch nicht 1%. Die günstigste Zahl hat Unterfranken mit 1114 (1058) und 5,3% Zunahme. Nach Bayern folgt Preußen mit 1248 (i. D. 1882 bis 1891 1052) Verurteilten auf 100 000 Strafmündige, so daß hier die Zunahme 18,6%, genau so viel wie im ganzen Reiche, beträgt. Auf die Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Regierungsbezirken gehen wir noch unten ein. Hinter Preußen steht Braunschweig mit 1241 (956), so daß die Zunahme sehr stark (29,8%) ist. Die anderen Staaten bleiben mit ihrer Verhältniszahl unter dem Reichsdurchschnitt Hervorgehoben seien Württemberg mit 1178 (876) und Baden mit 1168 (873). In beiden Staaten war die Zunahme mit 34,5 und 33,8% sehr groß. Hessen hatte mit 988 (775) und einer Zunahme von 27,5% eine geringere Ziffer. Ebenso groß war die Zunahme in Elsaß-Lothringen (966 gegen 758). Am günstigsten steht von den Königreichen Sachsen da mit einer Verhältniszahl von 969 (948), so daß die Zunahme hier nur 2,2% beträgt. Die Kreishauptmannschaften Zwickau (einschl. der jetzt abgezweigten Kreishauptmannschaft Chemnitz) und Bautzen hatten sogar eine Abnahme um 5,5 und 5,7%. Ganz außerordentlich groß war die Zunahme der Kriminalität in Mecklenburg und Oldenburg. In Mecklenburg-Schwerin ist die Ziffer von 680 auf 1059, also um 55,7%, in Oldenburg von 691 auf 1051, also um 52,1% und in Mecklenburg Strelitz von 723 auf 1034, also um 43,0% gestiegen. Umgekehrt zeigen einzelne kleine Staaten Mitteldeutschlands einen erheblichen Rückgang der Kriminalität. In Schwarzburg-Rudolstadt ist die Ziffer von 1473 auf 1187, also um 19,4%, in Reuß ältere Linie von 990 auf 791, also um 20,1% und in Schwarzburg-Sondershausen von 1287 auf 985, also um 23,5% zurückgegangen. Bei weitem am günstigsten stehen da Waldeck mit 429 (478) und Schaumburg-Lippe mit 414 (411) Verurteilten auf 100000 strafmündige Personen. Die einzelnen preußischen Regierungsbezirke zeigen ein sehr verschiedenes Verhalten. Im allgemeinen ist die Kriminalität im Osten bedeutender als im Westen, aber die größte Zunahme findet statt in den westlichen Industriebezirken, wo die am meisten leistungsfähige Bevölkerung der auch der Kriminalität am meisten unterliegenden jüngeren und mittleren Altersklassen zusammenströmt, wogegen in einzelnen Bezirken des Ostens die Kriminalität stark zurückgeht. Am meisten ist dies in der Provinz Posen der Fall, was einmal auf den Fortzug der jüngeren Bevölkerung nach den rheinisch-westfälischen Gruben- und Hüttenbezirken, sodann aber auch auf stark fortgeschrittene Durchsetzung der Bevölkerung mit deutschen Ansiedlern und endlich wohl auch



auf die großpolnische Agitation und die antialkoholische Bewegung in der Geistlichkeit und anderen Kreisen zurückzuführen ist. Der Regierungsbezirk Bromberg, der im Jahrzehnt von 1882 bis 1891 noch die größte Kriminalität mit 1886 gehabt hatte, hat sie im Jahrzehnt von 1902 bis 1911 auf 1607 vermindert und ist damit hinter Oppeln (1969) und Köln (1613) zurückgetreten. Im Reg.-Bez. Posen ist die Ziffer von 1500 auf 1334 (Abnahme 11,1%) zurückgegangen. Weiter zeigen Abnahmen die Reg.-Bezirke Gumbinnen von 1806 auf 1604 (um 11,2%), Marienwerder von 1504 auf 1407 (um 6,4%), Königsberg von 1538 auf 1466 (um 4,7%) und Danzig von 1531 auf 1510 (um 1,4%). Im übrigen hatten nur noch die Reg.-Bezirke Kassel, Hildesheim und Sigmaringen Abnahmen. Dagegen fanden sehr starke Erhöhungen statt in Schleswig um 47,4%, Stralsund um 52,4, in Arnsberg um 55,0, in Düsseldorf um 78,2, in Köln um 107,3, in Trier um 112,2 und in Münster um 123,5%. Berlin hatte eine Zunahme von 1316 auf 1592, also um 21,0%. Am günstigsten ist zur Zeit noch die Kriminalitätsziffer in den Reg.-Bezirken Minden mit 659, Osnabrück mit 595 und Sigmaringen mit 537. Faßt man das Ergebnis dieser Beobachtungen über die Veränderung der Kriminalität in den zwei Jahrzehnten zusammen, so kann man sagen, daß die größte Zunahme in den rheinisch-westfälischen Industriebezirken, demnächst in den Küstengebieten und in Süddeutschland, ausschließlich Bayerns, stattgefunden hat, während in Mitteldeutschland nur eine geringe Zunahme, zum Teil eine Abnahme, und im Nordosten überall eine Abnahme stattgefunden hat.

## Vermischtes.

**Deutsche Strafrechts-Zeitung.** Mit Bezug auf in letzter Zeit sich häufende Anfragen, wann die von uns S. 1485, 1913 angekündigte Deutsche Strafrechts-Zeitung ins Leben trete, können wir nunmehr mitteilen, daß das erste Heft dieses neuen Organes soeben erschienen ist. Wenn im Hinblick darauf, daß beide Organe im gleichen Verlage erscheinen, angenommen worden ist, daß künftig Strafrecht und Strafprozeß in unserer DJZ. nicht weiter behandelt werden sollten, so beruht dies auf einem Irrtum. An dem Charakter unserer DJZ. wird vielmehr keineswegs irgend etwas geändert. Die großen wichtigen und interessanten Fragen des Strafrechts und Strafprozesses werden in vollkommen gleicher Weise wie bisher in unserem Blatte auch künftig erörtert werden. Der Wunsch aber, ein besonderes, umfassendes Zentralorgan für das gesamte Strafrecht und Strafprozeßrecht zu schaffen, entsprach der Ueberzeugung maßgebender und weiter Kreise. Der Zeitpunkt zur Begründung schien gegenwärtig um so zweckmäßiger, als der Tag, an dem unser deutsches Volk ein neues Strafgesetz erhalten soll, immer näher rückt.

Die Deutsche Strafrechts-Zeitung will nicht nur die für die nächsten Jahre bevorstehenden Reformen und Teilreformen fördern, sondern vor allem eine Sammelstätte für alle Zeit- und Streitfragen des gesamten Strafrechts, Strafprozeßrechts und der verwandten Gebiete in Wissenschaft und Praxis des In- und Auslandes sein. Wenn sie sich zur Erreichung dieses Zieles und zugleich in ihrer äußeren Gestalt eng an die DJZ. anschließt, in deren erprobten Bahnen wandelnd, gewissermaßen eine Ergänzung der DJZ. bildet, so stellt sie sich doch als ein durchaus selbständiges Organ dar. Während die DJZ. sich nach wie vor mit dem gesamten Gebiete des Rechts und der Verwaltung beschäftigt, und damit dem vielbeschäftigten Juristen einen Ueberblick über die fortschreitende Entwicklung der Rechtswissenschaft und Rechtspflege gibt, will nun die DStrafrZ. die Spezialgebiete des Strafrechts und aller verwandten Disziplinen im besonderen pflegen und fördern.

Indem im übrigen auf die Mitteilung des Verlages über die DStrafrZ. hingewiesen wird, sei noch bemerkt, daß diese herausgegeben wird von Geh. Justizrat, Prof. D. Dr. Kahl, Regierungsrat Dr. Lindenau, Geh. Justizrat, Prof. Dr. von Liszt, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lucas, Justizrat Dr. Mamroth, Ministerialrat Dr. Meyer, Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. von Staff, Senatspräsidenten b. Reichsgerichte Dr. von Tischendorf und Wirkl. Geh. Rat, Prof. D. Dr. Wach, während besondere Spezialberichterstatter gewonnen sind für: Internationales Strafrecht, Kolonialstrafrecht und Auslieferungsrecht. — Militärstrafrecht und Disziplinarstrafrecht. — Polizeiwesen und Verwaltungsstrafrecht. — Kriminalistik, Kriminalpolitik, Kriminal-Anthropologie, Kriminal-Psychologie, Kriminal-Soziologie, Kriminal-Statistik. — Prostitution. — Gerichtliche Medizin und Chemie, Psychiatrie, Irrenrecht. — Jugendstrafrecht und Jugendfürsorge, Besserungs- und Sicherungswesen. — Strafvollzug. — Strafrechtliche Nebengesetze.

---

**Zu den Beschlüssen der Strafrechtskommission.** In dem von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Ebermayer veröffentlichten „Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission systematisch bearbeitet“ ist, wie uns mitgeteilt wird, der Anhang auf S. 31 nunmehr durch folgendes zu ersetzen.

Die Systematik des Allgemeinen Teils des Entwurfes ist nach den endgültigen Beschlüssen der Kommission:

Erstes Buch. Verbrechen und Vergehen.

Allgemeiner Teil.

1. Abschnitt: Geltung und Sprachgebrauch des Gesetzes.
2. „ Die strafbare Handlung.
3. „ Versuch und vorbereitende Handlungen.
4. „ Täter und Teilnehmer.
5. „ Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen.
6. „ Strafantrag.
7. „ Strafen.
8. „ Bedingte Strafaussetzung und vorläufige Entlassung.
9. „ Nebenstrafen und Nebenfolgen.
10. „ Maßregeln der Besserung und Sicherung.
11. „ Strafbemessung.
12. „ Verjährung.
13. „ Wiedereinsetzung.

---

**Brief aus Hessen.** Just in der hundertsten Sitzung der blumengeschmückten II. Kammer dieses Landtags fand die neue Besoldungsordnung für Beamte und Lehrer am 17. März einstimmige Annahme. „Nun, armes Herz, vergiß der Qual!“ Endlich ist es also zu Ende geführt, das seit Jahren unter Kämpfen vorbereitete, mühevolle Werk, das einem zweijährigen Provisorium ein Ziel setzte und noch zuletzt am Widerstand der Lehrer zu scheitern, ja, sogar eine Ministerkrise herbeizuführen drohte. Gegenüber dem Tarif von 1898 sind erhebliche Verbesserungen der Bezüge erreicht, wenn auch die preußischen Sätze vielfach höher gehen. Leider zeigt der neue Beamtentarif auch grundsätzliche Mängel, über die man nur im Interesse des Ganzen hinwegsehen darf. Die Abschaffung des erst 1907 eingeführten Wohnungsgeldes wurde von den ländlichen Abgeordneten trotz starkem Widerspruch durchgesetzt. Das trotz alledem erfreuliche Ergebnis ist wesentlich der günstigen Entwicklung zuzuschreiben, die unsere Finanzen unter der jetzigen umsichtigen Leitung genommen haben.



Der vorhandene Trieb zur Sparsamkeit findet seinen Ausdruck in der geräuschlos waltenden sog. Vereinfachungs-Kommission.

Am 19. März beschäftigte sich das Reichsgericht mit dem Zusammenbruch des Spar- und Kreditvereins Niedermodau, der im Sommer 1913 zu einer zehnwöchigen Verhandlung vor der Darmstädter Strafkammer gegen die Kassen- und Aufsichtsorgane jener Genossenschaft und gleichzeitig zu einer heftigen Erschütterung des hochangesehenen hessischen Genossenschaftswesens geführt hat. In der Hauptsache war die Revision der Verurteilten erfolglos; nur betreffs eines der Angeklagten erfolgte Zurückverweisung. Die unheilvollen Folgen des Krachs zeigen sich namentlich in einer ganzen Reihe von Zivilklagen, die sich teilweise gegen wohlhabendere Genossenschafter richten, deren Eintritt in letzter Stunde durch gewissenlosen Trug herbeigeführt wurde. Urteile bis zu 200000 M. wurden im Versäumnisverfahren erwirkt, und Anfechtungsklagen reihen sich nun an Zwangsvollstreckungen. Um Schlimmeres zu verhüten, wurde ein „Schutzverein für Niedermodau" gegründet, und die landwirtschaftlichen Genossenschaften schufen eine Zentralkasse. Die Regierung wurde durch Gesetz ermächtigt, dieser Zentralkasse eine Million als Darlehen zu geben und einen weiteren Kredit von 2 Mill. zu eröffnen, wogegen die Kasse sich der Aufsicht eines Staatskommissars unterwarf. Inzwischen sind auch Schadensersatzklagen gegen Vorstands- und Aufsichtsrats-Mitglieder der landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank in hohen Beträgen in Aussicht genommen.

Die Impfgegner, darunter einige akademisch gebildete, beschäftigen neuerdings wieder unsere Strafinstanzen. Ungeachtet der gemeinen Gefahr, wie sie jüngst wieder in einem Frankfurter, bis ans Reichsgericht gelangten Fall zutage trat, und trotz der einstimmigen Resolution des vorjährigen Deutschen Aerztetages, hinter dem doch 26500 Praktiker stehen, gegen die sog. Gewissensklausel suchen die Gegner fortgesetzt, mit allen erdenklichen Auslegungskünsten Impfungen zu hintertreiben.

Einen alten hessischen Beamten-Titel von gutem Klang hat man wiederbelebt: die Geheimräte der Ministerien heißen nun Staatsräte. Die Besoldungsordnung hat uns auch Amtsgerichtsdirektoren — gleichstehend den Landgerichtsdirektoren — gebracht. Hoffentlich wird die Neuregelung der Gehälter nicht wieder eine Steigerung des Andrangs zur juristischen Laufbahn nach sich ziehen. Die jetzige 11—12jährige Wartezeit bis zur Anstellung sollte doch genügend abschrecken, um so mehr als auch in Hessen die sog. „Dreierjuristen" kaum noch Aussicht auf Verwendung im Staatsdienst haben. Sonderbar ist, daß es seit einiger Zeit an verwendungsbereiten Assessoren fehlt, so daß als Hilfsgerichtsschreiber auch bei den Kollegialgerichten Assistenten eingestellt sind. Die Prüfungsordnung für Assessoren wurde am 8. Febr. v. J. dahin abgeändert, daß Kandidaten, die auf eine bessere Note Wert legen, auf das erlangte Zeugnis verzichten und sich im Laufe der nächsten 2 Jahre einer wiederholten Prüfung unterziehen können.

Die Feuerbestattung ist einst nach langem Widerstand durch hess. Gesetz v. 19. Aug. 1899 zugelassen worden. Eine Ministerialbekanntmachung v. 8. Juli 1913 trifft nun — vielleicht angeregt durch kriminalistische Erfahrungen im Prozeß des Gift- und Bakterien-Mörders Hopf in Frankfurt — eingehende Vollzugsbestimmungen, um der Gefahr entgegenzutreten, daß der Verbrecher auf die Vernichtung der Tatspuren durch Feuer rechnen und in dieser Sicherheit einen Anreiz zum heimtückischen Mord finden könnte. Chemische und mikroskopische Untersuchung der Leichenteile ist in allen Zweifelsfällen Vorschrift; bei Widerspruch der Angehörigen gegen diese Maßregeln unterbleibt die Einäscherung, die übrigens stets von einer Anordnung des Verstorbenen abhängig ist.

Das Reichsgrundbuch, dessen Anlegung demnächst im ganzen Lande durchgeführt sein wird, und das Notariat haben noch immer zähe Gegner unter unseren Abgeordneten, die namentlich den Kostenpunkt hervorheben. Doch ist die große Mehrheit beiden Einrichtungen geneigt. In den beiden rechtsrheinischen Provinzen ist das neu eingeführte Notariat überall mit der Rechtsanwaltschaft verbunden. Rheinhessen hatte mit dem code civil das Notariat erhalten, das dort heute noch von der Rechtsanwaltschaft getrennt ist. Das Rein-Einkommen stellt sich hier durchschnittlich auf 6500 M. und entspricht ungefähr den Gehalten der Richter erster Instanz. Zur Sicherstellung des unumgänglichen Einkommens ist nach Bedarf die Einziehung des einen oder anderen Notariats ins Auge gefaßt.

Wohltuend in der heutigen Zeit der Gegensätze war bei der Beratung des Justizetats jüngsthin die Feststellung eines angesehenen Anwalts, daß in Hessen wohl ausnahmslos ein ungetrübtes, harmonisches Verhältnis zwischen Richtern und Rechtsanwälten besteht.

---

**Karl Zeumer †.** Am 18. April ist der ord. Honorarprofessor der Berliner Universität, Geh. JR., Dr. phil. et jur. Karl Zeumer nach langem Leiden im Alter von 64 Jahren gestorben. Zeumer war von Hause aus Historiker, habilitierte sich 1887 und wurde 1889 Professor in der Berliner juristischen Fakultät, um die Rechtsgeschichte namentlich durch Erschließung der mittelalterlich-germanischen Rechtsquellen zu fördern. Er war Mitglied der Zentraldirektion der Monumenta und hat durch seine geradezu klassischen Ausgaben der Westgotischen Rechtsdenkmäler, der Geschäftsformeln der fränkischen Epochen und durch andere verwandte Arbeiten den Ruhm deutscher Wissenschaft bei allen Völkern europäischer Kultur erhöht. Seine darstellenden Arbeiten betrafen besonders die mittelalterlichen Städtesteuern (1878) und die goldene Bulle, die er verfassungsgeschichtlich würdigte und edierte (1908); mannigfache Fragen der Rechtsquellenlehre behandelte und förderte er in zahlreichen Aufsätzen. Er gab seit 1905 die verdienstvollen Studien zur deutschen Verfassungsgeschichte heraus und war von einem Kreise jüngerer Historiker und Germanisten umgeben, für die er die Tradition der Schule von Georg Waitz verkörperte. Zeumer war seit einer Reihe von Jahren erblindet und dabei schon lange durch andere Leiden gequält. Aber er arbeitete mit der unverdrossenen Energie des Niedersachsen, unterstützt von seiner treuen Lebensgenossin, fort, förderte die überaus schwierige Ausgabe der Lex Salica für die Monumenta, bereitete eine neue Sachsenspiegelausgabe vor und verfolgte mit staunenswertem Erfolge die Arbeiten seines Forschungsgebietes. Die Rechtsgeschichte verliert an ihm einen hervorragenden Mann, der im Stillen, erfüllt von inniger Liebe zum deutschen Recht und zur deutschen Heimat, allem äußeren Schein abhold, treu und rastlos arbeitete, die unscheinbarsten Einzelheiten mit echtem deutschen Gelehrtenfleiße ergründend und die unentbehrlichen Hilfsmittel und Ausgangspunkte für zahllose Arbeiten bei uns und im Auslande schaffend. Ein Mann, dem ein bitteres Geschick viel Glück vorenthalten und geraubt hat, der aber im Gedächtnis seiner Fachgenossen und weit darüber hinaus fortleben wird, solange es eine Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte gibt.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Ernst Heymann, Berlin.

---

**Weltreise deutscher Juristen.** Es besteht die Absicht, im Jahre 1915 eine Weltreise deutscher Juristen zu veranstalten. Sie soll etwa 4—4$^1/_2$ Monate vom Mai



bis September dauern und über Nordamerika zur Ausstellung nach San Franzisko, über Honolulu nach Japan und China und von dort zu Schiff nach Deutschland zurück führen. Die Gesamtkosten werden vermutlich ca. 5000 bis 6000 M. betragen. Die Teilnehmerzahl soll 20 bis 30 Personen nicht übersteigen. Wer für den Plan Interesse hat und vermutlich daran teilnehmen will, wird gebeten, dies dem Unterzeichneten mitzuteilen. Wenn sich genügendes Interesse zeigt, werden die Interessenten zu einer Besprechung gebeten werden.

Rechtsanwalt Dr. Nord, Hamburg, Glockengießerwall 2 Wallhof.

---

**Friedrich Schollmeyer †.** Nach langem schweren Leiden ist Geh. ObRegRat Prof. Dr. Friedrich Schollmeyer in Naumburg gestorben. Mit ihm scheidet ein weit bekannter Lehrer des bürgerlichen Rechts, in der Juristenwelt namentlich wegen seines vortrefflichen Kommentars zum Obligationenrecht des BGB. geschätzt, zu früh aus dem Leben. 1848 in Mühlhausen als Pastorensohn geboren, hatte er in Göttingen und Berlin als Schüler Ecks studiert, sich 1877 in Halle habilitiert, war 1883 in Halle, 1895 in Würzburg und 1900 in Berlin ord. Professor geworden. Neben seinem Lehrberuf dauernd auch praktischen Neigungen hingegeben, war er in Halle Hilfsrichter am Landgericht, dann Universitätsrichter und wiederholt Vertreter des Kurators; im Jahre 1910 legte er denn auch seine Berliner Professur nieder, um Kurator der Universität Marburg zu werden, an der er fünf Jahre lang, getragen vom allgemeinen Vertrauen, eine segensreiche Tätigkeit entfaltet hat. Schollmeyer pflegte das preußische Privatrecht (Eigentümerhypothek 1874), den Zivilprozeß (Zwischenstreit 1880, Kompensationseinrede 1884) und später besonders das bürgerliche Recht (Hypothekenrecht im Handwörterbuch der StW., Einzelne Schuldverhältnisse 1897 und Kommentar zu den Schuldverhältnissen 1900 ff., an dem er auch in den letzten Jahren fortwährend weiterarbeitete). Die hervorragende Klarheit und der glückliche praktische Sinn seiner Arbeiten haben dauernde wissenschaftliche Werte geschaffen, als Lehrer gewann er durch seine ruhige joviale Art die Herzen, ein guter Humor ließ ihn über den Dingen stehen, ein fester Wille und scharfer Verstand befähigten ihn zum Juristen und Verwaltungsbeamten in hohem Maße, zahlreiche Freunde und Hörer trauern dem ausgezeichneten Manne nach.

---

**Personalien.** Wirkl. Geh. Rat, Prof. Dr. Brunner, Berlin, ist anläßlich seines goldenen Doktorjubiläums die Große Goldene Medaille für Wissenschaft verliehen worden. — Ernannt wurden: Präsident des Kaiserl. Aufsichtsamts für Privatversicherung, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Gruner, Berlin, bei seinem Ausscheiden aus dem Amte zum Wirkl. Geh. Rat mit dem Prädikat Exzellenz, Oberlandesgerichtsrat Westphal, Hamburg, zum Reichsgerichtsrat, Prof. Dr. Landsberg, Bonn, zum Geh. Justizrat; anläßlich der Einweihung der Univ. Zürich seitens der Juristenfakultät Zürich zu Ehrendoktoren der Rechte u. a. Reichsgerichtsrat Staffel, Leipzig, und Bezirksrichter A. Pfleghart, Zürich. — Am 6. Mai vollendet Geh. Hofrat, Prof. Dr. Oetker, Würzburg, sein 60. Lebensjahr. Aus Bindingscher Schule hervorgegangen, mit starker juristischer Denkkraft begabt, voll tiefsten praktischen Verständnisses, hat er insbes. auf dem Gebiet des Prozeßrechts eine ungemein fruchtbare Tätigkeit entfaltet. Sein erstes großes Werk, die tiefgründigen „Konkursrechtlichen Grundbegriffe" (1891), bedeutet eine dauernde Bereicherung unserer Wissenschaft, und der glänzend geschriebene, für die Schwurgerichtsdogmatik richtunggebende, „Schwur- und Schöffengerichte" betitelte Band des Bindingschen Handbuchs ist allseitig anerkannt. Aber auch in der Strafrechtswissenschaft nimmt Oetker, und zwar als ein jedem gesunden Fortschritt zugeneigter Vertreter des Klassizismus, eine führende Stellung ein. Unverkennbar ist in vielen Punkten sein Einfluß auf die Reformarbeiten. Gleich anregend wie als Schriftsteller wirkt Oetker als Lehrer. So sei dem hochverdienten, in vollster Schaffenskraft und -Freude stehenden Gelehrten der Wunsch zugerufen: in multos annos. — Einem Rufe folgen: Priv.-Doz. Dr. v. Schwerin, München, als aord. Prof. an die Univ. Berlin, und Priv.-Doz. Dr. Peters, Leipzig, als ord. Prof. für römisches Recht, römischen Zivilprozeß und deutsches bürgerliches Recht an die neue Univ. in Frankfurt a. M. — Dem Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes LGR. Dr. Leeb, Augsburg, ist der Titel und Rang eines Oberlandesgerichtsrats verliehen worden. — Gestorben sind: der ehem. württembergische Ministerpräsident und Justizminister Dr. v. Breitling, Stuttgart, über dessen Verdienste um die württembergische Gesetzgebung und Rechtspflege wir früher (DJZ. 1907, S. 48) berichtet, und der ehem. Oberlandesgerichtspräsident von Nürnberg, Exz. Dr. jur. h. c. von Schneider, dessen große Bedeutung, besonders für die Neugestaltung des bayerischen Landesrechts, wir ebenfalls früher (vgl. z. B. 1911, S. 1430 d. Bl.) hervorgehoben haben.

---

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

**Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.**

**Deutsches Reich:** Postscheckgesetz v. 26. 3. 1914 *[1. 7. 1914]* (RGBl. S. 85). — RkzlrBk. v. 26. 3. 1914 ü. d. Beitritt Großbritanniens z. den am 23. 9. 1910 in Brüssel unterzeichn. seerechtl. Uebereinkommen f. d. Kolonie Neu Fundland (S. 88).

**Preußen:** Ausgrabungsgesetz v. 26. 3. 1914 *[21. 4. 1914]* (GesS. S. 41). — Vo. v. 18. 3. 1914 z. Aender. d. Vo., bt. d. Grundbuchwesen, v. 13. 11. 1899 u. d. Vo., bt. Anlegung d. Grundbücher im Gebiete d. vormal. Hzt. Nassau, v. 11. 12. 1899 *[m. d. Wassergesetz v. 7. 4. 1913]* (S. 49).

**Württemberg:** Vf. d. JM. v. 18. 3. 1914, bt. die amtliche Schätzung v. Grundstücken (Amtsbl. d. JM. S. 37).

**Sachsen-Weimar:** Zuwachssteuergesetz v. 20. 3. 1914 *[1. 4. 1915]* (RegBl. S. 73). — Ges. v. 20. 3. 1914 ü. d. Losgesellschaften, d. Veräußerung v. Inhaberpapieren mit Prämien u. d. Handel mit Lotterielosen *[1. 5. 1914]* (S. 88). — 6. Nachtr. v. 20. 3. 1914 z. Ges. v. 24. 6. 1874 ü. d. Volksschulwesen (S. 92). — MBk. v. 24. 3. 1914, bt. Gründung einer Beamtenkrankenkasse f. d. Ghzt. Sachsen (S. 97).

**Oldenburg:** Ges. v. 14. 3. 1914, bt. Ernennung d. Handelsrichter (GesBl. S. 107). — Ges. v. 20. 3. 1914, bt. Einrichtung eines Staatsschuldbuches d. Hzt. Oldenburg *[wird noch bestimmt]* (S. 112). — Ges. v. 24. 3. 1914 weg. Aender. d. Ges. v. 19. 3. 1912, bt. Veranlagung d. Kriegsveteranen z. Einkommensteuer *[m. rückwirkender Kraft]* (S. 123). — Ges. v. 24. 3. 1914, bt. Abänder. d. Wegeordnung f. d. Hzt. Oldenburg *[1. 5. 1918]* (S. 124).

**Schwarzburg-Sondershausen:** Hö. Vo. v. 17. 3. 1914 ü. d. Vorbereitung f. d. Forstverwaltungsdienst (GesS. S. 101). — MVo. v. 21. 3. 1914 z. Ausführ. d. Reichsstempelgesetzes v. 3. 7. 1913 (S. 129).

**Schwarzburg-Rudolstadt:** Ges. v. 15. 3. 1914, bt. Verwaltung u. Beaufsichtigung d. Gemeinde-, Genossenschafts-, Kirchen-, Pfarr- u. Schulwaldungen *[1. 4. 1914 bzw. 1. 4. 1915]* (GesS. S. 53). — AusfGes. v. 16. 3. 1914 z. Reichsges. bt. Beseitigung v. Tierkadavern (S. 60). — Landes-Gebührenordnung f. Rechtsanwälte v. 17. 3. 1914 *[1. 4. 1914]* (S. 65). — Ges. v. 19. 3. 1914, bt. Abänder. d. Gerichtskostengesetzes f. d. Fst. Schwarzburg-R. (S. 73). — Vo. v. 24. 3. 1914, bt. Abänder. d. Reglements z. Ausführ. d. Landtagswahlgesetzes v. 19. 11. 1870 (S. 75). — Ges. v. 26. 3. 1914 ü. d. künftige Geltung d. Zuwachssteuergesetzes v. 14. 2. 1911 *[1. 4. 1914]* (S. 79).

**Schaumburg-Lippe:** Ges. v. 28. 3. 1914, bt. Aender. d. Ges. v. 12. 3. 1910 (Besoldung d. Beamten) *[1. 4.*

*1914]* (LVo. S. 53). — Ges. v. 30. 3. 1914, bt. Abänder. d. Einkommensteuergesetzes v. 3. 5. 1901 u. d. Vermögenssteuergesetzes v. 9. 3. 1906 *[1. 4. 1914]* (S. 54). — Ges. v. 31. 3. 1914, bt. Ergänz. d. Wahlgesetzes v. 22. 3. 1906 (S. 61). — Ges. v. 31. 3. 1914, bt. Abänder. d. Volksschulgesetzes v. 4. 3 1875 *[1 4. 1914]* (S. 63). — Ges. v. 1. 4. 1914, bt. Wohnungsgeldzuschüsse d. Staatsbeamten *[1. 4. 1914]* (S 65). — Vermarkungs-Gesetz v. 3. 4. 1914 *[4. 4. 1914]* (S. 71). — Ges. v. 2. 4. 1914, bt. Abänder. d. AusführGes. z. deutschen Gerichtsverfassungsgesetz (S. 68). — Zuwachssteuergesetz v. 2. 4. 1914 *[1. 4. 1914]* (S. 69).

**Lübeck:** Bk. v. 28. 1. 1914, bt. d. Gesetz ü. d. Rechtsverhältnisse d. Beamten (neue Fassung) (GesS. Nr. 17). — Bk. v. 28. 1. 1914, bt. d Ges. ü. d. Pensionierung d. Beamten (neue Fassung) (Nr. 18). — Bk. v. 25. 2. 1914, bt. d. Eichordnung f. d. Schiffahrt auf d. lübeck. Binnengewässern *[7. 3. 1914]* (Nr. 19).

**Elsaß-Lothringen:** Ges. v. 13 4. 1914, bt. Aender. d. Besoldungsgesetzes v. 9. 6. 1913 u. d. Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes *[16. 4. 1914]* (GesBl. S. 49). — Ges. v. 13 4. 1914 ü. d. Erhebung d. Zuwachssteuer *[1. 4. 1914]* (S. 46).

## Sprechsaal.

**Bedürfen Reichsbeamte zum Eintritt in den Landtag eines Bundesstaats oder in einen Kommunal(Provinzial)landtag des Urlaubs?** Diese in den Lehrbüchern des Staatsrechts und den Kommentaren zum Reichsbeamtengesetz oft behandelte und fast einmütig bejahte Frage hat jüngst die Budgetkommission des preußischen Abgeordnetenhauses beschäftigt und scheint dort die entgegengesetzte Beantwortung gefunden zu haben.

Art. 19. Abs. 1 der Reichs-Verfassung lautet: „Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.“ Es ist hierbei fraglich, ob unter „Beamte“ in diesem Sinne auch Geistliche, Hofbeamte und Militärpersonen fallen. Gewiß ist, daß sich diese Vorschrift nur auf den Eintritt in den Reichstag bezieht. In bezug auf den Eintritt in sonstige Körperschaften hat die Reichsverfassung nichts vorschreiben wollen noch vorgeschrieben.

Art. 78 Abs. 2 der Preuß. VerfUrk. bestimmt: „Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.“ Auch diese Vorschrift kommt hier, wenigstens unmittelbar, nicht in Betracht; denn die preußische Verfassung hatte weder die Macht noch das Recht, über nichtpreußische Beamte Vorschriften zu geben.

Es bleibt also nur noch das Reichsbeamtengesetz übrig. Dieses bestimmt in § 14 Abs. 1, daß die Vorschriften über den Urlaub der Reichsbeamten vom Kaiser erlassen werden. Dies ist unterm 2. Nov. 1874 (RGBl. 129) geschehen. Darin ist über die Beurlaubung von Reichsbeamten für den Eintritt in Landtage nichts bestimmt. Aus diesen Gründen hat denn auch die Ansicht, daß Reichsbeamte ohne Urlaub zu solchem Eintritt befugt sind, nahezu einmütige Ablehnung gefunden, so Laband, Reichsstaatsr. 5. Aufl. I. S. 458 Anm. 5, Thudichum in Hirths Ann. 1876 S. 280, Arndt, Reichsstaatsr. S. 643, G. Meyer, das. S. 148, Pieper, Reichsbeamtenges. Anm. 6 zu § 14, Perels-Spilling, das. A. 4 zu § 14, Brand, Reichsbeamtenges. A. 4 zu § 14, Arndt, das. A. 2 zu § 14 u. a. m. Für die entgegengesetzte Ansicht erklärt sich Alfred Schulze S. 98 seiner Bearbeitung des Reichsbeamtengesetzes unter Bezug auf die Ansicht, die als „persönliche“ Graf Posadowsky am 13. Mai 1907[1]) aussprach, und auf § 19 des Reichsbeamtengesetzes. Dieser § 19 will auf die Reichsbeamten, soweit nicht durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen ist, diejenigen gesetzlichen Vorschriften anwenden, welche an ihrem Wohnorte für die Staatsbeamten gelten Damit hat der Reichsgesetzgeber bei Erlaß dieser Vorschrift aber nur spezifisches Beamtenrecht gemeint, z. B. in bezug auf Wohnsitz, Gewerbebetrieb, Steuervorrechte. Es ist aber nicht anzunehmen, daß er Rechte und Pflichten, die den preußischen Beamten für preußische Einrichtungen zustehen, auch auf Reichsbeamte anwenden wollte. Es liegt eine Materie vor, die er dem Landesrecht überlassen und in die er nicht eingreifen wollte, ohne sachliche Veranlassung auch schon aus politischen Gründen nicht eingreifen durfte. Würde man das Gegenteil glauben, so müßte man annehmen, daß die Landesverfassungen und Landesgesetze in den Rechtsstand der Reichsbeamten eingreifen dürfen. Das Deutsche Reich leitet seine Befugnisse wie für seine Gerichtsgewalt, so für seine Beamtenhoheit aus seiner eigenen, den einzelnen Bundesstaaten gegenüber selbständigen und, soweit die Zuständigkeit des Reichs geht, ihnen übergeordneten Souveränität ab (RG. i. ZS. 48, 195 Plenarbeschluß a. a. O.). Folglich kann die Vorschrift in Art. 78 Abs. 2 der preuß. Verf. auf Reichsbeamte nicht Anwendung finden, um deswegen, weil Landesrecht in die Angelegenheiten des Reichs und der Reichsbeamten nicht eingreifen darf.

Geh. Rat, Professor Dr. Arndt, Charlottenburg.

[1]) StenBer. des Reichst. 1907 S. 1598 EC.

**Eine bedenkliche wechselrechtliche Entscheidung des Reichsgerichtes.** Auf S. 1385, 1913 d. Bl. finden sich Ausführungen des Urt. des RG. v. 19. Sept. 1913 in folgender Fassung:

„Ein arglistiges Einverständnis des Klägers mit G. (dem Blankoindossanten) sei nicht festgestellt, der Kläger — entgegen der Ansicht des Berufungsgerichtes — nicht bloß Zessionar, sondern kraft Indossamentes selbständiger Wechselgläubiger. Die Abtretung des G. an den Kläger habe sich aber auf sämtliche Rechte aus dem Vertrage erstreckt, also auch die den Skripturakten zugrunde liegenden rechtlichen Ansprüche. Trete der Indossant den Anspruch, zu dessen Erfüllung oder Sicherung der Wechsel bestimmt sei, an den Indossatar ab, so könne der Wechselschuldner Einwendungen gegen den Anspruch auch der Wechselklage des Indossatars entgegensetzen. Das zivile Rechtsverhältnis werde durch die Abtretung auf den Indossatar ausgedehnt; ihm werden nun die Einreden gemäß Art. 82 WO. entgegenstehen. Für gewöhnlich möge der Wechselkläger die Tatsache der Abtretung verschweigen; werde sie aber bekannt, so stehe es nicht im Belieben des Indossatars, von seiner Zessionseigenschaft abzusehen. Der damit für den Indossatar verbundene Nachteil sei die Kehrseite der aus der Zession entspringenden Vorteile“.

Diese Sätze dürfen nicht unbesprochen bleiben, denn sie treffen das Wechselrecht in seinem Kern. Das RG. beruft sich auf Art. 82 WO. Der Sinn dieses Artikels ist, daß der Wechselschuldner keine Einreden, bloß aus dem Grunde geltend machen darf, weil sie ihm gegen einen Vormann des Wechselgläubigers zustehen. Insbesondere wurde nie bezweifelt, daß der Wechselgläubiger unbedingt geschützt ist gegen Einreden, die dem Vormanne entgegenstehen, wenn er sie beim Erwerbe nicht zu kennen vermochte. Das RG. will nun eine Ausnahme für den Fall feststellen, wenn der Wechselkläger zugleich Zessionar der mit einer Einrede behafteten Forderung aus dem unterliegenden Verhältnis ist. Der Gedanke mag sein, daß solche Einreden dem Kläger wegen seiner zweiten Eigenschaft als Zessionar unmittelbar entgegenstehen. Allein das eben ist bedenklich. Sie stehen auch dem Zessionar als solchem nicht unmittelbar i. S. des Art. 82 WO. entgegen, sondern mittelbar, nämlich nur aus dem Grunde, weil sie gegen seinen Vormann begründet waren. Eine Einrede, die sich gegen den Kläger unmittelbar richtet,

ist nicht vorhanden und gegen andere Einreden soll der Wechselkläger unbedingt geschützt sein.

Der dritte Satz der zit. Stelle aus den Ausführungen der Entscheidung läßt noch einen anderen Gedanken erkennen. Das RG. scheint Gewicht darauf zu legen, daß der Wechsel zur Erfüllung oder Sicherung einer anderen nicht rechtsgültigen Forderung gegeben ist. Vielleicht liegt der Gedanke zugrunde, daß eine solche Wechselforderung eine akzessorische sei, die mit der Forderung, um derentwillen der Wechsel gegeben ist, stehe oder falle. Nun ist richtig, daß, wer ein Wechselversprechen um einer anderen Forderung willen gegeben hat, die Einwendungen, die gegenüber der Forderung bestehen, seinem unmittelbaren Wechselnehmer gegenüber geltend machen kann. Gegenüber dem dritten redlichen Nehmer gehen diese Einwendungen gewiß nicht, wenn dieser sie nicht kennt. Wenn der redliche Nehmer nicht gleichzeitig Zessionar der Forderung ist, um derentwillen der Wechsel gegeben wurde, ist dies noch nicht bestritten worden; für den Fall, daß er Zessionar ist, wohl zum erstenmal in der besprochenen Entscheidung. Daraus aber, daß die Akzessorietät der Wechselforderung dem dritten redlichen Nehmer gegenüber nicht geltend gemacht werden kann, wenn er nicht Zessionar ist, folgt, daß die Akzessorietät keine Einwendung ist, die nach Art. 82 WO. gegen den dritten, redlichen Wechselnehmer geht.

Für die Behauptung, daß der Wechselgläubiger, der zugleich Zessionar ist, sich Einwendungen aus der zedierten Forderung gefallen lassen muß, kommen nur die anderen Gründe des RG. in Betracht, und diese glaube ich bereits widerlegt zu haben.

Das RG. stützt seine Entscheidung auch auf eine Billigkeitserwägung: Es stehe nicht im Belieben des Indossatars, von seiner Zessionareigenschaft abzusehen. Der damit für den Indossatar verbundene Nachteil sei die Kehrseite der aus der Zession entspringenden Vorteile.

Diese Erwägung hat mich nicht überzeugt. Es ist so, als wenn man gegen den Zessionar die Einrede zulassen wollte, der Wechsel über die zedierte Forderung, den er gleichzeitig erworben habe, sei nicht rechtsgültig. Der Schaden, den der Zessionar dadurch erleide, sei nur die Kehrseite der Vorteile, die aus dem Wechsel entspringen. In beiden Fällen dürften die zu kompensierenden Vorteile — nebenbei gesagt — nicht leicht zu entdecken sein. Wer einen Wechsel ohne Rektaklausel über eine Schuld ausstellt, weiß, daß er damit seine Einreden gegen die Forderung in hohem Maße gefährdet. Die Zession erscheint gegenüber der Begebung des Wechsels als ein nebensächlicher Akt. Denn der Zedent könnte die Forderung ohne Rückstellung des zahlungshalber gegebenen Wechsels ohnedies nicht geltend machen. Man wird mit der Annahme nicht fehlgehen, daß das RG. im vorliegenden Falle überzeugt war, daß ein arglistiges Einverständnis des Wechselgläubigers bestanden hat, wenn es auch nicht gerichtlich festgestellt werden konnte. Diese Ueberzeugung hätte jedoch m. E. nicht zu dieser Folgerung führen sollen. Dagegen wäre es m. E. ersprießlich, die Frage nachzuprüfen, ob der Ausspruch über den guten Glauben, über das Wissenmüssen des Wechselnehmers nicht revisibel ist.

Professor Dr. Karl Adler, Czernowitz.

**„Zivilprozeßverschleppung durch Parteidispositionen".** Unter dieser Ueberschrift regt LGR., Geh. Justizrat Dr. Marcus in der D. Richter-Ztg. v. 15. März an, daß von jedem frustrierten Termine den Parteien ex officio die Nachricht gesandt werde: „Ohne Motivierung ist im heutigen Termine vor dem Gericht nicht verhandelt worden."

In der Nr. v. 1. April a. a. O. wird auf die Bestimmung des § 170 Abs. 2 der Oesterr. ZPO. hingewiesen, nach der das Gericht von dem Eingange einer Anzeige über ein vereinbartes Ruhen des Verfahrens sowie von dem Ausbleiben beider Teile von der Tagsatzung auch die Parteien selbst zu verständigen hat.

Der Vorschlag des Geh. JR. Dr. Marcus läßt, wie manche andere Reformidee, die Erinnerung an Bestimmungen aus alten Zeiten aufleben.

In der Instruktion zur Ausführung der Preuß. Verordnung v. 1. Juni 1833[1]) war bestimmt:

„Der Dirigent prüft den (Prorogations) Antrag, gibt die nötige Verfügung an und läßt dieselbe nicht nur dem Mandatar der Parteien insinuieren, sondern auch diesen selbst abschriftlich mitteilen, um ihre Stellvertreter zu kontrollieren."

Soweit die Erfahrungen des Unterzeichneten, die sich auf die Zeit von 1866—1879 beziehen, und die ihm damals von älteren Rechtsanwälten und Richtern gemachten Mitteilungen reichen, ist diese Bestimmung in der Praxis nicht oder fast nicht zur Anwendung gekommen. Man hatte sich wohl allgemein davon überzeugt, daß die Bestimmung keinen praktischen Nutzen schaffen konnte, und man hielt sie bereits vor 50 Jahren für veraltet, da sie der Stellung der Rechtsanwälte und ihrem Verhältnisse zum Gericht und zu den Parteien nicht mehr entsprach. Heute würde die Wiedereinführung einer solchen Kontrollmaßregel als ein Beweis des Mißtrauens gegen die Rechtsanwälte und als eine nutzlose Störung des Vertrauensverhältnisses, das zwischen ihnen und den Parteien besteht, empfunden werden. Soweit Uebelstände bestehen, wird die Abhilfe auf anderen Wegen zu suchen sein.

Geh. Justizrat Dr. Haber, Leipzig.

---

**Neuordnung der Militär-Polizeigewalt.** Die in d. Bl.[2]) ausführlich behandelten Rechtsfragen, die sich aus den Zaberner Vorgängen ergeben hatten, gipfelten in der Erörterung, unter welchen Voraussetzungen die bewaffnete Macht, ohne selbst unmittelbar bedroht zu sein und ohne Anforderung der Zivilbehörden befugt ist, gegen Gefährdungen der inneren Staatssicherheit einzuschreiten. Die Abgrenzung dieser Zuständigkeit ist die wesentlichste Neuerung in der am 19. März d. J. vollzogenen Vorschrift über den „Waffengebrauch des Militärs und seine Mitwirkung zur Unterdrückung innerer Unruhen", gültig für die unter preußischer Heeresverwaltung und für alle in den Reichslanden stehenden Truppen. Abgesehen von Gebieten, die in Kriegs- oder Belagerungszustand erklärt worden sind, wird eine Berechtigung und Verpflichtung des Militärbefehlshabers zum selbständigen Eingreifen nur anerkannt, wenn in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Zivilbehörde infolge äußerer Umstände außer Stande ist, die Anforderung zu erlassen. Diese Fassung bietet der Rechtsauslegung keine Schwierigkeit, so daß die in manchen Tageszeitungen geäußerte Befürchtung fortbestehender Unklarheit nicht begründet erscheint. Mit heranzuziehen ist die an die Spitze des 2. Abschnittes gestellte Ausführung, daß es zunächst Pflicht der Zivilbehörde ist, mit den ihr zu Gebote stehenden Polizeikräften die Ruhe zu erhalten, und daß so lange ihr allein die Anordnung und Leitung der Maßregeln zusteht. Hierin liegt die grundsätzliche Anerkennung völlig unabhängiger Verantwortung der Polizeibehörde für die Entscheidung, ob ihre Exekutivkräfte der Lage gewachsen sind oder ob sie militärischer Hilfe bedarf. Gegenüber

1) Kamptz Jahrb. Bd. 41 S. 437.

2) 1913, S. 1457, 1914, S. 121 u. S. 185 der DJZ.



dieser, in den freien Entschluß des Polizeichefs gelegten Bestimmung können als „äußere Umstände" nur solche in Betracht kommen, die von außen her seine freie Willensbestimmung aufheben. Juristisch ausgedrückt, bedeutet dies, daß das Militär höchstens im vermuteten Auftrage der Zivilverwaltung, niemals aber gegen deren ausgesprochenen Willen einschreiten darf. In jedem Falle bleibt also dem leitenden Zivilbeamten die Möglichkeit, durch die Erklärung, daß er militärische Unterstützung nicht heranzuziehen wünsche, die bewaffnete Macht fernzuhalten. Auch im 1. Abschnitte der Vorschrift (Waffengebrauch des Militärs aus eigenem Recht) wird die Subsidiarität gegenüber den zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit berufenen Organen in dem Hinweise betont, daß eine Militärperson nicht unter dem Vorwand der Ausübung von Notwehr die Rolle der Polizei übernehmen soll.

Regierungsrat Dr. Lindenau, Berlin.

---

**Verlangt § 2 Abs. 1 des Margarinegesetzes für die äußern Umhüllungen die Inschrift Margarine an mehreren Stellen?** Diese für den Margarinehandel wichtige Frage ist von der Judikatur anscheinend noch nicht behandelt, und die Ziffer 7 der Bundesratsbekanntmachung v. 4. Juli 1897 beantwortet sie nur für die mehr für die Dauer berechneten Gefäße. Der Strafsenat des OLG. in Hamm hat am 24. März 1914 die Frage entgegen der in Stengleins Kommentar allerdings ohne Gründe vertretenen Ansicht bejaht, wohl mit Recht, wie folgende Erwägung zeigt.

Der § 2 Abs. 1 des Ges. v. 15. Juli 1897 verlangt, abgesehen von der im Abs. 3 für das Abgeben im Kleinhandel vorgesehenen Ausnahme, daß die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in denen Margarine usw. feilgehalten oder verkauft wird, an in die Augen fallenden Stellen die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Margarine" usw. tragen. Daß der Gebrauch der Mehrzahl in den Worten „fallenden Stellen" sich nicht aus der in den vorhergehenden Worten „Gefäßen und Umhüllungen" ebenfalls gebrauchten Mehrzahl erklärt, zeigt schon die Einzahl in dem unmittelbar folgenden Worte „Inschrift". Erst recht zeigt das aber der § 1 Abs. 1 Ges., in dem, obwohl auch hier von Verkaufsräumen, also in der Mehrzahl, die Rede ist, die Inschrift nur an in die Augen fallender Stelle, also in der Einzahl verlangt wird.

Daß dieser Unterschied im Wortlaut einem solchen im Inhalt auch entsprechen soll, zeigt die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Der Vorläufer des jetzigen, das v. 12. Juli 1887, hat entsprechende Vorschriften in den §§ 1 und 3 mit gleichem Unterschiede. Der Entwurf zum älteren Gesetze verlangte jedoch in beiden Vorschriften die Inschrift nur an in die Augen fallender Stelle, also in der Einzahl.[1]) In der Reichstagskommission wurde jedoch ein Abänderungsantrag gestellt und angenommen, in der Absicht, zu verhüten, daß die Inschrift an eine Stelle gebracht würde, die nur bei bestimmter Stellung der Gefäße in die Augen fällt. Er ging dahin, daß in den damaligen §§ 7 und 8, später § 3, es an Stelle „fallender Stelle" heißt „fallenden Stellen". Dieser Beschluß hat, wie der Wortlaut des Gesetzes zeigt, die Billigung der gesetzgebenden Gewalten gefunden. Mit dem Wortlaut ist auch der Zweck der Aenderung vom jetzigen Gesetz übernommen, denn die Denkschrift zu dessen Entwurf betont wegen dieser Vorschrift die wesentliche Uebereinstimmung mit dem älteren Gesetze[2]), und man kann nicht annehmen, daß das neuere, weiterem Schutze der Verbraucher bestimmte Gesetz trotz fast gleichen Wortlauts in diesem Punkte eine Milderung des älteren Gesetzes bringen wollte.

Das Gesetz verlangt also die Inschrift an mehr als einer Stelle. Denn der oben bereits erwähnte Gebrauch der Einzahl im Worte „Inschrift" ist auch bei der hier vertretenen Auffassung sprachlich völlig einwandfrei und dem der Mehrzahl vorzuziehen, da letztere sonst vielleicht zu dem Mißverständnis führen könnte, daß an jeder Stelle dieselbe Inschrift „Margarine" mehrmals, oder stets die Inschrift „Margarine, Margarinekäse, Kunstspeisefett" verlangt werde.

Daß der auch sonst Ausnahmen zulassende, zudem nur für das Abgeben, nicht Feilhalten und auch nur im Kleinhandel geltende Abs. 3 des § 2 a. a. O. auch eine Ausnahme vom Abs. 1 vorsieht, kann nicht auffallen, und gestattet es jedenfalls nicht, aus ihm für den Abs. 1 die mit dessen Wortlaut und Entstehungsgeschichte unvereinbare Regel zu entnehmen.

Auch die nur von Gefäßen, nicht äußeren Umhüllungen sprechende Ziff. 7 der gen. Bundesratsbekanntmachung steht der oben entwickelten Ansicht nicht entgegen. Der Bundesrat kann nach § 12 Ziff. 1 Ges. nur innerhalb dessen Rahmens Ausführungsbestimmungen erlassen, und deren Nr. 7 will auch weniger die Zahl der Inschriften als den Ort ihrer Anbringung regeln, was für die meist nur kurze Zeit dienenden Umhüllungen vielleicht nicht nötig erschien. Vgl. auch die Bekanntmachung v. 23. Okt. 1912.

Oberlandesgerichtsrat Pieper, Hamm.

---

**Eine neue preußische Gerichtsvollzieherordnung** nebst Geschäftsanweisung f. d. GVZ. ist im preuß. JMBl. 1914 S. 289 ff. veröffentlicht worden, wodurch die GVO. vom 31. März 1900 und die Geschäftsanweisung v. 1. Dez. 1899 aufgehoben werden.

Die neue preuß. Gerichtsvollzieherordnung v. 23. März 1914 tritt für das Königreich Preußen und die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont am 1. Juli 1914 in Kraft. Der § 57 Abs. 1, der sich auf die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Beurkundungen gemäß Bestimmungen der neuen Hinterlegungsordnung bezieht, gilt schon seit dem 1. April 1914.

Die neue GVO. unterscheidet sich vorteilhaft von der seit 1900 geltenden, ganz abgesehen davon, daß in ihr der Rechtsstoff übersichtlicher geordnet ist. Sie behandelt in ihrem ersten Teil das Amt des Gerichtsvollziehers (Ausbildung und Ernennung, Geschäftskreis, Rechte und Pflichten, Diensteinkommen, Aufsicht usw.), im zweiten Teil den Geschäftsbetrieb (Erteilung der Aufträge, Erhebung der Gebühren, Register usw.) und enthält im dritten Teil die Schlußbestimmungen.

Aus dem ersten Teil ist hervorzuheben, daß der Vorbereitungsdienst, der der Gerichtsvollzieherprüfung vorangeht, künftig nicht mehr sechs, sondern neun Monate dauert (§ 1). Zu den Voraussetzungen, unter denen Anwärter zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden dürfen, kommt nun die einer deutlichen und geläufigen Handschrift hinzu (§ 2) Die Gebiete, denen die Aufgaben für die schriftliche Gerichtsvollzieherprüfung vorzugsweise entnommen werden müssen, sind genauer bestimmt (§ 7). Die Amtskaution von 600 M., die der Gerichtsvollzieher vor der Einführung in sein Amt zu leisten hatte (§ 14 der alten GVO.), fällt künftig weg. Wichtig ist die Neuerung, daß der Gerichtsvollzieher, der zur Erledigung eines ihm schriftlich erteilten Auftrages unzuständig ist, diesen Auftrag, wenn er im Bezirke desselben Amtsgerichts zu erledigen ist, möglichst kurzerhand dem zuständigen Gerichtsvollzieher zu übermitteln hat (§ 15). Erfreulich ist die Beseitigung

[1]) Verh. d. Reichstags-Session 1887, Anl. Bd. 2 No. 112 S. 948.
[2]) Vgl. Reichstagsverhandl. Session 1895/97 Anl. Bd. I, 291, 297.

der — ganz überflüssigen — Dienstkleidung (§ 26 der alten GVO); es wird jetzt eine Erkennungskarte eingeführt, die der Gerichtsvollzieher bei Vornahme von Dienstverrichtungen bei sich zu führen und den Beteiligten bei Vollstreckungshandlungen unaufgefordert, bei anderen Amtshandlungen auf Verlangen vorzuzeigen hat (§ 25). Lebhaft zu begrüßen ist ferner die Erhöhung des Gebührenanteils bei Parteiaufträgen: während dieser Anteil bisher gleichmäßig 24 v. H. betrug, ist er nun für die Orte der Ortsklasse A und B auf 31 v. H., für die Orte der Klasse C auf 29 v. H. und für die übrigen Orte auf 26 v. H. bestimmt.

Im zweiten Teil der GVO. ist § 58 bemerkenswert; er regelt eingehend die Vorschußpflicht und bestimmt unter anderem, daß der Gerichtsvollzieher den Auftrag abzulehnen hat, wenn er den erforderten Vorschuß nicht binnen einer Woche — bisher betrug die Frist zwei Wochen — vom Auftraggeber erhält. Sehr wichtig sind die Vorschriften über die Geschäftsprüfung (§§ 66, 67): der Richter hat, abgesehen von den ordentlichen monatlichen Prüfungen, mindestens einmal im Laufe des Rechnungsjahres eine unvermutete Prüfung im Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers vorzunehmen; ferner muß der Gerichtsvollzieher mit jedem Vierteljahresschlusse eine Uebersicht über die Ergebnisse seiner Vollstreckungstätigkeit vorlegen, so daß der Richter in der Lage ist, darauf zu achten, ob die Zahl der ohne Erfolg oder nur teilweise mit Erfolg erledigten Aufträge in einem auffallenden Mißverhältnis zu der Gesamtzahl der Aufträge oder zu dem Ergebnis der Vollstreckungstätigkeit anderer Gerichtsvollzieher steht oder sonst zu Bedenken Anlaß gibt. Nötigenfalls muß der Richter geeignete besondere Maßnahmen zur Beseitigung von Mißständen und zur Ueberwachung der Geschäftsführung des Gerichtsvollziehers treffen.

So zeigt die neue GVO. das Bestreben, den offenbaren Mißständen, die durch die Regelung des Gerichtsvollzieherwesens von 1900 gezeitigt worden sind, im Rahmen desselben Systems abzuhelfen. Dennoch wird außer dem Fiskus und den Schuldnern alle Beteiligten, Gläubiger, Richter, Anwälte, Gerichtsvollzieher selbst, stets von neuem eine leise Sehnsucht nach dem System der Gerichtsvollzieherordnung von 1885 (§§ 23ff.) beschleichen.

Rechtsanwalt Dr. Leander, Berlin.

---

**Ist das Ausbieten von Forderungen in Zeitungen zulässig?** Für die Beantwortung dieser bedeutsamen Frage kommen die §§ 185, 193 StrGB., 823 Abs. 2, 826 BGB. in Betracht. Auszugehen ist davon, daß dem Gläubiger ein subjektives Recht auf Verwertung seiner Forderung von der Rechtsordnung nicht zuerkannt ist. Beschreitet der Gläubiger den Weg des öffentlichen Verkaufsangebots, so hat er mit einer Verletzung der Rechtssphäre seines Schuldners zu rechnen. In der Tat ist eine Verletzung der Ehre des betroffenen Schuldners in einer solchen Verkaufsanzeige zu erblicken. Er wird in der Oeffentlichkeit hingestellt als ein solcher, der seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt und den Gläubiger zum Ausbieten der Forderung zwingt, damit er zu seinem Gelde komme. Darin liegt eine Kennzeichnung des Verhaltens des Schuldners, welche ihn in der öffentlichen Meinung bloßstellt, also eine Ehrenkränkung. Das Bewußtsein des ehrenkränkenden Charakters und der Rechtswidrigkeit der Kundgebung ist bei dem Gläubiger ohne weiteres anzunehmen. Der Tatbestand des § 185 StrGB. ist damit erfüllt. Eine Verurteilung wegen Beleidigung und zum Schadensersatz gemäß § 823 Abs. 2 BGB. ist die Folge, wenn nicht die Strafbarkeit der Beleidigung durch § 193 StrGB. ausgeschlossen ist. Ob die Voraussetzung dieser Schutzvorschrift gegeben ist, läßt sich nur in jedem einzelnen Falle beurteilen, und gerade in diesem Punkte gehen die Ansichten der verschiedenen Gerichte auseinander. M. E. ist der Anwendungskreis des § 193 StrGB. eng zu ziehen. Wahrnehmung berechtigter Interessen wird anzuerkennen sein, wenn der Gläubiger auch durch die Zwangsvollstreckung nicht befriedigt ist und durch die Verkaufsanzeige, als das letzte Verwertungsmittel, lediglich bezweckt, seinen Anspruch zum wertentsprechenden Preise in Geld umzusetzen. Daß er in der Anzeige Forderung und Schuldner genau bezeichnet, deutet nicht auf eine Beleidigungsabsicht, sondern dient zur erforderlichen Unterrichtung der Kaufliebhaber über die Beschaffenheit der angestellten Forderung. Dagegen ist m. E. die Grenze der berechtigten Interessen bereits überschritten, wenn der Gläubiger durch die Zeitungsanzeige einen Druck auf den Schuldner zur Bezahlung seiner Verbindlichkeit ausüben will. Denn zu solchem Drucke hat er kein Recht. Die Prozeßordnung gibt es ihm nicht, und aus allgemeinen Erwägungen der Billigkeit ist ihm ein Zwangsmittel zu versagen, das eine öffentliche Bloßstellung des Schuldners zur Folge hat. In der Regel wird solche Absicht des Gläubigers zu unterstellen sein, da die Erfahrung lehrt, daß die überwiegende Mehrzahl der Verkaufsanzeigen nicht darauf abzielt, einen dem Forderungswert angemessenen Erlös zu erlangen, sondern den Schuldner zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten. Meistens geht doch der Anzeige deren Androhung voraus! Der Gläubiger wird daher Umstände dartun müssen, die jene tatsächliche Vermutung widerlegen. Die Anwendbarkeit des § 193 StrGB. ist mithin nur auf Ausnahmefälle zu beschränken.

Demnach halte ich das öffentliche Ausbieten von noch nicht ausgeklagten Forderungen für unbedingt unzulässig, weil dabei die Absicht des Gläubigers, anstatt die von der Rechtsordnung ihm gewiesenen Mittel zu wählen, einen unerlaubten Druck auf den Schuldner auszuüben, klar zutage liegt. Indessen erfordert der Fall eine besondere Beurteilung, daß der Gläubiger eine zwar unbestrittene, aber noch nicht fällige Forderung unter Hervorhebung dieses Umstandes in der Zeitung ausbietet. Betont der Gläubiger das eigene Geldbedürfnis als Beweggrund seines eigenartigen Vorgehens in der Anzeige, so wird gegen sie nichts zu machen sein, selbst wenn der Schuldner ein Kaufmann ist. Beleidigung liegt nicht vor und Verstoß gegen die guten Sitten ist nicht darin zu finden, daß der Gläubiger die Forderung ausbietet, ehe er andere Wege, sie zu verwerten, versucht hat. Unterläßt er dagegen die Angabe des bezeichneten Beweggrundes, so stellt sich die Anzeige in den Augen des Publikums als ein Angriff auf die Kreditwürdigkeit des Schuldners dar. Nach der herrschenden Auffassung ist eine Kreditbeleidigung aus § 185 StrGB. nur einem Kaufmann gegenüber möglich. Ist also der Schuldner Kaufmann, so liegt eine Beleidigung seiner kaufmännischen Ehre vor. Der Schutz des § 193 StrGB. wäre nur zuzubilligen, wenn der Gläubiger nachweist, daß er vergeblich sich bemüht hat, auf andere Weise die Forderung zu verwerten. Ist der Schuldner kein Kaufmann, so wird vom Gläubiger kein ehrenrühriges Urteil über sein Verhalten abgegeben. Denn niemand braucht vor Fälligkeit zu leisten. § 185 StrGB. scheidet aus und damit auch eine Ersatzpflicht nach § 823 Abs. 2 BGB. Eine Verpflichtung zum Schadensersatz ließe sich dann nur auf § 826 BGB. gründen. In der bloßen Unterlassung des Versuchs anderweitiger Verwertung würde ich eine Verletzung der guten Sitten durch den Gläubiger nicht erblicken; wohl aber in dem Nachweise, daß er die Anzeige auch deshalb erlassen hat, um seinen Schuldner zu schädigen.

Landrichter Dr. Grallert, Hamburg.

---



**Gilt der „Generalpardon" des Wehrbeitragsgesetzes auch für Disziplinarstrafen?** § 68 des Gesetzes bestimmt:

„Gibt ein Beitragspflichtiger bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder in der Zwischenzeit seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Veranlagung zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer Vermögen oder Einkommen an, das bisher der Besteuerung durch einen Bundesstaat oder eine Gemeinde entzogen worden ist, so bleibt er von der landesgesetzlichen Strafe und der Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer für frühere Jahre frei."

Unterstellen wir, ein Staats- oder Gemeindebeamter habe jahrzehntelang durch wissentlich falsche Angaben in seinen Steuererklärungen große Summen hinterzogen. Daß er sich damit, um im Sprachgebrauche der preußischen Disziplinargesetzgebung zu reden, der Achtung, die sein Beruf erfordert, unwürdig gezeigt hat, steht außer Zweifel. Kann er sich zur Abwendung der ihm drohenden disziplinarischen Bestrafung auf den „Generalpardon" berufen, wenn dessen Voraussetzungen im übrigen vorliegen? Die Frage ist zu verneinen.

Allerdings spricht die Bestimmung schlechtweg von der landesgesetzlichen Strafe, nicht etwa von der nach den landesgesetzlichen Steuervorschriften verwirkten Strafe. Ferner wird der in der Begründung des Wehrbeitragsgesetzes angegebene Zweck: „Damit nicht die Furcht vor Strafe, Vermögens- und sonstigen Nachteilen die Beitragspflichtigen abhalte, ihr Vermögen wahrheitsgemäß anzugeben", nicht vollständig erfüllt, wenn man die häufig viel schwerer wiegende disziplinarische Ahndung nicht unter den „Generalpardon" fallen läßt. Dem stehen jedoch die folgenden Erwägungen entgegen:

Die Disziplinarstrafe ist keine „Strafe" im gewöhnlichen Sinne, sondern eine im Interesse des Staats-(Gemeinde-) Dienstes verhängte Maßregel, die zwar unter Umständen wie eine Kriminalstrafe wirken kann, aber andere Zwecke verfolgt. Damit deckt sich auch der Sprachgebrauch der Gesetze, insbesondere der Reichsgesetze, die unter „strafbaren Handlungen" ohne nähere Bezeichnung die nur mit Disziplinarstrafe bedrohten Handlungen nicht verstehen (vgl. z. B. § 992 BGB.).

Ferner würde die Einbeziehung der Disziplinarstrafe das unhaltbare Ergebnis haben, daß zwar der Landesbeamte, nicht aber der Reichsbeamte von der disziplinarischen Bestrafung frei würde. Denn das Wort „landesgesetzlichen" in § 68 WBG. läßt sich auch bei weitgehendster Auslegung nicht hinweginterpretieren oder durch den Zusatz „und reichsgesetzlichen" ergänzen. A. Hoffmann nimmt in seinem Kommentar zum WBG., Anm. 8b zu § 68, sogar an, daß beim Fehlen einer landesgesetzlichen Strafvorschrift für Steuerhinterziehungen eine Bestrafung aus dem Betrugsparagraphen des StrGB. durch § 68 nicht ausgeschlossen wird.

Der oben genannte Zweck des Generalpardons wäre in vollem Umfange — vielleicht aber auf Kosten anderer wichtigen Interessen — nur erreicht, wenn es statt „von der landesgesetzlichen Strafe" geheißen hätte: „von jeder Verantwortlichkeit".

Zu Mitteilungen zwecks Herbeiführung eines Disziplinarverfahrens erscheinen jedoch die Steuerbehörden wegen der gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit nicht befugt. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind auch im öffentlichen Interesse — abgesehen von der Herbeiführung einer zutreffenden Veranlagung und nötigenfalls eines Steuerstrafverfahrens — nicht vorgesehen.

Amtsrichter Armstroff, Berlin-Lichterfelde.

---

**Ist die Erinnerung gegen § 845 ZPO. zulässig?** Die Grenze für die Pfändbarkeit des Dienstlohnes zieht, soweit es sich um die Beitreibung der zugunsten eines unehelichen Kindes vom Vater zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge handelt, § 4a des Lohnbeschlagnahmegesetzes v. 21. Juni 1869 in jetziger Fassung. Danach ist nur der Teil des Lohnes der Pfändung unterworfen, dessen der Schuldner zur Bestreitung seines notdürftigen Unterhaltes und zur Erfüllung der ihm seiner Ehefrau und seinen Verwandten gegenüber obliegenden Unterhaltspflicht nicht bedarf. Es kommt nun häufig der Fall vor, daß das uneheliche Kind wegen einer ihm gegen den Vater zustehenden vollstreckbaren Unterhaltsforderung dem Dienstherrn gemäß § 845 ZPO. eine Benachrichtigung über die bevorstehende Pfändung des gesamten Lohnes zustellen läßt. Gewährt nun das Gesetz dem Schuldner die Möglichkeit, sich mittels des Rechtsbehelfes der Erinnerung gegen eine derartige Pfändungsbenachrichtigung zu wenden? Zu beachten ist, daß es sich bei der Vorpfändung des § 845 a. a. O. um eine der Zwangsvollstreckung vorausgehende Privathandlung des Gläubigers handelt, der zu seinem Schutze gesetzlich die Wirkung eines vorläufigen Pfandrechts beigelegt ist, um Verfügungen des Schuldners über die Forderung schon vor der Pfändung auszuschließen. Es ist daher allerdings für eine unmittelbare Anwendung des die Art und Weise der Zwangsvollstreckung betreffenden § 766 ZPO. bei der Vorpfändung kein Raum.[1]) Aber es würde zu einem unbilligen, vom Gesetz nicht gewollten Ergebnis führen, wenn der Pfändungsbenachrichtigung größere Wirkung beigelegt werden könnte, als der nachfolgenden Pfändung selbst. Das würde der Fall sein, falls, während bei der Pfändung selbst nur der Teil des von dem § 4a des Lohnbeschlagnahmegesetzes freigelassenen Dienstlohnes der Pfändung unterliegt, durch die Pfändungsbenachrichtigung die gesamte Lohnforderung mit Beschlag belegt werden könnte. Schon diese Erwägung muß zu der Annahme führen, daß gegen eine Pfändungsbenachrichtigung, deren Inhalt die der Pfändung in der ZPO. und im Lohnbeschlagnahmegesetz gesteckten Grenzen überschreitet, wenigstens in analoger Anwendung eine Erinnerung des § 766 ZPO. zulässig ist.

Diese Annahme widerspricht auch dem Gesetze nicht. Die Benachrichtigung schafft bereits ein einstweiliges Pfandrecht mit der Wirkung eines Arrestes,[2]) von dem nur vorläufig ungewiß bleibt, ob er durch spätere gerichtliche Pfändung aufrechterhalten wird oder nicht. Die Rechtswirkung der letzteren ist also schon im Zeitpunkte der Benachrichtigung vorhanden. Durch sie wird die Forderung auch bereits im Sinne des § 771 ZPO. zum Gegenstande der Zwangsvollstreckung, so daß die Widerspruchsklage zulässig ist.[3]) Endlich sind auch die Kosten der Vorpfändung Kosten der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 788.[4]) Es erscheint deshalb nicht allein nicht gesetzwidrig, sondern sogar dem Geiste des Gesetzes entsprechend, gegen die Vorpfändung des § 845 ZPO. die Erinnerung gemäß § 766 in analoger Weise zuzulassen.[5]) Ein in diesem Sinne ergangener Beschl. des LG. Essen ist auch vom OLG. Hamm bestätigt worden.

Rechtsanwalt Dr. Richard Cosmann III, Essen-Ruhr.

[1]) Vgl. Gaupp-Stein I[4] zu § 845, Petersen-Anger, Anm. 1 und 2 zu § 845, Beschluß des LG. I Berlin bei Lisiecki-Drewes, Zwangsvollstreckung S. 107.

[2]) § 845 Abs. 2 ZPO, Gaupp-Stein Nr. II zu § 845.

[3]) Gaupp-Stein II[2] zu § 771.

[4]) Gaupp-Stein, I[6] zu § 845.

[5]) Vgl. Entscheidung des LG. Bremen in Hans. Gerichtsztg. Bd. 18, S. 35 ff.

# Spruch-Beilage zur DJZ. XIX. Jahrg. (1914) Nr. 9

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)



## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Begriff und Bedeutung der Seetüchtigkeit.** Der Dampfer B. des Beklagten ist auf der Reise von Australien nach Hamburg dadurch verloren gegangen, daß man auf dem Schiff irrigerweise ein in Sicht gekommenes festes Feuer mit dem Blinkfeuer von Mutton Point verwechselt hat, so daß der Dampfer bei Kap Comorin gestrandet ist. Die Kläger sind die Assekuradeure mehrerer Konnossementsinhaber, deren Güter bei dem Schiffbruch verloren gegangen sind. Sie verlangen aus abgetretenem Recht Schadensersatz vom Bekl., weil der Schade auf Seeuntüchtigkeit des Schiffes zurückzuführen sei. Das Schiff habe nur veraltete Karten an Bord gehabt, in welche die etwa ein Jahr vor dem Unfall erfolgte Umwandlung des festen Feuers von Mutton Point in ein Blinkfeuer nicht eingetragen gewesen sei. Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen, die Abweisung vom RG. wie folgt begründet: Es sei nicht zu verkennen, daß die Ausrüstung des Schiffes mit Kartenmaterial, und namentlich der Zustand des Kartenmaterials, den Anforderungen nicht entsprochen habe. Es komme aber darauf an, ob der Unfall auch durch diesen Mangel verursacht sei. Hier sei ein Nachtrag zum Leuchtfeuerverzeichnis vorhanden gewesen, dessen pflichtmäßige Einsicht durch den Schiffer zur Vermeidung der Verwechslung geführt haben würde. Demgegenüber sei es gleichgültig, ob bei Nachtragung des Feuerwechsels auf der Karte eine Verwechslung ebenfalls ausgeschlossen gewesen wäre. Es könne nicht die Anforderung gestellt werden, daß von allem Notwendigen, Zubehör, Instrumenten, Karten usw., stets das denkbar Beste und Neueste sich an Bord befinde. Es müsse genügen, daß das Notwendige vorhanden sei und sich in einem Zustande befinde, der sichere Navigierung ermögliche. (Urt. I. 162/13 v. 28. Jan. 1914.)

**Wann enden Verpflichtungen eines Aktionärs, als Eigentümers eines Betriebes, Leistungen an die Gesellschaft zu machen, mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft?** Die beklagte Aktiengesellschaft hatte in der Generalversammlung v. 23. Mai 1900 beschlossen, ihr Grundkapital zu erhöhen, um den von ihr unterhaltenen Bahnbetrieb auf gewisse Täler auszudehnen. Der Kläger, der in dem einen Tale seine Niederlassung hatte, gab mit anderen Interessenten zusammen am 12. Nov. 1900 die Erklärung ab, daß er sich an der Erhöhung des Grundkapitals als neuer Aktionär beteiligen wolle und außerdem die Verpflichtung übernehme, seine Güter durch die Bahn der Aktiengesellschaft zu bestimmten Frachtsätzen befördern zu lassen. Er übernahm darauf durch förmliche Zeichnung v. 14. Nov. 1900 für 94 000 M. Aktien, die ihm auch zugeteilt wurden. Nachdem die neuen Linien gebaut und in Betrieb genommen waren, beschloß im Dez. 1908 die Generalversammlung, dem Inhaber der neuen Aktien deren Nennwert zurückzuzahlen, weil der Beschluß v. 23. Mai 1900 mangels Einhaltung der Vorschriften des § 212 HGB. von Anfang an nichtig gewesen sei, und neue Aktien auszugeben. Dieser Beschluß wurde ausgeführt, der Kl. erhielt seine 94 000 M. zurück, von den neuen Aktien wurde ihm keine zugeteilt. Es verlangt nun der Kl. die Feststellung, daß seine Verfrachtungsverpflichtung nicht mehr bestehe. Das BerGer. hat verurteilt, das RG. aufgehoben. Das BerGer. sei mit Unrecht von den Grundsätzen ausgegangen, die die Rechtsprechung über die Rübenlieferungspflicht entwickelt habe. Die Beförderungspflicht und die Verpflichtung zur Uebernahme von Aktien seien schon an sich verschieden. Es könne aber von einer aktienrechtlichen Verpflichtung nur dann die Rede sein, wenn den Aktionären als solchen Verpflichtungen auferlegt würden, die der Verpflichtete schlechthin als Eigentümer der Aktien zu erfüllen habe. Dies sei bei der Rübenlieferungspflicht der Fall, nicht aber hier, wo die Verpflichtung für die in Betracht kommenden Betriebe übernommen sei. Deren Inhaber, und zwar auch ihre Rechtsnachfolger, sollten die Verpflichteten sein. Hieraus ergebe sich auch die Unrichtigkeit des zweiten Entscheidungsgrundes des BerGer., daß die Verpflichtung auch als selbständige mit dem Ausscheiden des Kl. aus der Gesellschaft erloschen sei, weil ein solcher Vertrag seinem Inhalt nach dieses Verständnis erfordere. Auch hier scheitere die Analogie der Rübenlieferungsverträge daran, daß es sich hier eben nicht um eine Verpflichtung des Aktionärs handle. Vielmehr sei nach allgemeinen Vertragsgrundsätzen zu untersuchen, wie weit die beiden an sich selbständigen Verpflichtungen voneinander abhingen. (Urt. II. 615/13 v. 30. Jan. 1914.)

**Wechselforderung als Konkursforderung, wenn die dem Wechsel entgegenstehende Einrede erst nach Konkurseröffnung weggefallen ist. § 3 KO, WO. Art. 82.** Kl. ist Inhaberin eines von der in Konkurs geratenen Bank akzeptierten Wechsels, den sie, mit Blankoindossament versehen, erst empfangen, nachdem der Konkurs ausgebrochen war. Sie verlangt von dem bestreitenden Konkursverwalter Feststellung ihres angemeldeten Anspruchs. Der Konkursverwalter behauptet, daß der Wechsel an A. begeben sei, damit diese der Gemeinschuldnerin Geld darauf beschaffe; diese habe aber den Diskontierungsauftrag an B. weitergegeben, ohne daß er ausgeführt und Geld an die Gemeinschuldnerin abgeführt sei. Von B. habe Kl. den Wechsel erworben. Da somit der Wechselanspruch erst in der Person der Kl. entstanden sei, könne er im Konkurse nicht geltend gemacht werden. Das BerGer. hat nach dem Klageantrag verurteilt, die Rev. des Beklagten ist zurückgewiesen. Der Wechsel sei nicht als Blankowechsel, sondern voll ausgefüllt von der Gemeinschuldnerin gegeben. Ob die Ausfüllung durch die Kl. nach Konkurseröffnung zulässig sein würde, könne also dahingestellt bleiben. Nun sei es die Eigentümlichkeit wechselmäßiger Verpflichtungen, daß sie nicht an eine einzelne Person, sondern an jeden abgegeben würden, der den Wechsel gültig erwerbe. Dringe ein Wechselinhaber gegen den Schuldner nicht durch, weil dieser sich auf seine persönlichen Beziehungen zum Inhaber oder dessen Vorgänger berufen dürfe, so habe dies mit der Wirksamkeit des Wechselskripturaktes nichts zu schaffen. Die nur durch Gegenwirkung gehemmte Wirkung trete vielmehr sofort wieder in Kraft, sobald das Papier in andere Hände gelange. Einreden nach Art der zweiten Gruppe des § 82 WO. sicherten den Wechselschuldner nicht für immer, sondern nur so lange, als der betreffende Inhaber den Wechsel besitze. Auf die Fortdauer des Besitzes habe der Schuldner kein Recht; der Wechsel der Urheberschaft stelle sich rechtlich als Zufälligkeit dar und dürfe i. S. des § 3 KO. nicht zum Begründungstatbestand gerechnet werden. (Urt. VI. 602 v. 3. Febr. 1914.)

**Stimmkauf innerhalb einer GmbH. Kann der einzelne Gesellschafter der GmbH. von der Uebernahme weiterer Stammeinlagen zu niedrigem Kurse ausgeschlossen werden? §§ 33, 55 Abs. 2 GmbHGes. § 317 HGB.** Im Gesellschaftsvertrage der klagenden GmbH. war bestimmt, daß die Uebertragung der Geschäftsanteile in den ersten 10 Jahren nur mit Genehmigung der Gesellschafter zulässig sei, und daß nach Ablauf von 10 Jahren der zehnte Teil des Stammkapitals die Berufung einer Versammlung fordern könne, um über die Liquidation zu beschließen. Die für die Auflösung Stimmenden dürften bei Ablehnung ihres Antrages von den anderen Abnahme ihrer Anteile gegen Erstattung der Einlagen fordern. 1909 waren die 10 Jahre seit der Gründung abgelaufen, und nun beschloß die Versammlung v. 30. Juni 1909, das Stammkapital von bisher 600 000 M. auf 760 000 M. zu erhöhen, die 10jährige Frist bis 1919 zu verlängern, den unter die Gesellschafter zu verteilenden Teil der Erhöhungssumme aber nur den Gesellschaftern zukommen zu lassen, die sich mit ihrer ganzen Einlage

den neuen Fristen unterworfen hätten. Der Bekl. hatte als einziger gegen den Beschluß gestimmt; es wurde mit Rücksicht auf seinen Widerspruch bestimmt, daß er den neuen Fristen zwangsweise nicht unterworfen sein solle. Im Jahre 1911 fand eine abermalige Kapitalserhöhung auf eine Million statt. Da der Bekl. auch hier sich der Fristverlängerung bis 1919 nicht unterwerfen wollte, blieb er wieder von der Zuteilung von Kapital ausgeschlossen. Der Bekl. beanstandete, weil er die Zuteilung und deshalb die darauf entfallenden Stimmen für ungültig hielt, spätere Beschlüsse. Deshalb hat die Gesellschaft Feststellungsklage erhoben, daß die Stimmen der Gesellschaft auf Grundlage der Beschlüsse von 1909 und 1911 zu zählen seien. Der Bekl. ist verurteilt, die Revision zurückgewiesen. Ohne Grund wolle der Bekl. bei den von ihm beanstandeten Beschlüssen die Stimmen zweier Gesellschafter nicht mitgezählt haben, weil sie sich bei ihrer Bestellung zu Geschäftsführern hätten verpflichten müssen, für die Erhöhung des Stammkapitals und für die neuen Fristen zu stimmen. Zutreffend habe das BerGer. diesen Einwand mit der Feststellung beseitigt, es sei nichts dafür vorgebracht, daß diese Gesellschafter gegen ihre bessere Einsicht gestimmt hätten. Dies genüge. Die Merkmale eines Stimmkaufs (§ 317 HGB.) lägen in den Anstellungsverträgen nicht vor. — Einen Anspruch auf gleichmäßige Behandlung bei der Zuteilung von Stammkapital habe der Gesellschafter allerdings. Die Erwägung des BerGer., daß die Versammlung die Zuteilung an Gesellschafter überhaupt ausschließen könne, treffe nicht zu: habe sie die Gesellschafter zulassen wollen, so müsse sie alle unter gleichen Bedingungen zulassen. Der Grundsatz der Gleichberechtigung sei auch nicht dadurch gewahrt, daß es dem Bekl. freigestanden hätte, sich dem Beschlusse zu fügen. In der Regel enthalte der Zwang zum Verzicht auf Vorrechte eine Verletzung der Gleichberechtigung, und immer werde ein solcher Zwang schon dann ausgeübt, wenn eine der beiden Alternativen in der Aufgabe des Vorrechts bestehe. Daß der Zwang Erfolg habe, sei nicht erforderlich. Der Bekl. verlange aber in Wirklichkeit gar nicht Gleichstellung mit den übrigen Gesellschaftern, sondern er wolle vor ihnen bevorzugt sein. Als der Beschluß v. 30. Juni 1909 gefaßt worden sei, habe, da die 10 Jahre abgelaufen waren, jeder Gesellschafter das Recht gehabt, seinen Geschäftsanteil frei zu veräußern und auf die Auflösung der Gesellschaft hinzuwirken und sich so aus dem Unternehmen herauszuziehen. Nur mit Rücksicht darauf, daß sie auf dieses Recht verzichteten, sei den anderen die Neubeteiligung zu Vorzugspreisen angeboten. Der Bekl. dagegen habe nicht verzichten wollen und nur daraus rühre seine jetzige satzungsmäßige Vorzugsstellung her. Neben dieser könne er die Vorteile, die den anderen eingeräumt seien, nicht fordern. (Urt. II. 455/13 v. 13. Febr. 1914.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

**Verwendung bereits einmal verwendeter Beitragsmarken.** Der Angeklagte, der Bäckermeister ist, hatte in die Quittungskarte (Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung) seines Gesellen A Marken der III. Lohnklasse in der irrtümlichen Annahme, daß die Wahl dieser Marken dem Gesetze entspreche, eingeklebt. Später erfuhr er, daß er nach dem Jahresarbeitsverdienst des A Marken der IV. Lohnklasse hätte einkleben müssen. Er nahm nunmehr die Marken der III. Lohnklasse aus der Karte des A heraus und klebte sie in die Quittungskarte seines Dienstmädchens B. Er wurde aus § 1497 RVO. verurteilt. Revision verworfen. Die Marken, die der Angekl. zur Entrichtung von Beiträgen nach § 1413 RVO. in die Quittungskarte des A eingeklebt hatte, waren durch das Einkleben verwendet worden. An der Tatsache dieser Verwendung wird nichts dadurch geändert, daß der Angekl. es irrtümlich unterlassen hat, Marken einer höheren Lohnklasse statt der von ihm eingeklebten zu verwenden. Nicht das Einkleben der Marken ist versehentlich erfolgt; als Versehen kann nur die unrichtige Auswahl der Marken in Frage kommen. Indem der Angekl. die Marken in die Karte der B einklebte, obwohl er wußte, daß die Marken von ihm bereits in die Quittungskarte des A zur Entrichtung von Beiträgen eingeklebt gewesen waren, verwendete er wissentlich bereits verwendete Marken wiederum. Glaubte der Angekl., die Marken in dieser Weise verwenden zu dürfen, so befand er sich im Irrtum über den Inhalt des § 1497 RVO., also eines Strafgesetzes. (Urt. II. 798/13 v. 2. Dez. 1913.)

**Feststellung von Vorgängen bei der Beratung der Geschworenen.** Nachdem in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht der Spruch der Geschworenen nach § 308 StrPO. kundgegeben und nach den Schlußvorträgen zur Straffrage das Urteil vom Gerichte beraten worden war, stellte der Verteidiger des Angekl. den Antrag, nach § 309 StrPO. zu verfahren, da ihm mitgeteilt worden sei, daß die Geschworenen während ihrer Beratung das Strafgesetzbuch verlangt hätten, ihnen darauf bedeutet worden sei, daß sie sich hierwegen in das Sitzungszimmer zurückzubegeben und entsprechenden Antrag an den Vorsitzenden zu stellen hätten, und daß daraufhin von den Geschworenen darüber abgestimmt worden sei, ob das geschehen solle (mit verneinendem Ergebnisse). Während das Gericht über diesen Antrag des Verteidigers beriet, wendete sich der Obmann der Geschworenen an den Staatsanwalt mit der Bitte, ihm zu vermitteln, daß er das Wort erhalte, um bezüglich der Abstimmung über das Verlangen nach einem Gesetzbuche Aufklärung zu geben. Nach Wiedereintritt des Gerichtes trug der Staatsanwalt diesem die Bitte des Obmanns vor und der Verteidiger beantragte, ihr zu entsprechen. Nach weiterer Beratung verkündete das Gericht Beschluß dahin: Der Antrag des Verteidigers wird zurückgewiesen, da keiner der Fälle des § 309 StrPO. vorliegt. Die Revision des verurteilten Angekl. rügt Verletzung des § 306 StrPO., weil mehrere Geschworene bei ihrer Beratung erklärt hätten, einer nochmaligen Rechtsbelehrung zu bedürfen und hierüber abgestimmt worden sei, während nach § 306 StrPO. eine weitere Belehrung schon dann zu beantragen gewesen wäre, wenn auch nur einer der Geschworenen eine solche für erforderlich gehalten habe. Verletzt sei auch § 243 Abs. 2 StrPO., weil der Antrag des Verteidigers, den Obmann zu hören, nicht beschieden worden sei. Revision verworfen Gemäß § 200 GVG. sind die Geschworenen verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten. Wenn der Verteidiger sich gleichwohl hierüber von einem Geschworenen eine Mitteilung machen ließ, so war das gesetzwidrig, und es ist jede Nachprüfung ausgeschlossen, ob die Mitteilung richtig ist, da der § 200 GVG. es unmöglich macht, die maßgebenden Personen darüber zu vernehmen. Aus diesem Grunde konnte auch der Obmann mit seiner beabsichtigten Erklärung nicht gehört werden. Sie sollte sich nicht etwa auf den Inhalt des kundgegebenen Spruches beziehen, sondern ausschließlich auf einen Hergang bei der Beratung und Abstimmung, und hierüber durfte der Obmann nach § 200 GVG. keinen Aufschluß geben. Danach ist aber auch der Antrag des Verteidigers, den Obmann zu hören, gesetzwidrig gewesen, und es ist durch die Nichtbescheidung dieses Antrages das Gesetz nicht verletzt; keineswegs konnte von einer Verletzung des § 243 Abs. 2 StrPO. die Rede sein, da dieser Antrag kein Beweisantrag i. S. dieser Gesetzesstelle war. (Urt. I. 760/13 v. 4. Dez. 1913.)

## Bundesamt für das Heimatwesen.

Mitgeteilt vom Geh. Oberregierungsrat Dr. Gallenkamp, Berlin.

**Salvarsanbehandlung.** Syphilis ist eine schwere und ansteckende Krankheit im Sinne der Ziff. 2 Abs. 2 des preuß. Tarifs v. 30. Nov. 1910 (Vgl. Wohlers-Krech, Kommentar zum UWG., 13. Aufl. Anm. 59a zu § 30). Ebenso ist Salvarsan als ein Heilmittel anzusehen, das nach dem heutigen Stande der ärztlichen Wissenschaft zweckentsprechend gegen Syphilis zur Anwendung gelangt. Die Erheblichkeit außerordentlicher Mehraufwendungen für ärztliche Behandlung, Arzneien, Heilmittel usw., die nach der zit. Tarifbestimmung an Stelle des Tarifsatzes für ärztliche Behandlung besonders in Ansatz gebracht werden



können, bestimmt sich unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach dem Verhältnis des wirklichen Aufwandes für Heilmittel usw. zu dem tarifmäßigen Pauschalsatze (Entsch. Bd. 45 S. 123). (Urt. H 969 v. 18. März 1914.)

## Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Professor Dr. Lass, Berlin.

Das Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung hat am 10. Febr. 1914 seine erste Sitzung abgehalten und folgende grundsätzliche Entscheidungen getroffen:

Die Revision ist bei Ansprüchen auf Erstattung der Beiträge gemäß § 398 VG. f. A. unzulässig.

Der Abschluß eines Versicherungsvertrags mit einer ausländischen, im Inland zum Geschäftsbetriebe nicht zugelassenen privaten Lebensversicherungsgesellschaft gewährt keinen Anspruch auf Befreiung von der Beitragsleistung zur Angestelltenversicherung.

Betriebsschreiber einer staatlichen Pulverfabrik, die eine Reihe von Listen zu führen haben, sind für versicherungspflichtig erklärt.

Ein Unfallversicherungsvertrag mit Prämienrückgewähr für den Fall des Todes oder der Erreichung eines bestimmten Lebensalters begründet keinen Anspruch auf Befreiung von der Beitragsleistung nach § 390 des VG.f.A.

## Kammergericht.

### Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Lindenberg, Senatspräsidenten, Berlin.

**Sind seidene Unterröcke Erzeugnisse der Wäschefabrikation?** Angekl. hat außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnsitzes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Aufforderung Bestellungen auf seidene Unterröcke aufgesucht. Er hat seine Verpflichtung zur Einlösung eines Gewerbescheines mit der Begründung bestritten, daß die von ihm vertriebenen seidenen Unterröcke zu den Erzeugnissen der Wäschefabrikation gehörten und dabei auf § 44 Abs. 3 GewO. und auf die Bek. des RKanzlers v. 27. Nov. 1896 (RGBl. S. 745) Bezug genommen, wonach allerdings, falls die Unterröcke die behauptete Eigenschaft besäßen, sein Aufsuchen von Bestellungen der Steuer vom Gewerbebetrieb in Umherziehen nicht unterworfen sein würde (§ 2 Preuß. Ges. v. 3. Juli 1876). Die ihm erteilte Legitimationskarte würde genügen (§§ 44, 44a GewO.). Die Revision konnte Erfolg nicht haben. Dem Sprachgebrauch entsprechend, kann zu den Erzeugnissen der Wäschefabrikation nur die eigentliche Wäsche gezählt werden, also insbesondere die Leibwäsche einschließlich der Taschentücher, Handtücher und Badewäsche, die Tisch- und Bettwäsche (Urt. KG. v. 25. Okt. 1909 J. 38 C. 20, v. Landmann GewO. § 44 Note 11d., Lindenberg GewO. § 44 Note 20). Nicht aber gehören dazu noch andere zur Bekleidung von Menschen dienende Gegenstände deshalb, weil sie gewaschen werden können. Ein seidener Unterrock, der nach Sprachgebrauch und Zweckbestimmung nicht zur Wäsche zu zählen ist, wird auch dadurch nicht zum Erzeugnis der Wäschefabrikation, daß wie festgestellt, auch Wäschefabrikanten derartige seidene Unterröcke herstellen, um ihren Kunden entgegenzukommen. Denn damit stellen die Wäschefabrikanten etwas anderes wie Wäsche her. Die Anfertigung der seidenen Unterröcke fällt aus dem Rahmen der Fabrikation von Wäsche heraus. Der äußerliche Zusammenhang bezüglich der Oertlichkeit der Herstellung macht die seidenen Unterröcke nicht zu Erzeugnissen der Wäschefabrikation. (Urt. d. I. Strafsen. 1 S. 1064/13 v. 19. Jan. 1914.)

**Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken und Reitern.** Nach den Urteilsfeststellungen hatte der Zeuge L, ein berittener Offizier, sein Pferd hart an den rechten Straßenrand gedrängt, als er das ihm in der Richtung folgende Automobil des Angekl. auf der rechten Straßenseite scharf auf sich zukommen sah. Erst im letzten Augenblick wich das Kraftfahrzeug nach links aus, wobei das Pferd des L erfaßt und erheblich verletzt wurde. Die Straße war so breit, daß neben einer marschierenden Truppe zwei Fuhrwerke aneinander vorbeifahren konnten. — § 21 Abs. 3 der BundesratsVO. v. 3. Febr. 1910 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen schreibt vor, daß das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken und Reitern auf der linken Seite zu erfolgen hat. Daß Angekl. diese Vorschrift verletzt hat, nimmt die StrK. mit Recht an. Der Begriff des Vorbeifahrens setzt voraus, daß das Vorbeikommen ohne Beschädigung des eingeholten Fuhrwerkes oder Pferdes erfolgt, mit andern Worten, daß kein Anfahren stattfindet, das gerade durch die Vorschrift verhütet werden soll. Das Kraftfahrzeug muß so weit nach links ausweichen, daß es an dem eingeholten Fuhrwerk oder Reiter vorbeifährt, sie aber nicht anfährt. Der strafbare Tatbestand erfordert nicht, daß das Kraftfahrzeug auf der rechten Seite vorbeifährt oder vorbeizufahren versucht, ist vielmehr auch dann erfüllt, wenn das Kraftfahrzeug nicht genug nach links ausbiegt, um links vorbeifahren zu können. Diese Auslegung des § 21 Abs. 3 wird dadurch bestätigt, daß nach § 17 BundesratsVO. allgemein der Führer zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeugs verpflichtet ist. (Urt. d. I. Strafsen. 1 S 1097/13 v. 2. Febr. 1914.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

### A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Ansiedlung. Vorverfahren.** Es ist an sich selbstverständlich, daß das Ansiedlungsvorhaben von Friedrich L. ein anderes, als vorher das des Julius L. gewesen ist, darstellt, wenn auch beide dasselbe Grundstück sowie ein gleiches Wohnhaus betreffen, und daß deshalb das Vorverfahren, welches in § 16 des Ansiedlungsges. vorgeschrieben ist, auch für das Vorhaben des Friedrich L., trotz des früheren Vorverfahrens für die von Julius L. beabsichtigte Ansiedlung, stattfinden mußte und durch das letztere nicht entbehrlich gemacht worden ist. Hieran kann der spätere Verlauf des Streitverfahrens, der zu der Zeit, die dafür bestimmend ist, ob und welches Vorverfahren stattzufinden hat, noch ganz ungewiß und unbekannt war, nichts ändern. Werden im Streitverfahren die im Vorverfahren gegenüber dem ersten Unternehmer angebrachten und im Streitverfahren gegenüber dessen Nachfolger im Besitze des Ansiedlungsgrundstücks festgehaltenen Einsprüche für begründet erachtet und wird ihretwegen gegenüber dem Nachfolger die Versagung der Ansiedlungsgenehmigung für gerechtfertigt erklärt, so ist allerdings wahrscheinlich, daß es nach der Erneuerung des Vorverfahrens gegenüber dem zweiten Unternehmer bei demselben Ergebnisse bleiben wird. Aber das ist etwas rein Tatsächliches, und selbst insoweit ist es durchaus nicht ausgeschlossen, daß auch ein anderes Ergebnis eintritt. Rechtlich — und auf das Rechtliche kann es allein ankommen — ist indessen eine solche mehr oder weniger große tatsächliche Wahrscheinlichkeit nicht imstande, von dem, was das Gesetz schlechthin verlangt, zu entbinden. Wird dagegen im Streitverfahren, weil die Einsprüche nicht begründet seien, der Klage des Nachfolgers stattgegeben, so ist nicht einmal mit einer gleichen Wahrscheinlichkeit desselben Ergebnisses zu rechnen. Denn es können diese Einsprüche leicht durch die nach ordnungsmäßigem Vorverfahren anderweit erhobenen Einsprüche eine wesentlich andere Bedeutung erlangen, und nicht minder können auch die letzteren Einsprüche für sich dazu führen, daß nicht wieder der Klage stattgegeben, sondern im Gegenteil die Klage abgewiesen wird. Allerdings hat der Gerichtshof in seinem Erkenntnisse v. 1. März 1882 (Entsch. Bd. 8 S. 349, 352) dahin entschieden, der Richter im Verwaltungsstreitverfahren dürfe, wenn „die streitenden Parteien als Kläger bzw. Beklagte vollständig legitimiert" seien, eine sachliche Entscheidung nicht deshalb versagen, weil das dem Streitverfahren vorangegangene Verfahren an Mängeln leide, insbesondere die Bekanntmachung des Antrags auf Ansiedlungsgenehmigung an die beteiligten

Gemeinde- und Gutsvorsteher nicht ordnungsmäßig erfolgt sei. Richtig ist auch, daß seit dem genannten Urteil eine sachliche Aenderung der in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften nicht eingetreten ist, die eine Abweichung von der dort ausgesprochenen Auffassung rechtfertigte. An dem Urteile kann aber aus den dargelegten Gründen, soweit darin die im gegenwärtigen Rechtsstreit allein in Frage stehende Notwendigkeit eines neuen Vorverfahrens für das Ansiedlungsvorhaben des Besitznachfolgers verneint worden ist, nicht festgehalten werden. (Urt. IV. C. 177/13 v. 4. Dez. 1913.)

**Ansiedlung. Isolierte Lage.** Die mehr oder weniger isolierte Lage außerhalb der geschlossenen Ortschaft ist dasjenige allgemeine Merkmal, welches dem Bauunternehmen die Eigenschaft einer Ansiedlung i. S. des § 13 des Ges. v. 10. Aug. 1904 gibt. Darüber hinaus ist ihm aber eine Bedeutung für den einzelnen Fall nicht beizumessen, insbesondere nicht die, daß sich schon darauf allein i. S. des § 15 a. a. O. die Behauptung eines Einsprechenden, es werde der Schutz der Nutzungen seiner Forstwirtschaft gefährdet, stützen lasse. Es mag wohl allenfalls die Besorgnis vorliegen, daß von einer in besonderem Grade isoliert und unübersichtlich belegenen Wohnstätte aus der Schutz der Nutzungen der benachbarten Grundstücke gefährdet werden könnte. Eine solche Besorgnis vermag indessen nach der Rechtsprechung für sich allein noch nicht die Versagung der Ansiedlungsgenehmigung zu begründen; hierzu müssen Tatsachen, aus denen mit Sicherheit auf die Schädigung der Nutzungen geschlossen werden kann, bereits begangene strafbare Handlungen der Bewohner der geplanten Wohnstätte oder dgl., nachgewiesen sein. Das gleiche, was von der isolierten Lage gilt, gilt auch von dem Umstande der Verdeckung des Ansiedlungsgrundstücks durch hohe Bäume. (Urt. IV. B. 41/13 v. 4. Dez. 1913.)

B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Ergänzungssteuersachen.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

**Grundstückseinheit.** Jedes Gut, welches nach seiner baulichen Ausstattung und sonstigen Beschaffenheit den Charakter einer selbständigen Nährstelle hat und sich auch nicht nach der Anschauung des Verkehrs als wirtschaftlicher Bestandteil (Vorwerk) eines anderen Gutes darstellt, gilt der Regel nach als wirtschaftliche Einheit, gleichviel, ob es zufällig mit einem anderen Gute zusammen bewirtschaftet wird oder nicht. Es kommt also auch der Umstand, daß wegen der gemeinsamen Bewirtschaftung von Gütern öfters ein Austausch von Maschinen, Vieh und dergl. stattfindet, nicht weiter in Betracht. Wo Forsten zu einem Gute gehören, also mit diesem eine wirtschaftliche Einheit bilden, muß gleichwohl eine Trennung zwischen den Reinerträgen der Land- und Forstwirtschaft eintreten, also mit zwei Rechnungsfaktoren gerechnet werden, wenn für die Reinertragsermittelung verschiedene Methoden für Landwirtschaft und Forst zur Anwendung kommen müssen. (Urt. V. Sen. Rep. E Vb 12/12 v. 15. März 1913.)

## Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Strafsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat i. ord. Dienste Dr. v. Henle, München.

**Zulässigkeit wiederholter Bestrafung auf Grund des § 14² ImpfG. v. 8. April 1874. Bedeutung der §§ 12, 13 des Ges.** Eine wiederholte Bestrafung auf Grund des § 14² ImpfG. ist zulässig. Der § 12 hat (gleich dem § 13) nur die Eigenschaft einer Kontrollmaßregel; läßt der Aufgeforderte die ihm nach § 12 gestellte Frist zum Nachweise der erfolgten Impfung oder der Gesetzmäßigkeit ihrer Unterlassung verstreichen, so ist damit die Strafe des § 14¹ noch nicht verwirkt, der Aufgeforderte kann vielmehr der Aufforderung noch so lange straflos nachkommen, als das Strafverfahren noch nicht eingeleitet ist. (Urt. StrS. RevReg. 107/13 v. 5. April 1913.)

**Sachverständigengebühren von Beamten** (§ 84 StrPO., §§ 3, 5, 14¹ Nr. 2 GebO. f. Zeugen u. Sachverst. v. 20. Mai 1898). Der öffentliche Beamte, der unmittelbare wie der mittelbare, hat bei der Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins auf die Vergütung eines Sachverst., d. i. auf eine Mühewaltungs- oder Zeitversäumnisgebühr keinen Anspruch, wenn er unter den Voraussetzungen des § 14¹ Nr. 2 GebO. als Sachverst. zugezogen wird, gleichgültig, ob er an seinem Aufenthaltsort oder außerhalb desselben das Gutachten zu erstatten hat; bei auswärtigen Terminen erhält er nur Tagegelder und Reisekosten. Liegt die Voraussetzung des § 14¹ Nr. 2 nicht vor, so hat auch der mit einem festen Gehalt oder Einkommen angestellte Beamte Anspruch auf die jedem Sachverständigen sonst zustehende Leistungsgebühr; auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis hat er dagegen nur dann Anspruch, wenn er neben seinem festen Einkommen aus einer anderweitigen erwerbenden Privattätigkeit eine Einnahme und darin aus Anlaß seiner Beiziehung als Sachverständiger eine wirtschaftliche Einbuße erleidet. (Beschl. StrS. BeschwReg. 55/13 u. 292/13 v. 5. u. 26. April 1913.)

## Oberlandesgericht Stuttgart.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. v. Haidlen, Stuttgart.

**Für den nach § 61 Nr. 1 KO. bevorrechteten Dienstvertrag ist zur Unterscheidung von einem Werkvertrag erforderlich, daß sich die Tätigkeit als ein in einen fremden Arbeitsmechanismus eingefügtes Glied darstellt.** Dies ist in dem folgenden Falle anzunehmen. Der Konkursgläubiger, dem das für seine Forderung aus Arbeitsleistung beanspruchte Vorrecht bestritten wurde, hatte in der Möbelfabrik des späteren Gemeinschuldners die Herstellung der Lackierung an den Möbeln gegen bestimmte feste Akkordsätze übernommen. Er hatte das Recht, seine Hilfskräfte selbst auszuwählen und sie zu entlassen, ohne daß der Fabrikinhaber dabei mitzureden hatte. Auch lag ihm die Entlohnung dieser Hilfskräfte einschließlich der Beiträge zur Krankenversicherung ob. Ferner hatte er die Materialien zu seiner Arbeit aus eigener Tasche zu bestreiten und erhielt keine Bezahlung, wenn im einzelnen Falle die Lackierung auch ohne einen von ihm zu vertretenden Umstand mißlang. Andererseits mußte das Lackieren in der Fabrik des Gemeinschuldners in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit den übrigen Arbeiten erfolgen; alle diese Arbeiten mußten Hand in Hand gehen. Der Gläubiger, der ausschließlich für die Fabrik des Gemeinschuldners beschäftigt war, mußte die Arbeitszeiten der Fabrik einhalten, durfte also nicht selbständig über seine Zeit verfügen, unterstand vielmehr insoweit der Botmäßigkeit des Gemeinschuldners, der auch die Reihenfolge der vorzunehmenden Arbeiten zu bestimmen hatte. Daß der Gläubiger seine Arbeit zum Teil durch Hilfskräfte ausführen ließ, schließt die Anwendung des § 61 Nr. 1 KO. nicht aus. (Urt. III. ZS. U. 709/13 v. 20. Jan. 1914.).

## Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

I. Senat.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Hecht, Dresden.

**Platzzins.** Das Entgelt, das eine Gemeinde für die Ueberlassung eines Teils des öffentlichen Verkehrsraums an Dritte zu Privatzwecken, z. B. zur Lagerung von Baumaterialien, erhebt (sog. „Platzzins" oder „Bezeigungsgeld"), stellt eine öffentlich-rechtliche Leistung dar, die im Verwaltungswege geltend zu machen ist. (Urt. I 37/13 v. 8. Juli 1913.)

**„Beschaffenheit" des Lokals i. S. des § 33 Abs. 2 Z. 2 GewO.** Hierunter ist auch die innere Einrichtung und Ausstattung der Schankräume zu verstehen. Zu jeder wesentlichen Veränderung der Beschaffenheit ist eine neue gewerbepolizeiliche Erlaubnis einzuholen. Wird sie ohne solche vorgenommen, so erlischt zwar die früher erteilte Erlaubnis nicht ohne weiteres, die Polizeibehörde ist jedoch befugt, dem Wirt die Fortsetzung des Betriebs im veränderten Lokal auf so lange zu untersagen, bis das letztere in den alten Zustand zurückversetzt wird oder bis der Wirt eine neue Erlaubnis erhalten hat. (Urt. I. 233 und 234/13 v. 25. Juli 1913.)



# Literatur-Beilage zur DJZ. XIX. Jahrg. (1914) Nr. 9

## Allgemeines.

**Festgabe** zum 60. Geburtstage des Herrn Geheimen Justizrats Professor Dr. Rießer. 1913. Berlin, Guttentag. 12 M.

Die vom Zentralverband des Bank- und Bankiergewerbes zu Ehren seines Begründers und verdienten ersten Vorsitzenden veranstaltete, mit dem Bilde des Jubilars geschmückte Festgabe zeichnet sich inhaltlich durch eine große Reihe von Beiträgen aus, die der wissenschaftlichen Bedeutung des Jubilars würdig sind. Hervorragende Gelehrte haben sich mit bekannten Praktikern verbunden, um die der Lebensbetätigung und dem Wissensbereiche des Gefeierten angehörigen und verwandte Gebiete durch wertvolle wissenschaftliche Beiträge zu bereichern. Da es an dieser Stelle unmöglich ist, die eine oder andere der Arbeiten zu würdigen, muß ich mich darauf beschränken, die Namen der Verf. und die Titel ihrer Beiträge anzugeben. Den breitesten Raum nehmen naturgemäß die dem eigentlichen Arbeits- und Forschungsgebiet des Jubilars angehörigen Materien des Handels-, Wechsel- und Scheckrechts ein. Dazu gehören die Arbeiten von: Dove: Zur Prospekthaftung; Klein: Die Haager Beschlüsse über das einheitliche Scheckrecht; Lexis: Geld und Preise; Lotz: Das Wesen des Kredits; F. Meyer: Einige Fragen des internationalen Scheckrechts; E. Schuster: Die einheitliche Wechselordnung vom Standpunkt des englischen Rechts; H. Veit Simon: Kritische Erörterungen aus dem Gebiete des Handelsregisters und der rechtlichen Organisation der Aktiengesellschaften; Springer: Zum strafrechtlichen Schutz der Wertpapiere; Vivante: Für eine Reform des italienischen Aktienrechts; Cohn: Das Wort „Scheck" und Bernstein: Vom Recht der amtlich nicht notierten Werte. Weitere interessante Beiträge haben geliefert: Helfferich: Verteilung des Volkseinkommens in Preußen 1896—1912; Kohler: Eine neue Trustentscheidung des Supreme Court von Washington; von Liszt: Der Gesetzentwurf über das Verfahren gegen Jugendliche; A. Stölzel: Gerichtsbuch der Stadt Cassel aus 1505 und 1506; Wildhagen: Richter und Recht, und Mollwo: Ueber Interessenvertretung und Interessenvertreter. Schon diese Angabe läßt erkennen, welche wertvolle Bereicherung die Wissenschaft und welche Fülle von Anregungen die Praxis den Verfassern und dem Veranstalter der Festgabe zu danken haben.

Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig.

---

**Das internationale Zahlungswesen** von Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Julius Wolf. 1913. Leipzig, Deichert. 6 M.

Das Buch bezweckt, den bankmäßigen internationalen Zahlungsverkehr als besserungsbedürftig zu erweisen und eine planvolle Organisation dieses Verkehrs anzuregen. Der erste Abschnitt (S. 1—70) dient der Darstellung und der Kritik der gegenwärtigen internationalen Zahlungs- und Inkassomethoden. Er enthält eine beachtenswerte Vertiefung dieses Gegenstandes und manche neue Ideen. So ist von besonderem Interesse der Nachweis, daß das Wesen des Zahlungsmechanismus sich durchaus nicht in einer Aufrechnung von Zahlungen und Einkassierungen erschöpft, sondern daß es sich dabei um eine ständige Aufrechnung wechselseitiger Bankaufträge handelt. Im 2. Abschnitt (S. 71—104) sind die bestehenden Ansätze für eine Organisation des internationalen Zahlungsverkehrs, der internationale Postanweisungs- und der internationale Postgiroverkehr, dessen Ausbildung der österreichischen Postsparkasse zu danken ist, besprochen und dargelegt, wie diese Einrichtungen überwiegend dem kleinen Geschäftsmann zugute kommen, während der Großhandel preiswerter von den Banken bedient wird. Im 3. bis 7. Abschnitt (S. 105—214) sind die Möglichkeiten einer Organisation der internationalen Zahlungen des Großverkehrs erörtert. Als solche kommen in Betracht einerseits der Zusammenschluß der Zentralnotenbanken zu einem internationalen Giroverbande, andrerseits die Vereinigung der Großbanken der verschiedenen Länder zu einem solchen Verbande. Die bei letzterer Organisation aus der zu großen Anzahl Teilnehmer erwachsenden Schwierigkeiten will Verf. dadurch beseitigen, daß die Großbanken jedes Landes sich zu einem Giroverband vereinen und diese nationalen Verbände sich zum internationalen Giroverband zusammenschließen. Die höchste, aber wegen der Eifersucht der Nationen nicht erreichbare Stufe der Organisation wäre eine internationale Girostelle. Mangels dieser Möglichkeit empfiehlt der Verf. in erster Linie einen Giroverband der Noteninstitute, und wenn auch das nicht zu erreichen ist, einen Giroverband der Großbanken ohne internationale Girostelle.

Ministerialdirektor Lusensky, Berlin.

---

**Humanismus und Rechtswissenschaft.** Vortrag, gehalten von Geh. Justizrat, Prof. Dr. Th. Kipp. 1912. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. 80 Pf.

Die bekannte Frankfurter Aerztepetition und der damit entfachte Kampf um die Fortexistenz des griechischen Unterrichts haben Kipps Vortrag hervorgerufen. Die Unentbehrlichkeit der Geschichte für juristische Forschung und Vorbildung, die Bedeutung des Römischen und Griechischen in Recht und Sprache für den Juristen wird dargetan — ein glänzendes Plädoyer des hervorragenden Romanisten für das humanistische Gymnasium. Ich freue mich, vom germanistischen Standpunkt mit dem Verf. in meinem, wenige Tage vor dem seinen gehaltenen Hamburger Vortrage (Hum. Gymnasium 1912 II S. 49 ff.) vielfach übereinzustimmen. Vorläufig ist der Erfolg bei den Freunden der humanistischen Vorbildung. Im preußischen Abgeordnetenhaus äußerte sich LGPräs. Viereck (am 20. April 1912, Verh. S. 4242) in gleichem Sinne, und LGPräs. Kitz ist (Die Ausbildung der jungen Juristen 1912 S. 50 ff.) in packenden Worten als Praktiker für den Humanismus eingetreten. Aber wie lange wird der Damm noch halten? Wie bald werden die Wellen einer monströsen Einheitsschule über uns zusammenschlagen und durch die „Vielseitigkeit" den Juristen-Nachwuchs mehr überbürden, als das jetzige Gymnasium es je vermöchte? Was uns groß gemacht hat, wollen wir aufgeben! Wir brauchen Ruhe für unsere verschiedenen Schularten, sie können nebeneinander bestehen. Die Juristen müssen auf der Hut sein. Kipps scharfsinnige Schrift liefert ihnen gute Waffen.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Ernst Heymann, Berlin.

---

**Das Rechtsgefühl des Volkes** mit Berücks. des schwurgerichtlichen Gedankens von Erich Warschauer. 1912. Hannover, Helwing. 3,50 M.

Ein uns faßbares und als Quelle von Gesetz und Urteil geeignetes Rechtsgefühl des Volkes gibt es nach dem Verfasser nicht. Der Begriff des Rechtsgefühls selbst enthalte einen Widerspruch: seine Aeußerungen sind Urteile über rechtliche Einzelentscheidungen, die aus irgendeinem Grunde mit besonders lebhaftem Lust- oder Unlustempfinden verknüpft sind. Das Rechtsgefühl des „Volks" könnte nur in der öffentlichen Meinung hervortreten; diese ist aber, wenigstens für die Gegenwart, nicht sicher zu erkennen. Verf. unterzieht die angeblichen Aeußerungen des Rechtsgefühls, seine Angriffe auf einzelne richterliche Entscheidungen eingehender Kritik; beachtlich sind die Ausführungen zu den Fragen der Weltfremdheit und der Klassenjustiz. Der Verteidigung des Berufsrichtertums entspricht die sehr entschiedene Bekämpfung des Schwurgerichts: sofern es das Rechtsgefühl des Volkes zu Worte wolle kommen lassen, beruhe es auf fehlerhafter Grundlage; der Gefahr der Weltfremdheit und der Klassenjustiz seien die Geschworenen in höherem Maße ausgesetzt als die Berufsrichter; als politisches Institut bezeichne das Schwurgericht einen Fremdkörper in unserer Gerichtsorganisation. Höchst erfrischend wirkt die tendenziöse Einseitigkeit, die aus

jeder Zeile der temperamentvoll geschriebenen Abhandlung spricht.

Professor Dr. Kriegsmann, Tübingen.

## Zivilrecht und -Prozeſs.

**Literatur zur Hinterlegungsordnung** v. 21. April 1913.

1. Ahlbrecht, L., Dr., Landrichter, u. Loening, O., Dr., Amtsrichter u. Dozent. Kommentar. 1914. Berlin, Liebmann. 5,20 M.
2. Arndt, J., Rechnungsrat. 1914. Berlin, Nauck & Co. 2 M.
3. Bartscher, F., M. d. Abg.-H., u. Wenz, P., Amtsgerichtssekretäre. 1914. Köln, Kölner Verlags-Anstalt u. Druckerei. 4 M.
4. Erythropel, H., Dr., Geh. Finanzrat u. vortr. Rat im Finanzministerium u. Jonas, M., Dr., GAssessor im Justizminist. 1914. Berlin, Vahlen. Geb. 3 M.
5. Hagemann, R., Landrichter. 1914. Berlin, Guttentag. Geh. 2,25 M.

Arndt gibt regelmäßig nicht viel mehr als kurze, zumeist dem gesetzgeb. Material entnommene Bemerkungen und Hinweise auf die Ausführungsvorschriften sowie auf Gesetzesbestimmungen, deren wichtigste abgedruckt sind. Ein Inhaltsverzeichnis fehlt. — Erythropel-Jonas zeichnet sich durch eine knappe und klare Formulierung in den Anmerkungen sowie durch eine ansprechende Erörterung des materiellen Hinterlegungsrechts aus; vgl. z. B. S. 14/15, 34. Das Buch wird jedem Richter willkommen sein. Die Erläuterungen sind ausführlicher gehalten als in dem sonst ähnlichen Buche von Hagemann, der eine gut orientierende, kurze systematische Darstellung des Hinterlegungsrechts und des Verhältnisses der HO. zum Reichsrecht in der Einleitung gibt. — Bartscher-Wenz wendet sich zunächst an Justizsekretäre und wird von diesen, aber auch darüber hinaus, willkommen geheißen werden. Das Buch wird für den Tagesdienst gute Dienste leisten. — Ahlbrecht-Loening, mit Recht als Kommentar bezeichnet, wird infolge seiner gründlichen wissenschaftlichen Erörterung niemanden im Stich lassen; es bringt Geschichte, Theorie, Literatur und Rechtsprechung fast zu jeder Frage, verleugnet aber seinen praktischen Zweck nie. Der Druck hebt die Stichworte hervor. — Jedes der 4 letzten Bücher gibt eine dankenswerte Zusammenstellung der Hinterlegungsfälle, Ahlbrecht-Loening und Erythropel auch der Nachweise der Empfangsberechtigung; die Bestimmungen der Hilfsgesetze sind zumeist abgedruckt. — Die wichtige Frage, wie das Hinterlegungsverhältnis materiell-rechtlich zu werten ist, ist durch keines der Bücher überzeugend geklärt. Bartscher-Wenz bezeichnet es als einen privatrechtlichen Verwahrungsvertrag, der „der Art der Verfolgung nach öffentlich-rechtlicher Natur“ (S. 10) sei, Hagemann als Verwahrung oder Vertrag zugunsten Dritter, der anläßlich der Ausübung eines Staatshoheitsrechts entsteht und von diesem beeinflußt wird (S. 44), Erythropel-Jonas als darlehnsartigen Vertrag oder als besonderes Verwahrungsverhältnis (S. 14), Ahlbrecht-Loening als ein öffentlichrechtliches Verhältnis. Mir scheint an all' dem das richtig, daß das Verhältnis — ähnlich wie das durch den Pfändungsauftrag begründete — öffentlich- und privatrechtliche Seiten hat; — die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs bleibt theoretisch noch ungeklärt.

Landgerichtsdirektor Dr. v. Campe, Hildesheim.

**Sächsische Ausführungsbestimmungen zum BGB.** Herausg. von Rechtsanwalt Dr. James Breit. 3., neu bearbeitete Aufl. 1913. Leipzig, Roßberg. Geb. 8 M.

Das jetzt in 3. Aufl. vorliegende Buch enthält eine Sammlung aller bis zum 10. Juni 1913 zur Ausführung des BGB. ergangenen sächsischen Gesetze und Verordnungen. Je schwieriger für den Praktiker die Orientierung über die zahlreichen, im Gesetzblatte zerstreuten Bestimmungen ist, desto bessere Dienste wird ihm die vorliegende Zusammenstellung leisten, die nach vorgenommener Prüfung sich als eine vollständige erweist. Nur ist zu der Verordnung über die Ausstellung von Armutszeugnissen v. 14. Nov. 1899 zu ergänzen, daß die hier in Abs. 2 vorgeschriebene Beglaubigung der von Gemeindevorständen ausgestellten Zeugnisse durch die Amtshauptmannschaft jetzt durch Vo. v. 30. Sept. 1912 weggefallen ist. Statt der früheren Einleitung sind zweckmäßig zu den einzelnen Bestimmungen die Entscheidungen angeführt. Bei dem Gesetze, die Entscheidung über Kompetenzstreitigkeiten usw. v. 3. März 1879 wäre die im Recht 1910 No. 1433 mitgeteilte — zu Annalen des Sächs. OLG. Bd. 30, S. 524 ff. ergangene — Entsch. des RG. v. 25. Jan 1910 (VII, 133/09) zu erwähnen, die, im Gegensatze zur bisherigen sächsischen Praxis, in wenig überzeugender Weise trotz der Zulassung des Rechtswegs durch den sächs. Kompetenzgerichtshof dem Beklagten im Prozesse nicht die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges abschneidet, ferner zu § 107 des Gesetzes über die Familienanwartschaften v. 7. Juli 1900 (S. 88), die das ältere Recht betreffende Entscheidung Ann. 27, S. 160 ff.

Geh. Justizrat v. Sommerlatt, Oberlandesgerichtsrat, Dresden.

**Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen.** Von Geh. Regierungsrat Dr. Georg Eger. 3. Auflage. I. Band: Kommentar. II. Band: Textausgabe. 1913. Berlin, Rothschild. 24 M.

Eine neue Auflage beider Werke des auf dem Gebiete des Eisenbahnrechtes als Autorität anerkannten Verf. ist besonders deswegen nötig geworden, weil seit dem Erscheinen der früheren (1904) zur Ausführung des Gesetzes eine sehr große Anzahl von Verordnungen und Erlassen ergangen, und die Ausführungsanweisung v. 13. Aug. 1898 wesentlich geändert und ergänzt worden ist. Rechtsprechung, insbesondere die des Reichsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts, wie Literatur haben im Kommentar bis zur neuesten Zeit eingehende Berücksichtigung und Besprechung gefunden. So darf die neue Auflage des Kommentars als eine stark vermehrte und verbesserte und, wie ihre Vorgängerinnen, als ein unentbehrliches Hilfsmittel für die Praxis bezeichnet werden. Während dem Kommentar ein vollständiges, chronologisches Verzeichnis aller bezüglichen Gesetze, Ausführungsanweisungen, Betriebsvorschriften, Verordnungen und Erlasse beigegeben ist, enthält die Textausgabe einen chronologisch geordneten wörtlichen Abdruck aller dieser Normen; sie bildet daher ein für sich und selbständig bestehendes Nachschlagebuch und dient zugleich als Anlageband für den Kommentar.

Reichsgerichtsrat Dr. v. Schwarze, Leipzig.

**Die Notariats-Revision.** Systematische Zusammenstellung der Gesetze, Verordnungen und GebührenO. Kostentabelle. Muster-Revisions-Protokoll. Von Amtsgerichtsrat G. von Tresckow. 1913. Berlin, Vahlen. Kart. 2 M.

Die Revision der Geschäftstätigkeit der Notare ist eine schwierige und zeitraubende Arbeit, die zu erleichtern die angezeigte Schrift bestimmt ist. Sie erstrebt und erreicht diesen Zweck in erster Linie durch eine brauchbare Zusammenstellung des Textes der Gesetze und Verordnungen. Wünschenswert wäre gewesen der Abdruck einiger fortgelassenen Bestimmungen, die nicht so selten zur Anwendung kommen, wie der §§ 13, 21, 23, 25 der GebO. für Notare. Der Verf. scheint, wie wohl die meisten Richter, davon auszugehen, daß die materielle Beobachtung der Stempelgesetze nicht in den Bereich der Revision fällt. M. E. ist die Prüfung auch nach dieser Richtung, ebenso wie für die richtige Berechnung der Gebühren, geboten, da sie die Geschäftstätigkeit ihrem ganzen Umfange nach begreift und die rein fiskalische Nachprüfung die Interessen der Beteiligten nicht ausreichend wahrt. Deshalb wäre der Abdruck der am häufigsten anzuwendenden Bestimmungen des Landes- und Reichsstempelgesetzes und einer Tabelle für eine 2. Auflage zu empfehlen. Das beigefügte Muster eines Revisionsprotokolls gibt Anhaltspunkte für eine gründliche und sachgemäße Revision. Die Fassung der Eingangsformel erscheint nicht glücklich gewählt. Die Bl. 94 oben

erwähnte Verf. ist v. 21. Juni 1897, nicht 1896 (vgl. S. 58). Die Rüge Nr. 20 erscheint mir nicht gerechtfertigt. „Es übereignet der Schuldner zur ferneren Sicherheit dem Gläubiger das in seiner Privatwohnung befindliche Mobiliar; letzterer vereinbart mit ersterem, daß er nur mittelbaren Besitz an den ihm leihweise überlassenen Sachen behalte." Inwiefern dies gegen §§ 1205, 930 BGB. verstoßen soll, ist nicht verständlich. Es lag eine, in ungeschickter Fassung ausgesprochene Uebertragung durch Begründung eines Leihverhältnisses nach § 930 BGB. vor. Bedenklich war nur die ungenügende Bezeichnung der übereigneten Sachen. Der Notar hat bei Beurkundung eines Sicherungskaufs, auch zur Vermeidung des Einwandes mangelnder Ernstlichkeit, auf eine ausreichende Individualisierung des Gegenstandes zu dringen.

Amtsgerichtsrat Dr. Levin, Berlin-Schöneberg.

---

**Ueber das Schuldrecht der deutschen Schweiz** in der Zeit des XIII. bis XVII. Jahrhunderts. Von Dr. jur. Fr. Ernst Meyer. 1913. Breslau, Marcus. 8 M.

Diese sehr fleißige Monographie wurde angeregt durch die Forschungen von Amira und Gierke über Schuld und Haftung, deren Ergebnisse an der Hand von deutsch-schweizerischen Quellen nachgeprüft und teilweise ergänzt werden. Nicht etwa, daß hierbei das gesamte zur Verfügung stehende Quellenmaterial berücksichtigt würde; in der Hauptsache sind nur Stadtrechte herangezogen. Auch fällt auf, daß Meyer die Literatur, insbesondere auch über die Entwicklung der Gült, nur wenig verwertet, jedoch stellt er eine besondere Abhandlung über letzteres Thema in Aussicht. Selbst in dieser Beschränkung ist die sorgfältig, wenn auch öfter etwas schwerfällig ausgeführte Arbeit zu recht stattlichem Umfang gediehen, und ihre Resultate sind für den Rechtshistoriker beachtenswert. Vor allem zeigt es sich, daß das Zusammenwachsen von Schuld und Haftung, welches in den deutschen Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts bereits als vollendet konstatiert werden kann, in der Schweiz allgemein erst seit dem 15. Jahrhundert eintritt, und zwar wohl unabhängig vom römischen Recht, allein aus den praktischen Bedürfnissen heraus. Auch anderweitig weist das schweizerische Schuldrecht selbst der Städte, sehr konservative Züge auf, so ist z. B. die Fortbildung der altalemannischen Urteilswette im Züricher Recht des 14. Jahrhunderts interessant, des weiteren die noch im 17. Jahrhundert gebräuchliche Verwendung von Treugelübde und Eid als Sicherungsmittel für formlose Schuldversprechen (sog. Handschulden), insbesondere im Baseler Recht.

Professor Dr. Gmür, Bern.

---

**Römische Rechtsgeschichte** von Professor Dr. Robert von Mayr. 1912/13. Leipzig, Göschen. 7 Bändchen à 90 Pf.

Der Verf. unternimmt es, auf Grundlage der neueren Forschungen die Entwicklung des gesamten römischen Rechtes, des öffentlichen wie des Privatrechts, darzubieten. Er behandelt im 1. Buch (den beiden ersten Bändchen) die Zeit des Volksrechtes (bis zur Schaffung der Prätur), im 2. Buch (drei weiteren Bändchen) die Zeit des Amts- und Verkehrsrechtes (bis Hadrian). Das 3. Buch betrifft die Zeit des Reichs- und Volksrechtes (bis Diokletian), das 4. Buch die der Orientalisierung des römischen Rechts (bis Justinian). Mag man an dieser Anordnung mancherlei aussetzen, etwa eine gesonderte Darstellung der Königszeit vermissen oder dem Einfluß der Einführung des Prinzipates größere Bedeutung, als der Verf. es tut, beilegen, auch sonst an dem Inhalte Kritik üben wollen, immer wird man vollste Anerkennung einem Werke zollen müssen, das auf der breiten Grundlage der nationalen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Verhältnisse zum ersten Male ein Bild der Gesamtentwicklung des römischen Rechtes entrollt hat. Der Wissenschaft bietet es einen Ueberblick über das bisher Geleistete, sowie Anhalt und Anregung zu weiterer Forschung. Den Vorlesungen über die römische Rechtsgeschichte ist damit für die Zukunft ihre Aufgabe vorgezeichnet. Selbstverständlich aber werden, wie der Inhalt unseres Werkes trotz der klaren und faßlichen Darstellung allüberall zeigt, Vorlesungen, welche die Bewegung des gesamten Rechts darstellen, nur von Hörern verstanden werden, die das Recht schon kennen; sie müssen daher späteren Semestern vorbehalten werden. Insofern diese Vorlesungen die geschichtliche Entwicklung des Privatrechts mitumfassen, entlasten sie zugleich in wünschenswerter Weise die Vorlesungen über die Institutionen und beschränken sie auf die Grundzüge des Privatrechts, die dem Verständnis des Anfängers keinerlei Schwierigkeiten bereiten.

Professor Dr. E. Grueber, München.

---

## Strafrecht und -Prozeß.

**Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs.** Herausg. von Prof. Dr. Philipp Allfeld. 2. Aufl. 1913. München, Schweitzer. Geb. 13 M.

In erster Linie bezweckt der bekannte Verf., durch diese Sammlung den Studierenden in einem einzigen handlichen Bande (1315 S.) den Text aller derjenigen Reichsgesetze zu bieten, auf die in den Vorlesungen über Strafrecht und Strafprozeßrecht Bezug genommen werden muß. Das Bedürfnis dazu hat sich namentlich bei den praktischen Uebungen ergeben, da hier ein beständiges Uebergreifen von einer Materie in die andere stattfindet. Mit Recht hofft der Verf., daß das Buch durch die Vereinigung von 146 Reichsgesetzen, deren Anwendung auf dem Gebiete der Strafrechtspflege in Frage kommen kann, einschl. des MilitärStrGB. und der MilitärStrGO., auch der Praxis gute Dienste leisten wird. Wegen seiner reichsrechtlichen Bedeutung mitabgedruckt ist das preußische Gesetz über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851. Eine nähere Erläuterung der einzelnen Vorschriften war, abgesehen von rein redaktionellen Bemerkungen, durch den Zweck der Arbeit ausgeschlossen. Die übersichtliche Anordnung des umfangreichen Stoffes und der deutliche Druck erleichtern die Handhabung des verdienstvollen Werkes. Da außer dem StrGB., mit dessen Abdruck die Sammlung beginnt (S. 1—71), die StrPO. (S. 1103—1181) in der Praxis am häufigsten gebraucht wird, würde es sich vielleicht empfehlen, die StrPO. durch einen farbigen Rand zu kennzeichnen, um ihre schnellere Auffindung zu ermöglichen.

Kammergerichtsrat Dr. Kleine, Berlin.

---

**Meine Reise nach den Strafkolonien.** Von Dr. Robert Heindl. Mit vielen Originalaufnahmen. 1913. Berlin, Ullstein & Co. 10 M.

Die Umwandlung der strafrechtlichen Wissenschaft aus einer reinen Begriffslehre in die Durchforschung realer Lebensvorgänge bedingt auch das Aufkommen neuer Literaturformen. Einer solchen bedient sich der Verfasser, der vorliegend kein Hand- oder Lehrbuch und keine Abhandlung, sondern einen juristischen Reisebericht bietet, die Erfahrungen eines gut vorbereiteten und scharf beobachtenden Kriminalisten auf seiner Weltreise. Forschungsgebiet waren die Deportationsländer der Kulturnationen. Die Einrichtungen und Erfolge der Strafkolonien Frankreichs in Neu-Caledonien und Englands auf den Andamanen, die Sträflingsansiedelungen in Australien, Afrika und Ostasien werden auf Grund der Studien an Ort und Stelle geschildert und — abgelehnt. Die Bedeutung des Buches liegt also weniger in dem Ergebnisse, das übereinstimmend mit der herrschenden Lehre die Deportation als Strafmittel wie als Kolonisationsfaktor verwirft, sondern in der Beschaffung eines aus eigener Anschauung geschöpften, reichhaltigen Tatsachenmaterials. Der kriminalpolitischen Stellungnahme zur Verschickungsfrage werden damit neue Unterlagen geschaffen, die neben den bisher maßgebenden statistischen Tabellen wohl Beachtung beanspruchen dürfen. Der leichte, häufig ironisch gefärbte Plauderton, den der Verfasser anschlägt, beeinträchtigt den Ernst der Arbeit nicht. Die Studien über das Seelenleben der Verbrecher in den

verschiedenen Abschnitten des überseeischen Strafvollzuges (Haft, Außenbeschäftigung, Landarbeit auf fremdem und eigenem Boden), die Schilderung der ehelichen Verhältnisse, der Nachkommenschaft und ihrer Erziehung lassen den in der großstädtischen Polizeipraxis geschulten Blick des Praktikers erkennen, der auch die Kamera zu handhaben weiß, wie zahlreiche Illustrationen beweisen.

Regierungsrat Dr. Lindenau, Berlin.

## Staats- und Verwaltungsrecht. Kirchenrecht.

**Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts** von Georg Meyer. Bearbeitet von Franz Dochow. 4. Aufl. 1. Teil. 1913. München u. Leipzig, Duncker & Humblot. 11 M.

Die beiden ersten Auflagen, von denen die eine 1883, die andere zehn Jahre später erschienen ist, hat noch Georg Meyer selbst herausgegeben. 1910 folgte die dritte in der Neubearbeitung durch Dochow, der sich dabei pietätvoll, jedoch teilweise für die Sache zu sehr Beschränkungen auferlegte. Nachdem das letztere einmal geschehen ist, mußten folgerichtig auch jetzt wieder durchgreifende Aenderungen unterbleiben. Indessen ist immerhin in der neuen Auflage eine ziemlich weitgehende Durcharbeitung vorgenommen, namentlich sind außer der Fortführung bis zur Gegenwart auch noch sonstige zahlreiche Ergänzungen eingefügt worden. Trotz mancher Kürzungen ist daher der Umfang des gegenwärtigen ersten Teiles gegenüber dem in der dritten Auflage nicht unerheblich größer. Dasjenige, was das Werk von den vorhandenen gleichen von vornherein unterschieden hat, ist natürlich vollständig geblieben, nämlich, daß es sich nicht auf die sog. innere Verwaltung beschränkt, sondern mit der selbstverständlichen Ausnahme der Justizverwaltung die gesamte Verwaltung umfaßt, und daß es, entsprechend seiner Eigenschaft als Ergänzung zu dem Georg Meyerschen Lehrbuche des deutschen Staatsrechts, das Anschütz weiter bearbeitet hat, das Verwaltungsrecht weniger vom juristischen als vom staatswissenschaftlichen Standpunkt aus betrachtet. Dadurch, daß auch die wesentlichen Besonderheiten und einzelstaatlichen Einrichtungen berücksichtigt sind oder wenigstens auf die dafür vorhandene Sonderliteratur hingewiesen ist, erweist sich das Buch vielfach unmittelbar für die Bedürfnisse der Praxis recht brauchbar. Wie sehr und allgemein es geschätzt wird, zeigt die Kürze der Zeit, nach welcher die jetzige Auflage notwendig geworden ist. Deren vorliegendem ersten Teile sollen noch zwei weitere folgen, die zusammen einen Band bilden.

Senatspräsident des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Das Staatsrecht des Königreichs Dänemark.** Von Geh. Konferenzrat Dr. C. Goos und Henrik Hansen. 1913. Tübingen, Mohr. 10 M.

Das Werk ist von zwei angesehenen Kopenhagener Juristen verfaßt, Goos darf sogar als der hervorragendste dänische Jurist der Gegenwart bezeichnet werden. Es gibt in konzentrierter Form eine von Sorgfalt, Gelehrsamkeit und Scharfsinn zeugende Darstellung des gesamten dänischen Staatsverfassungs- und Verwaltungsrechts. In den Abschnitten I.—IV. wird das Staatsrecht des eigentlichen Dänemark behandelt. Interessant ist besonders die Entwickelung in der Richtung des „Parlamentarismus", welche in Dänemark, trotzdem das Grundgesetz das Zweikammersystem mit wesentlicher Gleichberechtigung beider Abteilungen des Reichstags aufstellt, und trotz dem Widerstand, der namentlich durch weitgehende Ausnutzung der dem König beigelegten Befugnis, „provisorische Gesetze" zu erlassen, von seiten der konservativen Parteien dagegen geleistet worden ist, stattgefunden hat; die Darstellung ist doch hier etwas von der konservativen Grundauffassung der Verfasser beeinflußt. Als besonders interessant, auch für Deutsche sind die Erörterungen (S. 24) über die nordschleswigschen Optanten und (S. 7 u. 75) über die sog. „Andrä'sche" Proportionszahl-Wahlmethode hervorzuheben. Auch die kommunale Verwaltung wird erörtert. Es wird dabei erwähnt, daß auch den Frauen das Wahlrecht wie die Wählbarkeit zu den kommunalen Versammlungen zukommt. S. 211 u. folg. wird die reiche und eigenartige Entwickelung, welche die dänische Gesetzgebung über Arbeiterschutz, Armenhilfe und Kinderfürsorge kennzeichnet, erwähnt; zur Darstellung S. 21 ist hinzuzufügen, daß jetzt ein Gesetz zugunsten der Kinder von Witwen v. 29. April 1913 erschienen ist. S. 236 wird die bedeutsame Initiative, welche Dänemark auf dem Gebiete der internationalen Schiedsverträge ergriffen hat, näher erörtert. Im V. Abschnitte werden das Verhältnis zu Island und die verschiedenen Konfliktspunkte, zu welchen dieses Verhältnis Anlaß gegeben hat, und welche leider noch nicht gelöst sind, behandelt. Alles in allem verdient die Arbeit im höchsten Grade der Aufmerkamkeit der deutschen Leserwelt empfohlen zu werden.

Professor Dr. H. Munch-Petersen, Kopenhagen.

**Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum** mit den Bestimmungen des Fluchtlinien- und Wasserstraßenges. Handausgabe von Geh. RegRat Dr. Georg Eger. 2. Auflage. 1913. Breslau, Kern. Geb. 9 M.

**Kommentar zum Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum** nebst den Bestimmungen des AusfGes. zum Zwangsversteigerungsgesetz unter Berücksichtigung der Vorschriften des Fluchtliniengesetzes von Justizrat Emil Koffka. 2. verbesserte Aufl. 1913. Berlin, Vahlen. Geb. 10 M.

Für keines der beiden Werke bedarf es eigentlich eines Wortes der Empfehlung. Egers Kommentar, den man den „kleinen Eger" nennen könnte, ist eine verkürzte Ausgabe des im Jahre 1911 zum dritten Male erschienenen großen Kommentars; er ist dazu bestimmt, für einfachere Fälle Belehrung zu bieten. Der Name des Verf., dessen eisenbahnrechtliche Werke große Verbreitung gefunden haben, bürgt schon für die Gediegenheit des Inhalts, und der Name Koffka hat in Verbindung mit dem Enteignungsrecht einen nicht minder guten Klang.

Interessant ist ein Vergleich der beiden Werke. Dabei zeigt sich, daß die Verf. in zahlreichen grundlegenden und auch in vielen minder bedeutenden Fragen voneinander abweichen. Sie kennzeichnen sich dadurch gewissermaßen als Antipoden des Enteignungsrechts. Aber gerade die ausgeprägte Gegnerstellung beider Verf. wird sich als nützlich erweisen, da durch sie eine Klärung der zahlreichen Streitfragen des Gesetzes gefördert wird. Es empfiehlt sich für den Praktiker, wenn er den einen Kommentar zur Hand nimmt, auch dem anderen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, weil er dann sicher ist, keine zweifelhafte Frage zu übersehen, und weil er dadurch besser in den Stand gesetzt wird, sich eine eigene Meinung zu bilden. Für die Anwendung des Koffkaschen Kommentars ist es vorteilhaft, daß der Gesetzestext im Zusammenhang vorangestellt ist. Diese Maßregel sollte bei keinem größeren Kommentar verabsäumt werden. Als ein praktischer Vorzug bei Eger fällt hingegen die Zuständigkeitstabelle auf. Bei den schwierigen Zuständigkeitsverhältnissen in der preußischen Verwaltung wird damit einem Bedürfnisse abgeholfen. Beide Kommentare werden nach wie vor der Wissenschaft und der Praxis gute Dienste leisten.

Kammergerichtsrat Dr. Boethke, Berlin.

**Die preußischen Gesetze gegen Verunstaltung.** Von Regierungsrat Otto Goldschmidt. 1912. Berlin, Guttentag. Geb. 2,50 M.

Das Recht der Denkmalspflege ist vor dem epochemachenden Werk von Lezius in der Literatur ziemlich stiefmütterlich behandelt worden. In dem Goldschmidtschen Buche erscheint zum ersten Male ein eingehender Kommentar zu den neuesten Gesetzgebungsakten auf diesem Gebiete, den beiden preußischen Gesetzen gegen Verunstaltung. Das Werk bringt zunächst eine geschichtliche Einleitung, in der besonders auch gezeigt wird, wie die



Entwicklung der Dinge dahin drängte, der Polizei hier eine Aufgabe zuzuweisen, die über den sonst für ihre Tätigkeit gezogenen Rahmen hinausgeht. Es folgt dann der Text der beiden Verunstaltungsgesetze, schließlich ein Kommentar zu ihnen. Der Kommentar berücksichtigt namentlich die höchstrichterlichen Entscheidungen auf dem Gebiete der Denkmalspflege. Die Streitfrage über das Gesetz von 1902, ob das Gericht befugt sei, die Frage nachzuprüfen, ob eine landschaftlich hervorragende Gegend vorliege, verneint er mit dem Kammergericht m. E. zutreffend. Das Büchlein ist für Theoretiker wie Praktiker gleich wertvoll und sei allen, die sich für Denkmalsschutz interessieren, wärmstens empfohlen.

Magistratsrat Ludwig Schultz, Berlin.

---

**Das Sächsische Einkommensteuergesetz** v. 24. Juli 1900 in der Fassung der Gesetze v. 1. Juli 1902 u. v. 15. Juni 1908 nebst AusfVerordn. u. Instruktion. Erläutert von Geh. Rat, SenPräs. am sächs. OVG. Dr. P. Wachler. 3. Aufl. 1912. Leipzig, Roßberg. Geb. 6 M.

In der 3. Auflage der Wachlerschen Handausgabe sind die neuen Gesetze und Verordnungen erschöpfend nachgetragen, die Erläuterungen vermehrt. Die Rechtsprechung des sächs. OVG. ist, unter Heranziehung auch der nicht veröffentlichten Urteile, erschöpfend berücksichtigt, die des preußischen OVG. beachtet. Bekanntlich ist das sächsische Gesetz, dessen Urbild von 1874 stammt, neben den Gesetzen der Hansestädte die älteste Ordnung einer staatlichen allgemeinen Einkommensteuer in Deutschland und, wenn auch die sachlichen Vorschriften infolgedessen nicht immer den heutigen Anforderungen mehr genügen, so hat doch die Regelung des Verfahrens sich sehr bewährt, wie ich dies 1913 S. 620 d. Bl. dargelegt habe. Dadurch gewinnen die sächsischen Einrichtungen allgemeineres Interesse. Die neuerdings auf dem Gebiete des Erlaß-, Stundungs- und Nachforderungswesens eingetretene weitgehende Dezentralisation (Wachler, a. a. O. S. 335 ff.) ist vom Standpunkte der Verwaltungsreform bedeutsam. In sachlicher Hinsicht ist der Nichtsachse vor allem auf die Stellung zur Steuerpflicht der Streikunterstützung sowie zur Frage, wieweit bürgerrechtlich nichtige Rechtsgeschäfte steuerliche Beachtung verdienen (S. 55), hinzuweisen. Hier wie auch in anderen Fragen unterrichtet das Buch schnell und sicher über den jetzigen Stand der sächs. Rechtsprechung und wird, ebenso wie seine früheren Auflagen, sich als unentbehrlicher Führer für jeden, der mit dem StaatseinkStG zu tun hat, erweisen.

Oberverwaltungsgerichtsrat Blüher, Dresden.

---

**Das Militärkirchenwesen im kurbrandenburgischen und preußischen Heere.** Von Divisionspfarrer Julius Langhaeuser. 1912. Metz, Müller. 3,50 M.

Das Werk ist ein erster Versuch einer einheitlichen, zusammenfassenden Darstellung der Entwicklungsgeschichte des gesamten brandenburgisch-preußischen evangelischen und katholischen Militärkirchenwesens. Ein erster, aber wohlgelungener Versuch, durch den in klarer, anregender, übersichtlicher Form und Darstellungsart das ganze, reiche Wirken des Hohenzollernhauses auf diesem, für den Militärstaat Brandenburg-Preußen gewiß nicht zu unterschätzenden Sondergebiete vorgeführt und beleuchtet wird. Auch hier treten Friedrich der Große und sein Vater als grundlegende, schöpferische Persönlichkeiten in den Vordergrund. Interessant zu lesen ist zumal die Entwicklung der katholischen Militärseelsorge, das allmähliche Aufflackern des Widerstreits zwischen militärischer und päpstlicher Oberhoheit, der dann in dem Konflikte zwischen Regierung und katholischem Feldpropste zur Zeit des Kulturkampfes seinen Höhepunkt erreichte. Gerade in diesen Teilen stellt das Buch auch vom rein geschichtlichen Standpunkte aus eine wertvolle Bereicherung der Literatur dar.

Kriegsgerichtsrat Elsner von Gronow, Danzig.

---

# Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

## A. Zeitschriften.

**Archiv für Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie.** 7. Bd. Heft 3: Heerwagen, Worauf beruht der Unterschied zwischen Privatrecht und öffentlichem Rechte? Sehling, Vor der Kaligesetz-Novelle. Jahns, Zwangsablösungsrecht im BGB.

**Recht und Wirtschaft.** 3. Jahrg. No. 4: Hedemann, Kreditnot. Frielinghaus, Jugendpflege und Jugendschutz. Ernst, Technische Spezialrichter. Link, Internationale Rechtshilfe für Minderbemittelte. Wagemann, Der Schritt des Rechts durch die Geschichte der germanischen Völker.

**Deutsch-chinesische Rechtszeitung.** 3. Jahrg. No. 1/2: Rosenberger, Die Beendigung der Regentschaft in Bayern. Michelsen, Einige strafrechtliche Fragen aus der chinesischen Praxis. Crusen, Die Rechtsverhältnisse an den Pachtgrundstücken in der Fremdenniederlassung zu Tsinanfu. Michelsen, Gesetze und Verordnungen der Republik China im Jahre 1912.

**Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.** 58. Jahrg. 3./4. Heft: Haußmann, Das Blankett, insbesondere der Blankettmißbrauch unter dem Gesichtspunkte des Rechtsscheinsprinzips. Eckstein, Zur Lehre von der Haftung des Hausbesitzers für Einsturz und andere Schäden. Silberschmidt, Die Verjährung der Forderungen des Baumeisters und gegen den Baumeister. Schmid, Der vertragsmäßige Verzicht auf Rechtsmittel. Buhe, Errichtung mehrerer vollstreckbaren Urkunden über einen Anspruch.

**Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehung.** 5. Jahrg. Nr. 19—24: Landsberg, Die Psychologie der normalen Jugendlichen. Elwert, Gedanken zum Jugendgerichtsgesetz.

**Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.** 19. Jahrg. Nr. 2: Kohler, Der Entwurf eines Patentges. Ephraim, Für die Präklusivfrist der Nichtigkeitsklagen. Horn, Das französische Patentges.

**Zeitschrift für Bergrecht.** 55. Jahrg. 2. Heft: Voelkel, Die beiden Erztafeln von Vipasca und das deutsche Bergrecht.

**Juristische Vierteljahresschrift.** 45. Bd. 4. Heft: v. Kaurimsky, Studien über das bosnische Privatrecht.

**Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt.** N. F. 41. Bd. 1. Heft: Seyfart, Die einstweilige Verfügung des § 1716 BGB.

**Jurist. Monatsschrift für Posen, West- u. Ostpreußen u. Pommern.** 16. Jahrg. No. 10—12. Josef, Amtliche Ermittelungspflicht u. selbsttätige Beweisbeschaffungspflicht der Beteiligten in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbes. bei Anträgen auf Nachlaßverwaltung u. Nachlaßpflegschaft.

**Hessische Rechtsprechung.** 14. Jahrg. Nr. 15—23: May, Die Frankfurter Fortbildungskurse. Josef, Die Bedeutung des Erbscheins für das Prozeßgericht.

**Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht.** 75 Bd. 2./3. Heft: Kisch, Vertragsermäßigung wegen Doppelversicherung. Stransky, Zur Frage der rechtlichen Natur der Börsenusancen, insbesondere vom Standpunkte des österr. Rechts. Lilie, Zur Sanierung der Aktiengesellschaften.

**Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis.** 7. Jahrg. Heft 1: Metzner, Vorbereitung der Handelsverträge und handels politische Internationalisierung. — Beiblatt: Witt, Ernest Solvay.

**Preußische Jahrbücher.** 156 Bd. Heft 1: Waldecker, Ist eine Aenderung des Genossenschaftsgesetzes erforderlich?

**Assekuranz-Jahrbuch.** Begründet von A. Ehrenzweig. Jahrg. 35: Josef, Der gesetzliche Rechtsübergang auf dem Gebiete des Privatversicherungsrechtes. Webberg, Der Haager Schiedshof und die Versicherungsgesellschaften. Fuld, Haftpflichtversicherung und Vertragserfüllung. Valér, Einiges über ungarisches Versicherungsrecht. Manes, Deutschlands weltwirtschaftlicher Aufschwung und seine Versicherung. Samwer, Fünf Jahre Arbeit der neuen ständigen Kommission.

**Archiv für Militärrecht.** 5. Bd. 4. Heft: Nowak, Einige geschichtliche Bemerkungen anläßlich der Neugestaltung des Militärstrafprozesses in Oesterreich-Ungarn. Erhard, Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. 7. 1913 unter besonderer Hervorhebung seiner militärrechtlichen Bestimmungen. Rissom, Zu § 147 des Militärstrafgesetzbuchs. Autenrieth, Das Belügen einer militärischen Wache.

**Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin.** 3. F. 47. Bd. Heft 2: Wilmanns, Ein Beitrag zur Psychologie der Kinderaussagen vor Gericht. Weygandt, Zurechnungsfähigkeit und Rechtssicherheit. Hanauer, Begriff und Abgrenzung des „Betriebsunfalles". Hellwig, Sittlichkeitsverbrechen und Aberglaube.

**Zeitschrift für Sexualwissenschaft.** Internationales Zentralblatt für die Biologie, Psychologie, Pathologie und Soziologie des Sexuallebens. Herausgeg. von A. Eulenburg und J. Bloch. 1. Bd. Bonn, Marcus & Weber. M. 16 für 12 Hefte. — Heft 1: Bloch, Aufgaben und Ziele der Sexualwissenschaft. Fließ, Männlich, und Weiblich. Eulenburg, Zur Behandlung der sexuellen Neurasthenie.

**Verwaltungsarchiv.** 22. Bd. Heft 1/2—3: Arndt, Bemerkungen zu den staats- und verwaltungsrechtlichen Grundlagen des Eisenbahnwesens. Delius, Der Arrest im preuß. Zwangsverwaltungsverfahren. Kraft, Die Haftpflicht der staatlichen und kommunalen Wohlfahrtsanstalten. Schmidt, Das Recht der Wassernutzung nach dem preuß. Wassergesetze v. 7. 4. 1913. Delius, Der Ausschluß von Mitgliedern aus Vereinen des öffentlichen und des privaten Rechtes. Oppermann, Grundzüge des Feststellungsverfahrens nach der Reichsversicherungsordnung.

**Preußisches Verwaltungsblatt.** Jahrg. 35. Nr. 19—28: Rothkegel, Grundzüge für die Taxation von Grundstücken. Matthias,



Banken, Städte und Geldvermittlung. Schultzenstein, Verwaltungsrechtl. Ungehorsamsstrafe und Kriminalstrafe. Fischer, Der Entwurf e. neuen Kommunalabgabengesetzes. Rühl, Der Ausgleich der Volksschullasten. Lion, Die künftige Wertzuwachsbesteuerung. Buck. Die executio ad faciendum im Wehrbeitragsrecht. Buck, Ein Vorschlag zum Ausbau des Besitzsteuergesetzes. Schultzenstein, Die Oeffentlichkeit im Verwaltungsstreitverfahren. Jockusch, Zum § 85 KAG. Schweling, Zur Beurteilung des § 25 KAG. in der Fassung des Regierungsentwurfes. Helms, Der Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung der unständig Beschäftigten und die Gemeinden (§ 454 RVO.). Kormann, Die Erstattung von Fürsorgeerziehungskosten durch den Zögling und den Unterhaltungspflichtigen. Rasch, Zur Auslegung des § 68 des Wehrbeitragsgesetzes. Hartmann, Die Bancroftverträge. Friedenthal, Die Abgabenpflicht der Besitzer wüster Hufen (§ 28 LGO.) nach Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetzes v. 26 Juli 1906. Schultzenstein, Ueber Mängel des Verfahrens im Verwaltungsstreitverfahren nach dem Landesverwaltungsgesetz. Zorn, Die Novelle zum Landesverwaltungsgesetz und das Polizeiverordnungsrecht. Fischer, Die Abgangstellung der Gemeindeabgaben. Loening, Die strafprozessuale Immunität der Landtagsabgeordneten. Markull, Französisches- und deutsches Verwaltungsrecht Eine Besprechung.

**Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung.** 43. Bd. Heft 3/6: Wittmaack, Die Rechtsmittel in der sächs. inneren Verwaltung. Krüger, Ueber die Zulässigkeit hypothekarischer Sicherstellung öffentlichrechtlicher Anliegerleistungen.

**Blätter für das bayer. Finanzwesen.** 22. Bd. Nr. 3: Menner, Der Generalpardon des Wehrbeitragsgesetzes.

**Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** N. F. 5. Jahrg. Heft 4: Oertmann, Zur Dogmatik und Reform des Koalitionsrechts.

**Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre.** 9. Jahrg. Nr. 9: Hellwig, Das öffentliche Kinematographenrecht in England.

**Internationale Monatsschrift f. Wissenschaft, Kunst u. Technik.** 8. Jahrg. Nr 7: Schultze, Die Vorgeschichte unserer heutigen Kirchengemeinden.

**Nouv. Revue historique de droit français et étranger.** 38e année. No. 1: Lefebvre, Observations sur les rentes perpétuelles dans l'ancien droit français.

**Revue de droit international et de législation comparée.** 2e sér. T. 16. No. 1: De Roszkowski, L'Union interparlementaire. Lehr, La doctrine de Monroe. Papasian, Les nouvelles institutions judiciaires dans la province d'Adrianople. — Le 28e congrès de l'association du droit international (International Law Association), Madrid, 1913, par R.

**La Scuola positiva.** Anno 24. N. 1/2; Ferri, Il nuovo codice di procedura penale (Prime impressioni). D'Amelio, Di alcuni caratteri della legislazione penale in Libia. Antolisei, Sul concetto del pericolo.

**Il Circolo giuridico.** Vol. 45. N. 1: Scillamà, La Corte di Cassazione di Palermo. Sommario di storia.

**Il Diritto commerciale.** 2e ser. Vol. 5. Fasc. 1—2: De Gregori, I contratti differenziali di borsa di fronte alla nuova legge del 20 marzo 1913. Pacinotti, Primo saggio di studi sull' organizzazione delle persone giuridiche. Palumbo, Il regolamento delle „forza maggiore" nella legge uniforme cambiaria. De Marino, La condizione privilegiata delle società straniere in rapporto agli oneri fiscali. Galizia, Lo stato di guerra e i rapporti di diritto commerciale.

**Rivista penale.** Vol. 79. Fasc. 1—2: Manzini, Dei termini processuali penali. Cecchi, La teoria della normalità del delinquente. Napodano, Di alcune riforme della nuova procedura penale nel giudizio della corte d'assise. Borettini, L'individuo e la società nella „Genesi del diritto penale" di G. D. Romagnosi.

**Archivio di antropologia criminale.** Vol. 35. Fasc. 1: Morselli, Epilessia e criminalità. Lombroso, I risultati dell' inchiesta ufficiale fatta in Inghilterra dal dott. Goring per controllare le teorie Lombrosiane.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Strobal, E. Josef Unger †. Gedenkrede. S.-A. mit Porträt. Jena, G. Fischer. M. 0,80.

Sturm, A. Die Reaktion des Rechts. (Zwangsvollstreckung, Strafe, Selbsthilfe, Duell, Krieg). Eine rechtspsychologische Abhandlung. Hannover, Helwing. Geb. M. 3,60.

Holtz, L. Traité de législation marocaine. Droit public et droit privé du protectorat. Paris, Editions des Juris-Classeurs. Fr. 10.

### Bürgerliches Recht.

Biermann, J. Sachenrecht. 3. Aufl. (Kommentar z. BGB. u. seinen Nebengesetzen I 3). Berlin, Heymann. Geb. M. 23.

Reiß, H. Grenzrecht und Grenzprozeß. Berlin, F. Vahlen. M. 4.

Loewenfeld, P. Der Erfinderschutz der Privatangestellten nach geltendem Recht und nach dem Entwurf des Patentgesetzes. München, Duncker & Humblot. M. 2.

Krasnopolski, H. Lehrbuch des österr. Privatrechts. Aus dessen Nachlaß hg. u. bearb. von P. Kafka. 5. Bd.: Erbrecht. München, Duncker & Humblot. Geb. M. 13.

Land, N K. F. Verklaring van het burgerlijk wetboek. 1e deel, Boek I, Tit. I—XIX en rechtspersonen. 2e druk. Herzien door C. W. Star Busmann. Haarlem, De Erven F. Bohn. Geb. Fl. 15,25.

### Handelsrecht usw.

Weiland, J. Das Postscheckgesetz v. 26. 3. 1914. Textausgabe mit Anmerkungen. Berlin, Guttentag. Geb. M. 1,50.

Dick, C. Die Seestraßenordnung v. 5. 2. 1906 und die mit ihr in Verbindung stehenden Vorschriften bearbeitet. Berlin, Mittler & Sohn. Geb. M. 1,75.

Seeversicherungs-Jahrbuch 1914, herausgeg. von P. Brüders. Hamburg, L. Friedericksen & Co. Geb. M. 10.

Versicherung und Krieg. Vorträge, gehalten von Binder, Brüders, Florschütz u. a. (Veröffentlichungen des deutschen Vereins f. Versicher.-Wissensch. Heft 26). Berlin, Mittler & Sohn. M. 5.

Smith, H. A. The law of associations corporate and unincorporated. Oxford, at the Clarendon Press. Geb. Sh. 6.

Lecouturier, É. Commentaire de la loi du 22 novembre 1913. Paris, Librairie de la Société du Recueil Sirey. Geb. Fr. 2,50.

### Zivilprozeß usw.

Weißler, A. Zur Geschichte des preußischen Notariats. Freiburg (Baden), Bielefeld. M. 2.

Tophoff, H. Die Stellvertretung in den Kollegial Gerichten nach dem deutschen Gerichtsverfassungsges. Hannover, Helwing. M. 2.

Lehfeldt, B. Oesterreichischer und reichsdeutscher Zivilprozeß. Eine rechtsvergleichende Studie. Berlin, Vahlen. M. 4.

Weinmann, A. Gutachten und Urteilsentwurf. Eine Anleitung zur formellen Anfertigung der praktischen Arbeit usw. nach der Prüfungsordnung v. 17. 6. 1913. Hannover, Helwing. Geb. M 3,50.

Willenbücher. Das Kostenfestsetzungsverfahren und die deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte nebst den landesgesetzl. Vorschriften in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg u. Baden erläutert. 8. Aufl. von P. Siméon u. W. Fischer. Berlin, H. W. Müller. Geb. M. 8.

Wiethstruck, E. Das Gerichtskassen-Dezernat. Darstellung des Verwaltungszwangsverfahrens wegen Beitreibung von Geldbeträgen in Mustern und Beispielen. Berlin, Nauck & Co. M. 2,50.

Brathuhn, A. u. Grassow, E. Das gerichtliche Stempelwesen in der am 1. Oktober 1913 gültigen Fassung. 2. Ausgabe. Berlin 1913, Nauck & Co. Geb. M. 5.

Aron, E. Die Hinterlegungs-Ordnung v. 21. 4. 1913 mit den Ausführungsbestimmungen v. 5 2 1914 nebst Erläuterungen. (Neubearbeitg. der Ausg. von 1900). Hannover, Helwing. Geb. M. 2,50.

### Strafrecht usw.

Hentig, H. v. Strafrecht und Auslese. Eine Anwendung des Kausalgesetzes auf den rechtbrechenden Menschen. Berlin, J. Springer. M. 6.

Haldy, W. Die Wohnungsfrage der Prostituierten (Kuppeleiparagraph und Bordellwirt). Eine juristische Betrachtung. Hannover, Helwing. Geb. M. 4,50.

Lipmann, O. Grundriß der Psychologie für Juristen. 2. Aufl. Leipzig, J. A. Barth. M. 3.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Rosenmöller, B. Schulenburg-Kehnert unter Friedrich dem Großen. (Preußische Staatsmänner hg. von A. Meister. Bd. 1). Berlin, W. Rothschild. M. 9.

Handbuch der Politik. Herausgegeben von P. Laband, A. Wach, A. Wagner u. a. 2. Aufl. 3 Bde. Berlin, W. Rothschild. Geb. M. 48.

Handwörterbuch der Kommunal-Wissenschaften. Herausgegeben von J. Brix, H. Lindemann, O. Most, H. Preuß, A. Südekum. 1. Lief. Jena, G. Fischer. M. 3,50 (vollständig in etwa 25 Lief.).

Bornhak, C. Preußisches Staatsrecht. 3 Bd.: Verwaltungsrecht, besonderer Teil. 2. Aufl. Breslau, A. Langewort. Geb. M. 15.

Baumert, Leitfaden des preußischen Wasserrechts nebst Text des Wassergesetzes v. 7. 4. 1913 Halle (Saale). W. Knapp. M. 6,80.

Kestner, F Reichssteuergesetze auf Grund der Finanzgesetze des Jahres 1913 Textausg. mit Vorbemerkungen. 2. Ausg. Leipzig, Hirschfeld. Geb. M. 6.

Berthold, O. Ergebnisse der Wertzuwachssteuer und die Wirkungen der Steuer auf den Grundstücksumsatz. Berlin, Vahlen. M. 3.

Brettreich, F. v. Gesetz, bt. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau v. 3. 6. 1900. Mit Erläuterungen. 2. Aufl. besorgt von F. Voltz. München, Beck. Geb. 6,50.

Heinke, G. Rückblicke auf die Bauarbeiterschutzbewegung. Berlin 1913, Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (C. Legien). M. 1,50.

Schlottmann, R. Das Einigungsabkommen zwischen Aerzten und Krankenkassen nebst Ausführungsbestimmungen erläutert. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 1,50.

Laufenberg, H. Der politische Streik. Stuttgart, Dietz. M. 2.

Schmid, F. Bosnien und die Herzegowina unter der Verwaltung Oesterreich-Ungarns. Leipzig, Veit & Comp. M. 28.

### Kirchenrecht.

Laurentius, J. Institutiones juris ecclesiastici quas in usum scholarum scripsit. Editio 3a. Friburgi Brisgoviae, Herder. Geb. M. 13,40.

Martinius, P. Die Pflicht der Stadtgemeinden der Mark Brandenburg evangelische Kirchen zu bauen. Frankfurt a. d. Oder, Trowitzsch & Sohn. M. 0,50.

### Völkerrecht usw.

Grotius. Internationaal jaarboek voor 1913. 's-Gravenhage 1913, M. Nijhoff. Geb. M. 10.

Stambler, B. Les Roumains et les Bulgares. Le traité de Bucarest (28 juillet/10 août 1913). Paris, A. Pedone. Fr. 4.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 10. Berlin, den 15. Mai 1914. XIX. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



## Rechtsordnung und Verkehrssitte.

Von Professor Dr. Oertmann, Erlangen.

Die Verweisungen auf anderweite, übrigens außerrechtliche Beurteilungsmomente bilden heutzutage das vielleicht am meisten kennzeichnende technische Hilfsmittel der Gesetzgebungskunst. Dahin gehört es, wenn das Gesetz die Entscheidung davon abhängig gemacht wissen will, was im Einzelfall „billig" oder „angemessen", ob etwas „wesentlich", „unverhältnismäßig" sei, ob ein vorliegendes Verhalten einen „groben Undank", eine „grobe Fahrlässigkeit" darstelle oder nicht.

Wichtiger und interessanter als alle anderen derartigen Verweisungen sind diejenigen, wo das Gesetz auf anderweite abstrakte Beurteilungsweisen menschlichen Verhaltens Bezug nimmt, sei es auf die Moralordnung, wie im BGB. §§ 138, 826, sei es auf die Ordnung des tatsächlichen gesellschaftlichen Verhaltens oder die ihr zugrunde liegende Anschauung — die Verkehrssitte oder Verkehrsanschauung. Einerlei insoweit, ob damit die allgemeine Uebung der Gesamtheit gemeint ist oder nur die Sonderübung bestimmter engerer gesellschaftlicher Gruppen: Handelsgebräuche, Ortsüblichkeit oder -gebrauch.

Der Gegensatz gegenüber den sonstigen Verweisungen der oben erwähnten Art springt in die Augen: bei jenen dient der in Bezug genommene Begriff der konkreten Anwendung des Gesetzes im Einzelfall. Es tritt mit dem Anspruch auf eine keiner weiteren Ausfüllung bedürftige Vollständigkeit auf. Allerdings bedarf es in der praktischen Anwendung noch meist eines richterlichen Werturteils, sei es zur richtigen Würdigung des zu beurteilenden Tatbestandes, sei es zur Feststellung der eintretenden Rechtsfolge: ist die Herstellung des beschädigten Gutes möglich und zur Entschädigung des Gläubigers genügend? Konnte ein Gewinn dieser oder jener Art nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden? Aber derartige Werturteile dienen nur der konkreten Anwendung der Norm, nicht der Vervollständigung ihres abstrakten Inhalts. Der Gesetzgeber verweist, wenn er die Entscheidung davon abhängig gemacht wissen will, auf außerrechtliche Beurteilungsmomente zur individuellen Behandlung des Einzelfalles, nicht zur abstrakten, normausfüllenden Beurteilung eines derartigen Falles.

Gewiß kommen auch Verkehrssitte und -anschauung in diesem Sinne, als bloße Hilfsmittel im Dienste der konkreten Gesetzesanwendung, nichtsweniger als selten vor.[1]) Dies keineswegs nur da, wo das Gesetz in aller Form auf sie als Hilfsbegriff verweist. So wird die Frage, was als mit dem Boden „fest" verbunden, was als „zur Herstellung" eines Gebäudes eingefügt zu erachten sei, wann ein Verschweigen bekannter Umstände als „arglistig", wann eine Drohung als „widerrechtlich" bewertet werden müsse, wann man an einer Sache die tatsächliche Gewalt und damit den Besitz erlangt habe, im weitesten Maße auf Grund der abwertenden Verkehrsanschauung entschieden werden dürfen.

Dies freilich hier wie in den zahllosen anderen derartigen Fällen nicht allein, ja meist nicht einmal an erster Stelle. Vielmehr wird es dabei meistens zunächst auf die besonderen Umstände des Einzelfalles ankommen. Hat jemand ein Haus tatsächlich mit Zentralheizung und Badeeinrichtungen versehen lassen, so kann es den Bestandteilscharakter dieser Dinge schwerlich erschüttern, wenn die besondere örtliche Verkehrsanschauung derartige Dinge nicht als zum Wesen eines normalen Hauses gehörig wertet. Ebenso im umgekehrten Falle.

Aber das vermag die Bedeutung der Verkehrssitte als Hilfsmittel für die Gesetzesanwendung zwar vielleicht zu verringern, jedoch keineswegs auszuschließen. Und zwar aus zwei Gründen:

Einmal setzt die Berücksichtigung der besonderen individuellen Umstände immer voraus, daß solche vorhanden und auch nachweisbar sind. Wo aber der zu beurteilende Fall sich nur als typischer darstellt, kann er auch nach der Verkehrsanschauung beurteilt werden. Die primäre Maßgeblichkeit der

[1]) Vgl. Näheres in meinem Buche „Rechtsordnung und Verkehrssitte", Leipzig 1914.

individuellen Umstände schließt eine sekundäre Maßgeblichkeit der allgemeinen gesellschaftlichen Beurteilungsmaßstäbe keineswegs aus.

Aber auch da, wo individuelle Umstände dem Beurteiler zugänglich sind, kann die Abwertung derselben sich sehr wohl der Verkehrsanschauung — freilich nicht einer notwendig mehr oder minder schematischen Verkehrssittenregel — als wertvollen Hilfsmittels, wenn auch nur als solchen, bedienen. Gewiß ist es hier nicht eine wirkliche, sondern eine hypothetische Verkehrsanschauung, an die der Beurteiler anknüpft — er fragt nicht: welche Anschauung hat man im Verkehr über diesen Sonderfall? sondern: welche Beurteilung liegt in der Richtlinie der vorhandenen Anschauungen; wie würde man ihn mutmaßlich auffassen, wenn er der menschlichen, am Verkehr beteiligten Gesellschaft zur besonderen Beurteilung unterbreitet würde?

Aber immerhin: die Verkehrssitte hat in ihrer bisher geschilderten Aufgabe keine grundsätzlich andere Bedeutung, als sie den vielen sonstigen gesetzlichen Verweisungsbegriffen zukommt. Sie unterscheidet sich von ihnen wesentlich nur durch den mehr objektiven Inhalt. Denn sie ist ein zwar vielleicht schwer und nur mit Hilfe freier richterlicher Würdigung in seinem tatsächlichen Vorhandensein feststellbarer Begriff. Aber, wenn einmal festgestellt, stellt sie der Freiheit richterlicher Subjektivität, freien Ermessens einen unüberwindlichen Damm entgegen; der Richter muß ihr mangels besonderer individueller, ihre Maßgeblichkeit zurückdrängender, Beurteilungsmomente selbst dann nachkommen, wenn sie seinen persönlichen Ueberzeugungen, seiner vielleicht viel feineren, fortgeschritteneren Kulturanschauung durchaus widerspricht. Er darf Badeofen und -wanne nicht einfach um deswillen als wesentlichen Bestandteil eines Miethauses behandeln, weil ihm selbst eine Wohnung ohne Badeeinrichtung den Gegenstand unüberwindlicher Abneigung bilden würde.

So hat eine Entscheidung auf Grund der Verkehrssitte mit einer solchen nach freiem Ermessen[1]) oder auch nach soziologischer Interessenabwägung nicht das mindeste zu tun; sie könnte höchstens dem Gebiete des gebundenen Ermessens im Sinne v. Launs zugerechnet werden. Aber auch dies nur in sehr beschränktem Sinne; zwar das mag unter Umständen dem (gebundenen) Ermessen des Richters überlassen sein, wieweit er der VS. neben anderen für die Beurteilung des Einzelfalles erheblichen Momenten Bedeutung zuspricht; soweit er ihr solche aber einmal zugesprochen hat, kommt es auf seine persönliche Billigung von dem Inhalte nicht mehr an.

Aber mit der bisher geschilderten Aufgabe der VS. im Dienste der Gesetzesanwendung ist deren Bedeutung als gesetzlicher Hilfsbegriff nur zum kleinsten Teile erschöpft. Viel wichtiger noch tritt sie uns in ihren weiteren Aufgaben als Ausfüllungsbegriff für einen übrigens unvollständig gebliebenen Gesetzesinhalt sowie als Auslegungsbegriff im Gebiete der Rechtsgeschäfte entgegen.

Die Bedeutung der VS. als eines allgemeinen gesetzlichen Ausfüllungsbegriffs hat der bekannte § 242 BGB. für das Schuldrecht in aller Form anerkannt. Freilich entscheidet sie danach nicht allein, sondern nur als eines der mit in Rücksicht zu ziehenden Momente, von denen die Bestimmung der Schuldnerpflicht nach Treu und Glauben abhängen soll. Wie immer man übrigens diesen vielbesprochenen, aber wenig geklärten Kautschukbegriff auffassen möge: sicher scheint so viel, daß er, entsprechend seinem rechtsgeschichtlichen Vorläufer „bona fides", auf eine Beurteilung nach der individuellen Eigenart des Einzelfalles, im Gegensatz zu der schematischen Behandlung im Sinne des strictum ius, hinweist. Da aber das Gesetz in der Berücksichtigung von Treu und Glauben das eigentliche Leitprinzip erblickt, der VS. nur den Wert eines Hilfsbegriffes zuweist, sind wir berechtigt und verpflichtet, an erster Stelle die individualisierende Betrachtung des Einzelfalles entscheiden zu lassen und dürfen nur, soweit sie nichts Gegenteiliges hergibt, auf die VS. als subsidiären Beurteilungsfaktor zurückgreifen. Es kann keineswegs gebilligt werden, wenn Danz in seinen Arbeiten die VS. als das im Grunde allein ausschlaggebende Moment darstellt, ohne die in §§ 242 und 157 im Grunde nur „ein Nichts" übrigbliebe.

Immerhin bleibt die VS. im Sinne des § 242 wie zahlreicher anderer auf sie speziell verweisender sonstiger Vorschriften (z. B. §§ 97 Abs. 1 S. 2, 119, 151, 276 usw.) ein außerordentlich bedeutsamer Ausfüllungsbegriff. Das Gesetz hat in allen solchen Fällen einen Teil des abstrakten Normgehaltes, statt ihn selbst inhaltlich festzulegen, einem anderweiten Bestimmungsfaktor überwiesen, so daß das aus diesem Folgende zum mittelbaren Gesetzesinhalt erhoben wird.

Damit ist nun freilich die VS. keineswegs in eine wirkliche Rechtsquelle umgewandelt. Weder ist sie, wie ich im Gegensatz zu Danz in meinem oben angezogenen Werke erwiesen zu haben glaube, als Gewohnheitsrecht, noch selbst als eine sekundäre Rechtsquelle anzusehen, als ein durch die Verweisung in seiner Geltung anerkanntes Gesetz oder als eine andersartige, ergänzende Rechtsquelle. Sie hat nicht die rechtliche Eigenart, wie z. B. ein durch Reichs- und Landesrecht anerkanntes standesherrliches Hausgesetz. Denn die VS. kann niemals das schaffen, was zur objektiven Rechtsbildung nun einmal an erster Stelle unerläßlich gehört: den Gesetzesbefehl. Nicht dieser, sondern nur der maßgebende Rechtsinhalt bestimmt sich in unseren Fällen nach außerstaatlichen, gesellschaftlichen Gesichtspunkten; diese bekommen eine „abgeleitete Rechtssatzwirkung" (W. Jellinek), abgeleitet aus dem auf sie Bezug nehmenden Ausspruch des staatlichen Gesetzes. Dieses ist da, wo es auf die VS. oder ähnliche Bestimmungsfaktoren verweist, eine Art von Blankettgesetz, und der Fall unter-

[1]) S. meinen Aufsatz in der DJZ. 1912 S. 186 f. und die dort angezogene Monographie von v. Laun, Das freie Ermessen und seine Grenzen, Wien 1910.

scheidet sich von denen der bekannten sonstigen Blankette des Straf- und Privatrechts (z. B. § 482 BGB.) grundsätzlich nur dadurch, daß die ausfüllende Norm hier nicht, wie dort, sich als anderweite staatliche Rechts-, sondern als eine gesellschaftliche Sittenregel darstellt.

Natürlich kann die Bedeutung der VS. auch weitergehen, wenn sie ihrem Inhalt nach als unmittelbarer Bestandteil in das staatliche Gesetzes- oder auch Gewohnheitsrecht[1]) aufgenommen ist. Eine solche Rezeption von anfänglich bloß gesellschaftlichen Normen in das Gebiet staatlicher Rechtsbildung hat sogar von jeher eine ungemein große Rolle gespielt; die Verkehrsanschauungen können in ihrer Bedeutung als ständig fließender Jungbrunnen für die Entfaltung des positiven Rechts nicht leicht überschätzt werden, ein Brunnen, der auch in der Gegenwart kaum minder ergiebig ist, als in den Zeiten des prätorischen Edikts oder der mittelalterlichen Entwicklung des Handelsrechts. Aber alsdann hat die VS. eben aufgehört, eine bloß gesellschaftliche und nur in abgeleitetem Sinne rechtliche Bedeutung zu besitzen; nur genetisch, nicht aber dogmatisch sind ihre Anforderungen fortan noch von den sonstigen Rechtssätzen zu trennen.

Solange die Regeln der VS. aber diesen Rezeptionsprozeß nicht durchgemacht haben, sind sie bloß unselbständiges Ausfüllungsmaterial für das geltende staatliche Recht. Sie leiten ihre Rechtserheblichkeit nur aus dessen auf sie Bezug nehmenden Sätzen ab. Das ist von Wichtigkeit für die vielbestrittene Frage, ob ein Satz der VS., sei es der allgemeinen, sei es der örtlichen, zur Zurückdrängung eines staatlichen Ergänzungs-, vulgo Dispositivgesetzes verwendet werden dürfe. Daß er das nicht aus eigener Kraft vermag, ist zweifellos. Desto bestrittener aber ist die Frage, ob nicht der durch die Regeln der VS. auszufüllende staatliche § 242 den einzelnen Ergänzungsregeln des geltenden Schuldrechts vorgehe. Im Gegensatz zur heute wohl vorherrschenden Lehre, aber im Einverständnis mit Schneiders bekannter Schrift über „Treu und Glauben" verneine ich diese Frage mit größter Entschiedenheit. Die bejahende Ansicht hat noch niemals einen auch nur halbwegs befriedigenden Grund anzuführen vermocht, beruht vielmehr auf einer landläufigen Verwechselung zwischen dem, was die gesetzesausfüllende und was die auslegende VS. vermag, zwischen BGB. §§ 242 und 157: nur der Vertrag, also mittelbar auch die seine Tragweite bestimmende VS. kann die gesetzlichen Ergänzungssätze zurückdrängen, aber nicht das bloße Ausfüllungsgesetz des § 242. Er ist vielmehr nur dazu bestimmt, die Lücken zu schließen, die sich nach Vertrag und Gesetz bei Bestimmung des dem Schuldner Obliegenden vielfach ergeben, und hat auch in dieser bescheideneren Aufgabe noch immer eine außerordentlich große Bedeutung. Das habe ich in meinem Buche im einzelnen darzulegen versucht. Die Gegenmeinung erweckt, wie erst unlängst Mittelstein in der Neuauflage seiner „Miete" an zahlreichen Beispielen aus deren Bereich dargelegt hat, rechtspolitisch die ernstesten Bedenken: sie führt zur Zurückstellung zahlreicher wohlerwogener, von der hohen Warte einer Objektivität der Zwecksetzung aus geschaffener Gesetzesregeln hinter die Ergebnisse einer nur zu oft durch mächtige, rücksichtslose Interessentengruppen beeinflußten gesellschaftlichen Anschauung.

Mit der Regel des § 242 wird der andere „berühmte" § 157 nicht selten zusammengebracht oder gar in aller Form identifiziert. Und doch sind diese beiden Vorschriften in Wahrheit grundverschieden. Zwar der Beurteilungsmaßstab ist nicht nur inhaltlich, sondern selbst wörtlich der gleiche: „Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte." Aber § 242 läßt den Schuldner zu einem entsprechenden Leisten verpflichtet sein, geht also auf die Rechtsfolge, und auch nicht einmal auf deren Entstehung, sondern nur auf den Einzelinhalt der bereits unterstellten Pflicht ein — er setzt ja einen Schuldner als vorhanden voraus. Dagegen § 157 hat es mit der Auslegung eines Vertrages zu tun, das heißt mit der Ermittelung eines geschäftlichen Tatbestandes, aus dem die Rechtsfolge sich erst ergibt. Er kommt also innerhalb des Gebietes der rechtsgeschäftlichen Bestimmungsfreiheit vor dem objektivrechtlichen Ausfüllungsbegriff des § 242 sowie den einzelnen gesetzlichen Dispositivregeln zur Anwendung. Denn deren Wesen ist es ja, erst ergänzend in die durch die Parteiabrede gelassene Lücke einzutreten.

Im übrigen ist der Inhalt der Vorschriften, wie gesagt, durchaus der gleiche. Auch bei der Vertragsauslegung sind an erster Stelle die besonderen individuellen Momente zu beachten; erst mangels ihrer kommt der allgemeine verkehrsmäßige Gesichtspunkt in Betracht. Die Auffassung von Danz, der die beteiligten Individuen ganz ausgeschaltet wissen will und an ihre Stelle einen abstrakten verkehrstüchtigen Menschen einsetzt, kann auch hier nicht befriedigen.

Das gilt nicht zum wenigsten von der Ermittlung des Erklärungsinhalts. Auch er bestimmt sich nach dem Verkehrsmäßigen, das heißt hier: nach dem Sprachgebrauch. Aber noch vor diesem ist die etwaige Sondervereinbarung zu befragen, die den Worten einen anderweiten Sinn oder einem übrigens sinnlosen Ausdruck einen bestimmten Erklärungswert — man denke etwa an das Kabelwort „Semilodei", RG. 68 S. 8 ff. — verleihen kann. Aber auch der einseitige Sprachgebrauch des Erklärenden ist für die Bestimmung des Erklärungswertes dann maßgebend, wenn er dem Gegner im entscheidenden Zeitpunkt nachweislich bekannt — nicht auch, wie manche wollen, nur erkennbar — war; dies nach § 133 BGB., z. B. jemand hatte die stadtbekannte Eigentümlichkeit, statt „Mark" überall das Wort „Meter" einzusetzen.

Im übrigen wird die Erklärung nach der VS. des für den Erklärenden maßgebenden Ortes, also in der Regel seines Wohnortes, unter Umständen

[1]) Denn auch dieses ist m. E. eine staatliche Rechtsbildung (mittelst der Gerichte und sonstigen Behörden), nicht bloß gesellschaftliche Uebung.

dafür nach derjenigen des davon verschiedenen Ortes der Erklärungsabgabe beurteilt. Das heißt natürlich nicht, daß diese VS. auch für den gesamten Vertragsinhalt maßgebend sei. Vielmehr erfolgt die Beurteilung der beiden zum Vertrag gehörigen Erklärungen gemäß dem gerade für ihre Urheber entscheidenden Erklärungswerte; stimmen jene danach nicht überein, so liegt ein den Vertragsschluß ganz oder teilweise hintanhaltender sog. Dissens vor.

Dagegen ist eine subjektiv richtige Vorstellung der Partei vom Erklärungswert ihres Tuns — einerlei, ob dieses sich nach der VS. oder nach individuellen Momenten bestimmt — nicht erforderlich; denn für die Bewertung der Erklärungen gelten wenigstens in der Regel objektive Gesichtspunkte. Jedoch kann die Partei, die infolge Unkenntnis der maßgebenden VS. oder aus anderen Gründen der Erklärung irrtümlich einen anderen Sinn zugeschrieben hatte, sie gemäß § 119 anfechten.

Dadurch ergibt sich auch, daß das oben verworfene Ergebnis vom Vorrang des § 242 und damit der VS. vor den gesetzlichen Ergänzungsregeln nicht etwa mit Hilfe des § 157 doch wieder eingeführt wird. Allerdings drängt die VS. in ihrer auslegenden Bedeutung diese Regeln zurück. Aber dies unwiderruflich nur dann, wenn sie den Parteien bekannt war, während diese die nach einer unbekannten VS. ausgelegten und infolgedessen ihrem inneren Willen widersprechende Erklärung durch Anfechtung unschädlich machen können, freilich um den Preis einer Haftung auf das negative Vertragsinteresse. Ferner ist überhaupt nicht, wie im Falle des § 242, die VS. des Leistungsortes, sondern in der Regel nur die dem Erklärenden näherliegende und daher minder gefährliche VS. seines Heimatortes für die Auslegung maßgebend.

Die VS. hat aber endlich im Gebiet der Rechtsgeschichte noch eine andere Funktion: sie ist nicht nur Mittel zur Feststellung des anderweiten Geschäftsinhaltes, sondern kann selbst zu dessen Bestandteil werden. Denn es kommt nichts weniger als selten vor, daß die Parteien sich ausdrücklich oder stillschweigend den Usancen (z. B. der Börse) oder sonstigen Geschäftsbedingungen (z. B. den Berliner Bedingungen von 1911 für den Kartoffelhandel) unterwerfen. Dann wird alles, was diese Usancen usw. enthalten, zum mittelbaren Geschäftsbestandteil, entsprechend wie die als gesetzlicher Ausfüllungsbegriff verwendete VS. sich als mittelbarer Gesetzesinhalt darstellt.

## Ueber Rechtsmittelbelehrung.

Von Amtsgerichtsrat Dr. Levin, Berlin-Schöneberg.

Dem preußischen Abgeordnetenhause liegt ein Antrag der Abgg. Schiffer und Genossen vor, die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, nach dem alle schriftlichen Entscheidungen (im weitesten Sinne), deren Anfechtung an eine Frist gebunden ist, eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel enthalten müssen. Es handelt sich um den Entwurf, den das Abgeordnetenhaus bereits am 8. März 1913 auf den Initiativantrag derselben Abgeordneten angenommen hat, der aber im Herrenhaus nicht mehr zur Beratung gekommen ist.[1]) Inhaltlich entspricht ihm eine, vom Reichstag am 11. Febr. 1913 angenommene Resolution. Die juristische Fachpresse hat sich mit der Rechtsmittelbelehrung (dies der, nicht ganz logische, aber bei den Beratungen der gesetzgebenden Körperschaften in Uebung gekommene Ausdruck) de lege ferenda wenig beschäftigt.[2]) Die Wichtigkeit des Problems rechtfertigt es, die in Betracht kommenden rechtspolitischen und juristisch technischen Fragen an dieser Stelle kurz zu erörtern.

1. Die Schifferschen Anträge beruhen auf dem Grundgedanken, daß es eine der wichtigsten Forderungen des Rechtsstaates sei, die unerträglichen Härten des Satzes ignorantia iuris nocet zu beseitigen. Das Recht sei auf eine unwahrhaftige Grundlage gestellt, wenn der einzelne Bürger ohne sein Verschulden unter dem Mangel an einer Kenntnis büßen müsse, die anzueignen ihm unmöglich sei. Diese Erwägung hat etwas außerordentlich Bestechendes an sich. Das Rechtsleben kann ohne Formen und Fristen nicht auskommen. Aber das materielle Recht soll um der Form willen nicht gekränkt werden. Dem Staatsbürger soll daher bei jeder schriftlichen Entscheidung (im weitesten Sinne) eröffnet werden, in welcher Form und Frist er sein Recht weiter zu verfolgen habe.

Es ist zunächst die Frage aufzuwerfen: Besteht ein Bedürfnis nach einer derartigen allgemeinen Rechtsmittelbelehrung? Wir haben die Belehrung in beschränktem Umfange durch Sondervorschriften vornehmlich der Strafprozeßordnung, im Mahnverfahren der ZPO. in den sozialen Versicherungsgesetzen, in sämtlichen Steuergesetzen, in den §§ 64, 67, 86, 89, 95, 111, 117 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 u. a. Der Wunsch nach einer allgemeinen Rechtsmittelbelehrung ist jedenfalls im Reichsrecht nicht laut geworden. Nur ist sie im Zivilprozesse ein dringendes Bedürfnis bei den vom Amtsgericht erlassenen Versäumnisurteilen. Ich habe bereits in meiner „Richterlichen Prozeßleitung" (S. 73) darauf hingewiesen, daß die sehr praktische Vorschrift des § 40 GewGrG., wonach im Versäumnisurteil den Parteien zu eröffnen ist, in welcher Form und Frist ihnen der Einspruch zusteht, schon bei der Novelle von 1909 auch für den ordentlichen Amtsgerichtsprozeß hätte eingeführt werden sollen. Im übrigen käme vielleicht noch in Frage, ob, wenn die Partei im streitigen Verfahren vor den Amtsgerichten nicht durch einen Anwalt vertreten ist, ein Bedürfnis nach Belehrung über das Rechtsmittel der Berufung be-

[1]) Vgl. Session 1912/13 AbgHaus-Drucks. Nr. 635, 1254 StenBer. 103. Sitzg. Sp. 8772 ff. 150. Sitzg. Sp. 12786 ff., Bericht vom 24. Febr. 1913 Nr. 102 der Drucks., ferner den Bericht des Herrenhauses v. 5. Mai 1913 Nr. 331 HerrHaus-Drucks. Die Justizkommission des Herrenhauses hat einstimmig die Ablehnung des Entwurfs befürwortet.

[2]) Vgl. aber die beachtenswerten Ausführungen DRZ. 1912, 930 ff., 1913, 67 ff. und 97 ff.



steht. Das ist zu verneinen. Die Parteien wissen im allgemeinen sehr wohl, daß streitige Urteile des Amtsgerichts durch Anwälte vor den Landgerichten angefochten werden müssen. Wer es nicht weiß, holt sich und erhält Auskunft darüber auf der Gerichtsschreiberei. Daher sind bisher keine Klagen darüber laut geworden, daß bei solchen Urteilen aus Unkenntnis über den Weg der Anfechtung das gute Recht der Partei verloren gegangen sei.

Soweit das preußische Landesrecht in Frage kommt, ist das Bedürfnis nach einer weiteren Rechtsmittelbelehrung eigentlich nur auf dem allerdings sehr umfangreichen Gebiete des Verwaltungsrechts hervorgetreten. Hier ist die Rechtslage zur Zeit so verwickelt und unübersichtlich, daß jedenfalls die untersten Behörden in zahlreichen Fällen eine zuverlässige Rechtsmittelbelehrung überhaupt nicht erteilen können. Man muß zugeben, daß es ein unbilliges Verlangen ist, von den Staatsbürgern zu erwarten, sich auf einem Gebiete zurechtzufinden, auf dem die Behörden selbst häufig in die Irre gehen. Aber die erste Voraussetzung einer Rechtsmittelbelehrung ist eine klare Uebersicht über die Rechtsmittel selbst. Solange die schwebende Reform des Verwaltungsverfahrens nicht durchgeführt ist, erscheint es ausgeschlossen, die Frage durch ein allgemeines Gesetz zu regeln. Die Beschleunigung dieser Reform mit dem Ziele auf die denkbar möglichste Vereinfachung der Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren ist dringend zu wünschen. Inzwischen hat die Regierung den Entwurf einer Novelle zum Landesverwaltungsgesetz vorgelegt. Dort sind die Vorschriften des vierten Titels des LVG. „Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen" und des fünften Titels „Zwangsbefugnisse" erheblich umgestaltet und vereinfacht worden. Es sind durchaus klare Grundlagen für ein übersichtliches und allgemein verständliches Verfahren geschaffen, an dem der Landtag wenig zu verbessern haben wird.

Wo es sich aber um leicht zu übersehende Vorschriften handelt, muß die Rechtsordnung grundsätzlich daran festhalten, daß die Kenntnis des Gesetzes bei jedermann zu vermuten ist. Die Schifferschen Anträge enthalten (immer abgesehen von der gegenwärtigen unübersichtlichen Lage des Verwaltungsrechts) die Forderung nach einer staatlichen Fürsorge, die nicht begründet ist. Daß behördliche Verfügungen anfechtbar sind, weiß im Durchschnitt jeder Deutsche. Wenn die Beteiligten über die Form und Frist der Anfechtung nicht unterrichtet sind, wenden sie sich an die Amtsstuben der Behörden oder an Rechtsverständige. Unzählige solcher Auskünfte werden täglich von Verwaltungs- und Gerichtsbehörden erteilt. Der allgemeinen Rechtsmittelbelehrung stehen drei Bedenken entgegen, die auch bei den Beratungen des Landtages hervorgehoben worden sind: die Förderung der Vielschreiberei, der man durchaus nicht, wie Schiffer meint, durch entsprechende Formulare vorbeugen kann, und die dadurch hervorgerufene Mehrbelastung der Behörden[1]) — die außerordentliche Lähmung der Initiative und Verzögerung in Verwaltungssachen, jedenfalls bei Verfügungen auf Grund § 53 LVG. —, und endlich der bei der Streitsucht unseres Volkes unfehlbare Anreiz, den Klage- oder Beschwerdeweg zu beschreiten, der, wie in der Kommission des Herrenhauses mit Recht hervorgehoben worden ist, durch zweifelhafte Elemente, insbesondere Winkelkonsulenten und gewisse Rechtsschutzvereine, ganz wesentlich gefördert und ausgebeutet werden würde. Wer sich der Gefahren des immer bedrohlicher werdenden juristischen Kurpfuschertums bewußt geworden ist, wird namentlich diesen letzteren Punkt nicht gering einschätzen dürfen.

2. Vom rein juristisch-technischen Standpunkte aus ist zu sagen: Der bezeichnete Gesetzentwurf enthält ein allgemeines Rechtsprinzip, einen **Grundsatz**, keinen brauchbaren **Rechtssatz**. Er bringt eine Zusatzbestimmung, wie der Abgeordnete **Boehmer** richtig erkannt hat, zu allen möglichen Gesetzen, die zur Zeit völlig unübersehbar sind, die aber, will man den Behörden die Erfüllung der Belehrungspflicht überhaupt ermöglichen, zunächst zu sammeln und zu bezeichnen wären (in der Kommission ist nicht ganz zutreffend von einem Blankogesetze gesprochen worden) Es ist gesagt worden[2]), kein Nachteil, sondern ein Vorteil liege vor, wenn nur das Prinzip als solches ausgesprochen werde. Aber nach den Lehren der Gesetzgebungstechnik, auf die freilich heutzutage nicht immer das erforderliche Gewicht gelegt wird, sollen keine Gesetze erlassen werden, denen von vornherein anzusehen ist, daß sie nur Zweifel und damit neue Rechtsunsicherheit zur Folge haben müssen.[3])

Was der Gesetzgeber, der auch einen ordnungsmäßigen, möglichst wenig gehemmten Geschäftsgang wünschen und die drohende Gefahr der Regreßklagen im Auge behalten muß, zu berücksichtigen hat, ist folgendes: Der Grundgedanke der Schifferschen Anträge ist in jedem einzelnen Falle, wo Fristen und Formen für die Anfechtung aufgestellt werden, besonders zu prüfen und die Frage nach der Notwendigkeit einer Rechtsmittelbelehrung bei jedem einzelnen Gesetze zu erörtern. Wenn man hierfür Richtlinien bezeichnen will, so können es immer nur solche rechtspolitischer Natur sein, die der Begrenzung durch ein Generalgesetz entzogen sind. Es ist nicht nur ein „rein konstruktives" Bedenken, sondern folgt mit psychologischer Notwendigkeit aus dem Wesen und der Natur des Staatsakts, daß seine Wirksamkeit beeinträchtigt werden muß, wenn er von vornherein mit einem Hinweis auf den Weg in die Erscheinung tritt, wie man das Gebot der Behörde nichtig und hinfällig machen kann. Solche Hinweise sind grundsätzlich ein Hemmnis für die freie, ohne Rücksicht auf die Anfechtbarkeit auszuübende Tätigkeit der

[1]) Die allg. Belehrungspflicht des § 29 des Zuständigkeitsges. v. 26. Juli 1876 ist gerade wegen der außerordentlichen, dadurch veranlaßten Mehrarbeit durch § 91 des Organisationsges. v. 26. Juli 1880 wieder beseitigt worden.

[2]) Kommissionsbericht v. 24. Febr. 1913 (Nr. 1202 der Drucksachen) S. 16.

[3]) Kommissionsbericht a. a. O. S. 17.

staatlichen Organe und ein psychologischer Anreiz zu unbegründeten Beschwerden.[1]) Sie können daher immer nur die Ausnahme bilden. Sie sind vor allem dort angebracht, wo sie die Aufforderung enthalten, der Behörde selbst, von der die Entscheidung ausgeht, Gelegenheit zu geben, auf Grund des beigebrachten Materials anderweitig zu befinden. Betrachtet man von diesem Standpunkt aus das geltende Recht, so ergibt sich, daß die Gesetzgebung bisher auf dem richtigen Wege gewesen ist. Bei den vorläufigen Bescheiden im Beschluß- und Verwaltungsstreitverfahren, bei den Zurückweisungen a limine ist die Rechtsmittelbelehrung ebenso sehr ein Bedürfnis wie bei den besonderen Arten des Verfahrens im sechsten Buche der Strafprozeßordnung und beim Zahlungsbefehl im Mahnverfahren der Zivilprozeßordnung, wo überall ein, das Verfahren in der Instanz endgültig abschließendes richterliches Urteil noch nicht vorliegt. Darum ist auch die Rechtsbelehrung bei Versäumnisurteilen nicht nur praktisch, sondern auch nicht systemwidrig. In anderen Fällen, z. B. bei den Steuergesetzen, handelt es sich um die Frage nach der Notwendigkeit eines verstärkten Rechtsschutzes, und diese Frage kann nicht von vornherein für alle Fälle gleichmäßig beantwortet werden.

Im übrigen hat der Gesetzgeber noch andere, weniger bedenkliche Mittel und Wege, die Härten, die durch Rechtsunkenntnis entstehen können, abzuschwächen. Zu diesen wirksamen und von juristisch-technischem Standpunkte aus empfehlenswerten Bestimmungen gehört die Vorschrift des § 342 StrPO., daß ein Irrtum in der Bezeichnung der Rechtsmittel unschädlich ist. Ihre Uebertragung auf die ZPO. bei einer etwaigen Reform wird zu erwägen sein, obwohl ich der Meinung bin, daß schon nach geltendem Recht z. B. keine „Berufung" gegen ein Versäumnisurteil oder eine, mit der sofortigen Beschwerde anfechtbare Entscheidung als unzulässig verworfen werden darf.[2]) Auch die Erweiterung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen unverschuldeter Versäumung einer Ausschlußfrist (§ 101 der Novelle zum LVG.) gehört hierher. Im Verwaltungsrecht ferner ist bisher die Zahl der Rechtsbehelfe, die infolge der Anbringung bei einer falschen Stelle verspätet eingingen, eine überaus große gewesen. Wenn angesichts dieser Tatsache §§ 122, 52, 63 der Novelle in Erweiterung des, in §§ 122 Abs. 5 und 129 Abs. 5 LVG. ausgesprochenen Gedankens die angegangenen Behörden anweisen, unverzüglich die Beschwerden oder Klagen an die zuständigen Behörden abzugeben, so ist auch diese Vorschrift bestimmt und geeignet, zahlreiche Fälle unbilligen Rechtsverlustes auszumerzen. Das gleiche gilt von der Vorschrift des § 63c der Novelle, die in weitgehendem Maße eine Berichtigung des Klagerubrums vorsieht und dadurch eine weitere Fülle von Unzuträglichkeiten, die für den Laien aus der Verwickeltheit des Verwaltungsrechts entstehen können, in glücklichster Weise beseitigt. So hat dieser Entwurf in einer Zeit, der vielfach übereilte Gesetzgebung vorgeworfen wird, vortreffliche Beispiele dafür gegeben, wie unter verständiger Anwendung der Regeln der Gesetzestechnik vorhandenen Uebelständen abgeholfen werden kann.

[1]) Schiffer bestreitet dies. Er gibt zwar die eingewurzelte Streitsucht in unserem Volke zu, meint aber, wer Beschwerde einlegen wolle, tue dies auch ohne Belehrung. Es handle sich darum, ihn auf den richtigen Weg zu verweisen. Aber man kann den Teufel nicht mit dem Beelzebub austreiben.

[2]) Vgl. meine „Richterliche Prozeßleitung" S. 7, 78.

## Der Entwurf des neuen Fischereigesetzes.

Von Kammergerichtsrat Dr. Delius, Berlin.

Das gegenwärtige Fischereigesetz v. 30. Mai 1874[1]) hat wesentlich fischereipolizeilichen Charakter. Man glaubte damals, der Erlaß polizeilicher Schonvorschriften sei das wirksamste Mittel zur Hebung der Fischerei. Heute ist man der Ansicht, daß die Fischerei weniger durch die Einhaltung bestimmter Vorschriften über Mindestmaße der Fische, Maschenweite der Netze oder Schonreviere, als durch eine nach Art der Teichwirtschaft betriebene ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Fischgewässer gefördert wird. Hebung der Fischerei ist das Leitmotiv des neuen Entwurfes, wie er jetzt dem Abgeordnetenhause vorgelegt ist.

I. Allgemeine Vorschriften (§§ 1—3). Die Unterscheidung zwischen Küsten- und Binnengewässer ist beibehalten (§ 1); die Grenzen der ersteren sind gesetzlich festgelegt, während bisher durch Kgl. Verordnung darüber bestimmt wurde. Der Begriff der geschlossenen Gewässer (im Gegensatz zu den offenen) ist im Interesse der Fischereiwirtschaft erweitert (§ 2). Es können nämlich offene Gewässer, in denen die Fischereibefugnis einem einzigen Fischereiberechtigten oder Pächter zusteht oder durch eine Wirtschaftsgenossenschaft geregelt ist, ganz oder zum Teil auf Antrag zu geschlossenen Gewässern für bestimmte Zeit oder auf Widerruf durch Beschluß des Kreisausschusses erklärt werden, wenn eine derartige Absperrung erfolgt, daß ein Wechsel von Fischen, welche das vorgeschriebene Mindestmaß haben, ausgeschlossen ist (§ 3). Bei künstlich angelegten Fischteichen ist die Absperrung gegen den Wechsel größerer Fische vorgeschrieben, damit der zur Fischerei im Teiche Berechtigte nicht das Einwechseln der Fische ausnutzt, sobald der Fischteich gespannt, d. h. mit Wasser angefüllt, aber nicht besetzt ist (§ 2).

II. Fischereiberechtigungen. Die §§ 4—25 enthalten eine umfassende Regelung des materiellen Fischereirechts, welches bisher recht buntscheckig in Preußen war. Die das Fischereirecht bisher regelnden §§ 170—175 I 9 ALR. werden aufgehoben; richtiger Ansicht nach sind sie bereits durch die Jagdordnung v. 15. Juli 1907 beseitigt. Fischbar sind: Fische, Austern und andere Muscheln, Seemoos und Korallenmoos sowie Schildkröten (§ 4). Durch Kgl. Verordnung können auch andere nutzbare Wassertiere, soweit sie nicht jagdbar sind, für fischbar erklärt werden. In erster Linie ist hier an den Frosch ge-

[1]) Vgl. Groschuff-Eichhorn-Delius: Preußische Strafgesetze, 2. Aufl. 1904 S. 257.



dacht. Es empfiehlt sich jedoch, die Fischbarkeit des Frosches, dessen Schenkel bekanntlich sehr begehrt sind, schon im Gesetz auszusprechen, damit von vornherein nicht Fischdiebe unter der Maske des Froschfanges ihr Gewerbe ausüben können. Zum Inhalte des Fischereirechts gehört nicht allein die Befugnis der Aneignung, sondern auch die der Hege (Einsetzen von Fischbrut, Fütterung und Schonung der Tiere). Das Fischereirecht steht zu: 1. in den natürlichen Wasserläufen 1. Ordnung dem Staat, 2. in allen anderen Gewässern dem Eigentümer (§ 5). Der freie Fischfang in den Binnengewässern, z. B. in der Elbe im Geltungsbereiche des Magdeburger Provinzialrechts, ist abgeschafft, dagegen steht er jedem Deutschen (nicht bloß Preußen) zu: in der Nord- und Ostsee und in bestimmten Küstengewässern (§ 6). Es sind jedoch gegenüber den §§ 5 u. 6 aufrechterhalten: die bestehenden Fischereirechte der Gemeinden; die Rechte zur Fischerei in den Küstengewässern, die Regalrechte des Staates in den Wasserläufen 2. und 3. Ordnung und die auf besonderen Titeln beruhenden Rechte zur Fischerei in den Binnengewässern. Die §§ 72—78 II 15 ALR., betr. die Fischerei des Staates in öffentl. Strömen, werden beseitigt.

Fischereirechte, welche nicht dem Eigentümer des Gewässers zustehen, sind auf Antrag des Berechtigten in das Wasserbuch einzutragen (§ 11). Abweichend vom ALR., dessen §§ 176—183 I 9 beseitigt werden, ist das Fischereirecht bei Ueberschwemmungen dahin geregelt, daß nur der Fischereiberechtigte auf den überschwemmten Grundstücken fischen, dagegen der Grundbesitzer sich diejenigen Fische aneignen darf, welche nach dem Rücktritte des Wassers in den sich bildenden Tümpeln usw. zurückbleiben (§ 13). Der § 24 gewährt den Fischern neu ein Uferbetretungsrecht, ohne das z B. die Angelfischerei und das Fischen in kleinen Forellenbächen nicht ausführbar ist. Die Uebertragbarkeit von Fischereirechten ist beschränkt. Nach § 25 können Teilberechtigungen (z. B. auf Aneignung bestimmter Wassertiere oder durch Gebrauch bestimmter Fangemittel usw.), sofern sie für den Betrieb der Fischerei schädlich sind, abgelöst werden (§ 25). Es wird zu erwägen sein, ob man das Ablösungsrecht nicht weiter ausdehnen kann, damit nicht durch einzelne die Fischerei eines bestimmten Gewässers gestört werden kann.

III. Beschränkungen der Ausübung der Fischerei (§§ 26—29). Der wesentlichste, die Hebung des Fischbestandes und der Erträge verhindernde Uebelstand besteht in der großen Zahl der Berechtigten und vor allem der tatsächlich Fischereitreibenden. Die Gemeinden geben jetzt oft so zahlreiche Erlaubnisscheine aus, daß der Fischereibetrieb in manchen Gegenden über die Ertragsfähigkeit der Gewässer weit hinausgeht. Deshalb ist die Erteilung solcher Scheine an andere Personen als die angestellten Fischer von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht. Es schadet auch nicht, wenn die Zahl der „Amateurfischer" (Angler usw.) verringert wird. Die Verpachtung der Gemeindefischereien ist in ähnlicher Weise geregelt wie bei der Gemeindejagd. Sie muß schriftlich und der Regel nach an einen Pächter und auf mindestens 10 Jahre erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Auch an einen Verein kann verpachtet werden. Ein solcher wird also für das Fischereirecht für rechtsfähig erklärt, was nach Art. 69 EG. z. BGB. zulässig ist. Auffällig ist der Zusatz: „Die Verpachtung erfolgt mit der Maßgabe, daß die jeweiligen Mitglieder des Vereins als Pächter gelten." Damit soll doch die Parteifähigkeit des Vereins wohl nicht eingeschränkt, sondern nur gesagt werden, daß die Mitglieder alle Rechte der Pächter haben, also z. B. keinen Erlaubnisschein brauchen usw. Immerhin ist eine Klarstellung erwünscht. Wir finden dann wieder denselben Dualismus wie in der Jagdordnung v. 15. Juli 1907. Danach soll, wenn die Nichtigkeit des Pachtvertrages auf Verletzung der zwingenden Formvorschriften des Fischereigesetzes gestützt wird, das Verwaltungsstreitverfahren, im übrigen aber der Rechtsweg gegeben sein. Um also einen Pachtvertrag nach jeder Richtung hin als rechtsgültig festzustellen, müssen erst die Verwaltungs- und dann die ordentlichen Gerichte, oder umgekehrt, entscheiden. Ein unerträglicher Zustand. Man sollte deshalb Streitigkeiten, welche aus dem Pachtvertrage entstehen, samt und sonders den Verwaltungsgerichten übertragen. Die Landesgesetzgebung ist dazu befugt und die Rechtsverhältnisse privater Natur werden nicht so verwickelt sein, daß sie die Verwaltungsgerichte nicht befriedigend entscheiden könnten.

IV. Für die Fischereigenossenschaften (§§ 30—76) ist die Unterscheidung zwischen Schutz- und Wirtschaftsgenossenschaften beibehalten. Eine Schutzgenossenschaft soll, wie bisher, auch ohne Zustimmung der Berechtigten gebildet werden können. Die Bildung einer Wirtschaftsgenossenschaft wird insofern erleichtert, als die Beschränkung auf die Anliegerfischereirechte wegfällt und auf die widerstrebende Minderheit ein Beitrittszwang ausgeübt werden kann, sofern die Genossenschaft in wirtschaftlich zweckmäßiger Weise ohne sie nicht gebildet werden kann. Das Verfahren ist den Vorschriften des Wassergesetzes nachgebildet. § 68 räumt dem Regierungskommissar sitzungspolizeiliche Befugnisse (Ordnungsstrafe bis zu 20 M.) ein. Da die Begründung des Entwurfs selbst ausführt, daß die Fischereiberechtigten größtenteils zu den weniger bemittelten Kreisen gehören, so empfiehlt sich Substituierung einer Haftstrafe. Nichts ist schlimmer, als wenn die Ungebühr ungesühnt bleiben muß, weil der Täter die Geldstrafe nicht bezahlen kann.

V. Fischereibezirke (§§ 77—84). Um der durch zu große Zersplitterung der Fischereirechte gezüchteten Raubfischerei einen Riegel vorzuschieben, sollen, wenn die Bildung einer Wirtschaftsgenossenschaft nicht möglich ist, möglichst große gemeinschaftliche Fischereibezirke gebildet werden. Diesen gemeinschaftlichen Fischereibezirken stellt der Ent-

wurf die sog. selbständigen (vergleichbar den eigenen Jagdbezirken) gegenüber. Letztere müssen gebildet werden, wenn ein Fischereiberechtigter ein zusammenhängendes Fischgewässer von größerer Ausdehnung besitzt.

VI. Fischereischein und Fischereierlaubnisschein (§§ 85—91). Neu ist die Einführung des Fischereischeins (entsprechend dem Jagdschein). Jeder, welcher die Fischerei betreiben will, bedarf desselben (abgesehen von dem freien Fischfang in der Nord- und Ostsee). Er wird vom Landrat (in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde) erteilt. Der Stempel von 3 M erscheint indes zu gering, Bayern erhebt sogar eine Gebühr von 5 M. Wer nicht Fischereiberechtigter oder -Pächter ist, bedarf noch eines zweiten Legitimationspapiers, des Fischereierlaubnisscheins, welchen entweder der Fischereiberechtigte oder der Pächter (im Zweifel der letztere) zu erteilen hat. Die Aufsichtsorgane können jetzt auch den geschlossenen Gewässern, für welche bisher keinerlei Legitimationspapier verlangt wurde, ihre Aufmerksamkeit zuwenden.

VII. Bezeichnung der zum Fischfang dienenden Fischerzeuge (§ 92). Die Vorschriften über die Kennzeichnung sollen durch Polizeiverordnung getroffen werden.

VIII. Schutz der Fischerei (§§ 93—110). Nach § 96 kann durch Polizeiverordnung bestimmt werden, daß der zur Ableitung eines Fischgewässers Berechtigte dem Fischereiberechtigten den Beginn und die voraussichtliche Dauer einer beabsichtigten Ableitung bestimmte Zeit vorher anzuzeigen hat. Diese Vorschrift ist sehr erfreulich, sie reicht aber nicht aus. Es muß weiter bestimmt werden, daß bei Ableitung von Wässer aus einem Wasserlaufe diesem soviel Wasser belassen werden muß, als zum Leben der Fische erforderlich ist. Die Abgrenzung der Befugnisse des Fischereiberechtigten gegenüber denen des Jagdberechtigten ist zweckmäßig erfolgt. Der erstere darf ohne Jagdschein die ihm schädlichen Fischottern, Reiher, Fischadler, Möven töten oder fangen, jedoch ohne Schußwaffen; er darf zu diesem Zwecke die Ufergrundstücke bis zu einer Entfernung von drei Metern betreten, muß aber die Tiere auf Verlangen dem Jagdberechtigten „gegen das übliche Schußgeld überlassen." Da der Fischereiberechtigte Schußwaffen nicht gebrauchen darf, so kann von einem Schußgelde nicht gut die Rede sein, es muß heißen: „gegen einen dem üblichen Schußgeld gleichen Betrag". Das „Ueberlassen" genügt nicht, dem Fischereiberechtigten muß auch eine Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Jagdberechtigten auferlegt werden. Falls der Jagdberechtigte die Reiher nicht ordnungsmäßig abschießt, darf der Landrat den Fischereiberechtigten und -Pächter ermächtigen, auf ihre Kosten die Horste der Reiher nebst der Brut und den Eiern zu vernichten.

Die Fischereiberechtigten können verlangen, daß bei Einleitung schädlicher Flüssigkeiten in die Gewässer der Unternehmer der Anlage auf seine Kosten Einrichtungen trifft, die geeignet sind, die nachteiligen Wirkungen zu beseitigen bzw. zu verringern. Damit wird eine große Ungerechtigkeit beseitigt, denn bisher müssen die Fischereiberechtigten die Kosten für die Reinhaltungsvorkehrungen tragen.

IX. Fischereibehörden. Zu loben ist, daß auch für die Binnengewässer Oberfischmeister im Hauptamte angestellt werden sollen. Bisher wurden Ausführungsbestimmungen durch Kgl. Verordnung erlassen, fortan sollen an deren Stelle Polizeiverordnungen der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten treten. Man erwartet davon eine Vereinfachung und leichtere Handhabung. Es ist jedoch hier Vorsicht geboten. Nach Art. 106 preuß. Verf. können Kgl. Verordnungen von den Gerichten auf ihre Rechtsgültigkeit nicht geprüft werden. Das Kontrollrecht der Gerichte wird also demnächst ein stärkeres. Es empfiehlt sich, abgesehen davon, daß man, wie in § 99, bestimmte Gegenstände polizeilicher Verordnung ausdrücklich vorbehält, das Polizeigesetz v. 11. März 1850 als Hilfsgesetz für allgemein anwendbar zu erklären, damit nicht, wie bisher leider so oft, Polizeiverordnungen, welche an sich segensreich für die Fischerei sind, aus formellen Gründen für ungültig erklärt werden müssen. Auch ist das für alle Provinzen Gemeinsame, z. B. die Befugnisse der Fischereiaufsichtsbeamten, besser in das Gesetz selbst zu übernehmen. Man scheue da nicht vor vermeintlichen Schwierigkeiten zurück.

X. Strafvorschriften (§§ 116—121). Da das Kammergericht (Johow 6, 261) entgegen der Regel auch die Beihilfe bei Uebertretungen des jetzigen Fischereigesetzes für strafbar erklärt hat, ist eine ausdrückliche Vorschrift über die Anwendbarkeit des StrGB. erforderlich. Anerkennung verdient die Vorschrift (§ 121), daß durch die Strafvorschriften die Behörden nicht gehindert sind, von ihrer Exekutivgewalt nebst Zwangsstrafen Gebrauch zu machen. Bekanntlich wendet das Oberverwaltungsgericht insoweit den Grundsatz: „ne bis in idem" an, allerdings zu Unrecht.

XI. Uebergangs- und Schlußvorschriften (§§ 122—127). Die §§ 170—192 I 9 und §§ 72—78 II 15 ALR. werden aufgehoben. Da, wie die Begründung selbst sagt, der Gesetzentwurf mit Vertretern der Fischereiwissenschaft und -Praxis seit Jahren beraten und in allen wesentlichen Punkten Einverständnis erzielt ist, dürfte der Gesetzentwurf, der als wohlgelungen bezeichnet werden darf, im Parlament Schwierigkeiten kaum begegnen. Es empfiehlt sich für den preußischen Gesetzgeber, das geradezu vorzügliche bayerische Fischereigesetz bei Zweifelsfragen zu berücksichtigen.

## Vorschläge zur Bekämpfung unbefugten Waffentragens.

Von Staatsanwalt Walter, Stettin.

Es ist allgemein bekannt, daß die Unsitte des Waffentragens in den letzten Jahren in erheblichem und bedenklichem Umfange zugenommen hat. Die uneingeschränkte Befugnis, Waffen zu tragen und



an jedermann zu verkaufen, erleichtert Wilderern, Dieben und anderen Verbrechern die Anschaffung dieser für ihre unlautern Zwecke brauchbaren Gegenstände, wie auch die zu Gewalttätigkeiten neigenden Personen, namentlich in den Industriezentren und in der Schifferbevölkerung, vielfach gewohnheitsmäßig Schußwaffen bei sich tragen. Besonders muß es als ein schwerer Mißstand angesehen werden, daß jugendliche Personen, sogar Schüler, ohne Schwierigkeit in der Lage sind, sich Schußwaffen zu verschaffen und damit Unfug zu treiben. Der erste Verdienst halbwüchsiger Burschen pflegt mit Vorliebe zum Ankauf eines Revolvers verwendet zu werden, und diese Neigung hat leider auch die fabrikmäßige Anfertigung zahlreicher Schießwerkzeuge zur Folge gehabt, die den Namen „Waffe" nicht verdienen, weil sie zum ordnungsmäßigen Gebrauch ungeeignet sind und vornehmlich der Treffsicherheit gänzlich ermangeln. Sie dienen eigentlich nur zum Spielen und Unfugtreiben, und doch ist ihre Schießwirkung groß genug, oft erhebliches Unheil anzurichten. Hierher gehören die sog. Taschenteschings, Terzerole, Dreimarkrevolver und ähnliche Schießeisen, die zwar von besseren Waffenhändlern und Büchsenmachern nicht geführt werden, aber in jedem Eisenwarengeschäft und in Warenhäusern für billiges Geld zu haben und leider unbedenklich auch an Kinder verkauft werden. Gerade dieses Schießzeug ist wegen des billigen Preises sehr beliebt und bildet, da es sich meist in Händen von Personen befindet, die damit nicht umzugehen verstehen, eine nicht zu unterschätzende Gefahr, wie uns ein Blick in die Tagesblätter jederzeit lehren kann, denn es vergeht wohl kaum ein Tag, an dem man nicht von unvorsichtigen Schützen und den von ihnen begangenen fahrlässigen Tötungen oder Körperverletzungen läse.

Welche erhebliche Rolle auch sonst die Schußwaffe im Alltagsleben spielt, ist jedem Strafjuristen nur zu genau bekannt. Es darf nur an die in erschreckender Weise zugenommenen traurigen Fälle der letzten Zeit erinnert werden.

Immer mehr häufen sich die Fälle, in denen Arbeiter ständig einen Revolver oder eine Browningpistole bei sich tragen, und von diesen gefährlichen Waffen, die angeblich zum Schutze mitgeführt werden, wird bei jeder Gelegenheit auch Gebrauch gemacht. In der Regel handelt es sich dann um Bedrohung mit Totschlag, unter Hervorziehen der mitgeführten Schußwaffe, meist infolge voraufgegangenen Streites und oft unter der Wirkung des Alkohols. In diesem Zustande wird dann oft mit geradezu verwerflichem Leichtsinn die Schußwaffe gehandhabt.

Kein Wunder, wenn daher von Staats- und Amtsanwälten sowie den Polizeiverwaltungen immer häufiger der Wunsch geäußert wird, schon jedes unbefugte Waffentragen streng zu verbieten.[1] Ein solches Verbot ist m. E. um so mehr zu befürworten, als die Fälle sich in erschreckender Anzahl gemehrt haben, daß Gewohnheits- und Schwerverbrecher, insbesondere auch entlaufene Fürsorgezöglinge, geladene Schußwaffen ständig bei sich tragen, um von ihnen im Fall der Ergreifung nach Möglichkeit rücksichtslosesten Gebrauch zu machen.

[1] Vgl. auch **Koffka** S. 1233, 1913 d. Bl.

Wie aber ist dieser in verderblicher Weise um sich greifenden Revolverseuche wirksam zu begegnen?

Polizeiverordnungen versagen hier nach meiner Erfahrung, ganz abgesehen davon, daß der Strafsenat des Kammergerichtes, Urt. v. 2. Okt. 1902 — im Gegensatze zu seiner früheren Rechtsprechung sowie derjenigen des Reichsgerichts[1]) — die Ansicht vertreten hat, daß das Tragen und der Verkauf von Waffen in Preußen durch Polizeiverordnungen nicht geregelt werden dürfe und derartige Verordnungen daher rechtsungültig seien. Aber auch da, wo derartige Verbote bestehen, so z. B. für den Regierungsbezirk Oppeln, sind sie nur zu oft dadurch illusorisch gemacht, daß auswärtige Waffenfabriken unmittelbar an Private liefern und damit das Verbot umgehen. Nach meinem Dafürhalten kann dem Unfuge nur durch gesetzliche Bestimmungen, etwa in folgender Art wirksam entgegengetreten werden:

1. Das Tragen jeglicher Stoß-, Hieb- und Schußwaffen ist nur dem Besitzer eines Waffenscheines gestattet. Jede Zuwiderhandlung muß unter Strafe gestellt werden; insbes. ist es unerläßlich, daß jedes Waffentragen ohne Berechtigungsschein die sofortige Einziehung der Waffe zur Folge hat. Diese Einziehung, die bisher nach § 40 StrGB. nicht möglich ist, da das Tragen von Waffen sich lediglich als Uebertretung darstellt, halte ich für die allerwichtigste Forderung zur Bekämpfung der hervorgetretenen Auswüchse.

2. Der Verkauf von Waffen ist nur durch Waffenhandlungen und Waffenfabriken sowie nur an Personen, die im Besitze eines Waffenscheines sind, gestattet. Zuwiderhandlungen müssen ebenfalls bestraft werden, und zwar höher als in den Fällen zu 1.

3. Der Waffenverkauf an jugendliche Personen unter 18 Jahren ist unbedingt zu verbieten, evtl. als Vergehen und im Wiederholungsfalle mit Konzessionsentziehung zu bestrafen.

Außer diesen Bestimmungen halte ich weiter folgende verwaltungstechnische Maßnahmen für zweckmäßig:

a) Die Waffenscheine werden von den Polizeibehörden bezw. Landratsämtern ausgestellt und sind allen unzuverlässigen Personen, sowie solchen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, zu versagen.

b) Die Waffenscheine dürfen sich nur auf eine bestimmte, im Schein zu bezeichnende Waffe beziehen. Sie sind in der Mitte durchlocht und auf beiden Seiten mit gleichlautendem Text: (Name des Waffeninhabers, Bezeichnung der Waffe und aus-

[1]) Vgl. Jahrbuch der Entsch. des KG. Bd. 9 S. 291 u. Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. Bd. 20 S. 43.



stellende Behörde, Tag der Ausstellung des Scheines und des Verkaufes der Waffe, Angabe des Waffenlieferanten) zu versehen. Nur gegen den vollständigen Schein darf der Waffenhändler oder die Waffenfabrik die Waffen aushändigen bezw. übersenden. Bei der Uebergabe ist die eine Hälfte des Scheines von dem Lieferanten abzutrennen und in ein von ihm zu führendes Waffenbuch einzukleben.

Auf diese Weise wird vermieden, daß eine Person für sich selbst mehrere Waffen anschafft oder solche für andere Personen besorgt, die nicht im Besitze eines Waffenscheines sind, wie dies z. B. in Oberschlesien unter Wilderern wiederholt vorgekommen ist, die sich von Waffenfabriken in Westfalen Gewehre kommen ließen und an ihre Komplizen dann abgaben. Auf diese Weise wurde, wie gesagt, die erwähnte Verordnung für den Regierungsbezirk Oppeln wiederholt umgangen und ihre Wirksamkeit sehr abgeschwächt.

Werden Waffenscheine oder Waffen gestohlen, so läßt sich jederzeit durch Vergleich mit den von den Händlern oder Fabrikanten zu führenden Verkaufsbüchern nachweisen, daß die Waffe nicht auf gesetzmäßigem Wege in den Besitz des Waffenträgers gekommen ist. Sie unterliegt dann ohne weiteres der Einziehung.

In gleicher Weise ist das Verbot des Kaufes oder Tausches von Waffen unter Privatpersonen von bestimmten Kautelen abhängig zu machen, was durch Scheine von bestimmter Farbe und dementsprechendem Aufdruck m. E. leicht kenntlich gemacht werden könnte. Auch diese Scheine sind nur von den Polizeiverwaltungen bzw. Landratsämtern auszustellen.

Bei gewissenhafter Beobachtung derartiger Bestimmungen dürfte die Gefahr, daß unberufene Personen in den Besitz von Waffen gelangen, wenn auch nicht völlig beseitigt, so doch erheblich gemindert werden.

## Recht und Gerichte im neuen China.

Von Landrichter a. D. Dr. Romberg, Tsingtau.

Auch nach dem Sturze der Dynastie sind die republikanischen Machthaber in China bisher fast nur auf denjenigen Bahnen weiter fortgeschritten, die noch unter dem alten Regime vorgezeichnet waren. Denn schon seit 1898 bzw. 1901 hat sich in Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung in China eine grundlegende Wandlung vollzogen.[1]) Im Jahre 1898 hatte der Kaiser Kwang Hsü unter dem Einfluß Kang jo wei's eine Umgestaltung des Staatswesens nach europäisch-amerikanischen Ideen vornehmen wollen. Es ist bekannt, daß das staatsmännische Genie der Kaiserin-Witwe Tsë Hsi in diesen Bestrebungen eine der Dynastie gefährliche Ueberstürzung sah, sich der ihr nach dem Staatsrecht der Dynastie bei Behinderung des Herrschers grundsätzlich zustehenden (mutterrechtlichen) Herrschergewalt wieder bemächtigte und die konservativen Grundsätze des bisherigen patriarchalischen Systems äußerlich absoluter Herrschaft wieder befolgte. Als aber diese Grundsätze in den Jahren 1900/1901 einen jähen Zusammenbruch erlitten, war es wieder die Kaiserin Tsë Hsi, die die Uebertragung derjenigen westländischen Rechtsprinzipien auf China für notwendig hielt, denen die Ausländer ihre soeben bewiesene Ueberlegenheit offenbar verdanken mußten. Das Ergebnis war die Aufstellung eines Verfassungsprogramms, welches die Einführung eines Parlaments und eine zur Vorbereitung gedeihlicher, parlamentarischer Tätigkeit dienende, fein gegliederte kommunale Selbstverwaltung, sowie unter Trennung von der Verwaltung eine geordnete Justiz und eine westländischen Mustern nachgebildete Gerichtsorganisation vorsah.

Greifbare Resultate ergaben sich bereits vor der Revolution auf allen drei Gebieten der Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz. Zu ihrem Verständnis muß gestreift werden, in welcher Weise die Funktionen der Staatsgewalt im alten China in Erscheinung traten

Das ungeheure Land ist in Provinzen (18, jetzt 22) geteilt, deren Größe meist diejenige Preußens übertrifft. Die Provinzen zerfielen in Taotai-Bezirke, diese in Fu-Bezirke, diese in Kreise verschiedener höherer Ordnung, diese in Kreise niederer Ordnung. Heute ist dieses komplizierte System, wie in Preußen, derart vereinfacht, daß die Provinzen nur noch in Regierungs- (Taotai-) Bezirke und diese in Kreise zerfallen. An der Spitze jedes Verwaltungsbezirks stand ein Verwaltungsbeamter als einziger Inhaber der gesamten Regierungsgewalt. Er war Steuereinnehmer, Richter und Polizeipräsident seines Bezirks. Seine Verantwortlichkeit gipfelt darin, daß während seiner Amtsdauer nichts vorkommen darf. Wie er das erreicht, ist seine Sache. Empört sich das Volk, so hat er unrecht. Dieser Gedanke herrscht, wie in den niedersten Kreisen, so in dem ganzen ungeheuren Reich; auch der Kaiser entbehrt der Gnade des Himmels, wenn das Volk mit ihm unzufrieden ist. Eine besondere Behörde, die Zensoren, war dazu bestellt, an den kaiserlichen Akten Kritik zu üben. Die Ausbildung der Staatsbeamten geschah nach philologischen Grundsätzen einer klassizistischen Bildung, die in einem sinnreichen Examens-System nachzuweisen war.

Die Reformer gingen bereits unter der Dynastie radikal vor. Das uralte Prüfungssystem fiel. Der Beamte, der allmächtige Paterfamilias seines Bezirks, erhielt Selbstverwaltungsorgane mit meist beratender Stimme neben sich, die ihm zunächst unbequem und ärgerlich sein mußten. Immerhin sind die Bestimmungen über örtliche Selbstverwaltung in China wenigstens auf dem Papier sorgfältig ausgearbeitet. Die Kreise haben Selbstverwaltungsorgane erhalten, die denen der preußischen Landgemeindeordnung nachgebildet sind: nur ist ein Zweiklassen-System der Steuerpflichtigen eingeführt, und die Ansprüche an die Wähler sind durch die Ein-

[1]) Vgl. Näheres bei O. Franke, Die staatsrechtliche Entwicklung in China seit 1901, Jahrbuch des öffentl. Rechts, Bd. VI S. 503.

führung eines verhältnismäßig hohen Steuersatzes von 2 Dollar weniger demokratisch als in Preußen. Aehnliches gilt unter Herübernahme der Ideen aus der preußischen Städteordnung für die Dörfer und Städte. Endlich sind die wichtigsten Selbstverwaltungskörper diejenigen der Provinzen, Provinziallandtage und Provinzialausschüsse, die von den Provinzial-Angehörigen selbst mittels indirekter Wahl (durch Wahlmänner) gewählt werden. Hier waren die Anforderungen an Bildung und Steuerkraft der Wähler zunächst besonders streng; erst seit der Verorduung Yuan shi kais v. 4. Sept. 1912 sind etwas demokratischere Grundsätze eingeführt worden. Die Provinziallandtage entsandten den wichtigsten Teil der Abgeordneten des alten Reichsausschusses, sämtliche Abgeordnete des früheren Vorparlaments und einen wesentlichen Teil der Abgeordneten des bisherigen Oberhauses.

Die Justizgesetzgebung hat ebenfalls zu Zeiten des Reichsausschusses und Vorparlaments unter deren nicht unerheblicher Beteiligung mit Eifer eingesetzt. Das alte Grundgesetz des chinesischen Reiches, die Ta Tsching lü li, enthält, wie etwa das Preuß. Allg. Landrecht, das gesamte Recht des Staates, und zwar unter strafrechtlichem Gesichtspunkte: insofern, als auch z. B. für das Nichtbezahlen von Schulden, das Fordern übermäßig hoher Zinsen ebenso Strafen angedroht wurden, wie für Nichtbezahlung der Steuern. Der rein strafrechtliche Teil der Ta Tsching lü steht auf einer verhältnismäßig hohen Kulturstufe. Gleichwohl ist er 1912 abgeschafft und ersetzt worden durch das neue chinesische StrGB. v. 30. März 1912, welches der Präsident der neuen Republik Yuan shi kai in Kraft gesetzt hat. Das neue StrGB. lehnt sich stark an japanische und damit deutsche Vorbilder an. Ferner gab es bereits 1904 ein HGB., ein Vereins- und Versammlungsgesetz v. 11. März 1908, Urheberrechts-, Transportgesetz, ein Preß-, Bank- und Münzgesetz u. a. m., daneben mehrere Verfassungsgesetze, darunter die vorläufige Verfassung v. März 1912, die bis heute gilt, und ein Staatsangehörigkeitsgesetz v. 28. März 1911/19. Nov. 1912. Neben diesen formellen, bereits in Kraft befindlichen Gesetzen[1]) befindet sich eine große Zahl von Entwürfen in Bearbeitung, vor allem ein BGB., eine Zivil- und Strafprozeßordnung. Bei allen Gesetzen, besonders aber bei den Entwürfen, ist das deutsche Vorbild in einer Weise befolgt, die den deutschen Juristen nur mit Stolz erfüllen kann.[2])

Die chinesische Justizreform ist aber bereits zum großen Teil auch schon verwirklicht worden. Die Gerichtsverfassung ist gesetzlich durch das GVG. v. 7. Febr. 1910 geregelt und durch zahlreiche Ausführungsbestimmungen ergänzt.[3]) Die Gerichtsorganisation ist in allen bedeutenden Städten bereits tatsächlich durchgeführt. Die die Zuständigkeit betreffenden Vorschriften der Zivil- und Strafprozeßordnung sind gleichfalls am 7. April 1912 in Kraft gesetzt. Allerdings ist diese Gerichtsorganisation mehr von oben nach unten verwirklicht worden, anstatt von unten nach oben aufgebaut zu sein. Zur Zeit besteht infolge der finanziellen Schwierigkeiten Chinas keine Aussicht, daß der Ausbau nach unten fortschreitet. Die Amtsgerichte sind zwar für jeden Kreis geplant, jedoch lediglich in den großen Städten eröffnet. Diese haben dafür vielfach zwei und mehr Amtsgerichte; sie sind mit Einzelrichtern besetzt und in ähnlicher Staffel zuständig, wie in Preußen. Landgerichte sind für die Bezirke gedacht, aber ebenfalls überwiegend nur in den Hauptstädten bis jetzt eingerichtet. Auch sie sind sowohl als 1. wie als Berufungsinstanz, ähnlich wie nach deutschem Reichsrecht, zuständig. Erstinstanzlich entscheiden sie regelmäßig in der Besetzung mit einem Einzelrichter, der jedoch befugt ist, schwierigere Sachen vor eine Dreimännerkammer zu verweisen. Berufungssachen gehören stets vor eine mit 3 Richtern besetzte Kammer. In der Praxis hat sich bereits die moderne Maßnahme des Vortermins, vielleicht nach dem Muster der österreichischen ersten Tagsatzung entwickelt. — Die Oberlandesgerichte sind in den Provinzialhauptstädten vorgesehen. Sie entscheiden in einer Besetzung von 3 Richtern. — Das Reichsgericht in Peking endlich hat je 3 mit 5 Richtern besetzte Zivil- und Strafsenate. Am Sitze jedes Gerichts ist eine Staatsanwaltschaft eingerichtet. Ferner sind den Gerichten Gefängnisse angegliedert.

Während der Revolution haben diese neuen Gerichtsbehörden nur in den entlegeneren Provinzen erhebliche Störungen erlitten. In den zahlreichen Plätzen, wo bereits moderne, halb in chinesischem, halb in europäisierendem Stile erbaute Gerichtsgebäude vollendet sind, gleicht der Betrieb schon jetzt unseren eigenen großstädtischen Verhältnissen, ins Chinesische übersetzt. Für das Reichsgericht in Peking ist zur Zeit ein geräumiger „Prachtbau" in europäischem Stile fertiggestellt. Die Gerichtsgefängnisse sind vielfach noch ziemlich schlimme Holzverschläge. An einigen Plätzen gibt es jedoch auch Mustergefängnisse, welche völlig nach westländischem Muster erbaut und eingerichtet sind und daher für manche ihrer Insassen einen ungewöhnlich luxuriösen Aufenthaltsort darstellen.

Die schwierigste Frage der chinesischen Justizreform ist die Personalfrage. Im allgemeinen ist besonders heute der Andrang zu den gelehrten Berufen in China kein übermäßiger. Noch heute hat sich deshalb die Einrichtung der sog. Regierungsschüler erhalten, d. s. Stipendiaten, welche die Kosten ihres Studiums und auch ihren Lebensunterhalt während dieser Zeit von der Regierung erhalten. Unter den ins Ausland gesandten chinesischen Studierenden gibt es gleichfalls eine verhältnismäßig große Zahl solcher Regierungsschüler.[1])

[1]) Die meisten dieser Gesetze, einschließlich der Verfassung, der Selbstverwaltungsbestimmungen, des Strafgesetzbuches, sind in deutscher und chinesischer Sprache erschienen in der chinesisch-deutschen Gesetzsammlung, herausg. v. d Abt. f Rechts- u. Staatswiss. der deutsch-chines. Hochschule, No. 1—11. Vgl. ferner Mitt. des Orient. Seminars, bes. 1911/1912

[2]) Vgl. Festnummer des Ostasiatischen Lloyds 1913 S. 36f.

[3]) Näheres über die chinesische Justizreform vgl. bei Holzhauer: Das Justizwesen in China, Tsingtau 1912. — Vgl. auch Deutsch-chinesische Rechtsztg. 1912, S. 13 ff., 49 ff.

[1]) In Deutschland z. B. beträgt ihr Monatsgehalt 320 M.



In China selbst sind für die Justizreform in der verschiedensten Weise Schulen und juristische Fakultäten eingerichtet worden.[1]) Rechtsschulen sind über das ganze Land zerstreut; ihre Lehrer sind und waren meist Japaner. Staatliche und private Pressen sollen bereits beamtete, ältere Juristen mit einem schnellen, modernen Schliff versehen. Endlich haben auch einige der chinesischen, staatlichen Hochschulen (Peking, Tientsin, Taiyüenfu) juristische Fakultäten, die bisher ausschließlich in Händen von Engländern, Amerikanern und Franzosen sind. Ihre Schülerzahl ist jedoch im Gegensatz zu den Besuchern der Rechtsschulen, deren Zahl z. B. in Taiyüenfu über 1000 beträgt, sehr gering. Die Deutsch-chinesische Hochschule in Tsingtau hat ebenfalls eine juristische Abteilung, die auch in Peking bereits beachtet zu werden beginnt. So ist ihr die Ausarbeitung des Entwurfs eines allgemeinen Teils zum BGB. übertragen worden, und bereits vorher war ein Gutachten von ihr erfordert. Ihre ersten Abiturienten, 12 an der Zahl, sind Ende 1912 entlassen und auch in den Staatsdienst übernommen worden; einer sogleich als Richter am Obergericht.

Die Bezahlung der richterlichen Beamten ist verhältnismäßig gut; freilich sind überall, auch beim Reichsgericht, junge Hilfsrichter zulässig. Der Voranschlag für die gesamten Ausgaben der neuen Justiz in China betrug 1912/13 ca. 50 000 000 M. Als Amtstracht für die Richter ist eine unserer preußischen Richtertracht entsprechende eingeführt worden.

Da die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren sich heute noch im Stadium des Entwurfs befinden, so verfahren die neuen Gerichte zunächst allein nach denjenigen Grundsätzen, welche sich bisher gewohnheitsmäßig in China ausgebildet haben. Bemerkenswert ist hierbei strenge Inquisitionsmaxime als Selbstverständlichkeit auch im Zivilprozeß, in dem z. B. Untersuchungshaft angewendet wird. Da sich trotz der äußeren Trennung zwischen Justiz und Verwaltung auch der Richter zunächst noch mehr als Vater im konfuzianischen Sinne fühlte, so sind Urteile, daß die Parteien sich binnen bestimmter Frist zu einigen haben, nicht selten gewesen. Im Strafprozeß bestanden Beweisregeln, welche, wie so vieles in China, an unser deutsches Mittelalter erinnern. Der Angeklagte muß zum Geständnis gebracht werden. Die Folter ist dabei nicht mehr zulässig. Es kam vor, daß, wenn es dem Vorsitzenden der Strafkammer nicht gelang, den Angeklagten zum Geständnis zu bringen, der Landgerichtspräsident für ihn einsprang. Gelang es auch diesem nicht, so übernahm der Oberlandesgerichtspräsident den Vorsitz. Der Unterschied zwischen Zivil- und Strafprozeß ist äußerlich überall zum Ausdruck gebracht. Inneres Verständnis dafür besteht nicht durchweg. Für alle Prozeßakte sind die Rechtssuchenden an den Gebrauch bestimmter Prozeßformulare, gegen geringe Gebühr käuflich, gebunden. Im Zivilprozeß war es den Parteien von Anfang an erlaubt, vor Gericht zu stehen, während im Strafprozeß der Angeklagte vor seinem Richter zu knieen hatte.

[1]) Näheres bei Holzhauer a. a. O.

Beratung und Abstimmung, Oeffentlichkeit des Verfahrens usw. sind gesetzlich wie bei uns geregelt. Mitunter freilich gewinnt man den Eindruck, als ob die beisitzenden Richter weniger zur Beratung und Abstimmung da wären, als um äußerlich den Eindruck der Dreimännerkammer zu erwecken. — Rechtsanwälte sind im Gesetz ebenfalls erwähnt. In einer geradezu rapiden Entwickelung ist ihre Zahl in den Großstädten innerhalb der neuesten Zeit gewaltig emporgeschnellt.

Was endlich die Justizverwaltung anlangt, so wird diese in oberster Instanz vom Justizminister, im übrigen von den Gerichtsvorständen wie bei uns geführt. Zwischen Zentrale und Provinz gab es bisher in Anknüpfung an frühere Einrichtungen Justizkommissare, die als Commissarii perpetui des Ministers in den Provinzen fungierten. Ihre Abschaffung soll geplant sein.

Die erstaunliche Geschwindigkeit, mit der die chinesischen Juristen zunächst das Aeußerliche des juristischen Betriebes erfaßt und angenommen haben, wird, so darf man hoffen, die Erwartung rechtfertigen, daß auch das innere Verständnis wahrer Jurisprudenz in China mit der Zunahme gut gebildeter chinesischer Juristen rasch steigen wird. Hoffentlich wird der große Aufwand an Geld, Arbeit und Organisation, der die neue Justizorganisation bisher ausgezeichnet hat, auch nicht durch neue politische oder finanzielle Nöte des chinesischen Reiches gefährdet.

## Einige Grundsätze für die Bearbeitung von Relationen.[1])

Von Landrichter Dr. Mosler, Bonn.

In der Referendarausbildung spielt die Relation eine große Rolle; sie gilt als ein wesentlicher Prüfstein in dem Staatsexamen. In dieser Stellung ist sie jedoch nicht unangefeindet, und manche möchten sie beseitigt sehen. Aus praktischer Erfahrung heraus glaube ich die Relation als eines der besten Bildungsmittel für unseren juristischen Nachwuchs bezeichnen zu sollen. Man halte nur alle Künsteleien fern und gebe dem Anfänger nicht gleich größere Abhandlungen über Relationen in die Hand; sie verwirren ihn leicht und lassen ihn vor lauter Bäumen den Wald nicht sehen. Später kann er diese verdienstvollen Werke mit Nutzen lesen. Von diesem Gesichtspunkte aus bieten die nachfolgenden, für den eigenen Gebrauch bei der Referendaraus-

[1]) Diese Ausführungen waren bereits vor Erlaß der Justiz-Ministerial-Verf. v. 17. Juni 1913, betr. die juristischen Prüfungen, abgefaßt. Da für die Proberelationen zwar kein Bericht mehr, wohl aber ein unverkürzter Tatbestand gefordert wird, so ist eine wesentliche Aenderung nicht eingetreten. M. E. muß auch nach wie vor auf die Durchdringung und logische Gruppierung des Tatsächlichen bei der juristischen Ausbildung das größte Gewicht gelegt werden, denn der junge Jurist neigt nur zu leicht dazu, über den tatsächlichen Aufbau, als eine Art Steinklopferarbeit, möglichst rasch hinwegzukommen, um sich in spekulativen rechtlichen Erörterungen ergehen zu können. Das führt aber zum Ruin des praktischen Juristen. — Die Allg. Verf. v. 26. Jan. 1914 (JMBl. S. 110) betont die Schulung im Sachberichte ganz besonders.

bildung zusammengestellten kurzen Grundsätze vielleicht einiges Interesse.

I. Allgemeines. 1. Die Relation ist kein Schema. Es gibt kein bestimmtes Rezept, das für alle Fälle anwendbar ist.

II. Der Bericht. 1. Der Bericht ist die klare logische Darstellung des gegenwärtigen Sach- und Streitstandes, d. h. des der letzten mündlichen Verhandlung. Er muß einen Hörer oder Leser, der nichts von der Sache kennt, in die Lage setzen, selbständig entscheiden zu können. Es ist somit Sache des juristischen Taktes, wie im Einzelfalle diese größtmöglichste Klarheit der Darstellung erreicht wird.

2. Der Bericht ist keine historische Darstellung der Prozeßvorgänge (Einheit der mündlichen Verhandlung), insbesondere ist Ueberholtes nicht zu bringen (z. B. Ergebnis einer Beweisaufnahme, wenn nachher das Beweisthema unstreitig ist), jedoch ist zuweilen ein prozeßgeschichtlicher Vorgang für die Entscheidung von Bedeutung (z. B. für Zinsen- oder Fristlauf, Kostenentscheidung). Leitender Grundsatz ist: Der Bericht muß das ganze für die Entscheidung notwendige Tatsachenmaterial enthalten.

3 Gutachtliche Aeußerungen müssen unbedingt fehlen.

4. Man beginne den Bericht nicht mit dem Klageantrage, denn damit kann der Hörer nichts anfangen, sondern bringe zuerst das, was zur Begründung des Klageantrages nötig ist, und zwar so logisch geordnet, daß der Hörer sich sagen muß: „Jetzt muß der und kein anderer Klageantrag kommen". Wenn möglich, d. h. wenn die logische Sachdarstellung es zuläßt — also kein gültiges Schema —, beginne man mit dem Unstreitigen, lasse das Nichtbestrittene folgen und knüpfe daran die ergänzenden Behauptungen des Klägers, die dann in dem Klageantrage gipfeln. Jedenfalls muß die Darstellung erkennen lassen, was unstreitig (§§ 288, 532 ZPO.), was nicht bestritten (§§ 138 Abs. 2, 531) und was behauptet ist

5. Auf den Klageantrag folge der Antrag des Beklagten, denn der interessiert den Hörer zunächst. Daran schließe man die Begründung dieses Antrages und zwar so, daß nach Möglichkeit die Ausdrucksweise schon erkennen läßt, ob ein Klageleugnen oder eine selbständige Einrede vorliegt.

6. Einreden zur Sache (z. B prozeßhindernde Einreden) bringe man zuerst. Unlogische Gruppierungen mache man sich nicht zu eigen.

7. Bei mehreren selbständigen Teilen des Klageanspruchs (z. B. einzelnen Posten), bei mehreren Klagegründen, bei mehreren Einreden usw. behandle man jeden Punkt in Rede, Gegenrede, Beweisergebnis möglichst gesondert, so daß der Hörer ein die Entscheidung ermöglichendes erschöpfendes Bild dieses Punktes hat, ehe man zum nächsten Punkte übergeht. Eine andere Darstellung verwirrt, und ein vielbeschäftigter Examinator wirft die Arbeit in die Ecke.

8. Der Bericht muß die Beweiserbieten und, worüber Beweis erhoben worden ist, deutlich ergeben. Das Ergebnis der Beweisaufnahme ist im wesentlichen wiederzugeben. Wann wörtliche Wiedergabe nötig ist, ist Frage des Einzelfalles (z. B. eine in ihrer Auslegung umstrittene Bestimmung eines Vertrages).

9. Man vergesse nicht anzugeben: bei Zeugen und Sachverständigen, ob sie beeidigt sind, evtl. warum nicht; bei Urkunden, Korrespondenzen usw., ob ihre Echtheit unstreitig oder nicht bestritten ist, ob insbesondere auch der Inhalt unstreitig oder nicht bestritten ist. Geschworene Eide bringe man möglichst im Wortlaut (§ 463 Abs. 1 ZPO.). Schließlich vergesse man nicht die letzten Parteierklärungen und Beweiserbieten und die Erklärungen auf zugeschobene Eide.

10. Man achte auch auf die äußere Form; lasse stets einen breiten Rand an der Seite, — oben und unten; rücke die Anträge zu ihrer Hervorhebung etwas ein und beginne jeden neuen Punkt der Darstellung mit einer neuen Zeile. Größtmöglichste Uebersichtlichkeit auch äußerlich und gute Schrift sind vorerst die beste Empfehlung.

11. Man halte sich stets vor Augen, daß ein logischer Bericht bzw. Tatbestand ein Kunstwerk ist und die sicherste Gewähr bietet für eine richtige Entscheidung.

III. Gutachten. 1. Im Gutachten trägt der Berichterstatter seine Ansicht vor. Das muß auch die Darstellung erkennen lassen, ohne daß freilich stets „m. A" oder „m. E." oder „dürfte" usw. zu gebrauchen ist.

2. Im Gutachten darf nichts Tatsächliches erwähnt werden, das nicht bereits im Bericht enthalten ist.

3. Man beginne das Gutachten damit: „Ich komme zu folgendem Urteil . . ." oder „Ich komme zu einem Beweisschluß."

4. Zuerst behandle man die Einreden zur Sache (prozeßhindernde Einreden usw.), auch wenn man sie zurückweist, denn einmal ist es logisch, mit ihnen zu beginnen, und zweitens kann das Kollegium anderer Meinung sein, und dann erübrigt sich ein Eingehen auf die Hauptsache.

5. Die Besprechung der Hauptsache beginne man mit der Prüfung des Klageantrages, der Klagebitte, und versäume es, auch bei den einfachsten Sachen, nicht, wenigstens ganz kurz, den von Stölzel in die folgenden Sätze gekleideten Gedankengang zu machen:

a) quid sit actio?, d. h. sich klar werden über die anzuwendenden Rechtsgrundsätze;

b) an sit fundata?, d. h. rechtfertigen die Behauptungen der Klage den erhobenen Anspruch? oder mit anderen Worten: könnte man ein Versäumnisurteil erlassen?

c) an sit probata? Was ist unstreitig oder nicht bestritten? — für die Instanz ist das gleich —; was ist zu beweisen? Prüfung der Beweislast, und schließlich: Ist der Beweis erbracht oder nicht?

d) an sit exceptione elisa? usw., d. h. hat Beklagter eine selbständige Einrede vorgebracht? Ist



sie geeignet, den Klageanspruch zu vernichten? Ist sie bewiesen?

6. Ist im Berichte schon der Prozeßstoff in einzelne Teile gruppiert (cf. II, 7), so folge man dem auch im Gutachten. Leitender Grundsatz muß sein: Man schreite klar und logisch fort. Die Streitsache muß sich vor dem Hörer oder Leser so klären, als breche vor seinen Augen unter den erwärmenden Sonnenstrahlen eine Knospe auf, bis er auf dem Grunde des Blütenkelches den Stempel, die Entscheidung, sieht.

7. Man glänze nicht mit Gelehrsamkeit. Klar, einfach, schlicht, ohne Sprach- und Satzkünsteleien soll die Darstellung sein. Goethe sei Muster und Vorbild.

8. Mit Präjudizien sei man vorsichtig und sparsam. Auf keinen Fall beginne man seine vorbereitende Tätigkeit mit einer Präjudizienjagd. Der eigene Verstand ist die erste und Hauptautorität; er, der gegebene Tatbestand, der Gesetzestext und ein mit juristischer Gedankenschärfe gepaartes liebevolles Sichvertiefen in die Lage des Einzelfalles sind, jedenfalls vorläufig, die einzig notwendigen Erfordernisse für eine gesunde Entscheidung.

9. Gut benutzte Präjudizien sind der Gedankenarbeit förderlich. Man prüfe aber den Tatbestand, ob er dem des vorliegenden Falles gleicht, und prüfe kritisch die Entscheidungsgründe. Entscheidungssammlungen, die diese Prüfung nicht ermöglichen, sind ein Verderb.

10. Bei der Sachvorbereitung berücksichtige man, daß die Hörer in dem einen oder anderen Punkte anderer Ansicht sein können, und rüste sich, auch unter diesen veränderten Umständen ein Gutachten abgeben zu können. Man muß in allen Sätteln festsitzen, und darf sich nicht verwirren, noch weniger verstimmen lassen, denn stets schlauer sein wollen als alle anderen, das ist kein Zeichen von Geistesgröße.

11. Wann man in einem schriftlichen Gutachten ein Eventualgutachten bringen soll, ist Frage des juristischen Taktes im Einzelfalle. Im schriftlichen Gutachten muß man den Rechtsfall nach allen Seiten hin durchforschen.

12. Man bedenke stets, daß man Jurist ist, nicht, um sich im Gedankenäther zu sonnen, sondern um dem menschlich als recht Erkannten zum Siege zu verhelfen. Man schreibe für die Parteien und liebäugele nicht mit der höheren Instanz.

IV. Urteil. 1. Der „Tatbestand“ unterscheidet sich vom „Bericht“ dadurch, daß nach § 313 Abs. 2 ZPO. Bezugnahmen gestattet sind. Gleichwohl muß aber der Tatbestand „eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes“ enthalten (§ 313 Abs. 1 Nr. 3 ZPO.).

2. In den „Entscheidungsgründen“ spricht nicht mehr der Berichterstatter, sondern der souveräne Richter. Dementsprechend ist auch die Sprache: „So ist es“, „so ist es nicht“.

3. Während der Berichterstatter liebevoll alle Wege gehen muß, strebt das Urteil geraden Weges zum Ziele. Eine Begründung genügt. Der Standpunkt: „Doppelt genäht, hält besser“ ist darum nicht zu tadeln, er beugt auch möglicherweise im Interesse der Parteien einer aussichtslosen Berufung oder Revision vor.

4. Die Sprache muß kurz, knapp und verständlich sein. Stets berücksichtige man, daß man den Parteien die Entscheidung verständlich machen und keinen fachwissenschaftlichen Aufsatz schreiben will. Ganz besonders gilt hier die Warnung vor besonderer Gelehrsamkeit und gekünstelter Sprache (cf. III, 7).

## Juristische Rundschau.

Sonderbar gestalten sich völkerrechtlich die Dinge in Mexiko. Die Vereinigten Staaten besetzen Vera Cruz. Aber sie haben keinen Krieg mit dem Staat Mexiko, nur mit dem Präsidenten Huerta. Menschen töten sich kraft Befehles ihrer Vorgesetzten im Kampf. Trotzdem soll zwischen den Ländern Frieden bestehen. Nun wird ein Waffenstillstand beraten, vielleicht auch beschlossen. Aber nicht nur zwischen den Vereinigten Staaten und der Regierung Huertas. Auch die sog. Rebellen sollen daran teilnehmen. Die Wirklichkeit springt doch immer wieder über die hergebrachten juristischen Begriffe hinweg.

In der Generalversammlung einer Berliner Aktiengesellschaft hatte sich die Minderheit gegen allzugroße Aufsichtsratstantiemen gewendet. Sie war durch die Erhöhung des Grundkapitals und die dadurch herbeigeführte Steigerung des Gewinns entsprechend gewachsen. Der Angriff war ohne Erfolg geblieben. Daher wird die gesetzliche Bekämpfung der Einkünfte des Aufsichtsrats verlangt. Hand in Hand damit ein Verbot der Häufung der Aufsichtsratsposten. Man wird solchen Begehren, die von dem Standpunkt der unterlegenen Partei ausgehen, mit großer Vorsicht begegnen müssen. Die hohen Tantiemen in guten Jahren pflegen leicht in den Augen besonders der Aktionäre, die wenig Aktien besitzen, und eine kleine Dividende beziehen, als ein Mißbrauch zu erscheinen. Das sind dieselben, die bei schlechten Ergebnissen und geschäftlichen Unglücksfällen sofort den Aufsichtsrat haftbar machen. Man übersieht zu gern die Verantwortlichkeit, die mit der Größe des Unternehmens wächst. Der beste Regulator ist immer noch der Druck der öffentlichen Meinung und die Moral im Handelsstande gewesen.

Die Berliner Handelshochschule hatte nun auch ihren Konflikt. Die Aeltesten der Kaufmannschaft haben einem der ältesten Mitglieder des Dozentenkollegiums, Professor Jastrow, eine Kündigung seines Anstellungsvertrags durch den Gerichtsvollzieher zustellen lassen. Die Folge war die Streikerklärung der Studierenden und der Protest der übrigen Dozenten. Sicher hat man bei dem Vorgehen der Aeltesten nicht an diese Wirkung gedacht. Man glaubte, eine geschäftliche Sache vor sich zu haben. Diese behandelte man geschäftlich. Das beste wäre ein offenes Bekenntnis gewesen, daß man einen Fehler beging in der Form und in der Sache. Dann war alles wieder im Geleise. Die Lehrer an der Handelshochschule werden eine Klärung ihrer Situation erreichen. Die öffentliche Meinung stützte



sie darin. So wird der Fall Jastrow auch sein Gutes im Gefolge haben.

Die Stadt Köslin hatte einen zweiten Bürgermeister, der als ein steckbrieflich verfolgter Hilfsschreiber der Kreisverwaltung Niederbarnim entlarvt wurde. Auch diese Entdeckung war nur dem Zufall zu verdanken. Thormann hatte gefälschte Abschriften nicht existierender Urkunden vorgelegt und sich dadurch als Dr. jur. Alexander in den Kommunaldienst eingeführt. Das wird nun wohl zu einer Vorschrift führen, daß die Einsicht der Originale verlangt werden soll, wenn die Person des Besitzers der Abschriften nicht schon bekannt ist. Trotzdem wird man nie verhindern, daß Menschen durch Menschen getäuscht werden. Und die schlechtesten sind es meist nicht, die ihren guten Glauben teuer bezahlen müssen. Es berührt nicht immer wohltuend, wenn sie in der Tagespresse mit mehr oder minder geistreichen Bemerkungen bedacht werden.

Thormann war u. a. Vorsitzender des Gewerbegerichts. Ob wirklich eine unterlegene Partei die Nichtigkeitsklage erheben wird, bleibt abzuwarten. Die Frage ist rechtlich interessant. In solchen Fällen hat der Beteiligte aber meist Bedenken, sich zum Opfer der Wissenschaft zu machen. Ausschlaggebend würde sein, daß Thormann - Alexander ordnungsgemäß bestellt war. Man kann dann nicht von dem Mangel der vorschriftsmäßigen Besetzung des erkennenden Gerichts reden.

Der Reichstag hatte seine Impfdebatte. Zwei Dinge konnte man dabei beobachten. Einmal, daß, wenn eine Meinung mit viel Geschrei und agitatorischer Taktik verbreitet wird, sie immer Ohren findet, die sie hören. Zum anderen, daß eine feste und energische Erklärung der Regierung stets das Gefühl der Beruhigung wieder auslöst. So ist vorderhand noch nicht anzunehmen, daß an den bestehenden Grundsätzen gerüttelt wird. Auch die zwangsweise Durchführung der gesetzlichen Impfpflicht wird als folgerichtige Konsequenz aufrechterhalten bleiben.

Die Zahl der Rechtsanwälte in den Kolonien zeigt ein langsames Wachstum. In Togo befindet sich einer, zwei in Kamerun, in Deutsch-Südwestafrika fünfzehn. In Neuguinea und Samoa ist keiner. Die Niederlassung eines Rechtsanwalts in Apia wurde in Interessentenkreisen für wünschenswert erklärt. Vielleicht mag sich hier für den jungen Juristen ein Feld dankbarer Tätigkeit zeigen. Nur wird die Stellung des Rechtsanwalts gegenüber den Kolonialbehörden eine gesicherte und unabhängige sein müssen. Andernfalls fehlt ihm der feste Grund zu einer ersprießlichen Wirksamkeit.

Vor dem Schöffengericht Berlin-Schöneberg hatte sich ein Arzt zu verantworten, der mit einem unbeleuchteten Automobil durch die Straßen von Steglitz gefahren war. Er mußte zu einem totkranken Kinde. Nur durch die Serumeinspritzung zur rechten Zeit konnte er es retten. Die Beschaffung einer Laterne hätte kostbare Zeit gefordert. Das Gericht verurteilte ihn zur niedrigsten Strafe von einer Mark. Ein Notstand lag strafrechtlich nicht vor. Die Lage des Arztes war auch nicht unverschuldet. Er hat trotzdem recht gehandelt. Er sprang über die Vorschrift hinweg, um das Kind zu retten. Aber er gefährdete dadurch das Leben und die Sicherheit anderer. Er mußte die Folgen tragen.

Ungarn arbeitet mit Energie an dem neuen Zivilrecht. Der Entwurf liegt derzeit einer fünfzigköpfigen Kommission des Abgeordnetenhauses vor. Er wurde gleichzeitig dem Gutachten Josef Kohlers unterbreitet. Das Gutachten ist erstattet. Das ungarische Recht sucht Anlehnung an das deutsche. Die im BGB. enthaltenen Ideen wirken auf die Neugestaltung des ungarischen Privatrechts ein. Daß das Urteil des deutschen Rechtslehrers verlangt wurde, zeigt die Bedeutung, die dem Manne und dem von ihm gelehrten Rechte zugesprochen wird.

Im Juni 1914 wird in Christiania eine internationale Konferenz zur Regelung der Spitzbergenfrage zusammentreten. England, Frankreich, Rußland, Deutschland, Holland, Schweden, Norwegen, Dänemark und wohl auch die Vereinigten Staaten werden sie beschicken. Eine Annexion durch eine einzige Regierung ist ausgeschlossen. Möglich, daß sich die interessierten Mächte zu einer internationalen Ordnung entschließen. Es wird dann ein neues völker- und staatsrechtliches Gebilde entstehen. Es zeigt sich stets, daß auch auf diesem Gebiete die Verhältnisse stärker sind als die Rechtssätze.

Der russische Justizminister hat dem Senate als oberster Disziplinarbehörde die Frage vorgelegt, ob ein Mitglied des Bezirksgerichts, das zugleich Gutsbesitzer ist, eine Bierbude unterhalten und sich mit dem Verkaufe von Branntwein befassen darf. Der Senat sah von einer Disziplinarstrafe ab. Er nahm den guten Glauben des Richters an. Er forderte ihn nur auf, diesen Geschäftsbetrieb aufzugeben. Für vereinbar mit der Würde eines Richters hielt er ihn nicht. Solche kleinen Vorkommnisse geben oft ein schärferes Bild von der Rechtspflege eines Landes als die dicksten Bücher vermögen.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

**Die Geschäftslast des preußischen Oberverwaltungsgerichts.** Die Begründung des Gesetzentwurfs betr. weitere Beschäftigung von Hilfsrichtern beim Oberverwaltungsgericht enthält ein sorgfältiges statistisches Material über die Tätigkeit dieses Gerichtshofes in den letzten Jahren und über die voraussichtliche Steigerung dieser Tätigkeit in der nächsten Zeit. Wir entnehmen daraus folgendes: Bei den nicht mit Staatssteuersachen befaßten Gerichtssenaten wurden im Jahre 1913 3793 Verwaltungsstreitsachen anhängig gegen 3544 i. J. 1912, 3181 i. J. 1911 und 3230 i. J. 1910. Das letzte Jahr hatte also eine Zunahme um 249 Sachen oder 7,0 %. Diese Zunahme war nicht so groß wie im Jahre 1912, in dem sie 363 Sachen oder 11,4 % betragen hatte. Aus dem Vorjahre wurden unerledigt übernommen im Jahre 1913 2226 Sachen gegen 2199 i. J. 1912, 2164 i. J. 1911 und 1699 i. J. 1910, so daß die Zahl der im ganzen zu erledigenden Sachen i. J. 1913 betrug 6019 gegen 5743 i. J. 1912, 5345 i. J. 1911 und 4929 i. J. 1910. Davon sind erledigt i. J. 1913 3471, i. J. 1912 3517, i. J. 1911 3146, i. J. 1910 2765, während unerledigt blieben am Schlusse des Jahres 1913 2548, i. J. 1912 2226, i. J. 1911 2199, i. J. 1910 2164. Die Zahlen lassen erkennen, daß seit dem 1. Juli 1911, an dem die Tätigkeit der Hilfsrichter begonnen hat, die Zahl der erledigten Sachen zwar gestiegen ist und daß auch in der ersten Zeit die der unerledigt gebliebenen absolut sich nur wenig erhöht, im Vergleich zur Gesamtzahl der Sachen von 1910 bis 1912 sogar wesentlich (von 44,0 auf 38,8 %)



gesunken ist, daß aber im Jahre 1913 ein starkes Anwachsen der unerledigt gebliebenen Sachen stattgefunden hat, deren Zahl in Hundertteilen der Gesamtzahl wieder auf 42,3 gestiegen ist. Es liegt dies daran, daß die Revisionen in Reichszuwachssteuersachen, von denen im Jahre 1911 nur 1 und im Jahre 1912 220 angebracht waren, im Jahre 1913 auf 627 angeschwollen sind. Allein an Sachen dieser Art befinden sich unter den unerledigten Resten des Jahres 1913 mehr als 500. Ohne sie würde sich auch in diesem Jahre eine erhebliche Erleichterung der Geschäftsspannung eingestellt haben. Um den Zweck des neuen Gesetzentwurfes, die Verlängerung des Hilfsrichtertums beim Oberverwaltungsgericht bis 1. April 1917 zu rechtfertigen, wird in der Begründung ausgeführt, daß eine weitere Zunahme der Reichszuwachssteuersachen zu erwarten ist, weil bei den Bezirksausschüssen an solchen Sachen i. J. 1913 4306 eingegangen sind gegen 4048 i. J. 1912 und 1001 i. J. 1911. Von den im Jahre 1913 erledigten 1683 Sachen sind 559, also 33 % mit Revision angefochten. Da am Schlusse des Jahres 1913 bei den Bezirksausschüssen 2629 (i. J. 1912 2045, i. J. 1911 604) Sachen unerledigt geblieben sind, wird bei Erledigung dieser Sachen eine sehr starke Steigerung der Revisionen stattfinden. Die Begründung rechnet aus, daß das Oberverwaltungsgericht demnächst über 1600 Revisionen in Reichszuwachssteuersachen zu befinden haben wird. Der Zeitpunkt, bis zu dem diese außerordentliche Mehrarbeit in vollem Umfange an das Oberverwaltungsgericht herantreten wird, läßt sich allerdings zur Zeit noch nicht übersehen. Eine weitere außerordentliche Steigerung wird dem Oberverwaltungsgericht aus dem Reichsgesetz über den Wehrbeitrag erwachsen. Die Inanspruchnahme des Gerichts für die Wehrbeitragssachen wird zwar nur vorübergehend, aber jedenfalls sehr erheblich sein. Man schätzt die Zahl der eingehenden Beschwerdesachen auf 1800 bis 2000, zu deren Bewältigung wenigstens $2^1/_2$ Jahre erforderlich sein werden. Für die Erledigung der dem Oberverwaltungsgericht durch das Reichszuwachssteuergesetz und durch das Wehrbeitragsgesetz für die nächsten Jahre aufgebürdeten außerordentlichen Mehrarbeit vorübergehender Art und für die schnellere Aufarbeitung der vorhandenen Arbeitsrückstände soll durch Heranziehung nicht ständiger Arbeitskräfte noch weiterhin gesorgt werden. Denn die Zahl der vorhandenen etatsmäßigen Räte wird auch nach Besetzung der im diesjährigen Etat enthaltenen acht neuen Stellen nur eben ausreichen, um die regelmäßig wiederkehrende Jahresarbeit von wenigstens 3000 Verwaltungsstreitsachen zu bewältigen, die ständig auch dann zu erwarten ist, wenn die Entlastung des Oberverwaltungsgerichts durch Einführung der Revisionssumme für Abgabenstreitsachen gemäß dem im Entwurfe der Novelle zum Landesverwaltungsgesetz enthaltenen Vorschlage herbeigeführt wird.

**Der Verweis.** Die eigentümliche Strafe des Verweises, die nach dem Reichsstrafgesetzbuch gegen Jugendliche verhängt werden kann, hat bis zum Jahre 1908 in ihrer Anwendung eine sehr starke Steigerung erfahren, zeigt seitdem aber einen Rückgang. Während im Jahrfünft von 1882 bis 1886 durchschnittlich 3639 Verweise erkannt wurden, stieg die Zahl in den folgenden Jahrfünften auf 5739, 8316, 10831, 14965 und 15719. Das Maximum wurde im Jahre 1908 mit 17650 erreicht; i. J. 1909 sank die Zahl auf 14909, i. J. 1910 betrug sie bei einer erheblichen Steigerung der jugendlichen Kriminalität 14998, i. J. 1911 14206. Trotz der Abnahme ist die Zahl von 1911 um 444 % größer als die von 1882. Allerdings hat sich in dieser Zeit auch die Gesamtzahl der jugendlichen Verurteilten vermehrt, aber nur um 66 %, so daß diese Steigerung nicht entfernt ausreicht, um die enorme Zunahme der Verweise zu erklären. Die amtliche Kriminalstatistik bemerkt hierzu, es könne nicht angenommen werden, daß sich unter den Vergehen gerade die „besonders leichten Fälle“, für die der Verweis bestimmt ist, um so viel stärker vermehrt haben sollten, als die schwereren Fälle. Es müßte also die große Zunahme der Verweise in der Hauptsache darauf zurückgeführt werden, daß die Gerichte in immer wachsendem Maße geneigt gewesen seien, den Verweis, vielfach wohl in Verbindung mit Erziehungsmaßnahmen, als eine ausreichende Sühne anzusehen. In letzter Zeit hat nun, wie bemerkt, ein Rückgang der erkannten Verweise stattgefunden, der besonders hervortritt, wenn man die Verweisstrafen mit der Gesamtzahl der gegen Jugendliche verhängten Strafen wegen Vergehen vergleicht. Während im Jahre 1909 der Prozentsatz der Verweise 40,3 % betrug, sank er i. J. 1910 auf 34,2 %. Für 1911 liegt eine entsprechende Berechnung leider nicht vor, doch ist der Anteil sicher noch weiter zurückgegangen. Diese geringere Anwendung der Verweisstrafen wird wohl zum größten Teil darauf zurückzuführen sein, daß die Jugendgerichte mit der Verhängung von Verweisen nicht die zuerst erhoffte Wirkung erzielt haben und infolgedessen jetzt weniger geneigt sind, besondere Milde obwalten zu lassen, als in der ersten Zeit ihres Bestehens. Beim Jugendgericht Berlin-Mitte sind z. B. im Jahre 1912 56,4 % der Verurteilten mit einem Verweise bestraft gegen 66,1 % im Jahre 1909.

## Vermischtes.

**Zum fünfzigjährigen Bestehen des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.** Wir stehen vor dem 50jährigen Jubiläum des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. Als am 18. Mai 1864 in Ausführung eines im Jahr vorher in Stuttgart gefaßten Beschlusses, der Verein in Bruchsal ins Leben trat, leuchteten drei Sterne über seiner Geburtsstätte, deren Licht nie erblaßte und die ihn geleiteten bis zum heutigen Tag: Die wohlwollende Förderung des Großherzogs Leopold von Baden, welche von seinen Nachfolgern während der 38 Jahre, in denen der Verein seinen Sitz in Baden hatte, und dann von den anderen Bundesfürsten und ihren Regierungen stets geteilt wurde; die freundschaftliche Stellung der deutschen Hochschulen, von denen so viele fruchtbringende Anregung ausfloß, und endlich das heilige Feuer, das in den Strafvollzugsbeamten allzeit loderte, sie anspornend, neben der Alltagsarbeit ihr Bestes einzusetzen, um der Entwickelung des Strafvollzugs durch Erweckung des Volksinteresses freie Bahn zu schaffen.

Klarer wie irgendwo zeigte sich in der Geschichte des Vereins der Segen einer Verbindung von Wissenschaft und Praxis. Obgleich ausschließlich von Praktikern gegründet und geleitet, hat der Verein stets die Fühlung mit der Wissenschaft hochgehalten, neidlos deren Größen in seiner Mitte aufgenommen und sich deren Anregungen zu Nutzen gemacht, wie umgekehrt die Wissenschaft oft Rat und Auskunft bei ihm erbat und fand. Gleich im Anfang hat sein unvergeßlicher Gründer, der Direktor des badischen Männerzuchthauses in Bruchsal, Geheimerat Eckert, den Nestor der deutschen Gelehrtenwelt, Mittermaier, aufgefordert, Pate zu stehen, dem dann im Zeitenlaufe eine namhafte Schar deutscher Gelehrter als Mitarbeiter folgte. Wir finden sie teilweise als Autoren von Aufsätzen in dem Vereinsorgan, den „Blättern für Gefängniskunde,“ teils als Leiter und Debatter der alle zwei Jahre stattfindenden Vereinsversammlungen. Neben diesen Männern sehen wir in gleicher Weise praktische Juristen, Regierungsbeamte, Richter, Staats- und Rechtsanwälte dem Verein ihre Kräfte weihen. Es zeigt sich



dies am besten bei der Betrachtung des Verzeichnisses der Ehrenmitglieder, deren bei dem heutigen Rückblick in Dankbarkeit um ihre Verdienste am Emporblühen des Vereins gedacht werden soll, und aus deren Reihen nur die Namen Wahlberg, von Holtzendorff, Frh. von Leonrodt, von Schwab, Krohne, von der Goltz, Tallak, von Jagemann, Wach, von Breitling, Hübsch, von Baumgärtl, Hürbin und Guillaume genannt seien.

Neben der Tüchtigkeit seiner Vereinsmitglieder und Mitarbeiter verdankt der Verein seine stetige Entwickelung dem glücklichen Umstand, daß die Vereinsleitung stets lange Zeitperioden hindurch in denselben Händen lag. Er hatte in den 50 Jahren seines Bestehens nur vier Vorsitzende. Von der Gründung im Jahre 1864 bis 1892 leitete Geheimrat Eckert, zuletzt Direktor am Landesgefängnis in Freiburg i. Br., den Verein. Ihm folgte bis zum Jahre 1899 der Geheime Oberjustizrat Dr. Wirth in Plötzensee, dem der Verein, den er unter schwierigen Verhältnissen übernahm, viel zu danken hat. Als er infolge Krankheit sein Amt niederlegen mußte, trat der Direktor des Landesgefängnisses Mannheim, Dr. von Engelberg, von 1899 bis 1909 an die Spitze des Vereins, den nach seiner Berufung in das Ministerium der jetzige tatkräftige Vorsitzende, Direktor Schwandner am Zuchthaus zu Ludwigsburg i. W. ablöste.

Wie unter diesen Leitern der Verein sich entwickelt hat, geht aus der Vergleichung der Mitgliederzahl, 77 bei der Gründung und heute 1071 hervor; was er schuf, ersehen wir aus den „Blättern für Gefängniskunde," und wie befruchtend er gewirkt hat, zeigt uns ein Blick in die allgemeine strafrechtliche Literatur, in der wir ständig auf Zitate aus dieser Zeitschrift stoßen.

Erscheint anfangs als Arbeitsfeld die spezielle Ausgestaltung des Strafvollzugs, so blieb bald keine der großen zeitbewegenden Fragen des Strafrechts, die bedingte Verurteilung, die Wirkung der kürzeren Freiheitsstrafen, das Problem der Jugendlichen, die Behandlung der Gewohnheitsverbrecher, die Bedeutung der geistigen Veranlagung der Verbrecher und die Schutzfürsorge unbearbeitet. Das weitaus größte Verdienst aber erwarb sich der Verein durch seine Publikation der „Grundsätze für den Bau von Zellengefängnissen" und den Entwurf zum einheitlichen deutschen Strafvollzugsgesetz, für das er von Anfang an unentwegt stritt.

Von diesem allen aber abgesehen, kommt dem Verein noch eine politische Bedeutung zu, die ihn der Beachtung auch außerhalb der Fachkreise würdig macht.

Von Anfang an, zu Zeiten, als dies nicht leicht war, zielte er darauf ab, ein das ganze Deutschland umfassendes Werk zu sein, und es gelang ihm, nicht nur alle deutschen Stämme, sondern auch die verwandten Völker Oesterreichs und der Schweiz zu gemeinsamer Arbeit zusammenzuführen.

Möge es ihm vergönnt sein, dieses zusammenfassende Band mit seinem Segen für die Verbandsaufgaben im speziellen und für die friedliche Zusammenarbeit dieser Völker im allgemeinen auch in Zukunft fest zu knüpfen und seine Ziele in gleich fruchtbringender Weise zu verfolgen wie in den ersten 50 Jahren seines Bestehens.

Geh. Oberregierungsrat Dr. von Engelberg, Karlsruhe.

---

**Brief aus Frankreich.** Die abgelaufene Legislaturperiode war auch diesmal wieder fruchtbarer an interessanten gesetzgeberischen Anregungen als an Gesetzesschöpfungen selbst. Auf dem Gebiet der Sozialgesetzgebung ist das Gesetz v. 17. Juni 1913 hervorzuheben, das sichtbar schwangeren Frauen die Möglichkeit gibt, ihre Arbeitsstelle ohne vorherige Kündigung zu verlassen, und dem Dienstherrn verbietet, während der vier auf die Entbindung folgenden Wochen Frauen im Handel oder Gewerbebetrieb zu beschäftigen. (Es sind demnach von der Wohltat des Gesetzes die im Ackerbau beschäftigten Frauen, ebenso die Dienstboten ausgeschlossen.)

Ein Gesetz v. 1. März 1898 und ein solches v. 17. März 1909 hatte den Verkauf und die Verpfändung von Handelsgeschäften zum Gegenstande und hat eine Mobiliarhypothek mit Registeröffentlichkeit für Handelsgeschäfte geschaffen. Gewisse Lücken des Gesetzes von 1909 wurden durch ein neues Gesetz v. 31. Juli 1913 beseitigt.

Bereits aus 1912 stammt das Gesetz über die Kindergerichte (v. 22. Juli 1912), in Kraft ist es jedoch erst seit 5. März 1914. Das Gesetz schließt sich an die in anderen Ländern erlassenen Gesetze an. Die neu eingerichtete Gerichtsbarkeit hat im ersten Monat ihrer Existenz bereits tüchtig gearbeitet; es wurden 4 Sitzungen abgehalten, in welchen nur Minderjährige zwischen 13 und 18 Jahren, 4 Sitzungen, in welchen Minderjährige mit Volljährigen zusammen als Mittäter abgeurteilt wurden, während das Gericht in der Beratungskammer ebenfalls 4 Sitzungen abhielt. Die Beratungskammer erkennt lediglich über Ueberweisungen von Minderjährigen unter 13 Jahren an Private oder Anstalten zur Erziehung oder über Ueberweisung an die Eltern unter fortgesetzter behördlicher Ueberwachung des überwiesenen Minderjährigen. Im ganzen wurde im ersten Monat über 253 Minderjährige erkannt.

„Das Schauspiel von Künstlern, die selbst im Elend sind und die den Versteigerungen ihrer Bilder beiwohnen, die zu Phantasiepreisen zugeschlagen werden, während der Künstler selbst die Bilder seiner Zeit um einige Louisdor verkauft hat, hat die öffentliche Meinung verletzt; die Wertsteigerung der Bilder hat dem Zwischenhandel mehr eingetragen als den Künstlern." So beginnt der ausführliche Bericht, den der Abg. Ferry im Auftrage der Kammerkommission über einen Antrag erstattet hat, der den Künstlern 2% von dem Erlös ihrer in öffentlicher Versteigerung verkauften Werke zubilligt. Diese Worte begründen den Entwurf zur Genüge. Die Kommission hat einen Weg gesucht, um in praktischer Weise den Anteil des Künstlers am Versteigerungserlös einzuziehen. Dann bemühte sie sich, den Begriff des Kunstgegenstandes zu bestimmen, damit nicht Gegenstände des reinen Kunstgewerbes getroffen würden; endlich wollte sie die ausschlaggebende Stellung, die Paris als Weltkunstmarkt inne hat, nicht schädigen. Zu diesem Zwecke schlug die Kommission vor, daß der Versteigerungsbeamte von dem Erlös den auf den Künstler oder seine Erben fallenden Prozentsatz zurückhalten muß. Sind der Künstler oder seine Erben nicht anwesend, so vertritt eine noch zu gründende Zweckvereinigung deren Stelle, die den ihr ausgezahlten Erlös innerhalb von 14 Monaten an die Künstler oder seine Erben auszahlen soll. Diese Zweckvereinigung soll nach dem Vorbilde der Schriftsteller- und Musikervereinigungen gegründet werden, die sich mit der Wahrnehmung der Urheberrechte ihrer Mitglieder befassen. Die Kommission schlägt vor, den Begriff des Kunstwerkes durch die Worte „ursprüngliche persönliche Schöpfung des Künstlers" zu bestimmen. Der Künstler und seine Erben sollen von dem Erlös 1—4% nach einer progressiven Skala erhalten. Dieser Prozentsatz wird zu gleichen Teilen vom Verkäufer und von dem Versteigerungsbeamten getragen. Letzterer hat eine ähnliche Monopolstellung wie sie in Frankreich der Notar, der Börsenmakler, der Avoué und andere besitzen; die Kommission war der Ansicht, daß die Versteigerungsbeamten von ihrem Monopol so viel Vorteil haben, daß

ihnen ein relativ geringerer Abzug nicht abträglich sein könne. Der Entwurf ist in der Kammer nicht mehr verabschiedet worden. Mancherlei Widersprüche gegen seine Formulierung lassen es fraglich erscheinen, ob der glückliche und gerechte Gedanke zu praktischen Erfolgen führen wird.

Eine andere wirtschaftlich wichtige Bewegung gleicher Tendenz betrifft den Zuwachs an Mietwert, der dadurch entsteht, daß in einem Gebäude eine Reihe von Jahren hindurch ein bestimmtes Detailgeschäft ausgeübt worden ist. Dieser Wertzuwachs schädigt geradezu denjenigen, der ihn geschaffen hat, da der Vermieter nach Ablauf der Mietzeit entweder den Mietzins erhöht oder die Räume an einen mehrbietenden Konkurrenten des bisherigen Mieters vermietet, obschon oft der bisherige Mieter dadurch, daß er eine Reihe von Jahren sein Gewerbe in dem Hause ausgeübt hat, diesem einen höheren Wert verschafft hat. Unter diesem Uebelstande leidet besonders der Detaillistenstand, und so haben sich seine Wünsche zu mehreren Gesetzanträgen verdichtet, deren leitender Gesichtspunkt der ist, daß der Hauseigentümer dem Mieter bei seinem Auszug eine von Sachverständigen abzuschätzende Vergütung zu zahlen hat. Den Führern in der Bewegung zum Schutze des „kaufmännischen und industriellen Eigentums" ist es jedoch nicht entgangen, daß diese Anträge kaum auf Annahme zu rechnen haben, weil dadurch die Interessen der Hauseigentümer zu sehr geschädigt würden. Sie haben deshalb selbst einen Entwurf ausgearbeitet, wonach nach Ablauf der Mietzeit ein gleichartiges Geschäft in den Mieträumen ohne Einwilligung des bisherigen Mieters innerhalb einer bestimmten Periode nicht ausgeübt werden darf, wenn nicht der bisherige Mieter sein Geschäft aufgibt oder freiwillig auszieht, ohne zum Umzug durch Erhöhung des Mietzinses genötigt worden zu sein.

Justizrat Dr. Schauer, Paris.

---

**Zum sog. Streik der Anwälte in Mailand.** Ein Vorgang, der das Interesse auch der deutschen Juristen in Anspruch nehmen wird, weil für sie vielfach ähnliche Voraussetzungen wie bei uns in Betracht kommen, sei kurz geschildert, auch wenn es sich nicht, wie vielfach in Tageszeitungen verbreitet war, um einen wirklichen Streik handelte.

Die Mißstimmung zwischen Richtern, Rechtsanwälten und Publikum in Italien besteht schon seit längerer Zeit. Die Richter leiden daran, daß sie zu viel zu tun haben, zu geringe Besoldung erhalten, und daß sie vielfach eine zu geringe Autorität nach der ZPO. besitzen. Die Anwälte klagen über die Ueberfüllung des Anwaltstandes, die unnötig vielen Kosten und Mühen im Verfahren, und unter diesem Zwiespalt leidet auch das rechtsuchende Publikum. Diesen Mißstand wollte zunächst die Regierung dadurch beseitigen, daß sie an Stelle des Kollegiums den Einzelrichter einführte, die Zahl der Richter verminderte und die Gehälter erhöhte. Dadurch entstanden bald Schwierigkeiten; die Verhältnisse wurden nicht besser; es machte sich eine nervöse Unruhe bei den beteiligten Kreisen bemerkbar, so daß eine Reform um so dringender erforderlich schien, als zur gleichen Zeit einige Bestimmungen der erst am 1. Jan. 1914 in Kraft getretenen StrPO. schon wieder reformbedürftig erschienen. Besonders bekämpfte man die Bestimmung, wonach die Zahl der Verteidiger im Strafverfahren auf zwei beschränkt worden ist. Die Folge war, daß Ausschüsse gebildet wurden, um einer Reform der Gesetzgebung die Wege zu ebnen. Inzwischen aber hatten die Anwälte in Mailand und in anderen größeren Städten bereits eine schärfere Stellung eingenommen, und insbesondere fand am 15. Febr. eine Generalversammlung der Mailänder Anwälte statt, in welcher beschlossen wurde, vom 2. bis 10. März keiner Gerichtsverhandlung beizuwohnen. Nur eilige Zivilsachen und solche Strafsachen, bei denen Gefangene interessiert waren, sollten ausnahmsweise zur Verhandlung gelangen. Wann im Einzelfalle eine solche Ausnahme vorläge, sollte eine Kommission von Anwälten entscheiden dürfen. Diese Beschlüsse wurden auch pünktlich ausgeführt, und schon am 10. März begann wieder der regelmäßige Geschäftsgang.

Wenn vielfach in der Oeffentlichkeit behauptet wurde, daß ein „Streik" der Anwaltschaft in Italien ausgebrochen sei, so trifft dies demnach nicht zu. Denn, es handelt sich um keinen Kampf gegen den Klienten, ja, es wurde sogar Sorge getragen, dem Klienten jeden Nachteil zu ersparen. Immerhin zeigt dieser Vorgang, daß die Verhältnisse in Italien einer dringenden Reform bedürfen.

Rechtsanwalt Dr. Ghiron, Rom.

---

**Personalien.** Der Vorsitzende des Deutschen Anwaltvereins, Geh. JR. Dr. Haber, Leipzig, hat am 6. Mai das 70. Lebensjahr vollendet. Nach mehrjähriger richterlicher Tätigkeit wurde Haber zunächst Rechtsanwalt und Notar in Breslau; etwa ein Menschenalter hat er der Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht angehört, zu deren hervorragendsten Mitgliedern er zählte. Als i. J. 1909 im Deutschen Anwaltverein eine Umwälzung eintrat, die ihre Signatur durch die umfassende Aenderung der Vereinssatzungen erhielt, fand Haber sich bereit, die Leitung des Vereins zu übernehmen. Vor einem Jahre schied er mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand aus der Rechtsanwaltschaft aus; er gab aber dem einmütigen Wunsche der Deutschen Rechtsanwaltschaft statt, indem er den Vorsitz des Anwaltvereins, zu dessen Ehrenmitglied er ernannt wurde, beibehielt. Im Jahre 1913 ernannte ihn die Leipziger Juristenfakultät zum Dr. jur. hon. causa. Haber hat es verstanden, die Hoffnungen, die auf seine Wahl zum Vorsitzenden des Deutschen Anwaltvereins gesetzt worden sind, in vollstem Maße zu erfüllen; er hat an die Stelle beschaulicher Ruhe stark pulsierendes Leben gesetzt und nicht nur selbst wertvolle Anregungen gegeben, sondern auch für die mannigfachen Gebiete, auf welche die Tätigkeit des Anwaltvereins sich erstreckt, zahlreiche Mitarbeiter herangezogen, die seinem Rufe gern gefolgt sind und seiner arbeitsfreudigen Tatkraft, wie der mit Schlichtheit und Güte gepaarten Vornehmheit seiner Gesinnung aufrichtige Verehrung zollen. Daß es Haber noch lange vergönnt sein möge, dem Deutschen Anwaltverein seine Kräfte zu widmen, ist der lebhafte Wunsch der gesamten deutschen Anwaltschaft. — GerAss. Dr. Molitor habilitierte sich für deutsche Rechtsgeschichte, bürgerliches und Handelsrecht an der Univ. Münster.

---

## Vereine und Gesellschaften.

**Richtervereinigungen in Frankreich.** Wie in Deutschland, Oesterreich und Italien, haben sich auch in Frankreich Richter und Staatsanwälte zu einem Verbande zusammengeschlossen (L'Amicale de la Magistrature), der bereits 1900 Mitglieder zählt (es gibt in Frankreich im ganzen etwas mehr als 3000 richterliche Beamte.) Dieser Verband hat in der zweiten Aprilwoche in Paris seine jährliche Tagung abgehalten, die aus mehr als einem Grunde interessant war. Der Kongreß beklagte sich über die wahren „Hungergehälter" der Richter, die seit nahezu 50 Jahren nicht erhöht worden seien (die Durchschnittsgehälter der französischen Richter sind geringer als die deutschen Gehälter) und verlangte im ganzen recht bescheidene Aufbesserungen. Die geringen Gehälter haben tatsächlich dazu geführt, daß der Richterstand mehr und mehr nur reichen Bewerbern zugänglich ist; dazu kommt der Uebelstand des unbesoldeten Hilfsrichtertums. Die Annehmlichkeiten der großen Stadt bringen es mit sich, daß sich ziemlich viel Hilfsrichter nach Paris melden, und der Staat hat dies bisher dadurch ausgenützt, daß er in Paris nur unbesoldete Hilfsrichter angestellt hat.



unter denen sich Leute zwischen 40 und 50 Jahren befinden. Es kamen ferner im Kongresse die Versuche der Beeinflussung richterlicher Beamten durch die ausführende und die gesetzgebende Gewalt zur Sprache. Der Richterverband wehrt sich gegen diese ebenso wie gegen die „Legende", wie sie ein Redner genannt hat, derzufolge der Richter, um zu avancieren, sich um einflußreiche Unterstützungen aus Parlaments- und Regierungskreisen bewerben müsse. Daß die Richtervereinigung den Mut gefunden hat, gerade hiergegen zu protestieren, gereicht dem durchweg integren französischen Richterstande zur Ehre; nichtsdestoweniger bleibt die Tatsache bestehen, daß die mißlichen Besoldungsverhältnisse und die unauskömmlichen Gehälter schon jetzt in Frankreich, namentlich in der Provinz, zu einem fühlbaren Richtermangel geführt haben.

---

**Das Programm der kolonialwissenschaftlichen Vorlesungen und Veranstaltungen** an Berliner Hochschulen für das Sommersemester 1914 enthält zahlreiche interessante Vorträge aus den Gebieten der Rechtswissenschaft, der Weltwirtschaft, der Kolonialgeschichte und -Politik sowie aus zahlreichen anderen wissenschaftlichen Disziplinen. Aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft seien u. a. hervorgehoben die Vorträge über: Völkerrecht (Proff., Geh. JR. von Liszt, Triepel, Kaufmann und Preuß); Kolonialrecht und Kolonialpolitik Deutschlands und der fremden Staaten (Geh. Admiralitätsrat, Prof. Köbner); Koloniales Bergrecht, Rechtsverhältnisse u. Verwaltung der deutschen Schutzgebiete (Geh. Oberreg.Rat Gerstmeyer); Rechtspflege u. Verwaltung in der Türkei (Prof. Giese). Geschäftsstelle: Berlin, Dorotheenstr. 7.

---

**Die Internationale Gesellschaft für Sexualforschung** veranstaltet ihren ersten Kongreß in Berlin v. 31. Okt. bis 2. Nov. Er soll das gesamte Gebiet der wissenschaftlichen Sexualforschung umfassen, und auch eine juristische Sektion erhalten und zwar einschließlich der Kriminalanthropologie und -Psychologie. Anmeldungen, auch von Vorträgen, werden von dem 2. Schriftführer, Dr. Marcuse, Berlin, Lützowstr. 85 angenommen.

---

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

**Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.**

**Deutsches Reich:** Vo. v. 31. 3. 1914, bt. Aender. d. Deutschen Wehrordnung (ZBl. S. 247) — RkzlrBk. v. 1. 4. 1914, bt. Bildung von Weinbaubezirken (RGBl. S. 89). — RkzlrBk. v. 31. 3. 1914 ü. Hinterlegung d. Anzeige d. Brit. Regier. wegen Inkraftsetzung d. internat. Uebereinkommens z. Bekämpfung d. Mädchenhandels v. 4. 5. 1910 im Bereiche des Austral. Bundes, in Papua u. auf d. Norfolk-Insel (S. 105). — Ges. v. 13. 4. 1914 ü. d. Folgen d. Verhinderung wechsel- u. scheckrechtl. Handlungen im Ausland *[8. 5. 1914]* (S. 107).

**Preußen:** Vo. v. 7. 1. 1914, bt. d. Ausgestaltung d. Wasserbeiräte *[m. d. Wasserges. v 7. 4. 1913]* GesS. S. 53). — Vo. v. 18. 3. 1914, bt. d. Landeswasseramt (S. 55). — Vo. v. 13. 4. 1914 ü. d. Inkrafttreten d. Wassergesetzes v. 7. 4. 1913 *[1. 5. 1914]* (S. 64). — Allerh. Erlaß v. 9. 3. 1914, bt. Rangverhältnisse d. Beamten d. Landeswasseramts (S. 64).

**Sachsen:** Ges. v. 14. 3. 1914 z. Abänder. d. Ges. v. 15. 4. 1896, die Ergänz. u. Abänder. d. Ges. ü. d. Zusammenlegung d. Grundstücke v. 23. 7. 1861 bt. (G.- u. VoBl. S. 29). — Ges. v. 28. 3. 1914 ü. Abänder. d. Ges. v. 20. 3. 1894, Unterstützung d. in den Ruhestand versetzten Bezirkshebammen bt. *[20. 7. 1914]* (S. 32). — Ges. v. 6. 4. 1914 ü. Befreiung v. Lehrern u. Lehrerinnen an öffentl. Schulen u. Anstalten v. d. Krankenversicherungspflicht *[1. 1. 1914]* (S. 34). — Ges. v. 30. 3. 1914 u. AusfVo. v. 30. 3. 1914, Zwangsvollstreckung gegen d. Fiskus bt. *[4. 5. 1914]* (S. 35).

**Württemberg:** Ges. v. 31. 3. 1914 bt. öffentl. Lichtspiele *[1. 7. 1914]* (RegBl. S. 87).

**Baden:** Ldh. Vo. v. 6. 4. 1914, Gebühren d. Gesundheitsbeamten f. amtl. Verrichtungen bt. *[8. 4. 1914]* (G.- u. VoBl. S. 103). — Vo. v. 9. 4. 1914, Abänder. d. Gemeindegebührenordnung bt. *[24. 4. 1914]* (S. 109).

**Hessen:** Mantelgesetz v. 21. 3. 1914 *[1. 4. 1914]*. Enthält: 1. Ges., bt. Besoldungen, Ruhegehalte u. Hinterbliebenenversorgung d. Staatsbeamten. 2. Ges. bt. Aender. d. Ges. ü. d. Gehalte der Volksschullehrer, sowie Abänder. d. Ges. ü. Pensionierung u. Hinterbliebenenversorgung d. Lehrer. 3. Vereinbarung ü. d. Zivilliste Sr. kgl. Hoheit d. Großherzogs. 4. Ges., bt. d. Kosten d. höheren Schulen (RegBl. S. 95). — MBk. v. 30. 3. 1914, bt. Texte v. Landesgesetzen in d. v. 1. 4. 1914 an geltenden Fassung (S. 195).

**Oldenburg:** Weserfondsgesetz v. 1. 4. 1914 (Ges.-Bl. S. 127) — MBk. v. 6. 4. 1914, bt. Abänder. d. Bk. v. 13. 11. 1891, bt. das Verfahren b. Schlachten (S. 131). — Ges. v. 11. 4. 1914, bt. Aender. d. Ges. ü. Organisation d. Eisenbahnverwaltung v. 25. 3. 1908. *[1. 1. 1914, z. T. rückwirk. 1. 1. 1912]* (S. 132).

**Braunschweig:** Ges. v. 6 4. 1914, die Ergänz. d. Ges. ü. Errichtung einer Oberschulkommission usw. v. 8. 4. 1876 bt. *[23. 4. 1914]* (G.- u. VoS. S. 93). — MBk. v. 18. 4. 1914, bt. Eichordnung f. d. Binnenschiffahrt auf d. Weser (S. 107). — Ges. v. 20. 4. 1914, bt. Aender. d. braunschw. Kostengesetzes f. Gerichte u. Notare v. 8. 6. 1908 *[8. 5. 1914]* (S. 123).

**Schwarzburg-Rudolstadt:** Vo. v. 1. 4. 1914 z. Ausführ. d. Ges. v. 26 3. 1914 ü. d. künftige Geltung d. Zuwachssteuergesetzes v. 14 2. 1911 *[1. 4. 1914]* (GesS. S 89).

**Waldeck:** Bullenkörgesetz v. 9. 3. 1914 u. Ausf.-Anweis. v. 9. 3. 1914 *[1. 3. 1914, z. Teil 1. 3. 1920]* (Reg.-Bl. S. 45). — Ges. v 9. 3. 1914 z. Abänder. d. Ges. v. 8. 1. 1900, bt. Verpflichtung d. Gemeinden z. Bullenhaltung, sowie d. Abänder.-Ges. v. 7. 3. 1908 und Bk. v. 25. 3. 1914 bt. d. Text d. Bullenhaltungsgesetzes *[1. 3. 1914]* (S. 58). — Ausf.-Best. v. 2. 4. 1914 z. Desinfektionsgesetz *[14 4. 1914]* (S. 61).

**Reuß ä. L.:** Hö. Vo. v. 17. 4. 1914, die Schonzeit d. Wildes u. die Ausübung d. Jagd auf Rotwild bt. *[27. 4. 1914]* (GesS. S. 41). — Hö. Vo. v. 18 4. 1914, bt. Abänder. d. ldh. Vo. v. 23. 5. 1885 ü. d. Verfahren b. Ueberwachung d. gesetzl. vorgeschrieb. regelmäß. Besuchs d. Volksschule *[Ostern 1914]* (S. 43).

**Hamburg:** Ges. v. 20. 3. 1914, bt. das Ausschreibungsverfahren (Amtsbl. S. 157).

**Bremen:** Eichordnung f. d. Binnenschiffahrt auf d. Weser v. 31. 3. 1914 *[1. 4. 1914]* (GesBl. S. 57). — Ges. v. 31. 3. 1914, bt. Einführ. d. Ges. v. 28. 11. 1913 ü. Firmen- u. Gewerbesteuer in d. Hafenstädten *[1. 4. 1914]* (S. 113). — Ges. v. 9. 4. 1914, bt. Aender. d. § 5 d. Ges., die Deputationen bt. (S. 119). — Ges. v. 21. 4. 1914, bt. Pensionen f. d. Hinterblieb. d. Vorstehers d. Altenheims in Tenever (S. 121).

---

## Sprechsaal.

**Der Generalpardon und das Reichsgericht.** Die vielen Zweifelsfragen über die Tragweite des Generalpardons aus § 68 des WBG. v. 3. Juli 1913 beschäftigen nunmehr auch das Reichsgericht. Nicht ohne Interesse ist die Strafsache w. X 1 D 27/14, die am 18. April d. J. vor dem 1. Strafsenat des RG. verhandelt worden ist.

Auf Grund der bereits vor dem 1. Jan. 1913 erfolgten Einleitung des Strafverfahrens wurde X am 28. Okt. 1913 durch das LG. zu Y wegen Hinterziehung von Einkommensteuer in 5 Fällen (betr. die Steuerjahre 1908 bis 1912) gemäß § 72 des preuß. Einkommensteuerges. v. 19. Juni 1906 zu Strafe verurteilt. X legte hiergegen Revision ein und machte u. a. geltend:

1. Er habe die fraglichen, hinterzogenen steuerpflichtigen Beträge für das laufende Steuerjahr 1913 ordnungsmäßig zur Einkommensteuer veranlagt;

2. er habe sein steuerpflichtiges Vermögen und Einkommen auch bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag in ordnungsgemäßer Weise angegeben, so daß ihm die Rechtswohltat des § 68 WBG. zuteil werden müsse, da jene Tatsache sich bei erneuter Verhandlung als richtig ergeben werde.

Das RG. hat beiden Einwendungen die Anerkennung versagt und ausgeführt:

„Von einer Verletzung des § 68 WBG. kann keine Rede sein. Nach dem Vorbringen der Revision sind die Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle nicht gegeben."

Der Senat ist mit seinem vorstehend wiedergegebenen Ausspruch ersichtlich den Ausführungen der Oberreichsanwaltschaft gefolgt, denen nachstehender Gedankengang zugrunde lag:

Zu 1: Eine berichtigende Angabe des Steuerpflichtigen bei der Steuererklärung für das Steuerjahr 1913 — also im Januar 1913 — ist unwirksam, weil sie vor Inkrafttreten des WBG. liegt. Denn nach dem Wortlaut des § 68 kommt dessen Wohltat nur in Frage, wenn die Berichtigung geschieht: entweder bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag (also nach dem 31. Dez. 1913; § 15 Abs. 1 WBG.), oder in der Zwischenzeit seit Inkrafttreten des WBG., d. h. frühestens am 26. Juli 1913.

Zu 2: Hat der Angeklagte, wie er behauptet, bereits im Januar 1913 bei der Steuererklärung für das Steuerjahr 1913 Angaben gemacht, die seine unrichtigen Angaben für die vorhergehenden Steuerjahre 1908—1912 richtigstellten, dann war hinsichtlich der letzteren für die Anwendung des Generalpardons überhaupt kein Raum mehr gegeben. Denn die richtigen Angaben vom Januar 1913 hatten die vorher für die Steuerjahre 1908—1912 verschwiegenen und bis dahin der Besteuerung entzogenen steuerpflichtigen Beträge schon damals — im Januar 1913 — der Steuerbehörde zugänglich gemacht und ihnen hierdurch die von § 68 WBG. vorausgesetzte Eigenschaft als eines der Besteuerung bis zu dem entscheidenden Zeitpunkt entzogenen Vermögens oder Einkommens genommen. Eine bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag erfolgte Erklärung, die lediglich die im Jan. 1913 gemachten richtigen Angaben wiederholte, konnte sonach kein Vermögen oder Einkommen aufdecken, das der Steuerbehörde nicht schon vorher, insbesondere vor Inkrafttreten des WBG., bekannt gewesen wäre.

Das Eigenartige des entschiedenen Falles zeigt sich darin, daß die berichtigende Erklärung schon vor Inkrafttreten des WBG. erfolgt ist und die Möglichkeit einer Anwendung des Generalpardons — zeitlich und dem Gegenstande nach — beseitigt hat.

Wäre die Entscheidung des RG. anders ausgefallen, wenn X nicht schon im Januar 1913, sondern erst bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag berichtigt hätte? Für eine Verneinung dieser Frage könnte man wohl nicht ohne Grund folgendes geltend machen:

Die Verurteilung des X ist vom Tatrichter am 28. Okt. 1913 ausgesprochen worden. Damals lag, wenngleich das WBG. bereits in Kraft war, keine dem § 68 entsprechende Erklärung des X vor, denn seine Berichtigung sollte — vorausgesetzten Falles — erst bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag, also nach Erlassung des Urteils vom 28. Okt. 1913 erfolgt sein. Auf diese Tatsache, auch wenn sie als richtig angenommen wurde, einzugehen, war das Revisionsgericht nicht in der Lage. Allerdings hat § 68 WBG. gegenüber den bundesstaatlichen Steuerstrafgesetzen die Bedeutung des mildesten Gesetzes nach § 2 Abs. 2 StrGB. Der Revisionsrichter hat aber kein Urteil über die „Handlung" als solche abzugeben, sondern nur über die erhobenen Revisionsangriffe zu entscheiden und zu prüfen, ob das angegriffene Urteil auf einer Verletzung gesetzlicher Bestimmungen beruht, die zur Zeit der Aburteilung über die Handlung (durch den Tatrichter) gelten (Entsch. RG. Strafs. Bd. 41 S. 178). Der so umgrenzten Nachprüfung hält das erstinstanzliche Urteil vom 28. Okt. 1913 auch unter Berücksichtigung des § 68 WBG. stand, weil damals dessen tatsächliche Voraussetzungen, eine nach dem 26. Juli 1913 abgegebene Berichtigung, fehlten.

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

---

**Das neue Gesetz zur Aenderung des Gesetzes, betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen.** Das im Reichstag am 1. Mai 1914 genehmigte Gesetz zur Aenderung des Gesetzes v. 4. Dez. 1899 füllt eine Lücke des letzteren aus. Der bisherige § 16 Abs. 3 sah zwar vor, daß das Amtsgericht auf Antrag von Gläubigern, deren Schuldverschreibungen zusammen den 5. Teil des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen erreichen, nach Anhörung des Schuldners und, soweit tunlich, auch des Vertreters, den Vertreter abberufen könne, wenn ein wichtiger Grund vorliege. Das Gesetz schwieg aber, wie zum Ersatz eines abberufenen und aus anderem Grund weggefallenen Vertreters ein neuer Vertreter bestellt werden könne. Wenn nicht schon bei erstmaliger Bestellung eines Vertreters für die Berufung eines Nachfolgers in verbindlicher Weise Vorsorge getroffen wurde, z. B., daß die Ernennung des Nachfolgers einer unbeteiligten dritten Stelle übertragen wurde, so war für die Bestellung eines neuen Vertreters ein Vertrag zwischen Schuldnern und Gläubigern notwendig, bei welchem nach der Rechtsprechung die Mitwirkung einer nach Maßgabe des Gesetzes v. 4. Dez. 1899 berufenen Versammlung nicht genügte, sondern eine Rechtshandlung aller einzelnen Gläubiger für erforderlich erachtet wurde. In den Beschlüssen des Kammergerichts v. 27. Juni 1913, des OLG. Karlsruhe v. 17. Juni 1909,[1]) des OLG. Dresden v. 28. Dez. 1910[2]) wurde darauf hingewiesen, daß die Aufgabe oder Beschränkung von Rechten der Gläubiger von der Generalversammlung gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes nur zur Abwendung einer Zahlungseinstellung oder des Konkurses des Schuldners beschlossen werden könne, sowie daß auch ein von der Generalversammlung nach § 1 Abs. 2, § 14 des Gesetzes bestellter Vertreter zum Verzicht auf Rechte der Gläubiger gemäß § 14 Abs. 3 nur für die beiden vorbezeichneten Fälle ermächtigt werden könne, damit die Gläubigerversammlung nicht auf dem Umweg der Bestellung eines zu Verzichten ermächtigten Vertreters die ihr bei Aufgabe von Rechten der Gläubiger gezogenen Schranken umgehe. Die folgerichtige Durchführung des in § 11 Abs. 1 aufgestellten Grundsatzes müsse dazu führen, auch bei der Bestellung eines Vertreters der im § 16 des Gesetzes bezeichneten Art die Mitwirkung der Gläubigerversammlung nur in Gemäßheit der §§ 14 Abs. 3 und 11 Abs. 1 zuzulassen, auch wenn dieser Vertreter an Stelle eines weggefallenen berufen werde; der Umstand, daß bereits ein Vertreter mit weitergehenden Rechten vorhanden gewesen sei, vermöge die gesetzlich beschränkten Rechte der Generalversammlung nicht auszudehnen.

Aus dieser Lücke ergaben sich in der Praxis Unzuträglichkeiten, welchen nun durch Abänderung des § 16 Abs. 3 derart abgeholfen wird, daß, wenn eine Mitwirkung der Gläubiger erforderlich ist, um an Stelle eines weggefallenen Vertreters der im § 16 Abs. 1 bezeichneten Art einen neuen Vertreter zu bestellen, eine Gläubigerversammlung mit verbindlicher Kraft für alle Gläubiger über die Bestellung beschließen kann. Der Beschluß bedarf einer

[1]) Bad. Rechtspr. S. 75. [2]) RJA. 11 S. 228.



Mehrheit von mindestens ³/₄ der abgegebenen Stimmen, soweit nicht andere Festsetzungen getroffen sind; die Vorschriften des § 12 Abs. 2 (Verbot von Begünstigungen einzelner Gläubiger) und des § 13 (Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde, falls der Geschäftsbetrieb des Schuldners unter staatlicher Aufsicht steht) finden Anwendung. Den § 11 Abs. 2 Satz 2, wonach die Mehrheit mindestens die Hälfte des Nennwertes der im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen erreichen müsse usw., hielt man mit Recht hier nicht für notwendig.

Der bisherige Abs. 3 des § 16 wurde in Anlehnung an § 14 des braunschweigischen Gesetzes, betr. die Hypotheken für die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen und Verpflichtungsscheine v. 30. März 1881, die Art. 21, 29 des bayer. Gesetzes, einige Bestimmungen über die Inhaber betr., v. 18. März 1896 usw. dahin ergänzt, daß dem Gerichte die Befugnis eingeräumt wurde, an Stelle eines weggefallenen Vertreters einen neuen Vertreter zu bestellen. Das Amtsgericht kann weiter vor der Entschließung über den Antrag auf Abberufung eines Vertreters eine einstweilige Anordnung erlassen, also z. B. den Vertreter einstweilen suspendieren oder ihm bestimmte Verfügungen untersagen oder, falls der bestellte Vertreter verstorben ist, die Genehmigung zur Entlassung von einzelnen Trennstücken aus der Mithaft für eine Hypothek erteilen.

Eine weitere Schwierigkeit ergab sich bisher daraus, daß nach § 44 Abs. 1 GBO. die Eintragung des Wegfalles eines Vertreters sowie die Eintragung eines neuen Vertreters an Stelle des weggefallenen nur dann erfolgen konnte, wenn alle Schuldverschreibungen vorgelegt wurden. Der neue Abs. 5 des § 16 beseitigt die Anwendbarkeit des § 44 Abs. 1 und verleiht dem Amtsgerichte das Recht, das Grundbuchamt um die Eintragung zu ersuchen.

Endlich wird § 17 durch einen neuen Abs. 3 ergänzt, wonach, wenn nach dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an Stelle eines weggefallenen Vertreters der im § 17 Abs. 1 bezeichneten Art — also eines nach Landesrecht bestellten Vertreters — ein neuer bestellt wird, die Eintragung dieses Vertreters in das Grundbuch (§ 1189 BGB.) auf dieselbe Weise wie die Bestellung herbeigeführt werden kann, ohne Unterschied, ob der weggefallene Vertreter in das Hypothekenbuch oder ein ähnliches Buch eingetragen war oder nicht. Die Eintragung verleiht ohne Rücksicht darauf, was in dieser Hinsicht für den weggefallenen Vertreter galt, dem Eigentümer des verpfändeten Grundstücks stets das Recht, die Vornahme einer Verfügung, die er von dem Gläubiger verlangen kann und zu der der Vertreter befugt ist, auch von diesem zu verlangen.

Wenn das neue Gesetz auch nicht alle Wünsche erfüllt, so bringt es doch wesentliche Fortschritte, indem es besonders die Zuständigkeit der Gläubigerversammlung für die Fälle der Notwendigkeit der Wahl eines Ersatzes für einen weggefallenen Vertreter erweitert und hierbei leichtere Bedingungen für die Beschlußfassung feststellt, ferner auch dem Gerichte weitergehende Befugnisse einräumt und die sich aus § 44 Abs. 1 GBO. ergebenden Schwierigkeiten vermindert.

Justizrat Merzbacher, Nürnberg.

---

**Haftung einer vom Gläubiger geleisteten Sicherheit.** Ein Gläubiger pfändet bei seinem Schuldner Möbel, die E. als sein Eigentum in Anspruch nimmt. Das Gericht stellt auf Ansuchen des E. die Zwangsversteigerung zunächst ein, läßt dann aber dem Gläubiger gegen Sicherheitsleistung von 1000 M. die Fortsetzung der Zwangsversteigerung nach. Der Gläubiger hinterlegt die 1000 M. und läßt die Möbel versteigern. Nach Abzug aller Unkosten erhält der Gläubiger aus dem Erlös nur 20 M. Im Rechtsstreit zwischen E. und dem Gläubiger erkennt das Gericht das Eigentum des E. an den Möbeln zwar an, verneint aber eine Schadensersatzpflicht des Gläubigers wegen überwiegenden Verschuldens des E.; es verurteilt deshalb den Gläubiger nur zur Herausgabe des Erlöses von 20 M., um die er ungerechtfertigt auf Kosten des E. bereichert sei. In diesem Rechtsstreit verlangt nun E. die vom Gläubiger hinterlegten 1000 M. für sich und begründet dies damit, daß dieses Geld an Stelle der Möbel getreten sei, deren Versteigerung dem Gäubiger gestattet wurde. Wie ihm die Möbel auf seine Klage hätten zugesprochen werden müssen, so müßten ihm nun die 1000 M. zugesprochen werden. Nach seiner Ansicht könne die Anordnung der Hinterlegung der 1000 M. nichts anderes bedeuten, als daß dies Geld ihm zufallen solle, wenn er sein Eigentum an den Möbeln nachweise.

Diese Ansicht des E. beruht auf einem Mißverständnis der §§ 771 Abs. 3, 769 ZPO. Diese sollen den Richter nur in die Lage setzen, während eines solchen Rechtsstreits die Frage zu regeln, ob und unter welchen Einschränkungen der Gläubiger die Zwangsversteigerung fortsetzen darf. Bei dieser Regelung ist es an die in § 769 aufgezählten Maßregeln gebunden; darüber hinaus hat das RG. nur in einem besonderen Falle noch die Anordnung für zulässig gehalten, daß der Versteigerungserlös hinterlegt werden solle (RG. 30, 397). So, wie E. die hier getroffene Anordnung auffaßt, wäre es keine der Maßregeln des § 769. Er erblickt darin eine Hinterlegung des Werts der Möbel in dem Sinne, daß dieser Wert der obsiegenden Prozeßpartei zufällt. Eine solche Anordnung würde einen neuen Anspruch für den intervenierenden Dritten schaffen, dessen Anspruch aus dem Eigentum mit der Versteigerung erlischt. Das Risiko würde durch eine solche Anordnung auf den Gläubiger übergehen, der Gefahr läuft, hier den vollen Wert der Sachen gegen die vielleicht nur geringe Quote davon, die ihm als Versteigerungserlös zufließt, aufs Spiel zu setzen. Eine solche Anordnung ist der ZPO. unbekannt. Diese kennt nur eine Sicherheitsleistung und setzt damit einen bereits bestehenden Anspruch voraus. Eine Sicherheit kann nicht dazu dienen, neue Ansprüche des Intervenienten zu schaffen: sichern heißt nur, bestehende Rechte schützen und ihre Durchführung erleichtern. Die Anordnung der Sicherheit hier hält deshalb den Untergang des Eigentumsanspruches nicht auf, erweitert ihn auch nicht zu einem Anspruch auf den hinterlegten Betrag. Die Sicherheit kann nur die nach dem Verlust des Eigentums dem Intervenienten noch bleibenden Ansprüche auf die ungerechtfertigte Bereicherung und geeignetenfalls auf Schadensersatz nach § 823 BGB. schützen. Bestehen solche Ansprüche, so haftet die Sicherheit dafür; bestehen sie nicht, so wird die Sicherheit frei.

Wenn hiernach die Gestattung der Fortsetzung der Zwangsversteigerung nur gegen eine Sicherheitsleistung rechtlich an den bestehenden Ansprüchen nichts ändert, so kann sie doch oft eine praktische Bedeutung noch haben. Sie wird dem Gläubiger einen Hinweis geben, daß die beabsichtigte Vollstreckung Bedenken unterliegt, und kann wohl dazu dienen, die trotzdem vom Gläubiger weitergeführte Zwangsversteigerung als fahrlässig und deshalb schuldhaft erscheinen zu lassen.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Hein, Hamm.

---

**Zur Eintragungsfähigkeit verzinslicher Kinderhypotheken.** Die Annahmen des LR. Brosig zu dieser



Frage S. 566 d. Bl. treffen nicht voll zu: Die Ausführungen des KG. in KGJ. 40 A. 140 über die Eintragungsunfähigkeit der verzinslichen Frauenhypothek sind durchaus nicht einwandfrei. Sie haben sogar im allgemeinen wie im besonderen erhebliche Einwendungen[1]) erfahren, auf die ich verweise. Eine Reihe unserer Gründe trifft auch auf die verzinsliche Kinderhypothek zu. Es ist nicht einzusehen, warum der Ehemann bzw. Vater sich nicht abweichend von seinen sonstigen gesetzlichen Rechten im einzelnen Falle wirksam verpflichten kann, seiner Frau oder seinem Kinde eine verzinsliche Forderung zu begründen und dafür eine Hypothek zur Eintragung zu bringen, wenn er dies durchaus ernstlich will. Man soll und muß ihn gewähren lassen! Durch eine solche einzelne Begründung einer Hypothek wird nicht das gesetzliche Recht des Ehemanns und Vaters aufgehoben. Der Grundbuchrichter kann eine solche Aufhebung und das Nichtbestehen einer Forderung auch meistens nicht erkennen und ist zur Entscheidung nicht berufen, wenn der Berechtigte das Bestehen solcher Forderung ernsthaft behauptet. Wie soll ferner der Grundbuchrichter sich zu dem Falle stellen, wenn ein Hypothekengläubiger eine verzinsliche Buch-Hypothek auf den Namen eines minderjährigen Kindes des Grundstückseigentümers durch Abtretung umzuschreiben beantragt, und die Hypothek nicht zum nießbrauchfreien Vermögen des Kindes gehören soll? Kann man diese Umschreibung aus den angeführten Gründen abweisen? Oder soll man verlangen, daß der Abtretende, z. B. ein Testamentsvollstrecker gegen den Willen des verstorbenen Hypothekengläubigers zunächst erst die Verzinsung mit dem Eigentümer aufhebt? Oder soll das Kind nur wegen der Zinsen sein Vermächtnis gar nicht erhalten? Wie soll und kann der Grundbuchrichter beanstanden, wenn eine verzinsliche Briefhypothek bereits außerhalb des Grundbuchs durch Abtretung und Briefübergabe seitens eines Dritten wirksam auf das Kind übergegangen ist und die Umschreibung nur noch eine Berichtigung des Grundbuchblatts des Vaters darstellt? — Nein! Die gegen die Eintragungsfähigkeit angeführten Gründe sind gegenüber dem Leben und dem Willen der Beteiligten nicht stichhaltig und werden, wie ich weiß, von erfahrenen Praktikern nicht beachtet. Die Zinsen sind an sich eintragungsfähig, und daß der gesetzliche Nießbrauch an Kindesvermögen gegebenenfalls besteht, ist bekannt und durch Gesetze gewährleistet. Er bedarf daher keines entsprechenden Eintragungsvermerks mehr. Dieser wäre sogar nach feststehender Rechtsprechung, weil es sich um ein gesetzliches Recht handelt, unzulässig. Erschweren wir daher nicht durch Theorie den Erwerb von Vermögen für Frauen und Kinder ohne Not! Das Gesetz verbietet ihn nirgends und verlangt nirgends für die Vornahme und Wirksamkeit solcher Rechtsgeschäfte die vom KG. verlangte Form.

Amtsgerichtsrat Ricks, Berlin.

**Die Stellung der Hofbeamten zur Unfallversicherung der Reichsversicherungsordnung.** Auf S. 503 d. Bl. nimmt Geh. Hofkammerrat Dr. Zeyß, Gotha, an, es beruhe die ungleichmäßige Behandlung der Hofbeamten in der Kranken-, Alters- und Invalidenversicherung auf der einen und in der Unfallversicherung auf der anderen Seite auf einem Versehen; es liege ein Gesetzgebungsfehler vor, weil eine Befreiung der Hofbeamten von der Unfallversicherung entsprechend §§ 170 und 1242 Nr. 3 im 3. Buch der RVO. nicht vorgesehen sei. Von einem Versehen des Gesetzgebers ist m. E. nicht die Rede. Ein die Befreiung der Hofbeamten bezweckender Antrag ist von der Reichstagskommission seinerzeit abgelehnt worden.[1]) Wenngleich die Regierung diesen Antrag selbst befürwortet hatte, ist sie später nicht mehr darauf zurückgekommen, obwohl dazu Gelegenheit gegeben war. Aus welchen Gründen die Ablehnung der Befreiungsmöglichkeit für die Hofbeamten erfolgt ist, läßt sich aus den Materialien nicht feststellen. Hier sei zur Erklärung der Verschiedenheit in den einzelnen Versicherungszweigen nur darauf hingewiesen, daß nach der Kranken- und Invalidenversicherung gewisse Personenkreise, in der Unfallversicherung jedoch bestimmte Betriebe versichert sind. Nicht ganz zutreffend ist es ferner, wenn Dr. Zeyß sagt, die Hofbeamten würden hinsichtlich der Unfallversicherung als reine Privatangestellte behandelt. Ob sie in einem privatrechtlichen Dienstverhältnisse stehen oder als Beamte anzusehen sind, entscheidet sich lediglich nach den Vorschriften des einzelnen Bundesstaats. Sind sie aber auf Grund dieser Beamte eines Bundesstaats, so sind sie gemäß § 554 Nr. 4 und 5 von der Unfallversicherungspflicht frei. Eine Entscheidung des Reichsversicherungsamts darüber, ob die festangestellten ruhegehaltsberechtigten Hofbeamten unter diese Vorschriften fallen, ist bisher noch nicht ergangen. Die Beantwortung der Frage, bei der es wesentlich auf den modernen Staatsbegriff ankommen wird, ist äusserst schwierig, und es ist hier nicht der geeignete Platz, sie näher zu erörtern. Es sei nur bemerkt, daß das Reichsgericht in einer eingehend begründeten Entsch. v. 28. Nov. 1913 (Pr. Verw. Bl. Bd. 35 S. 342 ff.) die Königlich Preußischen Hofbeamten für Staatsbeamte im weiteren Sinne erklärt hat. Ob sie aber auch Beamte i. S. der Nr. 4 und 5 des § 554 RVO. sind, ist damit noch nicht gesagt. Zur Bejahung der Frage würde es des Nachweises bedürfen, daß auch die RVO. von diesem erweiterten und nicht von dem jetzigen engeren, verfassungsrechtlichen Beamtenbegriff ausgeht. Der Bundesrat scheint übrigens, wie aus seinem Beschlusse v. 22. Mai 1912 hervorgeht, der Ansicht zu sein, daß die preußischen Hofbeamten nicht als im Dienste eines Bundesstaats beschäftigte Personen gemäß §§ 1234, 1235 Nr. 1 RVO. anzusehen seien, da er auf Grund des § 1242 Nr. 3 RVO. ausdrücklich bestimmt hat, daß die §§ 1234, 1235 Nr. 1, 1237, 1240, 1241 RVO. v. 1. Jan. 1912 ab für die Beamten der Königlich Preußischen landesherrlichen Hofverwaltungen gelten. Bei einer anderen Auffassung wären sie doch ohne weiteres versicherungsfrei gewesen. Auch auf die Vorschrift des § 14 No. 3 AVG. sei in diesem Zusammenhang noch hingewiesen.

Regierungsrat Dr. Th. v. Olshausen, Berlin.

**Ist die Besteuerung von Pferderennen zulässig?** Verschiedene Gemeinden haben eine Besteuerung der Pferderennen auf Grund des § 15 Kommunalabgabengesetzes versucht, indem sie diese als Lustbarkeiten bezeichneten. Das preuß. OVG. hat sich aber auf den Standpunkt gestellt, daß Pferderennen als Lustbarkeiten nicht angesprochen werden können, weil mit ihnen in erster Linie die Förderung der Landespferdezucht und Prüfung des Zuchtmaterials auf ihre Qualifikation für die Aufgaben der Armee bezweckt werde, da in Deutschland die meisten Hindernisrennen — Herrenreiten und Herrenreiter Offiziere seien; die Unterhaltung, die mit dem Rennen verknüpft sei, wie Totalisator, Musik usw., die Absicht der Besucher oder die tatsächlich bei diesen erzeugten Wirkungen könnten — wie das OVG. wiederholt entschied — nicht ausschlaggebend für den Charakter einer Veranstaltung als Lustbarkeit sein.[2])

[1]) Zeitschr. des Notarvereins 1912, S. 853 und 1913, S. 6, 37.

[1]) Vgl. Drucks. d. Reichtags Nr. 946 XII. Legislper., Bericht zum 3. Buche der RVO. S. 35.

[2]) Entsch. des OVG. v. 26. Sept. 1910, Preuß. Verwaltgsbl. Jahrg. 32, S. 666, siehe auch Entsch. des OVG. Bd. 62, S. 282.

Die Stadt Frankfurt a. M. hatte dann die Wettrennen nicht mehr aus § 15, sondern aus § 13 besteuert, wonach die Gemeinden zur Erhebung indirekter Steuern innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen befugt sind, und ihren Standpunkt folgendermaßen begründet: Da es sich um keine Lustbarkeitssteuer handle, sei § 13 KAG. zu Recht angezogen, die Pferderennen dienten auch nicht wissenschaftlichen Zwecken, wie auch die Erträgnisse nicht gemeinnützig verwendet würden. Das OVG. hat auch diese Verordnung für ungültig erklärt, soweit es sich um eine Besteuerung von Pferderennen handelt:

Ob § 13 KAG. im Eingang der Steuerordnung erwähnt sei, sei ohne Belang; trotzdem handle es sich um eine Besteuerung von Lustbarkeiten. Die in § 1 der Steuer-O. erwähnten Veranstaltungen würden nach Maßgabe des Zulassungspreises besteuert. Nach Abs. 2 trete die Besteuerung auch ein, wenn Billette oder sonstige Ausweise nicht ausgegeben würden; § 2 sehe die Feststellung der Steuer nach dem Gesamterlös oder Pauschalbetrage für jeden Veranstaltungstag vor. Die Steuer-O. unterscheidet sich danach nicht grundsätzlich von anderen Lustbarkeitssteuerordnungen. Gegenüber dem Endzweck: der Hebung des Pferdesports im Interesse der Aufgaben der Landesverteidigung, trete die ergötzende Unterhaltung des Publikums als Nebenzweck zurück und könne dem Rennen nicht den Charakter einer Lustbarkeit geben.[1]

In gleichem Sinne hat das OVG. in einem Streit zwischen dem Kölner Rennverein und dem Oberbürgermeister zu Köln entschieden, daß die bei Pferderennen veranstalteten musikalischen Darbietungen nur Beiwerk jener und keine selbständigen Lustbarkeiten seien.

Der Gemeindevorstand zu Q. hat endlich am 19. Mai 1910 eine Steuer-O. erlassen, wonach bei allen Lustbarkeiten und sonstigen Veranstaltungen (auch Pferderennen), zu denen Eintrittskarten gegen Entgelt abgegeben werden, neben der etwaigen Lustbarkeitssteuer eine Billett-(Karten-) Steuer zur Erhebung gelangt. Das OVG. hat nach dieser Steuer-O. die Besteuerung der Pferderennen mit einer Billettsteuer für zulässig erachtet mit der Begründung:

Die früheren Entsch. seien nicht anwendbar, weil es sich dort um eine ausdrückliche oder verschleierte Besteuerung von Lustbarkeiten handle. Die jetzige Steuer-O. sei materiell nur auf § 13 KAG. gestützt, bringe unzweideutig zum Ausdruck, daß nicht nur Lustbarkeiten, sondern auch sonstige Veranstaltungen, zu denen entgeltliche Eintrittskarten abgegeben würden, der Steuer unterlägen; es handle sich daher um die Frage, ob auch Veranstaltungen, die nicht Lustbarkeiten sind und daher nach § 15 einer Steuer nicht unterliegen, nach § 13 einer indirekten Steuer zu unterwerfen sind. Nun gebe § 13 den Gemeinden allgemein das Recht zur Erhebung indirekter Steuern, soweit nicht Reichsgesetze entgegenständen. Der Anwendungskreis des § 13 werde auch durch § 15 nicht eingeschränkt in der Richtung, daß eine Besteuerung von Darbietungen, soweit es sich nicht um ergötzende, als Lustbarkeit anzusehende Unterhaltungen handle, unzulässig wäre. Wenn in § 15 die Lustbarkeitssteuer und in § 16 die Hundesteuer erwähnt seien, so habe der Gesetzgeber damit ausdrücken wollen, die Erhebung dieser beiden Steuern dürfe den Gemeinden grundsätzlich nicht verwehrt werden, und zwar, wie aus § 2 folge, auch dann nicht, wenn die nichtsteuerlichen Einnahmen der Gemeinden zur Ausgabendeckung genügten, also ein Steuerbedarf nicht gegeben sei, während die Aufsichtsbehörde die Einstellung anderer indirekter Steuern im Einzelfall aber auch generell verhindern könne. Der § 15 biete also kein gesetzliches Hindernis für eine Besteuerung anderer Darbietungen als Lustbarkeiten aus § 13.[2]

Diese Gründe sind m. E. nicht zutreffend.

1. Nach dem Grundsatz lex specialis derogat generali fallen unter den generellen § 13 nur diejenigen indirekten Steuern, bez. deren eine besondere Regelung oder Erwähnung in dem Abschnitt: „Indirekte Steuern" nicht erfolgt ist. Insoweit, als in besonderen Paragraphen eine Regelung erfolgt, können die betr. indirekten Steuern nur nach dieser Vorschrift erhoben werden.[1] Es kann sonach aus § 13 heraus weder eine indirekte Steuer auf Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl usw. gelegt werden, noch auf eine solche Veranstaltung, die man gemeinhin als Lustbarkeit ansieht, oder das Halten von Hunden besteuert werden (§§ 14—16).

2. Weiter aber ist § 15 dahin aufzufassen, daß nur **Lustbarkeiten**, wozu nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes auch musikalische und deklamatorische Vorträge sowie Schaustellungen umherziehender Künstler zu zählen sind, zu besteuern sind, daß dagegen Veranstaltungen, soweit sie einem belehrenden, erbauenden oder militärischen Zwecke dienen und nicht Lustbarkeiten sind, steuerfrei sein sollen, zumal wenn die Absicht einer Gewinnerzielung zum eigenen Vorteil nicht besteht, sondern, wie es bei Rennvereinen überwiegend der Fall ist, die Erträgnisse im Interesse gemeinnütziger Zwecke, wie z. B. der Hebung der Pferdezucht, verwandt werden.[2]

3. Auch der Grund, daß die Lustbarkeits- und Hundesteuer in den §§ 15 u. 16 besonders hervorgehoben seien, um auszudrücken, daß deren Erhebung den Gemeinden grundsätzlich nicht verwehrt werden dürfe, ist m. E. nicht stichhaltig, da dies sich aus § 2 ergibt.

4. Letzten Endes ist auch die neben einer etwaigen Lustbarkeitssteuer zu erhebende Billettsteuer bezüglich der Pferderennen nichts als eine verkappte Lustbarkeitssteuer, die nur darauf berechnet ist, eine Veranstaltung, die keine Lustbarkeit ist, trotzdem als solche — wenn auch unter anderem Namen — zu besteuern. Der Umstand der Nichterwähnung des § 15 KAG. in der Steuer-O. ändert nichts an der Absicht der Besteuerung einer Veranstaltung, die gemeinhin zwar als Lustbarkeit angesprochen wird, aber rechtlich als solche nicht zu erachten ist. Daß eine rechtlich als Lustbarkeit sich charakterisierende Darbietung auch neben der Lustbarkeitssteuer noch mit einer Billett-(Karten-)steuer zu belegen ist, soll zugegeben werden,[3] die letztere ist dann aber nur eine zweite Form der Besteuerung der Lustbarkeit.

Wenn aber eine in der Volksanschauung oder der Anschauung einzelner Kreise als Lustbarkeit erachtete Veranstaltung, wie die Pferderennen, rechtlich eine solche nicht ist und deshalb einer Lustbarkeitssteuer nicht unterliegt, darf sie auch mit einer anderen Steuer nicht belegt werden, weil diese dann — welchen Namen sie auch haben mag — sich in der verschleierten Form einer anderen Steuer als Lustbarkeitssteuer darstellt.

Rechtsanwalt Dr. Krienitz, Berlin.

---

**Können die Vergehen nach § 248a und 264a StrGB. durch Strafbefehle abgeurteilt werden?** Seit Inkrafttreten der Novelle betr. die Aenderung des StrGB. v. 19. Juni 1912 ist in der Praxis die Aburteilung der Eigentumsdelikte aus Not verschiedentlich im Wege des Strafbefehlsverfahrens vorgenommen worden. Es ist nun die Frage aufgetaucht, ob sich die Praxis hierin mit dem Willen des Gesetzgebers im Einklang befinde. Die Frage dürfte zu bejahen sein.

Man wendet ein, die Novelle habe nur für gewisse Fälle des Diebstahls, der Unterschlagung und des Betrugs

[1] VII C 334/11 Entsch. d. OVG. v. 1. Febr. 1912, DJZ. S. 1358, 1912.
[2] VII C 794/12 Entschdg. d. OVG. v. 9. Mai 1913.

[1] Siehe Nöll-Freund 7. Aufl. 1910 zu § 13.
[2] S. Adickes-Woell (1911) § 13 KAG. Anm. 1 u. Ausführgs-Anw. z. KAG. Art. 11 Abs. 4.
[3] S. auch Nöll-Freund § 15 Ziff. 3.



erleichterte Strafbestimmungen aufstellen, in die Zuständigkeitsbestimmungen des GVG. u. der StrPO. für diese Delikte aber nicht eingreifen wollen.

Gewiß bezweckt die Novelle nur eine Aenderung des StrGB., nicht auch des GVG. u. der StrPO. Tatsächlich ist auch nur das StrGB. geändert worden. Der Tatbestand des Notdiebstahls und Notbetrugs schließt sich zwar im wesentlichen an den des gemeinen Diebstahls und Betrugs an. Aber er ist durch die Tatbestandsmerkmale „geringwertige Gegenstände" und „Not" erweitert. Beim Vorliegen dieses erweiterten Tatbestandes wollte nun der Gesetzgeber dem Täter eine weit mildere Behandlung zugesichert wissen als bei den gewöhnlichen Delikten. Es geschah dies vor allem durch Festsetzung eines geringen Strafmaximums, aber auch das Antragserfordernis deutet darauf hin und die Zurücknehmbarkeit des Antrags, ebenso wie der Umstand, daß die Erschwerungsgründe des § 243 StrGB. keine Anwendung finden und der Rückfall durch die Notdelikte nicht begründet werden kann, m. a. W. der Gesetzgeber wollte die Fälle mit dem erweiterten Tatbestand privilegieren, sie aus dem strengen Strafrahmen der allgemeinen Bestimmungen für Diebstahl und Betrug herausheben, genau so, wie es bzgl. des Mundraubs (§ 370[5] StrGB.) der Fall ist.

Es ist nun nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber, wenn er für die Notdelikte in materieller Hinsicht Erleichterungen schuf, solche Erleichterungen in formeller Beziehung hätte ausschließen wollen. Für alle Vergehen mit dem Strafmaximum von 3 Monaten Gefängnis oder 600 M. Geldstrafe ist das schriftliche Verfahren zulässig. Sollte der Gesetzgeber wirklich nur rein zufällig für Notdiebstahl und Notbetrug dieses Strafmaximum aufgestellt haben? Kaum! Im Gegenteil, gerade die Festsetzung der geringen Höchststrafe deutet zwingend auf die Absicht, auch hier das prozessual einfachere Strafbefehlsverfahren zuzulassen, wie bei den übrigen Vergehen mit gleichem Strafrahmen. An den Zuständigkeitsbestimmungen für Diebstahl und Betrug im allgemeinen wird dadurch nicht das Geringste geändert.

Noch ein Weiteres kommt in Betracht: das Strafbefehlsverfahren geht in aller Stille vor sich. Die Bestrafungen werden nicht oder nicht in dem Maße bekannt wie bei Aburteilung in der Hauptverhandlung. Gerade aber bei Eigentumsdelikten aus Not bedeutet das Bekanntwerden der Bestrafung oft eine große Härte. Es ist deshalb die Zulassung des Strafbefehlsverfahrens für den Täter gleichfalls entschieden eine Milderung, die man dem Gesetzgeber nach dem ganzen Zweck der Novelle gewiß als gewollt unterstellen muß.

Zugegeben, daß sich nicht alle Fälle für die schriftliche Aburteilung eignen, weil Feststellungen notwendig sind, die nur in der Hauptverhandlung getroffen werden können. Aber das trifft auch bei andern Delikten zu, die im Strafbefehlsverfahren abgewandelt werden dürfen (z. B. § 123 I, 292 StrGB). Zahlreiche einfach gelagerte Fälle (z. B. bei Geständnis) können indes unbedenklich dem schriftlichen Verfahren unterstellt werden.

Staatsanwalt Giuliani, Weiden.

---

**Erbschein oder Zeugnis des Nachlaßgerichts bei Eintragung eines Miterben als Eigentümers eines Nachlaßgrundstückes in Preußen?** Nach § 99 GBO. kann die Landesgesetzgebung entsprechende Anwendung des § 37 für den Fall der Eintragung eines Miterben als Eigentümers eines Nachlaßgrundstückes gestatten. Alsdann ist das Nachlaßgericht für die Entgegennahme der Auflassungserklärungen und der Eintragungsbewilligungen zuständig und kann über diese Erklärungen sowie über die Erbfolge ein Zeugnis ausstellen, auf Grund dessen der Grundbuchrichter den neuen Eigentümer eintragen darf. Dieses Zeugnis hat den Zweck, die für die Eintragung eines Miterben als Eigentümers notwendigen und eigentlich nur vor dem Grundbuchamt abzugebenden Erklärungen sowie den Nachweis der Erbfolge durch einen Erbschein zu ersetzen, und soll also den Grundbuchverkehr unter Miterben beschleunigen und erleichtern, zumal sich das Nachlaßgericht, wie dies wohl als Regelfall gedacht ist, bereits mit der Auseinandersetzung bez. desselben Nachlasses befaßt hat (§§ 86 ff. FGG.).

Auch Preußen hat von der Erlaubnis des § 99 GBO. in Art. 10 AG. z. GBO. Gebrauch gemacht, aber merkwürdigerweise im zweiten Abs. dieses Artikels bestimmt, daß die Auflassung nach wie vor nur vor dem Grundbuchamt selbst erklärt werden dürfe. Diese Einschränkung vereitelt den Zweck des § 37 GBO. Denn wenn die Auflassung dennoch vor dem Grundbuchamt erklärt werden muß, so ist durch die Ausstellung eines Zeugnisses des Nachlaßgerichtes über Erbfolge und Eintragungsbewilligung für die Erleichterung des Grundbuchverkehrs nichts gewonnen. Soll diese Bestimmung des preußischen AG. nicht sinnlos erscheinen, so muß sie einen anderen als den durch § 37 GBO. verfolgten Zweck im Auge haben. Die Lösung gibt § 82 preuß. GKG. im Vergleich mit § 81 d. G.: Die Gebühr selbst für den sog. beschränkten Erbschein des § 81 Abs. 5 übersteigt bei weitem die Gebühr für das Zeugnis des Nachlaßgerichtes, die nach § 82 höchstens 10 M. betragen darf. Auch wird im Falle des § 82 S. 2 eine Gebühr überhaupt nicht erhoben. Der Kostenunterschied dürfte insbesondere bei wertvollen Nachlaßgrundstücken erheblich sein. Unzweifelhaft also ist es der Zweck dieses Art. 10 preuß. AG. z. GBO., den Grundbuchverkehr unter Miterben billiger zu gestalten.[1]) Diese haben die Wahl ob sie den Nachweis der Erbfolge vor dem Grundbuchamt durch den teuren Erbschein oder durch das weit billigere Zeugnis führen wollen, und es wird sich als dem Zweck des Gesetzes entsprechend empfehlen, daß der Grundbuchrichter in ausgedehnterem Maße, als es augenblicklich der Fall zu sein scheint, die Miterben durch einen Hinweis auf diesen Vorzug des Zeugnisses zur Wahl des letzteren veranlaßt, zumal da eine Bescheinigung über die Erbfolge sehr oft nur zum Zweck der Legitimation vor dem Grundbuchamt verlangt wird. Daß in dem Zeugnis außer der Erbfolge, wie zulässig, auch noch die Eintragungsbewilligung bezeugt wird, ist in Preußen überflüssig, da die Auflassung in der Regel[2]) ja doch vor dem Grundbuchamt erklärt werden muß.

Es sei noch hervorgehoben, daß dieses Zeugnis des Nachlaßgerichtes, das bisher in der Literatur und Praxis, wie es scheint, noch wenig[3]) Beachtung gefunden hat, in seinen Wirkungen wohl zu unterscheiden ist von dem Erbschein des § 2353 BGB., mit dem es im übrigen die Voraussetzungen teilt (§ 37 Abs. 2 GBO.). Insbesondere spricht für die in dem Zeugnis als Erben bezeichneten Personen weder die Vermutung des § 2365 BGB., noch wird ein redlicher Dritter nach § 2366/7 durch das Zeugnis geschützt. Wer also im Vertrauen auf die Richtigkeit des Zeugnisses an die in ihm als Erben bezeichneten Personen zahlt, wird, wenn das Zeugnis unrichtig ist, nicht gegenüber dem wahren Erben befreit, wie dies beim Erbschein der Fall wäre.

Referendar Ruppert, Wiesbaden.

---

[1]) Dies beweist auch die Geschichte des Art. 10, vgl. Turnau-Förster Bd. 2. S. 406.

[2]) Ausnahme Art. 26 pr. AG. z. BGB. (Geltungsgebiet des rhein. Rechtes).

[3]) Vgl. Turnau-Förster a. a. O. und die dort zit. Literatur.

Spruch-Beilage zur DJZ. XIX. Jahrg. (1914) Nr. 10

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Verbot des einen Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft an den andern, bestimmte Geschäfte allein vorzunehmen. Allg. Deutsches HGB. Art. 102. HGB. §§ 114, 115.** Die Parteien sind Brüder und Inhaber einer offenen Handelsgesellschaft, beide sind gleicherweise zur Geschäftsführung berechtigt. Der Bekl. hat dem Kl. verboten, bestimmte Geschäfte allein vorzunehmen, darunter bestimmte Märkte zu bearbeiten, die Geschäftsbeziehungen der Firma auszudehnen, wohin es auch sei, Lohn- oder Dienstverträge mit dem Geschäftspersonal abzuschließen, dem Personale zu kündigen und anderes mehr. Der Kl. verlangt mit der Klage Feststellung, daß diese Verbote nicht zu Recht beständen. Er ist mit seiner Klage in allen Instanzen abgewiesen; das RG. führt aus: da die Gesellschaft vor 1900 eingegangen, komme der mit §§ 114, 115 HGB. inhaltlich übereinstimmende Art. 102 ADHGB. zur Anwendung. Danach sei grundsätzlich jeder Gesellschafter zu Geschäften befugt, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes nicht hinausgingen, müsse sich ihrer aber enthalten, wenn vorher noch ein anderer Gesellschafter gegen die Vornahme Widerspruch erhoben habe. Dieser Widerspruch dürfe sich gegen Gattungen von Geschäften richten, andernfalls könne das Verbot leicht gegenstandslos werden, weil der Widerspruch zu spät kommen könne. Statt dessen die Auflösung der Gesellschaft zu fordern, sei weder immer möglich, noch den Interessen beider Teile entsprechend. Eine Schranke sei dem Widerspruchsrecht dadurch gezogen, daß durch das Verbot ein Gesellschafter nicht von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden dürfe. Wann dies der Fall sei, müsse nach den Umständen des einzelnen Falls entschieden werden. Es seien der Umfang des Geschäfts und die nach dem Verbot verbleibenden Befugnisse des einzelnen Gesellschafters zu vergleichen. Auf Grund dieser Vergleichung sei namentlich festgestellt, daß die Befugnis zur Ausdehnung des Geschäftsbetriebes dem Kl. entzogen werden durfte, ohne daß ihm dadurch die Befugnis zur Geschäftsführung genommen sei, um so mehr, als das Verbot, die Geschäftsbeziehungen auszudehnen, nur so zu verstehen sei, daß die Bearbeitung neuer Absatzgebiete untersagt, die Anknüpfung neuer Geschäftsverbindungen auf dem alten Absatzgebiete aber statthaft sei. Sowohl bei der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes wie bei den übrigen verbotenen Geschäften bestehe übrigens kein Bedürfnis, daß ein Gesellschafter allein vorgehe; mit dem andern zusammen könne aber auch der Kl. handeln. (Urt. II 502/13 v. 10. Febr. 1914.)

**Haftbarkeit des Anwalts für unrichtige Beurteilung der Rechtslage bei der Frage der öffentlichen Zustellung oder Zustellung im Ausland. § 180 ZPO.** Der Kläger war Gläubiger des S. Er erteilte dem bekl. Anwalt Prozeßvollmacht, auf Grund deren vom Bekl. der dingliche Arrest gegen den Schuldner beantragt wurde. Arrestbefehl und Pfändungsbeschluß wurden durch Niederlegung bei der Postanstalt zugestellt. Wegen der gepfändeten Mieten erhob sich ein Rechtsstreit zwischen dem Kl. und dem Ersteher des demnächst versteigerten Hauses, in dem der Kl. mit seinem Anspruch abgewiesen wurde, weil S. zur Zeit der Zustellung des Arrest- und Pfändungsbeschlusses eine Wohnung i. S. des § 180 Abs. 2 ZPO. nicht mehr gehabt habe, der Beschluß also nur durch öffentliche Zustellung oder Zustellung im Ausland hätte zugestellt werden können. Der Kl. macht den Bekl. für seinen Ausfall verantwortlich, weil diesem mit dem Auftrage eine eidesstattliche Versicherung des Inhalts vorgelegt sei, daß der Schuldner, der übrigens als K.-Straße 1 wohnhaft bezeichnet war, ins Ausland geflüchtet sei. Außerdem sei dem Bekl. bekannt gewesen, daß das Gericht für einen anderen vorher erlassenen Arrestbefehl als glaubhaft angesehen habe, S. sei unter Mitnahme seiner beweglichen Habe ins Ausland verzogen. Die vom BerGer. ausgesprochene Verurteilung des Bekl. ist vom RG. aufgehoben. Es könne dahingestellt bleiben, ob der Beschluß überhaupt falsch zugestellt sei. Es brauche auch nicht geprüft zu werden, ob der Bekl., wie er getan, die Zustellungsfrage dem Bureauvorsteher überlassen durfte. Es stelle keine Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt dar, wenn im vorliegenden Fall die etwa vorhandene Aufgabe der Wohnung und damit die Unzulässigkeit der Ersatzzustellung nicht erkannt sei. Der Prüfende habe erwägen können, daß die Wohnung auch bei längerer Abwesenheit ihres Inhabers ihrer Bestimmung erhalten bleiben könne, sofern nur die Rückkehr zu erwarten sei. Daß diese zu erwarten sei, habe der Prüfende schuldlos annehmen dürfen. Die Beantwortung der Frage, ob Flucht und Aufgabe der Wohnung oder vorübergehende Abwesenheit vorliege, müsse möglichst lange zugunsten des Bestehenden erfolgen. (Urt. III. 483/13 v. 20. Febr. 1914.)

**Anwendbarkeit des § 41 Abs. 2 KO.** Der Kläger hat eine Forderung gegen den Gemeinschuldner ausgeklagt und am 21. Dez. 1909 in dessen Geschäftsräumen pfänden lassen. Am 24. Jan. 1910 wurde der Konkurs eröffnet und der jetzt verklagte Konkursverwalter ließ dem Kl. mitteilen, daß er die Pfändung auf Grund des § 30 KO. anfechte. Da der Kl. die Anfechtung nicht für begründet hielt, einigten sich beide Teile dahin, daß die gepfändeten Sachen versteigert werden, der Erlös hinterlegt würde, was geschah. Im Jahre 1912 erhob der Kl. Klage auf Auszahlung und setzte dem Anfechtungseinwande des Verwalters die Replik entgegen, daß die Anfechtung verjährt sei. Nach seinem Antrage wurde der Verwalter in den Vorinstanzen verurteilt. Die Duplik des Bekl., daß er auch nach Ablauf des einen Jahres die Leistung verweigern könne, weil durch die anfechtbare Handlung eine Verpflichtung des Gemeinschuldners zu einer Leistung begründet werde (§ 41 Abs. 2 KO.), ist verworfen. Das RG. hat aufgehoben. Die Annahme des BerGer., daß die Leistungspflicht des Verwalters nur auf dem Hinterlegungsabkommen beruhe, sei irrig. Die vom Kl. verlangten Geldbeträge seien der Ersatz für die Pfandstücke, danach sei der anfängliche Zusammenhang zwischen Pfändung und Leistungspflicht nicht zu bestreiten, und es könne sich nur fragen, ob § 41 Abs. 2 auch anwendbar sei, wenn zwischen der angefochtenen Handlung und der Leistung ein bloß mittelbarer Zusammenhang bestehe und wenn die Leistungspflicht nicht schon von vornherein in der Person des Gemeinschuldners, sondern erst nach der Konkurseröffnung infolge einer Verwaltungsmaßregel des Verwalters entstanden sei. Diese Frage müsse im Hinblick auf den Zweck und das Ziel der Vorschrift bejaht werden. Mit dem durch die Novelle v. 17. Mai 1898 eingeführten Abs. 2 habe der Grundsatz des BGB. über die Unverjährbarkeit der Einreden auf die Anfechtungseinrede ausgedehnt werden sollen. Dazu müsse man aber dem Konkursverwalter die Einrede dann zugestehen, wenn die Leistung, die von ihm gefordert werde, nur im letzten Grunde auf einer anfechtbaren Rechtshandlung beruhe. Um Vermögenswerte der Masse zu erhalten, die er im Besitz habe, brauche der Verwalter nicht mit der Anfechtung vorzugehen. (Urt. VII. 454/13. v. 20. Febr. 1914.)

**Voraussetzungen für Bewilligung eines Notwegs. §§ 917, 918 BGB.** Dem Beklagten und Widerkläger gehören mehrere an der Spree liegende Parzellen, die früher nur durch Verwertung des Graswuchses, also landwirtschaftlich, genutzt wurden. Neuerdings hat der Bekl. sie aufschütten lassen, um sie als Stätteplätze zu verwenden. Die in gleicher Lage in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Uferparzellen des Klägers und Widerbeklagten haben dieselbe Wandlung durchgemacht. Vor den Parzellen der Parteien, nach der Landseite zu, erstreckt sich ein „Damm" genannter Streifen Landes, der dem Kl. gehört. Er schneidet die Parzellen des Bekl. von dem Verkehr mit öffentlichen Wegen ab. Dem Bekl. steht eine Grund-

gerechtigkeit. zu, diesen Streifen im Interesse der Uferparzellen zu befahren, aber nur zu landwirtschaftlichen Zwecken. Der Anspruch, ihn in gleicher Weise auch dem Zustand der Parzellen als Stätteplätze dienstbar zur machen, ist vom Kl. in diesem Prozeß mit Erfolg bekämpft; der Bekl. hat deshalb Widerklage auf Bewilligung eines Notwegs ererhoben. Das BerGer. hat nach dem Widerklageantrag erkannt, die Revision ist zurückgewiesen. Der Einwand des Kl., daß das Bedürfnis nach dem Wege erst durch eine Aenderung der Benutzungsart des Grundstücks des Bekl. hervorgerufen sei, könne nicht durchgreifen. Im § 918 Abs. 1 BGB. werde der Anspruch auf den Notweg nur in dem Falle ausgeschlossen, wenn durch eine willkürliche Handlung des Eigentümers die frühere Verbindung mit einem öffentlichen Wege aufgehoben werde. Hier sei aber die Verbindung bestehen geblieben und nur unzulänglich geworden. In betreff der Benutzung verlange der § 917 BGB. nur eine „ordnungsmäßige" Benutzung. Damit sei, wenn auch nicht jede Aenderung der Benutzungsart, so doch eine solche erlaubt, die nach vernünftigem Ermessen den wirschaftlichen Bedürfnissen entspreche. Daß dies der Fall sei, werde vom BerGer. einwandsfrei, namentlich auch mit Hinweis auf das gleiche Verhalten des Kl. festgestellt. Für die Ueberlassung des Notweges sei eine Rente zu bezahlen, die nicht nach dem Nutzen, den der Bekl. vom Notweg habe, sondern nach dem Nachteil, den der Kl. erleide, berechnet werden müsse. (Urt. V. 370/13 v. 21. Febr. 1914.)

**Schadensersatzansprüche der G. m. b. H. gegen Dritte, die zur Schädigung durch Sacheinlagen mitgewirkt haben. §§ 249, 251, BGB., § 202 HGB.** Die klagende G. m. b. H. ist zum Betrieb von Pflanzungen in Ostafrika durch 32 Gesellschaften gegründet worden. Drei davon haben als Sacheinlage die von dem Kais. Bezirksamt in Rufigi verliehenen Rechte, gewisse Ländereien zu pachten und käuflich zu erwerben, eingebracht, deren Wert mit den auf den Ländereien bereits vorgenommenen Kulturen auf 107 000 M. festgesetzt wurde. Der Gründung der Gesellschaft war ein Vertrag der genannten 3 Gründer mit dem Bkl. vorhergegangen, in dem den Gründern die bezeichneten Rechte zur Verfügung gestellt wurden, wobei zugleich vereinbart wurde, daß nicht der Bkl., sondern die 3 Gründer, die zur Gesellschaft einer G. m. b. H. verpflichtet wurden, die Sacheinlage einzubringen hätten. Die Kl. behauptet, daß der Bekl. die behaupteten Rechte gar nicht gehabt habe; was die Gesellschaft erhalten, sei nur 7000 M. wert; in Höhe von 100 000 M. sei sie durch arglistiges Verhalten des Bekl. geschädigt. Sie hat, da sie im übrigen anderweitig befriedigt wurde, gegen den Bekl. Klage auf Zahlung von 40000 M. erhoben; damit ist sie vom BerGer. abgewiesen, das RG. aber hat das Urteil aufgehoben. Das BerGer. habe zu Unrecht angenommen, daß es an einer Grundlage für das von der Kl. geforderte positive Interesse fehle, weil im Falle der Kenntnis des wahren Sachverhalts nicht die Sacheinlage mit 7000 M. bewertet worden, sondern die Gründung der Gesellschaft unterblieben sei. Die Existenz der klagenden Gesellschaft könne nicht ungeschehen gemacht werden. Da somit der Zustand, der bestehen würde, wenn die Kl. nicht gegründet sei, nicht wiederhergestellt werden könne, so sei § 251 und die Geldentschädigung zu prüfen gewesen. Der Bekl. habe aber nicht nur die Gründer durch Täuschung zum Abschluß des Gründungsvertrages bestimmt, sondern er sei Urheber der Gesellschaft und werde dafür in Anspruch genommen, daß er ihre Existenz als eine von Anfang an verfehlte ins Leben gerufen habe. Dieser Anspruch würde, wenn die Kl. eine Aktiengesellschaft wäre, nach § 202 HGB. schlüssig begründet sein, wonach im Falle böslicher Schädigung durch Einlagen jeder Dritte, der zu dieser Schädigung wissentlich mitgewirkt habe, der Gesellschaft hafte. Diese Vorschrift, auf die G. m. b. H. allerdings weder direkt noch entsprechend anwendbar, sei doch keine willkürliche Ausnahmevorschrift, sondern stelle nur außer Zweifel, was aus allgemeinen Grundsätzen schon ohnehin erfolge. So sei auch schon für Rechtsverhältnisse, die vor dem Erlaß der Aktiennovelle entstanden, in RGZ. 18 Nr. 11 entschieden. Dort sei gesagt, daß arglistige Ueberwertung der Sacheinlagen die Gesellschaft als solche schädige und sie zu Ersatzansprüchen nach den Grundsätzen der actio doli berechtige. Auch die G. m. b. H. sei mit der Eintragung kraft Gesetzes eine neue juristische Person, mit dem Rechte auf das satzungsmäßige Vermögen, insbesondere auch auf die Satzungseinlagen. Habe sie diese nicht zur Verfügung, so erleide sie einen Ausfall an dem ihr zustehenden Vermögen. Wer dies böswillig verursache, schädige sie und sei haftbar. (Urt. II. 657/13 v. 5. März 1914.)

## 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

**Berichtigung eines undeutlichen, unvollständigen oder sich widersprechenden Geschworenenspruches.** Durch Schwurgerichtsurteil ist der noch nicht 18 Jahre alte Angekl. A (abgesehen vom anderen Angeklagten) wegen Straßenraubes zu Strafe verurteilt worden. Die Geschworenen hatten ursprünglich die Hauptfrage wegen Straßenraubes und die zweite Nebenfrage wegen mildernder Umstände bejaht, dagegen die erste Nebenfrage nach der Einsichtsfähigkeit (§ 56 StrGB.) verneint. Der Gerichtshof ordnete darauf das Berichtigungsverfahren wegen eines dem Spruche anhaftenden sachlichen Mangels an. Im Hinblick auf gewisse, im Beschlusse im einzelnen angegebene Umstände, aus denen nach Ansicht des Gerichtes die Einsichtsfähigkeit des A zweifelsfrei hervorgehe, habe das Gericht die Ueberzeugung gewonnen, daß die Geschworenen die erste Nebenfrage (aus § 56 StrGB.) nicht verstanden und deshalb die in Wirklichkeit an sie gestellte Frage unbeantwortet gelassen haben. Der Spruch sei daher undeutlich, unvollständig und sich widersprechend. Durch den neuen Geschworenenspruch wurde die Einsichtsfähigkeit bejaht und darauf der Angekl. verurteilt. Auf die Revision des Angekl. ist das Urteil aufgehoben und der Angekl. freigesprochen worden. Ein Widerspruch liegt nicht darin, daß die Geschworenen die erste Nebenfrage nach der Einsichtsfähigkeit verneint und die darauffolgende zweite Nebenfrage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände bejaht haben. Zwar waren sie durch die Art der Fragestellung darauf hingewiesen, daß die zweite Nebenfrage nur zu beantworten sei, wenn sowohl die Hauptfrage als auch die erste Nebenfrage bejaht wurde, und da diese Voraussetzung nicht, bzw. nur hinsichtlich der Hauptfrage gegeben war, so bedurfte die zweite Nebenfrage einer Beantwortung nicht. Allein es begründet weder einen Widerspruch, noch eine Undeutlichkeit, noch eine Unvollständigkeit des Spruches, wenn die Geschworenen gleichwohl auch die zweite Nebenfrage einer Prüfung unterzogen und sie bejaht haben (Entsch. i. StrS. Bd. 27 S. 392). Die Hervorhebung der Umstände, die das Gericht mit Bezug auf die Frage aus § 56 StrPO. anführt, weist nur darauf hin, daß das Gericht die Bejahung der Frage für rechtlich und tatsächlich zutreffend hielt. Daraus würde höchstens folgen, daß die Geschworenen anderer Auffassung waren als der Gerichtshof. Sie würden sich dabei aber vollständig im Rahmen der ihnen allein zustehenden Befugnisse zur Beantwortung der Schuldfrage gehalten haben. Dies würde vielleicht darauf schließen lassen, daß die Geschworenen in deren Beurteilung tatsächlich oder rechtlich geirrt haben, nicht aber darauf, daß sie die Fragen mißverstanden und die wirklich gestellten Fragen unbeantwortet gelassen haben. Zur Herbeiführung einer Richtigstellung des Spruches fehlt demnach dem Gerichte eine aus dem Gesetz zu entnehmende Ermächtigung. Die Nachprüfung der Frage, aus welchen Gründen die Geschworenen zur Verneinung der ersten Nebenfrage gelangt sind, stand dem Gericht nicht zu, am wenigsten in der Weise, daß es seinerseits in eine Prüfung der Beweisfrage eintrat und deshalb zu der Annahme gelangte, die Geschworenen hätten die betreffende Frage nicht verstanden und deshalb unbeantwortet gelassen bzw. unrichtig beantwortet. Durch die Verkündung des ersten Geschworenenspruches hatte der Angekl. A ein wohlerworbenes Recht erlangt, diesem

Spruche gemäß abgeurteilt zu werden. Es mußte deshalb seine Freisprechung erfolgen. (Urt. V. 773/13 v. 5. Dez. 1913.)

**Tateinheit zwischen Nahrungsmittelgesetz und Weingesetz.** Der Angekl., der Weinhändler ist, hatte im Betriebe seines Gewerbes, als ihm sein „Tarragona" ausgegangen war, einen Wein durch Zusammengießen von Samos, Sherry und französischem Rotwein hergestellt und dieses Gemisch als „Tarragona" verkauft. Er wurde aus § 10 Nahrungsmittelges. in Tateinheit mit § 28 Nr. 2 Weinges. zu Strafe verurteilt. Revision verworfen. Denn die auf den erwähnten Tatbestand anwendbare Strafvorschrift des § 28 Nr. 2 Weinges. schließt nicht, als eine engere Vorschrift, die Anwendung des § 10 Nahrungsmittelges. aus; denn nach § 32 Weinges. bleiben die Vorschriften des Nahrungsmittelges. unberührt, soweit nicht die Vorschriften des Weingesetzes entgegenstehen. Die Strafvorschrift des § 28 Nr. 2 Weinges. will die vorsätzliche oder fahrlässige Verwendung einer unzulässigen Bezeichnung von Wein in den Fällen der §§ 6 und 7 schon dann strafen, wenn sie im redlichen Handel und Verkehr erfolgt, nicht aber ein auf Täuschung im Handel und Verkehr abzielendes Verhalten milder als die allgemeinen Strafgesetze strafen. (Urt. II. 688/13 v. 9. Dez. 1913.)

## Kammergericht.

### Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Lindenberg, Senatspräsidenten, Berlin.

**Mängel einer polizeilichen Strafverfügung beeinträchtigen, wenn Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt ist, das gerichtliche Verfahren nicht.** Die Strafk. hat das gerichtliche Verfahren für unzulässig erklärt, weil die ihm zugrunde liegende polizeiliche Strafverfügung von einem dazu nicht berechtigten Beamten erlassen sei. Diese Erwägung ist unzutreffend. Wie das KG. in ständiger Rechtsprechung angenommen hat, verliert eine polizeiliche Strafverfügung, sobald richterliche Entscheidung beantragt ist, jede den Richter bindende Wirkung (§§ 457, 458 StrPO.), so daß Mängel der Strafverfügung das an sich zulässige gerichtliche Verfahren nicht beeinträchtigen können. Nur bei der Frage der Verjährung, um die es sich hier nicht handelt, können Mängel der Strafverfügung nach § 453 Abs. 4 StrPO. von Bedeutung sein. Das LG. hätte sich sonach jeder Entscheidung über die Gültigkeit der polizeilichen Strafverfügung enthalten und in der Sache selbst erkennen müssen. Vom Revisionsger. kann jedoch dieser Mangel nicht geheilt werden, da das angefochtene Urteil eine rein prozessuale Entscheidung ist und das Rechtsmittel der Revision auf Verletzung von Vorschriften über das Verfahren nach § 380 StrPO. nicht gestützt werden darf. (Urt. des I. Strafsen. 1 S. 1088/13 v. 26. Jan. 1914.)

**Auch auf das Fahren von Straßenbahnwagen kann § 366 Ziff. 2 StrGB. angewendet werden.** Das Urteil des KG. führt aus, daß die vom Berufungsrichter der Verurteilung zugrunde gelegte PolVo. nicht mehr gültig sei, und fährt fort: Als Strafvorschrift kann deshalb nur § 366 Ziff. 2 StrGB. zur Anwendung gebracht werden, durch den mit Strafe bedroht wird, wer in Städten oder Dörfern übermässig schnell fährt. Davon werden nicht bloß mit Pferden bespannte Fuhrwerke betroffen, sondern auch mit Maschinen fortbewegte Wagen (v. Olshausen, Note a zu § 366²). Die Frage, ob das Fahren übermäßig schnell ist, muß vom Gericht unter freier Würdigung der örtlichen Verhältnisse und sonstigen wesentlichen Umstände für den einzelnen Fall beantwortet werden. Das Gericht ist dabei an die Verfügungen anderer Behörden nicht gebunden (§ 260 StrPO.). Zurückverweisung an die Strafkammer. (Urt. d. I. Strafsen. 1 S. 30/14 v. 12. Febr. 1914.)

**Begriff „Treiben von Vieh".** Die PolVo. verbietet das Treiben von Vieh auf die sog. Banketts der Chausseen und Landstraßen. Angekl. ist bestraft, weil sie, als von ihr etwa 12 Stück Rindvieh auf die Weide getrieben wurden, geduldet hat, daß 6 Kühe auf einer Strecke von 100 m auf dem Fußwege der Landstraße hintereinander gingen. Die Strafk. findet mit Rücksicht auf die Länge der Strecke und die Zahl der Tiere in dem Dulden des Gehens auf dem Fußwege ein Treiben. In ihrer Revisionsbegründung macht die Angekl. geltend, der Begriff des Treibens werde nicht durch bloßes Dulden erfüllt, erfordere vielmehr eine Tätigkeit mit dem Willen, daß die Tiere das Bankett betreten sollten. Dies trifft nicht das Richtige. Der Begriff „Treiben von Vieh" erfordert eine Tätigkeit mit dem Vorsatz, das Vieh nach einem Ziele hinzulenken, und es kann deshalb von Treiben nicht die Rede sein, wenn das Vieh sich der Lenkung entzogen hat. Dafür, daß das hier der Fall war, fehlt jeder Anhalt. Hatte die Angekl. aber das Vieh noch unter ihrer Lenkung, als es auf dem Fußwege ging, so trieb sie es dort und machte sich strafbar, falls sie ein Verschulden durch das Treiben auf dem Fußwege traf. (Urt. d. I. Strafsen. 1 S. 42/14 v. 16. Febr. 1914.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

### A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Verfrühte Heranziehung.** Es könnte in Frage kommen, ob der Mangel der vorzeitigen Heranziehung des Klägers zur Schankerlaubnissteuer etwa als durch die späteren Ereignisse geheilt angesehen werden kann. Eine solche Heilung hat das OVG. in früheren ähnlichen Fällen auch wiederholt angenommen. Aber diese Auffassung hat bei nochmaliger Erwägung nicht aufrechterhalten werden können. Die SteuerO. macht ausdrücklich die Höhe der Steuerforderung davon abhängig, wie der Steuerpflichtige zur Gewerbesteuer veranlagt ist. Die den Umfang der Steuerpflicht bestimmende Voraussetzung tritt also erst durch die Veranlagung zur Staatssteuer ein. Erst dann ist auch der Steuerpflichtige in der Lage, seinerseits die Rechtmäßigkeit der Steuerforderung nachzuprüfen und sich darüber schlüssig zu machen, ob er die Heranziehung anfechten soll oder nicht. Er hat das Recht, zu verlangen, daß er bis dahin mit der Heranziehung verschont wird, und daß diese, wenn sie trotzdem erfolgt, auf Kosten des voreiligen Steuergläubigers beseitigt wird. Der von ihm vor den Verwaltungsgerichten verfolgte Streit dreht sich nicht darum, ob der Herangezogene nach Eintritt aller Voraussetzungen die Steuer zu entrichten hat, sondern darum, ob die Heranziehungsverfügung so, wie sie ergangen ist, und zu der Zeit, wo sie ergangen ist, gerechtfertigt war; nicht die Forderung, sondern die Verfügung bildet also den Streitgegenstand. Wenn auch die Anforderung nach Freistellung von der vorzeitigen Heranziehung sofort erneuert werden kann, so ist doch die Freistellung nicht, wie ein früheres Urteil des OVG. meint, ein bloßes Formale; denn einmal hat sie zur Folge, daß der vorzeitig in Anspruch Genommene wenigstens vor den Kosten des Prozesses bewahrt bleibt, sodann aber stellt sie das Unrecht des Steuergläubigers fest und bietet so, wenn auch nicht unmittelbar, einen gewissen Schutz gegen ein Verfahren, durch das dem Betroffenen mindestens ungerechtfertigte Zinsverluste erwachsen. (Urt. II. C. 127/13 v. 28. Okt. 1913.)

**Zuwachssteuer.** Die Klägerin hat das unbebaute Grundstück am 26. März 1906 erworben und am 2. Juli 1912 weiter veräußert, es also mehr als sechs natürliche Jahre, aber nicht mehr als fünf volle Kalenderjahre, zu Eigentum besessen. Streitig in der Revisionsinstanz ist einzig die Frage, ob bei dieser Sachlage die Hinzurechnungen zu dem Erwerbspreise nach § 16 des Zuwachssteuerges. sich auf die Hälfte ermäßigen. Die Frage ist zu verneinen. (Urt. VII. C. 54/13 v. 4. Nov. 1913 mit näherer Begründung.)

**Gewerbliches Unterrichtswesen.** Die staatliche Aufsicht auf dem Gebiete des gewerblichen Unterrichtswesens steht dem Regierungspräsidenten und in der Zentralinstanz dem Minister für Handel und Gewerbe zu. Diesen Behörden liegt daher auf dem genannten Gebiete die Wahrung der öffentlichen (publizistischen) Ordnung als eines Teiles der Unterrichtsverwaltung ob. Die Untersagung des Betriebs eines Handelslehrers ist hiernach ein Gegenstand, welcher in die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten fällt. Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht dem Betroffenen der Rechtsbehelf der

Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zu. Der Regierungspräsident ist berechtigt, seine in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen Anordnungen durch Anwendung der im § 132 LVG. bezeichneten Zwangsmittel durchzusetzen; er ist aber auch befugt, bei solcher Durchsetzung seiner Verfügungen sich der ihm nachgeordneten Organe sowie erforderlichenfalls der starken Hand der Polizei zu bedienen. Bedient er sich der Mitwirkung der Polizeibehörde, so kann dies nicht dahin geschehen, daß die Polizeibehörde an Stelle des Regierungspräsidenten die Anordnung selbst nach eigenem Ermessen erläßt, sie ist vielmehr nur berufen, die Anordnung des Regierungspräsidenten mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln durchzusetzen. Hat sie hierbei äußerlich erkennbar als Organ des Regierungspräsidenten gehandelt, so findet gegen die Anordnung die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt; die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen (§§ 127 ff. LVG.) sind dann nicht gegeben. Aus eigenem Rechte kann die Polizeibehörde im Gebiete des gewerblichen Unterrichtswesens eine Anordnung nur erlassen, wenn eine besondere gesetzliche Vorschrift dafür vorliegt oder der Fall des § 10 II 17 ALR. in Frage steht und zugleich entweder dem Regierungspräsidenten eine materiellrechtliche Norm zur Abwendung der Gefahr nicht zu Gebote steht oder die Dringlichkeit so groß ist, daß das Eingreifen des Regierungspräsidenten zu spät kommen würde. (Urt. VIII. A. 33/13 v. 14. Nov. 1913.)

B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Ergänzungssteuersachen.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

**Fideikommißherrschaft.** Für die rein wirtschaftliche Frage, welche Grundstückseinheiten vorliegen, ist es nicht von Erheblichkeit, ob die gesamten Liegenschaften auf einem einzigen Grundbuchblatte stehen oder nicht. Ebensowenig können der einheitliche Name einer Standesherrschaft und die räumlich zusammenhängende Geschlossenheit ausschlaggebend sein. Vielmehr kommt es darauf an, ob die einzelnen Bestandteile der Standesherrschaft für sich selbständige Wirtschaftsobjekte darstellen, was nach den gesamten Umständen des Falles und der Verkehrsanschauung zu beurteilen ist. Verpachtete Güter, die nach ihrem Umfange und ihrer baulichen Ausstattung den Charakter einer selbständigen Nährstelle haben, gelten in der Regel als selbständige Wirtschaftsobjekte, ebenso selbstbewirtschaftete Güter von jener Beschaffenheit, wenn ihre Bewirtschaftung ganz getrennt von der Bewirtschaftung anderer Güter desselben Besitzers stattfindet. (Urt. V. Sen. Rep. E IVa 60/12 v. 29. März 1913.)

**Kapitalschulden.** Hat der Eigentümer eines Gutes, das dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt ist, Betriebskapitalschulden geltend gemacht, so muß deren rechnungsmäßige Berücksichtigung aus der Berechnung des steuerbaren Vermögens ersichtlich sein. (Urt. VI. Sen. Rep. E VIb 2/13 v. 4. Juni 1913.)

**Verpachtung eines Gutes ohne das Herrschaftshaus.** Wird ein zu einem Gute gehöriges Herrschaftshaus mit dem Parke nur vorübergehend von dem Gute abgesondert und nicht mitverpachtet, so berechtigt dieser Umstand allein ohne weiteres noch nicht dazu, in dem Herrschaftshaus eine selbständige wirtschaftliche Einheit, die besonders zu bewerten wäre, zu erblicken. (Urt. V. Sen. Rep. E IVa 11/12 v. 12. Juli 1913.)

## Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

II. Senat.

Mitg. vom Senatspräsidenten des OVG., Geh.Rat Dr. Wachler, Dresden.

**Der Erbe eines unter Nachlaßverwaltung stehenden Nachlasses ist einkommensteuerpflichtig**, da er Träger und Inhaber des Nachlaßvermögens ist und Einnahmen und Ausgaben auf seine Rechnung gehen. Dadurch, daß die Verwendung des Reinertrages des Nachlasses auf Vermögensbildung (Ansammlung oder Schuldentilgung) beschränkt ist, wird an der Steuerpflicht nichts geändert. (Urt. II. 502 v. 18. Nov. 1912.)

**Einkommensberechnung auf Grund von Geschäftsbüchern, Bewertung des Anlage- und Betriebskapitals.** Dem Grundsatze geschäftlicher Vorsicht widerspräche es, wenn der Kaufmann die zum Geschäft gehörigen Vermögensgegenstände in die Bilanz regelmäßig mit dem objektiven Verkaufswerte, d. h. mit der Geldsumme einsetzen wollte, welche für die betreffenden Gegenstände nach den am Bilanztage bestehenden Konjunkturverhältnissen beim Verkaufe aus freier Hand zu erzielen sein würde. Daher ist die natürliche, im Laufe der Jahre eintretende Wertsteigerung von Gegenständen des Anlagekapitals in der Bilanz überhaupt nicht zum Ausdruck zu bringen, die Bewertung der zum Betriebskapital gehörigen, also der zur Veräußerung bestimmten Gegenstände, insbesondere der Waren aber zum Selbstkostenpreise zu bewirken. Die frühere abweichende Ansicht ist aufgegeben. (Urt. II. 48 v. 12. Dez. 1912.)

## Oberlandesgericht Rostock.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Jahn, Rostock.

**Zu §§ 139 f., 146a GewO.** Angekl. betreibt in S. ein Ladengeschäft mit fertiger Herrengarderobe. Für die offenen Verkaufsstellen der Manufaktur- und Modewarenbranche ist dort der Achtuhrladenschluß angeordnet. Die Rev. der Staatsanwaltschaft, welche rügt, daß das Geschäft des Angekl. nicht unter die genannten Verkaufsgeschäfte subsumiert sei, ist zulässig, aber nicht begründet. Nach § 146a GewO. ist die den Ladenschluß anordnende Verf. der höheren Verwaltungsbehörde als Bestandteil des Strafgesetzes anzusehen, und es ist daher zulässig, die unrichtige Auffassung der darin genannten Warenbegriffe mit der Revision zu rügen. Da eine gesetzliche Bestimmung dieser Begriffe fehlt, so ist ihre Bedeutung nach dem Sprachgebrauch und der Verkehrsauffassung zu bestimmen. Darnach sind unter Manufakturwaren Stoffe zu verstehen, aus denen die Gebrauchsgegenstände erst hergestellt werden, also auch Stoffe zu Anzügen, nicht aber fertige Anzüge. Ebensowenig fallen diese zur Befriedigung des gewöhnlichen Bekleidungsbedürfnisses dienenden Gegenstände, wenn sie auch dem Einfluß der Mode unterliegen, unter den Begriff der Modewaren. (Urt. d. Strafs. Wa. 153/13 v. 24. Okt. 1913.)

## Oberlandesgericht Braunschweig.

Strafsachen.

Mitgeteilt von Stadtrat von Frankenberg, Braunschweig.

**§ 49 StrGB.; §§ 33, 147 Nr. 1 RGewO. Feststellung der Haupttat im Urteil gegen den Gehilfen; unerlaubter Schankbetrieb auf eigene oder fremde Rechnung? Negative Beihilfe des Ehemannes.** Der Gehilfe kann nur bestraft werden, wenn der Unterstützte die Haupttat schuldhaft begeht, es muß also das Urteil gegen den Gehilfen die Haupttat in einer den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Weise feststellen. Dazu gehört hier die Feststellung, ob der unerlaubte Schankbetrieb von der Ehefrau selbständig oder auf Rechnung ihres als Gehilfen angeklagten Ehemannes ausgeübt ist. War der Ehemann Inhaber des Betriebes, so hätte er nur als Haupttäter verurteilt werden können. Außerdem kann die sog. „negative Beihilfe" (durch rein passives Verhalten) nur bestraft werden, wenn für den Gehilfen die Rechtspflicht zur Verhinderung der Straftat bestand. Es kann nicht zugegeben werden, daß der Ehemann kraft des ehelichen Verhältnisses allein nicht bloß moralisch, sondern auch rechtlich verpflichtet ist, alle denkbaren Straftaten seiner Ehefrau, soweit es ihm möglich ist, zu verhindern. In gewissen, das eheliche Leben stark berührenden Fällen, z. B. bei gewerbsmäßiger Unzucht der Ehefrau, mag der Ehemann zur Verhinderung rechtlich verpflichtet sein; bei einem selbständigen Gewerbebetriebe der Ehefrau liegt dem Ehemann dagegen nicht die Pflicht ob, dafür zu sorgen, daß die Ehefrau sämtliche Vorschriften der Gewerbeordnung und sonstige polizeiliche Bestimmungen befolgt. (Urt. Nr. 2 L. 20/13/56 v. 8. Aug. 1913.)



Literatur-Beilage zur DJZ. XIX. Jahrg. (1914) Nr. 10

## Zivilrecht und -Prozeſs.

**Landesprivatrecht der thüringischen Staaten.** In Verbindung mit RGR. Dr. Max Porzig, Geh. JR. Dr. Albert Unger, weil. Räten am OLG. Jena, Senatspräs. Alex. Stichling, RegRat Joh. Krause, herausg. von Rechtsanwalt Dr. Fritz Böckel. 1912. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses. 24 M.

Das Werk ist der IX. Ergänzungsband zu Dernburgs Bürgerlichem Recht und schon als solcher willkommen. Denn diese Dernburgschen Ergänzungsbände sind längst unentbehrlich geworden, sowohl für den Forscher wie für den Praktiker. Bei dem Thüringer Bande kommt aber noch etwas Besonderes hinzu. Es fehlte nämlich durchaus an literarischer Vorarbeit. Wer, wie es mir ergangen ist, aus preußischer Schulung heraus plötzlich in das Thüringische OLG. berufen wurde, mußte tagtäglich schmerzlich empfinden, daß es an zeitgemäßen Darstellungen des Privatrechts der einzelnen beteiligten Staaten so gut wie ganz fehlte. Oft stand man dem krausen Stoff schon deshalb hilflos gegenüber, weil man nicht einmal die entscheidenden Gesetzestexte rasch ausfindig machen konnte. Nun haben wir ein Werk, das die Lücke füllt. Die Arbeitsleistung, die darin niedergelegt ist, erscheint bedeutend. Das Recht von acht Staaten mußte verschmolzen werden. Was das heißt, zeigt jede Seite, fast jede Anmerkung. Bedenkt man ferner, wie sehr in den letzten Jahrzehnten die Anforderungen an wirkliche wissenschaftliche Leistungen gewachsen, wie wenig wir heute bereit sind, uns einfache Aufreihungen von Gesetzeszitaten gefallen zu lassen, so hat man eine Vorstellung von der Kraft und der Zeit, die diesem Werke offenbar geopfert worden ist. Freilich fehlt die volle Harmonie; manches ist zu knapp, manches zu lang dargestellt. Die 30 Seiten, die der Grundstücksübereignung in Sachsen-Weimar gewidmet sind, fallen in ihrer monographisch anmutenden Breite entschieden aus dem Rahmen. Aber darüber wollen wir gern hinwegsehen, schon um des Vorworts willen, das uns die unverschuldeten Störungen im Verlaufe der siebenjährigen Arbeitszeit schildert. Im ganzen stehen wir dem Werke mit Achtung und Dankbarkeit gegenüber.

Professor Dr. J. W. Hedemann, Jena.

---

**Der Begriff der Ehe nach heutigem Recht.** Von Dr. E. Knoll. 1913. Karlsruhe, Braun. 2,40 M.

Grundlage der Untersuchung sind die Fragen, wann eine Ehe entstanden ist und wann sie aufgehört hat. Das jeweilige Ueberwiegen des Vertrags- oder des Formalprinzips und die daraus sich ergebende Folge wird zunächst rechtsgeschichtlich dargestellt, und dann der Begriff der Ehe, wie er im BGB., im StrGB., in der ZPO. und anderen Reichsgesetzen behandelt ist, erörtert. Der Verf. zeigt, daß die Auffassung der Ehe einerseits nicht als Vertrag und andererseits doch als solcher, zu unbilligen Ergebnissen führt, und legt dar, daß die allgemeinen Nichtigkeitsgrundsätze des BGB. nicht für den Ehebegriff passen, und daß auch im Familienrecht selbst die Begriffe Ehe und Nichtigkeit nicht immer in dem gleichen Sinne gebraucht sind. Doch wird eingeräumt, daß sich im allgemeinen klar ergibt, welche Bedeutung des Wortes jedesmal anzunehmen ist. Da vom Gesetz als Ehe sowohl die gültige wie die anfechtbare und nichtige E. bezeichnet wird, verwirft Verf. die Ansicht, daß sie als ein besonders geregeltes Rechtsgeschäft, das alle gesetzlichen Erfordernisse aufweist, zu charakterisieren sei, und definiert seinerseits die E. als ein Verhältnis zwischen Mann und Weib, bei dessen Zustandekommen die Formvorschriften des § 1317 BGB. entweder tatsächlich oder doch wenigstens nach Aussage des Heiratsregisters gewahrt sind. Schließlich wird das Aufhören der Ehe an dem Institut der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft geprüft. Die Ansichten sind scharfsinnig entwickelt, bewegen sich aber meist in der dünnen Luft rein abstrakter Dialektik. Darin, daß der Ausdruck „nichtiges Rechtsgeschäft“, der als ein verhängnisvoller Widerspruch in sich selbst bekämpft wird, für die Rechtslehre, die Rechtsprechung oder den Rechtsverkehr irgendwelche schlimmen Folgen gezeitigt habe, wird man dem Verf. nicht folgen können.

Landgerichtsdirektor Dr. Friedmann-Braun, Berlin.

---

**Praktische Fragen des österreichischen Kartellrechtes.** Von Dr. jur. Georg Pick. 1913. Wien, Manz. 4,80 Kr.

Der Verf. hat sich bereits durch seine Schrift über den „Kartellvertrag nach österr. Recht“ (1909) vorteilhaft eingeführt. Die vorliegende Schrift hat vorwiegend kasuistischen Charakter. Auf systematische Anordnung und Durchdringung des Stoffes ist verzichtet. Die eigenartige Lage der österr. Gesetzgebung (§ 4 des Koalitionsges. v. 7. April 1870) bringt es mit sich, daß die Rechtsfragen zum größten Teil auf die Auslegung des gesetzlichen Kartellverbotes zurückführen. Dadurch entbehren die meisten Rechtsausführungen des unmittelbaren Interesses für die deutsche Praxis. Sie können nur dem Gesetzgeber als Warnungstafeln dienen. Aber auch für das österr. Recht liegt der Hauptwert des Buches nicht in den eigentlich juristischen Ausführungen. Diese sind vielfach angreifbar. Der Verf. ist zu stark durchdrungen von der Allheilmittelnatur der Rechtskonstruktion. Um so wertvoller ist die Arbeit als Materialiensammlung zahlreicher, der lebendigen Kartellpraxis entnommenen Streitfragen. Hierdurch ist sie auch für den deutschen Kartelljuristen ein anregendes Lesebuch. Besonders lesenswert sind die Kapitel über die Uebertragung der Kartellquoten und die Kartellallianzverträge. Von allgemeinem Interesse, besonders für die deutsche Anwaltschaft, sind die Mitteilungen des Verf. über die Stellung des österr. Advokaten zum Kartellrecht. Zu denken gibt hier vor allem die eigenartige Erscheinung der sogenannten Promotoren.

Rechtsanwalt, Professor Dr. Flechtheim, Köln.

---

**Haager Abkommen über den Zivilprozeß** v. 17. Juli 1905. Nebst Reichsgesetz v. 5. April 1909 zur Ausf. dieses Abkommens. Mit Erläuterungen von Rechtsanwalt Dr. A. Lebrecht. 1913. Mannheim, Bensheimer. 2 M.

Das Buch enthält eine im ganzen praktisch brauchbare Zusammenstellung der Vorschriften, und die Erläuterungen verdienen im allgemeinen Anerkennung. Hier und da wird der Rahmen des Buches grundlos überschritten: die öffentliche Zustellung (S. 2) hat mit dem Gegenstand nichts zu tun, der Fall des § 203 Abs. 2 ZPO. ist im Vertragsbereiche ausgeschlossen; die Ansicht (S. 23), staatenlosen Parteien könne das Armenrecht nicht bewilligt werden, wird in der Praxis nicht unbedingt befolgt. Daß gegen die Ablehnung eines Ersuchens diplomatische Vorstellungen erhoben werden können, ist richtig, bedenklich aber die Anwendung des § 160 GVG. bei Ersuchen an deutsche Gerichte; das deutsche Ausführungsgesetz sagt nichts davon (S. 6, 10). Ausländische Parteien können Zustellungen durch inländische Gerichtsvollzieher unmittelbar bewirken lassen; Aufträge ausländischer Behörden als solcher (S. 7 Nr. 3) auszuführen, ist der deutsche Gerichtsvollzieher wohl nicht befugt. Art. 7 erwähnt die Kosten des Vollziehungsbeamten, d. h. Kosten eines ausländischen Beamten bei Erledigung des Zustellungsersuchens eines inländischen Gerichts, nicht Kosten des deutschen Konsuls für Uebermittlung des Ersuchens oder für unmittelbare Zustellung: hierbei kommen ausländische Behörden gar nicht in Betracht, und eine Kostenerstattung von Staat zu Staat ist gegenstandslos (S. 8), (vgl. § 2 des deutschen AusführungsG.). Bei dem deutsch-französischen Abkommen hätten die beigefügten Formulare nicht fehlen sollen, bei der österreichischen Verordnung angemerkt werden können, daß sie durch das deutsch-österreichische Abkommen überholt ist, besonders durch Einführung des unmittelbaren Geschäftsverkehrs mit den Gerichten Elsaß-Lothringens.

Rechtsanwalt Dr. Hugo Kaufmann, Krefeld



## Strafrecht und -Prozefs.

**Merkwürdige Verbrechen** in aktenmäßiger Darstellung von Anselm Ritter von Feuerbach. In Auswahl herausg. von Wilhelm von Scholz. 2 Bände. 1913. München, G. Müller. 7 M.

Zwei Wege führen zur Erkenntnis der Verbrecherwelt, Massen- und Einzelbeobachtung der kriminellen Erscheinungen. Die Aufnahme und Gruppierung der großen Zahlen im Wege der Kriminalstatistik erfreut sich seit Jahren einer ausgebauten Organisation und reicher literarischer Verwertung. Dagegen liegt die Schilderung und Durchleuchtung bedeutsamer Einzelfälle noch sehr im argen, zumal wenn man von den naturgemäß flüchtigen Berichten der Tagespresse und von romanhaft aufgeputzten Unterhaltungsschriften absieht. Schon deshalb darf man die Neuherausgabe der Darstellungen Feuerbachs willkommen heißen. Die Berichte sind bekanntlich als Aktenauszüge entstanden, auf Grund deren die königliche Entschließung über die Ausübung des Gnadenrechtes erfolgte. Die anschauliche Wiedergabe der Tatbestände, vorwiegend Tötungsdelikte, wie das verständnisvolle Eindringen in die Seele des Täters, stehen noch heute unerreicht da. Hoffentlich wird die Lektüre auch moderne Kriminalisten anregen, mit gleicher Hingabe die sozialen Phänomen, die ihnen die Praxis vorführt, zu erfassen und, soweit sie typische und charakteristische Züge aufweisen, wissenschaftlich festzulegen.

Regierungsrat Dr. Lindenau, Berlin.

---

**Die Bemessung der Geldstrafe.** Von Dr. jur. et rer. pol. Karl Mohr. 1913. Breslau, Schletter. 2 M.

Der Verf. geht von der zutreffenden Erwägung aus, daß die Geldstrafe keine Schuld des öffentlichen Rechtes, sondern eine reine Strafe sei; sie ist daher aus Gründen der Gerechtigkeit so zu bemessen, daß sie jeden Täter bei gleicher Schuld gleich hart trifft. Die in bezug auf die Strafdrohung im StrGB. herrschende Regellosigkeit, das Fehlen der Geldstrafe selbst bei solchen Delikten, bei denen ihre Anwendung durchaus am Platze sein würde, andererseits die viel zu engen Strafrahmen machen dem Richter eine gerechte Anwendung der Geldstrafe zur Unmöglichkeit. Mohr verlangt deshalb mit Recht eine Ausgestaltung der Geldstrafe sowohl in extensiver wie in intensiver Beziehung. Er bleibt aber hierbei auf halbem Wege stehen, indem er bei zahlreichen Vergehen auch künftig die Geldstrafe prinzipiell ausschließt und in anderen Fällen, wie z. B. bei Uebertretungen, die viel zu engen Strafrahmen der geltenden Strafgesetze im wesentlichen für ausreichend erachtet. Der Schwerpunkt seiner Arbeit liegt in seinen Reformvorschlägen, in denen er Anregungen zu positiven Vorschriften gibt, nach denen in jedem Einzelfalle die Geldstrafe vom Richter bemessen werden soll. Eine Lösung des Problems ist aber in seinen Vorschlägen, deren praktische Undurchführbarkeit auf der Hand liegt, nicht zu erblicken. Doch gibt die fleißige Arbeit für Theorie und Praxis mancherlei Anregung.

Justizrat Dr. Siegfried Löwenstein, Berlin.

---

## Staats- und Verwaltungsrecht.

**Reichsversicherungsordnung** v. 19. Juli 1911 nebst Einführungsgesetz. Handausgabe. Von Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo. 1913. München, Beck. Geb. 8,50 M.

Die erstaunliche Arbeitskraft des Verf., die auf den verschiedensten Rechtsgebieten sich betätigt, hat den zur Durchführung der RVO. berufenen Kreisen neben einem im Erscheinen begriffenen großen Kommentar auch diese Handausgabe zu Teil werden lassen, die nach dem Vorwort „versucht, den neuen Rechtszustand auf dem Gebiete der Sozialversicherung so darzubieten, wie ihn Theorie und Praxis zur Grundlage ihrer Arbeiten nehmen müssen". Auch wer die letzten Worte zu apodiktisch findet, wird anerkennen müssen, daß die Ausgabe, welche der im gleichen Verlage erschienenen Ausgabe des BGB. von Fischer-Henle an Umfang und Ausstattung sich anschließt, alle Aussicht hat, wie diese, mit Erfolg einem Bedürfnis entgegenzukommen, das in beschränkterem Rahmen einen Hinweis auf die bisherige Praxis und eine Erläuterung der neuen Rechtsbestimmungen finden möchte. Dem Kommentar, der auch die bis zum Okt. 1912 erschienenen wichtigsten Ausführungsbestimmungen bringt, geht eine orientierende systematische Einleitung voraus, die den Gang der Gesetzgebung, das Wesen der Sozialversicherung, Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung, Leistungen, Beiträge, Träger der Versicherung, Aerztefrage, Beamtenrecht u. a. m. behandelt. Daß der orientierte Verf. den Grundcharakter der Sozialversicherung nicht im Wesen der Versicherung, sondern der staatlichen Fürsorge wiederfindet, möge besonders bemerkt werden.

Geh. Rat, Prof. Dr. Rosin, Freiburg i. B.

---

**Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen.** Von Professor Dr. Wilhelm van Calker. 1913. Tübingen, Mohr. 10 M.

Der inzwischen nach Kiel berufene Gießener Staatsrechtslehrer ist in die Fußtapfen seiner Gießener Vorgänger Gareis und Cosack getreten, die seinerzeit gleichfalls — ersterer 1884, letzterer 1894 — im „Handbuch des öffentlichen Rechts" die Darstellung des hess. Staatsrechts unternommen hatten. Wenn Gareis auf 65 S., Cosack auf 149 S. seinen Stoff behandelt, so zeigt schon der äußere Umfang der vorliegenden Arbeit (325 S.), wie sehr sich das zu erfassende Quellenmaterial, insbes. durch die neue Verwaltungsgesetzgebung, vermehrt hat. Aber auch die neueren Steuergesetze und die durch die vielgestaltige Reichsgesetzgebung mehr oder weniger beeinflußten übrigen Teile der Staatsverwaltung boten dem Verf. zahlreiche Aufgaben, die er — unter Beachtung der im Rahmen eines Sammelwerks (das „öffentliche Recht der Gegenwart" v. Laband u. a., Band XIX) gebotenen räumlichen Beschränkung — in gründlicher und übersichtlicher Weise gelöst hat. Im Anschluß an eine historische Einleitung wird zunächst in 3 Abschnitten die hess. Staatsverfassung (Staatsgebiet, Bevölkerung, Landesfürst, Volksvertretung, Staatsbehörden, Gesetzgebung) und sodann — neben der Justiz — die innere Verwaltung (Finanzen, Polizei, Armen- und Gesundheitswesen, Versicherung, Wirtschaft, Unterricht, Erziehung, auswärtige Verwaltung, Heerwesen, Religionsgesellschaften) behandelt. Im Anhang findet sich die hess. Verfassungsurkunde. Ein genaues Quellenregister, bes. über Monographien, sowie zahlreiche Fußnoten mit ausgiebigen Verweisungen und kritischen Bemerkungen erhöhen das Interesse an dem Buche, das in neuer und wissenschaftlich selbständiger Darstellung über den heutigen Stand des hess. Staatsrechts erschöpfend unterrichtet. Für alle hess. Staats- und Gemeindebehörden wie für alle sonstigen Interessenten ein unentbehrliches Handbuch.

Senatspräsident Dr. Keller, Darmstadt.

---

**Die Maß- und Gewichtsordnung.** Herausg. von Geh. Regierungsrat Dr. Plato. 1912. Berlin, Springer. Geb. 5 M.

Dieser Kommentar ist auch für den Juristen, der sich mit dieser Materie zu beschäftigen hat, sehr wertvoll. Der Verf. erläutert das Gesetz unter Zugrundelegung seiner Entstehungsgeschichte, des bisherigen Ges. v. 17. Aug. 1868 und der unter der Herrschaft dieses geübten Rechtsprechung. Dabei weist er mit Recht auf die Absicht des Gesetzgebers hin, auch soweit sie sich nicht aus den öffentlichen Verhandlungen ergibt und ist hierzu ganz besonders berufen, da er an allen Beratungen amtlich beteiligt war. Dementsprechend sind die Erläuterungen mit großer Sorgfalt ausgearbeitet und bieten dem, der sich mit der Anwendung des Ges. zu beschäftigen hat, wichtigen Aufschluß über alle erheblichen, in der Praxis hervortretenden Fragen. Im besonderen wird auf die Punkte hingewiesen, in denen das neue, am 1. April 1912 in Kraft getretene Ges. sich von dem bisherigen unterscheidet. In dieser Beziehung sei hervorgehoben die Verstaatlichung des Eichwesens, die Aufgabe der Sonderstellung Bayerns und, was für den



Juristen das wichtigste, die Einfügung der Strafbestimmungen in das Ges. an Stelle des bisherigen § 369 Ziff. 2 StrGB. Wenn der Verf., wie er selbst bemerkt, auch den rein technischen Abschnitten besondere Berücksichtigung hat zuteil werden lassen, so sind die juristischen Fragen doch keineswegs außer acht gelassen, sondern mit Klarheit und Schärfe behandelt. Um nur ein Beispiel hervorzuheben, ist die Frage, was unter öffentlichem Verkehr im Sinne des § 6 Ges. zu verstehen, besonders ausführlich und interessant erörtert. Das Buch kann zur Benutzung nur empfohlen werden.

Senatspräsident Dr. Koffka, Berlin.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat. Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Rheinisches Archiv für Zivil- und Strafrecht.** N. F. 9. Bd. 3. Heft: Becker, Arrest wegen des Kostenanspruchs im Zivil- und Strafprozeß.

**Rheinische Zeitschrift für Zivil- u. Prozeßrecht.** 6. Jahrg. 3. Heft: Wach, Nachlese zur Urteilsnichtigkeit. Ein drittes Rechtsgutachten. Kisch, Der Tatbestand der Doppelversicherung. Diefenbach, Elsaß-lothr. Rechtsprechung zum rheinischen Recht 1913. — Beiheft: Giesker-Zeller, Die Rechtsanwendbarkeits-Normen.

**Der Rechtsgang.** 2. Bd. 1. Heft: Binding, Das rechtskräftige Strafurteil in seinen strafprozessualen, strafrechtlichen und staatsrechtlichen Wirkungen. Fraeb, Der Stand der Lehre vom Offenbarungseidverfahren in der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung.

**Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.** 19. Jahrg. Nr. 3: Isay, Der Entwurf des Patentgesetzes und die Rechtswissenschaft. Wohlgemuth, Zur Gewährung der Einsichtnahme in patentamtliche Akten. Quade. Vorschläge zum neuen Warenklassenverzeichnis. Recken, Wann handelt ein Händler, der einen Lieferanten zu vertragswidriger Lieferung veranlaßt, sittenwidrig?

**Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.** 8. Jahrg. Nr. 8—9: Haber, Ueber die Wahrheit im Zivilprozesse. Beling, Die Säumnis des Privatklägers in der Hauptverhandlung im Sinne des § 431 II StrPO. Nußbaum, Das neue italienische Börsengesetz. Mansfeld, Genehmigung gefälschter Unterschriften. Rathenau, Glossen zur Patentamtsstatistik. Marquardt, Anfechtung wegen Irrtums über die Kreditwürdigkeit, insbesondere nach Eröffnung des Konkursverfahrens. Abele, Zur Kommunmauerfrage.

**Das Recht.** 18 Jahrg. Nr. 5—8: Danz, Zum Verhältnis von Sprache, Willen u. Erklärung. Conrad, Wissentlich falsche Angaben bei der Gründung einer G. m. b. H. Ebbecke, Berufung als Nacherbe. Buck, Drei Wehrbeitragsfragen. Fuld, Fragen aus dem Gesetze über den unlauteren Wettbewerb. Stein, Der 1500 Mark-Vertrag (Bericht über Vortrag). Arndt, Zur Frage des militärstrafgerichtlichen und militärehrengerichtlichen Verfahrens gegen Offiziere z. D. und Offiziere a. D. Hofacker, Die Fehler in der bisherigen Auslegung des Weingesetzes. Hartmann, Die öffentlichrechtliche negotiorum gestio. v. Henle, Zur Auslegung der Rechtsanwaltsordnung. Pfund, Aufteilung des Gemeindejagdbezirks unter die mehreren Pächter. Hedemann, Güterzertrümmerung.

**Allgemeine österr. Gerichts-Zeitung.** 65. Jahrg. Nr. 1—14: v. Pitreich, Oesterr. Justizstatistik. — Ein Handbuch der Justizverwaltung. Rosenblatt, Zur Frage der Züchtigung fremder Kinder auf handhafter Tat. Rückschau über die österr. Gesetzgebung. Ulpianus, Ueber das Fiktive in unserer Rechtspflege. Hellmer, Noch ein Wort zum § 104 JN. Hevesi, Der neue ungarische Gesetzentwurf betr. Abänderung der auf das Schwurgericht bezügl. Verfügungen. Lotmar, Streikarbeit und Streikbruch (Bericht über Vortrag). Hellmer, Der beabsichtigte Vollstreckungs-Rechtshilfevertrag zwischen Oesterreich u. Ungarn u. die Frage der Aufnahme ungar. Gerichtsstände in unser Recht. Groß, Die Personalsteuernovelle. Einige Fragen des Eisenbahnfrachtrechts (Diskussion i. d. W. Jur. Gesellsch.). Abel, Kinematographie und Urheberrecht. Bechina, Dienstpragmatik u. Richterstand. Diskussion zu dem Vortrag von Groß über die Personalsteuernovelle. Demmer, Das Wesen des Finanzdelikts (Vortrag). Hantsch, Ueber die gerichtliche Feststellung der nicht anerkannten unehelichen Vaterschaft. Rosenblatt, Börsengeschäfte und Strafrecht. Baer, Der Nachlaßvertrag (Präventivakkord) nach dem schweiz. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Christ, Die Räumung von Monatswohnungen. Kößler, Die Anfechtung des freisprechenden Urteils zugunsten des Angeklagten. Fischer, Die Methode der Rechtsfindung im internationalen Recht.

**Juristische Blätter.** 43. Jahrg. Nr. 1—12: Die Novelle zum Personalsteuergesetz u. die Advokaten. Eysn, Die Rechtsgestalt des Buchforderungseskomptes. Schmidt, Internationale Beziehungen in der neuen ungarischen ZPO. Perin, Zum Geltungsbeginn der Personalsteuernovelle. Die Darstellung der Beweisergebnisse im Urteilstatbestande. Fischer, Die Methode der Rechtsfindung im internat. Recht. (Bericht über Vortrag.) Pollak, Ueber die Anfechtung von Beschlüssen des Vorsitzenden nach § 516 ZPO. Wittmayer, Oesterr. Arbeiterschutzgesetzgebung, besonders vom Standpunkte der Unfallverhütung. — Franz Klein zum 60. Geburtstage.

**Gerichtshalle.** 58. Jahrg. Nr. 1—17: Beer, Ein Laiengericht in der Praxis. Advokaten als Parteienvertreter vor den Verwaltungsbehörden. Gez. H. Marwitz, Das Rechtsgefühl im Wandel der Zeiten. Lotmar, Streikarbeit und Streikbruch (Bericht über Vortrag). Karplus, Fragen aus dem Eisenbahnfrachtrecht (Bericht über Vortrag). Demmer. Das Wesen des Finanzdelikts (Bericht über Vortrag) v. Magyary, Die örtl. Zuständigkeit nach der neuen ungar. Zivilprozeßordnung. Klang, Exszindierungstypen (Bericht über Vortrag). v. Kirchenheim, Ein deutsches Reichsgesetz über Sonntagsruhe. Himler, Kann der Dienstgeber den vertragsbrüchigen Dienstnehmer auf Zuhaltung des Dienstvertrages verklagen? Petschek, Ein Verfassungsbruch in der Dienstpragmatik. Scharfmesser, Eigentumsvorbehalt. Lehmann, Schutz und Erhaltung von Unternehmungen im deutschen Handelsrecht (Bericht über Vortrag). Schmidt, Die neue Zivilprozeßordnung für Ungarn. — Verletzung militärischer Geheimnisse und Ausspähung. Gez. st. Sgalla, Zum Begriff der öffentlichen Urkunde nach § 199 lit. d. StrG. Sternberg, Neue Strömungen in der Rechtswissenschaft.

**Oesterreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis.** 32. Bd. Heft 3: Daxenbichler, Noch einiges über Forstservituten. Beck, Alltägliche kriminalistische Fragen.

**Eisenbahn- u. verkehrsrechtliche Entscheidungen u. Abhandlungen.** 30. Bd. 3. Heft: Wussow, Befugnis der Ergänzungsbehörde, bei Festsetzung der Leistungen des Kleinbahnunternehmers in die bereits bestehenden Zustimmungsverträge aufhebend oder abändernd einzugreifen. Boethke, Die Zuwachssteuer in Enteignungsfällen. Sommerfeldt, Beförderung in offenen Wagen. Grünebaum, Ist der Eisenbahnfiskus im Enteignungsverfahren entschädigungspflichtig, wenn er einem Grundstück die Anschlußmöglichkeit überhaupt nimmt? Welcher Zeitpunkt ist für die Feststellung der Entschädigung maßgebend? Wagner, Die Pfändung der Postscheckguthaben.

**Oesterreich. Zeitschrift für öffentl. u. private Versicherung.** 4. Jahrg. 3. Heft: Ovigstad, Invaliditäts und Altersversicherung in Norwegen. Höck, Die Vererblichkeit des Prämienrückerstattungsanspruches nach dem Pensionsversicherungsgesetze für Angestellte. Brunn. Die Versicherung der Selbständigen in der deutschen Sozialversicherung. Stier-Somlo, Erfahrungen bei Einführung der deutschen Reichsversicherungsordnung.

**Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich.** 1914: Nr. 1—17: Neujahr 1914. Gez. R. Lutz, Die Richter i. J. 1913. Sueß, Die Advokatur i. J. 1913. Leonhard, Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit. Ein Beitrag zur Würdigung der Freirechtsbewegung. Ehrenreich, Kunstgewerbe und Urheberrecht. Menestrina, Die neue italienische Notariatsordnung. Grünberg, Bemerkungen zur Revision des HGB. Schack, Die Steueramnestie. Rietsch, Die Haftung des Erben für die Vermächtnisse und die Zivilgesetznovelle. Boscheck, Der Entwurf eines Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Erwerb der Mitgliedschaft einer Genossenschaft. Gogg, Die Stellung des Legatars im Abhandlungsverfahren. Klang, Exszindierungstypen (Bericht über Vortrag). Mann, Die Personalsteuernovelle vom 23. Jänner 1914. Hellmer, Abgrenzung der Befugnisse vom Abhandlungs- und Pflegschaftsgericht. Schey, Die Akteneinsicht im zivilgerichtlichen Verfahren. Basch, Vom 51. schweizer. Juristentage. Gogg, Der Notariatskandidat und die Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz.

**Deutsche Strafrechts-Zeitung.** Zentralorgan f. das gesamte Strafrecht, Strafprozeßrecht und die verwandten Gebiete in Wissenschaft und Praxis des In- und Auslandes. Hg. von W. Kahl, H. Lindenau, F. v. Liszt, H. Lucas, E. Mamroth, K. Meyer, A. v. Staff, J. v. Tischendorf u. A. Wach. 1. Jahrg. Berlin, O. Liebmann. M. 12 (für 12 Hefte). Heft 1/3: Kahl, Zum Geleite. Lucas, Was bedeutet der Schritt vom geltenden Strafrecht zu dem der Entwürfe? v. Jagemann, Vorschläge zu einem Strafvollzugsgesetze. Abderhalden, Neue Forschungsrichtungen zur Feststellung von Organstörungen. Koettig, Die Verbrecheridentifizierung seit Alphonse Bertillon. v. Staff, Zum Ordnungsstrafrecht erster Instanz. Leppmann, Hungerstreik. v. Liszt, Die sichernden Maßnahmen im Strafverfahren. Puppe, Die gerichtliche Medizin im künftigen Strafrecht. Meyer, Strafprozeßreform. Strafgerichtsorganisation und Richterstand. v. Strauß und Torney, Alkohol und Verbrechen. Lindenberg, Die Handhabung des Reichsvereinsgesetzes. Mamroth, Verteidigeraufgaben und Verteidigerpflichten. Aschrott, Die Kriminalität der Jugendlichen. Mendelssohn Bartholdy, Das internationale Strafrecht im künftigen Strafgesetzbuch. Glaser, Der Entwurf eines Gesetzes gegen die Gefährdung der Jugend durch Zurschaustellung von Schriften, Abbildungen und Darstellungen. Rotermund, Zur Aenderung des Militärstrafgesetzbuches. Lindenau, Frauenbewegung und Kriminalität. Brand, Zum Disziplinarstrafrecht. Blaschko, Zum Verbot antikonzeptioneller Mittel. Buck, Zum Strafrecht des Wehrbeitragsgesetzes. Höpfner, Kontrollversammlung und Militärstrafgesetz. — Aus Praxis, Wissenschaft und Gesetzgebung des In- und Auslandes: Hafter, Stand des Strafrechts in der Schweiz. Schiffer, Aus den Parlamenten: Reichstag — Preuß. Abgeordnetenhaus. Bleeck, Das Kriminalistische Institut an der Univ. Berlin. Grosch, Ein merkwürdiger Kassiber. Bogsch, Ein ungarischer Vorentwurf über den Schutz der Ehre. Heindl, Neger als Spurensucher im Dienst der Kriminalpolizei u. a. — Kleine Mitteilungen. — Rechtsprechung. — Literaturbericht und eine Abbildungstafel: Neue Anwendungen der gerichtlichen Photographie.

**Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.** 11. Jahrg. 1. Heft: Mannheim, Die „Philosophie des Als-Ob“ und ihre Bedeutung für das Strafrecht. Salomon, Rechtspolitische Forderungen. Stammer, Obermaier und seine für die Gefängnisreform grundlegende „Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher“ von 1835.

**Die Grenzboten.** 73. Jahrg. Nr. 16: Worthmann, Unzurechnungsfähigkeit und Strafrecht.



**Blätter für administrative Praxis.** Bd. 64. Nr. 3/4 u. 5/6: v. Morhart, Zum Gesetze über den bayerischen Verwaltungsgerichtshof. Fraenkel, Die zukünftige Gestaltung der israelitischen Kirchensteuern in Bayern. Werberger, Innungsmitgliedschaft juristischer Personen.

**Justiz-Ministerial-Blatt für die preuß. Gesetzgebung und Rechtspflege.** 76. Jahrg. Nr. 17: Göthe, Die Neuregelung des preuß. Wasserrechts in ihrer Bedeutung für den Grundbuchverkehr.

**Hanseatische Gerichtszeitung.** 25. Jahrg. Beibl. Nr. 16: Hartmann, Zweifelsfragen aus dem Beamtenrecht.

**Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.** 102. Bd. 4. Heft: Strutz, Die Reichsbesitzsteuer. Salomon, Ueber die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Erbbaurechts in seiner heutigen Gestaltung.

**Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung.** 3. Bd. 5./6. Heft: Sinzheimer, Der Tarifgedanke in Deutschland.

**Zeitschrift für Völkerrecht.** 8. Bd. 2. Heft: De Louter, Recht und Gerechtigkeit, besonders ihr Verhältnis zum Völkerrecht. Cahén, Die amerikanische Union und die Einzelstaaten, namentlich in bezug auf die kalifornische Frage. Oppenheim, Die Stellung der feindlichen Kauffahrteischiffe im Seekrieg. v. Lentner, Internationale Konsolidierung. Eine soziologische Betrachtung.

**Revue critique de législation et de jurisprudence.** 63e année. No. 4: Ripert, Jurisprudence civile. Responsabilité civile.

**Le Droit maritime.** 5e année. Nos. 5,6: De Ryckere, Le passage des navires de guerre dans les eaux de l'Escaut occidental.

**Revue de droit international privé et de droit pénal international.** 9e année. No. 4: De Lapradelle, Trois jurisconsultes: Westlake, Asser, de Bar. Lyon-Caen, Propriété industrielle. Du droit des Français d'invoquer la convention de Paris du 20 mars 1883 revisée par la convention de Washington de 1911. Octavio, La capacité et son exercice dans le droit international privé brésilien. Pontrémoli, Le public Trustee et le droit international privé.

**Revue de droit pénal et de criminologie.** 8e année. No. 4: Stockis, Le classement monodactylaire et la recherche des malfaiteurs par l'identification des traces digitales. Borgerhoff, Alphonse Bertillon.

**Archives d'anthropologie criminelle.** T. 29. No. 244: Maxwell, La crise du jury.

**Revue du droit public.** T. 31. No. 1: Carré de Malberg, La condition juridique de l'Alsace-Lorraine. Jèze, Essai d'une théorie générale sur les fonctionnaires de fait.

**Juridical Review.** Vol. 26. No. 1: Haldane, The conduct of life. Manson, The early black books of Lincoln's Inn. A law university in the 15th century. Smith, The persona ficta. Roughead, The husband of Lady Grange. Lorimer, Representation or warranty.

**The American Journal of International Law.** Vol. 8. No. 1: Curtis, The law of hostile military expeditions as applied by the United States. Fenwick, Two representatives of the Grotian school. Schvan, A practical peace policy. Gammans, The responsibility of the federal government for violations of the rights of aliens. Myers, Representation in public international organs.

**The American Political Science Review.** Vol. 8. No. 1: Willoughby, The individual and the state. Willoughby, The philosophy of labor legislation. Dennis, Diplomatic affairs and international law, 1913. — Supplement: Proceedings of the American Political Science Association at its 10th annual meeting Washington, December 30, 1913—Januar 1, 1914.

**Harvard Law Review.** Vol. 27. No. 6: Williston, Consideration in bilateral contracts. Wiel, Theories of water law. Wyman, Jurisdictional limitations upon commission action.

**University of Pennsylvania Law Review.** Vol. 62. No. 5: Bradbury, What is an „injury" or an „accidental injury" within the meaning of the workmen's compensation acts? Harley, The American Judicature Society; an interpretation. Loyd, Executions at common law.

**Rivista del diritto commerciale.** Anno 12. Nr. 3: Costa, L'alienazione della cosa locata in rapporto col conduttore. Giovene, Personalità giuridica e società civile. La Lumia, Azioni e controversie commerciali.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Reichsgerichts-Entscheidungen in kurzen Auszügen. Hg. v. Deutschen Richterbund. Zivilsachen. Bd. 82. München, Schweitzer. M. 0,80.

Noest, B. u. Plum, E. Die Reichsgerichts-Entscheidungen in Zivilsachen. 82. Bd. der amtlichen Sammlung nach dem Zusammenhang mit der übrigen Rechtsprechung und in gekürzter Fassung bearb. Berlin, Heymann. Geb. M. 2,50.

Jahrbuch für Entscheidungen des Reichsgerichts, des Reichsversicherungsamtes, des Oberverwaltungsgerichts, des Kammergerichts und des Oberlandeskulturgerichts aus dem Gebiete der preuß. Agrar-, Jagd- u. Fischerei-Gesetzgebung sowie der Arbeiterversicherung und des Strafrechts. Hg. von W. Schultz und Grasso. Gesamt-Sachverzeichnis der Bde. 1—10 und Zusammenstellung der darin aufgenomm. Entscheidungen. Berlin, J. Springer. M. 2.

Hye v. Glunek, A. Sammlung der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichts fortgesetzt von K. Hugelmann. 15. Teil. 2. Heft, Jahrg. 1911. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. M. 5.

### Bürgerliches Recht.

Goldmann, E. u. Lilienthal, L. Das BGB. systematisch dargestellt unter Mitwirkung von L. Sternberg. 3. Bd.: Familien- u. Erbrecht. 1. Abt. Berlin, F. Vahlen. M. 2.

Hirschfeld, O. Beiträge zum Pfandrecht am eigenen Grundstück. Berlin, J. Springer. M. 3.

Ebner, A. Bericht über die Rechtsprechung und Literatur auf dem Gebiete des Zeitungsrechts f. d. J. 1913. (Sonderbeilage zum „Zeitungs-Verlag".) Magdeburg, Verein Deutscher Zeitungsverleger. M. 0.70.

Raviart, É. Traité théorique et pratique des actions possessoires et du bornage. 4e éd. Paris, Marchal & Godde. Fr. 7,50.

Dandin, P. Commentaire de la loi du 10 octobre 1913 apportant des modifications à la loi hypothécaire et à la loi sur l'expropriation forcée et réglant à nouveau l'organisation de la conservation des hypothèques. Namur, impr. J. Godenne. Fr. 5.

Sanger, C. P. The rules of law and administration relating to wills and intestacies. London, Sweet & Maxwell. Geb. Sh. 7,6.

Paine, W. W. A commentary of the Canadian law of simple contracts. London, Sweet & Maxwell. Geb. £ 1,10.

### Handelsrecht usw.

Handbuch für den deutschen Außenhandel. Zusammengestellt im Reichsamt des Innern. Jahrg. 1914. Berlin, Mittler & Sohn. M. 1,70.

Staedler, E. Das Post-Scheckgesetz v. 26. 3. 1914. Erläutert. Mannheim, Bensheimer. Geb. M. 2.

Eucken, W. Die Verbandsbildung in der Seeschiffahrt. (Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen Heft 172). München, Duncker & Humblot. M. 8.

Bricard, P. La constitution des sociétés anglaises par actions. Paris, A. Rousseau. Fr. 5.

Place, J. Code des sociétés civiles et commerciales annoté. Paris 1913, Larose & Tenin. Geb. Fr. 4.

### Zivilprozeß usw.

Sohm, R. Die litis contestatio in ihrer Entwicklung vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart. Ein Beitrag zur Geschichte des Zivilprozesses. München, Duncker & Humblot. M. 6,50.

Bigelow, M. M. A treatise on the law of estoppel or of incontestable rights. 6th ed. by J. N. Carter. Boston 1913, Little, Brown & Comp. Geb. D. 6,50.

### Strafrecht usw.

Liszt, F. v. u. Delaquis, E. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Textausgabe mit Anmerkungen. 24. Aufl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 3.

Wachenfeld, F. Lehrbuch des deutschen Strafrechts. München, Beck. Geb. M. 11,50.

Finger, A. Das Strafrecht mit Berücksichtigung des Entwurfes zu einem Strafgesetzbuch systematisch dargestellt. 2. Bd. 3. Aufl. (Compendien des österr. Rechts). Berlin, Heymann. Geb. M. 22.

Ebermayer, L. Die Strafrechtsreform. Das Ergebnis der Arbeiten der Strafrechtskommission. (Recht u. Staat in Geschichte u. Gegenwart 2). Tübingen, Mohr. M. 1.

Verbrechertypen. Hg. von H. W. Gruhle u. A. Wetzel. 1. Bd., 3. Heft Zur Psychologie des Massenmords. Hauptlehrer Wagner von Degerloch. Von R. Gaupp, nebst einem Gutachten von R. Wollenberg. Berlin, J. Springer. M. 6.

Richaud, G. Analyse de la loi du 22 juillet 1912 sur les tribunaux pour enfants et adolescents et sur la liberté surveillée suivie de formules pratiques. Paris, Marchal & Godde. Fr. 3,50.

Bucknill, J. A. St. and Utidjian, H. A. S. The imperial ottoman penal code, a translation from the turkish text. London 1913, H. Milford. Geb. Sh. 6.12.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Deutschland unter Kaiser Wilhelm II. Schriftleitung: P. Zorn, H. v. Berger. Hg. von S. Körte, F. W. v. Loebell u. a. 2.—3. Bd. Berlin, R. Hobbing. Geb. M. 50 für 3 Bde.

Fischbach, O. Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringen. (Das öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 26.) Tübingen, Mohr. M. 11,35.

Entscheidungen des Kgl. preuß. Oberverwaltungsgerichts. 65. Bd. Berlin, Heymann. M. 8.

Jahrbuch baurechtlicher Entscheidungen der Gerichts- u. Verwaltungsbehörden Deutschlands. Hg. von A. Radloff. 10. Bd.: Im Jahre 1913 bekannt gewordene Entscheidungen. Berlin, A. Bodenburg. Geb. M. 2,50.

Flinzer, R. Impfgesetz vom 8. 4. 1874 nebst der Ausführungsverordnung für das Kgr. Sachsen sowie allen mit dem Impfwesen in Zusammenhang stehenden Verordnungen. Mit Erläuterungen hg. 2. Aufl. Leipzig, Roßberg, Geb. M. 2,40.

Döhring, H. Gesetz, bt. die Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren nebst Ausführungsverordnung v. 8. 5. 1913. Kommentar. Berlin, Guttentag. Geb. M. 2.

Michel, E. Kgl. sächs. Landgemeindeordnung in der Fassung v. 11. 7. 1913 und Gemeindeverbandsgesetz v. 18. 6. 1910. Handausgabe mit Erläuterungen. (10. Aufl. der Bearbeitungen der Rev. LandgemeindeO. von Bosse). Leipzig, Roßberg. Geb. M. 11,00.

Seelmann. Formularbuch für Versicherungsämter. Altenburg, S.-A, St. Geibel. Geb. M. 4.

Bachmaier, J. Die Zollgebührenordnung sowie die Gebührenvorschriften für den gesamten Steuerverkehr. Zusammengestellt und erläutert. 2. Aufl. Ansbach 1913. Brügel & Sohn. M. 2,50.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin. Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.



Nummer 11. Berlin, den 1. Juni 1914. XIX. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



## Die Kündigung der Haager Familienrechts-Konvention durch Frankreich.

Von Professor Dr. Beer, Leipzig.

I. Die französische Republik hat durch ein am 12. Nov. 1913 an den holländischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten gerichtetes Schreiben die drei Haager Konventionen v. 12. Juni 1902 gekündigt: das Eheschließungs-, Ehescheidungs- und Vormundschafts-Abkommen. Damit scheidet Frankreich am 1. Juni 1914 aus dem Kreise der Vertragsstaaten aus. Diese Tatsache ist bedeutungsvoll nicht nur für die Rechtsanwendung in den beteiligten Staaten, in und gegenüber Frankreich, sondern noch mehr für das jetzige und künftige Schicksal des Internationalen Privatrechtes. Durch die Haager Privatrechtsabkommen war ein wichtiger Schritt auf dem Wege gemacht worden, der endlich zur internationalen Harmonie der Rechtsverhältnisse führen sollte, deren Fehlen die Mehrzahl der Kulturstaaten seit langer Zeit als eine Gefahr empfunden hatte, weil die Rechtsverhältnisse verschiedener Beurteilung unterlagen, je nachdem, ob sie in dem einen oder anderen Lande geltend gemacht wurden. Denn wenngleich schon vor den Konventionen keiner der Kulturstaaten mehr auf dem engherzigen territorialistischen Standpunkt verharrte, nur sein eigenes Recht anzuwenden, auch auf Rechtsverhältnisse, denen die räumliche oder persönliche Beziehung zu einem fremden Staate seinen eigenartigen rechtlichen Charakter aufgeprägt hatte, so ergaben doch die verschiedenen Grundsätze der verschiedenen Rechte **über** die Anwendung des eigenen oder fremden Rechts, d. h. die verschiedenen internationalen Privatrechte, die größten Verschiedenheiten in der Beurteilung desselben Rechtsverhältnisses. Der Hauptgrund lag darin, daß einzelne Staaten besonders für das Familienrecht zum Teil das Domizil, zum Teil die Nationalität als Anknüpfungsmoment verwendeten, also nach Heimat- oder Domizilrecht die Rechtsfragen beurteilten. Aus diesem Dilemma konnte man nur herauskommen, indem man entweder das materielle Recht auf internationaler Grundlage einheitlich gestaltete, oder sich auf gleiche Grundsätze des Internationalen Privatrechts verständigte. Der materiellen Rechtsgleichheit, die erst jüngst in der internationalen Wechselordnung einen neuen Triumph gefeiert hat, sind natürliche und enge Grenzen gesteckt, die von vornherein eine Gleichheit des Familienrechts ausgeschlossen erscheinen lassen. Um so erfreulicher war der Erfolg der Rechtsausgleichung, der im Gebiete des internationalen Privatrechts zu den sog. Haager Familienrechtskonventionen führte. Auf weitere Ausgestaltung internationaler Grundsätze über die Rechtsanwendung richteten sich deshalb die Hoffnungen. „Tous les espoirs sont permis, si l'on considère qu'à la Haye on a réglé par convention diverses matières importantes de Droit International privé“ erklärt noch i. J. 1910 Pasquale Fiore.[1]) Aber diese Hoffnungsfreudigkeit hat durch die Kündigung Frankreichs eine bittere Enttäuschung erfahren. Denn die Gründe, die Frankreich zur Kündigung veranlaßten, können nicht als so schwerwiegend angesehen werden, daß man nicht für die Fortentwicklung der internationalen Regelung dieser wichtigen Materie fürchten müßte. Wenn sich ein Staat ohne triftigste Gründe von einer Vereinbarung lossagt, die als ein allgemeines Bedürfnis empfunden und begrüßt wurde, so ist nicht anzunehmen, daß er neuen Plänen internationaler Bindung sich geneigt zeigen wird; vielmehr ist zu befürchten, daß auch andere Staaten einen Grund suchen und finden, um einer internationalen Fessel in ihrer Rechtsgestaltungsmöglichkeit ledig zu werden.

Es hat deshalb die Allgemeinheit wohl einen Anspruch darauf, über die Gründe der Kündigung, die bisher noch nicht veröffentlicht sind, aufgeklärt zu werden.[2]) Darüber hinaus ist es aber auch notwendig, Klarheit zu erlangen über die unmittelbare Folge der Kündigung, über die Wirkungen auf die Tätigkeit der Rechtsanwendungsorgane bei

[1]) Annuaire de l'Institut 1910 S. 207.

[2]) Nur die Bekanntmachung der Kündigung selbst befindet sich RGBl. 1914 Nr. 4. Ich danke die Möglichkeit einer ausländischen Regierung, die mir das Material zur wissenschaftlichen Verwertung überließ.

internationalistischen Rechtsverhältnissen, über die Aenderung, die durch die Kündigung innerhalb der deutschen Rechtspflege eingetreten ist.

II. Den Ausgangspunkt für Frankreichs Verhalten bildet das Haager Eheschließungsabkommen. Dieses bestimmt in Art. 1:

**Das Recht zur Eingehung der Ehe bestimmt sich in Ansehung eines jeden der Verlobten nach dem Gesetze des Staates, dem er angehört. (Gesetz des Heimatstaates.)**

In Uebereinstimmung mit Art. 13 des EG. z. BGB. ist das Heimatrecht der Verlobten als maßgebliches Recht anerkannt. Eine Eheschließung soll immer und nur dann zulässig sein, wenn nach dem Heimatrecht der Verlobten kein Ehehindernis entgegensteht, m. a. W.: der mit der Eheschließung befaßte Beamte jedes Vertragsstaates soll sich in die rechtliche Lage des Beamten des Heimatstaates versetzen. Ueber diese materielle Tragweite des Art. 1 stimmten bisher die Ansichten in Theorie und Praxis überein. Frankreich aber will in den Art. 1 eine Beschränkung auf die Berücksichtigung nur eines Teils der Ehehindernisse hineintragen, indem es die Ehehindernisse in 2 Kategorien einteilt, von denen nur die eine unter die internationale Anwendungsnorm des Art. 1. falle. Es macht eine Unterscheidung zwischen Ehehindernissen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts. Zur ersten Klasse rechnet es die sog. politischen und sozialen Ehehindernisse, wie sie mehrfach gegeben sind in der Notwendigkeit einer Genehmigung der Eheschließung, so bei der Ehe der Mitglieder fürstlicher Häuser, der Militärpersonen gemäß § 1315 BGB. u. dgl. Es liegt nahe, der Beachtung solcher Ehehindernisse in Staaten, deren Grundauffassung sie widersprechen, mit der Vorbehaltsklausel entgegenzutreten, die im allgemeinen auch bei grundsätzlicher Anwendung fremden Rechts dieser Anwendung die Schranke setzt, die der Geist der eigenen Staats- und Rechtsordnung verlangt. Aber gerade der Mißbrauch der ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalte (Art. 30 EG. z. BGB.) hat die Haager Konferenzen dazu geführt, dem sog. „ordre public" feste Grenzen zu setzen, indem die Konvention die Fälle anführte, in denen ein Vorbehalt gegenüber der Anwendung der Heimatgesetze zulässig ist. Nur die religiösen Ehehindernisse sollen in bestimmten Fällen unbeachtet bleiben dürfen. Mithin könnte sich Frankreich nicht auf seinen „ordre public" berufen, um ein anderes Ehehindernis eines fremden Vertragsstaates unbeachtet zu lassen. Deshalb sucht Frankreich einen neuen Weg, um sich gegen die fremden Ehehindernisse, die seinem Rechte widersprechen, zu wehren. Es meint, jene Ehehindernisse trügen einen politischen Charakter in sich, sie gehörten zum öffentlichen Recht jedes Staates. Da nun die Familienrechtskonventionen lediglich privatrechtlicher Natur seien, könne in ihnen auch kein Zwang zur Anwendung ausländischen öffentlichen Rechts liegen. Ein solcher Zwang sei wesentlich verschieden von der Pflicht zur Anwendung privatrechtlicher Gesetze, denn die Anwendung ausländischen öffentlichen Rechts könne zu einer Gefahr für die Grundlagen werden, auf denen das Staatsgefüge aufgebaut sei. Es mag dahingestellt bleiben, ob die internationale Berücksichtigung der von Frankreich als öffentlichrechtlich angesehenen Ehehindernisse mit der französischen Staats- und Rechtsordnung in einem solchen Widerspruch stehen, daß sie die nationalen Lebensinteressen berühren. Denn darüber kann nur der Staat selbst ein maßgebendes Urteil fällen. Aber die juristischen Einwände, die Frankreich gegen die auch von ihm ratifizierte internationale Bindung erhebt, sind als stichhaltig nicht anzuerkennen. Richtig ist, daß die Haager Verhandlungen zunächst nur die Anwendung vom Privatrecht im Auge hatten. Zahlreiche Aeußerungen der Haager Konferenzmitglieder bestätigen, daß man jeden Eingriff in das öffentliche Recht der beteiligten Staaten mit Aengstlichkeit vermied. Aber andererseits ist die Frage wohl berechtigt, ob es sich bei den genannten Ehehindernissen um Normen des öffentlichen Rechts handelt. Frankreich macht sich in seinem zur Begründung seiner Kündigung vorgeschickten Memorandum die Entscheidung etwas leicht, indem es erklärt:

**„Le droit public règle les rapports des particuliers avec l'Etat; le droit privé les rapports des particuliers entre eux. Le droit privé seul peut régir le statut personnel suivant un individu en quelque lieu qu'il se trouve. Le droit public destiné uniquement à la protection et à la conservation de l'organisme d'un Etat, ne peut étendre ses effets hors du territoire de cet Etat. Cette distinction entre les deux espèces de droits est admise même par les auteurs qui soutiennent le plus énergiquement le principe de la personnalité des lois."**

Die deutsche Theorie und Praxis ist sich immer bewußt gewesen, daß die Grenzen zwischen öffentlichem und privatem Recht sehr flüssig sind, daß namentlich bei der gesetzlichen Ordnung der Ehe die Berücksichtigung der staatlichen Allgemeininteressen und der Interessen der Einzelpersonen unlöslich miteinander verbunden ist. Von dieser Auffassung geht auch die deutsche amtliche Gegenschrift aus, indem sie betont, daß die Ehevoraussetzungen ein einheitliches Rechtsganzes bilden, deren entscheidender Teil die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Eheschließung festlegt. Bilden aber die eherechtlichen Vorschriften ein einheitliches Ganzes, so ist es nicht angängig, einem Teile dieser Rechtsnormen internationale Geltung zuzusprechen, einem anderen sie zu verweigern. Diese Auffassung entspricht der in der Theorie des In- und Auslandes vertretenen Anschauung. Es ist in keinem Stadium der Haager Verhandlungen, auch nicht von seiten der französischen Delegierten, eine Bemerkung gemacht worden, die auf die Unterscheidung der Ehehindernisse und eine Einschränkung des Art. 1 hinzielte; im Gegenteil, in den Vorarbeiten sind zur Instruktion der Delegierten die Ehehindernisse der an den Verhandlungen beteiligten Staaten zusammengestellt worden, damit sich alle Beteiligten über die Tragweite des Art. 1 klar würden. Zu einem Protest wäre um so mehr Veranlassung gewesen, als die sog. politischen Eheverbote vielfach früher im Auslande nicht anerkannt wurden, weil in ihnen eine soziale



Beeinträchtigung liege, die in manchen Staaten mit deren innerpolitischen Verhältnissen unvereinbar sei. Also in voller Kenntnis der jetzt beanstandeten Ehehindernisse haben die französischen Vertreter ihre Zustimmung zu einer Fassung des Art. 1 gegeben, die die von Frankreich jetzt gewünschte Unterscheidung der Ehehindernisse in öffentliche und private nicht zuläßt. Es ist nicht gerade liebenswürdig, wenn das französische Memorandum gegen die Vertreter auf der Haager Konferenz den Vorwurf erhebt, die Delegierten hätten, wenn sie Regeln über die Anwendung öffentlichen Rechts aufstellten, entweder ihre Kompetenz überschritten, oder aber sie hätten die inhaltlich ganz verschiedenen Begriffe „ordre public“ und „droit public“ als Synonyme behandelt. Daß die Begriffe „ordre public“ und „droit public“ nicht identisch sind, wird niemand bezweifeln, daß aber beide in innerem Zusammenhang stehen, der in einer mündlichen Diskussion leicht zu einer nicht genauen Trennung der Worte führen kann, liegt auf der Hand. Zu Unrecht beruft sich das französische Memorandum auf den Kommissionsbericht der 2. Haager Konferenz. Gerade aus ihm (S. 127) geht deutlich hervor, daß man die Begriffe „bonnes moeurs“ und „droit public“ nebeneinananander stellte, um den Umfang der Vorbehaltsklausel aus dem Gesichtspunkte des ordre public abzugrenzen. Das bestätigt insbesondere eine kritische Bemerkung des deutschen Delegierten auf der 3. Haager Konferenz (Actes S. 173), der sich unter deutlicher Trennung des ordre public von droit public wendet gegen „le caractère vague de la notion d'ordre public ou de droit public, qui peut être appréciée par les juges très différemment suivant le temps et les pays.“ So ergibt sich, daß mit der Unterscheidung von Ehehindernissen des öffentlichen und Privatrechts nichts gewonnen ist, daß auch der jetzige Standpunkt Frankreichs sich nur gegen den Umfang des ordre public selbst richtet, der in der Eheschließungskonvention seine feste Begrenzung gefunden hat. Es ist nicht angängig, die Delegierten so gering einzuschätzen, daß sie sich nicht der juristischen Tragweite ihrer Entschlüsse bewußt gewesen wären. Daraus folgt, daß die unbeschränkte Anwendung des Heimatrechts dem Willen der Konferenzmitglieder ebenso entsprach, wie sie in den Worten des auch von Frankreich ratifizierten Art. 1 klar zum Ausdruck gelangt ist. Mithin blieb Frankreich, um seine entgegenstehende Ansicht durchzusetzen, praktisch kein anderes Mittel, als von dem ihm zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch zu machen. Wenn es am Schlusse seines Schreibens seine Bereitwilligkeit erklärt, an einer Revision der Haager Konventionen auf geklärter Grundlage mitzuwirken, so ist das weniger international-entgegenkommend als territorialistisch. Denn sein Ziel könnte ja nur auf eine Aenderung der bisherigen Konferenzauffassung und auf eine prinzipielle Einschränkung des Art. 1 gerichtet sein, die in den Konferenzverhandlungen vermieden wurde, die auch an Stelle der erlangten Rechtssicherheit neuer Rechtsunsicherheit ein weites Tor öffnen würde. Wir haben uns also mit der Tatsache abzufinden, daß Frankreich aus dem Kreise der durch die Haager Konvention gebundenen Staaten ausgeschieden ist.

III. Die Frage, welchen Einfluß dieser Austritt Frankreichs auf die Tätigkeit der Rechtspflegeorgane Deutschlands ausübt, ist nicht so bedeutungsvoll, wie es scheinen mag. Denn der Hauptgrundsatz der Konvention, die Maßgeblichkeit des Heimatrechtes, ist gemäß Art. 13 EG. z. BGB. in Deutschland positives innerstaatliches Recht. Und doch hat die Frage, ob Deutschland in seinem Verhältnis zu Frankreich (bzw. bei Eheschließungen, an denen Franzosen als Verlobte oder Eheleute beteiligt sind) überhaupt noch an die Konvention gebunden ist, nicht nur theoretische Bedeutung. Sämtliche Konventionen des internationalen Privatrechts haben auch Bestimmungen über ihr Verhältnis zum Konventionsausland, d. h. für die Rechtsfälle, in denen Angehörige eines der Konvention nicht beigetretenen Staates beteiligt sind, so Art. 8 des Eheschließungs-, Art. 9 des Ehescheidungs-, Art. 9 des Vormundschaftsabkommens. Art. 8 des ersten Abkommens lautet in fast wörtlicher Uebereinstimmung mit Art 9 des zweiten Abkommens:

„Dieses Abkommen findet nur auf solche Ehen Anwendung, welche im Gebiete der Vertragsstaaten zwischen Personen geschlossen sind, von denen mindestens eine Angehöriger eines dieser Staaten ist.

Kein Staat verpflichtet sich durch dieses Abkommen zur Anwendung eines Gesetzes, welches nicht dasjenige eines Vertragsstaats ist.“

Dagegen lautet Art. 9 des Vormundschaftsabkommens:

„Dieses Abkommen findet nur Anwendung auf die Vormundschaft über Minderjährige, die Angehörige eines der Vertragsstaaten sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines dieser Staaten haben.“

Das von Frankreich nicht gekündigte Eherechtsabkommen enthält in Art. 10 die Bestimmung:

„Dieses Abkommen findet keine Anwendung, wenn das Gesetz, das nach den vorstehenden Artikeln angewendet werden müßte, nicht das Gesetz eines Vertragsstaats ist.“

Allen 4 Konventionen ist also gemeinschaftlich die Abneigung gegenüber der Anwendung von konventionsausländischem Rechte. Aber die Stellung gegenüber dem Konventionsausland ist in den drei Eheabkommen anders gestaltet, als im Vormundschaftsabkommen. Die beiden gekündigten Eheabkommen haben gemeinschaftlich die kumulierte Anwendung der Heimatrechte der beiden an der Ehe beteiligten Personen: eine Eheschließung und Ehescheidung soll nur zulässig sein, wenn die Eherechte beider Parteien die Zulässigkeit anerkennen. M. a. W.: ist auch nur einer der Verlobten oder Eheleute Konventionsinländer, so gilt für ihn das Nationalitätsprinzip. Mithin würde die Konvention grundsätzlich ihre Anwendbarkeit auch auf einen französischen Verlobten behalten, wenn der andere Verlobte Deutscher ist. Mit dieser Auffassung steht Art. 8 Abs. 2 bzw. Art. 9 Abs. 2 nicht in Widerspruch, sondern bestätigt ihn vielmehr. Denn

mit der Konvention wollte man in erster Linie das allgemeine Prinzip aufstellen: die Maßgeblichkeit des Heimatrechtes. Dieses Prinzip bleibt bestehen, wenn nur einer der Verlobten Konventionsinländer ist. Der Vorbehalt, den Art. 8 Abs. 2 des Eheschließungsabkommens und in Uebereinstimmung mit ihm Art. 9 Abs. 2 des Ehescheidungsabkommens getroffen hat, erklärt sich aus der durch Art. 1 leider anerkannten Weiterverweisung. Die Konventionsstaaten selbst hatten sich gegenseitig über ihre materiellen Eherechte vollen Aufschluß gegeben; sie wollten nur verhüten, daß durch die Verweisung ein konventionsausländisches Recht anwendbar werde, demgegenüber die Beschränkung der Vorbehaltsklausel eine Gefahr bilden könnte. Mithin, das ist die Tragweite des Art. 8 Abs. 2, soll gegenüber dem nach dem allgemeinen Prinzip anwendbaren konventionsausländischen Rechte die Vorbehaltsklausel wieder ohne Einschränkung in Kraft treten. Anders steht es mit dem Vormundschaftsabkommen. In ihm ergeben die Worte des Art. 9 zweifellos, daß das Abkommen selbst gegenüber Vertragsausländern nicht zur Anwendung gelangt, daß auf die Rechtsanwendungsvorschriften der nationalen Rechtsordnung zurückzugehen ist. Trotzdem wird auch im Bereiche des Vormundschaftsrechts der Einfluß der französischen Kündigung von geringer Bedeutung sein, denn auch in diesem Gebiete hat die Konvention sich den Anschauungen angeschlossen, die in der Wissenschaft des internationalen Privatrechts fast allgemein anerkannt waren und im EG. z. BGB. ihren positiven Ausdruck erhalten haben. Mithin liegt, wie schon eingangs klargelegt ist, die Bedeutung der französischen Kündigung weniger im Gebiete des positiven Rechts als in dem der internationalen Rechtspolitik, deren Ziel die Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung auf internationaler Basis ist und bleiben muß.

## Die Unfallfürsorge im öffentlichen Dienste.[1])

Von Stadtrat H. von Frankenberg, Braunschweig.

Die Erweiterungen der Unfallfürsorge, die sich vom 1. Januar 1913 ab durch das Inkrafttreten des dritten Buchs der Reichsversicherungsordnung ergaben, sind zwar sehr erfreulich, aber sie lassen ein Gebiet fast ganz unberührt, das bisher schon wiederholt durch die Wünsche des Reichstages und einzelner Fachschriftsteller gestreift ist: die Fürsorge bei Unfällen von Personen, die sich bei der Rettung und Bergung von Menschen oder von Gegenständen in den Dienst der Oeffentlichkeit, der Allgemeinheit stellen.

Der Aufbau der reichsgesetzlichen Unfallversicherung hat es nicht zugelassen, die Tätigkeit derjenigen grundsätzlich mit zu berücksichtigen und durch Entschädigungen sicherzustellen, die sich aus Nächstenliebe opferfreudig bei Unglücksfällen oder drohender Gefahr für Leib und Leben, Hab und Gut dem Rettungswerk als freiwillige Helfer, u. U. auch in beruflicher Pflichterfüllung widmen. Wie die Betriebsunternehmer zu einer Berufsgenossenschaft als Träger der Unfallversicherung zusammengeschlossen sind, so haben auch nur sie selbst (jedoch unter Beschränkung auf Kleinbetriebsinhaber mit einem mäßigen Höchsteinkommen) und die von ihnen beschäftigten Arbeiter Anwartschaft auf Versicherungsleistungen. Wer außerhalb des versicherten Betriebes steht, der gewinnt durch vorübergehendes Eingreifen, auch wenn es sich um die Abwendung schwerer Nachteile handelt, nicht ohne weiteres den Anschluß an die Fürsorge; noch weniger kann hiervon die Rede sein bei dem Eintreten für unversicherte Betriebe und Haushaltungen, in denen durch Brand, Wassersnot, Einsturz und dergl. Gefahren drohen.

Allerdings ist die Härte, die manchmal in der Ausschaltung der Unfallfürsorge bei rettenden Liebeswerken zu liegen scheint, in verschiedenen Punkten dadurch gemildert, daß in der Landwirtschaft nach der wohlwollenden, dem Leben angepaßten Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts die gegenseitige Aushilfe der Kleinbetriebsinhaber bei Unglücksfällen als Betriebstätigkeit angesehen wird, daß ferner nach § 537 Nr. 7 RVO. das Halten von anderen Fahrzeugen als Wasserfahrzeugen, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden, auch bei nicht gewerbsmäßigen Betrieben (Dampfspritzen, Kraftwagen der Berufsfeuerwehr) unfallversicherungspflichtig ist, und daß endlich die Berufsgenossenschaften befugt sind, Belohnungen für Rettung Verunglückter zu gewähren[1]). Diese schon in § 31 Abs. 1 GewUnfVG. enthaltene Möglichkeit hängt mit dem vom Reichstage mehrfach geäußerten Verlangen zusammen, das bei den Beratungen über das GewUnfVG. in einem Kommissionsbeschluß folgenden Inhalts[2]) niedergelegt ist:

> Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, betr. Unfallversicherung der bei Rettung oder Bergung von Personen oder Sachen verunglückenden Personen.

Ein Kommissionsmitglied hatte es als Unbilligkeit bezeichnet, daß derartige Personen im allgemeinen nicht entschädigungsberechtigt seien. Um diese Lücke auszufüllen, wurde angeregt, durch Zulassung einer statutarischen Erweiterung jene Hilfsdienste nach Bedarf in den Versicherungszwang hineinzuziehen — ein gesetzgeberisches Vorgehen, das schwerlich große praktische Bedeutung gewonnen haben würde. Regierungsseitig wurde zwar anerkannt, daß die Unfallfürsorge in solchen Fällen wünschenswert sei, aber es wurde zugleich betont, daß es sich nicht um eine Berufspflicht, sondern

[1]) Kurz vor Abschluß des Drucks wird mitgeteilt, daß der Entwurf eines Reichsgesetzes über die Dienstunfallfürsorge vom Reichsamt des Innern den beteiligten preußischen Dienststellen zur Prüfung übersandt ist, bei der es sich auch um die Frage handeln wird, ob die Angelegenheit reichs- oder landesrechtlich neu geregelt werden soll. Der Verfasser.

[1]) §§ 736, 1011, 1164 RVO.

[2]) Bericht der Kommission über das GewUnfVG. Nr. 703a der Reichstagsdrucksachen von 1898/1900 S. 14.



um eine rein menschliche Verpflichtung zu handeln pflege, und daß bisher nur dann eine Entschädigungspflicht der betreffenden Berufsgenossenschaft angenommen sei, wenn der Auftrag zur Hilfeleistung von einem versicherten Unternehmer ausging. Immerhin werde es möglich sein, im Wege eines Sondergesetzes dem Wunsche Rechnung zu tragen.

Der Reichstag hat sich alsdann den obigen Beschluß zu eigen gemacht, auch ist bei späteren versicherungsrechtlichen Erörterungen öfters von Reichstagsmitgliedern auf die noch immer vorhandene Lücke hingewiesen, und die Regierungsvertreter haben sich gegen solche Anregungen, deren wohlgemeinte Absicht zweifellos ist, nicht ablehnend gezeigt. In neuester Zeit verlautet sogar mit ziemlicher Bestimmtheit, daß demnächst die gesetzgebenden Körperschaften ein Entwurf beschäftigen solle, der die Lücke ausfüllen würde, indem er bei Rettungs- und Bergungsarbeiten im weiteren Umfange eine angemessene Entschädigung zusichert.

Es läßt sich nicht leugnen, daß einem derartigen Gesetze von vielen Seiten Beifall und Zustimmung zuteil werden wird: der Gedanke, opferwilligen Helfern, die im Augenblicke der Gefahr aus edlen Beweggründen ihr Leben aufs Spiel setzen, durch die Allgemeinheit bei Schädigungen eine Vergütung zu gewähren, ist unverkennbar sehr volkstümlich. Und wenn man auch entgegenhalten mag, daß durch die Zusicherung einer Entschädigung das Rettungswerk etwas von seinem selbstlosen hohen Wert verliere, so beherrscht doch das Streben nach einer Versicherung und die Erkenntnis ihres volkswirtschaftlichen Wertes so sehr die gesamte Bevölkerung, daß es verfehlt wäre, jenen idealen Gesichtspunkt übermäßig in den Vordergrund zu stellen. Je mehr man es bedauern mag, daß unsere Zeit wirtschaftlichen Erwägungen stärker als früher zugänglich ist, um so gerechtfertigter ist die Schlußfolgerung, daß man die unbedingt wünschenswerte Rettung von Menschenleben durch wirtschaftliche Sicherstellung der hilfsbereiten Retter zu fördern allen Anlaß hat.

Bei Seeunfällen ist übrigens bereits in gewissen Grenzen die Fürsorge eingeführt: nach § 1046 Nr. 3 RVO., der insoweit aus § 1 Nr. 3 des Seeunfallvers.-Ges. übernommen ist, sind gegen Unfall versichert Personen, die in inländischen Betrieben für Retten oder Bergen von Menschen oder Sachen bei Schiffbrüchen beschäftigt sind. Damit ist aber selbstverständlich, so willkommen im Einzelfall das Eintreten der Seeberufsgenossenschaft sein mag, nur ein sehr geringer Teil der rettenden Tätigkeit erfaßt: selbst das todesmutige Eingreifen bei der Rettung Ertrinkender, die ohne das Ereignis eines Schiffbruchs gefährdet sind, fällt nur soweit unter die Unfallfürsorge, als Seeleute selbst oder andere auf Seefahrzeugen beschäftigte Personen die Retter sind; ein Fahrgast, ein am Hafendamm Vorbeigehender steht außerhalb der Anwartschaft, während für die Seeunfall-Versicherten § 1057 auf Dienstleistungen bei Retten oder Bergen von Menschen oder Sachen allgemein die Versicherung erstreckt (ebenso schon bisher § 2 SeeUVG.). Aus der Fassung der letztgenannten Vorschrift wird mit Recht gefolgert[1]), daß solche Rettungs- und Bergungsarbeiten nicht den Auftrag eines Vorgesetzten zur Voraussetzung der Versicherung haben, sondern daß es genügt, wenn eine gewisse Beziehung zum Betriebe vorhanden ist (regelmäßig auf der See oder im Hafen vom Schiffe aus); sogar beim Handeln gegen den Befehl des Seevorgesetzten wird Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft angenommen.

Es fragt sich nun, wie der Gedanke der Unfallversicherung auch anderer Rettungs- und Bergungsarbeiten am einfachsten und zweckmäßigsten sich verwirklichen läßt.

Die Einrichtung besonderer Berufsgenossenschaften für diesen Zweck ist nicht empfehlenswert. Abgesehen davon, daß es vermieden werden muß, ohne zwingende Gründe die Vielgestaltigkeit der Versicherungsträger noch um fernere Körperschaften zu vermehren, läßt es sich im voraus nicht übersehen, welche Betriebe bei der Einrichtung beteiligt sein würden. Wollte man aber sämtliche Betriebe und auch die Privathaushaltungen, die gewöhnlich nicht als „Betriebe" bezeichnet werden, zu einer Berufsgenossenschaft vereinigen, so schüfe man damit ein neues riesenhaftes Gebilde, dessen Verwaltungskosten kaum im Verhältnis zu den Leistungen stehen würden. Deshalb ist es richtiger, Umschau nach einem gangbaren Ausweg zu halten, und dieser bietet sich, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß eine Aufopferung für die Allgemeinheit es der letzteren nahe legt, auch ihrerseits Opfer zu bringen. Wie die Gemeinde oder größere Verbände heute die Feuerhilfe, den Sanitätsdienst und ähnliche Aufgaben teils freiwillig, teils auf Anordnung übernommen haben, so ist es keine außerordentliche Zumutung, sondern es entspricht der fortschreitenden Entwicklung, wenn man sie damit betraut, Entschädigungen an solche Personen zu gewähren, die bei einem im Gemeindebezirk vorkommenden Unglücksfall helfend und rettend eingegriffen haben[2]). Es hat diese Maßregel sogar den offenbaren Vorzug für sich, daß in wachsendem Umfange die Gemeinden, um hohen Entschädigungsleistungen vorzubeugen, den Rettungsdienst planmäßig vorbereiten und überwachen werden — ein Ergebnis, mit dem man sich vom Standpunkte der Volkswohlfahrt aus nur einverstanden erklären kann.

Die Versicherungsgesetze haben schon jetzt die Gemeinden in mancher Beziehung zur Mitarbeit in solchen Fällen herangezogen und mit Beiträgen oder Mühewaltungen belastet, in denen ein eigentliches Arbeitgeberverhältnis zwischen der Gemeinde und den Personen nicht vorlag, für die sie etwas zu leisten hatten. Beispielsweise war dies der Fall nach § 32 des BauUnfVG., wonach die Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl, für welche die letzte

[1]) Düttmann, Komm. zur RVO. Anm. 2 zu § 1057, S. 488.

[2]) Landesrechtlich besteht übrigens in verschiedenen Bundesstaaten schon eine gemeindliche Unfallfürsorge zugunsten von Feuerwehrleuten und anderen Personen im Gemeindedienst.

Volkszählung maßgebend ist, anteilig die Unfallbeiträge für Regiebauarbeiten von höchstens sechstägiger Dauer aufzubringen haben (ebenso fortan bei den Zweiganstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften nach §§ 629, 783 ff., 825 RVO.). Auch im Bereiche der Krankenversicherung müssen, nachdem am 1. Januar 1914 das zweite Buch der RVO. in Kraft getreten ist, die Gemeinden und Gemeindeverbände für die „unständig Beschäftigten" (Gelegenheits-, Hafen-, Abladearbeiter usw.) nach § 453 RVO. am Schlusse jedes Vierteljahrs den Gesamtbetrag der Beitragsteile (-Drittel) für die Arbeitgeber auf Grund einer eingereichten Rechnung an die Land- oder Ortskrankenkasse einzahlen, unbeschadet ihres Rechts, den Betrag auf die Einwohner des Kassenbezirks nach § 454 umzulegen. Wer sich im Gemeindebezirk hilfreich rettend betätigt, nützt mittelbar den Zwecken der Gemeinde, soll also Anwartschaft auf Entschädigung erhalten: das ist eine Schlußfolgerung, deren Durchführung nicht übermäßig schwer sein wird. Da die Gesamtheit der Einwohner Wert darauf legen muß, daß die Aufgabe der gemeinnützigen Hilfsbereitschaft gefördert wird, so liegt nichts Unbilliges darin, daß die Deckung der Aufwendungen, welche die Gemeinden bei der Leistung von Entschädigungen machen müssen, von der Gesamtheit getragen wird: Einkommensteuer, Grundsteuer und (wo sie als Gemeindesteuer besteht) Gewerbesteuer stehen sämtlich in Beziehungen zu dem Rettungswerk, das bald auf der Straße vor einem dahersausenden Kraftwagen, bald im Dachgeschoß eines brennenden Hauses, bald tief im Schacht des Bergwerks oder auf dem Fabrikhofe erfolgt. Kleine Gemeinden sind freilich nicht leistungsfähig genug, um den erheblichen Anforderungen gewachsen zu sein, die u. U. bei großen Unglücksfällen ihrer harren. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, entweder ihnen den Rücken zu stärken durch Zusammenschluß zu Gesamtversicherungsverbänden oder noch einfacher durch Uebernahme der Last auf Kreise und ähnliche Bezirke. Denselben Weg hat bekanntlich die Landesgesetzgebung vielfach bei der Tragung gewisser Armenlasten eingeschlagen, indem sie bestimmte, daß diese ganz oder zum Teil durch Landarmenverbände aufzubringen seien (z. B. bei Geisteskranken, Blinden, Taubstummen, Schwachsinnigen usw.). Für die größeren Stadtgemeinden kann die Haftung selbstständig eingeführt werden, ebenso wie viele von ihnen die Bauunfallversicherung der von ihnen beschäftigten Unfallversicherungspflichtigen (Straßen-, Kanal-, Reinigungsarbeiter usw.) statt der Tiefbauberufsgenossenschaft selbst tragen; eine Rückversicherung bei einem Versicherungsverein oder bei einem untereinander geschlossenen Versicherungs-Verband ist dabei schon jetzt sehr gebräuchlich und würde in Zukunft unter mäßiger Erhöhung der bisherigen Prämiensätze noch mehr zur Regel werden.

Die Bemessung der Entschädigungen, die sich wie bei der bestehenden Reichsunfallversicherung auf die Gewährung von Renten für Erwerbsunfähigkeit und Erwerbsbeschränkung, auf Ersatz der Kosten des Heilverfahrens und auf Sterbe-, Witwen- und Waisengeld unter Ausschaltung des Ersatzes eines Sachschadens zu beschränken hätte, kann bei Personen, die der RVO. oder der Angestelltenversicherung unterstehen, nach dem für die Versicherungsbeiträge maßgebenden Jahresarbeitsverdienst erfolgen. Bei Nichtversicherten mag ihr steuerpflichtiges Jahreseinkommen aus gewinnbringender Beschäftigung, Unternehmertätigkeit u. dgl., beim Fehlen eines solchen Anhalts aber der im Gemeindebezirke geltende Ortslohn (§§ 149 ff. RVO.) in Ansatz kommen.

Das Verfahren bei der Festsetzung der Entschädigungen läßt sich eng den Vorschriften der RVO. anpassen. Die Feststellung der Enschädigungen muß allerdings wohl hier nicht (wie bei der allgemeinen Unfallversicherung) von Amts wegen, sondern bei der Eigenart des Anspruchs nur auf Antrag erfolgen, da mancher Retter von vornherein auf Rentenbezug verzichten würde. Der seit dem 1. Januar 1912 nach und nach durchgeführte behördliche Aufbau (Versicherungs-, Oberversicherungs-, Reichs- oder Landesversicherungsamt) kann für die Vorbereitung und für den Rechtsmittelzug ausgenutzt werden. Wie bei den Berufsgenossenschaften und den Fällen, in denen große Gemeinden, Kreise, Provinzen usw. als Selbstversicherungsverbände die Träger der Unfallfürsorge sind, geben die Letztgenannten als Feststellungsbehörde ihren Bescheid ab, auf den der Einspruch bei dem Versicherungsträger und (nach Verhandlung vor dem Versicherungsamt) ein Endbescheid des Versicherungsträgers erfolgen kann (§§ 1583 ff. RVO.). Berufung an das Oberversicherungsamt, Rekurs an das Reichs- oder Landesversicherungsamt schließen sich entsprechend an. Dadurch, daß die Oberversicherungsämter nicht auf bestimmte Berufsgenossenschaften, sondern allgemein auf die Reichsversicherung zugeschnitten sind, ist ihre Berufung besonders zweckmäßig.

Fassen wir die vorstehenden Ausführungen kurz zusammen, so gipfeln sie darin, daß eine reichsgesetzliche Fürsorge bei Unfällen von Personen, die bei der Rettung oder Bergung von Menschen oder Gegenständen körperlich oder geistig beschädigt oder getötet werden, dringend wünschenswert und in Angliederung an die Gemeinden und größeren Verbände verhältnismäßig leicht durchführbar ist. Die Grundsätze der RVO. über die Bemessung der Entschädigungen und über das Verfahren lassen sich dabei mit wenigen Abweichungen übernehmen.

Sollte ein so oder ähnlich gefaßtes Gesetz in unabsehbarer Zeit ergehen, so würden schwerlich in nennenswertem Umfange Klagen über die neue sozialpolitische Last laut werden, die sich auf viele Schultern verteilt. Was aber die Gefahr betrifft, daß fortan um manchen derartigen Entschädigungsanspruch bei den Rentenbehörden gekämpft und dadurch hier und da Unzufriedenheit hervorgerufen



oder Simulation beobachtet wird, so ist dieser Nachteil nicht so groß als der Mangel, der im Fehlen einer geordneten Fürsorge für die bei Rettungs- und Bergungsarbeiten beschädigten oder getöteten Personen und deren Familie besteht.

## Die neuesten Hefte der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Bd. 47 Heft 1 und 2).

Besprochen von Reichsgerichtsrat a. D. Galli, Leipzig.

Für Auslegung oder Reform des Strafgesetzbuchs sind bedeutungsvoll:

1. Das Urteil des IV. Sen. v. 27. Juni 1913 (Nr. 69 S. 223), wonach die auf den Grammophonplatten hervorgebrachten Zeichen als „Schrift" im Sinne des § 184 Nr. 1 anzusehen sind. Der — auch nach Urheberrecht bedeutsame — Satz gehört, nachdem die Bedenken desselben Senats E. 46, 390 hierdurch aufgegeben sind, zur feststehenden Rechtsprechung. Zweifelhaft ist nur, daß das RG. diejenigen Wir'e, welche durch eigenhändige Bedienung des Grammophons die Wiedergabe des unzüchtigen Textes bewirkt hatten, freigesprochen hat, während die Revision eines Wirts, der die Schallplatte zur Benutzung durch die Gäste bereitgestellt hatte, verworfen ist. In dem letzteren Falle ist ein „Vorrätighalten zum Zwecke der Verbreitung" angenommen, in den ersteren Fällen das von der Strafkammer festgestellte „Verbreiten" abgelehnt, weil eine Mitteilung der Platte aus der Hand des Wirts in die Hand eines anderen nicht stattgefunden habe. Diesseits wird angenommen, daß § 184 Nr. 1 in der Fassung der Novelle v. 25. Juni 1900, „wer . . . ausstellt, anschlägt oder sonst verbreitet", das Ausstellen und Anschlagen für eine Verbreitungsart erklärt und damit klarstellt, daß das Merkmal der Verbreitung, soweit § 184 in Frage kommt, durch das körperliche Ueberlassen der Schrift nicht bedingt ist. Die vom Senat angezogenen Präjudikate gehören der Zeit vor 1900 an; sie sind darauf gestützt, daß durch die damalige Fassung das „Verkaufen, Verteilen oder sonst Verbreiten" unter Strafe gestellt war. Die Unterscheidung zwischen einem Wirt, der mit eigener Hand das Vorspielen bewirkt und deshalb straffrei bleibt, und einem Wirt, der die Einlegung der Platte den Gästen überläßt und deshalb bestraft wird, entspricht so wenig dem Gedankeninhalte des § 184, daß ev. eine Gesetzesänderung, welche seither in diesem Punkte nicht beabsichtigt ist,[1]) veranlaßt sein dürfte.

2. Das Urt. v. 6. März 1913 (Nr. 21 S. 71) behandelt die Anwendbarkeit des § 109 auf eine Vereinbarung, durch welche A sich verpflichtet hatte, dem Sohne des B eine Wiese zu einem bestimmten Preise zu verkaufen, wogegen B seine Stimme bei der Gemeindevertreterwahl dem A zugesagt hatte. Die Strafkammer hatte freigesprochen, weil aus dem Abkommen ein Vorteil für B nicht zu entnehmen sei. Der I. Senat hat aufgehoben. Er führt aus, daß „Kaufen" und „Verkaufen" in § 109 nicht nach BGB., sondern im volkstümlichen Sinne gemeint seien und es nicht darauf ankomme, ob der Kaufpreis — hier die Ueberlassung des Grundstücks — für den Stimmverkäufer selbst oder einen Dritten — hier dessen Sohn — bedungen sei. Dem Urteil würde lediglich beizustimmen sein, wenn nicht durch die Sätze:

> „wenn auch dem Empfänger eine Leistung obliegt, ist zu prüfen, ob nach Abzug des Wertes dieser Leistung für den Empfänger noch ein wirtschaftlicher Vorteil bleibt. Ein solcher muß allerdings verlangt werden"

das Erfordernis eines in einem wirtschaftlichen Vorteile bestehenden Entgelts aufgestellt wäre. Richtiger dürfte sein und der bisherigen Praxis (vgl. §§ 49a, 331—333) entsprechen, daß Vorteile „irgendwelcher Art" — auch Verbesserungen und Genüsse, welche des wirtschaftlichen Werts entbehren — genügen können. Ich möchte noch weitergehen und sagen, daß das Erfordernis eines Vorteils hier überhaupt auszuscheiden ist. Der § 109 bestraft den Stimmkauf auch dann, wenn das Geschäft einen für den Verkäufer nachteiligen Inhalt hat, beispielsweise mit der Verabredung eines zu hohen Kaufpreises für das ihm zu überlassende Grundstück verbunden ist. Nicht auf Vorteil oder Nachteil, sondern darauf kommt es an, ob dasjenige, was der Käufer der Wahlstimme verspricht oder gewährt, für die Kontrahenten, deren Vorstellung und Beweggründe hierbei entscheidend sind, die Bedeutung eines für die Stimmentäußerung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarten Entgelts hat: wobei die Wertlosigkeit der Leistung die Entscheidung der Tatfrage zugunsten der Angekl. beeinflussen kann, rechtsgrundsätzlich aber für den Begriff des „prix quelconque" nach dem Vorbilde des code ohne Bedeutung ist.

3. Nach § 370 Nr. 5 in der Fassung des Ges. vom 19. Juni 1912 wird bestraft, „wer Nahrungs- oder Genußmittel oder andere Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs in geringer Menge oder von unbedeutendem Werte zum alsbaldigen Verbrauch entwendet oder unterschlägt". Die Anwendung dieser Vorschrift war von der Strafkammer in einem Falle, in welchem Angeklagte aus Fabrikvorräten Terpentin und Firnis entwendet hatten, um damit eine Laube in ihrem „Schrebergarten" anzustreichen, abgelehnt worden, weil Terpentin und Firnis, wenn schon an sich Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs, im vorliegenden Falle nicht zu hauswirtschaftlichem Verbrauch, sondern als „Baumaterial" entwendet seien. Der III. Sen. hat durch Urt. v. 10. März 1913 (Nr. 23 S. 80) die wegen Diebstahls erfolgte Verurteilung aufgehoben, weil der Gesetzgeber in keiner Weise kundgegeben habe, daß, wie früher bei Nahrungs- oder Genußmitteln der Verbrauch durch Verzehren, so jetzt bei den in die Vorschrift neu eingestellten Gegenständen des hauswirtschaftlichen Verbrauchs ein ihrer gewöhnlichen Bestimmung sich anschließender, also hauswirtschaftlicher Verbrauch für die Anwendung

[1]) Vgl. VE. zum StrGB. § 257 und Ebermayer, Entwurf e. StrGB. nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission S. 69.

der milderen Strafbestimmung erforderlich sei. Dem dürfte entgegenstehen, daß § 370 Nr. 5 in seiner jetzigen Fassung, insbesondere durch die Worte „oder andere", die hauswirtschaftlichen Verbrauchsgegenstände den Nahrungs- und Genußmitteln in objektiver wie in subjektiver Hinsicht gleichstellt: in welchem Zusammenhange die Beibehaltung der aus dem früheren Ges. übernommenen Worte „zum alsbaldigen Verbrauch" zugleich zum Ausdruck bringt, daß nunmehr das Erfordernis einer der vorausgesetzten Bestimmung des Gegenstandes entsprechenden Verbrauchsabsicht, wie solches von Rechtsprechung und Doktrin bei Nahrungs- und Genußmitteln stets festgehalten ist, auch bei den anderen, durch das neue Ges. eingeschalteten Gegenständen sinngemäß Platz greift. Daneben kommt in Betracht, daß in zahlreich denkbaren Fällen die Entscheidung darüber, ob die entwendete oder unterschlagene Sache als hauswirtschaftlicher Verbrauchsgegenstand anzusehen, nach der maßgebenden Verkehrsanschauung von der Verwendungsabsicht des Täters nicht loszulösen ist. Farbstoffe können, auch nach dem Farbenges. v. 5. Juli 1887, hierher gehören, aber nicht lediglich vermöge ihrer Eigenschaft als solche, sondern nur dann, wenn zu dieser Eigenschaft ein auf hauswirtschaftlichen Verbrauch gerichteter Wille hinzutritt. — Die zu demselben Strafges. ergangenen Urt. des III. Sen. v. 13. Febr. 1913 (Nr. 79 S. 247) sowie des IV. v. 1. Juli dess. Jahres (Nr. 80 S. 266) führen unter Widerlegung der Gegenansicht des ORA. zutreffend aus, daß Viehfutter ein hauswirtschaftlicher Verbrauchsgegenstand sei. Nach der weitergehenden Annahme des ersteren Urt. gehören Stoffe, die nach der Volksanschauung und Uebung der Hauswirtschaft dienen, auch dann hierher, wenn sie im Einzelfalle vom Eigentümer oder sonstigen Berechtigten zu einem nicht hauswirtschaftlichen Zwecke, beispielsweise das Futter für ein Rennpferd, bestimmt sind. Ich begnüge mich, die Tragweite dieses durchaus begründeten Satzes an einem näherliegenden Beispiele klarzustellen: nach dem Gedankengange des jetzigen § 370 Nr. 5, wie solcher in der Begründung des Entwurfs ausgesprochen ist, kann es keinen Unterschied machen, ob die Kohlen an der Stelle, wo sie entwendet werden, für Hausfeuerung oder Fabrikbetrieb oder Handelsgeschäfte auf Lager sind. Eine Ausdehnung des milderen Ges. auf ungeeignete Fälle ist hiervon nicht zu befürchten, wenn, wie das Urt. v. 13. Febr. im Gegensatz zu dem Urt. dess. Senats v. 10. März auf S. 263 richtig bemerkt, „die Absicht des Täters bei der Entwendung in jedem Falle nur auf die alsbaldige Befriedigung eines hauswirtschaftlichen Bedürfnisses gerichtet war".

4. Von Wichtigkeit für die Auslegung der §§ 43, 46 ist das Urt. des IV. Sen. v. 7. März 1913 (Nr. 22 S. 75). Angeklagter hatte mit der Hand unter die Röcke eines noch nicht vierzehnjährigen Mädchens gegriffen und, da das Mädchen Turnhosen trug, nach deren Knöpfen gefaßt, auch bereits einen Knopf aufgeknöpft, das nackte Fleisch aber noch nicht berührt, als er durch die Frage des Mädchens: „Was wollen Sie denn mit mir machen?" zum Aufgeben des weiteren Vordringens bestimmt wurde. Von der Strafkammer war die Freiwilligkeit dieses Rücktrittes unter der Annahme verneint, daß Angeklagter, als er sein Vorhaben entdeckt sah, sich nicht getraut habe, weiterzugehen. Das RG. hat die Verurteilung aufgehoben und zutreffend erwogen: einmal, daß die bloße Furcht vor Anzeige und Strafe kein die Freiwilligkeit ausschließender Beweggrund sei; sodann, daß das „Sich-nicht-Getrauen" der Möglichkeit einer durch die Frage des Mädchens hervorgerufenen Scham Raum gäbe und unter dieser Voraussetzung der Rücktritt als Ergebnis „einer besseren seelischen Regung" aufzufassen sei. Zu Bedenken gibt aber Veranlassung, daß das RG., obschon nach seiner Ansicht das Tatbestandsmerkmal der unzüchtigen Handlung durch das Greifen unter die Röcke und durch das Aufknöpfen der Hose erfüllt war, die erstrichterliche Annahme eines bloßen Versuchs für „rechtlich möglich" erklärt, weil Angeklagter geschlechtliche Erregung und Befriedigung durch Betasten des nackten Körpers angestrebt habe und von diesem subjektiven Standpunkte aus nur ein Anfang der Ausführung anzunehmen sei. Es geht nicht an, einer den äußeren Tatbestand des § 176 Nr. 3 erschöpfenden und mit entsprechendem Bewußtsein vorgenommenen Handlung den Charakter der vollendeten Straftat um deswillen abzusprechen, weil die Handlung nicht bis zu dem erstrebten, über die Erfordernisse des gesetzlichen Tatbestandes hinausgehenden Endziele vorgeschritten war.

5. Ein Rechtsanwalt hatte in öffentlicher, zur Besprechung gewisser Ausstandsereignisse einberufener Versammlung den mit sogen. Streiksachen befaßten Richtern den Vorwurf bewußter Parteilichkeit gemacht. Er ist wegen Beleidigung verurteilt und seine Revision durch Urt. des V. Sen. v. 9. Mai 1913 (Nr. 51 S. 170) mit der bedenkenfreien Begründung verworfen, daß dem Rechtsanwalt auch in Ansehung solcher Angelegenheiten, die das Gericht betreffen, bei dem er als Anwalt tätig ist, der Schutz des § 193 nur unter der Voraussetzung einer „nahen persönlichen Beziehung" zu der Angelegenheit, um die es sich handelt, zur Seite steht.

6. Bei der Urkundenfälschung ist das Tatbestandsmerkmal der rechtswidrigen Absicht seit dem Urt. des II. Strafsen. v. 22. Okt. 1880, E. II 376, wonach dies Merkmal lediglich ein „allgemeines Erfordernis des strafrechtlichen dolus" hervorhob, von der Rechtsprechung mehr und mehr eingeschränkt: zunächst dadurch, daß eine über das Bewußtsein hinausgehende, auf Täuschung im Rechtsleben gerichtete Absicht verlangt wurde, und neuerdings durch Urt. des V. Sen. v. 13. Juni 1913 (Nr. 62, S. 199), woselbst in einem Falle, in welchem der kranke Schuldner durch eine gefälschte Quittung beruhigt werden sollte, ausgeführt ist, daß der Wille, mit der Urkunde den zu Täuschenden



in einen Irrtum über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu versetzen, nicht genüge. „Hinzukommen muß, daß der zu Täuschende durch den Irrtum zu einem rechtlich erheblichen Verhalten, sei dies ein Tun oder Unterlassen, bestimmt werden soll." Das RG. ist damit einer von Frank in seinem Kommentar zu § 267 A. VI³ aufgestellten Ansicht beigetreten. Verwertbar für diese Ansicht ist die Analogie eines Betrugsversuches, dessen Tatbestand nur angenommen wird, wenn die Täuschung darauf berechnet war, den Getäuschten zu einem die Vermögensbeschädigung begründenden Tun oder Unterlassen zu veranlassen. Daß eine derartige Einschränkung des Begriffes „rechtswidrige Absicht" dem RG. bereits früher einmal vorgeschwebt hat, ergibt das Urt. des III. Sen. v. 5. Dez. 1883, E. 8, 195 in der Ausführung, daß die Absicht, durch den gefälschten Brief den Adressaten zu beleidigen, nicht ausreiche, da nicht festgestellt sei, daß Angekl. irgendwie beabsichtigt habe, eine Verwendung der Urkunde als eines für den Strafprozeß verwertbaren Beweisbehelfs herbeizuführen.

7. Aus den zu Strafnebengesetzen gefällten Entscheidungen möchte ich nur eine herausheben. Daß landesgesetzlich die strafrechtliche Verantwortlichkeit des schuldlosen Erben für Steuerentziehungen seines Erblassers sowie deren Durchführung mittels eines gegen den Erben einzuleitenden Strafverfahrens angeordnet werden kann, ist von dem IV. Strafsenat durch Urt. E. 45, 52 aus Gründen, gegen welche nicht anzukämpfen ist, angenommen. Der III. Senat hat sich durch Urt. v. 11. Nov. 1912 (Nr. 3 S. 15) angeschlossen. Mir scheint, daß eine derartige, mit den allgemeinsten strafrechtlichen Grundsätzen unvereinbare Möglichkeit ihre Beseitigung durch die Reichsgesetzgebung finden muß; ich neige zu der Ansicht, daß hierzu in dem Einführungsges. zum künftigen StrGB. ein geeigneter Platz gegeben ist.[1])

8. Prozessual ist das Urt. v. 18. März 1913 (Nr. 29 S. 100) von besonderer Wichtigkeit. In einem Falle, in welchem die Strafkammer den Antrag auf Augenscheinseinnahme nicht wegen Unerheblichkeit der zu beweisenden Tatsache, sondern deshalb abgelehnt hatte, weil sie „sich auf Grund der Verhandlung und an der Hand der Karten ein genaues Bild der Oertlichkeit machen könne", hat der V. Senat, entgegen seiner früheren Praxis, entschieden, daß die Anordnung einer richterlichen Augenscheinseinnahme außerhalb der Gerichtsstelle durch die StrPO. in das pflichtmäßige, d. h. von der Pflicht zur Wahrheitsermittlung geleitete Ermessen des Tatrichters gestellt und sonach die hier vorliegende Ablehnung der Revision unzugänglich sei. Die Begründung ist in der Hauptsache durchschlagend, nämlich darin, daß der richterliche Augenschein durch andere Beweismittel — Abbildungen, Karten, Zeugen oder Sachverständige, welche die Besichtigung vorgenommen haben — regelmäßig ersetzbar ist, und danach sowie in Ermangelung einer entgegenstehenden Vorschrift der StrPO. dem Richter das Urteil darüber zusteht, ob der beantragte Augenschein nach dem Verhandlungsergebnisse durch andere Erkenntnisquellen soweit ersetzt ist, daß das Gericht sich eine Ueberzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit der unter Beweis gestellten und für die Beurteilung der Sache erheblichen Behauptungen gebildet hat. M. E. gilt der Satz auch da, wo Augenscheinseinnahme an Gerichtsstelle beantragt ist, hier jedoch nur insoweit, als nicht durch § 244 StrPO. die Erstreckung der Beweisaufnahme auf herbeigeschaffte Beweismittel vorgeschrieben ist.

9. Nach dem Urt. des II. Sen. v. 6. Mai 1913 (Nr. 48 S. 159) wird das von dem gesetzlichen Vertreter des Angekl. gemäß § 340 StrPO. eingelegte Rechtsmittel unzulässig, wenn der Beschwerdeführer vor der Hauptverhandlung aufhört, gesetzlicher Vertreter zu sein. Leider richtig! Abhilfe durch Gesetz nötig: etwa dahin, daß das Rechtsmittel in dem vorausgesetzten Falle von dem Beschuldigten verfolgt werden kann, und zwar auch dann, wenn dieser vorher für seine Person auf das Rechtsmittel verzichtet hat.[1])

[1]) Vgl. DJZ. 1912, S. 711 Nr. 2.

[1]) Vgl. DJZ. 1910 S. 850.

## Zur Reform des Rechtsstudiums.

Von Professor Dr. phil. et jur. Langheineken, Halle a. S.

Auf S. 598 d. Bl. erinnnert Prof. Dr. Gerland an den Alarmruf, mit dem 1909 Zitelmann, der geistvolle und energische Vorkämpfer einer Reform des Rechtsstudiums, die deutschen Juristenfakultäten auf die Schanzen rief unter Offenlegung der wachsenden Gefahr, die von der andauernden Teilnahmslosigkeit der meisten Rechtsstudenten gegenüber den Lehreinrichtungen der Universitäten und von dem starken Zulauf zu den Vorbereitungskursen der Privatlehrer drohte.[2]) Aber die Wirkung jenes Alarmrufes ist, wie Gerland feststellt, „nichts als Papier und Gedanken, aber keine einzige Tat" gewesen. Eine Tat erwartet er nun von einem „offiziellen und korporativen" Vorgehen der Fakultäten. Eine Versammlung ihrer Vertreter solle sich über die Gliederung des Lehrstoffes und die Mittel gegen den Unfleiß der studierenden Jugend verständigen in Form einer allgemeinen Studienordnung, wozu noch die Ausstellung von Fleißzeugnissen für regelmäßigen Vorlesungsbesuch zu treten habe. Letztere würden einen weittragenden Einfluß erringen, jene werde ohne weiteres zur Reichsstudienordnung werden. Die Schwierigkeit einer solchen Verständigung sei zwar nicht zu verkennen, indessen selbst die Einigung einer Minorität wäre ein Anfang, von dem später die anderen mit fortgerissen würden. Er schließt: „Der Ernst der Entwickelung kann nur dem Unkundigen verborgen sein. Mögen endlich sich Taten einstellen."

Dem Eindrucke dieser Worte wird sich niemand verschließen, dem die geistige Erziehung unserer juristischen Jugend, die wissenschaftliche

[2]) „Was not tut!" S. 505, 1909 der DJZ.



Durchdringung der Praxis und die Grundlage beider, eine zweckentsprechende Gestaltung des akademischen Rechtsunterrichts, am Herzen liegen. Denn es sind Gedanken eines von der Bedeutung des akademischen Lehrberufes erfüllten Fachmannes, getragen von der ernsten Sorge um die künftige Stellung unserer Rechtsfakultäten. Aber diese freien und kühnen Gedanken bringen wieder unbequeme Feststellungen, Mahnungen und Forderungen, und die Versuche ihrer Durchführung werden sich hart im Raume stoßen an manchen Prüfungsvorschriften und deren Handhabung, am Widerstand der äußeren Feinde eines das wissenschaftliche Ideal emporhaltenden, wahrhaft akademischen Rechtsunterichtes und an der vis inertiae der „Ruhebedürftigen". Die Reformgegner intra et extra muros ließ schon Zitelmann sagen, es sei ja auch bei der heutigen Art der Vorbildung mit der Praxis gut gegangen; wie es bisher gegangen, könne es auch weitergehen. Durch die Wiederauffrischung seiner bitteren Vorhaltungen werden jetzt diese Gegner einer gesunden Fortentwickelung des akademischen Rechtsunterrichtes nur noch verdrießlicher werden.

Zutreffend bemerkt Gerland: „Jeder Repetitor am Schluß des Studiums beweist, daß das Studium sein Ziel nicht erreicht hat." In der Tat bietet das „unerhöhrte Anwachsen des Repetitorunfuges" eine Probe aufs Exempel. Aber als Rechnungsfaktor tritt auf nicht nur die Einrichtung des akademischen Rechtsunterrichtes, sondern auch eine Reihe anderer Umstände, insbes. die jeweilige Prüfungsordnung und deren Handhabung. Wenn heute der Inhaber einer außerakademischen Rechtsschule eine leidige Notwendigkeit geworden zu sein scheint, so liegt die Ursache dieser in allen anderen Fächern wie auch in den süddeutschen Rechtsfakultäten so gut wie unbekannten Erscheinung nicht allein in einer Mangelhaftigkeit der akademischen Lehreinrichtungen. Von den zahlreichen mitwirkenden Faktoren mag ja der eine oder der andere nach Existenz und Intensität in den verschiedenen Bundesstaaten und auch bei den verschiedenen Prüfungskommissionen desselben Bundesstaates starke Abweichungen aufweisen. So dürfte es nicht belanglos sein, ob vor dem Erlaß von Verordnungen über das juristische Studium die Fakultäten gehört werden oder nicht, ob in der Kommission die Theoretiker überwiegen oder aber die Praktiker, ob bei einschneidenden Aenderungen des Prüfungswesens alle Kommissionsmitglieder Gelegenheit zu einer Aeußerung erhalten oder nicht, ob der Vorsitzende bei wichtigeren Entscheidungen im Einzelfall (z. B. Anrechnung beider Militärsemester, Dispens von einzelnen Vorlesungen) die Kommission zu befragen hat oder nicht, ob er Bescheinigungen eines Repetitors zum Nachweis eines ordnungsmäßigen Studiums zurückweist oder annimmt (die Bedeutung dieses Punktes wird anscheinend leicht unterschätzt). Indessen bleibt, ungeachtet der in diesen Umständen liegenden Hemmungen, die Notwendigkeit bestehen, kein Mittel unversucht zu lassen, um einer die Bedeutung und das Ansehen unserer Fakultäten schwer gefährdenden Entwicklung entgegenzutreten.

Dazu gehört gewiß die Aufstellung einer den Bedürfnissen des jungen Studenten angepaßten Studienordnung, nach der dieser sein Studium „unter verständiger Würdigung des inneren Zusammenhanges der Vorlesungen" sachgemäß ansetzen und fortführen kann. Dazu gehört aber auch die Ausfüllung einer oft beklagten Lücke im Rechtsunterricht. Es fehlt nämlich an einer Anleitung zur methodischen Einprägung des Rechtsstoffes nach wissenschaftlichen Grundsätzen. Und doch bedarf der Studierende einer Unterweisung für die Art, wie er die ihm in den Vorlesungen entgegengebrachten Erkenntnisinhalte, die allgemeineren wie die wichtigeren besonderen, zu einem zusammenhängenden Wissen zu vereinigen hat. Jene Anleitung kann nur durch eine besondere Art Konversatorium geboten werden, das sich wesentlich aus Vorbereitung, Besprechung und Kolloquium zusammensetzt. Darüber einiges weiter unten.

Hingegen dürfte die Ausstellung von Fleißzeugnissen einigen Bedenken unterliegen, sowohl nach ihrer Durchführbarkeit wie nach ihrer Wirksamkeit; denn die geringe Bewertung eines regelmäßigen Vorlesungsbesuches ist keineswegs auf gewisse studentische Kreise beschränkt.

Statt dessen gilt es, das Vorlesungswesen zu vervollkommenen und zu entwickeln; dabei wird das Augenmerk ebenso auf die Lehrmethode in den Vorlesungen und Uebungen wie auch auf die Unterweisung der Studierenden in einer wissenschaftlichen Arbeitsmethode zur Einprägung von Rechtskenntnissen zu richten sein, selbstverständlich unter voller Wahrung der Lehrfreiheit des einzelnen Dozenten.

Was die formelle Seite der Forderungen Gerland's betrifft, so ist ihm darin beizupflichten, daß die Konferenz der Fakultäten nicht Ideen, sondern Taten zu beraten hätte. Aber hieran knüpfen sich sofort zwei Bedenken:

Wenn keine bloßen Ideen, sondern Taten den Gegenstand der Beratung bilden sollen, so können das von vornherein nicht wohl Taten sein, die erst aus Ideen hervorgehen sollen (denn dann wären es eben wieder diese Ideen), sondern Taten, in denen bereits Ideen verwirklicht worden sind. Hierzu bedarf es aber zu allererst einer vorbereitenden Tätigkeit des einzelnen, in der er für sich die bestmögliche Art der Durchführung seiner Ideen prüft. Danach wären die gesammelten Erfahrungen unter den beteiligten Kollegen auszutauschen. Nur auf solchen wechselseitigen Mitteilungen wird sich eine erfolgreiche Beratung von weitergreifenden Taten aufbauen lassen.

Ferner: Gerland meint, daß die Fakultäten offiziell und korporativ, also doch wohl durch offizielle Vertreter, zu einer Beratung zusammentreten sollen. Ist es nun wirklich sicher, daß dann gerade die einer Reform aus vollem Herzen zugeneigten Mitglieder abgeordnet werden und daß nicht etwa



die „Ruhebedürftigen" im Verein mit den Zaghaften in einer Weise mitwirken würden, daß es zu wirklichen Taten **nicht** käme und „alles beim alten bliebe"?

Aber trotz mancher Meinungsverschiedenheit werden die zielbewußten Freunde des Reformgedankens den erneuten Alarmruf aufs wärmste begrüßen und sich mit **Gerland** gern um das von **Zitelmann** entfaltete Banner der Reform scharen. Nur bedarf es zuvörderst einer ernsten und mühsamen Vorarbeit jedes einzelnen und einer strengen Selbstprüfung in bezug auf die eigenen Ideen durch das Experiment im kleinen, ehe der Versuch unternommen werden kann, in einer **freien** Vereinigung aller ausgesprochenen Reformanhänger sich über bestimmte gemeinsame Maßregeln zu verständigen.

Nachdem einmal diese Frage von neuem in Fluß gebracht worden ist, dürfte es zeitgemäß sein, in Ausführung obiger Gedanken bereits heute über einen Versuch und dessen vorläufige Ergebnisse zu berichten. In den drei letzten Semestern habe ich an der Universität Halle angekündigt: „Ausgewählte Kapitel aus dem Zivilprozeß (oder Strafprozeß oder Strafrecht)." Die Ankündigung war absichtlich ganz farblos gehalten. Die Eigenart dieser Vorlesung besteht darin: Sie wendet sich nur an solche Studenten, die bereits die grundlegende Vorlesung gehört haben. Mit ihnen kann der Gegenstand von einem freier gelegenen Standpunkt aus betrachtet werden, der gestattet, die mannigfaltigen Elemente des Wissensstoffes zueinander in enge und vielseitige Beziehung zu bringen und ein erweitertes Verständnis von Grund und Zweck der Rechtssätze zu vermitteln. — Sie beschränkt sich auf ausgewählte Kapitel und zeigt paradigmatisch eine wissenschaftliche Arbeitsmethode, die sich auch auf andere Materien übertragen läßt. Durch eine auf das gesamte Rechtsgebiet erstreckte Wiederholung würde der von der Schule her bestehende Mangel an Uebung in selbsttätigen Geistesarbeit schwerlich überwunden, sondern eher unterhalten und vielleicht für die Zukunft festgelegt werden. — Der jedesmal zu behandelnde Rechtsstoff wird zur Vorbereitung vorher mitgeteilt. Bei der Besprechung, die eingeleitet wird durch einen kurzen Vortrag und eine Aufstellung einfacher Rechtsfälle, wird den Teilnehmern zur Beantwortung der Fragen nur eine kurze Frist gewährt; nach deren Ablauf wird die Antwort mitgeteilt. Dabei finden auch jene Rechtsfälle ihre eingehend begründete Lösung. Endlich werden Fragen an die Teilnehmer unmittelbar gerichtet, jedoch nur mit deren für das betreffende Kolloquium schriftlich erklärtem Einverständnis, und ebenso die von Teilnehmern gestellten Fragen gemeinsam erörtert. — Als Leitfaden dient ein Grundriß, der mittels übersichtlich geordneter Stichworte die Hauptpunkte in ihrer gedanklichen Folge heraushebt.

Das äußere Ergebnis stellt sich vorläufig dar in einem Anwachsen der Teilnehmerzahl von 9 und 12 im ersten Semester auf etwa das Dreifache im dritten Semester. Bedeutsamer als der zahlenmäßige Umfang des äußeren Besuches ist das Maß der inneren Anteilnahme an den Besprechungen. Zu tätiger Mitwirkung am Kolloquium, dem wichtigsten Bestandteil, meldeten sich zuweilen alle, regelmäßig $^3/_4$ bis $^4/_5$ der Teilnehmer.

Keineswegs bieten diese Ergebnisse schon die Sicherheit, daß auf solchem Wege, selbst in Verbindung mit einer veränderten Anlage der Vorlesungen und Uebungen, der geistig interessierte und bildsame Teil der Studierenden dem Universitätsunterricht wieder mehr zugeführt werden könne. Andere werden andere Mittel versuchen und vielleicht geeignetere finden oder gefunden haben. So hält Privatdozent Dr. phil. et jur. **Joerges** mit dem gleichen Ziele, aber nach etwas abweichenden, auf gründliche methodische Durchbildung gestützten Gesichtspunkten seit vier Semestern regelmäßig Wiederholungen im römischen und deutschen bürgerlichen Recht mit bestem Erfolge ab. Gleiche Bestrebungen werden sich auch anderwärts betätigen. Wünschenswert ist es aber, daß die gewonnenen Erfahrungen zu gegenseitiger Anregung verwertet werden. Sodann wird es zweckdienlich sein, jüngere Kollegen zur Beteiligung heranzuziehen, die die wissenschaftliche und persönliche Befähigung und den guten Willen zur Mitarbeit besitzen.

Vor kurzem erschien der Bericht über die Ergebnisse der großen Staatsprüfung in Preußen von 1913. Darin findet sich die Bemerkung:

„Häufig tritt zutage, daß der Referendar zwar mit vieler Mühe dem Gedächtnis eine große Anzahl von einzelnen Rechtssätzen und Bestimmungen eingeprägt hat, daß er aber sein Wissen deshalb nicht anzuwenden weiß, weil er über die zugrunde liegenden Gesichtspunkte, über Zweck und Zusammenhang der Vorschriften nicht unterrichtet ist."

Diese bedeutsame Feststellung von berufener Seite enthält gewiß eine herbe Kritik der Ergebnisse des juristischen Universitätsstudiums. Wenngleich, wie oben angedeutet, wir Rechtslehrer keineswegs die Schuld daran tragen, so dürfen uns diese Worte doch ein erneuter Anlaß und Ansporn sein, den Kampf gegen die die wissenschaftliche Ausbildung der Juristen erschwerenden äußeren Bedingungen mit frischen Kräften aufzunehmen.

## Vorbereitung auf richterliche Fragestellung im Zivilprozeß.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. **Matthiessen**, Kiel.

Bei den Verhandlungen des Breslauer Anwaltstages hat die Frage der Wahrheitspflicht im Zivilprozeß derart im Vordergrunde des allgemeinen Interesses gestanden, daß ein „Amendement Koppel", das eine einzelne praktische Frage behandelte und vom Anwaltstage angenommen ist, weniger Beachtung außerhalb der Tagung gefunden hat. Dabei verdiente gerade dieser Antrag, namentlich in Richterkreisen, beachtet und befolgt zu werden!

Das Amendement Koppel, wie es vom Anwaltstage angenommen ist, lautet:

„Es ist wünschenswert, daß die Fragen, welche in der mündlichen Verhandlung vorgelegt werden sollen, den Parteivertretern vorher schriftlich übermittelt werden."



Ueber die Bedeutung und den Wert des richterlichen Fragerechts herrscht Uebereinstimmung. Aber die Art, wie vielfach in der mündlichen Verhandlung ganz unvorbereitet die Fragen vom Gericht gestellt werden und sofortige Beantwortung erheischen, hat erhebliche Mißstände im Gefolge. Sind die Parteien anwesend, dann mag auch die unerwartete Befragung zu brauchbaren Ergebnissen führen, ja, sie mag in Einzelfällen im Interesse der Wahrheitsfindung sogar Vorteile bieten. Aber vor den Kollegialgerichten, wo die Parteien — leider! — in der Regel zum Verhandlungstermin nicht miterscheinen, hat sie oft die Wirkung, daß der Anwalt, wenn er nicht eine allen Beteiligten unerwünschte Vertagung herbeiführen will, sich im Interesse seiner Partei gezwungen sieht, eine ihr günstige Behauptung ohne hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte zunächst einmal aufzustellen. So entsteht die „Prozeßbehauptung", geboren aus der Not des Augenblicks und aus dem Bestreben heraus, den Interessen der Partei auf alle Fälle zu dienen. Die Lage des Parteivertreters ist in solchem Fall eine sehr schwierige. Am korrektesten handelt er zweifellos, wenn er erklärt, daß er über die Tatsache nicht unterrichtet sei und neuen Termin erbitte. Aber soll bei einer großen Verhandlung — etwa in der Berufungsinstanz — nach Durchverhandlung der allseitig vorbereiteten Sache, wo oft die Parteien ein dringendes Interesse an der schleunigen Erwirkung des Urteils haben, der Prozeß wieder auf Wochen oder Monate vertagt werden? Gewiß sind dies oft beachtliche Gegengründe. Andererseits kann der Anwalt die Interessen seiner Partei auf das schwerste gefährden und sich erheblichen Regreßansprüchen aussetzen, wenn er die Behauptung, über die er im Augenblick nichts weiß, nicht aufstellt. Die Behauptung kann ja wahr sein, oder die ganzen Umstände lassen sie als derart wahrscheinlich erscheinen, daß sie als Vermutungsbehauptung zum Zwecke der Ermittelung des Sachverhalts mit Recht aufgestellt werden kann und muß.

Sehr häufig aber bleibt das Ergebnis, daß infolge der Ausübung des richterlichen Fragerechts der Prozeßstoff um eine Behauptung vermehrt wird, die die Partei selbst nicht aufstellen konnte und nicht aufgestellt hätte.

Noch schlimmer wird die Lage des Anwalts, wenn die Ausübung des Fragerechts verbunden wird mit einem Verstecken des Zwecks und der rechtlichen Erwägungen, die der Fragestellung zugrunde liegen. Solche Fragen, gerichtet an einen über die Tatsachen nicht aufgeklärten und die Rechtsfolgen nicht übersehenden oder anders beurteilenden Parteivertreter, führen gelegentlich dahin, daß dieser in seiner bedrängten Lage das seiner Partei Ungünstige behauptet und das Günstige bestreitet. Die Prozeßlage wird dadurch nur noch verworrener.

Das beste Hilfsmittel wäre, daß die Partei möglichst häufig mit dem Anwalt zum Termin erschiene. Da dieses an sich gewiß erstrebenswerte Ziel aber vielfach nicht zu erreichen ist und da ferner bei schwierigem Sachverhalt auch die Partei selbst oft ohne Vorbereitung nicht über alle Einzelpunkte unterrichtet sein wird, ist das vom Anwaltstage gewünschte Verfahren in der Tat dringend zu empfehlen.

Es muß zugegeben werden, daß die ZPO. in dieser Hinsicht nicht mit gleichem Maße mißt. Während die Anwälte den Prozeßstoff vor der Verhandlung durch die vorbereitenden Schriftsätze dem Gericht unterbreiten sollen, fehlt es an einer Vorschrift, die dem Gericht zur Pflicht macht, seine Fragen vorher mitzuteilen. Aber auch hier läßt sich ohne Gesetzesänderung praktische Zivilprozeßreform treiben. Das Gesetz verbietet nirgends eine vorherige Mitteilung der beabsichtigten Fragen, und das Verhandlungsprinzip, daß schließlich nur das in der mündlichen Verhandlung Erörterte prozessual maßgebend bleibt, wird nicht verletzt.

Im praktischen Ergebnis führt diese vorgängige Mitteilung dazu, daß der Parteivertreter sich mit seiner Partei vorher in Verbindung setzen und sachlich instruiert auf die richterlichen Fragen antworten kann. Dadurch wird der stets verhängnisvolle Zwiespalt zwischen dem prozessualen „Tatbestand" und dem materiellen „Sachverhalt", auf den Wildhagen mit Recht hingewiesen hat, vermieden. Ein solches Verfahren entspricht nicht nur den Wünschen der Anwaltschaft, sondern der Mangel dieser Vorbereitung ist zugleich ein Hauptgrund für die Scheu mancher Richter, von dem Fragerecht, das doch in Wahrheit eine Fragepflicht ist, vollen Gebrauch zu machen. Erfahrene Richter klagen vielfach darüber, daß bei der Ausübung des richterlichen Fragerechts doch nur Prozeßbehauptungen hervorgelockt würden. Diese üblen Erfahrungen haben aber eben ihren Grund im wesentlichen darin, daß die Prozeßvertreter auf die Fragen nicht vorbereitet sind und sich nicht vorbereiten können. Es liegt im Interesse aller Prozeßbeteiligten, dem abzuhelfen, und es muß daher das Streben des Richterstandes sein, dem berechtigten Wunsche des Anwaltstages nach Möglichkeit nachzukommen.

Die praktische Durchführung bietet keine Schwierigkeiten bei den Oberlandesgerichten. Hier wird der Berichterstatter die Verhandlungssachen regelmäßig so zeitig vor dem Termin bearbeiten, daß er die Anwälte rechtzeitig auf die von ihm noch für aufklärungsbedürftig erachteten Punkte hinweisen kann. Durchweg wird hier auch der Vorsitzende noch zu solchen Mitteilungen rechtzeitig Gelegenheit haben. Soweit die Zeit ausreicht, wird es das richtigste sein, wenn die Mitteilungen von dem Vorsitzenden ausgehen. Da aber jedes Gerichtsmitglied ein selbständiges Fragerecht hat, erscheint es unbedenklich, daß in geeigneten Fällen schon der Berichterstatter mitteilt, welche Fragen voraussichtlich gestellt werden würden. Selbstverständlich muß die Mitteilung stets an beide Parteivertreter ergehen. Bei mehreren Senaten des Kammergerichts wird diese Praxis, wie auf dem Anwaltstage anerkennend hervorgehoben wurde, bereits mit Erfolg geübt, und es ist zu wünschen, daß sie bei allen

Oberlandesgerichten zur praktischen Durchführung gelangt.

Schwieriger liegt es bei den Landgerichten. Aber gerade bei größeren Sachen, die eine eingehendere Vorbereitung erfordern, wird sich der Berichterstatter vielfach dieser Vorbereitung schon so zeitig unterziehen, daß die Mitteilung noch rechtzeitig genug erfolgen kann, zumal ja heute in Eilfällen auch das Telephon zur Verfügung steht. Praktisch ist es auch, wenn bereits bei Terminsvertagungen vom Vorsitzenden oder Berichterstatter aut die aufklärungsbedürftigen Punkte kurz hingewiesen wird, damit die Parteivertreter für die demnächstige Verhandlung unterrichtet sind.

Im Amtsgerichtsprozeß wird das Bedürfnis nach vorgängiger Mitteilung weniger bestehen und, wo es besteht, unschwer befriedigt werden können.

Im allgemeinen gilt auch hier der Satz, daß, wo ein Wille ist, auch ein Weg ist. Wird diese Anregung des Anwaltstages bei den Gerichten auf fruchtbaren Boden fallen, so werden die guten Wirkungen nicht ausbleiben, und es wird sich wiederum bestätigen, daß die enge Zusammenarbeit zwischen Richter und Anwalt stets die beste Gewähr für eine gedeihliche Rechtspflege bietet.

## Juristische Rundschau.

Norwegens Verfassung feierte am 17. Mai 1914 ihren hundertsten Geburtstag. Sie entstand als Mittel zum Kampfe Dänemarks gegen Schweden und Norwegen. Die Waffe wurde von Schweden gegen Dänemark gekehrt. So erhielt und behielt Norwegen seine innere Selbständigkeit. Und unter diesem Staatsgesetze schritt es zum Staunen Europas immer weiter voran, von der Abschaffung des Adels bis zum Frauenstimmrecht. So gab es bei der Loslösung von Schweden das Schauspiel einer friedlichen Revolution.

Der Deutsche Reichstag wurde am 20. Mai geschlossen. Er hat zuletzt noch einige materiell bereits vorher fertiggestellte Entwürfe auch formell erledigt, darunter das Spionagegesetz, bei dem eine Verständigung zwischen Reichstag und Regierung erfolgt war, und die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, die als ein Gesetz ohne politische Bedeutung keine Kämpfe verursacht hatte. Andere Gesetze blieben unvollendet. Die auf sie verwendete Arbeit war vergebens. Man wird daraus weder der Regierung noch dem Reichstag Vorwürfe machen können. Vielleicht wäre in einem oder dem anderen Falle durch eine vorbauende Geschäftsverteilung mehr zu erzielen gewesen. In der Hauptsache liegt aber die Ursache in der gewaltigen Arbeitsmenge, die zu bewältigen war. Ein Gesetz bedarf, wenn es sich nicht um einen dringenden Fall handelt, einer gründlichen Durchberatung. Besser, es braucht deshalb etwas länger zu seiner Entstehung, als daß der Vorwurf der Ueberstürzung erhoben wird. Die Fälle, in denen die Ausführungsbestimmungen Versehen wieder ausmerzen müssen, geben zu denken. Vielleicht noch mehr die, in denen die Ausführungsbestimmungen übermäßig lange auf sich warten lassen.

Das Gesetz über die Konkurrenzklausel ist nun auch zustande gekommen. Der Reichstag hat in der zweiten Lesung vom 4. Mai in den beiden Punkten, die von der Regierung als unannehmbar erklärt waren, nachgegeben. Die Konkurrenzklausel ist für alle Handlungsgehilfen schon mit einem Gehalt von über 1500 M. zulässig. Das Geding der Vertragsstrafe schließt den Anspruch auf Erfüllung nicht aus. Bei diesem bleiben die Bestimmungen der ZPO. in Kraft. Auch die Freiheitsstrafe als Zwangsmaßregel. Die endgültige Annahme am 19. Mai brachte keine neuen Gesichtspunkte mehr. Der Reichstag hat sicher recht getan, daß er das Gesetz nicht zum Scheitern brachte. Erst die Praxis wird zeigen, wie sich die Lage der Gehilfen gebessert hat. Erst die Erfahrung wird aber auch darüber belehren, ob eine Hoffnung und eine Befürchtung, die im Reichstage ausgesprochen wurden, sich verwirklichen. Die Hoffnung, daß „nur ein paar bescheidene Fälle übrigbleiben, in denen die Konkurrenzklausel die Erinnerung an schlechtere Zeiten sein wird". Die Befürchtung, daß nun die „geheime Konkurrenzklausel", die Vereinbarung der Prinzipale untereinander, benutzt werde, „um die Vorteile der Novelle für die Handlungsgehilfen illusorisch zu machen". Vielleicht schreckt die Warnung, daß dann der Reichstag „auch noch zur Stelle sein wird", von einem Mißbrauch dieses Mittels ab.

Eine nicht uninteressante staatsrechtliche Frage wurde beim Militäretat im Reichstag berührt. Man ging von der Stellung des Militärkabinetts gegenüber dem Kriegsminister aus. Dann kam man auf die Gegenzeichnung der Ernennung der Offiziere durch diesen. Beide Ansichten, die verneinende, wie die bejahende, beriefen sich auf die preußische Verfassung. Sie verlangt allerdings zu allen Regierungsakten die Gegenzeichnung eines Ministers, der die Verantwortung übernimmt. Sie bestimmt aber auch, daß der König den Oberbefehl über das Heer führt und die Stellen im Heere besetzt. Es ist die Eigenart der Armee, die sich bei dieser Auslegung geltend macht. Nur durch deren besondere Stellung im Staate erklärt sich auch die Ausnahme bei der Anstellung der Offiziere.

Vor seinem Ende gaben die Verhandlungen des Reichstags Anlaß zu einer zweiten verfassungsrechtlichen Frage. Die Besoldungsvorlage war nach den Beschlüssen der Kommission angenommen. Die Regierung erklärte sie für unannehmbar. In der dritten Lesung des Etats wurde ein Antrag gestellt, der ein Stück dieser Vorlage, in Form einer Gehaltszulage für die Landbriefträger, in den Etat aufnehmen sollte. Dadurch sollte die Regierung genötigt werden, mit dem Etat dieses Stück der Novelle anzunehmen. Man rechtfertigte dies mit dem formalen Recht des Reichstags, den Etat ja auch abzulehnen. Dem entspreche die Befugnis der Regierung, den Reichstag aufzulösen. Allein auch die Auslegung öffentlich rechtlicher Gesetze und Verträge darf nicht vom formalen Gesichtspunkte aus erfolgen. Dem Wesen der Verfassung widerspricht eine solche Erzwingung eines Gesetzes, dem nicht beide Faktoren der Gesetzgebung zustimmen.

Viel Kopfzerbrechen brachten die Dualaneger, die Enteignung ihres Grundbesitzes, die Verhaftung des Häuptlings Din und die Vereitelung ihrer Petition an den Reichstag. Der Staatssekretär des Reichs-

kolonialamts hat die Anwendung der Prinzipien der „allgemeinen Gerechtigkeit“ auf die Neger für unmöglich erklärt. Dem kann man wohl kaum widersprechen. Aber dann fragt es sich, nach den Grundsätzen welcher Gerechtigkeit die Eingeborenen zu behandeln sind. Eine besondere Klarheit scheint hierüber nicht zu herrschen. Auch das Verhalten des Reichstags zeigt eine gewisse Unsicherheit. Das Verlangen nach festen Normen über Leben, Freiheit und Eigentum der Neger erscheint begründet.

Eine Anzahl ausländischer Staaten hatte sich gegen die Heranziehung der ihnen angehörenden Aktiengesellschaften mit ihren deutschen Niederlassungen zum Wehrbeitrag auf diplomatischem Wege beschwert.[1] Das Gutachten des Reichsschatzamtes ist ablehnend ausgefallen. Der Standpunkt des Reichs wird auf Zustimmung rechnen dürfen. Die Staatsverträge lassen die Angehörigen der fremden Staaten von den Lasten frei, die infolge außergewöhnlicher Umstände auferlegt werden. Auch diese Verträge sind nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die internationale Verkehrssitte unter den Kulturstaaten auszulegen. Danach können mit solchen Abmachungen nur Ereignisse, die das geregelte Leben eines Staatswesens störend beeinflussen, gemeint sein, Krieg, Aufruhr, Erdbeben. Nie aber die Erhebung einer Abgabe für ein normales Staatsbedürfnis, deren Eigenart darin besteht, daß sie nur einmal erhoben werden soll.

Der Petitionskommission der badischen zweiten Kammer lag ein Antrag des Vereins für Frauenstimmrecht vor. Inhaberinnen eingetragener Firmen sollte die persönliche Ausübung des Wahlrechts zur Handelskammer zugestanden werden statt der bisherigen Ausübung durch einen Prokuristen. Die Regierung sprach ihre Geneigtheit aus. Die Kommission beschloß die empfehlende Ueberweisung des Antrags an die Regierung. Bei der nächsten Revision des Handelskammergesetzes wird der Prinzipalin das aktive Wahlrecht gewährt werden. Und von der Handelskammer wird dann der nächste Schritt zur Börse sein. Und auch die Börsenpforten werden sich dem weiblichen Kaufmann öffnen.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

[1] Vgl. Geh. JR. Veit Simon S. 321 d. Bl. Die Schriftltg.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

**Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Preußen.** Im Rechnungsjahre 1912 (1. April 1912 bis 31. März 1913) sind in Preußen 9909 Minderjährige der Fürsorgeerziehung überwiesen worden gegen 9348 i. J. 1911, 8733 i. J. 1910, 8008 i. J. 1909, 7363 i. J. 1908 und 6636 i. J. 1905. Die Zunahme betrug also im letzten Jahre nur 561, während sie sich im Jahre 1912 auf 615 und im Jahre 1911 auf 725 belaufen hatte. Der Anteil der weiblichen Zöglinge steigt von Jahr zu Jahr. Es befanden sich unter den der Fürsorgeerziehung Ueberwiesenen i. J. 1912 6196 (i. J. 1911 5891) männliche und 3713 (3457) weibliche Personen. Von 100 Personen waren also 37,5 weiblich gegen 37,0 i. J. 1911, 35,7 i. J. 1910 und 34,0 i. D. 1906 bis 1909. Wie schon früher (Jahrg. 1913 Nr. 10 S. 626) hervorgehoben, ist diese Zunahme des Anteils der weiblichen Fürsorgezöglinge hauptsächlich auf die strengere Anwendung des Mittels der Fürsorgeerziehung gegen schulentlassene Mädchen, die schlechten Neigungen, insbesondere der Gewerbsunzucht ergeben sind, zurückzuführen. Vergleicht man die Zahl der überwiesenen Fürsorgezöglinge mit der der Bevölkerung bis zu 18 Jahren, so kamen auf 10000 männliche Personen 7,3 (i. J. 1911 7,0) und auf 10000 weibliche 4,4 (4,5) Fürsorgezöglinge. Von den Ueberwiesenen standen 437 (i. J. 1911 438) im Alter bis zu 6 Jahren, 2469 (2350) waren 6 bis 12 Jahre und 7003 (6560) 12 bis 18 Jahre alt. Die Zunahme entfällt also auch im Berichtsjahre wieder hauptsächlich auf die letzte Altersklasse, die 70,7 (i. J. 1911 70,2)% der Gesamtzahl für sich in Anspruch nahm, wogegen auf die Gruppe von 6 bis 12 Jahren nur 24,9 (25,1) und die bis zu 6 Jahren 4,4 (4,7)% entfielen. Wie sich das Verhältnis der Altersgruppen verschoben hat, geht daraus hervor, daß im Jahre 1901, dem ersten der Fürsorgeerziehung, 6,5% der Zöglinge auf die Gruppe bis zu 6 Jahren, 36,1% auf die von 6 bis 12 Jahren und 57,4% auf die von 12 bis 18 Jahren entfielen. Die erste Gruppe hat also ihren Anteil um 2,1 und die zweite um 11,2% herabgesetzt, während sich bei der dritten eine Erhöhung um 13,3% ergibt. Beim Religionsbekenntnisse zeigt sich von Jahr zu Jahr eine Steigerung des Anteils der Katholiken. Im Berichtsjahre waren 42,3% der neuen Fürsorgezöglinge katholisch gegen 41,4% i. J. 1911, 40,9 i. J. 1910, 39,4 im Durchschnitt der Jahre 1906 bis 1910 und 35,8 i. D. 1901 bis 1905. Der Anteil der Evangelischen betrug 57,2% gegen 57,9 i. J. 1911, 58,5 i. J. 1910, 60,1 i. D. 1906 bis 1910 und 63,8 i. D. 1901 bis 1905. Der Anteil der Juden betrug 0,3 (i. J. 1911 0,4)%, der sonstigen Bekenntnisse 0,2 (0,3)%. Nach der Volkszählung von 1910 waren von der bis zu 18 Jahre alten Bevölkerung 59,6% evangelisch, 39,0% katholisch, 0,7% jüdisch und ebenfalls 0,7% sonstigen Bekenntnisses. Der Anteil der Evangelischen an den zur Fürsorgeerziehung Ueberwiesenen war also um 2,4% geringer, der der Katholiken um 3,3% größer als der Bevölkerungsanteil. Bei den Juden erreicht der Anteil der Fürsorgezöglinge noch nicht die Hälfte und bei den Personen sonstigen Religionsbekenntnisses noch nicht ein Drittel des Bevölkerungsanteils. Selbstverständlich spielt bei diesen Abweichungen von dem Bevölkerungsanteil nicht so sehr das Bekenntnis als die soziale Schicht, der die Fürsorgezöglinge entstammen, eine entscheidende Rolle. Der Anteil der geistig nicht normalen Fürsorgezöglinge, der bisher gestiegen war, ist im Berichtsjahre etwas gesunken. Es waren 1283 Zöglinge als geistig nicht normal befunden, d. i. 12,9% aller gegen 13,3% i. J. 1911, 11,8 i. J. 1910 und 10,1 i. D. 1901 bis 1905. Bei 38,1 (i. J. 1911 37,2)% dieser Zöglinge beruhte die geistige Minderwertigkeit auf ererbter Grundlage. Mit dauernden körperlichen Gebrechen behaftet waren 8,7% der Zöglinge gegen 8,9 i. J. 1911 und 9,5 i. J. 1910, so daß auch hier ein kleiner Rückgang stattgefunden hat. 4227 Zöglinge oder 42,7% aller (genau so viel wie im Vorjahr) hatten bereits vor dem 14. Lebensjahr den Vater oder die Mutter oder beide Eltern verloren, davon 10,2 (10,4)% dadurch, daß der eine Elternteil die Familie verließ. Zu diesen Kindern treten noch 1367 unehelich Geborene, die meist die Wohltat einer geordneten Erziehung im Elternhause entbehren mußten. Mithin sind 5604 Kinder, d. i. 56,6% aller, vor der Uebernahme in Fürsorgeerziehung teils sich selbst überlassen, teils fremder Obhut anvertraut gewesen. Der Anteil der unehelich Geborenen hat sich mit 13,9% gegenüber dem Vorjahr (13,8%) nicht wesentlich verändert; im Durchschnitt 1906 bis 1910 hatte er 14,6, i. D. 1901 bis 1905 16,8% betragen. Die im Jahre 1912 überwiesenen Zöglinge entstammten 8477



Familien. Die Zahl der beteiligten Familien, in denen die Eltern bestraft waren, betrug 3349 oder 39,5% aller gegen 39,6% i. J. 1911, 42,0 i. D. 1906 bis 1910 und 44,5 i. D. 1901 bis 1905. Die bisherige Abnahme hält also in geringem Maße an. Von den neuen Fürsorgezöglingen selbst waren 2824 gerichtlich bestraft gegen 2586 i. J. 1911 und 2487 i. J. 1910, so daß eine wesentliche Zunahme um 9,2% stattgefunden hat. Die Zahl der Familien, denen das einzige Kind fortgenommen werden mußte, betrug 734, während aus 821 Familien 2 bis 8 Kinder gleichzeitig in Fürsorgeerziehung kamen. Wiederum ist die Zahl der beteiligten Familien mit je 10 und mehr Kindern gestiegen (von 806 auf 825). In etlichen Fällen besaß der Zögling 19, 20 und 21 Geschwister, in einem Falle sogar 23. Am 31. März 1912 war ein Bestand von 50 590 Fürsorgezöglingen vorhanden; am Schlusse des Berichtjahrs erhöhte sich der Bestand auf 53 788. Außerdem waren noch 3987 widerruflich Entlassene vorhanden. 274 widerruflich Entlassene mußten im Berichtsjahre wieder in die Fürsorgeerziehung zurückgenommen werden. Von den ausgeschiedenen Zöglingen wurden 68,2 (i. J. 1911 66,9) v. H. als gebessert und 10,8 (11,7) % als ungebessert bezeichnet, während bei 21,1 (21,3) % der Erfolg zweifelhaft war. Danach hätte sich der Erfolg der Fürsorgeerziehung weiter gehoben. Die **Gesamtkosten** der Fürsorgeerziehung beliefen sich im Rechnungsjahre 1912 auf 13 904 778 (i. J. 1910 12 257 958) M., wovon auf den Staat 9 244 788 (8 204 418) und auf die Kommunalverbände 4 659 989 (4 205 858) M. entfallen. Auf jeden Zögling kommt eine Ausgabe von 258,56 M. gegen 245,69 i. J. 1911, 233,02 i. J. 1910, 218,72 i. J. 1909 und 203,54 i. J. 1908, so daß in 4 Jahren eine Steigerung der auf den Kopf entfallenden Kosten um 27% stattgefunden hat. In den 9 Jahren von 1904 bis 1912 hat die Fürsorgeerziehung Gesamtkosten von 75,4 Millionen M verursacht.

## Vermischtes.

**An unsere Abonnenten.** Dieser Nummer liegt für unsere Abonnenten unentgeltlich bei: die **35. Spruchsammlung der Deutschen Juristen-Zeitung** zum Verwaltungs- und Polizeistrafrecht des Reiches und der Einzelstaaten für das Jahr 1913.

Schriftleitung — Verlag.

---

**Brief aus Württemberg.** Die Beunruhigung durch die grausige Bluttat des Lehrers Wagner (DJZ. 1913 S. 1302) hat da und dort unverständige Vorwürfe gegen Heilkunde und Rechtspflege gezeitigt. Die Psychiatrie müßte solche Vorkommnisse verhüten können, meinten manche, andere waren unzufrieden, daß Wagner nicht vor den erkennenden Richter gestellt wurde, einer verlangte gar ein Gesetz, wonach solche Schädlinge von Kranken, um nicht lebenslang auf öffentliche Kosten unterhalten werden zu müssen, sollten „beseitigt" werden dürfen. Glücklicherweise sorgte die Justizverwaltung durch Bekanntmachung des Gerichtsbeschlusses über die Außerverfolgungsetzung für die Beruhigung der Gemüter. Die wissenschaftliche Bedeutung des Falles und seine Lehren wurden von ärztlicher Seite ins Licht gesetzt, und im übrigen sollte jeder eingedenk sein, daß gegen manche Uebel im menschlichen Leben so wenig wie gegen den Tod ein Kraut gewachsen ist.

Daß man auch in Württemberg stets an der Arbeit ist, für das öffentliche Wohl auf allen Lebensgebieten zu sorgen, mag dieser Bericht wiederum bezeugen. Aus dem 1913, S. 433 DJZ. besprochenen Entwurf ist nunmehr das Gesetz betr. öffentliche Lichtspiele v. 31. März 1914 hervorgegangen. Dieses Gesetz ordnet die vorgängige Prüfung aller Bildstreifen (Filme) durch eine polizeiliche Landesstelle an und verbietet die Zulassung eines Bildstreifens, wenn seine öffentliche Vorführung vermöge der dargestellten Vorgänge oder der Art, wie sie dargestellt werden, geeignet wäre, die Gesundheit oder Sittlichkeit der Zuschauer zu gefährden oder das religiöse Empfinden der Zuschauer zu verletzen oder eine verrohende oder die Phantasie verderbende oder überreizende oder den Sinn für Recht und öffentliche Ordnung verwirrende oder abstumpfende Einwirkung auf sie auszuüben, ferner, wenn seine Vorführung eine besonders nachteilige Einwirkung auf die Augen der Zuschauer auszuüben geeignet wäre. Personen unter 17 Jahren dürfen zu anderen als „Jugendvorstellungen" nicht zugelassen werden. Bildstreifen, die zur Vorführung vor Personen unter 17 Jahren nicht geeignet sind, dürfen für Jugendvorstellungen nicht zugelassen werden. Die Ueberwachung der Jugendvorstellungen nach mancherlei gesetzlichen Vorschriften ist eine Hauptaufgabe der Ortspolizeibehörden, denen auch sonst erhebliche Pflichten und Befugnisse, unter gewissen Einschränkungen sogar eine allgemeine Nachzensur, zukommen. Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe der Veranstalter von Lichtspielen, die öffentlich angeschlagen, ausgestellt oder auf Straßen, öffentlichen Plätzen oder anderen öffentlichen Orten unentgeltlich verteilt werden sollen, sind von den Ortspolizeibehörden zu verbieten, wenn sie eine den gesetzlichen Zensurvorschriften widersprechende Wirkung auszuüben geeignet sind.

Einem Ausschuß der Abgeordnetenkammer ist zur Zeit der Entwurf eines Denkmalschutzgesetzes überwiesen, wodurch die Beseitigung von beweglichen Denkmalen, die sich im Besitz von bürgerlichen oder kirchlichen Gemeinden sowie von öffentlichen Stiftungen befinden, von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht werden soll. Ein zur Sicherung dieser Absicht dienendes sog. Sperrgesetz ist schon am 14. März 1914 verkündet worden.

Ein lange ersehntes Gesetzgebungswerk ist nunmehr gleichfalls einem Kammerausschuß zur Beratung überwiesen: der Entwurf eines Wegegesetzes, das an die Stelle der Wegordnung v. 23. Okt. 1808 treten soll. Dieser in der Hauptsache auf Verbesserung der Staats- und Körperschafts-Wirtschaft bedachte Gesetzentwurf will an Stelle mehr oder minder willkürlicher Staatsbeiträge zu dem tatsächlichen Aufwand der Gemeinden und Gemeindeverbände für Nachbarschaftsstraßen feste Rechtsgrundsätze über die Verpflichtung der Amtskörperschaften zum Bau und Unterhalt von Bezirksstraßen und die vom Staat dafür geschuldeten Beiträge setzen und auch sonst eine klarere Abgrenzung der Leistungen von Staat, Amtskörperschaften und Gemeinden, (unter Umständen auch von Fabrikunternehmern, dagegen nicht von Besitzern eines Kraftfahrzeugs) für Staats-, Bezirks- und Ortsstraßen bringen.

Die Beschwerden über die Besetzung der Kammern an den Landgerichten haben eine erfreulich rasche Abhilfe gefunden. Durch Nachtragsetat wurden an den Landgerichten Heilbronn, Tübingen, Rottweil und Ravensburg 4 neue Direktorenstellen geschaffen. Vgl. auch S. 85, 299 d. Bl.

Das in diesem Blatte schon öfter erörterte Bedürfnis einer Reform der württ. Einrichtungen für die freiw. Gerichtsbarkeit hat in letzter Zeit in zwei württ. Zeitschriften zu einer Besprechung der Mängel in der Ausbildung der württ. Juristen auf diesem Rechtsgebiet geführt. Vor Erreichung der Rechtseinheit für ganz Deutschland wird es aber kaum besser werden.

Die Anerkennung, die die Gangart der Rechtsprechung unseres OLG. von berufener Seite im Reichstag gefunden



hat (1914, S. 351 d. Bl.), wurde hier mit Genugtuung vernommen. Lebhaftes Interesse hatte man auch an der bei dem OLG. Frankfurt a. M. entstandenen Streitfrage über das Auftreten unterbevollmächtigter Rechtsanwälte vor dem OLG. (1912, S. 1286, 1343; 1913, S. 977, 1049 d. Bl.). In Stuttgart besteht dieselbe Uebung und Rechtsauffassung wie bis zum Ausbruch des Konflikts in Frankfurt a. M.

---

**Die Holtzendorff-Stiftung** stellt als neue Preisaufgabe (1200 M.) das Thema: „Die Arbeitsbelohnung an Strafgefangene in Gegenwart und Zukunft." Es wird eine Darstellung der in den hauptsächlichen Kulturstaaten bestehenden Vorschriften über die Gewährung von Arbeitsbelohnungen an Strafgefangene verlangt. Daran sollen sich Vorschläge de lege ferenda knüpfen, besonders auch darüber, ob und inwieweit die Arbeitsbelohnung zur Entschädigung des durch die Straftat Verletzten verwendet werden kann. Die Preisarbeiten müssen bis 1. Juli 1915 an JR. Dr. Adolf Halle, Berlin, Kronenstr. 56, eingeschickt werden. Das Preisgericht besteht aus: Geh. RegR. Finkelnburg, Berlin, den Proff. Freudenthal, Frankfurt a. M., u. Hafter, Zürich, und in deren Vertretung: Geh. OberregR. von Engelberg, Karlsruhe, Prof. Thyrén, Lund, Privatdozent Rustem Vambéry, Budapest.

---

**Personalien.** Unser hochgeschätzter Mitarbeiter, Exz. Dr. von Jagemann, ord. Honorarprofessor an der Univ. Heidelberg, feierte am 25. Mai seinen 65. Geburtstag. von Jagemann wurde 1877 Staatsanwalt, 1882 Ministerialrat in Karlsruhe. Von 1893 bis 1903 war er badischer Gesandter und Bundesratsbevollmächtigter in Berlin. Er vertrat die badische Regierung auf den Kongressen für Gefängnisreform in Rom (1885), in Petersburg (1890), in Paris (1895). Im Jahre 1903 trat er aus dem Staatsdienste aus. von Jagemann gehört zu unseren ersten Autoritäten und maßgebendsten Persönlichkeiten auf dem Gebiete des Strafrechts und insbesondere des Gefängniswesens. Durch eine große Reihe wichtiger Arbeiten hat er die Wissenschaft und Praxis der Gefängniskunde dauernd befruchtet. Der Jubilar, der Ehrenmitglied des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten ist, war auch der Vorsitzende in der Kommission 2. Lesung zur Ausarbeitung von Vorschlägen zu einem Reichsgesetz über Vollzug der Freiheitsstrafen, worüber er erst vor kurzem im 1. Hefte der neu gegründeten Deutschen Strafrechts-Zeitung eine bedeutungsvolle Abhandlung veröffentlicht hat. Möchte von Jagemann, der sich einer großen Geistesfrische erfreut, noch lange Jahre Führer auf diesen Gebieten bleiben! — Geh. Oberreg.Rat und vortr. Rat im Reichsamt des Innern, Jaup, Berlin, ist zum Präsidenten des Kaiserl. Aufsichtsamts für Privatversicherung ernannt worden. — Geh. Oberjustizrat Dr. Köttgen, vortr. Rat im preuß. Justizministerium, Berlin, ist im Alter von nur 43 Jahren verstorben. In Köttgen, der von 1908 bis Anfang d. J. Mitglied der Justizprüfungskommission war, verliert die preußische Justizverwaltung einen hochbegabten, ungewöhnlich tüchtigen Mitarbeiter, dessen allzu frühes Scheiden für die preußische Rechtspflege einen herben Verlust bedeutet.

---

## Vereine und Gesellschaften.

**Märkische Vereinigung zur Abwehr der Ueberfüllung des Anwaltstandes.** Die Bewegung, welche seit einigen Jahren den Anwaltstand durchzieht, hat nach dem Vorgange der Rhein.-Westf. Vereinigung zur Gründung einer Märkischen Vereinigung in Berlin geführt, der in der kurzen Zeit ihres Bestehens bereits etwa 400 Mitglieder beigetreten sind. Demnächst hat sich ein ostpreußischer sowie ein badischer Verein mit gleichen Zwecken gebildet: weitere Vereine sind in Entstehung begriffen. In den letzten 10 Jahren hat sich die Anwaltschaft nach dem statistischen Jahrbuch des Deutschen Reiches fünfmal so stark vermehrt wie die Bevölkerung. Die hiernach zweifellose Ueberfüllung schadet der Rechtspflege wie dem Anwaltstande. Abhilfe versucht nach ihrem Programm die Märkische Vereinigung dadurch zu erreichen, daß die Zulassung zur Anwaltschaft von einer Wartezeit abhängig gemacht wird, wie sie für die Anwärter des Richterdienstes allgemein als selbstverständlich gilt. Da die Wartezeit rein automatisch wirkt, so ist jede behördliche Einmischung in das Zulassungswesen ausgeschlossen. Die Frage des Numerus clausus und die dagegen laut gewordenen Bedenken müssen verstummen. Die Wartezeit ist die Plattform, auf welcher sich alle Freunde des Anwaltstandes einigen können. Ihre Einführung bezweckt der Antrag Chodziesner, während ein vom Schreiber dieser Zeilen beim Deutschen Anwaltstage gestellter Antrag bezweckt, mittelst Zulassung schriftlicher Vollmacht auf den Versammlungen des Anwaltstages die wahre Willensmeinung des ganzen Anwaltsstandes, nicht bloß diejenige der gerade anwesenden Teilnehmer zu erforschen.

Rechtsanwalt Dr. Görres, Berlin.

---

**Eine Vereinigung ostpreußischer Anwälte zur Reform der Rechtsanwaltschaft** hat sich nun auch in Königsberg gebildet, um der Ueberfüllung des Anwaltstandes durch eine zeitgemäße Reform, insbesondere durch Einführung weiterer Zulassungsbeschränkungen, als sie bisher bestehen, entgegenzutreten. Der Verein zählt bisher 110 ostpreußische Anwälte zu seinen Mitgliedern, das ist über ein Drittel der Anwälte des OLG.-Bezirks Königsberg.

---

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[ ]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

**Deutsches Reich:** RkzlrBkn. v. 24. 4. 1914, bt. Bestimm. z. Ausführ. d. Ges. ü. d. Absatz v. Kalisalzen (RGBl. S. 111, 112). — RkzlrBk. v. 25. 4. 1914, bt. d. Regelung d. Verkehrs mit Kraftfahrzeugen (S. 112) — RkzlBk. v. 22. 4. 1914, bt. Beitritt Dänemarks z. d. am 11. 10. 1909 in Paris unterzeichn. internat. Abkommen ü. d. Verkehr mit Kraftfahrzeugen, d. Inkraftsetzung auf d. Inseln Guernsey u. Jersey, d. Kündigung f. eine Anzahl brit. Kolonien sowie Aenderungen d. z Regelung d. Verkehrs mit Kraftfahrzeugen v. Bundesrat getroff. Bestimmungen (S. 113). — RkzlrBk. v. 23. 4. 1914, bt. Aender. d. Postordnung v. 20. 3. 1900 *[1. 5. 1914]* (ZBl. S. 264).

**Preußen:** Allerh. Erlaß v. 26. 3. 1914, bt. Erhebung v. Gebühren f. d. Prüfung d. z. öffentl. Darbietung in Lichtspielen bestimmten Filme u. f. Beglaubigung d. Abschriften v. Erlaubniskarten (GesS. S. 65).

**Bayern:** Kgl. Vo. v. 19. 4. 1914, die Befähigung z. Anstellung im höheren Bibliothekdienste bt. *[22. 4. 1914]* (G.- u. VoBl. S. 105). — MBk. v. 28. 4. 1914, d. Postordnung f. d. Kgr. Bayern v. 27. 3 1900 bt. *[1. 5. 1914]* (S. 110). — MBk. v. 2. 5. 1914, die Pensionsvereine f. d. Notare u. deren Witwen u. Waisen bt. (JMBl. S. 71).

**Württemberg:** Ges. v. 18 3. 1914, bt. den Zuschlag z. Reichserbschaftssteuer *[1. 1. 1914]* (RegBl. S. 47). — Vf v. 28. 4. 1914, bt. Aender. d. württ. Postordnung v. 21. 5. 1900 *[1. 5. 1914]* (S. 112).

**Hessen:** Vo. v. 25. 4. 1914, Tagegelder, Reisekosten u. Gebühren d. Kreisveterinärärzte bei amtl. Geschäften bt. *[1. 5. 1914]* (RegBl. S. 211). — MVo. v. 29. 4. 1914, d. Ausführ. d Jagdstrafgesetzes, insb. Anordnungen wegen d. Hegezeit bt. *[14. 5. 1914]* (S. 218).

**Sachsen-Altenburg:** MVo. v. 23. 3. 1914, bt. Herstellung, Aufbewahrung u. Verwendung v. Azetylen, sowie d. Lagerung v. Kalziumkarbid *[1. 5. 1914]* (GesS. S. 33). — MVo. v. 3. 4. 1914, Einrichtung u. Betrieb von Aufzügen bt. *[1. 7. 1914]* (S. 65). — MVo. v. 1. 5. 1914, Schlachtvieh- u. Fleischbeschau bt. (Amtsbl. S 401).

**Schwarzburg-Sondershausen:** Vo. v. 17. 4. 1914. bt. Reisekostenvergütungen d. Kreiseinschätzungs-



kommissionen, d. Gebäudesteuereinschätzungsdeputierten, sowie d. Mitglieder d. Ersatzkommissionen u. d. Einquartierungskommissionen *[1. 4. 1914]* (GesS. S. 149).

**Lübeck:** 3. Nachtr. v. 28. 3. 1914 z. Ordnung f. d. ev.-luth. Kirchengemeinden d. Stadt Lübeck u. deren Vorstädte v. 8. 12. 1897 *[31. 3. 1914]* (GesS. Nr. 31). — 2. Nachtr. v. 28. 3. 1914 z. Verfassung d. ev.-luth. Kirche im lübeck. Staate v. 2 1. 1895 *[31. 3. 1914]* (Nr. 32). — Vo. v. 18. 4. 1914, bt. Einkauf alkohol. Getränke u. d. Besuch v. Wirtshäusern usw. durch jugdl. Personen *[29. 4. 1914]* (Nr. 43).

**Elsaß-Lothringen:** Ges. v. 24. 4. 1914 bt. Ernennung d. Beamten d. Verwaltung d. Zölle u indirekten Steuern *[1. 5. 1914]* (GesBl. S. 51). — Vo. v. 27. 4. 1914, bt. d. Anlegung v. Grundbüchern *[1. 7. 1914]* (S. 55). — Vo. v. 27. 4. 1914, bt. d. amtl. Verzeichnisse z. Bezeichnung d. Grundstücke sowie d. v. Buchungszwange befreiten Grundstücke (S. 62).

## Sprechsaal.

**Vom Geburtstage des Preußischen Allgemeinen Landrechts** melden die heute geläufigen Werke nur das eine: den Tag selbst. Zur 120. Wiederkehr dieses Tages (1. Juni 1914) mag auch einmal die Frage aufgeworfen sein: weshalb gerade dieser Tag? Einen Fingerzeig gibt vielleicht das ALR. an entlegener Stelle (I 21 § 171), wenn es für den Nießbrauch an Grundstücken, mit denen keine Landwirtschaft verbunden ist, den Anfang des Jahres auf den „ersten Junius“ setzt. Der Kommentator Koch bringt (1853) hierzu nur den lakonischen Aufschluß: „kein Druckfehler“. In späterer Zeit schlüpft zuweilen, sogar in größeren Werken, unversehens der 1. Juli als Tag der Einführung an die Stelle des 1. Juni. Indes, es liegt ein Sinn in dem Versehen, wenn es ohne weiteres das uns geläufige Kalendervierteljahr einsetzt. Man wird weiter gehen dürfen. Wichtigere Gesetze lassen den Beginn ihrer Geltung gern mit dem Anfange oder mit Abschnitten des Etatsjahres zusammenfallen und wählen darum jetzt den 1. April oder 1. Oktober.

Ich vermute, daß hierin auch der Grund für den Beginn der Geltung des ALR. zu finden ist. Das Etatsjahr hat erst spät mit der Ausbildung des staatlichen Kassen- und Rechnungswesens die sichere Umgrenzung gefunden, die der Gegenwart selbstverständlich ist. Bis in das 18. Jahrhundert hinein zeigte es in Preußen eine wechselnde Spannung. Unter den Kurfürsten Johann Siegismund und Georg Wilhelm wird der Revenuen-Extrakt von Crucis zu Crucis (Mitte Sept.) aufgestellt, unter dem Großen Kurfürsten von Reminiscere zu Reminiscere, später für die Hofstaatsrentei von Lucae zu Lucae (Mitte Okt.), auch schon nach dem Kalenderjahr, während für die Schatullkasse der alte Termin beibehalten wurde.[1]) In der Instruktion Friedrich Wilhelms I. für seine Nachfolger vom 17. Febr. 1722[2]) findet sich der Generalkriegsetat aufgeführt „vom ersten Juni 1721 bis letzten Mai 1722“. Dieser Zeitraum scheint für den Etat jetzt üblich zu werden; denn es findet sich häufig als Endpunkt der Jahresrechnung „Trinitatis“ angegeben, z. B. in der Instruktion für das Generaldirektorium v. 20. Dez. 1722 Art. 31 § 4, Art. 32 § 17. So ganz durchgedrungen ist das Etatsjahr, am 1. Juni anfangend, aber wohl erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, wie eine Kabinettsorder v. 22. Mai 1787[3]) erkennen läßt, die eine entsprechende Buchung der Verpflegungsgelder für die Rechnung der Generalkriegskasse vorschreibt. Noch nach dem Regulativ v. 12. Dez. 1793[4]) sollte das Invalidengnadengehalt zum 1. Juni und 1. Dez. ausgezahlt werden.

[1]) Belege bei Riedel, Der brandenburgisch-preußische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten, 1866, in den „Beilagen“.
[2]) Acta Borussica III, 1901, 469.
[3]) Vgl. Riedel S. 127 Anm. 1.
[4]) Novum corpus constitutionum IX, Spalte 1804.

Unter diesem Gesichtspunkte verliert auch die oben herausgehobene Bestimmung des ALR. I 21 § 171 ihre Merkwürdigkeit. Im Einklange damit steht das Verhalten des Gesetzgebers in andern Fällen; z. B. daß für die Neubesetzung wüst gewordener Höfe in Ostpreußen, nach der Verordnung v. 31. Mai 1806 innerhalb des Normaljahrs (1772) als Stichtag schlechthin der 1. Juni angenommen wurde[1]); daß ferner nach dem Edikt v. 9. Okt. 1807 zwar die Privatbauern bis zum Martinitage 1810 befreit werden sollten, nach der Kabinettsorder v. 28. Oktober 1807 (GS. 1806—1810 S. 174) die Domänenbauern dagegen spätestens schon zum 1. Juni 1808.

Daß wichtigere Gesetze ihre Geltung wirtschaftlichen, zumal finanzwirtschaftlichen Abschnitten anpassen, ist ein Vorgang, zu naturgemäß, als daß er nicht auch in früheren Epochen zu beobachten wäre. So finden wir ihn im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts keineswegs vereinzelt; war doch schon die Einführung des Allgemeinen Gesetzbuchs für den 1. Juni (1792) vorgesehen. Recht bezeichnend ist es, daß z. B. die Geltung der Depositalordnung v. 15. Sept. 1783, die keinen Anfangstermin enthielt, nach besonderem Reskripte mit dem 1. Juni anheben sollte.[2])

Man wird hiernach die Vermutung aussprechen dürfen, daß in der Gestaltung des staatlichen Rechnungsjahres der Grund für den Ansatz der Geltung des ALR. zu finden ist. Auch das Schweigen der zeitgenössischen Literatur hierüber zeugt, daß es sich bei dem 1. Juni um einen Zeitabschnitt handeln mußte, an dessen allgemeiner Bedeutung damals kein Zweifel bestand.

Erst die aus dem Hauptquartiere Paris datierte Kabinettsorder v, 19. Mai 1814 hebt das bisherige Rechnungsjahr (vom 1. Juni bis letzten Mai) auf und bestimmt, daß vom 1. Jan. 1815 ab das Rechnungswesen nach dem Kalenderjahr geführt werde.

Professor Dr. Fleischmann, Königsberg i. Pr.

---

**Zum Generalpardon.** Neuerdings ist die Frage angeregt worden, ob § 68 WBG. die Bedeutung einer Prozeßvoraussetzung habe. Von Interesse nach dieser Richtung erscheint ein Urteil des RG., das in Sachen wider K. (1 D 60/14) am 18. April 1914 ergangen ist.

Gegen K. hatte das Großherz. badische Finanzamt zu H. gemäß § 459 StrPO. durch Strafbescheid v. 7. Nov. 1912 Geldstrafen festgesetzt, weil er es unterlassen habe, die von seinem verstorbenen Vater in den letzten 5 Jahren vor seinem Tode zu wenig entrichtete, noch nicht verjährte Gewerbe-, Kapitalrenten-, Vermögens- und Einkommensteuer zur Nachversteuerung anzumelden und den entfallenden Betrag zu erlegen. Der rechtzeitig angebrachte Antrag des K. auf gerichtliche Entscheidung (§ 460 StrPO.) wurde von der Strafkammer durch Urt. v. 20. Nov. 1913 u. a. deswegen zurückgewiesen, weil er bereits im Dez. 1912 wirksam zurückgenommen worden sei. Die Revision des K. blieb ohne Erfolg. Das RG. billigte die Rechtsansicht der Strafkammer und führt weiter aus:

„In der mündlichen Verhandlung hat der Verteidiger noch vorgetragen, daß nach § 68 WBG. dem K. Straffreiheit zukomme, weil er sowohl bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag, als auch bei den nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegebenen Steuererklärungen das angeblich entzogene Vermögen angegeben hätte. Würde man in der obigen Bestimmung auch eine eine Prozeßvoraussetzung, nämlich die Zulässigkeit des Rechtswegs im allgemeinen, betreffende Vorschrift erblicken, deren Beachtung von Amts wegen im ganzen Verfahren nötig fällt, so hätte doch ihre Anwendung hier auszuscheiden, da das obige Gesetz am

[1]) Schön, Das Recht der Kommunalverbände in Preußen 1897 S. 50.
[2]) Paul, Allgemeine Depositalordnung 1835 S. 2.



26. Juli 1913 in Kraft getreten ist. Zu dieser Zeit war aber hinsichtlich des Strafbescheids v. 7. Nov. 1912 ein gerichtliches Verfahren nicht mehr zulässig. Es könnte sich deshalb nur darum handeln, ob etwa auch die Beitreibung der Strafen durch § 68 beschränkt wird. Das ist aber Sache des Strafvollzugs, über den hier nicht zu entscheiden ist."

Also — das möchte aus dem reichsgerichtlichen Entscheidungsgrunde zu entnehmen sein — § 68 kommt für die erkennenden Gerichte jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn sie nicht mit der Schuldfrage befaßt werden, sondern nur über die Zulässigkeit von verfahrensrechtlichen Rechtsbehelfen zu befinden haben. Im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 399ff. StrPO.) eröffnet sich die Prüfung der Schuldfrage von neuem; mit Rücksicht hierauf könnten sich unter Umständen eigentümliche Verwickelungen ergeben, wenn § 68 WBG. auf „schwebende Strafverfahren" für anwendbar erachtet wird.

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

**Ersatzpflicht des Vollstreckungsschuldners für die Kosten des Interventionsprozesses.** Wird gegen den Schuldner ein Gegenstand gepfändet, an dem einem Dritten ein die Veräußerung hinderndes Recht zusteht, so ist die Klage aus § 771 ZPO. gegeben. Die Kosten des erfolgreichen Widerspruchsprozesses trägt der Gläubiger, es liege denn der Fall des § 93 ZPO. vor. Hat der Gläubiger die freiwillige Freigabe unterlassen, obschon ihm diese wäre zuzumuten gewesen, so ist gegen dieses Ergebnis nichts weiter einzuwenden. Unbillig aber erscheint es, wenn der Gläubiger in guten Treuen an sein Recht glauben und demgemäß vorwurfsfrei auf einen Prozeß sich einlassen und gegebenenfalls diesen bis zum Urteil durchführen durfte. Denn hier leidet er unter Zufällen. Es erhebt sich daher die Frage, ob wenigstens indirekt der Gläubiger zum Ersatze des ihm dergestalt beigegangenen Schadens gelangen kann, m. a. W. ob ihm der Vollstreckungsschuldner insoweit ersatzpflichtig ist. Diese Frage ist prinzipiell zu bejahen. Wird sonst ordnungsmäßig ein an sich pfändbarer Gegenstand gepfändet, von dem der Gläubiger ohne Verschulden annehmen durfte, er sei für ihn pfändbar, und wird nunmehr dieser Gegenstand von einem Dritten erfolgreich reklamiert, so stellen die durch den in solchem Irrtum geführten Freigabeprozeß verursachten Kosten einen Schaden dar, der als ein unverschuldeter dem Gläubiger nicht zuzurechnen ist. Für solchen Zufallsschaden aber hat Schuldner dem Gläubiger aufzukommen, da er eine Folge seines Leistungsverzuges ist (§ 286 BGB.). Will er dieser Verpflichtung entgehen, so muß er den Gläubiger rechtzeitig auf das Recht des Dritten aufmerksam und ihm dasselbe ausreichend glaubhaft machen. Geschieht nämlich dies, so greift § 254 BGB. ein. Es versteht sich von selbst, daß eben diese Bestimmung auch dann Platz greift, wenn Gläubiger das Recht des Dritten von Anfang an kennt oder kennen muß, oder wenn der Reklamant von sich aus dem Gläubiger sein Recht bescheinigt. Im letzteren Falle kann der Gläubiger die nach der Bescheinigung verursachten Kosten auch vom Schuldner nicht mehr ersetzt verlangen.[1])

Professor Dr. Hans Reichel, Zürich.

**Ein Uebersetzungsfehler in der Deutsch-Russischen Nachlaßkonvention von 1874.** Dieser praktisch so wichtige Staatsvertrag ist im Reichsgesetzblatt (1875 S. 136) in französischem und deutschem Text publiziert. Der letztere bezeichnet sich selbst als „Uebersetzung". Maßgebend ist allein der französische Urtext (s. RGE. 71, 297). Trotzdem werden die deutschen Gerichte sich meist vertrauensvoll an den deutschen Text halten, der z. B. auch in der Bleyerschen Sammlung von Staatsverträgen (Beck) allein wiedergegeben wird. Diese offizielle deutsche Uebersetzung enthält aber an einer recht wichtigen Stelle einen kaum begreiflichen Fehler. Art. IX der Konvention sieht vor, daß, wenn ein Russe in Deutschland oder ein Deutscher in Rußland stirbt, die Konsuln ohne weiteres gerichtlich und außergerichtlich als Vertreter der Erben auftreten können. In Abs. 3 sagt dann der deutsche Text:

„Selbstverständlich dürfen jedoch die Konsuln, da sie als Bevollmächtigte ihrer Landesangehörigen betrachtet werden, niemals bei einer den Nachlaß betreffenden Angelegenheit persönlich beteiligt sein."

Das gibt zwar einen Sinn, aber einen ganz andern, als der Urtext:

„Il est, toutefois, bien entendu que les consuls étant considérés comme fondés de pouvoirs de leur nationaux, ne pourront jamais être personnellement mis en cause relativement à toute affaire concernant la succession".

Das heißt: sie dürfen (weil sie im Namen der Erben handeln) von Dritten „niemals wegen einer den Nachlaß betreffenden Angelegenheit persönlich gerichtlich in Anspruch genommen werden". In dem jüngeren deutsch-griechischen Konsularvertrag (RGBl. 1882 S. 101) sind denn auch jene französischen Worte richtig mit dieser anderen deutschen Uebersetzung wiedergegeben worden, Art. XXII Abs. 5, und der deutsch-bulgarische Konsularvertrag (RGBl 1913 S. 435) lautet in seinem deutschen Urtext ebenso, Art. 19 S. 8 Abs. 4[1]). Ob auf jenes bedenkliche, bei Publikation der deutsch-russischen Konvention unterlaufene Versehen schon hingewiesen wurde, konnte ich nicht feststellen: berichtigt wurde es jedenfalls nicht.

Professor Dr. Heinsheimer, Heidelberg.

**Die „Notparagraphen" des RStrGB. in ihrer Anwendung auf Personen des Soldatenstandes.** Die Novelle v. 19. Juni 1912 begrenzt bei Diebstahl und Unterschlagung (§ 248a) sowie beim Betruge (§ 264a) die Gefängnisstrafe auf die Dauer von höchstens 3 Monaten, läßt vor allem auch Geldstrafe zu und macht die Strafverfolgung von einem Antrage abhängig, sofern der Täter „aus Not geringwertige Gegenstände" einem anderen entzieht.

Die generelle Anwendbarkeit dieser beiden Paragraphen auf die der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen ist zu bejahen. Nach § 2 MilStrGB. finden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, auf Militärpersonen auch die Vorschriften des RStrGB. Anwendung. Ist diese Vorschrift auch älter als die Novelle (v. 20. Juni 1872), so erklärt sie doch das RStrGB. in seiner jeweiligen Gestalt für anwendbar, und es hätte eines gleichzeitig mit dem Abänderungsgesetz v. 19. Juni 1912 zu erlassenden Ausschlusses der Anwendbarkeit bedurft, falls hier eine Ausnahme eintreten sollte.

Zur Anwendung wird die Notnovelle bei den Militärgerichten aber selten kommen, weil nur in wenigen Fällen von einer „Not" bei Militärpersonen die Rede sein kann. In solcher Lage befindet sich noch nicht jeder, dem „der Magen knurrt", sondern „Not" liegt erst dann vor, wenn dem Mangel an des Lebens Notdurft und Nahrung nicht unmittelbar abgeholfen werden kann. Mit Recht hat das RG. (Urt. v. 15. April 1913) einen 16jährigen Dieb, der nichts zu essen und kein Geld hatte, als nicht in „Not" befindlich angesehen, weil der Vater zur Unterhalts-

[1]) Zu gleicher Auffassung gelangt eine Entsch. des Obersten Gerichtshofs Wien v. 28. Okt. 1912, AGZ. 1914 S. 72.

[1]) S. auch deutsch-japanischer Konsularvertrag, RGBl. 1896, 732, Art. XIV h, Abs. 4.



gewährung bereit und in sofort erreichbarer Nähe war. Ein Soldat empfängt nach Maßgabe der Friedensverpflegungsvorschrift v. 3. April 1902 regelmäßig seine Beköstigung und Löhnung, so daß er sich — wenigstens in der Garnison — kaum in „Not" befinden kann. Nur selten, z. B. bei Diebstählen im engen Manöverquartier, wenn die Verpflegung ausbleibt, wird daher die Novelle v. 19. Juni 1912 zur Anwendung gelangen können.

Kriegsgerichtsrat Dr. Model, Metz.

---

**Zwei Fragen aus dem Mietrecht.** I. Das Hausrecht des Vermieters. Immer wieder tauchen von Zeit zu Zeit Klagen auf, durch die Geschäftsleute gegen einen Hauswirt auf „Duldung des Betretens des Hauses zwecks Kundenbesuches" vorgehen. Alle solche Klagen scheitern m. E., sofern die Einlaßweigerung des Vermieters nicht auf Schikanen (§ 226 BGB.) beruht, an dem Mangel jeden selbständigen Rechts der einlaßbegehrenden Lieferanten und an § 903 BGB. Der Eigentümer allein hat, soweit ihm nicht Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, zu bestimmen, wer sein Haus zu betreten hat und wer nicht. Der Hauswirt eröffnet freilich auf der Haustreppe einen Verkehr, aber nur in dem Umfange, in dem er es wünscht. Von diesem Gesichtspunkt aus gewinnt „der Aufgang nur für Herrschaften" Bedeutung. Der Lieferant kann sich auch nicht auf einen Eingriff in seinen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb[1]) stützen, der durch das Einlaßverbot begangen sein könnte. Der Hauseigentümer handelt nicht rechtswidrig, sondern in berechtigter Ausübung seines Eigentumsrechts. Was von dem Geschäftsmann gilt, der seine Kunden besuchen will, kann nicht anders sein für den Logiergast, den Frühstücksjungen, den Zeitungsträger. Auch für den Briefträger, den Arzt kann ich grundsätzlich nichts anderes annehmen. Ausnahmen (dringendes Telegramm, Besuch eines lebensgefährlich erkrankten Mieters) werden durch § 904 BGB. geregelt. Streitig ist diese Frage bei dem Gerichtsvollzieher,[2]) dem das Recht zuzubilligen ist, zum Zwecke der Pfändung, bei einem Mieter den Grund und Boden des Hauseigentümers auch gegen dessen Verbot zu betreten. Wenn hiernach auch das Hausrecht des Hauseigentümers zumeist Dritten gegenüber durchgreift, ist der Vermieter doch dem Mieter gegenüber gehalten, den genannten Personen Einlaß zu gewähren. Der Mieter hat zweifellos an den Treppen, Fluren usw. ein Mitbenutzungsrecht, sie sind ihm mitvermietet;[3]) er selbst darf daher vom Wirt nicht ausgeschlossen werden von dem gewöhnlichen Hauseingang. Der Mieter kann auch gemäß §§ 536, 242 BGB. vom Wirt den Einlaß seiner Lieferanten, seines Besuchs usw. verlangen, nötigenfalls nach § 542 BGB. kündigen.[4])

II. Der „stille Portier". In Großstädten hat sich die Einrichtung des „stillen Portiers" namentlich in großen Miethäusern eingeführt, das ist eine im Hausflur angebrachte Tafel, auf der die Namen sämtlicher Mieter, häufig unter Angabe des Standes oder Berufs, mit genauer Bezeichnung der Wohnung, die sie innehaben, zu finden sind. Der Vermieter hat aus dem Mietverhältnis den Mietern gegenüber die Verpflichtung, entweder selbst oder durch Angestellte (Portier z. B.) Fremden, die den Mieter aufsuchen wollen, Auskunft über die Wohnung des Mieters zu geben. Um dieser Auskunftspflicht zu genügen, bringt der Hauswirt den „stillen Portier" im Hause an. Eine Verpflichtung, einen „stillen Portier" anzubringen, besteht für den Vermieter nicht. Solange aber der Wirt den „stillen Portier" im Hause beläßt, erwachsen ihm den Mietern gegenüber bestimmte in den §§ 536, 242 BGB. gegründete Verpflichtungen. Den Hausfremden soll es ermöglicht werden, mittels des „stillen Portiers" die Mieter aufzufinden. Das ist natürlich nicht denkbar, wenn der „stille Portier" unvollständig ist und die Namen einzelner Mieter fortläßt. Der Mieter kann daher als sein vertragliches Recht verlangen, daß sein Name und seine Mietwohnung in angemessener, verkehrsüblicher Weise in den „stillen Portier" aufgenommen werden. Andernfalls würde er Gefahr laufen, von Personen, die ihn aufsuchen, nicht gefunden zu werden, da Lieferanten, Besucher usw. sich auf die Vollständigkeit des „stillen Portiers" der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend verlassen. Künstler, Schauspieler usw. werden zum mindesten die Mitaufnahme ihres Pseudonyms verlangen können. Unstatthaft wäre es, wenn der Wirt zunächst die Alleinaufnahme des Pseudonyms bewilligt hätte, plötzlich aber das bekannte Pseudonym des großen Schauspielers z. B. durch dessen unbekannten wahren Namen ersetzen würde. Häufig werden in den oberen Stockwerken wohnende Geschäftsleute (Photographen), aber auch Aerzte, Rechtsanwälte usw. außer ihrem Geschäftsschilde am Hause sich ein besonders in die Augen fallendes Schild im „stillen Portier" ausbedingen. Der Hauswirt darf das Schild nicht ohne Zustimmung des Mieters verkleinern. Darf der Vermieter den „stillen Portier" jederzeit wieder entfernen? Das ist m. E. an sich zu bejahen, da es ihm nicht vorgeschrieben werden kann, wie er seiner Auskunftspflicht genügen will. Anderweite vertragliche Abreden mit einzelnen Mietern bilden ebenso ein Hindernis, wie das Bestehen eines besonderen Interesses eines Mieters an dem Fortbestande der Einrichtung.

Amtsrichter Dr. F. Schulze, Charlottenburg.

[1]) RG. Bd. 56 S. 271 ff., Bd. 58 S. 24 ff., Bd. 73 S. 111, 112.
[2]) Gaupp-Stein, ZPO. 8./9. Aufl. Bd. II § 758 u. II § 880 II, 6.
[3]) RG. Bd. 75 S. 119.
[4]) Diesen Standpunkt nimmt auch das OLG. Braunschweig in ROLG. Bd. 17 S. 390, 391 ein.

---

**Rechtsmittelverzicht bei Minderjährigen.** In dem Artikel des RA. Fritz Salomon S. 229 d. Bl. findet sich der Satz: „Es erscheint sogar nicht sachgemäß, den Jugendlichen ausdrücklich zu veranlassen, durch eine Verzichtserklärung die Strafvollstreckung ins Laufen zu bringen, selbst für den Fall, daß das Gericht die alsbaldige Vollstreckung der Strafe für angemessen hält." Diesen Ausspruch möchte ich durch einen Fall aus meiner Erfahrung begründen.

Der Rechtsmittelverzicht des Minderjährigen ist wirksam insoweit, als die Strafvollstreckung von dem Augenblick des Verzichts an zu berechnen ist, StrPO. § 482. Dieser Verzicht hindert auch den Verteidiger, im Namen des Angeklagten ein Rechtsmittel einzulegen, aber hindert nicht den gesetzlichen Vertreter des Angeklagten, selbständig, sei es auch durch den Verteidiger, das Rechtsmittel einzulegen, StrPO. § 340. Das Gericht muß also, wenn es zu einer nochmaligen Verurteilung kommt, die erlittene Untersuchungshaft vom Tage des Verzichts an auf die zuzuerkennende Freiheitsstrafe anrechnen.

Ich habe dieses einmal durchgemacht. Der Angeklagte war zu einer längeren Zuchthausstrafe verurteilt worden. Die Sache ging dann zweimal ans Reichsgericht; in der fünften Verhandlung vor einer anderen Strafkammer fand eine nochmalige Verurteilung, allerdings zu Gefängnisstrafe, statt. Der Angeschuldigte mußte aber schleunigst aus der Haft entlassen werden, weil er die Gefängnisstrafe schon längst verbüßt hatte, während seine Mitangeklagten, die mit ihm auf das Rechtsmittel verzichtet hatten, aber volljährig waren, dieselbe Zeit im Zuchthaus zugebracht hatten.

Justizrat Dr. Friedrichs, Düsseldorf.

---



**Die Behandlung der Schrankfachvergütungen im Zwangsverwaltungsverfahren.** Trotz der umfangreichen Literatur über das Schrankfachgeschäft und der eingehenden, fast wörtlich übereinstimmenden Vertragsformulare der deutschen Banken bereitet die Beantwortung einzelner Rechtsfragen aus dem Schrankfachverkehr Schwierigkeiten, besonders wenn es sich um Fragen handelt, deren Beantwortung der Parteivereinbarung entzogen ist. Eine solche Frage ist die in der Literatur bisher unbeantwortet gebliebene, ob in dem Zwangsverwaltungsverfahren über das Bankgrundstück der Verwalter berechtigt ist, die Vergütungen der Schrankfachkunden zur Masse einzuziehen.

Die Vertreter der herrschenden Ansicht, die in dem Schrankfachvertrage einen reinen oder modifizierten Mietvertrag erblicken, werden folgerichtig gemäß §§ 865 ZPO., 148 Abs. 1, 21 Abs. 2, 20 ZVG., 1123, 580 BGB., die Frage hinsichtlich eingemauerter Schrankfächer bejahen, andernfalls verneinen müssen; es sei denn, daß sie zu der etwas gezwungenen Auslegung des § 580 BGB. ihre Zuflucht nehmen, nach der Vorschriften über die Miete von Grundstücken nur für die Miete von Wohnräumen und „wohnungsähnlichen" Räumen gelten sollen. Daß diese Lösung keine befriedigende ist, liegt auf der Hand, da sie für nach der Verkehrsanschauung ganz gleiche Fälle des Schrankfachvertrages zwei entgegengesetzte Antworten zuläßt.

Man wird die Frage in jedem Fall verneinen müssen; denn eine Einziehung der Vergütungen würde nicht so sehr dem Zweck des Gesetzes entsprechend dem Bankier als Grundstückseigentümer den Genuß der Zivilfrüchte des Grundstücks zugunsten seiner Gläubiger entziehen, als ihn vielmehr in seinem Handelsgewerbe empfindlich beeinträchtigen und damit seine Gläubiger eher gefährden, als schützen.

Die Vergütungen sind keine Mietszinsen; sie bilden das Entgelt nicht nur für die Ueberlassung eines Raumes, sondern auch für gewisse Arbeitsleistungen des Bankiers, welche die Literatur seither unter der Bezeichnung „custodia-Pflicht" zusammenfaßte. Daß diese Arbeitsleistungen nicht bloß unbeachtliche Nebenverpflichtungen eines Mietvertrages sind, sondern den Schrankfachvertrag zu einem gemischten Vertrage machen, ist neuerdings der herrschenden Meinung gegenüber mehrfach, namentlich von Hoeniger, mit Recht vertreten worden.[1]) Schon deshalb, weil die Raumüberlassung nicht die einzige causa des Schrankfachvertrages ist, erscheint die Verneinung unserer Frage geboten; denn die Hinziehung der gesamten Vergütungen zur Masse würde dem Gesetz, nach dem nur Mietszinsforderungen der Einziehung unterliegen, widersprechen und eine teilweise Einziehung — insoweit etwa die Vergütung für die Ueberlassung des Raumes gezahlt wird — ist beim Fehlen jedes Teilungsmaßstabes ausgeschlossen.

Auch eine etwaige Einziehung in Höhe des für die Ueberlassung des Raumes gezahlten Teiles würde unberechtigt sein. Denn nur die der Hypothek unterliegenden Mietzinsforderungen sind nach § 865 ZPO. zur Masse einzuziehen, und die Hypotheken am Bankgrundstück erstrecken sich gar nicht auf die Schrankfachvergütungen. Nicht der Hauseigentümer, sondern der Bankier — der nicht gleichzeitig Hauseigentümer sein muß — schließt die Schrankfachverträge ab und zieht das Entgelt der Kunden ein; nicht einem Grundstücksmietvertrage, sondern einem Bankiergeschäft entspringen die Schrankfachvergütungen. Demzufolge pflegen auch die Hypothekenbanken die Bankgrundstücke ihrer wertvollen Tresoranlage wegen nicht höher zu beleihen; eine solche Anlage erhöht den Wert des Grundstücks an sich nicht, da das Tresorgewölbe mit Verlegung des Bankgeschäftes jede besondere Bedeutung verliert.

Der Zwangsverwalter des Bankgrundstückes ist also nicht berechtigt, die Vergütungen der Schrankfachkunden zur Masse einzuziehen.

Rechtsanwalt Dr. Loebner, Hirschberg.

[1]) Vgl. Hoeniger, Die gemischten Verträge in ihren Grundformen.

---

**Zur Auslegung des § 15 des preußischen Einkommensteuergesetzes.** Die preußische Rechtsprechung stand bisher auf dem Standpunkt, daß die von den eingetragenen Konsumgenossenschaften gewährte feste Rückvergütung, welche in Form des Rabattes den Mitgliedern von vornherein zugesichert ist, bei der Einkommenbesteuerung der Vereine auszuscheiden habe. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, daß die feste Rückvergütung nicht Gewinnverteilung, sondern eine Modifikation der Kaufpreisfestsetzung, eine Preisherabsetzung sei. Die Mitglieder erwerben mit jedem Kaufabschluß einen Anspruch auf Rückzahlung einer von vornherein, also schon beim Kaufabschluß bestimmten Quote des nominellen Ladenpreises, dem seitens der Genossenschaft eine Schuld entspricht, die in der Bilanz auf der Passivseite stehen muß.

Demgegenüber verlangen die Steuerbehörden neuerdings, daß die feste Rückvergütung nur dann steuerfrei bleiben könne, wenn im Statut entweder den Mitgliedern der Genossenschaft im voraus ein klagbarer Anspruch auf Auszahlung der Rückvergütung eingeräumt oder einem Organ der Genossenschaft die Befugnis beigelegt sei, eine solche Einräumung zu beschließen.[1]) Ein einfacher Beschluß der Generalversammlung oder eines anderen Organs genüge nicht, denn ein solcher Beschluß enthalte eine Satzungsänderung, die nach § 16 des Genossenschaftsgesetzes keine rechtliche Wirkung habe, weil sie nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen sei.

Diese Begründung dürfte nicht stichhaltig sein. Es ist zwar richtig, daß eine Satzungsänderung erst dann Rechtswirksamkeit erlangt, wenn sie in das Genossenschaftsregister eingetragen wird. Aber die Hauptfrage, auf die es hier ankommt, ist die, ob überhaupt die Festsetzung des Rabattes in das Statut aufzunehmen ist. Daß diese Frage zu verneinen ist, ergibt sich aus den §§ 6—8 des Genossenschaftsgesetzes. In diesen Bestimmungen ist festgestellt, welche Punkte im Genossenschaftsstatut enthalten sein müssen, damit sie überhaupt Rechtsgültigkeit erlangen können. Daraus folgt, daß alle übrigen Willensentschließungen der Genossenschaft zwar in das Statut aufgenommen werden können, aber nicht müssen. Da weder im Genossenschaftsgesetz noch in einem sonstigen Gesetz verlangt wird, daß die Bestimmung des festen Rabattes im Statut erfolgen müsse, so genügt es, wenn die Festsetzung im Wege des Vertrages erfolgt, welcher auf Grundlage einer allgemeinen Entschließung der Vereinsorgane abgeschlossen werden kann (vgl. RGZ. 67, 433). — Daß die Organe der Genossenschaft zur Bestimmung der festen Rückvergütung im Wege des einfachen Beschlusses befugt sind, ergibt sich aus der Erwägung, daß hier ein Akt der Preisfestsetzung in Frage steht. Ebensogut, wie der Vorstand festsetzen darf, zu welchem Ladenpreis die Waren verkauft werden, setzt er auch mit dem gleichen Recht fest, welche Quote des Ladenpreises den Mitgliedern in Form eines Rabattes wieder zurückgegeben wird. Der springende Punkt ist eben der, daß es sich um eine Preisfestsetzung, also eigentlich um einen Akt der Verwaltung handelt. Verwaltungsmaßregeln erfolgen aber außerhalb der Statutenfestsetzung.

Gerichtsassessor Dr. Maier, Hamburg.

[1]) So Entsch. der Berufungskommission Wiesbaden v. 24. Okt. 1912.



**Spruch-Beilage zur DJZ. XIX. Jahrg. (1914) Nr. 11**

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Haftung des Vollmachtgebers für das Verschulden eines außerhalb der Grenzen seiner Vollmacht handelnden Vertreters.** § 831 BGB. Der Kläger hat an die beklagte Aktiengesellschaft ein Rittergut verkauft. Bei Abschluß des Vertrages war die Bekl. durch G. vertreten, der seine Erklärungen indes nur vorbehaltlich der Genehmigung des Aufsichtsrats abgab. Der Kl. machte infolgedessen für sich den Vorbehalt, daß die Genehmigung spätestens an einem gewissen Tage erteilt sein müsse. In dem Vertrage war bestimmt, daß der landschaftliche Tilgungsfonds als mitverkauft gelten sollte. So ist der Vertrag dem Aufsichtsrat vorgelegt, von ihm genehmigt und die Genehmigung dem Kl. rechtzeitig mitgeteilt. Es war aber zwischen dem Kl. und G. mündlich vereinbart, daß dieser Tilgungsfonds auf die Bekl. nur insoweit übergehen solle, als der Kl. selbst darüber verfügen konnte, was zu einem Teil von 30 000 M. nicht der Fall war — aus nicht näher interessierenden Gründen. Auch dies habe dem Aufsichtsrat unterbreitet werden sollen, was aber nicht geschehen war. Hierfür habe die Bekl., die für G. gemäß §§ 278, 831 BGB. hafte, aufzukommen; sie sei so zu behandeln, als wenn die durch die spätere Auflassung und Eintragung gültig gewordene mündliche Nebenabrede mit ihr geschlossen sei. Kl. verlangt deshalb mit der Klage Zahlung des von der Bekl. erhobenen Teils des Tilgungsfonds von 30 000 M. Das BerGer. hat die Bekl. verurteilt. Das RG. hat aufgehoben, aber nochmals zurückverwiesen. Zu Unrecht nehme das BerGer. an, daß G. für die Bekl. neben dem Kaufvertrag noch einen zweiten Vertrag geschlossen habe, inhalts dessen er die mündliche Abrede dem Aufsichtsrat vorzulegen hätte. Zum Abschluß eines solchen Vertrages für die Bekl. habe ihm die Vertretungsmacht gefehlt. Dagegen sei eine Haftung auf Grund der §§ 826, 831 BGB. nicht ausgeschlossen. Werde festgestellt, daß G. die Mitteilung an den Aufsichtsrat absichtlich unterlassen, so bestehe insoweit gegen die Anwendung des § 826 BGB. kein Bedenken, womit zugleich feststehe, daß G. i. S. des § 831 dem Kl. einen Schaden widerrechtlich zugefügt habe. Das wäre in Ausführung des Auftrags geschehen, den G. zum Vertragsabschluß unter Vorbehalt der Genehmigung des Aufsichtsrats erhalten habe. Eine „Verrichtung“ aber (§ 831) umfasse auch Rechtshandlungen und damit eine auf die Herbeiführung eines Vertragsschlusses gerichtete Tätigkeit. Der Schaden des Kl. finde in dem nicht zu seiner Verfügung stehenden Betrage des Tilgungsfonds allerdings nur dann seinen Ausdruck, wenn der Kaufvertrag mit der Bekl. auch in der mündlich vereinbarten Form die Genehmigung des Aufsichtsrats gefunden haben würde. Dies treffe aber nach der Feststellung des BerGer. zu. Die Bekl. könne sich durch den Nachweis sorgfältiger Auswahl des G entschuldigen; eine Feststellung hierüber aber habe das BerGer. nicht getroffen. (Urt. V. 192/13 v. 4. März 1914.)

**Sind für die Ehescheidungsklage die deutschen Schutzgebiete Inland? § 606 ZPO.** Die deutschen Parteien haben in Daressalam die Ehe geschlossen. Der bekl. Ehemann hat seinen Wohnsitz in Deutsch-Ostafrika und seinen allgemeinen Gerichtsstand vor dem mit der Zuständigkeit der Landgerichte in erster Instanz ausgestatteten Bezirksgericht Tabora. Die in Deutschland vom Bekl. getrennt lebende Ehefrau hat die Scheidungsklage vor dem LG. I in Berlin erhoben, weil der Bekl. im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand habe. Der Bekl. hat den Einwand der Unzuständigkeit des Gerichts erhoben, weil die Schutzgebiete Inland seien, ist aber in allen Instanzen mit seinem Einwand unterlegen. Das RG. führt aus: Im staatsrechtlichen Sinne seien die deutschen Schutzgebiete dem eigentlichen Reichsgebiete nicht gleichzustellen. Andererseits könnten die Schutzgebiete nicht ohne weiteres als Ausland bezeichnet werden. Es müsse also von Fall zu Fall, je nach Grund und Zweck der betreffenden Einzelvorschrift, entschieden werden, ob die Schutzgebiete als Inland oder Ausland aufzufassen seien. Häufig seien, je nachdem es sich um Inland oder Ausland handele, die besonderen Bestimmungen mit Rücksicht auf die beträchtliche Entfernung getroffen. Dann seien auch die Schutzgebiete Ausland. Für Gesetzesbestimmungen dagegen, die in wirtschaftlicher Beziehung eine Begünstigung des Inlands vor dem Ausland anstrebten, seien die Schutzgebiete Inland. Zweifelhaft sei die Frage, wenn durch die Unterscheidung dem deutschen Reichsangehörigen der Schutz der deutschen Gesetze gewährleistet werden solle. Die Schutzgebiete hätten zwar eine deutsche Gerichtsorganisation geschaffen, die nach deutschen Gesetzen erkenne, und so würde es sicher ungereimt sein, zur Vollstreckung eines von einem Schutzgebietsgericht erlassenen Urteils in Deutschland ein Vollstreckungsurteil zu verlangen. Immerhin aber seien die Gerichte der Schutzgebiete noch nicht mit der Fülle der Garantien umgeben, wie sie der heimatlichen Rechtsprechung eigen sei. In Vorbildung der Richter, Kollegial-Zusammensetzung (Laienbeisitzer), Instanzenzug und Verfahren gebe es Unterschiede. Andererseits nehme der Gesetzgeber gerade im Eheprozeß auf besonders peinliche Prüfung der Ehescheidungsgründe Bedacht (§ 622 ZPO.), und schließlich habe dem Gesetzgeber nach der Fassung des § 606 Abs. 2, wie insbesondere die Bezugnahme auf § 15 Abs. 1, Satz 2, 3 ergebe, unter dem Landgericht, in dessen Bezirk der Ehemann den letzten Wohnsitz gehabt habe, kaum ein anderes Landgericht als das des deutschen Heimatlandes vorgeschwebt. Danach sei man dazu gedrängt, als Inland i. S. des § 606 Abs. 2 ZPO. nur das eigentliche Reichsland zu verstehen. (Urt. IV. 467/13 v. 5. März 1914.)

**Verbot der Verbreitung angeblich falscher Untersuchungsergebnisse in technisch-wissenschaftlichen Werken. § 824 BGB.** Der Kl. ist Verfasser eines technisch-wissenschaftlichen Werkes „Wirtschaftlichkeit der Zentralheizung“, das der Bekl. gemäß Verlagsvertrag buchhändlerisch vertrieben hat. Diesen Vertrieb hat er auf Verlangen der Nebenintervenientin, einer „Eisenwerk“ G. m. b. H., eingestellt, weil diese ihm die Verbreitung angeblich unrichtiger in dem Buch enthaltener Mitteilungen über eine von der Nebenintervenientin fabrizierte Heizanlage untersagt hatte. Der Kläger hat darauf auf vertragsmäßige Verbreitung des Buches geklagt; hierzu ist die Bekl. in allen Instanzen verurteilt worden. Das Reichsgericht hat ausgeführt: Nicht weil § 824 Abs. 2 BGB., den das BerGer. anwenden wolle, Platz greife, sei die Verurteilung des Bekl. auszusprechen, sondern weil von einer Verbreitung von Tatsachen i. S. des § 824 Abs. 1 überhaupt nicht die Rede sein könne. Auch die Intervenientin, die sich durch die Angaben über ihren Kessel geschädigt fühle, müsse zugeben, daß das Werk des Kl. nach Form und Inhalt einen durchaus wissenschaftlichen Standpunkt einnehme, und könne andere als wissenschaftliche Motive für die Veröffentlichung nicht angeben. Sie mache ihm nur zum Vorwurf, seine Berechnungen nicht mit gehöriger Sorgfalt vorgenommen zu haben. Es handle sich aber bei der Vornahme fachwissenschaftlicher Untersuchungen in der Regel nicht um Behauptungen rein tatsächlicher Art, sondern um subjektive Wahrnehmungen und Urteile, das Ergebnis sei — von Ausnahmefällen abgesehen — die Kundgebung einer wissenschaftlichen Ueberzeugung. Ein Ausnahmefall, in dem die Grenzen der Wissenschaftlichkeit durchbrochen seien, liege nicht vor. Die Nebenintervenientin müsse den Ausführungen des Kl. anderweit in geeigneter Weise entgegentreten. Sie habe gegen den Kl. oder den Verleger einen Zivilrechtsanspruch auf Untersagung oder auf Schadensersatz nicht. Die gegenteilige Auffassung müsse zur Unterbindung jeder wissenschaftlichen Kritik und damit

zur Lahmlegung jedes Fortschritts führen. Dies gelte auch für den vorliegenden Fall, wo es sich nicht um theoretische Fragen oder abstrakte Probleme handle, sondern um technische Fragen, deren unmittelbare Verwertung für das praktische Leben möglich sei. Dies sei ein Kennzeichen aller technischen Disziplinen, die damit nicht aus dem Kreise der Geisteswissenschaften ausscheiden. (Urt. I 242/13 v. 14. März 1914.)

**Nach welchen Vorschriften darf der Rechtsanwalt für die Vertretung im Enteignungs-Entschädigungsfeststellungs-Verfahren vor den Verwaltungsbehörden liquidieren? § 1 RGebO., Art. 1—17 preuß. GebO.** Der klagende Anwalt hat die Bekl. als Eigentümer gewisser Grundstücke zu beiden Seiten des früheren Emschebettes, zu denen als Bestandteil ein Mühlenstaurecht gehörte, im Verfahren betreffend die Enteignung dieses Staurechts vertreten. Er hat Widerspruch gegen den Enteignungsplan erhoben und diesen mündlich im Termin vor dem Kommissar vertreten. Gegen den endgültigen Planfeststellungsbeschluß des Bezirksausschusses hat er Beschwerde beim Minister eingelegt; auch im Verfahren zur Feststellung der Entschädigung hat er die Bekl. vor der Verwaltungsbehörde vertreten. Seine Kostenberechnung hat er nach den Sätzen der RGebO. aufgestellt. Von seiner Rechnung ist nur ein Teil beglichen. Mit der Klage auf den Rest ist er in allen Instanzen abgewiesen. Das RG. führt aus: Unmittelbar finde die RGebO. keine Anwendung, weil sie nach § 1 Tätigkeit in einem Verfahren voraussetze, auf das die ZPO. Anwendung finde. Dies sei bei dem Verfahren vor den Verwaltungsbehörden nicht der Fall (§ 3 EG. z. ZPO.). Da die Vergütung für die Tätigkeit des Anwalts im Enteignungsverfahren also nicht gesetzlich geregelt sei, finde die preuß. GebO. Anwendung. In Art. 2 seien sieben verschiedene Verfahrensarten aufgeführt, in denen die RGebO. Anwendung finden solle. Darunter befinde sich das Zwangsenteignungsverfahren vor den Verwaltungsbehörden nicht, eine Ausdehnung sei unzulässig. Der Kl. wolle hier nun den Art. 14 angewendet wissen, wonach der Anwalt, wenn für das ihm übertragene Geschäft eine Gebühr nicht bestimmt sei, eine unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der deutschen und preußischen GebO. zu bemessende Gebühr erhalte. Selbst wenn aber diese Bestimmung und nicht die Art. 8—12 (Vergütung für Einzeltätigkeit) in Anwendung kämen (wofür die Motive zum Gesetzentwurf sprächen), so liege kein Grund vor, die dem Gegenstand ferner liegenden Vorschriften der RGebO. und nicht vielmehr die der Art. 8—12 der preuß. GebO. entsprechend anzuwenden. Es sei auch nicht richtig, daß die RGebO. überall da im Falle des Art. 14 anzuwenden sei, wo eine Pauschgebühr angebracht scheine. Die Berufstätigkeit des Anwalts erschöpfe sich in der Hauptsache in drei Gattungen von Geschäften: Anfertigung von Schriftsätzen, Wahrnehmung von Terminen, Ratserteilung und Besprechungen. Der Art. 12 fasse einige von diesen Tätigkeiten und den Begriff ihrer Leistung „in einer Angelegenheit" durch Bestimmung der Höchstgrenze zusammen. Es gebe damit eine Gebühr, die am Platze sei, wo die Gewährung einer Pauschgebühr angezeigt sei. (Urt. III. 555/13 v. 24. März 1914.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

**Feststellung der Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten.** Der Verteidiger des durch Strafkammerurteil verurteilten Angekl. behauptet in der Revisionsrechtfertigung, der Angekl. sei zur Zeit der Verhandlung vor der Strafk. infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche nicht prozeß- und verhandlungsfähig gewesen, der Fortgang des Verfahrens habe daher gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen §§ 203, 229 StrPO. verstoßen. Richtig ist, daß diese Beschwerde prozeßrechtlicher Art ist, unrichtig aber ist es, wenn der Verteidiger aus diesem Umstand folgert, das Revisionsger. sei in der Lage, selbständig Beweiserhebungen über die tatsächlichen Grundlagen der Beschwerde anzuordnen und die Richtigkeit der hierauf bezüglichen tatsächlichen Feststellungen nachzuprüfen, die für die Annahme der Strafk. maßgebend gewesen sind, daß der Angekl. in der Verhandlung verhandlungsfähig war. Auch Prozeßbeschwerden gegenüber ist das Prüfungsrecht des Revisionsgerichts dann eingeengt, wenn tatsächliche Annahmen des Vorderrichters, auf denen dessen prozessuale Maßnahmen beruhen, und die im Einzelfalle auch rechtlich entscheidend für die Beurteilung der Zulässigkeit und Richtigkeit der getroffenen Anordnungen sind, sich auf das Ergebnis der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung stützen (Entsch. in Strafs. Bd. 29 S. 324). Daher ist für das Revisionsger. die rein tatsächliche Entscheidung der Strafk. bindend, wonach der Angekl. im Zeitpunkt der Verhandlung zwar in seiner Zurechnungsfähigkeit gemindert, aber keineswegs geisteskrank war. Diese Entscheidung, die durch Rechtsirrtum ersichtlich nicht beeinflußt ist, rechtfertigt die Annahme der Verhandlungsfähigkeit. Für das Revisionsverfahren ist die Frage der Verhandlungsfähigkeit vom Revisionsger. selbständig zu prüfen und zu entscheiden. Nach den Feststellungen des Urteils und denjenigen des Protokolls über das Verhalten des Angekl. in der vorausgegangenen Verhandlung vor der Strafk. einerseits und andererseits nach dem vorgelegten ärztlichen Atteste, aus dem hervorgeht, daß sich der Zustand des Angekl. neuerdings nicht geändert hat, erscheint indes auch im jetzigen Zeitpunkt die Durchführung des Strafverfahrens und insbesondere eine Verhandlung vor dem Revisionsger. zulässig. Die Vernehmung eines Sachverständigen erübrigt sich ohne weiteres gegenüber dem Inhalt des erwähnten ärztlichen Attestes. (Urt. I. 957/13 v. 8. Dez. 1913.)

**Konkursverbrechen. Formulierung der Frage an die Geschworenen.** Den Geschworenen war folgende Frage vorgelegt: „Ist der Angekl. A, über dessen Vermögen das Konkursverfahren am 16. April 1912 eröffnet worden ist, schuldig, zu X im April 1912 in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, Vermögensstücke verheimlicht oder beiseite geschafft zu haben?" Da die Geschworenen die Frage vorschriftsmäßig bejaht hatten, ist der Angekl. aus § 239 Nr. 1 KO. verurteilt worden. Revision verworfen. Der Beschwerdeführer meint, es hätte nach dem Wortlaut des § 239 KO. in der Frage ausdrücklich angeführt werden müssen, daß der Angekl. „Schuldner" gewesen sei. Die Meinung ist unzutreffend. Wer nicht Schuldner ist, über dessen Vermögen kann nicht das Konkursverfahren eröffnet werden. Wer seine Gläubiger benachteiligen will, muß Schuldner sein. Auch die Beanstandung der alternativen Fragestellung „verheimlicht oder beiseite geschafft" ist unbegründet. Beide Tatbestandsmerkmale sind gleichwertig. (Urt. II. 981/13 v. 12. Dez. 1913.)

**Entziehen der Fürsorgeerziehung. Oertliche Zuständigkeit des Gerichts zu ihrer Anordnung.** Der Angekl. hatte die Anna A, die minderjährige Tochter der nach Amerika ausgewanderten Eheleute A, auf Grund eines zu Hamburg abgeschlossenen notariellen, bis jetzt aber noch nicht vorschriftsmäßig bestätigten Kindesannahmevertrages bei sich in Pflege. Er verzog darauf mit seiner Pflegetochter nach Y in Preußen. Das Amtsgericht zu Y ordnete eine Vormundschaft über die A und gleichzeitig deren vorläufige Unterbringung gemäß § 5 des Ges. v. 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger durch Beschluß an. Von diesem Beschluß erhielt der Angekl., obwohl er ihm nicht zugestellt wurde, Kenntnis. Wegen gewisser Handlungen wurde er aus § 21 des Ges. v. 2. Juli 1900 zu Strafe verurteilt. Revision verworfen. Die Rüge, das Amtsgericht zu Y sei für den Beschluß auf Unterbringung der A örtlich unzuständig gewesen, geht fehl. Seine örtliche Zuständigkeit folgt schon aus § 44 FGG. Wäre es aber selbst nicht zuständig gewesen, so steht dem Beschwerdeführer doch auf alle Fälle § 7 FGG. entgegen, wonach auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu der auch die Anordnung der Fürsorgeerziehung gehört, gerichtliche Handlungen nicht aus dem Grunde unwirksam sind, weil sie von einem örtlich unzuständigen Gerichte vorgenommen worden sind. Da ferner der Angekl. nicht zu den Personen gehört, denen das Fürsorgeerziehungsgesetz in § 4 Abs. 3, 4 ein Recht zur Beschwerde gegen die Anordnung des Vormundschaftsgerichtes einräumt, war eine vorgängige Zustellung jenes Beschlusses an ihn nicht erforderlich. (Urt. II. 670/13 v. 16. Dez. 1913.)



## Reichs-Versicherungsamt.

Mitgeteilt v. Geh. Regierungsrat, Professor Dr. Lass, Berlin.

**Anwartschaftsbescheid.** Die Witwe eines Zimmerpoliers ist mit ihrem Antrag auf Gewährung der Witwenrente von der VersAnstalt und von dem OVA. abgewiesen worden. Eine Entscheidung darüber, ob — abgesehen von der Invalidität der Kl. — die gesetzlichen Voraussetzungen der Witwenrente erfüllt seien und wie hoch sich die Rente für den Fall der Invalidität der Kl. belaufen würde, ist nicht ergangen. Das RVA. hat unter Aufhebung der Vorentscheidungen die Sache an den Vorstand der bekl. VersAnstalt zurückverwiesen. § 1743 RVO. bestimmt: „Erhebt eine Witwe, ehe sie invalide ist, Anspruch auf Grund der Hinterbliebenenversicherung, so wird auf ihren Antrag die Höhe ihrer Witwenrente festgestellt und die Witwe über ihr Recht belehrt, nach Eintritt der Invalidität ihren Anspruch auf Zahlung anzumelden (Anwartschaftsbescheid)". Allerdings ist ein Antrag auf Erteilung des Anwartschaftsbescheides von der Kl. nicht gestellt. Indessen liegt in dem Antrag auf Witwenrente zugleich das Verlangen, daß sämtliche Voraussetzungen des Witwenrentenanspruchs geprüft werden sollen. Es entspricht dem Sinn und Zweck des § 1743, wenn in dem Antrag auf Gewährung der Witwenrente zugleich der Antrag erblickt wird, für den Fall der Verneinung der Invalidität der Witwe den Anwartschaftsbescheid zu erteilen. Je eher nach dem Tode des Ehemanns die Voraussetzungen für den Anspruch auf Witwenrente (Erfüllung der Wartezeit, Aufrechterhaltung der Anwartschaft usw.) geprüft werden, desto größer ist die Aussicht auf erschöpfende Ermittelung des wirklichen Sachverhalts (Urt. v. 23. Sept. 1913).

In einem anderen Falle hat das RVA. ausgesprochen, daß das OVA., wenn es die Voraussetzungen für die Erteilung eines Anwartschaftsbescheids für gegeben erachtet, den Bescheid selbst zu erteilen hat; es darf sich nicht darauf beschränken, die VersAnstalt zu seiner Erteilung zu verurteilen (Urt. v. 25. Juli 1913).

## Bundesamt für das Heimatwesen.

Mitgeteilt vom Geh. Oberregierungsrat Dr. Gallenkamp, Berlin.

**Ministerialtarif.** Das Bundesamt hat sich bereits in dem in Bd. 47 S. 93 der amtl. Sammlung abgedr. Urt. v. 1. Nov. 1913 dahin ausgesprochen, daß nach Inkrafttreten des Tarifs v. 30. Nov. 1910 aus Gründen des öffentlichen Rechtes kein Zwang für die beteiligten Armenverbände bestehe, sich an Stelle der tatsächlichen Auslagen nunmehr lediglich nach den höheren Sätzen des Tarifs zu richten, und daß es unzulässig sei, wenn ein Armenverband, der sich nach Inkrafttreten des Tarifs mit dem Ersatze seiner tatsächlichen Auslagen begnügt habe, späterhin die Differenz zwischen seinen Auslagen und den Tarifsätzen nachfordere. Denn es sei dann aus dem Verhalten der Parteien ein ausdrückliches Einverständnis dahin zu entnehmen, daß nur die tatsächlich entstandenen Auslagen ersetzt werden sollten. Die gleichen Grundsätze müssen aber auch für den Fall Anwendung finden, daß einem Armenverbande seine den Tarifsatz übersteigenden tatsächlichen Auslagen ersetzt worden sind. Der Kläger war nicht gehindert, dem Beklagten an Stelle der Tarifsätze seine tatsächlichen Auslagen zu ersetzen, und zwar auch ohne daß eine ausdrückliche Einigung gemäß § 55 UWG. vorgelegen hätte. (Urt. H Nr. 453 v. 24. Jan. 1914)

## Kammergericht.

Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Lindenberg, Senatspräsidenten, Berlin.

**Gültigkeit einer PolVo, die für Friseur- und Barbiergeschäfte das Vorhandensein einer für das Geschäftspersonal bestimmten Waschgelegenheit mit fließendem Wasser vorschreibt.** Hier kommt es lediglich auf die Vorschrift in § 3 Abs. 2 der PolVo. an, wonach in jeder Friseur-, Barbier- und Haarschneidestube für ausreichende, dem Publikum sichtbare, für das Geschäftspersonal bestimmte Waschgelegenheit mit fließendem Wasser zu sorgen ist. Diese Bestimmung will verhindern, daß das Geschäftspersonal die Kunden mit unreinen Händen bedient, indem sie davon ausgeht, es könnten sonst Schmutzteile in kleine Hautverletzungen eindringen und Entzündungen verursachen. Die Vorschrift ist sonach keine Bestimmung über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten, weshalb § 37 des Preuß. Ges. v. 28. Aug. 1905 ihrer Rechtsgültigkeit nicht entgegensteht. (Urt. d. I. Strafsen. I. S. 45/14 v. 16. Febr. 1914.)

**Revisionsbegründung. Bezugnahme auf Schriftsätze.** Der Verteidiger hatte behufs Begründung der Revision auf die Ausführungen der Berufungsrechtfertigung Bezug genommen. Das KG. entschied übereinstimmend mit der Auffassung des RG. (Löwe, StrPO., 13. Aufl., A. 7 zu § 384): Schriftsätze, die vor Erlaß des Berufungsurteils zu den Akten eingereicht sind, können entgegen der Ansicht des Revidenten als Revisionsbegründung nicht Beachtung finden. (Urt. d. I. Strafsen. I. S. 44/14 v. 19. Febr. 1914.)

**Entbinden des Angeklagten vom Erscheinen vor dem Schöffengericht; Einfluß auf die Höhe der Strafe.** In der Revisionsinstanz hat die StAschaft. noch darauf hingewiesen, daß der Angekl., der vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden war, vom Schöffengericht entgegen der Vorschrift des § 232 StrPO. zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen verurteilt sei. Sie ist der Ansicht, daß es ein den Angekl. beschwerender Rechtsirrtum sei, wenn die Strafkammer als Berufungsgericht diesen Fehler nicht durch Herabsetzung der Freiheitsstrafe auf 6 Wochen berichtigt habe. Dem kann nicht beigestimmt werden. Die Strafkammer hat das Urteil des Schöffengerichts wegen des Verstoßes gegen § 232 StrPO. aufgehoben. Bei Bemessung der von ihr zu erkennenden Strafe war sie nun, da der Angekl. vom Erscheinen vor dem Berufungsgerichte nicht entbunden und tatsächlich auch erschienen war, nur durch § 372 StrPO. beschränkt. Diese Vorschrift hat sie auch beachtet und auf keine höhere Strafe erkannt als das Schöffengericht. Allerdings hätte sie gemäß § 369 Abs. 2 StrPO. die Sache an das Schöffengericht zurückverweisen können. Dieses wäre dann aber nicht gehindert gewesen, das persönliche Erscheinen des Angekl. gemäß § 235 StrPO. anzuordnen und dann wieder auf die gleiche Strafe zu erkennen. Wenn die Strafkammer diesen Weg nicht einschlug, sondern selbst auf jene Strafe erkannte, so ist der Angekl. dadurch keinesfalls beschwert. Dem Antrage des OStA., das Urteil wegen Verstoßes gegen § 232 StrPO. aufzuheben, konnte deshalb nicht stattgegeben werden. Vielmehr war die Revision zurückzuweisen. (Urt. d. I. Strafsen I. S. 70/14 v. 26. Febr. 1914.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Verein. Religiöser Zweck.** Die Kläger bekämpfen die Auffassung, daß der neu gegründete Verein religiöse Zwecke verfolge, mit der Ausführung, er stehe vielmehr im Gegensatze zu aller Religion. Die Bekämpfung der Religion ist aber im § 61 BGB. ein religiöser Zweck. Schon die Begründung zum BGB. spricht von gemeinschädlich wirkenden Verbindungen auf politischem, religiösem und sozialem Gebiete, die durch Verleihung der Rechtsfähigkeit nicht noch gestärkt werden dürften, und in der Reichstagskommission hat der damalige Staatssekretär des Reichs-Justizamts, ohne Widerspruch zu erfahren, als Beispiele von Vereinen, denen die Rechtsfähigkeit nicht gewährt werden könne, gerade Vereine genannt, deren Programm die Verbreitung atheistischer Anschauungen beziele oder auf die Organisation des Austritts aus der christlichen Kirchengemeinschaft hinwirke (Mugdan, Mater. z. BGB. Bd. 1 S. 401, 954). Demgemäß rechnet auch der Kommentar der Reichsgerichtsräte z. BGB. 2. Aufl. 1. Bd. S. 61 Anm. 3 zu § 61 zu den religiösen Vereinen in weitestem Sinne jeden Verein, der die Förderung des inneren oder äußeren religiösen Lebens sich zur Aufgabe gemacht habe, auch einen solchen, dessen Zweck in der Bekämpfung der Religion bestehe. (Urt. I. B. 28/13 v. 20. Nov. 1913.)



**Zuwachssteuer und Gütergemeinschaft.** Die Auffassung des Bezirksausschusses, daß der § 7 Abs. 1 Ziff. 4 des Zuwachssteuergesetzes, wonach die Zuwachssteuer nicht erhoben wird, wenn Abkömmlinge von den Eltern ein Grundstück erwerben, nicht nur auf Abkömmlinge, sondern auch auf deren Ehegatten anzuwenden sind, falls die Eheleute in Gütergemeinschaft lebten, trifft zu. Denn wenn Gütergemeinschaft zwischen den Ehegatten besteht und der Anspruch auf Auflassung zum Gesamtgute gehört, so vollzieht sich der Eigentumsübergang, gleichviel, welcher der Ehegatten den schuldrechtlichen Vertrag geschlossen hat und die Auflassung entgegennimmt, unmittelbar in der Person beider Ehegatten kraft der ehelichen Gütergemeinschaft. Die Einführung dieser Gemeinschaft hat zur Folge, daß nicht nur das ursprünglich vorhandene Vermögen gemeinschaftlich wird, sondern auch das später von einem Ehegatten hinzuerworbene. Der Gedanke, daß infolge der Gütergemeinschaft die dem einen Ehegatten gewährten Vergünstigungen auch dem anderen zu gute kommen, hat im § 7 Ziff. 2 des Zuwachssteuergesetzes Verwirklichung gefunden; danach wird die Zuwachssteuer bei der Begründung, Aenderung, Fortsetzung und Aufhebung der Gütergemeinschaft nicht erhoben. In Verbindung mit § 7 Ziff. 2 a. a. O. ist daher anzunehmen, daß in einem Falle wie dem vorliegenden Steuerfreiheit zu gewähren ist. Damit stimmt auch die Begründung des Regierungsentwurfes überein. Dort wurde die entsprechende — ähnlich lautende — Bestimmung aus dem Fehlen der Gewinnverwirklichung und aus dem nahen Zusammenhange mit Vorgängen, bei denen eine Verwirklichung des Zuwachses nicht vorhanden ist, gerechtfertigt. (Urt. VII. C. 287/13 v. 25. Nov. 1913.)

### B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

#### Gewerbesteuersachen.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

**Veranlagungsverfahren.** Eine Zugangsveranlagung im Sinne des § 34 GewG. kann nach Ablauf des Steuerjahrs nur im Wege der Nachveranlagung, sofern die Voraussetzungen des § 78 a. a. O. vorliegen, erfolgen und muß dann von der hierzu allein zuständigen Regierung bewirkt werden. Wird im Rechtsmittelverfahren ein Steuerpflichtiger in eine niedrigere Klasse versetzt, so darf die Veranlagung in der neu bestimmten Klasse erst erfolgen, wenn die Ueberweisung dahin rechtskräftig geworden ist; erfolgt sie früher, so tritt sie mit der Freistellung oder Aufhebung der Veranlagung im ersten Verfahren von selbst außer Kraft. (Urt. VI. Sen. Rep. VI. G. 39/13 v. 16. April 1913.)

**Wissenschaftliche Tätigkeit.** Entwickeln die sämtlichen Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft daneben für gemeinsame Rechnung noch eine besondere Tätigkeit, für welche sie als eine wissenschaftliche gemäß § 4 Nr. 7 GewG. Steuerfreiheit beanspruchen, so bleibt zu prüfen, ob sämtliche Inhaber eine abgeschlossene wissenschaftliche Ausbildung für ihre letztere Tätigkeit genossen haben und ob sie in ihren beiden Betrieben gesonderte Tätigkeiten ausüben, oder ob beide Betriebe etwa innerlich zusammenhängen und den Charakter eines einheitlichen, im Ergebnis ausschließlich praktische Ziele verfolgenden, auf Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehre gerichteten und deshalb steuerpflichtigen Unternehmens an sich tragen. (Urt. VI. Sen. Rep. VI. G. 378/12 v. 26. April 1913.)

## Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

### Zivilsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat i. ord. Dienste Dr. v. Henle, München.

**Zustellung des Entmündigungsbeschlusses.** Wenn der § 660 Satz 2 ZPO. vorschreibt, daß im Falle der Entmündigung wegen Geistesschwäche der Entmündigungsbeschluß dem Entmündigten selbst zuzustellen ist, so ist damit nur die Zustellung an den gesetzlichen Vertreter oder den Prozeßbevollmächtigten ausgeschlossen, nicht aber gemeint, daß die Zustellung an den Entmündigten persönlich in dem Sinne stattfinden müßte, daß der Zustellungsbeamte die zuzustellende Urkunde keiner anderen Person als ihm aushändigen dürfte, die Ersatzzustellung also unzulässig wäre. (Beschl. I. ZS. III. Reg. 16/13 v. 14. März 1913.)

**Bestellung eines Gegenvormunds. Vertretung des Vormunds** (§ 1792 BGB.). Für die Entscheidung darüber, ob ein Gegenvormund bestellt werden soll, ist nicht die Erheblichkeit des Mündelvermögens, sondern die Erheblichkeit der Vermögensverwaltung maßgebend. Kann auch der Vormund nicht die Wahrnehmung aller seiner Rechte und Pflichten einem anderen übertragen, so kann er sich doch bei der Ausübung einzelner Rechte und Pflichten seines Amtes, namentlich in Beziehung auf gewisse Angelegenheiten, vertreten lassen. (Beschl. I. ZS. Reg. III. 17/13 v. 4. April 1913.)

**Wirksamkeit der Auflassung an eine Ehefrau bei Fahrnisgemeinschaft** (§§ 1549, 1443 BGB.). Die mit ihrem Mann in Fahrnisgemeinschaft lebende Ehefrau kann ohne dessen Zustimmung durch Rechtsgeschäft ein Grundstück erwerben und die Auflassung des Grundstücks entgegennehmen, aber die Eintragung einer Hypothek für den Kaufpreis kann sie nicht ohne Zustimmung des Mannes bewilligen. (Beschl. I. ZS. Reg. III. 28/13 v. 18. April 1913.)

**Beschwerderecht des Vollstreckungsgerichts, Prüfungsrecht des Grundbuchamts gegenüber einem Ersuchen nach § 130 ZVG.** Gegen die Ablehnung eines nach § 130 ZVG. gestellten Ersuchens steht dem Vollstr.-Gerichte das Recht der Beschwerde zu. — Gegenüber dem Eintragungsersuchen einer Behörde (§ 39 GBO.) ist das Grundbuchamt berechtigt zu prüfen, ob das Ersuchen sich im Rahmen der Gesetzesvorschrift hält, welche die Behörde zum Ersuchen berechtigt, und ob sich aus dem Inhalte des Grundbuchs nicht gegen die beantragte Eintragung Bedenken ergeben. — Das VollstrG. kann auf Grund des § 130 ZVG. nur um die Eintragung desjenigen ersuchen, der in dem Zuschlagbeschluß als Ersteher bezeichnet ist; es kann nicht, wenn der Ersteher nach dem Zuschlag gestorben ist, das Grundbuchamt auf Grund des § 130 ZVG. um die Eintragung der Rechtsnachfolger des Erstehers als Eigentümer ersuchen; aber es kann den Antrag der Rechtsnachfolger des Erstehers auf Eintragung des Eigentumsübergangs auf sie entgegennehmen und dessen Vollziehung im Anschlusse an sein Ersuchen um Eintragung des Erblassers als Ersteher bei dem Grundbuchamt vermitteln. (Beschl. I. ZS., III. 34/13 v. 2. Mai 1913.)

**Dauer der Vollmacht eines Genossenschaftsvertreters.** Ein Wechsel in der Person der Vorstandsmitglieder der Genossenschaft ist in der Regel ohne Einfluß auf die Fortdauer der von dem Vorstande nach § 42 Abs. 1 des GenossGes. erteilten Bevollmächtigung. (Beschl. I. ZS. Reg. III. 35/13 v. 27. Mai 1913.)

**Unterhaltsanspruch des Kindes** (§ 1613 BGB.). Das Kind kann den unterhaltsverpflichteten Vater im Rahmen des § 1613 BGB. in Anspruch nehmen, auch wenn die Mutter oder ein anderer Nichtverpflichteter tatsächlich für den Unterhalt des Kindes aufkommt oder wenn sich die Mutter dem Vater gegenüber verpflichtet hat, für den Unterhalt des Kindes aufzukommen. (Beschl. I. ZS. Reg. III. 47/13 v. 6. Juni 1913.)

## Oberlandesgericht Kolmar.

Mitgeteilt vom Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat Diefenbach, Kolmar.

**Anfechtung wegen Irrtums.** Wenn ein Kaufmann, der nur Zwischenhändler ist, einen Kaufvertrag über von ihm selbst erst zu beziehende Waren, veranlaßt durch eine entsprechende versehentliche Preisangabe seines Lieferanten, zu einem Preis abschließt, der um das Zehnfache niedriger ist als der Marktpreis, so kann er den Vertrag nach § 119 BGB. anfechten. Denn er befand sich alsdann beim Vertragsschluß im Irrtum über eine Eigenschaft der Kaufsache, die im Verkehr als wesentlich angesehen wird; es liegt kein sog. Kalkulationsfehler, d. h. kein unbeachtlicher Irrtum im Beweggrund vor. Die Anfechtung ist auch zulässig, wenn der Irrtum auf Fahrlässigkeit des Irrenden beruht. (Urt. 3. ZivS. III. U. 199/12 v. 11. Nov. 1913.)



Literatur-Beilage zur DJZ. XIX. Jahrg. (1914) Nr. 11

## Zivilrecht und -Prozeſs.

**Grundzüge des deutschen Privatrechts** von Prof. Dr. R. Hübner. 2., ergänzte Aufl. 2 Abteilungen. 1912/13. Leipzig, Deichert. 12 M.

Hier liegt vor uns ein Buch, das man allerdings der studierenden Jugend warm empfehlen muß, aber doch kein Lehrbuch, kein Werk im trockenen Schulmeisterstil, mit Zitaten beladen und spitzfindig gegliedert, sondern ein Lesebuch im besten Sinne des Wortes, flüssig und frisch geschrieben (freilich nicht ohne gelegentliche Wiederholungen), durch hübsche kleine bildmäßige Beispiele belebt, und doch immer einmündend in große kulturwertige Gesichtspunkte. Darum gehört es auch durchaus nicht der studierenden Jugend allein, vielmehr der ganzen großen juristischen Gemeinde, ja darüber hinaus allen Gebildeten, die dem Rechtswesen irgendwie näher gekommen sind. In die fachwissenschaftliche Literatur gliedert es sich als eine Gesamtdarstellung des Stoffes ein, den man als deutsches Privatrecht zu bezeichnen pflegt. Doch so, daß die historische Entwicklung durchaus dominiert und das geltende Recht immer nur als Schlußglied einer Kette verwertet wird. Gleichzeitig ist damit eine geschlossene Durchführung der Rechtsideen von ihren ersten Keimen bis in die Jetztzeit erreicht. Diese Methode, die bereits Gierke angebahnt hat, zwingt zu einer ebenmäßigen Bewertung auch der neueren Entfaltung und trägt dadurch zur Ausfüllung schlimmer Lücken bei. Man gewinnt den Eindruck, daß der neue Typus germanistischer Literatur, der kommen muß, hier schon annähernd erreicht ist.

Professor Dr. J. W. Hedemann, Jena.

---

**Anfechtung, Sachmängelgewähr und Vertragserfüllung beim Kauf.** Vortrag von Landrichter, Privatdozent Dr. Haymann. 1913. Berlin, Vahlen. 1,20 M.

Der Verf. verneint jeden Irrtumsschutz des Käufers außerhalb der Gewährleistung, wenn der Irrtum Eigenschaften der Kaufsache betrifft, die nicht ihre Zugehörigkeit zu der Gattung aufheben, der sie die Verkehrsanschauung zurechnet. Der Ausschluß der Irrtumsanfechtung greife schon mit dem Abschluß des Kaufes Platz, mit diesem seien bereits die Gewährleistungsrechte gegeben; die Zeitschranke in § 459 BGB. beruhe darauf, daß dem Verkäufer bis zum Gefahrübergang die Beseitigung der Mängel offengehalten werden solle; stehe aber fest, daß die Mängel zur Zeit des Gefahrübergangs vorhanden sein würden, so könnten die Gewährleistungsrechte schon vorher geltend gemacht werden. Für nach dem Kaufabschluß entstandene Mängel hält Verf. nur die §§ 323-325 für anwendbar. Beim Gattungskauf sieht er in dem Anspruch auf Lieferung mangelfreier Ware den Anspruch auf Erfüllung. Den Grund der Gewährleistungsrechte beim Gattungskauf sieht er in positiver Vertragsverletzung des Verkäufers, in dem entweder bis zu dem an sich Annahmeverzug bewirkenden Angebot oder in dem bis zur Uebergabe mangelhafter Ware gediehenen Erfüllungsversuch. Den Schluß der scharfsinnigen, selbständigen und anregenden Schrift bildet die Darlegung der Konsequenzen, die sich aus den Anschauungen des Verf. für die Beweislast ergeben.

Professor Dr. Knoke, Königsberg.

---

**Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen** in der Praxis des Amtsgerichts Berlin-Mitte nach Entscheidungen höherer Instanzen. Herausg. von Landgerichtsrat Dr. Ernst Goldmann. 1913. Berlin, Vahlen. Geb. 7,50 M.

Das sich an das gleichnamige, im Jahre 1896 erschienene Buch von Lisiecki-Drewes anschließende Werk besteht in der Bearbeitung des Aktenmaterials des Amtsgerichts Berlin-Mitte von 1900 bis 1913 unter Verwertung der in den Blättern für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichts und in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte veröffentlichten Entscheidungen des Kammergerichts, des Landgerichts I Berlin und des Amtsgerichts Berlin-Mitte. Auf diese Weise gibt der Verfasser ein anschauliches Bild davon, wie die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen sich in ihrer praktischen Anwendung gestalten. Das Buch ist daher eine dankenswerte Ergänzung der Erläuterungsbücher zur Zivilprozeßordnung.

Geh. Justizrat Dr. Güthe, vortrag. Rat im preuß. Justizministerium, Berlin.

---

**Versicherungswesen** von Alfred Manes. 2., umgearbeitete u. erweiterte Aufl. 1913. Leipzig, Teubner. 11 M.

Dieses Werk war das erste, welches das gesamte Versicherungswesen als selbständigen Ausschnitt des sozialen Lebens zugleich wissenschaftlich und doch in angenehm-lesbarer Form behandelte; es hat fruchtbar gewirkt und ist vielfach ausgenutzt worden. Die neue Auflage zeigt zwar die alte Anlage, zeugt aber zugleich von gründlicher Durch- und Fortarbeitung; sie wird dem Meister Lexis, dem sie gewidmet ist, eine willkommene Gabe zum 75. Geburtstage gewesen sein. Auch dem Fernerstehenden macht sie klar, welch unermeßlichen Aufschwung das Versicherungswesen im letzten Jahrzehnt genommen hat; die Entwicklung geht hier so rapide vor sich, daß in manchen Teilen auch diese im Herbst 1912 erschienene Ausgabe schon wieder veraltet ist, und es wird in nicht ferner Zeit abermals einer neuen Auflage bedürfen, um dem Werke seine literarische Stellung zu sichern.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Ehrenberg, Leipzig.

---

**Gehaltsverfügungen zum Nachteil der Gläubiger.** Von Amtsrichter Dr. Fr. Kiefer. 1913. Leipzig, Hirschfeld. 3,60 M.

Eine neue ausgezeichnete Sonderarbeit in der Reihe der „Würzburger Abhandlungen zum deutschen und ausländischen Prozeßrecht". Sie beschäftigt sich mit der „Gläubigernot" im allgemeinen und den Gehaltsschiebungen des Schuldners im besondern. Die Untersuchungen sind als scharfsinnige und erschöpfende zu rühmen, die Darstellung ist lichtvoll und flüssig, dem billigen Ergebnis kann unbedenklich zugestimmt werden. Ein Eingehen auf Einzelheiten liegt außerhalb des Rahmens dieser Anzeige, die das Studium der klugen und guten Arbeit nur warm empfehlen möchte.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Winter, Stettin.

## Strafrecht und -Prozeſs.

**Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches.** Nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission systematisch bearbeitet von Reichsgerichtsrat Dr. L. Ebermayer, stellvertr. Vorsitzenden der Strafrechtskommission. 1914. Berlin, Liebmann. 3 M.

Eine amtliche Veröffentlichung der Beschlüsse der Strafrechtskommission ist vorerst nicht zu erwarten. Wer sich also über den gegenwärtigen Stand der Strafrechtsreform unterrichten will, wird zu dem Ebermayerschen Buche greifen müssen, das, insofern der Verf. stellvertretender Vorsitzender der Strafrechtskommission gewesen ist, eine Art halbamtlichen Charakter trägt und jedenfalls die Gewähr unbedingtester Zuverlässigkeit bietet. Wegen der einflußreichen Stellung, die der Verf. in der Kommission bekleidet hat, wird seine Darstellung als Auslegungsmittel für den kommenden Entwurf dauernden Wert behalten. Da überall von den Vorschlägen des Vorentwurfs ausgegangen und mitgeteilt wird, was die Strafrechtskommission daran geändert hat, so würde es sich bei einem Neudrucke empfehlen, des leichteren Verständnisses halber den Vorentwurf mit abzudrucken. In eine Besprechung des Inhalts

der Beschlüsse der Strafrechtskommission einzutreten, ist hier nicht der Ort.

Geh. Justizrat Dr. Preiser,
vortr. Rat i. preuß. Justizministerium, Berlin.

---

**Die Fragestellung im Schwurgericht.** An Beispielen erläutert von Landgerichtsrat E. v. Meerscheidt-Hüllessem. 1913. Berlin, Struppe & Winckler. 6 M.

Vorsitzender, Staatsanwalt und Verteidiger werden es im Schwurgericht willkommen heißen, daß ihnen für die nicht immer leichte Formulierung der den Geschworenen zur Beantwortung vorzulegenden Fragen neben „Seidlmayer, Das schwurgerichtliche Verfahren im Lichte des Reichsgerichts", gleichsam zur Ergänzung dieses allgemein geschätzten Handbuches, im vorliegenden Werke ein neuer, schnell und sicher orientierender Ratgeber ersteht, der hält, was er im Vorworte verspricht, indem er fast alles von Rechtsprechung und Literatur über die Fragestellung dargebotene Material verarbeitet. Der allgemeine wie besondere Teil schließen sich eng an das StrGB. an und bringen zu den dort und in den hauptsächlichsten Nebengesetzen unter Strafe gestellten Verbrechen sowie zu den erfahrungsgemäß in Ideal-Gesetzes- und Realkonkurrenz vor dem Schwurgericht häufig zur Aburteilung kommenden Vergehen und Uebertretungen Beispiele und die Fassung der Fragen erläuternde Anmerkungen so, daß unter Zuhilfenahme der dargebotenen Formulierungen, Variationen und Kombinationen auch der junge Praktiker die Schwierigkeiten der Fragestellung leicht überwinden wird. Möge das Buch in jeder Handbibliothek unserer Schwurgerichte einen Platz finden.

Landgerichtsdirektor Dr. Warnatsch, Berlin.

---

## Staats- und Verwaltungsrecht. Kirchenrecht.

**Das Organisationswesen der Gegenwart.** Ein Grundriß von Justizminister a. D. Dr. Franz Klein. 1913. Berlin, Vahlen. 7 M.

Der Verf. enthüllt mit diesem, aus Universitätsvorlesungen erwachsenen „Grundrisse" eine neue Seite seines umfassenden Wissens und seiner hervorragenden Beurteilungsgabe, die freilich nach seiner Berichterstattung über Kartellwesen auf dem Innsbrucker Juristentage nicht allzusehr überraschen darf. Er gibt in seiner Schrift tiefe Einblicke in treibende Kräfte unseres Volkslebens, wie sie, Altes ablösend, in den zahllosen Vereinigungen gleichgesinnter Interessen — zum Kampfe und zur Abwehr, zur wirtschaftlichen oder sittlichen Förderung — um Ausdruck und Wirkung ringen. Auf breiter geschichtlicher Grundlage wird das Bild dieser jetzt so mächtig hin- und herwogenden Bestrebungen entwickelt, die sich sogar daran wagen, den staatlich geordneten Vertretungswillen des Volkes zu ihren Gunsten zu beeinflussen und beiseite zu drängen. Trotz unserer kartellfreudigen und vereinsseligen Zeit werden die Kleinschen Beobachtungen, zumal in ihrem geschichtlichen und inneren Zusammenhange, manchem Juristen ferner gelegen haben. Für ihn wird der Abschnitt über das Verhältnis der „Organisationen" — also der Kartelle, der wirtschaftlichen Verbände der Landwirtschaft, des Handels und des Gewerbefleißes, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbindungen usw. — zur Rechtsordnung von besonderer Bedeutung sein. Um so mehr, als Klein es meisterhaft verstanden hat, die gegenseitigen Rechte, insbesondere unter Hinweis auf die vorsichtig abgemessene Zivilrechtsprechung des deutschen Reichsgerichts, gegeneinander abzuwägen, also trotz aller sich hier leicht einstellenden wirtschaftlichen und politischen Verbitterung die höchste und echteste Kunst des Rechtskundigen, die Unparteilichkeit, zu üben. Die von Klein geschilderten Aufgaben der Staatsgewalt, die ihr aus dem Kampfe der Organisationen erwachsen, haben in der Reichstagsrede des Staatssekretärs Dr. Delbrück vom 24. Januar 1914 einen sehr lebhaften Ausdruck gefunden.

Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat Schneider, Stettin.

---

**Gesetz, Gesetzesanwendung und Zweckmäßigkeitserwägung.** Zugleich ein System der Ungültigkeitsgründe von Polizeiverordnungen und -Verfügungen. Von Regierungsassessor, Privatdozenten Dr. Walter Jellinek. 1913. Tübingen, Mohr. 12 M.

In sehr umfangreichen, dazu wohldurchdachten und logisch aufgebauten Gedankengängen geht der Verf. den Problemen der Ueberschrift nach, und zwar sind es die Grundprobleme der noch jungen theoretischen Verwaltungsrechtswissenschaft. Im alten Staate kannte die Verwaltung nur das Ziel der Nützlichkeit. Sie handelte so wie ein Gutsherr auf seinem Gute. Im modernen Verfassungsstaate findet sie ihre Grenzen einmal im gesetzten objektiven Rechte, sodann in den entgegenstehenden subjektiven öffentlichen Rechten der Staatsbürger. Damit entsteht für das Verwaltungsrecht eine Analogie mit dem Zivilrechte. Es handelt sich jetzt auch hier darum, Rechtssphären abzugrenzen. Die Verwaltung übt eine doppelte Tätigkeit: sie sucht die ihr durch Gesetz oder Ermessen gesteckten Ziele zu erreichen (Verwaltungshandlung), und sie hat die Sphären der Staatsgewalt und der subjektiven öffentlichen Rechte abzugrenzen (Verwaltungsakt, Entscheidung). Die hier oft ineinanderfließenden Begriffe eingehend beleuchtet zu haben, ist ein unbestreitbares Verdienst des Verfassers. Er betritt damit Bahnen, die ihm vorgezeichnet sind durch denjenigen, dem das Buch auch gewidmet ist: Otto Mayer. In dessen Verwaltungsrecht sind die hier erörterten Probleme schon behandelt. Jetzt werden sie hier in einer Ausführlichkeit und Begriffsschärfe behandelt, die auf jeden Fall eine wertvolle Bereicherung dieser jungen Wissenschaft darstellen.

Professor Dr. Bredt, M. d. A., Marburg i. H.

---

**Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen.** Im Auftrage des Kollegiums bearbeitet von Geh. Regierungsrat P. A. Baath, Mitglied des Bundesamts f. d. Heimatwesen. Band 44. 1912. Berlin, Vahlen. Geb. 2,80 M.

Die früher von Wohlers, später von Bünger und jetzt von Baath herausgegebenen Entscheidungen haben von jeher auf die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung im Bereiche der Armenbehörden großen Einfluß geübt. Um diese Wirkung auch für die Zukunft zu sichern, bedarf es fortgesetzter sorgfältiger Berücksichtigung der neueren Urteile der obersten Armenspruchbehörde und ihrer Vergleichung mit älteren Entscheidungen. Dazu kommt der Wechsel der Gesetzgebung, besonders das Inkrafttreten der Novelle zum Unterst.-Wohns.-Ges. und die Erstreckung des letzteren auf Elsaß-Lothringen. Der vorliegende Band, der die in der Zeit v. 1. März bis 1. Dezember 1911 ergangenen wichtigeren Entscheidungen bringt, wird diesen Anforderungen durchaus gerecht, wenn auch hier und da eine etwas knappere Wiedergabe der Urteilsgründe nichts geschadet hätte. Das Inhaltsverzeichnis und ein alle 44 bisher erschienenen Entscheidungsbände umfassendes alphabetisches Sachregister erhöhen die Brauchbarkeit.

Stadtrat H. von Frankenberg, Braunschweig.

---

**Die staatskirchenrechtliche Stellung der Israeliten in Bayern.** Von Prof. Dr. Joseph Heimberger. 2., stark erweiterte Auflage. 1912. Tübingen, Mohr. 11 M.

Eine Monographie des bayerischen Judenrechts, der kaum ein anderer Bundesstaat für sein Rechtsgebiet Aehnliches zur Seite zu stellen hat. Mit gründlicher Kenntnis der geschichtlichen und theologischen Verhältnisse vereint sich bewunderungswürdige Beherrschung des weitschichtigen juristischen Stoffes. Die tatsächliche Handhabung ist gegenüber dem schon mehr als 100 jährigen bayr. Judenedikt von besonderem Wert; der Verf. hat sie aus den Akten des Ministeriums und der Kreisregierungen mit peinlicher Sorgfalt zusammengetragen und uns aus solchen Bausteinen ein übersichtliches Gebäude errichtet. Außerdem ist die bayerische Praxis namentlich darauf aufmerksam zu machen, daß er zahlreiche sonst nicht veröffentlichte Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs verarbeitet hat (S. 118, 119, 120, 123, 124, 129, 166, 284, 306).



Aber auch der außerbayerische Jurist kann aus dem Werk Gewinn ziehen; Reichsstrafrecht (S. 216, 221 ff.), Reichsversicherungsrecht (S. 272), Konkursrecht (S. 387) sind berücksichtigt, soweit der Zweck der Darstellung es erheischt. Für die Gründlichkeit der Untersuchungen, die sich auch in wiederholter Nachprüfung der Ansichten der ersten Aufl. zeigt, mag als Beleg gelten, daß der Verf. sogar in der Lage ist, Unrichtigkeiten des bayer. statistischen Landesamts festzustellen (S. 320, 321). Ich habe nach dem Studium des Buches nur noch zwei Wünsche auf dem Herzen: einmal wäre ich gern öfters einem Hinweis auf die grundlegenden Forschungen Seydels begegnet, und dann wünschte ich, daß ein Gelehrter wie Heimberger uns auch eine gleichwertige Darstellung des bayerischen Rechtes der übrigen Religionsgesellschaften geben möge.

Rechtsrat Dr. Karl H. Fischer, Nürnberg.

## Allgemeines.

**Gesetz und Recht.** Vorträge und Aufsätze zur Rechtsquellentheorie von Prof. Dr. Ludwig Spiegel. 1913. München, Duncker & Humblot. 4 M.

Der Verf. bringt eine Reihe von Vorträgen und Aufsätzen unter einem einheitlichen Gesichtspunkt mit dem glücklich gewählten Titel: Gesetz und Recht. Streitig ist, ob das neben dem Gesetze stehende Recht sich auf das Gewohnheitsrecht beschränkt, oder weiter greift. Man wird dabei die Quelle einer verpflichtenden Kraft, wie sie Gesetzen und Gewohnheitsrechten zukommt, von der Stelle zu unterscheiden haben, aus der der geistige Inhalt der Rechtssätze stammt. Jene Kraft mag dem Gesetze und der zum Recht gewordenen Gewohnheit vorbehalten bleiben, ohne daß man die erzeugende Gewalt verneint, die der gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich begründeten Richtertätigkeit zukommt. Daß man letztere übersehen hat, schreibt der Verf. nicht ohne Grund absolutistischen Anschauungen zu. Anlaß dazu gab schon Justinian (Inst. IV, 17 pr.), doch sammelte dieser Kaiser in seinen Rechtsbüchern wohltätige Beispiele und wissenschaftliche Ausführungen, die den spanischen Schnürstiefeln der modernen Gesetzbücher fehlen. Den letzteren arbeitet der kanonische Prozeß mit seinem Mißtrauen gegen die richterliche Freiheit vor. Den Höhepunkt fand dieses Mißtrauen in der vom Verf. geschilderten absolutistischen Zeit. Daß neuerdings die Gefahr besteht, in das entgegengesetzte Extrem zu geraten, hebt er nirgends hervor. Jedenfalls hat er aber das Verdienst, eine heiß umstrittene Lehre der Rechtswissenschaft auf den Boden der geschichtlichen Entwicklung gestellt und namentlich wertvolles Material aus Oesterreichs Vergangenheit mit Geist und Geschmack verwertet zu haben. Diesen Beitrag zu der noch lange nicht genügend gewürdigten neueren Rechtsgeschichte dürfen wir von Herzen auch außerhalb Oesterreichs willkommen heißen.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Leonhard, Breslau.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerl. Rechts.** 2. F. 28. Bd. 3. 4. Heft: Ulrich, Der Unterlassungsanspruch aus obligatorischen Rechtsverhältnissen nach geltendem Recht. Winkler, Findet auf die altrechtlichen nach dem 31. Dez. 1899 durch den Tod getrennten Ehen der § 496 II 1 PrALR. noch Anwendung? Wolzendorff, Zur Frage der Konkurrenz von Eigenschaftsirrtum und Mängelgewähr.

**Zeitschrift für Rechtspflege im Hzt. Braunschweig.** 61. Jahrg. Nr. 5/6: Frölich, Zur Reform der braunschweigischen Justizverwaltung.

**Mecklenburg. Zeitschrift für Rechtspflege u. Rechtswissenschaft.** 32. Bd. 3. Heft: Josef, Der Anspruch des betreibenden Gläubigers auf Zurückschaffung veräußerten Zubehörs und die Eigenschaft als Zubehör mehrerer Grundstücke.

**Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen.** 39. Jahrg. 3. Heft: Munzinger, Ist die Einsetzung einer Geschworenenbank nach dem Gesetz v. 3. Mai 1841 noch zulässig? Josef, Das Nießbrauchsvermächtnis bei der Erbauseinandersetzung.

**Oesterreich. Zentralblatt für die juristische Praxis.** 32. Jahrg. Heft 4: Jakeš, Ist es erforderlich, in dem Urteilstatbestande die Beweisergebnisse anzuführen? Hausmann, Einige Fragen der Gewerberechtsreform. Kukula, Kritik der Verwaltungsreform vom Standpunkte der Gewerbeordnung.

**Zeitschrift für schweizerisches Recht.** N. F. 33. Bd. Heft 2: Boerlin, Die örtliche Rechtsanwendung bei Kaufverträgen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Landmann, Die Diskontierung offener Buchforderungen.

**Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte.** 14. Jahrg. Nr. 1—3/4; Danziger, Die Bedeutung der Zweckangabe im Patentanspruch für den Verletzungsprozeß. Bauer, Einsichtnahme in die Erteilungsakten durch Patentanwälte. — Denkschrift des Verbandes deutscher Patentanwälte über den Entwurf für das neue Patentgesetz. — Denkschrift . . . über den Entwurf für das neue Gebrauchsmustergesetz. — Denkschrift . . . über den Entwurf für das neue Warenzeichengesetz.

**Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.** 35. Bd. 6. Heft: Stienen, Das Wesen der Uebertretung. v. Liszt, „Gefängnisrecht". Ellger, Fürsorge-Erziehung, Jugendgericht und Jugendgefängnis, die staatlichen Maßregeln gegen die Verwahrlosung und Kriminalität Jugendlicher. Reiß, Ueber Simulation von Geistesstörung. Autenrieth, Zur Frage der Entschädigung für unschuldig erlittene militärische Untersuchungshaft. v. Bippen, Bürgerliche oder militärische Strafgerichtsbarkeit, § 11 MilStrGO. Mettgenberg, Die Unterbrechung der Strafhaft wegen einer Erkrankung des Gefangenen in Preußen. v. Peretiatkowicz, Die strafrechtliche Theorie von J. J. Rousseau.

**Archiv für Kriminal-Anthropologie u. Kriminalistik.** 57. Bd. Heft 4: Ziemke, Gerichtsärztliche Bemerkungen zur Feuerbestattung. Dolenc, Ein Grenzfall — larvierter Epilepsie. Boas, Aus meiner kriminalistischen Sammelmappe. II.

**Oesterreichische Zeitschrift f. Strafrecht.** 5. Jahrg. Heft 1/2 Löffler, Die Beziehung des Vorsatzes zum Schadensbetrage bei Vermögensdelikten. Pincherle, Die Abstimmung der Geschwornen nach der neuen italienischen Strafprozeßordnung.

**Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht.** 27. Jahrg. Heft 1: Hafter, Die Arbeiten am schweizer. Strafgesetzbuch. Pfeiffer, Chirurgische Operationen ohne Einwilligung und die Sterilisation von Geisteskranken. Logoz, La question des tribunaux d'enfants à Genève et en France. Wreschner, Die Bedeutung der Psychologie für die Rechtswissenschaft an der Hand eines Gutachtens.

**Blätter für Gefängniskunde.** 48. Bd. Heft 1: Schairer, Aus der 50jährigen Geschichte des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten 1864—1914. Gennat, Die Vorschläge zu einem Strafvollzuggesetze. 2. Beitrag. Reich, Bemerkungen zum Strafvollzugsgesetzentwurf. v. Michaëlis, Stellungnahme zu den Vorschlägen zu einem Reichsgesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und sichernden Maßnahmen. Ellger, Das Jugendgefängnis in Wittlich. Hacker, Das ungarische Gesetz über die gemeingefährlichen Arbeitsscheuen.

**Zeitschrift für Sexualwissenschaft.** 1. Bd. 2. Heft: Horrwitz, Sexualleben und Zivilrecht. Kisch, Ueber künstliche Befruchtung beim Menschen.

**Archiv des öffentlichen Rechts.** 32. Bd. 1./2. Heft: Zacharias, Ueber die Verschiedenheit der rechtlichen Natur des Ehrenamts in Preußen und in den Hansestädten Hamburg u. Lübeck. Nelte, Die durch das „Reichs- u. Staatsangehörigkeitsgesetz" v. 23. 7. 1913 herbeigeführten Aenderungen des bestehenden Rechtszustandes. Rauschenberger, Der Bundesrat als Gesetzgebungsorgan. Bovensiepen, Die Behördenorganisation in Kurhessen auf der Grundlage des Organisationsediktes Wilhelms II. v. 29. 6. 1821. Anderssen, Der Begriff des Gesetzes und der Verordnung nach den Verfassungsurkunden für Preußen und das Deutsche Reich. Schmid, Krankenhilfe nach der RVO. Sind Ueberversicherungen zulässig? Schmid, Aufsicht über die Versicherungsträger nach der RVO. Mayer, Ueber den Begriff des Verwaltungszwangsverfahrens und die Zwangsmittel der Polizei. Giese, Aus der Praxis des thüring. Oberverwaltungsgerichts. Hellmuth, Beiträge zum deutschen Staatskirchenrecht. Kelsen, Reichsgesetz und Landesgesetz nach österreich. Verfassung. Francke, Die 600 000 Pfund Sterling kurbraunschweigischer Herkunft in der Bank von England. Challandes, Ueber die außerberufliche Immunität der Abgeordneten nach russischem Recht.

**Annalen des Deutschen Reichs.** 1914. Nr. 4: Maus: Die Beistandspflicht d. ordentlichen Gerichte gegenüber den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten. Köhler, Die ermäßigten Briefportotarife für Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben. Kruckow, Ausweisungen aus den deutschen Schutzgebieten.

**Arbeitsrecht.** 1. Jahrg. Heft 2: v. Berlepsch, Das öffentliche Interesse in Arbeitskämpfen (das kanadische Vorbild für Einigungsverfahren). Lüdemann, Erfinderrecht u. Dienstvertrag. Prenner, Die Anwendung des § 139 BGB. im Dienstvertrage. Elster, Der Begriff des Wuchers im Arbeitsrecht. — Beilage: Falkenberg, Arbeitsrecht und Beamtenrecht. Baum, Das Koalitionsrecht der Beamten.

**Zeitschrift für Kommunalwissenschaft.** Hg. von A. Berlowitz. 1. Jahrg. 1914/15. 1. Heft. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. M. 15 für 12 Hefte. — Heft 1: Stier-Somlo, Die Zukunft der Kommunalwissenschaft. Ziehen, Aufgaben und Wege der stadtgeschichtl. Forschung. Wölbling, Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und ihre Bedeutung für die Gemeindeverwaltungen. Goldschmidt, Ueber preuß. Baupolizeirecht und die Notwendigkeit einer Landesbauordnung für Preußen. Passow, Gemischt private und öffentliche Unternehmungen. — Gesetzgebung und Rechtsprechung.

**Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege** 46. Jahrg. Nr. 10: Ehlgotz, Ueber Bauordnungen.

**Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft.** 31. Bd. 3. Heft: Corso, Die Kleiderabgabe bei den Hochzeitsgebräuchen. Kohler, Bemerkungen zum obigen Aufsatz Corsos. Schmidt, Zur Rechtsgeschichte Afrikas. II. Aus portugiesischen und holländischen



Berichten. Barbar, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bulgarien. Goetz, Das russische Recht. Besprochen von A. Philippoff.

**Annales de droit commercial.** 28e année. No. 2: Bourcart, Les modifications aux statuts et la loi du 22 novembre 1913.

**Revue internationale du droit maritime.** 29e année. Livr. 4: Autran, Observations sur un projet de loi concernant le monopole du remorquage dans les eaux françaises.

**Revue générale de droit international public.** 21e année. No. 1: Basdevant, Deux conventions peu connues sur le droit de la guerre (États-Unis d'Amérique et Grande-Bretagne, 12 mai 1813, Colombie et Espagne, 26 novembre 1820). Audinet, Les traces du droit international dans l'Iliade et dans l'Odyssee. Dupuis, L'Institut de droit international. Session d'Oxford (août 1913). — Les lois de la guerre maritime, dans les rapports entre belligérants. Manuel adopté par l'Institut de droit international (session d'Oxford, 1913).

**Bullettino dell' Istituto di diritto romano.** Anno 26. Fasc. 1/2–3: Biondi, Di nuovo sulla dottrina romana dell' actio arbitraria. Vassalli, Falcidiae stipulatio. Albertario, Nota sulle azioni penali e sulla loro trasmissibilità passiva nei limiti dell' arricchimento dell' erede. Costa, Il momento giuridico nel conflitto fra Cesare e il Senato. Arangio-Ruiz, Ancora „de eo quod certo loco dari oportet." Castelli, Intorno all' origine dell' obbligo di dotare in diritto romano.

**Rivista italiana per le scienze giuridiche.** Vol. 53. Fasc. 3: Bonucci, Saggio d'una costruzione giuridica della volontà della Stato. Solazzi, Tutele e curatele.

**Rivista penale.** Vol. 79. Fasc. 3: Mirto, Giurisdizione penale. Ricerche proemiali per uno studio sulla sentenza. Leto, Il segreto professionale secondo i principi e le leggi di procedura penale.

**Columbia Law Review.** Vol. 14. No. 4: Glenn, A study in the development of creditors' rights.

**University of Pennsylvania Law Review.** Vol. 62. No. 6: Eaton, The attitude of the bench and bar of Pennsylvania towards the negotiable instruments law. Bradbury, When does an injury arise „Out of" or „In the Course of" the employment under workmen's compensation acts? Kitchin, The judicial system of South Africa.

**American Law Review.** Vol. 48. No. 2: Cohen, The process of judicial legislation. Curtis, State tonnage laws and the constitution. Bell, The lawyer's relation to lawlessness.

**Tijdschrift voor Strafrecht.** D. 25. Afl. 4: Van Mesdag, Eenige opmerkingen over de tuchtschoolstraf. Domela Nieuwenhuis, Het ontwerp-wetboek van strafvordering en de persoonlijke vrijheid. M. Enkele artikeln van het ontwerp-wetboek van strafvordering bezien von het standpunt der gerechtelijke politie. Eysten, De samenstelling onzer krijgsraden. Simons, De internationale strafrechtsvereeniging.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. N. F. 33. Bd. 3. Heft.

Stammler, R. Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung. Eine sozialphilosophische Untersuchung. 3. Aufl. Leipzig, Veit & Comp. M. 16.

Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für Dr. Karl Binding zum 7. 8. 1913. München, Duncker & Humblot. M. 7. — Enthält: Wach, Struktur des Strafprozesses. Sohm, Weltliches und geistliches Recht. Strohal, Schuldpflicht und Haftung.

Internationales und ausländisches Recht. Gesamtkatalog der Bestände von 30 Berliner Bibliotheken hg. von der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin (bearb. von E. v. Rath). Berlin, F. Vahlen. M. 12.

Stoepel, P. Preußisch-deutscher Gesetz-Codex. Neu bearb. von Thiele. 4. Aufl. 11. Bd. 2. Abt.: Ergänzung 1913. Frankfurt a. O., Trowitzsch & Sohn. M. 8.

### Bürgerliches Recht.

Enneccerus, L., Kipp, T., u. Wolff, M. Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 6.–8. Aufl. 2. Bd. 2. Abt.: Das Familienrecht von T. Kipp u. M. Wolff. 2. Bearb. Marburg, Elwert. Geb. M. 12,30.

Niendorff, O. Mietrecht nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. 10. Aufl. Berlin, C. Duncker. Geb. M. 5.

Goudy, H. Dreiteiligkeit im römischen Recht. Aus dem Englischen übertragen von E. Ehrlich. München, Duncker & Humblot. M. 2.

Sauer, A. Gothaisches Gewerkschaftsrecht. Kommentar zum 4. Titel des Berggesetzes für das Hzt. Gotha mit den eingefügten Abänderungen und Zusätzen von 26. 1. 1909. (Die Rechtsverhältnisse der Mitbeteiligten eines Bergwerks.) Freiburg (Baden), J. Bielefeld. Geb. M. 3,50.

Linckelmann. Höfegesetz für die Provinz Hannover in der Fassung des Gesetzes vom 28. 7. 1909 erläutert. 2. Aufl. Hannover, Helwing. Geb. M. 3,50.

Dunkhase, W. Der Patentschutz. (Beiträge z. Patentrecht. IV.) Berlin, Göschen. M. 4,30.

Zur Reform des Patentrechts. Ergebnisse einer Umfrage des Vereins Recht und Wirtschaft, e. V. (Schriften des Vereins Recht u. Wirtschaft IV. 2.) Berlin, Heymann. M. 3.

Van der Haeghen, G. Annuaire de la propriété industrielle, artistique et littéraire pour 1914. Liège, C. Desoer. Geb. Fr. 7,50.

De Visscher, F. La vente de choses futures et la théorie du risque contractuel. Étude de droit romain. Bruxelles, Goemaere. Fr. 4,50.

Thompson, S. D. A Supplement of the commentaries on the law of negligence. Bringing the law of each section of the original text down to the present time etc. by E. F. White. Vol. 8. Indianapolis, the Bobbs-Merrill Comp. Geb. D. 6.

### Handelsrecht usw.

Friedberg, E. Die Handelsgesetzgebung des Deutschen Reiches. Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897 einschließl. des Seerechts. Wechselordnung v. 3. 6. 1908. Die ergänzenden Reichsgesetze. 10. Aufl. mit ausführl. Sachregister neu bearb. von O. Schreiber. Leipzig, Veit & Comp. Geb. M. 7.

Grotewold, C. Die deutsche Schiffahrt in Wirtschaft und Recht. Stuttgart, Enke. M. 22,40.

Sellier, P. Des justifications à fournir aux clients par les intermédiaires de bourse. Paris, Rousseau. Fr. 6.

### Zivilprozeß usw.

Handbuch für Rechtsverfolgung im Auslande. Die prozessualen Verhältnisse in den Staaten Europas und in den Vereinigten Staaten Amerikas nebst Anwaltliste. 3. Jahrg. 1914. Hg. von H. A. Möller. Mitredakteur H. Wolff. Leipzig, A. Lorentz. Geb. M. 8.

Grünschild, J. Die Treuhänderschaft zum Zwecke der Gläubigerbefriedigung. Berlin, Liebmann. M. 2.

Bunn, C. W. A brief survey of the jurisdiction and practice of the Courts of the United States. St. Paul, West Publishing Co. Geb. D. 2.

Robbins, A. H. A treatise on american advocacy. 2d ed. St. Louis 1913, Central Law Journal Comp. Geb. D. 3,50.

### Strafrecht usw.

Schmidt, E. Die Kriminalpolitik Preußens unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. (Abhandl. d. kriminalist. Instituts an d. Univ. Berlin 3. F. I. 2.) Berlin, Guttentag. M. 2.

Exner, F. Die Theorie der Sicherungsmittel. (Abhandl. d. kriminalist. Instituts an d. Univ. Berlin 3. F. I. 1.) Berlin, Guttentag. M. 6.

Allfeld, Ph. Die Gewohnheitsverbrecher im künftigen Strafrecht. Vortrag. (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden VI. 2.) Leipzig, B. G. Teubner. M. 0,80.

Hofacker. Ueber die Grenzabscheidung zwischen Strafrechtsprechung und Verwaltung. Vortrag. Stuttgart, Kohlhammer. M. 2,50.

Rath, C. Ueber die Vererbung von Dispositionen zum Verbrechen. (Münchener Studien zur Psychologie u. Philosophie 2. Heft.) Stuttgart, W. Spemann. M. 4.

Hoepffner. Totalisator-Gesetz. Reichsgesetz, bt. die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen v. 4. 7. 1905. Strafrechtlich und mit Erläuterungen dargestellt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 1.

Manassero, A. Il delitto collettivo e la teoria del concorso. Milano, G. Pirola. L. 3.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Bühler, O. Die subjektiven öffentlichen Rechte und ihr Schutz in der deutschen Verwaltungsrechtsprechung. Stuttgart, Kohlhammer. M. 13.

Binding, K. Die Notwehr der Parlamente gegen ihre Mitglieder. Vortrag. (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden VI. 3.) Leipzig, B. G. Teubner. M. 1.

Becker, L. Lehrbuch der ärztlichen Sachverständigen-Tätigkeit für die Unfall-, Invaliden-, Hinterbliebenen- und Angestellten-Versicherungs-Gesetzgebung. 7. Aufl. Berlin, R. Schoetz. M. 15.

Jahrbuch der Angestelltenversicherung. Hg. von H. Potthoff. Bd. 2. 1914: Ausführungsbestimmungen, Urteile, Abhandlungen. Stuttgart, Heß. Geb. M. 3,60.

Bojunga, H. Reichs-Viehseuchengesetz vom 26. 6. 1909 nebst den Ausführungs-Vorschriften des Bundesrats usw. Textausgabe mit Anmerkungen. Hannover, Schaper. Geb. M. 4,50.

Rapmund, O. Das öffentliche Gesundheitswesen. Besonderer Teil. (Hand- u. Lehrbuch der Staatswissenschaften III. 7.) Leipzig, Hirschfeld. M. 30.

Holtz, L. u. Kreutz, F. Das preuß. Wassergesetz v. 7. 4. 1913 nebst Ausführungsverordnungen erläutert. 1. Bd. Berlin, Heymann, M. 17.

Herring, W. Das Problem der Verstaatlichung des preuß. Steinkohlenbergbaues. (Abhandl. d. staatswiss. Seminars zu Jena XIV. 2.) Jena, G. Fischer. M. 3.

Reindl, M. Kommentar zum bayer. Beamtengesetz v. 16. 8. 1908. 9. (Schluß-) Lief. München, Schweitzer. M. 6,70.

Nicolaus, K. Handbuch für die Forst- und Kameralverwaltung im Ghzt. Hessen. Darmstadt 1913, Staatsverlag. Geb. M. 15.

### Kirchenrecht.

Sehling, E. Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung. 2. Aufl. (Grundriß der Geschichtswissenschaft Reihe II. Abt. 8.) Leipzig, B. G. Teubner. M. 1,20.

Goßner, K. Preußisches evangelisches Kirchenrecht. Führer durch das Recht der Landeskirche der neun älteren Provinzen. 2. Aufl. 1. Bd. Berlin, Guttentag. M. 16.

### Völkerrecht usw.

Recueil international des traités du 19e siècle contenant l'ensemble du droit conventionnel entre les États et les sentences arbitrales (textes originaux avec traduction française) publié par Descamps & L. Renault avec le concours de J. Basdevant. T. 1er: 1801–1825. Paris, Rousseau. Fr. 50.

Loreburn. Privateigentum im Seekrieg. Die deutsche Uebersetzung hg. von T. Niemeyer. München, Duncker & Humblot. Geb. M. 4,80.

Robin, R. Des occupations militaires en dehors des occupations de guerre. Paris 1913, Larose & Tenin. Fr. 15.

Palumbo, F. La convenzione internazionale e la legge uniforme cambiaria fissate dalla conferenza dell'Aja del 1912. Napoli, Detken & Rocholl. L. 10.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.



Nummer 12. Berlin, den 15. Juni 1914. XIX. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.




Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



## Schwurgericht oder Schöffengericht?

Vom Wirkl. Geh. Rat Dr. Petri, Unterstaatssekretär a. D., Straßburg.

Ein aufsehenerregender Schwurgerichtsprozeß, der unlängst im Osten des Reiches verhandelt wurde und mit der Freisprechung des Angeklagten endigte, hat aufs neue zu Erörterungen über die Frage der Erhaltung oder Abschaffung des Schwurgerichts Anlaß gegeben. Die Frage ist zwar nicht von aktueller Bedeutung, da sie nur mit der Gesamtreform unseres Strafprozesses gelöst werden kann, die Inangriffnahme dieses Werkes aber noch einige Jahre auf sich warten lassen wird; nichtsdestoweniger dürfte es angebracht erscheinen, sie gelegentlich wieder aufzugreifen und sie nicht ganz zur Ruhe kommen zu lassen.

Schon vor 40 Jahren, in der Begründung des Entwurfs eines GVG., konnte die Frage, ob zur Rechtsprechung in Strafsachen Laienelemente heranzuziehen seien oder die ausschließlich aus Berufsrichtern zusammengesetzten Strafgerichte den Vorzug verdienen, als in ersterem Sinne erledigt erklärt werden. Diese Anschauung hat inzwischen, nicht zum mindesten infolge der mit unseren Schöffengerichten gemachten günstigen Erfahrungen, im Rechtsbewußtsein des Volkes noch tiefere Wurzeln gefaßt; sie ist auch in dem neuen Entwurfe von 1909 zum Ausdruck gekommen, der im Gegensatz zum heutigen Rechte die Zuziehung von Laien bei den Strafgerichten mittlerer Ordnung vorsah.

Auch über die Art der Mitwirkung der Laien bei der Strafrechtspflege hat sich in den Grundlinien eine communis opinio gebildet, soweit es sich um die erste Instanz bei den Gerichten unterer und mittlerer Ordnung handelt. Dagegen haben sich über diese Frage in Ansehung der Gerichte höherer Ordnung tiefgehende Meinungsverschiedenheiten ergeben, die sich heute noch gegenüberstehen. Der Gegensatz ist am schärfsten hervorgetreten bei der legislatorischen Behandlung der Materie, ein erstes Mal, indem der ursprüngliche, unter Leonhardts genialer Leitung ausgearbeitete Entwurf eines GVG. auf den drei Stufen das Schöffensystem angenommen hatte, während der später dem Reichstage vorgelegte Entwurf in der oberen Stufe das Schwurgericht in seiner bisherigen Gestaltung beibehielt, ein zweites Mal, indem die im Jahre 1903 einberufene, aus hervorragenden Vertretern der Wissenschaft und Praxis zusammengesetzte Kommission durch einstimmigen Beschluß den Leonhardtschen Gedanken wieder aufgenommen und konsequent durchgeführt hatte, während die Reichsverwaltung im Entwurfe von 1909 die Schöffengerichtsverfassung zwar auf die Gerichte mittlerer Ordnung ausdehnte, dagegen das Schwurgericht dem großen Schöffengerichte vorzog.

Dieser Entwurf ist somit auf halbem Wege stehengeblieben und hat auf die Zugrundelegung eines einheitlichen Systems beim Aufbau unserer Strafgerichte verzichtet. Ist in dieser offensichtlichen Prinziplosigkeit, die unser heutiger Strafprozeß in noch höherem Maße aufweist, nur, wie wiederholt gesagt wurde, ein Schönheitsfehler zu erblicken, der durch erhebliche sachliche Vorteile aufgewogen wird, so muß sie eben mit in den Kauf genommen werden; trifft dies aber nicht zu oder ist gar das Gegenteil der Fall, so stellt sie eine nicht nur formelle, sondern auch materielle Unzuträglichkeit dar, deren Beseitigung geboten erscheint. Welche Gründe waren nun i. J. 1875 maßgebend für die Verwerfung des Leonhardtschen Entwurfs in Ansehung der Gerichte höherer Ordnung? Greift man zu den Motiven der damaligen Reichstagsvorlage, so findet man darin zunächst die Angabe, daß das damals in manchen Bundesstaaten bereits eingeführte Schöffengericht „sich der vollen Anerkennung erfreut, und daß die gegen das Schöffengericht erhobenen Bedenken durch die Praxis keine Bestätigung gefunden haben"; dann wird ausgeführt, daß trotz dieser Erfahrungen, trotz der „unbestreitbaren Mängel" des Schwurgerichts keine ausreichende Veranlassung vorliege, das Institut der Schöffengerichte auf die schwersten Fälle auszudehnen, „weil sie bisher in keinem Staate als Gerichte höchster Ordnung erprobt, andererseits die Schwurgerichte nahezu ein Weltinstitut geworden sind." Mit dem besten Willen wird man dieser Begründung eine wirksame Beweiskraft



nicht zugestehen können; wenn die Schöffengerichte sich in der unteren und mittleren Stufe bewährt haben, so ist nicht abzusehen, warum dies nicht auch bei den Gerichten höherer Ordnung der Fall sein sollte. Richtig ist, daß die Schwurgerichte unter verschiedenen Modalitäten im Laufe des letzten Jahrhunderts in den meisten Kulturstaaten eingeführt wurden; das ist aber noch lange kein Beweis dafür, daß es nicht an der Zeit wäre, ein anderes Gebilde an ihre Stelle zu setzen; die Rechtsgeschichte weiß von manchen Einrichtungen zu erzählen, die im Laufe der Zeiten (insbesondere auf dem Gebiete des Strafprozesses!) sich zu „Weltinstituten“ emporgeschwungen hatten und die später, weil sie als mangelhaft, schädlich, ja verwerflich befunden wurden, ein unrühmliches Ende fanden. In dem Entwurfe d. J. 1909 wird die Beibehaltung des Schwurgerichts im wesentlichen damit begründet, daß der gegenteilige Vorschlag der Strafprozeßkommission einen lebhaften Widerspruch hervorgerufen habe, der aus einer „weitverbreiteten und historisch begründeten Stimmung“ der Bevölkerung entsprungen sei; die zum Teile leidenschaftliche Agitation, die damals gegen die Abschaffung der Schwurgerichte einsetzte und bei der weniger in eine sachliche Prüfung des Für und Wider eingegangen, als mit Schlagwörtern operiert wurde, dürfte aber an sich schon kein ausreichender Grund gewesen sein, die Durchführung eines einheitlichen Systems bei der Bildung der Strafgerichte aufzugeben; es handelte sich vielmehr nur darum, ob jene Agitation in der Tat gerechtfertigt war oder nicht.

Das ist auch heute der Kernpunkt der Frage. Das Hauptmerkmal des Schwurgerichts ist dessen Teilung in zwei getrennte Organe, die Geschworenenbank, die über die Schuldfrage, und das aus rechtsgelehrten Richtern bestehende Kollegium, das über die Straffrage zu befinden hat. Ist diese eigenartige Einrichtung, diese Abnormität materiell begründet? Wer diese Frage bejahen will, muß sich zuvörderst zu dem Satze bekennen, daß in den schwersten Fällen der Gerechtigkeit am besten dadurch gedient ist, daß die Schuldfrage ausschließlich durch Laien, die Straffrage dagegen ausschließlich durch Berufsrichter entschieden wird. Dieser Satz trifft aber zum mindesten ebensowenig für die schweren als für die leichten Fälle zu. Warum hat der Gedanke einer Kombinierung des rechtsgelehrten und des Laienelements bei der Bildung der Strafgerichte allgemein Anklang gefunden? Weil jedes der beiden Elemente, wie alles in der Welt, seine Licht- und seine Schattenseiten, jedes — das bringt eben die menschliche Natur mit sich — „les défauts de ses qualités“ hat; beim Berufsrichter, namentlich demjenigen, der auf eine lange Strafrechtspraxis zurückblickt, besteht eine gewisse Neigung, die Beweiskraft bloßer Indizien zu überschätzen und sich an den Leitsatz: in dubio pro reo nicht immer mit rigoroser Strenge zu halten, beim Laien dagegen eine gewisse Scheu, sei es aus Mitleid, sei es aus Aengstlichkeit und Unentschlossenheit, auch bei erbrachtem Schuldbeweise das „Schuldig“ auszusprechen; beim Berufsrichter die Gefahr einer gewohnheitsmäßigen, gleichen Behandlung von Fällen, die sich zwar äußerlich ganz ähnlich sehen, aber wegen mancher Momente persönlicher und sachlicher Natur eine verschiedene Beurteilung erheischen, beim Laien dagegen die Schwierigkeit, das Ergebnis einer längeren Verhandlung zu überschauen, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu unterscheiden, die Fülle des tatsächlichen Materials zusammenzufassen und zu sichten; beim Berufsrichter der Mangel an Fühlung mit gewissen Bevölkerungskreisen und daher die Unkenntnis mancher Anschauungen und Gewohnheiten, die bei der Beurteilung der Straftat von Belang sind, beim Laien dagegen in der Regel gänzliche Unerfahrenheit in der Aufgabe, nicht bloß den Inhalt der Beweisaufnahme, sondern auch die rechtliche Seite der Frage zu würdigen und den festgestellten Tatbestand unter eine bestimmte strafgesetzliche Norm zu subsumieren. Wenn ein Strafgericht nur aus Berufsrichtern oder nur aus Laien besteht, so ist es unvermeidlich, daß die Rechtsprechung, und zwar namentlich in Ansehung der Schuldfrage, mehr oder weniger unter dem einen oder dem anderen dieser Mängel leidet, wobei wohl kein Zweifel besteht, daß letztere bei einem ausschließlich mit Laien besetzten Gerichte stärker hervortreten als im umgekehrten Falle. Alle diese Mängel aber heben sich gegenseitig auf, die Vorzüge des Berufsrichters und die des Laien kommen zur vollen Geltung, wenn beide Elemente in einem einheitlichen Kollegium ihre Gedanken austauschen, aufeinander einwirken und mit vereinten Kräften den Sieg der Gerechtigkeit erstreben.

In dieser heute bestehenden Trennung, bei der die Entscheidung der sowohl die Rechts- als die Tatfrage umfassenden Schuldfrage den Laien allein überlassen ist, liegt die Hauptursache der Uebelstände, die mit dem Institute des Schwurgerichts verbunden sind und die im Laufe der Jahrzehnte bis in die neueste Zeit durch drastische Beispiele, wie durch mächtige Scheinwerfer, allenthalben illustriert wurden. Diese Uebelstände sind die unabwendbare Folge des Systems und lassen sich nur mit dem Systeme selbst beseitigen. Alle Mittel, welche die Gesetzgebung zu deren Verhütung ersann, haben sich nicht nur als durchaus unzulänglich erwiesen, sondern noch weitere Nachteile hervorgebracht. Durch die Fragestellung, welche den Zweck haben soll, den Geschworenen ihre Aufgabe zu erleichtern und ihnen die Punkte zu bezeichnen, auf die es nach Ansicht des Vorsitzenden ankommt, erhalten sie eine gebundene Marschroute; dem freien Ermessen der Geschworenen sind ohne innere Berechtigung bestimmte Grenzen gesteckt, so daß sie unter Umständen einen Angeklagten, obwohl sie ihn für schuldig halten, freisprechen müssen, weil der strafrechtliche Gesichtspunkt, den sie für zutreffend halten, in der Fragestellung unbeachtet geblieben ist. — Wie mit der Fragestellung, verhält es sich mit der Rechtsbelehrung, die von dem Vorsitzenden den Geschworenen erteilt wird: sie ist unter Umständen ein in seinen Wirkungen bedenklicher Notbehelf; da sie sich nicht in der Form einer mit Frage und Antwort ver-



bundenen Besprechung abspielt, sondern in einem einseitigen Vortrage besteht, kann sie von dem der Rechtssprache und der Rechtsbegriffe unkundigen Laien leicht mißverstanden und infolgedessen die Quelle verhängnisvoller Irrtümer werden.

Eine weitere schwerwiegende Folge der Spaltung des Schwurgerichts besteht darin, daß die Laien bei der Beurteilung der Straffrage gänzlich ausgeschaltet sind; die Entscheidung dieser Frage ist aber in Ansehung sowohl der Strafart als des Strafmaßes für den Angeklagten von großer Tragweite; sie ist nicht selten ebenso wichtig als die Schuldfrage, ja in den Fällen, in denen der Tatbestand völlig klargestellt und der Angeklagte geständig ist, die einzige Frage, um die sich im Grunde der ganze Prozeß dreht. Es ist schwer zu begreifen, daß gerade diejenigen Stimmen, die für die Mitwirkung der Laien bei der Strafrechtspflege sich besonders laut vernehmen lassen, nicht einmütig gegen ein System Verwahrung einlegen, bei welchem die Strafzumessung ausschließlich in den Händen der Berufsrichter liegt, denen dadurch die Möglichkeit gegeben ist, einen nach ihrer Ansicht zu milden oder auch zu strengen Wahrspruch gewissermaßen zu korrigieren. Bei den im Jahre 1910 stattgehabten Reichtagsverhandlungen über die Novelle zum GVG. hat Abg. Müller-Meiningen angesichts der aus diesem Rechtszustande sich ergebenden Mißstände sich dafür ausgesprochen, daß die Geschworenen, nachdem sie allein die Schuldfrage entschieden haben, im Falle eines bejahenden Wahrspruches gemeinsam mit den Berufsrichtern die Strafe festsetzen. Dieser Gedanke, der, soweit bekannt, neu war, wurde nicht weiter verfolgt, offenbar aus dem Grunde, weil dessen Verwirklichung die Stellung der bei der Verhandlung beteiligten Richter herabgedrückt und das Laienelement gegenüber dem rechtsgelehrten Element im Uebermaß bevorzugt hätte. Es gibt eben hier keinen Mittelweg: die Wahl besteht nur zwischen dem reinen Schöffengericht und dem Schwurgericht in seiner heutigen Gestalt.

Damit ist aber die Aufzählung der mit dem Schwurgericht unzertrennlich verbundenen Nachteile keineswegs erschöpft. Das schwurgerichtliche Verfahren bietet das Unikum in der Rechtspflege, daß der Wahrspruch der Geschworenen, also gerade die folgenschwerste Entscheidung, die ein Gericht zu treffen berufen sein kann, nicht mit Gründen zu versehen ist. Man braucht nicht so weit zu gehen wie die Strafprozeßkommission, die den Satz aufstellte, daß, „wenn die Sprüche der Geschworenenbank mit Gründen versehen werden müßten, die Schwurgerichte von der allgemeinen Empörung des Volkes beseitigt sein würden.“ Soviel aber steht fest, daß in vielen Fällen die Erwägungen, aus denen der Wahrspruch der Geschworenen hervorgeht, sich bei sachlicher, unbefangener Prüfung als unhaltbar erweisen und niemals entscheidend ins Gewicht fallen würden, wenn die Geschworenen sie kundgeben müßten. — Eine fernere, unseren Rechtseinrichtungen und unserem Rechtsbewußtsein widersprechende Eigentümlichkeit des schwurgerichtlichen Verfahrens ist das der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten zustehende Recht, einen Teil der Geschworenen ohne Angabe von Gründen abzulehnen, also aus der Zahl der einberufenen Laien die Geschworenenbank nach Gutdünken zusammenzusetzen. Jeder, der mit dem schwurgerichtlichen Verfahren nur einigermaßen in Berührung gekommen ist, weiß, daß bei der Ausübung des Ablehnungsrechtes, das in weitem Umfange die Möglichkeit gewähren soll, ungeeignete oder befangene Elemente fernzuhalten — ein Mißtrauensvotum übrigens, das der Gesetzgeber selber dem von ihm geschaffenen Institut erteilt! —, vielfach nichts weniger als sachliche, von dem Streben nach Ermittelung der objektiven Wahrheit eingegebene Gründe maßgebend sind; in manchen Fällen kann geradezu von einer mißbräuchlichen Ausübung des Ablehnungsrechtes gesprochen werden. Auch diese Einrichtung ist mit dem Schwurgericht so innig verwachsen, daß sie, solange es besteht, sich nicht beseitigen läßt.

Das System, auf welchem das schwurgerichtliche Verfahren aufgebaut ist, bringt es endlich mit sich, daß die Urteile des Schwurgerichts nicht der Berufung unterliegen. Daß unser heutiger Strafprozeß auch in Ansehung der Berufung an Systemlosigkeit leidet und bedenkliche Lücken aufweist, ist in den weitesten Kreisen längst empfunden worden; die allgemeine Meinung geht daher mit Recht dahin, daß zu den wichtigsten Aufgaben der Strafprozeßreform die Einführung der Berufung gegen die Urteile der Gerichte mittlerer Ordnung (Strafkammern) gehört. Die triftigen Gründe, welche dafür ins Feld geführt werden, lassen sich aber ohne weiteres auf die schwurgerichtlichen Urteile übertragen. Wenn auch die vor das Schwurgericht gelangenden Sachen mit besonderer Sorgfalt vorbereitet zu werden pflegen, so kann es doch vorkommen, daß der Angeklagte oder auch die Staatsanwaltschaft wichtige Gesichtspunkte außer acht läßt, sowie daß die Geschworenen bei Würdigung des Beweismaterials auf Irrwege geraten oder das Gericht bei der Strafzumessung einen unrichtigen Maßstab anlegt. Der Apparat, mit dem das Schwurgericht umgeben ist, bietet, auch abgesehen von allen seinen nachteiligen Nebenerscheinungen, keineswegs eine so bestimmte Gewähr für die objektive Richtigkeit seiner Urteile, daß es bei ihm, und nur bei ihm überflüssig erscheinen könnte, eine sachliche Nachprüfung zuzulassen; es liegt im Gegenteil ein offenbarer Widerspruch darin, daß das Rechtsmittel der Berufung in den Sachen ausgeschlossen ist, in denen es sich um die Verhängung schwerer Zuchthausstrafen, ja um ein Menschenleben handeln kann, während es jedem zusteht, der zu einer noch so geringen Haft- oder Geldstrafe verurteilt wurde. Gewiß ist die Berufung keine vollkommene Einrichtung; Einrichtungen, die dieses Prädikat verdienen würden, gibt es überhaupt nicht; sie ist es aber ebensowenig in den leichten wie in den schweren Fällen; jedenfalls müssen die Bedenken, die dagegen erhoben werden können, der Erwägung weichen, daß die Berufung das wirksamste Schutzmittel gegen Justizirrtümer ist.





Zur Verteidigung des Schwurgerichts hört man sagen, es bestehe die Gefahr, daß die in einem einheitlichen Kollegium mit Berufsrichtern vereinigten Laien ihre Ansicht nicht zur Geltung bringen, sondern, auch wenn sie das Richtige getroffen haben, ihr Urteil dem der Berufsrichter unterordnen; wäre dies zutreffend, so würde sich daraus nur eins ergeben, daß nämlich die Laien überhaupt nicht das Selbstvertrauen und die Festigkeit besitzen, die zur ersprießlichen Ausübung des Richteramtes notwendig sind. Gewiß gibt es Laien, wie übrigens auch Berufsrichter, die sich die Selbständigkeit ihres Urteils nicht zu wahren verstehen, sondern bei der ersten Widerrede „umfallen"; solche zaghaften, willensschwachen Naturen bilden aber doch die Ausnahme; noch viel ungeeigneter als zum Schöffenamte sind sie übrigens im Schoße der Jury, wo sie dem Einfluß eines durch Redegewandtheit, Begabung oder Ansehen hervortretenden Geschworenen ohne weiteres unterliegen.

Auch den anderen gegen die Schöffengerichte höherer Ordnung erhobenen Bedenken, daß es an der zu ihrer Besetzung erforderlichen Zahl von Laien in einzelnen Gebieten des Reiches fehlen würde, kann kein besonderes Gewicht beigelegt werden; abgesehen davon, daß zur Bildung dieser Gerichte kaum eine größere Zahl von Laien erforderlich wäre, als zur Zusammensetzung der Geschworenenliste für die einzelnen Schwurgerichtssessionen (Ablehnungsrecht!), stehen, namentlich seitdem den Schöffen Tagegelder gewährt werden, der Erweiterung des Kreises der zum Schöffendienst heranzuziehenden Personen besondere Hindernisse wohl nicht entgegen.

Allerdings hat das Schwurgericht trotz seiner Mängel seine Volkstümlichkeit noch nicht eingebüßt. Dies ist aus seiner historischen Entwickelung durchaus erklärlich. Als das Institut aus England, wo übrigens der Richter mit viel weitergehenden Befugnissen ausgestattet ist als bei uns, über Frankreich mit der freiheitlichen Bewegung des Jahres 1848 seinen siegreichen Einzug in Deutschland hielt, war es in der Tat eine wertvolle Errungenschaft, ein epochemachender Markstein auf dem Wege, der zur Erringung eines der modernen Zeit angepaßten Strafprozesses führen sollte. Inzwischen aber ist unsere Rechtsentwickelung — hier auch Deutschland voran! — weiter vorwärts geschritten: sie hat uns die Schöffengerichtsverfassung gebracht, die dem Laienelemente den ihm gebührenden überwiegenden Einfluß sichert und zugleich von den Nachteilen des Schwurgerichts frei ist. Die Umbildung der Schwurgerichte in große Schöffengerichte wird kein Rückschritt, sondern ein Fortschritt sein. Man bekam und bekommt zu hören, daß das Verlangen nach dieser Umbildung ein Ausfluß reaktionärer oder bureaukratischer Anwandlungen sei; ich kann füglich behaupten, daß nach irgendeiner Spur solcher Anwandlungen vergeblich bei mir gesucht würde. Dasselbe läßt sich gewiß von vielen Anderen sagen, die, wie ich, Gegner des Schwurgerichts und Anhänger des Schöffengerichts sind. Meine Ansicht ist nicht aus irgendwelchen doktrinären Gesichtspunkten entsprungen, sie beruht vielmehr auf meinen am frischen Born des praktischen Lebens geschöpften Erfahrungen.

Der gegen die Abschaffung der Schwurgerichte erhobene Widerspruch hat eine starke Stütze darin gefunden, daß auf Grund der Sonderbestimmung des § 6 des Einführungsgesetzes zum GVG. in vier Bundesstaaten die Schwurgerichte für die Preßvergehen zuständig sind; aber auch die hierwegen gegen die großen Schöffengerichte ins Werk gesetzte Agitation ermangelt jedwelcher inneren Berechtigung; es besteht kein stichhaltiger Grund, für die Aburteilung der Preßvergehen Mißtrauen zu hegen gegen ein aus Berufsrichtern und Laien zusammengesetztes Gericht, bei dem übrigens die Laien die überwiegende Mehrheit bilden. Jedenfalls würde der Gesetzgeber einen schweren Fehler begehen, wenn er die an sich als dringend erwünscht erkannte Reform des Strafprozesses im Sinne der Schöffengerichtsverfassung an dieser einzelnen Frage scheitern ließe. Ginge es nicht anders, so könnte in denjenigen Staaten, für welche § 6 EinfGes. zum GVG. praktische Bedeutung hat, eine Verstärkung des Laienelements bei der Aburteilung der Preßvergehen zugelassen werden. Zu beachten ist übrigens, daß bei Durchführung des Schöffensystems eine erhebliche Anzahl politischer Delikte, die jetzt zur Zuständigkeit der Strafkammer gehören, durch ein Gericht abgeurteilt werden, bei dem die ausschlaggebende Stimme dem Laienelemente zustehen wird.

## Die Novelle zu den österreichischen Zivilprozeßgesetzen.

Von Sektionschef Dr. Ritter von Schauer, Wien.

Mit der Kaiserlichen Verordnung v. 1. Juni 1914 wurde kraft des in der Verfassung geregelten Notverordnungsrechtes eine umfassende Novelle zu verschiedenen das Verfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten regelnden Gesetzen erlassen.

Die Kaiserl. Verordnung führt den Untertitel „Gerichtsentlastungsnovelle" und bezeichnet damit ihren Anlaß und Zweck. Die Mehrzahl der neuen Bestimmungen tritt im Juli, die übrigen treten am 1. August in Wirksamkeit.[1]) Die Novelle enthält mit einer allerdings wichtigen Ergänzung (Einführung der Einzelrichterorganisation bei den Gerichtshöfen) die Aenderungen, die mit dem Gesetzentwurf über die Beschränkung der Revision und des Rekurses[2]) und mit dem Entwurfe des Gerichtsentlastungsgesetzes[3]) vorgeschlagen wurden.

An den grundlegenden Bestimmungen der neuen Prozeßgesetze wird nichts geändert, vielmehr beschränken sich die Neuerungen darauf, durch organisatorische und technische Maßnahmen den auf das schwerste bedrängten Gerichten Hilfe zu bringen. In den Industriegebieten und in Triest, den Kar-

[1]) Insbesondere die Einführung des Mahnverfahrens in Galizien, Bukowina und Dalmatien und die Bestimmungen über die abgekürzte Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen mittels Stampiglie.

[2]) Nr. 535 der Beilagen des AbgHauses. 21. Session 1911.

[3]) Nr. 537 der Beilagen.

pathenländern und den großen Städten besteht eine schwere Ueberlastung der Gerichte, die auch nicht durch Personalvermehrungen behoben werden kann. So sind seit 1899 bis auf 1912 bei den Bezirksgerichten die Klagen von 1 247 000 auf 2 299 000, um 83,6%, die Exekutionen auf bewegliche körperliche Sachen von 606 000 auf 1 228 000 um 102,6% gestiegen. Bei den Gerichtshöfen haben die Klagen von 39 400 auf 95 500, somit um 142,4%, die streitigen Urteile um 116% zugenommen. Die Berufungen an die Gerichtshöfe erster Instanz stiegen von 11 778 auf 22 742 um 93% und bei den Oberlandesgerichten von 3477 auf 6757 um 94%.

Geradezu unerhört ist die Belastung des Obersten Gerichtshofes gewachsen. Der Zuwachs an Revisionen stieg in den Jahren 1899 bis 1913 von 6894 auf 9836, die Rekurse von 5089 auf 6609, so daß jeder Richter des Obersten Gerichtshofes jährlich 138 Revisionen, 99 Rekurse, 48 Nichtigkeitsbeschwerden, 3½ Disziplinarsachen und außerdem 80 andere Geschäftsstücke zu erledigen hatte.

Mit Personalvermehrungen kann man nicht mehr helfen, da namentlich im Osten und Süden des Reiches der Nachwuchs nicht einmal genügt, um alle erledigten Stellen zu besetzen. Die Besetzung der Richterposten beim Obersten Gerichtshof ist wegen der hohen Anforderungen, die auch an die Sprachkenntnisse gestellt werden müssen, schon heute schwierig, wäre aber bei einer starken Vermehrung der Stellen überhaupt nicht durchführbar, wenn man nicht die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung und an die sonstigen Eigenschaften eines Obersten Richters stark herabdrücken würde. Uebrigens ist der Oberste Gerichtshof schon heute größer als für die Aufrechthaltung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu wünschen wäre.[1]) Die Regierung hat daher den, wie es scheint, allein offen liegenden Weg betreten, durch Verminderung der Geschäftslast Abhilfe zu schaffen und das Verfahren ohne Aenderung seiner Grundzüge und wesentlichen Einzelheiten für eine vermehrte Geschäftslast tragfähiger zu machen.

Zur Entlastung der Bezirksgerichte wird zunächst der Anwendungsbereich des Mahnverfahrens dadurch erweitert, daß bedingte Zahlungsbefehle über Geldforderungen bis 1000 K. (heute nur bis 400 K.) zugelassen und dieses Verfahren in Galizien, Bukowina und Dalmatien, wo es bisher noch nicht gegolten hat, neu eingeführt wird, und zwar hier für die ersten fünf Jahre nach Wirksamkeit der Novelle zunächst nur für Forderungen bis 600 K. Weiter wird durch Aenderung des § 433 ZPO. eine Ladung zum Vergleichsversuch vor das Bezirksgericht des Wohnsitzes des Gegners ohne vorausgehende Klage, die bisher nur in Sachen bis zu 1000 K. zulässig war, in allen Rechtssachen auch in solchen, die zur Zuständigkeit der Gerichtshöfe gehören, zugelassen.

Eine sehr ins Gewicht fallende Arbeitsverminderung bei den Bezirksgerichten erwartet man von der Vereinfachung des Exekutionsverfahrens. Auf Grund einer mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehenen Ausfertigung des Exekutionstitels kann unmittelbar beim Exekutionsgericht um die Bewilligung der Exekution angesucht werden, während man bisher stets den Umweg über das Prozeßgericht oder das Bezirksgericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Verpflichteten nehmen mußte. Dem Gläubiger bleibt aber auch freigestellt, wie bisher beim Prozeßgericht um die Bewilligung der Exekution anzusuchen. Dies geschah deshalb, weil die Verschiedenheit der Sprachen, in der der Prozeß geführt wurde und in der das Exekutionsgericht amtshandelt, es mitunter dem Gläubiger schwer macht, sich unmittelbar an das Exekutionsgericht zu wenden. Im Prozeß- wie im Exekutionsverfahren werden entbehrlich scheinende Vernehmungen beseitigt, so z. B. die Vernehmung vor der Abkürzung einer Frist (§ 129 ZPO.), vor der Einstellung einer offenbar wirtschaftlich zwecklosen Exekution (Nichterzielung eines über die Kosten hinausreichenden Ertrags; § 39, Z. 8 EO.) oder bei ausreichender Bescheinigung des Erlöschens des Exekutionstitels (§ 40 EO.), ferner die obligate Vernehmung des Verpflichteten und des betreibenden Gläubigers über den nach Vornahme der Pfändung gestellten Verwahrungsantrag (§ 259 EO.). Die Einleitung einer Zwangsverwaltung kann verweigert werden, wenn die Zwangsverwaltung innerhalb des letzten Jahres als ergebnislos eingestellt werden mußte (§ 97 EO.). Bei der Zwangsversteigerung einer Liegenschaft kann auch von Amts wegen eine frühere Schätzung dem neuen Versteigerungsverfahren zugrunde gelegt werden, wenn nicht mehr als ein Jahr seither verstrichen ist (142 EO.).

Die Bewilligung des Verkaufes wird mit der Bewilligung der Pfändung verbunden, während bisher die Entscheidung über den Verkaufsantrag ausschließlich dem Exekutionsgerichte vorbehalten war (§ 264 EO.). Kraft Gesetzes tritt ein Gläubiger, dem später das Verkaufsverfahren bewilligt wird, einem früher bewilligten Verkaufsverfahren bei. Von diesem Beitritt waren bisher der Verpflichtete und der betreibende Gläubiger sowie alle anderen Gläubiger, denen früher das Verkaufsverfahren bewilligt wurde, zu verständigen, was mit viel Arbeit verbunden war. Diese zwecklose Umständlichkeit wird beseitigt. Wenn mehrere betreibende Gläubiger die Zwangsversteigerung (bei Liegenschaften) oder das Verkaufsverfahren (bei Fahrnissen) betreiben und in einer Sache das Verfahren eingestellt wird, so geht das Verfahren zugunsten der übrigen Gläubiger unbehindert fort. Bisher mußten die anderen Gläubiger erst befragt werden, ob sie das Verfahren fortsetzen wollen (§§ 206, 282 EO.). Das Pfändungsregister, in dem die Pfandrechte ersichtlich gemacht werden, wird sehr wesentlich vereinfacht. Allen Gerichten kommt die Vereinfachung des Urteilstatbestandes zugute (§ 417 ZPO.), indem nun statt der Darstellung der Ergebnisse des Beweisverfahrens auf die Akten verwiesen werden kann. Eine Praxis,

[1]) Ein erster Präsident, 7 Senatspräsidenten, 71 stimmführende Richter.

die übrigens die meisten Gerichte in der letzten Zeit von selbst eingeführt haben.

Die interessanteste Aenderung, die auf die unerläßliche Entlastung der Gerichtshöfe abzielt, besteht in der Einführung der Einzelrichterorganisation bei den Gerichtshöfen (§ 7a JN.). Die Gerichtshöfe bleiben zwar nach wie vor sachlich zuständig schon für Klagen über Streitgegenstände im Werte von mehr als 1000 K. Wenn jedoch dieser Wert 2500 K. nicht übersteigt, so wird die Verhandlung nicht vor einem Senate, sondern vor einem Einzelrichter durchgeführt. Im übrigen bleibt es beim Gerichtshofverfahren (obligatorischer Vortermin, Anwaltszwang, Wechsel vorbereitender Schriftsätze). Diese Aenderung trifft 40% aller Gerichtshofsklagen. Sie geht auf eine Anregung aus Richterkreisen zurück. Außerdem wird die Zahl der Fälle, in denen auch in Sachen von mehr als 2500 K. Einzelrichter entscheiden, noch vermehrt, z. B. Entscheidung über die Zeugen- und Sachverständigengebühren, über das einverständliche Begehren um Scheidung außerhalb einer mündlichen Streitverhandlung, über Prozeßkostenersatz bei Zurücknahme der Klage.

Das Säumnisverfahren wird wesentlich vereinfacht. Wird durch Versäumungsurteil nach dem Begehren des Klägers erkannt, so ersetzt ein kurzer Urteilsvermerk auf den Akten das Protokoll (§ 207 ZPO.). Statt der Verkündung des Urteils wird nur bekanntgegeben, daß nach dem Antrag erkannt wird (§ 414 Abs. 1 ZPO.). Die Abfassung des Urteils für die Akten wird durch den Urteilsvermerk ersetzt (§ 418 Abs. 1 ZPO.). Versäumungs-, Verzichts- und Anerkenntnisurteile werden in gekürzter Form unter Weglassung von Tatbestand und Gründen und allenfalls auch durch einen Stampiglienaufdruck auf der Klage oder einer Rubrik ausgefertigt (§ 417 Abs. 4 ZPO.). Wird die Klagebeantwortung versäumt, so ist auf Antrag des Klägers ohne Anordnung einer Verhandlung vom Vorsitzenden das Versäumungsurteil zu erlassen, während bisher stets eine mündliche Verhandlung angeordnet werden mußte, bei der aber der Beklagte nichts mehr vorbringen durfte (§ 398 ZPO.).

Die Novelle räumt ferner noch mehr als das geltende Gesetz mit den Zuständigkeitsstreitigkeiten auf, insbesondere kann nun auch auf ein Kausalgericht prorogiert werden. Die Unzuständigkeit des Kausalgerichtes bildet keine von Amts wegen wahrzunehmende Nichtigkeit (§ 104 JN., § 477 ZPO.). Die Entscheidung eines Gerichtshofes kann deshalb, weil ein anderer Gerichtshof zuständig wäre, überhaupt nicht angefochten werden (§ 45 Abs. 1 JN.). Wenn der Beklagte die Unzuständigkeit einwendet, so kann der Kläger den Antrag stellen, daß das Gericht für den Fall, daß es der Einrede stattgibt, die Klage an das vom Kläger namhaft gemachte Gericht überweise (§ 261 Abs. 1 ZPO.). Eine Verbesserung des Prozesses ist es wohl auch, daß nun ein Teilurteil nicht bloß dann erlassen werden kann, wenn einzelne von mehreren Ansprüchen oder ein Teil durch Verzicht oder Anerkenntnis außer Streit gestellt sind, sondern auch, wenn sie zur Endentscheidung reif sind (§ 391 Abs. 1 ZPO.).

Den Oberlandesgerichten wird eine kleine Entlastung dadurch geboten, daß sie über Berufungen gegen Urteile der Gerichtshöfe erster Instanz, die von einem Mitgliede des Gerichtshofes als Einzelrichter gefällt wurden, in Hinkunft statt in einem Senat von 5 Richtern, in einem solchen von 3 Richtern entscheiden (§ 8 JN.).

Dem Obersten Gerichtshofe wird durch die Beschränkung der Zulässigkeit der Revision und des Rekurses Hilfe gebracht. Die Revision gegen zwei gleichlautende Urteile wird ausgeschlossen, wenn der Wert, über den in der Berufungsinstanz entschieden wurde, 1000 K. nicht übersteigt (§ 502 ZPO.). Außerdem wird gegen die Endbeschlüsse in Besitzstörungsstreitigkeiten und gegen Entscheidungen des Rekursgerichtes über den Kostenpunkt oder über die Gebühren der Sachverständigen ein Revisionsrekurs, und zwar auch gegen abändernde Entscheidungen, versagt (§ 528 ZPO.).

Die Zahl der Revisionen wird um rund 44% abnehmen. Außerdem werden 1446 Kostenrekurse und 377 Rekurse im Besitzstörungsverfahren entfallen. Die Entlastung ist genügend groß, daß beim Obersten Gerichtshofe bis auf weiteres trotz der im Vergleiche mit anderen Gesetzgebungen äußerst bescheidenen Beschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit der Rechtsmittel wieder erträgliche Geschäftsverhältnisse eintreten können.

Die Leistungsfähigkeit der Gerichtskanzlei wurde schon durch verwaltungstechnische Einrichtungen (Einführung von Maschinschreibabteilungen mit Prämiensystem bei den größeren Gerichten, Vereinfachung der Formularien) gehoben und elastisch gemacht. Sie war dadurch imstande, auch den enormen Andrang der Geschäfte in den Jahren 1912 und 1913 ohne größere Störung zu bewältigen. Nun wird auch die gesetzliche Basis dafür geschaffen, daß die Kanzlei in erhöhtem Maße zur Entlastung der Richter durch vorbereitende Erledigung und Bearbeitung des Einlaufs in einfachen Rechtssachen herangezogen werden kann (§ 56 GOG.). Den Richtern wird die zeitraubende und lästige Arbeit des Unterschreibens von Ausfertigungen zum größten Teil abgenommen und der Kanzlei übertragen (§ 79 GOG.).

Außerdem enthält die Entlastungsnovelle noch zahlreiche Aenderungen, durch die Unklarheiten, Lücken und Mängel des Gesetzes beseitigt werden. Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes wird leichter zugänglich gemacht, es bedarf nicht mehr schriftlicher Uebereinkunft, sondern es wird nur urkundlicher Nachweis der an keine Form gebundenen Vereinbarung gefordert. Der Hinweis auf die Gerichtsstandswirkung der Vereinbarung des Erfüllungsortes in der Urkunde ist entbehrlich (§ 88 JN.). Durch eine Aenderung des § 93 JN. wird klargestellt, daß der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft auch zulässig ist, wenn für einen der Streitgenossen



die sachliche Zuständigkeit eines Kausalgerichtes begründet wäre. Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes wird durch eine Aenderung des § 111 der JN. entsprechend den modernen Anforderungen der Jugendfürsorge beweglicher gemacht, die Gerichtsbarkeit kann ohne alle Schwerfälligkeit einem anderen Gericht und auch zur Gänze einem Gericht des Auslandes übertragen werden, was bisher besonders im Verkehr mit dem Deutschen Reich vermißt wurde.

Den Advokaten wird gestattet, sich in einfachen Rechtssachen nicht bloß wie bisher durch einen juristischen Hilfsarbeiter, sondern auch durch einen Kanzleibeamten vor Gericht vertreten zu lassen, eine Erleichterung, die besonders bei der Verrichtung von ersten Tagsatzungen und bei den im Zwangsvollstreckungsverfahren vorkommenden Vollzugshandlungen, Tagsatzungen und Einvernehmungen von praktischer Bedeutung ist (§ 31 ZPO.). Die Verständigung der Parteien, daß ihre Vertreter das Ruhen des Verfahrens vereinbart haben oder von der Verhandlung ausgeblieben sind — ein Ueberbleibsel aus der Zeit des Mißtrauens gegen die Anwälte — wurde beseitigt (§ 170, Abs. 2). Ordnungsstrafen gegen Advokaten und ähnliche werden im Falle der Uneinbringlichkeit nicht mehr in Haft umgewandelt (§ 220 ZPO.).

Besonders eingreifend sind die Aenderungen hinsichtlich der Gerichtsferien (§§ 223 und 225). Die Gerichtsferien verlängern in Hinkunft auch den Lauf der Notfristen, so daß die Anwälte sich sorglos einen Urlaub gönnen können. Es ist jedoch dafür gesorgt, daß die nicht streitig werdenden Sachen, in denen es sich nur um die Beschaffung eines Exekutionstitels handelt, durch die Gerichtsferien nicht verzögert werden. Der arge Uebelstand, daß die Revision gegen zwei gleichlautende Urteile keine hemmende Wirkung hatte, wird beseitigt (§ 505 ZPO.), dafür wird aber auf Grund eines vom Berufungsgerichte bestätigten Urteils Exekution zur Sicherstellung ohne Gefahrbescheinigung gewährt (§ 371, Z. 1 EO.).

Von den zahlreichen Aenderungen im Exekutionsverfahren verdient hervorgehoben zu werden, daß in Hinkunft der Offenbarungseid auch verlangt werden kann, wenn die administrative Exekution (z. B. zur Hereinbringung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben) fruchtlos geblieben ist (§ 47, Abs. 2, EO.) wodurch zwecklose gerichtliche Exekutionen erspart werden, daß ferner die neuerliche Einleitung des Offenbarungseidverfahrens ohne Bescheinigung nachträglichen Vermögenserwerbes erwirkt werden kann, wenn seit Leistung des Eides 3 Jahre verstrichen sind (§ 49, Abs. 1 EO.).

Eine zwecklose Härte des Exekutionsverfahrens, die geradezu eine Gefahr für die Rechtssicherheit bildete, wird durch die Aenderung des § 170, Z. 5 der EO. beseitigt. Bisher mußte der Eigentümer, dessen Grundstücke in die Exekution gegen einen anderen verstrickt wurden, spätestens im Versteigerungstermin seine Rechte anmelden, widrigenfalls er sie in Ansehung der Sache nicht mehr geltend machen konnte, und zwar auch dann, wenn der Ersteher im schlechten Glauben oder nur bei grober Fahrlässigkeit im guten Glauben war. Nun wird dies dahin geändert, daß nur ein gutgläubiger Ersteher gegen den Anspruch des Dritten geschützt wird.

Weiter wird den Personen, die von einer Versteigerung vorschriftswidrig nicht verständigt wurden, innerhalb 14 Tagen der Rekurs gegen den Zuschlag offen gehalten, auch wenn sie im Versteigerungstermin nicht anwesend waren, während sie bisher nach dem Gesetze zweckwidrig davon ausgeschlossen gewesen sind (§ 187 EO.)

Die Exekutionsbeschränkungen hinsichtlich beweglicher Sachen werden maßvoll erweitert, insbesondere werden auch den Kleingewerbetreibenden, nicht bloß den Handwerkern, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände belassen (§ 251, Z. 6, EO.), wobei die neue Fassung darauf abzielt, daß der Schuldner durch die Exekution nicht dazu genötigt werden soll, zu einer technisch weniger leistungsfähigen Art des Betriebes überzugehen. Es sollen also den Kleingewerbetreibenden die kleinen Motoren und Maschinen belassen werden, ohne die heute auch der kleinste Betrieb nicht mehr bestehen kann.

Der neue Gerichtsstand für Warenforderungen der Kaufleute, § 87 a (protokollierte Kaufleute können gegen Kaufleute wegen ihrer Forderungen aus einem Verkauf innerhalb zweier Jahre nach der Bestellung auch vor dem Gerichte des Ortes ihrer Niederlassung klagen, wenn sie die Bestellung und die tatsächliche Uebernahme der Ware durch eine Urkunde nachweisen können), wurden mit Rücksicht auf Ungarn eingeführt, da in Hinkunft Ungarn österreichische Urteile, die beim Fakturengerichtsstand oder beim retorsionsweise angewendeten Buchgerichtsstand erwirkt werden, nicht mehr vollzieht. Die Novelle war notwendig und hat sich sorgfältig davon ferngehalten, an den Grundsätzen und an dem Wesen des österreichischen Prozesses etwas zu ändern; hoffentlich bringt sie den Gerichten die ersehnte Erleichterung und dadurch dem Rechtsleben den Vorteil, daß die Rechtspflege nicht infolge Ueberlastung der Gerichte durch Ueberhastung und Nervosität der gerichtlichen Organe beeinträchtigt wird.

## Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts in Stempelsachen.

Von Justizrat Dr. Ernst Heinitz, Berlin.

Ein Urteil des Reichsgerichts (VII. ZS.) v. 5. Jan. 1914 hat in Börsenkreisen Unruhe, unter den Juristen Befremden, in der Tagespresse Widerspruch hervorgerufen. M. E. nicht mit Unrecht, soweit der Widerspruch sich gegen die leitenden Sätze der Entscheidungsgründe richtet.

Am 3. April 1905 gründeten die Berliner Handelsgesellschaft und vier andere Personen die AG. Hohenlohe-Werke mit einem Grundkapital von



40 Mill. M. Der Uebernahmepreis der Aktien wurde im Vertrage auf 110% des Nennwertes festgesetzt. Am 20. Mai 1905 wurde die AG. in das Handelsregister eingetragen. Durch notariellen Kaufvertrag v. 27. Mai 1905 erwarb sie von dem Fürsten Hohenlohe dessen bergbaulichen Besitz und verpflichtete sich, als Gegenleistung an den Fürsten 44 Mill. M. zu zahlen sowie eine immerwährende Jahresrente von 3 Mill. M. zu gewähren. Gleichzeitig erwarb Fürst Hohenlohe von den Gründern sämtliche Aktien gegen die Verpflichtung, ihnen die eingezahlten 44 Mill. M. zu erstatten. Unmittelbar darauf überließ der Fürst einen Teil der Aktien im Nennwerte von 16 Mill. M. zum Kurse von 130% der Berliner Handelsgesellschaft. Der Abschluß aller dieser Geschäfte war schon vor der Gründung zwischen dem Fürsten und den Gründern vereinbart: der Fürst hatte an der Gründung nicht teilgenommen, weil er Bedenken trug, die hieraus sich ergebende Verantwortlichkeit auf seine Person zu übernehmen.

Die Hohenlohe-Werke entrichteten den Aktienstempel unter Zugrundelegung eines Ausgabekurses von 110% mit 880 000 M., während die Steuerbehörde geltend machte, daß die Gründung tatsächlich eine Sachgründung gewesen sei und infolgedessen der Aktienstempel von dem nach Abzug des Wertes der immerwährenden Jahresrente 78,4 Mill. M. betragenden Einlagewerte des bergbaulichen Besitzes zu entrichten sei, also 1 588 000 M. betrage.

Im Gegensatz zum KG. trat das RG. der Rechtsauffassung der Steuerbehörde bei. Die Gründe knüpfen an die Auslegung an, die das RG. in ständiger Rechtsprechung der T.-Nr. 1a RStempG. in der Fassung v. 14. Juni 1900 gegeben hat. Während das HGB. unter der Ausgabe von Aktien zu einem höheren als dem Nennbetrage nur die Ausgabe zu einem von der Aktiengesellschaft selbst festgesetzten, den Nennbetrag übersteigenden Kurse versteht, hat das RG. als den „Nennbetrag zuzüglich des Betrages, zu dem die Aktien höher, als der Nennbetrag lautet, ausgegeben werden“, im Sinne des RStempG. den Wert oder Preis bezeichnet, den die ersten Erwerber als Gegenleistung für den Empfang der Aktien zu entrichten haben. Da nach der jetzigen Fassung des RStempG. die Versteuerung von Aktiengesellschaftsverträgen, soweit die Aktien nicht gegen Barzahlung übernommen werden, nach dem Gesamtwerte der Gegenleistungen (Sacheinlagen) zu erfolgen hat, so hat die bisherige Rechtsprechung des RG. gesetzliche Sanktion erhalten, und zweifelhaft kann nur sein, ob das vom RG. vielfach angewendete oder gebilligte Verfahren der mittelbaren Bestimmung des Wertes der Gegenleistung, nämlich die Benutzung des Wertes der überlassenen Aktien als Maßstab für den Gesamtwert der Gegenleistung, auch fernerhin als zulässig erachtet werden darf.

Im Falle der Hohenlohe-Werke gewährte die Gründungsverhandlung v. 3. April 1905 an sich keinen Anhalt für die Annahme, daß tatsächlich der bergbauliche Besitz des Fürsten Hohenlohe die Gegenleistung für die Ausgabe der Aktien bilde, und wenn die auf die Veräußerung dieses Besitzes an die AG. und auf den Erwerb der Aktien seitens des Fürsten Hohenlohe hinzielenden Rechtsvorgänge ohne jede Beurkundung hätten vollzogen werden können und vollzogen worden wären, so würde die Möglichkeit entfallen sein, die Forderung des höheren Aktienstempels auf die allein in Betracht kommende und vorhandene Urkunde, nämlich das notarielle Protokoll v. 3. April 1905, zu gründen. In ihrem Zusammenhang aber konnten die Gründungsverhandlung und das weitere urkundliche Material, insbes. der Kaufvertrag v. 27. Mai 1905, dahin gewertet werden, daß tatsächlich Fürst Hohenlohe seinen gesamten bergbaulichen Besitz in die AG. einbringen wollte und eingebracht habe und daß somit nach dem Inhalte der gesamten in Betracht kommenden Urkunden, ungeachtet der im Protokoll v. 3. April 1905 enthaltenen Erklärung über die Uebernahme der Aktien durch die dort genannten Gründer und über den Ausgabepreis der Aktien, der bergbauliche Besitz des Fürsten Hohenlohe als der aus den Urkunden sich ergebende Maßstab für den Ausgabepreis der Aktien und somit für die Stempelberechnung anzusehen sei. Bevor man zu diesem Ergebnis gelangen konnte, hätte freilich der Zweifel gelöst werden müssen, ob es zulässig sei, urkundliche Rechtsvorgänge, die sich an die Gründung der Gesellschaft anschließen, auch wenn sie in der Gründungsverhandlung nicht in Bezug genommen werden und somit als Bestandteile der Gründungsverhandlung nicht behandelt werden können, für die Berechnung des Aktienstempels zu verwerten. Dieser Zweifel würde — vielleicht in erhöhtem Maße — auch dann bestehen, wenn die Gründung einer AG. nach dem von den Hohenlohe-Werken gegebenen Vorbilde sich gegenwärtig unter der Herrschaft des RStempG. v. 3. Juli 1913 vollzöge; denn jetzt bilden nicht die auf Grund des Gesellschaftsvertrags ausgegebenen Aktien, sondern der Gesellschaftsvertrag selbst den Gegenstand der Besteuerung, und daher würde um so mehr die Frage entstehen, ob nicht durch die Vollziehung des Gesellschaftsvertrags mit dem ihm von den Gründern gegebenen Inhalte die stempelpflichtige Beurkundung abgeschlossen ist.

Das RG. hat diese Zweifelsfrage nicht unmittelbar erörtert, sondern seine Auffassung auf steuerrechtliche Erwägungen gegründet, die zu Bedenken Anlaß geben müssen. In den Gründen heißt es nach dem Hinweise, daß i. S. des HGB. die Strohmänner ebenso wahre Zeichner sind wie die Personen, welche die Aktien für sich selbst erwerben:

„Anders ist jedoch die Rechtslage zu beurteilen, wenn man sie vom Standpunkte des Stempelgesetzes aus betrachtet, eines Finanzgesetzes, das dazu bestimmt ist, dem Fiskus beim Vorliegen eines bestimmten Tatbestandes Einnahmen zuzuführen. Hier entscheidet in erster Reihe der aus dem Steuergesetz ersichtliche oder sonst als unzweifelhaft feststehende Zweck des Gesetzes und nicht bloß die von den Parteien willkürlich gewählte äußere rechtsgeschäftliche Form, insbesondere dann nicht, wenn diese von der sonst üblichen Form, deren Beobachtung als die gewöhnliche das Steuergesetz voraussetzt, abweicht. Die



Revision sucht dem durch den Hinweis darauf entgegenzutreten, daß der Aktienausgabestempel die Natur eines Urkundenstempels habe und daß deshalb für ihn allein der **beurkundete** rechtsgeschäftliche Inhalt der Aktien und des ihrer Ausgabe zugrunde liegenden Gründungsvertrags maßgebend sei. Es ist auch zugegeben, daß der Stempel der Tarifnummer 1a ein Urkundenstempel in dem Sinne ist, daß er nur erhoben werden darf, wenn als Gegenstand der Besteuerung eine Urkunde in Betracht kommt, die als inländische Aktie, Aktienanteilschein, Reichsbankanteilschein oder Interimsschein ist (Spalte 2 der Tarifnummer). Dagegen ist für die Berechnung der Stempelabgabe (Spalte 4) nicht stets der von den Beteiligten zur Verschleierung des wirklichen Sachverhalts oder aus sonstigen privaten Gründen willkürlich gewählte Urkundeninhalt entscheidend. Hier bildet der beurkundete Geschäftsinhalt nicht die einzige Quelle für die Steuerberechnung."

Diese Erwägungen gehen m. E. nach mehreren Richtungen fehl.

1. Gewiß sind die Stempelgesetze ihrem Zwecke nach darauf gerichtet, dem Fiskus beim Vorliegen eines bestimmten Tatbestandes Einnahmen zuzufügen. Diese Betrachtungsweise ist jedoch eine **einseitige**. Je geringer der ethische Inhalt eines Finanzgesetzes ist — und dies trifft bei den Stempelgesetzen in besonderem Maße zu —, um so schärfer ist die andere Seite der Sache hervorzuheben, nämlich die **Beschränkung** des Fiskus auf diejenigen Einnahmen, welche sich aus dem gesetzlich geregelten Tatbestand ergeben, und der **Schutz der Steuerzahler gegen jede steuerliche Inanspruchnahme außerhalb dieses Tatbestandes**. Die einseitige Betonung des fiskalischen Interesses scheint seit einigen Jahren die Rechtsprechung in Stempelsachen nicht gerade vorteilhaft zu beeinflussen. Schon im Urt. v. 24. März 1911 (RGZ. 76 S. 29) hat das RG. den recht anfechtbaren Auslegungsgrundsatz ausgesprochen, daß im Hinblick auf das öffentlich-rechtliche Schuldverhältnis der Beteiligten zum Staate in erster Linie das Interesse des Fiskus an dem gesicherten Eingange der Stempelabgaben maßgebend sei. Wenn das Gesetz die Stempelpflichtigkeit auf einen Tatbestand erstrecken will, der bisher der Besteuerung entzogen war, so pflegt die Umgrenzung des Tatbestandes durch das Gesetz Lücken aufzuweisen; es ist nicht als gerechtfertigt anzusehen, wenn Verwaltungspraxis und Rechtsprechung im fiskalischen Interesse den stempelpflichtigen Tatbestand zu erweitern versuchen. Hat das Gesetz bei Errichtung der inländischen Zweigniederlassung einer ausländischen AG. als Maßstab für die Stempelpflichtigkeit ausschließlich den Wert des Anlage- oder Betriebskapitals der inländischen Zweigniederlassung bezeichnet, so scheint die Schlußfolgerung unabweislich zu sein, daß die Tarifvorschrift unanwendbar ist, wenn der inländischen Zweigniederlassung ein besonderes Anlage- oder Betriebskapital nicht überwiesen ist. Die in einem Urt. des KG. v. 5. Mai 1914 gebilligte Auffassung der Justizverwaltung, daß in solchem Falle die Stempelabgabe nach dem Verhältnisse der Roheinnahmen der inländischen Zweigniederlassung zu den Roheinnahmen des gesamten Unternehmens zu berechnen sei, bedeutet m. E. eine Erweiterung der Tarifvorschrift über den gesetzlichen Tatbestand, dessen Begrenzung sich aus der Vorschrift über die Berechnung der Stempelabgabe ergibt. Die Vorschrift der T.-Nr. 11 RStempG. und der TSt. 8 des preußischen StempG., daß der Auflassungsstempel durch die Vorlegung der Urkunde über das ihr zugrunde liegende Veräußerungsgeschäft nicht ausgeschlossen werde, wenn die Urkunde die Veräußerung des Grundstücks durch einen Bevollmächtigten enthalte, für dessen Rechnung die Veräußerung erfolge, soll Mißbräuchen bei Benutzung von Parzellierungsvollmachten zur Ausschlachtung ländlicher Grundstücke begegnen. Diesen Zweck aber erreicht das Gesetz nach der Fassung der Tarifvorschrift nur dann, wenn der **Bevollmächtigte** den auf die Veräußerung des Grundstücks gerichteten Kaufvertrag abgeschlossen hat; ist der Kaufvertrag, wenn auch im Einverständnisse mit dem Bevollmächtigten, vom Eigentümer selbst, also **in eigenem Namen**, abgeschlossen, so ist der durch das Gesetz geregelte Tatbestand nicht gegeben. Wenn die Steuerbehörden fordern, daß auch in solchem Falle, ungeachtet der Vorlegung der Urkunde über das Veräußerungsgeschäft, der Auflassungsstempel entrichtet werde, so verkennen sie, daß der vom Gesetz bestimmte Tatbestand nicht vorliegt.

2. Soweit die Stempelabgabe die Natur eines Urkundenstempels hat, kann das Gesetz nur beim Vorliegen eines bestimmten **urkundlichen** Tatbestandes dem Fiskus Einnahmen zuführen. Damit ist der Anwendung des Stempelgesetzes eine bedeutsame Schranke gezogen, und mit Bezug auf die Stempelpflichtigkeit **urkundlicher** Rechtsvorgänge ist der Satz, daß in erster Linie der Zweck des Gesetzes, nicht die von den Parteien willkürlich gewählte äußere rechtsgeschäftliche Form entscheide, unbedingt abzulehnen. Das gleiche gilt von dem neuartigen, im Gesetze nirgends zum Ausdrucke gebrachten Gedanken, daß das Steuergesetz die übliche oder gewöhnliche und nicht eine von ihr abweichende rechtsgeschäftliche Behandlung voraussetze. Bisher hat ein Zweifel nicht bestanden, daß die wirtschaftlichen Vorgänge der Stempelsteuer nur **nach Maßgabe der von den Parteien gewählten urkundlichen Rechtsgeschäfte** unterliegen und daß zur Erreichung der wirtschaftlichen Ziele diejenigen rechtsgeschäftlichen Formen gewählt werden dürfen, bei welchen möglichst geringe Stempelkosten entstehen.[1]) Dem berechtigten fiskalischen Bestreben, den Ertrag der Stempelsteuer zu sichern, steht das nicht minder berechtigte Bestreben der Parteien gegenüber, ihren rechtsgeschäftlichen Verkehr so zu gestalten, daß, soweit dies gesetzlich möglich und zulässig ist, **Stempelabgaben erspart oder vermieden werden**. Durchaus zutreffend hat in diesem Sinne der I. ZS. des KG. in einer Entsch. v. 30. April 1909 (1a X. 354. 09) gesagt, daß, wenn auf die Gestaltung des Willensentschlusses der Beteiligten das Streben eingewirkt habe, einen Weg zu finden, um an Stempelabgaben zu sparen, hierin etwas Unerlaubtes nicht zu finden sei.

3. Neu und mit dem Wesen des Urkundenstempels unvereinbar ist der vom RG. aufgestellte

[1]) RG. i. Gruchot 47 S. 688; KG. i. KGBl. 1904 S. 87.



Satz, daß, wenn auch auf dem Gebiete des Urkundenstempels als Gegenstand der Besteuerung nur die Urkunde in Betracht komme, für die Berechnung der Stempelabgabe der von den Beteiligten willkürlich gewählte Urkundeninhalt nicht oder nicht stets entscheidend sei, jedenfalls nicht die einzige Quelle für die Steuerberechnung bilde. Die im preuß. StempG. an die Spitze des § 3 gestellte Vorschrift, inhaltsderen die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde sich nach ihrem Inhalte richtet, kennzeichnet das Wesen des Urkundenstempels und ist daher auch für die Urkundenstempel des Reiches maßgebend, wenngleich das RStempG. eine gleiche ausdrückliche Vorschrift nicht enthält. Bisher ist die erwähnte Vorschrift nie anders verstanden worden, als daß der Inhalt der Urkunde nicht nur für die grundsätzliche Frage der Stempelpflichtigkeit entscheidend, sondern auch für die Höhe der Stempelabgabe und somit für deren Berechnung maßgebend ist, soweit nicht in einzelnen Fällen das Gesetz oder der Tarif abweichende Bestimmungen enthält. Eine solche Abweichung aber — und ausschließlich hierauf erstrecken sich die in dem Urteil angeführten Beispiele — ist nicht darin zu finden, daß die in der Urkunde enthaltene Wertangabe nicht bindend ist, sondern vom Fiskus beanstandet werden darf und daß somit nicht der von den Beteiligten in der Urkunde angegebene, sondern der wirkliche Wert des Gegenstandes der Stempelberechnung zugrunde zu legen ist. Im Falle der Hohenlohe-Werke beschränkte sich die eigentliche stempelrechtliche Streitfrage darauf, ob die Gegenleistung für die von der Gesellschaft geschaffenen Aktienrechte in der Geldsumme von 44 Mill. M. oder in dem auf die Aktiengesellschaft übergegangenen bergbaulichen Besitze des Fürsten Hohenlohe zu finden sei. Nur wenn diese Frage im Sinne der letzteren Alternative zu entscheiden war, durfte der Aktienstempel vom Werte des bergbaulichen Besitzes ohne Rücksicht auf die etwa in der Urkunde enthaltenen Wertangaben berechnet werden.

4. In den Entscheidungsgründen wird schließlich darauf hingewiesen, daß die als maßgebend erachteten Erwägungen zum Teil nicht bloß rechtlicher, sondern auch wirtschaftlicher Art seien. Dies wird als statthaft erachtet, weil der gesetzgeberische Zweck des Aktienstempels dem Wirtschaftsleben entnommen sei. Man kann darüber streiten, ob und in welchem Umfang es für die stempelrechtliche Beurteilung ausschließlich oder wesentlich auf die wirtschaftliche Bedeutung der beurkundeten Vorgänge ankommt und inwieweit die Steuer wirtschaftliche Vorgänge bestimmten Inhalts ohne Rücksicht darauf, wie sie sich rechtlich vollziehen oder zu konstruieren sind, treffen soll. Vielleicht ist es bedauerlich, daß dieser Gesichtspunkt nicht immer in den Vordergrund gestellt, sondern namentlich dann verworfen wird, wenn er die Beseitigung oder Minderung des fiskalischen Steueranspruchs herbeiführen könnte. Ob ein als Tauschvertrag bezeichnetes Geschäft als Tausch versteuert werden darf oder den höheren Stempelabgaben eines doppelseitigen Kaufgeschäfts unterliegt, hängt nach der Rechtsprechung des RG. nicht davon ab, ob das Geschäft die wirtschaftlichen Funktionen eines Tausches erfüllt; entscheidend soll vielmehr die Rechtsfrage sein, ob es sich nach dem objektiven Inhalte der Vertragsurkunde um die unmittelbare Abgeltung einer Sache durch die andere handelt. Als die preußische Stempelnovelle von 1909 die Stempelabgaben für Pacht- und Mietverträge wesentlich erhöhte, zugleich aber eine Ermäßigung des Stempels für Mietverträge über Räume, die zu gewerblichen Zwecken benutzt werden, festsetzte, bestand der im Kom.-Ber. des AbgH. klar ausgesprochene wirtschaftliche Zweck dieser Maßregel darin, den Gewerbetreibenden mit Bezug auf ihre „als Arbeits- und Erwerbsinstrument dienenden“ gewerblichen Räume eine Steuerermäßigung zu gewähren. Diese auf wirtschaftlichem Gebiete liegende Absicht des Gesetzes ist zu einem Teile dadurch vereitelt worden, daß nach der Rechtsprechung des RG. Verträge über die entgeltliche Ueberlassung von Räumen, wenn die Haupträume nicht nur baulich, sondern auch hinsichtlich der sonst erforderlichen Ausstattung schon für die Zwecke des Gewerbebetriebs, z. B. für den Betrieb einer Gastwirtschaft oder eines Theaters, eingerichtet sind, auch im Sinne der bezeichneten Tarifvorschrift nicht mehr als Mietverträge anerkannt, sondern als Pachtverträge behandelt werden, auf welche die Ermäßigung nicht anwendbar ist.[1])

Die Beispiele würden sich mit leichter Mühe vervielfachen lassen. Vielleicht ist im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung und die geistigen Strömungen unserer Zeit das System des Urkundenstempels, von dem mit jeder Novelle etwas abbröckelt, veraltet. Vor 45 Jahren bezeichnete Bismarck in einer im Norddeutschen Reichstage gehaltenen Rede die Stempelsteuer als eine systemlose Steuer, die darauf berechnet sei, das Kapital da zu treffen, wo es zu einer papiernen Erscheinung komme. Daß die Rechtsprechung zuweilen versucht, sich über die papiernen Schranken und über die gleichfalls unbequeme, vielleicht auch unzeitgemäße Anknüpfung an starre Rechtsbegriffe hinwegzusetzen, ist erklärlich, aber mit einer Minderung der Rechtssicherheit verbunden und darum nicht gefahrlos, wenn und so lange die Stempelgesetzgebung nicht statt des Fundamentes der Urkundenbesteuerung, auf dem sie gegenwärtig ruht, eine ebenso feste, rechts- und wirtschaftspolitisch aber wertvollere Grundlage erhalten hat.

## Die französische Fremdenlegion im Völkerrecht.

Von Landrichter Dr. Dambitsch, Berlin.

Die Organisation der Fremdenlegion hat sich seit ihrer i. J. 1831 erfolgten Begründung nicht wesentlich geändert. Wenn sich in neuer Zeit eine besonders lebhafte Bewegung in Deutschland gegen die Legion erhoben hat, so ist dies namentlich darauf

[1]) RGZ. 81 S. 23; JW. 1913 S. 982 Nr. 10.

zurückzuführen, daß die in der französischen Literatur längst erörterte und allerdings auffallende Erscheinung der besonders starken Beteiligung von Deutschen an der Legion durch Mitteilungen der Presse jetzt weitere Kreise beschäftigt.

Die Kopfstärke der Legion beträgt 12 000 bis 14 000, zum Ersatz werden jährlich etwa 3000 Mann neu eingestellt, die Beteiligung der Deutschen beträgt über 40 %, darunter ist eine unverhältnismäßig große Zahl von Elsaß-Lothringern. Nur der kleinste Teil der Legionäre besitzt die französische Staatsangehörigkeit. Der Grund liegt darin, daß die Franzosen, die aus dem Heeresdienst ihren Beruf machen wollen, es bei anderen Truppen der französischen Armee unter günstigeren Bedingungen tun können, weil die französische Regierung, die bei stagnierender Bevölkerung einen großen Kolonialbesitz zu verwalten hat und dazu Truppen braucht, die militärischen Kräfte des eigenen Volkes aus politischen Gründen möglichst im Inlande behalten will. Gegen die starke Beteiligung der Deutschen wird aus ethischen Gründen in der Presse und in Vereinen ein lebhafter Kampf geführt, gegen dessen Berechtigung kein Zweifel besteht. Es soll nun geprüft werden, ob auch aus Rechtsgründen die Existenz der Legion bekämpft werden kann. Solche Gründe können, da es sich um Beziehungen von Staat zu Staat handelt, nur auf dem Gebiet des Völkerrechts gesucht werden. Denn daß die Legion vom französischen Standpunkt aus, also in ihren staatsrechtlichen Grundlagen zu Recht besteht, unterliegt keinem Zweifel, weil sie auf ordnungsmäßig erlassenen und verkündeten Gesetzen[1]) beruht und der Gesetzgeber kraft seiner souveränen Gewalt sich im Bereiche des französischen Staats-, Zivil- und Strafrechts über alle ethischen und politischen Bedenken hinwegsetzen kann.

Ob in der Legion eine Verletzung des Völkerrechts liegt, ist eine Frage, die von der deutschen Regierung schon einmal angeregt worden ist, ohne damals eine Entscheidung zu finden, und zwar in der Casablanca-Angelegenheit. Am 25. Sept. 1908 versuchten sechs Fremdenlegionäre, unter ihnen zwei Deutsche, mit Hilfe von Angestellten des deutschen Konsulats zu desertieren, wurden dabei von Unteroffizieren der Legion ergriffen, und es kam zwischen den Unteroffizieren und Angestellten des Konsulats zu einem Streit und Handgemenge. Die daraus sich ergebenden streitigen Tat- und Rechtsfragen wurden von der deutschen und französischen Regierung dem Haager Schiedsgericht überwiesen. Zur Vorbereitung der Verhandlung wurden von den beteiligten Regierungen Denkschriften überreicht.[2]) In der Denkschrift der deutschen Regierung war im Anschluß an einen von **Niemeyer** aus Anlaß dieses Falles in der DJZ. 1908 S. 1121 veröffentlichten Artikel der Standpunkt vertreten, daß zwischen den Legionären und dem durch ihre militärischen Vorgesetzten vertretenen französischen Staat nur Kapitulationsverträge privatrechtlichen Inhalts, also Dienstverträge im Sinne des BGB. zustande gekommen seien, und daß diese Verträge nach den Grundsätzen des deutschen Rechts wegen Verletzung der guten Sitten nichtig seien. Dies ist richtig. Wenn man auf den Kapitulationsvertrag die Grundsätze des Zivilrechts anwendet, so ist er nicht nur nach dem BGB., sondern auch nach dem Zivilrecht jedes anderen Kulturstaates null und nichtig, weil er eine viel zu weit gehende Beschränkung der persönlichen Freiheit enthält und einen absoluten Zwang gegen den widerstrebenden Dienstverpflichteten — verbunden mit der Verhängung schwerer Strafen — vorsieht. Die Zwangs- und Strafgewalt wird den eigenen Vertretern des Dienstberechtigten eingeräumt, nämlich den militärischen Vorgesetzten, die dabei den französischen Staat repräsentieren. Der Rechtsweg ist für den Dienstverpflichteten ausgeschlossen. Außerdem steht der Dienstvertrag im absoluten Widerspruch mit der Wehrpflicht, die der Legionär seinem Heimatstaate mindestens noch im Reserve- oder Landwehrverhältnis schuldet, und er verstößt damit gegen § 138 Abs. 1 BGB. Daß eine derartige Verpflichtung, wenn sie lediglich nach zivilrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen wäre, kein Kulturstaat anerkennen kann, bedarf keiner Ausführung. Anders liegt der Fall nach **französischem** Recht. Die Fremdenlegion ist ohne Rücksicht darauf, daß die Legionäre in erheblichem Umfange zu rein wirtschaftlichen Arbeiten (Straßenbau u. dgl.) verwendet werden, nach ihrer ganzen Organisation und ihrer hauptsächlichen Zweckbestimmung eine militärische Truppe und als solche ein Glied der Armee Frankreichs; kommandiert wird sie nur durch Offiziere des französischen Heeres. Deshalb sind die Verträge, durch die allein der Eintritt in die Legion möglich wird (Zwang zum Eintritt ist für Ausländer wie für Inländer ausgeschlossen), nach französischem Staatsrecht nicht privatrechtliche Dienstverträge, sondern Verträge öffentlichen Rechts (oder einseitige Staatsakte) gleich der Anstellung der französischen Offiziere und Unteroffiziere, die nicht zur Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht, sondern als Berufssoldaten dienen, und gleich der Anstellung aller öffentlichen Beamten.[1]) Wenn in einem von **Poimiro** S. 52 zit. Urteile des Kassationsgerichts v. 10. Dez. 1879 anscheinend ein anderer Standpunkt vertreten ist, so geht aus der Begründung hervor, daß der höchste französische Gerichtshof damals militärische Kapitulationsverträge — übrigens nur für die Frage der Zuständigkeit der Zivilgerichte — als privatrechtliche Verträge ansah, ohne Unterschied, ob die Legionäre Franzosen oder Ausländer seien. Dies ist aber nicht der Standpunkt unseres Staatsrechts. Man mag derartige Verträge juristisch konstruieren wie man will: keinesfalls können sie vom Standpunkt des inländischen Staatsrechts als zivilrechtliche Dienstverträge beurteilt werden. Hierbei ist hervorzuheben, daß für Franzosen und Ausländer in der Legion dasselbe Recht gilt, abgesehen davon, daß die Franzosen finanziell in einem Punkt besser gestellt sind. Das ganze

[1]) Ordonnance royale v. 10. März 1831 und Décret v. 14. Sept. 1864.

[2]) Vgl. **Gilbert Gidel** in Revue de Droit International Public 1910 S. 326 ff.

[1]) Dies ist eingehend mit guten Rechtsausführungen erörtert von Charles **Poimiro**, Docteur en droit, La Legion étrangère et le droit international. Editeurs: Berger-Levrault, Paris. 1913.

französische Militärrecht findet auf beide Kategorien von Legionären die gleiche Anwendung.

Man hat gegen die staatsrechtliche Natur des Vertrages eingewendet, daß der Etat der Legion nicht mit dem Etat der Armee, sondern mit dem Kolonialetat verbunden wird, und daß die Legionäre nicht auf die französische Fahne vereidet werden.[1]) Dies hat aber mit dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Vertrages nichts zu tun, sondern beruht auf politischen Rücksichten; die Inschrift der französischen Fahne „Honneur et Patrie" würde natürlich für eine Truppe, die zum größten Teil aus Ausländern besteht, nicht passen; die Fahne der Legion führt die Inschrift „Valeur et Discipline." Vom französischen Standpunkt ist die Anstellung der Legionäre einfach ein Rekrutierungsakt, und derjenige, der sich anwerben läßt, versetzt sich freiwillig in die gleiche Rechtsstellung, die französische Soldaten unter diesen Umständen einnehmen.[2]) In der dem Haager Schiedsgericht in der Casablanca-Angelegenheit von der französischen Regierung vorgelegten Denkschrift ist darauf hingewiesen, daß die Konstruktion des Rechtsverhältnisses als eines zivilrechtlichen Vertrages zu dem Ergebnis führen muß, daß im Falle der Desertion die französische Regierung auf den Klageweg angewiesen wäre.

Aus alledem folgt, daß die Rechtsstellung der Legionäre in Frankreich anders beurteilt wird als in Deutschland. Dieser Widerspruch ist nicht lösbar. Deutsche Behörden werden im gegebenen Falle ihren Standpunkt anwenden, französische den ihrigen, und der letztere ist natürlich praktisch von überwiegender Bedeutung, weil deutsche Behörden nur selten, wohl nur Konsulatsbehörden in Desertionsfällen, überhaupt in die Lage kommen, sich mit der Frage zu befassen. Für die Anwendung deutschen Rechts könnte dann geltend gemacht werden, daß in dem Kapitulationsvertrage wie in der ganzen Anwerbung ein Verstoß gegen die guten Sitten und eine unerlaubte Handlung liegt und deshalb Art. 12 EG. z. BGB. anwendbar ist. Die französischen Behörden stützen sich darauf, daß die Rechtsgültigkeit eines in Frankreich geschlossenen und von beiden Teilen dort zu erfüllenden Vertrages nur nach französischem Recht beurteilt werden kann.[3]) Auch hat sich bei der mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht der Vertreter Frankreichs (S. 383) darauf berufen, daß das Institut de droit international (zu Florenz im Sept. 1908) anerkannt hat, daß auf Dienst- und Arbeitsverträge, bei denen ein Staat oder eine sonstige öffentliche Korporation der Dienstberechtigte ist, das Recht des betreffenden Staates anwendbar sein soll, wogegen von deutscher Seite mit Recht eingewendet worden ist, daß die Anerkennung eines solchen Satzes durch das genannte Institut ihn noch nicht ohne weiteres zu einem feststehenden Satz des Völkerrechts macht. Das Schiedsgericht hat zu der schwierigen völkerrechtlichen Frage, die sich aus dem Streit über die Gültigkeit der Kapitulationsverträge der Legionäre ergibt, keine Stellung genommen: mit gutem Grunde, denn die friedliche Lösung des Casablanca-Falles wäre vielleicht dadurch erschwert worden. Es findet sich nach dieser Richtung in der Entscheidung nur die sehr geschickte Wendung:

„Considérant qu'il n'appartient pas à ce Tribunal d'émettre une opinion sur l'organisation de la Légion étrangère ou sur son emploi au Maroc."

Ueber die demgemäß unentschieden gebliebene Frage ist zunächst zu sagen, daß alle unter nationalen und ethischen Gesichtspunkten begründeten Einwendungen nicht in Betracht kommen, sondern daß die Völkerrechtswidrigkeit der Legion nur festgestellt werden kann, wenn die Existenz der Legion gegen anerkannte Vorschriften des Völkerrechts verstößt. Das Völkerrecht ist aus praktischen Erfahrungen und den darauf beruhenden Zweckmäßigkeitserwägungen entwickelt worden, und seine positiven Grundlagen, in denen diese Erfahrungen ihren Niederschlag gefunden haben, sind Staatsverträge und daneben auch gewisse Sätze, die so allgemein anerkannt sind, daß man von einem Gewohnheitsrecht sprechen kann. Die Frage, ob von diesem Begriff des Völkerrechts aus in dem Institut der Legion ein Verstoß gegen das Völkerrecht liegt, muß verneint werden. Der Umstand, daß Ausländer zum Militärdienst zugelassen werden, widerspricht keinem anerkannten Satze des Völkerrechts. Auch in Deutschland sind nach § 21 Nr. 4 der Wehrordnung Ausländer vom Militärdienst nicht unbedingt ausgeschlossen. In England können in jedem Regiment bis 2% Ausländer aufgenommen werden.[1]) Die Ver. Staaten verwenden für die Rekrutierung der Flottenmannschaft zum erheblichen Teile Ausländer, namentlich Engländer, und wie in der französischen Denkschrift (S. 362) behauptet wurde, ist dieses Verfahren in Konventionen zwischen England und den Ver. Staaten wiederholt anerkannt worden. Notwendig ist allerdings, daß die Ausländer im Kampfe gegen ihr eigenes Vaterland nicht verwendet werden, da das Recht des Heimatsstaates, Kriegsgefangene, die gegen das eigene Land gekämpft haben, als Verräter zu behandeln, nicht abzulehnen wäre, daraus sich aber ein Konflikt mit den anerkannten Regeln des Völkerrechts über die Behandlung von Kriegsgefangenen ergeben würde. Hierzu ist zu bemerken, daß Frankreich im Kriege von 1870, dem einzigen für die Legion bestehenden Präzedenzfall, die Legionäre deutscher Nationalität auf dem Kriegsschauplatze nicht verwendet hat.[2]) In der Literatur[3]) ist ferner ein Verstoß gegen das Völkerrecht daraus hergeleitet worden, daß bei dem Eintritt in die Legion die Persönlichkeit des Legionärs nicht festgestellt, insbesondere Legitimationspapiere überhaupt nicht verlangt werden — was richtig ist — und daß durch dieses Verfahren die völkerrechtlich verbürgte Auslieferung von Verbrechern verhindert wird. Das letztere ist insofern nicht richtig, als ein allgemeiner Legitimationszwang in Frankreich wie in den meisten Ländern überhaupt nicht besteht und es stets der

[1]) Viktor Reven, Die Fremdenlegion. 1911, S. 24 f.
[2]) Barthelemy, Traité de droit administratif, 5. edit. p. 384.
[3]) Vgl. die genannte Denkschrift a. a. O. S. 361.

[1]) Hatschek, Englisches Staatsrecht, Bd. II S. 262.
[2]) Deutsche Denkschrift S. 354.
[3]) Reven S. 58.



verfolgenden Behörde überlassen bleibt, den gesuchten Verbrecher unter jeder Verkleidung zu ermitteln. Von einem Verstoß gegen das Völkerrecht könnte man nur dann sprechen, wenn Frankreich die Auslieferung von Verbrechern, die nach den bestehenden Verträgen gefordert werden kann, unter Berufung auf ihre Zugehörigkeit zur Legion ablehnen würde.

Mit diesen Ausführungen soll nicht mehr zum Ausdruck gebracht werden, als daß in der Zulassung von Ausländern zum Militärdienst nicht ohne weiteres ein Verstoß gegen das bestehende Völkerrecht zu finden ist. Eine andere Frage — politischer Natur — ist es, ob nicht das Verfahren, nach welchem Ausländer zur Fremdenlegion herangezogen, dort verwendet und gegen ihren Willen festgehalten werden, mit solchen Nachteilen für die Ruhe und den Frieden des internationalen Verkehrs verbunden ist, daß eine Aenderung des bestehenden Zustandes für die Beziehungen der beteiligten Staaten von Nutzen wäre.

## Die Referendarübungen.

Von Landrichter Schneider, Glatz.

Die seit länger als einem Jahrzehnt an dem Sitze der preußischen Landgerichte bestehenden Referendarübungen haben durch die in d. Bl. mehrfach behandelte Allg. Verfügung des preußischen Justizministers v. 3. Juli 1912 (JMBl. S. 212), welche in die Prüfungsordnung v. 17. Juni 1913 (JMBl. S. 194) übernommen ist, eine große Förderung erfahren, indem die Zahl der Uebungsstunden verdoppelt, den Leitern die Beobachtung der Ausbildung der Referendare ihrer Gruppe allgemein zur Pflicht gemacht und ihnen eine Entlastung von ihren sonstigen Amtsgeschäften gewährt ist. Als Hauptziel der Uebungen ist die Unterweisung in der Anwendung des Rechts vorgeschrieben, und hierbei ist bestimmt, daß hauptsächlich Rechtsfälle erörtert werden, und daß dies in der Form von Rede und Gegenrede geschehen soll, so daß also z. B. die Besprechung von Rechtsfällen in der Form von Vorträgen grundsätzlich ausgeschlossen ist. Im übrigen ist die Gestaltung des Unterrichts dem Ermessen des Leiters überlassen (§ 8 der Allg. Verf. v. 3. Juli 1912; § 40 der Prüfungsordnung).

Die Erörterung von Rechtsfällen kann nun in der Weise erfolgen, daß allen Teilnehmern der Sachverhalt des Falles unter Herausschälung der Rechtsfragen und Weglassung alles Beiwerks schriftlich mitgeteilt wird, oder auch in der Weise, daß ein Referendar über ein Prozeßaktenstück, das ihm verabfolgt ist, mündlich Bericht erstattet, und daß sich hieran die Erörterung schließt. In jenem Falle können alle Referendare sich auf die Besprechung vorbereiten, im andern Falle ist nur der Berichterstatter vorbereitet, so daß in dieser Weise nur einfache Prozesse mit Nutzen behandelt werden können. Zweckmäßiger erscheint mir ein Verfahren, das ich seit langer Zeit in den Referendarübungen anwende, und dessen Anwendung wohl in der Allg. Verf. v. 3. Juli 1912 nahegelegt wird, indem im § 10 (Prüfungsordnung § 42) bestimmt ist, daß die Referendare im freien Vortrag eines Prozeßbevollmächtigten, öffentlichen Anklägers oder Verteidigers auszubilden sind: ich kleide die Erörterung der Rechtsfälle regelmäßig in die Form einer Gerichtsverhandlung. Dieses Verfahren lehnt sich an die Vorschläge von Küttner und Schwickerath an,[1]) weicht aber wesentlich davon ab.

Ich verfahre bei Fällen des bürgerlichen Rechts, wie folgt: Ich wähle aus den Prozeßakten des Landgerichtsbezirks geeignete Fälle aus, vereinfache den Prozeßstoff, indem ich das für den Lehrzweck Entbehrliche weglasse, um die Durchdringung und erschöpfende Behandlung des Falles zu erleichtern, und fertige selbst die Prozeßschriftsätze an, die meistens in Klageschrift, Klagebeantwortung, Entgegnung des Kl. und Erwiderung des Beklagten bestehen. Um die Eigenart des Falles zu wahren, gebe ich das tatsächliche Vorbringen der Parteien möglichst genau wieder und behalte auch ihre Ausdrucksweise bei. Denn je mehr die Mitteilung von Rechtsfällen der Wirklichkeit der Prozeßvorgänge sich nähert, desto lebhafter ist die Anteilnahme der Lernenden. Bei der Ausarbeitung der Schriftsätze bin ich darauf bedacht, die in der Praxis oft hervortretenden Mängel der Prozeßschriftsätze wiederzugeben: das Vorbringen ist zum großen Teil nicht geordnet, oft unklar, zuweilen widerspruchsvoll; oft fehlt die Beweisantretung, oft ist sie nicht gesetzmäßig, auch die Anträge sind mitunter fehlerhaft. Dadurch soll der Blick der Referendare für Mängel geschärft, aber auch Lebendigkeit in die bevorstehende mündliche Verhandlung gebracht werden, indem zur Ausübung des richterlichen Fragerechts Anlaß geboten wird. Hinweise auf das Gesetz nehme ich nur ausnahmsweise auf, damit die Referendare den Stoff, soweit möglich, noch juristisch unbearbeitet erhalten und die rechtlichen Gesichtspunkte, aus denen das Parteivorbringen zu betrachten ist, selbst herausfinden müssen.

Das Aktenstück, das nur aus den von mir gefertigten Schriftsätzen besteht, lasse ich vervielfältigen und jedem Kursusteilnehmer ein Exemplar aushändigen. Gleichzeitig bestelle ich einen Referendar zum Vorsitzenden, zwei Referendare zu Beisitzern des Gerichts, einen vierten zum Anwalt des Klägers, einen fünften zum Anwalt des Beklagten.

In der Uebungsstunde wird der Fall in den Formen des Landgerichtsprozesses behandelt, jedoch unter Weglassung des Gerichtsschreibers, dessen Bestellung mir entbehrlich scheint. Die als Anwälte tätigen Referendare haben den Prozeßstoff geordnet unter Vermeidung der in den Schriftsätzen enthaltenen Fehler und unter Beachtung der im Laufe des Rechtsstreits eingetretenen Aenderungen vorzutragen, der Vorsitzende des Gerichtshofes und die Beisitzer haben nötigenfalls das Fragerecht auszuüben. Ist der Inhalt der Schriftsätze unvollständig, unklar oder widerspruchsvoll, so ist es dem als Anwalt tätigen Referendar überlassen, eine naheliegende Ergänzung oder Aufklärung zu geben, z. B. einen Zeugen zu be-

[1]) DJZ. 1906 S. 1343; 1908 S. 553; 1910 S. 172.

nennen, einen Eid zuzuschieben. Dagegen ist ihm verwehrt, Behauptungen aufzustellen, welche in den Schriftsätzen keine Unterlagen haben, indem unterstellt wird, daß der Anwalt nur die in den Schriftsätzen enthaltenen Angaben von seiner Partei oder dem Korrespondenzanwalt erhalten hat. Dieses Verbot scheint mir unerläßlich, damit die Referendare nicht in den Fehler verfallen, ohne ausreichende Unterlage eine Tatsache zu behaupten. Ist der Referendar danach zur Ergänzung oder Aufklärung außerstande, so hat er Vertagung zu beantragen. Lücken des Parteivorbringens verschärfen die Prüfung der Schlüssigkeit. In manchen Fällen empfiehlt es sich, den als Anwalt tätigen Referendaren dadurch größere Bewegungsfreiheit zu verschaffen, daß ihnen Informationsbriefe ihrer Partei übergeben werden, aus denen sie den Inhalt der Schriftsätze in der mündlichen Verhandlung ergänzen können.

An die Verhandlung schließt sich die Beratung des aus drei Referendaren bestehenden Gerichtshofes. Sie wird durch das Gutachten eines von mir vorher hiermit beauftragten Beisitzers eingeleitet. Die nicht an der Verhandlung beteiligten Referendare nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht, um die Abstimmung nicht unnötig zu erschweren. Auch die beiden als Anwälte aufgetretenen Referendare hören die Beratung an, werden aber nicht zum Wort verstattet, da sie in der Verhandlung ausreichend Gelegenheit gehabt haben, ihre Ansicht zu äußern. Ist der Gerichtshof im unklaren, was in der mündlichen Verhandlung vorgebracht ist, so muß die Verhandlung wieder eröffnet werden.

Nach dem Schlusse der Beratung ist die Entscheidung zu verkünden, die Urteilsformel oder der etwa ergehende Beschluß sind vor der Verkündung schriftlich abzufassen. Die Niederschrift der Beschlüsse scheint mir durch den Lehrzweck geboten, sie verursacht bei gehöriger Vorbereitung keine erhebliche Verzögerung. Die Urteilsgründe sind vom Vorsitzenden mündlich zu verkünden, die Ausarbeitung des Urteils aber unterbleibt regelmäßig, da nach § 40 der Prüfungsordnung größere schriftliche Arbeiten den Referendaren nicht aufgetragen werden sollen. Soweit die Unterweisung in der Abfassung von Urteilen in Frage kommt (§ 42), haben sämtliche Teilnehmer das vom Gerichtshofe gefällte Urteil bis zur nächsten Uebungsstunde auszuarbeiten.

Um die Selbständigkeit der Referendare zu fördern, enthalte ich mich während der Verhandlung und der Beratung jeglichen Eingreifens. Erst, nachdem die Entscheidung verkündet ist, übe ich Kritik. Diese umfaßt die Richtigkeit und Anordnung des Vortrages der Anwälte, die Gesetz- und Zweckmäßigkeit des Verhaltens des Vorsitzenden und der Beisitzer während der Verhandlung, Form und Inhalt des Gutachtens des ersten Beisitzers, des Gegengutachtens des anderen Beisitzers, die Leitung der Beratung, die Entscheidung und schließlich auch die rednerischen Leistungen. Um die Beredsamkeit zu fördern, empfiehlt es sich, die Verhandlungen in einem großen Raume abzuhalten. Die Kritik erfolgt zweckmäßig in der Form von Rede und Gegenrede, von Frage und Antwort, nicht nur, um das Interesse zu beleben, sondern damit die Referendare möglichst selbst die Fehler herausfinden, die sie gemacht haben. Ist der Gerichtshof zu einem Beweisbeschlusse gelangt, so kann man, wenn in dem Prozeß, welchem der Rechtsfall entnommen ist, eine Beweisaufnahme über den gerade in Betracht kommenden Punkt stattgefunden hat, das Protokoll mitteilen und danach die Verhandlung fortführen lassen. Andernfalls ist m. E. die Weiterführung des Falles unter Erdichtung einer Beweisaufnahme nicht empfehlenswert.

Bei der Auswahl der Rechtsfälle ist nach meiner Ansicht davon auszugehen, daß Rechtsfragen, welche in der Rechtsprechung besonders häufig auftreten, in den Referendarübungen vorwiegend erörtert werden sollen, um den Referendaren ein Rüstzeug für ihren Beruf zu geben. Daneben sind aber auch Fälle auszuwählen, welche abseitsliegende Rechtsgebiete betreffen, um das Interesse der Referendare für die sogenannten Nebengesetze zu wecken, deren Kenntnis erfahrungsgemäß gering ist. Prozesse, die in tatsächlicher Hinsicht nicht verwickelt und deshalb in dieser Hinsicht leicht zu übersehen und zu erschöpfen sind, erscheinen mir als besonders geeignet, da es vor allem gilt, die Methode der Urteilsfindung zu lehren, und diese Methode für tatsächlich verwickelte Fälle dieselbe ist wie für tatsächlich einfache. Auch sind die Fälle so einzurichten, daß regelmäßig eine Uebungsstunde (Doppelstunde) zur Behandlung ausreicht, damit das Interesse der Teilnehmer nicht nachläßt.

Diese Unterrichtsmethode hat sich gut bewährt und auch, was für den Lehrzweck nicht unterschätzt werden soll, Beifall bei den Referendaren gefunden. Die Anwendung des materiellen Rechts wird dadurch belebt, daß wirklich vorgefallene Rechtsstreitigkeiten behandelt werden und der Streitstoff in der Form widersprechender Parteibehauptungen geboten wird. Zugleich aber werden die Referendare gewöhnt, sich in den Formen des Prozesses zu bewegen; sie erhalten ausgiebige Gelegenheit, sich in der freien Rede und im Debattieren zu üben und lernen die Technik der kollegialen Beratung. Es ist auch ein wichtiger Vorteil, daß alle Teilnehmer in gleicher Weise Gelegenheit zur Vorbereitung haben. Die Gefahr, daß etwa die Gerichtsverhandlung zum Spiel werden könnte, habe ich niemals bemerkt; es wird ihr dadurch begegnet, daß die Rechtsfälle, wie den Teilnehmern bekannt ist, der Wirklichkeit entnommen sind und erdichtendes Zutun verwehrt ist.

## Emil Strohal †.

Wieder ist einer der Besten unter den deutschen Juristen heimgegangen. Allen unerwartet ist Geh. Hofrat, Prof. Dr. Emil Strohal in Leipzig, nachdem er noch an der Tagung der Juristentagsdeputation in den Pfingsttagen teilgenommen hatte, am 6. Juni einem Schlaganfall erlegen. Am 31. Dez. 1844 zu Birgitz in Tirol geboren, studierte er in Wien und Graz,



promovierte 1867 in Graz und wurde dort nacheinander Rechtsanwalt, 1875 Privatdozent, 1877 a. o., 1881 ord. Prof. Wissenschaftlich hauptsächlich von Demelius, Unger und Jhering beeinflußt, verband er früh die solide Kenntnis des römischen Rechts mit dem Verständnis für die partikuläre, deutschrechtlich beeinflußte Entwicklung, und seine Arbeit war getragen von praktischer Kenntnis der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse. So betrat Strohal den von Jhering eingeschlagenen Weg durch das römische Recht über das römische Recht hinaus und lenkte namentlich bei der Vorbereitung des deutschen BGB. die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich, als er, unterstützt durch seine Vertrautheit mit Vorzügen und Mängeln der österreichischen Kodifikation, in Schrift und Wort sich an der wissenschaftlichen Kritik gegenüber dem doktrinären ersten Entwurf beteiligte und dadurch unser neues Recht mitschaffen half. 1892 wurde er als Jherings Nachfolger nach Göttingen berufen, und schon 1893 trat er in die Leipziger Fakultät ein, an der er seither erfolgreich als Lehrer wirkte. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit aber lag in seiner unausgesetzten schriftstellerischen und rechtspolitischen Arbeit. Strohal, vom römischen und österreichischen Recht ausgehend und bald den deutschen Entwurf und das deutsche BGB. in seine Tätigkeit einbeziehend, hat sein Hauptinteresse dem Sachenrecht und dem Erbrecht zugewandt. Mit Erörterungen zum Immobiliareigentum (1876) hat er begonnen, dann behandelte er die Prioritätsabtretung (1880), und 1885 erschien seine glänzende Schrift über die Sukzession in den Besitz, in welcher er mit kluger Analyse der römischen Quellen und mit tiefem Eindringen in die ältere Doktrin und Praxis Verfeinerungen des Besitzes aufdeckt, die dann für unsere Traditionsgrundsätze, namentlich in der Frage der sog. symbolischen Tradition und der Urkundentradition sowie für den § 857 BGB. entscheidende Bedeutung erlangt haben. Wertvolle Erörterungen zum Besitzrecht des Entwurfs (1890, 1892) schlossen sich in den Dogmatischen Jahrbüchern an, in deren Redaktion Strohal 1893 eintrat. Mit der Traditionslehre befaßt sich auch der Aufsatz: Rechtsübertragung und Kausalgeschäft (1889), während andere sachenrechtliche Fragen des jetzt geltenden Rechts u. a. im Juristentagsreferat (Posen 1898) über die Eigentumsverfolgung gegen den mittelbaren Besitzer und noch 1911 in der Arbeit über die nichtvalutierte Grundschuld in der Zwangsvollstreckung behandelt wurden; auch die scharfsinnige Arbeit über relative Unwirksamkeit (1911) erörtert vorwiegend sachenrechtliche Probleme. Parallel mit diesen Studien aber liefen die erbrechtlichen Interessen. Schon 1879 war Strohals vortreffliche Schrift über die transmissio pendente condicione erschienen, die eine an den verschiedensten Stellen des Erbrechts begegnende schwierige Frage behandelt, und auch sonst wurden erbrechtliche Einzelpunkte erörtert, noch 1911 in der Gierke-Festschrift der Anteil am ungeteilten Nachlaß und der Erbschein. Vor allem aber erschien zum ersten Male 1896 das wohl bekannteste Buch Strohals, seine systematische Darstellung des Erbrechts, die er 1903/04 in dritter, sehr erweiterter Auflage vorlegte: klar, scharf, oft überscharf, aber bis ins feinste Detail trotz knapper Fassung eindringend, zeichnete er unser Erbrecht mit gesundem praktischen und historischen Verständnis, das unter der glatten Hülle überall hervorleuchtet. Diese Vorarbeiten befähigten ihn zur Kommentierung des Erbrechts in Plancks Kommentar, die er in der 3. Auflage zugleich mit der Gesamtleitung des Werks übernahm und in der sich sein Interesse an den feinsten Einzelheiten ebenso wie sein Sinn für die großen Fragen glücklich betätigen konnte. Neben dem Sachenrecht und Erbrecht hat Strohal aber dauernd auch andere Materien gepflegt. In seinen Streifzügen zum Entwurf (1882, 1891) wurden namentlich auch Fragen des allgemeinen Teils behandelt, auf den Juristentagen, in dessen ständiger Deputation er eifrig mitarbeitete, erörterte er nicht nur die unvordenkliche Verjährung (1882), sondern 1892 auch die Bankdepotgeschäfte; 1905 schrieb er über die Urteilsrechtskraft bei bedingten Rechtsübertragungen. Vor allem beschäftigte ihn aber naturgemäß fortwährend auch das Obligationenrecht; 1894 behandelte er die Schuldverhältnisse im Entwurf II. Lesung im Anschluß an einen Vortrag in der Juristischen Gesellschaft, 1904 berichtete er in Innsbruck über den Schadensersatz wegen Nichterfüllung, dann erschien 1910 seine tiefgehende Forschung über die Schuldübernahme, und hieran schließt sich die soeben in der Festschrift für Binding erschienene Schrift über Schuldpflicht und Haftung (1914), in der er das große Problem von Schuld und Haftung behandelt und sich namentlich mit Gierke auseinandersetzt. — Unerschöpflich schien die Fülle von Gedanken, welche Strohals scharfer Feder entströmten, lebensvoll schildert er in meisterhaftem Stil die Rechtsgebilde, glücklich kämpft er gegen Formalismus und Begriffsjurisprudenz, und er bildete das Recht dogmatisch fort, ohne die Rechtsnormen willkürlich zu vergewaltigen. Ein großer Meister unserer Wissenschaft ist mit ihm dahingegangen und zugleich ein liebenswürdiger, geistreicher, aufrechter Mann, dessen feine Züge den feinen Geist spiegelten und dessen Interessen weit über sein Fach hinausragten, ein Mann, der vor allem auch von tiefstem nationalem Empfinden erfüllt war. Schon in der Jugend hatte er in Oesterreich durch Beteiligung bei der Gründung der deutschnationalen Partei, damals zum eigenen Schaden, seine deutsche Gesinnung politisch bekundet, und er hat sie im Alter bewahrt. Ueber alle politischen Bestrebungen hinaus aber hat er den nationalen Gedanken dadurch gefördert, daß er als Vertreter der deutsch-österreichischen Wissenschaft im schönsten Sinne ein Bindeglied zwischen den Deutschen in Oesterreich und im Reiche gewesen ist und die Einheit der Rechtswissenschaft deutscher Zunge trotz der Kodifikationen zu pflegen wußte. Darum dürfen Reichsdeutsche und Oesterreicher vereint in tiefer Trauer, aber doch froh dieses Geistes gedenken, der uns allen gehörte und noch lange unter uns fortwirken wird.

Geh. Justizrat, Prof. Dr. Ernst Heymann, Berlin.

## Juristische Rundschau.

Die badische zweite Kammer hat sich mit 35 gegen 29 Stimmen für die Einführung der Proportionalwahl ausgesprochen. Sie hat die Gesichtspunkte, nach denen sie diese ausgestaltet zu sehen wünscht, in ihre Resolution mit aufgenommen. Die Regierung gab die Richtigkeit des Proporzgedankens zu. Ein erprobtes System liege aber nicht vor. Eine Einführung ist mithin nicht zu erwarten. Irgendwelche neuen Gründe für und gegen das System der Verhältniswahl wurden von keiner Seite vorgebracht. Das war auch nicht gut möglich.

Deutlich war zu erkennen, daß überall „der Wille zur Macht" das eigentliche Motiv war. Das ist heute überhaupt die Signatur aller Verfassungsfragen. Das zeigt auch der preußische Landtag. Das wird wohl auch schon früher so gewesen sein.

Das Recht der Kriegsbeute widerspricht heute der völkerrechtlichen Auffassung. Für den Seekrieg hält England daran fest. Die Erklärungen, die der Staatssekretär des Auswärtigen im Unterhause abgab, zeigen ein Entgegenkommen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß auf der nächsten Haager Konferenz eine Verständigung erzielt wird. Freilich wird auch hier zunächst nur im Wege des Kompromisses etwas zu erreichen sein. England wird Konzessionen bei der Feststellung der Blockade und der Kontrebande fordern. Interessant war die Begründung des britischen Standpunktes durch den Minister. Auch im Falle eines glücklichen Seekrieges könne England nicht an ein Eindringen in das feindliche Gebiet denken. Es fehle daher die Möglichkeit, hierdurch den Feind zu schädigen. Also müsse hierfür ein Aequivalent gegeben werden. Das bot bis jetzt das Beuterecht. Vielleicht logisch, barbarisch sicher.

Die Erörterungen der Rede des englischen Ministers des Auswärtigen über das Seebeuterecht lenkten die Aufmerksamkeit auf das englische Gesetz, das eine Zahlung einer Schuld an einen Angehörigen des mit England im Kriege befindlichen Staates verbietet. Wie dasselbe heute in der Praxis sich gestalten würde, läßt sich bei der Eigenart der englischen Rechtsbildung und Rechtsprechung schwer vorhersagen. Es beruht auf demselben Gedanken wie die Seebeute. Es ist ein Eingriff in das Privatvermögen zu Kriegszwecken. Die Beute erfaßt das körperliche Eigentum, das Zahlungsverbot die Forderungen. Bei den Transportversicherungen im Kriegsfalle treffen beide Momente zusammen. Eine Beseitigung einer solchen Bestimmung ist für das moderne Recht ebenso notwendig wie die der Kriegsbeute.

Der vierte preußische Richtertag wurde am 2. Juni in Bielefeld abgehalten.[1] Er beriet über die Vereinfachung des Geschäftsganges bei den Justizbehörden. Dazu forderte der Referent unter Zustimmung der Versammlung eine lebendigere Beweglichkeit der Beamten und eine stärkere Entlastung der Richter durch die Gerichtsschreiber. Dieser Beschluß wird auf allgemeine Zustimmung auch außerhalb der Richterkreise rechnen dürfen. Dann erörterte man die Betätigung des Richters im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben. Er sollte sich nach der Meinung des Richtertags mehr als bisher darin betätigen. Daß er dann Parteipolitik betreiben muß, ist unabweisbar. Das wurde in der Versammlung mit Recht hervorgehoben. Man wird trotzdem in Deutschland keinen Widerspruch gegen dieses Hervortreten des Richters im politischen Leben erheben. Man weiß bei uns, daß der Richter den Parteimann abstreift, wenn er die Robe anlegt.

Die Handelskammer des Staates New York hat dem Deutschen Handelstage in einer Denkschrift die Grundzüge eines Systems internationaler kaufmännischer Schiedsgerichte vorgelegt. Sie bittet um Aeußerung, ob deren Einführung tunlich und empfehlenswert erscheine. Den Ausgangspunkt bildete die Aufnahme der Schiedsklausel in die Verträge zwischen den Kaufleuten verschiedener Staaten. Die Bildung der Schiedsgerichtshöfe ist dann Sache der kaufmännischen Korporationen. Die Vollstreckbarkeit aber kann nur durch die Gesetzgebung gewährt werden. Das wird der wunde Punkt des Projekts bleiben. Es ist zwar gegen eine Partei, die sich dem Schiedsspruche nicht fügt, Beschwerde bei der Handelsvereinigung, der sie angehört, vorgesehen. Sie wird aber nur moralischen Wert haben. Die internationalen Schiedsgerichte der Kaufleute setzen daher Prozeßparteien voraus, auf welche dieses Moment von Einfluß ist. Nur bei dieser Kulturhöhe der vertragschließenden Länder ist das Projekt lebensfähig.

Die Handelskammer Hannover beantragte beim Registerrichter, bei einer als Bargründung ohne Revisionsbericht eingetragenen Aktiengesellschaft nachträglich diesen Prüfungsbericht zu erzwingen. Die AG. befand sich im Besitze einer bei der Gründung schon vorhandenen Offerte auf Uebertragung eines Unternehmens. Nach der Eintragung hatte die Generalversammlung deren Annahme gebilligt. Das Amtsgericht lehnte ab. Die Handelskammer beschritt den Beschwerdeweg. Das Kammergericht billigte ihren Standpunkt. Der Registerrichter beharrte auf dem seinen. Er unterließ es, die Aktiengesellschaft durch Strafen zu der Herbeiführung der Revision anzuhalten. Darüber beschwert sich die Handelskammer wieder. Ein Rechtsmittel steht ihr nicht zu. Ihre Beschwerde geht jetzt an die Oeffentlichkeit. Aber diese kann ihr bei der heutigen Rechtslage nicht zustimmen. Die Nichtaufnahme des bei der Gründung der AG. geplanten Erwerbes eines Vermögensstückes in den Gesellschaftsvertrag macht jede solche Vereinbarung der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Mehr aber bestimmt das Gesetz nicht. Die Gesellschaft kann den Gegenstand alsbald nach ihrer Entstehung erwerben. Dann sind nur die Vorschriften über die Nachgründung zu beachten. Das Kammergericht geht mit seiner Meinung über das Gesetz hinaus.

Die Reform des Militärstrafrechts ist von der des Zivilstrafrechts abhängig. Das wurde bei der Lesung des Militäretats im Reichstag wiederholt erklärt. Aber auch, daß an der Grundlage der Militärgerichtsbarkeit nichts geändert werde. Eine Beschränkung auf die Fälle rein militärischer Natur wurde vom Regierungstisch für unmöglich erklärt. Der „Mann" werde vollkommen irre, wenn er heute vor dem Zivilgericht, morgen vor dem Militärgericht stehe. Man begreift es, daß man vom Standpunkte der Militärverwaltung die Kriegsgerichte als Standesgerichte aufrechterhalten will. Solange das Heer einen besonderen Stand bildet, zieht die Zugehörigkeit zum Soldatenstande die Zuständigkeit des Sondergerichts nach sich und nicht die Art des Deliktes. Aber mit der Rücksicht auf die Klarheit in der Erkenntnis des Delinquenten über die Gerichte und ihre Kompetenz wird man diese Militärjustiz nicht begründen können.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

[1] Vgl. den Bericht von AGR. Ricks, S. 807 d. Nr.
Die Schriftleitung.



## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

**Badische Justizstatistik 1913.** Als erster deutscher Staat tritt wieder Baden mit der letztjährigen Justizstatistik vor die Oeffentlichkeit. Den Zahlen ist zu entnehmen, daß die erstinstanzlichen Zivilsachen im allgemeinen stärker gestiegen sind als im Jahre 1912, wogegen die Strafsachen zum Teil eine Abnahme zeigen. Die Notariatssachen haben unter der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse etwas abgenommen. Bei den Amtsgerichten sind 102 151 (im Jahre 1912 93 882) Mahnsachen und 90 064 (87 494) Zivilprozesse anhängig geworden. Die Mahnsachen zeigen also eine Zunahme um 8,8 (i. J. 1912 7,9)%, die Zivilprozesse eine solche um 2,9 (2,4) v. H. Die Zahl der kontradiktorischen Verhandlungen ist von 40 161 auf 42 212, also nur um 4,1 (im J. 1912 um 11,5)% gestiegen, die der kontradiktorischen Urteile ist sogar von 10 075 auf 9998 zurückgegangen. Die Vollstreckungssachen einschl. der Arreste haben sich von 40 825 auf 43 850, also um 7,4 (i. J. 1912 um 7,6)% erhöht. Die Zahl der anhängig gewordenen Konkurse, die im Jahre 1912 etwas zurückgegangen war, ist von 607 auf 666, also um 9,7% gestiegen; 490 (464) Konkurse blieben am Jahresschlusse unbeendet. Die Zahl der Rechtspolizeisachen ist von 54 837 auf 58 529 gestiegen. In der Strafrechtspflege der Amtsgerichte betrug die Zahl der ergangenen Urteile 14 931 gegen 15 721 i. J. 1912, die der erlassenen Strafbefehle und Forststrafverfahren 8204 gegen 7561 und die der sonstigen Strafbefehle 3656 gegen 3254. Die Zahl der bei den Landgerichten anhängig gewordenen Zivilprozeßsachen ist von 8740 auf 9416, also um 7,7 (im Vorjahre nur um 3,0)% gestiegen. Die kontradiktorischen Verhandlungen haben sich nicht wesentlich, von 7661 auf 7798, erhöht, auch die kontradiktorischen Urteile sind nur von 2890 auf 2964 gestiegen. In der Berufungsinstanz sind bei den Landgerichten 2505 Zivilprozesse anhängig geworden gegen 2532 i. J. 1912, darunter 126 (160) bei den Kammern für Handelssachen. Die Zahl der Beschwerden ist von 912 auf 988 gestiegen. In Strafsachen sind von der Staatsanwaltschaft 26 103 Vorverfahren eingeleitet gegen 25 436 i. J. 1912 und 1845 (1994) Anträge ohne weiteres zurückgewiesen oder an andere Behörden abgegeben. Die Zahl der bei den Landgerichten geführten Voruntersuchungen betrug 684 gegen 698 im Vorjahre. Urteile sind gefällt von den Schwurgerichten 141 (134), von den Strafkammern wegen Vergehen 580 (561) und wegen Verbrechen 1914 (1822), von den Berufungskammern 1485 (1620). Beschwerden wurden 1102 anhängig gegen 861 im Vorjahr, so daß hier eine sehr starke Zunahme (um 16,4%) stattgefunden hat. Beim Oberlandesgericht in Karlsruhe sind in Zivilsachen 1024 (i. J. 1912 1084) Berufungen und 429 (388) Beschwerden anhängig geworden und 651 (680) kontradiktorische Urteile ergangen. In Strafsachen sind 125 (130) Revisionen und 181 (171) Beschwerden erledigt. Bei den Notariaten sind nur 67 404 Rechtspolizeisachen anhängig geworden gegen 68 479 i. J. 1912 und 68 961 i. J. 1911 und 64 665 (65 769 und 66 128) erledigt; ferner sind 49 884 (51 116 und 52 760) öffentliche Urkunden in Grundbuchsachen aufgenommen und 2431 (2317 und 2129) Vollstreckungssachen erledigt; endlich sind 2011 (1918 und 2000) Erbschaftssteuersachen anhängig geworden und 1636 (1583 und 1663) Steuerbescheide erlassen worden.

**Ergebnis der ersten juristischen Prüfung in Preußen.** Dem Statistischen Jahrbuch für den preußischen Staat entnehmen wir folgende Zahlen:

| Jahr | Die Prüfung haben abgelegt | Die Prüfung haben bestanden | Darunter mit Auszeichnung | Darunter mit Gut |
|---|---|---|---|---|
| 1912 | 1915 | 1328 | 9 | 188 |
| 1911 | 2069 | 1441 | 10 | 194 |
| 1910 | 2118 | 1508 | 5 | 227 |
| 1909 | 2089 | 1475 | 13 | 238 |
| 1908 | 2362 | 1679 | 16 | 223 |
| 1907 | 2257 | 1604 | 14 | 210 |
| 1906 | 2312 | 1727 | 13 | 242 |
| 1905 | 2020 | 1503 | 12 | 201 |
| 1904 | 1994 | 1460 | 15 | 198 |

Hiernach hat ein weiterer Rückgang der Kandidaten, welche die Prüfung abgelegt haben, stattgefunden, und zwar war dieser Rückgang weit erheblicher (154) als im Jahre 1912, in dem er nur 49 betragen hatte. Die Gesamtziffer war kleiner als in einem der Vorjahre bis 1904 zurück. Die Zahl der Bestandenen hat sich um 113 (im Jahre 1911 um 67) vermindert. Die Prüfung nicht bestanden haben 587 Kandidaten gegen 628 i. J. 1911 und 610 i. J. 1910. Der Prozentsatz der Nichtbestandenen ist noch etwas gestiegen; er betrug 30,7 gegen 30,4 i. J. 1911, 28,8 i. J. 1910, 29,4 i. J. 1909, je 28,9 in den Jahren 1907 und 1908, 25,3 i. J. 1906, 25,6 i. J. 1905 und 26,8 i. J. 1904. Der Prozentsatz des Jahres 1912 war der höchste bisher beobachtete. Mit einem mehr als ausreichenden Zeugnis sind 14,8% aller Bestandenen aus der Prüfung gekommen gegen 14,2% i. J. 1911, 15,4 i. J. 1910 und 17,0 i. J. 1909. Es hat also nach vorherigem Rückgange im Jahre 1912 eine kleine Zunahme der Prädikatsreferendare stattgefunden. Ueber die Ergebnisse bei den einzelnen Prüfungskommissionen fehlen leider Angaben.

**Todesurteile in Frankreich in den Jahren 1906 bis 1911.** Wie die amtliche „Statist. Korr." mitteilt, sind in den genannten 6 Jahren im europäischen Frankreich 196 Angeklagte, darunter nur 6 weibliche, rechtskräftig zum Tode verurteilt. 19 Verurteilte waren Analphabeten und 135 oder fast 70% waren vorbetraft. Die Todesstrafe ist in der Berichtszeit nur an 32 Verurteilten vollstreckt worden, während sie bei den übrigen in Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe von verschiedener Dauer umgewandelt wurde. Die Verhältnisziffer der Strafumwandlungen betrug in den Jahren 1826 bis 1830 5, 1831 bis 1847 durchschnittlich 36% aller Todesurteile; sie stieg in den Jahren der Republik 1848 bis 1852 auf 39%, unter Napoleon 1853 bis 1870 auf 46%, 1871 bis 1880 auf 61%, 1881 bis 1900 auf 65% und 1901 bis 1905 auf 91%, um in den letzten 6 Jahren auf 83% zu sinken. In Preußen sind in den 6 Jahren von 1906 bis 1911 98 Hinrichtungen erfolgt, also das Dreifache der Zahl in Frankreich. Da in der gleichen Zeit 215 rechtskräftige Todesurteile gefällt sind, betrug bei uns die Verhältniszahl der Begnadigungen nur 54%.

## Vermischtes.

**Das Jugendgericht Berlin-Mitte urteilte im Jahre 1913**[1]) 1292 Personen ab, darunter 14 Personen mehrmals.[2]) Von den Abgeurteilten waren 961 männlichen und 331 weiblichen Geschlechts. Es standen zur Zeit des Urteils im Alter:

| von 12 bis 14 Jahren: | von 14 bis 16 Jahren: | von 16 bis 18 Jahren |
|---|---|---|
| Knaben: 76 | Knaben: 205 | Knaben: 680 |
| Mädchen: 10 | Mädchen: 74 | Mädchen: 247 |

Von den Angeklagten waren 1195 ehelicher, 95 außerehelicher Geburt; bei zwei ist eine Feststellung nach dieser

1) Vgl. 1911 S. 627, 1912 S. 609, 1913 S. 797 d. Bl.

2) Die mit richterlichen Strafbefehlen Bedachten sind mitgezählt.



Richtung nicht getroffen. Von den ehelichen Kindern waren 238 halb verwaist, 38 ganz verwaist, in 105 Fällen lebten die Eltern getrennt, in 800 Fällen führten die Eltern einen gemeinsamen Haushalt, in 14 Fällen ist eine Feststellung nach dieser Richtung hin nicht getroffen. Von den Verurteilten waren vorbestraft 106 einmal, 22 Personen zweimal, 15 Personen dreimal und öfters.

Die meisten von Jugendlichen begangenen Delikte sind Eigentumsdelikte. Die Anklage ist erhoben in 546 Fällen wegen Diebstahls, in 122 Fällen wegen Unterschlagung, in 38 Fällen wegen Betruges, in 23 Fällen wegen Hehlerei. Nur 31 Anklagen sind wegen Körperverletzung, 2 wegen Hausfriedensbruchs, 2 wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, 14 wegen Beleidigung erhoben. Dagegen sind 150 Fälle von Gewerbsunzucht, 4 Fälle von Erregung öffentlichen Aergernisses und 3 Fälle von widernatürlicher Unzucht zur Aburteilung gelangt. In 25 Fällen ist gegen Bettler Anklage erhoben.

Von den Angeklagten sind 135 Personen freigesprochen, darunter 18 wegen mangelnder Einsicht; 589 sind mit einem Verweise bestraft, 224 mit Geldstrafe, 358 mit einer Freiheitsstrafe. In 2 Fällen ist das Verfahren durch Urteil eingestellt. Der Dauer nach verteilen sich die Freiheitsstrafen in folgender Weise:

| 1 bis 7 Tage: | über 1 Woche bis 1 Monat: | |
|---|---|---|
| 112 | 165 | |
| über 1 bis 3 Monate: | über 3 bis 6 Monate: | mehr: |
| 70 | 8 | 6 |

Es ist aber in 247 Fällen Strafaussetzung mit Aussicht auf bedingte Begnadigung in Antrag gebracht.

Von den verurteilten Personen sind 450 unter Schutzaufsicht gestellt, bei 164 ist das Fürsorgeerziehungsverfahren eingeleitet oder es schwebte schon.

Von den im Jahre 1910 abgeurteilten Personen ist bei 234 die Führung 3 Jahre lang kontrolliert, bei 362 2 Jahre lang und bei 164 1 Jahr lang. Es führten sich während der ganzen Kontrollzeit gut 534, anfangs schlecht dann aber besser 66 Personen, während die Führung der übrigen als mangelhaft oder schlecht bezeichnet werden mußte. Von den im Jahre 1911 abgeurteilten Personen sind 289 2 Jahre lang kontrolliert, 265 1 Jahr lang. Ihre Führung während der Kontrollfrist war dauernd gut in 417 Fällen, zunächst schlecht dann aber besser in 32 Fällen, die Führung der übrigen war mangelhaft oder schlecht. Von den im Jahre 1912 abgeurteilten Personen ist die Führung in 430 Fällen 1 Jahr lang kontrolliert. Es führten sich 366 Personen gut, 21 anfangs schlecht dann besser, die übrigen mangelhaft oder schlecht.

Die bereits in den früheren Berichten festgestellte Abnahme der Kriminalität im Bezirke des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist auch im Jahre 1913 ganz augenfällig. Im Jahre 1910 hatte das Jugendgericht Berlin-Mitte 1834 Personen abzuurteilen, im Jahre 1911 1811, im Jahre 1912 1501, im Jahre 1913 1292. Von den Verurteilten waren vorbestraft im Jahre 1910 248, im Jahre 1911 203, im Jahre 1912 199, im Jahre 1913 143. Es ist dies um so bemerkenswerter, als die vorläufigen Ergebnisse der Reichskriminalstatistik ein erhebliches Anschwellen der Kriminalität Jugendlicher im Jahre 1912 konstatieren. Die Schutzmaßnahmen und die Hilfe, die erstmalig Bestraften durch das Jugendgericht und seine Organe zuteil wird, ebenso wie die Aufsicht, die über die noch unbestraften Geschwister der Angeklagten geübt wird, ferner die wirksame Hilfe, die die amtlichen Organe durch die von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge organisierte Jugendgerichtshilfe findet, haben offenbar diesen günstigen Erfolg bewirkt. Eine möglichst weite Verbreitung solcher Einrichtungen und solcher Tätigkeit würde das Herabgehen der Kriminalität im ganzen Reiche zur Folge haben.

Amtsgerichtsrat Dr. Köhne, Berlin.

---

**Oscar Hamm,** unser Mitherausgeber, begeht am 24. Juni seinen **75. Geburtstag.** Es entspricht nicht der Wesensart dieses selbstlosen, von sich, seiner Arbeit und seiner Lebenstätigkeit allzu bescheiden denkenden Mannes, bei diesem Anlasse eine Aufzählung seiner großen Verdienste um die Rechtspflege, besonders für Strafrecht und Strafprozeß, zu geben. Wir müssen uns darauf beschränken, auf die Einzelheiten zu verweisen, die aus Anlaß seines 70. Geburtstages in unserem Blatte S. 673, 1909 mitgeteilt sind. Aber wir sind überzeugt, im Sinne und im Namen aller unserer Leser zu sprechen, wenn wir Exz. Dr. Hamm insbesondere für sein Wirken und für die Förderung, die er unserer DJZ. hat zuteil werden lassen, den aufrichtigsten, herzlichsten Dank bei diesem Anlasse sagen. Was Hamm als Mitherausgeber unserer DJZ. war und ist, das ist in jenem Aufsatze darzulegen versucht worden. Wir wissen uns aber auch eins mit den Gefühlen unserer Leser, wenn wir der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck geben, daß es dem hochverehrten Jubilar noch gar lange Jahre beschieden sein möge, in gleicher Weise wie bisher im Interesse des nationalen Lebens zu wirken, unsere Leser und unsere DJZ. selbst aber mit seinen stets jugendfrischen Arbeiten zu erfreuen. In diesem Sinne seien ihm die wärmsten Glückwünsche auf seinen Geburtstagstisch gelegt.

---

**Am 17. Juni d. J. begeht Wilhelm Kahl seinen 65. Geburtstag.** Es ist mir eine herzliche Freude, dem verehrten Kollegen an dieser Stelle die Glückwünsche der deutschen Juristen darbringen zu dürfen. Sie gelten an diesem Tage nicht dem Gelehrten und nicht dem Lehrer; denn wissenschaftliche wie lehramtliche Tätigkeit bleiben naturgemäß auf ein Teilgebiet der Jurisprudenz beschränkt. Unsere Glückwünsche gelten vielmehr der Gesamtpersönlichkeit und ihrem Wirken. Für die Eigenart Kahls aber scheint mir eine Eigenschaft kennzeichnend zu sein, die in dieser scharf ausgeprägten Gestalt nur selten sich wiederfindet. In Kahls Persönlichkeit sind der Mensch und der Jurist zur unlösbaren Einheit verschmolzen. Oft genug hat man (in unsern Tagen wieder Radbruch) auf den tragischen Widerspruch in der Brust des Juristen hingewiesen, der ein Recht lehren und anwenden muß, dem er innerlich fremd, wenn nicht ablehnend, gegenübersteht. Ich glaube, von diesem Zwiespalt hat Kahl nie viel in sich verspürt. Ihm war und ist das Recht nicht nur das Objekt kühler Erkenntnis, sondern zugleich die ethische Macht, die seinem Leben die feste Richtung bestimmte. Mochte es sich um Erbfolgestreitigkeiten im fürstlichen Hause oder um das Verhältnis von Lehrfreiheit und Bekenntnisgebundenheit oder um andere Fragen handeln: stets war in ihm die Rechtsüberzeugung der normative Maßstab, mit dem er an die Gegebenheiten herantrat, die sittliche Kraft, die ihn zur Stellungnahme zwang und ihm den Platz in den Reihen der Kämpfenden vorzeichnete. Er hat das Recht nicht bloß erforscht und gelehrt, er hat es gelebt. Es mag ihm nicht immer leicht gewesen sein, in die Oeffentlichkeit hinauszutreten und seine Brust den Geschossen der Gegner auszusetzen: um so größer das Verdienst, daß er es getan hat. Und dafür, daß er das Problem von dem Verhältnis zwischen Recht und Sittlichkeit durch die Tat seines Lebens gelöst, daß er die beiden widerstrebenden Mächte zur höheren Einheit verschmolzen hat, danken wir Wilhelm Kahl am heutigen Tage. Mögen ihm noch viele Jahre ungebrochener Kraft



und fruchtbringender Tätigkeit beschieden sein. Möge es ihm insbesondere vergönnt sein, das Werk in Sicherheit gebracht zu sehen, dem er die beste Arbeit seiner reifsten Lebensjahre gewidmet hat: die Reform der deutschen Strafgesetzgebung.

Geh. JR., Prof. Dr. Franz v. Liszt, Charlottenburg.

**Aus dem sächsischen Oberverwaltungsgerichte.** Das sächsische OVG. bestand bisher aus 2 Senaten mit 15 Mitgliedern. Die letzteren verteilten sich (abgesehen von dem aus den Fürstentümern Reuß entsendeten, in erster Linie zur Bearbeitung der reußischen Sachen berufenen und je nach dem Gegenstand bald in diesem, bald in jenem Senat mitwirkenden Rate) dergestalt auf die beiden Senate, daß in jedem davon außer dem Vorsitzenden 6 Räte — in den einzelnen Sitzungen je 4 nach einer bestimmten Reihenfolge — tätig waren. Seit 1. Juni 1914 ist durch Ernennung eines weiteren Senatspräsidenten die Bildung von 3 Senaten möglich geworden, denen (wiederum abgesehen von dem aus Reuß stammenden Rate) je 5 Mitglieder angehören. Senatspräsident wurde der bisherige OVGR. Hecht, an dessen Stelle Oberfinanzrat Gäbler berufen wurde. Außerdem ist OVGR. Dr. Gensel infolge Uebertrittes in den Ruhestand ausgeschieden und durch Amtshauptmann Dr. Einert ersetzt worden.

Senatspräsident Geh. Rat Dr. Wachler, Dresden.

**Der Titel „Amtsanwaltschaftsrat“** kann in Preußen nach Allerhöchstem Erlaß v. 27. Mai 1914 an etatsmäßige Amtsanwälte von tadelloser Dienstführung bei mindestens 24jähriger Dienstzeit im Staatsdienste, im Heere oder in der Marine verliehen werden.

**Einen Preis von 3000 M. hat der Berliner Anwaltverein** für die beste Bearbeitung des Themas: „Die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Anwaltzwanges“ ausgeschrieben. Gewünscht werden ein Abriß der Geschichte des Anwaltzwanges, eine Uebersicht über die Bestimmungen des Anwaltzwanges in den wichtigsten Kulturstaaten und Vorschläge über die gesetzgeberische Gestaltung des Anwaltzwanges in einer künftigen ZPO. Die Ablieferung der Arbeit hat bis 1. April 1915 bei dem Schriftführer des Anwaltvereins, JR. Heimbach, Berlin, Leipzigerstr. 107, zu erfolgen. Das Preisgericht wird aus 5 Mitgliedern bestehen; diese werden durch den Vorstand des Anwaltvereins gewählt. Es sollen als Preisrichter gewählt werden: ein Universitätslehrer, zwei Richter und zwei Anwälte.

**Personalien.** Ernannt wurden: Der sächsische Staatsanwalt Gündel zum Geh. RegRat u. vortr. Rat im Reichsjustizamt; LGDir. Dr. Heinze, Dresden, zuletzt Hilfsarbeiter bei der Reichsanwaltschaft, zum Reichgerichtsrat; LGDir. Ziersch, Berlin, zum Geh. RegRat u. vortr. Rat im Ministerium des Königl. Hauses, Oberrichter Dr. Crusen, Tsingtau, zum Geh. Justizrat; der deutsche Botschafter in London, Fürst von Lichnowsky von der Univ. Oxford, der deutsche Botschafter Graf von Bernstorff, Washington, von der Univ. Baltimore zu Ehrendoktoren der Rechte. — RegRat Dr. Helfritz, Hilfsarbeiter im preuß. Kultusministerium, Berlin, habilitierte sich für Staats- und Verwaltungsrecht, RA. Dr. Arthur Nußbaum, Berlin, für Handels- und Gewerberecht in der jur. Fakultät der Univ. Berlin.

## Vereine und Gesellschaften.

**32. Deutscher Juristentag in Düsseldorf.** Die endgültige Tagesordnung des diesjährigen Juristentages, der vom 10.—12. September in Düsseldorf stattfinden wird, ist auf der Pfingstkonferenz der Ständigen Deputation in Elster wie folgt festgesetzt worden:

Am 9. Sept. wird der Begrüßungsabend in der Tonhalle stattfinden. Den Verhandlungen wird sich am 13. Sept. ein Ausflug anschließen.

Tagesordnung:

1. Ist eine Besserung der Wohnungsverhältnisse zu erwarten:

a) wenn durch gesetzgeberische Maßregeln eine selbständige Belastung des Bauwerks, unabhängig von Grundeigentum und Erbbaurecht, ermöglicht wird?

b) wenn durch gesetzgeberische oder Verwaltungsmaßregeln die Verbreitung der Tilgungshypotheken (Amortisationshypotheken) behufs Entschuldung des ständigen Grundbesitzes gefördert wird? Gutachter: Prof. Erman, Münster, Direktor-Stellvertr. der Niederösterr. Landeshypothekenanstalt Dr. Karlik, Wien. Berichterstatter werden noch benannt werden.

2. Entsprechen die Bestimmungen betr. die Erstreckung der hypothekarischen Haftung auf Miets- und Pachtzinsforderungen und deren Durchführung bei Zwangsvollstreckung in das Grundstück dem praktischen Bedürfnisse? Gutachter: Prof. Dr. Hoeniger, Freiburg. Berichterstatter werden noch benannt werden.

3. Empfiehlt es sich, das im Deutschen Reich und in Oesterreich geltende Recht der Gesellschaft m. b. H. zu vereinheitlichen und gleichzeitig einer Neuordnung zu unterziehen? Gutachter: JR. Prof. Dr. Crüger, Charlottenburg, und Exz. Pitreich, Graz. Berichterstatter: Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim, und Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Hecher, Wien.

4. Empfehlen sich privatrechtliche Sondervorschriften für den Anstellungsvertrag der Bühnenangehörigen? Gutachter: Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Klemperer, Wien, und Prof. Dr. Opet, Kiel. Berichterstatter: Prof. Dr. Bartsch, Wien, und Geh. JR. Prof. Dr. Zitelmann, Bonn.

5. Empfiehlt es sich, das Recht der Gläubigeranfechtung, insbes. auch mit Rücksicht auf die Verträge unter Ehegatten mit einem Dritten zugunsten des anderen Ehegatten, einer Aenderung zu unterziehen? Gutachter: Prof. Dr. Bartsch, Wien, und Amtsgerichtsrat Dr. Levin, Berlin. Berichterstatter: Prof. Dr. Stein, Leipzig, und Senatspräs. Stinshoff, Düsseldorf.

6. Unter welchen Voraussetzungen kann die rechtliche Gleichstellung der in Oesterreich oder in dem Deutschen Reich errichteten Notariatsurkunden in beiden Reichen erzielt werden? Gutachter: Die Gutachten sind bereits für den 31. DJT. erstattet. Berichterstatter: Geh. JR. Feige, Breslau, und k. k. Notar Dr. Wagner, Wien.

7. Wie ist der akademische Unterricht im Verwaltungsrecht zweckmäßig zu gestalten? Gutachter: Prof. Dr. Fleiner, Heidelberg, und Prof. Dr. Layer, Wien. Berichterstatter: Prof. Dr. Anschütz, Berlin, und Prof. Dr. von Laun, Wien.

8. Ist die Schaffung eines gerichtlichen Ausgleichsverfahrens außerhalb des Konkurses wünschenswert? Gutachter: JR. Dr. Cahn, Nürnberg, und II. Sekretär der Handels- und Gewerbekammer Dr. Lieblich, Brünn. Berichterstatter: Prof. Dr. Jaeger, Leipzig, und Prof. Dr. Rintelen, Graz.

9. Wie sind besonders schwere und besonders leichte Fälle (im Sinne des Entwurfs eines deutschen StrGB.) in der zukünftigen Strafprozeßordnung zu behandeln? Gutachter: Reichsgerichtsrat Dr. Lobe, Leipzig, und Prof. Dr. Mittermaier, Gießen. Berichterstatter: Ministerialrat Dr. Meyer, München, und Prof. Dr. van Calker, Straßburg.

10. Welcher Aenderungen wird das MilStrGB. bedürfen, insbesondere mit Rücksicht auf die Reform des allgemeinen Strafrechts? Gutachter: Prof. Dr. M. E. Mayer, Straßburg, und Kriegsgerichtsrat Dr. Rissom, Flensburg. Berichterstatter: Reichsmilitärgerichtsrat Dr. v. Schlayer, Berlin, und Prof. Dr. Heimberger, Bonn.



Seitens des Ortsausschusses in Düsseldorf, als dessen Vorsitzender der OLG.-Präsident Ratjen und als dessen Schriftführer OLGR. Dr. Pahl fungieren, ist bereits eine würdige Aufnahme des Juristentags in der schönen Stadt Düsseldorf in die Wege geleitet.

Im Anschluß an den Juristentag wird die „Akademie für kommunale Verwaltung“ zu Düsseldorf am 14. Sept. eine Konferenz über Fürsorgeerziehung veranstalten.

---

**IV. Preußischer Richtertag.** Der jetzt etwa 2900 Mitglieder umfassende Preußische Richterverein verhandelte zunächst am 2. Juni 1914 in Bielefeld seine inneren Angelegenheiten (Berichte, künftig zu unternehmende Schritte, Satzungsänderung, Hilfsverein der preußischen Richter und Staatsanwälte, Vorstandswiederwahl). Am 3. Juni begannen unter Anwesenheit des Vertreters des Justizministers, Geh. OJR. Geißler, und des LG.-Präs. Waitz, Bielefeld, die Verhandlungen. LG.-Dir. Freytag, Torgau, sprach über „Die Vereinfachung des Geschäftsganges bei den Justizbehörden nach innen und außen“.

Seine Leitsätze: „Richter und Gerichtsschreiber müssen sich selber und den Nachwuchs beider Beamtenklassen erziehen zu einer frischen, von jeder Schablone freien Arbeitsweise. — Die Justizverwaltung muß den Gerichtsbehörden die modernen Hilfsmittel wie Fernsprecher, Schreibmaschine, Diktiermaschine, Kurzschrift in weitestem Maße zur Verfügung stellen. — Die Richter sind von allen untergeordneten Arbeiten zu befreien; die Gerichtsschreiber müssen weit mehr als bisher Mitarbeiter des Richters werden, und außerdem sind ihnen, zum Teil im Wege kleiner Gesetzesänderungen, einfache richterliche Geschäfte zu übertragen.“ fanden einmütige Zustimmung der Versammlung. — AGR. a. D., Prof. Dr. Bornhak, Berlin, sprach über „Die Betätigung des Richters im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben“. Die Leitsätze seines auf weitere Grundlage gestellten Vortrages lauteten u. a.:

„Die altpreußischen Ueberlieferungen, wie sie z. B. in der AGO. und im ALR. niedergelegt sind, können für die Gegenwart nicht mehr maßgebend sein. Allgemeine Rechtskenntnis ist zu befördern, insbesondere auch durch den Richter, der auch auf Abstellung von Mängeln des geltenden Rechtes in der öffentlichen Meinung hinwirken soll. Politische Betätigung des Richters ist mit seiner Unparteilichkeit im Amte nicht unvereinbar“.

Auf gemeinsamen Antrag AGR. Ricks, Berlin, LGR. a. D. Tophoff, Münster, sprach der Richtertag seine Ansicht einstimmig dahin aus:[1])

„Der preußische Richter muß sich mehr als bisher im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben betätigen. Die gesetzlichen Beschränkungen der Richter in der Beteiligung an kommunalen Körperschaften sind aufzuheben“.

Das von den Vortragenden und den Besprechungsrednern behandelte Gebiet war ein sehr großes und im Interesse des öffentlichen Lebens, des Dienstes, der Richter und Gerichtsschreiber wurden Stoff und Einzelforderungen vorgebracht, die die größte Mannigfaltigkeit boten. Der demnächst erscheinende eingehende Bericht wird Näheres hierüber enthalten. Ich möchte hier für die Justizbeamten an gestellten Forderungen hervorheben: Die notwendige Abänderung des heute unmöglich gewordenen Gedankens der unbeschränkten Haftpflicht aller Beamten gelegentlich der demnächstigen gesetzlichen Milderung des ebenfalls überspannten Haftpflichtgedankens bei den Eisen- und elektrischen Straßenbahnen. Die notwendige Milderung der zu scharfen Anschauungen über die Gewährung von Gerichtsferienvertretern auf Staatskosten. Die Beschränkung bzw. Aufhebung der in den letzten Jahren angeordneten Entlastung von Richtern und Gerichtsschreibern durch neue einzelne Verfügungen, die z. B. den in den Gerichtsferien überlasteten Amtsrichtern die Zuziehung der Gerichtsschreiber nahezu unmöglich machen und den Gerichtsschreibern die früher gewährten Kanzleihilfen größtenteils wieder entziehen. Die Bestellung und auch Besoldung der durch ihre oft täglich wechselnde Tätigkeit in schwerster Verantwortung befindlichen sog. Springassessoren bei größeren Gerichten zum Zwecke der Vertretung bei plötzlichen Richterbehinderungen. Die öffentliche und gesellschaftliche Stellung der Richter gegenüber anderen Behörden! Der Richtertag zeichnete sich durch eine wohltuende ruhige und doch freimütige, frische Behandlung aller Dinge aus.

Amtsgerichtsrat Ricks, Berlin.

[1]) Die Presseberichte sind teilweise unrichtig. Ich habe nur übertriebene einseitige Parteipolitik, die nicht „allein“ Wahrheit und Gerechtigkeit entscheiden lasse, bekämpft. Ricks.

---

**Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten** hielt v. 26. bis 28. Mai 1914 seine 17. Versammlung in Hamburg ab. Gleichzeitig konnte er auf eine 50 jährige Wirksamkeit zurückblicken [1]). Zu der von nahezu 300 Personen besuchten Versammlung hatten das Reichs-Justizamt, 12 deutsche Bundesregierungen, Oesterreich, die Schweiz und Luxemburg sowie 6 Schutz- und Fürsorgevereine Vertreter entsendet. Den Vorsitz führte Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. v. Jagemann.

Den einzigen Beratungsgegenstand bildeten die „Vorschläge zu einem Reichsgesetze über den Vollzug der Freiheitsstrafen und sichernder Maßnahmen“, die eine Kommission des Vereinsausschusses im Auftrage der 16. Versammlung (Mannheim, 1911) ausgearbeitet hatte [2]).

Geh. Rat v. Engelberg-Karlsruhe führte in einem einleitenden Vortrage u. a. folgendes aus:

„Die Vorschläge“ wären in der Kritik fast durchweg wohlwollend aufgenommen worden, und auch der Vereinsausschuß hätte sie gebilligt und zu den seinigen gemacht. Man dürfte nicht erwarten, daß alle Vorschläge jeden befriedigten, andererseits könnte eine derartige Aufgabe nur dann als gelöst erachtet werden, wenn die aufgestellten Grundsätze im allgemeinen als richtig anerkannt würden. „Die Vorschläge“ vereinheitlichten den Strafvollzug, soweit es in Rücksicht auf die Verschiedenheit der Volksstämme überhaupt geboten wäre. In der gesetzlichen Festlegung des Schutzes der Gefangenen wäre bis an die äußerste Grenze gegangen. Durch landesrechtliche Oberaufsicht und ein weitherzig gestaltetes Beschwerderecht würde für ordnungsmäßige Handhabung des Vollzuges gesorgt, dagegen in vollberechtigtem Vertrauen auf die Urteilsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Anstaltsbeamten ein gerichtliches Beschwerderecht den Gefangenen versagt. Eine besondere Reichsaufsicht hätten die Vorschläge als entbehrlich und nicht sehr wirkungsvoll mit Recht abgelehnt; in dem allgemeinen Rahmen der Reichsverfassung wäre eine genügende Kontrolle des Vollzuges in den Bundesstaaten durch das Reich gewährleistet, zumal in zahlreichen Punkten durch die „Vorschläge“ dem Bundesrat ein Verordnungsrecht zugewiesen würde. In der Stellungnahme zur Reichsaufsicht wäre die Kommission davon ausgegangen, daß das, was man erreichen wollte, auch möglichst sofort durchführbar sein müßte; deshalb hätte sie sich auch weitgehende Beschränkung auferlegt. So wäre es z. B. kaum möglich, alle bei einem Amtsgericht abgeurteilten Jugendlichen in weitabgelegene Sondergefängnisse zu verweisen. Großes Gewicht wäre auf eine tunlichst scharfe Scheidung der vier Freiheitsstrafen im Vollzuge gelegt worden. Zur Erzielung einer möglichst nachhaltigen Wirkung der Strafe sollten die beiden Haftformen dienen: je nach Lage des Falles Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft. Dabei wäre eine Art progressiven Vollzuges vorgesehen und eine wohldurchdachte Sonderbehandlung der Jugendlichen. Endlich hätten

[1]) Vgl. v. Engelberg, S. 680 d. Bl., Supper, S. 199 d. DStrafrZ. 1914, u. Schairer, 48 Bd., Bl. f. Gefängniskunde S. 3 ff.

[2]) Vgl. a. a. O. Sonderheft zu Bd. 47, die Bemerk. dazu in Bd. 47 und 48 u. v. Jagemann S. 15 DStrafrZ. 1914.



sich „die Vorschläge“ der Schutzfürsorge und Schutzaufsicht warm angenommen, sie als Staatsaufgabe neben freier Liebestätigkeit anerkannt und Mittel dazu aus der Staatskasse gefordert. Damit wäre zugleich ein reformatorisches Werk angestrebt worden.

Bei der lebhaften Aussprache wurden mehrere Punkte erörtert — a) Grundsätzliche Fragen, b) Einzelfragen — wobei Vertreter Oesterreichs und der Schweiz über die dortigen Reformbestrebungen berichteten.

In I. Lesung der Vorschläge § 1 hatte die Vereinskommission, übereinstimmend mit der Strafrechtskommission, für die Verwahrung der Zuchthaussträflinge ausschließlich dazu bestimmte Anstalten verlangt, in II. Lesung § 1 jedoch, abgesehen von Neubauten, auch Abteilungen zugelassen. Die Versammlung stellte die Fassung I. Lesung wieder her.

In § 4 Abs. 1 — Unterbringung Jugendlicher — wurden für den Vollzug der Strafen von mindestens einem Monat ausschließlich dazu bestimmte Anstalten gefordert, für kürzere Strafen aber ebensolche Anstalten oder Abteilungen zugelassen. Bei Abs. 2 wurden die Zuchthaussträflinge ausgeschieden und die Grenze der Verwahrung in den Sonderanstalten bis zur Volljährigkeit bestimmt.

Zu § 20 Abs. 1 Satz 1 wurde die Regelvorschrift „der Vorschläge“ gegenüber der von der Strafrechtskommission beschlossenen Mußvorschrift gebilligt, obwohl Einverständnis erzielt wurde, daß mit Rücksicht auf die von der zuletzt genannten Kommission zugelassenen Ausnahmen der Unterschied der beiden Auffassungen nicht mehr erheblich wäre. Abs. 2 wurde gestrichen, weil er der Verwaltung zu sehr die Hände bände.

Zu § 21 Abs. 1 wurde eine Trennung der Gefangenen in Gemeinschaftshaft auch noch während der Arbeit und der Mahlzeiten für zulässig erklärt und Abs. 2 dahin gefaßt: „Der Verkehr zwischen den Gefangenen ist unzulässig. Ausnahmen bestimmt die Hausordnung.“ Ein weitergehendes Schweigegebot fand keine genügende Unterstützung.

Die Regelung des Beschwerderechts — § 24 — wurde gebilligt. Zwei Anträge:

„Mißbrauch des Beschwerderechts, auch durch Erhebung gemeinsamer Beschwerden, und Bedrohung von Beamten mit Beschwerde oder Anrufen der Oeffentlichkeit wird bestraft“

„Wer sich wider besseres Wissen beschwert, kann bestraft werden“

hatten keinen Erfolg.

Zwei Anträge auf Einführung einer besonderen und förmlichen Reichsaufsicht durch das Reichsjustizamt für den Strafvollzug und die Ausführung der sichernden Maßnahmen wurden abgelehnt.

Ein Vorschlag zu § 27 Abs. 2, den Gefängnisgefangenen, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, das Recht der Zustimmung zur Beschäftigung außerhalb der Anstalt zu entziehen, fand keine Billigung. Dagegen wurde beschlossen, daß die von Gefängnisgefangenen einmal erklärte Zustimmung zur Beschäftigung mit Außenarbeit für die betreffende Arbeit unwiderruflich sein sollte.

§ 32 Abs. 2 wurde dahin abgeändert:

„Männlichen Zuchthausgefangenen wird das Haupthaar kurz geschoren. Ihnen ist das Barttragen verboten, aber gegen Ende der Strafzeit oder aus Gesundheitsrücksichten oder aus sonst erheblichen Gründen zu gestatten.“

Zu § 34 Abs. 3 wurde die Zulassung von Rauch-, Schnupf- und Kautabak eingehend erörtert. Die Mehrheit stellte sich auf den Standpunkt, daß jene Genußmittel den Gefangenen mit Ausnahme nur der Einschließungsgefangenen (der bisherigen Festungsgefangenen) versagt werden sollte.

Bei § 51 Abs. 1 i wollte ein Antragsteller statt der Schulstrafen des am Strafverbüßungsorte geltenden Rechts gegen noch schulpflichtige Jugendliche allgemein gesagt haben: körperliche Züchtigung gegen Jugendliche. Der Antrag wurde mit 70 gegen 34 Stimmen nach eingehender Besprechung abgelehnt. Die Mehrheit ließ namentlich den Einwand, daß auch in den Erziehungsanstalten die körperliche Züchtigung zugelassen wäre, nicht gelten.

Gegen die Zulassung von Vertrauenspersonen außerhalb des Beamtenpersonals auch bei kleineren Anstalten — § 72 Abs. 5 — erhoben sich keine Bedenken.

In der allgemeinen Aussprache über die „Vorschläge“ als Gesamtwerk waren die Redner darüber einig, daß es der Kommission gelungen wäre, eine wertvolle Grundlage für ein Reichsstrafvollzugsgesetz zu schaffen. Es wurde einstimmig beschlossen:

1. Der Verein beauftragt den Ausschuß, die Kommissionsvorschläge mit den von der Versammlung beschlossenen Zusätzen, Abänderungen und Resolutionen dem Reichsjustizamt und den deutschen Einzelstaats-Regierungen als nach Erachten der Versammlung geeignete Grundlage für einen reichsgesetzlichen Entwurf vorzulegen.
2. Als Material sind mit vorzulegen:
   a) sämtliche nur wesentlich redaktionellen Anträge,
   b) die nicht zur Verhandlung gekommenen materiellen Anträge, sei es, daß sie in die Gruppe B zuerst oder nachträglich aufgenommen sind und nur wegen Zeitmangels nicht mehr erledigt werden konnten, sei es, daß eine solche Aufnahme in Betracht der gemessenen Zeit unterblieben war.

Besichtigt wurden von den männlichen Versammlungsteilnehmern die Gefangenenanstalten in Fuhlsbüttel und die Irrenanstalt in Langenhorn, diese mit Rücksicht auf die Verwahrung gemeingefährlicher geisteskranker Verbrecher in festen Häusern, von den weiblichen Versammlungsteilnehmern die Besserungsanstalt für Mädchen in Ohlsdorf.

Aus Anlaß des 50jährigen Bestehens des Vereins wurde der Vorsitzende im Ausschusse, Direktor Schwandner, Ludwigsburg, von der jurist. Fakultät in Tübingen zum doctor jur. h. c. ernannt und ihm die Ehrenmitgliedschaft des Schweizer Vereins für Straf-Gefängniswesen und Schutzaufsicht verliehen. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins d. dtsch. Strafanstaltsbeamten wurden ernannt: Der österr. Justizminister Dr. Ritter v. Hochenburger, der Senator Dr. Schäfer, Hamburg, die Geh. Justizräte Prof. DDr. Kahl, und Dr. v. Liszt, die Pfarrer Dr. Kraus, Karlsruhe, und Schairer, Tübingen, Geh. OberregR. Dr. Gelbhaar, Dresden, OberregR. Kopp, Freiburg, und der Präsident der Verwaltungskommission der Strafanstalten in Luxemburg Dr. Ulveling.

Erster Staatsanwalt Klein, Berlin.

---

**Der Augsburger Kongreß des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums,** der v. 24. bis 29. Mai. tagte, hatte die Aufgabe, zu den im vorigen Sommer veröffentlichten Entwürfen zur Reform des Patentrechts und Warenzeichenrechts Stellung zu nehmen. Den ersten Punkt der Tagesordnung bildete die wichtige Frage des Erfinderrechts und der Angestelltenerfindung, die schon den Stettiner Kongreß des Deutschen Vereins (1909) beschäftigt hatte und während des letzten Halbjahrs Gegenstand lebhafter Kundgebungen der verschiedenen Interessentengruppen war. Die Mehrheit, deren Wortführer die Förderung der Industrie als den Hauptzweck des Patentrechtes bezeichneten, lehnte die Einführung eines Erfinderrechts als unnötig und die Interessen der Industrie gefährdend ab, trat aber zugleich für Anerkennung des Erfinderrechts der Betriebsinhaber an den von gewerblichen Betrieben



gemachten Erfindungen (Betriebserfindungen) ein. Damit dürfte ein entscheidender Schritt zu einem Kompromiß mit den bisher einmütig von der Industrie verworfenen Vorschlägen des Regierungsentwurfs getan sein. Im übrigen stimmte der Kongreß bei Einzelerfindungen, die kraft Anstellungsverhältnisses auf die Dienstgeber übergehen (dienstliche Einzelerfindungen), für die gesetzliche Festlegung eines Anspruchs auf Nennung des Erfindernamens. Die Regelung der Frage der Vergütung lehnte der Kongreß als nicht in das Patentgesetz gehörig ab.

Die in dem Regierungsentwurf vorgeschlagene Einführung von Einzelprüfern als erste Instanz für die Patenterteilung fand den Beifall des Kongresses. Zugleich wurde aber auch mit Entschiedenheit die Einrichtung einer dritten Instanz gefordert.

Die schon früher (Leipzig 1908) erhobene Forderung der Zuziehung technischer Richter zur Besetzung der Gerichte für Patentsachen wurde auch in Augsburg wiederholt, jedoch mit der Milderung, daß nur auf Antrag der Parteien technische Beiräte oder Schiedsrichter zur Verstärkung der Gerichte zugezogen werden sollen. Daneben wurde vorläufig der weitere Ausbau der in § 49 des PatentgesEntw. vorgeschlagenen Spezialgerichtsbarkeit empfohlen: Erstreckung auf Gebrauchsmuster und Strafsachen, Oberlandesgerichte, ausschließliche Zuständigkeit der Spezialgerichte. In der Frage der Auslegung der Patente schloß sich der Kongreß der in dem Gutachten des Reichsgerichts niedergelegten Auffassung über die Kompetenzgrenzen zwischen Patentamt und Gericht an. Zugleich wurde die Aufrechterhaltung der Präklusivfrist und möglichst genaue Abgrenzung der Erfindung in der Patentschrift vorgeschlagen. Die Neuheitserfordernisse sollen weniger formalistisch werden.

Auf dem Gebiet des Warenzeichenrechts stimmte der Kongreß den wesentlichen Neuerungen des Entwurfes zu. So vor allem der Ersetzung der Offizialprüfung (wegen Kollision mit früher eingetragenen Zeichen) durch ein Aufgebot, der Einführung von Warenklassen, der Anerkennung eines Vorbenutzungsrechts und der Gewährung eines Schutzes für nicht eingetragene Warenzeichen.

Die Durchführung des Aufgebots soll dadurch erleichtert werden, daß das Patentamt, falls es bei Einordnung der Zeichen in die Klassen übereinstimmende ältere Zeichen findet, dem Anmelder und dem älteren Zeicheninhaber von dieser Tatsache Kenntnis geben soll. Die Geltendmachung des Vorbenutzungsrechts soll an eine Frist geknüpft werden, ebenso die Klage auf Löschung eines Zeichens wegen Uebereinstimmung mit einem früher eingetragenen Zeichen. Schließlich forderte der Kongreß noch eine Verstärkung des Schutzes gegen falsche Herkunftsbezeichnungen: gesetzliche Anerkennung des Grundsatzes, daß örtliche Herkunftsangaben nur dann als Beschaffenheitsangaben angesehen werden können, wenn die Erinnerung an die örtliche Herkunft geschwunden ist, und des weiteren Grundsatzes, daß Zusätze irgendwelcher Art die Benutzung einer unrichtigen Herkunftsbezeichnung nicht zulässig machen.

Professor Dr. Albert Osterrieth, Berlin.

---

In der **Juristischen Gesellschaft zu Berlin** sprach am 9. Mai Justizrat Dr. Arnold Seligsohn über den Entwurf eines Patentgesetzes. Er führte etwa aus:

Der Entwurf hat mit Recht davon abgesehen, die zahlreichen einzelnen Aenderungen, die er an dem gegenwärtigen Gesetze vornimmt, in einer Novelle zusammenzustellen, sondern hat sie organisch in das Gesetz hineingearbeitet, so daß er sich als ein neues Patentgesetz darstellt. Der Aenderung, daß von nun an der Erfinder einen absoluten Anspruch gegen jeden Dritten auf Uebertragung des Patentes haben soll, kann nicht zugestimmt werden. Die Verkehrssicherheit würde darunter leiden. Außerdem würde der dem Kläger obliegende Beweis, daß er und nicht der Beklagte die Erfindung gemacht habe, kaum zu führen sein. Die für den Vorschlag geltend gemachte Analogie mit dem Urheberrechtsgesetze trifft nicht zu. Dagegen ist die neue Bestimmung hinsichtlich der Erfinderehre zu billigen. Dieses Recht muß als absolutes ausgebildet werden. Was die Erfindungen der Angestellten anlangt, so ist der durch den Entwurf neu eingeführte Anspruch der Angestellten auf angemessene Vergütung sehr bedenklich. Ihm liegt eine Ueberschätzung der Erfindungen und der Patente zugrunde, und es ist zu verstehen, wenn die Industrie aus Besorgnis vor den zahlreichen Streitigkeiten, die entstehen würden, sich ablehnend der Neuerung gegenüber verhält. Andererseits ist aber bei dem sozialen Charakter unserer Zeit und Gesetzgebung eine völlige Ablehnung der Bestimmungen des Entwurfes, welche im großen und ganzen sich auf einer mittleren Linie halten, kaum angängig. Aber keineswegs dürfte über den Entwurf hinausgegangen und die Vertragsfreiheit auf diesem Gebiete beschränkt werden. Die auf fiskalischen Erwägungen beruhende Ausschließung der Beamten von dem Anspruche auf Vergütung ist entschieden zu mißbilligen.

Die fünfjährige Frist für die Nichtigkeitsklage muß beibehalten werden, damit der Patentinhaber nicht bis zum letzten Augenblicke der Patentdauer durch Nichtigkeitsklagen in der Verwertung des Patentes behindert wird. Der Kompromißvorschlag des Entwurfes ist nicht zu billigen.

Durch die neuere Rechtsprechung des RG. in Verletzungsprozessen hat sich der Zustand herausgebildet, daß die ordentlichen Gerichte sich über den vom PA. aufgestellten Patentanspruch fast völlig hinwegsetzen und auf Grund des von ihnen ermittelten Standes der Technik neue Patente schaffen. Dies hat in der Praxis zu einer bedauerlichen Rechtsunsicherheit geführt. Es muß deßhalb im Gegensatz zum Entwurf, der sich in diesem Punkte völlig passiv verhält, bestimmt werden, daß das PA. bei der Erteilung des Patentes ausdrücklich erklärt, worin es die neue Erfindung sieht, und daß diese Feststellung in der Weise bindend ist, daß das Gericht den Beschluß des PA. zwar auslegen, aber nicht ignorieren darf.

Die Neuerungen, daß der Verletzer nicht bloß für grobe, sondern für jede Fahrlässigkeit haftet und daß von Erhebung der Klage ab stets die Bereicherung herauszugeben ist, sind zu billigen. Ebenso der Vorschlag, nach welchem für den Bezirk mehrerer Landgerichte oder Oberlandesgerichte ein einzelnes Landgericht als Gericht für erfinderrechtliche Streitigkeiten bestellt wird. Nur müßte dieses Gericht ausschließlich zuständig sein.

Nach Ansicht des Vortragenden hat der Entwurf trotz der ablehnenden Haltung, welche weite Industriekreise ihm gegenüber einnehmen, Aussicht, wenn er mit einigen Abänderungen demnächst an die gesetzgebenden Körperschaften kommt, angenommen zu werden.

---

Der diesjährige **Notartag** findet kurz vor dem deutschen Juristentage in Düsseldorf statt.

---

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

**Deutsches Reich:** RkzlrBk. v. 24. 4. 1914 ü. d. Wirksamkeit d. im § 1 d. AusfGes. v. 14. 8. 1912 z. in-



ternat. Uebereink. z. Bekämpf. d. Mädchenhandels erwähnten Abrede f. Kanada, d. Südafrik. Union, Neu-Seeland u. Neu Fundland (RGBl. S. 117). — RkzlrBk. v. 28. 4. 1914, bt. Beitritt Großbritanniens f. d. Dominium v. Neu Seeland z. rev. Berner internat. Urheberrechtsübereinkunft v. 13. 11. 1908 (S. 118). — RkzlrBk. v. 4. 5. 1914, bt. Betrieb d. Anlagen d. Großeisenindustrie *[1. 12. 1914]* (S. 118). — Ges. v. 14. 5. 1914 z. Aender. d. Ges., bt. d. gemeins. Rechte d. Besitzer v. Schuldverschreibungen v. 4. 12. 1899 *[8. 5. 1914]* (S. 121). — Vo. v. 14. 5. 1914, bt. Uebertragung landesherrl. Befugnisse auf d. Statthalter in Els.-Lothr. (S. 123). — RkzlrBk. v. 21. 5. 1914, bt. Aender. d. Best. z. Ausführ. d. Weingesetzes (S. 127). — Ges. v. 20. 5. 1914, bt. statist. Aufnahmen d. Vorräte v. Getreide u. Erzeugnissen d. Getreidemüllerei *[8. 5. 1914]* (S. 129). — RkzlrBk. v. 22. 5. 1914, bt. die Postscheckordnung *[1. 7. 1914]* (S. 131).

**Sachsen:** MBk. v. 4. 5. 1914 ü. Prüfungen an d. Lehrer- u. Lehrerinnenseminaren u. ü. die Wahlfähigkeitsprüfung d. Volksschullehrer u. Volksschullehrerinnen *[1. 1. 1915]* (G.- u. VoBl. S. 37). — Vo. v. 14. 5. 1914, d. Gnadengenuß v. Diensteinkommen d. ev.-luth. Geistlichen bt. (S. 117). — Ges. v. 23. 5. 1914, Bewilligung fortlaufender Staatsbeihilfen an d. Schulgemeinden bt. u. AusfVo. hierzu v. 23. 5. 1914 *[1. 1. bzw. 1. 4. 1914]* (S. 120).

**Baden:** MBk. v. 22. 4. 1914, d. Grundbuchausführungsgesetz bt. (Text d. Ges. v. 19. 6. 1899) (G. u. VoBl. S. 119). — Vo. v. 24. 4. 1914, den Vollzug d. Gebäudeversicherungsgesetzes bt. *[4. 5. 1914]* (S. 133).

**Mecklenburg-Schwerin:** Vo. v. 20. 3. 1914 z. Förderung d. Landeskultur (RegBl. S. 235). — Vo. v. 25. 3. 1914, bt. Vertilgung d. Hamster *[1. 4. 1914]* (S. 239). — Vo. v. 25. 3. 1914 z. Schutze d. Bemannung kleiner Seefahrzeuge *[1. 4. 1914]* (S. 243). — Vo. v. 18. 4. 1914 z. Abänder. d. Vo. v. 31. 1. 1912, bt. Unterricht in den ritter- u. landschaftl. Landschulen (S. 275).

**Sachsen-Weimar:** 1. NachtrGes. v. 1. 4. 1914 z. Ges. ü. d. Ergänzungssteuer v. 30. 3. 1910. — Ergänzungssteuergesetz v. 1. 4. 1914 (RegBl. S. 131 u. 149). — MVo. v. 22. 4. 1914 ü. Einrichtung u. Betrieb v. Aufzügen (Fahrstühlen) *[1. 7. 1914]* (S. 177). — MVo. v. 15. 4. 1914 ü. d. Trödelhandel u. d. Kleinhandel mit Garnabfällen *[1. 7. 1914]* (S. 215).

**Oldenburg:** Zweckverbandsgesetz f. d. Ghzt. Oldenburg v. 30. 4. 1914 *[17. 5. 1914]* (GesBl. S. 139). — Ges. v. 5. 5. 1914, bt. Abänder. d. Ges. f. d. Hzt. v. 17. 4. 1897. bt. Ausübung d. Jagd *[17. 5. 1914]* (S. 150). — Ges. f. d. Ghzt. v. 5. 5. 1914, bt. Abänder. d. Ges. v. 11. 1. 1873, bt. Schutz nützlicher Vögel *[24. 5. 1914]* (S. 151). — MBk. v. 13. 5. 1914, bt. Hafenordnung f. d. staatl. Hafen zu Strohausersiel *[1. 7. 1914]* (S. 153). — **Lübeck:** Ges. f. d. Fst. Lübeck. v. 20. 3. 1914 ü. d. Zusammenlegung d. Grundstücke (Verkoppelung) *[30. 4. 1914]* (GesBl. f. Lübeck S. 555). — Ges. v. 14. 4. 1914, bt. Abänder. d. Gemeindeordnung *[30. 4. 1914]* (S. 605). — Ges. v. 14. 4. 1914, bt. anderweitige Einrichtung d. Provinzialrates *[30. 4. 1914]* (S. 607).

**Braunschweig:** Hö. Erl. v. 27. 4. 1914, d. Verkündigung d. Geschäftsordnung f. d. Landessynode u. ihren Ausschuß v. 21. 10. 1913 u. des zu dieser erlass. Staatsgesetzes (G.- u. VoS. S. 141).

**Sachsen-Meiningen:** MAusschr. v. 2. 3. 1914, bt. Ausführ. d. Landesges. v. 12. 12. 1913, bt. Zuwachssteuer *[1. 4. 1914]* (Sml. d. Ausschr. S. 29).

**Gotha:** Ges. v. 25. 3. 1914 z. Aufhebung d. Ges., d. Stempelsteuer bt., v. 27. 6. 1889 (GesS. S. 7). — Ges. v. 30. 4. 1914 ü. Heranziehung d. Bewohner d. keinem Gemeindebezirk zugehör. Grundstücke zu Gemeindeabgaben *[1. 4. 1914]* (S. 13). — Ges. v. 30. 4. 1914 ü. Prüfung d. Deckhengste *[8. 5. 1914]* (S. 15). — Zuwachssteuergesetz v. 30. 4. 1914 *[1. 1. 1914]* (S. 19).

**Anhalt:** Ges. v. 13. 3. 1914, bt. Abänder. d. Ges. ü. Bestreitung d. Aufwandes f. d. Volksschulwesen *[1. 4. 1914]* (GesS. S. 411). — Ges. v. 25. 3. 1914, bt. Anlegung u. Verwendung v. Sparkassenvermögen *[1. 1. 1915]* (S. 413). — Ges. v. 29. 3. 1914 bt. Beseitigung v. Doppelbesteuerungen *[1. 7. 1914]* (S. 417). — Knappschaftsgesetz v. 8. 4. 1914 *[28. 4. 1914]* (S 419). — Ges. v. 13. 4. 1914 bt. d. Zuwachssteuer *[29. 4. 1914]* (S. 457). — Fortbildungsschulgesetz v. 15. 4. 1914 *[1. 4. 1915]* (S. 461). — Ges. v. 16. 4. 1914. bt. Einführ. einer neuen Geschäftsordnung f. d. Landtag *[14. 11. 1914]* (S. 471).

**Reuß j. L.:** MVo. 9. 5. 1914 z. Ausführ. d. Reichsstempelgesetzes v. 3. 7. 1913 (GesS. S. 139). — Nachtr.-Ges. v. 11. 5. 1914 z. Ges. v. 2. 6. 1911, Besoldungen d. Geistlichen u. Versetzung v. Geistlichen in d. Ruhestand bt. *[1. 4. 1914]* (S. 143). — 2. Nachtr.-Ges. v. 11. 5. 1914 z. Volksschulgesetze v. 31. 7. 1900 *[1. 10. 1914]* (S. 145). — Ges. v. 11. 5. 1914, bt. Abänder. d. Gerichtskostengesetzes, d. GebO. f. Notare u. Rechtsanwälte, sowie d. GebO. f. Gerichtsvollzieher u. f. Zeugen u. Sachverständige, je v. 10. 8. 1899 *[20. 5. 1914]* (S. 149.) — Ges. v. 15. 4. 1914 ü. Verwendung d. Landessparkassen-Ueberschüsse *[11. 6. 1914]* (S. 151).

## Sprechsaal.

**Fällt eine nach erklärtem Schluß des Reichstages begangene Majestätsbeleidigung unter die Immunität des Art. 30 der Reichsverfassung?** Am 20. Mai d. J. erklärte Staatssekretär Delbrück nach Verlesung einer Kaiserlichen Botschaft den Reichstag für geschlossen. Der Präsident Kaempf verweigert einem Abgeordneten das Wort und fährt fort: „Wir aber trennen uns mit dem Rufe, Se. Majestät usw." Während die übrigen Abgeordneten sich von ihren Plätzen erheben und in den Ruf einstimmen, bleiben die Sozialdemokraten auf ihren Stühlen sitzen. Der Präsident rügt dies.

Es sind die Fragen entstanden, ob der Präsident nach Schluß des Reichstages noch zu einer rügenden Bemerkung berechtigt war, und besonders ob die nach erklärtem Schluß des Reichstages begangene Majestätsbeleidigung unter dem Schutz des Art. 30 der Reichsverfassung steht. Die Frage, wann der Reichstag existent wird und wann er als nicht mehr vorhanden gilt, ist zweifelhaft. Man kann dabei von einer Theorie Rousseau und der Theorie Montesquieu sprechen. Nach ersterer entsteht der Reichstag schon durch die Wahl und endet mit Ablauf der Wahlperiode, bzw. Auflösung. Nach der Theorie Montesquieu tritt die Legislative erst durch einen Akt der Exekutive ins Leben und sie hört zu existieren auf, sobald dies die Exekutive bestimmt („que le pouvoir arrête le pouvoir!"). Daß nach Schlußerklärung der Session durch die Exekutive — des Reichstages durch den Kaiser — das Parlament als solches insoweit zu bestehen aufhört, daß nach dem erklärten Schluß Lesungen und Beschlüsse nichtig sind, Anträge nicht mehr eingebracht werden können und Beratungen irgendwelcher Art nicht mehr gepflogen werden dürfen, steht außer Zweifel. Fraglich möchte aber sein, ob sofort nach erklärtem Schluß die Funktion des Präsidenten und die Immunität der Abgeordneten aufhört. Beide Fragen dürften zu verneinen sein.

Nach § 60 der auf Grund Art. 27 RVerf. erlassenen Geschäftsordnung für den Reichstag liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen dem Präsidenten ob. Wenn nun auch nach dem Schlusse der Session der Reichstag auseinanderzugehen hat, so dauert die Sitzung bis zum Auseinandergehen fort, und folglich hat der Präsident bis dahin die Ordnung aufrechtzuerhalten und darf und muß das vornehmen, was er zur Aufrechterhaltung der Ordnung für nötig befindet. Er muß dafür sorgen,

daß die Abgeordneten auseinandergehen und darf, bis dies geschehen ist, unter Umständen Ordnungsrufe erteilen.

Bis die Abgeordneten auseinandergegangen sind, befinden sie sich „in Ausübung ihres Berufs" und haben die ihnen hierbei verfassungsmäßig zustehende Immunität. Beispiele liegen nahe. Ein diplomatischer Agent verliert das Recht zu Amtshandlungen, sobald er sein Abberufungsschreiben überreicht und die lettre de récréance erhalten hat. Seit diesem Zeitpunkt vorgenommene Amtshandlungen (Eheschließungen, Visierungen usw.) sind nichtig. Seine Immunität dauert aber fort, bis er das Land verlassen hat, wozu ihm eine angemessene Frist gegeben ist. Der Versicherte hört nicht auf, im „Betriebe" zu sein, auch wenn er seine Arbeit hat einstellen müssen, solange er sich noch erlaubterweise auf der Arbeitsstätte befindet. Der Abgeordnete hat in Ausübung seines Amts den Sitzungssaal des Reichstages betreten und er bleibt in Ausübung des Amts, bis der Reichstag auseinandergegangen ist, ja vielleicht bis er das Parlamentsgebäude verlassen hat. Anderenfalls könnte ein Abgeordneter unmittelbar nach erklärtem Schluß noch im Sitzungssaale verhaftet werden. Mit Recht hat der preußische Justizminister am 29. Mai 1914 in der Sitzung des preußischen Herrenhauses in seinen überall zutreffenden Ausführungen darauf hingewiesen, daß es hergebracht ist, wenn der Präsident des Reichstages nach erklärtem Schluß ein Kaiserhoch ausbringt. Dieses Hochausbringen fällt in die Amtsausübung des Präsidenten, und damit fällt auch das Einstimmen oder Nichteinstimmen, das Aufstehen oder Nichtaufstehen in die Amtsausübung der Abgeordneten.

Wenn die Frage aufgeworfen wird, ob Vorkommnisse dieser Art verhindert werden können, so möchte zu prüfen sein, ob der Präsident gemäß § 60 der Geschäftsordnung in dem demonstrativen Sitzenbleiben einen gröblichen Verstoß gegen die Ordnung erblicken und die Mitglieder zum Verlassen des Saales mit der Wirkung auffordern kann, daß sie sich im Falle des Ungehorsams des Hausfriedensbruches schuldig machen. Dies dürfte aber bedenklich sein, da nach der angezogenen Vorschrift ein ausgeschlossenes Mitglied schriftlich Einspruch erheben kann, was nach Schluß der Session ausgeschlossen ist. Es müßte hiernach der § 60 dahin geändert werden, daß der Präsident berechtigt ist, alle, die nicht aufstehen wollen, vorher zum Verlassen des Saales aufzufordern, ohne daß hiergegen Einspruch zusteht. In diesem Falle würden sich die Zuwiderhandelnden des Hausfriedensbruches schuldig machen (RGStrS. 47, 279). Zum Schlusse mag der bei den Verhandlungen über einen Gesetzentwurf, betr. die Strafgewalt des Reichstages über seine Mitglieder, im März 1879 mehrfach erwähnte Satz zitiert werden:

> „Mißbräuche der parlamentarischen Freiheit schädigen am meisten die Sache, in deren Vertretung sie vorkommen, die Person, welche sich derselben schuldig macht und vor allem die Interessen der Partei, welche sie duldet und in Schutz nimmt."

Geh. Rat, Professor Dr. Arndt, Charlottenburg.

---

**Die Beweisaufnahme im Entmündigungsverfahren.** In dem Urteile des RG., 81, 193, hat sich der 4. Senat des RG. auf den Standpunkt gestellt, in dem Entmündigungsverfahren vor dem AG. habe der zu Entmündigende kein Recht darauf, daß er selbst oder sein Bevollmächtigter, insbesondere sein Anwalt, zu den Beweisverhandlungen zugezogen werde. Ebensowenig habe er im Anfechtungsverfahren vor dem LG. ein Recht, daß hier die Zeugen oder Sachverständigen, die im Entmündigungsverfahren vor dem AG. in seiner Abwesenheit vernommen waren, nochmals, und zwar in seiner Gegenwart, vernommen werden.

Das RG. stützt seine Ansicht darauf, in dem Entmündigungsverfahren des AG. nehme der zu Entmündigende noch nicht, wie in dem darauffolgenden Anfechtungsverfahren, die Rechtsstellung einer Partei ein.

Nicht dort, nur hier werde er Partei genannt. Das Verfahren sei von seinen Anträgen unabhängig. Werde der zu Entmündigende vernommen, so trete er nicht als Partei auf und habe nicht Parteirechte wahrzunehmen, sondern werde nur von dem Richter mit Unterstützung eines etwaigen Sachverständigen beobachtet, damit der Richter von Amts wegen die für die Entscheidung wesentlichen Eigenschaften des zu Entmündigenden feststellen könne. Partei sei er auch nicht etwa deshalb, weil ihm Gelegenheit zu geben sei, Beweismittel zu bezeichnen. Sei aber der zu Entmündigende in dem amtsgerichtlichen Verfahren nicht Partei, so gälten für ihn insbes. nicht die §§ 357 und 397 ZPO., wonach der Partei oder deren Prozeßbevollmächtigten gestattet ist, der Beweisaufnahme beizuwohnen und an Zeugen oder Sachverständige Fragen zu richten, die sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Zeugen oder Sachverständigen für dienlich erachten.

Diese Begründung übersieht m. E. den der psychologischen Wahrheitsermittlung dienenden Zweck der §§ 357, 397 ZPO. und die Bedeutung, die die ZPO. nach ihrem Zusammenhange diesen Vorschriften beilegt. Die Anwesenheit der Beteiligten bei der Beweisaufnahme, insbesondere bei der Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen sowie ihr Recht, Zeugen oder Sachverständige zu fragen oder fragen zu lassen, ist nach der Erfahrung durchweg wertvoll, oft sogar das beste Mittel, eine richtige und vollständige Zeugenaussage oder ein zuverlässiges Gutachten zu erzielen. Die ZPO. gewährt das in der Anwendung der §§ 357, 397 liegende Mittel zur Erkenntnis der Sachlage daher sogar bei Beweisaufnahmen über verhältnismäßig kleine Interessen. Wird z. B. darüber gestritten, ob jemand 20 M. von einem anderen zu beanspruchen hat, und kommt es zu einer Beweisaufnahme, so haben beide Beteiligte oder deren Vertreter das Recht, der Beweisaufnahme beizuwohnen und den Zeugen oder dem Sachverständigen die Fragen vorlegen zu lassen, die sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Zeugen oder des Sachverständigen für dienlich halten. Kann es aber der verständige Sinn einer Prozeßordnung sein, Beweisaufnahmen über Vermögensinteressen von verhältnismäßig geringer Bedeutung mit den Gewährschaften der §§ 357, 397 zu versehen, Beweisaufnahmen aber über Fragen von der größten Tragweite für einen Menschen, Beweisaufnahmen, bei denen es sich, wie bei der Entmündigung wegen Geisteskrankheit, Trunksucht oder Verschwendung, darum handelt, ob in die Handlungsfähigkeit, eine Grundlage des bürgerlichen und moralischen Daseins eines Menschen, eingegriffen werden soll, ohne diese Gewährschaften stattfinden zu lassen? Mag schon in dem Entmündigungsverfahren des AG. der Richter in gewissem Umfange, unabhängig von Anträgen der Beteiligten, von Amts wegen die Sachlage zu erforschen haben, so leuchtet doch nicht ein, daß hierdurch das wirksame psychologische Mittel zur Erkenntnis der Sachlage, das die §§ 357, 397 gewähren, ersetzt werde. Kann doch auch das Urteil selbst nicht umhin, die praktische Bedeutung der §§ 357, 397 dahin zu kennzeichnen:

> „Es mag richtig sein, daß die Zulassung eines von dem zu Entmündigenden bestellten Anwalts schwerlich jemals einer sachentsprechenden Durchführung des Verfahrens besondere Erschwernisse bereiten wird, und auch die Möglichkeit einer wesentlichen Förderung der richterlichen Tätigkeit wird sich der Regel nach erwarten lassen."



Auch in Ehe- und Personenstandssachen hat der Richter nach dem sog. Untersuchungsgrundsatze in gewissem Umfange von Amts wegen die Sachlage zu erforschen, ohne daß das Gesetz den Parteien hier die ihnen sonst nach §§ 357, 397 zustehenden Befugnisse genommen hätte. Vor allem aber dürfte das Bedenkliche der Auffassung des Urteils zutage treten in dem Gegensatze, der sich daraus für die Beweisaufnahme im Beschlußverfahren vor dem AG. und im Anfechtungsverfahren vor dem LG. ergibt. Nicht dort, wohl aber hier soll der zu Entmündigende der Beweisaufnahme beiwohnen dürfen, und zwar nur aus dem formalen Grunde, weil er nicht dort, wohl aber hier „grundsätzlich und formal" Partei ist. Welche praktische psychologische Bedeutung könnte diese unterschiedliche Behandlung des zu Entmündigenden rechtfertigen? Ich setze den Fall: Im Beschlußverfahren vor dem AG. wird der Zeuge A und kurze Zeit später im Anfechtungsverfahren der Zeuge B gehört, beide Zeugen über denselben Vorgang, etwa über das verschwenderische Verhalten des wegen Verschwendung zu Entmündigenden bei einer bestimmten Gelegenheit. Ich nehme an, Können und Wollen beider Zeugen hinsichtlich ihrer Beobachtung des Vorfalles und ihres Berichtes darüber seien gleichwertig. Weshalb soll in jenem Termin der zu Entmündigende oder sein Anwalt fehlen müssen, in diesem Termin aber zugegen sein dürfen? Ich fasse den etwas veränderten Fall ins Auge: Der Zeuge B im Anfechtungsverfahren hat so richtig und vollständig beobachtet und berichtet, daß sich jede Frage des zu Entmündigenden oder seines Anwalts erübrigt, der Zeuge A aber im Entmündigungsverfahren vor dem AG. ist in seiner Erinnerung getrübt; Fragen des zu Entmündigenden oder seines Anwalts aber hätten ihm wieder klar und deutlich das Bild des Vorganges vergegenwärtigt. Ist es zutreffend, dem Gesetze den Sinn beizulegen, daß es gegenüber dem Zeugen A Schweigen des zu Entmündigenden gebiete, gegenüber dem Zeugen B aber Fragen gestatte?

Um so eigenartiger ist die Rechtslage, als das Urteil den Parteien auch nicht das Recht zugesteht, ohne besonderen Grund im Anfechtungsverfahren die Wiederholung der Beweisaufnahme in Gegenwart des zu Enmündigenden zu verlangen. Freilich: eine Regelung, wonach im Entmündigungsverfahren Zeugen und Sachverständige zunächst in Abwesenheit des zu Entmündigenden oder seines Vertreters zu hören seien, dann aber im Anfechtungsverfahren ohne weiteres, nur weil der zu Entmündigende oder dessen Vertreter im Entmündigungsverfahren nicht zugezogen waren, nochmals gehört werden müßten, wäre zu umständlich, als daß sie zu befürworten wäre. Aber auch der Gedanke, daß sich diese Regelung wegen ihrer unzweckmässigen Umständlichkeit verbietet, spricht wieder für die Auslegung, wonach dem zu Entmündigenden schon im Entmündigungsverfahren zu gestatten ist, der Beweisaufnahme beizuwohnen.

Rechtsanwalt Plum, Köln.

---

**Erbennachbesteuerung und Generalpardon.** Während nach den Materialien zum Wehrbeitragsgesetz und der allgemein in der Literatur vertretenen Anschauung der Generalpardon möglichst vielen Personen zugute kommen soll, um sie zur wahrheitsmäßigen Angabe ihres Vermögens und Einkommens zu veranlassen, und während das Kammergericht den Generalpardon auch noch den Personen zugebilligt hat, die im gerichtlichen Verfahren bereits mehr oder weniger überführt sind, sollen die Personen, die eine ihnen im Jahre 1913 angefallene Erbschaft freiwillig angaben und niemals Steuern hinterzogen haben, in Preußen nach einer Verfügung des Finanzministers für den Rest des Steuerjahres 1913 nachveranlagt werden. Diese des § 68 WG. würdigsten Personen würden also in Preußen vom § 68 WG. ausgenommen sein. Wohin dies führt, mag ein Beispiel zeigen:

Angenommen, jemand hat bisher nur 3000 M. Gehalt angegeben und sein Vermögen von 100 000 M. mit 5000 M. Zinsen entweder hinterzogen oder die 100 000 M. mit 5% Zinsen im Jahre 1913 geerbt. Er gibt jetzt 3000 + 5000 M. Zinsen = 8000 M. ohne Erläuterung an. Dieser Steuerpflichtige bleibt vollständig unbehelligt, ohne daß sich jemand darum bekümmerte, woher das erhebliche Mehr kommt, ob infolge früherer Hinterziehung, Erbschaft oder sonstiger Umstände. Hat er aber zur Erklärung seines höheren Einkommens in der Steuererklärung wahrheitsgetreu bemerkt, daß er die 100 000 M. oder einen Teil davon von dem am 28. April 1913 gestorbenen X in Y geerbt habe, so würde er in Preußen nachbesteuert werden müssen und zwar vom 1. Mai 1913 ab. Er kann die Nachveranlagung allerdings von sich abwenden, wenn er sich selbst nachträglich wider besseres Wissen früherer Steuerhinterziehung bezichtigt und der Behörde den Nachweis überläßt (der, soweit außerpreußische, insbesondere außerdeutsche Erbschaften in Betracht kommen, für die preußische Behörde infolge fehlender gegenseitiger Mitteilungspflicht der Bundesstaaten und des Auslandes nicht zu erbringen ist), daß er tatsächlich kein Steuerdefraudant sei, sondern ein ehrlicher Steuerpflichtiger und daß er das Vermögen geerbt habe. In der Tat ein unhaltbarer Zustand! Ueberdies ist aber die Verfügung des Finanzministers in vielen Fällen auch ohne diese Behauptung des Steuerpflichtigen unausführbar. Die Höhe des Vermögens wurde bisher in Preußen (und wird es auch künftig) nur von 3 zu 3 Jahren festgestellt. Nach der Statistik wächst aber das Vermögen der Bevölkerung durch alle Klassen der Bevölkerung hindurch von Jahr zu Jahr an. Mithin wächst auch das Vermögen der einzelnen Steuerpflichtigen, und zwar gerade das Vermögen der älteren, schon im Besitz von Vermögen befindlichen Personen von Jahr zu Jahr an. Mithin wird, wie auch die Erfahrung beweist, in der Mehrzahl der Fälle nach dem Tode des Erblassers, zumal wenn es sich um alleinstehende Personen handelt, mehr Vermögen vorhanden sein, als der Erblasser vor 3 Jahren versteuert hat. Ergibt sich aber auch nur eine geringfügige Differenz von einigen hundert Mark zwischen den Angaben der Erben und den der letzten Veranlagung des Erblassers, so muß, wenn der Erbe die Differenz nicht aufklären kann oder will, zugunsten der Erben mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß Erblasser diese Differenz hinterzogen habe. Damit fällt die Möglichkeit der Nachveranlagung ohne weiteres in sich selbst zusammen. Man kann in der Tat nicht gut erwarten, daß die Erben sich alle mögliche Mühe geben, die Differenz zwischen der letzten Veranlagung ihres Erblassers und dem jetzt von ihren angegebenen Vermögen aufzuklären, nur um den Behörden damit ein Mittel in die Hand zu geben, sie um ihrer und ihres Erblassers Ehrlichkeit willen nachzuveranlagen. Die Nachbesteuerung ehrlicher Erben eines ehrlichen Erblassers ist aber um so unbilliger, weil einzelne Bundesstaaten bereits die ruhende Erbschaft als solche (hereditas jacens) bis zum Schluß des Etatsjahres besteuern,[1]) während Preußen den Erben gleichzeitig vom Beginn des auf den Todestag des Erblassers folgenden Monats ab besteuert (§ 62 Pr. EStG.). Hierdurch tritt an sich schon eine wirtschaftlich ungerechtfertigte Doppelbesteuerung ein, dieselbe wächst zu einer Dreifachbesteuerung aus, wenn Erblasser nach dem 31. Dezember 1913 verstorben ist. Dann bleibt nämlich sein Wehrbeitrag vom Vermögen unverändert

[1]) Vgl. z. B. § 9 des bremischen Gesetzes v. 23. Febr. 1910, Brem. Ges.-Bl. 1910 Nr. 5.

bestehen und muß von den Erben entrichtet werden. Gleichzeitig werden die Erben vom Einkommen aus der Erbschaft in Preußen für den Rest des Jahres veranlagt, ohne daß sie aber, wie andere Steuerpflichtige, die 5% des § 31 Abs. 2 WG., welche Erblasser von seinem Vermögen hätte abziehen können, abziehen könnten.

Aehnliche Erwägungen wie beim Erben sprechen dafür, den Generalpardon auch den ehrlichen, aber durch Versehen der Steuerbehörde irrtümlich übergangenen Steuerpflichtigen zuzubilligen, die nach der gen. Verfügung des Finanzministers ebenfalls nachveranlagt werden sollen.

Unmöglich kann doch der Verbrecher geschont werden, während auf den Ehrlichen keine Rücksicht genommen wird.

Regierungsrat Buck, Geestemünde.

---

**Zum 1500 Mark-Vertrag.** Der 1500 Mark-Vertrag erregt noch immer das Interesse weitester Kreise. Rechtsprechung und Schrifttum sind häufig in Gegensatz zum Reichsgericht getreten, das auch in seiner jüngsten Entscheidung an seinem Standpunkt festhält.[1]) Ein Satz ist es, in dem vornehmlich jede Verteidigung des Schuldners gipfelt.

„Die Gläubiger des Schuldners haben keinen von der Rechtsordnung anerkannten Rechtsanspruch darauf, daß der Schuldner seine Arbeitskraft zu ihren Gunsten derart verwerte, daß sie sich zum Zwecke ihrer Befriedigung an die Gegenleistung für seine Arbeit halten könnten.“[2])

So richtig dieser Satz ist, so verliert er seine Bedeutung für den Fall, daß der Schuldner seine Arbeitskraft für sich verwertet.

Es muß ferner als unsittlich empfunden werden, wenn jemand ein Gesetz umgeht, um andere absichtlich zu schädigen. Wie steht es im Falle des 1500 M.-Vertrages? Hier ist gerade die Ausschaltung der Gläubiger Veranlassung und Endzweck des Vertrages: denn ohne drohende Gläubiger keine Schuldnergefährdung! Und das Unsittliche: Die Umgehung des Gesetzes in der Absicht der Schädigung eines anderen! Dies erhellt ohne weiteres, wenn wir den Fall setzen, daß ein Schuldner nur eine kleinere Quote seiner Ehefrau sicherstellt und für sich einen 1500 M. übersteigenden Teil seines Verdienstes behält. In diesem Fall werden wir die Absicht der Schädigung verneinen. Es bleibt zwar das Bewußtsein der möglichen teilweisen Schädigung, aber der weiter erstrebte Erfolg der Familienerhaltung überwiegt, so daß bei der Abwägung der Interessen das berechtigte — und ohne absolute Schädigung anderer gewahrte — Interesse der Familienfürsorge das Empfinden der Unsittlichkeit nicht mehr aufkommen läßt.

Man wird einwenden, „der Mann verwerte aber vom rechtlichen Standpunkt seine Arbeitskraft nicht für sich“.

Vom wirtschaftlichen Standpunkt dürfte ein wesentlicher Unterschied zwischen der Zession[3]) seitens des Ehemannes und dem Vertrage zugunsten eines Dritten nicht bestehen. Vielfach wird deshalb die Ehefrau als persona interposita angesehen. Es ist auch kaum anzunehmen, daß der Ehemann ruhig zusehen würde, wenn die Ehefrau den Gegenwert seiner Mühe und Arbeit vergeudete, oder wenn unerwartete oder alte, vergessene Gläubiger der Frau darüber herfielen. Ich möchte aber noch weiter gehen.

Der Ehemann arbeitet in den Hauptfällen des 1500 M.-Vertrags nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich für sich. Die an die Frau zu zahlende Vergütung wird allgemein als vertragliche Gegenleistung für die Dienste des Mannes angesehen.[4]) Es ist auch unzweifelhaft, daß der Prinzipal infolge Vereinbarung mit dem Ehemann die Beträge an die Frau zur Bestreitung ihres Unterhaltes und des angemessenen Lebensaufwandes der Familie zahlt und auch einen Anspruch gegen die Ehefrau erwirbt, daß sie die Beträge ordnungsgemäß verwende. Dies alles ist auch Vertragsinhalt der Beredung zwischen Prinzipal und Ehemann; denn nur im Hinblick darauf will dieser seine wertvollen Dienste leisten, ohne selbst mehr als 1500 M. bar ausgezahlt zu erhalten. Mit anderen Worten: Der Prinzipal übernimmt also durch den Vertrag mit dem Schuldner die Verpflichtung, der Ehefrau zu ihrem Unterhalt und Familienaufwand einen Geldbetrag zu geben, d. h. die dem Ehemann gesetzlich und unverzichtbar obliegenden Unterhalts- und Aufwandspflichten gegenüber der Frau zu erfüllen. In dem Beitritt der Ehefrau liegt die Genehmigung dieser Leistung durch den Prinzipal an Stelle des Ehemannes. Damit ist aber eine den Ehemann befreiende Schuldübernahme gegeben. Ein Verzicht der Ehefrau auf Erfüllung durch den Ehemann kann nicht vorliegen, denn der Verzicht ist gegenüber den Bestimmungen der §§ 1360, 1389 Abs. 1 BGB. anerkannt nichtig. Eine Abhängigkeit des Anspruchs von einer Bedürftigkeit der Ehefrau ist auch nicht gegeben. Und die Verpflichtung des Mannes entsteht nach Maßgabe seiner Erwerbsfähigkeit. Diese steht aber außer allem Zweifel. Der Prinzipal erfüllt also unter befreiender Wirkung, als Gegenleistung für die Dienste, Schulden des Ehemannes genau ebensogut, wie wenn er etwa z. B. die Miete für ihn zu bezahlen übernimmt, oder etwa andere Bezüge wie Kohlen, Licht und Aehnl. bezahlt. Daß aber derartige Nebenleistungen bei Berechnung der pfändungsfreien Quote des Lohnbeschlagnahmegesetzes berücksichtigt werden müssen, ist durch den absichtlich in § 3 gen. Ges. gewählten Ausdruck: „jeder Vermögensvorteil“, ausgesprochen.

Der Ehemann erhält also für sich 1. den Betrag, welchen er sonst gesetzlich für Ehefrau und Familie aufwenden müßte; 2. die 1500 M. Letzteren Barzahlungsanspruch können die Gläubiger somit unmittelbar pfänden, soweit die Gesamtvergütung zu 1. und 2. 1500 M. übersteigt. Die Pfändung des Anspruchs zu 1 würde nach § 857 ZPO. zu erfolgen haben und an der Uneinziehbarkeit scheitern.[1])

Ich kehre zu meiner Eingangsbetrachtung zurück. Wenn der Ehemann einen Teil seines Arbeitsäquivalents der Ehefrau zuwendet, so erscheint dies zulässig. Nur wenn diese Summe übermäßig ist, so daß gewissermaßen Ehefrau und Familie Reichtümer auf Kosten der Gläubiger sammeln könnten, greift § 138 BGB. ein.[2]) Im übrigen tritt die heute geltende gesetzliche Regelung ein, nach welcher jeder Schuldner, sei er verheiratet oder nicht, nur 1500 M. von seinem eigenen Arbeitsverdienst pfändungsfrei beanspruchen kann. Ist diese — absichtlich nicht dem Ermessen anheimgegebene, sondern festbegrenzte — Summe nach heutigen Verhältnissen und Anschauungen nicht mehr ausreichend, so mögen die Schuldner unter Beugung unter das Gesetz um Gesetzesänderung bitten.

Landrichter Dr. Brandis, Elberfeld.

---

**Hinterlegungsrichter und Aufgebotsrichter.** Die neue preußische Hinterlegungsordnung bestimmt in § 30, daß für das Aufgebotsverfahren dasjenige Amtsgericht zuständig ist, das Hinterlegungsstelle ist. Kann nun der Amtsrichter, der die Leitung der Hinterlegungsstelle hat, und in dieser Eigenschaft den Antrag auf Erlaß des Aufgebots stellt (§ 31), das Richteramt im Aufgebotsverfahren ausüben?

Die Ausgaben der HO. von Arndt S. 17, Erythropel-Jonas S. 92, Bleeck S. 174 halten den Hinterlegungs-

---

[1]) Leipz. Zeitschrift 1914, S. 391.
[2]) RG. i. ZS. 69 S. 59; 81 S. 45.
[3]) Vgl. Entsch. d. RG. v. 27. Juni 1913, Leipz. Zeitschr. S. 862.
[4]) RG. i. ZS. 69 S. 59.

[1]) Landgericht Dresden, Leipz. Zeitschr. 1914 S. 268.
[2]) RG. JurWoch. 1912 S. 689.



richter für den Vertreter des Fiskus und deshalb nach § 41 Nr. 4 ZPO. von der Ausübung des Richteramts im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen, und fordern, daß, wenn das Hinterlegungsamtsgericht nur mit einem Richter besetzt ist, das zuständige Aufgebotsgericht nach § 36 Nr. 1 ZPO. vom übergeordneten Gericht bestimmt wird. Die Ausgaben der HO. von Bartscher-Wenz, von Hagemann und Aron äußern sich zu der Frage nicht, ebenso nicht die Ausführungsvorschriften, die der Justizminister am 5. Febr. 1914 erlassen hat. Nur der eingehende Kommentar zur HO. von Ahlbrecht-Loening S. 142 ist anderer Ansicht als Arndt usw. Sie halten den antragstellenden Hinterlegungsrichter nicht für einen unter § 41 Ziff. 4 ZPO. fallenden Richter. M. E. haben sie recht. Der Hinterlegungsrichter ist ebensowenig gesetzlicher Vertreter der Staatskasse, zu deren Gunsten nach § 32 HO. das Aufgebot erfolgt, wie es der Amtsrichter ist, der gleichzeitig Kassenkurator ist. Sonst könnte dieser niemals über die Kostenpflicht, nie über Interventionsprozesse gegen die Gerichtskasse und dergl. entscheiden. Der Amtsrichter übt eben als Hinterlegungsrichter, wie als Aufgebotsrichter amtliche Tätigkeiten aus, eine Justizverwaltungstätigkeit und eine rein richterliche Tätigkeit, aber er ist nicht gesetzlicher oder sonst nach § 41⁴ ZPO. behinderter Vertreter. Diese Ansicht hat auch in § 33 HO. eine Stütze: bei kleinen Werten ist die Hinterlegungsstelle ohne förmliches Aufgebotsverfahren befugt, festzustellen, daß die Voraussetzungen für die Einleitung des Aufgebotsverfahrens gegeben seien. Dieser Beschluß der Hinterlegungsstelle wirkt nach Fristablauf wie das Ausschlußurteil. Das bedeutet lediglich eine Vereinfachung, aber keine Veränderung der Rechtslage. Mit der Begründung Bleecks (S. 183), daß im Aufgebotsverfahren die Hinterlegungsstelle Vertreter des Fiskus sei, im Beschluß nach § 33 aber einen Staatshoheitsakt ausübe, ist nichts geklärt. Die Folge der Ansicht von Bleeck, Arndt und Erythropel-Jonas wäre eine ungewollt häufige Anwendung des § 36 Nr. 1 ZPO. Es kommt häufig, auch bei kleinen Amtsgerichten vor, daß hinterlegte Massen nicht abgehoben werden. Für das Aufgebotsverfahren bei den kleinsten Amtsgerichten müßte in jedem Einzelfall ein zuständiges Gericht bestimmt werden. Nun sind von den rund 1100 preußischen Amtsgerichten über ⅓, fast 400, nur mit einem Richter besetzt. Bei der sorgfältigen Vorbereitung und der gründlichen Beratung des Gesetzes in beiden Häusern des Landtags kann wohl angenommen werden, daß § 30 HO. nicht apodiktisch bestimmen würde: „Für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, welches Hinterlegungsstelle ist", wenn die an der Gesetzgebung Beteiligten den möglichen Ausschluß des Hinterlegungsrichters von der Tätigkeit als Aufgebotsrichter gewollt hätten. Denn da das Gesetz nach § 946 Abs. 2 ZPO. in der Bestimmung des zuständigen Gerichts für das Aufgebot völlig frei war, konnte es für alle Aufgebote oder für die hier erörterten Fälle z. B. das immer mit mehreren Amtsrichtern besetzte Amtsgericht am Sitz des Landgerichts für zuständig erklären. Aus der Fassung des § 30 und aus der des § 2 HO. „Hinterlegungsstellen sind die Amtsgerichte" — nicht „werden bei den Amtsgerichten errichtet" — folgt die Richtigkeit der Ansicht von Ahlbrecht-Loening.

Landrichter Dr. Herrmann, Danzig.

**Erbschaftssteuerpflicht entgeltlicher Veräußerungen des Stammvermögens bei bedingtem Erwerb und Erwerb von Vermögen ohne Nutzung?** In der 2. Aufl. des Reichserbschaftssteuergesetzes führt Ulrich Hoffmann aus, daß entgeltliche Verfügungen über Erbschaftsvermögen, deren Nutzung einem andern als dem Steuerpflichtigen zusteht oder deren Erwerb vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, in der Zeit zwischen dem Anfall und dem Erwerb des Vermögens sowie entgeltliche Verfügungen des Nacherben über sein Recht auf die Nacherbfolge in der Zeit zwischen dem Eintritt des Erbfalls und dem Eintritt des Falles der Nacherbfolge der Steuerpflicht unterliegen.[1]) Diese Annahme wird damit begründet, daß die entgeltliche Verfügung den Erwerb des Erbschaftsvermögens für den Verfügenden ausschließe.

Dem ist entgegenzuhalten, daß entgeltliche Verfügungen über eine Erbschaft, einen Erbanteil oder ein Recht auf eine Nacherbfolge nur in der Form des Erbschaftskaufes (§§ 2371 ff. BGB.) verwirklicht werden können. Gegenstand der Erbschaftssteuer ist aber nur der Erwerb von Todes wegen und die Schenkung unter Lebenden. § 21 Abs. 1 EStG. regelt nur den Zeitpunkt der Steuerentrichtung für den Fall eines aufschiebend bedingten Vermögenserwerbs. Verfügt der Erbe vor Beendigung des Schwebezustandes entgeltlich über die Erbschaft, so bleibt er sowohl Erbe wie auch Erwerber im Sinne des § 31 EStG. Der Umstand, daß der Veräußerer über das Entgelt verfügen, dasselbe also auch wieder vererben kann, darf nicht als maßgebend erachtet werden. Tritt eine Vererbung des Entgeltes ein, so liegt ein neuer Erbfall vor, der mit dem Erbfall, auf Grund dessen der Veräußerer Erbe geworden ist, nichts gemein hat. Da die Erbschaftssteuer in der Regel aus der steuerpflichtigen Masse entrichtet wird, der Erbschaftskäufer auch mangels besonderer Verabredung zur Tragung der Steuer gegenüber dem Verkäufer verpflichtet ist (§ 2379 BGB.), werden die Erben des Veräußerers im allgemeinen eine doppelte Steuer nicht zu entrichten haben. Selbst wenn dies aber einmal der Fall wäre, läge keine Doppelbesteuerung im steuertechnischen Sinne vor, da zwei verschiedene, voneinander unabhängige Rechtsvorgänge versteuert werden. Uebrigens würde der Zeitpunkt für die Entrichtung der beiden Steuern nur dann der gleiche sein, wenn zufällig mit dem Ableben des Veräußerers auch der Schwebezustand endigt.

Würde im Zeitpunkt der Abtretung des Erbschaftsvermögens oder Rechtes auf die Nacherbfolge im Wege des Erbschaftskaufes eine Besteuerung einsetzen, dann müßte entweder die Anwendung des § 26 Abs. 2, Satz 1 EStG. (Aussetzung der Versteuerung bis zum Erlöschen des Nutzungsrechts) entfallen oder aber beim Wegfall der Nutzung noch einmal eine Steuer erhoben und damit der Veräußerer doppelt besteuert werden. Daraus, daß das EStG. bei Aussetzung der Versteuerung bis zum Wegfall des Nutzungsrechts Zwischenvererbungen und Zwischenschenkungen steuerfrei läßt, kann nicht gefolgert werden, daß diese Steuerfreiheit nicht für entgeltliche rechtsgeschäftliche Zwischenverfügungen gilt, da entgeltliche Verfügungen überhaupt nicht der Steuerpflicht unterliegen und daher kein Anlaß bestand, im Gesetz die Steuerfreiheit für den Fall der entgeltlichen Zwischenverfügung besonders vorzusehen.

Bezirksamtsassessor Dr. Kaisenberg, Berlin.

**Aerztliche Schweigepflicht und Offenbarungseid.** Ein Spezialarzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten ist zum Offenbarungseid geladen; er erklärt, daß er in das mitgebrachte Vermögensverzeichnis die Außenstände aus seiner spezialärztlichen Praxis nicht aufgenommen habe, weil er zu deren Angabe nicht berechtigt zu sein glaube und sogar befürchte, sich nach § 300 StrGB. strafbar zu machen, wenn er sie angäbe. Der anwesende Gläubiger

[1]) Anm. 4c zu § 21, 5c zu § 26 und 2b zu § 27.



widerspricht dem und betont, daß es ihm gerade auf diese Außenstände als das einzige wertvolle und pfändbare Aktivum des Schuldners ankomme.

Nach § 300 StrGB. werden Aerzte, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, bestraft. Zweifellos dürfte die Offenbarung eines dem Arzte von dem Patienten anvertrauten Privatgeheimnisses, nämlich der Tatsache, daß er der spezialärztlichen Hilfe bedurft hat, darin liegen, wenn der Arzt die Honorarforderung in dem Vermögensverzeichnis angibt. Die Entscheidung wird also davon abhängen, ob hier eine „unbefugte“ Offenbarung vorliegt.

Der Gläubiger wies zur Begründung seiner Ansicht darauf hin, daß auch dann eine Offenbarung des Geheimnisses vorliege, wenn ein Arzt selber gegen einen säumigen Patienten die Honorarforderung einklage: sei aber der Arzt zur Offenbarung zwecks Honorarbeitreibung befugt, so mache es keinen Unterschied, wenn der Gläubiger des Arztes die Forderung pfände und einklage: es liege hier nicht nur eine befugte, sondern sogar eine pflichtgemäße Offenbarung vor, da eben der § 807 ZPO. für jeden Schuldner die Pflicht begründe, in betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, vor allem also die Namen der Schuldner anzugeben.

In der Tat dürfte hier ein Fall der Plichten-Kollision vorliegen. Denn die Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Patienten gerät in Widerspruch mit der Offenbarungspflicht gegenüber dem Gläubiger. Dann aber ist zu prüfen, welches die höhere Pflicht ist (vgl. Entsch. RG. Strfs. 38, 62). Als solche dürfte doch wohl die Schweigepflicht gegenüber dem Patienten anzusehen sein. Bildet sie doch eine Grundlage der sozial so wichtigen Beziehungen zwischen Arzt und Kranken, und berührt sie doch die Interessen des ganzen Aerztestandes. Demgegenüber erscheint die Einschränkung der Gläubigerrechte, die sich ergibt, wenn man den Standpunkt des Arztes billigt, minder bedeutsam. Daß der Arzt selber seine Honorarforderungen einklagen und hierbei das Geheimnis, das ihm anvertraut ist, offenbaren darf, ist richtig. Indessen hier ist das Ermessen des Arztes maßgebend, und er wird sich zur Einklagung nur nach vergeblichen Zahlungsaufforderungen und bei mangelndem guten Willen des Schuldners entschließen. Dann hat es also der Patient sich selbst zuzuschreiben, wenn sein Geheimnis durch eine Klage offenbart wird. Dies Ergebnis ist mithin keineswegs unbillig. Wohl aber wäre eine bedenkliche Unsicherheit die Folge, wenn im Offenbarungseidverfahren alle Honoraransprüche des Arztes, auch gegenüber nichtsäumigen Patienten, offengelegt werden müßten. Die Weigerung des Arztes dürfte sonach als berechtigt anzusehen sein.

Eine naheliegende weitere Frage ist, ob damit der Gläubiger lahmgelegt ist, oder ob und welche Mittel ihm zur Verfügung stehen, dennoch die Hand auf jene Außenstände des Arztes zu legen; auf diese interessante Frage soll hier nur hingewiesen werden.

Amtsrichter Dr. Schubart, Berlin.

---

**Gerichtskosten beim Bordellverkauf.** Dem Urteil des OLG. Dresden v. 28. Juni 07 (Rechtspr. d. OLG. 18, 58) liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Kläger hatte sein Bordellgrundstück der Beklagten verkauft und aufgelassen: das GBA. hatte gemäß § 8 des Sächs. GKG. v. 21. Juni 1900 die Eintragung des Eigentumsüberganges von vorheriger Bezahlung der Kosten abhängig gemacht und Kl. hatte sie bezahlt. Er verlangte Erstattung des Betrages von der Bekl., die nach dem Vertrag die Kosten übernommen hatte. Das OLG. wies die Klage ab mit folgender Begründung: Kl. habe die Kosten verauslagt lediglich zur Durchführung des Bordellverkaufs; daher könne dahingestellt bleiben, ob an sich ein solcher Anspruch nach den Grundsätzen der Geschäftsführung oder Bereicherung begründet wäre oder ob die getilgte Kostenforderung etwa kraft Gesetzes auf den Kl. übergegangen sei. Auch im letzteren Fall stände dem Anspruch des Kl. der Einwand entgegen, daß durch dessen Erfüllung dem Gesetz zuwider das zu unsittlichem Zwecke Geleistete dem Kl. wieder zugeführt werden würde. Kl. habe nicht gezahlt, weil er nach dem Kostengesetz dem Staat hafte, sondern um die Staatsbehörde zur Eintragung zu bestimmen, also zwecks Verwirklichung des unsittlichen Zwecks; und die Zahlung sei erfolgt mit der Absicht der Rückforderung von der Bekl., müsse also als Leistung an die Bekl. gelten. Da die Leistung zu einem auch erreichten unsittlichen Zweck erfolgt sei, sei es auch gleichgültig, ob die erfolgte Eigentumsübertragung beseitigt werde oder bestehen bleibe.

Diese Entscheidung ruft Zweifel hervor. Der Kl. stützte seinen Anspruch darauf, daß die von ihm berichtigte Forderung des Justizfiskus auf ihn kraft Gesetzes übergegangen sei; wäre dies richtig, so wäre der Erstattungsanspruch zweifellos begründet, da die Forderung des Fiskus ja mit keinem Makel behaftet war, Kl. sie also gegen die Bekl. frei von Einwendungen erworben haben würde (§§ 398, 412). Daher durfte das OLG. die Frage des gesetzlichen Uebergangs nicht dahingestellt sein lassen. Die Frage ist aber zu verneinen. Der Kaufvertrag über das Bordellgrundstück war nichtig seinem ganzen Inhalt nach, also auch soweit er die Abmachung enthielt, daß die Bekl. die durch die Ausführung erforderlich werdenden Kosten tragen solle. Kl. konnte also seinen Erstattungsanspruch nicht auf jene Abmachung stützen. Wohl aber haftete (nach den übereinstimmenden Vorschriften aller Landesgesetze) für die Kosten dem Fiskus der Kl. mit der Bekl. als Gesamtschuldner. Da somit Kl. durch die Befriedigung des Fiskus eine ihm selbst obliegende Verbindlichkeit tilgte, so scheiden auch die vom OLG. erwähnten Vorschriften über Geschäftsführung und Bereicherung aus. Es kommt vielmehr für den Anspruch des Kl. lediglich der § 426 in Frage, wonach die Parteien im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet und die Forderung des Fiskus also zur Hälfte auf den Kl. übergegangen wäre. Aber § 426 findet nur Anwendung, „soweit nicht ein anderes bestimmt ist“, sei es durch Gesetz oder durch die Natur des besonderen Rechtsverhältnisses.[1] Danach ist § 426 hier unanwendbar; denn das Gesetz versagt dem Bordellverkauf als unsittlich die Anerkennung und den Rechtszwang; folglich kann eine behufs Ausführung des von der Rechtsordnung nicht anerkannten Geschäfts geleistete Zahlung, für die beide Teile verhaftet waren, dem Zahlenden auch keinen Erstattungsanspruch gegen den Vertragsgenossen geben.[2] Danach ist aber der vom OLG. hervorgehobene Umstand, daß Kl. die Kosten bezahlt hatte als erforderten Vorschuß, also um die Eintragung zu erreichen, völlig unerheblich; auch wenn das GBA. die Eintragung nicht von vorheriger Zahlung der Kosten abhängig gemacht, Kl. sie also erst nach erfolgter Eintragung gezahlt hätte,[3]) wäre sein Erstattungsanspruch ebenso unbegründet.

Rechtsanwalt Dr. Eugen Josef Freiburg i. Br.

---

[1]) RG. 75, 256; JW. 11, 753; DJZ. 1912, S. 401.

[2]) Die Frage ist nirgends erörtert. Das Vorgetragene würde auch gelten für die Kosten der notariellen Beurkundung des Bordellverkaufs: die Parteien schließen mit dem Notar den Dienstvertrag, versprechen also nach § 612 stillschweigend Zahlung der Gebühren und haften somit für sie nach § 427 gesamtschuldnerisch; aber ein Erstattungsanspruch steht dem Beteiligten, der sie allein bezahlt, nicht zu.

[3]) Wie dies in Preußen ausnahmslos der Fall; vgl. § 6 Abs. 1 Preuß. GKG. v. 25. Juni 1895, wo nur von baren Auslagen die Rede ist.



Spruch-Beilage zur DJZ. XIX. Jahrg. (1914) Nr. 12



## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Konkursanfechtung der Ausführung eines Zahlungsauftrags. KO. § 30.** Der Kläger ist Verwalter in dem im März 1911 eröffneten Konkurs einer Bank. Die Beklagte hatte aus einer Geschäftsverbindung mit der Bank ein Pfanddepot, dessen Werte ihre Forderungen überstiegen. Im Jan. 1911 erhielt sie von der Bank den Auftrag, an drei Gläubiger der Bank zu deren Befriedigung Beträge zu bezahlen, für die die Beklagte Deckung in dem Pfanddepot fand. Der Auftrag wurde ausgeführt. Mit der Klage verlangt der Konkursverwalter, jene Zahlungen gemäß § 30 KO. anfechtend, Anerkennung, daß die Bekl. sich wegen jener Beträge nicht aus dem Pfanddepot decken dürfe. Er behauptet, daß die Bank im Jan. ihre Zahlungen bereits eingestellt habe und daß dies der Bekl. bekannt gewesen sei. Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen. Das RG. führt aus: Nach dem Willen der Beteiligten hätten ihre gegenseitigen Rechtsbeziehungen aus dem Zahlungsauftrage und seiner Ausführung in unmittelbarer Aufeinanderfolge zur Abwicklung gelangen sollen. Die durch die Zahlung entstehende Regreßforderung der Bekl. sei sofort wieder erledigt, da die Zahlung zu Lasten des Pfanddepots erfolgte. Danach sei § 30 KO. nicht anwendbar. Ziff. 1 Halbsatz 2 und Ziff. 2 fänden keine Anwendung, weil vor Gewährung einer Sicherheit keine Forderung der Bekl. bestand, die hätte gesichert werden sollen, die Bekl. vielmehr Schuldnerin der Bank war. Der erste Halbsatz der Ziff. 1 erfordere, daß durch Eingehung eines Rechtsgeschäfts des Gemeinschuldners die Gläubiger benachteiligt würden. Durch das Eingehen des Rechtsgeschäfts, die Erteilung des Zahlungsauftrags sei aber keine Benachteiligung eingetreten; durch die Befriedigung von Gläubigern hätten dem Vermögen der Bank die gleichen Werte zugeführt werden sollen, die ihr durch die Herabminderung des Anspruchs auf Herausgabe des Pfanddepots entzogen wurden. Erst die Ausführung des Zahlungsauftrags sei nachteilig gewesen, insofern die Gläubiger dadurch volle Befriedigung erhielten. Dadurch sei die Anfechtung gegenüber diesen Gläubigern ermöglicht. Die Bekl. aber habe nur erhalten, was sie hergegeben: bei dieser Gleichwertigkeit der Leistungen sei ein Anfechtungstatbestand nicht vorhanden. (Urt. VII 503/13 v. 6. März 1914.)

**Schadensersatzpflicht des für eine nicht eingetragene Aktiengesellschaft handelnden Vertreters. § 200 HGB.** Der Bekl. hatte mit mehreren anderen Personen, darunter dem K., eine Aktiengesellschaft gegründet. Er hat alsbald mit K. zusammen den Kl. als Reisenden angestellt. Im Anstellungsvertrage war bestimmt, daß der Kl. 20 Aktien der neugegründeten Gesellschaft zu übernehmen habe. Noch vor Eintragung der Gesellschaft wurden 20 Aktien dem Kl. (gegen volle Bezahlung) durch den K., aber ohne Wissen des Bekl., wie dieser behauptet, ausgehändigt. Die Eintragung der Gesellschaft ist dann endgültig unterblieben, weil einer der Gründer inzwischen gestorben war. Zunächst wurde K. zur Zahlung von 20 000 M. an den Kl. gegen Rückempfang der Aktien verurteilt, dann in der Berufungsinstanz auch der Bekl. Seine Revision ist zurückgewiesen. Der Vertrag mit dem Kl. sei auch durch den Bekl. abgeschlossen, der dem Kl. darin im Namen der Aktiengesellschaft versprochen habe, ihm Aktien zu liefern. Dann aber müsse er gemäß § 437 BGB. auch dafür einstehen, wenn K., um das Versprechen zu erfüllen, nichtige Aktien geliefert habe. Ob der Bekl. von der Abtretung der nichtigen Aktien Kenntnis gehabt, ob er sie gebilligt habe, komme nicht in Betracht. Es genüge, daß die Abtretung zur Erfüllung einer Verpflichtung vorgenommen worden sei, bei deren Eingehung der Bekl. Mithandelnder gewesen sei. Unerheblich sei, daß im Vertrage nicht von einer Lieferung von Aktien, die vor der Eintragung ins Handelsregister ausgegeben wurden, die Rede sei. Gerade weil der Vertrag die Gesellschaft zur Lieferung gültiger Aktien verpflichten sollte, K. aber nichtige geliefert habe, könne sich der Bekl. der Schadensersatzpflicht nicht entziehen. (Urt. II. 714/13 v. 21. April 1914.)

**Bewertung der Polenklausel für die Stempelpflicht. PrLStG. Tarifstelle 32 Spalte 4.** In dem notariellen Vertrag, durch den der Kläger ein Grundstück für den Preis von 1300 M. kaufte, war ausbedungen, daß der Kläger die gekaufte Fläche nur an Käufer deutscher Nationalität weiter zu verkaufen sich verpflichtete und daß er andernfalls eine Vertragsstrafe von 5% des Kaufpreises, mindestens aber 2000 M. an den Verkäufer zu entrichten hätte. Ferner mußte der Käufer die gleiche Verpflichtung seinem etwaigen Weiterkäufer auferlegen, und schließlich bestellte der Kläger zur Sicherstellung der Vertragsstrafe eine Sicherungshypothek in Höhe von 2000 M. Zu dem vom Kläger verwandten Stempel von 13 M. wurde von der Steuerbehörde noch ein weiterer Stempel vom 20 M. eingezogen. Die auf Rückzahlung dieses Betrags gegen den Fiskus gerichtete Klage blieb erfolglos. Das RG. führt aus: Ein besonders steuerpflichtiges Geschäft liege in der Vereinbarung der Vertragsstrafe nicht, vielmehr stellten sich die einzelnen im Kaufvertrage enthaltenen Geschäfte als Bestandteile eines einheitlichen Rechtsgeschäfts dar. Nach diesen sei der Stempel zu berechnen, und zwar vom Kaufpreise unter Hinzurechnung der ausbedungenen Leistungen. Zu diesen Leistungen gehöre die Polenklausel: der Kl. habe sich zunächst zu einem Unterlassen verpflichtet (Nichtweiterverkauf an einen Polen), das als Leistung anzusehen sei; ferner aber auch zu einer Leistung: Auferlegung der gleichen Verpflichtung an den deutschen Weiterkäufer. Daraus ergebe sich zunächst, daß die Polenklausel nicht lediglich eine der übernommenen Beschränkung entsprechende Minderleistung der Verkäuferin sei. Weiter ergab sich aus dem Vertrage, daß die Nebenleistung des Käufers, die an sich vielleicht nur einen idealen Wert habe, für die Vertragschließenden ein in Geld schätzbares Interesse gehabt habe, denn es sei von ihnen auf 2000 M. geschätzt. (Urt. VII 14/14 v. 21. April 1914.)

**Ursächlicher Zusammenhang zwischen Strafvollstreckung und Vermögensschaden im Sinne des Ges., betr. die Entschädigung unschuldig Verurteilter.** Der Kläger ist durch Urteil eines Schwurgerichts im Jahre 1895 wegen Meineids zu 3 Jahren Zuchthaus und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren verurteilt worden, hat auch seine Strafe von 1895—1898 verbüßt. I. J. 1911 ist er im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen. Durch Gerichtsbeschluß v. Febr. 1911 ist die Staatskasse ihm gegenüber für schadensersatzpflichtig erklärt. Mit seinen höheren Ansprüchen ist er aber vom preußischen Justizminister insoweit abgewiesen, als er die Anerkennung verlangt hat, daß der preußische Fiskus verpflichtet sei, im Falle der Invalidität oder des Todes des Klägers ihn und seine Hinterbliebenen dafür schadlos zu halten, daß er die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse des Allgemeinen Knappschaftsvereins in Bochum verloren habe. Er hat gegen den Fiskus mit demselben Verlangen Klage erhoben. Das Berufungsgericht hat den Fiskus verurteilt; dessen Revision ist zurückgewiesen. Nach dem Statut des Knappschaftsvereins habe die Verurteilung des Kl. zur Zuchthausstrafe allerdings ihn nicht verhindert, wieder Mitglied des Knappschaftsvereins zu werden, vielmehr sei er nur für die Dauer des Ehrverlustes ausgeschlossen gewesen. Ihm sei aber von den Knappschaftsältesten auf Befragen erklärt, er könne wegen der erlittenen Zuchthausstrafe nicht wieder als Mitglied aufgenommen werden. Diese — allerdings irrige — Auskunft habe seinen Wiedereintritt verhindert. Unter diesen Umständen sei abzulehnen, daß nicht die Strafvollstreckung, sondern nur die Saumseligkeit des Kl. und die unrichtige Auskunft den Verlust der Mitgliedsrechte

verschuldet. Nach den Statuten des Knappschaftsvereins seien die Knappschaftsältesten die Vertreter der Vereinsgenossen, ihnen liege ob, die Rechte der Genossen wahrzunehmen, sie seien Organe des geschäftlichen Verkehrs zwischen Mitgliedern und Vorstand: auf sie habe sich der Kl. verlassen können. Da sie erklärt hätten, die erlittene Zuchthausstrafe, also die Vollstreckung des Urteils, mache es ihm unmöglich, wieder Mitglied zu werden, so habe das Berufungsgericht die Tatsache, daß die Zuchthausstrafe gegen den Kl. vollstreckt sei, ohne Rechtsirrtum als die Ursache bezeichnen dürfen, die den Anlaß zur unrichtigen Auskunft der Aeltesten und damit zum Verlust der Mitgliedschaft gegeben habe. (Urt. VI. 44/14 v. 27. April 1914.)

**Verschwiegenheitspflicht des Bankiers.** Der Kl. war Erbe seines Adoptivvaters geworden. Dieser hatte in seinem Testament der mitbeklagten Stadtgemeinde ein bedeutendes Legat in Grundstücken und Geld vermacht. Vor Auszahlung des Vermächtnisses hatte die Stadtgemeinde die Einleitung der Nachlaßverwaltung erwirkt und mit dem Antrag eine eidesstattliche Versicherung des Erstbeklagten, Bankiers F., vorgelegt, inhalts deren der in Paris lebende Kläger „mit verdächtiger Eile“ den Nachlaß zu versilbern und ins Ausland überzuführen bestrebt sei. Der Bankier F. hatte für alle den Nachlaß betreffenden Angelegenheiten des Kl. Generalvollmacht erhalten; sie war ihm dann wieder entzogen, die Angelegenheiten waren aber bei Ausstellung der eidesstattlichen Versicherung noch nicht abgewickelt. Die Nachlaßverwaltung wurde später als grundlos aufgehoben, und der Kl. verlangt nun von F. und der Stadtgemeinde Schadensersatz, weil er in der Verwendung des Nachlasses behindert gewesen sei. F. habe die ihm obliegende Pflicht der Verschwiegenheit verletzt, der Vertreter der Stadt ihn unter Verstoß gegen die guten Sitten hierzu verleitet. F. ist verurteilt, die Klage gegen die Stadt abgewiesen, weil nicht erwiesen sei, daß ihr Vertreter den F. zur Verletzung seiner Verschwiegenheitspflicht habe verführen wollen. Die Revision des F. ist zurückgewiesen. Der Bankier stehe in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu seinem Auftraggeber, der gerade in die in Betracht kommenden Verhältnisse keinem Dritten Einblick zu gewähren pflege. F. sei deshalb verpflichtet gewesen, auch über „die auffällige Eile“ des Kl. Stillschweigen zu bewahren. Vor allem aber habe er, der das Interesse des Kl. an der sofortigen Verwertung des Nachlasses erkannte, nicht gerade diesem entgegenarbeiten dürfen, denn er habe voraussehen müssen, daß durch Einleitung der Nachlaßverwaltung dem Kl. die Verfügung über die Nachlaßmittel entzogen würde. Er sei zur Verschwiegenheit auch nach Rücknahme der Vollmacht solange verpflichtet gewesen, als die völlige Abwicklung der ihm übertragenen Geschäfte dauerte. Die Entschuldigung, daß er seine Mitteilung für ein gerichtliches Verfahren gemacht habe, sei nicht stichhaltig; er habe gemäß § 383 Nr. 5 ZPO. das Recht, und nach richtiger Ansicht auch die Pflicht zur Zeugnisverweigerung gehabt. (Urt. III 527/13 v. 28. April 1914.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

**Ungeeignete Frage. Schriftlichkeit des Antrages auf Zulassung als Nebenkläger.** Der Angekl. ist durch Schwurgerichtsurteil verurteilt worden. In der Hauptverhandlung wurde Pastor A als Zeuge vernommen. Nach der Beendigung der Vernehmung durch den Vorsitzenden beantragte der Verteidiger, dem Zeugen die Frage vorzulegen, ob der Zeuge sich bei der Charakterveranlagung des Angekl. erklären könne, daß dieser eine Tat begangen haben solle, wie sie ihm durch den Eröffnungsbeschluß zur Last gelegt werde. Das Gericht wies die Frage mit der Begründung zurück, daß dem Zeugen nach seiner Bekundung aus eigener Wissenschaft über die Straftat nichts bekannt sei, und die an ihn zu stellende Frage kein Zeugnis, sondern ein Gutachten zum Gegenstande habe. Die Revision, die die Zurückweisung dieser Frage rügte, wurde verworfen. Denn durch die dem Beschluß gegebene Begründung hat das Gericht zum Ausdruck gebracht, daß es die Frage als ungeeignet (§ 240 Abs. 2 StrPO.) erachte. Sie war aber auch ungeeignet, da mittels ihrer keine Mitteilung tatsächlicher Wahrnehmungen, sondern ein Urteil bezweckt wurde, dessen Abgabe nicht Sache eines Zeugen ist. — Als Nebenkläger war B auf Grund seines eine Bezugnahme auf eine Bestimmung der Strafprozeßordnung nicht enthaltenden schriftlichen Antrages vor der Hauptverhandlung durch Gerichtsbeschluß zugelassen worden, weil, wie das Gericht in den Gründen erklärte, die Voraussetzungen des § 435 Abs. 2 StrPO. vorlägen. Dies war tatsächlich unrichtig. In der Hauptverhandlung merkte das Gericht den Irrtum der beschließenden Strafkammer und beschloß, da die Voraussetzungen des § 443 Abs. 1 StrPO. vorlagen, die weitere Zulassung des B als Nebenkläger auf Grund des § 443 StrPO. Die darüber erhobene Beschwerde geht fehl. Denn es ist nicht einzusehen, wie infolge jenes Strafkammerbeschlusses, was der Verteidiger geltend macht, die Anschlußerklärung des B ihre Wirkung verloren haben solle. Daher bedurfte es zur weiteren Zulassung des B als Nebenkläger keiner neuen schriftlichen Anschlußerklärung. (Urt. V 792/13 v. 19. Dez. 1913).

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Tollwut der Hunde.** Der Regierungs-Präsident zu X in Preußen hatte „zum Schutze gegen die Tollwut auf Grund des § 19 Abs. 3 des ViehsGes. v. 26. Juni 1909 mit Genehmigung des Ministers . . .“ eine vorschriftsmäßig bekanntgemachte viehseuchenpolizeiliche Anordnung erlassen und darin bestimmt: „In der Stadtgemeinde X . . . sind alle Hunde . . . festzulegen (anzuketten oder einzusperren). Das Führen der Hunde mit einem Maulkorb an der Leine ist verboten.“ Der Angekl. hat trotz dieses ihm bekannten Verbotes seinen mit einem Maulkorb versehenen Hund auf der Straße an der Leine geführt. Die Verurteilung des Angekl. aus § 74 Nr. 3 ViehsGes. ist gerechtfertigt. Mit Unrecht behauptet die Revision die Ungültigkeit der erwähnten Anordnung. Allerdings sagt das ViehsGes. in § 40, daß der Festlegung gleich zu erachten sei das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine. Daraus folgt aber keineswegs die Ungültigkeit einer viehseuchenpolizeilichen Anordnung, die einerseits das Festlegen der Hunde gebietet, andererseits das Führen an der Leine verbietet. Denn der § 40 ViehsGes. kommt vorliegend überhaupt nicht in Betracht. Er sagt nämlich nur, was polizeilich bei bestehender Tollwutgefahr mindestens angeordnet werden muß. Daß darüber hinaus andere, schärfere Vorschriften nicht ausgeschlossen sind, ergibt der § 31 ViehsGes., wonach außerdem alle nach den sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Maßregeln angeordnet werden können. Die Verweisung des Regierungs-Präsidenten auf § 19 Abs. 1 ViehsGes. trifft dagegen das Richtige. Hiernach war er ermächtigt, die Absonderung der für die Seuche empfänglichen Tiere, also in erster Linie der Hunde, als der für die „Tollwut“ empfänglichen Tiere, anzuordnen. Er konnte auch über die Art der Absonderung bestimmen und daher die nur für § 40 ViehsGes. geltende Gleichstellung des Festlegens mit dem Führen an der Leine ausschließen. (Urt. II. 827/13 v. 20. Dez. 1913).

## Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat Professor Dr. Lass, Berlin.

Das Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung hat in seiner 2. Sitzung am 24. März 1914 folgende grundsätzliche Entscheidungen getroffen:

Die Befreiung von der Beitragsleistung nach § 390 VG. f. A. setzt voraus, daß der vor dem 5. Dez. 1911 geschlossene Versicherungsvertrag am 1. Jan. 1913 noch fortbesteht; er darf also nicht durch Ablauf seiner Gültigkeitsdauer, Auszahlung der Versicherungssumme usw. endgültig beseitigt sein.

Die zwecks Erhöhung der Prämien auf das Mindestmaß des § 390 abgeschlossene Nachversicherung äußert ihre Wirkung hinsichtlich der Befreiung nur soweit und so lange, als der vor dem 5. Dez. 1911 geschlossene Versicherungsvertrag besteht. —



Der Antrag auf Befreiung nach § 390 VG. f. A. ist begründet, wenn ein vor dem 5. Dez. 1911 abgeschlossener und danach in eine prämienfreie Versicherung umgewandelter Lebensversicherungsvertrag am 1. Jan. 1913 noch besteht, und wenn noch vor dem 1. Jan. 1913 ein neuer Lebensversicherungsvertrag geschlossen ist, welcher den Versicherten zur Zahlung von Prämien verpflichtet, die das Mindestmaß des § 390 erreichen.

Die Befreiung erstreckt sich zeitlich nicht über die Dauer des vor dem 5. Dez. 1911 geschlossenen Vertrages hinaus. —

Gegen Beschlüsse des Schiedsgerichts, die in der Beschwerdeinstanz ergangen sind, ist weitere Beschwerde an das Oberschiedsgericht nicht zulässig. —

Ausländische öffentliche Lebensversicherungsunternehmungen, die zum Geschäftsbetriebe im Deutschen Reiche nicht zugelassen sind, fallen nicht unter § 390 VG. f. A.

## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Ring, Berlin.

**Geltung der Lebensvermutung für das Erbscheinsverfahren.** Das AG. lehnte die Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins nach einem 1901 verstorbenen Erblasser ab, weil nicht nachgewiesen sei, daß einer der bezeichneten Miterben, der 1867 geboren, 1892 nach Amerika ausgewandert, seitdem verschollen und unter Abwesenheitspflegschaft gestellt ist, den Erbfall erlebt habe. KG. tritt dem entgegen: Allerdings bedarf es des vermißten Nachweises, der sich nicht dadurch erübrigt, daß der Pfleger namens des Abwesenden die Erbschaft angenommen hat. Hier greift indes die Lebensvermutung des § 19 BGB. ein. Nach § 18 Abs. 2, § 14 BGB. könnte als Zeitpunkt des Todes des Verschollenen, der noch 1892 gelebt hat, frühestens der 1. Jan. 1903 festgesetzt werden, so daß der Verschollene den Tod des Erblassers erlebt hätte. Wie die Entstehungsgeschichte zeigt (§ 4 Abs. 2 Entw. I, Mot. 1 S. 33, Prot. 1 S. 22), sind die Vorschriften über die Lebensvermutung gerade mit Rücksicht auf den Erbschaftserwerb gegeben. Der vom KG. schon angenommene Grundsatz, daß die durch die Todeserklärung begründete Todesvermutung (§ 18 Abs. 1 BGB.) auch im Erbscheinsverfahren zu beachten sei (KGJ. 45 S. 150), gilt entsprechend für die Lebensvermutung. Ergibt sich später, daß der Verschollene vor dem Erblasser verstorben ist, so ist der Erbschein nach § 2361 BGB. einzuziehen. (Beschl. 1. X. 481/13 v. 18. Dez. 1913.)

B. Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin.

**Wann liegt ein Grund zum Erlaß einer einstweiligen Verfügung vor?** Durch einen Insertionsvertrag v. 24. April 1912 hatte sich die Herausgeberin einer Zeitschrift dem Besteller gegenüber verpflichtet, das dessen Hotel empfehlende Inserat auf dem unteren Rande der ersten Deckelseite der Zeitschrift in den nächsten 156 Sonntagsnummern zu veröffentlichen. I. J. 1913 ließ die Herausgeberin 6 Sonntagsnummern mit einem illustrierten Umschlagsbogen um die mit Inseraten bedeckte eigentliche Deckelseite erscheinen, so daß sich das fragliche Inserat in diesen Nummern, gleichwie in einer im März 1914 erschienenen Nummer, nicht mehr auf der äußeren Deckelseite, sondern auf der zweiten Seite befand. Hierdurch fühlte der Besteller sich geschädigt und beantragte Erlaß einer einstw. Verfügung dahin, der Herausgeberin aufzugeben, das Inserat in jede Sonntagsnummer auf der ersten Deckelseite einzurücken, die Herausgabe anderer Sonntagsnummern aber zu unterlassen. Der Antrag ist vom LG. wie vom KG. zurückgewiesen. Nach § 935 ZPO. müßte, damit die einstw. Verf. erlassen werden könnte, die Gefahr bestehen, daß ohne sie durch eine Veränderung des gegenwärtigen Zustandes die Verwirklichung des Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, weil während der bereits etwa zweijährigen Vertragsdauer nur 7 Nummern mit einem Umschlagbogen erschienen sind. Aus dem gleichen Grunde ist die Anwendbarkeit des § 940 ZPO. ausgeschlossen, wonach die einstw. Verf. zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Dazu kommt, daß der Antragsteller, wie sich aus seinem eigenen Verhalten ergibt, eine schleunige Regelung selbst nicht für nötig gehalten hat. Denn trotzdem im Laufe d. J. 1913 bereits 6 Nummern mit einem Umschlagsbogen erschienen sind, hat er erst im Januar 1914 den Antrag gestellt. Nun hat freilich die Herausgeberin vor dem BerGer. selbst erklärt, sie wolle am 3. Mai 1914, dem Tage der Eröffnung der Hygiene-Ausstellung in Stuttgart, die Sonntagsnummer der Zeitschrift wieder mit einem Umschlagsbogen erscheinen lassen. Doch reicht jener bevorstehende Fall nicht aus, um daraufhin die beantragte einstw. Verf. zu erlassen, da nur wenige Tage nach dem bevorstehenden Zeitpunkte des Erscheinens jener Nummer Verhandlungstermin im Hauptprozeß ansteht, in dem darüber entschieden werden soll, ob die Herausgeberin sich einer Vertragsverletzung schuldig gemacht hat. (Urt. des 6. ZivSen. 6 U. 1841/14 v. 26. März 1914.)

### 2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Lindenberg, Senatspräsidenten, Berlin.

**Vereinsrechtliche Zuständigkeitsfrage.**

**a) Entspricht die Bekanntmachung einer öffentlichen Versammlung den geltenden Vorschriften (§ 6 Abs. 1 RVG.) nicht, so ist in Preußen bei einem Einschreiten aus § 18 RVG. das Kammergericht als Revisionsgericht zuständig.** Es war festgestellt, daß eine in der Rheinprovinz bewirkte Aufführung eines Theaterstücks eine öffentliche politische Versammlung im Sinne des § 5 RVG. gewesen sei. Die Versammlung war als politische nicht angemeldet. Die vom Angekl. bewirkte Bekanntmachung entsprach den geltenden Vorschriften nicht. Das Kammergericht ist gemäß § 50 Ziff. 2 AusfGes. z. GVG. v. 24. April 1878 (GesS. S. 230) zur Entscheidung über die Revision zuständig, weil nach § 6 RVG. der Anzeige die öffentliche Bekanntmachung gleichgestellt ist, deren Erfordernisse von der Landeszentralbehörde zu bestimmen und für Preußen durch die AusfVo. des Ministers des Innern v. 8. Mai 1908 bestimmt sind. Damit ist das Landesrecht zur Ausfüllung der reichsgesetzlichen Strafvorschrift des § 18 Ziff. 2 RVG. herangezogen, erst durch die landesrechtlichen Bestimmungen ist hinsichtlich der „Bekanntmachung“ ein strafrechtlich verwendbarer Tatbestand geschaffen.

**b) Wodurch kann eine Theateraufführung zu einer politischen Versammlung werden? Begriff der Versammlung.** Die angefochtene Entsch. mußte schon deshalb aufgehoben werden, weil darin der Rechtsbegriff der Versammlung verkannt ist. Erfordert wird äußerliche und innerliche Vereinigung einer Mehrzahl von Menschen. Die innerliche Vereinigung kann aber nicht, wie die StrK. annimmt, durch das Bewußtsein jedes Teilnehmers hergestellt werden, daß er der Veranstaltung nicht allein, sondern gemeinschaftlich mit einer unbestimmbaren Mehrheit von Personen beiwohne, wie auch nicht entscheidend ist, daß er mit dem Bewußtsein hingeht, er werde mit anderen zusammen eine gewisse Menge bilden. Das Berufungsgericht findet das Merkmal innerlicher Verbindung gerade darin, daß die Menschenmenge nicht zufällig, sondern auf Einladung zusammengekommen ist. Dies ist aber nicht das Entscheidende. Vielmehr kommt es wesentlich darauf an, daß das Zusammensein der Personenmehrheit auf gemeinsamen, bewußten Zwecken und Zielen, also auf gemeinsamem Willen beruht (Urt. d. KG. v. 2. Juli 1901 Joh. 35 S. C. 38). Es genügt jedoch nicht, daß das gemeinsame Wollen sich auf das bloße Auftreten als Menge oder auf das Anschauen von Bühnenvorgängen richtet; vielmehr muß das Wollen entsprechend der Eigenschaft und dem Zweck der Veranstaltung auf gleiche oder verwandte Ziele gerichtet sein (RG. in StrS. Bd. 21 S. 71, Bd. 29 S. 165). Das zu einer Theatervorstellung sich einfindende Publikum stellt an sich eine Versammlung i. S. des RVG. nicht dar, denn es fehlt regelmäßig der Zweck der Erörterung und Beratung von Angelegenheiten, wie er von den Versammlungen nach



dem früheren und dem jetzt geltenden Vereinsrecht durch die herrschende Judikatur verlangt wird (Urt. d. KG. v. 15. Okt. 1908, Joh. 36 S. C. 50 und die dort S. 53 aufgef. Entsch.). Die Vermutung spricht in der Regel dafür, daß bei der Veranstaltung einer öffentlichen Theatervorstellung die Belehrung und Unterhaltung des Publikums den Hauptzweck bildet. In solchem Falle ist die Veranstaltung den Vorschriften des RVG. ohne weiteres entzogen (Urt. d. OVG. v. 2. April 1909 Entsch. 54 S. 258, d. RG. v. 21. Nov. 1913 im Kommunalarch. 5 S. 533 und im „Recht" Bd. 18 Heft 1 Nr. 163). Die Urteilsfeststellungen schließen nicht aus, daß auch bei der in Rede stehenden Theateraufführung die Erschienenen als Hauptzweck ihre Unterhaltung im Auge gehabt haben. An sich ist die Möglichkeit anzuerkennen, daß eine Erörterung von Angelegenheiten, auch politischen Inhalts, in der Form einer szenischen Vorführung zum Vortrag gelangt (RG. in StrS. Bd. 38 S. 184). Zu einer politischen Versammlung in dem gedachten Sinne wird das Zusammensein bei einer so gearteten Theateraufführung aber erst dadurch, daß die Erschienenen mit dem gemeinsamen, bewußten Zweck politischer Betätigung zusammengetreten sind. Nach dieser Richtung wird die StrK., an welche die Sache nach § 394 StrPO. zurückverwiesen wird, den Sachverhalt nochmals zu erörtern haben. (Urteil des I. Strafsen. 1 S. 288/14 v. 14. Mai 1914.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Anliegerbeitrag. Vorhandene Straße.** In seiner Entscheidung geht der Vorderrichter zutreffend von der Prüfung der Frage aus, ob die B.straße z. Z. des Inkrafttretens des ersten Ortsstatuts von 1886 eine vorhandene war. Dies bejaht er auf Grund der tatsächlichen Beschaffenheit als Kiesfahrweg, den die Gemeinde unterhielt, sowie der weiteren Tatsachen, daß an den beiden Enden einige Häuser standen, und daß sich über sie ein Verkehr von der Vorstadt R. nach dem Bahnhofe bewegt hat. Das genügt aber nicht. Wesentlich für die Feststellung einer vorhandenen Straße ist nach der feststehenden, in zahlreichen Urteilen zum Ausdrucke gekommenen Rechtsprechung des OVG. der Wille der Gemeinde, der, soweit er nicht ausdrücklich bekundet ist, aus den obwaltenden Umständen zu ermitteln ist. Eine vorhandene Straße ist eine solche, die nach dem Willen der Gemeinde eine für den Anbau und den inneren Ortsverkehr bestimmte Straße bildet. Das hat der Vorderrichter übersehen, und deshalb muß seine Entscheidung aufgehoben werden. (Urt. IV. C. 67/13 v. 27. Nov. 1913.)

**Klageantrag. Wegevorausleistungen.** Wenn § 1 des Ges. über die Vorausleistungen zum Wegebau v. 18. Aug. 1902 von einem auf Antrag des Unterhaltungspflichtigen dem Unternehmer aufzuerlegenden „angemessenen Beitrag zu der Unterhaltung des betreffenden Weges" spricht, so wird der Unterhaltungspflichtige dadurch nicht von der Verpflichtung befreit, in dem bezeichneten Antrag einen bestimmten, den Verhältnissen entsprechenden und angemessenen Betrag zu bezeichnen. Liegt ein solcher Antrag nicht vor, so fehlt es an einer dem § 63 LVG. entsprechenden Klage. Wird dieser Mangel erst in der Berufungsinstanz ergänzt, so handelt es sich nicht bloß um eine zulässige „Ergänzung" der Klage; denn von einer solchen kann nur dann die Rede sein, wenn die Klage auch ohne weitere Anführungen den notwendigen Erfordernissen einer solchen entsprach. (Urt. VII. C. 815/12 v. 5. Dez. 1913.)

**Vorführungen aus der biblischen Geschichte.** Einerseits ist auch bei Vorführungen aus der biblischen Geschichte ein polizeiliches Verbot nur innerhalb der Grenzen des § 10 II 17 ALR. zulässig, andererseits aber bildet im preußischen Staate nach seiner geschichtlichen und verfassungsmäßigen Gestaltung die christliche Religion einen Teil der öffentlichen Ordnung im Sinne des § 10 a. a. O. Die Polizei ist deshalb befugt, gegen öffentliche Störungen der religiösen Empfindungen einzuschreiten. (Urt. III. A. 56/13 v. 8. Dez. 1913.)

**Filmzensur.** Der Beklagte will das angefochtene Verbot in erster Linie mit der Erwägung rechtfertigen, es könne durch die Darstellung des Films in den Zuschauern die Meinung hervorgerufen werden, daß die Ausführung von Verbrechen stets auf eine krankhafte Neigung zurückzuführen und deshalb jeder Verbrecher nicht dem Strafrichter, sondern dem Arzte zuzuweisen sei. Dadurch werde aber in einem großen Kreise der Beschauer die Auffassung erweckt werden, daß die Strafrechtspflege des Staates auf einer unrichtigen Grundlage beruhe und in ihrer Ausübung eine ungerechte sei. Träfe diese Annahme zu, so würde die Vorführung des Films mit der öffentlichen Ordnung, deren Aufrechterhaltung nach § 10 II 17 ALR. der Polizei obliegt, nicht vereinbar sein. (Urt. III. B. 97/13 v. 8. Dez. 1913.)

B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Gewerbesteuersachen.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

**Gesellschaft m. b. H.** Wie die Gesellschafter den ihnen zufließenden Gewinn verwenden, daß sie ihn insbesondere nur zu gemeinnützigen Zwecken gebrauchen wollen, kommt für die Besteuerung der Gesellschaft nicht in Betracht, jedenfalls so lange nicht, als die Gesellschaft nicht vom Finanzminister die Steuerfreiheit für ihr Unternehmen erreicht hat. (Urt. VI. Sen. Rep. VI G. 17/13 v. 16. April 1913.)

**Zerlegung des Steuersatzes. Technisches Zentralbureau.** Der Umstand allein, daß die Kosten für die Unterhaltung einer von mehreren Gewerbetreibenden für die Zwecke ihrer Einzelgewerbe gewerkschaftlich errichteten Veranstaltung, eines sog. technischen Zentralbureaus, von den Beteiligten zu gleichen Teilen getragen werden, bietet keinen zuverlässigen Anhalt für die Beurteilung der Frage, ob die durch die Beteiligten gebildete Gesellschaft einen selbständigen Zweck verfolgt und namentlich einen Gewinn für die Gesamtheit der Gesellschafter bezweckt, oder ob die einzelnen Gesellschafter die gemeinsame Veranstaltung lediglich im Interesse ihrer Einzelbetriebe benutzen und ob durch diese Benutzung jeder einzelne Beteiligte an dem Orte dieser Veranstaltung sein eigenes Gewerbe betreibt. (Urt. VI. Sen. Rep. VI. G 288/12 v. 4. Juni 1913.)

**Betriebsort eines Bergwerkes.** Beim Bergbau begründen unterirdische Anlagen auch dann die Betriebsorteigenschaft einer Gemeinde, wenn der Förderungsschacht und die sonstigen oberirdischen Anlagen außerhalb jener Gemeinde liegen. (Urt. VI. Sen. VI. G 123/13 v. 5. Juli 1913.)

## Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt v. Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Fuchs, Karlsruhe.

**Freizeichnungsklauseln bei der Binnenschiffahrt.** 1. Das BSchG. enthält im Gegensatz zu § 566 HGB. kein Verbot der Deckladung. Die Konnossementsklausel: „Die Reederei oder der Schiffer behält sich vor, Güter auf Deck der Schiffe zu verladen" gewährt nach Treu und Glauben nur das Recht, Güter auf Deck zu verladen, wenn diese Verladungsart keine Beschädigung der Ware befürchten läßt. Die Bekl. hat gegen die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers verstoßen, wenn sie es zuließ, daß sehr dünne exotische Felle zur stürmischen Jahreszeit die seeländischen Gewässer auf Deck durchfuhren. (§ 59 Abs. 3 BSchG.) 2. Die Bekl. unterließ es, ihren Angestellten entsprechende Instruktion für solche Fälle zu geben, weil sie auf dem Standpunkt steht, daß sie sich bei der Verstauung auf Deck nicht nach der Empfindlichkeit der Güter richten könne. Darin liegt ein eigenes Verschulden der Bekl. Die Freizeichnungsklausel des § 6 der Konnossementsbedingungen findet auf eigene Handlungen der Bekl. — denen Unterlassungen selbstverständlich gleichstehen — keine Anwendung. (Urt. Z II. B R 228/13 v. 20. Jan. 1914.)



**Literatur-Beilage zur DJZ. XIX. Jahrg. (1914) Nr. 12**

## Zivilrecht und -Prozeß.

**Schulung für die zivilistische Praxis.** Von Adolf Stölzel. 2. Teil. 5. Aufl. 1914. Berlin, Vahlen. Geb. 12 M.

Im Gegensatz zu der vierten Auflage des zweiten Teils (1906), die infolge tiefgreifender Umarbeitungen fast ein neues Buch geworden war, hat die gegenwärtig vorliegende Auflage nur einzelne Erweiterungen erfahren. Mit Rücksicht hierauf erübrigt sich ein Eingehen auf Einzelheiten des Buches um so mehr, als die bekannten Vorzüge aller literarischen Arbeiten des Verf. — leicht faßliche, fließende Darstellungsweise und prägnantes Herausheben der leitenden Grundgedanken — auch hier sich in reichem Maße vorfinden. Auch die sachliche Stellungnahme des Verf. zu der von ihm behandelten Hauptfrage — prozeßrechtliche Bedeutung der sog. Eventualaufrechnung — ist bekannt. Ob das Reichsgericht, wie S. 431—453 behauptet wird, in einzelnen Fällen, abweichend von seinem sonst eingenommenen Standpunkt, die „Klageabweisungstheorie" des Verf. gebilligt habe, erscheint fraglich. Durch Einsicht der Urteilsurschriften hat der Unterzeichnete festgestellt, daß die in seinem Kommentar zur ZPO. Bd. 1 S. 807 erwähnten Urteile des Reichsgerichts mit der Streitfrage nichts zu tun hatten, sondern andere Punkte betrafen. Das weiterhin vom Verf. angezogene Urt. des VII. Zivilsenats v. 31. Jan. 1905 (S. 454 f.) aber behandelte eine Klage auf Zahlung eines Saldos und die darin vorkommenden, vom Verf. irrtümlich als Billigung seiner Theorie aufgefaßten Worte („in den Ausführungen des Berufungsurteils sei ein Rechtsirrtum nicht erkennbar") bezogen sich nicht hierauf, sondern auf die von der Revision angegriffene tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Parteien zu einem bestimmten Zeitpunkt miteinander abgerechnet hatten. Die weiterhin im Berufungsurteil allerdings auf Grund der Theorie des Verf. ausgesprochene Teilabweisung in Höhe von 70 M. war, wie das Reichsgerichtsurteil ausdrücklich feststellt, in der Revisionsinstanz unangefochten geblieben. Ein Anlaß, die Entscheidung der vereinigten Zivilsenate anzurufen, lag sonach für den VII. Senat nicht vor.

Reichsgerichtsrat Richard Skonietzki, Leipzig.

**Das Nießbrauchsrecht an Grundstücken in der Zwangsverwaltung.** Von Amtsgerichtsrat Dr. W. Rodewald. 1913. Berlin, Vahlen. 2,40 M.

Der Verf. hat sich der verdienstvollen Aufgabe unterzogen, die Gestaltung des Nießbrauchs und der von ihm abgeleiteten Rechte in der Immobiliarzwangsvollstreckung in systematischer Darstellung zu behandeln. Die Einwirkungen des Verfahrens auf diese Rechtsverhältnisse sind nahezu erschöpfend erörtert, die einzelnen Vorschriften des ZVG. in geschickter Weise angewandt und die wichtigsten Fragen besonders eingehend beantwortet. Das umstrittene Rechtsverhältnis des Mieters des Nießbrauchers erklärt der Verf. in Uebereinstimmung mit Fischer-Schäfer und v. d. Pfordten durch den Zuschlag für aufgelöst und nimmt dies selbst dann an, wenn der Mietvertrag vom Eigentümer abgeschlossen ist, der den Nießbrauch erst später bestellt hat; er würdigt dabei die Tatsache, daß der Nießbraucher nur ein zeitlich beschränktes Recht hat, mehr als die wohl überwiegende Erwägung, daß dem Nießbraucher das Verwaltungsrecht des Eigentümers zusteht. — Das klar und übersichtlich geschriebene Werk ist als eine wertvolle Bereicherung der Literatur anzuerkennen.

Kammergerichtsrat Geh. Justizrat Dr. Th. Wolff, Berlin.

**Der Konkurs der Gesellschaft m. b. H.** von Dr. W. Lehmann. 1913. Leipzig, Veit & Comp. 4 M.

Diese fleißige Schrift befolgt bei der Behandlung der bei dem Konkurs der Gesellschaft m. b. H. entstehenden und bis zu seiner Beendigung sich aufwerfenden Rechtsfragen im wesentlichen die Einteilung, die Wiesner im Archiv für Bürg. Recht Bd. 28 S. 298 vorgenommen hat, und unterzieht vielfach die von dem letzteren vertretene Auffassung einer Nachprüfung. Die Literatur und Rechtsprechung wird bis in die neueste Zeit in sorgfältiger, und, soweit ich übersehe, erschöpfender Weise nachgetragen und auch kritisch erörtert; danach bietet die Schrift einen vollständigen Ueberblick über die derzeitige Lage der Materie, so daß sie, wenngleich man über Einzelfragen mehrfach anderer Meinung sein kann, auch für den Praktiker zur Orientierung empfohlen werden darf.

Justizrat Dr. Liebmann, Frankfurt a. M.

**Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag.** 3., neubearbeitete Auflage von Reg.-Rat a. D. Dr. P. Hager, General-Direktor der Preuß. Lebensversicherungs-A.-G. und Reg.-Rat im Aufsichtsamt für Privatversicherung Dr. E. Bruck. 1913. Berlin, Guttentag. Geb. 6 M.

Das Buch liegt jetzt bereits in 3. Auflage vor, ein genügendes Zeichen für die Vorzüge des Buches, welches in dem gesteckten Rahmen eine recht ausführliche, praktisch sehr brauchbare Erläuterung des nicht all zu leichten Gesetzesstoffes bringt. In der erforderlichen Kürze sind bei den einzelnen Paragraphen die hauptsächlichsten Punkte sehr klar und anschaulich dargelegt. Die Rechtsprechung ist eingehend berücksichtigt, während die Literatur, wie vielfach in den Werken der Guttentagschen Sammlung allerdings fast gar nicht herangezogen ist. Bezüglich der Rechtsprechung ist freilich darauf hinzuweisen, daß in dem Buch kein Unterschied gemacht ist, je nachdem es sich um Entscheidungen vor dem Inkrafttreten des VVG. oder um Rechtsstreitigkeiten unter der Herrschaft des neuen Gesetzes handelt. Ohne Trennung sind die Entscheidungen des früheren Rechts auch zur Erläuterung der neuen Vorschriften herangezogen. Wenn auch vielfach die Rechtsgrundsätze des früheren Rechts auf die Vorschriften des VVG. angewendet werden können, so wäre doch gerade im Interesse des Praktikers, der sich häufig zunächst seinen Rat aus einem kleineren Erläuterungsbuch, wie dem vorliegenden, holen will, ein Hinweis auf die vorerwähnte Sachlage bezüglich der Rechtsprechung ratsam, um ihn zu belehren, daß es sich nur um indirekt zu benutzende Urteile handelt.

Justizrat Gerhard, Berlin.

**Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten** von Dr. H. Brassert. 2. Auflage, bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Hans Gottschalk. I. Teil. 1913. Bonn, Marcus & Weber. Vollständig 22 M.

Unter den „großen" Kommentaren zum Allg. Berggesetz für die Preußischen Staaten v. 24. Juni 1865 hat der von dem Verf. dieses Gesetzes, dem vor einigen Jahren verstorbenen Berghauptmann Brassert in Bonn, 1888 herausgegebene, 1894 durch einen Nachtrag ergänzte seinerzeit eine hervorragende, man kann sagen autoritative Stellung eingenommen. Inzwischen ist das wertvolle Buch infolge der raschen Fortentwicklung, die das preußische Bergrecht in den letzten beiden Jahrzehnten erfahren hat, veraltet. Daß es nunmehr von berufener Seite zu neuem Leben erweckt wird, ist vom Standpunkte der Bergrechtswissenschaft und der Praxis mit Freuden zu begrüßen. Von der neuen Auflage liegt vorläufig nur der erste Teil vor, der sich bis zum Bergschadenrecht erstreckt. Schon diese erste Hälfte läßt aber erkennen, daß der Herausgeber seiner Aufgabe in vollem Umfange gerecht wird. Unter Einhaltung der vorgezeichneten Richtlinien entwickelt er vielfach neue, selbständige Ansichten, immer unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Rechtsprechung, Verwaltungspraxis und Literatur. Die oft gerühmte Klarheit und Uebersichtlichkeit des Werkes ist erhalten geblieben. Hoffentlich ist das Erscheinen des zweiten Teiles, das bereits für Herbst 1913 in Aussicht gestellt war, in nächster Zeit zu erwarten.

Geh. Oberbergrat Voelkel, Berlin.

## Strafrecht und -Prozeſs.

**Erörterungen aus dem allgemeinen und dem Militärstrafrecht.** 2. Reihe. Von Reichsmilitärgerichtsrat a. D. Dr. Ph. Otto Mayer. 1913. Berlin, Vahlen. 2,80 M.

Der 1908 erschienenen ersten Reihe (DJZ. 1909 S. 1276) hat der Verf. jetzt eine zweite Reihe folgen lassen. Die Abhandlungen betreffen: 1. Die milit. Gerichtsbarkeit und der § 10 MilStrGO.; 2. Die freie Willensbestimmung und das deutsche Strafrecht (Gerichtssaal. B 79); 3. Der Begriff der Handlung und deren Einheit und Mehrheit; 4. Die Anwendung des § 53 MilStrGB. auf das allgem. Strafgesetz; 5. Der Begriff der Meldung i. S. des § 139 MilStrGB. (3 und 4 Arch. f. MilR. B. III u. IV). Die Abhandlungen ad 1, 4 und 5 sind in erster Linie für den Militärjuristen bestimmt, die ad 2 und 3 naturgemäß für jeden Strafrechtsjuristen. Als Anhänger Schopenhauers bekennt sich Verf. in der Erörterung ad 2 zum empirischen Determinismus, nimmt aber daneben eine ethisch-metaphysische, in dem individuellen Wesen des Menschen begründete Freiheit an. Auf Grund seiner eingehenden Ausführungen schlägt er u. a. für den § 51 (§ 63 VE.) StrGB. die Fassung vor: Eine mit Strafe bedrohte Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Handlung geisteskrank, blödsinnig oder bewußtlos war, so daß er nicht wußte, was er tat, oder völlig unfähig war, die Folgen der Tat für sich oder den Verletzten zu erkennen und zu bedenken. In der Abhandlung ad 3 definiert Verf. auf Grund seiner Betrachtungen als Handlung im strafr. Sinne den gesamten einzelnen objektiven und subjektiven konkreten Tatbestand einschließlich des am Angriffsobjekt, dem Menschen, eingetretenen Erfolgs. Für die Einheit oder Mehrheit der H. komme nicht das innere oder äußere Verhalten des Täters, sondern allein der am Angriffsobjekt eingetretene einmalige oder mehrmalige tatbestandsmäßige Erfolg in Betracht. Die Abhandlungen dürften jedem Juristen, der sich für diese schwierigen strafrechtlichen Probleme interessiert, eine sehr willkommene Beigabe sein.

Oberkriegsgerichtsrat Dr. v. d. Horst, Königsberg i. Pr.

## Staats- und Verwaltungsrecht.

**Handbuch der deutschen Verfassungen.** Die Verfassungsgesetze des Deutschen Reiches und seiner Bundesstaaten nach dem gegenwärtigen Gesetzesstande, herausgegeben von Prof. Dr. Felix Stoerk. In 2. Aufl. neu bearbeitet von Dr. jur. et phil. Fr. W. v. Rauchhaupt. 1913. München, Duncker & Humblot. 15 M.

Ein Bedürfnis nach zuverlässigen Textausgaben der deutschen Verfassungen bestand bisher nicht so sehr für das Reich und die größeren Einzelstaaten — denn für jenes und diese haben wir die vorzüglichen, allen Anforderungen genügenden Bindingschen „Staatsgrundgesetze" — als für die kleineren und kleinsten Glieder des Deutschen Reiches. Wer auf irgend einem Gebiete des deutschen Landesstaatsrechts gearbeitet und sich genötigt gesehen hat, seine Aufmerksamkeit auch diesen Kleinen im Reich zu widmen, wird wissen, wie dornig es oft ist, das einschlägige Quellenmaterial zu beschaffen. Dem damit bezeichneten Bedürfnis will das hier vorgelegte Werk (dessen erste und bisher einzige Auflage 1884 erschien) zu einem guten Teile abhelfen. Der (in der Fachwelt durch eine Monographie über Verfassungsänderungen bestens bekannte) Herausgeber hat sich durch diese Edition ein Verdienst erworben, welches um so größer ist, als die 1. Aufl. für die meisten Staaten seit Jahren veraltet war. Er gibt die Verfassungen des Reichs, aller konstitutionellen Einzelstaaten (also mit Ausschluß der beiden Mecklenburg) und Elsaß-Lothringens. In der Korrektheit der Texte zeigt diese 2. Aufl. gegenüber der 1. vielfache Fortschritte. Keine Verbesserung dagegen ist es, daß v. Rauchhaupt, abweichend von Stoerk, die von letzterem den einzelnen Verfassungen beigegebenen Ausführungs- und Ergänzungsgesetze, an ihrer Spitze die Wahlgesetze, fast durchweg fortgelassen hat. Doch soll die Publikation dieses (den Verfassungen an staatsrechtlicher Wichtigkeit gleichstehenden) Materials nach Ankündigung des Verf. im Vorwort demnächst gesondert erfolgen. Möge diese durchaus begrüßenswerte Absicht baldigst Verwirklichung erfahren: erst dann wird das Stoerk-Rauchhauptsche Handbuch die volle Höhe seines Wertes erweisen.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Anschütz, Berlin.

**Kommentar zum Versicherungsgesetz für Angestellte** vom 20. Dezember 1911. Von den Regierungsräten Dr. Mentzel, Dr. Schulz und Regierungsassessor Dr. Sitzler. 1913. Berlin, Vahlen. 20 M.

Wenn irgendein Gesetz erläuterungsbedürftig ist, so das am 1. Jan. 1913 in Kraft getretene AVG. Die sachkundigen und schon vermöge ihrer Berufsstellung mit der Materie besonders vertrauten Verf. haben sich durch ihre gründliche und von voller Beherrschung des Stoffes zeugende Arbeit ein besonderes Verdienst um all die zahlreichen Behörden und Privatpersonen erworben, die entweder das Gesetz anzuwenden haben oder von dessen Anwendung betroffen werden. Die hastige, überstürzte und zugleich mangelhafte Art des Zustandekommens vieler neuerer Gesetze, die der Rechtsanwendung täglich größere Schwierigkeiten bereitet, wird auch bei diesem Gesetz am deutlichsten dadurch beleuchtet, daß bereits am 22. Juli 1913 die „erste" Novelle zum AVG. erschienen ist, wie die Verf. im „Vorwort" bezeichnenderweise sich ausdrücken. Diese „Novelle" und der Bundesratsbeschluß v. 9. Juli 1913, der erst sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes erlassen ist, konnten von den Verf. bei der Erläuterung noch berücksichtigt werden, so daß das etwas verspätete Erscheinen der 2. Lieferung der Vollständigkeit des Buches zugute gekommen ist. Für die Gerichte sind von besonderem Interesse die im 8. Abschn. unter VI enthaltenen Erläuterungen zu den „die Verbote und Strafen" behandelnden §§ 339—361, die für das Gebiet des AVG. ganz erhebliche Abweichungen von den allgemeinen Strafvorschriften enthalten. Das Buch kann als ein zuverlässiger Wegweiser durch das schwierige Gebiet des Angestellten-Versicherungsrechts allen Beteiligten aufs wärmste zur Anschaffung empfohlen werden.

Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig.

**Die Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz,** in der Fassung v. 30. Mai 1908. Textausgabe von Geh. Regierungsrat Dr. J. Krech. 8. vermehrte Auflage. 1913. Berlin, Guttentag. 3,60 M.

Als ausgezeichneter Ratgeber für alle, die mit armenrechtlichen Fragen sich zu befassen haben, ist die kleine Krechsche Textausgabe mit ihren durchaus nicht spärlichen Erläuterungen seit einer langen Reihe von Jahren bekannt und beliebt. Der 6. Auflage gab der unvergeßliche Stadtrat Dr. Münsterberg an dieser Stelle (1908 S. 550) noch das rühmliche Zeugnis auf den Weg, daß sie „ein kaum zu übertreffendes Muster eines zuverlässigen und im Rahmen einer Textausgabe vollständigen Kommentars" bilde. Dies Lob verdient die Neubearbeitung ebenfalls; sie berücksichtigt die Fassung des Gesetzes nach der Novelle vom 30. Mai 1908, das elsaß-lothringische Einführungsgesetz vom 8. November 1909, die Reichsversicherungsordnung, die landesrechtlichen Vorschriften und die Rechtsprechung, wobei auf den Wohlers-Krechschen Kommentar und die Bundesratsentscheidungen verwiesen ist.

Stadtrat H. von Frankenberg, Braunschweig.

**Staatsbeamtenrecht im Königreich Sachsen.** Von Oberverwaltungsgerichtsrat Bernhard Blüher. 1913. Leipzig, Teubner. 1,60 M.

Das Buch enthält eine kurze klare Uebersicht des sächsischen Staatsbeamtenrechts, an der es bisher fehlte. (Die neuerdings erschienene Schrift von Zill, Sächs. Staatsdienergesetze, Leipzig 1913, beschränkt sich auf eine Wiedergabe der gesetzlichen Vorschriften.) Die zunächst als Einleitung für den Anfänger bestimmten Ausführungen werden auch



dem mit dem Stoff schon Vertrauten von Interesse sein und ihm Förderung und Belehrung bringen. Ausgehend vom Begriffe des Staatsbeamten („Staatsbeamter ist, wer durch öffentlich rechtliche Anstellung in den Dienst des Staates getreten ist") werden in den einzelnen Abschnitten die Anstellung, die Pflichten und die Folgen ihrer Verletzung, sodann die Rechte der Staatsbeamten und ihre Verfolgung, sowie die Beendigung des Dienstverhältnisses systematisch, vielfach unter Hinweisung auf nichtsächsische Gesetzgebungen erörtert. Eine Polemik ist fast ganz vermieden; doch wahrt sich der Verf. seine selbständige Ansicht (vergl. z. B. das auf S. 38 betreffs der Zulässigkeit der Beschwerde der Beamten nach § 36 Verf.-Urk. gegen Regierungsmaßnahmen Gesagte). Am Schlusse findet sich eine Zusammenstellung der wichtigsten Gesetze. Die Benutzung des gut ausgestatteten Werkchens kann jedem, der sich mit der Lehre zu beschäftigen hat, bestens empfohlen werden.

Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat v. Sommerlatt, Dresden.

## Allgemeines.

**Systematisches Register zu Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen,** herausg. von Amtsgerichtsrat Dr. Warneyer. A. Zivil-, Handels- und Prozeßrecht (Jahrg. 1—10) 13 M. B. Strafrecht und Strafprozeß (Jahrg. 1—6) 6 M. 1912. Leipzig, Roßberg.

Die Warneyerschen Jahrbücher haben sich schon lange als unentbehrliches Nachschlagewerk für die Praxis erwiesen. Durch die obigen ausführlichen Register zu den bis 1911 erschienenen Jahrgängen werden sie an praktischer Verwendbarkeit noch erheblich gewinnen und noch mehr wie bisher ihren Zweck erfüllen, die ungeheure Fülle des Stoffes dem Studium und der Praxis zugänglich zu machen. Der Stoff ist in den beiden Registerbänden ebenso wie in den einzelnen Jahrgängen nach Gesetzen und Paragraphen übersichtlich geordnet, so daß man sich über die gesamte Rechtsprechung und Literatur der Jahre 1900—1911 zu 127 Reichsgesetzen, der Jahre 1909—1911 zu 404 Landesgesetzen auf dem Gebiete des Zivil-, Handels- und Prozeßrechts, sowie der Jahre 1906—1911 auf strafrechtlichem und strafprozessualem Gebiete rasch und zuverlässig orientieren kann. Jedem Benutzer der Warneyerschen Jahrbücher — und wer wäre das nicht? — sind diese Register geradezu unentbehrlich.

Gerichtsassessor Dr. Paul Liebmann, Kirchen a. S..

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Deutsche Richterzeitung.** 6. Jahrg. Nr. 7—10: Kübel, Das deutsche Richterdisziplinarrecht u. seine Reform. Mangler, Fortschritte in der Entwicklung der Abrechnungsstellen. Riß, Soziale Rechtspflege. Doemens, Ein Streifzug in das Gebiet der richterlichen Unabhängigkeit. Saar, Ueber den Anwaltszwang. Oppler, Richterbund und Anwaltverein. Matthiessen, Wildhagen: „Tatbestand u. Sachverhalt im bürgerlichen Rechtsstreit". Bittinger, Kartellverträge, gute Sitten und Gericht. Oertel, Richter u. Presse. Thomsen, Zum Beschluß des III. Deutschen Richtertags auf freie richterliche Sicherungsmaßregeln. Bovensiepen, Das Bewährungssystem (Probation System) in England. Mangler, Handwerksamt, Standesgemeinde, Mittelstandshaus.

**Das Recht** 18. Jahrg. Nr. 9—10: Ebbecke, Berufung als Vermächtnisnehmer. Frese, Die Feststellung der Persönlichkeit bei Beurkundungen. Riese, Die gerichtl. Schreibgebühren. Rehm, Die Grenze zwischen Staatsdienst u. Staatsdienstanwartschaft. Bendix, Aussetzung der Verhandlung bei Teilklagen. Josef, Versäumnis der Klagefrist des Versicherungsnehmers.

**Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.** 8. Jahrg. Nr. 10—11: Lucas, Ueber die Einwilligung des Verletzten bei Tötung und Körperverletzung nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission. Düringer, Patentanspruch und Rechtsprechung. Goldbaum, Manuskriptschutz. Springer, Wo und wie hat die Beweisaufnahme stattzufinden? Niemeyer, Recht und Pflicht des Kapitäns zur Vornahme von Verhaftungen auf hoher See. Lobe, Die Ablehnung von Beweisanträgen im Strafprozeß. Crüger, Die Sanierung der Genossenschaft. Kretzschmar, Ueberlassung der Ausübung des Nießbrauchs. Krause, Ein Bilanzierungsgrundsatz einer öffentl. Lebensversicherungsanstalt. Hagemann, Die Haftung desjenigen, der als Vertreter ohne Vertretungsmacht einen Wechsel mit dem Namen des Vertretenen gezeichnet hat.

**Jurist. Wochenschrift.** 43. Jahrg. Nr. 7—10: Haber, Die Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht. Stillschweig, Die Ausbietungsgarantie. Danz, Das Blindentestament. Schindler, Teilweise Abtretung des Rechtes aus dem Meistgebot. Schubart, Nichtigkeit von Gehaltsverträgen. Rumpf, Die Auslegung der Formvorschriften in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung. Fabian, Rechtsstellung des Drittschuldners, der trotz Forderungspfändung gutgläubig leistet. Weinrich, Der „Ladenschluß" in der Rechtsprechung. Kiehl, Zu einigen Streitfragen beim Kauf und über die Haftung des Verkäufers für die Arglist seines Vermittlers sowie Vertreters bei Gelegenheit des Kaufabschlusses. Kreß, Befriedigung „ohne gerichtliches Verfahren" im Sinne des § 127 KO. Giersberg, Kartellrechtl. Fragen. Simon, Großberliner Mietverträge.

**Deutsche Rechtsanwalts-Zeitung.** 11. Jahrg. Nr. 1—5: Soldan, Die kommenden schweren Zeiten. Böckel, Richter und Rechtsanwälte. Bendix, Die Angriffe auf den Anwaltszwang. Eckert, Posit. Vertragsverletzung.

**Zeitschrift des Internationalen Anwaltsverbandes.** 12. Jahrg. Nr. 1—4: Zwieback, Rechtshilfe in Kroatien u. Slavonien. Lößl, Retentionsrecht u. Anwaltshonorar. Horn, Die Prinzipien des französ. Vormundschaftsrechts.

**Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.** 19. Jahrg. Nr. 4—5: Freund, Die Feststellung des Standes der Technik im Zivilprozesse unter der Herrschaft der Verhandlungsmaxime. Neumann, Die Patentgebühren. Menge, Die neuen Gesetzesvorschläge und unser Geschmacksmusterrecht. Mothes, Die deutsche Ausfuhrindustrie und das Vorbenutzungsrecht am Warenzeichen. Leander, Zur Frage der Preisschleuderei. Elster, Ueber den Rechtsschutz anonym oder pseudonym erschienener Werke, deren Verfasser bekannt sind. Kloeppel, Technische Beisitzer in Patentprozessen. Ephraim, Die Einsichtnahme in die patentamtlichen Akten. Samter, Stoffe, welche auf chemischem Wege hergestellt werden. Reck'n, Die Fassung des Urteilstenors u. die Zwangsvollstreckung bei der Verurteilung des Geschäftsherrn nach § 13 Abs. 3 des Ges. g. d. unlaut. Wettbewerb. Marquardt, Immaterielles Güterrecht und Persönlichkeitsrecht.

**Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft.** 14. Bd. Heft 3: Horster, Die Rechtsstellung der Mitglieder bei der Auflösung von Werkpensionskassen. Moser, Die Sterbegeldversicherung und das Verbot der Pfändung von „Hebungen aus Sterbekassen". Hall, Begriff und Natur der Lebensrückversicherung. Blumhardt, Der Uebergang der Versicherung infolge Eigentums- und Besitzwechsels.

**Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß.** 44. Bd. Heft 2/3: Schultzenstein, Zur Zustellung des Schiedsspruchs. Brauns, Ueber materielle Rechtskraft in der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Reichhelm, Abhängigkeitsverhältnis zwischen Kosten- und Hauptentscheidung im Anerkenntnisverfahren.

**Zeitschrift des Deutschen Notarvereins.** 14. Jahrg. Heft 5: Mendel, Nachweise und Rechtsmittel bei Vollstreckung notarieller Urkunden.

**Der Gerichtssaal.** 82. Bd. Heft 3/6: Makarewicz, Der österr. Strafgesetzentwurf im Lichte der Rechtsvergleichung. Segesser v. Brunegg, Die Konkursverbrechen des deutschen Rechts. Sturm, Ueber psychologische Beweisschöpfung. Hartwig, Die Körperverletzung des Einwilligenden nach dem Strafgesetzbuch. Finger, Kritische Besprechung von Entscheidungen des Reichsgerichts. Autenrieth, Zur Auslegung des § 149 des Militärstrafgesetzbuches. Hellwig, Zur Psychologie der richterlichen Urteilsfindung.

**Archiv für Strafrecht und Strafprozeß.** 61. Bd. Heft 3/4: Kohler, Mängel des Wiederaufnahmeverfahrens. Givanovitch, Ueber den Begriff der Beleidigung. Karger, Haft und Gefängnis für eine Straftat. Alsberg, Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 46 der Entscheidungen in Strafsachen. Knapp, Das Rechtsbuch Ruprechts von Freising (1328) in seiner Bedeutung als strafrechtliche Quelle des Mittelalters. Eckstein, Zur Lehre vom schweren Diebstahl.

**Archiv für Kriminal-Anthropologie.** Bd. 56. Heft 3—4: Meyer, Mord oder Selbstmord. Auer, Die Behandlung der gemeingefährl. Arbeitsscheuen nach dem ungar. Strafrecht. Rotering, Aus der Lehre vom Betruge. Der blinde Passagier. Fießler, Die menschliche Fortpflanzung und das Strafgesetz. Langenbruch, Die Graphometrie.

**Monatsschrift für Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform.** 11. Jahrg. Heft 2: Sturm, Eine Wissenschaft vom Strafmaß. Bühren, Die Zuständigkeit des Schwurgerichts für Preßdelikte.

**Annalen des Deutschen Reichs.** 1914. Nr. 5: Zwiebel, Gedanken über die Möglichkeit von Modernisierungen der Staatsverwaltungstechnik. Koch, Die Zwangstilgung der Anleihe. Tetzlaff, Schulden und Steuern der preuß. Gemeinden.

**Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.** 70. Jahrg. Heft 2: Beyer, Betrachtungen über die Kompetenzverteilung in den modernen Staaten. Arndt, Zur Geschichte des Bergrechts von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart. Müller, Gesindegerichte.

**Zeitschrift für bad. Verwaltung u. Verwaltungsrechtspflege.** 46. Jahrg. Nr. 11: Sperling, Der badische Gesetzentwurf über den polizeilichen Arbeitszwang.

**Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst.** 32. Jahrg. Heft 3: Schiefer, Der Repräsentantencharakter der deutschen Landstände.

**Koloniale Monatsblätter.** 16. Jahrg. Heft 5: Wolzendorff, Schutzvertrag und Enteignungsrecht. Külz, Koloniales Gesetzes- u. Verordnungsrecht 1913/14. Schmid, Die Jagdordnung für Französisch-Westafrika.

**Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht.** 24. Bd. 1. Heft: Sachsse, Das geistliche Ministerium in Rostock und sein Superintendent. Thümmel, Das Meßkorn in Pommern.

**Zeitschrift für internationales Recht.** 24. Bd. Heft 3/6: Nord, Die Reform des türkischen Liegenschaftsrechts. Fink, Die Prinzipien



des internationalen Privatrechts und die Vorbehaltsklausel. Saurma-Jeltsch, Das Pfandrecht der deutschen Grundpächter und Hausbesitzer an Grundstück und Haus in den Konsulargerichtsbezirken in China. Neumeyer, Internationales Finanzrecht. Josef, Die Verrichtungen des deutschen Nachlaßgerichts in bezug auf einzelne Bestandteile des Ausländernachlasses. Mendelssohn Bartholdy, Ausländische Konkursverwalter im inländischen Prozeß. Balis, Beiträge zum internationalen Privat- u. Prozeßrecht des vergrößerten Griechenland. Korsch, Beiträge zur Kenntnis und zum Verständnis des englischen Rechtes.

**Nouvelle Revue historique de droit français et étranger.** 38e année. No. 2: Lévy-Brühl, Étude sur la cretio.

**Journal des sociétés civiles et commerciales.** 35e année. No. 5: Houpin, De la rétroactivité du nouvel art. 31 de la loi du 24 juillet 1867.

**Revue juridique internationale de la locomotion aérienne.** 5e année. No. 4: Les questions du droit de la locomotion aérienne. Discours prononcé à la séance d'ouverture du 3e congrès international du droit aérien à Francfort-sur-le-Mein, le 25 septembre 1913.

**Revue de droit pénal et de criminologie.** 8e année. Suppl. au No. 5: Projet de revision du livre 1er du code d'instruction criminelle. Rapport par Servais.

**Journal du droit international privé.** 41e année. Nos. 3/4: Sieveking, Effet de la guerre sur les contracts privés dans les rapports internationaux, notamment d'après le droit anglais. Marais, De l'application en matière de transports internationaux de la Convention de Berne de 1890 par la jurisprudence. Dupraz, De l'état actuel de la jurisprudence en Suisse en matière de jugements étrangers. Fortunato, Effets juridiques, en Italie, des jugements étrangers de divorce. Pépin, De l'admission et de l'expulsion des étrangers en Angleterre. Le Clech, Le mouvement international pour combattre la criminalité juvénile. San-Castaño, Utilité de réglementer par convention internationale les conditions du chargement de bois sur le pont des navires.

**Revue de droit international et de législation comparée.** 2e sér. T. 16. No. 2: Ruzé, Un arbitrage franco-italien. L'affaire du „Carthage" et l'affaire du „Manouba". Lehr, La cour suprême du monde d'après les propositions récentes, d'hommes d'État et de jurisconsultes de l'Amérique du Nord, et le plan de paix Wilson-Bryan.

**Revue politique et parlementaire.** 21e année. No. 239: Thulie, La loi sur les aliénés. Prophette, Les sociétés par actions et la loi du 22 novembre 1913. Martin, Le fédéralisme allemand.

**Rivista del diritto commerciale.** Anno 12. No. 4: Bonelli, La teoria dello check. Bolaffio, Un progetto di legge per la integrazione della procedura dei piccoli fallimenti. Ferrara, Capacità delle persone giuridiche e sue limitazioni.

**The Law Magazine and Review.** Vol. 39. No. 372: Lex, The administration of criminal justice. Baty, Federalism. Henriques, The Russian passport system: Religious disabilities of foreigners.

**Rechtsgeleerd Magazijn.** 33e jaarg. Afl. 3/4: Nolst Trenité, Proces hervormings-plannen. Van Goudoever, Art. 1554 van het burgerlijk wetboek. Van der Vlugt, Vragen van methode bij volkenrechtsbeoefening. Drucker, Duur van burgerlijke rechtsgedingen en Nederland. — Suppl.-Afl.: Kosters, Bijdrage tot internationale regeling der rechtsmacht in burgerlijke en handelszaaken.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Siméon, P. Recht und Rechtsgang im Deutschen Reiche. Lehrbuch zur Einführung in das BGB. u. seine Nebengesetze. I. Bd. Lehrbuch des bürg. Rechts. 1. Hälfte. Berlin, Heymann. Geb. M. 13.

Die juristische Doktorwürde. Die Bestimmungen aller deutschen Universitäten. 8. Aufl. Berlin, Struppe & Winckler. M. 1.

### Bürgerliches Recht.

Balog, E. Ueber das Alter der Ediktskommentare des Gaius. Eine Skizze aus der römischen Rechtsgeschichte. Hannover, Helwing. M. 6.

Staudinger, J. v. Kommentar z. BGB. u. d. EG. hg. von T. Loewenfeld, E. Riezler u. a. 7./8. Aufl. 12. Liefer.: Einführungsgesetz (Art. 1—95), erläutert von L. Kuhlenbeck. München, Schweitzer. M. 7,50.

Enneccerus, L., Kipp, T. u. Wolff, M. Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 9./11. Aufl. 1. Bd. 2. Abt.: Recht der Schuldverhältnisse und Register von L. Enneccerus. 6. Bearb. 1. Hälfte. Marburg, Elwert. M. 15 f. d. ganzen Band.

Hellmann, F. Terminologische Untersuchungen über die rechtliche Unwirksamkeit im römischen Recht. München, Beck. M. 16.

Kluckhohn, W. Die Verfügungen zugunsten Dritter. (Abhandlungen zum Privatrecht u. Zivilprozeß des D. R. XXVII. 1.) München, Beck. M. 8,50.

Weber, W. Der Durchgangserwerb vom Nichtberechtigten. (Studien zur Erläuterung des bürgerl. Rechts. 37. Heft.) Breslau, Marcus. M. 5.

Lenhoff, A. Das Recht des dauernd Angestellten. Eine Abhandlung über den Arbeitsvertrag mit Zeitbestimmung. Graz, U. Moser. M. 3.

Kändler, H. Der staatliche Erfindungsschutz im Lichte moderner Nationalökonomie. Ein Beitrag zur Reformbewegung im Deutschen Reiche. Berlin, F. Vahlen. M. 3.

Hagens. Gutachten des I. Zivilsenats des Reichsgerichts zum Entwurf eines Patentgesetzes. Herausgegeben. München, Schweitzer. M. 2.

Hoffmann, H. Der Taubstumme im französischen und im deutschen Rechte. Wien, K. Graeser & Kie. M. 1,25.

Schuster v. Bonnott, M. Grundriß des Obligationenrechts. 2., unter Bedachtnahme auf den Reformentwurf neubearb. Aufl. (Grundriß des österr. Rechts. I. 4.) München, Duncker & Humblot. Geb. M. 5,40.

Dickel, K. Rechtsfälle. Zum Gebrauche bei Vorlesungen und juristischen Uebungen. Heft 3: Bürgerliches Recht. Uebungen für Anfänger. Berlin, F. Vahlen. M. 1,80.

Joly, B. Étude sur la protection légale de la propriété artistique. Paris, L. Tenin. Fr. 7.

### Handelsrecht usw.

Strieder, J. Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen. München, Duncker & Humblot. M. 12.

Parisius, L. u. Crüger, H. Das Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Textausgabe mit Anmerkungen. 13. Aufl. bearb. von H. Crüger. Berlin, Guttentag. Geb. M. 2.

Sassen, J. L. Die Entwicklung der Genossenschaftstheorie im Zeitalter des Kapitalismus. München, M. Steinebach. M. 4.

Hahn, M. Postscheckgesetz v. 26. 3. 1914 erläutert. Mit Anhang. Berlin, M. Galle. M. 0,60.

Westphal, C. Praktisches Telegraphen- und Fernsprechrecht. Für Publikum und Beamte gemeinfaßlich dargestellt. Lübeck, F. Westphal. Geb. M. 1,80.

Hauser, R. Die amerikanische Bankreform. Jena, G. Fischer. M. 3.

### Zivilprozeß usw.

Fischer, L. Das Verfahren der Zwangsversteigerung nach dem Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung v. 24. 3. 1897 an einem Rechtsfalle dargestellt. 6. Aufl., bearb. von K. Hagena. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 1,80.

Wegner, O. Etatsvorschriften für die Justizverwaltung v. 8. 1. 1914. Nebst Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen usw. 9. Aufl. von „Böger-Wegners Etats-Instruktion". Berlin, Nauck & Co. Geb. M. 7.

Schildmacher, B. Kanzleiordnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften v. 27. 3. 1907 in der jetzt geltenden Fassung mit Anmerkungen und Erläuterungen. Mühlhausen i. Thür. 1913, Selbstverlag. M. 3.

Sendtner, O. Die Regieausgaben der bayer. Gerichte, Bezirksämter und Rentämter. München, Schweitzer. Geb. M. 1,50.

Wick, H. Die Farbigenrechtspflege in den deutschen Schutzgebieten. (Kolonialrechtliche Abhandlungen, Heft 4.) Münster (Westfalen). F. Coppenrath. M. 3.

### Strafrecht usw.

Frank, R. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze herausgeg. und erläutert. 11./14. Aufl. Tübingen, Mohr. Geb. M. 14.

Gerland, H. Die Kontrollversammlungen und der § 38 B 1 des Reichsmilitärgesetzes. (Recht u. Staat in Geschichte u. Gegenwart. 5.) Tübingen, Mohr. M. 2,40.

Amiaud, A. La réglementation de la concurrence et les accords de chefs d'industries devant la loi pénale. Paris, L. Tenin. Fr. 6.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Laue, B. Die Staatseinkommensteuer. Rechtsprechung des kgl. preuß. Ober-Verwaltungsgerichts. 5. Aufl. Berlin-Wilmersdorf, Veritas-Verlag. Geb. M. 12.

Das Baupolizeirecht für das platte Land des Regierungsbez. Potsdam im Anschluß an die Bauordnung v. 26. 9. 1913 unter Hinzufügung zahlreicher Erläuterungen und sämtl. in Betracht kommenden Gesetze u. Verordnungen. Potsdam, A. Stein. Geb. M. 3,50.

Hahn, M. Die wichtigsten baupolizeilichen Vorschriften für den Regierungsbez. Potsdam einschließl. der Vororte von Berlin bearb. und hg. Berlin, M. Galle. M. 3.

Entscheidungen des ghz. hessischen Verwaltungsgerichtshofs. Hg. von den Mitgliedern des Gerichtshofs. 1. Bd. (1.—2. Jahrg. 1913/14). Darmstadt, Staatsverlag. M. 12 f. d. Jg. von 4 Heften.

Blüher, B. Gemeindebeamtenrecht im Kgr. Sachsen. Leipzig, B. G. Teubner. M. 1,40.

Liebers, A. Die Finanzen der Städte im Kgr. Sachsen. (Ergänzungshefte zum Deutschen statistischen Zentralblatt Heft 5.) Leipzig, B. G. Teubner. M. 5.

Bittner, L. Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge. III. 1848—1911. (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Oesterreichs 13.) Wien, A. Holzhausen. M. 21.

Pace, Graf A. Die Dienstpragmatik. (Gesetz über das Dienstverhältnis der Staatsbeamten u. der Staatsdienerschaft.) Erläutert. Wien, Manz. M. 1,90. — Nachtrag: Durchführungsvorschriften. Das. M. 0,70.

Ewald, W. Siegelkunde. — Hauptmann, F. Wappenkunde. (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte Abt. 4.) München, R. Oldenbourg. Geb. M. 13.

### Kirchenrecht.

Pater, J. Die bischöfliche visitatio liminum ss. Apostolorum. Eine historisch-kanonistische Studie. (Görres-Gesellschaft . . . 19. Heft.) Paderborn, Schöningh. M. 5.

### Völkerrecht usw.

Imberg, K. E. Die Stellung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zur internationalen Schiedsgerichtsfrage. Eine völkerrechtl. Studie. Berlin, F. Vahlen. M. 5.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.



Nummer 13. Berlin, den 1. Juli 1914. XIX. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. — DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. — DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



## Der Begriff des verständigen Normalmenschen.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Danz, Jena.

I. Schon das römische Recht verwendet bei der Lehre vom Schadensersatz den Begriff des verständigen Normalmenschen, indem es den Begriff des diligens paterfamilias aufstellt. Sein Verhalten in dem konkreten zur Entscheidung stehenden Fall gibt den Maßstab ab für die Entstehung der Verpflichtung zum Schadensersatz: hat sich die Person so verhalten, so tritt für sie keine Schadensersatzpflicht ein. Die Begriffsbestimmung in § 276 BGB. („im Verkehr erforderlich") kommt sachlich auf dasselbe heraus (Enneccerus).

Wie nun die Worte „an sich" keine bestimmte Bedeutung haben,[1]) solche sich vielmehr nur für den konkreten Fall feststellen läßt, ebenso liegt es mit dem Begriff des diligens paterfamilias.

Das Verhalten eines solchen läßt sich nur für den konkreten Fall feststellen, wie es der Richter stets nur mit der Entscheidung eines konkreten Falles zu tun hat.

Der Richter muß wissen, wie der Arzt, d. h. der verständige, sich dem Patienten gegenüber zu verhalten pflegt; wie der Jäger auf der Jagd, der Tischler hinter der Hobelbank; wie das Verhalten des Kaufmannes, des Frachtführers usw. in den gleichen Fällen (typisch) ist. Wenn dieses typische Verhalten von der Person nicht eingehalten ist, dann entsteht die Verpflichtung zum Schadensersatz. Nicht ist dazu noch nötig, daß die Person erfaßt hat, was der Verkehr von ihr zur Verhütung des Schadens verlangt;[2]) eine Kenntnis hiervon ist nicht erforderlich, um die Verpflichtung eintreten zu lassen.

Der Begriff des „verständigen Normalmenschen" kommt aber noch auf viel größerem Gebiete zur Anwendung. Das soll zu zeigen versucht werden:

II. Der Begriff findet Anwendung bei Entscheidungen, die über einen rechtsgeschäftlichen Tatbestand abzugeben sind, wo also der Tatbestand eine Willenserklärung enthält. Gerade für uns ist die Einführung dieses Begriffs wichtig, weil wir während des Herrschens der Willenstheorie gewohnt waren, nach der inneren Willensübereinstimmung zu forschen, danach, was jede Partei subjektiv unter der Willenserklärung verstanden hatte, welche „Bedeutung" sie ihr zugeschrieben hatte.

Wenn wir jetzt davon ausgehen, daß es die objektive Bedeutung der Willenserklärung, also regelmäßig der gesprochenen oder geschriebenen Worte, d. h. der Sprache ist, welche die entsprechende Rechtswirkung hervorbringt, so müssen wir uns klar werden, was darunter zu verstehen ist, wie solche „Bedeutung" zur Entstehung kommt.

Das Mittel der Menschen, um sich untereinander zu verständigen, sich ihren Willen mitzuteilen, ist die Sprache, ein „Gesellschaftsprodukt, also entstanden als Mitteilungsmittel." Damit die Erklärungszeichen, meist Lautgebilde, Worte, aber „Mitteilungsmittel" werden können, ist erforderlich, daß dieselbe Vorstellung, welche der Sprechende mit den Worten verbindet und durch das Sprechen an den Tag legen will, auch beim Hörenden erweckt wird. Es ist also, um „die Bedeutung" der Worte oder der sonstigen Erklärungszeichen festzustellen, einflußlos, den Willen, den der Sprechende mit den Worten an den Tag bringen wollte, zu erforschen; denn dieser allein ergibt ebensowenig „die Bedeutung" der Worte, wie die Vorstellung, welche bei dem konkreten Hörer dadurch erweckt worden ist. Eine bestimmte Bedeutung der Worte kommt innerhalb einer Sprachgemeinschaft überhaupt nur dadurch zustande, daß die Genossen dieser Gemeinschaft mit dem Wort die gleiche Vorstellung beim Sprechen sowohl wie beim Hören desselben verbinden.

„Die Wirkung einer Mitteilung kann nur die sein, daß gewisse in der Seele (des Hörenden) ruhende Vorstellungsmassen dadurch erregt werden. Der Vorstellungsinhalt selbst ist also unübertragbar. Alles, was wir von dem eines anderen Individuums zu wissen glauben, beruht nur auf Schlüssen aus unserem eigenen. Wir setzen dabei voraus, daß die fremde Seele in demselben Verhältnis zur Außenwelt steht, wie die unsrige, daß die nämlichen physischen Eindrücke in ihr die gleichen Vorstellungen erzeugen, wie in der unsrigen."[1])

Wenn man also unter der Bedeutung eines gesprochenen Wortes die Vorstellung zu verstehen hat, welche die Mitglieder einer Sprachgemeinschaft zur gewissen Zeit mit einem Lautgebilde verbinden,[2]) so kann man die konkret vorliegenden, gesprochenen Worte, weil man diese, ihre „Bedeutung" kennt, nicht als ein Indiz für einen bestimmten Willen ansehen, der den Sprechenden oder Hörenden beseelt hat: Aus der Be-

[1]) Danz, Einführung in die Rechtsprechung 1912, S. 10.

[2]) Oertmann, Kommentar 3,4 § 276 S. 1091f., JW. 1912 S. 9, 857.

[1]) H. Paul, Prinzipien der Sprachgeschichte 1909 S. 15.

[2]) Danz, Einführung in die Rechtsprechung, 1912 S. 9.



obachtung des Lebens kann der Richter sowohl wie der Sprachforscher aus den gesprochenen Worten nur schließen, daß die Mehrzahl der Genossen der Sprachgemeinschaft, „die verständigen Normalmenschen", solchen Willen damit auszudrücken pflegen und diese auch einen solchen darin erklärt sehen, nicht aber der Sprechende oder Hörende, die Prozeßparteien.

Wir wissen weiter, daß die „Worte an sich" überhaupt keine bestimmte Bedeutung haben,[1]) daß solche sich überhaupt nur für einen konkreten Fall feststellen läßt.

Wir haben in neuerer Zeit auch den Einfluß erkennen gelernt, welchen die sog. „Umstände des Falles" auf die Bedeutung der Worte und sonstigen Erklärungszeichen ausüben, weil der „verständige Mensch" sie stets, wenn es sich um die Bedeutung handelt, im Auge behält. Solche „Umstände des Falles" sind: vorausgegangene oder nachfolgende Gespräche, die ganze Situation, das Milieu, die Persönlichkeit, Gebärden, der verfolgte Zweck, und zwar kommen von ihnen nur die in Betracht, welche für den Normalmenschen erkennbar sind:[2]) was der Normalmensch nicht erkennt, nicht sieht, nicht weiß, ist bei der Meinung, die er sich von der Bedeutung der Worte bildet, nicht mit in Betracht zu ziehen. Diese Umstände des Falles sind nichts anderes als die Momente, welche die „verständigen Menschen" bei ihren Mitteilungen durch die Sprache zu beachten pflegen. Sie treten an Stelle der Worte, an Stelle der Lautgebilde bei dem Verkehr der Menschen untereinander und hängen eng mit der Eigentümlichkeit unserer Sprache zusammen, daß wir regelmäßig den Willen, die uns beseelende Vorstellung, nicht durchaus in Worten zum Ausdruck bringen, sondern bei einer Unmenge von Geschäften Worte auslassen, weil die „Auslassungen" eben gedeckt werden durch diese „Umstände des Falles". Denn durch sie werden bei den „verständigen Normalmenschen" genau die Vorstellungen erweckt wie durch Worte. Im Kaffeehaus sage ich zum Wirt: „Geben Sie mir die und die Zeitung"; genau dieselben Worte zu dem fliegenden Bahnhofsbuchhändler: hier „spricht" die Situation, das Milieu, genau so verständlich, als wenn ich die Worte hinzugefügt hätte: „zum Lesen" oder „zum Ankauf". Diese „Umstände des Falles" nehmen also genau die Stellung der Worte ein; auch sie sind „Sprache", ebenso wie eine Gebärdensprache; sie sind Tatbestand[3]) gerade so wie die Worte in einem lediglich mit Worten geführten Gespräch.

Wie die verständigen Normalmenschen die Worte oder sonstigen Erklärungszeichen auffassen, das ist die Bedeutung, welche ihnen im konkreten Fall zukommt; auf die dieser Bedeutung entsprechende Leistung wird verurteilt.

Dagegen ist keine Kenntnis der Parteien von dieser Bedeutung nötig; wenn Streit über die Bedeutung der Erklärung ist — und nur dann entscheidet ja der Richter[4]) — so hat er diese Bedeutung anzunehmen und zu entscheiden.

Es liegt hier also ganz so, wie im Fall I. Der Richter muß feststellen: welche Bedeutung gibt in dem

[1]) Danz, Einführung in die Rechtsprechung, S. 10.

[2]) Danz, Einführung in die Rechtsprechung, S. 42 ff.: ders. JW. Sprachwissenschaft und Rechtsprechung, 1913 S. 622 ff.

[3]) Durch die Auslegung wird überhaupt nicht der Tatbestand festgestellt, wie Oertmann, Rechtsordnung u. Verkehrssitte, S. 173 ff. meint; dieser wird lediglich durch die Parteien geschaffen. Die Auslegung spricht nur aus, was für eine Bedeutung ihm zukommt.

[4]) Das wird in der Theorie meist übersehen. Wenn die Parteien über die Bedeutung einig sind, hat der Richter hierüber gar nicht zu entscheiden, sondern die Worte in der von den Parteien gewollten Bedeutung zu nehmen.

konkreten Fall der (typische) Normalmensch der Willenserklärung, wie verhält dieser sich in dem gleichen Verhältnis; dementsprechend urteilt er, — ob die Parteien subjektiv Kenntnis hiervon hatten, ist gleichgültig.

Auch wenn im BGB. im § 133 verboten wird, an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften und im § 157 geboten wird, den verkehrsüblichen Sinn anzunehmen, so enthalten diese Bestimmungen nichts Besonderes, nichts vom Gesetzgeber Erfundenes; diese Vorschriften sind nichts anderes, als die aus der Kenntnis des Sprachgebrauchs unserer Mitmenschen sich ergebenden, eben dargestellten Regeln[1]) — auch die sog. „Umstände des Falles". Sie werden noch besonders für den Richter als Vorschriften aufgestellt, weil sie für die Rechtsordnung und die Rechtsprechung so wichtig sind, da der Verkehr der Menschen sich durch die Sprache vollzieht, und er nur von dem richtig beurteilt werden kann, der unsere Sprache mit allen ihren Eigentümlichkeiten, ihren Feinheiten, kennt. — Längst, ehe diese Vorschriften vom BGB. aufgestellt waren, haben die Menschen nach diesen Regeln gelebt; sie haben das, was hiernach sich als Inhalt der versprochenen Leistung ergibt, geleistet, wie dies § 242 BGB. auch nur wiedergibt.[2]) Denn bei Rechtsgeschäften handelt es sich um Verpflichtungen zur Leistung und diese, d. h. deren Inhalt, bestimmt sich gerade nach der Bedeutung der Worte, was wir unter der sog. Privatautonomie verstehen.

Auch daß gerade eine solche Verpflichtung zur Entstehung kommt, ist nichts Neues; Milliarden von Rechtsgeschäften sind schon vor dem BGB. abgeschlossen und so erfüllt worden: „der verständige Mensch" ist nichts anderes gewohnt, als daß er, wenn er sich durch die Sprache einem anderen verpflichtet hat, also Worte von dieser Bedeutung geäußert hat, dementsprechend die Leistung zu machen hat. Auch § 242 BGB. ist aus diesen Gewohnheiten unserer Volksgenossen abgezogen.

Auch beim Scheingeschäft ist es nicht anders (§ 117 BGB.). Wenn der Schuldner, der täglich den Exekutor erwartet, mit einem Freund einen schriftlichen Vertrag mit dem üblichen constitutum possessorium abschließt, in welchem er dem Freund sein Mobiliar gegen eine bestimmte Summe überträgt, dabei aber vereinbart wird, daß das natürlich nur zum Schein geschieht, so kann bei Beachtung der „Umstände des Falles" (hier der nachstehenden Besprechung) kein Zweifel für den verständigen Menschen über die Bedeutung des schriftlichen Vertrages sein. Auch die Worte „kaufen" und „verkaufen" haben keine bestimmte Bedeutung: für die meisten Fälle haben diese Worte die Bedeutung, daß Käufer und Verkäufer verpflichtet sein wollen zur Leistung von Ware gegen Geld. Diese Bedeutung ändert sich durch die „Umstände des Falles": so, wenn eine derartige Besprechung in Worten nebenher geht, wenn der Professor im Praktikum solchen Kauf abschließt usw. Nicht die Uebereinstimmung der inneren Willen ist der Grund hierfür, sondern die vorhandene Willenserklärung, welche diese Bedeutung klar ergibt.

Weil die Sprache als Gesellschaftsprodukt von der Allgemeinheit der Sprachgenossen geschaffen wird, so

[1]) Die Resultate der Sprachforschung, die auch auf der Beobachtung des Lebens beruhen, u. ihre Wirkung für die Rechtswissenschaft sind ja überhaupt bisher fast gar nicht beachtet.

[2]) Die §§ 157 u. 242 BGB. gab es im Entw. I noch nicht in dieser getrennten Fassung. Da hieß es unter der Ueberschrift „Inhalt der Schuldverhältnisse aus Verträgen" in § 359: „Der Vertrag verpflichtet den Vertragschließenden zu demjenigen, was sich aus den Bestimmungen u. der Natur des Vertrages nach Gesetz und Verkehrssitte sowie mit Rücksicht auf Treu und Glauben als Inhalt seiner Verbindlichkeit ergibt."



folgt schon hieraus, daß der einzelne sie nicht abändern kann; daß es einerlei für die Bedeutung der Worte ist, ob er diese kennt; auch wenn er sie nicht kennt oder den Worten eine andere Bedeutung zuschreibt, ändert sich ihre Bedeutung nicht.[1][2]) Der einzelne kann wohl mit anderen vereinbaren, daß die zwischen ihnen gewechselten Worte eine andere Bedeutung haben sollen; dazu bedarf er aber wieder des Gebrauchs der Worte in der gemeingewöhnlichen Bedeutung. Weil diese Vereinbarung als „vorausgegangenes Gespräch“, also als „Umstand des Falles“, mitzubeachten ist, zum konkreten Tatbestand gehört, so ist auch diese „vereinbarte“ Bedeutung erst verständlich zusammen mit diesem Gespräch.

Wenn vorher gesagt ist, daß wir uns von dem Forschen nach dem Willen der Parteien frei machen müssen, so geschieht dies am besten auf die Weise, daß wir stets an Stelle der Parteien in den Tatbestand „verständige Normalmenschen“ einsetzen und fragen, wie hätten diese die Bedeutung der Willenserklärungen aufgefaßt, welche Leistung hätten sie freiwillig gemacht, wie hätten sie sich im gleichen Falle verhalten?[3])

Ein Professor hat in einer Universitätsstadt eine Wohnung auf 5 Jahre gemietet. Es ist ihm aber ein Kündigungsrecht vorbehalten, „falls er einen Ruf an eine andere Universität erhält.“ Dies ist geschehen, er hat ihn aber abgelehnt. Kann er kündigen? Nach dem Wortlaut des Vertrages sicher; nicht aber bei Berücksichtigung des Zweckes. Dieser liegt hier darin, daß der Professor durch die Vereinbarung der Gefahr entgehen will, bei Annahme eines Rufes doppelten Mietzins eine Zeit lang zahlen zu müssen.

Setzt man nun in diesen Tatbestand — also bei Abschluß eines Mietvertrages einen „verständigen“ Professor und einen „verständigen“ Vermieter ein, so hat der Professor kein Kündigungsrecht, weil diese Personen den Zweck (als „Umstand des Falles“) beachten und den Vertragsworten diese Bedeutung geben. Hieraus — aus dem Verhalten der verständigen Menschen — zieht der Richter einen entsprechenden auslegenden Richterrechtssatz, nach dem er entscheidet. Er kann aber auch von der Vorstellung ausgehen: dem Wortlaut nach deckt der Tatbestand nicht den konkreten Fall, er enthält eine Lücke; dann bildet er einen ergänzenden Satz der lautet: „wenn er annimmt“. Im Resultat ist das natürlich ganz gleich.

Kaufmann Meyer in Hamburg bezieht seit Jahren Armaturen von der Patria in Berlin. Am 1. Febr. 1912 bestellt er brieflich einen großen Posten Kondensatoren, die bisher 20 M. pro Stück gekostet hatten. Die Patria nimmt die Offerte durch Schreiben v. 3. Febr. 1912 an, bemerkt aber, sie müßte 25 M. pro Stück berechnen. Am 5. Febr. 1912 erhält sie ein Telegramm von M., in dem um sofortige Lieferung ersucht wird. Diese erfolgt. Auf die Uebersendung der Rechnung erwidert M., er werde nur den vereinbarten Preis von 20 M. pro Stück zahlen. Es stellt sich heraus, daß M. den Brief v. 3. Febr. nicht erhalten hat; er war v. 2. bis 4. Febr. 1912 verreist, seine Wohnung und sein Geschäftslokal verschlossen. Der Postbote hatte nach vergeblichen Zustellungsversuchen einem Bekannten des M., den er vor dessen Wohnung getroffen, den Brief ausgehändigt, den dieser dem M. übergeben wollte; er hat dies vergessen.[4])

Zunächst heißt die Offerte vom 1. Febr., beim Einsetzen „verständiger Männer“, obwohl sie keinen Preis enthält: ich verlange Lieferung zu 20 M.[5])

Weiter heißt das Telegramm des M, in dem keine Summe genannt ist, „sendet zum Preis von 25 M“, obwohl M. keine

[1]) Danz, JW. 1913 S. 624.

[2]) Deshalb ist bei der sog. Mentalreservation (§ 116 BGB.) die Erklärung wegen des geheimen Vorbehalts, daß die Erklärung nicht wirken solle, wirkungslos; nicht „weil es aller Treue widerspräche, sich darauf zu berufen“.

[3]) Danz, Die Auslegung der Rechtsgeschäfte S. 78; ders., Einführung S. 44.

[4]) Ein Fall aus den praktischen Uebungen meines Kollegen Lehmann. Vgl. auch Danz, Auslegung der Rechtsgeschäfte S. 78 ff.

[5]) Danz, Die Ausl. d. Rechtsgesch. S. 47, 125; Einführ. i. die Rechtsprechung S. 40 b.

Kenntnis von dem Brief v. 3. Febr. erhalten und mit dem Telegramm sicher nicht den hierin geforderten Preis bewilligen wollte. Denn die P. hatte als „verständiger Mann“ nach unseren postalischen Einrichtungen und dem regelmäßigen Verhalten eines Kaufmannes, der Waren bestellt hat, anzunehmen, daß ihre Gegenofferte vom 3. Febr. bei M. angekommen und von ihm gelesen war. Davon, daß dies nicht der Fall, wußte P. nichts, und darum war dies bei der Feststellung der Bedeutung nicht zu beachten (vgl. S. 843 Anm. 2). Mit dem Telegramm war also der Kaufvertrag zu 25 M. geschlossen; die Absendung der Ware war nur Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages.

Bei dieser „realistischen“ Auslegungsmethode wird nichts fingiert: weder, daß M. den Brief der P. gelesen, noch daß es sein Wille gewesen, mit dem Telegramm die Gegenofferte der P. anzunehmen. Wer der Irrende ist, läßt sich auch in diesem Fall nur nach dem Resultat der Auslegung beurteilen.

Auch der Unterschied zwischen stillschweigender und ausdrücklicher Willenserklärung wird bei dieser Ansicht hinfällig. Ueberall, wo die Aeußerung des Willens nicht lediglich durch Worte geschieht, sondern wo die „Umstände des Falles“ von unseren Sprachgenossen in Betracht gezogen werden, liegt „Sprache“ vor, nur wird der Tatbestand hier nicht lediglich durch Worte gebildet, sondern auch durch die „Umstände des Falles“. Der Richterrechtssatz für die Entscheidung hierüber wird gezogen daraus, wie die „verständigen Menschen“ diesen Tatbestand deuten oder was sie bei solchem leisten. Ist solcher Satz schon im Gesetz fixiert, wie beim Dienst- und Werkvertrag §§ 612, 632, wo „eine Vergütung als stillschweigend vereinbart gilt“, so wird natürlich dieser Satz genommen. Nicht sind die „Umstände des Falles“ in solchen Fällen Indizien für einen bestimmten Willen der Parteien;[1]) der Richter muß natürlich diese „Umstände“ in Worte in der Entscheidung übersetzen, um sie dem Leser verständlich zu machen: damit wird aber an deren Charakter nichts geändert.[2])

Aehnlich ist nach englischem Recht[3]) wesentlich bei Verträgen nicht, was die Partei gemeint hat, sondern was ein reasonable man, ein mit gewöhnlicher Einsicht begabter ehrlicher Mann, hinter der Erklärung sucht.

III. Nach § 119 Abs. 1 BGB. kann der Irrende die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde. Die Anfechtungsbefugnis wird also nur beschränkt gegeben. Der Richter muß auch hier erst den Begriff des Handelns eines „verständigen Menschen“ in dem konkreten Fall aufstellen: hätte dieser in solchem Fall bei Kenntnis des Tatbestandes das betreffende anzufechtende Rechtsgeschäft auch abgeschlossen, so gibt es überhaupt kein Anfechtungsrecht.

Wenn bei diesem Standpunkte unseres Gesetzbuches die Anhänger der sog. Willenstheorie gerade auf § 119 BGB. hinweisen, in welchem dem subjektiven Willen eine so große Wirkung zugesprochen werde, so ist das gar nicht wahr; sie vergessen dabei ganz

[1]) Vgl. RGZ. 67, 433; Danz, Auslegung 87 ff., 92 ff.

[2]) Zu Unrecht macht Oertmann, Rechtsordnung und Verkehrssitte S. 269 ff. einen Unterschied dieser Falle, bei denen ja auch nur die „Umstände des Falles“ maßgebend sind, von denen der Vereinbarung eines Kaufvertrags ohne Preis; alle diese Vorschriften enthalten nichts anderes als die Anwendung des wichtigen Satzes der Verkehrssitte, daß, wer von einem erkennbar Gewerbetreibenden eine in dessen Gewerbe einschlagende Leistung verlangt ohne Preisvereinbarung, den bei diesem Geschäftstreibenden kundenüblichen Preis zu zahlen hat. (Danz, Die Auslegung S. 47, Einführung S. 39).

[3]) Kohler, Ueber den Willen im Privatrecht. Jher. Jahrb. Bd. 28 S. 247 Nachweis bei E. Schuster, der Vertragsschluß im englischen Recht, Busch's Arch. Bd. 45 S. 317 ff., der S. 332 richtig schon 1884 sagt: dem Psychologen ist das Individuum von Bedeutung, der Jurist betrachtet den einzelnen nur in seinem Zusammenhang mit der Gesamtheit.

die wesentliche Schranke, die der Anfechtungsbefugnis gezogen wird in dem regelmäßigen Geschäftsgebaren des „verständigen Mannes“ im konkreten Fall. Das ist maßgebend für die Reichweite der Anfechtungsbefugnis; daran scheitert die Macht des subjektiven Willens. Der Irrende kann nie eine bessere Stellung erlangen als sie der „verständige Mensch“ im gleichen Falle haben würde. Im obigen Beispiel hat Meyer überhaupt dann kein Anfechtungsrecht, wenn auch bei anderen die Ware nicht unter 25 M. zu haben ist, weil der „verständige Mann“, der genau in der Lage des M. gewesen wäre, dann doch das Geschäft abgeschlossen hätte. Aus demselben Grund würde in dem Beispiel mit dem Mietvertrag der Professor kein Anfechtungsrecht haben.

Nach § 1333 BGB. ist die Anfechtung einer Ehe davon abhängig gemacht, daß bei „verständiger“ Würdigung des Wesens der Ehe der Anfechtende von der Eingehung der Ehe abgehalten sein würde. Auch hier muß also zunächst festgestellt werden, wie ein „verständiger“ Mann unter den ganz gleichen Verhältnissen gehandelt haben würde: hätte ein solcher die Ehe abgeschlossen — das ist natürlich keine leichte Feststellung für den Richter! —[1]), so scheitert hieran die Anfechtung der Partei, ihr subjektiver Wille hat keine Rechtswirkung.

IV. Auch für die Auslegung der Gesetze ist der Begriff wichtig. Da die Gesetze auch nichts anderes sind als Willenserklärungen der Menschen, so müssen für ihre Auslegung dieselben Grundsätze gelten wie für Willenserklärungen der Privaten, dieselben Sprach- und Rechtsregeln; also auch die „Umstände des Falles“, namentlich das vor- oder nachher Geschriebene,[2]) der Zweck des Gesetzes usw., weil der verständige Normalmensch dies stets beachtet.[3])

Die alte Methode, welche von der Lückenlosigkeit des objektiven Rechts ausging, meinte, daß der Richter hierdurch die Gedanken des Gesetzgebers an den Tag ziehe. Man stellte sich die Sache so vor, daß bei der ausdehnenden Auslegung und bei der analogen Anwendung der Richter die vorhandene Gesetzesvorschrift auseinander, in die Länge zog, so daß der streitige Tatbestand nun mit unter die gedehnte Vorschrift fiel; bei der einschränkenden Auslegung wurde die vorhandene Gesetzesvorschrift so weit zusammengeschoben, daß der streitige Tatbestand nicht mehr darunterfiel. Damit, daß man dem Richter die Befugnis, in dieser Weise mit den gesetzlichen Vorschriften umzugehen, sie zu dehnen, sie zusammenzudrücken, zusprach, gab man eigentlich zugleich zu, daß der Richter nicht „an das Gesetz gebunden“ sei; denn die vorhandene Gesetzesvorschrift“, mit der solche Experimente gemacht wurden, konnte nichts anderes sein, als die Vorschrift nach dem Wortlaut, nach dem Buchstaben aufgefaßt. Eine bestimmte Grenze dafür, wie weit diese Befugnis des Richters reiche, hat man aber aufzustellen unterlassen.[4])

[1]) Hierbei hat der Richter auch wieder die konkreten Umstände genau zu beachten (Stand, Bildungsstufe, Grad des sittlichen Empfindens usw.) und danach das Verhalten einer diesem Stand usw. angehörigen Person festzustellen. RGZ. 52, 311.

[2]) Vgl. hierzu Danz, das Blindentestament JW. 1914 S. 387 sub. III.

[3]) Danz, Richterrecht, in den Schriften des Vereins Recht u. Wirtschaft, 1912 S. 198 ff.

[4]) Die Behauptung, daß der Richter nicht contra legem auslegen dürfe, ist nicht klar: wenn in § 54 BGB. vorgeschrieben ist, daß auf nichtrechtsfähige Vereine das Gesellschaftsrecht des BGB. in Anwendung zu kommen habe, und von Gierke hierfür — mit Zustimmung der herrschenden Meinung — ganz andere Rechtssätze aufgestellt werden können, so liegt hier gewiß ein Verfahren contra legem vor. Vgl. auch hierzu die bei Danz, Fortschritte durch Erkenntnis der Lücken im Gesetz, DJZ. 1914 S. 10 ff., aufgeführten Fälle.

Diese Notwendigkeit zeigte sich bei der Anerkennung der Anschauungsweise der neuen Auslegungsmethode: weil man sah, daß die Auslegung nicht in einem mystischen Auseinandergehen oder Sichzusammenziehen der Gesetzesvorschrift bestehe, sondern die neu entstandenen Sätze vom Richter aufgestellt wurden, mußte man der Frage nähertreten, wo für den Richter die Grenze der Aufstellung solcher Richterrechtsätze liege?

Die Grenze für die richterliche Befugnis gibt auch hier die Meinung des „verständigen Normalmenschen“. Der Vorgang ist folgender: ehe die gesetzliche Vorschrift, nach ihrem Wortlaut aufgefaßt, auf den konkreten Tatbestand zur Entscheidung verwendet wird, hat der Richter nach dem Zweck zu forschen, welchen sie verfolgt. Hat er diesen gefunden, und es stellt sich bei Beachtung desselben heraus, daß eine Anwendung der gesetzlichen Vorschrift nach dem Wortlaut zu einem für den Normalmenschen ganz unverständlichen Resultat führen würde, so hat der Richter einen dem gefundenen Zweck entsprechenden Rechtssatz zu bilden, und diesen auf den konkreten Fall anzuwenden. Aber auch nur dann!

Zeigt sich also auch nach Feststellung des Zweckes, daß eine Entscheidung nach dem Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift immer noch einen guten Sinn ergibt, so hat er nach diesem Wortlaut zu entscheiden und kein Recht, einen Richterrechtssatz nach dem Zweck zu bilden: mit anderen Worten „im Zweifel“ ist das Gesetz nach seinem Wortlaut anzuwenden. Die §§ 313, 766 BGB. verfolgen den Zweck, die Menschen zur reiflichen Ueberlegung zu veranlassen, ehe sie solche Rechtsgeschäfte abschließen. Wenn nun ein Grundstücksveräußerungsvertrag eingehend und vielleicht unter Zuziehung von Rechtsanwälten besprochen oder ebensolche Handlungen der Verbürgung vorangegangen sind, so kann der Richter nicht auf Grund des Zweckes dieser Paragraphen Richterrechtssätze bilden, welche keine Einhaltung der Formen verlangen, sondern er muß die Einhaltung der im Gesetz geforderten Formen verlangen, d. h. das Gesetz seinem Wortlaut nach zur Anwendung bringen, weil die Menschen — wie die Erfahrung lehrt — bis zum Gang aufs Gericht oder zum Notar, und bis Tinte, Feder und Papier zur Herstellung der Bürgschaftsurkunde gebracht sind, sehr oft noch anderen Sinnes werden, ihnen also diese Zeit der Ueberlegung genommen würde, wenn man nicht nach dem Gesetz entscheiden würde. Hierin liegt gerade die Bremsvorrichtung gegenüber der richterlichen Befugnis zur Aufstellung von Richterrechtssätzen: hierdurch wird das Gesetz seinem Wortlaut nach aufrechterhalten, und an diese Art der Aufrechterhaltung des Gesetzes ist der Richter gebunden.

Hierin liegt der feste Halt für die neue Methode, um nicht ins Uferlose zu kommen;[1]) die alte Methode hat etwas Derartiges, wie weit sie eigentlich gehen darf, überhaupt nicht aufgestellt.

V. Bei der Befolgung der vorstehend entwickelten Grundsätze wird sich auch das Wort des „größten deutschen praktischen Juristen der Gegenwart“,[2]) Bolze, erfüllen: Das Urteil soll gerecht sein und verständig.[3]) Denn durch das ganze Rechtsgebiet zieht sich das vorgehend behandelte Grundprinzip; seine Durchführung muß zu diesem Resultat führen.

[1]) Es ist daher unrichtig, wenn Müller-Erzbach meint, daß durch die obige Ansicht eine Freiheit des Richters geschaffen würde, welche die Gesetzesverbesserung zum System erhöbe. Jher. Jahrb. Bd. 61 S. 376. Note 1. Die Relativität der Begriffe und ihre Begrenzung.

[2]) Kohler i. d. Widmung d. Lehrb. d. bürgerl. Rechts. Bd. I. 1906.

[3]) Düringer, Richter und Rechtsprechung. 1909 S. 92.

## Majestätsbeleidigung im Reichstag.

Vom Wirkl. Geh. Rat Dr. Lucas, Wernigerode.

Anknüpfend an einen Vorgang bei dem letzten Reichstagsschlusse, ist in der Presse die Frage lebhaft erörtert worden, ob wegen des Sitzenbleibens der Mitglieder einer Fraktion bei dem vom Präsidenten ausgebrachten Kaiserhoch und der Nichtbeteiligung an diesem gegen die betreffenden Abgeordneten die Strafverfolgung wegen Majestätsbeleidigung begründet und zulässig sei. Von der Schriftleitung aufgefordert, hierüber meine Meinung zu äußern, tue ich dies hiermit, wie folgt:

Daß in der öffentlichen und demonstrativen Versagung einer herkömmlichen Ehrenbezeigung eine Beleidigung liegen kann und in den meisten Fällen liegen wird, bedarf keiner Ausführung. Zweifelhafter kann schon sein, ob den engen Voraussetzungen des Gesetzes v. 17. Febr. 1908, welche für den Begriff der Majestätsbeleidigung aufgestellt sind, genügt ist, namentlich dem Erfordernisse der auf Ehrverletzung gerichteten Absicht. Denn die Absicht, eine antimonarchische Kundgebung zu veranstalten, deckt sich an sich noch nicht mit der Absicht der Ehrverletzung, während andererseits freilich der Tatbestand in dieser Hinsicht schon erfüllt ist, wenn mit der ersteren die letztere Absicht verbunden war. Dies zu entscheiden, ist Tatfrage.

Diese materielle Seite der Sache kann jedoch dahingestellt bleiben, da hinsichtlich der strafrechtlichen Verfolgbarkeit Zweifel bestehen.

Da die ausdehnende Auslegung des in Art. 30 der Reichsverfassung gebrauchten Ausdrucks „Aeußerungen" auf Kundgebungen der vorliegenden Art, mag sie nun richtig sein oder nicht, seit langem feststeht, hängt die Frage, ob eine Strafverfolgung zulässig ist, lediglich davon ab, ob zur Zeit der Kundgebung die Sitzungsperiode bereits geschlossen war. Ist diese Frage zu bejahen, so hatte die Immunität der Abgeordneten schon aufgehört, und die Strafverfolgung ist statthaft, im entgegengesetzten Falle dauerte die Immunität noch fort, und die Verfolgung ist unzulässig. Die Frage ist aber keineswegs zweifelsfrei zu bejahen. Dem dafür geltend zu machenden Hauptgrunde, daß es das Recht des Kaisers ist, den Reichstag zu schließen, und daß daher dieser Schluß schon mit der Beendigung der Verlesung des bezüglichen Erlasses eingetreten sei, läßt sich entgegenhalten, daß jenes Recht auch so ausgelegt werden kann, daß der Kaiser den Schluß zu befehlen hat, und daß diesem Befehle alsbald entsprochen werden muß, ohne daß sachliche Verhandlungen noch statthaft wären. Danach enthielte die Verlesung der Order nur die Schließungsanordnung, nicht aber den Schlußakt selbst. Ferner läßt sich einwenden, daß ein altes Herkommen an die Bekanntgabe der Schließungsorder als tatsächlichen Schlußakt die Ausbringung des Kaiserhochs vor versammeltem Hause und kurze Schlußworte des Präsidenten knüpft, und daß erst danach die Versammlung auseinandergeht, daß also dieser tatsächliche Schlußakt den Augenblick bestimme, in dem die Abgeordneten aufhörten, in dieser ihrer Eigenschaft anwesend zu sein.

Ueber die Richtigkeit der einen oder der anderen Ansicht liegen gerichtliche Entscheidungen gar nicht und Literatur fast gar nicht vor.[1])

Mit unbedingter Sicherheit kann man keine von beiden verwerfen. Aber ein gewisses Billigkeitsgefühl scheint mir — ganz abgesehen natürlich von dem Vorfall, der zu den Erörterungen Veranlassung gegeben hat — doch für die zweite zu sprechen, da sie den tatsächlichen Hergang, die Einheit des Sitzungsaktes, als entscheidend in den Vordergrund stellt, und es in der Tat auch seine Bedenken hätte, gerade bei dem feierlichen Schlußhergange die Abgeordneten nicht mehr als solche kraft ihres Berufes, sondern als zufällig versammelte Privatpersonen anzusehen, die dann z. B. auch in jenem Augenblicke verhaftet werden könnten. Gerade noch in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete scheint mir die Aufforderung, in das Hoch einzustimmen, an sie zu ergehen, und in dieser Eigenschaft auch befolgt oder nicht befolgt zu werden. Mindestens liegt diese Auffassung sehr nahe. Darin liegt auch schon, daß eine Unterscheidung, wie sie in der Presse für diesen Fall vereinzelt gemacht worden ist, zwischen den Abgeordneten, die sich an dem Hoch beteiligen oder nicht beteiligen, in dem Sinne, daß nur die ersteren die Immunität genössen, nicht gemacht werden kann. Endlich werden viele der Ansicht sein, daß im Zweifel die dem Abgeordneten-Privileg günstigere Auffassung geboten sei.

Eine Anklage wegen Majestätsbeleidigung wegen des Sitzenbleibens bei dem Kaiserhoch würde sich also nur mit ganz unsicheren, ja geringen Aussichten auf Erfolg erheben lassen. Die Staatsanwaltschaft hat aber nur einzuschreiten, wenn die gerichtliche Verfolgbarkeit der Handlung für sie feststeht (§ 152 Abs. 2 StrPO.). Daß bei Anklagen wegen Majestätsbeleidigung hierin besonders vorsichtig verfahren werden muß, ist von jeher aus naheliegenden Gründen selbstverständlich gewesen. Dazu kommt folgendes: Ein Mißerfolg bei einer solchen Anklage würde in verschiedenen Richtungen um so schädlicher wirken, je umfänglicher und „sensationeller" der Prozeß sich gestaltet haben würde. Dieser würde wegen des gesetzlich ausgesprochenen Legalitätsprinzips hier gegen sämtliche, an der Kundgebung beteiligte Abgeordnete anzustrengen sein. Denn die Staatsanwaltschaft hat, sobald sie die Strafbarkeit und Verfolgbarkeit der Handlung erkennt, gegen alle an ihr schuldhaft Beteiligten einzuschreiten und darf nicht einen oder einige von ihnen herausgreifen, um gewissermaßen „ein Exempel zu statuieren" oder um erst die Probe zu machen, ob eine rechtskräftige Verurteilung zu erzielen ist. Daher würde ein Monster-Prozeß mit ganz unsicherem Erfolge einge-

[1]) Auf S. 814 d. Bl. hat Geh. Rat, Prof. Dr. Arndt, ein bekannter Kenner des Staatsrechts, die zweite Ansicht vertreten, daß der Schluß erst nach dem Kaiserhoch eintrete und während dieses also die Immunität der Abgeordneten fortdauere. Dagegen vertrat Prof. Dr. Krückmann in Münster in der „Kreuzzeitung" lebhaft die entgegengesetzte Ansicht.



leitet, der noch dazu Gelegenheit zu lauten Beschwerden über Verletzung der parlamentarischen Immunität gewährte, die mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit durch den negativen Erfolg des Verfahrens gerechtfertigt werden würden. Daß die Staatsanwaltschaft in dem eingangs erwähnten Falle von strafrechtlicher Verfolgung abgesehen hat, erscheint mir daher durchaus richtig. Die politische Frage, ob und was zu geschehen hat, um der Wiederkehr solcher Fälle vorzubeugen, war hier nicht zu erörtern.

## Der falsche zweite Bürgermeister von Köslin.[1])

Vom Wirkl. Geh. Legationsrat Dr. von Buchka, Rostock.

Vor einiger Zeit drang eine befremdliche Kunde an die Oeffentlichkeit von der Entlarvung des zweiten Bürgermeisters von Köslin, der sich Dr. jur. Eduard Alexander nannte, als eines steckbrieflich wegen einer früher begangenen Unterschlagung gesuchten Betrügers, der es ohne jede weitere Vorbildung als der der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst fertiggebracht hatte, sich mittels gefälschter Zeugnisse in den Diensten verschiedener preußischer Kommunalverwaltungen vom einfachen Schreiber bis zum zweiten Bürgermeister der pommerschen Stadt Köslin heraufzuschwindeln, bis ihn schließlich, veranlaßt durch sein eigenes hochfahrendes und zugleich unvorsichtiges Verhalten gegenüber einem von ihm früher betrogenen Mädchen, sein Schicksal ereilte. Die Geschichte seiner Laufbahn, die in gewissen Beziehungen an den Fall des „Hauptmanns von Köpenick“ erinnerte, mutete anfangs wie ein Roman an, erwies sich dann aber doch als Wirklichkeit und ließ die Praxis der verschiedenen Behörden, die er durch seine Fälschungen mit Erfolg getäuscht hatte, als eine jedenfalls nicht ausreichend vorsichtige erscheinen. Die Verfehlungen des Betrügers, der sich als ein im Militärwaisenhause erzogener Schlossersohn Heinrich Thormann aus Osterode in Ostpreußen entpuppte, sind für die juristische Betrachtung nach verschiedenen Richtungen hin von Interesse. Da sich die Oeffentlichkeit noch immer mit der Affäre Thormann beschäftigt, so sollen nachstehend einige Gesichtspunkte erörtert werden, die für die rechtliche Beurteilung seines Verhaltens von Bedeutung sind.[2])

Verhältnismäßig einfach liegt die Frage der Anfechtbarkeit der von Thormann geschlossenen Ehe, die er unter dem falschen Namen Alexander einging, als er Hilfsassessor bei dem Magistrat in Bromberg war. Während einer der Ehenichtigkeitsgründe des BGB. (§§ 1323 bis 1328), soweit dies bekannt geworden, nicht vorliegt, sind Zweifel darüber möglich, ob die Ehe wegen Irrtums „in der Person“ des Ehemannes angefochten werden kann (§ 1333 BGB.). Die Entscheidung dieser Frage würde davon abhängen, ob dieser Anfechtungsgrund auf den Irrtum über die Identität der Person im engeren Sinne zu beschränken ist oder ob er auch auf die Fälle eines Irrtums über den Personenstand des anderen Teiles ausgedehnt werden darf. Indessen ist diese Frage hier praktisch unerheblich, da die Anfechtung der Ehe in diesem Falle sowohl auf einen Irrtum über maßgebende persönliche Eigenschaften (§ 1333) als auch auf arglistige Täuschung (§ 1334) mit Erfolg gestützt werden kann.

Für die strafrechtliche Beurteilung der Verfehlungen Thormanns bietet Zweifel die Frage, ob er sich in der von ihm erschlichenen Stellung eines zweiten Bürgermeisters unbefugt mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt und sich dadurch des Vergehens der Amtsanmaßung (StrGB. § 132) schuldig gemacht hat. Hier kommt es darauf an, ob er auf Grund seiner Anstellung als rechtmäßiger Bürgermeister fungierte und demgemäß auch die von ihm vorgenommenen Amtshandlungen als rechtsgültige Amtshandlungen anzusehen sind oder nicht. Die Frage hat Prof. Kohler[1]) aus allgemeinen Erwägungen bejaht. Kohler macht auf § 1319 BGB. aufmerksam, nach welchem als Standesbeamter auch derjenige gilt, welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines solchen öffentlich ausübt, falls nur die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugnis bei der Eheschließung nicht kennen. In dieser Bestimmung sei ein Prinzip ausgesprochen, das auch dem römischen Recht völlig entspreche, und ohne welches eine endlose Verwirrung der Verhältnisse eintreten würde. Andererseits könne eine förmliche Entlassung oder Kündigung des falschen Beamten hier nicht in Frage kommen, es genüge vielmehr, wenn von seiten der maßgebenden Behörden öffentlich zum Ausdruck gebracht werde, daß eine derartige, bisher fälschlich als Organ des Staates betrachtete Persönlichkeit kein Staatsorgan sei. Mit dieser Erklärung höre der Grund auf, aus welchem die publizistische Qualität ihrer Handlungen abgeleitet wurde, und eine solche Erklärung könne auch stillschweigend erfolgen, insbesondere durch eine öffentliche Kundgebung des bei Gelegenheit einer strafrechtlichen Untersuchung aufgedeckten betrügerischen Verhaltens des falschen Beamten. Auch von anderer Seite[2]) wird dieser Standpunkt vertreten und geltend gemacht, daß die Straftat Thormanns nicht darin bestehe, daß er sich ein Amt anmaßte, sondern lediglich darin, daß er durch Fälschung und betrügerische Vorspiegelung erreichte, daß ihm ein Amt übertragen wurde. Als Konsequenz dieser Ansicht wird hier jedoch im Gegensatz zu Kohler eine förmliche Amtsentsetzung des falschen Bürgermeisters für erforderlich erklärt.

Die Entscheidung der Frage kann im vorliegenden Falle nur auf Grund der maßgebenden Bestimmungen des preußischen Kommunalbeamtengesetzes v. 30. Juli 1899 erfolgen. Nach § 1 dieses Gesetzes geschieht die Anstellung der Kommunalbeamten durch Aushändigung einer Bestallungsurkunde, und diesem Akte wohnt nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts konstitutive Wirkung inne. Weitere formelle

---

[1]) In dieser Angelegenheit hat das Bundesamt für das Heimatwesen am 10. Juni 1914 eine Entsch. gefällt, die wir bereits in der Spruchbeilage dieser Nr. (S. 884) mitteilen. Die Schriftleitung.

[2]) Vgl. hinsichtlich der rein kriminellen Wertung der Handlungsweise Thormanns den interessanten Artikel des Reg.-Rates Dr. Lindenau in Heft 4/5 S. 233 der Dtsch. Strafrechts-Ztg.

[1]) Im „Berliner Tageblatt“. [2]) AGR. Benecke im „Tag“.



Voraussetzungen gibt es für die Uebertragung eines Kommunalamtes nicht, insbesondere auch nicht die Absolvierung von Staatsprüfungen. Hieraus ergibt sich, daß die Ernennung Thormanns zum Bürgermeister in gültiger Weise erfolgte, falls nur jene gesetzlich vorgeschriebene Form, die Aushändigung der Bestallungsurkunde, gewahrt wurde, und hieran ändert auch der Umstand nichts, daß diese Urkunde auf den ihm nicht zukommenden Namen Alexander lautete, da hierdurch die Identität der Person, welcher die Bürgermeisterstelle übertragen werden sollte, nicht berührt wurde. Wenn sich die selbstverständlichen Voraussetzungen für seine Anstellung, die Richtigkeit seiner auf den Namen Alexander lautenden Papiere und die Unbescholtenheit seiner Persönlichkeit, nachträglich als irrig herausstellten, so kann hierdurch die Rechtsgültigkeit seiner in formell richtiger Weise erfolgten Anstellung nicht nachträglich in Frage gestellt werden. Der Mangel dieser Voraussetzungen vermag vielmehr nur seine Amtsentsetzung herbeizuführen, die im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens auszusprechen ist.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß die von Thormann vorgenommenen Amtshandlungen gültig waren, wenn er sie auch unter dem ihm nicht zukommenden Namen Alexander ausführte, und von einer strafbaren „Amtsanmaßung" kann daher nicht die Rede sein. Einer besonderen Prüfung bedarf jedoch noch die Frage, ob auch die unter seiner Leitung als Vorsitzenden des Gewerbegerichts und des Kaufmannsgerichts erlassenen Urteile rechtsgültig sind. Nach den Vorschriften des GewGerGes., Fassung v. 29. Sept. 1901 (§ 55) und des KaufmGerGes. v. 6. Juli 1904 (§ 16), können diese Urteile nur im Wege der Berufung angefochten werden (überdies beschränkt auf Streitobjekte über 100 bzw. 300 M.), während es für die Anwendbarkeit der Vorschriften der ZPO. über die Nichtigkeitsklage an Bestimmungen fehlt. Die Anfechtung wäre darauf zu gründen, daß das Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war, und diese Frage würde in analoger Anwendung der für die ordentlichen Gerichte anerkannten Grundsätze zu bejahen sein, wenn dem Vorsitzenden die Befähigung zum Richteramt in diesen besonderen Gerichten fehlte. Dies ist jedoch für das Gewerbegericht nicht der Fall, da das Gesetz hier eine besondere juristische Vorbildung für den Vorsitzenden nicht verlangt, der, abgesehen von einigen allgemeinen Anforderungen (§ 11), nur nicht Arbeitgeber oder Arbeiter sein darf (§ 12). Etwas anders liegt die Sache für das Kaufmannsgericht, dessen Vorsitzender die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen soll, wovon übrigens die höhere Verwaltungsbehörde dispensieren kann. Diese Bestimmung ist aber eine Sollvorschrift, der nach dem feststehenden Sprachgebrauch der Reichsprozeßgesetze nur eine instruktionelle Bedeutung beizumessen ist, so daß deren Nichtbeachtung die Gültigkeit der Wahl des Vorsitzenden nicht berührt. Da endlich auch die Identität der Person, die die Urteile mit dem Namen Alexander unterschrieb, nicht in Zweifel zu ziehen ist, so ergibt sich als Resultat, daß eine Anfechtung dieser Urteile keine Aussicht auf Erfolg haben würde.

Die Ergebnisse, zu denen die vorstehenden Darlegungen gelangen, entsprechen auch dem praktischen Bedürfnis, da sie eine klare Rechtslage schaffen und unabsehbaren Verwicklungen vorbeugen. Fälle der vorliegenden Art kommen glücklicherweise nur selten vor, liegen jedoch auch trotz der geordneten Verhältnisse unseres Rechtsstaats nicht außerhalb des Bereichs der Möglichkeit. Es spricht für die Güte und Zuverlässigkeit unserer Gesetze, wenn sie die nötigen Handhaben gewähren, um den wirtschaftlichen und rechtlichen Schäden, die die Amtsführung eines falschen Beamten im Gefolge haben kann, ohne erheblichere Störungen des Rechts- und Geschäftslebens abzuhelfen.

---

## Ist im Zivilprozeß ein Ersuchen um persönliche Vernehmung der Partei verboten?

Von Landgerichtsdirektor Dr. Lafrenz, Hamburg.

In dem Beschlusse v. 20. Nov. 1908,[1]) bezeichnet das Reichsgericht es als unzulässig und „gesetzlich verboten", einem Ersuchen des Prozeßgerichts stattzugeben, das die persönliche Vernehmung der Partei „zur Aufklärung des Sachverhalts" fordert. Muß es bei dieser Entscheidung sein Bewenden haben?

Das RG. legt dar, daß der Zusammenhalt der §§ 141, 296, 619 ZPO. unmittelbar zu der von ihm vertretenen Auffassung führe: Bei Ehesachen habe das dieses Verfahren beherrschende öffentliche Interesse veranlaßt, in § 619 Abs. 2 ausnahmsweise zu gestatten, daß die Partei durch den beauftragten oder ersuchten Richter vernommen werde. In § 296 sei „zum Zwecke des Sühneversuches" eine fernere Ausnahme gemacht, und auch hier sei es der besondere Zweck, die gütliche Beilegung des Rechtsstreits, der die Ausnahme rechtfertige. Deshalb müsse gefolgert werden, daß nach der Absicht der Prozeßordnung es unzulässig sein solle, zu andern Zwecken die Partei vor den beauftragten oder ersuchten Richter zu verweisen. Die Entstehung des § 141 bestätige diese Auslegung, denn die Justizkommission habe die Aufnahme einer Vorschrift abgelehnt, welche das Prozeßgericht befugen wollte, das Erscheinen der Partei vor dem beauftragten oder ersuchten Richter zur Aufklärung des Sachverhalts anzuordnen.

Schon die Richtigkeit des Satzes, daß § 296 eine ausdrückliche Ausnahme „zum Zwecke des Sühneversuches" aufstelle, darf bezweifelt werden. Die Fassung der Vorschrift ergibt diesen Inhalt nicht mit Sicherheit, und in den Materialien fehlt jegliche Andeutung solcher Absicht. — Ohne weiteres ist nicht erkennbar, warum in dem Zweck des Sühneversuches eine besondere Rechtfertigung der Ausnahme liegen könnte.

Die in § 619 Abs. 2 zugelassene Vernehmung durch den ersuchten Richter soll eine Ausnahme sein, begründet in dem am Eheprozeß beteiligten

[1]) JW. 1909, 21, SA. 64, 115.

öffentlichen Interesse. Auch dieser Gedanken ist in den Materialien nicht angedeutet; sie geben überhaupt keine Motivierung der Zulassung des ersuchten Richters, und das RG. entnimmt sein Argument ersichtlich nur der Stellung des § 619. Der Grund kann aber nicht zutreffen. Liegt im Geiste der ZPO. ein allgemeines Verbot der persönlichen Vernehmung einer Partei durch den ersuchten Richter, so könnte das Motiv einzig die Besorgnis sein, daß der ersuchte Richter minder geeignet wäre für diesen Akt, daß mithin beim Prozeßgericht bessere Garantien für die Handhabung dieses Prozeßmittels gegeben seien. Die Besonderheiten des Eheprozesses bezwecken alle, den Einfluß des Gerichts zu erhöhen im Interesse der Erforschung der materiellen Wahrheit, — wie könnte nun das öffentliche Interesse dahin wirken, gerade in dieses Verfahren eine Prozeßmöglichkeit einzuführen, die ihm für das gewöhnliche Verfahren nicht gut genug ist? Es würde doch eine Abschwächung, nicht eine Verstärkung der Garantien der Wahrheitsermittelung bedeuten! Wäre die Vernehmung im gewöhnlichen Prozeß schon verboten, so könnten Rücksichten des öffentlichen Rechts konsequent nur dahin führen, für den Eheprozeß das Verbot zu verschärfen. Ja, läge die Sache umgekehrt, wäre für das gewöhnliche Verfahren als Regel die Vernehmung durch ersuchte Richter zugelassen, dann könnte vielleicht das öffentliche Interesse bewirken, im Eheprozeß gerade diese Vernehmung zu verbieten!

Auch der Entstehung der bezeichneten Bestimmungen kann ich eine Stütze der Ansicht des Reichsgerichts nicht entnehmen. Im Entwurf zur ZPO. fehlte die Norm des heutigen § 141. Die Motive — Hahn S. 215 — erörtern nur, ob man dem Prozeßgericht eine mit Erscheinungszwang verbundene Befugnis beilegen solle, das persönliche Erscheinen der Partei zur Aufklärung des Sachverhalts anzuordnen, und bemerken: Die Vorschrift des § 258 (heute 296) biete schon die Möglichkeit, die direkte Befragung der Partei herbeizuführen; die Ausnahme des § 556 (heute 619) sei durch die Natur des Eheverfahrens geboten. — Wenn mit dem Reichsgericht im § 296 die ausdrückliche Bestimmung zu erblicken ist, daß zum Sühneversuch das Gericht die Parteien persönlich auch vor den ersuchten Richter verweisen kann, so ergibt der vorbehaltlose Hinweis der Motive auf § 258, daß nach ihrer Meinung auch zur Aufklärung des Sachverhalts von der Möglichkeit, die Parteien aus § 258 vor den ersuchten Richter zu laden, Gebrauch gemacht werden darf. — Bei § 556 (619) wird — Hahn S. 404 — nur die Einführung des Zwanges motiviert; die Einstellung des Abs. 2, wonach die Partei persönlich auch vor dem ersuchten Richter zu erscheinen hat, wird überhaupt nicht erläutert.

In der Kommission (Hahn 564) wurde allerdings der heutige § 141 eingestellt und ein Antrag Dr. Struckmanns abgelehnt, der aussprechen wollte, daß zur Aufklärung des Sachverhalts die Partei persönlich auch von dem beauftr. oder ersuchten Richter vernommen werden könne. Die Protokolle enthalten jedoch keine Andeutung der Gründe dieser vom RG. verwerteten Ablehnung. Um deswillen können, wie schon Puchelt Anm. 3 zu § 132 bemerkt, aus dieser Ablehnung Schlüsse nicht gezogen werden. Vielleicht erfolgte sie doch nur, weil die Vorschrift überflüssig erschien. Die Motive hatten auf § 258 (Sühneversuch) hingewiesen, und deshalb liegt die Annahme nicht fern, daß in der Erörterung geltend gemacht ist, die von Dr. Struckmann vorgeschlagene Bestimmung sei unnötig, weil die Befugnis, zur Aufklärung der Sache die Partei selbst durch den ersuchten Richter hören zu lassen, ohnehin aus dem Gesetze sich ergebe.

Das vom RG. angenommene Verbot ist von den Gesetzesverfassern nicht beabsichtigt. Glaubten sie, dies Verbot, wenn auch unausgesprochen, in das Gesetz hineingewoben zu haben, so würde diese Meinung irgendwo im Laufe der Beratungen zum Ausdruck gekommen sein. Die §§ 141, 296, 619 boten dazu dringenden Anlaß. Nirgends ist davon die Rede, und gerade dies Schweigen erweist das Fehlen solcher Absicht. Vor allem bei Abs. 2 § 619 hätte die Absicht zutage treten müssen: Wollte man mit der Erwähnung des ersuchten Richters ein Prinzip durchbrechen, so konnte man nicht unterlassen, irgendwie auf dies Prinzip hinzuweisen. Man behandelt also die Vernehmung durch den ersuchten Richter als etwas Selbstverständliches, als in der Tendenz der ZPO. liegend. Die Einstellung des zweiten Absatzes war nötig, weil man eben auch die Ladung vor den ersuchten Richter unter den im dritten Absatz normierten Zwang stellen wollte. Würde Abs. 2 fehlen, so würde der begründete Zweifel bestehen, ob auch das Erscheinen vor dem ersuchten Richter erzwungen werden könne. Die in § 619 erfolgende Erwähnung des ersuchten Richters führt danach allerdings zu der vom RG. abgelehnten Deutung, daß in diesem Einzelfall nur ans Tageslicht tritt die der ZPO. innewohnende allgemeine Regel der Zulässigkeit dieser Maßnahme.

Vergebens fragt man, welche Gründe zu dem Verbot geführt haben könnten. Das Ersuchen ist so harmlos, es ermächtigt nur dazu, der Partei anheimzustellen, persönlich vor dem Richter ihre Sache zu fördern. Kein Zwang zum Erscheinen, kein Zwang zum Sprechen! Und diese Maßnahme sollte selbst bei Zustimmung aller Beteiligten „verboten" sein?

Bestände das Verbot, so wäre selbstverständlich dem beauftragten oder ersuchten Richter dreifach verboten, ohne Ermächtigung des Prozeßgerichts durch Fragen an die Parteien die „Aufklärung des Sachverhalts" zu fördern. Man bedenke die Folgen: Viele größere Gerichte sehen sich leider täglich gezwungen, gerade die umfangreichsten Beweisaufnahmen einem ihrer Mitglieder zu übertragen. Bei wichtigen Sachen erscheinen auch die Parteien selbst zur Wahrnehmung ihrer Interessen. Dann richtet die Partei Fragen an die Zeugen, die Anwälte dürfen die Parteien befragen, aber der Leiter des Ganzen, der beauftragte Richter, darf zur Auf-

klärung des Sachverhaltes die Partei nicht anreden! In der Uebertragung der Beweisaufnahme hat er so recht den Auftrag, „den Sachverhalt aufzuklären,“ der Partei gegenüber ist ihm der Mund geschlossen!

Wie das RG., so halten auch die Kommentare zur ZPO., soweit sie die Frage streifen, sämtlich, abgesehen von dem erwähnten Puchelt, die Vernehmung durch den ersuchten Richter für unstatthaft. Als Begründung findet man meist lediglich den Hinweis auf die Ablehnung des Antrages Dr. Struckmann.[1])

Wenn die ZPO. in 78 Abs. 2 die Partei sogar ermächtigt, vor dem ersuchten Richter persönlich alle dort vorkommenden Prozeßhandlungen vorzunehmen, so wird sie schwerlich die Partei hindern wollen, zur Aufklärung des Sachverhalts sich dort auch persönlich vernehmen zu lassen.

Die Erlaubtheit der Maßnahme liegt m. E. ohne weiteres darin, daß die ZPO. die Ausführung der gesamten Beweisaufnahme durch den beauftragten oder ersuchten Richter gestattet. Wie die letztere, so bezweckt auch die persönliche Vernehmung Klärung des Sachverhalts, Beschaffung tatsächlichen Materials. Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen ist für die ZPO. doch nur die höchste Form der Aufklärung des Sachverhältnisses. Diese Verwandtschaft wird in den Motiven — Hahn S. 404 — zu § 556 (619) gerade besonders hervorgehoben bei Erläuterung der die ausbleibende Partei treffenden Strafen.

In den schwierigsten Prozessen wird täglich die gesamte, in der feierlichsten Form der Beweisaufnahme sich vollziehende Aufklärung des Sachverhalts in die Hand des beauftragten oder ersuchten Richters gelegt. Dann kann es aber nicht verboten sein, auch das winzige Annex dieser Aufklärung, die persönliche Vernehmung der Partei, dem beauftragten oder ersuchten Richter zu überweisen.

[1]) Für Förster-Kann Anm. d zu 141 folgt die Unzulässigkeit auch „aus § 355, wonach eine Beweisaufnahme grundsätzlich vor dem Prozeßgericht stattfinden muß.“ Grundsätzlich gewiß; aber die Frage ist eben, ob nicht die Ausnahme des Beweisverfahrens auch für die persönliche Vernehmung gilt. — Dem ähnlichen Argument von Gaupp-Stein, Anm. II zu 141: die persönliche Vernehmung sei „ein Teil der mündlichen Verhandlung.“ kann ebenfalls Beweiskraft nicht zugemessen werden.

## Das Ehehindernis des Ehebruchs, insbes. im internationalen Privatrechte.

Von Amtsrichter Krieg, Landsberg a. W.

Den Anlaß zu nachstehenden Erörterungen bot folgender Rechtsfall: Die Ehe zweier Ausländer, deren mangelnde Reichsangehörigkeit verborgen blieb, war von einem deutschen Gericht wegen des im Urteil festgestellten Ehebruchs der Frau mit einem Deutschen (Preußen) rechtskräftig geschieden worden. Der Preuße heiratete demnächst die Ehebrecherin im Auslande und kehrte nach Deutschland zurück. Die Frage ist: Droht den Ehegatten die Erhebung der Nichtigkeitsklage durch den Staatsanwalt (§ 1328 Abs. 1 BGB., § 632 ZPO.) und kann ihnen durch den preußischen Justizminister noch nachträglich Befreiung von dem Ehehindernisse erteilt werden (§ 1328 Abs. 2 BGB.)?

1. Die Befreiung kann wirksam sowohl vor als nach Eingehung der verbotenen Ehe erteilt werden. Der Normalfall wird aber sein, daß die Befreiung vorher nachgesucht wird, schon deshalb, weil der Standesbeamte, der sich das Scheidungsurteil vorlegen läßt, die Trauung ablehnen wird. Von dem Normalfall ist also auszugehen. Nach Art. 13 EG. z. BGB. wird die Eingehung der Ehe, sofern auch nur einer der Verlobten ein Deutscher ist, in Ansehung eines jeden von ihnen nach dem Rechte seines Heimatstaates beurteilt. Will also eine ausländische Ehebrecherin einen Preußen heiraten, so bestimmt sich lediglich nach ihrem Rechte, ob dagegen ein Hindernis besteht und ob es davon eine Befreiung gibt. Diese kann auch nur die nach dem ausländischen Rechte zuständige Behörde erteilen, denn nach § 1322 BGB. steht die Befreiung dem Bundesstaate zu, dem der geschiedene Ehegatte angehört, es fehlt also überhaupt hier an einer deutschen Zuständigkeit. Es fragt sich, ob die verbotswidrig erfolgte Eheschließung hieran etwas ändert. Dies wird zunächst davon abhängen, ob eine nichtige Eheschließung der Frau eine deutsche Staatsangehörigkeit verschaffen kann. Dies ist zu bejahen. Das StaatsangG. von 1870 ist zu einer Zeit erlassen, in der Deutschland auf dem Gebiete des Familienrechts eine einheitliche Gesetzgebung noch nicht besaß. Wenn das Gesetz trotzdem an zivilrechtliche Tatbestände, wie Eheschließung, eheliche Geburt, Ehelichkeitserklärung schlechthin staatsrechtliche Folgen knüpfte, so unterwarf es den Eintritt dieser Folgen dem jeweils geltenden materiellen Privatrechte.[1]) Es rechtfertigt sich deshalb nicht, den Eintritt der zivil- und der staatsrechtlichen Folgen dieser Tatbestände verschieden zu beurteilen. Nach § 1329 BGB. kann nun die Nichtigkeit einer Ehe nicht anderweit geltend gemacht werden, bevor die Ehe durch Urteil für nichtig erklärt oder sonst aufgelöst ist. Unstreitig sind bis zu diesem Zeitpunkte auch der nichtigen Ehe alle zivilrechtlichen Wirkungen gültiger Ehen beigelegt. Dasselbe muß nach Vorstehendem deshalb auch für die Staatsangehörigkeit gelten, wie die staatsrechtliche Literatur überwiegend zugesteht.[2]) Damit wäre die Zuständigkeit des preuß. Justizministers für die Befreiung nach dem Buchstaben des Gesetzes (§ 1322 BGB.) zwar gegeben. Materiell ist aber nichts gewonnen. Denn das Ehehindernis des ausländischen Rechtes hat sich, selbst wenn es demjenigen des § 1312 BGB. völlig gleicht, durch die neue Tatsache der Eheschließung nicht in dieses verwandeln können, und nur von diesem kann der Justizminister befreien. Das folgt auch daraus, daß Art. 13 EG. z. BGB. offenbar verhindern will, daß eine in Deutschland als gültig angesehene Ehe im Auslande nicht anerkannt wird. Dies müßte aber

[1]) Vgl. Sartorius im VerwArch. 7 S. 326.

[2]) Zorn, 2. Aufl. S. 355; Georg Meyer, 6. Aufl. S. 218; M. Seydel in Hirths Ann. 1876 S. 138; Arndt S. 55; Cahn, 3. Aufl. S. 43; vgl. auch KGJ. 32 A 28 ff., bes. 32.



eintreten, wenn deutsche Behörden ausländische Ehehindernisse außer Kraft setzen wollten. Das Ausland würde dies gerade so wenig gelten lassen, wie wir eine ausländische Befreiung vom Ehehindernisse des § 1312 BGB. Fehlt also auch nach der Eheschließung den deutschen Behörden die Macht, einer früheren Ausländerin Befreiung zu erteilen, so ist umgekehrt daraus zu schließen, daß § 1322, der ja auch dem die nachträgliche Befreiung zulassenden § 1328 vorangeht, sich nur auf die zur Zeit der Ehescheidung bestehende Staatsangehörigkeit des Ehebrechers bezieht; denn es ist ein Unding, da eine Zuständigkeitsregel zu geben, wo jede materielle Entscheidungsmacht fehlt. Nach alledem kann sich die Ehefrau nur an ihre früheren Heimatsbehörden wenden, wenn das Recht, unter dem sie in erster Ehe lebte, das Ehehindernis des Ehebruchs und eine Befreiung davon kennt.

Hieran ändert sich auch dann nichts, wenn, wie in dem eingangs erwähnten Falle, die Gatten der ersten Ehe statt nach ausländischem (Art. 17 EG. z. BGB.) nach deutschem Rechte geschieden sind, weil ihre Ausländerqualität nicht bekannt war. Alsdann ist zwar eine für § 1312 BGB. wesentliche Feststellung aus § 624 ZPO. getroffen, aber auf diese kommt es deshalb nicht an, weil das materiell allein entscheidende ausländische Recht darüber zu befinden hat, welche Wirkung es der in dem deutschen Urteil getroffenen Feststellung des Ehebruchs beimessen will.

2. Selbstverständlich erscheint dagegen auf den ersten Blick, daß der Deutsche, der mit der Ausländerin die Ehe brach, der Befreiung im Inlande bedarf, weil nach § 1312 zwischen dem geschiedenen Ehegatten und ihm die Ehe verboten ist. Die Befreiung ist aber unmöglich, weil es an jeder Zuständigkeit einer inländischen Behörde hierfür mangelt. Ist die verbotene Ehe erst beabsichtigt, so ergibt dies schon der Wortlaut des § 1322 BGB.; denn es kommt danach allein auf die Staatsangehörigkeit des ehebrecherischen Ehegatten an. Daß aber für die seltenen Fälle nachträglich nachgesuchter Befreiung dasselbe gilt, ist oben bereits ausgeführt. Dem Deutschen würde hiernach in allen Fällen die Heirat unmöglich gemacht sein, wenn nicht materielle Erwägungen dazu führten, daß der Dritte, mit dem die Ehe gebrochen ist, überhaupt keiner Befreiung bedarf. Ein Argument hierfür bildet schon die mangelnde Zuständigkeit für die Befreiung: denn eine Lücke im Gesetz ist doch nur im Notfalle anzunehmen. Es führen aber auch zwei andere Erwägungen zu diesem Ziele. Bereits § 33 Abs. 1 Nr. 5 des ReichspersonenstandsG. verbot die Ehe des geschiedenen Gatten mit seinem „Mitschuldigen“. Die Rechtsprechung stellte sich auf den Standpunkt, daß „Mitschuldiger“ im Sinne dieser Vorschrift auch derjenige sei, der gar nicht wußte, daß der andere Teil verheiratet sei. Um diese Auffassung für das BGB. zu sanktionieren (Prot. 4 S. 29), schrieb man im § 1312 „derjenige, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat“. In allen Fällen aber, in denen dieser „Mitschuldige“ ganz unschuldig ist, rechtfertigt sich zwar das Ehehindernis als Strafe, als die es gedacht ist, auch hier für den schuldigen Ehegatten; deshalb besteht seine Verpflichtung, um Befreiung zu bitten, zu Recht. Es fehlt aber jeder vernünftige Grund, auch dem Dritten hier solche Bitte zur Pflicht zu machen. Nun wird im Scheidungsurteil nicht über die „Schuld“ des Dritten erkannt, sondern rein objektiv der Ehebruch festgestellt. Dem Standesbeamten ist also eine unterschiedliche Behandlung je nach der Schuld des Dritten nicht möglich. Es liegt deshalb die Annahme nahe, daß **der Dritte der Befreiung überhaupt nicht bedarf.** Dem entspricht auch die in Preußen befolgte Uebung, nach der nur der geschiedene Ehegatte Dispens erbittet. Schließlich spricht auch die Entstehungsgeschichte der §§ 1312, 1322 BGB. für diese Auffassung. Daß sie auf das PersStG. zurückgehen, ist schon gesagt. Dieses läßt die Frage zwar ebenfalls unentschieden. Die Denkschrift zu seinem Entwurfe (Reichstags-Drucks. 1874/75 Nr. 153 S. 31) aber weist nach, daß die Vorschrift auf das ALR. sich gründet. Dieses bestimmte in § 25 II 1:

„Personen, welche wegen Ehebruchs geschieden worden, dürfen diejenigen, mit welchen sie den Ehebruch getrieben haben, nicht heiraten.“

Diese Fassung läßt erkennen, daß die durch KglV. v. 15. März 1803 (Rabe, Bd. 7 S. 323) nachträglich eingeführte Befreiung nur dem schuldigen Ehegatten erteilt zu werden brauchte. Dies materiell zu ändern, beabsichtigte weder das PersStG. noch das BGB.

Hiervon eine Ausnahme zu machen, wenn der geschiedene Ehegatte als Ausländer einer deutschen Befreiung nicht bedarf, rechtfertigt sich nicht. Zunächst fehlt es an einer Vorschrift hierfür. Weiter würde der Deutsche von dem zufälligen Umstand abhängen, ob gerade der Staat, der die Scheidung aussprach, in seine Urteile eine Feststellung nach § 624 ZPO. überhaupt aufnimmt. Dies wird z. B. dort, wo das Hindernis des Ehebruchs überhaupt nicht besteht, regelmäßig unterbleiben. Schließlich sprechen auch innere Gründe für die hier vertretene Ansicht: § 1312 BGB. ist ein Ausfluß sittlicher Anschauungen. Bricht ein Deutscher mit der Angehörigen eines Staates die Ehe, der eine gleich strenge Anschauung über den Ehebruch nicht hat, so erscheint es ungerechtfertigt, den Deutschen zu strafen — der ja keine Befreiung finden kann —, während das betreffende Land seinen Angehörigen nicht straft (vgl. auch § 4 Nr. 3 StrGB.). Huldigt das andere Land den gleichen Anschauungen wie wir, so muß auch die dort erteilte Befreiung genügen. Ist schließlich dort das Ehehindernis einer Befreiung entzogen, so hülfe auch die hier erteilte Befreiung nichts.

Hiernach bedarf nur der geschiedene Ehegatte die seinem Heimatrecht zur Zeit der Scheidung entsprechende Befreiung. Dies kann zu den verschiedensten Ergebnissen führen. Das ungarische



Ehegesetz von 1894 z. B. kennt das Ehehindernis und die Befreiung (§ 20 das.) und bedroht die Uebertretung mit Freiheitsstrafe (§ 124 das.), erkennt aber die trotzdem geschlossene Ehe an, weil das Hindernis nur aufschiebend ist und die Gültigkeit der Ehe nicht berührt (§§ 41 ff. das.). Hier könnte also der Staatsanwalt die Ehe nicht angreifen. Im Staate New York anderseits besteht das Ehehindernis unbefreibar auf 5 Jahre, wirkt aber nur territorial, also für das Gebiet dieses Einzelstaates, während der benachbarte Staat New Jersey das Hindernis gar nicht kennt. Die New Yorker Ehebrecher schließen daher dort ihre neue Ehe, die dann in New York und darum auch in Deutschland als gültig zu behandeln ist.

## Juristische Rundschau.

Baden soll eine Novelle zum Polizei-StrGB. erhalten. Sie bringt Vorschriften für zwei verschiedene Gebiete. Es wird die Grundlage für die Einrichtung öffentlicher unentgeltlicher Wohnungsnachweise geschaffen. Durch polizeiliche Anordnung kann ein Zwang zur Anmeldung von Wohnräumen, die zu vermieten sind, eingeführt werden. Hier trägt die erste Kammer Bedenken. Einem anderen Gebiet gehören die beiden anderen Stellen an. Die Schutzmaßnahmen gegen die Verunstaltung der Landschaft und Baudenkmäler durch Reklameschilder werden auf Ortsbilder und Naturdenkmäler ausgedehnt. Die Ausgrabungen von Altertümern werden von besonderer Genehmigung abhängig gemacht. Für Gelegenheitsfunde wird eine Anzeigepflicht eingeführt. Man erkennt, wie sich überall das Bedürfnis nach diesem Heimatsschutz immer stärker bemerkbar macht. In diesem Punkte sind beide Kammern einig. Es ist zu hoffen, daß das Gesetz zustande kommt.

Am 1. Juli 1914 tritt die neue Gerichtsvollzieherordnung für Preußen in Kraft. Juristische Grundprobleme hat sie überhaupt nicht zu lösen. Die Neuordnung bringt auch nach der praktischen Seite keine eingreifenden Neuerungen. Die Dienstkleidung ist beseitigt. Der Gerichtsvollzieher erhält eine Erkennungskarte. Er hat sie bei seinen Dienstgeschäften mit sich zu führen (§ 253). Damit scheinen Vorkommnisse, durch die sich ein Unbefugter mittels Dienstmütze legitimiert und gepfändete Gegenstände holt, ausgeschlossen. Oder sollte trotzdem der Glaube an die Uniform sich auch hier einmal übermächtig erweisen?

Das bayerische Justizministerium warnt in einer Bekanntmachung vor dem juristischen Studium.[1]) Es weist auf die ungünstigen Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse hin. Der durchschnittliche Bedarf an Neuanstellungen im Justizdienste beträgt alljährlich etwa 63. Demgegenüber steht eine unverhältnismäßig große Zahl von Anwärtern. Sie werden alt, bis sie zur Anstellung kommen. Sollte der Andrang, dieser Warnung ungeachtet, fortdauern, so müßte sich Bayern gleich anderen Staaten zu einer Beschränkung in der Zulassung zum Staatsdienste entschließen. Die Ausführungen sind klar und überzeugend. Aber trotzdem ist es zweifelhaft, ob sie genügen, Abhilfe zu schaffen. Man ist nur zu leicht geneigt, die Wirkung solcher Warnungen bei anderen zu erwarten.

[1]) Vgl. den eingehenden Artikel hierüber. S. 865 dieser Nr.
Die Schriftleitung

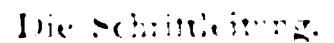
Der erste Zivilsenat des RG. hat ein Gutachten zum Entwurfe des Patentgesetzes erstattet. Es ist jetzt von RGRat Dr. Hagens herausgegeben. Die Arbeit erweckt nach doppelter Richtung Interesse. Sie zeigt die Beurteilung der Gesetzesvorlage durch den höchsten Gerichtshof. An der Spitze seiner Ausführungen steht die Bejahung des Reformbedürfnisses. Der Entwurf erscheint als brauchbare Grundlage. Er geht aber dem RG. trotz der auch bei ihm betonten Ablehnung von Aenderungen, die nicht geboten sind, in den gebotenen Verbesserungen nicht weit genug. Die Schrift gibt aber noch ein anderes. Sie zeigt das RG. in der Betrachtung der eigenen bisherigen Rechtsprechung. Es gibt zu, daß in der Tat hin und wieder Urteile ergehen mögen, bei denen der Richter dem formalen Patentrechte zugunsten des materiellen Rechts oder der Billigkeit etwas Gewalt angetan hat. Aber seiner Verteidigung der Beibehaltung seines Grundsatzes der freien Auslegung des Patents, „wie sie von einem die Technik übersehenden Industriellen mutmaßlich verstanden wird“, ist trotzdem beizustimmen. Er ist für das heutige Rechtsleben nicht mehr entbehrlich.

Das Ehrengericht der Brandenburgischen Aerztekammer hat es für unzulässig erklärt, daß ein Arzt in Berlin an zwei verschiedenen Stellen Sprechstunden abhält. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Sache wird voraussichtlich vor dem preußischen Ehrengerichtshof nochmals zur Verhandlung kommen. Es ist nicht uninteressant, daß auch im Aerztestand die Frage des Wettbewerbs und die Einhaltung der loyalen Grenze hierbei den Ehrengerichten zu schaffen macht. Dies spielt ja auch bei der Anwaltschaft eine große Rolle. Dort läßt sich allerdings ein Fall wie der hier vorgesehene in der Großstadt schwer denken. Wohl aber sind Fälle vorgekommen, daß ein Anwalt außerhalb seines Wohnsitzes an kleineren Plätzen Sprechstunden abhält. Hiergegen hat sich das Empfinden der Anwaltschaft gewehrt.

Die Strafkammer zu Frankfurt a. M. hat den Journalisten Waßmann wegen Beleidigung des Magistrats und zweier Aerzte zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Man sprach von dem Salvarsanprozeß.[1]) Die unwahren Behauptungen des Angeklagten erschienen zwar als gegen die Personen gerichtet. Ausgelöst waren sie aber von der Erfindung des Heilmittels selbst. Sie sind der Ausfluß des Neides und des Unverstandes, mit dem gemeine Seelen die Werke der großen Forscher aufnehmen. „Wir sind gewohnt, daß die Menschen verhöhnen, was sie nicht verstehen“. Deshalb war die Strafe aber auch in ihrer Höhe angezeigt. Die Quelle, aus der die Angriffe flossen, war trübe.

Große Erregung rief in Touristenkreisen die Nachricht hervor, daß ein Privatmann das Gebiet des Großglockners angekauft habe und dieses der Wildhegung wegen absperren wolle. Auch die Erklärung des Erwerbers, einige Zugangswege offen zu lassen, änderte daran nichts. Rechtlich kann man dem Käufer keinen Vorhalt machen und ihn nicht an seinem Vorhaben hindern. Nur erworbene bestimmte Wegerechte einzelner muß er respektieren.

[1]) Vgl. den Aufsatz des Landger.-Direktors Dr. Heldmann, Frankfurt a. M., über „Aerztliche Standesfrage in der strafrechtlichen Praxis“ in der Dtschn. Strafrechts-Ztg., Juniheft S. 319.


Die Schriftleitung.



Das Felsgebiet der Hochalpen ist nicht Staats- oder Gemeindeeigentum, das dem öffentlichen Gebrauch gleich der Straße gewidmet ist. Noch weniger ist es des Eigentums unfähig wie das weite Meer. Und doch hat sich der Alpenwanderer daran gewöhnt, es als Gemeingut aller zu betrachten. Der Vorwurf trifft nicht den Käufer, der es zu seinem persönlichen Zwecke verwendet, sondern den Verkäufer, der es seiner bisherigen Verwendung entzieht. Der Aufschrei der Betroffenen gilt der Macht des Geldes, das auch den bisher als frei betrachteten Bergesspitzen und Schneefeldern den Stempel des Privateigentums aufdrückt.

Das Schöffengericht Rostock hat einen Rechtsanwalt wegen unbefugter Führung eines zweiten Doktortitels zu 150 M. Geldstrafe verurteilt. Er hatte von der Universität Würzburg den Grad eines Dr. jur. et rer. pol. erhalten. Er bezeichnete sich als Dr. jur. et Dr. rer. pol. Das Schöffengericht hat bei der Begründung ausgeführt, ein Rechtsanwalt müsse seine Praxis durch Fleiß und Gewissenhaftigkeit erwerben und nicht durch Reklame. Das trifft sicher zu. Aber diese Frage gehört vor das Ehrengericht der Anwaltskammer. Und ob die Führung des Titels, wie ihn der Rechtsanwalt gestaltete, kriminell strafbar ist, darüber kann man vielleicht verschiedener Meinung sein. Es scheint fast, als habe das Moment der illoyalen Berufsausübung auf die Beurteilung der formalen Berechtigung eingewirkt.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

**Die Tätigkeit der Schiedsmänner in Preußen im Jahre 1913.** Man muß von Jahr zu Jahr stets wieder mit Bedauern feststellen, daß die Schiedsmänner als Vergleichsbehörde in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten völlig versagt haben. Eigentlich sollte man es gar nicht für möglich halten, daß die Zahl der vor die Schiedsmänner gebrachten Zivilsachen immer noch sinkt. Aber tatsächlich hat auch wieder das Jahr 1913, für das jetzt die amtliche Zusammenstellung vorliegt, einen Rückgang ergeben, indem 4087 bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vor die Schiedsmänner kamen gegen 4518 im Jahre 1912, so daß eine Abnahme um 431 Sachen oder 9,5 % stattgefunden hat. Im ersten Jahre der allgemeinen Einführung des Instituts der Schiedsmänner (1880) hatte die Zahl der Sachen 90 760 betragen, i. J. 1883 war sie bereits auf 66 438, i. J. 1893 auf 21 777, i. J. 1903 auf 8605 gesunken. In den letzten dreißig Jahren hat also ein Rückgang auf den 16. Teil und in den letzten zehn Jahren noch ein solcher unter die Hälfte stattgefunden. Da in Preußen 18 458 Schiedsmänner vorhanden sind, kommt erst auf jeden vierten bis fünften Schiedsmann eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit. Am geringsten in Anspruch genommen werden die Schiedsmänner im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm, wo auf die 1533 Schiedsmänner nur 103 bürgerliche Rechtsstreitigkeiten entfallen. Auch die Autorität der Schiedsmänner, soweit sie sich in dem Erfolge des Sühneversuchs darstellt, ist in starkem Sinken. Im Jahre 1883 sind in 76,0 % aller Sachen beide Parteien vor dem Schiedsmann erschienen, i. J. 1893 nur noch in 68,3 %, i. J. 1903 in 63,7 %, i. J. 1913 in 61,8 %. Durch Vergleich sind erledigt 45,2 % gegen 46,7 i. J. 1903, 51,0 i. J. 1893 und 57,4 % i. J. 1883. Die Tätigkeit der Schiedsmänner als Vergleichsbehörde bei Beleidigungen und Körperverletzungen ist wesentlich reger als die bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, weil die Inanspruchnahme des Schiedsmannes für die Erhebung der Privatklage obligatorisch ist, falls beide Parteien in demselben Gemeindebezirk wohnen. Im allgemeinen hat im Laufe der Jahre die Zahl der Beleidigungen und Körperverletzungen, wegen deren die Schiedsmänner angegangen sind, hin und her geschwankt bei einer leisen, der Bevölkerungszunahme keineswegs entsprechenden Neigung zum Steigen. Im Jahre 1880 wurden 196 747 derartige Sachen vor die Schiedsmänner gebracht, i. J. 1883 waren es 206 000, i. J. 1893 189 474, i. J. 1903 200 113, i. J. 1910 215 806, i. J. 1911 220 974, i. J. 1912 218 107 und i. J. 1913 224 218. Nachdem also im Jahre 1912 eine Abnahme um 2867 erfolgt war, hat das Jahr 1913 eine Zunahme um 6111 gehabt, an der der Kammergerichtsbezirk allein mit 2258 beteiligt ist; dann folgt der Bezirk Hamm mit einer Zunahme um 899, während in drei Oberlandesgerichtsbezirken eine Abnahme stattgefunden hat, die größte im Bezirk Posen, wo auch schon im Jahre 1912 der Rückgang den höchsten Betrag erreicht hatte (i. J. 1911 12 055, i. J. 1912 11 376, i. J. 1913 11 055). Der Anteil der Sachen, in denen beide Teile vor dem Schiedsmann erschienen sind, betrug nur 46,9 % gegen 47,4 % in den Jahren 1911 und 1912, 50,0 % i. J. 1903, 55,5 % i. J. 1893 und 65,7 % i. J. 1883, so daß auch hier ein sehr starker Rückgang stattgefunden hat. Ebenso ist der Erfolg des Sühneversuchs gesunken. Es wurden durch Vergleich erledigt 28,7 % aller Sachen gegen 28,5 % im Jahre 1912, 29 % i. J. 1911, 30,8 i. J. 1903, 33,2 i. J. 1893 und 39,0 % i. J. 1883. Die kleine Steigerung des letzten Jahres fällt hierbei nicht ins Gewicht. Eine Reform des Instituts der Schiedsmänner ist jedenfalls überaus wünschenswert.

**Die Verurteilungen wegen Uebertretungen in Bayern im Jahre 1912.** In der Zeitschrift des k. Bayer. Statistischen Landesamts befindet sich eine Abhandlung über das obige Thema, die mit sehr instruktiven Karten versehen ist. Die Zusammenstellung ist nach Landgerichtsbezirken geordnet, wobei die Zahlen der Verurteilten in Vergleich gesetzt sind zu denen der strafmündigen Bevölkerung des Bezirks auf Grund der Volkszählungsergebnisse vom 1. Dez. 1910. Es ergeben sich dabei außerordentlich große Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Bezirken. Im ganzen Königreich wurden 261 315 Personen gezählt, die im Jahre 1912 wegen Uebertretungen verurteilt waren. Es entfällt dabei ein Verurteilter auf durchschnittlich 18 Einwohner der strafmündigen Zivilbevölkerung. Verhältnismäßig am bedeutendsten war die Zahl der wegen Uebertretungen Verurteilten in den rheinpfälzischen Landgerichtsbezirken Zweibrücken mit einem Verurteilten auf 10, sowie Frankenthal und Kaiserslautern mit einem solchen auf je 11 strafmündige Einwohner. Auch der vierte Landgerichtsbezirk der Rheinpfalz, Landau, steht mit der Verhältniszahl von 16 recht ungünstig da. Zwischen ihm und den anderen drei Bezirken rangieren nur die Bezirke München I und Nürnberg mit 14, was zurückzuführen ist auf die zahlreichen gewerbe- und straßenpolizeilichen Uebertretungen in diesen Großstädten. Die eigentümliche schlechte Stellung der Rheinpfalz wird damit erklärt, daß der reichliche Alkoholgenuß und die lebhafte Sinnesart der Bevölkerung ihre Neigung zu Ausschreitungen begünstigen. Die Zahl der Uebertretungen ist andererseits verhältnismäßig am geringsten im Landgerichtsbezirk Bayreuth, wo erst auf 36 Strafmündige ein Verurteilter entfällt. Dann folgen die Bezirke Landshut mit 33, sowie Amberg, Weiden und Straubing mit 32. Ganz anders



ist die Reihenfolge der Bezirke, wenn man nur die Verurteilungen wegen Bettelns und Landstreichens (43 057) berücksichtigt. Hier kommt im Königreich auf 113 Einwohner der strafmündigen Zivilbevölkerung ein Verurteilter. Die rheinpfälzischen Bezirke rangieren dabei unter den günstigsten, Kaiserslautern hat mit 244 sogar die beste Verhältniszahl von allen Bezirken. Durch eine ziemlich geringe Verhältniszahl zeichnet sich auch München I (172) aus. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die großstädtischen Polizeieinrichtungen auf das Landstreichertum nicht anziehend wirken und daß sich die Polizeibehörde der arbeitsscheuen Personen durch ausgiebige Ausweisungen entledigt. Diese wandern dann in die Umgebung ab, wodurch es erklärlich wird, daß der Bezirk München II mit einer Verhältniszahl von 50 der am zweitstärksten belastete Bezirk des Königreichs ist; Traunstein hat mit 47 die ungünstigste Ziffer. Ueberhaupt fällt die große Menge der Verurteilungen wegen Bettelns und Landstreichens in den Süden und den Westen des rechtsrheinischen Bayern, also in die Bezirke, die an Tirol und Württemberg grenzen, wogegen die an Böhmen angelehnten Bezirke von Bettlern und Landstreichern verhältnismäßig wenig heimgesucht sind. Im allgemeinen ist festzustellen, daß die große Kriminalität ganz andere örtliche Verschiedenheiten aufweist als die kleine und daß sie insbesondere durch die Zahl der Bettler und Landstreicher nicht wesentlich beeinflußt wird. Diese werden in der Regel Bezirke mit wirtschaftlich günstigen Daseinsbedingungen aufsuchen; in solchen aber sind insbesondere die Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen seltener.

**Der blaue Brief der Gerichtsassessoren.** Durch die Tagespresse geht die Meldung, daß in Preußen im Jahre 1913 23 Gerichtsassessoren der Rat zum Austritt aus dem Justizdienst erteilt worden ist. Unter ihnen befand sich auch ein Prädikatsassessor, dessen praktische Leistungen ungenügend waren.

## Vermischtes.

**Ueber die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse im höheren bayerischen Justizdienst** gibt das bayerische Justizministerium in der Bekanntmachung v. 25. Mai d. J. (JMBl. S. 79) einen Ueberblick. Die Bekanntmachung ist dazu bestimmt, die demnächst zur Entlassung kommenden Absolventen der Mittelschulen über die ungünstigen Aussichten bei Eintritt in den bayerischen Justizdienst aufzuklären und davor zu warnen, daß sie sich dem Rechtsstudium zuwenden, wenn sie dafür keine besondere Neigung und Begabung haben. Der Inhalt dürfte aber auch in Juristenkreisen Interesse begegnen.

Bewerber um Anstellung im höheren bayerischen Justizdienst erlangen, soweit sie sich nicht dem Notariat oder Strafanstaltsdienst zuwenden, wo nur eine kleine Anzahl Verwendung findet, die erste Anstellung als III. Staatsanwalt, Amtsanwalt im Hauptamt oder Sekretär. Mit den Sekretärstellen ist teilweise die Amtsanwaltschaft im Nebenamt verbunden. Zu III. Staatsanwälten werden nur die Bewerber mit den besten Noten, zu Amtsanwälten nur Bewerber mit guten Noten ernannt. Die III. Staatsanwälte beziehen 3000—6000 M., die Amtsanwälte und Sekretäre 2400—3600 M. Gehalt. Der durchschnittliche Jahresbedarf an III. Staatsanwälten beträgt 12, der an Amtsanwälten 16 und der an juristischen Sekretären 25. Vorgemerkt waren aber am 7. Mai 1914 für die Stelle eines III. Staatsanwalts 35, für die Stelle eines Amtsanwalts 54 und für die eines Sekretärs 106 Bewerber. Dabei standen noch die Anmeldungen der Bewerber des Prüfungsjahrs 1912 zum größeren Teile und die der Bewerber des Prüfungsjahrs 1913 ganz aus. Die Wartezeit von der Staatsprüfung bis zur Anstellung beträgt für III. Staatsanwälte etwa 4, für Amtsanwälte etwa 3½ und für Sekretäre je nach der Note 5—8 Jahre; voraussichtlich wird sie sich in den nächsten Jahren noch um 1—1½ Jahre verlängern. Bei der Anstellung haben im Durchschnitt die III. Staatsanwälte ein Alter von 30½, die Amtsanwälte ein Alter von 30 und die juristischen Sekretäre ein Alter von 31½ bis 34½ Jahren.

Die Stelle eines Amtsrichters mit 3000—6000 M. Gehalt wird in der Regel nur Bewerbern verliehen, die in mehrjähriger Tätigkeit als III. Staatsanwalt, Amtsanwalt oder Sekretär ihre Befähigung für das Richteramt dargetan haben Der durchschnittliche Jahresbedarf an Amtsrichtern beträgt 37, die Wartezeit von der Staatsprüfung bis zur Ernennung je nach Note und Qualifikation 5—13 Jahre, im Durchschnitt 7 Jahre, das durchschnittliche Lebensalter der Neuernannten 35 Jahre. Als Bewerber um die Amtsrichterstellen kommen die sämtlichen III. Staatsanwälte (35) und Amtsanwälte (84) sowie etwa ⅔ der juristischen Sekretäre (rund 110), insgesamt also 229 Beamte in Betracht. Danach steht auch hier eine Verlängerung der Wartezeit in Aussicht.

Beförderungsstellen für die Amtsrichter sind die Stellen der II. Staatsanwälte, Oberamtsrichter und Landgerichtsräte mit je 4800—7200 M. Gehalt. Durchschnittlich werden im Jahre zu II. Staatsanwälten 11, zu Oberamtsrichtern 10 und zu Landgerichtsräten 13, insgesamt also 34 Amtsrichter befördert. Diese Zahl ist im Verhältnis zu der der Amtsrichter (548 etatsmäßige sowie 31 im Grundbuchdienst verwendete außer dem Status) sehr gering. Die durchschnittliche Wartezeit beträgt denn auch von der Anstellung als III. Staatsanwalt oder Amtsrichter bis zur Beförderung zum II. Staatsanwalt 11 Jahre, zum Oberamtsrichter 14 Jahre, zum Landgerichtsrat 13 Jahre, und sie wird sich noch verlängern.

Die Aussichten auf weitere Beförderung der Oberamtsrichter und Landgerichtsräte sind auch sehr schlecht. Sogar gut qualifizierte Landgerichtsräte erreichen erst nach etwa 12 Jahren die Stelle eines I. Staatsanwalts und nach über 13 Jahren die eines stellvertretenden Landgerichtsdirektors mit 6000—8400 M. Gehalt.

Für den Fall, daß der Zudrang zum höheren Justizdienst und die in den gegenwärtigen ungünstigen Anstellungs- und Beförderungsverhältnissen begründete Gefahr einer Ueberalterung der Beamten in allen Stellungen des Justizdienstes fortdauert, sind von der bayerischen Justizverwaltung eine Beschränkung der Zulassung zum Justizdienst und die Festsetzung einer Altersgrenze für die Verleihung einzelner Stellen in Aussicht gestellt. Zu diesen Abhilfemitteln soll aber nur im äußersten Notfalle gegriffen werden.

---

**Brief aus Norwegen.** Am 17. Mai wurde das 100jährige Bestehen des Grundgesetzes gefeiert. Zwar mußte Norwegen im gleichen Jahre eine Union mit Schweden eingehen, was eine Revision des Grundgesetzes herbeiführte. Die Aenderungen v. 4. Nov. 1814 sind aber mit der Unionsauflösung 1905 wieder weggefallen. Im übrigen wurden in den verflossenen hundert Jahren viele Aenderungen vorgenommen, und die konstitutionelle Praxis hat namentlich seit dem Durchbruch des Parlamentarismus (1884) eine wesentliche Verschiebung der Machtverhältnisse zur Folge gehabt. Von den neuesten Aenderungen sind einige aus 1913 bemerkenswert. So ist die alte Streitfrage über die Ausdehnung des königlichen Sanktionsrechts endgültig gelöst worden, nachdem sie schon 1884 ihre praktische Bedeutung verloren hatte. Nach der jetzigen Fassung des Grundgesetzes beschränkt sich das Sanktionsrecht und Veto des Königs auf Gesetzesbeschlüsse im engeren Sinne. Die

Plenarbeschlüsse des Stortings betr. Steuerauflagen, Bewilligungen usw. sowie Aenderungen des Grundgesetzes sind dagegen ohne Sanktion gültig. Ferner ist das aktive und passive Wahlrecht der Frauen bei den Wahlen zum Storting allgemein durchgeführt worden, wie schon früher bei den Gemeindewahlen. Eine Neuerung ist endlich, daß die Minister zu Mitgliedern des Stortings wählbar geworden sind, obwohl sie nicht als Repräsentanten erscheinen können, so lange sie noch ihren Sitz in der Regierung behalten.

Eine Aenderung in der Zentraladministration ist 1913 durch Errichtung einer neuen Sozialabteilung in dem früheren Ministerium für Handel, Seefahrt und Industrie eingetreten. Das Ministerium hat danach den Namen Departement für Soziale Sachen, Handel, Industrie und Fischereien erhalten, indem die Seefahrtssachen an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten überführt sind.

Ueber die Zivilprozeßreform (vgl. DJZ. 1913 S. 1229) hat die Justizkommission ihren Bericht abgegeben. Die Regierungsvorlage wird mit unwesentlichen Aenderungen zur Annahme empfohlen. Eine Reform der militärischen Rechtspflege ist in Vorbereitung. Eine von dem Justizministerium ernannte Kommission hat Entwürfe aufgestellt, wonach in Friedenszeiten sämtliche Militärdelikte, mit Ausnahme der Disziplinarvergehen, vor die bürgerliche Staatsanwaltschaft und die bürgerlichen Schöffen- und Schwurgerichte gehören. Diese Reform wird wahrscheinlich in einigen Jahren durchgeführt sein.

Zu heftigem Widerstand von seiten der Arbeiter und Arbeitgeber hat die Vorlage von 1913 über Tarifstreitigkeiten zwischen Arbeitervereinen und Arbeitgebern oder Arbeitgebervereinen Anlaß gegeben. Die Vorlage beabsichtigte, die Lösung von Interessenkonflikten durch Streik und Lockout unbedingt zu verbieten, bis zum Scheitern einer öffentlichen Vergleichsverhandlung. In Streitigkeiten, die bedeutende Interessen der Gesellschaft gefährden können, soll auch eine schiedsrichterliche Lösung von dem König mit Zustimmung des Stortings angeordnet werden können. Die Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber bekämpfen nicht nur die letztere Bestimmung, sondern auch das erzwungene, mit Streik- und Lockoutverbot verbundene Vergleichsverfahren. Die Vorlage ist wegen dieses Widerstandes dahin abgeändert worden, daß es den Schiedsrichtern überlassen wird, die Arbeitseinstellung zu verbieten, wenn anzunehmen ist, daß sie wegen der Art des Betriebes oder ihres Umfanges die Interessen der Gesellschaft schädigen würde. Dann hat der Schiedsrichter auch eine Vergleichsverhandlung herbeizuführen. In anderen Fällen kann er es von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei tun. Die schiedsrichterliche Erledigung in der angegebenen Ausdehnung wird aufrechterhalten. Die Sozialkommision des Stortings hat in ihrem Berichte Ende Februar sich der abgeänderten Regierungsvorlage angeschlossen, und es ist wahrscheinlich, daß die Einstellung genehmigt wird, obwohl die Arbeiterorganisationen sogar mit Generalstreik drohen.

Ferner seien erwähnt: Die Vorlagen zur Revision der Gesetzgebung betr. die eheliche und uneheliche Unterhaltspflicht und die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder, für die auch Erbrecht vorgeschlagen wird; eine Regierungsvorlage über die Anwendung des in- oder ausländischen Rechtes bei Eheschließung, Trennung und Scheidung auf Grundlage der Haager Konvention v. 12. Juni 1902; eine Vorlage zur Revision des Gesetzes v. 31. Mai 1900 über Arbeitsscheu und Landstreicherei und eine Vorlage zur Revision des Krankenkassenversicherungsgesetzes v. 18. Sept. 1909. In Vorbereitung sind Vorlagen zur Revision der sog. Konzessionsgesetze v. 18. Sept. 1909 über den Erwerb von Wasserfällen, Bergwerken, Wäldern und anderen Immobilien sowie eine Revision des Gesetzes v. 4. Aug. 1911 über Wasserregulierungen, und endlich auch eine Vorlage über Volkspensionierung worüber Kommissionsentwürfe vorliegen.

---

**Eugen Huber** wird am 13. Juli sein **65. Lebensjahr vollenden,** und dieser Gedenktag soll in der DJZ. nicht unbeachtet bleiben. Es ist nicht möglich, in wenigen Zeilen die hohe Bedeutung Hubers für die Wissenschaft des deutschen Rechts und für die Gesetzgebung vollständig zu schildern, und es ist auch nicht nötig; denn sie ist allgemein bekannt und anerkannt, und sein Name gehört zu den berühmtesten der lebenden Juristen. Von einer Aufzählung seiner kleineren, die Kenntnis des alten deutschen Rechts fördernden Arbeiten, z. B. seiner 1894 erschienenen Schrift über die Gewere, sehe ich ab; es genügt, die beiden Werke zu nennen, durch welche er seinen Ruhm begründet hat. Das erste derselben ist sein umfangreiches Werk über „System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts", dessen erster Band Basel 1886 und dessen vierter 1893 erschienen ist. In diesem Werke gibt Huber eine vollständige systematische Uebersicht über das ganze Privatrecht aller Kantone; bei der Vielgestaltigkeit der schweizer Partikularrechte und der Verschiedenheit ihrer historischen Entwicklung ist diese alles umfassende Darstellung eine staunenswerte Leistung. Sie war zugleich die unentbehrliche Vorarbeit für das andere große Werk, das Schweizer Zivilgesetzbuch, durch welches E. Huber sich das oft zitierte monumentum aere perennius gesetzt hat. Daneben soll seine erfolgreiche Tätigkeit als Rechtslehrer nicht vergessen sein. Doch es soll hier nicht das Lebenswerk des Mannes geschildert werden, das ja noch nicht und hoffentlich noch für lange Zeit nicht abgeschlossen ist, sondern es sollen ihm nur die herzlichsten Glückwünsche dargebracht werden. Mögen ihm noch viele Jahre der Gesundheit und rüstigen Schaffenskraft beschieden sein!

Laband.

---

**Zu Rudolf Sohms goldenem Doktorjubiläum.** Am 8. Juli 1864 erwarb Rudolf Sohm an der Landesuniversität seiner mecklenburgischen Heimat die Doktorwürde. Welche Fülle unermüdlicher, an Erfolgen reicher Arbeit liegt in den 50 Jahren, die seitdem verflossen sind! Wo Sohm den Spaten ansetzte, lieferte der Boden seine Schätze. Unter seiner schöpferischen Hand gewannen die Probleme der fränkischen Rechtsgeschichte neues Leben. Noch heute empfinden wir den frischen Hauch, der von diesen Arbeiten ausging. Und diese Zauberkraft ist Sohm treu geblieben. Wenigen ist es vergönnt, das weite Gebiet des Rechts so zu umspannen, wie ihm. Was die Zeitgenossen eines Hermann Conring bewunderten: die Universalität des juristischen Könnens, — in Sohm ist diese Universalität lebendig. Für ihn gibt es keine Scheidung des Germanisten vom Romanisten, keine des Zivilisten vom Kanonisten. Mit dem Blicke des Historikers für die leitenden Gedanken, die die Entwicklung beherrschen, verbindet er die Schärfe des Dogmatikers für die Fragen der juristischen Konstruktion. Was er dabei zu sagen hat, kleidet er mit glänzender Gestaltungskraft in eine Form, die in der Treffsicherheit und Plastik des Ausdrucks vorbildlich geworden ist. Aber Sohm ist nicht nur ein Meister der Feder, sondern auch ein Meister des gesprochenen Wortes, ein Lehrer von Gottes Gnaden, dem Zahllose die Begeisterung für ihr juristisches Studium verdanken. Und alles dies erfolgt mit vollem Einsetzen einer Persönlichkeit, deren Wärme jeden ergreift, der in ihren Bannkreis tritt, — einer Herzensgüte, die nicht nur die ihm Näherstehenden erfahren haben. Wohl wissen wir, daß der Gedenktag, der 8. Juli, für



Rudolf Sohm kein Tag des Glückes ist: auf seinem Lebenspfad liegt der tiefe Schatten des Leides. Aber auch ohne laute Feier wird er den dankbaren Gruß aller derer empfinden, die in treuer Verehrung dieses Tages gedenken.

---

**Personalien.** Zu Ehrendoktoren des bürgerlichen Rechts wurden von der Univ. Oxford ernannt: der König von Württemberg und der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha. — Geh. JR. u. vortr. Rat im sächs. Justizministerium Dr. Mayer, Dresden, ist der Titel und Rang eines Geh. Rates verliehen, OLGR. Dr. Weise, Dresden, ist zum vortr. Rat mit dem Titel und Rang eines Geh. Justizrates ernannt worden. — Priv.-Doz. Dr. Kuttner, Berlin, folgt einem Rufe als ord. Professor an die neue Univ. in Frankfurt a. M. mit dem Lehrauftrag für Zivilprozeß, bürgerl. Recht und Rechtsvergleichung. — Reichsgerichtsrat a. D. Schneider, München, ist gestorben.

---

## Vereine und Gesellschaften.

**Die Vereinigung der Vorstände der Deutschen Anwaltskammern** tagte am 21. Juni in Frankfurt a. M. unter dem Vorsitze des Geh. JR. Dr. v. Krause, Berlin.

Die Versammlung, in der fast sämtliche Kammervorstände vertreten waren, stimmte nach einem Berichte des JR. Wreschner I, Berlin, den von einer Kommission vorgeschlagenen Grundsätzen zur einheitlichen Regelung der Jahresberichte der Kammervorstände zu. Ueber den Antrag des Halleschen Anwaltvereins auf Festsetzung eines numerus clausus der Referendare berichtete JR. Weißler, Halle. Die Ausführung ist in der Weise gedacht, daß auf Grund von Vormerkungen, die nach der Zeitfolge der Anmeldungen berücksichtigt werden, zum praktischen Vorbereitungsdienste nur eine durch die Justizverwaltung alljährlich festgestellte, den voraussichtlichen Bedarf an Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten deckende Zahl geprüfter Rechtskandidaten, die sich bei Beginn des akademischen Studiums haben vormerken lassen, zugelassen werden soll. Der Berichterstatter befürwortete den Vorschlag, dessen Annahme der Ueberfüllung des gesamten Juristenstandes, ohne die mit der Einführung eines numerus clausus für die Rechtsanwälte verbundenen Härten, wirksam begegnen werde. Der Mitberichterstatter, JR. Dr. Ernst Heinitz, Berlin, bekämpfte den Antrag, indem er ausführte, daß die Durchführung des Vorschlags für die Rechtsanwaltschaft nichts anderes als einen verschärften numerus clausus bedeute und die Möglichkeit des juristischen Studiums auf viele Jahre hinaus beseitigen würde, da durch die jetzt vorhandenen Assessoren und die bereits im Vorbereitungsdienste befindlichen Referendare der Bedarf an Richtern und Staatsanwälten auf mindestens 14 Jahre, der Bedarf an Rechtsanwälten aber auf eine weit längere Zeit gedeckt sei. In der Diskussion wies JR. Dr. Buhmann, München, darauf hin, daß die Kontingentierung des gesamten Juristenstandes ohne entsprechenden Schutz, d. i. ohne gleichzeitige Kontingentierung aller anderen akademischen Berufsstände, nicht durchzuführen sei. Die Versammlung schloß sich mit überwiegender Mehrheit dem Antrage des Mitberichterstatters an, inhalts dessen den Kammervorständen empfohlen wird, den Halleschen Antrag nicht zu unterstützen.

Ueber die Stellungnahme zur gesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Bureauangestellten der Rechtsanwälte und Notare berichtete Geh. JR. Weigl, Augsburg. Nach lebhafter Diskussion beschloß die Versammlung, den Kammervorständen folgende Stellungnahme zu empfehlen:

Den Bestrebungen der Anwaltsgehilfenverbände nach gesetzlicher Regelung der Beziehungen der Angestellten zu den Rechtsanwälten ist nicht entgegenzutreten; die reichsgesetzliche Aufstellung eines Gehaltstarifs für Angestellte der Rechtsanwälte ist jedoch abzulehnen.

Schließlich sprach die Versammlung im Hinblick auf die Bedeutung der Frage für die Rechtsanwaltschaft einmütig das Verlangen aus, daß, bevor etwa gesetzgeberische Vorschläge über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Bureauangestellten der Rechtsanwälte und Notare gemacht werden, die Reichsjustizverwaltung die Anhörung der Vorstände der Anwaltskammern als der berufenen Vertreter der Anwaltschaft veranlasse.

---

**Der 32. Deutsche Juristentag,** der in Düsseldorf v. 10. bis 12. Sept. tagen wird, hat nachträglich noch zu den S. 805 mitgeteilten Fragen die weitere auf die Tagesordnung gesetzt: „Wie sind die Aufgaben des Patenterteilungsverfahrens und des Verletzungsprozesses gegeneinander abzugrenzen?" Berichterstatter Geh. Justizrat Dr. Wildhagen, Rechtsanwalt am Reichsgerichte, Leipzig.

---

**Der zweite deutsche Militärjuristentag** fand v. 2. bis 4. Juni 1914 in Kassel statt. Neben Veranstaltungen geselliger Art wurden vier Vorträge gehalten. Kriegsgerichtsrat Grützmacher, Hamburg, sprach über das Militärstrafrecht und Militärstrafverfahren im Kriege. Er wies mit Recht auf die Unübersichtlichkeit und Lückenhaftigkeit der geltenden Bestimmungen und die sich daraus ergebende Notwendigkeit einer klaren Zusammenfassung und Neuordnung hin. RA. Rommel, Kassel, erörterte das militärgerichtliche Verfahren vom Standpunkt der Verteidigung und rühmte seine Vorzüge, gestützt auf die eigene Erfahrung und das Ergebnis einer Umfrage bei 66 als Verteidiger bei den Militärgerichten zugelassenen Rechtsanwälten. Nachteile könnten dem Beschuldigten durch die Mitwirkung des Gerichtsherrn im Strafverfahren entstehen, z. B. durch die allein dem Gerichtsherrn kraft seiner Kommandogewalt zustehende Befugnis zur Aufhebung des Haftbefehls im Falle der Freisprechung (vgl. §§ 179 Abs. 1, 175 MilStrGO.) Kriegsgerichtsrat Rotermund, Minden, besprach das durch die MilStrGO. neu geschaffene Ersuchen um Aburteilung im Militärstrafverfahren (§§ 262, 263 MilStrGO.), seine Voraussetzungen und Wirkungen, und Oberkriegsgerichtsrat a. D. Meyer, Wiesbaden, machte Ausführungen zum Todesermittlungsverfahren nach § 223 MilStrGO. Der nächste Militärjuristentag wird voraussichtlich Pfingsten 1915 in Berlin stattfinden.

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

**Deutsches Reich:** RkzlrBk. v. 22. 5. 1914, bt. Nachtrag z. Mustersatzung f. Landkrankenkassen (ZBl. S. 305). — RkzlrBk. v. 27. 5. 1914, bt. statist. Aufnahmen d. Vorräte v. Getreide u. Erzeugnissen d. Getreidemüllerei (S. 316). — Ges. v. 3. 6. 1914 geg. d. Verrat militärischer Geheimnisse *[22. 6. 1914]* (RGBl. S. 195). — Vereinbarung v. 13. 1. 1914 zw. d. Deutschen Reiche u. Frankreich z. Regelung d. Verkehrs mit Branntwein u. alkoholhaltigen Erzeugnissen ü. d. deutsch-französ. Grenze (S. 201).

**Preußen:** Vo. v. 14. 5. 1914, bt. die f. Verwaltung d Besitzsteuer zuständigen Behörden (GesS. S. 91).

**Bayern:** Kgl. Vo. v. 2. 5. 1914, bt. Aender. d. Wehrordnung f. d. Kgr. Bayern v. 19. 1. 1889 (G.- u. VoBl. S. 119). — MBk. v. 29. 5. 1914, Aender. d. Telephongebührentarifs u. d. Best. ü. Nebentelegraphen u.



besond. Telegraphen bt. *[1. 7. 1914]* (S. 128). — Kgl. Vo. v. 30. 5. 1914, Schulordnung f. d. höheren Lehranstalten bt. *[Schuljahr 1914/15]* (S. 133).

**Württemberg:** Ges. v. 10. 5. 1914, bt. Aender. d. Ges. v. 8. 8. 1903 ü. Besteuerungsrechte d. Gemeinden u. Amtskörperschaften *[1. 4. 1914]* (RegBl. S. 123). — Ges. v. 7. 5. 1914, bt. Unfallfürsorge f. Körperschaftsbeamte *[1. 7. 1914]* (S. 139). — Ges. v. 7. 5. 1914, bt. weitere Aender. des Ges. ü. Pensionsrechte d. Körperschaftsbeamten u. ihrer Hinterbliebenen *[1. 7. 1914]* (S. 154), — Text d. Gesetzes (S. 195).

**Baden:** MBk. v. 3. 6. 1914, Abänder. d. Fischereiordnung f. d. Untersee u. Rhein bt. *[15. 6. 1914]* (G.- u. VoBl. S. 165).

**Mecklenburg-Strelitz:** Vo. v. 18. 4. 1914 z. Abänd. d. Vo. v. 14. 7. 1913, bt. Unterricht in den ritterschaftl. Landschulen (Offiz. Anz. S. 288). — Proklamation v. 11. 6. 1914, wegen d. Ablebens d. Ghz. Adolf Friedrich V. u. d. Regierungsantritts d. Ghz. Adolf Friedrich VI. (S. 307).

**Braunschweig:** Ges. v. 27. 5. 1914 ü. Abänder. d. Ges., bt. polizeil. Vorschriften f. d. Schiffahrt u. Flößerei auf d. Weser v. 8. 4. 1907 u. 30. 6. 1913 (G.- u. VS. S. 207).

**Sachsen-Altenburg:** MVo. v. 6. 5. 1914 ü. Einrichtung u. Betrieb v. Bierdruckvorrichtungen u. ü. d. Behandlung d. Bieres b. Einzelverkauf *[1. 7. 1914]* (Ges.S. S. 111).

**Schwarzburg-Sondershausen:** Ges. v. 7. 5. 1914, bt. weitere Abänder. d. AusfGes. z. Bürgerl. Gesetzbuch v. 19. 7. 1899 (GesS. S. 169). — Ges. v. 13. 5. 1914, bt. Ergänz. d. Feld- u. Forstpolizeigesetzes *[18. 5. 1914]* (S. 171).

**Bremen:** Ges. v. 14. 5. 1914, bt. Aender. d. Ges. ü. Beurkundung v. Verträgen öffentl. Behörden ü. Erwerb oder Veräußerung v. Grundstücken (GesBl. S. 135). — Vo. v. 21. 5. 1914, bt. Ausführ. d. Reichsstempelgesetzes v. 3. 7. 1913 (S. 139).

**Elsaß-Lothringen:** Vo. v. 22. 5. 1914, bt. Einteilung d. Landgerichts in Straßburg *[1. 6. 1914]* (GesBl. S. 67). — Ausführ.-Best. v. 29. 5. 1914, bt. Führung d. Liegenschaftsbücher *[1. 7. 1914]* (Z.- u. BBl. Nr. 24 Beil.).

## Sprechsaal.

**Haftung des Ehemanns für den Anliegerbeitrag seiner Ehefrau.** Von den §§ 1385 Nr. 1 und 1388 BGB. ist unmittelbar und tief in das öffentliche Recht eingreifend bestimmt, daß beim gesetzlichen Güterrechte der Mann der Frau gegenüber verpflichtet ist, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung die der Frau obliegenden öffentlichen Lasten mit Ausnahme der auf dem Vorbehaltsgute ruhenden Lasten und der außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwert des eingebrachten Gutes gelegt anzusehen sind, zu tragen hat, und daß, soweit der Mann hiernach der Frau gegenüber deren Verbindlichkeiten zu tragen hat, er den Gläubigern neben der Frau als Gesamtschuldner haftet. Das gleiche gilt dann nach den §§ 1654 Satz 1, 2 und 1686 für den Inhaber der elterlichen Gewalt hinsichtlich der Lasten des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens. Diese Vorschriften sind mehrfach Gegenstand von Abhandlungen und Entscheidungen gewesen.[1]) Für den Anliegerbeitrag nach § 15 des preuß. Fluchtliniengesetzes v. 2. Juli 1875 habe ich, während das preuß. Oberverwaltungsgericht im Urt. v. 3. Dez. 1908[2]) die Haftung des Ehemanns verneint hat, die Ansicht vertreten, daß es sich dabei um eine rein persönliche Pflicht der Ehefrau und deshalb nicht um eine außerordentliche Last, die als auf den Stammwert des eingebrachten Gutes gelegt anzusehen sei, handle, also der Ehemann als Gesamtschuldner hafte, schon vor jenem Urteile.[3]) Kürzlich hat nun das OVG. eine neue Entsch. erlassen,[1]) die zwar nicht unmittelbar die Pflicht des Ehemanns betrifft, aber doch mittelbar sie wesentlich berührt.

Die Eigentümer eines Grundstücks waren zu einem Anliegerbeitrage herangezogen worden und hatten eingewendet, daß sie nicht verpflichtet seien, weil das Haus, wegen dessen die Heranziehung stattgefunden hatte, nicht von ihnen, sondern bereits von ihrem Vorbesitzer erbaut worden sei: dieser und nicht sie hätten deshalb zur Zahlung herangezogen werden müssen. Der Vorderrichter wies den Einwand und die Klage ab, weil die Anliegerbeiträge dinglicher Natur seien und daher stets den jeweiligen Grundstückseigentümer träfen. Das OVG. bestätigte dieses Urteil, indessen mit folgender abweichender Begründung:

„Allerdings wird in mehrfachen Entsch. des OVG. und der Literatur öfter von einer Dinglichkeit der Anliegerbeiträge gesprochen. Aber von eigentlicher Dinglichkeit kann nicht die Rede sein. Im § 15 Fluchtlinienges. v. 2. Juli 1875 heißt es, daß die angrenzenden Eigentümer, sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten, beitragspflichtig sein sollen. Nach diesem Wortlaute könnte es den Anschein haben, daß nur derjenige, der das Gebäude errichtet hat, als beitragspflichtig anzusehen sei. Allein aus dem Zwecke und der Absicht des Gesetzes ergibt sich mit zweifelsfreier Deutlichkeit, daß über den Wortlaut hat hinausgegangen werden sollen, und daß das Gesetz denjenigen, der ein Grundstück mit einem von einem Voreigentümer errichteten Gebäude erworben hat, dem Erbauer hat gleichstellen wollen, eben weil er das Grundstück mit dem Gebäude erworben hat und deshalb die Pflicht in seiner Person neu entsteht. Seine Pflicht leitet sich nicht von seinem Eigentumsvorgänger her, sondern wird nach der Annahme des Gesetzgebers in seiner Person durch den Erwerb des bebauten Grundstücks begründet. Andernfalls würde man zu der widersinnigen Ansicht kommen müssen, daß nur der Erbauer allein und außer ihm kein Eigentumsnachfolger herangezogen werden könnte. Dann würde aber derjenige, der vor der Fertigstellung einer Straße ein Haus an dieser errichtet, es in der Hand haben, durch einen Verkauf des Grundstücks ebenfalls vor der Fertigstellung der Straße und dem Vorliegen der Kostenberechnungsmöglichkeit eine Anliegerbeitragsforderung der Gemeinde gar nicht zur Entstehung kommen zu lassen. Daß das nicht möglich sein kann, liegt auf der Hand. Für den Eigentumsnachfolger des Erbauers entsteht somit unmittelbar eine Beitragspflicht, und diese hat er nicht bloß mit dem Werte des Grundstücks und lediglich in dessen Höhe zu erfüllen, sondern als eine persönliche mit seinem ganzen Vermögen. Denn die Beitragspflicht ruht nicht bloß auf dem Grundstück und ist hinsichtlich ihrer Befriedigung nicht bloß auf dieses verwiesen: das Eigentum am Grundstück ist lediglich die Voraussetzung für die Entstehung der Pflicht. Die Beitragspflicht des Eigentumsnachfolgers ist nur dann nicht vorhanden, wenn die Forderung bezahlt oder verjährt ist."

Hiernach ist also die Pflicht zur Zahlung eines Anliegerbeitrags sowohl auf seiten des Besitznachfolgers als auch auf seiten desjenigen, der das Gebäude errichtet hat, keine dingliche, sondern eine rein persönliche Last, die nicht bloß auf dem Grundstücke ruht und mit dem Grundstücke nichts weiter zu tun hat, als daß das Eigentum an diesem lediglich die Voraussetzung für die Entstehung der Pflicht ist.[2]) Damit ist das, was ich stets[3]) vertreten habe, anerkannt worden. Hieraus aber folgt die Haftung des Ehemanns. Denn eine rein persönliche Last kann nicht als eine auf das eingebrachte Gut oder auch nur auf das Grundstück gelegte Last und noch weniger als eine auf den Stammwert des Gutes oder des Grundstücks gelegte Last angesehen werden, was immer unter dem Stammwerte zu verstehen sein mag.

[1]) Arch. f. bürgerl. Recht Bd. 38 S. 265 ff. u. die Verweisungen dort.
[2]) Entsch. Bd. 53 S. 103 und DJZ. Jahrg. 1909 S. 774.
[3]) Arch. f. öffentl. Recht Bd. 29 S. 235, 236 und dann nochmals daselbst Bd. 33 S. 197 ff.

[1]) IV. C. 117. 13 v. 30. März 1914.
[2]) Anders noch wieder Entsch. des RG. Bd. 83 S. 89.
[3]) Zuletzt Verwaltungsarchiv Bd. 21 S. 361 und 363.

Eine weitere Folge ist die, daß dem eine Wegebaulast der Ehefrau betreffenden Urt. des OVG. v. 18. Nov. 1912,[1]) das sich dem Urt. v. 3. Dez. 1908 eng anschließt, eine wesentliche Stütze entzogen worden ist. Auch dort handelte es sich um eine Pflicht, die zwar wegen des Eigentums der Frau an einem Grundstücke verlangt werden konnte und verlangt worden war, aber die Eigenschaft einer rein persönlichen Pflicht der Frau, keiner dinglichen und mit dem Stammwerte des Grundstücks nichts zu tun hatte, und die sich deshalb in keinem Falle als auf den Stammwert gelegt ansehen ließ.

Für die beiden in Rede stehenden öffentlichen Lasten der Ehefrau ist somit der allein sachgemäße Rechtszustand jetzt als feststehend anzunehmen, daß der Ehemann, der wegen seiner Rechte am Vermögen der Frau die Mittel zur Erfüllung der Last in Händen hat, wo hingegen der Frau solche fehlen würden, der vielleicht mit der Behörde schon lange statt seiner Ehefrau und für sie über die öffentliche Last verhandelt hat, Gesamtschuldner ist, und daß die sonst notwendigen Ermittlungen darüber, in welchem Güterrechte die Eheleute leben, was die bei den öffentlichen Lasten beteiligte Allgemeinheit überhaupt nichts angeht, nicht vorgenommen zu werden brauchen.[2])

Senatspräsident Dr. Schultzenstein, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Berlin.

---

**Vollstreckungsrechtshilfe zwischen Oesterreich und Ungarn.** Gegenwärtig erfolgt in Oesterreich und Ungarn die Vollstreckung der im anderen Staate der Monarchie zustande gekommenen Exekutionstitel auf Grund der Gegenseitigkeit. Vollstreckt werden gegenseitig die (selbst vorläufig) vollstreckbaren Erkenntnisse der ordentlichen Gerichte und Börsenschiedsgerichte, sowie die vor diesen abgeschlossenen Vergleiche. Unter den Versagungsgründen figuriert die Unzuständigkeit des erkennenden Gerichtes nicht. Der Gläubiger wählt also den bequemsten Gerichtsstand. Ist er Kaufmann, dann kann er fast immer den Gerichtsstand der eigenen Handelsniederlassung wählen,[3]) ohne Rücksicht darauf, ob der Schuldner diesseits oder jenseits der Leitha wohnt. Dieser Zustand widerspricht den ungarischen Interessen. Denn im wirtschaftlichen Verkehr beider Staaten ist Ungarn der Schuldner und Oesterreich der Gläubiger. Die neue ungarische ZPO. und deren EinfGes. normieren daher die Vollstreckungsfrage auf neuer Grundlage. Darnach ist die Vollstreckung ausländischer, also auch österreichischer Urteile auch dann zu versagen, wenn das Gericht nach dem ungarischen Gesetze nicht zuständig war oder seine Zuständigkeit durch retorsionsweise Anwendung eines ungarisch-rechtlichen Zuständigkeitsgrundes ausgesprochen hat. Hierdurch wurde jede Abweichung vom allgemeinen Gerichtsstande erschwert, was wieder die österreichische Kaufmannschaft als einen Eingriff in ihre Interessen empfunden hatte. Auf Anregung der österreichischen Interessenten wurden daher zwischen beiden Staaten Vertragsverhandlungen begonnen. Als deren Ergebnis ging am 5. Juni d. J. dem Reichstage ein „Vertrag zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern betr. die Regelung der gegenseitigen Vollstreckungsrechtshilfe“ zu.

In dem Abkommen werden die gegenseitig anerkannten Vollstreckungstitel, wie die gegenseitig anerkannten Zuständigkeitsgründe genau bestimmt. Als Vollstreckungstitel sind anerkannt, sofern sie sich auf vermögensrechtliche Ansprüche beziehen, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entstandenen rechtskräftigen Entscheidungen, die im bürgerlichen außerstreitigen Verfahren betreffs Unterhaltsansprüche entstandenen rechtskräftigen Beschlüsse, die im bürgerlichen streitigen oder außerstreitigen Verfahren zustande gekommenen Vergleiche, die im Konkursverfahren entstandenen rechtskräftigen Titel (Vergleiche, Zwangsvergleiche, Beschlüsse usw.), die rechtskräftigen Entscheidungen der Börsengerichte und Börsenschiedsgerichte sowie die vor diesen geschlossenen Vergleiche und die Notariatsurkunden. Einstweilige Verfügungen sind von der gegenseitigen Rechtshilfe ausgeschlossen; die sog. Exekution zur Sicherstellung findet bloß in Ausnahmefällen statt. Gegenseitig vollstreckt werden hingegen gewisse Beschlüsse und Verfügungen der Gerichte und Vormundschaftsbehörden, betr. die Auslieferung von Minderjährigen und sonstigen bevormundeten Personen. Unter den gegenseitig anerkannten Zuständigkeitsgründen finden wir weder den Fakturengerichtsstand noch die Buchkompetenz. Die wichtigsten der anerkannten besonderen Zuständigkeitsgründe sind der Gerichtsstand des — schriftlich bestimmten — Erfüllungsortes, das forum prorogatum und ein eigentümlicher ungarisch-rechtlicher (§ 31 Z. 2 ZPO.) Zuständigkeitsgrund. Gegenüber einem Kaufmann kann der protokollierte Kaufmann eine Forderung aus einem im Handelsbetriebe erfolgten Verkaufe innerhalb zweier Jahre von der letzten Bestellung vor dem Gerichte der eigenen Handelsniederlassung geltend machen, wenn er sowohl die Bestellung als auch die tatsächliche Uebernahme der Ware mittels Urkunde beweist. Auf Forderungen aus Ratengeschäften finden diese drei Zuständigkeitsgründe keine Anwendung.

Die Bewilligung der Vollstreckung erfolgt auf Grund eines gerichtlichen Ersuchens. Das ersuchende Gericht hat die Vollstreckbarkeit und, soweit erforderlich, auch die Rechtskraft zu bestätigen. Dem Ersuchen ist eine Ausfertigung des Exekutionstitels beizulegen. Die Vorbedingungen, durch welche die Zuständigkeit des erkennenden Gerichtes begründet wird, sind bloß anzugeben; sie brauchen weder bewiesen noch bestätigt zu werden. Das Ersuchen wird ohne Anhören des Verpflichteten erledigt. Dieser kann jedoch außer den im inländischen Rechte normierten Rechtsmitteln in den im Abkommen (Art. 14) bestimmten Fällen gegen die Exekutionsbewilligung Einwendungen erheben.

Das Abkommen wird in den beiden Staaten am 1. Jan. 1915 ins Leben treten. Am gleichen Tage tritt in Ungarn auch die neue ZPO. in Kraft.

Rechtsanwalt Dr. Josef Ujlaki, Budapest.

---

**Beihilfe zur Patent- bzw. Warenzeichenverletzung.** Warenzeichen- und Patentangelegenheiten gehören zu den schwierigsten Rechtsfragen des geschäftlichen Lebens, weil gerade dabei die subjektive Auffassung der Richter eine sehr große Rolle spielt. Selbst der Fachmann ist daher nicht immer in der Lage, über das Ergebnis eines solchen Streites vorher ein Urteil abzugeben. Solange nun in der Rechtsprechung noch der Grundsatz vertreten wurde, wie er sich in der Reichsgerichtsentscheidung[1]) dokumentiert, nämlich daß „§ 14 nicht schon

---

1) Entsch. desselben Bd. 63 S. 315, DJZ. Jahrg. 1913 S. 870.

2) Arch. f. öffentl. Recht Bd. 38 S. 281.

3) In Oesterreich (§ 88 Jurisdiktionsnorm) wird unter Personen, welche ein Handelsgewerbe betreiben, der Gerichtsstand des Erfüllungsortes auch durch die unbeanstandete Annahme der mit dem Vermerke „zahlbar und klagbar in . . . . . .“ versehenen Faktura begründet (Fakturengerichtsstand); in Ungarn (§ 35 ZPO.) kann der protokollierte Kaufmann seine in die Handelsbücher ordnungsmäßig eingetragenen Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist vor dem Gerichte des Buchführungsortes einklagen (Buchkompetenz). Beide Zuständigkeitsgründe werden auch gegenseitig im Retorsionswege angewendet

1) Neumanns Jahrb. 3. Jahrg. S. 656.

mit der eine Täuschung bezweckenden Anfertigung gegeben ist, sondern erst dann, wenn die mit dem Zeichen versehene Packung mit der Ware selbst in Verbindung gebracht wird", konnte man sich noch auf den Standpunkt stellen, daß Härten, die sich aus der Rechtsprechung ergaben, mit in den Kauf genommen werden mußten, um der Geschäftswelt die Segnungen der Patent- und Warenzeichengesetzgebung zu erhalten. Nach und nach hat sich aber in der Rechtsprechung der Grundsatz herausgebildet, daß auch der Fabrikant, der Verpackungs- und Umhüllungsmaterial liefert, und zwar in einer ihm vom Besteller vorgeschriebenen Ausstattung, sich strafbar macht, wenn nachher festgestellt wird, daß die Ausstattung in andere Schutzrechte eingreift, trotzdem das Indenverkehrbringen der Ware nicht durch ihn, sondern erst durch den auftraggebenden Kunden erfolgt. Man bezeichnet das als „Beihilfe" zur Patent- bzw. Warenzeichenverletzung. In vielen Fällen haben die Gerichte schon die grobfahrlässige Beihilfe als begründend für die Schadenersatzpflicht bzw. Straffälligkeit angesehen. Das Reichsgericht hat indes, Entsch. v. 22. Juni 1912, nur die wissentliche Beihilfe zur Patentverletzung als schadensersatzbegründend angesehen. Auf Grund solcher Urteile erhalten dann die Fabrikanten von Verpackungsmaterial Briefe, in denen sie aufgefordert werden, dafür zu sorgen, daß in ihren Betrieben nicht Verpackungen hergestellt werden, die Ausstattungen enthalten, die in ein bestehendes Schutzrecht eingreifen. Der Hinweis auf das berühmte „obsiegende Urteil" gestaltet die Aufforderung recht eindringlich. Die Fachverbände wissen von solchen Klagen ein Lied zu singen. So ist erst kürzlich einem Mitgliede der von mir geleiteten Gesamtvereinigung der Weißblech verarbeitenden Industriellen Deutschlands die Aufforderung zugegangen, die Lithographen anweisen zu wollen, daß sie Zeichen bei der Herstellung illustrierter Blechemballagen vermeiden sollten, die eventuell in die eingetragenen Schutzrechte der auffordernden Firma eingreifen könnten, soweit es sich um Artikel handelt, auf die der Warenzeichenschutz der Firma sich erstreckt. Beigefügt sind dem Aufforderungsschreiben nicht weniger als 16 einzelne Warenzeichenschutze mit den in Betracht kommenden Mustern. Wenn schon bei einer einzelnen Firma eine so ungeheure Vielseitigkeit in bezug auf Warenzeicheneintragungen besteht, wie soll da der Fabrikant sich bei der großen Zahl seiner Kundschaft dazu hergeben können, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die Ausstattung, die ihm zur Anfertigung übertragen wird, auch andere Schutzrechte verletzt? Von seinen Lithographen kann er eine solche Prüfung noch weniger verlangen. Denn wie soll ein Lithograph die unzähligen Feinheiten der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Patent- und Warenzeichenschutzes so beherrschen, um nicht schließlich doch einmal vom Beihilfeparagraphen gefaßt zu werden? Kommt es doch vor, daß auch anerkannte Fachleute zu Trugschlüssen kommen! Es wäre erwünscht, daß die Gerichte auch der Prüfung der Frage näher treten, ob die durch das Warenzeichen- und Patentgesetz angestrebte Sicherstellung des reellen Verkehrs nicht auf der anderen Seite durch die strenge Rechtsprechung zu einer Beunruhigung der Verkehrskreise geführt hat, der durch eine mildere Rechtspraxis auf patent- und warenzeichenrechtlichem Gebiet abzuhelfen wäre.

Syndikus Dr. Wendlandt, Mitgl. d. Abg.-Hauses, Berlin.

---

**Eine Kostenfrage aus dem Gebiet der Fürsorgeerziehung.** Nach dem FEGes. v. 2. Juli 1900 fallen die Kosten der Fürsorgeerziehung grundsätzlich den Kommunalverbänden zur Last. Davon macht § 15 eine Ausnahme, indem er die Kosten, die durch die Ueberführung des Zöglings in eine Familie oder Anstalt entstehen, sowie die Kosten der ersten reglementsmäßigen Ausstattung dem Ortsarmenverband auflegt. Mehrfach ist nun streitig geworden, welche Kosten zu den Kosten der Ueberführung zu rechnen sind. Um den Transport zu sichern, mußten Zöglinge öfters vorher festgenommen und dann bis zur Beförderung verpflegt werden. Andere Zöglinge wurden schmutzig und mit Ungeziefer behaftet sowie in zerlumpter Kleidung eingeliefert, so daß sie vor der Beförderung gereinigt und neu eingekleidet werden mußten. Die Kommunalverbände erblicken in diesen Kosten Auslagen, die durch die Ueberführung entstanden sind, während die Armenverbände ihre Erstattung abgelehnt haben, da es sich nicht um Ueberführungskosten handle.

Das OLG. Hamm hat nun durch Urt. v. 9. Juni 1914 (2 U 87/14) die Frage zugunsten der Kommunalverbände entschieden. Es steht dabei im Einklang mit der Ansicht des OLG. Düsseldorf (5 U 636/07, Urt. v. 28. Febr. 1908). Es führt in den Gründen aus:

Die Kosten der Ueberführung seien nicht gleichbedeutend mit den Kosten der Beförderung von Ort zu Ort. Zur Ueberführung gehöre auch bei längeren Reisen die Verpflegung und Beherbergung des Zöglings, da sie unmittelbar durch den Transport nötig gemacht werde und Voraussetzung der Durchführung der Ueberführung sei. Nach dem gleichen Gesichtspunkte seien auch die Kosten der einstweiligen polizeilichen Verpflegung, der Reinigung und Neueinkleidung zu beurteilen. Dies seien nicht selbständige Maßnahmen, die den Transport nur vorbereiteten, sondern Handlungen, die nur und unmittelbar zum Transport vorgenommen würden und deshalb schon zur Ueberführung gehörten. Ohne diese Handlungen könne die Ueberführung nicht erfolgen, da die Verkehrsanstalten mit Ungeziefer behaftete Zöglinge von der Beförderung ausschließen könnten, die Reinigung und Neueinkleidung auch der notwendigen Rücksicht auf das mitreisende Publikum entspreche. Diese Maßnahmen bezweckten, den Zögling in einen transportfähigen Zustand zu versetzen und wären deshalb schon als ein Teil des Akts der Ueberführung selbst zu behandeln, da sie nur mit Rücksicht darauf vorgenommen würden und dazu unbedingt notwendig seien.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Hein, Hamm.

---

**Wirkung einer Gehaltserhöhung auf die Pfändung des Gehalts eines im Privatdienste Angestellten.** Der Gläubiger A hatte gegen seinen im Privatdienste angestellten Schuldner, den Buchhalter C, dessen Gehaltsforderung, soweit sie 1500 M. jährlich überstieg, gepfändet. Zur Zeit dieser Pfändung erreichte jedoch das Gehalt des Schuldners nicht 1500 M., wurde aber später auf über 1500 M. erhöht. Nun pfändete ein zweiter Gläubiger B des Schuldners C dessen Gehaltsforderung, soweit sie 1500 M. jährlich überstieg. Der Drittschuldner hinterlegte den gepfändeten Betrag, beide Gläubiger stritten darum und Amtsgericht wie Landgericht Stargard sprachen den hinterlegten Betrag dem zweiten Gläubiger B zu, weil der gepfändete Gehalt zur Zeit der ersten Pfändung 1500 M. jährlich nicht erreicht habe, somit die erste für A vorgenommene Pfändung mangels eines pfändbaren Gegenstandes nichtig sei.

Diese Entscheidung steht m. E. mit der geltenden Gesetzgebung in Widerspruch. Sie beruht auf einer Verkennung des Begriffs der Nichtigkeit. Die erste Pfändung wäre nichtig, wenn dadurch der 1500 M. jährlich nicht übersteigende Betrag des Gehalts gepfändet worden wäre, weil eine solche Pfändung gegen das gesetzliche Verbot des § 850 Nr. 1 ZPO. bzw. des Reichsgesetzes v. 21. Juni



1869 verstoßen würde. § 134 BGB. Da aber der 1500 M. jährlich übersteigende Betrag des Gehalts gepfändet ist, so ist die Pfändung keineswegs nichtig. Sie ist nur nicht wirksam, weil und solange das Gehalt 1500 M. jährlich nicht übersteigt; wohl aber ist die Pfändung rechtsgültig und erlangt Wirksamkeit, sobald das Gehalt infolge der Erhöhung 1500 M. übersteigt.

Daß aber auch die Zulage für den Fall der Gehaltserhöhung von dem Pfandrecht mitergriffen wird, ergibt zunächst der Inhalt des Pfändungsbeschlusses, weil durch ihn der 1500 M. übersteigende Betrag gepfändet ist. Die Pfändung ist also von dem Eintritt der Bedingung der Gehaltserhöhung abhängig gemacht und hat die durch die Gehaltserhöhung bedingte höhere Forderung zum Gegenstande. Die Zulässigkeit der Pfändung einer bedingten Forderung kann aber keinem Zweifel unterliegen, da nach §§ 1273 Abs. 1, 1279 BGB., § 804 Abs. 2 ZPO. jedes Recht, also auch ein bedingtes Forderungsrecht, Gegenstand des Pfandrechts sein und das Pfandrecht nach § 1204 Abs. 2 BGB. auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung, um so mehr auch an einer künftigen oder einer bedingten Forderung, bestellt werden kann.

Ueberdies erstreckt sich nach § 833 ZPO. die Pfändung eines „Diensteinkommens“ auch auf dasjenige Einkommen, welches der Schuldner infolge einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat. Beschränkt die ZPO. in § 850 Abs. 1 Nr. 6 und 8 den Ausdruck „Diensteinkommen“ auch auf Militärpersonen und öffentliche Beamte, so dürften der analogen Ausdehnung dieser Vorschrift des § 833 auf die Bezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen doch begründete Bedenken nicht entgegenstehen. Gaupp-Stein zu § 833 ZPO. wollen diese Vorschrift sogar unmittelbar auf die letzteren anwenden.

Danach hat das Pfandrecht des ersten Gläubigers A durch die Gehaltserhöhung Rechtswirksamkeit erlangt und war ihm der hinterlegte Betrag zuzusprechen.

Geh. Justizrat **Rothenberg**, Stargard i. Pomm.

---

**Zur Rechtslage bei dem Untergange der „Titanic“.** Die erste maßgebende rechtskräftige Entscheidung in den Prozessen, die aus der „Titanic“-Katastrophe hervorgegangen sind, ist gefallen: Das Bundesrevisionsgericht, Entsch. v. 25. Mai 1914, gestattet der Eigentümerin der „Titanic“, ihre Haftung nach dem Rechte der Vereinigten Staaten zu beschränken.

Sobald die ersten Klagen gegen die Eigentümerin der „Titanic“ bei Bundes- wie Staatsgerichten einliefen, stellte diese beim Bundesgericht in New York den Antrag auf Haftungsbeschränkung auf Grund der hiesigen Gesetze. Die Folge war, daß alle Prozesse gegen die „Titanic“, gleichgültig bei welchem Gerichte sie angestrengt waren, automatisch an das Gericht überwiesen wurden, bei welchem das Haftungsbeschränkungsverfahren anhängig gemacht war, und vor diesem ihre Erledigung finden werden.

Nach §§ 4283 f. des Bundesgesetzes betr. die Haftungsbeschränkung ist der Eigentümer eines Schiffes im Falle etwaiger Schäden und Verluste, die ohne seine Kenntnis oder sein Mitwissen verursacht sind, befugt, seine Haftung für die Schäden auf die Höhe seines Interesses an Schiff und Ladung zu beschränken. Von dem Schiffe sind nur ein paar Rettungsboote dem Elemente entrissen worden, die zusammen mit der Ladung die Summe von ungefähr 400 000.— M. repräsentieren. In diesen Betrag würden sich sämtliche Kläger in den Ver. Staaten zu teilen haben, falls dem Antrag auf Haftungsbeschränkung stattgegeben werden sollte. Der Gesamtbetrag der in diesem Lande erhobenen Entschädigungsansprüche übersteigt aber 64 Millionen M.

Dem oben erwähnten Antrage gegenüber erhob ein englischer Untertan die Einrede, daß, da die Ursache ein Unfall war, der einem englischen Schiffe auf hoher See zustieß, amerikanisches Recht nicht in Frage komme. Ein amerikanischer Bürger machte geltend, daß das amerikanische Recht nicht zur Anwendung kommen könne und die englischen Gesetze, da sie nicht namhaft gemacht seien, vom Gerichte nicht berücksichtigt werden könnten.

Das Gericht erster Instanz entschied, daß ein britisches Schiff, das auf hoher See mit einem Eisberg zusammenstößt, seine Haftung nur nach englischem Rechte beschränken könne; es lehnte den Antrag der Eigentümerin der „Titanic“ ab. Die Berufungsinstanz legte dem Revisionsgericht folgende drei Fragen zur Entscheidung vor:

(a) Ob im Falle einer Katastrophe auf hoher See, (1.) wenn nur ein Schiff, und zwar englischer Nationalität, in Frage steht und Kläger vieler verschiedener Nationen vorhanden sind, und (2.) wenn dem Gericht kein Anhalt gegeben ist, was für Bestimmungen das Recht des Landes, dessen Flagge das Schiff führt, bez. der Haftung für ein solches Unglück trifft, der Schiffseigentümer vor einem Bundesgerichte ein Haftungsbeschränkungsverfahren nach amerikanischem Recht anstrengen kann.

(b) Ob, falls es sich herausstellt, daß das Gesetz des Landes, dessen Flagge das Schiff führt, für die Haftungsbeschränkung von Schiffseigentümern Bestimmungen trifft, die von den amerikanischen verschieden sind, der Eigentümer des ausländischen Schiffes vor den Gerichten der Ver. Staaten ein Haftungsbeschränkungsverfahren nach den amerikanischen Gesetzen anstrengen kann.

(c) Ob die Gerichte der Ver. Staaten, falls die Frage zu (b) bejaht wird, in einem Verfahren bez. der Höhe der Entschädigungspflicht das amerikanische oder das ausländische Recht zur Anwendung zu bringen haben.

Das Revisionsgericht hat die ersten beiden Fragen bejaht und sich in der letzten für das Recht der Ver. Staaten entschieden.

Die Urteilsbegründung geht von der Feststellung aus, daß ein ausländisches Schiff vor amerikanischen Gerichten seine Haftungsbeschränkung nach amerikanischem Rechte beantragen könne, und verweist auf zwei amerikanische Entscheidungen, die Scotland und die Bourgogne betr. Diesen Prozessen lagen Zusammenstöße zwischen amerikanischen und englischen, bzw. englischen und französischen Schiffen zugrunde. Es wurde aber von den Klägern auf die Urteilsbegründung im Scotland-Prozeß verwiesen, worin ausgeführt worden war, daß im Falle eines Zusammenstoßes von Schiffen derselben Nationalität das Gericht deren Heimatrecht anzuwenden habe; daher müsse, wenn es sich um nur ein Schiff handle, dessen Heimatrecht als gegeben angesehen werden. Demgegenüber weist das Revisionsgericht darauf hin, daß jenem Urteil ein Zusammenstoß zwischen Schiff und Schiff zugrunde lag.

Es führt dann weiter aus, daß die amerikanische Gesetzgebung nicht das Verhalten eines englischen Schiffes auf hoher See zu regeln beabsichtige.

„Es ist richtig, daß eine Schadensersatzklage nach englischem Rechte auf englischer Rechtsnorm beruht. Aber es ist gleichfalls zutreffend, daß die lex fori die Anwendung einer ihrem eigenen Rechtsprinzip zuwiderlaufenden Rechtsnorm ablehnen oder nur in den von ihr festgelegten Grenzen zulassen kann. Die amerikanische Gesetzgebung war daher befugt, ein Gesetz zu erlassen, daß in gewissen Fällen, die der Seegesetzgebung unterstehen, die Kläger, die ihre Zuflucht zu unseren Gerichten nehmen, nur nach Maßgabe der amerikanischen Gesetze Schadensersatz verlangen können. Es handelt sich nicht darum, ob die Eigentümerin der „Titanic“ durch dieses Verfahren alle Personen, die Schadensersatzansprüche geltend machen, dem Verfahren beizutreten zwingen und zugleich ihnen ihre Rechtsmittel abschneiden kann, die ihnen nach englischem Rechte zustehen, z. B. einem Engländer, der in England wohnt, aber dem Verfahren nicht beigetreten ist. Hier handelt es sich nur um die Frage, ob diejenigen, die es für passend erachtet haben, in diesem Lande zu klagen, nur einen beschränkten Schadensersatzanspruch ohne Berücksichtigung des englischen Rechtes haben. Daß ihr Anspruch der-



artig beschränkt ist, beruht auf den Entscheidungen dieses Gerichtes. Dann, aus welchem Grunde war dem Antrag auf Haftungsbeschränkung in den Prozessen der „Scotland" oder der „Bourgogne" stattgegeben? Nicht, weil ihr Verhalten den amerikanischen Gesetzen unterstand, sondern weil unser Gesetz einem ausländischen Schiffe die Beschränkung seiner Haftung nach amerikanischem Rechte gestattet, wenn es in den Ver. Staaten verklagt wird. — Der wesentliche Punkt ist, daß die Haftungsbeschränkung auf ausländische Schiffe erstreckbar ist, obwohl diese unserm materiellen Rechte nicht unterstehen."

In dem Prozesse, der nun bei dem Gerichte, vor dem das Haftungsbeschränkungsverfahren anhängig ist, zur Verhandlung kommt, wird es sich um zwei Fragen handeln:

1. Trifft die Besatzung der „Titanic" ein Verschulden an dem Untergang des Dampfers? Falls ein Verschulden nicht nachgewiesen wird, besteht auch eine Schadensersatzpflicht nicht. Wird dagegen ein Verschulden der Besatzung (bez. Ausgucks, Geschwindigkeit) nachgewiesen, so würde die Haftung der Eigentümerin auf die erwähnten 400000,— M. beschränkt sein.

2. Falls ein Verschulden mit Kenntnis der Eigentümerin nachgewiesen wird (bez. der Rettungsboote, wasserdichten Schotten usw.), würde die Eigentümerin die Schadensersatzansprüche zu den vom Gerichte genehmigten Beträgen in voller Höhe bezahlen müssen.

Rechtsanwalt Hans Meyn, New York.

**Die Heilmittelfälschung.** Die Reichsstrafgesetzgebung gewährt zur Zeit keinen ausreichenden Schutz gegen die Verfälschung von Heilmitteln. Der 27. Abschnitt StrGB. über die gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen, zu denen jede Art der Heilmittelfälschung gerechnet werden müßte, enthält nur in den §§ 324 und 326 Bestimmungen, die auf die Heilmittelfälschung anwendbar sind, aber nur in den schwersten Fällen Anwendung finden können. Im Handel mit Heilmitteln dürfte die vorsätzliche Vergiftung oder die vorsätzliche Beimengung gesundheits*zerstörender* (nicht nur gesundheitsschädlicher) Stoffe zu den Seltenheiten gehören; die Bestrafung wegen der eher möglichen fahrlässigen Vergiftung ist zudem noch von dem Nachweise der Verursachung eines Schadens, der nach der herrschenden Ansicht ein Gesundheitsschaden sein muß, abhängig. Alle anderen Arten der Heilmittelfälschung fallen, soweit die Heilmittel nicht zugleich Nahrungs- oder Genußmittel sind, unter die Blankettvorschrift des § 367 Z. 5 RStrGB. Die Materie selbst wird durch eine Anzahl verschiedener Polizeiverordnungen geregelt. Die Zersplitterung der materiellen, häufig unzulänglichen Vorschriften ist auf diesem für die Volksgesundheit ungemein wichtigen Gebiete durchaus unangebracht und durch nichts gerechtfertigt. Insbesondere aber entspricht es in keiner Weise der Gemeingefährlichkeit dieser Delikte, daß die Mehrzahl der selbst vorsätzlichen Heilmittelfälschungen nur als Uebertretungen strafbar sind. Leider ist die vorsätzliche Verfälschung von Heilmitteln keineswegs selten. So ist kürzlich festgestellt worden, daß ein fabrikmäßig hergestelltes, äußerlich anzuwendendes „Hausmittel" anstatt des heilenden Bestandteils einen Giftstoff in einem zwar kaum gesundheitszerstörenden, aber äußerst gesundheitsschädlichen Prozentsatz enthielt. Aber auch abgesehen von der Beimengung gesundheitsgefährdender Stoffe, bildet die Anwendung von Heilmitteln, welche infolge Verfälschung untauglich, bei normaler Beschaffenheit aber nach Ansicht des Publikums tauglich sind (z. B. der Gebrauch unwirksamer Desinfektionsmittel), eine so hohe Gefahr, daß es nicht einzusehen ist, warum die Oeffentlichkeit bei Heilmitteln des Schutzes entbehren soll, den sie schon in ausreichendem Maße bei Nahrungs- und Genußmitteln besitzt. Die Strafbestimmungen der §§ 10—14 Nahrungsmittelgesetzes sind m. E. geeignet, auch auf die Verfälschung von Arzneien sowie von Drogen und chemischen Präparaten, welche Heilzwecken dienen (vgl. § 35 Abs. 4 GewO.), angewendet zu werden. Da die Heilmittelfälschung wenigstens *mittelbar* regelmäßig gesundheitsgefährdend — infolge Nichteintritts des bei normaler Beschaffenheit zu erwartenden Erfolges — ist, so wäre in diesen Fällen sogar eine Erhöhung der in § 10 eod. vorgesehenen Höchststrafe am Platze. Die gesetzliche Gleichstellung der Nahrungs- und Heilmittelfälschung, die in anderen Staaten teils erfolgt, teils geplant ist, dürfte bis zur Neuordnung der schwierigen Materie der gemeingefährlichen Delikte im Strafgesetzbuche die einfachste Lösung bilden, zumal zur Zeit eine Novelle zum Nahrungsmittelgesetze vorbereitet wird.

Staatsanwalt Dr. Fischer, Beuthen O. S.

**Zur Frage eines Arbeitstarifvertrages.** Unter dieser Ueberschrift hat RA. Dr. Sinzheimer S. 603 d. Bl. Vorschläge zu einer gesetzlichen Regelung des Tarifwesens gemacht. Seine Ausführungen verdienen mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Bedeutung, welche die Arbeitstarifverträge im letzten Jahrzehnt in Deutschland erlangt haben, besonderes Interesse. Die von ihm gegebenen Zahlen über den Umfang des Tarifwesens[1]) sind inzwischen durch die neuesten Ergebnisse der amtlichen Statistik für 1912, die Ende 1913 erschienen ist, ersetzt worden. Ihre Heranziehung erscheint deswegen besonders wertvoll, weil sie als erste amtliche Statistik eine genaue Uebersicht sämtlicher am Ende des Jahres 1912 in Deutschland in Kraft befindlichen Arbeitstarifverträge bietet, während in den früheren reichsstatistischen Veröffentlichungen nur die im Berichtsjahr in Kraft getretenen Tarifverträge eingehend bearbeitet, von den übrigen aber nur der Genauigkeit entbehrende summarische Zahlen geliefert wurden.

Die Bedeutung des von Dr. Sinzheimer behandelten Themas für das Rechtsleben ergibt sich aus der Tatsache, daß, wie die Statistik zeigt, sich die Zahl der Tarifverträge in den letzten sechs Jahren in stetigem Anwachsen mehr als verdoppelt hat. Ende 1912 wurden 10739 Tarifgemeinschaften gezählt, welche 159930 Betriebe mit 1574285 beschäftigten Personen umfaßten. In dem polygraphischen Gewerbe waren bereits 66,9 v. H. aller in Betracht kommenden Arbeiter tariflich gebunden. Im Bekleidungsgewerbe belief sich diese Verhältniszahl auf 50,0, im Baugewerbe auf 47,4 und in der Papierindustrie auf 33,9 v. H. Auch in alle anderen Gewerbegruppen ist das Tarifvertragswesen mehr oder minder stark eingedrungen mit Ausnahme des Bergbaues, während in Großbritannien gerade in diesem Gewerbe bereits nicht weniger als 900000 Arbeiter tariflich gebunden sind.

Die erwähnte Statistik gibt den Inhalt sämtlicher bestehender Tarifverträge sowie die für ihr Zustandekommen maßgebend gewesenen Umstände erschöpfend wieder und bietet daher für viele einschlagenden Rechtsfragen, sowie überhaupt für die Frage nach der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Tarifvertragswesens wertvolle tatsächliche Unterlagen.

Gerichtsassessor Lindenau, Berlin.

**Ein Versehen im neuen Spionagegesetz.** In dem unter dem 3. Juni 1914 im Reichsgesetzblatt (S. 195 ff.) publizierten Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse sind im § 19 einige Worte aus § 360 StrGB. zitiert, die fortan in Wegfall kommen sollen. Die betr. Worte im StrGB. heißen „der Risse von Festungen *oder* Festungswerken", während sie im Spionagegesetz als „der Risse von Festungen *und* Festungswerken" angeführt sind. Offenbar liegt hier ein Versehen vor, auf das zur Vermeidung von Irrtümern hingewiesen werden muß.

Dr. jur. Oscar Klau, Frankfurt a. M.

[1]) Entnommen der vom Kaiserl. Statistischen Amt herausg. Uebersicht über die Tarifverträge in Deutschland 1911.



Spruch-Beilage zur DJZ. XIX. Jahrg. (1914) Nr. 13



## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Zum Begriff der Notwehr. § 227 BGB.** Der Bekl. hat im Sept. 1911 den Erblasser des Kl. durch einen Messerstich getötet. Er behauptet gegenüber dem Anspruch auf Schadensersatz: der Verstorbene, ein außergewöhnlich kräftiger, zu Gewalttätigkeiten neigender Mensch, habe ihn im Verfolg eines Streites, und zwar in der Trunkenheit, angegriffen, habe ihn ins Gesicht gepatscht, so daß er zu Boden gefallen sei, und habe mit den Fäusten auf ihn eingeschlagen. Von dem Bekl. weggerissen, habe der Getötete sich freigemacht und sei von neuem mit erhobenen Fäusten auf ihn losgestürzt. Darauf habe Bekl. zu einem Schlächtermesser gegriffen und dem Angreifer den tödlichen Stich versetzt. Das BerGer. hat den Bekl. verurteilt, weil es die Abwehr eines nur mit den Fäusten vorgenommenen Angriffs durch ein Messer für eine Ueberschreitung der Notwehr erklärte. Der Bekl. habe auch fliehen können. Das RG. hat aufgehoben. Es sei festgestellt, daß der Verstorbene ein Messer in seiner Joppentasche gehabt habe. Ob dies dem Bekl. bekannt gewesen sei, sei unerheblich. Notwehr sei die sachlich (objektiv) erforderliche Verteidigung. Auf die persönliche Ansicht des Angegriffenen komme es nicht an. Eine für notwendig gehaltene, in Wirklichkeit nicht notwendige Verteidigung sei keine Notwehr, könne aber als Ueberschreitung derselben unter Umständen entschuldbar sein. Umgekehrt aber liege Notwehr vor, wenn der Angriff in Wirklichkeit so gefährlich sei, daß er die vom Angegriffenen selbst nicht für erforderlich gehaltene Verteidigung rechtfertige. Deshalb sei zu prüfen gewesen, ob der Getötete, wie der Bekl. behauptet habe, das offene Messer in der Joppentasche getragen habe, um im Bedürfnisfalle davon Gebrauch zu machen, und ob der Bekl. habe gewärtigen müssen, noch einmal niedergetreten zu werden und dann einem Messerstich ausgesetzt zu sein. Was die Möglichkeit der Flucht angehe, so könne dem Bekl. nicht angesonnen werden, daß er in seiner eigenen Wirtschaft vor einem Raufbold die Flucht ergreife und damit nicht nur die Wahrung seines Hausrechts preisgebe, sondern auch sein Ansehen als Wirt, das er gerade solchen Besuchern gegenüber aufrechterhalten müsse, aufs Spiel setze. (Urt. VI. 5/14 v. 21. März 1914.)

**Vergleich auf Klagerücknahme. Wirkung der Rücknahme durch den aus dem Vergleich Berechtigten.** In einer Patentnichtigkeitssache hatten die Parteien sich in der Berufungsinstanz dahin verglichen, daß der Nichtigkeitskl. die Klage zurücknehmen solle, und sein bevollmächtigter Vertreter hatte auch bereits die Rücknahmeerklärung unterzeichnet und dem Vertreter des Gegners ausgehändigt. Bevor aber am Terminstage der Bekl. die Rücknahmeerklärung dem Gericht aushändigen konnte, erklärte der Kl. seinem Vertreter telegraphisch den Widerruf vom Vergleich, und dieser protestierte erst dem Gegner gegenüber gegen die Einreichung der Klagerücknahme und später, als diese trotz seines Protestes erfolgte, auch dem Gericht gegenüber. Die Klage wurde darauf vom RG. für zurückgenommen erklärt. Eine wirksame Erklärung der Klagerücknahme sei zwar an das Gericht nicht gelangt. Der Bekl. habe in betreff der Uebermittlung der Erklärung die rechtliche Stellung eines Boten gehabt. Eine Vollmacht hätte er nicht erhalten. Danach sei er zur Uebergabe der Erklärung nicht mehr befugt gewesen, nachdem der Vertreter des Kl. Widerspruch erhoben, das Gericht den Auftrag widerrufen hätte. So habe die trotzdem getätigte Einreichung der Rücknahme keine Rechtswirkung hervorbringen können. Der Kl. sei aber materiell an den Vergleich gebunden und danach zur Klagerücknahme verpflichtet. Dies könne vom Bekl. im anhängigen Rechtsstreit geltend gemacht werden, und es sei ihm das, worauf er nach dem Vergleich einen Rechtsanspruch habe, durch Urteil zuzusprechen. (Urt. I. 377/12 v. 28. März 1914.)

**Wirkung der Einlegung eines Rechtsmittels, wenn die Rechtsmittelschrift ohne Unterschrift des Anwalts geblieben, aber eine beglaubigte Abschrift mit seiner Unterschrift unter dem Beglaubigungsvermerk beigefügt ist. §§ 340, 340a ZPO.** Es handelte sich im Streitfall um eine Einspruchsschrift, die von dem Vertreter des Bekl. am letzten Tage der Frist eingereicht war, unter dem Text nur den Stempeldruck trug: die Rechtsanwälte R. und K. durch . . . ., Rechtsanwalt. Der Name fehlte. Die miteingereichte beglaubigte Abschrift enthielt an Stelle der Lücke den Namen K. und dessen Beglaubigungsvermerk mit seiner Unterschrift. Die unter der Urschrift fehlende Unterschrift wurde nach Fristablauf ergänzt. Das LG. hat den Einspruch als unzulässig verworfen, das RG. das Urteil unter Aufhebung des abweichenden Berufungsurteils bestätigt. Der Stempelunterdruck genüge nach bekannter Rechtsprechung nicht. Die Meinung des BerGer., daß der Beglaubigungsvermerk auf der miteingereichten Abschrift, der die Unterschrift des Anwalts trug, die fehlende Unterschrift ersetze, sei rechtsirrig. Die Einspruchsschrift sei als Urschrift dem Gericht zu überweisen, werde Bestandteil der Gerichtsakten und liefere als solcher den Beweis für die Anfechtung des Versäumnisurteils durch Einspruch. Die nach § 340a miteinzureichende Abschrift sei für den Gegner bestimmt, sie gehe dem Gericht nur zur Versendung zu und brauche nicht der richterlichen Prüfung unterzogen zu werden. Die Unterschrift unter dem Beglaubigigungsvermerk enthalte weder unmittelbar noch mittelbar die aus der Unterschrift unter der Urschrift sich ergebende Erklärung des Anwalts, daß er es sei, der die nach § 340 erforderliche Schrift vollziehe und einreiche. Uebrigens sei die beglaubigte Abschrift im Streitfalle fehlerhaft, insofern sie an Stelle der Lücke in der Urschrift den Namen K. enthalte. Aus diesem Fehler der beglaubigten Abschrift sei noch ein weiterer besonderer Grund dafür zu entnehmen, daß jene Abschrift nicht für geeignet erachtet werden könne, die Einspruchsurschrift zu ersetzen. (Urt. VII. 66/14 v. 28. April 1914.)

**Begründung des Fensterrechts nach §§ 141, 142 I 8 ALR., so lange die Nachbargrundstücke in einer Hand sind.** Die Parteien haben die Nachbargrundstücke im Jahre 1904 in der Zwangsversteigerung aus derselben Hand erworben. Auf dem Grundstück des Klägers befanden sich seit 1896 12 Fenster, die allein den Räumen, in denen sie sich befinden, Licht gaben. Der Bekl. hat vor 1913 unmittelbar vor diesen Fenstern eine Wand aufzurichten begonnen. Es ist deshalb Klage gegen ihn erhoben, er solle die Mauer soweit zurückrücken, daß man aus den ungeöffneten Fenstern des unteren Stockwerks den Himmel sehen könne. In den unteren Instanzen ist er antraggemäß verurteilt; das RG. hat die Klage abgewiesen. Vor der Zwangsversteigung habe, auch bei wirtschaftlicher Selbständigkeit jedes der beiden Nachbargrundstücke, von dem Vorhandensein zweier benachbarter Eigentümer keine Rede sein können. Deshalb habe so lange ein Zustand nicht entstehen können, der die Entstehung einer Eigentumsbeschränkung zu Lasten des einen Nachbars und zum Vorteil des anderen zur Folge gehabt hätte. Die Bestimmungen des ALR. I 8 hätten aber allgemein zur Voraussetzung, daß sich zwei Nachbarn, also zwei Persönlichkeiten, gegenüberständen. Solange beide Grundstücke demselben Eigentümer gehörten, sei ein äußerlicher, dem § 142 I 8 entsprechender Zustand ohne rechtlichen Belang. Sei doch vor Trennung des Eigentums der Nachbar gar nicht imstande gewesen, die zehnjährige Frist, deren Ablauf die Eigentumsbeschränkung vollende, durch Errichtung eines Baues vor den Fenstern des Nachbarn zu unterbrechen. Dazu müsse er aber imstande sein. Sonst könnte ihm vielleicht am letzten Tage der Frist das Grundstück übergeben und, ohne daß das Recht des Nachbarn schon erworben sei, ihm doch die Möglichkeit abgeschnitten sein, einen Bau, wie es der § 141 a. a. O. verstehe, aufzuführen. (Urt. V. 548/13 v. 29. April 1914.)



**Ausstattungsschutz bei Uebertragung der Ausstattung auf einen andern Betrieb. § 15 WbzG.** Der Kl. ist ein französischer Likörfabrikant mit der Firma Les Fils de P. B. Der Bekl. stellt in Deutschland einen Curaçao-Likör in Krügen her, von denen der Kl. behauptet, sie seien zum Verwechseln denen ähnlich, die er seit vierzig Jahren mit Curaçao in den Handel bringe und die als eine gerade seine Ware kennzeichnende Ausstattung bekannt seien. Der Gebrauch der Krüge des Bekl. sei auf Verwechslung und Täuschung berechnet. Es hat sich dann herausgestellt, daß 1898 in Berlin unter Beteiligung des Kl. eine Gesellschaft P. B. gegründet ist, die später auf einen gewissen L als Alleininhaber übergegangen ist. Im Jahre 1908 ist dann eine G. m. b. H. Les Fils de P. B. ebenfalls in Berlin gegründet, in die L. sein Geschäft mit der Firma P. B. eingebracht hat. Schon diese Firma hatte vom Kl. ihr Likörrezept erhalten, und es war ihr gestattet, den Likör in der als Ausstattung des Kl. bekannten Form in Deutschland zu fabrizieren und zu vertreiben. Der Kl. selbst hat seinen Likör von Frankreich aus in Deutschland nicht mehr vertrieben. Der Bekl. hatte auf Grund dieses Sachverhalts die Berechtigung des Kl. zur Klage bestritten, war aber von den beiden Vorinstanzen verurteilt, von denen das OLG. angenommen hatte, der Kl. habe durch die Uebertragung seines Ausstattungsschutzes an die Berliner Firma nur ein lizenzähnliches Verhältnis begründet und daneben diesen Schutz selber behalten. Das RG. hat aufgehoben. Die Ware der Berliner Firma sei nicht die des Kl., sondern ein selbständiges Fabrikat. Wurde für sie die Ausstattung des Kl. benutzt, so geschah das also für andere Waren und einen anderen Geschäftsbetrieb. Es sei aber zu verneinen, daß jemand den Ausstattungsschutz, den er für seine Ware in Deutschland erlangt habe, dadurch behalten könne, daß er, ohne seine Ware selbst weiter in Deutschland zu vertreiben, einem andern gestatte, seine Ausstattung als Kennzeichen für dessen Ware zu benutzen. Nach § 15 WbzG. sei die Ausstattung grundsätzlich eine vom Verkehr anerkannte Kennzeichnung der Ware eines bestimmten Geschäftsbetriebes. Finde eine Verwendung in jenem Geschäftsbetriebe nicht mehr statt, so könne sie auch nicht das Kennzeichen für das Herrühren von Waren aus jenem Betriebe sein; es sei dann eine der Voraussetzungen ihres Bestehens weggefallen. Die Ausstattung schaffe nicht wie das Warenzeichen ein Recht, sondern lediglich einen vom Gesetz gegen gewisse Ereignisse geschützten tatsächlichen Zustand. Zustand und Schutz blieben wohl bei Uebertragung des Geschäftsbetriebs bestehen, nicht aber dann, wenn ein anderer Geschäftsbetrieb andere Waren mit jener Ausstattung versehe. Das „gelte" in § 15 habe nicht die Bedeutung, daß es genüge, wenn innerhalb beteiligter Verkehrskreise irrtümlich die Ausstattung als Kennzeichen der Ware aus dem betreffenden Geschäftsbetrieb gelte. Es sei also gleichgültig, ob das Publikum den in Deutschland von einer andern Firma hergestellten Likör für den französischen Likör des Kl. halte. — Solange nicht feststehe, daß dem B.schen Krug überhaupt ein Schutz aus § 15 WbzG. zukomme und wer der Schutzberechtigte sei, könne die Entsch. des BerGer. auch nicht mit der Feststellung gehalten werden, daß der Bekl. bezweckt hatte, durch seine Krüge zu täuschen. (Urt. II. 28/14. v. 8. Mai 1914.)

## 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

**Begriff der „Räumlichkeit" i. S. des § 306 Nr. 3 StrGB.** A, Lehrling des B, ist wegen vorsätzlicher Brandstiftung nach § 306 Nr. 3 StrGB. verurteilt worden; er hat eines Nachmittags gegen 3 Uhr in dem aus Erd- und Obergeschoß bestehenden Hause des B einen Brand verursacht, der das Obergeschoß — enthaltend eine als Schlafraum verwendete Kammer und einen Scheunenboden — ergriff und vernichtete, während das Erdgeschoß — zusammengesetzt aus einer Werkstatt und einer Tenne — vom Feuer unversehrt blieb. Die Revision des A ist verworfen worden. A hat ein Gebäude vorsätzlich in Brand gesetzt, denn die — vorstehend beschriebene — Baulichkeit war ein Gebäude i. S. des § 306 StrGB. Es war ein fest in den Erdboden gefügter Bau, dessen Bestandteile die erwähnten Räume bildeten. Unbedenklich diente dieses Gebäude zur Wohnung von Menschen; denn jene Kammer war von B dessen Gehilfen und A als Schlafraum angewiesen; beide hatten dort ihre Habseligkeiten untergebracht und benutzten ihn regelmäßig zum Schlafen; sie waren die Bewohner dieses Raumes, gleichviel, ob sie sich dort auch bei Tage aufzuhalten pflegten oder nicht. Daß ein Schlafraum Wohnzwecken dient und das Gebäude, dessen Teil er bildet, zu einem bewohnten macht, kann füglich nicht bezweifelt werden. Es fand sonach § 306 Nr. 2 StrGB. Anwendung, und A ist nicht beschwert, wenn er aus § 306 Nr. 3 das. bestraft worden ist, gegen deren Anwendung Bedenken bestehen. Eine Räumlichkeit, wie sie hier vorausgesetzt wird, ist der einzelne Raum, nicht das aus einer Mehrzahl von Räumen bestehende Gebäude. Die Werkstatt, wie der Schlafraum dienten zeitweise zum Aufenthalt von Menschen, aber die Werkstatt ist nicht vom Brande ergriffen, und vom Schlafraum ist nicht festgestellt worden, daß sich zur Zeit der Inbrandsetzung, also um die Tageszeit des Eintritts des Brandes, Menschen dort aufzuhalten pflegten. Das Rev.-Ger. war aber nicht gehindert, die Vorschrift des § 306 Nr. 2 StrGB. an die Stelle der Nr. 3 ebenda zu setzen. (Urt. III. 1417/13 v. 22. Jan. 1914.)

**Straßenpolizei. Streikpostenstehen.** A ist wegen Zuwiderhandlung gegen die PolVo. d. Landr. zu K. verurteilt worden, deren § 1 die Ansammlung von Menschen und die Vornahme von Handlungen verbietet, die den sicheren und bequemen Verkehr auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen gefährden und deren § 2 gebietet, den zur Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit dieses Verkehrs ergehenden Aufforderungen der Polizeiorgane unbedingt und sofort Folge zu leisten. Revision erfolglos. Die Ausführung, daß für den Erlaß dieser PolVo. um deswillen kein Raum mehr gewesen sei, weil der Gegenstand, den sie betreffe, bereits reichsrechtlich durch das StrGB. § 116 ausreichend und erschöpfend geregelt sei, geht fehl. Im 6. Abschnitt des 2. Teiles des StrGB. ist die Materie des Widerstandes gegen die Staatsgewalt ihrem ganzen Umfange nach und mit Ausschluß jeder landesgesetzlichen Anordnung geregelt (vgl. Entsch. RG. Strafs. Bd. 16 S. 340; Bd. 24 S. 317). Während aber § 116 Abs. 1 StrGB. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung gegenüber einer versammelten Menschenmenge bezweckt und deshalb den Ungehorsam gegenüber dem zuständigen Beamten mit Strafe bedroht, betrifft die hier in Betracht kommende PolVo. lediglich die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs und stellt nur den Ungehorsam gegenüber rein verkehrspolizeilichen Anordnungen der Polizeibeamten unter Strafe. Diese Materie ist im StrGB. nicht erschöpfend geregelt und deshalb der Landesgesetzgebung durch § 2 des EinfG. z. StrGB. nicht verschränkt. Im Gegenteil ist aus § 366 Nr. 10 StrGB. deutlich zu ersehen, daß der Erlaß landesrechtlicher Polizeiverordnungen zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen von der Reichsgesetzgebung geradezu vorausgesetzt wird. In Preußen fand aber der Erlaß einer derartigen ortspolizeilichen Vorschrift in § 6b des Ges. über die Polizeiverw. v. 11. März 1850 seine Stütze (Rechtspr. RG. Strafs. Bd. 9 S. 359; Entsch. RG. Strafs. Bd. 42 S. 313). Wenn A auch Streikposten gestanden hat und das Streikpostenstehen auch als solches straflos ist (Entsch. RG. Strafs. Bd. 34 S. 121), so hinderte dieser Umstand doch nicht, daß sich A hierbei einer straßenpolizeilichen Uebertretung schuldig machte. (Urt. IV 1204/13 v. 27. Febr. 1914.)

# Bundesamt für das Heimatwesen.

Mitgeteilt vom Geh. Oberregierungsrat Dr. Gallenkamp, Berlin.

**Der falsche zweite Bürgermeister von Köslin.** Durch die Vorentscheidung ist der Beklagte zur Zahlung von Krankenpflegekosten verurteilt worden. Er hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt. Der Kläger wendet ein, die Berufung sei aus formellen Gründen hinfällig. Sie trage die Namensunterschrift: „Dr. Alexander". Der damalige



zweite Bürgermeister des Klägers habe aber nicht Alexander, sondern Thormann geheißen. Thormann sei also nicht zum Bürgermeister gewählt worden. Er sei ein früherer Kreisausschußassistent, der niemals die Voraussetzungen erfüllt habe, welche der Magistrat an seine Wahl gestellt habe. Der formelle Einwand des Klägers ist aus nachstehenden Erwägungen für unbegründet erachtet. Die Person, welche die Berufungsschrift mit „Dr. Alexander" unterzeichnet hat, ist zweiter Bürgermeister des Klägers und zu seiner Vertretung befugt gewesen. Sie ist als solcher nach den Vorschriften der Städteordnung gewählt und durch einen staatlichen Hoheitsakt bestätigt worden; es ist ihr somit das Amt, das sie demnächst ausgeübt hat, ordnungsmäßig übertragen gewesen (vgl. die Eintragung im Staatshandbuch 1914, S. 388). Besondere gesetzliche Voraussetzungen für die Qualifikation, wie etwa die Befähigung zum Richteramt, haben nicht bestanden; ohne Bedeutung ist es, ob das Amt unter falschen Angaben über die Person erlangt worden ist. Die Vorschriften über rechtsgeschäftliche Willenserklärungen kommen dabei nicht in Betracht. Für die Frage der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung ist es unerheblich, daß dem Beamten ein anderer Name zukam als der, dessen er sich bedient hat. Es kommt auf die Person an, nicht auf den Namen, und über die Person besteht im vorliegenden Falle kein Zweifel. Der in § 46 UWG. vorgeschriebenen Schriftlichkeit der Berufungsanmeldung ist dadurch genügt, daß die Person, die damals gesetzlicher Vertreter des Klägers war, die Berufungsschrift unterzeichnet hat (vgl. auch Dr. Hachenburg, DJZ. 1914 S. 677). (Entsch. v. 10. Juni 1914.)

## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Ring, Berlin.

**Meinungsverschiedenheit zwischen Testamentsvollstreckern.** Die beiden Testamentsvollstrecker streiten darüber, ob der eine, der zugleich Miterbe und Nachlaßschuldner ist, einen Betrag der Nachlaßschuld als nicht durch den Wert des Erbteils gedeckt zum Nachlasse zu zahlen habe oder ob der Wert des Erbteils Deckung gewähre. Das von dem anderen Vollstrecker angerufene Nachlaßgericht lehnte ab, hierüber zu entscheiden, da eine Meinungsverschiedenheit i. S. des § 2224 BGB. nicht bestehe. KG. billigt dies: Ist von zwei Testamentsvollstreckern der eine durch rechtliche, in seiner Person liegende Gründe dauernd verhindert, bei einer den Nachlaß betreffenden Rechtshandlung mitzuwirken, so kann der andere allein handeln. Dies gilt wie für den Abschluß von Rechtsgeschäften so für Prozeßvornahmen. Der behinderte Vollstrecker ist für das Geschäft als i. S. des § 2224 Abs. 1 Satz 2 BGB. weggefallen anzusehen; deshalb ist für eine Meinungsverschiedenheit und deren Entscheidung kein Raum, so wenig, wie wenn nach Entstehung einer Meinungsverschiedenheit einer der beiden Vollstrecker durch Tod oder sonst gänzlich ausscheidet. Die Meinungsverschiedenheit des § 2224 Abs. 1 Satz 1 bezieht sich nur auf die gemeinschaftliche Amtsführung der Vollstrecker, wie der Zusammenhang der beiden Halbsätze des Satzes 1 und der Zweck der Norm, das dem weiteren Zusammenwirken der Vollstrecker entgegenstehende Hindernis alsbald zu beseitigen, deutlich ergeben. Ein solches Zusammenwirken kommt aber im gegebenen Streitfalle nicht in Frage. (Beschl. 1. X. 506/13 v. 30. Dez. 1913.)

B. Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin.

**Verpflichtung, ein Inserat genau in der vertragsmäßig verabredeten Art aufzunehmen.** In dem S. 829 d. Bl. abgedruckten Urteil v. 26. März 1914 hat das KG. verneint, daß ein Anlaß zu einer einstw. Verf. zum Schutze des Inserenten vorliege. Inzwischen ist auch der Hauptprozeß zwischen den Parteien zum Austrag gekommen. Das LG. hat die Klage des Inserenten auf Abdruck des aufgegebenen Inserats auf der ersten Deckelseite der Zeitschrift bei Vermeidung einer fiskalischen Strafe abgewiesen. Das KG. hat entgegengesetzt entschieden und den Bekl. nach dem Klageantrage verurteilt. In den Gründen ist ausgeführt: Kl. kann auf Grund des mit dem Bekl. geschlossenen Insertionsvertrages verlangen, daß sein Inserat auf der ersten Deckelseite erscheint. Dadurch, daß der Bekl. um die bisherige eigentliche Deckelseite einen Umschlagbogen herumlegt, befindet sich das Inserat des Kl. nicht mehr auf der ersten, sondern auf der dritten Seite. Dadurch ist bei den mit einem Umschlagbogen erscheinenden Ausgaben der Zeitschrift das Inserat jedenfalls dann nicht mehr ohne weiteres wahrnehmbar, wenn sich die betr. Nummern in Schaufenstern oder sonstigen Auslagen befinden, in denen der Umschlagbogen nicht umgeblättert werden kann, oder wenn an sich zwar Gelegenheit zum Umblättern des Umschlagbogens bestände, der Beschauer sich aber mit der Betrachtung der illustrierten Umschlagseite begnügt. Der Kl. hat also ein vermögensrechtliches Interesse an der genauen Erfüllung des mit dem Bekl. geschlossenen Insertionsvertrages, der nach seinem klaren Wortlaut durch das Verhalten des Bekl. verletzt ist. Der Bekl. kann sich nicht darauf berufen, daß die dem Kl. durch Verlegung seines Inserats von der äußeren Deckelseite auf die dritte Seite unzweifelhaft erwachsende Einbuße der Wirksamkeit seines Inserats wieder ausgeglichen werde durch die erhöhte Aufmerksamkeit, welche ein illustrierter Umschlagbogen erwecke, ganz abgesehen davon, daß in dieser Beziehung überhaupt nur ein wirklich künstlerisch ausgestatteter Umschlag in Betracht käme. Die Frage der Vorteils- und Nachteilsausgleichung hat aber bei der hier zu entscheidenden Frage der Vertragserfüllung grundsätzlich außer Betracht zu bleiben. Denn jeder Vertragsteil darf verlangen, daß ein Vertrag so erfüllt werde, wie er geschlossen ist und braucht sich nicht von dem anderen Teil den Nachweis gefallen zu lassen, daß eine Vertragsverletzung ihm Vorteile bringe, es sei denn, daß sein Verlangen schikanös wäre. Davon aber ist hier keine Rede. (Urt. des 6. ZivSen. 6 U. 2651/14 v. 14. Mai 1914.)

### 2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Lindenberg, Senatspräsidenten, Berlin.

**Der Ausdruck „Kirchen" ist auf Synagogen nicht zu beziehen.** Nach den vom Pol.-Präs. in H. erlassenen Vorschriften für die unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehenden Personen ist es diesen untersagt, ohne besondere schriftliche Erlaubnis der Polizei in Häusern zu wohnen oder ihre Absteigequartiere zu nehmen, die in einer Entfernung von weniger als 150 m von Kirchen belegen sind. Die Angeklagte soll gegen diese Vorschrift dadurch verstoßen haben, daß sie eine Wohnung bezogen hat, die weniger als 150 m von der Synagoge entfernt lag. Die Strafk. hat sie freigesprochen, weil unter „Kirche" sowohl im juristisch-technischen Sinne, wie nach dem Sprachgebrauche des Volkes nur eine christliche Kirche zu verstehen sei. Demgegenüber vertritt die StA. in der Revisionsbegründung die Ansicht, daß unter Kirche i. S. der Vorschrift das zum Gottesdienst bestimmte Gebäude jeder vom Staat anerkannten Religionsgesellschaft verstanden sei. Dem kann nicht beigestimmt werden. Unter Kirche wird die Gemeinschaft aller verstanden, die im Glauben an den Herrn verbunden sind (Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des Kirchenrechts § 1, Sohm, Kirchengeschichte im Grundriß § 10). Uebertragen wurde dann der Ausdruck auf solche Gebäude, die dem Dienste des Herrn gewidmet sind. Daraus folgt, daß eine Synagoge nicht als Kirche bezeichnet werden kann. Sie ist vielmehr, wie sich das StrGB. in §§ 130a, 166 in ausgesprochenem Gegensatz zu dem Worte „Kirche" ausdrückt, ein „anderer zu religiösen Versammlungen bestimmter Ort". (Urt. d. I. StrSen. 1 S. 143/14 v. 2. März 1914.)

**Begriffe: „Entladen von Güterwagen", und „betriebsstörende Handlungen".** Gemäß § 77 der Eisenbahnbau- und Betriebs-O. vom 4. Nov. 1904 und 24. Juni 1907 hat die Kgl. Eisenbahndirektion in Stettin angeordnet, daß das eigenmächtige Entladen der Güterwagen durch die Empfänger oder ihre Beauftragten verboten ist. Die Freisprechung des Angekl. von der Ankl. der Uebertretung dieser Anordnung wird von der Revision angegriffen. Nach den Feststellungen hat der Angekl. auf dem



Bahnhofe zu C. den für ihn eingetroffenen, mit Rindvieh beladenen Eisenbahnwagen geöffnet und betreten, nachdem er eine fahrbare Viehrampe herangerollt hatte. Er band die Tiere von den Wagenwänden los und war damit beschäftigt, Stricke um die Hörner der Tiere zu schlingen und das Vieh dadurch zum Ausladen fertigzumachen, als ein Beamter hinzukam und das Ausladen verbot. Ohne Irrtum hat die Strafk. abgelehnt, hierin ein Entladen des Wagens zu finden. Das Entladen erfordert begrifflich die Trennung der Ladung vom Wagen: so lange nicht wenigstens ein Stück Vieh herausgebracht war, konnte die Entladung nicht als begonnen angesehen werden. Dagegen ist die Freisprechung im übrigen nicht einwandfrei begründet. Es handelte sich um Verstoß gegen § 80 der BetriebsO., der betriebsstörende Handlungen verbietet. Das Heranrollen der Viehrampe hat die Strafk. als eine solche Handlung nicht angesehen, hierbei aber den Begriff zu eng gefaßt. Es ist nicht nötig, daß die Handlung im Einzelfalle den Betrieb wirklich stört, es genügt, wenn sie geeignet ist, diese Wirkung hervorzurufen. Das ergeben die in § 80 aufgeführten Beispiele. Der Betrieb konnte auch dadurch gestört werden, daß der Angekl. die Rampe eigenmächtig an seinen Wagen rollte, während sie an einem anderen Güterwagen gebraucht wurde. Hierdurch konnte eine Verzögerung im Entladen der anderen Wagen und eine Störung in der Freimachung der Ladegleise eintreten. (Urt. des I. StrSen. 1 S. 100/14. v. 16. März 1914.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

### A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Baupolizei und Zeitablauf.** Falls bauliche Zustände mit den positiven Vorschriften des öffentlichen Baurechts in Widerspruch stehen, hat die Polizeibehörde, selbst wenn sie ihrerseits die vorschriftswidrige Anlage genehmigt hat, einzuschreiten, ohne Unterschied, ob der Bau schon ausgeführt ist oder nicht. Die Befugnis der Polizei, gegen den ungesetzlichen Zustand vorzugehen, geht durch Zeitablauf nicht verloren. (Urt. IX. C. 24 13 v. 12. Dez. 1913.)

**Nachveranlagung. Zuwachssteuer.** Es handelt sich um eine Nachveranlagung zur Zuwachssteuer, welche durch einen Irrtum über die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen veranlaßt worden war. Daß in Preußen die Zulässigkeit der Nachveranlagung zu Gemeindeabgaben keinen anderen als den im Kommunalabgabengesetze gezogenen Schranken unterliegt, hat der Gerichtshof wiederholt ausgesprochen. Was man als die Rechtskraft einer Veranlagung zu bezeichnen pflegt, ist nur ihre Unanfechtbarkeit seitens des Steuerschuldners; diese hindert aber den Steuergläubiger nicht an einer Nachprüfung der Veranlagung. § 87 des Kommunalabgabenges. zieht nun der Nachforderung indirekter Gemeindeabgaben keine anderen Schranken als hinsichtlich des seit Entstehen der Steuerforderung verflossenen Zeitraums, indem er die Nachforderung, gleichviel ob die Abgabe gar nicht oder mit einem zu geringen Betrag erhoben worden war, innerhalb drei Jahren zuläßt. Diese Befugnis steht dem Steuergläubiger selbst dann zu, wenn ein für den Steuerschuldner unanfechtbar gewordener Einspruchsbescheid vorliegt; denn dieser hindert ebensowenig wie die unanfechtbar gewordene Veranlagung eine Nachveranlagung, soweit der letzteren nicht, wie bei direkten Steuern, eine besondere gesetzliche Bestimmung entgegensteht. Die gleichen Gesichtspunkte treffen sinngemäß auch für die Zuwachssteuer zu. Der Zuwachssteuerbescheid (§ 43 des Zuwachssteuerges.) wird für die Steuerbehörde nicht rechtskräftig, sondern nur für den Steuerschuldner unanfechtbar. Die Steuerbehörde kann die Veranlagung nicht nur zurückziehen, sondern auch durch eine Nachveranlagung ersetzen oder ergänzen. Wenn der Kläger ausführt, daß die Zulässigkeit der Nachveranlagung im Zuwachssteuerges. ausdrücklich hätte ausgesprochen werden müssen, so irrt er; es genügt, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes der Nachveranlagung nicht entgegenstehen und ihr keine anderen Schranken ziehen als die im § 57 des Zuwachssteuerges. festgesetzte zehnjährige Verjährungsfrist. Wenn sich der Kläger auf § 44 des Zuwachssteuerges. berufen und aus ihm die Folgerung ziehen will, daß die Bestimmungen des Kommunalabgabenges. nur in den Grenzen dieses Paragraphen anwendbar seien, so geht er fehl: denn § 44 bezieht sich nur auf die Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid, so daß aus ihm hinsichtlich der Nachveranlagung irgendeine Folgerung nicht hergeleitet werden kann. (Urt. VII. C. 272/13 v. 2. Jan. 1914 mit weiteren Ausführungen darüber, daß auch aus der Sonderbestimmung des § 47 des Zuwachssteuerges. Folgerungen allgemeiner Natur über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Nachveranlagung nicht zu ziehen seien, und daß ferner aus dem § 23 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats v. 27. März 1911 nichts für die Ansicht des Klägers zu entnehmen sei.)

### B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Einkommensteuersachen.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

**Schätzungen.** Nur solche Verluste an ausstehenden Forderungen, wie sie in jedem gleichartigen Betriebe vorzukommen pflegen, können bei der Schätzung des Rohverdienstes nach dem Umsatze mit veranschlagt werden, nicht aber außerordentliche Verluste, d. h. Verluste von ungewöhnlicher Höhe. Deshalb kann die Geltendmachung und der besondere Abzug eines außergewöhnlichen Verlustes seitens des Steuerpflichtigen auch keine Höherschätzung des Rohgewinns gegenüber einer früheren Schätzung begründen, sondern nur die Wirkung haben, daß von dem unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Verluste geschätzten Rohertrage der außergewöhnliche Verlust noch besonders abgesetzt wird. (Urt. VI. Sen. Rep. XIc 1/13 v. 16. April 1913.)

**Dauernde Last.** Wenn sich ein Stpfl. mit Verwandten zum Zwecke der Beschaffung der Mittel für das juristische Studium seines Bruders zu einer Gesellschaft im Sinne des § 705 ff. BGB. vereinigt oder sich mit Verwandten durch einen anderen gegenseitigen Vertrag (§§ 320 ff. a. a. O.) zur Zahlung bestimmter Beträge für den Unterhalt des Bruders verpflichtet hat, so ist hiermit für ihn gegenüber jenen Verwandten eine klagbare Verpflichtung zum teilweisen Unterhalte des Bruders begründet, auch wenn die Verabredungen nur mündlich erfolgt sind. Der Stpfl. ist dann berechtigt, seine Beiträge zum Unterhalte des Bruders als dauernde Last von seinem Gesamteinkommen in Abzug zu bringen. (Urt. VI. Sen. Rep. VI a 200/12 v. 26. April 1913.)

## Oberlandesgericht Braunschweig.

### Strafsachen.

Mitgeteilt von Stadtrat von Frankenberg, Braunschweig.

**Verbot der Fanfarentrompete für Automobile; Strafbarkeit von Insassen neben dem Führer. § 21 Automobilges. v. 3. Mai 1909; § 4 Nr. 4, § 19 Abs. 3 u. 4 VO. v. 3. Febr. 1910 (RGBl. S. 397).** Warnungszeichen sind mit der Automobil-Hupe zu geben; andere Signale sind verboten, wie der Wortlaut und Zweck der Vorschriften in § 19 VO. v. 3. Febr. 1910 erkennen läßt. Die Einheitlichkeit der Warnungszeichen soll Unsicherheit und Verwirrung im Straßenverkehr möglichst verhindern. Auch Insassen, die nicht Führer des Kraftwagens sind, haften bei Zuwiderhandlungen. Daß der Abschnitt, in dem sich § 19 befindet, die Ueberschrift: „Besondere Pflichten des Führers“ trägt, schließt es nicht aus, die allgemein gefaßten Verbote auch auf Mitfahrende zu beziehen. Die in § 19 Abs. 3 ausgesprochene Verantwortlichkeit des Führers für die von anderen abgegebenen Signale hebt deren eigene Haftung nicht auf, sondern ergibt nur eine Mithaftung des Führers, soweit dieser die Macht hat, das Abgeben vorschriftswidriger Zeichen durch Wageninsassen zu verhüten. Andernfalls würden die Vorschriften eine Lücke enthalten, die der Umgehung Tür und Tor öffnete. (Urt. Nr. 2 L 42/13/56 v. 20. Nov. 1913.)



# Literatur-Beilage zur DJZ. XIX. Jahrg. (1914) Nr. 13

## Allgemeines.

**Enzyklopädie der Rechtswissenschaft** in systematischer Bearbeitung. Begr. von Dr. Franz von Holtzendorff. Herausg. von Geh. JR., Prof. Dr. Josef Kohler. 7., der Neubearbeitung 2. Aufl. III., IV., V. Bd. 1. Lfg. 1914. München-Berlin, Duncker & Humblot-Guttentag. 43,75 M.

Mit großen Schritten geht dieses Werk, dessen 1. Lieferung S. 1091, 1913 besprochen wurde, seiner Vollendung entgegen. Wir begrüßen vor allem die Autoren, die schon in den früheren Auflagen das Ansehen des Werkes begründet haben. Otto v. Gierke stellt die Grundzüge des Handelsrechts, Georg Cohn das Wechsel- und Scheckrecht und OLG.-Präsident Dorner das Verfahren in der freiw. Gerichtsbarkeit dar. In das soziale Versicherungsrecht führt Laß ein, das bürgerliche Strafrecht lernen wir aus der Feder von Wachenfeld kennen, den Strafprozeß schildert von Beling knapp, klar und lebensvoll. Heilborn ist mit seinem Völkerrecht vertreten, in dem namentlich die geschichtliche Entwicklung interessiert, Kohlers Zivilprozeß und Konkursrecht darf als eine völlig ausgereifte Leistung eingeschätzt werden. Das Staatsrecht von Anschütz ist ungewöhnlich fesselnd geschrieben, besonders da, wo von Kaiser, Reichstag, Reichskanzler und Els.-Lothr. die Rede ist, das Kirchenrecht von Stutz aber ist nicht nur das Neueste, sondern wohl auch das Beste zu nennen, was wir in diesem Umfang über Kirchenrecht besitzen. Einige Teile z. B. über Säkularisation, Papalsystem, Kulturkampf u. a. verdienen hohes Lob. Militärstrafrecht und Militärstrafprozeß haben einen neuen Bearbeiter gefunden in Kriegsgerichtsrat Dietz, das Verwaltungsrecht hat Schoen übernommen. Im Gegensatz zu seinem Vorgänger von Meier hat er mit gutem Grunde davon abgesehen, dem ausländischen Rechte breiten Raum zu gewähren, und dafür das deutsche Recht eingehender berücksichtigt. In jeder Lieferung finden sich auch neu aufgenommene Materien: das Gewerberecht von Flesch und Hiller, öffentl. Armenpflege, Unterrichtsverwaltung und mehrere Polizeisparten von F. Dochow, das Abgabenrecht vom Senatspräsidenten Dr. Strutz, das Recht des Verkehrswesens von v. Blume, Börsen- und Bankwesen, eine lebhaft zu begrüßende Darstellung, von Trumpler, das Gefängnisrecht und Recht der Fürsorgeerziehung von Freudenthal, ein Beitrag, der schon wärmste Anerkennnng gefunden hat. Von keinem der Beiträge könnte gesagt werden, daß er, am Maßstab der Anforderungen an eine Einführung in die Rechtswissenschaft gemessen, nicht durchaus auf der Höhe der Aufgabe stehe; alle Beiträge spiegeln vielmehr den neuesten Stand der Disziplinen wider, namentlich in den reichen Literaturnachweisen. Für den neuzeitlichen Zug des Werkes ist es z. B. bezeichnend, daß die Luftschiffahrt im Völkerrecht und im Verkehrsrecht behandelt, und daß im Zivilprozeßrecht als geeignetstes Mittel zur Festhaltung des mündlich Vorgetragenen das Phonogramm gefordert wird.

Staatsminister a. D. Dr. v. Miltner, München.

## Zivilrecht und -Prozeß.

**Die Verfallklausel bei Pfand und Sicherungsübereignung** von Prof. Dr. L. Raape. 1913. Berlin, Vahlen. 3 M.

Der erste Vorzug der Arbeit ist ihr flüssiger Stil; sie liest sich gut. Die Ausführungen über die Verfallklausel beim Pfande — sie nehmen den größten Teil der Schrift ein — sind dogmatisch erschöpfend und recht interessant. Ihre Ergebnisse werden auf allgemeine Billigung rechnen können. Ueber die praktische Häufigkeit solcher Verfallklauseln beim Pfandvertrage (S. 6) gibt sich Verf. einer Täuschung hin. Weniger befriedigend sind die auch verhältnismäßig kurzen Ausführungen (S. 50—66) über die Verfallklausel bei der Sicherungsübereignung. Verf. stellt sich hier die Aufgabe zu einfach. Er geht von der unbewiesenen und bestrittenen Ansicht aus, im Falle der Nichtzahlung müsse sich der Sicherungseigner genau nach Art des Pfandgläubigers befriedigen (S. 52). Von diesem Standpunkte aus kommt er dann sehr einfach auf die Anwendbarkeit des § 1229 bei der Sicherungsübereignung. In einer historischen Schlußbetrachtung (S. 76—99) beschäftigt sich Verf. vornehmlich mit dem Konstantinischen Gesetz. Die herrschende gemeinrechtliche Auffassung, die dieses gesetzliche Verbot nur auf die Abrede des Verfallrechtes bezog, den Selbstverfall des Pfandes aber als bedingten Kauf und damit für gültig erachtete, sei zu eng. Das Konstantinische Gesetz treffe auch genau wie § 1229 BGB. die Abrede des Selbstverfalls. Verf. sucht dies unter Heranziehung des hellenistischen Rechtes und der Papyri zu beweisen.

Professor Dr. Hoeniger, Freiburg i. Br.

---

**Die Interimsscheine.** Zugleich ein Beitrag zur Geschichte und Lehre der Aktien- und Anleihepapiere. Von Rechtsanwalt Dr. Heinrich Veit Simon. 1913. Berlin, Guttentag. 8 M.

Auf breiter, rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichender Grundlage und an der Hand eines mit großer Sorgfalt zusammengetragenen und gesichteten Materials entrollt der Verf. ein anschauliches Bild der interimistischen Beteiligungsscheine aller Art, eine erste Zusammenfassung alles dessen, was diese Scheine eint und trennt, und eine deshalb doppelt wertvolle Arbeit. Manchem Problem setzt der Verf. neue Lichter auf, so dem der Anwendbarkeit des § 794 BGB. auf Inhaberaktien (S. 184), dem des Verhältnisses zwischen der Inhaberschuldverschreibung und der verbrieften Forderung (S. 252), dem der Emittentenscheine bei fest übernommenen Anleihen (S. 279). Auch manche ketzerische Ansicht (das Interim hat den Schalk hinter ihm!) bekommt man zu hören, so z. B. die, übrigens überzeugend begründete, daß vollgezahlte Aktieninterimsscheine trotz oder gerade gemäß § 179 BGB. auf den Inhaber ausgestellt werden können. Eine willkommene Bereicherung der Wertpapierliteratur.

Landgerichtsdirektor Dr. Ritter, Hamburg.

---

**Beweislast und Beweiswürdigung** bei freiem richterlichem Ermessen. Von Stadtschreiber Dr. Gautschi. 1913. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 12 M.

Die Arbeit zerfällt in zwei Teile, einen „allgemeinen" (S. 1—37), der eine knappe theoretische Grundlegung der Regeln über die Verteilung der Beweislast versucht, und einen „speziellen" (S. 38—534), der eine Fülle von Einzelentscheidungen, in acht Abteilungen geordnet, bringt. Wie schon die Raumverteilung zeigt, liegt die Hauptbedeutung des Buches in dem speziellen Teil. Es wird hier aus der Praxis hauptsächlich der schweizer und deutschen Gerichte ein überraschend großes Material vorgelegt, das der Praxis gute Dienste leisten kann. Um so anfechtbarer ist der allgemeine Teil und die Stoffanordnung des speziellen Teils. Verf. vermengt bewußt die Beweislast und die Beweiswürdigung (siehe bereits den Titel) und macht die Beweislastsverteilung dauernd abhängig von Momenten, die nur für die Wertung des Beweises von Bedeutung sein können. Infolgedessen stellt er keine Regeln für die Verteilung der Beweislast auf, sondern gibt nur Entscheidungen einzelner Fälle, abgestellt auf die Prozeß- und Sachlage des einzelnen Falles und ohne Orientierung nach durchgreifenden allgemeinen Gesichtspunkten.

Professor Dr. L. Rosenberg, Gießen.

---

**Die Entscheidungen des Reichsgerichts usw. auf dem Gebiete der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung** mit Gesetzes-Text von Landgerichtsrat Fr. Keidel. 1913. Gießen, Roth. 6 M.

In dem Vorworte heißt es, das Buch bringe alle wichtigeren Entscheidungen des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des ZVGs. und biete

damit eine vollständige Uebersicht über den Stand der Rechtsprechung. Das scheint mir recht viel behauptet. Darüber, was unter „wichtigeren" Entscheidungen zu verstehen ist, werden die Meinungen selbstverständlich auseinandergehen. Zu bezweifeln möchte aber sein, daß die gebrachten Entscheidungen ausreichen, um wirklich eine vollständige Uebersicht über den Stand der Rechtsprechung zu geben. Und jedenfalls hätte sich dieses Ziel durch Vornahme von Kürzungen an den abgedruckten Entscheidungen und Einfügung weiterer Entscheidungen auf dem gleichen Raume besser erreichen lassen. So ist z. B. bei § 57 d. Ges. zu einer Uebergangsfrage eine über sechs Seiten lange Entscheidung abgedruckt, die ganz gut in einem Auszuge von etwa einer Seite gebracht werden konnte. Oefters sind Entscheidungen doppelt abgedruckt. So eine Entsch. des Kg. — nicht des RG. — v. 7. Nov. 1907 zu § 19 auf S. 38 ff. (gekürzt) und zu § 146 auf S. 342 ff.; sodann eine Entsch. des OLG. Dresden v. 11. Okt. 1910 zu § 114 auf S. 273, 274 und zu § 115 auf S. 293, 294. Auf S. 272, 273 ist ein und dieselbe Entscheidung sogar zweimal unmittelbar hintereinander abgedruckt, an erster Stelle aus Seuff. Arch. und an zweiter Stelle — unter Angabe eines unrichtigen Datums — aus Rspr. in der dort befindlichen kürzeren Form. Zur Empfehlung des Buches kann dies nicht beitragen.

Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat Dr. Kretzschmar, Dresden.

## Strafrecht und -Prozeſs.

**Die Zurechnung im Strafrecht** und die gesetzliche Berücksichtigung der geistig Minderwertigen und der Rückfälligen von Justizrat C. Günther. 3., vielfach vermehrte Auflage. 1913. Berlin, Wattenbach. Geb. 3 M.

Der Verfasser der in der 3. Auflage v. Lilienthal gewidmeten Schrift macht mit Recht darauf aufmerksam, daß bei Bestimmung des Begriffs der Zurechnungsfähigkeit das Merkmal der Ueberlegungsfähigkeit vorzügliche Dienste leisten kann. Verf. glaubt des weiteren, aus der Ueberlegungsfähigkeit auf das Vorhandensein von Willensfreiheit im Sinne des modernen Indeterminismus schließen zu können. Den heutigen Stand der Psychiatrie hält der Verf. für so ausgebildet, daß die Frage, um welchen Grad gestörter Willensfreiheit es sich handelt, mit beinahe souveräner Sicherheit gelöst werden kann. Verf. unterscheidet geisteskranke Verbrecher, geistig minderwertige Verbrecher und Zwangsrechtsbrecher. Zu den letzteren zählt er diejenigen, bei welchen erbliche Belastung, verwahrloste Erziehung, schlechte Umgebung einen Zustand chronischer Demoralisation erzeugt haben. Sie seien zwar niemals besserungsfähig, wohl aber zurechnungsfähig. Für jede der drei Kategorien soll eine gesonderte Behandlung eintreten, die der Verf. näher bespricht. Zum Schluß wünscht er, das Gericht solle verpflichtet sein, den Angekl. freizusprechen, wenn die Mehrheit der befragten medizinischen Gutachter die Willensfreiheit des Täters zur Zeit der Tat bejaht. Der letztere Vorschlag ist in dieser Form sehr bedenklich.

Professor Dr. Köhler, Jena.

**Das Verbot der reformatio in peius im Reichsstrafprozeß.** Von Dr. H. Gerber. 1913. Breslau, Schletter. 4 M.

Verf. behandelt in den beiden Teilen, in die seine Arbeit zerfällt, das Problem dogmatisch und kritisch. Auch die Rechtsvergleichung und die Geschichte des Verbots kommen hinreichend zu Wort. De lege fer. gelangt Verf. zu dessen Einschränkung, die er wie folgt formuliert (S. 156 f.): 1. für die Berufung und Revision: „War das Urteil nur vom Angeklagten oder zu seinen Gunsten angefochten worden, so darf das neue Urteil nur dann eine härtere Strafe aussprechen, wenn diese durch neue Tatsachen gerechtfertigt wird, es sei denn, daß das Urteil nur wegen der Strafhöhe angefochten wurde. Eine härtere Bestrafung auf Grund von Indizien ist unzulässig"; 2. für die Wiederaufnahme: „War die Wiederaufnahme des Verfahrens nur vom Verurteilten oder zu seinen Gunsten beantragt worden, so darf das neue Urteil eine härtere Strafe nur dann aussprechen, wenn sich in der neuen Verhandlung Tatsachen ergeben, die den Staatsanwalt berechtigt hätten, auch zuungunsten des Verurteilten die Wiederaufnahme ... zu beantragen. Diese Tatsachen sind in den Gründen besonders hervorzuheben." Ueber die Formulierung und Ausgestaltung des Gedankens ließe sich streiten; sein Kern ist richtig. Jedenfalls würde dadurch die nicht überall gleichmäßig gehandhabte Anschlußrechtsmitteleinlegung der Staatsanwaltschaft meist überflüssig.

Staatsanwalt, Privatdozent Dr. Doerr, München.

## Staats- und Verwaltungsrecht.

**Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts** von Fritz Fleiner. 3., vermehrte Aufl. 1913. Tübingen, Mohr. 10 M.

Fleiners Werk hat in den drei Jahren seines Daseins sich so zahlreiche Freunde erworben und eine so schnelle Verbreitung gefunden, daß in jedem Jahre eine neue Auflage erforderlich geworden ist. Schon hierin liegt der Beweis, daß wir seiner bedurften. Das Verwaltungsrecht ist in den deutschen Gliedstaaten nicht, wie das bürgerliche Recht im Deutschen Reich, zu großen Rechtsbüchern zusammengefaßt. Für die meisten seiner einzelnen Zweige fehlt es an einer einheitlichen, das ganze Rechtsgebiet umfassenden Regelung. Die Landesgesetzgebung hat nicht das ganze Feld gleichzeitig nach einem bestimmten Plane bestellt, sondern zu verschiedenen Zeiten einzelne Beete in ungleichartiger Weise bepflanzt. Daher kommt es, daß der Verwaltungsgesetzgebung, worauf Fleiner zutreffend hinweist, ein „allgemeiner Teil" fehlt, welcher durchgreifende, das ganze Verwaltungsrecht beherrschende Grundsätze aufstellt, daß es für zahlreiche Verhältnisse der öffentlichen Verwaltung keine „allgemeine Lehren", keine fertig ausgebildeten, bis in die Einzelheiten ausgebauten Rechtsnormen gibt und daß die hier vorhandenen Lücken der unzutreffenden Anwendung privatrechtlicher Vorschriften auf Verhältnisse des öffentlichen Rechts Vorschub leisten. Die Zusammenfassung der einzelnen Vorschriften des Verwaltungsrechts zu Rechtsinstituten, zu allgemeinen Lehren, ihre Zurückführung auf einfache juristische Grundformen — das ist die Aufgabe, die Fleiner sich gestellt und, auf den Schultern Otto Mayers stehend, auch glücklich gelöst hat. Durch die Auffindung der allgemeinen Rechtsgedanken soll der Verwaltungsbeamte und der Verwaltungsrichter in den Stand gesetzt werden, einem neu auftauchenden Rechtsverhältnis auch dort gerecht zu werden, wo das Gesetz schweigt. Fleiners Buch ist keineswegs nur für Studierende geschrieben. Es wird auch den älteren Verwaltungsbeamten, und besonders den mit Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit betrauten, eine Quelle reicher Belehrung sein. Die hohe Wertschätzung, die das Werk bisher gefunden hat, ist wohlverdient. Möge den kommenden Auflagen ein gleicher Erfolg beschieden sein.

Senatspräsident des Oberverwaltungsgerichts Dr. Genzmer, Berlin.

**Branntweinsteuergesetz** in der Fassung v. 14. Juni 1912. Herausg. von Dr. L. Wassermann und Rechtsanwalt Dr. R. Wassermann. 1913. München, Schweitzer. Geb. 4,50 M.

Die sehr brauchbaren Anmerkungen zu den beiden Gesetzen zeugen von Verfolgung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur. Sie geben die nötigen Erklärungen über Zweck und Entstehung der Vorschriften, bringen eine Zusammenstellung der Betriebsauflagesätze in Tabellenform und verweisen überall, zum Teil unter wörtlicher Anführung der Paragraphen usw. auf die zugehörigen Ausführungsbestimmungen und erläuternde Erlasse der Zentralbehörden. Für die vorangeschickte Einleitung würde es sich vielleicht empfehlen, die Darstellung der leitenden finanzpolitischen und volkswirtschaftlichen Gedanken zur Erhöhung der Uebersichtlichkeit und Vermeidung von



Wiederholungen in einer neuen Auflage einheitlich für Gesetz und Novelle zu gestalten. So erwünscht ferner die Mitteilung der in anderen Ländern geltenden Vorschriften über Branntweinsteuer und -zoll ist, kann ich mir doch von der Darstellung ihrer historischen Entwicklung in der gewählten kurzen Form (z. B. Belgien: 1851 sinkende Maischraumsteuer; Großbritannien: 1660 Gesetz v. 25. Dez.) keinen besonderen Vorteil versprechen.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Trautvetter, Berlin.

**Einkommensteuergesetz.** Textausgabe von Geh. Ober-Finanzrat A. Fernow. 8. verbesserte Auflage. 1913. Berlin, Guttentag. Geb. 5 M.

Der wohlbekannte Kommentar erscheint hier in 8. Auflage. Der Verf. der als vort. Rat im Finanzministerium wie wenige zur Erläuterung des Gesetzes berufen ist, ist seiner Aufgabe in mustergültiger Weise nachgekommen. Sein Werk ist namentlich für den Steuerpraktiker unentbehrlich. Es gibt z. Z. keinen anderen Kommentar, der den neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung in gleich vollständiger Weise berücksichtigt. Die Entscheidungen des OVG. sind bis einschließlich zum 15. Band, dem letzten bisher erschienenen, herangezogen. Die Wiedergabe der Entscheidungsgrundsätze ist bei aller Kürze stets klar, was man nicht von allen Werken, die Aehnliches enthalten, sagen kann. Wertvoll für die Praxis ist auch die reichliche Anführung von Ministerialerlassen, und zwar nicht nur der in den „Mitteilungen" veröffentlichten. So namentlich bei der Auslegung des § 63 (Ermäßigung im Laufe des Steuerjahrs). Obwohl die Ausgabe eben nur den „Text" des Gesetzes, nicht aber die Ausführungsanweisung enthält, sind doch auch von dieser reichliche Abschnitte, dort, wo sie wesentlich waren, z. B. bei § 64 (Zu- u. Abgänge), eingefügt. Das kleine Buch wird sich in seiner neuen Gestalt zu seinen alten Freunden viele neue erwerben.

Oberregierungsrat Dr. Jacobi, Arnsberg.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Zeitschrift für Rechtsphilosophie.** 1. Bd. Heft 4: Diehl, Die Nationalökonomie als Teil der Sozialwissenschaft. Münch, Kultur und Recht.

**Recht und Wirtschaft.** 3. Jahrg. Nr. 5—6: Liefmann, Die deutsche Kali-Industrie u. die Kalivorlage von 1914. Poensgen, Die Arbeitstarifverträge in Deutschland. Nußbaum, Die Berücksichtigung der „Rechtstatsachen" in Lehrvortrag und Lehrbuch. Conrad, Ist die Versendung von Ankündigungen einer patentierten Vorrichtung zur Unterstützung der männlichen Zeugungsfähigkeit strafbar? Szczesny, Zur Frage der Elektrizitätsmonopole. Hedemann, Bericht über mein Einführungspraktikum. Glaser, Zivilrechtl. Haftung der Presse trotz Wahrnehmung berechtigter Allgemeininteressen? Matthaei, Gemischte wirtschaftliche Unternehmungen in Hamburg. Vigelius, Die Belastung der Kommunen mit Reichs- u. Staatsgeschäften. Müller, Postkreditbriefe. v. Wiese, Der Großunternehmer.

**Allgemeine österr. Gerichts-Zeitung.** 65. Jahrg. Nr. 15—23: Franz Kleins 60. Geburtstag. Rießer, Die Persönlichkeit Franz Kleins. Fantl, Die volkswirtschaftlichen Gefahren des Buchforderungskredites und ihre Bekämpfung. Weinmann, Zivilrechtliche Begriffe im Strafgesetz. Büchse, Bücherlicher Vorrang mehrerer Satzrechte vor einem und dessen Behandlung bei der Meistbotsverteilung. Novák, Kann ein Minderjähriger als Privatankläger auftreten, ohne durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten zu sein? Swoboda, Betrachtungen und Streiflichter zum 23. Hauptstück des Strafgesetzentwurfs. Lehmann, Schutz u. Erhaltung von Unternehmungen im deutschen Handelsrecht. v. Schauer Ueber den Vollstreckungshilfe-Vertrag mit Ungarn. v. Zoll jun., Eine Ergänzung der privatrechtlichen Bestimmungen über den Erwerb von Liegenschaften. Hollitscher, Der Eigentumsvorbehalt. Klein, Die Vereinheitlichung des Rechts der Erwerbsgesellschaften. Adler, Ein Plenissimarbeschluß über den Blankettwechsel.

**Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen.** 39. Jahrg. Heft 5: Fischer, Einiges über das öffentliche Baurecht in Elsaß-Lothringen

**Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins.** 50. Bd. Heft 5: Blumenstein, Anfechtungstatbestände der neuen Zivilgesetzgebung in ihrer betreibungsrechtlichen und prozessualen Bedeutung.

**Zeitschrift für Industrierecht.** 9. Jahrg. Nr. 6—11: Cantor, Anhörung technischer Parteibeistände im Prozeß mit Anwaltszwang. Geisler, Dienen Gegenstände, die beim Menschen die Empfängnis verhüten oder die Schwangerschaft beseitigen sollen, unsittlichen Zwecken? Quade, Die Möglichkeit u. Zweckmäßigkeit der Beibehaltung der patentamtl. Kollisionsprüfung im neuen Warenzeichengesetz. Haeberlein, Zur Frage des Teilschutzes. Hüfner, Welchen Einfluß hat die Rechtsnachfolge auf die Stundung der Patentgebühren. Harmsen, Zur Frage des Vorbenutzungsrechtes. Molly, Das „Erfinderrecht" im heute geltenden Patentrecht. Häberlein, Der Patentgesetzentwurf im Reichstage. Spielmann, Patentschutz u. Erfindung. Kändler, Grundlagen u. Grundbegriffe des Erfindungsschutzes.

**Markenschutz u. Wettbewerb.** 13. Jahrg. Nr. 7—9. Gülland u. Queck, Die gesetzgeberische Reform der gewerbl. Schutzrechte (Forts.). Seligsohn, Zusätze zu Warenbezeichnungen. Keidel, Verantwortlichkeit des Druckers für eine gegen § 16 UWG. verstoßende Druckschrift. Marquardt, Rechtl. Natur des Lizenzvertrags. Die Beratung des Warenzeichengesetzentwurfs in der Gesellschaft für Weltmarkenrecht. Neukirch, Vergleichende Darstellung des schweizerischen u. deutschen Markenzeichenrechts. Lobe, Zur gesetzl. Regelung des Zugabewesens. Jacubowsky, Handelskammern und Ausverkaufskontrolle. Eingabe des Handelsvertragsvereins an den Reichskanzler, betr. Anwendung unrichtiger geograph. Herkunftsbezeichnungen im Warenverkehr.

**Monatsschrift für Handelsrecht u. Bankwesen.** 23. Jahrg. Nr. 4—5: Marcuse, Aktien ohne Nominalbetrag. Hollaender: Gratisaktien. Focke, Das Besitzverhältnis am Schrankfachinhalt. Oertelt, Fälligkeit des Dienstlohnes bei vorzeitiger Kündigung des Dienstvertrages.

**Bank-Archiv.** 13. Jahrg. Nr. 13—16: Bendixen, Die Amortisationshypothek. Nußbaum, Zum Begriff des offiziellen Börsentermingeschäfts (§ 58 Börs.G.) Merckens, Zur Kommunalbesteuerung der Banken. Heyn, Gold Exchange Standard. Cohn, Die Zukunft der deutschen Reichs- und Staatsfinanzen. Melchior, Deutsche Kapitalinteressen im Ausland. Schwarzwald, Goldwährung ohne Gold. Fischer, Die wirtschaftl. Grundlagen des Bankgeschäfts in den östl. Provinzen Preußens. Lessing, Zur Frage der Sorgfaltspflicht der Banken bei Ausführung von Ueberweisungsaufträgen. Lexis, Die chinesische Geldreform. Leist, Die Eröffnungsbilanz in der doppelten Buchführung bei der Gründung eines Unternehmens. Moll, Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften in den Jahren 1907/08 bis 1911/12. Heyn, Nochmals der Gold Exchange Standard. Schmidt, Dr. Schwarzwald und die „Staatl. Theorie des Geldes".

**Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung.** 23. Bd. Heft 1/2: Hönig, Ueber das Bankkontokorrent und dessen wirtschaftliche Bedeutung.

**Zeitschrift für Handelswissenschaft u. Handelspraxis.** 7. Jahrg. Heft 3: Caleb, Das Institut der Sicherungsübereignung und seine buchtechnische Behandlung. Brandt, Kredit- und Zahlungsvermittlung der Ueberseebanken.

**Zeitschrift für handelswissenschaftl. Forschung.** 8. Jahrg. 9. Heft: Frankenbach, Die Gründungskosten der Aktiengesellschaft.

**Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft.** N. F. 26. Jahrg. Heft 5/6: Das dänische Gesetz über die Lebensversicherung vom 1. 4. 1914.

**Oesterreichische Zeitschrift für Eisenbahnwesen.** 4. Bd. Heft 1/2: Wrba, Der Weg von und zu den österreichischen Staatsbahnen (1824 bis 1854/1858, 1882 bis 1910). Laun, Tariffreiheit und Tarifhoheit. Juster, Die Verpfändung von nicht bahneigenen Wagen. Adamkiewicz, Die Kompetenz der politischen Verwaltungsbehörden in Eisenbahnsachen.

**Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit, Notariat und Zwangsversteigerung.** Jahrg. 14. Heft 17—22: v. Boxberger, Ist die Polizei (Ortspolizeibehörde) zur Anordnung der Unterbringung eines Geisteskranken in einer Irrenanstalt zuständig? Fraeb, Wirtschaftsrecht u. Fruchtgenuß im Rechtsgange des Enteignungsverfahrens. Birnbach, Theoretisches und Praktisches über die Umschreibung unübersichtlicher Grundbücher in Preußen. Josef, Das Prüfungsrecht des Vormundschaftsrichters bei Bestellung eines Pflegers. Frese, Die Berufsvormundschaft.

**Archiv für Militärrecht.** 5. Bd. 5. Heft: Schager, Die leitenden Grundsätze des neuen österreichisch-ungar. Militärstrafverfahrens. Rissom, Die Trennung von Anklage und Richteramt in der Militärjustiz. Twele, Zu § 269 Abs. 4 der Militärstrafgerichtsordnung. Autenrieth, Ueber die Rechtshilfe in den Fällen der §§ 382 u. 404 MilStrGO.

**Zeitschrift für Politik.** 7. Bd. Heft 3: Niedner, Individualismus und Sozialismus in der Verwaltungsorganisation. Hubrich, Georg Friedrich von Martens und die moderne Völkerrechtswissenschaft. Tecklenburg, Die Wertung der Stimmen bei der Wahl.

**Preußisches Verwaltungs-Blatt.** Jahrg. 35. Nr. 29—36: Wie weit reicht der Generalpardon? Ausführungen von Buck, Bölke und Meinertz. v. Walther, Steuerliche Abzugsfähigkeit der Unterhaltsgelder an uneheliche Kinder. Förster, Das Berliner Abkommen zwischen Aerzten und Krankenkassen v. 23. 12. 1913. Hempfing, Das Polizeikostengesetz v. 3. 6. 1908 in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts. v. Loewenstein, Ein Vorschlag z. Abänderung d. Landesverwaltungsgesetzes. Frankenbach u. Schubert, Beiträge zum Recht der Kurtaxe. Hartmann, Sind Armenverbände Dritten, die einen Hilfsbedürftigen unterstützt haben, ersatzpflichtig? Wegner, Das Mietvertragskündigungsrecht der versetzten Beamten und ihr Anspruch auf Mietzinserstattung gegen die vorgesetzte Behörde. Schmitt, Ist der Polizeibeamte nach dem geltenden Recht verpflichtet, bei festgestellten Gesetzesübertretungen unterschiedslos Anzeige zu erstatten? v. Roques, Neuvorpommersches Stadterecht. Weißenborn, Die zweiten Hypotheken.

**Monatsschrift für Arbeiter- u. Angestellten-Versicherung.** 2. Jahrg. Heft 3—6: Bassenge, Die berufsgenossenschaftl. Angestellten. Hanow, Wahlberechtigung nach der RVO. (Krankenversicherung). Hartmann, Normal-Unfallverhütungsvorschriften für Industrie und Landwirtschaft. Dersch, Die freiwillige Fortsetzung der Versicherung nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte. Hoffmann, Zur Krankenversicherung des Hausgewerbes. Fuisting, Hausgewerbtreibende, Heimarbeiter und Hausarbeiter.



**Archiv für Fischereigeschichte.** Heft 3: Bestehorn, Die fischereigeschichtliche Forschung in ihrer Beziehung zur modernen Rechtsprechung.

**Archiv für katholisches Kirchenrecht.** 94. Bd. Heft 2: Ober, Die „distraction" oder die Verwendung eines überflüssigen Teiles eines Pfarrhofes in einem anderen öffentlichen Dienste nach dem in Elsaß-Lothringen geltenden Rechte. Hellmuth, Pfarrverband, Pfarrzwang, konfessionelle Pfarrpurifikation nach bayer. Staatskirchenrecht. Gillmann, Die Abfassungszeit der Dekretsumme Huguccios. Hilling, Die Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege und ihre Versetzung im Interesse des Dienstes.

**Preußisches Pfarrarchiv.** 6. Jahrg. Heft 2: Schian, Die rechtliche Bedeutung der Konfirmation.

**Zeitschrift für Völkerrecht.** 8. Bd. Heft 3: Heilborn, Völkerrechtliches und koloniales Protektorat. Schönlank, Aus dem Kriegsrecht der deutschen Befreiungskriege 1813–1815. Wehberg, Die dritte Haager Friedenskonferenz. — Manuel des lois de la guerre maritime dans les rapports entre belligérants, adopté par l'Institut de droit international (Session d'Oxford, 1913). Strupp, Die deutsche Vereinigung für internationales Recht; ihre Notwendigkeit, ihre Entstehung, ihre bisherige Tätigkeit.

**Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre.** 10. Jahrg. Nr. 1–2: v. Olzewski. Der Einzelrichter in Italien. Häppold, Das Auslieferungsrecht zwischen England u. Deutschland. Rappaport, Religiöses Recht. Hartwig, Argentiniens Gesetz zum Schutze der Ausgrabungen. Dor, La clause d'arbitrage. Spier, Die Erteilung eines Erbscheins nach einem in Deutschland verstorbenen Oesterreicher. Said-Ruete, Das internationale Finanz-Problem des Balkans u. der Asiatischen Türkei.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Radbruch, G. Grundzüge der Rechtsphilosophie. Leipzig, Quelle & Meyer. Geb. M. 5.

Festschrift für Heinrich Brunner zum 50jährigen Doktorjubiläum am 8. 4. 1914 überreicht von der Juristenfakultät der Universität Berlin. München, Duncker & Humblot. M. 13. Enthält u. a: v. Gierke, Die Wurzeln des Dienstvertrages. v. Liszt, Der Begriff des militärischen Geheimnisses. Kahl, Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe. Kipp, Ueber die aufschiebenden Einreden der Erben. Anschütz, Polizei, Staat und Gemeinde in Preußen.

Schmidt, R. Urkunden aus allen Gebieten des Rechtslebens. Zum Gebrauche bei der ersten Einführung in die Rechtswissenschaft zusammengestellt. Leipzig, F. Meiner. M. 1.

Kohler, J. Recht und Persönlichkeit in der Kultur der Gegenwart. (Das Weltbild der Gegenwart. 4. Bd.) Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. Geb. M. 6,50.

Juster, J. Les juifs dans l'empire romain. Leur condition juridique, économique et sociale. 2 t. Paris, P. Geuthner. Fr. 30.

### Bürgerliches Recht.

Kniep, F. Gai Institutionum Commentarius tertius. §§ 1–87 (Intestaterbrecht. Universalsukzession). Text mit Erklärung und Anhängen. Jena, G. Fischer. M. 6.

Heilfron, E. Lehrbuch des bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des BGB. 4. Abt.: Familienrecht. 4./5. Aufl. Mannheim, Bensheimer. Geb. M. 5.

Lenel, O. Praktikum des bürgerlichen Rechts. 6. Aufl. Leipzig, Tauchnitz. Geb. M. 3.

Strippel, K. Die Währschafts- und Hypothekenbücher Kurhessens, zugleich ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des Katasters. (Arbeiten z. Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht Nr. 24). Marburg, Elwert. M. 10.

Kirchberg, F. Die rechtliche Beurteilung der Röntgen- und Radiumschädigungen. (Fortschritte auf dem Gebiete der Röntgenstrahlen Erg.-Bd. 32). Hamburg, Gräfe & Sillem. Geb. M. 6,80.

Eyermann, A. Wesen und Inhalt des photographischen Urheberrechts. Halle (Saale), W. Knapp. M. 2,70.

Leproust, R. Du recours de l'assureur contre les tiers responsables du sinistre ou de l'accident. Paris, Librairie Dalloz. Fr. 5.

Chenevard, C. Traité de la concurrence déloyale en matière industrielle et commerciale. 2 t. Genève, Librairie Kündig. Fr. 25.

Moursy, M. K. De l'etendue du droit de propriété en Égypte. Paris, L. Tenin. Fr. 12,50.

### Handelsrecht usw.

Wenck, R. A. Die Einberufung der Generalversammlungen bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften, G. m. b. H., Gewerkschaften und Versicherungsvereinen. (Arbeiten z. Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht Nr. 10.) Marburg, Elwert. M. 8.

Faul, K. Die stille Gesellschaft. Rechte und Pflichten des stillen Gesellschafters und des Geschäftsinhabers (Komplementars) mit Erläuterungen. Berlin, L. Weiß. M. 1,80.

Wille, C. A. Das System des Bucketshop. (Einzelwirtschaftl. Abhandl. Heft 2.) Berlin. G. Reimer. M. 2.

Akten der Deutsch-Asiatischen Bank, Tsinanfu in Sachen des Komprador-Prozesses 1911–1913. Tsingtau, W. Schmidt. M. 5.

Cahn, F. Der Wechsel des Interessenten im Rechte der Schadensversicherung. (Versicherungswissenschaftl. Abhandlungen. Abt. I. Heft 1). Mannheim, Bensheimer. M. 3,20.

Polenske, K. Der Kampf um die Braunkohle. Ein rechts- und wirtschaftspolitisches Gutachten. (Soziale Zeitfragen, Heft 56/57). Berlin, Verlag „Bodenreform". M. 1.

Bresard, M. Les foires de Lyon aux 15e et 16e siècles. Paris, A. Picard. Fr. 7,50.

### Zivilprozeß usw.

Breit, M. 1500 Mark-Verträge zur Ausschließung von Gehaltspfändungen. Leipzig, Schick & Co. M. 2.

Bleeck, S. Preußische Hinterlegungsordnung v. 21. 4. 1913 nebst Ausführungsvorschriften und Uebergangsbestimmungen. Mit Anmerkungen hg. Berlin, Heymann. Geb. M. 3.

### Strafrecht usw.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. 47. Bd. 3. Heft.

Kern, B. v. Die Willensfreiheit. Vorträge. Berlin, A. Hirschwald. M. 2.

Hanke, W. Sammlung der zum Schutze der Vögel im Deutschen Reiche bestehenden Gesetze und Verordnungen hergestellt und mit erläuternden Bemerkungen versehen. Leipzig 1914, Komm.-Verl. F. Wagner. M. 2,25.

Hippel, R. v. Aktenstücke zum Strafprozeß für Lehrzwecke, 3. Aufl. Leipzig, S. Hirzel. Geb. M. 3,25.

Lochte, Th. Gerichtsärztliche und polizeiärztliche Technik. Handbuch. Wiesbaden, J. F. Bergmann. M. 27.

Eloy, M. Les droits de critique littéraire et dramatique. Leur réglementation légale et judiciaire. Paris, Fontemoing & Cie. Fr. 3,50.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Deutsche Reichstagsakten. 15. Bd.: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III. 1. Abt.: 1440–1441. Hg. von H. Herre. Gotha, F. A. Perthes. M. 36.

Hue de Grais, Graf. Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. 22. Aufl. Berlin, J. Springer. Geb. M. 8.

Meyer, Th. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. 7. 1913 erläutert. 2. Aufl. Berlin, Heymann. Geb. M. 4.

Welser, H. v. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. 7. 1913 mit den zugehörigen Teilen von Gesetzen und Staatsverträgen sowie den Vollzugsvorschriften für Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen erläutert. München, Beck. Geb. M. 5.

Woeber, J. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. 7. 1913 unter bes. Berücksicht. der bayer. Verhältnisse erläutert. München, Schweitzer. Geb. M. 3,20.

Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, hg. von H. Hanow, F. Hoffmann u. a. 3. Buch: Unfallversicherung von St. Moesle und W. Rabeling. 3. Aufl. Berlin, Heymann. Geb. M. 27.

Hoffmann, F. Krankenversicherung. Reichsversicherungsordnung. 2. Buch. Erläutert. 11./12. Aufl. Berlin, Heymann. Geb. M. 5.

Soergel, H. T. Jahrbuch der Rechtsprechung zum Verwaltungsrecht, enth. die gesamte Rechtsprechung zum Verfassungs-, Verwaltungsrecht, Reichs- und Landesrecht, hg. 6. Jahrg.: Rechtsprechung d. J. 1912 u. 1913 zu 397 Gesetzen u. Verordn. Stuttgart, Kohlhammer. Geb. M. 7.

Staedler, E. Die Postordnung f. d. D. R. v. 20. 3. 1900. Handausgabe mit Erläuterungen. Berlin, Heymann. M. 7.

Stier-Somlo, F. Sammlung in der Praxis oft angewandter Verwaltungs-Gesetze und Verwaltungs-Verordnungen für Preußen. 2., durch e. Nachtrag vermehrte Ausg. 2 Bde. München, Schweitzer. Geb. M. 16. Nachtrag (zur 1. Ausgabe), einzeln. Geb. M. 3.

Dultzig, E. v. Das preuß. Disziplinargesetz für die nichtrichterlichen Beamten nebst dem Disziplinargesetze für die Privatdozenten. Erläutert. Berlin, Guttentag. Geb. M. 4,50.

Görnandt, R. Die Steuer vom gemeinen Wert (Grundwertsteuer). Ein Beitrag zur bevorsteh. Aenderung des preuß. Kommunalabgabengesetzes. Berlin, Heymann. M. 3.

Illiger, F. Die Besteuerung der Lustbarkeiten in Preußen. Berlin, Heymann. M. 4.

Vossen, F. K. Gesetz betr. die Vorausleistungen zum Wegebau nebst Anmerkungen, Ausführungsbestimmungen und Anlagen hg. 2. Aufl. Düsseldorf, Schwann. Geb. M. 2,40.

Ringel, Marta. Die Polizeiassistentin. Schilderungen aus dem Beruf. Leipzig, F. Meiner. M. 2.

Pauly, C. A. Hamburgisches Einkommensteuergesetz v. 9. 1. 1914 mit Anmerkungen und Anhang hg. Hamburg, Boysen. Geb. M. 3.

Koch, W. Gemeindesteuergesetz für das Kgr. Sachsen v. 11. 7. 1913. Handausgabe mit Erläut. 2. Bd. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 5.

Taussig, F. W. Das Zolltarifgesetz der Vereinigten Staaten von 1913. Deutsch von M. Weigert. (Volkswirtschaftl. Zeitfragen Nr. 280). Berlin, L. Simion. M. 1.

### Kirchenrecht.

Gebser, F. Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung v. 10. 9. 1873 und Generalsynodal-Ordnung v. 20. 1. 1876. Erläutert. 2. Aufl. Berlin, Heymann. Geb. M. 4.

Boehme, G. Sächs. Kirchensteuergesetz und Schulsteuergesetz v. 11. 7. 1913 sowie Kirchengesetz, den Haushalt der evang.-luth. Kirchengemeinden bt., v. 10. 7. 1913. Handausgabe mit Erläuterungen. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 6,80.

### Völkerrecht usw.

Annuaire de l'Institut de droit international. 26e vol.: Session d'Oxford-Août 1913 (Manuel des lois de la guerre maritime). Paris 1913, A. Pedone. Fr. 6.

Burge, W. Commentaries on colonial and foreign laws. New ed. under the general editorship of A. W. Renton & G. G. Phillimore. Vol. 4. P. 1. London, Sweet & Maxwell.

Rouard de Card, E. Traités et accords concernant le protectorat de la France au Maroc. Paris, A. Pedone. Fr. 8.

Djuvara, T. G. Cent projets de partage de la Turquie (1281 bis 1913). Paris, F. Alcan. Fr. 10.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.



Nummer 14. Berlin, den 15. Juli 1914. XIX. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



## Ist die Boykottandrohung im gewerblichen Lohnkampf strafbar?

Von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Ob und in welchem Umfange es gestattet ist, im gewerblichen Lohnkampfe von der Boykottandrohung straflos Gebrauch zu machen, darüber herrscht seit langer Zeit in der Rechtslehre und in der Rechtsprechung Streit. Neuere Urteile des Reichsgerichts haben auf diesem Gebiete für die Handhabung der einschlagenden gesetzlichen Vorschriften einen festen Boden geschaffen. Ein vor kurzem ergangenes Erkenntnis des RG. bringt die Streitfrage, wie es scheint, in gewissem Umfange zum Abschluß. Deshalb mag es angezeigt sein, den Verlauf und das Ergebnis der neuerlichen höchstrichterlichen Rechtsprechung insoweit einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

Vorauszuschicken ist dabei folgende Bemerkung. Der in keinem Gesetze vorkommende Ausdruck Boykott ist mehrfacher Deutung zugängig. Hier soll er — um zugleich den Gegenstand dieser Besprechung zu begrenzen — nur in demselben Sinne verstanden werden, wie ihn v. Heckel[1]) dahin umschreibt:

> „Verrufserklärung oder Boykott ist ein Kampfmittel der organisierten Arbeiterschaft gegen das Unternehmertum. Wir verstehen unter Verrufserklärung eines Arbeitgebers ein Kampfmittel der geschlossenen Arbeiterorganisationen, welches seine Waren ächten und von jedem wirtschaftlichen Verkehr ausschließen soll."

Festzuhalten ist aber dabei, daß, wenn der Boykott in diesem Sinne ein Kampfmittel der Arbeitnehmer gegen die Arbeitgeber ist, den letzteren gegen die ersteren ein der Sache nach gleichwertiges und gleichartiges Kampfmittel zu Gebote steht in der Gestalt von Vereinbarungen des Inhalts, einzelne Arbeiter oder Gruppen und Verbände solcher von der Beschäftigung in den Betrieben der vereinigten Arbeitgeber auszuschließen.

Treten gewerbliche Arbeitnehmer (Titel VII der GewO.) in einen Lohnkampf ein, so kann dessen Ziel sich stets nur darauf richten, den Arbeitgeber zur Bewilligung der Lohnforderungen zu bestimmen. § 152 GewO. gewährt den Arbeitnehmern (wie auch den Arbeitgebern) völlige Koalitionsfreiheit nach dieser Richtung, und nirgends ist es verboten, eine Verabredung dahin zu treffen, daß die Waren eines bestimmten Fabrikanten von den Teilnehmern an der Verabredung nicht gekauft werden sollen. Wie es nach § 152 GewO. den Arbeitnehmern ausdrücklich freisteht, durch Einstellung der Arbeit — entsprechend zuvoriger Verabredung — die Erzeugung von Waren zu verhindern oder einzuschränken, so ist es ihnen auch nicht verwehrt, in gleicher Weise den Absatz der bereits erzeugten Waren zu verkümmern oder ganz unmöglich zu machen, indem sie vereinbaren, die Waren nicht zu kaufen. Der letztere Weg wird sich vom Standpunkte der Arbeitnehmer als besonders wirksam ihnen dann empfehlen, wenn es sich um Waren handelt, deren Absatzgebiet sich gerade auf die beteiligten Arbeitnehmer erstreckt. Man denke z. B. an eine Brauerei, die ihr Bier der Hauptsache nach innerhalb eines engeren örtlichen Bezirkes in Arbeiterkreisen unmittelbar oder durch Vermittlung von „Budikern", „Hökern" oder anderen Zwischenhändlern dieser Art absetzt. Eine Verabredung, das Bier dieser Brauerei weder von ihr unmittelbar noch auch bei den — von ihr abhängigen — „Budikern" zu kaufen, wird sicherlich geeignet sein, die Brauerei im Sinne ihrer wegen Lohnforderungen ausständig gewordenen Arbeiter zu beeinflussen. Geschieht solchenfalls weiter nichts, als daß, der Vereinbarung gemäß, die Waren nicht gekauft werden, wird also nur die verabredete Warenabsatzsperre in die Wirklichkeit umgesetzt, so kann von der Strafbarkeit eines solchen Verhaltens der „Vereinigten" keine Rede sein; sie kommt vielmehr erst in Frage, sofern die Vereinigten dem Fabrikanten, um ihn gefügig zu machen, die Verhängung der Absatzsperre, des Boykotts, ankündigen, der ihm bei seinen wirtschaftlichen Folgen als ein Uebel erscheinen muß.

Ist der Boykott, sofern er in die Tat umgesetzt wird, für den betroffenen Unternehmer ein Uebel, so enthält seine Ankündigung auch eine Drohung in der landläufigen Bedeutung des Wortes. Darüber

[1]) In Handbuch d. Staatswissensch. von Conrad, Lexis Bd. 8 S. 271.



wird kein Zweifel obwalten, und nur darum kann es sich handeln, ob das Gesetz, wenn es die Anwendung von Drohungen bei Strafe verbietet, diesen Begriff in demselben Sinne versteht oder ob es ihm das Inaussichtstellen von Uebeln aus Handlungen (Unterlassungen), die — wie der verwirklichte Boykott — an sich erlaubt sind, nicht unterordnen will.

Mit dieser Frage sich hinsichtlich der Boykottandrohung zu beschäftigen, hat das Reichsgericht sowohl auf dem Gebiete des Strafrechts wie auf dem des bürgerlichen Rechtes Gelegenheit gehabt. In Betracht kam dabei an erster Stelle die Vorschrift des § 153 GewO., wonach u. a. strafbar ist:

„Wer andere . . . durch Drohungen . . . bestimmt oder zu bestimmen versucht, an (Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen) (§ 152) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten . . . .“

Ob unter den „anderen“ dieser Strafvorschrift neben den Berufsgenossen der Drohenden auch der unmittelbare Gegner im Lohnkampf, der Arbeitgeber (also in obigem Beispiele die Brauerei), zu verstehen sei, ob demnach § 153 GewO. auch anwendbar werde, wenn die Warenabsatzsperre dem Fabrikanten selbst angedroht wird, konnte nach der früheren Rechtsprechung des Reichsgerichts zweifelhaft sein, insbesondere angesichts der im Urt. v. 30. April 1903[1]) aufgestellten Sätze, daß der Schutz des § 153 GewO. „auch in dem Falle zu gewähren sei, wenn nicht von Arbeitnehmern auf Arbeitnehmer, sondern von Arbeitnehmern auf Arbeitgeber zwangsweise eingewirkt werde“ (S. 238), und „§ 153 GewO. wurde deshalb . . . nicht um deswillen unanwendbar, weil der Zwang seitens des Arbeitnehmers sich gegen den Arbeitgeber richtete“ (S. 240). Völlige Klärung nach dieser Richtung haben aber die Urteile des IV. Strafsenats v. 18. Juni 1907 und 26. Juni 1908[2]) gebracht. Danach ist die Anwendung des § 153 GewO. auf den Gegner im Lohnkampf (die Brauerei) ausgeschlossen; er gehört nicht zu den „anderen“; der Gegner soll niedergekämpft und nicht zur Teilnahme an einer auf seine Bezwingung abzielenden Verabredung veranlaßt werden; letzteres (das Bestimmen des Angegangenen, in der durch die Verabredung bezeichneten Richtung unterstützend zu wirken) ist aber Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 153 GewO. hinsichtlich einer Einwirkung auf „andere“ mit den dort bezeichneten Mitteln einschl. der Drohung.

Von dieser Grundlage gehen die einschlagenden neuesten strafrechtlichen Urteile des RG. aus. Sie sind deswegen bemerkenswert, weil sie die in Rede stehende Boykottandrohung, gleichviel ob sie gegenüber dem Lohnkampfgegner unmittelbar geschieht oder nicht, als strafbar erachten, obschon wenigstens für den ersteren Fall der VI. Zivilsenat des RG. im Urt. v. 12. Juli 1906[3]) aus Anlaß einer u. a. auf § 153 GewO. gestützten Schadensersatzklage boykottierter Bäckermeister gegen die Veranstalter des Boykotts ausgeführt hat:

„(Es muß) als ausgeschlossen angesehen werden, daß es unter die durch § 153 GewO. verbotenen Drohungen falle, wenn die Partei, welche durch an sich erlaubte Kampfmittel günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erlangen strebt, den Gegnern die bevorstehende Anwendung dieser Kampfmittel ankündigt und dadurch auf deren Entschließung über die streitigen Fragen einzuwirken sucht. . . . Die wirkliche Anwendung der . . . in Betracht kommenden Maßnahmen stellt, verglichen mit der bloßen Androhung derselben, das schärfere, zur Brechung des Widerstandes wirksamere Mittel dar. Es erscheint unmöglich, anzunehmen, daß der Gesetzgeber das intensivere Zwangsmittel habe gestatten, das mildere aber mit Strafe bedrohen wollen; es wäre das auch vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus gar nicht zu verstehen.“

Nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen ist die Annahme, daß diese Darlegungen, wenn sie auch nur für das Gebiet des § 153 GewO. ergangen sind und darüber hinaus keine Geltung beanspruchen können, in Gegensatz treten zu der Auslegung, die von der Rechtsprechung des Reichsgerichts für das Merkmal der Drohung in sonstigen Strafvorschriften als richtig angesehen worden ist. Stets ist insoweit angenommen worden, daß die Erlaubtheit des angekündigten Uebels dessen Androhung nicht straflos mache, daß vielmehr nur durch ein dem Drohenden zustehendes Recht auf die Drohung deren Straflosigkeit begründet werde. Denselben Rechtssatz hat aber auch insbesondere für den Bereich des § 153 GewO. das RG. II. Strafsenat im Urteil v. 19. Okt. 1886[1]) mit folgenden Darlegungen nachgewiesen:

„Uebrigens ist es für die Anwendbarkeit des § 153 GewO. ohne Belang, ob das angedrohte Uebel ein widerrechtliches war.“ „Selbst die Drohung mit einer begründeten Denunziation würde unter die Vorschrift des § 153 a. a. O. fallen, wenn damit eine widerrechtliche Einwirkung auf die Willensbestimmung des Bedrohten bezweckt wurde; widerrechtlich ist aber jede Drohung, mittels welcher die Teilnahme an den in Rede stehenden Verabredungen erzwungen . . . . werden soll, sofern dem Drohenden nicht kraft besonderen Rechtstitels ein Zwangsrecht gegenüber dem anderen zusteht, und von einem solchen Rechte ist im vorliegenden[2]) Falle nicht die Rede.“

Zu dem Zivilurteil v. 12. Juli 1906 auf dem Gebiete der Boykottandrohung Stellung zu nehmen, hatte zunächst der I. Strafsenat des RG. Veranlassung. Es handelte sich dabei um die Ankündigung des Boykotts an die Kunden (Zwischenhändler) des Arbeitgebers der ausständigen Arbeiter für den Fall, daß sie, die Kunden, nicht ihrerseits den Warenbezug bei dem Arbeitgeber für die Dauer des Ausstandes einstellen würden. Danach stand also nicht die Boykottandrohung an den Lohnkampfgegner unmittelbar, sondern an „andere“ in Frage; es war daher gemäß der von dem IV. Strafsenat[3]) getroffenen Gebietsabgrenzung der Fall des § 153 GewO. gegeben, sofern die fragliche Ankündigung als eine dem § 153 a. a. O. unterstehende Drohung anzusehen war. Das hat der I. Strafsenat, Urt. v. 19. Dez. 1912[4]) bejaht. Er beruft sich im wesentlichen auf die oben erwähnte bisherige Auslegung des Drohungsbegriffs, weist auf die Abweichung des von ihm zu entscheidenden Sachverhalts (Drohung gegen „andere“)

[1]) Entsch. RG. Strafs. Bd. 36 S. 236 f.
[2]) Entsch. RG. Strafs. Bd. 40 S. 226; Bd. 41 S. 365.
[3]) Entsch. Zivils. Bd. 64 S. 52 (60).

[1]) Entsch. Strafs. Bd. 14 S. 391/392.
[2]) Es handelt sich um eine Drohung gegen einen Berufsgenossen der Streikenden.
[3]) Entsch. RG. Strafs Bd. 40 S. 226; Bd. 41 S. 365.
[4]) Entsch. Strafs. Bd. 47 S. 1; auch DJZ. 1913 S. 670.



von dem in Entsch. Zivils. Bd. 64 S. 52 (Drohung an den „Gegner") behandelten hin und tritt für den in obigem Sinne abzugrenzenden Bereich des § 153 GewO. der Meinung, die Androhung des Boykotts sei straflos, aus doppelten Gründen entgegen. Einmal lasse die Einbildung des Bedrohten das in Aussicht gestellte Uebel nicht selten größer erscheinen, als es in Wirklichkeit sei, so daß die Androhung der Sperre unter Umständen ein schärferes Zwangsmittel sei als die Sperre selbst. Zum anderen setze eine Statthaftigkeit der Sperreandrohung jedenfalls — nach § 152 GewO. — einen danach erlaubten Kampf und die Sperre als erlaubtes Zwangsmittel, mithin ein Recht des Drohenden, den Willen des Bedrohten zu beugen, voraus, und an dieser Voraussetzung fehle es gegenüber den „anderen" (den Kunden), wie sie § 153 GewO. im Auge habe, unter allen Umständen, selbst wenn es erlaubt sei, dem unmittelbaren Gegner im Lohnkampf den Boykott anzudrohen.

Anlangend die nach dem vorstehenden Urteil noch offen gebliebene Frage, ob die Boykottandrohung gegenüber dem unmittelbaren Gegner im Lohnkampf straflos erfolgen könne, so ist auch sie nunmehr vom RG. im Urt. 3 D. 1178/13 v. 8. April 1914 entschieden worden.[1]) Es handelte sich um eine Anklage wegen Erpressungsversuchs, verübt durch Androhung der Warenabsatzsperre gegenüber dem Arbeitgeber zur Erlangung einer Lohnerhöhung für seine durch den Angeklagten vertretenen Arbeitnehmer. Das RG. hat die freisprechende Vorentscheidung u. a. mit folgenden Ausführungen aufgehoben:

„(Das Landgericht spricht frei), weil der angedrohte Boykott, wie auch das RG. Entsch. Zivils. Bd. 64 S. 52 f. ausgesprochen habe, ein erlaubtes Kampfmittel und die Drohung deshalb nicht als eine widerrechtliche i. S. des § 253 StrGB. anzusehen sei. Diese Begründung geht fehl. Wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, ist es für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Drohung i. S. des § 253 StrGB. gleichgültig, ob das angedrohte Uebel ein widerrechtliches oder ob der Androhende zu dessen Zufügung berechtigt ist. (Entsch. RG. Strafs. Bd. 1 S. 205; Bd. 4 S. 279; Bd. 32 S. 335.) In diesem Sinne hat sich insbes. auch das Urt. des IV. Strafsenats v. 30. Nov. 1906, 4 D. 1051/06 (Goltd. Arch. Bd. 54 S. 81) ausgesprochen, wo darauf hingewiesen wird, daß das jetzt vom Landgericht angezogene Erkenntnis des RG. Zivils. Bd. 64 S. 52 ff. nur für den dort behandelten Fall des § 153 GewO. Bedeutung haben kann."

Mit diesem Urteil ist also die nach dem Erkenntnis des I. Strafsenats noch zurückgebliebene Prüfung, wie es mit der Strafbarkeit der Boykottandrohung, wenn sie unmittelbar gegenüber dem Lohnkampfgegner geschieht, stehe, im bejahenden Sinne erfolgt, und zwar, was zu beachten ist, nicht auf dem Boden des § 153 GewO., sondern auf dem des § 253 StrGB. Das Urteil läßt die Rechtsauffassung erkennen, daß, wie auf allen Rechtsgebieten, so auch im Bereich der gewerblichen Lohnkämpfe die Erlaubtheit des Zieles keinen Einfluß ausübe auf die Frage, ob das Mittel der Drohung zu dessen Erreichung angewendet werden darf, daß ferner die Anwendung der Drohung, soweit darauf kein besonderes Recht besteht, widerrechtlich und nach Maßgabe der einschlagenden Strafvorschriften auch strafbar sei, daß endlich die Boykottandrohung dem Gegner gegenüber, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, unter die Strafvorschrift des § 253 StrGB. falle, weil dem Drohenden, ebensowenig wie nach dem Urt. des I. Strafsenats gegenüber den „anderen" des § 153 GewO., so auch gegenüber dem nicht unter § 153 GewO. fallenden Lohnkampfgegner kein die Widerrechtlichkeit der Drohung aufhebendes Recht auf die Boykottandrohung zustehe. Daß dieses Ergebnis vom Standpunkt des geltenden Gesetzes folgerichtig ist, dürfte anzuerkennen sein. Ob eine Aenderung des Rechtszustandes zu erstreben ist, muß hier dahingestellt bleiben. Immerhin mag erwähnt werden, daß die Strafrechtskommission im Rahmen der Erpressung den Härten, die bei der gegenwärtigen Auslegung des Begriffes der Drohung unvermeidlich sind, dadurch begegnen will,[1]) daß unterschieden werden soll zwischen Drohungen mit einem rechtswidrigen und solchen mit einem an sich nicht rechtswidrigen Verhalten, daß erstere stets, die letzteren nur dann strafbar sein sollen, wenn sie „den Gewohnheiten des redlichen Verkehrs" widersprechen. Die Lösung erscheint eingehender Erwägung durchaus wert; daß auch bei ihr Bedenken sich einstellen können,[2]) wird niemanden wundernehmen.

[1]) Vgl. die ausführliche Begründung dieses grundlegenden Urteils des RG. in der Dtsch. Strafrechts-Ztg. S. 278 1914. Die Schriftltg.

[1]) Ebermayer, Entw. d. StrGB. nach den Beschl. der Strafrechtskommiss. S. 77 zu 3; DJZ. 1912 S. 1375.

[2]) Engelhardt in Liszts Zeitschr. Bd. 35 S. 444.

## Der Entwurf eines Gesetzes über Familien-Fideikommisse und Familienstiftungen.

Von Oberlandesgerichtsrat, Geh. Justizrat Könnemann, Posen.

Das heutige preußische Recht der Familien-Fideikommisse ist ein buntscheckiges Gebilde der verschiedenartigsten und veraltetsten Bestimmungen, die, abgesehen vom Preuß. ALR. Teil II Tit. 4, auch nur in ganz kleinen Gebieten gelten. Der neue Entwurf mit seiner eingehenden Begründung trägt dem durch das BGB. geschaffenen Rechtszustande Rechnung, will besonders auch die schädlichen Wirkungen, die der Fideikommißbildung zufolge wirtschaftlicher Bindung des Grundbesitzes zugeschrieben werden, möglichst beseitigen und zugleich unter tunlichst freier Stellung des Fid.-Besitzers den vermögensrechtlichen Verkehr mit den Fid.-Gegenständen von unnötigen Schwerfälligkeiten befreien.

Nach den dem Entw. beigefügten Tabellen bestanden Ende 1911 in Preußen 1277 Fideikommisse mit einer Gesamtfläche von 2 449 226 ha, gegenüber einer Gesamtfläche des Staates von 34 880 133 ha, also 7 v. H. Beachtenswert ist, daß die Fideikommißgüter eine Waldfläche von 1 140 693 ha, also mit 46,6 v. H. fast die Hälfte des gebundenen Besitzes umfassen, während in der Gesamtfläche des Staates nur 23,7 v. H. Waldgebiet enthalten ist. Es wird also durch die fideikommissarische Bindung des Besitzes die für die

Volkswirtschaft äußerst wichtige Erhaltung planmäßig bewirtschafteter Wälder besonders begünstigt. Berücksichtigt man ferner, daß im allgemeinen Staatsinteresse die Erhaltung eines ansässigen, wohlhabenden und gebildeten Großgrundbesitzerstandes in gewissem Umfange erwünscht ist, da der mittlere und kleinere Besitz nur zum Teil die sozialpolitischen Aufgaben, z. B. der Selbstverwaltung und des Fortschreitens auf wirtschaftlichem Gebiete, erfüllen kann, so wird ein Entw., der unter derartigen Gesichtspunkten so bedeutsame Gestaltungen auszubauen bestrebt ist, voraussichtlich eine geeignete Grundlage für ein neues Gesetz bilden. Die Vorschriften des Gesetzes sollen übrigens nicht oder nur beschränkt für die Fideikommisse regierender Häuser und deutscher Standesherren gelten.

Die Zehner-Komm. des Herrenhauses hat den Entw. abgeändert; diese Fassung ist am 25. Mai vom Herrenhause angenommen worden. Es hat die Grundlagen des Entw. im wesentlichen gebilligt. Die zahlreichen Aenderungen bringen zum Teil die Auffassung zur Geltung, daß die Familie mehr das Selbstbestimmungsrecht haben und die Verwaltung des Fid.-Gutes, weniger durch formelle Vorschriften eingeengt, sich elastischer gestalten müsse. Nachfolgend soll der Entw. auf Grund dieser Aenderungen berücksichtigt werden. Die Aenderungen des Herrenhauses sind mit „HH.“ bezeichnet.

Abweichend vom bisherigen Recht, läßt der neue Entw. nur Fid. von Grundstücken zu und auch nur von solchen, die ihrem Hauptzwecke nach zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmt sind, als landwirtschaftliche sollen sie überdies nicht im wesentlichen zerstreut liegen (HH.), so daß sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Andere Gegenstände, namentlich Kapitalien, können dem Reinertrage nach beschränkt mit dem Fid. verbunden werden, ebenso auch Güter idealen Wertes (HH.). Reine Geld-Fid. werden wohl mit Recht schon mit Rücksicht darauf für entbehrlich erachtet, daß dahingehende Bedürfnisse durch Familienstiftungen befriedigt werden können. Der Grundbesitz muß ein abzugsfreies Einkommen von jährlich mindestens 10000 M. gewähren und nach den Verhältnissen der einzelnen Landesteile eine angemessene Größe haben (HH.). Er darf als landwirtschaftlicher andererseits nicht mehr als 2500 ha umfassen, während für die Größe des forstwirtschaftlichen Besitzes keine Grenze besteht. Für einzelne Provinzen können Ausnahmen bestimmt werden. Ist in einem Kreise und den angrenzenden Kreisen (HH.) eine landwirtschaftliche Fläche von 10 v. H. bereits als Fid. Hausgut oder Lehn gebunden, so soll die weitere Widmung zu einem Fid. nur zu besonderen öffentlichen Zwecken oder bei einer Besitzzeit von mindestens 50 Jahren im Mannesstamm (HH.) zulässig sein. Die Tendenz letzterer Ausnahme, nämlich daß ansässige Familien nicht durch Stiftungen von Kapitalisten mit besonders gearteten Interessen beeinträchtigt werden sollen, erscheint zwar an sich sympathisch, sie ist aber als gesetzliche Vorschrift bedenklich.

Unter zutreffender Ablehnung der Begriffe des nutzbaren und des Ober-Eigentums (§§ 72, 73 ALR. II 4) wird bestimmt, daß das Fid.-Vermögen dem Fid.-Besitzer „gehört“ (§ 21). Der Familie gegenüber muß er es aber als Gut, „das ihm vom Stifter zu treuen Händen für die Familie anvertraut ist“, verwalten (§ 21). Es bildet nach der Begründung des Entw. (S. 23) ein dauernd von dem übrigen Vermögen des Fid.-Bes. geschiedenes Sondervermögen. Zu diesem gehört außer den vom Stifter gewidmeten Gegenständen alles, was der Fid.-Bes. als solcher d. h. aus Besitz und Verwaltung des Vermögens, erwirbt, also auch abweichend vom bisherigen Recht die Früchte, die nicht Allod werden.

Nur das Reineinkommen, d. h. der Reinertrag des Wirtschaftsjahrs (HH.), der nach Abzug aller aus diesem Sondervermögen zu erfüllenden Verpflichtungen verbleibt, „gebührt dem Fid.-Bes. für sein Allod“.[1] Dieses Einkommen läßt sich erst am Schlusse des Wirtschaftsjahrs seinem Bestande nach rechnungsmäßig feststellen, es wird also eine genaue Buchführung vorausgesetzt.

Verfügungen des Fid.-Bes. über einen Fid.-Gegenstand sind der Regel nach gegenüber der Familie unwirksam (HH. § 24). Eine solche Verfügung ist mit Zustimmung der Familienvertretung zulässig. Diese soll hierbei nur wirtschaftliche Bedürfnisse des Fid. oder öffentliche Zwecke maßgebend sein lassen. Eine Verfügung über Grundstücke bedarf überdies regelmäßig der Bestätigung durch die Fid.-Behörde; für deren Veräußerung „ist statt der Bestätigung die Genehmigung der Fid.-Behörde erforderlich“ (HH. § 26b). Die Unterscheidung zwischen Genehmigung und Bestätigung beruht darauf, daß bei ersterer eine die Zweckmäßigkeit, nicht bloß die Gesetzmäßigkeit betreffende Prüfung stattzufinden hat (§ 125 Abs. 1, Begr. S. 38). Es sind aber „Bestätigungen“ angenommen, wo es sich trotzdem um eine sachliche Prüfung handelt (z. B. HH. § 35 Abs. 2, § 114). Bedenklich ist der vom HH. zu § 28 gemachte Zusatz, daß, falls eine Veräußerung von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht ist, auch eine Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung nur mit staatlicher Genehmigung zulässig sein soll. Liegt diese Bestimmung noch im Rahmen des der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Gebietes?

Die in der Hand des Fid-Bes. vereinigten Vermögensmassen lassen Rechtsbeziehungen untereinander und zu dritten Personen entstehen. In ersterer Hinsicht erscheint das, was der Fid.-Bes. im Laufe des Jahres aus den Erträgnissen des Fid. zu seinem persönlichen Verbrauch entnimmt, als eine Vorschußleistung an sein freies Vermögen. Die Feststellung und Trennung der Vermögensmasse wird meist schwierig sein, da die Vorgänge sich nur in der einen Person des Fid.-Bes. abspielen und ohne genaue Buchführung äußere Kennzeichen der Trennung oft fehlen werden. Insofern sind weniger Schwierigkeiten zu erwarten, als der Entw. unter Durch-

[1] Weshalb wird unter Vermeidung des regelmäßig gebrauchten „Allod“ nicht „freies Vermögen“ oder „Freigut“ gesagt?

brechung des sonst geltenden Veräußerungsverbots bestimmt, daß der Fid.-Bes. in der Regel über bewegliche Sachen und Forderungen, namentlich über die Früchte der Fid.-Gegenstände innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft frei verfügen kann (§ 27). Bei der Inanspruchnahme wegen der Schulden dagegen bleibt die Trennung der beiden Massen mit ihren Haftungsbegrenzungen aufrechterhalten.

„Fid.-Schulden" sind „diejenigen persönlichen Verbindlichkeiten, die den Fid.-Bes. als solchen treffen" (§ 40). Sie sind in der Regel „Fruchtschulden", der „Fruchtgläubiger" kann sich an die Einkünfte des Fid.-Vermögens halten, sei es durch deren unmittelbare Pfändung, sei es im Wege der Zwangsverwaltung. Der „Allodgläubiger" dagegen, d. h. der Gläubiger, der nicht Fid.-Gläubiger ist, kann nur aus dem Reineinkommen Befriedigung verlangen (§ 44). Die Früchte sind wie alle Fid.-Gegenstände für ihn unangreifbar.

Die Fid.-Gläubiger sind dadurch bevorzugt, daß sie für Leistungen, die während der Besitzzeit eines Fid.-Bes. fällig werden, auch aus dessen Allod Befriedigung verlangen können, soweit die Leistungen bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Fid.-Vermögens zu bestreiten sind (§ 43). Aber der Allodgläubiger bleibt auf die imaginäre, erst am Schlusse des Jahres festzustellende „Rechnungsgröße" (Begr. S. 70) angewiesen.

Das HH. hat dieses mangelhafte Befriedigungsrecht des Allodgläubigers dadurch verbessert, daß für ihn unter Zustimmung der Familienvertretung eine Sicherungshypothek mit dem Recht der Befriedigung aus den Einkünften eingetragen werden (§ 26a), er auch nach Pfändung des Reineinkommens unter Umständen Zwangsverwaltung in ein Fid.-Grundstück beantragen kann, so daß wenigstens mangelhafte Verwaltung und Rechnungsführung die Befriedigung des Allodgläubigers hinter den Fruchtgläubigern nicht ausschließen. Das HH. hat auch allgemein bestimmt, daß die Zwangsverwaltung von der Fid.-Behörde nicht bloß angeordnet, sondern auch durchgeführt werde, wobei allerdings die Verwaltung der öffentlichen Kreditanstalt gegebenenfalls zu übertragen ist.

Nach § 38 des Entw. sollte zur Erhaltung und Verbesserung des Grundbesitzes eine Verbesserungsmasse durch Zahlung jährlicher Beiträge seitens des Fid.-Bes. angesammelt werden. Das HH. hat diese Bestimmung gestrichen und dafür Normen zur leichteren Erlangung von Meliorationskrediten angenommen (§§ 34 ff.). Allein ein Ersatz für bar vorhandene Mittel ist damit nicht geboten.

Besondere Bestimmungen über das Familienrecht sind für erforderlich erachtet worden, namentlich, um gegenüber der Unbegrenztheit des allgemeinen bürg. Rechts die Tragweite der der Fürsorge für die Familie dienenden Normen festzustellen. Auffallenderweise werden zwar die noch nicht verheirateten Töchter der Fid.-Bes. und Anwärter als zur fideikommißberechtigten Familie gehörig bezeichnet, nicht aber deren Söhne deshalb, weil diese selbst Anwärter seien. JR. v. Köller,[1]) Stettin, hat auf verschiedene Unstimmigkeiten zwischen den familienrechtlichen Anordnungen hingewiesen. Er führt an, daß diese Auslassung der Söhne letztere anders als ihre Schwestern unter Umständen vom Familienverband ausschließt; dies tritt z. B. ein bei den Söhnen der erstberufenen Ehefrau des Stifters aus deren früheren Ehe, wenn nur die gemeinschaftlichen Kinder zu Anwärtern berufen sind.

Fid.-Bes. kann nur einer sein. Die Nachfolge in das Fid.-Vermögen vollzieht sich im Mannesstamm in der Ordnung nach Linien mit dem Rechte der Erstgeburt (§ 68). Dem Stifter sind nur bestimmte Aenderungen gestattet. Der Weiberstamm darf immer erst beim Erlöschen des Mannesstammes berufen werden. Erster Fid.-Bes. kann eine Frau sein.

Während der Entw. zwingend anordnete, daß ein Kapital als Versorgungsmasse zugunsten der nicht zum Fid.-Bes. gelangenden Familienmitglieder anzusammeln sei, hat das HH. (§ 87) in freierer Ausgestaltung für genügend erachtet, daß die Stiftungsurkunde für eine angemessene Versorgung der Witwe und der Abkömmlinge der Fid.-Bes. Sorge trägt; entferntere Abkömmlinge können durch nähere ausgeschlossen werden. Abkömmlinge können also versorgungsberechtigt sein, obwohl sie, worauf von Köller hinweist, nicht zur Familie zu gehören brauchen. Wie es sich schon bisher auf Grund von Anordnungen des Stifters durchaus bewährt hat, bestimmt der Entw. die Einsetzung einer Familienvertretung (§§ 94 ff.). Während aber nach dem Entw. diese Vertretung durch die Fid.-Behörde bestellt wurde und mehr als staatliche Aufsichtsinstanz erschien, hat das HH. das Selbstbestimmungsrecht der Familie mehr zum Ausdruck gebracht und die Vertretung in höherem Grade als ein Organ der Familie zur Wahrung des Stiftungszwecks aufgefaßt. Die Fid.-Behörde soll lediglich die allgemeine Aufsicht über die Vertretung führen. Weshalb aber entgegen dem Entw. die Mitglieder der Vertretung keine Bestellung erhalten sollen, ist nicht ersichtlich. Da im Fall der Verfügung über ein Fid.-Grundstück, namentlich der Veräußerung, die Bestätigung bzw. Genehmigung der Fid.-Behörde erforderlich ist (§ 26b), wird die etwaige Geneigtheit der Vertretung, dem Fid.-Bes. für dessen bloß persönliche Interessen zuvorkommend zu sein, jedenfalls insoweit eingeschränkt.

Die Vorschriften über Familienschlüsse sind von bisherigen Starrheiten befreit (§§ 106 ff.). Sehr zu begrüßen ist es namentlich, daß bei gehöriger Ladung der nicht spätestens im Aufnahmetermin Widersprechende als zustimmend gilt, sowie daß, wenn mindestens $^3/_4$ der Mitglieder zustimmen, namentlich in Fällen der Vermögensverwaltung, der Fid.-Bes. die Entscheidung der Fid.-Behörde beantragen kann.

Die Wirksamkeit des Familienschlusses, namentlich Dritten gegenüber, war bisher zweifelhaft. Der

[1]) „Einige Fragen usw. zu dem Familien- und Nachfolgerecht des Fid.-Ges.-Entw. 1914."



Entw. läßt die sofortige Beschwerde zu. Nach Rechtskraft des Beschlusses kann nicht mehr geltend gemacht werden, daß der Familienschluß nicht ordnungsmäßig zustande gekommen sei. Eine Aenderung der Stiftungsurkunde bedarf ministerieller, eine Aufhebung königlicher Genehmigung. Bei bestimmter Verringerung des Grundbesitzes hat die Fid.-Behörde von Amts wegen das Fid. unter gewissen Modalitäten aufzuheben (§§ 117, 118).

Zu Fid.-Behörden sind, wie bisher, die Oberlandesgerichte bestimmt, die sich als solche bewährt haben. Es sind bei der Aufsicht im wesentlichen Rechtsfragen zu entscheiden, bei wirtschaftlichen Fragen können Sachverständige, namentlich Kreditanstalten zugezogen werden. Die besonders bei der Gründung in Frage kommenden politischen Gesichtspunkte, mit denen die Gerichte selbstverständlich nicht befaßt werden dürfen, können in der Ministerial-Instanz genügende Berücksichtigung finden.

Es könnte in Frage kommen, ob zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts außer der Lage des Grundbesitzes in dessen Bezirke (§ 123 Abs. 2) nicht auch noch der Wohnsitz des Stifters in diesem Bezirke (nach dem Ges. v. 5. März 1855 [GS. 175] richtete sich die Zuständigkeit hiernach ausschließlich) für erforderlich zu erachten sein wird. Dadurch würde die vom Entw. und namentlich auch vom HH. als besonders erwünscht bezeichnete Seßhaftigkeit des Fid.-Bes. maßgebend sein und verhütet werden, daß Kapitalisten ein Fid. im wesentlichen zu dem Zwecke gründen, um eine sozial angesehene Stellung einzunehmen. Für Stiftungen in mehreren Bezirken könnten Ausnahmen zugelassen werden.

Nach den Uebergangsbestimmungen sollen für die bestehenden Fid. die Vorschriften des Gesetzes in der Regel gelten (§ 132). Die stiftungsmäßigen formellen Voraussetzungen aber sind nach altem Recht zu beurteilen, ebenso bleibt die Nachfolge-Ordnung bestehen; indes kann hier unter erleichterten Formen die Nachfolge nach Linien mit dem Vorrecht der Erstgeburt eingeführt werden (§ 139). Darüber, ob die stiftungsmäßigen Bestimmungen über die Versorgung von Angehörigen genügen, hat die Fid.-Behörde zu bestimmen; anderenfalls muß die Versorgung binnen vier Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes durch Familienschluß, eventuell durch Verfügung der Behörde festgesetzt werden; der Fid.-Bes. darf aber dadurch nicht unbillig beschwert werden. Der Fid.-Behörde wird hiermit ein sehr weitgehendes Eingreifen in die Vermögens- und Familienverhältnisse und über das Fid.-Vermögen zur Aufgabe gemacht. Aehnliches gilt für die Familienvertretung (§§ 143, 144 HH.).

Der § 160 enthält einen General-Pardon für Fid.-Stiftungen, bei denen seiner Zeit entgegen § 56 Teil II Tit. 4 ALR. die landesherrliche Genehmigung nicht nachgesucht worden ist. Sie sollen aus diesem Grunde nicht anfechtbar sein.

Ueber Familienstiftungen enthalten zwar bereits Art. 1—3 des AG. BGB. Bestimmungen. Diese beschränken sich aber auf formale Ergänzungsvorschriften zum BGB. Durch den Entw. (§§ 180 ff.) werden die familienrechtlichen Gesichtspunkte und das Aufsichtsrecht im Interesse der Familie und des Staates zur Geltung gebracht. Die Familien-Stiftung sollte nach dem Entw. abweichend von Art. 1 § 1 AG. BGB. nur dem Wohl einer Familie dienen. Das HH. hat dies wohl mit Recht geändert. Für das Stiftungsgeschäft ist ebenso wie für Aenderung des Zweckes oder Aufhebung der Stiftung (§ 185 Abs. 2) Genehmigung des Königs erforderlich. Gegenüber dem Fam.-Fid. sind bei der Stiftung „Genußberechtigung an dem Vermögen und die Verfügungsmacht darüber grundsätzlich getrennt" (Allg. Begr. S. 20), die Stiftung selbst Trägerin des Rechts und haben die Familienmitglieder nur persönliche Rechte auf das Stiftungsvermögen. Um aber eine trotzdem mögliche wirtschaftliche Annäherung beider Rechtsgebilde möglichst auszuschließen, darf das Einkommen aus dem Stiftungsvermögen nicht immer nur einem Familienmitglied auf Lebenszeit gewidmet werden (§ 181). Die Aufsichtsbehörde d. h. in der Regel das Amtsgericht (§ 189), hat nicht bloß formell Befugnisse, kann vielmehr vom Vorstand Auskunft über den Bestand des Vermögens verlangen und dieses sachlich prüfen, auch den Vorstand unter Umständen entlassen.

Der Schluß des Entw. enthält Bestimmungen über Stempel und Kosten. Der bisherige Stempel von 3 v. H. ist herabgesetzt und durch einen nach Wertstufen gestaffelten, mit 1,5 v. H. beginnenden und bis 3 v. H. reichenden Stempel ersetzt worden.

Das auch in den Verhandlungen des Abg.-Haus. vom 12. und 13. Juni zum Ausdruck gebrachte Verlangen, Bestimmungen über Bauern-Fideikommisse in den vorliegenden Entw. hineinzuarbeiten, ist nicht ausführbar. Derartige Bestimmungen würden bei wesentlich anders liegenden tatsächlichen Verhältnissen ein anders gestaltetes Gesetz erfordern.

## Neuere Streitfragen aus dem Gebiete des Aktienrechtes.

Von Justizrat Dr. Felix Bondi, Dresden.

JR. Pinner vergleicht einmal (DJZ. 1906, S. 131) den Juristen, der den Streitenden folgt, um für die Wissenschaft Vorteile daraus zu ziehen, mit Ruth, der Tochter des Landes Moab, die hinter den Schnittern einhergeht, die Aehren sammelnd, die diese achtlos am Wege liegen lassen. So will ich heute einmal Ruth sein und aus verschiedenen aktienrechtlichen Prozessen der letzten Zeit einige Aehren sammeln, die der Wissenschaft des Aktienwesens manchen Vorteil bringen können.

In erster Linie verdient das Interesse des Juristen das kürzlich veröffentlichte Urteil des OLG. Köln in dem Rechtsstreite verschiedener Aktionäre der Kölnischen Maschinenbau-A.-G. in Köln-Bayenthal (kurz Bayenthal gen.) gegen die Berlin-Anhaltische Maschinenbau-A.-G. (sog. Bamag). Die Oeffentlich-



keit hat sich viel mit diesem Prozesse beschäftigt.[1]) Der Tatbestand ist folgender:

Die Bamag hatte von einem Bankenkonsortium mehr als drei Viertel des Aktienkapitals von Bayenthal erworben und besaß schließlich infolge Zukaufs mehr als neun Zehntel dieses Aktienkapitals. In der Generalversammlung von Bayenthal am 1. Mai 1909 wurde nun mit mehr als Dreiviertel-Mehrheit (§ 303 Abs. 1 HGB.) einer Uebertragung des Vermögens von Bayenthal an die Bamag im Sinne der §§ 305, 306 HGB. zugestimmt. Die Bamag enthielt sich bei diesem Beschlusse zwar gemäß § 252 Abs. 3 HGB. der Abstimmung, aber sie hatte vorher 400 Aktien an das Bankenkonsortium veräußert, das die Durchführung ihrer Kapitalserhöhung übernommen hatte, und die Banken stimmten mit diesen 400 Aktien in der Generalversammlung von Bayenthal für den erwähnten Fusionsbeschluß, bei dessen Zustandekommen sie für die Dreiviertel-Stimmenmehrheit ausschlaggebend waren. Gegen den Beschluß der Generalversammlung erhoben verschiedene Aktionäre von Bayenthal Anfechtungsklage gemäß §§ 271 ff. HGB., weil die Banken nicht hätten mitstimmen dürfen. Der Prozeß endigte mit einem Vergleiche. Aber nun, nachdem die Frist zur Einreichung einer Anfechtungsklage gemäß § 271 schon längst verstrichen war, machten andere Aktionäre eine Schadensersatzklage auf Grund von § 826 BGB. gegen die Bamag und einzelne Verwaltungsmitglieder anhängig, und zwar mit der Klagbegründung, in den geschilderten Vorgängen sei ein gegen die guten Sitten verstoßendes Verhalten zu finden, durch das ihnen vorsätzlich Schaden zugefügt worden sei.

Das OLG. Köln hat diesen Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Nach seiner Feststellung waren die Banken am 1. Mai 1909 nicht Eigentümer der 400 Aktien, daher nicht zum Mitstimmen berechtigt, denn die Uebereignung dieser Aktien an die Banken, um diesen ein Stimmrecht zu verschaffen, habe ein gegen die guten Sitten verstoßendes und daher gemäß § 138 BGB. nichtiges Veräußerungsgeschäft dargestellt, deshalb seien die Aktien noch im Eigentum der Bamag gewesen und habe bezüglich ihrer sonach die Stimmenenthaltungsvorschrift des § 252 Abs. 3 HGB. Platz gegriffen. Das OLG. führt aus, daß hiernach der Generalversammlungsbeschluß vom 1. September 1909 durch eine Fälschung des Mehrheitswillens künstlich zustande gebracht worden sei, und daß die an diesem unlauteren Gebaren Beteiligten den Klägern, soweit diesen dadurch ein Schaden erwachsen sei, zu dessen Ersatze verpflichtet seien.

Diese Entscheidung ist in doppelter Hinsicht interessant.

Auf der einen Seite tritt hier das Gericht meines Wissens zum ersten Male, und zwar nicht auf dem Boden einer Anfechtungsklage nach §§ 271 ff., sondern unabhängig von den dort einschlagenden Gesichtspunkten, in eine Prüfung darüber ein, wie bei der

[1]) Vgl. Berliner Tageblatt v. 19. März 1914, Plutus v. 21. März 1914, Vossische Zeitg. v. 24. März 1914.

A.-G. der Mehrheitswille zustande gekommen ist. In dem Hibernia-Prozeß[1]) war vom RG. ausgesprochen worden, jede Beschränkung des Stimmrechts enthalte eine Ausnahme von dem obersten Rechte des Aktionärs, daß jede Aktie das Stimmrecht gewährt, deshalb müsse jeder Versuch einer Ausdehnung der Vorschrift in § 252 Abs. 3 HGB. auf andere, von dem Wortlaute der Bestimmung nicht getroffene Fälle abgelehnt werden. Und in demselben Zusammenhange hatte das RG. mit einer bis dahin noch niemals dagewesenen Schärfe die brutale Macht der Aktienmehrheit gegenüber der Minderheit betont, eine Rechtsprechung, gegen die ich s. Zt. in DJZ. 1908, 1006, meine Bedenken geäußert und Abänderung im Wege der Gesetzgebung vorgeschlagen habe. Es ist sehr erfreulich, daß jetzt das OLG. Köln die Art und Weise des Zustandekommens des Mehrheitswillens einer Prüfung unterzogen hat und auf diesem Wege dazu gekommen ist, die Interessen der Minderheit gegen eine allzu brutale Ausnützung der Mehrheitsmacht zu schützen. Dieses Urteil entspricht m. E. im vollen Umfange dem allgemeinen Rechtsempfinden und einer gesunden Rechtsentwicklung. Es wäre zu wünschen, daß die Rechtsprechung auf dieser Bahn weiterschreiten möge. Vielleicht wird dann auch die Frage, wie das Stimmrecht bei reportierten, d. h. mit der Abrede des Rückkaufs verkauften Aktien zu behandeln sei, einmal neu geprüft. Die für diese Frage bisher maßgebende Rechtsprechung, wonach schlechthin der Käufer das Stimmrecht hat[2]), wird den wirtschaftlichen Bedürfnissen nicht allenthalben gerecht, weil durch derartige Reportgeschäfte zu leicht die Stimmenenthaltungsvorschrift des § 252 Abs. 3 HGB. umgangen werden kann. Auch wäre es erfreulich, wenn die Gerichte in einschlagenden Fällen[3]) dem von Hachenburg in LZ. 1907, 460 zunächst für die G. m. b. H. ausgesprochenen, m. E. beachtenswerten Gedanken nähertreten wollten, zur Ergänzung der Vorschriften über die Stimmenthaltung die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes heranzuziehen. Daß Beschlüsse einer Generalversammlung unter Umständen gemäß § 138 BGB. nichtig sein können weil sie Rechtsgeschäfte enthalten, die gegen die guten Sitten verstoßen, hat das RG. schon in dem Hibernia-Urteile vom Jahre 1908 ausgesprochen.

Auf der anderen Seite ist das Urteil des OLG. Köln um deswillen von großer Bedeutung, weil es über die der Verwaltung obliegende Aufklärung der Aktionäre, die einem Fusionsbeschluß vorausgehen muß, maßgebende Fingerzeige enthält. Das Gericht sagt nämlich, daß der Geschäftsbericht von Bayenthal im Interesse des Zustandekommens der Fusion von der Verwaltung verschleiert abgefaßt worden sei; namentlich habe er die für die Entschließung der Generalversammlung wichtige Tatsache unterdrückt, daß ein erheblicher Teil des Grundbesitzes verkäuf-

[1]) Vgl. Holdheims Monatsschrift 1906, 243; DJZ. 1908, 705; RG. 68, 235.

[2]) Staub, HGB., 9. Aufl., § 252 Anm. 8.

[3]) Trotz der ablehnenden Haltung des RG. in JW. 1913 S. 210 Nr. 24.

liches Baugelände war, das weit unter dem wahren Werte zu Buche stand, eine Tatsache, ohne deren Kenntnis man von den in der Bilanz eingestellten Werten ein falsches Bild erhielt. Hier verlangt also das Gericht bei derartigen besonderen Maßnahmen, wie Fusionen, im wohlverstandenen Interesse der der Verwaltung fernstehenden Aktionäre deren Aufklärung über die wahren Werte der Bilanzposten, also namentlich auch über die sog. stillen Reserven. Auch insoweit kann man dem OLG. Köln nur beipflichten.

Nun zu einigen Entscheidungen des RG. auf dem Boden des Aktienrechts, die nicht minder eine sehr erfreuliche und gesunde Weiterentwicklung dieses wichtigen Rechtsgebietes bedeuten.

Das Urteil des RG. v. 22. April 1913 lehnt mit Nachdruck den Gedanken ab, als hätte der Aktionär ein Sonderrecht auf Auskunftserteilung.[1]) Das RG. behandelt dort eingehend die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Verwaltungsorgane verpflichtet sind, Fragen einzelner Aktionäre in der Generalversammlung zu beantworten.

Eine weitere Entscheidung des RG.[2]) bejaht mit der herrschenden Meinung das Stimmrecht des Aktionärs bei einer Beschlußfassung, die den Widerruf seiner Bestellung zum Aufsichtsratsmitgliede betrifft. Das Urteil des RG. 75, S. 234 hatte Zweifel in dieser Richtung geäußert, aber ohne eine bestimmte Stellung einzunehmen. Die Begründung des neueren RG.-Urteils steht in Uebereinstimmung mit RG. 60, S. 172 und 74, S. 276.

Mit der Frage der Aufhebung von Nachbezugsrechten der Aktionäre durch nachträgliche Aenderung des Gesellschaftsvertrages beschäftigt sich die Entsch. des RG. v. 8. April 1913.[3]) Das RG. geht hier im allgemeinen davon aus, daß Nachbezugsrechte unter Beobachtung der Erfordernisse der §§ 274 ff. HGB. durch Beschluß der Generalversammlung aufgehoben werden können. Aber es macht hinsichtlich vergangener Jahre eine Ausnahme für den Fall, daß die Nachzahlung dem Inhaber des Dividendenscheins des Ausfallsjahres versprochen ist, im Gegensatze zu einer Satzungsbestimmung dahingehend, daß sie auf den Dividenschein des Jahres erfolgt, aus dessen Gewinn der Ausfall gedeckt werden soll.

Eine sehr interessante Frage behandelt die Entsch. des RG. v. 4. Nov. 1913.[4]) Hier gesteht das RG. mit überzeugenden Gründen den gemäß § 268 HGB. bestellten Vertretern einer auf Schadensersatz klagenden Minderheit von Aktionären das Recht zu, vom Vorstande die Vorlegung von Büchern zwecks Einsichtnahme zu verlangen.

In der Entsch. des RG. v. 2. Dez. 1913[5]) spricht das RG. mit eingehender Begründung aus, daß nach § 237 HGB. auch diejenigen Abschreibungen und Rücklagen tantiemefrei zu bleiben haben, die von der Generalversammlung satzungswidrig beschlossen werden. „Kann nicht behauptet und erwiesen werden, daß der Beschluß gefaßt ist, um den Vorstand zu schädigen, ihn um seine Tantieme zu bringen, so ist der bloße Einwand, das Interesse der Gesellschaft habe so hohe Rücklagen nicht erfordert, nicht zuzulassen."

Zum Schlusse noch einige Worte über die Entsch. des RG. v. 16. Dez. 1913.[1]) Hier behandelt das RG. die Frage, ob durch Vertrag zwischen der durch den Vorstand vertretenen A.-G. und einer dritten Person — also ohne Abänderung des Gesellschaftsvertrages — eine Begrenzung der Gewinnverteilung für künftige Jahre rechtsgültig vereinbart werden kann. Das RG. bejaht diese Frage auf Grund der jedem Dritten gegenüber gemäß § 235 Abs. 2 HGB. unbeschränkten Vertretungsmacht des Vorstandes. Mir will scheinen,[2]) daß hier dem Begriffe der unbeschränkten und unbeschränkbaren Vertretungsmacht des Vorstandes eine gar zu weite Ausdehnung gegeben ist. Schon aus der Entsch. des RG. v. 26. Nov. 1912[3]) ging hervor, daß das RG. die Neigung hat, den § 235 sehr weit auszulegen. Wohl ist nach § 235 der Vorstand nach außen zu allen Rechtshandlungen befugt, aber doch natürlich nur, soweit nicht das Gesetz selbst Ausnahmen macht. Und in § 260 Abs. 1 HGB. ist ausdrücklich ausgesprochen, daß über die Genehmigung der Jahresbilanz und über die Gewinnverteilung die Generalversammlung zu beschließen hat. Hierin liegt, daß die im allgemeinen geltende Vertretungsbefugnis des Vorstandes insoweit nicht Platz greift, weil eben hier Voraussetzung der Bindung der verfassungsmäßige Beschluß der Generalversammlung ist. Nun legt demgegenüber das RG. dar, in dem zur Entscheidung stehenden Falle werde die Generalversammlung durch den abgeschlossenen Vertrag gar nicht rechtlich behindert, eine höhere Dividende als die von der Klägerin zugelassene zu beschließen, die Klägerin könne auch der Generalversammlung nicht vorschreiben, welche Beschlüsse sie hinsichtlich der Gewinnverteilung zu fassen habe, aber sie könne verlangen, daß ohne ihre Zustimmung nicht mehr als die von ihr zugelassene Dividende verteilt werde; dies sei ihr schuldrechtlicher Anspruch, und es sei „Sache der beklagten A.-G., wie sie es fertig bringe, das verbotene Ereignis zu vermeiden". Mir scheint diese Begründung zu theoretisch, zu wenig praktischen Erwägungen entsprossen. Der Praxis des Aktienrechts und dessen gesunder Fortentwicklung hätte das RG. mehr gedient, wenn es unter Bezugnahme auf § 260 Abs. 1 scharf betont hätte, daß die Verfügung über künftigen Reingewinn der Vertretungsmacht des Vorstandes schlechthin entzogen ist. Denn nach dem Urteil des RG. läuft fortan jeder, der Aktien erwirbt, Gefahr, daß vielleicht durch ihm unbekannte und aus dem Gesellschaftsvertrage nicht hervorgehende Abmachungen, die der Vorstand mit einer dritten Person abgeschlossen haben kann, Dividenden-

---

1) JW. 1913, S. 742 Nr. 12.
2) Urt. v. 29. Nov. 1912, JW. 1913, S. 210 Nr. 24.
3) DJZ. 1913, S. 866.
4) DJZ. 1914, S. 169.
5) JW. 1914 S. 198 Nr. 15.

---

1) JW. 1914 S. 305 Nr. 11.
2) Vgl. meinen Art. im Berliner Tageblatt. v. 12. April 1914.
3) JW. 1913 S. 209 Nr. 23.



beschränkungen vereinbart sein können, die den Wert der Aktien naturgemäß sehr beeinflussen. Immerhin ist die Sache nicht von allzuweiter Tragweite, denn sittenwidrige oder durch unerlaubtes Einverständnis mit dem Vorstande zustande gekommene Verträge dieser Art würden ja schon nach allgmeinen Grundsätzen nichtig sein.

## Der Analogieschluß aus § 463 Satz 2 BGB.

Von Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Ernst Fuchs, Karlsruhe.

Der § 463 BGB. bestimmt:

„Fehlt der verkauften Sache zur Zeit des Kaufs eine zugesicherte Eigenschaft, so kann der Käufer statt der Wandlung oder der Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen hat."

Es gibt zur Zeit keine praktisch wichtigere und zugleich lebhafter umstrittene Rechtsfrage als die von dem Wortlaut des § 463 BGB. nicht getroffene, ob der Verkäufer bei arglistiger Vorspiegelung werterhöhender Eigenschaften auf das positive Interesse (wie in § 463 BGB.) haftet, oder nur auf das negative Interesse (nach § 249 BGB.). Mit andern Worten: ob in solchem Falle der Zustand herzustellen ist, wie wenn die vorgespiegelte Eigenschaft vorhanden wäre, oder der Zustand, wie wenn der Vertrag nicht abgeschlossen worden wäre. Ich will die erste Meinung der Kürze halber Erfüllungstheorie, die zweite Vertrauenstheorie nennen. Die Streitfrage ist vom RG. (Bd. 65, S. 335 u. a.) im Sinne der Erfüllungstheorie — m. E. irrig — entschieden worden. Philologisch könnte man gegen die Erfüllungstheorie darauf hinweisen, daß der erste Satz der Bestimmung allgemein von Eigenschaften (gemeint ist: werterhöhenden) spricht, der zweite dagegen nicht allgemein von (schlechten oder wertmindernden) Eigenschaften, sondern von Fehlern. Parallel stellt beim Gattungskauf der § 480 Abs. 2 BGB. einander gleich: Fehler einer zugesicherten Eigenschaft und arglistiges Verschweigen eines Fehlers zur Zeit des Gefahrübergangs. Fehler ist in diesem Titel ein technischer Ausdruck für ganz bestimmt qualifizierte schlechte Eigenschaften, wie sie als sog. ädilizische Fehler in § 459 Abs. 1 BGB. näher umschrieben sind; auch hier folgt in § 459 Satz 2 die Gleichstellung mit zugesicherten Eigenschaften. Eine solche verbalistische Untersuchung entspräche der alten begriffsjuristischen Methode. Diese hat die Eigentümlichkeit, daß nach ihr das gerade Entgegengesetzte ungefähr mit dem nämlichen — vielleicht noch mit größerem — Scharfsinn deduziert werden kann. Die Erörterung der Streitfrage geschieht deshalb hier unter dem Gesichtspunkt der beim RG. jetzt in vielen Entscheidungen durchgedrungenen neuen — soziologischen — Art der Rechtsfindung. Formallogisch sind hier die Stellung des RG. und die sie verteidigenden Ausführungen von Jeß (Recht 14, 81) und Kiehl (JW. 14, 500) genau ebenso unangreifbar, wie die Gegenausführungen von Matthiessen (Recht 14, 216), Riehl (DJZ. 1913, 377) u. a. Deshalb will die Streitfrage auch nicht zur Ruhe kommen. Es geht ihr darin fast wie der Lebensstreitfrage Stölzels. Man kann in der juristischen Literatur nichts formallogisch Scharfsinnigeres finden, als Stölzels bekannte Begründung der Verneinung der Frage, ob bei Eventualaufrechnung mit einer unbestrittenen Gegenforderung gegen die bestrittene Klagforderung das Bestehen der Klagforderung zunächst noch geprüft werden muß. In dialektisch völlig unangreifbaren Darlegungen führt Stölzel seit Jahren den Kampf für seine sog. Klagabweisungstheorie. Eine Partei soll also danach nicht das Recht haben, die Reihenfolge ihrer Verteidigungsmittel zu bestimmen, obwohl sie an dieser Reihenfolge das größte Interesse hat![1])

Seitdem Düringer die vom RG. (63, 57) gebilligte einfache analoge Ausdehnung des ädilizischen Sonderrechts auf den Verkauf eines Handelsgewerbes schlagend widerlegt hat,[2]) sollte man gelernt haben, daß auch hier die Wahl zwischen dem argumentum a contrario und dem argumentum ab analogia nach dem gerechten und vernünftigen, dem Rechtsgefühl entsprechenden Ergebnis — also nach dem argumentum ab absurdo — zu treffen ist. Dies führt hier, wie wir sehen werden, zur Erkenntnis, daß das Gesetz an dieser Stelle und für diese Frage keine Lücke aufweist, sondern daß mangels spezieller Regelung die allgemeinen Grundsätze anzuwenden sind. Das formallogische, deduktive Denken von oben nach unten ist auch hier die jetzt bekannte methodische Irrtumsquelle. Man muß auch hier, wie dies Riehl aus seinen Erfahrungen beim großstädtischen Grundstücksverkehr heraus getan hat, soziologisch, d. h. von unten, aus der Tiefe der sozialen und Verkehrsverhältnisse heraus, nach oben — induktiv — forschen, um den „richtigen" Rechtssatz zu finden, wo das Gesetz die spezielle Frage nicht ausdrücklich entschieden hat.

Ich nehme zur Veranschaulichung folgende zwei Fälle aus der Praxis, die sich beliebig vermehren lassen, und bitte, sie aus dem Gesichtswinkel der Ewigkeit heraus zu betrachten.

Ein Apotheker hatte den Umsatz der Apotheke um das Doppelte übertrieben, indem er die Rezepte doppelt in seine Bücher schrieb, um das Grundstück verkäuflicher zu machen, weil er aus hier nicht interessierenden Gründen so schnell wie möglich von dem Ort weg wollte. Er hatte das Apothekengrundstück so um den nach dem fingierten Umsatz außergewöhnlich niederen Preis von 200 000 M. rasch an den Mann gebracht. Bei Wahrheit seiner nicht eine Zusicherung bildenden Angaben wäre das Grundstück gerade das Doppelte wert gewesen. Nach der Vertrauenstheorie hat der Käufer, wenn er nach § 123 BGB. anficht, falls die Voraussetzungen des § 823 Abs. 2 BGB. in Verb. mit § 263 StrGB. oder die des § 826 BGB. vorliegen, Recht auf Schadensersatz nach §§ 249 ff. BGB.

[1]) Vgl. dagegen die soziologischen Ausführungen von Stein' DJZ. 1913, 35 und das RG. JurW. 13, 100, 16.

[2]) Recht 1908, 262, vgl. Gemeinschädlichkeit 23.



Er kann also verlangen: Ersatz aller seiner Auslagen, ferner Ersatz dessen, was er durch das Vertrauen auf dieses Geschäft eingebüßt hat, z. B. durch Zeitversäumnis oder infolge des etwa verpaßten Ankaufs einer bestimmten anderen Apotheke, endlich Ersatz etwaigen entgangenen Gewinns (§ 252 BGB.), den er während der kritischen Zeit gemacht hätte, alles nach dem freien Ermessen aus § 287 ZPO. Ficht der getäuschte Käufer nicht an, sondern bleibt er beim Vertrag stehen, dann kann er unter den genannten deliktischen Voraussetzungen gleichfalls Schadensersatz nach den allgemeinen Normen der §§ 249 ff. BGB. verlangen (RG. 59, 157 u. a.). Preisminderung z. B. kann er bei Aufrechterhaltung des Vertrags in der Regel also nur begehren, wenn er nachweist, daß der Vertrag ohne die Täuschung zu dem behaupteten niedrigeren Preis zustande gekommen wäre (Warneyer 1910 Nr. 383). Da dieser Nachweis schwierig ist, wird der getäuschte Käufer in solchen Fällen meist gut tun, anzufechten und zugleich Schadensersatz nach §§ 249 ff. BGB. geltend zu machen. Nach der Erfüllungstheorie dagegen bekäme in unserm Fall der Käufer im Endergebnis die Apotheke völlig gratis: er könnte 200 000 M. Schadensersatz verlangen und mit dem Kaufpreis aufrechnen, die Apotheke würde ihn also tatsächlich keinen Pfennig kosten, er hätte sie gleichsam geschenkt bekommen.

Zweiter Fall: Es kauft jemand mehrere hundert Stück eines Apparats, wobei ihm das sog. Alleinvertretungsrecht für einen großen geographischen Bezirk auf mehrere Jahre übertragen wird mit dem Recht des kaufweisen Bezugs der Apparate zu dem nämlichen Preis wie dem der erstbezogenen. Im Vertrag steht nichts davon, daß der Apparat patentiert sei. Es wurde auch keine Zusicherung in dieser Richtung verlangt oder gegeben. Wohl aber wurde gelegentlich der Verkaufsverhandlungen vom Verkäufer bemerkt, der Apparat sei patentiert, und das veranlaßte den Käufer zum Abschluß. Nachher stellte sich heraus, daß nicht der ganze Apparat, sondern nur ein einzelner Teil patentiert war und daß ähnliche Apparate vielfach schon im Gebrauch waren. Wäre die Maschine als solche patentiert gewesen, so hätte der Käufer, da der Apparat eine sehr wichtige Bedeutung für jeden auch nur mittleren Geschäftsbetrieb hat, ein außerordentlich gewinnbringendes Geschäft gemacht, der Käufer wäre reich daran geworden. Nach der Erfüllungstheorie hätte der Verkäufer den Käufer nicht nur in dem vorhin genannten Umfang nach § 249 BGB. nach allgemeinen Grundsätzen zu entschädigen, sondern der Verkäufer hätte ihm vielleicht eine halbe Million zu zahlen.

Wenn der Käufer vom Verkäufer in diesen beiden Fällen die vertragsmäßige Zusicherung verlangt hätte, hätte in beiden Fällen der Verkäufer sie abgelehnt. Ein Abschluß wäre, wenn das Vorgespiegelte der Wahrheit entsprochen hätte, nur gegen einen im ersten Fall doppelten, im zweiten mehr als zehnfachen Preis zu erhalten gewesen. Riehl trifft ins Schwarze, wenn er sagt: Vertragsgarantien kosten viel, arglistige Vorspiegelungen hat man umsonst. Wo wirkliche Zusicherungen als Vertragsgedinge formuliert werden sollen, kommen die Schwierigkeiten genauer Abgrenzung zutage, latente Meinungsverschiedenheiten der Vertragsteile treten hervor, die Tragweite der Formulierung wird hin und her besprochen und erwogen. All das fällt bei der bloß einseitigen Vorspiegelung weg. Oft liegen diese Prozesse auf der Grenzlinie zwischen unverbindlicher Anpreisung, Vorspiegelung und Zusicherung. Der Verkäufer lobt seine Ware vielfach über Gebühr. Bei vielen Verträgen — man denke an den Roßkauf — wird ungemein viel und vielerlei hin und her geredet. Hinterher wird dann etwas daraus herausgegriffen und nachträglich zur arglistigen Vorspiegelung oder gar zur Zusicherung geprägt. Wo die Grenze hier hinzieht zwischen Reklame, Vorspiegelung und Zusicherung, ist oft schwer und bekanntlich stets nur im Einzelfall durch den juristischen Takt, durch die Wert- und Willensentscheidung des Richters zu finden. Ist aber die Aeußerung als Vorspiegelung erwiesen und erkannt, dann widerstrebt hier das Rechtsgefühl und das Ergebnis — und darnach orientiert sich die neue Methode der Rechtsfindung bei der Wahl zwischen Analogie und Umkehrschluß offen — der analogen Ausdehnung des ädilizischen Sonderrechts. Die Anwendung der allgemeinen Grundsätze führt dagegen zu einem gerechten und billigen, dem Rechtsgefühl, dem praktischen Leben und dem Verkehrsbedürfnis entsprechenden Ergebnis. Dieses Ergebnis ist dann das gleiche, wie es stets eintritt, wenn ein Kaufvertrag durch arglistige, außerhalb der ädilizischen Sonderbestimmungen liegende Täuschungen zustande kommt. Es ist der Zustand herzustellen, wie er ohne den Vertragsschluß vorhanden wäre, nicht der, wie wenn der Kauf unter den für den Anfechtungsberechtigten günstigeren Bedingungen abgeschlossen wäre (JW. 1910, 934, 4). Diese letztere Fiktion findet im Gesetz keine Stütze, wenn die arglistige Täuschung in dem Vorspiegeln werterhöhender Eigenschaften besteht, falls diese nicht vertraglich zugesichert sind.

Anders ist es nur, wenn die arglistige Vorspiegelung sich auf das Nichtvorhandensein eines unter § 459 Abs. 1 BGB. fallenden sog. ädilizischen Fehlers bezieht, also eines solchen, der den Wert oder die Tauglichkeit der Sache zu ihrem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufhebt oder erheblich mindert (z. B.: das Haus wird wider besseres Wissen als vollkommen trocken vorgespiegelt, während es schwammverdächtig ist oder den Schwamm hat). Denn die Vorspiegelung schließt dann zugleich die arglistige Verschweigung eines ädilizischen Fehlers ein, und das fällt deshalb direkt unter § 463 Satz 2 BGB. Dem ist aber die positive Vorspiegelung eines beliebigen, nicht zugleich die Abwesenheit eines ädilizischen Fehlers bildenden werterhöhenden Umstandes so wenig gleichzustellen, wie das arglistige Verschweigen irgendeiner nichtädilizischen wertmindernden Eigenschaft, z. B. des Projektes der Verlegung des Bahnhofes aus der Nähe des verkauften Wirtschaftsgrundstücks.



Aus den angegebenen Gründen empfiehlt sich auch rechtspolitisch (de lege ferenda) eine solche Ausdehnung nicht. Nach meiner Erfahrung denkt das Publikum, wenn nicht vertragsmäßige Zusicherung vereinbart und entsprechend bezahlt wird, in solchen Fällen absolut nicht an einen solchen Ueberschutz, der ein bis zum völligen Ruin des Verkäufers führendes weitreichendes Bereicherungsrecht enthielte. Erst hinter dem grünen Tisch wird das konstruiert und dann mit Begier ergriffen. Man beachtet bei der falschen Analogie nicht den Unterschied: das Vorhandensein ädilizischer „Fehler" gewährt kraft Gesetzes das Recht zur Wandelung oder Minderung (§ 462 BGB). In bezug auf diese Fehler ist es daher richtig — und de lege lata in § 463 Satz 2 BGB. angeordnet —, daß ihr arglistiges Verschweigen auch zum Ersatz des positiven Erfüllungsinteresses verpflichtet. Dem steht natürlich die positive Vorspiegelung des Gegenteils solcher Fehler gleich. Ebenso enthält — mindestens beim Gattungskauf — die Lieferung einer mit „Fehlern" behafteten Sache regelmäßig zugleich ein zum Schadensersatz verpflichtendes Vertragsverschulden nach § 276 BGB. (RG. 52, 18 u. a.) Dagegen ist — mit Recht — nirgends der vertraglichen Zusicherung beliebiger wertsteigernder Eigenschaften (§ 463 Satz 1) die Vorspiegelung dieser Eigenschaften oder die arglistige Verschweigung ihres Gegenteils gleichgestellt. Der sachliche Scharfsinn, die gute Sachlogik, liegt hier auf seiten derer, die unterscheiden.

## Bezieht sich die reichsgesetzliche Unfallversicherung auch auf die Gefahren des täglichen Lebens?

Von Regierungsrat Dr. von Olshausen, Berlin.

Den Ausgangspunkt der reichsgesetzlichen Unfallversicherung hat bekanntlich das Reichshaftpflichtgesetz gebildet. Auf Grund dieses Gesetzes konnten die Arbeiter Schadenersatzansprüche wegen Verletzungen, die sie bei der Arbeit erlitten hatten, abgesehen von den anderen Erfordernissen, immer nur unter der Voraussetzung geltend machen, daß auf seiten des Arbeitgebers ein Verschulden vorlag. Die Schuldfrage beim Unfall wurde jedoch schon durch den Unfallversicherungsgesetzentwurf vom Jahre 1881 für den Entschädigungsanspruch des Verletzten völlig ausgeschaltet, indem die Versicherung „alle beim Betriebe vorkommenden Unfälle umfassen sollte, ohne Unterschied, ob sie in einem Verschulden des Unternehmers, in dem eigenen Verhalten des Verunglückten oder in zufälligen, niemandem zur Last zu legenden Umständen ihren Grund haben". Die späteren Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 sprechen ebenso wie die RVO. allgemein nur von der Versicherung gegen die Folgen der bei gewissen Betrieben sich ereignenden Unfälle. In erster Linie sind unter den Unfällen beim Betriebe diejenigen Unfälle zu verstehen, die besonderen, dem Betriebe eigentümlichen Gefahren entspringen. Diesen Unfällen reihen sich solche Schädigungen an, die ohne eine äußere Einwirkung unmittelbar durch die Betriebsverrichtung hervorgerufen werden, wie z. B. ein Sturz auf dem ebenen Fabriksaal. Zweifelhaft wird die Frage der Entschädigung aber bei Unfällen, die durch ein betriebsfremdes, von außen kommendes Ereignis veranlaßt worden sind. Zur Anerkennung eines Betriebsunfalls kann es jedenfalls nicht schon genügen, daß das schädigende Ereignis örtlich und zeitlich mit der Betriebsbeschäftigung zusammenfällt, denn nicht alle Unfälle, die sich während des Betriebs ereignen, sollten entschädigt werden. Ein Betriebsunfall liegt daher nicht vor, wenn z. B. jemand von einem außerhalb des Betriebs Stehenden aus rein persönlichen Gründen angegriffen und verletzt wird. In anderen Fällen, z. B. bei dem Schuß eines Geisteskranken oder einem vom Dache herabfallenden Gegenstande, der den Versicherten auf einem Betriebsgange verletzt, ist dieser einer Gefahr erlegen, die offensichtlich jedem Menschen auch außerhalb eines Betriebes droht, und man pflegt deshalb von Gefahren des täglichen Lebens zu sprechen.

Darüber, wann derartige Unfälle des täglichen Lebens ebenso wie Unfälle aus anderen Gefahren des Betriebes zu entschädigen sind, hat sich der Große Senat des Reichsversicherungsamts[1]) neuerdings in einem den Versicherten günstigen Sinne ausgesprochen, nachdem die Rechtsprechung in der Beurteilung dieser Fälle seit langem hin und her geschwankt hat. Die Entscheidung des Großen Senats, dessen Erkenntnisse ähnlich denen der Vereinigten Senate des Reichsgerichts von besonderer Bedeutung zu sein pflegen, verdient im vorliegenden Falle auch deshalb ein allgemeineres Interesse, weil sie zu dem äußerst schwierigen und umstrittenen Rechtsbegriff des ursächlichen Zusammenhanges Stellung nimmt. Das RVA. geht davon aus, daß nur unter Berücksichtigung des Erfordernisses der Ursächlichkeit des Betriebes für die erfolgte Schädigung und unter Würdigung der besonderen Lage des Falles sich die Frage beantworten lasse, ob ein Unfall des täglichen Lebens als Betriebsunfall anzusprechen sei. Um sie bejahen zu können, müsse eine derartige Verbindung zwischen den durch den Betrieb geschaffenen oder beeinflußten Bedingungen und dem den Abschluß der Ursachenreihe bildenden Ereignis bestanden haben, daß letzteres nach vernünftigem Ermessen als Folge jener Umstände anzusprechen sei. Es müßten die mit der Betriebsbeschäftigung zusammenhängenden Umstände also erheblich dazu beigetragen haben, den Versicherten in die Lage zu bringen, in der das schädigende Ereignis wirksam geworden ist. Die den Zwecken des Betriebes dienende Beschäftigung müsse insoweit ursächlich beim Unfall mitgewirkt haben, daß der Versicherte infolge

[1]) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten des Reichsversicherungsamts, zwei vom Bundesrat gewählten Mitgliedern, zwei ständigen Mitgliedern des RVA., zwei richterlichen Beamten, zwei Arbeitgebern und zwei Versicherten. Er tritt zusammen, wenn in einer grundsätzlichen Rechtsfrage ein Senat des RVA. von der Entscheidung eines anderen abweichen will. Vgl. §§ 101, 102, 1717, 1718 RVO.



der Beschäftigung im Betriebe der Gefahr des täglichen Lebens, der er erlegen ist, ausgesetzt wurde.

Das Vorliegen eines Betriebsunfalls wurde daher angenommen bei einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der überwiegend im Interesse seines landwirtschaftlichen Betriebs einen Weg gemacht und hierbei durch einen Steinwurf ein Auge verloren hatte, weil der Betrieb den Verletzten in die Gefahr gebracht habe, gerade in der Abenddämmerung mit einer anderen Person verwechselt und so das Opfer eines von dem Angreifer geplanten Anschlags zu werden. In einem anderen Falle, der gleichsfalls von dem Großen Senat entschieden wurde, war ein junger Mensch, der für die Zwecke der Landwirtschaft in der Stadt eine Besorgung gemacht hatte, auf dem Rückwege von der Kugel einer Pistole getroffen worden, die ein zufälliger Wegegefährte bei sich trug und die sich durch dessen Unvorsichtigkeit entladen hatte. Auch hier wurde ein Betriebsunfall anerkannt, weil der Kläger durch die Betriebsverrichtung in einer den Gewohnheiten des Lebens entsprechenden Weise zu einem mehrstündigen, den Interessen des Betriebes an sich nicht zuwiderlaufenden Zusammensein mit einem Altersgenossen geführt und durch eine Unvorsichtigkeit dieses verletzt worden war.

Ein Betriebsunfall liegt hiernach also nicht etwa schon stets dann vor, wenn der Versicherte der Gefahr des täglichen Lebens durch seine Betriebstätigkeit ausgesetzt war und den Unfall nicht erlitten haben würde, wenn er nicht zu dieser Zeit im Betriebe beschäftigt gewesen wäre. Nach der bekannten Lehre Buris über den Kausalitätsbegriff und der Rechtsauffassung der Strafsenate des Reichsgerichts wäre allerdings bereits in solchen Fällen in der Betriebstätigkeit die Ursache des Unfalls im Rechtssinne zu erblicken. Das RVA. hat jedoch bewußt und beabsichtigt diesen Kausalbegriff in seine Rechtsprechung nicht übernommen. Es wägt die mehreren Ursachen, die bei der Entstehung eines Schadens mitgewirkt haben, untereinander ab. Diejenigen Glieder einer Kausalreihe, die nur rein philosophisch als Ursache eines Unfalls in Betracht kommen, werden ausgeschieden und nur die Bedingungen, welche wegen ihrer besonderen Verbindung zum Erfolge zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben, als Mitursachen im Rechtssinne angesprochen. Seit dieser Auslegung des Gesetzes, die an den allgemeinen Sprachgebrauch und die Auffassung des praktischen Lebens anknüpft, hat das RVA. m. E. den durch die Bedürfnisse der Unfallversicherung gebotenen, den Interessen der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer in gleicher Weise gerecht werdenden, richtigen Weg betreten.

## Juristische Rundschau.

Der Mord in Sarajewo hat einen entsetzten Aufschrei in der ganzen gesitteten Welt hervorgerufen. Der Thronfolger Oesterreichs und seine Gattin in der Hauptstadt Bosniens am hellen Tage durch Bubenhand niedergeschossen! Die Untersuchung wird von dem Gerichte rasch und energisch geführt. Es ist politisch vielleicht von Interesse, zu erfahren, ob ein weitverzweigtes Komplott vorliegt oder nur ein den erhitzten Köpfen zweier unreifer Menschen entsprungener Plan. Die Tat selbst erhält dadurch kein anderes Gepräge. Die Verbrecher gehen ihrem Schicksale entgegen. Das erscheint selbstverständlich. Wollte man hier nach den Aeußerungen der öffentlichen Meinung den Grund des Rechts zur Strafe suchen, man träfe nur auf Fundamente für die Vergeltungs- und vielleicht für die Abschreckungstheorie. Auf nichts sonst. Es gibt Momente, bei denen jedes andere Empfinden zurückgedrängt wird.

Im Reichsjustizamt finden Besprechungen zwischen den verschiedenen zuständigen Reichsämtern über die Heraufsetzung des pfändungsfreien Einkommensminimums über die bisherige Grenze von 1500 M. statt. Hierauf gerichtete Wünsche sind im Reichstag wiederholt geäußert. Zuletzt bei der Beratung der Novelle zum HGB. über das Wettbewerbsverbot. Die veränderten Zeitverhältnisse verlangen gebieterisch eine Aenderung. Für einen Angestellten in einer größeren Stadt ist es unmöglich, sich und seine Familie mit 1500 M. jährlich auch noch so bescheiden durchzubringen. Diese wirtschaftliche Not führt zu Umgehungen des Gesetzes. Der sogenannte 1500 Mark-Vertrag und die Anerkennung der Zuwendung der Mehrbezüge an die Ehefrau durch das RG. sprechen eine beredte Sprache. Man kann demgegenüber nicht auf die Kreditschädigung der Angestellten hinweisen. Gerade der Kredit ist häufig ihr Unglück geworden. Das künftige Entgelt für die erst zu leistenden Dienste ist keine wirtschaftlich gesunde Kreditgrundlage.

Die Statistik über die Einkommensverhältnisse der deutschen Rechtsanwälte aus bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Grund der Umfrage des deutschen Anwaltsvereins liegt dem Reichsjustizamt vor. Man hat nun die Grundlage für die Wünsche der Anwaltschaft. Man begreift nun das Verlangen, daß auch bei ihrer Entlohnung den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung getragen werden muß. Der deutsche Anwaltsverein hat schon vorher dem Reichsjustizamt den Entwurf einer Gebührenordnung eingereicht. Sie will eine gerechtere Abstufung nicht so sehr nach dem Objekte des Prozesses als nach der Schwierigkeit der Arbeit erreichen. Nun darf die Anwaltschaft hoffen, daß es mit der Neugestaltung des Gebührengesetzes und der Besserung ihrer Lage Ernst wird. Der Reichstag wird dem sicher nicht widerstreben.

Die deutschen Anwaltsangestellten haben am 7. Juni zu Leipzig eine Tagung abgehalten. Es war die erste Versammlung aus ganz Deutschland. Sie war hervorgerufen durch die Ablehnung des einheitlichen Tarifs für das Deutsche Reich durch den Vertretertag des deutschen Anwaltsvereins. Die einstimmige Resolution sieht zwar im Gegensatz zu diesem in der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse kein Moment, das die Festsetzung gleichheitlicher Mindestbestimmungen für das Deutsche Reich ausschließt. Sie akzeptiert aber die gegebene Sachlage. Die Verbände der Anwaltsangestellten werden aufgefordert, eine örtliche Regelung der Arbeits- und Gehaltsverhältnisse herbeizuführen. Das ist zweifellos der einzig praktische Weg. Die Angestellten finden bei ihren Bestrebungen die Sym-

pathie der Mehrzahl der Rechtsanwälte. Was sie allgemein fordern, ist oft schon freiwillig gewährt. Wo die Anwälte zurückhaltend sind, ist es fast nie der mangelnde Wille. Die Mittel fehlen. Soll die Anwaltschaft als Gesamtheit die Lage der Gehilfen verbessern, so muß auch sie so gestellt werden, daß sie diesen Anforderungen entsprechen kann.

Der Kongreß der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie pflegt sonst in ruhigen wissenschaftlichen Erörterungen zu verlaufen. In diesem Jahre brachte Prof. Ermans Vortrag „Ueber die volksschädlichen Wirkungen unseres technisch vollkommenen Hypothekenwesens" lebhaften Kampf. Er wurde in der Presse fortgesetzt. Die Angriffe Ermans auf das Rechtsinstitut der Hypothek, auf die Geldgeber und auf die Hypothekenbanken wurden hier wie dort mit Recht zurückgewiesen. Das deutsche Hypothekenrecht mag durch seine juristisch formale Durchbildung zu manchen wirtschaftlich unwillkommenen Folgen führen. Es mögen Mißbräuche vorgekommen sein. Man würde vielleicht heute den Abschnitt des BGB. über Hypothek und Grundschuld nicht mehr so gestalten wie bei der Schaffung des BGB. Aber unmöglich ist es, deshalb das ganze Institut als volksschädlich zu bezeichnen. Auf dem Kongresse selbst hatte Kohler das Recht der wissenschaftlichen Meinungsäußerung auch für die Ermansche Ansicht verteidigt. Dem wird man zustimmen. Man wird aber auch begreifen, daß, je fremdartiger diese Ansicht klingt, je schroffere Angriffe sie enthält, desto schärfer die Reaktion sein mußte.

Die Interparlamentarische Handelskonferenz in Brüssel hat zwei Probleme angeschnitten, die im Verkehr der Nationen eine Lösung im Sinne des Handelsverkehrs verlangen. Das eine betrifft die Folgen des Konkurses für das im Auslande befindliche Vermögen des Gemeinschuldners, das andere die Wirkung des Pfandrechts an der Ware, wenn diese die Grenzen des Entstehungsstaates verläßt. In beiden Fällen soll eine Vereinheitlichung des Rechts erstrebt werden. Die Konkurseröffnung und die Pfandbestellung sollen auch für die anderen Staaten gelten. Der praktische Wert dieser Vorschläge für die Rechtssicherheit leuchtet ein. Wichtiger erscheint noch ihre symptomatische Bedeutung. Der Verkehr zwingt die Nationen, sich einander zu nähern. Sie müssen sich in ihren Rechtsbeziehungen einander angleichen. Sie lernen sich kennen. Kennen lernen ist auch verstehen lernen.

Die dritte Spitzbergenkonferenz ist in Kristiania zusammengetreten. Norwegen, Schweden, Dänemark, Deutschland, Rußland, England, Frankreich, Holland und die Vereinigten Staaten sind durch ihre Delegierten vertreten. Bei der Eröffnung wies der Vorsitzende, der norwegische Minister Hagerup, auf die eigenartige juristische Schwierigkeit hin. Es gelte, eine Rechtsordnung in einem Lande zu schaffen, das für alle Zeiten res nullius sein solle. Die Insel solle frei von jeder Souveränität sein. Jede Rechtsordnung setze sie aber voraus. Sicherlich kann diese staatsrechtliche Frage kein praktisches Hindernis sein. Wenn die Vertragsstaaten eine Rechtsordnung gemeinsam einführen, so steht ihnen aus eben diesem Grunde die Souveränität gemeinsam zu.

Das Schicksal des Hapag-Dampfers Ypiranga in Mexiko ist eines der völkerrechtlichen Rätsel, das die Unruhen in Mexiko und die Einmischung der Vereinigten Staaten den europäischen Interessenten aufgeben. Sicher ist, daß der amerikanische Admiral Funston dem Schiffe eine Strafe von 1 Million Pesos auferlegte. Er stützt sich dabei auf das amerikanische Zollgesetz. Die Vertreter der Hapag bestreiten jeden Anlaß hierzu. Rechtlich bleibt es aber, auch wenn die Tatsachen so liegen, wie sie der amerikanische Admiral annimmt, sehr zweifelhaft, ob die von ihm daraus gezogenen Konsequenzen zutreffen. Auch seine Befugnis, die Strafe auszusprechen, wird bezweifelt werden dürfen. Es ist zu vermuten, daß es sich hier um einen Akt des Kriegskommandos handelt. Es ist zu hoffen, daß ihn die Regierung selbst nicht aufrechterhalten wird.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

**Die Zuchthausgefangenen in Preußen im Jahre 1912/13.** Der jährliche Zugang an Zuchthausgefangenen, der in den voraufgegangenen Jahren sehr stark zurückgegangen war, ist im Rechnungsjahre 1912/13 etwas gestiegen. Nach der Statistik der dem Ministerium des Innern unterstehenden Strafanstalten und Gefängnisse betrug dieser Zugang im Jahre 1881/82 9589 und sank dann bis 1911/12 allmählich auf 4384, wogegen er sich im Jahre 1912/13 auf 4538, also um 154 oder 3,5 % erhöhte. Auf 10 000 Köpfe der 18 Jahre und darüber alten Bevölkerung des preußischen Staats, gegen die allein auf Zuchthaus erkannt werden kann, kamen i. J. 1881/82 6,01 zu Zuchthausstrafe Verurteilte in Zugang; i. J. 1911/12 war die Zahl auf 1,84 zurückgegangen, während sie i. J. 1912/13 auf 1,92 stieg. Zum größten Teil sind die mit Zuchthaus Bestraften schon vorbestraft. Von den in Zugang gekommenen Zuchthausgefangenen männlichen Geschlechts waren 88,11 (i. J. 1911/12 88,06) %, von denen weiblichen Geschlechts 75,52 (77,15) % bereits mit einer Freiheitsstrafe vorbestraft. Schon mehr als dreimal mit Freiheitsstrafe belegt waren von den männlichen Personen 72,41 (74,21) und von den weiblichen 64,32 (63,20) %. Von den im Berichtsjahr neu eingelieferten 4154 männlichen Zuchthausgefangenen hatten 3660 schon vorher Freiheitsstrafen erlitten, darunter 899 drei- bis fünfmal, 1115 sechs- bis zehnmal, 922 elf- bis dreißigmal und 72 sogar schon mehr als dreißigmal. Mehr als die Hälfte aller war also sechs oder mehr mal vorbestraft. Die mittleren Altersklassen sind an den Zuchthausgefangenen am stärksten beteiligt. Auf 10 000 Köpfe der freien Bevölkerung der betreffenden Altersklasse kommen neu eingelieferte Zuchthausgefangene im Alter von 18 bis unter 21 Jahren 0,65, von 21 bis unter 25 Jahren 2,18, von 25 bis 30 Jahren 3,00, von 30 bis 40 Jahren 2,67, von 40 bis 50 Jahren 2,00, von 50 bis 60 Jahren 1,42, von 60 bis 70 Jahren 0,57 und von mehr als 70 Jahren 0,14. Im allgemeinen werden nicht sehr lange Zuchthausstrafen erkannt. Von den 4154 in Zugang gekommenen männlichen Zuchthausgefangenen hatten 2376 Strafen von 2 Jahren und weniger zu verbüßen; 1463 waren zu über 2 bis 5 Jahren verurteilt, 267 zu über 5 bis 10 Jahren, 39 (im J. 1911/12 42) zu über 10 bis 15 Jahren und 9 (12) zu lebenslänglicher Strafe. Daß aber jene ersten 2376 Strafen von 2 Jahren und weniger in der Regel für die Lösung der Aufgabe, die Verurteilten zu einem gesetzmäßigen Leben nach verbüßter Strafe zurückzuführen, bei den wiederholt Vorbestraften so gut wie wertlos sind und mit den

1463 Strafen von über 2 bis 5 Jahren es nicht viel besser steht, ergibt sich aus den Zählkarten über diejenigen entlassenen Zuchthausgefangenen, die mindestens 3 Freiheitsstrafen (Zuchthaus, Gefängnis, Korrektionshaus), darunter eine oder mehrere von 6 Monaten und darüber verbüßt haben; an derartigen Personen wurden 2354 männlichen und 199 weiblichen Geschlechts entlassen. Das Urteil der Konferenz der Oberbeamten geht dahin, daß bei 2203 von den männlichen Gefangenen Rückfall mit Sicherheit anzunehmen, daß er bei 90 zweifelhaft ist und nur bei 61 ausgeschlossen erscheint; bei den weiblichen Gefangenen sind die entsprechenden Zahlen 177, 16, 6. Bei 93,6 (i. J. 1911/12 91,1) % der männlichen und 88,9 (87,3) % der weiblichen Personen nehmen also die mit Erfahrungen auf diesem Gebiete genugsam ausgestatteten Oberbeamten an, daß sie unverbesserlich seien.

**Assessorenprüfung in Bayern im Jahre 1913.** Es haben von den 323 zugelassenen Rechtspraktikanten 304 (i. J. 1912 317) die schriftliche Prüfung abgelegt. Davon haben 234 (i. J. 1912 248) die Prüfung bestanden, während 70 (69) sie nicht bestanden haben. Der Prozentsatz der Durchgefallenen betrug also 23,0, während er sich im voraufgegangenen Jahre auf 21,8 belaufen hatte. In Preußen hat im Jahre 1913 der Prozentsatz der Nichtbestandenen ebenfalls 23,0 (i. J. 1912 24,8) % betragen. Das Prädikat „gut" erhielten 73 (i. J. 1912 69) Prüflinge, das Prädikat „sehr gut" wurde nur 1 (i. J. 1912 6) mal verliehen. Unter den Prüflingen waren 32, die die Prüfung schon einmal nicht bestanden hatten; von ihnen haben 9 die Prüfung jetzt mit Erfolg abgelegt, weitere 15 wenigstens ihre Notensumme verbessert. 3 Prüflinge haben die Prüfung freiwillig wiederholt und dabei ein besseres Ergebnis erzielt als früher.

**Sächsische Justizstatistik für 1913.** Wie aus dem von der Finanzdeputation der zweiten Kammer erstatteten Berichte über den Justizetat hervorgeht, ist die Geschäftstätigkeit der Gerichte sowohl in Zivilsachen wie in Strafsachen gestiegen, und zwar in Zivilsachen meist recht erheblich. Bei den Amtsgerichten haben die Mahnsachen, die schon von 1911 zu 1912 um rund 46 000 oder 25 % gestiegen waren, eine weitere Zunahme um 45 000 erfahren; ihre Zahl beträgt jetzt 226 213 und hat damit die der gewöhnlichen Prozesse überflügelt, trotzdem auch diese sich von 208 840 auf 222 109, also um 6,4 %, erhöht haben. Die Urkundenprozesse weisen eine Steigerung von 29 801 auf 33 676, also um 13 %, auf. Von den amtsgerichtlichen Strafsachen haben die Privatklagesachen, die im Jahre 1912 etwas zurückgegangen waren, im Berichtsjahre eine Zunahme von 11 845 auf 12 141 gehabt; auch die Anklagesachen wegen Uebertretungen, die im Jahre 1912 gesunken waren, sind von 8696 auf 9242 gestiegen, dagegen zeigen die Strafsachen wegen Vergehen nach vorheriger Steigerung um 1200 jetzt einen Rückgang von 23 669 auf 23 251. Bei den Landgerichten ist die Zahl der vor den Zivilkammern anhängig gewordenen ordentlichen Prozesse, die im Jahre 1912 zum erstenmal seit dem Inkrafttreten der Gerichtsverfassungsnovelle gestiegen war (um 809 oder 8,6 %), weiter angewachsen, und zwar von 10 232 auf 11 602, also um 13,4 %. Die Urkundenprozesse sind von 534 auf 579, die Ehesachen nur von 3214 auf 3262 gestiegen. Die zweitinstanzlichen Prozesse haben sich nicht so stark wie im Jahre 1912 vermehrt, nämlich von 6178 auf 6331, also um 2,5 (i. J. 1912 um 6,2) %. Bei den Kammern für Handelssachen sind die gewöhnlichen Prozesse von 4073 auf 4443, die Urkundenprozesse weit erheblicher, von 2958 auf 3481 (um 17,7 %) angewachsen. In den landgerichtlichen Strafsachen fanden vor den Strafkammern statt 4513 (i. J. 1912 4232) Hauptverfahren wegen Verbrechen und 1713 (1512) Hauptverfahren wegen Vergehen. Die Hauptverfahren sind also um 8,5 (i. J. 1912 nur um 4,0) % gestiegen. Dagegen sind die Berufungen bei den Strafkammern von 4593 auf 4204, also um 6,3 %, zurückgegangen. Beim Oberlandesgericht ist die Zahl der Berufungen in Zivilsachen von 2527 auf 2615 gestiegen, die der Revisionen in Strafsachen von 366 auf 318 zurückgegangen.

## Vermischtes.

**Brief aus Bayern.** Von den z. Z. in Beratung stehenden Gesetzesvorlagen interessieren vor allem die Novellen zum Polizeistrafgesetzbuch und zum Gebührengesetz. Unser PolStrGB. v. 26. Dez. 1871 (ursprüngliche Fassung: 1861) ist mehrfach veraltet. An Stelle einer vielbegehrten, aber bis zur allgemeinen Strafrechtsreform verschobenen Neugestaltung wurde eine Art Notstandsvorlage eingebracht. Sie betrifft u. a. die Fürsorge für Kranke, für Gebärende, für Kostkinder usf.; ferner die sittenpolizeilichen Schranken, die gewisse Neuheiten, wie Lichtspiele, Grammophone, Singspielhallen, hypnotische und spiritistische Versuche namentlich um der Jugend willen erfordern; neben dem Verkehr der feineren Fremden in Pensionen u. dgl. sollen die Zigeunerhorden, dann die ausländischen Arbeiter, die uns vorzugsweise Oesterreich und Italien liefern, besser überwacht werden. Andere Neuerungen berühren die Tierpolizei, die Landwirtschaft, das Maschinenwesen u. a. m. Einen der wichtigsten Vorschläge, betreffend die Verwahrung Geisteskranker, hat der Ausschuß der I. Kammer vorerst abgelehnt, er hat die Regelung des Irrenwesens durch ein Sondergesetz empfohlen. Der Justizminister verteidigt die neuen Artikel, die insbes. die Zwangseinschaffung auf die nicht schon nachweislich gemeingefährlichen Irren und auf Geistesschwache ausdehnen. Hiergegen erhebt jedoch auch ein medizinisches Blatt Bedenken, insbes. wegen Einbeziehung der Geistesschwachen und wegen der Ueberlastung der öffentlichen Heilanstalten, die als Folge des weitbemessenen Antragsrechtes sowie der Dehnbarkeit des Begriffes „Verwahrungsbedürfnis" befürchtet wird.

Die Gebührennovelle, die auf eine Neufassung des Gesetzes v. J. 1910 abzielt, begegnet in den Kammern wie im Lande starkem Widerspruch. Die bisherigen Gesetze hatten neben den eigentlichen Gebühren für Amtshandlungen der Gerichte, Notare und Behörden hauptsächlich dem Immobilienverkehr und dem Nachlaßwesen erheblichere Abgaben auferlegt; die Novelle will daneben in der Form von Stempeln den Mobiliarverkehr und die Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens heranziehen. Sie wirkt damit einesteils der vom BGB. begünstigten Schriftform entgegen, andernteils bedroht sie Handel und Wandel mit allerlei kleinlichen und peinlichen Belästigungen. Die nächstbeteiligten Kreise würden sich, wie ihre Organe erklären, lieber zu einer kleinen Erhöhung der direkten Steuern, als zur Duldung so vieler kleiner Plagen verstehen.

Ein ebenso lebhafter Widerspruch erhebt sich gegen die Vorlage in betreff der Wertzuwachssteuer.

Die Ueberfüllung unserer Rechtsanwaltschaft hat kürzlich eine Masseneingabe der Hauptbeteiligten an das Justizministerium veranlaßt, die eine Scheidung zwischen Rechtsanwälten von Beruf und solchen auf Zeit anstrebt. Etwa ein Drittel der ca. 1500 bayr. Anwälte tritt nach mehrjähriger Praxis in den Staatsdienst über, macht aber bis dahin den Berufsanwälten Konkurrenz. Die Eingabe will nun die jungen Anwälte nur dann in der Liste der Staatsdienstbewerber fortgeführt sehen, wenn sie im Dienste



eines andern Anwalts arbeiten; die sich selbständig machenden Anwälte wären dagegen aus jener Liste zu streichen. Neben diesem Ausgleichsversuche tritt der auch anderwärts vertretene Vorschlag auf, die Errichtung einer eigenen Kanzlei von mehrjähriger Dienstleistung in einer fremden abhängig zu machen. Von beiden Neuerungen wäre eine günstige Wirkung, d.h. ein geringerer Andrang zur Anwaltschaft, wohl erst in fernerer Zukunft zu erhoffen, insofern eine derartige Erschwerung der Berufswahl vielleicht das juristische Studium als solches eindämmen würde.

---

**Personalien.** Geh. Rat, Prof. Dr. Mitteis, Leipzig, ist von der Univ. Oxford zum Ehrendoktor (Doctor of letters) ernannt worden; Prof. Dr. Wiedenfeld, Köln, hat den Ruf als Nachfolger von Geh. Rat Prof. Dr. Conrad an die Univ. Halle angenommen. — Ernannt wurden: zu Reichsgerichtsräten: OLGR. Dr. Picot, Stuttgart, und der zum Geh. JR. ernannte Kammergerichtsrat Dr. Kleine, Berlin; zum Geh. RegRat und vortr. Rat im preuß. Ministerium des Innern: OLGR. Dr. Stölzel, Celle; zum Senatspräsidenten des OVG.: Wirkl. Geh. OberregRat, Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Dippe, Berlin; zu Oberverwaltungsgerichtsräten: die Verwaltungsgerichtsdirektoren Dr. von Grimm, Bromberg, Hiersemenzel, Oppeln, von Gehren, Allenstein, Dr. Schlutius, Marienwerder, Friedrich, Lüneburg, und Melior, Danzig, OLGR. Kersten, Königsberg, und die Kammergerichtsräte Dr. Boethke und Dr. Salman, Berlin.

---

## Vereine und Gesellschaften.

**Der dritte Kongreß der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie** fand v. 2. bis 5. Juni in Frankfurt a. M. statt. Getreu ihrem Programm hat die IVR. auch diesmal neben Problemen der Rechtsphilosophie bedeutsamen Fragen der Gesetzgebung ihr Augenmerk zugewandt.

Die rechtsphilosophischen Referate hatten überwiegend das Verhältnis der neuzeitlichen Rechtsphilosophie zu Hegel zum Gegenstand. So vor allem die Referate von Prof. Theobald Ziegler und Prof. Ferdinand Tönnies, Kiel, über den „Charakter der Hegelschen Rechtsphilosophie“; dann das Referat Kohlers über die „Grenzen der Rechtsphilosophie“ und die Rede Berolzheimers über „Das Programm des Neuhegelianismus“. Der Gegensatz zu Hegel und zum Naturrecht überhaupt wurde in den beiden letztgenannten Vorträgen wesentlich in einem Doppelten gefunden: Die neuzeitliche Rechtsphilosophie baut auf Universalrechtsgeschichte und Rechtsvergleichung auf; sie beschränkt sich ferner auf Absteckung von Richt- und Grenzlinien für das Gerechte und auf Formulierung von Rechtspostulaten.

Mit dem letzteren ist der Uebergang zu den Gesetzgebungsaufgaben vollzogen. In die Fragen der Kommunalverwaltung führten die Referate von Prof. Philipp Stein, Frankfurt, Die kommunalpolitischen Aufgaben für Wohnungsreform, und von Magistratsrat Wölbling, Berlin, über die Organisation der Großgemeinden. Bedeutsame Fragen des Börsenrechts behandelte Handelskammersyndikus Trumpler, Frankfurt a. M., mit rechtsvergleichenden Darlegungen über die Emission von Wertpapieren. Einen Vorläufer für ein auf dem Deutschen Juristentag zu erstattendes Gutachten gab Geh. JR. Prof. Erman, Münster, mit dem Referat: Volksschädliche Wirkungen unseres technisch vollkommenen Hypothekenwesens. Ueber Fragen des Luftrechts sprach Kohler. Ueber die Fortschritte zur Erzielung eines Weltmarkenrechts berichtete JR. Edwin Katz, Berlin, nachdem auf dem vorigen Kongreß der Internationalen Vereinigung für Rechtsphilosophie die Gesellschaft für Weltmarkenrecht begründet worden war.

Der Rechtsgeschichte entnommen war das Referat von RA. Bernhard Brands, Berlin, über die Bedeutung der Scholastik für die Rechtsphilosophie der Gegenwart, mit besonderer Beziehung auf Thomas von Aquin. — Rechtsvergleichend gehalten war das Referat von Geh. JR. Prof. Rudolf Leonhard, Breslau, Der Wert des englisch-amerikanischen Privatrechts für die Rechtswissenschaft, das wegen Erkrankung des Referenten Prof. Binder, Würzburg, mit Ergänzungen und eigenen Darlegungen zum Vortrag brachte.

Zu dem Kongreß, der von über 200 Teilnehmern besucht war, hatten u. a. der Großherzog von Hessen, als Protektor der Vereinigung, das Reichsamt des Innern und das preußische Justizministerium Delegierte entsandt.

---

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

**Deutsches Reich:** RkzlrBk. v. 6. 6. 1914, bt. die im Anschluß an die deutsch-dänische Vereinbarung v. 1. 6. 1910 v. Deutschland mit Dänemark getroff. weitere Vereinbarung z. Vereinfachung d. Rechtshilfeverkehrs *[1. 7. 1914]* (RGBl. S. 205). — Ges. v. 10. 6. 1914 z. Aender. d. §§ 74, 75 u. d. § 76 Abs. 1 d. Handelsgesetzbuchs *[1. 1. 1915]* (S. 209). — Ges. v. 10. 6. 1914, bt. Aender. d. GebührO. f. Zeugen u. Sachverständige *[1. 10. 1914]* (S. 214). — Ges. v. 10. 6. 1914, bt. Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern *[1. 10. 1914]* (S. 217). — Ges. v. 10. 6. 1914, bt. Bürgschaften d. Reichs z. Förderung d. Baues v. Kleinwohnungen f. Reichs- u. Militärbedienstete *[2. 7. 1914]* (S. 219). — Vo. v. 10. 6. 1914, bt. Aender. d. Vo. ü. Tagegelder, Fuhrkosten u. Umzugskosten v. Beamten d. Betriebsverwaltung d. Reichseisenbahnen (S. 220). — Bestimmungen v. 18. 6. 1914 ü. Fachausschüsse f. Hausarbeit (S. 221). — RkzlrBk. v. 24. 6. 1914, bt. Abänder. d. Ausführ.-Best. z. Schlachtvieh- u. Fleischbeschaugesetze *[1. 8. 1914]* (ZBl. S. 354).

**Preußen:** Ges. v. 10. 6. 1914, bt. Erweiterung d. Stadtkreises Köln u. d. Organisation d. Amtsgerichte Köln u. Mülheim a. Rh. *[1. 4. 1914]* (GesS. S. 93). — Eisenbahnanleihegesetz v. 10. 6. 1914 *[22. 6. 1914]* (S. 97). — Ges. ü. Aender. d. Landesgrenze geg. d. Kgr. Bayern am Lochbach längs d. preuß. Gemeinde Grumbach usw. (S. 113).

**Bayern:** MBk. v. 9. 6. 1914, die Postscheckordnung f. d. Kgr. Bayern v. 7. 6. 1914 bt. *[1. 7. 1914]* (G.- u. VoBl. S. 160).

**Sachsen:** Vo. v. 7. 6. 1914 z. Abänder. u. Ergänz. d. Ausf.Vo. v. 7. 4. 1912 zum Viehseuchengesetz *[1. 7. 1914]* (G.- u. VoBl. S. 160). — Vo. v. 10. 6. 1914, d. Verhalten d. Polizeibehörden bei gewerbl. Streitigkeiten (Streiks, Aussperrungen) bt. *[9. 7. 1914]* (S. 165).

**Württemberg:** MVf. v. 20. 5. 1914, bt. Herstellung, Aufbewahrung u. Verwendung v. Azetylen sowie d. Lagerung v. Kalziumkarbid *[1. 7. 1914]* (RegBl. S. 239). — MVf. v. 3. 6. 1914, bt. Vollziehung d. Ges. ü. öffentl. Lichtspiele *[1. 7. 1914]* (S. 260). — MBk. v. 3. 6. 1914, bt. Ausg. e. neu. Württ. Postscheckordn. *[1. 7. 1914]* (S. 271).

**Baden:** Ges. v. 15. 6. 1914, Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln bt. (G.- u. VoBl. S. 175).

**Hessen:** Ges. v. 23. 5. 1914, die Teilung v. Grundstücken bt. *[26. 6. 1914]* (RegBl. S. 235).

**Braunschweig:** MErl. v. 12. 6. 1914, Prüfung d. Lehrer an Mittelschulen u. d. Rektoren bt. *[1. 7. 1914]* (G. u. VoS. S. 221).

**Gotha:** Vo. v. 14. 5. 1914 ü. Herstellung, Aufbewahrung u. Verwendung v. Azetylen sowie die Lagerung v. Kalziumkarbid *[14. 5. 1915]* (GesS. S. 23).

**Schwarzburg-Rudolstadt:** MBk. v. 6. 6. 1914 ü. d. Dienstanweisung f. d. Bezirkstierärzte (GesS. S. 141). — Vo. v. 6. 6. 1914, bt. weitere Ausführ. d. Schlachtvieh- u. Fleischbeschaugesetzes (S. 159).

**Hamburg:** Kirchl. Ges. v. 15. 6. 1914, bt. Erhebung einer Kirchensteuer *[1. 1. 1915]* (Amtsbl. S. 307).

**Elsaß-Lothringen:** Grundbuchanlegungsordnung v. 31. 5. 1914 *[1. 7. 1914]* (Z. u. BBl. S. 123).

## Sprechsaal.

**Kann der Kleinhändler durch Zugaben an die Kundschaft warenhaussteuerpflichtig werden?** Im Kleinhandel hat sich ein Brauch gebildet, der von den Beteiligten, je nach ihren Interessen, bekämpft oder verteidigt wird, die Verabfolgung von Zugaben an die Kundschaft. Die Einrichtung hat sich aus der Uebung, den Kunden bei Bareinkäufen einen Rabatt zu gewähren, entwickelt. Viele Geschäfte haben ihr eigenes Rabattsystem. Die Kunden erhalten bei ihren Einkäufen Gutscheine oder Gutscheinanteile; werden diese Bons in einer gewissen Anzahl dem Geschäfte eingereicht, so erhält der Kunde von manchen Geschäften einen bestimmten Betrag in bar ausgezahlt. In anderen Geschäften kann der Kunde zwischen Barzahlung und bestimmten Waren wählen, welche eigens und nur für die Rabattgewährung beschafft sind und zum Selbstkostenpreis abgegeben werden. Endlich gibt es auch Geschäfte, die den Rabatt nur in solchen Waren gewähren und diese den Kunden nach einem reichhaltigen Kataloge zur Auswahl stellen. In dem Kataloge ist bei jedem Gegenstande nicht ein Kaufpreis in Geld, sondern die Anzahl der Bons angegeben, welche zu seinem Bezuge erforderlich sind. Für Geld werden diese Zugabeartikel überhaupt nich abgegeben.

Neben diesen Geschäften, welche fortlaufenden Rabatt in Zugaben gewähren, gibt es solche, die nur bei besonderen Gelegenheiten, wie zu Weihnachten, bei Geschäftsjubiläen usw., ihren Kunden Zugaben verabfolgen, sofern ihr Einkauf einen gewissen Betrag erreicht. Die Zugaben bestehen hier in Kalendern, Bildern und dergl.

Von den Gegnern des Zugabewesens sind auch die Steuerbehörden angerufen worden; die Geschäfte, welche Zugaben verteilen, sind als warenhaussteuerpflichtig hingestellt worden. Der § 1 des Warenhaussteuergesetzes vom 18. Juli 1900 bestimmt nämlich:

„Wer das stehende Gewerbe des Klein-(Detail-)Handels mit mehr als einer der im § 6 dieses Gesetzes unterschiedenen Warengruppen betreibt, unterliegt, wenn der Jahresumsatz in diesen Gruppen 400 000 M. übersteigt, der nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtenden, den Gemeinden zufließenden Warenhaussteuer."

Im § 6 a. a. O. sind die Waren in vier Gruppen A, B, C und D eingeteilt. Wenn danach auch die Verteilung bloßer Zugaben einen Kleinhandel darin darstellt, so würde allerdings z. B. ein Geschäft in Lebensmitteln durch die Verteilung von Wandkalendern als Zugaben, den Gesamtumsatz von 400 000 M. vorausgesetzt, warenhaussteuerpflichtig sein, weil Lebensmittel zur Warengruppe A gehören, Wandkalender aber zur Gruppe D. Die Warenhaussteuer würde dann solchen Geschäften eine erhebliche Mehrbelastung an Steuern bringen, weil die Warenhaussteuer 1% des Umsatzes ausmacht, also mindestens 4000 M. für das Jahr beträgt, oder wenn diese Steuer 20% des Ertrags übersteigen würde, mindestens 2000 M. (§ 5 a. a. O).

In einigen Fällen ist die Veranlagung zur Warenhaussteuer lediglich der Zugaben wegen bereits erfolgt, und nicht nur das, die Warenhaussteuer ist sogar für drei Jahre nachgefordert worden. Die Veranlagten haben sich hierbei nicht beruhigt, sondern das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt. Wegen der großen wirtschaftlichen Tragweite der Sache hat der mit der Warenhaussteuer befaßte VI. Senat des Oberverwaltungsgerichts noch in seiner letzten Sitzung vor den Ferien, am 4. Juli, einen Fall zur Entscheidung gebracht.

Die beschwerdeführende Firma betreibt ein umfangreiches Geschäft in Manufakturen und anderen zur Gruppe B (§ 6 a. a. O.) gehörigen Waren und war bisher nur zur Gewerbesteuer nach Maßgabe des Gewerbesteuergesetzes v. 24. Juni 1891 herangezogen. Sie wurde im Wege der Nachbesteuerung für die Steuerjahre 1910, 1911, 1912 und 1913 zu 22 000 M., 26 000 M., 30 000 M. und 38 000 M. Warenhaussteuer veranlagt, weil sie bei besonderen Gelegenheiten, nämlich zu Weihnachten, sowie anläßlich der Eröffnung ihres neuen Geschäftshauses ihrer öffentlichen Ankündigung gemäß bei Einkäufen in Höhe von wenigstens 5 M. den Käufern Zugaben in einem bestimmten Gegenstande, früher in einem Wandkalender, später in einem Bilde, gewährt hat. Das Oberverwaltungsgericht erkannte auf Freistellung mit folgender Begründung:

„Nach § 1 WG. unterliegt der Warenhaussteuer der Kleinhandel mit mehr als einer der im § 6 a. a. O. unterschiedenen Warengruppen, sofern der Jahresumsatz in diesen Gruppen 400 000 M. übersteigt. Unter „Handel" versteht man den gewerbsmäßigen Ein- und Verkauf von Waren zum Zwecke der Erzielung eines Gewinns. Die Gewinnabsicht braucht allerdings nur das Gesamtunternehmen zu beherrschen, nicht aber jedes einzelne Kaufgeschäft und ebensowenig den Verkauf sämtlicher in dem Geschäfte geführter Warengruppen (Entsch. des OVG. in Staatssteuersachen Bd. 10 S. 459). Danach wird ein „Handel" nur mit denjenigen Waren betrieben, welche den eigentlichen Gegenstand des gewerblichen Verkaufs bilden, nicht auch mit denjenigen Gütern, welche in anderer Weise, z. B. als Packmaterial, dem Warenumsatze dienen. Ob die Zugaben zur Handelsware gehören, hängt davon ab, ob sie den eigentlichen Gegenstand eines Verkaufs an die Kundschaft bilden. Der Vertragswille der Beteiligten muß also dahin gehen, die Zugaben zu kaufen bzw. zu verkaufen. Die Regierung hat diesen Tatbestand zwar als gegeben angenommen, hierbei aber folgendes übersehen:

In Warengeschäften ist es, wie der Beschwerdeführerin zugegeben werden muß, vielfach üblich, zu Weihnachten und bei sonstigen besonderen Gelegenheiten, wie bei Einweihung eines Geschäftsgebäudes, bei Geschäftsjubiläen usw., den Käufern geschenkweise Zugaben zu verabreichen. Der Schenkungscharakter wäre in solchen Fällen nur unter ganz besonderen Umständen, welche auf einen anderen Willen der Beteiligten als den einer Schenkung deuten, zu verneinen. Eine solche andere Absicht ist aber jedenfalls nicht daraus zu entnehmen, daß die Zugaben nur bei Einkäufen von bestimmter Höhe verabreicht werden. Denn es ist mit dem Schenkungswillen sehr wohl vereinbar, daß der Unternehmer sich für die Verteilung der Geschenke gewisse Grenzen setzt.

Im vorliegenden Falle handelt es sich unstreitig auch nur um Zugaben an die Kundschaft bei besonderen Gelegenheiten. Es fehlt ferner an jedem Anhalte für die Annahme, daß die Beteiligten eine andere Absicht als die einer schenkungsweisen Zuwendung der Zugaben gehabt hätten. Sind aber danach die Zugaben verschenkt, also nicht verkauft, so hat mit ihnen ein Kleinhandel nicht stattgefunden. Im übrigen aber führt die Beschwerdeführerin unstreitig nur Waren der einen Gruppe B: sie ist deshalb nach § 1 a. a. O. der Warenhaussteuer nicht unterworfen."

Nach den hier vom OVG. aufgestellten Grundsätzen wird also auch bei fortlaufender Gewährung von Zugaben die etwa in Betracht kommende Warenhaussteuerpflicht allein von der Beantwortung der Frage abhängen, ob nach den besonderen Umständen des Einzelfalls die Feststellung begründet ist, daß die Zugabeartikel an die Kunden „verkauft" werden.

Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

---

**Zustellungen im Strafprozeß.** Zu den Gesetzesbestimmungen, die sich wie eine ewige Krankheit forterben zu sollen scheinen, gehört § 36 der StrPO., wonach die Zustellung gerichtlicher Entscheidungen für den Regelfall der Staatsanwaltschaft überlassen ist. Denn diese Bestimmung hatte, abgesehen von einigen unwesentlichen Aenderungen redaktioneller Art, fast wörtlich in dem je



vorläufig in der Versenkung verschwundenen Entwurf einer neuen StrPO. § 29 wiederum Aufnahme gefunden. Die Frage nach ihrem Ursprung findet ihre Beantwortung in den Motiven des Entwurfes der geltenden StrPO. zu § 30 (dem späteren § 36), wo es heißt:

Der Entwurf ist gleich demjenigen der ZPO. von dem Bestreben geleitet worden, die Gerichte, insbes. die Kollegialgerichte, so wenig als möglich mit Geschäften zu belasten, welche außerhalb des Kreises ihrer eigentlichen Aufgabe, der Rechtsprechung, liegen. Er weist deshalb die Zustellung und den Vollzug der gerichtlichen Entscheidungen dem Geschäftskreise der Staatsanwaltschaft zu. Eine derartige Einrichtung hat sich nicht nur im Bereich des rheinisch-französischen Rechts, sondern auch auf dem Gebiet deutscher Gesetzgebungen vollkommen bewährt.

Inwiefern sie sich so „vollkommen bewährt" habe, wird nicht näher ausgeführt. Abgesehen von dieser historischen Begründung, dürfte sich schwerlich viel zu ihrer Rechtfertigung anführen lassen. Ein innerer Grund, warum die immerhin untergeordnete Tätigkeit der Zustellung, die in allen anderen Zweigen der Rechtspflege vertrauensvoll der Gerichtsschreiberei übertragen und bei ihr im allgemeinen wohlaufgehoben ist, im Strafprozeß der StA. überlassen werden müßte, ist m. E. nicht abzusehen. Insbesondere rechtfertigt der in den Motiven angeführte Grund, daß die Gerichte ihrer rechtsprechenden Tätigkeit möglichst wenig entzogen werden sollen, nur die Zuweisung der Zustellungstätigkeit an ein anderes Organ der Rechtspflege, nicht aber gerade an die StA. Dieser fällt damit eine Aufgabe zu, die nicht geeignet ist, ihr Ansehen gegenüber dem Gericht zu erhöhen. Vor allem aber erhebt sich das Bedenken, daß die Befolgung der Vorschrift eine erhebliche Verschleppung des Verfahrens zur Folge hat. Am störendsten macht sich dies bemerkbar bei den Ladungen zur Hauptverhandlung. Man denke nur an den Fall, daß der Angeklagte, der die Ladung zur Hauptverhandlung erhalten hat, noch einen Entlastungszeugen geladen haben will, oder daß der Zeuge aus irgendeinem Grunde von der Pflicht zum Erscheinen entbunden zu werden wünscht. Da beide die Ladung von der Staatsanwaltschaft erhalten haben, richten sie naturgemäß ihre Wünsche an diese statt an den zur Entscheidung zuständigen Vorsitzenden der Strafkammer. Geht nun ein solches Schreiben bei der StA. ein, so wickelt sich der Geschäftsgang wie folgt ab: Das Sekretariat der StA. legt den Antrag seinem Dezernenten vor; dieser verfügt Weitergabe an den Vorsitzenden der Strafkammer mit kurzer Aeußerung. Mit dieser Verfügung wandert der Eingang ins Sekretariat zurück, von dort zur Gerichtsschreiberei der Strafkammer, die ihn mit den Akten dem Vorsitzenden vorlegt. Dieser verfügt die Ladung bzw. Abbestellung. Damit gehen die Akten zur Gerichtsschreiberei, von dort zum Sekretariat zurück, dieses legt sie dem Staatsanwalt vor, der verfügt: „Laden, wie angeordnet" bzw. „Zeuge abzubestellen". Darauf: Akten wieder zurück ans Sekretariat und endliche Bewirkung der Ladung bzw. Abbestellung. Läßt sich wohl ein umständlicherer Weg ausdenken? Das Verfahren hat aber nicht nur oft tagelange Verzögerungen zur Folge, sondern es führt auch dazu, daß die Akten dauernd unterwegs sind und so dem Vorsitzenden der Strafkammer entzogen werden. Besonders störend wirkt diese Aktenentziehung bei sog. „großen" Sachen, in denen derartige kurz vor der Hauptverhandlung eingehende schleunige Anträge an der Tagesordnung sind. Die Vorschrift wird auf diese Weise nicht nur von der StA., sondern auch vom Gericht als lästig empfunden. Man wende nicht ein, daß die Entziehung der Akten auch beim Fehlen der Vorschrift eintreten würde auf Grund des § 33 StrPO., wonach die außerhalb einer Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen des Gerichts erst nach erfolgter Erklärung der StA. erlassen werden sollen, ein Hin- und Herwandern der Akten also auch bei unmittelbarer Bewirkung solcher Ladungen durch das Gericht stattfinden müsse. Denn einmal handelt es sich hier nicht um eine Entscheidung des Gerichts, sondern um eine Verfügung des Vorsitzenden, bei der eine Anhörung der StA. gesetzlich nicht erforderlich ist, in der Regel auch ohne Schaden für die Sache unterbleiben kann. Sodann aber ist der Staatsanwalt auf Grund seiner Leitung des Ermittlungsverfahrens mit der Aktenlage vertraut und bedarf bei Stellung derartiger, die Hauptverhandlung vorbereitender Anträge nur in Ausnahmefällen nochmaliger Akteneinsicht. Wenn daher ein solcher Antrag ihm überhaupt zur Aeußerung übersandt würde, so könnte dies ohne gleichzeitige Uebersendung der Akten geschehen.

Es ist hiernach zu wünschen, daß bei einer Reform der StrPO. die Bestimmung in Wegfall komme und die Zustellung gerichtlicher Entscheidungen und Anordnungen durchweg dem Gerichtsschreiber zugewiesen werde.

Landgerichtsrat Leisering, Berlin.

---

**Darf die Terminsbestimmung zur Zwangsversteigerung eines zufolge Verzichts des früheren Eigentümers herrenlosen Grundstücks dessen Namen enthalten?** Es ist eine nicht nur in Groß-Berlin, sondern auch in zahlreichen anderen Großstädten beobachtete soziale Massenerscheinung geworden, daß der mit Hypotheken und sonstigen Grundpfandrechten überlastete Grundstückseigentümer kurz vor oder nach der Zwangsversteigerung, aber vor Eintragung des Versteigerungsvermerkes nach § 928 Abs. 1 BGB. das Eigentum formgerecht aufgibt. Die Gründe für dieses negative soziale Phänomen sind zu mißbilligen, man will den Zustellungen und sonstigen Unannehmlichkeiten der Zwangsversteigerung aus dem Wege gehen, vor allem aber die öffentliche Bekanntgabe des Namens vermeiden. Denn dann würde die Oeffentlichkeit über die Kreditunwürdigkeit des Betreffenden unterrichtet werden. Man hofft so, den Schein des Vertrauens und der Kreditwürdigkeit aufrechterhalten zu können. Außerdem ist die Anschauung verbreitet, daß mit Aufgabe des Grundstücks die dingliche und persönliche Haftung des Eigentümers für die den Grundpfändern zugrunde liegende persönliche Schuld erlösche, unlautere Motive, die den Grundstückseigentümer zu seinem Verhalten veranlassen. Es fragt sich nun, ob die Zwangsversteigerungsrichter nicht insofern diese ungesunde wirtschaftliche Erscheinung abschwächen können, als sie wenigstens bei der Bekanntgabe des Versteigerungstermins den Namen des früheren Grundstückseigentümers mit bekanntgeben? Der unsauberen Spekulation wäre dann ein guter Teil ihres Anreizes genommen. Die Praxis der preußischen Versteigerungsgerichte ist geteilt; ein großer Teil läßt diese Maßnahme zu; andere Gerichte tragen Bedenken und verhalten sich ablehnend. Für die Entscheidung der wichtigen Frage ist die Auslegung der §§ 37 und 38 ZwVG. maßgebend.

Sind die Muß- und Sollvorschriften für den Inhalt der Terminbestimmung erschöpfend für den Versteigerungsrichter aufgeführt, so daß ihm eine Ergänzung der Angaben nicht gestattet ist? Zugunsten der Landesjustizverwaltung gestattet § 6 EG. z. ZwVG. die Anordnung von Ergänzungen zum § 38. Daraus muß der Schluß gezogen werden, daß nicht der einzelne Versteigerungsrichter, sondern ausschließlich die Landesjustizverwaltung zu einer Erweiterung der Angaben über den Rahmen der §§ 37 und 38 befugt sei. Der Grund, warum der Gesetzgeber gerade der Zentralinstanz diese Befugnis eingeräumt hat, ist darin zu finden, daß für das ganze Staatsgebiet ein gleichmäßiger Rechtszustand herbeigeführt werden soll. Dies würde ver-



eitelt werden, wenn es dem Ermessen jedes Versteigerungsrichters überlassen bliebe, die in den §§ 37, 38 ZwVG. vorgesehenen Angaben über das Grundstück zu ergänzen. Die Bekanntgabe des Namens des früheren Grundstückseigentümers erscheint daher ohne Anordnung der Landesjustizverwaltung über den Rahmen des § 38 hinaus unzulässig. In Wissenschaft wie Rechtsprechung ist die Frage u. W. bisher nicht behandelt. Unbefriedigend ist aber dieses Ergebnis sicher. Die öffentliche Bekanntmachung des Versteigerungstermins soll dazu dienen, den am Versteigerungsverfahren Beteiligten Klarheit zu verschaffen, was für ein Grundstück zur Versteigerung gelange. Oft aber prägt sich erfahrungsgemäß der Gläubiger nicht die genaue grundbuchmäßige Bezeichnung des verpfändeten Grundstücks als vielmehr den Namen des ihm zugleich persönlich haftenden Grundstückseigentümers ein. Oft wird der Gläubiger also, gestützt auf sein Vertrauen, die Kenntnis des Namens seines Schuldners reiche aus, die Bekanntmachungen der Zwangsversteigerung des ihm belasteten Grundstücks übersehen, wenn in diesen der Grundstückseigentümer und Schuldner nicht namentlich aufgeführt wird, sondern es heißt, daß das Grundstück, „eingetragen auf den Namen „niemandes", versteigert werde". So kann er zufolge seiner Unachtsamkeit leicht Schaden erleiden. Dazu kommen jene weiteren, oben dargelegten Uebelstände. Die Oeffentlichkeit hat ein Interesse daran, daß Persönlichkeiten, die, ohne konkursreif zu sein, doch mit ihrem Grundbesitz abgewirtschaftet haben, nun auch als kreditunwürdig bekannt werden. Danach wäre es wünschenswert, wenn sich die Landesjustizverwaltungen allgemein entschließen möchten, von der Befugnis Gebrauch zu machen, und grundsätzlich die Bekanntgabe des Namens des früheren Grundstückseigentümers vorschreiben würden. In Preußen schreibt zwar die Allg. Verf. JM. v. 6. Dez. 1899 (JMBl. 1899 S. 790) die Mitteilung einer Reihe weiterer Angaben über Art, Lage, Beschaffenheit und Ertrag des zur Zwangsversteigerung kommenden Grundstücks vor, sieht aber leider von der Erfüllung dieses Wunsches ab.

Landrichter Dr. Bovensiepen, Kiel.

## Bucketshop und gewerbsmäßiges Glücksspiel.

In der Schrift von Dr. Schütze, Die Strafbarkeit des Bucketshop-Systems wird ausgeführt, daß der Inhaber eines bucketshop sich auch nach § 284 StrGB. strafbar mache. Es wird dies daraus gefolgert, daß der Scheinbankier bestrebt sei, seine Engagements auf den ganzen Ultimofondsmarkt zu verteilen, und sein Geschäft dadurch den Charakter einer Spielbank oder eines Buchmachers gewinne. Dies ist schon in der Voraussetzung unzutreffend. Es ist dem Scheinbankier ziemlich gleichgültig, ob die Engagements möglichst auf Papiere mit entgegengesetzter Tendenz laufen. Er hat es ja nur auf die Einschüsse der Kunden abgesehen, und, da jedes Börsengeschäft in seinem Verlaufe völlig in der Luft schwebt, kann er nur, falls ihm aus dem Geschäfte Verluste drohen, sich vornehmen, diese Gewinne seiner Kunden ihnen wieder auf andere Weise abzujagen.

Der Scheinbankier hat im allgemeinen ein höheres Interesse, solchen Rat zu erteilen, der durch die Geschäftsentwicklung bestätigt wird. Denn er kann am leichtesten seinen Kundenkreis erweitern, wenn er auf frühere zutreffende Ratschläge hinweisen kann.

Ihm selbst wäre es allerdings sehr erwünscht, seine Geschäftstätigkeit aus dem Gesichtspunkt des gewerbsmäßigen Glücksspiels — und zwar möglichst nur aus diesem Gesichtspunkt — beurteilt zu sehen. Es ist eine bekannte Erscheinung, daß eine Strafe wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels in den es ausübenden Kreisen, obwohl nur Gefängnis und sogar Ehrverlust darauf steht, nicht als etwas Ehrenrühriges angesehen wird. Eine solche Verurteilung wird namentlich von Buchmachern immer hingenommen als etwas Unausbleibliches, gleichsam mit einem Achselzucken über eine antiquierte Strafbestimmung. Dieses Empfinden teilt offenbar auch der Winkelbankier, der sich gern mit dem Buchmacher in eine Linie stellt. Diese Beziehung zwischen beiden hat auf den ersten Blick auch etwas Einleuchtendes, da hier wie dort vielfach davon die Rede ist, daß das besondere Charakteristikum beider darin besteht, daß sie ihre Geschäfte in sich machen.

Trotzdem liegt aber das Tatsächliche beim Buchmacher und Winkelbankier ganz verschieden. Der Buchmacher hat mit kleinen Umsätzen, sich schnell abwickelnden, übersichtlichen und alsbald wieder liquid zu stellenden Geschäften zu tun. Er hat im Regelfalle auch den Willen, seinen Verpflichtungen nachzukommen und hierzu seine Einnahmen zu benutzen. Sonst würde er nach wenigen Renntagen des Zuspruchs des ihn leicht kontrollierenden Publikums entbehren.

Die Gegensätze beim Scheinbankier sind durchweg in die Augen fallend. Vor allem fehlt ihm der Zahlungswille. Ihm zerfließen die eingeschossenen Mittel alsbald unter den Händen. Der Hauptunterschied ergibt sich aber aus dem Vertragswillen der Kunden beim Abschluß der Geschäfte. Gewerbsmäßiges Glücksspiel ist nicht denkbar ohne einen Spielvertrag.

Zwischen Buchmacher und Wetter — oder richtig Gegenspieler — kommt ein solcher Spielvertrag zustande. Beide Teile sind sich hierüber in Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse einig. Der Buchmacher täuscht sein Publikum nicht darüber, daß er dessen Gegenspieler ist und selbst nur gewinnen kann, wenn der Kunde verliert. Diesem ist es gleichgültig, ob und wie der Buchmacher sich deckt. Anders beim Scheinbankier, der seinem Publikum vorspiegelt, daß er die Geschäfte an der Börse ausführt und keinesfalls selbst der Gegenspieler der Kunden ist. Ein Spielvertrag kann hier nicht zustande kommen, da der Scheinbankier ja gerade darauf bedacht ist, seine Kunden nicht merken zu lassen, daß er mit ihnen spielt.

Mit der Behauptung, daß er Glücksspieler sei, kommt der Winkelbankier denn auch immer erst bei der Strafverfolgung hervor. Durch solche Erklärungen kann aber nicht der bisher fehlende Spielvertrag mit den Kunden nachgeholt werden.

Es ist daher nicht zutreffend, daß bei dem Scheinbankier die Tatbestandsmerkmale des § 284 StrGB. gegeben sind.

Staatsanwaltschaftsrat Dr. Schindler, Berlin.

## Kostenfestsetzung ohne ausreichenden Titel.

Der Gerichtsschreiber hat irrtümlich auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung noch nicht geeigneten Titels (z. B. eines nicht rechtskräftigen und nicht für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils) die Kosten festgesetzt. Im Laufe des Erinnerungs- oder Beschwerdeverfahrens fällt der Mangel der Vollstreckbarkeit fort, indem z. B. das Urteil durch Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig oder die Berufung rechtkräftig zurückgewiesen wird. Wird die gesetzwidrig erfolgte Kostenfestsetzung dadurch wirksam, so daß die auf den Mangel gestützte Erinnerung oder Beschwerde zurückzuweisen ist?

Die Frage dürfte verschieden zu beantworten sein, je nachdem der Kostenschuldner durch das ungesetzliche Verfahren beschwert ist oder nicht. Ist der Titel zur Vollstreckung geeignet geworden, ohne daß ein weiteres kostenpflichtiges und zu einer weiteren Kostenfestsetzung möglicherweise führendes Verfahren stattgefunden hat, so



ist der Schuldner m. E. durch die verfrühte Kostenfestsetzung in der Regel nicht beschwert; der Mangel ist als geheilt anzusehen und die Festsetzung nachträglich wirksam geworden, so daß die Erinnerung bzw. die Beschwerde zurückzuweisen ist. Liegen die Voraussetzungen des § 93 ZPO. vor, was aber nicht schon dann der Fall ist, wenn der Schuldner sich allgemein zur Kostenerstattung bereit erklärt, sondern nur dann, wenn er die berechtigte Kostenforderung des Gegners tatsächlich ohne Vorbehalt zahlt oder zu zahlen bereit ist,[1]) so kann dies nicht zur Aufhebung des Festsetzungsbeschlusses, sondern nur zur Belastung des Gegners mit den Kosten führen.

Wird dagegen der Titel erst vollstreckbar auf Grund eines weiteren kostenpflichtigen Verfahrens, so würde eine zweite Kostenfestsetzung erforderlich sein. Wenn es nun auch möglich ist, daß der Schuldner bei dieser nur insoweit mit Kosten des Festsetzungsverfahrens belastet wird, als Kosten bei einer einmaligen entstanden wären, weil eine zweimalige nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war,[2]) so ist der Schuldner doch immerhin insofern beschwert, als er sich möglicherweise einem mit Mühe und Zeitaufwand verbundenen zweiten Verfahren überhaupt unterziehen muß. Zudem besteht die Möglichkeit, daß der Gerichtsschreiber übersieht, daß eine zweimalige Festsetzung nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war, und deshalb dem Schuldner auch die Kosten des zweiten Verfahrens auferlegt, so daß letzterer schon aus diesem Grunde den Weg der Erinnerung und eventuell der Beschwerde zu beschreiten gezwungen wäre. Diese Beschwerde muß hier dazu führen, den gesetzwidrig erlassenen Kostenfestsetzungsbeschluß auf Erinnerung oder Beschwerde hin unter Belastung des Gegners mit den Kosten aufzuheben und den Antrag auf Kostenfestsetzung zurückzuweisen.

Landrichter Dr. Karl Becker, z. Zt. Berlin.

---

**Gemeingebrauch am Walde** fordert auf S. 432 d. Bl. JR. Riemann. Nach dem geltenden Recht kann jeder Eigentümer über den Wald frei verfügen wie über anderen Grund und Boden, kann den Wald ganz oder teilweise einfriedigen, den Eintritt verwehren oder nur unter Bedingungen gestatten. Riemann meint, daß dieser Standpunkt „privatrechtlicher Willkür“ nicht in allen Fällen dem Rechtsempfinden und dem berechtigten wirtschaftlichen Interesse entspreche. Er wünscht Einführung des Grundsatzes, daß dem Publikum Gemeingebrauch am Walde zustehe. Fröhliche Wanderer könnten unmöglich auf die öffentlichen Wege beschränkt werden. Er wendet sich dabei gegen eine Kgl. Prinzliche Herrschaft, die in Schlesien Benutzung der Privatwaldwege für einen Teil des Publikums von Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht hat.

Die Aenderung des bestehenden Rechts erscheint weder erwünscht noch erforderlich.

Wenn der Waldeigentümer gestatten muß, daß jeder zur Holzabfuhr oder zu seinem Vergnügen angelegte Weg auch gegen seinen Willen von fremden Fußgängern und Fuhrwerken benutzt wird, so hat er keinen Schutz gegen Beschädigung seines Eigentums und ist der Gefahr ausgesetzt, daß er zur Verantwortung gezogen wird wegen wirklich oder angeblich ungenügender Wegeunterhaltung. Will er dem entgehen, so bleibt ihm bei Aenderung des Rechts im Sinne Riemanns nur übrig, die Verkehrsentwicklung dadurch zu verhindern, daß er zeitig alle in seinem Besitz liegenden Enklaven aufkauft. Alsdann können sich dort keine Gastwirtschaften, Sanatorien und andere Unternehmungen entwickeln, die den Verkehr heranziehen, nicht nur um der erholungsbedürftigen Menschheit zu helfen, sondern um aus der Lage in und am fremden Walde pekuniären Vorteil zu ziehen. Das würde also zu unerwünschten Aufkäufen von Bauernland führen.

Aenderung dürfte auch nicht erforderlich sein. Die deutschen Waldeigentümer haben bisher den Vorwurf nicht verdient, daß sie durch „kleinliche Maßnahmen“ die körperliche und seelische Erstarkung unseres Volkes erschweren. Wenn wirklich aus örtlichen Gründen einmal nicht allen, dem Fremden billig erscheinenden Wünschen entsprochen wird, so ist das noch kein Grund, um nach dem Gesetzgeber zu rufen. Wenn der Wald jedermann freigegeben werden muß, warum dann nicht auch Park- und Gartenanlagen, interessante Bauten und Sammlungen?

In dem vom JR. Riemann erwähnten Fall handelt es sich um einen Ort in der Grafschaft Glatz. Das frühere Holzschlägerdorf entwickelt sich wegen seiner Lage in großen Waldungen zum Kurort. Durch Ankäufe eines Sanatoriums und wohlhabender Großstädter verschwinden die Kleinbauern. Villen und Logierhäuser entstehen. In der Nähe und im ganzen Gebiet der vier Oberförstereien der Prinzl. Herrschaften ist auf Grund von Abkommen mit dem Glatzer Gebirgsverein Wanderern der Verkehr gestattet. Wegetafeln sind angebracht. Auch ist an jenem Orte für die Rodelbahn ein Weg freigegeben. Aus diesem Entgegenkommen wird von einem Teile der Bevölkerung gefolgert, daß die Privatwege nun öffentliche seien. Um das Eigentum an den Wegen einwandfrei festzustellen, zu hindern, daß bezl. der Unterhaltung Ansprüche erhoben werden, ist den Touristen die Wegebenutzung wie bisher gestattet, wird aber von Kurgästen und Villenbesitzern eine Gebühr gefordert, die ausdrücklich zur Instandhaltung der Wege bestimmt ist. Selbstverständlich würde den Vermietern angenehm sein, wenn die Privatwege dem öffentlichen Verkehr gewidmet würden. Es handelt sich aber nicht um Gesundhaltung unseres Volkes sondern darum, daß Privatpersonen Gewinn auf Kosten des Waldbesitzers entgeht. Das Entgegenkommen der Herrschaft ist um so größer, als das Wäldchen des Sanatoriums nur von den eigenen Gästen betreten werden darf.

Generaldirektor Borchert, Regierungsrat a. D., Kamenz.

---

**Die Depotstellung im ausländischen Börsentermingeschäft.** In dem Urt. v. 4. Juni 1912 hatte das RG. entschieden, daß die vom deutschen Börsengesetz in gewissen Fällen vorgesehene Vergünstigung der Versagung des Differenzeinwandes sich nur auf solche Termingeschäfte bezieht, die an einer deutschen Börse zum Terminhandel zugelassene Werte zum Inhalt haben, dagegen nicht auf Termingeschäfte in Effekten, die an einer ausländischen Börse zum Terminhandel zugelassen sind. Das RG. geht in diesem Falle so weit, daß es den Differenzeinwand auch nicht vor einem in der Form des § 54 Börsenges. vom Kunden zur Sicherheit für die Termingeschäfte gegebenen Depot haltmachen läßt, vielmehr auch dem Kunden den Anspruch auf Rückgabe des zur Sicherheitsleistung hinterlegten Depots gewährt.

Das betrifft namentlich die vielen in Deutschland gehandelten, an der Londoner Börse zum Terminhandel zugelassenen Werte; auch in dem der Entsch. v. 4. Juni 1912 zugrunde liegenden Tatbestand handelte es sich um solche, nämlich um United States Steel Corporation common shares.

Nun ist das Interessante, daß der englische höchste Gerichtshof sich gerade auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt hat. Er versagt grundsätzlich den Differenzeinwand stets, insoweit durch Hingabe eines Depots

[1]) Vgl. Neukamp, ZPO. § 104 Anm. 1d.

[2]) § 91 ZPO.; vgl. OLG. Kassel in Buschs Z. Bd. 42 S. 528.

vom Kunden Sicherheitsleistung gewährt wurde.[1]) Obwohl auch das englische Recht an sich den Differenzeinwand auf Grund des Gesetzes von 1845, kurz the gaming act, kennt, so scheidet dieser nach der englischen oberstrichterlichen Entscheidung hinsichtlich eines zur Sicherheitsleistung hingegebenen Depots aus. Wenn daher ein Deutscher einer englischen Bank zur Sicherheitsleistung für seine Terminengagements Depots in englischen Wertpapieren hingegeben hat, und es werden später daraufhin Terminengagements in einem der vielen spekulativen, zu Differenzgeschäften geeigneten, an der Londoner Börse gehandelten Shares abgeschlossen, so stünde ihm nach deutschem Recht mit dem Differenzeinwand auch der Anspruch auf Rückgabe seines Depots zu, während das englische Recht einen derartigen Anspruch nicht gewährt.

Man möchte einwenden, daß der Deutsche in einem solchen Falle den Anspruch auf Rückgabe des Depots vor dem englischen Gericht verfolgen müsse, und daß somit doch der vom deutschen Recht gewährte Anspruch illusorisch wäre. Aber auch das trifft nicht zu. Auch wenn die Sicherheitsleistung selbst in Effekten besteht, die nur an der englischen Börse eingeführt sind (sei es, daß diese von einer anderen englischen Bank im Auftrag des Kunden ausgeliefert oder aus reinen Kassakäufen für den Kunden bezogen wurden), so wird selbst der Anspruch auf Rückgabe dieser Sicherheitsleistung öfter auch vor einem deutschen Gericht verfolgbar sein. Zahlreiche ausländische Banken haben nämlich bei Banken Deutschlands größere Guthaben. Gemäß § 23 ZPO. ist für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, welche im Deutschen Reich keinen Wohnsitz hat, das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich das Vermögen derselben befindet. Bei Forderungen gilt als der Ort, wo das Vermögen sich befindet, der Wohnsitz des Schuldners. In dem erwähnten Fall könnte daher ein Deutscher seinen Anspruch auf Rückgabe der Sicherheit gegen eine ausländische Bank an dem deutschen Orte geltend machen, an dem die betreffende ausländische Bank irgendein inländisches Guthaben besitzt.

Rechtsanwalt Dr. Robert Bauer, Frankfurt a. M.

---

**Luft- oder Seeverschollenheit?** Der Entwurf eines Luftverkehrsgesetzes ist für das Privatrecht dadurch von Bedeutung, daß er auch für den Luftverkehr die Gefährdehaftung nach dem Vorbilde des Automobilgesetzes vorschlägt. Andere privatrechtliche Fragen läßt dieser Entwurf unberücksichtigt. So ist z. B. für die Verschollenheit der Luftfahrer mehrfach eine Sondergesetzgebung angeregt worden, und ein trauriges Ereignis vom vergangenen Jahre gibt Veranlassung, die Frage der Todeserklärung für Luftschiffer zu erörtern.[2])

Am 9. Sept. 1913 wurde bei Helgoland das Marineluftschiff L1 im Sturme vernichtet; nur ein Teil der Besatzung wurde gerettet, einzelne Leichen wurden später geborgen, der Rest blieb verschollen. Zweifellos ist diese Katastrophe und die daraus folgende Lebensgefahr für die Bemannung des L1 ein „Umstand" i. S. des § 17 BGB., wonach bei dreijähriger Verschollenheit der Vermißten ihre Todeserklärung erfolgen könnte. Es fragt sich aber, ob nicht in solchen Fällen § 16 Abs. 1 anzuwenden wäre.

Soweit die Frage der Luftverschollenheit behandelt ist, wird § 17 herangezogen, ohne bei dem Mangel einer Sondergesetzgebung Spezialfälle ins Auge zu fassen. Loebner hat ausgeführt, daß auch Fälle denkbar wären, für die nur die allgemeine zehnjährige Frist in Frage käme. Ausnahmslos abgelehnt wird dagegen § 16, in erster Linie wegen des Wortes „Seefahrt." Allerdings kann man nicht alle Fahrten im Luftmeere analog denen auf hoher See behandeln und so die Anwendung des § 16 konstruieren, wohl aber ist es m. E. zulässig, mit dem Wortlaut und dem Sinne des Gesetzes zu vereinen, das Wort „Seefahrt" extensiv dahin auszulegen, daß auch die Luftfahrten über dem Meere als Seefahrten anzusehen sind.

Lebhaft wird über die rechtliche Natur des Luftraumes gestritten; die Beziehungen zwischen ihm und der Erdoberfläche sind aber zu innige, als daß die deutsche Wissenschaft sich dem französischen Standpunkte „l'air est libre" hätte anschließen können. Das öffentliche Recht beschränkt das Staatsgebiet nicht auf den durch die Staatsgrenzen umschlossenen Teil der Erdoberfläche, sondern rechnet auch den Luftraum über dieser Fläche mit zum Staatsgebiete. Wenn auch das Privatrecht nicht mit der gleichen Einhelligkeit eine Ausdehnung des Eigentums an dem dem Grundstücke übergelagerten Luftraum anerkennen will, so wird doch diese Auffassung den Rechten des Grundeigentümers wie auch § 905 BGB. am meisten gerecht; es wird sogar die Ansicht vertreten, daß sich das Grundstück begrifflich auf den Raum über der Erdoberfläche erstrecke.[1]) Dem analog können wir, da das Gesetz eine Begriffsbestimmung nicht gibt, die See nicht mit ihrem Wasserbecken identifizieren, sondern müssen auch den Luftraum über dem Meeresspiegel dem Seegebiete hinzurechnen. Demzufolge beschränkt sich der Begriff „Seefahrt" nicht allein auf die Wasserfahrten, sondern es fallen auch die Fahrten in der dem Meere übergelagerten Luftschicht darunter.

Auch dem Sinne des § 16 steht die Ausdehnung des Begriffs auf solche Luftfahrten nicht im Wege. Die Festsetzung der kürzesten Verschollenheitsfrist von einem Jahre findet ihre Begründung in der für die Menschen erhöhten Lebensgefahr, wenn das Fahrzeug im Meere untergegangen ist. Die Gefahren, die einem Fahrzeuge im Seegebiete drohen, sind aber zum mindesten die gleichen für Wasser- wie für Luftfahrzeuge, für die letzteren eher noch größere. In der Regel sind es gerade die Luftströmungen, die die Gefahren im Seegebiete hervorrufen und die erst mittelbar durch Uebertragung auf das Wasser den Seefahrzeugen zum Verderben werden. Da auch der Erfolg für beide Arten der Fahrzeuge der gleiche ist — der Untergang im Meere —, würde es dem Sinne des Gesetzes entgegen sein, wollte man die Besatzungen einer rechtlich verschiedenen Behandlung unterwerfen.

Schließlich hat es sich auch in die Sprache eingebürgert, kurz von den Seefahrten der Luftfahrzeuge zu reden.[2])

Somit findet m. E. § 16 Abs. 1 BGB. auch dann Anwendung, wenn es sich um Luftfahrzeuge handelt, deren Insassen seit dem feststehenden Untergange des Fahrzeugs im Meere verschollen sind.

Auch die Fahrzeugverschollenheit des § 16 Abs. 2 kann in diesem Rahmen in Frage kommen, z. B. wenn ein Luftfahrzeug, zum ausschließlichen Verkehr zwischen zwei Küstenstädten bestimmt, an dem Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen ist und — wie es bei Helgoland geschehen sein soll — durch Funkenspruch signalisiert hat, daß es sich auf dem Meere in Gefahr befinde und Hilfe erbitte.

Kann man sich den vorstehenden Deduktionen anschließen, dann wären wohl die wesentlichsten Gründe für eine Sondergesetzgebung über Luftverschollenheit beseitigt.

cand. jur. Bodo Thielenberg, Berlin.

[1]) Universal Stock Exchange Strachau H. L. E. 1896 A. C. 166.

[2]) Vgl. David, 1908 S. 1220 und Loebner, 1910 S. 592 d. Bl.

[1]) Turnau-Foerster, Liegenschaftsrecht, Bd. 1, Anm. 1 zu § 905 BGB.

[2]) Vgl. z. B. Deutsche Luftfahrer-Ztschr. 1912 S. 358/359: „Ostseefahrt" der „Viktoria Luise."



Spruch-Beilage zur DJZ. XIX. Jahrg. (1914) Nr. 14

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Trunksucht als Ehescheidungsgrund; Einfluß der Besserung; Zumutung an den anderen Ehegatten, die Ehe fortzusetzen. § 1568 BGB.** Das BerGer. hatte auf die Scheidungsklage des Ehemanns festgestellt, daß die bekl. Ehefrau während der Ehe in schlimmer Weise der Trunksucht gehuldigt habe. Zur Zeit des Urteils sei sie keine Trinkerin mehr, sie halte sich sehr gut, ihre wegen Trunksucht angeordnete Entmündigung sei wieder aufgehoben. Das BerGer. hat aber die Frage, ob durch solche Besserung der Anspruch auf Scheidung aufgehoben werde, verneint und die Ehe auf die Klage geschieden. Sei einmal durch das Verschulden der Bekl. die eheliche Gesinnung gestört und sei dem Kl. nach den früheren Vorkommnissen nicht mehr zuzumuten, die Ehe mit der Bekl. fortzusetzen, so könne dieser Scheidungsgrund nicht mehr infolge nachträglicher Besserung wegfallen. Das RG. hat aufgehoben. Die objektive Beurteilung, ob einem Ehegatten nach der dem Wesen der Ehe entnommenen Anschauung die Fortsetzung der Ehe zugemutet werden könne, sei nach dem Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung zu entscheiden. Wenn das BerGer. in Abschwächung seines Grundsatzes annehme, daß das spätere Verhalten der Bekl. nach Zustellung der Scheidungsklage nicht ganz außer acht zu lassen sei, daß beispielsweise dem Kl. die Fortsetzung der Ehe zuzumuten sei, wenn die Bekl. kurz nach Anstellung der Klage das Trinken gänzlich aufgegeben hätte, so werde damit nicht klargestellt, ob die in der Zumutungsfrage zu stellenden Anforderungen richtig bestimmt seien. Unter besonderen Umständen könne freilich die Sache so liegen, daß trotz Abwendung des Ehegatten von der Trunksucht dem andern die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden könne, so, wenn die Trunksucht eine solche Verächtlichkeit der Gesinnung ergeben habe, daß damit die Grundlagen des ehelichen Zusammenlebens für immer zerstört seien. So aber sei der Fall nicht. Unter anderem komme in Betracht, daß die Eheleute in allen Leibes- und Seelennöten zur gegenseitigen Unterstützung verbunden seien, daß es aber der Kl. gänzlich an geeigneter Behandlung der Bekl. habe fehlen lassen. (Urt. IV. 8/14 v. 8. April 1914.)

**1. Legitimation des Konkursgläubigers zu seiner festgestellten Wechselforderung, wenn nach der Feststellung ein Indossant seine Regreßschuld gezahlt hat. § 145 KO.**

**2. Befriedigung einer durch Pfand gesicherten bedingten Forderung eines Konkursgläubigers. § 4 KO.**

Für den Kl. sind im Konkurse des Bekl. sieben Wechselforderungen von zusammen 45000 M. angemeldet und festgestellt. Bei der Verteilung einer Abschlagsdividende von 20% hat der Konkursverwalter den auf den Kl. entfallenden Betrag nicht ausgezahlt. Auf die Auszahlung richtet sich die vorliegende Klage. Sie ist vom BerGer. abgewiesen. Das RG. hat aufgehoben. Der Verwalter hatte zwei Einwendungen erhoben: 1. Zunächst die, daß die Wechselforderung nicht mehr dem Kl., sondern seinem Indossanten G zustehe. Es ist als erwiesen angenommen, es sei nach Anmeldung und Feststellung der klägerischen Konkursforderung zwischen dem Kl. und G vereinbart, daß vier von den sieben Wechseln durch einen schon vor Konkurseröffnung von G an den Kl. hingegebenen Betrag eingelöst sein sollten. Das RG. hat hierzu ausgeführt: Nach § 145 Abs. 2 KO. habe der vom Kl. erlangte Tabelleneintrag die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. Der Kl. könne daraufhin die Dividende verlangen, wenn er sich, wie bei jeder auf einen Wechsel zu leistenden Zahlung, bei der Empfangnahme des Geldes durch Vorlegung der Wechsel zur Abquittierung legitimiere. Nun könne zwar der Verwalter nachträglich eingetretene Tatsachen geltend machen, die ihn zur Erhebung der Einwendungsklage gemäß § 767 ZPO. berechtigten. Eine solche aber liege nicht in der festgestellten Abrede. Aus ihr ergebe sich nur, daß der Wechselregreßschuldner dem Wechselinhaber eine Zahlung geleistet habe. Solche Zahlungen hätten nicht die Wirkung, daß die Wechselforderung auf den Zahlenden übergehe, sondern berechtigten den Zahlenden nur zur Forderung auf Herausgabe der Wechsel. Nun sei nach der Behauptung des Kl. hier zwischen ihm und G vereinbart, daß Kl., ungeachtet der Zahlung, zur Erhebung der Dividende berechtigt sei und ihm die Wechsel wieder übermittelt werden sollten. Erblicke das BerGer. hierin einen Versuch, den in Wahrheit erfolgten Uebergang des Wechselrechts an G zu verhindern, so verkenne es gerade damit die Grundsätze, die für den Uebergang des Wechselrechts auf den zahlenden Regreßschuldner gelten. — 2. Der zweite Einwand wurde aus sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien hergeleitet. Der Kl. hatte eine Darlehnsforderung gegen den Gemeinschuldner und für diese Wechsel in Höhe von 90000 M. erhalten. Außerdem waren ihm für diese wie alle sonstigen Forderungen durch Hingabe von Pelzen Pfänder bestellt. Der Kl. hatte die Wechsel weiterbegeben, und sie waren von dem späteren Inhaber im Konkurse angemeldet und für ihn festgestellt. Da dieser sich gleichzeitig an den Kl. als Wechselregreßschuldner gehalten hatte, so hatte der Kl. die Pelze verkauft und den Erlös mit 50000 M. an den Wechselinhaber, seinen Indossatar, abgeführt. Hierzu, meint der Bekl., sei der Kl. nicht berechtigt gewesen; er sei durch den Erlös der Pelze bereichert, mit der Forderung werde gegen die festgestellte Forderung aufgerechnet. Das RG. hat hierzu ausgeführt: Das BerGer. nehme zu Unrecht einen Bereicherungsanspruch an. Es komme nicht darauf an, ob die Masse dadurch, daß sie dem Indossanten des Kl. die Dividende auf die ganze Wechselforderung zahlen, außerdem aber dulden müsse, daß der Kl. wegen seiner Regreßforderung die Pfänder in Anspruch nehme, mehr zahlen müsse, als wenn Pfänder und Wechsel in einer Hand geblieben wären. Allerdings könne der Kl. sich wegen seiner Darlehnsforderung an der Ausschüttung der Konkursmasse nicht beteiligen, weil der Anspruch aus den für die Forderung hingegebenen Wechseln für seinen Indossanten festgestellt sei. Kl. verlange aber auch nicht das, sondern daß das für alle seine Forderungen bestellte Pfand dazu verwendet werde, ihm Befriedigung für seine bedingte Forderung zu verschaffen. Dies sei zulässig. Die abgesonderte Befriedigung erfolge nach § 4 KO. unabhängig vom Konkursverfahren. Deshalb sei der Kl. durch die Anmeldung seines Indossanten nicht gehindert, sein Pfandrecht der Masse gegenüber geltend zu machen. Wollte man dies dem Kl. versagen, so würde die Folge eintreten, daß die Pfandsicherung, die gerade im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ihre eigentliche Bedeutung erlangen sollte, diesen Zweck nicht erfüllen würde, obwohl sie nach dem Gesetz durch die Konkurseröffnung nicht hinfällig geworden sei. (Urt. II. 692/13 v. 21. April 1914.)

**Kann ein nicht mit Tatbestand und Gründen versehenes Versäumnisurteil rechtskräftig werden? §§ 313, 322, 539, 496 Abs. 6 ZPO.** Die Klägerin hat vor dem Amtsgericht Klage auf Feststellung ihrer Forderung von 17000 M. im Konkurse erhoben. Sie ist durch Versäumnisurteil abgewiesen; die ihr zugestellte Urteilsausfertigung enthält weder Tatbestand noch Gründe, wie sie das Urteil selbst auch nicht enthält. Sie hat dann erneut Klage gegen den Konkursverwalter vor dem Landgericht erhoben und dem Einwand der Rechtskraft den genannten angeblichen Mangel des Urteils entgegengehalten. Sie ist mit ihrer Klage abgewiesen, Berufung und Revision sind zurückgewiesen. Es handle sich nicht um ein sog. abgekürztes Urteil gemäß § 313 Abs. 3 ZPO., weil es nicht auf die bei den Akten befindliche Urschrift oder die Abschrift der Klage oder ein damit verbundenes Blatt gesetzt

sei. Es habe also an sich Tatbestand und Gründe enthalten müssen. Es werde aber durch die Verkündung der Formel existent. Und wie nur der Inhalt der Urteilsformel materielle Rechtskraft erlange, so müsse auch die Niederschrift eines nur diese Formel enthaltenden Urteils für ausreichend erachtet werden, um der formellen Rechtskraft als Grundlage zu dienen. Ferner ergebe § 551 Nr. 7 ZPO., der den Mangel der Gründe als absoluten Revisionsgrund bezeichne, daß die Zustellung eines solchen Urteils die Rechtsmittelfrist in Lauf setze. Jeder Zweifel werde schließlich durch die Vorschrift des § 496 Abs. 6 ZPO. beseitigt. Danach werde mangels eines entgegenstehenden Antrags jedes amtsgerichtliche Versäumnisurteil ohne Tatbestand und Gründe ausgefertigt. Die Zustellung eines solchen Urteils stehe der eines vollständigen Urteils gleich. Die Partei, die danach nicht erkennen könne, wie das Urteil selbst beschaffen sei, müsse sich darauf verlassen können, daß durch die Zustellung einer solchen Ausfertigung die Rechtsmittelfrist unter allen Umständen in Lauf gesetzt werde. — Wollte man das Urteil für ein abgekürztes (§ 313 Abs. 3 ZPO.) halten, so habe dies allerdings, da ein Versäumnisurteil gegen den Kläger, nicht gegen den Beklagten vorliege, nicht erlassen werden dürfen. Auch dann aber gelte das oben Gesagte. (Urt. VI. 151/14 v. 4. Mai 1914.)

**Abtretung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen unter Vorbehalt der Befugnis des Fordernden zur weiteren Einziehung. § 398 BGB.** Der Kl. hatte dem später in Konkurs geratenen Bekl. ein Darlehn gewährt. Zur Sicherheit dafür übertrug der spätere Gemeinschuldner dem Kl. alle gegenwärtigen und zukünftigen Außenstände aus seinem Geschäftsbetriebe. Er sollte dem Kl. allmonatlich ein Verzeichnis der Außenstände übersenden, dafür war ihm bis zur Fälligkeit und, solange er seinen Verpflichtungen nachkam, gestattet, die abgetretenen Außenstände selbst einzuziehen. So lange sollte auch den Schuldnern keine Mitteilung gemacht werden. Dem Verlangen des Kl. auf Aussonderung der Forderungen aus dem Konkurse des Bekl. setzt der Verwalter die Behauptung der Unwirksamkeit der Abtretung entgegen. Die in II. Instanz zugesprochene Klage ist vom Reichsgericht unter Aufhebung des Berufungsurteils abgewiesen. Wenn auch die Abtretung künftiger Forderungen zulässig sei, müsse sie doch die Erfordernisse jeder Abtretung erfüllen. Dazu gehöre Bestimmtheit des Gegenstandes der Abtretung und Erlangung der Verfügungsmacht durch den Zessionar. Eine Abtretung schlechthin aller Forderungen des Zedenten sei wegen Unbestimmbarkeit der zukünftigen Forderungen rechtlich unwirksam, werde auch durch die Einreichung der monatlichen Liste nicht wirksam. Noch schwerer wiege der Mangel, daß die streitige Abtretung in Wahrheit dem Zessionar die Verfügungsgewalt nicht übertrage. Es vertrage sich wohl mit einer Forderungsabtretung, daß der Abtretende von dem neuen Berechtigten ermächtigt werde, die Forderung für dessen Rechnung einzuziehen, eine Abmachung aber, bei der es dem Zedenten schlechthin freistehe, die Forderungen den Schuldnern gegenüber als eigene geltend zu machen, vertrage sich nicht mit dem Wesen der Rechtsübertragung. (Urt. VI. 123/14 v. 7. Mai 1914.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

**AusfBest. d. Bundesrats zum ViehSG. v. 7. Dez. 1911: §§ 74 Abs. 1 Nr. 3, 76 Nr. 1 ViehSG.** Entgegen der Anordnung des beamteten Tierarztes (§ 11 Abs. 2 ViehSG.) hat der Angekl. seine als tuberkuloseverdächtig befundene Kuh ohne polizeiliche Genehmigung aus seinem Wohnort X nach Y verbracht. Die Strafkammer verurteilt aus § 74 Abs. 1 Nr. 3 ViehSG. in Verbindung mit § 311 Abs. 2a BAVG. und führt aus: Der Angekl. habe gegen die letztere, auf Grund des § 61 Abs. 2 ViehSG. von der zuständigen Behörde erlassene Schutzbestimmung verstoßen. Auf die tierärztliche Anordnung komme es nicht an. „Der Angekl. durfte von Gesetzes wegen dem Tiere ohne polizeiliche Genehmigung keinen anderen Standplatz anweisen.“ Die fragliche Schutzbestimmung sei Bestandteil des Strafgesetzes, so daß ein Irrtum des Angekl. als strafrechtlicher Rechtsirrtum unbeachtlich sei. Auf die Revision des Angekl. ist die Vorentscheidung aufgehoben worden. Zu den in § 74 Abs. 1 Nr. 3 ViehSG. genannten zuständigen Behörden gehört nicht der Bundesrat, sondern allein die landesgesetzlich berufenen Polizei- oder sonstigen Behörden. Das ergibt sich aus § 2 Abs. 1 ViehSG., wonach die Anordnung und Durchführung der Bekämpfungsmaßregeln den Landesregierungen und deren Organen obliegt, während der Bundesrat nach § 79 Abs. 1 ViehSG. lediglich allgemein gültige Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der zulässigen Maßregeln zu erlassen hat. Würde es sich nur um einen Ungehorsam gegen eine vom Bundesrat erlassene Anordnung handeln, so könnte höchstens § 76 Nr. 1 ViehSG. in Betracht kommen. Ob in § 79 Abs. 1 a. a. O. dem Bundesrat ein Teil der gesetzgebenden Gewalt in dieser Materie übertragen worden ist (Entsch. RG. Strafs. Bd. 47 S. 57), kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist die Vollziehung seiner Vorschriften einschl. § 311 nach § 1 Abs. 3 BAVG. Sache der Landesverwaltung und ihrer Vollzugsbehörden. Nur die letzteren — beamtete Tierärzte § 11 Abs. 2 ViehSG. einbegriffen — kommen also in Betracht, soweit es sich um die Anordnung und Durchführung der nach dem Gesetz und den BAVG. im einzelnen Falle zulässigen Seuchenbekämpfungsmaßregeln handelt. Vorliegend hat der Angekl. der Anordnung des beamteten Tierarztes, die Kuh abzusondern, zuwidergehandelt. Das Gesetz gibt nur in den in § 74 Abs. 1 Nr. 1 ausdrücklich genannten Fällen Anordnungen, die sich unmittelbar an das Publikum wenden und von diesem ohne weiteres befolgt werden müssen. Im übrigen überläßt es die Anordnung von Schutzmaßregeln den Vollzugsbehörden und stellt für diese Fälle (einschl. § 61 Abs. 2) nur die gesetzlichen Voraussetzungen auf, die bei Erlassung solcher Anordnungen zu beachten sind. Demgemäß wendet sich gleich §§ 19 Abs. 1; 61 Abs. 2 ViehSG., auch § 311 Abs. 1 BAVG. nicht an das Publikum, sondern an die Behörde, die nach Prüfung des Sachverhalts die Absonderung verfügen und die hierzu dienenden, dem § 311 BAVG. entsprechenden Einzelvorschriften erlassen muß. Auch § 311 Abs. 2 BAVG. enthält — trotz seines Wortlauts — keine unmittelbare Anweisung an das Publikum, sondern nur eine nähere Bestimmung des Umfanges und Inhaltes der behördlicherseits anzuordnenden Maßregeln der Absonderung. Ist hiernach eine Verfehlung des Angekl. gegen § 74 Abs. 1 Nr. 3 ViehSG. anzunehmen, so ist doch der innere Tatbestand möglicherweise nicht gegeben. (Die Anordnung des Tierarztes ist kein Bestandteil des Strafgesetzes, Unkenntnis und Irrtum nach dieser Richtung daher gemäß § 59 Abs. 1 StrGB. beachtlich. (Entsch. RG. Strafs. Bd. 47 S. 282.) (Urt. I. 1070/13 v. 5. Jan./2. Febr. 1914.)

## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Ring, Berlin.

**Feindschaft zwischen Testamentsvollstreckern als Entlassungsgrund.** Testamentsvollstrecker sind die Witwe und zwei Söhne des Erblassers, alle zugleich Miterben. Von der Witwe und dem einen Sohne wurde die Entlassung des anderen Sohnes, vom letzteren die Entlassung der ersteren beiden beantragt. Das AG. gab mit Billigung des LG. nur dem von der Witwe unterstützten Antrage statt. KG. führt dazu aus: Die Entlassung des Testamentsvollstreckers soll einen Ersatz für das Widerrufsrecht des Geschäftsherrn bieten: sie findet statt, wenn Umstände vorliegen, die den Erblasser mutmaßlich zum Widerrufe der Ernennung veranlaßt hätten und auch objektiv den Widerruf als dem Interesse der Beteiligten dienlich erscheinen lassen. Unter diesem Gesichtspunkte kann Feindschaft zwischen Erben und Testamentsvollstreckern einen Entlassungsgrund bilden (KGJ. 36 S. A 73). Entsprechendes gilt aber für die Feindschaft zwischen mehreren Testamentsvollstreckern. Zwar steht die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten der Vollstrecker dem Nachlaßgerichte zu



(§ 2224 BGB.), doch kann die Feindschaft einen Grad erreicht haben, daß von sachlichen Meinungsverschiedenheiten nicht mehr zu sprechen ist; auch würde die Häufung in der Anrufung des Nachlaßgerichts die ordnungsmäßige Verwaltung lahmlegen. Nach den Verhältnissen ist zu entscheiden, ob hier durch Entlassung eines oder einiger oder aller Vollstrecker zu helfen ist. Das gilt auch, wenn die mehreren Vollstrecker Miterben sind; auch bei solchen ist möglich, daß die eigentliche Gefahrenquelle für die Beteiligten in der Stellung des einen oder anderen Miterben als Testamentsvollstrecker liegt. (Beschl. 1. X. 519/13 v. 8. Jan. 1914.)

2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Lindenberg, Senatspräsidenten, Berlin.

**Schließung eines Privatweges für einzelne Arten von Fahrzeugen. Anwendung des § 368 Ziff. 9 StGB.** Angekl. ist aus § 368⁹ StGB. verurteilt worden, weil er mit seinem Fahrrade einen Privatweg befahren hat, der für Radfahrer gesperrt, sonst aber freigegeben war. Seine Revision blieb erfolglos. Mit Recht hält das LG. die Sperrung von Wegen für bestimmte Arten von Fahrzeugen für rechtswirksam. Hinsichtlich der rechtlich öffentlichen Wege ist dies allgemein anerkannt. Die Befugnis des Grundstückseigentümers, die Benutzung seines Landes für gewisse Gattungen von Fahrzeugen zu verbieten, ergibt sich aus dem Inhalte des Eigentums (§ 903 BGB.). Dem Eigentümer bleibt es demnach überlassen, wie weit er sein Eigentum gegen dritte Personen schützen will, er darf fremde Einwirkungen ganz oder auch nur teilweise untersagen. Den strafrechtlichen Schutz des § 368⁹ StrGB. findet er, einerlei ob er die Benutzung des Weges allgemein oder nach einer bestimmten Art verbietet. (Urt. des I. StrSen. 1 S. 165/14 v. 2. April 1914.).

**Unterbrechung der Verjährung.**

**a) Einwirkung der preuß. JMinVerf. v. 9. Nov. 1910 (JMBl. S. 393) auf die Behandlung der Verjährung.** Die Verf. des Amtsgerichts vom 13. Sept. 1913 stellt eine die Verjährung unterbrechende Handlung des Richters dar. Die Verjährung der Uebertretung ist jedoch v. 13. Sept. 1913 bis zum Erlaß des amtsrichterlichen Strafbefehls v. 15. Dez. 1913 eingetreten. Am 12. Dez. 1913 verfügte der Richter: „M. Entw. n. 3 Tg." Das sollte bedeuten: „mit dem Entwurf des vom Amtsanwalt beantragten amtsrichterlichen Strafbefehls nach 3 Tagen wieder vorzulegen." Hierauf wurde in der Gerichtsschreiberei der Entwurf des Strafbefehls gefertigt und von dem Richter unterzeichnet. Der Strafbefehl trägt das Datum des 15. Dez. 1913. Die richterl. Verf. v. 12. Dez. war im Hinblick auf die Allg. Verf. des Justizministers v. 9. Nov. 1910 erlassen. Nach A Ziff. 1—3 dieser Vorschrift hat der Gerichtsschreiber bei den dem Richter obliegenden schriftlichen Arbeiten durch Anfertigung der Entwürfe Hilfe zu leisten, und zwar bei bestimmten Geschäften (Anl. I und III) aus eigener Entschließung, bei anderen Geschäften (Anl. II und IV) nach der schriftlichen oder mündlichen Anordnung des Richters. Unter Anl. II fallen nach Ziff. 38 Strafbefehle. Mit diesen Vorschriften will die ministerielle Verfügung den richterlichen Anweisungen keine besondere Bedeutung gemäß § 68 StrGB. beilegen, es soll nur das dienstliche Verhältnis zwischen Richter und Gerichtsschreiber geregelt werden. Wenn der Richter die Anfertigung eines Strafbefehls anordnet, hat der Gerichtsschreiber der Weisung nachzukommen. Ob die Anordnung die Verjährung unterbricht, will der Minister nicht entscheiden. Denn sonst müßte auch bloßen mündlichen Anordnungen, deren Erlaß aus den Akten nicht erkennbar ist, eine solche rechtliche Bedeutung beigelegt werden. Anweisungen, wonach der Gerichtsschreiber den Entwurf zu fertigen hat, stehen auf der Stufe der sog. Reproduktionsverfügungen (RG. Entsch. Bd. 21 S. 308). Hätte der Richter eine Unterbrechungshandlung vornehmen wollen, so mußte er dies in geeigneter Weise zum Ausdruck bringen, etwa durch die Verfügung: a) der beantragte Strafbefehl wird erlassen. b) dem Gerichtsschreiber zur Anfertigung. Hier hat der Richter nur zu erkennen gegeben, daß er nach Vorlegung des Entwurfes den Strafbefehl erlassen werde. Es geht dies auch deutlich daraus hervor, daß der amtsrichterliche Strafbefehl nicht das Datum des 12. Dez., sondern das des 15. Dez. trägt. (Urt. des I. Strafsen. 1 S 275/14 v. 7. Mai 1914.)

**b) Richterliche Strafvollstreckungsverfügungen unterbrechen nicht die Verjährung der Strafverfolgung.** Nach der Verkündung des Strafkammerurteils v. 17. Sept. 1913, die in Abwesenheit des Angekl. erfolgte, ist bis zum 7. Febr. 1914 eine richterliche Handlung nicht vorgenommen worden, die gegen den Angekl. zwecks Strafverfolgung gerichtet ist. Die auf irrtümlicher Annahme der Rechtskraft des nicht zugestellten Urteils (§§ 35, 381 StrPO.) beruhende Verfügung des Richters v. 4. Okt. 1913, durch welche die Beitreibung der Geldstrafe angeordnet wird, betrifft die Strafvollstreckung, nicht die Strafverfolgung; aber selbst wenn sie zur Unterbrechung der Verjährung geeignet wäre, ist die Verjährung in der folgenden Zeit bis zum 7. Febr. 1914 dennoch eingetreten, da eine Uebertretung den Gegenstand der Untersuchung bildet. Hiernach war das Verfahren einzustellen. (Urt. d. I. Strafsen. 1 S 308/14 v. 18. Mai 1914.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Land- und Heerstraßen. Deklassierung. Einziehung.** Bei § 4 II 15 ALR. ist zwischen der sog. Deklassierung und der Einziehung (Verlegung) öffentlicher Wege grundsätzlich zu unterscheiden. Die Deklassierung hat nicht die Wirkung, daß die deklassierte Land- oder Heerstraße oder der deklassierte Teil einer solchen die Eigenschaft als öffentlicher Weg ganz verlieren, sondern nur die, daß sie öffentliche Wege von geringerer Verkehrsbedeutung oder, wie es auch ausgedrückt worden ist, öffentliche Wege einer anderen Ordnung, mithin nicht freies Eigentum werden. Sie behalten vielmehr noch immer die Eigenschaft der Oeffentlichkeit. Befugt zu dieser Deklassierung ist der Regierungspräsident. Sie erfolgt ohne vorgeschriebenes besonderes Verfahren und kann ausdrücklich geschehen oder aus schlüssigen Handlungen oder Unterlassungen zu entnehmen sein. Die Einziehung (Verlegung) öffentlicher Wege dagegen kann bewirken, daß die Fläche die Eigenschaft der Oeffentlichkeit ganz und gar verliert. Zu ihr ist bei Land- und Heerstraßen, wenn sie im Zusammenhang oder in unmittelbarem Anschluß an eine Deklassierung, in diesem Sinne also gleichzeitig mit der Deklassierung, stattfindet, der Regierungspräsident ebenfalls zuständig. Das Verfahren nach § 57 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883 ist dann dafür nicht gegeben; auch diese Einziehung kann durch den Regierungspräsidenten ausdrücklich oder durch stillschweigende Handlungen bewirkt werden. (Urt. IV. C. 105/13 v. 22. Dez. 1913.)

**Ansiedlung. Haussohn. Ehefrau.** Es ist zu beachten, daß der minderjährige Sohn, der die Wohnung seines Vaters mitbewohnt, gegenwärtig beim Erlasse dieses Urteils bereits volljährig ist. Der Gerichtshof hat bei der Anwendung des § 20 des Ansiedlungsges. v. 20. Aug. 1904 bereits mehrfach entschieden, daß dafür, ob eine Ansiedlungsgenehmigung erforderlich war oder nicht, die Zeit der Urteilsfällung maßgebend sei. Dies gilt auch unbedenklich bei der hier in Betracht kommenden Selbständigkeit in der Bestimmung des Wohnens. Es kann daher der Kläger zu 1 dem Verlangen der Polizei nicht mehr mit Erfolg jenen Einwand entgegenstellen. Anders verhält es sich mit der gegen die Ehefrau gerichteten Forderung. Eine Ehefrau ist in der Wahl der Wohnung nicht frei, sondern der Bestimmung und dem Willen ihres Ehemanns unterworfen. Denn nach der Vorschrift des § 1354 BGB. steht dem Ehemann die Bestimmung der Wohnung der Ehefrau zu. Die Klägerin benutzte und benutzt also die Wohnung ihres Ehemanns nur mit, ohne daß diese Mitbenutzung von ihrem eigenen freien Willen abhing. Das Vorgehen der Polizeibehörde ihr gegenüber entbehrte deshalb der gesetzlichen Grundlage. Aus der Vorschrift des Abs. 2 des § 1354 konnte die Polizeibehörde zur Stütze für ihr Vorgehen ein Recht oder eine Pflicht der Ehefrau, im ge-

gebenen Falle der Willensbestimmung ihres Ehemanns nicht zu folgen, nicht herleiten, da diese Vorschrift ausschließlich das persönliche Verhältnis der Ehegatten selbst zueinander regelt, nicht aber Dritten gegenüber. Sie kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Ehefrau für sich geltend gemacht hat, daß ein Mißbrauch der Rechte ihres Ehemanns im Sinne jener Vorschrift vorliege, und sie deshalb nicht verpflichtet sei, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten. So lange dies nicht geschehen ist, verbleibt es bei der Regel des Abs. 1, und die Frau ist an die Bestimmung des Mannes über ihren Wohnort und ihre Wohnung gebunden, d. h. sie ist dieser Bestimmung gegenüber nicht selbständig. Hieraus folgt, daß der Distriktskommissar nicht befugt war, gegen die Ehefrau ebenfalls vorzugehen. (Urt. IV. A. 54/13 v. 5. Jan. 1914.)

B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Einkommensteuersachen.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

**Nachsteuer.** Ist eine Nachsteuerveranlagung lediglich wegen Formenmangels aufgehoben worden, so steht keine gesetzliche Vorschrift einer nochmaligen Nachsteuerveranlagung unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Form entgegen. (Urt. V. Sen. Rep. VI a 77/13 v. 19. April 1913.)

**Rechtsmittelfrist.** Wenn ein Steuerpflichtiger irrigerweise die Veranlagungskommission zur Empfangnahme der Beschwerde für zuständig gehalten und diese fristgemäß bei ihr angebracht hat, so gilt die Beschwerdefrist nach § 44 Abs. 2 Eink.-Ges. als gewahrt. Ein solcher Fall liegt aber nicht vor, wenn die ausdrücklich „an das Oberverwaltungsgericht durch den Vorsitzenden der Berufungskommission" gerichtete Beschwerdeschrift in den Briefkasten des Vorsitzenden der Veranlagungskommission gesteckt wird. Alsdann ist für die Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerde allein der Tag des Eingangs beim Vorsitzenden der Berufungskommission entscheidend. Auch ist in dem Umstande, daß bei der Veranlagungskommission in der Weiterbeförderung der Beschwerdeschrift eine zufällige Verzögerung eingetreten ist, kein unabwendbarer Zufall zu finden, der eine Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand rechtfertigen könnte. (Urt. V. Sen. Rep. Xb 16/13 v. 30. April 1913.)

**Ersatzzustellung.** Die Ersatzzustellung in der Wohnung an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfordert, daß diese Person in der Familie des Adressaten dient und das Schriftstück in seiner Wohnung in Empfang nimmt. (Urt. V. Sen. Rep. IX. 92/12 v. 30. April 1913.)

## Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Zivilsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat i. ord. Dienste Dr. v. Henle, München.

**Eintragung der inländischen Zweigniederlassung eines ausländischen Geschäfts** (§§ 18, 37 HGB.; Art. 2, 8 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerbl. Eigentums). Die Voraussetzungen für die Eintragung der inländischen Zweigniederlassung einer ausländischen, einem Verbandsstaat angehörenden Firma bestimmen sich nach dem deutschen Rechte; die Zulässigkeit, namentlich die Form und Bildung der Firma der Zweigniederlassung bestimmt sich nach dem Gesetze des Sitzes der Hauptniederlassung, soweit dieses Gesetz nicht gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt; als solches Verbotsgesetz erscheint § 18 Abs. 2 des HGB. jedenfalls insoweit, als er irreführende und täuschende Zusätze in einer Firma verbietet. Als solch unzulässiger Zusatz kann nicht beanstandet werden, wenn in der Firma der Zweigniederlassung in Uebereinstimmung mit der Firma der Hauptniederlassung dem darin enthaltenen Namen des ausländischen Inhabers der Firma dessen ausländischer Doktortitel vorangestellt ist. (Beschl. I. ZS. Reg. III. 7/13 v. 2. Mai 1913.)

**Unzulässigkeit grundbuchrechtlicher Verfügungen über eine künftige Eigentümerhypothek. Sicherung des Anspruchs auf Rangeinräumung** (§ 40 GBO., § 1179 BGB.). Verfügungen über eine noch nicht zur Entstehung gelangte Eigentümerhypothek sind grundbuchrechtlich unzulässig (RGZ. 61, 374; 72, 274; KG. 33 A. 286; BayOb.-LSamlg. 9, 173; 10, 454). — Durch die im § 1179 des BGB. zugelassene Sicherung des Löschungsanspruchs ist die — weniger weitgehende — Sicherung des Anspruchs auf Rangeinräumung mitumfaßt. (Beschl. I. ZS. Reg. III. 42/13 v. 6. Juni 1913.)

## Württembergischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt vom Präsidenten, Geh. Rat Dr. von Göz, Stuttgart.

**Gewerbesteuerpflicht eines kommunalen Elektrizitätswerks.** Einem Gemeindeverband mit dem Zweck, die Verbandsgemeinden und ihre Einwohner in gemeinsamem Unternehmen durch den Betrieb eines Elektrizitätswerks und der Fernleitungen mit elektrischer Energie zu versehen, hat der Verwaltungsgerichtshof die beanspruchte Befreiung von der Gewerbesteuer versagt. In der Begründung wird ausgeführt: Das fragliche Ueberlandwerk sei als privatwirtschaftliches, mit der Absicht auf Gewinnerzielung betriebenes Unternehmen anzusehen. Der von dem Gemeindeverband verfolgte Zweck, den Verbandsgemeinden und ihren Angehörigen möglichst billige elektrische Energie zu verschaffen, sei zwar als ein gemeinnütziger, zur Förderung der Volkswirtschaft geeigneter anzuerkennen; wenn aber auch insofern das Unternehmen im öffentlichen Interesse gelegen sei, so werde es doch dadurch noch nicht zu einer öffentlichen Gemeindeanstalt; die Tatsache, daß eine körperschaftliche Veranstaltung dem öffentlichen Interesse diene, schließe an sich den Erwerbszweck, die Absicht der Ertragserzielung keineswegs aus; nur wenn nach der ganzen Gestaltung des Betriebes die Beförderung öffentlicher Interessen den einzig wesentlichen Zweck eines Unternehmens bilde, die Gewinnerzielung nicht einmal einen wesentlichen Nebenzweck, sondern nur eine gelegentliche nebensächliche Folge bilde, fehle es an den Merkmalen eines Gewerbebetriebes. Letzteres sei bei körperschaftlichen Veranstaltungen insbesondere dann der Fall, wenn der Betrieb überhaupt nicht privatwirtschaftlich eingerichtet sei, indem die Benutzung der Anstalt nicht auf Grund privatrechtlicher Verträge, sondern öffentlichrechtlicher Befugnis oder Verpflichtung erfolge und hierfür öffentlichrechtliche Gebühren oder Beiträge erhoben werden. Im vorliegenden Falle fehle es an einer derartigen Gestaltung des Betriebes, auch sei in dem Verbandsstatut die Ansammlung eines Teiles der Reinüberschüsse oder des Reingewinnes vorgesehen, somit sei der Betrieb nicht lediglich auf die Deckung der Selbstkosten gerichtet, sondern mit der Absicht einer Gewinnerzielung verbunden, wie denn auch besondere diese Absicht unterstützende Bestimmungen gegen Konkurrenzunternehmen getroffen seien. Damit seien ausreichende Merkmale eines Gewerbebetriebes gegeben. (Urt. v. 28. Jan. 1914.)

## Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Keller, Darmstadt.

**Marktordnung.** Die ministeriell genehmigte Marktordnung von Worms verbietet in § 6 bei Strafe das Umhertragen von Markt- oder sonstigen Waren in den Straßen der Stadt an Markttagen während der Marktzeit. Der Angekl. A versuchte, Salat in der bezeichneten Weise zu verkaufen. Er wurde in zwei Instanzen freigesprochen und die Rev. verworfen aus folgenden Gründen: Der § 69 GewO. gestatte zwar der Ortspolizei, im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde eine „Marktordnung" nach den örtlichen Bedürfnissen festzusetzen; doch erstrecke sich diese Befugnis nur auf den Marktverkehr als solchen und an dem dafür bestimmten Ort und sei weiter durch die Vorschriften der §§ 65—68 eingeschränkt, die keinerlei Handhabe für einen sog. Marktzwang böten (vgl. KG. in GewArch. I 690; II 117). Der § 6 der Wormser MarktO. sei daher insoweit ungültig. (Urt. OLG. StrS. S. 48/13 v. 27. Nov. 1913.)



# Literatur-Beilage zur DJZ. XIX. Jahrg. (1914) Nr. 14

## Zivilrecht und -Prozefs.

**Das Bürgerliche Recht Deutschlands** mit Einschluß des Handels-, Wechsel- u. Seerechts historisch u. dogmatisch dargestellt von Senatspräs., Prof. Dr. A. Engelmann. 6., verbess. Aufl. 1913. Berlin. Guttentag. 15 M.

Dieses Buch hat viele Hunderte von jungen Juristen auf ihrem Werdegang begleitet. Mit Dankbarkeit werden sie des Verfassers gedenken, den der Tod kurz vor Vollendung der jetzt vorliegenden 6. Auflage abberufen hat. Das Engelmannsche Bürgerliche Recht ist ein Lernbuch im besten Sinne des Wortes und wird der cupida legum iuventus, wie wir hoffen wollen, auch über den Tod des Autors hinaus gute Dienste leisten. Denn es ist hier mit meisterhaftem Geschick auf weniger als tausend Seiten der ganze Stoff des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts dargestellt. Nicht im Stile wissenschaftlicher Polemik, nicht gestützt auf einen kritischen Literaturapparat, sondern in klarer Aneinanderreihung von markanten Leitsätzen. Lernbuch wurde es deshalb oben genannt, nicht Lehrbuch. Aber eben ein Lernbuch im edlen Sinne, weit entfernt von der geistlosen Paukunterlage, die auf Anregung zu selbständiger Denktätigkeit verzichtet und nur auf Erleichterung des Auswendiglernens hinzielt. Also ein glückliches Mittelgebilde zwischen gelehrtem Apparat und bloßer Gedächtnisschule. Es wäre bedauerlich, wenn sich das Werk nicht in neue Auflagen weiterführen ließe. Freilich wird es nicht leicht sein, einen ebenso frischen, geistvollen und lebenskundigen Bearbeiter zu finden, wie es Arthur Engelmann gewesen ist.

Professer Dr. J. W. Hedemann, Jena.

---

**Die freiwillige Gerichtsbarkeit.** Von Rechtsanwalt Dr. E. Josef. 1913. Hannover, Helwing. 6 M.

Der Verf. bespricht das weite Gebiet der Freiw. Gerichtsbarkeit in sokratischer Form in 12 „Vorträgen", indem er dem Lehrer Hörer — auch die moderne Hörerin Frl. Auditrix ist nicht vergessen! — in lebendiger Gegenrede gegenüberstellt. Auch wer täglich auf dem Gebiet der F.G. tätig ist, wird in dem Buch viel Neues und viel Altes in neuer Beleuchtung finden und vielfach angeregt werden. Ob aber gerade auf diesem Rechtsgebiet das Ziel, welches Bozi vorschwebt, nämlich Hebung des geistigen Niveaus der Rechtsbeflissenen durch Anleitung zu eigener Entwicklung der Rechtsbegriffe — mit oder ohne „naturwissenschaftliche Verbrämung"! — zu erreichen ist, erscheint doch recht fraglich. Gerade die F.G. enthält besonders viele rein willkürliche Einzelbestimmungen und wendet sich demgemäß mehr an das Gedächtnis, wie an den Verstand. Nur für einzelne abgegrenzte Materien wird deshalb m. E. hier die induktive Lehrmethode mit Nutzen angewandt, so z. B. bei Gegenüberstellung der allgemeinen Grundsätze für das Verfahren in der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit. Zum größten Teil aber muß sie bei der Natur des Stoffes versagen. Zahllose Einzelheiten ziehen ohne systematische Anordnung kaleidoskop-artig an dem Leser vorüber und werden m. E. gerade den Rechtsbeflissenen oft mehr verwirren als fördern. Auch die reichliche Gesetzeskritik erleichtert dem Studierenden, der sich nun doch einmal das tatsächlich bestehende Recht aneignen muß, diese Aufgabe nicht. Jedenfalls muß besonders betont werden, daß die Schrift des Verfassers kein Lehrbuch sein will und daß sie das gründliche Studium nicht ersetzen, sondern nur ergänzen kann.

Geh. Justizrat Dr. Harnier, Kassel.

---

**Beiträge zum Wechselrecht** mit Berücksichtigung des unlauteren Wechselverkehrs von Dr. M. Hacmann. 1913. Breslau, Marcus. 12 M.

Das gedankenreiche Werk gibt eine Darstellung der Wechselfähigkeit, der Wechselerfordernisse, betrachtet den Wechsel nach seiner rechtlichen Natur sowie in seiner Eigenschaft als Verkehrspapier überall zu dem Zweck, dem unlauteren Wechselverkehr nachzuspüren. Mit großer Wärme kämpft Hacmann gegen die Lehre von der vollständigen Abtrennung des Wechsels aus dem seine Grundlage bildenden Rechtsgeschäft. Er betont die Verankerung des Wechsels in seiner materiellen Grundlage, ähnlich wie es schon Wieland in seiner eindringlichen Arbeit „Der Wechsel und seine zivilrechtliche Grundlage" getan hat. Die Verkennung dieses von Wieland und Hacmann in den Vordergrund gerückten Zusammenhanges hat mannigfache Krankheitserscheinungen des Wechselverkehrs zur Folge gehabt. Sehr erfreulich sind die Ausführungen über Bösgläubigkeit des Wechselerwerbs, die Hacmann schon bei Kenntnis von Einwänden des Wechselschuldners als vorhanden feststellt. Er tritt dabei in den so notwendigen Kampf gegen die Bestimmung des neuen Weltwechselrechts mit ein, wonach Bösgläubigkeit nur vorliegt, wenn der Uebertragung des Wechsels ein arglistiges Einverständnis zwischen dem Veräußerer und Erwerber zugrunde liegt. Zu weit geht Hacmann, wenn er hier das Wissenmüssen dem Wissen gleichstellt. Hierdurch wird unnötigerweise die Umlauffähigkeit und damit die Brauchbarkeit des Wechsels wesentlich herabgemindert. Dieses allzuweite Vorrücken über die Erfolg verheißende Kampflinie hinaus schmälert nicht das Verdienst des Verf., mit umfassendem Wissen die Lehre von der Vertragsnatur des Wechsels dem Siege nahegeführt und allüberall wertvolle Fingerzeige zur Verhütung von Mißbräuchen des Wechsels gegeben zu haben.

Justizrat Dr. Wilhelm Bernstein, Berlin.

---

**Das Einigungswesen an den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten.** Darstellung der Rechtsgrundlagen mit besonderer Berücksichtigung der Tarifverträge von Dr. Oppenheimer. 1913. München, Schweitzer. 5 M.

Der Verf. hat zusammenhängend fast alle Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes über das Einigungsamt in rechtlicher Hinsicht näher erläutert. Noch darüber hinaus ist ferner von ihm die Tätigkeit des Einigungsamts als privates Schiedsgericht untersucht worden. Die Arbeit enthält zwei Hauptteile. Im ersten Teile werden die Tarifverträge, ihr Rechtscharakter und ihre Rechtswirkungen behandelt, und zwar in Anlehnung an die Auffassungen von Prenner, Lieb und Oertmann. Oppenheimer hat diese Verträge deshalb zum Ausgang seiner Untersuchungen gemacht, weil das Einigungsamt hauptsächlich mit ihrem Abschluß und ihrer Auslegung befaßt wird. Im zweiten Teile ist das Verfahren vor dem Einigungsamt dargestellt. Der Schriftsteller bespricht hier ausführlich die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Einigungsamts, den Begriff der „Beteiligten", der Parteien, den rechtlichen Charakter des Schiedsspruchs, der Stempelpflichtigkeit der Tarifverträge, den Rechtscharakter des Einigungsamts, welches er weder als Gerichts- noch als Verwaltungsbehörde anerkennt, sondern als ein „Amt" bezeichnet. Zum Schluß weist er kurz auf ähnliche Einrichtungen des Auslandes hin. In wenigen Punkten wäre uns ein näheres Eingehen (z. B. in der Charakterisierung der Stellung des Vorsitzenden) erwünscht gewesen. Das Buch wird jedem, der sich über die bei dem Einigungsverfahren zu beachtenden Rechtsfragen unterrichten will, bestens empfohlen. Eine ähnliche Abhandlung, welche alle Fragen so genau im Zusammenhange bringt, dürfte es bisher nicht gegeben haben.

Magistratsrat v. Schulz, Berlin.

---

**Die Zivilprozeßordnung** und Jurisdiktionsnorm v. 1. Aug. 1895. Mit Erläuterungen. Von Sektionschef im Justizministerium Dr. Hugo Ritter von Schauer. 5., durchgesehene Auflage. 1913. Wien, Manz. 7 Kr.

Diese Gesetzesausgabe erfreut sich aus gutem Grunde großer Verbreitung. Die Anmerkungen bringen zu jedem Paragraphen die Verweisung auf die mit ihm zusammenhängenden Gesetzesstellen mit kurzer und treffender Charakterisierung, die oft den Kommentar ersetzt. Die wichtigsten Stellen aus den gesetzgeberischen Vorarbeiten sind unter dem Striche mitgeteilt. Ferner wurden die vom obersten Gerichtshofe gefällten Plenarentscheidungen aufgenommen.

Eine vollständige Uebersicht der Spruchpraxis will diese Ausgabe nicht bieten; sie ist aus der anderen, in demselben Verlage erschienenen, von Klein, Schauer und Friedländer besorgten Ausgabe zu gewinnen. Kaum braucht erwähnt zu werden, daß alle seit der letzten Auflage notwendig gewordenen Ergänzungen ihren Platz fanden.

Hofrat, Professor Dr. v. Neumann-Ettenreich, Wien.

## Strafrecht und -Prozefs.

**Aktenstücke zur Einführung in das Prozeßrecht** von Prof. Dr. Fr. Stein und Prof. Dr. R. Schmidt. Strafprozeß. Bearbeitet von R. Schmidt. 4., durchgesehene u. verb. Aufl. 1913. Tübingen, Mohr. 1,70 M.

Längst gelten die Aktenstücke von Stein und Schmidt für beide Prozesse als die besten, dem Leben am nächsten kommenden derartigen Sammlungen. Man arbeitet stets gern mit ihnen und freut sich, wenn sie möglichst eifrig von den Studierenden benützt werden; denn Aktenlesen belebt das Prozeßstudium. So ist das Erscheinen einer 4. Aufl. für den Strafprozeß — die 3. erschien 1904 — zu begrüßen. Der Inhalt ist wesentlich der alte geblieben. Nur in den das Verfahren beleuchtenden Anmerkungen finden sich einige neue Bemerkungen und Hinweise auf die Reformfragen. Daß dabei nur der Entwurf von 1908 benützt ist und die späteren Fassungen unbeachtet blieben, darf allerdings ebenso Gegnerschaft finden wie die eine oder andere Bemerkung zur Reform. — Doch steckt in diesen Anmerkungen viel wertvolle Belehrung. Ein Irrtum steht S. 3: In Hessen sind die Gendarmen seit Vo. v. 9. Okt. 1897 Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. — S. 86 spricht Anm. d von „Papierdurchsuchung" nach § 110, während die Papierdurchsicht gemeint ist. — S. 95 heißt es, die polizeiliche Strafverfügung sei dem Strafbefehl in ihrer prozessualen Bedeutung im wesentlichen gleich; das kann ich nicht für richtig halten. Diese Ausstände sind gering gegenüber dem Großen, Guten des Werkes.

Professor Dr. Mittermaier, Gießen.

**Grundzüge der forensischen Psychologie.** Vorlesungen, gehalten von Prof. Dr. K. Marbe. Mit Abbildungen. 1913. München, Beck. Geb. 4 M.

Das Buch behandelt knapp und gemeinverständlich die wissenschaftliche Psychologie in ihrer Bedeutung für das Gerichtswesen, insbesondere die Kriminalpsychologie. Es ist die Wiedergabe von Vorlesungen im Fortbildungskurse für höhere Justizbeamte, München 1913, und schildert die Entwicklung der modernen wissenschaftlichen Psychologie (I) sowie den Einfluß sozialer und individueller Faktoren auf die verbrecherische Willenshandlung (II). Besonders wertvoll ist (III) „die Psychologie der Zeugenaussage" und (IV) die „Gleichförmigkeit des psychischen Geschehens". Beachtlich sind dabei die Vorschläge zur Zeugenvernehmung von Kindern (S. 38 ff). Marbe will nur richterliche Vernehmungen unter sachverständiger Beihilfe. Vernehmungen durch Schulvorstände, Polizei u. dergl. vor Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft lehnt er ab. Abschn. V erörtert die Tatbestandsdiagnostik, VI die Bedeutung des abgestuften Tastsystems und VII die Willenshandlung. VIII bringt einige interessante Experimente und zusammenfassende Schlußbemerkungen. Die flüssige Darstellung ist überall durch Beispiele belebt. Ich kann das anregende Buch bestens empfehlen. Die Erörterung des Vorsatzes (Willens- und Vorstellungstheorie), S. 93 ff. sowie des Freiheitsproblems (Determinismus und Indeterminismus), S. 105 ff., werden nicht ohne Widerspruch bleiben (vgl. v. Liszt, Lehrb. d. dtsch. Strafrechts, 18./19. Aufl. S. 176). Die Strafrechtskommission z. B. hat mit ihrer Begriffsbestimmung von Vorsatz und Fahrlässigkeit „nicht die Auffassung einer bestimmten Theorie (etwa der sog. „Willenstheorie" oder der sog. „Vorstellungstheorie") wiedergegeben, sondern lediglich feststellen wollen, was in der zur Zeit herrschenden Praxis, besonders der des Reichsgerichts, angenommen wird und gebilligt werden kann". Die Lesbarkeit des Buches würde gewinnen, wenn zahlreiche, noch an die Vortragsform erinnernde Wendungen verschwänden.

Erster Staatsanwalt Klein, Berlin.

## Staats- und Verwaltungsrecht.

**Versicherungsgesetz für Angestellte.** Vom 20. Dez. 1911. Handausgabe von Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo. 1913. München, Beck. Geb. 4 M.

Die Stier-Somlosche Ausgabe des AVG., die nur in gedrängtester Darstellung eine Erläuterung der neuen und schwierigen Materie gibt, darf natürlich nicht auf eine Stufe gestellt werden mit einem eingehenden Kommentar, wie dem von Mentzel-Schulz-Sitzler. Verf. beschränkt sich vielmehr unter Hervorhebung von Stichworten auf eine kurze Erörterung der zahlreichen materiellen und formellen Fragen und Zweifel, die bei Anwendung des Gesetzes entstehen. Daß manches inzwischen durch die Rechtsübung der Reichsversicherungsanstalt in anderem Sinne entschieden worden ist, erscheint nicht verwunderlich. Bei jedem Paragraphen ist die entsprechende Vorschrift des Entwurfs angegeben; auf Begründung, Kommissionsbericht, Stenographische Berichte und die RVO. wird verwiesen. Vorangeschickt ist eine etwa 40 Seiten umfassende Einleitung, in der eine systematische Skizze des Gesetzesinhalts gegeben wird. In einem 100 Seiten starken Anhang sind die Ausführungsbestimmungen des Reichs sowie Preußens und Bayerns abgedruckt. Nur eine verhältnismäßig kleine Zahl ist erst nach Herausgabe des Buches veröffentlicht worden. Insbesondere konnten noch aufgenommen werden: die Wahlordnung für die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner und die Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Rentenausschüsse, zwei für die Praxis besonders wichtige Ausführungsverordnungen.

Regierungsrat Dr. v. Olshausen, Berlin.

**Gesetz, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften.** Von Oberlandesgerichtsrat O. Meyer. 1913. Berlin, Guttentag. Geb. 3 M.

Diese Ausgabe enthält eine gründlich bearbeitete reichhaltige Zusammenstellung der Rechtsprechung zu dem praktisch so wichtigen Fluchtliniengesetz. Die Einteilung ist übersichtlich und streng logisch geordnet. Die Rechtsprechung des OVG. ist bis auf die neueste Zeit berücksichtigt. Besonders die §§ 12 und 15, die für den Praktiker die größte Bedeutung haben, sind sehr ausgiebig behandelt. Das Werkchen kann nur mit Freude begrüßt und empfohlen werden.

Rechtsanwalt Dr. Hagelberg, Berlin.

**Die Staatsaufsicht über das deutsche Hypothekenbankwesen** von Dr. jur. Lothar Schulze. 1913. Hannover, Helwing. 2,50 M.

Die „Schlußbetrachtung" auf S. 87 ff. ist kurz und gut. Leider vermag ich jedoch diese Anerkennung nicht auf die Schrift selber auszudehnen, deren wissenschaftlicher und praktischer Wert im umgekehrten Verhältnis steht zu der Breite, mit welcher eine allerdings wichtige Einzelfrage aus dem Hypothekenbankwesen behandelt wird, und vollends zu den Erwartungen, die der Verf. in dem auf etwas hohe Töne gestimmten Vorwort herausfordert. In den beiden ersten Abschnitten („Gegenstand und Wesen" und „geschichtliche Entwicklung" der Staatsaufsicht) sucht er mit einem erheblichen Aufwand von „rechtshistorischer und rechtsdogmatischer Betrachtung" darzutun, daß es sich „bei den Hypothekenbanken um einen Gewerbebetrieb im Sinne des Reichsgewerberechts, bei der Ausübung der Staatsaufsicht um eine gewerbepolizeiliche Funktion der Staatsgewalt" handle. Dabei wird die Hauptsache übersehen: daß nämlich alles darauf ankommt, daß die Hypothekenbanken nicht im Gewerbebetrieb stecken bleiben und die Staatsaufsicht nicht in polizeilicher Ueberwachung. Der Zweck des dritten und größten Abschnittes, über das



geltende Recht, ist mir nicht erkennbar geworden; dagegen sind mir hier bedenkliche Irrtümer (in das Hypothekenregister sollen auch Kommunal- und Kleinbahn-Darlehen eingetragen werden: S. 49 und 57!) und — schonend gesprochen — Unzulänglichkeiten (z. B. die Bemerkungen über das Schätzungswesen S. 55!) peinlich aufgefallen.

Direktor der Bayerischen Handelsbank
D. Wilhelm Frhr. v. Pechmann, München.

---

**Das preußische Warenhaussteuergesetz** in Verb mit den anderen deutschen Warenhaussteuergesetzen erläutert von Syndikus Dr. J. Wernicke. 1913. Berlin, Guttentag. 4,50 M.

Das bisher (außer der Strutzschen Taschenausgabe) so gut wie völlig ohne Bearbeitung gebliebene Gesetz findet hier eine gute, umfassende und auf praktischer Kenntnis beruhende Erläuterung. Die Ausführungsvorschriften sind dabei in weitgehender Weise berücksichtigt, und durch die Heranziehung der außerpreußischen Bestimmungen erhöht sich gerade hier die praktische Brauchbarkeit, da sehr häufig steuerpflichtige Betriebe Zweiggeschäfte in verschiedenen Bundesstaaten unterhalten. Die Natur der Warenhaussteuer als einer auf sozialpolitischen, nicht finanztechnischen Erwägungen beruhenden Abgabe gibt dem Verf. Veranlassung zu einem längeren Exkurse über ihre rechtliche Zulässigkeit; er verneint diese besonders mit Rücksicht auf die Reichsgewerbeordnung, wenn dadurch auch die formale Gültigkeit des einmal ergangenen Gesetzes entsprechend der herrschenden Anschauung nicht in Zweifel gezogen werden kann. Erwünscht wäre in der ausführlichen Einleitung gerade mit Rücksicht auf die Natur dieser Steuer eine eingehendere Darstellung ihrer Wirkungen, wogegen dann vielleicht der völlige Abdruck der Regierungsvorlage mit der gesamten Begründung eine Kürzung zuließe.

Rechtsanwalt Dr. Lion, Berlin.

---

## Allgemeines.

**Enzyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft.** Von Geh. Justizrat, Prof. Dr. K. Gareis. 4., neu durchgearbeitete Aufl. 1913. Gießen, Roth. 4 M.

**Juristische Enzyklopädie.** Von Adolf Merkel. 5. Aufl. Herausg. v. Prof. Dr. R. Merkel. 1913. Berlin, Guttentag. 6,50 M.

**Einführung in die Rechtswissenschaft.** Eine juristische Enzyklopädie und Methodologie von Prof. Dr. B. E. Grueber. 3., neu bearb. Aufl. 1912. Berlin, Springer. Geb. 3 M.

Gareis hat sich zum Ziel gesetzt, eine Rundschau über das ganze Gebiet des Rechts im objektiven Sinne zu geben und will dies in einer Weise tun, die dem Anfänger eine grundlegende Einleitung gibt, dem Kenner einen Rückblick auf die Grundgedanken, die eine rechtsphilosophische Verknüpfung und Begründung der einzelnen Teile des objektiven Rechts und der einzelnen Disziplinen und eine Rechtsvergleichung gewährt. Daß er sein Ziel erreicht hat, zeigt die Notwendigkeit einer vierten Auflage. Das Buch ist namentlich dem Studierenden zu empfehlen. Zu dem Kapitel über die Persönlichkeitsrechte hätte die neuere Literatur vielleicht etwas mehr berücksichtigt werden können. Die bekannte Enzyklopädie von Merkel eignet sich ihrer Anlage nach mehr für Studierende, hat sich hier aber erfolgreich bewährt. Die Literaturangaben sind ziemlich reichhaltig. Die Arbeit von Grueber war ehemals ein Teil von Birkmeyers Enzyklopädie, ist aber dann in erweiterter Form als selbständiges Buch herausgegeben worden. Sie kann dem Studierenden vorzüglich auch zur Vorbereitung für das Examen dienen. Es wird namentlich die geschichtliche Entwickelung berücksichtigt. Ihre vollendete Klarheit macht sie jedem Gebildeten zu einer genußreichen Lektüre.

Reichsgerichtsrat Dr. Lobe, Leipzig

---

# Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

## A. Zeitschriften.

**Archiv für bürgerliches Recht.** 40. Bd. Heft 2: Zitelmann, Operationsweigerung und eignes Verschulden. Kohler, Nochmals die offene Handelsgesellschaft als juristische Person. Kanoldt, Pflichtteilsanspruch des Dritten im Falle des § 2269 BGB. Lassen, Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung.

**Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.** 8. Jahrg. Nr. 12: Jaeger, Lohnverträge zugunsten der Ehefrau. Ebermayer, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arztes bei operativen Eingriffen nach geltendem und künftigem deutschen Strafrecht. Mansfeld, Auslegung wechselmäßiger Erklärungen. Legitimation. Mittelstaedt, Der Patentgesetzentwurf auf dem Augsburger Kongreß des deutschen Vereins für gewerblichen Rechtsschutz 25.—28.5.1914. Meyn, Die Beamtenstellung der Lehrer an den höheren städtischen Schulen sowie der Volksschullehrer in Preußen und das preuß. Gesetz v. 1.8.1909 über die Haftung des Staates und der Kommunalverbände für die Amtspflichtverletzungen ihrer Beamten. Giessel, Internationales Obligationenrecht.

**Jahrbücher der Württembergischen Rechtspflege.** Generalregister zum 1. bis 25. Bande, bearb. v. K. Thibaut. Tübingen, Laupp. M. 12.

**Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt.** N. F. 41. Bd. Heft 2: Hellwig, Kinematographische Vorführungen an Sonn- und Festtagen nach anhaltinischem Gesetz. Gerber, Einfluß der Abänderung des § 370 Ziff. 5 StGB. auf die Landesgesetzgebung. Scherer, Die Rechtsprechung über die Revision in Zivilsachen im Jahre 1913.

**Oesterreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis.** 32. Jahrg. Heft 6: Sedláček, Ueber den Hinterlegungsvertrag.

**Deutsche Strafrechts-Zeitung.** 1. Jahrg. Heft 4/5: v. Lilienthal, Die Reformbedürftigkeit des Wiederaufnahmeverfahrens. Liepmann, „Tatbestandsdiagnostik". v. Engelberg, Richtlinien für ein Strafvollzugsgesetz. Lucas, Wie ist der Tatbestand der Nötigung im neuen Strafrecht zu gestalten? v. Liszt, Das neue Arbeitsprogramm der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. v. Schlayer, Das Militärstrafrecht früher und heute. Supper, Das 50jährige Jubiläum des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. v. Staff, Zum Ordnungsstrafrecht II. Instanz. Sommer, Das Verhältnis der psychiatrischen Begriffe im Strafgesetzbuch und Bürgerlichen Gesetzbuch. Rupprecht, Europäische Jugendgerichts-Gesetzgebung. Koettig, Wie kann die Polizei nach geltendem Recht zur Verhütung des Geburtenrückganges beitragen? Pollitz, Beibehaltung des strengen Arrestes? Goldschmidt, Was ist „Verwaltungsstrafrecht"? Mayer, Die neuen Vorschriften über den Waffengebrauch des Militärs. Lindenau, Der falsche Bürgermeister. Feisenberger, Zur Reform des Gesetzes betr. Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Schneickert, Die Bedeutung der Graphologie für die Strafrechtspflege. Alsberg, Der Mitangeklagte. Rosenfeld, Die Streichung der Strafvermerke im Strafregister und in den polizeilichen Listen. Struve, Kinderrepubliken in Amerika und England.

**Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik.** 58. Bd. Heft 1/2: Hoegel, Kritik und Reform der Kriminalstatistik. Mezger, Akute und chronische Affekte. Jörgensen, Neue Identifizierungsmethoden. Janisch, Die Gefangenschaft und die Fürsorgeerziehung als Rechtsverhältnisse.

**Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.** 11. Jahrg. Heft 3: v. Hentig, Die schwere Kriminalität in Preußen 1910—1912. Hurwicz, Kriterien des Strafrechts und seiner Hilfsdisziplinen. Tintemann, Zur Psychologie der Verbrechen im Rausch.

**Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart.** 8. Bd.: Nippold, Das Problem der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit. Isay, Der Entwurf eines internationalen Gesellschaftsstatuts. Tecklenburg, Die parlamentarische Beschlußfassung. — Berichte.

**Oesterreichische Zeitschrift für öffentliches Recht.** 1. Jahrg. Heft 3/4: Rauchberg, Die Reform des Rechtsstudiums und der Ausbildung für den höheren Verwaltungsdienst in Oesterreich. Nawiasky, Die Reformvorschläge für die innere Verwaltung, besonders die Geschäftsordnung der Bezirkshauptmannschaften. Hold v. Ferneck, Die Reglementierung des Seekriegs.

**Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.** 38. Bd. Heft 3: Kulemann, Zur Rechtslage der Kollektivverträge. Louis, Die Heimarbeit in Frankreich und ihre gesetzliche Regelung.

**Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.** 12. Bd. Heft 1/2: v. Below, Handwerk und Hofrecht. Eine Entgegnung. Baist, Zur Interpretation der Brevium Exempla und des Capitulare de Villis. Bethge, Zu den Karolingischen Grenzbeschreibungen von Heppenheim und Michelstadt i. O. Bugge, Der Untergang der norwegischen Schiffahrt im Mittelalter.

**Medizinalarchiv für das Deutsche Reich.** 5. Jahrg. Heft 2: Schlegtendal, Der Eid der Apotheker in Preußen.

**Revue trimestrielle de droit civil.** 13e année. No. 1: Wahl, De la garantie des vices dans la vente des valeurs mobilières. Cohendy, Des intérêts de la distinction entre l'inexistence et la nullité d'ordre public.

**Revue de droit pénal et de criminologie.** 8e année. No. 6: Sasserath, L'acte de défense en cour d'assises.

**Nouvelle Revue pratique de droit international privé.** 10e année Nos. 4/5: Bourgueil et Ibrahim Khan, Étude sur l'organisation judiciaire de la presse.

**Juridical Review.** Vol. 26. No. 2: Hogg, The unification of commercial law in the Empire. Roughead, The real Braxtield. Taylor, Duelling and the law in Scotland.

**American Law Review.** Vol. 48. No. 3: Turner, A phantom precedent. Cullen, The decline of personal liberty in America. Hagan,



Judah P. Benjamin. Sutherland, Politics and the supreme court. Stevens, Civilized commercialism: Regulation of business despotism into a business republic.

**The Green Bag.** Vol. 26. No. 5: Blymyer, The jury system in civil cases the greatest drag in delaying justice. Henry, Jury reform in civil cases.

**University of Pennsylvania Law Review.** Vol. 62. No. 7: Brinton, The constitutionality of a federal child labor law. Moore, The passion for uniformity.

**The American Political Science Review.** Vol. 8. No. 2: Melvin, The judicial balwark of the constitution. Moses, Government in Spanish America. Frothingham, The removal of judges by legislative address in Massachusetts.

**Il Filangieri.** Anno 39. No. 1: Scarlata, Il jus retentionis in diritto civile. Frugis, La riforma economica del notariato. Castelli, Il culto degli antenati e la successione nel dirito giapponese. Albertario, Di nuovo sul glossema in Gai Inst., IV, 139.

**La Scuola positiva.** Anno 24. No. 4: De Marsico, Azione individuale e azione sociale contro amministratori di un' anonima responsabili di falsità in bilancio.

**Rivista di diritto internazionale.** Anno 8. Fasc. 1: Guariglia, Un mancato trattato di commercio tra le due Sicilie e la Francia e un „parere" inedito dell'abate Galiani. Catellani, Le sentenze civili pronunciate nel Dodecaneso durante l'occupazione italiana.

Memoria de la Corte federal y de Casación de los EE. UU. de Venezuela presentada al Congreso de Plenipotenciarios de los Estados, reunido el 19 de abril de 1914. Caracas 1914.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. N. F. 34. Bd. 1. Heft.

Monumenta hebraica. Monumenta Talmudica hg. von K. Albrecht, S. Funk, N. Schlögl. 2. Bd.: Recht bearb. von S. Gandz. 2. Heft. Wien. Orion-Verlag. M. 10.

Kohler, J. u. Wenger, L. Allgemeine Rechtsgeschichte. 1. Hälfte: Orientalisches Recht und Recht der Griechen u. Römer. (Die Kultur der Gegenwart. Teil II Abt. VII. 1.) Leipzig, B. G. Teubner. Geb. M. 11.

Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze. (Möllersche Sammlung.) Bearb. u. hg. von O. Grünewald, G. Laucher u. a. 2. Abt. 1. Bd. Gesetze aus der Zeit von 1896 bis 1900. Straßburg, Trübner. M. 14.

Manigk, A. Savigny und der Modernismus im Recht. Berlin, F. Vahlen. M. 6.

Festschrift für Franz Klein zu seinem 60. Geburtstage. Wien, Manz. Geb. M. 11.90. — Enth. u. a.: Pattai, Das Erbbaurecht. Pribram, Der Individualismus in der neueren Rechtsphilosophie. Skedl, Das Verfahren bei den Wechsel- und Merkantilgerichten im 18. Jahrhundert. Diese Aufsätze sind auch als S.-A. erschienen

Verhandlungen des 32. Deutschen Juristentages. (Düsseldorf). 1. Bd. Gutachten. 1. Lief. Berlin, Komm.-Verl. Guttentag. M. 6.

Krüger, H. Leitfaden zur Anfertigung bürgerlich-rechtl. Klausurarbeiten. Leipzig, O. Nemnich. Geb. M. 4.80.

L' Oeuvre juridique de Raymond Saleilles par R. Beudant, H. Capitant, A. Colin usw. Avant-propos de E. Thaller. Paris, A. Rousseau. Fr. 10.

### Bürgerliches Recht.

Matthiaß, B. Lehrbuch des bürgerl. Rechtes mit Berücksichtigung des ges. Reichsrechtes. 6./7. Aufl. Berlin, Springer. Geb. M. 21.

Rohde. Studien im Besitzrecht. Abschnitt 23: Zusätze (Schluß). Marburg 1913, Elwert. M. 2.

Schultz, L. Das Recht des gewerblichen Lehrvertrages. Berlin, F. Vahlen. M. 1.80.

Everts, K. Warum, wann und wieweit ist der Automobilhalter haftpflichtig? Berlin, Schmidt & Co. Geb. M. 2,80.

Zweite Denkschrift zur Reform des Patentgesetzes. (Verein deutscher Maschinenbau-Anstalten Düsseldorf.) Berlin, J. Springer. M. 2.

Allart, A. & Carteron, P. La mode devant les tribunaux. Legislation et jurisprudence. Paris 1914. Larose & Tenin. Fr. 4.

Projet de Code civil pour la Bessarabie 1824—1825. St. Petersbourg, Imprimerie de l'Académie imperiale des sciences.

### Handelsrecht usw.

Hachenburg, M. Handelsgesetzbuch nebst Einführungsgesetz v. 10. 5. 1897 nach der Novelle v. 10. 6. 1914. Textausg. Mannheim, Bensheimer. Geb. M. 5.

Schär, J. F. Buchhaltung und Bilanz auf wirtschaftl., rechtl. und mathemat. Grundlage. 2. Aufl. Berlin, J. Springer. Geb. M. 7.

Thaller, E. Traité général théorique et pratique de droit commercial. Droit maritime par G. Ripert. T. 2 d. Paris, A. Rousseau. Fr. 12.

### Zivilprozeß usw.

Förster, A. Die Zivilprozeßordnung für d. D. R. 3. Aufl. von R. Kann. 2. Bd. 1. Lief. (Kommentar z. BGB. und seinen Nebengesetzen II. 2.) Berlin, Heymann. M. 5.

Senst, J. Die Verwaltung von Konkursen nach der Reichs-Konkursordnung. 7. Aufl. Berlin, F. Siemenroth. Geb. M. 6.50.

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- u. Strafsachen von R. Johow u. V. Ring. 45. (N. F. 26.) Bd. Berlin, F. Vahlen. M. 6.

Meyer, G. Das Recht der Beschlagnahme von Lohn- u. Gehaltsforderungen. 5. Aufl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 2,70.

Triandafil, E. Histoire des voies d'exécution en droit romain. Époque des actions de la loi et de la procédure formulaire. Paris. A. Rousseau. Fr. 6.

La Grasserie, R. de. De la justice en France et à l'étranger au 20e siècle. 3 vol. Paris, Larose & Tenin. Fr. 15.

### Strafrecht usw.

Werner, S. Das Problem von der menschlichen Willensfreiheit. Berlin, L. Simion Nf. M. 3,50.

Kitz, W. Volksüberzeugung, Willensfreiheit und Strafrechtsreform. Berlin, F. Vahlen. M. 1,20.

Germann, O. A. Ueber den Grund der Strafbarkeit des Versuchs. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft 53.) Aarau, Sauerländer & Co. M. 3.

Bekzadian, A. Der Agent-Provocateur (Lockspitzel) mit bes. Berücksicht. der polit. Provokation in Rußland. Inaug.-Dissert. (Zürich). Zürich 1913. Leemann & Co. M. 3.

Lourié, S. Die Kriminalverjährung. Prinzipien- und Gestaltungsfragen. (Strafrechtl. Abhandl. Heft 178.) Breslau, Schletter. M. 4.20.

Kuziatin, W. Die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten, rechtsvergleich. dargest. (Strafrechtl. Abhandl. Heft 179.) Breslau, Schletter. M. 3,20.

Pellischek-Wilsdorf, O. Handbuch des Militärstrafgesetzes über Verbrechen und Vergehen v. 15. 1. 1855. Wien, Manz. M. 12.80.

Weyringer, L. Ist der Zweikampf vom militärischen Standpunkte aus zu vermeiden? Eine Reform des Ehrenrates. Wien, Selbstverlag. M. 0.50.

Romen, A. u. Rissom, K. Waffengebrauch und Festnahmerecht des Militärs. Eine Erläuterung der preuß. Allerh. Dienstvorschrift v. 19. 3. 1914 und der gesetzl. Bestimm. aller Bundesstaaten. Berlin, Guttentag. Geb. M. 2.

Harnack, E. Die gerichtliche Medizin mit Einschluß der gerichtlichen Psychiatrie und der gerichtl. Beurteilung von Versicherungs- und Unfallsachen in Gemeinschaft mit F. Haasler u. E. Siefert bearbeitet. Leipzig, Akademische Verlagsgesellschaft m. b. H. M. 12.

Kolisko, A. Beiträge zur gerichtlichen Medizin. 2. Bd. Leipzig, F. Deuticke. M. 9.

Picone-Chiodo, C. I nuovi orizzonti della sociologia criminale. Cremona, Fezzi e C. L. 4.

Franchi, B. Nuovo codice di procedura penale. Testi del progetto, del codice e delle norme d'attuazione ecc. Roma, Società editrice libraria. L. 24.

Mortara, L. e Aloisi, U. Spiegazione pratica del codice di procedura penale. P. 1a. Torino, Unione tipografico-editrice torinese. Geb. L. 28.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Ledl, A. Studien zur älteren athenischen Verfassungsgeschichte. Heidelberg, Winter. M. 10.

Neuhaus, G. Uebersicht über die Verfassungsgeschichte der Stadt Cöln seit der Römerzeit und über ihre Verwaltung im 20. Jahrhundert. Cöln, P. Neubner. M. 3.

Mayer, O. Deutsches Verwaltungsrecht. 1. Bd. 2. Aufl. (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft VI. 1.) München, Duncker & Humblot. Geb. M. 12,50.

Cahn, W. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. 7. 1913 erläutert. 4. Aufl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 15.

Keller, F. v. u. Trautmann, P. Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. 7. 1913. München, Beck. Geb. M. 20.

Wolzendorff, K. Der Gedanke des Volksheeres im deutschen Staatsrecht. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart 4.) Tübingen, Mohr. M. 1,60.

Adolph, P. Vereinsgesetz vom 19. 4. 1908 nebst den Ausführungsbestimmungen der deutschen Bundesstaaten erläutert. 2. Aufl. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 7,80.

Nestriepke, S. Das Koalitionsrecht in Deutschland. Gesetze und Praxis. Berlin. Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt. M. 1.

Brosel, J. u. Vallet, A. Reichsversicherungsordnung v. 19. 7. 1911 erläutert und mit Vollzugsvorschriften hg. Bd. 1a: Ausführungsbestimmungen über die Krankenversicherung bearb. von J. Brosel. Ansbach, M. Progel. Geb. M. 6,50.

Hennig, E. Die im Kgr. Sachsen geltenden Ausführungsvorschriften zur Reichsversicherungsordnung v. 19. 7. 1911. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 6,80.

Weiland, J. Die Postscheckordnung v. 22. 5. 1914. Textausg. mit Anmerk. Berlin, Guttentag. Geb. M. 1,50.

Düffe, A. Die Eisenbahnzollordnung vom 21. 12. 1912 erläutert. Liegnitz, H. Krumbhaar. M. 1,60.

Fernow, A. Ergänzungssteuergesetz. Textausg. mit Anmerk. 5. Aufl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 4.

Rechnungsordnung für die allgem. Verwaltung, die Verwaltung des Innern u. die allg. Finanzverwaltung. Potsdam, E. Stein. M. 5.

Ilbert, C. The mechanics of law making. New York, Columbia University Press. Geb. $ 6,6.

### Kirchenrecht.

Eger, K. u. Friedrich, J. Kirchenrecht der evangelischen Kirche im Ghzt. Hessen. 1. Bd. Darmstadt, J. Waitz. Geb. M. 15,75 (Subskr.-Preis).

### Völkerrecht usw.

Répertoire de droit international privé et de droit pénal international fondé par A. Darras, publié par A. De Lapradelle. T. 1er: Abandon-Brevets d'invention. Paris 1914, Larose & Tenin. Fr. 30.

Zeballos, E. S. La nationalité au point de vue de la législation comparée et du droit privé humain. Traduit per A. Bosq. 2 t. Paris, Larose & Tenin. Fr. 25.

Gallozzi, C. S. Gli infortunii sul lavoro nel diritto internazionale. Torino, Unione tipografico-editrice torinese. L. 4.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin. Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.



Nummer 15. Berlin, den 1. August 1914. XIX. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.




Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 60 Pf. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



## Ermöglicht das geltende Recht einen genügenden Arbeitswilligenschutz?

Von Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig.

Die Frage des Arbeitswilligenschutzes ist in der letzten Zeit wiederholt Gegenstand parlamentarischer Erörterungen gewesen. Die hierbei von einzelnen Parlamentariern ausgesprochenen Wünsche auf ein gesetzgeberisches Eingreifen zum Schutze der Arbeitswilligen hat sowohl der Reichskanzler wie der neue preußische Minister des Innern abgelehnt. Beide haben die Ansicht ausgesprochen, daß einerseits die bestehende Gesetzgebung ausreichend sei, um den Arbeitswilligen den erforderlichen Schutz zu gewähren, andererseits aber auch von einem Einschreiten mittels Aenderung des Strafgesetzes ein Erfolg nicht erwartet werden könne. Eine Einschränkung des Koalitionsrechts im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen, wurde mit Entschiedenheit abgelehnt. Der preußische Minister des Innern wies, als dem Arbeitswilligenschutz in ausreichendem Maße dienend, insbesondere auf eine Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen v. 11. Juli 1908 und eine ihr entsprechende, im Jahre 1911 für die Rheinprovinz ergangene PolVo. hin. Da die erstgedachte Vo. durch ein am 18. Mai 1914 (1 S. 76/14) ergangenes Urteil des Kammergerichts[1]) in einer wesentlichen Bestimmung für ungültig erklärt worden ist, so hat die Presse Veranlassung genommen, die Frage des Arbeitswilligenschutzes erneut zum Gegenstande der öffentlichen Erörterung zu machen. Es dürfte deshalb angezeigt sein, in Nachstehendem die nach dem geltenden Recht sich ergebende Sach- und Rechtslage kurz zu skizzieren:

1. Nach § 152 Abs. 1 GewO. sind alle früher vorhandenen Verbote betr. Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbes. mittels Einstellung der Arbeit, aufgehoben, so daß damit das Koalitions- und Ausstandsrecht der Arbeiter ausdrücklich anerkannt ist. Um aber jeden Zwang gegen Arbeitswillige zu vermeiden, bestimmt Abs. 2 des § 152 ausdrücklich, daß jedem Teilnehmer der Rücktritt von derartigen Abreden und Vereinigungen jederzeit freisteht und eine Klage oder Einrede aus einem solchen Rücktritt nicht stattfindet. Damit ist deutlich zum Ausdruck gebracht, daß es einerseits jedermann freisteht, die Arbeit einzustellen (natürlich unter Innehaltung etwa vereinbarter Kündigungsfristen) und zu diesem Zwecke sich mit Arbeitsgenossen zusammenzuschließen, daß aber auch andererseits jedermann unverwehrt sein soll, von derartigen Vereinigungen fernzubleiben und jederzeit von ihnen zurückzutreten: sowohl dem Streiklustigen wie dem Arbeitswilligen soll volle Freiheit seiner Entschließung gewahrt werden. Einer derartigen Freiheit der Entschließung und insbes. dem Arbeitswilligen wird noch durch § 153 GewO. ein besonderer strafrechtlicher Schutz zugesichert.

2. Diese Vorschriften haben sich aber keineswegs als ausreichend erwiesen, um namentlich den Arbeitswilligen die Freiheit ihrer Entschließung zu gewährleisten. Teils unter Verletzung des § 153 GewO., teils ohne eine solche, z. B. durch Streikpostenstehen und andere Mittel, wird versucht, die Arbeitswilligen einzuschüchtern und zur Beteiligung an einem Ausstand zu zwingen.

Daß das Streikpostenstehen als solches nicht strafbar ist und durch Landesrecht nicht unter Strafe gestellt werden kann, ist in der E. RG. StrS. v. 4. Febr. 1901 (E. 34, 121) überzeugend nachgewiesen. Aber wenn mit dem Streikpostenstehen zugleich ein Verstoß gegen verkehrs- oder straßenpolizeiliche Vorschriften verbunden ist, so wird dieser nicht um deswillen straflos, weil er gleichzeitig zum Zwecke des Streikpostenstehens vorgenommen worden ist.[1]) Dieser Gesichtspunkt sowie der Umstand, daß auch im übrigen ein polizeimäßiger Schutz gegen die bei Gelegenheit des Streikpostenstehens eintretenden Störungen der öffentlichen Ordnung herbeigeführt werden kann, hat in Preußen[2]) dazu geführt, auf

[1]) Teilweise abgedruckt in der Deutschen Strafrechts-Zeitung 1914 Heft 4/5 (S. 279 ff.).

[1]) E. RG. StrS. vom 27. Febr. 1914, teilweise abgedruckt in der DJZ. 1914 S. 884.

[2]) Für Sachsen vgl. die jüngst ergangene MinVo. v. 10. Juni 1914 (Ges.- u. VoBl. S. 165).

Grund des § 10, II 17 ALR., sowie der §§ 5, 6, 12, 15 des Ges. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 in Verbindung mit den §§ 136 ff. LVG. Polizeiverordnungen zu erlassen, auf Grund deren ein ausreichender Schutz der Arbeitswilligen gegen Einschüchterungen und Angriffe von ausständigen Arbeitern herbeigeführt werden kann. Zu diesen gehört insbesondere die eingangs erwähnte PolVo. v. 11. Juli 1908, deren § 1 wörtlich lautet:

„Den Anordnungen der polizeilichen Aufsichtsbeamten, die

a) zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutze der Personen und des Eigentums,

b) zur Erhaltung der Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen getroffen werden, ist Folge zu leisten."

§ 2 bedroht, soweit nicht § 366 Z. 10 StrGB. Platz greift, die Zuwiderhandlungen mit einer Geldstrafe bis zu 60 M. oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft.

Ueber die Gültigkeit dieser PolVo. haben sich nun folgende höchstrichterliche Entscheidungen verbreitet:

a) Die Rechtsgültigkeit des § 1b ist in einem Urteil des KG. v. 19. Jan. 1911 (1095/10) ausdrücklich anerkannt worden. Dieser E. lag folgender Fall zugrunde: Zwei ausständige Arbeiter hielten sich zum Zwecke des Streikpostenstehens auf der Straße auf und entfernten sich auch trotz Aufforderung des zuständigen Polizeibeamten nicht. Die erste Instanz sprach die Angeklagten frei, weil sie feststellte, daß der Aufenthalt der Arbeiter auf der Straße eine Verkehrsstörung nicht verursacht habe, die Aufforderung der Polizeibeamten also unberechtigt gewesen sei. Das KG. bestätigte diese Entscheidung, indem es zwar die Rechtsgültigkeit der PolVo. ausdrücklich anerkannte, aber auf Grund der tatsächlichen Feststellung der Vorinstanz deren Annahme, es habe eine Verkehrsstörung nicht vorgelegen, und somit die Freisprechung für gerechtfertigt ansah.

b) Der 5. Strafsen. des RG. hat in dem Urt. v. 18. Juni 1912 5 D 590/12 den § 1a der PolVo. für rechtsgültig erachtet, da er im § 6 des Ges. v. 11. März 1850 die erforderliche Stütze finde.

c) Den gleichen § 1a hat nun das KG. in seinem Urt. v. 18. Mai 1914 für rechtsungültig erklärt. Es hält zwar auch in diesem Urteil an seiner Rechtsprechung fest, wonach der § 1b der PolVo. um deswillen gültig sei, weil er sich auf den Verkehr auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen beziehe.[1]) Aber das KG. erblickt in dieser Rechtsprechung eine Ausnahme von der Regel. Als Regelgrundsatz stellt es den Satz auf, daß eine PolVo. zu ihrer Gültigkeit eine Vorschrift enthalten müsse, die bestimmte Handlungen befiehlt oder verbietet. Daran soll es hier fehlen, weil die PolVo. „eine Norm überhaupt nicht festsetzt, sondern nur eine Strafandrohung für Uebertretung eines Gebots oder Verbots enthält, welches erst im Einzelfalle von einem Polizeibeamten ausgesprochen werden soll. Eine solche PolVo. entspricht nicht den §§ 5, 6, 11, 12 PolVGes. und §§ 137 ff. LVGes., weil sie keine „Vorschrift" enthält. Da die Norm weder veröffentlicht, noch sonst den Beteiligten vorher bekannt gegeben ist, so sind diese regelmäßig auch nicht in der Lage, ihr Verhalten danach einrichten zu können."

3. Schon das Ergebnis, zu dem das kammergerichtliche Urteil gelangt ist, muß als unbefriedigend bezeichnet werden; einmal deshalb, weil dies Urteil denselben Teil der PolVo., den das RG. in der vorstehend unter b) mitgeteilten E. für gültig erklärt hat, seinerseits für ungültig erklärt; sodann aber und vor allem deshalb, weil nach der eigenen Rechtsprechung des KG. derselbe § 1 jener PolVo. zur einen Hälfte, nämlich hinsichtlich des unter a) enthaltenen Teils, ungültig, zur anderen Hälfte aber, nämlich hinsichtlich des Teils b), gültig sein soll, und zwar obwohl die Fassung beider Hälften in dem hier in Betracht kommenden Punkte wörtlich gleichlautend ist. Denn daß sich der für gültig erklärte Teil des § 1, der sich auf die zur Erhaltung der Ruhe usw. auf den öffentlichen Wegen usw. getroffenen Anordnungen bezieht, nur ein solches Gebot oder Verbot enthält, „welches erst im Einzelfalle von einem Polizeibeamten ausgesprochen werden soll", verkennt auch das KG. nicht. Es glaubt aber diesen Teil der PolVo. „ausnahmsweise" um deswillen für gültig erachten zu müssen, „weil es sich dabei nicht um einen erheblichen Eingriff in die Ausübung der Rechte des einzelnen, vielmehr nur um vorübergehende seine Interessen weniger berührende Unbequemlichkeiten handelt."

Diese Argumentation ist nicht überzeugend. Ist eine PolVo., die eine Strafe lediglich für die Zuwiderhandlung gegen ein erst von einem Beamten zu erlassendes Gebot oder Verbot androht, keine „Vorschrift", keine „Norm" im Sinne der §§ 5, 6, 11, 12 PolVoG., so muß dies gleichmäßig von dem § 1b wie von dem § 1a der PolVo. v. 11. Juli 1908 gelten.

Aus „Zweckmäßigkeitserwägungen" hier eine „Ausnahme" zuzulassen, geht nicht an; jedenfalls gebricht es für die Zulassung einer solchen Ausnahme an einer gesetzlichen Grundlage.

Aber auch den zweiten Entscheidungsgrund des KG., daß „die Norm weder veröffentlicht, noch sonst den Beteiligten vorher bekannt gegeben" sei, erachte ich nicht für durchschlagend. Denn durch die Einzelverfügung des Polizeibeamten wird den Beteiligten die zu befolgende „Norm" in deutlichster und unmittelbarster Weise bekannt gemacht. In der Tat scheint mir denn auch der Ausgangspunkt des KG. bedenklich zu sein, wie es denn in früheren Entscheidungen (Johow 8, 147; 9, 170) selbst für zulässig erachtet hat, die Strafbarkeit von der Zuwiderhandlung gegen eine Einzelverfügung der Polizeibeamten abhängig zu machen. Schon der Wortlaut des § 20 PolVoG. steht mit dem Ausgangspunkt des KG. in Widerspruch. Dieser schreibt nämlich in Abs. 2 und 3 vor:

„Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

Wer es unterläßt, dasjenige zu tun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugnis geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe . . ."

Danach geht also das Gesetz offensichtlich davon aus, daß die Zuwiderhandlung gegen eine polizeiliche Verfügung, also gegen ein polizeiliches Einzelverbot, gleichzeitig eine strafbare Handlung enthalten kann. Daraus wird denn auch mit Recht von Rosin[1]) gefolgert, daß,

[1]) Die Gültigkeit derartiger PolVo. ist bereits in der E. RG. StrS. v. 7. Juni 1887 (Rechtspr. 9, 359) anerkannt worden.

[1]) „Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen." 2. Aufl. (1895) § 4 S. 26; § 15 S. 79 ff.; § 18 S. 98 ff.



„ebenso wie das Gesetz auch die Polizeistrafverordnung in der Lage ist, den Untertanen Handlungen oder Unterlassungen nicht bloß unmittelbar unter Strafdrohung zu verbieten, sondern auch den Eintritt der Strafbarkeit einer Handlung oder Unterlassung von einem vorgängigen, im konkreten Falle erlassenen Einzelverbote der Behörde, einer Verfügung abhängig zu machen.“ (a. a. O. S. 98).

Dieser Standpunkt wird auch von Friedrichs[1]) und insbesondere von Otto Mayer[2]) vertreten. Jellinek[3]) stellt dagegen den Satz auf, daß, „wenn etwas rechtsatzmäßig geregelt werden soll, der Verfügungsvorbehalt zum Nachteil des Untertans unzulässig ist.“ Eine Begründung hat er aber für diese Ansicht nicht gegeben und ist auch insofern inkonsequent, als er ebenso wie das KG. es für zulässig erklärt, daß eine PolVo. die Strafe des § 366 Nr. 10 StrGB. an den Ungehorsam gegen eine Einzelanordnung von Schutzleuten knüpft.

Völlig durchschlagend scheint mir die Erwägung zu sein, daß die PolVo. ein (örtliches) „Gesetz“ ist (vgl. E. RG. Z. 45, 251). Daraus ergibt sich, daß alle diejenigen allgemeinen Grundsätze, die man für Pol.Vo. aufstellt, auch auf eigentliche Gesetze zutreffen müssen.

Liegt überhaupt eine verbindliche Norm nicht vor, wenn diese auf ein erst zu erlassendes Einzelverbot einer Behörde hinweist, so müßten zahlreiche Bestimmungen der Reichs- und Landesgesetze als „ungültig“ bezeichnet werden. Ich verweise in dieser Hinsicht auf § 361 Nr. 6 StrGB., welche Vorschrift, wie bereits das preuß. OTr. in dem Urt. v. 15. Febr. 1877 (GA. 25, 60) dargelegt, auch den Verstoß gegen eine Einzelverfügung eines Polizeibeamten mit Strafe bedroht. Das gleiche gilt ferner von dem § 367 Nr. 5 und 5a StrGB. und insbesondere vom § 327 StrGB., welch letzterer die Verletzung der von der zuständigen Behörde erlassenen Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote zur Vermeidung einer öffentlichen Gefahr unter Strafe stellt. Würde man der Rechtsprechung des KG. folgen, so müßten alle diese Vorschriften für „ungültig“ erklärt werden.

4. Kann der Richter derartige „Gesetze“ nicht deshalb für „ungültig“ erklären, weil es ihnen an einem bestimmten Gebot oder Verbot ermangelt, so muß das gleiche von den entsprechenden PolVo. gelten, die ebenfalls den Charakter von „Gesetzen“ haben. Etwaigen Uebergriffen und Mißbräuchen der Polizeiorgane, auf die das KG. hinweist, um darzutun, daß die Zulässigkeit von PolVo. mit dem hier in Betracht kommenden Inhalt zu großen Unzuträglichkeiten führen würde, kann ohne weiteres vom Gericht entgegengetreten werden. Denn wie gerade der oben unter 2a mitgeteilte Fall zeigt, ist das Gericht in der Lage, nachzuprüfen, ob im Einzelfalle ein sachlich begründeter Anlaß zum polizeilichen Eingreifen vorliegt oder nicht. Wird dies verneint, also festgestellt, daß die erlassene Anordnung der Polizeibeamten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zum Schutz der Personen oder des Eigentums nicht diente, so kann das Gericht ebenso zu einer Freisprechung gelangen, wie dies nach dem oben mitgeteilten Sachverhalt eine solche ausgesprochen hat, als es die Voraussetzungen für die Anwendung des § 1b jener PolVo. verneinte. Es muß demnach in Einklang mit dem Urteil des RG. v. 18. Juni 1912 die Rechtsgültigkeit des § 1a der PolVo. v. 11. Juli 1908 in vollem Umfange bejaht werden. Erwünscht wäre es freilich, wenn der Gegensatz, der gegenwärtig zwischen der Rechtsprechung des obersten preußischen und der des höchsten deutschen Gerichtshofes besteht, durch eine abermalige Prüfung der Rechtslage beseitigt, und somit endgültig festgestellt würde, daß die gegenwärtige Reichs- und Landesgesetzgebung zum Schutze der Arbeitswilligen ausreichend ist.

[1]) Das Polizeigesetz usw. (1911) S. 81 Nr. 20, 2.

[2]) Deutsches Verwaltungsrecht Bd. I (2. Aufl. 1914) S. 270, 272, II 1 u. 2: „Die Strafe kann gesetzt sein auf den Ungehorsam gegen einen Polizeibefehl.“

[3]) Gesetz, Gesetzesanwendung und Zweckmäßigkeitserwägung (1913). S. 259 ff. Ebenso Fleiner: „Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts“ (3. Aufl.), S. 127, der aber Anm. 14 folgerichtig auch die von J. zugelassene Ausnahme mißbilligt.

## Ueber die Vorschläge der deutschen Strafanstaltsbeamten zu einem Strafvollzugsgesetze.

Von Ministerialdirektor a. D., Wirkl. Geh. Rat Dr. Lucas, Wernigerode.

Zu dem Entwurfe eines Strafvollzugsgesetzes hat der Verein Deutscher Strafanstaltsbeamten durch eine Kommission Vorschläge ausarbeiten lassen und diese, nachdem sie in einer erweiterten Kommission nachgeprüft worden, veröffentlicht.[1])

Wie bei der reichen Erfahrung der Verfasser nicht anders zu erwarten war, ist der Entwurf eine sehr verdienstvolle Arbeit und wohl geeignet, bei Ausarbeitung der amtlichen Vorlage eingehend berücksichtigt zu werden. Auf seine Einzelheiten einzugehen, ist hier nicht Raum.[2]) Dagegen seien mir über ihn einige Bemerkungen allgemeinerer Art gestattet.

Mit Recht beschränkt sich der Entwurf auf die Regelung des Vollzuges der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen. Versuche, ihn darüber hinaus zu einem Gesetze über Gefängniswesen oder noch mehr zu erweitern, sind als unzweckmäßig und nur den Erfolg gefährdend abzulehnen.

So begrenzt, ist das Streben nach einem Gesetze vollkommen berechtigt. Gibt doch erst der Vollzug den Strafen ihren wirklichen Inhalt, so daß er ebenso der gesetzlichen und einheitlichen Regelung durch ganz Deutschland bedarf, wie die Vorschriften des StrGB. über die Strafarten. Aber

[1]) Sonderhefte zu Bd. 47 der „Blätter für Gefängniskunde“. Beiden Kommissionen haben hervorragende Kenner des Gefängniswesens angehört, so u. a. der Vorsitzende des Vereinsausschusses, Direktor Dr. Schwandner und der Erste Staatsanwalt Klein, der zweiten auch der Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. v. Jagemann und Geh. Oberregierungsrat Dr. v. Engelberg. Die Hauptredaktion hat in den Händen von Klein gelegen. Vgl. v. Jagemann, Vorschläge zu einem Strafvollzugsgesetz, DStrafrZ. 1914, S. 15, v. Engelberg, Richtlinien für ein Strafvollzugsgesetz, ebenda 1914, S. 177. Der vorliegende Aufsatz ist vor diesen Publikationen entstanden.

[2]) Dies ist in der angeführten Abhandlung v. Jagemanns geschehen.

der Strafvollzug ist nicht ein reiner Rechtsakt, sondern zugleich seiner Natur nach ein Akt der Exekutive, in dem sich die Starrheit von Rechtsnormen mit der größeren Schmiegsamkeit und Anpassungsfähigkeit der Verwaltung mischen muß. Liegt darin schon die Forderung einer gewissen Selbstbeschränkung bei der gesetzlichen Festlegung, so tritt diese noch unabweislicher hervor durch die gebotene Rücksichtnahme auf die Verhältnisse der Einzelstaaten, besonders den gegenwärtigen Zustand des Gefängniswesens in ihnen, auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit und auf die Gewohnheiten und Anschauungen der Bevölkerung, die nicht überall gleich sind. Daraus folgt, daß in allen Einzelheiten der Strafvollzug reichsgesetzlich nicht geregelt werden **kann**: ein solcher Versuch würde ein Fehler sein. Ein Strafvollzugsgesetz kann nur die großen Grundzüge festlegen, und ein Entwurf wird desto mehr Aussicht auf Verwirklichung haben, je mehr er diese Grenzen innehält. Den jetzt oft als Buntscheckigkeit beklagten Zustand, daß daneben in vielen Einzelheiten voneinander abweichende Verwaltungsvorschriften der Bundesstaaten, ja Hausordnungen für die einzelnen Anstalten, bestehen, kann er nicht beseitigen; er kann ihn nur mildern, indem er diesen Sondervorschriften die Wege weist. Ebensowenig kann ein solcher Entwurf das Beamten- und Behördenwesen und die Oberaufsicht regeln, denn dadurch würde er in bedenklicher Weise in das Landesrecht eingreifen. So wäre z. B. in Preußen das Fortbestehen des oft beklagten Dualismus in der Gefängnisverwaltung, wenn es auch nicht wünschenswert ist, doch mit einem Strafvollzugsgesetz nicht unvereinbar. Daß es durch den § 72 der Vorschläge ausgeschlossen wird, halte ich für einen Eingriff in die Aemterhoheit der Bundesstaaten, der, wie der ganze § 72, vielleicht besser fortbleibt.

Ein Versuch einer einheitlichen Regelung der Grundzüge des Gefängniswesens durch das ganze Reich ist, soweit dies im Verwaltungswege möglich war, schon gemacht durch den Erlaß der Grundsätze des Bundesrats v. 28. Okt. (6. Nov.) 1897 über den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen (ZBl. d. R. S. 308). Viel weiter wird — bis auf **einen**, nachher zu erörternden, freilich sehr wichtigen, Punkt — ein Strafvollzugsgesetz auch nicht gehen können; seine Aufgabe wird sein, das im Verwaltungswege Festgesetzte nachzuprüfen, es mit dem vorzulegenden Entwurf eines Strafgesetzbuchs in Einklang zu bringen, es in gesetzliche Form überzuführen, Lücken auszufüllen, die jene Verordnung ihrer Natur nach noch lassen mußte, und auch einiges auszuscheiden, was zwar dort am Platze war, jedoch nicht in ein zwingenderes, auf längere Dauer berechnetes und schwerer abänderliches Gesetz gehört. Damit ist die Aufgabe begrenzt, die Schwierigkeiten liegen in der richtigen Auswahl der zu berücksichtigenden Punkte und im Finanzpunkte. Denn wenn der Entwurf in dieser Beziehung unerfüllbare Anforderungen an die Einzelstaaten stellte, so würde er schwerlich Gesetz werden.

Die gemachten Vorschläge entsprechen im großen und ganzen diesen Gesichtspunkten. Manches freilich steht noch darin, was m. E. nicht in ein Gesetz, sondern in ein Reglement gehört. So z. B. Einzelheiten in den Vorschriften über die Aufnahme (II § 12—17), die Bestimmungen über Haar- und Barttracht (§ 32 Ziff. 2), über Rauch-, Schnupf- und Kautabak (§ 34 Abs. 3) und einiges andere. An einigen Stellen finden sich auch theoretisch-allgemeine Sätze, die eben wegen dieser Natur in einem Strafvollzugsgesetz nicht unbedenklich sind. So z. B. § 22 Abs. 1:

„Jede in den Gesetzen oder Ausführungsvorschriften nicht zugelassene Schärfung oder Milderung der Strafe ist verboten."

„Nicht zugelassen" bedeutet hier natürlich „nicht **ausdrücklich** zugelassen".

Es ist aber nicht möglich, in diesen Vorschriften alles Erdenkliche vorzusehen, was vorkommen kann, sondern mitunter wird dies oder jenes geschehen müssen, was nicht direkt in den Vorschriften steht. Was eine Schärfung oder Milderung der Strafe ist, darüber wird man im Einzelfalle verschiedener Meinung sein können. Und so kann denn jene, so wie sie gemeint ist, selbstverständliche Vorschrift, deren es gar nicht bedarf, leicht widerspenstigen und bösartigen, zum Querulieren geneigten Gefangenen und ihren Hintermännern Anlaß und eine scheinbare Grundlage für Beschwerden über Gesetzesverletzung geben. Sie bleibt deshalb besser weg.

Ferner fällt auf, daß sich im Entwurfe, abgesehen von nicht wenigen fakultativen Vorschriften, häufig Ausdrücke, wie „in der Regel", „tunlichst" oder gleichbedeutende finden, die sonst in Gesetzen nicht gebräuchlich sind und mit ihrer zwingenden Natur nicht in Einklang stehen. Das ist nicht zu tadeln. Es liegt in der besonderen, aus Recht und Verwaltung gemischten Natur eines Strafvollzugsgesetzes, daß es manchen Orts biegsamer sein muß als andere Gesetze. Und daß die Verfasser am unrichtigen Ort davon Gebrauch gemacht hätten, kann man nicht behaupten, eher dürfte anzunehmen sein, daß noch einige „tunlichst" oder „in der Regel" hinzukommen werden. Dies mag vom idealen Standpunkt aus unerwünscht sein, wird sich aber vom realen aus wohl als Notwendigkeit erweisen.

Daß der Entwurf auch die sichernden Maßnahmen, soweit sie in Freiheitsentziehung bestehen, also das Arbeitshaus, die Trinkerheilanstalten und die verschiedenen Arten der Verwahrung einbezieht (Abschn. VII, §§ 59—68), ist zu billigen. Bei der Wendung, die das zukünftige Strafrecht nach der Sicherung hin zu nehmen scheint, ist dies hier ebenso am Platze, wie im StrGB. selbst die Verbindung der sichernden Maßnahmen mit den Strafen.

Zweifelhafter ist dies hinsichtlich der Vorschriften über die vorläufige Entlassung (§§ 55 ff.). Diese wird dadurch zu einer reinen Angelegenheit der Strafvollstreckung gestempelt, allerdings eine Klassifizierung, die besonders von den Strafanstaltsbeamten lange gewünscht worden ist. Sie entspricht aber nicht der bisherigen Auffassung in einzelnen Bundesstaaten, besonders in Preußen, wo dieser Einrichtung



auch ein materiellrechtliches, mit dem Gnadenrecht zusammenhängendes Wesen zugeschrieben wurde, das auch in der Berufung der obersten Justizaufsichtsbehörde, gleichviel ob ihr die Strafanstaltsverwaltung zusteht, zur Entscheidung über Entlassung und Widerruf zum Ausdruck kommt. Doch ist dies keine Frage ersten Ranges, zumal es die „Vorschläge" bei dieser Zuständigkeit belassen wollen (§ 58 Abs. 1), ohne die Justizaufsichtsbehörde hinsichtlich der Entscheidung zu beschränken.

Alles, was im StrGB. und in den beiden Entwürfen zu einem neuen solchen über den Inhalt der Freiheitsstrafen festgesetzt ist, ist ferner in das Strafvollzugsgesetz übernommen, so daß das StrGB. künftig nur die bloßen Bezeichnungen aufweisen würde. Das mag folgerichtig sein. Da beide Gesetze doch von derselben Reichstagskommission werden beraten werden müssen, so steht nichts im Wege, bei Beratung des Strafensystems im StrGB. die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes einstweilen vorwegzunehmen und umgekehrt, diese wieder in das StrGB. zurückzuversetzen, wenn etwa ein Strafvollzugsgesetz nicht zustande kommt. Auch hierin kann also den „Vorschlägen" zugestimmt werden.

Diese enthalten auch einen Abschnitt „Schutzfürsorge und Schutzaufsicht" (VIII, § 69) und versuchen damit, die Grundzüge eines neuen Instituts zu regeln, mit welchem vielfach bereits gerechnet wird, ohne daß sein Wesen, seine Organisation und Durchführbarkeit schon irgendwie festständen. Lassen sich die idealen Vorstellungen, die viele von einer solchen Schöpfung haben, verwirklichen, was mir zweifelhaft erscheint, so wird eine segensreiche Tat geschehen sein. Sie muß aber erst noch getan werden. Soweit ich sehe, stehen noch nicht die ersten Grundfragen für ihre Organisation fest. Jedenfalls reicht das, was in den „Vorschlägen" hier beigebracht ist, nicht zur Lösung dieser schwierigen Frage aus, zu der es eines besonderen Gesetzes bedürfen wird. Handelt es sich um ein Werk freiwilliger Liebestätigkeit oder nicht, wie soll es geübt werden, um nicht nur auf dem Papier zu bleiben, wie weit kann es mit staatlichen Machtmitteln ausgerüstet und geschützt werden (denn Schutz werden seine Organe oft und viel bedürfen), woher sind die zur Ausübung der Schutzaufsicht geeigneten Personen in genügender Zahl zu nehmen, wieweit und in welcher Art ist staatlicher Zwang zur Unterwerfung unter diese Aufsicht zu üben, endlich — wer trägt die Kosten? Die letzte von den hiernach sich aufwerfenden schwierigen Fragen einfach mit den „Vorschlägen" (§ 69 Ziff. 4) dahin zu beantworten:

„Für jeden in Schutzfürsorge und Schutzaufsicht genommenen Gefangenen (d. h. früheren Gefangenen) ist dem Fürsorger oder Schutzverein ein Staatsbeitrag zu leisten"

dürfte nicht angehen.

Der Aufbau der „Vorschläge" ist folgender: Sie zerfallen in 9 Abschnitte; I. „Anstalten und Anstaltsverwendung" (mit Unterabteilungen in bezug auf Strafanstalten und Anstalten für sichernde Maßnahmen), II. „Aufnahme", III. „Form der Verwahrung", IV. „Behandlung", V. „Disziplin und Ordnungsstrafen", VI. „Entlassung", VII. „Besondere Bestimmungen für den Vollzug sichernder Maßnahmen", VIII. „Schutzfürsorge und Schutzaufsicht" und IX. „Zuständigkeits- und Schlußbestimmungen". Das Schwergewicht des Entwurfs ruht natürlich im Abschnitt I „Anstalten und Anstaltsverwendung" in Verb. mit Abschnitt III „Form der Verwahrung". Diese beiden Abschnitte sind es eigentlich auch allein, die nicht in einem Reglement, sondern nur im Gesetz geregelt werden können und die ein Strafvollzugsgesetz notwendig machen. Denn ein solches ist notwendig, nicht um eine Anzahl Vorschriften zu geben, die ebensogut in einer Bundesratsverordnung getroffen werden und eine volle Einheitlichkeit in allen Einzelheiten doch nicht erreichen können, sondern um einen reichsgesetzlichen Zwang gegen die Bundesstaaten auszuüben, ihr Gefängniswesen in bezug auf Anstalten, Anstaltsverwendung und Haftform einheitlich und auf gleicher Höhe zu erhalten, es also z. B. zu verhindern, daß etwa in dem einen Bundesstaat keine genügende Sonderung der Gefangenen nach Strafart, Alter und Geschlecht, und ausgedehnte Gemeinschaftshaft stattfindet, während in dem anderen jene Sonderung durchgeführt ist und die Strafen in Einzelhaft vollstreckt werden. Dies ist der oben allein vorbehaltene Punkt, in dem ein Strafvollzugsgesetz über die Bundesratsverordnung hinausgehen kann und muß, und darin liegt sein Schwergewicht. Und da ein solcher Zwang auch finanziell von erheblicher Bedeutung sein kann, stecken auch hauptsächlich nur in diesen Abschnitten die Schwierigkeiten, die zu überwinden sind. Die Abschnitte müssen daher etwas näher betrachtet werden. Im ganzen entsprechen die „Vorschläge" hierin den von der neueren Gefängniskunde allgemein gestellten Anforderungen. Der § 1 enthält den Grundsatz: Die Freiheitsstrafen sind in besonderen, für jede Art ausschließlich bestimmten Anstalten oder Abteilungen zu vollstrecken. Bei Neubauten dürfen (so ist der Satz wohl richtig verstanden) Zuchthausabteilungen und Einschließungsabteilungen mit anderen Abteilungen nicht mehr in einer Anstalt vereinigt werden. Besondere Anstalten oder Abteilungen werden dann noch gefordert in § 2 für weibliche, in § 4 für jugendliche Gefangene mit Strafen von mindestens 1 Monat, in § 5 für geistig Minderwertige, deren Geisteszustand es erfordert. Dazu treten die verschiedenen Anstalten zum Vollzuge der sichernden Maßnahmen, Arbeitshäuser, Verwahrungsanstalten für vielfach Rückfällige, geistig Minderwertige, Trinker (§§ 6—9), deren Selbständigkeit mit Recht verlangt wird. Schon diese bloße Aufzählung ergibt, daß eine rechte Fülle von Anforderungen in baulicher Beziehung gestellt wird, der zu entsprechen nicht allen Bundesstaaten leicht werden wird, selbst wenn zu ihrer Erfüllung eine längere Uebergangszeit gewährt wird. Aber es ist in der Ordnung, daß der Entwurf diese Forderungen erhebt, denn

sie sind zum Teil überhaupt unabweislich, zum Teil durch das neue Recht, wenn es zustande kommt, bedingt. Da durch das letztere, wie ich bereits versucht habe zu zeigen,[1] die Zahl der Strafgefangenen erheblich sinken und viel Gefängnisraum frei werden wird, so wird auch die Möglichkeit geboten sein, eine Anzahl der bisherigen Gefängnisse neuen Bestimmungen zuzuführen und dadurch den Uebergang in den neuen Zustand zu erleichtern.

Hinsichtlich der Anstalten für sichernde Maßnahmen bleibt ferner die Frage zu entscheiden, wer sie vorzuhalten und zu verwalten hat. Die Vorschläge beantworten diese Frage in den §§ 6, 7 und 9 dahin: der Staat. Diese Antwort ist richtig, aber inhaltsschwer, möge sie sich durchsetzen! Für die Verwahrung geistig Minderwertiger als sichernde Maßnahme bestimmt § 8 nur negativ, daß sie weder in Strafanstalten oder Abteilungen für irre Gefangene noch in Arbeitshäusern erfolgen dürfe. Aus der Begründung ergibt sich (S. 31), daß an die Unterbringung in den öffentlichen Irrenanstalten oder in besonderen — diesen angegliederten — Stationen oder selbständigen Anstalten gedacht ist. Die Frage, wer die Kosten zu tragen hat, bleibt offen: schon die bisherige parlamentarische Geschichte dieser Irrenfragen weist aber auch hier auf den Staat als den Pflichtigen hin. Ebenfalls in die Kategorie der Bestimmungen, die Schwierigkeiten verursachen werden, gehört der § 10 der „Vorschläge", der Größe, Luft- und Lichtverhältnisse der Verwahrungsräume festsetzt. Was da verlangt wird, ist im wesentlichen alles begründet, in verschiedenen Bundesstaaten kann ihm aber unzweifelhaft zur Zeit noch bei weitem nicht genügt werden. Da es zum gesetzlichen Erfordernis erhoben werden soll, so wird auch hier durch gesetzliche Nachsicht für eine längere Uebergangszeit geholfen werden müssen, so daß die Vorschrift mehr nur einen Zwang zum Bauen, und zwar zum richtigen und gleichartigen Bauen, enthält. In diesem Sinne verstanden, ist sie durchführbar und mit Beifall zu begrüßen.

Bedenklich aber scheint die Zustimmung zu §§ 18 und 20 (Haftform). Mir ist immer als einer der wesentlichsten Vorzüge einer gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges der Zwang zu ausgedehnter und gleichmäßiger Anwendung der Einzelhaft, besonders auch auf die kürzeren Strafen, erschienen. Die Stimmen, die sich in neuester Zeit wieder gegen diese Haftform erheben und sie als „abgewirtschaftet" bezeichnen, widersprechen m. E. den bei uns gemachten Erfahrungen, abgesehen davon, daß sie keinen besseren Ersatz zu bieten vermögen. Auch der Entwurf scheint auf diesem Standpunkt zu stehen, denn er verordnet in § 20: „Regelmäßig beginnt der Vollzug mit Einzelhaft. Strafen bis zur Dauer von 3 Monaten, werden, wenn angängig, ganz in Einzelhaft vollzogen" usw. Aber er führt ihn m. E. nicht konsequent genug durch. Das zeigen schon die Worte „regelmäßig" und „wenn angängig" in Verbindung mit § 18, der die Bestimmung, ob Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft, nach der Individualität des Täters offen läßt. In der Begründung[1] wird dann auch deutlich das „Individualisierungsprinzip" als das vorzuziehende hingestellt und gegen die zwingende Vorschrift des Vorentwurfs zum StrGB. (§ 22): „Zuchthaus- und Gefängnisgefangene sind im Anfange der Strafzeit in Einzelhaft zu halten" usw., angekämpft. Ich halte dies nicht für zweckmäßig. Einer der Hauptschäden des gegenwärtigen Strafvollzugs ist die völlige Ungleichmäßigkeit im Reiche und selbst innerhalb mancher Einzelstaaten hinsichtlich Einzel- und Gemeinschaftshaft. Dieser Hauptschaden kann, wie die Erfahrung gelehrt hat, nur durch gesetzlichen Zwang beseitigt werden, sonst bleibt — schon aus finanziellen Gründen — alles beim alten. So würde es denn auch nach dem Entwurfe sein. Damit wäre einer der Hauptzwecke des Strafvollzugsgesetzes verfehlt. Wenn die Individualität des Gefangenen die Einzelhaft nicht gestattet, darf sie auch bei der zwingenden Vorschrift nicht angewendet werden. Und die Zweifel an der Durchführbarkeit des Zwanges, die die Begründung äußert, erscheinen nicht überzeugend. Erstlich handelt es sich auch hier hauptsächlich nur um einen Zwang zum gleichmäßigen und zielbewußten Bauen einer genügenden Zahl von Einzelzellen, zweitens ist auch hier eine Uebergangszeit zu gewähren, und drittens dürfte zutreffend sein, was in der Begründung zum Vorentwurf, wenigstens für Preußen, über die annähernde Zulänglichkeit schon des gegenwärtig vorhandenen Isolierraumes gesagt ist. Wenn in der Begründung der „Vorschläge" dagegen eingewendet wird[2], es komme nicht darauf an, wieviel Einzelzellen im ganzen Staate vorhanden seien, sondern darauf, wieviel es an dem Ort gebe, wo man sie gerade braucht, so ist dagegen geltend zu machen, daß es Sache der Zentral- und Provinzialverwaltung ist, durch den Belegungsplan und die Bestimmungen über die Vollstreckungs-Zuständigkeit dafür zu sorgen, daß der im Staate vorhandene Zellenraum genügend und richtig ausgenützt wird, und daß im allgemeinen nicht örtliche Bedürfnisse nach solchem entstehen, die nicht befriedigt werden können. Dies ist, wie ich in der Praxis erfahren habe, sehr wohl möglich; es im einzelnen hier nachzuweisen, würde zu weit führen.

## Geringstes Gebot und Landesrecht.

Von Senatspräsident Dr. Keller, Darmstadt.

Vor einiger Zeit hat sich[3] AR. Dr. Lutz über die Frage geäußert, ob rückständige Ansprüche, die der Gemeinde für Straßenherstellungskosten nebst Verzugszinsen gegen die Anlieger zustehen, in das geringste Gebot des Zwangsversteigerungsverfahrens aufzunehmen seien. Er bejaht diese Frage mit Entschiedenheit und weist darauf hin, daß die gegenteilige Praxis — wie sie neuerdings in Hessen vor-

[1] DStrafrZ. 1914, S. 9—11.

[1] S. 34.
[2] S. 34 Anm. 8a.
[3] „Tag", Beilage zu Nr. 77 v. 3. April 1913.



komme — zu einer bedenklichen Gefährdung des Realkredits führen müsse. Es wird hierzu ausgeführt:

Nach § 56 ZwVerstG. habe der Ersteher des Grundstücks dessen Lasten — worunter auch Gemeindeforderungen fraglicher Art gehörten — erst vom Zuschlag an zu tragen. Was vorher fällig geworden, treffe den Ersteher nur dann, wenn es nach §§ 44—49 a. a. O. in das geringste Gebot aufgenommen sei. Daß letzteres geschehe (§ 10 Z. 3 ZwVerstG.), sei von Staat und Gemeinde leicht zu überwachen. Das Interesse der Hypothekengläubiger und damit auch der Grundbesitzer selbst erfordere dringend diese Regelung des § 56 a. a. O., da andernfalls Kaufliebhaber durch die drohende Nachforderung derartiger Beträge von unbekannter Höhe abgeschreckt und andererseits die Geldgeber noch vorsichtiger werden würden gegenüber dem Bedarf an Nachhypotheken.

Wenn AR. Dr. Lutz auf die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte wie auch der ordentlichen Gerichte in Hessen Bezug nimmt, so hat er vorwiegend einen Fall im Auge, der folgenden Verlauf nahm:

Im Jahre 1909 nahm die hessische Gemeinde I. verschiedene Fußweg- und Gossenpflasterungsarbeiten in ihren Straßen vor, schlug gemäß Art. 21 der Allgem. Bauordnung und § 6 der Ortsbausatzung der Gemeinde die Kosten dieser Arbeiten, soweit zulässig, auf die anliegenden Grundbesitzer aus und legte ein Hebregister offen, das für vollstreckbar erklärt wurde. Der Anlieger X, der 1910 in Konkurs geriet, konnte den ihm angeforderten Betrag nicht bezahlen. Sein Grundstück wurde im Jahre 1911 zwangsweise versteigert und dem O. zugeschlagen. Die Gemeinde hatte im Zwangsversteigerungsverfahren ihren rückständigen Anspruch auf einen Anliegerbeitrag von rund 1800 M. nebst Zinsen angemeldet, doch wurde die Aufnahme dieses Postens in das geringste Gebot vom Richter abgelehnt. Nach Rechtskraft des Zuschlagsbeschlusses forderte die Gemeinde den vorerwähnten Betrag im Mai 1911 dem Ersteher O. an. Dieser widersprach der Anforderung und verfolgte Beschwerde an den zuständigen Kreisausschuß, der jedoch das Rechtsmittel zurückwies. Den eingelegten Rekurs verwarf der Provinzialausschuß als unbegründet, und auch der weitere Rekurs — nach dem damals geltenden älteren Verfahren — an den Hess. Verwaltungsgerichtshof blieb ohne Erfolg.

Der Provinzialausschuß führte aus: In der Gemeinde I. sei das neue Grundbuch angelegt, und das Zwangsversteigerungsverfahren richte sich daher nach den Normen des RGes. v. 20. Mai 1898. Nach diesem Gesetz seien mit dem Zuschlagsbeschluß alle an dem Grundstück bestehenden Rechte, die nicht in das geringste Gebot aufgenommen seien, erloschen, und zwar auch die von Amts wegen aufzunehmenden Rechte jener Art. Die hierbei zu berücksichtigenden Rechte am Grundstück seien in § 10 a. a. O. erschöpfend aufgezählt, darunter auch (Abs. 1 Z. 3) die Ansprüche auf Entrichtung öffentlicher Lasten für laufende und aus den letzten zwei Jahren rückständige Beträge. Lasten der letzteren Art habe der Kreisausschuß allerdings mit Unrecht als solche persönlicher Natur bezeichnet; vielmehr seien es Aufwendungen, die auf dem Grundstück hafteten. Ferner trügen diese Straßenherstellungskosten öffentlichrechtlichen Charakter, da sie — wie dies Art. 21 ABO. zulasse — durch §§ 6 ff. der Ortsbausatzung auf die Anlieger abgewälzt seien. Soweit der Gemeindeanspruch hiernach ein dinglicher sei, sei er, da er nicht in das geringste Gebot aufgenommen worden, mit dem Zuschlag erloschen. Dadurch werde aber die daneben fortbestehende persönliche Haftung nicht berührt. Zunächst hafte der Konkursschuldner weiter gemäß Art. 21 ABO. und § 15 Abs. 2 des Ortsbaustatuts von I., was ja für die Gemeinde praktisch wertlos sei. Sodann aber bestimme der erwähnte § 15, daß die auf Grund der ABO. oder des Statuts bezüglich eines Grundstücks zu übernehmenden oder übernommenen Verpflichtungen, insbesondere für Straßenherstellungskosten, ohne weiteres auf jeden Nachbesitzer übergehen. Zwar behaupte der Beschwerdeführer, diese Vorschriften seien gegenüber dem Reichsrecht nichtig, doch übersehe er dabei die Unterscheidung zwischen dinglicher und persönlicher Haftung: nur die erstere sei mit dem Zuschlag erloschen, die letztere bleibe davon unbeeinflußt. Ein Widerspruch zwischen Art. 21 ABO., der unter dem „Anlieger" nur den Eigentümer zur Zeit der Herstellung der Straße verstehe, und § 15 des Statuts, der ohne weiteres jeden Nachbesitzer haftbar mache, bestehe gleichfalls nicht; denn § 15 a. a. O. treffe Bestimmung auf Grund des Art. 2 ABO., der die Gemeinden ermächtige, durch Satzung allgemeine Anordnungen über Bausachen — jedoch im Einklang mit der ABO. und deren Vollzugsverordnungen — zu treffen. Darin liege eine zulässige Erweiterung des Rechts der Gemeinden. Die Haftung der Nachbesitzer sei nicht etwa als gesetzliche Schuldübernahme oder als Gesamtschuldverhältnis aufzufassen, sondern sie entstehe in der Person jedes Eigentümers, dem die durch die Straßenherstellung geschehene Verbesserung stets wieder von neuem zugute komme, unabhängig von der Haftung des Vorbesitzers. Die Haftung erstrecke sich auf Zinsen und Kosten, einerlei ob an dieser Erhöhung Verzug oder Versehen der jeweils haftenden Personen die Schuld trage.

Gegen diese abweisende Entscheidung rief O. den Großh. Hess. Verwaltungsgerichtshof an, dessen Entsch. v. 15. Dez. 1913 den Standpunkt der Vorinstanz billigte. Die Begründung des höchstrichterlichen Erkenntnisses enthält nach zuverlässigen Mitteilungen u. a. folgende Gesichtspunkte: Die Beitragslast als solche (vgl. RGZ. 56 S. 398) bleibt als öffentliche Last trotz Zwangsversteigerung und Nichtberücksichtigung bei Feststellung des geringsten Gebotes auf dem Grundstück ruhen, da der Anspruch der Gemeinde nach Landesrecht einer Eintragung bisher nicht bedurfte und nach geltendem Recht[1]) von der Eintragung ausgeschlossen ist. Sind dagegen rückständige Leistungen aus dieser Beitragslast nicht in das geringste Gebot aufgenommen, so erlischt für jene die dingliche Haftung mit dem Zuschlag. Daneben bleibt aber der gleichfalls bestehende persönliche Anspruch aufrechterhalten und geht durch den Zuschlag auf den Ersteher als Schuldner über kraft der Rechtsnatur der Verpflichtung, die keiner besonderen Satzungsvorschrift bedarf. Von einer zivilistischen Konstruktion dieses Schuldübergangs muß ganz abgesehen werden, da es sich um einen öffentlichrechtlichen Rechtsvorgang handelt, auf den die Zwangsversteigerung ohne Einfluß bleibt.

Zur Rechtfertigung dieser im wesentlichen den Vorinstanzen beitretenden Rechtsauffassung hat schon der Provinzialausschuß auf die ständige Rechtsprechung der hessischen Verwaltungsgerichte hingewiesen.[2]) In der Tat lassen sich aus dieser Praxis für die Frage folgende Erwägungen anführen: Anliegerbeiträge für Straßenbaukosten sind öffentlichrechtliche Lasten dinglicher Natur, die jedoch gemäß Art. 21

[1]) Vgl. Art. 5 Hess. AG. v. 23. Juli 1899 z. ZwVerstG. in Verbindung mit § 9 Abs. 1 EG. z. ZwVerstG.

[2]) Bes. auf die Entsch. des VGH. v. 6. Aug. 1904 und 23. Mai 1908.

Allg. BauO. und der darauf gegründeten Ortsbaustatute: „entsprechend den Bedürfnissen des modernen kommunalen Lebens so konstruiert sind, daß sie ohne weiteres jedem neuen Grundstückseigentümer gegenüber als persönliche Ansprüche der Gemeinde zur Geltung gebracht werden können".

Die erwähnte Entsch. v. 6. Aug. 1904 erklärt diese Beurteilung auch für zutreffend im Falle der zwangsweisen Veräußerung einer Liegenschaft.[1]) Auch die Entsch. des VGH. v. 21. Nov. 1903[2]) und 23. Mai 1908[3]) erkennen die öffentlichrechtliche Natur der Anliegerbeiträge an, und das letztbezeichnete Urteil bejaht auch im Falle der Zwangsversteigerung die persönliche Haftung des Erwerbers nach altem Recht, weshalb auch das Gericht die Anmeldung eines dinglichen Vorzugsrechtes für Anliegerbeiträge damals zurückgewiesen hat. Aus der übrigen Rechtsprechung sei noch erwähnt die Entsch. des Prov.-Ausschusses Starkenburg v. 9. Juli 1910.[4]) Auch das Hess. Oberlandesgericht hat diesen Standpunkt für Fälle der Zwangsversteigerung gebilligt.[5]) Das Preuß. OVG. bejaht den dinglichen Charakter der Anliegerbeiträge[6]), führt aber im Urt. v. 26. Jan. 1909 (DJZ. S. 1151) zum Begriff der Dinglichkeit aus, daß die pfandrechtliche Haftung des Grundstücks für eine Abgabe mit der persönlichen öffentlichrechtlichen Haftung des Eigentümers nichts zu tun habe. Das Privatrecht wird sonach hier ganz ausgeschaltet und für das öffentliche Recht gesagt, daß der Besitz des Grundstücks die Voraussetzung der Abgabepflicht bilde und die Gemeinde die Abgabe von jedem Besitzer fordern könne.

Anzuerkennen ist, daß für die von Dr. Lutz erhobenen Bedenken von entscheidender Bedeutung ist der Zeitpunkt der Anlegung des Grundbuchs, da erst hiermit der § 56 ZwVerstG. Bedeutung gewinnt. In den meisten der oben herangezogenen Entscheidungen hat es sich wohl noch um altes Recht gehandelt, doch ist dort mindestens soviel ausgesprochen, daß die Zwangsversteigerung dem freihändigen Erwerb gleich zu behandeln sei und daß Anliegerbeiträge auch als persönliche Ansprüche öffentlichrechtlicher Art gegen jeden Nachbesitzer geltend gemacht werden könnten. Das gleiche hat nun für das neue Recht der Hessische VGH. entschieden, und hiergegen wendet sich Dr. Lutz. Es soll nicht verkannt werden, daß die ergangene Entscheidung die Folge haben kann, daß der Ersteher einer Liegenschaft in einer Zwangsversteigerung durch nachträgliche Anforderung solcher Beiträge sehr unliebsam überrascht werden kann. Allein wehrlos ist er dennoch nicht, wenn er vor der Zwangsversteigerung eine erhöhte Sorgfalt durch Erkundigung bei dem Gemeindevorstand oder anderen zuständigen Stellen übt und je nach dem Ergebnis sein Steigangebot einrichtet. Doch wird auch andererseits gegen die bemängelte Rechtsauffassung des VGH. nichts Stichhaltiges einzuwenden sein. Die Verwaltungsgerichte verneinen grundsätzlich die Anwendung privatrechtlicher Normen auf den streitigen Gemeindeanspruch, der sich ausschließlich auf öffentliches Recht stütze. Sie räumen ein, daß nach § 56 ZwVerstG. die dingliche Haftung des Grundstücks mit dem Zuschlag erlischt, halten aber daneben den persönlichen Anspruch gegen den Ersteher aufrecht. Wie hat man sich nun die Entstehung dieses persönlichen Anspruchs zu denken? Vom privatrechtlichen Standpunkt läßt sich wohl kaum konstruieren, daß auf den Erwerber ein persönlicher Anspruch „übergehe." Ohne Mitwirkung und Zustimmung des Erwerbers — im Falle des freiwilligen Verkaufs — oder ohne Aufnahme einer Bedingung in der Zwangsversteigerung (vgl. § 91 ZwVerstG.) ist eine solche Haftung schwerlich zu begründen. Auch der Gesichtspunkt der Bereicherung bliebe zweifelhaft (vgl. § 93 Abs. 2 ZwVerstG.). Dagegen ist es angängig, im Wege des Gesetzes gewisse Lasten aufzulegen, die im öffentlichen Interesse den jeweiligen Eigentümer eines bestimmten Grundstücks treffen sollen. Dieser Eingriff in Privatrechte ist nicht einschneidender als in vielen anderen Fällen gesetzlicher Belastung gewisser Berufe, Personen oder Sachen. Nun hat aber die hessische Gesetzgebung diesen Weg eingeschlagen, indem sie zunächst in Art. 2 des Ges., die ABO. betr., v. 30. April 1881 den Erlaß von Ortsstatuten zur Ergänzung des Gesetzes oder der Vollzugsverordnungen nach Bedürfnis der einzelnen Gemeinden vorsieht und weiter in Art. 21 die statutarische Abwälzung gewisser Straßenherstellungskosten auf die „angrenzenden Grundbesitzer" gestattet. Solche Ortsstatuten, die ministeriell zu genehmigen und öffentlich zu verkünden sind, bestehen in vielen hess. Gemeinden, und ihre Rechtsgültigkeit kann nach dem Gesagten nicht bezweifelt werden, da sie zufolge Ermächtigung des Gesetzes und zu dessen Ausführung entstanden sind. Hiernach hat § 15 des Offenbacher Ortsbaustatuts eine öffentliche Last für jeden Nachbesitzer eines an die Straße grenzenden bebauten Grundstücks geschaffen, ohne in der Art des Erwerbs zu unterscheiden, und das Recht der Gemeinde ist gänzlich unabhängig davon, daß das zivilistische dingliche Recht durch den Zuschlag erloschen ist.

Bei der Bedenklichkeit einer dem bürgerlichen Recht genügenden Konstruktion des Gemeindeanspruchs gegen die Nachbesitzer kann es nicht wundernehmen, wenn die Praxis der hessischen Vollstreckungsrichter hinsichtlich der Aufnahme der Anliegerbeiträge in das geringste Gebot keine einheitliche war. Im Fragefall wurde die angemeldete Forderung abgelehnt, offenbar weil der Amtsrichter die — aus den letzten 2 Jahren rückständigen — Beträge nicht als öffentliche Lasten des Grundstücks i. S. des § 10 Z. 3 ZwVerstG. ansah und sie deshalb vom geringsten Gebot und Bargebot (§ 49 a. a. O.) ausschloß. Die Folge davon war das Erlöschen des dinglichen Rechts (§ 52 a. a. O.). Ebenso mußte vom Zuschlag ab der Ersteher die künftigen Lasten tragen (§ 56 a. a. O.), ohne daß damit aber das Erlöschen rückständiger öffentlichrechtlicher persönlicher Ansprüche an-

[1]) Ztschr. f. Staats- und Gemeindeverwaltung 30 S. 4, 5.
[2]) Jahrg. 29 S. 18, 19 a. a. O.
[3]) Jahrg. 33 S. 66, 67 II a. a. O.
[4]) Jahrg. 36 S. 12, 13.
[5]) Urt. U 361/12 v. 16. April 1913.
[6]) Vgl. DJZ. 1896 S. 19; 1898 S. 435; 1902 S. 463.



erkannt werden wollte oder konnte. Aus letzterem Grunde erklärt es sich auch, wenn in manchen Zuschlagsbeschlüssen die (persönliche) Haftung des Erstehers für gewisse Rückstände noch besonders ausgesprochen wurde. Was zu den öffentlichen Lasten des § 10 Z. 3 gehört, bestimmt sich nach Landesrecht. Nun sind aber in Art. 1 und 2 des Hess. AG. v. 23. Juli 1899 z. ZwVerstG. — im sachlichen Einklang mit dem bisherigen Landesrecht und den Rechten der meisten Bundesstaaten — diese öffentlichen Lasten i. S. des § 10 Z. 3 und die ihnen gleichstehenden Ansprüche einzeln aufgezählt, darunter aber nicht die Anliegerbeiträge der Gemeinden. Die ablehnende Stellung des Amtsrichters ist daher wohlverständlich, und von einer Gesetzwidrigkeit kann nicht gesprochen werden. Da übrigens nach den Materialien zu § 10 ZwVerstG. das Landesrecht ermächtigt ist, gewissen Lasten, die sonst nicht als öffentliche Lasten gelten, das Vorrecht des § 10 zuzuerkennen, so hat inzwischen der hessische Gesetzgeber für die Zukunft Abhilfe getroffen, indem er sowohl in der Städteordnung (Art. 198) wie in der Landgemeindeordnung (Art. 191) v. 8. Juli 1911 die Gemeinde-Ausschläge auf Grundeigentümer ausdrücklich als öffentliche Lasten der Grundstücke i. S. des Art. 1 Abs. 1 Z. 3 Hess. AG. z. ZwVerstG. erklärt hat. Die Anliegerbeiträge sind hiernach dem neuesten Rechte zufolge in das geringste Gebot aufzunehmen, und damit wird den bisher möglichen Nachteilen für die Ersteher in Zwangsversteigerungen vorgebeugt. Die erhobenen Bedenken betreffs Gefährdung des Realkredits sind daher gegenstandslos geworden, konnten aber, wie gezeigt, auch bei dem seitherigen Rechtszustand in Hessen nicht für gerechtfertigt erachtet werden bei genügender Vorsicht des Erwerbers im Zwangsversteigerungsverfahren.

## Die internationale Rechtsverfolgung im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens.

Von Professor Dr. phil. et jur. J. Kollmann, Darmstadt.

Seit dem Internationalen Handelskammerkongreß in Mailand 1906 beschäftigen sich die Korporationen der Kaufmannschaft in allen Kulturländern mit der Frage der Vereinheitlichung der Gesetzgebung über das Schiedsgerichtsverfahren zur Regelung von Streitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener Staaten. Diese Frage ist auch jüngst im Ausschuß des Deutschen Handelstages beraten worden, ebenso auf dem Internationalen Handelskammerkongreß in Paris, auf der Interparlamentarischen Handelskammerkonferenz in Brüssel und vor zwei Jahren auf dem Handelskammerkongreß in Boston. Auch die Deutsch-Amerikanische Handelskammer in New York hat ihr Interesse hierzu bekundet. Besonders bemerkenswert ist ein Rundschreiben der Handelskammer von New-York über die Schaffung internationaler Schiedsgerichte. Es handelt sich hier um eine Frage, die für Gewerbe und Industrie wie für die Gesetzgebung aller Kulturvölker von Bedeutung ist. Spricht man zunächst auch nur von Internationalen kaufmännischen Schiedsgerichten, so würde diese Einrichtung doch auch den Weg zeigen für die allgemeine Regelung der internationalen Rechtsverfolgung im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens.

Der wichtigste Grund für die Ausgestaltung des schiedsrichterlichen Verfahrens liegt darin, daß in bezug auf die Vollstreckung gerichtlicher Urteile im Auslande erhebliche Schwierigkeiten politischer und juristischer Art bestehen. Gerichtliche Urteile sind immer als Akte der Staatshoheit anzusehen, die nur, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist, nach der im Auslande bestehenden Gesetzgebung und deren Ausführungsvorschriften vollstreckt werden können.

Der Rechtszustand zwischen Deutschland und Frankreich bietet für diese Schwierigkeiten ein sehr lehrreiches Beispiel. Frankreich erkennt die Verpflichtung zur Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile nur auf Grund von Staatsverträgen an. Ein solcher Staatsvertrag besteht aber nur zwischen Frankreich und Baden seit 16. April 1846, er ist durch die Zusatzkonvention zum Frankfurter Frieden auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden. Hierdurch wird nicht nur die materielle Nachprüfung der rechtskräftigen Urteile ausgeschlossen, sondern auch der Erlaß der Vollstreckungsklausel im Beschlußverfahren zugelassen. Bei den Urteilen aller übrigen deutschen Gerichtshöfe dagegen nehmen die französischen Gerichte eine materielle Nachprüfung vor, so daß das deutsche Urteil in Frankreich wertlos ist. Da ferner nach deutschem Recht die Gegenseitigkeit bei der Vollstreckung ausländischer Urteile verbürgt sein muß, dieser Fall aber Frankreich gegenüber nicht vorliegt, so hat das Urteil eines französischen Gerichts im Deutschen Reiche (außer Baden und Elsaß-Lothringen) keine Rechtswirkung, der französische Kläger muß also vor dem deutschen Gericht eine neue Klage anstrengen. Trotz der bedeutenden Steigerung des Verkehrs zwischen Deutschland und Frankreich ist es bisher nicht gelungen, einen Staatsvertrag über die gegenseitige Vollstreckung zustande zu bringen. Auch das Beispiel des internationalen Abkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 14. Okt. 1890 und der Haager Vereinbarung v. 27. Juli 1905 betreffs der wechselseitigen Vollstreckung der Urteile über die Prozeßkosten hat keine Nachfolge gefunden, obgleich beide Staaten diesen Vereinbarungen beigetreten sind.

Anders ist die Rechtslage bei dem schiedsrichterlichen Verfahren. Hier handelt es sich um den freien Vertragswillen zweier Parteien, der mit der staatlichen Hoheit in keiner Beziehung steht und in allen Ländern in gleicher Weise anerkannt werden muß. Es ist also auch der Schiedsspruch nach denselben internationalen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen. Grundsätzlich ist demgemäß die Klage auf Erfüllung des Schiedsspruchs in allen Kulturländern zulässig. Die kaufmännischen Korporationen wollen aber diese Klagen möglichst vermeiden. Interessant sind die bezüglichen Vorschläge der Handelskammer von New-York. In deren Bezirk waren von jeher Schiedsgerichtsausschüsse in Tätigkeit. Trotzdem konnte das schiedsrichterliche Verfahren keine



Bedeutung gewinnen, weil jede Partei auch nach Einleitung des Verfahrens noch zurücktreten konnte und die Gesetzgebung dem Schiedsspruch die rechtlichen Wirkungen eines richterlichen Urteils versagte. Daher kam das schiedsrichterliche Verfahren wie in Deutschland fast in Vergessenheit, so daß nur die unentbehrlichen Börsenschiedsgerichte und einige andere Schiedsgerichte für den Handelsverkehr bestehen blieben. Erst die gewaltige Verkehrssteigerung zwischen den Handelsvölkern der Welt gab Veranlassung, dem schiedsrichterlichen Verfahren erneute Aufmerksamkeit zuzuwenden. Zunächst hat die Handelskammer von New-York die Angelegenheit für ihren Bezirk durch die am 2. Februar 1911 erfolgte Ergänzung ihrer Satzungen geordnet. Erst bei Erfolglosigkeit eines obligatorischen Einigungsversuches werden die Schiedsrichter von beiden Parteien ernannt. Nach Konstituierung des Schiedsgerichts kann im Gegensatz zu den älteren Bestimmungen keine der Parteien von dem Schiedsvertrage zurücktreten. Diese Verpflichtung übernehmen die Parteien schon bei der Anrufung des Schiedsgerichts der Handelskammer, sie verpflichten sich ferner, den Schiedsspruch als für beide Teile derart bindend anzuerkenen, daß aus dem Schiedsspruch bei dem Supreme Court auf Vollstreckung geklagt werden kann. Die Kosten des Verfahrens tragen beide Parteien. Die Schiedsrichter erhalten eine tägliche Vergütung von je 10 Dollars. Bei der enormen Höhe der amerikanischen Gerichts- und Anwaltskosten wird durch die Wiedereinführung der Schiedsgerichte eine erhebliche Entlastung des Handelsstandes erreicht. Das Schiedsgericht kann außer von Mitgliedern der Kammer von jedem Geschäftsmann angerufen werden, sobald letzterer sich mit seinem Gegner auf das Schiedsgericht der Handelskammer geeinigt hat.

Hinsichtlich der Errichtung internationaler Schiedsgerichte schlägt die Handelskammer von New-York vor, daß in die von Kaufleuten verschiedener Länder abgeschlossenen Kontrakte allgemein die Schiedsgerichtsklausel aufgenommen werde; das Schiedsgericht der in der Klausel bezeichneten Handelskammer soll für die aus dem Kontrakte entstehenden Streitigkeiten zuständig sein. Die Parteien sollen sich verpflichten, diesen Schiedsspruch als bindend anzusehen, auch soll durch eines der bei allen Handelskammern zu errichtenden Schiedsgerichte die Vollstreckung des Schiedsspruchs erzwungen werden. Ist dies unmöglich, so soll die Handelskammer des betr. Bezirks die Firma von dem Schiedsspruch verständigen und, falls die Anerkennung des Schiedsspruchs verweigert wird, dieselbe Handelskammer die Erfüllung des Schiedsspruchs zu erzwingen suchen. Die Schiedssprüche sollen veröffentlicht werden. Sodann will man Firmen öffentlich namhaft machen, die einen Schiedsspruch aus nichtigen Gründen nicht anerkannt haben.

Auch die Handelskammer von Berlin hat in einer Eingabe an das ständige Komitee der Internationalen Handelskammerkongresse in Brüssel dieses Problem behandelt. Sie befürchtet, daß bei Bildung der Schiedsgerichte häufig der Objektivität der Entscheidung hinderliche Momente in Betracht kommen, und verweist darauf, daß schon bei den Schiedsgerichten innerhalb der einzelnen Länder mitunter die Schiedsrichter sich als Mandatare ihrer Auftraggeber betrachten und das Interesse ihrer Auftraggeber auch im Schiedsspruche zur Geltung zu bringen suchen. In dieser Allgemeinheit ist ein solcher Vorwurf nicht zutreffend, vielmehr ist festzustellen, daß solche Fälle nur vorkommen, wenn ein Schiedsrichter mit der Art des Verfahrens nicht genügend bekannt ist und dadurch veranlaßt wird, sich an die Anträge derjenigen Partei zu halten, die ihn benannt hat. Die Objektivität der nationalen Schiedsgerichte kann durch verbesserte rechtliche Vorbildung der Schiedsrichter wie durch vorherige Festlegung des Honorars der Schiedsrichter sichergestellt werden. Die Handelskammer von Berlin meint weiter, daß der Mangel der Objektivität der Schiedsrichter erhöht würde, wenn die Schiedsrichter verschiedenen Staaten angehören, weil auch das Moment des nationalen Gegensatzes hinzukomme. Aber auch diese Ausführungen sind nicht allgemein zutreffend. Die Erfahrung hat ergeben, daß die Teilnahme ausländischer Schiedsrichter nicht zu einem Mangel an Objektivität führt. Es hat sich vielmehr stets gezeigt, daß die ausländischen Kaufleute ihr Amt großzügig auffaßten und besonderen Wert darauf legten, objektiv zu handeln.

Die Hauptfrage betrifft die Vollstreckbarkeit der Schiedssprüche im internationalen Verkehr. Die Handelskammer von New-York hat vorgeschlagen, die Namen derjenigen Firmen zu veröffentlichen, die die Erfüllung des Schiedsspruches aus nichtigen Gründen ablehnen. Dies ist nicht neu, entspricht vielmehr grundsätzlich derjenigen Art, die bei manchen Börsen und Kartellen angewendet wird. Wenn hier die Ausschließung vom Börsen- oder Marktverkehr im Falle der Nichterfüllung eines rechtmäßig zustande gekommenen Schiedsspruchs in Aussicht steht, so liegt darin ein wirksames Mittel für die Befolgung der Schiedssprüche. Die Handelskammer von Berlin weist darauf hin, daß im internationalen Getreidehandel sich diese Einrichtung bewährt habe. Trotzdem wird es nicht möglich sein, ohne Eingreifen der Gesetzgebung in bezug auf die Vollstreckung der Schiedssprüche auszukommen.

Die Lösung dieser Frage ist indessen nicht so schwierig, wie man glaubt. In den meisten Staaten lassen die Gesetze schon jetzt die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ohne materielle Nachprüfung zu; Unterschiede bestehen nur in bezug auf die formellen Voraussetzungen für die Bewilligung der Vollstreckung der Schiedssprüche. Man braucht also nur eine Einheitlichkeit für die gegenseitige Vollstreckung von Schiedssprüchen für den internationalen Verkehr herbeizuführen, die nicht entfernt die gleichen Schwierigkeiten bietet wie die gegenseitige Anerkennung der gerichtlichen Urteile. Eine derartige Vereinbarung würde sich außer auf die Vollstreckbarkeit der Schiedssprüche auch auf diejenige der vor den Schiedsgerichten abgeschlossenen Vergleiche beziehen müssen. Die Aeltesten der Kaufmannschaft von



Berlin wie der Ausschuß des Deutschen Handelstages haben sich schon vor Jahren für eine internationale Einigung auf folgender Grundlage ausgesprochen.

Rechtskräftige ausländische Schiedssprüche sollen ohne materielle Nachprüfung vollstreckt werden, die Bewilligung der Vollstreckung soll auf Antrag der betreibenden Partei im Beschlußverfahren ohne Erhebung einer neuen Klage erfolgen. Die Vollstreckung des Schiedsspruchs soll nur verweigert werden, wenn die Erfüllung desselben gegen das öffentliche Recht des Vollstreckungsstaates verstoßen würde oder der Schiedsspruch nicht dem Schiedsvertrage gemäß zustande gekommen ist. Man sollte glauben, daß die Verwirklichung dieser Vorschläge keinen Schwierigkeiten begegnen würde, zumal von den Korporationen aller Länder das Bedürfnis hierzu anerkannt ist. Erschwert wird die Lösung durch weitergehende Vorschläge, die von anderen Seiten gemacht sind. So wurde z. B. auf der jüngsten Interparlamentarischen Handelskonferenz in Brüssel vorgeschlagen, daß sich der Interparlamentarische Handelsrat mit der Prüfung der Bindung der Kompromißklausel in den einzelnen Ländern befasse, damit die Vereinheitlichung des internationalen Rechts in der Schiedsgerichtsrechtsprechung eintreten könne. Dieser Weg würde eine allgemeine Prüfung der nationalen Gesetzgebung über das Schiedsgerichtswesen in sich schließen, deren Ende nicht abzusehen wäre. Seitens der deutschen Delegierten auf dem Handelskammerkongreß in Paris wurde vorgeschlagen, Frankreich möge die Initiative in bezug auf die internationale Vereinbarung über die Vollstreckbarkeit der Schiedssprüche ergreifen. Was Deutschland betrifft, so würde es für die Erreichung der Ziele der internationalen Rechtsverfolgung wichtig sein, bei der Revision der ZPO. für die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche Erleichterungen zu schaffen und für diese Schiedssprüche die Erlangung der Vollstreckungsklausel im Beschlußverfahren zuzulassen. Dieses Entgegenkommen würde den übrigen Kulturstaaten den Beitritt zu einer internationalen Vereinbarung erleichtern.

Industrie, Gewerbe und Handel in allen Kulturstaaten haben das gleiche Interesse an einer gleichartigen Vollstreckbarkeit der Schiedssprüche. Es handelt sich nicht nur um die Sicherung und Hebung des internationalen Kredits, sondern auch um die Erhaltung der Kundschaft im Weltverkehr, die nur bei gesicherter Rechtsverfolgung möglich ist. Dazu kommt das leichtere Hereinbringen großer ausländischer Aufträge, sobald man im Hinblick auf eine gesicherte Rechtsverfolgung dem ausländischen Abnehmer günstigere Zahlungsbedingungen stellen kann als bei den gegenwärtigen Verhältnissen.

## Carl Güterbock †.

In seiner Vaterstadt Königsberg ist in der Frühe des 9. Juli der Senior des Lehrkörpers der Albertina, Geh. Justizrat Professor Dr. Carl Güterbock im Alter von 84 Jahren gestorben. Geb. am 18. April 1830, wurde Güterbock im Herbst 1847 in die Matrikel der Königsberger Juristenfakultät eingetragen. Nach Absolvierung seiner Examina wurde er 1856 zum Assessor, 1858 zum Stadtrichter in Königsberg ernannt. Im gleichen Jahre veröffentlichte er eine mit Erläuterungen versehene Uebersetzung der jüngsten englischen Aktiengesellschaftsgesetze und wurde er Mitarbeiter an der von Goldschmidt soeben begründeten Zeitschrift für Handelsrecht. Diese brachte in ihren ersten Jahrgängen mehrere Beiträge aus seiner Feder, welche die Aufmerksamkeit der Fachkreise auf den Verfasser lenkten. Es folgte 1860 seine Promotion, 1861 seine Habilitation bei der juristischen Fakultät der Albertina. Die Arbeit, die ihm diese Erfolge einbrachte, war eine Untersuchung über Henricus de Bracton und den Einfluß, den durch ihn das römische auf das englische Recht gewonnen. Sie fand die ungeteilte Anerkennung des In- und Auslandes und wurde 1866 von Coxe ins Englische übertragen. Bereits 1863 wurde Güterbock zum aord., 1865 zum ord. Professor in Königsberg ernannt. Als solcher hat er volle vier Jahrzehnte als gefeierter Lehrer an der Albertina gewirkt und ganze Generationen junger Juristen auf ihren Beruf vorbereitet. Im Amtsjahr 1872/73 bekleidete er das Prorektorat. Seit 1893 vertrat er die Universität im Herrenhause. Erst im Alter von 75 Jahren ließ er sich 1905 von seinen Lehrverpflichtungen entbinden, bewahrte aber über diese Zeit hinaus und bis ans Ende der Universität und Fakultät sein teilnehmendes Interesse.

So eng waren die Beziehungen, die den Entschlafenen mit der Stätte seiner Wirksamkeit verbanden. Unser war er und hat Anspruch auf unser aller ehrendes Gedächtnis. Er war ein Mann vom alten Schlage, schlicht und gerade, ein edelmütiger und liebenswürdiger Charakter, von ritterlicher Art und vorbildlicher Pflichttreue. Die wissenschaftliche Beschäftigung war ihm Lebensbedürfnis und gab noch dem späten Alter jugendfrischen Inhalt. Dennoch war er nicht eigentlich produktiv. Ihm war das Schreiben mehr eine gefällige Ergänzung, nicht eigentliches Element des Gelehrtendaseins. Waren die ersten literarischen Veröffentlichungen Güterbocks aus der Praxis hervorgegangen und der Praxis zu dienen bestimmt, so konzentrierte sich sein wissenschaftliches Interesse bald ganz auf die rechtshistorische Forschung unter ausgiebiger Berücksichtigung der fremden Rechte. Und hier wieder galt seine besondere Vorliebe dem englischen Rechte, zu dessen Geschichte er noch wenige Tage vor seinem Tode einen wertvollen Beitrag lieferte. Aber bis zu den römischen Satrapieen Armeniens im 4. bis 6. Jahrhundert (1900), bis nach Byzanz und Persien im Zeitalter Justinians (1906) erstreckten sich seine durchweg gediegenen Untersuchungen. Und doch reifte die beste Frucht seines geistigen Schaffens auf dem Boden der vaterländischen Rechtsgeschichte. Die Darstellung der Entstehungsgeschichte der Carolina, welche der Entschlafene im Jahre 1876 veröffentlichte, ist für die ganze spätere Carolina-Forschung grundlegend geworden und geblieben.

So darf mit uns, den Fakultätsgenossen, die deutsche Wissenschaft trauern um den Heimgang eines Mannes, der aus einem ihrer begeistertsten Schüler zu einem ihrer Meister geworden war.

Professor Dr. Graf zu Dohna, Königsberg i. Pr.



## Juristische Rundschau.

Nach einer Verfügung des Präsidenten des Kammergerichts dürfen Referendare, die bei Rechtsanwälten beschäftigt sind, in Zukunft nicht mehr in deren Vollmacht Untersuchungsgefangene besuchen. Sie bedürfen besonderer Sprecherlaubnis. Den Anlaß hierzu bot ein konkreter Fall. Ein Referendar hatte die ihm als Vertreter des Rechtsanwalts gebotene Gelegenheit, mit dem in Haft befindlichen Angeschuldigten zusammenzutreffen, zur Mitteilung von Briefen mit Fluchtplänen an diesen mißbraucht. Er wurde wegen Begünstigung bestraft. Es ist sicher bedauerlich, daß ein solcher Fall vorkam. Aber man wird doch fragen dürfen, ob nicht die auf diesem beruhenden Folgen zu hart sind. Sie treffen wegen eines vereinzelten Vorkommnisses alle in der praktischen Vorbereitung befindlichen jungen Juristen. Auch der Verkehr mit dem Angeklagten gehört zur Ausbildung. Vielleicht ebenso sehr als das Studium der Entscheidungen in Strafsachen.

Die preußische Justizverwaltung hat es abgelehnt, eine Zurückweisung aus dem Staatsdienste schon für die Referendare einzuführen. Sowohl im Abgeordneten- wie im Herrenhause stand man einem solchen Gedanken sympathisch gegenüber. Die Ablehnung erst nach dem Assessorenexamen trifft die Zurückgewiesenen zweifellos härter, als wenn dies schon nach der Referendarprüfung geschieht. Für die Anwaltschaft hätte es die Folge, daß ihr nicht die als für die Staatsdienste unbrauchbar erachteten Elemente zuströmen. Trotzdem erscheint der Standpunkt des Justizministers als der großzügigere. Nicht das Examen und die darin nachgewiesenen Kenntnisse entscheiden über die Fähigkeit zur Ausübung des Richteramts und des Anwaltsberufs. Erst die Bewährung in der praktischen Tätigkeit kann hierüber ein Urteil ermöglichen. Wer nach dem ungünstigen Ergebnisse des ersten Examens das Scheitern in oder nach dem zweiten fürchtet, mag sich selbst aus der Zahl der Bewerber ausschalten. Beharrt er auf seinem Plane, glaubt er durch seine Person das zu bieten, was die Rechtspflege fordert, so trägt er das Risiko des Mißlingens. Der Allgemeinheit kommt dieser Wettbewerb in der Tüchtigkeit zugute.

Das württembergische Justizministerium hat eine Verfügung zu der Löschung von Verurteilungen im Strafregister erlassen. Ihr Grundzug ist das Verlangen eines sorgsamen Vorgehens der Behörden. Alle Erhebungen sind in schonender Weise vorzunehmen. Die Eröffnung an den Antragsteller hat in verschlossenem Schreiben zu geschehen. Es soll für die Löschungen in allen Registern, in die die Strafe eingetragen wurde, gesorgt werden. Die Mitteilung auch von gelöschten Strafen an Gerichte und Staatsanwälte ist nicht zu vermeiden. Aber diese dürfen in der Regel in der Oeffentlichkeit keinen Gebrauch davon machen. Der Zweck der Anordnungen liegt klar. Die Wiederherstellung des moralischen Ansehens des Bestraften ist keine leichte Arbeit. Es ist ein gesundes modernes Empfinden, wenn der Staat ihm hierbei helfend zur Seite tritt.

Der Kampf um das Recht der Presse, die berechtigten Interessen Dritter wahrzunehmen, ist schon alt. Das Reichsgericht versagt diesen Strafausschließungsgrund dem wegen Beleidigung angeklagten Redakteur. Das OLG. Naumburg hat ihn kürzlich dem Redakteur des Generalanzeigers für Halle und die Provinz Sachsen zugebilligt. Es hat den Beruf der Presse, „im Interesse ihrer Leser Mißstände aufzudecken und zu rügen“ anerkannt. Vielleicht bleibt dieses Urteil nicht vereinzelt. Wenn sich ihm andere Oberlandesgerichte anschließen, so ist eine Einwirkung auch auf die Ansicht des RG. nicht aussichtslos.

Im Reichstage hatte der Abg. Dr. Pfeiffer bei der dritten Lesung des Justizetats schwere Anklagen gegen die Bremer Justiz erhoben. Er hatte ihr eine schwere Saumseligkeit in einem Strafverfahren vorgeworfen. In einem anderen wurde ein absichtliches Entweichenlassen eines wegen Konkursvergehens und Depotunterschlagung verfolgten Bankiers behauptet. Der Mann spiele jetzt täglich mit zwei anderen auf der Akropolis in Athen Skat. In der Bremenschen Bürgerschaft rechtfertige sich die Bremer Justiz. Es blieb nichts von allen Anschuldigungen, als daß in einer Sache ein Untersuchungsrichter einen ungeeigneten Ton in seinem Briefe an einen Antragsteller anschlug. Hierfür hatte er einen Verweis erhalten. Es dürfte hier einer der typischen Fälle vorliegen, in denen der Gekränkte oder Geschädigte nicht oder nicht so schnell, wie er gehofft, zu seinem Rechte und zu seiner Rache kommt. Der in ihm angehäufte Groll macht sich in Anschuldigungen gegen die Rechtspflege Luft. Sie werden den Abgeordneten zugetragen. Es ist gut, wenn, wie hier, die Grundlosigkeit öffentlich festgestellt wird.

Die Geschworenen von Elberfeld hatten die des Mordes ihres früheren Geliebten angeklagte Brunhilde Wilden für nicht schuldig erklärt. Das Gericht mußte auf Freisprechung erkennen. Noch immer dauert die Diskussion in der Presse fort. Man klagt bald die Laienrichter an und deren Beeinflussung durch weichherzige Empfindungen, bald den § 51 RStrGB., dessen Anwendbarkeit uferlos ist, bald die Sachverständigen, die der Mörderin zum Freispruch verhelfen, bald unsere ganze heutige Gesellschaft, deren Dekadenz solche Taten und solche Urteile entspringen. Es hat sich aber ein wesentlicher Teil der Verhandlung unter Ausschluß der Oeffentlichkeit abgespielt. Man sollte schon aus diesem Grunde vorsichtig sein mit einer Verurteilung des Freispruchs. Und selbst wenn sich im konkreten Falle die Geschworenen geirrt hätten, wenn die Sachverständigen in der Zubilligung des Ausschlusses der freien Willensbestimmung zu weit gingen, wird man sich hüten müssen, daraus allgemeine Folgerungen auf strafprozessualen oder materiellrechtlichen Gebieten zu ziehen. So wenig man es darf, wenn ein Wahrspruch nach der entgegengesetzten Seite fiel.

Der Deutsche Reichsverband für Polizei- und Schutzhunde hat auf der Rennbahn Karlshorst bei Berlin eine Polizeihunde-Hauptprüfung abgehalten. Die Tiere wurden in verschiedenen Aufgaben vorgeführt. Der Schwerpunkt lag in dem Aufsuchen der Spur. Es sind keine staunenden Erfolge zu verzeichnen, wie sie die spannenden Detektivromane erzählen. Aber es zeigt sich doch, daß trotz manchen Versagens der Polizeihund ein guter Mitarbeiter bei der Entdeckung frischer Verbrechen ist. Die Kriminalbeamten werden sie nicht mehr entbehren wollen. Sie haben ja auch gleich jenen nunmehr ihre Examina zu bestehen.

Langsam sucht die Türkei sich von ihren Schicksalsschlägen zu erholen. Sie ordnet ihre inneren



Verhältnisse. Sie sucht sich, je mehr sie aus Europa verdrängt wird, Europa anzupassen. Sie hat ein Scheckgesetz erhalten. Man hatte bisher sich des Schecks bedient auch ohne gesetzliche Anerkennung. Nun sprach der Kassationshof Konstantinopel dem Scheck die Eigenschaft als Zahlungsmittel ab. Wider Erwarten benützte man die Arbeiten der Haager Konferenz von 1912. Rasch war das Gesetz darnach hergestellt. Am 12. April 1914 trat es in Kraft. Man kann der Türkei nur wünschen, daß es ihr ebenso leicht gelinge, auch andere Mißstände und Mängel ihres Wirtschaftslebens zu beseitigen.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

**Die Kriminalität der Jugendlichen nach örtlicher Verteilung.** Nachdem wir in Nr. 9 S. 611 d. Bl. über die allgemeine deutsche Kriminalität nach dem Orte der Tat berichtet haben, sei jetzt die Kriminalität der unter 18 Jahre alten Bevölkerung besonders behandelt. Einander gegenübergestellt sind dabei wieder die beiden Jahrzehnte von 1882 bis 1891 und von 1902 bis 1911. Im allgemeinen zeigt die Kriminalität der Jugendlichen nach örtlicher Verteilung Aehnlichkeit mit der allgemeinen Kriminalität, doch machen sich im einzelnen wesentliche Unterschiede bemerkbar. Zunächst ist festzustellen, daß die Kriminalität der Jugendlichen nicht stärker, sondern etwas schwächer gestiegen ist, als die der gesamten Bevölkerung. Es kamen nämlich im Jahrzehnt von 1882 bis 1891 auf 100000 jugendliche Personen jährlich durchschnittlich 610, im Jahrzehnt von 1902 bis 1911 716 Verurteilte. Dies macht eine Steigerung von 17,4 % aus, während die gesamte Kriminalität um 18,6 % zugenommen hat. Zwischen den einzelnen Bundesstaaten machen sich hinsichtlich der Kriminalität der Jugendlichen sehr große Unterschiede bemerkbar. Am ungünstigsten steht, wie bei der Gesamtkriminalität, Bremen da mit 1412 (im Durchschnitt 1882 bis 1891 1205) verurteilten Jugendlichen auf 100000; dann folgen Anhalt mit 977 (741), Schwarzburg-Rudolstadt mit 959 (1078) und Bayern mit 877 (749). Zwischen den einzelnen bayerischen Regierungsbezirken walten aber sehr große Verschiedenheiten ob; in der Pfalz beträgt die Verhältniszahl 1440 (1079), in Schwaben dagegen nur 639 (519). In Preußen betrug die jugendliche Kriminalität 704, lag also etwas unter dem Reichsdurchschnitt; im Jahrzehnt von 1882 bis 1891 hatte sie allerdings nur 578 betragen. Hessen hatte als Verhältniszahl 687 (498), Sachsen 675 (744), so daß hier ein wesentlicher Rückgang stattgefunden hat, an dem alle Kreishauptmannschaften beteiligt sind. Die Ziffer für Baden betrug 666 (622), für Württemberg 632 (484), für Elsaß-Lothringen 502 (445). Bei weitem am günstigsten stehen da Schaumburg-Lippe mit 253 (222) und Waldeck mit 219 (235) Verurteilten auf 100000 Jugendliche. Beide Staaten hatten auch die geringste allgemeine Kriminalität. Die Zunahme im Vergleich zu dem ersten Jahrzehnt war am bedeutendsten in Mecklenburg-Schwerin mit 70,8 %, demnächst in Mecklenburg-Strelitz mit 50,8 %. Starke Steigerungen hatten auch Braunschweig mit 43,7, Hessen mit 38,0, Anhalt mit 31,8, Württemberg mit 30,6 und Oldenburg mit 29,3 %. 9 Staaten, fast ausschließlich mitteldeutsche, hatten eine Abnahme der Kriminalität der Jugendlichen, nämlich Lübeck um 4,2, Waldeck um 6,8, Sachsen um 9,3, Schwarzburg-Rudolstadt um 11,0, Sachsen-Koburg-Gotha um 12,6, Sachsen-Altenburg um 21,3, Schwarzburg-Sondershausen um 25,1, Reuß ältere Linie um 26,5 und Hamburg um 28,0 %. Von den einzelnen preußischen Regierungsbezirken hatten die größte Kriminalität der Jugendlichen Oppeln mit 987 (i. D. 1882 bis 1891 799) auf 100000; dann folgen die Stadt Berlin mit 939 (958), Danzig mit 919 (1113), Bromberg mit 883 (1036), Marienwerder mit 836 (784), Düsseldorf mit 814 (459), Köln mit 811 (396) und Posen mit 803 (787). Untenan stehen Minden mit 328 (238), Osnabrück mit 309 (291) und Sigmaringen mit 253 (266). Wie schon eine Vergleichung der Zahlen mit den in Klammern hinzugefügten ergibt, hat sich im zweiten Jahrzehnt beim Vergleich mit dem ersten die Reihenfolge dadurch stark verschoben, daß, wie schon bei der allgemeinen Kriminalität beobachtet ist, die östlichen Regierungsbezirke nur eine geringe Zunahme und zum Teil sogar eine nicht unwesentliche Besserung zeigen, während sich in den rheinisch-westfälischen Industriebezirken eine ganz enorme Zunahme der Kriminalität bemerkbar macht. Im Reg.-Bezirk Bromberg ist die jugendliche Kriminalität um 14,8, im Reg. Bezirk Danzig um 17,4 % zurückgegangen. Auch Berlin hatte eine Besserung um 2 %. Dagegen weisen die Reg.-Bezirke Düsseldorf eine Zunahme um 77,3 %, Trier um 98,2, Köln um 104,8 und Münster um 130,5 % auf. Daß auch im Reg.-Bez. Stettin eine Steigerung um 45,6 % und im Reg.-Bezirk Stralsund sogar eine solche um 107,1 % erfolgt ist, ist zusammen mit der schon erwähnten starken Zunahme in den Mecklenburgischen Großherzogtümern ein Beweis dafür, daß an der westlichen Ostseeküste, die sich früher durch eine verhältnismäßig geringe Kriminalität der Jugendlichen auszeichnete, ein durchgreifender Umschwung zum Schlechteren stattfindet.

**Haus- und Familienstand der preußischen Beamten.** Bei den Beratungen der Budgetkommission über den Gesetzentwurf zur Abänderung der Besoldungsordnung hat der Vertreter des Finanzministers eine statistische Tabelle über den Haus- und Familienstand der Beamten überreicht. Diese ist zusammengestellt auf Grund einer Erhebung vom 1. Oktober 1913, bei der alle in etatsmäßigen oder diätarischen Stellen befindlichen Beamten berücksichtigt sind, und zwar nach drei den höheren, mittleren (sowie Kanzleibeamten) und Unterbeamten entsprechenden Wohnungsgeldzuschußgruppen. Es haben sich bei dieser Aufnahme recht beachtenswerte Tatsachen ergeben. Festzustellen ist vorweg, daß der Anteil der verheirateten Beamten größer ist, als man gewöhnlich annimmt, und daß auch die Zahl der Kinder nicht gering ist, wobei sowohl hinsichtlich der Ehen und des Kinderreichtums die höheren Beamten am ungünstigsten, die Unterbeamten am günstigsten dastehen. Die Gesamtzahl der männlichen Beamten die bei der Erhebung beteiligt sind, betrug 313 270. Von ihnen hatten 287 776 oder 91,86 % einen eigenen Hausstand, während nur 25 494 oder 8,14 % ohne Hausstand waren. Von den Beamten waren 284 976 verheiratet. Der Anteil der Verheirateten an der Gesamtzahl der Beamten betrug hiernach nahezu 91 %, wobei allerdings die verwitweten und geschiedenen mitgezählt sind. Trennt man die einzelnen Beamtengruppen, so findet man, daß von den etatsmäßig angestellten höheren Beamten nur 78,54 % verheiratet waren, von den mittleren 93,13 %, und von den Unterbeamten 95,64 %. Von den höheren Beamten war also mehr als ein Fünftel ledig, von den Unterbeamten noch nicht ein Zwanzigstel. Von den diätarisch beschäftigten Beamten waren verheiratet bei den höheren 39,46 %, den mittleren 45,20 %, den Unterbeamten 68,31 %, also auch hier stuft sich das Verhältnis stark ab. Von

den verheirateten Beamten hatten 34 972 oder 12,27 % kein lebendes Kind, 53 901 oder 18,92 % hatten 1 Kind, 65 725 oder 23,06 % hatten zwei, 48 352 oder 16,67 % drei, 31 840 oder 11,17 % vier, 20 350 oder 7,14 % fünf und 29 836 oder 10,47 % sechs und mehr lebende Kinder. Die kinderlosen Ehen machten bei den etatsmäßig angestellten höheren Beamten 17,12 %, bei den mittleren 12,74 %, bei den Unterbeamten nur 10,54 % aller Ehen aus. Bei den diätarisch Beschäftigten betrugen die entsprechenden Sätze 38,78, 31,62 u. 24,57 %. Also die kinderlosen Ehen nehmen mit dem höheren Dienstgrade der Beamten stark zu. Umgekehrt sind die kinderreichen Ehen bei den höheren Beamten viel geringer als bei den übrigen. Fünf und mehr Kinder hatten von den verheirateten etatsmäßigen höheren Beamten 8,35 %, von den mittleren 14,71 %, von den unteren 21,12 %. Die Gesamtzahl der Kinder aller Beamten betrug 770 771, so daß auf jeden verheirateten Beamten 2,70 Kinder entfallen. Bei den höheren Beamten kamen auf die Ehe nur 2,11 Kinder, bei den mittleren 2,48 und bei den Unterbeamten 2,92. Wie die Verhältnisse speziell bei den Justizbeamten liegen, ist nicht bekannt. Die Richter und Staatsanwälte sind an der Gesamtzahl der höheren Beamten mit etwa 30 % beteiligt, während die Justizverwaltung an der Zahl der mittleren und Unterbeamten nur einen weit geringeren Anteil hat.

## Vermischtes.

**Brief aus Kiautschou.** Am 1. April ist in Tsingtau ein neues Justizgebäude eingeweiht worden, das an Geräumigkeit, Zweckmäßigkeit und Ausstattung ähnlichen Baulichkeiten Ostasiens mindestens ebenbürtig ist. Es dient zur Aufnahme der beiden ordentlichen Gerichte des Schutzgebietes (Gericht und Obergericht) sowie des Militärgerichts (Gouvernementsgericht). Der Anlaß rechtfertigt eine Schilderung der eigenartigen Verhältnisse der Rechtspflege in unserer ostasiatischen Kolonie.

Bekanntlich scheidet unsere Schutzgebietsgesetzgebung scharf die ordentliche Gerichtsbarkeit von der Eingeborenenjustiz und läßt die Militärgerichtsbarkeit unberührt. Für letztere gilt das vorläufig nur bis 1. Jan. 1918 wirksame Gesetz betr. die militärische Strafrechtspflege im Kiautschougebiet v. 15. Juni 1900. Danach finden die in der Militärstrafgerichtsordnung für das Verhältnis an Bord gegebenen Vorschriften Anwendung; die Urteile sind also nicht mit Rechtsmitteln anfechtbar, sondern unterliegen einem eigenartigen, eine materielle Nachprüfung durch den Gerichtsherrn gestattenden Bestätigungsverfahren. Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit sind die Kommandeure des III. Seebataillons und der Matrosen-Artillerie-Abteilung sowie des (in Tientsin und Peking stehenden) ostasiatischen Marine-Detachements. Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit ist der Gouverneur. Die Geschäfte der Kriegsgerichtsräte werden von den Richtern der Zivilgerichte nebenamtlich wahrgenommen.

Die Gerichtsbarkeit über die jetzt fast 200 000 Köpfe zählende chinesische Bevölkerung ist durch besondere Verordnung des Gouverneurs geregelt, die ein erheblich vereinfachtes Verfahren vorschreibt und der chinesischen Auffassung in weitem Maße Rechnung trägt. Organe der Chinesenjustiz sind: in erster Instanz der Bezirksamtmann von Tsingtau und der Richter, in zweiter und letzter Instanz der Oberrichter; außerdem haben (in Strafsachen) der Bezirksamtmann des Landbezirkes und der Polizeichef von Tsingtau eine beschränkte Zuständigkeit für Bagatellsachen. Als charakteristisch sind hervorzuheben: die Zulassung der Prügelstrafe (bis zu 100 Hieben in vier Teilen, nur gegen Männer; mit ihrer Aufhebung hat man im benachbarten Shanghai betrübende Erfahrungen gemacht). die Beschränkung der Berufung (gegen Urteile des Richters überhaupt nicht, gegen Urteile des Bezirksamtmanns nur binnen 3 Tagen in Zivilprozessen mit mindestens 300 Mark Streitwert und bei Strafen von über 6 Wochen oder 500 Mark). Das Verfahren ist schnell und billig: 1913 waren im ganzen 1222 Zivilprozesse, 6941 Strafsachen und 1187 Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in diesem vereinfachten Verfahren zu erledigen.

Nicht der Statistik nach, wohl aber wegen ihrer Bedeutung für das Wirtschaftsleben der Kolonie, ist der wichtigste Zweig der Rechtspflege die ordentliche Gerichtsbarkeit über Europäer (richtiger: Nichtchinesen). Für sie gibt es, solange nicht der Kolonialgerichtshof errichtet ist, nur zwei Instanzen: Gericht und Obergericht. Ihr wesentlicher Unterschied von der heimischen Organisation besteht (außer in der Beschränkung des Staatsanwalts auf die Mitwirkung in der mündlichen Verhandlung) in der weitgehenden Mitwirkung von Laienbeisitzern, auch in Zivilsachen. Sie werden vom Oberrichter auf die Dauer eines Jahres ernannt, nachdem der Gouverneur zugestimmt hat, und nicht etwa durch das Los oder nach einer mechanischen Reihenfolge zum Dienst herangezogen, sondern für jede Sitzung besonders ausgewählt. Bei der Ernennung wird darauf gesehen, daß möglichst alle Stände vertreten sind; unter den 30 Beisitzern (21 erster und 9 zweiter Instanz) sind 10 aktive Beamte und 20 Nichtbeamte (Kaufleute, Eisenbahndirektoren, Bankbeamte, Apotheker, Architekten). Ablehnungen von Beisitzern durch die Parteien kommen nur selten vor. An Justizbeamten sind außer 3 Sekretären, 1 Dolmetscher (für Chinesisch, Japanisch und Französisch), 1 Kanzlisten (zugleich Gerichtsvollzieher), 1 Gerichtsdiener, 3 kommandierten (jährlich wechselnden) Militärpersonen und mehreren chinesischen Hilfsarbeitern tätig: 2 Richter und ein Oberrichter, die in ihrer richterlichen Tätigkeit dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) unmittelbar unterstellt sind. Richter und Sekretäre haben sämtlich die Qualifikation für ihre Aemter in einem Bundesstaat erworben; von der (früher bestehenden) Befugnis, von diesem formellen Erfordernis abzusehen, hat erfreulicherweise die Kiautschouverwaltung auch in den ersten, schwierigen Zeiten der Kolonie niemals Gebrauch gemacht. Die Justizbeamten hatten im Vorjahre zusammen etwas über 14 000 Eingänge zu bearbeiten. Die Interessen des Publikums werden von 2 Rechtsanwälten wahrgenommen, die zugleich Notare sind.

Das äußere Bild der Sitzungen ist etwas anders als in der Heimat, weil weder für das Gerichtspersonal, noch für die Anwälte eine besondere Amtstracht vorgeschrieben ist. Ihre Einführung scheitert an der tropischen Sommerhitze, die jedes überflüssige Kleidungsstück zur Quelle fortgesetzten Aergers machen würde, vielleicht auch an dem Umstande, daß seit Jahrzehnten die chinesischen Kutscher eine der preußischen Richtertracht ähnliche Kleidung tragen. In Kiautschou ist man zwar militärfreundlich, aber man kann es gut ohne besondere Kleiderordnung aushalten. Und so werden die Justizbeamten auch im neuen Heim voraussichtlich ihr Amt weiter in Zivil versehen.

---

**Geh. Justizrat, Professor Dr. Philipp Zorn, Bonn, scheidet** mit dem Ende dieses Semesters mit Rücksicht auf seine angegriffene Gesundheit **aus seinem Lehramt aus.** Für die juristische Fakultät in Bonn ist dies ein unersetzlicher Verlust. Denn Zorn ist nicht nur ein hervorragender Gelehrter auf den Gebieten des Staats-, Völker- und Kirchenrechts, sondern er war auch ein ausgezeichneter, anregender und eindrucksvoller Lehrer. Seit





dem Tode Jellineks gab es in Deutschland kein staatsrechtliches Seminar von solcher Bedeutung wie das von Zorn. Während aber in der Jellinekschen Schule hauptsächlich das allgemeine Staatsrecht, Rechtsphilosophie und die Zusammenhänge zwischen Recht und Politik behandelt wurden und sie eine große Anziehungskraft auf Ausländer ausübte, sind die aus dem Zornschen Seminar hervorgegangenen Arbeiten fast ausschließlich dem positiven deutschen Staatsrecht gewidmet. Viele von diesen Arbeiten gehören zu den besten staats- und völkerrechtlichen Monographien, und viele ehemalige Mitglieder der von Zorn geleiteten staatsrechtlichen Gesellschaft sind bereits angesehene Rechtslehrer geworden.

Zorn kann mit großer Befriedigung auf das Werk seines Lebens als Forscher und Lehrer zurückblicken; möge ihm ein langes und glückliches otium cum dignitate beschieden sein!

Laband.

---

**Geh. Justizrat Dr. Herman Veit Simon, Berlin, ist gestorben.** Die Gerichtsferien sind durch einen herben Mißklang eingeleitet worden: Aus der Mitte eifrigster Schaffensfreudigkeit und emsigster Tätigkeit ist Herman Veit Simon auf einer Erholungsreise gestorben. In ihm verliert die Praxis des Rechts einen der hervorragendsten Vertreter, besonders das Handelsrecht eine der größten Autoritäten, die Wissenschaft einen ungewöhnlich fruchtbaren Schriftsteller, Handel und Verkehr einen der besten Kenner und erfolgreichsten Förderer, die deutsche Rechtsanwaltschaft einen ihrer anerkanntesten Führer.

Die Tätigkeit Herman Veit Simons war eine ungemein umfassende und vielseitige. Seine Praxis als Anwalt am Kammergericht, an dem er seit 1892 gewirkt hat, war eine außerordentlich große. Bei den schwierigsten und verwickeltsten Prozessen war er beteiligt, in den großen Bank-, Handels- und Finanzfragen war er fast stets als Gutachter tätig. Zur Beratung wichtiger gesetzgeberischer Reformfragen wurde er hinzugezogen, und nicht selten fiel sein kluges und wohlüberlegtes Wort ausschlaggebend in die Wagschale. Seine vornehme Gesinnung, seine Hilfsbereitschaft, seine unermüdliche Pflichttreue und seine Charakterstärke machten ihn zum vertrauten Berater in vielen Verwaltungs-, Vermögens- und Testamentsfragen. Gehörte so Herman Veit Simon zu den maßgebendsten Kennern auf dem Gebiete des bürgerlichen-, Handels- und Börsenrechts, so hat er auch die Wissenschaft durch zahlreiche tiefgehende Arbeiten auf das wertvollste befruchtet. Besonders das Aktienrecht war es, auf dem er vielfach literarisch tätig war. Im Verein mit KGR. Dr. Keyssner hat er einen Kommentar über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien verfaßt; sein umfassendes Werk: „Die Bilanzen der Aktiengesellschaften", darf als eine der hervorragendsten Erscheinungen auf dem Gebiete des Aktienrechts bezeichnet werden. Von zahlreichen kleineren Schriften seien nur noch seine kleine, aber inhaltsreiche Arbeit: „Betrachtungen über Bilanzen und Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften" erwähnt, seine Beiträge in mehreren Festschriften und die sehr große Zahl von Abhandlungen in Fachzeitschriften, vor allem in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Auch unsere DJZ. verliert in Herman Veit Simon einen hochgeschätzten Mitarbeiter und treuen Freund. Noch vor kurzem hat er sich in unserem Organe (1914 S. 321) über die wichtige und schwierige Frage der „Heranziehung der Ausländer zum Wehrbeitrag und die Staatsverträge des Deutschen Reichs" in der ihm eigenen tiefgründigen Weise verbreitet.

So hat die deutsche Juristenwelt in Herman Veit Simon einen ihrer besten Vertreter, eine der größten Autoritäten und einen der scharfsinnigsten Juristen verloren, und wenn ihn nun der Tod allzufrüh aus seinem rastlosen Schaffen ereilte, so folgt ihm der Dank der Wissenschaft und Praxis über das Grab nach. In seinen Werken hat er sich selbst das schönste Andenken gesichert, und sein Name wird als einer der glanzvollsten unter den Sternen der deutschen Rechtswissenschaft noch lange leuchten.

---

**Zu Grünhuts 70. Geburtstage.** Am 3. Aug. 1914 vollendet Hofrat, Prof. Dr. Grünhut, Wien, sein siebzigstes Lebensjahr. Eine Endbetrachtung seines Lebenswerkes wäre heute verfrüht. Noch liegt es nicht abgeschlossen vor uns. Grünhut tritt über die Schwelle des Greisenalters in so beneidenswert seltener geistiger Kraft, daß es schwer fällt, ihm seine Jahre zu glauben. Zu dem Großen, was er bisher geleistet, darf man daher noch weitere nicht minder ruhmvolle Leistungen erhoffen. Und so sollen denn diese Zeilen nicht bloß Dank für die Vergangenheit zum Ausdruck bringen, sondern auch und vor allem freudige Wünsche für die Zukunft.

Dem rückschauenden Blick erscheint Grünhuts Leben wahrlich als ein reiches und — in den Grenzen des Menschen Zugemessenen — glückliches. Ungewöhnlich rasch erreichte er das Höchstziel akademischen Ehrgeizes: kaum 28 jährig wurde er — auf Grund seiner Schriften über „Die Lehre von der Wechselbegebung nach Verfall" (1871) und „Das Enteignungsrecht" (1873) — zum außerordentlichen, zwei Jahre darauf schon zum ordentlichen Professor des Handels- und Wechselsrechts an der Wiener Universität ernannt, an der er heute noch wirkt. Nun konnte sich seine Begabung in voller Freiheit fruchtbar entfalten. 1879 erschien sein grundlegendes Werk über „Das Recht des Kommissionshandels", 1897 sein klassisches „Wechselrecht", dazwischen und nachher zahlreiche andere wichtige Untersuchungen; und 1874 begründete er und leitet seither die „Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart".

Die Bedeutung, die Grünhut so unmittelbar als Forscher und mittelbar organisatorisch für die Theorie und Praxis des Handels- und Wechselrechtes sowie die Privatrechtswissenschaft überhaupt in Deutschland-Oesterreich und weit darüber hinaus gewonnen hat, in ihrer vollen Tragweite zu kennzeichnen, sind seine Fachgenossen berufener als ich. Wohl aber darf ich, als sein einstiger Schüler, sprechen: von seinem scharf umrissenen, ruhig-klaren, alles überflüssigen Beiwerkes entkleideten Vortrage, der das Schwerste und Subtilste verständlich und selbstverständlich macht; von seinem stets regen und bei jeder Gelegenheit den Studierenden gegenüber betätigten Wohlwollen; von den so doppelt — rein menschlich und juristisch-pädagogisch — erzielten Nah- und Fernwirkungen; von der Liebe seiner Schüler, von denen nicht wenige gerade auf seinem engeren Fachgebiete eine hervorragende Rolle als Theoretiker und Praktiker spielen.

Wie die Studentenwelt in ihrer Weise dem Lehrer lohnte, so haben auch die Kollegen und der Staat nicht mit ihrer Anerkennung gegeizt. Akademische Ehren und staatliche Auszeichnungen sind ihm in Fülle zuteil geworden; i. J. 1897 auch die Berufung ins Herrenhaus. Durch diese ward ihm die Möglichkeit auch erfolgreicher gesetzgeberischer Mitarbeit. Ihm verdankt Oesterreich sein fein durchdachtes und formuliertes „Aktienregulativ". Gleich groß sind seine Verdienste um das Zustandekommen des Gesetzes über die Gesellschaften m. b. H., auf dessen Fassung und Struktur er nachhaltigsten Einfluß geübt und das er auch literarisch der Praxis näher und nahe gebracht hat. Allgemein bekannt sind schließlich seine Bemühungen um eine moderne Ausgestaltung des Versicherungsrechtes — die allerdings bisher infolge der Trostlosigkeit unseres Verfassungslebens vergeblich geblieben sind.

Als einer, der dem immer und überall bewährten Manne, dem edlen Menschen, dem ausgezeichneten Kollegen im Leben nähertreten durfte, als einer der vielen, die ihm Dank schulden und Verehrung zollen, sende ich ihm zu seinem 70. Geburtstage treue Grüße und den aus dem Herzen kommenden Wunsch: ein gütiges Geschick möge ihn uns noch lange Jahre in ungeminderter Kraft und Frische erhalten.

Professor Dr. Carl Grünberg, Wien.

---



**Personalien.** Prof. Dr. Wlassak, Wien, der bekannte Romanist, feiert am 20. Aug. seinen 60. Geburtstag. Prof. Dr. Kleinfeller, Kiel, ist zum Geh. JR. ernannt worden; Prof. Dr. Koschaker, Prag, hat den Ruf als ord. Prof. des römischen und bürgerl. Rechts, Prof. Dr. Giese, Posen, als ord. Prof. des öffentlichen Rechts an die Univ. Frankfurt, PrivDoz. Dr. Meister, Leipzig, als aord. Prof. an die Univ. Basel angenommen. — Im Alter von fast 81 Jahren verstarb Hofrat, Prof. Dr. von Czyhlarz, Wien, der bis 1903 als sehr beliebter Lehrer an der Wiener Universität wirkte. v. Czyhlarz, einer der bekanntesten Pandektisten Oesterreichs, hat sich vor allem durch sein in 12 Auflagen erschienenes „Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechtes" einen bleibenden Namen in der Wissenschaft gesichert.

---

**Der Verband für internationale Verständigung** hält seinen **dritten Verbandstag in Eisenach** vom 10. bis 12. Oktober 1914 ab. Auf der Tagesordnung stehen u. a. die Fragen: Nationale Jugenderziehung (Ref.: Prof. Dr. Piloty, Würzburg, und Oberstudienrat Dr. Kerschensteiner, München). Die Interessenkonflikte im Völkerrecht (Ref.: Prof. Dr. Schücking, Marburg). Aufgaben der 3. Haager Friedenskonferenz (Ref.: Geh. JR., Prof. Dr. von Liszt, Berlin, und Prof. Dr. Nippold, Frankfurt a. M.). Presse und internationale Verständigung (Ref.: Geh. JR., Prof. Dr. Rosenthal, Jena).

---

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

**Deutsches Reich:** RkzlrBk. v. 18. 6. 1914, bt. Aender. d. Art. 6 u. 20 d. Reglements z. internat. Meterkonvention v. 20. 5. 1875 (RGBl. S. 229). — Ges. v. 24. 6. 1914, bt. Aender. d. Zivilprozeßordnung *[14. 7. 1914]* (S. 233). — RkzlrBk. v. 27. 6. 1914, bt. Aender. d. Bestimmungen z. Ausführ. d. Weingesetzes (S. 235). — Notenwechsel v. 2. 5. 1914 ü. Verlängerung d. Handels- u. Schiffahrtsvertrags zw. d. D. R. u. d. Türkei v. 26. 8. 1890 (S. 237). — RkzlrBk. v. 1. 7. 1914, bt. Bestimmungen z. Ausführ. d. Ges. ü. d. Absatz v. Kalisalzen (S. 241). — RkzlrBk. v. 1. 7. 1914 ü. Einreihung von Orten in die Wohnungsgeldzuschußklassen *[1. 10. 1914]* (S. 243). — RkzlrBk. v. 2. 7. 1914, bt. Aender. d. Ausf.-Best. z. Reichs-Erbschaftssteuergesetze v. 3. 6. 1906 *[1. 10. 1914]* (ZBl. S. 373).

**Preußen:** Ges. v. 14. 5. 1914 z. Ergänz. d. Ges. ü. d. Haftung d. Staates u. anderer Verbände f. Amtspflichtverletzungen v. Beamten bei Ausübung d. öffentl. Gewalt v. 1. 8. 1909 *[13. 7. 1914]* (GesS. S. 117). — Ges. v. 18. 6. 1914 z. Abänder. d. Ges. ü. d. Zuständigkeit d. Verwaltungs- u. Verwaltungsgerichtsbehörden v. 1. 8. 1883 *[29. 6. 1914]* (S. 118). — Ges. v. 10. 6. 1914, bt. Erweiterung d. Stadtkreises Dortmund u. Aender. d. Amtsgerichtsbez. Castrop u. Dortmund *[1. 4. 1914]* (S. 119). — Ges. v. 29. 6. 1914 z. Abänd. d. Besoldungsordnung *[1. 4. 1914]* (S. 121).

**Sachsen:** Knappschaftsgesetz v. 17. 6. 1914 u. AusfVo. hierzu v. 23. 6. 1914 *[1. 7. 1914]* (G.- u. VoBl. S. 171, 229). — Ges. v. 26. 6. 1914, eine Abänder. des d. staatl. Schlachtviehversicherung regelnden Ges. i. d. Fass. v. 25. 4. 1906 *[1. 8. 1914]* (S. 238). — Gewährleistungs-Ges. v. 30. 6. 1914 f. d. weitere Anleihe d. Weißeritztalsperrengenossenschaft (S. 244).

**Hessen:** Vo. v. 27. 6. 1914, Abänd. d. Vo. ü. Tagegelder, Reisekosten u. Umzugskosten d. Zivilbeamten v. 9. 9. 1879 bt. *[1. 7. 1914]* (RegBl. S. 247). — Ges. v. 4. 7. 1914, d. religiösen Orden u. ordensähnl. Kongregationen bt. *[9. 7. 1914]* (S. 251).

**Mecklenburg-Strelitz:** Vo. v. 27. 6. 1914, bt. Erhebung einer Hundesteuer *[1. 7. 1914]* (Offiz. Anz. S. 335). — Vo. v. 19. 6. 1914 z. Abänd. d. AusfVo. z. Ges. ü. d. Unterstützungswohnsitz v. 20. 2. 1871 *[1. 1. 1915]* (S. 339). — Vo. v. 19. 6. 1914, bt. d. Aussetzen wilder Kaninchen *[3. 7. 1914]* (S. 341). — Vo. v. 19. 6. 1914 z. Ergänz. d. Vo. v. 11. 6. 1909, bt. Vertilgung d. wilden Kaninchen *[3. 7. 1914]* (S. 342).

**Oldenburg:** MBk. v. 18. 6. 1914 bt., Ordnung d. Reifeprüfung an d. ghzl. Lehrerseminaren u. Ordnung d. Hauptprüfung f. Volksschullehrer *[1. 1. 1915]* (GesBl. S. 183).

**Sachsen-Meiningen:** MAusschr. v. 30. 4. 1914 ü. Einrichtung u. Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) *[1. 7. 1914]* (Sml. d. Ausschr. S. 173).

**Reuß ä. L.:** RegVo. v. 13. 6. 1914, bt. Bekämpfung gemeingefährl. Krankheiten u. anderer übertragbarer Krankheiten (Seuchen-AusführVo.) u. RegBk. v. 16. 6. 1914, bt. Bekämpfung d. einzelnen Seuchen *[1. 7. 1914]* (GesS. S. 57, 71). — RegVo. v. 15. 6. 1914, bt. Verhütung d. Verbreitung ansteckender Krankheiten durch Schulen, Kindergärten u. ähnl. Anstalten *[1. 7. 1914]* (S. 68). — GebührenO. v. 22. 6. 1914 f. approb. Aerzte u. Zahnärzte *[30. 6. 1914]* (S. 97). — RegVo. v. 2. 7. 1914, Untersuchung d. Schweinefleisches auf Trichinen bt. *[1. 10. 1914]* (S. 113).

---

## Sprechsaal.

**Die Ausbildung der Juristen** ist jetzt ein beliebtes Thema für Privatgespräche wie für Abgeordneten-Reden. Als alter Praktiker gestatte ich mir dazu einige Vorschläge in Anlehnung an den Vortrag des Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Börngen von 1912 und an die preußische Prüfungsordnung von 1913:

Nach hauptsächlich theoretischer, wenn auch durch Gerichtspraxis der Dozenten verbesserter, Vorbildung auf der Universität soll die Ausbildung der Juristen zunächst. d. h. im ersten Jahre, eine rein praktische sein mit dem Ziel: den künftigen Richter in die Notwendigkeiten des kleinen Dienstes einzuführen und in die ihm zuweilen noch trivial erscheinenden Verhältnisse des alltäglichen Lebens. Dabei bleibt zu beachten, daß das Leben der meisten Juristen sich an kleinen Orten abspielt, daß Großstadt und Kleinort sehr verschiedenartige Bedürfnisse haben, auch verschiedene Ausbildung bieten. Möglichst beides dem Referendar nutzbar zu machen, damit er später als Jurist für beides geeignet sei, wird nicht immer gelingen, weil die persönlichen und pekuniären Verhältnisse, auch Beanlagung und Neigung unvermeidlichen Einfluß behalten. Aber versuchen soll man es bei jedem Schüler ohne Ausnahme, indem man ihn zunächst an eins der zahlreichen kleinen Gerichte bringt und erst später an eins der wenigen großen.

Auch die kleinen und kleinsten Gerichte in Landstädtchen und Flecken sind dem frischgebackenen Referendar interessant, sowohl bei der Amtspraxis als bei seiner gesellschaftlichen Betätigung: er „fühlt sich" und ist doch Belehrungen zugänglich. So lernt er dort noch gern und leicht das für seine spätere Tätigkeit hochwichtige Bureauwesen, ferner die Grundlage in den Formen des Gerichtsdienstes, überhaupt den preußischen Beamtengeist. Vom Einzelrichter freundlich, ja meist freudig, zu häufigem Zusammensein aufgefordert, lernt der Referendar dort bei Spaziergängen und anderen Gelegenheiten gar manches, was ihm im Treiben des Gerichtsverkehrs vor anderen Beamten und dem Publikum nicht gesagt werden mag, was also dem Großstadt-Schüler ohne Zusammenkommen mit seinem Lehrer außerhalb des Gerichts fremd bleibt. Auch mit Personen anderer Berufskreise kommt der Anfangs-Referendar am kleinen Ort naturgemäß mehr zusammen als in der Großstadt, wo ihn Kollegen gleichen Alters leicht zur Fortsetzung des Studentenlebens fesseln. Er entgeht somit unbewußt der Gefahr der „Weltfremdheit" schon im ersten Beamtentums-Stadium. Als flotter junger Mann guter Gesellschaftsformen wird er bei allgemeinen Vergnügungen



geschätzt und lernt sich frei bewegen auch in anderen als Kollegenkreisen.

Fast dieselben Vorzüge bietet die zweite Station beim kleinen Landgericht gegenüber einem solchen der Großstadt. Soll der Referendar nunmehr lernen, seine juristische Praxis mit einiger juristischer Bücherweisheit zu verbrämen und zu stützen, so ist ihm dies handlicher in der stets und zwanglos zugänglichen Bibliothek eines kleinen Landgerichts als in der für viele zugleich umständlich verwalteten eines großen. Auch das Schmieden, Besprechen, Verbessern von Referaten und Urteilen gelingt leicht nur in alltäglichem Verkehr mit dem ausbildenden Richter, wie er im Treiben des Großstadt-Landgerichts nicht immer erreichbar ist. Die zur Allgemeinbildung hochwichtigen „Besichtigungen gewerblicher Betriebe" und die „Uebungen" aber sind überall lehrreich herzustellen, für Land- und Kleinortspraxis sogar am besten außerhalb der großen Industrie- und Börsenzentren. Man glaubt kaum, wie wenig Großstadtkinder und -Referendare wissen von den alltäglichen Vorkommnissen und Bedürfnissen in Landwirtschaft und Handwerk!

Bei der dritten Station: Staats- und Rechtsanwaltschaft kommt Ausbildungsort und Geschäftsumfang weit weniger in Betracht als die Person des Lehrers und sein Interesse am Schüler; man kann am kleinsten Ort viel und am größten nichts lernen, je nach diesem Interesse. Unter Bezug auf meine früheren Ausführungen[1]) rate ich jedem Referendar, diese Station dort und nur dort auszunutzen, wo ihm Gelegenheit geboten wird, aus bloßem Parteivorbringen das Juristische herauszuschälen, das Selbstgefundene aber seinem Lehrer alsbald vorzutragen und von diesem zur Ergänzung etwaiger Mängel sofort angeregt zu werden. Auf Anfertigen großer gelehrter Schriftsätze kommt es dabei weniger an als auf richtiges Auffassen auch unbegründeter Vorbringen in Anzeigen, Briefen, Beratungen.

Die vierte Station: beim großen Amtsgericht sollte ausnahmslos nur da gewählt werden, wo der Referendar genügend Gelegenheit findet zum vielseitigen Arbeiten in Registersachen, Konkursen, Zwangsversteigerungen — also bei Gerichten mit mindestens vier Richtern und möglichst bei recht großen Gerichten. Da wird er auch gern und ohne sachlichen Schaden zu selbständigen Vernehmungen auf Ersuchen anderer Behörden verwandt werden, die bei kleinen Gerichten sicherer ein alter Richter, am besten der Prozeßrichter selbst, erledigen mag.

Die fünfte Station: beim Oberlandesgericht endlich dient der allgemeinen Vertiefung des praktischen und theoretischen Könnens zum Assessor-Examen. Sie kann an jedem Ort mit gleichem Erfolg ausgenutzt werden.

Gleichmäßig für alle Stationen gilt übrigens der Wunsch, daß die Zeugnisse nicht schablonenmäßig in allgemeinen Redewendungen ausgestellt werden mögen, sondern individuell mit Berücksichtigen der Beanlagung und der Leistungen des Referendars in amtlicher wie außeramtlicher Beziehung unter Betonen jeden Vorzugs oder Mangels, sei es auch nur eines gesellschaftlichen. Dadurch allein kann schon frühzeitig auf Abbringen zweifellos Ungeeigneter oder auf Erhalten besonders Geeigneter hingewirkt werden, ja auf spätere Anstellung und Verwendung des Assessors und Richters an dem gerade für ihn richtigen Ort.

Landgerichtspräsident Chuchul, Geh. Oberjustizrat, Stendal.

[1]) S. 66 in Band VII der v. Lisztschen „Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft".

---

## Der Generalpardon vor dem Reichsgericht.

Die Anwendbarkeit des sog. Generalpardons auf schwebende Strafverfahren gemäß § 68 WBG., einer nach dem RG. „allerdings nicht ohne weiteres klaren und eine Mißdeutung nicht ausschließenden Gesetzesstelle", ist neuerdings von dem höchsten Gerichtshofe wiederum mehrfach erörtert worden. Es handelt sich um die von drei verschiedenen Senaten erlassenen Urteile: a) V. 196/14 v. 1. Juli 1914,[1]) b) IV. 334/14 v. 30. Juni 1914, c) I. 306/14 v. 27. Juni 1914.[2])

Das Urteil zu a (V. 196/14) betrifft einen Fall aus dem preußischen Rechtsgebiet und Hinterziehungen aus den Jahren 1910—1912, die der Angeklagte bereits vor dem am 26. Juli 1913 erfolgten Inkrafttreten des WBG. richtiggestellt hatte. „Damit war", so sagt das RG. wörtlich, „die Anwendung des § 68 ausgeschlossen. Nach dem deutlichen Wortlaut des § 68 haben befreiende Wirkung nur solche Angaben, die nach dem Inkrafttreten des Ges. gemacht sind, und auch diese nur unter der Voraussetzung, daß sie sich auf Einkommen beziehen, das bisher der Besteuerung durch den Bundesstaat entzogen worden ist, d. h. das bisher bis zur befreienden Erklärung der Steuerbehörde verheimlicht worden ist."

Der Entscheidung zu b (IV. 334/14) lag — aus dem sächsischen Rechtsgebiete — ein Sachverhalt zugrunde, wonach dem Angeklagten, der zuvor (wenigstens nicht nachweislich) eine dem § 68 genügende Erklärung nicht abgegeben hatte, am 20. Okt. 1913 ein entsprechender steuerlicher, die Steuerjahre 1911—1913 betreffender Strafbescheid zugestellt worden ist und der Angeklagte seinerseits wahrheitsgemäße, mit den Grundlagen des Strafbescheides übereinstimmende Angaben erst in der Deklaration vom Nov. oder Dez. 1913 gemacht hat. Danach fehlte es, wie das RG. ausführt, „an der für die Anwendbarkeit des § 68 wesentlichen Voraussetzung, daß die wahrheitsgemäßen Angaben der Deklaration sich auf bisher der Besteuerung entzogenes Einkommen i. S. des Gesetzes beziehen, so daß ein den Tatbestand des § 68 erfüllender Sachverhalt überhaupt nicht festgestellt ist."

Das — umfangreiche — Urteil zu c endlich (I. 306/14) behandelt für bayrisches Rechtsgebiet den Fall, daß der Angeklagte bei der Steuererklärung vom 15. Okt. 1913 sein Einkommen und Vermögen zwar höher als in den Vorjahren 1911 und 1912, aber immer noch nicht in der Höhe angegeben hat, wie sie durch die im Jan. 1914 eingeleitete gerichtliche Untersuchung festgestellt worden ist und wie der Angekl. sie selbst, in Kenntnis des Ergebnisses der Ermittelungen, unterstelltermaßen wahrheitsgemäß nachträglich bei der Deklaration zum Wehrbeitrag beziffert hat. Das RG. billigt die von der Strafkammer ausgesprochene Ablehnung der Anwendung des § 68 für die Hinterziehung aus dem Jahre 1913, beanstandet es aber, daß die Erklärung vom 15. Okt. 1913 nicht für die Hinterziehungen aus den Jahren 1911 und 1912 aus dem Gesichtspunkte des § 68 zugunsten des Angeklagten berücksichtigt worden ist.

Der Gedankengang dieser Entscheidung ist, kurz zusammengedrängt, etwa folgender: Ist steuerbares Einkommen oder Vermögen einmal amtlich aufgedeckt und dadurch der Besteuerung zugänglich gemacht, dann ist es dieser nicht mehr „entzogen", und der Steuerpflichtige, der von der Aufdeckung Kenntnis hat, kann es auch im Sinne des § 68 nicht mehr als ein bisher, d. h. bis zur Abgabe der maßgeblichen Erklärung der Besteuerung entzogenes „angeben". Deshalb entfällt § 68 hinsichtlich der Hinterziehung aus dem Jahre 1913, denn die nachträgliche wahrheitsgemäße Deklaration zum Wehrbeitrag deckte bei dem

[1]) Die vollständige Mitteilung der Begründung wird im nächsten Hefte der DStrafrZ. erfolgen.

[2]) Die beiden letzteren Urteile sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt. Auch auf sie schon jetzt hier kurz einzugehen, erscheint angesichts ihrer Bedeutung für die gegenwärtig allerwärts anhängigen Strafverfahren der einschlagenden Art angezeigt. Der Einsender.

gegebenen Sachverhalte, wie der Angeklagte wußte, nichts mehr auf. Andererseits kommt nach Wortlaut, Sinn und Zweck des § 68 dessen Vergünstigung dem Pflichtigen auch bei einer bloßen Teilangabe des bisher der Besteuerung entzogenen Vermögens oder Einkommens bezüglich des angegebenen Teiles zugute. Die Erklärung vom 15. Okt. 1913 mußte daher, soweit dadurch die bis dahin verheimlichten Vermögens- und Einkommensbeträge angegeben worden sind, hinsichtlich dieser — die Hinterziehungen aus den Jahren 1911 und 1912 angehenden — Beträge die Vergünstigung aus § 68 zur Folge haben.

Daß die vorstehend inhaltlich kurz wiedergegebenen 3 Urteile des RG. auf demselben Rechtsboden stehen und bedeutsame Richtlinien für die Rechtsprechung festlegen, ist unschwer zu erkennen. Sie ergeben:

1. § 68 ist nicht anwendbar auf berichtigende Erklärungen, die vor dem 26. Juli 1913 abgegeben worden sind;
2. § 68 ist nicht anwendbar, wenn das von der maßgeblichen Erklärung des Pflichtigen umfaßte, von ihm verheimlichte Vermögen oder Einkommen im Zeitpunkte der Erklärung bereits der Besteuerung amtlich zugänglich geworden war und der Pflichtige dies hierbei wußte;
3. § 68 ist aber anwendbar nicht nur, wenn durch die Erklärung des Pflichtigen, dessen steuerbares Vermögen oder Einkommen in vollem Umfange aufgedeckt wird, sondern auch bei teilweiser Aufdeckung hinsichtlich der aufgedeckten Teilbeträge.

Freilich, Zweifelsfragen werden auch fernerhin noch auftauchen, insbesondere nach der Richtung, ob § 68 auch dann ausgeschlossen ist, wenn der Pflichtige die wahrheitsgemäße Angabe gemacht hat, ohne zuvor von der bereits erfolgten Aufdeckung der Wahrheit Kenntnis erlangt zu haben. Abzusehen ist auch nicht, welche Stellung die sonst zur endgültigen Auslegung des § 68 berufenen Revisionsgerichte gegenüber der Rechtsauffassung des RG. einnehmen werden. Daß sich diese mit der des Kammergerichts in dem Urt. v. 5. März 1914[1]) nicht deckt, liegt auf der Hand.

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

---

**Die Eintragung eines Grundstücks im Grundbuch auf den alleinigen Namen des Ehemannes, falls dieser in Gütergemeinschaft lebt.** Die allgemein interessierende Frage, ob der in Gütergemeinschaft lebende Ehemann verlangen kann, daß das von ihm erworbene Grundstück auf seinen Namen allein eingetragen wird, wird von den Kommentatoren übereinstimmend bejaht.[2]) In der Rechtsprechung hat zunächst das OLG. Kolmar die entgegengesetzte Meinung vertreten, später aber, nachdem Lenel sich gegen diese Ansicht gewandt hatte, gleichfalls die Frage bejaht. Auch das Oberste Landesgericht in München hat diesen Standpunkt vertreten. Neuerdings hat Gärtner[3]) einen gleichfalls dahingehenden Beschluß des OLG. Darmstadt v. 5. Mai 1913 mitgeteilt, der sich der allgemeinen Ansicht anschließt. Schließlich hat im Anschluß hieran Bollenbeck[4]) diese Meinung als feststehend bezeichnet und sie dahin präzisiert, daß, wenn der in Gütergemeinschaft lebende Ehegatte allein handle, die Eintragung nur auf ihn allein geschehen könne und dürfe.

Es ist demgegenüber von Interesse, mitzuteilen, daß das Kammergericht, Beschl. v. 10. April 1913, diese Ansicht nicht geteilt hat. Es verweist in dem Beschlusse auf eine schon am 14. Okt. 1912 getroffene Entscheidung, die die Zulässigkeit einer solchen Eintragung verneint habe. Da ich beide Beschlüsse bis jetzt nicht abgedruckt gefunden habe, sei hier darauf eingegangen.

Daß die Eintragung auf den Namen des Ehemannes allein zulässig sei, wird allgemein mit der Erwägung begründet, daß das Bestehen der Gütergemeinschaft die Ehegatten nicht in ihrem rechtsgeschäftlichen Erwerbe beschränke und daß das Grundbuchamt diesem rechtsgeschäftlichen Erwerbe seine Wirksamkeit durch Ablehnung der Eintragung auf den Namen des Erwerbers nicht nehmen dürfe, da hierdurch der kraft Gesetzes sich vollziehende Erwerb ebenfalls verhindert werde. Der andere Ehegatte könne nur Berichtigung des Grundbuchs nach § 1438 Abs. 3 BGB. verlangen. Demgegenüber stützt das KG. seine Auffassung auf die Erwägung, daß das Grundbuch durch die beantragte Eintragung unrichtig werde und daß der Grundbuchrichter zur Herbeiführung einer solchen Unrichtigkeit infolge seiner Pflicht, das Grundbuch mit der wirklichen Rechtslage in Uebereinstimmung zu erhalten, nicht mitwirken dürfe.

Mir scheint die letztere Auffassung, die die Pflicht des Grundbuchamtes zur Herbeiführung materiell richtiger Eintragungen gegenüber dem privaten Interesse der Beteiligten in den Vordergrund rückt, den Vorzug zu verdienen. Im übrigen ist es nicht recht verständlich, warum die Frage infolge des Abweichens des KG. von der Ansicht der anderen OLG. nicht nach § 79 GBO. dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt worden ist. Es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß es sich hier um die Auslegung einer das Grundbuchrecht betreffenden reichsgesetzlichen Vorschrift handelt.

Die am weitesten hiervon abweichende Ansicht Bollenbecks, der unter Berufung auf Güthe[1]) annimmt, bei Mitwirkung eines Ehegatten allein, ohne Vollmacht des anderen, könne mangels „Einigung" überhaupt die Eintragung stets nur auf ihn allein geschehen, halte ich jedenfalls nicht für richtig. Wenn Güthe, von dem Satze ausgehend, daß die beiden Erklärungen bei der „Einigung" miteinander übereinstimmen müssen, folgendes Beispiel, bei dem die erforderliche Uebereinstimmung fehlt, bildet: A erklärt, daß er das Grundstück dem B auflasse; B. erklärt, daß er das Grundstück für die Gütergemeinschaft — also für sich und seine Frau — annehme, so ist das zweifellos richtig, beweist aber hier nichts. A kann ja erklären, daß er das Grundstück an B und seine Frau, die in Gütergemeinschaft leben, auflasse, und B, daß er es für sich und seine Frau in Gütergemeinschaft erwerbe. Dann decken sich beide Erklärungen.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Hirsch, Hamm.

---

**Die Schreibmaschine in der mündlichen Verhandlung.**

**I.** Auf S. 367 d. Bl. macht AGR. Volkmar den Vorschlag, die Schreibmaschine zur Protokollierung bei der mündlichen Streitverhandlung, besonders bei jenen Terminen, die zur Beweisaufnahme dienen, in ausgedehnterem Maße anzuwenden. Dieser Vorschlag ist äußerst zweckmäßig, und seine praktische Durchführung hat sich bei den österreichischen Gerichten in den letzten Jahren vorzüglich bewährt. Bei vielen Gerichten wird das ganze Protokollierungsgeschäft, sowohl in der mündlichen Streitverhandlung in Zivil- und Strafsachen als auch vor den Pflegschafts- und Untersuchungsrichtern ausschließlich mit der Schreibmaschine durchgeführt. Die vom Justizministerium vorgeschriebenen Formulare für die Verhandlungsprotokolle wurden in ihrer äußeren Form für den Gebrauch der Schreibmaschine eingerichtet und lassen sich daher leicht

[1]) Vergl. DStrafrZ. 1914 S. 143.

[2]) So u. a. Staudinger, 7./8. Aufl. S. 372 Anm. 4 zu § 1438 BGB.; Kommentar der RGRäte 2. Aufl. S. 119 Anm. 6 zu § 1438.

[3]) Zeitschr. d. D. Not.-V. 1913, S. 513.

[4]) „Zeitschr. f. d. Notariat in Rheinpreußen" 1913, 245.

[1]) GBO. 2. Aufl. Anm. 36 zu § 20.



in dieser Art ausfüllen. Die Raschheit der Protokollierung trägt wesentlich dazu bei, die Verhandlungen und Einvernehmungen zu kürzen, die Lesbarkeit der Protokolle erleichtert die Arbeit der Berufungsinstanz und des Vorsitzenden in der Hauptverhandlung in Strafsachen außerordentlich. Eine kleine Schwierigkeit besteht allerdings darin, daß in den großen Städten hauptsächlich Rechtspraktikanten, also juristisch gebildete Schriftführer, bei den Verhandlungen verwendet werden, die des Maschinenschreibens nicht mächtig sind. Einzelne von ihnen haben sich zwar diese Fertigkeit angeeignet, ein wesentlicher Erfolg ist aber wohl nur dann zu erzielen, wenn der Maschinenschreiber über die ersten Versuche in dieser Kunst hinaus ist und sich zu einem vollkommen ausgebildeten Diktatschreiber entwickelt hat. Immerhin wird auch in einzelnen größeren Städten jetzt die Protokollierung zum überwiegenden Teile mit der Schreibmaschine durchgeführt. Bei vielen Bezirksgerichten, die zur Protokollierung Kanzleihilfskräfte verwenden, ist die handschriftliche Protokollierung vollkommen verschwunden. Als Beispiel mögen die größeren Bezirksgerichte in Mähren, Schlesien, Böhmen und viele andere dienen.

Der Vorschlag des AGR. Volkmar ist also nicht nur zweckmäßig, sondern mit bestem Erfolge praktisch erprobt. Gewiß wird sich so mancher ältere Richter daran stoßen, daß die weihevolle Stille des Verhandlungssaales durch das Klappern der Schreibmaschine gestört wird. Die wesentlichen Vorteile, die sich aus der Protokollierung mit der Maschine ergeben, lassen aber schließlich über diesen Mangel hinwegsehen, und die kommende Generation wird unsere handschriftliche Protokollierung vermutlich mit denselben Augen ansehen, wie wir die Requisiten der guten alten Zeit, die Kielfeder und den Streusand.

Landesgerichtsrat Dr. Loebell, Wien.

**II.** Der Schreibmaschine im Sitzungszimmer sind mehrfach Lobeshymnen gesungen worden. Deshalb möchte ich auch einmal mit dem Gegenteile hervortreten.

Ich bin gewiß ein großer Freund der Maschine, war selbst einer der ersten Richter, die sich ihrer eigenhändig für ihre Berufstätigkeit bedienten, tippe seit 1905 alle meine dienstlichen und nicht dienstlichen Arbeiten, empfahl sie den Kollegen auch schon längst 1906 S. 532 d. Bl. und empfehle sie noch jetzt, wo ich kann. Aber im Vernehmungszimmer graust mir vor ihr. Daß ihr Geklapper da stört und die Nerven sehr peinigt, besonders bei langen Terminen, wird selbst der begeistertste Verehrer von ihr nicht bestreiten.

Ganz unrichtig aber ist es m. E., daß man mit ihr so viel Zeit sparen soll. An und für sich allerdings geht das Schreiben mit der Maschine schneller als mit der Hand. Aber die, wenigstens in Preußen, zum Protokollführen bestimmten Maschinenschreiber sind nur Bureauhilfsarbeiter, also bessere Kanzlisten oder junge Anwärter, also Leute, die der Vernehmung selbst weder folgen können noch wollen. Man muß ihnen deshalb fast Wort für Wort in in die Maschine diktieren; ausgeschlossen ist es, ihnen einen nur einigermaßen größeren Satz auf einmal vorzusagen; dadurch geht viel von der Schnelligkeit verloren. Die Hauptsache aber ist folgende: Während der Handschreiber noch schrieb, konnte man ihm schon das Folgende diktieren, auch neue Fragen an den Zeugen stellen: das ist bei dem Geklapper der Maschine nicht mehr möglich; man muß warten, bis sie ausgeklappert hat. Dazu kommt die Schwierigkeit, Nachbesserungen und Ergänzungen vorzunehmen. Die einzige Beschleunigung liegt in der Abschriftenerteilung, und grade die hat stets noch Zeit, da der neue Verhandlungstermin doch noch nicht so nahe ist.

Aber eine wirkliche und namhafte Beschleunigung der Vernehmungen ist möglich und von mir öfter probiert worden, nämlich wenn der Protokollführer stenographieren kann. Es genügt schon eine Schnelligkeit von 120 Silben in der Minute. Da diktiere ich ihm jede Zeugenaussage ins Stenogramm, und während ich den nächsten Zeugen vernehme, also in der Zeit, wo der Protokollführer sonst tatenlos dasitzt, überträgt er das Stenogramm in die gewöhnliche Schrift. Ich spare dadurch die Zeit des langsamen Diktierens, er die Zeit des Müßig-Dasitzens. Die letzten Zeugenaussagen schreibe ich, wenn er noch nicht mit den früheren fertig ist, auch selbst auf. Es ist überraschend, wieviel Zeit da gespart wird und wie die protokollierten Aussagen einheitlicher, sozusagen „mehr aus einem Guß" werden.

Die unparteiischsten Beurteiler beider Arten sind gewiß die anwesenden Anwälte. Sie haben mir auf meine Fragen stets über das Maschinengeklapper geklagt und keine Beschleunigung darin gefunden. Aber unaufgefordert haben sie mir ihre Freude und Bewunderung ausgedrückt über die Schnelligkeit bei Anwendung der Kurzschrift. Sie haben dabei die Möglichkeit, beim Diktat Fragen zu stellen, und können sich dann gleich nach dem Diktat entfernen.

Leider gibt es unter den Gerichtsschreibern in Preußen so wenig Stenographen, in auffälligem Mißverhältnis zu den süddeutschen Staaten und Sachsen. Bei großen Gerichten habe ich schon vergeblich um Stenographen bei den Beweisterminen gebeten. Daß es auch in Preußen anders sein kann, zeigen die Verhältnisse am Land- und Amtsgericht Breslau. Die jungen Anwärter sollen zwar jetzt alle eine Kurzschrift können, geben dies auch zu ihren Personalakten an, aber wenn sie sie einmal anwenden sollen, kommt die Wahrheit zutage. Diejenigen aber, die bei mir in der angegebenen Weise stenographierten, haben mir freudig zugestanden, daß ihnen diese Art der Protokollführung weit angenehmer ist. Das ist also ein Weg, auf dem viel Geld an Zeugengebühren und viel Beamtenkraft gespart werden könnte!

Oberlandesgerichtsrat Gusinde, Hamm.

---

**Zur Frage der ärztlichen Schweigepflicht beim Offenbarungseid.** Auf S. 822 d. Bl. bespricht Amtsrichter Dr. Schubart den Fall, daß ein Spezialarzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten sich geweigert habe, die Außenstände seiner spezialärztlichen Praxis beim Offenbarungseide, zu dem er geladen war, anzugeben, um sich nicht strafbar zu machen.

Dr. Schubart hält diese Weigerung für gerechtfertigt, weil hier ein Fall der Pflichtenkollision vorliege und die Schweigepflicht gegenüber dem Kranken höher zu bewerten sei, als die Offenbarungspflicht gegenüber dem Gläubiger. Ich möchte diese Ausführung nicht billigen. Der § 300 StrGB. gilt für alle Aerzte, nicht nur für Spezialärzte, und wenn es den Aerzten verwehrt wäre, ein Verzeichnis ihrer Kranken im Offenbarungseidverfahren mitzubringen, so dürften sie (worauf auch der Gläubiger in dem vorliegenden Fall hingewiesen hat) ihre Forderung auch nicht selbst einklagen.

Es wird aber niemand sagen können, daß sie dadurch unbefugt das Geheimnis ihrer Patienten offenbarten, denn jeder ist befugt, einen Schuldner, der nicht bezahlt, zu verklagen und dabei die den Klagegrund bildenden Tatsachen anzugeben. Wenn das der Arzt aber selber tun kann, so muß er auch für berechtigt gelten, die Forderung abzutreten, und dabei ist er nach § 402 BGB. verpflichtet, dem Zessionar die nötigen Auskünfte zu erteilen. Ob das freiwillig oder — im Falle des § 807 ZPO. — zwangsweise geschieht, ist für den Kranken und für die Schweigepflicht des Arztes diesem gegenüber vollständig unerheblich. Schon deshalb kann man m. E. nicht sagen, daß eine

ethische Pflicht für den Arzt besteht, seinem Gläubiger gegenüber über seine Forderungen gegen die Patienten schweigen zu dürfen.

Schubart führt demgegenüber aus, wenn ein Patient sich vom Arzt verklagen lasse, so habe er sich das selbst zuzuschreiben, da das ja nur auf seinem mangelnden guten Willen beruhe. Das trifft aber keineswegs immer zu. Der Patient kann ja der Ansicht sein, daß die Forderung des Arztes zu hoch ist, während der Arzt andererseits glauben kann, daß seine Forderung angemessen ist. Beide Teile sind hier in gutem Glauben. Wenn nun im Prozeß festgestellt wird, daß die Forderung des Arztes in der Tat zu hoch war (wobei natürlich die Natur der Krankheit, die Art der Behandlung usw. klargelegt werden mußten), so ist das Geheimnis ohne jede Schuld des Patienten der Oeffentlichkeit preisgegeben, und doch wird niemand daran denken, etwa den Arzt bestrafen zu wollen.

Ich möchte schließlich noch darauf hinweisen, daß, wenn Schubarts Ansicht richtig wäre, die im § 300 des StrGB. aufgeführten Personen in der angenehmen Lage wären, ihre Gläubiger nicht bezahlen zu brauchen, wenn sie kein Barvermögen hätten, wohl aber ausstehende Forderungen in sehr hohem Betrage. Ich glaube kaum, daß das Gesetz dies gewollt haben kann.

Landgerichtsrat, Geh. Justizrat Dr. Gumbinner, Charlottenburg.

**Sind Beschwerdeentscheidungen im Kostenfestsetzungsverfahren stets gebührenpflichtig?** Nach § 47 Ziff. 5a GKG. erfolgt die Entscheidung über Erinnerungen gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse gebührenfrei. Nach § 47 Abs. 3 GKG. würde deshalb auch eine für begründet erachtete sofortige Beschwerde gegen diese Entscheidung gebührenfrei zu erlassen sein. Die Entstehungsgeschichte ergibt indes, daß dies nicht der Zweck und Wille des Gesetzes ist.

Während vor der Novelle v. 1. Juni 1909 die Entscheidung über Anträge auf Kostenfestsetzung vom Gerichte erster Instanz erfolgte, hat die Novelle, um die Richter zu entlasten, diese den Gerichtsschreibern zugewiesen und nur die Anrufung richterlicher Entscheidung durch den neu geschaffenen Rechtsbehelf der Erinnerung gestattet. Die Entscheidung über den Kostenfestsetzungsantrag ist nach früherem wie nach jetzt geltendem Rechte auf Grund von § 38 Ziff. 1 GKG. gebührenpflichtig. Um den Rechtsuchenden in gleichem Umfange wie früher die Anrufung richterlicher Entscheidung ohne erhöhte Kosten zu ermöglichen, ist Ziffer 5a durch die Novelle v. 1. Juni 1909 in § 47 GKG. neu eingefügt und Gebührenfreiheit für das Erinnerungsverfahren zugebilligt worden.

Für die Entscheidung über die sofortige Beschwerde gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse wurden früher — wie allgemein anerkannt — stets nach § 45 GKG. Gebühren erhoben. Es liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß die Novelle v. 1. Juni 1909 bezweckt hat, durch die neue Ziffer 5a über das Erinnerungsverfahren hinaus auch für begründet erachtete Beschwerden Gebührenfreiheit zu gewähren.

Nach dem Inhalte von § 47 Abs. 1 GKG. haben die einzelnen hiernach gebührenfrei zu erledigenden Fälle zur Voraussetzung, daß kein gebührenpflichtiger Gegner vorhanden ist. Deshalb ist auch in Abs. 3 die Bestimmung des § 45 GKG. „oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen“ nicht enthalten. Diese Voraussetzung trifft indes auf den gegenwärtigen Fall nicht zu. Deshalb ist wohl nicht § 47 Abs. 3 GKG., sondern § 45 GKG. auf Beschwerdeentscheidungen im Kostenfestsetzungsverfahren anwendbar. Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so treffen also die Kosten den Gegner als unterliegende Partei.

Das gleiche Ergebnis wird erzielt, wenn man die sofortige Beschwerde nicht als Beschwerde gegen die Erinnerung, sondern als solche gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß auffaßt, wennschon dagegen der Wortlaut des § 104 Abs. 3 Satz 5 ZPO. spricht.

Auch in Zukunft dürften sonach Beschwerdeentscheidungen im Kostenfestsetzungsverfahren entgegen dem Wortlaute von § 47 Abs. 3 des Gesetzes stets als gebührenpflichtig zu behandeln sein.

Landrichter Dr. Zieger, Chemnitz.

**Verstempelung der Duplikate und unbenannten Nebenverträge bei Geschäften unbestimmten Wertes.** Nach § 8 des pr. StempelStGes. ist es möglich, die Verstempelung zunächst auszusetzen, wenn bei einem Geschäft „der Wert des Gegenstandes dergestalt unbestimmt ist, daß er von vornherein nicht festgestellt oder geschätzt werden kann“. Bei solchen Verträgen wird der Stempel erst nach Behebung der Unbestimmtheit berechnet.

Es entstehen Zweifel, wie bei solchen Geschäften die Duplikate zu behandeln sind. Für diese sieht Tarifstelle 16 einen Fixstempel von 3 M. vor, fügt aber die Einschränkung hinzu, daß der Duplikatstempel „nicht über den zu der stempelpflichtigen Urkunde selbst erforderlichen Stempel hinaus“ erhoben werden darf. Aus dieser Einschränkung folgt, daß, wenn die Verstempelung der Hauptausfertigung ausgesetzt wird, auch ein Stempel für das Duplikat zunächst nicht zu kassieren ist. Wird aber später zur Hauptausfertigung ein Stempel verwandt, so ist der gleiche Stempel — jedoch im ganzen nicht über 3 M. hinaus — gleichzeitig auch für die Nebenausfertigung zu verwenden. Man kann den Wortlaut der Tarifstelle 16 nicht dahin auslegen, daß die Nebenausfertigung überhaupt stempelfrei sein solle, wenn die Verstempelung der Hauptausfertigung zunächst unterbleibt.

Nun wird sich aber bei vielen Geschäften dieser Art von vornherein übersehen lassen, daß zur Hauptausfertigung ein Stempel von mindestens 3 M. zu erheben sein wird. Es fragt sich, ob wenigstens in solchen Fällen der Duplikatstempel von vornherein zu entrichten ist, obwohl zur Hauptausfertigung ein Stempel zunächst nicht verwendet wird. Die Frage ist zu bejahen. Die Tarifstelle über Duplikate ist gewissermaßen ein Blankett und besagt, daß zur Nebenausfertigung der Stempel der Hauptausfertigung noch einmal zu kassieren sei (jedoch nicht über 3 M. hinaus). Insofern die Vorschrift, nach der die Verstempelung der Hauptausfertigung erfolgt, einen Wertstempel vorsieht, ist auch der Duplikatstempel ein Wertstempel. Die Vorschrift des § 8 findet also auch auf ihn Anwendung. Nun kann man aber von einer Unbestimmtheit des Wertes beim Duplikatstempel nur dann sprechen, wenn unbestimmt ist, ob der Wert des Geschäftsgegenstandes so hoch sein wird, daß ein Stempel von mindestens 3 M. nach der für das Geschäft zur Anwendung gelangenden Tarifstelle zu berechnen ist. Kann festgestellt oder durch Schätzung ermittelt werden, daß ein solcher Wert sicher erreicht werden wird, so ist der Wert des Gegenstandes für den Duplikatstempel nicht unbestimmt, § 8 StempelStGes. auf ihn nicht anwendbar.

Die Ausführungen treffen auch zu für den Fall der Tarifstelle 71 Ziff. 2 (1) Halbsatz 2, 3, wenn mit einem Hauptvertrag unbestimmten Wertes ein unbenannter Vertrag verbunden ist, der als Nebenvertrag des Hauptvertrages erscheint.

Hartung, Gerichtsassessor im Reichspostamt, Berlin.



Spruch-Beilage zur DJZ. XIX. Jahrg. (1914) Nr. 15



## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Schutz des § 892 des BGB. gegen persönliche Ansprüche aus der Eintragung.** Der Beklagte hat i. J. 1896, als er von Gläubigern bedrängt wurde, seine Grundstücke an den Rentner L. aufgelassen. Während er, wegen Verschiebung anderer Vermögensobjekte unter der Annahme betrügerischen Bankerotts und Meineides verurteilt, im Zuchthaus saß, hat der Rentner L. i. J. 1903 für den Kläger eine Hypothek eintragen lassen. Nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause erwirkte der Bekl. ein rechtskräftiges Urteil gegen L., mit dessen Vollstreckung er wieder als Eigentümer der Grundstücke im Grundbuche eingetragen wurde. Die Verurteilung war erfolgt, weil die Uebertragung an L. nur zum Scheine erfolgt sei. Im vorliegenden Prozesse hat der Kläger dingliche Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung in die Pfandgrundstücke erhoben. Mit dieser Klage ist er in der Berufungsinstanz durchgedrungen. Das Berufungsgericht hat dem Kl. gegenüber auch festgestellt, daß die Auflassung der Grundstücke an L. nur zum Scheine erfolgt sei. Es ist ferner als erwiesen angesehen, daß das Scheingeschäft s. Zt. allgemein bekannt gewesen sei, und danach weiter angenommen, daß Kl., indem er die Hypothek für sich eintragen ließ, mindestens fahrlässig das Eigentum des Bekl. widerrechtlich verletzt habe. Der Ersatz des Schadens sei dadurch zu bewirken, daß die Hypothek als erloschen zu gelten habe. Das Berufungsger. hat danach den Klageanspruch abgewiesen. Das RG. hat aufgehoben. Die widerrechtliche Verletzung des Eigentums des Bekl. durch den Kl. beruhe nach den Feststellungen des Berufungsger. auf einer Fahrlässigkeit des Kl. Die Möglichkeit sei also offen geblieben, daß die in der Eintragung des L. gegebene Unrichtigkeit des Grundbuchs dem Kl. beim Erwerb der Hypothek nicht bekannt war. Dann habe aber nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, daß zu seinen Gunsten der Inhalt des Grundbuchs nach § 892 BGB. als richtig zu gelten habe. Habe dies allerdings seine hauptsächliche Bedeutung für die Frage des dinglichen Rechtserwerbs selbst, so beschränke sich die Bedeutung des § 892 doch nach seiner allgemeinen Fassung nicht hierauf. Nach ihr könne derjenige, der ein Recht am Grundstücke erwerbe, falls nicht einer der durch den Nachsatz mit den Eingangsworten „es sei denn" bezeichneten Umstände vorliege, sich schlechthin auf den Inhalt des Grundbuchs verlassen und sich auf diesen auch gegenüber persönlichen Ansprüchen des nicht Eingetragenen berufen. Eine diese Regel bestätigende Ausnahme mache das BGB. nur in Satz 2 des § 816 bei Erlangung eines durch unentgeltliche Verfügung bewirkten Vorteils. (Urt. V. 540/13 v. 8. April 1914.)

**Beginn der Verzinsung der Entschädigungssumme im Enteignungsverfahren. § 36 preuß. Enteignungsges.** Der Kl., dessen Grundstück enteignet werden sollte, hatte eine über den Festsetzungsbeschluß des Bezirksausschusses weit hinausgehende Entschädigung beansprucht. Er wurde mit dem Antrage auf Erhöhung der festgesetzten Summe abgewiesen, beruhigte sich dabei und verlangte eine Verzinsung der zuerkannten Summe von dem Tage an, an dem er im Prozeß die Verurteilung der bekl. Gemeinde gefordert hatte. Hierdurch, so behauptete er, habe er die Bekl. in Verzug gesetzt. Gegen die Abweisung seines Zinsanspruchs richtet sich seine Revision, die zurückgewiesen ist. Mit Unrecht habe freilich der Berufungsrichter den Zinsanspruch deshalb abgewiesen, weil die allgemeinen Bestimmungen der §§ 284, 288 BGB. durch die besondere Bestimmung des § 36 Abs. 2 preuß. EnteignGes. eingeschränkt seien. Durch diese Vorschrift sei ein vor Erlaß des Enteignungsbeschlusses liegender Beginn der Verzinsungspflicht keineswegs ausgeschlossen, sofern er durch die Vorschrift der allgemeinen Gesetze begründet sei. Es sei deshalb auch denkbar, die Zinsen aus dem Gesichtspunkte des Verzugs zu fordern. Nach der Lage des Streitfalls aber sei Kl. nicht beschwert. Durch den Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens entstehe wohl für den Grundstückseigentümer ein unentziehbarer fälliger Anspruch auf Zahlung der festgesetzten Entschädigung, für den Unternehmer dagegen nur der öffentlich rechtliche Anspruch auf Ausspruch der Enteignung. Die Leistungspflicht des Unternehmers sei also nicht von der Gegenleistung des Enteigneten abhängig. Aus Billigkeitsgründen aber könne dem Unternehmer die Erfüllung seiner Leistungspflicht so lange nicht angesonnen werden, als ihm durch die Erhebung einer erheblichen unberechtigten Mehrforderung und das Beschreiten des Klageweges zu ihrer Durchsetzung jede Möglichkeit genommen sei, durch Zahlung der Entschädigung und anschließende Erweiterung des Enteignungsbeschlusses sich den Gegenwert der Leistung — das Eigentum des Grundstücks — zu verschaffen. Zur Herausgabe des Grundstücks gegen die schließlich zuerkannte Entschädigung sei der Kläger nie bereit gewesen. (Urt. VII. 51/14 v. 1. Mai 1914.)

**Zum Begriff der Ungewöhnlichkeit von Immissionen. § 906 BGB.** Der Kläger, Eigentümer eines Villengrundstücks, verlangt die Unterlassung von Einwirkungen, die von dem Nachbargrundstück der Beklagten ausgehen. Diese unterhält dort ein Säuglingsheim, in dem zahlreiche Kinder bald im Garten, bald auf offener Veranda verpflegt werden. So oft dies geschieht, schallt das Geschrei nach den Nachbargrundstücken und insbesondere nach dem Grundstücke des Kl. hinüber. Dabei schreien oft 20 oder 30 Kinder zugleich. Das BerGer. hat die Klage auf Unterlassung solcher Einwirkungen abgewiesen. Das Reichsgericht hat aufgehoben. Nach § 906 BGB. müßten selbst wesentliche Einwirkungen eines Nachbargrundstücks dann geduldet werden, wenn sie nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnlich seien. Das BerGer. habe diese Vorschrift dahin verstanden, daß Einwirkungen nur dann unstatthaft seien, wenn sie nach Art und Stärke von einem objektiv denkenden Beurteiler als für den Bezirk fremdartig, d. h. mit dem Charakter der Bewohnung nicht im Einklang befunden würden. Es müsse alles geduldet werden, was nicht die Wirkung einer Eindringung in den Charakter der Gegend habe. Diese freie Auslegung, meint das BerGer., wird durch die Rücksicht auf die gewerbliche und überhaupt kulturelle Entwicklung gefordert. Dies sei, meint das RG., nicht zu billigen. Auch bei raschem Aufschwung in Gewerbe und Industrie würden regelmäßig Schäden für die Nachbargrundstücke sich vermeiden oder auf ein erträgliches Maß herabmindern lassen. Keinesfalls erscheine es ohne weiteres billig, aus Rücksicht auf wirtschaftliche Entwicklung oder auf die Wohlfahrt den Grundstücksbesitzern eine solche Duldungspflicht anzusinnen. Es müsse immer geprüft werden, ob die die Einwirkung herbeiführende Benutzung des einen Grundstücks einer Benutzung der anderen Grundstücke in der Umgebung im wesentlichen gleichartig sei. Ließe sich nicht feststellen, daß von den Betrieben in der näheren oder ferneren Umgebung des Kl. Einwirkungen ausgehen, die dem Kindergeschrei nach Art oder Stärke vergleichbar seien, so brauche der Kl. das Kindergeschrei nicht zu dulden, wenn es eine nicht unwesentliche Beeinträchtigung seines Grundstückes darstelle. Hieran würde der Umstand nichts ändern können, daß das Säuglingsheim einem Wohlfahrtszwecke diene. (Urt. V. 550/14 v. 6. Mai 1914.)

**Ursächlicher Zusammenhang zwischen Unfall, Bruchleiden und Dienstunfähigkeit. Beamtenfürsorgeges. v. 2. Juni 1902 § 1.** Kl., Unterassistent im Staatseisenbahndienst, ist zum 1. Sept. 1910 in den Ruhestand versetzt. Er behauptet, daß seine Dienstunfähigkeit Folge eines Betriebsunfalles sei, und fordert statt der Pension $66^2/_3$% seines Diensteinkommens gemäß dem Beamtenfürsorgeges. v. 2. Juni 1902. Er ist mit seinem Anspruch — auch vor Gericht in der Berufungsinstanz — abgewiesen, weil das

Bruchleiden, das ihn neben einem Nervenleiden dienstunfähig gemacht habe, nicht auf den behaupteten Unfall, sondern auf eine allmähliche Entwicklung zurückzuführen sei und nur bei Gelegenheit jenes Unfalls zum Austreten des Bruchs geführt habe. Auf seine Revision hat das RG. das Berufungsurteil aufgehoben. Das Gutachten, auf das sich der Berufungsrichter stütze, gewähre nicht die Sicherheit, daß die Sachverständigen von dem richtigen Kausalbegriff ausgegangen seien. Sei der Bauchbruch erst mit dem Austreten als entstanden anzusehen, so würde der behauptete Unfall als Ursache der Dienstunfähigkeit angesehen werden müssen, wenn der Unfall auch nur neben anderen Ursachen auf das Hervortreten des Bruchs mitgewirkt habe, sofern nicht diese Mitwirkung nur so unwesentlich gewesen sei, daß die Schäden nach der Auffassung des Lebens nicht mehr als Unfallsfolge erachtet werden können. Es genüge deshalb unter Umständen, daß der Bruch bei Gelegenheit des Unfalls ausgetreten sei. Das Reichsversicherungsamt, welches in seiner Rechtsprechung davon ausgehe, daß Leistenbrüche sich erfahrungsgemäß langsam entwickeln und daß deshalb das Ereignis, bei dem der Bruch austrete, nicht als Mitursache anzusehen sei, messe doch dann dem Ereignisse eine ursächliche Bedeutung bei, wenn das Austreten unter heftigen Schmerzen erfolge, die den Betroffenen zur Arbeitsunterbrechung und Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe nötigten. Auch müsse, wenn der Bruch schon vorher als vorhanden angenommen werden solle, geprüft werden, ob nicht das Hervortreten der Eingeweide eine Verschlimmerung des Bruchleidens enthalte, welche ihrerseits die Dienstunfähigkeit zur Folge gehabt habe. (Urt. III. 68/14 v. 8. Mai 1914.)

**Wann kann an Stelle des Mannes die Ehefrau auf Ersatz des Schadens klagen, der durch ihre Unfähigkeit, den Haushalt zu führen, entstanden ist? §§ 1371, 1424, 1434 BGB.** Die bekl. Straßenbahngesellschaft ist rechtskräftig verurteilt, der Kl. den durch einen Unfall verursachten Schaden zu ersetzen. Sie hat in dem Streit um die Höhe des Schadens nachgewiesen, daß sie den ganzen Innendienst eines zu ihrem Vorbehaltsgut gehörenden Fuhrgeschäfts und daneben den ganzen Haushalt besorgt habe. Infolge des Unfalls müsse sie fern vom Hause und Geschäft Erholung suchen; sie habe ihrem Ehemann die Vertretung im Geschäft, einer weiblichen Hilfsperson den Haushalt überlassen müssen. Die dadurch entstandenen Unkosten sind ihr vom BerGer. zugesprochen. Die Revision der Bekl., welche für die Vermehrung der Haushaltskosten nur einen Anspruch des Mannes anerkennen wollte, ist zurückgewiesen. In der Regel könne allerdings, wenn die im gesetzlichen Güterstand lebende Ehefrau durch einen Unfall unfähig werde, Dienste im Haushalt oder im Geschäft des Mannes zu leisten, nur dieser, nicht sie selbst Ersatz verlangen. Hier aber habe die Kl., ohne einen Zuschuß von ihrem Manne zu erhalten, die gesamten Kosten des Haushalts aus den Einkünften ihres Vorbehaltsguts bestritten. Die Ersparnisse der Kosten eines Dienstboten seien danach ein Gewinn, der ihrem Vorbehaltsgut zugeflossen, der Schaden sei tatsächlich ihr selbst erwachsen. Durch die notwendig gewordene Vertretung hätten sich die Einkünfte des Vorbehaltsguts verringert. Die Regelung zwischen der Kl. und ihrem Manne, wonach sie die Kosten des Haushalts übernommen, sei auch nicht der Form des § 1434 BGB. unterworfen gewesen. Nicht eine Aenderung der güterrechtlichen Verhältnisse der Eheleute liege vor, sondern die Leistung eines Beitrags zur Bestreitung des ehelichen Aufwands (§§ 1371, 1427 Abs. 2 BGB.) sei von der Frau dadurch bewirkt, daß sie die Kosten des Haushalts getragen habe. (Urt. VI. 58/14 v. 23. Mai 1914.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

**Entwendung von Rohr auf dem Halme. Wertberechnung nach § 6 preuß. Feld- u. ForstpolGes.** A ist unter der Annahme, daß er unberechtigt auf einem fremden Grundstücke 15 Schock Rohr geschnitten und sich angeeignet hat, aus §§ 242, 244 StrGB. verurteilt worden. Das LG. lehnt die Anwendung des § 18 preuß. Feld- u. ForstpolGes. ab, indem es den nach § 6 a. a. O. hierfür entscheidenden Wert des Entwendeten auf mindestens 1 Mark für das Schock, insgesamt also auf mehr als 10 Mark berechnet. Die Revision des A, mit der insbesondere eine Verletzung des § 6 a. a. O. gerügt wird, ist verworfen worden. Zutreffend geht das LG. davon aus, daß für die Feststellung des Wertes des entwendeten Rohres nicht derjenige Preis maßgebend sein kann, welchen der Eigentümer für die Verpachtung der Rohrnutzung von dem Pächter sich zahlen zu lassen pflegt, da hieraus wohl Anhaltspunkte für die Schädigung des Eigentümers, nicht aber genügende Anhaltspunkte für den objektiven gemeinen Wert des entwendeten Rohres gewonnen werden können. Daß dieser Wert allein als der maßgebliche des § 6 a. a. O. in Betracht kommen kann, ist nicht zweifelhaft (vgl. auch Entsch. RG. Strafs. Bd. 36 S. 311.) Wenn das LG. diesen Wert unter Zugrundelegung des Verkaufswerts zur Zeit der Entwendung und unter Abrechnung sämtlicher dem A erwachsenen Werbungskosten berechnet, so ist darin kein dem A nachteiliger Rechtsirrtum zu erkennen. (Urt. III. 1114/13 v. 19. Jan. 1914.)

**Verbrauch der Strafklage bei gewerbsmäßigem Glücksspiel.** Dem Eröffnungsbeschluß v. 29. Aug. 1913 entsprechend, ist der Angekl. gemäß § 284 StrGB. durch das LG. zu H. am 26. Sept. 1913 verurteilt worden, weil er am 29. Juni 1913 auf der X'er Rennbahn in der Form des sog. Buchmachens aus dem Glücksspiel ein Gewerbe gemacht habe. Von dem LG. in B. ist der Angekl. ferner am 17. Okt. 1913 im Anschluß an den gleichlautenden Eröffnungsbeschluß v. 24. Sept. 1913 ebenfalls aus § 284 StrGB. verurteilt worden, weil er am 6. Juli 1913 auf der Y'er Rennbahn als sog. Buchmacher aus dem Glücksspiel ein Gewerbe gemacht habe. Das Urteil v. 17. Okt. 1913 ging alsbald in Rechtskraft über. Dagegen focht der Angkl. seine Verurteilung v. 26. Sept. 1913 erfolgreich wegen Verbrauchs der Strafklage an. Das RG. erwog folgendes. Es fragt sich, welchen Einfluß die Rechtskraft des B'er Urteils auf das gegenwärtige Verfahren auszuüben vermag. Dabei bleibt zu beachten, daß es sich in B. wie in H. um gleichartige Anschuldigungen handelt, deren Gegenstand ein durch das strafbegründende Merkmal der Gewerbsmäßigkeit gekennzeichnetes Vergehen gegen § 284 StrGB. in der Gestalt des sog. Buchmachens bildete. (Entsch. Strafs. Bd. 14 S. 29.) Demgemäß stellten sämtliche Betätigungen des Angekl., die als Ausfluß seiner auf fortgesetzten Erwerb aus Spiel gerichteten Absicht erschienen, zusammengenommen, soweit sie nicht bereits früher ausdrücklich oder stillschweigend abgeurteilt waren, sowohl in B. wie in H. diejenige Tat dar, deren Aburteilung zu erfolgen hatte. War auch von jedem der beiden Gerichte nur je eine einzelne Betätigung des Beschwerdeführers in der bezeichneten Richtung durch den Eröffnungsbeschluß als Unterlage der Anschuldigung aus § 284 StrGB. bezeichnet worden, so hätten doch auch alle übrigen Betätigungen gleicher Art nach dem Grundsatz des § 263 StrPO. in die Aburteilung einbezogen werden können, und zwar an sich von jedem der beiden Gerichte. Denn eine derartige Erweiterung des Anklagestoffs ist durchaus statthaft und stellt keine unzulässige Klageänderung dar. (Entsch. d. RG. in Strafs. Bd. 7 S. 230; 34.) Demgemäß hätte das Urt. v. 26. Sept. 1913 den Y'er Vorfall v. 6. Juli 1913 als eine Einzelhandlung beurteilen können und sollen, die in das von ihm festgestellte Vergehen des gewerbsmäßigen Glücksspiels nach § 284 StrGB. hineinfiel. Allerdings hat sich der Vorderrichter von den vorstehend gekennzeichneten Rechtsgrundsätzen nicht leiten lassen. Für die Rechtsfolgen seines Urteils aber ist dies ohne Belang; insoweit kommt es nur darauf an, daß er kraft Gesetzes in der Lage war, alle bis dahin erfolgten einschlagenden Einzelhandlungen des Angekl. aus § 284 StrGB. zu würdigen. Soweit seine Befugnis reichte, soweit erstreckt sich auch die Wirkung seines Urteils, so daß auch ohne ausdrücklichen Ausspruch der Y'er Vorfall v. 6. Juli 1913 als mitabgeurteilt durch die angegriffene Entscheidung zu gelten hat. (Entsch. d. RG. in Strafs. Bd. 42 S. 373, Bd. 41 S. 110.) Hiernach liegen — bei Anwendung der gleichen Grundsätze auf den

B'er Richter — gegen den Angekl. zwei Verurteilungen wegen derselben Tat vor, von welchen die spätere — in B. ergangene — die Rechtskraft beschritten hat, während die frühere, in H. ausgesprochene, jetzt mit der Revision angefochten wird. Bei derartiger Sachlage aber ist es, wie das RG. bereits nachgewiesen hat (Entsch. d. RG. Bd. 30 S. 340), geboten, das entscheidende Gewicht allein auf die Tatsache zu legen, daß ein über dieselbe Tat ergangenes Urteil die Rechtskraft beschritten und so den Strafanspruch beseitigt hat. Deshalb ist das H'er Urteil aufgehoben und der Angekl. insoweit durch das Rev.-Gericht alsbald freigesprochen worden. (Urt. III. 1138/13 v. 9. Febr. 1914.)

## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Ring, Berlin.

**Bestimmung des Vormundschaftsgerichts über den von Eltern einem unverheirateten Kinde zu gewährenden Unterhalt.** Zwei Kinder im Alter von sechs und vier Jahren befinden sich bei der Mutter, die vom Vater getrennt lebt. Auf Antrag des den Kindern bestellten Pflegers ordnete das Vormundschaftsgericht an, daß der Vater den Kindern Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren habe. KG. erklärt, daß das VormG. für diese Anordnung unzuständig sei: Hat der Vater hier eine Bestimmung über die Art der Unterhaltsgewährung gemäß Abs. 2 des § 1612 BGB. überhaupt nicht getroffen, so steht den Kindern ohne weiteres nach Abs. 1 das. der im Prozeßwege zu verfolgende Anspruch auf Entrichtung einer Geldrente zu. Sollte aber der Vater als Art der Unterhaltsgewährung die Naturalverpflegung bei sich bestimmt haben, so würde dies unbeachtlich sein. Die Bestimmung nach § 1612 Abs. 2 muß so gestaltet sein, daß die gewählte Art der Unterhaltsgewährung für die Kinder durchführbar ist. Wählt der Vater eine Art, die sich nach Lage der Verhältnisse nicht durchführen läßt, so liegt eine wirksame Bestimmung nicht vor und mangelt danach die Grundlage für eine Prüfung des VormG., wie die Bestimmung zu ändern sei. Es ist dann wiederum der im Prozeßwege geltend zu machende Anspruch auf Entrichtung einer Geldrente gegeben. Solange aber der Vater die Kinder bei der Mutter beläßt, kann er nicht die Naturalverpflegung bei sich bestimmen. Demgemäß ist nur für die Entscheidung des Prozeßgerichts, nicht für die des Vormundschaftsgerichts Raum. (Beschl. 1a. X. 13/14 v. 16. Jan. 1914.)

### 2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Lindenberg, Senatspräsidenten, Berlin.

**Preußisches Preßgesetz v. 12. Mai 1851. Der Beschränkung des § 10 unterliegen auch Plakate erlaubten Inhalts. Die in § 43 GewO. vorgesehene Befreiung gilt nur für das Verteilen, nicht für das Anheften und Anschlagen von Druckschriften zu Wahlzwecken.** Angekl. und der rechtskräftig verurteilte W. waren auf einem vom Angekl. gelenkten Fuhrwerk umhergefahren, und W. hatte dabei Aufforderungen zu einer Versammlung an Bäume geklebt, wozu er, wie Angekl. wußte, polizeiliche Erlaubnis nicht besaß. Die Revision des Angekl. ist unbegründet. Die Strafk. scheint allerdings anzunehmen, er habe auch zum Verteilen der Zettel von Haus zu Haus polizeilicher Erlaubnis bedurft. Dies wäre der Fall gewesen, wenn die Verteilung vor Bekanntmachung des Wahltages erfolgt wäre (§ 43 Abs. 3 u. 4 GewO.). Darüber fehlt jede Feststellung. Die Strafk. hat aber das Verteilen der Zettel nur herangezogen, um darzutun, daß Angekl. von vornherein mit W. für die Versammlung werben wollte und deshalb bei dem Ankleben der Zettel an die Bäume nicht Gehilfe, sondern Mittäter gewesen sei. Daß hierzu die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich war, hat die Strafk. mit Recht angenommen; die Befreiung des § 43 GewO. gilt nur für das Verteilen, nicht für das Anheften und Anschlagen von Druckschriften zu Wahlzwecken (Stenglein, Nebenges. 4. Aufl. Bd. 3 S. 73 A. 12, v. Landmann, GewO. 6. Aufl. Bd. 1 S. 464 A. 9). Daß die Zettel die Ankündigung einer Versammlung enthielten, befreite die anheftenden Personen nicht von der Pflicht, polizeiliche Erlaubnis einzuholen, denn auch Plakate mit einem nach § 9 des preuß. Preßges. erlaubten Inhalt unterliegen der in § 10 vorgesehenen Beschränkung (Johow 33 S. C. 48); ebensowenig ist durch die Vorschriften des Reichsvereinsgesetzes über die Bekanntmachung öffentlicher politischer Versammlungen in dieser Hinsicht etwas geändert. (Urt. d. I. Strafsen. 1 S. 384/14 v. 8. Juni 1914.)

**Preußisches Preßgesetz. Anschlag von Ankündigungen über den gewerblichen Verkehr.** Nach § 9 Abs. 1 preuß. Preßges. v. 12. Mai 1851 dürfen Anschlagezettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben als Ankündigungen über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden. Dies Verbot hat das RGes. über die Presse v. 7. Mai 1874 nicht beseitigt, vielmehr in § 30 Abs. 2 aufrechterhalten. Wie festgestellt, hat Angekl. an einem Fenster seines Schankgeschäfts ein Plakat mit der Aufschrift: „Hier Kirchenaustrittserklärungen zu haben" ausgehängt. Die Aufschrift war von der Straße aus zu lesen. Unter Nachrichten für den gewerblichen Verkehr sind nur solche Mitteilungen zu verstehen, die lediglich den Verkehr zwischen dem Gewerbetreibenden und dem Publikum betreffen (Jahrb. Johow 20 S. C. 31; 31 S. C. 35 und preuß. OVG. in Goltd. Arch. 58 S. 214). Die Auslegung des Inhalts des Plakates ist tatsächlicher Natur; die Urteilsfeststellungen sind in dieser Beziehung für das Revisionsgericht bindend. Danach enthält das Plakat die Anzeige, daß der Angekl. die Abgabe von Kirchenaustrittsformularen vermitteln wolle. Die hierauf gegründete Annahme der Strafk., daß darin eine Nachricht für den gewerblichen Verkehr nicht zu finden sei, läßt einen Rechtsirrtum nicht ersehen. Daß der Angekl. mit dem Aushange des Plakats noch den weiteren Zweck einer Förderung seines Gewerbebetriebes verfolgt hat, ist von der Strafk. für widerlegt erachtet; sie hat angenommen, daß der Inhalt des Plakats mit dem Verkehr des Angekl. gar nichts zu tun habe. Es käme darauf auch nicht an, da selbst dann in dem Plakate keinesfalls lediglich eine für den gewerblichen Verkehr bestimmte Nachricht enthalten sei. (Urt. d. I. Strafsen. 1 S. 391/14 v. 11. Juni 1914.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

### A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Zuwachssteuer. Kosten für die Beschaffung von Hypotheken.** Diese Kosten, welche die Kläger aufgewendet haben, können nicht gemäß § 14 Ziff. 3 des Reichszuwachssteuergesetzes dem Erwerbspreise hinzugerechnet werden. (Urt. VII. C. 114/13 v. 6. Jan. 1914 mit näherer Begründung.)

**Urheberschaft.** Es fragt sich, ob der Kläger Urheber oder Miturheber der Bürgersteigbeschädigung ist. Dies ist zu verneinen. Unstreitig sind die Beschädigungen durch Arbeitsleute des Fuhrunternehmers B. verursacht, der die Erdarbeiten als selbständiger Unternehmer vom Kläger übernommen hatte. Der Kläger stand zu B. nur in einem vertraglichen Verhältnis über die Ausschachtung und hatte auf die Ausführung dieses Werkes keinen Einfluß. Trat bei dieser Ausführung eine Beschädigung ein, so war sie nicht, auch nicht mittelbar, von ihm verursacht. Er kann also weder als deren Urheber noch als ihr Miturheber angesehen werden. (Urt. IV. B. 29/13 v. 19. Jan. 1914.)

**Heranziehung zur Gemeindegrundsteuer. Zwangsverwalter.** Die Wirkung der Zwangsverwaltung erschöpft sich dem Grundstückseigentümer gegenüber in Beschränkungen zugunsten der Berechtigten: mit der Anordnung der Zwangsverwaltung erfolgt zugunsten des Gläubigers die Beschlagnahme, welche die Wirkung eines Veräußerungsverbots hat und damit dingliche Verfügungen des Grundstückseigentümers dem Gläubiger gegenüber unwirksam macht (§§ 146, 20, 23 ZVG., §§ 136, 135 BGB.); dem Grundstückseigentümer wird die Verwaltung und Be-

nutzung des Grundstücks entzogen, und der von dem Gerichte bestellte Zwangsverwalter erhält das Recht und die Pflicht, alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um das Grundstück in seinem wirtschaftlichen Bestande zu erhalten und ordnungsmäßig zu benutzen; er hat die Ansprüche, auf welche sich die Beschlagnahme erstreckt, geltend zu machen und die für die Verwaltung entbehrlichen Nutzungen in Geld umzusetzen (§§ 148 Abs. 2, 150, 152 Abs. 1 ZVG.). Danach ist der Zwangsverwalter zu Verfügungen über das Grundstück, d. h. zu Veräußerungen und Belastungen, nicht berechtigt; der Grundstückseigentümer ist zu solchen Verfügungen, trotz des durch Anordnung der Zwangsverwaltung zugunsten des Gläubigers wirkenden, also nur den Schutz einer bestimmten Person bezweckenden Veräußerungsverbots (§§ 20, 23 a. a. O., § 135 Abs. 1 BGB.), und trotz der Entziehung der Verwaltung und Benutzung berechtigt geblieben. Er ist es daher, der nach wie vor das Grundstück seiner Substanz nach vertritt; und er, nicht aber der Zwangsverwalter, ist derjenige, an welchen die Heranziehung zur Gemeindegrundsteuer zu richten ist. Eine Vertretung des Grundstückseigentümers durch den Zwangsverwalter in dem Verfügungsrechte des ersteren findet nach dem Gesetze nicht statt. (Urt. VIII. C. 217/13 v. 23. Jan. 1914.)

**Wahrung der Frist durch Einlegung in den Briefkasten.** Die Anmeldung des Anspruchs aus § 53 des Kommunalabgabenges. ist ebenso zu beurteilen wie die prozessualischen Akte, für die es zur Wahrung einer Frist genügt, wenn der betreffende Brief bis zum Ablaufe des letzten Tages der Frist, also vor 12 Uhr nachts, in den für amtliche Briefe bestimmten Briefkasten im Geschäftsgebäude gelegt ist. (Urt. III. C. 74/13 v. 29. Jan. 1914.)

### B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

#### Einkommensteuersachen.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat **Mrozek**, Berlin.

**Dienstwohnung. Dienstaufwand.** Für die Feststellung des derzeitigen Mietwerts der Dienstwohnung eines Bürgermeisters kommt der Betrag, zu welchem der pensionsfähige Wert der Wohnung angesetzt ist, nicht in Betracht. Die Entschädigung, welche die zu Amtsanwälten ernannten Vorsteher der Gemeindeverwaltung am Sitze des Amtsgerichts erhalten, wird für die persönliche Mühewaltung und zur Deckung der sächlichen Unkosten als Pauschquantum gewährt. (Urt. VI. Sen. Rep. XII a 66/12 v. 17. Mai 1913.)

**Werbungskosten.** Für die Entscheidung der Frage, ob eine Ausgabe zu den Werbungskosten gehört, kommt es nicht darauf an, ob sie zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung des Einkommens erforderlich war, sondern ob sie zu diesem Zwecke gemacht ist. Aus diesem Gesichtspunkte sind auch die Auslagen eines Badearztes bei Reisen zu Aerzten zwecks Zuweisung von Patienten an ihn zu beurteilen (Urt. VI. Sen. Rep. VII a 8/13 v. 17. Mai 1913).

**Umzugskosten.** Entstehen solche einem Privatangestellten nicht zur Erwerbung der Stellung, also der Einkommensquelle, sondern aus Anlaß seiner von dem Dienstherrn bestimmten Verwendung an einem auswärtigen Orte, so sind sie abzugsfähige Werbungskosten. (Urt. VI. Sen. Rep. XIII d 25/13 v. 28. Mai 1913.)

## Oberlandesgericht Dresden.

Mitget. v. Geh. JR., Oberlandesgerichtsrat v. **Sommerlatt**, Dresden.

**Gerichtsstand des Vermögens, Erschleichung.** Der in Leipzig wohnhafte Beklagte war durch Urteil des K. K. Landesgerichts Graz zur Zahlung einer Summe an den in Oesterreich wohnenden Kläger verurteilt worden; vor dem LG. in Leipzig erhob der Kl. dann gegen ihn Klage dahin, die Zwangsvollstreckung aus diesem Urteile für zulässig zu erklären. Der Einwand des Bekl., der Kläger habe den Gerichtsstand des Vermögens vor dem Landesgerichte Graz dadurch erschlichen, daß er einen im Bezirke dieses Landesgerichts wohnhaften Kaufmann veranlaßt habe, bei ihm, dem Bekl., Waren zu bestellen, wurde nicht beachtet. Grundsätzlich sei der Gerichtsstand des Vermögens lediglich an das objektive Bestehen der Voraussetzungen des § 23 ZPO. geknüpft; wenn man auch die Richtigkeit der hieraus von der herrschenden Meinung gezogenen Folgerung, daß daran auch das arglistige Erschleichen des Gerichtsstandes nichts ändere, verneine (Ann. OLG. Dresden 33, S. 104 ff.), so habe doch Kl. die tatsächlichen Unterlagen des Gerichtsstandes nicht durch bewußte Anwendung eines formell unzulässigen Rechtsbehelfes erschlichen, da es von dem freien Willen des Bekl. abgehangen habe, ob er sich auf den Kaufvertrag mit dem Dritten habe einlassen und dadurch die Voraussetzungen des Gerichtsstandes habe schaffen wollen. (Urt. 5. O. 13/14 v. 1. März 1914.)

## Oberlandesgericht Oldenburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat **Weinberg**, Oldenburg.

**Vorzeitiges Kündigungsrecht bei Haftpflichtversicherungen nach § 158 VVG.** Das Kündigungsrecht ist gegeben, „wenn nach Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer dem Vers.-Nehmer gegenüber seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkennt oder die Leistung einer fälligen Entschädigung verweigert". Ein Vers.-Fall tritt schon ein, wenn ein Dritter gegen den Vers.-Nehmer auf Grund eines Unfalles Ansprüche, wenn auch unbegründet, erhebt. Bei der Frage, ob ein Anerkenntnis seitens des Versicherers vorliegt, kommt es nicht darauf an, ob der Versicherer die Ansprüche des Dritten gegen den Vers.-Nehmer anerkennt, bestreitet oder vergleichsweise erledigt, sondern darauf, ob er dem letzteren gegenüber anerkennt, daß er verpflichtet sei, ihm zu ersetzen, was dieser infolge des Unfalles dem Dritten werde leisten müssen. Dazu bedarf es keines formellen Anerkenntnisses, es genügt, wenn sich aus seinem Verhalten gegenüber dem Vers.-Nehmer unzweideutig ergibt, daß er seine Regreßpflicht anerkenne. Solches Anerkenntnis ergebe sich vorliegend, abgesehen von anderem, namentlich aus der tatsächlichen Zahlung der von dem Dritten geforderten, wenn auch in ihrer Höhe vereinbarlich herabgesetzten Entschädigungssumme. Die Kündigung sei daher zu Recht erfolgt. (Urt. U. 10/14 v. 4. April 1914.)

## Braunschweigischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt vom Präsidenten **Haßel**, Braunschweig.

**Die Selbstverwaltungskörper sind trotz ihrer Selbständigkeit organische Glieder des Staates,** genügen nie sich selbst, sondern finden ihre Lebensbedingungen in Ordnung und Einheit des Ganzen. Der Staat bestimmt, wo die Grenze der Selbständigkeit und Selbsttätigkeit jeder einzelnen Organisation der Selbstverwaltung gegenüber den Forderungen der Staatsverwaltung zu ziehen ist. Bei Gefahr im Verzuge trifft die Aufsichtsbehörde die erforderlichen einstweiligen Anordnungen; dabei hat das Ermessen Spielraum und ist nur nachzuprüfen, ob die erlassene Verfügung unter den gegebenen Verhältnissen die gesetzten rechtlichen Schranken nicht überschritten hat. (Urt. v. 29. Sept. 1913.)

**Beschlußfassung der Stadtverordneten,** die unter Mitwirkung nicht mehr dazu berufener Stadtverordneter erfolgt, verstößt gegen das Gesetz. Sonderinteresse mehrerer lag für dieselben einheitlich vor, so daß keiner der Betroffenen über das des anderen mit abstimmen konnte. Von der Beschlußfähigkeitsziffer darf nicht abgegangen werden, da sie nur eine Vorsorge darstellt, daß in unvermeidlichen Notfällen eine tunlichst angemessene Vertretung der an sich allein dazu berufenen Vollzahl gesichert sei. (Urt. v. 29. Sept. 1913.)

**Die zur Gewerbesteuerpflicht erforderliche Selbständigkeit** besitzt eine Zweigniederlassung nur, wenn ihr Leiter mit einer gewissen Freiheit der Entschließung zum Abschluß von Geschäften befugt ist, und zwar von wesentlichen, zum eigentlichen Geschäftsgange der Hauptniederlassung gehörigen Geschäften. Kann er nur Anträge annehmen, aber nicht erledigen, so fehlt jene Selbständigkeit. (Urt. v. 3. Dez. 1913.)



## Zivilrecht und -Prozeſs.

**Bürgerliches Gesetzbuch** nebst Einführungsgesetz, gemeinverständlich erläutert von Landgerichtsdirektor H. Rosenthal. 9., neu bearbeitete Auflage. 56. bis 67. Tausend. 1914. Graudenz, Roethe. Geb. 8.50 M.

Das Buch hält, was es verspricht. Die Erläuterungen sind klar und übersichtlich, die Judikatur ist überall zutreffend verwertet. Für den Juristen freilich wäre es erwünscht gewesen, daß die betr. Entscheidungen des Reichsgerichts nach Bd. und Seite der amtlichen Sammlung zitiert würden, da der erkennende Richter natürlich verpflichtet ist, selbst zu prüfen, ob der Verfasser die Meinung des Reichsgerichts richtig wiedergibt. Doch kann dem Verfasser daraus kein Vorwurf gemacht werden, da das Buch ja, wie die Vorrede betont, hauptsächlich für Nichtjuristen bestimmt ist. Die Einleitung enthält dankenswerte Ausführungen über Einrede, Einwendung, Beweislast. Die am Rande des Gesetzestextes vielfach vermerkten kurzen Inhaltsangaben ermöglichen eine schnelle Uebersicht. Die gemeinverständliche Ausdrucksweise, die praktischen, dem täglichen Leben vielfach entlehnten Beispiele gestatten dem Nichtjuristen ein Eindringen selbst in die verwickelteren Materien, und sind auch für den Juristen, namentlich den jüngeren Referendar oder Assessor, außerordentlich zu einer schnellen Orientierung geeignet. Zu letzterer trägt auch erheblich bei der Umstand, daß eine Reihe von Gesetzen, welche in engem Zusammenhang mit Vorschriften des BGB. stehen, an den betr. Stellen des BGB. im Auszuge abgedruckt sind. Nach allem Vorhergesagten kann das Buch als ein praktisches Handbuch nicht nur für den Laien, sondern auch für Juristen angelegentlichst empfohlen werden.

Landgerichtsdirektor, Geh. Justizrat Hoppe, Berlin.

---

**Der Begriff Rechtsnachfolge in der Zivilprozeßordnung.** Von Dr. H. Weiskopf. 1913. Leipzig, Hirschfeld. 4 M.

Die Schrift stellt Untersuchungen darüber an, ob und welche Gründe dafür sprechen, daß die ZPO. den Begriff der Rechtsnachfolge stets in der gleichen Bedeutung verwendet, ob dieser Begriff tatsächlich durch alle prozessualen Bestimmungen hindurch aufrechterhalten werden kann und welches die Merkmale sind, die ihnen einen charakteristischen Inhalt verleihen. Sie gelangt zu dem Ergebnis, daß der Rechtsnachfolgebegriff in der ZPO. kein einheitlicher sei und für jede Gesetzesvorschrift besonders erforscht werden müsse, daß er sich insbesondere nicht mit dem bürgerlichrechtlichen Begriff der Rechtsnachfolge decke. Hiermit wird nichts eigentlich Neues gesagt (zu vergl. die Ausführungen des Reichsgerichts in den RGZ. 82, 38 und Warn. Rspr. 1914 Nr. 98 abgedruckten Urteilen). Auch im übrigen kann ich in der Abhandlung, die den mit großem Fleiß gesammelten Stoff in geschickter Weise verarbeitet, deren Lesen aber durch eine überaus häufige Benutzung von Fremdwörtern — auf S. 145 in einem Satz deren sieben! — recht erschwert wird, keine wesentliche Bereicherung des rechtswissenschaftlichen Schrifttums erblicken.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

---

**Haftung im klinischen Betrieb.** Von Prof. Dr. M. Rümelin, Kanzler der Universität Tübingen. 1913. Tübingen, Mohr. 2,40 M.

Im ersten Teile der anregenden Schrift erörtert der Verf. die Frage, wie weit der selbständig seine Praxis ausübende Arzt bei fehlgehender oder eigenmächtiger Behandlung haftet: er untersucht dabei besonders eingehend die Haftung auf Schmerzensgeld, die er grundsätzlich bejaht. Nach einer kurzen Darstellung der Haftung des beamteten Arztes wendet er sich dem eigentlichen Thema zu, ob der Staat für die Vorstände der Universitätskliniken und die klinischen Aerzte haftet. Die Ausführungen hierüber dürfen besonderes Interesse beanspruchen. Im Anschluß an die neuere Verwaltungsrechtswissenschaft sieht der Verf. in der Aufnahme eines Patienten in die Klinik nicht einen privatrechtlichen Vertrag, sondern öffentliche Anstaltsnutzung. Und wenn er auch davor warnt, in der Lehre von der öffentlichen Anstalt alle Brücken zum Privatrecht abzubrechen, so meint er doch, daß sich für die Universitätskliniken die grundsätzliche Unterstellung unter das öffentliche Recht erweisen lasse. Von diesem Standpunkt aus gelange man mit größerer Sicherheit als bei privatrechtlicher Betrachtung zur Ablehnung der Gehilfenhaftung im Sinne des § 278 BGB., die auf diesem Gebiete der Billigkeit nicht entspreche und deren Verneinung die Erfüllung der beiden Aufgaben der Kliniken, Unterricht und Krankenfürsorge, nicht gefährde. Schließlich erörtert der Verf. die Haftung des Staates aus dem Gesichtspunkte der Schadenszufügung in Ausübung der anvertrauten öffentlichen Gewalt und aus §§ 89, 31 BGB. Er läßt sie bei fehlerhaften Dienstvorschriften und bei pflichtwidrigen Dispositionen der leitenden Organe in der Gestaltung des Betriebes eintreten, nicht aber hinsichtlich der ärztlichen und Pflegetätigkeit im engeren Sinne; hier läßt er nur die Aerzte haften.

Professor Dr. Knoke, Königsberg.

---

**Die Seegesetzgebung** des Deutschen Reiches. Textausgabe von weil. Dr. W. E. Knitschky. 5., vermehrte Auflage, bearb. von Oberlandesgerichtsrat O. Rudorff. 1913. Berlin, Guttentag. Geb. 8 M.

Die neue Auflage des zuletzt DJZ. 1909, S. 613 von mir angezeigten Werkes hat trotz vergrößerten Formats fast gleichen Umfang wie die vorige. Das bedingte das immer stärker anschwellende Gesetzesmaterial, das den Herausgeber schon zur Fortlassung früher gebrachter Auszüge aus BGB., FGG., ZPO. und ZVG. veranlaßt hat. Umfangreiche technische Vorschriften, mit denen dem Juristen wenig gedient ist, wie die über Dampfkessel (S. 148—182), werden wohl das nächste Mal fallen müssen. Die sorgfältige Sichtung und Anordnung des Stoffes, der nahezu vollständig vorliegt (ich vermisse nur die gleichlautenden Verordnungen der Bundesseestaaten über das Schiffstagebuch aus 1904 und 1910), sowie die eingehende Berücksichtigung der Rechtsprechung verdienen alles Lob. Ein praktischer Gedanke war es, den neuen Vorschriften über Kollisionen und Bergung die alten Fassungen gegenüberzustellen, mit denen die Praxis noch vorwiegend zu tun hat. Die Achtung vor dem Bienenfleiß des Herausgebers hält mich ab, auf kleine Ungenauigkeiten, wie sie bei der Bearbeitung so umfangreichen Materials kaum zu vermeiden sind, hinzuweisen. Daß auch die älteren Bestimmungen in der heut vom Gesetz angewandten Orthographie wiedergegeben sind, wovor viele Schriftsteller zurückschrecken, halte ich für billigenswert.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Schaps, Hamburg.

---

**Das allgemeine Handelsgesetzbuch** v. 17. Dez. 1862 samt d. Einführungsgesetze und den anderen einschlägigen Gesetzen usw. 20. Auflage von Dr. Oskar Pisko. 1913. Wien, Manz. 8,10 Kr.

Gleich der vorhergehenden Aufl. ist auch diese 20. von Pisko bearbeitet. Sie schließt sich in äußerer Form und Anordnung des Materials an die früheren Auflagen an, doch wurden infolge genauer Revision an der Hand des RGBl. einzelne Abweichungen vom authentischen Texte beseitigt. Zum ersten Male erscheint in dieser Auflage die auf amtlichen Quellen beruhende „Normaliensammlung für polit. Verwaltung“ benutzt, wodurch es möglich wurde, eine Anzahl einschlägiger, weder im RGBl. noch in einem MinisterialverordnBl. veröffentlichten Erlasse der Zentralbehörden mitzuteilen. Die bis Ende August 1912 in Sammlungen und Zeitschriften mitgeteilte Rechtsprechung ist gewissenhaft berücksichtigt, wobei bei widersprechenden Erkenntnissen jene, von welchen infolge Uebereinstimmung mit anderen oder infolge des zum Ausdruck gedrachten Ueberganges zu neuen Rechtsanschauungen oder aus sonstigen Gründen ein größerer Einfluß auf die

Praxis zu gewärtigen ist, äußerlich von den entgegengesetzten Entscheidungen herausgehoben sind. Als Nebengesetze sind die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften über Börsen und Börsenschiedsgerichte, Handelsregister, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, G. m. b. H., Scheck, Eisenbahntransportrecht und -Tarifwesen und internation. Eisenbahnfrachtrecht, sowie das Versicherungs- und Aktienregulativ und das HGG. aufgenommen. Der Umfang des Bandes bezeugt den Fleiß und die Gewissenhaftigkeit, mit der alles einschlägige Material herangezogen wurde, und so wird sicher auch die neue Aufl. dieses Werkes rasch Eingang und Verbreitung finden.

Oberpostrat a. D. Dr. Franz Pollitzer, Wien.

## Strafrecht und -Prozefs.

**Lehrbuch der forensischen Psychiatrie.** Von Prof. Dr. A. H. Hübner, Oberarzt der psychiatrischen und Nervenklinik in Bonn. 1914. Bonn, Marcus & Weber. 26 M.

Das Werk bringt eine Symptomenlehre, eine Darstellung der Rechtsgebiete, die bei Geisteskrankheiten in Betracht kommen, und eine spezielle Psychiatrie. Es stellt das ganze Rechtsgebiet, auch Disziplinar- und Versicherungsrecht, so eingehend, wie sonst nicht geschehen, dar, bringt auch zahlreiche Entscheidungen. Alle Schilderungen sind eingehend und leicht verständlich. Der Jurist wird das Buch in allen Teilen mit Nutzen verwenden. Als Lehrbuch ist das Werk zu wenig scharf in seinen Lehrsätzen. Es ist ein Nachschlagewerk für die Praxis. Es behandelt alles sehr eingehend, bringt auch viele Kasuistik und Gutachten. Sein Inhalt geht auch weit über den angegebenen Zweck hinaus. Viele Fragen der allgemeinen Psychologie und Medizin sind mit behandelt. Neue Theorien, neue Methoden bringt es nicht. Sein Wert, der ihm in dem schweren Wettbewerb mit den anderen gleichartigen Werken zur Seite steht, liegt in der Fülle des Stoffs und Anschaulichkeit der Darstellung. Leider ist es innerlich wie äußerlich unübersichtlich gehalten. Die Ueberfülle der — doch nicht vollständigen! — Literatur ist ungeordnet. Ich vermisse ungern eine Darstellung der Freudschen Psychoanalyse, über die der Jurist heute unterrichtet sein muß. Sonst mag man über manches streiten; im allgemeinen sind die Anschauungen des Verfassers klar, verständig und einleuchtend.

Professor Dr. Mittermaier, Gießen.

**Die Kontrollversammlungen und der § 38 B 1 des Reichsmilitärgesetzes.** Von Oberlandesgerichtsrat Prof. Dr. H. Gerland. 1914. Tübingen, Mohr. 2,40 M.

Gerland weist im Gegensatz zu der herrschenden Ansicht (vergl. RGSt. 12, 319) eingehend und überzeugend nach, daß die Kontrolldienstuer nur für die Dauer der Kontrollversammlung, nicht den ganzen Kontrolltag unter den Militärgesetzen stehen. Zu diesem Ergebnis ist neuerdings auch Höpfner (DStrafrZ. 1914, 115), früher schon Hücking (Goltd. Arch. 34, 453) gekommen. Gerland schildert zunächst, wie die Auffassungen in der Rechtsprechung und bei der Regierung gewechselt haben. Dann stellt er an der Hand der einschlägigen Gesetze den Rechtszustand vor dem RMilGes. von 1874 klar dahin fest, daß der Kontrolldienst in ganz Deutschland als inaktiver Dienst behandelt wurde, daß die Militärgesetze nur für seine Dauer galten, und zeigt, daß sich weder aus dem RMilGes. noch aus seiner Entstehungsgeschichte der Wille zur Abänderung dieses Rechtszustandes irgendwie nachweisen läßt. Schon die historische Beweisführung ist zwingend, wer aber doch noch zweifelt, muß durch die dogmatischen Ausführungen zu § 38 RMilGes. (auch § 57 Abs. 1 S. 1) überzeugt werden. Und ganz geschlossen wird das Bild, wenn Gerland die widersinnigen Folgen aufdeckt, zu denen die herrschende Ansicht führt, und dem gegenüberstellt, wie zu seiner Auffassung auch die späteren Gesetze, vor allem das Kontrollgesetz von 1875, passen. Die militärischen Interessen werden voll gewahrt, wenn man, wie er vorschlägt, die Beurlaubten noch eine Stunde vor und eine Stunde nach der Kontrollversammlung unter die Militärgesetze stellt. Sein Buch sei der verdienten Beachtung empfohlen.

Oberlandesgerichtsrat Becker, Jena.

## Staats- und Verwaltungsrecht.

**Verfassung des Deutschen Reichs.** Mit Einleitung und Kommentar von Geh. Rat Prof. Dr. A. Arndt. 5., vermehrte u. verbesserte Auflage. 1913. Berlin, Guttentag. 5,50 M.

Der Inhalt der 5. Auflage des bekannten Kommentars ist im wesentlichen gegenüber der früheren Auflage unverändert geblieben, aber selbstverständlich sind alle Aenderungen der Gesetzgebung gebührend berücksichtigt. Dabei ist der Umfang nicht erheblich größer geworden. Der Verf. hat diese Beschränkung durch einige Striche bei den Erläuterungen erreicht, die unschädlich und wohl darauf zurückzuführen sind, daß sich im Laufe der Zeit in manchen Punkten die Ansichten genügend geklärt haben, um einige Kürzungen zu gestatten. Ueber die praktische Brauchbarkeit eines Buches, das nach 2 Jahren wieder eine neue Auflage erhalten hat, braucht nichts mehr gesagt zu werden, aber besonders hervorgehoben sei auch an dieser Stelle wieder, daß es die große Kunst des Verf. ist, in äußerst knapper Form so viel zu sagen und seine eigene Meinung mit solchem Nachdruck zu verfechten. Der Arndtsche Kommentar hat nach und nach, namentlich in der gerichtlichen Praxis, wie die Entscheidungen der Gerichte letzter Instanz erkennen lassen, große Verbreitung gefunden, sicherlich deshalb, weil er, um den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen, die größte Rücksicht auf den Zweckgedanken des Gesetzes nimmt, der im öffentlichen Recht, besonders auf einem Gebiete von solcher politischen Bedeutung, wie es die Auslegung und Anwendung der Reichsverfassung ist, eine noch wichtigere Rolle spielt als sonst.

Landrichter Dr. Dambitsch, Berlin.

**Literatur zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz** vom 22. Juli 1913.

1. Romen, Dr. A., Wirkl. Geh. Kriegsrat. 1913. Berlin, Guttentag. Geb. 2,20 M.
2. Delius, Dr. H., Kammergerichtsrat. 1913. Mannheim, Bensheimer. Geb. 2 M.

Da die Herausgabe sehr beschleunigt worden ist, fehlen in beiden Ausgaben die Formulare und Ausführungsvorschriften des Bundesrates (ZBl. 1913 S. 1201 f.) und die einzelstaatlichen Ausführungsverordnungen. Wenn man diesen Mangel abrechnet, bieten beide Handausgaben dasjenige, was der Laie wie der Praktiker braucht: eine kurzgefaßte Einleitung und knappe Erläuterungen. Bei Romen tritt dabei das Militärrechtliche besonders hervor, bei Delius ist die im Anhange I gegebene Uebersicht über das ausländische Recht eine sehr wertvolle Beigabe. Ueber die Richtigkeit der in den Erläuterungen vertretenen Ansichten wird man mitunter streiten können, so wenn Delius (S. 21 Anm. 3) die in § 139 der sächsischen Verfassung geforderte Leistung des Untertaneneides für unzulässig erklärt. Fehl geht es, wenn er (S. 21 Anm. 4b) für die Abweisung eines Neuanziehenden u. a. auf das sächsische Heimatgesetz v. 26. Nov. 1834 verweist und (S. 121) von den 5 sächsischen Kreishauptmannschaften die am 1. Oktober 1900 errichtete 5, (Chemnitz) nicht aufführt. Auf der anderen Seite zeichnet sich Delius durch reichliche Wiedergabe der Praxis zum bisherigen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetze aus; bei der Stellung des preußischen OVG. zur Widerruflichkeit der Naturalisation hätte er noch die neueren Urteile (Entsch. Bd. 27 S. 410; Bd. 55 S. 234) anführen können. Bei Romen vermisse ich die Reichstagsresolution wegen des Reichsverwaltungsgerichts. Für eine Neuauflage möchte ich die Frage aufwerfen, ob nicht das bisherige Gesetz mitabzudrucken ist; für die praktisch bedeutsame Prüfung, ob jemand die Staats- oder Reichsangehörigkeit erworben oder verloren hat, wird das bisherige Recht bis auf weiteres doch die Hauptrolle spielen.

Oberverwaltungsgerichtsrat Blüher, Dresden.

**Die Preußischen Landeskultur-Gesetze.** Herausg. von Ober- und Geh. Regierungsrat R. Nobiling. 2. (Ergänzungs-) Band. 1913. Paderborn, Schöningh. 12 M.

Das Werk bildet eine Ergänzung des von dem Verf. über denselben Gegenstand herausgegebenen ersten Bandes und enthält neben den seit 1901 erlassenen Gesetzen und Verordnungen auch mehrere ältere Bestimmungen, insbesondere die des preußischen Landrechts, die im ersten Bande noch nicht berücksichtigt waren. Das Werk beschränkt sich im wesentlichen auf die Wiedergabe des Textes der aufgenommenen Gesetze. Nur wenige Anmerkungen sind ihnen angefügt; zumeist enthalten sie bloße Verweisungen. Hier hätte etwas mehr geschehen können. So wäre zu erwähnen gewesen, daß die S. 116, 117 und 153 aufgeführten, das Wasserrecht betr. Gesetze ebenso wie die S. 371 aufgenommenen landrechtlichen Bestimmungen mit Inkrafttreten des (S. 419 abgedruckten) neuen Wassergesetzes nach dessen § 399 außer Kraft treten. Die aufgenommenen Gesetze werden auf 28 Gruppen verteilt. Die Uebersichtlichkeit würde durch eine Zusammenfassung gleichartiger Gruppen gewonnen haben. Auch sind einzelne Gesetze nicht an der richtigen Stelle eingefügt. So steht das Zuwachssteuergesetz unter den Kostengesetzen (S. 315). Daß der Begriff der Landeskultur etwas weit gefaßt wird und auch die nur mittelbar mit dieser zusammenhängenden Jagd-, Fischerei- und Wegegesetze Aufnahme gefunden haben, ist auf den praktischen Zweck, den das Buch verfolgt, zurückzuführen. Vom praktischen Gesichtspunkt aus kann das Werk überhaupt nur beurteilt werden, da es die zahlreichen, die Landeskultur betreffenden und in verschiedenen Sammlungen verstreuten Vorschriften zusammenfassen und zugänglicher machen will. In diesem Sinne wird das Werk den Beteiligten gute Dienste leisten können.

Regierungspräsident Graf Hue de Grais, Berlin.

## Allgemeines.

**Einführung in die Rechtswissenschaft.** Von Professor G. Radbruch. Mit 2 Bildnissen. 2. durchgearbeitete Auflage. (6. bis 10. Tausend) 1913. Leipzig, Quelle & Meyer. Geb. 1,25 M.

Ein treffliches Büchlein, welches sich die Aufgabe stellt, vom Gesichtspunkte der allgemeinen Bildung in die Rechtswissenschaft einzuführen. Es bietet zu diesem Zweck nicht eine Uebersicht des geltenden Rechts in seiner für den juristischen Laien oft so nüchternen Außenseite, sondern eine Darstellung der allgemeinen philosophischen, politischen und historischen Grundgedanken, aus denen es hervorgegangen ist. Diese Aufgabe hat der Verfasser in sehr interessanten Darstellungen der einzelnen Gebiete des gesamten Rechts unter diesen Gesichtspunkten gelöst. Die zweite jetzt vorliegende Auflage des Buches ist neu bearbeitet und an Umfang vermehrt, sie wird sich sicher desselben Beifalls erfreuen wie die erste Auflage. Für den juristischen Anfänger ist das Buch in erster Linie zu empfehlen, denn es ist wahrhaft geeignet, ein höheres, geistiges Verständnis für die Rechtswissenschaft zu fördern. So werden denn auch die großen Vorbilder Feuerbach und Savigny dem Leser vorgeführt, nicht nur in Worten, sondern auch in guten Porträts.

Landgerichtsrat Dr. Schellhas, Berlin.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.** 58. Jahrg. Heft 5: Barth, Verfügungen über zukünftige Rechte. Hanke, Trächtigkeitszusage und Verjährung. Hinsberg, Ueber den Umfang des Verpächter-Pfandrechts. (§ 585 BGB.) Heckel, Die seltsame Vermutung. Josef, Die Anwendbarkeit des § 278 BGB. auf öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten.

**Archiv für die zivilistische Praxis.** 112. Bd.: Heck, Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz. Heck, Gutachten betr. die Anatomieversorgung in Württemberg. v. Blume, Fragen des Totenrechts.

**Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.** 8. Jahrg. Nr. 13: Stitzer, Das 2. Heft des 47. Bandes der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Leo, Die internationalen Verhandlungen über die Reederhaftung nach ihrem jetzigen Stande. Alsberg, Leitung und Sachleitung im Zivil- u. Strafprozeß. Ganz, Das Gutachten des 1. Zivilsenates des Reichsgerichts zum Entwurf eines Patentgesetzes. Stepp, Zur Frage des Uebergangs des Pfändungsprivilegs nach § 850 Abs. IV ZPO., §§ 4 Nr. 3, 4a. Lohnbeschlagnahmegesetz.

**Gesetz und Recht.** 15. Jahrg. Heft 7—18: Delius, Das neue Reichs- u. Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. 7. 1913. Bornhak, Unser Militärjustizwesen. Neuberg, Die zehn Gebote u. das Strafgesetzbuch. Oestreich, Prozeßbefangene Ansprüche u. Wehrbeitrag. Ebner, Das Urheberrecht an Vorträgen und Reden. v. Kamptz, Zur prakt. Anwendung des Stellenvermittlergesetzes. Piutti, Der „gemeine Wert“ von Grundstücken im Steuerrecht. Bornhak, Unser Gewerberecht. Hagemann, Berufung und Revision im Strafprozeß. Lilie, Das Flaggenrecht der deutschen Seeschiffe. Bovensiepen, Stellung und Aufgabe des Reichsgerichts. Buck, Grundsätze der Verwaltung des Gemeindevermögens. Delius, Verunreinigung der Straßen durch Hunde. Bornhak, Die völkerrechtl. Entwicklung zum Roten Kreuze. Hammer, Das Postscheckwesen nach dem Ges. v. 26. 3. 1914. Rumpf, Der Hausfriedensbruch. Bornhak, Sitzenbleiben beim Kaiserhoch und parlamentarische Immunität.

**Juristische Vierteljahresschrift.** 46. Bd. Heft 1/2: Gleispach, Der Rücktritt von der Gefährdung. Gellner, Grundlagen einer Reform des Musterrechtes.

**Oesterreichische Richterzeitung.** 7. Jahrg. Nr. 4—7: Graf Coronini-Cronberg, Unsere Unabhängigkeit. Hantsch, Ein Nachzügler zu § 57, lit. c. D. P. Mitteilungen zur Handhabung der Dienstpragmatik. Kramer, Qualifikation. Ein offenes Wort zur Dienstpragmatik. Jakes, Ist es erforderlich, in dem Urteilstatbestande die Beweisergebnisse anzuführen? (§ 417 Abs. 2 ZPO.) Mitteilung aus der Sektion Wien über die Vollversammlung, welche sich mit der Einführung der Einzelgerichtsbarkeit bei den Gerichtshöfen befaßte. Ehrlich, Ueber das Richteramt in England. Bettelheim, Ueber die Erweiterung der Einzelgerichtsbarkeit. Diskussion und Annahme einer Resolution zugunsten der Einzelgerichtsbarkeit in 1. Instanz in Zivilsachen. Hotter, Konzeptszulage. Anregung aus Krakauer Richterkreisen. v. Engel, Nachspiel zum Falle Estl. Rodwin, Einige Bemerkungen über die Qualifikationsverordnung vom 2. Febr. 1914. Putzker, Der Kongreß der Association amicale de la magistrature. Hantsch, Die Uebergangsbestimmungen der Dienstpragmatik u. die Richter. Elsner, Aus der Mappe eines Richtervereinspräsidenten. Krämer, Die Gerichtsentlastungsnovelle.

**Die Tat.** „Sozial-religiöse Monatsschrift für deutsche Kultur“. 6. Jahrg. Heft 4: France, Die untadeligen Richter. Radbruch, Ueber das Rechtsgefühl. Kantorowicz, Die Epochen der Rechtswissenschaft. Wolff, Freirechtsbewegung und Richteramt. Fuchs, Die Erneuerung der Juristenfakultäten. Sinzheimer, Der Wille zur Rechtsgestaltung. Münch, Rechtsreformbewegung u. Kulturphilosophie. Tönnies, Gemeinschaft u. Individuum. Rumpf, Vom Berufe unserer Zeit zur Gesetzgebung.

**Recht und Wirtschaft.** 3. Jahrg. Nr. 7: Blaustein, Kriegswirtschaftslehre — Kriegswirtschaftsrecht. Becker, Uebertragung der Verwaltungsrechtsprechung an die ordentlichen Gerichte? Lindemann, Die Beschränkung der formalen Nachprüfung von Schiedssprüchen durch das ordentliche Gericht. Neuberger u. Reichel, Die Haftpflicht des Luftfahrers. Wölbling, Eine Schicksalsstunde des preuß. Staates. Marquardt, Die Angestelltenerfindung. Preyer, Ein Studienjahr bei der chemischen Großindustrie. Eidlitz, Die oesterr. Strafgesetzreform und der industrielle Streikschutz. Altmann, Der Börsianer.

**Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.** 19. Jahrg. Nr. 6: Rasch, Die Rechtskraft im Patenterteilungsverfahren unter vergleichender Darstellung der Rechtskraft im Zivilprozeß, im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. im Verwaltungsstreitverfahren. Reik, Die Beweisvermutung nach § 110 des oesterr. Patentgesetzes (§ 35 Abs. 2 deutsches Patentgesetz). Cohn, Wird die Freizeichenfeststellung im Löschungsverfahren des § 8 Abs. 1 Nr. 2 WbzG. materiell rechtskräftig? Hennig, Ist es statthaft, zur Herstellung eines Nachdrucks nach Ablauf der Schutzfrist die dazu nötigen Druckformen vor Ablauf der Schutzfrist anzufertigen? Hellwig, Der Schutz des kinematographischen Urheberrechts in Rußland.

**Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht.** 75. Bd. Heft 4: Adler, Beiträge zum Rechte der Gewährleistung.

**Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen.** 23. Jahrg. Nr. 6: Kaufmann, Zur Frage der Uebertragbarkeit der Aktien bei Rübenzuckerfabriken. Hohlbeck, Zum Inhalt des Zeichnungsscheins im Aktienrecht. Martell, Die Postvollmacht.

**Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft.** 14. Bd. Heft 4: Branchart, Zur Frage der Belastung der deutschen Industrie durch die Arbeiterversicherung. Kirchmann, Tilgungsversicherung. Wegerdt, Die Geltung des Versicherungsaufsichts- und des Versicherungsvertrags-Gesetzes in den deutschen Schutzgebieten. Schmidt, Die Kollektiv-Unfallversicherung der Studierenden usw. an den deutschen Hochschulen.

**Oesterreich. Zeitschrift für öffentliche und private Versicherung.** 4. Jahrg. Heft 4: Rohrbeck, Die Einwirkung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag auf die Gestaltung der deutschen Hagelversicherungsbedingungen. Brüders, Die in dem Madrider Kongreß der International Law Association berührten Rechtsfragen der Transportversicherung. Steinitzer, Der gegenwärtige Stand der Volksversicherung in Deutschland.

**Mitteilungen für die öffentl. Feuerversicherungs-Anstalten.** 46. Jahrg. Nr. 9—13: Schaefer, Skizzen über das Feuerversicherungswesen im Auslande. Schneider, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in ihrem Einfluß auf die Rechtsverhältnisse der Feuerversicherung.

**Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis.** 7. Jahrg. Heft 4: Obst, Die amerikanische Bankreform.

**Der Rechtsgang.** 2. Bd. Heft 2: Kohler, Prozeß und Nichtprozeß. Moor, Die Reform des ungarischen Schwurgerichtes. Pagel, Prozessieren wider Treu und Glauben, zugleich ein Beitrag zum Kapitel „Schuldnernot" und zum Problem der absoluten Rechtskraftwirkung.

**Deutsche Strafrechts-Zeitung.** 1. Jahrg. Heft 6: Köhne, Epilog zum Jugendgerichtsgesetz. Bernau, Die Häufigkeit der Freisprechungen und das staatsanwaltschaftliche Vorverfahren. Seyfarth, Die überseeische Unterbringung entlassener Gefangener gebildeter Stände. Oppler, Die Zurechnungsfähigkeit im Verfahren vor den Schwurgerichten. v. Wolf, Die Zentralstelle für Vermißte und unbekannte Tote im Kgr. Sachsen. Heldmann, Aerztliche Standesfrage in der strafrechtl. Praxis. Dürr, Der Anzeigezwang für die Polizeibeamten und der § 346 des StrGB. Fraenckel, Schießversuche an Leichen. Gerstmeyer, Zur Einführung in das koloniale Straf- und Strafprozeßrecht. Mendelssohn Bartholdy, Suffragetten. Coenders, Die Idealkonkurrenz. Gleispach, Ueber die Strafrechtspflege in Oesterreich.

**Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik.** 58. Bd. Heft 3/4: Hellwig, Justiz und Presse. Hellwig, Aktenmäßige Studien über den kriminellen Aberglauben. Heindl, Bericht über den 1. internationalen Kriminalpolizeikongreß in Monaco.

**Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.** 11. Jahrg. Heft 4: Bloch, Die soziale Gefährlichkeit des Zuhältertums. Hoberg, Strafen und sichernde Maßnahmen. Hacker, Der ungarische Entwurf über die unverbesserlichen Verbrecher. Pröll, Der Tatbestand des Betruges im kommenden Strafrecht. Liedtke, Die Schuldausschließungsgründe im Beamtenrecht.

**Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin.** 3. F. 48. Bd. Heft 1: Kronfeld, Ueber die psychologische Entstehung sogenannter Unfallneurasthenien mit vorwiegend endogener Verursachung.

**Sexual-Probleme.** 10. Jahrg. Nr. 6—7: Die Transvestiten u. das Recht.

**Annalen des Deutschen Reichs.** 1914. Nr. 6: Pasquay, Die Vereins- und Versammlungsfreiheit der Beamten nach deutschem Vereins- und Beamtenrecht. Zwiebel, Gedanken über die Möglichkeit von Modernisierungen der Staatsverwaltungstechnik. Dohm, Der Fortschritt in der Regelung des öffentlichen Verdingungswesen.

**Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre zu Berlin.** hg. von F. Bernhöft u. F. Meyer. 9. Bd. 2. u. 3. Abt. Mannheim, Bensheimer. M. 16.

**Revue générale du droit.** 38e année. Livr. 3: Péritch, La question constitutionnelle en Serbie. Bernot, Les effets de commerce et le compte courant.

**Revue des sociétés.** 32e année. No. 6: Rivaud, Le régime des sociétés au Maroc.

**Le Droit maritime.** 5e année. No. 7: De Ryckere, A propos de la catastrophe du West-Hinder.

**Revue des sciences politiques.** 3e sér. 29e année. No. 3: Pinot, L'autonomie des ports de commerce. Tartière, Le régime des mines.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Universität Zürich. Einweihungsfeier 1914. Festgabe der rechts-, staats- und handelswissenschaftlichen Fakultät. Zürich, Schultheß & Co. M. 2,40. Enthält u. a: Egger, Tendenzen der jüngsten Privatrechtsgesetzgebung. Reichel, Zum Schenkungsrecht.

Heck, Ph. Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz (S.-A. mit Register). Tübingen, Mohr. M. 6.

Vinogradoff, P. Common-sense in law. London, Williams & Norgate. Geb. Sh. 1.

'Abdur-rahmān, S. Eine kritische Prüfung der Quellen des islamitischen Rechts. London, H. Milford. Geb. Sh. 21.

### Bürgerliches Recht.

Heilfron, E. Lehrbuch des bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des BGB. 5. Abt.: Erbrecht. 4./5. Aufl. Mannheim, Bensheimer. Geb. M. 6.

Gesetzentwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für Ungarn. Die dem Reichstage vorgelegte Fassung. Veröffentlicht durch das kgl. ungar. Justizministerium. Budapest, J. Benkö. M. 6.

Cassin, R. De l'exception tirée de l'inexécution dans les rapports synallagmatiques. (Exceptio non adimpleti contractus). Paris, Larose & Tenin. Fr. 15.

### Handelsrecht usw.

Potthoff, H. Kommentar zur Konkurrenzklausel der Handlungsgehilfen, Techniker, Werkmeister, anderen Angestellten und Arbeiter. Stuttgart, J. Heß. M. 2.

Gesetz-Artikel v. J. 1914 über den Wechsel. Ausgabe mit ungarisch-deutschem Text. Budapest, J. Benkö. M. 2,50.

Navarrini, U. Trattato teorico-pratico di diritto commerciale. Vol. 2. Torino, frat. Bocca. L. 15.

Basilio, F. Origine e sviluppo del nostro diritto marittimo. Trieste, C. U. Trani. L. 8,50.

### Zivilprozeß usw.

Wach, A. Grundfragen und Reform des Zivilprozesses. Berlin, O. Liebmann. M. 3.

Gürten, H. Die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache ohne Urteil mit besonderer Berücksichtigung der Prozeßkostenerstattungspflicht. (Würzburger Abhandl. z. deutschen u. ausländ. Prozeßrecht Heft 8). Leipzig, Hirschfeld. M. 2,70.

Scheer. Die Zeugenaussage und die Vorstellungstypen der Kinder. (Pädagogisches Magazin Heft 562). Langensalza, Beyer & Söhne. M. 0,80.

Sydow, R. Die deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte und das preuß. Gebührengesetz. Mit Anmerkungen. Fortgeführt von L. Busch u. A. Busch. 11. Aufl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 3.

Ueberhorst, W. u. Schmidt, P. Das Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen (Gerichtsvollzieherordnung nebst Geschäftsanweisung) nach den v. 1. 7. 1914 ab gültigen Verordnungen. Mit Anmerkungen. Berlin, K. Reuschel. Geb. M. 5.

Hermann, R. Die Gerichtsentlastungsnovelle (Kais. Verordnung v. 1. 7. 1914, RGBl. Nr. 118). Abdruck des Wortlautes der geänd. Gesetzesstellen in der neuen u. der früheren Fassung usw. Mit Erläuterungen. Wien, Manz. M. 2,20.

Rintelen, A. Grundriß des Verfahrens außer Streitsachen. (Grundriß des österr. Rechts II. 2.) München, Duncker & Humblot. M. 4.

Lacoste, P. De la chose jugée en matière civile, criminelle, disciplinaire et et administrative. 3e éd. par Ph. Bonnecarrère. Paris, Larose & Tenin. Fr. 15.

### Strafrecht usw.

Schwartz, E. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Mit Kommentar. Berlin, J. Springer. Geb. M. 27,40.

Dalcke, A. Preußisches Jagdrecht, dargestellt und erläutert. 6. Aufl. bearb. von H. Delius. Breslau, Kern. Geb. M. 11.

Lanza, V. Principi di diritto processuale penale secondo il nuovo codice di procedura penale. Roma, Athenaeum. L. 10.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Spann, O. Kurzgefaßtes System der Gesellschaftslehre. Berlin Guttentag. M. 9.

Maier, H. Die geistesgeschichtlichen Grundlagen der konstitutionellen Theorie. Tübingen, Mohr. M. 1.

Bergsträßer, I. Geschichte der Reichsverfassung. (Archiv des öffentl. Rechts 3. Beilageheft). Tübingen, Mohr. M. 3.

Heilfron, E. Lehrbuch des Staats- und Verwaltungsrechts. 1. 2. Aufl. der Neubearbeitung. (Das öffentl. Recht des D. R. 1. T.) Mannheim, Bensheimer. Geb. M. 7.

Wiest, W. Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz und das Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betr. Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. 2. 1888, beide vom 22. 7. 1913 mit den Ausführungsbestimmungen der Bundesstaaten. Leipzig. Hirschfeld. Geb. M. 3,50.

Loeck, P. Reichsstempelgesetz vom 3. 7. 1913. Mit den Ausführungsbestimmungen. Erläutert. 12. Aufl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 8.

Berthold, O. Ergebnisse der Wertzuwachssteuer und die Wirkungen der Steuer auf den Grundstücksumsatz. Berlin, F. Vahlen. M. 3.

Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts hg. von den Mitgliedern des Reichsversicherungsamts. 1. Bd. Berlin, Behrend & Co. M. 7,50. (Für Bezieher der „Amtl. Nachrichten d. RVA." M. 6.)

Holtz, L. u. Kreutz, F. Das preußische Wassergesetz v. 7. 4. 1913 nebst Ausführungsverordnungen erläutert. 2. Bd. Berlin, Heymann. Geb. M. 18.

Lenhard, A. u. Reichau, W. Preußisches Wassergesetz v. 7. 4. 1913. Mit Kommentar u. Ausführungsverordn. 1. Lief. Berlin, F. Siemenroth. M. 4. (Vollständig in 4 Lief. ca. M. 20.)

Birnbaum, B. Die gemeindlichen Steuersysteme in Deutschland. Berlin, F. Siemenroth. M. 10.

Antoni, G. Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau v. 4. 8. 1897 nebst den Ausführungsanweisungen v. 5. 10. 1897 u. 30. 11. 1897. Mit Erläuterungen. 4. Aufl. Marburg, Elwert. M. 4,40.

Berliner Gemeinderecht. 2. Aufl. 12. Bd.: Gewerbeangelegenheiten. Berlin, J. Springer. Geb. M. 3,80.

Graeffner, E. u. Simm, E. Das Armenrecht. Eine systematische Darstellung sämtlicher das Armenrecht betreffenden Rechtsmaterien. (Handbücher des preuß. Verwaltungsrechts VI.) Berlin, Heymann. Geb. M. 15.

Lindecke, O. Die Beschaffung der zweiten Hypotheken mit Hilfe der Gemeinden. Anhang: Städtische Grundrentenanstalten. 3. Aufl. Düsseldorf, Schmitz & Olbers. M. 4.

Hellwig, A. Die Filmzensur. Eine rechtsdogmatische und rechtspolitische Erörterung. Berlin, W. v. Frankenstein. M. 1.

Hövermann, O. Kiautschou. Verwaltung und Gerichtsbarkeit (Abhandl. a. d. Staats-, Verwaltungs- u. Völkerrecht 13. 2.) Tübingen, Mohr. M. 3,40.

Baumgart, M. Les garanties juridictionnelles du droit public moderne. Paris, Larose & Tenin. Fr. 4.

### Kirchenrecht.

Heilfron, E. Lehrbuch des Kirchenrechts. 1./2. Aufl. der Neubearbeitung. (Das öffentliche Recht des D. R. 2. T.) Mannheim, Bensheimer. Geb. M. 4.

### Völkerrecht usw.

Recueil des traités et conventions concernant le Royaume de Belgique fondé par Garcia de la Vega et continué par A. de Busschere. T. 21. Bruxelles, J. Lebègue et Cie. Fr. 15.

Der Krieg und die Privatschuldverhältnisse. Stenographischer Bericht über die am 29. 11. 1913 im Saal der Handelskammer zu Berlin abgehaltene Versammlung. (Deutsche Vereinigung für internationales Recht). Kiel, Druck von Schmidt & Klaunig. M. 2.

Foote, J. A. A concise treatise on private international jurisprudence based on the decisions in the English courts. 4th. ed. by C. Phillipson. London, Stevens & Haynes. Geb. Sh. 25.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.



Nummer 16/18. Berlin, den 1. September 1914. XIX. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.




Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



# Für Recht und Wahrheit.

Von

Robert Piloty.

Wie lieb' ich dich in dieser Heldenzeit,
Mein schönes, zornentflammtes Vaterland!
Ein Wille starrt, zum harten Kampf bereit,
Er hält das Schwert in eisenfester Hand.
Zu Mannestrotz die Herzen all erstarken,
In Waffen drängt das Heer sich in die Marken.

Aus Lügen flocht der Feind sich seine Wehr,
Mit Lügen nährt er seinen matten Mut:
Wir Deutsche sind ein einzig Volk und Heer,
Für Recht und Wahrheit fließe unser Blut.
Denn nicht um Raub und Neid und blinde Rache —
Wir kämpfen um den Sieg der guten Sache.

Das gute Recht das ist ein fester Stahl,
Den jeder deutsche Krieger bei sich trägt.
Die Wahrheit ist ein tapfrer General,
Der tausend Lügner lustig niederschlägt.
Und wie der brave Emmich Lüttichs Schanze,
So stürme jetzt ein jeder kühn aufs Ganze.

Ein Mord, der sich an Oestreichs Thron vergriff —
Vergeßt es nie — ist unsrer Feinde Schild!
Für einen Mord stellt England Gold und Schiff,
Für einen Mord zieht Frankreich ins Gefild,
Für einen Mord des Russen Hunde bellen.
Pfui über diesen Bund der Mordgesellen!

Mit Euch, Ihr gelben Brüder über'm Meer, —
O Affenvolk im englischen Betrieb, —
Wird kräftig abgerechnet hinterher.
Wir strafen erst den Mörder, dann den Dieb.
Herr Henry Grey, der nächtge Fürst der Motten,
Lockt in sein falsches Spiel die Räuberrotten.

Nun drauf mit Löwenmut und Löwenkraft!
Für Recht und Wahrheit kämpfe, deutsches Heer!
Nun zeige deiner Waffen Meisterschaft,
Zerschlag den Schurkenbund zu Land und Meer!
Dein Werk ist gut! Die Schmach muß unterliegen;
Du wirst mit Gott für Recht und Wahrheit siegen.

# Krieg und Völkerrecht.

Vom Geh. Justizrat Professor Dr. Kohler, Berlin.

Als am 25. Juli abends die Nachricht eintraf, daß Serbien die von Oesterreich geforderte Erklärung nicht abgegeben habe, war es mir sofort klar, daß ein Feuerbrand entstehen werde, ein Weltkrieg, wie ihn die Geschichte nicht gesehen. Der Krieg entstand; sollte er nicht lokalisiert werden? Die Hoffnung gängelte uns wenige Tage. Aber die Art der Gegner vereitelte alle Bemühungen; Rußlands Tücke und Frankreichs Dünkel, der sich an den Kriegsmantel des halbbarbarischen Zarenreiches heftete — und schließlich Englands Verrat!

Es war, als ob die Kultur unserer Tage hinweggeschwemmt und die jahrelangen Bemühungen des Völkerrechts zu nichte gemacht würden. Schmerzlich war es zu sehen, wie unsere Gegner reihenweise die Bestimmungen brachen, die zum Frieden und zur Ordnung der Welt ersonnen worden waren, und wie eine Sünde gegen die Menschheit um die andere begangen wurde. Und der Völkerrechtslehrer müßte verzweifeln, wenn er nicht wüßte, daß, mögen auch die schwersten Kulturwidrigkeiten eintreten, doch schließlich die Vernunft siegen muß.

Die Verstöße Rußlands ergeben sich aus dem deutschen Weißbuch[1]) klar. Eine Mobilisierung ist bis zu einem bestimmten Grade ein interner Akt eines Staates, ebenso wie die Erhöhung seiner Kriegskräfte, und jeder Staat kann in abstracto verweigern, darüber Rede zu stehen. Möglicherweise kann ja die Mobilisierung gegen innere Feinde stattfinden, möglicherweise hat sie nur einen übungsmäßigen Scheincharakter; allein, dies hat seine Grenzen. Wo immer eine Mobilisierung eine bedrohliche Art gegen einen andern Staat annimmt, hat dieser das Recht, Aufklärung zu verlangen; und wenn es sich herausstellt, daß sie gegen diesen Staat gerichtet ist, daß sie keinen andern Zweck haben kann, als die militärischen Machtmittel vorzubereiten, um über ihn herzufallen, dann ist sie nicht mehr ein neutraler Akt, dann ist sie ein Akt der Feindseligkeit, ein Akt, der über dasjenige hinausgeht, was der Nachbar zu ertragen braucht. Es ist ebenso wie im Nachbarrechte, wenn jemand Maschinen und Einrichtungen baut, welche so gestaltet sind, daß ihr Betrieb notwendig dazu führt, den Nachbarn zu bedrängen, sein Gebiet zu verheeren, seine Atmosphäre zu vergiften und den Aufenthalt in der Nähe unerträglich zu machen. Hier hat nach allen Grundsätzen des Nachbarrechts der Nachbar die Befugnis, zu verlangen, daß derartige Einrichtungen nicht weiter gebaut werden, und sein Nachbargenosse kann nicht etwa entgegenhalten, daß man ihn erst behelligen dürfe, wenn die Einrichtung fertig sei: dann sei es immer noch Zeit, dagegen vorzugehen. Das wäre ein schlimmes Recht, welches erst dann Hilfe gäbe, wenn der Schaden bereits unabwendbar wurde.

Ist also eine Mobilisierung so angelegt, daß sie notwendig ihre Spitze gegen den Nachbarstaat richtet, soll sie nicht etwa bloß militärische Sicherheitsmaßregeln für den internen Schutz schaffen oder einen militärischen Fortschritt für die Zukunft anbahnen, ist die Sache vielmehr so geartet, daß das mobilisierte Heer schon der Kosten wegen nicht lange Zeit existieren kann, ohne daß man es zu einem Angriff verwendet, dann ist offensichtlich der Nachbarstaat im höchsten Grade gefährdet, und es wäre eine Verletzung der eigenen Interessen und ein Aufgeben seiner selbst, wenn er nicht auch mobilisierte und sich dadurch sichern möchte. Mobilisierung ohne Krieg ist aber ein Anfang ohne Ende, eine furchtbare Ausgabe ohne jede Zweckerreichung; die Heere wochenlang im Kriegszustand erhalten, ohne Angriff, ist unmöglich. Daraus ergibt sich mit logischer Notwendigkeit, daß, wenn der eine Staat in bedrohlicher Weise mobilisiert, man ihm nicht nur mit einer Mobilisierung antworten darf, sondern daß man die Befugnis hat, Aufklärung zu verlangen, und wenn solche nicht erteilt ist, man dies als Kriegsfall betrachten darf. Wer, auf solche Weise bedroht, den Krieg erklärt, weil er weder sein eigenes Land preisgeben, noch auch zwecklos mobilisieren will, der handelt so richtig und so völkerrechtlich korrekt, wie ein Staat überhaupt handeln kann; noch mehr, er erfüllt damit eine heilige Pflicht gegen sich und gegen die Menschheit, insbesondere wenn er ein Kulturträger ersten Ranges ist und wenn ein Angriff gegen ihn eine jahrhundertelange Zivilisation zu zerstören und die Menschheit der Barbarei preiszugeben droht.

Eine Mobilisierung in dieser Art, wie es Rußland getan hat ohne Kriegserklärung, ist an und für sich hinterhaltig, um so hinterhaltiger aber, wenn die kriegerischen Absichten stets verheimlicht, noch mehr, wenn sie von der maßgebenden Seite feierlich in Abrede gestellt werden.

Die Zornesröte muß einen jeden überkommen, der die im deutschen Weißbuch veröffentlichten Aktenstücke verfolgt; wenn er liest, daß am 27. Juli 1914 der russische Kriegsminister dem deutschen Militärattaché das Ehrenwort gegeben hat, daß noch keine Mobilmachungsorder ergangen sei, „es sei noch kein Reservist eingezogen und kein Pferd ausgehoben", und wenn darauf am 29. Juli der Generalstabschef der russischen Armee sein Ehrenwort in der feierlichsten Form gibt, daß nirgends eine Mobilmachung, d. h. Einziehung eines einzigen Mannes oder Pferdes, bis zur Stunde erfolgt sei, wenn dann derselbe Generalstabschef den Einwänden des deutschen Militärattachés gegenüber auf Offiziersparole erwidert, daß entgegengesetzte Nachrichten unrichtig seien; und wenn dann den Tag darauf, am 30. Juli, der Zar an den Deutschen Kaiser telegraphiert, die jetzt in Kraft tretenden militärischen Maßnahmen seien schon vor 5 Tagen beschlossen worden! Und voller Entrüstung liest man weiter, daß, während noch am 29. Juli der Deutsche Kaiser eine Verständigung zwischen Petersburg und Wien anstreben will, und der Zar am 30. Juli beteuert, wie hoch er diese Vermittlungen veranschlage, wie er ihm von

[1]) „Vorläufige Denkschrift und Aktenstücke zum Kriegsausbruch." Drucks. d. Reichstages, 13. Leg.-Per. II. Sess. 1914 Nr. 19 v. 3. Aug. 1914.

ganzem Herzen Erfolg wünscht, und während noch derselbe Zar am 31. Juli, mittags 12 Uhr, sein feierliches Wort darauf gibt, daß, solange die Verhandlungen mit Oesterreich andauern, die russischen Truppen keine herausfordernde Aktion unternehmen, wie bereits einige Stunden vorher die Mobilisierung der ganzen russischen Streitkräfte angeordnet wurde und nachmittags bereits in vollem Gange war, ja bereits am 1. August die russischen Truppen die deutsche Grenze überschritten, noch bevor das deutsche Ultimatum abgelaufen und die deutsche Kriegserklärung erfolgt war. Die Kriegserklärung erging erst am 1. August, nachmittags 5 Uhr; die deutsche Grenze war bereits überschritten!

Dieser ganze Depeschenwechsel bedarf keines Kommentars. Unzweifelhafte Tatsachen gegen besseres Wissen und unter Ehrenerklärungen ableugnen und feierliche Versicherungen geben, während bereits das Gegenteil erfolgt ist, ist nicht Brauch eines Kulturlandes. Hätte sich die deutsche Regierung bei diesen Zusagen beruhigt und hätte sie nicht die größte Wachsamkeit bewiesen, so wären wir im Vertrauen auf internationale Ehrlichkeit in die schwerste Bedrängnis gekommen. Die Handlungsweise Rußlands ist nicht die eines zivilisierten Volkes, sondern barbarische Niedertracht.

Was Frankreich betrifft, so hat der Ministerpräsident am 1. Aug. 1 Uhr auf die Anfrage, ob Frankreich im Falle eines deutsch-russischen Krieges neutral bleiben wolle, die recht naive Erklärung gegeben, daß Frankreich das tun werde, was ihm seine Interessen geböten. Eine Kriegserklärung hat Frankreich an Deutschland nicht erlassen; gleichwohl aber haben, bevor Deutschland weitere Schritte tat, nicht bloß französische Flieger neutrales Gebiet überflogen, um auf deutsches Luftterritorium zu gelangen, sondern an mehreren Punkten haben französische Truppen die Grenze überschritten und Feindseligkeiten begangen. Die militärische Ueberschreitung der Grenze aber ist eine entschiedene Kriegsmaßnahme, sie könnte ja überhaupt nur entweder ein landesverräterisches Verbrechen oder ein Kriegsmanöver sein, und wenn sie von dem gegnerischen Staat ausgeht, so ist sie entschieden das letztere. Wenn aber Frankreich ein solches Kriegsmanöver vorhatte, so war es völkerrechtliche Pflicht des Ministerpräsidenten, dem deutschen Botschafter offen zu erklären, daß man sich im Kriegszustand befinde; eine hinterhaltige Aeußerung aber, daß man tun werde, was die Interessen geböten, d. h. was einem beliebe, wenn man ohne Ankündigung kriegerische Maßnahmen folgen lassen will, ist feige Niedertracht.

Das sind die völkerrechtlichen Erscheinungen, welche den Beginn des deutsch-französischen und deutsch-russischen Krieges einleiteten. Wie Frankreich mit Belgien konspirierte und Belgien bereits das französische Heer erwartete, soll hier nicht weiter ausgeführt werden.

Was aber England betrifft, so will ich von seinem Verhalten gegen Deutschland nicht sprechen; es ist so gemein und brutal, daß der deutschen Sprache ein Wort gebricht, es zu schildern, denn unsere Sprache ist auf Ehrlichkeit angelegt; allerdings hat England seine Feindseligkeiten gegen Deutschland durch eine ausdrückliche Kriegserklärung eingeleitet. Geradezu lächerlich aber ist der Schritt Englands gegen Oesterreich, denn am 12. Aug. mittags 1/2 Uhr erklärte der britische Botschafter dem österreichischen Minister den Krieg in der Art, daß der Kriegszustand seit Mitternacht begonnen habe — — also eine Kriegserklärung mit rückwirkender Kraft, das höchste der juristischen Kunststücke, das je im Völkerrecht geleistet worden ist! Künftig wird man noch den Krieg erklären mit Rückwirkung auf eine Woche oder auf einen Monat, ganz ähnlich wie man früher einen Konkurs auf ein halbes Jahr zurückdatierte. In der Tat ist eine solche rückwirkende Erklärung nichts anderes als die Selbstbankerotterklärung gegenüber dem Völkerrecht und den ehrlichen Bestrebungen des Völkerrechts.

Betrachten wir doch nur die klaren Bestimmungen der Haager Konferenz! Es muß mit Wehmut erfüllen, daß es seinerzeit Rußlands Antrieb war, welcher die erste Haager Konferenz ins Leben rief, und daß Frankreich sich ganz besonders angelegen sein ließ, die Haager Konferenzbestimmungen auszubauen. Da hat es fast den Anschein, als ob man damals die Welt in ein Traumleben versenken wollte, um sie dann recht grausam aufzurütteln. Das III. Abkommen der 2. Haager Konferenz erklärt ausdrücklich:

„Die Vertragsmächte erkennen an, daß die Feindseligkeiten unter ihnen nicht beginnen dürfen ohne eine vorausgehende unzweideutige Benachrichtigung, die entweder die Form einer mit Gründen versehenen Kriegserklärung oder die eines Ultimatums mit bedingter Kriegserklärung haben muß."

Dieses III. Abkommen ist nicht nur von Deutschland und Oesterreich, sondern auch von Frankreich, Rußland und Großbritannien ratifiziert worden. Wie sehr sich Rußland und Frankreich daran gebunden haben, ergibt sich aus dem obigen, und Englands wunderbarer Trick gegen Oesterreich ist ein ränkevolles Spiel mit der Heiligkeit des Rechts.

Was Schmach ist, ist Schmach. Wenn manche dem Völkerrecht nur eine platonische Bedeutung beimessen wollen, so ist dies unrichtig; denn die Schmach des Rechtsbruchs ist eine reale Schmach; sie läßt sich mit allen Wassern nicht abwaschen, und das Blut des Krieges klebt an den Mächten, welche auf solche Weise das Recht gebrochen haben.

Soeben trifft das sogenannte Japanische Ultimatum ein — die englische Schamlosigkeit ins Ostasiatische übersetzt. Fürwahr, ein par nobile fratrum!

## Die deutschen Kriegsnotgesetze.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Schiffer, Mitglied des Reichstags und des Abgeordnetenhauses, Berlin.

An dem denkwürdigen Tage des 4. Aug. 1914 war der Deutsche Reichstag die Stätte nicht bloß einer machtvollen nationalen Kundgebung, sondern auch

einer nach Umfang und Inhalt erheblichen gesetzgeberischen Arbeitsleistung; daß sie in so überaus kurzer Zeit vor sich ging, dürfte ihren Wert weder äußerlich noch innerlich beeinträchtigen. Die im Laufe einer knappen Viertelstunde in allen drei Lesungen erledigten 17 Gesetze wurden noch am gleichen Tage vom Kaiser gezeichnet und in Nr. 53 des RGBl. veröffentlicht. Sämtlich traten sie mit dem Tage ihrer Verkündigung, einige sogar schon mit Wirkung v. 31. Juli 1914 ab in Kraft; die Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem sie außer Kraft treten, ist zumeist dem Bundesrat überlassen. Der ganze in ihnen und einer Anzahl zugehöriger, teils vorher, teils im Anschluß an sie ergangener Verordnungen enthaltene Rechtsstoff läßt sich in fünf Gruppen einordnen, je nachdem er das militärische, das wirtschaftliche, das finanzielle, das sozialpolitische oder das allgemein juristische Gebiet berührt.

Den Mittelpunkt der militärischen Gruppe bildet die Verordnung betr. die Erklärung des Kriegszustandes v. 31. Juli 1914. Sie ist auf Grund des Art. 68 der Reichsverf. erlassen, der für die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung auf die Vorschriften des preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851 verweist. Nach ihnen geht mit der Bekanntmachung der Erklärung nicht nur die vollziehende Gewalt auf die Militärbefehlshaber dergestalt über, daß die Zivilverwaltungs- und die Gemeindebehörden ihren Anordnungen und Aufträgen Folge zu leisten haben, sondern die Militärbefehlshaber erhalten auch das Recht, im Interesse der öffentlichen Sicherheit Verbote zu erlassen, deren Uebertretung mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird. Von diesem Recht ist vielfach und in sehr weitgehender und tiefgreifender Weise Gebrauch gemacht worden, indem etwa der Verkauf von alkoholischen Getränken auf Straßen, freien Plätzen und außerhalb der Ortschaften verboten, die Kündigung von kleinen Wohnungen durch den Vermieter ohne Zustimmung des Mieters untersagt, für die Zahlung der Mieten Stundung gewährt, allen Verkäufern von Lebensmitteln und unentbehrlichen Genußmitteln die Verpflichtung auferlegt wurde, an den Türen ihrer Geschäftslokale und Läden innen und außen Preisverzeichnisse aufzuhängen u. dgl. m. Die richterliche Nachprüfung solcher Erlasse dürfte, ähnlich wie bei Polizeiverordnungen, insoweit beschränkt sein, als die Frage, ob sie objektiv im Interesse der öffentlichen Sicherheit gelegen haben, also sachlich notwendig und zweckentsprechend waren, grundsätzlich auszuschalten, und die Rechtsgültigkeit ihnen nur dann abzusprechen wäre, wenn sie überhaupt keine Beziehung zu dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit erkennen lassen. Ihre Wirkung wird mindestens der Regel nach nicht nur strafrechtlicher, sondern auch zivilrechtlicher Natur sein, also neben der Strafbarkeit auch Nichtigkeit und Schadenersatzpflicht erzeugen.

Gleichzeitig mit der Erklärung des Kriegszustandes oder ihr unmittelbar folgend und im engsten Zusammenhange mit ihr ergingen die Verordnungen über die vorübergehende Einführung der Paßpflicht; über das Verbot der Entlassung aus der Reichs- und Staatsangehörigkeit und die Rückkehr der Deutschen im Auslande; über den Beginn der Prisengerichtsbarkeit und den Sitz der Prisengerichte nebst Ausführungsbestimmungen zu der — gleich der Prisenordnung v. 30. Sept. 1909 — erst jetzt verkündeten, sich im wesentlichen an die Bestimmungen der Londoner Deklaration anlehnenden Prisengerichtsordnung v. 19. April 1911; über die Strafbarkeit der ohne Genehmigung der Militärbehörde vorgenommenen Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten; über das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver, Sprengstoffen und anderen Gegenständen des Kriegsbedarfs; endlich über das Verbot der Einfuhr und Ausfuhr von Tauben und der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen (Motorwagen und Motorfahrrädern), Mineralrohölen, Steinkohlenteer und allen aus diesen hergestellten Oelen. Der Verstoß gegen diese Verbote kennzeichnet sich als Konterbande und unterliegt den Strafvorschriften in §§ 134 ff. Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 in Verb. mit § 361 Nr. 9 StrGB. In zivilrechtlicher Beziehung können sie insbesondere für die Auslegung und Ausführung von Lieferungsverträgen, auch unter dem Gesichtspunkt der Unmöglichkeit der Erfüllung, von Bedeutung werden.

Ausfuhrverbote sind ferner ergangen für Tiere, tierische Erzeugnisse, Verpflegungs-, Streu- und Futtermittel. Aber sie bewegen sich auf einem anderen Boden, weil sie nicht oder doch nicht in erster Reihe und nicht unmittelbar zur Kriegführung gehören, sondern sie nur mittelbar durch Erhaltung und Erhöhung der augenblicklichen wirtschaftlichen Kraft des Landes unterstützen. Diesen vorwiegend wirtschaftlichen Charakter trägt vor allem das Gesetz, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen, durch das dem Bundesrat eine zweifache Ermächtigung erteilt wird. Er kann einmal die darin aufgeführten Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei, der Müllerei, der Bäckerei, anderweit nicht genannte Nahrungs- und Genußmittel und Mineralöle zollfrei lassen, und kann ferner gesetzliche Verbote und Beschränkungen der Einfuhr solcher Waren ganz oder teilweise außer Kraft setzen. Ausfuhrverbote auf der einen, Zulassung und Erleichterung der Einfuhr auf der anderen Seite greifen ineinander ein und bilden in ihrem Zusammenhange eine Kette von Maßregeln, um den Vorrat an wichtigen Verbrauchsgütern im Inlande zu erhalten und zu vermehren. Der Bundesrat hat in Anwendung der ihm erteilten Ermächtigung zwei Bekanntmachungen erlassen. Die eine ordnet Zollbefreiungen an, während die andere Einfuhrerleichterungen für Fleisch bringt und insbesondere den vor zwei Jahren zur Zeit der Fleischnot vielgenannten § 12 des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes v. 3. Juni 1900 teils aufhebt, teils abändert, um die Einführung von Gefrierfleisch zu ermöglichen.

Durch die teilweise Beseitigung der Einfuhrzölle müssen sich die Reichseinnahmen vermindern. In der entgegengesetzten Richtung wirkt eine Reihe finanzieller Maßnahmen. Vorweg sind der im Juliusturm zu Spandau niedergelegte Reichskriegsschatz von 120 Millionen M. in Gold sowie der gemäß § 7 des Gesetzes über Aenderungen im Finanzwesen v. 3. Juli 1913 angesammelte außerordentliche Goldbestand im gleichen Betrage abgehoben und der Reichsbank überwiesen worden, wozu der Reichstag nachträglich seine Zustimmung

erteilte. Zugleich bewilligte er einen Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914 in Höhe von 5 Milliarden M. Kriegsanleihe und 300 Millionen M. Bargeld aus den Gold- und Silberbeständen des Reichs (außer den bereits entnommenen 240 Millionen M. Gold 60 Millionen M. als die erst zur Hälfte ausgeprägte Silberreserve von 1913). Die Aufbringung der im Wege des Kredits zu beschaffenden Milliarden, außerdem aber auch der zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse vorgesehenen Geldmittel wird erleichtert durch das Gesetz, betr. die Ergänzung der Reichsschuldenordnung, die als Schuldformen bisher nur die Schuldverschreibung und die Schatzanweisung kannte, nunmehr aber auch den Wechsel benutzen läßt, also eine größere Bewegungsfreiheit gestattet. Dieses neue Mittel zur Flüssigmachung des Reichskredits gewinnt noch dadurch an Benutzbarkeit, daß nach dem Gesetz, betr. die Aenderung des Bankgesetzes, das Reich verpflichtende Wechsel mit einer Verfallzeit von höchstens drei Monaten auch ohne weitere Unterschriften von Mitverpflichteten als bankfähige Schuldpapiere gelten sollen, nämlich von der Reichsbank angekauft und zur Notendeckung verwandt werden können. Indem das Gesetz überdies auch Reichsschuldverschreibungen, wenn sie nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwert fällig sind, zur Notendeckung zuläßt und die Reichsbank von der Verpflichtung befreit, von dem Ueberschuß ihres Notenumlaufs über ihren Barvorrat und das ihr zustehende Kontingent eine Steuer von jährlich 5 vom Hundert zu entrichten, wird dieses Institut zu einer außerordentlichen Steigerung des ungedeckten Notenumlaufs in den Stand gesetzt, was um so weniger Bedenken gegen sich hat, als die ausgezeichnete Finanzgebarung der Reichsbank ihren Transaktionen die unter den gegebenen Verhältnissen denkbar größte materielle Sicherheit verleiht. Die Behandlung der Goldreserven, die unter ihnen eine hervorragende Stelle einnimmt, erfährt durch mehrere der neuen Gesetze eine bedeutsame Unterstützung. Nach § 9 Abs. 2 des Münzgesetzes v. 1. Juni 1909 ist das Reich verpflichtet, Silbermünzen in Beträgen von mindestens 200 M. und Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 M. gegen Goldmünzen einzulösen; für die Einlösung sind durch den Bundesrat die Reichsbankhauptkasse in Berlin und die Kassen der Reichsbankhauptstellen in Frankfurt a. M., Königsberg und München bestimmt. Ebenso ist durch § 18 des Bankgesetzes, Fassung v. 1. Juni 1909, und § 5 Abs. 1 des Ges. v. 30. April 1874 in Verb. mit der Bek. v. 29. Dez. 1875 die Reichsbank gehalten, jederzeit auf Erfordern ihre Noten und die Reichskassenscheine gegen Gold einzuwechseln. Diese Verpflichtungen werden nun insoweit beseitigt, als es im Interesse der Goldbestände der Reichsbank liegt. Nach § 2 des Ges., betr. die Reichskassenscheine und die Banknoten, ist bis auf weiteres die Reichsbank zur Einlösung ihrer Noten und der Reichskassenscheine überhaupt nicht mehr verpflichtet. Dagegen ist sie zwar nach wie vor verbunden, Silber und andere Scheidemünzen, also in ihrer Zahlkraft beschränkte Münzen, gegen Zahlungsmittel von unbeschränkter Zahlkraft umzutauschen; jedoch brauchen diese Zahlungsmittel jetzt nicht mehr Goldmünzen zu sein. An ihrer Stelle können vielmehr nach dem Ges., betr. Aenderungen des Münzgesetzes Reichskassenscheine und Reichsbanknoten verabfolgt werden. In ähnlicher Weise wird für die Erhaltung des Goldbestandes bei den Privatnotenbanken gesorgt. Nun ist diese Regelung für den Geldverkehr im Inland, soweit nur die Reichsbanknoten in Betracht kommen, schlüssig und unbedenklich. Denn durch Art. 3 des Gesetzes, betr. Aenderung des Bankgesetzes, v. 1. Juni 1909 sind die Noten der Reichsbank mit der Eigenschaft gesetzlicher Zahlungsmittel ausgestattet. Sie treten also einfach an die Stelle des Goldes. Anders liegt die Sache bei den Reichskassenscheinen, für die im Privatverkehr nach § 5 des Gesetzes, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen, v. 30. April 1874 im Privatverkehr ein Zwang zur Annahme nicht besteht. Zur Ausfüllung dieser Lücke wird ein solcher Zwang jetzt eingeführt, und der Reichskassenschein bis auf weiteres zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt. Nicht das gleiche gilt für das neue Geldzeichen, das unter der Benennung „Darlehnskassenscheine“ in den Verkehr gebracht wird. Diese — gegen Fälschung unter den Schutz der §§ 146 bis 149, 151, 152 und 360 Nr. 4 StrGB. gestellten — Scheine werden zwar bei allen Reichskassen sowie bei allen öffentlichen Kassen in sämtlichen Bundesstaaten nach ihrem vollen Nennwert in Zahlung genommen; im Privatverkehr aber tritt ein Zwang zur Annahme nicht ein. Mit dieser Maßgabe dienen auch sie dazu, die Umlaufsmittel zu vermehren und die Reichsbank hinsichtlich der Inanspruchnahme ihrer Metallbestände zu entlasten.

Im übrigen leitet das Darlehnskassengesetz, durch das die Darlehnskassenscheine geschaffen sind, bereits zur sozialpolitischen Gruppe über. Denn es ist in erster Linie zur Erhaltung und Stärkung wirtschaftlich schwacher, durch den Krieg erschütterter und gefährdeter Existenzen, namentlich des Mittelstandes, berufen. Zu diesem Zweck sind in Anlehnung an die Anstalten der Reichsbank an 99 Orten des Deutschen Reichs Dahrlehnskassen, wie sie sich bereits in den Jahren 1848, 1866 und 1870 bewährt haben, errichtet worden. Sie haben die Bestimmung, „zur Abhilfe des Kreditbedürfnisses, vorzüglich zur Beförderung des Handels und Gewerbebetriebs gegen Sicherheit Darlehn zu geben“. Der Mindestbetrag der Einzeldarlehen ist hundert Mark, die Höchstdauer der Frist zur Rückzahlung drei, ausnahmsweise sechs Monate. Die Sicherheit ist durch Verpfändung von Waren, Boden-, Bergwerks- und gewerblichen Erzeugnissen, von Wertpapieren und von Forderungen zu leisten, die in dem Reichsschuldbuch oder in dem Staatsschuldbuch eines deutschen Staates eingetragen sind. Bei Sachen, die einem bedeutenden Preiswechsel unterliegen, muß zur Verpfändung die Bürgschaft einer sicheren Person hinzutreten. Hypotheken sind zur Sicherheitsleistung nicht zugelassen worden, weil man wohl mit Recht davon ausging, daß die unumgängliche Prüfung ihrer Güte mit den den Darlehnskassen zur Verfügung stehenden Kräften nicht in der erforderlichen Kürze der Zeit bewirkt werden könnte. Hierfür sind die Gemeinden geeigneter, die denn auch auf Anregung und unter Mitwirkung des Staates vielfach eingreifen und besondere Kreditinstitute zur Beleihung von Hypotheken entweder selbst gründen oder unterstützen. Als ein Mangel macht sich das Fehlen einer Mobiliarhypothek mit Registeröffentlichkeit fühlbar,

wie sie in Italien besteht und in Frankreich durch die Gesetze v. 1. März 1898 und 17. März 1909 geschaffen und durch ein neues Gesetz vom 31. Juli 1913 ausgebaut worden ist. Die im Reichstag nach dieser Richtung wiederholt gegebenen Anregungen sind bisher nicht auf fruchtbaren Boden gefallen.

Unmittelbar in das sozialpolitische Gebiet gehören die Gesetze, betr. die Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung für die zu Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten einberufenen Mitglieder von Krankenkassen; betr. die Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen durch Herabsetzung der Leistungen, Erhöhung der Beiträge, Heranziehung Dritter zur Zuschußpflicht und Außerkraftsetzung der hausgewerblichen Krankenversicherung und betr. die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung, die nach Art. 4 Abs. 2 des Einführungsgesetzes spätestens am 31. Dez. 1914 beendet sein müßten, nunmehr aber bis längstens 31. Dez. 1915 hinausgeschoben werden dürfen. In die Gewerbeordnung greifen die Gesetze, betr. Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter und betreffend Höchstpreise ein. Ersteres gestattet Aufhebung gewisser Schranken, die der Vertragsfreiheit hinsichtlich der Zulässigkeit, der Art und Dauer der Beschäftigung gewerblicher Arbeiter gezogen sind; letzteres richtet eine Schranke der Vertragsfreiheit neu auf, indem es entgegen § 72 der GewO. für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse — zu denen Vieh zu rechnen ist —, Heiz- und Leuchtstoffe die Festsetzung von Höchstpreisen (Taxen) zuläßt und der Weigerung, zu diesen Preisen zu verkaufen, sowie der Verheimlichung von Vorräten mit Zwang und Strafmaßregeln entgegentritt. Die Preisfestsetzung kann in verschiedener Höhe für den Erzeuger und den Händler, den Groß- und Kleinkaufmann, für Stadt und Vorort, auch für einzelne Stadtteile erfolgen und gilt nicht bloß für den gewerbsmäßigen, sondern auch für den privaten Veräußerer. Mit besonderer Vorsicht und Schärfe wird man auf Gesetzesumgehungen achten müssen, für die sich hier durch Verkleinerung des Formats, Nebenabreden, willkürliche Verteilung des Preises zwischen Haupt- und Nebenleistung (Entgelt für Abtragen, Verwahrung, Verpackung usw.) und andere Mittel ein weites Feld öffnet. Nähere Anordnungen treffen für Preußen der Erlaß und die Ausführungsanweisungen des Handelsministers vom 4. August 1914.

Sozialpolitischer Natur sind endlich auch das Gesetz über die Kriegsversorgung der Zivilbeamten, das diejenigen Beamten der Zivilverwaltung, die während der Dauer des Kriegszustandes auf Befehl ihrer Vorgesetzten zur Unterstützung militärischer Maßnahmen im Grenzschutz- und Bewachungsdienst verwendet werden, vornehmlich Forstschutzbeamte, Chausseeaufseher, Beamte der Wasserbauverwaltung, Zoll- und Steueraufseher und Beamte staatlicher Wasserversorgungsanlagen, wenn sie durch den Krieg zu Schaden kommen, hinsichtlich Pension und Hinterbliebenenversorgung den Militärpersonen und Heeresbeamten gleichstellt; und das Gesetz zur Aenderung des Gesetzes, betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, v. 28. Febr. 1888 (RGBl. S. 59). Diese Aenderung erstreckt sich sowohl auf die Höhe des — für die Entschädigung aus Reichsfonds maßgebenden — Mindestbetrages der zu gewährenden Unterstützung wie auf den Kreis der zu bedenkenden Personen, der insbesondere auf das Unterpersonal der freiwilligen Krankenpflege ausgedehnt wird. Neu ist auch die Berücksichtigung unehelicher Kinder; und zwar tritt sie nicht bloß ein, wie noch der erste Entwurf wollte, wenn der Vater seiner Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts nachgekommen ist, sondern auf Wunsch des Reichstags schon dann, wenn die Verpflichtung als Vater zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist. Ueber die Art der Feststellung sagt das Gesetz nichts; man wird wohl annehmen müssen, daß eine behördliche Beurkundung des Vaterschaftsanerkenntnisses oder eine, wenn auch nicht rechtskräftige, gerichtliche Entscheidung über den Grund des Unterhaltsanspruches vorliegen muß. Uebrigens ist der Rechtsweg über Gewährung oder Versagung der Unterstützung ausgeschlossen; die Entscheidung der im Gesetz vorgesehenen Kommission ist endgültig.

Die noch übrig bleibenden drei Gesetze — das Gesetz, betr. die Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren; das Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse, und das Gesetz, betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen — sind mehr allgemein juristischen Charakters: Börsen-, Wechsel- und Scheckrecht, Bürgerliches Gesetzbuch, Zivilprozeß, Zwangsversteigerungs- und Konkursrecht sind ihr Feld. Unter ihnen steht das Börsengeschäftsgesetz für sich. Es ist der Schwierigkeit entsprungen, in die die an Börsengeschäften in Waren und am börsenmäßigen Zeithandel in Getreide und Mehl beteiligten Kreise dadurch geraten sind, daß ein Teil der Produktenbörsen die Notierung von Preisen für den Zeithandel eingestellt hat. Um solche Geschäfte alsbald durchführen zu können, sollen sie, wenn es der Bundesrat anordnet, so angesehen werden, als ob ein Vertragsteil kraft eines ihm zustehenden Rechts zurückgetreten sei, und die Kontrahenten sollen verpflichtet sein, sich auf der Grundlage eines obrigkeitlich festgesetzten Liquidationspreises auszugleichen. — Die beiden anderen Gesetze dieser Gruppe und die zahlreichen Verordnungen, die auf ihnen beruhen, sind im wesentlichen von einer und derselben Frage beherrscht, einer Frage, die teils wirtschaftlicher, teils sozialpolitischer Natur ist: der Frage des Moratoriums, und sie geben zugleich die Antwort auf sie. Diese Antwort ist verneinend ausgefallen. Die verbündeten Regierungen sind der Auffassung, daß ein allgemeines oder teilweises Moratorium nicht die Abwendung, sondern den Beginn des nationalwirtschaftlichen Zusammenbruchs bedeuten würde. Sie haben es deshalb abgelehnt, dem Drängen gewerblicher Kreise nachzugeben und dem Beispiel anderer kriegführender Mächte und neutraler Staaten zu folgen und haben sich — ähnlich wie neuerdings Dänemark — damit begnügt, Ersatzmittel, Surrogate zur Verfügung zu stellen, die das Bedürfnis und seine Befriedigung individualisieren und im Einzelfalle Hilfe schaffen sollen, ohne das wirtschaftliche Räderwerk im ganzen zum Stillstand und in Verwirrung zu bringen.



Zu diesem Zweck wird zunächst nach dem Vorgange des französischen, englisch-amerikanischen und skandinavischen, auch auf der Haager Wechselrechtskonferenz anerkannten Rechts für die Fristen, deren Wahrung zur Erhaltung oder Ausübung der Wechselrechte oder Regreßrechte aus dem Scheck erforderlich ist — Wechselordnung Art. 19, 20, 24 Abs. 2, 31, 41, 45, 60, 62, 98, 99; Scheckgesetz §§ 11, 16, 17 —, der Begriff der höheren Gewalt eingeführt, der auf diesen Rechtsgebieten bisher nur für die Verjährung gemäß § 203 BGB. in Betracht kam. Wird in Veranlassung kriegerischer Ereignisse die rechtzeitige Vornahme der Handlung durch höhere Gewalt verhindert, so soll sich die Frist für sie um so viel verlängern, als zur Vornahme erforderlich ist, mindestens aber um sechs Werktage nach Wegfall des Hindernisses. Als Fälle der höheren Gewalt sind die Besetzung eines Ortes durch den Feind und die Unterbrechung des Postverkehrs besonders hervorgehoben. Neben dieser relativen, von der Lage des einzelnen Falles abhängigen Fristverlängerung und unbeschadet ihrer ist auch eine absolute Fristverlängerung durch Kaiserliche Verordnung für das gesamte Reichsgebiet oder für Teile des Reichsgebietes zugelassen, soweit über Teile des Reichs oder seiner Kolonien durch den Fortgang des Krieges eine so allgemeine Verkehrsstockung eingetreten ist, daß sie auch für jeden einzelnen ohne weiteres als vorhanden zu vermuten ist. Eine solche Fristverlängerung, und zwar um dreißig Tage, ist denn auch durch die Bekanntmachung, betreffend Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts, v. 6. Aug. 1914 erfolgt. Diese Bekanntmachung ist aber nicht als Kaiserliche, sondern als Verordnung des Bundesrats ergangen. Als solche findet sie ihre formale Rechtfertigung in der den wechsel- und scheckrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes auf Veranlassung des Reichstags als § 3 angehängten Generalklausel, durch die der Bundesrat ermächtigt wird, während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als erforderlich erweisen; jedoch ist er verpflichtet, sie dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen und sie auf sein Verlangen aufzuheben. Von dieser Ermächtigung hat der Bundesrat in noch drei Fällen für das Wechsel- und Scheckrecht Gebrauch gemacht. Die Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Fristen für wechsel- und scheckrechtliche Handlungen, vom 7. Aug. 1914 ordnet an, daß es als höhere Gewalt zu erachten ist, wenn die rechtzeitige Vornahme der wechselrechtlichen Handlung durch eine im Ausland erlassene gesetzliche Vorschrift verhindert wird. Damit wird eine Streitfrage, die nach dem Kriege 1870/71 mit Rücksicht auf das französische Gesetz v. 13. Aug. 1870 und die ihm bis zum 4. Juli 1871 folgenden Gesetze eine Rolle spielte und vom Reichsoberhandelsgericht im entgegengesetzten Sinne entschieden wurde und nach Lage der damaligen Gesetzgebung entschieden werden mußte[1]), eine angemessene Lösung gefunden. Die Bekanntmachung über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel v. 10. Aug. 1914 schiebt die Fälligkeit solcher Wechsel um drei Monate hinaus, und die Bekanntmachung, betreffend Auslandswechsel, v. 12. Aug. 1914 stellt fest, daß sich für sie die Wechselsumme um sechs Prozent jährlicher Zinsen auf drei Monate erhöht, die Hinausschiebung der Fälligkeit also die Zinsenpflicht unberührt läßt.

Gleichfalls auf das Ausland bezieht sich die Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben, v. 7. Aug. 1914: solche Personen können vermögensrechtliche Ansprüche, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, bis 31. Okt. 1914 vor inländischen Gerichten nicht geltend machen — eine Art „Gegenmoratorium" gegenüber den mehr oder minder allgemeinen Moratorien in Rußland, England, Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn, Schweden, Serbien und der Türkei. Die Bekanntmachung, betr. die Wirkung des Außerkrafttretens von Handelsverträgen, v. 10. Aug. 1914 bestimmt, daß die infolge des Krieges eingetretene Aufhebung der Handelsverträge mit den gegnerischen Staaten auf die Zollbehandlung von Waren aus meistbegünstigten Ländern und in deutschen Zollausschlußgebieten, Freibezirken oder Zollagern ohne Einfluß sein soll.

Zwei Sonderbestimmungen enthalten die Bekanntmachungen, betr. die Abtretung und Pfändung der Forderungen an die Kriegskasse aus der Ueberlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren, v. 12. und 24. Aug. 1914 — neben dem Abtretungsvertrage und dem Pfändungsbeschlusse wird die Uebergabe der Forderungsurkunde (sog. Anerkenntnis) verlangt, und für den Inhaber dieser Urkunde die Vermutung der Empfangsvollmacht begründet, um die Realisierung der Forderungen zu erleichtern —; und die Bekanntmachung, betr. die Befreiung von der Reichsstempelabgabe zugunsten von Gesellschaften, welche die Befriedigung des geschäftlichen Kreditbedürfnisses bezwecken, v. 19. Aug. 1914. Alle übrigen auf Grund des § 3 bisher ergangenen Verordnungen — Bek. über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungfristen v. 7. Aug. 1914; über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung v. 18. Aug. 1914; Bek., betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung einzelner Vorschriften des HGB. usw., v. 8. Aug. 1914; Bek., betr. die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens, v. 18. Aug. 1914 — stellen zusammen mit dem Schutzgesetz einen Komplex von Rechtsnormen dar, die die Rechtsverfolgung in allen ihren Stadien nach ihrer aktiven wie vor allem ihrer passiven Seite den außergewöhnlichen Verhältnissen während eines großen Krieges anpassen sollen. Immerhin besteht zwischen ihnen und dem Schutzgesetz noch ein erheblicher, grundlegender und grundsätzlicher Unterschied. Das Schutzgesetz sorgt nur für Kriegsteilnehmer, allerdings im weitesten Sinne, insbesondere auch für Kriegsgefangene und Geiseln; für sie aber zumeist von Amts wegen. Ein Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, an dem sie bei den ordentlichen Gerichten, den Gewerbegerichten, den Kaufmannsgerichten oder den Sondergerichten des § 14 GVG. beteiligt sind, wird der Regel nach unterbrochen und muß zum mindesten auf Antrag ausgesetzt werden; eine Maßregel, die wohl auch auf das Privatklageverfahren — und nötigenfalls durch die Landesgesetzgebung — auf die Verwaltungsgerichte hätte ausgedehnt werden können. Gegen die Kriegsteilnehmer und unter gewissen Voraussetzungen auch gegen ihre Ehe-

[1]) Entsch. v. 21. Febr. 1870, Bd. 1 S. 286 und v. 9. Febr. 1872, Bd. 5 S. 101.

frauen und Kinder ist die Zwangsvollstreckung durch Versteigerung oder anderweite Verwertung von beweglichen körperlichen Sachen und von Gegenständen, die der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, unzulässig, und zwar jede Art von Zwangsvollstreckung, namentlich auch diejenige, die wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und von den Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer reichs- und wohl auch landesrechtlichen Zuständigkeit betrieben wird. Das Konkursverfahren über ihr Vermögen kann nur auf ihren eigenen Antrag eröffnet und kann, wenn es eröffnet ist, auf ihren Antrag ausgesetzt werden. Soweit sie andererseits bei einer Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens, bei einem Konkurs-, Aufgebots- oder Verteilungsverfahren als Gläubiger oder anderweit Berechtigte beteiligt sind, ist weitgehende Fürsorge zur Wahrung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen getroffen. Endlich ist zu ihren Gunsten die Verjährung sowie der Lauf der gesetzlichen Ausschlußfristen für die Beschreitung des Rechtswegs und derjenigen Fristen gehemmt, die dem Einfluß höherer Gewalt unterliegen.

Bei den Verordnungen fällt die Beschränkung auf Kriegsteilnehmer fort; dafür ist aber die Erlangung des Schutzes ganz und gar der Initiative der Beteiligten überlassen. Jeder Beklagte kann beim Prozeßgericht die Bewilligung einer Zahlungsfrist, beim Vollstreckungsgericht die Einstellung der Zwangsvollstreckung, beides auf längstens drei Monate, beantragen und erlangen, wenn seine Lage es rechtfertigt, und dem Kläger nicht ein unverhältnismäßiger Nachteil erwachsen würde. Auch kann der Schuldner von sich aus den Gläubiger vor das Amtsgericht laden, um unter Anerkennung der noch gar nicht eingeklagten Forderung sich eine Zahlungsfrist durch Richterspruch zu sichern. In gleicher Weise kann in Ergänzung des Rechts auf Fristbewilligung eine richterliche Anordnung erzielt werden, daß die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten, als nicht eingetreten gelten. Wer infolge des Krieges zahlungsunfähig geworden ist, kann bei Gericht die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens beantragen, und dem Antrage ist stattzugeben, wenn die Behebung der Zahlungsunfähigkeit nach Beendigung des Krieges in Aussicht genommen werden kann. Alsdann wird das Vermögen des Schuldners gegen Arreste und Zwangsvollstreckungen seiner Gläubiger gesperrt, seine Geschäftsführung aber der unterstützenden Ueberwachung von Aufsichtspersonen unterstellt, die für die Verwendung der vorhandenen Mittel, soweit sie nicht zur Fortführung des Geschäfts und zu einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners und seiner Familie erforderlich sind, zur Befriedigung der Gläubiger zu sorgen haben. Endlich sind bis auf weiteres eine Anzahl Vorschriften über die Verpflichtung der Leiter von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen, außer Kraft gesetzt.

Πόλεμος πατὴρ πάντων. Alle diese Gesetze und Verordnungen verdanken dem Kriege ihre Entstehung und sollen mit ihm vergehen. Vielleicht aber enthalten sie doch hie und da Gedanken und Gesichtspunkte, die ein längeres Leben verdienen. Der Kampf ums Dasein dauert fort, auch wenn er nicht mehr mit den Waffen in der Hand geführt wird.

## Gläubiger und Schuldner im Kriege.

Vom Geh. Justizrat Professor Dr. Theodor Kipp, Berlin.

I. Der Ruf nach dem Moratorium ist oft und lebhaft erhoben. Von anderen Seiten ist diesem Verlangen ebenso lebhaft entgegengetreten. Insbesondere hat ein viel beachteter Artikel der Nordd. Allg. Zeitung (12. Aug.) die Gründe eindrucksvoll und m. E. überzeugend dargelegt, aus denen die Reichsregierung den Erlaß eines Moratoriums ablehnt.

Das Reich will durch seine zivilen Kriegsgesetze auf anderen Wegen das deutsche Wirtschaftsleben über die Kriegsnot hinwegführen. Eine höchst erfreuliche Erscheinung ist dabei vor allem die, daß der Bundesrat ermächtigt worden ist, diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, die sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen (§ 3 Ges. v. 4. Aug. 1914). Hierdurch kommt in die Methode der Rechtsbildung eine Gelenkigkeit, die für Notzeiten von unschätzbarem Werte ist, und es hat sich schon in den zwei Wochen seit dem Erlaß des Gesetzes gezeigt, daß der Bundesrat in rascher Beobachtung der auftretenden Bedürfnisse seine Verordnungen fortzubilden bereit ist.

Unzweifelhaft ist der Bundesrat, soweit die Abwendung wirtschaftlicher Schäden es fordert, auch öffentlich-rechtliche Verordnungen zu erlassen befugt. Nur ist er natürlich nicht imstande, etwas anzuordnen, was nicht auch durch ein Reichsgesetz angeordnet werden könnte. Eine Kompetenzerweiterung des Reiches hat das Gesetz nicht beabsichtigt. Es ist nur der Bundesrat als Organ der Reichsrechtsbildung ohne Mitwirkung des Reichstages anerkannt, vorbehaltlich der Vorschrift des § 3 Abs. 2: auf Verlangen des Reichstages sind die Maßnahmen des Bundesrats aufzuheben.

Bei der Auslegung der in Rede stehenden Gesetze und Verordnungen wird man mehr als je den Zweck zu beachten haben, den sie verfolgen, und von jeder Engherzigkeit, von jedem Kleben an dem, wenn auch zum Teil unter Benutzung von Mustern des Jahres 1870, schnell geschriebenen Buchstaben sich freihalten müssen.

Einschneidende Maßregeln sind auf dem Gebiete der Zahlungsmittel getroffen worden. Reichsbanknoten waren schon seit 1. Jan. 1910 gesetzliche Zahlungsmittel geworden. Nunmehr ist dasselbe auch für Reichskassenscheine bestimmt worden. Die Reichshauptkasse braucht die Reichskassenscheine, die Reichsbank ihre Noten bis auf weiteres nicht einzulösen. Privatnotenbanken können zur Einlösung ihrer Noten Reichsbanknoten verwenden.[1]) Bei dem

[1]) Gesetz betr. die Reichskassenscheine und die Banknoten v. 4. Aug. 1914.



verlangten Umtausch von Silber-, Nickel- und Kupfermünzen können statt der Goldmünzen Reichsbanknoten oder Reichskassenscheine verabfolgt werden.[1])

Neue Kreditmöglichkeiten eröffnen in umfassendem Maße die Darlehnskassen, die nach dem Darlehnskassengesetz vom 4. Aug. 1914 gegründet werden.[2]) Die Kassen beleihen Waren und Wertpapiere. Ihnen zur Seite treten zahlreiche andere neugebildete oder in der Bildung begriffene Kreditinstitute, insbesondere für die Beleihung von Hypotheken und Diskontierung von Buchforderungen. Für den Betrag der von den Darlehnskassen bewilligten Darlehen werden Darlehnskassenscheine ausgegeben, die von allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwert in Zahlung genommen werden. Im Privatverkehr tritt ein Zwang zu ihrer Annahme nicht ein. In bezug auf die Notendeckung stehen sie den Reichskassenscheinen gleich. Kein Darlehnsschein darf ausgegeben werden, für welchen nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes genügende pfandmäßige Sicherheit geleistet wird. Die Scheine haben einen pfandbriefähnlichen Charakter. Während der Dauer des Krieges besteht kein Recht auf ihre Einlösung. Nach Wiederherstellung des Friedens werden sie nach näherer Anordnung des Bundesrats wieder eingezogen (§ 19). Als Schuldner erscheint das Reich, für dessen Rechnung die Reichsbank die Geschäfte der Darlehnskassen führt (§ 13).

II. Das Gesetz betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen v. 4. Aug. 1914 ordnet in der Hauptsache folgendes an: In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen eine solche Person Partei oder gesetzlicher Vertreter einer physischen Person als Partei ist, wird das Verfahren unterbrochen (§ 2); ist der Kriegsteilnehmer gesetzlicher Vertreter, so kann dem Mangel durch Bestellung eines besonderen Vertreters abgeholfen werden (§ 9). (In gewissem Umfange wären gleiche Vorschriften für den Fall, daß der Kriegsteilnehmer die Stellung des gesetzlichen Vertreters einer juristischen Person hat, wohl am Platze.) Die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Kriegsteilnehmer ist beschränkt (§ 5), die Eröffnung des Konkursverfahrens gegen sie ist nur auf ihren Antrag zulässig (§ 6).

Der Kreis der Personen, auf die sich das Gesetz bezieht, ist im § 2 näher bestimmt. Hierbei fehlt es nicht an einigen Zweifeln. Zivilhandwerker, Motorradfahrer, die auf privatem Dienstvertrag das Heer begleiten, freiwillig helfende Zivilärzte, freiwillige Krankenpfleger oder -Pflegerinnen werden als unter das Gesetz fallend anzusehen sein (vgl. § 15 Abs. 2 BGB.). Den Kriegsgefangenen, die das Gesetz nennt, werden gleich zu achten sein deutsche Heerespflichtige, die ein feindlicher Staat um dieser ihrer Eigenschaft willen an der Rückkehr nach Deutschland hindert. Das Gesetz bezieht sich nur auf Angehörige der deutschen Heeresmacht, die des österreichisch-ungarischen Heeres deckt es nicht.

Die Unterbrechung des Verfahrens tritt ihrer Natur zufolge von selbst ein. Sie hat die Folgen, die nach der ZPO. § 249 Abs. 2 die Unterbrechung des Verfahrens immer hat, d. h. Prozeßhandlungen, die während der Unterbrechung des Verfahrens vor sich gehen, sind dem Gegner gegenüber ohne Wirkung. Auch die Erhebung der Klage gegen eine der durch das Gesetz geschützten Personen ist unwirksam, begründet keine Rechtshängigkeit. Es darf nicht gesagt werden, daß ein Verfahren, um unterbrochen zu werden, erst beginnen müßte. Dies wäre Buchstaben-Jurisprudenz. Die Erhebung der Klage von seiten einer geschützten Person ist nicht unzulässig. Die geschützte Person kann gemäß § 4 Ziffer 2 die Unterbrechung des Verfahrens durch Aufnahme beendigen; solcher Aufnahme des Verfahrens muß man natürlich die nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte Erhebung der Klage gleichstellen. Die Erhebung der Klage gegen die geschützte Person ist möglich in den Fällen, in denen ausnahmsweise Unterbrechung des Verfahrens nicht eintritt, also gemäß § 3, wenn der Kriegsteilnehmer einen Prozeßbevollmächtigten oder einen anderen zur Wahrnehmung seiner Rechte berufenen Vertreter hat. Der Vertreter kann jedoch Aussetzung des Verfahrens verlangen (dies geht über § 247 ZPO. hinaus). Bei Klage gegen eine offene Handelsgesellschaft muß, wenn ein Gesellschafter im Kriege ist, gesagt werden, daß regelmäßig gemäß § 125 HGB. der andere auch den Abwesenden in Wahrnehmung der Rechte der Gesellschaft genügend vertreten kann. Nicht gilt dasselbe bei Klage gegen den Gesellschafter auf Grund der persönlichen Haftung.

In den Fällen, in denen nach dem obigen die Klageerhebung wirkungslos ist, unterbricht sie auch nicht die Verjährung. Das ist aber auch nicht nötig, weil die Verjährung von Ansprüchen gegen die geschützten Personen nach § 8 Abs. 1 gehemmt ist. Ebenso ist die Verjährung der Ansprüche der geschützten Personen gehemmt, obwohl ihnen die Möglichkeit der Klageerhebung rechtlich offen steht. Es wird angenommen, daß sie keine Zeit haben, Klage zu erheben. Auch dann, wenn die Partei einen zur Wahrnehmung ihrer Rechte berufenen Vertreter hat, bleibt es bei der Hemmung der Verjährung. Es soll der Partei unschädlich sein, wenn der berufene Vertreter die Erhebung der Klage unterläßt. Die Vorschriften über die Unterbrechung der Verjährung gelten auch für die von dem Kriegsteilnehmer gesetzlich vertretene Person (§ 9).

Die Beschränkung der Zwangsvollstreckung gegen die Kriegsteilnehmer besteht (vorbehältlich § 850, 6 ZPO.) im wesentlichen darin, daß zwar Pfändung (die noch keinen endgültigen Schaden bringt!), aber keine Versteigerung und sonstige Verwertung der gepfändeten Gegenstände zulässig ist. Diese Beschränkung findet auch Anwendung auf Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Ehefrauen und Kinder der geschützten Per-

[1]) Gesetz betr. Aenderung des Münzgesetzes vom 4. Aug. 1914 § 1. — Eine sonderbare Blüte hat der Bedarf nach Zahlungsmitteln in manchen Städten durch Ausgabe von Platzanweisungen oder ähnlich benannten Geldpapieren getrieben. Die Ausgabe solcher Papiere war anscheinend mit § 795 BGB. nicht zu vereinbaren.

[2]) Das Gesetz folgt dem Muster eines preuß. Gesetzes v. 21. Juli 1870.

sonen, soweit die Zwangsvollstreckung die Vermögensrechte berührt, die der Kriegsteilnehmer am Frauengut und Kindesgut hat. Die Vorschrift dient also doch nur dem Zweck des Schutzes der Rechte des Kriegsteilnehmers und kommt nur indirekt seinen Angehörigen zugute. Man hat in der Presse gesagt, wenn der Kriegsteilnehmer der Ernährer der Familie sei, so müsse die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Frau und der Kinder nach Maßgabe des Gesetzes ohne Rücksicht darauf beschränkt werden, ob sie die Rechte des Ehemannes oder Vaters berühre. Aber das beruht auf einem Mißverständnis. Die Familie kann von gepfändeten Sachen (die nur nicht verkauft werden dürfen) doch nicht leben. Das Gesetz will nur die Gefahren bekämpfen, die aus der Behinderung in der persönlichen Rechtswahrnehmung hervorgehen. Es kann also Familienglieder nur soweit berühren, als der Kriegsteilnehmer ihre Rechte wahrzunehmen hat. Stundung, Schutz gegen Pfändung, Freiheit von den Folgen des Verzuges und allen anderen Nachteilen der Nichtleistung kann auch der Kriegsteilnehmer selbst nicht nach dem bis hierher besprochenen Gesetz, sondern nur nach anderen Vorschriften erreichen.

III. In bezug auf die Bewilligung gerichtlicher Zahlungsfristen haben die Kriegsteilnehmer (sofern es nur zwischen ihnen und ihrem Gegner zum Urteil kommen kann) dieselbe Stellung wie andere Schuldner. Nach der Verordnung über gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen vom 7. Aug. 1914 kann das Prozeßgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder nach dem Inkrafttreten der Verordnung anhängig werden, auf Antrag des Beklagten eine mit der Verkündung des Urteils beginnende Zahlungsfrist von längstens 3 Monaten in dem Urteil (das den gewöhnlichen Rechtsmitteln unterliegt) bestimmen. Die Bestimmung ist zulässig, wenn die Lage des Beklagten sie rechtfertigt und die Zahlungsfrist dem Kläger nicht einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt. Sie kann für den Gesamtbetrag oder einen Teilbetrag der Forderung erfolgen und von der Leistung einer nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden, also an die allgemeinen Vorschriften der §§ 232 ff. BGB. nicht gebundenen Sicherheit abhängig gemacht werden. Der Antrag ist nur zulässig, wenn Gegenstand des Rechtsstreits eine vor dem 31. Juli 1914 entstandene Geldforderung ist. Die tatsächlichen Behauptungen, die den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen (§ 1). Der preußische Handelsminister hat in einem Rundschreiben v. 11. Aug. 1914 der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Geldforderung nicht als solche vor dem 31. Juli 1914 entstanden sein muß, sondern es genügt, wenn eine vor dem 31. Juli 1914 entstandene Forderung anderen Inhalts nach dem 31. Juli 1914 in eine Geldforderung sich verwandelt. Diese Auffassung ist unzweifelhaft richtig. Ebenso wird aber auch angenommen werden müssen, daß eine Geldforderung, deren Begründungstatbestand vor dem 31. Juli 1914 liegt, vor diesem Tage entstanden ist, wenn sie auch erst später fällig oder unbedingt wurde. Diese Auffassung, die ich vom Standpunkte der allgemeinen Rechtstheorie aus für richtig halte, wird auch von dem Zweck der Verordnung durchaus gefordert. Der Grundgedanke der Verordnung kann nur sein: Es soll ein Unterschied gemacht werden zwischen den Folgen der Handlungen, insbesondere der Verträge und sonstigen Rechtsgeschäfte, die zur Zeit des Kriegszustandes vorgenommen sind, und den Folgen derjenigen Handlungen, die zu früherer Zeit geschahen. Es ist eine reine Unmöglichkeit und würde jeder Gerechtigkeit Hohn sprechen, wenn jemand, der während der Kriegszeit einen Vertrag schließt und Barzahlung oder Zahlung zu einem bestimmten Termin verspricht, eine gerichtliche Zahlungsfrist in Anspruch nehmen wollte. Ihm war die Sachlage bekannt, er konnte sich danach richten. Ganz etwas anderes ist es mit den Wirkungen früher geschlossener Verträge, bei deren Abschluß auf den Kriegszustand noch nicht gerechnet wurde und werden konnte. Hier und nur hier ist es berechtigt, daß die Rechtsordnung dem über jedermann unverhofft gekommenen Kriegszustande in billiger Berücksichtigung der Interessen, die einander gegenüberstehen, Rechnung zu tragen sucht. Solche individualisierende Behandlung von Fall zu Fall will die Verordnung ins Leben rufen. Nach ihrem Wortlaut kann die zu gewährende Zahlungsfrist nur als eine mit der Verkündung des Urteils beginnende gewährt werden: aber dem Sinne nach wird anzunehmen sein, daß auch eine Hinausschiebung der Fälligkeit einer noch nicht fälligen Forderung um höchstens 3 Monate möglich ist. Wenn z. B. gemäß § 257 ff. ZPO. geklagt wird auf eine am 1. Okt. fällig werdende Leistung, so kann das Gericht auch bei Verkündung des Urteils vor dem 1. Okt. eine Zahlungsfrist bis längstens 1. Jan. bewilligen.

Es gibt aber auch ein Verfahren, zu welchem der Schuldner selbst den Anstoß gibt, um die Bestimmung einer Zahlungsfrist zu erreichen. Er kann, und dies steht selbstverständlich auch jedem Kriegsteilnehmer frei, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers diesen vor das Amtsgericht, vor dem der Gläubiger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist laden. Der Gläubiger kann dann ein Anerkenntnisurteil beantragen. In diesem Urteil ist zugleich über die Bestimmung einer Zahlungsfrist zu erkennen (§ 2). Wenn der Gläubiger ein Anerkenntnisurteil nicht begehrt oder wenn er gar auf die Ladung des Schuldners nicht erscheint, so kann der Schuldner die Sache auf sich beruhen lassen und abwarten, ob der Gläubiger ihn verklagt. Der Schuldner wird aber in vielen Fällen ein dringendes Interesse daran haben, alsbald Klarheit darüber zu gewinnen, wann er die Schuld zu berichtigen hat. Im Grunde genommen hat dies die Verordnung schon durch die Möglichkeit anerkannt, daß der Schuldner den Gläubiger zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist lädt. Man kann daran



denken, daß der Schuldner ähnlich wie in den Fällen des § 315 oder des § 343 BGB. den Gegner auf richterliche Bestimmung einer Zahlungsfrist verklagt. Die Bestimmung kann auch auf Klage des Schuldners ergehen, wenn auch der Wortlaut der Verordnung dagegen spricht, indem er in dem Beklagten den Schuldner, in dem Kläger den Gläubiger sieht. Immerhin aber ist es weitläufig und unerfreulich, wenn der Schuldner auf die Bestimmung der Zahlungsfrist erst klagen sollte. Es ist daher, wie in der Presse (von Pinner) bereits vorgeschlagen ist, wünschenswert, daß die Verordnung eine Ergänzung durch Einführung eines sachgemäßen Versäumnisverfahrens erfährt. Erscheint der Gläubiger auf die Ladung des Schuldners nicht, so muß das Gericht die Zahlungsfrist durch Beschluß bewilligen können auf Grund der Darlegungen und Glaubhaftmachungen des Schuldners. So weit, daß man alles Vorbringen des Schuldners als zugestanden ansieht, braucht ja nicht gegangen zu werden.

Von der Bewilligung der Zahlungsfrist verschieden ist die Einstellung der Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners, die das Vollstreckungsgericht für die Dauer von längstens 3 Monaten bewilligen kann. Diese Maßregel kann Kriegsteilnehmern insofern zugute kommen, als an und für sich gegen sie Vollstreckungsmaßregeln, abgesehen von Versteigerungen und anderweiter Verwertung, allerdings zugelassen sind. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung ist weniger als die Gewährung einer Zahlungsfrist. Folgerichtig ist, daß, wo eine Zahlungsfrist bereits bestimmt worden ist, die Einstellung der Zwangsvollstreckung nicht mehr stattfindet. Die Bewilligung einer Zahlungsfrist soll nach ausdrücklicher Vorschrift der Verordnung den Zinsenlauf nicht berühren. Das ist vollkommen berechtigt, weil der Schuldner im Genusse des Kapitals in irgendeiner Form verbleibt. In allen übrigen Hinsichten wird materiellrechtlich durch die Gewährung der Zahlungsfrist die Forderung bis zum Ablauf der Frist eine nicht fällige. Verzug kann nicht eintreten und nach meiner Ueberzeugung konnten schon nach der Verordnung vom 7. Aug. 1914 weder Vertragsstrafen noch sonstige nach Vertrag oder Gesetz auf Nichtleistung gesetzte Nachteile den Schuldner treffen. Weder die Austreibung des Mieters wegen Nichtzahlung der Miete noch die vereinbarte Fälligkeit des Hypothekenkapitals wegen Nichtzahlung der Zinsen oder irgend etwas Aehnliches ist als begründet anzusehen, wenn dem Schuldner die Zahlungsfrist zur Seite steht.

Fürsorglich und in gewissen Richtungen fortbildend hat aber der Bundesrat durch eine Verordnung v. 18. Aug. 1914 ausdrücklich folgendes bestimmt: Das Prozeßgericht kann auf Antrag des Schuldners auch anordnen, daß die besonderen Rechtsfolgen, die wegen Nichtzahlung oder nicht rechtzeitiger Zahlung einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten, als nicht eingetreten gelten oder daß sie nur unter einer Bedingung, insbesondere erst nach dem fruchtlosen Ablauf einer Frist eintreten, die bis zur Dauer von 3 Monaten bemessen werden kann (§ 1 Abs. 1). Die Anordnungen sind unzulässig, wenn die Rechtsfolgen am 31. Juli 1914 bereits eingetreten waren (§ 1 Abs. 2). Die Grundsätze über den Erlaß der Anordnungen und über das Verfahren sind dieselben wie diejenigen über die Bewilligung der Zahlungsfrist (§ 1 Abs. 3). Als Beispiel für die besonderen Rechtsfolgen, die sie im Auge hat, nennt die Verordnung die Verpflichtung zur Räumung wegen Nichtzahlung des Mietzinses, die Fälligkeit des Kapitals wegen Nichtzahlung von Zinsen; aber dies sind auch nur Beispiele. Die Verordnung muß auch auf den Verfall von Vertragsstrafen, Eintritt der Fälligkeit des gesamten Rückstandes bei Abzahlungsgeschäften, Rücktritt vom Vertrage oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung auf Grund des § 326 BGB. bezogen werden, kurz auf alles, was als Rechtsnachteil der Nichtzahlung oder nicht rechtzeitigen Zahlung erscheint. Der Ausdruck besondere Rechtsfolgen kann daran nicht irre machen.

Wenn der Schuldner eine Zahlungsfrist bewilligt erhält, bevor die Folgen der Nichtleistung eingetreten waren, so ist es eine m. E. überflüssige Hinzufügung, wenn der Richter noch besonders ausspricht, die Nachteile der Nichtleistung sollten nicht vor Ablauf der Frist eintreten. Aber zur Vermeidung von Zweifeln mag es berechtigt sein, solche Vorsicht zu üben. Etwas anderes ist es, wenn die Nachteile der Nichtleistung bereits eingetreten sind und der Gläubiger die Realisierung dieser Nachteile verlangt. Hier ist es durchaus sachgemäß, daß das Gericht ausspricht, die Nachteile sollten als nicht eingetreten gelten, und hinzufügt, daß sie erst eintreten sollen, wenn der Schuldner nicht binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist (von höchstens 3 Monaten) die Leistung nachträglich bewirkt. Auf diese Weise erlangen die Personen wirksamen Schutz, die z. B. am 1. Aug. 1914 Mieten oder Hypothekenzinsen nicht aufzubringen vermochten und nun auf Exmission oder auf das Hypothekenkapital in Anspruch genommen werden. In allen Fällen, in denen der Gläubiger den Anspruch auf die versäumte Leistung noch behalten hat (er kann z. B. Leistung und Vertragsstrafe wegen verspäteter Leistung fordern), muß natürlich der Schuldner die Bestimmung der Zahlungsfrist auf Grund der Verordnung v. 7. Aug. 1914 neben den Anordnungen aus der Verordnung v. 18. Aug. 1914 begehren.

Wenn der Schuldner eine ihm günstige Anordnung gemäß § 1 der Verordnung v. 18. Aug. 1914 erwirkt und deshalb der Kläger, der z. B. an und für sich einen Rückgewähranspruch wegen rechtmäßigen (infolge der dem Gegner erteilten in integrum restitutio aber unrechtmäßigen) Rücktritts gehabt hatte, den Prozeß verliert, so können die Kosten des Prozesses dem Schuldner wohlberechtigtermaßen ganz oder teilweise auferlegt werden. (§ 2 der Verordnung v. 18. Aug. 1914).

Hat der Gläubiger für seine Forderung einen vollstreckbaren Titel, so kann der Schuldner den Antrag, die Rechtsfolgen der Nichtzahlung oder

der nicht rechtzeitigen Zahlung zu beseitigen, durch Einwendung gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel (§ 732 ZPO.) geltend machen. So bestimmt § 3 der Verordnung v. 18. Aug. 1914 mit dem Hinzufügen, daß diese Bestimmung keine Anwendung finde, wenn bereits eine Anordnung gemäß § 1 getroffen worden sei. Hierbei ist in erster Linie gedacht an vollstreckbare Urkunden, aber der Wortlaut der Vorschrift umfaßt auch den Fall, daß dem Gläubiger für seine Forderung ein vollstreckbares Urteil zur Seite steht, und es ist auch sachlich berechtigt, den § 3 auch auf diese Fälle anzuwenden. Uebrigens kann § 3 nur solche Fälle im Auge haben, in denen der vollstreckbare Titel sich auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung erstreckt. Hat der Gläubiger nur einen vollstreckbaren Titel für die Forderung an sich, um deren Nichtbefriedigung es sich handelt, so kann die Inhibierung der Vollstreckungsklausel kein geeignetes Mittel sein, die Folgen der Nichtleistung zu beseitigen.

IV. Eine Verordnung v. 8. Aug. 1914 gewährt zur Abwendung des Konkursverfahrens dem Schuldner die Möglichkeit, bei dem für die Eröffnung des Konkursverfahrens zuständigen Gerichte die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zu beantragen. Voraussetzung dafür ist, daß Zahlungsunfähigkeit infolge des Krieges eingetreten ist (§ 1). Schuldnern, die schon vorher zahlungsunfähig waren, ist die Wohltat nicht zugedacht. Dem Antrage ist stattzugeben, wenn in Aussicht steht, daß nach Beendigung des Krieges die Zahlungsunfähigkeit werde beseitigt werden (§ 3 Abs. 1). Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen (§ 3 Abs. 2). Gibt es dem Antrage statt, so bestellt es eine oder mehrere Personen zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Schuldners und teilt den Gläubigern die Anordnung der Geschäftsaufsicht und die Aufsichtspersonen mit (§ 4 Abs. 1). Die Aufsichtspersonen können Vergütung verlangen. Der preuß. Handelsminister hat aber durch Rundschreiben vom 11. Aug. zu erkennen gegeben, daß sich als Aufsichtspersonen auch Personen finden lassen werden, die früher im Geschäftsleben gestanden haben und das Amt als Ehrenamt zu führen bereit sind. Oeffentliche Bekanntmachungen finden nicht statt (§ 4 Abs. 2). Während der Dauer der Geschäftsaufsicht darf das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuldners nicht eröffnet werden (§ 5). Das Verfahren kann aber aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen (vgl. unt.) zuwider handelt, aufgehoben werden (§ 10); alsdann ist der Konkurs möglich. Die Aufsichtspersonen haben die Geschäftsführung des Schuldners zu unterstützen und zu überwachen. Zu diesem Zwecke können sie die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere die Geschäftsführung ganz oder teilweise einer anderen Person übertragen. Sie können also im Zusammenhange der Geschäftsführung offenbar auch den Schuldner selbst vertreten, wie sie ohne Zweifel Vollmacht statt des Schuldners erteilen können. Widerspricht der Schuldner, so hat das Gericht das Erforderliche anzuordnen (§ 6). Es kann alles anordnen, was es für erforderlich hält, und die Wirkung seiner Anordnung kann nur in dem Sinne verstanden werden, daß sie die Handlungen der Aufsichtspersonen, die das Gericht bewilligt hat, auch trotz des Widerspruchs des Schuldners legitimiert. Die Aufsichtspersonen oder derjenige, dem sie die Geschäftsführung übertragen haben, haben im Falle der Bestätigung der Anordnungen durch das Gericht eine von seiten des Schuldners nicht widerrufliche Vertretungs- und Verfügungsmacht, die nur durch den Zweck des ganzen Verfahrens als begrenzt anzusehen ist. Der Schuldner ist verpflichtet, den Aufsichtspersonen Einsicht in seine Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen zu gewähren und Auskunft über den Stand seines Vermögens und über seine Geschäfte zu geben. Der Schuldner soll ohne Zustimmung der Aufsichtspersonen keine unentgeltliche Verfügungen, keine Verfügungen über Grundstücke oder Recht an Grundstücken vornehmen, keine Ansprüche befriedigen oder sicherstellen, keine Verbindlichkeiten eingehen, die nicht zur Fortführung des Geschäfts oder zu einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners und seiner Familie erforderlich sind (§ 7). Alle diese Vorschriften geben sich als instruktionelle. Sie im Sinne des § 135 BGB. als Verbote zu behandeln, die eine Unwirksamkeit im Verhältnis zu den Gläubigern begründen können, würde unberechtigt sein; der Schuldner unter Geschäftsaufsicht ist kein Gemeinschuldner im Konkurse. Der Bruch seiner Verpflichtungen kann aber, wie bemerkt, ihn dem Konkurs in die Arme liefern. Die vorhandenen Mittel sind gemäß § 8, soweit sie nicht zur Fortführung des Geschäfts und zu einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners und seiner Familie erforderlich sind, zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden, Umfang und Reihenfolge der Befriedigung bestimmen die Aufsichtspersonen nach billigem Ermessen. In Streitfällen entscheidet das Gericht (§ 8). Die Entscheidungen des Gerichts in dem ganzen Verfahren sind unanfechtbar (§ 10).

Den Gläubigern ist durch das Bestehen einer Geschäftsaufsicht die Möglichkeit, den Schuldner zu verklagen und seine Verurteilung herbeizuführen, keineswegs abgeschnitten. Auch Verzug und sonstige Folgen der Nichtleistung schließt das Bestehen der Geschäftsaufsicht nicht aus. Nur Arreste und Zwangsvollstreckungen sind ausgeschlossen (§ 5). Das Bestehen einer Geschäftsaufsicht kann also keineswegs überflüssig machen, in geeigneten Fällen die Bewilligung einer Zahlungsfrist und den gerichtlichen Ausschluß von Nachteilen der Nichtleistung nach Maßgabe der einschlagenden Verordnungen herbeizuführen. Den Folgen der Geschäftsaufsicht sind auch diejenigen Gläubiger ausgesetzt, deren Forderungen erst nach dem 31. Juli 1914 entstanden sind. Dies ist insofern beschränkt, als von dem Verfahren nicht betroffen werden die Gläubiger, deren Ansprüche auf Rechtshandlungen des Schuldners beruhen, die dieser nach der Anordnung der Ge-



schäftsaufsicht mit Zustimmung der Aufsichtspersonen vorgenommen hat oder ohne solche Zustimmung vornehmen durfte. Immerhin kann bei der mangelnden öffentlichen Bekanntmachung (§ 4 Abs. 2) jemand leicht unwissentlich mit einem Schuldner kontrahieren, der unter Geschäftsaufsicht steht und dabei ebenso leicht nicht wissen, daß die Eingehung der Verbindlichkeit zur Fortführung des Geschäftes oder zu bescheidener Lebensführung des Schuldners nicht erforderlich ist. Es erscheint nicht unbedenklich, daß auch in solchen Fällen der Gläubiger von dem Verfahren betroffen werden soll. Jedenfalls wird ein unter Geschäftsaufsicht Stehender, der mit einem Dritten Verträge schließt und dabei die Geschäftsaufsicht verheimlicht, wissend, daß er die Zustimmung der Aufsichtspersonen zu dem Geschäfte brauchte und nicht hat, sich des zivilrechtlichen sowie des strafrechtlichen Betruges schuldig machen. Nicht betroffen werden von dem Verfahren auch Aussonderungsberechtigte, Absonderungsberechtigte, Liedlohn und öffentliche Abgaben.

Die Verordnung setzt nicht voraus, daß der Schuldner Kaufmann ist; das ist nur als eine Möglichkeit in der Verordnung ins Auge gefaßt (§ 2 a. E.), aber sie setzt nach ihrem ganzen Inhalt voraus, daß der Schuldner ein Gewerbetreibender ist.

Die hiermit in ihren Grundzügen geschilderten zivilen Kriegsgesetze sind ein wohldurchdachtes System von Vorschriften. Sie stellen dem Richter eine ungewöhnlich verantwortungsvolle Aufgabe. Der deutsche Richter, dem die Handhabung freien Ermessens wohlvertraut ist, wird sie nicht zu schwierig finden. Aber soll das erstrebte Ziel erreicht werden, so wird es auch notwendig sein, daß Schuldner und Gläubiger die Mahnungen beherzigen, die in der Oeffentlichkeit täglich an sie ergehen: jene, alles daranzusetzen, um den Gläubigern gerecht zu werden, diese, die Schuldner nicht ohne Not zu bedrücken.

## Vom Rechte in Kriegszeiten.

Vom Geh. Justiz- und Oberlandesgerichtsrat K. Schneider, Stettin.

Mit rauher Hand greift der Krieg in unsere wirtschaftlichen Verhältnisse ein, verwirrt und beeinträchtigt sie bis zur Vernichtung. Ist nun unsere Rechtsordnung der Schutz unserer Kultur, der Volks- und Einzelwirtschaft, so muß sich jener verderbliche Einfluß auch ganz besonders im Rechtsverkehr widerspiegeln und ihm zugleich zu Maßregeln Anlaß geben, die sich den veränderten Verhältnissen anpassen. Not will kein Gebot gelten lassen, und mancher erachtet sich nunmehr „legibus solutus“. Die Sorge um das eigenste Wohl und häßliche Selbstsucht versucht, die Fesseln der Gesetze zu sprengen.

Das ließ sich schon bei dem bloßen Drohen der Kriegsgefahr z. B. in unseren Badeorten beobachten, als sich die Kurgäste für berechtigt hielten, alsbald ihre Mietverträge in Gasthäusern und Villen aufzuheben, obwohl unser Recht die „Unmöglichkeit“ des Rechtsgenusses des Gläubigers (also hier des Mieters) nicht als Endigungsgrund des Vertrages kennt. Und mit Recht. Denn weshalb sollte der zur Leistung bereite Vermieter die ganze Last des hereinbrechenden Unglücks mit dem völligen Ausfall des Mietzinses tragen!? Mag man unter solchen Umständen im Verkehrsleben den Ausgleich verschieden handhaben (Schauspiel — Eisenbahnfahrt bei Erkrankung des Platzbestellers), — in Berlin ist beim Auftauchen dieser Frage vom Polizeipräsidium eine schonende Behandlung der Schuldner dringend empfohlen! — mag ein mittlerer Ausgleich zwischen beiden Teilen durchaus billig erscheinen, eine Erstreckung des Satzes im § 275 BGB. dahin, der Schuldner (Mieter) werde von der Verpflichtung zur eigenen Leistung des Mietzinses frei, soweit ihm die Entgegennahme der Gegenleistung schuldlos unmöglich sei, kennt das Gesetz nicht. Ebensowenig befreite ihn die eigene Geldknappheit oder Zahlungsunfähigkeit, da nach § 279 BGB. bekanntlich Geldmangel nicht als Entschuldigung für Nichtzahlung durchschlägt, so sehr er der Verwirklichung des Rechts für den anderen Beteiligten entgegenstehen mag.

Auch aus dem Gesichtspunkte des Rücktritts veränderter Umstände wegen ist nicht ohne weiteres zu helfen, obwohl hier die Auslegung nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte nach § 157 BGB. (nicht die Unterschiebung eines „stillschweigenden Vorbehalts“!) anscheinend aushelfen könnte, indem sie neben den, im Gesetze nur anerkannten vertraglichen Rücktrittsgrund (§ 346 BGB.) hilfsweise einen gesetzlichen stellt. Dabei ist freilich noch zu beachten, daß das Gesetz selbst einige entsprechende Fälle ausdrücklich ordnet, bei denen die „Verschlechterung der Verhältnisse“ des anderen Vertragsbeteiligten eine veränderte Rechtslage schuf, und die gerade auch in Kriegszeitläuften in Betracht zu ziehen sind. Nämlich § 610 BGB., — Zurückziehung eines Darlehnsversprechens, „wenn in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Rückerstattung gefährdet wird“, was ja leicht bei Kriegsausbruch geschehen kann. Und das nicht unwichtige Recht aus § 321 BGB., bei Pflicht zur Vorleistung aus einem gegenseitigen Vertrage, z. B. auch bei käuflichen Sukzessivlieferungen solcher Art, die Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung (oder Sicherheitsbestellung dafür) verweigern zu dürfen, „wenn nach dem Abschlusse des Vertrags in den Vermögensverhältnissen des anderen Teiles eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird.“ Im übrigen ist es klar und durch die vorsichtige Anwendung jenes Grundsatzes über die Berücksichtigung veränderter Verhältnisse in der Rechtsprechung des Reichsgerichts[1]) durchaus geboten, daß man nur behutsam damit vorgehe, da man ja gemeinhin dem einen nur gibt, was man dem anderen nimmt. Wirtschaftliche Wechselfälle dürfen nicht ohne weiteres auf den anderen Vertragsbeteiligten

[1]) Urt. II. Sen. v. 26. Nov. 1912, Leipz. Zeitschr. 1913 S. 556.



abgewälzt werden, was bei Veränderung von sog. Geschäftskonjunkturen hinlänglich bekannt und richterlich festgehalten ist. Würde das Gegenteil doch jede verständige Vorausberechnung im Verkehrsleben, also deren Lebensnerv lähmen!

Und somit ist folgendes scharf ins Auge zu fassen. Nicht der Ausbruch des Krieges als solcher, sondern erst sein besonderer Einfluß auf die Verhältnisse eines Vertragsbeteiligten könnte, wie deren Veränderung im Frieden, die Anwendung jenes Grundsatzes, der sog. clausula rebus sic stantibus rechtfertigen.

Das Gesagte läßt sich beim Mietsvertrage nebenbei noch auf die besondere Abweichung im Gesetze selbst, im § 570, die bei Pacht nicht einmal gilt (§ 596 Abs. 3 BGB.), als Gegensatz stützen. Es gilt auch für den Werkvertrag, der übrigens gegen Schadloshaltung des anderen Teils stets sofortigen Aufruf des Bestellers erlaubt (§ 649 BGB.), und der, kurz gesagt, einen „durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführenden Erfolg" bezweckt; bei der Dienstmiete und bei der „Geschäftsbesorgung", die Dienstmiete oder Werkvertrag sein kann (§ 675 BGB.). Man hat also bei ihnen allen der Regel nach die gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfristen zu beobachten; für sie ist je ein besonderer Grund nicht nötig!

Allerdings greifen bei der Dienstmiete noch weitere Vorschriften Platz. So sagt § 626 BGB. für den Dienstvertrag im allgemeinen — und entsprechend das Gewerbe- und Handelsrecht (GewO. § 133b; HGB. § 70) —, daß das Dienstverhältnis von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden dürfe, „wenn ein wichtiger Grund vorliegt" (vergl. § 627 Abs. 1).

Heißt es nun zwar „silent leges inter arma", so ist hier doch wieder ganz entschieden zu betonen, daß das Drohen eines Krieges oder der Kriegszustand nicht schon ohne weiteres einen solch „wichtigen Grund" zur sofortigen Lösung des Dienstverhältnisses gewährt. Die Not trifft beide Teile gemeinsam und kann daher nicht für einen von ihnen einen wichtigen Grund zum Aufrufen der Vertragspflichten geben. Es wäre eine sonderbare Billigkeit, wollte man von Rechts wegen gestatten, daß deshalb schon der Dienstpflichtige brotlos gemacht oder der Dienstberechtigte, für den vielleicht die Pflege seiner Kinder oder die Einbringung seiner Ernte auf dem Spiele steht, im Stiche gelassen würde. Vor allem kommt es hier auf die „Wahrung der Vertragstreue" an! Und erst, wenn das Unheil die besonderen Verhältnisse des Betreffenden so schlimm beeinflußt hätte, daß man ihm nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zumuten könnte, tritt das Kündigungsrecht aus § 626 BGB. usw. ein. Auch die Dienstbotenordnungen, die preußische von 1810 und die mir gerade vorliegenden hannoverschen, würden zu keinem anderen Ergebnisse führen: im Art. 95 EinfGes. z. BGB. ist ja auch gerade § 626 BGB. weggelassen. Entließe aber bei Fehlen des „wichtigen Grundes" der Dienstberechtigte den Dienstverpflichteten, so geriete er, und zwar nicht bloß beim Gesindeverhältnis, ohne weiteres und selbst ohne „Verschulden" in Annahmeverzug (§ 615, § 293 BGB.); so könnte der Verpflichtete die „vereinbarte Vergütung verlangen" und müßte sich nur nach Satz 2 des § 615 seine Ersparnis oder seinen anderweitigen Erwerb, auch den böswillig versäumten, anrechnen lassen.

Daneben treten noch folgende Bestimmungen: Der in Preußen nach AusfGes. z. BGB. Art. 14 § 1 fürs Gesinderecht mitgeltende § 616 BGB. besagt, der zur Dienstleistung Verpflichtete ginge des Anspruchs auf seine Vergütung dadurch nicht verlustig, „daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert" werde. Daraus folgt umgekehrt, daß er bei erheblicher Zeit — und darauf wird es z. B. bei dem zum Kriegsdienste Herangezogenen hinauskommen —, den Anspruch verliert, und daß dem Dienstherrn somit auch sofort die augenblicklich wirkende Kündigung zusteht. Freilich auf die Gefahr hin, daß sich die Verhinderung des Dienstpflichtigen später als nur unerheblich ergebe (der Betreffende wird als dienstuntauglich nach einigen Tagen schon vom Militär entlassen) und sich somit nachträglich auch der „wichtige Grund" als nicht vorhanden erwiese. So glaube ich wenigstens diese Rechtslage beurteilen zu dürfen.

§ 72 Nr. 3 HGB. gibt unmittelbar als „wichtigen Grund" für die Entlassung der Handlungsgehilfen (und der Handlungslehrlinge nach § 77 Abs. 3) den Fall an, daß der Betreffende, „durch eine die Zeit von 8 Wochen übersteigende militärische Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird." Daß die Teilnahme an einem Kriege für den Zivilisten eine solche „Dienstleistung" ist, hätte billigerweise nicht bezweifelt werden sollen.

Und endlich kann nach § 133c Nr. 4 der GewO. die Aufhebung des Dienstverhältnisses der „Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker" usw. — das Gesetz nennt noch Maschinen- und Bautechniker, Chemiker, Zeichner —, vom Dienstberechtigten verlangt werden, „wenn sie durch — eine längere — Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden." Es fragt sich auch hier, ob die „längere Abwesenheit" erst in der Vergangenheit liegen muß, bis das Kündigungsrecht eintritt, was ich verneinen möchte; jedenfalls ist aber der Aufruf des preußischen Handelsministers, mit Schonung gegen die Heerespflichtigen vorzugehen, sehr zu beherzigen! § 154 GewO. zählt auch die Apothekergehilfen und -lehrlinge hierher.

Auf jeden Fall bleibt, für 6 Wochen festbestimmt, der den Handlungs- und Gewerbegehilfen im § 63, § 72 Abs. 2 HGB. und im Abs. 2 des § 133c der Gew.O. zugebilligte Vergütungsanspruch bei Nichtleistung ihrer Dienste infolge „unverschuldeten Unglücks", wohin allerdings eine militärische Dienstleistung ihrerseits nie gerechnet werden kann!



Daß daneben § 323 BGB. noch in Betracht kommt, wie man angenommen hat, (Staudinger, Komm. z. § 616 S. 1102), ist praktisch wegen des gleichwirkenden sofortigen Kündigungsrechts unerheblich. Dagegen ist für Seerecht noch § 547 HGB. (in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juni 1902) für die Entlassung von Schiffern zu erwähnen.

Damit sind einige der wichtigsten, jetzt sich aufdrängenden Fragen besprochen. Es zeigt sich, daß das Gesetz mit seinem starken Willen unter Kriegszeitläuften keineswegs nachlassen will, mag sein Einfluß auch aus tatsächlichen Gründen vielfach verringert und das „gute Recht“ schwerer durchzusetzen sein. Aenderungen treten nur ein, wo das Gesetz sie besonders vorsieht oder durch den Krieg derartig veränderte Verhältnisse entstehen, daß sie auch im Frieden Berücksichtigung hätten finden müssen. Von einer Erleichterung der Vertragspflichten — Miet- oder Hypothekenzinsen zu zahlen, Waren zu liefern oder Dienste zu leisten —, soll der Regel nach nicht die Rede sein.

Andererseits erweist sich die Rechtsordnung aber doch in solchen Zeitläuften in einzelnen Punkten nachgiebiger und nachsichtiger. Das zeigt sich vor allem bei den rechtlichen Formen und Fristen, die sonst zugunsten eines geordneten Verkehrslebens streng beobachtet werden müssen. Sodann in einer Reihe von besonderen Maßnahmen, zu denen sich der Gesetzgeber, wie wohl meist nach Kriegsausbruch, so auch jetzt wieder veranlaßt gesehen hat. Diese wichtigen Vorschriften, gleich einer juristischen Mobilmachung mit glänzender Pünktlichkeit erscheinend, sollen jedoch im einzelnen von anderer Seite in dieser Nummer besprochen werden. Hier wird daher nur kurz darauf hingewiesen.

Für eine erleichterte Form der Errichtung letztwilliger Verfügungen für die in den Krieg unmittelbar Hineingezogenen sorgt § 44 RMilG. v. 2. Mai 1874 in Verb. mit Art. 44 EinfGes. z. BGB. und mit RGes. v. 26. Mai 1901 betr. die freiw. Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine. Dazu gehört noch § 8 Nr. 5 des preuß. GKG. von 1910:

„Von Zahlung der Gerichtsgebühren sind befreit: 5. Militärpersonen rücksichtlich der von ihnen bei der Mobilmachung errichteten einseitigen und wechselseitigen letztwilligen Verfügungen sowie der Zurücknahme derselben. Die Eröffnung dieser Verfügungen erfolgt gebührenfrei; auch sind Anträge auf Todeserklärung der im Kriege vermißten Militärpersonen gebührenfrei zu bearbeiten.“

Zu letzterem Punkte sind die §§ 15 ff. BGB. zu vergleichen. Für die nicht am Kriege selbst Teilnehmenden wäre in diesem Zusammenhang an §§ 2250, 2251 und 20 BGB. zu erinnern.

Es wird sodann ein gewisser Schutz gegen und bei Rechtsstreitigkeiten und Zwangsvollstreckungen gewährt; und zwar allgemein für alle Staatsbürger nach §§ 245, 247 ZPO. über Unterbrechung und Aussetzung der Prozesse (vgl. § 26 GewGerGes.; § 16 KaufmGerGes.). Ferner § 233 Abs. 1 ZPO. und § 44 StrPO. über die „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“.

Schon aus tatsächlichen Gründen müssen jetzt übrigens viele Prozesse liegen bleiben, da die Möglichkeit der Ladung von Zeugen und Sachverständigen mannigfach fehlen wird und von dem Ausschlusse eines Beweismittels nach § 356 ZPO. unter solchen Umständen nur sehr nachsichtig Gebrauch zu machen ist!

Beschränkungen bei der Sachenpfändung gegen Offiziere usw. bestehen bereits nach § 811 Nr. 7 und 8 der ZPO.; bei der Diensteinkommenspfändung desgleichen nach Nr. 6 und 8 des § 850 dort. Eine neue Nr. 9 umfaßt jetzt nach dem Reichsgesetze vom 24. Juni 1914 die „Aufwandsentschädigungen“, die an Familien für ihre im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellten Söhne gewährt werden (s. Reichsgesetzblatt 1914, S. 332 u. 57). Unstatthaft ist die Haft wegen verweigerten Offenbarungseids „gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppenteile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören“: § 904 Nr. 2; § 905 Nr. 2 ZPO.

Ausführlichere Vorschriften in dieser Hinsicht finden sich aber im Reichsgesetze v. 4. Aug. 1914 betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen (S. 328). Insbesondere finden sich darin auch noch konkursrechtliche Bestimmungen (§§ 6 und 7), denen man — mit glücklichem Griffe eine vielbesprochene Frage lösend! — zunächst eine Bundesratsbekanntmachung v. 8. Aug. 1914 betr. die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens und weiter eine solche betr. zeitweilige Außerkraftsetzung von Vorschriften des Handelsgesetzbuches usw. über Anmeldezwang von Gesellschaften usw. zwecks Konkurseröffnung auf Grund des wichtigen Reichsgesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen v. 4. Aug. 1914 S. 327, angefügt hat (S. 363, 365).

Jenes ersterwähnte Gesetz v. 4. Aug. erweitert sodann im § 8 noch den allgemein gültigen § 203 BGB. über die Hemmung der Verjährung.

Es ist juristisch sehr lehrreich, mit alledem das alte Bundesgesetz v. 21. Juli 1870 zu vergleichen!

Vor allem erwähnenswert ist ferner die wichtige, ein eigentliches Moratorium mit all seinen finanzwirtschaftlichen Bedenken vermeidende Bundesratsverordnung v. 7. Aug. 1914 (S. 359) über die allgemeingültige gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen, die im § 721 ZPO. schon einen unscheinbaren Vorgänger hat. Ihr reihen sich noch weitere entsprechende Verordnungen vom gleichen Tage (S. 360, 361) an.

Eine Erleichterung des Eheaufgebotes, die für so manchen ausziehenden Krieger von Bedeutung geworden ist, gewähren §§ 1316, 1322 BGB. und die Kgl. Verordnungen v. 16. Nov. 1899, Art. 13, 12. Juli 1910 und 16. Dez. 1912. Das preuß. Einkommensteuergesetz v. 19. Juni 1906 befreit im § 5 unter Nr. 3 von der Besteuerung

„während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine“.

Krieg und Kriegsnot, bei der unter Umständen alle Verkehrsmittel versagen, lassen in wesentlich erhöhtem Maße die Rechtssätze über Verzug und Unmöglichkeit der Leistung in Wirkung treten; dem Schuldner muß bei etwaiger Verabsäumung seiner Vertragspflichten weit eher ein Entschuldigungsgrund zur Seite treten. Daher denn auch die Anordnung des Bundesrats über die gerichtlich zu bewilligenden Zahlungsfristen; und die Abwehr der Haftung unserer Verkehrsanstalten nach dem Postgesetze v. 28. Okt. 1871, § 15 und § 456 HGB. nebst § 84 der Eisenbahnverkehrsordnung („höhere Gewalt"). Für den Seefrachtvertrag kommen insbesondere §§ 629, 634 (636) und 669 HGB. in Betracht.

Es hätte im übrigen kaum einen Zweck, alle einzelnen hier möglicherweise in Betracht zu ziehenden Vorschriften aufzuzählen. Der Kernpunkt ist in den Sätzen des § 285 BGB. („Der Schuldner kommt nicht in Verzug, so lange die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat") und des § 275 über unverschuldete Unmöglichkeit der Leistung mit seinem, die persönlichen Umstände des Schuldners berücksichtigenden Abs. 2 über das unverschuldete „Unvermögen des Schuldners zur Leistung" (mit der schon erwähnten Ausnahme nach § 279) enthalten. Hiermit ist m. E. sogar mehr zugestanden als mit der Entschuldigung durch „höhere Gewalt", obgleich man es mit der das Vertragsverhältnis durch Befreiung des Schuldners erledigenden Unmöglichkeit auch nicht allzu leicht zu nehmen hat. Für gegenseitige Verträge werden hierbei die nicht ganz einfachen §§ 323—325 maßgeblich.

Verzug setzt u. a. der wichtige § 326 BGB., soll ein Rücktrittsrecht bei einem gegenseitigen Vertrage entstehen; § 373 HGB. für den Annahmeverzug des Käufers; § 376 ebenda für die Schadensersatzforderung beim Fixgeschäft, § 377 Abs. 1 u. 5 bei der Mängelrüge voraus. In diesem Zusammenhange darf auch das Gesetz v. 4. Aug. 1914 betr. die Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren erwähnt werden (S. 336).

Verzug setzen auch die Rechtsfolgen des § 39 VVG. für die, der ersten Prämie (§ 38) folgenden Prämienzahlungen im Versicherungsrechte voraus. Im übrigen ist auf §§ 84 und 117 VVG. zu verweisen. Nach diesen fällt die Entschädigung aus Feuer- und Viehversicherung weg bei schädigenden „Maßregeln, — die im Kriege oder nach der Erklärung des Kriegszustandes von einem militärischen Befehlshaber angeordnet worden sind." Anders im Seeversicherungsrecht nach § 820 Nr. 2 HGB., der freilich durch die einzelnen Versicherungsabschlüsse meist beiseite geschoben wird (Brüders im Hefte XXVI. der Veröff. des Vereins für Vers.-Wissenschaft). Auch sonst bestimmt sich das Versicherungsrecht, vor allem bei der Lebensversicherung, je nach den „Allg. Bedingungen" und dem besonderen Abschlusse, so daß nichts Allgemeines darüber gesagt werden kann, — z. B. betr. Kriegszuschläge, Unanfechtbarkeit auch im Kriegsfalle nach mehrjährigem Bestehen der Versicherung oder doch Zusage der Auskehrung des Deckungskapitals bei Todesfall unter solchen Umständen. Es darf ja überhaupt nicht übersehen werden, daß in manchen Verträgen schon Bestimmungen stecken, die auf etwaigen Eintritt von Kriegsnöten abzielen. So gehen jetzt ja bekanntlich die öffentlichen Sparkassen dazu über, von ihren sonst wenig berücksichtigten Kündigungsbedingungen bei Abhebung von Einlagen über 100 M. Gebrauch zu machen. So wird die Reichsbank gegen Ausplünderung durch § 1 des Gesetzes v. 4. Aug. 1914 (S. 326) und des Gesetzes v. gleichen Tage (S. 347) § 2 dadurch geschützt, daß statt der Goldmünzen Reichkassenscheine und Reichsbanknoten, welch letztere übrigens schon seit dem 1. Jan. 1910 kraft Reichsgesetzes vom 1. Juni 1909 „gesetzliches Zahlungsmittel" sind, verabfolgt werden können. Und ähnlich wirkt z. B. die sog. Krisenklausel, mittelst deren sich die Lebensversicherungsanstalten des übermäßigen „Rückkaufs" der Versicherungen erwehren. Wegen der Rechtsverhältnisse mit ausländischen Versicherungsanstalten kann hier nur auf die ausgezeichneten Darstellungen in dem obenbezeichneten Heft XXVI. verwiesen werden. Einen starken Schutz gewährt dabei das VAGes. von 1901.

Wie tief endlich das Gesetz selbst zu Kriegszeiten in die wirtschaftlichen Verhältnisse und das Besitztum der einzelnen, auch abgesehen von deren Vertragsverhältnissen zu andern, eingreift, zeigt zuerst das Gesetz von 1873 über die Kriegsleistungen, (Entschädigung nach Friedenspreisen). Sein § 6 ergibt zugleich, da die Einquartierungslast auf den verfügbaren Räumen ruht, daß § 546 BGB. (Lasten trägt der Vermieter) insoweit unberücksichtigt bleibt. Es zeigen ferner folgende, übrigens nur beispielsweise ausgewählte Neuordnungen.

Verfügt wird über Aus- und Einfuhr durch die Kaiserl. Verordnungen vom 31. Juli 1914 (Tiere, tierische Erzeugnisse; Verpflegungs-, Streu- und Futtermittel, Kraftfahrzeuge, Mineralrohöl, Steinkohlenteer usw.) und die Bekanntmachungen des Bundesrats vom 4. August 1914 (untersuchungs- oder zollfreie Einfuhr von Fleisch und Waren aller Art). Umgeschaffen werden „Reichskassenscheine" zu gesetzlichen Zahlungsmitteln (Gesetz v. 4. Aug. 1914, S. 347). Das Gesetz vom gleichen Tage (S. 339) gibt sogar die Befugnis, für die wichtigsten Bedarfsmittel Höchstpreise zu setzen, in die Hand der Behörde. Für die wirtschaftliche Kraft Deutschlands bedeutete es sehr viel, wenn dies Gesetz die Belastungsprobe durch die tatsächlichen Verhältnisse aushielte! Und noch weiter geht das oben schon erwähnte Blankogesetz in § 3 des Gesetzes vom 4. Aug. 1914 (S. 328); danach wird ganz allgemein der Bundesrat ermächtigt, „während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen". Davon ist denn ja auch schon ein erfreulicher Gebrauch gemacht. Die gesetzgebende



Gewalt ruht soweit beim Bundesrate; der Reichstag vermag die Anordnungen später nur aufzuheben. Alles Nähere hierüber an anderer Stelle.

Der Vollständigkeit wegen mag endlich noch auf die Verfügungen im preuß. JMBl. S. 660 (Strafaufschub und -unterbrechung und Eintreibung staatlicher Geldausstände) und S. 667 (schonende Terminsansetzungen bei Zwangsversteigerungen) hingewiesen sein.

## Strafrechtspflege in Kriegszeiten.

Von Reichsmilitärgerichtsrat Dr. v. Schlayer, Berlin.

Disziplin im Heere ist eines der wertvollsten Rechtsgüter des ganzen Volkes. Die Wahrheit dieses Satzes bringt diese ernste Zeit, wo unser Volk gegen eine Welt von Feinden in Waffen steht, jedermann so recht zum Bewußtsein. Wir haben mit Stolz gesehen und sehen es noch täglich, welch ausgezeichneter Geist in unserem Heere bis hinein in die Reihen des Landsturms herrscht. Aber ein Heer, das den gesamten wehrfähigen Teil eines Volkes umfaßt, muß naturnotwendig auch solche Elemente enthalten, gegenüber denen die Strafe als Mittel zur Aufrechterhaltung strenger militärischer Zucht und Ordnung unentbehrlich ist. Außerdem unterstehen der Militärstrafgerichtsbarkeit im Kriege auch Nichtmilitärpersonen in erheblichem Umfang, nämlich außer dem sog. Armeetroß die Ausländer und Deutschen, die sich auf dem Kriegsschauplatz eines Kriegsverrats oder der Ausplünderung Gefallener schuldig machen oder in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiet gegen unsere Truppen oder Behörden strafbare Handlungen begehen (§§ 1[8], 5[4] MilStrGO.). Wie wichtig und notwendig diese Ausdehnung der Militärgerichtsbarkeit im Felde ist, hat das verräterische Verhalten der belgischen Bevölkerung gegen unsere Truppen bei Lüttich nur zu deutlich gezeigt.

Rasches und treffsicheres Arbeiten, Befreiung von überflüssigen Förmlichkeiten sind unbedingte Erfordernisse einer guten Feldjustiz. Unsere MilStrGO., die jetzt die Probe auf ihre Kriegsbrauchbarkeit abzulegen hat, behält zwar die Grundzüge des Friedensverfahrens erster Instanz auch für das Feld bei, sie trägt jedoch den vorbezeichneten Erfordernissen durch eine Reihe von Sonderbestimmungen für das Feld- und Bordverhältnis Rechnung. Bemerkenswert ist hierbei, daß die Begriffe „im Feld" und „an Bord" für das Verfahren enger gefaßt sind als für die Anwendung der materiellen Kriegsgesetze. Während die letzteren nicht nur für die mobilen Teile des Heeres und der Marine, sondern auch ganz allgemein für die in Kriegszustand erklärten Gebiete, also zur Zeit für das ganze Reichsgebiet gelten (§ 9 MilStrGB.), finden die für Feld und Bord gegebenen Prozeßvorschriften nur Anwendung für die mobilen Heeres-(Marine-)teile und für die Besatzung eines festen Platzes, solange er vom Feinde bedroht ist. Das Friedensverfahren bleibt also trotz Erklärung des Kriegszustandes völlig unverändert (auch hinsichtlich der Rechtsmittel) in Kraft für sämtliche immobilen Formationen, für die Besatzungstruppen der zwar im Kriegszustand befindlichen, aber vom Feinde tatsächlich nicht bedrohten Festungen und für die nicht in Feindesland befindlichen Kriegsgefangenen.

1. Auch im Feld- und Bordverfahren gilt als oberster Grundsatz die Verbindung der Gerichtsgewalt mit der Kommandogewalt. Jeder mit Gerichtsbarkeit ausgestattete Befehlshaber hat die Gerichtsbarkeit über die zu seinem Befehlsbereich gehörigen Personen. Diese Regelung hat den gerade für das Feld besonders in die Augen springenden Vorzug, daß jeder größere Befehlsverband sein Gericht stets bei sich führt, ganz unabhängig von territorialen Grenzen. Der in § 30 MilStrGO. für gewisse Fälle bestimmte örtliche Gerichtsstand wird im Felde nicht praktisch werden können, da es an einer Bestimmung darüber fehlt, was unter dem „Bezirk" des Divisionskommandeurs zu verstehen ist, wenn die Truppen sich im Ausland befinden. Im Verfahren gegen Ausländer tritt an die Stelle dieses Gerichtsstandes derjenige der Ergreifung (vgl. unten). Alle zur Besatzung eines Ortes gehörigen Personen sind — abweichend vom Frieden — nach Erklärung des Kriegszustandes, ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem bestimmten Befehlsverband, in Sachen der höheren Gerichtsbarkeit ausschließlich dem Gouverneur, Kommandanten oder sonstigen Ortsbefehlshaber unterstellt (§ 27).

Durch die KaisVo. über die Strafrechtspflege bei dem Heer in Kriegszeiten v. 28. Dez. 1899 ist außer den in §§ 19 ff. MilStrGO. bezeichneten Gerichtsherren eine große Anzahl weiterer Befehlshaber mit Gerichtsbarkeit ausgestattet, insbesondere die Oberbefehlshaber einer Armee, die Kommandanten des Großen Hauptquartiers, die Etappenkommandanten und -Inspekteure, die stellvertretenden Infanterie-Brigadekommandeure.

2. Wie im Friedensverfahren, wird zwischen niederer und höherer Gerichtsbarkeit unterschieden. Zur niederen Gerichtsbarkeit gehören die Feld-(Bord-) Standgerichte, zur höheren die Feld-(Bord-)Kriegsgerichte. Die niedere Gerichtsbarkeit erstreckt sich wie im Frieden grundsätzlich nur auf Personen, die nicht Offizierrang haben. In sachlicher Hinsicht ist die Zuständigkeit der Feldstandgerichte gegenüber der Friedenskompetenz im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens wesentlich erweitert. Es unterfallen ihr — vorausgesetzt, daß nach dem Ermessen des niederen Gerichtsherrn die Ueberschreitung bestimmter Strafgrenzen nicht zu erwarten ist — eine ganze Reihe militärischer und gemeinrechtlicher Straftaten, die im Frieden zur höheren Gerichtsbarkeit gehören. Außerdem kann der höhere Gerichtsherr im Felde die Verfolgung einer Anzahl weiterer Delikte, darunter die praktisch häufigsten Vergehen des allg. StrGB., unter bestimmten Voraussetzungen der niederen Gerichtsbarkeit überweisen. Für alle übrigen Straftaten ist die höhere Gerichtsbarkeit mit den Feldkriegsgerichten zuständig. Die höheren Gerichtsherrn

im Rang vom Kommandierenden General aufwärts brauchen die Gerichtsbarkeit in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Sachen nicht selbst auszuüben, sondern können die Verfolgung einem ihnen unterstellten Gerichtsherrn übertragen (§ 7 der angef. KaisVo.). Sie behalten aber dann die Befugnisse des höheren gegenüber dem untergebenen Gerichtsherrn i. S. des § 24 MilStrGO.

Die Feld-(Bord-)Standgerichte, die, abgesehen von bestimmten anderen Truppen- und Marineteilen, bei jedem Regiment und selbständigen (oder detachierten) Bataillon, bei jeder Matrosendivision, Torpedoabteilung und jedem größeren Schiffe gebildet werden, sind ausschließlich mit Offizieren besetzt, und zwar der Regel nach einem Stabsoffizier als Vorsitzendem, einem Hauptmann (Kapitänleutnant) und Oberleutnant (Leutnant z. S.) als Beisitzer. Das rechtsgelehrte Element ist also hier nicht beteiligt, was aber natürlich nicht ausschließt, daß zum Richteramt befähigte Reserve- und Landwehroffiziere als Richter berufen werden. Die Richter sind nicht wie im Frieden als ständige bestellt, sondern werden von Fall zu Fall berufen. Die Strafbefugnis des Feld-(Bord-)Standgerichts ist beschränkt. Es darf — auch im Falle des Zusammentreffens mehrerer Straftaten — auf keine höhere als dreimonatliche Freiheitsstrafe und auf Geldstrafe nicht über 300 M. erkennen. Hält es seine Strafbefugnis nicht für ausreichend, so muß es die Sache ans Feldkriegsgericht verweisen.

Die Feld-(Bord-)Kriegsgerichte treten der Regel nach bei den mobilen Divisionen und den ihnen gleichstehenden Befehlsverbänden zusammen. Sie sind ebenso wie im Frieden mit 5 Richtern besetzt, und zwar je nach der Höhe der zu erwartenden Strafe mit 1 Kriegsgerichtsrat und 4 Offizieren oder 2 Kriegsgerichtsräten und 3 Offizieren. Der Rang der Offizierrichter richtet sich nach dem Rang des Angeklagten. Regelfall ist: 1 Major, 1 Hauptmann und 2 Oberleutnants (bei der Marine die entsprechenden Dienstgrade). Die Vorschrift des § 53 MilStrGO., daß die Berufung der Offizierrichter nach einer alljährlich im voraus bestimmten Reihenfolge zu erfolgen hat, ist im Felde natürlich undurchführbar. Die Auswahl der Richter liegt also im Ermessen des Gerichtsherrn. Die Kriegsgerichtsräte können auch als erkennende Richter in den Feldkriegsgerichten, falls die Umstände es erfordern, durch Offiziere ersetzt werden. Hiervon dürfte praktisch nur selten Gebrauch gemacht werden, da außer den meisten aktiven Kriegsgerichtsräten noch eine ausreichende Anzahl zum Richteramt befähigter Reserve- und Landwehroffiziere in Feldstellen als Kriegsgerichtsräte tätig sind.

Die Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräte können während der Dauer der Mobilmachung auch gegen ihren Willen versetzt oder vom Amte enthoben werden.

3. Die Oberkriegsgerichte und das Reichsmilitärgericht scheiden als erkennende Gerichte im Feldverfahren zwar nicht ganz, aber doch in der Hauptsache aus. Dies hat seinen Grund darin, daß die Rechtsmittel der Berufung und Revision im Felde und an Bord wegfallen. Dagegen sind fürs Feld — vielleicht aus Uebersehen — nicht beseitigt die Rechtsbeschwerde (abgesehen von den Fällen §§ 149[4], 239[4] MilStrGO.), der Antrag auf gerichtliche Entscheidung und die Entscheidungsbefugnis des Oberkriegsgerichts bei Meinungsverschiedenheit zwischen Gerichtsherrn und richterlichen Militärjustizbeamten (§ 97[3] MilStrGO.). Daraus ergibt sich die eigenartige Folge, daß insoweit die Oberkriegsgerichte und das Reichsmilitärgericht auch im Feldverfahren in Tätigkeit treten können, soweit dies praktisch überhaupt durchführbar ist. Hinsichtlich der Bezeichnung und Besetzung dieser Gerichte bestehen fürs Feld keine Sondervorschriften. Hieraus etwa zu folgern, daß es Oberkriegsgerichte im Feldverfahren überhaupt nicht gebe, also auch die ihnen zur Entscheidung überwiesenen Rechtsmittel usw. ohne weiteres wegfielen, erscheint kaum angängig. Doch wird die Ständigkeit der Offizierrichter beim Oberkriegsgericht durch die Feldverhältnisse ohne weiteres ausgeschlossen sein. Von der Befugnis, den Sitz des Reichsmilitärgerichts oder einzelner Senate desselben im Kriegsfall zu verlegen, hat der Kaiser bis jetzt keinen Gebrauch gemacht. Ein Bedürfnis hierfür träte nur dann ein, wenn die Kriegslage sich wider Erwarten so gestalten sollte, daß selbst für immobile Truppenkörper das Reichsmilitärgericht zeitweise nicht erreichbar wäre.

4. Das Verfahren bei den Feldgerichten gestaltet sich folgendermaßen: Wie im Frieden liegt die Anordnung und Leitung des ganzen außerhalb der Hauptverhandlung liegenden Verfahrens wie die Berufung des erkennenden Gerichts in der Hand des Gerichtsherrn. Den niederen Gerichtsherren stehen Gerichtsoffiziere, den höheren, soweit die Umstände es gestatten, richterliche Militärjustizbeamte zur Seite. Von einem schriftlichen Ermittlungsverfahren kann abgesehen werden, jedenfalls ist es tunlichst einzuschränken und zu beschleunigen. Beschlagnahme und Durchsuchung wird in allen Fällen, auch gegenüber Zivilpersonen, vom Militärgericht angeordnet und durchgeführt. Einer besonderen Anklageschrift bedarf es nicht, es genügt Bekanntmachung der Anklageverfügung des Gerichtsherrn an den Beschuldigten. Die Ladung (Gestellung) des Angeklagten zur Hauptverhandlung sowie Zustellungen an die zu einem mobilen Verband gehörigen Personen können in formloser Weise erfolgen. Einlassungsfristen fallen weg. Verteidigung ist unter denselben Voraussetzungen zulässig oder notwendig wie im Frieden. Als Verteidiger können aber auch nicht im Offizierrang stehende Angehörige des Heeres (Marine), also auch Unteroffiziere und Mannschaften, zugelassen und bestellt werden. Das Recht des Verteidigers auf Akteneinsicht ist beschränkt. Im übrigen gelten die Vorschriften des Friedensverfahrens, insbesondere für die Hauptverhandlung.

5. An Stelle des Rechtsmittelverfahrens tritt im Felde und an Bord die Bestätigung. Die Urteile der Feld-(Bord-)Gerichte erlangen Rechtskraft und Vollstreckbarkeit durch die Bestätigung. Diese hat im Felde eine ganz andere Bedeutung als im



Frieden, wo sie nur Bescheinigung der bereits vorher eingetretenen Rechtskraft ist. Das Bestätigungsrecht ist vom Kaiser, soweit dieser es nicht sich selbst oder den Kontinentsherrn vorbehalten hat, teils den Gerichtsherrn, teils — in schwereren Fällen — bestimmten höheren Befehlshabern übertragen. Das Recht der Aufhebung feldgerichtlicher Urteile dagegen steht nach der angeführten KaisVo. nur einzelnen höheren Befehlshabern vom Kommandierenden General aufwärts zu. Als Ersatz für die fehlenden Rechtsmittel hat der Erteilung der Bestätigung eine Vernehmung des Angeklagten über seine Beschwerden gegen das Urteil und außerdem — in schwereren kriegsgerichtlichen Fällen stets, sonst nur unter gewissen Voraussetzungen — eine Begutachtung des Urteils in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vorauszugehen. Sie erfolgt durch einen richterlichen Militärjustizbeamten oder zum Richteramt befähigten Offizier, der in der Hauptverhandlung nicht mitgewirkt haben darf. Bei Urteilen, deren Bestätigung der Kaiser sich vorbehalten hat, durch die Militäranwaltschaft beim Reichsmilitärgericht. Der zur Bestätigung berechtigte Befehlshaber entscheidet, wenn ihm zugleich das Aufhebungsrecht zusteht, nach freiem Ermessen darüber, ob die Bestätigung zu erteilen sei oder nicht. Andernfalls führt er, wenn in dem Rechtsgutachten wesentliche Bedenken gegen das Urteil erhoben sind oder er selbst solche hat, die Entscheidung des für die Aufhebung zuständigen Befehlshabers herbei. Dieser entscheidet nach Einholung eines weiteren Gutachtens eines richterlichen MilJustizbeamten darüber, ob das Urteil aufzuheben oder dem zuständigen Befehlshaber zur Erteilung der Bestätigung zurückzusenden sei. Im Fall der Aufschiebung ist — unter Umständen durch einen andern damit betrauten Gerichtsherrn — ein neues erkennendes Gericht zu berufen, an dem die früheren Richter nicht mitwirken dürfen. Der zur Aufhebung berechtigte Befehlshaber kann aber auch die Erledigung der Sache im ordentlichen Verfahren verfügen, falls Aufschub möglich ist.

Bei Uebertritt des Beschuldigten zu einem immobilen Verband oder Demobilmachung findet ohne weiteres Ueberleitung in das ordentliche Verfahren statt, wofür das Gesetz nähere Bestimmungen trifft.

6. Gegen die nicht zu den feindlichen Truppen gehörigen Ausländer findet wegen der unter Militärgerichtsbarkeit fallenden, oben genannten Straftaten sowie wegen Zuwiderhandelns gegen die unter Strafandrohung ergangenen Befehle und Verordnungen der zuständigen Befehlshaber ein außerordentliches kriegsrechtliches Verfahren statt, das auf Grund § 3 EG. z. MilStrGO. durch KaisVo. v. 28. Dez. 1899 geregelt ist. Zur Anordnung dieses Verfahrens ist in der Regel nur der höhere Gerichtsherr zuständig, und zwar in erster Linie derjenige, dessen Untergebene den Beschuldigten ergriffen haben, oder derjenige, dem der Beschuldigte vorgeführt wird, im Notfall jeder andere Gerichtsherr. Er bestellt zur Untersuchung und Entscheidung der Sache ein Feldgericht, das aus 5 Richtern (1 Stabsoffizier als Vorsitzendem und 4 Hauptleuten oder Subalternoffizieren) sowie aus dem Untersuchungsführer, der möglichst ein richterlicher MilJustizbeamter sein soll, und dem Protokollführer besteht. Die Vernehmung des Beschuldigten und Beweiserhebung erfolgen der Regel nach vor dem Feldgericht selbst durch den Untersuchungsführer, ohne daß es der Förmlichkeiten des ordentlichen Verfahrens bedarf. Hat ausnahmsweise ein Ermittlungsverfahren stattgefunden oder wird ein solches vom Feldgericht beschlossen, so kann an Stelle wiederholter Beweisaufnahme Aktenvorlesung treten. Der Untersuchungsführer ist zugleich Anklagevertreter und stellt nach geschlossener Beweisaufnahme mündlich seine Anträge. Der Beschuldigte kann sich verteidigen lassen; bei drohender Todesstrafe ist die Verteidigung notwendig. Beratung und Abstimmung finden in Gegenwart des Untersuchungsführers statt, der jedoch kein Stimmrecht hat. Die Entscheidung auch der Schuldfragen erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das auch das Urteil enthält. Dieses bedarf der Bestätigung durch den Befehlshaber. Eine Begutachtung braucht nicht vorherzugehen. Das bestätigte Urteil ist unverzüglich zu vollstrecken. Wird die Bestätigung versagt, so hat der Befehlshaber unter Aufhebung des Urteils die Sache in das regelmäßige Feldverfahren überzuleiten.

Gegen Ausländer, die bei verräterischen Handlungen gegen die deutschen oder verbündeten Truppen auf frischer Tat betroffen werden, können die kommandierenden Offiziere ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren nach dem Kriegsgebrauch verfahren.

7. Ganz verschieden von den bisher behandelten Feldgerichten sind die Kriegsgerichte, die infolge der Erklärung des Kriegszustandes gemäß Art. 68 RVerf. i. Verb. m. § 10 Pr. Ges. v. 4. Juni 1851 für einzelne Gebiete des Inlandes angeordnet worden sind. Sie sind Ausnahmegerichte und haben mit der Militärstrafgerichtsbarkeit nichts zu tun. Durch § 16 GVG. sind sie ausdrücklich aufrechterhalten.

Im Hinblick hierauf bedurfte es, wie fast allseitig anerkannt ist, der vorgängigen Suspension des Art. 7 Pr. VU. nicht. Zu ihrer Zuständigkeit gehören gewisse im Inland von Nichtmilitärpersonen nach Bekanntmachung des Kriegszustandes begangene Delikte, wie Hoch- und Landesverrat, Mord, Widerstand, Eisenbahnzerstörung u. a. m. Die Zahl und der Sprengel dieser Kriegsgerichte wird vom Kommandierenden General bestimmt. Sie bestehen aus 5 Mitgliedern, darunter 2 richterlichen Zivilbeamten, von denen einer den Vorsitz führt, und 3 vom Militärbefehlshaber des Ortes zu ernennenden Offizieren. Der Militärbefehlshaber beauftragt einen Kriegs- oder Oberkriegsgerichtsrat als Berichterstatter, der ähnliche Befugnisse hat wie der Staatsanwalt im ordentlichen Strafverfahren. Das Verfahren ist mündlich und, sofern nicht Gründe des öffentlichen Wohles entgegenstehen, öffentlich. Vorverfahren und schriftliche Anklageerhebung sind nicht vorgesehen. Die Beweiserhebung

erfolgt vor dem Kriegsgericht. Hinsichtlich des Verfahrens im einzelnen ist dem Gericht volle Freiheit gelassen. Verteidigung ist zulässig, unter Umständen notwendig. Stimmenmehrheit entscheidet auch in der Schuldfrage. Erachtet sich das Gericht für unzuständig, so erkennt es auf Verweisung an den ordentlichen Richter. Rechtsmittel gegen das Urteil sind nicht gegeben. Nur Todesurteile unterliegen der Bestätigung des Ortsbefehlshabers, und zwar ohne vorausgehende Begutachtung. Alle Strafen werden binnen 24 Stunden nach Verkündung oder Bestätigung des Urteils vollstreckt, die Todesstrafe durch Erschießen. Nach Aufhebung des Kriegszustandes werden alle schwebenden Sachen an den ordentlichen Richter abgegeben.

Auf Militärpersonen erstreckt sich die Zuständigkeit dieser Kriegsgerichte nicht. Freilich ergibt sich daraus die vielleicht auffällig erscheinende Folgerung, daß die zu einem immobilen Truppenteil gehörigen Militärpersonen in dem auf sie anwendbaren militärischen Friedensverfahren wegen derselben Tat wesentlich günstiger, besonders hinsichtlich der Rechtsmittel, gestellt sind als Zivilpersonen in dem vorstehend geschilderten kriegsgerichtlichen Verfahren.

## Das Prisenrecht des Deutschen Reiches.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. E. Heymann, Berlin.

Im Gegensatz zum Landkrieg besteht im Seekrieg das Beuterecht fort, als Prisenrecht des Staates. Man hat es im Interesse der Menschlichkeit oft bekämpft; die Seemächte haben es aber immer wieder in Anspruch genommen — für einen wirksamen Seekrieg ist es nicht zu entbehren, in der Abschneidung der Zufuhr liegt ein wichtiges Kampfmittel, und tatsächlich sind zudem die Eingriffe in das Privateigentum im Landkriege viel stärker; verbrannte Dörfer, zerstörte Felder, belagerte Festungen sind mit dem nach strengen Rechtsregeln geübten Prisenrecht kaum zu vergleichen. Stärker als sonst im Kriege gewinnt hier das Recht Bedeutung. Das soeben veröffentlichte Prisenrecht des Deutschen Reiches und die künftigen Entscheidungen der Prisengerichte wirken stark auf unser Rechtsleben, namentlich auf unsern Handel ein.

Die allgemein akzeptierte Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 erkannte das Prisenrecht stillschweigend an, schränkte es aber durch die bekannten Sätze ein: Beseitigung der Kaperei: die neutrale Flagge deckt das feindliche Gut mit Ausnahme der Konterbande; neutrales Gut, das nicht Konterbande ist, darf nicht beschlagnahmt werden; die Blockade muß effektiv sein. Eine weitere wichtige Einschränkung birgt die allgemein anerkannte Sitte, daß Prisen im geordneten Verfahren dem Nehmer-Staat durch seine eigenen Prisengerichte adjudiziert werden müssen. Völkerrechtliche Modifikationen brachten dann die Haager Abkommen v. 18. Okt. 1907;[1]) Doch ist das vielerörterte Abkommen XII über die Errichtung eines internationalen Prisengerichtshofs, als höchste Instanz über den nationalen Prisengerichten, nicht ratifiziert worden. Ebenso nicht die Deklaration der Londoner Seekriegsrechtskonferenz v. 26. Febr. 1909, die eine eingehende Kodifikation des materiellen Prisenrechts darstellt, hauptsächlich deshalb nicht, weil England die darin enthaltenen Abweichungen von seinen bisherigen, auf völlige, rücksichtslose Lähmung des feindlichen Handels gerichteten Grundsätzen nicht für opportun hielt. Dagegen besteht neben den erwähnten Verträgen ein umfangreiches Völkergewohnheitsrecht, dem sich aber namentlich England zum Teil entzogen hat.

Indessen binden die Völkerrechtsnormen nur die Staaten als solche. Praktisch wird das Prisenrecht erst durch seine Durchführung in den einzelnen Staaten. Die für den gesamten Handelsverkehr höchst wichtige Frage, unter welchen Voraussetzungen und inwieweit die Prisennahme das Privateigentum an Schiff und Ladung beeinflußt, — und um diese handelsprivatrechtliche Frage dreht sich im Grunde das ganze Prisenrecht und die ganze Judikatur der Prisengerichte — beantwortet sich nach dem Staatenrecht. Die Prisengerichte, wie weiterhin die ordentlichen Gerichte, welche die Konsequenzen aus der Eigentumsverschiebung ziehen, können nur nach dem Rechte ihres eigenen Staates urteilen. Wenn daher die prisenrechtlichen Normen verschiedener Staaten übereinstimmen, so handelt es sich lediglich um sog. allgemeines Recht. Diese Uebereinstimmung besteht im ganzen unter den Staaten des europäischen Kontinents. Dagegen weicht Englands Prisenrecht von dem kontinentalen erheblich ab.

Das deutsche Prisenrecht beruht zunächst auf dem Reichsgesetz v. 3. Mai 1884. Dieses Gesetz gibt lediglich eine allgemeine Ermächtigung für den Kaiser zur Schaffung von Prisengerichten, welche über die Rechtmäßigkeit der Prisen entscheiden, sowie zur Bestimmung von Sitz, Zusammensetzung, Verfahren und Rechtshilfe. Sofort nach Ausbruch des Krieges sind jetzt aber durch das RGBl. v. 3. Aug. 1914 die Prisengerichtsordnung (PGO.) v. 15. Aug. 1911 und die Prisenordnung (PO.) v. 13. Sept. 1909 bekanntgemacht worden, bisher geheimgehaltene Belege für die sorgfältige Vorbereitung des Krieges auch nach der rechtlichen Seite. Das neue deutsche Prisenrecht beruht völlig auf den genannten völkerrechtlichen Grundlagen in peinlichster Erfüllung der völkerrechtlichen Verträge und führt diese auch an den einzelnen Stellen an. Es hat aber auch die nicht ratifizierte Londoner Seerechtsdeklaration in loyalster Weise berücksichtigt und deren Sätze im weitesten Umfang und in allen wesentlichen Fragen zu deutschen Rechtssätzen erhoben. Dagegen hat der phantastische internationale Prisengerichtshof des nicht ratifizierten Haager Abkommens natürlich keine Berücksichtigung gefunden.

Die deutschen Prisengerichte haben ihre Tätigkeit am 4. Aug. 1914 begonnen. Für alle ihre Entscheidungen sind die genannten Ordnungen die Rechtsquelle. Dabei ist die PO. nicht etwa nur Instruktion für die Kriegsschiffkommandanten und bloße Verwaltungsverordnung, sondern Rechtsverordnung, was sich aus dem Inhalt zahlreicher Vorschriften, z. B. aus den darin aufgestellten Präsumptionen, Grundsätzen über Schadensersatz (z. B. a. 121) usw. unzweifelhaft ergibt. Nur diese Ordnungen sind maßgeblich: Lücken sind in freier Weise aus ihren allgemeinen Prinzipien und ihren Zwecken zu füllen. Das Völkerrecht als solches ist dagegen keine Rechtsquelle für die Judikatur der Prisengerichte; sie haben weder die Uebereinstimmung der Ordnungen mit dem Völkerrecht zu prüfen, noch dürfen sie diese aus dem Völkerrecht (abgesehen von den ausdrücklich angezogenen Verträgen des Reichs) ergänzen: dies gilt auch von der Ergänzung aus der nicht ratifizierten Londoner Deklaration, die sich selbst als den „allgemein anerkannten Völkerrechtsregeln entsprechend" bezeichnet, obwohl England eine Reihe ihrer Sätze überhaupt nicht anerkannt hat. Nur mittelbar, zur Feststellung der Zwecke der mit dem Völkerrecht präsumtiv (und tatsächlich völlig) übereinstimmenden deutschen Ordnungen können die feststehenden Völkerrechtsregeln mit Vorsicht herangezogen werden. Insbes. stehen die Prisengerichte auch den vielfach gedruckten

[1]) VI. Indultfrist; VII. Umwandlung von Kauffahrtei- in Kriegsschiffe; X. Genfer Konvention; XI. Schutz der Briefpost, der Küstenfischer-, Lokal-Fahrzeuge, der Mannschaften der Prisen vor Kriegsgefangenschaft usw.; XIII. Verbringung der Prisen in neutrale Häfen (RGBl. 1910 S. 5ff.).

prisenrechtlichen Präjudizien[1]) völlig frei gegenüber. Weder die viel zitierten englischen, noch die kürzlich publizierten russischen und japanischen Entscheidungen sind irgendwie — auch nur völkerrechtlich — bindend; sie haben keine andere Bedeutung als die Literatur.[2]) Wie aus dieser, könnte aus den Entscheidungen höchstens hier und da ein völkerrechtliches, kein staatliches Gewohnheitsrecht abgeleitet werden.

Der Inhalt der prisengerichtlichen Entscheidung ist „Einziehung" oder „Freigabe" der Prise, daneben auf Antrag von Interessenten (vgl. § 26 PGO.) „Schadensersatz" (weiterhin die Vernichtung von Schiff oder Gut, die Entscheidung über die Berechtigung dieser Maßnahme und bei Beschlagnahme nicht einziehbaren Guts die Entscheidung, ob „ausreichende Gründe" für die Beschlagnahme vorlagen). Die „Einziehung" ist Adjudizierung in das Eigentum des Deutschen Reichs; das Urteil wirkt konstitutiv, nicht deklaratorisch. Es wirkt wie ein Enteignungsbeschluß; dagegen wirkt es nicht ebenso sondern nur ähnlich wie ein Einziehungsurteil in Strafsachen (§ 40 StrGB.), da dieses gemischten, also zugleich strafschärfenden Charakter hat, während die prisenrechtliche Einziehung nicht Strafe ist. Daher kommen auch die vielen Streitfragen über die strafrechtliche Einziehung nicht in Betracht, insbesondere kann von einer analogen Heranziehung der Eigentumsübertragungsvorschriften des BGB. keine Rede sein. Vielmehr wirkt die Einziehung der Prise absolut, das bisherige Eigentum wird vernichtet, neues Eigentum des Reichs entsteht. Auch Rechte Dritter am Schiff und Gut, insbesondere Pfandrechte, gehen restlos zugrunde. Hierfür spricht die Anknüpfung der Einziehungsfolge lediglich an die Frage, ob das Schiff ein feindliches ist, ob Konterbande, Blockadebruch vorliegt usw. Dritte Personen, z. B. Pfandgläubiger, haben auch kein Recht auf Schadensersatz, solcher kommt nur für den Eigentümer in Betracht (vgl. § 26 PGO. a. E.), sie können lediglich als Reklamanten im Interesse des Eigentümers auftreten. Auch kann ihnen (z. B. neutralen oder deutschen Staatsangehörigen, welche Pfandgläubiger sind oder die Gefahr tragen) nicht im Gnadenwege ein Teil der Prise oder ihres Erlöses zugewiesen werden, da diese für Kriegführungs- oder sonstige Reichszwecke (gemäß a. 50 PGO.) zu verwenden ist. Diese scharfe Gestaltung entspricht dem Bedürfnis, den kriegerischen Angriff auf den fremden Handel vor allen Verschleierungen und Verschiebungen zu sichern. — Eine Rückziehung des Einziehungsurteils auf den Beschlagnahmezeitpunkt findet nicht statt (RG. i. Zivils. 67, S. 256), im Gegensatz zur englischen Auffassung.

Der Gegenstand der Beschlagnahme und Einziehung ist in engster Anlehnung an die Londoner Deklaration geregelt. Es handelt sich um Schiffe oder um verladene Güter:

[1]) Marstrand-Mecklenburg, Japanisches Prisenrecht 1908. Hurst-Bray, Russian and Japanese Prise Cases. Vgl. Triepel, Z. Völkerrecht Bd. VIII S.-A. S. 17 f.

[2]) Außer den allgemeinen Darstellungen des Völkerrechts kommen in Betracht F. Perels, Das Int. öffentl. Seerecht, 1913 2 S. 187 ff. G. Schramm, Prisenrecht 1913. Pohl, Prisengerichtsbarkeit 1911; nach der handelsrechtlichen Seite Pappenheim, Seerecht, 1906 S. 95 und die Kommentare zum HGB. IV. Buch. Schramm gibt auch einen Kommentar zur Londoner Deklaration, der zur Erklärung der PO. sehr nützlich ist.

Zunächst sind Gegenstand feindliche Kauffahrteischiffe: Feindlichkeit, bestimmt nach der Flagge (11 PO.), im Gegensatz zur englischen Praxis, welche auch bei Berechtigung zur Führung einer neutralen Flagge das Domizil des Schiffseigentümers im feindlichen Land zu seinen Ungunsten entscheiden läßt; eingehende Grundsätze über Flaggenwechsel (12—15 PO.) zur Verhütung von Schiebungen kurz vor Beginn oder während des Krieges. Wie ein feindliches wird auch ein neutrales Kauffahrteischiff behandelt, wenn es sich den Prisen-Maßnahmen (Durchsuchung usw.) gewaltsam widersetzt, wenn mehr als die Hälfte seiner Ladung Konterbande oder wenn es selbst (z. B. als Kriegsfahrzeug) Konterbande ist, wenn es den Feind neutralitätswidrig unterstützt (insbesondere durch Beförderung von Truppenabteilungen, u. U. von Nachrichten oder gewissen feindlichen Einzelpersonen) und wenn es die Blockade bricht (a. 16, 41, 51, 80 PO.). Gegenstand sind weiterhin feindliche Güter auf feindlichen Schiffen, ferner nach allgemeinen Grundsätzen[1]) auch feindliche Güter auf deutschen Schiffen; dagegen nicht feindliches Gut auf neutralem Schiff, wie umgekehrt neutrale Ware auf feindlichen Schiffen frei ist. Besonderheiten gelten aber für Konterbande und für Blockadebruch: in diesen Fällen unterliegt neben der feindlichen auch die neutrale Ware der Einziehung (a. 42, 80 PO.), doch muß grundsätzlich das Schiff selbst aufgebracht werden, nur ausnahmsweise dürfen ihm die einziehbaren Güter auf offener See abgenommen werden (vgl. a. 19, vgl. aber a. 43, 80³, 121 PO.); gleichgestellt sind der Konterbande andere an Bord befindliche, dem Eigentümer der Konterbande gehörige Güter (a. 42² PO.). — Die Eigenschaft der Güter als feindlich oder neutral bemißt sich, kontinentaler Anschauung entsprechend, nach der Staatsangehörigkeit des Eigentümers (a. 20 PO.), während die Engländer auch hier das Domizil des Eigentümers entscheiden lassen; bei doppelter Staatsangehörigkeit entscheidet auch bei uns der Wohnsitz, bei Aktiengesellschaften entscheidet deren Sitz (a. 20 PO.). — Entscheidend ist für die Eigentumsfrage an Gütern (allein) der Zeitpunkt der Verfrachtung; ein nachträglicher Eigentumsübergang in neutrale Hände wird nicht beachtet, dagegen wird umgekehrt (in Abweichung von der Londoner Deklaration) der nachträgliche Uebergang des Gutes in feindliche Hände berücksichtigt (a. 20 a. E. PO.). Solche Uebertragungen können auch durch constitutum possessorium und insbesondere durch Konnossementsbegebungen erfolgen. Auch der Uebergang feindlichen schwimmenden Gutes in deutsche Hände würde nach dem Wortlaut (20c PO.) bedeutungslos sein; doch wird hier die Praxis durch eine milde Interpretation abhelfen können, sofern nicht Scheingeschäfte vorliegen. Nicht aufgenommen ist der Vorschlag der Londoner Deklaration, das Konkursverfolgungsrecht (stoppage in transitu) immer zu berücksichtigen. — Entsprechend dem Haager Abkommen sind ausgeschlossen von der Einziehung: die Briefpostsendungen, die vielmehr weiterzubefördern sind (Ausnahme nur bei Blockade), doch können neutrale Postdampfer im übrigen durchsucht werden (a. 7 PO.); ferner Lazarettschiffe, Küstenfischerei-, Kartell- (insbesondere Parlamentär-) Fahrzeuge, Schiffe für religiöse, wissenschaftliche und menschenfreundliche Aufgaben, Schiffe bei Kriegsbeginn mit Passierschein (a. 6 PO.). — Das Prisenrecht kann nur auf hoher See und in den Hoheitsgewässern der Kriegführenden geltend gemacht werden, dagegen nicht in neutralen Hoheitsgewässern und den sog. neutralisierten Gewässern (Bosporus, Dardanellen, Suezkanal, Donau-, Kongomündung, a. 3 PO.).

Der wichtige Begriff der Konterbande ist nach dem Vorbild der Londoner Deklaration begrenzt (a. 21 ff. PO.), und in dieser Beziehung scheint sich nach einer soeben erscheinenden Mitteilung auch England wenigstens an die Liste der Deklaration zu halten. Sog. absolute Konterbande (d. i. Kriegsmaterial, insbesondere Waffen, Panzerplatten usw.) unterliegt der

[1]) Vgl. besonders §§ 40, 89, 91 StrGB., aber auch sonst kein Schutz durch die Pariser Deklaration, wohl aber u. U. durch Zweckmäßigkeitserwägungen.



Einziehung, sofern sie überhaupt für das feindliche Gebiet bestimmt ist; die relative Konterbande (Getreide, sonstige Lebensmittel, Futter, Gold und Silber, Feuerungsmaterial, Eisenbahnmaterial, Schießpulver usw.) wird nur eingezogen, wenn sie für feindliche Behörden oder für die feindliche Streitmacht bestimmt ist. Die Konterbande-Listen können durch bekanntzumachende Erklärung der deutschen Regierung ergänzt werden, doch dürfen gewisse Güter (Baumwolle, Wolle, Kautschuk, Dünger, Ton und gewisse andere nicht zur Nahrung dienende Rohprodukte, ferner Edelsteine, Perlen usw.) und alle nicht für kriegerische Zwecke verwendbaren Stoffe nicht auf die Liste kommen.

Eingehend geregelt ist, ebenfalls nach dem Vorbild der Londoner Deklaration, die **Blockade**, und zwar so (a. 57ff. PO.), daß die bloß papierne Blockade völlig ausgeschlossen ist; ein Blockadebruch, und daher auch die Einziehung eines Schiffes, kann nur bei versuchter Durchbrechung des sog. Blockadegürtels, d. h. der von unseren Schiffen zur Absperrung des Hafens beherrschten Seezone, erfolgen.

Für die Blockade und für die relative Konterbande (bei welchen also die sog. Destination entscheidet), ist von uns in Uebereinstimmung mit der Londoner Deklaration das Prinzip[1]) der „**einheitlichen Reise**“ aufgegeben. Es ist daher ein Blockadebruch ausgeschlossen, wenn das Schiff den Blockadegürtel nicht schon erreicht hat und wenn es den Blockadegürtel in der Fahrt nicht nach dem blockierten Hafen, sondern nach einem neutralen Hafen zu durchbrechen sucht, selbst wenn Schiff oder Ladung später vom neutralen nach dem blockierten Hafen verbracht werden sollen (a. 77, 79 PO.). Andererseits liegt relative Konterbande nicht vor (35 PO.), wenn die Güter nicht direkt nach Feindesland gehen, sondern für einen neutralen Zwischenhafen bestimmt sind (worüber immer die Schiffspapiere entscheiden), so daß also Güter, welche vielleicht auf Umwegen dem Feinde zugeführt werden können, nicht Konterbande sind (hat allerdings das feindliche Gebiet, wie z. B. Serbien, keine Seegrenze, so genügt die Bestimmung für das Gebiet, auch wenn die Güter über einen neutralen Hafen gehen). England hält am Prinzip der „einheitlichen Reise“ fest und kommt dadurch zu einer exorbitanten Ueberspannung des Seebeuterechts: in weiter Ferne von der Blockadezone können Schiffe, die nach dem blockierten Hafen gehen sollen, aufgegriffen werden und der Handel nach neutralen Häfen wird aufs schwerste gefährdet, wenn diejenigen Güter als relative Konterbande gelten, welche von dort aus möglicherweise weiter nach Feindesland befördert werden können (z. B. amerikanisches Getreide für holländische Häfen). Für absolute Konterbande dagegen halten auch wir an dem Prinzip der „einheitlichen Reise“ fest. (a. 29 PO. = a. 30 Lond. Dekl.)

Die **formelle Behandlung** der Prisen ist in der Prisenordnung im einzelnen geregelt, ganz entsprechend den allgemeinen Seegebräuchen: Anhalten, Durchsuchen des Schiffs durch ein Kriegsschiff[2]), die Behandlung der neutral konvoyierten Schiffe (für die der Kommandant des Convois die Verantwortung übernimmt), die Behandlung der Schiffspapiere, auf deren Inhalt das Prisenrecht aufgebaut ist, die Behandlung der Besatzung und der Passagiere. Bei **Widerstand** oder Feindseligkeiten findet Kriegsrecht statt; Widerstand gegen die Prisenmaßnahmen ist nicht gestattet. Diese wichtige Frage ist grundsätzlich (a. 99, 16a PO.) in dem vor kurzem noch von **Triepel** gegen **Oppenheim** verfochtenen Sinn entschieden; die Mannschaft eines solchen Schiffes wird erschossen oder gehängt und nicht kriegsgefangen gemacht, soweit sie sich an dem Widerstand beteiligt hat. Dies ist aber abweichend bei bewaffneten feindlichen (im Gegensatz zu den neutralen) Handelsschiffen, geregelt, wie England sie jetzt zahlreich geschaffen hat; bei diesen wird nach gebrochenem bewaffneten Widerstand die Mannschaft nur kriegsgefangen, dagegen erschossen werden solche Passagiere (als gewöhnliche Nichtkombattanten im Gegensatz zu der kombattantenähnlich behandelten Mannschaft), welche sich am Widerstand beteiligt haben. (Befehl des Admiralstabs vom 22. Juni 1914.) Abgesehen vom Fall des Widerstands und der gleichstehenden feindlichen Handlungen (bei welch letzteren aber kein Privileg für bewaffnete Handelsschiffe besteht), ist die Behandlung der fremden Mannschaft eine milde: bei feindlichen Schiffen wird sie gegen das Versprechen, keine Kriegsdienste anzunehmen, entlassen, bei neutralen wird sie, ebenso wie grundsätzlich die Passagiere, ohne weiteres freigegeben. — Nach erfolgreicher Durchsuchung wird das genommene Schiff „aufgebracht“, und zwar mittels protokollierter Erklärung an den Kapitän, Hissung der Kriegsflagge und Besetzung mit einem Prisenkommando, sodann ist es in einen deutschen oder verbündeten Hafen „einzubringen“. Nur im Notfall dürfen Prisen statt dessen zerstört werden (a. 112, 113, 121 PO. Vgl. § 1 PGO.), genommene Schiffe können auch als Hilfsschiffe verwendet werden.

Die mit Recht genommene Prise wird eingezogen; sie geht — sei es Schiff oder Gut — damit dem Eigentümer verloren, und insofern trägt dieser immer den **Schaden**; dies ist die Folge der Priseneinziehung nicht nur nach unserem Recht, sondern auch nach dem Recht des Feindes. Modifiziert kann die **Gefahrtragung** aber durch das dem Transport zugrunde liegende obligatorische Verhältnis, namentlich den Kauf, sein. Soweit unser Recht in Betracht kommt, wird ohne Rücksicht auf den Eigentumsübergang an den Waren der Verkäufer regelmäßig gemäß § 447 BGB. mit der Uebergabe an die Transportperson (Spediteur, Frachtführer, Schiffer usw.) von der Gefahrtragung frei. Auch die cif.-Klausel ändert daran nichts, während beim sog. Ankunfts- (arrival)- Vertrage der Verkäufer vertragsmäßig die Gefahr bis zur Ankunft übernimmt. Der deutsch-niederländische Getreide-Vertrag (der für den Verkehr mit dem Osten in Betracht kommt) enthält keine vom § 447 abweichende Bestimmung, sondern nur die Klausel, daß bei Verladungs-Verhinderung durch Ausfuhrverbot, Blockade oder Feindseligkeiten der Vertrag oder jeder unerfüllte Teil desselben aufgehoben ist. Die Konnossementsbegebung während der Fahrt verschiebt (obwohl sie, wie erwähnt, für die Frage der Neutralität oder Feindlichkeit des Guts nicht beachtet wird) ganz in der gewöhnlichen Weise das Eigentum an den Gütern; doch ist dabei zu beachten, daß die Verschiebung der Gefahrtragung, soweit sie z. B. nach §§ 440, 480 BGB. durch die Besitzverschiebung im obligatorischen Verhältnis eintritt, nicht infolge der bloßen Papierbegebung eintritt, son-

[1]) Vgl. **Niemeyer**, Prinzipien des Seekriegsrechts 1909.

[2]) Ausübung des Prisenrechts durch ein bewaffnetes Handelsschiff ist Seeraub, die Mannschaft wird hingerichtet, Befehl des Admiralstabes vom 22. Juni 1914.



dern nur insoweit, als gleichzeitig der mittelbare Besitz durch die Papierbegebung übergeht; dieser Uebergang des mittelbaren Besitzes erfolgt (schon wegen der Möglichkeit der Freigabe) regelmäßig noch nach der Beschlagnahme des Schiffs bis zur Einziehung der Prise. Für das Verhältnis zwischen Befrachter und Verfrachter entscheidet der Frachtvertrag, insbesondere die Bestimmungen in Charterpartie und Konnossement; die im letzteren üblichen Freizeichnungen („des Kaisers und Reiches Feind", „Zwang durch Fürsten, Regenten oder Völker" und die seltenere „capture and seizure") befreien den Verfrachter (insbesondere den Reeder) von der Haftung im Sinne des § 606 HGB. für Prisennahme, doch haftet er trotz der Klauseln, wenn der Gegner ihm beweist, daß er die Prisennahme (durch Deviation, schuldhafte Verladung von Konterbande, unordentliche Schiffspapiere, Widerstand usw.) verschuldet hat. Auch sonst spielt bei den anknüpfenden zivilrechtlichen Fragen die Verschuldungsfrage eine wichtige Rolle, und die Bestimmungen des materiellen Prisenrechts haben für diesen Punkt große Bedeutung, weil den Beteiligten die Berücksichtigung der prisenrechtlichen Vorschriften, soweit sie bekannt sind, regelmäßig zuzumuten ist; besondere Bedeutung kommt dabei den vielfach aufgestellten Vermutungen der Prisenordnung zu (a. 8, $11^3$, 13, 14, 19, 30, 36, 37, 45, 76, 90). Verschulden des Schiffers kommt nach § 515, des Befrachters und Abladers nach § 563, des Passagiers nach § 673 HGB. (unrichtige Angaben, Verladung von Konterbande usw.) in Betracht. Der Schiffer kann u. U. Konterbande, die ohne sein Wissen an Bord gekommen ist, über Bord werfen (§ $563^4$ HGB.). — Der Dienstvertrag des Schiffers und der Mannschaft kommen bei Reiseverhinderung durch Krieg, Embargo und Blockade vorzeitig zur Lösung (§ 574 HGB.; § $70^5$ PO. Vgl. auch § 1174 RVersO.). Aus der Fülle der an das Prisenrecht anknüpfenden handelsrechtlichen Fragen sei nur noch auf die Seeversicherung hingewiesen. Diese umfaßt an sich auch die Kriegsgefahr und insbesondere die Prisennahme. Indessen pflegt man dies heute fast immer auszuschließen oder, wo es bei laufenden Policen einbegriffen ist, kurze Kündigung zu vereinbaren. Die Kriegsklauseln haben verschiedene Fassung. Häufig ist die Klausel „nur für Seegefahr" (849 HGB.): sie schließt nur die durch den Krieg selbst verursachten Schäden, insbesondere Nehmung, Vernichtung, Blockade, Embargo aus, und es spricht eine Vermutung gegen den Zusammenhang eines Schadens mit dem Kriegsvorgang. Veraltet und nur noch selten praktisch ist die (der englischen Praxis entsprechende) Klausel „frei von Kriegsmolest" (§ 848 HGB.): sie schließt nicht nur die genannten Kriegsschäden von der Versicherung aus, sondern auch alle sonstigen Schäden von dem Augenblicke an, wo der Krieg irgendwie die Fahrt beeinflußt (z. B. vom Augenblick der Deviation infolge Durchsuchung auch Ausschluß der Havarieschäden). Bei dieser Praxis der Versicherungsgesellschaften hat man gerade für die Kriegsschäden schon oft nach einer staatlichen Versicherung gerufen. Uebrigens stehen besonders ungünstig deutsche Staatsangehörige, welche bei englischen Versicherungen versichert haben: das englische Recht behandelt die Angehörigen feindlicher Staaten höchst unbillig; aus einem vor Ausbruch des Krieges geschlossenen Versicherungsvertrage können keine Versicherungsforderungen entstehen und auch nachher nicht geltend gemacht werden, während sonstige Ansprüche der „feindliche Fremdling" während des Krieges nicht einklagen kann, und die auf ihn fallenden Konkursraten zurückgehalten werden, auch alle neuen Verträge mit ihm nichtig sind; hier wären rechtliche Repressalien zu erwägen (§§ 31 EG. z. BGB., 24 EG. z. ZPO., 5 KO.; vgl. auch § 138 BGB.), welche England zur Durchbrechung seiner Grundsätze mittels der nach englischem Recht zulässigen Dispensationen (licences) zwingen. (Vgl. übrigens a. 23h des von England ratifizierten Landkriegsabkommens, von den Engländern aber umgedeutet.)

Endlich Verfassung und Verfahren der Prisengerichte, geregelt in der PGO.: Das Verfahren zerfällt in das vorbereitende Verfahren vor dem Prisenamt (Amtsrichter oder sonst ernanntem Einzelbeamten, errichtet in Danzig, Swinemünde, Kiel, Hamburg, Wilhelmshaven, Emden sowie in 6 Kolonialhäfen, insbesondere Tsingtau und Lüderitzbucht); es findet eine Art Verklarung statt, Vernehmung des Kapitäns der Prise, Entsiegelung der Papiere, Inventarisierung. Die Entscheidung liegt dann beim Prisengericht (errichtet in Hamburg und für das Ostseegebiet in Kiel; besetzt mit 5 Priserichtern, davon der Vorsitzende und ein Mitglied rechtskundig, ferner ein Seeoffizier, ein Reeder, ein Seehandels-Vertreter); die Priserichter stehen im Ehrenamt, haben aber die Stellung richterlicher Beamter (§ 10 PGO.). Bei jedem Prisengericht steht ein Kaiserlicher Kommissar als Staatsanwalt, der auch fakultativ im Vorverfahren bei den Prisenämtern mitwirkt. An ihn gehen die Akten des Prisenamts nach Abschluß oder Einstellung des Vorverfahrens, und er stellt beim Prisengericht einen motivierten Antrag. Dieses fordert alle ihm bekannten Beteiligten (Eigentümer der Prise und sonst rechtlich Interessierte, s. o.) zur Reklamations-Einreichung auf. Reklamanten müssen durch einen deutschen Rechtsanwalt vertreten sein. Der Reklamationsprozeß wird nach der Untersuchungsmaxime geführt; meldet sich kein Reklamant, so unterbleibt die mündliche Verhandlung und es wird auf Grund des vom Kommissar vorgelegten Materials entschieden. Vom Prisengericht geht mit zweiwöchiger Frist die Berufung an das Oberprisengericht in Berlin (7 Richter, zusammengesetzt wie das Prisengericht unter Zufügung eines Vertreters des Auswärtigen Amtes und eines zweiten rechtskundigen Beisitzers). Auch beim Oberprisengericht steht ein Kaiserlicher Kommissar. Auf das novum judicium ergeht regelmäßig das endgültige Urteil, nur ausnahmsweise erfolgt Zurückverweisung. Die Verhandlungen beider Instanzen sind öffentlich.

So sind die prisengerichtlichen Entscheidungen mit denselben Garantien umgeben wie die Entscheidungen unserer ordentlichen Gerichte. Was sollte wohl angesichts der heutigen Weltlage über diesen Gerichten ein internationaler, zufällig zusammengesetzter Revisionshof im Haag? Wer die sorgfältige, gewissenhafte deutsche Ordnung des Prisenrechts und der Prisengerichtsbarkeit durchdenkt, wer sieht, wie das Deutsche Reich trotz des ihm so ungünstigen englischen Prisenrechts nicht nur peinlich alle völkerrechtlichen Verpflichtungen wahrt, sondern auch da, wo es freie Hand hatte, jede Repressalie verschmäht

und nur die Idee der Gerechtigkeit verfolgt, der wird auch in diesem Stück Kriegsrecht den deutschen sittlichen Ernst erkennen, mit dem wir fest vertrauen, daß Gott unsern Waffen den Sieg verleiht.

## Versicherung und Krieg.

Von Kammergerichtsrat Otto Hagen, Berlin.

Zwei scheinbar unversöhnliche Gegensätze: der eine darauf bedacht, wirtschaftliche Werte zu erhalten, der andere darauf, sein Ziel durch Vernichtung menschlicher und wirtschaftlicher Werte zu erreichen. Alle Zweige[1]) des Wirtschaftslebens, insbesondere der Großindustrie und der Geldwirtschaft, werden durch den Kriegsausbruch aufs schwerste erschüttert; die Versicherung kann, abgesehen von unvermeidlichen Störungen, im wesentlichen auf den regelmäßigen Eingang ihrer Prämien rechnen. Und noch ein Drittes ist charakteristisch: Soweit die Versicherung ihr Tätigkeitsfeld ausgedehnt hat, vor den eigentlichen Kriegsschäden hat sie bisher, wenigstens grundsätzlich, immer haltmachen und ihre Ohnmacht bekennen müssen. Der moderne Staat ist für sich und seine Angehörigen auf Selbstversicherung angewiesen. Man hat vielfach die Kriegsrüstung im Frieden eine Versicherungsprämie genannt. Sie zeigt ihren unschätzbar produktiven Wert bei Eintritt des Versicherungsfalls, bei der Durchführung der Mobilmachung.

Und doch hat die oft betonte vielgestaltige Geschmeidigkeit des Versicherungswesens auch hier wenigstens Anfänge geschaffen, um die Leiden und Schäden des Krieges zu mildern, insbesondere die Feuer-, Lebens- und Transportversicherung; die übrigen bieten nur geringeres Interesse.

Die Feuerversicherung geht aus von dem Grundsatz, daß Versicherungsschutz für jeden Feuerschaden, ohne Rücksicht auf die Ursache, gewährt wird. Kriegszustand an sich bedeutet auch keine Gefahrerhöhung i. S. des § 29 VVG. Der Bestand des Versicherungsvertrags bleibt unberührt. Sollen Kriegsschäden von der Entschädigungspflicht ausgeschlossen werden, so ist dies allemal eine Ausnahme, deren Voraussetzungen der Versicherer beweisen muß. In welchem Umfange Kriegsschäden zu erwarten sind, spottet jeder statistischen Berechnung. Die deutsche Rechtsentwicklung scheidet zwischen Schäden, die durch Maßregeln verursacht werden, welche von einem militärischen Befehlshaber angeordnet worden sind, und allen anderen. Nur die ersteren, die Kriegsschäden auf Befehl, werden von der Entschädigungspflicht ausgenommen. Hierin stimmen die Versicherungsbedingungen der privaten Versicherungsunternehmungen und, wenn auch mit mannigfachen Verschiedenheiten im einzelnen, der Mehrzahl der öffentlichen Feuersozietäten im Anschluß an § 84 VVG. überein. Damit sind bereits Kriegsschäden in Deutschland in weitem Umfange durch Feuerversicherung gedeckt. Im Ausland, insbesondere in England und Frankreich, werden in der Regel keinerlei Kriegsschäden vergütet.

[1]) Vgl. Versicherung und Krieg. Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft 26, die hier wiederholt benutzt sind.

Reine Explosionsschäden sind nach der Praxis der privaten Versicherungsunternehmungen, entgegen § 82, § 83 Abs. 2 VVG., keine Feuerschäden.

Für die hiernach nicht gedeckten Kriegsschäden ist, wie Geheimrat Pappenheim in der Kieler Zeitung v. 7. Aug. 1914 mitteilt, dort die Gründung einer Kriegsschädenversicherung auf Gegenseitigkeit für die Stadt Kiel im Werke. Aehnliches hat man auch früher versucht, z. B. in Paris gelegentlich der Belagerung von 1870/71. So freudig derartige Versuche als Regungen des Gemeinsinnes und gesunder Selbsthilfe zu begrüßen sind, so warm ihnen voller Erfolg zu wünschen ist, so lassen sich vom versicherungstechnischen Standpunkt aus gewisse Bedenken nicht unterdrücken. Die Grundlage ist zu schmal, um die Sicherheit für einen durchgreifenden Erfolg zu schaffen. Hierfür würde die Aufsammlung eines ausreichenden Fonds schon in Friedenszeiten unentbehrlich sein. Nach den Berechnungen von Dr. Conradt, S. 105, hätte ein Prämienzuschlag von nur 5% seit dem Kriege von 1870/71 zu den Feuerversicherungsprämien, also ein verschwindender, kaum fühlbarer Betrag, bis Ende 1911 einen Reservefonds von einer halben Milliarde Mark ergeben, der nach menschlichem Ermessen ausreichen würde. Verschiedene Versuche, schon in der Vergangenheit etwas Derartiges zu schaffen, haben zu keinem Erfolge geführt. Es rächt sich jetzt, daß man in den 43 Friedensjahren nicht auch diese Seite des Krieges ernstlicher ins Auge gefaßt hat.

Die Lebensversicherung beruht gleichfalls auf dem Grundsatz, daß es auf die Ursache des Versicherungsfalles, des Todes, nicht ankommt. Auf der anderen Seite ist kein anderer Versicherungszweig zu einer nahezu mathematisch genauen Berechnung der Prämie nach dem Risiko, d. h. der Sterbenswahrscheinlichkeit, in dem Maße durchgedrungen wie die Lebensversicherung. Es ist deshalb begreiflich, daß gerade die Lebensversicherung vor der Uebernahme des Kriegsrisikos mit am ängstlichsten zurückschreckt. Das Kriegsrisiko ist auch heute noch statistisch unfaßbar, nicht allein, weil die Zahl und Wahrscheinlichkeit der Kriege nicht vorhergesehen werden kann, sondern namentlich wegen der gänzlichen Umwälzung der Kriegstechnik und ihres Einflusses auf die Kriegssterblichkeit, selbst seit den letzten großen deutschen Kriegen.

Ursprünglich hat die Lebensversicherung jeden Einschluß des Kriegsrisikos glatt abgelehnt: „Wenn ein Versicherter in den aktiven Krieg zieht oder in den Seedienst geht, wird die sein Leben betreffende Police ungültig.“[1]) Mit der Verbreitung der allgemeinen Wehrpflicht und der Lebensversicherung ließ sich dieser Standpunkt auf die Dauer nicht aufrechterhalten. Man gewährte den Kriegsteilnehmern wenigstens die Prämienreserve. Während der Kriege von 1864, 1866 und 1870/71 übernahmen die meisten

[1]) § 61 der Verfassung der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha von 1828.



deutschen Gesellschaften die Kriegsschäden gegen eine Zuschlagsprämie, die gerade zu Beginn des Krieges gezahlt werden sollte. Das Verfahren endete nach den zur Verfügung stehenden Zahlen mit einem vollen Mißerfolg (Bruck, S. 13 ff.). Es ist ein unvergeßliches nationales Verdienst gerade der Gothaer Gesellschaft, daß sie durch Satzungsänderung v. 18. Jan. 1888 alle, die infolge der gesetzlichen allgemeinen Wehrpflicht oder zwar kraft ihres Berufs, aber als Nichtkombattanten am wirklichen Kriegsdienste sich beteiligen, gegen das Kriegsrisiko ohne Extraprämie für die volle Versicherungssumme zu versichern versprach, wenn die Versicherung vor der Mobilmachung abgeschlossen ist. Ausgeschlossen waren damit nur die Berufssoldaten und Offiziere. Von einem Teil der Mitglieder ist dieser Beschluß damals als mit den Grundsätzen der Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit unverträglich im Rechtswege angefochten worden. Das RG. hat in zwei Urteilen v. 17. Febr. 1890 und 10. März 1890, Entsch. 25, 152, die Rechtsgültigkeit bejaht:

„In einem Lande der allgemeinen Wehrpflicht wird der vorsichtige und gewissenhafte Mann, der in der Sorge für die Zukunft der Seinen zur Lebensversicherung schreitet, unter den Zufälligkeiten, die ihm einen unvorhergesehenen Tod bringen können, auch die in Betracht ziehen, daß er als Wehrpflichtiger vor den Feind treten muß."

Damit war die Frage der Kriegsversicherung in Fluß gebracht. Von einer allgemeinen Uebernahme des Kriegsrisikos sind wir aber noch weit entfernt. Die Normalversicherungsbedingungen von 1910 wollen nach § 8 nur das Deckungskapital zurückgewähren. Zahlreiche Gesellschaften sind darüber hinausgegangen und übernehmen das Kriegsrisiko teils mit, teils ohne Extraprämie, teils unter Vorbehalt der Kürzung der Versicherungssumme oder der Ratenzahlung, teils mit anderen Vorsichtsmaßregeln. Die Lebensversicherungsgesellschaften haben sich in der Tagespresse mit Recht gegen die Forderung gewehrt, daß nunmehr auf einmal das Kriegsrisiko bedingungslos übernommen oder unterschiedslos auch nach Kriegsausbruch Kriegsversicherungen abgeschlossen werden müßten. Dies ist in der Tat beim besten Willen unmöglich. Auch hier rächt es sich, daß man bisher im allgemeinen über tastende Versuche nicht recht hinausgekommen ist. Unverkennbar geht die Strömung mit unwiderstehlicher Gewalt dahin, das Kriegsrisiko für Wehrpflichtige in die Lebensversicherung rückhaltlos einzuschließen. Sollte dazu aus geschäftlichen Gründen eine Erhöhung der Prämie notwendig sein, so wird diese sich tragen lassen, und man wird auch verteidigen müssen, daß dieser Zuschlag nicht von den Wehrpflichtigen allein, sondern von allen Versicherten geleistet werde. Die der Versicherung sonst innewohnende Rechenhaftigkeit der Bemessung der Prämie nach der individuellen Gefahr muß hier zurücktreten vor dem höheren sittlichen Gedanken, daß der, der im Kriege fällt, sein Leben für die Allgemeinheit, also auch für den nicht wehrpflichtigen Prämienzahler gelassen hat. Von sachverständiger Seite wird sogar Einschluß des Kriegsrisikos ohne jegliche Extraprämie für durchführbar gehalten (Binder, S. 40.)

Für die Lebensversicherung gewinnt eine besondere Erheblichkeit das Verhältnis der ausländischen Versicherungsunternehmungen und der ausländischen Versicherungsnehmer zu dem innerdeutschen Geschäftsbetrieb. Nach der englisch-amerikanischen Auffassung sind alle während eines Krieges mit den feindlichen Untertanen abgeschlossenen Verträge nichtig. Die Ansprüche aus vorher geschlossenen sind während des Krieges unklagbar. Versicherungsfälle, die während des Krieges eintreten, begründen überhaupt keine Entschädigung. Sind sie vor Ausbruch des Krieges eingetreten, kann die Entschädigung während des Krieges nicht eingeklagt werden. Auch Frankreich kennt übrigens Unklagbarkeit der Vertragsansprüche während des Krieges. Die Folgerungen, die sich hieraus für die deutschen Versicherungsnehmer englischer Gesellschaften ergeben, liegen auf der Hand. Der deutsche Versicherungsnehmer, der während des Krieges stirbt, erhält überhaupt nichts. Vor Ausbruch des Krieges fällig gewordene Versicherungsansprüche bleiben bis zum Ende des Krieges unberichtigt. Dies bezieht sich auf alle Todesfälle während des Krieges, also keineswegs allein auf das eigentliche Kriegsrisiko. Auf der anderen Seite müssen die deutschen Versicherungsnehmer dieser ausländischen Gesellschaften ihre Prämien weiter zahlen, um nicht ihre Ansprüche an den Versicherer überhaupt einzubüßen. Es ist klar, daß hier ein unverzügliches Eingreifen von Staats wegen notwendig ist. Bruck, S. 23, verweist auf eine Retorsionsmaßregel gemäß Art. 31 EG. z. BGB. Dies wird kaum nötig sein, ebenso wie die einschneidende Maßregel der Untersagung des ferneren Geschäftsbetriebs nach § 67 oder § 91 des Versicherungs-Aufsichtsgesetzes. Der englisch-amerikanische Satz widerspricht unserem Rechtsempfinden, man wird sagen dürfen, dem der gesitteten Kulturwelt überhaupt so sehr, daß man ohnehin Art. 30 EG. z. BGB. darauf anwenden, ihm also die Geltung vor deutschen Gerichten verweigern darf. Die Engländer selbst geben dies in Stunden der Offenherzigkeit zu. Sir (!)[1] Edward Grey bezeichnet in seinem Bescheide v. 27. März 1911

„the old rules" als „scarcely consistent with the requirements or the conditions of modern commerce"

und der Vorsitzende von Lloyds, Sir Edward Beauchamps, erklärt in einer Verhandlung des Comité maritime international v. Mai 1913 in Kopenhagen, allerdings für sich persönlich, daß die Verwerfung der englisch-amerikanischen Rechtsauffassung der einzige Standpunkt sei, welcher sich mit den Begriffen von Ehrlichkeit sowie von Treu und Glauben decke. § 89 VAG. sichert unbedingt einen inländischen Gerichtsstand der ausländischen Gesellschaften. § 69 VAG. gibt dem Aufsichtsamt die ausreichende Handhabe, im Aufsichtswege dafür zu sorgen, daß die deutschen Prämien einschließlich der Kaution und der inländischen Prämienreservefonds auch ausschließlich den deutschen Versiche-

[1] „And purest faith unhappily forsworn,
And gilded honour shamefully misplaced",
hat schon Shakespeare seinen Landsleuten vorgehalten (Sonett 66).

rungsnehmern zugute kommen. Es liegt auf der Hand, wie schwierig die Lösung dieser Frage ist, damit nicht auf der anderen Seite deutsche Interessen im Auslande über Gebühr geschädigt werden. Die Zukunft wird lehren, ob die Wunde heilbar ist, die damit dieser freventlich vom Zaun gebrochene Krieg den internationalen Beziehungen des Versicherungslebens geschlagen hat und welches Volk in seiner Weltwirtschaft die größeren Schädigungen davon spüren wird.

Die Transportversicherung ist aufgewachsen in einer Zeit, wo Krieg und Seeraub noch zu den normalen Gefahren der Seefahrt gerechnet werden mußten, zu deren Deckung sie sogar vorzugsweise bestimmt war. Gegenwärtig wird das Kriegsrisiko regelmäßig ausgeschlossen. Die Uebernahme der Kriegsgefahr bedeutet eine besondere Abart der Transportversicherung, die als Spezialgeschäft höchst spekulativen Charakters namentlich von den Lloyds-Versicherern in London betrieben wird. Die beiden Klauseln des deutschen Rechts, mit denen sich die Transportversicherer von der Kriegsgefahr frei zu zeichnen pflegen („frei von Kriegsmolest" und „nur für Seegefahr"), sind eine Quelle der feinsten Streitfragen geworden, die das moderne Versicherungsrecht und das Recht überhaupt kennt. Die schon oben berührte Frage der internationalen Behandlung der Ansprüche aus Versicherungsverträgen ist bei der Transportversicherung in den letzten Jahren wiederholt erörtert worden.[1]) Die Gültigkeit des Grundsatzes selbst wird nicht bestritten. Dagegen haben die englischen, in Deutschland arbeitenden Seeversicherungsgesellschaften schon 1905, um der Beunruhigung ihres Geschäfts entgegenzutreten, durch „in rechtsgültiger Form unterschriebene", bei der Hamburger und Bremer Handelskammer niedergelegte Erklärungen (Brüders, S. 60) versprochen, daß sie unter allen Umständen sowohl in Friedenszeiten wie auch in Kriegszeiten die ihnen aus ihren im Deutschen Reich abgeschlossenen Versicherungsverträgen obliegenden Verpflichtungen pünktlich erfüllen werden. Eine gleiche Erklärung hat der Vorsitzende von Lloyds in der oben erwähnten Kopenhagener Verhandlung abgegeben. Der Ausschuß des internationalen Transportversicherungsverbandes, welcher 114 Versicherer des europäischen Kontinents umfaßt, erachtet durch diese Erklärungen die Bedenken für zerstreut, die sich für die Versicherungspraxis aus der englisch-amerikanischen Rechtslage ergäben. Von anderer Seite ist, namentlich auch in der Dezemberversammlung, dieser Optimismus entschieden bestritten worden; insbesondere hat das deutsche Aufsichtsamt keine befriedigende offizielle Zusicherung zu erhalten vermocht. Die Folgezeit wird alsbald zeigen, ob die englischen Versicherer geneigt sind, to be as good as their words. Die unbekümmerte Art, wie von englischer Seite die entsprechende Vorschrift des Art. 23 Abs. 1 Nr. h des Haager Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges v. 18. Okt. 1907

[1]) Namentlich auch in der Mitgliederversammlung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft v. 12./13. Dez. 1913, vgl. Heft 26 der Veröffentlichungen.

gewaltsam umgedeutet worden ist, läßt in dieser Hinsicht wenig Erfreuliches erwarten. Hier wird in der Tat schwerlich etwas anderes übrig bleiben, als eine rücksichtslose Anwendung des Retorsionsrechts.

Auch das läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen, ob es während des Krieges überhaupt möglich sein wird, eine Seeversicherung zu erhalten, vielleicht, ob es überhaupt einen Handel geben wird, der eine solche Versicherung nötig hat. Die Sachverständigen sind darüber verschiedener Meinung. Nach dem russisch-japanischen Kriege ist die gleiche Frage von der englischen Regierung ausführlich erwogen worden. Eine hierzu eingesetzte parlamentarische Kommission ist nach langen Erwägungen im Sommer 1908 schließlich zu dem Ergebnis gekommen, daß für den Ernstfall eines schweren Krieg - jegliches Versicherungssystem wie jegliches staatliche Entschädigungssystem zu verwerfen und daß der beste Schutz für Schiffahrt und Seehandel ausschließlich eine mächtige Flotte sei. So klingt die ganze Betrachtung doch schließlich aus in dem Bekenntnis der Ohnmacht der stillen Friedensarbeit der Versicherung, wenn ihr nicht die schimmernde Wehr schlagbereiter Kriegesrüstung zur Seite steht. Gebe Gott, daß dieses Schlußurteil des englischen Eigendünkels[1]) sich an einer Stelle bewahrheiten möge, für die es allerdings wohl am wenigsten geprägt war: in der fortdauernden See-Geltung unserer Flotte und in der Wiederaufrichtung und neuen unerhörten Blüte des deutschen Handels.

## Das Rote Kreuz und sein gesetzlicher Schutz.

Vom Wirkl. Geh. Legationsrat Dr. von Buchka, Rostock.

Die humanitären Bestrebungen zur möglichsten Linderung des Loses der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger durch ständige, diesem Zwecke dienende Organisationen und deren Sicherstellung im Wege internationaler Abmachungen unter den Kulturstaaten blicken auf eine verhältnismäßig kurze Geschichte zurück. Ein Schweizer Bürger, Henri Dunant aus Genf, war es, der in einer i. J. 1862 erschienenen Schrift seine i. J. 1859 auf dem Schlachtfelde von Solferino gewonnenen persönlichen Eindrücke schilderte und die gesamte Kulturwelt aufforderte, helfend einzugreifen, um dem unsagbaren Elend eines Schlachtfeldes durch karitative Maßnahmen entgegenzutreten. Seine Anregung fiel auf fruchtbaren Boden. Die „Société Genèvoise d'utilité publique", der er als Mitglied angehörte, nahm den Gedanken der Zuordnung eines Korps von freiwilligen Krankenpflegern an kriegführende Armeen auf und veranlaßte Dunant zu einer Bereisung der europäischen

[1]) Nach einer nachträglichen Zeitungsmeldung hat sich die englische Regierung bei Ausbruch des Krieges doch noch veranlaßt gesehen, neben einer staatlichen Garantie für Wechseldiskontierungen auch die Transportversicherung zu 80 % zu garantieren. Dies zeigt einerseits die enorme Wichtigkeit der Lebensmittelzufuhr für das Inselreich während eines Krieges, andrerseits aber, daß einer der Hauptpfeiler für den englischen Kriegsentschluß, nämlich das unbedingte Vertrauen in die Ueberlegenheit und Unüberwindlichkeit der englischen Flotte, sich schon jetzt als bröckelig zu erweisen beginnt.



Hauptstädte, um für die Durchführung dieses Gedankens Propaganda zu machen. In Deutschland waren es vor allem die Königin Augusta von Preußen und der König Johann von Sachsen, bei denen er vollstes Verständnis für seine Ideen fand, und nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten gelang es i. J. 1863, eine Konferenz nach Genf zu berufen, die von Delegierten aus 17 Staaten beschickt wurde, um über die Durchführbarkeit dieses neuen humanitären Gedankens zu beraten. Die Konferenz tagte unter dem Vorsitz eines zweiten Genfer Bürgers, Gustave Moynier, der die von Dunant ausgegangene Anregung mit größtem Eifer aufnahm und mit eiserner Energie durchzuführen suchte. Die Konferenz faßte einen Beschluß, daß in jedem Lande eine nationale Vereinsorganisation zur Pflege der Verwundeten und Kranken im Kriege geschaffen werden sollte, und sprach ferner den Wunsch aus, daß die einzelnen Staaten die Neutralität des Sanitätsdienstes, der Hospitäler und des Sanitätspersonals gewährleisten möchten. Dieser letztere Wunsch wurde bereits im folgenden Jahre auf einer neuen Konferenz in Genf erfüllt, zu der der Schweizer Bundesrat eingeladen hatte und deren Resultat der Abschluß der ersten Genfer Konvention v. 22. Aug. 1864 war. In dieser Konvention wurde das Prinzip der Neutralisierung des Sanitätsdienstes im Felde anerkannt und damit die Grundlage für alle späteren Vereinbarungen zum Schutze der im Kriege kampfunfähig gewordenen Angehörigen der kämpfenden Heere geschaffen. Auch wurde bereits hier zu Ehren der Schweiz, von der diese ganze Bewegung ausgegangen war, als Wahrzeichen des neutralisierten Sanitätsdienstes das heraldische Abzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grunde, das durch Umkehrung der eidgenössischen Landesfarben gebildet ist, bestimmt.

Die in Genf i. J. 1864 vereinbarten Bestimmungen wurden im Lauf der Jahre auf einer Reihe weiterer Konferenzen unter Benutzung der in den Kriegen der Neuzeit gemachten Erfahrungen weitergebildet und vervollkommnet und erhielten ihre neueste Ausgestaltung in einem zu Genf am 6. Juli 1906 geschlossenen Abkommen, an dem Vertreter aus 35 Staaten des ganzen Erdenrunds teilnahmen. Als leitender Grundsatz ist in diesem Abkommen aufs neue anerkannt, daß verwundete und erkrankte Militärpersonen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit von der Kriegspartei, in deren Händen sie sich befinden, geachtet und versorgt werden sollen, und daß die zur Begleitung der Heere im Felde bestimmten Sanitätsformationen sowie die stehenden Anstalten des Sanitätsdienstes von den Kriegsparteien zu achten und zu schützen sind. Dieser Schutz soll das gesamte ausschließlich zur Bergung, zur Beförderung und zur Behandlung von Verwundeten und Erkrankten sowie zur Verwaltung von Sanitätsformationen und -anstalten bestimmte Personal und die den Heeren beigegebenen Feldprediger umfassen, die in den Händen des Feindes nicht als Kriegsgefangene behandelt werden dürfen.

In engstem Zusammenhange mit diesen internationalen Vereinbarungen entstanden in fast allen der Genfer Konvention beigetretenen Ländern zahlreiche Organisationen der freiwilligen Krankenpflege in Männer- und Frauenvereinen vom Roten Kreuz. In Preußen wurde i. J. 1864 der Landesverein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger gegründet, aus dem sodann als Zentralstelle aller in den deutschen Bundesstaaten gebildeten Landesvereine das Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz hervorging. Ferner entstand durch die tatkräftige Initiative der Königin Augusta der Vaterländische Frauenverein, der den fruchtbringenden Gedanken, auch die Frauenwelt zur Teilnahme an der Arbeit des Roten Kreuzes heranzuziehen, verwirklichte und nach dessen Vorbild auch in den übrigen Bundesstaaten Frauenvereine zur Verfolgung der gleichen Zwecke ins Leben gerufen wurden. Alle diese Vereine bilden gegenwärtig eine großartige, über das ganze Reich sich erstreckende Organisation, die mit sehr großen Mitteln ausgestattet ist und über ein nach Tausenden zählendes Personal an ausgebildeten Krankenpflegern und Helferinnen verfügt. Die Tätigkeit dieser organisierten freiwilligen Krankenpflege ist in Friedenszeiten eine vorbereitende (Sammlung von Geldmitteln, Ausbildung von Pflegepersonal, Errichtung von Krankenhäusern usw.) und erstreckt sich, soweit dies ohne Gefährdung der in erster Linie zu verfolgenden Zwecke geschehen kann, auch auf sonstige außerordentliche Notstände und andere Wohltätigkeitsveranstaltungen. Im Kriege bestehen ihre Aufgaben in der Unterstützung des staatlichen Kriegssanitätsdienstes bei der eigentlichen Krankenpflege, der Krankenbeförderung und der Depotverwaltung. In bezug auf diese Kriegstätigkeit ist die freiwillige Krankenpflege, an deren Spitze ein vom Kaiser ernannter Kaiserlicher Kommissar und Militär-Inspekteur steht, dem Organismus des staatlichen Sanitätsdienstes eingefügt und diesem untergeordnet, alle ihre Angehörigen haben den Anordnungen der Militärbehörden unbedingt Folge zu leisten und sind den Militärgesetzen unterworfen. Berechtigt zur Unterstützung des Kriegssanitätsdienstes in diesem offiziell anerkannten Wirkungskreise sind außer den bestehenden deutschen Landesvereinen vom Roten Kreuz und der ihnen verbündeten Vereine ferner die Ritterorden der Johanniter-, Malteser- und St. Georgsritter sowie diejenigen Vereine und Gesellschaften, die auf Grund des unten zu erwähnenden Gesetzes v. 22. März 1902 von dem zuständigen Kriegsministerium hierzu besonders zugelassen sind. Internationale Anerkennung hat die dem Kriegssanitätsdienst eingegliederte freiwillige Krankenpflege in dem Genfer Abkommen gefunden, das den vertragsmäßigen Neutralitätsschutz auch dem Personal der von ihrer Regierung in gehöriger Form anerkannten und ermächtigten freiwilligen Hilfsgesellschaften gewährt, soweit dieses Personal den militärischen Gesetzen untersteht.

Schon früh wurden Klagen darüber laut, daß mit dem Abzeichen des Roten Kreuzes Mißbrauch



getrieben werde für Zwecke, die seiner ursprünglichen Bedeutung als eines völkerrechtlich geschützten Neutralitätszeichens fern lagen. Vielfach hatten Gewerbetreibende das Genfer Kreuz zur Kennzeichnung von Geschäftsbetrieben und Waren benutzt, die der allgemeinen Krankenpflege oder auch anderen Zwecken dienten, und viele Vereine und Gesellschaften legten sich das Kreuz beliebig als Abzeichen bei. Hierdurch wurden in erster Linie militärische Interessen, sodann aber auch das Interesse der Vereine vom Roten Kreuz verletzt, deren unter diesem Wahrzeichen auch schon in Friedenszeiten entfaltete Wirksamkeit unter einer weitverbreiteten, anderweitigen Benutzung ihres Wahrzeichens leiden mußte, und schließlich waren auch Täuschungen des Publikums über den Ursprung der ihm unter diesem Zeichen angebotenen Waren und über die Vertrauenswürdigkeit der unter dessen Benutzung Handel treibenden Geschäftsleute unvermeidlich. Diese Mißstände wurden beseitigt durch das Reichsgesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens v. 22. März 1902, das die Verwendung des Genfer roten Kreuzes auf weißem Grunde sowie der Worte „Rotes Kreuz“ soweit sie nicht für Zwecke des militärischen Sanitätsdienstes erfolgt, zu geschäftlichen Zwecken sowie zur Bezeichnung von Vereinen oder Gesellschaften oder zur Kennzeichnung ihrer Tätigkeit von der Erteilung einer behördlichen Erlaubnis nach den vom Bundesrat festzustellenden Grundsätzen abhängig macht und Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift mit Strafe bedroht. (Geldstrafe bis 150 M. oder Haft). Diese Erlaubnis darf Vereinen oder Gesellschaften, welche sich im Deutschen Reiche der Krankenpflege widmen und für den Kriegsfall zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen sind, nicht versagt werden. Ferner sind Warenzeichen, die das Rote Kreuz enthalten, von der Eintragung in die Zeichenrolle ausgeschlossen. Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats beschränken die Erteilung dieser Erlaubnis auf die genannten Vereine und Gesellschaften, denen das Gesetz einen Anspruch hierauf gewährt, einschließlich der die gleichen Zwecke verfolgenden Ritterorden und geistlichen Orden und Kongregationen nach Erbringung des Nachweises, daß sie für den Kriegsfall zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen sind. In der Erlaubnisurkunde ist zum Ausdruck zu bringen, daß die Vereins- oder Gesellschaftsmitglieder das Rote Kreuz zu ihren persönlichen Zwecken nicht gebrauchen dürfen. Diese Bestimmungen stimmen überein mit dem Genfer Abkommen von 1906, nach welchem das Wahrzeichen des Roten Kreuzes und die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ in Friedens- wie in Kriegszeiten nur zum Schutz und zur Bezeichnung von Sanitätsformationen und -anstalten, Personal und Ausrüstung, die durch das Abkommen geschützt sind, gebraucht werden sollen, und das die beteiligten Regierungen verpflichtet, diesen Gebrauch durch Privatpersonen oder von seiten anderer Gesellschaften, namentlich zu Handelszwecken in Fabrik- oder Handelszeichen, zu verhindern.

Nach 43jähriger Friedenstätigkeit treten die Vereine vom Roten Kreuz jetzt wieder in Tätigkeit in einem Kriege, der an Ausdehnung und Schwere den großen Krieg der Jahre 1870/71 weit übertrifft. Jetzt wie damals geht es um unsere nationale Existenz, und was in langer, treuer und unverdrossener Friedensarbeit geleistet wurde, soll jetzt die Feuerprobe bestehen. An diesem vorbereitenden Friedensdienst haben auch die Vereine vom Roten Kreuz ihren vollen Anteil gehabt, und sie verfügen heute über eine Organisation, an die i. J. 1870 überhaupt noch nicht zu denken war. Das vor mehr als 50 Jahren von dem menschenfreundlichen Schweizer Bürger zur rechten Zeit ausgesäte Samenkorn ist in deutschen Landen zu einem weitverzweigten großen Baume geworden, und die neuen großen Aufgaben, die der jetzt entbrannte Weltkrieg uns stellt, finden auch auf dem Gebiete der zur Linderung des riesengroßen Kriegselends bestimmten Maßnahmen ein wohlvorbereitetes Volk, das sich auch hier diesen Aufgaben gewachsen zeigen wird, soweit dies für menschliche Kräfte überhaupt möglich ist.

---

## Das Militär- und Marinetestament.

Von Amtsgerichtsrat Dr. Levin, Berlin-Schöneberg.

1. Es wäre eine interessante Aufgabe, zu untersuchen, wie die große, über das Gewöhnliche erhebende Stimmung eines Krieges auf die privatrechtlichen Anschauungen der Volksgenossen einwirkt. Eine solche Betrachtung würde ergeben, daß in weiten Kreisen der Gedanke auftaucht und einwurzelt, als ob gegenüber den Opfern an Gut und Blut, die der Krieg erfordert, der Satz von der Verbindlichkeit der Verträge seine Bedeutung eingebüßt habe, nicht nur für den, der, zur Fahne einberufen, die höchste und ehrenvollste Pflicht gegenüber dem Vaterlande erfüllt. Man kann annehmen, daß auch über die Bedeutung der privilegierten Formen, die den Kriegsteilnehmern für letztwillige Verfügungen offenstehen, unter den Beteiligten vielfach unrichtige Vorstellungen vorhanden sind und entstehen werden. Die zur Rechtsberatung der Kriegsteilnehmer berufenen Behörden und Vorgesetzten würden sich ein Verdienst erwerben, wenn sie, soweit möglich, für Verbreitung der wahren Rechtslage Sorge tragen, insbesondere auf die Gefahren und Unzuträglichkeiten der eigenhändigen Testamente hinweisen und auf die Beobachtung der Form einer öffentlichen Urkunde auch im Felde hinwirken könnten.

In dem trefflichen Handwörterbuche des Militärrechts von Dietz (Rastatt 1912) hat Weyl in seinem Aufsatze über das Militär- und Marinetestament Warnungen nach dieser Richtung nicht erhoben. Die Nichtigkeitsgründe, die bei dem bürgerlichen eigenhändigen Testamente trotz der scheinbar so einfachen Vorschrift des § 2231 Nr. 2 BGB. möglich sind, sind bekannt, und wenn auch eine verständige und



großzügige Rechtsprechung, wie sie Ring, DJZ. 1914 S. 159 mit Recht verteidigt, hier viele Härten vermeiden kann, so bleiben doch der Fußangeln und Fallstricke zur Genüge. Vor allem muß aber eindringlichst wiederholt werden, daß in allen Fällen, in denen zur Erhebung oder Liquidierung des Nachlasses eine öffentliche Urkunde erforderlich ist, besonders aber bei Grund- und Hypothekenbesitz, durch die Ausstellung eines Erbscheins auf Grund des eigenhändigen Testaments nicht nur lästige Weiterungen, sondern auch bei größeren Nachlässen (etwa über 3400 M.) erhebliche Mehrkosten verursacht werden.[1])

Nach § 36 der Reichsgrundbuchordnung kann dem Grundbuchamte gegenüber der Nachweis der Erbfolge nur durch einen Erbschein geführt werden oder durch eine Verfügung von Todes wegen, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, also regelmäßig in einem gemäß §§ 2231 Nr. 1, 2233 bis 2246 BGB. vor einem Richter oder einem Notar errichteten Testamente. Bei jedem eigenhändigen Testamente bedarf es zum Nachweise der Erbfolge vor dem Grundbuchamte der Vorlegung eines Erbscheins, durch den vom Nachlaßgericht die Echtheit und Rechtsbeständigkeit der Verfügung festgestellt wird, und ein solcher Erbschein wird vielfach auch anderen Behörden und den Banken gegenüber erforderlich sein. Nach § 2360 Abs. 2 BGB. sind regelmäßig vor Erteilung des Erbscheins diejenigen zu hören, die im Falle der Unwirksamkeit der Verfügung Erben sein würden. Dadurch entstehen Verzögerungen, die unter Umständen, z. B. wenn die betroffenen Personen auswärts wohnen und durch die zuständigen Gerichte zu vernehmen sind, Monate in Anspruch nehmen, auch wohl Widersprüche gegen die Echtheit des Testaments von seiten übergangener Erben im Gefolge haben können, die durch langwierige Prozesse zu entscheiden sind. Fernere Weiterungen entstehen, wenn kollidierende Interessen z. B. zwischen einem bedachten überlebenden Ehegatten und minderjährigen Kindern vorliegen: dann bedarf es erst der Einleitung einer Pflegschaft und Anhörung des Pflegers (§ 1909 BGB.). So steht das eigenhändige Testament im Grundbuchverkehr und in anderen Fällen der notwendigen Vorlegung öffentlicher Urkunden einer raschen und sicheren Liquidierung des Nachlasses entgegen, abgesehen vom Kostenpunkte.

2. Prüft man von diesem Standpunkte aus die Rechtslage für die privilegierten Militär- und Marinetestamente,[2]) so ist zunächst hervorzuheben, einmal, daß das Vorrecht nur in der Befreiung von den für die ordentlichen letztwilligen Verfügungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten besteht, dagegen alle Vorschriften des sachlichen Erbrechts unberührt bleiben, ferner, daß das Vorrecht gewissen zeitlichen Schranken unterliegt. Wegen der letzteren und der berechtigten Personen kann auf das Gesetz verwiesen werden. Zu bemerken ist, daß schon nach der Praxis

[1]) Hierauf habe ich im „Tag" Nr. 292 von 1907 aufmerksam gemacht; vgl. ferner die Darlegungen von Drewes KGBl. 1906, 97 ff. und 1910, 14 ff.

[2]) § 44 RMilGes. v. 2. Mai 1874 und Art. 44 EG. z. BGB. Vgl. Eichhorn-Goldmann, Testament 5. Aufl. S. 73 ff., von systematischen Darstellungen Kipp, Erbrecht 1913 S. 58, 89, 106.

des preußischen Rechts[1]) der zur Fahne einberufene Reservist oder Landwehrmann (Landsturm) seinen Wohnort noch nicht im Dienste verläßt. Er kann daher auf dem Wege zum Standquartier noch nicht militärisch testieren. Ein großer Nachteil der außerordentlichen Testamentsformen ist ihre beschränkte Gültigkeitsdauer. Ein nach §§ 2249, 2250 oder 2251 BGB. errichtetes Testament gilt regelmäßig als nicht errichtet, wenn seit der Errichtung 3 Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt (§ 2252 BGB.). Privilegierte militärische letztwillige Verfügungen verlieren ihre Gültigkeit regelmäßig mit dem Ablaufe eines Jahres[2]) von dem Tage an, an dem der Truppenteil des Erblassers demobilisiert worden ist oder der Erblasser aufgehört hat, zu dem mobilen Truppenteil zu gehören (bei der Marine beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, in dem das Schiff in einen inländischen Hafen zurückkehrt oder der Verfügende aufhört, zu dem Schiffe zu gehören) — oder der Erblasser als Gefangener oder Geisel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist.[3])

3. Zur Auswahl für privilegierte Militär- und Marinetestamente bestehen drei Formen.

a) Es genügt, wenn die letztwillige Anordnung vom Erblasser eigenhändig ge- und unterschrieben ist. Angabe von Ort und Tag ist nicht erforderlich. Aber es bleibt die Streitfrage, ob die — etwa in Briefform abgefaßte letztwillige Verfügung gültig ist, wenn sie der Erblasser nur mit seinem Vornamen unterschrieben hat; sie wird bekanntlich überwiegend verneint.

b) Es genügt, wenn die letztwillige Anordnung vom Erblasser eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Kriegsgerichtsrat, Oberkriegsgerichtsrat oder Offizier mitunterzeichnet ist.

Diese beiden erleichterten Formen stehen auch Minderjährigen, die sonst nach §§ 2247, 2238 Abs. 2 BGB. ein Testament nur durch mündliche Erklärung vor einem Richter oder Notar errichten können, zur Verfügung. Die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde hat nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 44 Z. 4 Abs. 1 a. a. O. aber nur die dritte privilegierte Form, nämlich:

c) die Verhandlung, die schriftlich von einem Kriegsgerichtsrat (Oberkriegsgerichtsrat) oder Offizier über die mündliche Erklärung des Erblassers aufgenommen, dem Erblasser vorgelesen und von den mitwirkenden Personen (nicht notwendig vom Erblasser selbst) unterschrieben ist. Bei verwundeten oder kranken Militärpersonen können zu b) und c) die Kriegsgerichtsräte und Offiziere auch durch Militärärzte, höhere Lazarettbeamte oder Militärgeistliche vertreten werden.

4. Nach dem Gesetze v. 28. Mai 1901 (RGBl. 185) in Verb. mit § 5 EG. z. MilStrGO. v. 1. Dez. 1898 sind für Militärpersonen (im Sinne des § 1 Nr. 1, 6, 7, 8

[1]) Obertribunal 68, 59; Rehbein, Entsch. Bd. IV S. 457.

[2]) Die Frist ist tempus utile, vgl. § 44 Z. 5 Abs. 2, und für den Fall der Verschollenheit Abs. 3.

[3]) Fremde Kriegsgefangene können bei uns nach dem Haager Abkommen v. 26. Juli 1899 und 18. Okt. 1907 Art. 19 (RGBl. 1901, 423 und 1910, 107) unter denselben Bedingungen letztwillig verfügen wie Militärpersonen des eigenen Heeres.



Ges. v. 1. Dez. 1898) beim „Heere im Felde" die Kriegsgerichtsräte und Oberkriegsgerichtsräte in gewissem Umfange als Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig, insbesondere für die Aufnahme von Testamenten (§ 1 Nr. 1). Hierbei sind die Formen des BGB. zu beachten; doch besteht die wichtige Ausnahme, daß auch minderjährige Zeugen, sofern sie dem aktiven Heere angehören, zugezogen werden dürfen (§ 2). Für Personen, die sich an Bord eines in Dienst gestellten Marinefahrzeugs außerhalb eines inländischen Hafens befinden, bestimmt schon § 184 FG. v. 17./20. Mai 1898 die Zuständigkeit der Geschwaderauditeure[1]) zur Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, also auch einer letztwilligen Verfügung. Diese Zuständigkeit dehnte § 5 Ges. v. 28. Mai 1901 auf die in § 1 Nr. 2 bezeichnete Entgegennahme von Versicherungen an Eides Statt und die Aufnahme von Urkunden über Tatsachen aus, nimmt aber nicht Bezug auf die in § 2 angeführte Ausnahme betr. die minderjährigen Zeugen, so daß sich insoweit ein wichtiger Unterschied zwischen dem ordentlichen Militär- und Marinetestament ergibt, der Weyl a. a. O. S. 552 entgangen zu sein scheint.[2]) Im übrigen ist diese Form des sog. ordentlichen Militär- und Marinetestaments den Beteiligten, wenn zum Nachlasse Grundstücke oder Hypotheken gehören oder sonst der Nachweis der Erbfolge durch Erbschein in Frage kommen könnte, dringend zu empfehlen. Sie hat nicht nur den Vorteil der zeitlich unbeschränkten Geltung, sondern auch den der Befreiung von einem anderweitigen urkundlichen Nachweis der Erbberechtigung. Ist ein Kriegsgerichtsrat nicht zur Stelle, so empfiehlt es sich in den gedachten Fällen, wenigstens die Form der öffentlichen Urkunde des § 44 Z. 2c unter Zuziehung eines Offiziers zu wählen, die zwar der zeitlichen Beschränkung unterliegt, aber doch von der umständlichen und kostspieligen Notwendigkeit der Beschaffung eines Erbscheins befreit.

[1]) Jetzt der Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräte, § 20 EG. z. MilStrGO. v. 1. Dez. 1898.

[2]) Richtig im Ergebnis Kipp a. a. O. S. 60.

## Der Einfluß Deutschlands auf das japanische Recht.

Vom Geh. Justizrat Dr. F. Meyer, Kammergerichtsrat, Berlin.

Jüngst ging durch die Zeitungen die Antwort eines russischen Würdenträgers auf die von deutscher Seite an ihn gerichtete Frage, woher es komme, daß in seinem Lande die Deutschen, denen das Zarenreich doch sehr viel verdanke, so verhaßt seien. Die Erwiderung lautete: „Man liebe seine Lehrer nirgends."

Es scheint nun, daß man in Japan ähnlichen Prinzipien huldigt; denn gerade das Kaiserreich der aufgehenden Sonne verdankt Deutschland fast oder ganz jene schnellen Fortschritte, die es seit dem Sturz des Schogunats der Tokugava und dem sich daran anschließenden Beginn der modernen Periode der Aufklärung im Jahre 1868 gemacht hat.

Man soll zwar in der Politik auf Dankbarkeit nicht rechnen, aber von den Japanern selbst ist immer wieder und wieder betont worden, wie viel sie den Deutschen schulden, und mit Stolz haben sie sich stets die Preußen des Ostens nennen lassen. Es ist erklärlich, daß das Vorgehen Japans gegenüber Deutschland die tiefste Empörung geweckt hat, da man hier überall von der begründeten Auffassung ausgeht, daß das englisch-japanische Bündnis dem Insel-Kaiserreich keinerlei derartige Verpflichtungen auferlegte, und irgendwelche Reibungsflächen zwischen Deutschland und Japan nicht bestanden.

Unter diesen Umständen mag es von Interesse sein, in großen Zügen festzustellen, was denn eigentlich Japans Recht dem deutschen Einfluß verdankt; denn es ist ja allgemein bekannt, daß z. B. die japanische Armee ganz nach dem Muster des deutschen Heerwesens eingerichtet ist und auf diese Tatsache ihre Siege besonders im russisch-japanischen Kriege zurückzuführen sind. Der Organisator war der deutsche Generalmajor von Meckel, und erst unlängst wurde ein Brief des Marschalls Yamagata vom 19. Februar 1906 an diesen veröffentlicht, der von Dankbarkeit überströmt und die Bedeutung seines Unterrichts für die Erfolge auf dem Schlachtfeld hervorhebt. Es ist ferner auch in letzter Zeit mehrfach betont, was die japanische Medizin der deutschen schuldet. Gerade auf diesem Gebiet ist die Vorbildung der japanischen Studenten fast nur deutsch. Deutsche Professoren haben an den japanischen Hochschulen gewirkt, und derjenige Mediziner, den die Japaner als ihren bedeutendsten anerkennen, der Vorsteher des kaiserlichen Instituts für Infektionskrankheiten in Tokio, der Prof. Dr. Shibasaburo Kitasato, ist ein Schüler unseres genialen Robert Koch. Ja man sagt, daß das Leben des Mikado durch einen deutschen Arzt, Hofrat Prof. Dr. Bälz aus Stuttgart, erhalten ist.

Weniger allgemein bekannt aber ist der Einfluß Deutschlands gerade auf die japanische Jurisprudenz, der hier in kurzen Zügen erörtert werden soll.

Schon auf den Universitäten Tokio und Kioto ist von jeher dem Studium des deutschen Rechts ein weiter Raum eingeräumt worden. Die juristische Fakultät besteht aus einer deutsch-rechtlichen, englisch-rechtlichen und französisch-rechtlichen Abteilung. Einer dieser drei Abteilungen müssen die Studenten angehören, und die deutsche Abteilung war bisher am stärksten besucht. Hervorragende Männer waren als Lehrer dort tätig; genannt seien nur Prof. Rößler, Geheimrat Prof. Dr. Mosse, Prof. Dr. Lönholm und z. Zt. Prof. Dr. Sternberg. Von den japanischen Dozenten lesen in Tokio allein drei bis vier über deutsches Recht; nicht zu verkennen ist, daß in letzter Zeit die Vorlesungen über englisches Recht dort einen größeren Umfang angenommen haben.

In der Gesetzgebung kommt hier zunächst das am 11. Febr. 1889 verkündete Staatsgrundgesetz mit dem Zweikammersystem in Betracht, das von den Rechten des Kaisers, den Rechten und Pflichten der Staatsangehörigen, den Ministern, der richterlichen

Gewalt und den Finanzen handelt. Hier hat man die preußische Verfassung zur Grundlage angenommen, und es heißt, daß kein geringerer als Rudolf von Gneist den Entwurf abgefaßt hat. Man würde aber den Japanern Unrecht tun, wenn man annehmen wollte, daß es sich hier um eine sklavische Nachahmung der preußischen Konstitution handelt; die japanische Verfassung hat insbesondere mit Rücksicht auf die eigentümliche Stellung des schon bei Lebzeiten göttlicher Ehren teilhaftigen Kaisers eine Umbildung erfahren, durch welche die Rechte der Volksvertretung erheblich eingeschränkt worden sind.[1])

Die moderne Umgestaltung aller Verhältnisse in Japan machte auch bald eine Justizreform nötig; dies um so mehr, als Japan alles darauf ankommen mußte, die Exterritorialität für die Angehörigen der europäischen Staaten zu beseitigen. Verfassungsmäßig sind in dem Land des Sonnenaufgangs richterliche und vollziehende Gewalt voneinander getrennt.

Betrachten wir zunächst die Gerichtsverfassung. Das GVG. v. Febr. 1891 kennt wie in Deutschland: Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und das Reichsgericht, von denen die drei letzteren wie in Deutschland Kollegialgerichte bilden. Auch im einzelnen hat sich dieses Organisationsgesetz dem deutschen Vorbild angeschlossen, doch kennt es keine mit Laien besetzten Handels- und Schöffengerichte. Die Verhandlungen vor diesen Gerichten wickeln sich fast ganz so ab wie in Deutschland, denn die ZPO. v. 21. April 1890 hat das Verfahren so gestaltet, daß ein deutscher Richter, ohne die dortige Prozeßordnung vorher eingehend zu studieren, die Zivilgerichtsbarkeit in Japan ausüben kann. Nicht von Belang sind die kleinen Abweichungen, die sich dort finden, so z. B. die Anfechtbarkeit der landgerichtlichen Urteile zweiter Instanz mit der Revision, die ausgedehntere Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in Zivilsachen, die, abgesehen von Ehe- und Entmündigungssachen, überall da stattfindet, wo bei Prozessen öffentliche juristische Personen beteiligt sind, wo Anerkennung der Vaterschaft oder Kindschaft in Frage steht, wenn Alimentenansprüche geltend gemacht werden, wenn es sich um einen Abwesenden oder den Nachlaß eines unbekannten Erben handelt, wenn die Fälschung einer Urkunde den Gegenstand des Rechtsstreites bildet, sowie in allen Fällen der Wiederaufnahme des Verfahrens. Die neuesten Novellen der deutschen ZPO. haben in Japan noch keinen Eingang gefunden.

Das japanische BGB., das 1898 in Kraft trat und dessen erster Entwurf einen französischen Charakter trug, lehnt sich eng an die Entwürfe eines deutschen BGB. an und hat die deutsche Rechtswissenschaft überall benutzt. Schon die Einteilung des Gesetzbuches zeigt diese Uebereinstimmung auf das deutlichste. Es beginnt mit dem allgemeinen Teil, in dem von den natürlichen Personen, der Rechts- und Handlungsfähigkeit, dem Wohnsitz, der Verschollenheit, den juristischen Personen, den Sachen und den Rechtsgeschäften die Rede ist, ganz wie im 1. Buch unseres BGB. Abweichend von ihm behandelt die japanische Kodifikation im 2. Buch die Sachen und erst im 3. die Schuldverhältnisse, aber hält in den Unterabschnitten an der Einteilung unseres BGB. fest. Die meiste Selbständigkeit bewahrt es sich im Familien- und Erbrecht, da hier mehrfach spezielle japanische Institutionen, wie z. B. die Hausgenossenschaft, die daraus resultierenden Rechte und Pflichten des Hausherrn und Hausgenossen, insbesondere die Aufgabe der Hausherrnschaft und die Uebertragung auf die Hausgenossen (Inkyo) behandelt werden.

Auch das Eherecht weist natürlich einige Abweichungen von dem deutschen Gesetz auf. So sind z. B. die Ehescheidungsgründe zahlreicher, und die Ehescheidung des preußischen Landrechts auf Grund beiderseitigen Einverständnisses ist hier aufrechterhalten. Die Verwaltungsgemeinschaft ist aber auch für das eheliche Güterrecht als gesetzliches System gewahrt. Mit Recht bemerkt Prof. Lönholm, der das japanische BGB. vortrefflich ins Deutsche übersetzt hat, daß alles, was aus dem französischen und englischen Recht ins Gesetzbuch aufgenommen ist, nichts anderes als eine äußere Zutat bildet, und auch das alte japanische Recht nur einen bescheidenen Beitrag geliefert hat.[1])

In erhöhtem Maße gilt dies für Entnahmen aus dem italienischen und spanischen Gesetzbuch, den indischen Gesetzen, den Zivilgesetzbüchern von Louisiana, Lower Canada und den südamerikanischen Freistaaten, welche von der Kommission, die aus den Prof. Tomii, Ume und Hozumi bestand, zu Rate gezogen wurden.

Aehnlich steht es mit dem Handelsrecht. Der Entwurf wurde von dem deutschen Prof. Rößler abgefaßt und lehnte sich natürlich an das deutsche Recht an. Da aber gegen dieses Gesetzgebungswerk, wohl weil es einzelne veraltete Grundsätze aufrechterhielt, erheblicher Widerspruch geltend gemacht wurde, mußte es umgearbeitet werden; so entstand das neue HGB. v. 7. März 1897, das am 16. Juni 1899 in Kraft trat und am 2. Mai 1911 in einer neuen Fassung verkündet wurde. Auch hier stimmen die Einteilung und der Inhalt fast völlig mit dem neuen deutschen HGB. überein. So finden wir im 1. Buch die Bestimmungen über Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Handelsbücher, Prokuristen, Handlungsgehilfen und Handlungsagenten; im 2. Buch die offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die aber alle nach japanischem Recht juristische Personen sind. Das 3. Buch betrifft wie in Deutschland die Handelsgeschäfte, doch werden hier auch die Bestimmungen über Handelsmäkler und stille Gesellschaften getroffen.

Einen besonderen Abschnitt bilden, abweichend vom deutschen Recht, die Vorschriften über die Versicherung.

[1]) Over, die japanische Staatsverfassung und die sie ergänzenden Gesetze.

[1]) Lönholm, BGB. für Japan, 2. Aufl. Seite 3.

Ges. v. 1. Dez. 1898) beim „Heere im Felde" die Kriegsgerichtsräte und Oberkriegsgerichtsräte in gewissem Umfange als Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig, insbesondere für die Aufnahme von Testamenten (§ 1 Nr. 1). Hierbei sind die Formen des BGB. zu beachten; doch besteht die wichtige Ausnahme, daß auch minderjährige Zeugen, sofern sie dem aktiven Heere angehören, zugezogen werden dürfen (§ 2). Für Personen, die sich an Bord eines in Dienst gestellten Marinefahrzeugs außerhalb eines inländischen Hafens befinden, bestimmt schon § 184 FG. v. 17./20. Mai 1898 die Zuständigkeit der Geschwaderauditeure[1]) zur Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, also auch einer letztwilligen Verfügung. Diese Zuständigkeit dehnte § 5 Ges. v. 28. Mai 1901 auf die in § 1 Nr. 2 bezeichnete Entgegennahme von Versicherungen an Eides Statt und die Aufnahme von Urkunden über Tatsachen aus, nimmt aber nicht Bezug auf die in § 2 angeführte Ausnahme betr. die minderjährigen Zeugen, so daß sich insoweit ein wichtiger Unterschied zwischen dem ordentlichen Militär- und Marinetestament ergibt, der Weyl a. a. O. S. 552 entgangen zu sein scheint.[2]) Im übrigen ist diese Form des sog. ordentlichen Militär- und Marinetestaments den Beteiligten, wenn zum Nachlasse Grundstücke oder Hypotheken gehören oder sonst der Nachweis der Erbfolge durch Erbschein in Frage kommen könnte, dringend zu empfehlen. Sie hat nicht nur den Vorteil der zeitlich unbeschränkten Geltung, sondern auch den der Befreiung von einem anderweitigen urkundlichen Nachweis der Erbberechtigung. Ist ein Kriegsgerichtsrat nicht zur Stelle, so empfiehlt es sich in den gedachten Fällen, wenigstens die Form der öffentlichen Urkunde des § 44 Z. 2c unter Zuziehung eines Offiziers zu wählen, die zwar der zeitlichen Beschränkung unterliegt, aber doch von der umständlichen und kostspieligen Notwendigkeit der Beschaffung eines Erbscheins befreit.

## Der Einfluß Deutschlands auf das japanische Recht.

Vom Geh. Justizrat Dr. F. Meyer, Kammergerichtsrat, Berlin.

Jüngst ging durch die Zeitungen die Antwort eines russischen Würdenträgers auf die von deutscher Seite an ihn gerichtete Frage, woher es komme, daß in seinem Lande die Deutschen, denen das Zarenreich doch sehr viel verdanke, so verhaßt seien. Die Erwiderung lautete: „Man liebe seine Lehrer nirgends."

Es scheint nun, daß man in Japan ähnlichen Prinzipien huldigt; denn gerade das Kaiserreich der aufgehenden Sonne verdankt Deutschland fast oder ganz jene schnellen Fortschritte, die es seit dem Sturz des Schogunats der Tokugava und dem sich daran anschließenden Beginn der modernen Periode der Aufklärung im Jahre 1868 gemacht hat.

[1]) Jetzt der Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräte, § 20 EG. z. MilStrGO. v. 1. Dez. 1898.

[2]) Richtig im Ergebnis Kipp a. a. O. S. 60.

Man soll zwar in der Politik auf Dankbarkeit nicht rechnen, aber von den Japanern selbst ist immer wieder und wieder betont worden, wie viel sie den Deutschen schulden, und mit Stolz haben sie sich stets die Preußen des Ostens nennen lassen. Es ist erklärlich, daß das Vorgehen Japans gegenüber Deutschland die tiefste Empörung geweckt hat, da man hier überall von der begründeten Auffassung ausgeht, daß das englisch-japanische Bündnis dem Insel-Kaiserreich keinerlei derartige Verpflichtungen auferlegte, und irgendwelche Reibungsflächen zwischen Deutschland und Japan nicht bestanden.

Unter diesen Umständen mag es von Interesse sein, in großen Zügen festzustellen, was denn eigentlich Japans Recht dem deutschen Einfluß verdankt; denn es ist ja allgemein bekannt, daß z. B. die japanische Armee ganz nach dem Muster des deutschen Heerwesens eingerichtet ist und auf diese Tatsache ihre Siege besonders im russisch-japanischen Kriege zurückzuführen sind. Der Organisator war der deutsche Generalmajor von Meckel, und erst unlängst wurde ein Brief des Marschalls Yamagata vom 19. Februar 1906 an diesen veröffentlicht, der von Dankbarkeit überströmt und die Bedeutung seines Unterrichts für die Erfolge auf dem Schlachtfeld hervorhebt. Es ist ferner auch in letzter Zeit mehrfach betont, was die japanische Medizin der deutschen schuldet. Gerade auf diesem Gebiet ist die Vorbildung der japanischen Studenten fast nur deutsch. Deutsche Professoren haben an den japanischen Hochschulen gewirkt, und derjenige Mediziner, den die Japaner als ihren bedeutendsten anerkennen, der Vorsteher des kaiserlichen Instituts für Infektionskrankheiten in Tokio, der Prof. Dr. Shibasaburo Kitasato, ist ein Schüler unseres genialen Robert Koch. Ja man sagt, daß das Leben des Mikado durch einen deutschen Arzt, Hofrat Prof. Dr. Bälz aus Stuttgart, erhalten ist.

Weniger allgemein bekannt aber ist der Einfluß Deutschlands gerade auf die japanische Jurisprudenz, der hier in kurzen Zügen erörtert werden soll.

Schon auf den Universitäten Tokio und Kioto ist von jeher dem Studium des deutschen Rechts ein weiter Raum eingeräumt worden. Die juristische Fakultät besteht aus einer deutsch-rechtlichen, englisch-rechtlichen und französisch-rechtlichen Abteilung. Einer dieser drei Abteilungen müssen die Studenten angehören, und die deutsche Abteilung war bisher am stärksten besucht. Hervorragende Männer waren als Lehrer dort tätig; genannt seien nur Prof. Rößler, Geheimrat Prof. Dr. Mosse, Prof. Dr. Lönholm und z. Zt. Prof. Dr. Sternberg. Von den japanischen Dozenten lesen in Tokio allein drei bis vier über deutsches Recht; nicht zu verkennen ist, daß in letzter Zeit die Vorlesungen über englisches Recht dort einen größeren Umfang angenommen haben.

In der Gesetzgebung kommt hier zunächst das am 11. Febr. 1889 verkündete Staatsgrundgesetz mit dem Zweikammersystem in Betracht, das von den Rechten des Kaisers, den Rechten und Pflichten der Staatsangehörigen, den Ministern, der richterlichen

Gewalt und den Finanzen handelt. Hier hat man die preußische Verfassung zur Grundlage angenommen, und es heißt, daß kein geringerer als Rudolf von Gneist den Entwurf abgefaßt hat. Man würde aber den Japanern Unrecht tun, wenn man annehmen wollte, daß es sich hier um eine sklavische Nachahmung der preußischen Konstitution handelt; die japanische Verfassung hat insbesondere mit Rücksicht auf die eigentümliche Stellung des schon bei Lebzeiten göttlicher Ehren teilhaftigen Kaisers eine Umbildung erfahren, durch welche die Rechte der Volksvertretung erheblich eingeschränkt worden sind.[1])

Die moderne Umgestaltung aller Verhältnisse in Japan machte auch bald eine Justizreform nötig; dies um so mehr, als Japan alles darauf ankommen mußte, die Exterritorialität für die Angehörigen der europäischen Staaten zu beseitigen. Verfassungsmäßig sind in dem Land des Sonnenaufgangs richterliche und vollziehende Gewalt voneinander getrennt.

Betrachten wir zunächst die Gerichtsverfassung. Das GVG. v. Febr. 1891 kennt wie in Deutschland: Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und das Reichsgericht, von denen die drei letzteren wie in Deutschland Kollegialgerichte bilden. Auch im einzelnen hat sich dieses Organisationsgesetz dem deutschen Vorbild angeschlossen, doch kennt es keine mit Laien besetzten Handels- und Schöffengerichte. Die Verhandlungen vor diesen Gerichten wickeln sich fast ganz so ab wie in Deutschland, denn die ZPO. v. 21. April 1890 hat das Verfahren so gestaltet, daß ein deutscher Richter, ohne die dortige Prozeßordnung vorher eingehend zu studieren, die Zivilgerichtsbarkeit in Japan ausüben kann. Nicht von Belang sind die kleinen Abweichungen, die sich dort finden, so z. B. die Anfechtbarkeit der landgerichtlichen Urteile zweiter Instanz mit der Revision, die ausgedehntere Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in Zivilsachen, die, abgesehen von Ehe- und Entmündigungssachen, überall da stattfindet, wo bei Prozessen öffentliche juristische Personen beteiligt sind, wo Anerkennung der Vaterschaft oder Kindschaft in Frage steht, wenn Alimentenansprüche geltend gemacht werden, wenn es sich um einen Abwesenden oder den Nachlaß eines unbekannten Erben handelt, wenn die Fälschung einer Urkunde den Gegenstand des Rechtsstreites bildet, sowie in allen Fällen der Wiederaufnahme des Verfahrens. Die neuesten Novellen der deutschen ZPO. haben in Japan noch keinen Eingang gefunden.

Das japanische BGB., das 1898 in Kraft trat und dessen erster Entwurf einen französischen Charakter trug, lehnt sich eng an die Entwürfe eines deutschen BGB. an und hat die deutsche Rechtswissenschaft überall benutzt. Schon die Einteilung des Gesetzbuches zeigt diese Uebereinstimmung auf das deutlichste. Es beginnt mit dem allgemeinen Teil, in dem von den natürlichen Personen, der Rechts- und Handlungsfähigkeit, dem Wohnsitz, der Verschollenheit, den juristischen Personen, den Sachen und den Rechtsgeschäften die Rede ist, ganz wie im 1. Buch unseres BGB. Abweichend von ihm behandelt die japanische Kodifikation im 2. Buch die Sachen und erst im 3. die Schuldverhältnisse, aber hält in den Unterabschnitten an der Einteilung unseres BGB. fest. Die meiste Selbständigkeit bewahrt es sich im Familien- und Erbrecht, da hier mehrfach spezielle japanische Institutionen, wie z. B. die Hausgenossenschaft, die daraus resultierenden Rechte und Pflichten des Hausherrn und Hausgenossen, insbesondere die Aufgabe der Hausherrnschaft und die Uebertragung auf die Hausgenossen (Inkyo) behandelt werden.

Auch das Eherecht weist natürlich einige Abweichungen von dem deutschen Gesetz auf. So sind z. B. die Ehescheidungsgründe zahlreicher, und die Ehescheidung des preußischen Landrechts auf Grund beiderseitigen Einverständnisses ist hier aufrechterhalten. Die Verwaltungsgemeinschaft ist aber auch für das eheliche Güterrecht als gesetzliches System gewahrt. Mit Recht bemerkt Prof. Lönholm, der das japanische BGB. vortrefflich ins Deutsche übersetzt hat, daß alles, was aus dem französischen und englischen Recht ins Gesetzbuch aufgenommen ist, nichts anderes als eine äußere Zutat bildet, und auch das alte japanische Recht nur einen bescheidenen Beitrag geliefert hat.[1])

In erhöhtem Maße gilt dies für Entnahmen aus dem italienischen und spanischen Gesetzbuch, den indischen Gesetzen, den Zivilgesetzbüchern von Louisiana, Lower Canada und den südamerikanischen Freistaaten, welche von der Kommission, die aus den Prof. Tomii, Ume und Hozumi bestand, zu Rate gezogen wurden.

Aehnlich steht es mit dem Handelsrecht. Der Entwurf wurde von dem deutschen Prof. Rößler abgefaßt und lehnte sich natürlich an das deutsche Recht an. Da aber gegen dieses Gesetzgebungswerk, wohl weil es einzelne veraltete Grundsätze aufrechterhielt, erheblicher Widerspruch geltend gemacht wurde, mußte es umgearbeitet werden; so entstand das neue HGB. v. 7. März 1897, das am 16. Juni 1899 in Kraft trat und am 2. Mai 1911 in einer neuen Fassung verkündet wurde. Auch hier stimmen die Einteilung und der Inhalt fast völlig mit dem neuen deutschen HGB. überein. So finden wir im 1. Buch die Bestimmungen über Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Handelsbücher, Prokuristen, Handlungsgehilfen und Handlungsagenten; im 2. Buch die offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die aber alle nach japanischem Recht juristische Personen sind. Das 3. Buch betrifft wie in Deutschland die Handelsgeschäfte, doch werden hier auch die Bestimmungen über Handelsmäkler und stille Gesellschaften getroffen.

Einen besonderen Abschnitt bilden, abweichend vom deutschen Recht, die Vorschriften über Versicherung.

[1]) Over, die japanische Staatsverfassung und die sie ergänzenden Gesetze.

[1]) Lönholm, BGB. für Japan, 2. Aufl. Seite 3.

Ges. v. 1. Dez. 1898) beim „Heere im Felde" die Kriegsgerichtsräte und Oberkriegsgerichtsräte in gewissem Umfange als Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig, insbesondere für die Aufnahme von Testamenten (§ 1 Nr. 1). Hierbei sind die Formen des BGB. zu beachten; doch besteht die wichtige Ausnahme, daß auch minderjährige Zeugen, sofern sie dem aktiven Heere angehören, zugezogen werden dürfen (§ 2). Für Personen, die sich an Bord eines in Dienst gestellten Marinefahrzeugs außerhalb eines inländischen Hafens befinden, bestimmt schon § 184 FG. v. 17./20. Mai 1898 die Zuständigkeit der Geschwaderauditeure[1]) zur Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, also auch einer letztwilligen Verfügung. Diese Zuständigkeit dehnte § 5 Ges. v. 28. Mai 1901 auf die in § 1 Nr. 2 bezeichnete Entgegennahme von Versicherungen an Eides Statt und die Aufnahme von Urkunden über Tatsachen aus, nimmt aber nicht Bezug auf die in § 2 angeführte Ausnahme betr. die minderjährigen Zeugen, so daß sich insoweit ein wichtiger Unterschied zwischen dem ordentlichen Militär- und Marinetestament ergibt, der Weyl a. a. O. S. 552 entgangen zu sein scheint.[2]) Im übrigen ist diese Form des sog. ordentlichen Militär- und Marinetestaments den Beteiligten, wenn zum Nachlasse Grundstücke oder Hypotheken gehören oder sonst der Nachweis der Erbfolge durch Erbschein in Frage kommen könnte, dringend zu empfehlen. Sie hat nicht nur den Vorteil der zeitlich unbeschränkten Geltung, sondern auch den der Befreiung von einem anderweitigen urkundlichen Nachweis der Erbberechtigung. Ist ein Kriegsgerichtsrat nicht zur Stelle, so empfiehlt es sich in den gedachten Fällen, wenigstens die Form der öffentlichen Urkunde des § 44 Z. 2c unter Zuziehung eines Offiziers zu wählen, die zwar der zeitlichen Beschränkung unterliegt, aber doch von der umständlichen und kostspieligen Notwendigkeit der Beschaffung eines Erbscheins befreit.

## Der Einfluß Deutschlands auf das japanische Recht.

Vom Geh. Justizrat Dr. F. Meyer, Kammergerichtsrat, Berlin.

Jüngst ging durch die Zeitungen die Antwort eines russischen Würdenträgers auf die von deutscher Seite an ihn gerichtete Frage, woher es komme, daß in seinem Lande die Deutschen, denen das Zarenreich doch sehr viel verdanke, so verhaßt seien. Die Erwiderung lautete: „Man liebe seine Lehrer nirgends."

Es scheint nun, daß man in Japan ähnlichen Prinzipien huldigt; denn gerade das Kaiserreich der aufgehenden Sonne verdankt Deutschland fast oder ganz jene schnellen Fortschritte, die es seit dem Sturz des Schogunats der Tokugava und dem sich daran anschließenden Beginn der modernen Periode der Aufklärung im Jahre 1868 gemacht hat.

[1]) Jetzt der Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräte, § 20 EG. z. MilStrGO. v. 1. Dez. 1898.

[2]) Richtig im Ergebnis Kipp a. a. O. S. 60.

Man soll zwar in der Politik auf Dankbarkeit nicht rechnen, aber von den Japanern selbst ist immer wieder und wieder betont worden, wie viel sie den Deutschen schulden, und mit Stolz haben sie sich stets die Preußen des Ostens nennen lassen. Es ist erklärlich, daß das Vorgehen Japans gegenüber Deutschland die tiefste Empörung geweckt hat, da man hier überall von der begründeten Auffassung ausgeht, daß das englisch-japanische Bündnis dem Insel-Kaiserreich keinerlei derartige Verpflichtungen auferlegte, und irgendwelche Reibungsflächen zwischen Deutschland und Japan nicht bestanden.

Unter diesen Umständen mag es von Interesse sein, in großen Zügen festzustellen, was denn eigentlich Japans Recht dem deutschen Einfluß verdankt; denn es ist ja allgemein bekannt, daß z. B. die japanische Armee ganz nach dem Muster des deutschen Heerwesens eingerichtet ist und auf diese Tatsache ihre Siege besonders im russisch-japanischen Kriege zurückzuführen sind. Der Organisator war der deutsche Generalmajor von Meckel, und erst unlängst wurde ein Brief des Marschalls Yamagata vom 19. Februar 1906 an diesen veröffentlicht, der von Dankbarkeit überströmt und die Bedeutung seines Unterrichts für die Erfolge auf dem Schlachtfeld hervorhebt. Es ist ferner auch in letzter Zeit mehrfach betont, was die japanische Medizin der deutschen schuldet. Gerade auf diesem Gebiet ist die Vorbildung der japanischen Studenten fast nur deutsch. Deutsche Professoren haben an den japanischen Hochschulen gewirkt, und derjenige Mediziner, den die Japaner als ihren bedeutendsten anerkennen, der Vorsteher des kaiserlichen Instituts für Infektionskrankheiten in Tokio, der Prof. Dr. Shibasaburo Kitasato, ist ein Schüler unseres genialen Robert Koch. Ja man sagt, daß das Leben des Mikado durch einen deutschen Arzt, Hofrat Prof. Dr. Bälz aus Stuttgart, erhalten ist.

Weniger allgemein bekannt aber ist der Einfluß Deutschlands gerade auf die japanische Jurisprudenz, der hier in kurzen Zügen erörtert werden soll.

Schon auf den Universitäten Tokio und Kioto ist von jeher dem Studium des deutschen Rechts ein weiter Raum eingeräumt worden. Die juristische Fakultät besteht aus einer deutsch-rechtlichen, englisch-rechtlichen und französisch-rechtlichen Abteilung. Einer dieser drei Abteilungen müssen die Studenten angehören, und die deutsche Abteilung war bisher am stärksten besucht. Hervorragende Männer waren als Lehrer dort tätig; genannt seien nur Prof. Rößler, Geheimrat Prof. Dr. Mosse, Prof. Dr. Lönholm und z. Zt. Prof. Dr. Sternberg. Von den japanischen Dozenten lesen in Tokio allein drei bis vier über deutsches Recht; nicht zu verkennen ist, daß in letzter Zeit die Vorlesungen über englisches Recht dort einen größeren Umfang angenommen haben.

In der Gesetzgebung kommt hier zunächst das am 11. Febr. 1889 verkündete Staatsgrundgesetz mit dem Zweikammersystem in Betracht, das von den Rechten des Kaisers, den Rechten und Pflichten der Staatsangehörigen, den Ministern, der richterlichen

Gewalt und den Finanzen handelt. Hier hat man die preußische Verfassung zur Grundlage angenommen, und es heißt, daß kein geringerer als Rudolf von Gneist den Entwurf abgefaßt hat. Man würde aber den Japanern Unrecht tun, wenn man annehmen wollte, daß es sich hier um eine sklavische Nachahmung der preußischen Konstitution handelt; die japanische Verfassung hat insbesondere mit Rücksicht auf die eigentümliche Stellung des schon bei Lebzeiten göttlicher Ehren teilhaftigen Kaisers eine Umbildung erfahren, durch welche die Rechte der Volksvertretung erheblich eingeschränkt worden sind.[1])

Die moderne Umgestaltung aller Verhältnisse in Japan machte auch bald eine Justizreform nötig; dies um so mehr, als Japan alles darauf ankommen mußte, die Exterritorialität für die Angehörigen der europäischen Staaten zu beseitigen. Verfassungsmäßig sind in dem Land des Sonnenaufgangs richterliche und vollziehende Gewalt voneinander getrennt.

Betrachten wir zunächst die Gerichtsverfassung. Das GVG. v. Febr. 1891 kennt wie in Deutschland: Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und das Reichsgericht, von denen die drei letzteren wie in Deutschland Kollegialgerichte bilden. Auch im einzelnen hat sich dieses Organisationsgesetz dem deutschen Vorbild angeschlossen, doch kennt es keine mit Laien besetzten Handels- und Schöffengerichte. Die Verhandlungen vor diesen Gerichten wickeln sich fast ganz so ab wie in Deutschland, denn die ZPO. v. 21. April 1890 hat das Verfahren so gestaltet, daß ein deutscher Richter, ohne die dortige Prozeßordnung vorher eingehend zu studieren, die Zivilgerichtsbarkeit in Japan ausüben kann. Nicht von Belang sind die kleinen Abweichungen, die sich dort finden, so z. B. die Anfechtbarkeit der landgerichtlichen Urteile zweiter Instanz mit der Revision, die ausgedehntere Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in Zivilsachen, die, abgesehen von Ehe- und Entmündigungssachen, überall da stattfindet, wo bei Prozessen öffentliche juristische Personen beteiligt sind, wo Anerkennung der Vaterschaft oder Kindschaft in Frage steht, wenn Alimentenansprüche geltend gemacht werden, wenn es sich um einen Abwesenden oder den Nachlaß eines unbekannten Erben handelt, wenn die Fälschung einer Urkunde den Gegenstand des Rechtsstreites bildet, sowie in allen Fällen der Wiederaufnahme des Verfahrens. Die neuesten Novellen der deutschen ZPO. haben in Japan noch keinen Eingang gefunden.

Das japanische BGB., das 1898 in Kraft trat und dessen erster Entwurf einen französischen Charakter trug, lehnt sich eng an die Entwürfe eines deutschen BGB. an und hat die deutsche Rechtswissenschaft überall benutzt. Schon die Einteilung des Gesetzbuches zeigt diese Uebereinstimmung auf das deutlichste. Es beginnt mit dem allgemeinen Teil, in dem von den natürlichen Personen, der Rechts- und Handlungsfähigkeit, dem Wohnsitz, der Verschollenheit, den juristischen Personen, den Sachen und den Rechtsgeschäften die Rede ist, ganz wie im 1. Buch unseres BGB. Abweichend von ihm behandelt die japanische Kodifikation im 2. Buch die Sachen und erst im 3. die Schuldverhältnisse, aber hält in den Unterabschnitten an der Einteilung unseres BGB. fest. Die meiste Selbständigkeit bewahrt es sich im Familien- und Erbrecht, da hier mehrfach spezielle japanische Institutionen, wie z. B. die Hausgenossenschaft, die daraus resultierenden Rechte und Pflichten des Hausherrn und Hausgenossen, insbesondere die Aufgabe der Hausherrnschaft und die Uebertragung auf die Hausgenossen (Inkyo) behandelt werden.

Auch das Eherecht weist natürlich einige Abweichungen von dem deutschen Gesetz auf. So sind z. B. die Ehescheidungsgründe zahlreicher, und die Ehescheidung des preußischen Landrechts auf Grund beiderseitigen Einverständnisses ist hier aufrechterhalten. Die Verwaltungsgemeinschaft ist aber auch für das eheliche Güterrecht als gesetzliches System gewahrt. Mit Recht bemerkt Prof. Lönholm, der das japanische BGB. vortrefflich ins Deutsche übersetzt hat, daß alles, was aus dem französischen und englischen Recht ins Gesetzbuch aufgenommen ist, nichts anderes als eine äußere Zutat bildet, und auch das alte japanische Recht nur einen bescheidenen Beitrag geliefert hat.[1])

In erhöhtem Maße gilt dies für Entnahmen aus dem italienischen und spanischen Gesetzbuch, den indischen Gesetzen, den Zivilgesetzbüchern von Louisiana, Lower Canada und den südamerikanischen Freistaaten, welche von der Kommission, die aus den Prof. Tomii, Ume und Hozumi bestand, zu Rate gezogen wurden.

Aehnlich steht es mit dem Handelsrecht. Der Entwurf wurde von dem deutschen Prof. Rößler abgefaßt und lehnte sich natürlich an das deutsche Recht an. Da aber gegen dieses Gesetzgebungswerk, wohl weil es einzelne veraltete Grundsätze aufrechterhielt, erheblicher Widerspruch geltend gemacht wurde, mußte es umgearbeitet werden; so entstand das neue HGB. v. 7. März 1897, das am 16. Juni 1899 in Kraft trat und am 2. Mai 1911 in einer neuen Fassung verkündet wurde. Auch hier stimmen die Einteilung und der Inhalt fast völlig mit dem neuen deutschen HGB. überein. So finden wir im 1. Buch die Bestimmungen über Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Handelsbücher, Prokuristen, Handlungsgehilfen und Handlungsagenten; im 2. Buch die offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die aber alle nach japanischem Recht juristische Personen sind. Das 3. Buch betrifft wie in Deutschland die Handelsgeschäfte, doch werden hier auch die Bestimmungen über Handelsmäkler und stille Gesellschaften getroffen.

Einen besonderen Abschnitt bilden, abweichend vom deutschen Recht, die Vorschriften über Versicherung.

[1]) Over, die japanische Staatsverfassung und die sie ergänzenden Gesetze.

[1]) Lönholm, BGB. für Japan, 2. Aufl. Seite 3.

Das 4. Buch bezieht sich auf das Wechsel- und Scheckrecht; ersteres folgt wesentlich der deutschen Wechselordnung. Im Scheckrecht hatte sich Japan ursprünglich, da damals noch kein deutsches Vorbild existierte, der Schweiz und Großbritannien angeschlossen. In der neuen Redaktion des dortigen HGB. näherte es sich aber stark dem deutschen Scheckgesetz v. 11. März 1908. Das letzte Buch regelt, wie das 4. Buch des deutschen HGB., den Seehandel.

Man darf dieses Werk nicht als blinde Nachahmung unseres HGB. bezeichnen; selbstverständlich finden sich mannigfache Bestimmungen über speziell japanische Handelseinrichtungen, wie z. B. über die Bestellung eines Banto, d. h. eines Ein- und Verkaufsvermittlers, welcher, entsprechend den Compradores in China, von den ausländischen und japanischen Firmen beschäftigt wird.

Mit wenigen Worten ist noch der Strafgesetzgebung zu gedenken. Auch diese steht völlig unter deutschem Einfluß. Freilich war, ähnlich wie beim BGB., zunächst das französische Vorbild maßgebend; denn das im Juli 1880 verkündete japanische StrGB. beruhte ganz auf dem Code Pénal, wenn es auch mit originellen japanischen Elementen verquickt war. Aber schon im Jahre 1883 begannen die Reformbestrebungen und nachdem mehrere Entwürfe ausgearbeitet waren, wurde am 23. April 1907 das jetzt geltende StrGB. verkündet, das ein wesentlich deutsches Gepräge trägt. Allerdings kommen auch hier Abweichungen vor, so z. B. bez. der Einteilung der Straftaten und Strafarten, der Erweiterung des freien Ermessens des Richters, der Vorschriften über den Aufschub der Strafvollstreckung, der Nichtbehandlung der Uebertretungen. Das ganze StrGB. besteht nur aus 264 Paragraphen.[1])

In ähnlicher Weise läßt sich der Einfluß des deutschen Rechtes auch auf anderen Gebieten der japanischen Gesetzgebung nachweisen, so z. B. für den Schutz des gewerblichen Eigentums, bez. dessen im Jahre 1909 ein neues Patent, -Handelsmarken- und Mustergesetz nebst den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen ergangen sind.[2])

Dabei mag erwähnt werden, daß ein Ausländer, der in Japan keinen Wohnsitz oder keine Geschäftsniederlassung hat, kein Recht auf Patent- und Musterschutz erlangen kann, soweit dies nicht in einem Staatsvertrage oder einem ähnlichen Vertrage bestimmt worden ist. Nach dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Japan und dem Deutschen Reiche sind zwar die Deutschen in dieser Beziehung den Japanern gleichgestellt. Allein mit dem Kriege ist der Handels- und Schiffahrtsvertrag gelöst worden.

Unter den obwaltenden Umständen ist es natürlich erklärlich, daß auch die deutsche Rechtsprechung und Literatur in Japan von jeher einen ganz bedeutenden Einfluß ausgeübt hat. Die Bibliotheken in Tokio und Kioto weisen einen großen Reichtum an deutschen juristischen Werken auf. Alljährlich sendet die japanische Regierung junge juristische Dozenten und Beamte an die deutschen Hochschulen, um dort ihre wissenschaftliche Ausbildung zu suchen. Stets haben sich diese als begeisterte Verehrer Deutschlands und deutscher Wissenschaft bekannt, und von ihnen selbst hat wohl keiner daran gedacht, daß so plötzlich ihre Regierung sich auf den Antrieb Großbritanniens zu einem derartigen, durch nichts gerechtfertigten feindseligen Schritt gegen Deutschland würde hinreißen lassen.

Schon diese kurze Zusammenstellung zeigt, wie die Japaner auch in der Jurisprudenz unser wissenschaftliches Gastrecht genossen haben, das nun die japanische Regierung, die doch diesen Umständen hätte Rechnung tragen sollen, durch das beispiellos dastehende Ultimatum mit selbstsüchtigstem Undank gelohnt hat.

[1]) StrGB. für das kaiserlich japanische Reich, übersetzt von Dr. jur. Shigema Oba.

[2]) Lönholm, die neuen japanischen Gesetze über Patente, Handelsmarkenmuster und Gebrauchsmuster. Vogt, Ergänzungsbestimmungen zu den neuen japanischen Gesetzen betreffend den Schutz des gewerblichen Eigentums.

---

Der Verf. dieses Artikels hat in klarer und überzeugender Weise festgestellt, wie sehr sich gerade die Japaner für die deutsche Rechtswissenschaft „interessiert" haben. Das von manchen Seiten früher abfällig beurteilte Wort unseres Kaisers von der „Gefahr der gelben Rasse" hat sich, wie wir sehen, tatsächlich in buchstäblicher Weise erfüllt. Auch die größten Kriege gehen vorüber. Wir sollten uns aber diese Handlungsweise der Japaner merken, und vor allem deutsche Rechtswissenschaft und deutsche Gelehrtenwelt, auch deutsche Universitäten sollten den Zutritt zu unseren Hörsälen und wissenschaftlichen Kreisen künftig den Leuten versperren, die versuchen, in dieser habgierigen Weise sich an unserem Lande zu bereichern.

Die Schriftleitung.

## Der Krieg und die internationalen Verträge über gewerbliches und geistiges Eigentum.

Von Professor Dr. Albert Osterrieth, Berlin.

Art. 11 des Frankfurter Friedens besagt im Absatz 1:

„Da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg aufgehoben sind, so werden die deutsche Regierung und die französische Regierung den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation ihren Handelsbeziehungen zugrunde legen."

Ferner besagt Abs. 4 des gleichen Artikels:

„Die Schiffahrtsverträge und die Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst sollen wieder in Kraft treten."

Hieraus ist zu ersehen, daß 1870 die bestehenden Urheberrechtsverträge durch den deutsch-französischen Krieg außer Kraft gesetzt wurden. Ebenso verhielt es sich mit den Markenschutzbestimmungen der damals bestehenden Handelsverträge.

Wie wird es mit dem geistigen und gewerblichen Rechtsschutz während des gegenwärtigen Krieges stehen?

In erster Linie kommen in Betracht die Pariser und die Berner Konvention; außerdem einige Separatverträge, z. B. der deutsch-russische Urheberrechtsvertrag von 1913. Letzterer wird wohl nach dem Vorgange der alten deutsch-französischen Verträge von selbst außer Kraft treten.



Aber auch für die internationalen Konventionen muß angenommen werden, daß infolge des Abbruchs der auf friedliches Nebeneinanderbestehen gegründeten Rechtsbeziehungen diese Uebereinkünfte zwischen den kriegführenden Staaten ohne weiteres außer Wirksamkeit treten — praktisch außer Wirksamkeit treten, gleichgültig ob man dies rechtlich als ein Erlöschen oder als eine zeitweilige Aufhebung auffaßt. Theoretische Erörterungen, ob das Außerkrafttreten der Staatsverträge im Kriegsfall begründet ist, sind müßig, solange wir damit rechnen müssen, daß die Gegner die Verträge als aufgehoben ansehen.[1]

Allerdings werden selbstverständlich die Angehörigen der kriegführenden Länder nicht rechtlos.[2] Diejenigen Schutzbestimmungen aber, die auf Verträgen oder Gegenseitigkeitsbestimmungen beruhen, treten — soweit nicht sog. Kriegsverträge wie die Genfer Konvention und die Haager Friedensabkommen in Frage stehen — außer Kraft.

Welche Wirkungen werden sich hieraus auf dem Gebiete des geistigen und gewerblichen Rechtsschutzes ergeben?

Der Bestand der von Angehörigen der kriegführenden Staaten genommenen Patente würde an sich nicht angetastet werden, da das Recht der Ausländer auf Patenterteilung in allen Ländern auf Grund der einheimischen Gesetzgebung anerkannt wird.[3]

Dagegen würden das Prioritätsrecht, sowie die in der Pariser Konvention vereinbarte Milderung des Ausführungszwanges in Wegfall kommen.

Der Markenschutz, der Musterschutz, sowie der Urheberschutz und der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb[4] würden ihre Grundlage verlieren. Es könnte Löschung der Marken, Löschung der Gebrauchsmuster in Erwägung gezogen werden.[5] Außerdem wäre durch die Außerkraftsetzung der Verträge dem Nachdruck, der widerrechtlichen Nachbildung und dem unlauteren Wettbewerb freie Bahn gegeben.

Dieses Uebel wiegt vielleicht nicht schwer, wenn man das allgemeine Unglück in Betracht zieht, das ein Weltkrieg mit sich bringt. Und trotzdem fragt es sich, ob das Uebel notwendig und unabwendbar ist.

In Betracht kämen nicht nur der Nachteil einzelner ausländischen Erfinder, Gewerbetreibenden und Urheber und ihrer einheimischen Rechtsnachfolger, sondern auch die Schwierigkeit, nach Wiederherstellung des Friedens wieder geordnete Verhältnisse zu schaffen, und vor allem der moralische und wirtschaftliche Schaden, den das Gewerbe gerade der Länder erleiden würde, in denen die Schutzrechte der Kriegsgegner dem allgemeinen Zugriff der unlauteren Elemente preisgegeben würden.

Die anständige und besonnene Geschäftswelt würde sich wohl von einem Mißbrauch der erlangten Freiheit fernhalten. Aber die Piraten, die Strandräuber, deren es überall gibt, würden begierig die Gelegenheit zur Aneignung fremden Gutes und zu unlauterem Wettbewerb benutzen.

Auch nach Wiederherstellung der Vertragsbeziehungen dürfte es schwer sein, die inzwischen eingetretenen Eingriffe und unlauteren Gebarungen wieder zu beseitigen, da sie ja unter dem Schutz der Gesetze begangen wären.

Diese Erwägungen legen die Frage nahe, ob es nicht möglich wäre, durch eine Uebereinkunft der kriegführenden Mächte die Aufrechterhaltung der bestehenden Staatsverträge auch während der Kriegsdauer zu vereinbaren.[1]

Eine solche Abmachung wäre vielleicht ohne Vorgang und auch schwer zu erzielen. Allein es ist doch zunächst zu bedenken, daß die Verkehrsverhältnisse der Länder untereinander seit 1870, der Zeit des letzten großen europäischen Krieges, sich gewaltig verändert haben. Die wirtschaftlichen Interessen aller Länder sind durch die Steigerung des internationalen Verkehrs in einer Weise verflochten, wie es vor 40 Jahren nicht geahnt werden konnte. Der Krieg, wie umgestaltend er auch auf den Bestand und die politische Machtstellung der einzelnen Länder wirken möge, ist doch nur eine Episode, nach deren Ablauf die friedliche Kulturentwicklung der Völker ihren Fortgang nehmen muß. Daher hat jeder auch im Krieg begriffene Kulturstaat ein dringendes Interesse, der Ueberleitung in friedliche Verhältnisse die Wege zu bahnen.

Selbstverständlich ist ein solches Unternehmen, eine Verständigung unter kriegführenden Mächten zu erzielen, nur denkbar, wenn die Materien, die in solchen Verträgen geregelt sind, mit den im Kriege auf dem Spiel stehenden Interessen nichts zu tun haben. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts diese Voraussetzung in vollem Maße zutrifft.

Ob Marken oder Muster oder Werke der Literatur, der Tonkunst oder der bildenden Kunst Schutz genießen, berührt die Interessen der Landesverteidigung, des Daseins- und Machtkampfes nicht. Allerdings muß man sich vor der Vorstellung hüten, als ob die Versagung des Rechtsschutzes an Ausländer vorwiegend eine wirtschaftliche Schädigung des Auslandes bedeute, — die ja im Kriegsfall erwünscht sein kann.

Der einzelne Ausländer wird gewiß Schaden leiden, wenn man seine wirtschaftlichen Güter dem Zugriff

---

[1] Liszt, Völkerrecht. 9. Aufl. 171.

[2] Dies ergibt sich namentlich aus Art. 23h der Anlage zum Haager Abkommen, betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs v. 18. Okt. 1906 (RGBl. 1910, Nr. 2. S. 107). — Hiernach ist den Kriegführenden untersagt: „die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit."

Selbstverständlich sind hierunter solche Rechte nicht gemeint, die auf Staatsverträgen beruhen, wie Urheberrechte, Muster- und Warenzeichenrechte. Sind aber schon vor dem Kriegsausbruch aus solchen Rechten Schadensersatzansprüche entstanden, bleiben sie auch während des Kriegs klagbar.

Eine dem Sinne des vorgenannten Art. 23h entsprechende Verordnung, deren Wortlaut allerdings etwas zweideutig erscheint, hat nach dem Kriegsausbruch die russische Regierung erlassen.

[3] Gegebenenfalls könnte auf Grund des § 12 Abs. 2 PG. gegen Ausländer ein Vergeltungsrecht geübt werden.

[4] Der Schutz aus § 826 BGB. wird dagegen wohl auch den Kriegsgegnern erhalten bleiben.

[5] Auf Einzelfragen, z. B. ob die Löschung eingetragener Warenzeichen von Amts wegen zu erfolgen hat, soll hier nicht eingegangen werden.

[1] Bei künftigen Revisionen würden zweckmäßig Kriegsklauseln in die bestehenden Uebereinkünfte aufzunehmen sein.



der inländischen Geschäftswelt preisgibt. Aber viel größer ist der Schaden, den die Duldung und Begünstigung unlauterer Geschäftsgebarungen dem einheimischen Gewerbe zufügt. Dieser Schaden ist nicht nur moralischer Natur, sondern auch wirtschaftlicher. Denn er untergräbt die Ordnung des Wettbewerbes, die Grundlage jedes gesunden Gewerbelebens.

Mit einer gegenseitigen Erklärung der Aufrechterhaltung der bestehenden Konventionen wäre aber auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes das zur Vermeidung unnötiger schwerer Schäden Erforderliche noch nicht getan. Der Krieg, der eine vollkommene Stockung der Beziehungen der Angehörigen der kriegführenden Mächte und eine weitgehende Unterbindung der geschäftlichen Tätigkeit zur Folge hat — man denke an die Einstellung des Geldverkehrs, an die Einberufung von Rechtsanwälten, Patentanwälten, von Leitern und Beamten gewerblicher Betriebe —, wird es in zahllosen Fällen mit sich bringen, daß Fristen, die im Verfahren zur Erlangung oder zur Aufrechterhaltung von Schutzrechten gesetzt sind — z. B. Vorbescheide, Gebührentermine —, nicht eingehalten werden können. Davon werden auch in den kriegführenden Ländern die Angehörigen neutraler Staaten, und in neutralen Ländern die Angehörigen der kriegführenden Staaten betroffen werden.

Hier kann nur die allgemeine Vereinbarung einer Art prozessualen Moratoriums helfen. Dieses könnte zunächst für die Dauer des Krieges in den einzelnen Ländern durch vorläufige Verordnungen der zuständigen Stellen in Kraft gesetzt und nachträglich durch die Gesetzgebung bestätigt werden. Vorbildlich ist eine Verfügung des Kaiserl. Patentamtes, das zunächst alle von dem Patentamt verfügten Fristen um 3 Monate verlängert hat. Diese Maßregel kommt ja wohl auch den Ausländern, aber in erster Linie den an der Wahrnehmung ihrer Rechte verhinderten Inländern zugute.

Ein wirksames Eingreifen könnte aber nur auf Grund einer internationalen Abmachung erfolgen, an der sowohl die kriegführenden Mächte als auch die neutralen Staaten mitzuwirken hätten.

Die kriegführenden Mächte zu einer Verständigung zu bringen, mag schwierig sein. Allein es wäre eine dankbare Aufgabe für die neutralen Mächte, eine solche Einigung herbeizuführen, an deren Gelingen sie selbst lebhaft interessiert sind. Denn es würde eine Störung des internationalen Verkehrs vermieden auf einem Gebiet, das von den Interessen des Krieges nicht berührt wird.

Es gibt auch andere Fragen des internationalen Privatrechts, die, ebenfalls außerhalb der Sphäre des Krieges liegend, in gleicher Weise zum Gegenstand einer Verständigung gemacht werden könnten, z. B. das Haager Abkommen über internationales Prozeßrecht, ferner Vereinbarungen hygienischer oder gemeinnütziger oder wissenschaftlicher Natur.

Vielleicht, daß eine Anregung neutraler Staaten das Zusammentreten einer Konferenz oder einen Meinungsaustausch herbeiführen könnte zur Prüfung, auf welchen Gebieten das internationale Vertragsrecht ohne Gefährdung der Kriegsinteressen aufrechtzuerhalten wäre.

Mögen auch jetzt die Regierungen von Sorgen erfüllt sein, die unendlich größer und wichtiger sind, diejenigen Behörden oder Abteilungen, denen die Pflege der durch Verträge geregelten Interessen anvertraut ist, dürften doch wohl in der Lage sein, diesen nicht unwichtigen Fragen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Es wäre eine unserer Zeit würdige und schöne Aufgabe, das Völkerrecht auf diese Weise fortzubilden und zugleich der Ueberzeugung greifbaren Ausdruck zu geben, daß es gemeinsame Kulturinteressen gibt, die auch durch den völkertrennenden Krieg nicht berührt werden.

## Zur Auslegung des Kriegsgesetzes zum Schutze von Kriegsteilnehmern.

Von Rechtsanwalt Dr. Glaser, Dresden.

I. Laut § 2 des Gesetzes betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen v. 4. Aug. 1914[1]) wird „in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“, welche bei den ordentlichen oder besonderen, insbesondere auch den Gewerbe- oder Kaufmannsgerichten anhängig sind oder anhängig werden, das „Verfahren unterbrochen“, wenn „eine Partei“ (Kläger oder Beklagter, Antragsteller oder Antragsgegner) — kurz gesagt — am Krieg persönlich teilnimmt. Ausnahme: wenn die Partei einen zur Wahrnehmung ihrer Rechte berufenen Vertreter hat und dieser nicht Aussetzung des Verfahrens beantragt. Die Unterbrechung endet erst mit der Beendigung des Kriegszustandes oder — kraft Parteiwillens — mit der vorherigen Aufnahme durch den Kriegsteilnehmer. Gleiches gilt für Minderjährige und Entmündigte, deren gesetzlicher Vertreter im Felde weilt (§ 9); doch kann diesen bei Gefahr im Verzuge, wenn sie Beklagtenrolle haben, auf Antrag des Gegners ein besonderer Vertreter bestellt werden, der dann Aussetzung nicht beantragen darf.

Eine strenge Auslegung und Anwendung dieser an sich sehr nützlichen Bestimmungen könnte in einzelnen Fällen das Gegenteil dessen bewirken, was das Gesetz bezweckt. Man beachte: die Unterbrechung findet nicht nur in Klagesachen statt, sondern in jeder Art „Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“, insbesondere auch im Mahnverfahren, bei Arrest und einstweiliger Verfügung, in Entmündigungssachen, im Aufgebotsverfahren, bei Sicherung des Beweises. Das ergibt einmal die allgemeine Ausdrucksweise der Gesetze[2]). Zum andern zeigt die im § 3 Ziff. 1 für den Fall des von einem Kriegsteilnehmer erwirkten persönlichen

[1]) Text mit Erläuterungen siehe bei Glaser, Der Einfluß des Krieges auf Privatrechtsverhältnisse, Dresden 1914, S. 27ff.

[2]) So heißt es in § 23 GVG.: Die Zuständigkeit des AG. umfaßt in „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ das Aufgebotsverfahren. Und nach § 71 GVG. sind die LG. Beschwerdegerichte in den vor den AG. „verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.“ Darunter fallen alle vorerwähnten Verfahrensarten.

Sicherheitsarrestes ausdrücklich angeordnete Ausnahme, daß alle anderen oben aufgezählten Verfahrensarten sonst grundsätzlich von der Unterbrechung betroffen werden. Ist also heute Vernehmung einer auf dem Sterbebette liegenden Zeugin im Wege der Beweissicherung, oder Erlaß einer einstweiligen Verfügung auf Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung einer Bausicherungshypothek (§ 648 BGB.) oder eines Arrestbefehls gegen den seine Habe verschleudernden Schuldner oder die Entmündigung eines verschwenderischen Sohnes beantragt und erfolgt morgen die Einberufung des Antragstellers, ehe den Anträgen gefügt ist, so wird — bei wortgetreuer Auslegung — kraft Gesetzes das Verfahren unterbrochen: die Zeugin mag unvernommen sterben, der Besteller das Baugrundstück veräußern, der Schuldner mit dem Erlöse durchgehen, der Sohn sein Vermögen restlos verprassen, man kann es nicht hindern. Denn bis — wenn es die Geldmittel erlauben — im Trubel der Mobilmachung einem Anwalte nachträglich Prozeßvollmacht erteilt ist und dieser bei Gericht das Verfahren aufgenommen hat, kann es zu spät sein. So wirkt der „Schutz" des Gesetzes Schaden, wird seine Wohltat Plage.

Daß dies dem Zwecke des Gesetzes zuwiderläuft, ist keine Frage. Die Ueberschrift, die doch auch Gesetzeskraft hat, sagt es deutlich: Wer infolge des Krieges an Wahrnehmung seiner Rechte behindert ist, soll durch das Gesetz geschützt werden, geschützt natürlich vor den Nachteilen, die eine Nichtwahrnehmung seiner Rechte im Gefolge haben könnte. Die Unterbrechung des Verfahrens ist nichts als Mittel zum Zwecke jenes Schutzes. Nun herrscht Streit, inwieweit der Zweckbestimmung einer Norm ein Einfluß auf die Gesetzesauslegung zugestanden werden dürfe, und man wird niemanden schelten, der meint, der Richter sei bei dem bedingungslosen Gebote der Unterbrechung nicht befugt, es aus Zweckmäßigkeitsgründen hier und da zu übertreten. Und dennoch: Sollte nicht in einem Ausnahmsfalle, wie diesem, eine Einigung erzielt werden können dahin, daß ein im Drange der Stunde ohne Beratung in den gesetzgebenden Körperschaften zustande gekommenes Gesetz nicht unfruchtbare Kritik verdient, sondern eine warm- und weitherzige Anwendung, die von keinem anderen Grundsatze getragen ist als dem, seiner wohlgemeinten Zweckbestimmung zum Nutzen unserer opferwilligen Kriegsteilnehmer und damit zum Segen für die Allgemeinheit, die ja niemals noch so eines Sinnes war, wo nötig, selbst gegen seinen — eben doch lediglich unvollkommenen — Wortlaut, lückenlos gerecht zu werden? Sollte man nicht aus solchem Grundsatz einmal grundsatzlos sein, des Satzes „principiis obsta" in solch einzigem Falle einmal vergessen dürfen?

Darum sollte der Satz geprägt werden: Gereicht die Unterbrechung des Verfahrens zum offenbaren Nachteile des Kriegsteilnehmers oder widerspricht sie seinem Interesse und seinem mutmaßlichen Willen, so hat sie zu unterbleiben.

Wie sein mutmaßlicher, um so gewisser ist auch sein wirklicher, sein ausgesprochener Wille zu berücksichtigen. Das Gesetz sagt etwas Gegenteiliges nicht. Der Natur der Sache widerspricht es, jemandem einen Schutz zu gewähren, den er zurückweist. Ein Antrag, dem Verfahren trotz der Einberufung Fortgang zu geben, ist also auch zu beachten, wenn er nicht in der Gestalt der „Aufnahme des Verfahrens" auftritt.

II. Auf ähnlichem Gebiete liegt die Frage: Welche Wirkung hat die in § 6 l. c. eingeführte Aussetzung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Kriegsteilnehmers? Daß sie nicht gegen oder auch nur ohne den Willen des Gemeinschuldners zulässig ist, besagt das Gesetz ausdrücklich. Sie setzt einen Antrag des Gemeinschuldners voraus. Wie steht es aber während der Aussetzung mit den Rechten des Verwalters? Daß sein Amt in dieser Zeit noch fortbesteht, kann nicht bezweifelt werden. Die Aussetzung gibt dem Gemeinschuldner nicht sein Verfügungsrecht zurück. Aussetzung heißt nicht Aufhebung des Verfahrens. So sind auch trotz und während ihrer Sonderexekutionen in das zur Konkursmasse gehörige Vermögen unzulässig. Der Verwalter bleibt also der Besitzträger der Masse und allein befugt, die die Konkursmasse betreffenden rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen Dritter als Erklärungsadressat entgegenzunehmen. Ebenso wird er trotz der Aussetzung gehalten sein, Masseschulden zu befriedigen oder „auf Erfordern des anderen Teils" ohne Verzug zu erklären, ob er Erfüllung eines zweiseitigen Vertrages verlangen oder von einem noch nicht erfüllten Mietvertrag zurücktreten wolle (§§ 17, 20 KO.) u. dgl. Aber darf er während der Aussetzung irgendwelche Teile der Konkursmasse versilbern, Miet- oder Dienstverträge kündigen, Rechtsgeschäfte des Gemeinschuldners anfechten? Alles dies nach der ratio legis zu beantworten, ist nicht leicht. Ohne Zweifel geht der Gesetzgeber von der Annahme aus, daß ein Gemeinschuldner ein schutzwürdiges Interesse daran hat, nicht nur bei P[illegible]ng der Forderungen, sondern auch bei der Verwaltung seines dem Konkurs unterworfenen Vermögens zugegen zu sein, und hierin will er ihn selbst unter Hintansetzung der Interessen der Gläubiger an rascher und möglichst reichlicher Befriedigung schützen. Darum müssen dem Konkursverwalter grundsätzlich während der Aussetzung Verwertungsmaßnahmen untersagt sein. Das kann aber nicht ausschließen, daß er unaufschiebbare Handlungen vornimmt. Die Anfechtung z. B. ist an eine einjährige Ausschlußfrist gebunden (§ 41 KO.). Eine Hemmung dieser Frist ist für den Konkursverwalter nicht vorgesehen. Also wird ihm das Recht zur Anfechtung auch während der Aussetzung unbedenklich zuzugestehen sein: ebenso die Versilberung von Sachen, die der Gefahr einer beträchtlichen Wertverringerung ausgesetzt sind oder deren Auf-

bewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde (§ 5, Ziff. 1 l. c.). Gleichermaßen muß er Handlungen vornehmen dürfen, mit denen der Gemeinschuldner nur einverstanden sein kann, die nur seinem Interesse und seinem zu mutmaßenden vernünftigen Willen entsprechen (Einziehung der Außenstände, geeignetenfalls Fortführung des Geschäfts mit normalen Preisen und bis aufs äußerst angängige Maß herabgesetzten Geschäftsunkosten). Bei Zweifelsfällen wie der Kündigung von Miet- oder Dienstverträgen wird nichts übrigbleiben, als die Entscheidung des Gerichts einzuholen. Obwohl dieses grundsätzlich nicht die Aufgabe hat, dem Verwalter sachliche Anweisungen für seine Verwaltung zu geben, wird es sich hier, wo es sich um die Frage handelt, ob die Maßnahme trotz der Aussetzung gestattet ist oder nicht, dem nicht entziehen können. Es wird, wenn angängig, den Gemeinschuldner zu hören suchen, anderenfalls unter Würdigung der berechtigten Interessen des Gemeinschuldners nach bestem Ermessen entscheiden.

III. Unter I wurden Fälle besprochen, da die Unterbrechung den Kriegsteilnehmer benachteiligen statt schützen würde. Im Gegensatze hierzu sei die Frage aufgeworfen, ob das Gesetz in jedem Falle zur Unterbrechung nötigt, selbst wenn dies dem Gegner des Kriegsteilnehmers einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Nachteil bringen würde. Muß man wirklich einen Zeugen hinsterben sehen, ohne ihn im Wege der Beweissicherung vernehmen lassen zu dürfen, nur weil der Gegner im Felde weilt? Und kann der Flügel, der dem plötzlich einberufenen Musiker unter Eigentumsvorbehalt verkauft wurde, wirklich nicht mittels einstweiliger Verfügung in Gerichtsgewahrsam genommen werden, wenn er in dessen verlassener Wohnung gefährdet ist? Daß § 3 Ziff. 1 nur den krassen Fall des persönlichen Sicherheitsarrestes als einzige Ausnahme zugunsten des Gegners eines Kriegsteilnehmers anführt, spricht freilich dafür, daß überall sonst der Gegner schutzlos ist. Man darf aber gerade bei diesem Kriegsgesetze nicht so streng mit argumentatio e contrario operieren. Vielmehr sollten auch diese Fragen vom Richter mit ruhigem Gewissen von dem Gesichtspunkt aus behandelt werden: kann der Gesetzgeber einen so über-aus weit über jedes Bedürfnis hinausgehenden Schutz des Kriegsteilnehmers gewollt haben? Da das zu verneinen ist, wäre die Unterbrechung in Fällen wie den angeführten zu versagen. Dem Interesse des Kriegsteilnehmers geschieht damit kein unbilliger Abbruch und sein Gegner ist vor Schaden bewahrt. Im Regelfalle darf man auch unterstellen, daß dies dem mutmaßlichen Willen des ersteren zum mindesten nicht widerspricht.

## Juristische Rundschau.

Im September sollte der Juristentag die Männer des Rechts aus Deutschland und Oesterreich zur gemeinsamen Arbeit vereinigen. Statt dessen kämpfen Deutschland und Oesterreich einig verbunden den Kampf um die Existenz. Ein anderer Streit wird ausgetragen. Das alte Rechtsverfahren des Gottesgerichts tritt wieder in Kraft. Wer mit bangem Herzen den Ausgang erwartet, dem wird klar, was in den früheren Zeiten der Einzelne empfand, der sich dem Gegner mit der Waffe zur Wehr stellte. Das Bewußtsein von der Gerechtigkeit und Ehrlichkeit seiner Sache gab ihm Mut und Kraft. Und Deutschland ist von der Gerechtigkeit und Ehrlichkeit seiner Sache in dem furchtbaren Rechtsgange durchdrungen.

Am 4. August, in der denkwürdigsten Sitzung, die der Deutsche Reichstag je erlebte, teilte der Reichskanzler den Einmarsch der deutschen Armee in das neutrale Belgien mit. Er gab die darin liegende Verletzung des Völkerrechts offen zu. Er sagte dem neutral bleibenden Belgien Integrität seines Besitzes und volle Schadloshaltung zu. Dieser Verstoß gegen das Völkerrecht ist nur ein formaler. Es wird sich erst später feststellen lassen, ob Belgien durch das Gestatten der Benutzung seines Luftraumes durch französische Flieger seine Neutralität verwirkt hatte. Oder ob es gar durch Oeffnung seiner Grenzen für das französische Heer sich auf die Seite Frankreichs gestellt hat. Es gibt aber auch einen Notstand im Völkerrecht. Wie die Schädigung einer fremden Sache im Privatrecht, so ist auch die Verletzung eines völkerrechtlichen Anspruchs zur Abwendung einer drohenden Gefahr nicht widerrechtlich. Die Gefahr des französischen Einfalls drohte furchtbar und unverkennbar.

Im Widerspruch mit dem Völkerrecht und dem Rechtsempfinden steht ohne Not das Vorgehen von Rußland, Belgien und Frankreich gegenüber den Einzelpersonen und ihrem Eigentum. Der Krieg wird zwischen den Völkern geführt. Er wird durch die bewaffnete Macht ausgefochten. Aber herrenlose und wehrlose Angehörige des feindlichen Staates dürfen niemals Gegenstand des Angriffs und der Schadenszufügung sein. Die Schutzpflicht des Kulturstaates gegen Uebergriffe des Pöbels besteht auch zu Kriegszeiten weiter. Vielleicht mag sich bei späterer Prüfung manche Mitteilung als übertrieben herausstellen. Es wird immer noch so viel bleiben, um eine schwere Anklage zu rechtfertigen. Nach einem sieghaften Kriege entscheidet die Friedenskonferenz über die Schadensersatzpflicht. Die Strafe spricht in jedem Falle das Urteil der Weltgeschichte aus.

Es ist begreiflich, wenn das Verhalten der feindlichen Staaten, vorab Belgiens und Frankreichs, gegen die in ihren Gebieten zur Zeit des Kriegsbeginnes weilenden Deutschen eine starke Erregung hervorruft. Aber es darf mit Genugtuung und berechtigtem Stolze hervorgehoben werden, daß sich das deutsche Volk seiner sittlichen Pflicht der Selbstbeherrschung bewußt blieb. Die Ausländer genießen den Schutz unserer Gesetze, auch wenn ihr Staat sich im Kriegszustande befindet. Jede Verletzung eines Einzelnen wäre ein Herabsinken von der Höhe, auf der unser Volk steht. Man hat in kaufmännischen Kreisen die Frage aufgeworfen, ob die Zugehörigkeit zu einem feindlichen Staate als wichtige Ursache erscheint, den Angestellten alsbald zu entlassen. Auch das ist zu verneinen. Es ist nicht die Aufgabe des Einzelnen, am Einzelnen Vergeltung zu üben.

„Angesichts der opferwilligen Vaterlandsliebe, die das gesamte Volk in dem Uns aufgedrungenen Kriege beweist," hat Preußen



am 4. August 1914 einen weitgehenden Gnadenerlaß für rechtskräftig erkannte Strafen ausgesprochen. Die anderen Staaten schlossen sich an. An der Spitze stehen die Verurteilungen wegen Beleidigung des Landesherrn oder eines Bundesfürsten und wegen Vergehen gegen die Staatshoheit. Fürst und Staat vergeben denen, die gegen sie gefehlt. Das soll ein Vorbild für jeden Einzelnen sein. Die Beleidigungsklagen müssen aufhören. Wer den anderen durch ein unbedachtes Wort kränkte, biete die Hand zur Verständigung. Wer nicht unter dem Vorwurf einer seine Ehre tief ergreifenden Tatsache leidet, verzichte auf die Genugtuung für einen Angriff auf seine Person. Das große Ziel, dem alle sich widmen, drängt die Einzelinteressen in den Hintergrund.

Während der Dauer des Krieges sind nach einer Allg. Verfügung des preußischen Justizministers v. 5. Aug. 1914 Gesuche um Strafaufschub und Strafunterbrechung mit tunlichster Nachsicht zu prüfen. Namentlich, wenn es sich um den Eintritt in das Heer oder die Marine handelt. Auch sonst verdienen Familien, deren Ernährer zu den Fahnen gerufen sind, „jedes mit den öffentlichen Interessen nur irgend vereinbare Entgegenkommen“. Man sieht überall das Empfinden, daß in einer Reihe von Fällen die Sühne des begangenen Unrechts zurücksteht hinter der wichtigsten Aufgabe, Erhaltung und Rettung des Vaterlandes aus der ihm drohenden Gefahr.

Die Gefangenen einer deutschen Stadt wurden mit dem Anfertigen von Papierhüllen für die den Truppen gespendeten Zigarren beschäftigt. In einer solchen Tüte befand sich ein Gruß des Gefangenen an den Soldaten, der sie erhält. Einfache Worte zwar. Aber sie zeigen, wie die mächtige Bewegung, die das ganze Volk durchzittert, auch durch die Gefängnismauern dringt. Wäre nicht auch eine Beurlaubung einzelner Gefangenen, die nicht unter einen Gnadenerlaß fallen, zur Kriegsdienstleistung möglich? Sie verdienten sich die Begnadigung durch die Tat.

Mit der Kriegserklärung erhob sich die Frage nach der Ernährung von Heer und Volk. „Helft die Ernte bergen“ erklang der Aufruf an alle, die nicht vor dem Feinde stehen. Der preußische Justizminister hatte schon am 29. Juli 1914, als Oesterreich seine in Deutschland beschäftigten Arbeiter zurückrief, angeordnet, daß „in geeigneten Fällen den Strafgefangenen, die aus landwirtschaftlichen Berufen stammen“, Urlaub zur Erntearbeit zu gewähren ist. Vielleicht wirkt dann ihre Hilfe im Interesse der Allgemeinheit läuternder auf sie ein als die Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe.

Durch zahlreiche Kundgebungen zeigt die deutsche Rechtsanwaltschaft, daß sie sich ihrer Aufgabe auch in der heutigen Zeit bewußt ist. Die Anwälte verkünden in den Großstädten, daß sie die im Kriegsdienst abwesenden Kollegen vertreten. Sie bitten das Publikum, diesen kein Mandat zu entziehen. Auch wo es an kleineren Plätzen nicht bekannt gemacht wird, besteht diese Fürsorge doch. Der preußische Justizminister hat wieder seinerseits durch Rundverfügung v. 8. Aug. 1914 für die ins Feld gezogenen Rechtsanwälte die Vertretung erleichtert. Es können auch solche Personen zu Vertretern bestellt werden, die nicht am Wohnsitze des Vertretenen ihren ständigen Aufenthalt haben. Damit ist die Möglichkeit gegeben, daß die Rechtsanwälte auch für die Kollegen an Nachbarorten eintreten.

Die Rechtsanwälte erklären sich überall bereit, den zurückgebliebenen Angehörigen aller Kriegspflichtigen unentgeltliche Hilfe zu leisten. Sie wollen über den Schutz der zu den Waffen Gerufenen wachen. Ihre öffentliche Einwirkung und ihr Einfluß auf die zu beratende Klientel kann zum Segen für die Gesamtheit werden. An manchen Orten fanden sich Richter und Rechtsanwälte zu diesem Tun in schöner Gemeinschaft zusammen. Auch hier schwemmte die große Erregung alle kleinen Mißstimmungen fort.

Man kennt die Bedeutung der Volkswirtschaft im Kriegsfalle. Man ist sich der Wirkungen des Krieges auf das ganze Verkehrsleben bewußt. Einer im vollen Laufe befindlichen Maschine wird plötzlich ein gewaltiges Hindernis in den Weg geworfen. Es gehört ein großes Geschick des Lenkers dazu, eine Zertrümmerung zu verhüten. Der 4. Aug. brachte den Beginn der Maßnahmen.[1]) Ein völlig ausgearbeitetes Gesetz wurde nur „zum Schutze der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte verhinderten Personen“ erlassen. Es dient dem Schutze bestimmter Einzelner. Aber auch das ganze Wirtschaftsleben bedarf dessen. Zunächst kam nur ein kleines Stück durch die Gesetzgebung, die Wahrung der Rechte der Wechselgläubiger bei Unmöglichkeit des Vorzeigens und des Protestes des Wechsels zur Erledigung. Aber dieses Spezialgesetz enthält die Ermächtigung des Bundesrats zu Notverordnungen, „welche sich zur Abwendung wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen“. Davon wird fortlaufend Gebrauch gemacht. Ein allgemeines Moratorium wurde nicht gegeben. Aber das Gericht kann eine Zahlungsfrist bewilligen, „wenn die Lage des Beklagten sie rechtfertigt“. Damit wird in Deutschland etwas erstrebt und erreicht, was keiner der anderen Staaten wagte. Nur dem, der der Milde und Nachsicht bedarf, soll sie auch zuteil werden. Wer zahlungsfähig ist, soll seine Verpflichtungen erfüllen. Das entspricht der Billigkeit. Die Verordnung des Bundesrats v. 18. August 1914 geht im Schutze des unverschuldet durch den Krieg an der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten Verhinderten einen Schritt weiter. Das Prozeßgericht kann auf Antrag des Schuldners im Urteil anordnen, daß die besonderen gesetzlichen wie vertragsmäßigen Rechtsfolgen aus der Nichtzahlung oder Verspätung der Zahlung einer Geldforderung als nicht eingetreten gelten. Auch hier hat das Gericht Spielraum. Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man in dieser Verordnung erst den Anfang einer gesetzgebenden Tätigkeit sieht. Ihr Ziel ist die gerechte Schadensverteilung. Es wird auf diesem Gebiet noch manches zu denken und zu tun geben. An das Ausland sollen keine Zahlungen erfolgen müssen. Bis zum 31. Okt. sind die deutschen Gerichte für die Klagen von Personen, die im Auslande ihren Sitz haben, gesperrt. Das entspricht der ausgleichenden Gerechtigkeit. Das Ausland hindert ja auch durch seine Moratorien die Zahlungen nach Deutschland.

Die Bestimmungen zum Schutze der Angehörigen des Heeres und der Marine verbieten nicht

[1]) Eine sehr gute und klare Uebersicht über die die Rechtspflege berührenden wirtschaftlichen Maßnahmen wird vom bayer. Justizminister im JMBl. für Bayern v. 18. Aug. 1914 S. 141 ff. geboten.
Die Schriftleitung.



grundsätzlich eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen derselben. Auch bei Immobilien ist nur die Versteigerung unzulässig. Auch dies trifft die Fälle nicht, in denen der Schuldner nicht heerespflichtig ist. Das bestimmte das preußische Justizministerium, durch Verfügung vom 5. August 1914, die Vollstreckungsgerichte anzuweisen, in anderen Fällen von Liegenschaftsvollstreckungen den Versteigerungstermin weit hinauszuschieben, so daß wirtschaftliche Schäden der Allgemeinheit vermieden werden. Aus dem gleichen Grunde soll auch zu einer Vertagung eines bereits anberaumten Termins geschritten werden. Das ist notwendig, wenn die Folgen der ungeheuren Erschütterung unseres Wirtschaftslebens auf das möglichst geringe Maß zurückgeführt werden sollen. Bei dem pflichtgemäßen Erwägen des Gerichtes wird auch in solchen Fällen eine billige Rücksicht auf eine Notlage des betreibenden Gläubigers nicht ausgeschlossen sein.

Im Patentverfahren hat das Kaiserliche Patentamt (Bekanntmachung v. 5. August 1914) alle von ihm in Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichensachen verfügten Fristen um drei Monate verlängert. Das gilt also nicht für alle durch das Gesetz bestimmten Fristen. Insbesondere nicht für die Frist zur Zahlung der Gebühren. Das Patentamt kann für diese, sofern es sich um das erste oder zweite Patentjahr handelt, Stundung gewähren. Für spätere Jahre nicht. Auch für die ersten nur im Falle der Bedürftigkeit (§ 8 PatGes.). Die Gefahr des Patentverlustes besteht daher. Sie ergreift auch die im Felde stehenden Patentberechtigten. Nicht minder diejenigen, die unverschuldet durch den Krieg in Zahlungsstockung gerieten. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gibt es hier nicht. Hier kann nur eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung helfen. Die Fassung des § 3 des Gesetzes v. 4. August über die wirtschaftlichen Maßnahmen ist weit genug, um dem Bundesrat auch diese Möglichkeit zu geben.

Der Landgerichtspräsident von Breslau hat eine öffentliche Aufforderung erlassen, den Gerichten von der Einberufung einer Prozeßpartei unverzüglich Mitteilung zu machen. Er wendet sich vor allem an die Angehörigen dieser Personen. Das Vorgehen ist sicher nicht vereinzelt. Es ist notwendig, daß die Gerichte wissen, daß der Beklagte, der nicht erscheint, im Felde steht. Denn andernfalls ergeht, trotz der Unterbrechung, kraft Gesetzes das Versäumnisurteil. Es droht die Vollstreckung. Die Vorsicht ist daher wohl verständlich. Man darf aber auch hoffen, daß ein Gläubiger schon aus eigenem sittlichen Empfinden das Vorgehen gegen den Schuldner, der sein Leben für das Vaterland einsetzt, unterläßt.

Der Konkurs kann abgewendet werden, wenn der Schuldner nur durch die Kriegsereignisse zahlungsunfähig wurde. Die Verordnung des Bundesrats v. 8. August führte die Geschäftsaufsicht ein. Sie läßt in der Regel dem Gemeinschuldner das Geschäft. Damit wird ein Zustand herbeigeführt, wie er bisher schon freiwillig durch die Gläubiger bei der außergerichtlichen Liquidation geschaffen wurde. Schon die Möglichkeit dieser gerichtlichen Verfügung wird in vielen Fällen die Beteiligten auf diesen Weg ohne Mitwirkung des Gerichts drängen. Wo die Mehrheit der Gläubiger dafür ist, wird das Gericht schon hieraus seine Schlüsse für den Antrag des Schuldners ziehen. In jedem Falle sollte es weitherzig in der Gewährung dieser Wohltat sein. Der Nachweis, daß der Krieg die Insolvenz hervorrief, darf nicht peinlich nach den Regeln des Prozeßrechts verlangt werden.

Verschiedene Justizministerien, so Preußen, Sachsen usw., haben angeordnet, daß bei der Einziehung von Kosten und anderen dem Staate gebührenden Geldbeträgen auf die durch den Ausbruch des Kriegs veränderte allgemeine wirtschaftliche Lage Rücksicht zu nehmen ist. Stundungsgesuchen ist zu entsprechen, wenn durch die Gewährung wirtschaftlichen Schäden vorgebeugt wird. Der Justizfiskus gewährt von sich aus freiwillig, was bei einer privatrechtlichen Forderung dem Schuldner durch das Gericht zugebilligt werden kann. Allgemein wird die Staatskasse diese Fristen nicht gewähren können. Die Steuern müssen bezahlt werden. Hier muß der einzelne wieder sich und seine wirtschaftlichen Bedürfnisse der Allgemeinheit unterordnen.

Forderungen der gegen das Deutsche Reich kämpfenden Staaten unterliegen der Beschlagnahme. Sie sind feindliches Vermögen. Sie werden durch den Zugriff dem deutschen Fiskus zum Einzuge überwiesen. Schon vor diesem kann die Auszahlung strafbar sein (§ 89 StrGB.). Es kann in ihr ein „Vorschubleisten" gegenüber der feindlichen Macht gesehen werden. Der zivilrechtlichen Verpflichtung tritt die öffentlich-rechtliche hindernd entgegen. Sie erzeugt auch für den Schuldner eine Einrede. Sie wird nicht heute, wohl aber vielleicht später bei der Abrechnung von Bedeutung. Der praktische Kriminaljurist aber beginnt die ersten Paragraphen des besonderen Teils des StrGB., die er seit seinem Examen nicht mehr angesehen hatte, eifrig zu studieren.

Der Krieg hebt die Handelsverträge auf. Das ist seine selbstverständliche Folge. Einer besonderen Kündigung bedarf es nicht. Der Bundesrat hat am 10. August das Provisorium für aufgehoben erklärt, das England die Stellung des Meistbegünstigten gewährte. Diese Klausel findet sich häufig in den Handelsverträgen mit anderen jetzt neutralen oder befreundeten Staaten. Hat der Fortfall der Verträge mit den kriegführenden Nationen den Fortfall der darin befindlichen Vergünstigungen auch für jene trotz der Neutralität zur Folge? Man wird die Frage bejahen. Die Meistbegünstigungsklausel macht den Inhalt des die weitergehenden Vorteile enthaltenden Abkommens nicht zum dauernden Bestandteil jener Verträge. Der Bundesrat hat mit Beschluß vom 10. August diese Wirkung ausgeschlossen. Die Verfügung zeigt die Bedeutung, die man dem Auslandshandel zuerkennt, und das Vertrauen in die Stärke unserer wirtschaftlichen Lage.

Zu den außerordentlichen Maßnahmen infolge des Krieges gehören die Notprüfungen. Eine Anzahl von Bundesstaaten hat sie angeordnet. Den zur Prüfung zugelassenen Rechtskandidaten und Referendaren werden wesentliche Erleichterungen zuteil. Die schriftlichen und die mündlichen Arbeiten werden gekürzt. Die Zahl der zur mündlichen Prüfung zuzulassenden Examinanden bestimmt die Kommission nach freiem Ermessen usw. Man wird es ihr auch nicht verdenken, wenn sie der Erregung, die sich der jungen Juristen bemächtigt, Rechnung trägt. Sie wird auf den Mann und nicht so sehr auf den Schulsack an positiven Kenntnissen sehen.



Die durch die hohe Schule des Kampfes für die Heimat gehen, werden später nicht unsere schlechtesten Richter und Rechtsanwälte.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

**Beteiligung der preußischen Justizbeamten am Kriege von 1870/71.** Auf S. 274, 1913 d. Bl. sind gelegentlich der Mitteilung über das Eiserne Kreuz bei den preußischen Juristen einige Zahlen angeführt über die Justizbeamten, die am Kriege gegen Frankreich teilgenommen haben. In der gegenwärtigen Zeit, wo ein großer Teil der Juristen das Schwert der Themis mit dem des Mars vertauscht hat, wird es interessieren, wenn wir auf die Beteiligung der Justizbeamten an dem Kampfe, den wir vor 44 Jahren durchmachten, zurückkommen und das Zahlenmaterial, das uns vorliegt, etwas näher betrachten. Im Jahre 1870 waren in Preußen etwa 4100 höhere Justizbeamte und 493 Gerichtsassessoren vorhanden. Von ihnen sind 556 am Kriege beteiligt gewesen, also 12,1%. Der Prozentsatz ist überraschend gering, doch darf man nicht vergessen, daß unter den Richtern sehr viel alte, nicht mehr dienstfähige waren. Schon wenn man die Richter höherer Instanz und die Richter erster Instanz in gehobener Stellung wegläßt, erhöht sich der Satz auf 15,6%, und er würde noch viel mehr steigen, wenn man nur die jüngeren Jahresklassen der Richter berücksichtigte. Leider sind in der amtlichen Zusammenstellung, der wir die Zahlen über die Kriegsbeteiligung entnehmen (JMBl. 1871 S. 262), die Gerichtsassessoren den etatsmäßigen Richtern zugerechnet, so daß nicht festzustellen ist, welcher Prozentsatz der Assessoren an dem Kriege teilgenommen hat. Man wird ihn aber auf mindestens 30, vielleicht auf 40% schätzen können. Höhere Beamte der Staatsanwaltschaft haben 44 am Kriege teilgenommen, d. h. 14,3% aller. Referendare waren 789 am Kriege beteiligt. Da im Sommer 1870 in Preußen 1476 Referendare vorhanden waren, würde sich hier die Beteiligungsziffer auf 53,5% stellen. Allerdings hat sich bei Beginn und im Laufe des Krieges die Zahl der Referendare durch die zahlreichen Notprüfungen nicht unwesentlich vermehrt; aber auch unter Berücksichtigung dieses Umstandes ist anzunehmen, daß etwa die Hälfte aller Referendare am Kriege beteiligt gewesen ist. Rechtsanwälte, Advokaten und Notare sind nur 70 im Kriege gewesen. Da im Jahre 1870 in Preußen etwa 2300 Rechtsanwälte vorhanden waren, betrug die Beteiligung nicht mehr als 3,0%. Die Zahl der mittleren Beamten, die am Kriege teilgenommen haben, wird auf 885 angegeben. Man kann annehmen, daß damals in Preußen 14 000 mittlere Beamte mit Einschluß der Lohnschreiber vorhanden waren, so daß 6,3% von ihnen sich am Kriege beteiligt haben. Die Zahl der Unterbeamten nach dem Stande von 1870 ist auf etwa 5000 zu schätzen. Davon haben sich am Kriege beteiligt 227, also 4,5%. Die jetzige Teilnahme am Kriege wird bei allen Beamtenkategorien erheblich stärker sein als die damalige, weil inzwischen die Wehrpflicht erweitert ist und viele Waffenpflichtige aus Jahrgängen, die man in entsprechender Weise im Jahre 1870/71 nicht einzog, jetzt zu den Fahnen einberufen werden. Von den 2571 am Kriege von 1870/71 beteiligten Justizbeamten sind 90 in den Schlachten gefallen oder an Wunden gestorben und 18 durch Krankheiten dahingerafft worden. Der Prozentsatz der Gefallenen und sonst Gestorbenen betrug also nur 4,2. Gefallen sind von den am Kriege beteiligten Unterbeamten 0,9%, von den mittleren Beamten 1,2%, von den Staatsanwälten 2,3%, von den richterlichen Beamten und Assessoren 5,0%, von den Referendaren 6,1%. Rechtsanwälte sind überhaupt nicht gefallen. Die 16 im Kriege gefallenen richterlichen Beamten waren sämtlich Kreisrichter. Von ihnen gehörten 5 dem Appellationsgerichtsbezirk Posen und 4 dem Appellationsgerichtsbezirk Marienwerder an, so daß auf diese beiden verhältnismäßig kleinen Bezirke mehr als die Hälfte aller gefallenen Richter kommt. Bis auf einen, der als Kriegsfreiwilliger eingetreten war, waren sie Offiziere. Vier blieben vor Metz, wo auch 4 Gerichtsassessoren den Tod fanden, 3 bei Villersexel, je 2 bei Wörth und Noisseville; der Rest verteilt sich auf verschiedene Gefechte. Vor Paris ist kein Richter gefallen. Die Hoffnung, daß im gegenwärtigen Kriege die Zahl der Justizbeamten, die auf dem Felde der Ehre bleiben, sich verhältnismäßig in denselben mäßigen Grenzen halten wird, ist im Augenblick, wo wir dies schreiben, beinahe verwegen.

**Einfluß des Krieges auf die Zivilprozesse.** Es ist sicher, daß die Tätigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unter dem Einflusse des gegenwärtigen Krieges wesentlich zurückgehen muß. In welchem Maße dies der Fall sein wird, hängt selbstverständlich von der Dauer des Feldzugs und von dem Erfolge der kriegerischen Unternehmungen ab. Einen kleinen Anhalt für die Wirkung kriegerischer Zeiten auf die Inanspruchnahme der Gerichte in Zivilsachen geben die Zahlen, welche die preußische Justizverwaltung für die sogenannten altpreußischen Provinzen (Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien, Posen, Sachsen und Westfalen) in den Jahren 1870 und 1871 veröffentlicht hat. Dabei sind allerdings leider nicht nur die neu eingeleiteten, sondern auch die am Jahresanfang anhängig gebliebenen Prozesse gezählt. Die Zahl der Bagatellsachen, die im Jahre 1869 621 771 betragen hatte, sank i. J. 1870 auf 551 825 und betrug 1871 nur 482 074, so daß bei dem Kriege von siebenmonatlicher Dauer in der Zeit von 1869 bis 1871 ein Rückgang um rund 140 000 Prozesse oder 22,5% stattgefunden hat. Allerdings darf nicht verschwiegen werden, daß diese Sachen schon von 1868 zu 1869 um 44 500 oder 6,7% zurückgegangen waren. Es dauerte dann noch eine geraume Zeit, bis im Jahre 1877 die Zahl von 1869 wieder überholt wurde. Die Wechselsachen und Merkantilsachen stiegen von 1869 bis 1870 noch von 66 890 auf 74 499, sanken aber i. J. 1871 auf 57 512 und 1872 noch auf 49 959. Die anderen gewöhnlichen Prozeßsachen erster Instanz, die i. J. 1869 196 343 betragen hatten, beliefen sich i. J. 1870 nur auf 187 762 und i. J. 1871 auf 173 094, so daß von 1869 bis 1871 nur ein Rückgang um 7,8% stattgefunden hat. Die Zahl von 1869 ist zwei Jahre früher als bei den Bagatellsachen, nämlich i. J. 1875 wieder überholt worden. Konkurssachen wurden i. J. 1869 3365, i. J. 1870 3178, i. J. 1871 2711 gezählt, so daß von 1869 bis 1871 eine Abnahme um 19,4% erfolgt. Ein stärkerer Rückgang setzte mit dem wirtschaftlichen Aufschwung i. J. 1872 ein, wo nur 2148 Konkurseröffnungen, also 21% weniger als im voraufgegangenen Jahre stattfanden. Die Zahl der Subhastationen betrug i. J. 1869 32 562, i. J. 1870 30 806, i. J. 1871 25 393, i. J. 1872 21 995. Also auch hier hat der stärkste Rückgang erst nach dem Kriege stattgefunden, was erklärlich ist. Von 1869 bis 1871 betrug die Abnahme allerdings auch 22%.

## Vermischtes.

### An die deutschen Juristen.

Krieg! Das Deutsche Reich mit Krieg überzogen! Aus aktenmäßig festgelegten nichtigen Gründen, in Wahrheit aus Habgier und Gewinnsucht, Neid und Mißgunst gegen das arbeitsame, friedliebende deutsche Volk, und um deutscher Kultur Einhalt zu gebieten, ist nach 43 segensreichen Friedensjahren das Deutsche Reich in schnöder Weise in einen verheerenden Krieg verwickelt worden. Frankreich, von einem künstlich geschürten rachsüchtigen Hasse sondergleichen beseelt, will die Gelegenheit benutzen, unsere Reichslande wiederzugewinnen; Belgien, ohnmächtig, den Gelüsten zu widerstehen, hat ihm Helferdienste noch vor Kriegsausbruch geleistet. Rußland, durch eine, fast an eine Hungersnot grenzende Mißernte und durch innere schwere Unruhen in größter Not, glaubt, ihr durch einen Krieg entgehen zu können, und will zugleich Unkultur und Barbarismus über ganz Europa verbreiten. Japan, das ohne deutsche Wissenschaft, ohne deutsche Technik, ohne die weitblickende Unternehmungstüchtigkeit des deutschen Kaufmannes nichts wäre, benutzt die Gelegenheit, um durch einen Raubzug in hinterlistigster, den Japanern eigener Weise einen Fetzen von der Beute zu erschleichen. Der intellektuelle Urheber des ganzen Weltbrandes aber ist England, das in gewissenloser Heuchelei sich noch bis in die jüngsten Tage als Friedensfreund aufgespielt hat, aber in Wirklichkeit, aufgehetzt vom König Eduard VII., mit Recht schon seit Jahrzehnten als der größte Feind Deutschlands und deutschen Unternehmungsgeistes anzusehen war; das, bar jedes Idealismus, nur aus geschäftlichen Interessen, in niedriger Gesinnung sich zum Handlanger gieriger Krämerseelen herabwürdigt. Fürwahr: Glaubte man bisher im Zeitalter gesteigerter Kultur zu leben, so zeigt dieser Krieg, der sich auf einem Fürstenmord aufbaut, in der fluchwürdigen Art, wie er von unseren Feinden geführt wird, daß man sich schwerer Täuschung hingab und daß von einer Zivilisation dieser Staaten und Völker nicht mehr gesprochen werden kann.

Die DJZ., sonst unberührt von Politik, darf in dieser großen Zeit die Stimmung deutscher Juristen nicht unterdrücken. Der deutsche Jurist ist in erster Linie Deutscher, und wie das ganze Volk in einmütiger, herrlich großer Weise, wie im Jahre 1813, aufstand, wie sich alles um Kaiser und Regierung schart, wie diese traurigen und doch so erhebenden Tage das ganze Deutsche Reich, vereint in treuer Waffenbrüderschaft mit dem uns eng befreundeten Oesterreich-Ungarn, eisenfest zusammengeschmiedet haben, so sind es nicht zum wenigsten auch die Juristen beider Reiche, die Gut und Blut opfern, um den Kampf für die Zivilisation zu führen, und Europa vor dem Rückschritt in Unkultur zu bewahren.

In solchen Tagen treten deutsche Rechtswissenschaft und Gesetzgebung zurück. Aber schon in diesem Augenblick dürfen wir der sicheren Hoffnung uns hingeben, zu siegen. Das innere Vertrauen auf die gerechte Sache, das erhebende Bewußtsein, mitten aus friedlicher Arbeit in einen heiligen Krieg zu ziehen, wird, im Verein mit der Macht unseres Heeres, der Stärke unserer Flotte und dem eisernen Willen ihrer Führer, unser heißgeliebtes Vaterland mit Gottes Hilfe aus diesen schweren Zeiten siegreich hervorgehen lassen. Und einst wird kommen der Tag, da auch deutsche Rechtswissenschaft und deutsches Rechtsleben wieder zur Geltung kommen, da auch die DJZ. wieder die ihr gesteckten friedlichen Ziele in gewohnter Weise erfüllen kann.

Aber neue Aufgaben wurden der Gesetzgebung und der deutschen Juristenwelt plötzlich gestellt. Eine große Zahl von Notgesetzen, Bundesratsverordnungen und Erlassen der einzelnen Bundesstaaten ist ergangen und mußte im Interesse des Staatswohles ergehen. Entgegen dem Plane, diese Nummer dem Deutschen Juristentage in Düsseldorf zu widmen, mußte sie urplötzlich das Gepräge einer Kriegsnummer erhalten. Sie soll Behörden und Juristen, auch den Militärjuristen und den im Felde sowie bei der Marine Stehenden, Wegweiser und Anleitung sein zu der neuen Gesetzgebung; sie soll der gegenwärtigen Generation deutscher Juristen vor Augen führen, was das Jahr 1914 für Deutschland und was Deutschlands Kampf für Deutschlands Sieg bedeutet; sie soll künftige Juristengeschlechter mahnen an die große und erhebende Zeit unter der glücklichen und gesegneten Regierung unseres Kaisers Wilhelm II. und seiner getreuen Bundesfürsten.

Der Schriftleiter Dr. Liebmann.

* * *

Die vorliegende Nummer erscheint in fast dreifachem Umfange; dafür fällt diejenige vom 15. September aus. Die nächste Nummer wird als erste des letzten Vierteljahres 1914 Ende September zur Ausgabe gelangen. Es erscheint überflüssig, zu betonen, weil selbstverständlich, daß die DJZ., ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Opfer, in geregelter Weise forterscheinen wird. Die deutsche Rechtswissenschaft wird durch diesen Krieg nicht aufgehalten, sondern weiter ihren hohen Flug nehmen wie bisher, und die DJZ. wird weiter das Zusammenwirken aller juristischen Kräfte vermitteln.

Unsere Leser bitten wir, uns Entscheidungen zu den Kriegsgesetzen und den Bundesratsverordnungen möglichst schnell in der abgekürzten Form unserer Spruchbeilage zur Verfügung zu stellen, um eine Sammelstätte wichtiger Urteile zu dieser neuen Gesetzgebung zu schaffen.

---

**Ein Wahrzeichen nur gilt, das Vaterland zu erretten!** Die DJZ. hat im vorigen Jahre (S. 389ff.) an die preußischen Juristen erinnert, die im Befreiungskriege ihre Richterstellungen verließen, um als Bataillonskommandeure oder als Kompagniechefs für das Vaterland zu kämpfen. Der große Rechtslehrer Carl Friedrich Eichhorn, der seine Berliner Professur verließ, sich für Dennewitz das Eiserne Kreuz erwarb und dann bei Leipzig und auf den auch heute wieder im Siegessturm durchzogenen belgischen Gefilden kämpfte,[1]) v. Grolman, der spätere Kammergerichts-Präsident, der sich als Führer kurmärkischer Landwehr bei Wavre das Eiserne Kreuz 1. Kl. erworben, und Friccius, der spätere General-Auditeur, der an der Spitze ostpreußischer Landwehr zuerst am 19. Okt. 1813 stürmend in Leipzig eindrang, waren nur die glänzenden Spitzen einer ganzen Reihe von Amtsgenossen, die in gleicher Weise ihre Pflicht getan, ohne jedoch wie jene aus der Menge hervorzutreten. Noch lange nach dem Kriege erscheinen in den Staatshandbüchern preußische Richter mit Eisernen Kreuzen 2. Kl., schwedischen Schwertorden und russischen Dekorationen, und außer ihnen lassen sich viele mitkämp-

[1]) Vgl. seine köstlichen, von Liebmann in der Festgabe zur Berliner Universitäts-Jubelfeier veröffentlichten Feldzugsbriefe (1910 S. 86ff.).

fende Juristen nachweisen, die, ohne mit einem Orden ausgezeichnet zu sein, treu ihre Pflicht getan und ihr Leben für ihre Brüder eingesetzt haben.

Als dann vor 44 Jahren Deutschland von Frankreich das Recht erkämpfte, seine Geschicke nach eigenem Ermessen zu regeln, da war auch unter den Juristen keiner, der sich zum Opfertode für das Vaterland für zu gut erachtet hätte. Es sei nur an den späteren Unterstaatssekretär Rindfleisch erinnert, dessen von Ornold nach dem Tode herausgegebenen Feldpostbriefe ein schönes Bild treuer Pflichterfüllung in oft sehr schweren Tagen geben; an Felix Dahn, der, vom furor teutonicus erfaßt, bei Balan ein Gewehr ergriff, um sich den auf Sedan stürmenden bayerischen Regimentern anzuschließen. Viele, die damals todesmutig ausgezogen, schlafen heute in den blutgetränkten Gefilden um Metz, die sie dem Vaterlande miterkämpft haben, darunter der Assessor Stachow, den ein Hinschius als zukünftigen erstklassigen Kanonisten bezeichnet, der Privatdozent Korn, der sich trotz seiner Jugend einen geachteten Namen als bahnbrechender Forscher auf dem Gebiete der älteren märkischen Landverfassung erworben hatte. Wie aber die Ueberlebenden ihre Pflicht getan, zeigen die zahlreichen Eisernen Kreuze zweiter und einige auch erster Klasse, mit denen in den Staatshandbüchern seit 1871 deutsche Juristen dekoriert erscheinen. Heute, da die damaligen Mitkämpfer meist das pensionsfähige Lebensalter erreicht haben, sind die Ritter aus jener Zeit nur noch spärlich vertreten. Immerhin sind ihrer im preußischen Justizdienste noch 39, an ihrer Spitze der Justizminister Beseler selbst; auch von den übrigen befinden sich die meisten in höheren Stellungen und sind ein leuchtendes Beispiel dafür, daß sie das Schwert der Themis ebenso gewichtig wie Säbel und Lanze zu führen verstanden haben.[1]) Daß aber der Nachwuchs dieser großen Zeugen unvergeßlicher Tage nicht unwürdig ist, das haben wir an unzähligen Zeichen seit dem Mobilmachungstage erlebt, und wo dieser Geist selbstloser, aufopferungsbereiter Vaterlandsliebe, fern von Ruhmredigkeit und Ueberhebung, jede Brust bewegt, da ist die sichere Zuversicht berechtigt, daß kein Feind imstande sein wird, das Vaterland von der mit Schweiß und Blut erstiegenen Höhe zu verdrängen, und daß das nächste Staatshandbuch statt 39 Ritter des Eisernen Kreuzes im Justizdienste deren vielmal mehr aufweisen wird. Das walte Gott!

Geh. Justizrat Dr. Holtze, Kammergerichtsrat, Berlin.

---

**Völkerrechtliches Raubsystem.** Das Wort der Engländer „right or wrong, my country!" (ob recht oder unrecht; es handelt sich um mein Land!) wurde jüngst vielfach erwähnt. Es hat trotz aller zur Schau getragenen Gleichgültigkeit gegen den Rechtsstandpunkt doch noch den versöhnenden Schimmer eines unbedingten Einstehens für die Heimat. In seiner nackten Schroffheit aber trat die eigentliche Auffassung der Engländer, die jeden Sinnes für fremdes Recht bar ist, wo eigener Vorteil winkt, wohl kaum schärfer hervor, als — nicht: jetzt soll es weiter heißen, da die DJZ. keine Politik treibt; sondern: als vor hundert Jahren, da der Herzog von Wellington vor dem Parlamente Englands die schmähliche Ueberrumpelung und Beschießung Kopenhagens aus dem Jahre 1807 erörterte. Sie geschah bekanntlich, weil man englischerseits besorgt war, die dänische Macht könnte sich vielleicht auf Frankreichs Seite stellen. Wellington sprach damals die von Pearce bezeugten Worte: „Great Britain had only to put into exercise that law of selfpreservation, that needed no learned and intricate disquisitions to justify!" Großbritannien hatte nur das Gesetz der Selbsterhaltung auszuüben; und dieses Gesetz bedurfte zu seiner Rechtfertigung nicht gelehrter und verwickelter Untersuchungen.

Damit „rechtfertigte" er, daß man mitten im Frieden, vom 2.—5. Sept. 1807, die dänische Hauptstadt in Brand schoß und die Flotte, — 75 Schiffe, darunter 18 Linienschiffe und 17 Fregatten, — wegführte, daß damals mehr als 300 Häuser abbrannten und mehrere hundert Menschen ihr Leben verloren. Es war die Vergeltung dafür, daß Dänemark es abgelehnt hatte, sich gegen die Franzosen mit den Engländern zu verbünden und diesen seine Flotte „in Verwahrung" zu geben.

Deutsches StrGB. § 249, § 250 Nr. 3, § 251, § 255.

[1]) Näheres in der statistischen Zusammenstellung von OLGPräs. Lindenberg: „Das Eiserne Kreuz bei den preuß. Juristen", S. 274, 1913 d. Bl.

---

**Zu Hermann Staubs zehnjährigem Todestage.** Am 2. September sind es 10 Jahre, seit Hermann Staub die Augen für immer geschlossen hat. Wem man dies sagt, der fragt erstaunt: „Schon zehn Jahre?" Das beweist nicht nur das rasche Dahinfliehen der Zeit. Es zeigt noch mehr, daß Staub immer noch unter uns lebt. Man hat auch noch nicht angefangen, ihn zu vergessen. Das wird auch nicht in den nächsten zehn und in abermals zehn Jahren der Fall sein. Staub hat der praktischen Rechtswissenschaft neue Wege gezeigt. Von ihm datiert eine neue Epoche in der Kommentierung der Gesetze. Marksteine bleiben sichtbar.

Staub wäre nicht möglich gewesen, wenn nicht die Zeit ein Werk wie das seine verlangt hätte. Seine Bedeutung besteht aber gerade darin, daß er der Mann war, der dieses Werk schuf. Mit seinem Kommentar zum HGB. entsprach er dem Bedürfnisse, das jeder empfand. Der moderne Handel und der fortgeschrittene Verkehr riefen nach einer freieren, aus den Anschauungen des Lebens hervorgehenden Erfassung des Rechts. Seine Auslegung soll nicht mehr von dem geschriebenen Buchstaben beherrscht werden. Das Gesetz soll nicht mehr das Leben bestimmen. Das Leben gibt erst dem Gesetz seinen Inhalt. Das war der Ausgangspunkt Staubs. Das führte ihn zu der ihm eigenen Methode. Gesetze sind gefrorene Rechtsgedanken. Sie wieder flüssig zu machen für den Gebrauch der Rechtsfindung, ist die Aufgabe ihrer Ausleger. Dazu muß man eigene Wärme mitbringen und die Fähigkeit zu schauen und zu empfinden. Das hatte Staub. So wurde ihm jeder Paragraph ein Anstoß, sich das ganze Rechtsgebilde im Rechtsverkehr deutlich vorzustellen. Er sah es in allen Verzweigungen. Darum ist auch seine ganze Darstellung eine so lebendige. Daher das Gefühl seiner Leser, daß er den richtigen Weg geht. Daher das Vertrauen zu seiner Führung. Man lese einzelne Partien des schwierigsten Gebietes im HGB., des Aktienrechts. Der wirtschaftliche Zweck jeder Bestimmung tritt hervor. Jeder Vorgang wird lebendig. Die Gründung spielt sich vor unseren Augen ab. Ein Stück reiht sich folgerichtig an das andere. So auch bei der Erhöhung des Grundkapitals, so bei der Liquidation, bei der Fusion usw. Wie dem Gesetze, stand er der Rechtsprechung gegenüber, frei und unabhängig. Die Urteile der Gerichte waren ihm der Ausdruck einer juristischen Anschauung. Er ließ sie auf sich wirken. Aber er unterwarf sich ihr nicht. Sie diente ihm zur Anregung. Die in den Entscheidungen des Reichsgerichts niedergelegten Gedanken spann er weiter. Seine Bücher enthalten die Präjudizien. Sie sind ein notwendiger Bestandteil eines Kommentars. Aber seine Arbeiten wurden keine Präjudiziensammlungen. Die Urteile sind ein Teil des Ganzen geworden, hineingearbeitete Stücke, die den

Gang der Rechtsentwicklung zeigen sollen. So gab Staub der deutschen Rechtswissenschaft und Praxis die Möglichkeit, in der Kommentierung des Gesetzes das Leben selbst zu erfassen. Er schrieb seine Ausführungen zum HGB., zur WO. und zum GmbHGes. für den Verkehr aus seiner Kenntnis des Verkehrs.

Jede wissenschaftliche Arbeit zeigt wie das Kunstwerk die Züge des Verfassers. Je bedeutender er ist, desto mehr wird seine Persönlichkeit aus seinem Buche erkennbar sein. Wer sich in dieses versenkt, dem wird bald ein Bild des Autors daraus entgegensehen. Die Staubschen Schöpfungen können nur von einem Manne mit hellen und offenen Augen, mit tiefem Verständnis für das Arbeiten und Ringen der Menschen und mit einer im Grunde heiteren und abgeklärten Weltanschauung herrühren. Ein Stück seiner Seele ist in sie übergegangen. Das gab ihnen die Lebenskraft. Das war das Fesselnde und Bestechende seiner Ausführungen.

Staubs Wirksamkeit im einzelnen hervorzuheben, seine literarischen Werke aufzuzählen, seine Bedeutung zu schildern als Mehrer des Rechtes und Förderer der Rechtswissenschaft und Praxis, ist nicht nötig. Jeder Jurist kennt sie. Nicht nur die Namen. Seine Bücher selbst sind bis in das entfernteste und kleinste Amtsgericht des Deutschen Reiches gedrungen. Sie halten das Andenken an Hermann Staub wach!

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Staub's 10jähriger Todestag löst auch für die DJZ. so wehmutsvolle Erinnerungen aus, daß ich im Anschluß an die vorstehenden, Staub gewidmeten herzlichen Worte noch kurz in Erinnerung rufen möchte, was Staub besonders für die DJZ. gewesen ist.

Als noch kein, das ganze Rechtsgebiet umfassendes Organ bestand, hat Staub meinen Gedanken, ein Zentralorgan zu schaffen, wie die DJZ. es geworden ist, sofort mit Freuden, ja mit Begeisterung aufgenommen. Bis zu seinem für alle viel zu frühen Tode war er ihr treuester und teuerster Freund, ihr eifrigster Förderer. Was er ihr gewesen ist, wie er dazu beitrug, daß sie die Sammelstätte für alle Fragen des Rechtes und der Verwaltung wurde, das steht allen älteren Lesern der DJZ. aus eigener Wahrnehmung noch in frischer Erinnerung, das habe ich auch versucht, bei seinem Heimgange in der Nummer vom 15. September 1904 in schlichter Weise zusammenzustellen. Was er in der „Juristischen Rundschau" an immer tiefgehenden, weisen, oft von sonnigem Humor durchsetzten Bemerkungen geleistet hat, ist und bleibt ebenfalls Staub nie vergessen.

Wie Hermann Staub auch noch heute als der große Jurist, als der Führer der deutschen Rechtsanwaltschaft, als der ausgezeichnete Mensch vor unser aller Augen steht und am 2. September aufs neue sich die Juristen in Dankbarkeit des Mannes erinnern, der ihnen auf so vielen Gebieten neue Wege gewiesen hat, so erneuert sich auch die Dankbarkeit der DJZ. für das, was er ihr war. Mit Wehmut gedenke vor allem ich als sein mit ihm eng verbundener Freund persönlich seiner an diesem Tage in Treue und Aufrichtigkeit und in dem freudigen Bewußtsein, daß einer der Unsrigen war: Hermann Staub.

Dr. Otto Liebmann, Berlin.

---

**An unsere Abonnenten.** Dieser Nummer liegt für unsere Abonnenten unentgeltlich bei: die von Oberlandesgerichtsrat Dr. Winter, Stettin, bearbeitete **36. Spruchsammlung der Deutschen Juristen-Zeitung** zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Jahr 1913.

**Eine Bitte an die deutsche Anwaltschaft.** Im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges bei den Gerichten während des Krieges ist es dringend erwünscht, daß in den Fällen, in welchen eine Verhandlung nicht möglich ist, frühzeitig, möglichst schon eine Woche vorher, zu den Akten Anzeige erstattet wird, daß nicht verhandelt werden soll.

---

**Verschiebung von Kongressen.** Durch den Krieg veranlaßt, sind die für den Herbst in Aussicht genommenen Tagungen: der 32. Deutsche Juristentag in Düsseldorf und der VIII. Internationale Kongreß für Kriminalanthropologie in Budapest, auf unbestimmte Zeit vertagt worden.

---

**Die juristische Fakultät der Universität Frankfurt a. Main,** die im Oktober eröffnet werden soll, setzt sich zusammen aus folgenden Dozenten: Ordentliche Professoren: für römisches und bürgerliches Recht: Proff. Dr. Koschaker, Prag, und Dr. Peters, Leipzig, für deutsches und bürgerliches Recht: Prof. Dr. Burchard, Frankfurt, und Dr. Planitz, Basel, für Zivilprozeß und bürgerliches Recht: Priv.-Doz. Dr. Kuttner, Berlin, für Strafrecht und öffentliches Recht: Prof. Dr. Freudenthal, Frankfurt, für öffentliches Recht: Prof. Dr. Giese, Posen. Außerord. Prof.: für Strafrecht: Priv.-Doz., Prof. Dr. Delaquis, Berlin.

---

**Personalien.** Unser Mitherausgeber Justizrat Dr. Ernst Heinitz, Berlin, ist zum Geh. Justizrat ernannt worden. — Ernannt wurden ferner: der ehem. Direktor i. Reichs-Justizamte Wirkl. Geh. Rat Dr. Hoffmann, Berlin, z. Vorsitzenden des Oberprisengerichts, Präs. d. Hanseatischen OLG. Dr. Brandis, Hamburg, z. Vors. d. Prisengerichts in Hamburg, Senatspräs. Bithorn, Kiel, z. Vors. d. Prisengerichts in Kiel, LR. Frormann, Flensburg, zum Geh. Justizrat und vortr. Rat im preuß. Justizministerium, die aord. Prof. Dr. Stintzing und Dr. Beer, Leipzig, zu ord. Honorarprofessoren, Priv.-Doz. Dr. Holldack, Leipzig, zum aord. Prof., Priv.-Doz. Dr. Klausing, Marburg, zum hauptamtlichen Dozenten an der Handelshochschule München. — Der berühmte Nationalökonom Wilhelm Lexis, der mit Schluß des Wintersemesters von seiner Göttinger Lehrtätigkeit zurücktrat, ist gestorben. Unsere S. 1306, 1913 d. Bl. ausgesprochene Hoffnung, daß ihm noch ein langer Lebensabend beschieden sein möge, sollte sich nicht erfüllen. Was Lexis der Wissenschaft war, hat sein Kollege Geh. Rat Prof. Dr. Edgar Loening (S. 853 1912 d. Bl.) anläßlich seines 75. Geburtstages in eindringender Weise gewürdigt. Mit der großen Zahl seiner, z. T. schon wieder in maßgebenden Stellungen befindlichen Schüler trauert die gesamte Nationalökonomie, trauert auch die Rechtswissenschaft um den Heimgang dieses hervorragenden Gelehrten und ausgezeichneten Lehrers. — Unser hochgeschätzter Mitarbeiter, der frühere Präsident am OLG. Hamburg Dr. Martin, dessen hohe Verdienste um die Rechtspflege wir S. 329, 1912 hervorhoben, feierte seinen 80. Geburtstag.

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

**Deutsches Reich:** RkzlrBk. v. 9. 7. 1914, bt. Aenderungen u. Ergänzung. d. Brennereiordnung *[1. 10. 1914]* (ZBl. S. 381). — Ges. v. 14. 7. 1914, bt. Aenderung d. §§ 66, 70 usw. d. Militärstrafgesetzbuchs *[1. 8. 1914]* (RGBl. S. 247). — RkzlrBk. v. 6. 7. 1914, bt. die v. Deutschland mit d. Schweiz zur Vereinfachung d. Verkehrs in Vormundschaftssachen getroff. Vereinbarung *[1. 10. 1914]* (S. 251). — Vo. v. 4. 7. 1914, bt. d. Schutz d. geistigen u. gewerbl. Eigentums in d. Konsulargerichtsbezirken *[1. 8. 1914]* (S. 256). — Vo. v. 31. 7. 1914, bt. Erklärung d. Kriegszustandes *[31. 7. 1914]* (S. 263). — Prisenordnung v. 30. 9. 1909 (S. 275). — Prisengerichtsordnung v. 15. 4. 1911 (S. 301). — Vo. v. 3. 8. 1914, bt. d. Beginn d. Prisengerichtsbarkeit u. d. Sitz d. Prisengerichte *[4. 8. 1914]* (S. 314). — Ausf.-Best. v. 3. 8. 1914 z. Prisengerichtsordnung v. 15. 4. 1911 (S. 315). — Ges. v. 4. 8. 1914,



bt. Ergänzung d. Reichsschuldenordnung *[4. 8. 1914]* (S. 325). — Ges. v. 4. 8. 1914, bt. Aenderung d. Münzgesetzes *[4. 8. 1914]* (S. 326). — Ges. v. 4. 8. 1914, bt. Aenderung d. Bankgesetzes *[4. 8. 1914]* (S. 327). — Ges. v. 4. 8. 1914 ü. Ermächtigung d. Bundesrats zu wirtschaftl. Maßnahmen u. ü. Verlängerung d. Fristen d. Wechsel- u. Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse *[4. 8. 1914]* (S. 327). — Ges. v. 4. 8. 1914, bt. d. Schutz der infolge d. Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen *[4. 8. 1914]* (S. 328). — Ges. v. 4. 8. 1914 z. Aender. d. Ges., bt. Unterstützung v. Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, v. 28. 2. 1888 *[4. 8. 1914]* (S. 332). — Ges. v. 4. 8. 1914, bt. Ausnahmen v. Beschäftigungsbeschränk. gewerbl. Arbeiter *[4. 8. 1914]* (S. 333). — Ges. v. 4. 8. 1914, bt. Erhaltung v. Anwartschaften aus d. Krankenversicherung *[4. 8. 1914]* (S. 334). — Ges. v. 4. 8. 1914 ü. d. Kriegsversorgung v. Zivilbeamten *[31. 7. 1914]* (S. 335). — Ges. v. 4. 8. 1914, bt. Abwickelung v. börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren *[4. 8. 1914]* (S. 336). — Ges. v. 4. 8. 1914, bt. Sicherung d. Leistungsfähigkeit d. Krankenkassen *[4. 8. 1914]* (S. 337). — Ges. v. 4. 8. 1914, bt. vorübergehd. Einfuhrerleichterungen *[4. 8. 1914]* (S. 338). — Ges. v. 4. 8. 1914, bt. Höchstpreise *[4. 8. 1914]* (S. 339). — Darlehnskassengesetz v. 4. 8. 1914 *[4. 8. 1914]* (S. 340). — Ges. v. 4. 8. 1914, bt. die Reichskassenscheine u. Banknoten *[31. 7. 1914]* (S. 347). — Ges. v. 4. 8. 1914, bt. Wahlen nach d. RVO. *[4. 8. 1914]* (S. 348). — Vo. v. 3. 9. 1913, bt. Kriegsleistungen f. d. bewaffnete Macht in Deutsch-Südwestafrika *[5. 8. 1914]* (S. 349). — RkzlrBk. v. 6. 8. 1914, bt. Verlängerung d. Fristen d. Wechsel- u. Scheckrechts *[6. 8. 1914]* (S. 357). — RkzlrBk. v. 6. 8. 1914, bt. Aender. d. Postordnung v. 20. 3. 1900 *[6. 8. 1914]* (S. 357). — Rkzlr.-Bk. v. 7. 8. 1914 ü. gerichtl. Bewilligung v. Zahlungsfristen *[7. 8. 1914]* (S. 359). — RkzlrBk. v. 7. 8. 1914 ü. Geltendmachung v. Ansprüchen v. Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben *[7. 8. 1914]* (S. 360). — Rkzlr.-Bk. v. 7. 8. 1914, bt. Verlängerung der Fristen f. wechsel- u. scheckrechtl. Handlungen (S. 361). — RkzlrBk. v. 8. 8. 1914, bt. Anordnung einer Geschäftsaufsicht z. Abwendung d. Konkursverfahrens *[10. 8. 1914]* (S. 363). — RkzlrBk. v. 8. 8. 1914, bt. zeitweil. Außerkraftsetzung einzelner Vorschriften des HGB. usw. *[10. 8. 1914]* (S. 365).

**Preußen:** AllgVf. v. 6. 7. 1914 ü. d. Anschluß d. Kassen d. Justizbehörden an d. Postscheckverkehr (JMBl. S. 615). — Ges. v. 29. 6. 1914, bt. Erweiterung d. Geltungsbereichs einer Bestimmung d. allgem. Gewerbeordnung v. 17. 1. 1845 *[28. 7. 1914]* (GesS. S. 137). — Ges. v. 29. 6. 1914, bt. Abänder. d. Ges. v. 15. 6. 1904, bt. d. hannover. Landeskreditanstalt *[28. 7. 1914]* (S. 138). — Ges. v. 29. 6. 1914, bt. Aender. d. Amtsgerichtsbezirke Neuenburg u. Schwetz *[1. 10. 1914]* (S. 138). — Ges. v. 29. 6. 1914, bt. Aender. d. Amtsgerichtsbz. Obornik u. Rogasen *[1. 10. 1914]* (S. 139). — Ges. v. 29. 6. 1914, bt. Aender. d. Amtsgerichtsbez. Ohlau u. Wansen *[1. 10. 1914]* (S. 140). — Ges. v. 4. 7. 1914, bt. Bewillig. weiterer Staatsmittel z. Verbesserg. d. Wohnungsverhältnisse v. Arbeitern, die in staatl. Betrieben beschäftigt sind, u. von gering besold. Staatsbeamten (S. 140). — Ges. v. 14. 7. 1914, bt. weitere Beschäftigung v. Hilfsrichtern bei d. Oberverwaltungsgerichte (S. 145). — Urkunde v. 5. 8. 1914 ü. Erneuerg. d. Eisernen Kreuzes (S. 147) — RundVf. d. JM. v. 1. u. 3. 8. 1914, bt. Notprüfungen aus Anlaß d. Mobilmachung (JMBl. S. 663).

**Bayern:** Kgl. Vo. v. 13. 7. 1914, die Kgl. Ludwigs-Medaille f. Wissenschaft u. Kunst usw. bt. (G.- u. VoBl. S. 317). — Ges. v. 26. 7. 1914, Aender. d. Verfassung d. Konsistorien Ansbach u. Bayreuth bt. *[1. 1. 1915]* (S. 325). — Kgl. Vo. v. 31. 7. 1914, Verhängung d. Kriegszustandes bt. (S. 327.) — Kgl. Vo. v. 31. 7. 1914. Anordn. d. Standrechts bt. (S. 328). — Kgl. Vo. v. 31. 7. 1914, Uebergang d. vollziehenden Gewalt a. d. Militärbehörd. bt. (S. 329).

**Sachsen:** Ges. v. 24. 6. 1914 z. Abänd. d. Ges. v. 3. 6. 1904, Einrichtung d. Altersrentenbank bt. — Wortlaut d. Ges. — AusfVo. v. 2. 7. 1914 *[1. 1. 1915]* (G.- u. VoBl. S. 257). — Ges. v. 30. 6. 1914 ü. d. Landeskulturrentenbank *[1. 1. 1915]* (S. 325). — Vo. v. 7. 7. 1914, Vollzugsvorschriften z. Zuwachssteuerges. v. 14. 2. 1911 u. zu § 1 d. Ges. ü. Aender. im Finanzwesen v. 3. 7. 1913 enthaltend *[1. 7. 1914]* (S. 342).

**Württemberg:** MVf. v. 30. 6. 1914, bt. Vollzug d. Ges. ü. Unfallfürsorge f. Körperschaftsbeamte (RegBl. S. 297). — MVf. v. 30. 6. 1914, bt. Vollzug d. Körperschaftspensionsgesetzes (S. 304). — MVf. v. 23. 7. 1914, bt. Gebühren u. Auslagen d. Gerichtsvollzieher (AmtsblJM. S. 211).

**Baden:** Ges. v. 8. 7. 1914, Aender. d. Ges. ü. Zwangsvollstreckung weg. öffentlich-rechtl. Geldforderungen bt. (G.- u. VoBl. S. 236). — Ges. v. 8. 7. 1914, Abänder. d. Jagdgesetzes bt. *[1. 1. 1915]* (S. 237). — Ges. v. 8. 7. 1914, die Berufsvormundschaft bt. *[4. 8. 1914]* (S. 238). — Ges. v. 8. 7. 1914, Abänder. d. Ges. v. 5. 5. 1870 ü. d. öffentl. Armenpflege bt. *[21. 7. 1914[* (S. 241). — Ges. v. 14. 7. 1914, Sitze u. Bezirke d. Gerichte bt. *[wird noch bestimmt]* (S. 245). — Ges. v. 14. 7. 1914 d. Gehaltsordnung bt. (S. 246). — Ges. v. 14. 7. 1914, Aender. d. Dienstreisen- u. Umzugskostengesetzes bt. *[1. 8. 1914]* (S. 246). — Ges. v. 17. 7. 1914, Abänder. d. Rechtspolizeigesetzes v. 17. 6. 1899 bt. *[12. 8. 1914]* (S. 251). — Gerichtsschreibereiordnung v. 18. 7. 1914 *[29. 7. 1914]* (S. 252).

**Hessen:** Ges. v. 4. 7. 1914, Tagegelder u. Reisekosten d. Ständemitglieder bt. *[1. 11. 1914]* (RegBl. S. 259). — Ges. v. 11. 7. 1914, die Losgesellschaften, die Veräußerung v. Inhaberpapieren m. Prämien u. d. Handel mit Lotterielosen bt. *[18. 7. 1914]* (S. 263). — Vo. v. 14. 7. 1914 ü. Herstellung usw. v. Azetylen (Azetylenverordnung) *[1. 10. 1914]* (S. 271).

## Sprechsaal.

**Höchstpreise und zwangsweise Schließung von Geschäften.** Nach dem Gesetze über die Höchstpreise v. 4. Aug., das im RGBl. Nr. 53 S. 339, gleichzeitig mit vielen anderen durch den Krieg notwendig gewordenen Gesetzen, veröffentlicht ist, können während des Krieges für Gegenstände des täglichen Bedarfs (Nahrungs- und Futtermittel, rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe) Höchstpreise festgesetzt werden. § 2 ermächtigt die Behörde, derartige Vorräte, falls der Besitzer den Verkauf zu den erwähnten Preisen verweigert, zu übernehmen und für Rechnung und Kosten des Besitzers zu verkaufen. Nach § 3 erlassen die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen. § 4 enthält die Strafvorschrift. Das Gesetz ist mit seiner Verkündung in Kraft getreten.

Die Begründung (Drucks. Nr. 14) weist mit Recht darauf hin, daß mit Kriegsausbruch die Gegenstände des täglichen Bedarfs selbst beim Vorhandensein ausreichender Vorräte an manchen Orten plötzlich im Preise steigen und daß diese Preissteigerungen zum Teil gewinnsüchtigen Machenschaften der Händler entspringen. Deshalb erweise sich für diese Gegenstände die Festsetzung einer Preisgrenze in gewissen Fällen als erforderlich. Bei dieser Festsetzung — welche nach einer neueren Bekanntmachung nötigenfalls auch für den Großhandel erfolgen wird — soll, wie der preußische Handelsminister im Erlasse v. 4. Aug. (Reichsanz. Nr. 182 v. 5. Aug.) sagt, das Interesse der Verbraucher berücksichtigt werden, daneben aber auch das der Hersteller und Händler; dem Verkäufer muß ein angemessener Nutzen bleiben, damit der Warenumsatz nicht unterbunden wird.

Gleichzeitig hat für Preußen der Handelsminister die in § 3 des Ges. vorgesehenen Ausführungsbestimmungen erlassen.[1]) Nach § 1 werden die Höchstpreise in Städten

[1]) Vgl. Reichsanz. v. 5. Aug. und die Amtsblätter; (im Amtsbl. für den Reg.-Bez. Potsdam und den Landespolizeibezirk Berlin in der Sonderausgabe v. 7. Aug. S. 433).

über 10000 Einwohner durch den Gemeindevorstand, sonst durch die Landräte festgesetzt. § 4 schreibt vor:

„Die Ortspolizeibehörden sind in Ausübung ihrer gesetzlichen Zwangsmittel befugt, zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen gegen § 4 des Gesetzes die Verkaufsstellen derjenigen Verkäufer, welche die Innehaltung der Höchstpreise verweigern, zu schließen. Diese Befugnis besteht neben der in § 2 des Gesetzes geregelten Befugnis zur Uebernahme der Ware."

Nach § 5 liegt strafbare Verkaufsverweigerung auch dann vor, wenn als Kaufpreis die gesetzlichen Zahlungsmittel, z. B. Reichsbanknoten und Reichskassenscheine,[1]) nicht oder nicht voll in Zahlung genommen werden.

Die Ermächtigung zur zwangsweisen Geschäftsschließung ist hiernach im Gesetz selbst nicht gegeben, aber auch durch § 4 der AusfBest. nicht neu eingeführt; vielmehr wird, wie die Worte „in Ausführung ihrer gesetzlichen Zwangsmittel" ergeben, auf die nach geltendem Recht bestehende Befugnis der Behörden hingewiesen. Diese gründet sich auf den für ganz Preußen geltenden § 10 II 17 ALR., wonach die Polizei die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum und einzelnen Mitgliedern drohenden Gefahr trifft. Zu diesen „nötigen Anstalten" gehören vor allem die zur Verhinderung strafbarer Handlungen bestimmten Maßregeln; eine solche ist die zwangsweise Geschäftsschließung, wie auch in § 4 der Bestimmungen zum Ausdruck gelangt. Die Schließung ist keine Strafe: ihre Androhung wird aber mehr noch als die der Strafe in § 3 des Gesetzes von Zuwiderhandlungen abschrecken.

Fälle, in denen auf Grund dieser Vorschriften Geschäfte geschlossen wurden, sind mir nicht bekannt. Dagegen hatte am 2. Aug., also vor Erlaß des Höchstpreisgesetzes, der Oberbefehlshaber in den Marken, an den die vollziehende Gewalt im Landespolizeibezirk Berlin und der Provinz Brandenburg übergegangen war, eine Bekanntmachung veröffentlicht, nach welcher im Gebiet des Zweckverbandes Groß-Berlin, also in den Stadtkreisen Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Neukölln, Wilmersdorf, Lichtenberg, Spandau und den Landkreisen Teltow und Niederbarnim, Mehl und Salz nur zu bestimmten Höchstpreisen — die übrigens durch Erlaß v. 19. Aug. herabgesetzt wurden — verkauft werden dürfen. Verkaufsstellen, in denen diese Preise überschritten oder gesetzliche Zahlungsmittel nicht oder nicht in vollem Werte in Zahlung genommen werden, aber auch Läden, in denen für andere Lebensmittel offenbar wucherische Preise gefordert werden, sind zu schließen. Diese Anordnung, auf Grund deren in den ersten Tagen mehrere Geschäfte zwangsweise geschlossen wurden, sollte anscheinend durch das Ges. v. 4. Aug. nicht beseitigt werden. Danach können im Bezirk des Zweckverbandes Groß-Berlin die Zivilbehörden Höchstpreise für Mehl und Salz nicht festsetzen, weil dies bereits durch den Oberbefehlshaber geschehen ist.

Diese Geschäftsschließung kann sich nicht auf das Höchstpreisgesetz, wohl aber auf die Vorschrift über den Sachwucher (§ 302e StrGB.) stützen, wonach bestraft wird,

wer mit Bezug auf ein Geschäft anderer als der in § 302a gen. Art (Kreditgeschäfte) gewerbs- oder gewohnheitsmäßig unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit anderer sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen.[2])

[1]) Nicht hierher gehören die neuen Darlehnskassenscheine. Ein Zwang zu ihrer Annahme besteht im Privatverkehr nicht (Darlehnskassenges. v. 4. Aug. 1914, RGBl. S. 340, § 2 Abs. 1).

[2]) Diese Wucherfälle werden demnächst in der „Deutschen Strafrechts-Zeitung" ausführlich behandelt werden.

Solche Fälle würden hier vorliegen; zur Verhinderung eines derartigen gewerbsmäßigen Sachwuchers erscheint die Schließung nach § 302e als zulässig.

Nach Zeitungssnachrichten wurde in Frankfurt a. M. ein Radfahr-Botengeschäft geschlossen, weil der Inhaber sich Botenfahrten mit 7 M. statt der ortsüblichen 1,50 M. für die Stunde bezahlen ließ. Auch diese Maßregel rechtfertigt sich aus § 302e StrGB.

Die Schließung von Geschäften mit wucherischem oder wucherähnlichem Betriebe ist gegenwärtig eine dringend notwendige Maßregel und entspricht dem Rechtsbewußtsein des Volkes, insbesondere auch dem der ehrenhaften Gewerbetreibenden. Der Zivil- und Strafrichter wird kaum je in die Lage kommen, ihre Rechtsgültigkeit zu prüfen. Sollte dies aber der Fall sein, so wird er in Kriegszeiten hier einen anderen, weiteren Maßstab anlegen als unter normalen Verhältnissen. Er wird insbesondere unter Verwertung der in § 302e StrGB. und § 138 BGB. sowie dem Höchstpreisgesetz zum Ausdruck gelangten Rechtsgedanken Maßregeln nicht beanstanden, welche diesem Rechtsgedanken entsprechen, wenn sie auch im Wortlaut jener Vorschriften keine unmittelbare Stütze finden.

Geh. Justizrat Dr. Kronecker, Kammergerichtsrat, Berlin.

---

**Franktireurs.** In der Tagespresse häufen sich Nachrichten über die Teilnahme der belgischen, französischen und russischen Bevölkerung am Kampf und über grausame Ueberfälle, die unseren Truppen durch Zivilisten zugefügt worden sind, und die noch in keinem anderen Kriege einen solchen Umfang angenommen haben. Die deutsche Regierung hat wiederholt Warnungen an die beteiligten Staaten gerichtet und die schärfsten Gegenmaßregeln angedroht. Hier sollen die rechtlichen Unterlagen für die rechtmäßige Erledigung dieser Kriminalfälle untersucht werden.

Maßgebend ist das Haager Abkommen, betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, v. 18. Okt. 1907 (RGBl. 1910 S. 107). Nach Art. 2 dieses Abkommens findet es nur Anwendung, wenn sämtliche kriegführenden Staaten zu den Vertragsparteien gehören. Diese Voraussetzung ist gegeben, denn alle bisher am Kriege beteiligten Mächte: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Frankreich, England, Belgien, Serbien und Montenegro, Japan haben sich dem Haager Abkommen angeschlossen. Zu bemerken ist aber, daß alle Vertragsstaaten von vornherein die Verantwortung für derartige Verletzungen des Völkerrechts abgelehnt haben. Denn Art. 3 bestimmt, daß die Kriegspartei für alle Handlungen verantwortlich ist, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden. Daraus folgt, daß sie nicht verantwortlich ist für die Handlungen, die von den nicht zur bewaffneten Macht gehörenden Freischaren begangen werden, und daraus wieder ergibt sich, daß nach dem Haager Abkommen jeder kriegführende Staat berechtigt ist, gegen die nicht zur bewaffneten Macht gehörenden Freischaren seine eigene Justiz zur Anwendung zu bringen. Auf Intervention zugunsten der Freischaren hat jeder Vertragsstaat von Anfang an verzichtet.

In der Presse ist mit Recht bereits darauf hingewiesen, daß nach Art. 1 der Anlage des Abkommens auch Freiwillige Korps als kriegführende Truppen anerkannt werden, wenn sie sämtliche der folgenden 4 Voraussetzungen erfüllen:

1. es muß jemand an ihrer Spitze stehen, der für seine Untergebenen verantwortlich ist,

2. sie müssen ein bestimmtes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,

3. sie müssen die Waffen offen tragen.



4. sie müssen bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten.

Die Franktireurs erfüllen aber keine der 4 Voraussetzungen, insbesondere nicht die zu 3 genannte: sie tragen die Waffen nicht offen, und dieses Erfordernis ebenso wie das zu 4 gilt auch für die sog. levée en masse, d. i. der im Art. 2 der Anlage behandelte Fall, wonach die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um eindringende Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit zu haben, sich nach Art. 1 zu organisieren, als kriegführend betrachtet wird, wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet. Hervorzuheben sind auch noch die Artikel 22, 23, wonach die Kriegführenden kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes haben und die meuchlerische Tötung oder Verwundung der Angehörigen des feindlichen Heeres untersagt ist.

An die Vorschriften über die Teilnahme der nicht zum Heere gehörenden Bevölkerung am Kampf hat sich im Haag ein lebhafter Streit geknüpft, und es ist bemerkenswert, daß schon damals der Vertreter Belgiens, der an den Verhandlungen hervorragend beteiligt gewesene Staatsminister Beernaert, im Interesse der kleineren Staaten, die nur ein relativ schwaches Heer aufbringen können, für die schrankenlose Zulässigkeit der Teilnahme des ganzen Volkes am Kampf eingetreten ist. Charakteristisch ist seine Sentenz.[1])

„Il n'y a donc de réglé que ce point qu'il faut tenir comme belligérants les armées, les milices, les corps organisés et aussi la population, qui, même sans organisation, prend spontanément les armes dans le territoire non-occupé."

Die Annahme dieses Standpunktes scheiterte besonders an dem Widerspruch des deutschen Vertreters, Oberst v. Schwarzhoff, der die Kampfesteilnahme von Einwohnern des angegriffenen Gebietes ohne die — später tatsächlich angenommenen — Beschränkungen für unannehmbar erklärte und mit Recht darauf hinwies, daß diese Beschränkungen jedem berechtigten Trieb des Widerstandes genügend freies Feld zur Betätigung ließen. Man kann ohne weiteres annehmen, daß jede andere Regelung in der Wirklichkeit an dem tatsächlichen Widerstande der kriegführenden Heere scheitern würde. Es sei in dieser Beziehung nur auf eine von Albert Zorn[2]) angeführte Aeußerung Moltkes verwiesen:

„Kein auswendig gelernter Paragraph wird den Soldaten überzeugen, daß er in der nicht organisierten Bevölkerung, welche spontan die Waffen ergreift und durch welche er bei Tag wie bei Nacht nicht einen Augenblick seines Lebens sicher ist, einen regelrechten Feind zu erblicken hat."

Es fragt sich nun, wie im Rahmen der deutschen Militärgesetze gegen die Franktireurs vorzugehen ist. Die eigenmächtige Tötung des Verbrechers ist dem Soldaten nur im Falle der Notwehr gestattet; sonst hat er ihn festzunehmen und seinem Vorgesetzten vorzuführen. Denn § 91 StrGB., wonach gegen Ausländer bei Kriegsverrat nach dem Kriegsgebrauch vorzugehen ist, ist durch § 5 Ziff. 4 MilStrGO. dahin abgeändert, daß auch Ausländer bei Kriegsverrat der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt sind. Der Bestrafung muß also ein, wenn auch noch so summarisches feldgerichtliches Verfahren und Urteil vorangehen (§ 3 EinfGes. z. MilStrGB.). Die Strafe ist, wenn ein Angehöriger der Armee getötet wurde, die Todesstrafe wegen Mordes. Handelt es sich nur um Verwundungen oder vergebliche Angriffe, so wird meist trotzdem die Todesstrafe nach § 160 MilStrGB. anwendbar sein, da in der Regel der Tatbestand des § 58 Ziff. 8 gegeben sein wird, wonach wegen Kriegsverrates mit dem Tode bestraft wird,

„wer mit dem Vorsatz, einer feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder den deutschen oder verbündeten Truppen Nachteil zuzufügen (Ziff. 8), es unternimmt, mit Personen im feindlichen Heere, in der feindlichen Marine oder im feindlichen Lande über Dinge, welche die Kriegführung betreffen, mündlich oder schriftlich Verkehr zu pflegen oder einen solchen Verkehr zu vermitteln."

Wenn diese Bestimmung auch ursprünglich nicht für den Fall der Franktireurs gemacht ist, so wird sie sich doch anwenden lassen, wenn anzunehmen ist, daß ihre Tätigkeit in irgendwelchem Zusammenhange eine Kooperation mit der feindlichen Armee bedeutet.

Was die Frage betrifft, ob ganze Gemeinden für die Taten der Franktireurs bestraft werden können, so bestimmt Art. 50 des Haager Abkommens allerdings,

„daß keine Strafe in Geld oder anderer Art über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen einzelner verhängt werden darf, für welche die Bevölkerung nicht als mitverantwortlich angesehen werden kann."

Der Begriff der Mitverantwortlichkeit braucht aber nicht zu eng ausgelegt zu werden; sie kann, wie Endres[1]) mit Recht bemerkt, auch in der Verheimlichung der Person des Täters, in der Unterlassung der Anzeige eines verbrecherischen Planes oder in der Unterlassung seiner Verhinderung sowie in der Nichtbefolgung angeordneter Sicherungsmaßregeln bestehen. In Wiederholungsfällen werden auch polizeiliche Maßregeln prophylaktischer Natur am Platze sein. Auf dem Gebiet der präventiven Sicherungsmaßregeln gibt es keine völkerrechtliche Beschränkung. Militärische Interessen werden dabei den Ausschlag geben. Die Zerstörung ganzer Ortschaften, so sehr sie mit Rücksicht auf die Art des Vorgehens der Franktireurs an sich auch berechtigt wäre, kann den Nachteil haben, daß sie die nachrückenden Truppen der Quartiere beraubt; aber die Ausweisung derjenigen Einwohner, von denen ein aggressives Verhalten zu erwarten ist, aus dem von den Truppen belegten Teile der Ortschaft, oder ihre zeitweilige Internierung in einem bestimmten, unter Bewachung gestellten Ortsgebiet, sowie Zwang zur Stellung von Geiseln werden als letzte Mittel in Betracht kommen.

Landrichter Dr. Dambitsch, Berlin.

---

**Beschränkungen des Post- und Telegraphengeheimnisses und der Preßfreiheit im Kriege. — Erlaß von Verboten. 1.** Sind während des Krieges Beschränkungen des Post- und Telegraphengeheimnisses zulässig?

von Roenne-Zorn[2]) und Sydow[3]) behaupten, daß nach Erklärung des Kriegszustandes die Postbehörden den auf Aushändigung von Postsendungen oder auch Auskunft über solche gerichteten Ersuchen der Militärbefehlshaber unweigerlich und unbedingt Folge zu leisten haben. Anschütz[4]) bestreitet dies und hält es nur für zulässig durch ausdrückliche Suspension des Art. 6 der Preuß. Verfassungsurkunde und der ihn ausführenden und ersetzenden reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen. Da eine solche Suspension nicht stattgefunden hat, hält er also die Beschlagnahme von Postsendungen für unzulässig. Niggl[5]) ist der Ansicht, daß die militärischen Befehlshaber bei Ausübung der ihnen zukommenden Gewalt die Rechte haben, welche §§ 99ff. StrPO. der Staatsanwaltschaft geben. Danach müßten

[1]) Haager Protokolle III S. 153.

[2]) Kriegsrecht zu Lande S. 56 Anm. 1.

[1]) Völkerrechtliche Grundsätze der Kriegführung zu Lande und zur See, S. 30.

[2]) Preuß. Staatsrecht II S. 169.

[3]) In v. Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts, 1. Aufl. I S. 247 (s. auch Nawiasky, Deutsches und Oesterreichisches Postrecht I S. 87, und Wolcke, Der Schutz des Brief- und Telegraphengeheimnisses S. 71).

[4]) Kommentar zur Preuß. Verf. S. 555.

[5]) Postrecht S. 17.



sie die beschlagnahmten Postsendungen dem Gericht vorlegen, was zur Zeit nicht geschieht. Die richtige Antwort findet man m. E. aus der Erwägung, daß, wo der Kampf schon gegenwärtig und der Krieg da ist, auch nicht das Gesetz über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851 zur Anwendung kommt, sondern nur die militärischen Rücksichten gelten[1]). Hieraus möchte zu folgern sein, daß das Post- und das Telegraphengeheimnis während des Krieges nicht bestehen, soweit dies die militärischen Rücksichten erfordern. Es kann also aus solchen Rücksichten die Militärbehörde alle Post- und Telegraphensendungen zurückhalten und öffnen lassen.

Die Behauptung von AR. Reimar im „Berliner Tageblatt" v. 19. Aug. 1914, daß das Briefgeheimnis auch jetzt zur Zeit des Krieges von unseren Postanstalten unbedingt gewahrt wird, widerspricht den Tatsachen und wird auch durch die eigenen Ausführungen des Verfassers widerlegt, wonach die Post offene Postsendungen liest und verschlossene eröffnet.

**2.** Preßfreiheit. Aus den gleichen Erwägungen muß man zu dem Satze kommen, daß während des Krieges die Preßfreiheit beschränkt und aufgehoben werden kann.

§ 30 des Reichsgesetzes über die Presse v. 7. Mai 1874 bestimmt, daß für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs-(Belagerungs-)zustandes die in Bezug auf die Presse bestehenden besonderen Bestimmungen in Kraft bleiben. Solche sind in § 5 des Gesetzes über den Belagerungszustand enthalten, wonach u. a. die Vorschriften der preuß. Verfassungsurkunde über die Preßfreiheit (Art. 27, 28) zeitweise außer Kraft gesetzt werden können. Das müßte ausdrücklich geschehen, ist aber bis heute nicht der Fall. Trotzdem dürfte anzunehmen sein, daß, soweit dies die militärischen Rücksichten erfordern, Preßerzeugnisse vom militärischen Befehlshaber unbedingt verboten werden können.

**3.** Erlaß von Verboten. Nach § 9 Ziffer b des Gesetzes über den Belagerungszustand, der richtiger Ansicht nach noch gilt (Laband, Seydel, Dambitsch), kann in jedem, in Kriegszustand erklärten Orte der Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit Verbote erlassen mit der Wirkung, daß die Uebertretung oder die Aufforderung oder Anreizung zur Uebertretung mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Zu Unrecht wird behauptet, daß solche Verbote mit Gesetzen nicht in Widerspruch stehen dürfen, also z. B. nicht mit dem Gesetz, daß Taxen verboten sind, vielmehr ist das Recht der Militärbefehlshaber ganz uneingeschränkt, im Unterschiede z. B. vom Polizeiverordnungsrecht. Folglich konnte der militärische Befehlshaber auch ohne Rücksicht auf das Reichsgesetz, betr. Höchstpreise v. 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 336), und vor dessen Erlaß Taxen vorschreiben, wenn er dies im militärischen Interesse für geboten erachtete[2]). Ebenso kann der Militärbefehlshaber der Presse Verbote aller Art im militärischen Interesse erteilen. Es gilt für den Krieg noch immer, was Homer Hector auf die Lippen gelegt hat, nämlich nur das eine, für das Vaterland zu streiten.

Geh. Rat, Professor Dr. Arndt, Berlin.

**Rechtswirkungen der Mobilmachung und des Krieges auf die Eisenbahngüterbeförderung.** Durch den Eintritt einer Mobilmachung und den Ausbruch eines Krieges entsteht eine Reihe wichtiger, die Eisenbahngüterbeförderung betreffender Rechtsfragen.

Die Eisenbahnen sind zur Eingehung von Güterbeförderungsverträgen sowie zur Beförderung der Güter in unversehrtem Zustande und in der vorschriftsmäßigen Lieferzeit verpflichtet. Diese Verpflichtungen sind nur in bestimmten Fällen aufgehoben oder beschränkt.

I. Zunächst fragt es sich, ob die Eisenbahnen bei Mobilmachung oder Krieg die Eingehung von Güterbeförderungsverträgen, d. i. die Annahme der Güter zur Beförderung, verweigern können?

Das HGB. (§ 453 Abs. 1 Ziff. 5), die EVO. (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4) und das IU. (Art. 5 Abs. 1 Ziff. 3) bestimmen, daß die Beförderung nicht verweigert werden kann, wenn sie nicht durch Umstände, die als höhere Gewalt zu betrachten sind, verhindert wird. Mobilmachung und Krieg sind Umstände, durch die die Beförderung privater Güter verhindert wird, aber nicht unbedingt, sondern nur in dem Umfange, wie auf Grund militärischer Anordnungen oder durch feindliche Eingriffe die Eisenbahnen für die Mobilmachung und den Krieg in Anspruch genommen werden. Wäre es anders, so würden sämtliche Eisenbahnen während der ganzen Zeit einer Mobilmachung oder eines Krieges jeden Privatgüterverkehr einzustellen berechtigt sein. Dieses Recht steht ihnen jedoch nicht zu. Die Reichsverf. Art. 47 bestimmt nur, daß den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Verteidigung Deutschlands sämtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten haben.

In Ausführung des Art. 47 der Reichsverf. sind durch das Gesetz über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 und seine AusfVO. v. 1. April 1876, durch die Militärtransportordnung v. 18. Jan. 1899, den Militärtarif v. 18. Jan. 1899 und die Deutsche Wehrordnung (§§ 125—128) die Rechte der zuständigen Behörden und die Pflichten der Eisenbahnen im einzelnen des näheren geregelt.

Insoweit hiernach die Eisenbahnen durch die Anforderungen der zuständigen Behörden oder feindliche Eingriffe nicht in Anspruch genommen oder verhindert sind, ist ihre Pflicht zur Eingehung privater Güterbeförderungsverträge nicht beschränkt und eine allgemeine Annahmeverweigerung nicht begründet. Häufig kann, insbesondere nach Beendigung der Mobilmachung und außerhalb der Grenzen des Kriegsschauplatzes, der normale Güterverkehr ganz oder doch teilweise wieder aufgenommen werden. Den Beweis, daß die Annahmeverweigerung durch die Anforderungen der Behörden oder feindliche Eingriffe, d. i. durch höhere Gewalt, herbeigeführt ist, hat im Einzelfalle die Eisenbahn zu führen (s. auch § 63 Abs. 1 EVO.), da es sich um eine Einrede gegen die ihr grundsätzlich obliegende Transportpflicht handelt. Dieser Beweis wird aber mit Rücksicht auf die in der Regel zugunsten der Eisenbahn sprechenden Umstände — Hergabe oder Bereithaltung ihres Personals, ihrer Transportmittel, Materialien, Unterbrechung und Einstellung des Betriebes usw. — nicht schwer zu führen sein, insbesondere auf dem Kriegsschauplatze, auf dem oder in dessen Nähe die Eisenbahnen gänzlich der Verfügung der Militärbehörden unterworfen sind[1]).

II. In gleicher Weise regelt sich die hiermit eng zusammenhängende Frage, ob die Eisenbahnen bei Mobilmachung oder Krieg die vorläufige Lagerung der Güter, die nicht sofort befördert werden können, verweigern dürfen.

Diese ist ihnen durch § 64 EVO. zur Pflicht gemacht „soweit es die Räumlichkeiten gestatten". Auch dieser Pflicht können sie sich nicht ohne weiteres und vollständig im Falle der Mobilmachung und des Krieges entziehen, sondern nur in dem Umfange, wie die Räumlichkeiten aus diesem Anlasse seitens der zuständigen Behörden oder durch feindliche Eingriffe in Anspruch ge-

[1]) Sten. Ber. der I. Kammer 1851, S. 166.

[2]) Vgl. auch Kronecker, S. 1094 in dieser Nr. Die Schriftltg.

[1]) Kriegsleistungsges. § 31, AusfVO. Art. 13.



nommen werden. Der Beweis, inwieweit dies der Fall ist, liegt den Eisenbahnen ob. Ein unbedingtes Recht zur Ablehnung ihrer Pflicht zur vorläufigen Lagerung während der ganzen Mobilmachungs- und Kriegszeit ist ihnen nicht gegeben.

III. Es entsteht die weitere Frage, ob die Eisenbahnen ihre Haftpflicht für Verlust, Beschädigung oder Verminderung der ihnen vertragsmäßig vor oder während der Mobilmachung oder des Krieges zur Beförderung übergebenen Güter wegen höherer Gewalt ablehnen können.

Auch dieses Recht steht ihnen nicht unbedingt und uneingeschränkt zu, sondern nur insoweit, als der Verlust, die Beschädigung oder Verminderung nachweislich eine Folge der militärischen Verordnungen und Verfügungen der zuständigen Behörden oder feindlicher Eingriffe sind. Ist dieser Beweis geführt, so zessiert auch die Beweisvermutung des § 90 EVO., Art. 33 IU. Die Frachtverträge sind nicht aufgehoben und die in ihnen liegende Pflicht zur Ausführung der übernommenen Transporte und zur unversehrten Erhaltung und Verwahrung der Güter von der Annahme bis zur Ablieferung ist nicht fortgefallen. Für die hiernach nicht auf die Mobilmachung oder den Krieg zurückzuführenden Verluste und Beschädigungen haben die Eisenbahnen nach §§ 456ff. HGB., §§ 84ff. EVO. u. Art. 30ff. IU. zu haften. Ist z. B. die Eisenbahn gezwungen, die beladenen Waggons unterwegs — auf einer Zwischenstation oder freier Strecke — sofort für militärische Transporte freizumachen, so haftet sie zwar nicht für den Schaden, der durch die unvermeidliche schleunige Entladung und Lagerung an ungeeigneter Stelle entsteht. Wohl aber ist sie für den Schaden haftbar, der den Umständen nach ohne Grund durch mangelhafte Entladung, Lagerung (ungeschützt, unter freiem Himmel), Bedeckung, Aufsicht (Diebstahl), grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz ihrer Leute entsteht.

IV. Im wesentlichen das gleiche gilt auch für Lieferfristüberschreitungen. Für diese ist die Haftung ausgeschlossen, wenn sie von einem Ereignisse herrühren, das die Eisenbahn weder herbeigeführt hat, noch abzuwenden vermochte. Ohne Zweifel sind Mobilmachung und Krieg als solche Ereignisse anzusehen. Aber die Eisenbahn wird hierdurch nicht unbedingt von der Haftung befreit, sondern nur insoweit, als die Lieferfristüberschreitung nachweislich durch die militärischen Anordnungen der Behörden oder feindliche Eingriffe verursacht ist. Für die hiernach nicht auf die Mobilmachung und den Krieg zurückzuführenden Verspätungen sind die Eisenbahnen gemäß § 466 Abs. 1 HGB., § 94 Abs. 4 EVO., Art. 39 IU. haftbar.

In jedem Falle hat die Eisenbahn, wenn der Antritt oder die Fortsetzung des Eisenbahntransports durch Mobilmachung oder Krieg — als Fälle höherer Gewalt — verhindert wird, im internen Verkehre Deutschlands nach § 428 HGB., § 74 EVO., und im internationalen Verkehre nach Art. 18 IU. zu verfahren, soweit die Mittel des Nachrichtenverkehrs (Post, Telegraph usw.) dies zulassen, und ist für Zuwiderhandeln dem Absender verantwortlich.

Daß den Eisenbahnen die Befugnis auf Abkürzung der Ladefristen und der lagerzinsfreien Fristen sowie die Erhöhung des Wagenstand- und Lagergeldes[1]) sowie der Festsetzung von Zuschlagsfristen[2]) unter den dort gegebenen Voraussetzungen während der Mobilmachung und des Krieges zusteht, kann nicht fraglich sein.

Geh. Regierungsrat Dr. Eger, Berlin.

[1]) EVO. § 63 Abs. 12, § 80 Abs. 8.
[2]) EVO. § 75 Abs. 3 Ziff. 5).

**Der Darlehnskassenschein.** In Zeiten vorübergehender wirtschaftlicher und politischer Krisen hat die Staatskunst des 19. Jahrhunderts wiederholt zur Errichtung außerordentlicher Kreditinstitute gegriffen, um weiteren Kreisen die Beschaffung der erforderlichen Betriebs- und Existenzmittel außerhalb der sonst gebotenen Möglichkeiten zu schaffen und unter Schonung der Bestände der Zentralnotenbanken die Umlaufsmittel zu vermehren. Nach französischem Vorbild rief Preußen erstmalig 1848 solche „Darlehnskassen“ ins Leben, die 1866 wiederkehrten. Sie waren 1866 im Verordnungsweg ins Leben gerufen, weil bei Ausbruch des Krieges das Abgeordnetenhaus aufgelöst war. Auf Betreiben Schulze-Delitzschs verweigerte das AbgH. die nachträgliche Genehmigung dieser Verordnung, weil man die Errichtung der Kassen für volkswirtschaftlich verfehlt hielt, und erteilte der Regierung nur Indemnität, um ein im wesentlichen unverändertes Gesetz anzunehmen, das dann auch publiziert wurde. 1870 hatte sich Schulze aber eines Besseren besonnen und wirkte bei dem Zustandekommen des für den damaligen Krieg erlassenen Gesetzes aktiv mit.[1]) Die Einrichtung der Darlehnskassen gehört seitdem zu den unbedingten Bestandteilen der finanziellen Mobilmachung. Sie ist demgemäß durch Gesetz v. 4. Aug. 1914 aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges für das ganze Reichsgebiet angeordnet worden.

Die Darlehnskassen werden errichtet in Berlin und an allen Orten, wo sich Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen befinden, und werden von der Reichsbank getrennt von ihren übrigen Geschäften als „selbständige Einrichtungen mit den Eigenschaften und Rechten einer juristischen Person“ unter der obersten Leitung des Reichskanzlers für Rechnung des Reichs verwaltet. Von der 1848 in Preußen vorgesehenen besonderen „staatlichen Gewährleistung“ ist abgesehen, da sich diese aus der Natur der Sache und den Einrichtungen der Darlehnskassen von selbst ergibt. Sie sollen in erster Linie das Lombardkontor der Reichsbank entlasten, zugleich aber auch die Beleihung sonst von der Reichsbank nicht beliehener Werte ermöglichen und so deren Abstoßung zu jedem Preis verhindern. Beliehen werden Waren und inländische Wertpapiere, also nicht Hypotheken und Hypothekenbriefe; ausländische Wertpapiere bedürfen der besonderen Zulassung durch die neugeschaffene „Hauptverwaltung der Darlehnskassen“ in Berlin.

Wer sich nun mit Hilfe der Darlehnskassen Mittel verschaffen will, muß mit einer derselben einen Lombardvertrag, also einen Darlehnsvertrag unter gleichzeitiger Verpfändung von Waren oder Wertpapieren schließen. Aus diesem Vertrag entstehen lediglich Beziehungen zwischen der Darlehnskasse und dem Darlehnsnehmer, wobei erstere eine Reihe wichtiger Vorrechte genießt. Weder das Reich noch die Reichsbank haben mit diesem Geschäft etwas zu tun. Der Darlehnsnehmer erhält aber als Gegenwert nicht etwa Banknoten, Reichskassenscheine oder Münzen, sondern ähnlich wie bei den Rentenbanken und den Landschaften eine von ihm in den Verkehr zu bringende, auf den Inhaber gestellte Schuldverschreibung, den Darlehnskassenschein. Doch wird dieser nicht von der Darlehnskasse ausgestellt, so daß also insoweit das Vorbild des Pfand- oder Rentenbriefes nicht paßt, sondern vom Reich, das „für den ganzen Betrag der bewilligten Darlehen ein besonderes Geldzeichen“ ausgibt, eben die Darlehnskassenscheine, die Geldfunktion haben, als Umlaufsmittel von dem Darlehnsnehmer in den Verkehr gebracht werden sollen. Ihr Gesamtbetrag ist mit 1500 Mill. M. in Aussicht genommen, erforderlichenfalls kann der Bundesrat diesen Betrag erhöhen. Während der Mindestbetrag des Einzel-

[1]) 1870 bestanden Darlehnskassen nur im Norddeutschen Bundesgebiet und in Baden (Allg. Versorgungsanstalt).



darlehns auf 100 M. festgesetzt ist, werden die Darlehnskassenscheine im Interesse einer größeren Umlaufsfähigkeit in Stücken von 5, 10, 20 und 50 M. ausgegeben, erforderlichenfalls auch in höheren Beträgen. Der Darlehnskassenschein wird von allen Reichskassen und bei allen öffentlichen Kassen der Bundesstaaten in vollem Nennwert in Zahlung genommen. Im Privatverkehr braucht er dagegen nicht angenommen zu werden. Er entspricht also dem Reichskassenschein,[1]) dem er auch hinsichtlich der Notensteuer und der Deckung der Notenbanken gleichgestellt ist, d. h. soweit die Notenbanken Darlehnskassenscheine aufgenommen haben, besteht insoweit die gleiche Deckung des Notenumlaufs, als ob Reichskassenscheine angenommen wären. Die Scheine werden ausgestellt von der Reichsschuldenverwaltung, die sie nach Anordnung des Reichskanzlers an die Hauptverwaltung der Darlehnskassen abgibt. Eine innere Beziehung zwischen dem Schein und dem Darlehn besteht nicht, insbesondere besteht keinerlei Garantie der lombardierten Werte für den einzelnen oder den Gesamtbetrag der umlaufenden Kassenscheine. Einzig darf der Schein erst ausgegeben werden, wenn der Darlehnskasse in zugelassenen Waren und Wertpapieren Sicherheit nach Maßgabe des Gesetzes geleistet ist. Damit ist zugleich der Höchstbetrag der umlaufenden Darlehnskassenscheine durch den Gesamtbetrag der bei den Darlehnskassen aufgenommenen Darlehen begrenzt, wofür die Hauptverwaltung der Darlehnskassen einsteht, da sie die Verantwortung für die Ausgabe trägt, d. h. dafür, daß keine Darlehnskassenscheine ohne entsprechend hohe Sicherheitsleistung ausgegeben werden. Der Gesamtbetrag der umlaufenden Darlehnskassenscheine wird monatlich vom Reichskanzler bekannt gemacht.

Die Darlehnskassenscheine sind also reine, auf den Inhaber lautende abstrakte (unverzinsliche) Schuldverschreibungen des Reichs, das durch deren Begebung eine innere Anleihe aufnimmt, die zur Gewährung von Krediten an jedermann gegen die Verpfändung von Waren oder Wertpapieren bestimmt ist. Auch ohne besondere „staatliche Gewährleistung" und ohne Zwangskurs erfüllen sie ihre Funktion als Schuldverschreibung des Reichs und Geldzeichen durchaus. Sie entsprechen in rechtlicher Hinsicht etwa den Reichskassenscheinen; wie diese werden sie durch Einigung und Uebergabe übertragen und verpfändet.

Hinsichtlich der Tilgung dieser inneren Anleihe, die in erster Linie durch den Rückfluß an die Kassen des Reichs erfolgen dürfte, bestimmt das Gesetz, daß sie durch den Zinsenertrag der Darlehnskassen erfolgt, der dem Reich zugute kommt, da ja die Darlehnskassen für Rechnung des Reichs errichtet wurden. Ueber die Einziehung der bei Friedensschluß noch umlaufenden Darlehnskassenscheine hat der Bundesrat zu befinden.

Zu beachten ist, daß die Einrichtung selbständiger Darlehnskassen dazu führen kann, daß das Reich, die Einzelstaaten und öffentlichen Verbände die Kassen in Anspruch nehmen, und so die in der Begrenzung des Umlaufs durch die gewährten Darlehen liegende Grenze hinfällig wird — welche Möglichkeit ihren geschichtlichen Vorläufer im Jahre 1851 hatte, wodurch sich in erster Linie das Verhalten des Preuß. Abgeordnetenhauses im Jahre 1866 erklärt —, und daß schließlich die Darlehnskassen keine Reichs- oder bundesstaatlichen Kassen sind, so daß sie selbst also — obwohl sie die Darlehnskassenscheine in den Verkehr zu bringen bestimmt sind — die Scheine bei Rückzahlung der Darlehne nicht anzunehmen brauchen.

Privatdozent Dr. Waldecker, Charlottenburg.

[1]) D. h. in dessen seitheriger Gestalt; durch Ges. v. 4. Aug. 1914 ist der Reichskassenschein bis auf weiteres zum gesetzlichen Zahlungsmittel erhoben.

**Das Vormundschaftswesen und der Krieg.** Als sich die in den letzten Julitagen dieses Jahres über Deutschland liegende Spannung in dem machtvollen Ereignis der Mobilmachung gelöst hatte und der Krieg alle Lebensverhältnisse unter sein Zeichen stellte, wurde von dem gewaltigen Neuen unter den Gebieten der Rechtspflege das Vormundschaftswesen wohl augenblicklich am ehesten ergriffen. Während in das Zivil- und Strafprozeßverfahren durch die Einberufung vieler zu den Fahnen eine Stockung kam, erfuhr die Tätigkeit des Vormundschaftsrichters eine bedeutende Steigerung.

In den ersten Mobilmachungstagen, also zu Anfang des Krieges, waren es namentlich Handlungen, die auf Ermöglichung von Nottrauungen abzielten. Hierher gehören vor allem Auseinandersetzungsatteste (Heiratsscheine) gemäß §§ 1669, 1686, 1314 BGB., Befreiungen von der zehnmonatigen Wartezeit der Frau (§ 1313 BGB.), Volljährigkeitserklärungen (§§ 3ff. BGB.). Hierzu kamen insbesondere Verhandlungen über Namensgebung (§ 1706 Abs. 2 BGB.), sowie Maßregeln des Vormundschaftsgerichts im Interesse des Mündels wegen Verhinderung des Vormunds (§ 1846 BGB.), entsprechend bei Verhinderung des Vaters an der Ausübung der elterlichen Gewalt (§ 1665 BGB.). Vielfach handelte es sich um Erteilung der Erlaubnis zum Eintritt als Freiwilliger in das Heer. Als nützlich erwies sich § 44 FGG., wonach in den Fällen der §§ 1665, 1846 BGB. auch das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Auch darüber hinaus kann es ausgesprochen werden, daß sich die familienrechtlichen Bestimmungen des BGB. selbst unter diesen außergewöhnlichen Verhältnissen als ausreichend erwiesen und bewährt haben. Obwohl sich das Beamtenpersonal infolge der Einberufung vieler zum Heere verringert hatte und die Arbeitskraft der Zurückgebliebenen durch die in rascher Folge wirkenden großen Eindrücke der Zeit beeinflußt war, hat sich der Geschäftsverkehr des Vormundschaftsgerichts, zu dessen Bewältigung z. B. beim Amtsgericht Berlin-Mitte ein Abenddienst eingerichtet werden mußte, mit größtmöglicher Schnelligkeit glatt abgewickelt. Das im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wirkende freie richterliche Ermessen kam der keine Verzögerung vertragenden Erledigung der Geschäfte zu Hilfe. So erfolgten z. B. in geeigneten Fällen Volljährigkeitserklärungen ohne Anhörung von Verwandten (§ 1847 BGB.). Es war erhebend anzusehen, in welch fester und zuversichtlicher Stimmung diese Männer und Jünglinge vor Gericht erschienen, die oft in wenigen Stunden zur Front abzugehen hatten. —

Zahlreiche Vormünder sandten die in ihren Händen befindlichen Werturkunden, vielfach auch ihre Bestallung dem Gericht ein mit der Begründung, daß sie in den Krieg zögen und das Weitere dem Vormundschaftsgericht überließen. Die zeitweilige Verhinderung des Vormundes, während des Krieges sein Amt auszuüben, bietet jedoch regelmäßig keinen Grund zur Amtsniederlegung. Das Vormundschaftsgericht hat dies dem Vormund mitzuteilen und die zurückgegebenen Werturkunden in Urkunden-Verwahrung (technisch „besondere Aufbewahrung von Urkunden") zu nehmen. Die Erteilung einer Vollmacht seitens des Vormundes an einen vertrauenswürdigen Dritten, auch an seine Ehefrau, zur Erledigung einzelner in seinen Amtsbereich fallenden Angelegenheiten ist zulässig. In manchen Fällen, namentlich wenn vermögensrechtliche Akte in Frage kommen, wird sich die Bestellung eines Spezialpflegers für die Zeit der Abwesenheit des Vormundes im Felde empfehlen, also mit bestimmt abgegrenztem Wirkungskreise. Es erscheint nicht zulässig, allgemein (entsprechend § 1910 BGB.) an Stelle des behinderten Vormundes einen Pfleger zu bestellen (vgl.

§ 1909 BGB). Manche Schwierigkeit kann sich freilich daraus ergeben, daß eine Bekanntmachung an den Vormund von seiner Entlassung, besonders aber von der Bestellung eines solchen Spezialpflegers oft nicht ausführbar und dadurch auch die Möglichkeit des Nebeneinanderhandelns zweier Vertreter des Mündels gegeben sein wird. Ob der Sorge für die Person des Mündels Genüge geschieht, wird, wenn sich nicht aus den Akten eine bedenkenfreie Unterbringung und Erziehung ergibt, unter Zuhilfenahme der freiwilligen Liebestätigkeit festzustellen sein. Nötigenfalls ist auch hier ein Spezialpfleger zu bestellen. Es wird also in jedem einzelnen Falle zu prüfen sein, was zu geschehen hat. Auch während der Kriegszeit sind schematische Kontrollfristen zu vermeiden. Gerade jetzt darf die Sorge für das moralische und körperliche Wohl des Mündels im Interesse der nächsten Generation nicht vernachlässigt werden. Gemeinnützige Unternehmungen, wie z. B. das Erste Berliner Jugendbewahrungsheim, das männlichen Jugendlichen auch Arbeit vermittelt, und das Kinder-Tagesheim der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge werden in dieser Richtung viel Gutes stiften. In einem der Gesetze v. 4. August 1914 wird von Reichs wegen auch denjenigen unehelichen Kindern, bei denen die Verpflichtung ihrer — in den Dienst eingetretenen — Väter zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist, eine Unterstützung bewilligt. Eine Bescheinigung über das Vorliegen dieser Voraussetzung wird auch der Vormundschaftsrichter auszustellen haben.[1]) Wie ein der Sorge für kranke Kinder dienender Erlaß des preußischen Ministers des Innern mit Recht betont, muß ein Ansteigen der Kindersterblichkeit oder eine Schwächung der Widerstandskraft vieler Jugendlicher in einer Zeit, in der mit dem Verlust vieler Erwachsener zu rechnen ist, besonders schlimme Folgen mit sich bringen.

Der Tod und andere Folgen des Krieges werden auch nach dessen Ende vielfach ein Eingreifen des Vormundschaftsgerichts erforderlich machen, namentlich durch Einleitung von Vormundschaften, Pflegschaften oder Bestellung neuer Vormünder und Pfleger. Das oben bereits erwähnte Nebeneinander von Vormundschaft und Zwischen- oder Kriegspflegschaft wird in zahlreichen Fällen eine sorgfältige Durchsicht der Akten und die Wiederherstellung des regelmäßigen Zustandes erforderlich machen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß für die nächste Zeit der deutsche Vormundschaftsrichter mit einer teilweise neu gearteten, jedenfalls aber umfangreicheren und intensiveren, seine ganze Kraft erfordernden Tätigkeit zu rechnen haben wird. Im Bewußtsein dieser Tatsache sind die Vormundschaftsrichter des Amtsgerichts Berlin-Mitte am 10. August 1914 unter dem Vorsitze des durch seine Wirksamkeit im Dienste der Jugendfürsorge bekannten AGR. Dr. Köhne zu einer gemeinsamen Besprechung der durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse in ihrer Bedeutung für das Vormundschaftswesen zusammengetreten. Möge auch hierin ein Zeichen des sich jetzt nach allen Richtungen des deutschen Gemeinschaftslebens äußernden Sinnes zur Organisation im Dienste des Gesamtwohls, eine Aeußerung des Geistes von 1914 erblickt werden, der Deutschland auch gegen eine Welt von Feinden zum Siege führen wird.

Amtsrichter Dr. J. Stern, Berlin.

[1]) Zur möglichst einheitlichen Durchführung der neuen gesetzlichen Bestimmung ist dem Archiv Deutscher Berufsvormünder die schnelle Mitteilung aller einschlägigen Anweisungen von Behörden und schwierigen Einzelfälle erwünscht (zu Händen des Prof. Klumker, Wilhelmsbad bei Hanau, in offenem Brief).

**Krieg und Gehalt.** 1. Den zum Kriegsdienst einberufenen Beamten dürfen durch die Einberufung keine Nachteile erwachsen. Deshalb bleibt den etatmäßig angestellten Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten während der Dauer des Krieges ihre Dienststellung samt allen sich daraus ergebenden Berechtigungen, ihre Altersstufe usw. gewahrt. Insbesondere wird den etatmäßig angestellten oder ständig gegen Entgelt beschäftigten Beamten während der Dauer des Kriegs ihr persönliches Diensteinkommen unverkürzt fortgewährt. Den im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamten und Anwärtern soll die Zeit des Kriegsdienstes nach bestandener Prüfung bei Feststellung ihres Dienstalters angerechnet werden.[1])

2. Auf die gegen Kündigung im Privatdienstvertragsverhältnis angestellten Personen finden die Bestimmungen des BGB. Anwendung. Nach § 616 BGB. wird der zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit ohne sein Verschulden an der Leistung der Dienste verhindert wird. Ob die Zeit der Unterbrechung der Dienstleistung nicht erheblich ist, ist nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der bestimmungsmäßigen Dauer des Dienstverhältnisses zu ermessen. Hierbei ist die Größe des Betriebes und die Art und der Umfang der durch das Wegbleiben des Verpflichteten entstandenen Störung in Betracht zu ziehen.[2]) Nicht zu berücksichtigen ist jedoch, daß der Dienstherr der Dienste gerade zur Zeit der Unterbrechung besonders dringend bedurfte und etwa teure Hilfskräfte heranziehen mußte.[3]) Der Gesetzgeber hat hierbei nur an Unterbrechungen von kurzer Dauer gedacht. Erkrankungen, Ladungen zu gerichtlichen und sonstigen Terminen, Untersuchungshaft, Kontrollversammlungen usw. Militärische Uebungen von 6—8 Wochen und Kriegsdienst werden nur in den seltensten Fällen darunter fallen und fast stets eine erhebliche Verhinderung darstellen. Nur kurze Kriege, die bei der modernen Kriegstechnik im Bereich der Möglichkeit liegen, fallen unter die Bestimmung.

3. Auf Handlungsgehilfen findet § 63 HGB. Anwendung. Hiernach behält der Handlungsgehilfe seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von 6 Wochen hinaus, wenn er durch „unverschuldetes Unglück“ an der Leistung der Dienste verhindert wird. Es muß ein wirkliches Unglück, ein Leid dem Gehilfen widerfahren sein. In erster Linie ist hierzu eigene Krankheit oder Unfall, auch Krankheit, Tod der nächsten Angehörigen zu rechnen. Auch muß das Unglück den Gehilfen selbst betroffen haben. Unglückliche Ereignisse, die für den Gehilfen kein Leid im Gefolge haben, z. B. Schneeverwehungen, Ueberschwemmungen, Verkehrsunterbrechungen fallen nicht darunter. Auch Ladungen zu Terminen, militärische Dienstleistung und Einberufung in den Krieg gehören nicht hierher und können nicht als unverschuldetes „Unglück“ aufgefaßt werden.[4]) § 63 scheidet also aus. Da aber nach der herrschenden Auffassung das BGB. neben dem HGB. Geltung hat, so kommt auch für Handlungsgehilfen in den letzten Fällen § 616 BGB. zur Anwendung.[5]) Es gilt also das zu § 616 unter Ziffer 2 Gesagte: — Nach einer anderen, jedoch nur wenig vertretenen Auffassung wird die Anwendbarkeit des § 616 auf Handlungsgehilfen verneint, weil § 63 HGB. eine den

[1]) § 66 Reichsmilitärges. v. 6. Mai 1880. RGBl. S. 103, vgl. auch Brand, Beamtenrecht 1914 S. 634.

[2]) Fischer-Henle, BGB. Bem. 2 zu § 616, Neumann, BGB. Bem. 2 zu § 616.

[3]) Dernburg, bürgerl. Recht, 3. Aufl. 1906 Bd. II S. 445.

[4]) Vgl. Staub, HGB. 8. Aufl. 1906 Bd. I S. 299 Bem. 1 zu § 63 HGB.

[5]) So Staub a. a. O. Bem. 8 zu § 63 HGB. S. 302; Fischer-Henle Bem. 9 zu § 616.



§ 616 BGB. ausschließende Sonderbestimmung ist.[1]) Hiernach können die Handlungsgehilfen für die Zeit ihrer Einberufung in den Krieg, da § 63 entfällt, überhaupt keine Vergütung beanspruchen.

4. Gemäß Art. 32 EinfG. z. BGB. bleiben hinsichtlich des Dienstverhältnisses der gewerblichen Lohnarbeiter, Gewerbegehilfen und Fabrikarbeiter die Bestimmungen der GewO. in Kraft. Mangels einschlägiger Bestimmungen kommt für Dienstbehinderungen, da auch das gewerbliche Arbeitsverhältnis ein privatrechtliches Dienstvertragsverhältnis ist, nach allgemeiner Ansicht § 616 BGB. zur Anwendung.[2]) Es gelten also die Ausführungen zu 2.

Für die in § 133a GewO. genannten, gegen feste Bezüge und dauernd beschäftigten höheren gewerblichen Angestellten, wie Betriebsbeamte, Werkmeister, Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner usw. ist in § 133c II GewO. eine dem § 63 HGB. entsprechende Bestimmung enthalten, wonach sie den Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers, also insbes. auf Lohn für die Dauer von sechs Wochen, behalten, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist. Der Begriff „unverschuldetes Unglück" ist hier wie im HGB. auszulegen.[3]) Aber auch hier muß für alle Fälle der Dienstbehinderung, in denen wie beim Kriegsdienst kein unverschuldetes Unglück vorliegt, § 616 BGB. ergänzend Anwendung finden, so daß auch hier das darüber Gesagte gilt.[4])

5. Was endlich das Gesinde anbetrifft, so findet auf dessen Dienstbehinderung nach Art. 14 § 1 preuß. AusfG. z. BGB. § 616 BGB. ebenfalls Anwendung, so daß auch hier die Ausführungen unter Ziff. 2 über § 616 gelten. In allen diesen Fällen wird also das Dienst- oder Arbeitsverhältnis, um einer weitverbreiteten Ansicht entgegenzutreten, nicht beendigt. Der Angestellte oder Arbeiter geht also durch den Kriegsausbruch nicht ohne weiteres seiner Stellung, sondern höchstens seines Anspruchs auf Gehalt während der Dauer des Krieges verlustig. Natürlich bleibt es Arbeitgebern und Arbeitnehmern unbenommen, unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (§§ 621 bis 623 BGB., § 67 HGB., § 122 GewO.) zu kündigen. Ob aus dem Ausbruch des Krieges ein „wichtiger Grund" zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist hergeleitet werden kann (§ 626 BGB., § 70 HGB.), ist nicht allgemein zu bejahen. Es kommt auf die Umstände des Einzelfalles an.

Gerichtsassessor Menne, Mühlheim a. Ruhr.

---

**Mietverträge und der Krieg.** Eine Frage, die vielen Anwälten in dieser Zeit vorgelegt worden sein wird, ist: „Ist der Mieter an den Mietvertrag noch gebunden, muß er weiter Miete zahlen, auch wenn er nicht in der Lage ist, die Wohnung zu benutzen?"

Die Antwort wird wohl im allgemeinen die sein, daß ein Mietvertrag durch den Krieg grundsätzlich nicht beeinflußt wird. Eine Anfeindung dieser Antwort erfährt man aber von Mietern der Sommerwohnungen. Sie halten entgegen: 1. Die Wohnung ist nur gemietet, damit wir uns erholen. Dieser Zweck ist ausgeschlossen, alle Badeorte sind verödet, die Verbindung hört auf. 2. Bei Wohnungen an Seeplätzen sind wir durch den Feind gefährdet, die Ortschaft kann beschossen werden. 3. Im Orte liegt Einquartierung; jeden Tag kann auch die gemietete Wohnung belegt werden, also hat die Wohnung einen wesentlichen Mangel (§ 537 BGB.).

[1]) Siméon, Recht und Rechtsgang 1911 Bd. I, S. 422 Note 4.
[2]) Siméon, a. a. O., Fischer-Henle, a. a. O. Bem. 9 zu § 616.
[3]) Vgl. Hoffmann, GewO. 14./15. Aufl. 1913 S. 444 Bem. 9 zu § 133c.
[4]) A. M. Siméon, S. 422 Note 4.

Praktisch wird die Frage in zahlreichen Prozessen wohl erst nach dem Kriege entschieden werden.

Ich halte die Berufung auf § 537 für verfehlt, auch glaube ich, jeder Unterschied der Behandlung der Frage muß verneint werden, gleichgültig, ob es sich um Stadtwohnungen oder Wohnungen in der Sommerfrische handelt.

Unstreitig ist, daß es sich um keinen Fehler der Wohnung handelt, welchen der Vermieter zu vertreten hat. Handelt es sich aber überhaupt um einen Mangel der Wohnung? M. E. nicht. Die Sommerwohnung steht zum Gebrauch für den Mieter bereit. Daß er sie nicht beziehen kann oder will, ist nicht Schuld des Vermieters. Die Luft, die Bäder können in Kriegszeiten ebenso genossen werden wie in Friedenszeiten. Man kann nicht von einer fehlenden oder den Gebrauch störenden Eigenschaft der Wohnung sprechen, wenn dem Mieter an dem Orte infolge des Krieges keine Gelegenheit geboten wird, Konzerte zu hören usw. Etwas anderes wäre es, wenn die Möglichkeit, zu baden oder Brunnen zu trinken, genommen ist; dann kann man dem Mieter ein Rücktrittsrecht zugestehen, weil vielleicht der Mietvertrag unter der selbstverständlichen Bedingung geschlossen ist, an dem Orte Bäder nehmen zu können.

Der zweite Einwand, daß der Ort beschossen werden könnte, kann höchstens Bedeutung haben an Orten des Kriegsschauplatzes selbst. Niemals aber kann die Möglichkeit der Gefährdung angerechnet werden; dann wären alle Mietverträge in den Nord- und Ostseebädern illusorisch geworden, da die Möglichkeit, daß ein Feind diesen Platz beschießt, nicht ausgeschlossen ist.

Würde man die Möglichkeit der Gefährdung des Ortes als Rücktrittsgrund des Mieters zulassen, so wäre es möglich, eine Sturmflut in windreichen Sommern usw. als Rücktrittsgrund oder als Rücktrittsgrund anzusehen das Verbot, das zur Zeit in fast allen Seeorten besteht, in den nach der See zu liegenden Zimmern bei unverhängten Fenstern Licht zu brennen.

Der dritte Grund, die Möglichkeit der Einquartierung, ist m. E. auch nicht stichhaltig. Mit Möglichkeiten darf man nur in den seltensten Fällen rechnen. Selbst wenn Einquartierung erfolgt, erscheint es unbillig, den § 537 BGB. anzuwenden. Einquartierungslast trägt nicht nur der Hauseigentümer, sondern auch der Mieter. Spricht jemand davon, daß der Mieter einer Stadtwohnung, dem Einquartierung in einige Zimmer gelegt wird, Ermäßigung des Mietzinses verlangen kann, weil ihm der vertragsmäßige Gebrauch der Wohnung zum Teil entzogen wird? Liegt ein rechtlicher Grund vor, Sommerwohnungen und Stadthäuser in dieser Beziehung anders zu behandeln? Das Motiv, sich erholen zu wollen, und durch Einquartierung hieran gehindert zu werden, kann nicht beachtet werden.

Es ist zuzugeben, daß für den Mieter eine Härte darin liegt, die Miete zu zahlen, ohne die Wohnung benutzen und die erhoffte Erholung finden zu können. Es ist aber nicht zu vergessen, daß der Hauswirt auch nicht günstig gestellt ist und doch meist in den Badeorten der sozial schwächere Teil ist, als der Mieter, der sich eine Badereise erlauben kann. Die Zinsenzahlung, die Steuern bleiben während des Krieges ebenso wie im Frieden. Ein Rücktrittsrecht aus bloßen Billigkeitsgründen kann man dem Mieter nicht zugestehen.

Ein anderer Grund ist natürlich, wenn der Ort polizeilich geräumt werden muß, wie in Helgoland. Hierdurch hören alle Mietverträge auf, eine Schadensersatzplicht besteht auf keiner Seite.

Rechtsanwalt Dr. Hasse, Kiel.



Spruch-Beilage zur DJZ. XIX. Jahrg. (1914) Nr. 16/18

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Forderung von Naturalleistungen für die Benutzung eines Schlachthofs. Kann die Anfechtung dieser Forderungen Gegenstand eines bürgerlichen Rechtsstreits sein? § 13 GVG. § 11 Preuß. KommAbgGes. v. 14. Juli 1903.** Bei der bekl. Stadtgemeinde ist der Schlachthauszwang eingeführt. In dem Gemeindebeschluß sind die Gebühren festgesetzt und bestimmt, daß die zur Untersuchung notwendigen Teile der Schlachttiere unentgeltlich zu verabfolgen sind. In den Jahren 1910 und 1913 sind Gemeindebeschlüsse gefaßt, wonach die entnommenen Proben der Tiere und die beim Brühen gewonnenen Haare und Borsten sämtlicher Schlachttiere in das Eigentum der Schlachthausverwaltung übergehen. Die Fleischerinnung bestreitet der Stadt die Berechtigung zu solchen Anordnungen und verlangt Anerkennung, daß das Eigentumsrecht der Innungsmitglieder an den Fleischstücken und Borsten nicht auf die Bekl. übergehe. Das BerGer. hat diese Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen, die Revision ist zurückgewiesen. Der Streit drehe sich nicht um das Eigentum an Fleisch und Haaren, sondern um die Gültigkeit der Gemeindebeschlüsse, darum, ob die Bekl. auf Grund dieser Beschlüsse jene Bestandteile einziehen dürfe, ob sich die Beschlüsse im Rahmen der den Gemeinden zustehenden Befugnis halten, für die Benutzung eines Schlachthofs Gebühren festzusetzen, oder ob diese Befugnis überschritten werde. Ueber diesen Streitpunkt sei im ordentlichen Rechtswege nicht zu entscheiden. Das für die Benutzung eines Schlachthauses zu Entrichtende habe nicht die Natur eines vertraglichen Entgelts, sondern werde auf Grund eines öffentlichrechtlichen Titels gefordert. Ob das durch die streitige Anordnung Geforderte unter den Begriff einer Gebühr falle, könne danach dahingestellt bleiben. (Urt. VII. 48/14 v. 1. Mai 1914.)

**Kündigung des Geschäftsführers einer G. m. b. H. Zur Auslegung des § 38 GmbHGes.** Der Kl. ist Mitglied der beklagten G. m. b. H. und im Gesellschaftsvertrag zum Geschäftsführer bestellt. Die Bestellung ist nach § 10 des Vertrags erfolgt „unbeschadet der Bestimmungen des § 38 GmbHGes. auf so lange, als der Kl. einen Geschäftsanteil besitzt". Am 25. März 1912 beschloß die Mitgliederversammlung gegen die Stimme des Kl., ihm seine Stellung zum 1. Juli 1912 zu kündigen und den § 10 durch die Vorschrift zu ersetzen, daß die Bestellung des Geschäftsführers durch die Gesellschafterversammlung erfolge. Der Kl. verlangt mit der Klage, daß diese Beschlüsse für ungültig erklärt werden. Er ist vom Berufungsgericht abgewiesen worden, das RG. hat auf seine Revision aufgehoben. Mit Unrecht sei für das Berufungsgericht entscheidend gewesen, daß der klare Wortlaut des § 10 den ganzen § 38 GmbHGes. in Bezug nehme, also auch den Abs. 1, nach dem die Bestellung der Geschäftsführer — unbeschadet ihrer Vertragsansprüche — jederzeit widerruflich sei. Danach fasse das BerGer. die Bestimmung in § 10 des Vertrags wesentlich negativ, nämlich in dem Sinne auf, daß das Geschäftsführeramt jedenfalls mit der Veräußerung des Geschäftsanteils zu enden habe. Diese Auslegung sei aber in Wahrheit mit der Verweisung auf den ganzen § 38 unverträglich. Bei einer Bestimmung, daß das Geschäftsführeramt des Kl. ohne Entschädigung mit dem Verlust der Mitgliedschaft endigen solle, hätte man den Abs. 1 des § 38 hinzuziehen können, worauf dann außerdem die Bestellung jederzeit mit Entschädigung widerruflich gewesen wäre. Für Abs. 2 sei dann kein Raum gewesen. Dagegen bestimme Abs. 2, daß die Zulässigkeit des Widerrufs auf das Vorhandensein wichtiger Gründe beschränkt werden dürfe, nicht aber, wie das BerGer. meine, daß der Widerruf auch aus wichtigen Gründen zulässig sei, worauf dann ein solcher Widerruf zur Entschädigung nicht verpflichte. Dies würde angesichts der Vorschrift des Abs. 1 sinnlos sein. Beide Absätze des § 38 schließen daher einander aus, es war festzustellen, welche von beiden Anwendung finden solle. (Urt. II. 26/14 v. 19. Mai 1914.)

**Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist bei Vorliegen eines unzulänglichen Armenrechtsgesuchs. § 119 ZPO.** Gegen das am 19. April 1913 zugestellte Urteil I. Instanz hat der Bekl. Berufung einzulegen gewünscht. Er hat deshalb auf Grund desselben Armutszeugnisses vom 30. September 1911, auf das ihm in erster Instanz das Armenrecht bewilligt war, die Bewilligung des Armenrechts für die zweite Instanz erbeten und dabei bemerkt, daß eine Besserung seiner Verhältnisse in pekuniärer Hinsicht nicht eingetreten sei. Sein Gesuch ist am 6. Mai bei dem BerGer. eingegangen. Das Gericht beschied ihn durch Verfügung vom 13. Mai 1913 mit Setzung einer Frist von einer Woche dahin, daß das vorhandene Attest über die jetzigen Verhältnisse keine Aufklärungen gebe und daß er diese in bestimmten Punkten noch beibringen müsse; es werde ihm deshalb die Beibringung eines neuen Zeugnisses aufgegeben. Das am 19. Mai eingereichte, mit dem Hinweis auf den am selben Tag eintretenden Fristablauf versehene Zeugnis veranlaßte das BerGer. zum erneuten Verlangen weiterer Aufklärung. Nachdem diese gegeben war, erfolgte am 22. Mai 1913 die Bewilligung des Armenrechts. Die Berufung ist dann am selben Tage eingelegt und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erbeten. Die Berufung ist unter Ablehnung dieses Antrags als unzulässig verworfen. Das Reichsgericht hat aufgehoben. Das Urteil sei aufzuheben, weil dem Bekl. kein Vorwurf daraus gemacht werden könne, daß er erst am 6. Mai das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts gestellt habe, und weil er auch sonst allen Anforderungen des Berufungsrichters prompt nachgekommen sei. Dagegen habe die Aufhebung nicht, wie die Revision meine, deshalb zu erfolgen, weil nach § 119 Abs. 2 S. 1 ZPO. der Bekl. zum Nachweise seines Unvermögens ein neues Attest nicht habe einzureichen brauchen. § 119 Abs. 2 S. 1 habe nur die Bedeutung, daß der Partei, der das Armenrecht in der vorherigen Instanz bereits bewilligt war, die Wiederholung des Nachweises des Unvermögens bei der Nachsuchung des Armenrechts für die höhere Instanz erlassen sei, nicht aber werde dadurch dem Gericht der höheren Instanz die Prüfung entzogen, ob nach dem vorliegenden Nachweise, insbesondere nach dem bisherigen Armutszeugnisse, die Voraussetzung des Unvermögens für die Bewilligung des Armenrechts wirklich gegeben sei. (Urt. V. 562/13 v. 23. Mai 1914.)

**Anwendung des § 556 Abs. 2 BGB. auf das Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter bei Nichtigkeit des Mietvertrags.** Der Beklagte hatte den mit dem Kläger über ein Hotel abgeschlossenen Pachtvertrag angefochten, weil er über den Wein- und Bierumsatz arglistig getäuscht sei, und hatte deshalb die Vertragsleistung nicht gemacht, worauf von seiten des Klägers fristlose Kündigung erfolgte. Als der Beklagte die Räumung weigerte, erfolgte die Klage auf Herausgabe des Pachtgrundstücks; ihr hielt der Bekl. ein Zurückbehaltungsrecht wegen erlittenen Schadens entgegen. Das Landgericht hatte dies Zurückbehaltungsrecht aus analoger Anwendung des § 556 Abs. 2 BGB. für unzulässig erklärt, die abweichende Ansicht des BerGer. ist vom Reichsgericht bestätigt. Der § 556 Abs. 2 BGB. bestimme eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des § 273 und gelte lediglich für Grundstücksmiete, nicht für Miete an beweglichen Sachen und nicht für anderweite Rechtsverhältnisse, auf Grund deren ein Grundstück zum Gebrauch überlassen sei. So sei von der II. Kommission die Anwendung auf Grundstücksleihe abgelehnt, weil bei deren Seltenheit kein Bedürfnis für die Sonderbestimmung vorliege. Eine ausdehnende Anwendung sei deshalb ausgeschlossen. Von § 556 betroffen werde aber nur der Fall, daß der Anspruch auf Herausgabe eines Grundstücks

aus einem Mietvertrage begründet sei. Es genüge weder, daß der Bekl. auf Grund eines Mietvertrags in den Besitz eines Grundstücks gelangt sei, noch daß der Kläger aus einem anderen Rechtsgrunde durchdringe. So habe das Reichsgericht das Zurückbehaltungsrecht gegenüber der auf Eigentum gestützten Klage auf Herausgabe zugelassen (JurW. 1907 S. 100), weil der Bekl. ein Recht darauf habe, der Klage alle Einreden entgegenzusetzen, die das Recht der angestellten Klage zulasse. Diese Einreden könne der Kläger nicht durch Behauptung eines in Wahrheit nicht bestehenden Mietverhältnisses abschneiden; stelle sich die Klage aus einem anderen Grunde als begründet dar, so sei die Zulässigkeit der Einreden nach diesem Grunde zu beurteilen. (Urt. III 47/14 v. 12. Juni 1914.)

**Bedeutung der Erklärung, daß eine Hypothek übernommen sei. Verpflichtung des Gläubigers, dem Schuldner von der Versteigerung des Pfandgrundstücks Mitteilung zu machen. § 1166 BGB.** Für den Kl. war auf dem Grundstück des Ehemannes der Bekl. eine Hypothek für eine Forderung eingetragen, die ihm gegen beide Eheleute zustand. Das Grundstück wurde verkauft, und der Käufer übernahm die Hypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis. Dies wurde dem Kl. von dem Verkäufer mitgeteilt; er äußerte darauf, daß es ihm gleich sei, von wem er seine Zinsen erhalte. Nachdem das Grundstück auf Antrag eines andern Hypothekengläubigers versteigert und dabei die Hypothek des Klägers ausgefallen war, wurde die persönliche Schuldklage gegen die Bekl. erhoben; sie wandte ein, daß der Kl. die Schuldübernahme genehmigt habe, daß er aber auch verpflichtet gewesen sei, ihr von der Zwangsversteigerung Mitteilung zu machen, von der sie nichts erfahren habe; sie würde das Grundstück ersteigert und den Schaden vermieden haben. § 1166 BGB. müsse analoge Anwendung finden. Sie ist vom BerGer. verurteilt, die Revision zurückgewiesen. Rechtsirrtümlich sei allerdings die Ansicht des Berufungsrichters, daß die Mitteilung des Ehemanns an den Kläger nur die Bekanntgabe von der Uebernahme der dinglichen Schulden enthalten habe. Die Hypothek als dingliche Schuld werde überhaupt vom Erwerber nicht übernommen, sie hafte am Grundstück; die Verpflichtung daraus gehe schlechtweg auf den neuen Eigentümer des Pfandgrundstücks über. Es werde immer nur die persönliche Schuld übernommen, ihre Uebernahme sei also dem Kläger mitgeteilt. Aber die Antwort des Kl. enthalte keine Genehmigung. — § 1166 BGB. lege nur dem Gläubiger, der die Zwangsversteigerung „betreibe", d. h. der sie selbst beantragt habe oder der dem Verfahren gemäß § 27 ZwVerstGes. beigetreten sei, die Verpflichtung auf, dem persönlichen Schuldner Anzeige zu machen. Das treffe auf den Kl. nicht zu; eine ausdehnende Anwendung des § 1166 BGB. widerspreche der gesetzgeberischen Absicht. Sie sei zwar nicht zwingenden Rechts, und aus dem besonderen Inhalt des Schuldverhältnisses oder aus besonderen persönlichen, geschäftlichen Beziehungen der Beteiligten könne sich eine besondere vertragsmäßige Verpflichtung des Gläubigers zur Benachrichtigung des Schuldners von der Zwangsversteigerung über die Begrenzung des § 1166 hinaus ergeben. Ein solches Verhältnis bedürfe aber einer besonderen Darlegung, einem gewöhnlichen Schuldverhältnis gegenüber bestehe eine Benachrichtigungspflicht nicht. (Urt. VI. 133/14 v. 15. Juni 1914.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

**Urkundenfälschung und versuchter Betrug. Ausweiskarten mit Photographie.** Die X'er Straßenbahn gibt Zeitkarten aus, die bedingungsgemäß durch die Ausgabestelle mit der Photographie des Inhabers zu versehen und von dem letzteren mit Vor- und Zuname zu unterzeichnen sind. A hat eine für seinen Angestellten B gelöste und von der Ausgabestelle mit dessen Photographie versehene Zeitkarte mit seinem Namen unterschrieben, sie durch B und sodann nach Entfernung der Photographie des B durch dessen Nachfolger C benutzen lassen, dem sie gelegentlich durch einen Schaffner abgenommen wurde. Eine zweite, für C ausgestellte und mit dessen Photographie versehene Zeitkarte unterzeichnete A wiederum mit seinem Namen und benutzte sie selbst, nachdem er daraus die Photographie des C entfernt und durch seine eigene ersetzt hatte. A ist wegen der Veränderung an den beiden Karten und des nachfolgenden Gebrauchs aus §§ 267, 263, 43, 73 StrGB. in zwei Fällen verurteilt worden. Auf seine Revision hat das RG. erwogen: 1. Durch die Ablösung der B'schen Photographie von der ersten Karte wurde diese unvollständig, aber nicht unecht. Die zur Gültigkeit der Karte erforderliche vollständige Erklärung des Inhabers umfaßte neben dem Einverständnis mit den Zeitkartenbedingungen auch die — ebenfalls in der Unterschrift zum Ausdruck kommende — Versicherung, daß der Abgebildete und der Unterzeichner eine und dieselbe Person seien. Durch Beseitigung des einen für die Gültigkeit wesentlichen Teiles ihres Inhalts wurde die Karte beschädigt, nicht verfälscht. Das Fehlen der Photographie rief nicht (wie deren Ersetzung durch eine andere, vgl. Entsch. d. RG. in Strafs. Bd. 46 S. 413) einen falschen Schein hervor, sondern es ging dadurch der Beweisinhalt der Urkunde insoweit verloren, als es sich um die Nämlichkeit des Ausstellers und der abgebildeten Person handelte (das. Bd. 3 S. 371, Bd. 34 S. 114). In Frage käme nur die Anwendung des § 274 Nr. 1 StrGB. Unbedenklich ist an sich die Annahme eines von A als mittelbarem Täter begangenen Betrugsversuches. 2. In dem zweiten Falle hat A durch die Beseitigung der C'schen und die Anbringung der eigenen Photographie die bisher fehlende Uebereinstimmung zwischen Bild und Unterschrift hergestellt und dadurch die — inhaltlich unrichtige, aber echte (nämlich von dem, auf den sie als den Aussteller durch die Unterschrift hinwies, auch ausgestellte) — Karte verfälscht. Denn durch die vorgenommene Veränderung ist das Verständnis des ursprünglichen Inhalts der Karte in einem wesentlichen Punkte beeinträchtigt worden (Entsch. d. RG. in Strafs. Bd. 3 S. 324, Bd. 5 S. 259). Ihre Eigenschaft als rechts- und beweiserhebliche Urkunde wird durch die mangelnde Gültigkeit nicht berührt. Durch den Gebrauch der verfälschten Urkunde hat sich der Angekl. zugleich des vers. Betruges schuldig gemacht. Der „Irrtum, daß der Vorzeiger der Karte — also A — die Unterschrift geleistet habe", hat allerdings nicht erregt werden sollen, denn das war kein Irrtum. Wohl aber wurde eine Täuschung durch Vorspiegelung einer falschen Tatsache, nämlich der bedingungsgemäßen Entstehung und Beschaffenheit der Karte, beabsichtigt, um das geschuldete Fahrgeld zu ersparen und mit dem Bewußtsein, daß dadurch der Anspruch der Straßenbahn auf das Fahrgeld vereitelt, letztere also geschädigt würde. Daher Aufhebung im 1. Falle (wegen der angenommenen Tateinheit auch hinsichtlich des Betrugsvers.) und Verwerfung im 2. Falle. (Urt. II 963/13 v. 10. Febr. 1914.)

**Hehlerei an Geldstücken. § 259 StrGB.** A hatte einem Pfarrer 100 M. in Gold gestohlen, sich sodann mit B zusammen in eine Wirtschaft begeben, eine hier gemachte Zeche mit gestohlenem Gelde bezahlt und von den hierbei eingewechselten Geldstücken dem B 1 + 2 + 1 M. und später noch weitere 3,30 M. geschenkt. Von den entwendeten Goldstücken hat B keines empfangen, sondern nur die erwähnten kleineren Beträge in Silber- oder Scheidemünze. Die Verurteilung des B aus § 259 StrGB. ist nicht aufrechterhalten worden. Nach der ständigen Rechtsprechung des RG. (vgl. Entsch. Strafs. Bd. 8 S. 433; Bd. 23 S. 53; Bd. 26 S. 317; Bd. 29 S. 155, Rechtspr. Strafs. Bd. 2 S. 164) kann jenes Vergehen nur an den unmittelbar durch die strafbare Vortat erlangten Gegenständen begangen werden, dagegen nicht an solchen, welche an ihre Stelle getreten sind. Mit dem Makel des strafrechtswidrigen Erwerbs waren nur die entwendeten Goldstücke behaftet. Dieser Makel übertrug sich nicht auf alle diejenigen Münzen, welche A, der Dieb, im Wege des Umwechselns für die Goldstücke in Empfang nahm und später teilweise an B gab, weil bezüglich dieser der Zusammenhang zwischen der diebischen und der hehlerischen Rechtsverletzung dem Bestohlenen gegenüber fehlt.



Deshalb Aufhebung der Vorentscheidung und, da auch §§ 257, 258 StrGB. unanwendbar waren, alsbaldige Freisprechung des B durch das RevGer. gemäß § 394 Abs. 1 StrPO. (Urt. III 1226/13 v. 12. Febr. 1914.)

## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Ring, Berlin.

**Rechtshilfe zur Vollstreckung einer vom Zivilgericht erkannten Strafe.** Das AG. Halle (Saale) ersuchte das AG. Berlin-Wedding, eine Haftstrafe zu vollstrecken, die gegen einen im Bezirke des letzteren AG. befindlichen Zeugen wegen Nichterscheinens gemäß § 380 ZPO. hilfsweise erkannt war. Das AG. B.-Wedding lehnte ab. Das AG. Halle beantragte bei dem KG., das AG. B.-Wedding zur Befolgung des Ersuchens anzuweisen. KG. verwirft den Antrag als unzulässig: Der § 160 GVG. ist unanwendbar; er trifft nur die in §§ 157—159 das. geregelte Rechtshilfe, die von einem Gericht als solchem dem anderen zu leisten ist, nicht jedoch die Fälle, in denen das GVG. selbst eine sonstige Behörde als die um Rechtshilfe zu ersuchende Amtsstelle bestimmt. Nach § 164 GVG. ist aber die Staatsanwaltschaft die berufene Rechtshilfestelle für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen, und zwar nach der Bedeutung des GVG. gleichviel, ob die Verhängung auf Grund der StrPO. oder der ZPO. erfolgt ist, sofern es sich nur um eine wirkliche Strafe handelt. Die Haft aus § 380 ZPO. ist jedoch Strafe, nicht Beugungsmittel. Die Vollstreckung dieser Strafe ist vom Gericht unmittelbar, kraft eigenen Rechtes zu veranlassen. Es steht hierbei nicht etwa, wie bei der nach der pr. JMVerf. v. 18. Aug. 1879 (JMBl. S. 237) erfolgenden Vollstreckung der im Strafverfahren erkannten Strafe, nur ein dem Gerichte durch die Justizverwaltung übertragener Akt administrativer Tätigkeit in Frage. Mangels einer Bestimmung, wonach für die von den Zivilgerichten erkannten Strafen ein AG. um Vollstreckung ersucht werden könnte, muß es dabei verbleiben, daß das Vollstreckungsersuchen an die StA. geht. (Beschl. 1. Gen. IV. 2. 13/16 v. 13. Nov. 1913.)

### 2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Lindenberg, Senatspräsidenten, Berlin.

**Ist ein Kran ein Bauwerk?** Angekl. ließ auf der Schiffswerft F. S. einen 60 m hohen eisernen Kran errichten. Das Fundament besteht aus Eisenbeton, ist 20 m lang, ebenso breit und ruht 6 m tief in der Erde. In dem Fundament sind 4 Säulen befestigt, auf denen der Kran ruht. Eine baupolizeiliche Genehmigung zur Errichtung hat Angekl. nicht nachgesucht. Das Schöffengericht hat ihn wegen Uebertretung der §§ 1, 3a, 4 u. 44 der BaupolizeiVo. für die Vororte von D. in Verbindung mit § 369 Nr. 15 StrGB. bestraft. Seine Berufung wurde von der Strafk. mit der Begründung verworfen, daß der Kran, wenn auch als Maschine, so doch gleichzeitig als Bau angesehen werden müsse, weil er mit dem Boden fest verbunden sei. Die Revision des Angekl. hatte Erfolg. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kran mit Rücksicht darauf, daß sein Fundament fest mit dem Erdboden verbunden ist, als Bauwerk angesehen werden kann, oder ob dieser Annahme der Umstand entgegensteht, daß es sich hier um eine Maschine handelt (vgl. den Art. von Bernhard, „Was ist ein Bauwerk?“, DJZ. 1911 S. 795/797). Denn für das Bestimmen des Begriffs eines Baues oder Bauwerkes i. S. einer BaupolizeiVo. ist der reichsrechtliche Begriff (§ 638 Abs. 3 BGB., §§ 305, 330, 367 [14 u. 15] StrGB.) nicht ohne weiteres maßgebend. Entscheidend ist vielmehr der Begriff, den die PolVo. mit dem gewählten Ausdruck (Bau, Neubau, Bauwerk, bauliche Anlage) verbindet (OVG. 43, 1901; Preuß. VerwBl. 29, 284; Baltz-Graf Westarp, Baupolizeirecht 4. Aufl. S. 137 D a Abs. 2). Eine solche Vo. darf allerdings den Begriff des genehmigungspflichtigen Baues nicht über die durch das Reichsrecht (§ 367 Nr. 15 StrGB.) gezogenen Grenzen ausdehnen, wohl aber in der Weise einschränken, daß sie nur einen Teil der unter die reichsrechtliche Bestimmung fallenden Bauten der Genehmigungspflicht unterwirft. Die hier in Betracht kommende BaupolizeiVo. bezieht sich allerdings nicht, wie die Revision annimmt, lediglich auf Häuser, sie enthält in § 42 auch Vorschriften über Räume, die zur Lagerung von Vorräten dienen, wohl aber ist der hier allein in Betracht kommende Begriff „Neubau“ auf eigentliche Gebäude, d. h. solche Bauwerke beschränkt, bei denen Wände oder Mauern einen oder mehrere Innenräume umschließen, die zum Aufenthalt für Menschen oder zur Aufbewahrung von Sachen dienen. (Wird an Beispielen aus der BaupolizeiVo. nachgewiesen.) Aus allen diesen Vorschriften ergibt sich, daß die Verordnung lediglich Gebäude ihren Vorschriften unterwerfen wollte. Der Kran bedurfte daher keiner baupolizeilichen Genehmigung. Auf Freisprechung konnte aber nicht erkannt werden. Denn die Werft ist eine genehmigungspflichtige Anlage zur Erbauung eiserner Schiffe i. S. des § 16 GewO. Es muß deshalb geprüft werden, ob die Errichtung des neuen Krans eine Veränderung der Betriebsstätte i. S. des § 25 GewO. enthält und Angekl. sich deshalb aus § 147 Nr. 2 strafbar gemacht hat. (Urt. d. I. StrS. 1 S 411/14 v. 15. Juni 1914.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

### A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Ansiedlung. Landgut.** Im gewöhnlichen Sinne des Wortes ist ein Landgut gewiß nicht gleichbedeutend mit einem nicht in einer Stadt, sondern auf dem Lande oder in einer Landgemeinde (einem Gutsbezirke) belegenen Grundstück und ebensowenig mit einem landwirtschaftlich benutzten Grundstücke, so daß jedes Grundstück von der einen oder der anderen Art ein Landgut wäre. Nach der Entstehungsgeschichte des § 13a des Ansiedlungsges. v. 10. Aug. 1904 ist offenbar zunächst nur an größere Güter gedacht worden, so daß selbst Bauerstellen nicht unter die Landgüter fielen. Dann ist dies jedoch dahin unter Hinweis auf § 98 BGB. eingeschränkt worden, daß auch bäuerlicher, ja kleinbäuerlicher Besitz, jedes eine selbständige Ackernahrung darstellende Gut unter Landgut zu verstehen sei; und die Ausführungsanweisung v. 28. Dez. 1904 sagt in Uebereinstimmung hiermit: „Zu „Landgütern“ im Sinne dieser Vorschrift — des § 13a — gehören nicht nur Güter im engeren Sinne (Gutsbezirke, Rittergüter usw.), sondern auch bäuerliche, kleinbäuerliche und ähnliche Besitzungen.“ Der § 98 BGB. ist jedenfalls dafür nicht zu verwerten, daß das Grundstück des Klägers bei seiner geringen Größe und seiner Minderwertigkeit ein Landgut sei. Denn das BGB. scheidet gleichfalls die Landgüter (s. außer dem § 98 z. B. noch die §§ 593 ff., 1055, 1421, 1663 und 2130) als etwas Besonderes von den landwirtschaftlichen Grundstücken, d. i. den landwirtschaftlich benutzten Grundstücken (z. B. §§ 582 ff., 591, 592 und 998), und setzt bei ihnen eine erheblichere Größe und die Einrichtung zum Betriebe von Ackerbau und Viehzucht voraus, und zwar besonders auch schon im § 98 („zum Wirtschaftsbetriebe bestimmtes Gerät und Vieh“, landwirtschaftliche Erzeugnisse, die bis zu der bezeichneten Zeit erforderlich sind“, „vorhandener auf dem Gute gewonnener Dünger“). Zu einem „Landgut“ gehört denn auch ein größeres Besitztum von nicht allzukleinem landwirtschaftlichen Betriebe sowie mit nicht zu geringen Betriebsmitteln, und um diesen Begriff zu erfüllen, reicht ein Grundstück in der so wenig umfangreichen Größe von nur 11¾ Morgen mit dem Wenigen, was dazu gehört, um es für die Zwecke der Landwirtschaft mit ihren jährlich wiederkehrenden Erträgnissen nutzbar zu machen, keineswegs aus. Von einem bäuerlichen oder auch kleinbäuerlichen Besitzer kann keine Rede sein. Es fehlt ferner die Aehnlichkeit mit einer solchen Besitzung. Endlich stellen die 11¾ Morgen noch nicht eine selbständige Ackernahrung dar. Sie sind vielmehr bei ihrer Lage in den Grenzen eines festgestellten Bebauungsplanes weiter nichts als teilweise bebaute, teilweise noch nicht bebaute Baustellen. (Urt. IV. A. 56/13 v. 2. Febr. 1914 mit der vorhergehenden Ausführung, daß



sich das Ansiedlungsges. einer näheren Bestimmung, was unter einem Landgute zu verstehen ist, enthalten habe, und aus anderen Gesetzen dafür, was nach dem § 13a ein Landgut ist, nichts entnommen werden kann.)

**Land- und Heerstraße. Einziehung.** Die Vorschrift des § 57 des Zuständigkeitsges. gilt nur, soweit nichts anderes Rechtens ist. Eine Land- und Heerstraße kann aber in dem Verfahren, welches sie regelt, erst eingezogen werden, wenn sie dieser Eigenschaft durch Deklassierung seitens der Landespolizeibehörde entkleidet und damit zu einem öffentlichen Wege minderer Ordnung geworden ist. Daher ist das eingeleitete Einziehungsverfahren nichtig und die Klage begründet. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die beklagte Polizeiverwaltung, nachdem jetzt die Wegeordnung für die Provinz Ostpreußen v. 10. Juli 1911 in Kraft getreten ist, von neuem mit der Einziehung des Wegestücks vorgehen wird. Für diesen Fall wird bemerkt, daß sie jetzt dazu zuständig ist. Denn durch das Inkrafttreten der Wegeordnung hat es seine Eigenschaft als Land- und Heerstraße insoweit verloren, als es in dem Verfahren nach § 57 des Zuständigkeitsges. einziehbar ist. (Urt. IV. B. 8/13 v. 5. Febr. 1914.)

**Zuwachssteuer. Einspruch.** Der Vorsitzende des Kreisausschusses ist nicht zuständig, über den gegen die Heranziehung zu einer Steuer eingelegten Einspruch allein Entscheidung zu treffen; zuständig ist vielmehr nur der Kreisausschuß. (Urt. VII. C. 233/13 v. 13. Febr. 1914.)

B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Einkommensteuersachen.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

**Periodische Hebungen. Berufungsverfahren.** Zuwendungen in Erfüllung einer bloßen sittlichen Pflicht sind unentgeltliche und stellen eine Schenkung im Sinne des § 534 BGB. dar. Wird deshalb einem Privatbeamten ohne Pensionsberechtigung beim Ablaufe seiner Dienstzeit von seinem Dienstherrn eine Pension bewilligt, so liegt die Schenkung eines Hebungsrechts vor, sofern nicht etwa beide Teile nachträglich darüber einig geworden sind, daß der Beamte wegen der geleisteten Dienste noch die Pension zu fordern und der Dienstherr sie ihm zu leisten habe. — Die Berufungskommission darf sich bei ihren Entscheidungen nicht von steuerpolitischen Erwägungen leiten lassen, sondern muß die bestehenden Vorschriften zur Anwendung bringen. Unbilligkeiten in den Vorschriften über den Umfang der Steuerschuld können nur im Wege der Gesetzgebung beseitigt werden. (Urt. VI. Sen. Rep. XIII b 66/13 v. 18. Juni 1913.)

**Verfahren.** Die Abgangstellung der veranlagten, noch nicht rechtskräftigen Staatseinkommensteuer seitens des Vorsitzenden der Veranlagungskommission berührt die Veranlagung selbst in keiner Weise; vielmehr kann der Steuerpflichtige die Aufhebung oder Abänderung der Veranlagung im Rechtsmittelwege (§§ 43—54 EinkG.) unter allen Umständen schon wegen ihrer Rückwirkung auf seine Veranlagung zur Kommunalsteuer verlangen. Auf die Anwendung der Vorschrift im Artikel 55 I Abs. 2 der AusfAnw. vom 25. 7. 06, wonach Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Steuererklärung nicht aufgefordert worden sind und auch freiwillig eine solche nicht abgegeben haben, nach einem Einkommen von mehr als 3000 M. nicht veranlagt werden dürfen, kann der Steuerpflichtige wirksam verzichten. (Urt. VI. Sen. Rep. XI c 25/13 v. 27. Juni 1913.)

## Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Zivilsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat i. ord. Dienste Dr. v. Henle, München.

**Entziehung der Schlüsselgewalt** (§ 1357 BGB.). Nach Aufhebung des gemeinschaftlichen Haushalts steht der Frau die Schlüsselgewalt nicht mehr zu; wenn der Mann gleichwohl die Entziehung der Schlüsselgewalt ausspricht, so ist dies ein Mißbrauch seines Rechtes, der die Frau zur Angehung des VormGs. berechtigt. (Beschl. I. ZS. Reg. III. 52/13 v. 27. Juni 1913.)

**Zwangsvollstreckung auf Grund eines Vollstreckungsbefehls** (§§ 750, 795, 866 ZPO.). Auf Grund eines Vollstreckungsbefehls, der sich gegen eine Firma richtet und der ihrem jetzigen Alleininhaber zugestellt worden ist, kann in ein Grundstück, als dessen Eigentümer im Grundbuch noch die unter der Firma früher bestandene offene Handelsgesellschaft eingetragen ist, nicht vollstreckt werden, bevor das Grundbuch durch Eintragung des nunmehrigen Alleininhabers der Firma als Eigentümers berichtigt ist (§ 40 GBO.). (Beschl. I. ZS. Reg. III 66/13 v. 19. Sept. 1913.)

**Vollziehung des Arrestbefehls bei Pfändung einer Buchhypothek** (§ 929 Abs. 2 ZPO.). Nicht schon die gerichtliche Pfändungsverfügung, sondern erst das Verfahren bei dem Grundbuchamt ist als Vollziehung des Arrestbefehls i. S. des § 929 Abs. 2 ZPO. zu erachten. (Beschl. I. ZS. Reg. III 72/13 v. 19. Sept. 1913.)

**Regelung des Verkehrs der im Scheidungsprozesse befindlichen Eltern mit den Kindern.** Das VormG. ist auch während des Scheidungsprozesses zur Regelung des persönlichen Verkehrs (seiner Art und Weise, des Orts und der Zeit des Verkehrs) der Eltern mit dem gemeinschaftlichen Kinde zuständig, und zwar auch dann, wenn sich die Streitenden im Verfahren wegen Erlassung einer einstweiligen Verfügung über ihr Verhältnis zu dem Kinde durch gerichtlichen Vergleich dahin geeinigt haben, daß das Kind bei dem einen von ihnen zu bleiben habe. (Beschl. I. ZS. Reg. III 77/13 v. 26. Sept. 1913.)

**Verfügung über das Gesamtgut** (§§ 1443, 1445, 1487 BGB.). Die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung (§ 800 ZPO.) in Ansehung einer Hypothek, die auf einem zum Gesamtgut gehörenden Grundstück lastet, enthält keine Verfügung über das Grundstück; dagegen enthält die Erhöhung des Zinssatzes einer solchen Hypothek eine Verfügung über das Gesamtgutsgrundstück und bedarf daher der Zustimmung der Frau oder der anteilsberechtigten Abkömmlinge. (Beschl. I. ZS. Reg. III 83/13 v. 3. Okt. 1913.)

**Festsetzung der Vergütung des Nachlaßpflegers** (§§ 1961, 1836 BGB.). Dabei hat das NachlG. (§ 1962) nicht bloß die Dauer der Pflegschaft und den Umfang der Mühewaltung des Pflegers, sondern auch die mit der Führung der Pflegschaft verbundene Verantwortlichkeit zu berücksichtigen. (Beschl. I. ZS. Reg. III 56/13 v. 22. Sept. u. Reg. III 100/13 v. 14. Nov. 1913.)

## Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

II. Senat.

Mitg. vom Senatspräsidenten des OVG., Geh. Rat Dr. Wachler, Dresden.

**Die Absicht dauernder Beibehaltung einer Wohnung i. S. des Doppelsteuergesetzes** ist, da es dem Willen des Gesetzgebers nicht entsprechen würde, dem Worte „dauernd" die Bedeutung „für immer" beizulegen, überall schon da anzunehmen, wo nicht die Absicht einer nur vorübergehenden Beibehaltung von vornherein feststeht oder nachgewiesen wird. Dabei ist nach den Umständen des einzelnen Falles, nach Sprachgebrauch und Verkehrsanschauung zu entscheiden, ob der in Betracht kommende Zeitraum als vorübergehend zu gelten hat oder nicht. Keinesfalls aber kann als vorübergehend ein Zeitraum bezeichnet werden, dessen Endpunkt überhaupt nicht mit annähernder Sicherheit zu bestimmen ist. (Urt. II 529 v. 23. Jan. 1913.)

**Die durch das Reichsvereinsgesetz gewährleistete Freiheit von den Schranken des Landespolizeirechtes umfaßt nicht die gesamte Vereinstätigkeit, sondern betrifft nur die Vereinsbildung und erstreckt sich also auf die Veranstaltung von Vereinsvergnügungen nicht.** Der Begriff der freien Vereinsbildung ist jedoch in weitem Sinne zu verstehen. Insbesondere gehört hierher auch die Freiheit des einzelnen, sich unbekümmert um Geschlecht und Alter einem Vereine anzuschließen, die Freiheit von polizeilichen Forderungen nach Einreichung der Satzungen usw., von polizeilicher Ueberwachung der Vereinszusammenkünfte, sowie von polizeilicher Auflösung des Vereins. (Urt. II 132 v. 14. April 1913.)



**Die Forderung auf Zahlung des einer Tochter vor ihrer Verheiratung von ihrem Vater zugesagten jährlichen Zuschusses** kann die Eigenschaft von Vorbehaltsgut nur durch Ehevertrag erlangen. In Ermangelung eines solchen ist nach sächsischem Steuerrechte der Zuschuß dem Einkommen des Ehemannes zuzurechnen. (Urt. II 260 v. 9. Juni 1913.)

## Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt v. Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Fuchs, Karlsruhe.

**Gültigkeit und Bedeutung der Freizeichnungsklausel hinsichtlich der Haftung für Verschulden.** Die Freizeichnungsklauseln der Transportbedingungen der Bekl. verstoßen nicht gegen die guten Sitten. Durch die Annahme übereinstimmender Bedingungen allein werden die großen Reedereien in keine solche Monopolstellung gebracht, wie sie RG. 62, 266 im Auge hat, und auch eine Ringbildung, wie sie RG. 20, 117 voraussetzt, ist nicht gegeben. Die danach wirksamen Transportbedingungen reichen aber vorliegend zur Befreiung der Bekl. von ihrer Haftung nicht aus. Die Bekl. erklärt sich außerstande, die Schadensursache zu bezeichnen. Ihre Aufgabe aber wäre es, die Ursache genau zu bezeichnen und zu erweisen. Erst wenn feststeht, wie der Schaden entstanden ist, könnte die Frage beantwortet werden, ob es sich um einen Fall handelt, für den die Haftung durch den Vertrag ausgeschlossen ist, oder wo die Abwendung des Schadens trotz der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht möglich war. (Urt. Z II. B 190/13 v. 31. Jan. 1914.)

## Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Keller, Darmstadt.

**Grundbuchs-Eintrag.** Der Hypothekengläubiger K. erwarb in der Zwangsversteigerung das Pfandgrundstück als Meistbietender. Der Richter fügte den Bedingungen seines Zuschlag-Beschlusses die Bemerkung bei, das Grundstück sei im Grundbuch auf den Namen des Erstehers und seiner Ehefrau als Gesamtgut der Fahrnisgemeinschaft einzutragen. K. widersprach, da die Hypothek auf seinen Namen allein gestanden habe und daher nach dem Surrogationsprinzip das Grundstück als sein eingebrachtes Sondergut gelten müsse. Jedenfalls dürfe der Richter nicht — abweichend vom Antrag und ohne Mitwirkung der Ehefrau — den Eintrag, wie geschehen, verfügen. Die Beschwerde des K. erkannte das LG. zwar als sachlich berechtigt an, wies sie aber als unzulässig ab, da die Voraussetzungen der §§ 100, 81, 83—85 ZwVG. nicht vorlägen, namentlich nicht der Zuschlag unter anderen als den Bedingungen der Versteigerung erteilt sei. Auf w. Beschw. wurde die vom Vollstreckungsgericht beigefügte obige Bemerkung gestrichen. Das OLG. führt aus: Der Zuschlag sei zwar dem Meistbietenden erteilt, aber in einer Form, die dessen alleinigen Eigentumserwerb grundbuchmäßig einschränke oder hindere. Dadurch sei § 100 ZwVG. verletzt, möge nun jener Zusatz den K. nur als Miterwerber bezeichnen oder den Zuschlag unter eine neue einschränkende Bedingung stellen wollen. Beides sei um so unberechtigter, als der rechtskräftige Zuschlagsbeschluß für die Eintragung maßgebend sei, aber nicht einmal der Grundbuchrichter das Eintragungsbegehren eines Ehegatten ablehnen dürfe, wenn er glaube, der Erwerb falle in das Gesamtgut (vgl. Hess. Rspr. 14 S. 73). Dem anderen Ehegatten stehe einzig das Recht zu, die Berichtigung des Eintrags zu verlangen und zu begründen. (Beschl. OLG. II. ZS. W 20/14 v. 21. Jan. 1914.)

## Oberlandesgericht Rostock.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Jahn, Rostock.

**Zu § 21 des Reichsges. v. 3. Mai 1909 und § 23 Abs. der BundesrVo. v. 3. Febr. 1910 über den Verkehr mit Kraftfahrz.** Angekl. ist wegen Befahrens eines durch ortspolizeiliche Vorschrift für den Kraftwagenverkehr gesperrten Weges verurteilt. Seine Rev. rügt das Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen eines Ortspolizeiverbots, da weder der Zustand des Weges noch die Eigenart des Verkehrs solches erfordert habe und es daher auch nicht zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Wege erlassen sei. Der richterlichen Prüfung untersteht jedoch nur die Frage, ob die Polizeibehörde die gesetzlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen des Verbots nach der rechtlichen Seite zutreffend angewendet hat. Es ist daher nur zu prüfen, ob die Anordnung die Erhaltung und Sicherheit auf den öffentlichen Wegen bezweckt hat und ob sie insbesondere aus dem Grunde erlassen ist, weil nach der Ansicht der Behörde der Zustand des btr. Weges oder die Eigenart des Verkehrs auf ihm das Verbot erforderte. Dagegen ist die tatsächliche Richtigkeit dieser Annahme sowie die Zweckdienlichkeit des Verbots der richterlichen Prüfung entzogen. Auch kann, soweit es sich um mecklenburgische Polizeiverordnungen handelt, nicht anerkannt werden, daß das Verbot eine seinen Zweck angebende Begründung enthalten müsse, wie die herrschende Meinung — s. Isaac, Automobilgesetz S. 401 Cc, Stenglein, Nebengesetze 4. Aufl. Bd. I. S. 832, 4 Abs. 2 — annimmt. Das Gesetz selbst bietet für die Notwendigkeit einer solchen Formalität keinen Anhalt. Um die richterliche Nachprüfung zu ermöglichen, ob die Polizeiverordnung nach dem Gesetz gerechtfertigt ist, genügt es, daß sich der Grund des Verbots aus den Akten oder sonstwie feststellen läßt. (Urt. d. Strafsen. Wa 156/13 v. 12. Dez. 1913.)

## Oberlandesgericht Jena.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Becker, Jena.

**§§ 120, 139i. GewO., § 76 HGB. Handlungslehrling ist nur, wer für den kaufmännischen Berufsstand vorgebildet wird.** Es fragte sich, ob ein junger Mann, der im Bureau einer G. m. b. H. zur Ausbildung in landwirtschaftlicher Buchführung beschäftigt wird, Handlungslehrling ist, besonders ob er kaufmännische Dienste leistet. Das LG. hält die Dienste für kaufmännische, weil es sich um Buchführungstätigkeit handle und diese ihrem Wesen nach etwas Kaufmännisches sei, auch wenn sie innerhalb eines an sich nicht kaufm. Betriebs vor sich gehe. Buchführung ist aber nicht allein schon um ihrer selbst willen etwas Kaufmännisches, sie ist immer nur eine Hilfstätigkeit, nicht Selbstzweck und Wesen des kaufm. Betriebs. Nicht nur Kaufleute führen Buch; die Buchführung eines Landwirts ist ebensowenig etwas Kaufmännisches wie die eines Arztes. Ein Gutsverwalter, der die Bücher führt, ist darum noch kein kaufm. Angestellter, seine Ausbildung zum Führen landw. Bücher darum noch keine kaufm. Ausbildung. Für den Begriff der kaufm. Dienste ist auch nicht ausschlaggebend, ob sie in einem Handelsgewerbe geleistet oder erlernt werden. Wer zu rein landw. Buchführung vorgebildet wird, wird daher auch nicht dadurch zum Handlungslehrling, daß er diesen Unterricht in einem Handelsgewerbe genießt. Die kaufm. Dienste, die kaufm. Ausbildung sind vielmehr in einem berufsständischen Sinne zu verstehen. Für den Begriff des Handlungslehrlings ist wesentlich, daß er für den kaufm. Berufsstand vorgebildet wird. Zum Kaufmannsstande wird vorgebildet, wer das erlernt, was im Verkehr von einem Handelsangehörigen erfordert wird, und es erlernt, um es später als Berufstätigkeit im Handelsgewerbe auszuüben. Geht das Ziel nur auf die besondere Befähigung zum Bücherführen in landw. Betrieben (oder bei einem Arzt oder auf einem Anwaltsbureau), so fehlt es an dem Zwecke, einen kaufm. Gehilfen heranzubilden. (Urt. d. 1. Strafs. S. 38/14 v. 26. Mai 1914.)

## Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

**Vereinssatzung; Zweckänderung.** Die Satzung eines Vereins von Fuhrunternehmern enthält die Bestimmung: der Verein hat den Zweck, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zu fördern. Daraus folgt nicht, daß die Aufstellung eines die Mitglieder bei Strafe bindenden Normaltarifs Vereinszweck war. Durch den Normaltarif wurde der Verein zum Kartellverein; das ist eine Zweckänderung i. S. § 33 Abs. 1 S. 2 BGB. (Urt. des ZivSen. IV. Bf. X. 272/13 v. 19. Dez. 1913.)



**Sperre und BGB. § 826.** Die Sperre ist eine vorsätzliche und schadenbringende Maßregel; sie ist ein im Erwerbsleben gebräuchliches und erlaubtes Kampfmittel. Weil es sehr empfindlich werden kann, ist es Pflicht des Verbandes der betreffenden Arbeiter, gewissenhaft und mit aller Sorgfalt zu prüfen, ob die tatsächlichen Unterlagen für die zu ergreifende Maßregel bestehen. Geschieht das nicht, so ist die Sperre gegen die guten Sitten. Das ist abweichend vom LG. hier bejaht. Der bekl. Verband habe sich im wesentlichen auf die beschwerdeführenden Arbeiter verlassen. Der Kl. sei vorher nicht befragt oder kurz abgefertigt. Wenn der Vertreter des Verbandes den Kl. nicht am Bau getroffen habe, so hätte er ihn suchen müssen. Anstatt dessen sei er vor der Bude wortlos an ihm vorübergegangen, als er sich zur Feststellung des Tatbestandes auf den Bau begeben habe. Dann sei mit größter Beschleunigung die Sperre verhängt worden und auch nachher sei auf die Vorstellungen des Meisters weiter nichts geschehen, als daß man ihn aufgefordert habe, in der nächsten Vorstandssitzung zu erscheinen. Ob ihm dabei deutlich gemacht sei, wo und wann diese stattfinden werde, stehe nicht fest; aber auch wenn ihm alles bekannt gewesen sei, sei er zum Erscheinen nicht verpflichtet gewesen. „Ein Verband von Arbeitern ist keine Behörde, die Außenstehende vorladen und, wenn sie nicht erscheinen, ungehört verurteilen kann. Vielmehr besteht für ihn die Notwendigkeit, wenn er sich sichere Aufklärung verschaffen will, seinerseits die erforderlichen Schritte zu tun. Der Zentralverband hätte also den Vorsitzenden oder eine sonstige geeignete Persönlichkeit beauftragen müssen, die Erkundigungen einzuziehen, und er hätte erst, nachdem dies geschehen war, einen Entschluß fassen dürfen, welcher, je nach dem so festgestellten Sachverhalt, die Sperre entweder aufhob oder bestätigte. Er handelte leichtfertig, indem er es nicht tat". (Urt. Ziv.-Sen. VI. Bf. VI. 321/12 v. 9. Dez. 1913.)

**Zurückweisung von Bevollmächtigten** kann nach § 157 Abs. 3 ZPO. nicht angefochten werden, auch nicht mit der Begründung, daß zu Unrecht angenommen sei, es liege geschäftsmäßiger Betrieb vor (anders KG. in Rspr. d. OLG. 2, 85). (Beschl. des ZivSen. III. Bs. Z. III 123/13) v. 10. Jan. 1914.)

## Landgericht I Berlin.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Julius Levy, Berlin.

**Zu dem Gesetz über die Sicherung von Bauforderungen v. 1. Juni 1909 und § 406 BGB.** A hatte Schlosserarbeiten für ein Grundstück von dem Bauunternehmer B, dem der Eigentümer C die Fertigstellung des Gesamtbaues in Entreprise übertragen, übernommen. D, Inhaber einer Nutzholzhandlung, hatte sich dem B zur Zahlung des Baugeldes für den Bau verpflichtet und Anweisungen, welche B verschiedenen Handwerkern, auch dem A, erteilt hatte, angenommen. Nachdem über das Vermögen des B der Konkurs eröffnet war, stellte D gegenüber der Forderung des A eine bedeutend höhere, noch rückständige Forderung aus Holzlieferungen zur Aufrechnung. Die vom Zessionar des A gegen D angestrengte Klage auf Bezahlung der Schlosserarbeiten wies der erste Richter ab, indem er den Aufrechnungseinwand durchgreifen ließ. Das Berufungsgericht änderte aus folgenden Gründen ab: Die Forderung des Kl. rührt aus einem besonderen . . . Werkvertrage her, die Forderung des Bekl. aus einem hiervon unabhängigen Lieferungsvertrage. Die Aufrechnung und ebenso ein etwa geltend gemachtes Zurückbehaltungsrecht ist aber deshalb unzulässig, weil sie gegen Treu und Glauben im Verkehrsleben und somit gegen die guten Sitten verstoßen. Es bedarf des vom Kl. angetretenen Beweises, daß sein Zedent dem B keinen Kredit gewährt hätte, wenn der Bekl. die Zahlungen für denselben nicht übernommen hätte, wenn er gewußt hätte, daß der Bekl. zugleich Baugeldgeber und Baugläubiger sei und in seiner letzten Eigenschaft gegen die anderen Forderungen der übrigen Handwerker aufrechnen könnte und würde, nicht. Denn in eine derartig ungünstige Lage setzt sich kein vernünftiger Mensch, namentlich nicht ein Bauhandwerker, der mit Rücksicht auf die allgemein bekannten unsicheren Verhältnisse im Bauhandwerk zu ganz besonderer Vorsicht begründete Veranlassung hat. (Urt. 28 S. 44/13 v. 3. März 1913.)

## Landgericht Essen.

Mitgeteilt von Landgerichtsdirektor Richter, Essen.

**Keine Real- oder Idealkonkurrenz zwischen § 240³ ⁴ KO. u. § 6 des Ges. über die Sicherung der Bauforderungen v. 1. Juni 1909.** Beim Zusammentreffen verschiedener Straftaten aus den erwähnten Bestimmungen liegt nicht Realkonk. vor — darüber besteht Einigkeit —, aber auch nicht Idealkonk., sondern es handelt sich nur um Modalitäten ein und derselben Straftat, da ihnen das Tatbestandsmerkmal der Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung, also ein gesetzlich wesentliches Merkmal des einfachen Bankerutts, gemeinsam ist: gleichmäßig dieselbe Zahlungseinst. oder Konkurseröff. Unerheblich ist, daß nach dem Ges. v. 1. Juni 1909 außerdem noch objektiv die Benachteiligung der Baugläubiger hinzutritt. Der § 6 ist neben den einzelnen Handlungen aus § 240³ ⁴ KO. nur eine weitere Erscheinungsform derselben Straftat, nämlich des einf. Bankerutts. Daher lautet, wenn auch die tatsächliche Feststellung aus beiden Gesetzen zu treffen war, der Urteilstenor doch nur auf Bestrafung wegen einf. Bankerutts. Olshausen hält „unter Umständen Idealkonk. für denkbar". Anm. 26 a. E. zu § 240 KO. (Urt. Strafk. 3, 6 J 1107/12 v. 1. Juli 1913.)

## Landgericht Koblenz.

Mitgeteilt von Justizrat Peters, Koblenz.

**Unzulässigkeit des Vergleichs einer Krankenkasse mit ihrem Versicherten über dessen Ansprüche.** Die Ortskrankenkasse hat auf Veranlassung eines Arbeitgebers, der sich gegen die Regreßansprüche aus § 50 KVG. schützen wollte, mit dem Versicherten einen Vergleich über die letzterem zustehende Angehörigenunterstützung geschlossen. Das BerGer. hält ihn, entgegen dem ersten Richter, für unzulässig. In § 80 KVG. sei zwar das Verbot, die Anwendung der Bestimmungen des Ges. zum Nachteil der Versicherten durch Verträge auszuschließen oder zu beschränken, nur den Arbeitgebern, nicht den Krankenkassen gegenüber ausgesprochen. Aus der Stellung der Kassen als Organe der sozialpolitischen Fürsorge sei aber zu schließen, daß dieses Verbot auch für sie gelte und entgegenstehende Abmachungen rechtlich unwirksam seien. Es sei zu berücksichtigen, daß die Kassen und Versicherungsanstalten den Versicherten nicht nur als Schuldner, sondern als Organe der sozialpolitischen Fürsorge gegenüberstehen. Ihnen könne daher noch weniger als den Arbeitgebern, welche zu den Versicherten nur im privatrechtlichen Vertragsverhältnisse stehen, gestattet sein, die Absichten der sozialpolitischen Gesetzgebung durch Vereinbarung mit den Versicherten zu vereiteln. Daß in der Vergleichsabrede eine Abmachung gesehen werden müsse, welche den Anspruch des Versicherten ungünstiger gestalte, als das Gesetz vorsieht, also eine Ausschließung oder Beschränkung der Anwendung des § 7 Absatz 2 KVG. „zum Nachteil des Versicherten" sei, könne keinem Zweifel unterliegen. Es genüge die objektive Benachteiligung, d. h. Entziehung der Möglichkeit, dem Versicherten die Wohltaten der Gesetze zu sichern, einerlei ob die Benachteiligung des Versicherten beabsichtigt oder dem Gegenkontrahenten zum Bewußtsein gekommen war. Auch sei es gleichgültig, ob dieser Nachteil ökonomisch aufgewogen wird durch Vorteile, welche dem Versicherten sogar über das gesetzliche Maß hinaus gewährt werden. Die Versicherungsorgane seien nicht befugt, an die Stelle eines dem Versicherten zugedachten Vorteiles einen Vorteil anderer Art zu setzen, rechtlich bleibe die Tatsache bestehen, daß zuungunsten des Versicherten vom Gesetz abgewichen sei; hieraus folge die Nichtigkeit der Abrede. (Urt. 2. S. 12/13 v. 5. März 1913.)



# Literatur-Beilage zur DJZ. XIX. Jahrg. (1914) Nr. 16/18

## Allgemeines.

**Der Einfluß der Aufklärungsphilosophie** auf die Entwicklung des Strafrechts in Doktrin, Politik und Gesetzgebung und Vergleichung der damaligen Bewegung mit den heutigen Reformversuchen. Von Dr. O. Fischl. 1913. Breslau, Schletter. 6,50 M.

Die fleißige Arbeit entwirft ein reiches und buntes Bild von der Einwirkung der Aufklärung auf das Strafrecht in Westeuropa. Sie hätte aber noch mehr geboten, wenn sie sich auf die unmittelbare Auswirkung der Ideen der Aufklärung im Strafrecht beschränkt und diese dafür noch eingehender und mit einer größeren Fähigkeit zu selbständiger Kritik und eigener wissenschaftlicher Stellungnahme verarbeitet und dargestellt hätte. Der weiter noch gebotene Vergleich der heutigen Reformbestrebungen im Strafrecht mit denen der Aufklärung und die Aufweisung mannigfacher Uebereinstimmungen und Parallelen sind zwar nicht ohne Interesse, aber sie verzichten darauf, die Frage zu beantworten oder auch nur zu stellen, ob und welche Beziehungen von Ursache und Wirkung nun diesen Uebereinstimmungen und Aehnlichkeiten zugrunde liegen, laufen also auf die alte, aber für sich noch keineswegs völlig einsichtige Weisheit Ben Akibas hinaus, daß „alles schon dagewesen" ist. — Was das Verständnis und die peinliche ideenmäßige Erfassung des Zeitalters der Aufklärung erschwert, ist die Tatsache, daß die Aufklärung, besonders gesetzgeberisch, in allerhand Kompromißformen erscheint und daß es insbesondere auch einen aufgeklärten Absolutismus gegeben hat. Diese Verbindungen des Alten mit dem Neuen aufzudecken und für unser Verständnis auseinanderzulegen, ist Fischl nicht immer gelungen. Die mangelnde Schärfe der kritischen Einstellung hat aber auch die Folge gehabt, daß bei Fischl manche Erscheinungen als Wesensäußerungen der Aufklärung erscheinen, die in Wahrheit nur Folgen jenes zeitweiligen Kompromisses sind, insbes. die Anspannung einer starken staatlichen, polizeilichen, Tätigkeit zugunsten einer erfolgreichen Verbrechensprophylaxe.

Professor Dr. Max Rumpf, Mannheim.

## Zivilrecht und -Prozeſs.

**Gemeinschaft und Rechtsteilung.** Vom Privatdozenten Dr. jur. August Saenger. 1913. Marburg, Elwert. 3 M.

Der Verf. sieht auch in der Gemeinschaft nach Bruchteilen eine Gemeinschaft zur gesamten Hand, die Quoten sind ihm Mitgliedschaftsrechte, also gegenüber dem Eigentum nicht ein minus, sondern ein aliud. Daraus folgert er z. B.: wenn Miteigentümer das gemeinschaftliche Grundstück in eine von ihnen gegründete Gesellschaft einbringen, bedarf es keiner Auflassung, umgekehrt ist Auflassung des ganzen Grundstücks nötig, wenn der Alleineigentümer einen anderen zum Miteigentümer machen will; wenn eine Grundschuld auf einem im Miteigentum stehenden Grundstück eingetragen ist, kann der Gläubiger, der nur gegen einen der Miteigentümer einen vollstreckbaren Titel hat, nicht die Zwangsversteigerung seines Anteils betreiben, kommt es zum Prozeß, so sind die Miteigentümer notwendige Streitgenossen; wenn ein Nichteigentümer eine Sache je zur Hälfte an zwei Personen veräußert, von denen die eine gutgläubig, die andere bösgläubig ist, so erwerben sie beide nicht. Das Problem der Gemeinschaft nach Bruchteilen bereitet zweifellos konstruktive Schwierigkeiten, die der Verf. richtig hervorgehoben hat, aber die Lehre des Verf. muß m. E. abgelehnt werden. Die meisten praktischen Konsequenzen sind wirtschaftlich bedenklich, außerdem hat der Verf., der zugeben muß, daß für das BGB. in dieser Lehre das bisherige Recht die Grundlage bilden sollte, die geschichtliche Entwicklung gegen sich. Von anderem abgesehen, ist seine Auffassung unvereinbar mit der in den römischen Quellen anerkannten Teilbarkeit der Obligation auf Verschaffung des Eigentums an einer individuell bestimmten Sache.

Professor Dr. Knoke, Königsberg.

**Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung** vom 24. März 1897 nebst Einführungsgesetz. Handausgabe von Landgerichtspräsidenten P. Reinhard. 4. Auflage. 1913. Leipzig, Roßberg. Geb. 7,50 M.

Der Verf. des bekannten und beliebten großen Kommentars zum Zwangsversteigerungsgesetze hat mit seiner trefflichen Handausgabe des Gesetzes der Juristenwelt ein höchst dankenswertes Geschenk gemacht, wie allseitig anerkannt wird. Die neue (vierte) Auflage verdient das Lob, eine bei aller Knappheit tiefgründige, wissenschaftlich durchdachte, für die Praxis geschriebene und in der Mehrzahl der Gebrauchsfälle ausreichende Erläuterung des Gesetzes darzustellen, in erhöhtem Maße. Sie bringt in kurzen treffenden Sätzen in ausgezeichneter Uebersichtlichkeit eine Fülle von Erklärung und Belehrung, geht an keiner Streitfrage vorüber und verarbeitet in erschöpfender Weise die Ergebnisse der Rechtslehre und Rechtsprechung bis Ende 1912. Druck und Ausstattung des Buches sind vorzüglich. Dem Praktiker wird die Reinhardsche Arbeit auch in der neuen Auflage hochwillkommen und ein verläßlicher Berater sein. Einer weiteren Empfehlung bedarf das Buch nicht mehr.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Winter, Stettin.

**Grundriß des Bürgerlichen Rechts.** Von Amtsgerichtsrat Prof. Dr. Ed. Heilfron. 1913. Mannheim, Bensheimer. Band 1—3. Geb. je 2,50 M.

Die Grundrisse sollen, wie Verf. im Vorwort sagt, „die Grundlinien des Rechtsgebäudes klar hervortreten lassen". Damit ist in der Tat die wirklich schwere Aufgabe eines Grundrisses richtig gekennzeichnet. Es fehlt auch für die Bewertung der Heilfronschen Grundrisse nicht an Vergleichsobjekten. Unsere bedeutendsten Fachgelehrten haben solche „Grundzüge" geschrieben. Sie finden sich zumeist in unseren neueren Rechts-Enzyklopädien. — Der Grundriß hat es nach Heilfrons eigenen Worten mit der Darstellung „des Rechtsgebäudes" zu tun. Das kann doch nur heißen: Der Zusammenhang des Ganzen, das Zusammenwirken der einzelnen Teile soll anschaulich gemacht werden. Darauf aber ist m. E. verzichtet. Es werden nur zusammenhanglose Einzelheiten geboten. Die Gruppierung dieser mit Buchstaben und Ziffern, die übrigens oft anfechtbar ist, gibt noch lange keinen Zusammenhang. Von einer Darstellung des Rechtsgebäudes kann also gar keine Rede sein. Aber die Bücher geben auch keine wirklichen Bausteine. Sie beschreiben höchstens deren äußere Merkmale in kurzen Merkworten. Erklärung von Funktion und Zweck dieser Einzelheiten in der Rechtsdogmatik oder, was dem Verf. als Dozenten an der Handelshochschule und Richter vielleicht nähergelegen hätte, im praktischen Rechts- und Wirtschaftsleben, fehlt nahezu völlig. — Die Grundrisse sollen nach des Verf. Worten „Grundlinien" geben. Das erfordert Auswahl und Heraushebung des Wesentlichen nach festen Gesichtspunkten. Auch darauf ist verzichtet. Eine ungeheure Menge von Stoff ist in diesen kleinen Büchern ohne erkennbares Auswahlprinzip zusammengepfercht. In bedenklicher Weise sind auch noch Teile der Rechtsgeschichte, der deutschen wie der römischen, und mancherlei Reminiszenzen an das gemeine Recht mit hineingepfropft. Die Bücher sind bestenfalls Kompendien zum gedächtnismäßigen Auswendiglernen juristischer Daten. Sie eignen sich m. E. auch nicht zur Wiederholung vor dem Examen.

Professor Dr. Heinrich Hoeniger, Freiburg i. Br.

## Strafrecht und -Prozeſs.

**Lehrbuch des deutschen Strafrechts.** Von Professor Dr. Franz v. Liszt. 20., völlig durchgearbeitete Auflage (35.—36. Tausend). 1914. Berlin, Guttentag. 10 M.

Vor 3 Jahren zum vorigen Mal, in 3000 Exemplaren, aufgelegt und in DJZ. 1912 S. 355 durch Geh. Ober-Justiz-

rat Cormann besprochen, hat das beliebte Werk ein neues Erscheinen zu feiern, diesmal — in Erinnerung der Kopenhagener Tagung der Internat. Kriminalistischen Vereinigung — Karl Torp gewidmet. Erfreulicherweise nahm es nicht an äußerem Umfang, sondern nur an innerem Reichtum zu. Einerlei, wieweit ein Leser der soziologischen Grundrichtung zustimmt oder widerstrebt, allgemein werden die Vorzüge der Umsicht, klaren Kürze, sachlichen Gesamt- und Einzelerfassung, wie bisher, gewürdigt werden. Ebenso die Durcharbeitung bis auf den neuesten Stand, auch in literarischer Hinsicht, sowie die nicht seltenen Streiflichter auf die Arbeit des Auslandes, dessen Strafgesetzgebung speziell im 19. Jahrhundert zusammengefaßt ist. In der jetzigen Lage Deutschlands sind insbesondere die Ausführungen über „die kriminalpolitischen Forderungen der Reformbewegung" im Zusammenhang mit denjenigen über „das Strafrecht der nächsten Zukunft" von Interesse. Seit der letzten Auflage ist aus dem Vorentwurf der Kommissionsentwurf geworden und damit die schwierige Aufgabe erwachsen, neben dem geltenden Recht auch die Kommissionsbeschlüsse zur Anschauung zu bringen, insoweit dies möglich ist. Diese Möglichkeit wurde für den allgemeinen Teil bejaht, für den besonderen, da der Wortlaut der Beschlüsse noch nicht im Zusammenhang vorlag, verneint; die Etappe des „Gegenentwurfs" (1911) kam in beiden Teilen zu ihrem Recht. In der Vorrede findet sich der programmatische Ausblick, man könne ein Buch schaffen, welches die gesamte Kriminalistik erfasse, oder mit den Worten v. Liszts selbst gesagt, „das, zur Einführung des jungen Juristen, von der konkreten Tat und ihrem Täter ausgehend, die Verfolgung und Ueberführung des Verbrechers darstellen und mit der Vollstreckung . . . enden müßte". Diese über die juristische Begriffswelt hinausgehende Ergänzung wird aber mit Recht als ein besonderes Feld erachtet; gewiß ist es von unbestreitbarer Nützlichkeit.

Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. v. Jagemann, Heidelberg.

## Staats- und Verwaltungsrecht. Völkerrecht.

**Das Prisenrecht** in seiner neuesten Gestalt. Vom Geh. Admiralitätsrat Dr. G. Schramm, vortragendem Rat im Reichs-Marineamt. 1913. Berlin, Mittler & Sohn. 14 M.

Der Verf. versteht unter Prisenrecht den Teil des Seekriegsrechts, welcher sich mit der Rechtsstellung des privaten Seehandelsverkehrs im Kriege befaßt. Den ersten Abschnitt bildet eine systematische Darstellung des geltenden Rechts. Was diesem Teil seinen besonderen Wert verleiht, das ist nächst der klaren und zuverlässigen Darlegung des positiven Rechtszustandes und der Hinleitung auf die zahlreichen Probleme, die er bietet, das verständnisvolle Eingehen auf die geschichtliche Entwicklung des Prisenrechts und der Prisenrechtsinstitute. Die Normen des geltenden Rechts sind vielfach in mustergültiger Weise in ihren historischen Zusammenhang gestellt bzw. aus ihm entwickelt worden. Auch abgesehen hiervon, zeichnet sich das Buch durch eine Fülle neuer und fruchtbarer Gedanken aus. Hervorgehoben sei der Abschnitt, in dem die Frage der Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe auf hoher See eine rechtliche Beurteilung findet, die Untersuchung der Rechtsnatur des Internationalen Prisenhofs, die Erörterung über den juristischen Charakter prisenrechtlicher Zwangsmaßnahmen. Uebrigens ist es auch Schramm nicht gelungen, für die Unterstützungshandlungen, die bisher „uneigentliche oder analoge Kriegskonterbande" genannt wurden, einen die Rechtslage treffenden Ausdruck zu finden. Die amtliche deutsche Bezeichnung „Neutralitätswidrige Unterstützung" lehnt er mit Recht ab, weil eine durch Privatpersonen erfolgende Unterstützung mit dem Rechtsverhältnis der Neutralität nichts zu tun hat; positiv aber ist auch er über die Bezeichnung „sogenannte uneigentliche oder analoge Kriegskonterbande" nicht hinausgekommen. Den zweiten Abschnitt bildet ein Abdruck der Londoner Seekriegsrechtserklärung mit Kommentar. Anhangsweise sind das Londoner Schlußprotokoll, die Pariser Deklaration und die seekriegsrechtlichen Haager Abkommen von 1907 wiedergegeben. Der Verf. dürfte das von ihm bezeichnete Ziel, sein Buch möge „dem Seeoffizier und dem Juristen als Wegweiser auf den verschlungenen Pfaden des Prisenrechts dienen und den Handels- und Schiffahrtskreisen die Orientierung über das Schicksal von Schiff und Ladung im Seekriege erleichtern", voll erreicht haben.

Professor Dr. Kurt Perels, Hamburg.

**Das Königl. Sächsische Ergänzungssteuergesetz** in der Fassung v. 21. April 1906 nebst Ausführungsverordnung und Instruktion. Erläutert vom Geh. Finanzrat E. Just, vortr. Rat im Sächs. Finanzministerium. 2., völlig neubearb. Auflage. 1913. Leipzig, Roßberg. Geb. 6 M.

Der berufene Kommentator des sächsischen Ergänzungs- (Vermögens-)steuergesetzes war von Haus aus der Geheime Rat Just, da er am Zustandekommen des Gesetzes hervorragend beteiligt gewesen ist. Er hat denn auch mit seiner Handausgabe, von der jetzt die 2. Auflage vorliegt, eine ganz vorzügliche Bearbeitung der einschlagenden Bestimmungen geliefert und diese durch zahlreiche treffende Erläuterungen dem Verständnis näher gebracht. Für nichtsächsische Leser besonders interessant ist die dem Buche vorausgeschickte ausführliche Einleitung, die einen Ueberblick über die Entstehungsgeschichte des Gesetzes gewährt und darüber Aufschluß gibt, weshalb in Sachsen die Ergänzungssteuer auf das bewegliche Vermögen beschränkt und daneben die Grundsteuer als Staatsabgabe beibehalten worden ist. Ob es möglich sein wird, auf diesem Standpunkte zu beharren, nachdem auch das Reich mit dem Gesetze über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag und mit dem Besitzsteuergesetze an eine Besteuerung des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens herangetreten ist, wird die Zukunft lehren.

Senatspräsident Geh. Rat Dr. Wachler, Dresden.

**Rechte und Pflichten in den deutschen Schutzgebieten.** Eine Studie über die Rechtsstellung der Bewohner der deutschen Kolonien auf der Grundlage ihrer Staatsangehörigkeit von Gerichtsassessor Dr. R. Mallmann. 1913. Berlin, Curtius. 6,50 M.

Verf. untersucht zunächst, welche verschiedenen Arten der Beziehungen der einzelnen zum Staate in abstracto möglich sind und wendet sodann die gewonnenen Ergebnisse auf die deutschen Kolonien an. Er unterscheidet dort Reichs-, Schutzgebiets-, Landesangehörigkeit und Fremdschaft. Anschließend erörtert er die Rechte und Pflichten, politische sowie bürgerliche, der einzelnen Klassen von Bewohnern der SchG., wobei er in erster Linie der Einteilung in Weiße und Farbige (vgl. §§ 4, 7 SchutzGG., RGBl. 1900, 813) folgt. Verf. hat sich den Rahmen für seine Arbeit so weit gesteckt, daß er Gelegenheit findet, fast zu allen wichtigeren Streitfragen des Kolonialrechts Stellung zu nehmen. Ueberall vertritt er wohldurchdachte Anschauungen, mit denen sich meist auch der Praktiker wird befreunden können. (Anfechtbar ist freilich u. a. die Unterscheidung zwischen Schutzgebiets- und Landesangehörigkeit. Beide Begriffe haben in Wirklichkeit denselben Inhalt.) Beachtenswert ist auch die (synoptische) Uebersicht über das Stammesrecht der Eingeborenen, dem sich neuerdings das wissenschaftliche Interesse in steigendem Maße zuwendet. Auch sonst enthält das vortrefflich geschriebene Buch eine Fülle wertvollen juristischen Materials. Es gehört fraglos zu den lesenswertesten kolonial-rechtlichen Monographien.

Geh. Oberregierungsrat Gerstmeyer, vortr. Rat im Reichs-Kolonialamt, Berlin.



# Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

## A. Zeitschriften.

**Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie.** 7. Bd. Heft 4: Kohler, Altes und Neues zur Erkenntnistheorie. Leonhard, Der Wert des englisch-amerikanischen Privatrechts für die Rechtswissenschaft. Referat. Grueber, Wie studiert man Rechtswissenschaft? Sange, Eduard Gans. Wasserrab, Die Staatswissenschaften im Universitätsunterricht. Bauer, Probleme der Sozialphilosophie. Friedrich, Der juristische Begriff der Trennung von Staat und Kirche. Meyer v. Schauensee, Der Schweizer Adel.

**Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht.** 6. Jahrg. Heft 4: Pagenstecher, Nochmals: Die praktische Bedeutung des Streites über die Rechtskraft. Pagel, Der Einfluß der Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens auf eine vorher ergangene vorläufig vollstreckbare Verurteilung. Kisch, Der Tatbestand der Doppelversicherung. Nachtrag.

**Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.** 8. Jahrg. Nr. 14/15 Lent, Die Möglichkeit einer Rechtsentwicklung neben dem Gesetz durch die Rechtsprechung. Delius, Ueber Zulässigkeit von Eingriffen in die Unantastbarkeit des Körpers im Strafprozeß. Flechtheim, Prozesse der offenen Handelsgesellschaft gegen ihre eigenen Teilhaber. Wolff, Zum Sittengesetz. Danz, Zum Wandel der Wortbedeutung. Drumm, Die neue Feuerversicherungs-Abgabe. Koelges, Regreßhaftung der Gesellschaftsorgane trotz Entlastung durch die Generalversammlung? Riedinger, Strafrechtlicher Schutz gegen böswillige Schuldner. Schneider, Richterliche Entscheidungsfreiheit im Versicherungsrechte. Karsten, Ist der Zeugeneid beizubehalten? Rosenthal, Erwerb einer Warenmasse zum sofortigen Ausverkauf. Fromherz, Haftpflichtversicherung und Geschäftsübergang. Kreß, Die Grundsätze der gerichtlichen Gebührenbewertung mit besonderer Rücksicht auf die Beschlüsse nach § 697 Abs. 2 ZPO.

**Zeitschrift für das Privat- u. Oeffentliche Recht der Gegenwart.** 40. Bd. Heft 3/4: Přibram, Die Enteignung im Interesse einer rationellen Wohnungs- und Bodenpolitik. Grosch, Sachen und Rechte. Last, Das Besitzkonstitut. Baumgarten, Der Generaldirektor im Gesetz und in der Praxis. Last, Zur Lehre von Schuld und Haftung. Bruck, Zur Entwicklungsgeschichte der Testamentsvollstreckung im römischen Recht.

**Oesterr. Zentralblatt für die juristische Praxis.** 32. Jahrg. Heft 7: Jolles, Eine sonderbare Verordnung. Geller u. Krämer Zur Gerichtsentlastungsnovelle.

**Zeitschrift für schweizer. Recht.** N. F. 33. Bd. Heft 3: Henrici, Ehevertrag und Erbvertrag. Eger, Kausale Tradition und Kondiktion im neuen schweizer. Recht.

**Schweizerische Juristen-Zeitung.** 10. Jahrg. Nr. 15—24: Schwabe, Zum Programm der krit. Methode in der Rechtswissenschaft. Raschle, Grundsätzl. Fragen betr. den Adhäsionsprozeß. Lebrecht, Die neuesten Entscheidungen deutscher Gerichte auf d. Gebiete des bürg. Rechts. Guhl, Die Pfandhaft für Zinse bei Grundpfandforderungen nach d. schweizer. ZGB. v. Cleric, Das Pflichtmoment im Strafrecht (insbes. das Problem des Rechtsirrtums). Zoller, Das neue Fabrikgesetz u. die Juristen. Fick, Die Sittlichkeit als Schranke der Vertragsfreiheit. Saas, Die Unzulässigkeit der sogen. prädikativen Benützung fremder Warenbezeichnungen. Mölich, Welchem Rechte unterliegt die Verjährung von Honoraransprüchen eines schweizer. Rechtsanwaltes gegen einen im Ausland wohnenden Klienten? Fritzsche, Zur Frage der Prozeßkosten nach der neuen zürcherischen ZPO. Leemann, Das Problem des schweizer. Eisenbahngrundbuches. Meyer v. Schauensee, Ein notwendiger Gefährdungsparagraph. Leemann, Das Stockwerkseigentum, insbes. seine Ueberleitung in das neue Recht. Zur Frage der Errichtung einer schweizer. Hypothekenbank. Leemann, Die rechtl. u. prakt. Bedeutung des Hypothekargläubigerregisters. v. Cleric, Die Einstellung des Verfahrens durch die Strafverfolgungsbehörde. Pfeiffer, Das Recht am Generalabonnement der schweizer. Transportanstalten.

**Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins.** 50. Bd. Heft 7: v. Brunegg, Die Schuldlehre des schweizer. Strafrechts-Entwurfes.

**Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen.** 23. Jahrg. Nr. 7: Marcus, Die Voraussetzungen und Wirkungen der richterlichen Tätigkeit im Falle des § 146 Abs. 2 HGB. Kießel, Verrechnungsarten (§ 14 Scheckgesetz). Eckstein, Der Begriff der Neugründung § 11 GmbH.-Gesetz. Happold, English Banking Law.

**Eisenbahn- u. verkehrsrechtliche Entscheidungen u. Abhandlungen.** 30. Bd. Heft 4: Niggl, Die Postordnung für das D. R. als Quelle konstitutiver Haftpflichtnormen (Erwiderung). v. Bezold, Kann ein Bauunternehmer, dem die selbständige Bauausführung einer Eisenbahn übertragen ist, durch einstweilige gerichtliche Verfügung zur Einstellung von Sprengungen gezwungen werden? Epstein, Ueber die Einrechnung von Zuschlagsfristen in die Lieferfrist. Eger, Ueber die Geltung des § 67 Abs. 2 der deutschen Eisenbahnverkehrsordnung, betr. die Wahl u. Bestimmung des Beförderungsweges für den internationalen Verkehr. Loewengard, Ueber den internat. Radiotelegraphenvertrag und die Gesetzgebung der Einzelstaaten. Gordan, Die Beschränkung des Ersatzanspruchs nach § 12 Abs. 1 Ziff. 1 des deutschen Kraftfahrzeuggesetzes v. 3. 5. 1909. Diestel, Schiffsverkehr auf öffentlichen Flüssen und Anliegerrechte. Staedler, Die Vertretung des Adressaten nach deutschem Postsonderrecht.

**Archiv für Eisenbahnwesen.** 1914. Heft 4: Blume: Die Zinspflicht beim Eisenbahnfrachtvertrage nach internationalem, deutschem und österr. Frachtrecht.

**Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß.** 44. Bd. Heft 4: Stein, Der 1500 Mark-Vertrag. Heldmann, Die Anfechtung eines Prozeßvergleichs. Wurzer, Das Zeugnisverweigerungsrecht bei der Einrede der mehreren Zuhälter. Rockstroh, Einziehung der dem Hypothekengläubiger haftenden Mietzinsforderungen. Josef, Die Rechtsstellung des vorläufigen Erben im Verfahren der freiw. Gerichtsbarkeit.

**Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.** N. F. 29. Bd. Heft 3: Stenzel, Die geistlichen Gerichte zu Straßburg im 15. Jahrh.

**Masius' Rundschau.** N. F. 26. Jahrg. Heft 7: Zur Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentl. Rechts.

**Deutsche Strafrechts-Zeitung.** 1. Jahrg. Heft 7: v. Liszt, Die Rechtsfolgen des Doppelmordes von Sarajewo. Lucas, Erpressung, Bedrohung und Wahlzwang de lege ferenda. Marx, Die gewalttätige Selbsthilfe der modernen Frau. Rupprecht, Die bedingte Begnadigung Jugendlicher in Bayern. Lindenau, Die Unterbringung kranker Untersuchungsgefangener. Reiß, Moderne Verbrecher und ihre Spezialitäten. Blüher, Zur Handhabung des Reichsvereinsgesetzes. Gennat, Gefangenenarbeit als Unternehmerbetrieb. Wehn, Technische Neuerungen im kriminalpolizeilichen Erkennungsdienst. Westberg, Fahrlässige Abtreibung. Struve, Strafprozessuale Reformfragen in England.

**Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.** 35. Bd. Heft 8: v. Hippel, Der Rechtsirrtum nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission. Lackner, Ist der Erbe des Losbesitzers auf Grund des preuß. Gesetzes v. 29. 8. 1904 strafbar? Coenders, Zur Auslegung des § 346 StrGB. Bauer, Bedingte Verurteilung der Trinker („Pollardsystem"). Bleeck, Der Antrag des Staatsanwalts auf Freisprechung. Freudenthal, „Gefängnisrecht". Erwiderung.

**Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht.** 27. Jahrg. Heft 2: Gautier, Le jubilé de l'Union internationale de droit pénal. v. Cleric, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts in Strafsachen. 1. Nachtrag. Kronauer, Gesetzgebung und Praxis der Bundesbehörden bei Eigentumsverbrechen von Bundesbeamten und bei Uebertretungen von Art. 61, 53f., 54 u. 58 BStrR. Pfenninger, Ne bis in idem im schweizer. Strafprozeßrecht.

**Annalen des Deutschen Reichs.** 1914. Nr. 7: Kompert, Die neuen österreich. Vorschläge über die Neuordnung der Rechtsstellung der Handelsagenten. Gerling, Die Reform des preuß. Kommunalabgabengesetzes und das Problem des Steuerausgleichs.

**Archiv des öffentlichen Rechts.** 32. Bd. Heft 3/4: Schmid, Parlamentarische Disziplin.

**Verwaltungsarchiv.** 22. Bd. Heft 4/5: Hubrich, Die Beziehungen der preuß. Monarchie als Gesamtstaat zum Völkerrechte. Arndt, Die Art. 2, 43, 102 u. 106 der preuß. Verfassungsurkunde und das Oberverwaltungsgericht. Josef, Aufrechnung öffentlichrechtl. und privatrechtl. Forderungen gegeneinander. Schlesinger, Was sind „religiöse Bedenken"?

**Koloniale Monatsblätter.** 16. Jahrg. Heft 7: Liesegang, Das Bergrecht Deutsch-Ostafrikas. Dahlgrün, Die Einnahme-Gesetzgebung von Deutsch-Ostafrika. Petri, Das Verordnungsrecht des Kaisers in den Kolonien.

**Revue internationale du droit maritime.** 29e année. Livr. 5: Marais, Du connaissement direct.

**Revue du droit public.** T. 31 No. 2: Dourdenevski, Le régime de la presse en Russie et son projet de réforme.

**Revue de droit international et de législation comparée.** 2e sér. T. 16. No. 3: Vlietinck, Le rapprochement néerlando-belge. Rapisardi-Mirabelli, La rétorsion. Nys. Le droit de la nature et le droit des gens au 17e siècle. Vallotton, De quelques conflits de coutumes de la guerre maritime.

**Harvard Law Review.** Vol. 27. No. 7—8: Pound, The end of law as developed in juristic thought. Lane, One year under the new federal equity rules. Baldwin, Legislative divorces and the fourteenth amendment. Thorndike, General powers and perpetuities. Fowler, The new philosophies of law.

**Columbia Law Review.** Vol. 14. No. 6: Canfield, Corporative responsibility for crime. Burdick, International bills and checks.

**University of Pennsylvania Law Review.** Vol. 62. No. 8: Chapman, The presumtion of survivorship. Hanna, Administration upon estates of persons presumed to be dead.

**The American Journal of International Law.** Vol. 8. Nr. 2: Snow, The american philosophy of government and its effect on international relations. Germanicus, Te Central American Question from a european point of view. Curtis, The law of hostile military expeditions as applied by the United States. H. Ellis, Aerialland and aerial-maritime warfare. Scott, The declaration of London of February 26, 1909. — Supplement: Official documents.

**The Green Bag.** Vol. 26. No. 6: Stebbins, The Monroe Doctrine: An analysis of purpose. Ellis, An analysis of british decisions on patents for american inventions.

**Il Filangieri.** Anno 38. N. 2: Betti, Cause ed inizio della crisi della repubblica in Roma. Floreno, La competenza per territorio e le azioni di cui all'art. 82 cod. proc. civ. Tumiati, La rinuncia nel diritto pubblico (nozioni generali).

**Il Diritto commerciale.** 2. ser. vol. 6: Grimaldi, La girata di una cambiale scaduta. Papeschi, Sulla teorica generale dell'azione revocatoria fallimentare.

**Rivista penale.** Vol. 79. Fasc. 5—6: Mirto, Sentenza penale: Concetto, distinzioni e natura. Leto, Di una irrazionale disposizione del nuovo codice di procedura penale. Vannini, „Tentativo di reato" e „reato di tentativo".

**Tidsskrift for Retsvidenskab** 27. aarg. 1. 2. Hefte: Cohn, Studier til læren om tredjemandsretshandler med særligt hensyn til dansk ret. Bugge, Den skandinaviske tælleslovgivning.



## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. N. F. 34. Bd. 2. Heft.

Jahrbuch des Deutschen Rechtes. Hg. v. H. Neumann. 12. Jahrg. (die Zeit bis Anfang 1914 umf.). Berlin, Vahlen. M. 27.

Sachau, E. Syrische Rechtsbücher. Hg. u. übersetzt. 3. (Schluß-) Band. Berlin, Reimer. M. 30.

Meinhof, C. Afrikanische Rechtsgebräuche, Hamburgische Vorträge. Berlin, Buchhandl. der Berliner evang. Missionsgesellschaft. M. 3.

Gillis, F. Die Billigkeit. Eine Grundreform des freien Rechts. Berlin, J. Guttentag. M. 2,50.

Nußbaum, A. Rechtstatsachenforschung. Ihre Bedeutung für Wissenschaft und Unterricht. (Recht u. Staat in Geschichte u. Gegenwart 6.) Tübingen, Mohr. M. 1,50.

Kretschmar, P. Ueber die Methode der Privatrechtswissenschaft. Leipzig, Veit & Co. M. 1,50.

Weinmann, A. Klausurarbeitenpraktikum für das Assessorenexamen. Eine Sammlung von ausgearb. Beispielen usw. Hannover, Helwing. Geb. M. 4.

Louwers, O. Codes et lois du Congo belge. Textes annotés d'après les rapports du Conseil colonial, les instructions officielles et la jurisprudence des tribunaux. Bruxelles, Weißenbruch. Fr. 20.

### Bürgerliches Recht.

Tuhr, A. v. Der allgemeine Teil des deutschen bürgerl. Rechts. 2. Bd. 1. Hälfte. (Syst. Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft X 1.) München, Duncker & Humblot. Geb. M. 18,50.

Schreiber, O. Schuld und Haftung als Begriffe der privatrechtl. Dogmatik. 1. Bd. Leipzig, Veit & Co. M. 11.

Schultze, A. Der Einfluß der Kirche auf die Entwicklung des germanischen Erbrechts. Rede. Freiburg i. B., Speyer & Kaerner. M. 1.

Zur Revision des gewerblichen Rechtsschutzes. Stellungnahme der Vereine der Papier verarbeit. Gewerbe zu den Vorentwürfen e. neuen Patentgesetzes usw. Stenogr. Bericht über die Verhandlungen am 1., 2., 3. u. 5. 12. 1913. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 2.

Jahrbuch der internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz. 14. Jahrg. 1910. Berlin, Heymann. M. 12.

Brassert, H. Allgem. Berggesetz für die preuß. Staaten mit Kommentar. 2. Aufl. 2. Hälfte bearb. v. H. Gottschalk. Bonn, Marcus & Weber. Vollständig M. 22.

Arndt, A. Allgem. Berggesetz für die preuß. Staaten in jetz. Fassung nebst Kommentar, den Ergänzungsgesetzen usw. 8. Aufl. Freiburg i. B., Bielefelds Verlag. Geb. M. 5,50.)

### Handelsrecht usw.

Pinzger, W. Gesetz, betr. die G. m. b. H. v. 20. 4. 1892 in der Fassung v. 20. 5. 1898 erläutert. Stuttgart, Kohlhammer. Geb. M. 5.

Rintelen, M. Untersuchungen über die Entwicklung des Handelsregisters. (Beilageheft zur Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd. 75.) Stuttgart, Enke. M. 10,80.

Müller, L. Das Gesetz, betr. die Kaufmannsgerichte. 2. Aufl. München, Callwey. M. 1,50.

Grieshaber, A. Das Synallagma des Versicherungsvertrages, untersucht an der Anwendbarkeit der §§ 320ff. BGB. auf den Versicherungsvertrag. (Versicherungswissenschaftl. Abhdlg. Abt. 1. Privatversicherung. 2. Heft.) Mannheim, Bensheimer. M. 2,50.

Maeder, E. Das Postscheckgesetz v. 26. 3. 1914 u. die Postscheckordnung v. 22. 5. 1914 nebst den Ausführungsbestimm. erläutert. 5. Aufl. Berlin, Heymann. M. 3.

Sassen, F. J. Die Untersuchung von Seeunfällen nach deutschem u. ausland. Recht. (Abhandl. aus d. Staats- u. Verwaltungsrecht. 34. H.) Breslau, Marcus. M. 15.

Le Roy, Y. Les syndicats d'émission. Paris, A. Rousseau. Fr. 10.

Pommier, R. Du dépôt de titres au porteur dans les caisses de l'établissement émetteur. Paris, Sirey. Fr. 4.

### Zivilprozeß usw.

Kisch, G. Der deutsche Arrestprozeß. In seiner geschichtl. Entwicklung dargestellt. Wien, Tempsky. M. 4,40.

Dänzer, O. A. Die tatsächliche Vermutung. Ein Beitrag zur Lehre vom Beweis im Zivilprozeß. (Freib. Abh. a. d. Geb. des öffentl. Rechts. N. F. 1. Heft.) Mannheim, Bensheimer. M. 4.

Hendel, M. Rechtsschutz gegen abgeirrte Zwangsvollstreckungsakte n. d. österr. u. deutschen Rechte. Graz, U. Mosers Buchh. M. 2,50.

Finger, R. Die Kunst des Notars. Eine syst. Darstellung ihrer Grundfragen unter bes. Berücksicht. der disziplinaren Rechtsprechung. Berlin, Struppe & Winckler. Geb. M. 13.

Schönfeld, H. Der preußische Gerichtsvollzieher. Eine Zusammenstellung u. Erläut. sämtl. für den Dienst der Gerichtsvollzieher maßgeb. Bestimmungen. 7. Aufl. Breslau, Kern. Geb. M. 14.

### Strafrecht usw.

Coenders, A. Richtlinien aus den Lehren Feuerbachs für die moderne Strafrechtsreform. (Recht u. Staat in Geschichte u. Gegenwart 7.) Tübingen, Mohr. M. 1,60.

Schulmann, O. v. Duell und Strafgesetz. Mit bes. Berücksicht. der strafrechtl. Behandl. des Duells in Deutschland, Frankreich, England u. Rußland. Leipzig, Hartmann. M. 3.

Löwe, E. Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst dem GVG. und den das Strafverfahren betreff. Bestimm. der übr. Reichsgesetze. Kommentar. 14. Aufl. bearb. v. W. Rosenberg. Berlin, Guttentag. Geb. M. 27,50.

Klein, A. Die Vorschriften über Verwaltung u. Strafvollzug in den preuß. Justizgefängnissen erläutert. 3. Aufl. Berlin, Vahlen. Geb. M. 20.

Güterbock, C. Studien und Skizzen zum englischen Strafprozeß des 13. Jahrh. Berlin, Guttentag. M. 2,50.

Das englische Gesetz betr. die Fürsorge u. Verwahrung geistig Minderwertiger. Uebersetzt von E. Behrend. (Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher Nr. 43.) Berlin, Guttentag. M. 1,20.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Anderssen, W. Vergleichendes Verfassungsrecht der Gegenwart im Grundriß. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 3,60.

Ingelmann, A. Ständische Elemente in der Volksvertretung nach d. deutschen Verfassungsurkunden der Jahre 1806—1819. (Abhandl. aus d. Staats- u. Verwaltungsrecht,) 33. H. Breslau, Marcus. M. 5.

Hue de Grais. Gegenstand u. Methode des staatsbürgerl. Unterrichts auf der Grundlage des Staatsgedankens. Berlin, J. Springer. M. 0,60.

Heinze, W. Reform im Vollzug des Reichstags-Wahlrechts. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 2.

Lüttich, G. Bundesrat und Reichstag bei der Kolonialgesetzgebung. (Kolonialrechtl. Abhandl. H. 5.) Münster, Coppenrath. M. 3.

Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, hg. von H. Hanow, F. Hoffmann, R. Lehmann u. a. 5. Bd. 5. u. 6. Buch. Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten. — Verfahren. Von R. Lehmann. 3. Aufl. Berlin, Heymann. M. 14.

Kaufmann, P. Schadenverhütendes Wirken in der deutschen Arbeiterversicherung. 3. Aufl. Berlin, F. Vahlen. M. 5.

Bruck u. Dersch. Versicherungsgesetz für Angestellte. Handausg. mit Erläut. 2. Aufl. Mannheim, Bensheimer. Geb. M. 3.

Greiff, E. Reichsstempelgesetz v. 3. 7. 1913 mit sämtl. Ausführungsbestimm. für das Reich u. die größeren Bundesstaaten nebst den Reichsstempel-Nebengesetzen. 2. Aufl. Berlin, Vahlen. Geb. M. 26,50.

Koch, A. u. Kammler, K. Das Konsulatsgebührengesetz mit Erläuter. u. Entscheid. des Auswärt. Amts hg. Berlin, Selbstverlag. M. 3,50.

Entscheidungen des kgl. preuß. Oberverwaltungsgerichts. 66. Bd. Berlin, Heymann. M. 8. — Haupt-Register zu den Bänden 51—65. Das. M. 8.

Kautz, G. Die Entscheidungen in Reichszuwachs-, Provinzial-, Kreis-, Kommunal- und Staatssteuerangelegenheiten. (Rechtsgrundsätze des preuß. Oberverwaltungsgerichts. 4. Aufl. Ergänzungsband 1912/14 zum 3. Bd. Steuersachen.) Berlin, Guttentag. M. 10,50.

Antoni, G. Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau v. 4. 8. 1897 nebst den Ausführungsanweis. v. 5. 10. 1897 u. 30. 11. 1897. Mit Erläuter. 4. Aufl. Marburg, Elwert. Geb. M. 5.

Krukenberg, S. Die Konkurrenz von Verwaltungszwang und Strafverfolgung. (Arbeiten aus d. juristisch-staatsw. Seminar der Univ. Marburg. Heft 19.) Marburg, Ebel. M. 2,80.

Joachim, H., u. Korn, A. Grundriß des deutschen Aerzterechts. Jena, Fischer. Geb. M. 7.

Birnbaum, B. Die gemeindlichen Steuersysteme in Deutschland. Berlin, Siemenroth. Geb. M. 11.

Bollmann, J. Das Staatsrecht der Freien Hansestädte Bremen und Lübeck. (Das öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. 27.) Tübingen, Mohr. M. 6,30.

Haller, F. Handwörterbuch der württemb. Verwaltung. 1. Lief. Stuttgart, Heß. M. 6. (Gesamtpreis ca. M. 24.)

Ruck, E. Bezirksordnung. Textausg. m. Anmerk. (Verwaltungsrechtliche Gesetze Württembergs. 3. Bd.) Tübingen, Mohr. Geb. M. 3,60.

Knebusch. Die mecklenburgische Einkommen- und Ergänzungssteuer systemat. dargestellt. Wismar i. M., Willgeroth & Menzel. M. 1,75.

Goldstein, H. Grundzüge des Staats- und Verwaltungsrechts der südafrikanischen Union. (Arbeiten aus d. juristisch-staatwiss. Seminar der Univ. Marburg. Heft 18.) Marburg, Ebel. M. 2.

### Kirchenrecht.

Sägmüller, J. B. Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 3. Aufl. 2 Bde. Freiburg i. Br., Herder. M. 20.

Schneider, F. E. Die Römische Rota. Nach gelt. Recht auf geschichtl. Grundlage dargestellt. 1. Bd. (Görresgesellschaft. 22. Heft.) Paderborn, Schöningh. M. 7.

Probst, A. Die staatskirchenrechtliche Stellung der kathol. Kirche im Herzogtum Sachsen-Meiningen. (Görresgesellschaft, 21. Heft.) Paderborn, Schöningh. M. 5

### Völkerrecht usw.

Jahrbuch des Völkerrechts hg. von Th. Niemeyer u. K. Strupp. 2. Bd. 1. Hälfte. München, Duncker & Humblot. (pro cpl.) M. 29.

Nouveau Recueil général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du grand recueil de G. F. Martens par H. Triepel. 3e sér. T. 8. Livr. 2. Leipzig, Dieterich. M. 15.

Neubecker, F. K. Der Ehe- und Erbvertrag im intern. Verkehr. Leipzig, Deichert. M. 10.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 19/20. Berlin, den 1. Oktober 1914. XIX. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.



Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



## Papiernes Recht.

Vom Landgerichtspräsidenten de Niem, Limburg.

Es sind nicht nur Schmeichler, sondern auch ehrlich überzeugte Menschen gewesen, die gesagt haben, daß die jetzt lebende Menschheit eine Höhe der Kultur erreicht hätte, wie niemals zuvor. Und wenn man das Leben der Gegenwart rein äußerlich betrachtet, wenn man die ungeheuren Fortschritte der Technik würdigt, die uns eine Beherrschung und Ueberwindung des Raumes gegeben haben, die in der Tat nie und nirgends zuvor existiert hat, dann möchte man wirklich versucht sein, in den Hymnus auf die Größe der Zeit und die Höhe der Kultur einzustimmen, und zu preisen, wie wir es so herrlich weit gebracht haben. Tritt man aber der Sache näher, nimmt man zum Maßstab der Kultur nicht die Fülle, Pracht und Gediegenheit der Theater und Zirkusse, nicht die Bequemlichkeit, Eleganz und Schnelligkeit internationaler Eisenbahnverbindungen, durchgehender Schnellzüge, nicht den äußersten Luxus der den Seeverkehr vermittelnden Riesendampfer oder ähnliche Aeußerlichkeiten, fragt man sich, hat denn auch der innere Mensch, haben Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeitsgefühl, Nächstenliebe, haben Mitleid und Hilfsbereitschaft, hat wahre Menschlichkeit die gleichen Fortschritte gemacht, ist der Mensch selbst besser, kultivierter geworden, dann wird der Zweifel berechtigt, ob die Frage wirklich bejaht werden könne, oder ob wir nicht in allen diesen Dingen kaum um Haaresbreite vorgeschritten oder nicht vielmehr auf demselben Standpunkte stehengeblieben seien, wie vor hundert und aberhundert Jahren.

Uns Juristen ist die traurige Erfahrung gerade heute nicht erspart worden, daß wir uns lange Jahre mit heißem Streben um mindestens einen Zweig des Rechtes bemüht haben, daß wir Ströme von Tinte an ihn verschwendet, eine Unsumme von Nachdenken und Gelehrsamkeit für ihn aufgewendet haben, um das so künstlich und schön aufgeführte Gebäude beim ersten Anhauch der Wirklichkeit umstürzen zu sehen, wie ein Kartenhaus; ich meine das Völkerrecht. Was ist nicht alles über es geschrieben und dafür geschaffen worden, dicke Bücher, regelmäßige, nur für Völkerrecht bestimmte Zeitschriften, eigene Lehrstühle an jeder Universität, nicht nur Juristen, auch edelste Menschenfreunde aller Art und mannigfachen Standes, Fürsten, Gelehrte und Friedensfreunde haben sich um diesen verlockenden Vorwurf bemüht, internationale Vereinigungen sind lediglich im Interesse des allgemeinen Friedens begründet worden und haben sich diesem blendenden und in den Augen von Optimisten sogar erreichbaren Ziele zu nähern gestrebt; es besteht eine Friedensliga, ein Nobelpreis winkt demjenigen, der sich am meisten um den Frieden verdient gemacht hat, im Haag steht ein vornehmer, dem Frieden geweihter Palast, es gibt ein besonderes internationales Schiedsgericht: welche Fülle von Arbeit, von Gelehrsamkeit, von warmherzigem Streben, welch unendlicher Aufwand von Zeit und Geld ist an alles dieses verwandt und an Völkerrecht und Weltfrieden verschwendet worden — und doch, als sich hart im Raume die Dinge stießen, da zerplatzte die schöne Seifenblase, da zeigte es sich, daß das Gebäude auf Sand gebaut war. Wir hatten vergessen, daß zum Begriff des Rechtes, soweit man es nicht rein abstrakt nimmt, sondern mit ihm als einem realen Faktor rechnen will, die Erzwingbarkeit gehört, mithin eine über den Streitenden stehende stärkere Gewalt, die imstande ist, die bloße Idee, den Gedanken auch in die Tat, in die Wirklichkeit umzusetzen. Denn was ist denn nun von dem ganzen Völkerrecht noch übrig geblieben als der brutale Satz: Recht ist, was ich mir ungestraft erlauben darf?

Ist es nicht so, daß alle sorgfältig verbrieften Verträge, alle internationalen Uebereinkommen, durch die man die Menschlichkeit und die Sicherheit des Verkehrs und Privateigentums wie der Personen wenigstens in einem gewissen Umkreise gegen die nackte Gewalt geschützt zu haben glaubte, zerrissen sind, weggeweht von dem Sturme des Krieges, so daß auch die sog. Rechte der Neutralen nichts mehr sind als ein Spott des Starken oder des sich wenigstens stark Fühlenden?

Aber sind wir Deutsche nicht selbst die Schuldigen, haben wir nicht selbst angefangen, als wir

die Neutralität Belgiens mißachteten, das Völkerrecht zu verletzen und verbriefte Verträge zu zerreißen? Ja sonderbar, es gab einzelne Leute, die in ihrem, nur dem Deutschen so tief innewohnenden Gerechtigkeitsgefühl geneigt waren, diese Frage zunächst zu bejahen. Jetzt freilich, wo sie wissen, daß das gleiche von der Jenseite längst beabsichtigt war, und daß das neutrale Land selbst schon auf die Seite der Feinde getreten war, daß wir doch nur das getan haben, was im nächsten Augenblick Frankreich und England und mit ihnen Belgien selbst getan haben würden, jetzt freilich werden auch diese Gerechtigkeitsfanatiker anderen Sinnes geworden sein. Und selbst wenn es nicht richtig wäre, was doch einwandsfrei feststeht, daß Belgien seinerseits zuerst die Neutralität gebrochen hat, so werden doch alle fühlen, daß es auch im Völkerrecht in den Beziehungen der Völker zueinander ebenso wie im Zusammenstoß der einzelnen Menschen ein Recht der Notwehr und einen Notstand gibt. Aber wenn die Engländer die im Suezkanal liegenden deutschen Schiffe fahrtuntüchtig machen, wenn sie einen deutschen im Gebiet einer neutralen Macht befindlichen Dampfer einfach in den Grund schießen, wenn sie bei einer ebenfalls neutralen Macht zwei Kriegsschiffe mit Beschlag belegen mit der zynischen Erklärung, sie könnten sich doch diese Schiffe nicht entgehen lassen, wenn sie die Erfüllung privatrechtlicher Verbindlichkeiten einfach verbieten, so sind doch alles dies Handlungen, die dem verbrieften und besiegelten Völkerrecht so direkt zuwider laufen, daß sich keine Rechtfertigung für sie finden läßt. Und wenn jetzt weiter unwiderleglich erwiesen ist, daß sich Engländer und Franzosen ungescheut der Dum-Dum-Geschosse bedient haben, so wird diese nicht nur dem Völkerrecht und der Genfer Konvention zuwiderlaufende, sondern auch jeder Menschlichkeit Hohn sprechende Tatsache durch die skrupellose Ableugnung des englischen Ministers nur noch widerwärtiger. Und es ist auch hier wieder einer der grundlegendsten, von allen beteiligten Staaten vertraglich festgelegten Sätze, also ein recht eigentliches Völkerrecht, einfach zu den Toten geworfen worden. Und nichts anderes ist es, wenn die Zivilbevölkerung, Weiber und Kinder, mit obrigkeitlicher Genehmigung zu den Waffen greift, Soldaten, Aerzte und Krankenschwestern hinterrücks hinmordet, sogar Verwundeten die Augen aussticht und was dergleichen Scheußlichkeiten mehr sind, die man bisher nur Hereros und Hottentotten zugetraut hatte. Was ist denn nun dieses Völkerrecht, wo ist die Instanz, bei der ich klage, bei der ich „Recht“ suchen kann? Wird uns der Schiedsgerichtshof im Haag, dieser Popanz helfen, wird uns der Anreger der Friedenskonferenzen, der moskowitische Zar, vielleicht unser Recht verschaffen? Wahrlich, das ganze Völkerrecht ist das Papier nicht wert, auf das es geschrieben und gedruckt ist, es ist papiernes Recht, das derjenige unbedenklich in Fetzen zerreißt und in den Papierkorb wirft, der glaubt, es ungestraft tun zu können. Wer will ihn auch hindern, wer will ihn zwingen! Wird Spanien etwa wegen der Nichtachtung seiner Souveränität an England den Krieg erklären? O nicht doch! Vielleicht wird es sich zu einem ebenfalls papiernen Protest aufschwingen, wahrscheinlich aber auch nicht einmal das. Und wir, was werden wir, was können wir dagegen tun? Sollen wir, wie die alten Weiber, heulen und jammern über diese schnöde Behandlung, oder sollen wir zu irgendeinem Dritten, ja, zu wem denn, laufen und ihn bitten, sich unserer anzunehmen und uns Recht zu verschaffen? Nein, wenn uns unser gutes Schwert, das wir schon so gezogen haben, nicht auch hierfür Genugtuung verschafft, dann wird uns auch das Völkerrecht nichts helfen, es wird ein Nichts, ein wesenloser Schein bleiben, der, je eher, je besser, aus dem Kreise wissenschaftlicher Betrachtung ausgeschieden werden sollte, wenigstens solange man nicht wissenschaftliche Arbeit ohne jede Aussicht auf praktischen Nutzen aufwenden will. Um papiernes Recht zu streiten, lohnt sich wirklich nicht der Mühe, und auf Jahre hinaus, auch nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges, wird man es für verlorene Mühe halten, wieder das Kartenhaus des Völkerrechts aufzubauen, wieder in einseitigen Grundsätzen oder in internationalen Verträgen festlegen zu wollen, was die rücksichtslose Eigensucht des Einzelstaates im Falle des Zusammenstoßes schonungslos und ohne Gewissensbedenken über den Haufen rennt.

Aber gibt es nicht doch ein Völkerrecht, tiefer und fester begründet als jene ausgeklügelten Rechtssätze, ein Recht, das tief in unserem Bewußtsein wurzelt, fest und stark, ein Recht, das gerade wir Deutsche fühlen und mit uns herumtragen und das unser innerstes Herz erfüllt? Gewiß, und dieses Recht ist die Ueberzeugung, daß es das gute „Recht“ eines jeden Volkes ist, sich am friedlichen Wettbewerb mit aller Welt zu beteiligen, und sich frei und im ehrlichen, friedlichen Wettstreit nach allen Richtungen hin zu entfalten. Das haben wir getan, das war unser gutes Recht, und dadurch sind wir die Stärkeren geworden und das konnten uns unsere Gegner nicht verzeihen. Waren sie doch gewohnt, dieses „Recht“ nur für sich gelten zu lassen. Und wenn die Franzosen immerhin noch für ein ideales Ziel, für die Wiederherstellung ihres alten Ruhmes und die Wiedergewinnung verlorener Provinzen streiten, wenn die Russen, diese Halbasiaten, minderwertig genug sind, um sie nicht mit dem Maße gleicher Moral wie uns selbst messen zu wollen, so handeln die Engländer nur aus dem Beweggrunde nackten, elenden Brotneides heraus; sie sind uns stammlich und der Art nach am nächsten verwandt, sie schienen noch bis zum Beginn des Krieges kulturell auf gleicher Stufe wie wir zu stehen, bei ihnen fehlt jede Entschuldigung, jeder ideale Beweggrund, und es ist darum ganz in der Ordnung, daß wir sie am meisten hassen. Aber unser Recht wollen wir uns auch von ihnen nicht nehmen lassen, wollen es gegen jedermann behaupten und es mit dem scharfen Schwert in der Faust verteidigen. Das ist auch Völkerrecht. Und gerade dieses Bewußtsein,



für ein gutes Recht zu kämpfen, ist nicht die geringste der Kräfte, die unseren Heeren die unwiderstehliche Kraft verliehen haben, die sie bisher überall gezeigt haben. Es wäre anders, wenn auch nur ein geringer Teil der Kämpfer im Felde das Gefühl hätte, für eine ungerechte Sache zu kämpfen. So aber haben unsere Feinde nicht beachtet, was es heißt, das Gerechtigkeitsgefühl der Deutschen herauszufordern, und dadurch haben sie uns ein gut Teil der Kraft selbst verliehen, die sie jetzt zu fühlen bekommen. Wir aber wollen weiter kämpfen, nicht für den oder jenen papiernen Rechtssatz des sog. Völkerrechts, sondern für das Urrecht, für das innerste und eigenste Recht eines jeden Volkes, für das Recht der freien Betätigung, für dieses Recht, das mit uns geboren wird, und das nur mit uns untergehen soll. Das ist auch Völkerrecht, das ist unser „Recht“!

## Neues Kriegsnotrecht.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Schiffer, Mitglied des Reichstags und des Abgeordnetenhauses, Berlin.

Inter arma non silent leges. Zwar ist die Periode der eigentlichen, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Volksvertretung stattfindenden Kriegsgesetzgebung vorläufig abgeschlossen, aber die Neu- und Weiterbildung von Kriegsnotrecht hat darum mitnichten aufgehört. Nur vollzieht sie sich jetzt ausschließlich im Wege der Verordnung, dies jedoch in einem Umfange, der einen Nachtrag zu der in Nr. 16—18 d. Bl. S. 1014 ff. gegebenen Uebersicht angebracht erscheinen läßt.

Die neuen Verordnungen dienen zu einem Teil nur der Aus- und Durchführung, Ergänzung und Erweiterung der bereits erlassenen Vorschriften; zum anderen nehmen sie neue Rechtsgebiete in Angriff. Zur ersteren Gruppe gehört die Kaiserliche Verordnung, betr. Hemmung des Laufes der Fristen zur Zahlung der Schürffeldgebühren, v. 24. Aug., indem sie bezüglich dieser Fristen für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete die entsprechende Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes, betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, zuläßt. Die Bekanntmachung vom gleichen Tage, betr. die Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren, trifft die in dem gleichnamigen Gesetz vorgesehenen Anordnungen für Börsengeschäfte in Kupfer, Zinn, Zucker, Baumwolle, Kaffee, Kautschuk, Getreide und Mehl. Die Kaiserliche Verordnung, betr. die Rückkehr der Deutschen im Ausland, v. 15. Aug. ruft „im Nachgang“ zu der Verordnung vom 3. Aug. auch die im Heere, in der Marine oder in sonstigen Kriegsdiensten feindlicher Mächte stehenden Deutschen in das Inland zurück. Das Gesetz, betr. die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung, wird durch die Bekanntmachung v. 4. Sept. ausgeführt, und eine ähnliche Fristerstreckung, wie sie hier für die Wahlen erfolgt ist, durch die Bekanntmachung v. 4. Sept. für die erstmalige Festsetzung der Ortslöhne im ganzen Reich bewirkt, die für die Versicherungsbeiträge und -leistungen vielfach maßgebend ist. Bekanntmachungen v. 29. Aug. und v. 8. Sept. enthalten weitere Verlängerungen der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts; und solche v. 6. und 30. Aug. und 8. Sept. nehmen die Aenderungen der Postordnung v. 20. März 1900 vor, die sich aus diesen Fristverlängerungen für die Vermittlung oder Bewirkung des Wechselprotestes ergeben. Eine Bekanntmachung v. 31. Aug. verleiht in Abänderung des Darlehnskassengesetzes der Reichsschuldenverwaltung die Befugnis zur Ausstellung von Darlehnskassenscheinen nicht bloß auf Beträge bis zu 5 M. herunter, sondern auch auf Beträge von 2 und 1 M., und eine Bekanntmachung v. 3. Sept. gewährt über das Gesetz, betr. vorübergehende Einfuhrerleichterungen, hinaus Zollfreiheit für Jutesäcke.

Schon eine Reihe dieser Bekanntmachungen der ersten Gruppe stützt sich auf die Ermächtigung des Bundesrats, während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen. Die ausschließliche Grundlage bildet sie für die sieben Bekanntmachungen der zweiten Gruppe. Zwei von ihnen sind am 24. August ergangen. Die eine — betreffend Bestimmung der Hauptmarktorte — bedeutet eine Abänderung und Vereinfachung des Gesetzes über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 hinsichtlich der Feststellung der Höhe der Vergütung für Landlieferungen; die andere und noch wichtigere — über Vorratserhebungen — legt landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmern, Händlern, Kommunen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden die Verpflichtung auf, bestimmten Behörden — in Preußen den Landräten und den städtischen Polizeiverwaltungen — jederzeit Auskunft über die Vorräte an Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere an Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie an rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen zu geben. Die pünktliche und wahrheitsgetreue Erfüllung dieser Verpflichtung, die unter Geldstrafe bis zu 3000 M. oder im Unvermögensfalle Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten gestellt, auch der Nachprüfung durch Untersuchung der Vorratsräume und Prüfung der Bücher unterworfen ist, soll eine Uebersicht über die verfügbaren Gütermengen vorbereiten, die zunächst die „Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung“ in den Stand setzen wird, den Heeresbedarf und seine freihändige Deckung angemessen auf die einzelnen Landstriche zu verteilen, darüber hinaus aber die Voraussetzungen für etwa erforderliche Eingriffe in die Freiheit des Wirtschaftslebens durch Festsetzung von Höchstpreisen, zwangweisen Verkauf und andere Maßnahmen zu schaffen hat. Eine derartige Maßnahme ist neuerdings durch die Bekanntmachung, betr. Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh, v. 11. Sept. getroffen worden: bei Geldstrafe bis zu

150 M. oder Haftstrafe sind für die Dauer von drei Monaten Schlachtungen von Kälbern und — nach Anordnung der Landeszentralbehörden — von Schweinen verboten, um die durch die verringerte Zufuhr von Futtermitteln gefährdete Aufzucht von Jungvieh zu sichern.

Gleichfalls eine obrigkeitliche Beaufsichtigung und Regelung des Wirtschaftslebens, aber freilich von ganz anderer Art, enthält die Bekanntmachung, betreffend die Ueberwachung ausländischer Unternehmungen, v. 4. Sept. Sie ist die erste Antwort auf die rigorosen Schritte, die insbesondere in England zur Schädigung der wohlerworbenen Rechte und berechtigten Interessen deutscher Kaufleute und sonstiger Gewerbetreibender getan sind; verlautet doch sogar von der Einbringung einer Vorlage im Unterhause, die bis sieben Jahre Zwangsarbeit für Abschlüsse von Geschäften mit Untertanen feindlicher Länder oder für Geldauszahlungen an sie androht! Demgegenüber begnügt man sich bei uns vorerst damit, nach Befinden der Landeszentralbehörden unter Zustimmung des Reichskanzlers für solche im Inlande ansässigen Unternehmungen oder Zweigniederlassungen von Unternehmungen, die vom feindlichen Ausland aus geleitet oder beaufsichtigt werden, oder deren Erträgnisse ganz oder zum Teil dorthin abzuführen sind, auf Kosten der Unternehmungen Aufsichtspersonen stellen zu lassen, die darüber zu wachen haben, daß während des Krieges der Geschäftsbetrieb nicht in einer den deutschen Interessen widerstreitenden Weise geführt wird. Doch darf das nur „im Wege der Vergeltung" und „unter Wahrung der Eigentums- und sonstigen Privatrechte des Unternehmens" geschehen. Die Aufsichtspersonen sind indes befugt, Verfügungen über Vermögenswerte zu untersagen, und Gelder oder sonstige Vermögenswerte dürfen weder mittelbar noch unmittelbar in das feindliche Ausland abgeführt oder überwiesen werden. Jener zugunsten des Unternehmens gemachte Vorbehalt will also wohl nichts anderes besagen, als daß nur eine Sistierung, nicht eine Aufhebung der bestehenden Privatrechte stattzufinden habe. Der Ungehorsam der Leiter oder Angestellten eines unter Aufsicht gestellten Unternehmens wird mit Geldstrafe bis zu 50 000 M. und mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit einer dieser Strafen geahndet; auch der Versuch ist strafbar.

Die übrigen Verordnungen bringen eine Anzahl Erleichterungen des Wirtschaftslebens. Die Bekanntmachung, betr. die Revision der eingetragenen Genossenschaften, v. 8. Sept. verlängert die Revisionsfrist um vier Monate, und die Bekanntmachung, betr. die Befreiung von Hypothekenpfandbriefen von der Reichsstempelabgabe, v. 18. Sept. gewährt diese Befreiung, wenn die Pfandbriefe nur zur Beleihung erststelliger Hypotheken ausgereicht und lediglich zur Sicherheitsbestellung bei einer Darlehnskasse benutzt werden. Zwei Bekanntmachungen v. 10. Sept. endlich betreffen vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts, die in der Stundung der Gebühren und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumung bestehen, und das vorzeitige Inkrafttreten einer Vorschrift aus dem Gesetze v. 10. Juni 1914 zur Aenderung der §§ 74, 75 usw. des Handelsgesetzbuchs. Diese Vorschrift spricht die Hinfälligkeit einer Konkurrenzklausel für den Fall aus, daß der kaufmännische Prinzipal das Dienstverhältnis kündigt, ohne daß für die Kündigung ein erheblicher Anlaß in der Person des Handlungsgehilfen vorliegt, löst also die Bindung durch eine Wettbewerbsabrede, wenn etwa die Kündigung nur wegen der durch den Krieg bedingten Schließung oder Einschränkung des Betriebes erfolgt ist.

Von einzelstaatlichen Maßnahmen verdient die Preußische Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, v. 11. Sept. besondere Erwähnung. Sie ist vom König auf Grund des Art. 63 der Verfassungsurkunde erlassen, muß also dem Landtage bei seinem demnächst erfolgenden Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorgelegt werden und behandelt nicht etwa die materiellen Voraussetzungen, sondern allein die formale Ausgestaltung des Enteignungsverfahrens. Das vereinfachte Verfahren findet nur bis zum 31. März 1915 und nur für Arbeiten, die das Staatsministerium durch einen in der Gesetzsammlung bekanntzumachenden Erlaß anordnet, Anwendung; diese seine Anwendungsfälle müssen sich durchaus im Rahmen des bestehenden Rechts halten. Die erste Liste — v. 15. Sept. — enthält Bauausführungen aus dem Bereich der staatlichen Eisenbahn-, Wasserbau- und landwirtschaftlichen Verwaltung, unter denen sich wider Erwarten der Ausbau des Mittellandkanals nicht befindet.

Schließlich sei noch auf den Erlaß des preußischen Ministers des Innern v. 11. Sept. verwiesen, in dem die staatlichen und kommunalen Verwaltungsbehörden ermahnt werden, minder wichtige Interessen nicht dadurch über Gebühr zu betonen, daß sie die in den gegenwärtigen Zeitläufen unerheblich erscheinenden Verwaltungsstreitsachen durch alle Instanzen hindurch zu Ende führen.

„Es ist jetzt von größerem Werte, die Einheit der Nation und ihr großzügiges Streben ungestört zu lassen, als in unbedeutenden Einzelsachen dem Rechte zum Siege zu verhelfen und Gesetzesübertretungen zu ahnden."

Deshalb sollen geeignete Angelegenheiten des Vereins-, Versammlungs-, Preßrechts und ähnlicher Art, die im Beschwerde- oder Streitverfahren befangen sind, durch Zurücknahme der angefochtenen polizeilichen Verfügung oder anderweite Klaglosstellung der Beteiligten alsbald erledigt, Ordnungsstrafen, die gegen unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte wegen einer vor dem 1. August 1914 begangenen Verfehlung verhängt sind, niedergeschlagen, bereits rechtskräftig erkannte Strafen der Begnadigung zu-

geführt werden. Der Erlaß berührt sich also mit den bereits früher ergangenen Gnadenerlassen; aber sein Grundgedanke ist doch ein etwas anderer. Er zieht die Konsequenz aus dem Mißverhältnis, in dem die Größe der Zeit zu der Kleinlichkeit zahlloser Rechtsstreitigkeiten, die für erstere notwendige und vorhandene Begeisterung und Opferwilligkeit zu der durch letztere erzeugten Mißstimmung und Verbitterung stehen. Nicht sowohl mildes Verzeihen festgestellten Unrechts, als vielmehr verständigen Verzicht auf Feststellung von Recht oder Unrecht bringt er in der Hauptsache. Die offiziöse Verlautbarung des Erlasses in der Tagespresse verwahrt sich am Schlusse gegen die Möglichkeit, die vorgesehenen Maßnahmen etwa dahin zu deuten, „daß in den betreffenden Einzelfällen der von den Behörden bisher vertretene Rechtsstandpunkt nunmehr aufgegeben ist.“ Das ist selbstverständlich nicht der Fall; nur die Durchfechtung und Durchsetzung des Rechtsstandpunkts ist aufgegeben; und auch das nur mit Rücksicht auf die Größe der Zeit und die in ihr bewährte Größe unseres Volkes. Aber die Eigenschaften unseres Volkes, die diese seine Größe ausmachen, sind doch dauernde; und die Hoffnung ist deshalb vielleicht nicht zu kühn, daß man ihnen auch in ruhigen Zeiten Rechnung trägt, indem man mehr Wert darauf legt, es auch in seiner großzügigen Friedensarbeit „ungestört zu lassen, als in unbedeutenden Einzelsachen dem Rechte zum Siege zu verhelfen und Gesetzesübertretungen zu ahnden.“ [1])

## Das Kriegsnotrecht des Auslandes, insbesondere Englands.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. E. Heymann, Berlin.

Unser Handel und Verkehr ist in hohem Maße an den Veränderungen des ausländischen Rechtszustandes interessiert, welche der Krieg nach sich gezogen hat. Täglich tauchen neue praktische Fragen auf. Bei unserem Außenhandel mit einem Jahresgesamtumsatz von 21 Milliarden M. (ca. 11 Milliarden Einfuhr und ca. 10 Milliarden Ausfuhr einschl. der Edelmetalle), der 85% des englischen Außenhandels entspricht und der einem Volksvermögen von ca. 300 Milliarden mit einem Jahreseinkommen von ca. 40 Milliarden gegenübersteht, schneidet der ausländische Rechtszustand aufs tiefste in alle wirtschaftlichen Verhältnisse ein, namentlich ist die Fortsetzung unseres Exports und seine Durchführung im einzelnen davon bedingt. Fast alle handeltreibenden Völker der Erde haben Moratorien erlassen oder doch ihren Rechtszustand modifiziert. Die Moratorien beziehen sich dabei natürlich meist nur auf die vor Kriegsbeginn begründeten (also die alten) Forderungen, während die neuen, schon mit Kenntnis vom Kriegszustande begründeten Forderungen nur ausnahmsweise gestundet werden.

[1]) Für manchen dürfte es nicht ohne Interesse sein, einen Blick auch auf das Kriegsnotrecht bei unseren Verbündeten zu werfen. Es ist in einer bis Mitte August reichenden Sammlung von Dr. Alex. Koller: Ausnahms-Gesetze und Verordnungen für den Kriegsfall in der österreichisch-ungarischen Monarchie — Wien 1914, Manz — übersichtlich zusammengestellt. Ebenso sei auf den Kommentar zur (österr.) Moratoriumsverordnung von Advok. Dr. Zalmann, Wien, ebenda, verwiesen.

Das befreundete Oesterreich hat am 31. Juli, und abgeändert am 13. Aug., ein Moratorium erlassen, wonach für die vor dem 1. Aug. fällig gewordenen Geldforderungen Stundung bis 30. Sept., für die zwischen 1. Aug. und 30. Sept. fälligen 61 Tage Stundung gewährt wird; ausgenommen sind insbesondere Dienst-, Lohn-, Miet-, Pachtverträge, gewisse Zinsen und Annuitäten, insbesondere Hypothekenzinsen (soweit die tatsächlich eingehenden Miet- und Pachtzinsen zur Deckung ausreichen), Rentenforderungen, kleinere Lebensversicherungsbeträge, Staatsschulden usw., ferner tägliches Geld bei privilegierten Kassen in Höhe von monatlich 200 Kr., bei anderen Kassen von 100 Kr., bei Raiffeisenkassen von 50 Kr.; weiterhin Kaufpreisforderungen, wenn die Ware nach dem 31. Juli geliefert (und nicht vor dem 1. Aug. zu liefern war); besondere Bestimmungen betreffen Wechsel und Schecks; das gerichtliche Verfahren über gestundete Forderungen wird unterbrochen, Exekution findet nicht statt. Ungarn hat ein ähnliches Moratorium unter dem 12. Aug. erlassen,[1]) und zwar in der Form eines Aufschubs von 2 Monaten vom Fälligkeitstage für die alten Forderungen; die Ausnahmen sind ähnliche. Beide Staaten haben die wichtige Reziprozitätsklausel: „Insoweit österreichische Gläubiger in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmaß oder unter weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als in dieser Verordnung bestimmt ist, unterliegen die Forderungen von Angehörigen solcher Staaten den gleichen Einschränkungen“ (Ungarn nur formell etwas abweichend). Ungarn hat noch eine besondere Verordnung zugunsten der Militärpersonen, ähnlich unserer Regelung, am 1. Aug. erlassen.

Die übrigen Staaten haben vielfach ein allgemeines Moratorium, sei es für alle Forderungen, sei es nur für Geldforderungen, erlassen, so namentlich Schweden, Norwegen, Türkei, Argentinien, Brasilien, China, Serbien und Montenegro; ein sehr weitgehendes Moratorium hat auch Frankreich gegeben, nämlich für übertragbare Papiere (Wechsel, Mandate, Inhaberzahlungsanweisung, Warrants), für Preiszahlung unter Kaufleuten auf vor dem 4. August gelieferte Waren (Börsengeschäfte sind aber, wie auch meist in den andern Staaten, dem Börsenreglement überlassen), für Bankkonten (über 250 Fr. nur 5% frei), selbst für Sparguthaben und Versicherungsscheine, weiterhin (Erlaß v. 14. Aug.) in weitem Umfange für Mieten von niedrigerem Jahresbetrag (Paris bis 1000, in Städten über 100000 Einwohner bis 600 Fr. usw.), ferner (30. Aug.) für Rückzahlung von Obligationsbeträgen öffentlicher Anstalten, ihren Losgewinn, für Aktienrückzahlung und für Coupons der Aktiengesellschaften; Verjährung ist unterbrochen, Verwirkungsklauseln sind außer Kraft gesetzt; die Stundung war im allgemeinen auf 30 Tage von der Fälligkeit bzw. bei Bankkonten v. 1. Aug. ab bemessen, bei Mieten auf 90 Tage, für die Obligationsbeträge, die Aktienrückzahlungen und ihre Coupons bis zum Ende der Feindseligkeiten. In anderen Staaten hat man sich mit Wechselmoratorien oder sonst beschränkten Moratorien begnügt, so in Belgien (Wechsel, Bankguthaben über 1000 Fr. beschränkt auf Auszahlung von 10%), Rußland mit bloßem Wechselmoratorium, ebenso Luxemburg, Rumänien und mit Beschränkung auf Wechsel (Schecks, Kontokorrent) in ausländischer Währung Portugal; auf Wechsel, Bankguthaben, Termingeschäfte usw. beschränkt sich auch das Moratorium Italiens. Endlich geben Dänemark und Griechenland, ähnlich wie wir, nur die Möglichkeit eines richterlichen Moratoriums, während die Schweiz neben einem Wechselmoratorium die Einrichtung des sog. Rechtsstillstandes (iustitium) wiederbelebt hat, bei dem die gerichtliche Beitreibbarkeit aufhört, alle privatrechtlichen Wirkungen der Fälligkeit aber bestehen bleiben.[2]) Im ganzen und großen zeigt sich, daß

[1]) Vgl. auch Nemes S. 1206 dieser Nr. Die Schriftleitung.

[2]) Die Bestimmungen der einzelnen Länder sind, soweit zugänglich, abgedruckt in dem dankenswerten Schriftchen: Moratorien und andere Sonderregelungen des Zahlungsverkehrs im Auslande. (Zusammengestellt von der Handelskammer zu Berlin, Stand

die Staaten mit primitiver Kultur nur in sehr beschränktem Umfange Moratorien nötig haben (Rußland) oder aber unbesorgt ein restloses Moratorium bewilligen (Serbien, Montenegro); andererseits erfordern komplizierte, namentlich durch Vorwiegen des Handels und der Industrie bestimmte Wirtschaftsverhältnisse bei schwieriger Lage komplizierte Moratorien (Frankreich); günstige wirtschaftliche Verhältnisse (oder verhältnismäßige Unberührtheit durch den Krieg) gestatten die Beschränkung des Moratoriums, namentlich auf handelsrechtliche Forderungen (Belgien, Rumänien) oder ermöglichen sogar das bloße richterliche Moratorium (Deutsches Reich, Dänemark). Die schwierigen Einzelfragen können hier nicht erörtert werden; es mag genügen, auf die Hauptgesichtspunkte hingewiesen zu haben.

Einer eingehenden Betrachtung bedarf aber der englische Rechtszustand. Er weicht von der kontinentalen, immer wiederkehrenden Form vielfach erheblich ab und macht dadurch sowie durch seine Zusammenhänge mit dem sonstigen englischen Rechtszustand dem kontinentalen Juristen Verständnisschwierigkeiten, ist auch in der Presse schon wiederholt ungenau gedeutet worden; dazu kommt die große Bedeutung Englands und seiner Kolonien für den deutschen Handelsverkehr und vor allem der Charakter unseres Krieges mit England als eines ausgesprochenen Handelskrieges. England hat zunächst am 6. Aug. ein umfassendes Moratorium verkündet, und zwar für alle Zahlungen, welche vor dem 4. August begründet und bis zum 4. September fällig werden, auf einen Monat (und mindestens bis 4. September); dieses Moratorium ist dann Anfang September verlängert worden, und zwar zunächst auf einen Monat, mit der Bestimmung, daß auch nach Ende des Moratoriums Zahlungen nur beigetrieben werden können, wenn das Gericht in jedem einzelnen Falle keinen Zahlungsaufschub für nötig erachtet; es geht dann also Anfang Oktober (im Fall der Nichtverlängerung) das gesetzliche in ein richterliches Moratorium über. Das Moratorium erstreckt sich auch auf Sichtwechsel (und Sichtschecks); für andere Wechsel (und Schecks) ist in einer besonderen Verordnung schon am 2. Aug. die Reakzeptation der Wechsel für solche Fälle mit Stundung auf einen Monat unter Zuwachs des Zwischenzinses angeordnet; am 12. August ist das allgemeine Moratorium jedoch auch auf nichtreakzeptierte solche Wechsel ausgedehnt worden, ferner auf Verbindlichkeiten ausländischer Filialen der in englischen Gebieten (auch Schutzgebieten) mit ihrer Hauptniederlassung ansässigen Banken. Ausgenommen vom Moratorium sind insbesondere Verbindlichkeiten bis 100 M., Löhne, Gehälter, Steuern, Dividenden und Zinsen der Effekten, Fonds und Sekuritäten, soweit sie mündelsicher (trustee investments) sind, Banknoten, Staatsschulden, Pensionen, Verbindlichkeiten aus der Sozialgesetzgebung (national insurance und workmen compensation), Depositen der Treuhandsparbanken, endlich alle Forderungen von Personen und Gesellschaften, die außerhalb der britischen Inseln domizilieren, sofern nicht dort eine Zweigniederlassung besteht und kontrahiert hat. Dieses weitgehende Moratorium, das sich übrigens nicht auf Warenschulden, Verpflichtungen zu persönlichen Leistungen usw., sondern nur auf Zahlungen erstreckt, erklärt sich aus der großen Schärfe des englischen Schuldrechts, das keine Exkulpation des Zahlungsverzugs kennt und auch die Unmöglichkeit der Leistung nur ganz ausnahmsweise als Befreiungsgrund gelten läßt, für Geldzahlungen nur insoweit, als eine Zahlung illegal wird (was gegenüber feindlichen Untertanen eintreten kann) und insofern eine Konventionalstrafe fortfällt, wenn die geschuldete Leistung durch act of God gehindert wird; die Kriegsverhältnisse üben daher an sich auf die Zahlungspflicht einen geringeren Einfluß aus als bei uns. Ferner kommt als Grund in Betracht, daß in England wegen des Vorwiegens von Handel und Industrie das Kreditwesen für noch weitere Kreise als bei uns eine alles beherrschende Rolle spielt, auch ein bloß richterliches Moratorium, wie wir es haben, angesichts der in England selteneren Anrufung der Gerichte geringere Bedeutung haben würde. Eigentümlich ist, daß sich das Moratorium schlechthin auf die Bankverpflichtungen (soweit nicht Treuhandsparbanken sowie Banknoten in Betracht kommen) erstreckt, und nicht einmal wie in anderen Ländern wenigstens ein Prozentsatz, etwa 10%, der Depositengelder ausgenommen ist. Offenbar rechnet man auf freiwillige Zahlungen der Banken, und es entspricht dem die starke Unterstützung, welche die englische Regierung der Bank von England gewährt: sie garantiert ihr jeden Verlust auf die (vor dem 4. Aug. akzeptierten) von der Bank diskontierten Wechsel, so daß die Bank solche dem Moratorium unterstehenden Wechsel diskontieren kann und dies selbst dann in mäßigem Umfange getan hat, wenn sie teilweise ausländische Unterschriften trugen; allerdings hat die Bank diese Diskontierungstätigkeit neuerdings insofern eingeschränkt, als der Verkäufer des Wechsels diesen zurücknehmen muß, wenn er bei Fälligkeit nicht eingelöst oder reakzeptiert wird; es soll sogar ein Gesetzentwurf im Gange (oder schon angenommen) sein, wonach zur Deckung der Banknoten auch die in Amerika befindlichen Goldguthaben der Bank dienen können.

Angesichts unseres eigenen starken Handels nach England und seinen Kolonien (1913 Einfuhr aus Deutschland 1,6 Milliarden, Ausfuhr nach Deutschland 0,8 Milliarden, dazu erhebliche deutsche Einfuhr nach den britischen Kolonien und von dort Ausfuhr zu uns) und der damit zusammenhängenden Investierung großer Kapitalien im englischen Herrschaftsgebiet ist weiterhin die rücksichtslose Behandlung der feindlichen Fremdlinge (alien enemies) im englischen Rechte für uns von hoher Bedeutung. Nach alter englischer Gewohnheit (die auch von den Vereinigten Staaten im wesentlichen bewahrt, wenngleich etwas milder ausgelegt wird) ist der Rechtsverkehr zwischen England und den feindlichen Ländern ausgeschlossen; das feindliche Land darf durch keinerlei Handelstätigkeit gefördert werden: daher treffen die Beschränkungen nicht den fremden Staatsangehörigen, sondern nach dem Domizilprinzip

---

v. 15. Sept.) Z. T. schon wieder unvollständig. Zum englischen Recht vgl. Schuster und Strupp, in Z. f. Int. R. 23, 2 S. 21 ff. u. S. 118 ff.; Wassermann, JW. 1914 S. 807.

jeden im feindlichen Staatsgebiet Wohnenden (einschließlich solcher englischer Untertanen), während der im englischen Gebiet wohnende feindliche Untertan von den Beschränkungen des sog. non-intercourse frei ist. Der feindliche Fremdling verliert vor englischen Gerichten die Klagfähigkeit, neue Verträge mit ihm sind nichtig, die am Kriegsbeginn mit ihm geschlossenen Geschäfte können nicht eingeklagt werden, können während des Krieges keine neuen Rechtswirkungen erzeugen und verlieren z. T. überhaupt die Gültigkeit. Die Judikatur hat diese Sätze sehr detailliert ausgearbeitet. Hauptsächlich gilt folgendes:

Der alien enemy kann nicht klagen, dagegen kann umgekehrt von britischen Gerichten gegen ihn geklagt werden, und er hat als Beklagter Prozeß- und Postulationsfähigkeit, kann insbesondere einen Vertreter bestellen (Dorsey v. Kyle, Am.); es kann gegen ihn die Exekution betrieben werden. Konkursraten werden für ihn nicht ausgezahlt, aber reserviert (ex parte Boussmaker, 1806). Die Amerikaner (Hanger v. Abbott) nehmen auch an, daß die Verjährung in Kriegszeiten gegen ihn unterbrochen ist, während die Engländer dies leugnen. Daß jeder Handelsverkehr und insbesondere jeder rechtsgeschäftliche Verkehr während des Krieges mit dem alien enemy ausgeschlossen ist, nehmen übereinstimmend Engländer und Amerikaner an; solche Rechtsgeschäfte sind nichtig, und zwar trotz gelegentlicher abweichender Formulierung (Antoine v. Morshead) auch dann, wenn das Geschäft in concreto das Staatswohl nicht gefährdet; Schiffsverkehr nach feindlichen Häfen ist verboten, dahingehende Charterpartie ist nichtig; man erklärt sogar in der Doktrin Post- und Telegraphenverkehr für unerlaubt. — Die bereits vor Kriegsbeginn vorgenommenen Rechtsgeschäfte sind durch den Ausschluß gerichtlicher Verfolgbarkeit während des Krieges suspendiert. Es können aber darüber hinaus aus ihnen während des Krieges überhaupt keine Forderungen entstehen. Insbesondere gehört hierher der Versicherungsvertrag: nach der bekannten Entscheidung Lord Ellenboroughs (Brandon v. Curling) braucht kein in Kriegszeiten eintretender Schaden ersetzt zu werden und auch nach Beendigung des Krieges kann der Ersatzanspruch nicht eingeklagt werden; vorübergehende mildere Behandlung in Amerika[1]) hat keine Nachahmung gefunden. Ebenso werden Charterparties behandelt, selbst wenn der Charterer ein Neutraler ist und es sich nur um die Fahrt zum feindlichen Hafen handelt (The Teutonia). Wenn ein Rechtsverhältnis nach Ablauf des Krieges nicht in ganz unveränderter Form wieder aufgenommen werden kann, wird es als gänzlich aufgehoben angesehen; so ein Lebensversicherungsvertrag, wenn infolge der Nichtzahlung der Prämie durch den enemy der Verwirkungsfall eingetreten ist (New York Life Ins. v. Shathem), und vor allem wird eine offene Handelsgesellschaft als gelöst angesehen, die Kriegserklärung gilt als Kündigung (Griswold v. Waddington). Dem allen entsprechend, werden auch Dividenden englischer Aktiengesellschaften und Zinsen ihrer Obligationen an enemies während des Krieges nicht gezahlt; man streitet, ob solche Beträge nur zu reservieren sind oder aber wie die Versicherungsforderungen ganz ausfallen sollen; dagegen ist man im wohlverstandenen eigenen Interesse einig, daß die Aktie und die Obligation selbst nicht erlischt, obwohl man auch hier nach Analogie der partnership das Gegenteil nachzuweisen versucht hat. — Das Haager Landkriegsabkommen von 1907 verbietet in Art. 23h (englischer Text) to declare extinguished, suspended, or inforceable in a court of law the rights and actions of the nationals of the adverse party; England hat das ratifiziert; die gesamte englische Doktrin erklärt den Art. 23h aber als für England nicht verbindlich, weil das Verbot nur an den Führer einer Okkupationsarmee sich richte, so daß die Engländer selbst einer solchen Maßnahme nicht einmal ausgesetzt wären, wenn der Feind schon in England stände!

Bei Kriegsbeginn hat man denn auch in zwei Verordnungen sofort die Hauptpunkte der nonintercourse-Lehre eingeschärft, insbesondere den Warenaustausch, Schiffsverkehr, Abschluß von Versicherungsgeschäften und Erfüllung solcher, Abschluß von kommerziellen, finanziellen oder anderen Verträgen mit den in Feindesland Wohnenden als verboten bezeichnet und betont, daß die allgemeinen Strafgesetze u. U. Anwendung finden; als ausdrücklich erlaubt wurde aber dabei die Zahlung für bereits vom feindlichen Auslande gelieferte Waren bezeichnet, auch in einer dritten Verordnung das Domizilprinzip betont und daher ausdrücklich der Handel mit Deutschen und Oesterreichern, welche in britischem oder neutralem Gebiet wohnen, sowie mit deren Zweigniederlassungen in solchen Gebieten als gestattet bezeichnet. Neuestens aber ist unter Widerruf aller dieser vorhergegangenen — verhältnismäßig milden — Verordnungen und Bekanntmachungen ein längst erwogenes[1]) Strafgesetz ergangen, welches unter Festhaltung des Domizilprinzips alle die in den Verordnungen genannten Verkehrshandlungen (auch über das neutrale Ausland, insbesondere jeden Import deutscher Waren) verbietet, darüber hinaus aber schlechthin die Zahlung von Geldsummen an alien enemies untersagt, so daß jetzt auch der Kaufpreis für gelieferte Waren nicht mehr bezahlt werden darf; dabei sind die verbotenen Handlungen als felony bezeichnet, woraus jetzt ihre Bestrafung mit Zuchthaus bis zu 7 Jahren sich ergibt, wenn nicht im besonderen Falle eine sog. licence der Regierung zu ihrer Vornahme erteilt ist. Die Hauptwirkung dieses Strafgesetzes ist, daß jetzt die englischen Firmen auch nicht mehr freiwillig ihre Verbindlichkeiten, insbesondere Kauf- und Versicherungsverträge, gegenüber dem feindlichen Auslande erfüllen werden, wozu sie sich vielfach durch besondere Erklärungen mit Rücksicht auf die Doktrin der common law verpflichtet hatten. Soweit also nicht geradezu Sicher-

[1]) New York Life Ins. v. Clopton 1869.

[1]) Vgl. Strupp, Z. f. Int. R. 24 S. 362.



heiten im Deutschen Reich hinterlegt sind, ist unser Handel und Verkehr mit allen Ansprüchen rechtlich und tatsächlich ausgeschlossen. Ob nach dem Kriege erfüllt werden wird, steht dahin, ist aber durch die englischen Verordnungen wenigstens nicht verboten. Zu beachten ist übrigens, daß es in der englischen Doktrin sogar streitig ist, ob nicht das in England befindliche Vermögen der alien enemies konfisziert werden kann, doch ist wohl die überwiegende Meinung dagegen; nach Zeitungsberichten soll ein Fall allerdings vorgekommen sein, was freilich noch der Bestätigung bedürfte. Immerhin sind auch ca. 100 Millionen englisches Vermögen im Deutschen Reich investiert.

Die dritte Gruppe der gegen den feindlichen Handel gerichteten Vorschriften des englischen Rechts ist das Prisenrecht. Hierfür sei auf meine Ausführungen in der vorigen Nummer dieser Zeitschrift verwiesen; von besonderer Tragweite ist die englische Lehre von der „einheitlichen Reise“; danach können englische Kreuzer Schiffe und Waren in weitester Entfernung vom Blockadegürtel abfangen, und vor allem kann der neutrale Handel nach Deutschland über neutrale Häfen schwer geschädigt werden. Auch im Prisenrecht gilt übrigens wie im alien-Recht das Domizilprinzip, ein oft nicht genügend beachteter Zusammenhang.

Im ganzen ist das englische Kriegsnotrecht sorgfältig überlegt und schließt sich aufs engste an die Grundsätze der common law an; es ist aber innerlich veraltet, und die Umdeutung des Art. 23h des Haager Landfriedensabkommens ist eine Verletzung des Völkerrechts, die vor dem Kriege durch die Literatur vorbereitet war; man hätte die common law ändern müssen und hat sie jetzt sogar verschärft. Oesterreich-Ungarn wird sich durch seine oben erwähnte Reziprozitätsklausel decken können. Wir haben eine solche bisher in unserer Kriegsgesetzgebung nicht, sondern nur ein dreimonatiges Moratorium für ausländische Forderungen; der Bundesrat kann aber jederzeit Retorsionsnormen erlassen.

## Kriegsjustiz.

Von Landgerichtsdirektor Dr. Hucho, Bautzen.

Wie auf allen Zweigen des völkischen Lebens lastet der Krieg auch schwer auf der Zivilrechtspflege. Richter und Gerichtsschreiber, Parteien und Zeugen stehen zu Tausenden im Felde. Viele Termine erledigen sich stillschweigend; in anderen ist Aussetzung und Fristgewährung die Losung. Ungeheure wirtschaftliche Interessen werden dadurch beeinträchtigt; die an sich trefflichen Gesetze der ersten Augusttage vermögen nur einen Teil der Notstände zu lindern.

Immer geringer wird die Zahl der neuanhängigen Sachen; aber in den oft auf die Hälfte des Personals beschränkten Gerichtshöfen fehlt es nicht an Arbeit. Denn in großen Aktenstößen erscheint die Zahl der alten, vor den Ferien noch unerledigten Sachen, und diese müssen meist von anderen Richtern erledigt werden, da die eigentlichen Bearbeiter abkommandiert und viele Zivilkammern eingezogen sind. Und unter diesen alten Akten, welche Fülle von schwierigen, tatsächlich und rechtlich verwickelten, wirtschaftlich und ethisch aber ganz unerheblichen Sachen, von Streiten um des Kaisers Bart, von solchen, die aus Erbitterung wegen Kleinigkeiten oder nur wegen der Kosten jahrelang durch die Instanzen gezogen worden sind, deren nunmehrige Erledigung durch neue Richter aber tage- und wochenlange Denkarbeit beansprucht! Gehäuft sind jetzt besonders die Erinnerungen und Beschwerden in Kostensachen, wo wegen weniger Mark Reisegeld, Versäumnisentschädigung und Schreiblohn Bände von Sach- und Anwaltsakten durchzuarbeiten sind, ein mit der Sache bisher nicht befaßter Gerichtshof aber oft die Notwendigkeitsfrage gar nicht zu übersehen vermag.

Wie beschämend gering erscheint uns die Arbeit an solchen Lappalien jetzt, wo das Vaterland in Not ist und wo — wie unsere streitbaren Amtsgenossen im Felde — auch wir Daheimgebliebenen verpflichtet sind, alle unsere Kraft auf Großes, auf die Erhaltung des Reiches zu konzentrieren. Das aber ist für uns die Förderung volkswirtschaftlich wertvoller Interessen und der Schutz der Schwachen!

Muß nun der Richter wirklich all die Kleinlichkeiten in der bisherigen Art und Ordnung erledigen und dadurch oft wieder Gelegenheit zu neuen unfruchtbaren Beschwerden geben? Ich meine, nein.

Millionen unseres Volksvermögens gehen jetzt täglich lautlos zugrunde; Tausende von wichtigen Prozessen müssen ruhen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Da ist es doch bei Erledigung der noch schwebenden Streitigkeiten Recht und Pflicht des Richters (wie der Parteivertreter), in jedem Falle zu prüfen und zu erörtern, ob die Durchführung der schweren Zeit und dem vaterländischen Interesse entspricht. Und es muß den Parteien und den Anwälten, die es jetzt noch fertig bringen, wegen Lappalien Rechtsmittel einzulegen oder den Streit fortzusetzen, durch mündlichen Vorhalt oder Zwischenverfügung Gelegenheit gegeben werden, sich zu erklären, ob sie das mit ihrer Bürger- und Standespflicht in Einklang bringen können. In diesem Sinne habe ich selbst schon wiederholt mit Erfolg gewirkt.

Wirksamer freilich wäre ein Akt der Prozeßgesetzgebung — wie er vom Bundesrate schon mehrfach angestrebt war, vom Reichstage aber abgelehnt wurde — auf Beschränkung der Rechtsmitteleinlegung.

Weiter entspricht es der Kriegsnot, die gerichtlichen Entscheidungen schnell, kurz und bündig zu erteilen, und sich mehr als seither aller pedantischen, zeitraubenden Ausführlichkeit und der Erörterung von Nebendingen zu enthalten. Gelingt es jetzt, bei aller Wahrung deutscher Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit, den deutschen Richter auf diesem Wege ein Stück vorwärts, gelingt es, unsere langatmigen Urteile und Beschlüsse — auch in Strafsachen — auf das rechte Maß zu bringen, dazu noch eine Zahl von Kanzleiausdrücken und Paragraphenzöpfen ab-



zuschneiden, so wird der völkerverwüstende, furchtbare Krieg, von dem wir die Gesundung so mancher unserer nationalen Fehler und Schwächen erhoffen, auch segenbringend für die Justiz sein. Und wer hier nicht ängstlich und bedenkenvoll sich zurückhält, sondern kraftvoll und freimütig mitwirkt, der beteiligt sich auch daheim in Ehren an dem heiligen Kampfe für Kaiser und Reich und braucht nicht zu erröten vor unseren teuren Standesgenossen, die draußen kämpfen und auf den Schlachtfeldern ihr edles Blut verspritzen!

Neben den ethischen Gründen drängen auch finanzielle auf eine durchgreifende Veränderung der Rechtspflege in den jetzigen schweren Zeiten. Schon seither galt zwar für die Justiz, wie für die anderen Zweige der Staatsverwaltung, der Grundsatz altpreußischer Sparsamkeit. Gleichwohl gab es darin große Gebiete, wo um des „Fiat justitia" willen das Geld keine Rolle spielte, sondern von Rechts wegen ohne Not vertan wurde. Welch eine Verschwendung z. B. der ganze Apparat der Schwurgerichte, wobei oft wegen Kleinigkeiten täglich 30 Bürger ihrem Berufe entzogen und für kurze Abwesenheit mit Tagegeldern belohnt werden. Welche hohen Zeugengebühren werden oft in geringfügigen Strafsachen aufgewendet! Welche Kosten in Zivilprozessen, die auf Staatskosten von sittlich minderwertigen Parteien geführt werden, besonders in Ehesachen, wo die Gerichte, um den Schein zu vermeiden, als ob der Arme weniger gälte, über die gewöhnlichsten häuslichen Auftritte und Unsauberkeiten umfängliche Beweise anordnen.

Was hierbei in Friedenszeiten das rechte Maß zur Ergründung der materiellen Wahrheit sei, mag ja oft zweifelhaft sein. Jetzt, in der Gewalt des Weltkrieges, wo alle Zweige des öffentlichen und des privaten Lebens sich sammeln und einschränken und den Pfennig sparen müssen für die Milliarden, welche der Kampf verzehrt und welche für drohende Notstände des Winters daheim vorzusehen sind, sollte es doch „ohne Streit" sein, daß auch in der Rechtspflege beträchtliche Ersparnisse geboten sind! Dieses Sparen soll sich keineswegs nur auf das Konto der armen Partei erstrecken. Auch der Wohlhabende, namentlich der Geschäftsmann hat ja — mag er es auch in seiner Streitlust nicht einsehen — den Vorteil davon, wenn er vor unnötigen Ausgaben bewahrt wird.

Die Verringerung nun der Prozeßspesen, namentlich der Zeugen- und Sachverständigengebühren, ist wesentlich Sache einer kraftvollen, zielbewußten Prozeßleitung. Unbekümmert um das Verlangen zanksüchtiger Parteien und ihrer Anwälte, ohne Angst vor der eigenen Verantwortung, vor der Oberinstanz oder gar vor der Dienstaufsicht — muß der Richter fortan die Beweiserhebung in Durchschnittssachen auf das zu einer bündigen Entscheidung unbedingt Notwendige beschränken. Hierdurch würden namentlich in Ehe- und Unterhaltssachen aus jedem Landgerichtsbezirke Tausende von Mark für das Vaterland frei werden. Hohe Sachverständigengebühren entfallen oft dadurch, daß der Betreffende im vorausgesetzten Einverständnis der Parteien nicht vor Gericht vernommen, sondern zur Einreichung schriftlichen Gutachtens veranlaßt wird, oder daß in Schädenprozessen und ähnlichen Sachen, wo das freie Ermessen zu walten hat, der Richter selbst, als erfahrener Mann des Verkehrs, die Schätzung bewirkt. Bei ehrenwerten Zeugen wird oft schriftliche Auskunft genügen. In vielen umständlichen, aber unerheblichen Prozessen läßt sich dadurch sparen, daß man die Parteien bestimmt, den Rechtsstreit auf einige Monate auszusetzen. Müssen sich doch jetzt zahllose wichtige und dringliche Sachen die Aussetzung gefallen lassen, weil der Beklagte oder die Zeugen im Felde stehen.

Die schwere Not der Zeit ist ein Grund, reichlicher das persönliche Erscheinen der Parteien zum Zwecke der Sühnepflege anzuordnen. Wie mancher, der seither hartnäckig und unbelehrbar war, wird jetzt dem Vergleiche, der Aussöhnung geneigter sein, besonders in Eheirrungen.

Das Bestreben des Gerichts, solcherart die Prozesse und die Rechtsmittel beizulegen oder doch die Kosten zu verringern, wird aber um so erfolgreicher sein, wenn es die verständnisvolle Mitarbeit des Anwaltsstandes findet. Für die Einbußen, welche dabei der jetzt gewiß ohnedies hart unter dem Niedergange des Geschäftslebens leidende Parteivertreter dadurch erleidet, ist ihm der Dank des Vaterlandes gewiß, und trösten wird ihn das Bewußtsein derselben heiligen Pflicht, die jetzt Hunderte seiner Standesgenossen jäh aus ihrer blühenden Praxis gerissen und vor den Feind geführt hat. So gebietet uns allen der Krieg die tunlichste Beschränkung der Prozesse und ihrer Kosten: salus publica suprema lex!

## Deutsche Staatsgewalt in Feindesland.

Von Landrichter Dr. Dambitsch, Berlin.

Das moderne Kriegsrecht wird von zwei Grundsätzen beherrscht: dem der Notwendigkeit, den Gegner, d. h. das feindliche Heer, so rasch und so vollständig wie möglich in den Zustand der Kampfunfähigkeit zu bringen, und dem der Menschlichkeit. Der letztere Grundsatz findet seinen Niederschlag in dem Bestreben, nicht nur den bereits kampfunfähig gemachten Gegner, nämlich die Verwundeten und Gefangenen, möglichst zu schonen, sondern vor allem auch die nicht am Kampfe beteiligte zivile Bevölkerung so wenig, als es ohne Schaden für das Prinzip der Kriegsnotwendigkeit geschehen kann, durch den Krieg leiden zu lassen. In vollem Umfange ist die Durchführung dieser humanen Absicht natürlich nicht möglich, weil weder nach der persönlichen noch nach der sachlichen Seite eine vollkommene Scheidung zwischen dem kriegführenden und dem nicht kriegführenden Teile der feindlichen Bevölkerung erreichbar ist. Das Heer ist für seine Rekrutierung wie für seine materiellen Bedürfnisse auf die Zivilbevölkerung angewiesen, und deshalb

ist es ein unmittelbares Erfordernis der Kriegsnotwendigkeit, sobald die tatsächliche Möglichkeit dazu gegeben ist, dem Gegner sowohl die Fähigkeit der Neurekrutierung wie die des Bezuges seiner materiellen Bedürfnisse aus dem nicht am Kampfe beteiligten Teile seiner Bevölkerung abzuschneiden. Es liegt ferner im Rahmen des Grundsatzes der Kriegsnotwendigkeit, daß die materiellen Hilfsmittel der feindlichen Bevölkerung, ihre Vorräte an Gütern aller Art vom Sieger für die Erhaltung seines Heeres nutzbar gemacht werden. Soweit ist die Ausdehnung des Grundsatzes der Kriegsnotwendigkeit völkerrechtlich anerkannt. Dagegen wird nach der Praxis des Völkerrechts allgemein als unzulässig angesehen und ist auch durch das Haager Abkommen verboten, daß der Sieger persönliche Kriegsleistungen, insbesondere etwa die Stellung von Rekruten für das eigene Heer, von der feindlichen Zivilbevölkerung fordert.

Unter diesen Gesichtspunkten ist die Rechtslage zu beurteilen, die sich nach der Besetzung von Feindesland für die Beziehungen zwischen dem Sieger und den Bewohnern des besetzten Gebietes ergibt. Das Haager Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Okt. 1907, dem alle neun am derzeitigen Kriege beteiligten Staaten beigetreten sind, enthält in den Art. 42—56 hierüber einige, aber keineswegs erschöpfende Bestimmungen. Andere Verträge kommen nicht in Betracht, und die vom Haager Abkommen offengelassenen Lücken müssen deshalb aus den oben entwickelten Grundsätzen ergänzt werden.

Das Haager Abkommen gibt für die Ausübung der Staatsgewalt in erobertem Feindesland nur zwei allgemeine Vorschriften. Nach Art. 42 gilt ein Gebiet erst dann als besetzt, wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet, und die Besetzung gilt nur als auf diejenigen Gebiete erstreckt, in denen diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann. Art. 43 bestimmt, daß der Sieger nach Erwerb der tatsächlichen Gewalt alle in seiner Macht stehenden Vorkehrungen zu treffen hat, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

Maßgebend für den Begriff der „Besetzung" eines Gebiets ist also die Ausübung der tatsächlichen Gewalt durch das siegreiche Heer. Als besetzt gilt ein Land, wenn sich das feindliche Heer oder deren Detachements dort befinden und wenn die Verbindungen nach rückwärts gesichert sind.[1]) Daß die einheimische Regierung sich gleichzeitig zurückzieht, wird die regelmäßige Folge sein, ist aber nicht eine Voraussetzung der „Besetzung" im Sinne des Haager Abkommens. Die weitere Folge der Besetzung ist die, daß die bisherigen Vertreter der Staatsgewalt des besetzten Gebietes tatsächlich nicht mehr in der Lage sind, auch nicht aus größerer Entfernung, von einem nicht besetzten Gebiete aus, auf das öffentliche Leben des besetzten Gebietes einzuwirken, und ist dieser Zustand erreicht, so gilt die Besetzung auch dann als im Sinne des Haager Abkommens fortbestehend, wenn nur noch verhältnismäßig geringe Truppenmengen in dem besetzten Gebiet zurückgelassen sind. Wesentlich ist in der Regel dann nur, daß die Aktionslinie des siegreichen Heeres sich vor dem besetzten Gebiet befindet und daß die Verbindung zwischen den Truppenführern und Behörden, die in dem besetzten Gebiete die Staatsgewalt ausüben, und dem eigenen Lande gesichert ist. Der ganze Zustand ist vorübergehend. Beim Friedensschluß verschwindet er oder verwandelt sich in den endgültigen Erwerb des Landes.

Der tatsächlich unbeschränkten Gewalt, über die der Sieger kraft der militärischen Besetzung des Landes verfügt, sind durch das Haager Abkommen gewisse Schranken auferlegt. Nach Art. 43 hat er die Verpflichtung, nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und das Funktionieren der öffentlichen Organe der Verwaltung, Rechtspflege, Polizei, Eisenbahn, Post usw. ist bei längerer Dauer der Besetzung ebenso durch Rücksichten der Menschlichkeit gegenüber der am Kampfe nicht beteiligten Zivilbevölkerung des Landes wie durch die eigenen Interessen des Siegers geboten, der sonst selbst nicht in dem Lande sich mit der erforderlichen Sicherheit aufhalten und die Hilfsquellen des Landes für seine Kriegsbedürfnisse nutzbar machen kann.

Das Haager Abkommen verlangt die Beachtung der Landesgesetze, „soweit kein zwingendes Hindernis besteht". Darin liegt nicht mehr als eine Empfehlung der Aufrechterhaltung der Landesgesetze. Doch wird dafür, wenigstens was den größten Teil der Landesgesetze betrifft, eine tatsächliche Notwendigkeit bestehen, weil für durchgreifende Neuregelungen des öffentlichen Lebens die Zeit, Ruhe und die Kenntnis von Land und Leuten fehlen werden. Auch die Einführung der im eigenen Lande des Siegers geltenden Gesetze wird in der Regel durch die stets noch erforderliche Anpassung an die andersartigen Verhältnisse des besetzten Landes zu viele Schwierigkeiten verursachen, um praktisch in Betracht kommen zu können.[1]) Ein Konflikt zwischen dem geltenden Recht des besetzten Landes und den militärischen Interessen wird kaum eine große Rolle spielen, weil die Gesetze die Beziehungen des Staates zu den Untertanen und deren gegenseitige Beziehungen regeln, während bei den militärischen Interessen es sich mehr um die Beziehungen von Staat zu Staat handelt. Es wird deshalb weniger darauf ankommen, die bestehende Ordnung durch eine neue zu ersetzen, als in einzelnen Fällen nach Bedarf zur Wahrung der militärischen Interessen die bestehenden Gesetze außer Kraft zu setzen. Das Zivil- und Strafrecht

[1]) Haager Protokolle III S. 117 ff.

[1]) Bei der Besetzung von Elsaß-Lothringen hat der Generalgouverneur in der Proklamation v. 30. August 1870 erklärt, daß „soweit die kriegerischen Operationen es gestatten, das Gesetz des Landes in Kraft bleiben soll" — Vgl. v. Richthofen in Hirth's Annalen 1874 S. 527.



wird demgemäß in der Regel in vollem Umfange in Kraft bleiben, abgesehen davon, daß für Straftaten, welche die militärischen Interessen des besetzenden Staates gefährden, eine Ausdehnung und Verschärfung von Strafbestimmungen erforderlich sein wird. Auch Zoll- und Steuergesetze können in Geltung bleiben, unbeschadet des durch Art. 48 des Haager Abkommens verbürgten Rechts des Siegers, die Steuern und Zölle selbst zu erheben. Dagegen müssen natürlich die Rekrutierungsgesetze außer Kraft gesetzt werden, denn die Rekrutierung für das eigene Heer des besetzten Landes ist mit den militärischen Interessen des Siegers unvereinbar und die Rekrutierung für dessen Heer ist durch Art. 52 des Haager Abkommens ausgeschlossen. Die gesetzliche Preßfreiheit unterliegt starken Beschränkungen, da die Presse sowohl durch den Einfluß, den sie auf die Gesinnung der feindlichen Bevölkerung hat, wie durch Indiskretionen gefährlich für die innere Ruhe des besetzten Gebietes und für die Wahrung militärischer Geheimnisse werden kann. Unter ähnlichen Gesichtspunkten wird auch die Vereins- und Versammlungsfreiheit sich nicht aufrechterhalten lassen und selbst der Straßenverkehr einzuschränken sein.

Ueber die Rechtspflege in dem besetzten Gebiet bestimmt das Haager Abkommen nichts. Es ist selbstverständlich, daß Straftaten, die unmittelbar oder mittelbar gegen die Staatsgewalt des besetzenden Landes gerichtet sind, von den Kriegsgerichten der besetzenden Truppen abgeurteilt werden, und zwar, soweit nicht Bestimmungen des MilStrGB., das sich zum Teil auch auf Ausländer bezieht, anwendbar sind, nach Kriegsrecht, d. h.: für die Beurteilung der Straftaten und für die Höhe der Strafen ist dann mangels einer gesetzlichen Grundlage das arbiträre Ermessen des Kriegsgerichts oder es sind die ihm von dem Oberbefehlshaber erteilten Anweisungen maßgebend. In die bürgerliche Rechtspflege einzugreifen, wird sich kaum Veranlassung bieten. I. J. 1870 hat in dem damals besetzten französischen Gebiet die Frage, in wessen Namen die Urteile zu verkünden sind, zu einem Dissens zwischen den deutschen Kommandobehörden und französischen Gerichten geführt, und letztere haben deshalb an einigen Orten ihre Tätigkeit eingestellt. Zwischen der Alternative, die Urteile im Namen eines Souveräns verkünden zu lassen, der tatsächlich die Souveränität in dem Gebiet mindestens z. Z. völlig verloren hat, oder im Namen eines Souveräns, der durch die Siege seines Heeres in die Lage versetzt ist, die Staatsgewalt auszuüben, ohne vielleicht einen Beschluß darüber gefaßt zu haben, ob dies anders als vorübergehend geschehen soll, läßt sich ein Ausweg finden, wie dies auch i. J. 1870 in Frankreich versucht wurde, wenn die Urteile im Namen „des Gesetzes" verkündet werden.

Die Haupttätigkeit der von dem Sieger eingesetzten provisorischen Regierung liegt auf dem Gebiete der Verwaltung, welche die Aufgabe hat, aus Rücksichten der Humanität gegenüber der Zivilbevölkerung des besetzten Gebiets ein gewisses Maß von Ordnung aufrechtzuerhalten und ferner die Hilfsquellen des Landes soweit als möglich den Bedürfnissen des eigenen Heeres nutzbar zu machen, andererseits für das feindliche Heer zu verschließen. Zur Ausübung dieser Verwaltungstätigkeit bedarf die provisorische Regierung der Mitwirkung der Beamten des feindlichen Landes. Denn es ist praktisch ausgeschlossen, daß mehr als die Zentralstellen von der provisorischen Regierung mit eigenen Beamten besetzt werden. Eine bei der Brüsseler Konferenz von 1874 angenommene Bestimmung, nach welcher die einheimischen Beamten des besetzten Gebiets für den Fall, daß sie auf Verlangen der provisorischen Regierung auf ihren Posten ausharrten, unter dem besonderen Schutz dieser Regierung stehen sollten, ist zwar bei der Haager Konferenz gestrichen, und der Vorschlag, der Regierung des besetzten Staates den Zwang aufzuerlegen, den Beamten die Fortsetzung ihrer Amtstätigkeit zur Pflicht zu machen, ist nicht angenommen worden, weil die Schwierigkeiten einer allgemeinen Regelung bei dem Konflikt zwischen den Interessen der Landesverteidigung des besetzten Staates und den Interessen der Zivilbevölkerung zu groß erschienen. Man war sich aber klar, daß das schon früher in der Praxis, namentlich i. J. 1870 (wie auch im jetzigen Kriege wenigstens teilweise) befolgte Verfahren das richtige sei, die Beamten der Spezialverwaltungen, z. B. der Eisenbahn-, Post-, Finanz- und auch der lokalen Polizeiverwaltung ebenso wie die Justizbeamten und namentlich die Kommunalbehörden, im Interesse der Bevölkerung ihre Tätigkeit fortsetzen zu lassen, und nur die sogenannten politischen Beamten, also die Beamten, die insbesondere die Aufgabe haben, in Fragen der allgemeinen Politik den Willen ihrer Regierung zu vertreten, zurückzuziehen, da für diese Beamten ein Wirkungskreis neben der provisorischen Regierung allerdings nicht bestehen kann, und bei der Unmöglichkeit, die Anweisungen der eigenen Regierung auszuführen, ihr Amt gegenstandslos wird. Der Treueid darf den auf ihren Posten gebliebenen Beamten von der provisorischen Regierung nicht abgenommen werden, da dies nach Art. 45 des Haager Abkommens überhaupt, nämlich zugunsten der gesamten Bevölkerung des besetzten Gebietes, untersagt ist.

Im übrigen enthält das Haager Abkommen nicht eine allgemeine Regelung der Rechte und Pflichten der provisorischen Regierung, sondern nur einige Sondervorschriften, die den Schutz der Bevölkerung des besetzten Gebietes gegen Willkür und übermäßige Ausnutzung der Machtstellung des Siegers bezwecken. Das Leben und die Familienehre der Bürger ist dem Schutze der provisorischen Regierung unterstellt. Die religiösen Ueberzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden. Persönliche Dienstleistungen für die Bedürfnisse der besetzenden Truppen können gefordert werden, jedoch nur in der Art, daß sie nicht für die Bevölkerung die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen. Auch dürfen sie

nicht zu Auskünften über das Heer ihres Vaterlandes oder über dessen Verteidigungsmittel gezwungen werden. Was den Schutz ihres Vermögens betrifft, so ist natürlich die Plünderung durch das Haager Abkommen untersagt. Auch darf das Privateigentum, z. B. die bei Banken bestehenden Guthaben und Depots, nicht eingezogen werden. Ausgenommen von diesem generellen Schutz des Privateigentums sind nur Kriegsvorräte, zu denen Waffen, Munition, Material für Eisenbahnen und Fahrzeuge, Telegraphen- und Fernsprechanlagen gehören. Solche Vorräte können eingezogen werden, sind aber bei Friedensschluß, soweit noch vorhanden, zurückzugeben, und es ist die Entschädigung zu regeln. Lebensmittel, die Privatpersonen gehören, fallen nicht in diese Kategorie; sie unterliegen aber als Naturalleistungen der Requisition, und sind in der Regel bar zu bezahlen. Kontributionen, die nach Art. 51 des Haager Abkommens nur auf Grund eines schriftlichen Befehls und unter Verantwortlichkeit eines selbständig kommandierenden Generals erhoben werden dürfen, stellen keinen unmittelbaren Angriff auf das Privateigentum dar, sondern richten sich gegen den feindlichen Staat oder gegen selbständige Gemeindebezirke, und es bleibt den Behörden des feindlichen Staates überlassen, nach ihrem Ermessen die Bevölkerung zur Beitragsleistung heranzuziehen.

Das Vermögen des feindlichen Staates ist natürlich nicht in gleicher Weise geschützt. Der Beschlagnahme unterliegen nach Art. 53 das bare Geld und die Wertbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorratshäuser und Lebensmittelvorräte sowie überhaupt alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen. Wenn öffentliche Gebäude, landwirtschaftliche Betriebe oder Wälder, die im Staatseigentum stehen, zur Benutzung in Anspruch genommen werden, so soll der Sieger sich nur als Verwalter und Nutznießer betrachten, also den Bestand möglichst erhalten. Das Eigentum der politischen Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn sie dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln. Kunstschätze dürfen nicht nur nicht beschlagnahmt, sondern sollen sogar möglichst gegen Beschädigung geschützt werden. Wenn die provisorische Regierung die Staatseinnahmen in dem besetzten Gebiet erhebt, sei es direkte oder indirekte Steuern, Zölle oder Gebühren, so muß sie nach Art. 48 auch zu den Kosten der Verwaltung beitragen, da ohne Einnahmen die Verwaltung nicht fortbestehen kann.

Alle diese Bestimmungen erfahren seit der Haager Konferenz jetzt zum ersten Male eine Anwendung in größerem Maßstabe. Hoffentlich wird ihre humane Tendenz nicht allzugroßen Schwierigkeiten in der Praxis begegnen.

## Kriegsverordnungen.

Vom Geh. Rat, Professor Dr. Arndt, Charlottenburg.

1. Aus-, Durch- und Einfuhrverbote. Die ersten Kriegsverordnungen sind v. 31. Juli und betreffen Ausfuhrverbote (Tiere, Verpflegungs-, Streu- und Futtermittel, Kraftfahrzeuge, Mineralöle usw.). Am gleichen Tage ergingen Aus- und Durchfuhrverbote für Waffen, Eisenbahnmaterial, Rohstoffe zur Herstellung von Kriegsbedarf, von Verband- und Arzneimitteln, sodann Verbote betreffend die Ein- und Ausfuhr von Tauben. Diese Verordnungen sind sämtlich im Namen des Reichs „nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats" vom Kaiser befohlen. Es ist jedoch kein Zweifel, daß sie vom Bundesrat erlassen sind. Der Kaiser verkündete sie nur als Vertreter des Reichs nach außen hin (Art. 11 der RVerf.), auch wohl, weil gemäß Art. 37 sie nur mit Zustimmung Preußens ergehen konnten. Daß es Bundesratsverordnungen sind, bezeugt schon Rudolf Delbrück in: „Der Artikel 40 der Reichsverfassung", S. 24, woselbst den Tatsachen entsprechend bemerkt wird, daß die Ein-, Durch- und Ausfuhrverbote auf Grund Art. 7 Ziffer 2 RVerf. vom Bundesrat erlassen werden, welche Vorschrift dem Bundesrat bekanntlich das Recht gibt, die zur Ausführung der Reichs-(und Zollvereins-)gesetze erforderlichen „allgemeinen Verwaltungsvorschriften" zu erlassen. Das Gesetz ist das Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 § 2. Keinem Zweifel unterliegt, daß Ein-, Durch- und Ausfuhrverbote Rechtsnormen enthalten, da sie sich unmittelbar gegen jedermann wenden, Zuwiderhandlungen auch gerichtlich bestraft werden.[1]) Hiernach ist kein Zweifel, daß unter Verwaltungsvorschriften in Art. 7 der RVerf. nicht der Gegensatz zu Rechtsvorschriften, sondern alle Vorschriften gemeint sind, welche ohne Rücksicht auf den Inhalt nicht vom Gesetzgeber selbst erlassen werden.

2. Subdelegation des Verordnungsrechts. In der Theorie[2]) wird die Ansicht vertreten, daß das Verordnungsrecht nicht delegierbar sei. Die andere Ansicht geht dahin, daß, wenn Wortlaut oder Wille des Gesetzgebers nicht entgegenstehen, der Verordnungsberechtigte seine Befugnis subdelegieren könne. Für letztere Ansicht spricht die Praxis bei den genannten Kriegsverordnungen; denn dem Reichskanzler ist übertragen, die Erzeugnisse, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist, einzeln zu bezeichnen, Ausnahmen zu gestatten und Sicherungsmaßregeln zu treffen.

3. Verordnung, betr. die Erklärung des Kriegszustandes. In der Theorie ist streitig, ob die Erklärung des Kriegszustandes der Gegenzeichnung bedarf.[3]) Dies wird vielfach verneint, da es nur ein sog. Armeebefehl, d. h. ein Akt des militärischen Oberbefehls sei[4].) Die Praxis[5]) schließt sich der

[1]) Laband, Staatsrecht V, S. 183.

[2]) Laband, II, S. 10, Fleiner, Institutionen S. 65, u. a.

[3]) Vgl. auch Anschütz, S. 453, 1914 der Dtsch. Strafrechts-Ztg. im Art. „Kriegszustand".

[4]) Zorn, Staatsrecht I. S. 198, Giese, Handwörterbuch des Militärrechts S. 114, Haldy S. 36.

[5]) RGBl. 1914 S. 263.



gegenteiligen Ansicht an.[1]) Die Verordnung ist vom Reichskanzler gegengezeichnet.

4. Publikation. Darüber, wie der Kriegszustand bekannt zu machen ist, gehen die Ansichten auseinander.[2]) Das preußische Gesetz über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851 schreibt ein Vierfaches vor: Verkündung bei Trommelschlag oder Trompetenschall, Aufnahme in öffentliche Blätter, öffentlicher Anschlag und Anzeige an die Gemeindebehörden. Einige halten alle Publikationsmodi für erforderlich, andere wenigstens zwei und fast alle wenigstens den bei Trommelschlag. Wenige halten alle Verkündungsvorschriften nur für bloße Sollvorschriften und für notwendig z. Z. nur die Verkündung im Reichsgesetzblatt. Man hat auch bei Trommelschlag in Berlin und durch öffentliche Blätter den Kriegszustand bekanntgemacht, ebenso daselbst auch, daß gewisse Grundrechte suspendiert seien. In allen beteiligten Gemeinden aber ist jedenfalls die Suspendierung nicht bekanntgegeben. Gleichwohl ist sie für das ganze Reich gültig erfolgt, da auch ohne ausdrückliche Erklärung alle Grundrechte den militärischen Rücksichten weichen. Dies gilt sogar von dem Grundrechte der Eigentumsfreiheit, obgleich dies im Gesetz v. 4. Juni 1851 gar nicht für suspendierbar bezeichnet ist. Im Recht der Kriegsführung, ferner im Recht der Notwehr und des Notstandes ist ohne weiteres die Befugnis für die Militärbehörde enthalten, aus militärischen Rücksichten im Kriege Häuser, Waldungen, die dem Feinde einen Stützpunkt gewähren oder die Schußbahn sperren, niederzureißen, Briefe, deren Inhalt den militärischen Interessen schaden kann, zu öffnen, Frauen, Kinder aus Festungen auszuweisen, Eisenbahnen, Deiche, Brücken zu zerstören usw.

5. Mobilmachungsbefehl. Die Theorie macht einen scharfen Unterschied zwischen „Armeebefehlen“ und „Armeeverordnungen“; erstere seien Ausflüsse der Kommandogewalt und deshalb ohne Gegenzeichnung. Andererseits wird dieser Unterschied geleugnet (Arndt im Archiv f. Militärrecht 1910 S. 81). Marschall v. Bieberstein hält die Gegenzeichnung dann für entbehrlich, wenn die Betroffenen ohne weiteres und unbedingt der Kommandogewalt unterworfen seien. Der Mobilmachungsbefehl erfolgte tatsächlich unter dem ersten August und mit Gegenzeichnung des Reichskanzlers. Was man unter Kommandogewalt versteht, enthält, soweit preußisches Recht in Frage kommt, die Befugnis, auf gesetzfreiem Gebiete Gebote zu erlassen. Soweit dies Ueberbleibsel aus der absoluten Zeit in Preußen fortbesteht, ist, abweichend vom allgemeinen Recht, kraft positiver Bestimmung jede ministerielle Gegenzeichnung entbehrlich. Die namens des Reichs ergehenden Vorschriften bedürfen und erhalten, ut exemplum docet, alle der Gegenzeichnung.

6. Aufruf des Landsturms. Für diesen gilt dasselbe, was bez. der Mobilmachung gesagt ist.

[1]) Fleischmann, Wörterbuch I. S. 398, Arndt, Staatsrecht S. 492 u. a.

[2]) Vgl. auch Anschütz, S. 452, 1914, der Dtsch. Strafrechtsztg. im Art. „Kriegszustand“. Die Schriftltg.

Er ist unter dem 1. August 1914 durch Kaiserliche Verordnung erfolgt, und zwar unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers, trotzdem man darin mit der Theorie einen Armeebefehl erblicken müßte.

7. Prisenordnungen. Am 20. Juni 1864 erging in Preußen ohne gesetzliche Ermächtigung als sog. selbständige Verordnung eine Prisenordnung. Die Staatsregierung stützte sich hierbei auf den Satz, daß auf dem gesetzfreien Gebiete der Krone noch das Verordnungsrecht zustehe.[1]) Das Abgeordnetenhaus erklärte die Verordnung mit ganz geringer Mehrheit für ungültig, namentlich weil sie ein Gerichtsverfahren vorschreibt, für welches letztere die Verfassung ausdrücklich den Gesetzgebungsweg fordere. Die Regierung gab letzteres nur für die ordentliche Gerichtsbarkeit zu.[2]) Die heutige Theorie[3]) will die Prisenordnung von 1864 nicht als Rechtsverordnung, sondern nur als Anweisung an die Kriegsmacht ansehen, weshalb ihr Erlaß ohne weiteres aus der Kommandogewalt (also eigentlich auch ohne Gegenzeichnung) erfolgen konnte. Geh. Rat Heymann führt demgegenüber überzeugend aus,[4]) daß die Prisenordnungen nicht etwa nur Instruktionen für die Kriegsschiffkommandanten noch bloße Verwaltungs-, sondern Rechtsverordnungen seien. Die vom Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers bzw. dessen Stellvertreters erlassenen Prisenordnungen v. 30. Sept. 1909 (RGBl. 1914 S. 275), bzw. v. 15. Aug. 1911 (RGBl. 1914 S. 301) sind als unselbständige Verordnungen auf Grund der Ermächtigung im Reichsgesetz v. 3. Mai 1884 ergangen. Wir sehen somit, daß, was in Preußen als selbständige Verordnung ergehen konnte, im Reiche der gesetzlichen Grundlage bedurfte. Wir können ferner hieraus rückwärts schließen, daß die preußische Prisenordnung von 1864 geradezu ein Schulbeispiel für das Vorhandensein eines in Preußen zulässigen selbständigen Verordnungsrechtes ist.

## Zur Auslegung der Bekanntmachungen über die Bewilligung von Zahlungsfristen und über die Aufhebung der Verzugsfolgen.

Von Rechtsanwalt Dr. Freiesleben, Leipzig.

Als einziger von allen kriegführenden Staaten hat das Deutsche Reich sich wirtschaftlich stark genug gefühlt, um ohne allgemeines Moratorium die innere Krisis zu überwinden. An Stelle dieser Maßnahme, die doch im Grunde das Zugeständnis eines wirtschaftlichen Zusammenbruchs von unabsehbarer Tragweite bedeutet hätte, sind die beiden Bekanntmachungen des Bundesrats v. 7. und 18. Aug. 1914 getreten. Beide haben in der Praxis schon vielfach erfolgreiche Anwendung gefunden, aber auch viele Zweifelsfragen ausgelöst, deren Beantwortung oft

[1]) Sten. Ber. des Abg.-H. 1865 S. 86 f., 3070 f.

[2]) Pape, Sten. Ber. d. Abg.-H. 1865 S. 625 f., 2076 f.

[3]) Anschütz, Gegenwärtige Theorien über den Begriff der gesetzgebenden Gewalt S. 153, s. auch Gneist, Sten. Ber. des Abg.-H. 1865 S. 2021.

[4]) Das Prisenrecht des Deutschen Reiches in der ersten Kriegsnummer S. 1048, 1914 d. Bl.

nicht leicht ist, weil bei diesen Notgesetzen naturgemäß von vornherein ein anderer Maßstab angewandt und in viel stärkerem Umfange als sonst der Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit, der legislatorischen Absicht, in den Vordergrund gestellt werden muß.

Das zeitliche Anwendungsgebiet beider Bekanntmachungen ist in der Weise bestimmt, daß nur solche Geldforderungen, die bereits vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, der durch sie geschaffenen Rechtswohltaten teilhaftig werden können. Hinsichtlich der Frage, wann eine Forderung als „entstanden“ gilt, steht die herrschende Meinung, soweit sich bisher übersehen läßt, auf dem Standpunkt, daß auf den Zeitpunkt der Fälligkeit nichts ankommt, sondern vielmehr auf den der rechtlichen Begründung. Trotzdem würde man zu einem nicht durchweg befriedigenden Ergebnis kommen, wenn man jede Forderung, die auf einem erst am 31. Juli oder etwas später perfekt gewordenen Vertrage beruht, von der gerichtlichen Befristung ausnehmen wollte. Hat z. B. der Empfänger eines am 29. Juli abgegebenen Vertragsantrags diesen durch eine Erklärung v. 30. Juli angenommen, die erst am 31. Juli dem andern Teile zugegangen ist, so würde man den Vertrag, streng genommen, als erst am 31. Juli zustande gekommen und die aus ihm entspringenden Forderungen als der gerichtlichen Befristung entzogen ansehen müssen, obschon alle sie begründenden Handlungen der Vertragsparteien vor Beginn des Kriegszustandes liegen und also im Sinne der Ausführungen Kipps (S. 1027, 1028 d. Bl.) die Unterstellung unter die beiden Bekanntmachungen vollauf beanspruchen könnten. Es entspricht deshalb dem Geiste der Bestimmungen weit mehr, den Begriff der Entstehung der Forderung dahin auszulegen, daß die die Zahlungspflicht begründende Willenshandlung des Schuldners vor dem 31. Juli liegen muß, und sie demgemäß auch dann als vor diesem Zeitpunkt entstanden anzusehen, wenn eine Verpflichtung durch spätere Annahme von seiten des Gläubigers erst nach diesem Zeitpunkt begründet worden ist, ohne daß der Schuldner die Möglichkeit hatte, sich noch nach Beginn des Kriegszustandes — etwa durch Widerruf seines Angebots — rechtzeitig von seiner Verpflichtung zu befreien.

Die Voraussetzungen sowohl der richterlichen Stundung wie der Aufhebung der Verzugsfolgen sind folgende: 1. Die Lage des Schuldners muß sie rechtfertigen, 2. die Gewährung darf dem Gläubiger nicht unverhältnismäßigen Nachteil bringen. Hinsichtlich der ersten Voraussetzung muß zunächst festgehalten werden, daß die persönliche Lage des Schuldners maßgebend ist; es genügt also nicht, wenn er sich auf die allgemeine Kriegslage und die dadurch hervorgerufenen, jede wirtschaftliche Existenz mehr oder minder beeinträchtigenden Schwierigkeiten beruft, sondern er muß dartun, daß und inwiefern durch unmittelbare oder mittelbare Kriegsfolgen gerade seine Einkommens- oder Vermögensverhältnisse in solchem Maße geschädigt worden sind, daß er nicht oder doch nicht ohne wirtschaftliche Gefährdung seiner Existenz seiner Verpflichtung nachzukommen vermag. Aus diesem Grunde erscheint die Gewährung der Stundung namentlich dann nicht angezeigt, wenn schon vor dem Kriege die Vermögenslage derart war, daß der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte; bei schon vor längerer Zeit überfällig gewordenen Forderungen ist also eine richterliche Nachsicht nicht am Platze. Ferner erscheint aber — was in der Praxis bisher wohl noch nicht genügend beachtet wird — eine Rechtfertigung der Stundung oder der Aufhebung der Verzugsfolgen nur dann gegeben, wenn dadurch voraussichtlich dem Schuldner wirklich geholfen werden kann; ist hingegen mit Sicherheit anzunehmen, daß auch nach Ablauf der Frist dem Schuldner die Erfüllung seiner Verpflichtung nicht leichter sein wird, so ist der Antrag des Schuldners abzulehnen, weil dann nur dem Gläubiger die Wahrung seiner Interessen unnötig erschwert würde.

Zweifelhaft erscheint, ob der Schuldner auch die zweite Voraussetzung, nämlich daß dem Gläubiger kein unverhältnismäßiger Schaden erwächst, dartun und glaubhaft machen muß. Der Wortlaut spricht für die Bejahung der Frage, da beide Voraussetzungen koordiniert sind und nicht etwa der Fall der unverhältnismäßigen Schädigung als Ausnahme („es sei denn, daß“) der Regel gegenübergestellt wird. Trotzdem zwingen unter Berücksichtigung des im Anfang betonten Grundsatzes freierer Auslegung praktische Erwägungen zur entgegengesetzten Auffassung. Denn die negative Tatsache, daß dem Gläubiger kein unverhältnismäßiger Schaden entstehen würde, kann der Schuldner einfach nicht mit Tatsachen belegen oder gar glaubhaft machen, weil fast ausnahmslos die näheren Vermögensumstände des Gläubigers sich seiner Einsicht völlig entziehen. Ihm für jene Voraussetzung die Pflicht der Glaubhaftmachung aufzuerlegen, hieße ihm die von den beiden Verordnungen gegebene Notwaffe wieder aus der Hand winden, und das kann nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein.

Es ist nun zu untersuchen, welche Maßnahmen beim Vorliegen jener Voraussetzungen der Richter ergreifen kann. Hinsichtlich des Zahlungsaufschubs ergeben sich — abgesehen von der schon von Kipp (S. 1028 d. Bl.) getroffenen Feststellung, daß bei Klage auf künftige Leistung die Zahlungsfrist natürlich nicht von Verkündung des Urteils, sondern vom ursprünglichen Fälligkeitstermin ab zu berechnen ist — Zweifel namentlich betreffs der Frage, wie der Richter höherer Instanz, der an sich natürlich ebenso wie der erster Instanz dem Schuldner die Stundung zusprechen darf, sich hinsichtlich der Zahlungsfrist zu verhalten hat. Legt der unter Gewährung einer solchen verurteilte Beklagte gegen die Verurteilung Berufung ein und kommt das Berufungsgericht zu deren Zurückweisung, so fragt sich, ob es auf dahingehenden Eventualantrag des Schuldners hin im Berufungsurteil nochmals eine die erstinstanzlich festgesetzte Frist überschreitende Zahlungsfrist gewähren kann. Die Frage ist wohl



grundsätzlich zu bejahen, doch ist natürlich im Einzelfalle zu prüfen, ob die Lage des Schuldners die nochmalige Frist rechtfertigt (dies kann z. B. der Fall sein, wenn ihm glaubhafterweise die mit Rücksicht auf die ungewisse Rechtslage noch unterlassene Flüssigmachung der erforderlichen Mittel nicht sofort, wohl aber in absehbarer Zeit möglich ist), oder ob nicht der Umstand, daß der Schuldner durch die Berufung tatsächlich schon einen Aufschub erlangt hat, eine nochmalige Befristung als ungerechtfertigt erscheinen läßt. Die gleichen Grundsätze sind natürlich auch anzuwenden, wenn der Schuldner nur wegen Versagung der Zahlungsfrist ein Rechtsmittel einwendet; daß er hierzu ebenso berechtigt ist, wie der Gläubiger inbezug auf die gegen seinen Antrag erfolgende Bewilligung der Frist, erscheint nicht zweifelhaft (so auch Stein, ZPO. zu § 721, III).

Geht ein zufolge Erledigung der Hauptsache nur noch die Kosten betreffender Rechtsstreit in die Beschwerdeinstanz (§ 99 Abs. 3 ZPO.), so kann wohl unbedenklich trotz des scheinbar entgegenstehenden Wortlauts die Zahlungsfrist auch in dem den Beklagten in die Kosten verurteilenden Beschlusse festgesetzt werden.

Hinsichtlich der Beseitigung der Verzugsfolgen erheben sich noch weitere Zweifelsfragen. Zunächst ist zu erörtern, was unter den „besonderen Rechtsfolgen" der Nichtzahlung oder nicht rechtzeitigen Zahlung zu verstehen ist. Als Beispiele solcher auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Folgen — und zwar ausdrücklich nur als solche — nennt § 1 die Räumungspflicht und den Verfall des Darlehnskapitals. Es fragt sich, ob unter den besonderen Rechtsfolgen alle Folgen zu verstehen sind, die überhaupt der Zahlungsverzug auszulösen vermag (bei dieser Auffassung, die Kipp a. a. O. vertritt, muß man dem Wort „besondere" natürlich jede rechtliche Bedeutung absprechen), oder ob nur bestimmte Folgen als „besondere" im Gegensatz zu „allgemeinen" Rechtsfolgen des Verzugs aufhebbar sein sollen. Als allgemeine Folgen würden dann in erster Linie die Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen, das Recht des Gläubigers zum Rücktritt und der Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Betracht kommen, also alle diejenigen Folgen, die ohne Rücksicht auf die Besonderheit des Falles jedem Verzuge anhaften. Es spricht vieles dafür, daß die Aufhebung dieser allgemeinen Folgen nicht im Sinne des Gesetzes liegt, sondern daß nur die Aufhebung derjenigen besonderen Folgen statthaft sein soll, die, meist auf einem besonderen Willensakt des Schuldners beruhend, ihrem Wesen nach dem Gläubiger die Ausübung eines Zwanges zur pünktlichen Zahlung gegen den Schuldner ermöglichen sollen. Die Beseitigung solcher Folgen — der Räumungspflicht, des Kapitalverfalls, der Vertragsstrafe für nicht rechtzeitige Zahlung usw. — muß natürlich möglich sein, wenn anders nicht in allen diesen Fällen die Wirksamkeit der gerichtlichen Befristung der fälligen Schuld illusorisch werden soll, und findet ihre innere Rechtfertigung darin, daß der Schuldner eine solche Folgen nach sich ziehende Verpflichtung unter der Klausel rebus sic stantibus eingegangen ist, aber voraussichtlich nicht eingegangen wäre, wenn er den Eintritt der Kriegsfolgen hätte voraussehen können. Man kann also die Tendenz der Bek. v. 18. Aug. dahin bestimmen, daß sie sich lediglich auf solche Fälle beschränken soll, wo der zu befürchtende Eintritt einer Rechtsverwirkung die Wohltaten der gerichtlichen Stundung wieder beseitigen würde.

Die Aufhebung der Verzugsfolgen kann im Urteil in unbedingter oder bedingter Form erfolgen, indem entweder der Anspruch des Gläubigers, den Eintritt der Verzugsfolge im Urteil auszusprechen, im Wege der Klagabweisung zurückgewiesen oder aber der Eintritt der Rechtsfolge für den Fall des fruchtlosen Ablaufs einer gleichzeitig nach den Vorschriften der Bek. v. 7. Aug. festzusetzenden Zahlungsfrist ausgesprochen wird. Insofern steht die Bekanntmachung über die Verzugsfolgen mit der über die Zahlungsfristen nicht im Einklang, denn bei dieser darf nicht der Klaganspruch als zufolge gerichtlicher Stundung noch nicht fällig abgewiesen, sondern nur auf Verurteilung unter Befristung erkannt werden. Logisch wäre es deshalb gewesen, auch in der Bek. v. 18. Aug. nur die bedingte Verurteilung zuzulassen, zumal die Klagabweisung für beide Parteien einen höchst unerfreulichen Zustand schafft, insofern keine von ihnen weiß, wann nun der Gläubiger von neuem auf Feststellung des Eintritts der Verzugsfolge klagen darf. Aus diesem Grunde kann auch für die Praxis nicht nachdrücklich empfohlen werden, von der Befugnis der unbedingten Zurückweisung des Klagantrags überhaupt keinen Gebrauch zu machen und ausschließlich die zweite Form der bedingten Verurteilung anzuwenden.

Das in § 2 der Bek. v. 7. Aug. gedachte Initiativverfahren, das auch für die Beseitigung der Verzugsfolgen zugelassen ist, scheint in der Praxis noch wenig Anklang zu finden. Für die Erwirkung einer Zahlungsfrist ist dies auch verständlich, denn da der Schuldner höchstens 3 Monate Frist erlangen kann, hat er keinerlei Interesse daran, den Beginn der Frist selbst herbeizuführen, sondern wartet zweckmäßiger ruhig ab, bis der Gläubiger klagt. Für die Abwendung der Verzugsfolgen hingegen erscheint das Verfahren eher praktisch, leidet aber — abgesehen von der Umkehrung des Gerichtsstandes — an dem großen Mangel, daß ein Versäumnisverfahren gegen den ausbleibenden Gläubiger nicht vorgesehen ist. Doch kann man immerhin die Frage aufwerfen, ob ein solches tatsächlich bei Vorliegen der sonstigen prozessualen Voraussetzungen als gesetzlich unzulässig zu gelten hat. Zwar sagt § 2 der Bek. v. 7. Aug., daß die Frist in dem auf Antrag des Gläubigers zu erlassenden Anerkenntnisurteil bestimmt werden soll. Möglicherweise wollte aber die Bekanntmachung damit nur zum Ausdruck bringen, daß die Fristbestimmung in diesem Verfahren nur angängig sein soll, wenn über den Anspruch selbst und seine Fälligkeit zwischen

den Parteien kein Streit besteht; denn zur Entscheidung eines solchen eignet sich natürlich das Initiativverfahren schon mit Rücksicht auf die unbeschränkte sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts nicht. Es kommt hinzu, daß im Verfahren über die Beseitigung der Verzugsfolgen, wenigstens soweit auf deren Wegfall unbedingt erkannt wird, für ein Anerkenntnisurteil überhaupt kein Raum ist, sondern ein glattes Abweisungsurteil gegen den Gläubiger ergeht. Diese Erwägungen rechtfertigen die Annahme, daß es durchaus nicht unbedingt als unzulässig anzusehen ist, die darin gedachten Anordnungen auch dann zu treffen, wenn das ihre Voraussetzung bildende Einverständnis der Parteien über das Bestehen des fälligen Anspruchs bzw. den Eintritt der Verzugsfolgen dadurch hergestellt wird, daß das Ausbleiben des Gläubigers als Zugeständnis angesehen wird. Das Versäumnisurteil gegen den Gläubiger würde natürlich nur zum Inhalte haben, daß für den Anspruch ein Zahlungstermin bestimmt oder der Eintritt der Verzugsfolge unbedingt oder bedingt aufgehoben wird, ohne daß gleichzeitig eine Verurteilung des Schuldners ausgesprochen würde.

Bildet den Gegenstand des Verfahrens ein noch unverzinslicher Anspruch, so beginnen annehmbar von dem Zeitpunkt an, wo der Gläubiger Erlaß des Urteils beantragt, gemäß § 291 BGB. Prozeßzinsen zu laufen.

Die Vorschriften über die Erwirkung der Rechtswohltaten in der Vollstreckungsinstanz lassen Zweifel darüber entstehen, ob ihre Anordnung noch statthaft ist, wenn im vorangegangenen Prozeß- oder Initiativverfahren die bezüglichen Anträge des Schuldners bereits a b g e l e h n t worden sind. Nach dem Gesetz ist dies ausgeschlossen, sobald den Anträgen des Schuldners dort bereits, wenn auch nur in beschränktem Umfange, entsprochen worden ist, so daß das Vollstreckungsgericht nicht etwa die dort gegebene kürzere Frist innerhalb des Höchstmaßes verlängern oder die erlassene Anordnung über die Verzugsfolgen mit günstigeren Bedingungen versehen darf. Maßgebend für diese Regelung war offenbar der Gedanke, daß der im Prozeßverfahren ergangenen, im Zweifel auf eingehendere Unterlagen gestützten Entscheidung so viel stärkere Zuverlässigkeit innewohnt, daß sie für die Vollstreckungsinstanz res judicata schafft. Diese Erwägung muß aber notwendig dazu führen, daß auch bei vollständiger Ablehnung der Anträge des Schuldners deren Erneuerung im Vollstreckungsverfahren ausgeschlossen sein soll.

Die Entscheidung über den Einstellungsantrag kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen (§ 769 Abs. 3 ZPO.). Da aber den Anträgen des Schuldners nicht stattgegeben werden darf, wenn dem Gläubiger ein unverhältnismäßiger Nachteil entstände, muß das Gericht diesen vor der Entscheidung hören und ihm Gelegenheit geben, solche Nachteile glaubhaft zu machen.

Unbedenklich zulässig erscheint die Gewährung einer Zahlungsfrist auch im Verfahren über die Vollstreckung eines Kaufmannsgerichts- oder Gewerbegerichtsurteils, obschon sie im Prozeßverfahren vor diesen Gerichten ausgeschlossen ist.

Die Frage der **Kostenpflicht** ist nur in der Bekanntmachung vom 18. Aug. (§ 2), nicht in der vom 7. Aug. besonders geregelt. Bei der Bewilligung einer Zahlungsfrist war dies auch nicht nötig. Denn obschon hier dem ursprünglichen Antrage des Klägers nicht in vollem Umfange entsprochen wird, tritt doch keine teilweise Abweisung seines Anspruchs ein, die ihn zu einem entsprechenden Teile kostenpflichtig machen könnte. Vielmehr wird nach seinem Klaganspruch erkannt, wenn auch unter richterlicher Modifikation hinsichtlich des ursprünglich gegebenen Fälligkeitstermins; deshalb treffen unbedingt sämtliche Kosten den Beklagten. Dies gilt auch im Falle des Initiativverfahrens, denn auch wenn der Schuldner hier die erstrebte Stundung erlangt, wird er doch tatsächlich unter Fristgewährung verurteilt, ist also formell unterliegender Teil. Anders liegt die Sache beim Verfahren über die Verzugsfolgen. Hier wird tatsächlich der Kläger, je nachdem die Verzugsfolgen unbedingt oder bedingt ausgesprochen werden, mit seinem Anspruch ganz abgewiesen oder erlangt nur eine Eventualverurteilung, so daß ohne besondere gesetzliche Regelung ihm die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden müßten. Das Gesetz trägt aber dem Umstand Rechnung, daß auch hier der Kläger nichts beansprucht hat, wozu er nicht gesetzlich berechtigt gewesen wäre, und daß erst die durch den Richterspruch herbeigeführte Aenderung der materiellen Rechtslage ein anderes prozessuales Endergebnis herbeigeführt hat. Es ordnet deshalb in diesem Falle an, daß die Kosten trotzdem dem Beklagten ganz oder teilweise auferlegt werden können. In allen Fällen, wo ohne das Eingreifen des Richters den Anträgen des Klägers voll entsprochen worden wäre, wird es der Billigkeit entsprechen, alle Kosten dem Beklagten aufzuerlegen.

## Die Ueberwachung ausländischer Unternehmungen.

Vom Privatdozenten Dr. **Waldecker**, Charlottenburg.

Die Staaten, mit denen sich das Reich gegenwärtig im Krieg befindet, gingen von vornherein rücksichtslos gegen die dort tätigen deutschen Privatunternehmungen und deren Zweigniederlassungen vor. Im Gegensatz hierzu ließ man im Deutschen Reich volle fünf Wochen hindurch ausländischen Unternehmungen wie seither volle Bewegungsfreiheit, selbst dann, wenn sie unmittelbar vom Feindesland geleitet wurden. Dieser Zustand sprach zwar für eine sehr liberale Denkweise, war aber doch nicht befriedigend. Eine gewisse Abhilfe schafft hier die Bundesratsverordnung v. 4. Sept. 1914, betr. die Ueberwachung ausländischer Unternehmungen, die aber keineswegs den inländischen Geschäftsbetrieb des feindlichen Auslandes unterbindet, sondern sich darauf beschränkt, durch die Möglichkeit der Einführung einer Staatsaufsicht über die ausländischen



Unternehmungen im Inland während der Dauer des Kriegs eine Schädigung der einheimischen Interessen zu verhindern.

Danach können im Wege der Vergeltung durch die Landeszentralbehörden unter Zustimmung des Reichskanzlers — bei Versicherungsunternehmungen durch das Aufsichtsamt für Privatversicherung auf Anordnung des Reichskanzlers — Aufsichtspersonen bestellt werden für solche Unternehmungen, die

a) vom feindlichen Ausland aus geleitet werden. Hierher gehören sowohl die inländische Zweigniederlassung der ausländischen Firma, wie die von dem in London wohnenden Engländer von dort aus geleitete selbständige inländische Firma, ferner solche Unternehmungen, die äußerlich in jeder Hinsicht durchaus „inländische" Unternehmungen sind, aber tatsächlich unmittelbar vom Ausland aus Direktion und Initiative empfangen, wie etwa die als selbständige Gesellschaft gegründete Filiale. Im Einzelfall kann dabei Zweifel bestehen, ob nicht der Fall der Unternehmungen vorliegt, die

b) vom feindlichen Ausland aus beaufsichtigt werden, also solcher Unternehmungen, deren Aufsichtsrat ganz oder zum entscheidenden Teil aus Angehörigen des feindlichen Auslands besteht, oder die unter der Kontrolle eines ausländischen Trusts stehen oder deren Organisation in sonstiger Weise erkennen läßt, daß eine Beaufsichtigung durch das feindliche Ausland stattfindet;

c) deren Erträgnisse ganz oder zum Teil in das feindliche Ausland abzuführen sind; also die vom Ausland finanzierten Unternehmungen, namentlich Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., deren Aktien und Geschäftsanteile im Ausland untergebracht sind.

Ob und wann diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet allein die anordnende Stelle im Verwaltungswege, gegen deren Anordnung in Ermangelung eines dahingehenden Vorbehalts ein Rechtsmittel nicht stattfindet. Von der Anwendung etwaiger allgemeiner Rechtsbehelfe der Landesgesetze ist keine Rede, da es sich um eine reichsgesetzliche Anordnung handelt, der gegenüber die landesgesetzlichen Verfassungsgarantien versagen. Danach können Aufsichtspersonen auch dann bestellt werden, wenn obige Voraussetzungen nur zum Teil verwirklicht sind, etwa eines von 3 Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft ein im feindlichen Ausland wohnhafter Ausländer ist. — Zuständig ist im Einzelfall diejenige Landeszentralbehörde, in deren Bezirk ein ausländisches Unternehmen ansässig ist, d. h. wohl in weitestem Sinne eine Niederlassung hat. Wie es gehalten werden soll, wo mehrere Landeszentralbehörden danach zuständig sind, sagt die Verordnung nicht. Für eine einheitliche Aufsicht wird hier der Reichskanzler zu sorgen haben, dessen Zustimmung ja einzuholen ist.

Die Aufsicht, deren Kosten zu Lasten des beaufsichtigten Unternehmens gehen, soll unter Wahrung der Eigentums- und sonstigen Privatrechte des Unternehmens darüber wachen, daß während des Krieges der Geschäftsbetrieb nicht in einer den deutschen Interessen widerstreitenden Weise geführt wird. Damit ist aber nur der Zweck der Anordnung umschrieben, keineswegs dagegen etwa die „Gewalt" der Aufsichtsperson über das Unternehmen begrenzt, so daß im Einzelfall Differenzen darüber entstehen könnten, ob eine Anordnung durch diese Kompetenz getragen wird. Vielmehr können die Aufsichtspersonen alle Anordnungen treffen, die sie zur Durchführung ihrer Aufgabe für erforderlich halten. Insbesondere können sie (§ 2) geschäftliche Maßnahmen aller Art, insbes. Verfügungen über Vermögenswerte und Mitteilungen über geschäftliche Angelegenheiten untersagen; die Bücher und Schriften des Unternehmens einsehen sowie den Bestand der Kasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren untersuchen, Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten verlangen. Die Leiter und Angestellten der Unternehmungen haben den zum Zweck der Ueberwachung des Unternehmens von den Aufsichtspersonen getroffenen Anordnungen und Weisungen Folge zu geben (§ 3). Gelder und sonstige Vermögenswerte eines beaufsichtigten Unternehmens dürfen weder mittelbar noch unmittelbar in das feindliche Ausland abgeführt oder überwiesen werden, doch kann die Aufsichtsperson Ausnahmen zulassen; in geeigneten Fällen sind die Gelder auf Anordnung der Aufsichtsperson bei der Reichsbank zugunsten der Berechtigten zu hinterlegen (§ 4).

Indessen erfolgt die Aufsicht nur „unter Wahrung der Privatrechte des Unternehmens." Es kann also weder angeordnet werden, daß das Unternehmen in Liquidation zu treten habe, oder daß die Erträge an das Reich abzuführen seien, noch kann die Aufsichtsperson unmittelbar in die Geschäftsführung eingreifen, etwa einen Angestellten entlassen oder den Leiter von der Geschäftsführung ausschließen. Es können lediglich Anordnungen getroffen und Weisungen gegeben werden, deren Durchführung Sache der Leiter und Angestellten des beaufsichtigten Unternehmens ist, die daher den Anordnungen der Aufsichtsperson unbedingt zu gehorchen haben, ohne daß eine Instanz da wäre, die über die Zweckmäßigkeit der Anordnung zu entscheiden berufen wäre. Leiter und Angestellte des beaufsichtigten Unternehmens, die den getroffenen Anordnungen zuwiderhandeln oder Geld usw. in das Ausland abführen, werden bei vorsätzlichem Handeln mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mk. und mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist. Auch ist der Versuch strafbar. In dem Strafverfahren ist die einzige Möglichkeit gegeben, daß etwa über die Rechtmäßigkeit der Anordnung gestritten werden könnte, da eine unrechtmäßige Anordnung — etwa der Schließung des Geschäfts — nicht befolgt zu werden braucht und demgemäß auch nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründen kann. Innerhalb dieser Schranke entscheidet allerdings allein das Ermessen der Aufsichtsperson darüber, ob im Einzelfalle bei Zuwiderhandlung ein strafbarer Tatbestand besteht. Insoweit also ähnelt bei der Allgemeinheit des strafbaren Tatbestands das Delikt des § 4 der Ungehorsamstrafe des Verwaltungsstrafrechts.

Aber nur das vorsätzliche Zuwiderhandeln macht strafbar, nicht auch passive Resistenz, selbst wenn sie an grobe Fahrlässigkeit grenzt; und nur Leiter und Angestellte sind strafbar. Der selbständig

handelnde Dritte, dessen Tätigkeit der Leiter grobfahrlässig übersieht, ist sowenig wie dieser Leiter strafbar. Einen Ausweg bietet gegenüber dem Leiter der dolus eventualis, für dessen Anwendung hier allerdings ein weites Gebiet ist, während gegen den Dritten nur mit den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen von der Teilnahme gearbeitet werden kann.

Keine Bestimmungen enthält die Verordnung über das Verhältnis der Aufsichtsperson selbst, sei es zum Staat, sei es gegenüber dem beaufsichtigten Unternehmen. Sie ist jedenfalls ein in allgemeinem Interesse bestelltes Organ, ähnlich wie der Konkursverwalter, der Revisor bei der eingetragenen Genossenschaft, der Treuhänder bei der Hypothekenbank. Er unterscheidet sich von diesen aber sehr wesentlich dadurch, daß für ihn nur das „deutsche Interesse" entscheidend ist, also etwas, was mit dem Betrieb an sich nichts zu tun hat, ja seiner Grundtendenz unmittelbar zuwider sein kann. Die Aufsichtsperson wird bestellt vom Staat. Ist sie damit Beamter? Kann sie im Aufsichtsweg angehalten werden, diese oder jene Forderung zu stellen, oder können auf vorgebrachte Beschwerde ihre Anordnungen etwa von der Stelle suspendiert werden, die sie bestellt hat? Kann sie nach Belieben abberufen werden? Ist sie dem beaufsichtigten Unternehmen gegenüber zur Geheimhaltung der erlangten Kenntnisse verpflichtet? Ist sie ihm verantwortlich, z. B. sie hat die Wahl zwischen zwei verschieden einschneidenden Möglickeiten und wählt infolge ungenügender Prüfung der Verhältnisse die ungünstigere Möglichkeit, wodurch ein unverhältnismäßiger Schaden entsteht? Wessen Geschäfte besorgt sie, des Staates, des beaufsichtigten Unternehmens oder einer unbestimmten „Allgemeinheit"?

Es läßt sich die schönste Doktorarbeit über diese Fragen schreiben. Ohne damit eine endgültige Lösung geben zu wollen, sei hier bemerkt, daß aus den genannten Analogien zu folgern sein dürfte, daß eine Beamtenqualität der Aufsichtsperson nicht vorliegt; daß die Aufsicht ausschließlich nach dem eigenen pflichtmäßigen Ermessen der Aufsichtsperson geführt wird, in das ihr niemand hineinzureden hat; daß allerdings ihre Abberufung durch die einsetzende Stelle jederzeit zulässig ist, so daß sich der Staat auf diese Weise doch einen gewissen Einfluß sichern kann. Dem beaufsichtigten Unternehmen gegenüber dürften ebenfalls keinerlei Verpflichtungen bestehen, da ihm die Aufsichtsperson in jeder Hinsicht als Dritter zur Wahrnehmung des deutschen Interesses gegenübersteht. Insbesondere besteht keine strafrechtlich geschützte Schweigepflicht. Allenfalls ist die Frage, inwieweit eine Haftung aus unerlaubter Handlung stattfindet; in Ermangelung einer ausdrücklichen Beschränkung wird sie in vollem Umfang platzgreifen. Wegen der zu gewährenden Vergütung wird sich die Aufsichtsperson gegenüber dem Staat das Erforderliche vorzubehalten haben; mindestens insoweit dürfte ein privatrechtliches Vertragsverhältnis vorliegen, im übrigen dagegen ein öffentlichrechtliches Schuldverhältnis gegenüber dem Staat. Kann dann aber event. von dem beaufsichtigten Unternehmen ein Anspruch gegen den Staat aus einem Verschulden der Aufsichtsperson hergeleitet werden, sei es wegen Mißbrauchs einer anvertrauten öffentlichen Gewalt, sei es auf Grund bürgerlichrechtlicher Vorschriften? Konsequent gedacht, wird man auch diese Ersatzansprüche anerkennen müssen.

Aber mit solcher Konsequenz, die die Aufsichtsperson und den Staat dem Unternehmen verantwortlich sein lassen, kann leicht der Wert der Einrichtung illusorisch werden. Es ist das um so bedenklicher, als, wie wir sahen, der strafrechtliche Schutz trotz des weiten Strafrahmens ziemlich beschränkt ist. Ob man aus diesem Grund dazu gelangen muß oder wird, die Verordnung ausschließlich zuungunsten des beaufsichtigten Unternehmens auszulegen — etwa nur eine Haftung der Aufsichtsperson nur aus § 826 BGB. zuzulassen — kann im Rahmen dieser Uebersicht nicht erörtert werden.

Nach ihrer Einleitung ist die Verordnung auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 4. Aug. 1914 über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. erlassen. Demnach wäre es eine „zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigung erforderliche Maßnahme", wenn der Geschäftsbetrieb ausländischer Gewerbebetriebe im Inland während des Krieges beaufsichtigt wird. Aber nach dem Wortlaut des § 1 erschöpft sich im Widerspruch mit dieser Einleitung der Zweck der Aufsicht darin, gerade und nur ein Vergeltungsrecht zur Anwendung zu bringen. Für die Anordnung eines solchen Vergeltungsrechts ist einzige Quelle der Art. 31 EG. BGB., auf den jedoch eine Strafbestimmung nicht gestützt werden konnte. Ob und welche Rechtsfolgen sich aus diesem inneren Widerspruch ergeben, mag hier dahingestellt bleiben. Ebenso die Frage, ob diese gelinde Aufsicht eine ausreichende „Vergeltung" gegenüber den Staaten darstellt, in denen die Bezahlung von Verpflichtungen an Reichsdeutsche, wie in England, zum Verbrechen gestempelt ist, auf dem Zuchthaus steht. Man muß jetzt sehen, wie man mit der erlassenen Verordnung zurecht kommt und wie die Praxis die zahlreichen Zweifelsfragen lösen wird.

## Die Einwirkung des Krieges auf Reklameverträge.

Von Rechtsanwalt Dr. Alfred Rosenthal, Hamburg.

Der Krieg hat die rechtliche Behandlung der noch nicht erfüllten Inseratverträge, die — im Werte von vielen Millionen Mark — zwischen den Bestellern aus Handel und Industrie einerseits, den Tageszeitungen, illustrierten Zeitschriften und Fachblättern anderseits laufen, zu einer recht brennenden Frage gemacht. Es liegt auf der Hand, daß je nach dem Inhalt der Anzeigen die Vertragserfüllung in vielen Fällen mehr oder weniger wertlos für den Besteller geworden ist: am häufigsten deswegen, weil für die angepriesene Ware in Kriegszeiten eine Nachfrage nicht vorhanden ist, womit die Voraussetzung für die Reklame entfällt.





Es fragt sich, ob der Reklamevertrag durch den Krieg in seinem rechtlichen Bestande berührt wird. Dies ist grundsätzlich zu verneinen. Der Krieg ist im allgemeinen nicht anders zu behandeln, als etwa ein Ereignis höherer Gewalt oder ein plötzlicher wirtschaftlicher Umschwung, wodurch ebenfalls je nach der Sachlage die Erfüllung des Reklamevertrages für den Besteller wertlos werden kann. Wer die Gefahr solcher unvorhergesehenen Ereignisse unter keinen Umständen laufen will, der muß bei Vertragsabschluß — vielleicht unter Zahlung einer Risikoprämie — eine entsprechende Klausel mit dem Verleger vereinbaren: jus civile vigilantibus scriptum est. Uebrigens trifft die Gefahr des Krieges gleicherweise auch den Verleger, der von der Pflicht, die weitere Veröffentlichung der bestellten Inserate vorzunehmen, nicht befreit wird, mag auch die Herausgabe seiner Zeitschrift während des Krieges mit großen Kosten und Schwierigkeiten verbunden sein. Der Besteller hat also gegen den Verleger den Anspruch auf Vertragserfüllung und die Ansprüche aus dem Verzuge des Verlegers (Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Rücktritt vom Vertrage). Anderseits hat der Verleger gegen den Besteller ebenfalls den Anspruch auf Vertragserfüllung, doch kann der Besteller durch Kündigung das weitere Erscheinen der Anzeigen verhindern. Dieses Kündigungsrecht fließt aus der Natur des Reklamevertrages als eines Werkvertrages. Unterbleibt infolge der Kündigung die Veröffentlichung, dann ist die vereinbarte Vergütung gleichwohl zu zahlen, nur muß sich der Verleger anrechnen lassen, was er infolge der Befreiung von der Leistung erspart. Allerdings wird in der Praxis, namentlich wenn es sich um eine schon längere Zeit bestehende Geschäftsverbindung zwischen Besteller und Verleger handelt, wohl meist eine gütliche Einigung erzielt werden. In vielen Fällen haben die Verleger sich bereit erklärt, die Veröffentlichung einer Anzeige, die während des Krieges für den Besteller zwecklos ist, bis zum Friedensschluß zu sistieren.

Wenn also insoweit durch den Krieg der Bestand des Reklamevertrages nicht berührt wird, so ist anderseits zu bedenken, daß in vielen Fällen der Verleger, mag auch sein Blatt weiter erscheinen, nicht in der Lage sein wird, die von ihm geschuldete, nach dem Vertrage ausdrücklich oder stillschweigend vorausgesetzte Leistung während des Krieges zu bewirken. Man denke an den Fall, daß ein gewerbliches Unternehmen ein Erzeugnis anpreisen will, für dessen Absatz das Ausland wesentlich in Betracht kommt, weshalb die Anzeige in derjenigen deutschen Zeitung erscheint, die die größte Verbreitung im Auslande besitzt. Da nun während des Krieges der ausländische Leserkreis zum größten Teile die Zeitung überhaupt nicht erhält, so befindet sich der Unternehmer in der „Unmöglichkeit" (§ 323 BGB.), die Leistung so zu bewirken, wie sie bei sinngemäßer Auslegung des Vertrages bewirkt werden müßte. Wie der Verkäufer eine Ware zu liefern hat, die „zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch tauglich ist", so ergibt die sinngemäße Anwendung dieses Satzes auf den Reklamevertrag, daß der Verleger die ihm obliegende Leistung nur dann bewirkt, wenn der bei Vertragsabschluß zu Grunde liegende Umfang, Inhalt und Leserkreis des Blattes während der Vertragsdauer annähernd dieselben bleiben. Gelangt während des Krieges das Druckwerk überhaupt nicht an seinen bisherigen Leserkreis, oder erscheint es fortan in einer Form, in der es dem Leserkreise kein Interesse mehr bietet, dann ist unter Umständen — je nach Lage des Falles — festzustellen, daß der Verleger die ihm vertragsmäßig obliegende Leistung nicht bewirken kann. Es liegt der Fall nachträglicher schuldloser Unmöglichkeit (§ 323 BGB.) oder subjektiven Unvermögens (§ 275 Abs. 2 BGB.) vor. Die hier behandelte „Unmöglichkeit" braucht keine absolute oder physische zu sein; es genügt ein Zustand, der w i r t s c h a f t l i c h der Unmöglichkeit gleichkommt: Nach § 242 BGB. ist der Schuldner nur zu derjenigen Leistung verpflichtet, die nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte gefordert werden kann. Was darüber hinausgeht, gilt als „Unmöglichkeit". Ergeben sich aus dem Rechtsgeschäfte keine Anhaltspunkte, so entscheidet die Verkehrsanschauung. Ob es sich um eine eigentliche „Unmöglichkeit" handelt, oder nur ein subjektives Unvermögen des Schuldners vorliegt, ist gemäß § 275 BGB. belanglos, soweit es sich (wie in obigen Fällen) um einen n a c h der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Umstand handelt. Dies gilt auch für die Regelung betr. gegenseitige Verträge gemäß § 323 ff. BGB.

Für die Feststellung einer solchen Unmöglichkeit kommt es auf den durch Auslegung zu bestimmenden Inhalt des Reklameverlagsvertrages an, und zwar ist zu prüfen, welche Anforderungen nach den ausdrücklichen oder stillschweigenden Parteivereinbarungen an die vom Verleger zu bewirkende Leistung gestellt werden dürfen. Im allgemeinen wird man bei verständiger Auslegung des typischen Parteiwillens für die Mehrzahl der Reklameverlagsverträge feststellen können, daß sie hinsichtlich des Umfanges, Inhalts und Leserkreises des Organs unter der stillschweigenden clausula rebus sic stantibus abgeschlossen worden sind. Naturgemäß haben beide Parteien bei Vertragsabschluß wohl stets nur an den n o r m a l e n Verlauf ihrer geschäftlichen Beziehungen gedacht. Hätten sie den Kriegsfall ins Auge gefaßt, dann würde der Verleger sicherlich nicht auf strenger Vertragserfüllung auch für den Fall bestanden haben, wo er das vertraglich vorgesehene Aequivalent gar nicht zu gewähren imstande ist; keinesfalls wäre der Besteller für diesen Fall die Vergütung zu zahlen bereit gewesen. Durch die vom Richter aus dem vorliegenden Gesamtbilde herauszufindende Richtung des Parteiwillens wird die Feststellung, ob im Einzelfalle auf seiten des Verlegers eine „Unmöglichkeit" der Vertragserfüllung vorliegt, wesentlich mit bestimmt. Insofern ist also die Frage, ob die Parteien eine clausula rebus sic

stantibus ihren Abmachungen stillschweigend zu Grunde gelegt haben, von Bedeutung. Das Reichsgericht hat wiederholt ausgesprochen, daß der stillschweigende Vorbehalt gleichbleibender Verhältnisse zwar im allgemeinen, d. h. abgesehen von den besonderen Fällen der §§ 321 und 610 BGB., keine Geltung beanspruchen kann, daß dies aber eine Prüfung der Frage nicht ausschließt, ob nicht im einzelnen Falle oder auch bei einer ganzen Gattung von Verträgen einer Veränderung der Verhältnisse dennoch Bedeutung beizumessen ist, und zwar sowohl nach der Absicht der Parteien, als auch nach der Natur der Verträge unter Beachtung dessen, was Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern. [1])

Unter Umständen wird infolge der Unmöglichkeit, die Leistung während des Krieges zu bewirken, die zeitlich beschränkte Unmöglichkeit als eine dauernde im Rechtssinne zu gelten haben, wenn nämlich der Leistungszweck die volle, zeitlich nicht unterbrochene Leistung erfordert. Auch hier wird also der Besteller frei, wenn die Erfüllung des Vertrages nach dem Friedensschluß für ihn keinen Sinn mehr hat. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die von einem Unternehmen für Reklame ausgegebenen Summen in der Regel nur nutzbringend sind, wenn sie ihre Ergänzung finden durch die erforderliche vorbereitende und unterstützende Tätigkeit, sei es, daß diese von den Inhabern des Unternehmens bei der Herstellung oder Beschaffung der in Frage stehenden Ware auszugehen hat, sei es, daß die Reisenden oder Agenten die als Abnehmer in Betracht kommende Kundschaft vor oder nach Erscheinen der Anzeige besucht haben müssen. Selbst wenn man also von der nach dem Kriege unter Umständen veränderten wirtschaftlichen Konjunktur absieht, kann aus allen möglichen Gründen, vielleicht auch gerade wegen der stattgehabten Unterbrechung im Erscheinen der Anzeige, die Erfüllung des Reklamevertrages für den Besteller keinen Zweck mehr haben.

Soweit nur eine teilweise Unmöglichkeit vorliegt, muß der Besteller die Vergütung verhältnismäßig bezahlen (§§ 472 und 473 BGB.). Aber eine teilweise Unmöglichkeit liegt nicht etwa stets dann vor, wenn eine auf einen längeren Zeitraum gleichmäßig verteilte Reklame zum Teil schon erschienen ist. Vielmehr ist zu bedenken, daß einer guten Reklame stets ein bestimmter Plan zu Grunde liegt: die Wirkung der einzelnen Anzeigen ist so ausgerechnet, daß ihr Erscheinen in stetiger Wiederholung während einer im voraus fest bestimmten Zeit vorgesehen wird. Lag nun etwa die Hälfte dieser Zeit vor dem Kriegsausbruch, dann ist dem Besteller meist nicht damit gedient, daß die andere Hälfte nach Friedensschluß nachfolgt: Diese zerrissene Reklameaktion hat für sein Unternehmen unter Umständen überhaupt keinen Wert.

Es ist nicht zu verkennen, daß durch dieses rechtliche Ergebnis die Verleger unter Umständen schwer getroffen werden. Vermutlich werden sie darauf hinweisen, daß der Krieg auch in den rechtlichen Bestand aller möglichen anderen Verträge nicht eingreift, daß insbesondere Kaufverträge durch ihn nicht berührt werden usw. Demgegenüber ist zu bedenken, daß beim Reklameauftrage der Zweck, den der Besteller verfolgt, weit offensichtlicher in die Erscheinung tritt, als beim Kaufvertrage die Absicht des Käufers hinsichtlich der nutzbringenden Verwertung der Kaufsache. Trotzdem kann bei Reklameverträgen der Verleger selbstverständlich nicht dafür verantwortlich gemacht werden, daß etwa der mit der Reklame bezweckte Erfolg nicht eintritt. Denn jeder Anzeigenbesteller muß die Aussichten seiner Anzeigen sich vorher klar machen. In den obigen Darlegungen ist auch dieser Gesichtspunkt zu Grunde gelegt worden. Dort ist die Entscheidung lediglich darauf abgestellt, ob der Verleger die vertragsmäßige Leistung während des Krieges bewirken kann oder etwa Unmöglichkeit im Sinne des § 323 BGB. vorliegt. Der in dieser Bestimmung geschaffene gesetzliche Ausgleich der kollidierenden Interessen wird nicht dadurch berührt, daß im Einzelfall das Resultat für den Verleger besonders hart erscheint. Im übrigen läßt sich naturgemäß ein genereller Leitsatz nicht aufstellen, vielmehr ist nur von Fall zu Fall eine Entscheidung möglich. Doch soviel läßt sich zur Abgrenzung sagen, daß regelmäßig nicht schon das mangelnde Interesse des Publikums für eine während des Krieges erscheinende Reklame die Feststellung rechtfertigt, die Leistung des Verlegers sei unmöglich geworden. Denn hier handelt es sich um einen Umstand, den der Verleger nicht zu gewährleisten hat. Eine wenn auch noch so tiefgreifende Ablenkung der Aufmerksamkeit des Publikums kann den rechtlichen Bestand des Anzeigenvertrages nicht berühren.

[1]) Vgl. RG. in JW. 1914, S. 296 und die dort angef. Urteile.

## Einfluß des Krieges auf schwebende Lieferungsverträge.

Von Dr. jur. Alfred Hueck, Lüdenscheid.

Der Krieg bringt auch für das Rechtsleben eine Fülle neuer Fragen mit sich, die schleunige Beantwortung erfordern, damit die gewaltige Erschütterung unseres Wirtschaftslebens nicht durch die Ungewißheit über rechtliche Fragen noch vermehrt wird.

Eine dieser Fragen ist die nach dem Einfluß des Krieges auf schwebende Lieferungsverträge; nachfolgend soll versucht werden, wenigstens in den allgemeinen Grundzügen die in Betracht kommenden Gesichtspunkte aufzuzeigen.

Infolge des Krieges und seiner Begleiterscheinungen, der Einberufung zahlloser Kaufleute, Angestellter und Arbeiter, der zeitweiligen Stockung des Frachtverkehrs im Inland, der Unterbindung fast jeden Verkehrs mit dem Ausland, der Einstellung des Börsenverkehrs usw. ist es in vielen Fällen dem Verkäufer nicht möglich gewesen, rechtzeitig seinen Lieferungsverpflichtungen aus schwebenden Kauf- oder Werklieferungsverträgen nachzukommen. Es fragt sich, welche Rechte und



Pflichten sich aus dieser Tatsache für Käufer und Verkäufer ergeben. Ist der Vertrag etwa infolge des Krieges aufgelöst oder haben beide Teile oder wenigstens einer ein Rücktrittsrecht? Oder ist der Verkäufer verpflichtet, zu liefern, sobald es möglich ist, und muß der Käufer die nachträglich gelieferten Waren abnehmen? Unter welchen Umständen endlich kann der Käufer Schadensersatz verlangen?

Bei Beantwortung dieser Fragen ist davon auszugehen, daß in der Regel, abgesehen von den noch besonders zu besprechenden Lieferungsverträgen über Gattungssachen, ein Verzug nicht vorliegt. Denn nach § 285 BGB. kommt der Schuldner nur in Verzug, wenn die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er zu vertreten hat. Der Krieg aber stellt eine höhere Gewalt dar, die niemand zu vertreten braucht. Ist daher die Nichterfüllung lediglich auf den Krieg und seine Begleiterscheinungen zurückzuführen, so liegt ein Leistungsverzug nicht vor. Natürlich kann die Sachlage auch eine andere sein, kann bei der Nichterfüllung ein Verschulden des Verkäufers zum wenigsten mitgewirkt haben. Dann finden eben die allgemeinen Vorschriften über Verzug Anwendung.

Im übrigen wird es sich empfehlen, einzelne Arten von Kaufverträgen: Fixgeschäfte, Kaufverträge über Speziessachen, Kaufverträge über Gattungssachen und endlich Sukzessivlieferungsverträge getrennt zu untersuchen.

I. Am einfachsten ist die Rechtslage bei Fixgeschäften (§ 361 BGB., § 376 HGB). Hier kann bei Nichterfüllung seitens des Verkäufers der Käufer ohne weiteres vom Vertrage zurücktreten. Denn bei Fixgeschäften steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht zu, wenn nicht rechtzeitig geleistet wird, ohne daß es darauf ankommt, worauf die nicht rechtzeitige Erfüllung zurückzuführen ist, ob insbesondere den Verkäufer ein Verschulden trifft. Der Verkäufer kann sich also gegenüber dem sein Rücktrittsrecht ausübenden Käufer nicht auf höhere Gewalt berufen. Schadensersatz kann der Käufer dagegen nur dann verlangen, wenn sich der Verkäufer im Verzug befindet.

II. Wie schon betont, liegt bei Kaufverträgen über eine Speziessache, falls die Nichterfüllung lediglich in dem Kriege ihre Ursache findet, ein Verzug des Verkäufers nicht vor. Es fragt sich, ob die Grundsätze über Unmöglichkeit anwendbar sind, und zwar, da die rechtzeitige Erfüllung durch den Krieg, also durch höhere Gewalt unmöglich geworden ist, die Bestimmung über nachträgliche unverschuldete Unmöglichkeit, also § 323 BGB. Nun ist in der Regel die Leistung nur zur Zeit unmöglich; sie wird aber aller Voraussicht nach in gewisser Zeit wieder möglich sein, insbesondere wird z. B., insoweit die Leistung nur infolge der Sperrung der Bahnen für den Frachtverkehr unmöglich geworden ist, die Lieferung nach Beseitigung dieses Hindernisses erfolgen können. § 323 Abs. 1 S. 1 BGB. setzt aber eine dauernde Unmöglichkeit voraus, während die bloß zeitweilige, vorübergehende Unmöglichkeit höchstens als eine teilweise im Sinne des § 323 Abs. 1 S. 2 angesehen werden kann. Auch letzteres trifft aber bei Leistungen, die sich in einer einmaligen Handlung vollziehen, nicht zu. Bei ihnen, also auch bei der Leistung aus einem Kaufvertrage, kann es sich nur darum handeln, ob in dem Augenblick, in dem die Leistung wieder möglich wird, sie sich noch als eine den Vertragszweck erfüllende, als vertragsmäßig darstellt. Ist das der Fall, dann kann und muß der Verkäufer den Vertrag vollständig erfüllen, behält aber auch den Anspruch auf die volle Gegenleistung. Ist das aber nicht der Fall, dann ist eine vertragsgemäße Erfüllung überhaupt nicht mehr möglich; dann liegt eben, wenn auch vielleicht nicht rein logisch, so doch im Rechtssinn eine dauernde Unmöglichkeit vor. Der Verkäufer wird befreit, verliert aber auch den Anspruch auf den Kaufpreis.[1]) Hiernach kommt es also für die Entscheidung der Frage, ob eine dauernde oder nur eine vorübergehende Unmöglichkeit vorliegt, darauf an, ob die Beseitigung des Hindernisses so rechtzeitig erfolgt, daß noch eine den Vertragszweck erfüllende Leistung möglich ist.

Somit wird in jedem Fall zu prüfen sein, wann die Leistung voraussichtlich wieder möglich sein wird, und ob durch die Leistung in diesem Zeitpunkt die Vertragszwecke noch erfüllt werden können. Das wird bei gewöhnlichen Lieferungsverträgen über Waren in Deutschland in der Regel zu bejahen sein; dagegen wird sich bei Lieferungen von oder nach dem Ausland, insbesondere feindlichem Gebiet, in der Regel vorläufig nicht absehen lassen, wann die Leistung möglich werden wird, und es wird daher dauernde Unmöglichkeit im Rechtssinn anzunehmen sein, so daß der Verkäufer nicht mehr zu leisten braucht, aber auch den Anspruch auf Gegenleistung verliert. Besonders zweifelhaft wird die Sachlage vielfach sein, wenn Grenzgebiete in Betracht kommen, und gerade deshalb, weil die Lage so ungewiß ist, wird man in diesen Fällen in der Regel die Unmöglichkeit als eine dauernde anzusehen haben.

III. Sobald es sich nicht um eine individuell bestimmte Sache, sondern um Kaufverträge über Gattungssachen handelt, ist zu beachten, daß nach § 279 BGB. der Schuldner, auch wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt, sein Unvermögen zur Leistung zu vertreten hat, solange die Leistung aus der Gattung möglich ist. Ist das nicht der Fall, kann aus der ganzen Gattung nicht mehr geleistet werden, so finden die zu II für die Speziesschuld entwickelten Grundsätze Anwendung. Ist dagegen die Leistung aus der Gattung noch möglich und ist nur der Verkäufer persönlich nicht zu liefern imstande, so kann, wenn das Unvermögen des Verkäufers nach dem zu II Ausgeführten ein dauerndes ist, nach § 325 BGB. der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern. Ist der Verkäufer nur vorübergehend zur Leistung nicht imstande, so liegt ein Fall echten Verzuges vor, und es findet § 326 BGB. Anwendung.

[1]) RG. Entsch. Bd. 42 S. 114 ff.

Daß ein Verschulden des Verkäufers nicht vorliegt oder doch nicht unter allen Umständen vorzuliegen braucht, kann hieran nichts ändern; es genügt, daß er nach § 279 BGB. sein Unvermögen vertreten muß.

Es liegt auf der Hand, daß aus dieser Rechtslage für den Verkäufer unter den jetzigen Verhältnissen leicht Härten entstehen können. Man wird daher gerade in der gegenwärtigen Lage stets berücksichtigen müssen, daß nach der in Theorie und Praxis herrschenden Meinung[1]) die Lieferung aus der Gattung schon dann als unmöglich anzusehen ist, wenn zwar nicht die ganze Gattung untergegangen ist, die Beschaffung von Gegenständen der fraglichen Gattung aber so schwierig ist, daß sie billigerweise niemandem zugemutet werden kann. Das ist aber nicht schon bei bloßen durch den Krieg verursachten Preiserhöhungen der betreffenden Waren der Fall, mögen sie auch recht erheblich sein.

IV. Besondere Beachtung verdienen noch die Sukzessivlieferungsverträge, d. h. solche Verträge, bei denen die versprochene Lieferung in einzelnen zeitlich von einander getrennten Raten erfolgen soll, Verträge, die in neuerer Zeit im Handelsverkehr namentlich bei Rohstoffen und Halbfabrikaten immer mehr üblich geworden sind und deren Erfüllung gerade unter den jetzigen Verhältnissen für die Fortführung vieler Fabrikbetriebe von entscheidender Bedeutung ist. Hinsichtlich der hier behandelten Frage besteht die Besonderheit der Sukzessivlieferungsverträge darin, daß die rechtzeitige Erfüllung einzelner Teilleistungen, die jetzt fällig geworden sind, durch den Kriegsausbruch unmöglich geworden sein kann, während die späteren Raten nicht betroffen werden. Was die jetzt fälligen Raten betrifft, so liegt kein Grund vor, sie anders zu behandeln als selbständige Leistungen. Auf sie finden daher die zu I bis III aufgestellten Grundsätze Anwendung. Die späteren Raten dagegen werden, falls nicht etwa echter Verzug auf seiten des Verkäufers vorliegt, durch die Unmöglichkeit der Lieferung der jetzt fälligen Teilleistungen grundsätzlich nicht betroffen; für sie bleiben also die Vertragspflichten auf beiden Seiten unberührt. Nur wenn aus der Nichtlieferung der schon fällig gewordenen Raten ein Schluß auf dauernde Unfähigkeit des Verkäufers zu vertragsmäßiger Leistung auch hinsichtlich der Zukunft gezogen werden kann, ist das anders, z. B. wenn die Lieferungszeit für den ganzen Vertrag während der voraussichtlichen Dauer des Krieges ablaufen wird und die Lieferung von oder nach Feindesland zu erfolgen hat. In diesem Fall finden auch auf die späteren Raten die §§ 323, 325 BGB. Anwendung, so daß, wenn die Unmöglichkeit von dem Verkäufer nicht zu vertreten ist, der Verkäufer ganz befreit wird, aber auch seinen Gegenanspruch verliert.

Liegt endlich echter Verzug des Verkäufers vor, so hat, auch ohne daß die gleiche Gefahr für die späteren Teilleistungen droht, der Käufer nach § 326 BGB. das Recht, eine angemessene Frist zu stellen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom ganzen Vertrag, d. h. hinsichtlich aller noch ausstehenden Raten, zurückzutreten oder Schadensersatz zu fordern. Denn Verzug mit auch nur einer Rate hat Wirkungen für den ganzen Vertrag, Partialverzug bei Sukzessivlieferungsverträgen hat Totalverzugsfolgen. Damit aber aus diesem Grundsatz bei der durch den Krieg geschaffenen wirtschaftlichen Notlage nicht Härten für den Verkäufer entstehen, muß darauf geachtet werden, daß die zu stellende Frist wirklich angemessen ist, d. h. daß sie eine den jetzigen Verhältnissen Rechnung tragende Dauer hat.

Bei dem bisher Gesagten ist davon ausgegangen, daß der Verkäufer noch nicht erfüllt hat. Hat er die verkaufte Sache dem Käufer schon übergeben oder hat er sie auf Verlangen des Käufers nach einem andern Ort als dem Erfüllungsort zu versenden und sie zu diesem Zweck dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert, so ist die Rechtslage sofort eine ganz andere. Dann ist die Gefahr auf den Käufer übergegangen (§§ 446, 447 BGB.), dieser hat also alle infolge des Kriegsausbruchs die Sache treffenden Schäden zu tragen, er muß den Kaufpreis bezahlen, mag auch die Sache verspätet oder gar nicht bei ihm ankommen, mag er auch infolge des Krieges keine Verwendung mehr für sie haben. Zu berücksichtigen ist aber, daß bei Uebergabe der Sache an den Spediteur die Gefahr nur dann auf den Käufer übergeht, wenn der Verkäufer die Sache an einen andern als den Erfüllungsort sendet. Die Entscheidung darüber, wo der Erfüllungsort ist, kann also unter Umständen von entscheidender Bedeutung dafür sein, wer die durch den Krieg verursachten Gefahren zu tragen hat.

## Die Rechtsentwicklung im Jahre 1913.

Vom Geh. Justiz- und Oberlandesgerichtsrat K. Schneider, Stettin.

Auch im Jahre der deutschen Erinnerung an große Zeiten hat die gesetzgebende Gewalt eine Reihe wichtiger Neuschöpfungen ausgegossen, die zum Teil gerade an den Opfermut früherer Jahre anknüpften, um dem Vaterlande die volle Rüstung gegen die „Feinde ringsum" zu verstärken. Das Gesetz, betr. den Wehrbeitrag v. 3. Juli spricht mit Recht von einem „einmaligen, außerordentlichen Beitrage vom Vermögen". Die Einziehung von Vermögen zu Staatszwecken würde sonst das Kapital aus den Händen derer nehmen, die der Arbeit damit zu Lohn und Gewinn verhelfen. Das Besitzsteuergesetz geht freilich weiter. Aber es handelt sich immer nur um Gewinne, an denen das Reich sich einen kleinen Anteil vorbehält; die Abgabe wird nicht eher erhoben, als bis solcher Zuwachs 10 000 M. übersteigt, nach Feststellung von 3 zu 3 Jahren. Dabei wird noch Rücksicht auf kinderreiche Familien in beiden Gesetzen genommen; auch auf die Eigenart des unbeweglichen Vermögens, das außerdem des Wehrbeitrags wegen nicht zur Zwangsversteigerung gebracht werden darf. Ueber die neuen Lasten darf

[1]) Vergl. RG. Entsch. Bd. 57, 116. Komm. d. RGRäte § 279 Erl. 1, Staudinger, § 279 Erl. 2 u. a. m.

man sich im übrigen mit Machiavells klugem Worte trösten: „Gute Gesetze können nicht bestehen ohne eine gute Heeresmacht!"

In enger Verbindung mit diesen Gesetzen stehen die v. 3. Juli, betr. Aenderungen im Finanzwesen und wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes. In ersterem findet sich eine Aenderung des Erbschaftssteuergesetzes von 1906 und des Zuwachssteuergesetzes von 1911. Aufgehoben werden ferner das Gesetz, betr. Aenderung des Zuckersteuergesetzes, Art. V des Finanzgesetzes v. 15. Juli 1909 und das Gesetz über die Heeres- und Flottenkosten v. 14. Juli 1912. Die Scheckbesteuerung soll am 31. Dez. 1916 aufhören. Das Reichsstempelgesetz wird in neuer Fassung RGBl. S. 639 abgedruckt; es zeigt die Sonderbarkeit einer „Anmerkung" (zu § 95), die auf § 1 Abs. 1 des Finanzgesetzes vom gleichen Tage verweist. — Als neue Abgabe tritt der unerfreuliche Versicherungsstempel auf, gelegt auf eine zur Vermögenserhaltung bestimmte wirtschaftliche Maßnahme und deshalb nicht unähnlich dem verwerflichen Quittungsstempel, wenngleich es richtig ist, daß diese Abgabe, wie alle Verkehrssteuern, nur eine Gelegenheit benutzt, das Vermögen zu erfassen, wo es als solches hervortritt.

Gegenüber der Zahl der ergangenen Gesetze ist diejenige der in der Schwebe gebliebenen Entwürfe fast noch größer — Strafrecht, Strafprozeß, Theatergesetz, Konkurrenzklausel, Luftgesetz, Sicherung der Hypotheken gegen Mietzinspfändungen, Aenderung des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenbezeichnungsgesetzes, Gesetz gegen die Schundliteratur, Novelle zum Kaligesetz usw. Trotz aller gesetzgeberischen Neuschöpfungen wachsen eben die Aufgaben des Gesetzgebers, wächst die Last für Rechtshandhabung und Rechtslehre, sie zu bewältigen. Dabei zeitigt die Hast der Gesetzgebung, die besonders beim Gesetz über die Angestelltenversicherung sich zeigte, manche Nachteile. Auch die RVO. bereitete durch den „Kampf der Aerzte" schwere Sorgen. Daneben macht sich der Widerstand der Interessentengruppen, die dem Gesetze ihren Willen aufdrücken möchten, unangenehm fühlbar; so bei Bemessung der Sachverständigengebühren.

Auch der Streit um die Verbesserung unseres Zivilprozesses dauert fort, besonders über die „Wahrheitspflicht im Prozesse" — ein Punkt, bei dem es auf richtige Fragestellung ankommt, und der seine Lösung nicht findet, ehe man nicht grundsätzlich die eigene Verhandlung der Streitteile im Beisein ihrer Rechtsberater wieder gelten läßt.

Währenddem dauert die Minierarbeit unter dem Boden des ordentlichen Prozesses fort. Es ist erstaunlich und schmerzlich, zu sehen, wie jede Interessentengruppe, der es um die Regelung ihrer Rechtsbeziehungen zu tun ist, es sich angelegen sein läßt, den „ordentlichen Rechtsweg" auszuschließen. Und das, während anderswo gelegentlich immer noch die Vorzüge unseres Zivilprozesses, mit dem man bei gutem Willen doch so schön auskommen könne, über den grünen Klee gelobt werden! Freilich treten jene Erscheinungen auch in England auf; sie sind dort aber die Folge der Systemlosigkeit des materiellen Rechts. Trotzdem wird sich nicht leugnen lassen, daß bei uns der Prozeßgang schneller geworden ist. Aber man sollte nicht zuviel Beschleunigung verlangen. Bei wichtigeren und verwickelteren Sachen ist eine rasche Stoffsammlung durch die Streitteile nicht zu verlangen, und durch die z. T. unentbehrliche Zwischenhand der „Korrespondenzmandatare" wird die Sache nicht gebessert.

Mit Rat und Tat kämpften für das Recht, seinen Ausbau und seine Pflege der Anwaltstag und der Richterbund. Neben diesen Vereinen stehen der Verein „Recht und Wirtschaft" und der Verband der gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen, der jetzt auch den Kampf gegen Rechtskonsulenten und Armenrechtsunfug und gegen Schwindelfirmen aufgenommen hat. Diese Regung unserer Rechtskultur kann nicht genug ins Licht gestellt werden, insbesondere auch für das Auge des Auslandes, wofür denn ja die DJZ. eine sehr günstige Gelegenheit bietet! Als einer der von diesem Verbande zu bekämpfenden Schäden gilt ihm außerdem die Ausbeutung der Lebensversicherung zu Darlehnszwecken; hier steht er Schulter an Schulter mit dem Kaiserl. Aufsichtsamte für Privatversicherung.

Unter der Zahl der juristischen Ereignisse werden endlich der Tod Josef Ungers, des scharf- und feinsinnigen österreichischen Juristen, und die gegen Ueberdruck des Kapitals sich wendende Botschaft des neuen nordamerikanischen Präsidenten Wilson noch besonders zu nennen sein. Für die Rechtsentwicklung auch bei uns kann diese Botschaft kaum ohne Einfluß bleiben.

Den Machtbereich Deutschlands in fernem Lande kennzeichnen die Kaiserl. Verordnungen v. 30. Dez. 1912 (RGBl. 1913 S. 5) über die Diamantenbesteuerung in Südwestafrika und die Anwendung der Vorschriften des preuß. Gesetzes über den Waffengebrauch des Militärs v. 20. März 1837 auf die Schutztruppe in Südwestafrika v. 23. Dez. 1912 (S. 17). Erstere eine erfreuliche Ergiebigkeit unseres Schutzgebietes beweisend, letztere eine Anwendungsausdehnung, an die man bei seinem Erlasse auch wohl im Traume nicht gedacht hatte. Die Schutzgebiete betreffen noch ein Wehrgesetz v. 22. Juli und ein Gesetz über Erweiterung des Schutzgebietsgesetzes von 1900 durch eine das Vereinwesen treffende Bestimmung; ferner die wirtschaftlich wichtige Verordnung, betr. eine landwirtschaftliche Bank v. 9. Juni.

Der Pflege des internationalen Rechts dient das Ausführungsgesetz zu dem Uebereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910, v. 14. August 1912 (RGBl. 1913 S. 44); das am 9. Febr. 1913 bekannt gegebene „Uebereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen" (v. 23. Sept. 1910), dem sich ein Gesetz v. 7. Jan. 1913 „über den Zusammenstoß von Schiffen sowie über die Bergung und Hilfeleistung in Seenot" anschließt. Hierdurch werden die §§ 734—748, 750, 904 und teilweise die §§ 901 und 903 des HGB. sowie die Strandungsordnung

von 1874 im § 12 und § 20 geändert. Das Inkrafttreten dieses Gesetzes (Art. 5) ist etwas umständlich erst nach S. 62, 81, 89 zu berechnen. Es gehört ferner hierher die „Pariser Verbandsübereinkunft v. 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums“, ferner die Abänderung einiger früherer reichsgesetzlicher Bestimmungen in dem Gesetz v. 31. März. Nämlich zu § 13 Abs. 1 Gebrauchsmusterschutzges., zu § 28 des Wettbewerbsges. Abgeändert wird zugleich § 4 und § 23 Abs. 1 des Ges. zum Schutze der Warenbezeichnungen von 1894 und ergänzt durch die §§ 24a, 24h. Endlich der internationale Funkentelegraphenvertrag v. 5. Juli 1912, die „Regelung des Luftverkehrs zwischen Deutschland und Frankreich“ (S. 601), Wahrzeichen wichtigster neuzeitlicher Errungenschaften.

Die persönlichen Rechte und Pflichten der Reichsangehörigen werden durch zwei Gesetze v. 22. Juli berührt, betr. Reichs- und Staatsangehörigkeit und Aenderung des Reichsmilitär- und des Wehrpflichtgesetzes. Von ihnen hat das erstere eine besondere Wichtigkeit; es ist lange angestrebt worden und bezweckt u. a. das bessere Festhalten Deutscher im Auslande an ihrer Volkszugehörigkeit. Das zweite steht damit in Verbindung. Es ist ferner zu nennen das Ges. v. 30. Juni über die Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Bayern.

Das Gegenstück zum Wehrbeitrag und Besitzsteuergesetz bildet das Ges. v. 3. Juli die Friedenspräsenzstärke des Heeres betr. Zu erwähnen sind ferner das Gesetz v. 19. Mai, betr. Gewährung von Beihilfen an die Kriegsteilnehmer von 1870 usw. — eine Ehrenschuld des deutschen Volkes! —, in dessen § 3, Abs. 2 es erfreulicherweise heißt: „Bei Feststellung der Fürsorgewürdigkeit hat das politische Verhalten der Kriegsteilnehmer außer Betracht zu bleiben.“ Das Auswanderungswesen (Gesetz von 1897) betrifft ein Bundesratsbeschluß v. 31. Juli; eine Erleichterung staatsbürgerlicher Pflichten das Gesetz, betr. die Entschädigung von Schöffen und Geschworenen v. 29. Juli, die nunmehr Reisekosten und Tagegelder, durch den Bundesrat bestimmt und nicht zurückweisbar, erhalten.

Der gemeinen Wohlfahrt dient das Gesetz v. 13. Febr., betr. vorübergehende Zollerleichterung bei der Fleischeinfuhr für Gemeinden, die es für eigene Rechnung einführen und zu angemessenen Preisen an die Verbraucher weitergeben. Auch eine neue Verordnung des Bundesrats v. 21. Juni, betr. Gefahren des Kraftwagenbetriebes, sei erwähnt.

Ein das Militärstrafrecht milderndes Spezialgesetz im eigentlichsten Sinne liegt in dem Gesetze v. 8. Aug. vor. Soviel über die **Reichsgesetzgebung**. Neben ihr wäre noch die Bundesratsverordnung v. 17. April 1913 über die **schonendere** Behandlung der Strafregisterfeststellungen zu erwähnen.[1])

Wie in Baden und Braunschweig 1913 wassergesetzliche Bestimmungen getroffen sind, so hat der **preußische** Gesetzgeber sich besonders des Wasserrechts angenommen. Davon zeugt das wichtige, nach langen Mühen zustande gebrachte Wassergesetz v. 7. April. Welche Schwierigkeiten sich hier allein rechtlich auftürmten, zeigt u. a. die Aufzählung der aufgehobenen Bestimmungen in § 399. Dafür wird nun dies neue Gesetz mit seiner klaren Sprache in den verworrenen Verhältnissen Ordnung und Uebersicht schaffen und den „internationalen“ Verschiedenheiten des Wasserrechts wenigstens innerhalb Preußens ein Ende bereiten. Die öffentlichrechtliche und gemeinwirtschaftliche Bedeutung der Wasserläufe ist scharf betont. Sog. „Wasserbücher“, als Parallele zum Grundbuche, sollen dazu dienen, die am Wasser gewonnenen Privatrechte offenkundig zu halten; dazu wird dann auch noch die Vorschrift über das Erlöschen mangels Eintragung nach § 380 beitragen. Für eine Ausgleichung zwischen den gerade im Wasserrecht sich kreuzenden Interessen ist Sorge getragen (vgl. § 331, § 200 Abs. 2, § 87 usw.). Das wird sozusagen am deutlichsten durch die in den §§ 245ff. gegebene Möglichkeit, Zwangsgenossenschaften auf wasserrechtlichem Gebiete zu bilden. Das Gesetz faßt aber auch alle neuzeitlichen Maßnahmen — Reinhaltung, Erhaltung des Landschaftsbildes (§ 19ff., § 202, § 58, § 160) —, eine Abwehr von Hochwassergefahr (§ 284ff.) und Talsperren (§ 106) ins Auge; es legt neue wirtschaftliche Pflichten auf, wie z. B. im § 176 den Ausbau eines „natürlichen Wasserlaufs zweiter Ordnung und seiner Ufer“, nämlich, „wenn überwiegende Rücksichten des öffentlichen Wohles dies erfordern“. Die Einteilung der oberirdischen Wasserläufe gibt § 1ff.; über die unterirdischen bestimmt § 196ff. Die alte actio aquae pluviae arcendae kehrt in den §§ 197, 198, 330 wieder. Seerechtliche Verhältnisse sind nur ausnahmsweise berücksichtigt (§ 291), obwohl die Ausdehnung des den „Gemeingebrauch“ regelnden § 25 auf die mit dem Meere in Verbindung stehenden Seen des Ostseegebietes recht erwünscht wäre.

Ferner ist zu erwähnen das Moorschutzgesetz v. 4. März, das eines der wichtigsten Erzeugnisse des Wassers auf deutschem Boden unter öffentliche Obhut stellt, und das Gesetz v. 28. Mai (GesS. S. 293), das 22 Millionen zur Urbarmachung von fiskalischen Mooren und zur Beteiligung des Staates bei gemeinnützigen Ansiedlungsgesellschaften zur Verfügung stellt. Es kommen ferner in Betracht das Gesetz v. 30. April, betr. Schleppmonopol auf dem Rhein-Weser- und dem Lippekanal; ein Entwässerungsgesetz für das linksrheinische Industriegebiet (Genossenschaftsbildung) und eine nochmalige Erhöhung der nach dem Gesetz von 1905 bereit zu stellenden Summen für Wasserregulierungen an der oberen und mittleren Oder. Auch in dem Gesetz betr. Abänderung von Zusammenlegungs- und Gemeinheitsteilungsgesetzen v. 28. Mai stecken wasserrechtliche Vorschriften. Das Ruhrreinhaltungsgesetz und Ruhrtalsperrengesetz v. 5. Juni sieht genossenschaftliches Vorgehen vor; endlich das Gesetz v. 9. Juni den „Ausbau von Wasserkräften im oberen Quellgebiete der Weser“.

Es fehlt aber auch sonst nicht an wichtigen Neuschöpfungen. Die preußische Gesetzsammlung von

[1]) Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913 Nr. 22.

1913 beginnt mit einem Berichtigungsgesetz zu dem vorjährigen Abänderungsgesetz zum Allg. Berggesetz und veröffentlicht das umstrittene Gesetz v. 23. Dez. 1912, betr. die Anlegung von Beständen öffentlicher Sparkassen in mündelsicheren Inhaberpapieren bis zu $^1/_4$ des verzinslich angelegten Vermögens, die zu $^3/_5$ Schuldverschreibungen des Reiches oder Preußens sein müssen. Ob diese billige, den Sparkassen unbequeme Anforderung das Ziel erreicht, die Einleger mittelbar an die Anlegung in deutschen Schuldverschreibungen und damit an das Staatsinteresse zu fesseln und zugleich deren bedauerlich niedrigen Kurswert zu erhöhen, muß die Zeit lehren.

Eine Verordnung v. 12. März bezeichnet für die Zwecke des Besitzbefestigungsgesetzes von 1912 die „national gefährdeten" Teile Ostpreußens, Pommerns, Schlesiens und Schleswig-Holsteins. Ein an die Gesetzgebung seit 1886 sich anschließendes Gesetz v. 28. Mai (S. 269) befindet über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen. Der Stetigkeit des Grundbesitzes im allgemeinen dient die Verordnung v. 5. Mai betr. die Einführung des Gesetzes über die Verschuldungsgrenze von 1906 in der ganzen Monarchie mit Ausnahme des Stadtkreises Berlin. Eine neue Hinterlegungsordnung v. 21. April, die das ganze Hinterlegungswesen im wesentlichen den Amtsgerichten überträgt (§ 2, Abs. 2, § 44), erwirbt sich hoffentlich mehr Freunde als das bisherige Gesetz.

Von außerpreußischen Gesetzen möchte ich nur im Vorübergehen auf Bremens Jugendgesetze (betr. Jugendamt, Generalvormundschaft und Fürsorgeerziehung aus Ende 1912) hinweisen; auf das schwarzburg-rudolstädtsche Gesetz v. 3. März 1913 gegen die Zerschlagung des Grundbesitzes — einem entsprechenden in Bayern wird bester Erfolg nachgesagt! — und auf die württembergische Kgl. Verordnung, betr. Aufhebung des Personenadels.

Daß den Rechtsbeflissenen bei dieser Ueberfülle des auf dem Rechtsgebiete Geschehenen, Geschehenden und — Entschiedenen bisweilen ängstlich wird, ist kaum zu verwundern. Wir treiben leider in eine immer ärgere Unübersichtlichkeit des Rechts hinein! Lernte man freilich vorerst nur, worauf sich jetzt ja auch alle inneren Bestrebungen richten, die Gesetze richtig zu lesen und sie nicht nach Art der lejulegi und Präjudizienkrämer auszudeuten, so wäre schon viel gewonnen. Das Gesetz läßt sich eben nicht mit bloß logischer Kunst ausschöpfen![1]) Die Rechtswissenschaft ist eine Erfahrungswissenschaft und die Rechtshandhabung nicht weniger Sache der Erfahrung im Leben. Eine Nachricht, wie sie kürzlich aus England kam und der augenblicklichen Werteinschätzung unserer Richter entgegensteht, darf deshalb nicht auffällig sein: die Nachricht, daß in einer königlichen Kommission zur Beratung über die Altersgrenze der Richter der Lord Oberrichter geäußert habe, die zehn letzten Jahre im Leben eines Richters seien gewöhnlich die besten.

[1]) Vgl. Ofner u. Sternberg in „Recht und Wirtschaft" 1913, S. 190, 328.

## Juristische Rundschau.

Neben dem Kampfe auf den französischen und russischen Schlachtfeldern wird ein Kampf um die öffentliche Meinung in den neutralen Ländern geführt. Der Deutsche Kaiser selbst hat das Wort ergriffen. Er wandte sich an den Präsidenten der Vereinigten Staaten. Ehern und von sittlichem Ernst getragen klingen seine Worte. Ueber den Völkerrechtsbruch klagt er. Die Verwendung der unzulässigen Dum-Dum-Geschosse wirft er England und Frankreich vor. Die barbarische Kriegsführung stellt er an den Pranger. Auch der Reichskanzler ergriff zweimal das Wort. Er richtet es an die Presse. Einmal an die amerikanische, dann an die nordische. Er zeigt, wer der Friedensbrecher ist. Dem gegenüber bleiben die Feinde bei der Verbreitung der unwahren Tatsachen. Die Verbrechen gegen Völkerrecht und Gesittung leugnet man ab. Vergebenes Bemühen. Auch hier spielt sich ein gewaltiges Ringen ab. Die Lüge im Prozeß hat aber noch nie zum Gewinnen desselben geführt. Ihre Aufdeckung fügt zu der materiellen Niederlage die moralische hinzu. Das wird auch hier nicht ausbleiben.

Unter den deutschen Heerführern ist Generaloberst von Hindenburg derzeit wohl der volkstümlichste. Die Universität Königsberg hat den Befreier Ostpreußens vom Russeneinfall zu ihrem Ehrendoktor ernannt. Alle vier Fakultäten haben ihn promoviert. Dann folgte Danzig mit dem Doktor ing. Vielleicht mag der Russenzertrümmerer etwas gelächelt haben, als er sich mit einem Male als Doktor der Theologie und des Rechts, der Medizin und der Philosophie wiederfand. Aber es liegt doch etwas Rührendes darin, daß die Stätten der Wissenschaft ihrem Retter sofort das Höchste, was sie bieten können, geben. Und damit hierbei kein Streit entstehe, wem die Ehre gebührt, haben sich alle vier Fakultäten Königsbergs zusammengeschlossen. Seien wir zufrieden, daß Hindenburg auch Jurist geworden ist.

Die Zahl der Feinde mehrte sich. Japan war durch einen Vertrag nur zur Hilfeleistung verpflichtet, wenn England angegriffen wird. Es überraschte Deutschland am 19. August mit einem Ultimatum. Bis zum 23. August wurde die Annahme verlangt. Deutschland sollte seine Schiffe aus den japanischen und chinesischen Gewässern zurückziehen. Es sollte sein Pachtgebiet in Kiautschou den Japanern ausliefern. Deutschland erklärte dem japanischen Gesandten mündlich, daß es Japan keine Antwort gäbe, und stellte ihm seine Pässe zu. Selten hat man so wie hier das Fehlen einer Instanz bedauert, vor die ein solcher Bruch des Völkerrechts gebracht werden kann. Im Verkehr der Individuen wäre der Fall vor den Strafrichter zu bringen.

Auch Aegypten hat Deutschland den Krieg erklärt. Tatsächlich ist dies England. Denn Aegypten wird dort zu den englischen „Zubehörden" (dependencies) gerechnet. Rechtlich ist Aegypten noch türkische Provinz. Der Vizekönig ist Vasall des Sultans. Daraus folgte die Unzulässigkeit der Kriegserklärung ohne die Zustimmung der Türkei. Das scheint eine staatsrechtliche Spielerei. Sie kann aber zum bitteren Ernst werden, wenn Englands Macht ins Wanken gerät und die Völker des Orients sich auf sich selbst besinnen.

Die marokkanische Regierung hat am 19. August 1914, dem Tage des japanischen Ulti-



matums, dem deutschen Geschäftsträger in Tanger seine Pässe zugestellt und ihn mit dem gesamten Personal an Bord eines französischen Kreuzers gebracht. Er sollte nach Italien transportiert werden. Tanger ist die Hauptstadt der internationalen Zone. Der Vorgang ist völkerrechtlich unbegreiflich. Aber freilich, gerade das Unbegreifliche — hier wird's getan.

Die Frage nach der Berechtigung des Volkskriegs ist durch die Vorgänge in Belgien wieder aufgeworfen. Auf der Haager Konferenz wurde ein spontaner Volksaufstand als völkerrechtlich zulässig anerkannt, wenn die Waffen sichtbar getragen werden und wenn es sich um einen Widerstand gegen einen heranrückenden Feind handelt. Diese Grundsätze wurden namentlich von den Kleinstaaten, Belgien an der Spitze, befürwortet. Für sie mochte das Bedürfnis einer solchen Volkserhebung am stärksten in Betracht kommen. Unzulässig bleibt auch bei der weitesten Ausdehnung das Verhalten der Einwohner Löwens. Das war kein Kampf von Bürgern, die zur Verteidigung ihrer Heimat in die Schlacht ziehen. Das war Mord aus dem Hinterhalte. Die Zeiten, in denen die sizilianische Vesper als Heldentat erschien, sind vorüber.

In Belgien mußte wieder zu dem in Europa beinahe vergessenen Institut der Geiseln gegriffen werden.[1]) In Brüssel und in Lüttich wurden sie aus den angesehensten Bürgern genommen. Bischof und Bürgermeister stehen in erster Linie. In den kleinen Dörfern verfuhr man entsprechend. Die Geiseln haften für die Sicherheit der Soldaten gegen die Angriffe durch Zivilpersonen. Sie büßen für fremde Schuld. Das ist unserem heutigen Rechtsempfinden sonst fremd. Aber der Krieg, wie er dort geführt wird, wirft unser Rechtsleben um mehrere hundert Jahre zurück.

Belgien steht unter deutscher Verwaltung. Zum Generalgouverneur ist Feldmarschall v. d. Goltz, zum Chef der Zivilverwaltung ist Regierungspräsident von Sandt ernannt. Aehnlich steht es mit dem russischen Gouvernement Suwalki. Das ist die Folge der Okkupation im Kriege. Die deutsche Verwaltung schließt das Fortbestehen der bisherigen Staatsorgane nicht aus. Sie setzt diese vielmehr voraus. Nur ist die Ausübung der Staatshoheit in die Hände des Eroberers übergegangen. Er gebraucht sie, soweit es durch die Kriegsführung erforderlich, in seinem Interesse. Eine Analogie aus dem Privatrecht bietet der Konkursverwalter.

Während der Abwesenheit des Kaisers im Felde ist der Reichskanzler zur selbständigen Erledigung einer Anzahl von Regierungsgeschäften ermächtigt. Es handelt sich nicht um Akte von weittragender Bedeutung. Die wichtigsten sind die Ernennungen von Reichsbeamten und deren Versetzung in den Ruhestand. Staatsrechtlich liegen Handlungen des Kaisers vor. Der Reichskanzler zeichnet sie auf Grund der ihm erteilten Ermächtigung. Seine Gegenzeichnung fällt fort. Die Verantwortung übernimmt er durch seine Zeichnung.

England führt den Kampf auf wirtschaftlichem Gebiete. Den deutschen Handel will es zerstören. Eine Verordnung vom 5. August 1914 betrifft die Geschäfte mit dem Feinde. Sie sind grundsätzlich verboten. Es sollen weder Käufe noch Verkäufe stattfinden oder erfüllt werden. Kein britisches Schiff darf mit dem feindlichen Auslande verkehren. Keine Versicherung darf mit ihm abgeschlossen werden. Wer dagegen verstößt, macht sich strafbar („will be liable to such penalties as the law provides"). Eine spätere Bekanntmachung milderte den Inhalt dieser Vorschrift etwas. Nicht die Staatsangehörigkeit, sondern die Niederlassung in feindlichem Gebiete entscheidet. Und wenn ein Geschäft durch Bezug der Ware abgewickelt ist, so ist gegen die Zahlung des Kaufpreises nichts einzuwenden. Ob aber ein Kontrakt, der vor dem Kriege geschlossen wurde, aufgeschoben oder erledigt ist, darüber sollen die englischen Firmen ihre Rechtsbeistände fragen. Die Engländer aber legen schon von sich das Gesetz dahin aus, daß sie nichts bezahlen.

Demgegenüber lese man die Bekanntmachung des Bundesrats v. 4. Sept. 1914. Hier sind Maßnahmen über Unternehmungen, die vom feindlichen Auslande ausgeleitet oder beaufsichtigt werden, oder deren Erträgnisse ganz oder teilweise ins Ausland fließen, ermöglicht. Die Landeszentralbehörden können sie unter Aufsicht stellen. Diese Aufsichtspersonen haben über die Wahrung der deutschen Interessen zu wachen. Sie können bis zu einer Beschlagnahme der Gelder und anderer Vermögenswerte gehen. Aber auch diese ist keine Konfiskation. Sie führt nur zur Verwahrung. Man sieht den Unterschied zu den Maßnahmen in England. Keine allgemeine Anordnung, sondern nur die Grundlage für ein besonderes Vorgehen in besonderen Fällen. Alles bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen überlassen. Auch kein Eingriff in fremdes Eigentum. Kein Verbot, Geschäfte abzuschließen. Man begnügt sich mit der Abwehr von Vorgängen, die gegen das deutsche Interesse sind. Eine Schädigung der Angehörigen des Feindeslandes ist nicht das Ziel.

England will die deutsche Industrie schädigen. Die Patente Deutscher in England bieten ein Angriffsobjekt. Ebenso die Handelsmarken. Sie sind nicht, wie zuerst berichtet wurde, durch einen Federzug vernichtet worden. Das war schon mit Rücksicht auf die Interessen englischer Lizenznehmer nicht unbedenklich. Aber das board of trade ist ermächtigt, sie in einzelnen Fällen aufzuheben. Dazu wird ein Antrag verlangt. Das soll die Abwägung der englischen Interessen ermöglichen. Sind Werke da, die die Ausnutzung der deutschen Erfindung übernehmen oder ihre Ware mit der deutschen Marke ausstatten wollen, dann wird die Regierung ihnen die Macht dazu geben. Und das erste, woran man sich wagte, war das „Salvarsan". Es ist kennzeichnend, wie England das geistige Eigentum achtet.

Wieder bietet die deutsche Gesetzgebung das Gegenstück. Der Bundesrat sieht in seiner Verordnung vom 10. September 1914 die Erstreckung der Fristen zur Zahlung der Patentgebühren vor. Das Patentamt gewährt sie, wenn der Krieg die Zahlung hindert. Auch gegen sonstige Versäumung von patentrechtlichen Fristen ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben. Den Angehörigen ausländischer Staaten ist dies nur dann versagt, wenn sie nicht in gleicher

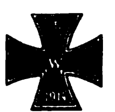
[1]) Eine eingehende Darstellung über „Das Recht der Geiselnahme im Kriege" veröffentlichte Wirkl. Geh. Kriegsrat Dr. Romen in dem eben erschienenen Heft 8/9 der „Dtsch. Strafrechts-Ztg." S. 515. Der Verf. hat dabei auch insbes. die in letzter Zeit viel erörterte Frage, ob die Tötung von Geiseln gerechtfertigt und zulässig ist, behandelt und zwar durchaus bejaht. Die Schriftleitung.

Weise die Patente deutscher Inhaber diesen erhalten. Sonst nicht. Kein Eingriff in die Rechte der Angehörigen der kriegführenden Feinde. Sie bleiben unangetastet. Sie werden auch gegen Versäumnisse geschützt. Nur das bescheidene Verlangen der Gegenseitigkeit wird an die Gewährung der Wohltat geknüpft.

Die englischen Banken lehnen grundsätzlich das Diskontieren und das Einziehen von Wechseln auf England und Frankreich ab, wenn sie auch nur ein deutsches Giro tragen. Auch dann, wenn sie von einer deutschen Firma in neutralem Lande begeben waren. Die Berliner Großbanken und Bankiers haben hierauf die entsprechenden Gegenmaßnahmen ergriffen. Wenn aber der Inhaber den Gegenwert während der Kriegsdauer auf besonderem Konto bei ihnen stehen läßt, übernimmt die Bank den Wechsel, der ein feindliches Giro trägt. Und auch hier ist die Praxis milder als das aufgestellte Prinzip. Eine Rechtsverletzung liegt in dem Verfahren der englischen Banken nicht. Sie sind ja nicht verpflichtet, die Wechsel zu diskontieren oder einzuziehen. Es bleibt abzuwarten, ob nicht die Wirkung dieses Vorgehens zunächst die eigene Volkswirtschaft treffen wird.

Der Reichstag hatte am 4. August 1914 eine Kriegsanleihe bis zu 5 Milliarden Mark bewilligt. Sie wurde jetzt aufgelegt. Verhältnismäßig kurz war die Zeit zur Zeichnung. Aber der Erfolg war über alle Erwartung. Nicht weniger als 4 460 728 900 Mark, fast $4^1/_2$ Milliarden, sind gezeichnet worden! Auch hier ist die Mobilmachung des Kapitals ein glänzendes Zeugnis für den vaterländischen Sinn der Deutschen. „Der König rief und Alle Alle kamen."

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.



## 1. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.

Um den Juristen, die im Dienste des Vaterlandes, in ruhmvollen Kämpfen gefallen sind, einen Gedenkstein in der Juristenwelt zu setzen, damit die jetzige Generation der Juristen wie spätere Juristengeschlechter ersehen, wie der deutsche Juristenstand und die aus ihm Hervorgegangenen an dem großen Kriege beteiligt waren und welche Opfer sie dem Vaterlande brachten, werden wir eine Verlustliste deutscher Juristen aus dem gesamten Reiche fortlaufend veröffentlichen. Diese Liste stützt sich auf das von uns erbetene und uns in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellte amtliche Material.

**Den Gefallenen zum Danke!**
**Den Juristen zur Ehre!**
**Den Jüngeren zur Nacheiferung!**

### Universitätslehrer:

Kormann, Dr. Karl, Priv.-Doz., Berlin, design. Prof. der Univ. Leipzig, in den ostpreuß. Kämpfen,

Kriegsmann, Dr. N. Hermann, ord. Prof. des Straf- u. Strafprozeßrechts der Univ. Tübingen, Leutn. d. Res. d. Inf.-Regts. Nr. 76, vor Paris,

Sassen, Dr. Franz Josef, Gerichtsassessor und Privatdoz. der Univ. Bonn, Leutn. d. Res. d. Res.-Inf.-Regts. Nr. 62, 28. Aug.

### Deutsches Reich.

Avellis, Dr. Ernst, Regierungsrat, ständiges Mitglied im Kais. Aufsichtsamt für Privatversicherung.

### Preussen.

Oberverwaltungsgericht:

Salman, Dr. Reinhard, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin, bei Cuts (Frankreich) als Hauptmann der Landwehr bei dem Landw.-Inf.-Reg. Nr. 12 am 17. Sept.

Justizministerium:

von Brünneck, Dr., Geh. Justizrat u. vortr. Rat i. Justizministerium.

Landrichter:

Amdohr, Dr., Thorn,
Krull, Dortmund,
Pellens, Hannover,
Rosenthal, Ernst, von dem Landgerichte II Berlin.

Amtsrichter:

Debray, Dr., Bochum,
Freiherr von Forstner, Hans, Schwetz,
Hilfrich, Georg, Köln,
Müller, Fritz, Myslowitz,
Redmann, Dt. Eylau,
Freiherr von Reibnitz, Frankfurt a. O.,
Rühl, Carl, Steinbach-Hallenberg,
Schierenberg, Dr., Hamm,
Weszkalnys, Mehlauken,
Wieszner, Dr., Oppeln,
Zipperling, Dr., Duisburg-Ruhrort.

Staatsanwälte:

André, Eugen, Bochum,
Meyer, Adolf, Essen.

Rechtsanwälte und Notare:

Dieren, Dr., Attendorn,
Schollmeyer, Spremberg,
Wollny, Oskar, Breslau.

Rechtsanwälte:

Häusler, Arthur, Landeck,
Hoersen, Kempen,
Köhne, Bochum,
Krieger, Dr., Hannover,
Ollmann, Dr. Hermann, Greifswald,
Osius, Richard, Hanau,
Pietsch, Dr., Liegnitz,
Rommel, Siegmund, Kassel,
Sachse, Robert, Köslin,
Schindler, Dr. Carl, Frankfurt a. M.,
Schultze, Adolf, Goslar,
Sonnenbrodt, Dr. Ernst, Berlin,
Steffen, Bielefeld,
Vetter, Dr. Richard, Stettin,
Wanjura, Dr., Zabrze,
Wehrsig, Hirschberg,
Weis, Dr. Franz, Kassel.

Zum Landrichter in Thorn ernannter Gerichtsassessor Ziesemer.

Zum Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft des LG. III Berlin ernannter Gerichtsassessor Dr. Selbmann.

Gerichtsassessoren:

Bartenstein, Fritz,
Beheim-Schwarzbach,
Berliner, Wilhelm,
Brümmerstädt, Dr. Ferd.,
Dietz, Josef,
Eckold, Carl,
Engelke, Franz,
Fischer, Heinrich,
von Gizycki, Richard,
Gräbke, Hans,
von Gynz-Rekowski,
Haag, Rudolf,

Hennerici, Dr. Anton,
Jung, Dr. Carl,
Koch, Carl,
Kulenkamp, Alfred,
Liguda, Franz,
Merkel, Eduard,
Moebius, Dr. Wilhelm,
Neuß, Robert,
Roth, Martin,
Schwieger, Georg,
Sluyter, Dr. Friedrich,
Stracke, Dr. phil. Albert.

Referendare:

Blaß, Hans,
Brupbacher, Wilhelm,
Capito, Hugo,
Eschenbrenner, Paul,
Geilen,
Hauptmann,
Heise, Adolf,
Jung, Dr. Fritz,
Meinecke, Hans,
Mumme,
Posselt, Carl,
Recke, Hans,
Reitzenstein, Hermann,
Freiherr von der Ropp, Hans,
von Schilgen,
Scholl, August,
Schulze-Seemann,
Stobbe, Heinrich,
Trimborn, Cornelius,
Tüshaus,
Voltz, Alexander,
Wege, Arthur,
Wolf, Dr. Kurt,
Zündorf, Josef.

Amtsanwalt Bleudorn bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte.
Stadtrat a. D. Dr. jur. Max Hafemann, Syndikus des preuß. Städtetages, Ritter des Eisernen Kreuzes, Berlin, 18. Sept.

## Bayern.

Borger, Heinr., Sekretär am AG. Nürnberg,
Brehm, Oskar, Amtsanwalt, Sekretär am AG. Weismain,
Deppisch, Joseph, Amtsanwalt, Sekretär am AG. Waldsassen,
Gößmann, Dr. Alex., III. Staatsanwalt b. d. LG. Landshut,
Grombach, Fritz, rechtsk. Hilfsarbeiter b. d. Amtsanwaltschaft Nürnberg,
Höhn, Oskar, III. Staatsanwalt b. d. LG. Augsburg,
Jung, Dr. Adolf, III. Staatsanwalt b. d. LG. München I,
Lerner, Ludwig, Amtsanwalt b. d. AG. Bamberg,
Machwart, Dr. Fritz, Sekretär am AG. Babenhausen,
Metz, Franz, rechtsk. Hilfsarbeiter im Staatsministerium der Justiz, München,
Pfister, Bernh., Amtsgerichtsdirektor, Passau,
Seystahl, Christ., Sekretär am AG. Hof,
Speck, Dr. Herm., Amtsanwalt, Sekretär am AG. Waldmünchen,
Wingerter, Aug., Gerichtsassistent am AG. Ludwigshafen.

## Königreich Sachsen.

Baumann, Dr. Kurt Friedrich August, Referendar b. AG. Reichenbach, 8. Sept.,
v. Boxberg, Friedrich Wolf, Referendar, Oelsnitz, 11. Sept.,
Britze, Dr. Johannes Richard, Rechtsanwalt, Zwickau, 8. Sept.,
Eisold, Dr. Ernst Richard, Assessor, Dresden, 7. Sept.,
Elsperger, Dr. Wilh., Gerichtsassessor b. AG. Lichtenstein, 20. Aug.,
Falk, Dr. Friedr. Gustav, Referendar b. LG. Leipzig, 29. Aug.,
Geyer, Siegfried Camillo Otto, Rechtsanwalt, Plauen, 9. Sept.,
Glaß, Dr. Walter Kurt, Amtsgerichtsrat, Vorstand d. AG. Neustadt, 25. Aug.,
Goldammer, Karl Fritz, Referendar b. LG. Leipzig, 8. Sept.,
Granert, Dr. Paul Clemens, Gerichtsassessor b. AG. Lengenfeld, 9. Sept.,
Hahn, Wilhelm Gustav, Rechtsanwalt, Dresden, 8. Sept.,
Graf v. Hohenthal und Bergen, Dr. Karl Wilhelm August Herbert Adolf, Referendar b. d. Staatsanw. des LG. Dresden, 12. Sept.,
Huth, Dr. Georg Bernh., Landgerichtsrat b. LG. Dresden, 25. Aug.,
Kästner, Konrad Levinus, Rechtsanwalt, Dresden, 24. Aug.,
Köhler, Dr. Aug. Georg, Gerichtsassessor b. AG. Auerbach, 2. Sept.,
Lahode, Karl Walter Alfred, Assessor, Dresden, 30. Aug.,
Merz, Hans Alfred, Referendar b. AG. Plauen, 15. Aug.,
Möbius, Walther Gottfried, Referendar b. AG. Leisnig, 25. Aug.,
Müller, Dr. Karl Hanno, Landrichter b. LG. Dresden, 30. Aug.,
Müller, Aug. Rich., Referendar, Leipzig, 18. Aug.,
Müller, Gottfried Moritz, Staatsanwalt b. LG. Leipzig, 31. Aug.,
Peter, Ernst Gust. Albert, Referendar, Leipzig, 20. Aug.,
Pilz, Karl Emil, Referendar, Leipzig, 8. Sept.,
Rämsch, Herm. Martin, Amtsrichter, Vorstand d. AG. Zöblitz, 30. Aug.,
Raschke, Friedrich Kurt, Referendar b. AG. Frankenberg, 30. Aug.,
Rudert, Robert Walter Franz, Referendar, Dresden, 8. Sept.,
Schiebler, Reinhold, Referendar b. d. Staatsanw. Chemnitz, 25. Aug.,
Schippel, Dr. Erhard Georg, Gerichtsassessor, Meißen, 30. Aug.,
Schöne, Dr. Hugo Ewald, Assessor, Leipzig, 15. Sept.,
Schönherr, Kurt Gustav, Referendar, Dresden, 24. Aug.,
Sicker, Dr. Paul Gustav, Assessor, Dresden, 3. Sept.,
Timaeus, Dr. Johannes, Referendar b. LG. Leipzig, 8. Sept.,
Ulbricht, Dr. Walter Rich., Amtsgerichtsrat, Bautzen, 24. Aug.,
Weißbach, Dr. Franz Joh. Gottfried, Rechtsanwalt, Plauen, 25. Aug.,
Wendt, Dr. Gotthard Richard, Assessor, Dresden, 29. Aug.,
Wuthenow, Dr. Fritz Hermann, Rechtsanwalt, Leipzig, 4. Sept.,
Zenker, Dr. Robert Reinhold Hans, Rechtsanwalt, Plauen, 9. Sept.

## Württemberg.

Beutelspacher, Amtsrichter, Brackenheim, 22. Aug.,
Binz, Rechtsanwalt, Stuttgart, 24. Aug.,
Bläser, Rechtsanwalt, Ulm, 7. Sept.,
Gänßle, Referendar, Stuttgart, 6. Sept.,
Hilbert, Dr. Rechtsanwalt, Stuttgart, 12. Sept.,
Keppler, Paul, Gerichtsassessor, Hilfsrichter, Gmünd, 22. Aug.,
Kirn, Rudolf, Referendar, Tübingen, 22. Aug.,
Kober, Dr. Referendar, Stuttgart, 6. Sept.,
Lerch, Dr. Gerichtsassessor, stellv. Amtsrichter, Stuttgart Stadt, 31. Aug.,
Lorey, Dr. Gerichtsassessor, Hilfsarbeiter d. Staatsanwaltsch. Rottweil, 22. Aug.,
Mayer, Robert, Rechtsanwalt, Ravensburg, 29. Aug.,
Miller, Dr. Emil, Rechtsanwalt, Stuttgart, 12. Sept.,
Paul, Dr. Rechtsanwalt, Heilbronn, 4. Sept.,
Pfeifer, Gerichtsassessor, stellv. Amtsr., Eßlingen, 29. Aug.,
Pfleiderer, Rechtsanwalt, Balingen, 19. Aug.,
Rapp, Amtsrichter, Hilfsarbeiter d. Sekretariats d. Justizministeriums, 31. Aug.,
Römer, Dr. Referendar, Stuttgart, 22. Aug.,
Schmid, Franz, Rechtsanwalt, Ulm, 2. Sept.,
Weidler, Dr. Rechtsanwalt, Stuttgart, 22. Aug.,
Weil, Staatsanwalt, Stuttgart, 8. Sept.,
Weller, Rechtsanwalt, Gaildorf, 24. Aug.,
Winter, Amtsrichter, Marbach, 21. Aug.

## Baden.

Engler, Paul, Gerichtsassessor, Amtsanwalt und Gehilfe b. d. Staatsanwaltschaft Freiburg, 19. Aug.,
Frank, Dr. Ludwig, Rechtsanwalt, Mitgl. d. Reichstages, Mannheim, 3. Sept.,



Fuchs, Friedrich, Rechtspraktikant b. d. Staatsanwaltschaft Freiburg, 7. Aug.,
Mueller, Hans, Rechtspraktikant b. d. Bezirksamt Heidelberg, 10. Aug.,
Neumann, Eugen, Rechtsanwalt, Tauberbischofsheim, 21. Aug.,
Oesterle, Friedrich, Rechtspraktikant b. d. Bezirksamt Pforzheim, 1. Sept.,
Welsch, Dr. Friedrich, Gerichtsassessor, Amtsanwalt und Gehilfe b. d. Staatsanwaltschaft Konstanz, 19. Aug.

## Mecklenburg-Schwerin.

Crull, Ludwig, Assessor, Schwerin,
Hacker, Friedrich, Referendar, Rostock,
Martius, Friedrich Franz, Referendar, Rostock,
Schlange, Dr. Friedrich, Landrichter, Schwerin.

## Mecklenburg-Strelitz.

Siemerling, Georg, Referendar, Neubrandenburg, Leutn. d. Res., in Löwen,
von Viereck, Max, Reg.-Rat, Neustrelitz, Oberleutn. im Landw.-Inf.-Regt. Nr. 76, 30. Aug. an den bei Tannenberg am 29. Aug. erlittenen Verwundungen.

## Schwarzburg-Sondershausen.

Kämmerer, Robert, Oberbürgermeister von Sondershausen (Gerichts-Ass.: 1906), am 5. Sept. als Oberleutnant und Adjutant des III. Bat. Res.-Inf.-Regts. Nr. 82.

**Weitere Einsendungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.**

# Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

**Beteiligung der Rechtsanwälte am Kriege von 1870/71.** Die Mitteilung in voriger Nummer d. Bl. (S. 1085), daß nur 70 Rechtsanwälte am Kriege gegen Frankreich teilgenommen haben, die sämtlich glücklich wieder heimgekehrt sind, hat Zweifel hervorgerufen. Unsere Angaben sind, da sie auf amtlicher Bekanntgabe beruhen, richtig. Es ist aber zu berücksichtigen, daß die Anwaltschaft zur Zeit des damaligen Krieges verhältnismäßig viel mehr bejahrte, nicht mehr dienstfähige Personen zählte als jetzt. Sie rekrutierte sich hauptsächlich aus etatsmäßig angestellten Richtern, die des besseren Einkommens wegen die damals noch vom Staate verliehenen Stellen der Rechtsanwälte und Notare erstrebten und erreichten. Dies war besonders in den sog. alten Provinzen der Fall. Im ersten Halbjahr 1870 wurden in ihnen z. B. 22 Richter und nur 4 Gerichtsassessoren zu Rechtsanwälten und Notaren ernannt. Das höhere Lebensalter der Rechtsanwälte erklärt auch den Umstand, daß keiner der Beteiligten gefallen ist. Denn die Teilnehmer am Kriege werden, wie dies ja bei den Bejahrten gewöhnlich der Fall ist, zum großen Teil an Stellen Verwendung gefunden haben, an denen sie den Gefahren des Krieges weniger ausgesetzt waren, als die jüngeren Elemente. Dies zeigt sich ja auch an den mitgeteilten Zahlen der gefallenen Richter. Die richterlichen Beamten, die geblieben sind, waren sämtlich Kreisrichter. Kein einziger Kreisgerichtsrat oder Richter in höherer Stellung ist gefallen. Beruhte also schon 1870 die verhältnismäßig geringe Teilnahme der Anwälte am Kriege nicht auf irgendwelchen inneren Gründen, so zeigt die starke Beteiligung der Rechtsanwälte an dem jetzigen Kriege, in dem übrigens der freiwillige Eintritt nicht mehr Dienstpflichtiger eine unverhältnismäßig größere Rolle spielt, als früher, daß die Anwaltschaft in ihrer Kriegstüchtigkeit und Begeisterung für das Vaterland hinter keinem anderen Stand zurücksteht. Bereits die erste Verlustliste der preußischen Justizverwaltung meldet, daß 20 Rechtsanwälte auf dem Felde der Ehre den Tod gefunden haben. Die Anwaltschaft übertrifft in dieser traurigen Liste sogar die Richter, von denen 19 gefallen sind.

**Die Geschäftstätigkeit der preußischen Gerichte in Zivilsachen im Jahre 1913.** Die Zivilsachen haben nach der im „Justiz-MinBl." veröffentlichten Hauptübersicht im letzten Jahre wiederum zugenommen, wenn auch nicht so erheblich wie im voraufgegangenen Jahre. Es sind anhängig geworden gewöhnliche (bei den Landgerichten erstinstanzliche) Prozesse:

| bei den | 1913 | 1912 | 1911 | 1910 |
|---|---|---|---|---|
| Amtsgerichten | 1811318 | 1743815 | 1659432 | 1615649 |
| Landgerichten | 138868 | 135314 | 128030 | 141907 |
| zusammen | 1950186 | 1879129 | 1787462 | 1757556 |

Hiernach ist die Gesamtzahl der Prozesse, die im Jahre 1912 um 91 667 oder 5,1 % zugenommen hatte, im Jahre 1913 nur um 71 057 oder 3,8 % gestiegen. Bei den Landgerichten hat sogar nur eine Zunahme um 3 554 Prozesse oder 2,8 % stattgefunden, während im Jahre 1912 die Zunahme 7 284 oder 5,7 % betragen hatte, also verhältnismäßig noch einmal so stark gewesen war. Bei den Amtsgerichten ist dagegen der Prozentsatz nur von 5,1 auf 3,9 gesunken. Die geringere Steigerungsziffer bei den Landgerichten dürfte darauf zurückzuführen sein, daß der Rückgang der Konjunktur sich besonders auf den Baumarkt und das Hypothekengeschäft erstreckt, deren Unternehmungen mehr zu größeren Prozessen Anlaß geben als zu kleineren. Der Anteil der landgerichtlichen Prozesse an der Gesamtzahl beträgt 7,1 % gegen 7,2 % in den beiden voraufgegangenen Jahren.

Bei den Urkundenprozessen, denen in den weitaus meisten Fällen ein Wechsel zugrunde liegt, ergeben sich folgende Zahlen:

| | 1913 | 1912 | 1911 | 1910 |
|---|---|---|---|---|
| Amtsgerichte | 235 673 | 227 604 | 218 642 | 212 996 |
| Landgerichte | 31 001 | 31 674 | 30 609 | 36 023 |
| zusammen | 266 674 | 259 278 | 249 251 | 249 019 |

Im letzten Jahre hat also eine Zunahme um 7 396 oder 2,8 % stattgefunden, während im Jahre 1912 eine Steigerung um 4,0 % beobachtet war. Die Erhöhung fällt ganz auf die Amtsgerichte; bei den Landgerichten hat eine kleine Abnahme um 673 stattgefunden. Es ist bemerkenswert, daß bei den Zivilkammern die Urkundenprozesse noch um 920 gestiegen sind, wogegen bei den Kammern für Handelssachen ein Rückgang um 1593 erfolgt ist; auch die Zivilprozesse zeigen übrigens bei den Kammern für Handelssachen einen kleinen Rückgang.

Auch die Arreste und einstweiligen Verfügungen sind nicht so stark gestiegen, wie im voraufgegangenen Jahre. Ihre Zahl betrug bei den Amtsgerichten 57 848 gegen 55 978 i. J. 1912 und 51 999 i. J. 1911, bei den Landgerichten 22 635 gegen 21 450 und 19 223. Die Gesamtzahl ist also nur um 3 055 gestiegen, während i. J. 1912 eine Zunahme um 6 196 stattgefunden hatte. Hier dürfte die Erschöpfung, die allmählich auf dem Baumarkt eingetreten ist, die Ursache der geringeren Zunahme sein. Derselbe Umstand wird auch maßgebend gewesen sein für den Rückgang bei der Zunahmeziffer der Grundstücksversteigerungen. Es sind derartige Zwangsversteigerungen 34 533 anhängig geworden gegen 33 837 i. J. 1912 und 31 099 i. J. 1911. Nachdem also im Jahre 1912 die Zunahme 2 738 betragen hatte, belief sie sich im Jahre 1913 nur auf 696. Ebenso sind die Zwangsverwaltungen nur um 382 gestiegen, während im Jahre

1912 eine Zunahme um 1 218 erfolgt war. Auch die eröffneten Konkursverfahren haben sich nur von 5362 auf 5442, also um 80, erhöht, wogegen im Jahre 1912 eine Steigerung um 422 stattgefunden hatte.

Sehr beachtenswert ist die starke Zunahme der Mahnsachen, die seit der im Jahre 1910 erfolgten Reform des Mahnverfahrens stattgefunden hat. Während im Jahre 1909 bei den Amtsgerichten die Zahl der Zivilprozesse einschl. der Urkundenprozesse noch um 358 000 größer war als die der Mahnsachen, überwog i. J. 1913 die Zahl der Mahnsachen um 235 000. Das letzte Jahr, in dem 2 282 558 Mahnsachen anhängig wurden, brachte eine Steigerung um rund 266 000 gegenüber einer solchen um 287 000 i. J. 1912.

Von den landgerichtlichen Geschäften seien noch die Ehesachen hervorgehoben. Die Ehescheidungsprozesse sind von 15 689 auf 16 662, also um 973 oder 6,2 % gestiegen, während i. J. 1912 eine Zunahme um 7,5% stattgefunden hatte. Dazu treten noch 339 (i. J. 1912 348) Prozesse wegen Nichtigkeit, Anfechtung oder Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe und 1825 (1772) Prozesse auf Herstellung des ehelichen Lebens! Geschieden oder für nichtig erklärt sind 11 300 Ehen gegen 10961 i. J. 1912 und 9907 i. J. 1911. Die Zunahme war also wesentlich geringer als im Vorjahre.

In der Berufungsinstanz sind bei den Landgerichten 79 054 Prozesse anhängig geworden gegen 75 147 i. J. 1912, 70 144 i. J. 1911 und 62 541 i. J. 1910. Es macht sich also ein allmählicher Rückgang der Steigerungsziffer bemerkbar, die i. J. 1911 7603, i. J. 1912 5003 und im Jahre 1913 3907 betragen hat. Bei den Kammern für Handelssachen wurden 2473 Berufungen anhängig gegen 1971 i. J. 1912 und 1715 i. J. 1911. Die Zunahme war also mit 25% sehr beträchtlich, ein Zeichen, daß das in erster Zeit vielfach recht mäßige Zutrauen zu den Kammern für Zivilsachen als zweiter Instanz in starkem Steigen begriffen ist.

Bei den Oberlandesgerichten war bisher die Zahl der Berufungen unter der Einwirkung der GVG.-Novelle zurückgegangen; jetzt ergibt sich zum ersten Male eine Zunahme, indem 31 600 gewöhnliche und Urkundenprozesse sowie Ehe- und Entmündigungssachen anhängig gemacht worden sind gegen 30 398 i. J. 1912, 30 458 i. J. 1911 und 35 794 i. J. 1910. Die Zahl der kontradiktorischen Verhandlungen ist allerdings immer noch zurückgegangen (von 38 503 auf 37 340), und auch die kontradiktorischen Urteile haben eine weitere Abnahme von 22 006 auf 20 863 erfahren.

Bei den landgerichtlichen Beschwerden zeigt sich im Jahre 1913 eine stärkere Zunahme wie im voraufgegangenen Jahre. Bei den Landgerichten wurden in Zivilsachen 50 468 Beschwerden anhängig gegen 46 816 i. J. 1912 und 44 793 i. J. 1911. Die Zunahme beträgt also nur 7,8%, während sie sich für das Jahr 1912 auf 4,5% berechnet. Bei den Oberlandesgerichten sind die Beschwerden ebenfalls stärker als bisher gestiegen. Ihre Zahl betrug i. J. 1911 14 207, i. J. 1912 15 297, i. J. 1913 16 849. Während also i. J. 1912 eine Zunahme von 7,6% erfolgt war, hatte das Jahr 1913 eine solche um 10,0%.

## Vermischtes.

### Die Dum-Dum-Geschosse und das Völkerrecht.

Ein schwerer Verstoß gegen klare völkerrechtliche Vertragspflichten ist von unseren Feinden im Westen durch Verwendung der sog. Dum-Dum-Geschosse verübt worden. Die Tatsache ist unbestreitbar geworden, nachdem nicht nur bei der Einnahme von Longwy reichliche Vorräte dieser Geschosse und eine Maschine zu ihrer Herstellung entdeckt worden sind, sondern auch die von unseren Feinden in der italienischen Presse versuchte Erklärung, die Geschosse seien nur für Scheiben-Schießübungen bestimmt gewesen, eine bündige Widerlegung dadurch erfahren hat, daß die Geschosse auch in den Patronentaschen von zahlreichen gefangenen französischen und englischen Soldaten gefunden wurden. Die entsetzliche Wirkung dieser Patronen ist bekannt. Sie stellen genau diejenige Konstruktion dar, die durch die Erklärung zur 1. Haager Konferenz von 1899 ausdrücklich verboten ist, ein Abkommen, an das England durch seinen nachträglichen Beitritt ebenso gebunden ist wie Frankreich und Belgien. Sie widersprechen desgleichen dem bei der 2. Friedenskonferenz im Haager Abkommen v. 18. Okt. 1907 Art. 23e zum Ausdruck gebrachten Grundsatz, der durch seinen eigenen Wortlaut eine schwere moralische Verurteilung jeder Zuwiderhandlung in sich schließt, daß nämlich verboten ist: der Gebrauch von Waffen und Geschossen, die geeignet sind, unnötig Leiden zu verursachen. Die das Dum-Dum-Geschoß kennzeichnende künstliche Beschädigung des Geschoßmantels, die zuerst von England gegenüber der eingeborenen Bevölkerung Indiens angewendet wurde, vermindert die Durchschlagskraft derart, daß die Geschosse nur noch auf geringere Entfernungen verwendbar sind. Für solche Entfernungen aber werden die Geschosse auch in der normalen Verfassung ihrem Zweck, den Gegner kampfunfähig zu machen, generell genügen. Die durch die Veränderung des Geschoßmantels hervorgerufene Sprengwirkung kann also keine andere Wirkung haben und keiner anderen Absicht genügen als der: über das Ziel der Kampfunfähigkeit hinaus unnötige Leiden zu verursachen dadurch, daß Wunden hervorgerufen werden, von denen erwartet wird, daß ihre Heilung schwer oder unmöglich ist. Die Verwirklichung einer solchen Tendenz stellt den vollkommenen Bankrott der humanen Grundsätze dar, die von unseren Feinden auf den Haager Konferenzen und durch ihren Beitritt zu den dort geschlossenen Verträgen als die ihrigen feierlich erklärt worden sind. Auch dadurch ist vor der Geschichte festgestellt, daß unsere Feinde aus den Reihen der Kulturstaaten für alle Zeiten getilgt sind.

---

**Zum Abschluß der Arbeiten der Strafrechtskommissionen.** Wie wir (S. 1228, 1913 d. Bl.) nach Beendigung der Arbeiten[1]) der Strafrechtskommission berichtet haben, war eine kleine, aus Mitgliedern dieser Kommission gebildete Kommission mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zu dem von der Strafrechtskommission aufgestellten Strafgesetzentwurf beauftragt worden. Ihr gehörten an: RGR. Dr. Ebermayer als Vorsitzender, Geh. OberRegRat Dr. Joël, vortr. Rat im Reichs-Justizamt, Geh. OberJRat Dr. Cormann, vortr. Rat im preuß. Justizministerium, KGR., jetzt RGR. Dr. Kleine, Ministerialrat Dr. Meyer, München und Prof. Dr. von Frank, München. Die Kommission hat am 23. Okt. 1913 ihre Arbeiten begonnen und sie in diesen Tagen, nach fast einjähriger Tätigkeit, beendigt.

Sie hatte in dem Entwurf die allgemeinen Einführungsvorschriften zu geben, das Verhältnis des Strafgesetzentwurfs zu den Reichsgesetzen und dem Landesrecht zu regeln, dabei insbes. die prozeßrechtlichen Einführungsvorschriften zu erlassen und dann die erforderlichen Ueberleitungsbestimmungen zu treffen. Die Schaffung eines EinfGes.

[1]) Auf die Bedeutung des EinfGes. ist in der wissenschaftlichen Vorbereitung der Reform vielfach hingewiesen, so z. B. von Träger in der Vergl. Darstellung des deutschen u. ausländischen Strafrechts Allg. Teil Bd. 6 S. 316ff.; DJZ. 1913 S. 30ff.



zu einem StrGB., das in vielen Vorschriften gegenüber demgeltenden Recht eine Aenderung der strafrechtlichen Welt anschauung bedeutet, ist in manchen Punkten schwieriger als die Arbeit für das Hauptgesetz. Bei diesem Vollarbeit, bei dem EinfGes. minutiöse Ziselierarbeit in steter Vergleichung der einzelnen Rechtsgebiete. Die Schwierigkeiten dieser gesetzgeberischen Aufgabe dürfen daher in keiner Weise unterschätzt werden. Es bedarf aber doch besonderer Hervorhebung, daß die Schlußarbeiten in diesen Kriegszeiten fertiggestellt wurden. Aus den mit Begründung versehenen Beschlüssen der Kommission wird der Regierungsentwurf hervorgehen. Die ins einzelne gehende Durchsicht der strafrechtlichen Nebengesetze, die sich bis zum Inkrafttreten des neuen StrGB. noch vermehren können, ist, wie wir hören, zweckmäßig auf eine spätere Zeit verschoben worden. Die prozeßrechtlichen Einführungsvorschriften, die Aenderungen der StrPO., sind sachgemäß nur im Rahmen des durch den Hauptentwurf gegebenen Bedürfnisses getroffen; sie haben die neuen materiellrechtlichen Bestimmungen in das Verfahren umzusetzen. Prozeßreformen grundlegender Art, die nicht in der Aufgabe dieser Kommission lagen, werden zweckentsprechend nicht in einem der Einführung des neuen materiellen Rechtes dienenden EinfGes., sondern in einer selbständigen Novelle oder in einer neuen StrPO. vorgenommen.

Mit der Aufstellung dieses Entwurfs sind die großen gesetzgeberischen Arbeiten der Strafrechtsreform zu einem Abschlusse gelangt. Sie begannen wissenschaftlich mit der „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts" und führten über den Vorentwurf, den Gegenentwurf und den Entwurf der Strafrechtskommission zu dem Entwurf eines Einführungsgesetzes und damit abschließend zu der prozessualen Verwirklichung der neuen materiellrechtlichen Institute. Damit im Zusammenhange sind noch zwei Etappenstationen zu erreichen. Die Aufstellung des Entwurfs zu dem in Aussicht genommenen Strafvollzugsgesetze, für das die Vorschläge der deutschen Strafanstaltsbeamten einen ausgezeichneten Vorentwurf geliefert haben, dann die Durchsicht und Anpassung des Militärstrafrechts an das neue Strafrecht, worüber der inzwischen vertagte Deutsche Juristentag sich äußern wird. Diese beiden Reformen können auch in einem späteren Zeitpunkt durch Regierungsentwürfe verwirklicht werden. Welche Schicksale die große Strafrechtsreform haben wird, läßt sich natürlich gerade in diesem Augenblick nicht vorhersagen. Früher hieß es, daß der Entwurf eines neuen StrGB. im Frühjahr 1917 dem Reichstag vorgelegt werden soll. Wir stehen unter veränderten politischen Verhältnissen. Sie gehen in diesen ernsten Zeiten einer Umgestaltung entgegen. Die innere Einigkeit und Geschlossenheit unseres Volkes und die patriotische Haltung der Sozialdemokratie haben gerade in diesen Zeiten vielleicht manche gesetzgeberische Besorgnis zerstreut und die Notwendigkeit für die Poenalisierung von Tatbeständen beseitigt, die nicht eingetreten sind und nach den nunmehr gegebenen Verhältnissen auch für die Zukunft in unserem einigen Vaterland als möglich oder wahrscheinlich nicht angenommen werden können. Es wird sich fragen, ob nicht einzelne Beschlüsse der Strafrechtskommission auf diese veränderten Verhältnisse vor oder nach der Veröffentlichung des Strafgesetzentwurfs nachgeprüft und eventuell geändert werden müssen. Ein neues StrGB. wird sich nach glücklichen Ereignissen und unter dem Aufschwunge unserer politischen Verhältnisse, die, nach hoffentlich siegreichen Kämpfen, nichts Trennendes mehr kennen sollen, um so leichter erledigen lassen, wenn ihm nicht viele politische Einwände und insbesondere nicht der Einwand entgegengesetzt werden können, daß in ihm Ausnahmebestimmungen gegen einzelne Parteien enthalten seien. Nach dem Kaiserwort wird es für die Zukunft ein staatspolitisches Axiom werden, daß auch in der Gesetzgebung das parteipolitisch Trennende zurückzutreten hat.

---

**Unlauterer Wettbewerb und schwurgerichtliche Zuständigkeit in Preßsachen.** Aenderungen in der Gerichtsverfassung und in der Zuständigkeit der Strafrichter sind in dieser strafrechtlichen Uebergangszeit selten. Die Novelle v. 5. Mai 1905 brachte eine große Devolution an die Schöffengerichte. Weitere Zuweisungen an die schöffengerichtliche Instanz, wie sie der Entwurf einer StrPO. und auch die Jugendgerichtsnovelle vorsahen, traten nicht ein. Nun ist durch ein landesrechtliches Gesetz eine Aenderung in der Zuständigkeit der Strafgerichte eingetreten. Von der Ermächtigung des § 6 EinfGes. z. GVG., wonach die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen unberührt bleiben, haben Bayern, Württemberg, Baden und Oldenburg Gebrauch gemacht und die schwurgerichtliche Zuständigkeit für die mittels der Presse begangenen Verbrechen und Vergehen beibehalten. Die Ordnung in den Ausführungsgesetzen dieser vier Bundesstaaten ist im einzelnen verschieden. In Bayern geht die schwurgerichtliche Zuständigkeit auf § 6 des Ediktes v. 4. Juni 1848 über die Freiheit der Presse und des Buchhandels zurück. Nach Art. 35 des Bayer. AusfGes. z. GVG. gehörten bisher die im Reichsgesetze gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7. Juni 1909 und die im Reichsgesetze zum Schutze der Warenbezeichnungen v. 12. Mai 1894 mit Strafe bedrohten Vergehen zur schwurgerichtlichen Zuständigkeit, wenn sie mittels der Presse begangen wurden. Auf Grund eines Gesamtbeschlusses der beiden Kammern des Landtages sind diese Vergehen nunmehr durch das Gesetz v. 21. Aug. 1914 betr. Abänderung des AusfGes. z. GVG. (Ges. u. VBl. S. 415) der schwurgerichtlichen Zuständigkeit entzogen worden.

Mit dieser Aenderung ist einem langjährigen Verlangen der Handels- und Gewerbekreise entsprochen worden, die wiederholt eine Abtrennung dieser Tatbestände von der schwurgerichtlichen Zuständigkeit angeregt hatten.

---

**Das Reichsgericht und der Krieg.** Auch von den Angehörigen des Reichsgerichts hat sich bei und nach Ausbruch des Krieges eine nicht unerhebliche Zahl von Herren zum Wiedereintritt in das Heer gemeldet. Während einzelne von ihnen noch des Rufs zu den Fahnen harren, sind tatsächlich bis jetzt einberufen worden die Reichsgerichtsräte: von Lödel, Könige, von Romeick, Dr. Ebbecke, Dr. Bewer, Reichert, Katluhn, Westphal und Dr. Heinze; die Reichsanwälte: Dietz und Schweigger, sowie die Rechtsanwälte: Justizrat Dr. Junck, Justizrat Kurlbaum, Dr. Mittelstaedt, Dr. Schrömbgens, Justizrat Dr. Siméon und Dr. Süpfle Von den Genannten haben die Herren von Lödel, Könige und Dietz bereits im Kriege 1870/71 gegen Frankreich mitgekämpft.

---

**„Der Einfluß Deutschlands auf das japanische Recht".** Im Anschluß an den unter diesem Titel in unserem Blatte S. 1067 veröffentlichten Aufsatz des KGR., Geh. JR. Dr. Meyer hatten wir unserer Ueberzeugung von der „Gefahr der gelben Rasse" Ausdruck gegeben und dabei erwartet, daß die deutsche Rechtswissenschaft und die deutsche Gelehrtenwelt den Japanern die Möglichkeit, von uns nach ihrer Art etwas zu „entnehmen", versperren

sollten. Mit Bezug hierauf hat uns der Vorkämpfer der Kriminalistik, Prof. Dr. Hans Groß, Graz, eine Mitteilung gemacht, die wir glauben, dem Juristenstande nicht vorenthalten zu sollen.

Er hat am Tage, als Japans Vorgehen bekannt geworden war, eine offene Postkarte geschrieben:

„An Herrn Professor Dr. W. Ukita,
Dai Nippon Bummei Kyokwai',
Kojimachi Ichibancho 8,
Tokio, Japan:

Ueber Ihr Verlangen vom 7. Juni 1914 habe ich Ihnen am 13. Juli die Bewilligung zur Uebersetzung meiner „Kriminalpsychologie" ins Japanische erteilt, weil ich glaubte, daß Ihr Volk namentlich von uns Deutschen genug erlernt hat, um als Kulturvolk zu gelten. Ihr undankbares, infames Vorgehen zeigt aber, daß ich mich geirrt habe, und so ziehe ich die genannte Bewilligung zurück. Es ist mir eine höchst unbehagliche Empfindung, daß meine Hauptwerke ins Englische übersetzt wurden, in die Sprache Ihres sauberen und perfiden Anstifters und Bundesgenossen.

Graz, 20. Aug. 1914.

Prof. Dr. Hans Groß."

Hierzu hat der Absender die urwüchsige, aber treffende Bemerkung an unseren Schriftleiter gemacht: „Helfen tun tut das nicht; es war mir aber eine Erleichterung, meine grenzenlose Wut in Tinte (ich nahm unvergängliche, echt japanische Tuschtinte!) verflüssigen zu können. Gott helfe weiter!"

Gott helfe weiter —, auch darin, daß dieses Vorbild, das Professor Dr. Groß in so tatkräftiger Weise gegeben hat, als unbedingte Notwendigkeit, wie Japaner künftighin behandelt werden sollten, allgemein von der deutschen Rechtswissenschaft befolgt werden möge.

Die Schriftleitung.

---

**In unserer diesmaligen Spruchbeilage** beginnen wir mit der Veröffentlichung von Urteilen und Beschlüssen, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder sonstwie mit dem Kriege in Verbindung stehen. Um diese Urteile usw. besonders zu kennzeichnen, sind sie durch **= *) =** am Anfange besonders hervorgehoben.

---

**† N. Hermann Kriegsmann,** ord. Prof. des Strafrechts, Tübingen, ist am 6. Sept. als Leutnant der Res. im 76. Inf.-Regt. (Hamburg) gefallen. Geb. am 13. Juni 1882 in Wandsbek, bestand er 1903 die erste juristische Prüfung, promovierte 1904 in Kiel mit der Arbeit „Wahnverbrechen und untaugl. Versuch" und habilitierte sich 1906 dort auf Grund der Abhandlung „Mittäterschaft und Raufhandel seit Feuerbach"; 1911 erhielt er das Prädikat Professor, ging 1913 als ao. Prof. nach Königsberg, wurde aber schon im Januar 1914 zum Ordinarius und Nachfolger v. Franks nach Tübingen berufen. Den Weg zur höchsten Stufe akademischer Laufbahn hatten wertvolle wissenschaftliche Leistungen geebnet. Außer den genannten Schriften und zahlreichen Aufsätzen in Zeitschriften veröffentlichte er: „Rechtsgrund der Eigentumsübertragung nach BGB." (1905), die Beiträge über „Glücksspiel" und „Anrechnung der Untersuchungshaft" in Bd. VI d. Besond. und Bd. III d. Allg. Teils der Vergleich. Darst. d. deutsch. u. ausländ. Strafrechts; und „Nichtigkeit des Strafurteils" in der Kieler Festgabe für Hänel, 1907. Auch besorgte er die 3. Aufl. der kleineren Reichsstrafgesetze in der Guttentagschen Sammlung. Dreierlei aber bezeichnet den Schwerpunkt der Kriegsmannschen Leistungen: Einmal die Denkschrift, betr. die Einarbeitung der Nebengesetze, die er für den „Gegenentwurf" verfaßte. In meisterlicher Weise ist hier der Verfasser des ungeheuren und spröden Stoffes Herr geworden und hat mit sicherem Takt die Richtlinien für die Einarbeitung der Nebengesetze in ein künftiges StrGB. gezogen. Der Gegenentwurf ist fast durchweg seinen Vorschlägen gefolgt. Sodann die Literaturberichte, die Kriegsmann für die letzten 10 Bände der Lisztschen Zeitschrift erstattete. In tief eindringender Weise wird überall die kritische Sonde an die Beweisführungen des besprochenen Werkes gelegt, jede Schwäche aufgedeckt und selbständig zu den Problemen Stellung genommen. Die reifste Frucht der Lebensarbeit Kriegsmanns ist seine „Einführung in die Gefängniskunde", die 1912 nach jahrelangen theoretischen und praktischen Studien erschien und mit einem Schlage den jugendlichen Verfasser zu einer Autorität auf dem Gebiet der Gefängniskunde machte.

Noch vieles hätte die Strafrechtswissenschaft von ihm zu erwarten gehabt, doch wir dürfen nicht klagen. Ein schönes Leben hat den schönsten Abschluß gefunden.

Professor Dr. Goldschmidt, Berlin.

---

**Personalien.** Der ehemalige Oberlandesgerichtspräsident und Kanzler im Königreich Preußen Exz. Dr. von Plehwe, Königsberg (vgl. S. 894, 1905 und S. 853, 1912 d. Bl.), beging am 24. Sept. seinen 80. Geburtstag. — Geh. Rat, Prof. Dr. Arndt, früher Königsberg, jetzt Charlottenburg, feiert am 21. Okt. seinen 65. Geburtstag. — Zu Hilfsarbeitern bei der Reichsanwaltschaft wurden berufen: die LG.-Direktoren Dres. Baumgarten und Rosenthal, Berlin, und OLGRat Dr. Feisenberger, Celle.

---

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

**Deutsches Reich:** RkzlrBk. v. 10. 8. 1914, bt. Handelsbeziehungen z. Britischen Reiche *[10. 8. 1914]* (RGBl. S. 367). — RkzlrBk. v. 10. 8. 1914, bt. d. Wirkung d. Außerkrafttretens v. Handelsverträgen (S. 367). — RkzlrBk. v. 10. 8. 1914 ü. d. Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel *[10. 8. 1914]* (S. 368). — RkzlrBk. v. 10. 8. 1914, bt. vorübergehende Aender. d. Eisenbahn-Verkehrsordnung *[10. 8. 1914]* (S. 368). — RkzlrBk. v. 12. 8. 1914, bt. Auslandswechsel *[13. 8. 1914]* (S. 369). — RkzlrBk. v. 12. 8. 1914, bt. Abtretung u. Pfändung d. Forderungen an d. Kriegskasse aus d. Ueberlassung v. Pferden usw. *[13. 8. 1914]* (S. 370). — RkzlrBk. v. 6. 8. 1914, bt. Aenderung d. Postordnung *[14. 8. 1914]* (ZBl. S. 460). — Vo. v. 15. 8. 1914 u. RkzlrBk. v. 15. 8. 1914, bt. d. Aufruf d. Landsturms (RGBl. S. 371). — RkzlrBk. v. 15. 8. 1914, bt. Aender. u. Ergänz. d. allgem. polizeil. Bestimmungen ü. Anlegung v. Land- u. Schiffsdampfkesseln usw. (S. 373). — Vo. v. 14. 8. 1914 ü. d. Strafrechtspflege bei d. kaiserl. Schutztruppen in Kriegszeiten usw. (S. 375). — Vo. v. 1. 8. 1914 ü. d. Ausnahmezustand in d. Schutzgebieten Afrikas u. d. Südsee *[1. 8. 1914]* (S. 376). — RkzlrBk. v. 18. 8. 1914 ü. d. Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung *[19. 8. 1914]* (S. 377). — AllerhöErl. v. 16. 8. 1914 ü. Ermächtigung d. Reichskanzlers z. selbständ. Erledigung v. Regierungsgeschäften im Bereiche d. Reichsverwaltung (S. 379). — RkzlrBk. v. 19. 8. 1914, bt. Befreiung v. d. Reichsstempelabgabe zugunsten v. Gesellschaften, welche d. Befriedigung d. geschäftl. Kreditbedürfnisses bezwecken (S. 380). — RkzlrBk. v. 24. 8. 1914, bt. Abwickelung v. börsenmäß. Zeitgeschäften in Waren *[25. 8. 1914]* (S. 381). — RkzlrBk. v. 24. 8. 1914 ü. Vorratserhebungen *[25. 8. 1914]* (S. 382). — RkzlrBk. v. 24. 8. 1914, bt. Bestimmung d. Hauptmarktorte *[25. 8. 1914]* (S. 384). — RkzlrBk. v. 24. 8. 1914 ü. Zahlung oder Vergütung f. d. Ueberlassung v. Pferden, Fahrzeugen u. Geschirren an die Militärbehörde *[25. 8. 1914]* (S. 384). — Vo. v. 15. 8. 1914, bt. Rückkehr d. Deutschen im Ausland *[26. 8. 1914]* (S. 385). — RkzlrBk. v. 25. 8. 1914, bt. Befreiungen v. d. Schenkungssteuer während d. gegenwärtigen Krieges (ZBl. S. 504). — RkzlrBk. v. 29. 8. 1914, bt. weitere Verlängerung d. Fristen d. Wechsel- u. Scheckrechts *[29. 8. 1914]* (RGBl. S. 387). — RkzlrBk. v. 30. 8. 1914, bt. Aender. d. Postordnung v. 20. 3. 1900 *[1. 9. 1914]* (S. 391). — RkzlrBk. v. 31. 8. 1914, bt. Ausstellung v. Darlehnskassenscheinen auf Be-



träge von 2 u. 1 M. (S. 393). — RkzlrBk. v. 3. 9. 1914, bt. vorübergehende Einfuhrerleichterung f. Jutesäcke (S. 395). — RkzlrBk. v. 4. 9. 1914, bt. Wahlen n. d. RVO. *[4. 9. 1914]* (S. 395). — RkzlrBk. v. 4. 9. 1914, bt. Festsetzung d. Ortslöhne *[4. 9. 1914]* (S. 396). — RkzlrBk. v. 4. 9. 1914, bt. Ueberwachung ausländischer Unternehmungen *[4. 9. 1914]* (S. 397).

**Preußen:** Ges. v. 14. 7. 1914 z. Abänder. d. § 109 d. Zuständigkeitsgesetzes *[27. 8. 1914]* (GesS. S. 149). — Ges. v. 25. 7. 1914 z. Ergänz. d. Ges. ü. Errichtung v. Rentenbanken v. 2. 3. 1850 *[27. 8. 1914]* (S. 150). — Vo. v. 14. 7. 1914, bt. Abgrenzung d. Amtsgerichtsbez. Köln u. Köln-Mülheim a. Rh. (S. 150). — Allerh.Erl. v. 16. 8. 1914 ü. Ermächtigung d. Staatsministeriums z. selbständ. Erledigung v. Regierungsgeschäften im Bereiche d. Staatsverwaltung (S. 153).

**Bayern:** Ges. v. 6. 8. 1914, bt. Aender. d. Ges. ü. d. Kriegszustand *[8. 8. 1914]* (G.- u. VoBl. S. 349). — MVo. v. 11. 8. 1914, d. Postordnung f. d. Kgr. Bayern v. 27. 3. 1900 bt. *[8. 8. 1914]* (S. 367). — Ges. v. 11. 8. 1914, bt. Dienstaufsicht ü. d. Gewerbe- u. Kaufmannsgerichte *[14. 8. 1914]* (S. 369). — MBk. v. 19. 8. 1914 ü. Dienst- u. Besoldungsverhältnisse d. z. Militärdienst einrückenden Staats- u. Gemeindebeamten (S. 397). — MBk. v. 21. 8. 1914 ü. Unterstützung d. Familien d. z. Kriegsdienst einrückenden Staatsarbeiter (S. 406). — Ges. v. 15. 8. 1914, bt. Aender. d. Berggesetzes *[24. 8. 1914]* (S. 413). — Ges. v. 21. 8. 1914, d. Erhebung eines Zuschlags z. Reichserbschaftssteuer bt. *[1. 1. 1914]* (S. 414). — Ges. v. 21. 8. 1914, bt. Abänder. d. AusfGes. z. Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze *[24. 8. 1914]* (S. 415). — KglVo. v. 22. 8. 1914, d. Verfassung d. k. bayer. Technischen Hochschule in München bt. *[27. 8. 1914]* (S. 429). — Ges. v. 21. 8. 1914 ü. Aender. im Gebührenwesen (Kostengesetz. Stempelgesetz) *[1. 1. 1915]* (S. 437). — KglVo. v. 21. 8. 1914, bt. Aufruf d. Landsturms (S. 549).

**Sachsen:** Vo. v. 10. 8. 1914 z. Erhaltung v. Anwartschaften a. d. knappschaftl. Krankenversicherung u. z. Sicherung d. Leistungsfähigkeit d. Knappschafts-Krankenkassen *(11. 8. 1914]* (G.- u. VoBl. S. 372). — Vo. v. 14. 8. 1914, bt. Weiterzahlung von Bezügen an die im Staatsdienste Beschäftigten, die zum Kriegsdienst einberufen sind (S. 375).

**Württemberg:** MVf. v. 8. 8. 1914, bt. Aender. d. Württ. Postordnung v. 21. 5. 1900 *[11. 8. 1914)* (RegBl. S. 353) — KglVo. v. 13. 8. 1914, bt. d. Hilfsbeamten d. Staatsanwaltschaft *(31. 8. 1914]* (S. 359).

**Baden:** Ges. v. 25. 7. 1914, d. Abänder. d. Polizeistrafgesetzbuches bt. *[22. 8. 1914]* (G.- u. VoBl. S. 283). — Ldh. Verordnungen v. 25. 7. u. 28. 7. 1914, Vorbereitung z. höheren öffentl. Dienst im Ingenieurbaufach, f. Maschineningenieure, im Hochbaufach bt. *[1. 10. 1914]* (S. 284, 286, 288). — MVo. v. 27. 7. 1914, Ausgrabungen u. Funde bt. *[22. 8. 1914]* (S. 290). — Provisor. Ges. v. 12. 8. 1914, Zahlung d. ständ. Bezüge d. Beamten u. d. Hinterbliebenen v. Beamten bt. (S. 295). — Ldh. Vo. v. 12. 8. 1914, Ergänz. d. Vo. v. 30. 6. 1892 ü. d. Lieferungsverbände f. d. Kriegsleistungen u. f. d. Unterstützung v. Familien in d. Dienst getretener Mannschaften bt. (S. 299). — MVo. v. 13. 8. 1914, d. Unterstützung v. Familien in d. Dienst getretener Mannschaften bt. (S. 300). — Provisor. Ges. v. 17. 8. 1914, d. Vornahme d. Gemeindewahlen bt. (S. 325).

**Hessen:** Ges. v. 29. 7. 1914, Aender. d. Ges. v. 17. 1. 1901, Dienstbezüge d. staatl. bestätigten Forstwarte bt. (m. Wortlaut d. abgeänd. Ges.) *[1. 4. 1914]* (RegBl. S. 317). — Vo. v. 1. 9. 1914, d. Befugnisse d. Territorialkommissärs b. d. Festung Mainz bt. *[1. 9. 1914]* (S. 335).

**Mecklenburg-Schwerin:** Vo. v. 30. 5. 1914 z. Abänder. d. Vo. v. 29. 12. 1911/23. 12. 1912, bt. Stelleneinkommen d. ev.-luth. Pfarren (RegBl. S. 311). — Vo. v. 30. 5. 1914 z. Abänder. d. Vo. v. 19. 1. 1912 z. Ausführ. d. Viehseuchengesetzes (S. 313). — Vo. v. 5. 6. 1914 z. Abänder. d. Vo. v. 15. 8. 1899, bt. Ordnung d. Prüfung f. d. Lehramt an höheren Schulen (S. 325). — Vo. v. 27. 6. 1914, bt. Erhebung einer Hundesteuer *[1. 7. 1914]* (S. 345). — Vo. v. 26. 6. 1914, bt. Herstellung usw. von Azetylen (Azetylenverordnung) *[7. 7. 1915]* (S. 355). — Vo. v. 4. 7. 1914 z. Abänder. d. Vo. v. 28. 4. 1908, bt. Dienstverhältnisse d. Lehrer an ritter- u. landschaftl. Landschulen *[24. 10. 1914]* (S. 377). — Vo. v. 4. 7. 1914, bt. Dienstverhältnisse d. Lehrerinnen an ritter- u. landschaftl. Landschulen *[24. 10. 1914]* (S. 381). — Vo. v. 6. 8. 1914 z. Ergänz. d. Vo. v. 22. 12. 1899 z. Ausführ. d. Art. 57 d. EinführGes. z. BGB. usw. (S. 439).

**Sachsen-Weimar:** MVo. v. 24. 7. 1914 ü. Ergänz. d. MVo. v. 22. 9. 1910, bt. Geschäftsbetrieb d. gewerbsmäß. Stellenvermittler f. Bühnenangehörige *[1. 8. 1914]* (RegBl. S. 283). — MVo. v. 14. 7. 1914 ü. d. Transport v. Tieren u. d. Betäuben v. Schlachtvieh *[1. 10. 1914]* (S. 287). — Ges. v. 20. 3. 1914 ü. d. Schuldbuch d. ghzl. Landeskreditkasse *[22. 8. 1914]* (S. 307).

**Mecklenburg-Strelitz:** Vo. v. 14. 7. 1914, bt. Herstellung usw. von Azetylen (Azetylenverordnung) *[28. 7. 1915]* (Offiz. Anz. S. 381; f. Ratzeb. S. 391). — Vo. v. 25. 7. 1914 z. Abänder. d. Vo. v. 18. 12. 1906, bt. Emeritierung d. ev.-luth. Geistlichen u. d. Vo. v. 16. 1. 1911, bt. Stelleneinkommen d. ev.-luth. Pfarren (S. 435).

**Oldenburg:** MBk. v. 14. 8. 1914, bt. Ausführung u. Inkrafttreten d. Ges. v. 20. 3. 1914, bt. Einrichtung eines Staatsschuldbuches *[1. 9. 1914]* (GesBl. S. 229). — **Lübeck:** RegBk. v. 8. 7. 1914, bt. Festsetzungen z. Regelung d. ev. militärkirchl. Verhältnisse im Fst. Lübeck (GesBl. f. Lübeck S. 633).

**Braunschweig:** Vo. v. 19. 7. 1914, die Zahl d. Notare bt. (G.- u. VoS. S. 251).

**Schwarzburg-Rudolstadt:** PolVo. v. 26. 6. 1914 ü. Einrichtung u. Betrieb v. Aufzügen (Fahrstühlen) *[1. 10. 1914]* (GesS. S. 163). — Vo. v. 14. 7. 1914, bt. d. Kaufgelder f. Seedorf (S. 201). — PolVo. v. 1. 7. 1914 ü. Herstellung usw. v. Azetylen (Azetylenverordnung) *[1. 10. 1914]* (S. 203). — Ges. v. 21. 7. 1914 ü. Losgesellschaften, Veräußerung v. Inhaberpapieren m. Prämien u. Handel m. Lotterielosen *[1. 10. 1914]* (S. 237).

**Reuß j. L.:** Ges. v. 31. 7. 1914, bt. Besteuerung d. Wertzuwachses *[1. 1. 1915]* (GesS. S. 155). — Gemeindeordnung v. 14. 7. 1914 *[1. 10. 1914]* (S. 157). — Wahlordnung f. d. Wahlen z. Gemeinderat (S. 209). — MVo. v. 23. 8. 1914 z. Abänder. d. MVo. v. 17. 7. 1912 ü. d. Zustellungswesen in Verwaltungssachen *[1. 9. 1914]* (S. 241).

**Schaumburg-Lippe:** MErl. v. 10. 7. 1914, bt. Abänderung d. Gerichtsvollzieherordnung v. 22. 3. 1910 (LVo. S. 87).

**Lübeck:** 3. Nachtr. v. 24. 6. 1914 z. AusfGes. z. BGB., z. HGB. u. z. WO. v. 30. 10. 1899 (GesS. Nr. 65). — Ges. v. 24. 6. 1914, bt. Gewährung v. Entschädigungen an im Feuerwehrdienste Erkrankte u. Verunglückte sowie ihrer Hinterbliebenen *[1. 7. 1914]* (Nr. 67). — GebührenO. d. Baupolizei v. 8. 7. 1914 (Nr. 76). — Bk. v. 7. 8. 1914 bt. Ausführ. d. Gewerbeordnung (Nr. 92). — 4. Nachtr. v. 13. 8. 1914 z. Notariatsordnung v. 23. 4. 1900 *[15. 8. 1914]* (Nr. 97).

## Sprechsaal.

**Die Revision in Strafsachen während des Krieges.** Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten treffen §§ 245, 247 ZPO. in Verb. mit §§ 1—4 des Ges. v. 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 328) betr. d. Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, die aus Anlaß des jetzigen Krieges erforderlichen Vorkehrungen. Insbesondere bestimmt § 247 ZPO., daß auch von Amts wegen durch das Prozeßgericht die Aussetzung des Verfahrens bis zur Beseitigung des Hindernisses angeordnet werden kann, sofern sich eine Partei zu Kriegszeiten im Militärdienste befindet oder an einem Orte aufhält, der durch Krieg von dem Verkehr mit dem Prozeßgericht abgeschnitten ist. Diese für alle Instanzen



geltenden gesetzlichen Vorschriften stellen die Rechtslage der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten völlig klar.

Anders dagegen in Strafsachen, soweit es sich um das Rechtsmittel der Revision handelt. Irgendwelche Sonderbestimmungen, die sich auf den Fall eines Krieges und dessen Einfluß auf schwebende Strafverfahren beziehen, finden sich in der StrPO. überhaupt nicht, übrigens auch nicht in den jüngsten Entwürfen zu einer neuen Strafprozeßordnung; auch das oben erwähnte Gesetz v. 4. Aug. 1914 schlägt nicht ein. Der Rechtsbehelf einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 44ff. StrPO. greift gegenüber der Versäumung von Hauptverhandlungsterminen durch Angeklagte nur in beschränktem Umfange Platz, nämlich — da § 431 StrPO. allein den Privatkläger angeht — nur in den Fällen der §§ 234 Abs. 1 und 370 Abs. 2 a. a. O., die indes das Verfahren in der ersten und in der Berufungsinstanz betreffen, dagegen nicht für das Revisionsverfahren gelten. Es fehlt daher an einer unmittelbaren gesetzlichen Grundlage für die Behandlung der Revisionen von Angeklagten, die sich in der hier unterstellten Lage befinden.

Nach dem Standpunkte des Gesetzes ist die Anwesenheit des Angeklagten in der Revisionsverhandlung nicht erforderlich, vielmehr ist er nur, sofern er sich einstellt, mit seinen Ausführungen und Anträgen zu hören (§ 391 a. a. O.); es muß deshalb er oder sein Verteidiger von dem Termin zur Hauptverhandlung benachrichtigt werden (§ 390 ebenda). Daß dem Angeklagten, wenn in seiner Abwesenheit über die Revision verhandelt wird, ein Rechtsnachteil erwachsen könne, eine solche Befürchtung liegt nicht gerade nahe. Erfahrungsmäßig machen von der Befugnis, im Revisionstermine zu erscheinen, nur sehr wenige Angeklagte Gebrauch, und noch viel seltener sind die Fälle, in denen das Erscheinen des Angeklagten den Inhalt der Revisionsentscheidung beeinflußt. Denn die Prüfung des Revisionsgerichts erstreckt sich nur auf rechtliche Gesichtspunkte im Rahmen der schriftlichen Revisionsanträge, und in dieser Richtung versagen die mündlichen Anführungen der persönlich erscheinenden Angeklagten fast ausnahmslos.

Unter diesen Umständen kann es fraglich sein, ob überhaupt ein Bedürfnis gegeben ist, mit dem Verfahren vor dem Revisionsgericht gegenüber Angeklagten, wie sie hier in Rede stehen, innezuhalten. Es muß indes anerkannt werden, daß erhebliche Billigkeitsgründe dafür sprechen, nicht zuungunsten eines Angeklagten zu verhandeln, bei dem die Möglichkeit vorliegt, daß er durch die Kriegsverhältnisse — wegen Einberufung zum Heeresdienst oder weil er flüchtend die Heimat verlassen mußte — verhindert wird, seine Rechte vor dem Revisionsgericht persönlich wahrzunehmen, sei es, um die Aufhebung einer ihn verurteilenden, sei es — gegenüber der Revision des Staatsanwalts oder des Nebenklägers —, um die Aufrechterhaltung einer ihn freisprechenden Vorentscheidung zu erzielen. Deshalb erscheint es zweckmäßig — und mit dem Gesetze auch vereinbar —, das Verfahren vor dem Revisionsgericht von Amts wegen auszusetzen, bis der Angeklagte Gelegenheit hat, im Hauptverhandlungstermin zu erscheinen, sofern nicht erhellt, daß er auf persönliche Wahrnehmung des Termins keinen Wert lege.

Im Einklang hiermit steht es, wenn der III. Strafsenat des Reichsgerichts in der ersten Sitzung nach den Gerichtsferien, am 17. Sept. d. J., die anstehenden Sachen im einzelnen geprüft und insoweit von Amts wegen vertagt hat, als nach Inhalt der Akten — was in der Verhandlung festgestellt wurde — mit der Möglichkeit zu rechnen war, daß der Angeklagte zu den Fahnen einberufen sei. Daß, auch wenn letzteres nicht zutrifft, soweit erforderlich, die besonderen Verhältnisse der Provinz Ostpreußen eine noch weitergehende Berücksichtigung finden werden, läßt sich mit Sicherheit erwarten.

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

---

**Verfügung über Orden feindlicher Staaten.** Selbstverständlich sind Orden solcher Staaten, die sich mit Deutschland im Kriege befinden, während der Dauer dieses Krieges abzulegen. Namentlich wird kein Deutscher sich jetzt mit einem japanischen Orden zeigen wollen, der ihn nur wie ein bitterer Vorwurf daran erinnern kann, daß auch er zu denen gehört hat, die deutsches Wissen einer Rasse mitgeteilt haben, die, völlig unfähig zu eigener Kulturarbeit, doch ein affenartiges Nachahmungsvermögen besitzt, in dessen Ausübung wir sie leider unterstützt haben. Viele deutsche Juristen und Verwaltungsbeamte haben im Auftrage ihrer vorgesetzten Behörde die Abgesandten Japans in die Feinheiten deutscher Justizverwaltung eingeweiht und mit dem genauen Räderwerk der allgemeinen Landesverwaltung bekannt gemacht. Sie haben dafür als Quittung Orden bekommen, und das Vaterland empfängt jetzt die seine in dem hämisch feigen Angriff jener traurigen Gesellen. Ist mithin das Nichttragen von Orden verfeindeter Staaten durch das einfachste patriotische Taktgefühl geboten, so sind doch manche Besitzer solcher Orden in ihrer an sich durchaus berechtigten Entrüstung weiter gegangen: Die einen haben ihre Dekorationen der feindlichen Regierung zurückgeschickt, die anderen haben sie dem Roten Kreuze zur Verwertung für seine Zwecke zur Verfügung gestellt. In beiden Fällen ist dies an sich voll erklärliche Verhalten doch nicht ganz unbedenklich: Die ihre Orden Zurücksendenden bereichern den feindlichen Staat, da sie ihm Wertgegenstände, die ihnen gehören, geben und ihn so befähigen, den Erlös daraus zu unserem Schaden zu verwenden. Denn Serbien, Frankreich, Montenegro, Rußland und Japan verlangen, im Gegensatze zu Belgien und England, keine Rückgabe der von ihnen verliehenen Orden. Die Ritter letzterer Orden bereichern diese beiden feindlichen Staaten mithin nur insoweit, als sie ihnen Wertstücke, an denen die Dekorierten das lebenslängliche Nutzungsrecht haben, schon bei Lebzeiten zurückgeben. Diejenigen Ritter aber, die ihre Dekorationen dem Roten Kreuze zur Verfügung stellen, verstoßen, soweit es sich um belgische und englische Orden handelt, gegen das bei der Verleihung abgegebene Versprechen, für die Rückgabe derselben nach ihrem Tode Vorsorge zu treffen. Außerdem enthält die Entäußerung der Dekorationen zu wohltätigen Zwecken gar keinen Verzicht auf den Orden, denn die auf diese Weise darüber Verfügenden können jederzeit in einer Ordenshandlung die Dekorationen kaufen und wieder anlegen.

Diese Verwechselung des Verzichts auf den Orden mit der Entäußerung der Dekoration würde vermieden, wenn die Sache einheitlich von Staats wegen geregelt würde. Der Landesherr hat zur Annahme und zur Anlegung fremdstaatlicher Orden und Ehrenzeichen seinen Staatsangehörigen die Genehmigung zu erteilen. Von dieser Regel bestand für Preußen eine heute unpraktisch gewordene Ausnahme, die in der verschollenen Zeit der engen preußisch-russischen Freundschaft entstanden war. Es durften nämlich russische, vom Zaren während seiner Anwesenheit in Berlin verliehene Orden ohne weiteres angelegt werden. Diese landesherrliche Genehmigung ist aber keine unbedingte: Tritt nämlich im Falle der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte der dauernde Verlust der Orden und Ehrenzeichen ein, so äußert sich dies bei fremdstaatlichen Orden dahin, daß der Landesherr die früher erteilte Erlaubnis zum Tragen derselben wegen der nachträglich eingetretenen Unwürdigkeit



des Beliehenen widerruft.[1]) Die Folge ist, daß der mit Ehrverlust Bestrafte diese Orden nicht mehr tragen darf, die Dekorationen verbleiben ihm dagegen; nur bei den für die Lebensdauer verliehenen wird in gleicher Weise verfahren wie im Todesfalle. Sie werden von der Polizei fortgenommen und dem verleihenden Staate zurückgegeben.

Hier ist nun der heute einzuschlagende Weg vorgezeichnet: Der Landesherr kann nämlich die erteilte Genehmigung nicht nur wegen Unwürdigkeit des Beliehenen widerrufen, sondern er ist auch unzweifelhaft dazu berechtigt, dies wegen Unwürdigkeit des verleihenden Staates zu tun. Eine solche Maßregel wäre dem feigen und undankbaren Japan gegenüber durchaus am Platze und rechtfertigte eine königliche Verordnung folgenden Inhalts:

„Die zur Annahme und zur Anlegung japanischer Orden und Ehrenzeichen preußischen Staatsangehörigen erteilte Erlaubnis wird hiermit zurückgezogen. Das fernere Tragen derselben wird nach § 360⁸ StrGB. vom (Datum) bestraft. Eine Erwähnung japanischer Orden und Ehrenzeichen in den Staatshandbüchern usw. findet ferner nicht statt.

Den Inhabern solcher Orden und Ehrenzeichen wird anheimgestellt, diese mit den Besitzzeugnissen an (Behörde) einzusenden Diese wird über den Empfang quittieren und unter Angabe der Namen der Einsender über die Dekorationen zugunsten des Roten Kreuzes verfügen."

Verordnungen ähnlichen Inhalts wären in den einzelnen Bundesstaaten zu erlassen. Ein gleicher Schritt gegen England wäre zwar an sich geboten, aber unpraktisch, da englische Orden kaum in Betracht kommen, wie denn z. B. in der ganzen preußischen Justiz kein einziger englischer Orden vorhanden ist. Die übrigen fünf Feinde Deutschlands, mit Einschluß von Serbien, stehen aber moralisch so hoch über den beiden Insel-Räuberstaaten, daß man sie nicht mit gleichem Maße wie diese messen darf.

Eine Beschlagnahme des dem englischen und belgischen Staate an ihren Dekorationen zustehenden Eigentums wäre ebenfalls nicht zu empfehlen, da es sich dabei um Werte handelt, die im ganzen kaum einige Tausend Mark ausmachen dürften; rechtlich wäre sie aber durchaus zulässig.

Geh. Justizrat Dr. Holtze, Kammergerichtsrat, Berlin.

**Krieg und Gehalt.** In dem Artikel des Gerichtsassessors Menne S. 1106 d. Bl. heißt es Nr. 1, daß den etatsmäßig angestellten oder ständig gegen Entgelt beschäftigten Zivilbeamten während der Einberufung zum Kriegsdienst ihr persönliches Diensteinkommen als Zivilbeamter unverkürzt fortgewährt werde. Das stimmt gemäß § 66 Abs. 2 S. 1 des Reichsmilitärgesetzes v. 6. Mai 1880 (RGB. S. 103) für die als Gemeine oder Unteroffiziere eingezogenen Beamten. Dagegen kann den als Offiziere eingezogenen Beamten laut Satz 2 der angegebenen Stelle der „reine Betrag der Offizierbesoldung" auf die Zivilbesoldung angerechnet werden. Allerdings, wenn sie einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben und ihren Wohnort verlassen müssen, nur, soweit das reine Zivileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 M. jährlich übersteigen.

Nach den Ausführungsbestimmungen v. 9. Juli 1888 (PrJMBl. S. 170) werden als der „reine Betrag der Offizierbesoldung" $^7/_{10}$ derselben angesehen und auf die Zivilbesoldung angerechnet.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Hamm, Bonn.

**Der Umfang der deutschen Kriegs-Moratorien.** In glücklicheren Zeiten, in denen man wiederum auf eine Herrschaft des Rechts auch zwischen Staat und Staat hoffen darf, wird der Umfang, in dem die Moratorien fremder Gebiete gelten, auch unserer Rechtspflege manche Schwierigkeit bereiten. Davon zu sprechen ist heute verfrüht, wo der Wortlaut jener Gesetze noch nicht ausreichend bekannt ist. Indessen, schon die Tragweite der deutschen Anordnungen verwandten Inhalts ist nicht frei von Zweifeln.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 7. Aug. 1914, RGBl. S. 360, können Personen ausländischen Wohnsitzes vermögensrechtliche Ansprüche, die vor Kriegsbeginn entstanden sind, bis zum 31. Okt. 1914 „vor inländischen Gerichten nicht geltend machen." Also eine Stundung, die in prozessuale Formen gekleidet wird. Und ihr unmittelbarer Geltungsbereich ist klar: sie ergreift die sämtlichen Ansprüche, für die ein Gerichtsstand im Deutschen Reich besteht, mag der geschützte Schuldner dem deutschen Wirtschaftsleben oder dem eines anderen Staates angehören. Die Schwierigkeit, die es bereiten mag, den Kreis materiell abzugrenzen, dem die Verordnung nützen soll, ist damit vermieden — aber freilich, wie mir scheint, sie ist für manche Fälle nicht beseitigt, sondern nur verschoben. Denn wie, wenn der Gläubiger sich an den Rechtsschutz eines anderen Staates wendet, eines Staates vielleicht, dessen Urteile bei uns anerkannt und vollstreckt werden? Offenbar kommt alsdann § 328 Ziff. 4 ZPO. zum Zuge: der Anerkennung und Vollstreckung des fremden Urteils kann der „Zweck eines deutschen Gesetzes" entgegenstehen. Aber gilt das für allen und jeden Anspruch, für den ein Gerichtsstand im Deutschen Reich begründet ist; auch für die Forderung einer italienischen Firma gegen eine andere italienische Firma, die zufällig Vermögen in Deutschland hat? Es muß hier doch noch eine materiellrechtliche Begrenzung der Maßregel gefunden werden. Die Art der Begrenzung aber hängt offenbar an der Aufgabe dieses „Gegenmoratoriums." Würde es sich darum handeln, den gefährdeten Schuldner zu stützen, so wäre die sachlich angemessene Abgrenzung offenbar die, Schuldnern zu Hilfe zu kommen, die dem deutschen Wirtschaftsleben angehören, also wohl, die in Deutschland den Wohnsitz haben. Sehe ich recht, so gilt es jedoch in erster Reihe ein anderes: den Abfluß von Vermögen in ein fremdes Land zu verhindern, das seinerseits den Zufluß von Vermögen nach Deutschland hemmt. Und ein solcher Zweck des Gesetzes steht allerdings jedweder Vollstreckung ausländischer Urteile über Vermögen entgegen, die eine Person ausländischen Wohnsitzes erwirkt hat.

In prozessualer Begrenzung erscheint auch das richterliche Moratorium der Verordnung v. 7. Aug. 1914, RGBl. 359, nach § 1 wiederum anwendbar auf Geldforderungen, für deren Geltendmachung ein Gerichtsstand in Deutschland besteht. Zu einer wesentlichen Erweiterung des Kreises, dem die Stundung nützen kann, scheint freilich § 2 dieser Verordnung zu führen, der eine Erwirkung der Zahlungsfrist auch im allgemeinen Gerichtsstand des Gläubigers vorsieht. Aber das muß sich sinngemäß auf Forderungen beziehen, für die ein Gerichtsstand im Deutschen Reich auch ohnedies begründet wäre (§ 2 verweist auch formal auf § 1 der Verordnung). Und selbst innerhalb dieser Grenzen wird der Richter in Handhabung der ihm übertragenen Freiheit davon absehen müssen, die Zahlungsfrist Personen zu gewähren, die dem deutschen Wirtschaftsleben nicht angehören. Es ist die unmittelbare Fürsorge für den Schuldner, die hier den Ausgangspunkt der Maßregel bildet. Andererseits können in solchem Fall aber auch keine Schwierigkeiten durch Angehung des Rechtsschutzes eines fremden Staates entstehen. Denn auch gegenüber einem rechtskräftigen Urteil des Auslands ist die nachträgliche Gewährung einer Zahlungsfrist durch den deutschen Richter möglich; gegenüber einer in Deutsch-

[1]) Olshausen, StrGB., Note zu § 33.



land gewährten Frist kann auch ein später ergangenes Urteil des Auslandes nicht durchdringen.

Die Wirkung einer Stundung kann ferner der Unterbrechung der Prozesse gegen einen Kriegsteilnehmer nach § 2 des Gesetzes v. 4. Aug. 1914, RGBl. 328, zukommen. Auch eine solche Stundung ist alsdann prozessual umgrenzt durch die Möglichkeit einer Klageerhebung in Deutschland. Und diesmal wird auch die Frage wieder von Belang, ob ein Urteil, das gegen den Kriegsteilnehmer im Ausland erwirkt wurde, durch den Zweck jenes deutschen Gesetzes von unserer Anerkennung ausgeschlossen ist. Die Bejahung kann nicht zweifelhaft sein, und ebensowenig der Umfang, in dem die Anerkennung zu versagen ist. Es muß sich um einen Kriegsteilnehmer der in § 2 bezeichneten Art handeln, also um einen Angehörigen der deutschen Wehrmacht (in Ziff. 3: der deutschen Bevölkerung). Der Wehrmacht der Verbündeten kann der Schutz des Gesetzes leider nicht zugebilligt werden. Vielleicht aber läßt sich hier durch § 247 ZPO. Abhilfe schaffen, den auf deutsche Wehrmacht und deutsches Gebiet zu beschränken m. E. nicht veranlaßt ist.

Und endlich bringt eine Stundung, in ihren wirtschaftlichen Ausgangspunkten verwandt der erstbesprochenen Verordnung, die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Aug. 1914, RGBl. 368; die Fälligkeit von Wechseln, die „im Ausland ausgestellt worden und im Inland zahlbar sind“, wird hinausgeschoben. Dem materiellrechtlichen Inhalt entspricht diesmal eine klare materiellrechtliche Begrenzung: die Verordnung gilt für Wechsel, bei denen der Bezogene oder der Domiziliat dem Inland angehört. Indossanten inländischen Wohnsitzes allerdings (vgl. den Sprachgebrauch Art. $4^8$, 34, 78 WO.) kommt die Verordnung nicht ohne weiteres zugute.[1])

Einem völlig anderen Gedankenkreis aber gehört die Bekanntmachung v. 7. Aug. 1914, RGBl. 361, an. Wenn diese Verordnung die Fristen für Vorlegung, Protest und Benachrichtigung im Wechsel- und Scheckverkehr auch für den Fall verlängert, daß die rechtzeitige Vornahme der Handlung „durch eine im Ausland erlassene gesetzliche Vorschrift verhindert wird“, so sollen damit Schäden eines ausländischen Moratoriums für den heimischen Gläubiger gemildert werden. Nach der sonst maßgebenden Begrenzung der Zuständigkeiten kann diese Milderung freilich nur zur Geltung kommen gegenüber Schuldnern, deren Verpflichtung unter deutschem Recht steht; und die Rechtsprechung des Auslands jedenfalls wird der deutschen Verordnung wohl nur in diesem Umfang Rechnung tragen. Ein deutsches Gericht aber wird es verantworten können, dem Zweck des Gesetzes folgend (Art. 30 EG. BGB.), gegenüber ausländischen Moratorien der hier vorliegenden Art den Schutz der Verordnung jeglichem Gläubiger zu gewähren, den zu schützen jetzt ein deutsches Interesse besteht; und das werden die Reichsangehörigen und die Personen deutschen Wohnsitzes sein.

Professor Dr. Karl Neumeyer, München.

---

**Kriegsnotstandsverordnungen für die G. m. b. H.** Die vom Bundesrat am 4. Sept. auf Grund des § 3 des RGes. betr. Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. v. 4. Aug. 1914 erlassene Verordnung über die Ueberwachung ausländischer Unternehmungen (RGBl. S. 397) wird auf eine große Anzahl von G. m. b. H. Anwendung zu finden haben.

[1]) Zugleich beschränkt sich die Verordnung inhaltlich auf Wechsel, die im Ausland ausgestellt, d. h. dort tatsächlich niedergeschrieben worden sind. Angabe eines Ausstellungsortes, der mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt, wird entgegen der Verlautbarung der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 10. Sept. 1914 nicht berücksichtigt werden können.

Es ist bekannt, das im Deutschen Reich viele G. m. b. H. bestehen, welche lediglich zu dem Zweck errichtet sind, der Erschwerung des Gewerbebetriebes ausländischer Gesellschaften zu entgehen und die Besteuerung zu vereinfachen. Regelmäßig wird in solchem Falle die Gesellschaft von Inhabern der ausländischen Unternehmungen oder Direktoren der ausländischen Gesellschaften (als Treuhändern) begründet. Die Geschäftsanteile gehören zum Vermögen der ausländischen Gesellschaft, der Gewinn fließt diesen zu; die Geschäftsführer haben unweigerlich den Verordnungen der ausländischen Gesellschafter zu folgen, und die Folge ist, daß Vermögensstücke, nicht bloß Dividenden, sondern auch Beträge aus Kommissionsverkäufen u. dgl., in Feindeshand gelangen könnten, wenn nicht durch die Anordnung der Geschäftsaufsicht ein Riegel vorgeschoben wird. Es wird daher die ausdehnende Auslegung der Verordnung dahin zulässig und notwendig sein, daß zu den dadurch betroffenen Gesellschaften auch solche gerechnet werden, bei denen die Mehrheit der Geschäftsanteile Gesellschaftern im feindlichen Ausland oder Treuhändern solcher, auch wenn letztere im Inland wohnen, zustehen.

Noch andere Maßnahmen werden von dem Vorstand des Verbandes der G. m. b. H. — E. V. — angeregt, der in einer Petition an den Bundesrat anzuordnen bittet, daß:

1. die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 15 des GmbHGes. außer Wirksamkeit gesetzt werden, derart, daß für die Abtretung und die Verpflichtung zu solcher während der Dauer des Krieges auch die privatschriftliche Form genügt;

2. für die Berufung der Gesellschafterversammlung statt der nach § 51 Abs. 1 des GmbHGes. notwendigen eingeschriebenen Briefe gegenüber solchen Gesellschaftern, nach deren Wohnsitz eingeschriebene Briefe von den Postverwaltungen nicht angenommen werden, für die Zeit der Nichtbeförderung gewöhnliche Briefe genügen sollen.

Dem Erlaß einer Verordnung nach Ziffer 1 stehen gewichtige Bedenken entgegen. Zunächst ist der Zielpunkt des Gesetzes, daß dem Verkehr von Hand zu Hand, der schließlich zu einem börsengängigen würde, möglichst ein Riegel vorgeschoben sein soll, auch für die durch den Kriegszustand gegebenen Verhältnisse nicht verändert. Im Gegenteil würde die Durchbrechung dieses wohlerwogenen gesetzgeberischen Prinzips dahin führen, daß gerade der im Felde stehende Gesellschafter, dem die ruhige Beurteilung über den Wert seines Geschäftsanteils unmöglich ist, Veräußerungen oder Verpfändungen vornimmt, die ihm und seinen Angehörigen dauernd schädlich sind und bei ruhiger Ueberlegung von ihm unterlassen worden wären. Dazu kommt aber noch die Erwägung, daß wirtschaftlich das Verlangen auch über das Ziel hinausschießt. Abgesehen davon, daß die Beschaffung von Geldmitteln während des Kriegszustandes auf G. m. b. H.-Anteile nicht leicht ist und nur eine Ausnahme bilden muß, da sie zur Ausbeutung des Gesellschafters führen kann, wird in vielen Fällen der Gewerbetreibende, der zu den Fahnen einberufen ist, wie für sonstige Angelegenheiten, so auch für solche Ausnahmemaßregeln durch Hinterlassung einer Generalvollmacht Vorsorge getroffen haben. Soweit das nicht geschehen ist, steht ihm aber die Möglichkeit der Beurkundung auch im Felde durch die Kriegsgerichtsräte nach §§ 1 und 5 des RGes. btr. freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine v. 28. Mai 1901 offen, und diese Möglichkeit bietet für leichtfertige Veräußerungen den Rechtsschutz, der im Frieden

durch das Verlangen der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung gewährleistet sein soll.

Aber noch ein anderes kommt in Betracht. Gerade der Verband, von welchem die Petition ausgeht, hat schon früher versucht, die Aufhebung der Formvorschriften bei der Uebertragung von Geschäftsanteilen zu erlangen.[1]) Wenn jetzt der Angriff gegen bewährte und notwendige Bestimmungen des Gesetzes Erfolg haben würde, so liegt die Befürchtnng nahe, einmal, daß auch nach der Rückkehr in den Friedensstand die Aufrechterhaltung der Formlosigkeit angestrebt würde, sodann aber, und nicht zum mindesten, daß eine Unsicherheit in den Verkehr gebracht würde, der rechtsirrtümlich die vorübergehende Befreiung von den Formvorschriften sich für die Dauer aneignen könnte, und somit rechtsungültige Uebertragungen für zulässig halten würde, die dem Erwerber wie dem Veräußerer einen unwiederbringlichen Nachteil zuführen müßten.

Einer Maßnahme im Sinne der Ziffer 2 kann man im Prinzip zustimmen. Es ist richtig, daß viele deutsche Gesellschaften Gesellschafter im Auslande, namentlich in den feindlichen Staaten haben, und wenn die Notwendigkeit eintritt, Gesellschafterversammlungen zur Fassung wichtiger Beschlüsse einzuberufen, von denen die Erhaltung der Gesellschaft abhängig sein kann, so muß und wird es in der Regel genügen, daß der Geschäftsführer die Versicherung abgibt, die Einladung mittels gewöhnlichen Briefes der Post übergeben zu haben. Aber die Regel bedarf einer Einschränkung. Es können Gesellschafter im Auslande leben, die schutzbedürftig sind, solche, welche durch die völkerrechtswidrigen Handlungen der feindlichen Staaten an der Rückkehr verhindert, andere, die durch die Wahrung ihrer im Auslande liegenden Interessen zurückgehalten werden. Die inländischen Gesellschafter würden in der Lage sein, früher abgelehnte Anträge durchzusetzen, weil die Stimmen der verhinderten Gesellschafter nicht abgegeben werden können, und letztere würden empfindlich geschädigt. Soweit es sich um besonders einschneidende Beschlüsse, z. B. Abänderung des Gesellschaftsvertrags, Abberufung des im Auslande weilenden Gesellschafters deutscher Reichsangehörigkeit als Geschäftsführer handelt, müßte die beschleunigte Bestellung eines Abwesenheitspflegers [2]) vorgeschrieben und ihm die Teilnahme an der Abstimmung ermöglicht werden.

Justizrat Dr. Liebmann, Frankfurt a./M.

[1]) Vgl. DJZ. 1910, S. 679.

[2]) Analog § 9 Abs. 2 des RGes. v. 4. Aug. 1914 (Nr. 4437); vgl. auch § 1911 Abs. 2 BGB.

**Geltung des Haager Abkommens über den Zivilprozeß während des Krieges.** Nach Art. 29 „gilt das Uebereinkommen für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet v. 27. April 1909 an. In Ermangelung einer Kündigung gilt es als stillschweigend von 5 zu 5 Jahren erneuert. Die Kündigung muß wenigstens 6 Monate vor Ablauf der 5jährigen Frist der Regierung der Niederlande erklärt werden, die hiervon allen anderen Staaten Kenntnis geben wird. Die Kündigung soll nur in Ansehung des Staates wirksam sein, der sie erklärt hat. Für die übrigen Vertragsstaaten bleibt das Abkommen in Kraft“ (RGBl. 1909 S. 428).

Danach hat es den Anschein, als ob das Uebereinkommen nur durch Kündigung außer Wirksamkeit gesetzt werden könnte. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß es auch durch Vereinbarung sämtlicher vertragschließender Staaten aufgehoben werden kann; dagegen ist es zweifelhaft, ob auch bloß zwei Staaten für sich die Aufhebung vereinbaren können. Aus der Verpflichtung der Regierung der Niederlande zur Mitteilung der Kündigung an sämtliche beteiligten Staaten dürfte wohl der Schluß gezogen werden müssen, daß die vertragschließenden Staaten sich verpflichtet haben, dabei die formellen und materiellen Voraussetzungen der Kündigung zu beachten. Es mag unerörtert bleiben, welche Folgen die Nichtbeachtung dieser Voraussetzungen nach sich zieht; denn uns interessiert heute mehr die Frage, ob das Abkommen trotz des Kriegszustandes auch unter den kriegführenden Staaten gilt. Man wird diese Frage verneinen müssen.

Gewisse internationale Verträge[1]) setzen gerade den Fall des Kriegszustandes voraus und sind eigens für diesen Fall geschlossen worden.

Andere Verträge dagegen, wie z. B. Handelsverträge, setzen geordnete Beziehungen zwischen den vertragschließenden Staaten voraus; sie treten daher mit Eintritt des Kriegszustandes von selbst außer Kraft; es ist dies eine selbstverständliche Folge des Kriegszustandes, auch wenn er im Vertrag als Endigungsgrund nicht erwähnt ist. Auf diesem Standpunkte steht auch die Bek. des Reichskanzlers v. 10. Aug. 1914 (RGBl. S. 367), welche „von der infolge des Krieges eingetretenen Aufhebung der Handelsverträge mit den gegen das Deutsche Reich Krieg führenden Staaten“ spricht.

Auch das Haager Abkommen über den Zivilprozeß gehört zu den Verträgen, die geordnete Beziehungen zwischen den beteiligten Staaten voraussetzen. Dies ergibt sich aus seinem ganzen Inhalt, so z. B. wenn bestimmt ist, daß die Anträge auf Zustellung von Schriftstücken vom Konsul des ersuchenden Staates an die vom ersuchten Staat zu bezeichnende Behörde zu richten sind oder daß die gerichtlichen Ersuchungsschreiben durch den Konsul des ersuchenden Staates der von dem ersuchten Staate zu bezeichnenden Behörde übermittelt werden und daß in beiden Fällen alle Schwierigkeiten, die aus Anlaß des Antrags oder der Uebermittlung entstehen, auf diplomatischem Wege geregelt werden (Art. 1, 9). Daher ist auch das Haager Abkommen über den Zivilprozeß im Verhältnis der kriegführenden Staaten zueinander außer Kraft getreten. Soweit deshalb Ausländer während des Krieges klagen können,[2]) darf ihnen, wenn sie einem feindlichen Staate angehören, das Armenrecht nicht gewährt werden; ist es ihnen bereits bewilligt, so muß es ihnen entzogen werden; von ihnen ist der erhöhte Kostenvorschuß des § 85 GKG. einzufordern; solange derselbe nicht geleistet ist, ist die Vornahme jeder gerichtlichen Handlung abzulehnen, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Ausländer einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. Außerdem kann der Beklagte Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten verlangen (§ 110 ZPO.) und, solange sie nicht geleistet ist, die entsprechende prozeßhindernde Einrede vorbringen (§ 274 Abs. 2 Nr. 5 ZPO.). Dies gilt auch für das Privatklageverfahren.

Wird zwischen zwei oder allen kriegführenden Staaten Frieden geschlossen, so tritt das Abkommen nicht von selbst wieder in Kraft, sondern dies muß ausdrücklich erklärt werden. Man wird aber aus den Art. 25 ff. schließen

[1]) Wie die Abkommen v. 18. Okt. 1907 über den Beginn der Feindseligkeiten (RGBl. 1910 S. 82), über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (RGBl. 1910 S. 107), über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruche der Feindseligkeiten (RGBl. 1910 S. 181), über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe (RGBl. 1910 S. 207), über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen (RGBl. 1910 S. 231), das Abkommen, betr. die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten (RGBl. 1910 S. 256), das Abkommen, betr. die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg (RGBl. 1910 S. 283), das Abkommen über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege (RGBl. 1910 S. 316), das Abkommen, betr. die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Landkrieges (RGBl. 1910 S. 151) und eines Seekrieges (RGBl. 1910 S. 343) sowie das Genfer Abkommen v. 6. Juli 1906 (RGBl. 1907 S. 303; 1910 S. 676).

[2]) Vgl. Bek. v. 7. Aug. 1914, RGBl. S. 360.

müssen, daß die übrigen Staaten, zwischen denen das Abkommen bestehen blieb, von der Erklärung nur dann getroffen werden, wenn alle Beteiligten zustimmen.

Oberamtsrichter Meikel, München.

---

**Die Zwangsvollstreckung gegen Kriegsabwesende** ist durch das Gesetz v. 4. Aug. 1914 betr. den Schutz so weit eingeschränkt, daß Versteigerungen beweglicher wie unbeweglicher Sachen während des Kriegszustandes unzulässig sind. Die Pfändung ist zulässig.

Der Rechtsgedanke des Gesetzgebers ist klar. Er will den abwesenden Schuldner gegen die Veräußerung der Pfandstücke schützen, dem Gläubiger aber Sicherheit für seinen Anspruch gewähren. Man darf in der Tat nicht vergessen, daß in Kriegszeiten der Gläubiger häufig in ebenso schlechter Lage ist, wie der Schuldner. Dennoch will es mir scheinen, als ob dieser Rechtszustand nicht ganz befriedigt. Es bleibt hart, daß der Gerichtsvollzieher in der Wohnung Siegel anlegt, während der Schuldner vor dem Feinde steht. Gerechtfertigt erscheint die Maßregel dann, wenn er böswillig ist, wenn er in guten Verhältnissen lebt und trotzdem seiner Pflicht nicht nachkommt, wenn er zahlen kann, aber nicht zahlen will. Ist er hingegen unbemittelt, seine Familie vielleicht gar in Not, so ist kein Grund vorhanden, ihm selbst und seinen bedauernswerten Angehörigen die Schande einer Pfändung anzutun, die ohnehin regelmäßig erfolglos bleiben muß. In solchen Fällen könnte und sollte man von der Pfändung absehen. Als unbemittelt in dem angegebenen Sinne dürfen aber regelmäßig die Personen angesehen werden, die über ein Einkommen von nicht mehr als 1500 M. jährlich verfügen, oder richtiger, verfügt haben. Im Interesse der Menschlichkeit wie auch des Gläubigers selbst, der unnütze Kosten spart, wird sich daher m. E. eine weitere Beschränkung der Zwangsvollstreckung dahin empfehlen, daß § 5 des Schutzgesetzes v. 4. Aug. 1914 folgenden Zusatz erhält:

3. Bewegliche Sachen dürfen bei den in § 2 bezeichneten Personen nicht gepfändet werden, wenn sie in dem letzten Steuerjahr nur 1500 M. Einkommen oder weniger versteuert haben.

Justizrat Bamberger, Aschersleben.

---

**Räumungsklagen gegen die Ehefrauen von Angehörigen des mobilen Heeres.** Nach § 2 des Reichsges. v. 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 328 ff.) wird das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche bei ordentlichen Gerichten anhängig sind oder werden, u. a. unterbrochen, wenn eine Partei zum mobilen Heer einberufen ist. Hieraus ergeben sich eigentümliche Folgen, wenn, wie dies in Groß-Berlin häufig vorkommt, beide Eheleute eine Wohnung gemietet haben, und der Wirt wegen Nichtzahlung der Miete die Räumungsklage anstrengt. Das Verfahren gegen den Mann ruht natürlich, aber wie steht es mit der Ehefrau? Hier ist es nun bei einem Groß-Berliner Amtsgericht jüngst vorgekommen, daß der Richter die Ehefrau den Klageantrag anerkennen ließ und ihr nur eine Räumungsfrist von etwa 10 Tagen zusprach.

Ich gestehe, daß mir dies Verfahren nicht recht verständlich ist. Ich kann es zwar nicht beurteilen, weshalb der Richter nicht von dem ihm in den Bekanntmachungen v. 7. und 18. Aug. 1914 (RGBl. Nr. 56 und 63) gegebenen Befugnissen Gebrauch gemacht hat, aber es ist klar, daß, abgesehen hiervon, das Urteil gegen die Frau ein Schlag ins Wasser ist. Denn da gegen den Mann kein vollstreckbarer Titel vorliegt, so können weder seine Sachen, noch, wenn er Kinder hat, diese aus der Wohnung entfernt werden. Soll nun die Frau allein mit ihren Kleidern auf die Straße gesetzt werden, und wenn dies geschieht, was ist damit erreicht? Der Wirt kann ja die Wohnung, die der Ehemann noch nicht hat räumen müssen, doch nicht wieder vermieten.

Aber abgesehen davon, ist die Frau nach § 1356 BGB. nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, das Hauswesen zu leiten und darf daher auch aus diesem Grunde so lange nicht aus dem gemeinsamen Haushalt entfernt werden, als der Ehemann darin zu verweilen berechtigt ist.

Ich glaube daher, daß, solange der Krieg dauert, Räumungsklagen auch gegen die Ehefrauen der zu den Fahnen einberufenen Personen unzulässig sind.

Geh. Justizrat, Landgerichtsrat Dr. Gumbinner, Charlottenburg.

---

**Tantiemenauszahlung bei Nichtverteilung von Dividende?** Mit Rücksicht auf die Kriegslage verteilen verschiedene Aktiengesellschaften keine oder eine geminderte Dividende, obwohl der erzielte Geschäftsgewinn an sich die volle Ausschüttung rechtfertigen würde. Ist ein solcher Beschluß rechtswirksam? Hat er Einfluß auf den Tantiemenbezug des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrats?

Nach § 260 HGB. beschließt die Generalversammlung über die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnverteilung. Ist die Gewinnverteilung beschlossen, so muß die Tantieme ausbezahlt werden, auch wenn flüssige Mittel nicht vorhanden sind (RG. 11, 163 ff.) oder wenn es unzweckmäßig ist, die flüssigen Mittel aufzubrauchen. Es kann nicht durch nachträgliche Verfügung das Recht auf Tantiemebezug geschmälert werden. Bestimmt das Statut nichts über die Gewinnverteilung, so besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Gewinn und damit Tantiemeverteilung.[1])

Ist jedoch der Generalversammlung das Recht kraft Statuts eingeräumt, über den vorhandenen Gewinn frei zu entscheiden, dann kann sie denselben zum Vortrag für das nächste Geschäftsjahr bestimmen.

In der nicht seltenen statutarischen Bestimmung: „Die Generalversammlung setzt die Dividende fest" ist aber ein solch freies Verfügungsrecht nicht zu erblicken; denn diese Worte sind lediglich die Wiederholung des Gesetzestextes.[2])

Wird satzungswidrig die Nichtverteilung von Gewinn beschlossen, so ist dieser Beschluß nach fruchtlosem Ablauf der Anfechtungsfrist oder nach rechtskräftiger Zurückweisung der Anfechtungsklage wirksam, und zwar auch in der Richtung gegen die Tantiemeberechtigten, denn für deren Berechtigung ist nach §§ 237, 245 HGB. der einmal feststehende Reingewinn maßgebend (RG. 83, 319 ff.).

Der Beschluß, den Gewinn vorzutragen, begründet eine Rücklage, denn ob er einmal zur Verteilung gelangt oder im nächsten Geschäftsjahre aufgebraucht wird, steht heute noch nicht fest.[3])

Nun ist aber nicht alles Tantieme, was Tantieme genannt wird. Tantieme ist der Anteil am Bruttogewinn oder Reingewinn. Keine Tantiemen sind sonstige Vergütungen, selbstverständlich nicht festes Gehalt, aber auch nicht Provisionen vom Jahresumsatz, Vergütungen von Verkaufserträgnissen u. ä. Nicht als Tantieme zu erachten ist auch die sog. garantierte Mindesttantieme, diese ist vielmehr feste Vergütung.[4])

Trotz des Beschlusses über die Nichtauszahlung von Dividende bzw. Tantiemen müssen derartige Bezüge ausbezahlt werden.

---

[1]) Staub-Pinner, § 213 Anm. 9.

[2]) Staub-Pinner, § 260 Anm. 6; a. M. Simon, Bilanzen 6[illegible]

[3]) Staub-Pinner, § 237 Anm. 15, Brand 607, Lehmann-Ring, § 237 Anm. 3; RGJW. 1905, 345; a. M. Rehm, Bilanzen 1. Aufl. 65[illegible]

[4]) Staub-Pinner, § 237 Anm. 8, Ritter 293, Brand 6[illegible]

Die Tantieme von Aufsichtsratsmitgliedern ist nicht selten eine garantierte. Besteht die Garantie darin, daß eine bestimmte Quote des Reingewinns gewährleistet wird, so ist der Bezug reine Tantieme; er unterliegt den Schranken des § 245 HGB. und der Einwirkung des Beschlusses über Nichtausschüttung von Dividende.

Besteht die Garantie aber in der satzungsgemäßen Zusage einer bestimmten Summe ohne Rücksicht auf das Gewinnergebnis, so hat sie den Charakter einer festen Besoldung; sie schafft ebenso wie bei Vorstandsmitgliedern einen Rechtsanspruch auf Auszahlung in jedem Falle.[1] Die eigentliche, die nicht feste Tantieme wird jedoch von dem erwähnten Beschluß stark beeinflußt. Er verbietet die Auszahlung derselben.

Wird eine Teildividende ausbezahlt, so ist an dieser der Vorstand unbedingt tantiemeberechtigt; denn nach § 237 HGB. ist seine Tantieme nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen zu berechnen.

Der Aufsichtsrat ist nur insoweit tantiemeberechtigt, als die Teildividende 4% des eingezahlten Grundkapitals übersteigt; das ergibt sich aus der Vorschrift des § 245 HGB.

Die Rechtslage bei der G. m. b. H. ist nicht dieselbe.

Die Einschränkung des § 237 HGB. findet auf die Geschäftsführer der G. m. b. H. keine Anwendung; es ist nicht notwendig, daß die Tantieme erst aus dem Betrag bezahlt wird, der nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen übrigbleibt. Mangels entgegenstehender Vereinbarung ist die Tantieme des Geschäftsführers vielmehr nach Vornahme der gesetzlichen und statutarischen Abschreibungen und Rücklagen zu berechnen.[2])

Für den Aufsichtsrat ist jedoch dasselbe Rechtens wie für den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft, denn § 52 GmbHGes. allegiert den § 245 HGB.

Rechtsanwalt Dr. Friedr. Goldschmit II, München.

---

**„Klagen unseres Volkes über den Zivilprozeß.“** Unter dieser Ueberschrift hat Landrichter Dr. Bovensiepen sich in dankenswerter Weise auch mit der Statistik über die Dauer der Prozesse beschäftigt.[3]) Auf S. 400 bemängelt er, daß für die Dauer der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei dem Reichsgerichte keine zuverlässige amtliche Statistik zu Gebote stehe. Dem Verf. scheint entgangen zu sein, daß der zweite Teil der vom Reichs-Justizamte bearbeiteten Deutschen Justiz-Statistik von Band 7 ab eingehende Angaben über die Dauer der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beim Reichsgericht enthält. Danach belief sich in den von LR. Dr. Bovensiepen in Vergleich gestellten Jahren 1888 (Band 7 S. 191) und 1909 (Band 15 S. 169) die Zahl der beim Reichsgericht in weniger als 6 Monaten durch kontradiktorische Endurteile erledigten Prozesse auf 97,1 bzw. 7,4 %. Länger als ein volles Jahr bis zu ihrer Erledigung durch streitiges Urteil brauchten im Jahre 1888 0,1 % und im Jahre 1909 12,6 %. In der Sitzung des Reichstags v. 17. Februar d. J. (Sten. Ber. S. 7393) hat bei der Beratung des Etats der Reichsjustizverwaltung der Staatssekretär des Reichs-Justizamts mitgeteilt, daß bei dem Reichsgericht im Jahre 1913 79,7 % streitiger Sachen in weniger als 6 Monaten erledigt worden sind, so daß, wie der Staatssekretär mit Recht hervorheben konnte, das Reichsgericht etwa so dasteht, wie das die günstigsten Ergebnisse aufweisende Oberlandesgericht.

Assessor Dr. Dittmar, Berlin.

---

**Zur Auslegung von § 2 Kriegsunterstützungsgesetzes v. 4. Aug. 1914.** Aus der Praxis ist mir bekannt geworden, daß sich nach Friedensschluß die Streitfrage erheben wird, ob uneheliche Kinder, die gemäß § 2c des Ges., betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. Febr. 1888/4. Aug. 1914 eine öffentliche Unterstützung von 6 Mark monatlich während der Kriegsdienstpflicht ihrer Väter beziehen, einen Anspruch auf Ergänzung ihres sonst regelmäßig zu gewährenden Unterhaltes nach Friedensschluß haben. Man will diesen Anspruch nach § 1711 BGB. begründen, wonach der Unterhalt auch für die Vergangenheit verlangt werden kann, sowie auf den weiteren Gesichtspunkt stützen, daß das erwähnte Kriegsunterstützungsgesetz nur provisorisch wegen eines allgemeinen durch die Kriegslage geschaffenen Notstandes eingreift, eine endgültige Regulierung der Leistungspflicht aber nach Friedensschluß vorbehalten bleibt, da durch die öffentliche Unterstützung wohl begründete und nach Umfang bereits bemessene Unterhaltsansprüche nicht erlöschen, sondern nach Friedensschluß geltend gemacht werden können, und zwar auf ergänzungsweise Erfüllung der normalen Leistung.

Schlösse man sich dieser Auffassung an, so würde eine allgemeine Geltendmachung solcher Ergänzungsansprüche in beträchtlicher Zahl und auch für die meisten Kreise der Betroffenen von nicht unerheblichem Umfange die Folge sein. Wird die Kriegsdauer nur auf 6 Monate angenommen und beträgt der reguläre Unterstützungssatz durchschnittlich 24 Mark, so würde für den einzelnen Monat ein Ausfall von je 18 Mark, insgesamt also von 6×18 = 108 Mark zur späteren Erfüllung gelangen, welcher die meisten Kreise der Betroffenen neben der regelmäßig fortlaufenden Unterhaltszahlung hart träfe. Abgesehen von diesen sozialen Bedenken, scheint mir eine spätere Geltendmachung des Unterhaltes für die Vergangenheit der Kriegszeit auch rechtlich nicht begründet zu sein: Der § 1711 BGB., der den Unterhaltsanspruch auch für die Vergangenheit vorsieht, gilt nur für normale Verhältnisse, nicht aber für den Ausnahmezustand, wo der Gesetzgeber in Anbetracht der Verdienstlosigkeit der Kriegsteilnehmer den regelmäßigen privatrechtlichen Anspruch durch die Gewährung einer öffentlichen Unterstützung ersetzt. Es ist durch die im § 2c des Kriegsunterstützungsgesetzes vorgesehene Unterstützung sozusagen eine „an Stelle des Unterhaltes gewährte Abfindung“ (§ 1714 Abs. 1 BGB.) getreten, welche die Geltendmachung des sonstigen gewöhnlichen Unterhaltsanspruchs kraft öffentlichrechtlicher Vorschrift auch späterhin für die Vergangenheit, nämlich für die Dauer des Kriegsdienstes des unterhaltspflichtigen Vaters, ausschließt.

Amtsrichter, Dozent Dr. Rob. Deumer, Hamburg.

---

**Das Moratorium in Ungarn.** Der durch Despotenmutwille uns aufgedrängte Kampf zeitigt auch im Gebiete der bürgerlichen Rechtsverhältnisse seine Früchte. Anderen Staaten gleich war auch Ungarn gezwungen, bez. der Erfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen eine Fristerstreckung zu gewähren, deren hauptsächliche Bestimmungen nachstehend angeführt werden sollen.

Das Ministerium erließ bereits zwei Verordnungen bez. des Moratoriums (MV.), jeder schloss sich eine Verordnung des Justizministers prozeßrechtlichen Inhaltes an (JV.).

Die erste am 31. Juli 1914 erlassene (MV.) gewährt kurzerhand eine Fristerstreckung bis zum 14. Aug. betr. jeder Art privatrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Forderungen aus Spareinlagen bis 200 Kr., ferner Mietzins, Lohn, Unterhalt und staatliche Schulden. Demgemäß verfügte die (JV.), daß das Verfahren in Streitsachen, wenn eine der Parteien oder deren Vertreter in Folge der Mobilmachung ausgerückt ist, einzustellen ist, auch ex officio. Sämtliche zivil- und prozeßrechtliche

[1]) Staub-Pinner, § 245 Anm. 5, Brand 626.
[2]) Staub-Hachenburg, § 35 Anm. 50.
[3]) Preuß. Jahrbücher v. 27. Mai.



Fristen werden unterbrochen, ohne daß die bisher abgelaufene Zeit später miteingerechnet wird; die Termine laufen nach Beendigung des Moratoriums von neuem. Immobilien dürfen nicht feilgeboten werden; bei Mobilien entscheidet hierüber das Ermessen des Richters.

Diese schnell ergangenen Verordnungen befriedigten nicht; die Erstreckung des Moratoriums auf alle privatrechtliche Verpflichtungen war zu weitgehend; anderseits ließen diese Verordnungen viele Fragen offen. So z. B. was mit den Streitsachen geschieht, in denen keiner der Interessenten durch die Mobilmachung berührt wird, die aber infolge des Moratoriums nicht als liquid angesehen werden können; wie es mit den, durch ein Rechtsmittel angegriffenen Urteilen stehe; ob während der Dauer des Moratoriums neue Prozesse anhängig gemacht werden können usw.

Die zweite MV. ist bereits ausführlicher. Es darf zwar nicht vergessen werden, daß, wie der Staatssekretär richtig erklärte, eine jede MV. mangelhaft sein wird, schon deshalb, weil sie eine willkommene Handhabe für einen nicht gutgläubigen Vertragsgegner bietet; dies muß jedoch mit in den Kauf genommen werden.

Diese letztere MV. v. 12. Aug. 1914 beschränkt das Moratorium auf Geldschulden allein und nur auf solche Zahlungsverpflichtungen, die vor dem 1. Aug. eingegangen waren. Beide Beschränkungen sind recht und billig. Bez. der ersteren ist die Protesterhebung unzulässig, bez. der nach dem 1. Aug. eingegangenen Verpflichtungen kann jedoch der Protest binnen 10 Tagen erhoben werden. Das Moratorium ist auf 2 Monate gewährt und vom Tage der Fälligkeit zu berechnen; war diese jedoch bereits vor dem ersten 1. Aug. eingetreten, dann von diesem Termine an.

Ausgenommen vom Moratorium erscheinen außer den in der ersten MV. erwähnten Geldforderungen noch die Coupons der Pfandbriefe und mündelsicheren Werte, die Amortisationsraten und Annuitäten immobiliarpfandrechtlicher Forderungen, die Forderungen öffentlicher Betriebe (Gas, Wasserleitung usw.), des Roten Kreuzes, der Subunternehmer an den Unternehmer, die Prämien der Hagel- u. Feuerversicherung. Lebensversicherungsprämien sind dagegen dem Moratorium unterworfen. Betreffs der Spareinlagen bleibt bei einer Minimaleinlage von 2000 Kr. die Beschränkung auf 200 Kr. bestehen, bei höherer Einlage können monatlich 200 Kr. abgehoben werden, jedoch darf der zurückgeforderte Betrag während der Dauer des Moratoriums sich höchstens auf 10% der Einlage belaufen. Kontokorrent-Forderungen unterliegen dieser Beschränkung nicht, falls der geforderte Betrag für Gehalt, Lohn der Angestellten, Mietzins, Steuer oder öffentliche Abgaben des Kontoinhabers benötigt wird. Eine achttägige Kündigung ist in diesem Falle nötig.

Die auf höhere Gewalt bezügl. Rechtsnormen bleiben durch die MV. unberührt. Diese Regelung wird dem Richter genügend Spielraum lassen, die anderen privatrechtlichen Verpflichtungen und Leistungen zu beurteilen.

Für den internationalen Verkehr wird bestimmt, daß, wenn ein ausländischer Staat den Schuldnern einen größeren Schutz gewährt, dem inländischen Schuldner der gleiche Schutz gegenüber dem Gläubiger aus jenem Staate zu gewähren ist. Infolge dieser MV. wurden nun mit JV. für den Zivilprozeß folgende Verfügungen getroffen.

Nach dem 15. Aug. können Klagen, die sich auf der MV. unterworfene Forderungen beziehen, nicht erhoben werden. Laufende Prozesse können weitergeführt werden, jedoch ist im Urteile hervorzuheben, daß die Erfüllungsfrist erst mit Beendigung des Moratoriums zu laufen beginnt.

Seit dem obigen Termin kann in bezug auf so geartete Forderungen die Vollstreckung weder zum Zwecke der Sicherstellung, noch zu dem der Befriedigung gewährt, noch die bereits bewilligte vollzogen werden. Auch das Ersuchen um Konkurseröffnung kann nicht gestellt werden, die Verhandlung über ein bereits gestelltes Ersuchen ist einzustellen.

Dies sind die Ausnahme-Verfügungen, die hierzulande ins Leben getreten sind; gerade weil sie unter dem Zwange einer ehernen Not erlassen wurden, erübrigt sich jede kritische Bemerkung. Ob im Felde, ob zu Hause, wir Deutsche und Ungarn haben jetzt nur die eine Aufgabe, wo wir auch hingestellt werden, unsere Pflicht zu tun.

Advokat Dr. Alfred Nemes, Budapest.

---

**Zuständigkeit für Anträge auf Bewilligung von Zahlungsfristen und Einstellung der Zwangsvollstreckung nach der Bekanntmachung v. 7. Aug. 1914.** Nach § 1 dieser Bekanntmachung kann in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden, das Prozeßgericht auf Antrag des Beklagten eine mit der Verkündung des Urteils beginnende Zahlungsfrist von längstens drei Monaten in dem Urteile bestimmen. Nach § 3 kann das Vollstreckungsgericht die Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners auf dessen Antrag für die Dauer von längstens drei Monaten einstellen. In beiden Fällen ist Voraussetzung, daß es sich um eine vor dem 31. Juli 1914 entstandene Geldforderung handelt und die Bewilligung der Frist durch die Lage des Beklagten bzw. Schuldners gerechtfertigt ist und dem Kläger bzw. Gläubiger nicht einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt.

Folgender Fall unterlag der Entscheidung des Kammergerichts (Beschl. v. 17. Sept. 1914 in Sachen 4. U. 9831/12):

Auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urteils des Senats, in dem die Entscheidung über die Aufrechnung einer vom Beklagten geltend gemachten Gegenforderung vorbehalten geblieben ist, war bei dem Beklagten gepfändet worden. Die Sache war beim KG. noch wegen der Gegenforderung anhängig, der Termin stand erst in einiger Zeit an. Der Anwalt des Beklagten beantragte beim KG. die Einstellung der Zwangsvollstreckung auf drei Monate, da der Beklagte infolge des Krieges nicht zur Zahlung imstande sei.

Das KG. erklärte sich für unzuständig. Mit Recht; denn nicht das Prozeßgericht, sondern das Vollstreckungsgericht war zuständig.

Das Berufungsgericht ist als Prozeßgericht zur Einstellung der Zwangsvollstreckung nach der ZPO. befugt, wenn die dort angegebenen Voraussetzungen vorliegen. Das Berufungsgericht ist dagegen auf Grund der Notverordnung nur dann zuständig, wenn es sich um eine Bewilligung einer Frist in dem zu erlassenden Urteile handelt (§ 1). Dagegen war hier bereits ein Urteil ergangen und die Vollstreckung hatte begonnen; es hatte daher über den Einstellungsantrag das Vollstreckungsgericht nach § 3 zu entscheiden. Dasselbe gilt auch für den gewöhnlichen Fall, daß ein vorläufig vollstreckbares Urteil erster Instanz vollstreckt worden ist und die Sache in der Berufungsinstanz bereits schwebt, aber der Erlaß eines Urteils zweiter Instanz noch nicht in Frage kommt.

Es könnte auffallend erscheinen, daß in solchen Fällen das Vollstreckungsgericht zu entscheiden hat, dem doch der Rechtsstreit selbst unbekannt bleibt, während das Prozeßgericht mit ihm befaßt ist. Der Grund für die Richtigkeit der obigen Entscheidung liegt demgegenüber darin, daß für die Bewilligung von Fristen nach der Notverordnung lediglich die durch den Krieg hervorgerufene Notlage der einen Partei und die Verhütung eines unverhältnismäßigen Nachteils der anderen Partei maßgebend ist und diese Voraussetzungen mit dem Rechtsstreit selbst nichts zu tun haben.

Im übrigen ist die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts in diesen Fällen durchaus zweckmäßig, da es leichter erreichbar ist.

Referendar Karo, Berlin.



Spruch-Beilage zur DJZ. XIX. Jahrg. (1914) Nr. 19/20



== Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = *) = am Anfange besonders hervorgehoben. ==

## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Zum Begriff des Betriebsunfalls § 1 HaftpflGes.** Die Klägerin war im Begriff, einen Straßenbahnwagen der Bekl. zu besteigen, als sie von einem vorüberfahrenden Möbelwagen ergriffen, gegen den Straßenbahnwagen gedrückt und schwer verletzt wurde. Sie macht die Beklagte haftbar. Diese leugnet das Vorliegen eines Betriebsunfalls. Das Berufungsgericht hat verurteilt, die Revision ist zurückgewiesen. Das Aus- und Einsteigen gehöre zum Eisenbahn- und Straßenbahnbetrieb, im engeren Sinne zur Beförderungstätigkeit. Ein Straßenbahnwagen, der auf der Haltestelle stehe, sei nicht außer Betrieb gesetzt. Die Verletzung der Klägerin stehe also nicht nur in zeitlichem und örtlichem, sondern auch in innerem Zusammenhang mit dem Straßenbahnbetrieb. Der Umstand, daß die Klägerin noch nicht das Trittbrett bestiegen, sondern erst die Perronstange ergriffen habe, sei ohne Belang, da sie jedenfalls im Einsteigen begriffen gewesen sei. Es habe auch nicht an Gefahren gefehlt, die dem Straßenbahnbetrieb eigentümlich seien: Kreuzenmüssen der Straßenbahngeleise, Bindung des Straßenbahnwagens an die Schienen, so daß er anderen nicht ausweichen könne. Demgegenüber komme es nicht darauf an, daß diese Gefahren nicht ausschließlich dem Bahnbetriebe eigentümlich seien. Höhere Gewalt sei immer dann ausgeschlossen, wenn es sich um Ereignisse handle, die mit der Natur des Betriebes unvermeidlich verbunden seien und mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Dazu gehören Zusammenstöße von Straßenbahnwagen mit anderen Fahrzeugen und gefährliche Annäherungen von beiden. (Urt. VI. 150/14 v. 15. Juni 1914.)

**Unlauterer Wettbewerb gegen Ausstattungen, die nicht als Kennzeichen der ausgestatteten Ware gelten. § 1 UWG.** Beide Parteien fabrizieren ein Dachbedeckungsmaterial unter verschiedener Bezeichnung. Zur Empfehlung dieser Ware benutzt die Kl. Musterbücher von bestimmter Art. Die Bekl. hat demnächst angefangen, zum Vertrieb ihrer Ware Musterbücher einzuführen, die denselben Umschlag haben wie die der Kl. Diese verlangt darauf Unterlassung und Schadensersatz. Das BerGer. hat verurteilt. Die Revision der Bekl. ist zurückgewiesen. Allerdings sei nicht festgestellt, daß die Ausstattung der Musterbücher der Kl. in den beteiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen der Ware der Kl. gelte. Das BerGer. habe aber festgestellt, daß die Bekl. durch die Nachahmung der Musterbücher der Kl. die Kunden über die Identität der Ware mit derjenigen der Kl. getäuscht und daß sie auf diese Täuschung gerechnet habe. Damit sei ein Verstoß gegen § 1 UWG. gegeben. Diese Bestimmung könne sehr wohl Platz greifen, wo die Ausstattung jemandes die allgemeine Anerkennung innerhalb des beteiligten Publikums noch nicht gefunden habe. Auch Ausstattungen, die erst eingeführt werden sollten und die dazu bestimmt seien, sich als Kennzeichen einer bestimmten Ware zu entwickeln, seien den Angriffen unlauterer Wettbewerber ausgesetzt, und es sei daher auch für sie dem Verletzten der allgemeine Schutz zu gewähren, den gerade § 1 UWG. zum Schutze des ungestörten Gewerbebetriebes gegen jeden unlauteren Wettbewerber geben wolle. (Urt. II. 63/14 v. 16. Juni 1914.)

**Wann verstößt die Verhängung einer Sperre gegen die guten Sitten? § 826 BGB.** Der Kl., Inhaber eines umfangreichen Konfektionsgeschäfts in einer Mittelstadt, hatte von einem Mitgliede des bekl. Vereins, eines Verbandes von Konfektionären, zwei Mäntel gekauft und geliefert erhalten, die nach seiner Ansicht mangelhaft waren. Durch ein vom bekl. Verband eingerichtetes Schiedsgericht wurde er zur Zahlung von 23,50 M. und Abnahme der Mäntel verurteilt. Da er sich weigerte, diesen, übrigens nicht bei Gericht niedergelegten Schiedsspruch anzuerkennen, wurde in einem Zirkular an sämtliche Mitglieder des Verbandes ein Verbot gerichtet, dem Kl. irgendwelche Waren zu liefern. Infolgedessen wurde dem Kl. wirklich von zahlreichen bisherigen Lieferanten jede weitere Lieferung verweigert und ihm dadurch nach seiner Behauptung der ordentliche Betrieb seines Geschäfts unmöglich gemacht. Er verlangt deshalb Unterlassung der Versendung von Sperrzirkularen und Feststellung der Schadensersatzpflicht. Das BerGer. hat verurteilt, die Revision ist zurückgewiesen. Die Ziele des bekl. Verbandes seien an sich nicht zu beanstanden, sie dürften aber nicht mit unerlaubten Mitteln verfolgt werden. Der Kl. sei nur Abnehmer des Verbandes, nicht Mitglied, er unterliege deshalb der Satzung nur, wenn sie infolge der Vertragsbedingungen anzuwenden sei. Wolle man annehmen, daß in den Satzungen ein Schiedsgericht angeordnet sei, so stehe doch für den Streitfall nur fest, daß dem Kl. zwei Jahre vor dem Kauf die Satzungen des Vereins, ein Mitgliederverzeichnis (darunter sein Verkäufer) und eine Erklärung zugegangen sei, daß die Mitglieder nicht unter günstigeren Bedingungen liefern dürften. Damit sei unmöglich zu begründen, daß zur Zeit des Kaufs, also zwei Jahre später, zwischen dem Kl. und seinem Verkäufer stillschweigend ein Schiedsgerichtsvertrag abgeschlossen sei. Der Kl. habe weder gewußt, daß damals der Verkäufer noch Mitglied des Verbandes gewesen, noch ob dessen Satzungen in unveränderter Gestalt fortbestanden hätten. Der Kl. war sonach an den Schiedsspruch nicht gebunden. Dann aber habe der Bekl. nicht für den Fall der Nichtbefolgung die Lieferungssperre androhen dürfen, denn damit suchte er von dem Gesperrten in unerlaubter Weise eine Handlung zu erzwingen. Wenn auch der Bekl. den Schiedsspruch für gültig gehalten habe, habe er doch dem motivierten Bestreiten des Kl. gegenüber nicht davon absehen dürfen, an Stelle des Zwangsmittels die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs im Rechtswege herbeizuführen. (Urt. VI. 168/14 v. 18. Juni 1914.)

**Abtretung von Aktien, um ihre Beteiligung an einer Abstimmung zu ermöglichen. Unter welchen Umständen verstößt ein solches Verfahren gegen die guten Sitten? §§ 303, 252 Abs. 3 S. 2 HGB., § 826 BGB.** Die Kl. waren Aktionäre der K. A. G., die Bekl. ist die Aktiengesellschaft B. A. G., die bereits im Jahre 1904 von den 1273 Aktien der K. A. G. mehr als $^9/_{10}$, nämlich 1148, angekauft hatte. Sie suchte das Unternehmen der K. A. G. mit dem ihren zu verschmelzen, bedurfte dazu aber nach §§ 303, 252 Abs. 3 S. 2 HGB. einer Mehrheit von $^3/_4$ der nicht in ihrem Besitze befindlichen Aktien. Sie schloß nun mit verschiedenen Banken ein Konsortialabkommen über deren Beteiligung an dem durch die geplante Verschmelzung zur Entstehung zu bringenden Unternehmen und trat diesen Banken von ihrem Aktienbesitze 400 Stück ab. In der Generalversammlung vom 1. Mai 1909 stimmten die neuen Aktieninhaber für die Verschmelzung, und es kam so die erforderliche $^3/_4$ Mehrheit zustande. Die Kl. behaupten, daß der Entgelt, den sie infolge dieses Beschlusses für ihre K. A. G.-Aktien erhielten, geringer als der wahre Wert gewesen, daß in dem geschilderten Verfahren der Bekl. ein Verstoß gegen die guten Sitten zu erblicken und daß auf dieses der ihnen entstandene Schaden zurückzuführen sei. Sie verlangen mit der Klage Ersatz dieses Schadens, ohne eine Anfechtungsklage gemäß § 271 HGB. zu erheben. Der Berufungsrichter hat ihre Schadensersatzansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt; auf die Revision der Bekl. ist das Berufungsurteil vom RG. aufgehoben. Das BerGer. erblicke mit Unrecht ein wider die guten Sitten verstoßendes Verhalten der Bekl. bereits in ihrer Mitwirkung zu einer Veräußerung der 400 Aktien an die Banken, wenn diese zu

dem Zwecke geschehen sei, die für den Fusionsbeschluß befürchtete Minderheit in eine Mehrheit zu verwandeln. Es überspanne damit die Anforderungen, die im Interesse der Redlichkeit des Verkehrs an das kaufmännische Geschäftsleben zu stellen seien. Die Bekl. habe durch ihren großen Aktienbesitz schon die Macht und das Recht gehabt, auch gegen den Willen der Minderheit über die Geschicke der Gesellschaft zu verfügen, sie also zum Beispiel mit einem dritten Unternehmen zu verschmelzen. Nur in der Verschmelzung mit sich selbst habe sie ihre große Mehrheit nicht ausnutzen können. Die hierzu erforderliche Mehrheit sei in Wahrheit eine verschwindende Minderheit gewesen, die der erdrückenden Mehrheit ihren Willen habe aufzwingen wollen. Der Zweck, den die Bekl. verfolgte, sei erlaubt, eine Unsittlichkeit könne nur in den verwendeten Mitteln erblickt werden. Der gesetzliche Boden werde aber nicht verlassen, und es könne von einer Umgehung des § 252 Abs. 3 HGB. nicht die Rede sein, wenn die Bekl. eine ernstlich gemeinte Veräußerung der Aktien in der Erwartung vornahm, daß die Erwerber für die Verschmelzung stimmen würden. Nur wenn die Veräußerung lediglich zum Scheine vorgenommen gewesen sei, oder wenn die Erwerber in Abhängigkeit von dem Willen des Veräußerers Aktionäre wurden, liege ein Verstoß gegen das Gesetz und gegen die Anforderungen des redlichen Geschäftsverkehrs vor. Keins von beiden sei festgestellt. (Urt. VI. 135/14 v. 18. Juni 1914.)

**Unbestimmtheit des Vertragspreises. §§ 46 ff. Titel 1, Titel 11, § 263 Titel 1, Titel 21 ALR., §§ 315, 317 BGB.** Durch den Vertrag v. 9. Dez. 1897 hat der Beklagte sich verpflichtet, seine Grundstücke zu annehmbaren üblichen Bedingungen zum Ausziegeln mietweise an die Klägerin zu überlassen. In dem Vertrage war bestimmt, daß demnächst ein definitiver Vertrag abgeschlossen werden solle, in welchem die Vertragsteile eine Vereinbarung darüber treffen würden, ob der Lehm nach 1000 anzufertigenden Ziegeln oder nach Morgen bezahlt werden solle. Eine solche Vereinbarung ist zwischen den Parteien nicht getroffen. Die Klägerin verlangt Erfüllung des von ihr als bindend bezeichneten Abkommens. Der Bekl. weigert die Erfüllung. Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen. Der Vertrag sei nicht deshalb ungültig, weil eine förmliche Ausfertigung vorbehalten sei, es komme nur darauf an, ob er alle wesentlichen Vertragsbestimmungen enthalte. Zur Eingehung eines Pachtvertrages, als welcher das Abkommen anzusehen sei, gehöre, daß nicht nur die Pachtsumme, sondern auch der Pachtzins genügend bestimmt sei (§§ 258 ff. I 21 ALR.). Nach §§ 47 I 11, 263 I 21 genüge es, wenn der Preis durch Beziehung auf ein gewisses Ereignis bestimmt sei. An der Festsetzung eines bestimmten Preises fehle es nicht, wenn nach ausdrücklich stillschweigender Vereinbarung der Parteien die Ware zu geschäftsüblichem Preise verkauft sei. So genüge auch für den Pachtzins, daß er ortsüblich sein solle. Hier aber sei vereinbart, daß die Grundstücke zu annehmbaren üblichen Bedingungen zum Ausziegeln überlassen würden. Danach sei die Ueblichkeit des Pachtzinses nicht allein entscheidend, es müsse auch noch seine Annehmbarkeit hinzukommen. Wenn unter Hinweis auf § 71 I 5 ALR. und auf §§ 315, 317 BGB. behauptet werde, daß die Bestimmung der Leistung einer Partei oder einem Dritten überlassen werden könne, so sei doch eine derartige Festsetzung in dem Vertrage nicht enthalten, vielmehr sei die Bestimmung des Preises (nach Ziegel- oder nach Morgenzahl) der späteren Vereinbarung vorbehalten. Die Berechnungsweise sei also nicht dem Gutdünken der einen oder anderen Partei überlassen worden. (Urt. IV. 47/14 v. 25. Juni 1914.)

## 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

**Ablehnung richterlicher Mitglieder des Schwurgerichts. Zuständigkeit. §§ 82, 83, 65 GVG.** Am 13. Dez. 1913 trat bei dem LG. zu X. das Schwurgericht zusammen. Die Entscheidung über das an demselben Tage von dem Angekl. außerhalb der Hauptverhdlg. gegen den Schwurgerichtsvorsitzenden angebrachte Ablehnungsgesuch erfolgte am gleichen Tage unter dem Vorsitz des stellvertretenden Schwurgerichtsvorsitzenden durch ihn sowie die beiden richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts und lautete auf Verwerfung des Gesuches. Mit seiner Revision beschwerte sich der Angekl. über die Mitwirkung des stellvertr. Schwurgerichtsvors. an der fraglichen Entscheidung. Dem Angriff ist keine Folge gegeben worden. Zur Beschlußfassung waren der stellvertr. Vorsitzende und die beiden richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts zuständig. Nur wenn Entscheidungen in den bei den Schwurgerichten anhängigen Sachen außerhalb der Dauer der Sitzungsperiode erforderlich sind, erfolgen sie durch die Strafkammer des LG., in allen andern Fällen durch das Schwurgericht oder dessen richterliche Mitglieder (§ 82 GVG.). Hier ist der Beschluß über das am 13. Dez. 1913 eingegangene Ablehnungsgesuch an demselben Tage, also an dem Tage des Beginnes der Hauptverhandlung erlassen worden. Die Beschlußfassung fällt sonach unter allen Umständen in die Dauer der Sitzungsperiode, und es war Satz 1, nicht Satz 2 des § 82 maßgebend, ohne Rücksicht darauf, daß es sich um die Entscheidung auf einen außerhalb der Hauptverhdlg. gestellten Antrag gehandelt hat. Der stellvertr. Schwurgerichtsvors. war auch befugt, den Vorsitz bei der Beschlußfassung zu führen, denn § 65 Abs. 1 GVG. findet gegenüber der Sondervorschrift des § 83 auf Schwurgerichte keine Anwendung. (Urt. III 120/14 v. 16. Febr. 1914.)

**Fahrlässige Körperverletzung. Verpflichtung zur Aufmerksamkeit vermöge des Gewerbes. § 230 Abs. 2 StrGB.** A, Nähmaschinenreisender, hat eines Tages aus Anlaß der Ausübung seines Gewerbes ein Fahrrad, und zwar trotz Eintritts der Dunkelheit, unbeleuchtet benutzt. Die Folge war, daß B von A angefahren wurde, umfiel, sich einen Schädelbruch zuzog und daran starb. Das LG. verneint die Vorhersehbarkeit eines tödlichen Ausgangs des Anfahrens und erachtet fahrlässige Körperverletzung des B durch A zwar als gegeben, aber nicht verfolgbar, mangels Strafantrages und da § 230 Abs. 2 StrGB. nicht Platz greife. In letzterer Richtung auf Revision der Staatsanwaltschaft Aufhebung des Urteils, weil ihm eine Verkennung der rechtlichen Voraussetzungen des § 230 Abs. 2 zu entnehmen sei. A hat sich des Fahrrades, bei dessen Benutzung er den Unfall herbeiführte, zu geschäftlichen Besorgungen in der Weise bedient, daß er es bei Aufsuchung der Geschäftskunden auf den Eisenbahnfahrten mit sich nahm und es vom Bahnhof der Ankunftsstelle aus auf dem Hin- und Rückwege benutzte. Da solche Verwendung einer bestehenden Uebung entsprach, so diente das Rad als ein ständiges Hilfsmittel des von A, wenn auch nicht auf eigene Rechnung, ausgeübten Gewerbebetriebes (Entsch. RG. Strafs. Bd. 34 S. 65); die Benutzung des Rades fiel insoweit in den Bereich dieses Betriebes. Was das Urteil zur Widerlegung dieser Annahme ausführt, ist rechtsirrtümlich. Daß A das Rad nur benutzte, wenn sich ihm die Gelegenheit bot, die Reise abzukürzen, bildete eine selbstverständliche Voraussetzung der Benutzung. Bei einem durch die Grundsätze der Zweckmäßigkeit beherrschten Gewerbebetriebe tritt jedes gewerbliche Hilfsmittel nur im Falle des Bedarfs in Verwendung, ohne daß ihm hierdurch die Eigenschaft eines ständigen gewerblichen Hilfsmittels entzogen wird. Und wenn das Urteil die Möglickeit einer durch den Gewerbebetrieb gesteigerten Erkenntnis der Gefahr des Radfahrens verneint, so trägt es in die erwähnte Gesetzesvorschrift einen ihr fremden Gedanken. Hier wird nur erfordert, daß dem Täter vermöge seines Gewerbebetriebes eine verschärfte Pflicht zur Beobachtung derjenigen Aufmerksamkeit oblag, die er aus Fahrlässigkeit außer acht gelassen hat. (Urt. III. 82/14 v. 12. März 1914.)

## Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Lass, Berlin.

**Versicherungspflicht von Stenotypistinnen.** Die Bureauangestellte eines Rechtsanwalts, die täglich 1 bis 2 Stunden mit der Aufnahme von Stenogrammen nach Diktat und mit der Uebertragung der Stenogramme auf die Schreibmaschine beschäftigt ist (Stenotypistin), unterliegt der Ver-



sicherungspflicht nach dem VersichG. f. Angestellte (Entsch. v. 29. April 1914).

**Versicherungspflicht eines Schreibers u. Registrators.** Ein Bureauangestellter, der zum größeren Teil mit rein mechanischen Schreibarbeiten, zum kleineren Teil mit Registraturarbeiten beschäftigt wird, ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 des VersichG. f. Angestellte versicherungspflichtig (Entsch. v. 16. Juni 1914).

**Versicherungspflicht eines Meistergehilfen in einer staatlichen Pulverfabrik.** Ein Angestellter einer staatl. Pulverfabrik, der den Werkmeister bei Leitung des Betriebs zu unterstützen und zu vertreten, im übrigen eine Anzahl von Bureauarbeiten auszuführen hat (sog. Meistergehilfe), ist als „Angestellter in ähnlich gehobener Stellung" wie Werkmeister oder Betriebsbeamte versicherungspflichtig nach dem VersichG. f. Angestellte (Entsch. v. 16. Juni 1914).

**Befreiung von der eigenen Beitragsleistung (§ 390 VersichG. f. Angestellte).**

a) Die Befreiung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Beiträge zur privaten Versicherung durch eine einmalige Kapitalzahlung abgelöst worden sind (Entsch. v. 16. Juni 1914).

b) Der Abschluß einer reinen Sparversicherung begründet keinen Anspruch auf Befreiung (Entsch. v. 29. April 1914).

c) Ein Lebensversicherungsvertrag ist im Sinne des § 390 als rechtswirksam zustande gekommen, sobald der Versicherungsnehmer dem zum Vertragsschluß seitens der Gesellschaft ermächtigten Agenten den schriftlichen Versicherungsvertrag vorlegt und sich mit der von diesem unter der Bedingung einer bestimmten Karenzzeit abgegebenen Annahmeerklärung mündlich einverstanden erklärt hat (Entsch. v. 29. April 1914).

**Wegfall der Befreiung von der eigenen Beitragsleistung.** Nach § 393 des VersichG. f. Angestellte fällt die Befreiung von der eigenen Beitragsleistung des Angestellten weg, wenn die privaten Versicherungen (§ 390) vor Eintritt des Todes des Angestellten durch Ablauf, Verfall oder aus anderen Gründen aufgehoben werden. Die Auszahlung der Versicherungssumme ist eine Aufhebung des Versicherungsvertrags im Sinne dieser Vorschrift (Entsch. v. 29. April 1914).

## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen.

A. Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin.

**= *) = Zur Auslegung des Ges. v. 4. Aug. 1914, betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen.** In einer Klagesache gegen eine Kommanditgesellschaft beantragte der Anwalt der Beklagten, das schwebende Prozeßverfahren einstweilen einzustellen, weil der persönlich haftende Gesellschafter infolge der Mobilmachung einberufen war und Berlin bereits anfangs August verlassen hatte. Das Landgericht hat diesem Antrag entsprochen. Gegen den Beschluß hat der Kläger Beschwerde eingelegt mit der Begründung, daß die Voraussetzungen des Gesetzes nicht vorlägen, weil Partei die Gesellschaft und nicht deren persönlicher Gesellschafter sei. Die Beschwerde des Klägers ist vom KG. zurückgewiesen, weil der Wortlaut des Ges. diesen Fall zwar nicht treffe, das Ges. aber sinngemäß auch dann anzuwenden sei, wenn der einzige persönlich haftende Gesellschafter einer als Prozeßpartei auftretenden Kommanditgesellschaft zu den Kriegsteilnehmern gehöre. (Beschluß des 6. Ziv.-Sen. 6 W 3758/14 vom 21. Sept. 1914.)

B. **= *) =** Beschluß v. 17. Sept. 1914, vgl. S. 1208 dieser Nummer.

### 2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Lindenberg, Senatspräsidenten, Berlin.

**Preußisches Preßgesetz v. 12. Mai 1851. Verjährung der Uebertretung des § 9. Begriff: „Nachrichten für den gewerblichen Verkehr".** An der Wirtschaft des Angekl. war angeschlagen: „Für Militär verboten". Die Annahme, daß die Strafverfolgung verjährt sei, beruht auf unrichtigen Erwägungen. Nicht § 10, sondern nur § 9 des preuß. Preßges. kommt zur Anwendung (OVG. Entsch. 52 S. 287, KG. J. 43 S. 419). Nach § 9 dürfen Anschlagezettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben als Ankündigungen über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden. Diese Uebertretung ist ein Dauerdelikt (KG. J. 20 C. 31 ff.). Denn das Anschlagen oder Anheften sind, wie die Worte „oder in sonstiger Weise" ergeben, nur besondere Arten des Ausstellens. Dieses aber endet nicht mit der Handlung des Ausstellens, sondern erst mit der Wegnahme des ausgestellten Gegenstandes, es dauert also so lange wie der verbotene Zustand. Die Strafverfolgung wäre daher, da die erste Unterbrechungshandlung am 3. Jan. 1914 erfolgt ist, nur dann verjährt, wenn das Plakat bereits am 3. Okt. 1913 entfernt gewesen wäre. Das LG. hält die Anwendung des § 9 für ausgeschlossen, weil das Plakat eine Nachricht für den gewerblichen Verkehr sei. Auch dies ist nicht bedenkenfrei. Nach Wortlaut, Sinn und Zweck des Gesetzes und der festen Rechtsprechung des Kammergerichts (Urt. 20. Sept. 1897 DJZ. 3, 62; 25. Jan. 1900 KG. J. 20 C. 31; 8. Jan. 1906 KG. J. 31 C. 35, „hier wird boykottfreies Bier verzapft"; 12. Okt. 1908 DJZ. 14 S. 213; 13. Febr. 1913 DJZ. 18 S. 981; auch OVG. 16. Febr. 1909 Goltd. 58 S. 214) gibt § 9 nur solche Ankündigungen frei, die keinen anderen Inhalt als den dort angegebenen, nicht aber solche, die etwa Hinweise auf wirtschaftliche oder politische Streitigkeiten bringen oder anderweit politische oder wirtschaftspolitische Zwecke verfolgen. Es wäre im vorliegenden Falle zu untersuchen gewesen, welche Zwecke mit der Ankündigung verfolgt wurden, ob insbesondere damit auf das Bestreben der Heeresverwaltung hingewiesen werden sollte, die Soldaten von der Berührung mit Angehörigen bestimmter Parteien fernzuhalten. Die Sache ist an das BerGer. zurückverwiesen worden. (Urt. d. I. StrS. 1 S 414/14 v. 15. Juni 1914.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

### A. I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

**Gemeindebeamte. Anstellungsurkunde.** Nach § 88 Abs. 4 Ziff. 5 der Landgemeindeordnung v. 3. Juli 1891 hat der Gemeindevorsteher das Recht und die Pflicht, die Gemeindebeamten, nachdem die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) darüber beschlossen hat, anzustellen. Dies trifft für alle Landgemeinden, mithin auch für die größeren zu, wo nach § 74 a. a. O. ein kollegialischer Gemeindevorstand durch Ortsstatut eingeführt ist; denn das Anstellungsrecht des Gemeindevorstehers ist gesetzlich auf den kollegialen Gemeindevorstand nicht übertragbar (§ 89 Abs. 1). Daraus folgt ohne weiteres, daß nur eine Anstellung durch den Gemeindevorsteher, nicht aber eine solche durch den Gemeindevorstand die Begründung eines Kommunalbeamtenverhältnisses zur Folge haben kann. Deshalb ist auch der Gemeindevorsteher und nicht der Gemeindevorstand dazu berufen, die Anstellungsurkunde auszustellen. Daß der Gemeindevorsteher von den übrigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes überstimmt worden ist und das Schreiben v. 15. Okt. 1907 nur in Ausführung des gefaßten Beschlusses an den Kläger gesandt hat, ist immerhin möglich. Dieser Frage braucht aber nicht nähergetreten zu werden, da ein Zweifel darüber nicht bestehen kann, daß der Gemeindevorsteher das Schreiben nicht in seiner angegebenen Eigenschaft, sondern namens des Gemeindevorstandes vollzogen hat. Dasselbe stellt mithin nicht den Willen des Gemeindevorstehers dar, dem Kläger ein Gemeindeamt zu übertragen, sondern es findet der Wille des Gemeindevorstandes darin seinen Ausdruck. Der letztere war aber für die Anstellung des Klägers nicht maßgebend. Selbst wenn es daher nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs zulässig ist, unter Umständen in dem Einberufungsschreiben an den Anzustellenden eine Anstellungsurkunde zu erblicken, so kann



im vorliegenden Falle doch nicht damit gerechnet werden, da das Schreiben v. 15. Okt. 1907 nicht von der ausschließlich berechtigten Anstellungsbehörde, dem Gemeindevorsteher, ausgegangen ist. (Urt. I. H. C. 119/13 v. 2. Febr. 1914.)

B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).
Einkommensteuersachen.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek, Berlin.

**Bordellzinsen.** Zinsen von Restkaufgeldhypotheken auf Grundstücken, welche zum Zwecke des Bordellbetriebs veräußert sind, dürfen dem Steuerpflichtigen als Einkommen aus Kapitalvermögen angerechnet werden, so lange die formell rechtsgültigen Verträge weder von den Kontrahenten noch von einem Dritten als nichtig angefochten sind. (Urt. V. Sen. Rep. IX. 59/12 v. 30. Juni 1913.)

**Zweifelhafte Forderungen.** Eine Forderung ist schon dann zweifelhaft, wenn nach der am Schlusse des Bilanzjahrs obwaltenden Umständen voraussichtlich ein Verlust zu erwarten ist; es ist nicht erforderlich, daß der Verlust bereits am Schlusse des Geschäftsjahrs feststand. Deshalb kann eine Forderung von Anfang an zweifelhaft sein, wie dies z. B. bei der Beleihung von Konkursforderungen oft der Fall sein wird. (Urt. V. Sen. Rep. V. A 207/12 v. 12. Juli 1913.)

## Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

III. Senat.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Hecht, Dresden.

**Rechtsgültigkeit des Reichszuwachssteuergesetzes für die nach dem 30. Juni 1913 eingetretenen Steuerfälle.** Reichssteuern in dem Sinne, daß das Reich dem Pflichtigen gegenüber als Steuergläubiger in Betracht käme, gibt es überhaupt nicht, die Erhebung der Steuern erfolgt vielmehr durch die Einzelstaaten im eigenen Namen, wiewohl für Rechnung des Reichs. Diese Tatsache und weiter die historische Entwickelung, welche die Steuergesetzgebung des Reichs genommen hat, lassen die Gültigkeit des Zuwachssteuerges. v. 14. Febr. 1911, wennschon es an dem rohen Ertrage der Steuer neben dem Reiche die Einzelstaaten sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligte (§ 58), nicht bezweifeln. Das Gleiche trifft aber auch auf § 1 Abs. 3 bis 5 des Reichsges. über Aenderungen im Finanzwesen v. 3. Juli 1913 zu, der den Reichsanteil für die nach dem 30. Juni 1913 eintretenden Steuerfälle beseitigte, jedoch das Gesetz v. 14. Febr. 1911 mit gewissen Maßgaben, insbes. der Möglichkeit landes- und ortsgesetzlicher Aenderung fortbestehen ließ, damit aber eine reichsrechtlich geordnete Steuer schuf, deren Ertrag den Zwecken des Reichs nicht mehr dient. — Die Frage, ob es zu den im § 1 des Ges. v. 3. Juli 1913 enthaltenen Anordnungen einer Aenderung des Art. 4 Ziff. 2 der Reichsverf. bedurfte, ist vom OVG. offen gelassen worden. Denn durch die mit Gegenzeichnung des Reichskanzlers bewirkte Ausfertigung und Verkündigung des erwähnten Gesetzes hat der Kaiser bezeugt, daß es mit Zustimmung des Reichstags ergangen und vom Bundesrat sanktioniert worden ist. Diese Bezeugung bindet aber die Gerichte und enthebt sie einer Nachprüfung der Frage, ob zwischen dem sachlichen Inhalte des Reichsgesetzes und der Verfassungsurkunde ein Widerspruch besteht. (Urt. 71 III 1914 v. 1. Juli 1914.)

## Oberlandesgericht Braunschweig.

Zivilsachen.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Hampe, Braunschweig.

**= *) = Voraussetzung der Zahlungsfrist, Einfluß der Anordnung einer Geschäftsaufsicht auf diese und Nachprüfung durchs Berufungsgericht.** Gegen den Bekl. war am 9. Sept. 1914 ein Anerkenntnisurteil ergangen, zugleich war ihm auf Grund der VO. v. 7. Aug. 1914 nachgelassen, die Hälfte der Schuld am 15. Sept., die andere am 15. Nov. zu zahlen. Gegen diese Entscheidung erhob er Berufung, um eine einheitliche Frist bis zum 9. Dez. zu erlangen. Am 14. Sept. wurde auf seinen Antrag vom Amtsgerichte die gerichtliche Geschäftsaufsicht über sein Vermögen angeordnet. Seine Berufung wurde am 25. Sept. abgewiesen aus folgenden Gründen: Daß die angefochtene Entscheidung hinsichtlich der Hauptsache ein Anerkenntnisurteil ist, steht der Zulässigkeit der Berufung nicht entgegen (Kipp in DJZ. 1914, 1027, vgl. RG. in Seuff. A. 49, 130). Auch kann der Umstand, daß die Bewilligung der Frist dem Ermessen des Prozeßgerichts überlassen ist, die Nachprüfung in der Berufungsinstanz nicht ausschließen. Ebensowenig würde die inzwischen nach der VO. v. 8. Aug. 1914 angeordnete Geschäftsaufsicht die Erstreckung der Zahlungsfrist hindern. Allerdings sind Arreste und Zwangsvollstreckungen nun nicht mehr möglich (§ 5); ferner sollen die Gläubiger nur noch durch die Aufsichtspersonen befriedigt werden (§§ 7, 8). Aber eine Verfügungsbeschränkung des Schuldners tritt dadurch nicht ein (Jur. Woch. 1914, 796); auch kann dieser jederzeit die Wiederaufhebung der Aufsicht herbeiführen (Recht 1914, 542). Die Bewilligung der Zahlungsfrist ist also weder überflüssig noch unzulässig (Kipp in DJZ. S. 1032). Die Geschäftsaufsicht ist aber für die sonstige Prüfung von Bedeutung. Sie macht eine Verlängerung der Frist ohne weiteres unnötig. Auch die angeordnete Ratenzahlung bleibt zulässig (Jur. Woch. a. a. O.) und ist überaus zweckmäßig, da der Schuldner in solchen kritischen Zeiten regelmäßig viel leichter ratenweise, als nach einer längeren Frist im ganzen wird zahlen können. Andererseits ist überdies nach § 1 der VO. v. 7. Aug. 1914 auch den Interessen des Gläubigers Rechnung zu tragen. Diese aber erfordern hier eine möglichst baldige Abzahlung der Schuld. (Urt. 1 ZS. Reg. 1 V. 167/4 v. 25. Sept. 1914.)

## Oberlandesgericht Hamm.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Riedel, Hamm.

**= *) = Aussetzung des Verfahrens gemäß § 2 Nr. 1, § 3 Abs. 2, § 9 des Gesetzes v. 4. Aug. 1914 betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen** in einem Prozesse gegen eine offene Handelsgesellschaft (nicht auch gegen ihre einzelnen Mitglieder) auf Antrag ihres Prozeßbevollmächtigten, auch wenn nur der eine der beiden vertretungsberechtigten Gesellschafter zu den Kriegsteilnehmern gehört. Wie die Praxis in dauernder Rechtsprechung annimmt (vgl. insbes. RG. 46 S. 41, 65 S. 21 u. 229, 68 S. 412, Staub A. 8 zu § 105 HGB.), ist die off. Handelsgesellschaft zwar als solche parteifähig, aber keine juristische Person. Als Prozeßpartei in den von der Gesellschaft geführten Prozessen gelten vielmehr die Gesellschafter, allerdings in ihrer gesellschaftlichen Verbindung, so daß mangels Prozeßfähigkeit der Gesellschaft für diese ihre gesetzlichen Vertreter, das sind ihre vertretungsberechtigten Gesellschafter, vor Gericht aufzutreten haben. Hiernach ergibt sich die Anwendbarkeit der §§ 2 Nr. 1, 3 Abs. 2, 9 des zit. Gesetzes. Es genügt aber, wenn auch nur einer der beiden vertretungsberechtigten Gesellschafter zu den Kriegsteilnehmern zählt. Auch dann wird schon die Gesellschaft als solche in Mitleidenschaft gezogen und an Wahrnehmung ihrer Rechte behindert. Die Ansicht von Kipp in DJZ. 1914, S. 1026, daß regelmäßig gemäß § 125 HGB. der andere Gesellschafter auch den Abwesenden in der Wahrnehmung der Rechte der Gesellschaft genügend vertreten kann, wird der Sachlage nicht gerecht. § 125 HGB. hat lediglich das Rechtsverhältnis der Gesellschafter zu Dritten (zum Prozeßgegner) im Auge. Bei der Frage aber, inwieweit eine Partei infolge des ausgebrochenen Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behindert ist, kommt es auch wesentlich auf das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander an. Es muß ihnen, auch außerhalb des Falles der Gesamtvertretung, die Möglichkeit gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung über den Prozeßstoff und die in Ansehung desselben zu treffenden Maßnahmen gewahrt bleiben, und das nach § 115 HGB. bedeutsame Widerspruchsrecht des als Kriegsteilnehmer abwesenden Gesellschafters darf keine Einbuße erleiden. Unter Umständen ist auch die prozessuale Mitwirkung des im Felde stehenden Gesellschafters unumgänglich, wie bei der Zuschiebung, Zurückschiebung und Leistung von Eiden (§§ 472, 474 ZPO.). (Beschl. 6 U 341/13 v. 19. Sept. 1914.)



Literatur-Beilage zur DJZ. XIX. Jahrg. (1914) Nr. 19/20

## Zivilrecht und -Prozefs.

### Literatur zu den Kriegsgesetzen.

1. Glaser, Fritz, Dr., Rechtsanwalt, Der Einfluß des Krieges auf Privatrechtsverhältnisse. 1914. Dresden, Boden. 0,50 M.
2. Heiman, Hanns, Dr., Syndikus, u. Tauber, Ernst, Dr., Rechtsanwalt, Wichtige kaufmännische Rechtsfragen in Kriegszeit. 1914. Berlin, Verlag f. Fachliteratur. 0,75 M.
3. Jaffa, S., Dr., Rechtsanwalt, Das Prozeßverfahren während des Krieges. 1914. Berlin, Haber. 1,30 M.
4. Jaffa, Dr., Rechtsanwalt, Der Zahlungsaufschub und die Konkursverhütung während des Krieges. 1914. Berlin, Haber. 1,20 M.
5. Kriegs-Zivil- und Finanzgesetze v. 4. Aug. 1914. 1914. Berlin, Guttentag. Geb. 1,50 M.
6. Sieskind, J., Dr., Landrichter a. D., Prozeßrechtlicher Schutz der Kriegszeit. Kommentar z. Ges., betr. d. Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, v. 4. Aug. 1914. 1914. Berlin, Guttentag. 1,60 M.
7. Die wirtschaftlichen Kriegsgesetze. Eine Zusammenstellung unserer wirtschaftlichen Notgesetze und -Verordnungen. Herausg. von der Frankfurter Zeitung. 1914. Frankfurt a. M., Frankfurter Societäts-Druckerei. 1 M.
8. Krieg und Rechtsverkehr. Zusammengestellt von den Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin. Berlin 1914 (für beteiligte Interessenten unentgeltlich).

So rasch wie die Kriegsgesetze und Verordnungen mit dem Aufmarsche unseres siegreichen Heeres erschienen sind, um in das Räderwerk des in Mitleidenschaft gezogenen Verkehrs mit sanfter Gewalt einzugreifen und, wo nötig, etwas nachzuschieben, so rasch hat sich auch ihrer die Schriftstellerei und der Buchhandel zur Verarbeitung des neuen Stoffes in dankenswerter Weise angenommen. Obige Buchtitel bezeichnen einen Teil der mannigfachen Erscheinungen auf diesem Gebiete; ihr Inhalt spiegelt sich in den Titeln wider. Glaser hat die Form eines Wörterbuchs gewählt; seine Bemerkung S. 21 über die unrichtig bemessene Länge der Protestfrist (32 statt 30 Tage) in der Bek. v. 6. Aug. 1914 scheint mir begründet.

Geh. Justizrat K. Schneider, Oberlandesgerichtsrat, Stettin.

---

**Rechtsordnung und Verkehrssitte** insbesondere nach bürgerl. Recht. Zugleich ein Beitrag zu den Lehren von der Auslegung der Rechtsgeschäfte und von der Revision, von Prof. Dr. P. Oertmann. 1914. Leipzig, Deichert. 13,50 M.

Der Verf. dieser tiefdringenden, praktisch bedeutsamen Untersuchung hat das Verdienst, die streitigen Einzelfragen im Brennpunkt seines Themas vereinigt und von allgemeinerer Grundlage aus gründlich nachgeprüft und gefördert zu haben. Zu den prinzipiellen Darlegungen im Teil I, wo sich auch eine Kritik der Theorie des Gewohnheitsrechts findet (s. a. S. 351 ff.), konnten wir schon anderweit Stellung nehmen. Die Meinung, daß nur der Staat Recht erzeugen könne, nicht die Gesellschaft (18), enthält eine Absage an den soziologischen Modernismus, aber doch wohl auch einen Rückschritt in die Zeiten vor Savigny. Gemäß der im II. Teil gegebenen, sich besonders gegen Danz wendenden, stark fördernden Auslegungslehre ist die Verkehrssitte nur Erkenntnisquelle für das, was als erklärt anzusehen ist (72 f.). Zutreffend ist die Behandlung des Sondersprachgebrauchs (95 ff.) und sehr beachtlich die Darlegungen zur Frage der „Ergänzung" des Parteiwillens (170 ff.). Vgl. übrigens meine Willenserklärung u. Willensgeschäft 158 ff., 210 ff., 454 ff. u. Goldschm. Z. 65, 286. — Verf. tritt nachdrücklich für Ergänzung gemäß dem Parteiwillen, nicht gemäß der Verkehrssitte (Danz) ein. Die gewonnene Ergänzung könne daher wie bei den Willensgeschäften ohne Anfechtung durch Nachweis des wahren Wollens entkräftet werden (191). Eingehend wird das Wesen der Auslegungs- und der Dispositivregeln erörtert (219 ff.). In dem objektivrechtlichen Teil stehen naturgemäß die §§ 157 u. 242 BGB. im Vordergrund. Verf. hat prinzipielle Bedenken gegen die herrschende Lehre (332). Die Verkehrssitte sei aber mit letzterer nicht als Gewohnheitsrecht anzusehen (351). Schließlich wird die Frage der Revisibilität wegen Verletzung einer Verkehrssitte dargelegt. Es ergeben sich alsbald Unterfragen mit verschiedenartiger Antwort. Im Anschluß an O. Fischer tritt Verf. dafür ein, daß bei der Prozeßreform dem Reichsgericht die Auslegung der Geschäfte in aller Form entzogen werde (508).

Professor Dr. A. Manigk, Königsberg i. Pr.

---

**Der unlautere Wettbewerb.** Darstellung des Wettbewerbsrechts von Josef Kohler. 1914. Berlin, Rothschild. 12 M.

Der deutsche Juristenstand ehrt in Kohler von alters her einen der hervorragendsten Vorkämpfer für den Schutz der geistigen Arbeit. Mit seiner Darstellung des Wettbewerbsrechts beschließt er den Umkreis des privaten Industrierechts. Dieses jüngste Kind seines Geistes ist eine glückliche Fortsetzung seiner Vorgänger und gleich diesen ein Werk ersten Ranges. Es behandelt seinen Stoff auf durchaus internationaler Grundlage, aber doch mit besonderer Betonung des deutschen Rechts, und es berücksichtigt die Rechtsprechung des In- und Auslandes in geradezu staunenerregender Fülle und mit einer Sachkenntnis, die kaum ihresgleichen findet. Dabei ist das Buch mit einer bewunderungswürdigen Jugendfrische geschrieben und mit einem Temperament, welches bisweilen vergessen macht, daß der Verfasser das Jünglingsalter bereits erheblich überschritten hat. Ich zähle das Werk zu den besten und reichhaltigsten Büchern, die je über das Wettbewerbsrecht geschrieben worden sind. Es ist erfüllt von den Lehren: Ehrlichkeit im Handel und Achtung vor der Persönlichkeit des Konkurrenten.

Justizrat Dr. Felix Bondi, Dresden.

---

**Handbuch der Zwangsvollstreckung.** 2., vervollständigte Auflage. Unter Mitwirkung von Gerichtsassessor H. Willers von Oberlandesgerichtsrat Dr. Otto Hein. 1914. Hannover, Helwing. 12 M.

Das Buch, 1911 in erster Auflage erschienen, behandelt in systematischer Darstellung die Lehren der Zwangsvollstreckung in einer unmittelbar den Bedürfnissen der Praxis angepaßten Weise. Die Literatur ist nur in Auswahl, im übrigen sind Gerichtsentscheidungen herangezogen und hauptsächlich die für die Praxis wichtigen Fragen erörtert. Die Darstellung ist übersichtlich und gut lesbar. Das Buch wird in der Praxis gern benutzt werden.

Reichsgerichtsrat Dr. Flad, Leipzig.

---

## Rechtsgeschichte.

**Die Gutachten der rheinischen Immediat-Justiz-Kommission** und der Kampf um die rheinische Rechts- und Gerichtsverfassung 1814—1819. Von Prof. Dr. Ernst Landsberg. 1914. Bonn, Hanstein. 16,50 M.

Ein nicht bloß für rheinische Juristen sehr interessantes Werk. Als vor 100 Jahren die Rheinlande an den preußischen Staat fielen, da erwuchs diesem die Aufgabe, der äußeren Angliederung die innere folgen zu lassen. War es mit diesem Zwecke zu vereinigen, wenn den Rheinlanden ihr fremdes, französisches Recht belassen wurde? Andererseits erschien es den Bewohnern der neu erworbenen Provinzen mehr und mehr als ein unerträglicher Gedanke, daß sie auf die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ihres Gerichtsverfahrens, insbes. des Strafverfahrens, auf das Schwurgericht und auf ihr ganzes sonstiges materielles wie formelles Recht, das sie gegenüber dem altpreußischen als das

kulturell höher stehende ansahen, Verzicht leisten sollten. Die sich aus diesen Gegensätzen entwickelnden Kämpfe bilden den Inhalt des Werkes bis zu dem Zeitpunkt, wo ihnen die KabO. v. 19. Nov. 1818 dadurch ein vorläufiges Ende bereitete, daß sie den ganzen rheinischen Rechtsbestand bis zu endgültiger Erledigung einer allgemeinen preußischen Gesetzesrevision, also auf ganz unbestimmte Zeit hin fortdauern ließ. Wenn eine solche Spezialschilderung vergangener Zustände einen größeren Leserkreis gewinnen soll, so muß sie mit gründlichem Quellenstudium eine nicht gewöhnliche Kunst der Darstellung vereinigen. Beide Voraussetzungen treffen bei dem Verf. in hervorragendem Maße zu und machen die Lektüre seines klaren, stellenweise mit fast dramatischer Lebendigkeit geschriebenen Buches zu einer besonders genußreichen. Um dem Leser ein eigenes Urteil zu ermöglichen, sind im II. Teil die wichtigsten Aktenstücke zusammengestellt: die Voten der IJK., das diese bekämpfende Gutachten des Justizministers v. Kircheisen und einige andere auch jetzt noch interessante Urkunden. Die Veröffentlichung dieser Schriftstücke ist um so dankenswerter, als viele Ausführungen, z. B. über das Schwurgericht und die Teilnahme der Laien an der Strafrechtspflege, auch heute noch mit Nutzen gelesen werden können.

Landgerichtspräsident Kitz, Geh. Oberjustizrat, Krefeld.

## Staats- und Verwaltungsrecht.

**Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz,** erläutert nach den Entsch. des Bundesamts für das Heimatwesen von Wilh. Wohlers. 13. vermehrte Auflage. Bearbeitet von Geh. Regierungsrat Dr. J. Krech. 1913. Berlin, Vahlen. Geb. 6,50 M.

Unter dem Namen des Wohlers-Krechschen Kommentars ist seit einigen Jahrzehnten die jetzt neu aufgelegte und ergänzte Erläuterung bei sehr vielen Armenbehörden und Verwaltungsgerichtshöfen in Gebrauch, und bei der rastlos fortschreitenden Entwicklung, die durch die Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen wertvolle Anregungen erhält, ist der rasche Ersatz abgängiger älterer Stücke durch die vorliegende fleißige Arbeit durchaus willkommen. Der Verfasser, der früher selbst dem Bundesamte angehörte, ist unablässig bemüht, das Werk im Sinne des ersten Verfassers, zugleich aber auch im Geiste der sich ändernden Gesetzgebung fortzuführen und dem Bedürfnis des täglichen Dienstbetriebes anzupassen, wie die eingefügten Zusätze erkennen lassen. Die Einarbeitung des Inhaltes der Novellen zum UWG. mit ihren oft schwierigen Uebergangsbestimmungen ist sehr sorgfältig durchgeführt. Willkommen wird manchem Leser auch der Anhang über die für die Armenverbände wichtigsten Vorschriften des BGB. sein (gültige und nichtige Ehen; gesetzliche Befugnisse der Frau zum getrennten Leben; eheliche und den ehelichen gleichgestellte Kinder; Unterhaltsansprüche usw.). Die Entscheidungen des Bundesamts sind bis in den Mai 1913 berücksichtigt.

Stadtrat von Frankenberg, Braunschweig.

**Handbuch der inneren Verwaltung für Bayern** rechts des Rheins. Auf Grund der Werke von Dr. v. Krais sowie von Frhrn. v. Pechmann und Dr. v. Brettreich neu bearbeitet. Herausgegeben von Ministerialdirektor im K. Staatsministerium des Innern Julius Henle. 1913. München, Beck. In Lieferungen zu je 2,50 M.

Die innere Verwaltung, die Max v. Seydel (Bayer. Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. I S. 560) die „Verwaltung κατ' ἐξοχήν" nennt, weil sie „die Förderung der gemeinsamen Interessen des staatlich vereinigten Volkes zu ihrem unmitelbaren Gegenstande hat", hat auch in Bayern eine reiche Entwicklung zu verzeichnen. Infolge ihrer Tätigkeit ist die Zahl der Gesetze, Verordnungen usw. eine fast unübersehbare. Die Verwaltungsbehörden bedürfen deshalb neben den Kommentaren und systematischen Werken noch der Nachschlagewerke, in denen die Fülle der Vorschriften übersichtlich geordnet ist. Derartige Werke besitzt denn auch die bayerische Verwaltungsliteratur bereits seit geraumer Zeit in großer Zahl. Alle diese sind in unserem Zeitalter der rastlosen gesetzgeberischen Tätigkeit nach verhältnismäßig kurzer Zeit dem Schicksale des Veraltens verfallen. Dieses Schicksal kann der Besitzer durch beständige Nachträge wohl eine Zeitlang hinausschieben, aber nicht auf die Dauer abwenden. Da nun seit dem letzten Erscheinen des Pechmann-Brettreich'schen Handbuches 22, des Krais'schen 16 Jahre verflossen sind, wird es von allen bayerischen Verwaltungsbeamten freudig begrüßt, daß endlich auf der Grundlage dieser beiden von der Praxis mit Recht hochgeschätzten Bücher ein Werk zu erscheinen beginnt, das seinen Vorgängern an wissenschaftlichem Werte und praktischer Brauchbarkeit nicht nachstehen wird, wofür schon die Namen des Herausgebers und seiner Mitarbeiter bürgen. Die erste Lieferung enthält die Abteilungen I (Verwaltungsbehörden) und II (Verfahren in Verwaltungssachen) und von der III. Abteilung (Staatsrechtliche Angelegenheiten) die ersten zwei Paragraphen (Staatsgebiet und Gebietshoheit, König und Königliches Haus). Zum Schlusse sei nur der Wunsch gestattet, das Erscheinen des Werkes möge in einem etwas rascheren Zeitmaße fortschreiten als bisher.

Staatsrat von Krazeisen,
Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, München.

**Handkommentar zum Preußischen Einkommensteuergesetze.** Von Oberverwaltungsgerichtsrat Mrozek. 3.—5. Tausend. 1914, Köln. Zentrale für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Dr. Schmidt, Geb. 15 M.

Der Verf. hat sein Geleitwort: „Aus der Praxis für die Praxis!" durchaus gerechtfertigt und ein Hilfsmittel für die Anwendung des Gesetzes geschaffen, welches unter Wahrung des wissenschaftlichen Charakters auch als Nachschlagewerk von hervorragendem Werte ist. Ein Abdruck des Gesetzestextes ohne Anmerkungen geht einem ausführlichen Kommentar voraus, für welchen die Anweisungen des Finanzministers, die Rechtsprechung des Oberverwaltungs- und Reichsgerichts, die einschlägigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes (die des BGB. zum Teil in wörtlicher Wiedergabe), die Verträge mit anderen deutschen Bundesstaaten (Sachsen, Hessen) und mit ausländischen Staaten (Oesterreich, Luxemburg, Basel-Stadt) vollständige Verwertung und Erläuterung gefunden haben. Von wesentlichem Vorteil sind hierbei die dankenswerten Zusammenstellungen in alphabetischer Reihenfolge (z. B. zu § 14 S. 326 bis 337, § 15 S. 361 bis 373, 389 bis 392), welche neben dem ausführlichen Sachregister am Schlusse die sofortige Orientierung ermöglichen. Das sehr praktische Werk kann um so mehr warm empfohlen werden, als der Verf. Mitglied eines Staatssteuersenates des OVG. und daher zur Auslegung des Einkommensteuergesetzes besonders berufen ist. Es wird sich gewiß schnell zahlreiche Freunde erwerben.

Justizrat Dr. Liebmann, Frankfurt a. M.

**Das Postrecht.** Die wichtigsten Vorschriften des inländischen und internationalen Postrechts mit Erläuterungen. Von Postrat Dr. jur. Arthur Niggl. 1913. Stuttgart, Kohlhammer. 4,50 M.

Das Postgesetz ist wiederholt kommentiert worden (Dambach-Grimm, 6. Aufl. 1901, Aschenborn 1908, Galli in Stengleins strafrechtl. Nebengesetzen, 4. Aufl. Bd. 1 1911). Die postrechtlichen Nebengesetze, die so hochwichtige Postordnung, sowie die Weltpostverträge dagegen sind einer gleich eindringenden Behandlung bisher nicht teilhaft geworden. Das vorliegende Buch füllt die Lücke trefflich aus. Sein Verf., ein im Postwesen praktisch erfahrener Jurist, war für diese Aufgabe vorzüglich berufen. In Kommentarform werden alle irgend einschlägigen Vorschriften, und zwar unter Verwertung des (sehr spärlichen) Schrifttums sowie der obergerichtlichen Rechtsprechung, sorgfältig behandelt. Post- u. Gerichtsbehörden werden diese schätzbare Handreichung gern willkommen

heißen. Zu meinen Ausführungen, betr. postrechtliche Vorlesungen (DJZ. 1913, S. 802) sei nunmehr mitgeteilt, daß auf Veranlassung des bayer. Verkehrsministeriums im Wintersemester 1913/14 postrechtliche Vorlesungen in München abgehalten worden sind.

Professor Dr. Hans Reichel, Zürich.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts.** 2. F. 28. Bd. Heft 5/6: v. Gierke, Dauernde Schuldverhältnisse. Koeßler, Das Wesen der Nachlaßpflegschaft. Geppert, Zur Lehre von der Arglist des Verkäufers beim Vertragsabschluß.

**Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.** 8. Jahrg. Nr. 16/17: Könige, Die Buchführungspflicht inländischer Zweigniederlassungen ausländischer privater Unternehmungen. Glaser, Wahrnehmung berechtigter Allgemeininteressen durch die Presse, insbesondere die Finanzkritik. Lafrenz, Eheprozeß mit anwaltlosem Beklagten. Grünebaum, Zwangsvollstreckung in den Fällen des § 26 GewO. Conrad, Die Rechtsnatur der Ausführungsvorschriften des Reichs zum Viehseuchengesetz. Magnus, Wie ist der Sachverständigenbeweis auszugestalten? Schmitt, Freie Beweiswürdigung und richterliches Ermessen. Miltner, Richterliches Ermessen und freie Beweiswürdigung. Wernicke, Der Ausverkaufsbegriff im Wettbewerbsgesetze. Conradt, Rechtsfragen bei der Verstaatlichung der Lebensversicherung in Italien.

**Das Recht.** 18. Jahrg. Nr. 11—18: Hellmann, Die Beweislast des Mieters nach §§ 547, 548 BGB. an einem Rechtsfall erläutert, zugleich ein Beitrag zur Raschheit des Bagatellprozesses. Meikel, Die Hypothek an einem im Miteigentume stehenden Grundstück. Wittmaack, Die deutsche Schiffahrt u. der Zollrabatt für die auf nordamerikan. Schiffen in die Vereinigten Staaten von Amerika eingeführten Waren. Warschauer, Ersatzformen für Zeitgeschäfte u. die Rechtsprechung des Reichsgerichts. Niggl, Die Haftung der Post bei Reisen mit Motor-Personenposten. Dörr, Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Ebbecke, Der Pflichtteilsanspruch. Fuhrmann, Zur Gebührenordnung für Zeugen u. Sachverständige. Langer, Zur Auslegung des § 251 StrPO. Krückmann, Die verlängerte Immunität der Reichstagsabgeordneten. Blanckmeister, Findet § 323 ZPO. auch auf Vergleiche Anwendung? Fuld, Krieg u. Recht. Levis, Einzelne Fragen aus dem Gebiete des Gesetzes betr. Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen (Ges. v. 4. Aug. 1914).

**Juristische Wochenschrift.** 43. Jahrg. Nr. 11—15: Kretzschmar, Die Auflassungsvormerkung und der im Grundbuche gegen das Eigentum eingetragene Widerspruch bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks. Püschel, Verstärkter Schutz gutgläubiger Vertragsgegner von nicht erkennbar Geisteskranken. Asch, Der zivilrechtl. Rechtsschutz gegen Ehrenkränkungen seitens der Presse. Leo, Die Wirkung der vorbehaltlosen Zustimmung eines absonderungsberechtigten Gläubigers zu einem Zwangsvergleich; zugleich ein Beitrag zur Frage der Anwaltshaftung. Bendix, Ablehnung von Mandaten. Bading, Irrtum u. Dissens. Teich, Zur Frage der Klage auf Unterlassung unerlaubter Handlungen. Baumgärtel, Internationales Privatrecht bei Schiffszusammenstößen. Gutfeld, Können die Kosten einer aussichtslosen Klage auf Grund des § 102 ZPO. dem Anwalt der Klagpartei auferlegt werden? Fraeb, Zur Stellung der Prozeßagenten. Fuchs, Landesgesetzliche Veräußerungsbeschränkungen. Wellenkamp, Die Gütergemeinschaft im Höferecht für die Provinz Hannover. Danz, Die Auslegung von Formvorschriften in der reichsgerichtl. Rechtsprechung. Strzybny, Wird ein Kontokorrent im Sinne des § 355 HGB. durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Beteiligten ipso jure gelöst? Pink, Die Rechtsanwaltschaft in den deutschen Kolonien. Simon, Der Schutz des Drittschuldners bei der Pfändung von Forderungen. Salomon, Zur Auslegung des § 407 BGB. Bach, Die Auslegung des § 843 Abs. 4 BGB. Wäsch, Unentbehrliche Sachen. Gerlach, Strafverfahren gegen Jugendliche. Der Kriegszustand u. die Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete des Zivilrechts.

**Deutsche Richterzeitung.** 6. Jahrg. Nr. 11—15: Dittrich, Prozeß- u. Vollstreckungskosten. Baer, Das schweizerische Schuldbetreibungsrecht. Zeiler, Die alternative Tatsachenfeststellung durch den Strafrichter. Kübel, Richtertum u. Justizaufsicht. Coenders, Hamm. Link, Prozeßverhütung. Die neuere Entwicklung des Einigungswesens. Rumpf, Vom Berufe unserer Zeit zur Gesetzgebung. Jahns, Beiträge zur Justizreform.

**Schleswig-Holsteinische Anzeigen.** 1914. Stück 15: Block, Die Testamentserrichtung nach Dithmarscher Landrecht.

**Markenschutz und Wettbewerb.** 13. Jahrg. Nr. 10—12: Abel, Der gewerbl. Rechtsschutz in Oesterreich in d. J. 1912 u. 1913. Quade, Das Recht des Warenzeichen-Vorbenutzers im gegenwärtigen u. geplanten Gesetz. Marquardt, Das Recht an der unverletzten Warenbezeichnung. Rosenthal, Der Unterlassungsanspruch aus § 10 (13) WettbG. Ghiron, Der Kampf gegen die Irreführung des Publikums nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen u. nach dem gelt. italien. Rechtssystem. Cohn, Die Löschungsklage aus § 9 WbzG. in Verbindung mit der Unterlassungsklage aus §§ 12, 14 WbzG. u. in Form der Widerklage gegen sie. Finger, Die Bedeutung des Wortes „zuvor“ in § 7 des Wettbewerbgesetzes. Wienges, Die Rechte des Vorbenutzers gegen den Rechtsnachfolger des „Zeichenräubers“.

**Bergrechtliche Blätter.** 9. Jahrg. Heft 1/2: Ueber die Einräumung des Abbaurechtes in Grubenmaßen vom Standpunkte des geltenden Berggesetzes. Schneider, Bergpolizeiliche Unfallverhütungsvorschriften.

**Bank-Archiv.** 13. Jahrg. Nr. 19—24: Kaemmerer, Metallismus, Knapp u. die Reichsbank. Haussmann, Die Rechtsstellung der Banken bei Pfändungen der Guthaben von Bankkunden. Goldschmidt, Stückzinsen. Aretz, Französ. Ueberseebanken u. Ueberseebankprojekte. Rießer, Zur Frage der Bar-Reserven der Banken. v. Godin, Umfang der Haftung eines aus einer offenen Handels- oder Kommanditgesellschaft ausgeschiedenen Gesellschafters für den von der Gesellschaft in Anspruch genommenen Bankkredit. Huber, Die Bedeutung der Einlösbarkeit der Reichsbanknoten für unsere Währung. Simon, Der Wertansatz der kurshabenden Dividendenpapiere in den Bilanzen der Aktiengesellschaften nach Fortfall der Stückzinsenberechnung. Rießer, Kriegsbetrachtungen. Niemeyer, Die Bedeutung des Völkerrechts des Krieges für Handels- u. Bankverkehr. Rießer, Krieg, Moratorium u. Kriegskreditbank. Meyer, Der Einfluß des Krieges auf das Wechselrecht. Oertmann, Einfluß von Mobilmachung u. Kriegsausbruch auf vertragsrechtl. Verhältnisse. Klügmann, Hamburgische Kriegskredit-Organisationen. v. Dombois, Die Kriegsanleihe. Moser, Der Krieg u. die Börse. Halbauer, Krieg u. Verjährung.

**Die Bank.** 1914. Heft 8: Lansburgh, Das Geld im Kriege.

**Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft.** 14. Bd. Heft 5: Basler, Der Abschluß des Versicherungsvertrags und die rechtliche Natur des Versicherungsvertrags nach deutschem und schweizerischem Recht.

**Zeitschrift f. d. freiwillige Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltung in Württemberg.** 56. Jahrg. Nr. 8: Josef, Der Einfluß des Todes auf Eintragungsanträge und auf erfolgte Eintragungen.

**Der Gerichtssaal.** 83. Bd. Heft 1/3: Schoetensack, Die Arten der Rechtssätze. Vortrag. Praetorius, Nochmals der Tatbestand der sog. widernatürlichen Unzucht (§ 175 RStrGB.). Eine Erwiderung auf den Aufsatz von Nagler im Gerichtssaal Bd. 82 Heft 1 und eine Ergänzung.

**Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik.** 59. Bd. Heft 1/2: Wallner, Studien zur Lehre der Verbrechensmotive. Mönkemöller, Der pathologische Rauschzustand und seine forensische Bedeutung.

**Archiv für Militärrecht.** 5. Bd. Heft 6: Rissom, Statistik der Militärrechtspflege 1911 und 1912. Twele, Telegraphische Weiterübermittlung der auf Einlegung eines Rechtsmittels bezüglichen schriftlichen Erklärung des Angeklagten durch die angegangene unzuständige Stelle an den zuständigen Gerichtsherrn. MStrGO. § 369 Abs. 1. Dietz, Rechtsstrafe oder Disziplinarstrafe?

**Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw.** 38. Jahrg. Heft 3: Flügge, Die Militäranwärter und die Zivilversorgung.

**Preußisches Verwaltungsblatt.** 35. Jahrg. Nr. 37—50: Hasse, Die neueste Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts auf dem Gebiete der Gemeindeeinkommensteuer. Haack, Der Gesetzentwurf, betr. die Bearbeitung der Auseinandersetzungsangelegenheiten in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen u. Posen. Bucerius, Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Meyer, Gesetzesfälle u. kasuistisches Paragraphenrecht. Ebner, Bericht über die Rechtsprechung u. Literatur zum Reichsvereinsgesetz für 1913. Luther, Die 4. Hauptversammlung des Deutschen Städtetags in Köln. Langer, Die Fürsorgeerziehungsnovelle im Landtage. Augustin, Das Widerspruchsrecht der Gemeinde- und Ortspolizeibehörde im Schankkonzessionsverfahren. Junghans, Der Einfluß des Zweckverbandsgesetzes für Groß-Berlin auf die Rechtslage der Groß-Berliner Gemeinden in ihrem Verhältnis zu dem Zweckverband und zu den Straßenbahngesellschaften. Graeffner, Charité und Armenverbände. Simm, Kanalisationsgebühren im Konkurse des Grundstückseigentümers. Helms, Die Stellung des gemeindlichen Versicherungsamts im Behördenorganismus. Koerner, Beiträge zum Adelsrecht. Constantin, Kaufmann u. Bürokrat im Staats- u. Erwerbsleben. König, Haftung des Amtes nach dem Gesetz v. 1. 8. 1909 für Amtspflichtverletzungen des Amtmanns innerhalb seiner polizeilichen Befugnisse. Glatzer, Zur Rechtsmittelbearbeitung im Wehrbeitragsverfahren. Seydel, Die landespolizeiliche Prüfung der Eisenbahnpläne. Hellwig, Die Lehren des Falles Hopf für die Frage der Feuerbestattung. Michaelis, Der Staatskommissar. Richter, Die Ersatzansprüche der Armenverbände u. ihre praktische Durchführbarkeit. Glatzer, Stundungen im Wehrbeitragsverfahren. Popitz, Der Einfluß des Krieges u. des Kriegszustandes auf das Staats- u. Verwaltungsrecht. Wolffgarten, Der Einfluß des Krieges auf die Einkommensteuern. Strutz, Krieg und Zuwachssteuer. Kaisenberg, Krankenversicherung u. Krieg. Kappelmann, Der preuß. Wohnungsgesetzentwurf nach den Beschlüssen der Abgeordnetenhauskommission in 2. Lesung.

**Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern.** 14. Bd. Nr. 1—6: Trautvetter, Die gleitende Skala für Getreidezölle. Kuehn, Die Zuständigkeit zum Erlaß von Einfuhr- u. Ausfuhrverboten. Gutsche, Tabak-Beimischungsstoffe, die Hilfsmittel für die Tabakverarbeitung. Wiesinger, Internationale Handelsstatistik. Klein, Schließt die Bestrafung wegen Fälschung von Wertanmeldungen zum Zweck der Zollhinterziehung die Bestrafung wegen Zolldefraude aus? Greiff, Die Reichsstempelpflichtigkeit der Interimsscheine im Sinne der Tarifnummer 2a des Reichsstempelgesetzes. Groß, Beitrag zur Auslegung des § 153 VZG. Rudloff, Die Einziehung nach dem Vereinszollgesetz in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Freude, Sittliche Pflicht u. Anstandsrücksicht im Sinne des Reichserbschaftssteuergesetzes.



**Kolonlale Monatsblätter.** 16. Jahrg. Heft 8: Falck, Gilt das Reichsjesuitengesetz in den Schutzgebieten?

**Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung.** 5. Jahrg. Heft 1/2: Bernatzik, Ueber Beamtensyndikalismus, hauptsächlich in Frankreich. v. Zwiedineck-Südenhorst, Ueber den französischen Syndikalismus.

**Ungarische Rundschau.** 3. Jahrg. Heft 3: Domanovszky, Zur Frage der Thronfolge im Zeitalter der Arpáden. Eckhart, Die Errichtung des Oberstkammergrafenamtes in Ungarn im 16. Jahrhundert

**Revue générale de droit international public.** 21e année. No. 2: Balch, Différends juridiques et politiques dans les rapports des nations. Cavalcanti, La codification du droit international américain. Mérignhac, Le domaine aérien privé et public et les droits de l'aviation en temps de paix et de guerre.

**Revue trimestrielle de droit civil.** 13e année. No. 2: Japiot, Des sanctions en matière de procédure. Becqué, De la responsabilité du fait d'autrui en matière contractuelle. Dievoet, L'indemnité due au fermier sortant en Belgique.

**Journal des sociétés civiles et commerciales.** 35e année. No. 7: Decugis, L'action sociale et l'action individuelle.

**Rivista del diritto commerciale.** Anno 12. No. 6—7: Ferrara, La responsabilità delle persone giuridiche. Scialoja, Rassegna critica della giurisprudenza onoraria in materia di società per azioni (anno 1913). Arcangeli, La nozione giuridica di commercio. Carnelutti, I possessori di cambiali non scadute nella procedura di concordato preventivo del girante.

**The Law Quarterly Review.** Vol. 30. No. 119: Moore, Misfeasance and non-feasance in the liability of public authorities. Williams, The modern view of confessions. Brown, The nature of a federal commonwealth. Bewes, The locality of choses in action. Bigelow, The contents of covenants in leases. Evans, Forfeiture of shares in companies.

**Rechtsgeleerd Magazijn.** 33. jaarg. Afl. 5: Slingenberg, Voorwaardelijke veroordeeling. II. Oppenheim, De plaats van het handelsrecht in het privaatrecht.

**Tidskrift, utgifven af juridiska föreningen i Finland.** 1914. Häftet 3/4: Söderqvist, Om konungens i sverige rätt att förfoga öfver statens tillgångar.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Wenger, L. Ueber Papyri und Gesetzesrecht und über den Plan eines Wortindex zu den griechischen Novellen Justinians. (Sitzungsberichte d. kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften ...) München, Kgl. bayr. Akademie der Wissenschaften. M. 1.

Württembergische Rechtsquellen. 18. Bd.: Oberschwäbische Stadtrechte. 1. Die älteren Stadtrechte von Leutkirch und Isny hg. von K. O. Müller. Stuttgart 1914, Kohlhammer. M. 2,50.

Del Vecchio, G. Die Idee einer vergleichenden universalen Rechtswissenschaft. (S.-A.) Berlin, W. Rothschild. M. 1.

Geller, L. Die Praxis des Obersten Gerichtshofs. Unter Mitwirkung von H. Jolles hg. 25. Bd. Wien 1914, M. Perles. Geb. M. 14.

Kriegs-Zivil- und Finanzgesetze vom 4. 8. 1914. Die außerordentlichen reichsgesetzlichen Bestimmungen mit den amtlichen Begründungen usw. Berlin, Guttentag. Geb. M. 1,50.

Die Kriegs-Notgesetze vom 4. 8. 1914. Textausgabe. München, Beck. Geb. M. 1.

### Bürgerliches Recht.

Siméon, P. Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes. 2. Hälfte: Sachenrecht. Familienrecht u. Erbrecht. 7. Aufl. (Recht u. Rechtsgang im Deutschen Reiche 1. Bd.) Berlin, Heymann. Geb. M. 16.

Schey, J. v. Das allg. bürgerl. Gesetzbuch für Oesterreich samt den einschläg. Gesetzen u. Verordn. 19. Aufl. Wien, Manz. Geb. M. 7,40.

Sittarz, A. Die Rechte der Hypothekengläubiger an den Mietzinsen. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 0,60.

### Handelsrecht usw.

Senckpiehl, R. Verkehrsrecht. 3. Bd.: Das Lagergeschäft nach deutschem Recht. Berlin, G. Everth. Geb. M. 10.

Schwätzer, J. Die Praxis der Emission von Wertpapieren nach den österr. und deutschen Rechtsverhältnissen. Wien, A. Hölder. M. 4,20.

Das Handlungsgehilfengesetz. Gesetz vom 16. 1. 1910 über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung. In Wirksamkeit vom 1. 7. 1910. Erläutert. Ausgabe mit oberstgerichtlichen Entscheidungen. Wien, M. Perles. M. 0,80.

Hartrodt, G. Die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung der Buchführung. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 1,60.

Mantel, F. Die Bedeutung und Feststellung der Ortsgebräuche und Handelsverkehrssitten vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten Deutschlands mit den Gutachten der Handelskammern. (Schriften d. Verbandes Deutscher Gewerbe- u. Kaufmannsgerichte H. 2.) Berlin 1914, F. Vahlen. M. 0,80.

Heiman, H. u. Tauber, E. Wichtige kaufmännische Rechtsfragen in Kriegszeit (nebst Anhang: Notgesetzliche Bestimmungen btr. Gläubiger- und Schuldnerschutz während des Krieges). Berlin, Verlag für Fachliteratur G. m. b. H. M. 0,75.

Agahd, E. Großbanken und Weltmarkt. Berlin, Haude & Spener. M. 10.

Obst, G. Das Bankgeschäft. 2. Bd. Leipzig, Poeschel. Geb. M. 13,50.

Vogel, W. Der Handelsteil der Tagespresse. Berlin, F. Siemenroth. M. 4,50.

Strahan, J. A. & Oldham, N. H. The law of partnership. London. Sweet and Maxwell. Sh. 10.

### Zivilprozeß usw.

Quellen zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter. Hg. von L. Wahrmund. 2. Bd. 2. Heft: Die Summa aurea des Wilhelmus de Drokeda. Innsbruck, Wagner. M. 20.

Hanausek, G. Schiedsvertrag und Schiedsgericht nach österreich. Recht. Wien, Manz. M. 1.

Sieskind, J. Prozeßrechtlicher Schutz der Kriegszeit. Kommentar zum Gesetz betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen vom 4. 8. 1914. Berlin, Guttentag. Geb. M. 1,60.

Esmein, P. Des effets des décisions de justice sur la reconnaissance et la création des droits. Paris, Sirey. Fr. 6.

### Strafrecht usw.

Lobedank. Das Wesen des menschlichen Geisteslebens und das Problem der Strafe. (Jurist.-psychiatr. Grenzfragen X. 1/2.) Halle a. S., Marhold. M. 2,10.

Leutz, E. Die Sachbeschädigung. Historisch u. dogmatisch dargest. (Freiburger Abhandl. aus dem Gebiete des öff. Rechts. Neue Folge. 2. Heft.) Mannheim, Bensheimer. M. 4.

Frank, L. Sexuelle Anomalien, ihre psychologische Wertung und deren forensische Konsequenzen. Berlin, J. Springer. M. 2.

Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts. 18. Bd. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 6,50.

Verhandlungen des 2. Deutschen Militärjuristentages in Cassel. 2.-4. Juni 1914. Hg. von H. Dietz. Mannheim, Bensheimer. M. 2,50.

Koller, A. Das Militärstrafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen v. 15. 1. 1855, samt den einschläg. u. ergänz. Gesetzen u. Verordn. 3. Aufl. Wien, Manz. Geb. M. 8,50.

Nowak, R. Der Strafprozeß der gemeinsamen Wehrmacht. Wien. A. Hölder. M. 6,40.

Enzyklopädischer Grundriß der Rechts- u. Staatswissenschaften für Chinesen. Serie A. No. 6: Michelsen, Strafrecht, besonderer Teil. Tsingtau 1914. Hamburg, Friederichsen & Co. Geb. M. 5.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Leifer, F. Die Einheit des Gewaltgedankens im römischen Staatsrecht. Ein Beitrag zur Geschichte des öffentl. Rechts. München, Duncker & Humblot. M. 8.

Stieglitz, L. Die Staatstheorie des Marsilius von Padua. (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters ... 19. Bd.) Leipzig. B. G. Teubner. M. 2.

Reger, A. Militärdienstgesetzgebung des Deutschen Reiches. In 2. u. 3. Aufl. hg. u. unt. Mitwirkung von F. Knoll in 4. Aufl. neu bearb. von H. Jolas. Ansbach, Brügel & Sohn. Geb. M. 7.

Galm, C. Die Nutzbarmachung der RVO. und Angestellten-Versicherung durch die Gemeinden u. Armenverbände. Aschaffenburg, C. Krebs. M. 1,60.

Zusammenstellung von Gerichtsentscheidungen in Verwaltungsfragen, ergangen in Preußen auf dem Gebiete des Baustoff- und Plakatwesens hg. von der Kommission zur Beseitigung der Auswüchse der Heimatschutzbestrebungen. Berlin, H. Klokow. M. 1.

Piloty, R. Zur Revision des bayer. Judenediktes. Vortrag. Frankfurt a. M., Verlag des Israelit G. m. b. H. M. 0,60.

Die freien Gemeinden, insbesondere der konfessionslose Moralunterricht in Bayern. Von einem Juristen. München, Kommiss.-Verl. Herder & Co. M. 0,80.

Frahm, E. Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen bt. das gesamte Volksschulwesen in Mecklenburg-Schwerin nebst einigen Entscheidungen über Züchtigungsrecht und Haftpflicht der Lehrer. 4. Aufl. Parchim, Komm.-Verl. H. Wehdemann. Geb. M. 6,50.

Kucklentz, K. Das Zollwesen der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 4,50.

Palme, A. Die deutsche Auslandshochschule und das nationenwissenschaftliche Studium des Auslandes. Berlin, D. Reimer. M. 1,20.

Eissert, J. Die Dienstpragmatik samt den Vollzugsvorschriften und den kommentierenden parlamentar. Materialien bearb. Wien. Gerold's Sohn. M. 2,75.

Geller, L. Dienstpragmatik samt allen darauf bezüglichen Vorschriften für die Beamten, Kanzleigehilfen u. Diener der Justiz, der polit. u. Finanzverwaltung. Mit Erläuter. Wien, Perles. M 4.

Geller, L. Gesetze und Verordnungen betr. die direkten Personalsteuern samt allen an den betr. Stellen eingefügten Vollzugsvorschriften. Mit Erläuter. Wien, A. Hölder. M. 6.

Dareste, P. Les voies de recours contre les actes de la puissance publique. Paris, Challamel. Fr. 15.

### Kirchenrecht usw.

Lobmiller, H. Der Staat und das katholische Ordenswesen in Württemberg seit der Säkularisation bis zur Gegenwart. 1. Teil: Vor dem Konkordat. Rottenburg a. Neckar, W. Bader. M. 2,20.

Zeidler, G. Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes u. die Eheschließung v. 6. 2. 1875 in der v. 1. 1. 1900 an gelt. Fassung. 2. Aufl. Zwönitz, Komm.-Verl. C. B. Ott. Geb. M. 5,50.

### Völkerrecht usw.

Sartorius, C. Modernes Kriegsrecht. Sammlung von Staatsverträgen über Land- und Seekriegsrecht. Mit Einleitung hg. München, Beck. Geb. M. 2,25.

Schoenborn, W. Die Besetzung von Veracruz. (Zur Lehre von den völkerrechtlichen Selbsthilfeakten). Mit e. Anh.: Urkunden zur Politik des Präsidenten Wilson gegenüber Mexiko. Stuttgart, Kohlhammer. M. 1,50.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 21/22. Berlin, den 1. November 1914. XIX. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



## Die Schiffe vor Antwerpen.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Josef Kohler, Berlin.

Ein jäher Schrei durchfuhr Deutschland, als kurz vor der Eroberung Antwerpens die Nachricht kam, daß auf englisches Betreiben hin 32 im Hafen von Antwerpen liegende deutsche Handelsschiffe in die Luft gesprengt worden wären, darunter der große Dampfer „Gneisenau", und die Frage tauchte auf, ob nicht diese Handlungsweise einer der vielen Verstöße wäre, welcher sich England gegen das Völkerrecht schuldig gemacht hat.

Feindliche Schiffe können auch nach dem jetzigen Rechte kondemniert und eingezogen werden; in dieser Beziehung wäre gegen den Akt nichts zu erinnern, wie denn auch die deutschen Kreuzer in sehr rühriger Tätigkeit englische, französische, russische und japanische Schiffe in das Meer versenken. Von Bedeutung kann es aber sein, daß die Schiffe bereits vor Ausbruch des Krieges vor Anker lagen, und hier haben sich einige mildernde Regeln entwickelt, welche in dem 6. Haager Abkommen niedergelegt sind. Dies ist begreiflich: wenn man das Seebeuterecht noch aufrechterhält, so soll es nicht in völlig unritterlicher Weise ausgeübt werden, also nicht gegen Schiffe, welche bei Ausbruch des Krieges von den Ereignissen gänzlich überrascht worden sind. Man soll eine gewisse Frist setzen, damit diese Schiffe sich bergen können. Erst wenn man vom Kriegsausbruch weiß, können die nötigen Vorsichtsmaßregeln getroffen, die nötigen Versicherungen genommen werden; erst dann soll das Seebeuterecht zur Geltung kommen. Das 6. Haager Abkommen erklärt es darum in Art. 1 für wünschenswert, daß den Kauffahrteischiffen einer kriegführenden Macht, die sich beim Ausbruch im feindseligen Hafen befinden, gestattet werde, unverzüglich oder binnen einer ausreichenden Frist auszulaufen und sich, mit einem Passierschein versehen, nach einem anderen Hafen zu begeben. Da aber diese Bestimmung nur einen frommen Wunsch, kein völkerrechtliches Gebot enthält, so kann sie zwar zur Charakteristik des Verhaltens eines feindlichen Staates herangezogen, aber nicht völkerrechtlich verwertet werden.

Anders verhält es sich mit der Bestimmung in Art. 2: feindliche Kauffahrteischiffe, die infolge höherer Gewalt den feindlichen Hafen innerhalb der Frist nicht verlassen konnten oder denen das Auslaufen nicht gestattet worden ist, dürfen nicht konfisziert, sondern nur mit Beschlag belegt und während des Krieges zurückbehalten werden, und eine Enteignung soll nur gegen Entschädigung erfolgen. Diese Bestimmung ist hier maßgebend: daraus folgt, daß die deutschen Schiffe, welche sich bei Beginn der Feindseligkeiten mit Belgien im Antwerpener Hafen befanden, nicht kondemniert, sondern nur zurückgehalten werden durften und es daher eine Widerrechtlichkeit war, wenn sie zerstört wurden; denn die Zerstörung ist eben eine Art der Eigentumsvergewaltigung. Bemerkenswert ist hierbei, daß Art. 1 und 2 dieses Abkommens von Deutschland, Oesterreich, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Rußland ratifiziert worden sind und daß der weitere Art. 3, bei dem Deutschland und Rußland Vorbehalte gemacht haben, hier bedeutungslos ist.

Allerdings könnte man gegen die Wirksamkeit dieser Bestimmung im vorliegenden Falle den Art. 6 des gleichen Abkommens anrufen, wonach die Vereinbarung nur dann Anwendung findet, wenn die Kriegführenden sämtlich den Vertrag genehmigt haben, und man könnte sich darauf beziehen, daß Japan und Serbien, ebenfalls Kriegsparteien, ihm s. Z. nicht beigetreten sind. Dies kommt aber nicht in Betracht, da diese Mächte bei den Kriegsoperationen, um die es sich handelt, völlig unbeteiligt waren; der Vorbehalt des Art. 6 kann bei einem Weltkrieg, wie dem jetzigen, vernünftigerweise nur dann gelten, wenn gerade auf dem Kriegsschauplatz, auf dem die Operationen stattfanden, eine der nicht ratifizierenden Mächte beteiligt war und einen Einfluß auf den Gang der Ereignisse hatte. Sonst könnte die Teilnahme irgendeines obskuren Staates im hinteren Winkel die ganze völkerrechtliche Garantie über den Haufen werfen.

Möglich wäre allerdings, daß die Sprengung solcher Schiffe sich als Angarie gestaltete, wenn es für kriegerische Operationen notwendig gewesen

wäre, etwa um den Hafen für irgendwelche Kriegszwecke zu sperren. In einem solchen Falle wäre die Zerstörung kraft Notstandes berechtigt, allerdings nur unter vollständiger Entschädigungspflicht; es wäre wie in jenem Fall zu Duclair, als im Jahre 1870 die Deutschen ein englisches Boot in die Seine versenkten, um das Einlaufen französischer Schiffe zu hindern. Ein solcher Fall lag aber offenbar nicht vor. Im übrigen würde natürlich auch bei völkerrechtlich zulässiger Vernichtung der Schiffe ein solcher Schaden beim Friedensvertrag unter den Kriegsschulden angerechnet werden; doch dies liegt außerhalb unserer jetzigen Untersuchung.

Die Nachricht von der Zerstörung der Schiffe hat sich glücklicherweise nur zum Teil bewahrheitet. Die neuerlichen Mitteilungen haben unsere Befürchtungen sehr gemindert; unter den 34 dort befindlichen deutschen Schiffen wurde nur der Dampfer „Gneisenau" angebohrt und versenkt, von den übrigen Schiffen wurden nur die Maschinen unbrauchbar gemacht. Das oben Entwickelte gilt daher nur für den „Gneisenau"; für die übrigen Schiffe nur, soweit die Reparaturkosten wegen der verletzten Maschinen eine Entschädigung erheischen. Was aber das rechtliche Schicksal dieser Schiffe betrifft, so gilt folgendes: Waren sie bisher von der belgischen Regierung beschlagnahmt, so wurden sie mit der Einnahme Antwerpens ohne weiteres wiedergewonnen und aus dem Beschlag der belgischen Regierung befreit; völkerrechtliche Beschlagnahme eines Schiffes hört auf, sobald der beeinträchtigte Staat durch seine kriegerischen Operationen das Schiff aus der Hand des Feindes errettet. Wie weit übrigens das belgische Prisenverfahren gegen die Schiffe gediehen war, ist offiziell nicht festgestellt; nach privaten Kundgebungen habe eine prisengerichtliche Verhandlung, allerdings höchst eigentümlicher Art, stattgefunden, die aber nicht zu Ende geführt, sondern aufgeschoben wurde; mag dem sein, wie ihm wolle, für uns ist es bedeutungslos.

Dagegen hat eine frühere Mitteilung ein Problem interessantester Art aufgeworfen; danach hätten bei der Einnahme von Antwerpen noch 1 französisches, 2 belgische und 4 englische Schiffe im Hafen gelegen. Welches wäre ihr rechtliches Schicksal? Diese Mitteilung ist nun allerdings nachträglich dahin berichtigt worden, daß belgische und englische Schiffe nicht mehr in Antwerpen waren (wohl auch kein französisches). Das Problem verliert daher für uns seine praktische Bedeutung und wird zum Schulproblem. Gleichfalls soll es hier behandelt werden, nicht nur wegen seines völkerrechtlichen Interesses an sich, sondern weil es während des Krieges in ähnlicher Gestalt an anderer Stelle wieder auftauchen kann.

Der Fall ist hier eigenartig. Belgien existiert noch als Staat, aber es steht unter Okkupation Deutschlands. Für die Verhältnisse des okkupierenden Staates sind teils in der Landkriegsordnung Bestimmungen gegeben, teils haben sich völkerrechtliche Grundsätze entwickelt, die aber, wie das ganze Völkerrecht bis jetzt nur sehr teilweise zu einer festen juristischen Konstruktion gelangt sind. Insbesondere ist das, was englische und französische Schriftsteller in dieser Beziehung gebracht haben, völlig unbrauchbar: Diese Nationen haben nicht juristisch konstruiert und können nicht konstruieren. Manche behaupten, der Okkupationsstaat wäre als Stellvertreter, gleichsam als Vormund des besetzten Staates zu betrachten. Das ist falsch. Wir okkupieren allerdings ein fremdes Land nicht bloß als Territorium, sondern als Inbegriff eines zusammengehörigen Kulturganzen, aber wir okkupieren es nicht für den fremden Staat, sondern für den eigenen. Wir wollen innerhalb gewisser Grenzen selbst Herren sein. Das Verhältnis ist nicht wie das eines Vormundes zum Mündel, sondern wie das eines Nießbrauchers zum Eigentümer. Wir sollen nicht die bloßen Verwalter des Landes sein, sondern wir sollen herrschen, um die Erträgnisse und das Einkommen für uns zu haben; dafür übernehmen wir es, die Kulturaufgaben, welche dem Herrscher gegenüber dem Beherrschten obliegen, zu erfüllen. Insofern treten wir in alle Rechte des okkupierten Staates ein: das bare Geld, die Wertbestände, Forderungen, Vorräte des Staates machen wir uns zu eigen (was dem Quasiususfructus ähnlich ist), wir benutzen die öffentlichen Gebäude, bewirtschaften die Waldungen, betreiben die Bergwerke in ordnungsgemäßer Weise, alles aber kraft eigenen Rechtes; wie denn auch die Landkriegsordnung in Art. 55 ausdrücklich sagt, daß der besetzende Staat als Verwalter und Nutznießer (administrateur et usufruitier) auftreten solle. Daher dürfen wir auch in bezug auf die Binnengewässer und die Küste ganz wie im eigenen Staate schalten und dürfen von uns aus alle Maßregeln treffen, wie an unserer eigenen Küste oder in unseren eigenen Häfen.

Daraus ergibt sich von selber: wir dürften die im Hafen von Antwerpen liegenden belgischen, französischen und englischen Schiffe als feindliche Schiffe mit Beschlag belegen, ebenso wie wenn sie in einem deutschen Hafen in unsere Gewalt gekommen wären: wir dürften sie kondemnieren und prisenrechtlich konfiszieren. Man könnte hier allerdings nach Analogie der obigen Vorschriften über die Behandlung der Schiffe bei Ausbruch des Krieges daran denken, daß diesen Fahrzeugen eine knappe Frist zur Abfahrt gegeben werden solle, oder daß sie zwar beschlagnahmt, aber nicht konfisziert werden dürften. Dies ist aber völlig zu verneinen. Es handelt sich hier nicht um Schiffe, die, nachdem sie in einen bisher friedlichen Hafen eingelaufen waren, vom Kriege überrascht wurden, sondern um Schiffe, die sich jetzt zur Kriegszeit im Hafen einer kriegführenden Macht befinden, welcher, wie das ganze Gebiet des kriegführenden Staates, den Schicksalen des Krieges unterworfen war. Das mußten alle Inhaber solcher Schiffe wissen, und es ist daher nicht die Rede von einer Ueberraschung, wie im Falle des Haager Abkommens. Daß aus dem Frieden Krieg wird, ist ein außerordentlicher Fall, den niemand als Norm in Betracht ziehen kann; daß aber, nachdem der Krieg aus-

gebrochen war, Antwerpen von Deutschland okkupiert werde — dieses Kriegsschicksal konnte vorausgesehen werden! Es war einfach die ordnungsgemäße Entwicklung des Krieges. An eine Analogie mit dem 6. Haager Abkommen ist daher nicht zu denken.

Anders wäre der Fall, wenn die Schiffe seiner Zeit in einem neutralen Hafen gelegen hätten, und der neutrale Staat nachträglich zur Kriegspartei geworden wäre; z. B. wenn deutsche Schiffe im Hafen von Veracruz lägen und etwa Mexiko zu unserem Feinde würde. Dann wäre natürlich der maßgebende Beginn der Feindseligkeiten nicht der Augenblick, in welchem Deutschland mit Rußland und Frankreich, sondern der Augenblick, in welchem Deutschland mit Mexiko in Krieg käme, und es müßten daher, da auch Mexiko sich dem 6. Haager Abkommen angeschlossen hat, die Art. 1 und 2 des Abkommens gelten. Der Krieg mit jedem Staat ist etwas Besonderes und entspinnt ein besonderes völkerrechtliches Verhältnis, auch wenn ein Staat als nachträglicher Bundesgenosse eines anderen den Krieg beginnt.

Wir wären daher in solchem Falle befugt, englische, belgische und französische Schiffe im Antwerpener Hafen prisenrechtlich zu konfiszieren.

## Gesetzgebung und Krieg.

Von Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

Der jetzt oft erwähnte Satz „inter arma silent leges“ hat für unsere Gesetzgebung und Rechtsanwendung keine Gültigkeit erlangt. Wie in den beiden Kriegsnummern der Deutschen Juristen-Zeitung gezeigt wurde, ist zur militärischen und finanziellen Kriegsbereitschaft und Mobilmachung auch die justizielle getreten. Es ist möglich, daß diese justizielle Mobilmachung nach dem Wechsel der Verhältnisse und insbesondere nach den mit der Kriegsdauer eintretenden weiteren Bedürfnissen noch nach der einen oder anderen Richtung ergänzt wird, so z. B. jetzt durch die Einführung des Mindestgebotes bei der Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen. Zu den reichsrechtlichen Vorschriften treten die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften, die die Anwendung der Gesetze den Kriegszeiten, soweit dies möglich, anzupassen suchen. Die reichsrechtlichen Regelungen liegen im wesentlichen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und des Zivilstreitverfahrens. Das Strafrecht ist nicht in den Bereich der gesetzlichen Aenderungen gezogen worden. Das folgt aus seinem Wesen und Zweck, der Starrheit seiner Tatbestände und dem Verfolgungszwang im Strafverfahren. Allein trotzdem ist auf seinem Gebiete und dem des Strafverfahrens durch zahlreiche landesrechtliche Verwaltungsvorschriften den Bedürfnissen des Krieges und der Kriegsteilnehmer Rechnung getragen worden. Allerhöchste Gnadenakte sind erlassen, Strafaufschub und Strafunterbrechung sind verfügt, und tunlichste Rücksichtnahme auf die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse ist in den anhängigen oder noch anhängig werdenden Strafverfahren empfohlen worden. Insbesondere ist hier auch der Grundsatz zum Durchbruch gelangt, daß die Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer bis auf weiteres zu ruhen haben, und daß gegen sie eine Unterbrechung der laufenden Verjährung nur ausnahmsweise verfügt werden soll. In einzelnen Bundesstaaten sind nach ihren Verfassungsvorschriften tiefergreifende gesetzgeberische Maßnahmen getroffen worden. So ist nach Zeitungsnachrichten in Hamburg ein Gesetz angenommen worden, wonach der Senat für die Dauer des jetzigen Krieges ermächtigt wird, ein durch eine hamburgische Behörde eingeleitetes oder vor einem hamburgischen Gerichte schwebendes Strafverfahren niederzuschlagen, soweit sich das Verfahren gegen eine Person richtet, die zu den Fahnen einberufen ist und nicht infolge der Einberufung wegen der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Tat der Militärgerichtsbarkeit unterworfen ist. Im verbündeten Oesterreich sind die Geschworenengerichte in den Kronländern für die ganze Dauer des Krieges aufgehoben. Sie wurden durch eine aus 4 oder 6 gelehrten Richtern bestehende Strafkammer ersetzt. Der Gedanke einer Ausschaltung der Laienrichter aus der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit kann in Deutschland nach der Entwicklung unserer Gerichtsverhältnisse nicht erwogen werden. Die Maßnahme ist schon um deswillen nicht auf Deutschland übertragbar, weil wir in der strafgerichtlichen Organisation im Gegensatz zu Oesterreich in der untersten Instanz die Schöffengerichte haben und es schon politisch höchst unzweckmäßig wäre, in diesen ernsten Zeiten, die die innere Einigkeit und Geschlossenheit unseres Volkes gezeigt haben, die Laienrichter auszuschalten. Ueberdies wird, soweit sich eine Kriminalbewegung voraussehen läßt, eine Zunahme der Kriminalität in diesen Kriegszeiten kaum eintreten, jedenfalls nicht der größeren, sondern höchstens eine Mehrung der kleineren Kriminalität, wenn der Krieg länger dauern und die Notverhältnisse wider Erwarten zunehmen sollten. Und hier kann das den Strafprozeß beherrschende Verfolgungsprinzip sich recht unangenehm bemerkbar machen. Ueber diese Ueberspannung des Legalitätsprinzips ist vielfach geklagt, seine Einschränkung ist oft empfohlen worden. Jetzt ist nach § 152 der StrPO. der Staatsanwalt zur Erhebung der öffentlichen Klage verpflichtet. Ein Versuch, das Legalitätsprinzip einzuschränken, ist mit dem Entwurf der StrPO. gescheitert. Jetzt muß jedes Strafverfahren durchgeführt werden, auch wenn z. B. Angehörige von Kriegsteilnehmern aus den Verhältnissen der Kriegszeiten heraus geringfügige, gegen die Rechtsordnung nicht stark verstoßende Verfehlungen begehen. Dann erst kann in den Bundesstaaten, die keine Niederschlagung des Verfahrens kennen, die Gnadeninstanz eingreifen. Weder der Staatsanwalt noch das Gericht haben hier ein diskretionäres Ermessen, das zur Einstellung berechtigen würde. Ob hierfür nach der Ermächtigung in § 3 des Gesetzes v. 4. Aug. 1914 durch eine Verordnung des Bundes-

rats aus dem Gesichtspunkte der Abhilfe wirtschaftlichen Schadens ein Ausweg gefunden werden könnte, erscheint mir recht zweifelhaft. Das Legalitätsprinzip gehört zu den fundamentalsten und bestrittensten Fragen des Strafprozesses. Erst in jüngster Zeit, bei der Jugendgerichtsnovelle, haben sich die Stimmen gegen eine Durchbrechung des Prinzips gemehrt, so daß es fraglich erscheint, ob jetzt an diese Frage, wenn auch nur vorübergehend, für die Kriegsdauer gesetzgeberisch herangetreten werden soll, zumal vor der Strafrechtsreform, die wenigstens hinsichtlich der besonders leichten Fälle bei Uebertretungen eine solche Durchbrechung bringen wird.

Dieser Blick auf die Notgesetzgebung in Kriegszeiten zeigt eines: Daß es wünschenswert ist, für solche außerordentlichen Zeitverhältnisse rechtzeitig vorzusorgen und der Rechtspflege eine möglichst weitgehende Ermessensfreiheit, eine Erweiterung des richterlichen Ermessens zu geben. In den zivilrechtlichen und zivilprozessualen Notverordnungen ist dies der Fall. Auf strafrechtlichem Gebiete liegt es leider anders. Nicht bloß der Zwang des Legalitätsprinzips, sondern vor allem die Starrheit der strafrechtlichen Tatbestände macht sich besonders bemerklich. Gerade ein weitgehendes richterliches Strafmilderungsrecht, wie es die Strafgesetzentwürfe für die besonders leichten Fälle vorsehen, wäre in diesen Zeiten dringend veranlaßt. Außerordentlichen Verhältnissen kann vor allem auf dem Gebiete des Strafrechts nur durch ein außerordentliches, unbeschränktes Milderungsrecht des Strafrichters Rechnung getragen werden. Dieser Blick richtet sich aber auch auf die weitere Gesetzgebung nach Kriegsbeendigung. Der nationale Aufschwung, der in dieser großen Zeit liegt und der sich in der inneren Einigkeit des Volkes gezeigt hat, wird auch für die Gesetzgebung auf wirtschaftlichem, sozialpolitischem und justiziellem Gebiete wirksam werden. Es werden wohl zuvörderst die persönlichen und wirtschaftlichen Schädigungen auszugleichen sein. Die Gesetzgebung wird vieles sozial und wirtschaftspolitisch wieder aufzubauen haben, was dieser Krieg eingerissen hat.[1]) Hier kommt die wirtschaftliche Retablierung der verschiedenen Provinzen und die Sorge für die Kriegsteilnehmer und ihre Angehörigen in Betracht. Auch der Gedanke der inneren Kolonisation in einzelnen Landesteilen wird wieder in den Vordergrund treten. Es wird allezeit ein Musterbeispiel der Friedensarbeit sein, wie Friedrich der Große nach harten Kriegszeiten innerpolitisch gearbeitet und Landesteile, wie die Odergegend, kolonisiert hat. Und was ist der Siebenjährige Krieg, an Umfang gemessen an unserem Einigungskriege von 1870 oder gar an diesem Weltkriege, den unser Volk jetzt durchzufechten hat? Auch der Kriegsteilnehmer persönlich wird zu gedenken sein. Wie 1870/71 in einzelnen Bundesstaaten, wird auch diesmal nach Kriegsbeendigung an eine weitgehende Amnestie und an die Niederschlagung der gegen Kriegsteilnehmer noch anhängigen und während der Kriegsdauer nicht weiter betriebenen Strafverfahren zu denken sein. Ist diese Niederschlagung in einzelnen Bundesstaaten nicht zulässig, so wird gerade für diesen Zweck in Ausübung des landesrechtlichen Begnadigungsrechtes die Erlassung von Spezialgesetzen erwogen werden können. Denn das Kämpfen in diesem, um unsere nationale Existenz geführten Kriege bedeutet wirklich ein Bewähren und Abverdienen der erkannten oder noch zu gewärtigenden Strafe.

Nach dem Kaiserwort ist zu hoffen, daß auch in der Gesetzgebung das parteipolitisch Trennende zurücktritt. Man wird guten Mutes auch bezüglich anderer Reformen sein können. Und hier kommt vor allem in Betracht, daß unsere politischen Verhältnisse nach den erfreulichen Erscheinungen in diesen Kriegszeiten, die ohne Ansehen der Partei ein einiges Volk kennen, einer Umgestaltung entgegengehen. Diese Ueberzeugung, schon vielfach betont, bricht sich immer machtvoller Bahn. Vor allem kann diese Einigung der gesetzgeberischen Erledigung des großen Werkes der Strafrechtsreform zugute kommen, die das wichtigste Reformwerk der nächsten Zeit ist. Wird das Einigende in den Vordergrund gestellt, wird vermieden, daß politische Gegensätze verursacht werden und bei den einzelnen Parteien eine gewisse Selbstbeschränkung geübt, dann wird es gelingen, wie im Jahre 1870/71 das Strafgesetzbuch unter dem Zeichen des nationalen Aufschwungs eingeführt wurde, auch die große Reform gesetzgeberisch zu verwirklichen. Die Kommission, die den Entwurf eines Einführungsgesetzes aufzustellen hatte, hat, wie S. 1188 d. Bl. schon berichtet wurde, ihre mühevolle Aufgabe in diesen Kriegszeiten beendigt. Sie hatte in Ansehung des Strafprozesses keine Reformen zu bringen, sondern nur die neuen materiellrechtlichen Institute in das Verfahren umzusetzen. Also nur prozeßrechtliche Verlebendigung des neuen Strafgesetzentwurfs im Anschluß an die geltende StrPO. Nachdem die Jugendgerichtsnovelle gescheitert ist, wird aber die Frage immer dringender, welche strafprozessualen Reformen mit der materiellrechtlichen Reform verbunden werden sollen. Die Durchführung des neuen Strafrechts ist m. E. ohne Einführung der Berufung mit Rücksicht auf die enorme Erweiterung des tatsächlichen Gebiets gar nicht möglich. Abgesehen von den grundlegenden Fragen der strafgerichtlichen Organisation (Durchführung der Schöffengerichtsorganisation), die ich anderweitig berührt habe,[1]) und die auch in Ansehung einer besonderen Frage in den Gutachten von Lobe und Mittermaier[2]) für den nächsten Deutschen Juristentag berührt worden sind, treten hier besonders die Reformfragen über die Ausdehnung des schleunigen Verfahrens und über die Erweiterung des Privatklage- und Strafbefehlverfahrens hervor. Es ist vielfach, und zuletzt noch im bayerischen Landtage, über die Kosten der Rechtspflege gesprochen und mit Entschiedenheit eine Reform des Zivilstreitverfahrens

[1]) Hierzu § 35 des Kriegsleistungsgesetzes.

[1]) Deutsche Strafrechts-Zeitung 1914 S. 58 ff.

[2]) Verhandl. d. 32. Deutsch. Jur.-Tages, Bd. 1 S. 132 ff., 246 ff.



(Verstärkung des Offizialprinzips, rascheres Verfahren usw.) verlangt worden. Die Zivilprozeßnovelle von 1910, die gut gewirkt hat, ist für diese allgemeine Reform nur eine Abschlagszahlung. Diese Wünsche werden nach der Kriegsbeendigung nicht verstummen, sondern nur erneut geltend gemacht werden. Von der Einführung des neuen Strafrechts, die eine beträchtliche Mehrbelastung der Strafgerichte bringen wird, und von der damit zusammenhängenden Ergänzung oder Neuordnung des Strafverfahrens und dann weiter von einer grundlegenden Neuordnung des Zivilstreitverfahrens hängt in den einzelnen Bundesstaaten, wie in Bayern, eine Neuordnung der örtlichen Gerichtsverhältnisse ab, und damit zum Teil auch die vielfach verlangte Vereinfachung der Staatsverwaltung überhaupt.

Die finanzielle Frage für alle diese Reformen wird nach Kriegsende stärker hervortreten. Der Krieg mahnt zur Wirtschaftlichkeit und zur Einschränkung. Nicht bloß den einzelnen, die ganze Staatsverwaltung und insbesondere auch die Justizverwaltung. Wir werden auch in der Justizverwaltung, soweit es ohne Gefährdung sachlicher Interessen möglich ist, wirtschaftlicher sein müssen und Vereinfachung und Entlastung in der Gesetzgebung anzustreben haben. Und treten bei einer Reform mehr Kosten hervor, so wird auf dem gleichen Gebiete nach Ersparungen zu suchen sein. Dieser Ausgleich wird gefunden werden müssen. Wie lange sollen wir z. B. im Strafverfahren uns noch mit einem unzureichenden schleunigen Verfahren begnügen müssen, wie lange soll noch über einen geständigen Rückfälligen von fünf Richtern judiziert werden müssen, und wäre es nicht möglich, ihn sofort vor den Einzelrichter zu bringen?

Das alles im jetzigen Augenblick zu erörtern, mag verfrüht sein. Es soll nur zeigen, daß gesetzgeberische Bedürfnisse und Aenderungen durch Kriegszeiten zwar aufgehalten, aber nicht aufgehoben werden. Ich habe nur die zwei größten justiziellen Reformfragen, die des Strafrechts und des Zivilprozesses, gestreift und bin auf den Komplex anderer Reformen, die mit der Reform des Zivilstreitverfahrens zusammenhängen und die Interessen des Anwaltsstandes und das Kostenwesen berühren, nicht eingegangen. Allein die anderen materialrechtlichen, zum Teil schon in die gesetzgeberischen Wege geleiteten Fragen, z. B. die Reform des gewerblichen Urheberrechts, mahnen mit der gleichen Dringlichkeit zur Verwirklichung. Und gerade hierzu können die Erfahrungen dieses Krieges noch die eine oder andere Einzelfrage bringen. Sie werden wie andere Fragen, die noch im Schoße unbekannter Verhältnisse liegen, gesetzgeberisch zu verwirklichen sein. Der Krieg erzeugt Bedürfnisse, läutert die Ansichten, indem er mit Entschiedenheit und Härte in alle Verhältnisse eingreift, und erleichtert damit die Gesetzgebung. Es steht zu hoffen, daß die deutsche Gesetzgebung, wie den Verhältnissen dieser Kriegszeiten, auch den neuen Bedürfnissen und Wandelungen in den kommenden Friedenszeiten völlig gerecht werden wird.

## Neues Kriegsnotrecht.[1])

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Schiffer, Mitglied des Reichstags und des Abgeordnetenhauses, Berlin.

Die durch den Krieg hervorgerufene und bedingte Reichsrechtsbildung, wie sie sich seit der letzten Uebersicht entwickelt hat, weist in formeller wie in materieller Hinsicht gewisse einheitliche Züge insofern auf, als sie sich fast durchweg auf den § 3 des Ermächtigungsgesetzes stützt, und als sie im wesentlichen nur der Ausführung bereits verwerteter Gedanken, der Weiterführung bereits angebahnter und beschrittener Wege dient. Keine Inangriffnahme neuer, sondern nur Ausdehnung und Ausbau schon betretener Gebiete. In dieser Richtung ist theoretisch besonders interessant und praktisch sehr wichtig die Bekanntmachung über das Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen v. 8. Okt. Dieses neue Mindestgebot gilt für jede Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen, die nach den Vorschriften der ZPO. stattfindet, und besteht in der Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswerts, wie er durch Schätzung der Pfandobjekte vor der Versteigerung ermittelt ist. Die Schätzung erfolgt durch den Gerichtsvollzieher oder durch einen Sachverständigen. Wird bei der Versteigerung der so festgestellte Betrag durch die abgegebenen Gebote nicht erreicht, so darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Der Gläubiger behält aber sein Pfandrecht und hat die Befugnis, jederzeit die Anberaumung eines neuen Versteigerungstermins zu beantragen. Die Vorschrift knüpft deutlich an das Schutzgesetz v. 4. Aug. an, wo es in § 7 Nr. 3 heißt, daß bei der Zwangsversteigerung eines Gegenstandes des unbeweglichen Vermögens der Zuschlag versagt und ein neuer Versteigerungstermin bestimmt werden kann, sofern die Umstände die Annahme begründen, daß ein höheres, zur gänzlichen oder teilweisen Befriedigung der an dem Verfahren beteiligten Kriegsteilnehmer genügendes Gebot erfolgen werde. Beiden Vorschriften gemeinsam ist das Bestreben, gegen die Verschleuderung gepfändeter Sachen, die von jeher eine ebenso häufige wie bedauerliche Erscheinung unseres Rechtslebens ist, in Kriegszeiten aber wegen der verminderten Zahl kaufkräftiger Bieter noch krasser als sonst hervortritt, Vorsorge zu treffen. Dagegen unterscheiden sie sich voneinander nicht bloß dadurch, daß das Schutzgesetz nur die Immobiliar-, die Bek. nur die Mobiliarzwangsvollstreckung betrifft, sondern auch dadurch, daß jenes in erster Reihe das Interesse des Gläubigers, diese das des Schuldners berücksichtigt. Das Schutzgesetz bringt also eine Erweiterung des aus dem Zwangsversteigerungsgesetz bekannten Begriffs des geringsten Gebotes, die Bek. eine Verallgemeinerung der Sondervorschrift des § 820 ZPO., nach der Gold- und Silbersachen nicht unter ihrem Gold- und Silberwert zugeschlagen werden dürfen.

Gleichfalls eine Einschränkung des Gläubigerrechts enthält die Bek. über die Unverbind-

[1]) Vgl. die ersten Uebersichten über Kriegsnotrecht S. 1014 u. S. 1133 d. Bl.

lichkeit gewisser Zahlungsvereinbarungen v. 28. Sept. Diese „gewissen Zahlungsvereinbarungen“ sind diejenigen, nach denen eine Zahlung in Gold zu erfolgen hat; Abreden, wie sie im Hypothekenverkehr unter dem Namen der Goldklausel gang und gäbe sind. Wenn sie jetzt für nicht verbindlich erklärt werden, so ist das eine Folge der Maßnahmen, die darauf abzielen, den Goldbestand der Reichsbank zu erhalten und zu erhöhen, den Goldabfluß von ihr einzudämmen und den Goldzufluß zu ihr zu fördern. Mit ihnen wäre es kaum verträglich, wenn man private Abmachungen in Geltung ließe, die einen zwingenden Anreiz zur Beschaffung und Zurückhaltung von Gold ausüben müßten. Deshalb hat man sie dieser Geltung bis auf weiteres beraubt, womit zugleich die etwa an ihre Nichtinnehaltung geknüpften Rechtsfolgen — Verzug, sofortige Fälligkeit, Kündigungsrecht u. dgl. m. — entfallen.

Endlich ist auch die Bek., betr. Zahlungsverbot gegen England, v. 30. Sept. eine Beschränkung des Gläubigerrechts. Aber sie wendet sich nicht gegen den Gläubiger als solchen. Vielmehr wird nur „im Wege der Vergeltung“ verboten, abgesehen von Leistungen zur Unterstützung von Deutschen Zahlungen nach Großbritannien und Irland oder den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen mittelbar oder unmittelbar gelangen zu lassen sowie Geld oder Wertpapiere mittelbar oder unmittelbar dorthin abzuführen oder zu überweisen. Schon entstandene oder noch entstehende vermögensrechtliche Ansprüche gelten als zinslos gestundet, Rechtsfolgen, die sich aus der Nichterfüllung ergeben haben, als nicht eingetreten. Auf der Uebertretung des Zahlungsverbots stehen, soweit nicht aus anderen Strafrechtsvorschriften, insbesondere wegen Landesverrats, höhere Strafen verwirkt sind, Gefängnis bis zu 3 Jahren und Geldstrafe bis zu 50000 M.; der Versuch ist strafbar. Das ist die zweite Antwort auf das englische Vorgehen,[1]) dem man zunächst durch die Bek., betr. die Ueberwachung ausländischer Unternehmungen, v. 4. Sept. entgegengetreten war. Letztere hat eine Ergänzung unter der gleichen Ueberschrift durch die Bek. v. 22. Okt. erhalten, die die Bestellung von Vertretern in der Leitung der unter Aufsicht gestellten Unternehmungen regelt. Verzichtet hat man vorläufig noch auf Abwehr- und Vergeltungsmaßregeln gegenüber den patentrechtlichen temporary rules v. 7., 21. und 28. Aug.; vielmehr ist sogar gerade auf diesem Gebiete zunächst eine Abmilderung des Zahlungsverbots eingetreten, indem entsprechend einer gleichartigen Anordnung des Präsidenten des englischen Patentamts v. 6. Okt. der Reichskanzler durch Bek. v. 13. Okt. Zahlungen zugelassen hat, die zum Erlangen, Erhalten oder Verlängern des Patent-, Muster- oder Warenzeichenschutzes erforderlich sind. Derselbe § 7 aber, der ihm die Befugnis gibt, derartige Ausnahmen zu bewilligen, verleiht ihm auch das Recht, im Wege der Vergeltung die Vorschriften der Verordnung auch auf andere feindliche Staaten für anwendbar zu erklären. Von diesem Recht hat er soeben durch die Bek., betr. Zahlungsverbot gegen Frankreich, v. 20. Okt. Gebrauch gemacht. Den Anlaß bot das französische Dekret v. 28. Sept., durch das mit rückwirkender Kraft ein Zahlungsverbot erlassen, jeder Handel mit Angehörigen des Deutschen Reiches und Oesterreich-Ungarns untersagt und Verordnungen über Patente, Warenzeichen sowie Lebens- und Unfallversicherungsgesellschaften vorbehalten werden. Bereits unmittelbar einbezogen war Frankreich in die dritte Vergeltungsmaßregel, die durch die Bek., betr. die Behandlung feindlicher Zollgüter, v. 15. Okt. getroffen ist. Wenn sich Waren innerhalb der Reichsgrenze für Rechnung einer natürlichen oder juristischen Person befinden, die in Belgien, Frankreich, Großbritannien oder Rußland oder in den Kolonien und auswärtigen Besitzungen eines dieser Länder ihren Wohnsitz oder Sitz hat, so sind sie, solange sie noch nicht in den freien Verkehr getreten sind, durch die Zollbehörde vorläufig festzuhalten. Darüber hinaus kann der Reichskanzler, jedoch wieder nur im Wege der Vergeltung, anordnen, daß die festgehaltenen Waren zugunsten des Reiches eingezogen werden, wobei vorweg die Ansprüche im Inlande wohnhafter Personen wegen Aufwendungen auf die Ware zu befriedigen sind. Gegen die Einziehung findet ein Beschwerdeverfahren unter Ausschluß des Rechtsweges statt. Dem Reichskanzler ist auch hier die Ausdehnung und Einschränkung der Verordnung überlassen.

Soweit diese Bek. die Zollbehörden in Bewegung setzt, ist nur ein äußerlicher Zusammenhang mit ihnen hergestellt; mit den eigentlichen Aufgaben dieser Behörden hat ihr Inhalt kaum etwas zu tun. Anders steht es um die Bek., betr. Zollbefreiung verdorbener Waren zur Verwendung als Viehfutter, v. 25. Sept., und betr. Zollerlaß für Gerstenmalz, v. 13. Okt. Beide fallen in das Gebiet des Ges., betr. vorübergehende Einfuhrerleichterungen, v. 4. Aug. — Die Bek. über Vorratserhebungen v. 15. Okt. ergänzt die den gleichen Gegenstand betr. Bek. v. 24. Aug. dahin, daß die Auskunftspflicht sich auch auf sämtliche Artikel des Kriegsbedarfs und auf Gegenstände erstreckt, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen. — Das Recht an Tauben war bereits durch die Verordnung, betr. die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten, v. 31. Juli berührt worden; jetzt erfährt es eine weitere Aenderung durch die Verordnung, betr. das Töten und Einfangen fremder Tauben, v. 23. Aug., durch die alle gesetzlichen Vorschriften, die solche Handlungen gestatten, außer Kraft gesetzt werden. — Durch die Bek., betr. Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten, v. 21. Okt. wird mitgeteilt, daß in Dänemark, Italien, Norwegen, in der Schweiz, in Spanien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika deutschen Reichsangehörigen gleichartige Erleichterungen, wie die in der Bek. v. 10. Sept. vorgesehenen gewährt werden. Die Angehörigen

[1]) Vgl. S. 1139 ff. d. Bl.



jener Staaten haben auf sie also auch bei uns Anspruch. — Die Stempelbefreiungen, die durch die Bek. v. 19. Aug. den die Befriedigung des geschäftlichen Kreditbedürfnisses bezweckenden Gesellschaften gewährt sind, erhalten eine bedeutsame Ausdehnung durch die Bek., betr. die Befreiung von der Reichsstempelabgabe zugunsten von Gesellschaften, welche die Befriedigung eines wirtschaftlichen Kreditbedürfnisses oder die Beschaffung, Verteilung und Verwertung von Rohstoffen für die Landesverteidigung bezwecken, v. 25. Sept. — Die Bek. über die Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgesetz und dem Gesetze, betr. Kaufmannsgerichte, v. 17. Sept. verlängert entsprechend dem Gesetz v. 4. Aug. und der Bek. v. 4. Sept., betr. die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung, die laufenden Wahlperioden. Die preußische Staatsregierung hat durch die Verordnung, betr. die nächsten Wahlen zu den Aerztekammern, v. 24. Sept., den gleichen Gedanken auch für diese Standesvertretung durchgeführt, wogegen sie ihn für die bevorstehenden Wahlen zu den kommunalen Körperschaften zwar ebenfalls ins Auge gefaßt und erwogen, schließlich aber davon abgesehen hat, die Sistierung der Wahlen auch auf dieses Gebiet zu übertragen. — Die Bek. über die Ladung zur Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung v. 8. Okt., die die Bestellung eines Vertreters zur Entgegennahme der Ladung sowie zur Ausübung der Rechte eines Gesellschafters bei der Beschlußfassung über den Rahmen des § 1911 BGB. hinaus zuläßt,[1]) erinnert daran, daß bereits die Bek., betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung einzelner Vorschriften des HGB. usw., v. 8. Aug. sich mit den Rechtsverhältnissen dieser Gesellschaftsform befaßt hat. — Die längere Dauer des Krieges führt zu einer weiteren Erstreckung der auf ihn zugeschnittenen Sonderfristen. Diesem Zwecke dienen die Bek. über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel v. 22. Okt. und über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom gleichen Tage. — Unter dem 24. Sept. und dem 22. Okt. sind ferner Bek., betr. weiterer Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. ergangen; und unter dem 27. Sept. ist eine neue Bek., betr. Aenderung der PostO. v. 20. März 1900, erschienen, die die Bek. v. 30. Aug. und 8. Sept. ganz und die v. 6. Aug. teilweise aufhebt. Dem schwergeprüften Osten der Monarchie, der in diesen Verordnungen die Hauptrolle spielt, gilt auch die Bek. über die Zahlung von Brandentschädigungen in der preußischen Provinz Ostpreußen und dem Kreise Rosenberg in Westpreußen v. 13. Okt. Sie ermächtigt die Landeszentralbehörde, für die Auszahlung und die Verzinslichkeit von Brandentschädigungen, die einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt obliegen, sowie für die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel Abweichungen von den bestehenden Vertragsabreden zu bestimmen. Solche reichsrechtlichen Blankettvorschriften, die nur den Rahmen für landesrechtliche Anordnungen abgeben, sind schon mehrfach ergangen; auch die Bek., betr. Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh, v. 11. Sept. gehört insoweit zu ihnen, als sie die Landeszentralbehörden ermächtigt, auch für die Schlachtung von Schweinen Beschränkungen anzuordnen. Hiervon hat der preußische Landwirtschaftsminister Gebrauch gemacht, indem er durch die Anordnung, betr. Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen, v. 6. Okt. das Schlachten von sichtbar trächtigen Sauen für die Zeit bis 19. Dez. 1914 bei Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft verbietet.

Aus dem Gebiete des preußischen Landesrechts ist im übrigen, da die kurze, aber bedeutungsvolle Tagung des Landtags sich auf die Kreditvorlage und die Notverordnung v. 11. Sept., betr. ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, beschränkte, nur noch die Allgemeine Verfügung, betr. das Gerichtsvollzieherwesen, v. 28. Sept. hervorzuheben. In ihr bestimmt im Einklang mit den Ausführungen auf S. 1203 d. Bl. der Justizminister, daß, wenn ein von einem Kriegsteilnehmer und seiner Ehefrau gemeinschaftlich geschlossener Wohnungsmietvertrag vorliegt, die Gerichtsvollzieher die Vollstreckung eines gegen die Ehefrau allein gerichteten Räumungsurteils — unbeschadet der auf Erinnerung des Gläubigers ergehenden Entscheidung des Vollstreckungsgerichts — abzulehnen haben. Damit kommt der durch das Gesetz v. 4. Aug. bezweckte Schutz der Kriegsteilnehmer im Wege einer, wenn auch nicht endgültig bindenden, so doch sehr autoritativen und im ersten Stadium der Zwangsvollstreckung vollwirksamen Auslegung auch ihren Familien zugute. Indes darf man die Fürsorge für die Mieter auch nicht übertreiben. Wo das Gesetz sie ohne inneren Grund auf Kosten der Vermieter begünstigt, wird man an eine Einschränkung zu denken haben. Es wird behauptet, daß in nicht ganz seltenen Fällen die Miete auch von solchen Kriegsteilnehmern verweigert wird, die durchaus in der Lage seien, sie rechtzeitig zu entrichten. Bestätigt sich das, so wird man erwägen müssen, ob nicht dem Vermieter das Recht eingeräumt werden kann, die Aufnahme des unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens auch vor der Beendigung des Kriegszustandes zu verlangen, wenn nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Mieters ein Anlaß zur Fortsetzung der Unterbrechung oder Aussetzung offenbar nicht gegeben ist. Doch könnte eine solche Modifikation nicht durch eine Ministerialverordnung oder durch ein Landesgesetz, sondern nur im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen, wie er in einem anderen Punkte bereits beschritten worden ist: durch die Bek. v. 22. Okt. ist das Schutzgesetz auf Kriegsbeteiligte Oesterreich-Ungarns ausgedehnt worden.

Von den kleineren Bundesstaaten möge schließlich noch das Großherzogtum Mecklenburg-

[1]) Vgl. S. 1199 ff. d. Bl.

Schwerin im Hinblick auf seine Bek. v. 16. Okt., betr. die Bekämpfung haltloser Gerüchte, erwähnt werden. Sie gibt einen Erlaß des Generalkommandos wieder, der unter Bezugnahme auf § 9b des Ges. v. 4. Juni 1851, „das Verbreiten aller unverbürgten Gerüchte, die geeignet sind, Erregung und Beunruhigung in die Bevölkerung zu bringen,“ verbietet und ein strenges Vorgehen nicht nur gegen die Urheber, sondern auch gegen die Verbreiter, selbst wenn sie nur fahrlässig handeln, in Aussicht stellt; und verlangt vorzugsweise von den Beamten Beachtung und verständnisvolle Mitwirkung. Es soll also nötigenfalls auch mit Kriminalstrafen dagegen vorgegangen werden, daß durch falsche, entstellte oder übertriebene Nachrichten, über Erfolge oder Fehlschläge, unser Volk aus dem seelischen Gleichgewicht gebracht wird, das es gerade jetzt wahrhaftig dringend nötig hat. Wir brauchen und wollen weder Schwarzmalerei noch Schönfärberei, wo und wie sie auch auftreten mögen; und wenn Mecklenburg-Schwerin das mit besonderem Nachdruck zum Ausdruck gebracht hat, so kann es sich mit Genugtuung sagen, daß seine Mahnung der erdrückenden Mehrheit des ganzen deutschen Volkes aus der Seele gesprochen ist.

## Maßnahmen zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen infolge des Kriegs und die Gerichtspraxis.

Vom Senatspräsidenten Juliusberg, Posen.

Den gewaltigen Anforderungen, die der Krieg stellt, hat sich Deutschland bisher auf allen Gebieten gewachsen gezeigt. Das danken wir ebensosehr der Gesundheit unseres Volkes und unserer staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, wie der sorgfältigen, umsichtigen, in bewundernswerter Weise alle Einzelheiten berücksichtigenden Kriegsvorbereitung. Und wie diese für das Heer und seine Bedürfnisse mustergültig gesorgt hat, so hat sie auch die wirtschaftlichen und staatlichen Maßnahmen nicht vergessen, um während des Krieges Handel und Verkehr nicht stillstehen zu lassen, der Weiterentwicklung die Wege zu ebnen und ihr neue Bahnen zu weisen. In erster Linie galt es, hierbei die Heilung der Wunden, die der Krieg dem gesamten Wirtschaftsleben schlägt, rechtzeitig vorzubereiten und dafür die geeigneten Gesetze und Anordnungen zu geben. Die Praxis der Gerichte seit dem 1. Aug. zeigt, wie den durch den Krieg verursachten Schädigungen abgeholfen wird.

Hierbei scheiden die unmittelbaren Schädigungen von vornherein aus. Denn abgesehen von der Veteranen- und Hinterbliebenenfürsorge, besteht für die eigentlichen Kriegsschäden ein Rechtsanspruch an den Staat nicht, auch wenn die Bestimmung des § 75 der Einleitung zum ALR., nach der der Staat denjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des allgemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird, zu entschädigen gehalten ist, nach Art. 108, 109 EG. z. BGB. gelten und hier Anwendung finden sollte. Denn es fehlt an einem Gesetze, das, entgegen dem unserem Rechtsgefühl nicht mehr entsprechenden Bluntschlischen Satz, „Krieg ist Unglück, nicht Recht“ und entsprechend dem wiedergegebenen landrechtlichen Gedanken, den Rechtsanspruch für Kriegsschäden gegenüber dem Staat gewährt. Wie man sich aber nach dem Kriege von 1870, in dem nur ein kleiner Teil Deutschlands feindlichen Angriffen ausgesetzt war, durch besondere Gesetze (Reichsgesetze v. 14. Juni 1871 RGBl. 247 ff.) geholfen hat, so wird sicher auch diesmal nach der Beendigung des Krieges die nötige gesetzliche Hilfe gewährt werden. Zunächst wird in Preußen dem demnächst einberufenen Landtage ein solches Hilfsgesetz vorgelegt werden.

Weiterhin aber werden durch den Krieg in erster Linie die Kriegsteilnehmer und neben ihnen fast alle Volkskreise mehr oder minder wirtschaftlich betroffen. Zur Abhilfe dieser Schädigungen konnte von schweren, in die Volkswirtschaft und in die Rechtsordnung tief eingreifenden Vorschriften abgesehen werden; das berechtigte Vertrauen der maßgebenden Behörden und der Volksvertretung auf die Gesundheit und Widerstandsfähigkeit unseres Wirtschaftslebens hat dem in den ersten Kriegswochen vielfach laut gewordenen Rufe nach einem allgemeinen Moratorium nicht nachgegeben und dadurch die schweren Schädigungen, die ein allgemeiner Zahlungsaufschub für die Gesamtheit nach sich ziehen muß, vermieden. Freilich bedeutet die Erklärung des Kriegszustandes und das Gesetz v. 4. Juni 1851[1]) einen Ausnahmezustand und schon durch die Aufhebung einzelner Verfassungsbestimmungen einen tiefen Eingriff. Aber zivilrechtlich sind seine Wirkungen verschwindend, und wo sie sich hier zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen bemerkbar machten, beruhten sie auf einer mißverständlichen Auslegung des Begriffs: vollziehende Gewalt und des § 9b des Gesetzes. Denn daß Verordnungen, die unter Strafandrohung die Kündigung von Wohnungen verbieten, die die gesetzlich geregelten Zwangsvollstreckungen abändern oder aufheben, oder die gar die Erfüllung gegenseitiger Verträge, z. B. der Lieferungsverträge, unter allen Umständen vorschreiben, nicht der vollziehenden Gewalt, sondern der Gesetzgebung unterliegen, dürfte dem Juristen, und vielleicht auch dem Nicht-Juristen ebensowenig zweifelhaft sein wie der Gedanke, daß der Zweck des Gesetzes ein anderer ist, als die Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen. Inwieweit für Einzelfälle die Wirkungen der Zwangsvollstreckungsmaßregeln oder sogar diese selbst aus der berechtigten Vorsorge für die allgemeine Sicherheit den Maßnahmen der vollziehenden Gewalt unterliegen, kann hier nicht erörtert werden. Der Hinweis, daß das Gesetz v. 4. Juni 1851, abgesehen von den naturgemäß im wesentlichen die strafrechtliche Seite behandelnden Erläuterungen Ebermayers,[2]) von den

[1]) Vgl. Anschütz, S. 452 der Dtschn. Strafrechts-Ztg. 1914, Arndt, S. 1152 der DJZ.

[2]) Bei Stenglein, Kommentar zu den strafrechtl. Nebengesetzen. 4. Aufl., Bd. 1 S. 308 ff.



Kommentatoren nur stiefmütterlich behandelt worden ist, ist wohl ebenso zeitgemäß, wie die Hoffnung, daß in den Zeiten des Friedens die Weiterbildung dieses wichtigen Gesetzes, das uns namentlich in den ersten Tagen des August vor manchem Unerfreulichen sicher bewahrt haben mag, von der Gesetzgebung nicht vergessen wird.

Abgesehen hiervon, konnte es auch für die Dauer des Krieges im wesentlichen bei den durch die Gesetzgebung gegebenen Bestimmungen verbleiben,[1]) und nur auf einem immerhin, namentlich für das materielle Recht, beschränkten Gebiet sind neue gesetzgeberische Maßnahmen zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen für nötig erachtet worden. Denn unsere neue Gesetzgebung, die mit Erfolg bestrebt ist, allgemeine Grundsätze aufzustellen und Sondervorschriften zu vermeiden, hat sich, wie die Gerichtspraxis und die wissenschaftlichen Erörterungen zeigen, auch gegenüber dem Ausnahmezustande im Kriege bewährt und gibt ausreichende Mittel, um den wirtschaftlichen Schädigungen durch den Krieg gerecht zu werden. Die zahlreichen sachkundigen Veröffentlichungen der letzten Wochen über die durch den Krieg hauptsächlich berührten Verträge des täglichen Lebens: Dienstvertrag und Miete, Kauf (Lieferungsvertrag) und Pfandbestellung, erörtern neue, erst durch den Krieg wichtig gewordene Streitfragen, sie zeigen aber, daß unsere Gesetze genügen und wesentliche Lücken, die eine besondere materiellrechtliche Lösung durch den Gesetzgeber heischen, nicht vorhanden sind. Von Wichtigkeit ist die Auslegung gewisser, im Verkehr bevorzugter Abreden, die durch die Einwirkung des Krieges eine vielfach nicht vorhergesehene Bedeutung bekommen haben und schwere Schädigungen der einen oder anderen Partei verursachen können; ich erinnere an die Konkurrenzklausel bei Dienstverträgen, die Kriegsklausel, namentlich bei den Lieferungs- und auch bei Frachtverträgen, sowie an die Goldklausel bei Hypotheken- und Grundschuldbestellung. Ein fester Brauch dürfte sich für die mancherlei, zum Teil häufig wiederkehrenden, Fragen bisher kaum gebildet haben, zudem aber wird, gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen, den Besonderheiten des einzelnen Falles Rechnung getragen werden müssen.[2])

Bedurfte es hiernach eingreifender materiellrechtlicher Bestimmungen nicht, um den durch den Krieg verursachten Schädigungen abzuhelfen, so waren andererseits doch auf den verschiedensten Gebieten besondere Anordnungen nötig, um die an der Wahrnehmung ihrer Rechte durch den Krieg tatsächlich behinderten Personen zu schützen und um außerdem den wirtschaftlichen Zusammenbruch oder schwere Schädigungen weiter Kreise zu verhüten. Diesen Zwecken dienen die Kriegsnotgesetze. Sie greifen demnach im wesentlichen in das Verfahren ein, wenn auch hier und dort bei dem engen Zusammenhange zwischen dem materiellen Recht und dem Verfahren das eine durch das andere mitbeeinflußt wird. Aber davon, das muß besonders hervorgehoben werden, ist auszugehen: die Kriegnotgesetze sind prozeßrechtlicher, nicht materiellrechtlicher Natur. Im großen und ganzen darf schon heute gesagt werden, daß sie ihren Zweck erfüllen, und wenn sie auch, wie nicht anders zu erwarten, ebenso wie die im Frieden sorgfältig vorgearbeiteten und in den verschiedensten Kommissionen durchberatenen Gesetze mannigfache Streitfragen gezeitigt haben, so werden diese doch sehr schnell befriedigend und einheitlich gelöst werden. Die schnell und gründlich einsetzende Bearbeitung der Kriegsnotgesetze[1]) hat die hauptsächlichsten Fragen geklärt. Ich kann mich deshalb hier auf einige Bemerkungen beschränken.

Für die Gerichtspraxis sind von wesentlicher Bedeutung nur das Schutzgesetz v. 4. Aug. 1914 und die eben erwähnten Bekanntmachungen des Bundesrats über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen und über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung. Die übrigen auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse getroffenen Anordnungen haben zu irgendwie wesentlichen Zweifeln keinen Anlaß gegeben. Die Bekanntmachung v. 8. Aug. 1914 betr. die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens ist verhältnismäßig nur wenig praktisch geworden.

Das Gesetz v. 4. Aug. 1914 ist im Gegensatz zu den beiden Bekanntmachungen v. 7. und 18. Aug. 1914 ein Schutzgesetz für einen bestimmten, umgrenzten Personenkreis: die Kriegsteilnehmer. Bei den nicht mobilen Truppenteilen, den Ersatztruppen, kommt es daher darauf an, ob sie zu den „gegen den Feind“ verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht gehören, falls sie nicht einer Festungsbesatzung zugeteilt sind, oder aber die Voraussetzungen der Ziffern 2 oder 3 des § 2 vorliegen. Mit Recht wird hierbei wohl allgemein angenommen, daß auch die zum Schutze besonderer Anlagen, Eisenbahnen, Bahnhöfe, Werkstätten u. ä. verwendeten Ersatztruppen zu den Schutzberechtigten gehören, denn sie sollen gleichfalls gegen Angriffe des Feindes schützen, werden also gegen ihn verwendet, und der Grundgedanke des Gesetzes, daß sie durch ihre Teilnahme am Kriege an der Wahrnehmung ihrer Rechte wesentlich behindert sind, trifft auf sie zu. Im übrigen aber dürfte eine dem ausdrücklichen Wort-

---

[1]) Ueber die Wirkungen des Krieges auf dem Gebiete des Strafrechts vgl. die Kriegsnummer, Heft 8 9 der Dtschn. Strafr.-Ztg.

[2]) Im einzelnen sei für den Dienstvertrag auf die Aufsätze von Düringer (Leipz. Ztschr. 1914, S. 1614, Recht u. Wirtsch. 1914, S. 208), Baum (JW. 1914, S. 815) und Kipp (ebenda S. 210), für die Lieferungsverträge auf Hueck (S. 1168 ff. d. Bl.), für die Konkurrenzklausel auf Baum, für die Kriegsklausel auf Staadecker (JW. 1914, S. 848) und die m. E. zutreffende Gegenbemerkung von Reiche (ebenda S. 903), endlich für die Goldklausel auf Nußbaum (Recht u. Wirtsch. 1914, S. 216) hingewiesen.

[1]) Vor allem in den Fachzeitschriften, besonders in den beiden ersten Kriegsnummern der DJZ., und in der erschöpfenden Abhandlung von Güthe im Preuß. JMBl. (S. 743 ff.): Die Bestimmungen des Reichsgesetzes v. 4. Aug. 1914 und die Bek. des Bundesrats v. 7. und v. 18. Aug. 1914 in ihrer praktischen Anwendung. Vgl. auch die Uebersicht der Entscheidungen S. 152 der Dtsch. Rechtsanwaltsztg. 1914 Nr. 12 und die mit = ★) = bezeichneten Entscheidungen in der Spruchbeilage der DJZ. (S. 1213, 1215, 1216, 1303 ff.).

laut des Gesetzes nicht entsprechende Ausdehnung auf andere nicht mobile Ersatztruppen und die bei ihnen befindlichen freiwilligen Krankenpfleger, Marketender, Fuhrparkarbeiter usw. zwar Härten nach sich ziehen, aber doch unzulässig sein.

Erheblich größere Schwierigkeiten als die Begrenzung der Schutzberechtigten haben den Gerichten zwei Fragen: einmal die Bedeutung der Worte: „Rechtsstreitigkeiten, welche bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden" und die Regelung der Beweislast gemacht. Daß „anhängig werden" gleichbedeutend mit: „rechtshängig werden" ist, dürfte nach mehreren Erörterungen[1]) kaum noch zweifelhaft sein. Es ist deshalb unzulässig, die Terminsanberaumung, den Erlaß des Zahlungsbefehls von dem vom Kläger oder Gläubiger zu erbringenden Nachweis, daß der Beklagte oder Schuldner nicht schutzberechtigt, abhängig zu machen; erst wenn die materiellrechtlichen Wirkungen der Klageanstrengung durch Rechtshängigkeit (§ 267 ZPO., Stein Anm. I) eingetreten sind, wird das Verfahren gegen Kriegsteilnehmer unterbrochen.

Auch die Frage der Beweislast dürfte ernstliche Schwierigkeiten nicht mehr machen. Eine Vermutung, daß eine Partei Kriegsteilnehmer ist, besteht von vornherein nicht; nur wenn irgendwelche Anhaltspunkte dafür vorliegen, kommen amtliche Ermittelungen in Betracht. In der Mehrzahl der Fälle dürfte übrigens bei auch nur einigermaßen geschickter Prozeßleitung die Feststellung mit Hilfe der Parteien getroffen werden können: Die Partei, die die Aussetzung nachsucht, wird den Nachweis oder mindestens die ausreichende Glaubhaftmachung für die Kriegsteilnahme leicht beibringen können, und ebenso wird die das Versäumnisurteil oder den Vollstreckungsbefehl beantragende Partei die richterlichen Bedenken — denn der Gerichtsschreiber hat bei irgendwelchen Zweifeln über die Erteilung der Vollstreckungsklausel dem Richter den Zahlungsbefehl vorzulegen — zu beseitigen in der Lage sein. Für die Beibringung des Nachweises stellen die Gerichte im allgemeinen keine allzu strengen Anforderungen; in der Regel wird Glaubhaftmachung ausreichen, auch die unbestrittene Anzeige eines Rechtsanwalts, daß die von ihm vertretene Partei im Felde oder sonst schutzberechtigt sei, wird vielfach für genügend angesehen. Uebrigens wird der Gedanke, daß derjenige, der ein Urteil, einen Vollstreckungsbefehl gegen einen Kriegsteilnehmer unzulässigerweise erschleicht, sich schadensersatzpflichtig macht, ängstliche richterliche Gemüter beruhigen, die kein Urteil, keinen Vollstreckungsbefehl zu erlassen geneigt sind, ohne den Nachweis, daß keine Schutzberechtigung vorliegt.

Bezüglich der die Zwangsvollstreckung behandelnden §§ 5 und 7 des Gesetzes möchte ich auf die von Hachenburg[2]) zutreffend hervorgehobenen Unstimmigkeiten und zu § 6 auf die von ihm mit Recht bemängelte Bevorzugung des zahlungsunfähigen Schuldners vor dem Kriegsteilnehmer, der sein Vermögen nicht in einem konkursmäßigen Zustande zurückließ, aufmerksam machen.

[1]) Stein (JW. 1914 S. 804 Z. 2), Bendix (ebenda S. 824) und Kretschmann (Leipz. Ztsch. 1914 S. 1613) gegen Kipp (S. 1026 d. Bl.).
[2]) Leipzig. Zeitschr. S. 1595.

Die Bekanntmachungen v. 7. und 18. Aug. 1914 haben den Gerichten manche Schwierigkeiten bereitet. Die meisten Streitfragen sind freilich auch hier inzwischen geklärt, und es beginnt die Entwicklung einer einheitlichen Rechtsprechung, die sich im wesentlichen im Sinne der Gütheschen Ausführungen a. a. O. (S. 751 ff.) bewegt. Freilich wird vielfach im Gegensatz zu Güthe und wohl nicht im Einklang mit den Bestimmungen der ZPO. auch bei den Kollegialgerichten der Antrag der Partei selbst auf Fristbewilligung und auf Anordnung des Wegfalls der Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder sogar privatschriftlich — also ohne Anwaltszwang — aus den recht erheblichen praktischen Gründen zugelassen, ferner wird gegen Güthe — m. E. zu Unrecht — von vielen Vollstreckungsgerichten der Antrag auf Fristbewilligung und auf die Anordnung, die Rechtsfolgen der Nichtzahlung zu beseitigen, dann zurückgewiesen, wenn ihn das Prozeßgericht bereits abgelehnt hatte, endlich aber ist die Praxis — m. E. mit Recht — sehr geneigt, im Widerspruch mit Güthe und Kipp (S. 1030 d. Bl.) und im Anschluß an Freiesleben (S. 1157 d. Bl.) anzunehmen, daß nur die besonderen, nicht aber die allgemeinen Folgen der Nichtzahlung durch den Richter außer Kraft gesetzt werden können.

Die Antragsbewilligung wird von der Leistung einer Sicherheit nur selten abhängig gemacht, obgleich der Schuldner oft in der Lage sein dürfte, durch Effekten oder andere Wertpapiere und ohne allzugroße Beschwerung eine Sicherheit zu gewähren. Auch hier zeigt sich eine gewisse Geneigtheit, wie auch sonst bei der richterlichen Beurteilung wirtschaftlicher Verhältnisse, in dem Schuldner grundsätzlich den wirtschaftlich Schwächeren zu sehen, eine Anschauung, der in dieser Allgemeinheit nicht beigetreten werden kann. Gerade bei der Anwendung der Kriegsnotgesetze und besonders in den Fällen, die die Bekanntmachungen v. 7. und v. 18. Aug. 1914 betreffen, hat der Richter die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Parteien, insbesondere aber zu prüfen, ob nicht für den Kläger ein unverhältnismäßiger Nachteil entsteht. Der Richter wird gerade in wirtschaftlich schweren Zeiten stets eingedenk sein müssen, daß ein jeder wie auch immer gearteter Schutz des einen, oft den entsprechenden, mitunter sogar einen unverhältnismäßig größeren Nachteil des anderen nach sich zieht, und daß der Gläubiger nicht immer der wirtschaftlich Stärkere ist. Eine schematische Behandlung der Fälle wird deshalb ganz und gar nicht am Platze sein, um so mehr, als die Schutzgesetze dem richterlichen Ermessen einen weiten Spielraum lassen und der Urteilsfähigkeit des Richters damit ein besonderes Vertrauen entgegenbringen. Dies Vertrauen ist vor allem gegenüber den bei der Anwendung der Kriegsnotgesetze hauptsächlich beteiligten Amtsgerichten, deren Rechtspflege sozial- wie justizpolitisch besonders wichtig ist, wohl begründet; ich brauche nicht daran zu erinnern, welche Bedeutung die Selbständigkeit

der amtsgerichtlichen Rechtsprechung auch gegenüber reichsgerichtlichen Entscheidungen gehabt hat und hat. Gleichwohl ist der Hinweis, wie er in einem Oberlandesgericht schon im August erfolgt ist, daß jeder einzelne Fall auf seine Eigenart besonders zu prüfen ist, geboten. Denn die Kriegsnotgesetze werden vielfach über ihren Rahmen und ihren Zweck hinaus angewandt: Der Kreis der Kriegsteilnehmer wird übermäßig — auch auf Nichtdeutsche — ausgedehnt, vom Kläger werden — oft zugleich mit der Klageschrift — amtliche Bescheinigungen der Nichtschutzberechtigung des Beklagten — weshalb nicht auch des Klägers? — verlangt, die Frist wird vielfach auf 3 Monate bemessen, die Böswilligkeit des Schuldners nicht nachgeprüft. Diese Gesetzesanwendung schießt über das Ziel: unnötige Beschwerung berechtigter Prozeßführung ist zu vermeiden, die Verhältnisse beider Parteien und die Einwirkungen des Krieges auf sie sind zu berücksichtigen, endlich aber ist zu bedenken, daß längere Fristen, namentlich bei wiederkehrenden Leistungen (monatliche Mieten usw.), gefährlich sind und unsozial wirken. All das bedarf freilich eingehender und zeitraubender Prüfung, die doppelt wiegt in Zeiten, in denen der Richter, vor allem wieder der Amtsrichter, in erhöhtem Maße in Anspruch genommen ist. Aber diese Arbeit, frei vom Schema, gilt der Erhaltung und Förderung unseres Wirtschaftslebens und damit, — auch wenn wir nicht draußen vor dem Feinde stehen können, — dem Heile unseres Vaterlandes.

## Freiwillige Gerichtsbarkeit und Rechtshilfe im Felde und an Bord.

Von Reichsmilitärgerichtsrat Dr. v. Schlayer, Berlin.

Millionen deutsche Männer aus allen Berufsständen stehen im Felde und sind an der Wahrnehmung ihrer Rechte verhindert. Vielen ließ die plötzliche Einberufung zu den Fahnen keine Zeit, ihre Rechtsangelegenheiten vorher zu ordnen. Auf dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit haben zwar die privatrechtlichen Kriegsnotgesetze für ihren Rechtsschutz gesorgt. Allein es gibt zahlreiche Rechtshandlungen der freiwilligen wie streitigen Gerichtsbarkeit, die auch während der Kriegsdauer keinen Aufschub dulden, wenn nicht die Interessen der Kriegsteilnehmer Not leiden sollen. Die Kriegsverhältnisse machen aber vielfach die Vornahme solcher Handlungen durch die an sich zuständigen inländischen Organe (Gerichte und Notare) praktisch unmöglich, weil sie für die Kriegsteilnehmer nicht erreichbar sind. Diesem Mangel hilft das Reichsgesetz betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine v. 28. Mai 1901 ab, indem es — unter Aufhebung der gemäß § 39 RMilGes. bis dahin in Geltung gewesenen landesrechtlichen Vorschriften — die Tätigkeit als Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Rechtshilfe im Felde in weiterem Umfang den richterlichen MilJBeamten überträgt und das hierbei einzuhaltende Verfahren regelt. Diese Erweiterung ihres Geschäftskreises, deren praktische Bedeutung namentlich bei längerer Kriegsdauer hervortreten wird, kann den Feldjustizbeamten gewiß nur willkommen sein. Sie wird ihnen vielfach Gelegenheit geben, die Tätigkeit des Strafrichters mit der dankbaren Rolle des Beraters und Beistands unserer Offiziere und Soldaten in ihren privaten Rechtsangelegenheiten zu vertauschen. Soweit ihre Kenntnis des Privatrechts für diese Aufgabe etwa nicht ausreichen sollte, werden sich gewiß überall Richter und Rechtsanwälte im feldgrauen Rock zu ihrer Unterstützung bereit finden. Im einzelnen gelten folgende Grundsätze:

I. Im Felde sind beim Heere außer den an sich berufenen Amtsstellen auch die Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräte zur Vornahme gewisser Geschäfte der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit zuständig.

Als „im Felde“ befindlich gelten nach § 5 EG. z. MilStrGO.:

1. die im mobilen Zustand befindlichen Heeresteile bis zur Demobilmachung,
2. die nicht mobile Besatzung eines festen Platzes, solange dieser vom Feinde bedroht ist.

Die Zuständigkeit der Militärrichter tritt also schon ein mit dem Zeitpunkt der Mobilmachung des betreffenden Heeresteiles, auch wenn dieser sich noch im Inlande befindet, anderseits greift sie nicht Platz hinsichtlich immobiler Truppenteile, es sei denn, daß diese zur Besatzung einer vom Feinde bedrohten Festung gehören. Die Erklärung des Kriegszustandes im Reichsgebiet ändert hieran nichts.

In persönlicher Hinsicht ist aber die Zuständigkeit der Kriegs- und OKGRäte beschränkt auf die in § 1 Nr. 1, 6, 7, 8 MilStrGO. bezeichneten Personen, d. h. Militärpersonen des aktiven Heeres (einschließlich der aus dem Beurlaubtenstand Einberufenen), die im aktiven Dienst verwendeten verabschiedeten Offiziere usw., den sog. Heerestroß und die Kriegsgefangenen. Im übrigen ist jeder Feldjustizbeamte in gleicher Weise für alle eben genannten Personen zuständig ohne Rücksicht auf deren Zugehörigkeit zu einem bestimmten Befehlsverband. Eine Geschäftsabgrenzung zwischen den Kriegs- und OKGRäten hat das Gesetz im Interesse der Rechtsuchenden nicht für zweckmäßig erachtet.[1]) Verstöße gegen eine etwa verwaltungsseitig angeordnete Geschäftsverteilung bleiben daher auf die Rechtsgültigkeit des Aktes ohne Einfluß.

Sachlich ergreift die Zuständigkeit der genannten MilJBeamten folgende Rechtsangelegenheiten:

1. Die gerichtliche Beurkundung von Rechtsgeschäften jeglicher Art einschließlich der Testamente und Erbverträge. Der Begriff des Rechtsgeschäfts ist dem BGB. Buch I Abschnitt 3 zu entnehmen. Es fallen darunter sowohl Verträge wie einseitige Rechtsgeschäfte, und zwar ohne Unterschied, ob die gerichtliche oder notarielle Beurkundung zur

[1]) Komm.-Ber. (Reichst.-Drucks. X. Leg.-Per. 1900/02, 2. Anl.-Bd.) S. 1165.



Gültigkeit des Rechtsgeschäfts vom Gesetz gefordert wird oder von den Beteiligten vereinbart ist, oder ob sie nach §§ 126 Abs. 3, 129 BGB. an Stelle der einfachen schriftlichen Form oder der öffentlichen Beglaubigung tritt. Es entscheidet lediglich die tatsächliche Anwendung der Beurkundungsform. In Frage kommen hiernach besonders Vollmachten, Kündigungen, Kaufverträge, Schenkungen, Stiftungen, die rechtsgeschäftlichen Erklärungen für das Grundbuch, Handels-, Muster- und Schiffahrtsregister, familien- und erbrechtliche Rechtsgeschäfte, insbesondere Anerkennung der Vaterschaft, ordentliche und Militärtestamente, Annahme und Ausschlagung von Erbschaften u. a. m.

Bei Verträgen zwischen Militär- und Zivilpersonen reicht die Zuständigkeit der Militärrichter nur so weit, als es sich um Beurkundung von Vertragsangeboten oder Annahmeerklärungen der oben bezeichneten Heeresangehörigen handelt (vgl. § 128 BGB.). Die Beurkundung von Vertragserklärungen der nicht zum Heere gehörigen Zivilpersonen steht ihnen nicht zu.

Die vom Kriegs- oder OKGRat vorgenommene Beurkundung gilt in jeder Hinsicht als eine gerichtliche.

2. Die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen. Ist durch Gesetz oder Vertrag für ein Rechtsgeschäft öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben (z. B. bei Abtretung von Forderungen, § 403 BGB.), so muß die Erklärung schriftlich abgefaßt und die Unterschrift des Erklärenden gerichtlich oder notariell beglaubigt werden (§ 129 BGB.). Ein statt der Unterschrift gewähltes Handzeichen (beliebiger Art) bedarf auch dann der Beglaubigung, wenn nur einfache Schriftform für ein Rechtsgeschäft gesetzlich vorgeschrieben oder vertraglich vereinbart ist (§ 126 BGB.). Für alle derartigen Beglaubigungen sind im Felde die richterlichen MilJBeamten zuständig. Ist der Erklärende auch nicht fähig, ein Handzeichen zu machen (z. B. infolge schwerer Verwundung), so muß die Form der öffentlichen Beurkundung (Ziff. 1 oben) gewählt werden.

3. Die Entgegennahme von Versicherungen an Eides Statt sowie die Aufnahme von Urkunden über Tatsachen. Eidesstattliche Versicherungen können von den Militärrichtern entgegengenommen werden, gleichviel, ob das Gesetz die Abgabe der Versicherung vor Gericht oder Notar verlangt (z. B. behufs Erlangung eines Erbscheins, § 2356 BGB.) oder ob dafür an sich privatschriftliche Form genügt (vgl. z. B. § 294 ZPO.). Zur Abnahme von Eiden dagegen sind die Feldjustizbeamten — abgesehen von Strafsachen — nur als ersuchtes Gericht befugt (vgl. unten Ziff. 4).

Unter Beurkundung von Tatsachen begreift das Gesetz hier nicht auch die rechtsgeschäftlichen Beurkundungen sowie die Beglaubigung von Unterschriften, die unter Ziff. 1 und 2 oben fallen. Die Unterscheidung ist, wie sich später zeigen wird, von Bedeutung für das Verfahren, das für beide Arten der Beurkundung verschieden geregelt ist. Als Tatsachenbeurkundungen kommen also hier hauptsächlich in Frage Beglaubigung von Abschriften, Bescheinigung der Ausstellungszeit von Privaturkunden, Lebensbescheinigungen und sonstige Zeugnisse. Hinsichtlich der beiden ersten Arten von Urkunden ist die Zuständigkeit der Militärrichter gegeben, wenn eine der früher bezeichneten Militärpersonen sie nachsucht, bei den übrigen, wenn die Bescheinigung sich auf eine solche Person bezieht, mag auch der Antrag von einer anderen Person ausgehen.

4. Erledigung von Ersuchen um Rechtshilfe auch in nichtstrafrechtlichen Sachen. Damit ist die an sich auf Strafsachen beschränkte Zuständigkeit der Kriegs- und OKGRäte zur Rechtshilfeleistung ausgedehnt auf Zivilsachen, und zwar Sachen der streitigen wie freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der erforderlichen Beeidigungen (§ 15 FGG. vom 20. Mai 1898). Es besteht daher im Felde eine allgemeine Rechtshilfepflicht der Militärrichter gegenüber den bürgerlichen Gerichtsbehörden der streitigen und nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, sofern nur die vorzunehmende Rechtshilfehandlung einen der oben bezeichneten Heeresangehörigen betrifft. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist das Ersuchen um Rechtshilfe abzulehnen. Hinsichtlich der sonstigen Gründe, die zur Ablehnung des Ersuchens berechtigen, müssen in Ermangelung einer positiven gesetzlichen Bestimmung die Vorschriften der §§ 159 GVG., 2 FGG. entsprechende Anwendung finden. Danach kann das Ersuchen nur abgelehnt werden, wenn die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Militärrichters verboten ist. Hierzu gehören jedoch nicht solche Handlungen, die nur nach dem Landesrecht der ersuchenden Stelle zulässig sind, ohne gegen das Reichsrecht zu verstoßen. Mangel der örtlichen Zuständigkeit kommt als Ablehnungsgrund hier nicht in Frage, da es eine örtliche Abgrenzung der gerichtlichen Zuständigkeit im Feldheer nicht gibt, die Zuständigkeit jedes Kriegs- und OKGRats für die hier in Frage stehenden Rechtshandlungen sich vielmehr, wie bereits hervorgehoben, auf alle oben bezeichneten Heeresangehörigen in gleicher Weise erstreckt. Das Rechtshilfeersuchen wird daher wegen mangelnder Zuständigkeit vom Militärrichter nur dann abgelehnt werden können, wenn die Person, auf die es sich bezieht, für diesen nicht erreichbar und eine Abgabe an die Stelle, zu deren Befehlsbereich die fragliche Person gehört, nicht tunlich erscheint (analog § 13 EG. z. MilStrGO).

II. Das vom Ges. vom 28. Mai 1901 für die vorbezeichneten Amtshandlungen der Feldjustizbeamten vorgeschriebene Verfahren gestaltet sich folgendermaßen:

a) In den Fällen Z. I, 1 und 2, finden die für die gerichtliche und notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften (einschließlich des Erbverzichts) sowie für Beglaubigung von Unterschriften usw. gegebenen Vorschriften des FGG. (§§ 168—183) An-



wendung. Bei Aufnahme von Testamenten und Erbverträgen gelten die Vorschriften des BGB. (§§ 2232 ff., 2276 ff.), jedoch mit der Abweichung, daß als Urkunds- und Testamentszeugen auch minderjährige Angehörige des aktiven Heeres zugezogen werden können (§§ 2 u. 3 Ges.). Für die Form und Voraussetzungen des privilegierten Militärtestaments bleibt § 44 RMilGes. maßgebend.[1])

Die Geschäfte des Gerichtsschreibers hat der MilGSchreiber, und zwar, wie in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung angenommen werden muß, für die Regel der dem höheren Gerichtsherrn zugeordnete MilGSchreiber zu versehen, im Bedürfnisfalle aber jede geeignete Person, die gemäß § 110 MilStrGO. verpflichtet ist. Zuziehung des MilGSchreibers ist jedoch nur in den Fällen, in denen das Gesetz sie ausdrücklich vorschreibt, notwendig (z. B. §§ 169 FGG., 2233 BGB.), im übrigen kann sie aus Zweckmäßigkeitsgründen erfolgen (vergl. § 2 Abs. 2 preuß. FGG., worauf in der Kommission von Regierungsseite verwiesen wurde.[2])

Die Ausfertigung des Protokolls über die gerichtliche Beurkundung muß vom MilGSchreiber unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel versehen werden. Die durch Dienstvorschrift außerdem vorgeschriebene Unterzeichnung der Ausfertigung durch den richterl. MilJBeamten ist für deren Rechtsgültigkeit nicht wesentlich.

b) Das Verfahren bei Beurkundung von Tatsachen (Z. I, 3 oben) ist durch § 3 d. Ges. im Anschluß an die §§ 53—58 preuß. FGG. geregelt. Die Urkunde soll der Regel nach in der Form eines Protokolls aufgenommen werden, das vom Militärrichter, den sonstigen Urkundspersonen sowie den erschienenen Beteiligten nach vorheriger Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht an letztere zu unterschreiben ist. Bei Zustellungen,[3]) Lebensbescheinigungen und sonstigen einfachen Zeugnissen ist die Form der Protokollaufnahme nicht notwendig, aber zulässig. Bei Beglaubigung von Abschriften und Sicherung der Ausstellungszeit einer Privaturkunde ist die Protokollaufnahme durch die Natur der in § 3 Nr. 4 und 5 hierfür vorgeschriebenen Vermerke ausgeschlossen.

In allen Fällen der Tatsachenbeurkundung, mag es sich nun um ein Protokoll, ein Zeugnis oder eine Beglaubigung handeln, ist für die Rechtsgültigkeit wesentlich, aber auch ausreichend die Angabe von Ort und Tag der Verhandlung oder Ausstellung und die Unterschrift des beurkundenden Militärrichters, in den Fällen § 3 Nr. 4 und 5 außerdem die dort vorgeschriebenen Vermerke. Wird die Urkunde in Urschrift den Beteiligten ausgehändigt, was bei Zeugnissen und beglaubigten Abschriften Regel sein wird, so muß sie auch mit Siegel und Stempel des betreffenden Militärgerichts versehen sein (§ $3^{1}$ d. Ges.). Zuziehung des MilGSchreibers kann auch hier nach dem Ermessen des Richters stattfinden. Wesentlich ist sie nicht. Zur Beglaubigung von Abschriften ist der MilGSchreiber — abweichend vom Landesrecht (z. B. § 51 preuß. FGG.) — nicht zuständig (§ $3^{4}$ G.).

c) Ersuchen um Rechtshilfe in Sachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit sind, soweit sie sich auf im Felde stehende Personen beziehen, unmittelbar an die Kriegs- oder OKGRäte zu richten und von diesen selbständig ohne Mitwirkung ihres Gerichtsherrn zu erledigen (Komm.-Ber. S. 1165). Maßgebend sind hierbei die für die betreffende Angelegenheit geltenden Vorschriften der Reichs- oder Landesrechte. Die Gerichtsschreibergeschäfte werden (in entsprechender Anwendung des § 2 d. G.) auch hier vom MGSchreiber wahrzunehmen sein.

Hinsichtlich der Rechtshilfe in Strafsachen verbleibt es dagegen bei der Bestimmung des § 13 EG. z. MilStrGO., wonach die Ersuchen an den zuständigen Gerichtsherrn zu richten sind und von ihm auch einem Gerichtsoffizier zur Erledigung übertragen werden können.

d) Beschwerden werden in allen unter a—c genannten Fällen, also auch bei Verweigerung der Rechtshilfe, im Aufsichtsweg erledigt (§ 4 d. Ges.). Unter dem Aufsichtsweg ist hier nicht wie sonst (z. B. § 11 EG. z. MilStrGO.) die Zuständigkeit der Militärjustizverwaltung (§ 112 MilStrGO.) zu verstehen. Wie die Erklärungen in der Kommission von Regierungsseite außer Zweifel stellen,[1]) geht vielmehr die Absicht des Gesetzes dahin, daß die Erledigung der hier in Frage stehenden Beschwerden im militärischen Dienstweg erfolgen, zur Entscheidung also in erster Linie der dem ablehnenden Militärrichter vorgesetzte Militärbefehlshaber berufen sein soll. Gegen dessen Bescheid ist weitere Beschwerde an den höheren Befehlshaber solange zulässig, als es eine vorgesetzte Dienststelle gibt. Der dienstaufsichtführende OKGRat (AKO. v. 6. Mai 1913) kommt demnach hier als Beschwerdeinstanz ebensowenig in Frage wie die Militärjustizverwaltung.

Vorstehende Grundsätze gelten nach ausdrücklicher Vorschrift des § 4 d. Ges. auch für die Rechtshilfe in Strafsachen, so daß also im Felde gegen die Ablehnung von Rechtshilfeersuchen bürgerlicher Gerichtsbehörden durch die MilGerStellen niemals die in § 13 EG. z. MilStrGO. vorgesehene Beschwerde im Instanzenzug (in letzter Instanz an das Reichsmilitärgericht), sondern ausschließlich die vorbezeichnete Beschwerde im militärischen Aufsichtsweg zulässig ist (Komm.-Ber. S. 1166). § 13 EG. ist insoweit durch § 4 d. Ges. abgeändert.

III. Für die Marine gelten die bisher dargestellten Grundsätze nur in beschränktem Umfange. Die Vorschriften über die freiw. Gerichtsbarkeit im Felde (I, 1—3, II a, b u. d oben) sind im wesentlichen auf die Besatzung der außerhalb eines inländischen

[1]) Hierüber vgl. Levin, DJZ. 1914, S. 1064.

[2]) Komm.-Ber. S. 1171.

[3]) Die Ansicht Jastrows (die Gesetze über die freiw. Gerichtsbarkeit 5. Aufl. S. 197 Note 15), daß die Zustellungen versehentlich ins Gesetz aufgenommen seien, vermag ich nicht zu teilen. Durch § $1^{2}$ i. V. m. § $3^{3}$ d. Ges. dürfte allerdings eine Befugnis der Militärrichter zur Vornahme von Zustellungen in Sachen der freiw. u. streitigen Gerbkt. an im Felde stehende Personen begründet sein. §§ 172, 201 ZPO., 16 FGG. stehen dem nicht entgegen.

[1]) Komm.-Ber. S. 1165.



Gültigkeit des Rechtsgeschäfts vom Gesetz gefordert wird oder von den Beteiligten vereinbart ist, oder ob sie nach §§ 126 Abs. 3, 129 BGB. an Stelle der einfachen schriftlichen Form oder der öffentlichen Beglaubigung tritt. Es entscheidet lediglich die tatsächliche Anwendung der Beurkundungsform. In Frage kommen hiernach besonders Vollmachten, Kündigungen, Kaufverträge, Schenkungen, Stiftungen, die rechtsgeschäftlichen Erklärungen für das Grundbuch, Handels-, Muster- und Schiffahrtsregister, familien- und erbrechtliche Rechtsgeschäfte, insbesondere Anerkennung der Vaterschaft, ordentliche und Militärtestamente, Annahme und Ausschlagung von Erbschaften u. a. m.

Bei Verträgen zwischen Militär- und Zivilpersonen reicht die Zuständigkeit der Militärrichter nur so weit, als es sich um Beurkundung von Vertragsangeboten oder Annahmeerklärungen der oben bezeichneten Heeresangehörigen handelt (vgl. § 128 BGB.). Die Beurkundung von Vertragserklärungen der nicht zum Heere gehörigen Zivilpersonen steht ihnen nicht zu.

Die vom Kriegs- oder OKGRat vorgenommene Beurkundung gilt in jeder Hinsicht als eine gerichtliche.

2. Die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen. Ist durch Gesetz oder Vertrag für ein Rechtsgeschäft öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben (z. B. bei Abtretung von Forderungen, § 403 BGB.), so muß die Erklärung schriftlich abgefaßt und die Unterschrift des Erklärenden gerichtlich oder notariell beglaubigt werden (§ 129 BGB.). Ein statt der Unterschrift gewähltes Handzeichen (beliebiger Art) bedarf auch dann der Beglaubigung, wenn nur einfache Schriftform für ein Rechtsgeschäft gesetzlich vorgeschrieben oder vertraglich vereinbart ist (§ 126 BGB.). Für alle derartigen Beglaubigungen sind im Felde die richterlichen MilJBeamten zuständig. Ist der Erklärende auch nicht fähig, ein Handzeichen zu machen (z. B. infolge schwerer Verwundung), so muß die Form der öffentlichen Beurkundung (Ziff. 1 oben) gewählt werden.

3. Die Entgegennahme von Versicherungen an Eides Statt sowie die Aufnahme von Urkunden über Tatsachen. Eidesstattliche Versicherungen können von den Militärrichtern entgegengenommen werden, gleichviel, ob das Gesetz die Abgabe der Versicherung vor Gericht oder Notar verlangt (z. B. behufs Erlangung eines Erbscheins, § 2356 BGB.) oder ob dafür an sich privatschriftliche Form genügt (vgl. z. B. § 294 ZPO.). Zur Abnahme von Eiden dagegen sind die Feldjustizbeamten — abgesehen von Strafsachen — nur als ersuchtes Gericht befugt (vgl. unten Ziff. 4).

Unter Beurkundung von Tatsachen begreift das Gesetz hier nicht auch die rechtsgeschäftlichen Beurkundungen sowie die Beglaubigung von Unterschriften, die unter Ziff. 1 und 2 oben fallen. Die Unterscheidung ist, wie sich später zeigen wird, von Bedeutung für das Verfahren, das für beide Arten der Beurkundung verschieden geregelt ist. Als Tatsachenbeurkundungen kommen also hier hauptsächlich in Frage Beglaubigung von Abschriften, Bescheinigung der Ausstellungszeit von Privaturkunden, Lebensbescheinigungen und sonstige Zeugnisse. Hinsichtlich der beiden ersten Arten von Urkunden ist die Zuständigkeit der Militärrichter gegeben, wenn eine der früher bezeichneten Militärpersonen sie nachsucht, bei den übrigen, wenn die Bescheinigung sich auf eine solche Person bezieht, mag auch der Antrag von einer anderen Person ausgehen.

4. Erledigung von Ersuchen um Rechtshilfe auch in nichtstrafrechtlichen Sachen. Damit ist die an sich auf Strafsachen beschränkte Zuständigkeit der Kriegs- und OKGRäte zur Rechtshilfeleistung ausgedehnt auf Zivilsachen, und zwar Sachen der streitigen wie freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der erforderlichen Beeidigungen (§ 15 FGG. vom 20. Mai 1898). Es besteht daher im Felde eine allgemeine Rechtshilfepflicht der Militärrichter gegenüber den bürgerlichen Gerichtsbehörden der streitigen und nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, sofern nur die vorzunehmende Rechtshilfehandlung einen der oben bezeichneten Heeresangehörigen betrifft. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist das Ersuchen um Rechtshilfe abzulehnen. Hinsichtlich der sonstigen Gründe, die zur Ablehnung des Ersuchens berechtigen, müssen in Ermangelung einer positiven gesetzlichen Bestimmung die Vorschriften der §§ 159 GVG., 2 FGG. entsprechende Anwendung finden. Danach kann das Ersuchen nur abgelehnt werden, wenn die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Militärrichters verboten ist. Hierzu gehören jedoch nicht solche Handlungen, die nur nach dem Landesrecht der ersuchenden Stelle zulässig sind, ohne gegen das Reichsrecht zu verstoßen. Mangel der örtlichen Zuständigkeit kommt als Ablehnungsgrund hier nicht in Frage, da es eine örtliche Abgrenzung der gerichtlichen Zuständigkeit im Feldheer nicht gibt, die Zuständigkeit jedes Kriegs- und OKGRats für die hier in Frage stehenden Rechtshandlungen sich vielmehr, wie bereits hervorgehoben, auf alle oben bezeichneten Heeresangehörigen in gleicher Weise erstreckt. Das Rechtshilfeersuchen wird daher wegen mangelnder Zuständigkeit vom Militärrichter nur dann abgelehnt werden können, wenn die Person, auf die es sich bezieht, für diesen nicht erreichbar und eine Abgabe an die Stelle, zu deren Befehlsbereich die fragliche Person gehört, nicht tunlich erscheint (analog § 13 EG. z. MilStrGO).

II. Das vom Ges. vom 28. Mai 1901 für die vorbezeichneten Amtshandlungen der Feldjustizbeamten vorgeschriebene Verfahren gestaltet sich folgendermaßen:

a) In den Fällen Z. I, 1 und 2, finden die für die gerichtliche und notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften (einschließlich des Erbverzichts) sowie für Beglaubigung von Unterschriften usw. gegebenen Vorschriften des FGG. (§§ 168—183) An-



wendung. Bei Aufnahme von Testamenten und Erbverträgen gelten die Vorschriften des BGB. (§§ 2232 ff., 2276 ff.), jedoch mit der Abweichung, daß als Urkunds- und Testamentszeugen auch minderjährige Angehörige des aktiven Heeres zugezogen werden können (§§ 2 u. 3 Ges.). Für die Form und Voraussetzungen des privilegierten Militärtestaments bleibt § 44 RMilGes. maßgebend.[1])

Die Geschäfte des Gerichtsschreibers hat der MilGSchreiber, und zwar, wie in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung angenommen werden muß, für die Regel der dem höheren Gerichtsherrn zugeordnete MilGSchreiber zu versehen, im Bedürfnisfalle aber jede geeignete Person, die gemäß § 110 MilStrGO. verpflichtet ist. Zuziehung des MilGSchreibers ist jedoch nur in den Fällen, in denen das Gesetz sie ausdrücklich vorschreibt, notwendig (z. B. §§ 169 FGG., 2233 BGB.), im übrigen kann sie aus Zweckmäßigkeitsgründen erfolgen (vergl. § 2 Abs. 2 preuß. FGG., worauf in der Kommission von Regierungsseite verwiesen wurde.[2])

Die Ausfertigung des Protokolls über die gerichtliche Beurkundung muß vom MilGSchreiber unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel versehen werden. Die durch Dienstvorschrift außerdem vorgeschriebene Unterzeichnung der Ausfertigung durch den richterl. MilJBeamten ist für deren Rechtsgültigkeit nicht wesentlich.

b) Das Verfahren bei Beurkundung von Tatsachen (Z. I, 3 oben) ist durch § 3 d. Ges. im Anschluß an die §§ 53—58 preuß. FGG. geregelt. Die Urkunde soll der Regel nach in der Form eines Protokolls aufgenommen werden, das vom Militärrichter, den sonstigen Urkundspersonen sowie den erschienenen Beteiligten nach vorheriger Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht an letztere zu unterschreiben ist. Bei Zustellungen,[3]) Lebensbescheinigungen und sonstigen einfachen Zeugnissen ist die Form der Protokollaufnahme nicht notwendig, aber zulässig. Bei Beglaubigung von Abschriften und Sicherung der Ausstellungszeit einer Privaturkunde ist die Protokollaufnahme durch die Natur der in § 3 Nr. 4 und 5 hierfür vorgeschriebenen Vermerke ausgeschlossen.

In allen Fällen der Tatsachenbeurkundung, mag es sich nun um ein Protokoll, ein Zeugnis oder eine Beglaubigung handeln, ist für die Rechtsgültigkeit wesentlich, aber auch ausreichend die Angabe von Ort und Tag der Verhandlung oder Ausstellung und die Unterschrift des beurkundenden Militärrichters, in den Fällen § 3 Nr. 4 und 5 außerdem die dort vorgeschriebenen Vermerke. Wird die Urkunde in Urschrift den Beteiligten ausgehändigt, was bei Zeugnissen und beglaubigten Abschriften Regel sein wird, so muß sie auch mit Siegel und Stempel des betreffenden Militärgerichts versehen sein (§ 3[1] d. Ges.). Zuziehung des MilGSchreibers kann auch hier nach dem Ermessen des Richters stattfinden. Wesentlich ist sie nicht. Zur Beglaubigung von Abschriften ist der MilGSchreiber — abweichend vom Landesrecht (z. B. § 51 preuß. FGG.) — nicht zuständig (§ 3[4] G.).

c) Ersuchen um Rechtshilfe in Sachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit sind, soweit sie sich auf im Felde stehende Personen beziehen, unmittelbar an die Kriegs- oder OKGRäte zu richten und von diesen selbständig ohne Mitwirkung ihres Gerichtsherrn zu erledigen (Komm.-Ber. S. 1165). Maßgebend sind hierbei die für die betreffende Angelegenheit geltenden Vorschriften der Reichs- oder Landesrechte. Die Gerichtsschreibergeschäfte werden (in entsprechender Anwendung des § 2 d. G.) auch hier vom MGSchreiber wahrzunehmen sein.

Hinsichtlich der Rechtshilfe in Strafsachen verbleibt es dagegen bei der Bestimmung des § 13 EG. z. MilStrGO., wonach die Ersuchen an den zuständigen Gerichtsherrn zu richten sind und von ihm auch einem Gerichtsoffizier zur Erledigung übertragen werden können.

d) Beschwerden werden in allen unter a—c genannten Fällen, also auch bei Verweigerung der Rechtshilfe, im Aufsichtsweg erledigt (§ 4 d. Ges.). Unter dem Aufsichtsweg ist hier nicht wie sonst (z. B. § 11 EG. z. MilStrGO.) die Zuständigkeit der Militärjustizverwaltung (§ 112 MilStrGO.) zu verstehen. Wie die Erklärungen in der Kommission von Regierungsseite außer Zweifel stellen,[1]) geht vielmehr die Absicht des Gesetzes dahin, daß die Erledigung der hier in Frage stehenden Beschwerden im militärischen Dienstweg erfolgen, zur Entscheidung also in erster Linie der dem ablehnenden Militärrichter vorgesetzte Militärbefehlshaber berufen sein soll. Gegen dessen Bescheid ist weitere Beschwerde an den höheren Befehlshaber solange zulässig, als es eine vorgesetzte Dienststelle gibt. Der dienstaufsichtführende OKGRat (AKO. v. 6. Mai 1913) kommt demnach hier als Beschwerdeinstanz ebensowenig in Frage wie die Militärjustizverwaltung.

Vorstehende Grundsätze gelten nach ausdrücklicher Vorschrift des § 4 d. Ges. auch für die Rechtshilfe in Strafsachen, so daß also im Felde gegen die Ablehnung von Rechtshilfeersuchen bürgerlicher Gerichtsbehörden durch die MilGerStellen niemals die in § 13 EG. z. MilStrGO. vorgesehene Beschwerde im Instanzenzug (in letzter Instanz an das Reichsmilitärgericht), sondern ausschließlich die vorbezeichnete Beschwerde im militärischen Aufsichtsweg zulässig ist (Komm.-Ber. S. 1166). § 13 EG. ist insoweit durch § 4 d. Ges. abgeändert.

III. Für die Marine gelten die bisher dargestellten Grundsätze nur in beschränktem Umfange. Die Vorschriften über die freiw. Gerichtsbarkeit im Felde (I, 1—3, II a, b u. d oben) sind im wesentlichen auf die Besatzung der außerhalb eines inländischen

[1]) Hierüber vgl. Levin, DJZ. 1914, S. 1064.

[2]) Komm.-Ber. S. 1171.

[3]) Die Ansicht Jastrows (die Gesetze über die freiw. Gerichtsbarkeit 5. Aufl. S. 197 Note 15), daß die Zustellungen versehentlich ins Gesetz aufgenommen seien, vermag ich nicht zu teilen. Durch § 1[2] i. V. m. § 3[3] d. Ges. dürfte allerdings eine Befugnis der Militärrichter zur Vornahme von Zustellungen in Sachen der freiw. u. streitigen Gerbkt. an im Felde stehende Personen begründet sein. §§ 172, 201 ZPO., 16 FGG. stehen dem nicht entgegen.

[1]) Komm.-Ber. S. 1165.

Hafens befindlichen, in Dienst gestellten Fahrzeuge und die in anderer Eigenschaft an Bord solcher Schiffe befindlichen Personen anwendbar. Zuständig sind hier die Marine-Kriegs- und OKGRäte (§ 5 d. Ges., § 184 FGG.). Jedoch ist die Sondervorschrift des § 2 betr. die minderjährigen Urkundszeugen hier auffälligerweise nicht für anwendbar erklärt, so daß also minderjährige Angehörige der aktiven Marine bei Beurkundung von Rechtsgeschäften (einschließlich der ordentlichen Marinetestamente) als Zeugen nicht zugelassen sind. Für die privilegierten Marinetestamente ist der § 44 RMilGes. in Kraft geblieben. Ueber Rechtshilfeleistung durch die richterl. Mil.-JBeamten der Marine in Sachen der freiw. und streitigen Gerichtsbarkeit ist im Gesetze nichts bestimmt. Es fehlt daher an einer gesetzlichen Grundlage für eine solche Tätigkeit dieser Beamten. Bei Rechtshilfe in Strafsachen an Bord findet jedoch die erwähnte Abänderung des Beschwerdewegs (IId oben) Anwendung. Eine weitere Lücke besteht insofern, als die Zuständigkeit der Marinejustizbeamten sich auch im Kriegsfalle nicht auf die an Land befindlichen Marinetruppen erstreckt, obwohl doch für diese ähnliche Verhältnisse und Bedürfnisse bestehen wie für das Heer, zumal, wenn sie, wie vor Antwerpen, mit dem Landheer auf dem Kriegsschauplatz zusammen operieren.

IV. Die Sicherung des privaten und dienstlichen Nachlasses der im Eingang bezeichneten Heeresangehörigen im Felde ist durch §§ 6, 7 d. Ges. v. 28. Mai 1901 nicht den Militärrichtern, sondern dem zunächst vorgesetzten Offizier oder Beamten übertragen. Die Wahl der Sicherungsmaßnahmen bis zum Einschreiten des zuständigen Amtgerichts liegt im Ermessen dieser Militärbehörde.

Für die Marine gelten in dieser Hinsicht die Bestimmungen in Anl. 5 zu § 22 d. MarOrdnung v. 3. April 1909.

## Die Kohlenversorgung unserer Auslandkreuzer und das Völkerrecht.

Von Gerichtsassessor Dr. Eichicke, Breslau.

Mit berechtigtem Stolz hat jeder Deutsche die Kunde von den kühnen Taten unserer Kreuzer vernommen, die durch Versenkung feindlicher Schiffe und fast noch mehr durch die Beunruhigung des ganzen britischen Handels den Vetter jenseits des Kanals an der empfindlichsten Stelle angegriffen haben.

Ob unsere Hoffnung, daß sie noch recht lange in gleicher Weise tätig seien, in Erfüllung gehen wird, hängt wesentlich davon ab, ob es ihnen dauernd gelingen wird, sich mit Kohlen zu versehen. Eigene Häfen, in denen sie ihre Vorräte ergänzen könnten, stehen ihnen kaum zu Gebote und eroberte feindliche vorläufig auch nicht. Uebernahme aus weggenommenen feindlichen Schiffen ist auf hoher See technisch nicht in ausreichender Weise möglich. Aus dem gleichen Grunde kommt dort die Versorgung durch gecharterte Transportschiffe kaum in Frage, abgesehen davon, daß es schwer möglich sein wird, einen bestimmten Treffpunkt auf hoher See lange Zeit im voraus festzulegen. Es bleibt also nur die Uebernahme aus erbeuteten Schiffen oder aus Transportfahrzeugen in neutralen Küstengewässern sowie die Kohlenversorgung in neutralen Häfen, mag das Feuerungsmaterial dort vom Lande aus oder von Schiffen geliefert werden.

Ihre völkerrechtliche Regelung haben die hiermit zusammenhängenden Fragen teilweise in dem Haager Abkommen v. 18. Okt. 1907 betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Seekrieges gefunden.

Eine unmittelbare Verpflichtung der Neutralen, das Abkommen in dem jetzigen Kriege zu befolgen, besteht nicht. Die Bestimmungen des Abkommens finden nur zwischen Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind (Art. 28). Großbritannien und Rußland haben das Abkommen nicht ratifiziert, und das Deutsche Reich hat einen Vorbehalt gegen Art. 20 erklärt. Es kann deshalb nicht ohne weiteres von einer Völkerrechtsverletzung gesprochen werden, wenn ein Staat anders handelt, als es das Abkommen vorsieht.

Die bisherigen Erfahrungen im gegenwärtigen Krieg sind nicht danach angetan, eine Ueberschätzung der Haager Abkommen zu rechtfertigen. Immerhin wird man annehmen dürfen, daß die Neutralen, die allen Grund haben, es mit keinem der Kriegführenden zu verderben, sich möglichst an die in dem Abkommen gegebene Richtschnur halten werden. Soweit sie besondere Neutralitätserklärungen erlassen haben — inwieweit das der Fall ist, ist mir im einzelnen nicht bekannt, da die Zeitungsnachrichten in dieser Hinsicht sehr unvollständig sind —, werden sie vermutlich nicht abweichende Bestimmungen getroffen haben.

Das Haager Abkommen hat versucht, einen Ausgleich zwischen einander scharf widerstrebenden Tendenzen zu schaffen. England, das in den Neutralitätserklärungen vom amerikanischen Sezessionskrieg an bis zu einer Proklamation des Gouverneurs von Malta v. 12. Aug. 1904 in zielbewußter Weise den Kriegführenden das Recht zur Kohleneinnahme immer mehr beschnitten hatte, forderte, von Japan unterstützt, daß eine neutrale Macht ein kriegführendes Kriegsschiff in ihrem Gebiet nur so viel Kohlen einnehmen lassen dürfe, als nötig seien, um ihm die Rückkehr zum nächsten eigenen Hafen zu ermöglichen. Völlig sollte die Kohleneinnahme versagt sein, wenn sie dazu dienen würde, daß das Schiff in den Kampf gegen einen Feind fahre oder sich kriegerischen Unternehmungen hingebe. Japan wollte die Menge sogar dahin begrenzen, daß sie nur zur Fahrt bis zum nächsten neutralen Hafen ausreiche. Die Gründe für diese Stellungnahme sind klar. England hat in der ganzen Welt genug eigene Kohlenstationen und ist auf die neutralen nicht angewiesen. Uns aber würde ein Kreuzerkrieg



unmöglich gemacht sein. Japan würde dank seiner Lage für größere Schiffsverbände unangreifbar geworden sein.

Auf der anderen Seite standen Deutschland und Rußland, das den Krieg mit seinem jetzigen gelben Bundesbruder noch nicht vergessen hatte. Ein russischer Vorschlag wollte die zur Fortsetzung der Reise nötigen Kohlen gewähren.[1]) Man einigte sich schließlich auf folgende Bestimmung:

„Die Kriegsschiffe von Kriegführenden dürfen in neutralen Häfen und Reeden nur so viel Feuerungsmaterial einnehmen, um den nächsten Hafen ihres Heimatlandes zu erreichen. Sie können übrigens das zur vollständigen Füllung ihrer eigentlichen Kohlenbunker erforderliche Feuerungsmaterial einnehmen, wenn sie sich in neutralen Ländern befinden, die diese Art der Bemessung des zu liefernden Feuerungsmaterials angenommen haben."

Die Neutralen haben also die Wahl, ob sie sich dem alten englischen System anschließen oder den auf einen deutschen Antrag zurückzuführenden liberaleren Weg einschlagen wollen. Die erstere Möglichkeit bildet immerhin eine Milderung gegenüber dem englischen Standpunkt, wie er im russisch-japanischen Krieg und auf der Haager Konferenz vertreten wurde. Der Neutrale ist der schwierigen und unangenehmen Feststellung enthoben, ob die Kohlen dazu dienen sollen, dem Schiff kriegerische Unternehmungen zu ermöglichen. Von Bedeutung ist dann weiter, daß der englische Delegierte Satow selbst[2]) ohne Widerspruch die Vorschrift dahin auslegte, daß die zur Erreichung des nächsten Heimathafens nötige Menge nur eine Berechnungsart darstelle. Der Neutrale ist danach nicht verpflichtet, die wirkliche Bestimmung des Schiffes zu prüfen. Unseren Kreuzern kann also die Kohleneinnahme gestattet werden, gleichgültig, ob sie beabsichtigen, kriegerische Handlungen vorzunehmen oder nicht.

Für den Neutralen ist es bequemer, wenn er von der zweiten Möglichkeit Gebrauch macht und die vollständige Füllung der eigentlichen Bunker gestattet. Ob nur der regelmäßige Friedensbestand eingenommen ist oder noch andere, nicht für diesen Zweck bestimmte Räume mit Kohlen beladen sind, ist leicht festzustellen. Schwierig ist aber die Prüfung, wie groß die zur Fahrt bis zum nächsten Hafen des eigenen Landes erforderliche Menge ist. Oft wird man nicht wissen, welcher Hafen in Betracht kommt, da mit der Möglichkeit einer Eroberung oder Blockade gerechnet werden muß. Die Menge hängt ferner davon ab, wie schnell das Schiff fährt und wie die Kohle, Kessel, Maschinen, der Schiffskörper und die Mannschaft beschaffen sind. Endlich kann das Schiff durch widrige See aufgehalten oder durch die Operationen des Feindes zu einer Kursänderung gezwungen werden.

Die Dauer des Aufenthalts kriegführender Schiffe in neutralem Gebiet beträgt, abgesehen von den im Abkommen vorgesehenen Fällen, 24 Stunden, sofern der neutrale Staat nicht anderweitige, besondere Bestimmungen erlassen hat (Art. 12). Wie nun, wenn es nicht möglich ist, die in Art. 19 vorgesehene Kohlenmenge in dieser Zeit einzunehmen? Diese Frage gewann bei der Anwesenheit unserer Kreuzer „Breslau" und „Goeben" in Messina Bedeutung. Mit Rücksicht auf eine Bestimmung des italienischen Neutralitätsrechts sagt zwar das Abkommen:

„Wenn die Schiffe nach den Gesetzen der neutralen Macht erst 24 Stunden nach ihrer Ankunft Kohlen erhalten, so verlängert sich für sie die gesetzliche Aufenthaltsdauer um 24 Stunden."

Aber das trifft nicht den Fall, daß das Schiff in der erforderlichen Zeit mit der Kohleneinnahme nicht fertig wird. Die vom Comité d'examen der III. Kommission im Haag angenommene Fassung des Entwurfs hatte bestimmt, daß die Einnahme von Feuerungsmaterial kein Recht gebe, die gesetzliche Aufenthaltsdauer zu verlängern.[1]) Diese Bestimmung wurde von Deutschland und Rußland bekämpft, von Japan verteidigt.[2]) Sie wurde schließlich gestrichen. Der japanische Delegierte stellte fest, daß damit den Schiffen das Recht gegeben sei, ihre Aufenthaltsdauer zum Zweck der Kohleneinnahme zu verlängern. Die gleiche Auffassung vertritt der Niederländer van Tets.[3]) Für die gegenteilige Ansicht kann man sich auf Art. 14 des Abkommens berufen:

„Kriegsschiffe von Kriegführenden dürfen ihren Aufenthalt in einem neutralen Hafen über die gesetzliche Dauer hinaus nur aus Anlaß von Beschädigungen oder wegen des Zustandes der See verlängern. Sie müssen auslaufen, sobald die Ursache der Verzögerung weggefallen ist."

Aus der Entstehungsgeschichte des Abkommens geht indes hervor, daß die Konferenz nicht an diese Bestimmung gedacht hat, und die Begründung des russischen Antrages auf Streichung des Zusatzes zu Art. 19 läßt erkennen, daß in der Tat eine weitere Ausnahme gegenüber den Bestimmungen des Art. 12 beabsichtigt war. England hat also keine Veranlassung, Italien eine Neutralitätsverletzung vorzuwerfen, wenn es demgemäß gehandelt hat.

Das Abkommen sieht im Anschluß an die englische Praxis noch eine weitere Beschränkung vor. Art. 20 sagt:

„Die Kriegsschiffe von Kriegführenden, die in dem Hafen einer neutralen Macht Feuerungsmaterial eingenommen haben, dürfen ihren Vorrat in einem Hafen derselben Macht erst nach drei Monaten erneuern."

Diese Vorschrift ist insofern begründet, als es nicht geduldet werden könnte, daß ein Schiff sich mehrfach hintereinander in demselben Hafen mit Kohlen versorgte und so, auf diesen Hafen gestützt, gegen den Feind operierte. Das verbietet aber schon Art. 5 des Abkommens:

„Den Kriegführenden ist es untersagt, neutrale Häfen oder Gewässer zu einem Stützpunkt für Seekriegsunternehmungen gegen ihre Gegner zu machen . . ."

Art. 20 ist also mindestens überflüssig. Sinn würde er höchstens haben, wenn er wiederholte Kohleneinnahme in benachbarten neutralen Häfen verbieten würde, und deshalb hatten Deutschland, Frankreich und Rußland das Verbot nur für solche

[1]) Da es nicht möglich ist, die interessanten Beratungen und die mannigfachen Vermittlungsvorschläge, die sie zeitigten, hier eingehend darzustellen, sei verwiesen auf Einicke, Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Seekrieg, Tübingen 1912, S. 282.

[2]) Deuxième conférence de la paix, actes et documents, III. S. 635.

[1]) Actes et documents, III. S. 636.

[2]) Ebenda S. 463.

[3]) Eenige opmerkingen naar anleiding van de Neederlandsche Neutraliteitsproclamaties uit den laatsten tyd. Leiden 1909, S. 71.

Häfen desselben neutralen Landes zulassen wollen, die höchstens eine bestimmte Anzahl von Meilen voneinander entfernt sind. Der Antrag wurde indes abgelehnt, und so haben wir die merkwürdige Rechtslage, daß ein Schiff jahrelang in einem beschränkten Gebiet kreuzen darf, wenn nur genügend neutrale Häfen vorhanden sind, die es abwechselnd anlaufen kann, daß es aber eine Neutralitätsverletzung ist, wenn ein Kreuzer heute in Rotterdam, nach 11 Wochen in Surinam und nach weiteren 11 Wochen in Java kohlt.

Auch dieser Artikel scheint im gegenwärtigen Kriege schon praktische Bedeutung erlangt zu haben. Nach einem Wolfftelegramm v. 5. Okt. versucht England, den Angriff auf unseren Hilfskreuzer „Kaiser Wilhelm der Große" in neutralen spanischen Gewässern damit zu rechtfertigen, daß er gegen Art. 20 des Abkommens verstoßen habe.

Die Kohlenversorgung in Küstengewässern hat das Abkommen ebenso wie diejenige aus Transportschiffen in neutralem Gebiet nicht geregelt. Hierüber läßt sich nur soviel sagen, daß kein Grund vorliegt, der die Neutralen zwingen könnte, hier strengere Maßnahmen zu treffen, als sie das Haager Abkommen vorsieht. Vorausgesetzt ist natürlich, daß das neutrale Gebiet nicht zur Operationsbasis wird (Art. 5).

Das Auslaufen von Transportschiffen, die eine kriegführende Flotte mit Kohlen versorgen sollen, braucht ein neutraler Staat nicht zu verhindern, es sei denn, daß die Flotte dauernd vor seiner Küste kreuzt und diese dadurch zur Operationsbasis wird. Art. 7 bestimmt:

„Eine neutrale Macht ist nicht verpflichtet, die für Rechnung des einen oder des anderen Kriegführenden erforderliche Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, von Munition sowie überhaupt von allem, was einem Heere oder einer Flotte von Nutzen sein kann, zu verhindern."

Obwohl England während des russisch-japanischen Krieges die Mehrausfuhr von 15000000 Tonnen Kohlen an die kriegführenden Länder geduldet hat[1]), ist anzunehmen, daß es jetzt — trotz Art. 7 — eine solche Duldung zum Neutralitätsbruch stempeln würde. Es ist eben ein Unterschied, ob England ein Geschäft machen kann oder ein anderer. Nach britischem Landesrecht würde der Standpunkt richtig sein. Die englische Foreign Enlistment Act verbietet im britischen Gebiet die Ausrüstung von Schiffen für den Heeres- und Marinedienst eines Kriegführenden. Diese Vorschrift erstreckt die Interpretation-Clause, section 30, des Gesetzes auch auf Transport- und Vorratsschiffe, die mit Vorräten versehen werden, die auf einem Schiffe gebraucht werden, um es zur Seefahrt tauglich zu machen. Dazu gehören nach der Rechtsprechung auch Kohlen. Nun bestimmt Art. 8 des Haager Abkommens, der unklarste unter den vielfach so mißverständlich gefaßten Artikeln:

„Eine neutrale Regierung ist verpflichtet, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden, um in ihrem Hoheitsbereich die Ausrüstung oder Bewaffnung jedes Schiffes zu verhindern, bei dem sie triftige Gründe für die Annahme hat, daß es zum Kreuzen oder zur Teilnahme an feindlichen Unternehmungen gegen eine Macht, mit der sie im Frieden lebt, bestimmt ist. Sie ist ferner verpflichtet, dieselbe Ueberwachung auszuüben, um zu verhindern, daß aus ihrem Hoheitsbereich irgendein zum Kreuzen oder zur Teilnahme an feindlichen Unternehmungen bestimmtes Schiff ausläuft, das innerhalb ihres Hoheitsbereiches ganz oder teilweise zum Kriegsgebrauch hergerichtet worden ist."

Wendet man die britische Interpretationsklausel auf diese Vorschrift an, so könnte man allerdings zu einem Verbot des Auslaufens von Kohlenschiffen kommen. Diese Beweisführung krankt nur an dem Fehler, daß sie britisches Landesrecht mit Völkerrecht verwechselt. Aber dieser Fehler würde die britische Diplomatie wenig stören.

Von Interesse dürfte ein Vorgang auf der zweiten Haager Konferenz sein, der so recht die Verlogenheit der englischen Politik unter dem ehrenwerten Sir Edward Grey kennzeichnet. England ließ zur allgemeinen Ueberraschung erklären, es sei bereit, auf das Prinzip der Kriegskonterbande zu verzichten.[1]) In anderem Zusammenhang suchte es dann eine Definition des Begriffes Kriegsschiff zur Annahme zu bringen, nach der auch jedes neutrale Kauffahrteischiff als Kriegsschiff gilt, das zur Beförderung von Heizmaterial für eine Flotte verwendet wird, wenn es den Marschbefehlen zu gehorchen hat, die direkt oder indirekt von der Kriegsflotte erteilt werden. Die Folge wäre gewesen, daß auf Kohlenschiffe nicht Art. 7, sondern Art. 8 anwendbar gewesen wäre. Freiherr von Marschall deckte diesen Trick auf, und so mußte England seinen schön ausgedachten Plan fallen lassen.[2]) Nachdem inzwischen auch noch die Londoner Seerechtsdeklaration in Art. 6 festgestellt hat, daß von einer kriegführenden Regierung gecharterte Kohlenschiffe als feindliche Kauffahrtei-, nicht als Kriegsschiffe gelten, ist anerkannt, daß keine neutrale Regierung das Auslaufen von Kohlenschiffen zu verhindern braucht.

## Einfluß des Krieges auf Rechtsanwalts- und Notariatsvertretungen.

Von Landrichter Dr. Hertel, Oppeln.

Zahlreiche Rechtsanwälte und Notare stehen im Felde; mehrere haben bereits den Heldentod erlitten, die meisten werden in der Heimat Vertreter zurückgelassen haben. Während in gewöhnlichen Zeiten der Vertreter eines Anwalts oder Notars von dem Hinscheiden des von ihm Vertretenen sofort Kenntnis erhalten und seine Tätigkeit daraufhin alsbald einstellen wird, bringt der Kriegszustand eine Gefährdung für die Rechtssicherheit der von dem Vertreter eines Kriegsteilnehmers vorgenommenen Rechtshandlungen mit sich. Der Vertreter wird, wenn der Vertretene im Felde fällt, oft erst nach einem Monat und später sichere Kunde von dessen Tode erhalten, ja, wenn der Vertretene verwundet worden, in Gefangenschaft geraten oder vermißt ist, wird sich oft erst nach Friedensschluß

[1]) Nur ein einziger, zufällig ein deutscher Kohlendampfer wurde festgehalten.

[1]) Actes et documents, III, S. 1156.
[2]) Actes et documents, III, S. 847 ff.



herausstellen, ob und wann er gestorben ist. Es fragt sich, ob die Rechtshandlungen des Vertreters gültig sind, von denen sich herausstellt, daß sie nach dem Tode des Vertretenen vorgenommen sind.

Bez. der Notare enthält Art. 101 des preuß. FGG. in Abs. 3. die Bestimmung:

„Die Amtshandlungen eines Vertreters sind nicht deshalb ungültig, weil die für seine Bestellung nach Art. 99 Abs. 1 erforderlichen Voraussetzungen zur Zeit der Bestellung nicht vorhanden waren oder später weggefallen sind."

Diese Bestimmung[1]) wurde von der Kommission des preuß. Abg.-Hauses eingefügt und sollte einem Uebelstande abhelfen, wonach unter Umständen ohne Verschulden irgend einer Person die Ungültigkeit von Notariatsakten herbeigeführt werden konnte. Es heißt dort:

„Wenn z. B. die Vertretung vom Justizminister „für die Dauer der Abwesenheit des Notars X von seinem Wohnsitze angeordnet worden ist, und X nun seine Reise einige Tage später antritt oder auf kurze Zeit, z. B. während der Landtagsferien, an seinen Wohnsitz zurückkehrt, so sollen Akte, welche der Vertreter während der Anwesenheit des Notars an seinem Wohnsitze aufnimmt, gültig sein obwohl sie nach dem Wortlaut der ministeriellen Anordnung in diesem Falle nicht vorgenommen werden durften. Es wird danach in bezug auf die Gültigkeit der Akte so angesehen, als ob die Vertretung noch so lange zu Recht bestände, bis entweder ein Widerruf erfolgt oder die Beendigung der Vertretung im Notariatsregister vermerkt oder dem Landgerichtspräsidenten angezeigt wird. In der Kommission war beantragt worden, unter Abs. 3 auch den Fall zu bringen, daß der Notar stirbt oder sonstwie ausscheidet und der Vertreter in Unkenntnis dieses Umstandes einen Akt aufnimmt. Nachdem indes der Justizminister erklärt hatte, daß dieser Fall durch eine freiere Auslegung des Abs. 3 mit getroffen werde, wurde der Antrag zurückgezogen. Hieraus könne aber nicht gefolgert werden, daß die Vertretung durch das Ausscheiden des Notars oder seinen Tod nicht beendet wird; denn danach würde der Vertreter auch bei Kenntnis dieser Umstände noch zum Amtieren berechtigt sein. Aus dem Wortlaut des Gesetzes ergebe sich jedoch das Gegenteil. Es handelt sich um eine gesetzliche Fiktion zugunsten der publica fides."

Trotz dieser Entstehungsgeschichte erscheint die Gültigkeit der von einem Notariatsvertreter nach dem Tode des Vertretenen aufgenommenen Notariatsakte nicht zweifelsfrei, da m. E. der gesetzgeberische Wille im Gesetze keinen genügenden Ausdruck gefunden hat. Art. 101 Abs. 3 bestimmt nur, daß Akte des Vertreters nicht deshalb ungültig sein sollen, weil die Voraussetzungen des Art. 99 für die Bestellung des Vertreters von vornherein nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind. Art. 99 zählt aber lediglich die Fälle auf, in denen einem Notar auf seinen Antrag ein Vertreter bestellt werden kann (Krankheit, durch erhebliche Gründe gerechtfertigte Abwesenheit oder anderweitige Verhinderung). Nach Art. 101 Abs. 1 versieht der Vertreter das Amt des Vertretenen, und zwar auch unter dessen Verantwortlichkeit. Da das Amt des Vertretenen mit dessen Tode ohne weiteres erlischt, so hört damit auch die Befugnis des Vertreters zur Aufnahme von Notariatsverhandlungen auf. Von einer gesetzlichen Fiktion enthält der Gesetzestext nichts. Es hätte m. E. einer ausdrücklichen Bestimmung bedurft, um solchen Amtshandlungen Gültigkeit zu verleihen. Uebrigens ist es vom Jastrowschen Standpunkt aus nicht folgerichtig, nur Akten die Gültigkeit zuzusprechen, die der Vertreter aufgenommen hat, solange er von dem Tode des Vertretenen keine Kenntnis hat. Denn dehnt man den Abs. 3 Art. 101 auf diese Fälle aus, so erscheint es nicht angängig, sie anders zu behandeln als jene. Nun wird man aber nicht annehmen, daß die Akte des Vertreters ungültig sind, weil er weiß, daß zur Zeit der Aufnahme der Notar vorübergehend an seinen Wohnsitz zurückgekehrt ist oder seine Krankheit bereits wieder behoben ist. Es ist ohne weiteres klar, wie bedenklich schon der Zweifel über die Rechtsgültigkeit der von einem Notariatsvertreter aufgenommenen Akte auf die Rechtssicherheit im Verkehrsleben einwirken muß.

Was die Rechtsanwälte anlangt, so muß zwischen den gemäß § 25 RO. bestellten allgemeinen Stellvertretern (Generalsubstituten) und den im einzelnen Falle bestellten Unterbevollmächtigten unterschieden werden.

Die einem Anwalt erteilte Prozeßvollmacht erlischt mit dessen Tode. Hatte der Anwalt in einer Sache z. B. zur Vertretung in einem Beweisaufnahmetermine oder für die höhere Instanz einen Unterbevollmächtigten bestellt, wozu er durch Prozeßvollmachtsformulare ermächtigt wird, so gilt der Unterbevollmächtigte gemäß § 164 BGB. als unmittelbar von der Partei bestellt und seine Vertretungsbefugnis wird daher durch den Tod des Hauptbevollmächtigten nicht berührt. Anders steht es bei der allgemeinen Stellvertretung. Die Befugnis zur Uebertragung der Stellvertretung beruht nicht auf einer dem Anwalt von der Partei eingeräumten Ermächtigung, sondern unmittelbar auf Gesetz (§ 25 RAO.); sie ist also vom Parteiwillen unabhängig. Der Generalsubstitut vertritt den Anwalt in der Gesamtheit seiner beruflichen Beziehungen, und aus dieser Rechtsstellung des Stellvertreters ergibt sich, daß die Stellvertretung mit dem Tode des Vertretenen ihr Ende haben muß. Denn als Stellvertreter des toten Anwalts kann er nicht mehr angesehen werden, eine mit dem Tode eintretende Rechtsnachfolge in die Gesamtheit der beruflichen Beziehungen des Verstorbenen findet aber nicht statt, so daß der Generalsubstitut auch nicht etwa als Vertreter der Rechtsnachfolger des verstorbenen Anwalts gelten kann. Das Erlöschen der Stellvertretung tritt auch ohne Rücksicht auf den Willen des vertretenen Anwalts mit dessen Tode ein. Denn der Anwalt kann keine Stellvertretung in seinen beruflichen Beziehungen über seinen Tod hinaus anordnen, wie es der gewöhnliche Auftraggeber nach § 673 BGB. kann. Die Uebertragung der Stellvertretung stellt auch in den Fällen, wo eine Anordnung der Justizverwaltung nicht erforderlich ist, nicht einen rein privatrechtlichen Willensakt des Anwalts dar, sondern die Rechtsanwaltsordnung und die darin vorgesehene allgemeine Stellvertretung eines Anwalts bildet einen Teil des öffentlichen Rechts.

Aus vorstehendem ergibt sich, daß die Vertretungsbefugnis des Generalsubstituten mit dem Tode des von ihm vertretenen Anwalts erlischt und er nur noch die Stellung eines vollmachtlosen Vertreters hat. (§§ 88, 89 ZPO.).

Ist der Generalsubstitut kein bei demselben Gericht zugelassener Anwalt, so bewirkt, soweit

[1]) Vgl. Jastrow, Deutsches u. preuß. Notariatsrecht, 15. Aufl. Anm. 9 zu Art. 101.

Anwaltszwang herrscht, die von ihm nach dem Tode des Vertretenen erhobene Klage keine Rechtshängigkeit; sie unterbricht nicht den Lauf der Verjährung und wahrt nicht die für Klageerhebung vorgeschriebenen Ausschlußfristen. In einem bereits anhängigen Prozesse mit Anwaltszwang tritt gemäß § 244 ZPO. eine Unterbrechung des Verfahrens ein, so daß alle nach dem Tode des Anwalts vorgenommenen Prozeßhandlungen unwirksam sind.

Eine Beseitigung dieses Mißstandes erscheint nur durch gesetzgeberische Maßnahmen möglich, und es wäre erwünscht, daß der Bundesrat vermöge seiner Befugnis zu wirtschaftlichen Maßnahmen eingriffe. Um jede Rechtsunsicherheit und alle Zweifel zu beseitigen, würde folgende Anordnung genügen:

Die Vertretungsbefugnis eines für einen Rechtsanwalt oder Notar bestellten Vertreters hört, wenn der Vertretene stirbt, erst in dem Zeitpunkte auf, in welchem dem Vertreter durch den Landgerichtspräsidenten die Mitteilung von der Beendigung der Stellvertretung zugeht. Bezüglich der Gültigkeit der von einem Vertreter oder ihm gegenüber vorgenommenen Rechts- und Amtshandlungen ist es so anzusehen, wie wenn der Vertretene bis zu diesem Zeitpunkte gelebt hätte. Auch tritt eine Unterbrechung des Verfahrens gemäß § 244 ZPO. erst mit der Mitteilung von der Beendigung der Vertretung ein. Der Landgerichtspräsident hat dem Vertreter die Beendigung der Vertretung mitzuteilen, sobald der Tod des Vertretenen feststeht und dies zu seiner Kenntnis gelangt ist.

## Die Zahlungsverbote gegen England und Frankreich.

Von Dr. jur. und phil. Dalberg, Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht, Düsseldorf.

Die englischen gesetzlichen Maßnahmen aus Anlaß des Krieges, welche jeden Handel mit Deutschen sowie jede Zahlung und Warenlieferung nach Deutschland verbieten und als Verbrechen mit schwerer Strafe belegen, haben nunmehr auch in Deutschland zu der notwendigen Gegenmaßregel geführt. Auf Grund der im Gesetze v. 4. Aug. 1914 erteilten Ermächtigung zu wirtschaftlichen Maßnahmen im Wege der Vergeltung hat der Bundesrat eine Verordnung v. 30. Sept. 1914 erlassen, die ein grundsätzliches Verbot jeder Art von Zahlung nach dem britischen Territorium enthält und Zuwiderhandlungen unter schwere Strafe stellt.

Schon vorher ist durch die Bundesratsverordnung v. 7. Aug. 1914 über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben, inländischen Schuldnern ein Schutz gegenüber ausländischen, damit auch britischen Gläubigern gewährt worden. Es ist festgesetzt worden, daß Ausländer Forderungen, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, vor dem 31. Okt. vor inländischen Gerichten nicht geltend machen können, und daß ein bereits anhängiges Verfahren bezüglich solcher Ansprüche unterbrochen wird. Wenngleich zu erwarten ist, daß die Frist bis 31. Okt. bis zum Ende des Krieges verlängert werden wird, so hat sich doch gezeigt, daß der hierin für die deutsche Wirtschaft liegende Schutz gegenüber dem mit so viel stärkeren Maßnahmen vorgehenden britischen Reich nicht ausreicht. Denn es blieb nach wie vor zulässig, Zahlungen nach England zu leisten und Lieferungen nach England zu machen.

Da es nun die vielfachen Beziehungen der beiden Volkswirtschaften mit sich bringen, daß zahlreiche deutsche Kaufleute von englischen Häusern abhängig, und auch nach einem Frieden auf deren guten Willen angewiesen sind, wie natürlich ebenso oft das Umgekehrte der Fall sein wird, so werden manche dieser deutschen Schuldner dem englischen Drängen auf Zahlung oder Lieferung durch Vermittlung Neutraler Folge geleistet haben. Es ergab sich daher die Notwendigkeit, den deutschen Kaufmann auch da, wo er zahlungsfähig und mit Rücksicht auf die ihm persönlich in der Zukunft drohenden Nachteile auch zahlungswillig war, kräftiger in Schutz zu nehmen. Ein Moratorium gegenüber englischen Forderungen hätte zwar dem deutschen Schuldner mehr gegeben, als der bloße Schutz gegen gerichtliches Einschreiten: es wäre ihm statt der lediglich prozessualen Einrede eine solche materialrechtlicher Art damit gewährt worden. Nicht nur die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches, sondern der Anspruch selbst wäre so vorübergehend gehemmt worden. Aber im Grunde hätte das keinen großen Unterschied ausgemacht: Der von seinen englischen Gläubigern abhängige Schuldner wäre weiter in der Lage geblieben, trotz eines Moratoriums zu zahlen. — Es mußte nach dem englischen Vorgang zu einem stärkeren Mittel gegriffen werden: Die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber England mußte unter Strafe gestellt werden.

Nach § 1 wird bis auf weiteres verboten, Zahlungen nach dem britischen Reich mittelbar oder unmittelbar in bar, in Wechseln oder Schecks, durch Ueberweisung oder in sonstiger Weise zu leisten, sowie Geld oder Wertpapiere mittelbar oder unmittelbar dahin abzuführen oder zu überweisen. Nur Leistungen zur Unterstützung von Deutschen bleiben gestattet. Nach § 6 wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser beiden Strafen belegt, wer wissentlich dieser Vorschrift zuwider handelt. Dieses neue Delikt bietet strafrechtlich insofern besonderes Interesse, als derjenige, der mit der Strafe bedroht wird, gerade durch die Strafdrohung vor wirtschaftlichen Nachteilen geschützt werden soll. Der Verletzer des Gesetzes und der durch die Verletzung Verletzte sind identisch. Derselbe deutsche Kaufmann, der bei Zahlungen nach England mit Strafe bedroht wird, wird durch eine erfolgende Zahlung geschädigt und soll durch die Strafdrohung vor der Schädigung, die er sich selbst zufügen würde, bewahrt werden. Hinzu kommt allerdings, daß durch solche Zahlungen der zahlende Kaufmann nicht nur sich selbst schädigt, sondern auch die gesamte deutsche Volkswirtschaft gegenüber der englischen schwächt.

In zivilrechtlicher Hinsicht verdient Beachtung, daß nicht nur die Abführung realer Zahlungsmittel verboten ist, sondern auch die Hingabe von Wechseln, Schecks und ähnlichem. Man könnte die Ansicht



vertreten, daß durch Uebergabe solcher Urkunden das gegenseitige Schuldverhältnis noch nicht geändert würde, da ja immer noch die Einlösung der Wechselverpflichtungen mit barer Münze verboten sei und somit die Wechselhingabe nur eine fiktive, papiermäßige Sicherung bedeute. Aber es ist zu berücksichtigen, daß durch die Ausstellung solcher Verpflichtungsscheine die Lage des deutschen Schuldners sich verschlechtern würde, indem eine abstrakte Anerkennung der Schuld zugunsten der Engländer eingegangen würde (§ 781 BGB.), und daß andererseits die englischen Besitzer deutscher Wechsel bei notorisch zahlungsfähigen Schuldern die Wechsel durch Diskontierung zu Geld machen könnten. Die Menge der umlaufenden Zahlungsmittel, und somit die Kapitalkraft des Feindes, würde dadurch jedenfalls vergrößert.

Mit dem strafrechtlichen Verbot geht Hand in Hand die zivilrechtliche Schaffung einer Einrede gegen englische Forderungen. Nach § 2 gelten englische Forderungen bis auf weiteres als gestundet, und zwar ohne Verzinsungspflicht während der Dauer der Stundung, und ohne daß Rechtsfolgen der Nichterfüllung (Verzug, Konventionalstrafen, Rechtsverwirkungen usw.) dabei einträten.

Diese dem deutschen Schuldner gewährte aufschiebende Einrede der Stundung gewinnt nun durch die Verbindung mit dem Zahlungsverbot einen besonderen juristischen Charakter, der sich in die bestehenden Kategorien nicht einreihen läßt. Der Anspruch des englischen Gläubigers an sich bleibt bestehen; nur seine Geltendmachung ist vorübergehend gehemmt. Im Prozeß muß grundsätzlich das Vorbringen eines solchen Einredetatbestandes, welches die Richtigkeit der klagebegründenden Tatsache an sich nicht in Frage stellt, durch den Schuldner und Beklagten erfolgen; das Gericht berücksichtigt eine derartige Einrede nur, wenn derjenige, zu dessen Gunsten sie wirkt, sich darauf beruft. Das ist bei der Stundungseinrede gegenüber englischen Forderungen anders. Da das Gesetz die Zahlung sowie jede Sicherung unter Strafe stellt, verpflichtet es damit den Schuldner, die Einrede zu erheben, damit der englische Gläubiger auf dem Wege zur Zahlung nicht einen Schritt weiter kommt; unterläßt der Schuldner das, so begeht er eine strafbare Handlung, oder wenigstens den Versuch oder Beihilfe dazu; denn nach ergangenem vollstreckbaren Urteil würde er sich der Zahlung nicht mehr entziehen können, und nach erfolgter Beitreibung wäre das Delikt vollendet, wenn dessen letzter Akt auch von dem Willen des Schuldners unabhängig erfolgt sein mag; für das Gericht ergibt sich hieraus, daß die Berücksichtigung der Einredetatsache von Amts wegen erfolgen muß, auch wenn der Schuldner sich gar nicht auf die Einrede stützt. Denn bei Nichtberücksichtigung der ihm an sich bekannten Tatsache, daß es sich um eine englische Forderung handelt, würde das Gericht seine Mitwirkung zu einer strafbaren Handlung leihen. Es liegt hier der einzigartige Fall vor, daß das Gericht eine dilatorische Einrede des Beklagten, die gar nicht geltend gemacht wird, von Amts wegen berücksichtigen muß.

Man wird einwenden, daß der Fall ohne praktische Bedeutung sei, da ja Engländer, wie Ausländer überhaupt, zur Zeit nicht klagbar vorgehen könnten. Das trifft jedoch nicht zu für die Fälle, da Inländer sich dazu hergeben würden, englische Forderungen einzutreiben; denn dann würde immer noch die Leistung an diese Inländer eine „mittelbare“ Leistung nach England bedeuten und als solche strafbar sein, wenn auch zur Vollendung des Delikts noch eine weitere Handlung, nämlich die Abführung der eingezogenen Beträge nach England durch die beauftragten Inländer, erforderlich sein würde. Daß von seiten einiger Hamburger Firmen bereits Versuche gemacht sind, englische Forderungen einzutreiben, haben die Zeitungen gemeldet.

Mit Rücksicht auf diese Gefahr ist im § 2 der Verordnung ausgesprochen, daß die Stundung auch gegen jeden ausländischen Erwerber wirkt, der die Forderung nach dem 31. Juli erworben, und gegen jeden inländischen, der sie nach dem 30. Sept. erworben hat. Die Strafdrohung ist allerdings nicht ausdrücklich auf die Zahlung an einen inländischen Zessionar der Forderung ausgedehnt; sie ist darauf nur mittelbar als einer Teilnahme- oder Versuchshandlung zu erstrecken. Daß ein böswilliger Inländer die verlangte Zahlung durch Vermittlung des neutralen Auslandes dann mit Leichtigkeit nach England weitergeben könnte, ist klar.

Die weitere Bestimmung, daß ein Schuldner sich durch Hinterlegung der geschuldeten Beträge bei der Reichsbank von der Schuld befreien kann (§ 3), dürfte für den normalen Geschäftsverkehr geringe Bedeutung haben, da heute wohl jeder Kaufmann lieber im Besitz seiner baren Mittel bleibt, zumal, wenn er durch die Leistung sich nicht den Dank seines Gläubigers erwerben kann. Praktisch werden dürfte der Fall vor allem bei Verwaltungen, die an der alsbaldigen Klarstellung ihrer Rechtsverhältnisse besonderes Interesse haben, wie Konkurs-, Nachlaßverwaltungen, aber auch Liquidationen von Handelsgesellschaften usw. In rechtlicher Hinsicht stellt der Gesetzgeber hierdurch einen neuen materiellen Endigungsgrund für Schuldverhältnisse auf: Die Hinterlegung bei der Reichsbank. Das an sich wohlerworbene Recht des englischen Gläubigers auf Befriedigung wird hierdurch ausgeräumt. In rein privatrechtlicher Beziehung könnte man zweifeln, ob ein derartiger Eingriff der Gesetzgebung in bereits entstandene Rechte gültig wäre; aber da die Bestimmung, als durch das Wohl des Staates geboten, öffentlich-rechtlichen Charakter hat, müssen rein privatrechtliche Rechtserwägungen demgegenüber schweigen. In wirtschaftlicher Beziehung kommt noch in Betracht, daß der hierin liegende Eingriff gegenüber England kein schwerwiegender ist, da beim Friedensschluß die Ansprüche der so ihrer Forderungen verlustig gegangenen englischen Gläubiger durch die Reichsbank zur Verrechnung und Befriedigung gebracht werden.

Im § 4 hat auch eine Bestimmung zugunsten englischer Gläubiger Platz gefunden. Bereits vor Erlaß der Verordnung oder vor Kriegsausbruch ausgestellte oder akzeptierte Wechsel deutscher Schuldner dürfen gemäß dem Zahlungsverbot nicht eingelöst werden. Dem englischen Gläubiger sollen jedoch die Wechselrechte bis nach dem Außerkrafttreten der Verordnung erhalten bleiben. Das Deutsche Reich will nicht den einzelnen englischen Gläubiger schädigen, es trifft nur Abwehrmaßnahmen, die im Interesse des eigenen Landes dringend erforderlich sind. Ob die Engländer den deutschen Wechselgläubigern ebenso entgegengekommen sind, ist nicht bekannt geworden.

Für inländische Niederlassungen englischer Personen oder Gesellschaften findet das Zahlungsverbot keine Anwendung. Der Zweck des Vorgehens ist der, Zahlungen nach englischem Gebiete zu verhindern; englische Forderungen, die im inländischen Betriebe entstanden sind, müssen berichtigt werden, solange man überhaupt den Weiterbetrieb solcher Niederlassungen gestattet. Die staatliche Aufsicht, die für die im Inland tätigen Unternehmungen ausländischer Besitzer zulässig ist, muß dafür sorgen, daß kein Kapital ins Ausland abgeführt wird.

Das Zahlungsverbot gegen England wird noch ergänzt durch ein mit Strafe belegtes Verbot, Waren, für die ein Ausfuhrverbot besteht, mittelbar oder unmittelbar nach britischem Gebiet auszuführen, sei es aus dem eigenen Lande, sei es aus fremden Ländern (§ 6 Nr. 2 und 3). Diese Verbote stehen an Wichtigkeit dem Zahlungsverbote in keiner Weise nach; denn Material, das der Kriegführung unmittelbar oder mittelbar dient, kann der einzelne Staat trotz allen Kapitals nicht mehr beschaffen, als vorhanden ist und als dafür objektive Möglichkeit der Produktion besteht. Die Kriegsmaterialausfuhr nach England ist durch die Bestimmung unter höhere Strafe gestellt als die gewöhnliche Uebertretung der entsprechenden Verbote für andere Länder.

Daß der Reichskanzler befugt ist, Ausnahmen sowohl bez. Zahlungen wie mittelbarer Warenlieferungen nach England zuzulassen, ist eine billigenswerte Vorsichtsmaßregel, da die Entwicklung in allen Einzelheiten nicht im voraus übersehen werden kann.

Der Reichskanzler hat mittlerweile von dem Vorbehalt bereits Gebrauch gemacht, indem er Zahlungen, die zum Erlangen, Erhalten oder Verlängern eines Patent-, Muster- oder Warenzeichenschutzes erforderlich sind, bis auf weiteres zugelassen hat.

Nachdem Frankreich, dem Vorgehen seines englischen Bundesgenossen folgend, gleichfalls ein allgemeines Handels- und Zahlverbot gegenüber den Firmen feindlicher Staaten erlassen hat, ist durch Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 20. Okt. 1914 (RGBl. S. 443) das gegen England erlassene Zahlungsverbot auch auf Frankreich und sein Kolonialgebiet für anwendbar erklärt worden. Es ist jedoch Frankreich gegenüber eine Abschwächung insofern erfolgt, als die Stundung gegenüber allem Erwerb der Forderung, der vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung erfolgt ist, nicht wirkt, auch wenn der Erwerber im Ausland wohnt. Wenn also ein Ausländer im August etwa eine englische Forderung erworben hat, so unterliegt diese dem Zahlungsverbot, nicht aber, wenn er eine französische erworben hat. Maßgebend für diese Ausnahme waren besondere Verhältnisse des deutschen Wechselverkehrs mit Frankreich.

Im ganzen ist die deutsche Antwort auf das englische Vorgehen weniger scharf als dieses selbst. Während England grundsätzlich jeden Handel mit Deutschen, sogar mit solchen, welche in neutralen Staaten wohnen, unter Strafe stellt, begnügt sich das Deutsche Reich mit dem Zahlungsverbot und dem Verbot der Einfuhr von Waren nach England, welche der Kriegführung dienen können. Doch werden damit die Interessen der deutschen Kaufmannschaft wie der deutschen Volkswirtschaft genügend gewahrt.

In der kleinlichen und gehässigen Uebertragung des Kampfes der Waffen auf das wirtschaftliche Gebiet ist das Deutsche Reich den Engländern nur widerstrebend und nur so weit gefolgt, als es die Notwendigkeit gebot. Die Engländer täuschen sich, wenn sie glauben, das Deutsche Reich durch wirtschaftlichen Krieg bezwingen zu können. Die Aufbringung der Kriegsanleihe von $4^1/_2$ Milliarden sollte sie eigentlich über die innere Kraft und Unabhängigkeit der deutschen Volkswirtschaft aufgeklärt haben. Wenn der Krieg nach dem Ausspruch eines englischen Ministers zugunsten dessen entschieden würde, der die letzte Milliarde aufbrächte, so wäre es doch schwerlich England, welches dies vermöchte.

## Vertreter-Haftung in Zwangslagen, besonders in Kriegsnot.

Von Gerichtsassessor Dr. Ernst Eckstein, Berlin.

Der Ausbruch des Krieges hat vielfach eine solche Not an ausgebildeten oder zuverlässigen Kräften zur Folge gehabt, daß zahlreiche Geschäftsherren genötigt waren, weniger zuverlässige oder weniger ausgebildete Elemente einzustellen, nur um überhaupt ihren Betrieb aufrechthalten, Verträge erfüllen, den wichtigsten durch den Verkehr gebotenen Pflichten nachkommen zu können. Wo das Gesetz eine Haftung für fremdes Verschulden festsetzt, kann der Zwang, solche Personen anzustellen und die Haftung für diese Personen zu einer ungerechtfertigten und unbilligen Belastung des Geschäftsherrn führen, die vom Gesetz nicht gewollt ist.

Soweit der Geschäftsherr überhaupt die Möglichkeit eines Entlastungsbeweises hat, soweit sind auch die Umstände zu seinen Gunsten zu beurteilen. Wenn ein Hausbesitzer einen Aushilfshausmeister, ein Fuhrwerksbesitzer einen Aushilfskutscher annimmt, so würde er in Hinsicht auf die Kriegszwangslage doch die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet haben, wenn er sich vielleicht über ein ungünstiges Zeugnis oder über sonstige Mängel hinwegsetzt, während zu andern Zeiten eine Haftung

nach § 831 BGB. eintritt, wenn der Hausmeister Sand zu streuen unterläßt oder der Kutscher aus Unvorsichtigkeit jemanden überfährt.

Schlimmer ist die Lage desjenigen, der schlechthin für seinen Vertreter zu haften hat, insbesondere der Geschäftsherr, der für seinen Erfüllungsvertreter, sowie der Frachtführer, Schiffer usw., der für seine Leute einzustehen hat.

Daß grundsätzlich in diesem Falle eine Haftung eintritt, ist gesetzgeberisch gerechtfertigt; jeder hat mit dieser Haftung zu rechnen, und er muß bei der Auswahl seiner Leute auf seine Haftungspflichten Rücksicht nehmen und nur solche Personen anstellen, die ihm die Gewähr für Zuverlässigkeit und fachgemäße Ausbildung geben. Wenn der Geschäftsherr, der Frachtführer, Schiffer aber durch den Zwang des Krieges zur Einstellung minderwertiger Kräfte genötigt wird, so würde das erhöhte Risiko ihn in unangemessener Weise belasten.

Es wäre methodisch bedenklich und ein bedenkliches Operieren mit freirechtlichen Ideen, wollte man sagen, die Haftungsbestimmungen sind für den gewöhnlichen Fall zugeschnitten, folglich gelten sie für unvorhergesehene Umstände, wie es ein Krieg ist, nicht. Wohl aber läßt sich auf andere Weise ein Haftungsausschluß oder wenigstens eine Haftungsbeschränkung auf das normale Maß herleiten.

Der Geschäftsführer, Frachtführer, Schiffer usw. ist dem Gläubiger gegenüber nicht ohne weiteres verpflichtet, mit allen Mitteln den Vertrag zu erfüllen. Wir brauchen das Problem der Erfüllungspflicht (Kraftanstrengungs-Theorie usw.) hier nicht anzuschneiden. Gleichviel, wie man zu diesem Problem steht, so wird man in denjenigen Fällen, in denen das Gesetz dem Geschäftsherrn eine besonders verschärfte Haftung auferlegt, auch dem Unternehmer seinen Gläubigern gegenüber ein Recht geben müssen (und nicht nur eine Pflicht), mit zuverlässigen Kräften den Vertrag zu erfüllen. Der Schuldner soll sich zuverlässiger Kräfte bedienen, und die Haftungsvorschrift des Gesetzes dient dazu, seine Pflicht zu erzwingen. Da dem Geschäftsherrn die Haftung für seine Angestellten auferlegt ist, braucht er auch nur das Risiko auf sich zu nehmen, zu dem ihn das Gesetz zwingt oder richtiger der Vertrag, dessen Inhalt sich nach den gesetzlichen Normen richtet.

Es mag nun zweifelhaft sein, welchen Einfluß auf das Vertragsverhältnis es hat, wenn ein Krieg, aber auch sonstige Umstände, es dem Unternehmer unmöglich machen, sich solcher Kräfte zu bedienen, zu deren Verwendung er verpflichtet, aber auch, worauf hier das Schwergewicht liegt, dem Gläubiger gegenüber berechtigt ist. Ob hier die Grundsätze der Leistungsunmöglichkeit Platz greifen oder dem Schuldner ein bloßes Leistungsverweigerungsrecht (Einrede der Risiko-Erhöhung, Leistungserschwerung oder wie man sie nennen will) zusteht,[1] bleibe dahingestellt; jedenfalls braucht er mit ungeeigneten Kräften den Vertrag ohne Aenderung seines Vertragsinhaltes nicht zu erfüllen.

[1] Vgl. Eckstein, Arch. f. bürg. Recht, 37, 390ff.

Das Nächstliegende ist, daß er sich mit dem Vertragsgegner in Verbindung setzt und diesem die Alternative stellt, entweder bei dem Vertragsstillstand stehen zu bleiben oder das Mehrrisiko auf sich zu nehmen, damit die Leistungserschwerung zu beseitigen und den Schuldner dadurch wieder zur Leistung zu verpflichten. Das ist aber vielfach untunlich, weil ein schnelles Handeln geboten ist. Der Schuldner darf daher auch mit ungeeigneten Kräften erfüllen, aber er erfüllt dann nur zum Teil als Vertragspartei; soweit damit seine Vertragsleistungen überschritten werden, will er nicht mehr als Schuldner erfüllen, sondern er erfüllt als Geschäftsführer ohne Auftrag, nimmt also das Mehrrisiko nicht auf sich. M. a. W.: Erfüllt er trotz der ihm nicht zuzurechnenden Erhöhung des Risikos, so hält sich seine Haftung in den Schranken der normalen Haftung, und die Gefahr, die auf die Erhöhung des Risikos zurückzuführen wäre, hat nicht der Schuldner, sondern der Gläubiger zu vertreten.

Solche Rechtsverhältnisse sind auch sonst möglich. Man denke etwa an einen Transportvertrag. Bei der Ausführung stellt sich dem Wagen ein Hindernis entgegen, weil eine Brücke über einen Fluß fortgerissen ist. Ein Fährmann erbietet sich, den Transport über den Fluß auszuführen, der Frachtführer geht darauf ein, weil es im Interesse der Güter liegt, obwohl er den Fährmann und seine Leute nicht als zuverlässig kennt. Der Unternehmer selbst ist zu dem Transport über den Fluß ohne Brücke nicht verpflichtet, er ordnet den Transport mittels Fähre an, nicht um seine Schuldnerpflicht zu erfüllen, sondern um im Interesse des Absenders oder Empfängers das Hindernis zu heben und sich selbst in die Lage der Zuendeerfüllung des Vertrages zu versetzen. Er handelt insofern in Geschäftsführung ohne Auftrag, und seine Haftung für die Dauer des Fährtransportes bemißt sich dann nach den Grundsätzen über Geschäftsführung, nicht über den Frachtvertrag.

In diesem Beispiel sind allerdings die Stadien der verschiedenen Haftungen getrennt, aber das ist unwesentlich, auch qualitativ kann eine solche Mischung der Haftungen eintreten; es ist möglich, daß jemand bis zu einem gewissen Grade nach bestimmten Haftungsgrundsätzen, soweit ein gewisses Risiko überschritten wird, nach anderen Grundsätzen haftet. Soweit eine Leistung überhaupt auf Geschäftsführung ohne Auftrag beruhen kann, so gut kann es auch das Mehr einer Leistung, und das ist die Konstellation in unserem Fall.

Nun darf man allerdings auch nicht zu weit gehen. Wollte man sagen, daß der Unternehmer, der durch die Kriegsnot zur Verwendung weniger geeigneter Angestellter genötigt ist, überhaupt kein Risiko mehr zu tragen braucht, so wäre er zuungunsten desjenigen, der die Gefahr trägt, ungerechtfertigt bereichert um den Fortfall seines Risikos. Bis zur Höhe seines Risikos haftet er daher weiter, nur für das Mehrrisiko nicht.

Wenn im normalen Geschäftsverkehr etwa ein Prozent aller Werte durch Angestellte, für die der

Geschäftsherr zu haften hat, verloren geht, durch die Verwendung ungeeigneter Kräfte dagegen 3%, so muß der Geschäftsherr doch wenigstens 1% selbst tragen, da, wenn die Zwangslage nicht eingetreten wäre und geeignete Kräfte hätten verwendet werden können, ja auch in dieser Höhe der Verlust und damit die Haftung eingetreten wäre.

Ein Beispiel: Bei der Verladung von Ziegeln durch geübte Arbeiter zerbrechen durchschnittlich 2 vom Tausend. Der Frachtführer verwendet nun ungeeignete Arbeiter, obwohl er wenigstens zur Hälfte geeignete Kräfte hätte einstellen können, und es werden im ganzen 12 v. T. zerbrochen, dann haftet der Frachtführer für die Hälfte der Arbeiter nach Frachtgrundsätzen schlechthin, hat also 6 v. T. zu ersetzen, für die andere Hälfte haftet er nur in Höhe der Differenz: Geeignete Arbeiter hätten 2 v. T. zerbrochen, für diese haftet er, für die übrigen 4. v. T. aber nicht.

Selbstverständlich läßt sich die Rechnung nicht immer so einfach aufstellen, und es entstehen vor allem dann besondere Schwierigkeiten bei der Haftungsberechnung, wenn der Geschäftsherr beweist, daß er besonders tüchtige Angestellte zu verwenden pflegt. Das darf aber nicht Anlaß sein, um das Prinzip als solches abzulehnen. Die Möglichkeit einer Berechnung ist fast stets gegeben, und unter Umständen muß der Richter hier nach freiem Ermessen das Richtige treffen.

Der Geschäftsherr wird den Nachweis erbringen müssen, um wieviel bei ihm das Verlustrisiko auf Grund der Angestelltenhaftung hinter dem Normalen zurückbleibt, und soweit er das nachweist, soweit ist er auch berechtigt, seine Haftung selbst unterhalb des Normalen abzulehnen. Er muß sich dann allerdings wieder das anrechnen lassen, was er durch die billigeren Löhne ungeeigneter Kräfte spart. Denn den Zwischenbetrag müßte er zu seinem Nachteil in Ansatz bringen, um den Vorteil der Verminderung seiner Haftung durch die Verwendung besonderer geeigneter Kräfte zu erkaufen.

## Juristische Rundschau.

Am 22. Okt. 1914 trat der preußische Landtag zu einer außerordentlichen Kriegssitzung zusammen. Zwei Fürsorgebestimmungen hatte er zu treffen. Er bewilligte einmal einen vorläufigen Kredit zur Deckung der besonderen Aufgaben des Kriegs in Höhe von anderthalb Milliarden. Die Hilfsaktion für Ostpreußen und einzelne geschädigte Teile Westpreußens ist darin mit 400 Millionen enthalten. Der Landtag genehmigte zum anderen die Verordnung des Staatsministeriums v. 11. Sept. 1914 über das vereinfachte Enteignungsverfahren. Sie soll Arbeitsgelegenheit für Arbeitslose und Kriegsgefangene bereiten helfen. Beide Gesetze wurden ohne Debatte angenommen. Das einmütige Vorgehen des Reichstages v. 4. Aug. 1914 hat hier seinen Widerhall gefunden. Das Enteignungsgesetz tritt mit dem 31. März 1915 wieder außer Kraft. Bis dahin muß sein Zweck erreicht sein. Das setzt den Friedensschluß voraus. Accipio omen!

Der Reichsanzeiger v. 20. Okt. 1914 enthält im amtlichen Teile eine Denkschrift der deutschen Regierung über die Verletzung der Genfer Konvention v. 6. Juli 1906 durch die französischen Truppen und Freischärler. Die Mißhandlungen und Ermordungen deutscher Verwundeter werden aktenmäßig belegt. Der Bericht ist sachlich und ruhig abgefaßt. Er wirkt in seiner Schlichtheit um so mächtiger. Er schließt mit der feierlichen Verwahrung gegen die unerhörten Verletzungen eines von allen Kulturstaaten geschlossenen Weltvertrages. Er droht keine Gegenmaßnahme. Deutschland hält sich frei von dem Zurückfallen in die Barbarei. Um so wuchtiger wirkt die Anklage.

Präsident Wilson hat auf die Mitteilungen des Deutschen Kaisers über die Kriegführung unserer Feinde geantwortet. Er begnügt sich mit dem Wunsche, die Wahrheit kennen zu lernen. Ein Urteil kann er nicht abgeben. Er verweist auf die Meinung der Menschheit als letzte Instanz. Das ist durchaus korrekt. Ein neutraler Staat darf, und sei es auch nur in dem Ausspruche der Mißbilligung eines Vorgehens eines der Streitteile, nicht Partei nehmen. Einen Satz in Wilsons Ausführungen wird man in Deutschland gerne unterschreiben. „Wo das Unrecht begangen ist, werden die Folgen nicht ausbleiben." Die Folgen sind schon eingetreten. Man wird uns nicht verargen, wenn wir daraus folgern, wo das Unrecht liegt.

Durch Verordnung v. 23. Sept. 1914 hat der Kaiser, um während seiner Abwesenheit im Felde „die unverzügliche Erledigung der Regierungsgeschäfte zu sichern", dem Statthalter von Elsaß-Lothringen eine Anzahl der ihm vorbehaltenen Befugnisse übertragen. Es handelt sich im wesentlichen um das Recht, Beamte zu ernennen und zu pensionieren, das Begnadigungsrecht für Freiheitsstrafen bis zu 30 Jahren und um die Ausführung dringlicher Arbeiten. Ist auch der Statthalter verhindert, so ist die Entschließung des Kaisers selbst wieder einzuholen. Die Ueberlassung des Hoheitsrechts wirkt also nur persönlich. Sie ist „bis auf weiteres" erfolgt. Das ist die allgemein gewordene, der Kriegslage angepaßte Formel aller Kriegsverordnungen. Jeder Augenblick kann eine neue Aufgabe und eine neue Anordnung bringen.

Die Gesetzgebung des Bundesrates auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Schutzes arbeitet fortwährend weiter. Sie sucht jedem auftauchenden Bedürfnisse gerecht zu werden. Vielfach erkennt man die Wünsche aus Interessentenkreisen, die Anträge der Handelskammern usw. wieder. So ist jetzt bei Zwangsversteigerung körperlicher Sachen ein Mindestgebot eingeführt. Der Zuschlag muß wenigstens die Hälfte des Verkaufswerts erreichen. Bei Wertpapieren muß mindestens der letzte, in der Woche vor dem 31. Juli 1914 notierte Kurs erreicht werden. Damit soll den Verschleuderungen wertvoller Gegenstände vorgebeugt werden. Für die G. m. b. H. wird die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen auch bei Abwesenheit von Gesellschaftern im Felde ermöglicht. Das Amtsgericht kann einen Vertreter für diesen zur Entgegennahme der Einladung und zum Erscheinen in der Versammlung bestellen. Man mag darüber streiten, ob auch diese letztere Bestimmung nötig war. Sie zeigt aber deutlich das Bestreben, überall einzugreifen, wo der Krieg das wirtschaftliche Leben hemmt.



Die Geschäftsführung einer Genossenschaft und ihre ganze Lage ist mindestens in jedem zweiten Jahre durch Revision zu prüfen. Die Revision hat innerhalb zweier Jahre seit Beendigung des vorhergehenden zu geschehen. Der Krieg hat eine erhebliche Anzahl der Revisoren ihrem Berufe entzogen. Die rechtzeitige Vornahme der Revision ist dadurch unmöglich. Daher hat der Bundesrat durch seine Verordnung v. 8. Sept. 1914 diese Frist um vier Monate verlängert. Das gilt bis auf weiteres. Reicht die Zeit und die Arbeitskraft der zurückgebliebenen Revisoren nicht, so wird eine weitere Verlängerung nötigfallen. Man sieht, wie der Krieg seine Wirkung überall hin erstreckt, aber auch wie die Fürsorge des Gesetzes ihm überall folgt.

Die Militärbehörde stellt über die Forderungen an die Kriegskasse für Ueberlassung von Pferden, Geschirren uud Kraftfahrzeugen Urkunden aus. Sie werden als „Anerkenntnisse" bezeichnet. Sie haben die Bedeutung eines Schuldanerkenntnisses im Sinne des § 787 BGB. Sie lauten aber auf einen bestimmten Gläubiger. Ihre Uebergabe ist bei der Abtretung zur Gültigkeit derselben erfordert. Es wird vermutet, daß der Inhaber der Urkunde zur Erhebung der Zahlung ermächtigt ist. (Verordnungen des Bundesrats vom 12. und 24. Aug. 1914). Damit wird diese Urkunde zwar nicht zu einem Inhaberpapier. Sie gehört aber zu der Gruppe der Legitimationspapiere. Die Reichskasse braucht die Berechtigung des Vorzeigers zur Erhebung der Schuldsumme nicht zu prüfen. Das erleichtert wieder den Verkehr mit solchen Urkunden. Sie werden zu Zahlungsmitteln.

Der Krieg stellt an die sittliche Kraft des ganzen Volkes die höchste Aufgabe. Er verlangt Frieden im Innern. Das ist doppelt schwer, wenn er unser ganzes Wirtschaftsleben in Verwirrung bringt. Hier greifen die überall in den verschiedensten Formen entstehenden Einigungsämter ein. Sie sollen nicht richten, sondern schlichten. Sie müssen wohl auf dem Rechtsboden stehen. Aber sie sollen die Parteien darüber hinaus auf die ethische Aufgabe, im Dienste der Allgemeinheit das persönliche Interesse zurückzustellen, hinweisen. Das gilt für die Einigungsämter der Handelskreise, die namentlich bei der Erfüllung der Verträge und bei dem Ausgleich des Schadens ihre Wirksamkeit entfalten. Es zeigt sich ebenso bei den Stellen, die zwischen Mietern und Vermietern vermitteln. Sie gehen Hand in Hand mit den Organisationen für Kriegsfürsorge. Der vom Felde heimkehrende Krieger soll nicht eine ihn zu Boden drückende Mietzinsschuld vorfinden. Hier vorzubauen ist vielleicht eine der schwersten, sicher eine der dankbarsten Pflichten dieser Aemter. Sie werden auch die Mieter belehren, daß die Vermieter nicht immer die habgierigen Hausbesitzer sind, die starr auf ihrem Schein bestehen. Sie müssen die Vermieter auf die Schwierigkeiten, unter denen die Mieter leiden, hinweisen. Sie müssen endlich die Mittel haben, da auszuhelfen, wo nicht der gute Wille, sondern die materiellen Mittel fehlen.

Der preußische Justizminister hat eine Allg. Verfügung v. 26. Sept. 1914 über die Vollstreckung von Mieträumungsklagen erlassen. Vielfach sind die Mietverträge namentlich bei den kleinen Wohnungen von der Ehefrau mitunterschrieben. Gegen die im Felde stehenden Mieter wird eine Klage auf Zahlung und Räumung nicht gegeben. Der Ehefrau kommt dies nicht zugute. Sie ist mit ihren Kindern in der Wohnung. Also wird gegen sie die Vollstreckung verlangt. Die Gerichtsvollzieher sollen nun aber diesen Antrag ablehnen. Dem Vermieter bleibt es überlassen, die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts herbeizuführen. Man wird mit dieser Methode wohl nicht durchkommen. Der Gerichtsvollzieher verweigert die Zwangsvollstreckung ohne Prüfung der Sachlage. Es gibt aber auch Hauseigentümer, denen man nicht zumuten kann, während des ganzen Krieges die Familien jener unentgeltlich wohnen zu lassen. Hier muß die Hilfe der Gesamtheit eintreten.

Der preußische Justizminister hat die Amtsgerichte aufgefordert, auf Abschlagsverteilungen in anhängigen Konkursen hinzuwirken, und die Schlußverteilungen tunlichst zu fördern. Dem schlossen sich andere Staaten an. In Baden werden die Amtsgerichte darauf aufmerksam gemacht, daß überall, wo die Konkursverwalter zum Heere einberufen sind, ein anderer Verwalter bestellt werden soll. Ebenso bei einem Wegfall der Mehrheit des Gläubiger-Ausschusses. Die rasche Erledigung der Konkurse soll den Gläubigern wieder flüssige Zahlungsmittel für ihre Geschäfte verschaffen. Das ist zweifellos ein durchaus zutreffender Gedanke und ein zulässiger Weg. Er wird nur da versagen, wo auch der Gemeinschuldher vor dem Feinde steht. Dann kann er die Aussetzung des Konkurses beantragen. Seine Interessen gehen nach einer anderen Richtung als die seiner Gläubiger. Sie haben den Vorrang.

Der preußische Minister des Innern hat die Verwaltungsbehörden darauf hingewiesen, die im Verwaltungsrechtswege angegriffenen polizeilichen Verfügungen zurückzunehmen. Wo dies nicht angeht, soll eine andere Regelung ohne Prozeß erstrebt werden. Es ist jetzt nicht Zeit, Streitfragen des öffentlichen Rechts auszutragen. Alle Kräfte müssen auf das eine hohe Ziel, die Erhaltung des Vaterlandes, gerichtet sein. Das soll den Privaten ein Beispiel sein.

Der Beginn des Krieges brachte überall die Straferlasse. Nun macht sich die Frage der Strafverfolgung während des Krieges geltend. Die bereits Verurteilten wurden begnadigt. Auf den unter Anklage Stehenden lastet noch der Druck, daß bei ihrer Heimkehr die Aburteilung ihrer wartet. Dagegen sträubt sich das Empfinden. Dagegen beginnen auch schon die Maßnahmen. Zunächst werden die Staatsanwälte angewiesen, den Verjährungen ihren Lauf zu lassen. Man beseitigt das Strafverfahren in den leichteren Fällen, indem man diesen Grund der Einstellung entstehen läßt. Dem schließt sich das Verlangen an, daß die Staatsanwälte in ähnlichen Fällen Berufungen gegen freisprechende schöffengerichtliche Urteile zurücknehmen. Auch an geeigneten Revisionen wird es hier nicht fehlen. Das genügt aber nicht. In einer Anzahl Einzelstaaten schreitet man zur Niederschlagung noch schwebender Anklagen. In Hessen wird das Abolitionsrecht der Krone als noch zu Recht bestehend anerkannt. In Hamburg hat man es mit einer überzeugenden Begründung wieder eingeführt. Es wird wohl notwendig sein, daß der Reichstag für das ganze Reich ein solches Gesetz erlasse.

Der Kampf mit England wirft fast täglich Fragen des Seekriegsrechts auf. England beschießt in neutralem Hafen ein deutsches Hilfskriegsschiff.

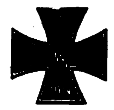


Es zwingt neutralen Schiffen eine Durchsuchung auf. Deutsche, die es dort findet, erklärt es für Kriegsgefangene. Ware, die für Deutschland bestimmt ist, wird mit Beschlag belegt. Englische Schiffe mit neutralem Bestimmungsort werden nach England geleitet, und dort wird die Ware ausgeladen. Und wenn ein deutsches Schiff länger als 24 Stunden in neutralem Hafen weilte, erhebt England Protest. Denn England, das selbst überall Häfen hat, bedarf der neutralen Häfen nicht. Das gibt dem ganzen Seekriegsrecht sein Gepräge. Englands Interesse, geschützt durch Englands Seemacht, diktierte bis heute das Völkerrecht zur See. Das soll und wird jetzt anders werden. Ein Völkerrecht soll eine Regelung der gegenseitigen Beziehungen der Völker unter Abwägung aller Interessen sein.

Im wirtschaftlichen Kriege hat nun auch der Bundesrat zu einem Schlage gegen England ausgeholt. Die Bekanntmachung v. 30. Sept. 1914 verbietet bei Strafe jede Zahlung nach Großbritannien und Irland, nach seinen Kolonien und Besitzungen. Hier soll also nach dem Muster Englands durch ein Vorgehen gegen die Einzelunternehmen die ganze Volkswirtschaft getroffen werden. Aber auch jetzt noch untersagt Deutschland den Handel und Verkehr mit England nicht. Nur der Abfluß des flüssigen Kapitals, der Zahlungsmittel, wird ausgeschlossen. Für die Erhaltung der Ansprüche der Bewohner Englands sorgt das Gesetz gleichzeitig. Für die Dauer des Verbots gelten sie als gestundet. Also können sie nicht verjähren. Wechsel müssen erst nach der Wiederaufhebung der Stundung protestiert werden. Heute ist man im Auslande noch blind für diese Art der Verteidigung. Es wird aber eine Zeit kommen, da die unparteiische Geschichte die deutschen Charakterzüge erkennt, die Schonung der immateriellen Güter Angehöriger des Feindeslandes und das Vermeiden zweckloser Angriffe auch im wirtschaftlichen Kampfe.

Das Moratorium in Oesterreich ist verlängert. Es ist zugleich eingehender ausgestaltet. Allerdings bleibt es bei der grundsätzlichen Stundung aller Geldzahlungen. Die vor dem 1. August fällig gewordenen sind erst am 30. September zahlbar. Die zwischen dem 1. August und 30. September fällig werdenden sind auf 60 Tage vom Verfall ab befristet. Dabei kennt aber jetzt Oesterreich eine Reihe Ausnahmefälle. Sie fließen teils aus der Person des Gläubigers. So Ansprüche des Roten Kreuzes oder anderer Kriegswohlfahrtseinrichtungen. Teils ist die wirtschaftliche Aufgabe des Schuldners maßgebend. Daher die detaillierten Bestimmungen über die Banken. Teils macht sich die besondere Art der Schuldverhältnisse geltend. So bei Ansprüchen aus Dienst- und Lohnverträgen. Vereinzelt ist eine Anpassung an die konkrete Sachlage versucht. So sind Zinsen aus Hypothekendarlehen trotz des Moratoriums fällig, doch darf der Schuldner nachweisen, daß die bei ihm tatsächlich eingehenden Mieten nach Abzug der öffentlichen Lasten nicht zur Deckung der Hypothekenzinsen hinreichen. Man sieht, daß ein absolutes Moratorium nicht durchführbar ist. Jedes Land muß versuchen, den Bedürfnissen der Volkswirtschaft gerecht zu werden. Oesterreich steht noch auf dem Standpunkte, dies durch die Gesetzgebung zu bewirken. Deutschland überläßt es den Gerichten.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.



## 2. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.[1]

**Den Gefallenen zum Danke!**
**Den Juristen zur Ehre!**
**Den Jüngeren zur Nacheiferung!**

Mit Bezug auf mehrere Anfragen sei bemerkt, daß diese Verlustliste sich ausschließlich auf **amtliches Material** stützt, das uns in dankenswerter Weise von den Ministerien und höchsten Gerichten zur Verfügung gestellt wird, nur stellenweise ergänzt durch private Mitteilungen. Da die Verluste innerhalb der einzelnen Verwaltungen zum Teil erst nach einiger Zeit den Ministerien amtlich bekannt werden, kann es sich ereignen, daß die Aufnahme bei uns sich etwas verzögert.



### Deutsches Reich.

#### Reichskolonialamt.

von Gizycki, Richard, Preuß. Gerichtsassessor, Leutn. d. Res. im Inf.-Reg. Nr. 44, 20. Aug. (Vgl. 1. Verlustliste unter Preußen: Gerichtsassessoren),

Meyer, Dr. Oskar, Geh. Regierungsrat, vortr. Rat im Reichskolonialamt, Oberleutnant d. Res. u. Batterieführer im Res.-Fußartill.-Reg. Nr. 10, Ritter des Eisernen Kreuzes, 1. Okt. bei Fricourt,

Schippel, Dr. Erhard, Kgl. Sächs. Gerichtsassessor, Leutn. d. R. im 4. Sächs. Feldartl.-Reg. Nr. 48, 30. Aug. (Vgl. 1. Verlustliste unter Kgr. Sachsen),

Uhlstein, Dr. Rudolf, Großh. Sächs. Gerichtsassessor, Leutn. d. R. (Vgl. unten unter Großh. Sachsen).

#### Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

Meissner, Dr. jur. Hans, preuß. Gerichtsassessor, Leutn. d. R. im 3. Husaren-Reg. (von Ziethen), 24. Aug.,

Michelly, Dr. jur. Richard, Regierungsrat, Leutn. d. R. im Füs.-Reg. Nr. 33, Anfang Aug. bei den Kämpfen zwischen Gumbinnen und Insterburg,

Roth, Martin, preuß. Gerichtsassessor, Leutn. d. R. im 54. Inf.-Reg. (von der Goltz), 20. Aug. bei den Kämpfen zwischen Gumbinnen und Angerburg. (Vgl. 1. Verlustliste unter Preußen: Gerichtsassessoren.)

### Preussen.

#### Justiz.

Kammergerichtsräte:

Braun, Richard, Berlin.
Keller, Wilh., Hauptmann d. L. u. Komp.-Führ. i. 1. Res.-Inf.-Reg., 17. Okt.

Landgerichtsdirektoren:

Willebrand, Maximilian, Hauptmann d. Res., Neiße.

Landgerichtsräte:

Voßkühler, Paul, Hauptmann d. L., Münster.

Amtsgerichtsräte:

Faber, Ernst Ludwig, Marienberg,
Risch, Rudolf, Lublinitz,
Schubert, Gotthard, Nimptsch,
Teichgräber, Karl, Liegnitz.

Landrichter:

Castringius, Heinrich, Bochum,
Fürbringer, Georg, Landgericht I, Berlin,
Gusinde, Dr. Josef, Gleiwitz,
von Hamm, Ludwig, Altona,

[1]) Vergl. die 1. Verlustliste Nr. 19/20 S. 1181 ff. d. Bl.

Krech, Dr. Fritz, Naumburg, Oberl. d. Res. u. Komp.-Führ. i. Res.-Inf.-Reg. Nr. 64, in Russisch-Polen.
Pfotenhauer, Dr. Martin, Hannover,
Pogge, Hans, Berlin, Oberl. d. Res.. Ritter d. Eis. Kreuzes, am 21. Okt. bei Nouvron,
Richter, Paul, Essen.

Amtsrichter:

Achler, Otto, Strehlen,
Arnecke, Paul, Gelsenkirchen,
Berg, Martin, Flatow,
Billmann, Emil, Bielefeld,
Clodius, Karl, Guttentag,
Ernst, Walter, Gumbinnen,
Friedenreich, Dr. Alfred, Frankfurt a. O., Oberleut. d. Res. i. 1. Garde-Reg. z. Fuß, 9. Okt. v. Iwangorod,
Gemoll, Wilhelm, Rosenberg O.-Schl.,
Guht, Dr. August, Wehen,
Heinrich, Dr. Fritz, Kattowitz,
Hoenig, Dr. Paul, Ragnit,
Hutt, Waldemar, Genthin.
Immich, Georg, Simmern,
Kersting, Eduard, Recklinghausen,
Kummer, Karl, Schöneck,
Lück, Joseph, Attendorn,
Luther, Dr. Bernhard, Neutomischel,
Münker, Ernst, Wattenscheid,
Naefe, Dr. Bruno, Görlitz,
Pleick, Alfred, Heydekrug
Reinbrecht, Ludwig, Kappeln,
Richter, Ernst, Lobberich,
Sowade, Dr. Georg, Berlin-Wedding.
Wienges, Dr. Ernst, Münster,
Zilz, Willy, Harburg.

Staatsanwälte:

Allers, August, Landgericht II Berlin.
Hoffmann, Dr. Wilhelm, Erster Amtsanwalt, Bochum,
Kuchert, Dr. Martin. Meseritz.
Ossenkopp, Karl, Allenstein.
Spieß, Adolf, Staatsanwaltschaftsrat, Posen,
Wolff, Hermann, Hannover.

Rechtsanwälte und Notare:

Bispinck, Paul, Gelsenkirchen,
Dittmar, Dr. Hugo, Sonneberg,
Ebel, Dr. Ernst, Eisleben,
Glunz, August, Ilfeld,
Groß, Friedr., Oberglogau,
Keßler, Kurt, Pillkallen,
Keyser, Klemens, Bochum,
Lauer, Wilhelm, Kreuzburg (Ostpr.),
Patzschke, Dr. Clemens, Neukölln,
Sluzalek, Emil, Ottmachau,
Spittel, Dr. Max. Kottbus,
Toll, Max. Wittenberge,
Weyrauch, Osw., Trachenberg.

Rechtsanwälte:

Buldmann, Karl, Hohenstein,
Heimann, Dr. Stanislaus, Hohensalza,
Jung, Dr. Jul., Frankf. a. M.,
Kleine Möllhoff, Ewald, Essen,
Lüschow, Werner, Ueckermünde,
Meyer, Herm., Neukölln,
Müller, Walther, Gütersloh,
Nagorsen, Walter, Stolp,
Petersen, Heinr., Kiel,
Peusquens, Hubert, Köln,
Picker, Josef, Bielefeld.
Prinzenberg, Ernst, Dortmund,
Rinck, Friedr., Stralsund,
Rodigast, Dr. Herm., Jena,
Schenk, Hans. Danzig,
Schenk, Dr. Friedr., Jauer,
Schierenberg, Dr. Rob., Ohligs,
Schwarze, Ferd., Beverungen,
Spanuth, Gerh., Rödding,
Steinchen, Hans, Berlin,
Wieczorek, Franz, Groß-Wartenberg.
Wiesmann, Aug., Oelde.
Vetter, Dr. Rich., Stettin. ist gestorben, nicht im Kriege gefallen; die frühere Angabe im JMBl. ist berichtigt worden.

Gerichtsassessoren:

Angenheister, Georg, Breslau,
Bachem, Dr. Jos., Königswinter,
Bading, Dr. Wilh., Flensburg,
Bandtke, Paul, KGbez.
Beetz, Wolfgang, OLGbez. Naumburg,
von den Berken, Robert, Dortmund,
Bernhardt, Albert, Dortmund,
Broelemann, Paul, Essen,
Buch, Otto, Leutn. d. R., Burgsteinfurt,
Busenbender, Paul, Koblenz,
Cochius, Theodor, KGbez.,
Czechanowski, Kurt, „
Delius, Eberh., Halle i. W.,
Engel, Dr. Martin, Greifswald,
Eschmann, Karl, Biedenkopf,
Feldt, Dr. Reinhold, Kassel,
Georgé, Herb., Ortelsburg,
Gerschmann, Hans, Kreuzburg (Ostpr.),
Gersdorf, Robert, Zoppot,
Greve, Karl, Bochum,
Herrmann, Dr. Erich, Memel,
Hilden, Martin, Kerpen,
Hoffmans, Heinrich, Wermelskirchen,
Hohn, Dr. Eduard, Oberlandesgerichtsbezirk Köln,
Kohl, Aug., Saarbrücken,
Lettau, Erich, Schlochau,
Lindwurm, Walter, Dortmund,
Lohmann, Wilh., Borbeck,
Lüttich, Dr. Otto, Luckau,
Meyer, Otto, Königsbg. i. Pr.,
Mürbe, Kurt, KGbez.,
Neuendorff, Eberhard, Breslau,
Neugebauer, Viktor, Oppeln,
Peusquens, Dr. Wilhelm, Köln.
Quilitz, Dr. Wilhelm, OLGbez. Posen,
Remy, Lothar, Höhr-Grenzhausen,
Rhenius, Konrad, Berlin,
Riesenfeld, Viktor, Kattowitz,
Ruprecht, Dr. Otto, Hannover,
Schleh, Münster.
Schweitzer, Heinrich, Hadamar.
Selbach, Wilh., Koblenz,
Siebert, Waldemar, Königsberg i. Pr.,
Timpe, Dr. Hubertus, OLGbez. Celle,
Tipp, Anton, Oberleutn. d. R., Beckum,
Trullay, Felix, Hultschin,
Volkmer, Dr. Paul, Glatz.
Wesemann, Dr. Bernhard, Hannover,
Witthöft, Hans, Erfurt,
Wolters, Rud., Herzberg,
Zurhorst, Felix, Kiel.

Referendare:

Barczewski, Georg, Thorn,
von Barm, Flensburg,
Begemann, Dr., Altona,
Beltz, Kiel,
Blank, Dr., Celle,
Borchardt, Joachim, Küstrin,
von Boxberger, Marburg,
Busse, Georg, Neukölln,
Clausen, Hans, Altona,
Compes, Oskar, Jülich,
Daniels, Hamm.
Eicker, Walter, Duisburg,
Falck, Kiel,
Feuerhake, Dr., Hannover,
Fick, Elberfeld,
Fischer, Dr. Friedrich, Breslau,
Flachshar, Dr., Posen,
Flohr, Paul, Kamen,
Fohr, Lothar, Frankf. a. M.,
Frank, Georg, Siegburg,
Gabriel, Dr. Gotth., Halle,
Gehrig, Wilh., Leutn. d. Res., Münster,
Geller, Dr. Franz, Köln.
Giesen, Dr. Paul, Düsseldorf,
Goedecke, Hermann, Schönebeck.
Grabe, Lüneburg,
Gräve, Hamm,
Heck, Gustav, Gleiwitz,
Helle, Dr., Celle.
von Hellfeld, Johannes-August, Parchwitz.
Henschen, Warendorf,
von Hodenberg, Heinr., Frhr., Hannover,
Hoeter, Fritz, Neuruppin,
Imberg, Erich, Neuruppin,
Joseph, Fritz, Treptow a. Toll.,
Jung, Bruno, Berlin.
Junge, Hugo, Ahlen.
Jungels, Konrad, Breslau,
Jünger, Karl, Siegburg.
Kausen, Paul, Köln,
Koch, Dr. Erich, Bonn,
Kran, Rietberg.
Kreyher, Kurt, Königsberg i. Pr.,
Kurland, Franz, Thorn,
Kurz, Wilhelm, St. Goarshausen,
Larisch, Dr. Konstantin, Berlin,
Leben, Hannover,
Lohmeyer, Verden,
Markus, Kurt, Berlin-Pankow.
Middendorf, Osnabrück,
Naberschulte, Jos., Essen,
von Nathusius, Fritz, OLGbez. Posen,
Naumann, Dr. Karl, Berlin-Schöneberg,
Neide, August, Leschnitz,
Oertel, Paul, Löwenberg,
Oster, Peter, Köln,
Paul, Heinrich, Potsdam,
Perk, Erich, Allenstein,
Prüfer, Dr. Gerhard, Glatz,
Pudor, Dr. Max, Berlin,



Pütter, Alfeld,
von Puttkamer, Gustav, Bütow,
Recke, Ulrich, Berlin,
Rheineck, Dr. Hermann, Remscheid,
Rothe, Dr. Willy, Erfurt,
Schaeper, Joach., Nordhausen.
Scheele, Karl, Hamm,
von Schele, Frhr., Bielefeld,
Scheumann, Alfr., Königsberg i. Pr.,
Schmidt, Fritz, Landsberg a. W.,
Schölermann, Rud., Kiel,
Schrärmeyer, Bruno, Neuruppin,
Schulte, Dr. Theodor, Düsseldorf,
Schultze, Dr. Ludw., Berlin,
Seiffert, Franz, Beuthen O.-Schl.,
Sohst, Dr., Flensburg,
Specht, Erich, Lünen,
Spelz, Elberfeld,
Spieß, Walt., Marggrabowa,
Spitz, Dr. Friedr., Beuthen O.-Schl.,
Stolzberg, Dr., Münster,
Strobell, Celle,
Strutz, Willi, Berlin,
Tieke, Fritz, Berlin-Schöneberg,
Trupke, Ernst, Beuthen O.-Schl.,
Vierkotten, Hugo, Bonn,
Walter, Erich, Wiesbaden,
Weigand, Wilh., Berlin,
Weitz, Dr. Egon, Friedeberg N.-M.,
Wynecken, Ernst, Göttingen,
Zießler, Hans, Berlin,
Zschimmer, Ernst, Naumburg a. S.

**Verwaltung.**

Regierungsräte:

von Dincklage, Frhr., Posen (Oberpräsidium), Hauptmann d. R., 22. Aug.,

Illiger, Friedrich, Magdeburg (Polizei-Präsidium), Hauptmann des Inf.-Reg. Nr. 138, bei Neste unweit St. Quentin,

von Oertzen, Köslin (Regierung), Hauptmann, 12. Okt. im Feldlazarett 3 des Gardereservekorps nach schwerer Verwundung in Zwolen, Südpolen,

von Stosch, Graf, Oberreg.-Rat, Vertr. des Reg.-Präs. Oppeln (Regierung), Hauptm. u. Komp.-Führer i. 1. Garde-Res.-Reg., am 12. Okt. vor Iwangorod,

Zimmer, Wiesbaden, Oberleutn. d. R. u. Adjutant, 16. Sept. an den Folgen einer bei Longwy erhaltenen Verwundung.

Landräte:

von Hertzberg, Dr. Kurt, Ohlau, Bez. Breslau, Hauptmann d. R. des 1. Garde-Reg. z. Fuß, 4. Okt.,

Wolff, Schubin, am 4. Aug. bei einer Autofahrt durch einen Wachtposten erschossen.

Regierungsassessoren:

Burchard, Posen (Oberpräsidium), Leutn. d. Res. des Ulanen-Reg. Nr. 12, 27. Aug. in einem Gefecht bei Zasdroß,

Deutsch, Dr. Emil, Stettin, Leutn. d. R. des Mansfelder Feldart.-Reg. Nr. 75, 3. Okt. bei Wamcourt,

Drews, Berlin (Landratsamt Niederbarnim), Leutn. d. R. des Hinterpomm. Feldart.-Reg. Nr. 53, bei den Kämpfen um die Oise-Uebergänge,

von Friedrich-Schroeter, Saarbrücken (Landratsamt), Leutn. d. R. des Leib-Kür.-Reg. Großer Kurfürst (Schles.) Nr. 1 und Adjutant des 1. Bat. des 11. Landw.-Reg., 31. Aug. bei Kazanow a. d. Weichsel,

Götze, Posen (Oberzolldirekt.), Leutn. d. R. i. Inf.-Reg. Nr. 133,

von Heyden, Marienwerder (Regierung), Leutn. d. R. des 2. Pomm. Ulanen-Reg. Nr. 9,

Jorck, Kleve (Landratsamt), Leutn. d. R. des Füsilier-Reg. Nr. 80,

von Klaß, Saatzig (Landratsamt), Leutn. d. R. des Inf.-Reg. Nr. 24, 24. Aug. bei Frameries unweit Maubeuge,

von der Leyen zu Bloemersheim, Frhr., Bremervörde (Landratsamt), Leutn. d. R. des Kür.-Reg. Königin (Pomm.) Nr. 2, 31. Aug.,

von Massow, Rybnik (Landratsamt), Leutn. d. R. des Leib-Dragoner-Reg. (2. Großherz. Hess.) Nr. 24, 31. Aug. in Frankreich,

Möllmann, Kreuznach (Landratsamt), Leutn. d. R. des Feldart.-Reg. Nr. 15, 26. Aug. bei Baccarat,

Munckel, Münster (Steuerbeh.), Leutn. d. R. i. Kurmärk. Feldart.-Reg. Nr. 39,

zur Nedden, Max, Berlin (Seehandlungsassessor), Hauptm. d. Res. d. Pionierbat. v. Rauch, Inhaber des Eisernen Kreuzes 1. Kl., 19. Okt. in einem Nachtgefecht in Belgien,

Niemeyer, Theodor, Hilfsarbeiter b. Landratsamt, Höxter, Leutn. d. R. des 2. Hannov. Feldart.-Reg. Nr. 26, 14. Sept.,

Pohl, Marienwerder, Leutn. d. R. im 2. Schles. Jäger-Bat. Nr. 6, 20. Sept. bei einem Nachtgefecht im Westen,

von Raczeck, Karl Kraft, Saarbrücken (Landratsamt), Leutn. d. R. des Leib-Kür.-Reg. Großer Kurfürst (Schles.) Nr. 1, 26. Aug.,

Reichardt, Dr., Deutsch-Krone (Landratsamt), Leutn. d. R. des 5. Bad. Feldart.-Reg. Nr. 76,

Rimpau, Arnswalde (Landratsamt), Leutn. d. R. des Oldenb. Dragoner-Reg. Nr. 19, an den Folgen einer bei St. Quentin erhaltenen Verwundung,

Schmitz, Danzig (Regierung), Leutn. d. R. des 2. Hannov. Ulanen-Reg. Nr. 14, 11. Sept. in Frankreich,

von Weyhe, Aachen (Regierung), 16. Sept. bei Noyon,

von Winterfeldt, Berlin (Ministerium des Innern), Freiw. Flieger, stürzte am 3. Okt. mit seinem Apparat bei Posen ab,

Wittkowski, Münster (Steuerbeh.), Oberleutn. d. R. i. Inf.-Reg. Nr. 67.

Regierungsreferendare:

von Chelius, Wilhelm, Opladen,

von Czettritz und Neuhaus, Breslau (Regierung), Leutn. d. R. des Husaren-Reg. von Schill Nr. 4, Ende Aug. im Westen,

Knickenberg, Stettin (Regierung), Leutn. d. R. des Husaren-Reg. Nr. 8, 8. Okt. im Lazarett zu Cambrais,

Lehmann, Königsberg (Regierung), Unteroffiz. d. R., 26. Aug. bei Tannenberg,

Schlosser, Köln (Regierung), Einj.-Freiw., 1. Hannov. Inf.-Reg. Nr. 74, im Westen.

Stadtverwaltungen:

Kämmerer, Oberbürgermeister, Sondershausen,

Stadelmann, Dr. jur. Karl, Magistrats-Assessor, Frankfurt a. M., Leutn. d. R. i. Inf.-Reg. Nr. 81, 9 Sept.

## Königreich Sachsen.

**Verwaltung.**

Brunst, Dr. Gustav Herbert, Regierungsamtmann bei der Amtshauptmannschaft Dresden-N., Oberleutn. d. R. im Schützen-Reg. Nr. 108, 5. Okt. bei La Ville aux Bois,

Forwerg, Dr. jur. Martin Hugo, Finanzamtmann b. d. Generalzolldirekt., Leutn. d. R. im 7. Sächs. Inf.-Reg. Nr. 106, 3. Sept. bei Mourmelon,

Gey, Johannes Paul, Finanzamtmann b. d. Generalzolldirektion, Leutn. der Württemberg. Landw.-Inf., 31. Aug.,

Matthaei, André Richard, Assessor bei der Amtshauptmannschaft Borna, Leutn. d. R. im Jäger-Bat. Nr. 12, 26. Sept. bei Auberive,

Nobe, Gustav Alfred Herbert, Finanzamtmann b. d. Generalzolldirektion, Oberleutn. d. Res. und Adjutant der Kommandantur des Truppenübungsplatzes Königsbrück, 5. Aug. bei der Verfolgung eines verdächtigen Kraftfahrzeuges,

v. Schimpff, Dr. Otto Arwed Günther, Legationssekretär, Regierungsassessor bei der Polizeidirektion, Dresden, Leutn. d. R. im Res.-Grenadier-Reg. Nr. 100, 26. Sept. bei Prosnes,

v. Zimmermann, Friedrich George Volkmar, Regierungsassessor bei der Amtshauptmannschaft Marienberg, Leutn. d. R. im Schützen-Reg. Nr. 108, 5. Okt. bei La Ville aux Bois,

Zobel, Max, Oberregierungsrat, Hilfsarbeiter i. Kultusministerium, Hauptmann d. Res. b. d. Ersatz-Abt. des Feldartill.-Reg. Nr. 32, 30. Aug. bei La Voivre in den Vogesen.

## Württemberg.

**Justiz.**

Döser, Paul, Referendar, Herbertingen, OA. Saulgau, 24. Sept.,

Fischer, Walter, Referendar, Stuttgart,



Hedinger, Gerichtsassessor, Amtsanwalt, Stuttgart, 17. Sept.,
Heimerdinger, Gerichtsassessor, Kannstatt, Sept.,
Nestlen, Gerichtsassessor, Hilfsrichter des Landgerichts Tübingen, Ritter des Eisernen Kreuzes, 8. Sept.,
Reiniger, Rechtsanwalt, Reutlingen, 23. Sept.,
Schmidt, Dr. Ulrich, Gerichtsassessor, Hilfsrichter, Heidenheim, 23. Sept.,
Stumpf, Rechtsanwalt, Maulbronn, 23. Sept.

### Verwaltung.

Hory, Dr., Oberamtmann bei der K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel, Hauptmann d. R., 18. Sept.,
Reutter, Referendar, Stuttgart, Vizefeldwebel d. R., 24. Aug.,
Süskind, Amtmann, Stuttgart, Leutn. d. R., 23. Aug.

## Baden.

### Justiz.

Eisenkolb, Rudolf, Gerichtsassessor b. d. Generaldirektion der Bad. Staatseisenbahnen, 24. Aug.,
Ihle, Alfred, Notar, Radolfzell, 24. Sept.,
Klebs, Ludwig, Rechtspraktikant b. d. Notariat Heidelberg, 30. Sept.,
Kopp, Alfred, Rechtsrat, Grundbuchbeamter beim Grundbuchamt Mannheim, 10. Aug.,
Picard, Dr. Max, Rechtspraktikant, Freiburg, 22. Sept.,
Reis, Ludwig, Rechtspraktikant, AG. Mannheim, 26. Sept.,
Ritter, Karl, Gerichtsassessor b. d. Direktion des Landesgefängnisses, Mannheim, 19. Aug.

### Verwaltung.

Bensinger, Dr. Friedrich, Amtmann beim Bezirksamt Pforzheim, Oberleutn. d. L., 5. Sept. bei Etival,
Höchstetter, Friedrich, Amtmann b. Bezirksamt Mannheim, Oberleut. d. Res. u. Komp.-Führer i. Inf.-Reg. Nr. 111, 13. Okt., Nordfrankreich,
Jäger, Karl, Regierungsass. b. Sekret. des Minist. des Innern, Leutn. d. Res. d. 3. bad. Feld-Art.-Reg. Nr. 50, 12. Okt., Nordfrankreich.

## Hessen.

### Justiz.

Beck, Robert, Gerichtsassessor, Vorstand des Polizeiamts Bingen, Leutn. d. R. und Kompagnieführer i. Inf.-Reg. Nr. 88, 1. Okt. infolge einer Verwundung,
Bickelhaupt, Friedrich Wilhelm, Oberamtsrichter, Hauptm. d. Landwehr, 3. Landw.-Inf.-Reg. Nr. 118, 26. Sept. bei Massiges-Minaucourt,
Fehrer, Dr. Gustav, Gerichtsassessor, Darmstadt, Leutn. d. R. im Inf.-Reg. Nr. 115, 27. Aug.,
Glock, Heinrich, Gerichtsassessor, Schotten, Unteroff. d. R. im Inf.-Reg. Nr. 118, 15. Sept.,
Kaufmann, Konrad, Rechtsanwalt, Gießen, Feldwebelleutn. im Inf.-Reg. Nr. 116, 8. Sept.,
Zorn, Franz, Referendar, Mainz, Einj.-Freiw. i. Inf.-Reg. Nr. 117, 15. Okt. an der im Felde erhaltenen Verwundung.

### Verwaltung.

Fitting, Hermann, Dr., Regierungsassessor, Darmstadt, Verbandsdirektor der hess. landwirtsch. Genossenschaften, Leutnant d. R. im Großh. Artilleriekorps, 1. Hess. Feld-Art.-Reg. Nr. 25, 22. Sept. in Luxemburg im Lazarett,
Görtz, Ernst, Dr., Kreisamtmann, Büdingen, Oberleutn. d. L. und Kompagnieführer im Res.-Inf.-Reg. Nr. 88, 28. Sept. in Frankreich,
Stumpf, Fritz, Polizeiamtmann, Darmstadt, Leutn. d. R. und Adjutant im Großh. Artilleriekorps, 1. Großh. Hess. Feld-Art.-Reg. Nr. 25, 28. Aug. in Frankreich.

## Grossherzogtum Sachsen.

Börner, Ferdinand, Referendar, Göttingen, beim AG. Vacha, Einj.-Freiw. i. Feld-Art.-Reg. Nr. 64,
Pohle, Dr. Rudolf, Oberregierungsrat b. d. Oberzolldirektion f. d. Thüring. Zoll- u. Steuerverein in Erfurt, Hauptmann der Res. u. Kompagnieführer im Inf.-Reg. Nr. 88,
Schambach, Dr. Fritz, Landrichter, Weimar, Hauptm. i. Res.-Inf.-Reg. Nr. 71, 13. Sept.
Uhlstein, Dr. Rudolf, Gerichtsassessor, Apolda, b. Reichskolonialamt, Leutnant der Res. d. Inf.-Reg. Nr. 136,
Wuth, Ludwig, Referendar, Melborn bei Eisenach, beim AG. Vacha, Einj.-Freiw. im 6. Bayr. Feld.-Art.-Reg.

## Oldenburg.

Logemann, Friedrich, Referendar, Leutn. d. R. beim Königs-Inf.-Reg. Nr. 145,
Lohse, Otto, Landrichter, Leutn. d. R. beim Oldenburg. Inf.-Reg. Nr. 91,
Meyer-Ellerhorst, Paul, Referendar, Vizewachtm. d. R. und Offiziersasp. b. Res.-Ulanen-Reg. Nr. 5, Hannover,
Ovye, Reinhold, Assessor, Leutn. d. R. beim Oldenburg. Inf.-Reg. Nr. 91.

## Sachsen-Altenburg.

Günther, Dr., Fritz, Gerichtsassessor, Eisenberg, 1. Okt.
Rothe, Fritz, Amtsrichter, Altenburg, 25. Aug.
Stahl, Arthur, Amtsrichter, Meuselwitz, 13. Sept.

## Sachsen-Koburg und Gotha.

Lotz, Dr. Friedrich, Regierungsrat, Koburg,
Pätz, Herbert, Senator, Gotha,
Weinberg, Dr. Moritz, Gerichtsassessor, Koburg.

## Reuss ältere Linie.

Kiesling, Dr. Martin, Referendar, Pohlitz b. Greiz, Gefreiter des Landw.-Res.-Inf.-Reg. Nr. 107, 3. Komp. 16. Sept., bei Aquicourt (Frankreich).

## Lippe.

Altrogge, Rechtsanwalt, Lemgo, zugleich b. Fürstl. LG. Detmold, Leutn. d. Res. im 7. Jägerbataillon, 25. Sept.

## Hamburg.

Armknecht, Theodor Caesar Otto, Landrichter,
Böe, Dr. Max, Amtsrichter,
Cordua, Dr. Richard Tyerman, Referendar,
Cropp, Dr. Richard Arthur Caesar, früherer Referendar,
Fett, Dr. Franz Theodor, Referendar,
Fraenkel, Walter, Referendar,
Kramer, Dr. Erwin Georg, Rechtsanwalt,
Meyer, Anton Heinrich Johannes, Referendar,
Meyns, Dr. Friedrich Franz Johann, Rechtsanwalt,
Müttel, Hans Adolph, Referendar,
Schroeter, Rudolf, Rechtskandidat,
Schulteß, Dr. Martin Friedrich, Referendar,
Schümann, Franz Paul, Referendar,
Soltau, Dr. Otto Wilhelm Theodor, früherer Amtsrichter, Syndikus b. d. Hypothekenbank Hamburg,
Sthamer, Dr. Friedrich, Rechtsanwalt.

## Bremen.

Blendermann, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt, Vizefeldwebel und Offiziersstellvertr. im Inf.-Reg. Hamburg (2. Hans.) Nr. 76, 20. Sept., in Frankreich,
Gräfenhan, Friedrich, Stadtdirektor, Vegesack, Leutn. d. Res., 6. Aug.,
Kolwey, Dr. Emil Albert, Referendar, Offiziersstellvertr. im Res.-Inf.-Reg. Nr. 31, 16. Sept., in Frankreich,
Rudloff, Walter, Regierungsassessor, Bremen, Leutn. d. Res., 6. Aug.

## Lübeck.

Rehder, Hermann, Rechtsanwalt, Leutn. d. Res. u. Bataill.-Adjutant i. Res.-Leibgrenadier-Reg. Nr. 109, in Frankreich.

## Elsafs-Lothringen.

Döhring, Dr., Amtsrichter, Bischweiler,
Doinet, Heinrich Eberhard, Rechtsanwalt beim OLG. Kolmar,
Frankhauser, Amtsrichter, Drulingen,
Möllmann, Dr. Fritz, Regierungsassessor, Straßburg,



Nadelhoffer, Dr. Emil, Gerichtsassessor, kommissarischer Hilfsarbeiter in der Ministerial-Abt. für Justiz und Kultus, Straßburg, Leutn. d. Res. im Inf.-Reg. Nr. 143, 20. Sept.,
Port, Dr. Heinrich, Regierungsassessor bei der Generaldirektion der Eisenbahnen, Straßburg,
Renaud, Dr., Rechtsanwalt b. LG. Kolmar,
Schulz, Staatsanwalt, Ritter des Eisernen Kreuzes, Zabern,
Sonntag, Gerichtsassessor, Straßburg.

**Zusammenstellung:** Bisher sind gefallen (1. u. 2. Verlustliste): 3 UnivProf.; aus der Justiz: 1 Vortr. R. i. Justiz-Min., 2 KGR., 1 LGDir., 1 AGDir., 20 LGR. u. LR., 52 AGR., OAR. u. AR., 20 StA. u. AmtsA., 85 RA. u. Notare, 107 GAss., 12 Rechtsprakt., Sekretäre, rechtskundige Hilfsarbeiter u. Gerichtsassist., 155 Refer.; aus der Verwaltung: 1 Vortr. R., 1 OVGR., 21 ORegR., RegR. u. Amtmänner, 2 Landräte, 30 RegAss., 6 RegRef., 8 jurist. städt. Beamte, Rechtsräte, Senatoren, Syndici, 1 cand. jur.: 529 Juristen und höhere Verwaltungsbeamte. Ehre ihrem Andenken!

**Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.**

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

**Die Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte im Jahre 1913.** Die Zahl der auf Grund des § 14 GVG. und der §§ 1, 2, 82 Gewerbegerichtsgesetzes errichteten Gewerbegerichte betrug im Jahre 1913 504 gegen 498 i. J. 1912 und 489 i. J. 1911, so daß eine kleine Zunahme stattgefunden hat. Dagegen hat die Zahl der Innungsschiedsgerichte sich von 429 auf 420 vermindert. Es bestanden ferner noch 25 (i. J. 1912 21) Gewerbegerichte, die auf Grund von Landesgesetzen zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufen waren. Bei allen diesen Gerichten wurden i. J. 1913 112 429 Rechtsstreitigkeiten anhängig gegen 117 128 i. J. 1912, so daß ein Rückgang um 4699 oder 4,0% stattgefunden hat. 4708 (i. J. 1912 3352) Rechtsstreitigkeiten waren noch aus dem Vorjahr anhängig geblieben. Das Gewerbegericht hatte also durchschnittlich über 123 (i. J. 1912 128) Sachen zu entscheiden. Unter der Gesamtzahl der Rechtsstreitigkeiten befanden sich 6644 (i. J. 1912 7609), die von Arbeitgebern gegen Arbeiter erhoben wurden, also nur 5,7% der Gesamtzahl gegen 6,3% i. J. 1912 und 6,6% i. J. 1911. Es zeigt sich also hier deutlich eine Tendenz zum Rückgange, für die verschiedene Gründe vorliegen dürften. Auch die Zahl der Klagen, die von Arbeitern gegen andere Arbeiter desselben Arbeitgebers angestrengt wurden, ist verhältnismäßig sehr stark (von 373 auf 234, also um 37%) zurückgegangen. 110 259 (i. J. 1912 112 403) Rechtsstreitigkeiten entfielen auf Klagen von Arbeitern gegen Arbeitgeber. Beendet wurden 46 440 (i. J. 1912 48 661) Sachen durch Vergleich, 3129 (3427) durch Verzicht, 1662 (1446) durch Anerkenntnis, 12 188 (12 848) durch Versäumnisurteil, 18 238 (17 858) durch kontradiktorisches Endurteil und 31 164 (31 432) auf andere Weise. Es ist sehr beachtenswert, daß der Anteil der durch Vergleich erledigten Sachen wesentlich zurückgeht; i. J. 1911 betrug er 41,5%, i. J. 1912 40,3%, i. J. 1913 39,6%. Dagegen ist der Anteil der durch streitiges Urteil erledigten Sachen im letzten Jahre vom 14,8 auf 15,6% gestiegen. Von allen durch streitiges Endurteil erledigten Sachen hatten 4422 (i. J. 1912 4811) noch nicht eine Woche, 5522 (5531) zwischen 1 bis 2 Wochen, dagegen 2743 (2264) 1 bis unter 3 Monate und 356 (317) über 3 Monate gedauert. Man sieht, daß der Anteil der Sachen mit kurzer Dauer verhältnismäßig sehr groß ist, aber doch eine Abnahme erfährt. Der Prozentsatz der in weniger als einer Woche erledigten Sachen hat i. J. 1911 27,7, i. J. 1912 26,9, i. J. 1913 nur noch 24,2 betragen, während die Sachen mit einer Dauer von einem Monat und mehr im letzten Jahre von 14,5 auf 17,0% gestiegen sind. Der Wert des Streitgegenstandes betrug in 50 082 (i. J. 1912 in 51 942) Fällen bis 20 M. und nur in 10 016 (9971) Fällen über 100 M. Die Zahl der gegen die Urteile der Gewerbegerichte eingelegten Berufungen, die i. J. 1912 von 624 auf 525 zurückgegangen war, ist jetzt wieder auf 584 gestiegen.

Kaufmannsgerichte bestanden am Jahresschlusse 296 gegen 291 i. J. 1912 und 282 i. J. 1911; von ihnen waren 253 (250 und 240) Gewerbegerichten angegliedert. Anhängig wurden vor den Kaufmannsgerichten 26 274 Klagen gegen 25 213 i. J. 1912, so daß eine Zunahme um 1061 oder 4,0% (ebensoviel wie i. J. 1912) stattgefunden hat. 1598 (1435) Sachen waren noch aus dem Vorjahr anhängig, während jetzt am Jahresschlusse nur 1420 anhängig geblieben sind. 26 032 (i. J. 1912 24 765) Klagen waren von Handlungsgehilfen oder Lehrlingen gegen Prinzipale angestrengt und nur 1840 (1893) oder 6,6 (7,2)% von Prinzipalen gegen ihre Angestellten. Also auch hier ist die Inanspruchnahme des Sondergerichts durch die Prinzipale gering und dabei noch im Sinken. Erledigt wurden durch Vergleich 11 335 (10 610) Sachen, dagegen nur 4589 (4615) durch kontradiktorisches Urteil. Im Gegensatz zu den Gewerbegerichten steigen also bei den Kaufmannsgerichten die Vergleiche, während die streitigen Urteile zurückgehen. Von den durch ein derartiges Urteil erledigten Sachen hatten 561 (i. J. 1912 659) noch nicht eine Woche, 1097 (1099) 1 bis 2 Wochen, dagegen 1093 (1100) 1 bis ausschl. 3 Monate und 233 (212) 3 Monate und länger gedauert. Die mit kurzer Frist erledigten Sachen sinken also auch hier, während die lange dauernden Prozesse steigen. Der Wert des Streitgegenstandes erreichte in 1845 (1833) Fällen höchstens 20 M., in 9685 (9413) Fällen betrug er mehr als 200 bis 300 M. und in 5470 (5083) mehr als 300 M. Die Prozesse mit hohen Objekten sind also im Steigen. Berufung ist in 537 (532) Fällen eingelegt.

**Die Kriminalität der Jugendlichen im Vergleich zu der der Erwachsenen.** In Ergänzung unserer Mitteilungen über die Kriminalität der Jugendlichen in Nr. 15 S. 977 d. Bl. seien hier noch einige Zahlen mitgeteilt, aus denen man die Frage beantworten kann, ob die Kriminalität der Jugendlichen, d. i. der 12 bis 18 Jahre alten Verurteilten in den einzelnen deutschen Staaten und Landesteilen mit der der erwachsenen Verurteilten übereinstimmt. Es sei von vornherein bemerkt, daß diese Frage zu verneinen ist, daß vielmehr die Kriminalität der Jugendlichen in vielen Gegenden ihre eigenen Wege geht. In einzelnen Staaten werden verhältnismäßig noch nicht halb soviel Jugendliche verurteilt als Erwachsene, in anderen ist die Verhältniszahl der verurteilten Jugendlichen so groß, daß sie sich der der Erwachsenen bis zu $^4/_5$, ja sogar bis fast $^9/_{10}$ nähert. Setzt man für das Jahrzehnt von 1902 bis 1911 die Kriminalität der Erwachsenen gleich 100, so beträgt die der Jugendlichen im ganzen Reich 54,1. Am ungünstigsten ist die Verhältniszahl in Reuß ä. L. mit 89,8. Dabei zeichnet sich dieser Staat durchaus nicht durch eine hohe Gesamtkriminalität aus, steht vielmehr von allen Bundesstaaten an vierter Stelle. Demnächst folgen Sachsen-Altenburg mit 80,1, das ebenfalls eine geringe Gesamtkriminalität hat, Schwarzburg-Rudolstadt mit 77,5 und Anhalt mit 77,2. In Mecklenburg-Schwerin beträgt die Verhältniszahl 70,4, in Hessen 65,8, in Sachsen 65,6, in Bayern 58,0, in Baden 52,8, in Preußen 51,7, in Württem-

berg 49,3. Am günstigsten stehen da Elsaß-Lothringen mit 47,9 und Waldeck mit 45,8. Von den preußischen Regierungsbezirken hatten die günstigste Ziffer Gumbinnen mit 39,7, Sigmaringen mit 43,2 und Schleswig mit 43,9, die ungünstigste Magdeburg mit 60,9, Merseburg mit 63,7, Erfurt mit 64,7 und Stralsund mit 67,8. In Berlin betrug die Verhältniszahl 55,8. Die Kriminalität der Jugendlichen im Vergleich zu der der Erwachsenen lag also in der Reichshauptstadt nur wenig über dem Durchschnitt des Reichs. Hamburg hatte mit 49,0 sogar eine der günstigsten Stellungen. Man kann daraus schließen, daß die Großstädte sich in der Beteiligung der Jugendlichen an der Gesamtkriminalität im Vergleich zu den Erwachsenen nicht sehr hervortun. Im allgemeinen ist die Kriminalität der Jugendlichen im Vergleich zu der der Erwachsenen in Mitteldeutschland, und zwar sowohl im nördlichen Teil (Reg.-Bez. Stralsund, Mecklenburg) wie im südlichen (Thüringische Staaten und Sachsen) am größten, dagegen am geringsten im Nordosten und Nordwesten sowie im größeren Teil des Südens und Südwestens, wo nur die bayerische Pfalz durch eine große Kriminalität der Jugendlichen (77,4) auffällt.

## Vermischtes.

**Zum 70. Geburtstag des Präsidenten des Reichsgerichts.** Am 22. Nov. d. J. vollendet der Präsident des Reichsgerichts Dr. Frhr. von Seckendorff sein 70. Lebensjahr. Die schwere Zeit, in der unser Volk gegen eine Welt von Feinden um seine Existenz kämpft, ist für laute Feste nicht gemacht. Auch das Reichsgericht erfährt die Wirkungen des Krieges; hat doch eine ganze Anzahl seiner Mitglieder, ebenso wie der Mitglieder der Reichsanwaltschaft, ihrer Jahre ungeachtet, sich's nicht nehmen lassen, die rote Amtstracht mit dem feldgrauen Waffenrock zu vertauschen, um dem Vaterland in seinem Kampfe, der ja auch ein Kampf ums Recht ist, noch mit anderen als den gewohnten Waffen zu dienen. Unter solchen Umständen wird das Reichsgericht den Tag, an dem sein Präsident auf sieben Jahrzehnte seines an Erfolgen und Ehren reichen Lebens zurückblickt, wohl mehr mit stillen Wünschen als mit äußeren Veranstaltungen feiern. Auch in der DJZ. mag heute von einer eingehenden Würdigung der Lebensarbeit des hochverdienten Mannes abgesehen werden. Aber einen herzlichen Glückwunsch wollen wir ihm für den kommenden Tag doch entgegenrufen, und wir wissen uns darin eins, nicht nur mit dem deutschen Juristenstande, sondern mit allen Kreisen, in denen man gewohnt ist, in dem Reichsgerichte den sicheren Hort des deutschen Rechtslebens zu erblicken. Es geht jetzt in das zehnte Jahr, seitdem Exz. von Seckendorff an die Spitze des höchsten Gerichtshofs berufen wurde. Unter seiner Leitung hat das Reichsgericht, getreu seiner Ueberlieferung, fortgefahren, das Vorbild einer im höchsten Sinne unabhängigen Rechtsprechung zu geben und der Entwicklung des deutschen Rechts durch eine immer freier und großzügiger sich gestaltende Gesetzesanwendung unschätzbare Dienste zu leisten. Wer die Verehrung und Anhänglichkeit kennt, die der jetzige Präsident in den Kreisen des Reichsgerichts genießt, wer ihm selbst nähergetreten ist und seine vornehme Natur, sein klares, unbestechliches Urteil, seinen milden Gerechtigkeitssinn und die aus dem Herzen kommende, gewinnende Liebenswürdigkeit seines Wesens erfahren hat, wird nicht im Zweifel sein, daß die Stelle des obersten deutschen Richters nicht besser und würdiger ausgefüllt sein könnte als durch ihn. Möge es dem ausgezeichneten Manne vergönnt sein, noch lange seines hohen Amtes zu walten. Die Rechtssprüche des Reichsgerichts tragen die Ueberschrift: „Im Namen des Deutschen Reichs". Hoffen wir, daß es ein siegreiches, freies, in dauerndem Frieden gesichertes Reich sein wird, in dessen Namen der Präsident in seinem neuen Lebensabschnitte Recht zu sprechen hat.

---

**Führerlose Eisenbahnzüge und das Völkerrecht.** Während des jetzigen Krieges und dank des schnellen Vorgehens unserer Truppen häufen sich die Ereignisse so sehr, daß es erklärlich ist, wenn durch die heutigen Vorgänge die von gestern nicht mehr frisch in Erinnerung sind. Um ein ganz besonders verwerfliches Mittel, dessen sich die Belgier — sehr wahrscheinlich auch veranlaßt durch englische Treibereien — bedient haben, festzunageln und es der Vergessenheit zu entreißen, sei auf eine neue Verletzung des Haager Abkommens hingewiesen.

Die Belgier haben in mehreren Fällen führerlose Lokomotiven und auch ganze Eisenbahnzüge auf abschüssiger Bahn losfahren lassen, um künstlich Entgleisungen herbeizuführen und dadurch die Schienenwege zum Schaden der deutschen Truppenverbindungen zu sperren, mehr aber noch, um Eisenbahnzusammenstöße mit den Zügen der deutschen Truppentransporte zu bewirken. Das furchtbare Unglück des Eisenbahnzusammenstoßes mit einem von Menschen voll besetzten Zuge wird also mit Absicht hervorgerufen. Jedes natürliche und gerechte Empfinden empört sich dagegen, die großen vom Menschengeist nur für friedliche Zwecke erfundenen Fortschritte der Technik in das Gegenteil ihrer Bestimmung verkehrt und nur noch zur Vernichtung von Menschenleben verwendet zu sehen. Durch den Kriegszweck kann dies nicht entschuldigt werden. Denn dieses Mittel der Kriegführung fällt ganz und gar aus dem Rahmen jedes ehrlichen Kampfes und stellt einen klaren Verstoß gegen Art. 23b des Haager Abkommens v. 18. Okt. 1907 betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges dar, wonach „die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feinlichen Staates oder des feindlichen Heeres" verboten ist. Diese Bestimmung gestattet allerdings die Anwendung von Kriegslisten, aber darum handelt es sich hier nicht. Als erlaubte Kriegslisten können nur solche Mittel anerkannt werden, welche die kriegführende Partei dem Feinde gegenüber in eine günstigere Kampfeslage bringen, nicht aber Mittel, die dazu führen, den Gegner in einem Zeitpunkte zu schädigen, in welchem er auf einen Angriff unmöglich vorbereitet sein kann, einen Angriff, gegen den er sich in seiner gegenwärtigen Lage auch nicht verteidigen kann, und unerlaubt ist es vor allem, diesen Angriff mit Mitteln durchzuführen, deren Wirkung in keiner Weise übersehen werden kann. Denn es ist natürlich für diejenigen, welche die moralische Verantwortung für die Herbeiführung eines solchen Eisenbahnunglückes übernehmen, nicht erkennbar, welche Personen, ob Freund oder Feind, schließlich davon betroffen werden. Die führerlosen Eisenbahnzüge auf abschüssiger Bahn stellen Geschosse dar, deren Lauf — auch bei der Absendung — so wenig gelenkt werden kann, daß ihre Zulassung als erlaubtes Kampfmittel auch schon aus diesem Grunde ausgeschlossen sein muß. Die praktische Folge ist, daß diejenigen, die für ein solches Verfahren verantwortlich sind, nicht mehr als ehrliche Gegner zu behandeln, sondern als Verbrecher zu bestrafen sind.

---

**Ein „Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens"** erscheint seit 5. Sept. 1914 in Brüssel. Es wird von Interesse sein, den Inhalt der ersten Nummern dieses neuen, in deutscher, französischer



und holländischer Sprache erscheinenden Gesetzblattes kennen zu lernen. Nr. 1 enthält u. a. die „Proklamation" des Kaiserl. Generalgouverneurs in Belgien, Generalfeldmarschalls Frhrn. von der Goltz, die Verordnung betr. die verbindliche Kraft der von diesem für die okkupierten Gebiete erlassenen Gesetze und Verordnungen, Nr. 3 die Verordnung betr. die Ueberwachung von Banken und Bankfirmen v. 18. Sept. 1914, Nr. 4 die VerO. v. 23. Sept. bez. der Verlängerung der Frist für Protesterhebungen und sonstige zur Wahrung des Regresses bestimmte Rechtshandlungen bis 31. Okt., die VerO. v. 23. Sept., wonach die VerO. v. 10. Sept. 1914, betr. die Zurückziehung von Bankguthaben bis 31. Okt. in Kraft bleibt, Nr. 7 eine VerO. über Ausfuhrverbot.

**Dr. jur. h. c. v. Hindenburg.** Das Diplom, wodurch Generaloberst Paul von Beneckendorff und von Hindenburg, der Befreier Ostpreußens, von der juristischen Fakultät der Universität Königsberg unter dem Dekan Friedrich Litten zum Ehrendoktor ernannt wurde, lautet:

„Qvi Moscovitarvm copiis fvsis fvgatis profligatis
Borvssiae orientalis patrivm solvm hvmanitatemqve
germanicam ab hostili barbarie defendit ac tvtatvs est
immortali patriae decori."

**Kriegsentscheidungen.** Auch die diesmalige Nummer unserer Spruchbeilage enthält zahlreiche neue Entscheidungen zu den Kriegsgesetzen und den Bundesratsverordnungen. Wir bitten unsere Leser im allgemeinen Interesse, uns möglichst schnell in der abgekürzten Form unserer Spruchbeilage Urteilsauszüge zusenden zu wollen, um dadurch eine Sammelstätte wichtiger Urteile zu dieser neuen Gesetzgebung zu schaffen.

**Personalien.** Der Bibliotheksdirektor am Reichsgericht, Geh. RegRat. Prof. Dr. Schulz, Leipzig, begeht am 31. Oktober seinen 70. Geburtstag. Schulz hat sich um die Bibliographie der Rechtswissenschaft große und bleibende Verdienste erworben. Alle früheren und jetzigen Mitglieder des RG., zahlreiche Rechtsgelehrte und Praktiker sind ihm zu großem Danke für die unermüdliche Unterstützung verpflichtet, die er ihnen bei ihren Arbeiten geleistet hat. Auch unsere DJZ. gedenkt dankbar dieses Tages. Seit Bestehen unseres Blattes hat Schulz unsere Literaturübersicht bearbeitet. Unsere Leser wissen aus eigener Erfahrung, wie praktisch und vorbildlich diese Berichte sind. Wir hoffen daher, daß es ihm vergönnt sein möchte, in gleicher Schaffensfreudigkeit und unverdrossener Tatkraft noch lange Jahre die Bibliographie für unsere DJZ. fortzuführen. — Der Staatssekretär des Reichspostamts Kraetke, Berlin, ist anläßlich seines 50jährigen Dienstjubiläums von der jurist. Fakultät der Univ. Berlin zum Ehrendoktor, der frühere Oberbürgermeister Dr. Adickes bei Eröffnung der Univ. Frankfurt a. M. zum Wirkl. Geh. Rat mit dem Prädikat Exz. ernannt worden. — Oberregierungsrat Gisevius, Arnsberg, wurde z. preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat, Prof. Dr. Smend, Tübingen, zum ord. Professor an der Univ. Bonn als Nachfolger des Geh. Rates, Prof. Dr. Zorn ernannt. — Dr. von Beckerath habilitierte sich für Nationalökonomie und Finanzwissenschaft an der Univ. Freiburg i. Br. — Der ehem. Prof., Minister a. D. Dr. von Randa, Vizepräsident des Reichsgerichts und Mitglied des österr. Herrenhauses, ist im 81. Lebensjahre am 6. Okt. in Prag verstorben. Randa, der zu den großen Meistern der österreichischen Rechtswissenschaft gehört, hat sich als Schöpfer der österr. Privatrechtswissenschaft einen bleibenden Namen in der Rechtswissenschaft gesichert, besonders durch sein in 4. Auflage erschienenes, bahnbrechendes Werk „Besitz nach österr. Rechte", sowie durch eine große Reihe anderer, besonders handelsrechtlicher Werke, die durch Veröffentlichung in mehreren Sprachen seinen internationalen Ruhm begründeten. — Gestorben sind ferner unser geschätzter Mitarbeiter, Geh. Regierungsrat Büchtemann, Oberbürgermeister a. D., Berlin-Halensee, und Geh. Regierungsrat Dr. jur. h. c. Oertel, ehem. Oberbürgermeister von Liegnitz, der Verf. eines ausgezeichneten Kommentars zur Preuß. Städteordnung. — In den Ruhestand sind getreten: die Reichsgerichtsräte von Lödel und unser hochverehrter Mitarbeiter Dr. Peters, der sich durch eine große Reihe ausgezeichneter Schriften weithin bekannt gemacht hat. — Als Hilfsarbeiter bei der Reichsanwaltschaft ist einberufen worden Staatsanwalt bei dem OLG. München Seeber.

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

**Deutsches Reich:** RkzlrBk. v. 8. 9. 1914, bt. weitere Verlängerung d. wechselrechtl. Fristen f. Domizilwechsel, die im Stadtkreis Danzig zahlbar sind *[8.9. 1914]* (RGBl. S. 399). — RkzlrBk. v. 8. 9. 1914, bt. d. Revision d. eingetragenen Genossenschaften *[8. 9. 1914]* (S. 400). — RkzlrBk. v. 8. 9. 1914, bt. Aender. d. Postordnung v. 20. 3. 1900 *[10. 9. 1914]* (S. 401). — RkzlrBk. v. 10. 9. 1914, bt. vorübergehende Erleichterungen auf d. Gebiet d. Patent-, Gebrauchsmuster- u. Warenzeichenrechts *[11.9. 1914]* (S. 403). — RkzlrBk. v. 10. 9. 1914, bt. das vorzeitige Inkrafttreten einer Vorschrift aus d. Ges. v. 10. 6. 1914 z. Aender. d. §§ 74, 75 usw. d. Handelsgesetzbuchs *[11. 9. 1914]* (S. 404). — RkzlrBk. v. 11. 9. 1914, bt. Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh *[20. 9. 1914]* (S. 405). — RkzlrBk. v. 11. 9. 1914 ü. d. Beitritt Portugals zu den am 23. 9. 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtl. Uebereinkommen f. seine sämtl. Kolonien (S. 407). — Vo. v. 24. 8. 1914, bt. Hemmung d. Laufes d. Fristen z. Zahlung d. Schürffeldgebühren *[5.8. 1914]* (S. 408). — RkzlrBk. v. 17. 9. 1914 ü. d. Wahlen nach d. Gewerbegerichtsgesetz u. d. Ges., bt. Kaufmannsgerichte *[19. 9. 1914]* (S. 409). — RkzlrBk. v. 18. 9. 1914, bt. Befreiung v. Hypothekenpfandbriefen v. d. Reichsstempelabgabe (S. 411). — RkzlrBk. v. 24. 9. 1914, bt. weitere Verlängerung d. Fristen d. Wechsel- u. Scheckrechts f. Elsaß-Lothr., Ostpreußen usw. *[25. 9. 1914]* (S. 413). — RkzlrBk. v. 25. 9. 1914, bt. Befreiung v. d. Reichsstempelabgabe zugunsten v. Gesellsch., welche d. Befriedigung eines wirtschaftl. Kreditbedürfnisses usw. bezwecken *[19. 8. 1914]* (S. 415). — RkzlrBk. v. 24. 9. 1914, bt. d. internat. Verband z. Schutze d. gewerbl. Eigentums (Beitritt Dänemarks) *[26. 9. 1914]* (S. 416). — RkzlrBk. v. 25. 9. 1914, bt. Zollbefreiung verdorbener Waren zur Verwendung als Viehfutter (S. 416). — RkzlrBk. v. 28. 9. 1914 ü. d. Unverbindlichkeit gewisser Zahlungsvereinbarungen *[28. 9. 1914]* (S. 417). — RkzlrBk. v. 27. 9. 1914, bt. Aender. d. Postordnung v. 20. 3. 1900 *[30. 9. 1914]* (S. 419). — RkzlrBk. v. 30. 9. 1914, bt. Zahlungsverbot gegen England *[30.9. bzw. 5. 10. 1914]* (S. 421). — Vo. v. 23. 9. 1914, bt. Töten u. Einfangen fremder Tauben *[2. 10. 1914]* (S. 425). — Allerh. Erl. v. 23. 9. 1914 ü. Ermächtigung d. Statthalters in Els.-Lothr. zur selbständigen Erledigung v. Regierungsgeschäften (S. 426).

**Preußen:** Ges. v. 12. 8. 1914, bt. d. Einziehung staatlicher Schiffahrtsabgaben durch Gemeinden u. Private *[11. 9. 1914]* (GesS. S. 155). — Vo. v. 11. 9. 1914, bt ein vereinfachtes Enteignungsverfahren z. Beschaffung v. Arbeitsgelegenheit u. z. Beschäftigung v. Kriegsgefangenen *[17. 9. 1914]* (S. 159). — MErl. v. 15. 9. 1914, bt. Bezeichnung v. Arbeiten, für welche d. vereinfachte Enteignungsverfahren zunächst Anwendung finden soll (S. 161). — Reichsabgaben-Stundungsordnung f. Preußen v. 11. 8. 1914 *[19. 9. 1914]* (ZBl. d. ZollV. S. 268). — Vo. v. 24. 9. 1914, bt. d. nächsten Wahlen zu d. Aerztekammern (GesS. S. 163).

**Bayern:** Armengesetz v. 21. 8. 1914 *[m. d. Unterstützungswohnsitzgesetz]* (G.- u. VoBl. S. 551). — MBk v. 15. 9. 1914, d. Postordnung f. d. D. R. v. 20. 3. 1900 bt. *[16. 9. 1914]* (S. 604).

**Sachsen:** MBk. v. 31. 8. 1914 einer Neufassung d. Zusammenstellungen A, B u. C d. Besoldungsordnung

(G.- u. VoBl. S. 381). — MBk. v. 4. 9. 1914, d. Staatsanzeiger f. d. Kgr. Sachsen bt. (S. 416). — Vo. v. 6. 9. 1914, eine Abänd. d. AusfVo. z. Reichsgewerbeordnung v. 28. 3. 1892 bt. *[10. 10. 1914]* (S. 418). — Vo. v. 9. 9. 1914 zur Vollziehung d. v. Bundesrat erlass. AusfBest. z. Reichsstempelgesetze *[26. 9. 1914]* (S. 419). — Vo. v. 26. 9. 1914 bt. Weiterzahlung v. Bezügen an d. im Staatsdienste Beschäftigten, d. z. Kriegsdienste einberufen sind (S. 425).

**Württemberg:** MVf. v. 30. 7. 1914, bt. d. Schutz v. Vögeln *[9. 9. 1914]* (RegBl. S. 363).

**Baden:** LdhVo. v. 11. 9. 1914, d. Vollzug d. Ges. ü. Rechtsverhältnisse u. Verwaltung d. Stiftungen bt. (G.- u. VoBl. S. 355). — VollzugsVo. z. Reichserbschaftssteuergesetz v. 20. 9. 1914 (S. 361).

**Hessen:** Vo. v. 15. 9. 1914, die Abänder. der Vo. v. 8. 11. 1909 ü. d. Dampfkessel bt. *[30. 9. 1914]* (RegBl. S. 349).

**Mecklenburg-Strelitz:** Vo. v. 9. 9. 1914, bt. d. öffentl. Vorführung v. Lichtspielen *[1. 10. 1914]* (Offiz. Anz. S. 593).

**Sachsen-Altenburg:** HöVo. v. 11. 6. 1914, d. Ausführ. d. Besitzsteuergesetzes v. 3. 7. 1913 bt. *[16. 6. 1914]* (GesS. S. 131).

**Anhalt:** Gemeindeordnung v. 16. 7. 1914 *[1. 7. 1915]* (GesS. S. 521). — Vo. v. 23. 7. 1914, bt. Beaufsichtigung d. gewerbl. Privatschulwesens *[9. 8. 1914]* (S. 589). — Ges. v. 29. 8. 1914, bt. Abänd. d. Landtagswahlgesetzes, d. Ges. ü. Einführ. einer neuen Geschäftsordnung f. d. Landtag u. der Gemeindeordnung *[3. 9. 1914]* (S. 593).

**Waldeck:** Vo. v. 31. 8. 1914, bt. Ergänzung d. Vo. v. 22. 4. 1902, die Führung d. Kirchenbücher bt. (RegBl. S. 141).

**Elsaß-Lothringen:** Vo. v. 25. 7. 1914, bt. d. Zuständigkeit d. Bezirkspräsidenten (GesBl. S. 87).

## Sprechsaal.

**Schadensersatz für belgische Gewalttätigkeiten im Krieg.** Der frühere Ministerialdirektor im Reichsamt des Innern Just ist vom Reichskanzler als Regierungskommissar zur Erörterung belgischer Gewalttätigkeiten gegen Deutsche bestellt worden.[1])

Seine Aufgabe als solcher wird es sein, die vielen schweren Schädigungen, die deutschen Zivilpersonen in Belgien durch Gewalttätigkeiten bei Ausbruch des Krieges und während des Krieges zugefügt worden sind und weiter zugefügt werden, festzustellen als Grundlage für publizistische und diplomatische Maßnahmen und für demnächst in den Friedensverhandlungen zu erhebende Entschädigungsansprüche. Dahin gehören wie Schädigungen an Leib und Leben, auch solche an Hab und Gut.

Zunächst handelt es sich um die Ausweisung der Deutschen bei Ausbruch des Krieges. Diese stellt keine Gewalttätigkeit dar. Wie jede Staatsregierung im allgemeinen völkerrechtlich befugt ist, lästige Ausländer jeder Zeit aus ihrem Staatsgebiet fortzuweisen, so steht es ihr auch bei Ausbruch eines Krieges zur Sicherheit des eigenen Staates zu, die Angehörigen des feindlichen Staates auszuweisen und nötigenfalls mit Gewalt über die Grenze zu bringen. Der belgische Staat ist für den Schaden, den er durch die Ausübung dieses ihm zustehenden Ausweisungsrechts dem ausgewiesenen Deutschen zufügt, an sich nicht ersatzpflichtig. Begehen aber die Beamten, welche die Ausweisung vollstrecken, dabei Körperverletzungen oder Sachbeschädigungen gegen die Ausgewiesenen, so ist der Staat als Anordner der Ausweisung hierfür haftbar. Ebenso ist er aber auch nach allgemeiner Rechtsanschauung und völkerrechtlichem Brauch verpflichtet, die fremden Staatsangehörigen, die er aufgenommen hatte und nun ohne ein Verschulden dererseits lediglich in seinem — des ausweisenden Staates — Interesse aus dem Lande treibt, bei der Ausweisung gegen Angriffe der Bevölkerung zu schützen. Wird dieser Schutz versagt oder nicht ausreichend gewährt, so ist der ausweisende Staat für die Verletzungen und Schädigungen verantwortlich, die der Ausgewiesene durch Angriffe der Bevölkerung erleidet. Auch muß der Staat die Ausweisung in solcher Art und mit solcher Fristbelassung ausführen, daß der Ausgewiesene noch schleunigst seine Angelegenheiten ordnen und Haus und Habe, die er zurückzulassen gezwungen ist, unter Aufsicht stellen kann. Die Schäden, welche dadurch, daß dies nicht geschah, dem Ausgewiesenen entstanden sind, müssen vom ausweisenden Staate ersetzt werden. 1870/71 sind bei der Entschädigung der aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen auch die diesen entstandenen Reisekosten vergütet worden. Auf jeden Fall dürfte dies für die Reisen bis zur Grenze des ausweisenden Staates gelten.

Daß den Ausgewiesenen, auch wenn ihnen bei der Ausweisung, soweit möglich, Frist zur Sorge für Haus und Gut belassen worden war, vom ausweisenden Staat allgemein Entschädigung für Sachbeschädigungen und Diebstähle, die an dem Eigentum der Ausgewiesenen während der Dauer ihrer Ausweisung verübt werden, zu leisten sei, läßt sich nicht aufstellen. Völkerrechtlich ist dem Staate mit dem Recht, bei Ausbruch eines Krieges fremde Staatsangehörige auszuweisen, nicht die Verpflichtung auferlegt worden, seinerseits Aufsicht und Schutz über Hab und Gut der Ausgewiesenen im weiteren Sinne zu übernehmen, als ihm dies für Hab und Gut der inländischen Bevölkerung obliegt.

Dagegen muß unzweifelhaft ein kriegführender Staat für Zerstörungen und Wegnahmen haften, welche die nicht zum Heere gehörende Bevölkerung bei Ausbruch des Krieges oder während des Krieges gegen Eigentum von Angehörigen des feindlichen Staats als solchen, also weil sie Feinde sind, verübt, mögen solche ausgewiesen sein oder nicht. Das gleiche gilt für Tötungen und Körperverletzungen, die während des Krieges von der belgischen Bevölkerung gegen Deutsche — Militär- oder Zivilpersonen — als Feinde verübt werden. Beides sind kriegerische Handlungen, Beteiligungen der nicht zum Heere gehörenden Bevölkerung am Kriege. Durch Artikel 1 des völkerrechtlichen Haager Abkommens vom 29. Juli 1899, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, haben die beigetretenen Mächte vereinbart, daß die Rechte und Pflichten des Krieges nur für die Heere und organisierten Milizen und Freiwilligen-Korps gelten. Damit haben sie zugleich stillschweigend gegeneinander die Verpflichtung übernommen, eine Beteiligung des nicht zu Heeren organisierten Milizen oder organisierten Freiwilligen-Korps gehörenden Teils der Bevölkerung zu verhindern. Verhindert ein kriegführender Staat eine solche Beteiligung nicht oder hat er sogar, wie dies allem Anscheine nach im gegenwärtigen Kriege von Belgien geschehen ist, die Bevölkerung ausdrücklich zu einer solchen Beteiligung am Kriege aufgefordert, so hat er den dadurch geschädigten Angehörigen des feindlichen Staats — Militär- wie Zivilpersonen — den Schaden zu ersetzen. Sollte sich Belgien auf den Artikel 2 des Abkommens berufen, wonach die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebiets, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit zu ihrer Organisation gehabt zu haben, als Kriegspartei betrachtet wird, so ist, abgesehen davon, daß die Ergreifung der Waffen in den vorliegenden Fällen,

[1]) Inzwischen ist sein Geschäftskreis dahin erweitert worden, daß er auch die in den übrigen feindlichen Ländern gegen deutsche Zivilpersonen verübten Gewalttätigkeiten zu erörtern hat unter der Bezeichnung: „Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten gegen deutsche Zivilpersonen in Feindesland.“ Seine Geschäftsstelle ist Berlin W. 35, Potsdamerstr. 38 III.

wie gesagt, nicht aus eigenem Antriebe geschehen zu sein scheint, in dem Artikel 2 noch weiter zur Bedingung gemacht, daß die Bevölkerung, die zu den Waffen gegriffen hat, die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet. Und das hat die belgische Bevölkerung nicht getan.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Hamm, Bonn.

---

**Vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung von Kriegsgefangenen.** Die Veränderungen, die der Krieg für die wirtschaftlichen Verhältnisse mit sich bringt, haben zu zahlreichen Reichsgesetzen geführt, welche nebst den anschließenden Bundesratsverordnungen den sonst erwachsenden Schäden vorbeugen wollen.[1]) Schon jetzt sind Kriegsgefangene in so großer Zahl in unser Land gebracht worden, daß es notwendig erscheint, die durch ihre Unterhaltung erwachsenden erheblichen Kosten herabzumindern und sie selbst einen Teil derselben durch Arbeit abverdienen zu lassen.[2]) In erster Reihe mußten dabei Arbeiten zum öffentlichen Nutzen in Frage kommen. Bei der Schwerfälligkeit[3]) unseres regelmäßigen Enteignungsverfahrens, das auch in dem sog. Dringlichkeitsverfahren keine genügende Abkürzung erfährt, ergab sich damit zugleich die Notwendigkeit, dieses Verfahren einer durchgreifenden Vereinfachung zu unterziehen, um so schnell den nötigen Grund und Boden zu beschaffen, auf dem sich diese Arbeit betätigen kann.

Dies ist geschehen durch die gemäß Art. 63 Preuß. Verf. erlassene, von dem preuß. Landtage am 22. Okt. genehmigte Verordnung[4]) v. 11. Sept. 1914 (GesS. S. 159), die am 17. Sept. in Kraft getreten ist, zugleich mit einem in § 1 V. vorgesehenen Erlaß des Staatsministeriums v. 15. dess. M., der die Arbeiten näher bestimmt, auf die das vereinfachte Verfahren Anwendung finden soll. Dies sind eine Reihe von Bauausführungen aus dem Bereiche der staatlichen Eisenbahn-, Wasserbau- und landwirtschaftlichen Verwaltung. Die Bestimmungen der V. gehen denen des G. vor, das im übrigen daneben Geltung behält (§ 1 Abs. 2 V.). Die nähere Ausführung ist dem Minister der öffentlichen Arbeiten übertragen (§ 9 V.).[5])

Eine Abkürzung wird schon dadurch herbeigeführt, daß an die Stelle des Bezirksausschusses der Regierungspräsident tritt (§ 3 V.), das ganze Verfahren also in einer Hand liegt, die Erledigung statt durch den Beschluß eines Kollegiums stets durch Einzelanordnung erfolgt.[6]) Dabei kann sich der Regierungspräsident auch für die ihm übertragenen Entscheidungen durch den Enteignungskommissar vertreten lassen und hat dies zu tun, soweit die Beschleunigung des Verfahrens es erfordert.[7]) Das ganze Verfahren liegt also wohl stets in der Hand des einen orts- und sachkundigen Beamten. Alle auf Grund der V. zu erledigenden Sachen sollen weiter als Eilsachen behandelt werden.[8]) Die Einleitung des Verfahrens erfolgt auf den Antrag des Unternehmers, dem die auch sonst üblichen Unterlagen beizufügen sind. Die bei Erteilung des Grundbuchauszuges einzutragende Vormerkung wird auf Grund einer Bescheinigung des Regierungspräsidenten eingetragen, daß voraussichtlich das Grundstück werde gebraucht werden.[1]) Die Frist für die Auslegung des Planes und die Geltendmachung von Einwendungen ist von zwei auf eine Woche abgekürzt (§ 1 G., § 3 V.). Namentlich aber dient zur Beschleunigung, daß gleichzeitig in einem Termine, wie ich das auch früher empfohlen hatte und das Eisenbahnges. v. 3. Nov. 1838 und das Allg. BergG. vorsehen, über die Einwendungen gegen den Plan und die Entschädigung verhandelt werden soll (§ 4 V.), während ja jetzt das Planfestsetzungs- und Entschädigungsfeststellungsverfahren ganz getrennte Stadien bilden. In diesem Termine sind die Einwendungen auch regelmäßig erst dem Unternehmer bekanntzugeben.[2]) Der Regierungspräsident stellt dann durch Beschluß Plan und Entschädigung fest und spricht die Enteignung aus (§ 5 V.). Durch die Zustellung dieses allen Beteiligten zuzustellenden Beschlusses geht aber nicht, wie nach § 44 G., das Eigentum auf den Unternehmer über; dieser Uebergang findet vielmehr erst nach Zahlung oder Hinterlegung (§ 37 G.) der Entschädigungssumme statt (§§ 5, 6 V.). Der Uebergang erfolgt aber doch kraft Gesetzes. Einer Auflassung bedarf es also nicht. Der Regierungspräsident, in dessen Händen das ganze Verfahren liegt, hat die nötigen Grundbucheintragungen zu veranlassen.[3]) Wenn der § 5 V. — anders § 29 G. — es ausdrücklich zuläßt, die Entschädigung auch nach Einheitssätzen festzustellen, so ist das eine sehr praktische Bestimmung. Sehr häufig zeigen sich bei der Schlußvermessung ganz erhebliche Unterschiede zwischen der im Entschädigungsfeststellungsbeschlusse vorgesehenen und der wirklich gewonnenen Fläche, und es macht Schwierigkeiten, für die eigentlich gar nicht enteignete Mehrfläche zu einer Entscheidung zu kommen. Diese Schwierigkeiten werden vermieden, wenn die Entschädigung nur nach Einheitspreisen bemessen wird. Etwaige Berichtigungen, die sich bei der endgültigen Vermessung ergeben, sollen dann von Amts wegen durch Beschluß erfolgen.[4]) Gegen den Beschluß des Regierungspräsidenten ist nach § 7 V., soweit er die Planfestsetzung betrifft, binnen 2 Wochen nach der Zustellung den Beteiligten (§ 5) die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten gegeben. Da der § 8 Abs. 3 letzter S. für die dort gewährte Beschwerde die aufschiebende Wirkung ausdrücklich verneint, muß man annehmen, daß der des § 7 solche beiwohnt. Soweit der Beschluß die Entschädigung betrifft, ist er binnen 6 Monaten nach Zustellung von den Beteiligten im Rechtswege anfechtbar (§ 30 G.). Die V. hat ja nun den Zweck, durch die große Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens dem besonders dringenden Bedürfnisse der Kriegszeit abzuhelfen. Für das Dringlichkeitsverfahren des G. (§ 34), das auf das regelmäßige Verfahren des G. zugeschnitten ist, bleibt daneben kein Raum. Da der Eigentumsübergang, wie gesagt, nach § 6 V. aber erst nach Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigung erfolgt, so würden die aufschiebende Beschwerde und die Klage des § 7 das Unternehmen trotz der sonst vorgesehenen Abkürzung des Verfahrens sehr hemmen können. Der § 8 V. sieht deshalb vor, daß der Unternehmer auf seinen unter Beifügung der nötigen Unterlagen zu stellenden Antrag vorläufig in

---

[1]) Vgl. die beiden Kriegsnummern der DJZ.

[2]) Eine derartige Verwendung entspricht Art. 6 des Haager Reglements; eine unentgeltliche Verwendung wäre unzulässig.

[3]) Diese bildet schon seit lange einen Gegenstand der Klage. Vgl. dazu auch meine Vorschläge in Eisenbahnr. Entsch. 26, 355 ff (1910), bei denen stehen zu bleiben auch meine weiteren Erfahrungen mich bestärken. Das Kgl. Sächs. Enteignungsges. v. 24. Juli 1902 ist beweglicher. Es kennt vereinfachte Verfahren, die auf unseren Fall leicht ausgedehnt werden könnten, wenn sich dort das gleiche Bedürfnis ergeben sollte.

[4]) V. bezeichnet diese Verordnung, G. das preuß. Enteignungsges. v. 11. Juni 1874.

[5]) Ausführungsbest. v. 21. Sept. (EisenbVoBl. S. 273 ff.) und Verf. des JM. v. 26. Sept. 1914 (JMBl. S. 724 ff.), wo auch erstere im Auszug mitgeteilt sind. Weiterhin VMöA. und VJM. angeführt.

[6]) S. §§ 3—5, 14, 21, 29, 32—35. 53 Abs. 2 G.

[7]) VMöA. II zu § 2; so schon früher für das Enteignungsverfahren überhaupt das Kgl. sächs. Ges.

[8]) VMöA. II zu § 3, VJM. § 1.

[1]) VMöA. II zu § 3, VJM. § 2a.

[2]) VMöA. II zu § 3.

[3]) VMöA. II zu § 6, VJM. § 2b.

[4]) VMöA. II zu § 5. Dort ist praktisch — ähnlich das sächs. Ges. — auch vorgesehen, daß eine zeitraubende Festsetzung der Entschädigung und dann der Ausspruch der Enteignung einem besonderen, tunlichst zu beschleunigenden Beschlusse vorbehalten und zunächst nur der Plan fertiggestellt werde.

den Besitz des voraussichtlich erforderlichen Grundstücks eingewiesen werde. Dies geschieht durch einen Beschluß, der zugleich die Entschädigung für die Besitzentziehung festzusetzen hat. Auch für diese Entschädigung ist der Rechtsweg eröffnet; sie wird also nötigenfalls endgültig mit der Klage des § 7 festgestellt. Der Beschluß ist dem Eigentümer und Besitzer zu Protokoll zu eröffnen, ausnahmsweise zuzustellen. Die Besitzeinweisung gibt auch hier die Möglichkeit und das Recht zu bauen.[1]) Sie kann mindestens schon in dem zur Feststellung des Planes und der Entschädigung bestimmten Termine erfolgen. Die Einweisung setzt aber die Auslegung des Planes nicht einmal voraus, wie § 10 Abs. 2 V. ergibt, wo beide selbständig nebeneinandergestellt sind. Somit ist selbst unter Hintansetzung der Einzelrechte, wie das auch die Not der Zeit erfordert, alles geschehen, um schleunigst die erforderliche Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Da die V. nur für die Kriegszeit gedacht ist, soll sie mit dem 31. März 1915 außer Kraft treten. Hoffentlich sind wir jedenfalls bis dahin zu einem für uns ehrenvollen Frieden gekommen. Verfahren, die schon bis zur Offenlegung des Planes oder Besitzeinweisung gediehen sind, sollen nach der VO. beendigt werden. Ist so der V. auch nur ein kurzes Leben beschieden, so möchte ich doch wünschen, daß die mit ihr gesammelten Erfahrungen auch eine Vereinfachung des regelmäßigen Enteignungsverfahrens werden herbeiführen helfen, so daß auch nach dieser Richtung aus dem Kriege für uns Gutes erwachsen möge.

Oberlandesgerichtsrat Grünebaum, Hamm.

---

**Krieg und Angestelltenversicherung.** Die Opfer, die der Krieg für jeden Kriegsteilnehmer bedeutet, betreffen nicht nur Leib und Leben, sondern auch Hab und Gut, die ganze vermögensrechtliche und wirtschaftliche Stellung. Neben die gesundheitliche Fürsorge für Verpflegung, Verhütung von Krankheiten, Heilung der Wunden, muß die Anwendung aller Mittel treten, welche dazu dienen können, die wirtschaftlichen Einbußen zu mildern. In diesem Zusammenhang beansprucht die Gestaltung des Dienstvertrages in weitestem Sinne große Bedeutung. In den ersten Tagen nach Kriegsausbruch drängten sich in den Zeitungen die Veröffentlichungen, wonach große Firmen ihren einberufenen Arbeitern und Angestellten das Gehalt ganz oder teilweise weiter gewähren, freiwillig, denn darüber besteht wohl kein Zweifel, daß so gut wie regelmäßig die Fortzahlung des Gehalts während des Kriegsdienstes im Privatdienstverhältnis nicht gefordert werden kann.[2])

Ueber den hohen sozialen und vaterländischen Wert eines derartigen freiwilligen Opfers von seiten des Arbeitgebers ist kein Wort zu verlieren. Aber der hinkende Bote kam bald nach in der Gestalt der Einforderung der auf diese Gehaltsfortzahlung entfallenden Beiträge zur Angestelltenversicherung. Die Höhe dieser Beiträge ist nicht unbeträchtlich, je 4% vom Arbeitgeber und vom Angestellten; auch ist es verständlich, wenn Zwangsbelastung einer freiwilligen Leistung als besonders drückend empfunden wird. Auf ein Schreiben der Berliner Handelskammer hat die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte nach Zeitungsnachrichten die Antwort erteilt:

„Es ist richtig, daß für Angestellte, die ihr Gehalt während des Militärdienstes in früherer Höhe fortgezahlt erhalten oder einen Teil dieses Gehaltes weiter beziehen, die Versicherungsbeiträge — gegebenenfalls in der dem gekürzten Gehalt entsprechenden Höhe — grundsätzlich weiter geleistet werden müssen. Die Verpflichtung zur

[1]) § 16 G; VMöA. II zu § 8, wo auch das Nähere über das Verfahren.

[2]) Vgl. Baum, JW. 1914, S. 815ff.

Beitragsleistung fällt aber fort, wenn das Angestelltenverhältnis anläßlich der Einberufung des Versicherten zu den Fahnen durch Kündigung aufgelöst ist (§ 620 Abs. 2, § 626 BGB.; §§ 76, 72 Nr. 3 HGB.); dies auch nur dann, wenn der Arbeitgeber anläßlich der Kündigung sich bereit erklärt, den gekündigten Angestellten auf sein Ansuchen später wieder in die frühere Stellung aufzunehmen, oder wenn die Kündigung erst nachträglich erfolgt ist. Der Arbeitgeber hat es also ganz in seiner Hand, sich durch Kündigung des Dienstvertragsverhältnisses von der Beitragsleistung zu befreien, ohne deshalb von der freiwilligen Gehaltsweiterzahlung Abstand nehmen zu müssen." [1])

Dieser Weg würdigt wohl, abgesehen von den rechtlichen Bedenken, das soziale und persönliche Moment eines Unterbleibens der Kündigung nicht genügend. Ein einmal, wenn auch nur der Form nach und zur Ersparung von Versicherungslasten, gekündigtes Dienstverhältnis wird nach Friedensschluß weit schwerer fortgesetzt oder wieder angeknüpft als ein formell fortbestehendes. Vor allem kann nur das letztere dem Angestellten im Kriegsdienst diejenige Sicherheit wegen seiner künftigen Friedensstellung geben, die ihm keinesfalls verkümmert werden darf.

Aber auch nach dem Angestelltenversicherungsgesetz ist die Einforderung dieser Beiträge nicht zweifellos. Das Gesetz knüpft die Beitragsleistung nicht an die Gehaltszahlung, sondern an die Beschäftigung des Angestellten (§§ 170 Abs. 2, 176, 177). Geht man also allein von diesem Wortlaut aus, so würde die Beitragspflicht zu verneinen sein, da eine versicherungspflichtige Beschäftigung in diesen Kalendermonaten nicht stattgefunden hat.[2])

Allerdings ist so einfach die Frage nicht zu erledigen. Wenn auch zur Begründung der Beitragspflicht nicht das bloße Bestehen eines Dienstverhältnisses ausreicht, so ist andererseits der Begriff der Beschäftigung nicht allzu ängstlich auszulegen. Bei Auslegung des § 1426 RVO. hat das Reichsversicherungsamt mit vollem Recht die bloße Dienstbereitschaft und die Zeit des Ferienurlaubs dann der Beschäftigung gleichgestellt, wenn der Lohn weitergezahlt wird.[3])

Das gleiche wird für die Angestelltenversicherung anzunehmen sein. Es fragt sich aber, ob das vorliegende Sachverhältnis (freiwillige Weiterzahlung des Gehalts in Kriegszeiten) der bloßen Dienstbereitschaft oder der Ferienzeit gleichzustellen ist. § 170 Abs. 2 Satz 2 gibt eine Vorschrift lediglich für Krankheitszeiten, in denen die Versicherten das Gehalt fortbezogen haben. Fellinger weist mit Recht darauf hin, daß hieraus die Anwendung des gleichen Grundsatzes für Kriegsteilnehmergehalt nicht geschlossen werden dürfe, weil z. B. in § 51 Kriegsdienst und Krankheit einander gegenübergestellt werden. Es erhebt sich hier also die gleiche Frage, die bereits auf dem allgemeineren Gebiete des Arbeitsrechts streitig geworden ist,[4]) inwieweit Kriegsdienst der Krankheit oder dem sonstigen „unverschuldeten Unglück" des § 63 HGB. gleichgestellt werden kann. Hierbei ist nicht zu übersehen, daß das unverschuldete Unglück nur den einzelnen Angestellten trifft. Hier kann also das Recht den Widerstreit der Interessen von vornherein zugunsten des Angestellten

[1]) Die ausführliche Begründung, die das Direktorium des RVA. neuerdings veröffentlicht hat (vgl. „Angestelltenversicherung" v. Okt. 1914 S. 232), vermag die obigen Bedenken nicht zu beseitigen. Der Ausgangspunkt, daß ohne Kündigung des Dienstverhältnisses der Arbeitgeber zur Weiterzahlung des Gehalts verpflichtet sei, der Versicherte dem Arbeitgeber seine Dienste zur Verfügung halten müsse und die Teilnahme des Angestellten am Kriege nur die Bedeutung habe, „daß die Verfügungsmacht des Arbeitgebers über die Arbeitskraft des Versicherten tatsächlich zeitweilig ruhe", wird kaum als haltbar anerkannt werden können.

[2]) So Dr. Fellinger in der Vossischen Zeitung.

[3]) A. N. 92, 23, Rev. E. 109; A. N. 99, 651, Rev. E. 773; A. N. 94, 92, Rev. E. 340.

[4]) Vgl. Baum, JW. 1914, 816, behandelt auch von Oertmann in einem Vortrage in der Jurist. Gesellschaft zu Berlin v. 10. Okt. 1914.



lösen, ohne dem Arbeitgeber eine übermäßige Belastung zuzumuten. Der Krieg dagegen reißt Hunderttausende von Angestellten mit einem Schlage aus ihren Dienstverhältnissen. Hier würde die Anwendung des § 63 HGB. zugunsten der Angestellten eine ganz andere Belastung der Arbeitgeber bedeuten, die nicht ohne weiteres in Kauf genommen werden könnte. Hier setzt also die Grenze ein, wo das Gesetz die Entscheidung nicht selbst treffen kann, sondern dem freiwilligen, wohlwollenden Ermessen des Arbeitgebers mit Rücksicht auf die individuelle Vermögenslage des Angestellten und seiner Angehörigen auf der einen Seite und der Tragfähigkeit seines Unternehmens auf der anderen freien Spielraum überlassen muß. Es wird sich kaum vertreten lassen, daß in solchen Fällen die freiwillige Leistung in allen und jeden Beziehungen nun unweigerlich ebenso behandelt werden müßte wie dasjenige, was nach Gesetz oder Vertrag dem einzelnen Angestellten gewährt werden muß.

Daß den Kriegsteilnehmern ihre Anwartschaft aus den bereits geleisteten Friedensbeiträgen nicht verloren geht, ist durch § 51 über die Anrechnungsfähigkeit der militärischen Dienstleistung erreicht. Für die Hinterbliebenen von versicherten Angestellten, die in dem Kriege fallen oder berufsunfähig werden, erwächst sogar gemäß § 398 ein Anspruch auf Erstattung der für sie gezahlten Beiträge, welcher für die Angestelltenversicherung leicht einen Umfang annehmen kann, mit dem bei Erlaß des Gesetzes schwerlich gerechnet werden konnte.[1])

Kammergerichtsrat Otto Hagen, Berlin.

**Mißbrauch von Schwesterntracht.** Während draußen unsere tapferen Soldaten für des Vaterlandes Größe ihr Leben einsetzen, sind auch die in der Heimat Zurückgebliebenen nicht müßig. Tausend Hände regen sich, um die Wunden, die der Krieg schlägt, zu lindern, zu jedem Liebeswerk drängen sich freiwillige Helfer und Helferinnen in Scharen, große Summen werden für die mannigfachsten Wohlfahrtszwecke geopfert. Daß diese Bereitwilligkeit, zu helfen, unlauteren Elementen einen lebhaften Anreiz zum Mißbrauch bietet, daß sich unter die, die in scheinbar lauterster Absicht ihre Hilfe anbieten, viele mischen, die sich von eigennützigen Beweggründen leiten lassen, kann nicht wunder nehmen. Wird es auch nie möglich sein, derartige Elemente ganz zu unterdrücken, so würde doch einer besonders gefährlichen Art unter ihnen durch einen gesetzgeberischen Schritt, der nur eine Weiterentwicklung im geltenden Strafrecht bereits zum Ausdruck gebrachter Gedanken bedeuten würde, das Handwerk gelegt oder doch erheblich erschwert werden können. Schon seit langem, in den letzten Jahren aber in immer stärkerem Maße, konnte der aufmerksame Beobachter des großstädtischen Straßenlebens Erscheinungen bemerken, die in der Tracht von Schwestern auftraten, durch ein gewisses Etwas in ihrem ganzen Wesen aber den Verdacht erweckten, daß sie nicht das waren, wofür sie gelten wollten. In der Tat wurden auch mehrfach Fälle festgestellt, in denen derartige Personen die Schwesterntracht als Deckmantel für Betrügereien, Erschleichung milder Beiträge, selbst durch Listen und die endlose Zahl der Sammelbüchsen, gewerbsmäßige Unzucht u. dgl. benutzt hatten. Aehnliche Beobachtungen gaben bereits vor Jahren mit die Veranlassung, daß das Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens v. 22. März 1902 (RGBl. S. 125) die Benutzung des in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärten Roten Kreuzes auf weißem Grunde von einer Erlaubnis der Landeszentralbehörden abhängig gemacht und jeden Gebrauch des Roten Kreuzes ohne diese Erlaubnis unter Strafe gestellt hat. Auch die durch Allerhöchsten Erlaß v. 16. März 1912 (MBl. f. MedAng. S. 123) genehmigte Einführung einer Diensttracht für Schwestern, Hilfsschwestern und Helferinnen der Vereine und Mutterhäuser vom Roten Kreuz, bei der die Anbringung des Roten Kreuzes an Haube und Schulterkragen, also möglichst augenfälligen Stellen, vorgesehen ist, verfolgt den Zweck, diese Schwestern deutlich von anderen die Schwesterntracht tragenden Personen zu unterscheiden. Aber solange das Tragen dieser Tracht selbst nicht einer ähnlichen Kontrolle wie das Tragen des Roten Kreuzes unterstellt ist, ist mit dem Verbot des Tragens des letzteren nach der hier fraglichen Seite hin wenig geholfen. Das Publikum hält für eine Schwester, d. h. eine sich im Dienste der Kranken und Schwachen betätigende Persönlichkeit, jede, die eine Tracht trägt, in der es solche Personen zu sehen gewohnt ist. Hier muß also eingesetzt werden, und es kann dies leicht geschehen durch eine Erweiterung des § 360 Z. 8 StGB., der mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft den bedroht, der unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt. Man füge hinter die Worte „eine Amtskleidung" ein „eine Tracht für berufsmäßige Betätigung in der Krankenpflege". Wird eine solche Bestimmung Gesetz, so macht sich jeder strafbar, der nicht einer Organisation angehört, die zum Tragen einer solchen Tracht befugt ist, und trotzdem eine derartige Tracht trägt. Ob diese Tracht diejenige einer Organisation oder eine Phantasietracht ist, ist dabei unerheblich. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, daß es Schwierigkeiten machen könnte, die Grenzen zu ziehen zwischen einer vom Gesetz geschützten Schwesterntracht und einer dieser ähnlichen, die aber gar nicht beansprucht, als Schwesterntracht zu gelten. Ob jemand eine solche trägt, hat der Richter zu entscheiden, und stellt er fest, daß die Trägerin gar nicht den Anschein erwecken wollte, sie trage eine Schwesterntracht, so fehlt ihr eben der zur Bestrafung erforderliche Vorsatz.

Beschwerden über Mißbräuche im Tragen der Schwesterntracht sind offenbar auch zur Kenntnis der Strafrechtskommission gekommen, denn sie schlägt in ihrem Entwurf eines StrGB. die Bestrafung des unbefugten Tragens im Deutschen Reich staatlich anerkannter Berufstrachten oder Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege vor[1]). Weshalb sie die Beschränkung auf staatlich anerkannte Trachten für erforderlich hält, ist nicht ersichtlich. Vermutlich hat sie den Begriff „Berufstrachten für Betätigung in der Krankenpflege" ohne diese Einschränkung für zu unbestimmt und deshalb für strafrechtlich nicht verwertbar gehalten. Dies Bedenken dürfte aber unbegründet sein. Darüber, wie eine Tracht für berufsmäßige Betätigung in der Krankenpflege, m. a. W. eine Schwesterntracht aussieht, herrscht im Publikum kaum Unklarheit. Und wenn erst, wie dringend zu hoffen, als eine der Folgeerscheinungen dieses Krieges die Sucht, ausländisches Wesen nachzuahmen, uns vergangen und damit auch die sich so hoch über die brave deutsche Kindermuhme erhaben dünkende „Nurse" mit ihrer an die Schwesternhaube erinnernden Kopfbedeckung verschwunden sein wird, werden Zweifel darüber, ob jemand sich durch die Tracht den Anschein einer Schwester geben will, noch weniger entstehen können. Die von der Strafrechtskommission vorgeschlagene Beschränkung dagegen würde einen genügenden Schutz gegen Mißbrauch der Schwesterntracht nicht schaffen, denn staatliche Vorschriften über Trachten dieser Art

[1]) Vgl. darüber Hagen, Kommentar z. Angestelltenversicherungsgesetz, Berlin 1912, Anm. 4 zu § 398.

[1]) Ebermayer, Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission S. 95.



würden, auch wenn sie noch so sehr bis ins einzelne gingen, doch leicht durch geringe Aenderungen an der Tracht umgangen werden können, und die Trägerinnen einer Tracht mit solchen Aenderungen könnten dann nicht bestraft werden, da sie ja keine staatlich anerkannte Berufstracht trügen.

Sollten die gesetzgebenden Körperschaften über kurz oder lang in die Lage kommen, sich mit Vorschlägen zur Aenderung des StrGB. zu befassen — die durchgreifende Reform wird ja noch manches Jahr auf sich warten lassen —, so würden sie sich ein Verdienst erwerben durch Einfügung einer Schutzvorschrift nach der angedeuteten Richtung. Wird dem Mißbrauch der Schwesterntracht nicht entschieden Halt geboten, so ist zu besorgen, daß der schönste Beruf der Frau, Wunden zu heilen und Leiden zu mildern, in den weitesten Kreisen des Volkes, die nur zu leicht geneigt sind, für Verfehlungen einzelner einen ganzen Stand verantwortlich zu machen, in argen Mißkredit kommt.

Kammergerichtsrat Rasch, Berlin.

---

**Die Kündigung der Türkischen Kapitulationen.** Durch die Presse geht eine Nachricht, die, wenn wir den großen Krieg nicht bereits hätten, als das fast sichere Anzeichen eines solchen anzusehen wäre: Die Türkei hat die Kapitulationen gekündigt. Die Bedeutung dieses Aktes liegt nicht allein in dem Gegensatz, in welchen sich dadurch die Türkei zu den anderen Signatarmächten, insbesondere den Signatarmächten des Friedens von San Stefano, des Pariser, Londoner und Berliner Vertrages setzt, sondern vor allem in dem Gegensatz, der durch die Wirkung der Kündigung zwischen den anderen, an der orientalischen Frage mit durchaus nicht gleichartigen Interessen beteiligten europäischen Mächten hervorgerufen wird. Dieser letztere Gegensatz hat zur Folge, daß die Signatarmächte, zu denen auch Deutschland gehört, z. Z. keine solidarischen Interessen gegenüber der Türkei haben, sondern das Russische Reich ist es, gegen welches das Vorgehen der Türkei seine Spitze richtet, Denn die Kündigung der Kapitulationen hatte ihre nächste und wichtigste Folge in der Sperrung der Dardanellen, und obwohl gegen Rußland dabei von der Türkei Sonderbestimmungen nicht erlassen sind, wird wegen seiner geographischen Lage das Russische Reich durch die Sperrung in höchst wichtigen militärischen und wirtschaftlichen Interessen getroffen, da seine Schiffe das Schwarze Meer nicht mehr verlassen dürfen und es durch die Häfen des Schwarzen Meeres auch von verbündeter oder neutraler Seite, abgesehen von den Uferstaaten des Schwarzen Meeres, keine Zufuhr mehr erhalten kann. Damit ist eine kriegerische Verwicklung zwischen der Türkei und Rußland in das Gebiet leichter Möglichkeit gerückt, eine Gefahr für Rußland, deren Umfang, namentlich wegen der Möglichkeit der Beteiligung anderer Balkanstaaten, nicht zu übersehen ist, und die sowohl die politische wie die militärische Aktion unserer Feinde empfindlich schwächen wird.

Um aber von dem politischen auf das Rechtsgebiet überzugehen, so ist von vornherein zu bemerken, daß das Vorgehen der Türkei auch vom völkerrechtlichen Standpunkt zu billigen ist. Unsere Feinde haben Unrecht, wenn sie ihrerseits über einen Rechtsbruch der Türkei klagen.

Die „Kapitulationen“, deren Kündigung diese Frage aufgerollt hat, sind ein Sammelname für alle Verträge, welche die Türkei mit anderen Staaten geschlossen hat. Sie sind zahlreich, gehen bis in das Mittelalter zurück und spielen für das Verhältnis zwischen der Türkei und ihren Vertragsgegnern eine ganz andere Rolle als die Vertragsbeziehungen anderer, wenigstens der europäischen Staaten. Denn sie bilden für die europäischen Großmächte das Mittel, eine Kontrolle über das Ottomanische Reich auszuüben, das durch seine geographische Lage besonders wichtige Punkte des Weltverkehrs beherrscht und deshalb, sowie durch die Tatsache, daß dort eine muselmanische Regierung die Herrschaft über viele Christen auszuüben hatte, und durch die Eigentümlichkeiten seiner Verwaltung, namentlich in früherer Zeit, die Einmischung der europäischen Großmächte immer wieder entstehen sah. Die Kapitulationen stellen demgemäß eine sehr weitgehende Beschränkung der eigenen Souveränität der Türkei dar und deshalb auch eine Hemmung ihrer Fortentwicklung. Die Pforte will jetzt dieses Hindernis aus dem Wege räumen. Man kann ohne weiteres erwarten, daß nicht alle vertragsmäßigen Beziehungen zu auswärtigen Staaten aufhören werden. Die Pforte selbst hat das größte Interesse daran, daß dies nicht geschieht. Das Interesse der Türkei an der Aufhebung beschränkt sich auf diejenigen Vereinbarungen, durch die sie in der Verwaltung eingeengt und politisch abhängig wird. Am wichtigsten sowohl militärisch wie wirtschaftspolitisch sind die der Türkei für den Schiffsverkehr der Dardanellen und des Bosporus durch den Londoner Meerengenvertrag v. 1841, den Pariser Friedensvertrag v. 1856, den Londoner Vertrag v. 1871, den Frieden von San Stefano und den Berliner Vertrag v. 1878 auferlegten Beschränkungen, nach denen grundsätzlich der Verkehr der Handelsschiffe frei ist, für andere als türkische Kriegsschiffe die Meerengen aber auch im Frieden grundsätzlich verschlossen bleiben. Die Türkei hat nun die Dardanellen und den Bosporus auch für die fremden Handelsschiffe gesperrt und dadurch, wie bereits bemerkt, Rußland in seinen vitalen Interessen getroffen, Interessen, um die das Russische Reich einen jahrhundertelangen Kampf geführt hat, und die es nicht ohne großen Verlust für sein Ansehen jetzt kampflos verloren gehen sehen kann.

Es fragt sich nun, ob hier ein einfacher Rechtsbruch vorliegt oder ob völkerrechtlich die einseitige Auflösung der Verträge zu rechtfertigen ist. An dieser Frage sind alle Signatarmächte der genannten Verträge beteiligt. Denn es ist eine ungelöste Streitfrage, in der von Rußland und England je ein entgegengesetzter Standpunkt vertreten wird, ob die Verpflichtungen der Mächte angesichts der Dardanellenfrage nur zwischen der Pforte einerseits und jedem an den genannten Verträgen beteiligten Staate andererseits begründet sind (englische Auffassung) oder ob für die Aufrechterhaltung der Verträge alle Signatarmächte eine Kollektivgarantie auch gegenseitig übernommen haben (russischer Standpunkt).

Dies vorausgeschickt, ist auf die Frage zurückzugehen: Hat die Türkei nichts anderes als einen Rechtsbruch begangen, oder können z. B. neutrale Staaten, die ein eigenes Interesse an der Aufrechterhaltung der Verträge in dem jetzt springenden Punkte, der Offenhaltung der Dardanellen, mindestens zur Zeit nicht haben, einen Gesichtspunkt finden, von dem aus das Verhalten der Türkei völkerrechtlich einen Stützpunkt erhält? Ein solcher Stützpunkt ist in der Klausel „rebus sic stantibus“ zu finden. Es wird im Völkerrecht allgemein angenommen, daß vertragsmäßige Verpflichtungen der Staaten ihr Ende finden, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen, auf denen sie beruhen, eine völlige Veränderung erfahren haben. Es ist anerkannt, daß die genannte Klausel nicht zum Vorwande genommen werden kann, um jeden lästig gewordenen Vertrag einseitig aufzuheben. Es ist aber ebenso anerkannt, daß gerade, weil es für die Erfüllung von Staatsverträgen, abgesehen vom Kriege, keinen wirksamen Zwang gibt, in dieser Klausel ein unentbehrliches Sicherheitsventil für



Situationen liegt, die sich überlebt haben. Die Kollektivgarantie, die zugunsten der Türkei im Berliner Vertrage enthalten sein soll, verliert ihre praktische Bedeutung, wenn die garantierenden Großmächte unter sich im Kriege sind. Die zum Schutze der in der Türkei lebenden oder dort Handel treibenden Ausländer geschlossenen zahlreichen Kapitulationen beruhen auf dem Grundgedanken, daß ohne ihren Schutz die Ausländer, die sich nicht zum Islam bekennen, nach den Gesetzen des Landes an sich keinen Anspruch auf Sicherheit weder für ihre Person noch für ihr Vermögen haben würden. Auch hier haben Reformen, die in der Verwaltung der Türkei bereits vollzogen sind, teilweise die Grundlagen, auf denen diese Verträge beruhten, verändert. Die ganze Kontrolle, die von den europäischen Großmächten in der Türkei ausgeübt wird, büßt sehr viel von ihrer Autorität ein, wenn die Großmächte vor dem Ottomanischen Reich nicht mehr als Einheit auftreten können und die Pforte sich deshalb gezwungen sieht, gegenüber den sich widerstreitenden, unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf einer gemeinschaftlichen Basis nicht mehr zu vereinigenden Interessen der Großmächte sich selbst die Entscheidung vorzubehalten.

Landrichter Dr. Dambitsch, Berlin.

---

**Beseitigung der Anklagepflicht während des Krieges.** Die ernste Zeit, die wir jetzt durchleben, ist nicht dazu angetan, den kleinlichen, unbedeutenden Geschehnissen des Privat- und Einzellebens das Gewicht beizulegen, das diese in Friedenszeit haben. Dies gilt insbesondere auch auf dem Gebiete der strafrechtlich geschützten Rechts- und Interessensphären. Es ist wirklich nicht zeitgemäß, daß die volle strafende Autorität des Staates jetzt wo die Nation ihr Herzblut in Strömen dem Vaterlande opfert, wo um die Gesamtheit unserer idealen und realen Güter der Weltkampf tobt, für alltägliche, die Allgemeinheit nicht berührende Geringfügigkeiten in Anspruch genommen werden muß. Im Frieden mag die Rechtsordnung zum strafrechtlichen Schutze derartiger Dinge herangezogen werden, mögen die zuständigen staatlichen Organe gezwungen sein, die kleinste zur Anzeige gelangte Uebertretung zu ahnden, wenn auch schon dann Gründe gegen einen solchen Zwang geltend gemacht werden können. Diese Gründe sind so gewichtig, daß die wenigstens teilweise Beseitigung der allgemeinen Anklagepflicht der staatlich mit der Strafverfolgung betrauten Behörden, die die Strafprozeßordnung im § 152 Abs. 2 zum Prinzip erhob, bereits vielfach, wie ja bekannt, erwogen worden ist. Doch mag man für die Friedenszeit die m. E. von einem ungerechtfertigten Mißtrauen gegen die Anklagebehörde geschaffene Rechtsgarantie des Legalitätsprinzips hinnehmen; die jetzige Kriegszeit, die doch sonst rücksichtslos in die rechtlich geschützte Lebens- und Vermögenshaltung des einzelnen einzugreifen gezwungen ist, erheischt dringend die Ersetzung der allgemeinen Anklagepflicht durch den Zweckmäßigkeitsgrundsatz, nach welchem der Anklagebehörde die Befugnis einzuräumen wäre, von der Erhebung einer an sich begründeten Anklage in den Fällen Abstand zn nehmen, wo das öffentliche Interesse kein strafrechtliches Einschreiten gebietet. Die Amnestieerlasse sind der außergewöhnlichen Rechtslage unseres Volkes gerecht geworden, der Ruf nach dem Behelf der Abolition wird in Zeitschriften laut. Die gesetzliche Suspendierung oder recht erhebliche Einschränkung des § 152 Abs. 2 StrPO., wenn man meint, so konsequent nicht sein zu können, dürfte jedoch als geeignetstes Mittel zur Abhilfe einer unserer Rechtsnöte geschaffen sein. Die Not, die uns nach außen hin kein Gebot kennen läßt, muß auch daheim uns lehren, die Rechtsordnung weitmaschiger zu gestalten, unbeschadet natürlich des Gemeinwohls. Dieses verlangt aber nicht, daß jetzt jedes unbedeutsame, wenn auch vom einzelnen vielleicht unliebsam empfundene kriminelle Unrecht seine Ahndung findet. Landesübliche Wirtshausprügeleien ohne ernstliche Körperschäden der Beteiligten, fahrlässige Transportgefährdungen von Straßenbahnen ohne erhebliche Folgen, Arrestbrüche bei unbedeutender Gläubigerschädigung, geringfügige Vermögensdelikte aller Art, die Uebertretungen im allgemeinen sind Beispiele, die sich zwanglos von jedem Strafrechtspraktiker vermehren ließen, in denen wirklich das „minima non curat praetor“ eine Rechtsunsicherheit nicht schaffen würde. Die bestehende Rechtsordnung mit ihrem absoluten: „fiat justitia“ in allen diesen Kleinigkeiten des Lebens scheint wirklich von den Weltgeschehnissen überholt zu sein.

Vom Standpunkt des folgerichtigen Theoretikers wäre demnach die vollständige Beseitigung der Anklagepflicht während des Kriegszustandes das Gegebene; der bescheidenere Praktiker ist schon mit Zulassung des Opportunitätsprinzips für die Uebertretungen und Vergehen, zu deren Aburteilung die Schöffengerichte zuständig sind (§ 27 des GVG.), und die sogenannten Ueberweisungsvergehen im Sinne des § 75 des GVG. zufriedengestellt.

Staatsanwalt Dr. Schaeffer, Gleiwitz.

---

**Geltung des Haager Abkommens über den Zivilprozeß während des Krieges.** Die russische Regierung ist anscheinend derselben Auffassung, welche auf S. 1201 d. Bl. vertreten wurde; denn nach einer Mitteilung des Berliner Tageblattes v. 21. Sept. 1914 Nr. 480 wurde durch einen Ukas des Zaren v. 24. Juli 1914 (alten Stils) die Geltung der Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland aufgehoben, nach der deutsche Staatsangehörige zur Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche vor den russischen Gerichten rechtlich ebenso gestellt waren wie russische Staatsangehörige; nach der russischen Zeitung „Rußkoje Slowo“ verlangten infolge dieses Ukases die russischen Gerichte von Klägern deutscher Staatsangehörigkeit die Leistung von Geldkautionen und wurden Klagen deutscher und österreichischer Staatsangehöriger von den russischen Gerichten abgewiesen.

Die Ausnahme des § 110 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. hat aber materielle Gegenseitigkeit zur Voraussetzung. Selbst wenn daher die Ausführungen auf S. 1201 nicht gebilligt werden sollten, müßte ihr Ergebnis gebilligt werden, da die russische Regierung die Bestimmung des Haager Abkommens wenigstens tatsächlich nicht mehr anerkennt.

Oberamtsrichter G. Meikel, München.

---

**Versäumnisurteile gegen Kriegsteilnehmer.** Nach § 2 des Ges. betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen v. 4. Aug. 1914 wird in Zivilprozessen das Verfahren gegen nicht durch Anwälte vertretene Kriegsteilnehmer unterbrochen. Die Durchführung dieser Bestimmung begegnet der Schwierigkeit, daß es den Gerichten meist nicht bekannt sein wird, ob die Partei zu den Kriegsteilnehmern gehört. Von Bedeutung ist die Vorschrift für Personen, gegen die Klage erhoben wird, da im Felde Befindliche schwerlich Klage erheben und Parteien, Kläger wie Beklagte, die im Verlauf des Prozesses eingezogen werden, in der Regel dem Gericht Mitteilung machen oder machen lassen werden. Wird nun einem im Felde befindlichen Beklagten die Klageschrift im Wege der sog. Ersatz-



zustellung zugestellt, so ist es, wenn kein Angehöriger dem Gericht von der Kriegsabwesenheit Kenntnis gibt, nicht zu vermeiden, daß es zu einem Versäumnisurteil gegen ihn kommt. In der Tagespresse[1]) ist deshalb vorgeschlagen worden, die Gerichte möchten sich vor Erlaß des Versäumnisurteils durch eine Bescheinigung der Polizei oder des Pförtners nachweisen lassen, daß sich der Beklagte noch in seiner Wohnung befinde; m. W. verfahren auch einzelne Gerichte in dieser Weise.

Dieses Verfahren erscheint zwar zulässig, aber unzweckmäßig. Es ist dem Kläger kaum zuzumuten, den Pförtner, der oft selbst nicht weiß, welche Mieter oder Aftermieter seines vielleicht sehr großen Hauses sich in diesem im Augenblick aufhalten, um eine solche Bescheinigung anzugehen. Die Polizei kann aber ohne weitere Ermittelungen nur wissen, ob jemand in seiner bisherigen Wohnung gemeldet ist, nicht aber, ob er sich tatsächlich noch in ihr aufhält, und man kann von den jetzt mit vermindertem Beamtenpersonal arbeitenden Polizeiverwaltungen auch nicht verlangen, daß sie deshalb noch besondere Ermittlungen anstellen. Außerdem wird der Kläger, welcher zur Vorlegung einer derartigen Bescheinigung nicht gesetzlich verpflichtet ist, eine solche im Termin in der Regel nicht zur Stelle haben, wodurch eine Vertagung erforderlich wird, somit ein Zeitverlust für ihn wie für das Gericht eintritt.

M. E. empfiehlt es sich deshalb, daß auf den Umschlag der Klageschrift in Amtsgerichtssachen, sofern sich die Klage gegen eine natürliche männliche Person richtet, ein Zettel in auffälliger Farbe mit dem Wortlaut aufgeklebt wird: „Falls im Felde, an Absender zurück!“ Da die Ladung in den Parteiprozessen durch die Gerichtsschreiberei von Amts wegen erfolgt, so ist weiter nichts erforderlich, als daß die Justizverwaltung an die Gerichtsschreiber der AG. eine Verfügung erläßt. Dieses Verfahren ist seit Kriegsbeginn von dem Versicherungsamt Berlin stets angewendet worden und hat sich durchaus bewährt; es ist m. W. in keinem Falle vorgekommen, daß der Zustellungsbeamte den Vermerk etwa derart mißverstanden hat, es dürfe eine Ersatzzustellung auch dann nicht stattfinden, wenn sich der Empfänger nicht im Felde befinde. Augenscheinlich haben es die Boten und Postbeamten für ihre besondere Pflicht gehalten, sich durch eingehende Nachfrage zu vergewissern, ob die Empfänger Kriegsteilnehmer seien.

Auch in landgerichtlichen Klagen, die ja der Zahl nach sehr stark hinter den amtsgerichtlichen zurückbleiben, könnte ähnlich verfahren werden. Es würde nichts im Wege stehen, wenn auch die Gerichtsvollzieher angewiesen würden, auf die durch sie der Post zur Zustellung gegebenen Klagen einen gleichen Zettel aufzukleben und auf der Zustellungsurkunde zu vermerken, daß dies geschehen sei. Wünscht der Kläger oder sein Anwalt im landgerichtlichen Verfahren, daß dies unterbleibe, so kann seinem Verlangen entsprochen werden; dann wäre aber auch die Führung des bestimmten Nachweises zu erfordern, daß sich der Beklagte nicht im Felde befindet. Ich möchte bezweifeln, daß dieses Verlangen überhaupt ausgesprochen würde.

Vielleicht ist es der Justizverwaltung möglich, dieser Anregung zu entsprechen. Sie würde sicher auch von den Richtern gebilligt werden, für die es eine erhebliche und unerfreuliche Mehrarbeit bedeutet, sich in jedem Falle von dem häufig geschäftsungewandten Kläger den Nachweis erbringen zu lassen, daß sich der Beklagte nicht im Felde befindet, während es bei dem vorgeschlagenen Verfahren nur der aus den Akten zu entnehmenden Feststellung bedarf, ob etwa die Klageschrift mit dem Vermerk „Empfänger im Felde“ zurückgelangt ist, bezw. sich das Erforderliche aus den von dem Landgerichtsanwalt vorzulegenden Zustellungsurkunden ergibt.

Magistratsassessor Dr. Kurtzig, stellv. Vors. des Versicherungsamts, Berlin.

[1]) Geh. Justizrat Freudenthal im „Berl. Tagebl.“ Nr. 456.

---

**Der Begriff der Plünderung im Kriege und deren Aburteilung.** Es sind Zweifel entstanden über den Begriff der Plünderung und die zu deren Aburteilung zuständigen Gerichte.

Der Begriff der Plünderung ist im RStrGB. nur enthalten im § 125 Abs. 2, setzt mithin das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des Abs. 1, nämlich

„das öffentliche Zusammenrotten einer Menschenmenge und die Begehung von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften“

voraus; m. a. W.: eine Plünderung ist nur möglich beim Vorliegen von Landfriedensbruch, so daß eine einzelne Person niemals als „Plünderer“ in Frage kommen kann.

Nach § 10 des Ges. über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851 gehört neben anderen dort aufgeführten Verbrechen auch die Plünderung vor die in diesem Gesetz vorgesehenen Kriegszustandsgerichte. Hiernach steht also der Aburteilung von Zivilpersonen durch diese Gerichte nichts im Wege, wenn überhaupt dieses Gesetz von 1851 zur Anwendung zu gelangen hat, nämlich wenn, wie jetzt, für den Fall eines Krieges (§ 1) der Belagerungs-(Kriegs-) zustand erklärt ist; vgl. im übrigen auch § 2 des zit. Ges. In Friedenszeiten, d. h. zu einer Zeit, in welcher dieses Gesetz nicht anzuwenden ist, ist für die „Plünderer“ des § 125 Abs. 2 StrGB. das Schwurgericht zuständig.

Anders ist es für Personen des Soldatenstandes. Für diese ist der Begriff der Plünderung ausdrücklich im § 129 MilStrGB. festgelegt. Auch sie fallen, ebenso wie Zivilpersonen,[1]) im Falle der Anwendbarkeit des zit. Ges. v. 1851 unter die Zuständigkeit der Kriegszustandsgerichte, sonst unterliegt die Aburteilung der „militärischen Plünderer“ den ordentlichen Militärgerichten. Aber natürlich setzt hier der Begriff der Plünderung nicht die Tatbestandsmerkmale des § 125 Abs. 1 RStrGB. voraus, so daß es bei Militärpersonen begrifflich z. B. nicht erforderlich ist, daß mehrere zusammen wirken. Vielmehr kann hier auch die Plünderung von einem einzelnen Täter verübt werden; das Zusammenwirken mehrerer ist straferschwerend nach § 133 Abs. 2 MilStrGB.

Kriegsgerichtsrat von Loßberg, Allenstein.

---

**Zustellungen an eingezogene Reservisten usw.** Eine Allg. Verfügung des preuß. Justizministers v. 2. Sept. (JMBl. S. 701) trifft Anordnungen, wie bei der Zustellung an solche Personen zu verfahren ist, die zum aktiven Heer eingezogen sind. Die grundlegende gesetzliche Vorschrift, auf die dabei hingewiesen wird, ist § 172 ZPO.; über diesen heißt es in der Verf., daß darnach Zustellungen für Unteroffiziere und Gemeine des aktiven Heeres an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen „müssen.“ M. E. ist dies nicht ganz unbedenklich.

Einmal besagt das Gesetz dem Wortlaut nach nicht, daß die Zustellung so erfolgen „muß“, sondern, daß sie so „erfolgt“; immerhin wird eine solche Abweichung vom Wortlaut nicht zu beanstanden sein, wenn damit der unbestrittene und allgemein anerkannte Sinn einer Vorschrift wiedergegeben wird. Das scheint aber andererseits hier nicht der Fall zu sein. Zwar halten Stein und Neukamp die Vorschrift des § 172 ZPO. (Anm. 2 dazu) gleichfalls für eine obligatorische; anderer Ansicht sind aber nicht nur Struckmann-Koch und Seuffert (Anm. 3 zu § 172),

[1]) Vgl. Rotermund, Komm. z. MilStrGB. S. 355 Anm. 16.

sondern ist vor allem das Kammergericht: dieses hat, Entsch. v. 31. Dez. 1902 (Rspr. d. OLG. 6, 394), nicht nur auf Grund des Wortlauts des § 172 verneint, daß er eine Mußvorschrift enthält, sondern an der Hand der Protokolle der Justizkommission ausgesprochen, daß der Chef der Kommandobehörde lediglich die Stellung eines Zustellungsbevollmächtigten habe.

Wenn trotzdem die Verfügung feststellt, die Zustellung müsse an jenen Chef erfolgen, so erscheint dies m. E. nicht unbedenklich, zumal die Frage, ob eine Zustellung im Einzelfalle wirksam erfolgt ist, auf Grund der gesetzlichen Vorschriften der richterlichen Prüfung und Entscheidung unterliegt, und die Praxis der Gerichte bisher dem Standpunkt der Verf. nicht entsprochen haben dürfte. Wenigstens wird kaum ein Richter bisher daran Anstoß genommen haben, wenn in Friedenszeiten einem zufällig zu militärischer Uebung einberufenen Reservisten — der nach § 38b d. Ges. üb. d. Heerwesen v. 1874 gleichfalls zum „aktiven Heer" gehört — nicht nach § 172 ZPO., sondern in seiner Zivilwohnung oder in seinem Geschäftslokal ersatzweise zugestellt war. Ebensowenig hat m. W. die Praxis — wenigstens großenteils — in den ersten Wochen nach der Mobilmachung Zustellungen für ungültig angesehen, die an eine in ihrer Zivilwohnung nicht angetroffene, zum Heer eingezogene Person ersatzweise, gemäß § 181 ZPO. erfolgt waren. Durch den Inhalt der Verf. v. 2. Sept. werden, genau genommen, alle durch solche Zustellungen eingeleiteten Prozeßhandlungen nachträglich zu unwirksamen gestempelt, sofern nicht ausnahmsweise gemäß § 295 ZPO. das Rügerecht verloren gegangen sein sollte. Man denke auch an die Fälle, in denen kleinere Gewerbetreibende eingezogen sind, ihr Geschäft aber für sie von Familienangehörigen oder Angestellten fortgeführt wird, ohne daß sie einen „Generalbevollmächtigten oder Prokuristen" (§ 173 ZPO.) bestellt haben; die Verf. macht auch Zustellungen in rein geschäftlichen, möglicherweise erst aus der Zeit der Fortführnng des Geschäfts herrührenden Angelegenheiten unmöglich, da auch eine Ersatzzustellung nach § 183 ZPO. ungültig sein würde.

Daß eine Regelung, wie sie die Verfügung treffen will, ihrem Zweck und Ziel nach in vielen Fällen wünschenswert ist, ist gewiß richtig. Zweifelhaft ist m. E. aber, ob der gewählte Weg nach Lage der Gesetzgebung gangbar ist.

Landrichter Dr. Frese, Düsseldorf.

**Zur Zuständigkeit der Gerichte betr. Ges. v. 4. Aug. 1914.** Es mehren sich jetzt die Sachen gegen Personen, welche wegen Vergehens gegen das Gesetz, betr. Höchstpreise vom 4. Aug. 1914 angeklagt werden. Die Verhandlung und Entscheidung hat vor der Strafkammer stattzufinden. Zahlreiche Mitglieder der Landgerichte sind zu den Fahnen einberufen und die Arbeit der Strafkammern ist wohl an allen Gerichten eine erhöhte. Es wäre daher erwünscht gewesen, diese Anklagen den Schöffengerichten zur Aburteilung überweisen und so die Strafkammern entlasten zu können; ist doch anzunehmen, daß bei dem meist klaren Tatbestande ein Rechtsmittel nicht eingelegt wird.

Landgerichtsdirektor Richter, Dortmund.

**Ungültigkeit der Bekanntmachungen des Bundesrats über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts?** In der Jur. Wochenschrift 1914 S. 826 bezweifelt LR. Voigt die Rechtsgültigkeit der vom Bundesrat am 6. und 29. Aug. 1914 erlassenen Verordnungen betr. Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts. Die von ihm erhobenen Bedenken sind jedoch im wesentlichen unbegründet.

Der am 2. Aug. 1914 dem Reichstage vorgelegte „Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse" enthält in §§ 1 und 2 diejenigen Vorschriften, die in den beiden ersten Paragraphen des Gesetzes v. 4. Aug. 1914 wiedergegeben sind. Wie die Begründung darlegt, bezweckte die Vorschrift des § 1, die Bestimmungen des Wechselrechts, nach denen die Protesterhebung spätestens am 2. Werktage nach dem Zahlungstage zu erfolgen hat, und die des Scheckrechts, nach denen der Inlandsscheck binnen 10 Tagen nach seiner Ausstellung dem Bezogenen zur Zahlung vorzulegen ist, für den Fall zu verlängern, daß die Einhaltung der Fristen in Veranlassung kriegerischer Ereignisse durch höhere Gewalt gehindert war:

„Wird in Veranlassung kriegerischer Ereignisse die rechtzeitige Vornahme der Handlung durch höhere Gewalt verhindert, so soll sich die für ihre Vornahme vorgeschriebene Frist um so viel verlängern, als zur Vornahme der Handlung erforderlich ist, mindestens aber um 6 Werktage nach Fortfall des Hindernisses."

Dieser Vorschlag ist Gesetz geworden. Dadurch ist eine dauernde Ergänzung unseres Wechsel- und Scheckrechts herbeigeführt. Die in besonderen Fällen etwa erforderlich werdende Verlängerung der sechstägigen Frist ist in § 2 des Entw. und des fertigen Gesetzes verfassungsmäßig einer unter Zustimmung des Bundesrats zu erlassenden Kaiserl. Verordnung vorbehalten.

Als der Entw. an den Reichstag gelangte, wurde sein Inhalt erweitert und seine Begründung ergänzt. In den gegenwärtigen ernsten Zeiten, so ließ der Bundesrat ausführen, ist es erforderlich, über den Rahmen der Vorschriften in den §§ 1 u. 2 hinaus die Möglichkeit zu schaffen, etwaigen wirtschaftlichen Schädigungen gegenüber unverzüglich entsprechende gesetzliche Maßnahmen ergreifen zu können. Hierzu bedarf es einer besonderen Ermächtigung des Bundesrats. Diese Ermächtigung wurde dem Bundesrat durch die jetzt in § 3 des Ges. v. 4. Aug. 1914 enthaltene Bestimmung erteilt. Das Gesetz erhielt, seinem erweiterten Inhalt entsprechend, den Titel: „Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse."

Nun gibt es in Kriegszeiten Fälle, in denen eine Protesterhebung oder Präsentation eines Schecks durch höhere Gewalt zwar nicht unmöglich gemacht ist, aber doch kein Mensch daran denkt, solche Handlungen vorzunehmen. Für derartige Fälle kann der Bundesrat auf Grund der ihm in § 3 des Gesetzes erteilten generellen Ermächtigung die Protest- und Präsentationsfristen verlängern. Es handelt sich bei einer solchen Anordnung um eine vorübergehende Maßregel, die nach § 3 Abs. 2 des Ges. auf Verlangen des Reichstags aufzuheben ist. Daß die vom Bundesrat getroffene Anordnung, welche dem Gläubiger seine wechsel- oder scheckrechtlichen Befugnisse erhalten soll, eine Maßnahme darstellt, welche einer wirtschaftlichen Schädigung des Wechsel- oder und Scheckgläubigers vorzubeugen bestimmt ist, ist nicht zweifelhaft. Die Entscheidung darüber, ob die getroffene Maßnahme notwendig ist, ist der pflichtmäßigen Beurteilung des Bundesrats vorbehalten. Daraus ergibt sich, daß die auf § 3 des Ges. v. 4. Aug. 1914 gestützten Bek. v. 6. und 29. Aug. 1914 grundsätzlich rechtswirksam sind. Hinsichtlich der letzteren Bekanntmachung erscheint nur die in § 1 Abs. 1 angeordnete Fristverlängerung ungültig, weil eine derartige Verlängerung nach § 2 des Ges. v. 4. Aug. 1914 nur durch Kaiserliche, unter Zustimmung des Bundesrats erfolgende Verordnung vorgenommen werden kann.

Amtsrichter Dr. F. Gorden, Hamburg.



Spruch-Beilage zur DJZ. XIX. Jahrg. (1914) Nr. 21/22



Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch ★) am Anfange besonders hervorgehoben.

## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Uebertragung der Testamentsauslegung an den Testamentsvollstrecker. § 561 I 12 ALR., BGB. § 2065.** Der im J. 1881 verstorbene Erblasser der Parteien hat in seinem Testament Bestimmungen für den Fall getroffen, daß einzelne Kinder vor dem Vater versterben sollten. Ueber die Auslegung dieser Bestimmung entstand Streit, namentlich darüber, ob nach einem ohne Deszendenz versterbenden Abkömmlinge seine Geschwister oder Geschwisterkinder als Nacherben eintreten sollten, oder ob der Abkömmling über das von dem Erblasser Empfangene frei verfügen dürfe. Im § 6 des Testamentes waren Testamentsvollstrecker ernannt, denen außer umfassenden Vollmachten insbesondere die Befugnis erteilt war, die Bestimmungen des Testamentes, „wenn sie zu Zweifeln Veranlassung geben könnten, auszulegen". Diese Auslegung sollte „mit Ausschluß jedes Rechtswegs" für die Erben bindend und nicht angreifbar sein. Infolge der unter den Erben entstandenen Zweifel über die Einsetzung der Nacherbschaft hatten die Testamentsvollstrecker i. J. 1907 erklärt, sie legten die Bestimmungen des Testaments in Uebereinstimmung mit dem ihnen wohlbekannten Willen des Erblassers dahin aus, daß, wenn ein Kind des Erblassers ohne Hinterlassung von Abkömmlingen versterbe, sein Erbteil an seine Geschwister und Geschwisterkinder falle. Die Kl. sind Testamentserben einer kinderlos verstorbenen Tochter des Testators; sie wollen die Entscheidung der Testamentsvollstrecker nicht gelten lassen und klagen gegen die Vollstrecker auf Herausgabe des Nachlaßanteils. Das Berufungsger. hat nach dem Klageantrag verurteilt. Die Revision ist zurückgewiesen. Der Erblasser könne sowohl nach Landrecht wie nach dem BGB. nicht einen andern, auch nicht den Testamentsvollstrecker, zu der Bestimmung ermächtigen, in welcher Bedeutung seine testamentarischen Verordnungen Geltung haben sollten. Der Testamentsvollstrecker habe nur nach § 561 I 12 ALR. kraft Gesetzes die Befugnis, im zweifelhaften Falle über den Sinn einer Verordnung des Erblassers seine Meinung kundzugeben, welcher dann vor anderen Auslegungsmöglichkeiten der Vorzug gebühre. Das Berufungsger. habe nun ausführlich begründet, daß die Anordnung im Testament eine verschiedene Deutung nicht zulasse, vielmehr nur so verstanden werden könne, daß für kinderlos verstorbene Abkömmlinge eine Nacherbschaft nicht bestimmt sei. Daß die Kinder des Erblassers selbst und auch der rechtskundige Berater der Kl. über die richtige Auslegung im Zweifel gewesen seien, sei unerheblich. Die Vorschrift des § 561 I 12 sei so zu verstehen, daß der Richter nur, wenn ihm der Fall zweifelhaft erscheine, an die Meinungskundgebung des Testamentsvollstreckers gebunden sei. Es komme also nicht darauf an, ob eine Anordnung des Erblassers überhaupt Zweifel zulasse, sondern nur darauf, ob bei dem erkennenden Richter Zweifel zurückblieben. Da dies nicht der Fall, die vom Berufungsger. gefundene Auslegung auch möglich und deshalb der Nachprüfung der Revisionsinstanz entzogen sei, müsse es bei dem Berufungsurteile sein Bewenden haben. (Urt. IV. 43/14 v. 22. Juni 1914.)

**Einwendungen gegen den Wechselanspruch aus § 826 BGB.** Die Klägerin hat durch Indossament von einem gewissen G. einen von dem Beklagten akzeptierten Wechsel über 12 500 M. erworben, ihn weitergegeben und später im Regreßwege eingelöst. Auf ihre Wechselklage ist der Bekl. (ein Offizier) in beiden Vorinstanzen verurteilt. Er hatte eingewandt, daß der Erwerb des Wechsels von G. durch die Kl. ein unsittliches Rechtsgeschäft darstelle. Die Kl. habe den Wechsel laut besonderer Vereinbarung in der Weise erworben, daß sie dem G. 2500 M. gezahlt, ferner aber an ihn ein Grundstück für 15 000 M. verkauft habe. Den Kaufpreis für das Grundstück habe G. durch Uebernahme von Hypotheken in Höhe von 5000 M. und ferner durch Barzahlung von 10 000 M. belegen müssen. Seine Forderung für die Wechselübertragung und die Kaufpreisforderung für das Grundstück, beide in Höhe von 10 000 M., seien gegeneinander aufgerechnet. Für den Fall, daß die Auflassung des Grundstücks nicht bis zu einem gewissen Termine erfolgte, sei die Kl. berechtigt gewesen, den Kaufpreis als Entschädigung für ihre Bindung zu behalten. Zu einer Auflassung sei es nicht gekommen. Die Kl. habe also in Wahrheit nur 2500 M. für den Wechsel bezahlt. Dieser Sachverhalt ist dem Urteile zugrunde gelegt. Auf die Revision des Bekl. hat das RG. das Urteil aufgehoben. Der Revision sei nicht darin beizupflichten, daß die Unsittlichkeit des mit G. geschlossenen Geschäfts die Nichtigkeit des Wechsels zur Folge habe. Es sei davon auszugehen, daß G. die Uebertragung im eigenen Namen vorgenommen habe. Der Bekl. sei nicht als Mitkontrahent an dem Geschäfte beteiligt gewesen. Die Nichtigkeit des Grundgeschäfts ziehe aber nicht die des Erfüllungsgeschäfts nach sich. Dies gelte namentlich für den Fall der Nichtigkeit der Vereinbarung, durch die sich jemand zur Uebertragung eines Wechsels verpflichte; wohl aber sei § 826 BGB. anwendbar. Die Kl. habe bei Erwerb des Wechsels gewußt, daß der Bekl. aktiver Offizier war. Nach der Behauptung des Bekl. sei ihr ferner bekannt gewesen, daß G. von ihm mit der Verwertung des Wechsels beauftragt gewesen sei. Dann aber sei für die Kl. zweierlei möglich gewesen. Sie habe entweder angenommen, daß G. den Wechsel für Rechnung des Bekl. veräußert, oder aber, daß er es für eigne Rechnung getan habe. Im ersten Falle habe bei ihr das Bewußtsein entstehen können, daß G. auftragswidrig und vorsätzlich zum Schaden des Bekl. handelte. Dadurch, daß sie mit G. zu dem den Bekl. schädigenden Erwerb zusammenwirkte, habe sie nicht nur gegen die guten Sitten verstoßen, sondern den Bekl. auch durch ihre Handlung vorsätzlich geschädigt. Falls G. aber den Wechsel für sich erworben und doch nur den Preis von 2500 M. für die Weiterveräußerung genommen hätte, habe sich die Kl. bewußt werden können, daß der Minderwert des Wechsels für G. auf der Möglichkeit begründeter Einreden von seiten des Bekl. beruhe. Sei ein Bewußtsein der Kl. in dieser Beziehung zu bejahen, so wäre weiter zu prüfen gewesen, ob die Kl. etwa den Wechsel erworben habe, um durch Geltendmachung im Einverständnisse mit G. dem Bekl. seine begründete Einrede abzuschneiden. Auch in diesem Falle würde die Kl. gegen die guten Sitten verstoßen haben, denn § 826 BGB. sei anwendbar schon bei dem Bewußtsein des Täters, daß seine Handlung eine schädigende Handlung sein könne, wenn er diesen möglichen Erfolg in seinen Willen aufgenommen und für den Fall seines Eintritts gebilligt habe. Es sei danach also nicht ausgeschlossen, daß das Berufungsurteil auf Verletzung des § 826 BGB. beruhe. (Urt. II. 177/14 v. 23. Juni 1914.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

**Betrugsversuch. Rücktritt. § 46 Nr. 1 u. 2 StrGB.** Unter falschem Namen bestellte A schriftlich bei der Handlung X gegen Teilzahlungen Waren, die er überhaupt nicht zu bezahlen, sondern alsbald zu versilbern entschlossen war. Da A dem Verlangen des X, zunächst einen Fragebogen auszufüllen, nicht nachkam, führte X die Bestellung nicht aus. Die Revision des wegen Betrugsversuchs (in Tateinheit mit schwerer Urkundenfälschung) verurteilten A hat keinen Erfolg gehabt. Ein die Straflosigkeit begründender Rücktritt vom Versuch (§ 46 StrGB.) kommt nicht in Frage. Richtig ist, daß A durch nachträgliche Ausfüllung des Frage-

bogens den zur Vollendung des Betrugs gehörigen Erfolg vielleicht noch hätte herbeiführen können und daß er dies nicht getan hat. Allein § 46 Nr. 2 StrGB. setzt voraus, daß der Täter den Eintritt des Erfolges durch eigene Tätigkeit abgewendet hat. Das bloße Untätigsein reicht demnach nicht aus. Erforderlich ist vielmehr ein dem früheren Handeln entgegenwirkendes positives Tun, das den in Gang gebrachten ursächlichen Verlauf derart zu hemmen vermag, daß dadurch der Eintritt des noch ausstehenden Erfolges gehindert wird. (Entsch. RG. Strafs. Bd. 39 S. 220; Bd. 45 S. 186; vergl. auch Bd. 15 S. 44). Die spätere Untätigkeit des A ist übrigens keineswegs allein auf seinen freien Willen zurückzuführen. Die Ausfüllung des Fragebogens unterließ A nur deshalb, weil er sich dadurch eines neuen Verbrechens, der schweren Urkundenfälschung, schuldig gemacht hätte und er sich nicht der Gefahr aussetzen wollte, auch noch deshalb bestraft zu werden. Fehlte es aber an der Freiwilligkeit des Rücktritts, so würde das auch der Anwendung des § 46 Nr. 1 StrGB. entgegenstehen, falls man ihn mit Entsch. RG. Strafs. Bd. 15 S. 45 in einem Falle der vorliegenden Art als gegeben erachtet. (Urt. II. 67/14 v. 17. März 1914.)

**Urkundenfälschung. Aufrechnungsbescheinigung. § 1419 RVO. v. 19. Juli 1911.** Auf die Frage: „Ist A schuldig, eine Quittungskarte der Landesversicherungsanstalt X. und die dazu gehörige Bescheinigung über die Endzahlen aus der Aufrechnung der Quittungskarte, öffentliche Urkunden, in rechtswidriger Absicht verfälscht und von denselben zum Zweck einer Täuschung Gebrauch gemacht zu haben, und zwar in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen?" erteilten die Geschworenen die Antwort: „Ja, aber nicht in der Absicht, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zuzuwenden". Daraufhin aus § 267 StrGB. verurteilt, hat A ohne Erfolg Revision eingelegt. Infolge der Verneinung der gewinnsüchtigen Absicht erstreckte sich die Bestrafung wegen Urkundenfälschung gemäß § 1495 Abs. 2 RVO. nicht auf die Verfälschung der Quittungskarte, sondern beschränkte sich auf die der Aufrechnungsbescheinigung. Derartige Bescheinigungen, die nach § 1419 (Abs. 3) RVO. bei der Zurückgabe von Versicherungskarten den Karteninhabern von den Ausgabestellen behändigt werden, sind selbständige öffentliche Urkunden und keineswegs nur „Annexe der Quittungskarten", wie A meint. Die Verfälschung solcher Aufrechnungsbescheinigungen fällt nicht unter § 1495 Abs. 2 RVO. Diese Vorschrift bezieht sich vielmehr ebenso wie Abs. 4 a. a. O. ausschließlich auf die Verfälschung von Quittungskarten. Die Verfälschung einer solchen Bescheinigung kann darum auch dann als Urkundenfälschung bestraft werden, wenn sie nicht in der Absicht begangen worden ist, dem Täter oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder anderen einen Schaden zuzufügen. (Urt. V. 1138/13 v. 20. März 1914.)

## Kammergericht.

### Zivilsachen.

A. Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin.

**= *) = Zur Auslegung der Bekanntmachung betr. die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens v. 8. Aug. 1914.** Nachdem auf Antrag einer G. m. b. H. die Beaufsichtigung ihrer Geschäftsführung angeordnet war, beantragte sie in einer gegen sie anhängigen Prozeßsache, das Verfahren für unterbrochen zu erklären. Dieser Antrag ist abgewiesen, vom KG. aus folgenden Gründen: Die §§ 72, 73, 75 KO., auf welche die Antragstellerin sich bezieht, sind in § 4 der Bekanntmachung für entsprechend anwendbar erklärt. Der § 4 regelt die Ernennung des Geschäftsführers und die Bekanntmachung der Anordnung. Sie soll unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Konkursordnung erfolgen. Daß durch die Eröffnung des Konkursverfahrens das Prozeßverfahren, soweit es die Konkursmasse betrifft, unterbrochen wird, ergibt sich aber nicht daraus, daß § 72 KO. die Vorschriften der ZPO. für anwendbar erklärt, sondern allein aus der Bestimmung des § 240 ZPO. selbst. Die prozessualen Folgen der Anordnung der Geschäftsaufsicht sind in § 5 der Bekanntmachung erschöpfend geregelt. Dort ist bestimmt, daß während der Dauer der Geschäftsaufsicht über das Vermögen des Schuldners das Konkursverfahren nicht eröffnet werden darf, und daß Arreste und Zwangsvollstreckungen in sein Vermögen nur zugunsten der Gläubiger stattfinden, die von dem Verfahren nicht betroffen werden. Daraus folgt, daß die gegen ihn schwebenden Prozeßverfahren nicht unterbrochen werden. Es ist auch nicht anzuerkennen, daß die Gründe, die die Unterbrechung des Verfahrens im Falle der Konkurseröffnung erforderlich machen, auch für die Geschäftsaufsicht gelten. Sie nimmt dem Schuldner nicht die Verfügung über sein Vermögen, sie hat keinen Einfluß auf die vom Schuldner abgeschlossenen Verträge, sie läßt die gegen ihn bestehenden Forderungen unberührt. Es besteht danach auch kein Bedürfnis für eine Unterbrechung des Verfahrens. (Beschl. des 6. ZivSen. 6 W. 3839/14 v. 28. Sept. 1914.)

B. Mitgeteilt von Referendar Dr. Brün, Charlottenburg.

**= *) = Das Verfahren gegen eine offene Handelsgesellschaft und deren Gesellschafter ist auf Antrag gegen sämtliche Beklagte auszusetzen, falls sich auch nur ein Gesellschafter vor dem Feinde befindet.** § 3 des Gesetzes, betr. den Schutz der infolge des Kriegs an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, v. 4. Aug. 1914. Sind eine offene Handelsgesellschaft und ihre Gesellschafter wegen einer Gesellschaftsschuld verklagt, so stehen sie im Verhältnis einer notwendigen Streitgenossenschaft zueinander. Die Grundlage für die Verbindlichkeit der Gesellschafter ist nach §§ 128. 129 HGB. die Feststellung der Gesellschaftsschuld. Die Verurteilung der Gesellschaft würde ohne weiteres auch die Verurteilung der Gesellschafter nach sich ziehen müssen, die nach rechtskräftiger Verurteilung der offenen Handelsgesellschaft Einwendungen, die von dieser hätten geltend gemacht werden können, nicht mehr erheben könnten. Es handelt sich also um ein der Gesellschaft und den Gesellschaftern gegenüber einheitlich festzustellendes Rechtsverhältnis (§ 62 ZPO.), wobei noch zu bemerken ist, daß die offene Handelsgesellschaft keine juristische Person ist, sondern daß auch, soweit die Gesellschaft verklagt wird, Partei die Gesellschafter in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang als Träger des ihnen zur gesamten Hand gehörenden Gesellschaftsvermögens sind (RG. in Bd. 34, S. 365; JW. 1901, S. 226[3]; 1902, S. 443[2]; 1903, S. 21[2]; Warn. Rspr. 1908, S. 87). Ist aber einem notwendigen Streitgenossen gegenüber die Aussetzung des Verfahrens geboten, so muß sie auf Antrag auch den übrigen Streitgenossen gegenüber erfolgen, da die bei notwendiger Streitgenossenschaft gebotene einheitliche Entscheidung auch eine einheitliche Verhandlung voraussetzt (Vgl. RG. in JW. 1893 S. 342[5]; 1898, S. 280[13]). (Beschl. des 13. Zivilsenats — 13. W. 4008/14 — v. 19. Okt. 1914.)

## Oberlandesgericht Dresden.

A. Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

**= *) = Aussetzung des Verfahrens gemäß § 2 Nr. 1, § 3 Abs. 2 des Gesetzes v. 4. Aug. 1914, betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen** in einem Prozesse gegen eine offene Handelsgesellschaft und deren Mitglieder, auch wenn nur der eine der beiden vertretungsberechtigten Gesellschafter zu den Kriegsteilnehmern gehört (S. 1216 d. Bl.). Das LG. hatte auf Antrag der Prozeßbevollmächtigten der Bekl. das Verfahren gegen den einen mitbekl. Teilhaber ausgesetzt, der zum Kriegsdienst einberufen war, die Aussetzung gegenüber dem anderen Teilhaber und gegenüber der offenen Handelsgesellschaft aber abgelehnt. Auf die sofortige Beschwerde hin setzte das OLG. auch diesen Beklagten gegenüber aus mit der Begründung: Das Gesetz v. 4. Aug. 1914 bezweckt den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen. Aus dieser Zweckbestimmung ergibt sich für die Auslegung der §§ 2 Nr. 1, 3 Abs. 2, daß bei der Zugehörigkeit einer Partei zu den mobilen Truppen die Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens insoweit einzutreten hat, als es das Interesse dieser Partei

erfordert. Es soll eben derjenige, der in Erfüllung seiner Wehrpflicht am Kriege teilnimmt und sein Leben zum Wohle des Vaterlandes einsetzt, gegen wirtschaftliche Nachteile geschützt sein, die ihm aus der Fortsetzung eines Prozesses erwachsen können, in dem er Partei ist. Ist die Partei, wie hier, als Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft zusammen mit dieser und dem anderen Gesellschafter verklagt, so genügt es zur Wahrung seines Interesses nicht, wenn das Verfahren nur ihm gegenüber ausgesetzt wird. Denn bei dem Wesen der offenen Handelsgesellschaft, zwischen deren Teilhabern hinsichtlich des Gesellschaftsvermögens eine Gemeinschaft zur gesamten Hand besteht (JW. 1914, 532[10]), übt das gegen die Gesellschaft und gegen den anderen Gesellschafter ergangene Urteil eine unmittelbare wirtschaftliche Wirkung auch gegen den abwesenden Gesellschafter aus, wie auch das streitige Rechtsverhältnis sowohl der Gesellschaft wie ihren Teilhabern gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann (vgl. Rspr. d. OLG. 3, 148). Abgesehen davon, daß ein Kriegsteilnehmer gegen eine solche Wirkung des Urteils nach der Absicht des Gesetzgebers geschützt werden soll, muß den Gesellschaftern auch die Möglichkeit gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung über den Prozeßstoff und die in Ansehung desselben zu treffenden Maßnahmen gewahrt bleiben, und weder das nach § 115 Abs. 1, 2. Halbsatz HGB. jedem Gesellschafter zustehende Widerspruchsrecht, noch die unter Umständen notwendige prozessuale Mitwirkung (vgl. z. B. §§ 472, 474 ZPO.) darf irgendwelche Einbuße erleiden (vgl. den in der DJZ. 1914, 1216 abgedruckten Beschluß des OLG. Hamm). Alles das ist aber in diesem Fall nur möglich, wenn das Verfahren nicht bloß dem im Felde befindlichen Gesellschafter, sondern auch dem anderen sowie der Gesellschaft gegenüber ausgesetzt wird. Demgemäß war der Beschluß entsprechend abzuändern. (Beschl. 7 C 265/14 v. 6. Okt. 1914.)

B. Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Mauckisch, Dresden.

= *) = **Rechtliche Natur der weiteren Beschwerde in Entlassungssachen, Stellung der Staatsanwaltschaft, Aufgabe des Gerichts. § 19 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, § 1827 Abs. 1 BGB.** Die von dem Vater als dem gesetzlichen Vertreter nachgesuchte vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zum Entlassungsantrag ist vom AG. erteilt und die Beschwerde der StA. vom LG. zurückgewiesen worden. Das Rechtsmittel ist auf die Rüge von Rechtsverletzungen nicht beschränkt, vielmehr auch nach der Seite der Tat- und Ermessensfrage statthaft (§ 19 Abs. 1 des Reichs- u. Staatsangehörigkeitsges. v. 22. Juli 1913). Nach der Begründung zu § 15 Abs. 1 Entw. handelt es sich um die Beurteilung tatsächlicher Verhältnisse, die jedoch so bedeutsam seien, daß eine möglichst einheitliche Behandlung wünschenswert erscheine; deshalb dürfe die weitere Beschwerde gegen § 27 FGG. nicht lediglich auf die Rüge von Rechtsverletzungen beschränkt bleiben. Maßgebend ist die Rücksicht auf das Wohl des Minderjährigen. Nur von da aus ist abzuwägen, was er zu erwerben und aufzugeben gedenkt. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist ein so wertvolles Gut, daß ihre Aufgabe nur durch schwerwiegende Gründe gerechtfertigt werden kann, wobei neben den privatrechtlichen und wirtschaftlichen auch die öffentlich-rechtlichen Interessen des Minderjährigen ins Gewicht fallen. Was er eintauschen soll, ist die belgische Staatsangehörigkeit, um in einer dortigen Unterrichtsanstalt eines Schulordens zum Missionsgeistlichen ausgebildet zu werden. Ob ihm Deutschland eine gleichwertige Schulung nicht bieten könne, mag unerörtert bleiben. Jedenfalls sind die Vorzüge nicht solche, daß sie das Opfer aufwiegen könnten. Vielmehr führt die gleichmäßige Beachtung dessen, was auf privatrechtlichem, wirtschaftlichem und öffentlich-rechtlichem Gebiete dem Besten des Minderjährigen dient, zur Versagung der Genehmigung des Antrags auf Entlassung aus der Reichs- und Staatsangehörigkeit. Die weitere Beschwerde der StA. ist dementsprechend zu beachten, ohne daß nach dem Kriegsausbruch auf Gehör des in Belgien aufhältlichen Minderjährigen nach der Soll-Vorschrift des § 1827 Abs. 1 BGB. zuzukommen oder zu erörtern wäre, ob seiner Entlassung auch § 1 der Vo. v. 3. Aug. 1914 entgegenstehe. (Beschl. des FerienZiv.-Sen. v. 29. Aug. 1914.)

## Oberlandesgericht Braunschweig.

Zivilsachen.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Hampe, Braunschweig.

= *) = **Einstellung der Zwangsvollstreckung nach den Kriegsgesetzen.** Auf Antrag des Schuldners, die Zwangsvollstreckung gegen ihn aus einem Urteile des Landgerichts v. 22. Sept. 1914 um 2 Monate auszusetzen, hatte das angegangene Amtsgericht durch Beschluß v. 23. Sept. angeordnet, daß dem Schuldner nachgelassen sei, von den Urteilssummen die Hälfte am 23. Oktober, den Rest am 20. Nov. zu zahlen. Diese Verfügung entsprach weder dem Antrage, noch dem Gesetze. Zahlungsfristen können nur in dem Urteile selbst vom Prozeßgericht erteilt werden (KG. in DJZ. 1914 S. 1208). Das hier mit Recht angegangene Vollstreckungsgericht konnte aber nicht, wie es getan, Zahlungsfrist bewilligen, sondern nur die Einstellung der Zwangsvollstreckung für die Dauer von längstens 3 Monaten in geeigneten Fällen beschließen (§§ 1 u. 3 der VO. v. 7. Aug. 1914). Das LG. hat deshalb den Beschluß mit Recht aufgehoben; die weitere Beschwerde mußte erfolglos bleiben. (Beschl. 1. Sen. 1 W. 80/14 v. 3. Okt. 1914.)

= *) = **Das Aussetzungsrecht kriegsbehinderter Mitgesellschafter gibt noch nicht die Befugnis, Vertagung zu verlangen.** Klägerin ist eine offene Handelsgesellschaft. Sie hat geltend gemacht, daß der eine ihrer beiden Inhaber zu einem mobilen Truppenteile eingezogen sei, daß sie aber nicht die Aussetzung des Verfahrens, sondern nur die Vertagung des Verhandlungstermins verlange, da der Rat des einberufenen Mitinhabers für Kl. bei der Fortführung des Prozesses von großem Werte sei. Ob bereits die Kriegsbehinderung eines von zwei Inhabern einer offenen Handelsgesellschaft die Aussetzung gemäß § 2 des Reichsges. v. 4. Aug. 1914 rechtfertigen würde, ist bestritten. Teilweise wird diese Frage verneint (Kipp, DJZ. 1914, 1026), teilweise bejaht (OLG. Hamm das. S. 1216, vgl. KG. 1213). Allein wenn man sich auch wenigstens für den hier vorliegenden Fall, wo auch der kriegsbehinderte Teilhaber geschäftsführender Mitgesellschafter ist, der bejahenden Ansicht anschließen muß, so folgt daraus noch nicht, daß der Vertagungsantrag gerechtfertigt ist, wenn die Partei von ihrer Aussetzungsbefugnis keinen Gebrauch macht. Der Antrag ist dann ohne Rücksicht auf den Kriegszustand zu beurteilen. Dabei kommt ausschlaggebend in Betracht, daß es sich hier nur um Rechtsfragen und die Auslegung von Urkunden handelt. Auch wenn also der Briefwechsel zwischen den Gesellschaftern zur Zeit erschwert sein sollte, würde aus der Fortführung des Prozesses der Kl. kein erkennbarer Nachteil erwachsen. Die Vertagung ist deshalb beim Widerspruch der Bekl. abzulehnen. (Beschl. 1 Sen. 1 V 118/14 v. 9. Okt. 1914).

## Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

= *) = **Konkursverwalter als Partei.** Er vertritt (vgl. Stein, ZPO. vor § 50, I 3) kraft Amtes die an der Konkursmasse bestehenden Rechte der Gläubiger und des Gemeinschuldners mit eigener Parteistellung; er ist daher als Partei i. S. des Ges. betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen v. 4. Aug. 1914 anzusehen. (Beschl. ZS. V, Bs. Z. V 68/14 v. 16. Sept. 1914.)

= *) = **Prozeßunterbrechung und Vorschußbeitreibung.** Die Unterbrechung des über einen vermögensrechtlichen Anspruch eines Ausländers rechtshängig gewordenen Verfahrens (§ 1 Abs. 1 S. 2 der Bek. v. 7. Aug. 1914) erstreckt sich nicht auf das Beitreibungsverfahren der Gerichtskasse wegen Gerichtsgebühren, die in jenem Verfahren vor dem 7. Aug. fällig geworden sind. Der Kostenvorschuß ist schon mit Einreichung der Klage fällig geworden. Es handelt sich nicht um den Anspruch eines Ausländers, sondern der Staatskasse. Deshalb ist von dem Anwalt, der erklärt hatte: er hafte für die Kosten, mit Recht das Dreifache des in GKG. § 81 bestimmten Betrags eingefordert. (Beschl. ZS. II, Bs. Z II 84/1914 v. 17. Sept. 1914.)

**=★)= Beschwerde wegen verweigerter Zahlungsfrist.** LG. hatte in seinem Urteil solche Frist abgelehnt. Die Beschwerde ist als unzulässig zurückgewiesen, da es sich um einen Urteilsteil handle, gegen den nur Berufung gegeben sei. Das BerufGer. könne durch Fristabkürzung schleunig helfen. Weiter sei möglich, erneuten Antrag beim Vollstreckungsgericht zu stellen. (Beschl. ZS. VI. Bs. Z. VI. 151/1914, v. 19. Sept. 1914.)

**=★)= Verfahren i. S. der BRVO. v. 7. Aug. 1914 umfaßt nicht das Vollstreckungsverfahren.** Kl., welche in England ihren Sitz hat, hat dem GV.Amt Hamburg zwei vollstreckbare deutsche Urteile zur Vollstreckung gegeben. Das GV.Amt hat dies abgelehnt, ebenso das AG. Dagegen haben LG. und OLG. das Amt angewiesen, die Vollstreckung vorzunehmen. Die Ausdrucksweise des Ges. v. 4. Aug. 1914 betr. Kriegsschutz zeigt klar, daß in §§ 2ff. unter der Unterbrechung des Verfahrens entsprechend den §§ 239 ff. ZPO. ausschließlich die Unterbrechung des Erkenntnisverfahrens verstanden wird. Inwieweit solche Unterbrechung die Zwangsvollstreckung beeinflußt, ist in der ZPO. besonders geregelt (s. z. B. § 779) und ebenso in dem Ges. v. 4. Aug. 1914 § 5. (Beschl. ZS. IV. Bs. Z. IV. 113/1914, v. 28. Sept. 1914.)

**= ★) = Bewilligung von Zahlungsfrist und Einfluß des Krieges.** Frau X ist verurteilt, 2000 M. Wechselschuld zu bezahlen. Sie bittet um 3 Monat Zahlungsfrist, da es sich sachlich um eine Schuld des Sohnes handle, der im Feld steht. Das AG. lehnt ab, da der Krieg an den Verhältnissen der X nichts geändert habe; das LG. gibt statt, da sie insofern betroffen sei, als sie nur als Bürgin des Sohnes gehandelt und mit der Regelung der Schuld durch diesen gerechnet habe. Auf weitere Beschwerde gewährt OLG. für 50 M. einen, für 50 M. zwei und für 1850 M. 3 Monat Frist: nicht auf den Einfluß des Krieges, sondern allein darauf komme es an, ob die Lage der X die Frist rechtfertige und ob solche dem Gl. einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen werde (Bek. v. 7. Aug. 1914 § 3 i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 2); das Ges. v. 4. Aug. 1914 spricht allgemein von Maßregeln, die — während der Zeit des Krieges — sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen. Da die X nur eine Monatsrente bezieht, so ist ihr, abgesehen von monatlich 50 M., die Frist von 3 Monaten gewährt. (Beschl. ZS. V, Bs. Z. V 75/1914 v. 9. Okt. 1914.)

**=★)= Festsetzung des Streitwerts und Unterbrechung des Verfahrens.** Grundsätzlich bildet die Festsetzung des Streitwerts einen Teil des Hauptverfahrens und kann daher nach dessen Unterbrechung nicht stattfinden. Hier klagt aber nicht nur ein Ausländer, sondern auch ein Inländer, der nicht notwendiger Streitgenosse ist. Deshalb ist insoweit das Hauptverfahren nicht unterbrochen und daher Raum für die Festsetzung des Streitgegenstandes auf Grund der persönlichen Beschwerde des Anwalts der beiden Kläger. (Beschl. ZS. II. Bs. Z. II. 89/1914, v. 13. Okt. 1914.)

**=★)= Nebenintervenient als Kriegspartei.** Kl. ist abgewiesen, weil X, der als Vertreter des Bekl. gehandelt hatte, keine Vertretungsmacht für den Bekl. gehabt habe. Kl. hat Berufung eingelegt und dem X den Streit verkündet, der ihm beigetreten ist, aber Aussetzung beantragt, weil er im Felde steht. Nach den besonderen Umständen berechtigt das große Interesse des NebenI. an dem Ausgang dieses Rechtsstreites ihn i. S. des § 2 KG. v. 4. Aug. 1914 als Partei anzusehen. (Beschl. ZS. V. Bf. V. 176/1914, v. 19. Okt. 1914.)

**=★)= Inhaber einer off. HG. im Felde.** Da hier sämtliche Gesellschafter der klagenden off. HG. im Felde sind, so liegt der Fall vor, daß die „Partei“ i. S. des § 2 KG. v. 4. Aug. 1914 behindert ist. (Beschl. ZS. V. Bf. V. 294/14, v. 19. Okt. 1914.)

## Landgericht I Berlin.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Max Oppenheim, Berlin.

**= ★) = Das Vollstreckungsgericht muß vor Entscheidung den Gläubiger hören.** In einer Klagesache hatte sich Schuldner an das Vollstreckungsgericht gewandt, um gemäß § 3 BundesratsVO. v. 7. Aug. 1914, betr. gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen, eine Einstellung der Vollstreckung zu erwirken. Das Gericht hatte darauf die Vollstreckung auf Monate eingestellt. Auf die mit Gründen versehene Beschwerde des Gläubigers ist der Einstellungsbeschluß aufgehoben und an das Amtsgericht zurückverwiesen worden, weil bei der Einstellung gemäß § 3 Satz 3 § 1, Abs. 1, Satz 2—3 entsprechend anzuwenden ist. Hiernach ist aber die Einstellung nur zulässig, wenn die Lage des Schuldners sie rechtfertigt und die Zahlungsfrist dem Gläubiger nicht einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt. Schon um letzteres festzustellen, wird das Vollstreckungsgericht regelmäßig auch den Gläubiger hören müssen, was sich auch daraus ergibt, daß im § 1 der Bewilligung der Zahlungsfrist das ordentliche Prozeßverfahren vorangeht, in welchem beide Teile zu Wort gekommen sein müssen, und § 3 die entsprechende Anwendung jener Grundsätze, also auch die regelmäßige Anhörung des Gläubigers, gebietet. Gewährt das Vollstreckungsgericht, sofern nicht etwa das Gesuch des Schuldners von vornherein ablehnungsreif, oder wenn es offenbar ist, daß dem Gläubiger aus der Bewilligung der Einstellung der Zwangsvollstreckung ein unverhältnismäßiger Nachteil keinesfalls erwachsen kann oder andererseits jedenfalls erwachsen muß, eine Einstellung ohne Anhörung des Gläubigers, so liegt ein mit einem solchen Mangel behaftetes Verfahren vor, daß es auf die Beschwerde des nicht gehörten Gläubigers regelmäßig angezeigt erscheint, die Sache an das Amtsgericht zur weiteren Erledigung unter Berücksichtigung des Vorbringens des Gläubigers zurückzuverweisen. (Beschl. der 9. Zivilkammer LG. 25. T. 1298/14 v. 28. Sept. 1914.)

## Landgericht Kiel.

Mitgeteilt von Landrichter Dr. Bovensiepen, Kiel.

**= ★) = Gegen einen Kriegsteilnehmer können auf Grund des § 2 des Gesetzes v. 4. Aug. 1914 weder Arrest noch einstw. Verfügungen ausgebracht werden.** Das Arrestverfahren wie die einstw. Verfügungen dienen freilich der zwangsweisen Durchführung des Anspruchs des Gläubigers, sind aber ein Verfahren, auf das die allgemeinen Vorschriften der ZPO. über das Verfahren im bürgerlichen Rechtsstreit Anwendung finden. Es gelten daher auch die Vorschriften über Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens. Daß das Ges. v. 4. Aug. 1914 auch die Fälle der einstw. Verf. und des Arrestverfahrens hat treffen wollen, ergibt sich auch daraus, daß es allgemein diejenigen Personen schützen will, die infolge ihrer Zugehörigkeit zu den mobilen Truppenteilen an der Wahrnehmung ihrer Rechte behindert sind, und daß hierzu auch derjenige zu rechnen ist, gegen den eine einstw. Verf., d. h. ein Arrest beantragt ist. Eine Ausnahme wird im § 3 Ziff. 1 nur für die Fälle des persönlichen Sicherheitsarrestes gemacht; eine Vorschrift, die nicht erforderlich wäre, wenn das Arrestverfahren und der Erlaß einstw. Verf. von der Bestimmung des § 2 überhaupt nicht betroffen würden. (Beschl. Zivilk. A. 7 T. 349/14 v. 21. Sept. 1914.)

## Amtsgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

**= ★) = Räumung und Krieg.** Mieter schuldet Mietzins für die Zeit seit April 1914. Gekündigt ist erst durch Klageerhebung v. 20. Aug. Da Mieter erst durch den Krieg in Verfall geraten sei, so ist die Räumungsklage gemäß Vo. v. 18. Aug. 1914 abgewiesen, doch sind die Kosten dem Mieter zur Last gelegt, dem für die Zahlung Frist bis 1. Dez. gegeben ist. (Urt. ZA. 22, XXII Z. 916/1914 v. 4. Sept. 1914.)

**=★)= Räumungsklage gegen Ehefrau des Mieters.** Die Klage auf Räumung gegen den Mieter wegen Zahlungsverzug ruht auf Grund § 2 KriegsGes. v. 4. Aug. 1914. Vermieter klagt jetzt aus seinem Eigentum gegen die Ehefrau auf Räumung. Abgewiesen, weil Ehefrau das Eigentum nicht verletzt, denn das Verfahren gegen den Mann ist ausgesetzt, so daß er über die Räume nicht verfügen kann. Es ist gegen den Sinn des KriegsGes., daß zwar nicht der Kriegsteilnehmer, aber dessen Ehefrau ausgesetzt werden könnte. (Urt. ZA. 22, 22 Z. 1152/1914, v. 28. Sept. 1914.)

## Kriegsrecht.

**Weitere Literatur zu den Kriegsgesetzen** (vgl. S. 1217 d. Bl.).

1. Licht, Ernst, Justizrat, Die Kriegsgesetze des bürgerlichen Rechts. 1914. Stuttgart, Kohlhammer. 1 M.
2. Sintenis, Gustav, Dr., Syndikus, Die Finanz- und wirtschaftspolitischen Kriegsgesetze 1914. Textausgabe. 1914. Mannheim, Bensheimer. 2 M.
3. Heß, Ludwig, Dr., Notar, Die Kriegsgesetze zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen. 1914. Stuttgart, Heß. 1,50 M.
4. v. Sutner, Carl August, Oberregierungsrat, Das Gesetz über den Kriegszustand v. 5. Nov. 1912 in der Fassung des Gesetzes v. 6. Aug. 1914. 1914. München, Beck. Geb. 2,50 M.
5. Die Kriegs-Notgesetze v. 4. Aug. 1914. Textausgabe. (Inhalt 27 Gesetze u. Bek.) München, Beck. Geb. 1 M.

Fachblätter und Zeitungen bringen immer neue Betrachtungen über die Rechtslage im Kriege; und so hat sich auch die Reihe der S. 1217 aufgeführten „Literatur zu den Kriegsgesetzen" inzwischen vermehrt. Eine eingehendere Würdigung dieser Erscheinungen ist hier freilich untunlich; es kann die Art der Bearbeitung nur ganz obenhin angedeutet werden.

Licht gibt eine Darlegung über prozeßrechtliche Vorschriften, Verträge und freiwillige Gerichtsbarkeit und sodann einen Abdruck der Gesetze usw. bis zum 1. September.

Aehnlich ist die „Einführung" bei Sintenis; ihr folgen, inhaltlich geordnet und z. T. mit Rückgriff auf ältere einschlagende Gesetze, so z. B. das Unterstützungsgesetz von 1888, in Kommentarform und mit eingehendem Sachregister die neuen Bestimmungen.

Heß gibt (bis 29. August) im wesentlichen das Entsprechende.

K. A. v. Sutner bietet eine sehr sorgfältige Erläuterung des bayerischen Gesetzes v. 5. Nov. 1912 „über den Kriegszustand" mit den umfangreichen dazugehörigen Materialien, insbesondere an Gesetzen, — selbst französischen (für die Pfalz!). Die Arbeit liegt also auf anderem Gebiete, als die vorigen, wird aber auch in Preußen zur Vergleichung mit den hier maßgeblichen, nicht ganz einfachen Vorschriften besonders in dieser Kriegszeit willkommen sein.

Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat K. Schneider, Stettin.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

### A. Zeitschriften.

**Recht und Wirtschaft.** 3. Jahrg. Nr. 8/9: Düringer, Der Krieg. Kipp, Non silent leges inter arma. Riß, Völkerrecht und Staatsinteresse. Nußbaum, Ueber den Einfluß des Krieges auf die Lage der großstädtischen Hypothekenschuldner. Deinhardt, Der Weltkrieg 1914, Rechtsbetrieb und Federfuchserei. Magnus, Aus einer Kriegssprechstunde.

**Gesetz und Recht.** 15. Jahrg. Heft 20—24: Saarbourg, Staubplage und Automobilverkehr auf der Landstraße. Nöldeke, Die Neuregelung des Wettbewerbverbotes. Der Einfluß des Krieges auf Verträge zwischen Angehörigen der kriegführenden Staaten. Die Notgesetze für den Krieg. Hahn, Einfluß des Krieges auf Rechte u. Verbindlichkeiten, auf Zivilprozeß u. Konkurs. Die Sozialversicherung während des Krieges.

**Juristische Wochenschrift.** 43. Jahrg. Nr. 16—17: Niemeyer, Das Völkerrecht im Kriege. v. Liszt, Die Zerstörung des deutschen Dampfers „Kaiser Wilhelm der Große" durch die Engländer. Stein, Zwei Fragen zum Kriegsgesetz (Zeitpunkt der Unterbrechung, Arrest u. einstweilige Verfügung). Wassermann, Krieg u. Privatrechtsverhältnisse nach engl. Recht. Kahn, Die vor dem 31. Juli 1914 entstandene Geldforderung. Goldmann, Erwiderung. Kaufmann, Die Verordnung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung. Baum, Der Einfluß des Kriegszustandes auf den Arbeitsvertrag. v. Harder, Die Gläubigeranfechtung mit Rücksicht auf die neuerdings erlassenen Bestimmungen über Stundung und Vermeidung des Konkurses. Bendix, Die staatsrechtl. Grundlage der Beschlagnahme von Forderungen feindlicher Staaten n. § 89 StrGB. Striemer, Bemerkungen zum zivilprozessualen Kriegsrecht. Asch, Die Räumungsklage unter den Kriegsnotgesetzen. Wassermann, Die Moratorien in den verschiedenen Ländern. Kaufmann, Zur Frage der Beschlagnahme von Forderungen feindlicher Staaten. Kahn, Noch ein Wort über die vor dem 31. Juli entstandene Geldforderung.

**Zeitschrift der Anwaltskammer im Oberlandesgerichts-Bezirk Breslau.** 27. Jahrg. Nr. 7—9: Die „Kriegsgesetzgebung" auf dem Gebiete des Zivilrechts. Gez. A. H.

**Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt.** 61. Bd. Heft 3: Hahmann, Die Haft gegen Landtagsabgeordnete. Josef, Die Haftung des Beschädigten für mitwirkendes Verschulden seines gesetzlichen Vertreters.

**Oesterr. Zentralblatt für die juristische Praxis.** 32. Bd. Heft 8/9 Wahle, Die Umänderung der Zuständigkeitsordnung durch die Gerichtsentlastungsnovelle.

**Allgemeine österr. Gerichts-Zeitung.** 65. Jahrg. Nr. 24—41: Schreiber, Die Entlastungsnovelle. Presinger, Die Militärrechtspflege im allgemeinen u. deren geschichtl. Entwicklung. Wellspacher, Emil Strohal. Loebell, Die Prozeßüberweisung. Kukula, Gewerbeordnung u. Verwaltungsreform. Exner, Die Einführung praktischer Uebungen in den jurist. Studienplan. Müller, Die Vormundschaft über ungarische Mündel in Oesterreich. Lebzeltern, Ueber Mittäterschaft u. Mitschuld beim Totschlage. Grabscheid, Einiges zur Gerichtsentlastungsnovelle. Presinger, Die neue Militärstrafprozeßordnung unter besonderer Berücksichtigung der Abweichungen von der allgem. Strafprozeßordnung. Löw, Der Einfluß der Gerichtsentlastungsnovelle auf die Rechtsmittelvorschriften. Bettelheim, Die erste Tagsatzung nach der Gerichtsentlastungsnovelle. Beißer, Die Revisibilität der Urteile nach Absatz 4 des § 502 ZPO. Altschul, Schutzfrist posthumer Kryptonymwerke. v. Hofmannsthal, Streiflichter auf Japans Gerichtswesen. Lichtblau, Die Gerichtsentlastungsnovelle auf dem Gebiete des Exekutionsverfahrens. Petschek, Der Einzelrichter beim Gerichtshof. Rodwin, Ueber bücherliche Vorrangseinräumung. Hantsch, Prozeßtechnik im Verfahren vor Bezirksgerichten. Lohsing, Die aktive Strafprozeßfähigkeit des mündigen Minderjährigen. Ullmann, Zur Frage des Einflusses der Kriegslage auf rechtsgeschäftl. Beziehungen mit dem Auslande. v. Hofmannsthal, Streiflichter auf das Rechtsleben der Vereinigten Staaten. Munk, Durch die Kriegslage geschaffene kommerzielle Rechtsfragen. Abel, Der Krieg und der Schutz des gewerbl. u. geist. Eigentums in Oesterreich. Reichel, Zivilrechtl. Kriegsmaßnahmen in Deutschland. Pelzer, Zur Theorie u. Praxis des internationalen Pflegschaftsrechts. Lehfeld, Eine stillschweigende Abänderung des § 464 ZPO. durch die Gerichtsentlastungsnovelle. Christ, Eine Betrachtung über das Superädifikat.

**Juristische Blätter.** 43. Jahrg. Nr. 13—36: Eisler, Die Kündigungsordnung für die Stadt Bennisch v. 1. 11. 1913 und Art. XI Z. 1 d. EG. z. ZPO. Miřička, Die Reform des Rechtsstudiums nach den Anträgen der Verwaltungsreformkommission. Schwartz, Die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit. Lohsing, Zur Auslegung des § 324 StPO. Klang, Bemerkungen zur K. Verordnung v. 1. 6. 1914 betr. Aenderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Gerichtsentlastungsnovelle). Hellmer, Bemerkungen zum beabsichtigten Vollstreckungsvertrage mit Ungarn. Kulisch, Die Reform der Verwaltung. Hellmer, Das Gerichtsorganisationsgesetz und die Jurisdiktionsnorm nach der Gerichtsentlastungsnovelle. Ofner, Immunisierung und Strafrecht. Lenhoff, Die Absperrung der Berge. Friedrich, Die Rechtswirkung der Arbeitstarifverträge. Bum, Rechtsfragen anläßlich des Krieges. Mayer, Der Warrant-hôtelier. Seeliger, Die militärgerichtl. Hauptverhandlung. Rodwin, Vereinbarungen über das anzuwendende materielle Privatrecht. Pfeiffer, Der Wahrheitsbeweis im österr. Strafrecht. Scharfmesser u. Lamm, Bemerkungen zu dem neuen Moratorium. Ofner, Die leitende Idee des Arbeitslohns. Herbatschek, Das Konzessionspfandrecht. Ofner, Eine gerechtfertigte § 14-Verordnung. Lenhoff, Der Dienstvertrag der Güterbeamten. Die Neugestaltung der rechts- u. staatswissenschaftlichen Studien in Oesterreich. Bloch, Der Zwangsausgleich ohne Konkurs. Turnwald, Bemerkungen zur kaiserl. Verordnung über die Geschäftsaufsicht. Zur Handhabung der dritten Moratoriumsverordnung. Ofner, Geschäftsaufsicht und Konkursordnung. Authentischer Text der jüngsten ungar. Moratoriumsverordnung.

**Gerichtshalle.** 58. Jahrg. Nr. 18—40: Ressel, Ein Beitrag zur Auslegung des Pensionsversicherungsgesetzes. Febes, Die Rechtsgültigkeit der in Ungarn geschlossenen Ehen geschiedener österr. Katholiken. Scharfmesser, Die Rolle des „Dritten" im Exekutionsverfahren. Sternberg, Der Urteilstatbestand. Hahn, Vertretungsforderungsschutz der Advokaten. Der Vollstreckungshilfsvertrag mit Ungarn. Sternberg, Die Gerichtsentlastungsnovelle. Paneth, Zur Auslegung des § 502 der Prozeßnovelle. Feldtman, Die Aenderungen und Neuerungen auf dem Gebiete der direkten Personalsteuern. Palágyi, Einige Worte über den neuen österreichisch-ungar. Vertrag bezügl. der Vollstreckungsrechtshilfe. Sternberg, Die Einführung einer Geschäftsaufsicht nach österr. u. deutschem Recht. Sternberg, Einfluß des Kriegszustandes auf Rechtshilfeverträge zwischen kriegführenden Staaten, insbes. auf den Staatsvertrag v. 11. 12. 1866 zwischen Oesterreich-Ungarn u. Frankreich.

**Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht.** 76. Bd. Heft 1/2: Langen, Der deutsche Entwurf einer Wechselordnung. Hollaender, Zur Reform der Gesellschaft m. b. H. Richter, Die Rechtsnatur des Zwangsvergleichs.

**Oesterreichische Zeitschrift für Eisenbahnrecht.** 4. Bd. Heft 3/4: Haltmeyer, Sind die Fahrkarten und Fahrbegünstigungslegitimationen der Staatsbahnverwaltung in strafrechtlicher Beziehung als öffentliche Urkunde zu betrachten?

**Oesterreichische Zeitschrift für öffentliche und private Versicherung.** 4. Jahrg. Heft 5/6: Josef, Neuere Streitfragen zur Lebensversicherung nach dem deutschen Versicherungsvertragsgesetze. Hahn-Saida, Die Neuordnung des öffentlichen Feuerversicherungswesens in Preußen.

**Technik und Wirtschaft.** 7. Jahrg. Heft 9: Bernhard, Urheberrechtliches im Eisenbau.

**Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit.** Jahrg. 14. Heft 23 u. Jahrg. 15, Heft 1—5: Martin, Rechnerische Formeln aus dem Pflichtteilsrecht. Harrer, Zur Lehre vom Erbverzicht. Kretzschmar, Die Höchstbetragshypothek bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks und im Konkurse des Bestellers. Josef, Die materielle Rechtskraft in der freiwill. Gerichtsbarkeit. Schultheis, Obervormundschaftliche Genehmigung nach Beendigung der Vormundschaft.

**Deutsche Strafrechts-Zeitung.** 1. Jahrg. Heft 8/9: Anschütz, Der Kriegszustand. Kronecker, Eigennutz in Kriegszeiten. Conrad, Das neue Spionagegesetz. v. Schlayer, Strafrechtspflege in Kriegszeiten. Hamm, Engere Verbindung und Gleichstellung von Staatsanwaltschaft und Gericht. Dambitsch, Die Rechtslage der in Deutschland festgehaltenen Angehörigen der feindlichen Staaten. Koettig, Die sächs. Verordnung, das Verhalten der Polizeibehörden bei gewerblichen Streitigkeiten betr., v. 10. 6. 1914. Nithack-Stahn, Die Steigerung der Kriminalität durch die Kultur. Freudenthal, Theorie und Praxis in der Strafvollzugsreform. Blaschko, Die Prostitution in Kriegszeiten. Sieskind, Ueber Brieftauben. Rupprecht, Vor- und Ausbildung des Jugendrichters. Arndt, Ueber das Werfen von Sprengstoffen aus Luftschiffen. Gerland, Die militärrechtliche Unterstellung der Reservisten am Tage der Wiederentlassung. Romen, Das Recht der Geiselnahme im Kriege. Falck, Bis zu welchem Zeitpunkte kann in Preußen ein Königlicher Gnadenerlaß widerrufen werden? Winkelmann, Zum Fall des jugendlichen Mörders Tetzlaff. Elsner v. Gronow, Verpflichtung der Mitglieder landesh. Familien, vor den Militärgerichten als Zeugen zu erscheinen. Hertel, Krieg und Schwurgerichte. van Hamel, Die jüngsten Ereignisse auf strafrechtl. Gebiete in Holland. Gennat, Außenarbeiten d. Gefangenen. Rehdans, Die milit. Arbeiterabteilungen. Ferner „Kleine Mitteilungen" usw.

**Oesterreichische Zeitschrift für Strafrecht.** 5. Jahrg. Heft 3/4—5: Stooß, Unmündige und Vollberauschte. Rosenfeld, Die Stellung des Beschuldigten im neuen italienischen Strafverfahren. v. Doleschall, Das neue ungarische Preßgesetz. Löffler, Das neue Kriegsstrafrecht.

**Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik.** 59. Bd. Heft 3/4: Kleemann, Presse und Kriminalität. Vortrag. Weber, Was ich von Landstreichern erlauschte. Straßer, Trotz, Kleptomanie und Neurose. Sadger, Ketzergedanken über Homosexualität. Boas, Kriminologische Studien. Zafita, Krit. Bemerk. anläßlich der „Studien zur Lehre vom Verbrechensmotive" von J. Wallner.

**Werteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen.** 3. F. 48. Bd. Heft 2: Mönkemöller, Simulation und Verhandlungsfähigkeit.

**Verwaltungsarchiv.** 22. Bd. Heft 6: Schultzenstein, Urteilsunterlage und Anliegerbeitrag. Wolzendorff, Die gesetzlichen Grundlagen für das polizeiliche Verhaftungsrecht des Militärs im preuß. Rechte. Zugleich als Besprechung von W. Jellinek, Zabern, Ueber das Verhaftungsrecht des Militärs, 1914.

**Preußisches Verwaltungsblatt.** 35. Jahrg. Nr. 51—53: Helms, Das Kriegsleistungsgesetz. Rieß, Ist es zweckmäßig, Verleihung und Sicherstellung von Rechten nach dem neuen Wassergesetz nachzusuchen? Weber, Vorschläge zu Vereinfachungen beim Heeresersatzgeschäfte. Hellwig, Biblische Films u. Filmzensur.

**Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung.** 44. Bd. Heft 1/3: Blüher, Der armenrechtliche Arbeitszwang. Bach, Ueber Aufstellung von Bebauungsplänen.

**Finanz-Archiv.** 31. Jahrg. Bd. 2: Vogel, Die direkten Steuern Frankreichs und ihre Reform. Meisel, Wahrheit und Fiskalismus bei der Veranlagung der modernen Einkommensteuer.

**Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.** 103. Bd. Heft 3: Blank, Die Fabrikantenkartelle der Textilbranche im Konflikt mit den Abnehmerverbänden.

**Preußisches Volksschularchiv.** 13. Jahrg. Heft 3: Keller, Der Ausgleich der Volksschullasten.

**Oesterreich. Zeitschrift für Verwaltung.** 47. Jahrg. Nr. 1—40: v. Jaeger, Die Königskronung in Ungarn. v. Pachmann, Sind die Wirkungen der selbstverschuldeten Scheidung für eine Witwe in den Bestimmungen des abGB. erschöpft? Bundsmann, Der Verwaltungsgerichtshof über die Frage, ob nach den österr. Wertzuwachsabgabe-Landesgesetzen die Abgabepflicht an die bücherliche Uebertragung geknüpft sei oder nicht. Neuberg, Das neue deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz. Meißner, Produktion u. Handel. Gewerbrechtl. Studie. Kraft, Die Initiative in der Verwaltungstätigkeit. Volkar, Zwei Anträge der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform. Kraft, Das Vollkommenheitsproblem der Verwaltungstätigkeit. Deltl, Das Selbstverlagsrecht im Preßgesetzentwurfe. Oehl, Ideale u. reale Deliktkonkurrenz im administrativen Strafverfahren. Kronegger, Eine Betrachtung des Schuldproblems im deutschen Reichsgesetze über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag v. 3. 7. 1913. Fischer, Die Gemeindeautonomie. Neuberg, Das neue preuß. Ausgrabungsgesetz. Loučar, Das technische Problem systematischer Vorschriftensammlungen, dann die Mechanisierung wiederkehrender geistiger Arbeitsleistungen auf neuen Gebieten. v. Pachmann, Moderne Aufgaben der Gewerbegenossensch. am Ende, Fürsorge der Gemeinden gegen Seuchen im Kriege. Saueracker, Haftung des Staates für Amtsdelikte seiner Bediensteten.

**Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung.** 23. Bd. Heft 3/4: Neurath, Zum österreichischen Auswanderungsgesetzentwurf.

**Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft.** 32. Bd. Heft 1/2: Flörsheim, Das Pfand nach Talmudrecht. Draganescu, Studien zur Dogmatik des rumänischen Näherrechts. Barbar, Einige türkische Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1865/1866 bis 1867.

**The American Political Science Review.** Vol. 8. No. 3: Garner, Cabinet government in France.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Kriegs-, Zivil- u. Finanzgesetze v. 4. 8. 1914. 2. ergänzte Aufl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 1,50.

Licht, E. Die Kriegsgesetze des bürgerlichen Rechts für Laien u. Juristen bearb. Stuttgart, Kohlhammer. M. 1.

Sintenis, G. Die finanz- und wirtschaftspolitischen Kriegsgesetze 1914. Textausg. mit Anmerk. Mannheim, Bensheimer. Geb. M. 2.

Heß, L. Die Kriegsgesetze zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen. Mit kurzen Erläuter. hg. Stuttgart, Heß. M. 1,50.

Sperl, H. Die Neugestaltung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Oesterreich. Beschlüsse und Anträge der rechts- und staatswissenschaftl. Fakultät der Universität Wien, veröffentlicht. Wien, Deuticke. M. 1.

### Bürgerliches Recht.

Goldbaum, W. Theaterrecht. Berlin, Vahlen. Geb. M. 8.

Das deutsche Zeitungsrecht in Einzeldarstellungen hg. v. Verein deutscher Zeitungs-Verleger. 4. Bd.: Das Anzeigenrecht. 2. Aufl. Magdeburg, Verein Deutscher Zeitungs-Verleger. Geb. M. 6,50.

Giovene, A. Le associazioni di fatto nel diritto privato. Milano, F. Vallardi.

### Handelsrecht usw.

Lehmann, K. u. Ring, V. Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Erläutert. 2. Aufl. bearb. von K. Lehmann, (Kommentar z. BGB. und seinen Nebengesetzen II. 1.) 1. Bd. Berlin, Heymann. Geb. M. 17.

Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897 nebst dem Einführungsgesetze v. 10. 5. 1897 mit den Abänderungen der Gesetze v. 2. 6. 1902, 12. 5. 1904, 30. 5. 1908, 7. 1. 1913 u. 10. 6. 1914 (Wettbewerbverbot). Textausg. 7. Aufl. 2. Abdruck. München, Beck. Geb. M. 1,50.

Schultess, M. Reformbestrebungen im Rechte der Gesellschaften m. b. H. Leipz. jurist. Inaug.-Diss. Hamburg, Lütcke & Wulff.

Sokal, M. Zur Kritik des Buchforderungseskomptes. Vortrag. Leipzig, Deuticke. M. 1.

Wagner, R. Die Grundzüge des englischen Havariegrosse-Rechtes. Wien, Fromme. M. 0,80.

Lüscher-Burckhardt, R. Die schweizerischen Börsen. Zürich, Orell Füssli. M. 4,80.

Linsmayer, W. Die Kriegsgefahr in der Lebensversicherung. (Abhandlungen zum schweizer. Recht, Heft 57.) Bern, Stämpfli & Cie. M. 2,20.

### Zivilprozeß usw.

Moratorien und andere Sonderregelungen des Zahlungsverkehrs im Auslande. Zusammengestellt von der Handelskammer zu Berlin nach dem bis zum 28. 9. ermittelten Stande 2. Aufl. Berlin, Druck v. Liebheit & Thiesen. — Zu beziehen von der Handelskammer für M. 0.75 u. 20 Pf. Porto. Nachträge werden unentgeltlich nachgeliefert.

Zalman, M. Kommentar zur Moratoriumsverordnung (Kaiserl. Verordnung v. 13. 8. 1914, Kaiserl. Verordnung v. 31. 7. 1914 usw.) Unter Berücksichtigung des deutschen und ungarischen Moratoriums. Wien, Manz. M. 2,10.

### Strafrecht usw.

Staudinger, J. v. Strafgesetzbuch f. d. D. R. Textausg. mit Anmerk. Neubearb. von H. Schmitt. 11. Aufl. München, Beck. Geb. M. 1,35.

Kielhauser, A. Die Vorschrift für das ehrenrätliche Verfahren im k. u. k. Heere und Ehrenratsfragen. 4. Aufl. Wien, Seidel & Sohn. Geb. M. 3,60.

Der Kölner Gewerkschaftsprozeß. Die Grundsätze der christlichen Gewerkschaften in gerichtlicher Beleuchtung. Hg. vom Generalsekretariat des Gesamtverbandes der christl. Gewerkschaften. Köln, Christl. Gewerkschaftsverlag. M. 1.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Mathos, C. Die gesamten Vorschriften betr.: I. Die Unterstützung von Familien der infolge Mobilmachung in den Dienst eingetretenen, bezw. zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. II. Die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer. III. Die Aufwands-Entschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Sohne, mit allen Ausführungs-Verordnungen usw. bearb. Karlsruhe, Braun. Geb. M. 1,80.

Liebrecht, A. Gesetz, betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 28. 2. 1888 in seiner Neufassung v. 4. 8. 1914. Mit Erläuter. Berlin, F. Vahlen. M. 0,60.

Kriegs-Sanitätsordnung (K. S. O.) vom 28. 9. 1907. Ergänzter Neudruck v. Jahre 1914. München, J. F. Lehmanns Verlag. Geb. M. 2.

Der Bauarbeiterschutz in Deutschland. Hg. von der Zentralstelle für Bauarbeiterschutz beim Generalsekretariat des Gesamtverbandes der christl. Gewerkschaften Deutschlands. Köln 1914, Christl. Gewerkschaftsverlag. M. 1.50.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 23/24. Berlin, den 1. Dezember 1914. XIX. Jahrgang.

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



## Der Suezkanal.

Von Laband.

Durch den Eintritt der Türkei in den Weltkrieg haben die den Suezkanal betreffenden völkerrechtlichen Vereinbarungen praktische Bedeutung und ein erhöhtes Interesse erlangt. Da vielen Lesern der DJZ. diese Vereinbarungen nicht sehr bequem zugänglich sind, so dürfte eine kurze Mitteilung über ihren Inhalt manchen erwünscht sein.

Zum Verständnis der jetzt geltenden Verträge ist es nötig, auf die Vorgeschichte derselben, wenn auch nur kurz und unter Beschränkung auf die wichtigsten Punkte, einzugehen. Dabei sind die privatrechtlichen Verhältnisse wegen ihres engen Zusammenhangs mit den öffentlichrechtlichen mitzuberücksichtigen.[1])

Es ist wohl allgemein bekannt, daß der Suezkanal von einer Aktiengesellschaft hergestellt worden ist und von ihr für ihre Rechnung betrieben wird. Die Gründung derselben hat eine lange Vorgeschichte, die hier übergangen werden muß, so interessant sie ist. Als die Bedenken gegen die technische Ausführbarkeit des Unternehmens, die Zweifel an seiner Rentabilität und viele andere Schwierigkeiten endlich überwunden waren, was namentlich den ausdauernden, klugen und zugleich energischen Bemühungen von Ferd. v. Lesseps zu danken war, erteilte der Vizekönig Mohammed Said diesem durch Firman v. 30. Nov. 1854 unter Vorbehalt der Genehmigung des Sultans die ausschließliche Befugnis zur Gründung einer Aktiengesellschaft unter Beteiligung von Kapitalisten aller Herren Länder zur Herstellung und dem Betriebe eines für die Großschiffahrt geeigneten Kanals durch die Landenge von Suez nebst den erforderlichen Hafenanlagen. Außer diesem das Mittelländische Meer mit dem Roten Meer verbindenden Kanal, dem sog. Seekanal, sollte ein für die Flußschiffahrt geeigneter Seitenkanal hergestellt werden, durch welchen der Seekanal mit dem Nil verbunden und dem Seekanal auch Wasser zugeleitet werden sollte, der sog. Süßwasserkanal. Die Konzession wurde für 99 Jahre von der Eröffnung des Kanals an erteilt; vom jährlichen Reingewinn sollten 15% der ägyptischen Regierung, 10% den Begründern der Gesellschaft, 75% den Aktionären zufallen. Nachdem durch eine internationale Kommission eine technische Prüfung des Vorentwurfs stattgefunden hatte und dieser hinsichtlich der Führung des Kanals, seiner Tiefe usw. einige Abänderungen erhalten hatte, bestätigte der Vizekönig durch Firman v. 5. Jan. 1856 den Firman von 1854 und genehmigte die Satzungen der zu gründenden Aktiengesellschaft. Das Grundkapital der Gesellschaft wurde auf 200 Mill. Frcs. festgesetzt, das in Aktien zu 500 Frcs. geteilt wurde.

Die durch die kriegerischen Zeitverhältnisse geschaffenen Schwierigkeiten, das Aktienkapital durch Subskription aufzubringen, wurden dadurch überwunden, daß der Khedive Mohammed-Said nicht nur von vornherein 32 Mill. Frs. gezeichnet hatte, sondern auch den ganzen nicht untergebrachten Rest der Aktien übernahm, so daß er 176,602 Aktien, also fast die Hälfte des Aktienkapitals, in seiner Hand vereinigte. Dies hatte später eine wichtige Folge; im Jahre 1875 kaufte die englische Regierung dem Khedive diesen gesamten Aktienbestand zu einem sehr billigen Preise ab und sicherte sich dadurch den maßgebenden Einfluß auf die Gesellschaft. Die französische Regierung, welcher der Khedive vorher den Ankauf angeboten, hatte denselben aus schwer begreiflichen Gründen, angeblich, weil das Parlament nicht versammelt war, abgelehnt. Die weitere Entwicklung der privatrechtlichen Verhältnisse der Gesellschaft, welche zu eingreifenden Abänderungen der ursprünglichen Konzessionsbedingungen führte, kann hier übergangen werden. Worauf es besonders ankommt, ist die Tatsache, daß der Betrieb des Seekanals und des Süßwasserkanals, der Ertrag der Kanalgebühren, das Eigentum der Anlagen, Maschinen, Materialien, Grundstücke usw. einer Privatgesellschaft zusteht, also weder zum Staatsvermögen Aegyptens noch zu dem

[1]) Die Literatur über den Suezkanal ist unübersehbar groß; zur Orientierung dient jetzt am besten die vortreffliche Schrift von Rud. Dedreux, Der Suezkanal im intern. Rechte unter Berücksichtigung seiner Vorgeschichte, Tübingen 1913 (145 Seiten).



der Türkei gehört. Für die Verfassung der Gesellschaft und die Rechte und Pflichten der Aktionäre und der Gesellschaftsorgane ist das französische Recht maßgebend und bei Streitfällen die französische Gerichtsbarkeit zuständig; im übrigen aber ist das Unternehmen, welches ausschließlich im ägyptischen Staatsgebiet liegt, der ägyptischen Landeshoheit unterworfen. Die ägyptische Regierung übt daher über den Kanal und alles, was dazu gehört, die Polizei aus, sie beaufsichtigt die Ordnung des Betriebes, sie erläßt die dafür erforderlichen Regulative, und die Gesellschaft ist dem Landrecht und bei Streitigkeiten mit Dritten der Gerichtsbarkeit der inländischen Gerichte nach Maßgabe der bestehenden Verträge unterworfen.

Die beiden erwähnten Firmane des Khedive bedurften der Bestätigung des Sultans als des Oberherrn Aegyptens, und sie wurde in beiden ausdrücklich vorbehalten. Diese Genehmigung ließ lange auf sich warten, obgleich die Herstellung des Kanals nicht nur für Aegypten, sondern auch für die Türkei zweiffellos vom größten Nutzen war und die Hohe Pforte sich sehr dafür interessierte. Der Grund lag in den politischen Verhältnissen. Man kann es heute kaum begreifen, daß gerade England der Herstellung des Kanals sich mit allen Mitteln hartnäckig widersetzte und einen zähen Widerstand dagegen leistete. In Aegypten war aber seit der Zeit Napoleons I. der Einfluß Frankreichs der herrschende; die französische Regierung hatte diese Einwirkung auf die Entwicklung der ägyptischen Verhältnisse mit Konsequenz verfolgt und sie zu sichern und zu verstärken getrachtet. Der englischen Regierung (Lord Palmerston) konnte diese Vormachtstellung Frankreichs in Aegypten wegen seiner Interessen in Asien nicht gleichgültig sein und sie fürchtete, daß durch den Kanal und die französische Betriebsgesellschaft der französische Einfluß in Aegypten sehr verstärkt und zugleich die wirtschaftliche und politische Bedeutung Aegyptens sehr erhöht werden würde. Obgleich in den Kreisen des Handels und der Industrie auch in England der große Nutzen des Kanals erkannt und die Ausführung desselben dringend befürwortet wurde, trieben die englischen Diplomaten in Konstantinopel ein Ränkespiel, um der Durchführung des Projekts Schwierigkeiten zu schaffen und die Erteilung der Genehmigung hinauszuschieben. Sie erfolgte erst am 19. März 1866. Die im Frühjahr 1859 begonnenen Arbeiten zur Herstellung des Kanals mußten auf Betreiben Englands eingestellt werden, und nur dem Eingreifen Napoleons III. war es zu danken, daß die Arbeiten fortgesetzt werden durften und der Kanal am 17. Nov. 1869 feierlich eröffnet werden konnte.

Schon in der Konzessionsurkunde vom 5. Jan. 1856 Art. 14 und 15 erklärte der Khedive, daß der Seekanal sowie die damit zusammenhängenden Häfen, welche für immer offen sind, neutrale Durchgänge für jedes Handelsschiff (nach Zahlung der Gebühren) sein werden ohne irgendwelche Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung von Personen oder Nationalitäten und daß die Gesellschaft in keinem Falle irgendeinem Schiffe ... Vorteile oder Begünstigungen gewähren dürfe, welche nicht allen anderen Schiffen unter den gleichen Bedingungen gewährt werden.

Diese Bestimmung war von geringer rechtlicher Bedeutung. Sie war nach Inhalt und Form nur eine der Gesellschaft auferlegte Verpflichtung, von der sie vom Khedive befreit werden konnte; sie betraf nur die Behandlung von Handelsschiffen, nicht die der Kriegsschiffe in Friedens- und Kriegszeiten, insbesondere nicht die der kriegführenden Staaten, und ebensowenig die Befugnisse der Landesstaatsgewalt. Der Khedive und der Sultan konnten eigenmächtig den Kanal und die dazu gehörenden Häfen und Landstreifen nicht „neutralisieren", und der im Art. 14 gebrauchte Ausdruck „passage neutre" bedeutete auch nicht eine völkerrechtliche Neutralisation, sondern, wie sich aus dem Zusammenhang und aus Art. 15 deutlich ergibt, die gleichmäßige Behandlung der Handelsschiffe aller Nationen hinsichtlich der Gebühren und der Anwendung der Regulative. Dies genügte nicht zur vollkommenen Sicherung der freien Benutzung der wichtigen Wasserstraße, an welcher alle schiffahrttreibenden Nationen ein so großes Interesse hatten. Es waren daher von Anfang an internationale Abmachungen zum Schutz dieser Interessen in Aussicht genommen. Die Verhandlungen der Mächte kamen aber nicht in Gang, bis im Jahre 1882 ein vollkommener Wechsel der politischen Situation eintrat. Unter einem nichtigen Vorwande wurde am 11. Juli 1882 Alexandrien von der englischen Flotte bombardiert, es wurden englische Truppen ans Land gesetzt und Aegypten unter englische Verwaltung genommen. Die Regierung erklärte zwar im Parlament und in einer an die Mächte gerichteten Note, daß die in Aegypten stehenden englischen Truppen nur zur Herbeiführung geordneter Zustände dienten und nach Erreichung dieses Zweckes zurückgezogen werden würden. Aber niemand war im Zweifel, daß dies leere Worte zur Beschwichtigung waren und England niemals das von ihm gegebene Versprechen erfüllen werde. Frankreich, das ausschließlich von dem Gedanken an die Revanche beherrscht war, wollte einen Konflikt mit England vermeiden und sich von einer bewaffneten Einmischung in die ägyptischen Angelegenheiten fern halten und hatte sich mit der englischen Regierung schon vor dem Bombardement von Alexandrien verständigt. Frankreich gab dadurch seine bisher so einflußreiche Stellung und alle darauf gegründeten Pläne und Hoffnungen auf. England ließ nach einem von ihm öfters befolgten System die staatsrechtlichen Verhältnisse äußerlich und formell fortbestehen; Aegypten blieb ein Staat unter der Oberhoheit der Türkei; es wurde scheinbar von dem Khedive und einheimischen Beamten verwaltet; aber diese waren unter die Kontrolle und Leitung von englischen Beamten gestellt und mußten tun und lassen, was ihnen von den Engländern befohlen wurde. Für die Wahrung der

englischen Interessen genügte dies, und die Besetzung Aegyptens kam einer Annexion tatsächlich gleich. Jetzt wies England den Gedanken einer Neutralisierung des Kanals rundweg ab, willigte später aber doch ein, daß die Frage auf einer Botschafterkonferenz in Konstantinopel erörtert werde. Da aber der englische Botschafter unter keiner Bedingung die Neutralisation des Kanals zugeben wollte, so kam eine Einigung unter den Mächten nicht zustande. Auf die Dauer konnte indes England dem einmütigen Wunsche der Großmächte, die freie Durchfahrt durch den Kanal für alle Fälle sicherzustellen, nicht widerstehen, und nach langen diplomatischen Verhandlungen und Zwischenfällen kam endlich im Jahre 1887 eine Verständigung zwischen der englischen und französischen Regierung über die einem internationalen Vertrage zugrunde zu legende Formel zustande. Es machte noch einige Schwierigkeiten, die Türkei zur Zustimmung zu bewegen; nachdem aber auch die von ihr erhobenen Bedenken beseitigt waren, wurde endlich der Vertrag von Konstantinopel v. 29. Oktober 1888 unterzeichnet. Der Vertrag wurde abgeschlossen von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Rußland, Spanien, Türkei; nachträglich beigetreten sind Dänemark, Griechenland, Portugal, Schweden, Norwegen, Japan und China. Unter diesen Staaten, und zwar für jeden gegenüber allen anderen, begründete der Vertrag völkerrechtliche Pflichten und Rechte.

Art. 1 des Vertrages stellt den Grundsatz fest:

„Der maritime Suezkanal wird stets, in Kriegszeiten wie in Friedenszeiten, jedem Handels- oder Kriegsschiffe ohne Unterschied der Flagge frei und offen stehen. Die vertragschließenden Teile kommen überein, die freie Benutzung des Kanals in Kriegs- wie in Friedenszeiten nicht zu beeinträchtigen. Der Kanal wird niemals der Ausübung des Blockaderechts unterworfen werden.“

Die freie Durchfahrt steht also in Kriegszeiten selbst den Kriegsschiffen der kriegführenden Mächte zu; es ist also unzutreffend, ihn als neutralisiert zu bezeichnen, da in diesem Falle die Belligeranten gerade von seiner Benutzung ausgeschlossen wären. Der Art. 4 des Vertrages bestimmt weiter, daß im Kanal und in seinen Einfahrtshäfen sowie im Umkreise von 3 Seemeilen von diesen Häfen kein Kriegsrecht, kein Akt der Feindseligkeit, noch auch irgendein Akt zum Zwecke, die freie Schiffahrt auf dem Kanal zu hindern, ausgeübt werden darf, und zwar, wie der Art. 4 Abs. 1 ausdrücklich hinzufügt, selbst dann nicht, falls das Ottomanische Reich eine der kriegführenden Mächte wäre. In dem bezeichneten Gebiet dürfen daher keine Minen gelegt, keine Schiffe versenkt, keine Schiffe gekapert oder mit Beschlag belegt und keine die freie Durchfahrt hindernden Vorkehrungen getroffen werden. Dahin gehört auch das Verbot eines verlängerten Aufenthalts der Kriegsschiffe der Kriegführenden; die Durchfahrt derselben soll in der kürzesten Zeit gemäß den bestehenden Vorschriften und ohne unnötigen Aufenthalt erfolgen, und in den Häfen von Suez und Port Said arf er außer im Falle dringender Notwendigkeit 24 Stunden nicht übersteigen. Zur Vermeidung einer Kollision und der Verfolgung eines auf der Durchfahrt befindlichen Schiffes ist vereinbart, daß zwischen dem Auslaufen eines kriegführenden Schiffes aus einem Einfahrtshafen und demjenigen eines der feindlichen Macht angehörenden Schiffes stets eine Zwischenzeit von 24 Stunden liegen muß. In Kriegszeiten dürfen die kriegführenden Mächte im Kanal und in dessen Einfahrtshäfen weder Truppen noch Munition noch Kriegsmaterial ausschiffen oder einschiffen. Prisen sollen in allen Beziehungen ebenso wie die Kriegsschiffe der Kriegführenden behandelt werden (Art. 6). Daraus ist wohl zu schließen, daß, wenn ein Schiff sich aus der Gewalt des Kriegsschiffes, das es als Prise genommen hat, freigemacht und sich in den Kanal geflüchtet hat, das feindliche Kriegsschiff 24 Stunden warten muß, bevor es zur Einfahrt in den Kanal zugelassen wird. In den Häfen von Suez und Port Said dürfen die Kriegführenden Kriegsschiffe nicht stationieren.

Hinsichtlich des Süßwasserkanals ist im Art. 2 von den vertragschließenden Staaten anerkannt, daß er für den Seekanal unentbehrlich ist, und sie verpflichten sich, die Sicherheit dieses Kanals und seiner Zuflüsse nicht zu beeinträchtigen; die für den Seekanal getroffenen Vereinbarungen finden auf ihn aber keine Anwendung.

Die bei der ägyptischen Regierung bestellten Agenten der Signatarmächte sollten nach Art. 8 des Vertrages über die Ausführung desselben wachen und bei jedem Anlasse, wenn die Sicherheit des Kanals oder die freie Durchfahrt bedroht erscheint, mindestens aber jährlich einmal, zu einer Kommission zusammentreten, und eintretendenfalls den Khedive von der vorhandenen Gefahr in Kenntnis setzen und ihn auffordern, die zur Abwendung erforderlichen Maßregeln zu treffen, auch die Signatarstaaten benachrichtigen. Dieser Art. 8 ist aber niemals in Kraft getreten, da die englische Regierung sich der internationalen Aufsichtskommission widersetzte, welche einen Druck hätte ausüben können, daß England den von ihm geschlossenen Vertrag auch halte. Die den anderen Staaten eingeräumten Rechte, so gering auch ihre praktische Bedeutung sein mochte, wurden von England wie nicht vorhanden behandelt.

Der Vertrag von Konstantinopel von 1888 enthält außer den erwähnten Bestimmungen über die Benutzung des Kanals im Frieden und im Kriege eine Reihe von Bestimmungen über die Rechte der territorialen Staatsgewalt, welche von der Fiktion ausgehen, als gäbe es in Aegypten eine unabhängige, den Befehlen Englands nicht unterworfene Regierung.

Die ägyptische Regierung soll die erforderlichen Maßregeln ergreifen, um der Durchführung des Vertrages Achtung zu verschaffen; die Bestimmungen des Vertrages sollen weder den Sultan noch den Khedive hindern, um durch ihre eigenen Kräfte die Verteidigung Aegyptens sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (d. h. der britischen Okkupation und Herrschaft) zu sichern; doch sollen sie die freie Benutzung des Kanals nach dem Prinzip der

Gleichberechtigung aller Nationen nicht hindern. Da sonach die Garantie für die Beobachtung des Vertrages England allein überlassen war, so lange es tatsächlich die Staatsgewalt in Aegypten ausübte, so hing die Aufrechterhaltung des Vertrages allein von dem guten Willen und der Vertragstreue Englands ab. Um dies mit den vertragsmäßigen Rechten der Signatarmächte formell in Einklang zu bringen, stellte die englische Regierung die Fiktion auf, daß sie als Mandatar dieser Mächte handle; ein Mandat dieser Art ist ihr aber niemals weder ausdrücklich noch stillschweigend erteilt worden. Durch die Annexion Aegyptens, welche nach Zeitungsmeldungen England nach dem Eintreten der Türkei in den Krieg erklärt hat, würden alle diese künstlichen Konstruktionen und Scheinrechte des Sultans und des Khedive wegfallen; England würde alle Souveränitätsrechte in eigenem Namen ausüben; aber dafür ist freilich die Aufrechterhaltung der Annexion, die vom Ausgang des Krieges abhängt, die notwendige Voraussetzung. Für den Bestand der im Vertrage von 1888 getroffenen Vereinbarungen über die freie Durchfahrt im Frieden und im Kriege wäre dies aber ohne alle Bedeutung.

Der englisch-französische Vertrag über Aegypten und Marokko vom 8. April 1904 enthält im Art. 6 eine den Kanal betreffende Vereinbarung; nämlich das sonderbare Versprechen Englands, dem Vertrage von Konstantinopel von 1888 beizutreten und ihn in Kraft zu setzen, jedoch auch wieder mit Ausnahme der im Art. 8 enthaltenen Abmachungen über die internationale Kommission. Wie kann England einem Vertrage **beitreten** (adhérer), den es selbst 16 Jahre vorher abgeschlossen hat und dessen Abschluß wesentlich das Werk seiner eigenen Diplomatie gewesen ist, und welches Licht fällt auf die Vertragstreue Englands durch das Versprechen, den Vertrag in Kraft zu setzen (à leur mise en vigueur), und zwar nicht einmal vollständig? Daß der Vertrag von 1904 nur das Verhältnis zwischen England und Frankreich betreffen, dagegen die Rechte der Staaten, welche den internationalen Vertrag von Konstantinopel v. 29. Okt. 1888 abgeschlossen haben, nicht berühren kann, bedarf keiner Ausführung. Ueberdies wird die hinsichtlich der internationalen Aufsichtskommission gemachte Ausnahme gerade damit begründet, daß die freie Durchfahrt durch den Kanal durch die Vereinbarung von 1904 **verbürgt** sei (le libre passage du canal étant ainsi garanti). Diese freie Durchfahrt und diese Sicherung vor jedem Gewaltakt ist ausdrücklich auch für Kriegszeiten und für die Schiffe der kriegführenden Staaten ausbedungen. Aber was bedeutet ein Versprechen Englands, auch wenn es in einem völkerrechtlichen Vertrage feierlich verbrieft ist? Nach den Meldungen der Zeitungen hat England im Suezkanal und den dazu gehörenden Häfen 18 deutsche Handelsschiffe Bremer und Hamburger Reedereien gekapert; **ein neuer Beweis, wie England, das von jeher als das perfide Albion bezeichnet worden ist, seine Verträge hält. Seine Brutalität gegen schwächere Staaten und seine gewissenlose Wortbrüchigkeit werden so lange bestehen, als seine Uebermacht zur See oder der Glaube an dieselbe bestehen.** Wenn der gegenwärtige Krieg, wie zu hoffen ist, beiden ein Ende bereiten sollte, so würde er die Welt von einer Despotie befreien, die je länger sie dauert, desto unerträglicher wird, und England wird sich daran gewöhnen müssen, daß Wortbrüchigkeit und ein ehrloses Verhalten im völkerrechtlichen Verkehr auch ihm nicht mehr gestattet sind.

## Der Einfluß des Krieges auf die direkten Staatssteuern.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat **Mrozek**, Berlin.

Der Krieg beeinflußt die direkten Staatssteuern in drei Richtungen; er zeitigt Umstände, welche eine Veränderung der rechtskräftig veranlagten Steuer innerhalb des Steuerjahrs herbeiführen oder die Steuererhebung einschränken, er erschwert die ordnungsmäßige Veranlagung für künftige Steuerjahre, er schafft Verhältnisse, welche in die Wirtschaft des einzelnen tief eingreifen und deshalb bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens oder Vermögens Berücksichtigung finden müssen. Von besonderer Bedeutung ist es, daß der Krieg zwar nur einen vorübergehenden Zustand bildet, sein Ende aber heute noch nicht abzusehen ist. Der erstere Umstand kommt für alle persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen (Personenstand, Wohnung) in Betracht, der letztere für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse (Einkommensquelle, Schuldverhältnisse). Es kommt hier folgende Vorschrift im § 16 Abs. 2, 3 u. 4 ErgStGes. zur Anwendung:

„Rechte und Lasten, deren Fortdauer von einer noch nicht eingetretenen auflösenden Bedingung abhängt, werden wie unbedingte behandelt.

Die . . . Bestimmung ist gleichmäßig auch auf die von einem Ereignisse, welches nur hinsichtlich des Zeitpunkts seines Eintritts ungewiß ist, abhängigen Rechte und Lasten anzuwenden.

Unbeitreibliche Forderungen bleiben außer Ansatz."

### I. Einkommensteuer.

1. Ort der Veranlagung. Die Veranlagung erfolgt in der Regel an dem Orte, wo der Pflichtige zur Zeit der Aufnahme des Personenstandes seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat (§ 21 Abs. 1)[1]). Preußische Staatsangehörige, welche im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, sind an dem letzten Orte ihres Wohnsitzes oder Aufenthalts in Preußen zu veranlagen (Abs. 3). Zu einer Wohnung gehört, daß zum dauernden Aufenthalte Wohnräume eingerichtet sind, welche dem Pflichtigen für sich und seinen Haushalt standesgemäße Unterkunft gewähren (E. 2, 341[2]). Zum Begriffe des Aufenthalts gehört eine gewisse Stetigkeit und Dauer; diese fehlen, wenn die Absicht des Aufenthaltnehmers von vornherein nur auf ein vorübergehendes, wenn auch dem Zeitmaße nach nicht genau abgrenzbares Verweilen gerichtet ist (E. 6, 21 und 292). Für zur Truppe Eingezogene und Flüchtlinge wird daher ein neuer Wohnsitz oder Aufent-

[1]) § ohne Zusatz betrifft das EinkstGes. i. d. F. v. 19 Juni 1906.
[2]) E. bedeutet Entsch. des OVG. in Staatssteuersachen.



haltsort in Preußen regelmäßig nicht in Betracht kommen.

2. Maßnahmen der Behörden. In dieser schweren Zeit ist es besonders wichtig, den Staats- sowie den Gemeindehaushalt in Ordnung zu halten und ihm die Einkünfte aus der Einkommensteuer nicht ungerecht zu verkürzen. Deshalb erscheint es als eine patriotische Pflicht der Behörden, der Steuerverwaltung behilflich zu sein, die Veranlagung nicht nur rechtzeitig zustande zu bringen, sondern auch der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen nach Möglichkeit anzupassen. Letzterem Zwecke dient es, wenn über die Gehälter und Löhne der Angestellten und Arbeiter Auskünfte der Arbeitgeber erfordert werden, wo infolge des Krieges Gewerbebetriebe in besonders lohnender Weise beschäftigt sind und in ihnen daher die Löhne sich gesteigert haben oder wo die Erwerbszweige besonders geschädigt und deshalb die Löhne und Gehälter vielfach gesunken sind.

Die zur ordnungsmäßigen Durchführung der Veranlagung erforderlichen Arbeiten werden, um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen, in gleicher Weise wie in Friedensjahren einzuleiten und zu fördern sein. Die Veranlagung der Kriegsteilnehmer wird nur dann auszusetzen sein, wo über den Bestand der einzelnen Einkommensquellen oder über die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens Bedenken obwalten, deren Behebung ohne Zuziehung des Pflichtigen nicht tunlich ist, also auch nicht durch Verhandlung mit der Ehefrau oder nahen Angehörigen (FM.[1]) v. 16. Sept. 1914 — II 12533).

3. Mitwirkung der Pflichtigen. Von der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung (§ 25) sind Kriegsteilnehmer nicht befreit. Sie sind aber als durch Abwesenheit verhindert berechtigt, ihrer Verpflichtung durch Bevollmächtigte zu genügen (§ 30 Abs. 3). Eine entsprechende Vollmacht wird man bei Ehefrauen und nahen Angehörigen ohne weiteres annehmen können. Ueber den Inhalt einer Steuererklärung wird aber mit jenen Personen nur verhandelt werden dürfen, sofern sie selbst als Bevollmächtigte die Steuererklärung abgegeben haben oder ihre Vollmacht zur Verhandlung dartun, weil anderenfalls die Pflicht der Geheimhaltung der Steuererklärungen (§ 75) verletzt werden würde.

4. Einlegung von Rechtsmitteln. Das Schutzgesetz v. 4. Aug. 1914 findet in seinen Verfahrensvorschriften auf das Verwaltungsverfahren keine Anwendung. Jedes Rechtsmittel ist binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen anzubringen, welche für den Pflichtigen von der Zustellung des Veranlagungsschreibens oder der Rechtsmittelentscheidung ab läuft (§ 44). Für die Rechtswirksamkeit des Rechtsmittels ist es ohne Belang, ob das betreffende Schriftstück nur mit einem Faksimilestempel oder mit fremder, aber im Auftrage des Pflichtigen erfolgter Unterschrift oder überhaupt nicht vollzogen ist. Ein Auftrag des Pflichtigen wird ohne weiteres vorausgesetzt werden dürfen, wenn das einen Kriegsteilnehmer betreffende Schriftstück von seiner Ehefrau oder einem nahen Angehörigen unterzeichnet ist.

Nur eine rechtsgültige Zustellung setzt die Ausschlußfrist in Lauf. Rechtsgültig ist auch die Ersatzzustellung in der Wohnung des Kriegsteilnehmers, weil diese, solange die Rückkehr zu erwarten ist, ihrer Bestimmung erhalten bleibt. Hat der Kriegsteilnehmer seine Wohnung aufgegeben, so kann die Zustellung mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen (Art. 78 V Abs. 1).[1]) Die Zustellung durch öffentlichen Aushang wird bei Kriegsteilnehmern, die in Gefangenschaft geraten sind, Anwendung finden dürfen (Art. 78 VII Abs. 3).

Bei Versäumung der Rechtsmittelfrist wird der Kriegsteilnehmer oder in seinem Auftrage seine Ehefrau oder ein Angehöriger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erreichen können, weil ohne weiteres angenommen werden darf, daß er durch einen unabwendbaren Zufall an der rechtzeitigen Einlegung des Rechtsmittels behindert worden ist (§ 48 ErgGes.). Das versäumte Rechtsmittel ist unter Anführung der Tatsachen, durch welche der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, sowie der Beweismittel innerhalb zwei Wochen nach dem Ablaufe des Tages, mit welchem das Hindernis gehoben ist, nachzuholen (Abs. 3 a. a. O.). Dem Erfordernisse der Begründung des Antrags wird durch den einfachen Hinweis, daß der Pflichtige im Felde stand oder noch steht, genügt sein; und die zweiwöchige Frist wird erst regelmäßig mit der Heimkehr des Kriegers zu laufen beginnen, weil erst dann das durch den Krieg geschaffene Hindernis als behoben angesehen werden darf. Der Notbehelf der Wiedereinsetzung ist aber nicht mehr gegeben, wenn seit Ablauf der versäumten Frist ein Jahr vergangen ist (Abs. 4). Deshalb wird bei längerer Dauer des Krieges zur Vermeidung unnötiger Härten ein Notgesetz, das jene einjährige Frist für Kriegsteilnehmer verlängert, nicht zu umgehen sein.

5. Entscheidung über das Rechtsmittel Hier werden die Behörden, wenn es sich um Kriegsteilnehmer handelt, darauf zu achten haben, daß einerseits von den tatsächlichen Angaben des Pflichtigen ohne Verhandlung mit ihm nicht abgewichen werden darf (§ 41 Abs. 2), andererseits der Inhalt der Steuererklärung und die darüber gepflogene Verhandlung geheimzuhalten sind (§ 75 a. a. O.). Will sich also die Ehefrau eines Kriegsteilnehmers oder ein Angehöriger auf die Verhandlung über das Rechtsmittel einlassen, so wird auch hier zu prüfen sein, ob die betreffende Person im Einverständnisse mit dem Pflichtigen handelt.

6. Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb des Steuerjahrs. Wird während des Steuerjahrs infolge des Wegfalls einer Einkommensquelle oder infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle das Einkommen um mehr als den fünften Teil vermindert, so kann vom Beginne des auf den Eintritt der Einkommensminderung folgenden Monats ab eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der Einkommensteuer beansprucht werden. Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu stellen und nach Ablauf des dritten Monats nach dem Schlusse des Steuerjahrs nicht mehr zulässig (§§ 63, 65). Der Krieg gilt nicht als außergewöhnlicher Unglücksfall, sofern er nur im allgemeinen einen nachteiligen Einfluß auf das Erwerbsleben ausübt. Wohl aber kann er in der Einzelwirtschaft, wenn z. B. im Betrieb einer Landwirtschaft Felder verwüstet oder im Betrieb eines Gewerbes Gebäude oder Maschinen zerstört worden sind, Wirkungen äußern, die für den Pflichtigen eine so wesentliche und dauernde Schmälerung des Einkommens herbeiführen, daß die Annahme eines außergewöhn-

[1]) FM. bedeutet Erlaß des Finanzministers.

[1]) Art. betrifft die Ausführungsanweisung v. 25. Juli 1906 zum Einkommensteuergesetze.



lichen Unglücksfalls gerechtfertigt erscheint. Gehen diese Wirkungen so weit, daß die Erwerbstätigkeit ganz eingestellt worden ist, so ist der Anspruch auf Ermäßigung wegen Fortfalls der Quelle geboten. Wegfall der Quelle soll auch angenommen werden, wo kaufmännische oder gewerbliche Angestellte durch die jetzigen Zeitverhältnisse gezwungen worden sind, in eine wesentliche Herabsetzung ihrer bisherigen Bezüge zu willigen (FM. v. 1. Sept. 1912 — II 11 690). Auch wenn der Pflichtige durch seinen eigenen Kriegsdienst oder den seiner im Geschäft oder in der Landwirtschaft unentgeltlich tätigen Söhne genötigt gewesen ist, den Betrieb in einer Weise zu regeln, welche den Reinertrag daraus schmälert, muß die Herabminderung des aus dieser Quelle fließenden Einkommens als Folge eines außergewöhnlichen Unglücksfalles angesehen werden (vgl. M. 38, 32).[1]

Pflichtige, welche im Laufe des Steuerjahrs zur Ableistung ihrer Dienstpflicht oder, ohne zum aufgerufenen Landsturme zu gehören, als Kriegsfreiwillige in das Heer oder die Marine eintreten und, abgesehen vom steuerfreien Militäreinkommen, ein Jahreseinkommen von mehr als 900 M. behalten, können eine Steuerermäßigung nur unter den Voraussetzungen des § 63 herbeiführen. (M. 26, 30.)

Endlich sollen zum aktiven Dienste einberufene Unteroffizere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes unter den Voraussetzungen des § 63 eine Ermäßigung des Steuersatzes beantragen dürfen, obwohl ihre Einkommensteuer außer Hebung bleibt (siehe Nr. 7), weil sie nur auf diesem Wege auch eine entsprechende Ermäßigung der Gemeindeeinkommensteuer erreichen (FM. u. M. d. I.).

7. Steuererhebung. Die veranlagte Steuer ohne jede Kürzung wird nicht erhoben von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 M. veranlagt sind, für diejenigen Monate, in denen sie sich im aktiven Dienste befinden (§ 70 Nr. 1). Die Steuererhebung ist von Amts wegen einzustellen, eine Benachrichtigung des Pflichtigen findet nicht statt. Zu den Personen des Beurlaubtenstandes gehören die Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten und Mannschaften der Reserve (Marinereserve) und Landwehr (Seewehr), die Mannschaften der Ersatzreserve (Marineersatzreserve), die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen, die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften, die nach Aufruf des Landsturms davon betroffenen Landsturmpflichtigen sowie die nach freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms eingetragenen Personen. Kriegsfreiwilligen, welche direkt in das aktive Heer eingetreten sind, steht die Vergünstigung des § 70 nicht zu. Bei der Einziehung rückständiger Steuern von Pflichtigen dieser Art ist aber zur Vermeidung von Härten auf die vorliegenden Verhältnisse gebührend Rücksicht zu nehmen; in allen geeigneten Fällen sind die Steuern niederzuschlagen (FM. v. 17. Sept. 1914 — II 12 511).

Nach § 5 Nr. 3 ist während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine, zu denen auch die Zivilbeamten der Militärverwaltung gehören (FM. v. 11. Sept. 1914 — II 12 310), von der Besteuerung ausgeschlossen. Ebenso bleibt bei den anläßlich des Krieges zum Dienste im Heere oder in der Marine einberufenen aktiven, auf Wartegeld gesetzten oder pensionierten Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten der ihnen nach § 66 des Reichsmilitärgesetzes auf ihr Zivildiensteinkommen (Gehalt, Wartegeld, Pension) angerechnete Teil ihrer Kriegsbesoldung steuerfrei (FM. v. 27. Sept. 1914 — II 12 782). Die Abgangstellung der Steuer oder des entsprechenden Steuerteils erfolgt vom Ersten des Monats, welcher auf das den Abgangsfall begründende Ereignis folgt (Art. 87 Nr. 3); für die von der allgemeinen Mobilmachung Betroffenen hat sie vom 1. Aug. 1914 ab zu erfolgen. Die Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen haben die Gemeindevorstände davon in Kenntnis zu setzen, welche Einkommensteuerbeträge außer Hebung zu bleiben haben, und hiervon auch die Pflichtigen erforderlichenfalls zu verständigen. Rechtsmittel des Pflichtigen sind die Beschwerde an die Regierung und im weiteren Instanzenzuge die an den Finanzminister (FM. v. 20. Aug. 1914 — II 11 691).

Die Außerhebungsetzung der Steuer hat für jedes Steuerjahr von neuem zu erfolgen.

Bei der Beitreibung rückständiger Steuern von den zum aktiven Dienste einberufenen Pflichtigen und bei Beurteilung der Anträge auf Stundung von fälligen Steuern überhaupt ist mit den Verhältnissen entsprechendem Entgegenkommen zu verfahren (FM. v. 4. Aug. 11 213). In erhöhtem Maße ist Nachsicht bei der Einziehung der Staatssteuern in solchen Landesteilen geboten, deren Bewohner infolge einer Besetzung durch feindliche Truppen durch den Krieg in besonderem Maße in Mitleidenschaft gezogen sind. Hier ist von der Ermächtigung zur Steuerstundung in weitgehendem Umfange Gebrauch zu machen und bei Entscheidungen über Ermäßigung, Niederschlagung und Ausfallstellung von Steuern wohlwollend und ohne Engherzigkeit zu verfahren (FM. v. 12. Sept. 1914 — II 12 518). Niederschlagung der Steuer kann eintreten, wenn deren zwangsweise Beitreibung den Pflichtigen in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährden würde (§ 69). Keinenfalls dürfen Steuern der Kriegsteilnehmer von den Unterstützungen für ihre hilfsbedürftigen Familien abgezogen werden.

Gegen Schutzbedürftige im Sinne des § 2 des Schutzgesetzes vom 4. Aug. 1914 ist die Zwangsvollstreckung wegen eines rückständigen Steuerbetrags durch § 5 eingeschränkt; die Versteigerung von Immobilien ist unzulässig, die von beweglichen Sachen unter besonderen Umständen statthaft.

8. Subjektive Steuerpflicht. Nur der ununterbrochene Aufenthalt von zwei Jahren im Ausland beendigt die Steuerpflicht der preußischen Staatsangehörigen (§ 1 Nr. 1c); es darf in dieser Zeit auch keine vorübergehende Rückkehr stattgefunden haben. Ist aber einmal die Steuerpflicht erloschen, so läßt sie nicht schon ein bloß vorübergehender, wenn auch längerer Aufenthalt in Preußen wiederaufleben (E. 9, 2; 11, 332; 13, 5). Nach diesen Grundsätzen wird die Steuerpflicht der Preußen zu beurteilen sein, die aus dem Auslande wegen des Krieges nach Preußen geflüchtet sind.

9. Berechnung des Einkommens. Maßgebend ist der Stand der einzelnen Quellen bei Beginn des Steuerjahrs (§ 9 Nr. 1). Berechnet wird das Quelleneinkommen regelmäßig nach der Ver-

[1]) M. = Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern.



gangenheit, wenn aber eine Quelle neu entstanden ist oder eine wesentliche Aenderung erfahren hat, sodaß ein Jahresergebnis noch nicht vorliegt, nach dem mutmaßlichen Ertrage des Steuerjahrs (§ 9 Nr. 2 und 3).

Wesentliche Aenderung haben die Quellen des Kapitalvermögens erfahren, welche von dem Zahlungsverbot einer feindlichen Macht betroffen sind. Hier wird, wenn bei Beginn des Steuerjahrs das Zahlungsverbot noch nicht aufgehoben ist, mit einem Einkommen überhaupt nicht gerechnet werden dürfen, und zwar in Anwendung des eingangs erwähnten § 16 ErgGes., der auch für die Einkommensteuer gilt (vgl. E. 9, 161). Ebenso werden Schuldenzinsen, welche nach dem Verbot einer kriegführenden Macht nicht gezahlt werden dürfen, vom Gesamteinkommen nicht abzusetzen sein (§ 9II 1). Vorstehendes gilt auch von periodischen Hebungen, Renten und dauernden Lasten. Werden gewerbliche Forderungen von einem Zahlungsverbote getroffen, so wird hierdurch die Quelle Handel und Gewerbe ebensowenig verändert, wie wenn die Forderung aus irgendeinem anderen Grunde unbeitreibbar geworden wäre. Es kommt dann der augenblickliche Geldwert der Forderung in Ansatz.

Effekten sind in den Bilanzen mit dem Kurswerte des Tages anzusetzen, für den die Bilanz aufgestellt wird, nicht mit einem früheren oder späteren (§ 40 HGB., § 12 ErgGes.). Kann der Kurswert nicht festgestellt werden, weil die Börsen geschlossen waren, so ist der Verkaufswert einzustellen (§ 12 ErgGes.), d. i. der gemeine Wert, den das Wertpapier für jeden Besitzer hat, also nicht etwa ein Wert, der dem Wertpapiere, vielleicht als dauerndes Vermögensobjekt, gerade für den betreffenden Gewerbebetrieb beigelegt wird (E. 15, 261). Bei der Ermittelung des Verkaufswerts bildet nicht das einzelne Wertpapier, sondern ihr ganzer Bestand am Bilanztage den Gegenstand der Bewertung (E. 6, 28). Eine amtliche Verordnung, die für die Kriegszeit einen künstlichen Kurswert einführen wollte, würde unwahre Bilanzen herbeiführen und damit die Interessen der Gläubiger gefährden, zu deren Schutze die Bilanzvorschriften des HGB. doch hauptsächlich ergangen sind. Der Anschaffungswert bildet die Höchstgrenze der Bewertung bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (§ 261 Nr. 1 HGB.), nicht bei anderen Gesellschaften, insbesondere nicht bei Gesellschaften m. b. H., trotz der Vorschrift im § 42 Nr. 1. des Ges. v. 20. April 1892/20. Mai 1898 (E. 13, 296). Haben Gewerbetreibende ihre Effekten in der Bilanz zu hoch bewertet, vielleicht in der Hoffnung, der Kursverlust sei nur vorübergehend, so können sie, sofern sie Einzelunternehmer oder Mitinhaber einer offenen Handelsgesellschaft sind, die Bilanz nachträglich für die Einkommensteuer richtigstellen; sie haben dann die Beweislast für die unrichtige Bewertung (E. 7, 362; 12, 445). Selbstverständlich müssen sie bei ihrer Steuererklärung für das folgende Steuerjahr von der berichtigten Bilanz ausgehen. Gesellschaften, welche selbständige Rechtssubjekte sind (Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H., Berggewerkschaften) dürfen die in ihren Bilanzen enthaltenen Bewertungen ohne Abänderung der Bilanz, die nur durch das gesetzlich oder statutenmäßig dazu berufene Organ beschlossen werden kann, zu steuerlichen Zwecken nicht berichtigen (E. 7, 363; 11, 263; 14, 264; 15, 316).[1])

[1]) Siehe auch Mrozek, Handkommentar zum preußischen Einkommensteuergesetze, S. 277, 385, 414 und 449.

Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten bleibt nach § 66 des Reichsmilitärgesetzes und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmung des Staatsministeriums vom 17. Juli 1888 ihre Dienststelle gewahrt. Der Beamte behält sein persönliches Diensteinkommen, nur wird dieses, wenn er ein Offiziersgehalt bezieht, regelmäßig um $^7/_{10}$ der Kriegsbesoldung gekürzt. Danach erfährt die im Zivildienste bestehende Quelle des Beamten keine Aenderung; das steuerpflichtige Einkommen des Beamten ist ebenso zu berechnen, wie wenn er nicht zum Militärdienst einberufen wäre. Der danach zutreffende Steuersatz ist aber, wie oben zu 7 angegeben ist, alsbald teilweise außer Hebung zu setzen.

Die Einkommensquelle bleibt auch unverändert bei Privatangestellten und Arbeitern, denen ihre Dienst- oder Arbeitsstelle gleichfalls unter Weitergewährung ihrer Bezüge gewahrt bleibt. Zwar ist für die Quelle der gewinnbringenden Beschäftigung Voraussetzung, daß sich Leistung und Gegenleistung gegenüberstehen, aber die Gegenleistung des Angestellten kann hier darin erblickt werden, daß er dem Dienstherrn für die bisherige Dienst- oder Arbeitsstelle über den Krieg hinaus zur Verfügung steht.

Bloße Gehaltserhöhungen verändern nach feststehender Rechtsprechung nicht die Quelle (E. 13, 65); dasselbe muß von bloßen Gehaltsminderungen gelten. Indessen werden sich hier die Veranlagungsbehörden an die oben zu 6 angeführte Verfügung des Finanzministers zu halten haben, die bei wesentlichen Gehaltsminderungen den Wegfall der bisherigen Quelle annimmt. Sollte eine Veranlagungskommission anders entscheiden, so wird es sich empfehlen, neben der Einlegung des ordentlichen Rechtsmittels alsbald noch den Finanzminister um Hilfe anzurufen.

Stellungslose Privatangestellte haben keine Quelle, weil diese in der jeweiligen bestimmten Stellung besteht. Die Quelle fehlt auch den Arbeitern, welche zu den Waffen gerufen und infolgedessen ohne Arbeitsverdienst sind. Zwar besteht für den Arbeiter die Quelle nicht in der bestimmten Arbeitsstelle, sondern in seiner Beteiligung am Arbeitsmarkt (Arbeitskraft und Arbeitsmöglichkeit), aber eben diese ist dem im Militärdienste stehenden Arbeiter unmöglich, wie denn auch bei Arbeitern, die in Friedenszeiten zum Militär eintreten, das Weiterbestehen der Quelle der gewinnbringenden Beschäftigung nicht angenommen wird (vgl. M. 26, 30). Dazu kommt, daß die Arbeitsmöglichkeit für die ganze Dauer des Kriegsdienstes, also für unabsehbare Zeit, weggefallen ist (§ 16 ErgGes).

II. Ergänzungssteuer.

Die Veranlagung zu dieser Steuer ist im Jahre 1913 für drei Steuerjahre erfolgt, so daß eine Neuveranlagung während des Krieges nicht stattfinden dürfte. Eine Berichtigung des Steuersatzes innerhalb der dreijährigen Periode tritt von Amts wegen ein, wenn für eines der Steuerjahre infolge einer anderweiten Festsetzung des Einkommens und des Einkommensteuergesetzes die Voraussetzungen des § 17 Nr. 2 und 3 oder § 19 Abs. 1 ErgG. eintreten oder fortfallen. Im übrigen kann eine Herabsetzung der Steuer nur beantragt werden, wenn im Laufe des Steuerjahrs infolge des Wegfalls eines Vermögensteils der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens um mehr als den vierten Teil vermindert worden ist. Die bloße Wertverminderung eines Vermögensteils genügt also nicht, er muß ganz weggefallen oder wert-

los geworden sein. Letzteres wird für eine Kapitalforderung oder ein Wertpapier durch das bloße Zahlungsverbot einer feindlichen Macht nicht ohne weiteres herbeigeführt werden. Für die Frist, in welcher der Ermäßigungsantrag zu stellen ist, und das Verfahren gelten die gleichen Vorschriften wie für die Einkommensteuer.

Die Steuererhebung wird durch den Krieg nicht berührt. Stundung und Niederschlagung der Steuer sind wie für die Einkommensteuer geregelt.

III. Wehrbeitrag.

Vermögensveränderungen begründen eine Ermäßigung nicht, wohl aber nach § 31 Abs. 4 des Ges. v. 3. Juli 1913 Einkommensveränderungen um 40%, welche zwischen der Erhebung des ersten und des zweiten oder letzten Drittels des Wehrbeitrags durch die ordentliche Veranlagung zur Einkommensteuer festgestellt sind. Der Antrag ist bis zum Ablaufe von drei Monaten nach dem gesetzlichen Zahlungstage (15. Febr. 1915 und 1916) oder, wenn die rechtskräftige Feststellung der Einkommensteuer bis dahin noch nicht erfolgt ist, nach der Rechtskraft der betreffenden Veranlagung bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu stellen.

Der Wehrbeitrag ermäßigt sich ferner gemäß § 33 Abs. 2, wenn für den dritten oder weiteren Sohn des Pflichtigen die gesetzliche Dienstzeit abgelaufen ist, auch wenn der Militärdienst wegen des Krieges fortdauert.[1])

Eine Stundung des Wehrbeitrags oder seine Entrichtung in Teilbeträgen bis auf 3 Jahre nach dem gesetzlichen Zahlungstage darf der Pflichtige erbitten, wenn für ihn die Einziehung zu den gesetzlichen Zahlungsfristen mit einer erheblichen Härte verbunden wäre (§ 52). Dahingehende Anträge werden in dieser Zeit sicher „wohlwollend und ohne Engherzigkeit“ geprüft werden (s. oben zu 7).

Eine Niederschlagung des Wehrbeitrags darf nur dann erfolgen, wenn keine Aussicht zur Einziehung des geschuldeten Betrags mehr besteht (§ 71 der Ausführungsbestimmungen vom 8. Mai 1913).

1) Strutz, Steuerzahlung in Kriegszeiten, in der Morgenausgabe der „Vossischen Zeitung“ v. 10. Sept. 1914.

## Eine Teilnovelle zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche.

Vom Sektionsrat im österr. Justizministerium L. Müller, Wien.

In der Flut von Kaiserlichen und Regierungsverordnungen, die der Krieg uns gebracht, die aber — der Not des Augenblicks entsprungen — bestimmt sind, den Krieg nicht zu überdauern, ist auch ein Gesetzgebungsakt von großer dauernder Bedeutung erschienen. Durch eine Kaiserliche Verordnung v. 12. Okt., RGBl. Nr. 276, wurde ein Teil der seit Jahren sorgfältig vorbereiteten, vom Herrenhause bereits angenommenen Novelle zum ABGB. in Wirksamkeit gesetzt. Die Reform unseres ehrwürdigen hundertjährigen BGB. ist in das Stadium der Verwirklichung getreten. Hoffentlich folgt der Rest des Reformwerkes bald nach, sobald die Zeitverhältnisse es gestatten.

Die Kaiserl. Verordnung hat aus der vorbereitenden Novelle jene Abschnitte herausgenommen und mit Gesetzeskraft ausgestattet, deren Einführung jetzt durch den Krieg unaufschiebbar geworden war. Nicht mit Unrecht nennt Klein die erschienene Teilnovelle ein Totenrecht. Den Ausgangspunkt hat tatsächlich das große Sterben gebildet, das der Krieg mit sich bringt. Mit noch mehr Berechtigung könnte man aber die Novelle als „Frauen- und Kinderrecht“ bezeichnen. Ihnen, die die Mehrzahl der Zurückbleibenden bilden, kommen die Bestimmungen des neuen Rechtes größtenteils zugute.

Aus dem vom Herrenhause angenommenen Entwurfe, der nur wenige Teile des ABGB. unberührt läßt und insbesondere auch eine durchgreifende Ergänzung und Aenderung des Sachen- und Obligationenrechtes enthält, wurde bloß ein Teil der Bestimmungen aus dem Personen-, Familien- und dem gesetzlichen Erbrecht herausgegriffen. Die Regierung hat die verfassungsrechtlichen Grenzen, die ihr der § 14 des Staatsgrundgesetzes setzt, wie manche meinen, sogar zu ängstlich — gewahrt. Einige Einzelheiten, die keine unmittelbare Berührung mit den Kriegsereignissen haben, wurden wegen des inneren Zusammenhanges des Gesetzwerkes übernommen.

Für viele Neuerungen war das deutsche bürgerliche Recht anregend und richtunggebend. So zunächst bei der zeitgemäßen Kürzung der für die Todeserklärung vorgeschriebenen Verschollenheitsfristen. Im wesentlichen wurden die Bestimmungen des d. BGB. über Ausmaß und Beginn der Fristen sowie über die Seeverschollenheit übernommen, letztere aber (§ 16 BGB.) vereinfacht. Die Verschollenheitsfrist beträgt in diesen Fällen, wie bei naher Lebensgefahr überhaupt, ausnahmslos 3 Jahre, desgleichen die Verschollenheitsfrist für das Schiff selbst; diese Frist ist vom Einlangen der letzten Nachrichten über das Schiff, jede andere vom Schluß des Kalenderjahres an zu rechnen, in dem das entscheidende Ereignis vorgefallen ist.

Eigentümlich dürfte den reichsdeutschen Leser die Bestimmung der Novelle berühren, daß Frauen bei privatrechtlichen Beurkundungen aller Art und bei letztwilligen Anordnungen Zeugen sein können und männlichen Zeugen gleichzuhalten sind. Die Novelle hat die Stellung der Frau im Rechtsleben in vielen Beziehungen erheblich verbessert und dabei auch die längst überholte Ausschließung der Frauen von der Zeugenschaft bei Beurkundungen und gewissen Rechtsgeschäften beseitigt.

Viel bedeutsamer ist aber die Gleichstellung der Frau mit dem Manne auf anderen Rechtsgebieten, vor allem im Vormundschaftsrechte, dessen Erneuerung die Novelle zum überwiegenden Teile gewidmet ist. Die Frauen werden allgemein zur Versehung der Vormundschaft und Kuratel zugelassen, ein Mitvormund (Beistand) soll ihnen nicht ausnahmslos wie bisher, sondern nur in gewissen Fällen, die dem § 1687 BGB. nachgebildet sind, beigegeben werden. Die Pflicht zur Uebernahme der Vormundschaft wird aber auch fortan bloß der Mutter und Großmutter auferlegt. Die eheliche Mutter wird auch nach dem Vater berufen, einen Vormund zu be-

nennen. Die Vormundschaft über ein fremdes Kind zu übernehmen, ist die Frau nicht verpflichtet; die verheiratete Frau bedarf dazu der Zustimmung ihres Gatten, die widerruflich ist. Diese Einwilligung wird jedoch nicht gefordert, wenn der Gatte für geisteskrank erklärt, sein Aufenthalt unbekannt oder die Ehe geschieden ist. Wenn die mütterliche oder fremde Vormünderin sich verheiratet, kann das Gericht nach Ermessen sie von der Vormundschaft entheben. Die uneheliche Mutter ist von der Vormundschaft über ihr Kind nicht mehr ausgeschlossen, hat aber auch kein Vorrecht dazu, wie die Mutter eines ehelichen Kindes. Das Gericht kann der unehelichen Mutter einen Mitvormund beigeben, wenn dies zur Wahrung der Interessen des Kindes notwendig ist.

Obwohl die Novelle nicht so weit geht, der Mutter förmlich die elterliche Gewalt zuzuerkennen, und sie jedem anderen Vormunde gleichstellt, ist doch im Wesen der Sache eine weitgehende Annäherung an den Rechtszustand im Deutschen Reich geschaffen worden. Man verspricht sich von der Zulassung der Frauen eine Erleichterung in der Gewinnung geeigneter Vormünder. Durch die Einschränkung der Mitvormundschaft und andere Neuerungen wird gleichfalls die Zahl der verfügbaren männlichen Privatvormünder erhöht.

Die Verbesserung des veralteten Vormundschaftsrechtes des ABGB., das nur patriarchalischen Verhältnissen gerecht wird, bezwecken im weiteren die Bestimmungen über die Anstalts- und die amtliche oder Generalvormundschaft sowie die gesetzliche Einführung von Vormundschaftsräten. Die Anstaltsvormundschaft bestand bisher in Oesterreich bloß in den öffentlichen Findelanstalten. Die günstige Entwicklung dieser Einrichtung im letzten Jahrzehnt sowie der Mangel an geeigneten Privatvormündern haben zur Ausdehnung der Anstaltsvormundschaft auf die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten sowie auf die öffentlichen und privaten Fürsorgeerziehungsanstalten geführt, deren Statut staatlich genehmigt ist (vgl. Art. 136 EG.). Ueber die in der Anstalt oder unter ihrer Aufsicht erzogenen Minderjährigen soll in der Regel der Vorsteher der Anstalt die Vormundschaft führen. Daneben kann für sie ein Einzelvormund bestellt oder im Amte belassen werden, wenn ein unbewegliches oder ein bedeutendes bewegliches Vermögen vorhanden ist. Er ist aber auf die Vermögensverwaltung beschränkt und darf auf die Erziehung in der Anstalt keinen Einfluß ausüben.

Unter dem Zwange der Verhältnisse hat die sog. Berufs- oder Generalvormundschaft in den letzten Jahren auch in Oesterreich festen Fuß gefaßt, obwohl eine gesetzliche Grundlage noch fehlte. Nach deutschem Vorbilde haben viele Gemeinde- und Bezirksvertretungen sowie Kinderschutzvereine Personen bestellt, welche die Vormundschaft über uneheliche und arme Kinder übernehmen, für die ein geeigneter Einzelvormund nicht zu finden ist. In manchen Städten wurde die Berufsvormundschaft zu städtischen Kinderschutzämtern ausgestaltet. Für diese bewährte Einrichtung schafft die Novelle die privatrechtliche Grundlage. Die amtliche oder Generalvormundschaft wird nur für unbemittelte Pflegebefohlene eingeführt; sie soll eintreten, wo der Privatvormund versagt. Eine gesetzliche Berufung des Generalvormundes für gewisse Fälle ist nicht vorgesehen, an der gerichtlichen Uebertragung wird ausnahmslos festgehalten. Das Gericht kann dem Generalvormund auch nur einzelne Rechte und Pflichten übertragen (Feststellung der Vaterschaft, Sicherung des Unterhaltes) und neben ihm oder an seiner Stelle jederzeit einen Privatvormund bestellen, wenn das Interesse des Kindes dies erheischt. So wird die Möglichkeit gesichert, dem Bedürfnisse des einzelnen Falles jederzeit gerecht zu werden und eine übermäßige Belastung der Generalvormundschaft zu vermeiden.

Auch der Vormundschaftsrat, den die Novelle einführt, ist in Oesterreich keine neue Einrichtung. Das Vormundschaftswesen überhaupt hat in den letzten Jahren infolge der Bemühungen der Justizverwaltung und der Gerichte eine lebhafte Entwicklung, wenn auch praeter legem, genommen. Seit Jahren bestehen bereits in vielen Tausenden von Gemeinden freiwillig geschaffene Gemeindewaisenräte und ähnliche Einrichtungen, die sich als eine entwicklungsfähige Stütze der Gerichte erwiesen haben. Die Novelle führt den Vormundschaftsrat als behördliche Einrichtung ein. Sein Wirkungskreis entspricht dem des Gemeindewaisenrates. Dem Vormundschaftsrate kann (auf dem Lande) die Generalvormundschaft über Minderjährige, für die ein anderer Vormund nicht bestellt ist, ferner die Aufsicht über die Plege- oder Ziehkinder sowie die Erteilung der Bewilligung zur Uebernahme solcher Kinder übertragen werden. Der Vormundschaftsrat wird aus Vertretern der Gemeinde, der Kirche und Schule sowie aus Mitgliedern bestehen, die vom Gerichte ernannt werden. Durch eine sorgfältige Auswahl der Waisenräte und die vom Gesetze empfohlene Heranziehung der sonstigen behördlichen und gesellschaftlichen Fürsorgeeinrichtungen dürfte es gelingen, eine lebensfähige Organisation zu schaffen. Die Einzelheiten der Einrichtung und Geschäftsführung der Vormundschaftsräte sollen in einer Durchführungsverordnung geregelt werden. Die Einführung des Familienrates in unser Recht wurde abgelehnt.

Unter das Schlagwort „Frauen- und Kinderrecht" sind noch einige weitere familienrechtliche Bestimmungen der Novelle einzureihen, in der die Kinderfürsorge überhaupt einen hervorragenden Platz einnimmt. Die gerichtliche Fürsorge für unter väterlicher Gewalt stehende Minderjährige ist in den §§ 176—178 ABGB. durch einige allgemein gehaltene Sätze geregelt. Sie haben sich gerade durch ihre allgemeine Fassung bewährt und sollen unberührt bleiben. Bloß § 178 (entspricht dem § 1666 DBGB.) wird ergänzt, indem unter den Voraussetzungen des richterlichen Einschreitens auch das „ehrlose oder unsittliche Verhalten" des Vaters angeführt und als eine besondere, „den Umständen

angemessene Verfügung“ die Stellung des Vaters hinsichtlich der Vermögensverwaltung oder der Fürsorge für die Person des Kindes unter gerichtliche Aufsicht gleich einem Vormund genannt wird.

Im Falle der Scheidung (Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft) oder Trennung der Ehe waren nach dem früheren Recht, wenn sich die Ehegatten nicht anders geeinigt oder das Gericht aus besonderen Gründen nichts anderes angeordnet hatte, Knaben bis zum zurückgelegten 4., Mädchen bis zum zurückgelegten 7. Lebensjahr von der Mutter, nachher vom Vater zu erziehen. Diese Regel, von der abzuweichen die Richter nur selten sich entschlossen, war oft ungerecht für die Eltern, insbesondere für die Mutter, und nicht von Vorteil für die Kinder. Der neu gefaßte § 142 ABGB. macht dem Richter zur Pflicht, jeden Fall für sich zu prüfen und unter Berücksichtigung der Interessen der Kinder, des Berufes und der persönlichen Eigenschaften der Eltern, schließlich auch der Ursachen der Scheidung und Trennung das Angemessene in der Erziehungsfrage zu verfügen. Die Ursache der Scheidung oder Trennung, insbesondere die Schuldfrage, wurde nicht in den Vordergrund gestellt, mit der Begründung, daß dem Elternteil, der seiner Pflicht gegen den Gatten nicht Genüge getan, deshalb noch nicht die Eignung zur sorgfältigen Erziehung der Kinder abgehen müsse. Die in der Praxis bereits geübte Regel des § 1636 BGB. wurde jetzt in das Gesetz aufgenommen, ebenso der Vorbehalt, daß das Gericht bei geänderten Verhältnissen an seine frühere Verfügung oder die Vereinbarung der Eltern inbetreff der Erziehung und der persönlichen Obsorge nicht gebunden ist und sie jederzeit ändern kann, wenn das Interesse des Kindes dies erheischt.

Sehr wesentlich ist die Rechtsstellung des unehelichen Kindes verbessert worden. Der Satz „Uneheliche Kinder sind überhaupt von den Rechten der Familie und Verwandtschaft ausgeschlossen“ ist gefallen. Die Zugehörigkeit zur mütterlichen Familie wird anerkannt und als Folge dem unehelichen Kinde der Unterhaltsanspruch subsidiär auch gegen die mütterlichen Großeltern zuerkannt und das gegenseitige gesetzliche Erbrecht in der mütterlichen Familie wie zwischen Verwandten ehelicher Abstammung geregelt. Ferner wird das Verbot der Adoption durch den unehelichen Vater aufgehoben und die Namensgebung durch den Ehemann der Mutter nach dem Vorbild des § 1706 BGB. zugelassen. Schließlich wird der Vater verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung und des sechswöchigen Unterhaltes zu ersetzen und diesen Anspruch sowie den Unterhalt des Kindes für die ersten drei Monate schon vor der Geburt durch gerichtlichen Erlag sicherzustellen. Auch hier folgt die Novelle dem BGB., jedoch mit einigen interessanten Abweichungen. Statt der „Aufwendungen“ wurde der vorsichtigere Ausdruck „Auslagen“ gewählt, der Sicherungsanspruch steht nur der bedürftigen Mutter zu, wenn sie nicht einen unzüchtigen Lebenswandel führt. Dieser Vorbehalt ist ein mit Absicht abgeschwächter Ersatz für die dem österreichischen Rechte fremde exceptio plurium concubentium. Schließlich wurde die Konstruktion der Sicherung als einstweilige Verfügung abgelehnt, weil die Vorschrift als eine gesetzliche Verpflichtung zur Vorausleistung, demnach als eine zivilrechtliche, nicht eine prozessuale Regel aufzufassen ist. Diese Ansprüche sollen, wie der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes überhaupt, tunlichst im außerstreitigen Verfahren, nur bei einem Streit über das Tatsächliche im Prozeßwege festgestellt werden.

Das Recht des unehelichen Kindes, vom Erben des Vaters Unterhalt und Versorgung zu fordern, ist für gewisse Fälle ausgestaltet worden. Das anerkannte uneheliche Kind, das zur Zeit des Ablebens des Vaters in dessen Hause verpflegt und erzogen wurde, kann die Verpflegung und Erziehung auch weiterhin in demselben Maße fordern, jedoch nicht in größerem Umfange, als sie nach dem hinterlassenen Vermögen den ehelichen Kindern zuteil werden kann. Auch ist der Erbe nicht verpflichtet, das Kind im Vaterhause zu belassen. Das Abfindungsrecht nach § 1712 BGB. wurde nicht übernommen. Der Verpflichtete würde davon in der Regel nur zu seiner Entlastung und zum Nachteile des Kindes Gebrauch machen.

Die Annahme an Kindes Statt wurde durch Herabsetzung des Mindestalters der Wahleltern von 50 auf 40 Jahre erleichfert; eine Altersnachsicht kennt auch das neue österr. Recht nicht. Ferner wurde das Erfordernis der Zustimmung des Ehegatten nach dem Vorbild des § 1746 BGB. eingeführt und die Vorschrift über die Namensbildung geändert. Das Wahlkind erhält den Namen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnamen der Wahlmutter, alles weitere ist der Vereinbarung der Parteien überlassen. Diese ist nur aus Gründen des öffentlichen Namensrechtes in dem Falle einigermaßen beschränkt, wenn das Wahlkind seinen Familienadel beibehalten will. Diese Neuerung werden die deutschen Juristenkreise mit Genugtuung begrüßen. Sie beseitigt die Schwierigkeiten, die bisher der Durchführung der im Auslande vollzogenen Adoption in den österreichischen Standesregistern entgegenstanden.

Die Aenderungen im Erbrechte haben vor allem die gesetzliche Erbfolgeordnung zum Gegenstande. Das Erbrecht der ehelichen Verwandtschaft wird auf die näheren Linien eingeschränkt, jenes des unehelichen Kindes in der mütterlichen Familie und des überlebenden Ehegatten erheblich erweitert. Das wechselseitige gesetzliche Erbrecht bestand bisher bloß zwischen dem unehelichen Kinde und seiner Mutter. Durch die Aufnahme in die mütterliche Familie wird nun das uneheliche Kind auch in dieser Beziehung dem ehelichen gleichgestellt. Die Verwandten ehelicher Abstammung waren bisher bis einschließlich der sechsten Linie (die dritten Urgroßeltern und deren Nachkommenschaft) erbberechtigt. Nach der Novelle sollen die „lachenden Erben“ verschwinden, falls nicht eine letztwillige Verfügung vorliegt. Die gesetzliche Erbfolge der Vorfahren und

Seitenverwandten wurde auf die Eltern und Großeltern sowie ihre Nachkommenschaft und auf die Urgroßeltern beschränkt. Die Nachkommen der Urgroßeltern sind nicht mehr von Gesetzes wegen zur Erbschaft berufen. Da wegen der geringen Formerfordernisse die Errichtung eines letzten Willens sehr erleichtert ist, kann gegen diese Einschränkung ein ernster Einwand kaum erhoben werden. Ferner werden die Rechte und Erbteile der Vorfahren und Seitenverwandten mehrfach zugunsten des überlebenden Ehegatten beschränkt.

Dieser war bisher im ABGB. sehr stiefmütterlich bedacht. Er erhielt neben Kindern des Erblassers höchstens ein Viertel der Verlassenschaft zur Nutznießung, neben anderen, auch den entferntesten Verwandten ein Viertel als Eigentum. Diese dem allgemeinen Rechtsempfinden zuwiderlaufende Unbilligkeit wird beseitigt. Auch hier hat das deutsche Recht zur Richtschnur gedient, doch ist die Novelle in der Begünstigung des Ehegatten noch etwas weiter gegangen. Er erhält fortan neben Kindern des Erblassers ein Viertel der Verlassenschaft zu eigen, neben den Eltern und deren Nachkommen sowie neben den Großeltern des Erblassers die Hälfte. Den Seitenverwandten der großelterlichen Linie sowie den Urgroßeltern geht der Ehegatte vor. In seinen Erbteil wird eingerechnet, was ihm auf Grund von Ehepakten oder eines Erbvertrages aus dem Vermögen des Erblassers zufällt, nicht aber eine letztwillige Zuwendung; nur in den erstgenannten Fällen nimmt das Gesetz an, daß nach Absicht der Beteiligten eine Abfindung für den gesetzlichen Erbanspruch geplant war. Als Voraus fallen dem Ehegatten die zum ehelichen Haushalt gehörenden Fahrnisse und zwar auch beim Zusammentreffen mit Kindern des Erblassers zu, in diesem Falle jedoch nur das für seinen eigenen Bedarf Nötige. Ein Pflichtteilsrecht erhält der Ehegatte nicht. Es gebührt ihm aber im Notfalle, solange er nicht zur zweiten Ehe schreitet, wie bisher der mangelnde anständige Unterhalt aus den Mitteln der Verlassenschaft, soweit eine solche Versorgung nicht gesichert ist. Der Ehegatte verliert fortan sein Erbrecht nicht bloß dann, wenn die Scheidung (Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft) aus seinem Verschulden bereits vor dem Erbanfall vollzogen war. Schon die vom Erblasser erhobene Klage wegen Scheidung oder Trennung der Ehe aus Verschulden des anderen Ehegatten hat dieselbe Wirkung, wenn ihr nach dem Tode des Klägers stattgegeben wird (§ 1933 BGB.).

Die besondere Dringlichkeit, welche die Kriegsereignisse den neuen, vor allem den erbrechtlichen Bestimmungen verliehen hatten, ließ es nicht zu, den Wirksamkeitsbeginn hinauszuschieben. Die Novelle ist schon am Tage der Kundmachung, am 13. Oktober, in Wirksamkeit getreten. Dies konnte geschehen, weil die österreichischen Juristen mit dem Inhalte des Reformwerkes bereits seit längerer Zeit allgemein vertraut sind.

So ist der erste Teil der in Aussicht genommenen Neuerungen dem Gefüge unseres ABGB. einverleibt worden. Die pietätvolle Vorsicht und Sorgfalt, mit der die Neuerungen geprüft wurden, berechtigen zu der Erwartung, daß das ausgezeichnete ehrwürdige Gesetzwerk den teilweisen Umbau, der seine Grundfesten unberührt läßt, wohl vertragen und nach Vollendung der Reform in neuem Glanze erstrahlen wird.

## „Wir haben Krieg für Krieg, und Blut für Blut, Zwang wider Zwang: antworte Frankreich das!"

Von Justizrat Hugo Horrwitz, Berlin.

Ist ein Deutscher berechtigt, sich von einer Rechtsverpflichtung deshalb zu befreien, weil der Berechtigte zu einer feindlichen Nation gehört?

Meist glaubt man, daß gegen Angehörige eines ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht von deutschen Gerichten nur angewendet werden könne entweder auf Grund ausdrücklicher Gesetzesbestimmung [1]) oder einer Anordnung des Reichskanzlers oder Bundesrates.[2]) Ausdrückliche Gesetzesbestimmungen solcher Art finden sich nur vereinzelt, für das wichtige Gebiet der Vertragsverhältnisse gar nicht. Vergeltungsanordnungen des Reichskanzlers sind u. W. nicht, solche des Bundesrats nur beschränkt ergangen. Sie betreffen wesentlich die Ueberwachung von Unternehmungen des feindlichen Auslandes im Inlande[3]) und das Verbot von Zahlungen nach England, Frankreich und Rußland[4]). Man übersieht dabei zweierlei.

Erstens, daß wie jedes gesetzliche Recht so auch das gesetzliche Vergeltungsrecht nicht einer ausdrücklichen Anordnung bedarf, daß schon eine solche Anordnung genügt, die sich lediglich aus dem Geist des Gesetzes ergibt[5]). Ueberall, wo unsere Gesetze die Befreiung von einer Vertragspflicht allgemein aus einem sogen. „wichtigen Grunde" zulassen, ermöglichen sie damit die richterliche Gewährung eines Vergeltungsrechtes schon auf Grund der Tatsache, daß der andere Vertragsteil einer feindlichen Nation angehört. Wohlgemerkt: ermöglichen, nicht ohne weiteres sichern. Denn, ob ein „wichtiger Grund" vorliegt, ist Tatfrage. Festzustellen ist aber, daß jene Tatsache ausreichen kann. Gleiches wird da zu gelten haben, wo Treu und Glauben nach der herrschenden Anschauung Befreiung von einer Vertragspflicht gesetzlich zulassen (§§ 157, 242 BGB.), insbes. nach geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen (z. B. § 346 HGB.). Schließlich ermöglichen unsere Gesetze die Anwendung eines richterlichen Vergeltungsrechts in den Fällen, in denen der Inhalt der Rechtspflicht selber dadurch ein anderer werden kann, daß der Berechtigte einer feindlichen Nation angehört, so, wenn dieser Umstand eine subjektive Unmöglichkeit der Erfüllung bewirkt, so, wenn die Verpflichtung des Deutschen darin besteht, dem Ausländer gegenüber eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung zu unterlassen.[6])

[1]) Vgl. z. B. § 110 Nr. 1 ZPO., § 28 UWG., § 2 Abs. 2 Patentges.
[2]) Vgl. z. B. Art. 31 EG. BGB., § 24 EG. ZPO., § 12 Abs. 2 Patentges., § 3 Reichsges. v. 4. Aug. 1914, RGBl. 327.
[3]) Bek. v. 4. Sept. 1914, RGBl. 397, und 22. Okt. 1914, RGBl. 447.
[4]) Bek. v. 30. Sept. und 20. Okt. 1914, RGBl. 421 und 443.
[5]) Vgl. RG. 68 S. 243, KGJ. 33 A 177 ff.
[6]) Vgl. z. B. §§ 826 BGB., 1 UWG.

Ob etwas gegen die guten Sitten verstößt, ist Tatfrage. Den Angehörigen einer feindlichen Nation gegenüber, die sich gegen Deutsche verbrecherisch benimmt, ist manches erlaubt, ja erwünscht, was früher als gegen die guten Sitten verstoßend verurteilt worden wäre.

Ebenso übersieht man, daß das sog. Vergeltungsrecht nur eine, aber nicht die einzige Quelle ist, aus der sich die Befreiung von rechtlichen Verpflichtungen gegenüber kriegsmäßigen Feinden ableitet. Das Vergeltungsrecht setzt immer voraus, daß letzteren in ihrem Lande das gleiche Befreiungsrecht gegenüber Deutschen gegeben wird. Aber auch ohnedies ist es denkbar, daß die Zugehörigkeit des anderen Vertragsteils zu einer feindlichen Nation ein „wichtiger Grund" zur Rechtspflichts-Befreiung des deutschen Gegenkontrahenten ist oder letztere nach Treu und Glauben begründet oder die Rechtspflicht an sich inhaltlich verändert, beschränkt, wenn nicht beseitigt.

Dieser Gesichtspunkt ist der wichtigere. Die Vorfrage, ob der feindliche Staat seinen Angehörigen dieselbe spezielle Rechtspflichts-Befreiung gegenüber Deutschen gewährt, wird sich oft gar nicht beantworten lassen, oft verneint werden müssen, und trotzdem wird unser berechtigtes nationales Empfinden eine solche Befreiung fordern. Zwar da, wo unsere Gesetze solchem Empfinden wehren, werden es auch unsere Gerichte tun müssen. Ein Mieter, ein Darlehnsgeber z. B., wird die Wohnung, das Darlehen nicht fristlos kündigen, ein Schenker die Schenkung nicht widerrufen dürfen, bloß weil der Hauswirt, der Darlehnsnehmer, der Beschenkte ein Engländer ist. Ein in Deutschland ansässiger, begüterter Russe ist als Bürge nicht darum allein untauglich, weil er Russe ist. Ein Generalversammlungsbeschluß entbehrt nicht schon deshalb der Rechtsgültigkeit, weil die Aktionärmehrheit aus Belgiern besteht. Einem Sohne kann nicht der Pflichtteil entzogen werden, weil er vor Jahren wider Willen des Vaters Franzose geworden ist; anders, wenn er erst anläßlich des Krieges Franzose geworden wäre. Dagegen werden unsere Gerichte da, wo die Gesetze es zulassen, das nationale Empfinden voll berücksichtigen müssen, auch dann, wenn gerade auf dem zum Urteil stehenden Spezialgebiet die feindliche Nation Angriffe bisher unterlassen hätte. Es würde z. B. bei unlauterem Wettbewerb genügen, wenn englische Gerichte den Diebstahl an deutschen Patenten sanktionierten oder Plünderer deutscher Kaufläden freisprächen, auch wenn sie in der Wettbewerbs-Rechtsprechung nach wie vor gewissenhaft verfahren sollten.

Es soll nicht gesagt werden, daß in jenen Fällen jeder Krieg an sich Deutsche von ihren Rechtspflichten gegenüber Feinden befreit, wohl aber, daß der gegenwärtige Krieg sie befreit! Wenigstens im Zweifel. Zu diesem Rechtsbekenntnis zwingen uns unsere Feinde. Nicht, weil sie Feinde sind, sondern weil ihre Regierungen, Truppen und Zivilbevölkerungen schwere Schuld gegen Deutschland angehäuft haben.

Unserem Zivilrecht ist die Berücksichtigung einer verständlichen Empfindlichkeit gegen Eigenschaften des Berechtigten, die nicht in dessen Person, sondern in der Zugehörigkeit zu einer Allgemeinheit wurzeln, wie einer Familie oder Berufsgemeinschaft, nicht fremd. So wäre z. B. eine Eheanfechtung gegeben, wenn ein gesellschaftlich angesehener Ehegatte bei der Eheschließung nicht gewußt hätte, daß der andere Ehegatte einer infolge krimineller Bestrafung gesellschaftlich geächteten Familie angehört, selbst wenn dieser Ehegatte mit gutem Grunde glauben konnte, daß seinem Verlobten jene Tatsache bekannt sei. Auch zur fristlosen Kündigung eines Dienstangestellten kann eine solche Tatsache als wichtiger Grund berechtigen. Man denke an eine Erzieherin mit Familienanschluß oder einen Prokuristen mit besonderer Vertrauensstellung nach innen und gehobener Repräsentationsstellung nach außen. Alle Abreden betr. Streik, Arbeiteraussperrung und Boykott zielen auf Befreiung von der Rechtspflicht, die persönliche und gewerbliche Freiheit anderer zu achten. Trotzdem sind solche Abreden gesetzlich zulässig; gerade sie treffen den unschuldigen einzelnen bis zur Vernichtung seiner wirtschaftlichen Existenz. Nirgends kommt es auf ein persönliches Verschulden des Berechtigten an.

Die Rechtsfrage ist also die: Gibt es Tatsachen, die es einem Deutschen als eine unmögliche oder peinliche Zumutung erscheinen lassen müssen, jetzt eine Rechtspflicht gegenüber einem feindlichen Ausländer zu erfüllen? Die Bejahung der Frage erscheint selbstverständlich, wenn man die Tatsachen berücksichtigt. Obenan der brutale Bündniszweck unserer Hauptfeinde: die Vernichtung Deutschlands. Ebenbürtig ihre Mittel zur Erreichung dieses Zweckes: eine Diplomatie zweideutiger Hinterhältigkeit, des Betruges und falschen Ehrenwortes, der Verhetzung neutraler Staaten, Verleumdungen deutscher Tat und Art, eine Kriegsführung mit Raub und Brandstiftung, mit Frauenschändung und dienstlich befohlenem Mord (Dumdumkugeln), eine Kriegsbeteiligung der feindlichen Zivilbevölkerung, hinterlistig und grausam selbst gegenüber dem Heiligtum der Lazarette, feig mit ihrem von den Behörden und Gerichten, namentlich Englands, gebilligten Diebstahl und Raub an deutschem materiellen und geistigen Privateigentum, von der Plünderung deutscher Patente bis zu der deutscher Kaufläden! Wahrlich, es gibt nur wenige Gebote der Moral, die von der Gesamtheit unserer Feinde nicht verletzt, und wenige Tatbestände des Strafrechts, die von ihr nicht erfüllt worden wären! Ihr Treiben hat die deutsche Pulvermine auffliegen lassen. In Begeisterung und Ingrimm loht das deutsche Feuer. Diese Wallung und Wucht des nationalen Empfindens müssen auch die deutschen Gerichte in ihre Urteile einstellen. Nicht, daß sie dulden, daß eine, wenn auch noch so edele, nationale Leidenschaft der Gerechtigkeit die Wagschale aus der Hand schlägt, wohl aber, daß sie diese Leidenschaft für würdig befinden, von ihnen in die Wagschale gelegt zu werden. Es kommt hinzu, daß bloße Proteste gegen die Verbrechen unserer Feinde nicht erhört werden, und deshalb aus Gründen nationaler Verteidigung im Felde und zu Hause jedes gesetzlich erlaubte Mittel angewendet werden sollte, um unseren Feinden die

Ueberzeugung beizubringen, daß ihre Verletzungen deutschen Rechts und deutscher Ehre an ihren eigenen Staatsangehörigen geahndet werden. Nur so wird es möglich sein, eine Minderung dieser Verletzungen herbeizuführen.

Nach alledem halten wir den Rechtssatz für begründet, daß im Zweifel ein Deutscher für die Zeit des gegenwärtigen Krieges berechtigt ist, sich von seinen Rechtspflichten deshalb zu befreien, weil der Berechtigte einer der jetzt mit Deutschland im Kriegszustande befindlichen Nationen angehört: wenn es sich um ein Rechtsverhältnis handelt, dessen fristlose Kündigung das deutsche Gesetz aus einem „wichtigen Grunde" oder gemäß Treu und Glauben nach der herrschenden Verkehrsanschauung zuläßt, oder dessen Inhalt schon dadurch ein anderer werden kann, daß der Berechtigte einer feindlichen Nation angehört.

Die Folgen seien an einigen Beispielen klargestellt.

Feindliche Dienstnehmer aller Art können sofort ohne jede Entschädigung entlassen werden, insbesondere auch Handlungsgehilfen, Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, Geschäftsführer von G. m. b. H., auch besoldete Aufsichtsräte, obwohl der mit ihnen geschlossene Vertrag nur ein Quasi-Dienstvertrag ist. Betreffs der Handlungsgehilfen haben sich nach einer Zeitungsnotiz die Vorsitzenden der Kammern des Berliner Kaufmannsgerichts — bis auf einen — zu dieser Anschauung bekannt. Es kommt nicht darauf an, ob die Kunden des Prinzipals oder die Mitangestellten des feindlichen Gehilfen dessen Entlassung wünschen. Umgekehrt kann auch der deutsche Angestellte seinem feindlichen Dienstgeber fristlos kündigen. Ein gleiches Kündigungsrecht besteht entsprechend für deutsche und gegen feindliche Handlungsagenten. Kündigt der deutsche Handlungsgehilfe, so wird ein gegen ihn vereinbartes Wettbewerbverbot unwirksam, dagegen bleibt es gegen den feindlichen Gehilfen wirksam, wenn der deutsche Prinzipal kündigt; denn dann liegt für die Kündigung ein erheblicher Anlaß in der Person des Gehilfen vor. Der gekündigte feindliche Handlungsgehilfe hat keine Schadensersatzansprüche gegen den Prinzipal, freilich ebensowenig der gekündigte deutsche, da die Staatsangehörigkeit des feindlichen Prinzipals kein vertragswidriges Verhalten desselben ist. Eine offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft, eine G. m. b. H. können fristlos gekündigt bzw. aufgelöst werden, wenn einer der Gesellschafter feindlicher Staatsangehöriger ist. Statt der Auflösung kann bei den ersteren beiden auf Antrag auch die bloße Ausschließung des feindlichen Gesellschafters vom Gericht ausgesprochen werden. Selbst die stille Gesellschaft kann der fristlosen Kündigung unterliegen, wenn der Geschäftsinhaber oder stille Gesellschafter zu einer der kriegsfeindlichen Nationen gehört. Zulässig ist es auch, die Gesellschaft unverändert bestehen zu lassen, aber den kriegsfeindlichen Gesellschaftern ohne weiteres Geschäftsführung und Vertretungsmacht zu entziehen. Ein deutscher Verwahrer ist berechtigt, die vorzeitige Rücknahme der verwahrten Gegenstände von dem feindlichen Hinterleger zu verlangen. Der deutsche Kaufmann kann zum Zwecke des Wettbewerbes gegen den feindlichen Konkurrenten auf dessen Nationalität öffentlich hinweisen, ohne gegen § 1 UWG. oder § 826 BGB. zu verstoßen, vorausgesetzt, daß der Patriotismus, nicht die Profitsucht, das treibende Motiv ist. Ueberhaupt wird die Anwendung gerade des § 826 BGB. und des § 346 HGB. durch unseren Rechtssatz einschneidend beeinflußt. Es wäre z. B. auf Grund des letzteren auch ohne besonderes Zahlungsverbot unter Umständen möglich, daß die Mitglieder eines Geschäftszweiges in ihrer Gesamtheit Zahlungen an feindliche Kaufleute, Gesellschaften und Gewerbetreibende, selbst wenn solche in Deutschland wohnen, während des Krieges rechtswirksam einstellen. Entsprechendes gilt für andere Berufsstände gemäß §§ 157, 242 BGB. Durchaus dem deutschen Gesetz entspricht daher z. B. die öffentliche Aufforderung des Vorstandes des Verbandes deutscher Bühnenschriftsteller, für den Fall, daß deutschen Autoren in Frankreich kein Honorar mehr ausgezahlt werde, gegen die französischen Autoren in Deutschland Selbstvergeltung zu üben. Unser Rechtssatz beschränkt sich auch nicht auf das Verkehrsrecht. So könnte eine Stiftung von ihren Stiftungspflichten gegen jetzt feindliche Ausländer behördlich befreit werden (§ 87 BGB.). So würde es unter Umständen ein Eheanfechtungsgrund sein, wenn bei einer nach Kriegsausbruch erfolgten Eheschließung die Ehefrau über die Tatsache, daß der Ehemann einer kriegsfeindlichen Nation angehört, sich geirrt hätte oder hinweggetäuscht worden wäre. So würde ein Vormund deutscher Mündel, der einer feindlichen Nation angehört, schon deshalb allein zu entlassen sein (§ 1886 BGB., nicht dagegen KGJ. 37 A. 63), wenn das Vormundschaftsgericht überzeugt ist, daß das Interesse der Mündel durch die Nationalität des Vormundes gefährdet werden könnte.

Unser Rechtssatz macht gesetzliche Zahlungsverbote gegen feindliche Ausländer sowie Vergeltungsgesetze nicht überflüssig. Er trifft nicht alle Arten von Rechtspflichten, er stellt ferner nur ein Recht, aber keine Pflicht fest, wie die gesetzlichen Zahlungsverbote, welche ihre Uebertretung sogar kriminell bedrohen. Außerdem aber sind gesetzliche Bestimmungen deshalb zu begrüßen, weil sie den Zweifeln der Auslegung ein Ende machen und ganze Klassen von Einzelfällen auf einen schon äußerlich erkennbaren, sicheren Rechtsboden stellen. Da jedoch, wo gesetzliche Verordnungen fehlen, ist ein Rechtssatz wertvoll, zumal eine allgemeine gesetzliche Verordnung unmöglich ist.

Eine etwaige schiefe Auffassung dahin, daß unser Rechtssatz das von Deutschland heilig gehaltene Gebot der Kultur verletze, weil es die Angehörigen feindlicher Nationen in Deutschland rechtlos mache, bedarf keiner Widerlegung. Die Gesetze Deutschlands wurzeln in bester menschlicher Kultur, und der Satz ist lediglich eine Anwendung dieser Ge-



setze. Gewiß führen nicht die Völker gegeneinander Krieg, sondern ihre Heere. Bricht aber ein Volk dieses Gesetz, so begibt es sich desselben. Wenn es dann über die Notwehr gegen seinen eigenen Rechtsbruch als über Rechtsverletzung oder gar Barbarei zetert, so übt es nicht Rechtsberufung, sondern Heuchelei und Kriegslist, und wenn ein Angehöriger eines solchen Volkes darob die deutschen Gerichte anruft, so mögen jedem vom Richterstuhle die Worte Shakespeares in unserer Ueberschrift entgegenschallen!

## Die Beschlagnahme von Forderungen feindlicher Staaten.

Von Regierungsrat Dr. Hartmann, Hamburg.

Zur Frage der Rechtsgültigkeit der von dem Oberbefehlshaber in den Marken am 3. Aug. d. J. erlassenen Verfügung, durch welche die dem Fiskus des russischen Reichs gegen eine Berliner Bank zustehende Forderung beschlagnahmt und dem deutschen Reichsfiskus zur Einziehung überwiesen wird, hat RA. Dr. Bendix Stellung genommen.[1]) Er gelangt zu dem Resultat, daß diese Verfügung nicht rechtsbeständig sei, da die Beschlagnahme und Einziehung als ein „einschneidender Eingriff in Privatrechte" aus dem Rahmen der vollziehenden Gewalt herausfalle. Zum mindesten hätte, wenn man nicht der Regelung im Notverordnungswege den Vorzug hätte geben wollen, das Amtsgericht um Erlaß eines Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses angegangen werden müssen. Möglicherweise lasse sich der Beschluß als Ausfluß der dem Könige verbliebenen gesetzgebenden Gewalt rechtfertigen. Nach dem „sachlichen Inhalt" des Beschlusses müsse man aber wohl annehmen, daß er eine richterliche Maßnahme im Sinne der ZPO. sei, mit der gleichzeitig eine polizeiliche Warnung wegen Verletzung des § 89 StrGB. verbunden sei. Aber selbst wenn man die Rechtsgültigkeit des Einziehungsbeschlusses unterstellen wolle, so sei es zweifelhaft, ob eine Zuwiderhandlung gegen den Befehl eine Verletzung des § 89 darstelle. Bendix hält es deshalb für erforderlich, die Frage durch eine gesetzliche Regelung außer Zweifel zu stellen. Diese Ausführungen sind m. E. in jeder Beziehung verfehlt.

Vorweg soll bemerkt werden, daß der Einziehungsbeschluß des Oberbefehlshabers in den Marken unter keinen Umständen ein gesetzgeberischer Akt ist, da es sich hier nicht um die Aufstellung eines Rechtssatzes von allgemein verbindlicher Kraft, sondern um die Anwendung eines Rechtssatzes auf den Einzelfall handelt. Alles, was Bendix vorbringt, um die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses unter diesem Gesichtspunkt zu rechtfertigen, ist also unrichtig. Der Beschluß ist aber auch kein Ausfluß der richterlichen Gewalt, da hierunter die staatliche Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung zu verstehen ist. Die Gerichtsbarkeit ist entweder Zivil- oder Strafgerichtsbarkeit und wird in der Regel von den hierfür bestellten gerichtlichen Organen ausgeübt. Wenn nun auch der Begriff der Justiz keineswegs auf den engen Begriff der Rechtspflege, d. h. des obrigkeitlichen Ausspruches dessen, was Rechtens ist, beschränkt ist, hierzu vielmehr die ganze Prozeßleitung und die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit mit ihrer Beurkundung und Aufsichtsführung zu rechnen ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß ein Akt der Staatsgewalt, durch welchen im Kriege das Eigentum eines feindlichen Staates beschlagnahmt wird, kein Justizakt ist. Es bleibt also zu prüfen, ob diese Maßregel etwa als ein Akt der vollziehenden Gewalt anzusehen ist.

Der Begriff der vollziehenden Gewalt, der Verwaltung, läßt sich nun zwar nur negativ bestimmen. Man faßt unter diesen Begriff diejenige Tätigkeit des Staates zusammen, die nicht Gesetzgebung oder Justiz ist.[1]) Andererseits steht aber fest, daß die Verwaltung immer nur eine staatliche Tätigkeit ist, die sich unter seiner Rechtsordnung vollzieht, und daß demnach von dem Begriff der Verwaltung ausgeschlossen sind alle Tätigkeiten des Staates zur Verwirklichung seiner Zwecke, mit denen er aus dem Bereiche seiner Rechtsordnung heraustritt. Hierher gehört vor allem die Kriegführung. Mit Recht sagt Otto Mayer (S. 10), daß,

> wenn der Staat seine Heere dem Feinde entgegenwirft zur Verteidigung des Vaterlandes, Menschenleben vernichtet, Städte zerstört und der feindlichen Bevölkerung Kriegsleistungen auferlegt, alles dies wohl kraftvollste Verfolgung seiner Zwecke, aber weder Gesetzgebung noch Rechtspflege noch Verwaltung ist, und daß nicht das Verwaltungsrecht, sondern das Völkerrecht dieser Tätigkeit des Staates seine äußere Regelung gibt.

Aehnlich sagt Sarwey:[2])

> „Niemand wird behaupten wollen, daß die Kriegführung innerhalb der Rechtsordnung liegt, wenn auch die Rechtsordnung des einzelnen Staates die zahlreichen Bedingungen der Kriegführung regelt."

Die Kriegführung ist eben niemals ein Vollzug der Rechtsordnung. Der Einziehungsbeschluß des Oberbefehlshabers in den Marken ist also auch kein Akt der vollziehenden Gewalt, sondern ein rein militärischer Akt; seine Rechtsgültigkeit bestimmt sich also nicht nach Verwaltungs-, sondern nach Völkerrecht, speziell nach Kriegsrecht. Nun ist es aber ein anerkannter Satz des Völkerrechts, daß das öffentliche Vermögen, das dem feindlichen Staate gehört, im Kriege angegriffen werden kann. Der kriegführende Staat ist auch nicht etwa auf diejenigen Gegenstände beschränkt, welche unmittelbar den Zwecken der Kriegführung dienen, wie z. B. Waffen und sonstiges Kriegsmaterial, sondern er kann auch über öffentliche Kassen verfügen.[3]) Demgemäß

[1]) Jurist. Woch. 1914, S. 819 ff. Der Bendixsche Aufsatz ist zwar schon, wie erst nachträglich zu meiner Kenntnis gekommen ist, in der Jurist. Woch. 1914, S. 859 von RA. Dr. Kaufmann einer Kritik unterzogen worden, welche durchweg das Richtige trifft. Ich vermisse jedoch in den Ausführungen Kaufmanns eine scharfe Abgrenzung der verschiedenen öffentlichen Gewalten. Insbesondere ist es m. E. nicht zutreffend, daß der Einziehungsbeschluß ein Ausfluß der vollziehenden Gewalt ist. Der zuständige Militärbefehlshaber würde zu diesem Akt auch dann befugt gewesen sein, wenn ihm die vollziehende Gewalt nicht übertragen worden wäre. Seine Zuständigkeit bemißt sich lediglich nach den ihm vom obersten Kriegsherrn erteilten Instruktionen.

[1]) Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht. 2. Aufl. Bd. I S. 7.

[2]) Oeffentliches Recht und Verwaltungsrechtspflege. S. 50.

[3]) Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten (1878), S. 41.



bestimmt auch Art. 53 des Haager Abkommens, betr. die Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, v. 18. Okt. 1907:

„Das ein Gebiet besetzende Heer kann nur mit Beschlag belegen das bare Geld und die Wertbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen.“

Daß auch feindliche Vermögensstücke beschlagnahmt werden können, die sich in dem eigenen Territorium des kriegführenden Staates befinden, versteht sich hiernach von selbst. Ebenso selbstverständlich ist es, daß der Staat hierbei an die Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung in keiner Weise gebunden ist und daß insbesondere eine Mitwirkung der Gerichte ausgeschlossen ist. Es ist daher nicht zutreffend, wenn Bendix behauptet, daß der Beschluß des Oberbefehlshabers „eine Pfändung und Ueberweisung im technischen Sinne der Zivilprozeßordnung“ darstelle. Oder sollte er es wirklich für möglich halten, daß dem russischen Fiskus ein Verfügungsverbot gemäß § 829 ZPO. zugestellt oder dem deutschen Reichsfiskus die Forderung „an Zahlungs Statt“ überwiesen werden könnte?

Auch die Bedenken, die der Verf. gegen die Heranziehung des § 89 StrGB. erhebt, sind m. E. nicht gerechtfertigt. Es ist in der Literatur und Rechtsprechung[1]) vielmehr allgemein anerkannt, daß unter einer dem Feinde „Vorschub leistenden“ Handlung im Sinne des § 89 auch solche Handlungen zu verstehen sind, welche die finanziellen Mittel der feindlichen Macht stärken. Schwieriger ist die Frage zu beantworten, welche Bendix nicht angeschnitten hat, ob eventuell, wenn z. B. eine Verfolgung aus § 89 StrGB. aus subjektiven Gründen nicht möglich sein sollte, nicht auch der § 137 StrGB. zur Anwendung gebracht werden kann, nach welchem mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird, wer Sachen der Verstrickung entzieht, die durch die zuständige Behörde gepfändet oder in Beschlag genommen sind. Auf welchem Rechtsgrunde die Beschlagnahme beruht, ob sie zivilprozessualer oder strafprozessualer oder administrativer Natur ist, ist gleichgültig. Die Entscheidung der Frage hängt wesentlich davon ab, ob unter „Sachen“ i. S. des § 137 StrGB. nur körperliche Sachen oder auch unkörperliche Sachen, insbesondere Forderungsrechte, zu verstehen sind. Die ver. Strafsenate des RG.[2]) haben diese Frage im Gegensatz zu den sehr beachtenswerten Ausführungen des Oberreichsanwalts im Sinne der ersten Alternative entschieden und ihren Standpunkt zur Hauptsache damit motiviert, daß zu den Begriffsmerkmalen des Delikts, das von jedermann, von dem Gepfändeten sowohl wie von jedem Dritten begangen werden könne, in keiner Weise die Verletzung irgendwelcher Privatinteressen gehöre, welche etwa durch den obrigkeitlichen Verstrickungsakt mit geschützt oder gesichert werden sollten. Das Reichsgericht fährt dann fort:

„Alle diese wesentlichen Gesichtspunkte verschieben sich gänzlich, sobald die Pfändung oder Beschlagnahme von Forderungen in Frage kommt. Zunächst schrumpft die reiche Mannigfaltigkeit der Motive, welche die Verstrickung körperlicher Sachen für Zwecke des öffentlichen Rechts gebieten, zu dem alleinigen Rechtsgrunde zusammen, für den Privatverkehr im Zwangsvollstreckungsverfahren des bürgerlichen Prozesses dem Gläubiger Befriedigungsmittel gegen den Schuldner zu sichern. Daß Forderungen noch aus irgendeinem anderen Rechtsgrunde gepfändet oder beschlagnahmt werden könnten, ist nicht denkbar“.

[1]) Olshausen, StrGB. Anm. 1b z. § 89.
[2]) Entsch. des RG. i. Strafs. Bd. 24 S. 40ff.

Gerade der vorliegende Fall zeigt, daß das RG. sich hier in einem nicht unwesentlichen Punkte geirrt hat. Es sind nämlich, wie wir gesehen haben, sehr wohl Fälle denkbar, in denen aus einem andern als einem zivilprozessualen Rechtsgrunde Forderungen beschlagnahmt werden können.[1]) Ferner ist es nicht, wie das RG. annimmt, ausgeschlossen, daß ein Eingriff von anderer Seite als dem Gepfändeten verübt wird. Auch der „Drittschuldner“, im vorliegenden Fall die Bank, kann das Delikt begehen. Allerdings ist in der Praxis des vormaligen preußischen Obertribunals die Auffassung vorherrschend gewesen, daß nicht das an den Drittschuldner erlassene Zahlungsverbot, sondern allein das an den Schuldner gerichtete Verfügungsverbot den Verstrickungszustand schaffe und nur das Handeln gegen das letztgenannte Verbot das Delikt darstelle. Aber mit Recht stellt schon das RG. S. 56 in Zweifel, ob diese Auffassung auch nur auf dem Boden des preußischen Partikularrechtes richtig war. In der Tat ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb der Gesetzgeber die Uebertretung des Zahlungsverbotes, das doch im zivilprozessualen Verfahren den wesentlichen Bestandteil[2]) des Pfändungsbeschlusses darstellt, straflos gelassen haben sollte.[3])

## Der Abbau der Moratorien nach dem neuesten Stande.[4])

Von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Wassermann, München.

Nichts ist ein so guter Gradmesser für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Volkes als die Tatsache, ob, wie lange, in welchem Umfange ein Staat eines Moratoriums bedarf. Der beste Beweis hierfür liegt in den Ausführungen von Franz Klein:[5])

„Für Verbindlichkeiten an das Ausland oder für eine bestimmte Kategorie von Forderungen mag das Moratorium gelegentlich angehen oder unentbehrlich sein, als eine Norm für den gesamten inneren Verkehr taugt es nichts und ist nur mit wahllos treffenden Härten durchführbar. Das ist nun empirisch bewiesen. Der moderne Wirtschaftsverkehr ist so verknotet, an offenen und verborgenen Bedingtheiten so reich, und infolge Großbetriebes, Arbeitsteilung, Spezialisierung und Geldwirtschaft sind so unendlich viele Personen stets zugleich Gläubiger und Schuldner, daß ein genereller Zahlungsaufschub nicht anders ist, als würde eine auf beiden Seiten geschliffene Klinge einem Menschen durch den Leib gestoßen. Es gibt keinen Gesetz-

[1]) Einen strafprozessualen Rechtsgrund liefert z. B. § 332 StrPO.
[2]) Gaupp-Stein, 10. Aufl. Bd. II S. 643.
[3]) Auch die Motive z. ZPO. (Hahns Mater. Bd. I S. 457) setzen die Anwendbarkeit des § 137 StrGB. bei Forderungspfändungen voraus.
[4]) Die Texte entnehme ich, falls nichts anderes bemerkt, der Zusammenstellung der Berliner Handelskammer „Moratorien u. andere Sonderregelungen des Zahlungsverkehrs im Ausland.“ (3. Aufl.) Wichtig für den deutschen Gläubiger sind die Reziprozitätsvorschriften, die die Schweiz am 17. Aug., Oesterreich in § 20 seiner MoratoriumsVo. v. 27. Sept. und Ungarn in § 27 der 3. MoratoriumsVo. v. 30. Sept. erlassen haben. Danach besteht gegen deutsche Gläubiger in diesen Ländern ein unserem Gegenmoratorium vollständig entsprechender Zustand.
[5]) Ehem. österr. Justizminister Dr. Franz Klein im Bankarchiv v. 15. Okt.





geber, der den wirtschaftlichen Organismus so durchblicken könnte, um mit einer solchen Norm nirgends zu schaden, und es gibt kein Gesetz, das Aufrechthalten und Hemmen des Wirtschaftslebens so genau voneinander abgrenzen könnte, daß die Wirtschaft hierdurch nicht im letzten Ergebnisse benachteiligt würde. Das beständige Vordringen der Vorbehalte und Einschränkungen in den angeführten Verordnungen ist ein Symptom dafür."

Es ist darum von großem Interesse, zu verfolgen, wie die einzelnen Staaten, die gierig nach dem Auskunftsmittel des Moratoriums gegriffen haben, nunmehr ebenso eifrig bestrebt sind, wieder zu geordneten Verhältnissen zurückzukehren.

Die vollständige Aufhebung des Moratoriums ist für den Staat ausserordentlich schwer. Jedes Moratorium ist eine schiefe Ebene, die man sehr leicht hinunter, aber sehr schwer wieder heraufkommt. Es muß daher als bemerkenswert angesehen werden, wenn neuerdings England[1]) und Norwegen diesen Versuch gemacht haben, der allerdings wesentlich dadurch erleichtert wird, daß beide Länder das Moratorium nur gegenüber dem Inlandsgläubiger aufgehoben haben. Das gleiche gilt von Frankreich, wenn es, wie die Pariser Zeitungen v. 28. Okt. mitteilen,[2]) wirklich fertig bringt, sein Moratorium mit dem 1. Dez. fast vollständig aufzuheben.

Daß es das Moratorium für die Schuldner in Wirksamkeit läßt, die in den vom Feind besetzten Gebieten wohnen oder die der Armee angehören, ist nur verständlich. Daß das Gericht wie bei uns dem zahlungspflichtigen Schuldner Zahlungsaufschub gewähren kann, ist zweckmäßig. Die Maßnahme, daß von den Bankdepots im November 40% und im Dezember 50% zurückgezahlt werden müssen und daß sich dieser Prozentsatz für Rückzahlungen von Arbeitslöhnen, zum Ankauf von Rohmaterial und ähnlichen Bedürfnissen auf 75% erhöht, erscheint sozialpolitisch und volkswirtschaftlich bedeutsam. Hiermit wird eine Idee, mit der Oesterreich vorangegangen ist, in glücklicher Weise ausgebaut.

Nicht so weit ist die Schweiz gegangen. Sie hat zwar den „Rechtsstillstand" aufgehoben, aber sie hat in rechtspolitisch nachahmenswerter Weise dem Schuldner eine Reihe von Rechtsbehelfen gegeben, die es verhindern sollen, daß sich der Uebergang von der vollständigen Schonung zur Vogelfreiheit gegenüber dem Gläubiger allzu schroff vollzieht. Es sind mit Wirkung vom 1. Okt. folgende Maßnahmen getroffen worden:[3])

1. Der Schuldner kann die — bei dem Mangel von Einsteigerungslustigen oft ruinöse — Pfandverwertung verhindern, wenn er sich verpflichtet, monatliche Abschlagszahlungen von mindestens $^1/_8$ der geschuldeten Summe zu leisten und die erste Rate sofort bezahlt (Art. 1).

2. Er kann unter ähnlichen Voraussetzungen auch Aufhebung der Konkurseröffnung trotz Vorliegen eines Konkursgrundes verlangen (Art. 3).

3. Das Gericht kann, wie bei uns, Stundung gewähren und Geschäftsaufsicht anordnen (Art. 12ff.).

Noch vorsichtiger ist Oesterreich[1]). Immerhin sieht es jetzt vor, daß der Schuldner mindestens $^1/_4$ seiner Schuld bei Fälligkeit bezahlen muß (wenn seine Schuld nicht ohnehin unter die zahlreichen Ausnahmen vom Moratorium, bei deren Vorliegen die ganze Schuld bezahlt werden muß, fällt). Doch hat die — in diesem Augenblick — letzte österreichische Moratoriumverordnung schon wieder eine Erleichterung für den Schuldner gebracht. Das zu zahlende $^1/_4$ konnte nämlich (ausgenommen Schulden aus Wechseln und Schecks) in zwei Raten beglichen werden, von denen $^2/_5$ sofort (= 10% der Schuld) und $^3/_5$ am 15. Nov. (= 15% der Schuld) fällig wurden. Um aber die wirtschaftlich schwachen Elemente nicht zu sehr zu schädigen, hat Oesterreich dem Deutschen Reich das Institut entnommen, mit dem wir das Gespenst des Moratoriums gebannt haben: Das Gericht kann auf Antrag des Beklagten, wenn dessen Wirtschaftslage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keine unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteile erleidet, auch für die Beträge, die nicht der Stundung unterworfen sind, Stundung gewähren.[2]) Galizien und Bukowina genießen außerdem das Moratorium vollständig weiter. Ferner ist für die Länder das Wechselmoratorium für die nach Kriegsbeginn ausgestellten Wechsel bis zum 30. Nov. ausgedehnt worden. Außer in Oesterreich ist der Abbau des Moratoriums in Ratenzahlungen auch in Aegypten vorgesehen. Ungarn, das schon bei Ausbruch des Krieges seine eigenen Wege gegangen ist, hat diese auch weiter beibehalten. Auf die beiden ersten Moratorienverordnungen, über die Nemes S. 1206ff. d. Bl. berichtet hat, ist am 30. Sept. eine — in der offiziellen Numerierung die dritte — Moratoriumsverordnung gefolgt, die jedoch bereits wieder unterm 27. Okt. eine Ergänzung erfahren hat. Der Abstand zwischen dem österreichischen und dem ungarischen Moratorium ist durch diese Umstände erheblich gewachsen, denn den Abbaubestrebungen werden in Ungarn weit weniger Zugeständnisse gemacht als in Oesterreich. Die Moratoriumsfreiheit für ein Viertel der Forderung, die allerdings auch in Oesterreich mit Rücksicht auf die Verhältnisse, die sich infolge der anderweitigen gesetzlichen Regelung in Ungarn herausgebildet hatten, nur von kurzer Dauer war,[3]) gilt in Ungarn nur für Kosten und Gebühren aus einem Auftrag oder aus Verträgen auf andere ähnliche persönliche Arbeitsleistungen, sofern letztere vor dem 1. Aug. d. J. bewirkt wurden. In Monatsraten von je 10% der fälligen Schuld sind ungeachtet des Moratoriums zu zahlen der Kaufpreis von Waren und anderen Mobilien, die vor dem

[1]) Kgl. Verordnung v. 30. Sept. (N. Nr. 117.) Die dort gebrauchte Ueberschrift „Großbritannien. Verlängerung des Moratoriums" ist nur insofern richtig, als das Moratorium hiermit nochmals bis zum 4. Nov. verlängert, aber auch gleichzeitig — mit diesem Zeitpunkt aufgehoben wird.

[2]) Vgl. Frankfurter Ztg. v. 31. Okt., 1. Morgenblatt Nr. 302.

[3]) Durch Verordnung betr. Ergänzung und Abänderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs für die Zeit der Kriegswirren v. 28. Sept. 1914. (Quelle: Die im Reichsamt des Innern zusammengestellten Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft [abgekürzt: N.] 1914, Nr. 109. Vgl. dazu die gute Darstellung von RA. Kieser, Zürich, im 2. Morgenblatt der Frankf. Ztg. v. 16. Okt.)

[1]) Kais. Verordnung v. 27. Sept. (N. Nr. 110). Vgl. dazu die oben erwähnten Ausführungen von Klein und die kleine brauchbare Schrift des Wiener Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Zalman, Kommentar zur neuen Moratoriumverordnung (Wien, Manz).

[2]) Dem Beispiel Deutschlands ist mit einer Verordnung v. 22. Sept. auch Holland gefolgt.

[3]) Vgl. hierzu die geistvollen Ausführungen von Klein a.a.O. S. 29.



1. Aug. d. J. geliefert wurden, oder aus der Nichterfüllung oder nicht entsprechenden Erfüllung von Verträgen sich ergeben, die vor dem 1. Aug. zustande kamen. Akzepte sind im Gegensatz zu Oesterreich vom Abbau ausgeschlossen.

Im Gegensatz zu Oesterreich hat Ungarn von der Einführung der Geschäftsaufsicht nach deutschem Vorbild abgesehen. Wie Klein a. a. O. ausführt, ist die Regierung nach einer Zeitungsmitteilung der Ansicht, dies sei unnötig, weil das sofort nach Ausbruch des Krieges erlassene Juristitium die Eröffnung von Konkursen ausschließe. Die Interessen der Gläubiger sollen eventuell durch Uebertragung der strafrechtlichen Sicherstellungsexekution und Sperre auf das zivilrechtliche Gebiet gestützt werden.

Die Ergänzungsverordnung zu der dritten Moratoriumsverordnung (sie bezeichnet sich selbst als solche) ändert an dem oben Ausgeführten nichts. Sie bezieht sich vielmehr lediglich auf untergeordnete inländische Interessen. (Zahlung der Mietzinsen; Auszahlung von Summen im Kontokurrentverkehr, wenn der Nachweis erbracht wird, daß sie zu bestimmten öffentlichen oder sozialen Zwecken Verwendung finden.)[1])

Dagegen sind in folgenden Staaten die Moratorien ausdrücklich verlängert worden. In Italien[2]) auf unbestimmte Zeit, wobei besonders zu betonen ist, daß sich das italienische Moratorium allerdings auf die Bezahlung von Warenforderungen nie erstreckt hat; in Schweden[3]) vorläufig bis 1. Nov. Belgien und Rußland[4]) werden — dies kann auch ohne ausdrückliche Nachricht aus diesen Ländern als feststehend angenommen werden — nicht in der Lage sein, ihre Moratorien aufzuheben. Belgien hat im übrigen die Fortdauer des Moratoriums in den okkupierten Gebieten — und welche sind nicht okkupiert? — ausdrücklich angeordnet.

Dagegen hat Portugal sein Moratorium, das anfangs Oktober endete, neuerdings um 30 Tage und dann nochmals bis 10. Jan. verlängert.[5]) Ebenso sind Dänemark,[6]) die Türkei[7]) und Brasilien[8]) verfahren. Schweden[9]) hat sein Auslandmoratorium bis zum 1. Jan., sein Inlandmoratorium bis zum 30. Nov. verlängert. Ausgenommen sind gewisse Börsenengagements, die Ende Oktober abgewickelt werden mußten. Bulgarien hat am 7. Nov. eine Verlängerung bis 7. Febr. beschlossen.[10]) Ueber ein Moratorium Nicaraguas ist nichts Näheres bekannt.[11])

[1]) Das Gleiche gilt von der auf Grund § 29 der „Dritten" Moratoriumsverordnung erlassenen Verordnung vom 23. Oktober des ungarischen Justizministers (N. Nr. 119. Die Ueberschrift „Oesterreich-Ungarn" ist irreführend.). Sie enthält lediglich — wenn auch für die Praxis sehr wertvolle — Vollzugsvorschriften.

[2]) N. Nr. 109.

[3]) N. Nr. 109.

[4]) Nach einer Meldung der Petersburger Zeitung v. 21. Sept./4. Okt. 1914 hat Rußland sein Wechselmoratorium für die vom Krieg besonders mitgenommenen Gouvernements verlängert. Danach finden für Wechsel, die in diesen Gouvernements bis zum 17. Nov. fällig werden, sei es, daß ihr Ausstellungs- oder ihr Zahlungsort dort liegt, 4 Monate lang weder Proteste noch Maßregeln zur Zahlungseintreibung statt.

[5]) Nach Meldungen der Frankfurter Ztg.

[6]) Verlängert bis 15. Jan.

[7]) Verlängert bis 3. Jan.

[8]) Verlängert bis Anfang Januar.

[9]) Nach der Frankf. Ztg. Abendblatt vom 2. Nov.

[10]) Nach einer Meldung der Frankfurter Ztg. Morgenbl. v. 9. Okt.

[11]) Frankfurter Ztg. v. 17. Okt. Nr. 288 (danach hat der Senat ein Moratorium erlassen).

Es muß als erfreulich bezeichnet werden, daß das mit uns verwandte Oesterreich und die germanischen Staaten es sind, die es am ersten fertig gebracht haben, die wirtschaftliche Fessel des Moratoriums zu sprengen. Zufall ist dies nicht.

Dort, wo auch sonst wirtschaftlicher Fortschritt und Tatkraft zu Hause sind, muß naturgemäß der Zustand wirtschaftlicher Betäubung — und einen solchen stellt jedes Moratorium dar — rasch wieder dem Zustande eines wirtschaftlichen Gleichgewichtes Platz machen.

## Ersatzpflicht für Kriegsschäden.

Von Dr. Walter Lux, Rechtsanwalt, Breslau.

Die preußische Entschädigungsvorlage für Ostpreußen ist erschienen, eine gleichartige Vorlage des Reichs angekündigt. Daß es für uns eine Ehrenpflicht ist, den vom Kriege besonders betroffenen Landesteilen wenigstens ihre Einbuße an Vermögenswerten aus Mitteln der Allgemeinheit zu ersetzen, darüber herrscht volle Einigkeit. Daneben besteht aber noch die Rechtsfrage: Inwieweit haben die durch den Krieg Geschädigten bereits nach der bestehenden Gesetzgebung einen im Rechtswege verfolgbaren Ersatzanspruch wegen ihrer Kriegsschäden? Durch die Ostpreußenvorlage ist der Frage ihre praktische Bedeutung schon deshalb nicht genommen, weil es genug Geschädigte geben wird, welche mit den Entschädigungsgrundsätzen der Vorlage oder mit ihrer Handhabung durch die Behörden (die Ansprüche der Kognition der Gerichte zu unterstellen, ist wohl kaum beabsichtigt) unzufrieden sind.

Auszusondern sind bei der Untersuchung zunächst die sog. Kriegsleistungen, die auf Grund des Reichsges. v. 13. Juni 1873 von Einzelpersonen, Gemeinden und Lieferungsverbänden der Heermacht des Reichs zu gewähren sind. In Betracht kommen die Gewährung von Quartier, Verpflegung, Futter, Ueberlassung von Pferden, Wagen, Nahrungsmitteln, Spanndienste u. dgl. m. Für alles das wird nach dem gen. Gesetze im Verwaltungswege Entschädigung gewährt, die — abgesehen von den ein für alle Male festgelegten und daher veralteten Entschädigungssätzen für Einquartierung — durchweg dem wahren Werte der Leistungen entspricht. Diese entschädigungspflichtigen Leistungen sind aber keine „Kriegsschäden" im eigentlichen Sinne. Sie bilden vielmehr ein Gegenstück und eine Ergänzung der vertragsmäßigen Lieferungen von Kriegsmaterial durch den Einzelnen an die Heeresverwaltung, nur ist er hier durch das Gesetz gezwungen, sein Eigentum gegen Entschädigung für die militärischen Zwecke herzugeben.

Fassen wir die eigentlichen „Kriegsschäden" ins Auge, so ergibt sich zunächst, daß die Geschädigten wegen der durch den Feind herbeigeführten Schäden keine Ersatzansprüche an den feindlichen Staat stellen können. Art. 3 des Haager Abkommens v. 18. Okt. 1907 betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (RGBl. 1910 S. 107) — das übrigens nicht einmal von sämtlichen kriegführenden Mächten

ratifiziert ist — erklärt die Kriegspartei, welche die Bestimmungen der damals vereinbarten „Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs" verletzen sollte, gegebenenfalls für schadensersatzpflichtig und verantwortlich für alle Handlungen, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden. Die feindliche Macht soll also, kurz gesagt, für völkerrechtswidrig angerichteten Schaden haften. Damit scheiden von vornherein Beschießungen und andere Beschädigungen aus, die das Völkerrecht zuläßt; sie verpflichten nicht zum Schadensersatz. Aber auch dort, wo etwa beim Bombardement eines offenen und unverteidigten Platzes oder bei einer Plünderung ein Verstoß gegen die Satzungen des Völkerrechts nachgewiesen werden kann, ist aus Art. 3 kein verfolgbarer Anspruch der geschädigten Privatpersonen herzuleiten. Vielmehr verpflichten sich die vertragschließenden Staaten gegenseitig zum Ersatze. Da es an einer unparteiischen Instanz fehlt, welche einem Staat Leistungen auf Grund von Art. 3 auferlegen könnte, so steht tatsächlich diese Vorschrift, wie so mancher andere Satz des Völkerrechts, nur auf dem Papiere. Er wird nur praktisch werden, wenn sich beim Friedensschluß der Sieger auf das Haager Abkommen beruft, um wegen solcher völkerrechtswidriger Schäden eine Erhöhung der von dem Besiegten zu zahlenden Kriegsentschädigung durchzusetzen.

Auch die vom Feinde auferlegten Kontributionen, Requisitionen usw., die übrigens das Haager Abkommen grundsätzlich als berechtigte Maßnahmen anerkennt, sind zu den vom Feinde angerichteten Kriegsschäden zu rechnen. Es besteht also kein Ersatzanspruch des Betroffenen. Man kann insbesondere nicht etwa aus dem Kriegsleistungsges. v. 13. Juni 1873 Ansprüche gegen das Reich herleiten. Denn dieses Gesetz will selbstverständlich nur dem deutschen Heere Hilfsmittel schaffen. Hat also der Feind einem von ihm vorübergehend besetzten Landesteile derartige Auflagen gemacht und über die beigetriebenen Leistungen Quittungen ausgestellt, so besteht keine Verpflichtung für das Deutsche Reich, die Quittungen einzulösen. Dagegen wird man nach Analogie des Kriegsleistungsgesetzes die Gemeinden, an welche sich der Feind zunächst gehalten hat, für berechtigt erklären müssen, ihre Aufwendungen auf die Gemeindeglieder umzulegen.

Es bleiben die Beschädigungen deutschen Eigentums durch die eigene Heeresmacht. Unrichtig wäre es, hier eine Haftung des Reichs aus Vorschriften des bürgerlichen Rechts herzuleiten. Man kann nicht sagen, daß der deutsche Militärbefehlshaber, der die Beschießung oder Zerstörung einer Ortschaft aus militärischen Gründen anordnet, dadurch schuldhaft private Rechte verletzt habe, und daß nach dem preuß. Ges. v. 1. Aug. 1909 und Reichsges. v. 22. Mai 1910 das Reich für diesen von seinem Beamten angerichteten Schaden ersatzpflichtig sei. Ohne Zweifel sind unsere Offiziere im Kriege zu derartigen Maßnahmen nach öffentlichem Rechte voll berechtigt. Sie haben von ihrer Machtvollkommenheit nach ihrem besten pflichtmäßigen Ermessen Gebrauch zu machen, und wenn sie selbst dabei im Einzelfalle über die tatsächlichen Voraussetzungen ihrer Maßnahmen irren mögen und eine nicht unbedingt notwendige oder eine nicht zweckmäßige Beschädigung anordnen oder herbeiführen, so bleibt ihr Verhalten doch rechtmäßig. Aus der an sich rechtmäßigen Amtshandlung eines Befehlshabers kann aber kein zivilrechtlicher Deliktsanspruch entstehen. Deshalb erscheint es verfehlt, wenn Arndt[1]) den „Notstandsparagraphen" 228 des BGB. in die Erörterung hineinzieht.

Die Schadensersatzpflicht des Reiches kann vielmehr ihren Ausgangspunkt nur von dem Gedanken nehmen, daß ein nach öffentlichem Rechte erlaubter Eingriff des Staates in die Vermögensrechte von Privatpersonen, eine Enteignung im weiteren Sinne, vorliegt. Hierüber bestimmt der noch in Kraft befindliche § 75 der Einleitung zum ALR.:

„Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird, zu entschädigen gehalten."

Grundsätzlich ist das Vermögen und Eigentum des einzelnen unverletzlich, und wo er ausnahmsweise im Interesse der Gesamtheit einen Eingriff der Staatsgewalt dulden muß, soll er für die daraus hervorgehenden Nachteile voll entschädigt werden. Diese Sätze sind so selbstverständlich, daß das RG.[2]) sie auch für diejenigen Teile Preußens anerkennt, in denen das ALR. niemals gegolten hat. Allerdings ist nicht jeder durch den Krieg hervorgerufene Schaden zu erstatten. Bei Auslegung des § 75 haben Wissenschaft und Praxis des preußischen Rechts stets auf das Wort „besondere" den Nachdruck gelegt und demgemäß unterschieden zwischen Schäden, die man im Staatsinteresse nach allgemeinen Rechtsnormen erleidet und solchen Schäden, die aus einem durch die Gesetze gerechtfertigten, aber in das Ermessen der Behörden gestellten, besonderen Staatsakt erwachsen. Im ersten Falle, z. B. wenn durch Gesetz eine neue Eigentumsbeschränkung eingeführt wird und dabei nicht ausdrücklich die Entschädigungspflicht des Staates statuiert wird, besteht kein Ersatzanspruch, im zweiten Falle ist er gegeben. Auf die Kriegsschäden angewendet, ergibt diese Unterscheidung, daß der Staatsbürger sich die allgemeinen, aus dem Wesen des Krieges direkt folgenden und jedermann gleichmäßig treffenden Nachteile gefallen lassen muß, ohne dafür Ersatz fordern zu können, während er für besondere Eingriffe in sein Eigentum entschädigt wird. Sämtliche Schädigungen durch die feindliche Heeresmacht gehören in diesem Sinne zu den „allgemeinen", ohne Vergütung von dem Betroffenen zu tragenden Schäden des Krieges, ebenso die Folgen einer Beschießung durch deutsche Truppen. Ein „besonderer" Eingriff ist es dagegen, wenn der deutsche Kommandant Häuser, Bäume, Sträucher zerstören läßt, weil sie das Schußfeld seiner Truppen beeinträchtigen, wenn er Vorräte von Lebensmitteln und Kriegsmaterial in Brand setzt, Brücken sprengt

[1]) „Recht" v. 14. Okt. 1914.
[2]) Entsch. in ZivilS. Bd. 64 S. 183f.

usw., oder in der Nähe von Bahnhöfen, Eisenbahnen und sonstigen militärisch wichtigen Anlagen werden, zum Schutz gegen feindliche Anschläge und gegen Spionage, auf Anordnung der militärischen Befehlshaber — auf welche die vollziehende Gewalt durch die Verkündung des Kriegszustandes übergegangen ist — ganze Fabriken und andere Betriebe gesperrt und geräumt. Alles das sind — im Gegensatz zu dem mehr unbeabsichtigten und zufälligen Charakter der ersten Gruppe der Kriegsschäden — planmäßige Inanspruchnahmen privaten Eigentums für staatliche Zwecke, die sich von einer sonstigen Enteignung nicht im Wesen, sondern hauptsächlich durch die Schnelligkeit und Formlosigkeit unterscheiden, mit der sie angeordnet und vollzogen werden. Man vergleiche damit verwandte Fälle aus dem Festungsrayongesetz v. 21. Dez. 1871. Liegt ein Grundstück im Rayon einer Festung, so ist seine Benutzung und Bebauung im Interesse der militärischen Stärke der Festung eingeschränkt. Für diese Beschränkung der Benutzbarkeit und Bebaubarkeit gewährt das Gesetz eine im ordentlichen Rechtswege geltend zu machende Entschädigung. Weshalb sollte es anders sein, wenn das Gebäude, das unseren Truppen das freie Schießen stört und deshalb gesprengt wird, zufälligerweise nicht zu einem Festungsrayon gehört?

Arndt lehnt die Anwendung des § 75 ab. Er bezieht sich auf ein durch Allerh. Kabinettsorder v. 4. Dez. 1831 gebilligtes und in der preußischen Gesetzsammlung „zur öffentlichen Kenntnis und zur Befolgung der Gerichte" abgedrucktes Gutachten des Staatsministeriums v. 16. Nov. 1831. Dieses Gutachten behandelt die Abgrenzung landesherrlicher und fiskalischer Rechte und mißbilligt es dabei, daß nach den Befreiungskriegen die Gerichte vielfach Entschädigungsklagen preußischer Einwohner gegen den Fiskus oder den Landesherrn angenommen, bisweilen auch für begründet erklärt hatten. Da die Kabinettsorder der vorkonstitutionellen Zeit angehört, würde sie an und für sich Gesetzeskraft beanspruchen können. Aber der Sinn des Gutachtens ist nur der, die oben dargelegte Unterscheidung der allgemeinen und besonderen Eingriffe in das Eigentum zur Geltung zu bringen. Nebenher wird ausgeführt, daß durch die vom Staatsministerium gemißbilligten Entschädigungsklagen gleichsam der König für die Ausübung eines seiner Majestätsrechte, der Kriegshoheit, von den Gerichten zur Rechenschaft gezogen würde, was dem Wesen des preußischen Staats zuwiderlaufe. Schon in § 36 der VO. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden v. 26. Dez. 1808 findet sich der Satz, daß über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte der Prozeß nicht stattfinde, er hat aber die Gerichte niemals gehindert, Schadensersatz für den durch ein staatliches Eingreifen hervorgerufenen Schaden zuzubilligen. Das Gutachten hebt es auch besonders als unzulässig hervor, daß auf Ersatz eines Schadens aus den „Zufällen" des Krieges Ansprüche erhoben worden seien. Das deckt sich mit der Auffassung, wonach es keinen Ersatz für die allgemeinen und gewöhnlichen Folgen des Krieges gibt, sondern für den durch besondere Anordnung des Militärs herbeigeführten Schaden. — Nach § 35 des Kriegsleistungsgesetzes soll für alle durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht oder nicht hinreichend entschädigt werden, Umfang und Höhe der etwa zu gewährenden Entschädigung durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reichs bestimmt werden. Man wird dem § 35 nicht die Bedeutung beilegen dürfen, daß dadurch vor Ergehen des Spezialgesetzes alle Entschädigungsansprüche verneint seien, schon weil die ganze Frage der Entschädigung für öffentlich-rechtliche Eingriffe in das Vermögen dem Landesrecht angehört.

Es ist ein im Verhältnis zum Ganzen nicht erheblicher, aber trotzdem nicht zu unterschätzender Teil der durch das deutsche Heer herbeigeführten Kriegsschäden, auf den § 75 der Einleitung zum ALR. zutrifft. Dabei ist an Stelle des „Staates", von welchem das Gesetz spricht, das Deutsche Reich als ersatzpflichtig anzusehen, denn in seinem Nutzen und Interesse geschah der Eingriff.[1])

In gewissen Fällen können ferner die **Gemeinden** zum Ersatz von Kriegsschäden verpflichtet sein. Nach dem preußischen „Tumultgesetz" v. 11. März 1850 haften nämlich die Gemeinden für allen Schaden an Personen oder Sachen, der bei Zusammenrottungen oder einem Zusammenlaufe von Menschen durch offene Gewalt oder durch Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maßregeln entsteht. Wir müssen hier an Orte denken, die wegen der Bedrohung durch den Feind zeitweise ohne Polizei sind und von plünderndem Gesindel heimgesucht werden.

Endlich hat der Geschädigte unter Umständen aus einem Versicherungsvertrage Ersatzansprüche gegen eine **Versicherungsgesellschaft**, namentlich eine Feuerversicherung. Soweit der Versicherer Kriegsschaden zu erstatten hat, ist seine Leistungspflicht keine endgültige. Es gehen vielmehr nach § 67 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag v. 30. Mai 1908 mit Zahlung der Versicherungssumme alle Ansprüche, die der Geschädigte gegen dritte Personen hat, in Höhe der gezahlten Entschädigung auf den Versicherer über. Hierzu gehören auch die oben festgestellten Ansprüche gegen das Reich aus § 75 der Einleitung zum ALR. oder gegen die Gemeinde aus dem Tumultgesetze. Die Versicherungsgesellschaft kann also an Reich oder Gemeinde Regreß nehmen.

---

## Der englische Vorstoß gegen die Londoner Seekriegsrechtserklärung.

Von Landrichter Dr. **Dambitsch**, Berlin.

Die deutsche Regierung hat in einer an die neutralen Mächte gerichteten Denkschrift[2]) Einspruch gegen Verordnungen erhoben, die von der englischen Regierung durch eine Order in Council v. 20. Aug.

[1]) Vgl. dazu die in RG. Bd. 80 S. 305 zusammengest. Rechtsprechung.
[2]) Reichsanzeiger Nr. 251.



1914 zur Ausführung der Londoner Seekriegsrechtserklärung v. 26. Febr. 1909 erlassen sind, die aber in Wahrheit klare Bestimmungen dieses internationalen Abkommens in ihr Gegenteil verkehren — zum fortdauernden Schaden der neutralen, mit Deutschland oder untereinander Seehandel treibenden Mächte; beteiligt sind besonders Amerika, die Niederlande, Schweden, Norwegen, Dänemark, auch Spanien.

Die Londoner Seekriegsrechtserklärung, an der Deutschland, die Vereinigten Staaten, Oesterreich-Ungarn, Spanien, Frankreich, England, Italien, Japan, die Niederlande und Rußland teilgenommen haben, ist zwar bisher nicht ratifiziert worden, aber alle Signatarmächte haben die förmliche Erklärung abgegeben, darüber einig zu sein, daß die in diesem Abkommen zum Ausdruck gebrachten Regeln im wesentlichen den allgemein anerkannten Grundsätzen des internationalen Rechts entsprechen. Dies ist auch tatsächlich der Fall. Das internationale Recht ist nunmehr in mehreren wichtigen Punkten verletzt, in denen England von der Londoner Erklärung sich einseitig losgesagt hat. Frankreich ist durch ein Dekret des Präsidenten der französischen Republik v. 26. Aug. 1914 dem englischen Standpunkt förmlich beigetreten.

Die englische Regierung hat durch ihre Order in Council zunächst die Grenzen zwischen absoluter und relativer Kriegskonterbande so gut wie beseitigt. Die Tendenz dieser Maßregel geht dahin, dem Deutschen Reiche die von den neutralen Mächten ausgehende Zufuhr von Lebensmitteln abzuschneiden, die Wirkung der Maßregel ist die Lahmlegung des Seehandels der neutralen Mächte.

Im Hinblick darauf, daß Frankreich sich diesem Vorgehen der englischen Regierung ohne weiteres angeschlossen hat, ist es bemerkenswert, daß ein angesehener französischer Fachmann des Völkerrechts, Fauchille, noch 1908 über die Haltung Englands in dieser Frage folgendes ausgeführt hat:[1])

„In England ist die Regelung der Konterbande stets nicht als ein Ausfluß des Rechts, sondern als eine Maßregel der Politik behandelt worden. Eine bestimmte, dauernde, klare und unzweideutige Regelung hat England niemals gewollt. Je nach seiner Stellung als neutrale oder als kriegführende Macht hat England die Verbote der Konterbande vermindert oder verstärkt. Als kriegführende Macht stellt es so viele Artikel als möglich unter das Verbot, besonders natürlich diejenigen, die im gegenwärtigen Moment dem Feind besonders nützlich sind; es untersagt dann den Transport von Gegenständen, die für die gewöhnliche Lebensführung völlig unentbehrlich und an sich von höchst friedlicher Natur sind, wie z. B. der Lebensmittel. Ist England aber neutral, so erklärt es so viele Artikel als möglich für frei, namentlich diejenigen, welche die Erzeugnisse seiner eigenen Fabrikation sind und von denen es erhebliche Lieferungsaufträge einer kriegführenden Partei erwarten kann. Die von England seit mehr als zwei Jahrhunderten gewählte Form, um in dem jeweiligen Kriege festzustellen, was England unter Konterbande versteht, ist fast immer eine einfache Order in Council. Die englische Regierung gibt davon den Neutralen Kenntnis mit dem Anspruch, einer solchen Order ihnen gegenüber Gesetzeskraft zu verleihen ... Diese Orders in Council haben den Fehler, sich mit den von England selbst geschlossenen internationalen Verträgen im Widerspruch zu befinden."

[1]) Bonfils-Fauchille, Manuel de Droit International Public 5. éd. N. 1544 p. 923.

So äußerte sich noch 1908 der bedeutendste Vertreter der französischen Wissenschaft des Völkerrechts über die englische Praxis des Seekriegsrechts! Wie zur Antwort und zur Widerlegung dieser Vorwürfe kam im folgenden Jahre in London die Seekriegsrechtserklärung v. 26. Febr. 1909 zustande, durch die mit der bisherigen arbiträren Praxis gebrochen und eine feste Grundlage für das, was auf dem Gebiete der Konterbande und der Blockade zu erlauben und zu verbieten sei, gegeben werden sollte. Diese Grundlage ist durch die vereinten Bemühungen der Signatarmächte, d. h. der jetzt kriegführenden und eines Teils der neutralen Mächte, geschaffen worden, mit dem Erfolge, daß bei der ersten großen Gelegenheit, das neue Seerecht anzuwenden, England diese von ihm selbst gebilligten Grundsätze verleugnet hat.

Die Abweichungen von dem Londoner Abkommen sind in der Denkschrift der Deutschen Regierung einzeln aufgezählt. Um sie kurz zusammenzufassen: es handelt sich um folgende fünf Punkte:

1. England hat entgegen der Bestimmung des Art. 33 des Londoner Abkommens durch seine Order in Council angeordnet, daß die Vermutung für die feindliche Bestimmung der Transportgüter in jedem Falle Platz greifen soll, in welchem der Empfänger der Ware unter der Kontrolle der Behörden des feindlichen Staates steht. Diese eigentümliche Klausel bedeutet natürlich — da in Deutschland, wie auch in jedem anderen Lande, jedermann unter der Kontrolle des Staates, d. h. der Regierung, steht —, daß jede nach Deutschland gerichtete Warensendung auf einem neutralen Schiffe der Beschlagnahme unterliegt, nicht anders, als wenn es sich um sog. absolute Konterbande (Waffen, Munition usw.) handelt, und daraus wiederum ergibt sich, daß Lebensmittel, Kleidungsstücke, Schuhwerk u. dgl., die zur relativen Konterbande gehören und deshalb nach den Regeln des internationalen Rechts, wenn sie für Privatleute des feindlichen Staates bestimmt sind, nicht zu beschlagnahmen sind, wie absolute Konterbande behandelt werden. Durch diese Maßregel wird in erster Reihe allerdings der feindliche Staat betroffen, aber durch eine weitere damit in Verbindung stehende Maßnahme, wonach auch das auf der Fahrt nach einem neutralen Hafen befindliche Schiff aufgebracht werden kann, wenn es diese relative Konterbande mit sich führt, werden die neutralen Staaten in Mitleidenschaft gezogen, und zwar in einer mit dem Londoner Abkommen ganz unvereinbaren Weise. Denn nach Art. 35 der Londoner Erklärung würde relative Konterbande auf einem Schiff, das sich auf der Fahrt nach einem neutralen Hafen befindet, überhaupt nicht der Beschlagnahme unterliegen, und nach Art. 37 würden demgemäß solche Schiffe weder auf hoher See noch in den Gewässern der kriegführenden Staaten aufgebracht werden können.

2. Ferner hat England durch die genannte Order in Council gegen die ausdrückliche Bestimmung des Art. 24 Ziff. 8 des Londoner Abkommens, wonach Luftfahrzeuge und ihre Bestandteile nur als relative Konterbande gelten sollen, diese Gegenstände zur absoluten Konterbande erklärt, und durch eine Proklamation v. 21. Sept. 1914 Gummi, Häute und Felle sowie verschiedene Eisenerze, die nach Art. 28 Ziff. 3, 4, 6 des Londoner Abkommens zur Freiliste gehören, zur relativen Konterbande erklärt.

3. Hand in Hand mit dieser bedeutenden Ausdehnung der Liste der Konterbande geht eine Bestimmung der Order, derzufolge auf Grund der Behauptung, daß mit Hilfe falscher Papiere Konterbande befördert worden sei, das Schiff während der ganzen Dauer der Reise aufgebracht werden kann, während nach Art. 38 des Londoner Abkommens auf Grund einer früher ausgeführten, aber bereits vollendeten Beförderung von Konterbande eine Beschlagnahme des Schiffes nicht bewirkt werden kann. Darin liegt eine wesentliche Verstärkung der Gefährdung der neutralen Schiffahrt.

4. Nach Art. 15 des Londoner Abkommens wird die Kenntnis der Blockade bis zum Beweise des Gegenteils vermutet, wenn das Schiff einen neutralen Hafen nach Ablauf angemessener Zeit seit Bekanntgabe der Blockade an die diesen Hafen innehabende Macht verlassen hat. Ueber diese Bestimmung hinaus, welche die gesetzliche Vermutung der Kenntnis der Blockade ausdrücklich nur für den Fall Platz greifen läßt, daß das Schiff einen neutralen Hafen verläßt, bestimmt die Order in Council, daß die Vermutung auch dann anwendbar sein soll, wenn das Schiff einen feindlichen Hafen binnen gewisser Frist nach Bekanntgabe der Blockade verlassen hat. Dadurch wird den deutschen Behörden die Verpflichtung auferlegt, ihrerseits alle in deutschen Häfen weilenden neutralen Schiffe von der Blockade zu verständigen, eine Verpflichtung, die in dem Londoner Abkommen in keiner Weise vorgesehen ist.

5. Nach Art. 45, 47 des Londoner Abkommens können Personen, die bereits in die feindliche Streitmacht eingereiht sind, zu Kriegsgefangenen gemacht werden, wenn sie an Bord eines neutralen Schiffes betroffen werden. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung wie aus ihrer Vorgeschichte ergibt sich, daß hierunter nur aktive Militärpersonen zu verstehen sind, d. h. z. B. Reservisten, die, sobald sie sich bei ihrem Truppenteil gestellt haben, zu aktiven Militärpersonen geworden sind. Entgegen dieser Bestimmung haben englische Kriegsschiffe deutsche Reservisten von Handelsschiffen der niederländischen, der norwegischen und der italienischen Flagge weggenommen und zu Kriegsgefangenen gemacht, ohne sich übrigens für diese Ueberschreitung des Londoner Abkommens auf die Order in Council berufen zu können, die eine Erlaubnis für dieses Verfahren nicht enthält. Es sind also Passagiere neutraler Handelsschiffe zu Kriegsgefangenen gemacht worden, obwohl sie in die feindliche Streitmacht noch nicht eingereiht waren, sondern erst eingereiht werden sollten.

Wenn auch hierdurch die Interessen des neutralen Auslandes nicht unmittelbar berührt werden, so ist dies doch um so mehr der Fall durch die erstgenannten Verstöße gegen das internationale Recht, durch welche der Handel und die Schiffahrt des neutralen Auslandes in tiefgehender Weise beeinträchtigt werden. Welche politischen Folgerungen daraus gezogen werden, muß die Zukunft lehren.

## Juristische Rundschau.

Nun haben auch die Ententemächte einen neuen Gegner neben Deutschland und Oesterreich-Ungarn zu verzeichnen. Die Türkei ist im Kriege mit Rußland. Eine ausdrückliche Erklärung des Krieges fand nicht statt. Sie erfolgte stillschweigend durch den Flottenkampf im Schwarzen Meere. Ob in solchen Vorfällen eine Kriegserklärung liegt, ist nach den konkreten Umständen festzustellen. Genau wie bei der Willenserklärung im Privatrechte. Nur sind hier die Parteien zugleich die ausschließlichen Ausleger. Bei diesem Mangel der ausdrücklichen Erklärung war es möglich, daß noch nach diesen Feindseligkeiten zwischen Rußland und der Türkei verhandelt wurde, daß England und Frankreich vermitteln wollten. Das Scheitern dieser Versuche erst schuf den endgültigen Zustand. Für Rußlands Verbündete war der Ausbruch des Krieges mit der Türkei eine Reflexwirkung des Krieges dieser mit Rußland.

Der ägyptische Khedive hat Aegypten als im Kriege mit England befindlich erklärt. Er soll nach den Zeitungsberichten in Konstantinopel sein. Von dort stammt jedenfalls die Erklärung. Die in Aegypten herrschenden Engländer haben die dortige Regierung gezwungen, Deutschland den Krieg anzusagen. Dadurch entsteht ein völkerrechtlicher Knäuel. Er wird durch das Schwert durchhauen. Der Sieger über Aegypten wird entscheiden, welche Kriegserklärung gilt, ob Aegypten im Kampfe mit Deutschland oder seinen Gegnern ist.

Der Prozeß gegen die Mörder von Serajewo hätte in anderer Zeit alle Augen auf sich gelenkt. Nun spielte er nur eine Nebenrolle. Man horchte nur auf, als die Anklage die politischen Momente zusammenfaßte. Die Fäden der Verschwörung reichen in Serbien bis an die höchsten Stellen. Ueber das Urteil gegen die Schuldigen regte sich niemand auf. Man hatte es erwartet. Sie büßen ihre Schuld. Für das Unheil, das die eigentlichen Urheber des Mordes in die Welt gebracht, steht die Sühne noch aus.

Die Deutsche Regierung hat den neutralen Mächten eine Denkschrift über die Stellung Englands und Frankreichs zu der Londoner Seekriegsrechtserklärung mitgeteilt. In nicht weniger als fünf Punkten zeigt sie die flagranten Verletzungen der von den Gegnern anerkannten Grundsätze des Völkerrechts. Drei betreffen die Konterbande. Dann folgt die Wegnahme wegen Blockadebruchs. Die Reihe schließt die rechtswidrige Gefangennahme von Deutschen, die nicht in die heimische Streitmacht eingereiht sind, auf neutralen Schiffen. Die Denkschrift richtet die Frage an die Neutralen, welche Stellung sie zu dem völkerrechtswidrigen Verhalten Großbritanniens und Frankreichs einnehmen wollen.

Nun wird es sich zeigen, ob das vertragliche Völkerrecht nur ein „papiernes Recht" ist oder ob noch eine Instanz sich findet, die ihm Wirklichkeit verleiht. Je entscheidender die deutschen Waffenerfolge werden, desto leichter wird den Neutralen die Aufrechterhaltung des Völkerrechts erscheinen.

In England begannen die Verfolgungen der dort wohnenden Deutschen. Der Mob plünderte deutsche Geschäfte. Das mag gegen oder doch ohne den Willen der Regierung erfolgt sein. Die Staatsbehörde selbst aber erklärte ruhig arbeitende Deutsche als Gefangene. Man verhaftete sie, damit sie nicht dem Lande, in dem sie leben, Nachteil zufügen. England ist damit in das Stadium getreten, in dem sich Frankreich und Belgien bei Kriegsbeginn befanden. Der Krieg ist ihm nicht der Kampf der beiden Heere und Flotten. Man läßt den Zorn an den friedlichen Angehörigen der feindlichen Nation aus. Auch an denen, die im Vertrauen auf die Rechtssicherheit sich im fremden Lande niederließen. Immer stärker wird die Vermutung, daß alle diese Vorgänge Zeichen der Schwäche sind. Man kann oft beobachten, daß eine alte Handelsfirma, die noch von ihrem ererbten Ruhme zehrt, aber schon innerlich faul ist, verzweifelte Geschäfte macht. Das sind sichere Zeichen des herannahenden Zusammenbruchs.

Die deutsche Regierung setzte der englischen durch Vermittlung des amerikanischen Botschafters eine Frist bis 5. November zur Freigabe der ohne Rechtsgrund in Haft genommenen Deutschen. Nach deren Ablauf sollten die in Deutschland befindlichen Engländer dasselbe Schicksal erleiden. England gab keinen Bescheid. So war Deutschland zu den Gegenmaßregeln gezwungen. Die auf deutschem Boden weilenden männlichen Engländer im Alter von 17—45 Jahren wurden nach der Rennbahn Ruhleben bei Spandau gebracht. Man hat in Deutschland dieses Vorgehen als eine bittere Notwendigkeit betrachtet. Ein Unterlassen wäre in England als Sentimentalität belacht worden. Mit den Opfern der Politik ihrer Heimat empfindet man Mitleid. Daß Deutschland genötigt wurde, in einer, seine eigensten Gefühle verletzenden Weise Unschuldige für die Verkehrtheiten der englischen Regierung büßen zu lassen, vermehrt den Groll gegen diese. „Remember, remember the fifth November!"

Nun hat auch Frankreich sein Verbot des rechtlichen Verkehrs erhalten. In einem Erlaß des Präsidenten der Republik wird jeder Handel mit Angehörigen des Deutschen Reichs und Oesterreich-Ungarns verboten. Alle Verträge von Franzosen mit Deutschen, Oesterreichern und Ungarn oder mit Personen, die in diesen Ländern wohnen, sind nichtig. Für Deutschland wirkt dies auf den 4. August, für Oesterreich-Ungarn auf den 13. August 1914 zurück. Erfüllung von Verbindlichkeiten zu Geldleistungen gegenüber den Angehörigen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns sind, als gegen den „ordre public" verstoßend, verboten. Eigenartig erscheint, daß die Nichtigkeit der Verträge für die Dauer des Krieges angeordnet ist. Sie wird aber später wieder aufgehoben. Das ist dann keine „nullité", auch im Sinne des französischen Zivilrechts. Es wird diesen Ansprüchen nur die Rechtswirksamkeit während des Krieges versagt. Man hat das Gefühl, als ob es sich hier weniger um einen Vorstoß gegen wirtschaftliche Werte, als um einen der Volksstimmung Rechnung tragenden Ausdruck des Grolles und der Wut handelt. Dafür spricht auch, daß das Verbot, im Gegensatz zu dem englischen System, von der Nationalität der anderen Kontrahenten ausgeht. Auch der in Nordamerika wohnende Deutsche oder Oesterreicher ist von der Vernichtung der Verträge betroffen. Auf dieses Vorgehen Frankreichs hat Deutschland geantwortet. Es hat die Bestimmungen über das Zahlungsverbot gegen England auch auf Frankreich und seine Kolonien ausgedehnt (Bek. v. 20. Okt. 1914).

Frankreich ging wieder einen Schritt weiter. Es griff das dort befindliche Vermögen der Deutschen an. Zunächst die Niederlagen deutscher Geschäfte. Sie werden zur Liquidation verurteilt. Das geschieht durch die von der Regierung beauftragten Personen. Das Ergebnis soll bei den Staatskassen hinterlegt werden. Das scheint zur Sicherheit der Eigentümer dienen zu sollen. Die Erfahrungen, die Frankreich bei der Einziehung der Kirchengüter machte, dürften dies rechtfertigen. Aber vorab erhält der Staat flüssige Mittel. Er führt den Krieg gegen Deutschland mit deutschem Vermögen. Mit solchen Vorgängen schadet Frankreich sich selbst am meisten. Nicht nur durch das Vernichten eines in seiner Volkswirtschaft mitarbeitenden Unternehmens. Es zerstört für lange Zeit hinaus das Vertrauen in die als selbstverständlich gehaltene Achtung vor dem Privateigentum. Wer wird als Fremder in künftigen Jahren in einem Lande seine Kapitalien anlegen, das beim Kriege über diese herfällt?

Bei der Ueberwachung von Unternehmungen in Deutschland, an denen Angehörige der feindlichen Staaten beteiligt sind, hat sich das Bedürfnis herausgestellt, für die Erhaltung des Betriebs zu sorgen. Oft ist kein Vertreter in Deutschland mehr vorhanden. Mitunter versagt er die Weiterführung der Geschäfte. Dann kann nach einer Bekanntmachung des Bundesrats v. 22. Okt. 1914 die Aufsichtsperson beim Amtsgericht die Ernennung eines Vertreters beantragen. Er schließt die Befugnisse des bisherigen Leiters aus. Er ist weder zu dem Abschlusse neuer Geschäfte, noch zu einer Liquidation des Unternehmens ermächtigt. Seine Aufgabe wird als die Abwicklung laufender Abschlüsse bezeichnet. Er ist als Bewahrer des fremden, führerlosen Geschäfts gedacht.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin haben sich an den Reichskanzler gewandt mit der Bitte, gegen einen Mißbrauch des Gesetzes zum Schutze der Kriegsteilnehmer die erforderlichen Maßregeln zu veranlassen. Es wird darüber geklagt, daß durch die Unmöglichkeit, ein Urteil gegen den im Felde stehenden Schuldner zu erlangen, dessen Angehörige nach Willkür einzelne Gläubiger bevorzugen. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Wohltat des Gesetzes nicht dazu bestimmt ist. Aber eine Abhilfe wird nicht leicht sein. Man wird vielleicht zu der Einführung der Geschäftsaufsicht auch auf Verlangen der Gläubiger kommen. Diejenigen aber, welche für den beim Heere abwesenden Schuldner Zahlung leisten, dafür haftbar zu machen, wenn nach der Beendigung des Kriegs die anderen Gläubiger nur teilweise Befriedigung erlangen, dürfte in Anbetracht der Personen, um die es sich handelt, zu weit gehen.

Der Bundesrat hat in teilweiser Abänderung des Gesetzes über die Höchstpreise v. 28. Okt. 1914 eine Reihe von Maßnahmen im Interesse der Volksernährung erlassen. Das Wichtigste ist die



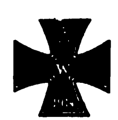
Einführung der allgemeinen Preisgrenze nach oben für Roggen, Weizen, Gerste und Kleie. Damit verbunden sind eine Reihe anderer Anordnungen. Die sachgemäße Verwendung der vorhandenen Bestände bezweckt das Verbot der Verfütterung von Brotgetreide und Mehl. Zu einem sparsamen Gebrauche aller vorhandenen Vorräte zwingt das Gebot des Roggenzusatzes beim Weizenbrote, des Kartoffelzusatzes beim Roggenbrote. Gegen die Einsperrung der Vorräte richtet sich ein einfaches Enteignungsverfahren. Die Besitzer von Getreidevorräten müssen sie den Behörden überlassen. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verbrauchbarkeit der Ware im Verwaltungswege nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Es gibt hiergegen keine Berufung. Damit wurde ein notwendiger Schritt in dem Kampfe um die wirtschaftliche Existenz Deutschlands getan. Englands Plan des Aushungerns wird daran zuschanden werden. Das deutsche Volk hat wieder, wie bei der Moratoriumsfrage, seine innere Stärke gezeigt. Je leichter es sich in die Regeln der wirtschaftlichen Fürsorge fügt, je williger sich Käufer und Verkäufer den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen ohne Murren anpassen, desto mächtiger wird die sittliche Größe der Nation an den Tag treten. Sie ist es, die auch gegen eine Uebermacht an Menschen und Geld zum Sieg verhilft.

Eine Berliner Strafkammer hat einen Russen namens Konzew von der Anklage wegen Majestätsbeleidigung freigesprochen. Der Gebrauch der ihm vorgeworfenen Worte war erwiesen, das Bewußtsein der Beleidigung wurde verneint. Es ist Revision seitens der Staatsanwaltschaft eingelegt. Wie das RG. entscheiden wird, muß abgewartet werden. Das Bestreben der Berliner Richter, gegenüber dem Angehörigen des feindlichen Staates die Ruhe und Objektivität zu wahren, ist jedenfalls zutage getreten. In mehreren von den englischen Zeitungen berichteten Fällen haben die Londoner Polizeigerichte Deutsche zu mehrmonatlichen schweren Gefängnisstrafen (hard labour) wegen geringer formaler Uebertretungen verurteilt. Der eine, der erst drei Monate vor Kriegsausbruch nach England kam, hatte die Einschreibung als Deutscher versäumt. Der andere hatte bestritten, noch kriegsdienstpflichtig zu sein. Ein Dritter hatte ohne Erlaubnis einen photographischen Apparat besessen. Es tut gut, von Zeit zu Zeit auch solche Urteile einander gegenüber zu stellen. Der englische Richterkönig hat die Probe seiner Unabhängigkeit von der Strömung des Augenblickes viel weniger bestanden als das deutsche Kollegium.

In dem Kampfe der Russen gegen die Oesterreicher wurde von jenen ein hoher Preis auf den Kopf eines österreichischen Feldherrn gesetzt. Das ist eine Erinnerung an die barbarischen Zeiten der Kriegführung. Für unser Empfinden wäre eine solche Auslobung unsittlich und ungültig. Ein Armeeerlaß des Deutschen Kaisers führt Eroberungsgelder für erbeutete feindliche Fahnen und Geschütze ein. Für jeden solchen Erfolg erhält der Truppenteil der glücklichen Kämpfer M. 750.—. Die Zinsen hieraus sollen zum Besten des Offizierkorps und der Mannschaft verwendet werden. Das ist Deutschland!

Dem Patentamt lag der Antrag vor, das Eiserne Kreuz als Warenzeichen einzutragen. Es hat ihn abgelehnt. Worte und Darstellungen, die auf die gegenwärtigen, kriegerischen und politischen Ereignisse Bezug haben, sind nicht zur Eintragung geeignet. Es wäre auch wohl dem Empfinden des Volkes unverständlich, wenn das Zeichen der Anerkennung der Tapferkeit die Ware eines Fabrikanten schmücken könnte.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.



## 3. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.[1]

**Den Gefallenen zum Danke!**
**Den Juristen zur Ehre!**
**Den Jüngeren zur Nacheiferung!**

Mit Bezug auf mehrere Anfragen sei bemerkt, daß diese Verlustliste sich ausschließlich auf **amtliches Material** stützt, das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird, nur stellenweise ergänzt durch private Mitteilungen. Da die Verluste innerhalb der einzelnen Verwaltungen zum Teil erst nach einiger Zeit den Ministerien amtlich bekannt werden, kann es sich ereignen, daß die Aufnahme bei uns sich etwas verzögert.



**Universitätslehrer:**

Meister, Dr. Eckard, Basel, habilitierte sich i. J. 1912 an der Univ. Leipzig, Lehrer für deutsche Rechtsgeschichte, Urheber- und Verlagsrecht; folgte erst im Frühjahr 1914 einem Rufe als außerord. Prof. an die Univ. Basel. Er fiel als Leutn. d. Res. im 105. Inf.-Reg. am 8. Nov. in den Kämpfen bei Ypern,

Sohm, Dr. Rudolf, seit Frühjahr 1914 Privatdozent in Würzburg für Zivilprozeß und deutsche Rechtsgeschichte, der zweite im Kriege gefallene Sohn des bekannten Rechtsgelehrten Rudolf Sohm in Leipzig. Er fiel am 5. Nov. bei Bixschoote,

v. Wenckstern, Dr. Adolf, ord. Prof. d. Nationalökonomie a. d. Univ. Breslau.

### Deutsches Reich.

**Reichskolonialamt.**

Autenrieth, Hermann, Kaiserl. Oberrichter f. d. Schutzgebiete Kamerun u. Togo, Hauptmann d. Res. u. Komp.-Führ. b. Ersatzbat. d. Inf.-Reg. Altwürttemberg (3. Württ.) Nr. 121, 22. Okt. in Belgien,

Oßwald, Dr. Arthur, Geh. Regierungsrat, vortr. Rat, Oberleutn. d. Res. u. Bat.-Adj. i. Res.-Inf.-Reg. Metz, 27. Okt. bei Apremont.

**Reichsschatzamt.**

Nay, Johannes, Kaiserl. Geh. Oberregierungsrat, vortr. Rat, Berlin, Hauptm. d. Landw., 31. Okt., an den Folgen eines im Gefecht bei Houthulst (Belgien) erhaltenen Schrapnellschusses.

**Reichsversicherungsamt.**

von den Berken, Robert, Ger.-Ass., jurist. Hilfsarbeiter bei der Landesversicherungsanstalt Westfalen, Dortmund, Leutn. d. R. im Feldartill.-Reg. Nr. 22. (Vergl. 2. Verlustliste unter Preußen: Gerichtsassessoren),

Schleh, Ger.-Ass., jurist. Hilfsarbeiter bei der Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster, Leutn. d. R. im Feldartill.-Reg. Nr. 22. (Vergl. 2. Verlustliste unter Preußen: Gerichtsassessoren.)

[1] Vgl. 1. Verlustliste S. 1181, 2. desgl. S. 1272 d. Bl.



**Kaiserl. Statistisches Amt.**

Lindenau, Erich, Ger.-Ass., Hilfsreferent, Leutn. im Res.-Hus.-Reg. Nr. 1, R. d. Eis. Kreuzes, 5. Nov.

## Preussen.

### Justiz.

Justizministerium:

Frormann, Walter, Geh. Justizrat, vortr. Rat, Berlin.

Oberlandesgerichtsräte:

Heinze, Rich., Frankfurt a. M.

Landgerichtspräsidenten:

Schubert, Hugo, Meseritz.

Landgerichtsdirektoren:

Girke, Max, Kiel, Hauptm. d. Res., R. d. Eis. Kreuzes,
Sehmer, Ferdinand, vom Landgericht III, Berlin.

Landgerichtsräte:

Sprockhoff, Johannes, vom Landgericht I, Berlin.

Landrichter:

Bense, Christian, Verden,
Bömcke, Walter, Kiel,
Frobenius, Dr. Ernst, Wiesbaden,
Karow, Johannes, Posen,
Lohse, Otto, Saarbrücken,
Lutterbeck, Otto, Köln,
Roters, Wilhelm, Essen,
von Sanden, Bernhard, vom Landgericht II, Berlin.
Sehmis, Rich., vom Landgericht III, Berlin,
Sommer, Dr. Eduard, Kiel.

Amtsrichter:

Becker, Wolfgang, Berlin, Leutn. d. Res., R. d. Eis. Kreuzes,
Bessel-Lorck, Paul, Allenstein,
Brinkhaus, Hermann, Bergheim,
Kauschke, Max, Gleiwitz,
Killian, Jakob, Bochum,
Kohlenberg, Karl, Simmern,
Kosney, Paul, Heydekrug,
Kromphardt, Karl, Königshütte,
Kruhöffer, Hans, Dülken,
Kühl, Dr. Jürgen, Kiel, Lt. im Res.-Inf.-Reg. Nr. 84, 2. Okt. in Frankreich,
Lassen, Karl, Flensburg,
Lind, Karl, Saarbrücken,
Maager, Hans, Pr. Stargard,
Mampe, Dr. Ulrich, Znin,
Müller, Richard, Gelsenkirchen,
Müller, Dr. Werner, Zabrze,
Nörrenberg, Arnold, Haspe,
Otte, Dr. Wilhelm, Mülheim (Ruhr),
Püttgen, Dr. Hans, Angermünde,
Reiners, Heinr., Driesen,
Schulze, Eduard, Pritzwalk,
Schulze, Dr. Theodor, Tempelburg,
Seelmann, Ottomar, Löbau,
Strube, Walter, vom Amtsgericht Berlin-Mitte,
von Stülpnagel, Ludwig, Frankfurt a. M.,
Winkelstern, Heinrich, Hanau,
Wolff, Alfred, Wollstein.

Staatsanwälte:

von Schaewen, Georg, Erster Staatsanwalt, Abteilungsvorsteher von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I, Berlin, Oberleutn. d. Landw., R. d. Eis. Kreuzes.

Rechtsanwälte und Notare:

Busch, Emil, Gladbeck,
Eggert, Max, Darkehmen,
Hagemeister, Karl, JustR., Ratsherr, Stralsund, Hauptmann d. Res., 7. Nov.
Jercke, Dr. Friedrich, Elze,
Meßtorff, Dr. Otto, Neumünster,
Meyer, Georg, Justizrat, Halle (Saale),
Müller, Eugen, Justizrat, Berlin,
Willenberg, Willy, Freiburg (Schles.),
Ziegler, Ernst, Goldap.

Rechtsanwälte:

Ascher, Dr. Hugo, Berlin,
Bergmann, Fritz, Bialla,
Bernstein, Theod., Danzig,
Francke, Fritz, Danzig,
Fröhlich, Dr. Leo, Ratibor,
Funke, Hugo, Berlin-Pankow,
Giesecke, Walter, Brandenburg,
Grüneboom, Heinrich, Homberg (AG. Mörs),
Hahn, Dr. Otto, Erfurt,
Haken, Adolf, Geseke,
Henke, Heinrich, Berlin, Leutn. d. R., R. d. Eisernen Kreuzes,
Herrendoerfer, Paul Stettin,
Heßeler, Dr. Theodor, Wanne,
v. Jagow, Willi, Berlin, Oberleutn. d. R. i. Inf.-Reg. Nr. 24, R. d. Eis. Kreuzes,
Jenett, Rudolf, Ruß,
Kersten, Dr. Wilh., Dortmund,
Kosch, Franz, Oppeln,
Kühne, Rich., Wiesbaden,
Lehmann, Walt., Querfurt,
Marx, Dr. Ferdinand, Hamm,
Müller, Dr. Oskar, Barmen,
Musset, Hans, Frankfurt a. M.,
Mützlitz, Felix, Berlin,
Oberleutn. d. R., R. d. Eis Kreuzes,
Nieswandt, Hans, Mehlauken,
Paatsch, Georg, Berlin,
Riese, Dr. Franz, Berlin, Leutn. d. R. i. Drag.-Reg. Nr. 14, R. d. Eis. Kreuzes,
Rüdiger, Otto, Genthin,
Scotti, Eduard, Hagen i. W.,
Seidenstücker, Karl, Hamm,
Sträter, Karl, Attendorn,
Troß, Heinr., Königswinter,
Tuletz, Otto, Gleiwitz,
Vilmar, Leo, Göttingen,
Windel, Dr. Adolf, Essen.

Gerichtsassessoren:

Anuschek, Friedrich, Neustadt, Westpr.,
Arnst, Johann, Hagen i. W.,
Baruschke, Alfr., OLGBez. Stettin,
Becker, Dr. Paul, Göttingen,
Boenisch, Friedr., Breslau,
Braun, Theodor, Hann. Münden,
Bruncke, Werner, Tilsit,
Burckhardt, Hermann, Eisleben,
Chaffak, Dr., Vikt., Breslau,
Coenen, Otto, Köln,
Constabel, Egon, OLG.-Bez. Naumburg a. S.,
Diehl, Dr. Hans, Frankfurt a. M.,
Dörpinghaus, Karl Erich, Barmen,
Eichner, Dr. Ernst, OLG.-Bez. Breslau,
Franz, Otto, Melle,
Frost, Fritz, Kottbus,
Fulst, Wilh., Eckernförde,
Grabe, Paul, Worbis,
Hagedorn, Wolfgang, Neukölln,
Halcour, Heinrich, Köln,
Hartig, Gust., Rendsburg,
Freiherr v. Haxthausen, Gerd, OLG.-Bez. Hamm.
Hoffmann, Martin, Bezirk des Kammergerichts,
Karow, Paul, Schivelbein,
Kath, Heribert, Köln,
Kirchner, Oskar, Danzig,
Klingmüller, Dr. Eribert, Bezirk d. Kammergerichts,
Löhr, Aug., Königswinter,
Lorenz, Willi, Prenzlau,
Marcus, John, Kiel,
Mardorf, Hans, Kassel,
Marotzke, Friedrich, Bromberg,
Meißner, Erich, Flatow,
Meißner, Dr. Hans, Rathenow,
Michels, Franz, Köln,
Müller, Dr. Ferd., Köln,
Müller, Georg, Brandenburg a. H.,
Müller, Dr. Georg, Esens,
Müller, Johannes, Lüneburg,
Paulsen, Hans, Rödding,
Peters, Kurt, Freienwalde a. O.,
Pfau, Martin, Bonn,
Pohl, Dr. Wilhelm, Seehausen A. M.,
Pucher, Dr. Robert, Kattowitz,
Rasmus, Dr. Martin, OLG.-Bez. Naumburg a. S.,
Recke, Dr. Franz, OLG.-Bez. Hamm,
Reinders, Theod., Burgdorf,
Rohwedder, Dr. Gerhard, Mölln,
Schulze, Gust., Duderstadt,
Schwerdtmann, Dr. Martin, Neuhaus a. O.,
Skrzeczka, Adalb., OLG.-Bez. Königsberg i. Pr.,
Strulik, Walter, Liegnitz,
Trommer, Dr. Otto, OLG.-Bez. Naumburg a. S.,
Vierow, Otfried, Bezirk des Kammergerichts,
Walkhoff, Karl, Liebenwerda,
Wandel, Dr. Joh., Berlin,
Westhofen, Josef, Frankfurt a. M.,
Wiechert, Ernst, Königsberg i. Pr.,
Zacke, Friedr., Merseburg.

Referendare:

Albert, Dr. Paul, Wiesbaden,
Baberg, Fritz, Duisburg,
Barth, Johannes, Seelow,
Becker, Konrad, Oels,
Bock, Dr. Hans, Berlin,
Boesensell, Wilh., Hamm,
Brandt, Dr. Julius, Frankfurt a. M.
Dzialoszynski, Salo, OLG.-Bez. Breslau,
Ecker, Heinrich, Neuwied,
Edelmann, Alfred, Crossen,
Eisenblätter, Otto, Berlin,
van Erkelens, Hans, Köln,
Friese, Georg, Berlin,
Furbach, Hans, Berlin,
Ganslandt, Walter, OLG.-Bez. Kassel,
Gaßmann, Clem., Münster,
Gerlach, Werner, Königsberg i. Pr.,



Gorski, Adolf, Berlin,
Güthert, Walther, Langensalza,
Gutowski, Paul, Breslau,
Hagen, Dr. Otto, Hamm,
Hansen, Ferd., Flensburg,
Haumann, Dr. Hans, Berlin,
Hein, Otto, Berlin,
Hendrichs, Paul, Köln,
Hengstenberg, Helmut, Wiesbaden,
Hirschland, Richard, Düsseldorf,
Hitzschke, Otto, Magdeburg,
Hoffmann, Heinrich, Königsberg i. Pr.,
Hoffmann, Max, Haynau,
Hohmann, Dr. Reinhold, Berlin,
von Holleuffer, Dr. Lothar, Schmiedeberg i. Schl.,
Jungmann, Friedr., Dinslaken,
Kaehne, Paul, Naumburg a. S.,
Kerstan, Alfred, Königsberg i. Pr.,
Kloeppel, Ernst, Erfurt,
Klotzsch, Kurt, Samter,
Kluxen, Franz, Arnsberg,
Kockelke, Heinrich, Hagen i. W,
Kolck, Robert, Recklinghausen,
Koslowski, Ernst, Saalfeld, Ostpr.,
Landschütz, Werner, Frankfurt a. M.,
Langen, Eugen, Odenkirchen.
Langer, Friedr., Potsdam,
Lüders, Albert, Wanzleben,
Mahr, Ludwig, Hanau,
Mattissen, Eduard, Merzig,
Meibauer, Heinrich, Stettin,
Meyer, Georg, Klötze,
Mittler, Franz, Eckernförde,
Münch, Karl, Werder,
Naumann, Erich, Erfurt,
Neidhart, Josef, Neuhof,
Neufang, Richard, Saarbrücken,
Nuck, Georg, Lübbenau,
Oppenheimer, Friedrich, Köln,
Passenheim, Hans, Insterburg,
Pescatore, Dr. Werner, Anklam,
Pesch, Wilhelm, Opladen,
Peusquens, Maximilian, Saarbrücken,
Rawack, Ludwig, Liegnitz,
Reese, Friedrich, Ostrowo,
Reifenrath, Otto, Düsseldorf,
Riedel, Walter, Prenzlau,
Röcken, Friedrich, Essen,
von Rostken, Werner, Neuruppin,
Ruppert, Karl, Marburg,
Scheer, Friedrich, Königsberg i. Pr.,
Schellenberg, Walter, Osnabrück,
Schröder, Dr. Paul, Stettin,
Schroeder, Dr. Johannes, Berlin,
Schroeder, Paul, Königsberg i. Pr.,
Schüller, Heinrich, Trier,
Schwarz, Erwin, Hanau,
Schwarz, Dr. Helmut, Anklam,
Spiegel von und zu Peckelsheim, Freiherr Werner, Paderborn,
Springorum, Adolf, OLG.-Bez. Naumburg,
Staiger, Otto, Potsdam,
Steckeweh, Theod., Aurich,
Stöwahse, Walter, Stettin,
Stuht, Ernst, Patzig,
Tell, Ludwig, Senftenberg,
Teschemacher, Herbert, Soldin,
von Tettenborn, Ulrich, Canth, R. d. Eis. Kreuz.,
Thiele, Friedrich, Schwedt a. O.,
Thienhaus, Gottfr., Berlin,
Vogeler, Fritz, Stendal,
Vorberg, Johannes, Köln,
Vordieck, Aug., Dortmund,
Wecke, Dr. Anton, OLG.-Bez. Breslau,
von Wehrs, Hans Joachim, Fischhausen,
Weishaupt, Karl, Borken, Bez. Kassel,
Weiß, Alfred, Schweidnitz,
Weitz, Anton, Schleiden,
Wetzel, William, Berlin,
Witting, Axel, Berlin,
Zdralek, Franz, Breslau.

### Verwaltung.

Regierungsräte:

Hertel, Bromberg (Regierung), Hauptmann d. R., 4. Okt. in Frankreich,
Koeltz, Bruno, Dr. jur., Charlottenburg, Oberleutn. d. Res.,
Seyffarth, Wilh. (Oberzolldirekt.), Hannover, Oberleutn. d. L.

Landräte:

Scherer, Dr., Grevenbroich, 29. Okt. bei den Kämpfen an der Yser.

Regierungsassessoren:

Bömcke, Hilfsarbeiter des Landrats, Kalau, 25. Okt. bei Cecyliowka vor Warschau,
Freusberg, Adolf, Düsseldorf, Leutn. i. 5. Res.-Hus.-Reg., 3. Sept., Maubeuge,
Gerber, Dr., Koblenz (Oberpräsidium), Leutn. d. R. d. 5. Ulanen-Reg., Gorgue bei Lille,
von Hövel, Dr. Paul, Berlin, Hilfsarb. i. Reichsamt d. Innern, Oberleutn. d. R., R. des Eis. Kreuzes,
Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Hilfsarbeiter b. Landratsamt Oldenstadt, Bat.-Adj. i. Res.-Inf.-Reg. Nr. 83, 23. Okt. beim Sturm auf Boisblanc,
Sachau, Dr. Otto Ed. Reinhold, Köln, 25./26. Okt. in Flandern,
von Sperber, Hilfsarbeiter b. Landratsamt Ratzeburg, Oberleutn. d. R. u. Ordonnanzoff. b. d. 2. Inf.-Brig., 2. Okt. im Osten.

Regierungsreferendare:

von Rothkirch und Trach, Graf, Dr. jur., Breslau, Leutn. d. R. d. Drag.-Reg. Nr. 4, 10. Aug.

---

Hasenclever, Erwin, Reg.-Ass. a. D., Justitiar der Gelsenkirchener Bergwerks-AG., Mitgl. d. Abg.-H., Oberleutn. d. L. u. Komp.-Führer, 2. Oberelsäss. Inf.-Reg. Nr. 171, 19. Sept.,
Reining, Hermann, GerAss., Justitiar der Hibernia, Leutn. d. Res. i. 16. Inf.-Reg., 14. Sept.

## Bayern.

### Justiz.

Abele, Karl, Rechtsanwalt, München,
Aull, August, Rechtsanwalt, Miltenberg,
Bittner, Dr. Otto, Rechtsanwalt, Auerbach,
Brehm, Peter, gepr. Rechtsprakt., ständ. Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft Memmingen,
Burkhardt, Karl, Amtsrichter, München,
Dannenmann, Adolf, Rechtsanwalt, Staffelstein,
Ehrnthaller, Fritz, gepr. Rechtsprakt., Amtsgericht Kelheim,
Elbel, Christian, Amtsrichter, München,
Farnhammer, Rudolf, gepr. Rechtsprakt., München,
Fitz, Philipp, Amtsanwalt, (beim Amtsgericht) Obermoschel,
Forster, Karl, Rechtsanwalt, Viechtach,
Franzoni, Heinrich, II. Staatsanwalt, Würzburg,
Gaigl, August, Rechtsanwalt, Prien,
Götz, Dr. Otto Walter, Rechtsanwalt, München,
Grimps, Adolf, gepr. Rechtsprakt., Passau,
Gschwendtner, Dr. Karl, Rechtsanwalt, München,
Harsdorf von Enderndorf, Frhr. Friedrich, gepr. Rechtsprakt., Grundbuchkommissär (am Amtsgericht) Stadtamhof,
Hebauer, Joseph, Rechtsanwalt, Landshut,
Hilburger, Martin, gepr. Rechtsprakt., Grundbuchkommissär (am Amtsgericht) Dingolfing,
Hörner, Heinrich, Rechtsanwalt, Ebern,
Huber, Adolf, Rechtsanwalt, Nürnberg,
Kellermann, Franz, Rechtsanwalt, Weiden,
Kraus, Gottfried, Rechtsanwalt, Schweinfurt,
Kühn, Dr. Jakob Justin, Rechtsanwalt, Nürnberg,
Lehrnbecher, Philipp, Rechtsanwalt, München,
Lutz, Nikolaus, Rechtsanwalt, Ebersberg,
Magin, Ludwig, Rechtsanwalt, München,
Meier, Hans, gepr. Rechtsprakt., München,
Molenaar, Theodor, Rechtsanwalt, München,
Moser, Johann, gepr. Rechtsprakt., Freising,
Müller, Ernst, III. Staatsanwalt, München I,
Pernwerth von Bärnstein, Viktor, Rechtsanwalt, München,
Pürkner, Eugen, Rechtsanwalt, Ansbach,
Reuther, Robert, Rechtsanwalt, Obermoschel,
Schecher, Hermann, Rechtsanwalt, Speyer,
Schmid, Franz, gepr. Rechtsprakt., München,
Schuster, Dr. Friedrich, Sekretär, Amtsgericht Würzburg,
Schweimeir, Hubert, Amtsrichter, Ingolstadt,
Spengler, Dr. Karl, gepr. Rechtsprakt., München,
Teppé, Wilhelm, Rechtsanwalt, Würzburg,
Ultsch, Franz, Sekretär am Amtsgericht Nürnberg,
Weigel, Dr. Hans, Rechtsanwalt, Ebermannstadt,
Wetzstein, August, Rechtsanwalt, Donauwörth.

### Verwaltung.

d'Alleux, Dr. Karl, Regierungsakzessist bei der Regierung Oberfranken, 20. Aug.,
Dorfmüller, Ludwig, Bezirksamtsass. am Bezirksamt Wunsiedel, 29. Aug.,
Henle, Walter, Reg.-Assess., Oberleutn. d. Res., München, ältester Sohn des Minist.-Dir. Dr. von Henle i. Bayr. Justizminist., 3. Nov.,

Hörchner, Hans, Bauamtsass. b. d. Obersten Baubehörde im Staatsminist. d. Innern, 2. Sept.,
Hühnlein, Hans, Bauamtmann, Kronach, 25. Aug.,
Konrad, Karl, Bauamtsass., Kempten, 25. Sept.,
Leusser, Bernhard, Regierungsass. im Staatsminist. des Innern, 29. Aug.,
von Oelhafen, Friedrich, Regierungs- und Bauass. b. d. Obersten Baubehörde im Staatsminist. d. Innern, 20. Aug.,
Schneider, Franz, Bezirksamtsassist., Königshofen, 3. Sept.,
Wittmann, Gottlieb, Bauamtsass., Pfarrkirchen, 6. Sept.,
Witzgall, Michael, Bezirksamtsassist., Vilsbiburg, 29. Aug. bei Nossoncourt.

## Königreich Sachsen.

### Justiz.

Baldeweg, Bruno Horst, Ref. b. LG. Bautzen, 8. Sept.,
Blumstengel, Karl Wilhelm, Ref. b. AG. Annaberg, 8. Sept.,
Bock, Karl Oskar, Ref., Dresden, 11. Sept.,
Bondi, Herbert Leop., cand. jur., dem AG. Eibenstock als Ref. zugewiesen, 24. Okt., R. d. Eis. Kreuzes; ihm wurde an seinem Todestage von der jur. Fakultät Leipzig der 1. Preis für die Arbeit zuerkannt: Nichtigkeit der Akt.-Gesellsch. mit bes. Rücksicht auf die Rechtsprechung,
Clauß, Herm. Hugo Alfred, Ref. b. AG. Bad Lausick, 30. Aug.,
Franke, Dr. Hermann Friedrich Alfred, Ref., Leipzig, 5. Okt.,
Frenkel, Dr. Karl Robert, Ref., Leipzig, 5. Sept.,
Fritzsch, Dr. Alfred Edgar Walter, Amtsrichter, Leipzig, 18. Sept.,
Fröhlich, Dr. Bruno Hans, Rechtsanwalt, Leipzig, 26. Sept.,
Geisberg, Franz Oskar Werner, Ref., Borna, 7. Sept.,
Goldammer, Dr. Fritz Herb., Gerass., Zwenkau, 19. Sept.,
Halbfaß, Christian Erich, Ass., Leipzig, 9. Sept.,
Herold, Dr. Wilhelm Walter, Ref., Hartha, 18. Sept.,
Jäßing, Eduard Johannes, Rechtsanwalt, Leipzig, 18. Sept.,
Kaufmann, Dr. Jakob Wolfgang, Ref., Limbach, 30. Aug.,
Keilberg, Robert Kurt, Ass., Leipzig, 26. Sept.,
Krüger, Herbert Erich Heinrich, Ref., Hohenstein-Ernstthal, 26. Sept.,
Lorentz, Johannes Robert, Rechtsanwalt, Olbernhau, 26. Sept. bei Prosnes,
Mehlhorn, Friedr. Joh., Rechtsanwalt, Schneeberg, 27. Sept.,
Meier, Georg Ewald Karl, Ref., Geithain, 3. Okt.,
Meltzer, Albrecht, Ref., Oelsnitz, 30. Aug.,
Müller, Fritz Ewald, Ref., Zwickau, 8. Sept.,
Neumann, Martin, Ref., Bautzen, 16. Sept.,
Päßler, Dr. Friedrich Max, Amtsrichter, Herrnhut, 22. Sept.,
Rätze, Hermann Georg, Ref., Chemnitz, 26. Sept.,
Richter, Dr. Karl Osw. Paul, Rechtsanwalt, Leipzig, 6. Sept.,
Riedel, Fritz, Rechtsanwalt, Chemnitz, 14. Sept.,
Schneider, Otto Erich, Ref., Meißen, 19. Sept.,
Seidel, Dr. Viktor, Gerichtsass., Reichenau, 15. Sept.,
Sielex, Dr. Ernst Rich. Walter, Gerass., Oschatz, 26. Sept.,
Stohwasser, Dr. Karl Otto, Gerichtsass., Leipzig, 8. Sept.,
Taubert, Dr. Edmund Artur, Rechtsanwalt, Wurzen, 7. Sept.,
Thalacker, Ernst Johannes Georg, Ref., Leipzig, 11. Okt.,
Trobsch, Richard Konrad, Ref., Zwönitz, 28. Sept.,
Waentig, Dr. Georg Herm., Rechtsanwalt, Deuben, 20. Sept.

### Verwaltung.

v. Globig, Werner Friedrich, Ref., Leutn. d. R. i. Gardereiter-Reg., 6. Okt. i. Russ.-Polen,
Jacobi, Joh. Georg, Regierungsamtm. (Amtshauptm. Oelsnitz), Oberleutn. i. Jäger-Bat. Nr. 25, 1. Nov. bei Ypern,
v. d. Planitz, Edler, Karl Leopold Ferd., Regierungsrat (Kreishauptmannschaft Zwickau), Oberleutn. d. R. i. 11. Inf.-Reg. Nr. 139, 23. Okt. in Frankreich,
Schneider, Wilhelm Alfred Bernh., Regierungsamtm. (Amtshauptmannsch. Zwickau), Oberleutn. d. R. i. 6. Inf.-Reg. Nr. 105, 31. Okt.,
Schubert, August Willy, Assessor (Polizeidir. Dresden), Leutn. d. Res. i. 2. Gren.-Reg. Nr. 101, 8. Nov. i. Frankreich,
Wendt, Herm., Oberfinanzrat (Generalzolldir.), Dresden.

## Württemberg.

### Justiz.

Cronmüller, Dr., Ref., Stuttgart, 20. Okt.,
Dürr, Ernst, Rechtsanwalt, Freudenstadt, 24. Okt.,
Haller, Landrichter, Rottweil, 26. Okt.,
Müller, Wilhelm, Ref., Stuttgart, 2. Okt.,
Rau, Gustav, Landrichter, Ulm, 24. Okt.,
Remppis, Albert, Ref., Heilbronn, 6. Nov.,
Schauffler, Oberlandesgerichtsrat, Stuttgart, 27. Okt.,
Stoll, LGerRat Hilfsrichter des OLG., Stuttgart, 29. Okt.

### Verwaltung.

Flogaus, Amtmann, Neckarsulm, Oberleutn. d. R., Ritter d. Eis. Kreuzes, 28. Okt.,
v. Soden, Freiherr, Regierungsrat, Vorstand d. Oberamts Tübingen, Hauptm. d. L., 25. Okt.

## Baden.

### Justiz.

Erhard, Ernst, Rechtsprakt., Heidelberg, 17. Okt.,
Frey, Heinrich, Rechtsanwalt, Mannheim, 31. Okt.,
v. Freydorf, Dr. Eugen, Landgerichtsrat, Waldshut, 1. Nov.,
Graeßle, Hermann, Rechtsanwalt, Pforzheim, 22. Okt.,
Greulich, Otto, Gerichtsassessor, Amtsanwalt und Gehilfe bei der Staatsanwaltschaft, Mannheim, 4. Sept.,
Haungs, Josef, Oberamtsrichter, Gernsbach, 21. Okt.,
Heimberger, Dr. Hans, Gerichtsass., Heidelberg, 11. Nov.,
Liehl, Dr. Otto, Gerichtsassessor bei dem Ministerium des Kultus und Unterrichts, 10. Okt.,
Pfaff, Ernst, Gerichtsassessor, Amtsanwalt und Gehilfe bei der Staatsanwaltschaft, Offenburg, 2. Nov.,
Wegerle, Hans, Rechtsprakt., Mannheim, 30. Okt.

### Verwaltung.

Mittermaier, Erwin, Regierungsassessor b. Sekretariat d. Minist. d. Innern, Karlsruhe, Oberleutn. d. R. i. Res.-Inf.-Reg. Nr. 118, 20. Okt. in Nordfrankreich.

## Hessen.

Bopp, Dr. Alexander, Rechtsanwalt, Rittm. d. R. i. 2. Großh. Hess. Dragoner-Reg. Nr. 24, 14. Aug. bei Villers sur Selle,
Schäfer, Hermann, Ref., Vizefeldw. d. R. i. 22. bayer. Inf.-Reg., 27. Sept. bei Mariecourt.

## Mecklenburg-Schwerin.

Floerke, Friedrich Franz, Rechtsanwalt und Notar, Bürgermeister, Neustadt,
Graf, Carl, Gerichtsassessor, Rostock,
Graff, Paul, Stadtrichter, Rostock,
Gundlach, Dr. Alfred, Rechtsanwalt und Notar, Ratsherr, Grabow,
Hacker, Dr. Ulrich, Rechtsanwalt und Notar, Schwerin,
Hussla, Dr. Joachim, Gerichtsassessor, Schwerin.

## Grossherzogtum Sachsen.

Haensell, Dr. Otto, Rechtsanwalt, Jena, Offiziersstellvertr., 20. Okt. bei Lille,
Rodigast, Dr. Hermann, Rechtsanwalt, Jena, Leutn. d. R. i. Res.-Inf.-Reg. Nr. 32, 5. Sept. bei Meaux (Vgl. 2. Verlustliste unter Preußen: Rechtsanwälte),
Wagner, Dr. Richard, Ref., Weimar, Vizefeldw. d. R. i. bayer. Inf.-Reg. Nr. 21, 30. Sept. in Frankreich.

## Braunschweig.

Allers, Wilhelm, Ref., Holzminden,
Fiedler, Ref., Eschershausen,
Lüttge, Dr., Rechtsanwalt, Helmstedt,
Niehoff, Staatsanwalt, Braunschweig,
Oelker, Referendar, Wolfenbüttel,
Tanck, Oberamtsrichter, Lutter a. B.

## Sachsen-Altenburg.

Maul, Martin, Ref., Altenburg, 13. Okt.

## Anhalt.

Aue, Friedrich Wilhelm, Referendar, Kriegsfreiw. i. Res.-Inf.-Reg. Nr. 232, 22. Okt. in Rußland.

## Schwarzburg-Rudolstadt.

Voigt, Paul, GerAss., Schwarzburg, Leutn. d. R. i. Inf.-Reg. 96, 18./19. Nov. b. Lodz.

## Hamburg.

v. Broecker, Dr. Friedrich Rudolph Joachim, Landrichter,
Cordes, Dr. Hugo Steudener, Rechtsanwalt,



Faulmann, Dr. Heinrich Otto, Assessor,
Lüders, Dr. Aug. Heinr. Ewald, Ass. a. D., wissensch. Hilfsarb. am Seminar f. öffentl. Recht u. Kolonialrecht,
Mathies, Dr. Erwin Peter, Rechtsanwalt,
Mönckeberg, Dr. Adolf, Rechtsanwalt,
Naumann, Dr. Felix Berthold Moritz, Oberlandesgerichtsrat, Mitglied der Justizprüfungskommission,
Nirrnheim, Dr. Otto, Rechtsanwalt,
Oldenburg, Hans Heinrich, Amtsrichter,
Röttiger, Dr. Franz Adolph Kurt, Assessor,
Schepkowski, Hermann Georg Carl Curt, Landrichter.

### Bremen.

Muff, Ernst, Referendar, Feldw.-Leutn. im Inf.-Reg. Nr. 76, 18. Sept. in Frankreich,
Rösing, Edgar Bruno Hermann, Rechtsanwalt, Leutn. d. R. i. Inf.-Reg. Nr. 34, Ritter des Eisernen Kreuzes, in Frankreich,
Schilling, Dr. Bernd, Rechtsanwalt, Leutn. d. R. u. Komp.-Führer i. Inf.-Reg. Nr. 75, 3. Nov. in Frankreich,
Wähmann, Dr. Theodor, Rechtsanwalt, Leutn. d. R. im Res.-Reg. Nr. 120, 27. Okt. infolge der in den Vogesen erlittenen Verwundung.

### Elsafs-Lothringen.

Bojarzin, Otto, Referendar, Mülhausen i. E.,
Düringer, Erwin, Rechtsanwalt, Saarburg,
Eisler, Dr. Fritz, aus Hamburg, langjähr. Assist. bei Prof. Dr. van Calker, 27. Sept. an der Oise.
Kant, Gerichtsassessor, Metz,
Rennen, Dr. Karl, Referendar, Metz.

**Zusammenstellung:** Bisher sind gefallen (1. bis 3. Verlustliste, abgeschlossen 28. Nov. 1914): 6 Univ.-Lehrer; aus der Justiz: 2 Vortr. R. i. JustizMin., 5 KGR. u. OLGR., 1 LGPräs., 4 LG.- u. AGDir., 37 LGR. u. LR., 88 AGR., OAR., StadtR. u. AR., 25 StA. u. AmtsA., 178 RA. u. Not., 210 GAssess., gepr. Rechtsprakt., Sekretäre, rechtsk. Hilfsarbeiter u. Gerichtsassist., 284 Ref.; aus der Verwaltung: 3 Vortr. R., 1 OVGR., 1 Oberrichter, 31 ORegR., RegR., OFinanzR. u. Amtmänner, 3 Landräte, 50 RegAss. u. -Akzessisten, 8 RegRef., 10 jurist. städt. Beamte, Rechtsräte, Senatoren, Syndici, 1 cand. jur.: 948 Juristen und höhere Verwaltungsbeamte. Ehre ihrem Andenken!

**Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.**

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Lindenberg, Posen.

**Deutsche Konkursstatistik für 1913.** Es sind im Deutschen Reiche 9775 Konkurse eröffnet worden gegen 9209 i. J. 1912, 8680 i. J. 1911 und 8387 i. J. 1910. Die Zunahme betrug also im letzten Jahre 566 oder 6,1% gegen 529 oder ebenfalls 6,1% i. J. 1913. Die im Jahre 1913 erreichte Zahl war die größte bisher je beobachtete; am nächsten kam ihr die des wirtschaftlich ungünstigen Jahres 1901 mit 9419. Wegen Massemangels ist der Antrag auf Konkurseröffnung abgelehnt in 2981 Fällen gegen 2885 . J. 1912, 2351 i. J. 1911 und 2396 i. J. 1910. Es ist beachtenswert, daß die Zahl der Fälle des schwersten wirtschaftlichen Zusammenbruchs, in denen die Vermögenslage des Schuldners so schlecht war, daß nicht einmal die Kosten für das Gericht und den Konkursverwalter gedeckt werden konnten, in der letzten Zeit ganz erheblich gestiegen ist. Zählt man die eröffneten und die wegen Massemangels abgelehnten Konkurse zusammen, so ergibt sich, daß von allen derartigen Anträgen auf Konkurseröffnung aus dem angegebenen Grunde abgelehnt sind im letzten Jahrfünft 22,5% gegen 17,7% und 11,8% in den voraufgegangenen beiden Jahrfünften. Bei dieser Steigerung spielt vermutlich die strenger gewordene Prüfung des Gerichts dahin, ob die Konkurseröffnung überhaupt noch einen Zweck hat, die größte Rolle. Bei dem Anteil der abgelehnten Anträge zeigen sich zwischen den einzelnen Gebieten des Reichs sehr bedeutende Verschiedenheiten. Am größten ist die Zahl der wegen Massemangels abgelehnten Anträge auf Konkurseröffnung in der Stadt Berlin, wo von 595 Anträgen 338, also 56,8% abgelehnt sind. Dann folgen Hamburg mit einem Satze von 50,8% und die Provinz Brandenburg mit einem solchen von 39,6%. In der Gesamtheit der Großstädte mit über 100 000 Einwohnern wurden im Jahre 1913 37,3 (1912 38,5, 1911 34,4)% aller Anträge wegen Massemangels abgelehnt. Andererseits betrug der Anteil in der Provinz Posen nur 10,6 und in Ostpreußen 9,4%. Bei der geographischen Verteilung der eröffneten Konkurse fällt die starke Zunahme auf, die in einzelnen östlichen Gegenden im letzten Jahre stattgefunden hat. In Ostpreußen hat die Zahl von 188 auf 298, also um 58% zugenommen; auch Pommern weist eine Steigerung um 40% auf. Posen hatte eine mäßige Zunahme um 11%, Westpreußen nur eine solche um 2%. Wesentlich gestiegen sind auch die Konkurse im Königreich Sachsen, das sich schon von jeher durch eine große Zahl von Konkursen hervorgetan hat (von 1089 auf 1260), in Bayern von 836 auf 964 und im Rheinland von 706 auf 819. Daß in Reuß ä. L. die Zahl von 7 auf 16 und in Schwarzburg-Rudolstadt von 14 auf 29 gestiegen ist, mag auf Zufälligkeiten beruhen. Durch eine größere Abnahme tritt Schlesien (695 gegen 773) hervor. Auch Berlin (257 gegen 290) und Hamburg (153 gegen 178) weisen einen Rückgang auf. Nach der Persönlichkeit der Gemeinschuldner entfielen von der Gesamtzahl der eröffneten Konkurse 5874 auf natürliche Personen, 1128 betreffen Nachlässe, 1862 Einzelfirmen, 842 Gesellschaften, 61 eingetragene Genossenschaften und 8 Vereine u. dergl. Unter den Gesellschaften befanden sich 403 (im Jahre 1912 378) Handelsgesellschaften, 36 (30) Kommanditgesellschaften, 31 (28) Aktiengesellschaften, 363 (349) Gesellschaften mit beschränkter Haftung und 9 (9) bergbauliche Gewerkschaften. Nach dem Beruf der Gemeinschuldner steht bei den eröffneten Konkursen obenan das Handelsgewerbe mit 4182 (i. J. 1912 3985) Konkursen, d. i. 42,8 (43,3) % der Gesamtzahl. Davon entfallen auf den Warenhandel 3912 (3707) Konkurseröffnungen. An zweiter Stelle folgt weitab die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel mit 819 (772), dann kamen das Bekleidungsgewerbe mit einer starken Steigung von 637 auf 728 und das Baugewerbe mit einer überraschenden Abnahme von 730 auf 675. Eine sehr starke Zunahme weist das Textilgewerbe auf mit 178 Konkursen gegen 121 i. J. 1912, also einer Zunahme um 55%. Die Konkurse über das Vermögen von Beamten sind von 60 auf 79 gestiegen. Bei den Konkursen aus der Land- und Forstwirtschaft hat eine kleine Abnahme von 329 auf 325 stattgefunden, doch spielt sich bei diesem Berufsstande der wirtschaftliche Zusammenbruch in der Regel in der Form von Zwangsversteigerungen ab, über deren Statistik wir in der letzten Zeit nur wenig erfahren. Beendet sind im Jahre 1913 9088 Konkursverfahren, also 687 weniger, als eröffnet sind. Von ihnen wurden 2092 oder 23,0 (i. J. 1912 21,2) % durch Zwangsvergleich, 145 oder 1,6 (1,8) % mit allgemeiner Einwilligung und 860 oder 9,5 (9,4) % wegen Massemangels beendet, während 5991 oder 65,9 (67,6) % durch Schlußverteilung zu Ende geführt sind. Die Zunahme der Zwangsvergleiche ist insofern überraschend, als in den letzten Jahren eine ständige Neigung zum Sinken beobachtet war. Die Feststellungen über die Höhe der Schuldenmasse zeigen, daß im Jahre 1913 vornehmlich die großen Konkurse zugenommen haben, während die ganz kleinen eine Abnahme zeigen. Bei 1670 (i. J. 1912 1718) Konkursen erreichte die Schuldenmasse noch nicht 5000 M., dagegen bei 802 (664) 100 000



bis 500 000 M., bei 79 (66) 500 000 bis 1 000 000 M. und bei 39 (33) mehr als 1 Million M. Die gesamten Konkursforderungen betrugen 442,9 Millionen M. und sind damit gegenüber dem Vorjahr um 43,4 Millionen M. gestiegen. Die Massekosten beliefen sich auf 15,4 (i. J. 1912 13,9) Millionen M., die Masseschulden auf 18,4 (26,7) Millionen M., die Teilungsmasse betrug 95,0 (95,6) Millionen M. Von den nicht bevorrechtigten Konkursforderungen, deren Höhe 435,9 (394,5) Millionen M. betrug, sind 371,1 (333,8) Millionen M. ausgefallen. Die ausgefallenen Forderungen waren also um 37,3 Millionen M. größer als im Jahre 1912. Besonders groß war die Steigerung in Berlin (30,3 gegen 19,0 Millionen M.) und in der Provinz Brandenburg (44,4 gegen 32,0 Millionen M.). Im ganzen Reiche sind bei den beendeten Konkursen nur 14,9 % der nicht bevorrechtigten Konkursforderungen befriedigt, dagegen 85,1 % ausgefallen. Im Vorjahre hatte der Satz der ausgefallenen Forderungen nur 84,6 % betragen, i. J. 1912 allerdings 87,1 %.

**Weiterer Rückgang der Jura Studierenden an den deutschen Universitäten.** Im Sommersemester 1914 hat die Zahl der Jura Studierenden 9824 betragen gegen 10 396 im Sommersemester 1913 und 11 087 im Sommersemester 1912. Es hat also im letzten Semester gegenüber dem Vorjahre ein weiterer Rückgang um 572 Studierende oder 5,5 % stattgefunden. Dieser Rückgang war zwar nicht so groß wie im voraufgegangenen Jahre, in dem er 691 oder 6,5 % betragen hatte, aber immerhin war er noch erheblich genug und trug der Ueberfüllung Rechnung, der bei den Anwärtern auf den höheren Justizdienst in allen deutschen Staaten bis zum Beginn des gegenwärtigen Krieges herrschte. Wie sich nach der Beendigung dieses Krieges, der aus dem Juristenstande, wie aus den meisten anderen Berufsständen, ganz ungeheure Opfer an Menschenleben fordert, die Verhältnisse gestalten werden, läßt sich noch nicht übersehen. Man kann aber schon jetzt annehmen, daß die bisherige Hochflut sich bei Wiederkehr der Friedenszeiten wesentlich verlaufen haben wird, zumal auch die Reihen der Jura Studierenden aus dem Feldzuge stark gelichtet zurückkehren werden.

## Vermischtes.

**Juristische Kriegs-Erinnerungen.**[1]) Wenn ich als zerschossener und zerhauener Kriegsmann jetzt im Berliner Lazarett, wo ich zwar vortrefflich behandelt und verpflegt, aber doch zum Nichtstun verurteilt bin, die Zeitungen lese, kommen mir manchmal ganz eigentümliche Gedanken. Angekündigte Vorträge, Neuerscheinungen auf dem Büchermarkte, dazu Semesteranfang, bringen in mein sonst nur von militärischen Dingen erfülltes Hirn wieder Gedanken an die Wissenschaft hinein, der ich doch angehöre, und da denke ich über diese Dinge einmal nach auf Grund meiner jetzigen Erlebnisse.

Es war in einem kleinen Neste vor Namur, da fragte mich einmal mein General, über welche Fächer ich eigentlich läse. Ich antwortete: Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Kirchenrecht, Völkerrecht. Da lachte er und meinte: „Nun, über Völkerrecht können Sie ja jetzt famose Studien machen.“ Und Prinz Joachim, der daneben stand, meinte: „Wenn Sie Ihre erste Vorlesung über diese Dinge nach dem Kriege halten, komme ich ganz bestimmt nach Marburg. Das muß ich hören.“ Wir lachten und scherzten noch weiter, aber bei dem Ganzen wurde mir doch auf einmal klar, daß es tatsächlich nicht ganz einfach ist, fernerhin den Studenten Völker-„Recht“ mit ernstem Gesichte vorzutragen. Wo sind denn alle die Verträge mit den anderen Staaten, nicht zum mindesten der Bündnisvertrag mit Italien, und was nutzen alle diplomatischen Verhandlungen, wenn sich der Gegner unterdessen zum Ueberfalle rüstet und man sieht, er will nur Zeit gewinnen? Ja, und was ist auch Neutralität? Haben wir die belgische Neutralität „verletzt“? Was heißt denn Neutralität verletzen? Dann können wir auch sagen, England habe die unsere verletzt. Sollen wir denn nicht Belgien den Krieg erklären können, ebenso wie England uns?

Das Verhalten der Belgier wird ja immer ein Rätsel bleiben, vor und während des Krieges. Die unheimlich schnelle und glatte Einnahme von Namur, fast ohne Verluste, bleibt ein ewiger Ruhmeskranz für das . . . Korps und seinen General. Aber warum kapitulierten die Belgier nicht lieber, wenn sie so schlechten Widerstand leisten wollten? Ich war mit dabei, als Truppen der . . . Division zwischen den noch feuernden Forts Marchovelette und Cognelée hindurch in die Stadt eindrangen. Wären preußische Artilleristen auf den Forts gewesen, wir wären kurz und klein geschossen worden. So aber verfeuerten die Forts ziemlich zwecklos einige Munition, bis unsere schwere Artillerie sie zudeckte. Ich war ziemlich sofort nach seiner Kapitulation auf Fort Marchovelette und sah mit Interesse die Wirkung unserer Artillerie — es war nur mittelschwere gewesen und die Panzertürme waren noch ganz intakt. Warum aber die Besatzung ganz einfach aus dem Fort geflüchtet war, schien mehr wie begreiflich. Unsere Granaten hatten die ganzen Wälle, Kasematten usw. derart überschüttet, daß mit Ausnahme der doch engen Panzertürme kein sicherer Raum mehr vorhanden war. In einer Kasematte saß ein offenbar kranker Soldat noch in seinem Bette mit verglasten Augen, gekrallten Händen, aber total zerrissenem Leib. In den Gräben lagen sie dutzendweise. In einem Schützengraben vor dem Fort saßen ihrer sechse, die offenbar Karten gespielt oder gefrühstückt hatten. Sie saßen noch alle auf ihrem Platze, aber der eine mit abgerissenem Kopf, der andere mit zerschmetterten Gliedern usw. — eine Granate war zwischen sie gefahren. So hatte die armen belgischen Mietlinge das Grauen gefaßt, und die Angst um ihr Leben überwog alles andere. Auch das wurde mir an einem Erlebnis klar. Um das Fort herum hatten die Belgier durch Fällen und Liegenlassen von Bäumen einen Rayon geschaffen, der für jede Sturmkolonne einfach unüberwindlich war. Als ich mit vieler Mühe darüber hinwegkletterte, sah ich unter mir einen Belgier liegen und rief einer Patrouille zu: „Hier liegt ein Toter. holen sie den weg!“ Da tönte unter mir eine Stimme: „Ach, ich bin nicht tot, ich habe nur Angst!“ Und auf meine Frage: „Mein Gott, wer sind Sie denn?“ „Ich war lange in Aachen und habe da Deutsch gelernt. Es ist alles so schrecklich hier. Bitte, nur nicht umbringen.“ — Das nennt man in Belgien Militarismus.

Am Abend habe ich mich dann geärgert. Ich hatte einen Befehl zu überbringen und fuhr auf der Chaussee hart an Fort St. Heribert vorbei. Ich ließ halten und ging näher an das Fort heran, um es mir zu besehen. Es fiel mir auf, daß es sehr viel weniger gelitten hatte als Marchovelette. Als ich dann aber daran erinnert wurde, wieviel Uhr es war, sah ich, daß ich keine Zeit hatte und fuhr weiter. Nun kann man sich mein Erstaunen

[1]) Um die große Zeit des Weltkrieges geschichtlich festzuhalten, und da gewiß unsere Leser, besonders auch diejenigen Juristen, die nicht mit in den Krieg ziehen durften, mit besonderem Interesse militär-juristische Feldpostbriefe lesen werden, sollen an dieser Stelle solche Feldpostbriefe veröffentlicht werden. Für freundliche Einsendungen wären wir dankbar.

Die Schriftleitung.

vorstellen, als ich am Abend hörte, das Fort sei überhaupt noch im Besitz der Belgier. Und als ich dann weiter erfuhr, Linde habe mit vier Mann Fort Malonne genommen, wurde ich tatsächlich verdrießlich und überlegte mir allen Ernstes, ob es nicht meine Pflicht gewesen wäre, wenigstens den Versuch zu machen, mit dem Chauffeur zusammen St. Heribert zu nehmen. Man konnte unter solchen Umständen doch alles nicht wissen. — Warum allerdings die Belgier einen preußischen Offizier, der in Uniform bis an ihre Gräben heranging, nicht einfach herunterputzten, ist mir heute noch unklar.

Um nun wieder auf das Kriegs-„Recht" zu kommen —, da ist auch die Frage der Franktireurs. Wie soll man die aburteilen? Nun, unsere Soldaten denken gar nicht daran, in solchen Fällen ein Verfahren einleiten zu lassen. Da regiert der Augenblick. Ich kam — ebenfalls vor Namur — allein durch einen Ort, in dem große Aufregung herrschte. Soldaten rannten hin und her, Häuser brannten, auf der Straße knieten Weiber mit Rosenkränzen und beteten laut. Es waren dort die Oesterreicher mit ihren schweren Mörsern einquartiert. Als nun eine preußische Uniform sichtbar wurde, kam der k. u. k. Kamerad auf mich zu und meldete mir, es sei aus einem Hause ein Soldat angeschossen worden, obwohl ein Dutzend anderer Soldaten gerade in dem Hause drin waren. Während der Suche nach dem Schuldigen sei die ganze männliche Bevölkerung des Ortes ausgerissen. Seine Leute seien aber nicht abzuhalten gewesen, die Häuser anzustecken. Ich konnte nur antworten, ich würde den Vorfall melden, denn einen anderen Ausweg — vollends einen juristischen — wußte ich da auch nicht mehr.

Ein anderes Mal hielt mich in einem Orte ein dort aufgestellter Posten an und meldete, sie hätten einen Mann gefangen gesetzt, der eben an seinem Telephon eine Mitteilung gemacht habe, offenbar an den Feind. „Soll der Mann erschossen werden?" Da konnte ich sagen: „Nein, übergeben Sie ihn dem Kriegsgericht." — Was aber daraus geworden ist, mag Gott wissen, ich habe keine Ahnung.

Und nun das Requirieren. Auch eine schöne völkerrechtlich geregelte Sache. Man kann da so viel sagen, daß die vernünftigen Belgier, die zu Hause blieben, kaum irgendwelchen Schaden gehabt haben. Zerstört wurde nichts, sie bekamen ihren Schein, und was sie noch mehr hergeben mußten, namentlich aus Läden, wurde bar bezahlt. Wenn aber unsere Truppen übermüdet, hungrig und durstig in einen Ort kamen mit leeren, aber offenen Häusern und Vorräten in Küchen und Kellern — wer ging da vor, die ausgerissenen Belgier oder unsere prächtigen Soldaten?

Ueberhaupt kann ich das eine sagen: die ganzen völkerrechtlichen Abmachungen haben sich auf seiten unserer Gegner nur als Papier erwiesen und obendrein recht brüchiges. In unserem deutschen Volke aber hat der Krieg so viel herrliche Mannestugend heraustreten lassen, wie wir es in unserem materiellen Zeitalter kaum für möglich gehalten hätten. Und wenn man unsere grauen Jungen draußen sieht, muß man so stolz auf sie werden, daß man sagt: der deutsche Militarismus ist doch wertvoller als das ganze Völkerrecht.

Leutnant Bredt, Marburg,
Ritter des Eisernen Kreuzes,
im übrigen a. o. Professor der Rechte,
Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

---

**Hamburgisches Gesetz über die Verwendung von Hilfskräften bei den Justizbehörden für die Dauer des Krieges v. 16. Nov. 1914.** Trotzdem eine größere Zahl hamburgischer Richter durch den Krieg dem Gerichtsdienst entzogen ist, konnte ein ordnungsmäßiger Geschäftsgang aufrechterhalten werden, weil das Landgericht bei seiner verringerten Tätigkeit dem Amtsgericht Richter überlassen konnte. Da aber mit einer weiteren Verringerung der Richter za rechnen ist, hat der Senat beantragt, daß für die Dauer des Krieges zum Hilfsrichter bestellt werden kann, „wer die Befähigung zum Richteramt besitzt und dem hamburgischen Staatsdienst angehört oder angehört hat oder bei einem hamburgischen Gerichte zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassen ist." Die Bürgerschaft hat dies genehmigt, wobei aber der bisherige grundsätzliche Standpunkt, daß in Hamburg das Hilfsrichtertum nicht zuzulassen sei, betont wurde.

Dem weiteren Antrage des Senats: „Wer dem hamburgischen Justizdienste angehört, ist verpflichtet, einer Bestellung zum Hilfsrichter oder zum Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten", wurde auf Antrag des Unterzeichneten hinzugefügt: „Auf Richter findet dieser Absatz keine Anwendung." Das preußische AG. z. GVG. § 66 stellt allerdings eine derartige Pflicht für Richter auf. Hamburgs Bürgerschaft hält das aber für nicht verträglich mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit, wie er nicht nur im GVG. § 8, sondern auch in dessen § 62 zur Anerkennung gelangt ist. Dem Antrag ist der Senat beigetreten.

Senatspräsident Dr. Mittelstein, Hamburg.

---

**Der Verband für internationale Verständigung** sieht infolge des Krieges das vom Verbande ausgegebene Preisausschreiben vom Oktober 1913 als erledigt an. Die eingegangenen Arbeiten werden auf Mitteilung des Namens und der Adresse des Absenders diesem zurückgestellt.

---

**Personalien.** Zwei in weiten Kreisen bekannte namhafte Juristen feiern im Laufe des Dezember ihren 65. und 75. Geburtstag. Der große Romanist und Lehrer des bürgerlichen Rechts Geh. Rat, Prof. Dr. Otto Lenel, Freiburg, dessen großer Verdienste um die Wissenschaft wir bei seiner Berufung nach Freiburg 1907 und seinem 60. Geburtstage (S. 62, 1910 d. Bl.) gedacht haben, wird am 13. Dez. 65 Jahre alt. Um die Rechtsprechung des RG. und die Strafrechtspflege hat sich in hervorragendem Maße Reichsgerichtsrat a. D. Galli verdient gemacht, der am 23. Dez. seinen 75. Geburtstag begeht. Er ist als Mitherausgeber der 4. Auflage des großen Stengleinschen Kommentars zu den strafrechtlichen Nebengesetzen weiten Kreisen bekannt geworden. Wir sind überzeugt, im Sinne beider Jubilare zu handeln, wenn wir in diesen ernsten Zeiten dieser Tage nur kurz gedenken. Aber wir möchten doch die Hoffnung aussprechen, daß beide hochverehrte Jubilare, die wir zu unserer Freude zu unseren treuen Mitarbeitern und Gönnern unseres Blattes seit dessen Bestehen zählen dürfen, noch lange Jahre in gleicher Schaffensfreudigkeit für Wissenschaft und Praxis in gleich verdienstvoller Weise wirken werden. — Oesterreichs berühmtester Lehrer des Völkerrechts, Hofrat, Prof. Dr. Lammasch, Wien, Mitglied des internationalen Schiedsgerichtshofes im Haag und des österr. Herrenhauses, zugleich einer der bedeutendsten Kriminalisten der Gegenwart, ist in den Ruhestand getreten. — Ernannt wurden: Ehem. österreich. Justizminister Dr. Franz Klein, Wien, anläßlich seines 60. Geburtstages (vgl. Vierhaus S. 550, 1914 d. Bl.) zum Ehrendoktor der Rechte an der Univ. Graz; Geh. JR. u. vortr. Rat im preuß. Justizministerium Lindemann, Berlin, zum Geh. Oberjustizrat; Geh. Oberregierungsrat, vortr. Rat im badischen Justizministerium Dr. von Engelberg, Karlsruhe, zum Präsidenten der



Großherzogl. Generalintendanz der Großherzogl. Zivilliste; Geh. RegRat Dr. Frhr. von Liebig, Berlin, zum Direktor im Aufsichtsamt für Privatversicherung; ord. Honorarprof. Dr. Knoke, Königsberg, z. Ordinarius das.; aord. Prof. Dr. Liefmann, Freiburg i. Br., z. ord. Honorarprof.; aord. Prof. Dr. Tezner, z. ord. Prof., die Priv.-Doz. Dr. Pisko u. Dr. Pribram, Wien, zu außerord. Prof. daselbst. — Rechtsanwalt Dr. Braband, Mitgl. d. Reichstages und der Hamburgischen Bürgerschaft, Hamburg, ist gestorben.

## Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

**Deutsches Reich:** RkzlBk. v. 8. 10. 1914 ü. d. Mindestgebot b. d. Versteigerung gepfändeter Sachen *[17. 10. 1914]* (RGBl. S. 427). — RkzlrBk. v. 8. 10. 1914 ü. d. Ladung z. Gesellschaftsversammlung einer Ges. m. b. H. *[9. 10. 1914]* (S. 428). — RkzlrBk. v. 13. 10. 1914 ü. Zahlung v. Brandentschädigungen in d. preuß. Prov. Ostpreußen u. d. Kreise Rosenberg in Westpr. *[13. 10. 1914]* (S. 431). — RkzlrBk. v. 13. 10. 1914, bt. Zollerlaß f. Gerstenmalz (S. 433). — RkzlrBk. v. 15. 10. 1914, bt. Regelung d. wirtschaftl. Betriebsverhältnisse d. Branntweinbrennereien u. d. Betriebsauflagevergütungen f. d. Betriebsjahr 1914/15 *[16. 10. 1914]* (S. 434). — RkzlrBk. v. 15. 10. 1914, bt. Behandlung feindlicher Zollgüter *[15. 10. 1914]* (S. 438). — RkzlrBk. v. 15. 10. 1914 ü. Vorratserhebungen (S. 440). — Zusatz v. 18. 10. 1914 z. Prisenordnung v. 30. 9. 1909 (S. 441). — RkzlrBk. v. 20. 10. 1914, bt. Zahlungsverbot gegen Frankreich *[20. 10. 1914]* (S. 443). — RkzlrBk. v. 21. 10. 1914, bt. Einrichtung u. Betrieb gewerbl. Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird (S. 445). — RkzlrBk. v. 21. 10. 1914, bt. den Betrieb d. Anlagen d. Großeisenindustrie *[1. 10. 1915]* (S. 446). — RkzlrBk. v. 22. 10. 1914, bt. Ueberwachung ausländischer Unternehmungen *[23. 10. 1914]* (S. 447). — RkzlrBk. v. 22. 10. 1914 ü. d. Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel *[23. 10. 1914]* (S. 448). — RkzlrBk. v. 22. 10. 1914, bt. weitere Verlängerung d. Fristen d. Wechsel- u. Scheckrechts f. Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. *[23. 10. 1914]* (S. 449). — RkzlrBk. v. 22. 10. 1914 ü. Geltendmachung v. Ansprüchen v. Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben (S. 449). — RkzlrBk. v. 22. 10. 1914 ü. d. Ausdehnung d. Ges., bt. d. Schutz d. infolge d. Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, v. 4. 8. 1914 auf Kriegsbeteiligte Oesterreich-Ungarns *[23. 10. 1914]* (S. 450). — RkzlrBk. v. 21. 10. 1914, bt. Erleichterungen auf dem Gebiete d. Patent-, Gebrauchsmuster- u. Warenzeichenrechts in ausländ. Staaten (S. 450). — RkzlrBk. v. 23. 10. 1914, bt. Abänd. d. Ausführungsbestimmungen A u. C z. Schlachtvieh- u. Fleischbeschaugesetze *[24. 10. 1914]* (ZBl. S. 551). — RkzlrBk. v. 23. 10. 1914, bt. Regelung d. Verkehrs m. Kraftfahrzeugen d. Militärverwaltung *[1. 12. 1914]* (RGBl. S. 452). — RkzlrBk. v. 16. 10. 1914, bt. Ratifikation d. rev. Berner Uebereinkunft z. Schutze v. Werken d. Literatur u. Kunst v. 13. 11. 1908 durch Italien *[23. 12. 1914]* (S. 453). — RkzlrBk. v. 26. 10. 1914, bt. Aender. d. Postordnung v. 20. 3. 1900 *[28. 10. 1914]* (S. 457). — RkzlrBk. v. 28. 10. 1914 ü. Höchstpreise *[28. 10. 1914]* (S. 458). — RkzlrBk. v. 28. 10. 1914 ü. d. Verkehr mit Brot *[4. 11. bzw. 1. 12. 1914]* (S. 459). — RkzlrBk. v. 28. 10. 1914 ü. d. Verfüttern v. Brotgetreide u. Mehl *[4. 11. 1914]* (S. 460). — RkzlrBk. v. 28. 10. 1914 ü. d. Ausmahlen v. Brotgetreide *[4. 11. 1914]* (S. 461). — RkzlrBk. v. 28. 10. 1914 ü. d. Höchstpreise f. Getreide u. Kleie *[4. 11. 1914]* (S. 463). — RkzlrBk. v. 28. 10. 1914 ü. d. privatrechtl. Verhältnisse v. Genossenschaften z. Zwecke d. Bodenverbesserung *[29. 10. 1914]* (S. 466). — RkzlrBk. v. 29. 10. 1914, bt. statist. Aufnahmen d. Vorräte v. Getreide u. Erzeugnissen d. Getreidemüllerei (S. 466). — RkzlrBk. v. 31. 10. 1914, bt. Regelung d. Verkehrs mit Zucker u. d. Verwertung d. Zuckergewinnung im Betriebsjahre 1914/15 *[31. 10. 1914]* (S. 467). — RkzlrBk. v. 5. 11. 1914 ü. d. Höchstpreise f. Hafer *[9. 11. 1914]* (S. 469). — RkzlrBk. v. 5. 11. 1914, bt. Regelung d. Absatzes v. Erzeugnissen d. Kartoffeltrocknerei *[5. 11. 1914]* (S. 471).

**Bayern:** MBk. v. 2. 10. 1914, d. Postordnung f. d. Kgr. Bayern v. 27. 3. 1900 bt. *[3. 10. 1914]* (G.- u. VoBl. S. 607). — Kgl. Vo. v. 29. 10. 1914 ü. d. Gemeindewahlen (S. 617). — MBk. v. 29. 10. 1914 ü. d. gemeindlichen Verhältniswahlen (S. 619). — MBk. v. 31. 10. 1914, d. Postordnung f. d. Kgr. Bayern v. 27. 3. 1900 bt. *[2. 11. 1914]* (S. 633). — Kgl. Vo. v. 15. 10. 1914 ü. d. Vollzug d. Reichsstempelgesetzes v. 3. 7. 1913, hier d. Reichsstempelabgabe für Gesellschaftsverträge bt. *[1. 1. 1914]* (S. 637).

**Sachsen:** Vo. v. 15. 9. 1914 ü. Erlaß v. Stempelsteuer (G.- u. VoBl. S. 427). — Vo. v. 13. 10. 1914 ü. d. Einfluß d. Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen Geldforderungen d. öffentl. Rechts *[m. Wirkung v. 1. 8. 1914 am 17. 10. 1914]* (S. 435). — Vo. v. 27. 10. 1914 ü. d. Versorgung d. Hinterlassenen v. Staatsdienern u. Hilfsbeamten aus Anlaß des Krieges 1914 (S. 439). — Vo. v. 20. 10. 1914 z. Ausf. d. G. ü. d. Landeskulturrentenbank *[1. 1. 1915]* (S. 445).

**Baden:** Kirchl. Ges. v. 19. 9. 1914, d. Aufwandsentschädigung d. Abgeordneten z. Generalsynode bt. (KG.- u. VoBl. S. 123). — Kirchl. Ges. v. 19. 9. 1914, d. Hinterbliebenenversorgung d. ev.-protest. Geistlichen bt. *[wird noch bestimmt]* (S. 124).

**Hessen:** MBk. v. 28. 9. 1914, die Dienstanweisung d. Gemeinde- u. Stadtrechner bt. (RegBl. S. 357) — Vo. v. 19. 8. 1914, d. Jagdwaffenpässe bt. *[16. 10. 1914]* (S. 465).

**Mecklenburg-Schwerin:** Vo. v. 28. 8. 1914, bt. d. öffentl. Vorführung v. Lichtspielen *[1. 10. 1914]* (RegBl. S. 537). — Vo. v. 17. 10. 1914 z. Abänd. d. Vo. v. 20. 5. 1911, bt. d. Domanialhauptkasse *[1. 10. 1914]* (S. 637).

**Sachsen-Weimar:** MVo. v. 26. 9. 1914, bt. Neuregelung d. Sonntagsruhe im Apothekenbetriebe *[9. 10. 1914]* (RegBl. S. 339). — MVo. v. 1. 11. 1914 ü. Höchstpreise im Kartoffel-Kleinhandel *[4. 11. 1914]* (S. 351).

**Mecklenburg-Strelitz:** Vo. v. 2. 10. 1914 z. Abänd. d. Vo. v. 29. 3. 1911, bt. Dienstverhältnisse d. Lehrer an ritterschaftl. Landschulen *[24. 10. 1914]* (Offiz. Anz. S. 611).

**Oldenburg:** Ges. v. 6. 10. 1914 ü. Verwendung d. Ueberschüsse d. Eisenbahnbetriebskasse *[1. 1. 1914]* (GesBl. S. 255).

**Braunschweig:** MBk. v. 15. 10. 1914, Erlaß v. Vorschriften ü. d. den Pfarrern usw. d. ev.-luth. Landeskirche den Gerichten gegenüber zustehenden Tagegelder u. Reisekosten bt. (G.- u. VoS. S. 295). — MBk. v. 15. 10. 1914, Beförderungskosten d. Leiter u. Lehrer usw. an Gemeindeschulen bt. (S. 297).

**Sachsen-Meiningen:** Vo. v. 4. 3. 1914, bt. Erhebung d. Grundsteuer in den neuerworbenen Gebietsteilen *[1. 4. 1914]* (Smml. d. Vo. S. 417). — Kirchenges. v. 2. 10. 1914, bt. Tagegelder d. Mitglieder d. Synode u. d. Synodalausschusses *[21. 10. 1914]* (S. 421).

**Gotha:** Vo. v. 21. 9. 1914 ü. Einrichtung u. Betrieb v. Aufzügen (Fahrstühlen) *[15. 10. 1914]* (GesS. S. 99).

**Schwarzburg-Sondershausen:** MVo. v. 12. 9. 1914, bt. Stundung u. Erlaß von Staatseinkünften *[18. 9. 1914]* (GesS. S. 211). — Ges. v. 15. 9. 1914, bt. einen Zusatz z. Einkommensteuergesetze v. 15. 2. 1912 *[1. 7. 1914]* (S. 215). — Ges. v. 16. 9. 1914, bt. Bürgschaft d. Staates f. Kriegs-Darlehen *[23. 9. 1914]* (S. 216). — MVo. v. 24. 9. 1914 ü. Herstellung usw. v. Azetylen (Azetylenverordnung) *[1. 1. 1915]* (S. 221).

**Bremen:** Ges. v. 13. 9. 1914 ü. Aender. d. Ges. v. 14. 4. 1889, bt. d. Feuerlöschwesen d. Landgebiets *[13. 9. 1914]* (GesBl. S. 201). — Ges. v. 25. 10. 1914, bt. Aender. d. Einkommensteuergesetzes v. 23. 2. 1910 *[25. 10. 1914]* (S. 227). — Ges. v. 25. 10. 1914, bt. Aender. d. Notariatsgebührenordnung *[25. 10. 1914]* (S. 228).

**Hamburg:** G. v. 21. 9. 1914, bt. Aender. einiger Bestimmungen d. Ges. ü. d. Armenwesen *[23. 9. 1914]* (Amtsbl. S. 505).

## Sprechsaal.

**Unklagbarkeit kriegshalber.** Will das Gesetz den Schuldner zeitweilig schützen, so bieten sich drei Wege: das Moratorium (Zwangsstundung) schiebt die Fälligkeit hinaus, der Vollstreckungsaufschub hindert Zwangsbeitreibung, der Ausschluß der Klagbarkeit steht der Verurteilung im Wege.

Ein gesetzliches Moratorium hat Deutschland, von Auslandswechseln abgesehen, mit Recht nicht erlassen; man begnügt sich mit einem gerichtlichen. Der in der Schweiz ausgesprochene allgemeine „Rechtsstillstand“ stellt sich als Vollstreckungsaufschub dar. In folgendem sollen dem Klagbarkeitsaufschub einige Worte gewidmet sein.[1])

Die Bek. Nr. 4457 v. 8. Aug. 1914 bestimmt: Im Ausland domizilierte Personen können vor Kriegsbeginn entstandene Vermögensansprüche bis Ende Oktober vor Inlandsgerichten nicht geltend machen. In bereits rechtshängigen Sachen wird das Verfahren bis dahin unterbrochen. Auch das Kriegsbeteiligtengesetz v. 4. Aug. 1914 läuft auf den gleichen Gesichtspunkt hinaus. Es ist zwar hier nur von Unterbrechung anhängiger, nicht auch von Undurchführbarkeit neuer Prozesse die Rede; allein die Lücke ist offenbar nach Analogie der erstbezeichneten Bestimmung auszufüllen. Was dem schon schwebenden Prozeß recht, muß dem neu angehobenen billig sein.[2])

In beiden Fällen haben wir gesetzliche Unklagbarkeit vor uns. Deren prozessuale Behandlung anlangend, habe ich den Standpunkt vertreten,[3]) daß die Klage ohne Sachprüfung ab instantia abzuweisen sei (Prozeßurteil). Diese Auffassung ist für dauernde Unklagbarkeit die einzig diskutable. Auch für zeitige Unklagbarkeit, zumal wenn diese auf längere Dauer berechnet ist, bleibt sie zutreffend. In den hier vorliegenden Fällen dagegen hat sich der Gesetzgeber mit Recht auf einen anderen Standpunkt gestellt. Handelt es sich doch hier um eine Maßnahme, die von vornherein als bloßes Provisorium und Interimistikum gedacht ist. Dieser Zwecklage wird eine Prozeßabweisung nicht gerecht. Allein zutreffend erscheint vielmehr eine dilatorische Behandlung, d. h. eine Hinauszögerung der Sachverhandlung. In der Anordnung einer Verfahrensunterbrechung kommt dieser Gedanke deutlich und glücklich zum Ausdruck. Das Verfahren gestaltet sich hiernach bei neu angestrengten Prozessen wie folgt. Klagt ein Auslandsbewohner vor dem 1. Nov., so wird es genügen, daß der Termin auf einen Tag nach dem 31. Okt. angesetzt wird. Die Klage einfach liegen zu lassen, erscheint hier nicht zweckmäßig. Erkennt Beklagter im ersten Termin sofort an, so ist § 93 ZPO. mindestens entsprechend anzuwenden. Klagt eine Partei gegen einen bereits Kriegsbeteiligten, so erfolgt Terminsbestimmung auf den nächsten verfügbaren Sitzungstag. Stellt sich in diesem die Kriegsbeteiligung heraus, so wird die Unterbrechung des Verfahrens festgestellt. Ist die Kriegsbeteiligung von Anfang an gerichtskundig, so dürfte die Terminsbestimmung entfallen und eine Bescheidung des Klägers genügen. Man soll in Kriegszeiten nicht pedantisch sein. Ob die Wirkungen der Rechtshängigkeit eintreten, ist bezweifelt worden. Die prozessualen dürften eintreten, die materiellrechtlichen schwerlich.[4])

An dem materiellrechtlichen Bestand und an der außergerichtlichen Durchsetzbarkeit der gedachten Ansprüche wird durch ihre Unklagbarkeit nichts geändert. Die Verzugsfolgen treten ein, sobald ihre allgemeinen Voraussetzungen gegeben sind. Dem Gläubiger steht das Zurückhaltungsrecht aus §§ 273, 320, 321 BGB. zu. Er kann sich aus einem Faustpfand befriedigt machen. Der nicht kriegsbeteiligte Bürge eines Kriegsbeteiligten muß vor den Riß treten; die Einrede dor Vorausklage geht ihm insoweit verloren, als nicht § 773 Abs. 2 BGB. eingreift. Die Aufrechnung des Gläubigers ist unverwehrt.[1])

Professor Dr. Hans Reichel, Zürich.

[1]) Von England wird abgesehen. Vgl. Heymann DJZ. 1914, 1141.
[2]) Reichel, Allg. österr. GZ. 1914. 384.
[3]) Reichel, Unklagbare Ansprüche 1911, 78 ff.
[4]) A. a. O. 82.

[1]) Näheres a. a. O. 52—78.

---

**Kriegsverordnungen.** I. Preußische Notverordnung. Am 11. Sept. 1914 erging auf Grund Art. 63 der preuß. Verf.-Urkunde die Kgl. Verordnung, betr. ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen (GS. S. 159). Notverordnung war nötig, einfache Verordnung genügte nicht, weil Aenderungen eines Gesetzes, des Enteignungsgesetzes v. 11. Juni 1874 (GS. S. 221), vorliegt und weil Art. 9 der preuß. VerfUrk. Eigentumsentziehungen nur „nach Maßgabe des Gesetzes“ zuläßt. Beide Häuser des Landtags haben einstimmig am 22. Okt. 1914[2]) die Genehmigung erteilt.

Am 19. Nov. 1863 hat dagegen das Abgeordnetenhaus u. a. auf die Autorität von Gneist und Simson mit weit überwiegender Mehrheit beschlossen, daß in allen Fällen, wo, wie hier, die Verfassung ein Gesetz erfordert, die Notverordnung unzulässig sei, trotzdem der Regierungskommissar (damalige Assessor, spätere Reichsstaatssekretär v. Jakobi) darzutun suchte, daß die Notverordnung nur ausgeschlossen sei, wo die Verfassung den Weg der „ordentlichen Gesetzgebung“ (Art. 107) oder ein „mit vorheriger Zustimmung der Kammern ergehendes Gesetz“ (Art. 65 bis 68, 94 Abs. 1, 95) erfordert. Die Auffassung des Abgeordnetenhauses von 1863 herrschte sehr lange in der Theorie.[3]) Allmählich hat die entgegengesetzte (richtige) Ansicht Verbreitung gefunden.[4]) Der heutige Präzedenzfall dürfte die einstimmig vom Landtage 1914 anerkannte Richtigkeit dieser Ansicht erweisen.

II. Verkündung von Reichsverordnungen. Während in der Theorie die Ansicht vorherrscht,[5]) daß Rechtsnormen darstellende Reichsverordnungen wie Gesetze im RGBl. verkündet werden müssen, nimmt das Reichsgericht in nunmehr ständiger Rechtsprechung[6]) das Gegenteil an, ebenso noch in jüngster Zeit das Kammergericht. Das Reichsgericht geht sogar trotz des ziemlich allseitig erhobenen Widerspruchs so weit, anzunehmen, daß, wo eine ausdrückliche Vorschrift wie im Kriegsleistungsgesetze v. 13. Juni 1873 (RGBl. 129) § 32, Münzgesetz v. 9. Juli 1873 (RGBl. 233) Art. 8, Preuß. Ges. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 (GS. S. 265) fehlt, dem Verordnungsberechtigten freisteht, wo und wie er eine Verordnung verkünden will. Das Oberverwaltungsgericht hat demgegenüber in einer neuen, Bd. 64 S. 131 abgedruckten Entscheidung einer zum Zuwachssteuergesetz ergangenen „Bestimmung“ des Reichskanzlers die Gültigkeit abgesprochen, weil seiner Ansicht nach Reichsverordnungen von Reichs wegen verkündet werden müssen, was nicht geschehen war.

[2]) Vgl. Grünebaum, S. 1287, 1914 d. Bl.
[3]) v. Rönne, I, 371; H. Schulze, Preuß. Staatsr. § 174; Schwartz, S. 209; v. Stockmar in Aegidi's Zeitschr. I, 237 f.; früher H. Dernburg. I, § 16.
[4]) Arndt, AOeR. 1889 S. 348 und Komm. zu Art. 63 Pr. VU.: G. Meyer, § 161; Dernburg (in neuerer Auflage), I, § 16 usw.
[5]) Laband (5. Aufl.), II, 110; H. Schulze, Deutsches Staatsr. II, 124; O. Mayer, Deutsches Verwaltungsr. I, 124; Hänel, Studien II, 16, 91 a. a. O.; Binding, Handb. des Strafr. I, § 288; G. Meyer, § 159; O. Gierke, Deutsches Privatrecht I, 133 u. a. m.
[6]) Zivils. Bd. 40 S. 76, Bd. 48 S. 84. S. auch RG. i. StrS. 2, 326; 17, 145; 30, 238; 47, 360; RG. i. ZS. 43, 99; 48, 85; 66, 27; wo die nur im Reichszentralbl. verkündete Postordnung als gültige Rechtsverordnung anerkannt ist.



Die Praxis bei den Kriegsverordnungen schließt sich der Ansicht[1]) an, wonach Kaiserliche Verordnungen für Heer und Marine je nach Ermessen des Verordnenden in den Reichs-Marine- oder in den Landes-Armeeverordnungsblättern oder im Reichszentralblatt oder in den Landes-Amtsblättern gültig verkündet werden dürfen. Denn die vom Kaiser auf Grund §§ 32, 422 der Reichs-Militärstrafgerichtsordnung und des § 3 Einführungsges. dazu ergangenen, vom Reichskanzler gegengezeichneten Verordnungen v. 28. Dez. 1899 sind in Armeeverordnungsblättern publiziert, und zwar u. a. im preußischen 1914 S. 283. Diese betreffen die Strafrechtspflege bei dem Heere in Kriegszeiten, ferner das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer und die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgefangene. Die Rechtsnormqualität dieser Verordnungen, die solche des Reiches sind und doch nur von Landes wegen publiziert sind, dürfte einem Zweifel nicht unterliegen.

Geh. Rat, Professor Dr. Arndt, Charlottenburg.

---

**Unterliegt der Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist in Gemäßheit der Bek. des Bundesrats über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen v. 7. Aug. 1914 im Anwaltsprozesse dem Anwaltszwang?** Die im Nichtamtlichen Teile des preuß. JMBl. S. 743 veröffentlichte Abhandlung des Geh. Justizrats Dr. Güthe bejaht obige Frage unter IIf ohne nähere Begründung. Diese in der Praxis nicht unbestrittene Ansicht stützt sich offenbar auf § 78 ZPO., der vorschreibt, daß vor den Landgerichten und allen Gerichten höherer Instanz die Parteien sich durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen müssen. Die Praxis der Gerichte hat im Beginn des Krieges teilweise geglaubt, von dieser Ansicht abweichen zu sollen, da sie annahm, daß sie nicht dem Zwecke der Bekanntmachung und dem Bedürfnis der Praxis gerecht würde. Die Bekanntmachung ist erlassen worden auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechtes im Falle kriegerischer Ereignisse v. 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 327), wonach der Bundesrat ermächtigt wird, während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen. Es soll schnelle und mit möglichst wenig Kosten und Umständen verknüpfte Hilfe für den durch den Krieg in Not geratenen Schuldner geschaffen werden. Entspreche es — so hat man gefragt — unter diesen Umständen dem Zwecke des Gesetzes, den Schuldner, der die Forderung an sich nicht bestreite, zu zwingen, sich einen Anwalt zu wählen, lediglich um den Antrag auf Bewilligung der Zahlungsfrist zu stellen? Diese Frage hat die Praxis der Gerichte bei Beginn des Krieges unter dem machtvollen Eindrucke der Ereignisse zum Teil verneint; sie ist sogar so weit gegangen, daß sie auch für den landgerichtlichen Prozeß den schriftlichen Antrag des Schuldners für ausreichend erachtete, um einen Beschluß des Gerichts über die Bewilligung von Zahlungsfristen herbeizuführen. Wohne der Schuldner weit entfernt vom Sitze des Prozeßgerichts, so könne man — so wurde begründet — ihm nicht zumuten, die weite Reise nach dem Orte des Landgerichts zu unternehmen; es entspreche vielmehr der Billigkeit, den schriftlichen Antrag zuzulassen. Daß man die Bestimmungen der ZPO. auf dies durch Kriegsverordnung gewährleistete Recht nicht in der von Güthe angeregten Weise anwenden könne, sei mit dem Wortlaut der Bekanntmachung, die lediglich den „Antrag des Beklagten" voraussetze, sehr wohl vereinbar. Man erwäge doch nur die Lage des Richters: Die Partei erscheint selbst vor der Zivilkammer und trägt ihren wohlbegründeten und glaubhaft gemachten Antrag vor. Der Richter solle nun in die Lage versetzt werden, der Partei zu eröffnen, ihrem Antrage könne nur dann stattgegeben werden, wenn sie einen Anwalt annähme. Das würde vom rechtsuchenden Publikum gewiß mit Recht als unbillige Härte empfunden werden. — Den Schuldner auf den beim Vollstreckungsgericht zu stellenden Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung hinzuweisen, sei zwar angängig. Aber warum solle dem gutwilligen Schuldner das durch die Kriegsverordnung bezüglich des amtsgerichtlichen Verfahrens unbedenklich zustehende Recht nicht auch im landgerichtlichen Verfahren gewährt werden?

Wünschenswert wäre de lege ferenda die Möglichkeit des Erlasses eines Anerkenntnisurteils und des Abschlusses eines Prozeßvergleichs, ohne daß der Schuldner durch einen Anwalt vertreten zu sein brauche für den Fall, daß dem Schuldner vom Gericht Zahlungsfristen bewilligt würden.

Wenngleich zuzugeben ist, daß diese Erwägungen de lege ferenda viel für sich haben, so ist doch anzunehmen, daß der Gesetzgeber mit Absicht das Prinzip des Anwaltszwanges nicht hat durchbrechen wollen. Er hätte sonst sicher die weitere Folge nicht gescheut, auch die Möglichkeit eines Anerkenntnisurteils oder eines Vergleichs, ohne daß der Beklagte im Prozeß durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, zuzulassen. Dem Schuldner im landgerichtlichen Prozesse, der sich durch einen beim Prozeßgericht zugelassenen Anwalt nicht vertreten lassen will, muß es daher überlassen bleiben, seinen Antrag auf Bewilligung von Zahlungsfristen beim Vollstreckungsgericht zu stellen.

Landgerichtsdirektor Graßhof, Posen.

---

**Vereitelung des Kriegsschutzes?** Das Kriegsnotgesetz, welches den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen (v. 4. Aug. 1914) bezweckt, kann seinen wahren Schutzzweck nur dann erfüllen, wenn es als wirkliches Schutzgesetz gehandhabt wird. Darum muß seine Verletzung überall dort als rechtswidrige unerlaubte, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. angesehen werden, wo bewußt rechtswidrig die durch das Schutzgesetz bezweckten Wohltaten für die Kriegsteilnehmer vereitelt werden. Man denke an die Fälle, wo Gläubiger, wissend, daß ihre Schuldner am Feldzuge teilnehmen, gerichtlich vorgehen und Verfahrensarten, wie z. B. das Mahn- und Versäumnisverfahren, wählen, um ohne kontradiktorische Verhandlung in den Besitz von Vollstreckungstiteln zu gelangen; denn trotz des Gesetzes ist es bei Unkenntnis des Gerichts über die Kriegsteilnahme des Schuldners möglich, Vollstreckungstitel zu erlangen, z. B. wenn Zahlungsbefehle und Klagen ersatzweise z. B. an die zurückgebliebenen Ehefrauen zugestellt werden. Mit Recht sagt zwar Kipp (1. Kriegs-Nr. der DJZ. S. 1026), daß auch die Erhebung von Klagen gegen eine der durch das Gesetz geschützten Personen unwirksam sein soll und keine Rechtshängigkeit begründe. Wie aber, wenn das Gericht jene, die spätere Vollstreckung ermöglichenden Handlungen vornimmt, ohne zu wissen, daß der, gegen den sie sich richten, Kriegsschutzbedürftiger ist? Denn ist auch die Unterbrechung ein von Amts wegen zu berücksichtigender Umstand, so setzt seine Anwendung immer Gerichtskenntnis voraus, die, wo nicht notorisch, nur von dritter Seite dem Gerichte werden kann. Und weiter: Wird die Unterbrechung geltend oder nicht geltend

[1]) Arndt, Komm. z. RVf. 5. Aufl. S. 45; Reichsverordnungsr. S. 198 f.



gemacht, so sind Akte, die getätigt wurden, wegen der relativen Unwirksamkeit (§ 249 Abs. 2 ZPO.) nicht nichtig, sondern bis zur Rüge vollgültige Prozeßhandlungen, die mit Rechtskraft des Verfahrens bzw. mit dem im § 295 Abs. 1 ZPO. vorgesehenen Zeitpunkte sogar heilen.

Mithin können sich wegen dieser relativen Unwirksamkeit und der Möglichkeit von Ersatzzustellungen Gläubiger auch gegen Kriegsteilnehmer Schuldtitel verschaffen. Der Besitz solcher unrechtmäßig erlangter Vollstreckungstitel verleiht ihnen nicht nur den Schein des Rechts, sie ermöglichen auch den Vollzug der Sicherungsvollstreckung im Wege der Pfändung und tragen somit in die Familien von Kriegsteilnehmern, die gerade genug seelisch und wirtschaftlich unter den Folgen des Kriegsdienstes ihres Ernährers zu leiden haben, die größte Beunruhigung.

Bei diesen Möglichkeiten müssen wir uns fragen, ob eigentlich die Interessen der Kriegsteilnehmer durch das Kriegsschutzgesetz, das gerade den Kriegsteilnehmern und ihren Familien den Schutz vor jedweden Gerichtshandlungen bringen soll, vollwirksam geschützt sind?

Fälle aus der Praxis, wo Gläubiger wissend oder nicht wissend (meist ersteres) gegen Kriegsteilnehmer vorgegangen sind, gepfändet oder auf Grund von Schuldtiteln von nicht verpflichteten Ehefrauen Zahlungen gewissermaßen erpreßt haben, führen zur Verneinung der Frage.

Und der Schutz schutzbedürftiger, gesetzlich geschützter Personen gegen solch schutzwidriges Vorgehen? Er kann nur liegen in dem verständnisvollen Zusammenwirken von Anwaltschaft, Gericht und allen Personen, die von solchem Vorgehen Kenntnis haben, namentlich auch des unteren Gerichtspersonals, der zustellenden Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener. Kommen bewußt rechtswidrige Verstöße vor, so mag solchem Vorgehen die Schadensersatzpflicht der beteiligten Kreise gemäß § 823 Abs. 2 BGB. einen Riegel vorschieben.

Ich bitte, mich nicht mißzuverstehen. Gewiß ist es einem Gläubiger nach der zivilprozessualen Struktur der Unterbrechung auch in Verbindung mit den Vorschriften des Kriegsschutzgesetzes gesetzlich nicht verwehrt, sich einen vollstreckbaren Titel gegen Feldzugsteilnehmer zu verschaffen und die Pfändung vorzunehmen, und soll dies unter Umständen, namentlich wenn es gilt, anderen Gläubigern zuvorzukommen, nicht verwehrt sein, sofern es sich nur um völlig einwandfreie und unstreitige Verpflichtungen des Schuldners handelt. Diese Zeilen sollen auch nur die Fälle treffen, wo es Gläubiger unternehmen, gegen Schuldner in einem Verfahren vorzugehen, das, wie das Mahnverfahren und Versäumnisverfahren eine erschöpfende Sachverhandlung nicht bietet, oder wo sie bewußt darauf ausgehen und damit rechnen, die Unterbrechung werde nicht beachtet oder nicht geltend gemacht werden, oder wo der Gläubiger vielleicht nicht einwandfreie oder nicht unstreitige Ansprüche ohne Einwendungen des Schuldners festgestellt wissen möchte — eine Feststellung, die wegen der nachfolgenden Rechtskraft definitive Entscheidung, d. h. Prozeßverlust für den verhinderten Kriegsteilnehmer, wäre. Nur nach dem Schutze gegenüber solchem Vorgehen frage ich.

Amtsrichter, Dozent Dr. Deumer, Hamburg.

---

**Rechtsfragen aus dem Familienunterstützungsgesetz.** Das Reichsgesetz betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften v. 28. Febr. 1888, abgeändert durch Ges. v. 4. Aug. 1914, enthält eine Reihe Zweifelsfragen, die hier besprochen werden sollen.

1. Die Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften erhalten Unterstützung nach näherer Bestimmung des Gesetzes „im Falle der Bedürftigkeit“. Es fragt sich, ob diese mit der armenrechtlichen „Hilfsbedürftigkeit“ des Unterstützungswohnsitzgesetzes gleichzusetzen ist. Die Frage ist zu verneinen. Entstehungsgeschichte und Zweck verbieten eine so enge Auslegung bei einer Unterstützung, die sich in Ursache wie in Wirkung von der armenrechtlichen unterscheidet. Wird man den Familien auch wesentliche Einschränkungen in ihren Lebensverhältnissen zumuten müssen, so wird man die Unterstützungen doch nicht, wie in der Armenpflege, auf die Fälle beschränken dürfen, wo selbst zum notdürftigen Lebensunterhalt die Mittel nicht reichen. Insbesondere wird der Besitz eines bescheidenen Hausstandes, vielleicht auch eines kleinen Sparkassenguthabens, die Bedürftigkeit nicht ausschließen. Die richtige Grenze zu ziehen zwischen zu weiter und zu enger Auslegung, ist Tat- und Taktfrage, über welche die Unterstützungskommission zu entscheiden hat (§ 6).

2. Zu den anspruchsberechtigten Familienangehörigen zählt § 2c auch die unehelichen Kinder des zum Dienst Eingetretenen, „insofern seine Verpflichtung als Vater zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist.“ Feststellung durch Urteil oder Anerkenntnis in öffentlicher Urkunde genügen jedenfalls, ebenso dürfte eine vom Vormundschaftsgericht genehmigte Unterhaltsvereinbarung (§ 1714 BGB.) genügen. Das rein tatsächliche Anerkenntnis der Unterhaltspflicht durch Gewährung des Unterhalts wird dagegen nicht wohl als Feststellung angesehen werden können; die Bedenken Liebrechts (FUG. § 2 Anm. 7) gegen die Unbilligkeit dieses Ergebnisses sind an sich nicht unbegründet, wiegen aber deswegen nicht schwer, weil tatsächlich solche Fälle nicht allzu zahlreich sein werden, und tragen auch der Absicht des Gesetzes nicht Rechnung, das offenbar im Interesse der Rechtssicherheit in diesen Fällen einen formellen Akt zur Voraussetzung des Anspruchs machen wollte.

3. Nach § 5 sollen die Unterstützungen „mindestens“ betragen für Ehefrauen 9 bezw. 12 M., für jedes Kind 6 M. den Monat. Es erhebt sich die Frage, ob die Lieferungsverbände, die die Leistungspflichtigen sind, — in Preußen die Kreise — verpflichtet sind, über die Mindestsätze hinauszugehen, wenn diese, wie das häufig der Fall ist, nicht genügen, um der Bedürftigkeit abzuhelfen. Die Frage ist zu verneinen. Das „mindestens“ des § 5 bedeutet zweierlei: einerseits das Verbot, weniger zu leisten, selbst wenn im Einzelfall ausnahmsweise damit dem Bedürfnis abgeholfen wäre, andererseits die Ermächtigung für die Lieferungsverbände, über die Mindestsätze hinauszugehen, mit der Wirkung, daß auch die Mehrleistungen den gleichen rechtlichen Charakter tragen, wie die Mindestsätze, insbesondere also jeder armenrechtlichen Wirkung entbehren. Offenbar rechnet das Gesetz mit solchen Mehrleistungen der Lieferungsverbände, beruft es doch auch in § 6 die Unterstützungskommission, über den Umfang der Unterstützungen zu entscheiden, was bei den Mindestsätzen ja nicht in Frage käme, und gewährt in § 12 einen Ersatzanspruch gegen das Reich ausdrücklich nur in Höhe der Mindestsätze. Für einen Rechtszwang für die Lieferungsverbände, Mehrleistungen auf sich zu nehmen, bietet das Gesetz aber keine Grundlage. Insbesondere gewährt es in § 1 den Familien einen Anspruch zwar „im Falle der Bedürftigkeit“, aber „nach näherer Bestimmung des Gesetzes“, wie sie eben in der Vorschrift des § 5 über die Mindestsätze enthalten ist: die Bedürftigkeit ist also Voraussetzung, nicht aber Maßstab des Anspruchs. Zwar enthält die Begründung zum Gesetz v. 28. Febr. 1888 zu § 5 die Bemerkung, die Verpflichtung, in den Fällen des Bedürfnisses das über diese Beträge hinaus Erforderliche zu verabreichen, bestehe daneben, aber es bleibt dabei unklar, wer verpflichtet ist und worauf sich die Verpflichtung gründet: im Gesetz ist sie

jedenfalls nicht zum Ausdruck gelangt. Besteht also keine Rechtspflicht der Lieferungsverbände, nach Maßgabe des Bedürfnisses zu leisten, so kann allerdings der Fall eintreten, daß, wenn die Mindestsätze nicht ausreichen und freiwillige Leistungen nicht zur Verfügung stehen, der Armenverband für die Familie mit Armenunterstützung eintreten muß — ein Fall, den man in der Praxis unbedingt vermeiden muß und auch zu vermeiden bestrebt ist.

4. Nach § 5 Abs. 2 dürfen Unterstützungen von Privatvereinen und Privatpersonen auf die in Abs. 1 bezeichneten Mindestbeträge nicht angerechnet werden. Vielfach bestehen Zweifel, ob solche Unterstützungen vorliegen. Daß Lohn- und Gehaltsfortzahlungen auf Grund Rechtsanspruchs nicht dahin gehören, ist zweifellos, aber von geringer praktischer Bedeutung; denn die Voraussetzungen der Vorschriften (insbes. § 616 BGB., § 63 HGB. und § 133c Abs. 2 GewO.) werden regelmäßig nicht gegeben sein. Dagegen ist es m. E. zu eng, mit Liebrecht (§ 5 Anm. 5) als solche Unterstützungen nur diejenigen anzusehen, die reiner Liberalität entsprungen sind, nicht aber diejenigen, die, vom Arbeitgeber in Anerkennung und als Entlohnung langer treuer Dienste gewährt, remuneratorischen Charakter an sich tragen. In der Praxis dürfte eine solche Unterscheidung nach dem Motiv undurchführbar sein, und gerade die größeren Betriebe werden, wenn sie Gehalt und Lohn fortgewähren, das gleichmäßig tun, ohne nach diesem Gesichtspunkt zu unterscheiden.

5. Wenn auch die Anrechnung privater Unterstützungen auf die Mindestsätze verboten ist, so ist damit doch nicht ausgeschlossen, sie bei der Frage zu berücksichtigen, ob überhaupt Bedürftigkeit vorliegt. Liebrecht (§ 5 Anm. 6) will solche Unterstützungen freilich auch dabei außer Betracht lassen. Das widerspricht aber dem Wortlaut des Gesetzes, das sonst für seinen Gedanken einen merkwürdig ungeschickten Ausdruck gefunden haben müßte. Auch ist nicht einzusehen, warum es dem Arbeitgeber verwehrt sein sollte, von den Familien seiner Arbeiter die Bedürftigkeit lediglich auf seine Kosten, letzten Endes also unter Entlastung des Reichs, fernzuhalten. Ist das aber nicht seine Absicht, will er vielmehr zu der öffentlichen Leistung nur einen Zuschuß gewähren, so braucht er seine Beihilfe nur von der Gewährung jener abhängig zu machen; dann ist diese nicht geeignet, die Bedürftigkeit zu beseitigen, da sie nur eintritt, wenn jene gewährt wird.

6. Nach § 12 hat der Lieferungsverband einen Ersatzanspruch gegen das Reich in Höhe der Mindestsätze — allerdings ein Anspruch, dessen Fälligkeit erst durch besonderes Reichsgesetz bestimmt werden soll. Es fragt sich, wie weit das Reich diesem Anspruch Einwendungen wegen ungerechtfertigter Gewährung der Unterstützung entgegensetzen kann. Zulässig ist m. E. nur der Einwand, die unterstützten Personen seien nach dem Gesetz überhaupt nicht anspruchsberechtigt, sei es, daß es sich um Familien von anderen als den in § 1 genannten Personen oder um andere als die in § 2 genannten Angehörigen handelt, die irrtümlich auf Grund des FUG. unterstützt worden sind. Dagegen entscheidet über die Frage der Bedürftigkeit sowohl wie über Art und Umfang der Unterstützung die Kommission endgültig; ihr Beschluß bindet insoweit ohne weiteres den leistungspflichtigen Verband, mithin auch das Reich als Ersatzschuldner.

Magistratssyndikus Helms, Kiel.

**Justitium und § 15 der Strafprozeßordnung.** In unseren Grenzgebieten im Osten und Westen, die während des Krieges zeitweilig dem Eindringen feindlicher Streitkräfte ausgesetzt sind, wird u. a. die Frage praktisch, wie es zu verhalten ist, wenn das Landgericht vor einer abgezweigten Strafkammer bei einem Amtsgericht — § 78 GVG. — das Hauptverfahren eröffnet hat, die Strafsachen dort aber nicht abgeurteilt werden können, weil das Amtsgericht in dauernd gefährdetem Gefechtsgelände liegt, und insbesondere Zeugen auf längere Zeit im voraus mit der Gewähr ihres Erscheinens in der Hauptverhandlung nicht geladen werden können.

§ 15 der StrPO. bestimmt:

„Ist das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts . . . . tatsächlich verhindert, . . . . so hat das zunächst obere Gericht die Untersuchung und Entscheidung dem gleichstehenden Gericht eines anderen Bezirks zu übertragen."

Ist § 15 auf den hier vorliegenden Fall anwendbar? Die Motive zu dem gleichlautenden § 36 ZPO. (S. 79) bejahen es, indem sie als Beispiel einer tatsächlichen Verhinderung an der Ausübung des Richteramts das Aufhören der Gerichtstätigkeit infolge eines Krieges anführen. Löwe verneint in seinem Kommentar zur StrPO. zum § 15 S. 283 (1913) die Frage. Er meint, es handle sich beim Stillstand der Rechtspflege an einem Gericht infolge des Krieges nicht um ein in einer einzelnen Sache obwaltendes, sondern um ein die gesamte Rechtspflege des betreffenden Bezirks berührendes Hindernis, und es liege deshalb der in den §§ 15 StrPO., 36 ZPO. vorgesehene Fall nicht vor. Hier müsse durch allgemeine, im Wege der Gesetzgebung oder der Verwaltung zu treffende Anordnungen, vielleicht durch zeitweise Aenderung der Gerichtsbezirke, für die Handhabung der Rechtspflege gesorgt werden.

Doch der Weg der Gesetzgebung ist umständlich, und eine Anordnung der Zentralbehörde ist auch nicht im Handumdrehen zu erwirken. Inzwischen sitzen die Untersuchungsgefangenen weiter in Haft, und die Erledigung eiliger Strafsachen verzögert sich. Hält man dazu, daß bei dem wechselvollen Kriegsglücke in Grenzkämpfen an einem Orte, wo heute noch der Kampf tobt, in wenigen Wochen vielleicht schon friedlich Recht gesprochen werden kann, so wird man sich mit Rücksicht auf die Lage der Umstände der Auslegung der Motive anschließen und sagen können, daß es wegen der Natur der Grenzkämpfe bei einer Anordnung des Obergerichts aus § 15 StrPO. sich nur um einzelne Fälle — voraussichtlich — handeln wird und allgemeine Anordnungen durch Gesetzgebung oder Verwaltung unterbleiben können.

Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg i. Pr.

**Die Kriegsunterstützung der unehelichen Kinder.** Das Gesetz betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften v. 28. Febr. 1888 schloß die unehelichen Kinder ausdrücklich von jeder Unterstützung aus. Für die Kriegssitzung des Reichstages war auf Veranlassung des Archivs der Berufsvormünder eine Novelle vorgesehen, nach der in der Aufzählung der Unterstützungsberechtigten als neue Ziffer des § 2 Abs. 1 vorgesehen war:

„dessen uneheliche Kinder, insofern er als Vater seiner Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts nachgekommen ist."

Nach dieser Fassung würden also nur die Kinder berücksichtigt sein, deren Väter ihrer Pflicht wirklich nachgekommen sind, und gerade die ärmsten und bedürftigsten Kinder wären ausgeschlossen geblieben. In letzter Stunde wurde die Vorlage geändert. Gesetz geworden ist folgende Fassung:

„dessen uneheliche Kinder, insofern seine Verpflichtung als Vater zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist."

Festgestellt ist die Verpflichtung jedenfalls, wenn der Vater zur Unterhaltszahlung verurteilt ist oder wenn er



gerichtlich oder notariell anerkannt hat. Zweifelhaft erscheint es, ob auch die Kinder zu berücksichtigen sind, deren Vater ohne formelle Verpflichtung tatsächlich für sie gesorgt hat. Diese wichtige Frage ist zu bejahen. Der Unterstützungsanspruch ist m. E. gegeben, wenn der Eintretende als Vater entweder formell verpflichtet ist, mag er seine Vaterschaft auch bestreiten, oder wenn er zu erkennen gegeben hat, er betrachte sich als den Vater des Kindes. Der Wortlaut des Gesetzes spricht von der Feststellung der Verpflichtung, scheint also dieser weiten Auffassung zu widersprechen. Der Sinn der Novelle ist aber, den unehelichen Kindern die Wohltat der Kriegsunterstützung zukommen zu lassen. Das Gesetz will für die Väter eintreten, die durch den Krieg aus ihren bürgerlichen Erwerbsverhältnissen herausgerissen werden und daher für die Kinder nicht sorgen können. Das trifft aber gerade die Fälle, in denen der Erzeuger freiwillig gezahlt hat, auch hier hat also die Kriegsunterstützung einzusetzen. Wie die Novelle auch die Kinder berücksichtigt, deren Väter ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind, so hat man die Unterstützung in Fortführung dieses Gedankens auch den Kindern zu gewähren, deren Erzeuger nur in Briefen und durch Aeußerungen zu anderen Personen zu erkennen gegeben haben, sie betrachteten sich als Väter der Kinder, die aber noch nicht dazu gekommen sind, wirklich etwas für ihr Kind zu leisten. In der Praxis habe ich Kriegsunterstützung erlangt für ein Kind, das am 26. September geboren ist, während der Erzeuger schon am 25. gefallen war. Da der Erzeuger in diesem Falle sich mehrfach als Vater des zu erwartenden Kindes bekannt hatte, ist diese Entscheidung richtig.

Es muß eine entweder ausdrücklich festgestellte oder doch materiell gegebene Verpflichtung vorhanden sein. Die Unterstützung ist daher nicht zu gewähren, wenn der Vater sich abgefunden hat.

Das Gesetz gilt für Mannschaften, einschließlich der Unteroffiziere aller Grade, des Beurlaubtenstandes. Für die Kinder aktiver Militärpersonen kommt diese Unterstützung nicht in Frage. Zweifelhaft ist die Stellung der Freiwilligen. Dem Geiste des Gesetzes wird es entsprechen, auch ihre Kinder mit einzubeziehen, wie es in der Praxis überwiegend geschieht.

Adoptierte, legitimierte oder für ehelich erklärte Kinder fallen unter die Bestimmungen für eheliche Kinder, dagegen ist die Namensgebung gemäß § 1706 BGB. ohne Bedeutung.

Die erforderliche Bedürftigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß Ersparnisse vorhanden sind. Ueberhaupt handelt es sich nicht um Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 20 des Unterstützungswohnsitzges. Die Hilfe wird in Erfüllung einer vaterländischen Pflicht gewährt und darf nie den Anstrich einer Armenverpflegung bekommen.

Als Mindestsatz der Unterstützung bestimmt das Gesetz 6 M. monatlich, die Kommunalverbände können von sich aus Mehrleistungen aufwenden, was vielfach geschieht.

Ueber die Dauer der Unterstützung bestimmt das Gesetz:

„Wenn der in den Dienst Eingetretene vor seiner Rückkehr verstirbt oder vermißt wird, so werden die Unterstützungen so lange gewährt, bis die Formation, der er angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird. Insoweit jedoch den Hinterbliebenen auf Grund des Ges. v. 27. Juni 1871 Bewilligungen gewährt werden, fallen die durch gegenwärtiges Gesetz geregelten Unterstützungen fort."

Da die unehelichen Kinder in dem Hinterbliebenengesetz v. 27. Juni 1871 (jetzt 1907) nicht berücksichtigt sind, bleiben für sie die Unterstützungen dieses Gesetzes unter normalen Umständen bis zum Ende des Krieges bestehen, auch wenn der Vater fällt. Da Abs. 4 bestimmt, die Unterstützungen würden dadurch nicht unterbrochen, daß der in den Dienst Eingetretene als krank oder verwundet zeitweilig in die Heimat beurlaubt werde, gilt dasselbe auch, wenn der Vater im Inlande an Wunden oder Krankheit stirbt. Immer behält das Kind bis zur Demobilisierung seinen Unterstützungsanspruch. Nach jetzigem Recht hört dann sein Anspruch auf. Es wird Aufgabe der Gesetzgebung sein, diesen Kindern dann weiter zu helfen; sie dürfen nicht darunter leiden, daß ihr Vater für das Vaterland gestorben ist.

Gerichtsassessor von Lüpke, jur. Dezernent des Kinderrettungsvereins Berlin.

---

**Das Eigentum an aus Wunden entfernten Geschossen.** Wem gehören die aus den Wunden entfernten Geschosse? Mit dieser von RA. Hachenburg (S. 1513, 1912 d. Bl.) angeregten Frage, die gerade jetzt von Interesse ist — werden doch bereits die Projektile zu Schmuckstücken für die Angehörigen unserer Soldaten verarbeitet —, befassen sich in der Literatur bisher nur zwei Abhandlungen.[1]) Beide ziehen nur den Arzt und den Verwundeten in den Kreis der Erwägung und sprechen letzterem das Eigentum an dem aus seiner Wunde entfernten Geschoß zu. Sie sind darin einig, daß ein Verwundeter, der den Willen an den Tag legt, das in seinen Körper eingedrungene Geschoß für sich zu behalten, Eigentümer wird kraft seines Aneignungsrechtes; denn er übe allein die tatsächliche Gewalt über das Geschoß aus, dieses aber sei eine herrenlose Sache, da der Feind durch das Abschießen die Gewalt über das Geschoß verloren, den Besitz an ihm aufgegeben und auf das Eigentum verzichtet habe. Dieses Eigentum könne der Verwundete nicht dadurch verlieren, daß der Arzt das aus der Wunde entfernte Geschoß sich aneigne; denn da es nun keine herrenlose Sache sei, sei für ein Aneignungsrecht des Arztes kein Raum. Für den Fall, daß der bewußtlose Verwundete den Willen, das Geschoß als eigen zu haben, nicht an den Tag zu legen imstande ist, soll nach Francke sein bereits bestehendes Aneignungsrecht den Eigentumserwerb seitens des Arztes hindern, während Zitelmann unter Leugnung dieses Aneignungsvorrechtes in der Aneignung des Arztes die Ausübung verbotener Eigenmacht gegen den auch in seiner Bewußtlosigkeit Besitzer des Geschosses gewordenen Verwundeten erblickt. Der Arzt sei also schadensersatzpflichtig, d. h. er müsse den früheren Zustand wiederherstellen, also das Eigentum an dem Gechoß auf den Verwundeten zurückübertragen.

Diesem Ergebnis kann m. E. nicht beigepflichtet werden. Schon die Annahme, das Abschießen des Geschosses enthalte eine Eigentumsaufgabe auf seiten des Feindes, erscheint unrichtig. Denn da nicht der feindliche Schütze, sondern der feindliche Staat Eigentümer der Munition ist, so könnte nur letzterer auf das Eigentum verzichten. Darin, daß er durch seine Organe den Befehl zum Feuern gibt, ist aber ein solcher Verzicht nicht zu erblicken. Denn jedes Heer rechnet in erster Linie damit, den Sieg zu erringen und Herr des Schlachtfeldes zu werden; gelingt ihm dies, so fallen ihm damit auch zum großen Teile die feindlichen Toten und Verwundeten und die von ihm abgefeuerten Geschosse in die Hände. Es ist daher möglich, daß ein Heer außer den sog. Blindgängern auch diese Geschosse sammelt; ihr beträchtlicher Wert als Altmaterial kann für den Staat bestimmend sein, nicht auf das Eigentum daran zu verzichten, sondern sie weiter in seinem Nutzen zu verwenden.

Mag nun das verwundende feindliche Geschoß noch fremdes Staatseigentum oder eine herrenlose Sache sein,

[1]) Francke und Prof. Zitelmann, „Recht" 1913 S. 94 u. 163.



jedenfalls ist es der Aneignung seitens eines einzelnen entzogen. Denn das gegenwärtige Kriegsvölkerrecht — dieses ist der Entscheidung zugrunde zu legen, nicht die privatrechtlichen Vorschriften des BGB. — kennt ein Beuterecht, d. h. ein Recht auf Aneignung, nur noch insoweit, als die Aneignung durch die Kriegsnotwendigkeit und die Kriegführung begründet ist; die Aneignung ist also ein Kriegführungsmittel, ein Beuterecht des einzelnen besteht nicht mehr. Alle Beute wird daher dem Staate erworben; der Soldat wird erst dann Eigentümer des erbeuteten Stückes, wenn es ihm durch die zuständigen Organe als Eigentum zugesprochen wird. Dies gilt sowohl von dem eroberten Gewehr oder Säbel wie von dem in den Körper eingedrungenen Geschoß, denn der Umstand, daß seine Inbesitznahme eine unfreiwillige ist, kann dem Geschoß seinen Charakter als Gegenstand der Beute und darum als ausschließliches Aneignungsobjekt des Staates nicht nehmen. Der Verwundete besitzt also das Geschoß nur für Rechnung des Staates, dem er angehört; an dessen zuständige Organe muß er und müssen auch die Aerzte das Geschoß abliefern,

Demnach ist der Staat Eigentümer der in den Wunden des Feindes vorgefundenen eigenen Geschosse; denn er hat deren Eigentum nicht verloren; er ist aber auch Eigentümer der in den Wunden der eigenen Soldaten vorgefundenen feindlichen Geschosse kraft Beuterechts.

Dieses Ergebnis mag dem allgemeinen Rechtsempfinden widersprechen. Erwägt man aber, ein wie hohes Interesse der Staat an dem Besitze der feindlichen Geschosse haben kann — man denke z. B. an die vom Feinde verwendeten Dumdumgeschosse —, so erscheint dagegen das Interesse des einzelnen nur gering.

Gerichtsassessor Lange, Berlin.

---

**Versäumnisurteile gegen Kriegsbehinderte.** Unter welchen Voraussetzungen während des gegenwärtigen Kriegszustandes unter Berücksichtigung des Reichsges. v. 4. Aug. 1914 Versäumnisurteile zulässig sind, ist streitig geworden.

Eine Zivilprozeßabteilung des AG. Kiel lehnte den Antrag des Klägers auf Erlaß eines Versäumnisurteils gegen den nicht erschienenen Beklagten ohne weiteres ab, indem es die Rechtsvermutung aufstellte, daß jede beklagte und prozeßfähige männliche Person sich im Kriege befände und daß daher nach dem Ges. v. 4. Aug. 1914 eine Unterbrechung des Verfahrens von Amts wegen eingetreten sei; es sei daher Sache des Klägers, diese Vermutung zu widerlegen. Auf Beschwerde hat das LG. Kiel die grundsätzliche Zulässigkeit von Versäumnisurteilen auch gegen männliche Beklagte bejaht und die vom AG. konstruierte Rechtsvermutung der Unterbrechung des Verfahrens gegen alle männliche Beklagte verworfen. Diesem Beschlusse des LG. ist insoweit beizutreten.

Eine andere Frage ist jedoch, ob der Beklagte verpflichtet ist, seine Einziehung zum Heere und die hierdurch erfolgte Unterbrechung des Verfahrens geltend zu machen. In der Praxis ist diese Frage mehrfach bejaht, und auch der Beschluß des LG. scheint auf diesem Standpunkte zu stehen. Im Interesse unserer abwesenden Krieger kann dieser Rechtsauffassung nur widersprochen werden. Unsere im Felde stehenden Soldaten haben Wichtigeres zu tun, als sich um Gerichtsangelegenheiten zu kümmern. Von einer Pflicht, dem Gerichte ihre Kriegsbehinderung mitzuteilen, kann keine Rede sein. In der größten Zahl der Fälle einer Klage gegen Kriegsbehinderte ist die Klage nicht diesem persönlich zugestellt, sondern eine Ersatzzustellung erfolgt. Jeder, der im Felde Angehörige hat, weiß, wie schwierig und unregelmäßig ein Nachrichtenaustausch mit diesen ist. Eine Pflicht des Beklagten zur Geltendmachung der Prozeßunterbrechung ließe sich aber nur herleiten, wenn er überhaupt von der Klage Kenntnis hat, sei es, daß er sie persönlich erhalten hat oder von einem Vertreter darüber unterrichtet ist. Diese Voraussetzung ist während des Kriegszustandes regelmäßig nicht gegeben.

Die Verhältnisse liegen also gerade umgekehrt. Es ist Pflicht des Klägers, sich vorher zu erkundigen, ob eine Partei, die er verklagen will, nicht etwa durch ihre Einziehung zum Heere zur Prozeßführung außerstande ist. Unterläßt dies der Kläger, und beantragt er gegen den nicht erschienenen Beklagten ein Versäumnisurteil, so muß dies zwar das Gericht erlassen, soweit ihm nicht die Kriegsbehinderung des Beklagten anderweitig bekannt ist. Die Gefahr dieses Urteils trägt aber der Kläger.

Die Rechtswirksamkeit des erlassenen Versäumnisurteils hängt davon ab, ob der Beklagte bei Verkündung desselben kriegsbehindert war oder nicht. Ein Beklagter, gegen den trotz Kriegsbehinderung ein Versäumnisurteil ergangen ist, braucht hiergegen überhaupt nicht Einspruch einzulegen, auch nicht nach Beendigung des Krieges. Er kann jederzeit, ohne an eine Frist gebunden zu sein, die Anberaumung eines neuen Termins verlangen und in demselben die Unwirksamkeit des Urteils geltend machen. Das Verfahren war bereits vor Erlaß des Versäumnisurteils durch die vorher eingetretene Tatsache der Kriegsbehinderung allein unterbrochen, und zwar ohne daß es eines besonderen Gerichtsbeschlusses oder einer gerichtlichen Feststellung dieser Tatsache bedurfte. Nach § 249 Abs. 2 ZPO. sind die während der Unterbrechung des Verfahrens von einer Partei vorgenommenen Prozeßhandlungen der anderen Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung. Die gegen Kriegsbehinderte erlassenen Versäumnisurteile sind also nicht etwa nur auf Kosten des Beklagten innerhalb der gesetzlichen Frist mit Einspruch anfechtbar, sondern überhaupt unwirksam.

Die Folgen dieser Unwirksamkeit sind für den Kläger, der das ungültige Versäumnisurteil erwirkt hat, beachtenswerte. Er hat nicht nur selbst die durch Erlaß des Versäumnisurteils entstandenen Kosten zu tragen, sondern er ist dem Beklagten auch zum Schadensersatze verpflichtet, wenn er auf Grund des vorläufig vollstreckbaren Urteils etwa die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des abwesenden Kriegers betrieben hat (entsprechend § 717 Abs. 2 ZPO.).

In der Praxis sind bereits vielfach solche Fälle unwirksamer Versäumnisurteile vorgekommen. Es kann daher, auch um den Klägern unnötige Kosten zu ersparen, vor der leichtfertigen, ohne Erkundigung über die Militärverhältnisse erfolgenden Erwirkung von Versäumnisurteilen gegen prozeßfähige Männer nur gewarnt werden. Daß es der klagenden Partei nicht immer leicht sein wird, die Voraussetzungen der Kriegsbehinderung des Beklagten vorher zu prüfen, ist zuzugeben. In dieser Beziehung würde sich im Interesse beider Parteien eine Ergänzung der Bestimmungen über die Zustellungen für die Dauer des Kriegszustandes empfehlen. Der die Klage zustellende Postbote wäre anzuweisen, in allen Fällen, in welchen die Zustellung einer Klage gegen einen männlichen Beklagten nicht an diesen persönlich erfolgt, den Zustellungsempfänger zu befragen, ob der Beklagte kriegsbehindert ist oder nicht. Eine Beurkundung der Antwort in der Zustellungsurkunde würde beide Parteien vor unnötigen Weiterungen und Kosten bewahren können.

Amtsrichter Dr. Lilie, Kiel.



Spruch-Beilage zur DJZ. XIX. Jahrg. (1914) Nr. 23/24

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

# Entscheidungen und Beschlüsse zu den Kriegsgesetzen und Bundesratsverordnungen.[1])

Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben.

## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**= ★) = Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben. § 1 der Bek. v. 7. Aug. 1914 (RGBl. S. 360).** Kl., eine belgische Firma, hat in der Berufungsinstanz ein obsiegendes Urteil erstritten, gegen welches von den Bekl., die deutsche Reichsangehörige sind, Revision eingelegt war. Das nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der obigen Bek. bis zum 31. Okt. 1914 (jetzt bis 31. Jan. 1915) unterbrochene Verfahren wollten die Bekl. mit Zustimmung des klagenden Ausländers wieder aufnehmen. Das RG. hat daraufhin beschlossen, daß die Wiederaufnahme bis zum 31. Okt. 1914 ausgeschlossen sei, weil die Bek. zwingendes öffentliches Recht enthalte und der Privatwillkür entzogen sei. (Beschl. II. 228/14 v. 22. Sept. 1914.)

**= ★) = Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben. § 1 der Bek. v. 7. Aug. 1914 (RGBl. S. 360). Erstreckung der Aussetzung auf Klage und Widerklage.** Die Bekl., eine in Tanger ansässige Firma, kaufte auf Abruf von der Kl. 2000 Sack Zucker, lieferbar sukzessive Jan. bis Aug. 1913. Bekl. hat nicht abgenommen und eine ihr gemäß § 326 BGB. gesetzte Frist fruchtlos verstreichen lassen. Kl. erhob darauf Klage auf Schadensersatz, die Bekl. Widerklage mit der Behauptung, die Kl. habe die Raten nicht rechtzeitig geliefert, es sei ihr durch Kundenverlust ein Schaden entstanden. Darauf hat das Kaiserl. Konsulargericht in Tanger am 10. März 1914 die Bekl. nach dem Klageantrage verurteilt, die Widerklage abgewiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Widerklägerin. Der Prozeßbevollmächtigte hat gebeten, das Verfahren nach § 247 ZPO. auszusetzen für die Dauer des Krieges, da er mit seiner Partei wegen Abbruchs der diplomatischen Beziehungen mit Tanger nicht mehr verkehren könne. Darauf hat der II. ZS. entschieden: Der Antrag aus § 247 ZPO. sei als erledigt zu betrachten, weil anzunehmen sei, daß Unterbrechung gemäß § 1 der Bek. des Bundesrats v. 7. Aug. 1914 eingetreten sei. Dagegen wurde das Bedenken erhoben, § 1 liege nur bezügl. der Widerklage vor, da die Kl. ihren Wohnsitz im Inlande habe, der Antrag aus § 247 ZPO. könne daher nicht als erledigt angesehen werden. Der Antrag auf Aussetzung des Verfahrens ist zurückgewiesen worden. Das Verfahren auf die Klage und Widerklage erscheine als ein einheitliches, nicht trennbares. Die eingetretene Unterbrechung des Verfahrens zufolge des § 1 der Bek. des Bundesrats v. 7. Aug. 1914 erstrecke sich daher auf das gesamte Verfahren. (Beschl. II. 350/14 v. 9. Okt. 1914.)

**= ★ = Steht einem Franzosen für sein deutsches Patent die Priorität seines französischen Patentes auch noch nach Kriegsausbruch zu? Pariser Konvention v. 20. März 1883 Art. 4.** Dem Bekl. ist auf Anmeldung des v. 13. Nov. 1909 mit der auf Grund eines französischen Patentes anerkannten Priorität v. 26. Nov. 1908 ein deutsches Patent erteilt worden. Der Kl. verlangt die Nichtigkeitserklärung dieses Patentes und ist mit der Klage vom Patentamt abgewiesen. In der Berufungsinstanz vor dem RG. ist die Frage erörtert, ob dem Bekl. als Angehörigen eines mit Deutschland im Kriege befindlichen Staates gemäß § 4 des Unionvertrages zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883 die Priorität nach Maßgabe der Anmeldung seines französischen Patentes zuzuerkennen sei. Diese Frage ist vom RG. bejaht. Deutschlands Beitritt zur Pariser Konvention mit dem 1. Mai 1903 sei der Schweizer Regierung am 21. März 1903 angezeigt worden und das Abkommen damit für das Deutsche Reich gemäß Art. 11 der Reichsverfassung international verbindlich geworden. Die nach Art. 11 Abs. 3 erforderliche Zustimmung des Bundesrats und Genehmigung des Reichstags seien am 9. Mai 1901 und am 15. Mai 1901 erklärt und der Beitritt am 9. April 1903 im RGBl. bekannt gemacht worden. Dadurch sei die Konvention zum Reichsgesetz erhoben und ein Bestandteil des deutschen Rechtes, weiter aber auch gleichzeitig unabhängig von der völkerrechtlichen Verbindlichkeit der Pariser Konvention geworden. Internationale Verbindlichkeit und innerstaatliche Wirksamkeit seien nicht unbedingt von einander abhängig. Sie ständen und fielen miteinander nur bei solchen Verträgen, deren Ausführung mit den Zwecken der Kriegsführung unvereinbar wären. Solange also nicht ein besonderes Gesetz eine andere Behandlung feindlicher Ausländer vorschreibe, müßten diese nach deutschem Rechte wie die Inländer behandelt werden. Aber auch dann, wenn man die Pariser Konvention mit dem Ausbruche des Krieges als automatisch erledigt ansehen wollte, so bewirke die Außerkraftsetzung eines Gesetzes nach deutschem Staatsrechte im Zweifel niemals die Aufhebung bereits erworbener Rechte. Ein solches sei, wenn es sich um ein Patentrecht handle, auch nicht dadurch in Frage gestellt, daß das Nichtigkeitsverfahren anhängig sei. Nach Art. 4 der Konvention habe der Bekl. das Recht auf Patenterteilung in Deutschland mit der Priorität des französischen Patentes jedenfalls dann erworben, als er innerhalb der Frist des Art. 4 seine später als patentwürdig bestätigte Erfindung in Deutschland zum Patent anmeldete. Diese Anmeldung sei vor Ausbruch des Krieges erfolgt; nach § 3 des Patentgesetzes sei der Zeitpunkt der Anmeldung entscheidend für die gesetzlichen Voraussetzungen einer rechtsbegründenden Anmeldung. Solange daher nicht ein deutsches Gesetz die Außerkraftsetzung der Konvention mit rückwirkender Kraft verfüge, müsse dem Bekl. der Anspruch auf Priorität vom Tage der französischen Anmeldung zuerkannt werden. (Urt. I. 83/14 v. 26. Okt. 1914.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

**= ★) = Umfang der Entscheidungsbefugnis des „ordentlichen" Strafrichters im Falle der „Verweisung" nach § 13 Nr. 4 Abs. 1 d. preuß. Ges. über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851 (GS. S. 451).** Gegen A und B hat das außerordentliche Kriegsgericht zu X (vergl. § 4 EG. StrGB.; Art. 68 Reichsverf.; pr. Ges. v. 4. Juni 1851) am 1. Sept. 1914 die Untersuchungshaft verhängt, weil sie dringend verdächtig seien, „Spionage" nach § 90[6] StrGB. getrieben zu haben und am 11. Sept. 1914 das Urteil dahin erlassen: „B wird freigesprochen. Soweit A in Frage kommt, wird die Sache an den ordentlichen Richter verwiesen." Das ao. KG. hat angenommen, es habe sich nicht feststellen lassen, daß A und B „regelrechte Spionage getrieben haben". Hinsichtlich des A kämen für die Prüfung aus strafr. Gesichtspunkten, namentlich „als vollendete, versuchte oder vorbereitende Handlung gemäß §§ 89ff. insbes. §§ 86 u. 81 StrGB." gewisse Auf-

[1]) Mit Rücksicht auf die große Zahl von Urteilen zu den Kriegsgesetzen und den Bundesratsverordnungen mußten alle anderen Entscheidungen zurückbleiben. Im Interesse der Vollständigkeit des Materials weisen wir darauf hin, daß auch unser Schwesterorgan, die Deutsche Strafrechts-Zeitung, ebenfalls Entscheidungen und Beschlüsse zu den Kriegsgesetzen veröffentlicht.

sätze in Betracht. Da sich indes nicht habe feststellen lassen, daß A an diesen Schriften noch in der Zeit nach der Erklärung des Kriegszustandes tätig gewesen sei und seine Absichten, diese Schriften zu verbreiten, noch nach diesem Zeitpunkt betätigt habe, so fehle dem ao. KG. gemäß § 10 Abs. 1 pr. Ges. v. 4. Juni 1851 die Zuständigkeit zur Aburteilung, die vielmehr nach § 13 zu 4 ebenda dem ordentlichen Richter zu überlassen sei. Bei dieser Sachlage war das Reichsgericht in Anbetracht der gegen A durch das Urteil v. 11. Sept. 1914 bindend festgelegten Anschuldigung als ordentlicher Richter gemäß § 136 Abs. 1 Nr. 1 GVG. zur Entscheidung berufen, und zwar in vollem Umfange, nicht nur in Ansehung der etwa unter den Gesichtspunkt des Hochverrats fallenden Betätigung durch die erwähnten Schriften, sondern auch hinsichtlich eines sonstigen, etwa als Spionage (§§ 89, 90 Abs. 1 Nr. 5 StrGB.) in Betracht kommenden Tuns, mochte dafür die Zeit vor oder nach der Erklärung des Kriegszustandes in Frage zu ziehen sein. (Urt. II/III C. 28/14 v. 5. Nov. 1914.)

## Kammergericht.

Zivilsachen.

1. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Ring, Berlin.

**= ★) = Unterbrechung des Zivilprozeßverfahrens wegen Wohnsitzes eines klagenden Streitgenossen im Auslande.** Mehrere Personen klagen als Testaments- eventuell gesetzliche Erben auf Feststellung, daß der Beklagte nicht Erbe geworden sei, da das ihn einsetzende Testament wegen Geisteskrankheit des Erblassers der Wirksamkeit entbehre. Das LG. erklärt das Verfahren für unterbrochen, weil einer der Kläger im Auslande wohne. Auf Beschwerde der Kläger erachtet das KG. das Verfahren nur hinsichtlich des im Auslande wohnhaften Klägers für unterbrochen: Die Vo. v. 7. Aug. 1914 (RGBl. S. 360) will nur hindern, daß Ansprüche vom Ausland aus vor deutschen Gerichten verfolgt werden. Ihre unterschiedslose Anwendung auch auf die Fälle, in denen die Verfolgung vom Ausland und vom Inland aus stattfindet, würde über das Ziel hinausgehen und zwecklos inländische Interessen schädigen. Vielmehr ist zu unterscheiden, ob die gemeinschaftlichen Ansprüche rechtlich als einheitliche zu behandeln sind oder selbständige Ansprüche mehrerer Personen darstellen, die sich nur aus Zweckmäßigkeitsgründen oder sonstigem Anlasse zu einer Parteirolle verbunden haben. Nur im ersteren Falle, der sich mit dem der notwendigen Streitgenossenschaft im Sinne des § 62 ZPO. deckt, kann davon gesprochen werden, daß der Anspruch vom Ausland aus verfolgt wird, obwohl im Inlande wohnhafte Personen sich an der Verfolgung beteiligen. Andernfalls wird der Anspruch vom Ausland aus nur insoweit verfolgt, als er die im Auslande wohnende Partei angeht, so daß kein Grund besteht, den Anspruch im übrigen der gerichtlichen Beurteilung zu entziehen. Im gegebenen Falle handelt es sich (wie ausgeführt wird) um einen Anspruch der letzteren Art. (Beschl. des 3. Zivilsen. 3. W. 4189/14 v. 23. Okt. 1914.)

2. Mitgeteilt vom Kammergerichtsrat Dr. Redlich, Berlin.

**= ★) = § 247 ZPO. ist durch RGes. v. 4. Aug. 1914 nicht außer Kraft gesetzt. Beide Vorschriften finden auf Angehörige des österreichischen Heeres keine Anwendung.** Die Annahme der Kl., daß § 247 ZPO. durch § 1 des Ges. v. 4. Aug. 1914 außer Kraft gesetzt sei, geht fehl. Es ist dort nicht gesagt, daß auf den gegenwärtigen Kriegszustand nur die §§ 2 ff. des Ges. Anwendung finden. Soweit Bekl. zu 2b in Betracht kommt, bietet zwar dessen Eigenschaft als Angehöriger des österreichischen Heeres keinen Anlaß zur Aussetzung des Verfahrens gegen ihn; denn das Ges. v. 4. Aug. 1914 bezieht sich nur auf die Angehörigen des Deutschen Reiches (Güthe im JMBl. 1914 S. 744 unter 2 und die dort angez. Beschl. des KG.). Auch § 247 ZPO. hat, wenn dort von Militärdienst gesprochen wird, nur den deutschen Militärdienst im Auge (Gaupp-Stein, Anm. 2, Skonietzki-Gelpke, Anm. 1a, Seuffert, Anm. 3 zu § 247, Begr. zu § 216 (jetzt 247) ZPO., Hahn, Mat. Bd. 1 S. 252). Es wird sodann — wie bereits im Beschluß v. 19. Okt. 1914 (1914 S. 1304 d. Bl.) ausgeführt, daß eine offene Handelsgesellschaft und ihre Gesellschafter, die wegen einer Gesellschaftsschuld als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden, notwendige Streitgenossen sind und deshalb die einem Streitgenossen gegenüber gebotene Aussetzung des Verfahrens auf Antrag auch auf die übrigen Streitgenossen auszudehnen sei. (Beschl. des 13. Zivilsen. 13. W. 4118/14 v. 22. Okt. 1914.)

**= ★) = Das Kriegsteilnehmergesetz v. 4. Aug. 1914 und § 247 ZPO. beziehen sich nur auf Angehörige der deutschen Wehrmacht.** In Erwägung, daß die Bestimmungen des RGes. v. 4. Aug. 1914 nur auf die Angehörigen des deutschen Reichsheeres und der deutschen Reichsmarine Anwendung finden, wie dies insbes. auch aus der Bek. des Bundesrates v. 22. Okt. 1914 (RGBl. S. 450) hervorgeht, daß sonach dieses Gesetz auf den Beklagten keine Anwendung findet, da er nach der eidesstattlichen Versicherung des M. nur erklärt hat, daß er aus Anlaß der Mobilmachung Oesterreich-Ungarns nach Oesterreich zurückfahren müsse und daß er sich dem österreichischen „Roten Kreuz“ anschließen werde, in Ewägung ferner, daß auch § 247 der ZPO.: „befindet sich eine Partei zu Kriegszeiten im Militärdienst“ nur auf Militärpersonen des Deutschen Reiches Anwendung findet (Hahn, Mat. z. ZPO. 1880, S. 252, Begr. des Entw. zu § 216), wurde die Beschwerde als unbegründet auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen. (Beschl. des 13. Ziv.-Sen. 13. W. 4145/14 v. 26. Okt. 1914.)

**= ★) = Mangels besonderer Umstände ist von Amts wegen nicht zu prüfen, ob eine Partei Kriegsteilnehmer ist.** Durch den angefochtenen Beschluß ist der Antrag des Klägers auf Erlaß des Versäumnisurteiles zurückgewiesen worden, weil er erklärt hat, daß er der Auflage, glaubhaft zu machen, daß der Beklagte nicht zu den Fahnen einberufen sei, nicht nachkommen wolle. Die sofortige Beschwerde des Klägers erscheint begründet. Wie aus der nachträglichen Aeußerung des LG. hervorgeht, ist die Zivilkammer bei Erlaß des Beschlusses davon ausgegangen, es spreche die Vermutung dafür, daß bei der gegenwärtigen Zeitlage ein männlicher Beklagter zu den Fahnen einberufen sei. Diese Frage sei deshalb beim Versäumnisverfahren von Amts wegen zu prüfen, Kläger habe die Nichteinberufung des Beklagten zum Kriegsdienst glaubhaft zu machen. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Das RGes. v. 4. Aug. 1914 betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen stellt eine Vermutung des vom LG. angenommenen Inhaltes nicht auf. Die prozessuale Handhabung des Gesetzes hat deshalb nach den auch sonst gültigen prozeßrechtlichen Vorschriften zu erfolgen, insbes. nach §§ 239 ff. ZPO. über die Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens. Aus diesen Vorschriften ergibt sich weder direkt noch indirekt eine Pflicht des Richters, von Amts wegen zu prüfen, ob hinsichtlich einer Partei die Voraussetzungen für eine Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens vorliegen. Anders liegt dagegen die Sache, wenn das Gericht aus bestimmten Tatsachen Kenntnis oder begründeten Anhalt dafür erlangt, daß hinsichtlich einer Partei ein Kriegsteilnehmerverhältnis i. S. der §§ 2, 3 des Ges. v. 4. Aug. 1914 oder des § 247 ZPO. in Frage kommt, z. B. durch die Bezeichnung des Standes im Klagerubrum oder durch den Inhalt einer Zustellungsurkunde. (Allg. Verf. v. 2. Sept. 1914 zu II, JMBl. S. 702.) Nur in solchen Fällen wird von Amts wegen weitere Aufklärung zu verlangen und der Erlaß eines Versäumnisurteiles zu verweigern sein (s. Güthe, JMBl. 1914 S. 746 unter f, Striemer, JW. 1914 S. 853 unter VI, Hallbauer, Recht 1914 S. 586 unter 6, Levis, Recht 1914 S. 548, II, Abs. 3). Da im vorliegenden Falle derartige Anhaltspunkte z. Z. des Erlasses des angefochtenen Beschl. nicht vorhanden waren, durfte das LG. den Erlaß des Versäumnisurteiles gegen den nicht erschienenen Beklagten nicht von dem eingangs erwähnten Nachweise abhängig machen. (Beschl. in Sachen H. gegen A., 13. W. 3979/14. v. 26. Okt. 1914.)

**= ★) = Notwendige Streitgenossenschaft bei einer Klage gegen eine Kommanditgesellschaft und ihren persönlich haftenden Gesellschafter. Wird das Verfahren gegen letzteren ausgesetzt, so ist es auch gegen**

**die Gesellschaft auszusetzen.** Das LG. hat die Klagen, welche gegen die Bekl. zu 1 als Akzeptantin eines Wechsels und gegen den Bekl. zu 2 auf Grund desselben Wechsels in anderen Akten erhoben waren, zur gemeinschaftlichen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Die Bekl. sind damit Streitgenossen geworden, und zwar liegt notwendige Streitgenossenschaft vor (§ 62 ZPO.). Die Kommanditgesellschaft ist, ebensowenig wie die offene Handelsgesellschaft, eine juristische Person; sie bildet, wie jene, eine Gemeinschaft zur gesamten Hand (RG. 32 S. 399, Staub-Könige, Anm. 2 zu § 161 HGB.). Wird die Kommanditgesellschaft verklagt, so sind auch hier die Gesellschafter in ihrer gesellschaftlichen Zusammenfassung als Träger des ihnen zur gesamten Hand gehörenden Gesellschaftsvermögens Partei. Klagegrund ist die aus der Akzeptation des Klagewechsels hervorgehende Wechselverbindlichkeit der Bekl. zu 1. Die Feststellung dieser Schuld als Gesellschaftsschuld bildet auch die Grundlage für die sich aus der Stellung des Bekl. zu 2 als persönlich haftenden Gesellschafters der Bekl. zu 1 ergebende Verbindlichkeit des Bekl. zu 2 (§§ 161 Abs. 2, 128, 129 HGB.). Die Verurteilung der bekl. Gesellschaft würde auch die ihres persönlich haftenden Gesellschafters nach sich ziehen müssen, der nach rechtskräftiger Verurteilung der Gesellschaft Einwendungen, die von dieser hätten geltend gemacht werden können, nicht mehr erheben könnte. Es handelt sich also um ein der Gesellschaft und dem Gesellschafter gegenüber einheitlich festzustellendes Rechtsverhältnis (RG. 34 S. 365, JW. 1901 S. 226 Nr. 3, 1902 S. 443 Nr. 2, 1903 S. 21 Nr. 2, Warneyer, Rspr. 1908 S. 87). Daß auf den Bekl. zu 2 die Voraussetzungen des § 2 Nr. 1 des RGes. v. 4. Aug. 1914 zutreffen, ist glaubhaft gemacht. Danach ist die Aussetzung des Verfahrens gegenüber diesem Bekl. nach § 3 Abs. 2 geboten. Sie muß aber auch der Bekl. zu 1 gegenüber erfolgen, da die bei notwendiger Streitgenossenschaft erforderliche einheitliche Entscheidung auch eine einheitliche Verhandlung voraussetzt (RG. JW. 1893 S. 342 Nr. 5, 1898 S. 280 Nr. 13). (Beschl. des 13. Zivilsen. 13. W. 4318/14 v. 2. Nov. 1914.)

= ⋆) = **Die Bewilligung einer Zahlungsfrist im Urteile ist nicht mit Beschwerde, sondern mit den gegen das Urteil zulässigen Rechtsmitteln anfechtbar.** Der Bekl. ist in dem ihrem Anerkenntnisse gemäß ergangenen Urteile zufolge des in mündlicher Verhandlung gestellten Antrages eine Zahlungsfrist von 3 Monaten bewilligt worden. Hiergegen hat Kl. Beschwerde eingelegt. Er hält die Beschwerde für zulässig, weil die Zahlungsfrist nicht im Urteile bewilligt zu werden brauchte, sondern auch mittels besonderen Beschlusses gewährt werden konnte. Die Beschwerde ist unzulässig. Nach § 1 der Bek. des Bundesrates v. 7. Aug. 1914 über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen kann das Prozeßgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder werden, auf Antrag des Bekl. eine mit der Verkündung des Urteiles beginnende Zahlungsfrist von längstens 3 Monaten in dem Urteile bestimmen. Die Vo. schreibt also vor, daß die Fristbewilligung in dem Urteile auszusprechen ist. Sie kann daher nicht, wie Beschwerdeführer meint, in einem besonderen Beschlusse erfolgen. Die Fristbewilligung wird durch die Aufnahme in das Urteil ein Bestandteil desselben und kann deshalb nur mit den gegen das Urteil selbst zulässigen Rechtsmitteln angefochten werden (so auch: OLG. Hamburg v. 19. Sept. 1914 in DJZ. 1914, S. 1307; Güthe im JMBl. 1914, S. 756 Abs. 3, Erläuterungen des Bayer. Justizministeriums (Bayer. JMBl. 1914 S. 152 u. b) Abs. 2, S. 154 unter 6, Erläut. der Kommission des Berliner Anwaltsvereins in JW. 1914, S. 794, Anm. 5 zu § 1). (Beschl. des 13. Zivilsen. 13. W. 4383/14 v. 12. Nov. 1914.)

3. Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsidenten, Berlin.

= ⋆) = **Zustellungen an Ausländer während des Krieges.** Ein Berliner Kaufmann hatte beim LG. eine Klage gegen einen in Rußland wohnhaften Kaufmann eingereicht und beantragt, die öffentliche Zustellung der Klage zu bewilligen. Das LG. hat den Antrag abgelehnt, weil während des Kriegszustandes Vorschriften über in Rußland zu bewirkende Zustellungen nicht in Kraft seien und deshalb Zustellungen nicht bewirkt werden könnten. Auf Beschwerde ist die öffentliche Zustellung der Klage vom KG. bewilligt mit folgender Begründung: Nach § 203 Abs. 2 ZPO. ist die öffentliche Zustellung zulässig, wenn bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht. Unter diesen Vorschriften sind nicht, wie das LG. annimmt, die zwischen Deutschland und Rußland auf Grund von Staatsverträgen gegebenen, während des Krieges außer Wirkung gesetzten Vorschriften über in Rußland zu bewirkende Zustellungen zu verstehen, sondern die Vorschriften des § 199 ZPO., wonach eine im Auslande zu bewirkende Zustellung mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residierenden Konsuls oder Gesandten des Reichs zu erfolgen hat. Dies ergibt sich aus dem Zusammenhange des § 203 mit den vorhergehenden Bestimmungen der ZPO. Gegenwärtig ist die in Rußland zu bewirkende Zustellung der Klage nach § 199 ZPO. unausführbar, da die dortigen Behörden während des Krieges Zustellungen nicht vermitteln und sich ein Konsul oder Gesandter des Reichs in Rußland nicht befindet. (Beschl. des 6. ZivSen. 6 W. 4151/14 v. 26. Okt. 1914.)

4. Mitgeteilt von Referendar Pröll, Berlin-Wilmersdorf.

= ⋆) = **Aussetzung gemäß § 2 des Ges. vom 4. Aug. 1914 und § 247 ZPO.** Klägerin hatte sich gegenüber der Intendantur der Südwestafrikanischen Schutztruppe in Windhuk zur Lieferung von Waren verpflichtet und diese ihrerseits von der Beklagten gekauft und geliefert erhalten. Die Intendantur bemängelte die Ware bei Abnahme und einigte sich, nachdem vor dem Bezirksgericht in Swakopmund ein Beweissicherungsverfahren stattgefunden hatte, mit Klägerin dahin, daß die Ware zu einem geringeren als dem vereinbarten Preise übernommen wurde. Die Differenz zwischen dem vereinbarten und gezahlten Kaufpreis klagte Klägerin als Schadensersatz wegen der angeblich mangelhaften Lieferung gegen die Beklagte bei dem LG. II Berlin ein und verkündete der Intendantur den Streit, da sie im Falle des Unterliegens von letzterer den Rest des Kaufpreises verlangen wollte. Nach Ausbruch des Krieges trat die Litisdenunziatin der Klägerin im Rechtsstreit als Nebenintervenientin bei. Klägerin und Nebenintervenientin stellten übereinstimmend den Antrag auf Aussetzung des Verfahrens; sie seien infolge des Krieges außerstande, die Ergebnisse des Beweissicherungsverfahrens zu verwerten, ihre Zeugen in Südwestafrika seien nicht erreichbar, auch solle der Fiskus in Kriegszeiten nicht in Prozesse verwickelt werden. Das LG. hat den Aussetzungsantrag abgelehnt, aber den Rechtsstreit bis nach Beendigung des Krieges vertagt. Auf die Beschwerde hat das KG. den die Vertagung aussprechenden Beschluß aus folgenden Gründen aufgehoben: Eine „Vertagung bis nach Beendigung des Krieges" ist wegen der unbestimmten Dauer des durch sie herbeigeführten Stillstandes des Rechtsstreites als Aussetzung aufzufassen und unterliegt gemäß § 252 ZPO. der Beschwerde. Die Nebenintervenientin hat, sofern sie nicht gemäß § 69 ZPO. als Streitgenosse der Hauptpartei anzusehen ist, weder gemäß § 247 ZPO., noch nach § 2 des Ges. v. 4. Aug. 1914 ein Recht auf Aussetzung des Rechtsstreites, da diese Bestimmungen nur den Schutz der Parteien, nicht aber dritter, am Prozesse beteiligter Personen bezwecken. Klägerin selbst sei weder am Verkehr mit dem Prozeßgericht behindert, noch Kriegsteilnehmerin, so daß in ihrer Person nicht die Voraussetzungen dieser Gesetzesbestimmungen vorliegen. Die Unmöglichkeit der Beschaffung der Akten des Bezirksgerichtes in Swakopmund und der Vernehmung der Zeugen in Südwestafrika mag vielleicht in einem späteren Stadium einen längeren Stillstand des Rechtsstreites herbeiführen, rechtfertigt aber nicht das vom Vorderrichter geübte Verfahren, durch das ohne Prüfung der Erheblichkeit der Parteibehauptungen und ohne Beschlußfassung über die angetretenen Beweise der Beklagten jede Betreibung des Rechtsstreites auf unbestimmte Zeit abgeschnitten wird. (Beschl. des 16. Zivilsen. 16. W. 4317/14 v. 9. Nov. 1914.)

## Oberlandesgericht Dresden.

1. Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. J. Breit, Dresden.

**= ★) = Kann auch Angehörigen feindlicher Staaten ein Zahlungsziel bewilligt werden?** Diese Frage wurde mit nachfolgenden Gründen verneint: „Die Vorschriften der Bek. des Reichskanzlers über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen v. 7. Aug. 1914 (RGBl. S. 559) sind getroffen worden, um, wie der Beklagte zutreffend ausführt, die durch den Ausbruch des Krieges drohenden wirtschaftlichen Schädigungen zu mildern (vgl. § 3 des Ges. über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts v. 4. Aug. 1914, RGBl. S. 328). Nach Ansicht des Berufungsgerichts entspräche es aber durchaus nicht dem Anlasse, Zwecke und Sinne dieser Vorschriften, wenn die Zahlungsfrist zum Nachteile deutscher Gläubiger auch Angehörigen solcher ausländischer Staaten gewährt würde, die durch ihre kriegerischen Angriffe auf den Bestand des Deutschen Reichs die durch den Kriegsausbruch verursachte wirtschaftliche Notlage verschuldet haben. Es lag für den Gesetzgeber nicht der geringste Anlaß vor, die Angehörigen feindlicher Staaten auf Kosten der eigenen Staatsangehörigen zu begünstigen. Denn es liegt auf der Hand, daß im kaufmännischen Verkehr Zahlungserleichterungen für den Schuldner regelmäßig geschäftliche Nachteile des Gläubigers nach sich ziehen werden. Danach ist die vom BerufGer. vertretene einschränkende Auslegung geboten. Von einer Vergeltungsmaßregel kann auch bei solcher Auslegung keine Rede sein. Denn dem ausländischen Schuldner bleiben alle Rechte, nur wird ihm eine besondere Rechtswohltat, die für den Kriegszustand bestimmt ist und auf die er nach dem sonstigen Rechte keinen Anspruch hat, versperrt." (Urt. 1 O. 239/14 v. 22. Okt. 1914.)

2. Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

**= ★) = Zum Begriff des Kriegsteilnehmers im Sinne von § 2 Nr. 1 des Ges. v. 4. Aug. 1914. Aussetzung nach § 247 ZPO., auch wenn die Voraussetzungen für eine Aussetzung nach § 3 nicht vorliegen.** Beklagter ist zum Militär einberufen und steht beim Landsturmbataillon in A. Gleichwohl hat das LG. den Antrag auf Aussetzung des Verfahrens (§ 3 Abs. 2) zurückgewiesen, weil das Landsturmbataillon nicht zu den mobilen Truppenteilen gehöre. Es kann dahingestellt bleiben, ob dies zutrifft, auch ob das LG. sich nicht hätte fragen müssen, ob Bekl. zu den „gegen den Feind verwendeten Teilen der Landmacht" gehört, welche Zugehörigkeit z. B. schon anzunehmen ist, wenn die Ersatztruppe zum Schutze von Eisenbahnen, Werkstätten usw. — wenn auch im Inland — befehligt ist. (Juliusberg, DJZ. 1914, S. 1242.) Denn im gegebenen Falle ist die Aussetzung schon nach § 247 ZPO. geboten. Zweifellos ist, daß diese Bestimmung, wonach das Gericht von Amts wegen die Aussetzung anordnen kann, wenn sich eine Partei zu Kriegszeiten im Militärdienst befindet, neben § 3 Abs. 2 in Geltung geblieben ist, wonach das Gericht auf Antrag die Aussetzung verfügen muß. Für die Anwendung des § 247 ZPO. ist es gleichgültig, ob sich der Truppenteil, dem die Partei angehört, im Zustande der Mobilmachung befindet. (Stein, ZPO., 10. Aufl., I. Bd. S. 570, § 247 I 1.) Entscheidend ist nur, ob die Partei infolge des Militärdienstes am Betreiben ihres Prozesses gehindert wird. Das ist aber hier der Fall. Solche Hindernisse sind schon anzunehmen, wenn der Partei die Teilnahme an auswärtigen Beweisterminen unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert ist, und der bisher unmittelbar stattfindende Verkehr zwischen ihr und ihrem Prozeßbevollmächtigten nicht mehr erfolgen kann, weil die Partei an einem, von ihrem bisherigen, mit dem Sitze des Prozeßgerichts zusammenfallenden Wohnorte verschiedenen Orte Kriegsdienste tut. Hiernach war die Aussetzung des Verfahrens nach § 247 ZPO. anzuordnen, auch wenn Bekl. nicht als Kriegsteilnehmer im Sinne der §§ 2, 3 des Ges. anzusehen sein sollte. (Beschl. des 7. Zivilsen., 7 C 283/14, v. 3. Nov. 1914.)

## Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Keller, Darmstadt.

**= ★) = Aussetzungsantrag der Ehefrau.** Die Eheleute K. wurden auf Klage des Pferdehändlers M. durch Versäumnisurteil des LG. v. 10. Okt. 1914 als Samtschuldner zur Zahlung eines Kaufpreises für Pferde verurteilt. Da der Ehemann K. im Felde steht, wurde am 24. Okt. l. J. Aussetzung des Verfahrens begehrt, worauf das LG. diesem Antrag gemäß § 247 ZPO. in bezug auf den Ehemann stattgab, dagegen ihn betreffs der Ehefrau ablehnte. Die von letzterer eingelegte sofortige Beschwerde wurde vom OLG. zurückgewiesen, da § 247 ZPO. ebenso wie § 3 des RGes. v. 4. Aug. nur dem im Kriegsdienst Befindlichen persönlich ein Recht gewährten, die Ehefrau als Streitgenossin könne sich auf den Hinderungsgrund nicht berufen, es sei denn, daß der — hier nicht vorliegende — Fall der notwendigen Streitgenossenschaft (§ 62 ZPO.) gegeben wäre (JW. 1893 S. 342[5]; 1898 S. 280[13]). Daraus, daß gegen den Ehemann K. auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut geklagt sei, folge keine notw. StreitG. (RGZ. 59 S. 234). Zweckmäßigkeitsgründe — wie, daß die mitverpflichtete Ehefrau keine Kenntnis von dem streitigen Rechtsgeschäft habe und ihre Rechte deshalb nicht ausreichend zu wahren in der Lage sei ohne Mitwirkung ihres Mannes, auch die Interessen des letzteren durch einen ungünstigen Ausgang ihres Rechtsstreites berührt werden könnten — vermöchten an diesem Standpunkt nichts zu ändern, (OLG. II. ZS. W. 351/14 v. 16. Nov. 1914.)

**= ★) = Aussetzungsantrag des Neben-Intervenienten.** Kläger X focht die Ehelichkeit eines von seiner Ehefrau nach rechtskräftiger Scheidung geborenen Kindes an. Der Pfleger des letzteren erschien im Rechtsstreit nicht, wohl aber trat Y, den die geschiedene Ehefrau X als Vater des Kindes in Anspruch nahm, als Neben-Intervenient in den Prozeß ein und beantragte Klageabweisung. Das LG. erkannte auf einen Eid des Kl. X. Der NebenI. verfolgte Berufung, die später zurückgenommen wurde. Zur Eidesleistung vor dem ersuchten AG. wurde hierauf Termin zum 17. Sept. l. J. anberaumt, der jedoch ausfiel, da Y, der zum Heere eingezogen ist, Aussetzung des Verfahrens gemäß §§ 2, 3 des Reichsgesetzes v. 4. Aug. 1914 begehrte. Das LG. verwarf diesen Antrag, da der NebenI. nicht selbst Partei sei und daher von dem erwähnten Gesetz nicht betroffen werde. Die sof. Beschw. des Y (§ 252 ZPO.) verwarf das OLG., da das Ges. v. 4. Aug. l. J. überall nur die Partei im Sinne der ZPO. schützen wolle und der NebenI. nicht dahin zu zählen sei.[1]) Nur in diesem Sinne sei auch der § 67 ZPO. zu verstehen. (OLG. II. ZS. Beschl. W. 341/14 v. 6. Nov. 1914.)

## Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

**= ★) = Beschwerde wegen gewährter Zahlungsfrist.** Da die Bestimmung der Zahlungsfrist ein Teil des Urteils ist, so kann sie auch nur mit dem für die Anfechtung des Urteils gegebenen Rechtsmittel angefochten werden, also nur mit der Berufung (vgl. JW. 1914 S. 794 unter 5; Güthe, PreußJMBl. 1914, 754; OLG. Hamburg in dies. Bl. S. 1307). (Beschl. ZS. II, Bs. Z. II 102/1914 v. 24. Okt. 1914.)

**= ★) = Gebühr für Verhandlung über Zahlungsfrist.** Bekl. hatte den Zahlungsanspruch anerkannt, aber Zahlungsfrist erbeten. Kl. hatte Ablehnung der Zahlungsfrist beantragt. Kl. fordert außer der Gebühr für eine nichtkontradiktorische Verhandlung $^{5}/_{10}$ Gebühr für die kontradiktorische Verhandlung über die Zahlungsgebühr. Alle Instanzen haben dies abgelehnt. Das Angehen des Gerichts um Bewilligung einer Zahlungsfrist gehört nicht mehr zur Verhandlung der Hauptsache, sondern hat sich als nicht selbständig gebührenpflichtiger Akt an die Verhandlung zur Hauptsache angeschlossen; er betraf lediglich die Zwangsvollstreckung aus dem über die Hauptsache zu erlassenden Urteil. Hinsichtlich seiner Gebührenpflichtigkeit gilt dasselbe wie im Falle JW. 1907, 136 Nr. 22. (Beschl. ZS. IV, Bs. Z. IV 122/1914 v. 23. Okt. 1914.)

**= ★) = Aussetzung gegen einen Gesamtschuldner.** Bekl. haften aus dem Vertrage als Gesamtschuldner, stehen

[1]) Vgl. RG. i. ZS. 34 S. 363; 20 S. 393; 42 S. 391; 64 S. 70; JW. 1911 S. 99. Auch ein Fall des § 69 bezw. 62 ZPO. liegt nicht vor (vgl. JW. 1893 S. 342; OLGRspr. 2 S. 253). Der Einsender.

aber, da ein Fall des § 62 ZPO. nicht vorliegt, dem Kl. u. M. § 61 ZPO. als einzelne gegenüber. Deshalb ist das Verfahren nur gegen den im Feld stehenden einen Bekl. auszusetzen, nicht aber gegen den anderen Bekl. (Beschl. ZS. V, Bs. Z. V 80/1914 v. 2. Nov. 1914.)

=★)= **Aussetzung, wenn ein off. Gesellschafter im Felde ist.** Bekl. ist eine off. HG., deren einer Gesellschafter verstorben, während der andere im Felde ist. Beide Instanzen haben ausgesetzt. Es wird den OLG. Dresden und Hamm (DJZ. 1914, 1304, 1216) beigepflichtet. Der Gesellschafter ist notwendiger Streitgenosse, er muß gesichert werden durch die Aussetzung gegen die Folgen, welche ein Urteil gegen die off. HG. zu seinem Nachteil haben würde. (Beschl. ZS. V, Bs. Z. V 81/1914 v. 9. Nov. 1914.)

## Oberlandesgericht Kolmar.

Mitgeteilt vom Geh. Justizrat Diefenbach in Kolmar.

=★)= **Zuwiderhandlung gegen die behördliche Festsetzung von Höchstpreisen.** Die Ansicht der Strafkammer, daß die Militärbehörde solche Verbote nur nach § 9 b des Ges. v. 4. Juni 1851, nicht gemäß Ges. v. 4. Aug. 1914 betr. Höchstpreise erlassen könne, ist rechtsirrig. Allerdings trifft das Ges. v. 4. Aug. 1914 in § 3 nur Bestimmung darüber, welche Zivilbehörden zum Erlasse der Anordnungen und AusfBest. zuständig sein sollen. Nach § 4 des Ges. v. 4. Juni 1851 geht aber mit der Erklärung des Kriegszustandes die oberste Leitung der Zivilverwaltung auf die Militärbehörde über, und die Zivilverwaltungsbehörden treten zu ihr in das Verhältnis unbedingter Unterordnung. Die Militärbehörde ist daher während der Dauer des Kriegszustandes berechtigt, alle den Zivilverwaltungsbehörden zustehenden Befugnisse auszuüben. Daß das Ges. v. 4. Aug. 1914 diese Befugnis der Militärbehörde habe einschränken wollen, ist weder aus den Umständen noch aus seinem Wortlaute zu entnehmen. Andererseits ist es auch nicht zweifelhaft, daß solche Verbote von der Militärbehörde auch nach § 9 b Ges. v. 4. Juni 1851 erlassen werden können. Denn die übermäßige, durch die wirtschaftliche Lage nicht gerechtfertigte Verteuerung von Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbes. von Lebensmitteln, kann die Ernährung des Volkes bedrohen und die Gefahr von Plünderungen hervorrufen, demnach die öffentliche Sicherheit gefährden. Tatsächlich sind auch schon vor Erlaß des Ges. v. 4. Aug. 1914 solche Verbote von Militärbehörden ergangen (vgl. die Verf. des Oberbefehlshabers in den Marken betr. Höchstpreise für Mehl und Salz v. 2. Aug. 1914). Die Frage, welche Strafe auf der Verletzung eines von der Militärbehörde erlassenen Verbotes, die für Gegenstände des täglichen Gebrauches festgesetzten Höchstpreise beim Verkauf zu überschreiten, steht, und welches Gericht zuständig ist, läßt sich daher nur von Fall zu Fall beurteilen. Es darf dabei aber selbstverständlich von der Annahme ausgegangen werden, daß der Militärbefehlshaber das Verbot in Ausübung der ihm durch Ges. v. 4. Aug. 1914 in Verb. mit § 4 Ges. v. 4. Juni 1851 übertragenen Befugnis erlassen habe, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, die die Annahme im Einzelfalle ausschließen. Solche Gründe fehlen jedoch. Die Straftat ist deshalb als Vergehen gegen § 1 und § 4 Ges. v. 4. Aug. 1914 anzusehen, zu dessen Aburteilung nicht das außerordentliche Militärgericht, sondern die Strafkammer zuständig ist. (Beschl. W. 146/14 v. 2. Nov. 1914.)

## Oberlandesgericht Posen.

Mitgeteilt vom Oberlandesgerichtsrat, Geheimen Justizrat Könnemann, Posen.

=★)= **„Einstellung der Zwangsvollstreckung" nach § 3 der BRVO. v. 7. Aug. 1914 kann auch beantragt werden, wenn die Vollstreckung noch nicht begonnen hat.** Der § 3 verfolgt dasselbe Ziel wie die §§ 1, 2 und will dem Schuldner die Möglichkeit bieten, auch nach Beendigung der Tätigkeit des Prozeßgerichts von dem Vollstreckungsgericht eine Zahlungsfrist zu erlangen, sofern sie nicht bereits von dem Prozeßgericht bestimmt ist. Aus dieser Gleichheit des Zweckes ergibt sich, daß auch im Falle des § 3 der Schuldner vor der Zwangsvollstreckung bewahrt werden kann und daß zur Anwendung des § 3 schon die Möglichkeit einer Zwangsvollstreckung genügt, wie dies für die entsprechend liegenden Fälle der jetzigen §§ 707, 719 ZPO. vom RG. Bd. 32 S. 395 angenommen worden ist. Ebenso Güthe in JMBl. 1914 S. 757. Eine Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen des § 1 vorliegen, ist dem Vollstreckungsgericht ebensowohl möglich wie dem Prozeßgericht. (Beschl. 10. W. IV 136/14 v. 11. Nov. 1914.)

## Oberlandesgericht Königsberg.

Mitgeteilt vom Geh. Oberjustizrat, LGPräsidenten Nessel, Allenstein.

=★)= **Die Zustellung einer einstweiligen Verfügung an eine im Felde stehende Person ist rechtswirksam. §§ 2, 5 RGes. v. 4. Aug. 1914, RGBl. S. 328.** Die einstweilige Verfügung, welche die Zwangsverwaltung eines Grundstücks anordnete, war dem Antragsgegner zu Händen seiner Ehefrau zugestellt worden. Dieser verlangte, weil er im Felde stand, Aufhebung der Zwangsverwaltung nach § 2 RG. v. 4. Aug. 1914. Das LG. Allenstein nahm mit Stein (JW. 1914 S. 906) an, daß die Zustellung einer einstweiligen Verfügung zum Erkenntnisverfahren gehöre, daher nach § 249² ZPO. u. § 2 1 c gegen den Beschwerdeführer unwirksam gewesen sei und hob die Zwangsverwaltung auf. Das OLG. Königsberg entschied anders. Solche Zustellung gehöre zum Zwangsvollstreckungsverfahren. § 2 cit. komme also nicht zur Anwendung, sondern § 5. Die Vorschriften über Arrest und einstweilige Verfügungen ständen im Titel „Zwangsvollstreckung". Kosten der Zustellung des Urteils gelten als Kosten der Zwangsvollstreckung, § 788 ZPO. Bei gegenteiliger Ansicht würden böswillige Schuldner das Grundstück devastieren können, ohne daß der Gläubiger dagegen Rechtsschutz fände. (Beschl. 3 W 564/1914 v. 5. Nov. 1914).

## Landgericht III Berlin.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt u. Notar Dr. Koch, Berlin.

=★)= **Im Ausland ausgestellte Wechsel. Zur Auslegung des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats v. 10. Aug. 1914.** Der Einwand, der Klagewechsel sei im Ausland ausgestellt und könne deshalb nach § 1 der BRV. v. 10. Aug. 1914 nicht geltend gemacht werden, ist nicht geeignet, den Klageanspruch zu Fall zu bringen. Allerdings ist durch die BRV. die Fälligkeit aller im Inlande zahlbaren Wechsel, die im Auslande vor dem 31. Juli 1914 ausgestellt worden sind und an diesem Tage noch nicht verfallen waren, um drei Monate hinausgeschoben. Für die Frage, ob ein Wechsel im Auslande ausgestellt ist, kommt es nicht darauf an, an welchem Orte er tatsächlich ausgestellt ist, sondern lediglich darauf, welchen Ausstellungsort der Wechsel enthält. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch die zit. BRV. dem formalen Wesen des Wechsels Rechnung trägt und lediglich den im Wechsel angegebenen Ausstellungsort maßgebend sein lassen will. Andernfalls würde sie es zu besonderem Ausdruck gebracht haben, daß entscheidend sein solle der Ort, an welchem der Ausstellungsvermerk tatsächlich geschrieben worden ist. (Entsch. 22 P. 323/14 v. 24. Okt. 1914.)

## Landgericht Kiel.

Mitgeteilt von Landrichter Dr. Bovensiepen, Kiel.

=★)= **Die Einstellung der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners nach § 3 der Bek. des Bundesrats v. 7. Aug. 1914 setzt den Beginn der Zwangsvollstreckung nicht voraus.** Vollstreckungsgericht ist nach § 764 Abs. II ZPO. das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat. Schon der Wortlaut des § 764 ZPO. berechtigt nicht zu der Annahme, daß die Zuständigkeit eines Gerichts als Vollstreckungsgerichts erst mit dem Augenblick des Beginns des Zwangsvollstreckungsverfahrens entstände. Der Zweck des § 3 der Verordnung ist es ferner, dem Schuldner in Anbetracht der durch den Krieg hervorgerufenen schwierigeren wirtschaftlichen Verhältnisse die Möglichkeit der einstw. Einstellung der Zwangsvollstreckung zu gewähren. Diesem Zweck der VerO. würde es nicht entsprechen, wenn man eine Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts erst mit der Vornahme von Vollstreckungshandlungen als gegeben annähme, da dann in vielen Fällen bis zur Erwirkung eines die Einstellung an-



ordnenden Beschlusses die zu verhindernde wirtschaftliche Schädigung des Schuldners bereits eingetreten sein wird (Güthe, JMBl. 1914 S. 757). Die Zuständigkeit des AG. war demnach gegeben. (Beschl. 7. T 367/14 v. 19. Okt. 1914.)

## Oberkriegsgericht des stellv. 20. Armeekorps Allenstein.

Mitgeteilt von Kriegsgerichtsrat von Loßberg, Allenstein.

= *) = **Die Bestimmung des § 394 Abs. 1 MilStrGO.** Der Angeklagte, durch erstinstanzliches kriegsgerichtliches Urteil wegen Vergehens gegen § 89 Abs. 2 MilStrGB. verurteilt, legte Berufung ein, beschränkte diese jedoch ausdrücklich auf die Höhe der erkannten Strafe. In der Berufungsinstanz entstanden Zweifel, ob dadurch die Schuldfrage die Rechtskraft erlangt habe. Das war zu bejahen. Allerdings devolviert die Berufung gegen den Schuldausspruch auch die Straffrage; die Schuldfrage ist m. a. W. grundsätzlich von der Straffrage nicht trennbar. Wohl aber ist umgekehrt eine Teilung der Straffrage von der Schuldfrage begrifflich möglich. Dies ergibt sich schon aus § 382 MilStrGO. Wenn nämlich hier die Anfechtung der „Schuldfrage" als ein selbständiger Beschwerdepunkt hingestellt und dieser Beschwerdepunkt in Gegensatz zu „anderen Teilen" des Urteils gesetzt wird, so ist damit anerkannt, daß die Schuldfrage ein trennbarer, selbständig anfechtbarer Teil des Urteils ist, und daß die Schuldfrage, wenn den Gegenstand der Berufung ein „anderer Teil" des Urteils bildet, von der diesen „anderen Teil" betreffenden Anfechtung nicht mitergriffen wird. Wird daher das erstinstanzliche Urteil mittels Berufung lediglich bez. der Straffrage angefochten, so findet ein Hinüberziehen dieser Anfechtung auf die Schuldfrage grundsätzlich nicht statt; es ist vielmehr die gesamte Schuldfrage, und zwar sowohl die Tatwie die Rechtsfrage, rechtskräftig geworden und damit der Nachprüfung durch das Berufungsgericht entzogen.[1]) Hat letzteres trotz Beschränkung der Berufung auf die Straffrage auch über die Schuldfrage eine selbständige Entscheidung getroffen, so ist diese Entscheidung wegen materieller Gesetzesverletzung mit der Revision anfechtbar.[2])

Die Beschränkung der Berufung auf bestimmte Teile des Urteils ist demnach anzusehen als ein teilweiser Verzicht auf das Rechtsmittel. Der § 394 Abs. 1 MilStrGO. ist also,[3]) und zwar in Anlehnung an § 368 RStrPO., lediglich dahin zu verstehen, daß der nicht angegriffene Teil des Urteils, also hier die Schuldfrage, in Rechtskraft übergeht, und daß sich daher mit diesem Teil das BerGer. überhaupt nicht zu befassen hat (Urt. v. 29. Okt. 1914.)

## Gewerbegericht Berlin.

Mitgeteilt vom Vors., Magistratsrat von Schulz, Berlin.

= *) = **Ausbruch des Krieges ohne rechtlichen Einfluß auf die für einen gewerblichen Arbeitsvertrag geltende Kündigungsfrist.** Kläger war in der Färberei des Beklagten als Färber in Stellung. Er behauptet, am 3. Aug. ohne vorgängige Aufkündigung widerrechtlich entlassen worden zu sein, und macht deshalb einen 14tägigen Lohnanspruch geltend mit dem Antrage: Den Beklagten zur Zahlung von 62 M. zu verurteilen. Beklagter hat Klageabweisung begehrt, da Kläger nicht definitiv entlassen sei. Es habe sich nur um ein Aussetzen gehandelt, das notwendig geworden sei, da infolge plötzlichen Kriegsausbruches die Arbeit ebenso plötzlich gestockt habe. Kläger hat zugegeben, daß er sich am 3. Aug. mit einem Aussetzen, aber nur für 8 Tage, einverstanden erklärt habe. Beklagter ist zur Zahlung des Lohnes für 1 Woche verurteilt, die Mehrforderung abgewiesen. Gründe: Der Kriegsausbruch übt auf das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien keinen rechtlichen Einfluß. Denn, da eine längere als 14 tägige Kündigungsfrist nicht vereinbart ist, so findet § 124a GewO. keine Anwendung; eine kündigungslose Auflösung des Arbeitsverhältnisses konnte also nur aus den im § 123 Abs. 1 unter Nr. 1—8 GewO. festgesetzten Gründen erfolgen. Es muß daher für das zwischen den Parteien bestandene Arbeitsverhältnis bei der 14 tägigen Kündigungsfrist des § 122 GewO. sein Bewenden haben. Kläger aber hat selbst zugegeben, daß er mit einem 8 tägigen Aussetzen einverstanden war. Für diese 8 Tage kann er also keine Vergütung beanspruchen, sondern nur für die über diese Woche hinausgehenden 8 Tage. (Urt. 501/14 GewGer. K. 2 v. 8. Sept. 1914.)

= *) = **Inwieweit haftet der Arbeitgeber für die Zeit der Festhaltung des Arbeiters in Feindesland?** Kläger war bei der Beklagten auf Montage in Petersburg als Steinmetz beschäftigt. Am 1. Aug. wurde er dort wegen Kriegsausbruchs entlassen. Er ist dann beim Abreiseversuch in Petersburg festgenommen und bis 7. Aug. gefangen gehalten worden. Er fordert von der Beklagten auch für die Zeit v. 2. bis 7. Aug. Lohn. Die Klage ist abgewiesen. Gründe: Das Gericht erachtet den Lohnanspruch für die Zeit der Inhaftierung in Petersburg für ungerechtfertigt. Kläger stand während dieser Zeit nicht zur Verfügung der Beklagten. Er meint zwar, daß die Beklagte insofern schuld sei an seiner Festhaltung, als sie ihn am 31. Juli aufgefordert habe, noch dort zu bleiben, während er bei sofortiger Abreise noch nach Deutschland durchgekommen sein würde. In dieser Aufforderung kann aber ein Verschulden der Beklagten nicht erblickt werden, da Kläger nicht nachweisen kann, daß sie wider besseres Wissen geschehen sei. Uebrigens läßt sich auch nicht feststellen, daß Kläger bei Abreise am 31. Juli nicht festgehalten worden wäre. (Urt. 549/14 GewGer. K. 3 v. 1. Sept. 1914.)

= *) = **Durch Vereinbarung eines außerdeutschen Gerichtsstandes wird die Zuständigkeit der Gewerbegerichte nicht ausgeschlossen.** Kläger war bei der „Internationalen Eisenbahn-Schlafwagen- und Großen Europ. Luxuszug-Gesellschaft" als Koch tätig. Er behauptet, am 4. Aug. 1914 ohne Kündigung entlassen worden zu sein. Gegenüber seiner Klage auf Zahlung des Lohnes für die Dauer der Kündigungsfrist hat Beklagte die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts erhoben. Mit dem Kläger sei vereinbart worden, daß zur Entscheidung des Rechtsstreits das Gericht in Ostende (Belgien) zuständig sei. Dort sei seine Abteilungsinspektion gewesen. Die Einrede wurde verworfen. Gründe: Kläger ist Deutscher und hat in Deutschland seinen Wohnsitz. Die beklagte Firma unterhält ebenfalls eine Niederlassung in Berlin. Ohne die von der Beklagten vorgetragene Abmachung wäre der Kläger mithin jedenfalls berechtigt gewesen, beim Gewerbegericht in Berlin zu klagen. Durch die Vereinbarung der Parteien wird die Zuständigkeit eines deutschen Gewerbegerichts, die sonst nach dem Gesetz gegeben wäre, umgangen, die Abmachung erscheint daher als gegen § 6 GewGerGes. verstoßend und somit nichtig. (Urt. 1934/14 GewGer. K. 6 v. 21. Sept. 1914.)

= *) = **Krieg löst kein Lehrverhältnis.** Kläger ist seit 2. Sept. 1912 bei beklagter Firma als Zuschneiderlehrling in Stellung gewesen. Die Lehrzeit ist auf 3 Jahre festgesetzt. Vom 27. Aug. wurde Kläger nicht mehr beschäftigt, angeblich wegen der durch den Kriegsausbruch entstandenen Betriebseinschränkung. Kläger hält die Auflösung des Lehrvertrages für rechtswidrig und hat Klage erhoben mit dem Antrage: Beklagte zu verurteilen, das Lehrverhältnis aufrechtzuerhalten. Die Beklagte hat Klageabweisung begehrt. Sie macht neben formalen Einwänden geltend, daß nach Ausbruch des Krieges ihr Betrieb tatsächlich so eingeschränkt worden sei, daß eine geeignete Beschäftigung des Klägers nicht möglich gewesen sei. Von 4 Lehrlingen hätten nur zwei weiter beschäftigt werden können, die beiden anderen (darunter der Kläger) entlassen werden müssen. Der Klage ist stattgegeben. Gründe: Eine Entlassung des Lehrlings vor Ablauf des Lehrvertrages ist nach § 127b Abs. 2 GewO. nur zulässig aus einem der in § 123 GewO. vorgesehenen Gründe (abgesehen von der Verletzung des § 127a und Vernachlässigung des Besuchs der Fortbildungsschule). Zu diesen Gründen gehört Kriegsausbruch oder Einschränkung des Betriebes nicht, so hart dies in manchen Fällen empfunden werden mag. Löst doch — nach § 127b Abs. 4 ibid. — selbst der Tod des Lehrherrn das Lehrverhältnis nicht ohne weiteres. (Urt. 2282/14 GewGer. K. 1 v. 19. Okt. 1914.)

[1]) Vgl. auch Plenar-Entsch. des RMilG., Entsch. RMilG. Bd. 8, S. 115 ff., Bd. 6 S. 151 ff.

[2]) Vgl. Entsch. RMilG. Bd. 8, S. 239.

[3]) Vgl. Motive der MilStrGO. über Berufung S. 161.



Literatur-Beilage zur DJZ. XIX. Jahrg. (1914) Nr. 23/24

# Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

## A. Zeitschriften.

**Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie.** 8. Bd. Heft 1: Kohler, Die Grenzen der Rechtsphilosophie. Referat. Ziegler, Der Charakter der Hegelschen Rechtsphilosophie. Referat. Toennies, Rechtsstaat und Wohlfahrtsstaat. Referat. Brands, Die Bedeutung der Scholastik für die Rechtsphilosophie der Gegenwart mit besonderer Beziehung auf Thomas von Aquin. Referat. Wölbling, Organisation der Großgemeinden. Referat. Katz, Weltmarkenrecht. Referat. Kohler, Zum Luftrecht. Referat. Rotering, Ansiedelungsform und Kriminalität.

**Recht und Wirtschaft.** 3. Jahrg. Nr. 10—11: Arndt, Staats- u. völkerrechtl. Stellung besetzter u. eroberter Gebiete. Oertmann, Zur Frage der Anfechtbarkeit des 1500 Mark-Vertrages. Moll, Die deutschen Aktiengesellschaften in den letzten Friedensjahren. Rathenau, Der gewerbliche Rechtsschutz während des Krieges. Behrend, Der Krieg u. der Schutz der deutschen Arbeitskraft. Tauber, Zur Frage der Gefahrtragung bei Beschädigung von Waren durch den Feind. Oncken, Politische Ideale der deutschen Zukunft. Springer, Unser Kriegsgeld. Kohler, Hodler und die Jenenser. Richter, Ueber Moratorien. Cahn, Wie bewährt sich die Geschäftsaufsicht? Peters, Die finanzielle Kriegsrüstung Deutschlands u. seiner Gegner.

**Deutsche Richterzeitung.** 6. Jahrg. Nr. 19—21: Warschauer, Amtsrichter Dr. Heinrich. Nordhausen, Gottesfrieden. Link, Die schöpferische Bedeutung des Krieges für die Rechtspflege. Kriegs- und Prozeßnot. Feuerbach. Die hohe Würde des Richteramtes. Bovensiepen, Die Kriegsnotgesetze. Fraeb, Eine neue Aufgabe des deutschen Richterbundes. Riß, Recht u. Gnade. Fuchs, Vorläufige Vollstreckbarkeit. Josef, Einheitlichkeit der streitigen u. freiwilligen Gerichtsbarkeit. Meikel, Der Vergleich in Privatklagesachen. Mayr, Mängel der Rechtspflege.

**Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.** 8. Jahrg. Nr. 18—21: v. Miltner, Die Neutralität Belgiens. Hachenburg, Die zivilrechtl. Notgesetze. Jaeger, Vergütung mißglückter Vergleichsversuche. Nissen, Zum Reichsges. betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen. Goldschmidt, Die strafrechtliche Stellung der Kriegsgefangenen. Junck, Ueber „Delegationen" in den Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften. v. Miltner, Wird das Verfahren auch dann unterbrochen, wenn ein österreichisch-ungarischer Kriegsteilnehmer Prozeßpartei ist? Stein, Zur prozessualen Behandlung des Feststellungs-Interesses. Jaeger, Offenbarungseid des gesetzlichen Vertreters. Alsberg, Die Wahrunterstellung im Schwurgerichtsprozeß. Hachenburg, Das Zahlungsverbot gegen England. Recken, Einfluß des Krieges auf Reklameverträge. Bendix, Der Ausnahmefall des § 3 Nr. 2 des Ges. v. 4. Aug. 1914 Nr. 4437. Ebermayer, Zur strafrechtl. Verantwortlichkeit des Arztes bei operativen Eingriffen. Breit, Anfechtung wegen Irrtums über Kreditwürdigkeit des Käufers nach Konkurseröffnung. Josef, Gas-, Wasser- u. Elektrizitätslieferungsverträge im Konkurs des Abnehmers. Flechtheim, Der Kauf gegen Konnossement u. der Krieg. Wertheimer, Zu den Zivil-Kriegsgesetzen. Mangold, Unterbrechung u. Aussetzung des Verfahrens nach dem Kriegsges. v. 4. Aug. 1914. Rasch, Ueber die Rechtsnatur des Antrags aus § 360 StrPO. auf die Entscheidung des Berufungsgerichtes.

**Das Recht.** 18. Jahrg. Nr. 19—22: Arndt, Kriegsschädenersatz. Hallbauer, Krieg und Prozeß. Reichel, Einfluß des Krieges auf die Rechtstellung neutraler Ausländer. Levis, Gerichtl. Bewilligung von Zahlungsfristen. Josef, Die Einwirkung des Krieges auf die Privatversicherung. Salomon, Zur Auslegung des § 4 Abs. 2 des Darlehnskassengesetzes v. 4. Aug. 1914. Lammasch, Beweiserhebung über Verletzungen des Völkerrechts. Oertmann, Entlassung ausländischer Angestellter aus wichtigem Grunde während der Kriegsdauer. Reichel, Kriegsunterstützung und Mietsbeihilfe. Josef, Der Einfluß des Krieges auf das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

**Jurist. Wochenschrift.** 43. Jahrg. Nr. 18—19: Glaser, Arrest, einstweilige Verfügung, Beweissicherung für u. gegen Kriegsteilnehmer. Kaufmann, Die Zustellung an aktive Militärpersonen während des Krieges. Korsch, Krieg u. Angestelltenversicherung. Asch, Privatrechtsverhältnisse zwischen Deutschen u. Ausländern, insbes. Engländern während des Krieges. Friedländer, Konzipientenvertrag, Anwaltssozietät u. Krieg. Kretzschmar, Altrechtliche Verfügungen von Todes wegen. Lux, Kriegsunterbrechung in Prozessen jurist. Personen. Hirsch, Kann eine Einstellung der Vollstreckung auf Grund des § 3 der Bekanntmachung des Bundesrats v. 7. 8. 1914 schon vor oder kann sie erst nach der Androhung od. Vornahme einer Vollstreckungsmaßregel erfolgen? Bendix, Die Fassung der Urteilsformel bei der gerichtl. Bewilligung von Zahlungsfristen. Eckstein, Kosten- u. Gebührenfragen aus dem Kriegsnotrecht. Hollaender, Zur Praxis der Kriegsgesetze, bes. in der Mobiliar-Zwangsvollstreckung.

**Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht.** 7. Jahrg. Heft 1: Lunglmayr, Wieder einmal: Der Tatbestand des Zivilurteils. Silberschmidt, Die Gründung der rheinischen Obergerichte vor 100 Jahren. Merk, Die Entwicklung der Fahrnisverfolgung im französischen Recht. I.

**Oesterreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis.** 32. Jahrg. Heft 10: Tecklenburg, Exakte graphische Darstellungen im Recht (am Wahlverfahren als Beispiel erläutert). v. Bossowski, Zur Lehre von der Veräußerung und Belastung des Kirchenguts. Gegenbemerkungen.

**Preußische Jahrbücher.** 158. Bd. Heft 2: Freudenthal, Kriegsverschollenheit. Dankwerth, Vom künftigen Staatsanwalt.

**Archiv für bürgerliches Recht.** 40. Bd. Heft 3: Kohler, Die Fusion der Aktiengesellschaft. Biermann, Pfandrechte und Hypotheken bei Gesamtschulden, Gesamtforderungen und gemeinschaftliche Forderungen. Josef, Täuschung der Bank seitens des Vormundes bei Hinterlegung von Mündelvermögen. v. Dadelsen, Der Verlagsvertrag mit Gewinnbeteiligung. Schneider, Aus dem Gebiete des Versicherungsrechts und über Roellis Kommentar zum schweizer. VVG. Ritter, Handelsrechtliche Rundschau.

**Markenschutz und Wettbewerb.** 14. Jahrg. Nr. 1—2: Behandlung deutscher Patente und Schutzmarken in Feindesland. Oesterreichische Kriegsgesetze. Abel, Patentrechtliche Ausnahmebestimmungen in Oesterreich. Wassermann, Behandlung deutscher Patente u. Schutzmarken in England. Großbritannien: Maßnahmen auf dem Gebiete des Patent-Muster- u. Markenschutzes. Eyck, Ist eine Lizenz an der Ausstattung möglich?

**Zeitschrift für Bergrecht.** 55. Jahrg. Heft 4: Arndt, Bemerkungen zu den Beziehungen zwischen Bergbau und Grundbesitz, namentlich bei bergpolizeilichen Eingriffen in Bergwerkseigentum im Interesse der Oberfläche.

**Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen.** Nr. 8—9: Oertelt, Versteuerung ausländischer Gesellschaftsverträge bei Begründung einer Zweigniederlassung in Preußen. Roth, Der Umfang der Haftpflicht der Gesellschafter einer Gesellschaft m. b. H. im Gründungsstadium. Saenger, Der Einfluß des Krieges auf abgeschlossene Lieferungsverträge.

**Bank-Archiv.** 14. Jahrg. Nr. 1—4: Helfferich, Die Kriegsanleihe. Jaffé, Die Bank von England u. der Krieg. König, Postverkehr u. Postrecht während des Krieges. Weber, Wirtschaftliche Kriegsbereitschaft. Klein, Die wirtschaftl. u. finanziellen staatlichen Kriegsmaßregeln in Oesterreich-Ungarn. v. Philippovich, Allgemeine Lage der Finanzen u. Volkswirtschaft in Oesterreich-Ungarn. Jaeger, Kriegsnot und Konkurs. Rießer, Zur Frage der Kriegsbilanzen der Aktiengesellschaften. Hartung, Dividendenpolitik in Kriegszeiten. Richter, Die Regelung des Oktober-Ultimo an der Berliner Fondsbörse. Sintenis, Die Hemmung des Rechtsverkehrs mit dem Ausland in ihrer Wirkung auf deutsche Rechtsbeziehungen. Nachträge zur Zusammenstellung der infolge des Kriegsausbruchs erlassenen Moratorien. Crüger, Zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses des deutschen Mittelstandes während des Krieges. Ballod, Rußlands Volkswirtschaft u. Staatshaushalt. Jacusiel, Sicherheitsleistung durch Wertpapiere u. Effektenbewertung während des Börsenstillstandes.

**Eisenbahn- und verkehrsrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen.** 31. Bd. Heft 1: Gorden, Erlöschen bei frankierten Sendungen die Ansprüche aus dem Frachtvertrage durch die Annahme des Gutes? Niggl, Beweislast bei Ersatzansprüchen für Postsendungen, die bedingt zur Beförderung zugelassen sind. Freymuth, Mitwirkung eines Verschuldens des Verletzten (nach § 9 des deutschen Kraftfahrzeuggesetzes v. 31. 5. 1909). Coermann, Die deutsche Eisenbahnzollordnung v. 23. 12. 1912. Schmidt-Ernsthausen, Privatanschlußbahn-Konzessionen und Anschlußverträge. Hellmuth, Die Pfändung der Potscheckguthaben. Sauter, Die Vertragshaftung für Eisenbahnunfälle. Staedler, Das deutsche Postscheckrecht nach seiner Neuordnung.

**Oesterreichische Zeitschrift für öffentliche und private Versicherung.** 5. Jahrg. Heft 1/2: Veröffentlichungen des österreichischen Komitees für internationale Sozialversicherung aus Anlaß der für September 1914 in Paris anberaumten internationalen Sozialversicherungskonferenz: 1. Einleitung. 2. Referate über die Diskussionsthemen von Schmitt, Kaan, Eldersch, Kienböck, Kögler, Widholz, Schnitzler, Blaschke. 3. Beratungen.

**Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten.** 46. Jahrg. Nr. 18—20: Josef, Der Einfluß der Kriegsabwesenheit des Versicherungsnehmers auf die Versicherungsverträge. Quellmalz, Englische Erwerbsgesellschaften u. der Krieg. Schneider, Zum Stande der englischen Feuerversicherung in Deutschland. Conradt, Feuerversicherung u. Neuregelung des Strafrechts in Deutschland u. der Schweiz.

**Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit.** 15. Jahrg. Heft 6—8: Denecke, Zur Auseinandersetzung nach §§ 1314, 1669 BGB. Behrend, Die rechtl. Stellung der unehel. Kinder in England. Bührer, Das Recht auf Ergänzung des Pflichtteils nach dem BGB. Baer, Ist zur nachträglichen Rangänderung von Teilhypotheken die Zustimmung des Eigentümers erforderlich?

**Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.** 36. Bd. Heft 1: v. Lilienthal, Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche. Hegler, Die Merkmale des Verbrechens. Sturm, Revision und Gesetz beim Strafurteil. Gennat, Reichsaufsicht im künftigen Strafvollzuge? Dreyfus, Die Rückgabe der in staatlicher Verwahrung befindlichen Gegenstände an den Verletzten. Kullmann, Die Verhältnisse von Zivil- und Strafklage in der neuen italienischen Strafprozeßordnung. Liepmann, Kriegsmann †.

**Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.** 11. Jahrg. Heft 5,6: Schwandner, Die Hamburger Tagung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten und die Vorschläge zu einem Reichsstrafvollzugs-Gesetz. Ellger, Schutzaufsicht. Hellwig, Vorermittlungen durch Staatsanwälte. Sturm, Der Begriff der Schuld in seiner Wirkung auf den Unterschied ihrer Arten. Hurwicz, Zu den Streitfragen der Kriminalstatistik. Martin, Geisteskrankheit und Rechtsschutz. Reiß, Ueber verminderte Zurechnungsfähigkeit von Schwerverbrechern. Waldschmidt, Ueber die bestehenden Möglichkeiten zur Unterbringung trunksüchtiger Personen.

**Zeitschrift für Politik.** 7. Bd. Heft 4: v. Szczepanski, Rankes Anschauungen über den Zusammenhang zwischen der auswärtigen und der inneren Politik der Staaten. v. Wiese, Die wirtschaftl. Beziehungen Deutschlands zu China. Kleinwächter jun., Die böhmische Frage. Michniewicz, Die rumänische Frage in Ungarn. Grabowsky, Die armenische Frage.

**Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre.** 10. Jahrg. Nr. 3—5: Silbernagel, Internationale Jugendfürsorge. Lauterbach, Das internationale Finanzrecht. Arndt, Vergleichende Darstellung der Mitwirkung der Parlamente an der Staatsgesetzgebung. Morgenstierne, Norwegens Neutralität u. Integrität. Baty, Die englische Lehre von den Verträgen mit Feinden. Mit Schlußbemerkung von Imberg. Warschauer, Theorie u. Praxis in der Bankpolitik. Maupas, Der Einfluß des Krieges auf Verträge nach argentin. Recht.

## B. Bücher.

### Allgemeine Werke.

Monumenta Germaniae historica. Legum Sectio 4. Constitutiones et Acta publica Imperatorum et Regum Tom. 6. Partis prioris fasc. 2. Hannoverae, imp. bibliopolii Hahniani. M. 14.

Statuti della Valdelsa dei secoli 13—14. Vol. 1: Leghe di Gambassi, Chianti e S. Pietro in Mercato a cura di A. Latini. (Corpus statutorum italicorum N. 7.) Roma, Loescher & Co. L. 14.

Samlung schweizerischer Rechtsquellen. 16. Abt.: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau. 1. Teil: Stadrechte. 5. Bd.: Das Stadtrecht von Zofingen, bearb. u. hg. von W. Merz. Aarau, Sauerländer & Co. M. 14.

Festgabe für Rudolph Sohm, dargebracht zum goldenen Doktorjubiläum von Freunden, Schülern und Verehrern. München, Duncker & Humblot. M. 11. Enthält u. a.: Schultze, Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter. Schmidt, Rechtsfragen des deutschen Denkmalschutzes. Niedner, Recht und Kirche. Planitz, Zur sächsischen Vollstreckungsgeschichte. (Auch als Sonderabdrücke erschienen.)

Wenger, L. Emil Strohal. Mit 1 Bildnis. Berlin, Guttentag. M. 1.

Schilling, O. Naturrecht und Staat nach der Lehre der alten Kirche. (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im kathol. Deutschland. 24. Heft.) Paderborn, F. Schöningh. M. 7.

Die Kriegsgesetze vom August 1914, erläutert durch die einschlägigen Vorschriften des Bundesrats und die bayer. Vollzugsvorschriften. Mit Anh. München, Schweitzer. M. 1,20.

Die Kriegs-Notgesetze nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und des preuß. Handelsministers. 2. Ausg. Abgeschl. Ende Sept. 1914. Berlin, Heymann. M. 0,80.

Koller A. Ausnahms-Gesetze und Verordnungen für den Kriegsfall in der österr.-ungar. Monarchie. Zusammengestellt. Wien, Manz. Geb. M. 3,20.

### Bürgerliches Recht.

Weiß, E. Studien zu den römischen Rechtsquellen. Leipzig, F. Meiner. M. 5.

Stern, J. Thibaut und Savigny. Zum 100jährigen Gedächtnis des Kampfes um ein einheitl. bürgerl. Recht f. Deutschland. 1814. 1914. Die Originalschriften in ursprüngl. Fassung mit Nachträgen, Urteilen der Zeitgenossen u. e. Einleit. hg. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 3.

Roettgen, O. Zwei grundbuchrechtliche Fragen. Leipzig, Hirschfeld. M. 1,20.

Der Fideikommißgesetzentwurf in den Beratungen des kgl. Landes-Oekonomie-Kollegiums. Nebst Abdruck des Entwurfs zum Fideikommißgesetz. S.-A. (Veröffentlichungen des kgl. preuß. Landes-Oekonomie-Kollegiums Heft 16.) Berlin, Parey. M. 2,50.

Glaser, F. Der Einfluß des Krieges auf Privatrechtsverhältnisse. Dresden, F. E. Boden. M. 0,50.

Zausch, H. u. Baack, B. Die Bergpolizeivorschriften für Schürfarbeiten mit Erläut. nebst den auf Tief- und Flachbohrungen bez. Gesetzen u. Verordn. Halle (Saale), W. Knapp. Geb. M. 5,20.

Lübbert, E. Die kaiserl. Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika v. 8. 8. 1905 und die kaiserl. Bergverordnung für die afrikan. und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika v. 27. 2. 1906 einschließl. der dazu ergang. Ausführungsverfüg. erläutert. Berlin, D. Reimer. Geb. M. 15.

Eichholzer, E. Ueber Zwangs- und Bannrechte, namentlich nach schweizer. Recht. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft 54.) Aarau, Sauerländer & Co. M. 2,40.

### Handelsrecht usw.

Leyerer, C. Das Rechnungsbuch „delj merchadantj dela Zecha in Ragusa 1422". Brünn, M. Trill. M. 6.

Handelsgesetzbuch nebst Einführungsgesetz v. 10. 5. 1897 unter Berücksicht. der Novelle v. 10. 6. 1914. Textausg. mit Wiedergabe der im Text erwähnten Gesetzesstellen. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 2.

Mitteleuropäische Wirtschaftsvereine in Deutschland, Oesterreich und Ungarn. Verhandlungen der Mitteleuropäischen Wirtschafts-Konferenz in Budapest 1914. Budapest, V. Hornyánszky. Hofbuchdruckerei. M. 8. Enthält: 1. Ausgewählte juristische Fragen im Texte der Handelsverträge. 2. Weitergehende Vereinheitlichung der Gütertransportbedingungen. 3. Vereinheitlichung der für Erwerbsvereine geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbes. derjenigen für die Gesellschaften m. b. H. 4. Uebereinstimmende Regelung der Prinzipien der Gesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb.

Butter, A. Der Gegenstand und die Natur des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts. (Leipziger Inaug.-Dissert.) Leipzig, Veit & Comp. M. 2.

Trimborn, M. Postscheckgesetz v. 26. 3. 1914 nebst der Postscheckordnung v. 22. 5. 1914, den Ausführungsbestimmungen usw. erläutert. Berlin, Heymann. Geb. M. 2.

Wey, M. S. Die Entwicklung und Verstaatlichung der Gotthardbahn. (Berner Inaug.-Dissert.) Luzern, Komm.-Verl. E. Haag. M. 4.

Oberländer, E. Aus dem Automobilrecht. (5. Aufl.) Berlin, Bock & Co. Geb. M. 2,50.

Compass. Finanzielles Jahrbuch für Oesterreich-Ungarn, gegründet von G. Leonhardt. 1915 hg. von R. Hanel. 48. Jahrg. 3 Bde. Wien, Compassverlag. Geb. M. 26.

### Zivilprozeß usw.

Baumgart, R. Die Entwicklung der Schuldhaft im italien. Recht des Mittelalters. (Zivilprozeßrechtliche Forschungen, hg. von R. Schmidt. Heft 9.) Berlin, W. Rothschild. M. 14.

Die Vereinfachung des Geschäftsganges bei den Justizbehörden nach innen u. außen, u. die Betätigung des Richters im öffentl. u. wirtschaftl. Leben. Bericht ü. d. Verhandl. des 4. preuß. Richtertages in Bielefeld, am 1./2. Juni 1914. Berlin, Verlag des Preuß. Richtervereins. M. 2.

Jaffa, S. Das Prozeßverfahren während des Krieges! Gesetz betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen. Erläutert. 2. Aufl. Berlin, C. Haber. M. 1,30.

Bendix, L. Der gesetzliche Zahlungsaufschub im Kriege nebst Anhang neuerer und neuester Moratoriengesetze des In- und Auslandes. Berlin, Heymann. M. 2.

Jaffa, S. Der Zahlungsaufschub und die Konkursverhütung während des Krieges. Eine Zusammenstell. u. Erläut. der neuen gesetzl. Bestimmungen üb. das Teilmoratorium usw. Berlin, C. Haber. M. 1,20.

Bley, E. Die Feststellung des Konkursgläubigerrechts. KO. § 146. (Leipziger Inaug.-Dissert.) Leipzig, Veit & Comp. M. 3,50.

Wolf, F. M. Zivilprozeßgesetze. Textausg. 1. Teil: Gerichtsorganisationsgesetz, Jurisdiktionsnorm und Zivilprozeßordnung nebst den Einführungsgesetzen sowie das Gesetz über das Mahnverfahren. In der Fassung der Gerichtsentlastungsnovelle. Redigiert. Wien, M. Perles. M. 10.

Sternberg, M. Die Gerichtsentlastungsnovelle. Mit erläut. u. krit. Bemerk. Wien, Breitenstein. M. 2.

Doerr, F. Deutsches Kolonialzivilprozeßrecht. Leipzig, Hirschfeld. Geb. M. 5,20.

### Strafrecht usw.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. 48. Bd. 1. Heft.

Binding, K. Die Normen und ihre Uebertretung. 2. Aufl. 2. Bd. Schuld. Vorsatz. Irrtum. 1. Hälfte: Zurechnungsfähigkeit. Schuld. Leipzig, F. Meiner. M. 22.

Heymann, E. Territorialitätsprinzip und Distanzdelikt. Versuch einer materiellen Theorie des internationalen Strafrechts. (Berliner Inaug.-Dissert.) Berlin, F. Vahlen. M. 4.

Kittel, R. Judenfeindschaft oder Gotteslästerung? Gerichtl. Gutachten. Mit e. Schlußwort: Die Juden u. der gegenwärtige Krieg. Leipzig, O. Wigand. M. 1,60.

### Staats- und Verwaltungsrecht.

Wittrup, A. Rechts- und Verfassungsgeschichte der kurkölnischen Stadt Rheinberg. Mit Quellenanhang. Rheinberg (Rhld.). Sattler & Koss. M. 5.

Meyer, G. Lehrbuch des deutschen Staatsrechts in 7. Aufl. bearb. von G. Anschütz. 1. Teil. München, Duncker & Humblot. M. 10.

Löwenthal, F. Der preußische Verfassungsstreit 1862—1866. München, Duncker & Humblot. M. 8,50.

Reichsstempelgesetz v. 3. 7. 1913. Textausg. Leipzig, Hirschfeld. Geb. M. 1,20.

Deutsche Wehrordnung v. 22. 11. 1888 unter Berücksicht. aller bisher eingetret. Aenderungen. Berlin, M. Galle. Geb. M. 4.

Mahn, H. Deutsche Wehrordnung v. 22. 11. 1888 m. d. neuesten Text nach dem Stand v. 1. 9. 1914 zusammengest. Stuttgart, J. Heß. M. 2.

Sutner, A. v. Das Gesetz über den Kriegszustand v. 5. 11. 1912 in der Fassung v. 6. 8. 1914. Mit Erläuter. u. e. Anh. hg. München, Beck. Geb. M. 2,40.

Gesetz über den Kriegszustand v. 5. 11. 1912. Mit den Aenderungen von 1914 und den Vollzugsvorschriften. München, Schweitzer. M. 0,40.

Wollenburg, E. Das Kriegsleistungsgesetz v. 13. 6. 1873 nebst Ausführungsverordnungen unter Berücksicht. der bis Sept. 1914 erfolgten Aenderungen. Berlin 1915, Heymann. M. 1.

— Fürsorgegesetzgebung für das Heer, die Marine und die Schutztruppen. Zusammengestellt. Berlin 1915, Heymann. M. 3.

Militärhinterbliebenengesetz v. 17. 5. 1907 und Beamtenhinterbliebenengesetz v. 17. 5. 1907 nebst Begründ., Ausführungsbestimm., Anmerk., Beispielen u. Tabellen über Witwen- und Waisengeld. Stuttgart, J. Heß. M. 2.

Militär-Hinterbliebenen-Gesetz nebst Erläuter. u. Beispielen n. d. kriegsminist. Ausführungsbestimm. 2. Aufl. Oldenburg, G. Stalling. M. 0,80.

Kramer, G. Moderne Revisions- und Kontrolleinrichtungen im kommunalen Rechnungs- und Kassenwesen. Berlin, F. Vahlen. M. 2.

Thaa, W. v. Das novellierte Pensionsversicherungsgesetz. Mit Materialien und einer Uebersicht über die durch die Novelle nicht berührte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs hg. Wien, Manz. M. 1,70.

Grentrup, T. Die Rassenmischehen in den deutschen Kolonien. (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im kathol. Deutschland. 25. Heft.) Paderborn, F. Schöningh. M. 4.

### Völkerrecht usw.

Strupp, K. Das internationale Landkriegsrecht. Erläutert. Frankfurt a. M., Baer & Co. Geb. M. 6.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

# 34. Spruchsammlung der Deutschen Juristen-Zeitung

enthaltend die Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts, des Reichsmilitärgerichts, des Preufs. Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Oberlandesgerichte sowie verschiedener Oberverwaltungsgerichte und Oberkriegsgerichte betr.

## Strafrecht, Strafprozeß-, Militärstrafrecht, Reichsstrafnebengesetze und Landesstrafrecht aus dem Jahre 1913

(mit Ausnahme des Polizeiverwaltungs- und sonstigen Verwaltungsrechts).

Bearbeitet von **Hoffmann,** Landgerichtsrat, Breslau.

XIX. Jahrgang. Sonderbeilage zur Deutschen Juristen-Zeitung. 1914.

Die vorliegende Spruchsammlung erstreckt sich nur auf das eigentliche Strafrecht, Strafprozefs-, Militärstrafrecht und die strafrechtlichen Nebengesetze, d. h. diejenigen, die nicht dem Gebiete des Verwaltungs- und Verwaltungsstrafrechts im weiteren Sinne angehören. Die in dieser Beilage nicht bearbeiteten Gesetze mit Strafandrohungen, alle übrigen Landesstrafgesetze und Verwaltungsgesetze werden in der 35. Spruchsammlung zum Verwaltungsrecht berücksichtigt, die im II. Quartal den Abonnenten unentgeltlich zugeht.

## Inhalts-Verzeichnis.



## Verzeichnis der Abkürzungen.

Ann. = Annalen des Oberlandesgerichts Dresden.
Arch. MilR. = Archiv für Militärrecht.
Bad. VerwZ. = Zeitschr. f. badische Verwaltung u. Verw.-Rechtspflege.
Bl. f. Rechtspfl. = Blätter für Rechtspflege im Bez. d. Kammergerichts.
Braunschw. Z. f. R. = Zeitschrift für Rechtspflege in Braunschweig.
DJZ. = Deutsche Juristen-Zeitung.
Entsch. hinter RG. = Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen.
„ „ OVG. = Entsch. des preufs. Oberverwaltungsgerichts.
„ „ RMilG. = Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts.
Fischers Z. = Fischers Zeitschr. für Praxis u. Gesetzgebung der Verw.
GerS. = Gerichtssaal.
Goltd. = Goltdammers Archiv für Strafrecht.
Hess. R. = Hessische Rechtsprechung.
Hess. VerwZ. = Zeitschr. f. Staats- u. Gemeindeverwaltung in Hessen.
J. oder Jahrb. = Jahrbücher des sächs. Oberverwaltungsgerichts.
JMBl. = Preufsisches Justizministerialblatt.
Johow = Jahrbuch für Entscheidungen des KG. von Johow-Ring.
JW. = Juristische Wochenschrift.
KG. = Kammergericht.
Leipz. Z. = Leipziger Zeitschr. f. Handels-, Konkurs- u. Versicherungsrecht.
Meckl. Z. = Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege.
Naumb. AZ. = Zeitung der Anwaltskammer im OLG.-Bez. Naumburg.
Niemeyers Z. = Zeitschrift für internationales Recht.
Oldenb. Z. = Zeitschr. f. Verwaltung u. Rechtspflege in Oldenburg.
OLG. in Verb. mit München = Bayerisches Oberstes Landesgericht.
OVG. = Preufs. Oberverwaltungsgericht, wenn nicht ein anderes besonders bezeichnet ist.
Pos. M. = Juristische Monatsschrift für Posen usw.
Pr. VBl. = Preufsisches Verwaltungsblatt.
R. = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
Recht = Das Recht.
Rechtspr. = Rechtsprechung des Reichsgerichts.
Reger = Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden.
RG = Reichsgericht.
Rhein. ARV. = Zeitschrift des rhein.-preufs. Amtsrichtervereins.
RMilG. = Reichsmilitärgericht.
Sächs. A. = Sächs. Archiv für Rechtspflege.
Samml. hinter OLG. München = Sammlung von Entsch. des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen.
„ hinter Bayer. VGH. = Sammlung der Entsch. des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs.
Seuff. Bl. = Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.
StA. = Staatsanwalt oder Staatsanwaltschaft.



Stenglein = Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs. 4. Aufl. Von Ebermayer, Galli, Lindenberg u. a.
Strafbeil. 00/05 = 4. Spruchsammlung der Deutschen Juristen-Zeitung zum Strafrecht 1900/05, Strafbeil. 06 in 2 Teilen zu Jahrg. 1907 usw.
Thür. Bl. = Blätter für Rechtspflege in Thüringen u. Anhalt.
VerwBeil. = Spruchsammlung der DJZ. zum Verwaltungsrecht.
WB. = Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen. B. Strafrecht.
WR. = Warneyers Rechtsprechung des Reichsgerichts.
Württ. J. = Jahrbücher der württembergischen Rechtspflege.
Württ. Z.R. = Württembergische Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung.
Z. f. Elsafs-Loth. = Jurist. Zeitschrift für Elsafs-Lothringen.
Z. f. R. Bayern = Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.
Zivilbeil. 06 = Spruchsammlung der DJZ. zum BGB. usw. aus 1906.
ZStW. = v. Liszt, Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissensch.

**Bei den bekannten Kommentaren und Lehrbüchern zu den einzelnen Gesetzen ist nur der Name des Verfassers zitiert; die übrige Literatur ist ausführlich angegeben. — Städtenamen ohne Zusatz bezeichnen die Oberlandesgerichte.**

**Wenn bei Zeitschriften die Angabe des Bandes oder Jahrganges fehlt, so handelt es sich um den in dem Jahre der Entscheidung erschienenen Band oder Jahrgang. Fehlt die Quelle, so ist der Rechtssatz derselben Entscheidung entnommen wie derjenige des nächsten Absatzes. — Die mit * gekennzeichneten früheren Entscheidungen sind durch die voranstehende neuere Entscheidung aufgehoben. — Die mit ● ● eingeschlossenen Sätze sind Rechtssätze von allgemeinster Bedeutung in Entscheidungen über Spezialvorschriften.**

**Anm. = eigene kritische Bemerkungen des Bearbeiters.** **Lit. = Literaturnachweise zu den betreffenden Paragraphen.**

# A. Strafrecht.

## I. Reichsstrafgesetzbuch.

**§ 2 EinfG.** ● Die Landesgesetzgebung ist dadurch, dafs das auf Vermögensschutz abzielende BetrugsGes. die Betrugsvorbereitung straflos läfst, nicht gehindert, zu Zwecken des Gesundheitsschutzes die öffentl. Ankündigung von Mitteln zur Verhütung, Linderung oder Heilung von . . Krankheiten zu verbieten, wenn den Mitteln besondere, über den wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt würden, oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt werde. Aehnlich ist es mit dem Verhältnisse einer solchen Vo. zum UnlWG., insbes. dessen § 4, der tatbestandlich dem Verordnungsverbote nahesteht. Es ist nicht zu verkennen, dafs Handlungen, die nach §§ 4 u. 22 UnlWG. nur auf Antrag strafbar sind, nach jener Vo., die das Erfordernis des Strafantrages nicht aufstellt, strafbar sein können. Aber auch hier ist ausschlaggebend, dafs § 4 UnlWG. lediglich den Schutz gewisser Gewerbetreibender (§§ $22^1$, $13^1$) gegen die ihnen durch unl. Reklame im Betriebe des Gewerbes drohenden Nachteile bezweckt. ● **RG** 4. 4. 13 JW. 932, Entsch. 47, 119.

● Der Erlafs einer PolVo., die die öffentliche Aufforderung zum Boykott mit Strafe bedroht, würde gegen § 2 hier nicht verstofsen. Andererseits setzt eine PolVo. zu ihrer Gültigkeit voraus, dafs sie mit den Reichs- und Landesgesetzen und sonstigen allgem. Rechtsgrundsätzen vereinbar ist (KG. 15. 6. 93 Goltd. 41, 167). Die Gültigkeit jener PolVo. hat nach sächsischem Recht jedenfalls zur Voraussetzung, dafs die öffentliche Aufforderung zum Boykott eine an sich rechtswidrige Handlung ist. Dies ist unter Aufgabe der früheren Rechtsauffassung in den *Urteilen v. 7. 12. 05, 24. 10. u. 7. u. 21. 11. 07, sowie 15. 4. 08 Fischers Z. 30, 344 u. 34, 308 verneint. ● OLG. Dresden 1. 3. 11 Goltd. 60, 150.

---

**§ $2^2$** meint auch den Wechsel der Gesetzgebung über das Antragserfordernis. Er mufs also dem Täter derart zugute kommen, dafs als für ihn günstigstes Gesetz dasjenige zur Anwendung kommt, das beim Mangel eines Strafantrages die Strafverfolgung überhaupt ausschliefst (so § 248a hier). **RG** 7. 11. 12 Entsch. 46, 269, Hess. R. 1913, 276 (auch b. Art. III EG. z. Strafgesetznovelle v. 26. 2. 1876).

**§§ $2^2$, $328^2$** im Verh. zu § 74 des neuen ViehseuchenG. Dieses ist für die Fälle der folgenschweren wissentlichen Verletzung der Seuchenmafsregeln das mildere G. **RG** 11. 3. 13 Z. f. R. Bayern 278 u. 25. 11. 12 Entsch. 46, 307 (beide auch b. § 328 hier).

**§ 7** verb. m. § 8 SüfsstoffG. Das Einbringen von Saccharin nach Oesterreich setzt zwar voraus, dafs der A. vorher in Deutschland in dessen Besitz war, aber daraus folgt nicht, dafs der Besitz des Süfsstoffs im Inland dieselbe Handlung sei wie dessen Einbringung nach Oesterreich. Ganz abgesehen davon, dafs § 8 SüfsstoffG. gar keine Handlung mit Strafe bedroht, sondern einen Zustand, den bewufsten Besitz von Süfsstoff, genügt die Tatsache, dafs von mehreren Tätigkeiten die eine zum Zwecke der andern vorgenommen wird, nicht dazu, beide als eine und dieselbe Handlung im natürlichen Sinne auffassen zu können. Vielmehr müssen die Tätigkeiten, durch die der Tatbestand der verschiedenen strafbaren Handlungen hergestellt wird, dergestalt zusammenfallen, dafs mindestens ein Teil der einheitlichen Handlung zur Herstellung des Tatbestandes beider Delikte mitwirkt. (**RG** 28. 4 99 Entsch. 32, 137 u. a.) Das ist aber hier nicht der Fall. **RG** 25. 11. 12 Goltd. 60, 415, JW. 1913, 150, Z. f. R. Bayern 1913, 130 (auch b. § 2 Ges. v. 9. Juni 95 btr. Ausführung des Zollkartells mit Oesterreich VerwBeil. 1913).

**§ 11** befreit den Abgeordneten nur von der Verantwortlichkeit für die in Ausübung seines Berufs getanen Aeufserungen. Die A. hätten aber nicht nur gegen das Einschreiten der Polizei protestieren, sondern die Wiederherstellung der Ordnung durch die Tat vereiteln wollen. **RG** o.D. DJZ. 1913, 856 (wider die Abgeordneten Borchardt u. Leinert), auch b. § 105 f. hier.

**§ 29.** S. KG. 27. 3. 13 u. a. Urteile nebst Lit. b. § 490 StrPO.

**§ 40.** Bestimmt, d. h. zur Begehung im vorliegenden Falle bestimmt. Daher können bei Aburteilung eines einzelnen Jagdvergehens Jagdgeräte nicht deshalb eingezogen werden, weil die Tat nur einen Teil des fortgesetzten Jagdvergehens bildet. OLG. München 21. 1. 13 Samml. 13, 31.

**§ 40 f.** können nicht bei demselben Gegenstande miteinander verbunden werden, da andernfalls die durch die Einziehung für den Fiskus begründeten Rechte vereitelt werden. **RG** 28. 10. 12 Seuff. Bl. 78, 87.

**§ 41** greift überall dann Platz, wenn jemand durch die Kundgebung der Schrift, also durch ihre Mitteilung an einen anderen, den vollen objektiven und subjektiven Tatbestand eines bestimmten Delikts erschöpft hat (**RG** 17. 6. 97 Entsch. 30, 194). Ferner ist rechtsirrtümlich die Nichtanwendung des § 41 deshalb, weil die beschlagnahmten Schriften nicht im Besitz der im § $41^2$ genannten Personen oder öffentlich ausgelegt oder angeboten worden sind. Denn nach Abs. 1 a. a. O. erstreckt sich die Unbrauchbarmachung unter der in Abs. 2 daselbst vorgesehenen Beschränkung auf alle Exemplare der Schrift, mögen sie beschlagnahmt sein oder nicht, und selbst dann, wenn dem Gericht jede Kenntnis ihres Vorhandenseins oder bezüglich ihrer obwaltenden Verhältnisse mangelt, so dafs es sich gar nicht in der Lage befindet, im Hinblick auf § $41^2$ eine Entscheidung zu treffen. Hieraus folgt zugleich weiter, dafs das Vorliegen der in Abs. 2 hervorgehobenen Umstände überhaupt nicht (wie nach § 40 das Eigentum des Täters oder Teilnehmers an den einzuziehenden Gegenständen) eine vom erkennenden Gericht festzustellende Voraussetzung für den Anspruch der Unbrauchbarmachung selbst, sondern nur die Umgrenzung bildet, in der sich dessen Vollstreckung zu vollziehen hat. Die Feststellung ihrer Anwendbarkeit im Einzelfall unterliegt ausschliefslich der Entscheidung der Vollstreckungsbehörden. **RG** 30. 12. 12 in 4 D 1005/12.

**§ 41** verb. m. § 232 StrPO. Unbrauchbarmachung bei Anwendung des § 232 nicht ausgeschlossen. **RG** 26. 3. 12 Goltd. 60, 74 (auch Strafbeil. 1912).



**§ 41 f.** verb. m. Art. 31 RVerf. Die „Aufhebung eines Strafverfahrens für die Dauer einer Sitzungsperiode" hemmt zwar die Verfolgung und Verurteilung zeitweilig, macht aber beide nicht unausführbar. Das zeitweilig aufgehobene Verfahren mufs nach seinem regelmäfsigen Verlaufe zum Erlafs eines Urteils führen, in dem dem A. gegenüber nicht nur über den inneren, sondern auch über den äufseren Tatbestand der ihm zur Last gelegten Straftat zu entscheiden ist. **RG** 22. 11. 12 JW. 1913, 151, DJZ. 1913. 468.

**§§ 41, 184.** Den „Besitz" i. S. des § 41[2] behält der Verfasser auch an den beschlagnahmten Druckstücken. Nach § 41 soll die Rechtskraft der Unbrauchbarmachung aus Gründen polizeilicher Vorbeugung über den Kreis der Prozefsbeteiligten hinaus wirken. Da die Unbrauchbarmachung keine Abart der Einziehung ist, braucht auf die an diesen Begriff sich knüpfenden Streitfragen über den Eigentumserwerb des Staates an den eingezogenen Gegenständen nicht eingegangen zu werden. Unhaltbar ist die Annahme eines auf ein preufs. Urteil sich gründenden „Konfiskationsanspruchs" des preufs. Staates, der an der württemb. Landesgrenze Halt zu machen hat, sofern nicht auch dem württembergischen Staate ein gleicher „Konfiskationsanspruch" zustehe. Die Vollstreckung von Urteilen, die ausschliefslich Reichsrecht angewendet haben, hat mit der Frage der Landesjustizhoheit nichts zu tun. **RG** 19. 11. 12 Goltd. 60, 295 (auch b. § 490 StrPO.).

**§ 42. RG** 1. 10. 12 Strafbeil. 1912, auch WB. 1913, 5. Für das objektive Strafverfahren ist die Vorsätzlichkeit der Anreizung ohne Bedeutung. Es wird nicht mehr erfordert als eine öffentliche Kundgebung, die geeignet ist, in der gedachten Weise aufzureizen. **RG** 20. 9. 12 Strafbeil. 1912, auch WB. 1913, 5.

Keine Einziehung mehr nach Verbrauch der Strafklage, gleichviel ob sie das erk. Gericht nicht für angebracht hielt oder ob ein Versehen oder unzureichende Klarstellung des Tatbestandes, namentlich des Umfanges, in dem die Straftat verübt wurde, Anlafs dazu gegeben hat, dafs die dem Gericht mögliche Einziehung nicht ausgesprochen wurde. **RG** 15. 3. 13 JW. 932.

**Lit.** Bacharach, Schutz des Einziehungs-Interessenten im Strafv. gegen bestimmte Personen. Z. f. R. Bayern 1913, 327.

**§ 43.** Die Grenze der vorbereitenden Handlung ist dann überschritten, wenn mit der Ausführung eines gesetzl. Tatbestandsmerkmals begonnen wurde. Hierbei mufs der Wille des Täters bereits endgültig auf die Verwirklichung einer in ihrer besonderen Gestaltung bestimmten Tat gerichtet sein. Setzt sich diese aus mehreren Einzelhandlungen zusammen, so fallen daher nur diejenigen in den Kreis des strafbaren Versuchs, die von dem auf die Verübung der Tat gerichteten Vorsatz bereits umfafst sind. Die erste dieser Handlungen enthält den Anfang der Ausführung. — Dem RevG. steht die Nachprüfung zu, ob der Tatrichter bei der Feststellung der Tatsache oder deren Würdigung nicht von einer irrigen Rechtsanschauung über die Begriffe der Vorbereitungs- und der Versuchshandlung beeinflufst war. RMilG. 13. 2. 12 Entsch. 17, 3.

Strafbarkeit des Versuchs mit untauglichem Mittel (**RG** 14. 3. 01 Entsch. 34, 217) wiederholt anerkannt. **RG** 23. 5. 13 WB. 6.

(Uebergang des Gewahrsams.) Es ist an sich möglich, dafs der in einem umschlossenen Raum zu diebischen Zwecken eingestiegene Mittäter die Verfügungsgewalt über die von ihm ergriffenen Gegenstände nicht unmittelbar erwirbt, vielleicht nicht einmal erwerben will oder kann, sondern dafs die Verfügungsgewalt erst durch die aufserhalb der Umzäunung befindlichen und zur Ausführung des Diebstahls mitwirkenden Genossen erworben und ausgeübt werden soll; das ist nicht selten dann der Fall, wenn der Eingestiegene selbst aufserstande ist, die Sache, deren er sich bemächtigen will, mit sich zu führen, vielmehr auf die Hilfe der anderen angewiesen ist. In solchen Fällen kann die Entfernung des zu stehlenden Gegenstandes vom Aufbewahrungsplatz, selbst dann, wenn der Gegenstand über die Umschliefsung des Aufbewahrungsraumes geworfen oder sonst aus diesem verbracht wird, je nach den Begleitumständen lediglich den Versuch der Begründung des eigenen Gewahrsams darstellen. **RG** 30. 4. 13 JW. 945.

**§§ 43, 242.** ● Zum vollendeten Diebstahl gehört mindestens, dafs auch nach der Vorstellung des Wegnehmenden die Wegnahme, also die Entziehung des Gegenstandes aus dem Besitzverhältnis des Eigentümers, beendigt und nunmehr sein alleiniger Besitz an dessen Stelle getreten ist. Das ist nicht der Fall, wenn die Wegnahmetätigkeit, die Verdrängung des entgegenstehenden Herrschaftsrechts, noch fortdauert, also das, woran sich der Besitzwille betätigen soll, noch gar nicht erlangt ist. Ging also der Wille der A. von vornherein darauf, eine einen Eimer füllende Menge Hafer wegzunehmen, so war die Wegnahme mit der Einfüllung nur eines Teils der beabsichtigten und vorgesetzten Menge auch noch nicht beendet. ● **RG** 15. 10. 12 JW. 1913, 152.

**§ 44[4].** Bei einer Mindeststrafe von 6 Monaten Gefängnis kann die Strafe für den Versuch auf 1 Monat 15 Tage ermäfsigt werden (nicht 7 Wochen). **RG** 18. 12. 12 WB. 1913, 6.

**§ 46 Nr. 1** setzt nicht voraus, dafs die Ausführung der Tat durch das Hindernis schlechthin unmöglich geworden ist. Es genügt, dafs der von dem Willen des Täters unabhängige Umstand für ihn zum Ausführungshindernis geworden ist, also dafs er ihn tatsächlich zum Rücktritt gezwungen, die Freiwilligkeit des Rücktritts ausgeschlossen hat. Dies ist auch schon dann der Fall, wenn der Zurücktretende deshalb zurücktritt, weil er glaubt, das Hindernis nicht überwinden zu können. **RG** 10. 6. 13 WB. 7.

**Lit.** Dörr, „Täter" in § 46. DJZ. 1912, 1467.

**§ 47.** Mittäter ist nur, wer zur Ausführung der Tat mitwirkt, nicht schon, wer das strafbare Tun eines anderen blofs billigt und gutheifst. **RG** 24. 4. 13 WB. 7.

Derjenige, der sich als „Verleger" eines beleidigenden Flugblattes bezeichnen läfst, ist nicht schon deswegen allein als Mittäter zu bestrafen. Das Gesetz kennt eine „Uebernahme" der strafrechtlichen Haftung (aufser beim verantwortlichen Redakteur einer periodischen Druckschrift) nicht. **RG** 16. 9. 12 Sächs. A. 1913, 74, Seuff. Bl. 78, 36.

Verabredung, gemeinschaftlich zu stehlen, und die Ausführung einer solchen Vereinbarung kann sowohl auf gleichzeitige Begehung einzelner, gegenseitig unabhängiger, von jedem Genossen nur für sich beabsichtigter Diebsgriffe hinweisen, wie auf Verübung eines gemeinsamen, von allen Genossen für alle geplanten Diebstahls. **RG** 24. 5. 13 WB. 7.

**§§ 47, 242, 370 Nr. 5.** ● Wenn auch regelmäfsig vermöge des gemeinschaftl. verbrecherischen Willens und der unmittelbaren Beteiligung an der Ausführung der Tat jeder Teilnehmer für den Gesamterfolg verantwortlich ist, so findet dieser Satz seine Grenze doch darin, dafs jeder nur soweit haftet, wie sein eigener Wille reicht (**RG** 2. 2. 11 Entsch. 44, 321), und so kann, obwohl eine gemeinschaftliche Ausführung einer Entwendung vereinbart ist, die Straftat bezüglich des einen als Diebstahl, bezüglich des anderen als Uebertretung nach § 370 Nr. 5 angesehen werden. ● **RG** 24. 5. 13 b. § 47 oben.

**§§ 47, 267.** Gemeinschaftlich verübte Urkundenfälschung dadurch, dafs der Angeklagte B auf Grund vorheriger Verabredung mit dem mitangeklagten Dienstmädchen A auf einem Depeschenformular eine an die A gerichtete Depesche eines C des Inhalts anfertigte, dafs ihr Vater schwer krank sei und seine Tochter vor seinem Tode noch einmal zu sehen wünsche. Sie wurde von B der A ausgehändigt, von dieser ihrem Dienstherrn X vorgelegt und mit Rücksicht auf ihren Inhalt der anfänglich abgeschlagene Urlaub verlangt (den sie zu einer Vergnügungsreise mit ihrem Liebhaber B verwenden wollte). Die Depesche ist eine fälschlich angefertigte Privaturkunde, die zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit war. Denn das Telegramm konnte i. F. seiner Echtheit dem X, wenn er darauf Urlaub erteilt

hätte, bei Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche gegen die A, da die Behauptung von der Erkrankung des Vaters der A aus der Luft gegriffen war, als Beweismittel dienen und beide Angekl. haben bei der von ihnen beabsichtigten Täuschung des X in gemeinschaftlicher Ausführung gehandelt, so dafs dem B das allerdings allein von der A erfolgte Gebrauchmachen von der fälschlich angefertigten Urkunde als eigne Handlung angerechnet werden mufs. **RG** 5. 12. 12 DJZ. 1913, 532.

**§§ 48 f.** Verhältnis des § 4² WettbewG. hierzu **RG** 22. 10. 12 Entsch. 46, 275 (auch b. § 4 WettbewG.).

**§ 49** erfordert keine Entgeltlichkeit. Auch Beweggrund und Endzweck sind nicht entscheidend. Vielmehr genügt die Vorsätzlichkeit der Beihilfehandlung in Verb. mit dem Bewufstsein des Gehilfen, dafs durch sein Tun die Vollbringung der Haupttat gefördert wird. **RG** 15. 10. 12 WB. 1913, 8.

Erleichterung oder blofse Ausnutzung einer fremden Straftat (Rennwetten bei einem gewerbsmäfsigen Buchmacher). Letztere liegt vor, wenn der A. gewissermafsen als Bote für Dritte handelt, indem er deren Wettzettel und Einsätze dem Schlepper des Buchmachers weitergibt. Er hat somit nicht etwa deren Wetten für den Buchmacher angenommen, sondern die Angebote nur weiterbefördern helfen. **RG** 10. 10. 12 JW. 1913, 152.

Das Handeln als Gehilfe schliefst nicht notwendig die Verfolgung eigener Interessen aus. Vielmehr gehört zum Tatbestande der Beihilfe in subjektiver Hinsicht nichts weiter, als dafs bei dem Handelnden weder Mittäterschaft noch Anstiftung gegenüber demjenigen vorliegen darf, dessen Tat durch die Beihilfe gefördert werden soll. Wer also Gegenstände aus ehelichem Gesamtgute (Holz zum Abhieb) von der zur Verfügung nicht berechtigten Frau erwirbt, begeht Beihilfe, wenn Hehlerei oder Mittäterschaft nicht in Frage kommt. **RG** 22. 5. 13 Z. f. R. Bayern 359.

**§§ 49², 44⁴, 16, 19, 243.** Die Mindeststrafe für Beihilfe zu schwerem Diebstahl bemifst sich auf $^1/_4$ von 3 Monaten (= 90 Tagen), also 23 Tage Gefängnis unter Abrundung des Bruchteils nach oben. **RG** 18. 11. 12 Entsch. 46, 303.

**§ 49a** enthält eine selbständige Strafandrohung gegen eine in die Zeit vor der Begehung eines Verbrechens fallende Tätigkeit, die strafrechtlich nur dann unberücksichtigt bleiben darf, wenn der Täter selbst wegen Ausführung der Straftat zur Verantwortung gezogen wird. Entfällt seine Strafbarkeit, sei es auch nur wegen eines in seiner Person liegenden Grundes, so ist die Anwendung des § 49a gerechtfertigt. Die Bestrafung ist nur an die Voraussetzung gebunden, dafs der Auffordernde selbst nicht von Strafe betroffen wird und er aus irgendeiner Rücksicht straflos bleibt. Nur neben der die Aufforderung als vorbereitende Tätigkeit zugleich treffenden Versuchsstrafe darf nicht auch die Strafe aus § 49a Platz greifen. Die strafbare Aufforderung erhält aber wieder ihre volle Selbständigkeit, sobald es zur Versuchsstrafe (wegen Rücktritts) nicht kommt. **RG** 7. 4. 13 JW. 932.

Auch dann ist die Aufforderung „an die Gewährung von Vorteilen geknüpft“, wenn diese zwar nicht mit ausdrücklichen Worten zugesichert wurden, wenn aber auf beiden Seiten darüber Einverständnis herrschte. **RG** 20. 12. 12 Entsch. 46, 400.

**§ 51. Lit.** Mezger, der Krankheitsbegriff in § 51, ZStW. 33, 159. Wagner v. Jauregg, Krankhafte Triebhandlungen. Recht 1913, 213.

**§ 53.** Wenn der Beleidigungsakt durch den einen Zuruf beendigt und eine Wiederholung der beleidigenden Worte nicht zu erwarten war, ist eine Abwehr von Beleidigung durch Notwehrhandlungen begrifflich ausgeschlossen. (**RG** 24. 11. 90 u. 14. 12. 96 Entsch. 21, 168 u. 29, 240.) **RG** 31. 3. 13 WB. 11.

Welches Mafs und welche Art der Verteidigung zur Abwehr eines Angriffs erforderlich ist, hängt lediglich von der Art und dem Mafse des Angriffs ab. Der Gebrauch eines gefährlichen Werkzeugs zur Abwehr enthält an sich noch keine Ueberschreitung der Notwehr. Entscheidend ist, ob dem Angegriffenen noch andere Mittel zur Abwehr zu Gebote stehen und ob diese ausreichen, um den Angriff erfolgreich abzuwehren. RMilG. 15. 6. 12 Entsch. 17, 58.

Gewaltsame Störungen in der Berufsarbeit (durch Wegnahme von Kohlenwagen) können Notwehrhandlungen rechtfertigen. Hamm 13. 2. 12 Goltd. 60, 155.

**Lit.** Ederer, Ehrennotwehr, Z. f. R. Bayern 1913, 33.

**§ 59.** Irrtum des A über seine Staatsangehörigkeit ein Tatsachenirrtum. RMilG. 3. 7. 12 Entsch. 17, 72.

(Bedingter Vorsatz). Der Erfolg einer Handlung, auf den der Wille des Täters nicht unmittelbar gerichtet ist, der aber vom Täter als möglich erkannt war, ist ihm als vorsätzlich verursacht anzurechnen, wenn er die Tat auch für den Fall gewollt hat, dafs sie diesen Erfolg haben würde. (**RG** 7. 12. 99 Entsch. 33, 4). Kennt der Täter nicht das Vorhandensein eines zum gesetzlichen Tatbestande gehörigen Tatumstandes, hält er es aber für möglich, so ist seine Tat nur dann eine vorsätzliche, wenn er sie auch bei bestimmter Kenntnis des Tatumstandes begangen haben würde. (**RG** 13. 4. 91 Entsch. 21, 420). **RG** 25. 10. 12 Entsch. 46, 227 (auch b. Art. 6 § 1 u. 3 preufs. AusfG. z. BGB.).

**§§ 59, 116.** Da das Merkmal der Oeffentlichkeit in § 116 StrGB. nicht mehr erfordert, als dafs der Ort tatsächlich dem öffentlichen Verkehre freigegeben ist, so liegt Irrtum des A, der diese Eigenschaft des ihm gehörigen Bürgersteiges nicht bestritten hatte, nicht vor. Beruhte seine Erklärung dem zum Auseinandergehen auffordernden Polizeibeamten gegenüber: „Hier ist mein Bankett, hier habe ich zu sagen, hier kann stehen, wer will!“ auf der Ansicht, dafs er als Eigentümer des Bürgersteiges nicht verpflichtet sei, der polizeilichen Aufforderung nachzukommen, so sprach er damit dem Polizeibeamten die Befugnis zu dessen Vorgehen ab in dem strafrechtlichen Irrtum, dafs sie in Ansehung eines öffentlichen Ortes dann entfalle, wenn diese im Privateigentum stehe. **RG** 29. 11. 12 DJZ. 1913, 531.

**Lit.** Conrad, Wirkung des Rechtsirrtums, DJZ. 1912, 1489.

**§ 61.** Unter Umständen ist der vor Begehung einer strafbaren Handlung gestellte Strafantrag rechtswirksam.[1] So wenn die Tat, deren Strafverfolgung begehrt wird, in ihrem Wesen und in ihrer Gestaltung in dem Strafantrag als ein genau bestimmtes Geschehnis bezeichnet und umgrenzt worden, ihr Eintreten alsbald zu erwarten, ja sogar vom Täter zuvor ausdrücklich angekündigt worden war. Irgendwelche Unbestimmtheit hinsichtlich des Willens des Antragstellers und irgendwelche Unbestimmtheit hinsichtlich der strafbaren Tat, die einer dem Antrage entsprechenden Strafverfolgung nach Begehung der Tat hinderlich sein könnte, liegt in einem solchen Falle nicht vor. **RG** IV 7. 2. 13 Goltd. 60, 438.

**Anm.** [1]) Der Senat ist der Ansicht des III. Senats (Entsch. 38, 39), die anscheinend vom V. Senat gebilligt wird (Entsch. 40, 319 u. 45, 128), in der dort ausgesprochenen Allgemeinheit nicht beigetreten.

● Keine Nachholung des Strafantrages mehr in der Revisions-Instanz. Denn die prozessuale Voraussetzung und Grundlage für das ganze Verfahren kann in der Revisions-Instanz nicht erst geschaffen werden, deren Aufgabe allein die Nachprüfung eines bereits begründeten Strafverfahrens ist (**RG** 13. 2. 01, 3 D 4615/01). ● **RG** 26. 3. 12 Entsch. 46, 45.

**§ 68.** ● Unterschriftliche Vollziehung des Strafurteils durch die Mitglieder des erkennenden Gerichts ist eine die Strafverfolgung zum Gegenstande habende richterliche Handlung. ● Posen 6. 7. 12 Goltd. 60, 163.

**§ 69 S. 1** trifft infolge seiner allgem. Fassung nicht blofs die Fälle des Art. 31 Reichsverfassung, sondern auch die Fälle, in denen auf Grund landesgesetzlicher in dem § 6 EG. z. StrPO. ausdrücklich aufrechterhaltener Bestimmungen ähnlichen Inhalts wider Mitglieder der Landesvertretungen zeitweise nicht strafrechtlich verfahren werden darf.[1]) In den Vorschriften des RStrGB. über die Ver-



jährung der Strafvollstreckung (§ 70) findet sich keine dem § 69 S. 1 gleiche oder ähnliche Bestimmung. Es wurde vielmehr bei der Beratung des Ges. v. 26. 3. 93 neuerdings wiederholt hervorgehoben, dafs die Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung in Strafhaft genommen werden können. Nach alledem ergibt sich, dafs landesrechtlich keine Bestimmungen getroffen werden können, welche die Vollstreckung der gegen die Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung rechtskräftig erkannten Strafen beschränken. (**RG** Entsch. 33, 180) OLG. München 24. 6. 13 Z. f. R. Bayern 402 (auch b. § 6² Nr. 1 EG. z. StrPO. u. b. dem bayer. G. v. 6. 7. 08).

**Lit.** ¹) Olshausen, A 1c*a* u. Oppenhoff A. 2a zu § 69 RStrGB.

**§ 73.** Nur eine Straftat in Frage, wenn die Betrugshandlungen der A in ihrer Richtung gegen die Unterzeichner der Bestellscheine und gegen den von ihnen bestellten Hauptvertreter nur Bestandteile einer zum Zwecke der Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils vorgenommenen betrügerischen Tätigkeit sind. **RG** 10. 2. 13 JW. 950.

Die blofse Gleichzeitigkeit der Tatbestandsverwirklichung begründet allein nicht die Handlungseinheit. **RG** 27. 6. 13 WB. 13.

Die Frage, welche Strafvorschrift als die härtere anzusehen ist, beantwortet sich zunächst nach der Art oder dem Mafse der Hauptstrafe, während die etwa angedrohten Nebenstrafen erst zu berücksichtigen sind, wenn die Vergleichung der Hauptstrafe zu keinem Ergebnis geführt hat. **RG** 22. 10. 12. Entsch. 46, 268.

Keine fortgesetzte Handlung, wenn verschiedene Rechtsgüter verletzt sind. So bei Besitz von Sacharin im Inlande u. Schleichhandel nach Oesterreich, vom Ueberschreiten der österreichischen Grenze ab beginnend. Für die verbotswidrige Einfuhr von Süfsstoff in das Deutsche Reich, und von da nach Oesterreich schon im **RG** 28. 3. 12, 1 D 196/12 (ungedruckt), nachgewiesen. **RG** 25. 11. 12 Goltd. 60, 415, JW. 1913, 159 (auch b. § 7 hier).

Der Umstand, dafs der A. von vornherein planmäfsig die Begehung einer Mehrheit, wenn auch gleichartiger Handlungen beschlofs, war für sich noch nicht geeignet, die Zusammenfassung zu einer Einheit zu erfordern (**RG** 28. 10/4. 11. 86 u. 20. 6 11 Entsch. 15, 23 u. 45, 70). Mehrzahl selbst. Straftaten bei zeitlichem und örtlichem Auseinanderfallen der einzelnen Betrugsfälle, bei der Verschiedenheit der verletzten Personen und Rechtsgüter. **RG** 18. 2. 13 JW. 949.

Kein Fortsetzungszusammenhang von Diebstahl u. Urkundenfälschung. **RG** 29. 1. 13 WB. 13.

Der Entschlufs, „bei jeder sich bietenden Gelegenheit Sachen fortzunehmen", genügt nicht. Hiermit ist die Selbständigkeit des Vorsatzes im Einzelfalle sehr wohl vereinbar. **RG** 26. 9. 12 Seuff. Bl. 78, 17.

**§ 73** verb. m. § 152 VZollG. (Fortsetzungszusammenhang zwischen Zolldefraudation u. Zollordnungswidrigkeit). Hauptvoraussetzung für einen Fortsetzungszusammenhang ist ein einheitlicher „verbrecherischer" d. h. auf die Begehung einer einheitlichen Straftat gerichteter Vorsatz. Der „Willensentschlufs", sich durch „günstigen Einkauf u. Verkauf holländischer Waren eine dauernde Erwerbsquelle zu verschaffen", ist überhaupt kein Vorsatz solcher Art. **RG** 19. 11. 12 Z. f. R. Bayern 1913, 130, DJZ. 1913, 412.

**§ 73** verb. m. § 23 KraftfahrzG. u. § 56 ReichsstempelG. Nur rechtlicher Zusammenhang. KG. 15. 11. 12 DJZ. 1913, 104.

**§§ 73, 185** verb. m. §§ 152 f, 154a GewO. Zusammentreffen von Beleidigung mit einem Vergehen gegen die Gewerbeordnung in Tateinheit. Von den zwei arbeitswilligen Bergleuten, gegen die die Aeufserung „Pfui Streikbrecher" gerichtet war, hat nur einer Strafantrag gestellt. Nur soweit die Aeufserung diesem gegenüber eine Beleidigung enthält, kann deshalb eine härtere Strafe aus § 185 RStrGB. eintreten u. fällt damit § 153 GewO. wegen seines subsidiären Charakters fort. **RG** 29. 11. 12 Z. f. R. Bayern 1913, 112, DJZ. 1913, 532.

**§§ 73, 185, 223,** je in Tateinheit mit Nötigung (§ 240 RStrGB.) u. Vergehen gegen § 153 GewO. Auf die Revision des Nebenklägers, der u. a. die Verletzung des materiellen Rechtes rügte, wurde die Verurteilung aus § 153 GO. beseitigt (§ 343 Str.PO.). Fraglich kann dabei nur sein, ob die Unrichtigkeit im Schuldausspruch nicht die Aufhebung des Urteils auch im Strafausspruche nach sich zieht. Die Frage wäre unbedingt zu bejahen, wenn auch nur die Möglichkeit anzuerkennen wäre, dafs das Gericht eine geringere Strafe ausgesprochen hätte, falls es sich der dargelegten Unrichtigkeit im Schuldausspruch bewufst gewesen wäre u. deshalb eine ausdrückliche Verurteilung auch aus § 153 GewO. unterlassen hätte. Das Gericht durfte nicht erklären, dafs der A. auch des Vergehens gegen § 153 GewO. schuldig sei, sondern es hatte den Schuldausspruch auf die im übrigen zur Anwendung gebrachten, damit in Tateinheit stehenden Strafgesetze zu beschränken. Es war aber so berechtigt wie verpflichtet, auch die Tatsachen, die den Tatbestand des § 153 GewO. verwirklichten, bei der Strafausmessung in den Kreis seiner Prüfung zu ziehen. **RG** 25. 1. 13 DJZ. 924.

**§ 74** verletzt durch Widerspruch zwischen Urteilsformel in Ansehung des Strafmafses (Gesamtstrafe). **RG** 22. 11. 12 Entsch. 46, 326.

Schwerer Hausfriedensbruch kann im Verhältnis zu einfachem oder schwerem Diebstahl auch dann durch eine selbständige Handlung verübt werden, wenn er das gewollte Mittel zur Durchführung des Diebstahls bildet. Blofse Gesetzeskonkurrenz kann jedenfalls nicht in Frage kommen, wenn es sich um ein Zusammentreffen von schwerem Hausfriedensbruch u. Diebstahl, sei es auch schwerem Diebstahl, handelt. **RG** 14. 1. 13 Entsch. 47, 25.

**§§ 74, 79.** War eine vorher erkannte Strafe zwar noch nicht bei der Urteilsfällung des Schöffengerichts, wohl aber bei der des LG. völlig verbüfst, so ist zur Anwendung des § 79 kein Raum mehr. (So auch **RG** 3. 2. 99 u. 19. 11. 06 Entsch. 32, 7 u. 39, 275 u. a. m.) OLG. Dresden 27. 9. 11 Goltd. 60, 487.

**§ 76. Lit.** Eckstein, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bei der Gesamtstrafe. Goltd. 60, 220.

**§ 79** beschränkt die Bildung einer Gesamtstrafe auf den Fall, dafs die später abzuurteilende Tat vor dem 1. Urteile begangen wurde, u. schliefst die Anwendung des § 74 hinsichtlich einer Vereinigung der Straftaten, die für diese Tat und für das nach dem 1. Urteile begangene Delikt neuerdings festgesetzt werden müssen aus und damit auch die notwendige Wirkung dieser doppelten Vereinigung, dafs die zuletzt erkannten Strafen auf einem Umwege doch mit den zuerst verhängten Strafen vereinigt werden dürfen. Eben weil die Strafen, welche für die beiden in der Zeitfolge ersten Straftaten festgesetzt werden, zusammengezogen werden sollen, nicht aber die weiteren mit der dritten, ist es nicht mehr möglich, die neuerdings zu erkennenden Einzelstrafen, ebenfalls zu vereinigen. Oldenburg 18. 12. 11 DJZ. 1913, 173.

Hat bereits ein rechtskräftiges Urteil gemäfs § 79 eine Gesamtstrafe aus seiner Strafe u. der eines früheren Urteils oder eine Zusatzstrafe zu dem ersten Urteil gebildet, so hat ein drittes Urteil seine Strafe selbständig — ohne Herbeiführung einer weiteren Gesamtstrafe — dann zu erkennen, wenn die von ihm abgeurteilte Tat zwar vor Verkündung des zweiten, aber nach Verkündung des ersten Urteils verübt worden ist. **RG** 21. 11. 12 Goltd. 60, 414.

Anwendung des § 79 in der Berufungsinstanz erfordert, dafs dessen Voraussetzungen noch bei Fällung des Berufungsurteils vorliegen. Mafsgebend ist der Zeitpunkt, in dem der Berufungsrichter eine neue Entscheidung (ob zweite oder folgende, ist gleichgültig) zu treffen hat. RMilG. 11. 7. 12 Entsch. 17, 74. Ebenso OLG. Dresden 27. 9. 11 Goltd. 60, 487.

**Lit.** Zeiler, Gesamtstrafenbildung (gegen OLG. München 20. 1. 12), ZStrW. 33, 669.

**§§ 105 f.** verb. mit § 64 Geschäftsordnung des preufs. Abgeordnetenhauses. Aus der Entstehungsgeschichte der einschlägigen Vorschriften der Verfassung folgt, dafs



die Disziplinargewalt der Kammer die Befugnis der vorübergehenden Ausschliefsung umfafst. Verfassungsmäfsig beschränkt ist die Ausschliefsung aufser durch ihre vorübergehende Natur noch durch ihre Abhängigkeit von einer Verletzung der Ordnung des Hauses. Ueber diese Schranken greift § 64 a. a. O. nicht hinaus. Da das Verfahren des Präsidenten nicht rechtswidrig gewesen ist und es sich um ein der Landesgesetzgebung freigelassenes Gebiet, nämlich um das preufs. Staatsrecht handelt, so liegt auch in der Ausschliefsung der Abgeordneten kein Verstofs gegen §§ 105 f. hier. **RG** o. D. b. § 11 hier.

**§ 108²** mit der Einlegung des Wahlzettels in die Urne vollendet. Daraus, dafs die Wahl vom Bez.-Ausschusse für ungültig erklärt wurde, ergibt sich nur, dafs das Wahlverfahren an Mängeln litt, die die Anfechtung der Wahl begründeten. Solche Mängel nehmen aber der Wahlhandlung nicht die Eigenschaft einer solchen. (**RG** 23. 6. 82 Entsch. 6, 351.) **RG** 3. 1. 13 Z. f. R. Bayern 111, DJZ. 812 (auch b. § 255 StrPO.).

**§§ 108², 47** verb. m. § 15 Reichtagswahlreglement v. 28. 5. 70/28. 4. 03. Dafs schon durch die Beteiligung eines Nichtberechtigten bei einer Reichstagswahl ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeigeführt wird, weil bei der Stimmenermittelung der ungültige, als solcher nicht erkennbare Stimmzettel als gültig behandelt werden mufs, ist wiederholt vom RG. entschieden (zuletzt **RG** 30. 1./24. 2. 08 Entsch. 41, 121). Mittäterschaft desjenigen, der den Nichtberechtigten bewog, unter dem falschen Namen des in die Wahlliste eingetragenen X das Wahlrecht auszuüben, ihn in den Wahlraum begleitete und dort, als dieser nicht sofort antwortete, für ihn erklärte: „Das ist der X." **RG** 21. 10. 12 Goltd. 60, 274.

**§ 108²** verb. m. § 19 Z. 5 desselben Reglements. Ein Wahlvorsteher, der polnisch abgefafste Wahlzettel in der Annahme zurückweist, dafs sie zwar ihm, nicht aber der Wahlprüfungskommission des Reichstages verständlich sind, begeht keine vorsätzliche Wahlfälschung. OLG. Posen 17. 8. 12 Goltd. 60, 501.

**§ 110.** ● Zur Jugend i. S. der den Privatunterricht regelnden Bestimmungen der AKO. v. 10. 6. 34 und preufs. Min.-Instruktion v. 31. 12. 39 gehören (aufser den schulpflichtigen Kindern und den Schülern der öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen) nicht blofs noch solche nicht mehr schulpflichtige Personen, die nach dem regelmäfsigen Lauf der Dinge eine höhere oder niedere Schule besuchen würden, ihr aber aus irgendwelchen Gründen fernbleiben, bei denen also der Schulunterricht durch Privatunterricht ganz oder teilweise ersetzt oder ergänzt wird. ● **RG** PlenBeschl. 7. 12. 12 Entsch. 46, 312.

**§ 113.** S. **RG** 14. 6. 12 b. §§ 112, 127², 161 RStrPO. (Tätlicher Angriff oder blofse Vorbereitung). Keine Vorbereitungshandlung, weil die auf körperliche Mifshandlung des Gendarmen abzielende Handlung bereits ausgeführt wurde, indem der A den drohenden Ruf ausstiefs und sich bückte, um einen Stein aufzuheben. Das Niederbücken zum Boden und Suchen nach einem Stein kann rechtlich ebenso beurteilt werden wie das Ausholen zum Schlage. Sonst zu prüfen, ob der A nicht durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand geleistet hat. **RG** 11. 10. 12 JW. 1913, 153.

Ein Feldschütze hatte den A auf frischer Tat betroffen oder verfolgt; er wufste, dafs das gestohlene Gut sich im Sacke befand und noch nicht in Sicherheit gebracht war. Wenn sich nun auch in diesem Zeitpunkte die Abnahme des Sackes nicht gerade aus der allgem. polizeilichen Aufgabe und Befugnis rechtfertigen liefs, wonach der Begehung strafb. Handlungen auch mit Gewalt vorzubeugen und die Beschädigung fremden Gutes zu verhindern ist, so stand die Wegnahme nicht nur dem Eigentümer zu, sondern, wenn der Feldschütze sie im Interesse des Eigentümers ausübte, so konnte er das in seiner amtlichen Eigenschaft tun, nicht etwa nur zufolge der ihm obliegenden Pflicht als Polizeibeamter für Aufrechterhaltung geordneter Zustände zu sorgen, sondern namentlich auch gemäfs der ausdrücklichen Dienstanweisung, solche Gegenstände wegzunehmen und dem Eigentümer zur Verfügung zu stellen (Dienstanweisung, die sich mit der aus dem bürgerlichen R. ergebenden Rechtslage in Einklang befindet). Stand dem Feldschützen aber diese weitergehende Befugnis innerhalb seiner Amtsausübung zu, so ist ihm auch die Befugnis nicht abzusprechen, die entwendeten Gegenstände vorübergehend im Interesse des Bestohlenen wegzunehmen, soweit das geboten war, um den an Stelle der Rückforderung dem Eigentümer zustehenden Anspruch auf Wertersatz zu sichern und dessen Höhe festzustellen. Der Sack diente nur als Behälter; er mufste weggenommen werden, um die entwendeten Früchte zu erlangen. **RG** 30. 4. 13 JW. 933.

Ein Beamter der in § 113 bez. Art befindet sich nur dann in der rechtmäfsigen Ausübung seines Amtes, wenn er nicht nur sachlich, sondern auch örtlich zu der betr. Amtshandlung berufen ist. Also nicht, wenn der A den Diebstahl und Widerstand auf Hamburger Gebiet verübte und dieser sich gegen einen Altonaer Polizeibeamten richtete, den die Eigentümerin zur Festnahme des Diebes hatte herbeiholen lassen. Sog. Nacheile war nicht gegeben, weil es sich nicht um die Verfolgung eines aus dem Altonaer auf das Hamburger Staatsgebiet Flüchtigen handelte. Ebensowenig begründete nach den Bestimmungen des GVG. oder der StrPO. die etwa vorhandene Gefahr im Verzuge ohne weiteres für preufs. Polizeibeamte das Recht, auf dem Gebiete des Nachbarstaates amtlich tätig zu werden. Hierzu würde es eines zwischen den beiden Regierungen abzuschliefsenden Staatsvertrages bedürfen. **RG** 5. 5. 13 JW. 934.

**§ 113** verb. m. MinVerf. v. 4. 12. 02. (Widerstand gegen Fesselung). Es war festzustellen, dafs für die von dem Polizeibeamten (der zur Verhaftung zwar befugt war) unternommene Fesselung eine der in der MinVerf.[1]) erwähnten Voraussetzungen gegeben war. Dafs die Versicherung des A, freiwillig mitgehen zu wollen, blofs eine Ausflucht war oder dafür gehalten werden konnte und gehalten wurde, ist nicht dargelegt. Rechtsirrig ist ferner, dafs der 1. Richter den Beamten, von der an sich zulässigen Fesselung Gebrauch zu machen, schon dann für berechtigt erklärt, wenn dieser die Mafsregel für zweckmäfsig hält. Erforderlich war vielmehr, dafs der Beamte eine der Voraussetzungen („unerläfslich") als gegeben ansah, unter denen nach der angezogenen Ministerialverfügung die Fesselung zulässig war. **RG** 24. 5. 12 DJZ. 1913, 168 (auch b. preufs. JM. und VerwMinV. v. 4. 12. 02).

**Anm.**[1]) Hier und an anderer Stelle wird versehentlich von „Verordnung" gesprochen.

**§ 114.** Der Begriff der Drohung ist nicht auf das Inaussichtstellen rein persönlicher Nachteile für den Bedrohten beschränkt. Auch Nachteile, die das Wohl und die Sicherheit der Allgemeinheit, namentlich des Staates betreffen, fallen darunter. **RG** 24. 5. 12 Entsch. 46, 106.

**§ 116.** S. **RG** 29. 11. 12 b. §§ 59, 116 hier.

**§ 117²** verlangt noch über das in §§ 249, 252, 255 erwähnte Erfordernis gegen eine Person hinausgehend, dafs die Gewalt an der Person des Beamten selbst ausgeübt wird. Daher genügt nicht, wenn der A nur die ihm gehörige Axt ergreift, um sie wieder in seinen Besitz zu bekommen. **RG** 18. 3. 13 Goltd. 60, 71.

**§ 117** verb. m. §§ 1, 41, 77 Nr. 2 preufs. JagdO. v. 15. 7. 07. In Preufsen darf, wenn auch das wilde Kaninchen nicht zu den jagdbaren Tieren gehört, der vom Jagdberechtigten bestellte Jagdaufseher auf Grund des § 227 BGB. dem beim unerlaubten Frettieren Betroffenen die Fanggeräte und Frettchen wegnehmen. Der bestellte Jagdaufseher braucht sich dazu nicht auszuweisen. Es genügt, dafs der Täter diese Eigenschaft kennt oder damit rechnet. **RG** 15. 11. 12 Entsch. 46, 348.

**§ 120.** **Lit.** Weinschenk, Schuldisziplin und Strafrecht. Seuff. Bl. 77, 474 (gegen OLG. München 24. 7. 07 Samml 7, 411).

**§ 123²** (Ausweisung aus dem Wahllokal). Wenn der Wahlvorsteher erklärte, „er verbitte sich die unnötigen Einsprüche des A" und im Anschlufs daran, „er fordere ihn auf, das Wahllokal zu verlassen, zumal die zu Beginn der Wahlhandlung vorgelegte Karte nicht genüge, ihn zu längerem Verbleiben im Wahlzimmer zu legitimieren", so



wird keineswegs die mangelnde Legitimation nur nebenher als Grund der Ausweisung, sondern als alleiniger, mindestens als Hauptgrund dafür angegeben. Zu prüfen wäre gewesen, ob nicht der A wenigstens mit Recht annehmen durfte, dafs eine auf einen derartig ungerechtfertigten Grund gestützte Aufforderung, sich zu entfernen, sein Verweilen noch nicht zu einem unbefugten machte, ob namentlich nicht sein Verweilen nach der ersten Aufforderung zu dem Zwecke erfolgte, den Vorsteher von der Unrichtigkeit seines Grundes zu überzeugen. Dann aber war sein Verweilen mindestens nach der ersten Aufforderung noch kein unbefugtes und es fehlt damit das Tatbestandsmerkmal, wonach die Nichtentfernung auf die zweite Aufforderung hin den Bruch des Hausfriedens bewirkt. **RG** 29. 11. 12 b. § 123³ hier.

Der Wahlvorsteher übt das Hausrecht in dem Wahllokal aus. Das Hausrecht findet eine Schranke in der Oeffentlichkeit der Verhandlung, aber auch umgekehrt in dem Bestehen des Hausrechts. Er durfte Ruhestörer aus dem Wahllokal weisen und nötigenfalls daraus mit Gewalt entfernen. Er konnte sich hierbei auch der Unterstützung anderer Personen bedienen, und wenn sie bei der Entfernung der Ruhestörer Hilfe leisteten, so war auch diese Handlung durch das Hausrecht gedeckt. Sie wurde keine rechtswidrige, der Fall der Notwehr war auch ihr gegenüber nicht gegeben. **RG** 20. 1. 13 Entsch. 46, 405. Ebenso OLG. Posen 17. 8. 12 Goltd. 60, 502.

**§ 123³.** Ungebührliche Störung der Wahlverhandlung berechtigt den Wahlvorsteher, die A aus dem Wahlraum zu weisen. Denn er hatte die Pflicht, für ungestörten Fortgang der Wahl zu sorgen. Dieser Grund war, wenn jener aufserdem die Aufforderung noch unrichtig begründet haben würde, doch durchaus berechtigt, und die A. haben auch erkannt, dafs ihr ungehöriges Benehmen zum mindesten mit den Grund für die Ausweisung abgab. Sie konnten also hier nicht annehmen, dafs sie ihr nicht nachzukommen brauchten und ihre Nichtbefolgung ihr weiteres Verweilen nicht zum unbefugten machen würde. **RG** 29. 11. 12 JW. 1913, 153 (auch b. § 123² hier).

**§ 125.** Für das Tatbestandsmerkmal der Zusammenrottung ist es ohne Einflufs, wenn ein Teil der Menschenmenge wenige Schritte von der „Hauptmasse" abseits gestanden hat. Es genügt die Feststellung, dafs der A, ohne von dem Zusammenhang mit der Menge losgelöst zu sein, in ihrer nächsten Nähe mit mehreren andern sich aufhielt mit der Absicht und dem Willen, zu der Menge zu gehören, und in Kenntnis von ihrem gewalttätigen Vorgehen. **RG** 19. 6. 13 WB. 17.

**§ 130.** Anreizung zur Gewalt durch blofse Erregung von Wünschen, die auf friedlichem Wege unerfüllbar sind. (Wiederherstellung Polens.) **RG** 11. 10. 12 JW. 1913, 154, Goltd. 60, 412.

Eine nur gegen Einladungskarten zugängliche Versammlung eines Vereins ist öffentlich, wenn die Festteilnehmer durch kein Band wechselseitiger persönlicher Beziehungen zusammengehalten und nach aufsenhin bestimmt abgegrenzt wurden. Es war festgestellt, dafs von dem Vorstande des nur 120 Mitglieder zählenden polnischen Gesangvereins etwa 900 Einladungskarten aufser an Verwandte und Bekannte der Vereinsmitglieder auch an beliebige andere Personen versandt worden waren und dafs in der grofsen Zahl der infolgedessen Erschienenen, unter denen sich auch zum Verein und dessen Mitgliedern in keinerlei Beziehungen stehende Personen befanden, jene, die sich untereinander (gleichfalls erst z. T.) kannten, verschwanden. Unter diesen Umständen wurde nur ein rein äufserlicher Zusammenschlufs von Anwesenden hergestellt, nicht aber ein Kreis von Personen gebildet, welche durch das Bestehen eines inneren Bandes gegenseitiger persönlicher Beziehungen miteinander verknüpft sind und hierdurch nach aufsen bestimmt umgrenzt werden. (**RG** 5. 1. 91 u. 27. 6. 07 Entsch. 21, 254 u. 40, 262.) **RG** 14. 2. 13 JW. 934.

**§ 132.** Für die Anwendung der ersten Alternative kommt es nicht darauf an, ob die Handlung innerhalb der Zuständigkeit des angemafsten Amtes liegt (unter der Maske eines Schutzmanns). **RG** 28. 1. 13 Goltd. 60, 436.

Die Versendung von Mahnschreiben mit dem äufseren Ansehen gerichtlicher Zahlungsbefehle verstöfst nicht gegen den zweiten Tatbestand des § 132. Zu dessen Erfüllung mufs der Täter eine Handlung vorgenommen haben, die so geartet ist, nicht blofs so geartet scheint, dafs sie nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf. Zu prüfen, ob der A durch die Verwendung eines den Reichsadler enthaltenden Stempels etwa gegen § 360 Nr. 7 hier verstofsen hat. **RG** 5. 6. 13 Z. f. R. Bayern 334.

**§ 132** verb. m. § 9 Wahlgesetz v. 31. 5. 69. ● Hier ist die Stellung des Wahlvorstehers als Leiter der Wahlhandlung ausdrücklich als „Ehrenamt" bezeichnet. Nun stellt sich freilich nicht jede beliebige Handlung, die der Träger eines öffentlichen Amtes bei dessen Ausübung vornehmen kann oder vornimmt, als ein Ausflufs des Amtes in dem Sinne dar, dafs sie eine von der Amtsgewalt umfafste amtliche Tätigkeit bildet. Als solche kann vielmehr nur eine Handlung von rechtlicher Bedeutsamkeit in Betracht kommen, die dem Kreise der dem Amte durch Gesetz oder sonst mafsgebende Anordnung zugewiesenen Rechte und Pflichten angehört oder wenigstens nach dem Willen des Beamten deren Zwecke zu dienen bestimmt und nach dessen pflichtmäfsigem Ermessen dazu förderlich ist, gleichviel ob dem Beamten ihre Vornahme durch eine Pflicht geboten ist oder nicht. Hätte der Wahlvorsteher ein Schütteln der Urne vor Entnahme der darin befindlichen Umschläge für zweckdienlich erachtet und es selbst vorgenommen, so wäre die Handlung ohne Zweifel als Amtshandlung zu betrachten gewesen. Diese Amtshandlung aber durfte nur kraft des ihm anvertrauten öffentlichen Amtes vorgenommen werden. ● **RG** 27. 9. 12 Entsch. 46, 183. Jede Handlung, die sich in irgendeiner Weise mit der Urne und den darinliegenden Stimmzetteln befafst, ist als eine dem Wahlvorsteher oder einem von ihm beauftragten Mitgliede des Wahlvorstandes vorbehaltene Amtshandlung anzusehen. **RG** 24. 6. 13 WB. 17.

**§ 132** verb. m. § 1 RGewerbegerichtsGes. v. 29. 9. 01. Infolge der öffentlich-rechtlichen Stellung der Gewerbegerichte als reichsgesetzlich geregelte Staatsgerichte sind ihre Mitglieder Träger eines öffentlichen Amtes. Zu ihren Obliegenheiten gehört wesentlich auch, zwischen den Parteien zu vermitteln. **RG** 3. 5. 12 Goltd. 60, 85 (auch in der insofern zu berichtigenden Strafbeil. 1912).

**§ 133 ¹ u. ².** Die Postpaketadresse gewinnt urkundliche Bedeutung nicht erst bei der Zustellung des Beförderungsgegenstandes an den Empfänger, sondern schon mit der Aufgabe des Gegenstandes zur Post, da sie ihrem Wesen nach bestimmt ist, für den Gesamtvorgang der Beförderung in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung als Beweismittel zu dienen. Vor allem liefert sie — zunächst für den inneren Dienst — Beweis dafür, dafs die zu ihr gehörige Sendung überhaupt der Post zur Beförderung übergeben und von der Post hierzu angenommen worden ist, sowie dafür, wo und wann dies geschehen ist und ob und welcher Betrag vom Absender als Vergütung für die Beförderung entrichtet worden ist. In diesen Richtungen ist selbstverständlich besonders wesentlich der Teil der Adresse, auf dem sich die durch den Aufgabestempel entwertete Freimarke befindet. Daher sind Postpaketadressen Urkunden i. S. des § 113 (zum mindesten „sonstige Gegenstände"), und die Entfernung der Freimarke ist als eine Beschädigung zu erachten. Zur Annahme einer gewinnsüchtigen Absicht genügt nicht die Erstrebung rein ideeller Vorteile, wie sie bei Erwerb aus blofser Sammelfreude vorliegen kann. **RG** 19. 12. 12 Goltd. 60, 424, EisenbEntsch. 29, 433.

**§ 136** bestraft nicht sowohl die auf Verletzung des Siegels unmittelbar gerichtete Tat, als vielmehr die Mifsachtung der durch die Siegelanlage gebildeten amtlichen Sperre, die Betätigung der Mifsachtung der in der Siegelanlegung ausgedrückten obrigkeitlichen Anordnung. (**RG** 24. 1. 89 u. 18. 10. 01 Entsch. 18, 388 u. 34, 398). Dem-



gegenüber ist die dem Wortsinn des Siegels innewohnende Bedeutung als eines mittels Petschafts in weiches Material erfolgten Eindrucks[1]) zu eng u. der Begriff des Siegels vielmehr so auszulegen, wie es dem gesetzgeberischen Zwecke entspricht und von ihm erfordert wird: als des amtlich eingerichteten u. vorgeschriebenen äufseren Kennzeichens der obrigkeitlichen Anordnungen, die von § 136 geschützt werden sollen. Konnte demnach der auf dem Anschlage angebrachte Dienststempelabdruck mit Recht als amtliches Siegel beurteilt u. behandelt werden, so ist auch die weitere Annahme rechtlich nicht zu beanstanden, dafs der gesamte mit diesem Stempelabdruck versehene Anschlag gleichsam eine grofse Siegelmarke darstelle. OLG. Dresden 21. 6. 11 Goltd. 60, 318.

Lit. [1]) Grimm, Wörterbuch 10, Siegel unter 2a.

**§ 137.** Entfernung der Pfändungszeichen durch den Gerichtsvollzieher oder mit Einwilligung des Gerichtsvollziehers oder des pfändenden Gläubigers vernichtet die Fortwirksamkeit des Pfändungspfandrechts, dagegen Beseitigung auf andere Weise, Verschwinden oder Unkenntlichwerden der Pfändungszeichen nicht, es sei denn, dafs der Pfändungsgläubiger auch hier zustimmte oder Dritte ein das Pfandrecht ausschliefsendes dingliches R. an der Pfandsache in gutem Glauben erwürben. Klebte der Gerichtsvollzieher das Pfändungszeichen, nachdem er das frühere Pfandzeichen entfernt hatte, an einen Platz, den wohl der A. vom Zuschauen kannte, der jedoch Dritten ohne bes. Nachforschungen nicht zu Gesicht kam (unter den Sitz des Kraftwagens), so stand dieses Verfahren im Erfolge völlig dem gleich, als ob er von vornherein überhaupt keine oder keine nach § 808² ZPO. genügende Kenntlichmachung der Zwangsv. vorgenommen hätte. War aber die erste Pfändung formell ungültig oder bis zur Anschlufspfändung ungültig geworden, so erledigt sich damit von selbst deren Wirksamkeit (**RG** 14. 12. 94 Zivilentsch. 35, 333), Dresden 7. 12. 10 Goltd. 60, 146.

**§ 137** verb. m. § 98 BGB. Feldbahn als Zubehör eines Landgutes oder Ziegeleigrundstücks. **RG** 14. 6. 12 Goltd. 60, 90.

**§ 139.** Wenn sich das anzuzeigende Verbrechen nicht ausschliefslich gegen Leib, Leben oder Gut bestimmter Personen richtet, sondern aus dem Gesichtspunkte der Staatssicherheit u. der gemeinen Gefahr mit Strafe bedroht ist (wie b. Hochverrat, Landesverrat, Münzverbrechen u. bei den in §§ 306 ff. bezeichneten Verbrechen, sofern hier eine über bestimmte Rechtsgüter hinausgehende Gefahr besteht), so kann die Anzeige nur an die Behörde erstattet werden (**RG** 11. 4. 10 Entsch. 43, 342). Dementsprechend braucht die Frage an die Geschworenen auch nur das Tatbestandsmerkmal zu enthalten, ob die Anzeige an die Behörde erstattet wurde. Andernfalls ist die Frage regelmäfsig so zu fassen, dafs beide Tatbestandsmerkmale nebeneinander zu stellen sind. **RG** 7. 10. 12 DJZ. 1913, 236, Seuff. Bl. 77, 17.

**§ 140 Nr. 1** verb. m. §§ 25 Nr. 11, 26 Nr. 7 WehrO. Weder die Meldepflicht noch die Gestellungspflicht fällt mit der Wehrpflicht zusammen. Sie liegen nicht jedem Wehrpflichtigen, sondern nur dem Militärpflichtigen ob. Die Militärpflicht erstreckt sich nur auf einen bestimmten Zeitraum der Wehrpflicht, indem sie erst mit dem Lebensalter beginnt, in welchem sich der Wehrpflichtige die Aushebung gefallen lassen mufs, u. mit der endgültigen Entscheidung über die Dienstpflicht ihr Ende erreicht (§ 10 RMilG). Ist somit nicht jeder Wehrpflichtige militärpflichtig, so kann andererseits von der Meldepflicht u. Gestellungspflicht nur bei Militärpflichtigen die Rede sein. (Meldepflicht nach § 31 RMilG., Gestellungspflicht gemäfs §§ 10—12, 23 RMilG., §§ 26, 42 WehrO.). Hiernach ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dafs der Tatbestand des § 140 Nr. 1 verwirklicht ist, ohne dafs eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Melde- u. Gestellungspflicht eingetreten ist, oder dafs umgekehrt die mit Strafe bedrohten Uebertretungen begangen sind, bevor sich der Wehrpflichtige anschickt, das Vergehen gegen § 140 Nr. 1 zu verüben. Keine Identität der Tat; denn die unerlaubte Auswanderung in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst usw. zu entziehen, ist eine Willensbetätigung, die keineswegs die Vernachlässigung der Melde- und Gestellungspflicht rechtsnotwendig in sich schliefst. **RG** 28. 2. 13 JW. 934.

**§ 153** setzt nicht voraus, dafs die Zuschiebung. Zurückschiebung oder Auflage des Eides nach der ZPO. zulässig war. **RG** 24. 1. 13 WB. 20.

**§ 154.** Ebenso für den Zeugeneid (nach ständiger Rechtsprechung des RG.). **RG** 30. 10. 12 WB. 1913, 20.

**§ 156** setzt nicht eine „zugelassene“ eidesstattliche Versicherung i. S. des § 294 ZPO. voraus, sondern nur eine eidesstattliche Versicherung, die vor einer zuständigen Behörde abgegeben ist, sofern sie nur nicht der Rechtswirkung völlig entbehrt u. nicht unstatthaft ist (**RG** 11. 12. 85 u. 28. 10. 89 Entsch. 13, 161 u. 19, 414). Dagegen ist nicht erforderlich, dafs ihre Abgabe von der Behörde angeordnet oder auferlegt ist (**RG** 24. 5. u. 7. 12. 86 Entsch. 14, 170 u. Rechtspr. 8, 730). Dem steht nicht entgegen, dafs durch § 294 ZPO. gestattet ist, zum Zwecke der Glaubhaftmachung die Partei zur Versicherung an Eides Statt zuzulassen, während sie nach § 266 ZPO. ä. F. zur eidlichen Versicherung der Wahrheit zugelassen werden konnte. Denn durch diese Aenderung ist die Glaubhaftmachung erleichtert dadurch, dafs gestattet ist, die Partei auch zur Versicherung an Eides Statt zuzulassen. Im übrigen ist aber nichts geändert; insbes. ist auch nicht die eidesstattliche Versicherung ausgeschlossen, die eine Partei ohne Anordnung des Gerichts schriftlich einreicht[1]) (**RG** 27. 4. 03 u. 12. 12. 01 Entsch. 36, 212, Zivilentsch. 50, 360). **RG** 23. 1. 13 Z. f. R. Bayern 231.

Anm. [1]) § 137 GVG. war nicht gegeben, da RG. I. Zivils. 2. 6. 02 Gruchot 46, 902 u. JW. 395 auf der abweichenden Ansicht nicht beruht.

Jedoch fallen rechtlich belanglose oder schlechthin unstatthafte derartige Versicherungen nicht unter § 156. **RG** 2. 12. 12 Hess. R. 14, 71.

**§ 156** verb. m. der gemäfs § 63 Schlufs des Branntweinsteuer-G. v. 15. 7. 09 vom Bundesrat erlassenen Ausf.-Anw. § 15² u. § 12 der Kontingentierungsordnung. Hauptzollämter zur Empfangnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig. **RG** 15. 3. 12 Goltd. 60, 70.

**§ 156** verb. m. §§ 1715 ff. BGB. (Nichterwähnung rechtlich unerheblicher Vorgänge in einer eidesstattlichen Versicherung.) Wenn die A. einwendet, sie habe eine Beiwohnung mit Rücksicht auf den Gebrauch des Schutzmittels nicht für eine Beiwohnung „im Sinne des Gesetzes“ gehalten, so war zu prüfen, ob sie dabei § 1717 BGB. im Auge gehabt u. geglaubt hat, nur einen solchen geschlechtlichen Verkehr innerhalb der Empfängniszeit angeben zu müssen, der nach dem Gesetze geeignet war, die Vaterschaft des von ihr in Anspruch genommenen Mannes auszuschließen. Solcher Glaube war für die Frage, ob die eidesstattliche V. wissentlich falsch abgegeben ist, von Erheblichkeit. **RG** 14. 2. 13 JW. 925, Sächs. A. 280.

**§ 159.** Es kommt grundsätzlich nicht darauf an, ob die in Rede stehende Eidesleistung nach den Vorschriften des materiellen R. oder des Prozefsrechts zulässig u. ob sie mit gröfserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit zu erwarten war. Es genügt, dafs der Wille des Verleitenden darauf gerichtet war, dafs der zu Verleitende wissentlich etwas Unwahres beschwöre. In diesem Sinne mufs er auf den letzteren eingewirkt haben. Ob tatsächlich eine eidliche Vernehmung bevorstand, ist gleichgültig, wenn nur der Verleitende die Vorstellung hatte, der andere werde in die Lage kommen, seine Aussage zu beschwören u. wenn er wollte, dafs seine Verleitungshandlungen auch für diesen Fall wirkten. **RG** 25. 4. 13 WB. 21.

**§§ 159 f.** Lit. Grimm, Aus der Rechtsprechung zu §§ 159 f. über mittelbare Täterschaft. Z. f. R. Bayern 1913, 1.

**§ 160** erfordert, dafs es zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gekommen ist. Ist die schriftliche Erklärung durch eine dritte Person eingereicht, so bedarf es der besonderen Feststellung, ob die Ueber-

mittlung an das Gericht auch mit Willen des Verleiteten geschehen ist. Hat er die Versicherung zu einem anderen Zwecke ausgestellt (vgl. **RG** 4. 12. 99 Entsch. 32, 435), wird sie aber ohne oder gegen seinen Willen dem Gericht übergeben, so liegt eine eidesstattliche Versicherung i. S. des Gesetzes nicht vor. **RG** 16. 6. 13 WB. 22.

**§§ 162 f.** (Rechtsirrtum bei Offenbarungseid darüber, ob ein mit Hypotheken überlastetes und für den Schwörenden wertloses Grundstück anzugeben ist.) Wenn auch der A. an der Richtigkeit seiner Meinung nicht gezweifelt hat, so kann doch das Merkmal der Fahrlässigkeit gerade deshalb als erfüllt erachtet werden, weil er an der Richtigkeit seiner Meinung nicht gezweifelt, sondern sorglos der Richtigkeit seiner ganz haltlosen und unbegründeten Rechtsansicht vertraut habe. **RG** 25. 11. 12 JW. 1913, 154. Ueberschuldetes Grundstück ist stets ein Vermögensbestandteil des Schuldners. **RG** 11. 6. 12 Goltd. 60, 88, Sächs. A. 475.

**§ 163** 1 u. 2. Fahrl. Verschulden an dem Zustandekommen einer unrichtigen Zeugenaussage kann verneint werden, wenn der Z. vor erkennbarem Abschlufs seiner Vernehmung zu verstehen gibt, dafs er seine Aussage richtigstellen wolle und der Richter es unterläfst, ihn nochmals zu hören. — Der Widerruf einer falschen Aussage kann rechtswirksam auch in einer nur von dem Verteidiger unterschriebenen Eingabe erblickt werden, die in Gegenwart und unter sichtlicher Zustimmung des Z. dem Gericht übergeben wird. Ein Widerruf i. S. des § 163[2] kann darin gefunden werden, dafs der Z., der vorher eine Tatsache bestimmt verneint hatte, erklärt, er erinnere sich der Tatsache nicht mehr. **RG** 3. 2. 13 Goltd. 60, 437.

Konnte der Eid hinsichtlich der Zeit, auf die er sich bezog, leicht mifsverstanden werden, konnte er vom A. leicht in dem Sinne der ihm von seinem Prozefsvertreter gemachten Mitteilung aufgefafst werden, so handelt der A. nicht ohne weiteres fahrlässig, wenn er sich auf diese Mitteilung verliefs und keine weitere Aufklärung von dem Richter verlangte. **RG** 24. 1. 13 WB. 22.

**§ 164.** Weglassung entlastender (hier die Notwehr des Beschuldigten begründender) Tatsachen als Vorwurf widerrechtlicher Körperverletzung wider besseres Wissen. **RG** 28. 1. 13 JW. 935.

Wenn die jemanden der Beleidigung i. S. des § 186 oder der Verleumdung beschuldigende A. wufste, dafs die verbreitete Tatsache wahr ist, so ist es gleichgültig, ob sie glaubt, dafs die Tatsache nicht bewiesen werden könne. **RG** 3. 4. 13 JW. 935.

Anerkannter Grundsatz, dafs dann, wenn den Gegenstand der Beschuldigung eine einzige strafbare Handlung bildet, § 164 entfällt, sobald die Anschuldigung auch nur in einer einzigen Beziehung den Tatsachen, der Wirklichkeit entspricht oder doch von dem Anzeigenden für wahr gehalten worden ist. Entsprechendes gilt auch bei Anschuldigung wegen Dienstvergehens (**RG** 24. 3. 05 Goltd. 52, 253). **RG** 19. 9. 12 WB. 23.

Absicht der Herbeiführung einer Strafverfolgung nicht erforderlich. Es genügt das Bewufstsein dieser Möglichkeit. **RG** 9. 1. 13 Seuff. Bl. 78, 376.

**§ 165** nicht anwendbar, wenn die Strafk. zunächst Beleidigung und, nachdem auf die Revision des Angeklagten die Sache zurückverwiesen war, falsche Anschuldigung angenommen hat (§ 398[2] StrPO.). **RG** 7. 3. 12 Seuff. Bl. 77, 479.

**§ 166.** Der „englische Grufs" als Einrichtung der katholischen Kirche. **RG** 25. 4. 12 Strafbeil. 1912 auch Goltd. 60, 80. Laubhüttenfest als Einrichtung der jüdischen Religionsgemeinschaft. **RG** 8. 4. 13 WB. 24. Beschimpfung des Gesanges des Geistlichen im Gottesdienste als einer kirchlichen Einrichtung, wenn mit dem Ausdruck „Plärren" die in der Kirche übliche getragene Art des Singens, nicht die Vortragsart des Geistlichen im geg. Falle gemeint ist. **RG** 26. 11. 12 Sächs. A. 1913, 129.

Der Beschimpfung macht sich nur schuldig, wer selbst beschimpft, nicht wer lediglich mitteilt, dafs ein anderer beschimpft habe, zumal mit dem Zusatz, dafs der andere deshalb bestraft worden sei. Freilich kann die Mitteilung unter Umständen gemacht werden, die beweisen, dafs der Mitteilende nicht blofs eine fremde beschimpfende Aeufserung zur Kenntnis bringt, sondern selbst diese Aeufserung macht. Dann ist er strafrechtlich verantwortlich, aber nicht wegen der Mitteilung, sondern wegen der eigenen beschimpfenden Ausdrucksweise. (**RG** 3. 4. 11 JW. 504) **RG** 10. 12. 12 Entsch. 46, 356.

**§ 167.** ● Fällt ein aus Anlafs des Gottesdienstes von dem Geistlichen gehaltener Vortrag vollständig aus der Form und Zweckbestimmung einer Predigt heraus, so ist für die Zeitdauer dieses, nur den Namen einer Predigt führenden Vortrages, der Gottesdienst als unterbrochen anzusehen. § 167 nicht anwendbar, wenn der Täter zu der den Gottesdienst störenden Handlung ein Recht hat oder wenn er auf Grund eines tatsächlichen Irrtums annimmt, die Berechtigung zur störenden Handlung zu haben. Anders, wenn eine Ueberschreitung dessen, was zur Erreichung des erstrebten Zweckes notwendig war, vorliegt. Insoweit würde ein widerrechtliches Handeln gegeben sein. ● RMilG. 20. 5. 12 Entsch. 17, 41 (Fall Kraatz).

**§ 168** verletzt durch Zertrümmerung eines an einer offenen Gruft aufgestellten Sarges, der zwecks Verbreiterung der Gruft vorübergehend aus ihr entfernt war. Absicht, den Verstorbenen herabzuwürdigen, nicht erfordert, das Bewufstsein von dem beschimpfenden Charakter der Handlungsweise genügt. **RG** 17. 6 12 Seuff. Bl. 77, 577.

Ein Grab behält diese Eigenschaft, auch wenn die darin beigesetzte Leiche in völlige Verwesung übergegangen ist und sich zersetzt hat, solange der Ort eben als Ruhestätte angesehen und gepflegt wird. Es mufs nur tatsächlich nicht verfallen und eingezogen sein. **RG** 30. 9. 12 Sächs. A. 1913, 320.

**RG** 11. 3. 12 Strafbeil. 12, auch Goltd. 60, 66.

**§ 172.** Verzeihung schliefst das Recht zum Strafantrag nicht aus. **RG** 25. 3. 12 Seuff. Bl. 77. 480.

**§§ 172, 73** verb. m. § 263 StrPO. Fortgesetztes Vergehen des Ehebruchs rechtlich möglich.[1]) Das LG. hätte also den von ihm nur gestreiften Einzelfall der Beischlafsvollziehung genauer erörtern und i. F. seiner Beweisbarkeit zum Gegenstand einer Verurteilung machen müssen. (**RG** 28. 12. 86 Entsch. 15, 126). Verneint es die Möglichkeit des Fortsetzungszusammenhanges und war es der Meinung, dafs sich zwar nicht der im Eröffnungsbeschlusse bezeichnete Fall, wohl aber ein anderer Ehebruchsakt zwischen den Bekl. nachweisen lasse, so durfte es sich dadurch, dafs der im Eröffnungsbeschlufs angenommene Ehebruch örtlich und zeitlich bestimmt war, nicht abhalten lassen, einen anderen Ehebruchsfall mit zur Aburteilung heranzuziehen, der in örtlicher und zeitlicher Hinsicht von dem im Eröffnungsbeschlufs erwähnten abwich. Denn es würde solchenfalls eine die Indentität der Tat nicht berührende, unwesentliche tatsächliche Abweichung vom Eröffnungsbeschlufs vorgelegen haben.[2]) OLG. Dresden 22. 2. 11 Goltd. 60, 148 (auch b. § 263 StrPO.)

**Lit.** [1]) Olshausen A. 5 zu § 172 RStrGB. — [2]) Löwe A. 2 und 3 a u. b zu § 263 StrPO.

**§ 174 Nr. 1.** Pflegekindschaft setzt ein tatsächlich (unbekümmert um Zweck und Absicht) so gestaltetes Verhältnis voraus, dafs es, wie das eigentliche Elternverhältnis, ein dauerndes, sittlich gleichartiges Band zwischen den Verbundenen herstellt. **RG** 23. 1. 13 WB. 26 und 14. 11. 12. ebenda (die Pflege braucht nicht ausdrücklich, auch nicht vertraglich übertragen zu sein).

Die Annahme, dafs der A. Pflegevater sei, wird nicht dadurch ausgeschlossen, dafs er auch Stiefvater des Kindes ist (§ 173[2] hier). **RG** 15. 4. 13 WB. 26.

**§ 175** nicht erfüllt, wenn der A. die beiden erregten Glieder mit seiner Hand zusammengebracht und mehrfach aneinander gedrückt hat, u. zwar um so weniger, als eine beischlafsähnliche Verbindung oder Vereinigung zweier männlicher Geschlechtsteile miteinander der Natur der Sache nach von vornherein ausgeschlossen ist. Das Gebaren des A. liegt auf blofs onanistischem Gebiet, das von

der Strafandrohung des § 175 nicht mitumfaſst wird. Dem Antrag des Beschwerdeführers auf sofortige Freisprechung nicht stattgegeben, da der richtigen Rechtsauffassung genügende Feststellungen bei erneuter Verhandlung nicht ausgeschlossen erschienen u. i. F. der noch möglichen Stellung eines Strafantrages durch den gesetzlichen Vertreter die Anwendbarkeit des § 185 unter Berücksichtigung der in RG 19. 2. 97 Entsch. 29, 398 (vgl RG 3. 7. 08 Entsch. 41, 392) ausgesprochenen Grundsätze zu prüfen blieb. RG 18. 4. 13 JW. 935.

**§ 176 Nr. 3.** Ein Kind unter 14 Jahren, das an einem anderen Kinde unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen verübt, bleibt straflos, wenn es hierzu von dem andern Kinde verführt worden ist. RG 29 4 12 Goltd. 60, 81.

Handlungen, die unbedingt und unter allen Umständen unzüchtig sind, gehören zu den Ausnahmen. Regelmäſsig ist die Entscheidung, ob etwas unzüchtig ist oder nicht, bedingt durch die Rücksicht auf die Personen, Verhältnisse, Art, Zweckbestimmung u. dgl. (RG 10. 12. 97 Entsch. 30, 378). Die im Einzelfall zu entscheidende Frage gehört also wesentlich dem Gebiet des rein Tatsächlichen an[1]). Nach der stehenden Rechtspr. des RG hat als unzüchtig i. S. des § 176 Nr. 3 eine Handlung zu gelten, die vom Standpunkt der Durchschnittsempfindung aus gegen das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verstöſst, ohne daſs es auf einen besonders hohen Grad der Verletzung, eine „gröbliche" Verletzung ankäme (RG 24. 11. 99 Entsch. 32, 418). Ein Kuſs kann eine harmlose Handlung, muſs es aber nicht unter allen Umständen sein. Gerade daraus, daſs der A. das Mädchen an einer Stelle des Körpers (auf das nackte Knie) küſste, die nach der Sitte bei weiblichen Personen nicht entblöſst zu sein pflegt und der Geschlechtssphäre des Weibes nahe liegt, konnte das Gericht die auch äuſserlich in die Erscheinung getretene geschlechtliche Beziehung der Handlung des A. herleiten. Was die innere Tatsache[2]) anlangt, so hatte die Strafk. bei den vorliegenden Umständen weder eine sachliche noch eine prozessuale Veranlassung, die dahin getroffene Feststellung, daſs der A. aus Geilheit gehandelt habe, noch näher zu erläutern, auch nicht, wenn der A. dies Motiv bestritten hätte. RG 4. 1. 13 Goltd. 60, 428.

Anm. [1]) Vgl. RG 29. 10. 12 b. § 184 Nr. 3 hier und 2. 5. 13 hier vorstehend. [2]) Richtig den inneren Tatbestand.

Urteilsbegründung, daſs zum Begriff der unzüchtigen Handlung eine Berührung des entblöſsten Körpers nicht gehört, als nur den inneren Tatbestand betreffend vom RG aufgefaſst. Die Strafkammer findet die Erklärung für die Annahme, daſs der A. nicht in wollüstiger Absicht gehandelt habe, darin, daſs er aus Nervenüberreizung „unbewuſst" die Handlungen vorgenommen habe. Damit ist nicht ein die freie Willensbestimmung ausschlieſsender Zustand i. S. des § 51 gemeint. Vielmehr ist damit zum Ausdruck gebracht, daſs er die Handlungen vorgenommen habe, ohne sich infolge des Zustandes der Nervenüberreizung, in dem er sich befand, in subjektiver Richtung dessen bewuſst gewesen zu sein, daſs objektiv sich die Handlungen als solche i. S. des § 176 Nr. 3 darstellten. Nur in subjektiver Beziehung verneint, daſs er die Handlungen vorsätzlich als unzüchtige vorgenommen habe. RG 2 5. 13 JW. 936.

**§§ 176 Nr. 3, 43.** Auch eine „einmalige Bemerkung" des Täters stellt sich als strafbarer Versuch der Verleitung dar, wenn er mit der Aeuſserung das Kind hat bestimmen wollen, unzüchtige Handlungen vorzunehmen oder zu dulden, und wenn er von weiterem lediglich deshalb Abstand genommen hat, weil die Verleitung mit Rücksicht auf das ablehnende Verhalten des Kindes und das alsbaldige Hinzukommen Dritter unmöglich erschien. RG 18. 3. 13 WB. 27.

Eine Handlung kann nicht schon deswegen als bloſse Vorbereitungshandlung hingestellt werden, weil sie noch keine unzüchtige sei. RG 24. 1. 13 WB 27.

Die Verleitung ist erst vollendet, wenn es zu unzüchtigen Handlungen gekommen ist. Die Ausführung des Verbrechens beginnt aber schon mit der Einwirkung auf den Willen des Kindes, um es zur Vornahme oder Duldung solcher Handlungen zu bestimmen. RG 10. 7. 13 WB. 27.

**§§ 176 Nr. 3, 177** haben verschieden ausgestaltete Tatbestände, so daſs durch Gewalthandlungen, namentlich solche unzüchtiger Art, mittels deren der auch mit einer noch nicht 14jährigen Person weiblichen Geschlechts ausführbare Beischlaf erzwungen werden soll, beide Strafvorschriften gleichzeitig verletzt werden. RG 9. 6. 13 JW. 936.

**§§ 176 Nr. 3, 185, 73.** Idealkonkurrenz beider Delikte, die verwandte Rechtsgüter betreffen, unbedenklich, wenn die Handlungen unmittelbar aufeinanderfolgen und dasselbe Mädchen betreffen (neben unzüchtigen Betastungen noch Handlungen, die eine Verletzung der Geschlechtsehre des miſsbrauchten Kindes enthalten, so Entblöſsen des eigenen Geschlechtsteils in dessen Gegenwart usw.). RG 4. 11. 12 Entsch. 46, 301.

**§ 180.** Vorschubleisten dadurch, daſs der A., der zu der X. in keinem Verhältnis stand, das ihn zur Verhinderung der Unzuchtsausübung verpflichtet hätte, seinen Arbeitsverdienst zu dem Zwecke, um davon auch die Miete für die von der X. benutzte Wohnung zu bezahlen und dadurch der X. die weitere Benutzung der Wohnung für ihr Unzuchtsgewerbe zu ermöglichen, deren Mutter hingab, mit der der A. in einem anderen Stockwerk wohnte. RG 7. 5. 13 JW. 936. Ehemann, der durch Bereitstellung seines Hauses zu Unzuchtszwecken, also durch tätiges Verhalten der Unzucht (im Bordellbetriebe der Ehefrau) Vorschub leistet. RG 17. 6. 13 WB. 27.

**§§ 181 Nr. 2, 59** verb. m. §§ 1354 1 u. 2 u. 1356[2] BGB. Die Rechtspflicht der angeklagten Eheleute gegen die in ihrem Hause begangene Unzucht ihres großjährigen Sohnes einzuschreiten, ergibt sich aus ihrem Hausrecht. Der Ehemann muſs einschreiten als Familienoberhaupt, die Ehefrau als Leiterin des Hauswesens, und zwar selbst bei einem entgegenstehenden Verbot des Ehemannes. — Der Irrtum, daſs Beischlaf zwischen Verlobten nicht gegen die geschlechtliche Zucht und Sitte verstoſse, betrifft lediglich den Strafrechtsbegriff der Unzucht und ist deshalb als Irrtum über das Strafgesetz unbeachtlich. RG 12. 3. 13 Goltd. 60, 445.

**§ 181a.** Entgegennahme gelegentlicher (Freundschafts-)Zuwendungen ohne Gewinnsucht keine Ausbeutung. RG 3. 4. 13 JW. 937.

Ausbeutung erfordert lediglich die bewuſste Ausnutzung der Prostituierten als einer Erwerbsquelle für den Lebensunterhalt, nicht aber noch, daſs die Dirne in irgendeinem Abhängigkeitsverhältnis zu dem Zuhälter stehe, unter dessen Druck die Freiheit ihrer Willensentschlieſsung bei der Hingabe beeinfluſst wird. (Gewährung des Lebensunterhalts aus eigenem Antrieb der Dirne.) RG 30. 10. 12 WB. 1913, 28.

Wenn der Vorsatz des A. darauf gerichtet war, für längere Zeit sich vom Unzuchtsverdienst der Dirne unterhalten zu lassen, so schlieſst die baldige Lösung des Verhältnisses nicht aus, daſs zwischen beiden Personen das Verhältnis des Zuhälters zur Dirne bestanden hat. RG 17. 4. 13 WB. 28.

Bewuſste Ausnutzung der Frauensperson zum Bezuge eines Teils des Lebensunterhalts ist gegeben, wenn der Mann vom Unzuchtsgewerbe Kenntnis hat und sich von ihr aus dessen Erträgen teilweise erhalten läſst, ohne einen gesetzlichen Anspruch darauf zu haben. Da die Erlangung auch nur einstweiliger Vorteile genügt, so ist es unerheblich, daſs der Mann eine spätere Ausgleichung der Zuwendungen der Dirne durch Gewährung gleichwertiger Leistungen beabsichtigt. RG 10. 4. 13 Seuff. Bl. 78, 365.

**§ 182.** Verführung = jede Handlung, mit der der Täter durch Beeinflussung des Willens des Mädchens dessen Geneigtheit zur Duldung des Beischlafs herbeiführt. Unbescholtenheit nicht gleichbedeutend mit geschlechtlicher Unerfahrenheit, sondern Unversehrtheit der Geschlechtsehre, die nur durch eine bereits erfolgte freiwillige Beischlafsvollziehung oder sonstiges, in der eigenen sittenlosen Gesinnung des Mädchens wurzelndes unzüchtiges Treiben ausgeschlossen wird. RG 7. 3. 12 Seuff. Bl. 77, 481.

**§ 183** verlangt subjektiv, daſs die Tat nach Bewuſstsein und Willen des Täters von einer unbegrenzten



Zahl unbeteiligter Dritter wahrgenommen werden konnte. Hierzu genügt nicht schon seine Kenntnis von der Oeffentlichkeit des Ortes, sondern er mufs sich vielmehr der Oeffentlichkeit seiner Handlung bewufst gewesen sein. RG 2. 1. 13 Sächs. A. 215.

**§ 184 Nr. 1.** „Schriften“ u. „Darstellungen“ sind nicht gegensätzliche, einander ausschliefsende Begriffe, sondern „Darstellung“ ist der weitere, den engeren Begriff „Schrift“ mitumfassende Begriff, wie insbesondere die Fassung der §§ 85 und 110 RStrGB. zeigt. Für die Annahme einer „Darstellung“ ebensowenig, wie für die „Schrift“, notwendig, dafs das menschliche Organ, das die Erkenntnis des Dargestellten vermittelt, gerade das Auge sei. RG 18. 11. 12 JW. 1913, 151 (auch b. §§ 184 Nr. 1, 41, hier).

Schriften und Abbildungen sind nur unzüchtig, sofern sie für sich allein geeignet sind, das im Volk herrschende normale Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen. Hiervon mufs der A. eine Vorstellung haben. Dagegen ist es völlig belanglos, ob etwa ein dritter Empfänger des Katalogs diesen zum Zwecke geschlechtlicher Anregung benutzen konnte, und ob sich der A. dieser Möglichkeit bewufst war. Denn hierzu kann, je nach der gröfseren oder geringeren Geneigtheit zu geschlechtlicher Aufregung, der Katalog von dem Empfänger benutzt werden, wenn er objektiv unzüchtig ist, wie jedes echte Kunstwerk auch mit lüsternen Augen betrachtet werden kann. RG 6. 12. 12 JW. 1913, 937, Sächs. A. 1913, 320.

Das Merkmal der Unzüchtigkeit der zum Zwecke der Verbreitung hergestellten oder vorrätig gehaltenen Gegenstände ist nach dem ihnen gegebenen Verbreitungszweck zu bestimmen. Würden Abbildungen, sobald es zu der ins Auge gefafsten Art ihrer Verbreitung kommt, als unzüchtig zu beanstanden sein, so sind sie es auch in dem Zustand, der sie für diese Art ihrer Darbietung bereithalten soll, nämlich als zur Verbreitung bestimmter Vorrat. RG 27. 2. 12 Goltd. 60, 64.

Zum Begriff des Verbreitens genügt nicht ein blofses Vorzeigen, sondern es mufs eine Uebergabe, eine Weitergabe, eine Mitteilung von Hand zu Hand mit der Absicht erfolgen, einem gröfseren Personenkreis das unzüchtige Werk zugänglich zu machen. Wenn eine Masseuse Einzelkunden, die zu ihr in mehr persönlichen Beziehungen treten, unzüchtige Abbildungen usw., sei es freiwillig, sei es auf Verlangen, vorzeigt, so erfüllt das nicht den Tatbestand des Verbreitens. RG 13. 3. 12 Goltd. 69, 67.

● Durch Spielenlassen eines Stückes mit unzüchtigem Inhalt auf einem Grammophon wird die dazu gehörige Platte nicht als unzüchtige Darstellung ausgestellt. Dies ist nichts anderes als der auf mechanischem Wege bewirkte Vortrag des auf der Platte verkörperten, teils sprachlichen, teils musikalischen Gedankeninhalts, und sonach rechtlich nur ebenso zu beurteilen wie das Vortragen oder Vorlesen eines Schriftwerks mit unzüchtigem Inhalt, worauf nach einhelliger Auffassung von Wissenschaft und Rechtsprechung § 184 Nr. 1 keine Anwendung finden kann. ● RG 30. 12. 12 Entsch. 46, 360.

**§§ 184 Nr. 1, 41.** ● Wie Blindenschrift, auch Eindrücke auf Schallwalzen und Schallplatten von Phonographen, Grammophonen u. dergl. als Schrift (RG 16. 2. 06 Entsch. 38, 345). Denn der Begriff „Schrift“ i. S. beider Gesetzesbestimmungen erfordert die Festlegung eines Gedankeninhalts durch wahrnehmbare Zeichen, welche das Verständnis zu vermitteln geeignet sind. Das brauchen nicht notwendig Buchstaben zu sein. Auch ist nicht Erfordernis, dafs der Gedankeninhalt durch das Auge erkennbar ist. Nicht anders wie bei Blindenschrift liegt es, wenn das Gehör den Schall solcher Zeichen, die deshalb doch Zeichen im erwähnten Sinne bleiben, vermittelt. Allerdings geschieht dies nicht unmittelbar, sondern erst durch eine besondere Vorrichtung des Grammophons usw. Aber es ist nur erforderlich, dafs die Wiedergabe des Gedankeninhalts auf dem Wege sinnlicher Wahrnehmung der Zeichen möglich ist, und es ist gleichgültig, ob dazu noch besondere Werkzeuge nötig sind .... ● RG 18. 11. 12 Seuff. Bl. 78, 87, JW. 1913, 151 (auch b. § 184 Nr. 1 hier: „Darstellung“).

**§ 184 Nr. 3.** Der Gebrauch eines Gegenstandes (Stärkungspillen „Lätitia“) ist nicht schon dann unzüchtig, wenn er in längerer Fortsetzung die Fähigkeit bessern oder herstellen soll, eine unzüchtige Handlung, einen unehel. Beischlaf, vorzunehmen. Er ist vielmehr nur dann unzüchtig, wenn er mit einer Unzuchtshandlung in einem unmittelbaren äufserlichen Zusammenhange steht. RG 29. 10. 12 Goltd. 60, 279, Reger 33, 478.

Nicht erforderlich, dafs der angekündigte Gegenstand zu keinem anderen als zu einem unzüchtigen Gebrauch bestimmt ist. RG 18. 2. 13 WB. 30.

Das Bewufstsein, durch die Ankündigung empfängnisverhütender Mittel möglicherweise einem aufserehelichen Geschlechtsverkehre förderlich zu sein, gehört nicht zum inneren Tatbestand. Es kommt vielmehr nur darauf an, dafs der Ankündigende in dem Bewufstsein handelt, dafs die angekündigten Gegenstände in jenem Sinne an sich zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt, d. h. hierzu vermöge ihrer Beschaffenheit an sich geeignet sind und erfahrungsgemäfs hierzu verwendet zu werden pflegen. RG 3. 10. 12 WB. 1913, 30.

Anpreisen durch Aushändigung eines Katalogs über unzüchtige Gegenstände an die in den Laden tretenden Kauflustigen zu dem Zweck, damit sich diese an der Hand des Katalogs über Art und Preis des zu kaufenden Artikels unterrichteten. RG 7. 4. 13 WB. 32.

**§ 184 Nr. 3** verb. m. § 20 RPrefsG. Durch § 184[3] wird nicht der Handel mit den dort bez. Gegenständen getroffen, sondern es soll die mit deren öffentlicher Ankündigung und Anpreisung für das Publikum verbundene Belästigung und Erregung von Aergernis verhütet werden. Diese Folgen der Ankündigung, denen das Gesetz entgegentreten will, sind unabhängig von der wirklichen Beschaffenheit der angekündigten Gegenstände. Lediglich der Sinn, den der Leserkreis der Anzeige beilegt, ist mafsgebend. RG 26. 11. 12 JW. 1913, 154. Goltd. 60, 286.

**§ 185.** Wenn auch die Einwilligung der beleidigten Person in die ihr widerfahrene Ehrenkränkung (Unzucht) mit Rücksicht auf ihre Jugend, ihre mangelnde Urteilsfähigkeit oder ihre sittliche Verdorbenheit unter Umständen rechtlich beachtlich sein kann (RG 19. 2. 97 Entsch. 29, 398 u. 41, 392), so bedarf es doch in derartigen Fällen der Erörterung, ob der A. auch das vorhandene Einverständnis als rechtlich unbeachtlich erkannt hat. Die Ausführung, dafs sich der A. des ehrenkränkenden Charakters seiner Handlungsweise bewufst gewesen sei, bewegt sich in anderer Richtung. RG 11. 4. 13 JW. 938. Die Einwilligung einer erst 16 Jahre alten jugendlichen Person in eine gegen sie gerichtete Handlung, die als beleidigend in Betracht kommt, ist nicht ohne weiteres geeignet, der Handlung die Eigenschaft einer Beleidigung zu nehmen. Vielmehr ist stets die rechtliche Beachtlichkeit und Wirksamkeit der Einwilligung unter den in RG 2. 5. 84, 19. 2. 97 Entsch. 10, 372, 29, 398 u. 41, 392 entwickelten Gesichtspunkten zu prüfen. RG 18. 3. 13 JW. 398.

Wenn die 14jährige X, als sie die Handlungen des A. an ihrem Körper duldete, lediglich an eine ernsthaft gemeinte Untersuchung ihres Gesundheitszustandes geglaubt hat, während der A. in Wirklichkeit nur geschlechtliche Absichten hatte und nur zur Befriedigung seiner sinnlichen Neigungen handelte, so enthielt das Dulden der vom A. vorgenommenen Handlungen tatsächlich nur eine Einwilligung in eine die Festsellung des Gesundheitszustandes bezweckende Untersuchung, nicht aber in eine lediglich der Wollust des A. dienende Untersuchung. RG 20. 1. 13 DJZ. 868.

In der Unterstellung, dafs ein Offizier den Zielen und Anschauungen der sozialdemokratischen Partei geneigt sei, kann eine Beleidigung erblickt werden, weil die von einem aktiven Offizier zu erfordernden Anschauungen sich mit denen der Sozialdemokratie nicht vereinigen lassen, also ein Offizier, wenn er sozialdemokratischen Ideen zuneigte, seinen Beruf nicht

ehrlich, sondern heuchlerisch ausüben würde. **RG** 21. 2. 13 Goltd. 60, 441.

● Beleidigung eines Geistlichen durch Verlassen der Kirche vor seiner Predigt auf eine absichtlich geräuschvolle und aufsehenerregende Art, die als über das Recht des A. hinausgehend bezeichnet und aus der der bewufste Wille des A. gefolgert wird, seine Mifsachtung zu zeigen. Des Ausspruches, dafs der A. auch das Bewufstsein der Rechtswidrigkeit hatte, bedurfte es nicht. ● **RG** 26. 11. 12 Z. f. R. Bayern 1913, 92.

Wenn der A. durch denselben Tätigkeitsakt beiden Mädchen seinen Geschlechtsteil vorgezeigt und dadurch beide beleidigt hat, so begründet die Mehrheit der Verletzten nicht die Annahme mehrerer Straftaten. **RG** 24. 9. 12 WB. 1913, 32.

**§§ 185, 193.** Beleidigung durch Angebot von Empfängnisschutzmitteln. Dolus eventualis. Da die Tat zugleich gegen § 184 Nr. 3 RStrGB. verstiefs, so kann von Wahrnehmung irgendwelcher berechtigter Interessen gar nicht die Rede sein. **RG** 3. 10. 12 JW. 1913, 155.

Wer lediglich, um seinem Aerger Luft zu machen, den beleidigt, über den er sich ärgert, handelt nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen (Beleidigung mit dem Wort „Streikbrecher" nach vorangegangener Reizung). **RG** 8. 11. 12 JW. 1913, 155

Aufnahme in den Semi-Gotha als Beleidigung nach § 185, nicht § 186. Sie liegt darin, dafs die in den Semi-Gotha aufgenommenen Familien als moralisch minderwertig hingestellt werden. Es sind also die Mitglieder aller aufgenommenen Familien gleichmäfsig nach § 185 beleidigt, mögen sie von Juden abstammen oder nicht. Der Herausgeber macht allgemeine, nicht eigene Interessen geltend, wenn er als Arier für Arier kämpft. Jena 25. 7. 13 DJZ. 1083.

**§ 186** gegenüber dem § 185 der engere Tatbestand. Idealkonkurrenz, wenn eine einheitliche, sich fortsetzende Aeufserung nicht nur eine üble Nachrede, sondern zugleich auch eine davon verschiedene formale Beleidigung enthält (**RG** 23. 5. 08 Entsch. 41, 277). Revision gegen Verurteilung aus beiden Vorschriften nur, wenn das Vorliegen nur eines der beiden Delikte die Strafe mindert. OLG. Darmstadt 30. 5. 13 Hess. R. 14, 102.

Genügend, wenn die behauptete Tatsache ihrem wesentlichen Inhalte nach erwiesen wird. Die „teilweise" Wahrheit einer einheitlichen Behauptung ist nicht denkbar. RMilG. 11. 5. 12 Entsch. 17, 27.

**§ 186** verb. m. § 91 MilStrGB. Hierunter fallende Aeufserungen, die der Untergebene nicht zum Zwecke der Wahrnehmung eines R. gemacht hat, sind im Falle ihrer Wahrheit nur beim Vorliegen einer der Voraussetzungen des § 192 strafbar. Auch in die Form eines Urteils gekleidete Aeufserungen (Dieb, Meineidiger oder dergl.) stellen sich als Tatsachenbehauptungen dar, wenn solche Urteile zu bestimmten, einzelnen Vorgängen oder Geschehnissen in äufserlich erkennbarer Weise in Beziehung gesetzt sind. RMilG. 19. 6. 12 Entsch. 17, 65.

**§ 188.** Bufse nicht Strafe, sondern Ausgleich des dem Beleidigten entstandenen Schadens. Hierbei sind dessen Verhältnisse mindestens in erster Linie zu berücksichtigen. **RG** 10. 4. 13 Seuff. Bl. 78, 357, Sächs. A. 837.

**§ 191.** Wird die Beleidigung gerade in dem Inhalt einer Strafanzeige gefunden, so darf das Verfahren wegen der Beleidigung nicht begonnen werden, bevor über die vorgeworfene strafbare Handlung entschieden ist. Für die Frage, ob eine Verletzung des § 191 vorliegt, ist die Zustellung gemäfs § 247 MilStrGB. nur insofern von Bedeutung, als von ihr ab die für den Zeitpunkt der Rechtskraft wesentlichen Fristen für die Rechtsbeschwerde und den Antrag auf gerichtliche Entscheidung laufen. Unterliegt der Erlafs des Gerichtsherrn, wodurch Einleitung eines Verfahrens gegen den Beleidigten abgelehnt wurde, keiner Anfechtung und ist er entweder vor der Anklageverfügung erlassen oder mindestens gleichzeitig, so verstöfst der Erlafs der Anklageverfügung nicht gegen § 191. Denn weder diese noch das weitere Verfahren ist alsdann von einer etwaigen ursprüngl. Verletzung des § 191 betroffen und das Urteil kann auf dieser Verletzung nicht beruhen. RMilG. 15. 5. 12 Entsch. 17, 34.

Wird trotzdem gegen den Anzeigenden Anklage wegen Beleidigung erhoben, mit diesem Verfahren aber später innegehalten und, nachdem dem § 191 Genüge geschehen ist, das Verfahren fortgesetzt, so sind die inzwischen vorgenommenen Prozefshandlungen rechtswirksam. RMilG. 3. 6. 12 Entsch. 17, 47.

**§ 193** bei den mittels einer Tätlichkeit begangenen Beleidigungen unanwendbar. Celle 9. 2. 12 Goltd. 60, 483.

Tadelndes Urteil über ärztliche Leistungen, da sie den gewerblichen nachstehen und das Urteil darüber daher zu den „ähnlichen Fällen" zu rechnen ist. **RG** 8. 7. 13 JW. 940.

Berechtigte Interessen.

a) angenommen.

Im allgem. steht jedem Staatsbürger, der Strafanzeige im guten Glauben an die Richtigkeit der zugrunde liegenden Tatsache erstattet, der Schutz des § 193 zur Seite. Wird mit der Anzeige die Wahrnehmung eines berechtigten Interesses bezweckt, so kann der (für § 193 bedeutungslose) Beweggrund der Anzeige recht wohl sittlich verwerflich sein. RMilG. 11. 5. 12 Entsch. 17, 27. Vgl. RMilG. 15. 5. 12 b. § 91 MilStrGB.

(Zurückweisung unberechtigter Angriffe.) Abgesehen davon, dafs der A. jedenfalls ein Interesse daran haben konnte, dem gegen ihn erhobenen Vorwurf auch wieder in Wahlversammlungen entgegenzutreten, ist es nicht erforderlich, dafs die Art, wie der A. sein Interesse wahrzunehmen suchte, wirklich geboten und zum Zweck der Interessenwahrnehmung tatsächlich dienlich war; es genügt vielmehr, wenn er sie hierzu nur für dienlich hielt. Nötig ist im übrigen nur, dafs er seine Aeufserungen in der Tat zur Wahrnehmung eines berechtigten Interesses gemacht, d. h. mit ihnen wirklich die Wahrnehmung eines solchen bezweckt und nicht ausschliefslich andere Zwecke verfolgt hatte. **RG** 21. 4. 13 JW. 939.

(Eigenes Interesse des Redakteurs.) Nachdem der A. das Gerücht über X bereits in der Hauptverhandlung zum Zwecke seiner Verteidigung erwähnt hat, hat er es in der Besprechung dieser Hauptverhandlung nur zu dem Zwecke angeführt, um seine Leser über jenes gegen ihn anhängig gewesene Strafverfahren zu unterrichten. **RG** 7. 1. 13 JW. 940.

Wenn der wegen früherer Aeufserungen zur Rede gestellte A. nur erklärte, er halte seine (vom Strafantrag nicht mehr erreichbaren) Angaben aufrecht und bleibe bei dem, was er früher gesagt habe, so lag die Annahme sehr nahe, dafs er sich hiermit nur gegen den ihm durch das „Zur Rede stellen" gemachten Vorwurf und gegen das Ansinnen einer Zurücknahme seiner früheren Aeufserungen hat verteidigen wollen. **RG** 9. 1. 13 JW. 940.

Vertrauliche Mitteilungen unter Eheleuten, durch die Dritte beleidigt werden, sind an sich nicht straflos. Bei den zwischen Ehegatten bestehenden engen Beziehungen aber kann z. B. ein Ehegatte ein berechtigtes Interesse daran haben, etwaige herabwürdigende und verächtlich machende Tatsachen über eine zu seinem Verkehrskreise gehörende dritte Person zu erfahren, und der andere Ehegatte kann sie ihm zu diesem Zwecke mitteilen. In einem solchen Falle können derartige Mitteilungen allerdings den Schutz des § 193 geniefsen. **RG** 13. 2. 13 Goltd. 60, 440, JW. 941, DJZ. 1203.

Abwehr gegen Angriffe in einem schöffengerichtlichen Urteil, dessen Gründe, soweit sie sich auf den von den A. in der liberalen Presse vertretenen Standpunkt beziehen, nicht eine Würdigung ihrer vor dem Schöffengericht gemachten Zeugenaussagen, sondern einen Ausfall gegen politische Gegner enthalten, der überhaupt nicht in ein richterliches Urteil gehört. Ausführung der Strafkammer gebilligt; dafs sich die A. zur Abwehr des nach Form und Inhalt gleich ungerechtfertigten Angriffs der Zeitung bedienten, als deren Besitzer und Redakteur sie angegriffen waren (sog. Zeitungswahrheit). Hinweis des Nebenklägers (Amtsrichters) auf die Eigenschaft des richterlichen Urteils als eines Aktes der Staatshoheit, fehlsam. Denn



das Vorgehen des Richters gegen die A. bei Verkündung des unter seinem Vorsitz beschlossenen Urteils überschreitet den Rahmen, den das Gesetz der richterlichen Tätigkeit gezogen hat. Dieses Vorgehen griff auch in die Rechtssphäre der A. ein und war demnach, gleichviel ob sich der Richter dessen bewufst war, ein rechtswidriger Angriff, der die A. zur Abwehr berechtigte (**RG** 19. 2. 95 Entsch. 27, 44). In dem 1. Teil des Artikels Wille zur Wahrnehmung berechtigter Interessen angenommen, für den 2. Teil verneint. Der Annahme steht rechtlich der Umstand nicht entgegen, dafs es sich bei dem 2. Teil nur um einige Sätze aus dem langen Artikel handelt. — Ob jemand gewufst hat, dafs der ihm von einem anderen gemachte Vorwurf unbegründet sei, ist reine Tatfrage. **RG** 29. 4. 13 JW. 939.

b) verneint.

S. **RG** 3. 10. 12 u. 8. 11. 12 b. §§ 185, 193 hier.

(Parteisekretär im Wahlkampf). Dafs für den Angehörigen einer politischen Partei keine Befugnis begründet ist, lediglich zur Verfolgung der Parteizwecke, ohne durch persönliche Beziehungen veranlafst zu sein, die Ehre anderer zu verletzen, und dafs eine solche persönliche Beziehung nicht schon durch die Zugehörigkeit zur Partei hergestellt wird, ist vom **RG** (Entsch. 40, 191 u. 41, 277) ständig anerkannt. Sollte sein Interesse nur darin bestanden haben, sich seine Berufsstellung bei der Partei und die ihm dafür gewährte Bezahlung zu erhalten, so wäre zu erwägen, dafs es gegen die guten Sitten verstofsen würde, zu diesem Zwecke politische Agitation durch Behauptungen nicht erweislich wahrer ehrenrühriger Tatsachen, also durch unlautere Mittel, zu betreiben. **RG** 22. 11. 12 JW. 1913, 155.

(Redakteur.) Zur Annahme der Wahrnehmung berechtigter Interessen genügt allerdings nicht, wenn sich jemand, auch ohne besonderen Beruf dazu, aus sittlich billigenswerten Beweggründen zum Schutz fremder Interessen aufwirft. Ein sittlich an sich billigenswertes Eintreten für fremde Interessen kann eine Wahrnehmung berechtigter Interessen vielmehr nur dann darstellen, wenn der Täter entweder zu der Angelegenheit persönlich in naher Beziehung steht, oder mit deren Vertretung in dem angegebenen Sinne durch Auftrag betraut worden ist. Es reicht aber aus, wenn die eine oder die andere dieser beiden Möglichkeiten gegeben ist (**RG** 13. 10. 93, 16. 1., 27. 4. u. 21. 5. 94, ferner 6. 11. 03 Entsch. 24, 304; 25, 67, 355 u. 363; 36, 422). Klarzustellen, ob der A. mit der Wahrnehmung fremder berechtigter Interessen in Wirklichkeit oder doch nach seiner tatsächlichen Annahme durch Auftrag betraut worden war (s. namentl. **RG** 13. 10. 93 Entsch. 24, 304), sowie ob er mit seiner Veröffentlichung diesen Auftrag ausführte oder doch ausführen wollte. (**RG** 27. 4. 94 u. 6. 11. 03 Entsch. 25, 355 u. 36, 422.) **RG** 10. 1. 13 JW. 942, Z. f. R. Bayern 151.

Eigenes nicht berechtigtes Interesse eines Redakteurs, der eine Gefängnisstrafe wegen Prefsbeleidigung abzubüfsen hatte, in einem Artikel „Strafvollzug" in der von ihm herausgegebenen Zeitung. Kann der A. nur durch Begehung einer Straftat in die Lage kommen, sich auch in Zukunft eine gleiche Behandlung, wie die in dem Artikel gerügte, gefallen lassen zu müssen, so kann das Interesse, das er an der Vermeidung einer solchen Behandlung haben mochte, nicht als ein im Rechte begründetes anerkannt werden. Beleidigung durch die Form nicht erörtert, ebensowenig, ob das Werturteil über die Person und den Bildungsgrad des Gefängnisvorstehers (als eines ungebildeten rohen Mannes) noch als zur Wahrnehmung berechtigter Interessen geschehen angesehen werden kann. **RG** 8. 4. 13 JW. 941.

**§ 193** verb. m. § 153 GewO. Aus dieser Vorschrift ergibt sich ohne weiteres: das Interesse eines an einer Verabredung zur Erlangung günstiger Lohn- oder Arbeitsverhältnisse Beteiligten am Beitritt sämtlicher Arbeitsgenossen zu der Verabredung gibt ihm noch nicht das Recht, zur Erreichung dieses Zweckes sich des Mittels der Ehrverletzung zu bedienen. **RG** 20. 12. 12 JW. 13, 943.

c) Form.

Wenn auch richtig ist, dafs, wer das Recht, die Wahrheit zu sagen, bewufstermafsen überschreitet, sich strafbar macht, und dafs das Recht auf Wahrheit keinen Freibrief auf das Hinzufügen beleidigender Aeufserungen zu den wahren Tatsachen gibt, so ist doch in jedem Falle zu prüfen, ob nicht die als beleidigend erachteten Aeufserungen in einem so engen Zusammenhange mit den als wahr nachgewiesenen Tatsachen stehen, dafs sie ein Teil der tatsächlichen Behauptungen sind, die in ihnen den sachgemäfsen Ausdruck gefunden haben. Unter diesem Gesichtspunkte kann der Ausdruck einer abfälligen Beurteilung der bestimmten Handlung eines anderen die Behauptung einer Tatsache sein. Kommt das Gericht zur Annahme, dafs unter den geg. Umständen eine derartig scharfe Form eines Urteils vorliegt, dafs hieraus allein das Vorhandensein der Beleidigung hervorgeht, so ist auszuführen, in welcher Form sich die A. richtiger hätten ausdrücken sollen und können. **RG** 24. 2. 13 JW. 941.

**§ 196.** Antragsberechtigung nur derjenige, der z. Z. der verübten Beleidigung der amtliche Vorgesetzte war. **RG** 7. 7. 13 WB. 38. Der A. war selbst dann zu bestrafen, wenn die beleidigten Richter von dieser beleidigenden Eingabe an den Landgerichtspräsidenten keine Kenntnis hatten. Daher ist ihre Vernehmung darüber, dafs sie sich nicht beleidigt gefühlt haben, ohne Rechtsirrtum abgelehnt worden. **RG** 19. 6. 13 WB. 39.

**§§ 196 f.** Sowohl die Behörden als auch die politischen Körperschaften sind Träger staatlicher Aufgaben. In dieser Eigenschaft erschöpft sich ihr Wesen. Sie können nur als Träger staatlicher Aufgaben beleidigt werden, weil sie nur als solche vorhanden sind. Die Ansicht des LG., dafs die politischen Körperschaften auch nur „in Ansehung der Betätigung" bei den ihnen verfassungsmäfsig zugewiesenen Aufgaben beleidigt werden können, findet im Gesetz keine Stütze. Das Staatsansehen erfordert, dafs die Achtung vor den zur Verwirklichung staatlicher Aufgaben berufenen Behörden und Körperschaften nicht verletzt werde. Dieses Schutzes bedürfen sie, weil sie bestehen, nicht nur, weil und soweit sie ihre verfassungsmäfsige Tätigkeit ausüben. Zwischen der K. und ihren Mitgliedern ist scharf zu unterscheiden. Die K. besteht fort, auch wenn ein Wechsel unter den Mitgliedern eingetreten ist (**RG** 14. 12. 82 u. 30. 5. 07 Entsch. 7, 382 u. 40, 184). Eine gegen einzelne Mitglieder, gegen die Mehrheit der Mitglieder oder gegen alle diese gerichtete Beleidigung ist daher nicht ohne weiteres eine Beleidigung der Körperschaft. Andererseits erfordert der Tatbestand nicht, dafs jedes einzelne Mitglied beleidigt ist. Die Eigenschaften und das Verhalten einer politischen K. bestimmen sich regelmäfsig nach der Eigenart der Mitglieder, die den Verhandlungen und Entscheidungen der K. ihr Gepräge aufdrückt. Für das Vorhandensein einer Mehrheit bestimmter Art kann die Gestaltung des Wahlrechts, auf die Zusammensetzung der K. von ausschlaggebender Bedeutung sein („Junkerparlament" und „Geldsackparlament"). **RG** 24. 1. 13 JW. 943.

**§§ 196, 193.** Eine Beziehung der Beleidigung auf den Beruf kann auch dann vorliegen, wenn dem Beamten ein Verhalten vorgeworfen wird, welches zu dem Verhalten, das der Beruf erfordert, in einen ausdrücklichen Gegensatz gebracht wird. Insbesondere kann sich bei der Behauptung der Verletzung allgem. Sittengesetze oder Anstandspflichten durch einen Beamten die Beziehung auf dessen Beruf aus dem Inhalt der Beleidigung ergeben, so namentlich, wenn es sich um einen der Ahndung im Disziplinarwege unterliegenden Verstofs handelt (**RG** 23. 12. 10 Entsch. 44, 191 u. 22. 5. 11, 3 D 209/11). Andererseits genügt es nicht, dafs es nur möglich ist, das Verhalten des Beamten zu seinen Berufspflichten in Beziehung zu bringen, sondern es mufs der Beleidiger erkennbar nach seiner Vorstellung den Vorwurf dazu in Beziehung gesetzt haben. Im übrigen wie **RG** 12. 11. 06 u. 21. 1. 07 Entsch. 39, 264 u. 400. **RG** 30. 9. 12 JW. 1913, 156.

**§ 198.** Ein Anspruch auf Bestrafung der früheren Beleidigung setzt zwar eine bei Stellung des Strafantrages wegen der späteren Beleidigung noch laufende Antragsfrist nicht voraus. Der Anspruch besteht aber

dann nicht mehr, wenn das R. zur Verfolgung der früheren Beleidigung z. Z. der Begehung der späteren Beleidigung bereits erloschen war (**RG** 25. 11. 10 Entsch. 44, 161, a. M. früher * KG. Goltd. 49, 143¹)). Der Begriff der wechselseitigen Beleidigungen erfordert nicht, dafs die beiden Beleidigungen in einem ursächlichen oder sonstigen tatsächlichen Zusammenhange stehen. Voraussetzung ist nur, dafs jede der beiden Parteien die andere beleidigt hat. OLG. Celle 2. 4. 12 Goltd. 60, 483.

**Anm.** ¹) Aufgegeben durch KG. 7.10.10 Goltd. 58,231.

**§ 199** auch noch anwendbar, wenn die Handlung des Gegners bereits rechtskräftig bestraft ist. OLG. München 18. 1 13 Samml. 13, 24. Ebenso Dresden 4. 12. 12 Ann. 34, 414 (die Rechtskraft steht nicht Feststellungen entgegen, die im Gegensatz zu den in jenem Urteile enthaltenen stehen und mit ihnen unvereinbar sind).

**§ 200.** Die Bekanntmachung braucht nicht auf den verfügenden Teil des Urteils beschränkt zu werden. Sie kann sich auch auf die Urteilsgründe, immerhin aber nur insoweit, als sie die Verurteilung betreffen, erstrecken. **RG** 4. 4. 13 WB. 40.

**§ 200** verb. m. §§ 152 f. GewO. Beim Zusammentreffen der öffentl. Beleidigung mit anderen strafbaren Handlungen ist die Veröffentlichung auf jene zu beschränken, und da die Höhe der erkannten Geldstrafe durch die Verurteilung wegen des Vergehens gegen die GewO. beeinflufst wird, auf die Verurteilung „zu einer Geldstrafe". **RG** 10. 12. 12 Z. f. R. Bayern 1913, 92.

**§ 200** verb. m. § 496² RStrPO. Die Veröffentlichung des Urteils ist eine Nebenstrafe, sie bildet damit einen Teil der Vollstreckung des Urteils und ihre Kosten sind Kosten der Strafvollstreckung. Für ihre Festsetzung ist § 496² StrPO. mafsgebend (**RG PlenBeschl.** 17. 4. 82, ferner 2. 4. 86 u. 4. 10. 04 Entsch. 6, 180, 13, 319 u. 37, 267). OLG. München 3. 9. 13 Z f. R. Bayern 426.

**§ 214.** Alternative Feststellung der beiden hier angeführten Zwecke der Tötung ist zulässig. **RG** 12. 12. 12 Goltd. 60, 419

**§§ 218 ¹ u. ³, 48 f.** Wer aus § 218³ bestraft wird, kann nicht auch noch als Anstifter und Gehilfe der Frauensperson hinsichtlich der gleichen Abtreibung aus § 218¹ mit §§ 48 f. gestraft werden. **RG** 18. 2. 13 Z. f. R. Bayern 255.

**§ 218³** auch anwendbar, wenn die Schwangere sich nur duldend verhielt oder aus etwaigen in ihrer Person liegenden Gründen straflos zu bleiben hat. **RG** 28. 1. 13 Goltd. 60. 436 (auch b. § 218³ StrPO.).

**§§ 218, 43.** Versuch durch Darbietung des Körpers seitens der Schwangeren zur Vornahme des verabredeten Eingriffs in ihren Körper. **RG** 18. 10. 12 WB. 1913, 41.

**§ 219.** Der Umstand, dafs ein Strafverfahren gegen denselben A (das mit Freisprechung geendet hat) anhängig war, ist kein Strafschärfungsgrund. **RG** 21. 11. 12 DJZ. 1913, 468 (auch b. § 266³ StrPO.).

**§ 222.** ● (Unvorhersehbares Verhalten des Verunglückten). Fahrlässiges Verschulden anzunehmen, wenn objektiv der Verlauf von der Ursache bis zur Wirkung sich im Rahmen der täglichen Erfahrung bewegt und der Täter bei Anwendung pflichtmäfsiger Aufmerksamkeit sich der Erfahrungsmäfsigkeit zwischen Ursache und Wirkung und den hierbei möglichen Zwischenursachen nach deren allgemeinem Wesen hätte bewufst werden können. Dabei kommt es nicht notwendig darauf an, dafs sich der Täter den ursächlichen Verlauf auch genau in den schliefslich gegebenen besonderen Einzelheiten hätte vorstellen können. Daher fällt Tötung durch Absturz von dem nicht verwahrten Wege nur dann unter § 222, wenn der Verunglückte den Weg benutzt, nicht, wenn er querfeldein auf den Steinbruch zugegangen ist und so über den Weg an den Abhang gekommen ist; aufser wenn ein derartiger Verkehr in der Nähe des Steinbruchs erfahrungsgemäfs stattfand. ● **RG** 4. 11. 12 JW. 1913, 156, Goltd. 60, 281.

Die (unehel.) Mutter, die es unterläfst, vor der Entbindung Vorsorge zu treffen, dafs das Kind nach der Geburt alsbald in eine jede Gefährdung ausschliefsende Lage gebracht werde, handelt fahrlässig und ist strafrechtlich dafür verantwortlich, dafs das Kind unter der Bettdecke erstickte, weil die Mutter während der Geburt ohnmächtig wurde. **RG** 17. 6. 12 Sächs. A. 1913, 34.

Veranlassung eines dem Trunke ergebenen Dritten, zur Fortsetzung des Trinkens und zur Aufnahme grofser Mengen eines alkoholischen Getränkes. **RG** 17. 12. 12 Sächs. A. 1913, 106.

Fahrlässigkeit des Kurpfuschers, weil er sich bei Anwendung auch nur geringer Sorgfalt hätte sagen müssen, dafs er nicht imstande sei, die zur Heilung notwendigen Mittel zu erkennen und anzuwenden und dafs bei unrichtiger Behandlung eines so schweren Leidens leicht Verwicklungen eintreten können, die zum Tode führen. **RG** 18. 6. 13 WB. 41.

**§ 222².** S. **RG** 21. 11. 12 b. § 266³ StrPO.

**§ 222²** verb. m. § 3² AutomobilG. Jener nicht anwendbar, wenn der Täter erst in der Ausbildung zum Kraftwagenführer begriffen ist und den Unfall bei einer Uebungsfahrt herbeiführt, die er zu diesem Zwecke unternahm **RG** 19. 3. 12 Goltd 60, 72 (auch Strafbeil. 1912).

**§§ 222², 330.** Ihrem Tatbestande genügen auch schuldhafte Unterlassungen, insbes. wenn die Fahrlässigkeit eines Beteiligten selbst wieder nur durch die Fahrlässigkeit des Bauherrn ermöglicht wurde. Das ist Haftung für eigenes, nicht für fremdes Verschulden. — Der Pfarrer ist kraft seines Amtes als Kirchenverwaltungsvorstand „besonders" verpflichtet, sich über die einschlägigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse solche Kenntnisse zu verschaffen, dafs er der Beratung und Beschlufsfassung sowie der obersten Aufsicht und Kontrolle der Beschlufsausführung in erspriefslicher Weise vorstehen kann. Oberlandesgericht München (Zivilurteil) 11. 4. 1913 Z. f. R. Bayern 1913, 282.

**§ 223.** Körperverletzung = jede Störung des Wohlbefindens. Eine Störung, die sich bis zur Schmerzempfindung steigert, ist immer körperliche Mifshandlung i. S. des § 223, wenn auch die Schmerzen selbst nicht erheblich sind. **RG** 15. 10. 12 WB. 1913, 42.

(Ueberschreitung einer Amtsbefugnis). Der Zweck, eine Festnahme durchzuführen, gibt dem Polizeibeamten nicht das Recht, jede Art und jedes Mafs von Gewalt anzuwenden. Wo im Einzelfalle die Grenze zwischen berechtigter und unberechtigter Gewaltanwendung liegt, ist im wesentlichen Tatfrage, sofern nicht besondere Rechtsvorschriften etwas anderes ergeben. Ausdrückliche bestimmte Feststellung, dafs und in welcher Weise anders als durch die gewählten Tätlichkeiten der — passive — Widerstand hätte überwunden werden können, war weder durch die Prozefslage, noch zur Ausschliefsung des Verdachtes von Rechtsirrtum geboten. **RG** 8. 10. 12 JW. 1913, 157.

Kein Recht zur Züchtigung fremder Kinder. Dahingestellt, ob die Züchtigung eines Kindes, die weder ein Rechtsgeschäft noch eine Rechtshandlung darstellt, überhaupt unter den Begriff der Geschäftsführung i. S. der §§ 677 ff. BGB fällt. Jedenfalls ist das in den §§ 1631, 1634 daselbst den Eltern gewährte Recht und die damit verbundene Verpflichtung, ihre Kinder zu erziehen und kraft ihres Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen sie anzuwenden, lediglich im Interesse und zum Nutzen der Kinder gegeben. Eine Verpflichtung der Eltern zur Züchtigung der Allgemeinheit gegenüber, also im öffentlichen Interesse, besteht dagegen nicht. OLG. Posen 30. 4. 10 Goltd. 60, 164. A. M. aus entgegengesetzter Begründung¹) Jena 4. (21.) 12. 12 Goltd. 60, 498, DJZ. 1913. 296, wie Braunschweig DJZ. 05, 752.

**Lit.** ¹) Besonders gestützt auf Binding Strafr. 800. Zitelmann, Ausschlufs der Widerrechtlichkeit, Arch. Ziv. Prax. 99, 110 und Havenstein Goltd. 51, 285, der das Züchtigungsrecht unflätiger Strafsenjugend gegenüber für eine Erziehungsbefugnis hält, die sich aus der menschlichen Gesellschaft, ihren Rechten und Pflichten unmittelbar ergebe. — Vgl. Buchmann, Züchtigung fremder Kinder, Recht 1913, 61 und Klein, desgl., Seuff. Bl. 78, 206.

**§ 223** verb. m. § 1631² BGB. Die Grenzen des Züchtigungsrechts sind nur nach der besonderen Lage jedes einzelnen Falles zu bestimmen und es ist zu untersuchen, ob die jeweilig gewählte Art und das angewendete



Mafs der Züchtigung sich innerhalb der Grenzen einer vernünftigen Zucht gehalten habe. (**RG** 10. 4. 02 u. 14. 2 08 Entsch. 35, 182 u. 41, 98.) Diese zunächst für das frühere R. aufgestellten Sätze müssen im allg. auch jetzt noch Geltung beanspruchen, da die in § 1631² a. a. O. vorausgesetzte „Angemessenheit" nicht sowohl von der Wahl des Zuchtmittels selbst als auch von der Art seiner Anwendung abhängt. Von einer bewufsten Ueberschreitung des Züchtigungsrechts keine Rede, wenn der Täter zwar in richtiger Erkenntnis des Wesens der Züchtigung als einer Betätigung des R. und der Pflicht der Sorge für die Person des Kindes an sich zulässige Züchtigungsmittel anwendet, aber ihre Wirkung falsch beurteilt (z. B. zu stark oder mit einem zu starken Stocke schlägt) und dadurch nicht gewollte Folgen herbeiführt (**RG** 14. 2. 08 Entsch. 41, 98). **RG** 7. 5. 13 JW. 944, Goltd. 61, 122.

**Lit.** Schweitzer, Körperverletzung mittels Herbeiführung seelischer Aufregung, Goltd. 60, 405.

**§§ 223a, 303, 43, 73.** Wird durch einen Messerstich, mittels dessen eine Körperverletzung verübt werden soll oder verübt wird, die Kleidung desjenigen beschädigt, gegen den der Stich geführt wird, so liegt, wenn der nach § 303 erforderliche Vorsatz vorhanden ist, Konkurrenz mit Körperverletzung vor. **RG** 8. 3. 12 JW. 60, 66.

**§ 224.** (Wichtiges Glied.) Allein entscheidend, ob ganz allgemein das betr. Glied nach seiner Bestimmung für die Gebrauchsfähigkeit des Gesamtkörpers von erheblicher Bedeutung ist. **RG** 1. 7. 13 WB. 43.

Ausschliefslich der schwere Erfolg begründet und rechtfertigt die Strafschärfung, ohne dafs es auf die Verschuldung des Erfolges durch den Täter, namentlich auf die Vorhersehbarkeit des Erfolges, ankommt. **RG** 19. 9. 12 WB. 44.

Die Möglichkeit, dafs das Sehvermögen auf dem verletzten Auge durch eine Operation wiederhergestellt wird, ist belanglos. **RG** 15. 4. 13 WB 44.

**§ 226. Lit.** Lazarus, Fragestellung im schwurgerichtl. Verfahren, ZStW. 33, 400.

**§ 230.** Fahrl. Körperv. durch Anwendung einer zweckwidrigen Kur. Die Strafbarkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dafs der Täter die Baunscheidtkur mit Einverständnis des Verletzten angewandt hat. Die Annahme seiner Einwilligung in eine fahrlässige, also von dem Täter nicht gewollte K. ist nicht denkbar. Der A. durfte die Behandlung mit dem Lebenswecker auch mit Einwilligung nicht vornehmen, wenn er bei pflichtmäfsiger Aufmerksamkeit ihre Schädlichkeit erkennen mufste. **RG** 18. 4. 13 JW. 944.

**§ 235** ausgeschlossen durch die Erwartung der Genehmigung des Berechtigten, ebenso durch die Absicht, die Entscheidung des Berechtigten über die getroffene Verfügung einzuholen und sich ihr zu unterwerfen. **RG** 2. 5. 12 Goltd. 60, 82 (auch Strafbeil. 1912).

„Entziehung" i. S. des preufs. FürsorgeErzGes. u. des § 235 hier sind gleichbedeutend. **RG** 19. 3. 13 WB. 46.

„List" erfordert nicht die Anwendung besonderer, einem nicht gewöhnlichen Mafse von Klugheit entspringenden Mittel. **RG** 23. 6. 13 WB. 46. In der blofsen Auskunftsverweigerung über den Aufenthalt des Minderjährigen liegt nicht schon das Merkmal der „List" (= Anwendung einer gewissen Klugheit oder Schlauheit). **RG** 12. 12 12 Sächs. A. 1913, 256

**§§ 235, 59.** Wegen beachtlichen Rechtsirrtums nicht strafbar, wer nicht weifs, dafs er in ein fremdes Erziehungsrecht eingreift. **RG** 10 7. 13 JW. 945.

**§ 237.** Neben der tatsächlichen, wider den Willen des Erziehungsberechtigten bewirkten Aufhebung eines bestehenden Schutz- und Herrschaftsverhältnisses gehört zur Entführung, dafs die Entführte der überwiegenden Macht und dem ungehemmten Einflusse des Täters unterworfen wird. Dazu ist aber ein äufserliches Hindernis für die Minderjährige, sich diesem Einflusse zu entziehen, eine Unmöglichkeit ihrer Rückkehr zu den Gewalthabern, nicht erforderlich. **RG** 15. 10. 12 WB. 1913, 47.

**§ 239** ausgeschlossen bei Möglichkeit der Entfernung durch das Fenster mit Rücksicht auf das jugendliche Alter des Eingesperrten. **RG** 12. 11. 12 JW. 1913, 157.

**§§ 239 f.** Idealkonkurrenz möglich. **RG** 30. 9. 12 WB. 1913, 47.

**§ 240.** Vornahme hypnotischer Versuche an Schülerinnen durch ihren Lehrer unter dem Drucke seiner Autorität zu wissenschaftlichen Zwecken. **RG** 17. 1. 13 JW. 945 (b. § 339 hier).

Rechtswidrigkeit des Nötigungsmittels ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen erlaubter Selbsthilfe vorliegen oder der Täter sie irrig als gegeben annimmt. **RG** 9. 1. 13 Sächs. A. 215.

**§§ 240, 193.** Keine Bestrafung wegen Nötigung durch Androhung einer Beleidigung, wenn die behauptete Tatsache wahr oder die Behauptung nach § 193 straflos ist. **RG** 14. 11. 13 Sächs. A. 1913, 151.

**§§ 240 f.** stehen in Gesetzeskonkurrenz. **RG** 1. 11. 12 WB. 1913, 47.

**§ 242.** ● Die Absicht der Zurückgabe nach Gebrauch der weggenommenen Sache schliefst die Feststellung des Diebstahls nicht ohne weiteres aus. Denn besteht das Wesen des Diebstahls darin, dafs jemand eine fremde bewegliche Sache an sich nimmt, um sie ihrem wirtschaftlichen Werte nach seinem Vermögen zuzuführen, über sie die tatsächliche Herrschaft mit Ausschlufs des Eigentümers auszuüben (so **RG** 19. 2. 07 Entsch. 40, 10 u. a.), so ist grundsätzlich diese Absicht mit dem Willen, die Sache unter Aufrechterhaltung ihrer Substanz blofs zu gebrauchen, nicht unvereinbar. Der Endzweck, den der Dieb verfolgt, ob er die weggenommene Sache für sich behalten, veräufsern, verschenken, wegwerfen, ganz oder teilweise zerstören will, ist für das in Frage stehende Begriffsmerkmal ohne Belang (**RG** 3. 1. u. 1. 5. 84, 23. 2. 93 Entsch. 9, 381; 10, 369; 24, 22 und 44, 335). Die Frage, ob dem Täter trotz des in Aussicht genommenen blofsen Gebrauchs auch die Zueignungsabsicht in dem hervorgehobenen Sinne innewohnte, bemifst sich nach Lage des Einzelfalls (Wegnahme eines weiblichen Unterrocks und Schürze durch einen Fetischisten, um sie beliebig lang und ganz nach seinem Gutdünken zu seinen Zwecken zu verwenden). ● **RG** 24. 10. 12 Goltd. 60, 276.

Im Verstecken der wegzunehmenden Sache am Tatort nicht ohne weiteres eine Wegnahme zu erblicken, auch wenn der Eigentümer dadurch die Möglichkeit der Verfügung verliert. Vielmehr mufs gleichzeitig diese Möglichkeit für den Täter geschaffen werden. **RG** 26. 9. 12 Sächs. A. 1913, 390.

Bereitstellung von Sachen zur Mitnahme kann, wenn dadurch der fremde Gewahrsam gebrochen wird, vollendete Wegnahme sein. **RG** 4. 10. 12 Sächs. A. 1913, 450.

Einbringung in den gesicherten Besitz des Diebes gehört nicht zum Tatbestande des vollendeten Diebstahls. **RG** 11. 7. 13 WB 48.

Gewahrsam an einem vom Wagen gefallenen Gegenstande (Peitsche) geht nicht verloren, wenn der Verlierer den Verlust sofort bemerkt und einen Dritten anweist, ihn zu holen. **RG** 11. 1. 13 WB. 49.

Zueignungsabsicht hinsichtlich aller Gegenstände, auch wenn der Täter die Wegnahme begeht, um nur einen ihm geeigneten zu behalten. **RG** 12. 7. 13 WB. 50.

**§ 242** verb. m. Art. 130 EinfG. z. BGB., §§ 111 ff. I. 9, ALR. u. § 40 FeldPO. v. 1. 11. 47. Diese Vorschriften finden auf Tauben in einem Taubenschlage keine Anwendung. **RG** 9. 6. 13 WB. 48.

**§§ 242, 246.** Der Wirt räumt an den einem Gast zur Verfügung gestellten Gebrauchsgegenständen nur einen vorübergehenden Mitgewahrsam ein, bis die Speise verzehrt ist. **RG** 24. 2. 13 WB. 49.

Diebstahl an einem in einem Eisenbahnabteil unter der Sitzbank liegenden Gegenstand, wenn der Täter mit der Möglichkeit rechnet, dafs sich die Sache in dem Gewahrsam einer im Abteil sitzenden Person befindet, wenn er sie sich auch für diesen Fall zueignet. **RG** 29. 3. 13 WB. 49.

Wegnahme von Sachen eines eben Verstorbenen Diebstahl, wenn der Erbe an den Sachen bereits den Gewahrsam erlangt hatte. **RG** 11. 1. 13 Sächs. A. 255.

**§ 243 Nr. 2.** Eine Wiese, die auf drei Seiten von einem Staketenzaun, auf der vierten von einem 4½ m hohen

Eisenbahndamm umgrenzt wird, ist als umschlossener Raum zu erachten. **RG** 8. 1. 13 Goltd. 60, 430.

Zugeknöpfte Gesäfstasche eines Beinkleides als Behältnis. **RG** 29. 10. 12 DJZ. 1913, 355.

Es kommt bei Einbruch nicht darauf an, ob der Täter das ordnungsmäfsige Mittel zur Oeffnung der Umschliefsung anwendet (Ausheben eines Teiles der umschliefsenden Bretterwand). **RG** 8. 4. 13 WB. 50.

Entwendung von Gas durch Einschaltung eines Gummischlauches, nachdem ein Gasautomat durch die Lösung seiner Verbindung mit dem Gasrohr aus der Leitung ausgeschaltet worden. **RG** 13. 6. 13 WB. 51.

**§ 243 Nr. 3.** Ein zur ordnungsmäfsigen Eröffnung eines Behältnisses bestimmter Schlüssel verliert diese Eigenschaft nicht ohne weiteres dadurch, dafs der Besitzer ihn verliert, wohl aber durch den Widerruf. **RG** 5. 11. 12 WB. 1913, 51.

Ein vom Bierfahrer beim Verlassen seiner Stellung nicht zurückgegebener Dreikantschlüssel (bestimmt zur Oeffnung des von ihm bedienten Bierwagens) = ein zur ordnungsmäfsigen Eröffnung des Wagens nicht bestimmtes Werkzeug. **RG** 4. 10. 12 Sächs. A. 1913, 152.

**§ 243 Nr. 6.** Zur Feststellung der Mittäterschaft genügt jede Art von Mitwirkung. Fortgesetzte Begehung von Diebstählen, die nach Zahl u. Individualität unbestimmt gelassen sind. **RG** 1. 4. 13 WB. 52.

**§ 244.** Keine Verweisung auf die in einem anderen Urteile getroffenen Feststellungen behufs Feststellung des Rückfalls. **RG** 20. 2. 13 WB. 52.

**§§ 244, 248a.** ● Die Folge des § 244 aus früheren Bestrafungen vor der Novelle wird durch § 248a nicht beseitigt, wenn der A. damals nur geringwertige Gegenstände weggenommen und aus Not gehandelt hat. ● **RG** 7. 7. 13 JW. 947.

Der „Notdiebstahl" ist kein Diebstahl i. S. des § 244. **RG** 12. 12. 12 DJZ. 1913, 644.

**Lit.** v. Campe, Voraussetzungen des Rückfalldiebstahls, DJZ. 1912, 1319. Lafrenz, desgl. ebenda 1462.

**§ 246.** S. **RG** 26. 4. 12 DJZ. 1472 bei §§ 12, 7² WarenzG. Strafbeil. 1912. Der Gewahrsam erstreckt sich auch auf den Inhalt eines verschlossenen Behältnisses. **RG** 8. 7. 13 WB. 52.

**§ 246** verb. m. §§ 929 f. BGB. ● Wer zur Einziehung einer Forderung bevollmächtigt ist, sich dem Schuldner gegenüber aber fälschlich als neuen Gläubiger ausgegeben hat, kann an dem eingezogenen Gelde eine Unterschlagung nur begehen, nachdem vorher der Auftraggeber im Wege des § 181 BGB. Eigentum u. mittelbaren Besitz an dem Gelde erlangt hat (§ 930 BGB.). Dieser Rechtsvorgang setzt aber ausdrücklichen Uebereignungswillen des Täters voraus. ● **RG** 1. 11. 12 Entsch. 46, 380.

**§§ 246, 49.** Durch ein Miteigentum des Unterschlagenden an den unterschlagenen Gegenständen wird die rechtliche Möglichkeit einer Unterschlagung zum Nachteil der anderen Miteigentümer nicht ausgeschlossen. In dieser Hinsicht kann es keinen Unterschied machen, ob das Miteigentum nach römisch-rechtlicher Art ein solches nach Bruchteilen ist oder den deutsch-rechtlichen Charakter eines Miteigentums zur gesamten Hand hat .... In solchen Fällen liegt daher die zum Tatbestande der U. erforderliche rechtswidrige Zueignung vor, wenn der Miteigentümer über Gegenstände des Miteigentums einseitig verfügt ohne nach Lage der Umstände dazu berechtigt zu sein u. bei der Verfügung sich des Mangels seiner Berechtigung bewufst ist. Im vorliegenden Fall ist beides für die Verkäufe, die die A. zum Nachteil ihres Ehemannes aus dem ehel. Gesamtgute vorgenommen hat, einwandfrei festgestellt. Ob der Wert der verkauften Gegenstände noch nicht die Hälfte des Wertes des Gesamtgutes erreicht hat, ist für die strafrechtliche Beurteilung des Handelns der Frau völlig belanglos. Ebensowenig kann es darauf ankommen, ob die Frau bereit u. imstande war, ihrem Manne sofort Ersatz zu leisten. In Fällen, in denen die zu unterschlagende Sache erst durch ihre Abtrennung von dieser beweglich wurde, genügt es zur Erfüllung des Erfordernisses der Beweglichkeit, wenn die Absicht der rechtswidrigen Zueignung z. Z. der Abtrennung besteht. Es ist also nicht nötig, dafs sie erst später gefafst wird, wenn die Sache bereits beweglich geworden ist (**RG** 20. 11. 03 ZivilEntsch. 56, 43). Danach steht aber rechtlich nichts entgegen, auch die zur Unterschlagung erforderliche Zueignungshandlung darin zu finden, dafs derjenige, der die unbewegliche Sache in Gewahrsam hat, einen anderen die Abtrennung der zu unterschlagenden Sache in der Absicht vornehmen läfst, dadurch über die mit der Abtrennung beweglich werdende Sache zu verfügen. **RG** 22. 5. 13 Z. f. R. Bayern 359 (auch b. § 49 hier).

**§§ 246, 242** verb. m. § 647 HGB. ● Die Uebergabe des Konnossements gewährt trotz des § 647 HGB. für sich allein noch nicht den Besitz und Gewahrsam im strafrechtlichen Sinne, vielmehr mufs auch hier tatsächliche Innehabung mit Verfügungsmöglichkeit hinzutreten. „Wegnahme" setzt die Entziehung einer Sache aus dem Gewahrsam eines andern ohne dessen Willen voraus. War der Eigentümer damit einverstanden, dafs die Sache dem Täter übergeben wurde — z. B. durch einen Angestellten zum Schein, um die Unredlichkeit des Täters festzustellen, während letzterer den Angestellten für seinen Mittäter hielt —, so liegt nur Diebstahlsversuch, auch nicht Unterschlagung vor. ● **RG** 19. 5. 13 Goltd. 61, 126 (auch b. § 259 hier).

**§§ 246, 350.** Feststellung, dafs der A. sich der nachgewiesenen Rechtswidrigkeit der Zueignung bewufst gewesen sei, nur insoweit zwingend geboten, als sich der A. darauf berufen hat, dafs er in Unkenntnis der die Rechtswidrigkeit begründenden Tatumstände die Zueignung bewirkt habe (§ 59 RStrGB., § 266² StrPO.). **RG** 10. 4. 13 WB. 53.

**§§ 246, 370 Nr. 5.** Verhältnis zueinander. **RG** 21. 12. 12 Z. f. R. Bayern 1913, 111.

**§ 247.** Der Lehrer an einer öffentlichen Schule ist als solcher nicht ohne weiteres Erzieher der Schulkinder i. S. des § 247. Als solcher Erzieher ist nur anzusehen, wer das Erziehungsrecht in seiner Gesamtheit oder wenigstens im grofsen und ganzen auszuüben hat. **RG** 18. 11. 12 Entsch. 46, 344.

**§ 248a** (Handeln aus Not). Der Mangel von Geld und Nahrungsmitteln ist nicht das Entscheidende. So befindet sich nicht in Not, wer weifs, dafs er nur die Hand auszustrecken braucht, um Unterhaltsmittel zu erlangen, weil, wie hier, der eigene Vater des 16jährigen A., der zur Unterhaltsgewährung bereit war, sich in sofort erreichbarer Nähe befand. **RG** 15. 4. 13 Goltd. 61, 117.

**Anm.** Auf die Frage, ob der § 248a zwischen verschuldeter und unverschuldeter Not nicht unterscheide, brauchte nicht eingegangen zu werden.

Die Verwendungsabsicht zur Zeit der Not ist mafsgebend. **RG** 21. 1. 13 Entsch 46, 408 (auch b. §§ 248a; 264a hier).

Nicht erforderlich, dafs die entwendete Sache selbst unmittelbar zur Milderung und Beseitigung der Not geeignet ist. **RG** 12. 11. 12 Entsch. 46, 265.

● Wer unter dem Antriebe der Not (Begründung zum Entwurf des G.) geringwertige Gegenstände entwendet, soll nach den milderen Bestimmungen des § 248a bestraft werden. Das ist nicht notwendig schon dann der Fall, wenn der Täter z. Z. der Tat in Not war. Unter dem Antriebe der Not handelt nur der, der durch die Tat der Not steuern will, nicht aber der, der durch die Tat sich Sachen oder Genüsse verschaffen will, deren Entbehrung als wirtschaftliche Not, die hier allein in Frage kommt, nicht angesehen werden kann. Aus der Tatsache, dafs der A. z. Z. der Tat aufser Arbeit stand und nicht im Besitze nennenswerter Barmittel war, ist nicht schon zu folgern, dafs er i. S. des Gesetzes „aus Not" gehandelt habe. Daraus folgt noch nicht einmal, dafs er in Not gehandelt hat. Im vorliegenden Falle stellte die Strafk. fest, dafs der A. nicht aus Not gehandelt hat, weil er Wohnung und Kost bei seiner Mutter hatte, also für die dringendsten Lebensbedürfnisse gesorgt war, und er selbst nicht behauptete, dafs er aus Not gehandelt



habe. Sie nimmt also an, dafs er überhaupt nicht in Not war, woraus notwendig folgt, dafs er nicht aus Not gehandelt hat. ● **RG** 5. 12. 12 Goltd. 60, 417.

● Allerdings liegt die Annahme der Geringwertigkeit an sich auf tatsächlichem Gebiete. Aber sie mufs, wo Zweifel obwalten können, doch erkennen lassen, dafs sie auf zutreffenden rechtlichen Gesichtspunkten beruht. Sie wird also einer besonderen Begründung bedürfen in Fällen, in denen sie gegenüber der allgem. Verkehrsauffassung auffallend erscheint; welche besonderen Tatumstände eine von dieser abweichende Bewertung rechtfertigen, wird alsdann ersichtlich zu machen sein. . . . . . Eine zu weite Auslegung jenes Begriffs würde dem Willen des Gesetzgebers, der nur ganz unbedeutende Eingriffe in fremdes Eigentum der Berücksichtigung der Notlage des Täters teilhaftig machen wollte, nicht gerecht werden. ● **RG** 15.4.13 JW. 947, Goltd. 61, 116.

**§§ 248a, 264a.** Die Beantwortung der Frage, ob die Gegenstände der Tat geringwertig sind, hängt von Gröfse der Not und Umfang der Bedürfnisse ab, deren Befriedigung im Hinblick auf die Erhaltung des Täters und seiner Familie geboten, aber bei seiner Vermögensbedrängnis ihm unmöglich war. **RG** 12. 3. 13 Goltd. 61, 114.

● Die Beziehung, in die das Gesetz die „Geringwertigkeit" zu der „Not" gebracht hat, weist darauf hin, dafs eben nur die Deckung des Notbedarfs d. i. regelmäfsigerweise ein ganz unbedeutender Eingriff in fremdes Eigentum, der Strafmilderung teilhaftig werden soll. Das Urteil mufs ersehen lassen, auf Grund welchen objektiven Mafsstabes das Gericht zu der auffallenden Bewertung eines Zwanzigmarkstückes als geringwertigen Gegenstandes gelangt sein kann. ● **RG** 21. 1. 13 Entsch. 46, 408 (auch b. § 248a oben).

Dafs der Vorsatz auf Entwendung einer geringwertigen Sache gerichtet war, ist besonders dann festzustellen, wenn die Tat im Stadium des (straflosen) Versuchs geblieben ist. **RG** 12. 11. 12 Entsch. 46, 265.

**Lit.** Kofsmann, Antragsfrist für die vor Geltung der Strafrechtsnovelle begangenen Strafhandlungen der §§ 248a u. 246a, DJZ. 1912, 1294. Blumenthal, dsgl., ebenda 1295 u. Krug, Begriff der „Not", ebenda 1401.

**§ 249.** Die diebische Wegnahme einer Sache, die von einer Person getragen und ihr unvermutet entrissen wird, ist nicht als mit Gewalt gegen die Person verübt anzusehen. **RG** 13. 1. 13 Entsch. 46, 403.

**§§ 249, 252, 370 Nr. 5.** Verhältnis zueinander. **RG** 21. 12. 12 Z. f. R. Bayern 1913, 111 (b. §§ 370 Nr. 5, 350).

**§ 253.** Wenngleich es zur Vollendung des Vergehens nicht der Erlangung des Vorteils bedarf, so mufs doch die dem Genötigten abgezwungene Handlung usw. für den Täter das Mittel sein, durch das er die Verwirklichung des von ihm erstrebten Vermögensvorteils erlangen will. Dabei braucht die Absicht des Täters nicht gerade auf einen dem Vermögen des Genötigten entfliefsenden Vermögensvorteil gerichtet sein. Der Besitz einer gefälschten und nur unter gleichzeitiger Verübung eines Betruges gegenüber dem Darlehnskassen-Verein verwendbaren Urkunde bildete für sich allein noch keinen wirklichen Vermögensvorteil. **RG** 14. 4. 13 JW. 947.

Ankündigung einer Strafanzeige gegen den Sohn enthält die Ankündigung eines Uebels, das an sich dazu angetan war, die freie Willensbestimmung des anderen Teils zu beeinträchtigen. Allein es fragt sich, ob der A. damit einen Zwang auf dessen Willen auszuüben beabsichtigt oder ob er nicht vielmehr in zulässiger Weise nur Vorstellungen gemacht hat. **RG** 4. 3. 13 WB. 57.

**§§ 253, 187, 73.** Idealkonkurrenz möglich. **RG** 5. 11. 12 WB. 1913, 57.

**§ 257**[2] macht keinen Unterschied je nach dem Mittel, das zur Strafvereitelung angewendet wird. Deshalb mufs der Strafausschliefsungsgrund auch dem zugute kommen, der als solches Mittel die an sich nach § 257[1] strafbare Begünstigung eines Fremden wählt. Er kommt aber dem nicht zugute, der nicht blofs persönliche, sondern auch sachliche Begünstigung eines Angehörigen bezweckt. **RG** 24. 4. 13 JW. 248.

**§ 259** erfordert nicht, dafs der Hehler die Sachen, welche er an sich bringt, unmittelbar von demjenigen erlangt hat, der sie durch die vorausgehende strafbare Handlung sich verschafft hat. **RG** 12. 11. 12 WB. 1913, 58.

● Bei Hehlerei kann die strafbare Vortat auch in den Grenzen des Versuchs geblieben sein, sofern sie nur auch dann zur Erlangung der Sache geführt hat. ● **RG** 19. 5. 13 Goltd. 61, 126 (auch b. §§ 246, 242 hier).

Begangen durch Ansichbringen desjenigen Geldes, welches der Haupttäter durch Untreue, verübt durch Verfügung über eine eingezogene Forderung seines Auftraggebers zu dessen Nachteil, zum Eigentum erworben hatte. **RG** 19. 12. 12 Goltd. 60, 422, Sächs. A. 1913, 352.

Das durch „Ansichbringen" vollendete Vergehen kann nicht noch einmal durch „Verheimlichen" derselben Gegenstände begangen werden. **RG** 18. 4. 13 WB. 58.

● Ansichbringen erfordert, dafs der Hehler mittels einer abgeleiteten Erwerbsart die Verfügung über die Sache erlangt, um über sie als seine eigene, für seine eigenen Zwecke zu verfügen. Mitwirken zum Absatze bei anderen nur bei fremdem Absatz. ● **RG** 12. 11. 12 WB. 1913, 58 (auch an erster Stelle hier).

**Lit.** Doerr, Zum Tatbestande der Hehlerei. Z. f. R. Bayern 1913, 69 (z. T. gegen **RG** 13. 6. 11 Entsch. 45, 65, Strafbeil. 1912).

A. Irrtumserregung.

**§ 263.** Betrug durch Täuschung des Vormundschaftsrichters. **RG** 13. 1. 13 Goltd. 60, 430.

Das Bucketshop-System (Insichausführung) ist strafbar, weil der nach ihm arbeitende Effektenhändler das mit ihm in Geschäftsverbindung tretende Publikum in betreff seines Willens und seiner Fähigkeit, eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen, täuscht und es dadurch schädigt. **RG** 28. 2. 13 Sächs. A. 445, BankA. 12, 214.

**Lit.** Gysae, Bucketshop. DJZ. 1913, 504. Brachvogel, Dasselbe. Recht u. Wirtschaft 2, 267.

B. Vermögensbeschädigung.

a) allgemeines.

Betrug durch den Verkauf von Bildern, die eigenmächtig mit dem Namenszeichen des Künstlers versehen worden sind. Die Vermögensbeschädigung ist stets in dem im Plen.-Beschl. Entsch. 16, 1 näher gekennzeichneten Sinne objektiv nachzuweisen. Hier wäre danach zu prüfen gewesen, welchen Wert die verkauften Bilder selbst hatten, d. h. welcher Wert ihnen ohne Rücksicht auf die fälschlich beigefügten Namenszüge von Künstlern und unabhängig davon beizumessen war, sowie, ob dieser Wert hinter dem bedungenen Kaufpreise zurückblieb. Hierbei käme es auf die Vergleichung des Einzelpreises mit dem Werte des einzelnen Bildes oder auf die des bedungenen Gesamtpreises mit dem Werte der sämtlichen verkauften (4) Bilder zusammen an, je nachdem vier selbständig nebeneinanderstehende Käufe abgeschlossen worden sind oder ein einheitlicher Kauf. **RG** 7. 3. 13 Z. f. R. Bayern 230.

Wenn der A. Eigentümer der Kautionen werden sollte, so erwarben die Kautionssteller mit Hingabe des Geldes eine Forderung an den A. von dem gleichen Betrage, und von dem Werte dieser Forderung hängt es ab, ob das Vermögen der Stellenbewerber beschädigt ist. **RG** 4. 7. 12 Z. f. R. Bayern 1913, 14.

b) bejaht.

Durch Hingabe eines durch Täuschung erlangten Beweismittels, das zum Nachteil verwendet werden kann, wird die Rechtssicherheit und der Rechtsschutz für das Vermögen des Getäuschten verringert. Die darin liegende Vermögensgefährdung bedeutet aber selbst schon einen Vermögensschaden. **RG** 18. 2. 13 unter C hier.

(Spielbetrug.) Für die Frage der Vermögensbeschädigung ist es rechtlich nicht entscheidend, dafs es dem Spieler darauf ankommt, diejenigen Gewinnaussichten zu erhalten, die er nach dem Spielangebot zu erwarten berechtigt ist. Nach den mafsgebenden Grundsätzen (**RG** 20. 4. 87 Entsch. 16, 1) mufs vielmehr geprüft werden, ob die nach dem Spielplan gebotenen Gewinnaussichten in einem nach der Verkehrsanschauung angemessenen Verhältnis zum Einsatz stehen, ob dieser in den Gewinn-

aussichten einen danach zu bestimmenden Gegenwert findet. Für nachgewiesen erachtet, dafs die Gewinnaussichten für die Spieler, die darüber getäuscht wurden, derartig ungünstig gewesen seien, dafs sie ernstlich überhaupt nicht in Frage kommen konnten. **RG** 20. 5. 13 JW. 952.

(Spielbetrug.) Wenn der A. heimlich Karten aus dem einen Kartenspiel unter den Tisch fallen liefs, so dafs diese nunmehr aus diesem Kartenspiel nicht mehr gezogen werden konnten, erhöhte er dadurch die Wahrscheinlichkeit des Gewinnes für sich, indem er die Gewinnmöglichkeit der Mitspieler verringerte. Er erregte gleichwohl in ihnen den Irrtum, das Kartenspiel sei noch vollständig und die Gewinnmöglichkeit den Spielregeln entsprechend vorhanden und veranlafste sie durch diesen Irrtum zum Mitspielen und Einsetzen von Geld. Dadurch verschlechterten sie ihre Vermögenslage, weil die Gefahr, die geleisteten Geldeinsätze dauernd zu verlieren und nicht wieder (mit Gewinn) zurückzuerhalten, durch das unehrliche Verhalten des A. erhöht wurde. Diese wider die Spielregeln ihrem Vermögensstande erzeugte Gefährdung bedeutet aber bereits eine Beschädigung des Vermögens. **RG** 20. 6. 13 JW. 953.

Beim Betruge bei Eingehung eines Kaufvertrages ist der Schadensersatzanspruch des Käufers aus der vom Verkäufer beim Kaufabschlusse vertragsmäfsig übernommenen Garantie für Mängel der verkauften Sache für die Frage der Vermögensbeschädigung ohne Bedeutung (**RG** 30. 12. 07 Entsch. 41, 27). Es kann sich auch bei ihr nur um den nachträglichen Wiederausgleich eines bereits eingetretenen Vermögensschadens handeln. Ein solcher Ausgleich beseitigt aber nicht hinterher das Begriffsmerkmal der Vermögensbeschädigung, wenn es einmal verwirklicht worden war. Es läfst deshalb keineswegs auf eine rechtsirrige Auffassung schliefsen, dafs die Strafkammer das Garantieversprechen nicht erwähnt und nicht gewürdigt hat. **RG** 30. 12. 12 Goltd. 60, 427.

Im Sinne der §§ 460, 476 BGB. verschweigt der Verkäufer einen Mangel „arglistig" schon dann, wenn er den Mangel kennt und beim Verkauf zur Förderung seiner Verkaufsabsichten darüber schweigt, obwohl er weifs oder doch damit rechnet, dafs der Käufer den Mangel nicht kennt und auf dessen Nichtvorhandensein Wert legt. Ein Unterdrücken der Wahrheit oder ein falsches Vorspiegeln ist für den Begriff des arglistigen Verschweigens nicht wesentlich (**RG** 27. 3. 06 Zivilentsch. 62, 149). Dagegen ist ein solches Unterdrücken für den Begriff des strafrechtlichen Betruges unentbehrlich. **RG** 17. 1. 13 Z. f. R. Bayern 112.

c) verneint.

Die Veränderung von Rechten, wie sie beim Darlehnsvertrage mit dem Erwerb einer Forderung an Stelle des auf den Darlehnsnehmer übertragenen Eigentums am Gelde verbunden ist, enthält an sich keine Vermögensgefährdung für den Darlehnsgeber (**RG** 20. 4. 87 u. 14. 12. 10 Entsch. 16, 1 u. 44, 230 u. a.). RMilG. 13. 2. 12 Entsch. 17, 3.

C. Vorspiegelung falscher Tatsachen.

Wie in einem Prozefsverfahren von Vorspiegelung von Tatsachen nicht die Rede sein kann, wenn die rechtlichen Darstellungen voneinander abweichen, ebenso dann, wenn anläfslich von Kaufunterhandlungen, über deren tatsächlichen Inhalt Meinungsverschiedenheiten nicht bestehen, einem bestimmten Vorgang die Auslegung gegeben wird, es sei aus ihm eine Willenseinigung über den Kaufpreis zu entnehmen. **RG** 4. 1. 13 JW. 948.

(Erschleichung des urkundlichen Nachweises für einen in Wirklichkeit nicht geschlossenen Vertrag und Verwertung der Urkunde zur Täuschung eines Dritten.) Wenn die (getäuschten) Landwirte ihre Unterschriften auf den Vertragsentwurf setzten, so schufen sie bewufstermafsen die Form einer Vertragsurkunde und übergaben dem A. damit ein Mittel, das gegen sie zum Nachweise eines Vertragsschlusses verwendet werden konnte. Ueber die Natur dieses Mittels als einer möglichen Urkunde waren sie also nicht im Irrtum. Dieses zu ihrem Nachteil als Urkunde verwendbare Mittel erlangte der A. aber nur durch die Vorspiegelung der bei ihm nicht vorhandenen Absicht (also der inneren falschen Tatsache), dafs er die Unterschriften nicht zum Nachweise eines Vertragsschlusses, also nicht als Urkunde, sondern lediglich als Merkzeichen, auf wieviel Kühe er rechnen könne, verwerten wolle. **RG** 18. 2. 13 JW. 949 (auch unter Bb hier).

D. Unterdrückung wahrerer Tatsachen.

Wenn der A. die Kunden nicht nur glauben gemacht hat, er nehme ihre Bestellung richtig auf, sondern auch bewufsterweise dem Bestellscheine eine von der Bestellung abweichende Fassung gab und ihn so den Bestellern zur Unterzeichnung vorlegte, so kann man hierin sowohl die stillschweigende Behauptung der unwahren Tatsache, dafs die Urkunde mit den mündlichen Verabredungen übereinstimmten, als auch die Unterdrückung der wahren Tatsache der Nichtübereinstimmung finden. Daneben bedurfte es nicht noch des Nachweises weiterer positiver Handlungen, die die Besteller zur Unterzeichnung des unrichtigen Bestellscheins veranlafsten oder besonderer Veranstaltungen, welche die Entdeckung der Nichtübereinstimmung verhinderten. **RG** 31. 1. 13 JW. 950.

Die Unterdrückung wahrer Tatsachen erfordert, dafs entweder ein aktives auf Verheimlichung der wahren Tatsache gerichtetes Tun hinzutritt oder dafs das Verschweigen einer bestehenden Rechtspflicht zuwiderläuft. Wenn der A. sich dessen auch bewusst war, dafs ihm die Stundung nur im Hinblick auf seine Stellung als Meister bewilligt worden war, so fehlt doch jede Feststellung dahin, dafs ihm eine Rechtspflicht zur Offenbarung der Wahrheit obgelegen hat. Aus den Bestimmungen des BGB. über Treu und Glauben im Geschäftsverkehr ist sie nicht zu entnehmen. Insbes. kann auch aus dem Bestehen des Mietverhältnisses für den Mieter nicht die Rechtspflicht hergeleitet werden, von Veränderungen in den Einkommensverhältnissen dem Vermieter Mitteilung zu machen. **RG** 7. 3. 13 JW. 950.

Die Unterdrückung einer wahren Tatsache liegt nicht schon dann vor, wenn Anstand und Sittlichkeit ihre Offenbarung erfordern würden, sondern lediglich wenn eine im Recht begründete Verpflichtung hierzu besteht. Eine solche ist weder aus dem UnfVG. v. 6. 7. 84 noch aus dem v. 30. 6./5. 7. 1900 zu entnehmen.[1]) In dem blofsen Verschweigen der wiedererlangten Gesundheit liegt deshalb keine Tatsachenunterdrückung, ebensowenig im Erheben der Rente bei der Post. Dagegen kann von dem geheilten Rentenempfänger Betrug durch Täuschung des Arztes bei einer Untersuchung, sowie durch Vortäuschung des Fortbestehens der Krankheit gegenüber den Vertrauensmännern der Genossenschaft verübt werden. **RG** 28. 1. 13 Entsch. 46, 414.

**Anm.** [1]) Auch nicht aus der RVersO.

E. Ursachenzusammenhang.

(Täuschung über den Verwendungszweck einer vertragsmäfsigen Gegenleistung.) Der A. hatte durch die Vorspiegelung der falschen Tatsache, dafs er die für seine Dienste bedungene Vergütung für Arme verwendet habe oder verwenden wolle, die betr. Personen zur Hergabe der Geldbeträge veranlafst. Wenn er das in Erfüllung des Vertrages Gezahlte vertragswidrig nicht den Armen zuwandte, sondern für sich verbrauchte, wurden jene nicht geschädigt, es darf sogar bezweifelt werden, ob sie ein Recht darauf hatten, diese Verwendung von dem A. zu fordern, da er sich vorbehalten hatte, nach freiem Ermessen über die ihm vertraglich für seine Dienste zustehende Vergütung zugunsten verschämter Armer zu verfügen. Hat er den Vertragsgegner durch arglistige Täuschung zur Eingehung des Vertrages bestimmt, so war dieser berechtigt, deshalb den Vertrag anzufechten. Aber der A. verlor deshalb noch nicht den Anspruch auf die vertragliche Gegenleistung, diese blieb vielmehr unberührt, so lange der Vertrag nicht angefochten wurde. — Nach den in ständiger Rechtsprechung festgehaltenen Grundsätzen über die Vermögensbeschädigung (**RG** 20. 4. 87 Entsch. 16, 1) kommt es nur darauf an, ob der Wert der von A. übernommenen (nicht tatsächlichen) Gegenleistung geringer war, als der der Gegenleistung. **RG** 8. 7. 13 JW. 951.





● Die dem A. nachgewiesene Vorspiegelung, dafs nicht er, sondern ein Dritter Eigentümer des Grundstücks sei, erfolgte nicht zu dem Zweck, den Gläubiger X zur Aufwendung von Prozefskosten zu bestimmen, sondern es sollte vielmehr bei dem Gläubiger eine vermögensrechtliche Verfügung ganz anderer Art, nämlich die Unterlassung der zwangsweisen Inanspruchnahme des Grundstücks, herbeigeführt werden. Da der Gläubiger davon abgesehen hat, so könnte darin u. U. der Tatbestand des Betruges gefunden werden. Die Feststellung, dafs der Gläubiger, auch wenn er die Vollstreckung betrieben hätte, nichts erreicht haben würde, schliefst nur die Annahme eines vollendeten Betruges aus. Da der A. den Gläubiger nicht etwa zu fruchtlosen Aufwendungen für anderweitige Vollstreckungsmafsregeln hat bestimmen wollen, sondern ausschliefslich zur Unterlassung der Inangriffnahme seines Grundstücks (nur in dieser Unterlassung konnte eine für ihn vorteilhafte Verfügung des Getäuschten bestehen), so kommt seine Bereicherungsabsicht nur hiermit in Wechselbeziehung. Dagegen ist diese Absicht ganz unvereinbar mit der Herbeiführung anderweitiger, gegen den A. gerichteter Vollstreckungsmafsnahmen. ● **RG** 21. 4. 13 JW. 951.

F. Innerer Tatbestand.

(Verkauf von Bildern, die eigenmächtig mit dem Namenszeichen des Künstlers versehen worden sind.) Nach der inneren Seite des Tatbestandes kommt es darauf an, ob der A. die Vermögensbeschädigung, wenn auch nicht absichtlich, so doch jedenfalls vorsätzlich herbeigeführt hat. Es müfste ihm nachgewiesen werden, dafs er insbes. die für die Bilder wertbestimmenden Umstände, die wertmindernden wie die werterhöhenden, gekannt oder wenigstens mit ihnen als einer Möglichkeit gerechnet und gleichwohl, selbst auf die Gefahr einer Schädigung hin, den Verkauf, so wie er ihn vornahm, gewollt und die Schädigung damit bedingt in seinen Willen aufgenommen hat (bedingter oder ev. Vorsatz, vgl. **RG** 7. 12. 99 Entsch. 33, 4). **RG** 7. 3. 13 Z. f. R. Bayern 230 (auch unter Ba hier).

Das Tatbestandsmerkmal der Vermögensbeschädigung erfordert in subjektiver Beziehung wenigstens, dafs der Täter die Möglichkeit des Eintritts einer Vermögensbeschädigung in seine Vorstellung und die Möglichkeit der Verwirklichung in seinen Willen aufgenommen hat. RMilG. 13. 2. 12 Entsch. 17, 3.

G) Rechtswidriger Vermögensvorteil.

Nur wenn der Täter auf den Empfang von Geld keinen Anspruch hatte und daher in dem Geldbetrag und dessen Nutzung für seine Zwecke einen Vermögensvorteil erstrebt, auf den er kein Recht hatte. Irrtumserregung durch die falsche Vorspiegelung des Verkäufers, er habe die von ihm zu liefernde Maschine abgesandt, und durch weitere „Winkelzüge“ und hierdurch bestimmte Absendung des Restkaufgeldes unter der Voraussetzung, dafs der andere Vertragsteil tatsächlich imstande und auch bereit sei, die ihm obliegende Vertragsleistung, hier die Absendung der Maschine, danach sofort zu bewirken. **RG** 3. 12. 12 JW. 1913, 157.

**Lit.** Battaglini, Betrug durch Zusicherung unerlaubter Leistungen, DJZ. 1912, 1506. Engelhard, dsgl., ZStW. 33, 133. Zeiler, dsgl., Goltd. 60, 281. Kohler, Zweifelhafte Betrugsfälle, Goltd. 60. 261. Rotermund, Beweisführung bei Betrug, Arch. MilR. 4, 42.

**§ 264a** schliefst nicht aus, dafs auch Mangel an Geldmitteln, die zur Bestreitung der Kosten einer Reise erforderlich sind, den Begriff der „Not“ erfüllt. Handelt es sich um eine notwendige und unaufschiebbare Reise . . ., so wird der Mangel der hierzu erforderlichen Mittel wohl eine solche wirtschaftliche Bedrängnis bedeuten, wie sie das Gesetz in § 264a unter „Not“ versteht. Dieser daher anwendbar, wenn der Täter innerhalb der Grenzen des durch sein Vorhaben bedingten Bedarfs und, um ihm abzuhelfen, sich geringwertige Geldbeträge durch Täuschung verschafft. **RG** 8. 7. 13 JW. 953.

(Zechpreller.) Die Verschaffung von Getränken durch Täuschung kann durch die Not entschuldigt werden, die der Mangel an Speise hervorgerufen hat, wenn die Bestellung von Getränken lediglich ein Mittel dafür abgeben sollte, die Speisen zur Befriedigung des Hungers zu erlangen. Anders in den Fällen, in denen der A. überhaupt keine Speise, sondern nur Bier und Schnaps durch die Täuschung zu erlangen suchte. Dafs der A. etwa aus anderem Grunde z. B. zur Stärkung und Beseitigung von Schwäche und Kältegefühl des Genusses von Spiritiosen notwendig bedurfte, ist nicht festgestellt. Unerfindlich, inwiefern der A. zur Bestellung von Zigarren aus Not hätte bewogen worden sein können. **RG** 17. 12. 12 Entsch. 46, 387.

**§§ 266, 263.** (Beseitigung eines Untreuemerkmals durch vorausgeg. Betrug.) Der A. schlofs als Agent der Versicherungsgesellschaft N mit X einen Unfallv.-Vertrag und zog die Prämien ein, die er verwahrte. Er hatte bis zu einem gewissen Zeitpunkte die Befugnisse der §§ 43 ff. VersG. (vgl. §§ 47 das. und § 171 BGB.). Nach diesem Zeitpunkte trat er an X heran mit der Erklärung, er wolle den VersVertrag mit der Gesellschaft N zurücknehmen, er könne das, er sei Generalagent, und X willigte ein und versicherte sich durch den A. bei einer anderen Gesellschaft. Darauf begab sich der A. zum Subdirektor der Gesellschaft N und ersuchte ihn durch Vorspiegelung falscher Tatsachen, den X von der Versicherung zu entbinden und die Police zurückzunehmen. Der Subdirektor erklärte sich hiermit einverstanden, jedoch unter der Annahme und dem Vorbehalte, dafs die Angaben des A. richtig seien. War der Vorbehalt nicht ausdrücklich ausgesprochen, so war der Vertrag wirksam aufgehoben und X erlangte den Anspruch auf Rückzahlung seines Geldes, der A. aber schädigte die Versicherungsgesellschaft nicht, wenn er das Geld zurückgab. In der dem Betruge nachfolgenden Verfügung über das Geld kann nicht nochmals ein strafbarer Tatbestand gefunden werden. (**RG** 26. 4. 87 u. 16. 10. 05 Entsch. 15, 426 und 38, 192) **RG** 25. 1. 13 JW. 946.

**§ 266 Nr. 2.** Der zur Auszahlung der Darlehen bevollmächtigte Buch- und Kassenführer (Rechner) eines Darlehnskassenvereins begeht Untreue, wenn er bei der Entnahme von Darlehen für sich selbst, den ihm eingeräumten Kredit überschreitet. Solche gegen den Willen des Vereinsvorstandes erfolgte Entnahmen benachteiligten selbst dann, wenn sie in der Absicht alsbaldiger Rückerstattung des Geldes vorgenommen wurden, den Verein erheblich, wenn der Entnehmende wegen Vermögensverfalls zu der beabsichtigten Rückzahlung von vornherein aufserstande war. Das LG. hat ferner für erwiesen erklärt, dafs der A. sich bei der Entnahme des Geldes seines Unvermögens zur Rückerstattung bewufst war. Darin liegt aber ohne weiteres die Feststellung, dafs der A. in dem Bewufstsein gehandelt hat, dafs seine Verfügung das Vereinsvermögen notwendigerweise schädigte, also in der Absicht, den Verein zu benachteiligen. **RG** 28. 2. 13 Z. f. R. Bayern 199.

Brezelverkäufer als Bevollmächtigter des Bäckermeisters. **RG** 20. 2. 13 WB. 63.

**Lit.** Günther, Der Brezelbub, Z. f. R. Bayern 1913, 145.

Für den Begriff des Bevollmächtigten ist allein entscheidend, dafs dieser eine rechtsgeschäftliche Selbständigkeit auszuüben hat. Die Vollmacht umfafst auch den Fall, dafs er im eigenen Namen auftritt. **RG** 8. 4. 13 WB. 63.

A. Urkundenfälschung.

**§ 267.** Fälschliche Anfertigung einer Urk. nicht anzunehmen, wenn sie für die Richtigkeit der Behauptung vorgelegt wird, dafs der angebliche Aussteller seine Einwilligung dazu gegeben habe, dafs der Täter dessen Namen unterschreibe. (**RG** 18. 4. 82, 18. 1. 85 u. 21. 1. 86 Entsch. 6, 202 und 26, 383; 28, 130, Rechtspr. 7, 968.) Nicht anders, wenn der RA. des A. die Urkunde in dessen Auftrage dem Gericht mit dem Zugeständnis vorgelegt hat, dafs sie ursprünglich auf 35 cm gelautet, der A. aber nachträglich die Zahl mit Einwilligung des Ausstellers in 32 umgeändert habe. **RG** 13. 2. 13 JW. 953.

(Versteckte Anonymität). Das Reichsgericht hat stets an dem Erfordernis festgehalten, dafs ein als Urk. in Betracht kommender Gegenstand auf eine bestimmte Person als Aussteller hinweist. Das ist aber

nicht dahin zu verstehen, dafs aus der Urk. allein und unmittelbar erkennbar sein müsse, welche z. Z. der Ausstellung lebende Person die Urk. ausgestellt hat. Aufser dem Inhalt der Urk. und aufser der etwaigen Unterschrift, ihrer Art, Form und sonstigen Beschaffenheit dürfen vielmehr bei der Frage, ob die Urk. einen solchen Hinweis enthält, die begleitenden Umstände mit herangezogen werden, inbes. die mit dem Inhalt der Urk. gegebenen tatsächlichen Beziehungen. Selbst wenn die Urk. eine Unterschrift aufweist, was begrifflich nicht notwendig ist, und wenn sie den vollen Namen des Ausstellers wiedergibt, wird eine Prüfung dieser Art in mehr oder minder umfassender Weise kaum zu entbehren sein. Es kommt nicht darauf an, dafs sich derjenige, dem gegenüber von der Urk. Gebrauch gemacht wird, unter dem Aussteller eine bestimmte Person vorstellen kann. Nur wenn der Unterzeichner mit der Unterschrift gar nicht den Eindruck erwecken will, als ob die Urk. von einer individuell bestimmten Person herrühre (versteckte Anonymität), kann angenommen werden, dafs eine Urk. nicht vorliegt. **RG** 25. 10. 12 Entsch. 46, 297.

B. öffentliche Urkunden.

a) bejaht.

Die auf eine Depeschenausfertigung gesetzten vorgeschriebenen amtlichen Vermerke. **RG** 11. 10. 12 Entsch. 46, 286 (auch unter b hier).

b) Verneint.

Die an den Deckstationen der preufs. Landgestüte ausgestellten Deck- u. Füllenscheine sind keine öffentlichen Urkunden, auch wenn sie von dem Kgl. Landgestüt selbst in seiner Eigenschaft als öffentl. Behörde ausgestellt sind. Sie stellen sich lediglich als Bescheinigungen dar, die infolge der durch Deckung entstandenen Beziehungen zu Privatpersonen u. ausschliefslich in deren Interesse ausgestellt werden. Dafs dabei in Ausübung der öffentlichrechtlichen Amtsverrichtungen des Landgestüts irgendwelche allgemeinen Interessen wahrgenommen u. die bescheinigten Tatsachen zum öffentlichen Glauben, für u. gegen jeden Dritten vollkräftig bewiesen werden sollen, ist nicht ersichtlich. **RG** 4. 10. 12 Goltd. 60, 270.

Die Bürgermeister u. Gemeinderäte der Landgemeinden der Rheinprovinz sind zur Beglaubigung von Unterschriften nicht zuständig. Solche von diesen ausgestellte Beglaubigungen sind daher keine öffentlichen Urkunden. **RG** 29. 11. 12 Goltd. 60, 287.

Eine mit den vorgeschriebenen amtlichen Vermerken versehene Depeschenausfertigung ist, soweit sie den vom Absender abgefafsten Text enthält, eine Privaturkunde. **RG** 11. 10. 12 unter a) hier.

C. Beweiserhebliche Privaturkunden.

Die an den Deckstationen der preufs. Landgestüte ausgestellten Deck- u. Füllenscheine. **RG** 4. 10. 12 unter Bb hier.

D. Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung.

Vorlegung einer gefälschten U. vor dem Notar zwecks Beglaubigung einer Abschrift. **RG** 14. 4. 13 JW. 954.

E. Innerer Tatbestand.

● Die unsichere u. unbestimmte Vorstellung des Täters, dafs er das Einverständnis zur Zeichnung des fremden Namens habe, schliefst die rechtswidrige Absicht ebensowenig aus, wie die Meinung, der andere, dessen Name zur Unterzeichnung einer Urkunde ohne Wissen gebraucht wird, werde nichts dagegen haben, er werde es nachträglich genehmigen. (**RG** 2. 5. 82 Entsch. 6, 251, II 22. 4. 04 D 495/04, II 8. 4. 05 D 246/05 u. I 16. 12. 09 D 924/09.) ● **RG** 25. 11. 12 JW. 1913, 158.

**§§ 271, 360 Nr. 8.** Ein Protokoll, in dem eine gewisse Person, als vor einem Beamten, zum Zwecke der Vernehmung oder der Abgabe von Erklärungen erschienen bezeichnet wird, ist — sofern es sich nicht um eigentliche Urkundsbeamte handelt, die besonders verpflichtet sind, sich über die Identität des Erschienenen zu vergewissern — nicht zum Beweise dafür bestimmt, dafs der Erschienene wirklich diej. Person, für die er sich ausgegeben hat, sondern nur dafür, dafs er die beurkundeten Erklärungen sowohl über seine Person, wie zur Sache vor dem Beamten abgegeben hat. Unter Umständen kann nur § 360 Nr. 8 in Frage kommen. **RG** 23. 5. 13 JW. 954.

**§ 274 Nr. 1** erfordert nicht, dafs beweiserhebliche Urkunden vorliegen (Aufschriften auf Fässern, die auch das Recht des Eigentümers der Fässer zum Ausdruck bringen u. insoweit dessen Erklärung verkörpern). **RG** 14. 11. 12 Seuff. Bl. 78, 88 u. 20. 4. 12, Sächs. A. 1913, 33.

**§§ 274 Nr. 1, 242.** Idealkonkurrenz möglich. **RG** 6. 6. 13 WB. 71.

**§ 274 Nr. 2** schützt das Grenzmal auch, wenn es die Grenze nicht richtig angibt. **RG** 11. 7. 13 WB. 71.

**§ 284.** Das gewerbsmäfsig betriebene Glücksspiel ist ein einheitliches, sog. Kollektivdelikt. **RG** 11. 3. 13 WB. 72. Gewerbsmäfsiges Spielen (Abschlufs von Rennwetten) am Totalisator fällt jedoch nicht unter § 284, da es sich hier um ein staatlich genehmigtes Wettunternehmen handelt. **RG** 12. 7. 12 Entsch. 46, 170, Reger 33, 479.

**§ 284 f.** Fortsetzungszusammenhang beider Vergehen möglich. **RG** 7. 3. 13 WB. 74.

Erschöpft sich die Absicht des Inhabers eines öffentl. Versammlungsortes nicht darin, ein fremdes Glücksspiel ohne Interesse daran zu dulden, sondern geht sie weiter dahin, das gewerbsmäfsige Glücksspiel des Dritten zu fördern, so ist wissentliche Beihilfe zu § 284 gegeben und für die Annahme eines Vergehens nach § 285 kein Raum. **RG** 21. 2. 13 JW. 954.

**§§ 284, 123.** Realkonkurrenz, wenn ein Buchmacher verbotswidrig die Rennbahn betritt, um dort Rennwetten abzuschliefsen. **RG** 5. 11. 12 WB. 1913, 73.

**§ 285** verletzt durch einen Gastwirt, der den Wettbetrieb eines Buchmachers in seinem Lokale duldet. **RG** 18. 4. 13 WB. 74. Vergl. **RG** 21. 2. 13 b. § 284 hier.

Aufstellung von Geldspielautomaten ist dann Veranstaltung von Glücksspielen, wenn der Spielausgang von der Geschicklichkeit des Spielers unabhängig ist. Bei den sog. Schiefsautomaten ist der Zufall ausgeschlossen. **RG** 13. 10. 11 Reger Entsch. 33, 480.

**§ 286.** (Oeffentlichkeit.) Die Zugehörigkeit zu einem Verbande und die dadurch bedingte Gemeinsamkeit eines verfolgten Zweckes für sich allein reicht ebensowenig wie die blofse Gemeinschaftlichkeit von Berufs- und Standesinteressen aus, einen innerlichen Zusammenhang zwischen den einzelnen Mitgliedern zu begründen, derart, dafs sie ihnen die Eigenschaft eines engen, in sich verbundenen und nach aufsen bestimmt abgegrenzten Personenkreises verleiht (**RG** 27. 6. 07 Entsch. 40, 262). Vielmehr ist weiter erforderlich, dafs durch Zugehörigkeit zu dem Verbande nähere wechselseitige persönliche Beziehungen zwischen den Mitgliedern begründet werden (**RG** 15. 2. 87 Entsch. 15, 274). **RG** 14. 6. 13 JW. 955.

Ist der Hergang bei dem Spiele (Glücksrad) derartig, dafs für jeden einzelnen Teilnehmer, sobald er den Einsatz gemacht hat, die Entscheidung über Gewinn und Verlust unmittelbar durch die sich anschliefsende Spieltätigkeit herbeigeführt wird, so kann nur von Bedingung und Regeln, wie sie jedem Spiel zugrunde liegen müssen, nicht von einem Spielplan, wie er der Lotterie eigentümlich ist, gesprochen werden. Aufserdem erfüllt eine Einrichtung, bei der der Unternehmer an den Wechselfällen des Spiels stets und grundsätzlich mit eigenem Risiko beteiligt ist, nicht den strafrechtlichen Begriff der Lotterie. **RG** 29. 4. 13 WB. 74.

Veranstalter einer Lotterie ist immer nur der Unternehmer, nicht derjenige, der den Verkauf der Lose übernimmt und in die Wege leitet. Das Versprechen (der sog. Generaldebiteure und des Loszwischenhändlers), die Gewinne zurückzukaufen oder statt der Gewinne deren Wert auszuzahlen, kann den Versprechenden nicht zum Veranstalter oder Mitveranstalter der Lotterie machen. OLG. Düsseldorf 16. 10. 11 Goltd. 60, 152.

**§ 288.** Ein noch nicht geborenes Kind ist Gläubiger nach § 288, soweit es sich um seine Ansprüche aus § 1716 BGB. handelt. OLG. Jena 29. 6. 12 Goltd. 60, 156 (gegen **RG** 10. 1. 11 Strafbeil. 1911).

Bei der Pfändung wiederkehrender Leistungen (Reallast) droht die ZwVollstreckung mindestens hinsicht-



lich der noch nicht fälligen Leistungen. **RG** 26. 9. 12 Sächs. A. 1913, 73.

**Lit.** Zaeschmar, Abtretung künftiger Gehaltsansprüche in zivilistischer und strafrechtl. Beleuchtung. JW. 1913, 521.

**§ 292.** Schon in der unberechtigten Besitznahme von Wild — gleichgültig zu welchem Zwecke — liegt ein Eingriff in das Jagdrecht, ohne dafs erforderlich ist, dafs hierbei die Absicht obgewaltet hat, das Wild sich anzueignen oder auch nur dauernd in Besitz zu behalten. Auf die Art und Weise der Verwendung des in Besitz genommenen Wildes kommt es nicht an (**RG** 26. 9. 82 Rechtspr. 4, 713 u. 20. 11. 94 Entsch. 26, 216). Der A. hatte in Gemeinschaft mit einem anderen einen Hasen gefangen, ihn mit nach Hause genommen, ihn seiner Frau und seinen Kindern gezeigt und am Abend denselben wieder aufs Feld getragen und in Freiheit gesetzt. OLG. Posen 18. 11. 11 Goltd. 60, 164.

**§ 292** verb. m. § 55 Weimar. G. v. 13. 4. 21. Ein Geweih eines gefallenen Wildes ist noch jagdbar, wenn auch nur erkennbar ist, dafs es zu dem gefallenen Wild gehört. OLG. Jena 23. 3. 12 Goltd. 60, 328.

In Preufsen unterliegt das wilde Kaninchen dem freien Tierfang (§ 1 preufs. JagdO. v. 15. 7. 07). **RG** 24. 6. 13 WB. 75. Vgl. **RG** 15. 11. 12 Entsch. 46, 348 (b. § 117 hier).

In Bayern ist das Abschiefsen von Ricken schlechthin verboten. Eine von einem Jagdgast auf einer Treibjagd unversehens geschossene Ricke kann nur als Fallwild gelten, das dem Aneignungsrecht des Jagdgastes unterliegt. OLG. München 6. 7. 12 Samml. 12, 297.

Vom RG. ist der Tatbestand des Wilddiebstahls schon für den Fall angenommen worden, dafs jemand sich durch seinen Hund Wild aus fremdem Jagdgebiete auf sein eigenes zutreiben läfst, um es dort zu erlegen (**RG** 28. 11. 89 Entsch. 20, 98). Dieselben Grundsätze müssen auch auf den Fall Anwendung finden, dafs jemand durch menschliche Helfer als Vollstrecker seines Wollens das Wild sich zutreiben läfst. **RG** 28. 1. 13 DJZ. 1076.

**§§ 292 f.** verb. m. § 1 sächs. JagdG. Das Aneignungsrecht des Jagdberechtigten beschränkt sich nicht auf das in seinem Reviere verendete Wild, sondern ergreift auch einen Fasan, der bereits diesseits der Grenze verendet und nur infolge des Beharrungsvermögens seiner Fluggeschwindigkeit, des Windes oder eines sonstigen Zufalls in das Jagdgebiet des X hinübergelangt ist. Die gegenteilige Ansicht hat früher geherrscht[1]) und wird noch jetzt überwiegend[2]) vertreten. Sie ist jedoch keineswegs unbestritten[3]). Da der Fasan eine herrenlose Sache war, so war zu seiner Aneignung — beim Mangel abweichender Bestimmungen des sächs. Landesrechts, vgl. § 69 EinfG. z. BGB. — nach § 958¹ mit §§ 854, 872 BGB. nötig, dafs der sich ihn Aneignende die tatsächliche Verfügungsgewalt über ihn erlangte und ihn als ihm gehörig in Besitz nahm. Er war nach wie vor auf dem Jagdgebiet des X noch herrenlos und unterlag somit dem auf § 1³ JagdG. beruhenden ausschliefslichen Aneignungsrechte des X. Aus diesem Grunde aber — nicht aus dem einer „Jagdfolge" (= Verfolgung noch lebenden Wildes) — enthielt die auf seine Aneignung gerichtete Tätigkeit des A. einen schädigenden Eingriff in das Jagdrecht des X. OLG. Dresden 24. 5. 11 Goltd. 60, 311.

**Lit.** ¹) Goltd. 16, 24 ff. — ²) Lotze-Böhm, Jagd und Fischerei 25 ff. N. 6 u. 100 N. 1b, v. Feilitzsch, Sächs. Landesstrafr. 1, 366 N. 27a. — ³) Olshausen, N. 8a zu § 292.

**§ 293.** Siebente Morgenstunde anfangs Oktober nicht Nachtzeit. **RG** 28. 1. 13 b. § 292 hier.

**§ 294.** Tätigkeitsakte, wegen deren der A. bereits nur aus § 292 bestraft ist, sowie alle vorherliegenden, wenn auch nicht mit abgeurteilten Akte gleicher Art, können zur Verurteilung wegen gewerbsmäfsigen Jagdvergehens nicht herangezogen werden. **RG** 14. 1. 13 Sächs. A. 319.

**§§ 294, 50.** Der straferhöhende Umstand der Gewerbsmäfsigkeit ist nur dem Täter oder demjenigen Teilnehmer zuzurechnen, bei dem er vorliegt. Auch dieser mufs in der Absicht gehandelt haben, aus der fortgesetzten Verübung der Straftat für sich selbst einen dauernden Erwerb zu erzielen, und es genügt nicht, dafs er dem Täter in der Absicht Beihilfe geleistet hat, diesem aus dem unberechtigten Jagen einen fortgesetzten Gewinn oder eine dauernde Erwerbsquelle zu verschaffen. **RG** 28. 10. 12 WB. 1913. 76.

**§ 295. Lit.** Schwabe, Grenzen der Einziehung nach § 295, Goltd. 60, 395.

**§ 300** (Durchbrechung der Schweigepflicht durch Wahrnehmung berechtigter Interessen). § 300 schützt den Anvertrauenden unbedingt gegen jede weitere Mitteilung seines Privatgeheimnisses an dritte Personen, soweit die Schweigepflicht besteht, soweit die weitere Mitteilung unbefugt ist. Keine Befugnis hierzu, weil der Täter (Arzt) nur so Zahlung hätte erhoffen dürfen. Denn zur Begründung der Klage war die Offenbarung des Geheimnisses nicht geboten oder auch nur förderlich, auch schlüssig verneint, dafs er sich irrtümlicherweise für befugt gehalten hätte, das Geheimnis zu verraten. **RG** 14. 11. 12 JW. 1913, 159, DJZ. 1913, 356.

**Anm.** Es bedurfte also keiner Erörterung, ob die allg. Schweigepflicht des Arztes ausnahmsweise wegfällt, wenn und soweit er bei ihrer strengen Einhaltung aufserstande wäre, im Streitfall seine Ansprüche auf Gegenleistung wirksam gerichtlich geltend zu machen.

**§ 302a.** Zur Ausbeutung der Notlage eines anderen gehört, dafs dieser andere wegen seiner Notlage sich Bedingungen unterwirft und Verpflichtungen eingeht, die er als solche erkennt. **RG** 10. 2. 13 Goltd. 60, 439.

Welche Vorteile der Gläubiger erlangt, ist ausschliefslich vom Standpunkte des Gläubigers zu entscheiden. **RG** 8. 7. 13 WB. 77.

**§ 303.** Sachbeschädigung durch Ausstreuen von Unkrautsamen auf fremdem Acker. OLG. München 3. 12. 12 Seuff. Bl. 78, 292.

**§ 303** verb. m. §§ 111 ff. I, 9 ALR. Kein freier Tierfang an Tauben, die sich aufserhalb ihres Verwahrungsortes auf städtischen Hausgrundstücken aufhalten. KG. 20. 5. 13 Johow 44, 436.

**§ 304.** Auch der Eigentümer darf die in seinem Eigentum verbleibende Sache, sobald sie ihrer Bestimmung, dem öffentlichen Nutzen zu dienen, zugeführt ist, nicht vorsätzlich beschädigen oder zerstören. **RG** 15. 3. 12 Goltd. 60, 69.

Gegenstände, die dem öffentl. Nutzen dienen, sind nur solche, die dem Publikum unmittelbar räumlich zugänglich und durch ihren Gebrauch dem Publikum von Nutzen sind (also nicht ein Schreibtisch im Dienstzimmer eines Gemeindebeamten). **RG** 27. 2. 13 Goltd. 60, 443, Sächs. A. 387.

Der Ausdruck „Gegenstände, welche zur Verschönerung dienen", weist darauf hin, dafs eine gewisse Dauer jedenfalls gefordert wird, die sich allerdings nicht ein für allemal bestimmen läfst (Ehrenpforte?). Celle 19. 5. 11 Goltd. 60 301.

**§ 315** erfordert nicht Absicht der Transportgefährdung, sondern nur Vorsätzlichkeit der Handlung mit dem Bewufstsein jener Folge. Eisenbahntransport besteht sowohl aus den Transportmitteln als auch dem Fahrpersonal. Gefährdung, wenn ein Zustand geschaffen wird, infolgedessen die Wahrscheinlichkeit einer solchen Beschädigung des Transportes besteht, die zugleich eine Betriebsgefährdung in sich schliefst. **RG** 2. 1. 13 Seuff. Bl. 78, 376.

**Lit.** Eckstein, Transportgefährdung. Goltd. 60, 216.

**§ 317** erfordert keine Verhinderung oder wirkliche Störung des Betriebes einer Telegraphenanlage. Es genügt vielmehr schon die blofse Gefährdung, d. h. die Herbeiführung eines Zustandes, in dem nach den obwaltenden Umständen der Eintritt eines Schadens als wahrscheinlich gelten kann, die Möglichkeit eines Schadens naheliegt. **RG** 18. 6. 13 WB. 78.

**§§ 317, 318a** erfüllt durch absichtliche Zerstörung oder Beschädigung des eigenen Fernsprechanschlusses durch den Teilnehmer. **RG** 14. 11 12 JW. 1913, 159, Goltd. 60, 284, Z. f. R. Bayern 1913, 131, Eisenb. Entsch. 29, 344.

**Lit.** Dingeldey, Gefährdung des Telegraphenbetriebes. Hess. R. 14, 128.



nicht dahin zu verstehen, dafs aus der Urk. allein und unmittelbar erkennbar sein müsse, welche z. Z. der Ausstellung lebende Person die Urk. ausgestellt hat. Aufser dem Inhalt der Urk. und aufser der etwaigen Unterschrift, ihrer Art, Form und sonstigen Beschaffenheit dürfen vielmehr bei der Frage, ob die Urk. einen solchen Hinweis enthält, die begleitenden Umstände mit herangezogen werden, inbes. die mit dem Inhalt der Urk. gegebenen tatsächlichen Beziehungen. Selbst wenn die Urk. eine Unterschrift aufweist, was begrifflich nicht notwendig ist, und wenn sie den vollen Namen des Ausstellers wiedergibt, wird eine Prüfung dieser Art in mehr oder minder umfassender Weise kaum zu entbehren sein. Es kommt nicht darauf an, dafs sich derjenige, dem gegenüber von der Urk. Gebrauch gemacht wird, unter dem Aussteller eine bestimmte Person vorstellen kann. Nur wenn der Unterzeichner mit der Unterschrift gar nicht den Eindruck erwecken will, als ob die Urk. von einer individuell bestimmten Person herrühre (versteckte Anonymität), kann angenommen werden, dafs eine Urk. nicht vorliegt. **RG** 25. 10. 12 Entsch. 46, 297.

B. öffentliche Urkunden.

a) bejaht.

Die auf eine Depeschenausfertigung gesetzten vorgeschriebenen amtlichen Vermerke. **RG** 11. 10. 12 Entsch. 46, 286 (auch unter b hier).

b) Verneint.

Die an den Deckstationen der preufs. Landgestüte ausgestellten Deck- u. Füllenscheine sind keine öffentlichen Urkunden, auch wenn sie von dem Kgl. Landgestüt selbst in seiner Eigenschaft als öffentl. Behörde ausgestellt sind. Sie stellen sich lediglich als Bescheinigungen dar, die infolge der durch Deckung entstandenen Beziehungen zu Privatpersonen u. ausschliefslich in deren Interesse ausgestellt werden. Dafs dabei in Ausübung der öffentlichrechtlichen Amtsverrichtungen des Landgestüts irgendwelche allgemeinen Interessen wahrgenommen u. die bescheinigten Tatsachen zum öffentlichen Glauben, für u. gegen jeden Dritten vollkräftig bewiesen werden sollen, ist nicht ersichtlich. **RG** 4. 10. 12 Goltd. 60, 270.

Die Bürgermeister u. Gemeinderäte der Landgemeinden der Rheinprovinz sind zur Beglaubigung von Unterschriften nicht zuständig. Solche von diesen ausgestellte Beglaubigungen sind daher keine öffentlichen Urkunden. **RG** 29. 11. 12 Goltd. 60, 287.

Eine mit den vorgeschriebenen amtlichen Vermerken versehene Depeschenausfertigung ist, soweit sie den vom Absender abgefafsten Text enthält, eine Privaturkunde. **RG** 11. 10. 12 unter a) hier.

C. Beweiserhebliche Privaturkunden.

Die an den Deckstationen der preufs. Landgestüte ausgestellten Deck- u. Füllenscheine. **RG** 4. 10. 12 unter Bb hier.

D. Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung.

Vorlegung einer gefälschten U. vor dem Notar zwecks Beglaubigung einer Abschrift. **RG** 14. 4. 13 JW. 954.

E. Innerer Tatbestand.

● Die unsichere u. unbestimmte Vorstellung des Täters, dafs er das Einverständnis zur Zeichnung des fremden Namens habe, schliefst die rechtswidrige Absicht ebensowenig aus, wie die Meinung, der andere, dessen Name zur Unterzeichnung einer Urkunde ohne Wissen gebraucht wird, werde nichts dagegen haben, er werde es nachträglich genehmigen. (**RG** 2. 5. 82 Entsch. 6, 251, II 22. 4. 04 D 495/04, II 8. 4. 05 D 246/05 u. I 16. 12. 09 D 924/09.) ● **RG** 25. 11. 12 JW. 1913, 158.

**§§ 271, 360 Nr. 8.** Ein Protokoll, in dem eine gewisse Person, als vor einem Beamten, zum Zwecke der Vernehmung oder der Abgabe von Erklärungen erschienen bezeichnet wird, ist — sofern es sich nicht um eigentliche Urkundsbeamte handelt, die besonders verpflichtet sind, sich über die Identität des Erschienenen zu vergewissern — nicht zum Beweise dafür bestimmt, dafs der Erschienene wirklich diej. Person, für die er sich ausgegeben hat, sondern nur dafür, dafs er die beurkundeten Erklärungen sowohl über seine Person, wie zur Sache vor dem Beamten abgegeben hat. Unter Umständen kann nur § 360 Nr. 8 in Frage kommen. **RG** 23. 5. 13 JW. 954.

**§ 274 Nr. 1** erfordert nicht, dafs beweiserhebliche Urkunden vorliegen (Aufschriften auf Fässern, die auch das Recht des Eigentümers der Fässer zum Ausdruck bringen u. insoweit dessen Erklärung verkörpern). **RG** 14. 11. 12 Seuff. Bl. 78, 88 u. 20. 4. 12, Sächs. A. 1913, 33.

**§§ 274 Nr. 1, 242.** Idealkonkurrenz möglich. **RG** 6. 6. 13 WB. 71.

**§ 274 Nr. 2** schützt das Grenzmal auch, wenn es die Grenze nicht richtig angibt. **RG** 11. 7. 13 WB. 71.

**§ 284.** Das gewerbsmäfsig betriebene Glücksspiel ist ein einheitliches, sog. Kollektivdelikt. **RG** 11. 3. 13 WB. 72. Gewerbsmäfsiges Spielen (Abschlufs von Rennwetten) am Totalisator fällt jedoch nicht unter § 284, da es sich hier um ein staatlich genehmigtes Wettunternehmen handelt. **RG** 12. 7. 12 Entsch. 46, 170, Reger 33, 479.

**§ 284 f.** Fortsetzungszusammenhang beider Vergehen möglich. **RG** 7. 3. 13 WB. 74.

Erschöpft sich die Absicht des Inhabers eines öffentl. Versammlungsortes nicht darin, ein fremdes Glücksspiel ohne Interesse daran zu dulden, sondern geht sie weiter dahin, das gewerbsmäfsige Glücksspiel des Dritten zu fördern, so ist wissentliche Beihilfe zu § 284 gegeben und für die Annahme eines Vergehens nach § 285 kein Raum. **RG** 21. 2. 13 JW. 954.

**§§ 284, 123.** Realkonkurrenz, wenn ein Buchmacher verbotswidrig die Rennbahn betritt, um dort Rennwetten abzuschliefsen. **RG** 5. 11. 12 WB. 1913, 73.

**§ 285** verletzt durch einen Gastwirt, der den Wettbetrieb eines Buchmachers in seinem Lokale duldet. **RG** 18. 4. 13 WB. 74. Vergl. **RG** 21. 2. 13 b. § 284 hier.

Aufstellung von Geldspielautomaten ist dann Veranstaltung von Glücksspielen, wenn der Spielausgang von der Geschicklichkeit des Spielers unabhängig ist. Bei den sog. Schiefsautomaten ist der Zufall ausgeschlossen. **RG** 13. 10. 11 Reger Entsch. 33, 480.

**§ 286.** (Oeffentlichkeit.) Die Zugehörigkeit zu einem Verbande und die dadurch bedingte Gemeinsamkeit eines verfolgten Zweckes für sich allein reicht ebensowenig wie die blofse Gemeinschaftlichkeit von Berufs- und Standesinteressen aus, einen innerlichen Zusammenhang zwischen den einzelnen Mitgliedern zu begründen, derart, dafs sie ihnen die Eigenschaft eines engen, in sich verbundenen und nach aufsen bestimmt abgegrenzten Personenkreises verleiht (**RG** 27. 6. 07 Entsch. 40, 262). Vielmehr ist weiter erforderlich, dafs durch Zugehörigkeit zu dem Verbande nähere wechselseitige persönliche Beziehungen zwischen den Mitgliedern begründet werden (**RG** 15. 2. 87 Entsch. 15, 274). **RG** 14. 6. 13 JW. 955.

Ist der Hergang bei dem Spiele (Glücksrad) derartig, dafs für jeden einzelnen Teilnehmer, sobald er den Einsatz gemacht hat, die Entscheidung über Gewinn und Verlust unmittelbar durch die sich anschliefsende Spieltätigkeit herbeigeführt wird, so kann nur von Bedingung und Regeln, wie sie jedem Spiel zugrunde liegen müssen, nicht von einem Spielplan, wie er der Lotterie eigentümlich ist, gesprochen werden. Aufserdem erfüllt eine Einrichtung, bei der der Unternehmer an den Wechselfällen des Spiels stets und grundsätzlich mit eigenem Risiko beteiligt ist, nicht den strafrechtlichen Begriff der Lotterie. **RG** 29. 4. 13 WB. 74.

Veranstalter einer Lotterie ist immer nur der Unternehmer, nicht derjenige, der den Verkauf der Lose übernimmt und in die Wege leitet. Das Versprechen (der sog. Generaldebiteure und des Loszwischenhändlers), die Gewinne zurückzukaufen oder statt der Gewinne deren Wert auszuzahlen, kann den Versprechenden nicht zum Veranstalter oder Mitveranstalter der Lotterie machen. OLG. Düsseldorf 16. 10. 11 Goltd. 60, 152.

**§ 288.** Ein noch nicht geborenes Kind ist Gläubiger nach § 288, soweit es sich um seine Ansprüche aus § 1716 BGB. handelt. OLG. Jena 29. 6. 12 Goltd. 60, 156 (gegen **RG** 10. 1. 11 Strafbeil. 1911).

Bei der Pfändung wiederkehrender Leistungen (Reallast) droht die ZwVollstreckung mindestens hinsicht-

lich der noch nicht fälligen Leistungen. **RG** 26. 9. 12 Sächs. A. 1913, 73.

**Lit.** Zaeschmar, Abtretung künftiger Gehaltsansprüche in zivilistischer und strafrechtl. Beleuchtung. JW. 1913, 521.

**§ 292.** Schon in der unberechtigten Besitznahme von Wild — gleichgültig zu welchem Zwecke — liegt ein Eingriff in das Jagdrecht, ohne dafs erforderlich ist, dafs hierbei die Absicht obgewaltet hat, das Wild sich anzueignen oder auch nur dauernd in Besitz zu behalten. Auf die Art und Weise der Verwendung des in Besitz genommenen Wildes kommt es nicht an (**RG** 26. 9. 82 Rechtspr. 4, 713 u. 20. 11. 94 Entsch. 26, 216). Der A. hatte in Gemeinschaft mit einem anderen einen Hasen gefangen, ihn mit nach Hause genommen, ihn seiner Frau und seinen Kindern gezeigt und am Abend denselben wieder aufs Feld getragen und in Freiheit gesetzt. OLG. Posen 18. 11. 11 Goltd. 60, 164.

**§ 292** verb. m. § 55 Weimar. G. v. 13. 4. 21. Ein Geweih eines gefallenen Wildes ist noch jagdbar, wenn auch nur erkennbar ist, dafs es zu dem gefallenen Wild gehört. OLG. Jena 23. 3. 12 Goltd. 60, 328.

In Preufsen unterliegt das wilde Kaninchen dem freien Tierfang (§ 1 preufs. JagdO. v. 15. 7. 07). **RG** 24. 6. 13 WB. 75. Vgl. **RG** 15. 11. 12 Entsch. 46, 348 (b. § 117 hier).

In Bayern ist das Abschiefsen von Ricken schlechthin verboten. Eine von einem Jagdgast auf einer Treibjagd unversehens geschossene Ricke kann nur als Fallwild gelten, das dem Aneignungsrecht des Jagdgastes unterliegt. OLG. München 6. 7. 12 Samml. 12, 297.

Vom RG. ist der Tatbestand des Wilddiebstahls schon für den Fall angenommen worden, dafs jemand sich durch seinen Hund Wild aus fremdem Jagdgebiete auf sein eigenes zutreiben läfst, um es dort zu erlegen (**RG** 28. 11. 89 Entsch. 20, 98). Dieselben Grundsätze müssen auch auf den Fall Anwendung finden, dafs jemand durch menschliche Helfer als Vollstrecker seines Wollens das Wild sich zutreiben läfst. **RG** 28. 1. 13 DJZ. 1076.

**§§ 292 f.** verb. m. § 1 sächs. JagdG. Das Aneignungsrecht des Jagdberechtigten beschränkt sich nicht auf das in seinem Reviere verendete Wild, sondern ergreift auch einen Fasan, der bereits diesseits der Grenze verendet und nur infolge des Beharrungsvermögens seiner Fluggeschwindigkeit, des Windes oder eines sonstigen Zufalls in das Jagdgebiet des X hinübergelangt ist. Die gegenteilige Ansicht hat früher geherrscht[1]) und wird noch jetzt überwiegend[2]) vertreten. Sie ist jedoch keineswegs unbestritten[3]). Da der Fasan eine herrenlose Sache war, so war zu seiner Aneignung — beim Mangel abweichender Bestimmungen des sächs. Landesrechts, vgl. § 69 EinfG. z. BGB. — nach § 958¹ mit §§ 854, 872 BGB. nötig, dafs der sich ihn Aneignende die tatsächliche Verfügungsgewalt über ihn erlangte und ihn als ihm gehörig in Besitz nahm. Er war nach wie vor auf dem Jagdgebiet des X noch herrenlos und unterlag somit dem auf § 1³ JagdG. beruhenden ausschliefslichen Aneignungsrechte des X. Aus diesem Grunde aber — nicht aus dem einer „Jagdfolge" (= Verfolgung noch lebenden Wildes) — enthielt die auf seine Aneignung gerichtete Tätigkeit des A. einen schädigenden Eingriff in das Jagdrecht des X. OLG. Dresden 24. 5. 11 Goltd. 60, 311.

**Lit.** [1]) Goltd. 16, 24 ff. — [2]) Lotze-Böhm, Jagd und Fischerei 25 ff. N. 6 u. 100 N. 1b, v. Feilitzsch, Sächs. Landesstrafr. 1, 366 N. 27a. — [3]) Olshausen, N. 8a zu § 292.

**§ 293.** Siebente Morgenstunde anfangs Oktober nicht Nachtzeit. **RG** 28. 1. 13 b. § 292 hier.

**§ 294.** Tätigkeitsakte, wegen deren der A. bereits nur aus § 292 bestraft ist, sowie alle vorherliegenden, wenn auch nicht mit abgeurteilten Akte gleicher Art, können zur Verurteilung wegen gewerbsmäfsigen Jagdvergehens nicht herangezogen werden. **RG** 14. 1. 13 Sächs. A. 319.

**§§ 294, 50.** Der straferhöhende Umstand der Gewerbsmäfsigkeit ist nur dem Täter oder demjenigen Teilnehmer zuzurechnen, bei dem er vorliegt. Auch dieser mufs in der Absicht gehandelt haben, aus der fortgesetzten Verübung der Straftat für sich selbst einen dauernden Erwerb zu erzielen, und es genügt nicht, dafs er dem Täter in der Absicht Beihilfe geleistet hat, diesem aus dem unberechtigten Jagen einen fortgesetzten Gewinn oder eine dauernde Erwerbsquelle zu verschaffen. **RG** 28. 10. 12 WB. 1913. 76.

**§ 295. Lit.** Schwabe, Grenzen der Einziehung nach § 295, Goltd. 60, 395.

**§ 300** (Durchbrechung der Schweigepflicht durch Wahrnehmung berechtigter Interessen). § 300 schützt den Anvertrauenden unbedingt gegen jede weitere Mitteilung seines Privatgeheimnisses an dritte Personen, soweit die Schweigepflicht besteht, soweit die weitere Mitteilung unbefugt ist. Keine Befugnis hierzu, weil der Täter (Arzt) nur so Zahlung hätte erhoffen dürfen. Denn zur Begründung der Klage war die Offenbarung des Geheimnisses nicht geboten oder auch nur förderlich, auch schlüssig verneint, dafs er sich irrtümlicherweise für befugt gehalten hätte, das Geheimnis zu verraten. **RG** 14. 11. 12 JW. 1913, 159, DJZ. 1913, 356.

**Anm.** Es bedurfte also keiner Erörterung, ob die allg. Schweigepflicht des Arztes ausnahmsweise wegfällt, wenn und soweit er bei ihrer strengen Einhaltung aufserstande wäre, im Streitfall seine Ansprüche auf Gegenleistung wirksam gerichtlich geltend zu machen.

**§ 302a.** Zur Ausbeutung der Notlage eines anderen gehört, dafs dieser andere wegen seiner Notlage sich Bedingungen unterwirft und Verpflichtungen eingeht, die er als solche erkennt. **RG** 10. 2. 13 Goltd. 60, 439.

Welche Vorteile der Gläubiger erlangt, ist ausschliefslich vom Standpunkte des Gläubigers zu entscheiden. **RG** 8. 7. 13 WB. 77.

**§ 303.** Sachbeschädigung durch Ausstreuen von Unkrautsamen auf fremdem Acker. OLG. München 3. 12. 12 Seuff. Bl. 78, 292.

**§ 303** verb. m. §§ 111 ff. I, 9 ALR. Kein freier Tierfang an Tauben, die sich aufserhalb ihres Verwahrungsortes auf städtischen Hausgrundstücken aufhalten. KG. 20. 5. 13 Johow 44, 436.

**§ 304.** Auch der Eigentümer darf die in seinem Eigentum verbleibende Sache, sobald sie ihrer Bestimmung, dem öffentlichen Nutzen zu dienen, zugeführt ist, nicht vorsätzlich beschädigen oder zerstören. **RG** 15. 3. 12 Goltd. 60, 69.

Gegenstände, die dem öffentl. Nutzen dienen, sind nur solche, die dem Publikum unmittelbar räumlich zugänglich und durch ihren Gebrauch dem Publikum von Nutzen sind (also nicht ein Schreibtisch im Dienstzimmer eines Gemeindebeamten). **RG** 27. 2. 13 Goltd. 60, 443, Sächs. A. 387.

Der Ausdruck „Gegenstände, welche zur Verschönerung dienen", weist darauf hin, dafs eine gewisse Dauer jedenfalls gefordert wird, die sich allerdings nicht ein für allemal bestimmen läfst (Ehrenpforte?). Celle 19. 5. 11 Goltd. 60 301.

**§ 315** erfordert nicht Absicht der Transportgefährdung, sondern nur Vorsätzlichkeit der Handlung mit dem Bewufstsein jener Folge. Eisenbahntransport besteht sowohl aus den Transportmitteln als auch dem Fahrpersonal. Gefährdung, wenn ein Zustand geschaffen wird, infolgedessen die Wahrscheinlichkeit einer solchen Beschädigung des Transportes besteht, die zugleich eine Betriebsgefährdung in sich schliefst. **RG** 2. 1. 13 Seuff. Bl. 78, 376.

**Lit.** Eckstein, Transportgefährdung. Goltd. 60, 216.

**§ 317** erfordert keine Verhinderung oder wirkliche Störung des Betriebes einer Telegraphenanlage. Es genügt vielmehr schon die blofse Gefährdung, d. h. die Herbeiführung eines Zustandes, in dem nach den obwaltenden Umständen der Eintritt eines Schadens als wahrscheinlich gelten kann, die Möglichkeit eines Schadens naheliegt. **RG** 18. 6. 13 WB. 78.

**§§ 317, 318a** erfüllt durch absichtliche Zerstörung oder Beschädigung des eigenen Fernsprechanschlusses durch den Teilnehmer. **RG** 14. 11 12 JW. 1913, 159, Goltd. 60, 284, Z. f. R. Bayern 1913, 131, Eisenb. Entsch. 29, 344.

**Lit.** Dingeldey, Gefährdung des Telegraphenbetriebes. Hess. R. 14, 128.



**§ 328** ● bestimmt keinen in sich abgeschlossenen äufseren Tatbestand, sondern beschränkt sich darauf, den Strafrahmen für Zuwiderhandlungen gegen die Absperrungs- und Aufsichtsmafsregeln, die von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet werden, festzusetzen, und zwar für den Fall, dafs der Täter wissentlich handelt. Dafs hiernach das alte ViehsG. im Geltungsbereiche des § 328 eine weitreichende Bedeutung zu beanspruchen hatte, kann nicht zweifelhaft sein. Welche Wirkung der Gesetzeswechsel auf die im — alten wie im neuen — Gesetze selbst enthaltenen Gebote und Verbote ausübt, kann unerörtert bleiben. Solche stehen hier nicht in Frage, vielmehr kommt das alte ViehsG. vorliegend nur insofern in Betracht, als es die Bedingungen für die Anordnung von Schutzmafsregeln im Inlande regelt und in den §§ 18 bis 29 die Mafsnahmen erschöpfend aufzählt, von denen — neben den für einzelne Seuchen besonders bestimmten — im geg. F. Gebrauch gemacht werden darf. (**RG** Entsch. 38, 60). Die auf Grund der §§ 18 bis 29 des alten G. erlassenen allgem. Verwaltungsmafsregeln — um eine solche handelt es sich — sind nach der feststehenden Rechtsprechung des RG. zwar Rechtsnormen i. S. des § 376 StrPO. Läge der Gesetzeswechsel nur darin, dafs die Schutzmafsregeln der §§ 18 bis 29 im alten G. durch andersgestaltete im neuen G. ersetzt worden wären, so hätten sich nur die rechtlichen Voraussetzungen für die Strafbarkeit aus § 328, nicht aber die Tatbestandsmerkmale dieser Vorschrift geändert. So aber liegt die Sache hier nicht, wenngleich das neue G. keinen ausdrücklichen Hinweis darauf enthält, dafs die Vorschrift des § 328 in irgendwelcher Richtung geändert werden solle, diese also nach ihrem Wortlaute auch in Zukunft uneingeschränkt bestehen bleibt, selbstverständlich unbeschadet der sich aus dem G. v. 19. 6. 12 zu 2b ergebenden Erweiterung des Strafrahmens. — Während § 66 Nr. 4 des alten G. nur Geltung beansprucht, „sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist" und deshalb, wenn das Merkmal der „Wissentlichkeit" hinzutritt, dem § 328 zu weichen hat, macht das neue G. in dieser Richtung keinen Vorbehalt zugunsten anderer Strafgesetze. Es regelt vielmehr den Kreis der strafbaren Zuwiderhandlungen dieser Art selbständig und abschliefsend in § 74 und § 76 Nr. 1. Damit aber ist das Gebiet dieser Art von Zuwiderhandlungen dem Geltungsbereich des § 328 auch unter der Voraussetzung der „Wissentlichkeit" auf seiten des Täters seit Inkrafttreten des neuen G. entzogen. ● **RG** 15. 11. 12 Entsch. 46, 305. Ebenso OLG. München 19. 11. 12 Samml. 12, 367, Seuff. Bl. 78, 244.

Das neue RViehsG. v. 26. 6. 09 hat das Anwendungsgebiet des § 328 wesentlich eingeschränkt und insoweit an Stelle des § 328 andere Strafvorschriften gesetzt. Im neuen G. ist der Vorrang des § 328 beseitigt. Wer nach Inkrafttreten des neuen G. gewisse Aufsichtsmafsregeln verletzt, ist nicht mehr nach § 328, sondern lediglich nach § 74¹ Nr. 3 und § 74² des neuen G. zu bestrafen — vorausgesetzt, dafs es sich nicht um die Rinderpest handelt. **RG** 11. 3. 13 b. § 2² hier.

**Anm.** M. a. W. § 328 gilt nur noch bei wissentlicher Verletzung der Aufsichts- und Absperrungsmafsregeln gegen die Rinderpest.

**§ 331.** Bestrafung des die Vorteile Gewährenden wegen Beihilfe nur, wenn sich seine Tätigkeit gleichzeitig auf Annehmen, Fordern oder Sichversprechenlassen bezieht. **RG** 15. 5. 12 Seuff. Bl. 77, 531.

**§ 339.** Nötigung durch Mifsbrauch der Amtsgewalt bei einem Polizeibeamten, der, seiner Lüsternheit folgend, die ihm nur im öffentlichen Interesse obliegende Ausübung des Rechts zur Festnahme und Festhaltung eines Mädchens von der Bedingung abhängig machte, dafs es sich ihm preisgäbe. **RG** 10. 1. 13 Entsch. 46, 401. Mifsbrauch der Amtsgewalt eines Lehrers, der unter Ausnutzung dieser Stellung, mit seinen Schülerinnen hypnotische Versuche vornimmt und in deren Verlauf sie veranlafst, ihn zu küssen, da sie durch das amtliche Auftreten des A als ihres Lehrers in eine Art Zwangslage versetzt, in ihrer Willensfreiheit beeinträchtigt und zu dem Entschlufs gebracht wurden, die ihnen angesonnenen Handlungen auszuführen. **RG** 17. 1. 13 JW. 42, 945, WB. 79.

**§ 345** nicht verletzt durch die von einem Gefängnisdirektor verhängten Disziplinarstrafen für Zuwiderhandlungen gegen die Gefängnisordnung. OLG. Hamburg 2 6. 11 DJZ. 1913, 174 (auch b. § 116² StrPO.).

**§ 347².** Nach der Richtung des inneren Tatbestandes ist es nicht erforderlich, dafs der Beamte voraussehen konnte, der (später entwichene) Gefangene werde die sich ihm etwa bietende Gelegenheit zur Flucht benützen. Vielmehr genügt die (mit einer Aufserachtlassung der erforderlichen Vorsicht verbundene) Voraussehbarkeit für den Täter, dafs sein Verhalten dem Entweichen nach irgendeiner — tatsächlich sodann von dem Gefangenen benutzten — Richtung hin günstige Bedingungen schaffe und hierdurch die Entweichung befördere oder erleichtere. **RG** 3. 4. 13 WB 80.

**§ 348².** Urkundenfälschung i. S. der §§ 267, 348² in einheitlichem Zusammentreffen mit Postportohinterziehung. S. **RG** 17. 12. 12 Entsch. 46, 417 b. § 27 Nr. 2 PostG.

Protokoll über eine die Jagdverpachtung betreffende, vom Jagdvorsteher mit den Jagdgenossen aufgenommene Verhandlung als amtliches Schriftstück. Willkürliche Aenderung durch den Vorsteher nach seinem Abschlufs ist nach § 348² strafbar. **RG** 20. 2. 12 Entsch. 46, 3.

Unbefugte Aenderung des Eingangsvermerks eines Beamten auf einem Schriftstück in rechtlich erheblichen Tatsachen durch einen Dritten. **RG** 14. 11. 12 Seuff. Bl. 78, 88, Sächs. A. 1913, 130, WB. 1913, 80.

**§§ 350, 43.** Den Gewahrsam hat derjenige Beamte, der die Verfügungsgewalt über die Pakete für die Postverwaltung ausübt, und er verliert ihn nicht dadurch, dafs er sie für einzelne Verrichtungen, wie z. B. für das Umpacken, dem A. zugänglich machte und nicht fortwährend bei den Paketen unmittelbar anwesend war. Wenn der A, der nur eine mechanische Hilfstätigkeit auszuüben hatte, ein Paket oder einen Teil seines Inhalts wegnahm, so nahm er es aus dem Gewahrsam eines anderen weg. **RG** 10. 10. 12 Z. f. R. Bayern 1913, 151, Eisenb. Entsch. 29, 416.

**§§ 350, 370 Nr. 5.** Verhältnis zueinander. **RG** 21. 12 12 Z. f. R. Bayern 1913, 111 (b. §§ 370 Nr. 5, 350 hier).

**§ 354.** Jede an Stelle des mündlichen Verkehrs von Person zu Person in offener oder geschlossener Form erfolgende schriftliche oder gedruckte Mitteilung ist als Brief zu erachten (so eine Nachnahmekarte). **RG** 9. 7. 13 WB. 81.

**§ 359.** Beamteneigenschaft bejaht bei dem Erziehungsgehilfen an der von der Stadt Leipzig aus den Mitteln einer ihr zugeflossenen Stiftung errichteten Anstalt, die dazu bestimmt ist, das allg. öffentliche Interesse der Jugendfürsorge wahrzunehmen und damit zugleich mittelbar, soweit die der Stadt zum Vollzug der Zwangserziehung überwiesenen Zöglinge in Betracht kommen, sogar unmittelbar staatlichen Zwecken zu dienen. **RG** 26. 11. 12 JW. 1913, 160.

**§ 360 Nr. 7.** S. **RG** 5. 6. 13 b. § 132 hier.

**— Nr. 7 u. 8.** Den Gebrauch des einem Preufsen von dem Landesherrn eines anderen Staates (auch eines anderen Bundesstaates) verliehenen Hoflieferanten-Prädikats ist innerhalb des preufs. Staates nur mit Genehmigung des Königs zulässig. In dem Allerh. Erlafs v. 29. 9. 60 ist der vom Könige verliehene „Hoflieferant" als Hofprädikat beurteilt. Ob der Erlafs zu veröffentlichen war, stand im Ermessen des Königs. Die Ermächtigung des Hausministeriums zur Versagung der vom Kläger erbetenen Genehmigung ist sonach aufser Zweifel. OVG. 5. 1. 11 Goltd. 60, 133.

**— Nr. 8.** Unbefugte Annahme ausländischer Titel und Würden nicht strafbar, sofern nicht etwa zur Führung eine besondere inländische Genehmigung erforderlich ist, dies ist bei dem Titel eines amerikanischen Leutnant z. S., jedenfalls in Preufsen, nicht der Fall. OLG. Celle 31. 1. 11 Goltd. 60, 142.

Mafsgebend ist allein, ob der Vorsatz des Täters auf Anmafsung des Rechtes auf Führung eines Adels-



prädikats gerichtet war, wenn er das Prädikat seinem wirklichen oder seinem willkürlich angenommenen Familiennamen hinzufügt. **RG** 29. 4. 13 JW. 956, Goltd. 61, 118.

„Stadtverordneter a. D." als unberechtigter Titel, wenn dem A. der Titel durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden ist. OLG. Posen 6. 7. 12 Goltd. 60, 165.

**Lit.** DJZ. 1909, 88, 720 u. 1135.

S. **RG** 23. 5. 13 b. §§ 271, 360 Nr. 8 hier.

Der Strafrichter ist an die Entscheidung des Heroldsamtes gebunden, dafs dem A. das angenommene Adelsprädikat nicht zustehe. OLG. Düsseldorf 24. 2. 13 Goltd. 60, 493, Reger 33, 481.

— **Nr. 10.** OLG. Dresden 7. 6. 11 Strafbeil. 1912 auch Goltd. 60, 317.

**§ 361 Nr. 3** erfordert, dafs das einem Hang zum Wandern und Müfsiggange entsprungene Umherziehen ohne die zum Unterhalt erforderlichen Mittel und ohne gesetzmäfsige Erwerbszwecke geschieht. **RG** 12. 12. 12 Seuff. Bl. 78, 376.

— **Nr. 4.** Jedes Gebaren, das erkennbar eine milde Gabe erheischt, genügt. Dresden 14. 2. 12Ann. 34, 38.

— **Nr. 10** betrifft auch den aufserehelichen Erzeuger. Der Armenrat einer elsafs-lothringischen Gemeinde ist eine solche zuständige Behörde. „In der Lage" zur Unterhaltsgewährung ist ein Unteroffizier auch, wenn er nur einen Teil des Unterhalts bestreiten kann. RMil.G. 28. 8. 12 Entsch. 17, 114.

**§ 362** nicht anwendbar, wenn der A. sich während des 3jährigen Zeitraumes zufolge einer gleichfalls auf Grund des § 362 ergangenen Verurteilung in Nachhaft befunden hat und seit seiner Entlassung aus der Nachhaft nicht mehr wegen Bettelns verurteilt worden ist. **RG** 9. 6. 13 WB. 83.

**§ 363** auf diejenigen Verhältnisse zu beschränken, in denen eine Person in der unbestimmten Absicht handelt, sich günstigere Bedingungen für ihr Fortkommen, für die Fristung des Unterhalts, überhaupt für die Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage im allgemeinen zu verschaffen. (Daher nicht auf Gebrauch eines Zeugnisses zur Erlangung einer bestimmten Stellung anwendbar.) **RG** 21. 1. 13 WB. 83.

Zum Zweck des besseren Fortkommens handelt nicht, wer die Absicht hat, sich ein Jahr früher dem ihm ununbequemen Schulunterricht zu entziehen. Er will in ein konkretes öffentliches Recht eingreifen, nämlich in den Anspruch des Staates auf Besuch der Volksschule. (**RG** Entsch. 20, 232; 31, 297 u. 38, 147.) **RG** 17. 9. 12 Z. f. R. Bayern 1913, 73.

**§ 365²**. Wenn die Ortspolizeibehörden in einer PolVo. ohne jede Einschränkung ermächtigt werden, Ausnahmen von der allgemein festgesetzten Polizeistunde für einzelne Lokale zu bestimmen, so darf eine Ortspol.-Behörde für ein Lokal die Polizeistunde deshalb verkürzen, weil der Schankwirt in seiner Wirtschaft Kellnerinnenbedienung eingeführt hat. KG 28. 10. 12 Joh. 43, 380.

Polizeistunde ist die Stunde, von der ab abends Schankgäste in einer Schankstube nicht mehr verweilen dürfen. Es kann also als Polizeistunde nicht eine Zeit, von der an des Morgens Gäste nicht in der Wirtschaft verweilen dürfen, festgesetzt werden, und es kann als Ausflufs der Polizeistunde nicht angeordnet werden, dafs die Wirtschaft völlig zu schliefsen ist. KG 13. 1. 13 DJZ. 701, wie 21. 6. 12 Gew. A. 12, 262.

Verschulden (wenn auch nur fahrlässiges) erforderlich. Der Wirt ist berechtigt, den Gästen über die Polizeistunde hinaus zur Zahlung der Zeche, zum Austrinken usw. eine angemessene Frist zu bewilligen. OLG. München 15. 2. 13 Seuff Bl. 78, 385, Samml. 13, 81.

Irrtum beachtlich, dafs durch die betr. PolVo. eine Polizeistunde nicht festgesetzt sei (§ 59 hier). Celle 14. 6. 10 GewA. 11, 588.

**§ 366 Nr. 2f, 5, 8—10.** OLG. München 2. 7. 12 Samml. 12, 273, Reger 33, 113, wie OLG. München 8. 1. 12 Strafbeil. 1912 b. § 366 Nr. 10 (Oeffentlichkeit eines in Privateigentum stehenden, tatsächlich öffentlichen Weges).

— **Nr. 10.** Schuldiener nicht „Verwalter" des Schulgrundstücks. Nach KG. 15. 3. 09 Joh. 37 C 4 ist Verwalter eines Hauses derjenige, der in Vertretung des Eigentümers eine tatsächliche Herrschaft über das Haus ausübt. KG 6. 1. 13 Goltd. 60, 479.

**§ 367 Nr. 3.** „Ueberlassen an andere" begreift auch den Fall, dafs Vereine oder Krankenkassen die aus ihren Mitteln angeschafften Gegenstände an ihre Mitglieder überlassen, wie sich auch aus der Begründung zu dem dem § 367 Nr. 3 entsprechenden § 307 Nr. 6 des 1909 veröffentlichten Vorentwurfs zu einem DStrGB. ergebe. Celle 23. 4. 12 Goltd. 61, 165, wie bisher 29. 5. 99 u. 13. 12. 04 Goltd. 49, 331 u. 53, 300.

**Anm.** Uebereinst. z. B. auch Breslau 29. 8. 1900 u. Oldenburg 21. 9. 08 Goltd. 48, 145 u. 56, 116 gegen KG.

— **Nr. 3** verb. m. Kais. Vo. vom 22. 10. 01 u. § 59 RStrG. Zinksalbe als kosmetisches Mittel. Da die A. sich vor der Strafk. darauf berufen hatten, es sei ihnen schon vor Begehung der ihnen zur Last gelegten Uebertretung mitgeteilt worden, dafs Urteile ergangen seien, nach denen das Feilhalten von Zinksalbe aufserhalb der Apotheken erlaubt sein sollte, so wäre in eine nähere Prüfung dieser Verteidigung in der Richtung einzutreten gewesen, ob es sich um einen Irrtum über das Strafgesetz, der unbeachtlich gewesen wäre, oder um einen über Tatumstände des § 59 gehandelt hat, und in diesem Falle, ob ihre Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit beruhte. Celle 14. 11. 11 Goltd. 60, 485.

**§ 367 Nr. 8 u. Abs. 2.** Einziehung einer sog. Knallfix.-Pistole („Schiefswerkzeug") unzulässig, weil es sich nicht einmal um eine Waffe, geschweige denn um eine verbotene Waffe handelt (Abs. 2). OLG. München 28. 12. 12 Z. f. R. Bayern 1913, 107, Samml. 12, 416.

— **Nr. 11.** S. **RG** 4. 11. 12 b. § 222 hier.

— **Nr. 13.** Nachprüfungsrecht des Strafrichters, ob das Gebäude wirklich einzustürzen droht. Hamm 15. 10. 12 Goltd. 60, 155.

**§ 367 Nr. 15.** Die Anordnung der Baupolizeibehörde, dafs die Bauarbeiten an dem Neubau des A. einzustellen seien, bedurfte zu ihrer objektiven Wirksamkeit der Zustellung an ihn in schriftlicher Form (§§ 52, 129³ preufs. LandesverwG.). OLG. Hamm 27. 6. 11 DJZ. 1913, 175.

Verjährung läuft bei teilweiser Abweichung von dem Bauplane erst von Beendigung der Bautätigkeit ab. **RG** 11. 7. 13 WB. 86.

**§§ 368 Nr. 9, 59.** „Schonung" bedeutet ursprünglich einen jungen Holzbestand, der dem Maule des Weideviehs noch nicht entwachsen ist und in dem deshalb noch nicht geweidet werden darf. Allerdings hat sich der Ausdruck zur Bezeichnung der jüngsten, schutzbedürftigen Bestände auch da noch vielfach erhalten, wo die Waldweide schon längst als unwirtschaftlich beseitigt ist. Jedenfalls beschränkt er sich regelmäfsig auf das Forstwesen zur Bezeichnung von Beständen junger Bäume. Wenn in dem öffentlichen Park durch Anschlag das Betreten der Neuanpflanzungen und der neu angesamten Flächen verboten ist, so gilt diese Bekanntmachung nicht als Strafgesetz. § 368 Nr. 9 setzt bewufst rechtswidriges Handeln voraus. Wer auf Grund irrtümlicher Auslegung der Bekanntmachung das Betreten für erlaubt hält, dem fehlt die Kenntnis eines zum Tatbestand gehörigen Tatumstandes (§ 59). Nachzuprüfen, ob nicht Bestrafung wegen unbefugten Betretens von Gärten zu erfolgen hat. Das Betreten solcher öffentlichen Anlagen ist im allg. nur auf den dazu bestimmten Wegen erlaubt. OLG. Braunschweig 7. 5. 12 DJZ. 1913, 296.

**§ 370 Nr. 5** in der Fassung der Novelle. ● Nach dem bisherigen R. wurde als Voraussetzung seiner Anwendung angesehen, dafs nur Lüsternheit und Naschhaftigkeit oder Befriedigung eines augenblicklichen Bedürfnisses das Motiv des Täters gewesen sei. Beide Gründe fallen fort, nachdem das Gesetz die Gegenstände des bisherigen „Mundraubs" auf alle Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs ausgedehnt hat. Es



genügt jetzt schon, wenn der Täter die Absicht hat, die Gegenstände zum alsbaldigen hauswirtschaftlichen[1]) Verbrauch zu verwenden. Es mag sein, dafs der Erlafs des neuen G. in erster Linie bezweckt hat, die Diebstahlsstrafen auszuschliefsen für solche Personen, die etwas Feuerungsmaterial nehmen, um sich zu wärmen, oder Brennmaterial, um sich Licht zu verschaffen. Allein dafür, dafs die Gesetzesvorschrift auf solche Fälle beschränkt sein solle, gibt weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes einen Anhalt. Auch die Not ist kein Erfordernis des § 370 Nr. 5. Hiernach kann auch Futter Gegenstand der Uebertretung sein. ● **RG** 12. 12. 12 JW. 13, 956, Entsch. 46, 379.

**Anm.** [1]) In der nachfolgenden Entscheidung ist dies Tatbestandsmerkmal aufgegeben, das ebenfalls noch **RG** 13. 2. 13 nicht für notwendig erachtet hatte.

● Die Entwendung von Gegenständen des hauswirtschaftlichen Verbrauchs (Terpentin und Firnis) fällt auch dann unter § 370 Nr. 5, wenn der vom Täter beabsichtigte alsbaldige Verbrauch kein „hauswirtschaftlicher“ ist. ● **RG** 10. 3. 13 Entsch. 47, 80.

Stroh, mit dem der A. in einem seiner Betten den Raum unter dem Strohsack ausfüllt, als „Gegenstand des hauswirtschaftlichen Gebrauchs“. Die Entwendung von geringwertigen Gebrauchsgegenständen, die regelmäfsig ein längere Zeit anhaltendes Bedürfnis befriedigen, soll gleichfalls milder bestraft werden als der gewöhnliche Diebstahl, wenn die Tat auf Not zurückzuführen ist. Zu den Gegenständen des Gebrauchs werden im Entwurfe Kleidungsstücke gerechnet. Dafs Betten oder Bestandteile von Betten wie Kleidungsstücke nicht verbraucht, sondern gebraucht werden, ist unzweifelhaft. OLG. München 21. 1. 13 Seuff. Bl. 78, 333, Samml. 13, 29, Z. f. R. Bayern 202. Ebenso Wäschestücke. **RG** 7. 2. 13 Entsch. 46, 422, DJZ. 1140, Hess. R. 14, 53.

Viehfutter als Gegenstand hauswirtschftl. Verbrauchs. **RG** 24. 5. 13 Hess. R. 14, 167, wie 13. 2. 13 Hess. R. 14, 53.

Für die Beurteilung der Frage, ob ein Gegenstand als ein solcher des „hauswirtschaftlichen Verbrauchs“ anzusehen ist, kommt es darauf an, ob nach der Anschauung des Volkes im gewöhnlichen Leben eine Sache als Gegenstand des Verbrauchs in Betracht kommt, z. B. Holz als Brennmaterial. Gegenstände des Gebrauchs, z. B. Bauholz, fallen nicht hierunter. **RG** 21. 11. 12 Goltd. 60, 415, DJZ. 1913, 467, Hess. R. 13, 280, Seuff. Bl. 78, 377.

**§§ 370 Nr. 5, 350 u. a.** Jener Paragraph bleibt ausgeschlossen, wo selbständige Straftaten anderer Art vorliegen, mögen sie auch den Tatbestand des Diebstahls voraussetzen, wie Raub und räuberischer Diebstahl (§§ 249, 252 RStrGB. — Vgl. **RG** 8. 5. 82, 5. 3. u. 10. 1. 10 Entsch. 6, 325; 13, 391; 43, 175). Ebenso ist bei der Unterschlagung zu entscheiden. § 370 Nr. 5 in seiner jetzigen Fassung scheidet aus dem Tatbestande des § 246 eine privilegierte Unterschlagung aus, ebenso § 248a. Wo die Voraussetzungen des § 370 Nr. 5 gegeben sind, kann nicht aus § 246 bestraft werden, auch nicht aus Abs. 2, wenn dem Täter die Sache anvertraut war. § 350 bedroht mit Strafe ein Vergehen im Amt, das als Unterschlagung in die Erscheinung tritt. Deshalb kann bei dieser Straftat von dem Erfordernis eines Strafantrages, etwa aus § 247 oder § 248a, keine Rede sein, und § 350 ist also auch in solchen Fällen anzuwenden, in denen ein Beamter Nahrungs- oder Genufsmittel oder andere Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs von unbedeutendem Wert oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauch unterschlägt. **RG** 21. 12. 12 Z. f. R. Bayern 1913, 111, Entsch. 46, 376.

**Anm.** Anscheinend widerspricht dieser Entscheidung der Satz in einem einen gleichen Fall behandelnden Urteil **RG** 10. 2. 02 Entsch. 35, 115 „da nicht eine Entwendung, sondern eine Unterschlagung vorlag, ist die Strafbestimmung des § 370 Nr. 5 mit Recht aufser Betracht geblieben.“ Der Satz kann aber nicht so verstanden werden, als ob § 370 Nr. 5 hätte angewendet werden müssen, falls Unterschlagungen geringwertiger Gegenstände zum alsbaldigen Verbrauch unter § 370 Nr. 5 fielen; denn zur Entscheidung dieser Frage lag damals keine Veranlassung vor. Vielmehr sollte nur ausgesprochen werden, dafs § 370 Nr. 5 schon deshalb nicht in Betracht komme, weil er Unterschlagungen nicht umfasse.

---

## 2. Strafgesetznovelle v. 26. Febr. 1876.

**Art. III EinfG.** Seine Entstehungsgeschichte lehrt, dafs Art. III keineswegs als eine von dem gemeinen Prozefsrechte abweichende Sondervorschrift prozessualer Art gedacht war, sondern vielmehr nur verhindern sollte, dafs die damals bereits bestehende Streitfrage, ob § 2² RStrGB. auch auf das Antragsrecht anwendbar sei, auf Grund rein wissenschaftlicher Erwägungen in verneinendem Sinne und zum Nachteil der A. entschieden werde. **RG** 7. 11. 12 b. § 2² RStrGB.

# B. Strafprozefsrecht.

## 8. Strafprozefsordnung.

**§ 4 EinfG. Lit.** Grebe, Goltd. 60, 382.

**§ 6² Nr. 1 EinfG.** bezieht sich nach dem klaren Wortlaut ausschliefslich auf die Strafverfolgung, berührt also die Strafvollstreckung nicht. OLG. München 24. 6. 13 Z. f. R. Bayern 402 (auch b. § 69 RStrGB.).

---

**§ 22 Nr. 1.** Richtet sich ein beleidigender Angriff gegen einen aus zahlreichen Mitgliedern bestehenden Stand, so kommen nur diejenigen als (unmittelbar) verletzt in Betracht, zu deren Person die beleidigende Kundgebung selbst oder der Vorgang, den sie veranlafst hat, eine besondere Beziehung erkennbar macht. **RG** 10. 6. 13 WB. 171 u. 7. 7. 13 ebenda 172.

**§ 22 Nr. 5** begreift nicht schriftliche auf Ersuchen der StA. zu den Akten abgegebene Erklärungen des Richters (über den Eindruck u. Glaubwürdigkeit von ihm vernommener Zeugen). **RG** 21. 12. 12 JW. 1913, 1001.

**§ 23².** Unter „Sache“ ist hier dasselbe gemeint, wie mit dem sonst im Gesetz gebrauchten Ausdruck „Strafsache“, u. hierunter ist zunächst jedes Verfahren zu verstehen, das die strafrechtliche Verfolgung einer Person wegen einer bestimmten Tat zum Gegenstande hat, sodann aber auch im Falle der Verbindung mehrerer Strafsachen das Verfahren wegen der verbundenen „Straffälle“ in seiner Gesamtheit. Derj. Richter, der in einer durch rechtskräftiges Urteil erledigten Sache die Voruntersuchung geführt hat, ist als Mitglied des erkennenden Gerichts auch dann ausgeschlossen, wenn sich in einem anderen Verfahren erst in der Hauptverhandlung herausstellt, dafs dieselbe Tat zur Aburteilung steht u. daher lediglich die neuerliche Strafverfolgung für unzulässig zu erklären ist. Dieser Ausschlufs gilt bei Verbindung verschiedener Strafsachen infolge der dadurch geschaffenen Einheitlichkeit des Verfahrens auch gegenüber Mitangeklagten, die an der früheren Sache nicht beteiligt sind. **RG** 16. 12. 12 Goltd. 60, 421, JW. 1913, 1002, Z. f. R. Bayern 1913, 131.

**§ 23³.** Nicht verletzt, wenn drei von den erkennenden Richtern an den einzelnen Eröffnungsbeschlüssen in vier später verbundenen Strafsachen mitgewirkt haben, falls nur nicht mehr als zwei je an demselben Beschlusse beteiligt waren. **RG** 21. 10. 12 Seuff. Bl. 78, 38.

**§§ 24, 27.** Keine Ablehnung eines Gerichts als solchen, sondern nur der einzelnen Richter. Das

Gesuch darf nicht unter Mitwirkung der abgelehnten Richter als unzulässig verworfen werden, weil es nur die Verschleppung der Verhandlung bezweckt. RG 25. 1. 13 Hess. R. 14, 19.

**§ 28** u. die anderen Bestimmungen über das Verfahren bei Ablehnung eines Richters auf das Verfahren bei Ablehnung eines Sachverständigen nicht anwendbar. RG 24. 6. 13 b. § 74 hier.

**§ 28²** verb. mit §§ 59, 62 f. GVG. Die Strafkammer eines LG. ist auf Grund eines die Geschäftsverteilung ergänzenden Präsidialbeschlusses (der sich selbstverständlich auch auf bereits anhängige Sachen bezog u. beziehen kann) befugt, die Aburteilung eines A. auf Grund des von ihr selbst gefafsten Eröffnungsbeschlusses zu übernehmen. Ein Verstofs gegen §§ 59, 62 f. wäre selbst dann nicht gegeben, wenn die Strafkammer den Geschäftsverteilungsplan u. den ergänzenden Präsidialbeschlufs falsch ausgelegt hätte. Beide Anweisungen stellen keine Normen i. S. des § 376 StrPO. dar. RG 12. 7. 13 JW. 1002.

**§ 30** gilt nicht für Geschworene. (RG Entsch. 18, 238) RG 28. 12. 12 DJZ. 1913, 811, Sächs. A. 1913, 214 auch b. § 283 u. 194 hier.

**§ 36¹.** S. OLG. Celle 4. 4. 11 b. § 387¹ S. 1 hier. Die Urteilszustellung an den A. selbst ist unwirksam, wenn die StA. die Zustellung des Urteils an den Verteidiger angeordnet hatte. RG 1. 4. 13 Entsch. 47, 114.

Kein unabwendbarer Zufall.

**§ 44.** Ein für die Fristversäumnis ursächliches Versehen des erwählten Verteidigers hat der A. schlechthin zu vertreten. Dagegen kann das Versehen eines Angestellten des Verteidigers, sofern es auch bei gehöriger Ausübung der diesem obliegenden Pflicht zur Leitung u. Ueberwachung des Geschäftsganges nicht vermeidlich war, als ein unabwendbarer Zufall gelten (RG 4. 2. 02 Entsch. 35, 109). RG 28. 10. 12 JW. 1913, 162.

Verschuldete Unkenntnis der Urteilszustellung. Wollte er verreisen, so war es seine Sache, dafür besonders zu sorgen, dafs das Urteil, wenn es ihm in seiner Abwesenheit auf dem Wege der Ersatzzustellung zugestellt wurde, auch alsbald sicher in seine oder seines Verteidigers Hände gelangte u. dafs dann rechtzeitig die Revision begründet wurde. RG 29. 4. 13 JW. 1003.

Von einem Anwalt in einer Grofsstadt mufs verlangt werden, dafs er bei seinen Zeitberechnungen für den Weg nach dem Gericht auf Verzögerungen durch den starken Strafsenverkehr Rücksicht nimmt. Dresden 14. 10. 12 Ann. 34, 401.

**§ 45.** Die Frist für das Wiedereinsetzungsgesuch gegen Versäumung der Rev.-Rechtfertigung beginnt zu laufen, sobald der A. in der Lage ist, sich von dem näheren Inhalt des Berufungsurteils Kenntnis zu verschaffen. Dresden 16. 12. 12 Ann. 34, 408.

**§§ 48, 108.** Lit. Kohler, Die Person des Zeugen als Augenscheinsobjekt, Goltd. 60, 212. Vofs, Der photographierte Zeuge als Beweismittel, ebenda 187.

**§ 51.** Macht ein Zeuge dem Gericht erkennbar, dafs er der Belehrung nicht bedarf, so kann sie unterbleiben, wenn er nunmehr entweder das Recht der Zeugnisverweigerung ausübt, oder auf dessen Ausübung verzichtet. RG 1. 4. 13 WB. 174.

**§ 52.** Lit. Ruth, Zeugnisverweigerungsrecht der Aerzte, DJZ 1913, 1198.

**§ 53.** Entscheidung allein bei der vorgesetzten Behörde, ob sich die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit auf eine bestimmte Frage bezieht. RG 16. 12. 12 Seuff. Bl. 78, 266.

**§ 56 Nr. 3** setzt immer ein besonderes Verhältnis des Zeugen zu der den Gegenstand der Aburteilung bildenden Tat voraus, vermöge dessen in der Handlung des Z. eine strafbare Mitwirkung zu der Tat des A. erblickt werden kann. RG 3. 7. 13 WB. 175.

**§ 57².** Belehrung über das R. zur Verweigerung des Zeugeneids nur dann zu erteilen, wenn die Beeidigung angeordnet wird. RG 7. 6. 12 Entsch. 46, 114.

**§ 66** spricht von einer nochmaligen Vernehmung des Z. in demselben Hauptverfahren, nicht von einer solchen in derselben Hauptverhandlung, hat mithin keineswegs die Bestimmung zum ausschliefslichen und unmittelbaren Inhalt, dafs schon eine nochmalige Vernehmung in derselben Hauptverhandlung erneute Beeidigung und die dort vorgesehene Versicherung erforderlich macht. M. a. W. der gesetzlich als Regel vorausgesetzte Voreid deckt, wenn er geleistet ist, auch die späteren Erklärungen in derselben Hauptverhandlung. RG 24. 9. 12 Entsch. 46, 199. Vgl. RG 10. 4. 13 WB. 175 ebenso wenn die eine Hauptverhandlung nur unterbrochen und innerhalb der Frist des § 288 hier fortgesetzt wird.

**§ 74.** Hiernach sind nur die Gründe für die Ablehnung eines Sachverständigen dieselben wie für die Ablehnung eines Richters. RG 24. 6. 13 WB. 176 (auch b. § 28 hier).

**§§ 80, 237¹.** ● Ein Sachverständiger kann zur Vorbereitung des von ihm erforderten Gutachtens auch in der Hauptverhandlung den A. unmittelbar befragen. ● RG 28. 8. 13 Goltd. 61, 129.

**§ 81.** Solange das rechtskräftige Urteil nicht wieder beseitigt ist, sind Zwangsmittel gegen den Verurteilten zum Zwecke der Strafvollstreckung, nicht aber zu Ermittelungszwecken statthaft. Dies gilt auch dann noch, wenn der Verurteilte die Zulassung eines Wiederaufnahmeverfahrens zu seinen Gunsten verwirkt hat. Er kann in dieser Lage des Verfahrens weder in Untersuchungshaft genommen, noch vorgeführt, noch zwangsweise in eine Anstalt gebracht werden.[1]) Die von der StA. beantragte Vorführung zum Zweck der Untersuchung seines Geisteszustandes unterscheidet sich nicht im Wesen, sondern nur dem Grade nach von der zwangsweisen Unterbringung in einer Anstalt. Erst wenn im Wiederaufnahmeverfahren die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet und damit das rechtskräftige Urteil beseitigt ist, ist der Verurteilte wieder ein A. in dem Sinne, dafs ZwMafsregeln, wie Verhaftung, Vorführung usw. gegen ihn zulässig sind. Düsseldorf 17. 6. 12 Goltd. 60, 153.

Lit. [1]) Löwe, A. 2 zu § 81 StrPO.

**§§ 86, 185, 191, 193, 224, 248.** Aus dem Zusammenhange der Vorschriften der StrPO. läfst sich ersehen, dafs dem erkennenden Gerichte keinesfalls angesonnen werden kann, selbst den beantragten Augenschein aufserhalb der Gerichtsstelle einzunehmen. RG 18. 3. 13 Entsch. 47, 100 (auch b. § 244¹ hier).

**§ 93.** Lit. Schneickert, Graphologie, ZStW. 33, 637.

**§ 95.** Lit. Beck, Verpflichtung der Notare zur Herausgabe notar. Urkunden im Strafprozefs. DJZ. 1913, 1133.

**§ 103.** Zur Duldung der körperlichen (ärztlichen) Untersuchung behufs Verfolgung von Spuren eines an ihm verübten Verbrechens (als eine unter § 103 fallende Mafsregel) ist jeder verpflichtet. Sie steht auch in keiner Beziehung zu der im Gesetze begründeten Zeugnispflicht. Es war deshalb weder die Voraussetzung für die Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht, noch die Genehmigung der Untersuchung durch die Untersuchte selbst oder durch deren Vater erforderlich. RG 15. 4. 13 WB. 177.

**§§ 112, 127², 161.** ● Ein Recht zur vorl. Festnahme über die in § 127 gezogene Grenze hinaus kann auch beim Vorliegen einer Verdunkelungsgefahr aus der allgem. Aufgabe des § 161 nicht hergeleitet werden (RG 4. 10. 06 Entsch. 39, 189 u. a. m.). I. F. des § 112 genügt nicht eine allgem. Besorgnis, dafs eine Verdunkelung eintreten könnte. Es müssen vielmehr tatsächliche, aus der Lage des Falles hergeleitete Anhaltspunkte dafür vorhanden sein, dafs der A. sich in der in § 112 bezeichneten Weise verhalten, dafs also eine Verdunkelung durch ein derartiges Verhalten eintreten werde. Geht der Beamte bei einer Festnahme von einer solchen Anschauung aus und irrt er nur tatsächlich in der Annahme, dafs der A. sich in der in § 112 bez. Weise verhalten werde, so wird er durch einen solchen Irrtum des Strafschutzes des § 113 RStrGB. nicht verlustig, sofern er bei pflichtgemäfs vorgenommener Prüfung eine genügende tatsächliche Veranlassung zur vorl. Festnahme nach den Umständen des Falles annehmen konnte.

Schreitet der Beamte aber zu einer vorläufigen Festnahme nur in Verfolgung des allg. Zweckes des § 161 StrPO., ohne dafs Anhaltspunkte dafür, dafs der Angeschuldigte sich in der in § 112 bez. Weise verhalten werde, von ihm als vorliegend angenommen werden, so irrt er über die bestehenden gesetzl. Bestimmungen, und ein solcher rechtlicher Irrtum schliefst die Rechtmäfsigkeit der Amtsausübung aus. Dasselbe gilt bei Irrtum über das Bestehen der Gefahr im Verzug, sofern vom Beamten angenommen würde, dafs solche Gefahr nicht obzuwalten brauche, während die tatsächliche irrige Annahme, dafs solche Gefahr bestehe, die Amtsausübung nicht unrechtmäfsig macht. ● **RG** 14. 6. 12 Goltd. 60, 88.

**§ 116**². Disziplinarstrafe als Beschränkung. Hamburg 2. 6. 11 DJZ. 1913, 174.

Beförderung eines Briefes des Untersuchungsgefangenen, der sich mit anderen, ähnlichen Prozessen beschäftigt. Dagegen darf ein den anhängigen Prozefs in beleidigender Form kritisierender Brief zurückbehalten werden. Hamburg 29. 1. 13 Seuff. Bl. 78, 224.

**§§ 117—122.** Die Gültigkeit einer durch Bürgschaft bewirkten Sicherheit wird dadurch nicht in Frage gestellt, dafs in der betr. schriftlichen Erklärung ein bestimmter Geldbetrag nicht genannt, sondern die Bürgschaft in der gerichtsseitig erst noch festzusetzenden Höhe übernommen wird, vorausgesetzt, dafs ein enssprechender Gerichtsbeschlufs demnächst ergeht. Eine Sicherheit, die während schwebender Untersuchung dafür geleistet wird, dafs sich der A. der Untersuchung nicht entziehe, haftet auch dafür, dafs er sich dem Antritt der demnächst etwa erkannten Freiheitsstrafe nicht entzieht. Der Verfall der Sicherheit tritt ipso jure ein. — „Sichentziehen" i. S. des § 122 setzt ein Verhalten des A. voraus, das auf der Absicht des A. beruht, sich der Gewalt des Richters, wenn auch nur teilweise, zu entziehen, und das den beabsichtigten Erfolg, wenn auch gleichfalls nur zeitweise, gehabt hat. Die Tatsache allein, dafs vorliegend die Ermittelung der A. nicht möglich gewesen sei, würde eine derartige Absicht noch nicht zwingend ergeben. Anderweitige Ursachen für diese Tatsachen erschienen indessen nach dem Inhalt der Akten und dem Ergebnis der Verhandlung von dem Beschwerdegericht als ausgeschlossen. Celle 13. 10. 11 Goltd. 60, 480.

**§ 140**². Wenn sich weder aus dem Sitzungsprotokoll ergibt, dafs in der Hauptverhandlung die Frage der Bestellung eines Verteidigers berührt worden ist, noch sonst Anzeichen dafür vorhanden sind, dafs der A. von der wahren Sachlage hinsichtlich des Verteidigers Kenntnis hatte und auf seinen Beistand kein Gewicht mehr legte, so darf aus seinem Schweigen in der Hauptverhandlung nicht auf einen Verzicht oder eine Zurücknahme des Antrages geschlossen werden. **RG** 25. 4. 13 WB 177.

**§ 140**³ **S. 2.** Der Antrag auf Bestellung eines Verteidigers mufs binnen der 3tägigen Frist nach der Aufforderung aus § 199 bei Gericht eingehen. Fristmäfsiger Eingang bei der StA. genügt nicht. **RG** 14. 10. 12 Goltd. 60, 273, DJZ. 1913, 291, Seuff. Bl. 78, 38.

**§§ 140**³**, 199.** Auch für den gesetzl. Vertreter des Angeschuldigten beginnt die Frist des § 140³ für den Antrag auf Bestellung eines Verteidigers mit dem Zeitpunkt, an welchem dem Angeschuldigten die Aufforderung aus § 199 zugestellt worden ist. **RG** 16. 4. 12 Goltd. 60, 77.

**§§ 154, 265, 451. Lit.** Bezold, Zurücknahme der nach § 265 erhobenen Anklage, Z. f. R. Bayern 1913, 193.

**§ 161.** (Mifsbrauch sittenpolizeil. Befugnisse). Der Misbrauch der urkundlichen Form, namentlich also die fälschliche Anfertigung rechtserheblicher Mitteilungen und Aufforderungen mit falscher Namensunterschrift, kann sehr wohl ein Fälschungsvergehren begründen, dessen Strafbarkeit rechtlich dadurch nicht ausgeschlossen wird, dafs es das Mittel zu einem erlaubten Zwecke, insbes. zum Zwecke der Ueberführung eines Verdächtigen bildet; eine solche Irreführung ist aber, auch wenn sie nicht unter das Strafgesetz fällt, doch vom allgemein sittl. Standpunkt, den die Behörden der Strafrechtspflege ohne Rücksicht auf Erfolge einzunehmen haben, nicht zu billigen. Weiter beruht es auf Verkennung sowohl der strafrechtl. Grundsätze über Verantwortlichkeit wie auch auf unrichtiger Würdigung der disziplinaren Verantwortlichkeit von Beamten, wenn das sittlich zu mifsbilligende und mit der bestehenden Rechtsordnung unvereinbare Verfahren der Nebenklägerin ohne weiteres als durch die Weisungen von Vorgesetzten gerechtfertigt oder entschuldigt erachtet worden ist. Die Aufforderung anderer zur Bejahung eines Verbrechens wird zwar, wenn sie nicht ernstlich gemeint war, nicht bestraft, selbst wenn sie von dem Aufgeforderten für ernst gehalten und als solche angenommen wurde. Unter allen Umständen verbietet sich aber die Anwendung von solchen Scheinaufforderungen im Strafverfahren. **RG** 20. 1. 12. JW. 434 (auch b. § 361 Nr. 6 RStrGB.)

**§§ 166, 185.** Dahingestellt gelassen, ob mit **RG** Goltd. 38, 187 anzunehmen ist, dafs nur solche Protokolle verlesen werden dürfen, die den §§ 166, 185f. entsprechen, und ob das auch für Protokolle des VormRichters gilt. **RG** 6. 5. 13 JW. 1003 (auch b. § 253).

**§§ 169 f.** Als Zeitpunkt der Bekanntmachung gilt der Zeitpunkt der Niederlegung bei der Post bei dieser Form der Ersatzzustellung. Oberlandesgericht München 2. 5. 13 Z. f. R. Bayern 446.

**§ 170** im ehrengerichtlichen Verfahren der RA. anwendbar. OLG. Darmstadt 26. 1. 12 DJZ. 1913, 108. Das Recht, auf gerichtliche Entscheidung anzutragen, ist in formeller Beziehung von der Innehaltung beider in Abs. 1 bestimmten Fristen abhängig. Auch wird die zweiwöchige Frist zur Anbringung der Beschwerde gegen den Bescheid der StA. nur dadurch gewahrt, dafs die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem vorgesetzten Beamten der StA. eingeht. Celle 9. 6. 11 Goltd. 60, 302.

**§ 170**² bezweckt, dafs dem Gericht die Prüfung ganz grundloser Anträge erspart werde. Die Unterschrift eines Rechtsanwalts wird aufgehoben durch eine Zusatzerklärung, aus der erhellt, dafs er sich der vom Gesetz verlangten selbständigen Prüfung gerade nicht unterzogen hat. KG 8. 4. 13 Goltd. 60, 478.

**§ 186**³. Auf der Nichtvollziehung des Protokolls durch den kommissarisch vernommenen Zeugen beruht das Urteil in keinem Falle. **RG** 30. 12. 12 in 4 D 1005/12 (auch b. § 41 RStrGB.)

**§ 197**². Eine Verhinderung tritt dadurch ein, dafs das Gericht die Vernehmung des Geschworenen beschliefst. **RG** 28. 12. 12 DJZ. 1913, 811 (auch b. §§ 30 u. 283 hier).

**§ 200. Lit.** Doerr, Fordert die StrPO. wiederholte Einreichung einer Anklageschrift, wenn auf die erstmalige Einreichung die Strafk. nach § 200 die Eröffnung einer Voruntersuchung beschlossen hat? (gegen Löwe verneint). Seuff. Bl. 78, 125.

**§ 208**². Stellung des Antrages vor Erlafs des Urteils zulässig OLG. München 2. 4. 13 Samml. 13, 134.

**§ 217.** Beginn der Verhandlung (5 Minuten) vor der in der Ladung des Verteidigers angegebenen Terminsstunde ist durch das eigene Verhalten des Verteidigers geheilt, wenn er sich zu der in seiner Ladung angegebenen Terminszeit oder auch nur ¼ Stunde später gemeldet hätte, so dafs entweder der vorausgegangene Teil der Verhandlung hätte wiederholt oder die Aussetzung der Verhandlung erfolgen können. **RG** 16. 12. 12 DJZ. 1913, 699, Seuff. Bl. 78, 186. **RG** 15. 3. 12 Strafbeil. 1912, auch Goltd. 60, 71.

**§ 222.** Ordensregeln kein Hindernis. **RG** 22. 9. 13 Z. f. R. Bayern 479.

**§ 230**². Kein „Ausbleiben" des A., der durch einen von seinem Willen unabhängigen Umstand (Krankheit) am Erscheinen verhindert ist, vorausgesetzt, dafs er dem Gericht bekannt und dieses daher in der Lage ist, ihn im Sinne des Abs. 2 zu würdigen. **RG** 18. 11. 12 Sächs. A. 1913, 131.

**§ 232.** Der Bescheid mufs dem A. so zeitig zugehen, dafs er noch vor der Hauptverhandlung Entscheidung darüber treffen kann, ob er sich mit Verlesung seiner richterlichen Aussage begnügen oder selbst erscheinen oder sich vertreten lassen soll. **RG** 4. 4. 13 WB. 181.



Lit. Schubert, Anwendbarkeit des Verfahrens nach § 232, wenn auf Gesamtstrafe zu erkennen ist. GerS. 80, 404.

**§ 236.** Es genügt jede Beziehung zwischen mehreren bei demselben Gericht anhängigen Strafsachen, die deren gemeinschaftliche Behandlung und namentlich ihre gleichzeitige Aburteilung zweckmäfsig erscheinen läfst (u. U. dieselben Beweismittel). RG 30. 10. 12 WB. 181.

**§§ 236, 259.** ● Wenn infolge doppelter Anzeige gegen den A. versehentlich wegen ein und derselben Tat zweimal das Hauptverfahren bei einer und derselben Strafk. eröffnet worden ist, so hat das Gericht das 2. Verfahren als unzulässig einzustellen. Ob die Entscheidung schon vor der Hauptverhandlung durch Beschlufs erfolgen konnte, ununtersucht gelassen. Jedenfalls war das Gericht berechtigt, sie in der Hauptverhandlung durch Urteil zu treffen. Wollte dies die Strafkammer, so war es nicht gesetzwidrig, die beiden formell nebeneinander herlaufenden Sachen zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung miteinander zu verbinden. ● RG 1. 10. 12. Entsch. 46, 214.

**§§ 236, 263, 429, 456 f.** Die rechtskräftige Verurteilung wegen einer Uebertretung im Offizialverfahren, mit dem das Privatklageverfahren wegen einer durch dieselbe Handlung begangenen Beleidigung zusammentrifft, mufs Einstellung des Privatklageverfahrens wegen Unzulässigkeit der ihren Gegenstand bildenden Strafverfolgung nach sich ziehen. Dresden 7. 2. 12 Goltd. 61, 175.

**§§ 237², 239, 241 f.** ● Das Gericht ist auf Beanstandung eines Richters, Geschworenen, Schöffen, des StA. oder des Verteidigers zur Entscheidung darüber zuständig, ob an den A. eine vom Vorsitzenden abgelehnte Frage zu stellen ist. Findet infolge einer Verbindung von zusammenhängenden Strafsachen die Hauptverhandlung gegen mehrere A. statt, so mufs auch dem A. selbst neben den Verteidigern das R. eingeräumt werden, die Vorlegung bestimmter Fragen an die Mitangeklagten bei dem Vorsitzenden zu beantragen, um über dessen ablehnende Bescheidung einen Gerichtsbeschlufs herbeizuführen. ● RG 8. 4. 13 Entsch. 47, 139.

**§ 240².** Fragen, die zu dem Zweck gestellt sind, die Glaubwürdigkeit eines anderen Z. zu erschüttern, über Tatsachen, die zwar für die Glaubwürdigkeit des andern Z. erheblich, aber nicht Gegenstand der Wahrnehmung der befragten Z. gewesen, sondern ihnen von Dritten mitgeteilt worden sind und durch die beabsichtigte Befragung nach der Ueberzeugung des Gerichts daher nicht als richtig nachgewiesen werden können, dürfen als ungeeignet zurückgewiesen werden, wenn das Gericht annimmt, dafs die blofse Verdächtigung des andern Z. dessen Glaubwürdigkeit nicht erschüttern könne. RG 2. 5. 13 Goltd. 61, 121.

**§§ 240², 241.** Die ganz allgemeine Frage, ob der (angegriffene) Z. unglaubwürdig sei, erscheint als eine „ungeeignete" Frage. RG 11. 7. 13 WB. 181.

**§ 242².** Hierdurch soll der A. in den Stand gesetzt werden, zu übersehen, welcher Beweismittel er sich bedienen kann und welche Beweise erhoben werden müssen, falls er sich nicht ausdrücklich mit der Abstandnahme der Vernehmung einverstanden erklärt. Durch die Unterlassung des Aufrufs der Zeugen ist dem A. die Möglichkeit genommen worden, das Ausbleiben eines zur Hauptverhandlung geladenen Zeugen sich zum Bewufstsein zu bringen und infolgedessen weitere Anträge auf Vertagung und dessen Ladung zu stellen. Aufhebung, da sich nach der besonderen Lage des Falles die Möglichkeit nicht ausschliefsen liefs, dafs das Urteil darauf beruht. RG 23. 6. 13 DJZ. 979.

A. Allgemeines.

**§ 243².** Die Geschworenen haben eine den A. entlastende Tatsache, deren Wahrheit vom Gericht unterstellt ist, bei Beantwortung der ihnen vorgelegten Fragen gleichfalls als wahr anzusehen (RG 21. 11. 11, 5 D 1112/11 sowie Entsch. 35, 389). Die Geschworenen sind aber, wenn sie bei der Beratung des Spruchs zu der Ueberzeugung kommen, über die vom Gericht als wahr unterstellte Tatsache müsse doch noch aus irgendeinem Grunde Beweis erhoben werden, befugt, die nachträgliche Erhebung des Beweises anzuregen, und das Gericht hat daraufhin von neuem zu prüfen, ob dem Beweisantrage stattzugeben ist. RG 1. 10. 12. Entsch. 46, 278.

B. Beweisablehnung

a) zulässig.

Der Antrag, einen über unwahrscheinliche Tatsachen benannten Zeugen durch einen ersuchten Richter vernehmen zu lassen, dessen Ladung zur Hauptverhandlung nicht ausführbar ist, darf deshalb abgelehnt werden, weil der Z. vorbestraft ist und dem Gerichte der persönliche Eindruck des Z. und damit eine genügende Grundlage für die Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit fehlen würde. RG 6. 12. 12 Entsch. 46, 383.

b) unzulässig.

● Irrige Annahme, dafs ein Beweisantrag durch Unterstellung erledigt werden könnte, wenn ein wesentlicher Teil der Beweisbehauptung nicht als wahr, sondern als widerlegt erachtet wird. Die Unterstellung, dafs die vorgeschlagenen Zeugen die Aeufserung nicht aus dem Munde des A gehört haben, rechtfertigt nicht die Ablehnung des Beweisantrages, wenn der A. weiterhin behauptet, und dem Sinne nach auch zum Beweis verstellt, dafs die Zeugen sich in solcher Nähe von ihm befunden hätten, dafs sie, wenn er die Aeufserung getan hätte, dies hätten bemerken müssen. Ebensowenig darf ein Beweisantrag deshalb abgelehnt werden, weil der Antragsteller nicht wisse, sondern nur mutmafse, dafs der Z. im Sinne der Beweisbehauptung bekunden werde. Die weitere Erwägung des LG., „es seien keine Anhaltspunkte dafür da, dafs die vorgeschlagenen Z. die Aeufserung aus einem anderen Munde als dem des A. gehört haben könnten", ist offenbare Vorwegnahme der abgelehnten Beweiserhebung. ● RG 5. 11. 12 JW. 1913, 163.

Langjährige Gehilfentätigkeit des vorgeschlagenen Zeugen im Geschäft des A. gehört nicht zu den Umständen, aus denen sich im voraus mit Sicherheit ermessen läfst, die Vernehmung werde in jeder Beziehung belanglos sein. RG 16. 12. 12 Goltd. 60, 420.

**§§ 243, 250².** S. RG 21. 6. 12 beim Auslief.-V. mit den Niederlanden hier.

**§ 244.** Die StrPO. enthält, abgesehen von der Vorschrift in Abs. 1, keine allgemeinen Bestimmungen darüber, in welchem Umfange Beweisanträgen der Prozefsbeteiligten stattgegeben werden müsse, die Vorschrift in Abs. 2 läfst durch Schlufsfolgerung aus dem Gegensatz nur entnehmen, dafs in anderen als den dort bezeichneten Verhandlungen, also namentlich in den Verhandlungen vor den Landgerichten als Gerichten des 1. Rechtszuges und vor den Schwurgerichten der Satz nicht gilt, wonach das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt, ohne hierbei durch Anträge gebunden zu sein. RG 18. 3. 13 Entsch. 46, 100 (auch b. § 86 hier).

Genügend, wenn nach Erledigung eines Teils der Beweisaufnahme dies Einverständnis hinsichtlich des noch unerledigten Teils festgestellt wird, wenn nur ersichtlich ist, dafs die Prozefsbeteiligten darüber im klaren waren, auf welche einzelnen Beweismittel sich das Einverständnis erstreckte. RG 9. 7. 13 WB. 183.

**§ 246** nicht ausdehnbar auf Verlesung von Urkunden. RG 11. 7. 12 Seuff. Bl. 77, 553.

**§ 246²** verb. m. § 177 GVG. Bewegt sich das Verhalten des Vorsitzenden bei Androhung der Entfernung des A. in den gesetzlichen Grenzen, so ist keine Rede davon, dafs dieser hierdurch unzulässigerweise in seiner Verteidigung beschränkt worden sei. RG 28. 11. 12 b. § 177 GVG.

**§ 247 S. 2** nicht sinngemäfs auf Zeugen anwendbar, die ihr Zeugnis verweigert haben (RG 2. 1. 08 Entsch. 41, 32). RG 20. 6. 13 WB. 183.

**§ 248.** Verlesung zwar die gewöhnliche, aber nicht die einzige zulässige Form, in der das Vorhandensein und der Inhalt von Urkunden und anderen Schriftstücken zur Kenntnis des Gerichts gebracht werden kann. Es darf vielmehr, solange nicht die förmliche Verlesung von irgendeiner Seite beantragt ist, auch dadurch geschehen, dafs der Vorsitzende den Inhalt der Urkunde usw. mitteilt, insbes. dem A. vorhält (RG 15. 4. 02 Entsch. 35, 198). RG 12. 7. 13 WB. 184.

**§§ 248, 257**[1]. Die Verlesung einer in der vorangegangenen Verhandlung nicht verlesenen Urkunde (Kassiber) durch den StA. bei dessen Schlufsausführungen führt zur Aufhebung des Urteils, wenn in der schwurgerichtlichen Verhandlung weder das Gericht noch der Vorsitzende trotz Verwahrung des Verteidigers das Verfahren des StA. beanstandet. **RG** 16. 1. 13 Goltd. 60, 432.

**§§ 252**[1], **253**[1]. Die Verlesung des Protokolls über eine polizeiliche Vernehmung des A. ist auch dann unzulässig, wenn sie zur Unterstützung des Gedächtnisses des Polizeibeamten erfolgt, der das Protokoll aufgenommen und in der Hauptverhandlung als Zeuge über die damalige Aussage des A. vernommen wird. **RG** 15. 4. 13 Goltd. 61. 115, Sächs. A. 319.

**§ 253.** Geständnis ist nicht nur ein förmliches Schuldbekenntnis, sondern auch das Zugeständnis solcher Tatsachen, aus denen die Schuld des A. gefolgert werden kann (**RG** 23.9 84 u. 13.10. 11 Rechtspr. 6, 554, Entsch. 45, 176), gleichgültig, ob der A. die betr. Erklärung in dieser Eigenschaft oder als Zeuge, ob er sie im gegenwärtigen Verfahren oder in einem anderen abgegeben hat, und ob das andere Verfahren ein Strafprozefs, Zivilprozefs oder ein Disziplinarverfahren gewesen ist (**RG** 3. 5. 82 u. 7. 6. 83 Rechtspr. 4 427 u. 5, 410; 20. 9. 83, 1. 11. 89 u. 14. 1. 07 Entsch. 9, 174 u. 20, 23, Goltd. A. 54, 290, sowie 25. 5. 03 Recht 7, 320). § 253 spricht nur von richterlichen Protokollen schlechthin (Protokoll des VormRichters). **RG** 13. 1. 13 Goltd. 60, 430, Z. f. R. Bayern 255, JW. 1003 (auch b. §§ 166, 185f hier, sowie b. § 263 hier). Ebenso **RG** 19. 6. 12 DJZ. 1913, 100.

Kam es auf die Feststellung des Inhalts der polizeilichen Angaben des A. an, so durften ihm diese aus dem darüber aufgenommenen Protokoll vorgehalten werden. Allein daraufhin mufste der A. seine polizeilichen Angaben als ihm erinnerlich wiederholen oder bestätigen. Führte das aber zu keiner Aufklärung, so durfte weder das Protokoll zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständnis des A. verlesen, noch allein auf dessen vorgehaltenen Inhalt der Beweis eines solchen gestützt werden. **RG** 17. 1. 13 DJZ. 867.

**§ 255** verbietet nicht nur das wörtliche Verlesen eines Leumundszeugnisses, sondern auch jedes im Erfolg dem Verlesen ähnliches Bekanntgeben, also auch wörtliches Vorhalten. **RG** 28. 8. 13 Goltd. 61, 130 (auch b. §§ 271—274 hier).

Städtisches statistisches Amt eine öffentliche Behörde. **RG** 3. 1. 13 DJZ. 812 (auch b. § 108² RStrGB.).

**§ 263.** Entscheidend dafür, was Gegenstand der Urteilsfindung war, ist allein, welchen geschichtlichen Vorgang die eröffnende Strafkammer dem Eröffnungsbeschlufs zugrunde gelegt, welchen Sachverhalt sie in tatsächlicher Hinsicht vorausgesetzt hat. Daher ist ein tatsächlicher Vorgang von der Aburteilung nicht ausgeschlossen, wenn er in der Anklageschrift neben einem anderen als selbständige Handlung zum Gegenstande der Anklage gemacht worden war, die beschliefsende Strafk. aber rücksichtlich seiner die Eröffnung des Hauptverfahrens deshalb abgelehnt hatte, weil er rechtlich in diesem anderen Vorgang als einer einzigen strafbaren Handlung aufgehe. **RG** 30. 9. 13 Entsch. 46, 218. Vergl. **RG** 7. 3. 13 WB. 185 (Hausfriedensbruch statt versuchten Diebstahls mittels Einsteigens) u. **RG** 27. 9. 12 Sächs. A. 1913. 73 (Urkundenfälschung statt Betrug, dessen Tatbestandsmerkmale im übrigen nicht festgestellt werden können).

Ergänzende Auslegung des Eröffnungsbeschlusses unter Zuhilfenahme der Anklageschrift. OLG. Dresden 22. 2. 11 Goltd. 60, 148 (auch b. §§ 172, 73 RStrGB.).

**§§ 263 f.** (Ne bis in idem bei fortgesetztem Vergehen.) Die rechtskräftige Verurteilung wegen gewohnheitsmäfsiger Kuppelei konsumiert sämtliche bis zum Urteil verübten Straffälle, auch die dem erkennenden Gerichte nicht bekannten u. von ihm nicht herangezogenen Fälle (**RG** 10. 11. 82 u. 23. 3. 96 Entsch. 7, 229 u. 28, 283). Diese das Strafklagerecht vernichtende Schutzwirkung reicht aber nur so weit, als das in der früheren Sache erkennende Gericht in der Lage war, nach Mafsgabe der §§ 263 f. die jetzt unter Anklage stehende Tat schon damals zur Aburteilung zu bringen. Dem am 13. Dez. 10 erkennenden Berufungsgericht hat die Macht zur Verurteilung wegen der im Dez. 10 erfolgten Fälle gefehlt. Denn die A. hat damals ihre Berufung gemäfs § 359 auf das Strafmafs beschränkt. Dafs dies in der Hauptverhandlung geschehen, ist gleichgültig. KG. 15. 8. 12 DJZ. 1913, 293.

**§ 264** ● hindert das RevG. nicht in seiner Entscheidung ohne Aufhebung des angefochtenen Urteils eine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts eintreten zu lassen, wenn ein rechtzeitiger Hinweis auf diese Veränderung doch nicht geeignet gewesen wäre, dem A. zu einer Veränderung seiner Verteidigung Anlafs zu geben. ● **RG** 23. 1. 13 Entsch. 46, 427.

Die beiden, allerdings unter dieselbe Strafandrohung gestellten Erschwerungsgründe des § 260 RStrGB. (Gewerbsmäfsigkeit und Gewohnheitsmäfsigkeit) weichen nicht blofs tatsächlich, sondern auch in ihren rechtlichen Voraussetzungen derart voneinander ab, dafs ihre Feststellung eine verschiedenartige Beurteilung erfordert. **RG** 3. 3. 13 WB. 186.

**§ 266 f.** ● Berichtigungen von Urteilen, die verkündet u. von sämtlichen Richtern unterzeichnet sind, kennt die StrPO. nicht (**RG** 1. 12. 91 Entsch. 28, 247). Freilich wird trotzdem beim Vorliegen von rein formalen Mängeln, also von Schreib- oder Rechnungsfehlern u. ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten, die aus dem Urteil selbst hervorgehen u. sich ohne Zuhilfenahme aufserhalb liegender Tatsachen lösen lassen, einer Richtigstellung durch das Gericht kein gesetzliches Hindernis entgegenstehen. Darum handelt es sich hier nicht. Dafs das Gericht für den einen Fall nicht drei, sondern neun Monate Gef. als Einzelstrafe bemessen hat, läfst sich dem Urteil schlechterdings nicht entnehmen. Das eine konnte so gut wie das andere zutreffen. Die Unstimmigkeit zwischen dem, was geschrieben, u. dem, was gewollt war, berührt die Sache selbst; von einem blofs formalen Mangel kann nicht die Rede sein. Der nachträgliche Beschlufs drückt nicht das, was gesagt werden sollte, besser aus, sondern setzt an seine Stelle etwas ganz Neues. Ein blofs unbewufstes Verschreiben kommt nicht in Frage, vielmehr ein gedankliches Vergreifen. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, dafs die richtige Zahl bei der Urteilsverkündung genannt worden ist. Wenn die mündlich mitgeteilten mit den schriftlich festgelegten Gründen nicht übereinstimmen, kommt jenen keine Bedeutung zu (**RG** 9. 7. 81 Entsch. 4, 383), ganz abgesehen davon, dafs das allein mafsgebende Sitzungsprotokoll keinen Vermerk in dieser Richtung enthält. ● **RG** 9. 1. 13 Z. f. R. Bayern 279. Vgl. **RG** 30. 10. 12 b. § 273 hier.

**§ 266**[1]. Der Angabe der Beweismittel, auf denen die Feststellung beruht, bedarf es nicht. **RG** 5. 12. 12 Goltd. 60, 417 (auch b. § 248a RStrGB.).

**§ 266**[3]. Unzulässig, ein Tatbestandsmerkmal (hier als straferschwerend hervorgehoben, dafs infolge der Fahrlässigkeit ein Menschenleben vernichtet worden sei), das bereits bei der Aufstellung des gesetzlichen Strafrahmens berücksichtigt ist, nochmals als Strafschärfungsgrund zu verwenden. **RG** 21. 11. 12 DJZ. 1913, 412.

Ebensowenig ist der Umstand, dafs ein Strafverfahren gegen denselben A. anhängig war, ein Strafschärfungsgrund. **RG**. 21. 11. 12 DJZ 1913, 468.

**RG** 17. 4. 13 WB. 186 (unschädliche Nichtanziehung des angewendeten Strafgesetzes), wie **RG** 22. 5. 00 u. 9. 11. 99 Goltd. 47, 374 u. Entsch. 32, 351.

**§ 267**[1]. Die Frage, worin der wesentliche Inhalt besteht, unterliegt ausschliefslich dem freien Ermessen des verkündenden Richters. **RG** 11. 8. 13 WB. 186.

**§ 267**[2]. Verneinung, dafs auf seiner Verletzung das Urteil beruhe, wegen des kurzen Zeitraums, der zwischen der Hauptverhandlung u. der Feststellung der Urteilsgründe lag, u. auch im Hinblick auf die Einfachheit des Sachverhalts. **RG** 23. 2. 13 WB. 187.

**§ 270.** Wenn eine Sache, wenn auch unter Verstofs gegen § 458 hier, vom Schöffengericht an die Strafk. endgültig verwiesen worden ist, mufs diese über die im Verweisungsbeschlusse bezeichnete Tat verhandeln u. ein



Urteil erlassen. Sie kann sich nicht darauf beschränken, lediglich die Strafverfügung aufzuheben, mit der sie nicht befafst war. **RG** 30. 6. 13 WB. 187.

**§§ 271, 274.** Bei beurkundeter Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber über einen gemäfs § 272 f. im Sitzungsprotokoll zu beurkundenden Vorgang in der Hauptverhandlung fehlt es an einem ordnungsmäfsigen Protokoll über diesen Vorgang. Die Beweisregel des § 274[1] findet deshalb insoweit keine Anwendung. Eine von den Beisitzern bestätigte amtliche Erklärung des Vorsitzenden über einen Vorgang in der Hauptverhandlung, der an sich nicht in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen ist, kann neben dem Protokoll volle Beweiskraft beanspruchen. **RG** 28. 8. 13 Goltd. 61, 130 (auch b. § 255 hier). Bei solcher Meinungsverschiedenheit über einen Beweisantrag ist anzunehmen, dafs er nicht gestellt ist. **RG** 12. 7. 12 Goltd. 60, 265 gegen **RG** 20. 11. 02 Goltd. 50, 116.

**§ 273.** Bei Widersprüchen im Strafmafse zwischen Protokoll und Urteil ist jenes mafsgebend. Der verfügende Teil des Urteils vom RevG. berichtigt, da, wie in Uebereinstimmung mit dem Sitzungsprotokolle auch die Entscheidungsgründe ersichtlich machen, nur ein Versehen in der Niederschrift des Urteils vorlag. **RG** 30. 10. 12 WB. 1913, 187.

**§§ 273f.** Keine Beweiskraft des Sitzungsprotokolls dafür, dafs vor der Urteilsverkündung eine Beratung nicht stattgefunden habe. **RG** 4. 4. 13 WB. 188.

**§ 274.** Das nachträglich berichtigte Protokoll erbringt den Beweis des Mangels nur für denjenigen von mehreren A., der den Mangel vor der Berichtigung gerügt hat, nicht aber für den anderen Mitangeklagten, der ihn erst nach der Berichtigung gerügt hat. **RG** 9. 7. 12 DJZ. 1399. Arch. MilR. 4, 221.

Ein von dem Vorsitzenden nur unter der Voraussetzung, dafs die von ihm bezeichneten Aenderungen und Zusätze vom Protokollführer gemacht werden, unterschriebenes Protokoll ist vor Herbeiführung der Aenderungen und Zusätze noch nicht endgültig abgeschlossen. **RG** 22. 10. 12 WB. 1913, 188.

**§§ 280, 377 Nr. 1.** Erscheint ein ausgebliebener Geschworener während der Bildung der Geschworenenbank, so hat das Schwurgericht zu entscheiden, ob er noch als rechtzeitig erschienen zu gelten hat oder nicht. Erstenfalls ist mit der Bildung der Geschworenenbank von neuem zu beginnen. Die Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung des RevGerichts. **RG** 4. 1. 13. Goltd, 60, 429.

**§ 283.** Ist ein weder unfähiger noch kraft Gesetzes ausgeschlossener Geschworener von der StA. und dem A. angenommen worden, so hat das Gesetz keinen Weg eröffnet, einen etwa neu hervortretenden Befangenheitsgrund zur Geltung zu bringen. Eine Befangenheit verhindert den Geschworenen nicht, seine Pflichten getreulich zu erfüllen und seine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. **RG** 28. 12. 12 DJZ. 1913, 812 (auch b. §§ 30 u. 194[2] hier).

**§ 293.** Zu weitgehende Konkretisierung der Tat in der den Geschworenen gestellten Frage kann zur Aufhebung des Urteils führen, wenn dadurch der übrige Prozefsstoff den Geschworenen entzogen wird. **RG** 28. 11. 12 Goltd. 60, 416.

Die Fragestellung aus § 218[3] RStrGB. mufs zum Ausdruck bringen, dafs die Schwangere ihre Frucht abgetrieben oder getötet hat. **RG** 28. 1. 13 Goltd. 60, 436 (auch b. § 218[3] RStrGB.).

**Lit.** Bezold, Die schwurgerichtliche Fragestellung in den Fällen der Real-, Ideal-, Gesetzeskonkurrenz und des fortgesetzten Verbrechens, Seuff. Bl. 78, 193.

**§ 300. Lit.** Pink, Rechtsbelehrung der Geschworenen. JW. 1912, 1128.

**§ 301.** Wenn die Folgen des anfänglichen Mangels der Unterschrift des Vorsitzenden unter den gestellten Fragen in sachgemäfser Weise wirkungslos gemacht werden, so begründet ein solches Verfahren nicht die Revision. **RG** 25. 7. 13 WB. 189.

**§ 302.** Abschrift oder Auszüge von Urkunden können den Geschworenen zu dem Zwecke behändigt werden, damit sie den nach § 218 hier vorzunehmenden und auch vorgenommenen Verlesungen besser und sicherer folgen und den Inhalt der verlesenen und später auch in Urschrift vorgelegten Urkunden sich jederzeit im Gedächtnis zuverlässig wieder vergegenwärtigen können. Ob die Geschworenen die Schriftstücke auch in das Beratungszimmer mitgenommen haben, ist gleichgültig. **RG** 24. 6. 12 Z. f. R. Bayern 1913, 24.

Dritte Person ist auch der Ersatzgeschworene. **RG** 11. 7. 12 Seuff. Bl. 77, 551.

**§§ 307, 309 ff.** Wenn die Fragen bei Einleitung des Berichtigungsverfahrens nicht geändert oder ergänzt werden, so liegt es nahe, den früheren Fragebogen den Geschworenen wieder zu übergeben, damit sie den berichtigten Spruch gemäfs § 307 darin niederschreiben. Es war aber keineswegs unzulässig, dafs die Fragen von neuem niedergeschrieben wurden und der neue Fragebogen den Geschworenen übergeben wurde, während der frühere Spruch in den Händen des Gerichts zurückblieb. Der Zweck der Vorschrift des § 312 wurde auf diese Weise am sichersten erreicht. **RG** 23. 5. 13 Z. f. R. Bayern 302.

Unterschrift des Obmanns wesentliches Erfordernis eines gültigen Geschworenenspruchs. **RG** 20. 1. 13 DJZ. 923 (auch b. § 379 hier).

Der Spruch der Geschworenen leidet an einem nur formellen Mangel, wenn der Obmann nach seiner Erklärung lediglich bei Niederschrift versehentlich unterlassen hat, das tatsächliche vorhandene Stimmenverhältnis anzugeben, mit dem eine dem A. nachteilige Entscheidung getroffen worden ist. (**RG** 14. 7. 04 Entsch. 7, 454, 33, 141 und 57, 248). War aber nur ein Mangel in der Form des Spruchs zu berichtigen, so durften die Geschworenen eine sachliche Aenderung nicht vornehmen. Sie konnten daher auch nicht zu einer anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Beantwortung der betr. Fragen gelangen. Hieraus folgt, dafs er durch die Nichteinleitung des förmlichen Berichtigungsverfahrens nicht benachteiligt worden ist. **RG** 18. 6. 12 Entsch. 46, 205.

**§ 309** ● will sinngemäfs nicht nur Undeutlichkeiten, Unvollständigkeiten und Widersprüche in dem schriftlich und auf Grund der Schrift mündlich Ausgedrückten beseitigen, sondern zur Verwirklichung der materiellen Wahrheit überhaupt Klarheit über die Entscheidung zu den Schuldfragen und zu der Strafzumessungsfrage der mildernden Umstände schaffen, eine Wahrheit, die dadurch nicht beeinträchtigt wird, dafs die Geschworenen etwa einen Irrtum über die rechtlichen Folgen ihres nach Form und Inhalt nicht zu beanstandenden Spruches äufsern. Die Anordnung des Berichtigungsverfahrens ist statthaft, so lange dafs Gericht noch nicht auf Grund des Spruches das Urteil verkündet hat. Erklärungen der erwähnten Art sind daher zeitlich nicht etwa auf den unmittelbaren Anschlufs an die Kundgebung durch den Obmann beschränkt. Sie können durch den weiteren Verlauf der Verhandlung veranlafst werden (**RG** 8. 1. 93 u. 14. 7. 04 Entsch. 7, 434 und 37, 248). Auch die Wahrheit der Fragen und Antworten steht dem nicht entgegen, wenn die Fehlerhaftigkeit der Fragestellung eine Fehlerhaftigkeit des Spruches bewirkt hat (**RG** 14. 1. 86 u. 10. 7. 11 Entsch. 13, 229 u. 45, 132). ● **RG** 12. 7. 12 Entsch. 46, 171.

Aufhebung des Schwurgerichtsurteils trotz unterbliebener Prozefsrüge, weil ein Widerspruch in den Antworten der Geschworenen nicht behoben wurde. **RG** 28. 11. 12 JW. 1913, 163.

Die blofse Feststellung, dafs der Geschworenenspruch an einem unlösbaren Widerspruch leide, genügt dann nicht zur Einleitung des Berichtigungsverfahrens, wenn er aus dem Spruche selbst nicht klar hervorgeht. **RG** 2. 12. 12 Entsch. 46, 346.

**§§ 317, 377 Nr. 5.** Einen Antrag auf Verweisung sieht § 317 nicht vor. Daher kein RevGrund, wenn sich das Gericht auf eine Verhandlung über einen solchen Antrag ohne Beisein des A. einläfst. **RG** 3. 6. 12 DJZ. 1532.



**§ 338.** Die Anfechtung eines freisprechenden Urteils durch den A. wird auch nicht dadurch zulässig, dafs es in den Entscheidungsgründen eine Feststellung enthält, an deren Abänderung der A. ein Interesse hat. OLG. Posen 6. 9. 10 Goltd. 60, 165. Auch nicht zwecks Schaffung einer Grundlage für Auferlegung der Kosten auf die Staatskasse (§ 499²). **RG** 17. 5. 12 DJZ. 1531.

**§§ 338, 502.** Die zulässigen Rechtsmittel stehen auch anderen Personen als dem Staatsanwalt und dem A., insbes. dem Antragsteller, dem gemäfs § 502 hier die Kosten auferlegt sind, zu. Posen 16. 8. 11 Goltd. 60, 330 (auch b. § 499² hier).

**§ 340.** ● Bei Wegfall der gesetzlichen Vertretung nach Begründung der Revision ist keine sachliche Entscheidung zu treffen, sondern nur auszusprechen, dafs der weitere Betrieb des Rechtsmittels mit dem Wegfall einer dazu begrifflich notwendigen Voraussetzung unmöglich geworden, das Rechtsmittel jetzt nicht mehr zulässig sei (vgl. **RG** 11. 5. 09 Entsch. 42, 342). Der Betrieb des Rechtsmittels ist nicht beendet mit der Anbringung der Revision. ● **RG** 6. 5. 13 JW. 1003.

**Lit.** Bechert, Haften der gesetzliche Vertreter und der Ehemann für die Kosten eines von ihm eingelegten erfolglosen Rechtsmittels? (Nein.) Recht 1913, 433.

**§ 344.** Unwiderruflichkeit der Rechtsmittel-Rücknahme. Die Vorschriften des bürgerl. Rechts über Anfechtung beziehen sich nicht auf das öffentl. R. **RG** 30. 10. 12 Seuff. Bl. 78, 65, Sächs. A. 1913, 129.

**§§ 346 f., 417².** Beschwerde zulässig gegen den Beschlufs einer Strafkammer, der ihre Unzuständigkeit ausspricht, da nach Aufhören des Privatklageverfahrens der nur für dieses gegebene Gerichtsstand erlösche und für die öffentliche Klage auf Grund des PrefsG. eine andere Strafk. desselben LG. zuständig sei (vgl. **RG** 9. 11. 09 u. 7. 6. 10 Entsch. 43, 179 u Goltd. 59, 365.¹) Darmstadt 28. 1. 13 DJZ. 415.

**Lit.** ¹) Löwe-Hellweg, N. 4 zu § 347 u. 5b zu §§ 16—18 StrPO.

**§§ 346, 360, 363².** Gegen den Beschlufs des LG., das — als Berufungsgericht gemäfs § 360² StrPO. um Entscheidung angegangen — die Aufrechterhaltung des die Berufung gemäfs § 360¹ als unzulässig verwerfenden Beschlusses des AG. ausgesprochen hat, ist die sofortige Beschwerde zulässig. Posen 16. 3. 12 Goltd. 60, 332.

**§ 347.** Entscheidungen der „erkennenden" Gerichte sind nicht nur die in der Schlufsverhandlung vor der Urteilsfällung erlassenen, sondern alle richterlichen Entscheidungen, die in der Zeit von Erlafs des Eröffnungsbeschlusses ab (oder in der Berufungsinstanz vom Zeitpunkte ab, in dem das Verfahren in der zweiten Instanz anhängig geworden ist) bis zur Urteilsfällung ergehen. Celle 29. 3. 12 Goltd. 61, 159.

**§ 376.** Geschäftsverteilungsplan keine Norm im Sinne dieses Gesetzes. **RG** 12. 7. 13 b. § 28² hier. Ebensowenig das Rechtssprichwort ‚In dubio pro reo'. **RG** 11. 7. 13 WB. 193.

Die Bemerkung: „Der Gerichtsdiener habe abseits seiner Funktionen als solcher fungiert und u. a. auf der Anklagebank zeitweilig während der Verhandlung Platz genommen", ist entweder als nicht ernsthafte Prozefsbeschwerde nicht zu beachten oder zu unklar, als dafs sie einer Erörterung zugänglich wäre. **RG** 16. 12. 12 DJZ. 1913, 700.

**§ 377 Nr. 1** verb. m. §§ 61 ff, 65 u. 69 GVG., Art. 7 preufs. Verf. u. pr. AG. z. GVG. v. 24. 4. 78. Dieses und das GVG. stehen einer Bestimmung des Geschäftsplanes für ein Landgericht, dafs der Vorsitzende einer Strafkammer nicht an allen drei Sitzungstagen der Woche, sondern nur an zweien den Vorsitz zu führen hat, nicht entgegen. Ob die Annahme einer Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden, auch am dritten Sitzungstage jeder Woche den Vorsitz zu führen, gerechtfertigt ist, hat das RevG. nicht nachzuprüfen. Wenn die Verhinderung von vornherein für die Dauer das ganzen Geschäftsjahres bestand, so war es nicht unzulässig, vielmehr im Interesse eines geregelten Dienstes geboten, schon bei Beginn des Geschäftsjahres zu bestimmen, welche Sitzungen in der Woche der Landgerichtsdirektor persönlich abzuhalten und für welche er als regelmäfsig verhindert zu erachten sein werde (im übrigen wie **RG** 18. 10. 12 Entsch 46, 254). **RG** 18. 10. 12 Z. f. R. Bayern 1913, 92.

**§ 377 Nr. 6.** Nur da kann von Ausschlufs der Oeffentlichkeit i. S. des § 73 GVG. gesprochen werden, wo die Möglichkeit besteht, die Prozefsvorgänge der Hauptverhandlung der Wahrnehmung des Publikums zugänglich zu machen. Der diese Wahrnehmung hindernde Zustand beruht dann nicht auf einer Ausschlufsanordnung. **RG** 4. 4. 13 WB. 193.

**§ 379** steht dem Rechtsmittel der StA. nicht entgegen, wenn der Spruch entgegen der zwingenden Formvorschrift des § 307¹ von dem Obmann nicht unterzeichnet war. **RG** 20. 1. 13 DJZ. 923.

**§ 380.** Revision zulässig, wenn der gerügte Mangel des Verfahrens seinen Grund in einer irrigen Auffassung materiellrechtlicher Vorschriften hat. Celle 31. 1. 11 Goltd. 60, 142.

**§ 381.** Wirksame Rev.-Einlegung durch einen Rechtsanwalt, der nicht Verteidiger war und eine erst nach Ablauf der Frist des § 381 ausgestellte Vollmacht vorlegt, aber innerhalb der Frist vom A. mit Einlegung der Revision beauftragt war. **RG** 21. 11. 12 Entsch. 46, 372.

**§ 384.** Bezugnahme auf andere Schriftstücke (Begründung des Mitangeklagten) unzulässig. OLG. München 10. 7. 12 Seuff. Bl. 77, 561.

**§ 385.** Zuständigkeit des Gerichtsschreibers bei dem AG. wird auch nicht dadurch begründet, dafs das LG. das AG. ersucht hatte, den auf freiem Fufse befindlichen A. Gelegenheit zu geben, eine Rev.-Rechtfertigung zu Protokoll zu erklären. **RG** 6. 12. 12 JW. 1913, 164, Z. f. R. Bayern 1913, 92, DJZ. 1913, 588.

Weder StrPO. noch sonstige Reichs-Justizgesetze enthalten eine Vorschrift darüber, wer das Gericht bei Entgegennahme der Rev.-Anträge zu vertreten hat. Die hierauf bezügliche Bestimmung ist vielmehr mit der Einrichtung der Gerichte den nach Landesrecht zuständigen Behörden überlassen. Nach der für Preufsen hiernach vom Justizminister erlassenen Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien des LG. v. 22. 10. 06 JMBl. 392 i. d. F. v. 29. 1. 10 JMBl. 20 ist irgendein Mitglied der erkennenden Strafkammer zur Entgegennahme nicht berufen. **RG** 6. 6. 13 JW. 1003.

**§ 385².** Namens des A. kann auch ein nicht zu den Personen des § 138 gehörender, vom A. schriftlich Bevollmächtigter die Revision zu Protokoll des Gerichtsschreibers rechtfertigen. OLG. Posen 7. 12. 11 Goltd. 60, 332.

**§ 387¹ S. 1.** Die Zustellung der Rev.-Schrift ist, wenn die StA. Revision eingelegt hat, nicht von dieser, sondern vom Gericht zu bewirken. Celle 4. 4. 11 Goltd. 60, 302.

**§ 392** verb. m. § 328 RStrGB. u §§ 135, 162 VZG. Zulässige Einschränkung des Rev. Angriffs (auf lediglich eine Straffestsetzung bei 3 Hauptstrafen nebeneinander). Es ist nicht abzusehen, weshalb dieser Grundsatz nicht auch gegenüber den beiden aus § 135 VZG. gleichzeitig zu erkennenden Hauptstrafen anwendbar sein sollte. Können daher die bei einem Verstofs gegen ein Strafgesetz (§ 364 StrGB., § 135 VZG.) sich ergebenden 2 Hauptstrafen je für sich gesondert geprüft werden, so trifft dies erst recht zu, wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt und deshalb eine 3. Hauptstrafe erforderlich wird. **RG** 25. 11. 12 JW. 1913, 164.

**§ 399 Nr. 5.** S. Düsseldorf 17. 6. 12 b. § 81 hier.

**§§ 399 Nr. 5, 404.** Ein Antrag auf Wiederaufnahme, der auf die Behauptung gestützt wird, dafs ein Z. den Eid verletzt habe, darf nicht lediglich wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 404 abgelehnt, sondern mufs auch aus dem Gesichtspunkte des § 399 Nr. 5 geprüft werden. Celle 20. 5. 12 Goltd. 61, 160.

**§ 414** verb. m. § 65 RStrGB. ● Der gesetzliche Vertreter eines durch eine strafbare Handlung Verletzten ist nur als solcher zur Stellung des Strafantrages u. auch zur Erhebung der Privatklage für diesen nach § 414²,



**nicht** aber aus eigenem Antrags- u. Klagerechte aus § 414³ befugt. Die Billigkeit erfordert indessen, dafs die Strafantragstellung u. Privatklageerhebung nach Möglichkeit so zu deuten u. behandeln ist, dafs sie wesentlich Bestand haben kann, u. dafs, wenn sie der Fassung nach aus eigenem Rechte des gesetzlichen Vertreters erfolgt ist, dies im Zweifel als nur irrtümlich geschehen, in Wahrheit aber als dem Gesetze entsprechend für den Verletzten gewollt anzusehen.[1]) ● Dresden 11. 10. 11 Goltd. 60, 488.

**Lit.** [1]) JW. 34 Heft 4, Sächs. A. 08, 30 u. 09, 99.

**§ 417 ² u. ³.** ● Die Uebernahme der Strafverfolgung durch den StA. hat nicht die Einstellung des Verfahrens u. einen neuen Eröffnungsbeschlufs zur Folge, sondern nach § 417² tritt er in das Verfahren, wie es gerade liegt, ein (vgl. **RG** 20. 12. 97 Goltd. 55, 335). ● Entstehen hierbei Zweifel über die Auslegung der Geschäftsverteilung, so ist nicht das erkennende oder das Beschwerde-Gericht zur Entscheidung berufen (**RG** 6. 2. 00 Goltd. 47, 159), sondern ausschliefslich das Präsidium des an sich zuständigen Gerichts, u. zwar in Form eines gerichtsverfassungsmäfsigen Aktes der Justizverwaltung. Darmstadt 28. 1. 13 DJZ. 415, Hess. R. 14, 8 (auch b. §§ 62 f. GVG.).

● Ebenso, wie der erste Satz oben, ● **RG** IV 14. 6. 12 Entsch. 46, 119 (Uebernahmeerklärung der StA. darin gefunden, dafs an Stelle des Privatklägers, der zum Nebenkläger wird, lediglich der öffentliche Ankläger eintritt, der das Verfahren, u. zwar in den für ein solches auf erhobene öffentliche Klage mafsgeblichen Formen, in der Lage weiterzuführen hat, in der es sich z. Z. der Uebernahme befindet) unter Aufgabe von * **RG** IV 26. 2. 97 Entsch. 29. 422.

**§§ 419³, 437¹.** Der Nebenkläger verliert nicht dadurch das Recht auf Bewilligung des Armenrechts, dafs er zugleich Mitangeklagter ist. OLG. München 25. 1. 13 Z. f. R. Bayern 203, Seuff. Bl. 78, 271, Samml. 13, 37.

**§ 420.** Zivilrechtlicher Privatvergleich während des Strafverfahrens gibt dem A. das Recht auf Einstellung des Verfahrens, auch wenn eine ausdrückliche Rücknahme des Strafantrages nebst Privatklage nicht erfolgt ist. OLG. München 11. 2. 13 Samml. 13, 63.

**§ 427³.** **Lit.** Krumm, Im Privatklageverfahren ist gegen den in der Hauptverhandlung ausgebliebenen A. Haftbefehl zulässig (unter Anschlufs an Düsseldorf, 18. 11. 12 Rhein. ARV. 31, 11), JW. 1913, 636.

**§ 428.** **Lit.** Fischer, Kosten der Widerklage im Privatklageverfahren, Seuff. Bl. 77, 566.

**§ 429** verb. m. § 6 GKG. Die Strafkammer darf nicht ein Strafverfahren einstellen, das als Privatklageverfahren vor dem Schöffengericht anhängig war u. ihr prozefsordnungswidrig durch Beschlufs des Schöffengerichts nach § 270 StrPO. überwiesen wurde. Sie kann vielmehr lediglich die Sache zur Entschliefsung über das Urteil zurückverweisen. Niederschlagung der Gebühren für die Revision gemäfs § 6 GKG. **RG** 9. 7. 12 Entsch. 46, 165.

**§ 430.** Entscheidung über das Armenrechtsgesuch zur Stellung von Rev.-Anträgen durch die Strafkammer, über dasjenige für die Rev.-Instanz durch das Rev.-Gericht. OLG. München 7. 8. 12 Samml. 12, 322, Seuff. Bl. 77, 536.

**§§ 430², 437.** Auch der Nebenkläger kann Revisionsanträge nur mittels einer von einem RA. unterzeichneten Schrift anbringen. Er, wie der Privatkläger sind sonach insoweit ungünstiger gestellt als der A. (§ 385² StrPO.). **RG** 16. 9. 12 DJZ. 1913, 168.

**§ 432.** Verfahrensnorm. OLG. München 4. 6. 12 Samml. 12, 224.

**§ 443.** Der Anspruch auf Bufse ist nur dem körperlich Verletzten selbst (nicht dessen Ehegatten) eingeräumt. **RG** 7. 8. 13 WB. 197.

**§§ 443 ff.** Zum Schaden dürfen auch Aufwendungen zum Schadennachweis gerechnet werden. **RG** 20. 5. 13 JW. 1004.

**§ 445.** Der Bufseanspruch umfafst auch sog. ideellen Schaden (erwachsen durch Veröffentlichung eines unvollendeten Werks). Keine ziffernmäfsigen Nachweise über die Höhe dieses Schadens erforderlich. Gesamtschuldnerische Haftung nur, wenn mehrere A. Teilnehmer an derselben Straftat sind (**RG** 12. 11. 99 u. 21. 2. 01 Entsch. 33, 13 u. 34, 400). **RG** 18. 11. 12 JW. 1913, 169 (auch b § 20² KunsturheberG.).

**§ 447.** **Lit.** Die durch die Novelle z. RStrGB. geschaffenen Notdelikte können durch Strafbefehl abgeurteilt werden. Seuff. Bl. 78, 316. Ebenso Schielinger, Notdelikte u. Strafbefehl, ebenda 416.

**§ 453².** Keine Unterbrechung der Verjährung durch eine pol. Strafverf., die den gesetzl. Erfordernissen nicht entspricht, in der insbes. also das „angewendete Strafgesetz" nicht angegeben ist. Hierunter ist nur dasjenige Strafgesetz zu verstehen, das die Polizeibehörde angewendet hat. Die unterbrechende Wirkung entfällt nicht, wenn demnächst das erk. Gericht bei Aburteilung der Tat zu der Ueberzeugung gelangt, dafs sie unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte gewürdigt werden müsse. **RG** 19. 9. 12 DJZ. 1913, 237.

**§§ 477.** ● Die Anordnung der Unbrauchbarmachung einer unzüchtigen Schrift wird nicht dadurch gehindert, dafs der Antrag auf diese Anordnung in einem früheren gleichartigen Verfahren rechtskräftig zurückgewiesen worden ist. ● **RG** 4. 2. 13 Entsch. 46, 420.

**§ 478.** **Lit.** Bochardt b. § 42 RStrGB.

**§ 481.** **Lit.** Erich, Vollstreckbarkeit einer nicht im Urteilstenor ausgesprochenen Einzelstrafe (gegen Alsberg, Goltd. 59, 299) Goltd. 60, 410. A. M. Krug, Dass., Goltd. 60, 59.

**§ 490.** **Lit.** v. d. Pfordten, Anm. zu der hocherfreulichen Entscheidung des LG. Nürnberg 31. 3. 13 (Z. f. R. Bayern 206), dafs der Verurteilte ein Recht darauf habe, dafs eine gegen den Grundsatz ne bis in idem verstofsende Strafvollstreckung durch gerichtliche Entscheidung nach § 490 hier für ungültig erklärt werde. „Allen Vorwürfen zum Trotz, die gegen unsere Gerichte wegen angeblicher Gesetzesanbetung und formaler Rechtsprechung erhoben werden, stellt sie sich mit kurzer Begründung ohne fadenscheinige Konstruktionsversuche auf den Standpunkt, dafs es Rechtsgrundsätze gibt, die neben dem geschriebenen R. gelten." — Vgl. Gick, Z. f. R. Bayern 1911, 397, Oetker, Rechtsgang 1, 12 u. Rifs, Recht u. Wirtschaft 1, 427, und Moses, Hinderung des Vollzugs ungesetzlicher Strafen durch richterliche Entscheidung, Z. f. R. Bayern 1913, 296 u. LG. Amberg 21. 5. 13 ebenda 285.

**§ 490** verb. m. §§ 16 ff, 28 f. RStrGB. Ist von einem zu einer Geldstrafe Verurteilten ein Restbetrag nicht beizutreiben, so kann ein Tag Freiheitsstrafe an Stelle dieses Betrages nicht vollstreckt werden, wenn der Betrag den im Urteil einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichgesetzten Betrag nicht erreicht (vgl. **RG** 9. 12. 97 Goltd. 46, 46). KG. 27. 3. 13 Goltd. 60, 476, wie Düsseldorf 9. 7. 10 Rhein. A 108, 31 u. 30. 12. 12 W. 733/12.

**§ 490** verb. m. § 42 RStrGB. ● Erfolgt Freisprechung von der Anklage eines Vergehens gegen § 184 RStrGB., weil die Schrift nicht unzüchtig sei, so ist dieser blofse Entscheidungsgrund der Rechtskraft überhaupt nicht fähig. Das freisprechende Urteil stellt gar nicht rechtskräftig fest, dafs die Schrift nicht unzüchtig sei. Die Freisprechung beschränkt sich vielmehr auf die einzelne zur Anklage stehende Verbreitung, Herstellung, Ankündigung usw., und die Rechtskraft reicht nicht weiter, als dafs der A. wegen dieser abgeurteilten Verbreitung nicht von neuem verfolgt werden darf. Darüber hinaus gibt es keine Rechtskraft. — Entsprechendes gilt von dem im objektiven Verfahren ergangenen Urteil. Daher hier gleichgültig, ob in einer anderen Sache anders erkannt ist oder erkannt wird als hier. Gerade das KG. hat betont, dafs die Frage, ob eine Schrift das normale Sittlichkeitsgefühl verletze, Tatfrage sei, und dafs demgemäfs das RevG. in dieser Hinsicht an die Feststellung des Tatrichters gebunden sei. Daher können scheinbar sich widersprechende Entsch. des **RG** bezüglich einer und derselben Schrift nicht ausbleiben. Der Widerspruch wird jedoch begründet nicht durch Verschiedenheit der Auslegung des Gesetzes, sondern durch die abweichende Würdigung des gleichen Sachverhalts durch verschiedene Tatrichter. ● **RG** 19. 11. 12 Goltd. 60, 295 (auch b. §§ 41, 184 RStrGB.).



**§ 492. Lit.** Reimar, § 492 findet auch auf Strafbefehle Anwendung. JW. 40, 72.

**§§ 493, 487.** Bei Unterbrechung der Strafzeit durch Aufenthalt in einer von der Strafanstalt getrennten Heilanstalt ist die Zeit des Aufenthalts in die Strafzeit nicht einzurechnen,[1]) und es hat nicht schon die Zustellung des MinBescheides, dafs die Strafvollstreckung fortzusetzen sei, die Wirkung der Fortsetzung der Strafvollstreckung. Diese Fortsetzung ist vielmehr erst von dem Zeitpunkt der Wiedereinlieferung des A. in die Strafanstalt ab zu rechnen, auch wenn dessen längere Festhaltung in dem Krankenhause von der StA. veranlafst war. Rostock, o. D. Goltd. 60, 165.

**Lit.** [1]) A. M. Klee, ZStW. 28, 781.

**§§ 496², 503⁵.** In der Sondervorschrift des § 503⁵ kommt der grundsätzliche Wille des Gesetzgebers dahin zum Ausdruck, dafs für das Kostenfestsetzungsverfahren in Privatklagesachen allgemein die entsprechenden Bestimmungen der ZPO. anzuwenden seien. Danach ist in Privatklagesachen über den Antrag auf Festsetzung der Kosten aller Instanzen grundsätzlich zunächst von der I. Instanz zu entscheiden. KG. 14. 3. 13 Goltd. 60, 477.

**Lit.** Alsberg, Sicherung der Kosten des Strafverfahrens durch Arrest (verneint) DJZ. 1913, 442. Ebenso Eckstein, Goltd. 60, 222.

**§ 498¹** verb. m. § 60 RStrGB. Behandlung der Kosten für die Untersuchungshaft eines wegen zweier Straftaten Beschuldigten, wenn sie ursprünglich nur wegen der einen Straftat angeordnet war und demnächst nur wegen der andern Verurteilung erfolgt. Celle 5. 12. 11 Goltd. 61, 156.

**§ 499².** Der Staatskasse können auch die notwendigen Kosten derjenigen Personen, die gemäfs §§ 324, 340, 401² hier kraft eignen Rechts der Verurteilung entgegenzutreten und für Freisprechung einzutreten befugt sind (**RG** 24. 1. 96 Entsch. 28, 146), und aus demselben inneren Grunde auch dem Antragsteller (bei Einstellung des Verfahrens auf Grund der Zurücknahme des Strafantrages gemäfs § 259² hier) auferlegt werden (vgl. OLG. München 20. 7. 08 Samml. 8, 384). Posen 16. 8. 11 Goltd. 60, 330.

● Verluste, die der A. in seinem Erwerbe erleidet, sind keine Auslagen.[1]) Ebensowenig selbstverständlich Aufwendungen, die lediglich zu dem Zwecke gemacht werden, um Verluste dieser Art zu vermeiden. ● KG. 21. 5. 12 u. 13. 12. 12 Goltd. 60, 477.

**Lit.** [1]) Uebereinstimmend Allg. Verf. v. 15. 3. 92 JMBl. 109 u. Löwe A. 4 d zu § 499 — Hellwig, Grundsätzliches, Goltd. 60, 27.

**§ 501. Lit.** Rudolph, Folgen eines nach § 501 ergangenen Kostenfestsetzungsbeschlusses, JW. 1913, 675.

**§ 502.** Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner, auch wenn einer der Strafanträge gemäfs § 196 RStrGB. von einem amtlichen Vorgesetzten gestellt ist. OLG. Hamm 9. 4. 12 Goltd. 60, 154.

**§ 503.** Ueber die Kosten und Auslagen der Widerklage und der Privatklage ist getrennt, je nach dem Ergebnis der Klage, zu entscheiden. Dies hindert jedoch nicht, dafs bei nur teilweisem Erfolg einer Klage deren Kosten angemessen verteilt werden. Ebenso bei Straffreierklärung (unbeschadet der §§ 500, 503³ hier). OLG. München 26. 3. 12 Seuff. Bl. 77, 485, Samml. 12, 147.

Ueber die Höhe der Kosten eines durch mehrere Instanzen gelaufenen Privatklageverfahrens entscheidet die I. Instanz. KG. 14. 3. 13 Goltd. 60, 477.

**Lit.** Reichel, Zivilprozessuale Geltendmachung der aufsergerichtlichen Kosten des Privatklägers, JW. 1913, 75.

**§§ 503¹, 437¹.** Den Nebenkläger können die Kosten des Rechtsmittels nicht treffen, wenn er kein solches eingelegt hat. Legt der A. ein Rechtsmittel ein, so ist gegnerische Hauptpartei der öffentl. Ankläger, der Nebenkläger ist, wie im ersten Rechtszuge, in die Nebenrolle gedrängt. Für die Kosten der Nebenklage gelten in diesem Falle die für den ersten Rechtszug mafsgebenden Grundsätze. Es ergibt sich also: 1. Wird der A. verurteilt, bleibt sein Rechtsmittel erfolglos, hat das Rechtsmittel des Nebenklägers oder des Staatsanwaltes Erfolg, so hat der A. die notwendigen Auslagen des Nebenklägers zu erstatten. 2. Wird der A. freigesprochen, hat sein Rechtsmittel Erfolg, oder bleibt das Rechtsmittel des Staatsanwalts erfolglos, so hat der Nebenkläger seine notwendigen Auslagen selbst zu tragen. 3. Bleibt das Rechtsmittel des Nebenklägers ohne Erfolg, so hat er die dem Angeklagten durch dieses Verfahren erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten. Eines Ausspruchs im entscheidenden Teile bedarf es hinsichtlich der Verpflichtung zur Erstattung der notwendigen Auslagen an sich nicht; es ergibt sich diese Verpflichtung aus der Verurteilung zur Tragung der Kosten von selbst. Zur Vermeidung von späteren Mifsverständnissen, der Uebersichtlichkeit halber, zur Erleichterung der rechnerischen Behandlung, nicht minder um dem Pflichtigen sofort den Umfang seiner Verpflichtungen erkennbar zu machen, ist es in den Fällen Nr. 1 u. 3 geboten, die in diesen Richtungen sich ergebende Erstattungspflicht in dem verfügenden Teile des Urteils ausdrücklich auszusprechen. OLG. München 4. 1 13 Z. f. R. Bayern 304.

**§ 505** nicht anwendbar, sondern § 497, wenn gegenüber der in einem Strafbefehl ausgesprochenen Strafe nach Einspruch in dem Urteil eine geringere Strafe ausgesprochen wird. Denn der Einspruch ist kein Rechtsmittel. OLG. München 24. 10. 12 Seuff. Bl. 78, 137.

**§ 505¹.** Dafür, ob ein Rechtsmittel einen Erfolg hat, ist mafsgebend, wie in der Sache selbst schliefslich entschieden wird, nicht schon die Zurückverweisung in die Vorinstanz. **RG** 28. 1. 13 WB. 203.

## 4.
## Gerichtsverfassungsgesetz.

**§ 35. Lit.** Hüfner, Mitglieder des Kaiserl. Patentamtes können das Schöffen- und Geschworenenamt ablehnen. Recht 1912, 575.

**§§ 59, 61¹.** Es ist nicht Sache des Präsidiums, eine neue Strafkammer (statt einer an eine der vorhandenen Strafkammer anzugliedernden Unterabteilung) zu bilden. Auch kann nicht ein LGR. den ständigen Vorsitz einer Strafkammer übernehmen. **RG** 13. 10. 13 Z. f. R. Bayern 479.

**§§ 59, 62f.** S. **RG** 12. 7. 13 b. § 28² StrPO.

**§§ 61ff, 65, 69.** S. **RG** 18. 10. 12 b. § 377 Nr. 5 StrPO.

**§§ 62, 66, 16.** Es gibt keine gesetzliche Zwangsvorschrift, dafs jedes Mitglied eines Landgerichts einer Kammer zugeteilt werden müfste und die Kammern nur, wenn dies geschehen, vorschriftsmäfsig besetzt wären. Der Landgerichtspräsident ist rechtlich nicht behindert, ein Mitglied des Gerichts nur zu den Geschäften der Justizverwaltung heranzuziehen, zu denen nach den bestehenden Einrichtungen auch die Leitung der amtlichen Uebungen der Referendare gehört und dem Präsidium war es nach dem Gesetz unbenommen, in Berücksichtigung dieser Tatsache die Geschäftsverteilung vorzunehmen und zu beschliefsen. Ob danach die tatsächlichen Verhältnisse so lagen, dafs jenen keine Zeit blieb, in einer der Kammern als Richter mitzuwirken, hatten ausschliefslich der Landgerichtspräsident und das Präsidium zu ermessen und kann vom RevG. nicht nachgeprüft werden. **RG** 15. 3. 12 Entsch. 46, 254 (auch b. § 77 preufs. AusfG. z. GVG.).

**§§ 62f.** Jede Abteilung des zuständigen LG. gilt als das zuständige Gericht selbst. Die Geschäftsverteilung ist ein Akt der Justizverwaltung und berührt nicht die Frage der Zuständigkeit (**RG** 1. 11. 00 ZivEntsch. 47, 380). Eine Strafkammer des an sich örtlich zuständigen LG. kann sich niemals für „unzuständig“ erklären. OLG. Darmstadt 28. 1. 13 DJZ. 415, Hess. R. 14, 8 (auch b. § 417² StrPO.).

**§ 63.** Beurkundung der Präsidialbeschlüsse ist nicht Voraussetzung ihrer Gültigkeit. **RG** 21 12. 12 Goltd. 60, 423.



**§ 75 Nr. 14.** Keine Ueberweisung eines Vergehens nach § 74 RViehseuchenG. an das Schöffengericht. OLG. München 29. 3. 13 Samml. 13, 115,

**§§ 123 Nr. 3, 136 Nr. 2.** Die Zuständigkeit des RG. zur Entscheidung über die Revision bei einer Zuwiderhandlung gegen das elsafs-lothringische Forststrafgesetz ergibt sich daraus, dafs in der RevSchrift, wenn auch ohne Grund, die Verletzung einzelner reichsrechtlicher Bestimmungen gerügt ist. **RG** 28. 10. 12 JW. 1913, 166.

**§§ 157 ff.** Ersuchen um Strafvollzug betrifft keine Rechtshilfe. OLG. München 4. 3 13 Samml 13, 104.

**§§ 159 ff.** verb. m. § 232² StrPO. Das AG., in dessen Bezirk der A. wohnt, ist auf Ersuchen verpflichtet, den A. darüber zu befragen, ob er von dem Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden sein wolle. Die Zulässigkeit der Rechtshilfe wird nicht dadurch ausgeschlossen, dafs die Amtshandlung von dem Gerichtsschreiber vorzunehmen ist. **RG** 27. 7. 12 Entsch. 46, 175.

**§ 168** (zum Begriff der Nacheile). S. **RG** 5. 5. 13 b. § 113 RStrGB.

**§ 170.** Die Oeffentlichkeit wird nicht durch den Verschlufs der Eingangstüren ausgeschlossen (der auf Anordnung des Vorsitzenden erfolgte, um zu verhindern, dafs eine von einem Zeugen als Mittäter bezeichnete Person die Flucht ergriffe). Der Begriff der Oeffentlichkeit erfordert nicht, dafs die Tür zum Verhandlungsraum sich auf den ersten Druck dessen, der eintreten will, öffnet. Das Hinunterdrücken der Klinke hätte den an der Tür zum Zuhörerraum innen stehenden Gerichtsdiener aufmerksam gemacht und zum Oeffnen veranlafst. Zutritt hatte also, wer eintreten wollte. **RG** 5. 11. 12 DJZ. 1913, 412. — S. auch **RG** 4. 4. 13 b. § 377 Nr. 6 StrPO.

**§ 177.** Der Vorsitzende darf eine Mafsnahme androhen, zu deren Verfügung Gerichtsbeschlufs erforderlich ist, falls er nicht irrigerweise sich selbst zur Anordnung der Mafsregel für befugt hält. **RG** 28. 11. 12 JW. 1913, 161 (auch b. § 246² RStrPO.).

**§ 179.** Substituierung der Haftstrafe zulässig. OLG. Breslau 31. 10. 11 Goltd. 60, 136. A. M. OLG. München 4. 10. 12 Seufl. Bl. 78, 137.

**Anm.** Rechtsprechung und Literatur sind darin ausführlich zusammengestellt.

Wenn auch die bestraften Handlungen unmittelbar der Verkündung gefolgt sind, so sind sie doch als „in der Sitzung" begangen anzusehen. Denn bei der Art des grofsstädtischen amtsgerichtlichen Sitzungsdienstes gehört dazu auch die Zeit von der Verkündung in der einen Sache bis zum Aufruf des nächsten Falles. Auch in dieser Zeit fordert die Würde des Gerichts sofortige Ahndung jeder Ungebühr. Oberlandesgericht München 13. 11. 12 Z. f. R. Bayern 1913, 203.

Auch eine in Abwesenheit des beratenden Gerichts begangene Ungebühr fällt in die „Sitzung". OLG. München 4. 10. 12 bei demselben Paragraphen.

**§ 183.** Beschwerde gegen eine Ordnungsstrafe steht nur dem Bestraften zu. OLG. München 5. 7. 13 Z. f. R. Bayern 465.

**Lit.** Delius, Ueber sitzungspolizeiliche Ungebührstrafen. DJZ. 1913, 677.

**§ 184.** Mangel der fehlenden Darstellung des Vorganges, der zur Verhängung der Strafe geführt hat, kann durch die Angabe des Vorfalls in dem Beschlusse nicht geheilt werden. Die Strafe ist dann hinfällig. OLG. München 14. 7. 12 Samml. 12, 315.

**§ 195** zwar verletzt, wenn sich die Beratung des Gesetzes noch fortgesetzt haben sollte, nachdem der Gerichtsschreiber das Beratungszimmer bereits betreten hat. Doch kann das Urteil auf einem solchen Verstofse kaum beruhen. **RG** 23. 6. 13 WB. 170.

**§§ 195 f.** Erneute Beratung nach Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung, die wieder eröffnet worden war zur Beweisaufnahme durch Verlesung eines Zeugnisnachtrages, in dem der Sachverständige erklärt, die Verletzungen hätten ihm den Eindruck gemacht, als wären sie mit einem Messer beigebracht. Das Urteil hat aber nicht angenommen, dafs der A. sich eines Messers bedient habe. Das ist offenbar das Ergebnis der Beratung gewesen, die vor der Verlesung des Zeugnisnachtrages stattgefunden hat, und die Verlesung kann nur den Zweck gehabt haben, die Prüfung zu ermöglichen, ob an jenem Ergebnis durch Verlesung des Nachtrages etwas geändert werde. Die Entscheidung über diese einfache Frage kann ohne weitere Erörterung und im Sitzungssaal in einer Form erfolgen, die den im Sitzungssaal anwesenden Personen den Hergang der Abstimmung überhaupt nicht erkennbar macht oder doch nicht so weit, dafs sie hätten wahrnehmen können, worüber und wie abgestimmt wurde (**RG** 23. 2. 92 u. 14. 9. 97 Entsch. 22, 396 u. 30, 226). Verletzung des § 195 ist jedenfalls kein absoluter Revisionsgrund, und, wenn nach der erneuten Verhandlung eine Beratung und Abstimmung in dieser Art nicht stattgefunden hätte, so beruht das Urteil nicht auf diesem Verstofs. **RG** 21. 11. 12 JW. 1913, 161, Entsch. 46, 373.

## 5.
## Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

**§§ 2 f.** Für die Frage, ob die Gebühr des § 2 oder § 3 zu gewähren ist, ist lediglich entscheidend, ob die Vernehmung als Sachverständiger tatsächlich erfolgt ist. RMilG. 10. 1. 13 Entsch. 17, 236.

**§ 8.** Dessen Gebührensätze sind unüberschreitbare Höchstsätze. OLG. München 12. 9. 12 Z. f. R. Bayern 1913, 50.

**§ 14.** Unter den „für Dienstreisen geltenden Vorschriften" können nur Bestimmungen verstanden werden, durch welche die Entschädigung für Dienstreisen von Beamten allgemein geregelt wird. Celle 9. 2. 12 Goltd. 61, 158.

**§ 14¹ Nr. 2.** Der öffentliche Beamte, der unmittelbare wie der mittelbare, hat auf eine Vergütung als Sachverständiger, d. h. auf eine Leistungs- oder Zeitversäumnisgebühr, überhaupt keinen Anspruch, falls er unter den Voraussetzungen des § 14¹ Nr. 2 als S. zugezogen wird. OLG. München 5. 4. 13 Z. f. R. Bayern 384.

## 6.
## Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

**§§ 23, 63, 76** verb. m. § 200 RStrGB. Gebühr von $^3/_{10}$ für die Veröffentlichung eines Urteils. OLG. München 3. 9. 13 Z. f. R. Bayern 426.

**Lit.** Deiler, Zu §§ 23, 63, 76 RAGebO., ebenda 475.

**§ 69,** nicht § 68 Nr. 2 auf die Gebühr für die Abgabe einer Revisionsgegenerklärung anwendbar. OLG. München 24. 6. 13 Z. f. R. Bayern 465.

## 7.
## Ges., betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft.

**§ 10.** Bestimmung über die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft in dem im Wiederaufnahmeverfahren ergehenden freisprechenden Urteil. RMilG. 14. 1. 13 Entsch. 17, 239.

## 8.
## Gesetz, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, v. 20. Mai 1898.

**§ 2.** Entschädigung für einen Arbeiter = dem Unterschied zwischen dem wahrscheinlichen Arbeitsverdienst und dem für die Verpflegung des Gefangenen tatsächlich aufgewendeten Betrage. **RG** 9. 3. 11 Arch. MilR. 3, 299.

# C. Militärstrafrecht.

## 9. Militärstrafgesetzbuch.

**§ 12 EinfG. Lit.** Autenrieth, Das anzuwendende G. im Rechtshilfeverfahren. Arch. MilR. 4, 323.

---

**§§ 32f.** verb. m. §§ 38, 56 RMilGes. usw. Die Offiziere z. D. gehören nicht zu den Militärpersonen des Friedensstandes. Sie stehen als eine besondere Klasse der inaktiven Offiziere neben den Offizieren des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes. Sie fallen unter die pensionierten Offiziere i. S. des § 33. Dieser enthält gegenüber § 32 eine zwingende materiellrechtliche Ausnahmevorschrift, die nicht unterscheidet, ob der pensionierte Offizier die Tat noch im aktiven Dienst oder nachher begangen hat. RMilG. 13. 2. 12 Entsch. 17, 3.

**§ 40**[2]. Degradation auch bei schweren Verstöfsen gegen die Disziplin. RMilG. 14. 12. 13 Entsch. 17, 205.

**§§ 42**[1]. S. RMilG. 9. 5. 12 b. §§ 30, 36, 5 Nr. 1, 10[1] MilStrGO.

**§ 55 Nr. 2.** Ausübung des Dienstes setzt eine dem Täter infolge besonderen Befehls oder infolge seiner besonderen dienstlichen Stellung obliegende Dienstverrichtung voraus. RMilG. 7. 1. 13 Entsch. 17, 234. Mifsbrauch der Waffe = jede bestimmungswidrige Verwendung (Drohen oder Schlagen mit der flachen Klinge). RMilG. 12. 10. 12 Entsch. 17, 161.

**§§ 62ff.** Art. II des Bankroftvertrages schützt Fahnenflüchtige jedenfalls dann, wenn sie nach der Einreihung ins Heer oder nach der Heranziehung zum Dienst bei der Fahne (sei es als Rekruten oder aus dem Beurlaubtenstande) flüchtig geworden sind überhaupt nicht vor Strafe, einerlei, ob die Fahnenflucht vor, durch oder nach der Auswanderung begangen ist. RMilG. 6. 1. 13 Entsch. 17, 219.

**§§ 64, 66, 92** verb. m. §38 B 1 RMilGesetz. Zuständig zur Einberufung zur Uebung von Personen des Beurlaubtenstandes ist das BezKommando, das infolge der Ueberweisung von der bisherigen Kommandostelle die Kontrolle über den Beurlaubten auszuüben hat. Die Tatsache der Ueberweisung entscheidet. Ein von dem zuständigen BezKommando erlassener Einberufungsbefehl verliert, von besonderen Verfügungen des BezKommandos abgesehen, auf Grund der Heerordnung (§ 40[8c]) seine Gültigkeit nur dann, wenn der Einberufene tatsächlich seinen Aufenthaltsort in einen anderen Korpsbezirk verlegt. RMilG. 8. 6. 12 Entsch. 17, 54.

**§§ 89ff. Lit.** Autenrieth, Verhältnis zwischen erschwerter Achtungsverletzung und Beleidigung eines Vorgesetzten, Arch. MilR. 4, 34. Erhard, Kann sich ein oberer MilBeamter in Bayern auf Grund A. E. v. 5. 12. 75 Mannschaft oder Unteroffizieren gegenüber in das Vorgesetzten-Verhältnis einsetzen? (Ja) Arch. MilR. 4 282.

**§ 91.** Keine Pflicht (nur ein Recht) des Offiziers zur Beschwerde. RMilG. 7. 9. 12 Entsch. 17, 135.

**§ 91** verb. m. § 193 RStrGB. Handelte der A. zum Zwecke der Wahrnehmung eines R., wenn auch aus sittlich verwerflichem Beweggrunde, so ist er aus § 91 nur strafbar, wenn 1. er leichtfertig zu Werke ging und die behaupteten Tatsachen unwahre sind oder 2. aus der Form der Aeufserung oder aus den Umständen, unter denen sie geschah, die beleidigende Absicht hervorgeht. RMilG. 15. 5. 12 Entsch. 17, 33.

**§ 92.** Die durch AWO. v. 14. 6. 10 jedem Unteroffizier gegebene Befugnis, für die Dauer und den Umfang einer einzelnen Diensthandlung vorübergehend einen Gemeinen (Gefreiten) zum Vorgesetzten über andere Gemeine zu machen, ist unbeschränkt. RMilG. 15. 7. 12 Entsch. 17, 80.

Uebertragung vorübergehender Befehlsbefugnis auch durch konkludente Handlungen; die Bekanntgabe an den Untergebenen aber besonders und ausdrücklich. Die ausdrückliche Bekanntgabe ist jedoch keine wesentliche Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit der Vorgesetztenstellung. RMilG. 9. 10. 12 Entsch. 17, 157.

Im preufs. Heer sind die Offiziere einer höheren Hauptmannsklasse nicht, wie in Bayern, die Vorgesetzten sämtlicher Militärärzte. RMilG. 30. 1. 13 Entsch. 17, 203.

Das preufs. Kriegsministerium ist lediglich Verwaltungsbehörde. In der dienstlichen Ausgabe einer ministeriellen Vorschrift durch die vorgesetzte Kommandobehörde kann der Befehl zur Nachachtung liegen — der Untergebene ist wegen Aenderung der Verhältnisse nur dann zur Nichtbefolgung eines Befehls berechtigt und verpflichtet, wenn er z. B. im Krieg oder auch Manöver nach sorgfältiger Prüfung die Ueberzeugung gewinnt, dafs der erteilte Befehl nicht mehr pafst und im Interesse der Sache nicht ausgeführt werden darf und dafs — ohne Gefahr für die Sache — die Zeit fehlt, von dem Vorgesetzten, der den Befehl erteilt hat, einen neuen Befehl einzuholen. RMilG. 21. 9. 12 Entsch. 17, 143.

**§ 92** verb. m. § 15 bayer. Vorschrift für die Erweisung von Ehrenbezeugungen. Keine Anrede „Dr." gegenüber dem Vorgesetzten in allen Fällen, wo das Vorgesetzten- und Untergebenenverhältnis die Grundlage des Verkehrs bildet. RMilG. 25. 1. 13 Entsch. 17, 260.

**§§ 95**[1]**, 98.** Mindestdauer der Freiheitsstrafe für Vergehen aus § 95[1] ist 21 Tage Arrest. RMilG. 2. 8. 12 Entsch. 17, 88.

**§ 96.** Feststellung des Namens eines widersetzlichen Untergebenen stets Diensthandlung. RMilG. 3. 3. 13 Entsch. 17, 303.

**§ 111**[2]. Die äufsere Erkennbarkeit ist ein objektives Tatbestandsmerkmal. RMilG. 26. 8. 12 Entsch. 17, 107 (auch b. § 141 hier).

**§ 113** verb. m. § 111[1] Abs. 4 WehrO. u. AKO. v. 7. 11. 06. Insoweit es sich um den Begriff „im dienstlichen Verkehre mit den Vorgesetzten i. S. des § 113" handelt, sind Vorgesetzte der Personen des Beurlaubtenstandes alle Militärpersonen, die im aktiven Dienste ihre Vorgesetzten sein würden. Hat eine P. des Beurlaubtenstandes wegen einer von dem BezKommandeur verhängten Disziplinarstrafe mit diesem im Schriftwechsel gestanden, so wird der dadurch hergestellte dienstliche Verkehr vor jener durch Erhebung der Beschwerde fortgesetzt, auch wenn sie unmittelbar bei dem kommandierenden General angebracht wird. RMilG. 25. 4. 12 Entsch. 17, 17.

**§ 122.** Tatsächliche Störung des körperlichen Wohlbefindens und das Erregen von Mifsbehagen sind wichtige Beweistatsachen für die Erheblichkeit der Einwirkung, aber nicht Voraussetzung des Begriffs der Mifshandlung. RMilG. 28. 2. 13 Entsch. 17, 298.

**§ 124. Lit.** Bartolomäus, Notwehr im RMilR., Arch. MilR. 4, 444.

**§ 139.** Aeufserung auf Befehl des Vorgesetzten ist dann als dienstliche Meldung anzusehen, wenn der Vorgesetzte eine Meldung, nicht lediglich eine Auskunft herbeiführen wollte. RMilG. 7. 9. 12 Entsch. 17, 135.

**§ 140** erfordert eine in den besonderen dienstlichen Wirkungskreis des Täters einschlagende pflichtwidrige Handlung. Darunter fällt auch eine verbotene Handlung, zu deren Vornahme der Täter seine amtliche oder dienstliche Stellung mifsbraucht, wenn ihre Vornahme ihm gerade durch seine dienstliche Stellung ermöglicht wurde. RMilG. 23. 11. 12 Entsch. 17, 196.

**§ 141.** Das vom Kompagniechef angeordnete Spazierenführen der Rekruten am Sonntag ist eine in den gewöhnlichen Dienstbetrieb fallende Dienstverrichtung. Die hierzu befehligten Soldaten bilden keine Abteilung i. S. des § 141. RMilG. 2. 7. 12 Entsch. 17, 67.

**§ 141** verb. m. Nr. 22 u. 89 Garnisondienstvorschrift. Ein, solchen abändernden Bestimmungen entsprechend, nicht mit Gewehr, aber mit Helm, Seitengewehr und 2 Patronentaschen ausgerüsteter Mann, der als Angehöriger der Arresthauswache die Arrestanten beim Austreten zu bewachen hat, ist ein Posten.



**§§ 141 1 u. 2, 144 2** verb. m. § 73 RStrGB. Begriffliches Zusammentreffen. RMilG. 26. 8. 12 Entsch. 17, 107.

**§ 147.** Die dienstliche Verantwortlichkeit des Vorgesetzten für den jeweiligen Befehlsbereich ist alles umfassend. Diese Verantwort. und Aufsichtspflicht wird objektiv insbesondere nicht dadurch beschränkt, dafs noch ein anderer Vorgesetzter i. S. des § 147 die Pflicht hat, dieselben Untergebenen oder einen Teil zu beaufsichtigen. RMilG. 19. 12. 12 Entsch. 17, 212.

## 10. Militärstrafgerichtsordnung.

**§§ 1 ff.** verb. m. § 73 RStrGB. ● Die ordentliche (bürgerliche) Gerichtsbarkeit und jede Art von Sondergerichtsbarkeit schliefsen sich gegenseitig aus. Fällt eine und dieselbe einheitliche Handlung unter mehrere Strafgesetze (§ 73 a. a O.) und ist teils die ordentliche, teils die Sondergerichtsbarkeit begründet, so darf sich eine jede mit dem Straffalle nur unter demjenigen rechtlichen Gesichtspunkt befassen, der ihrer Prüfung und Entscheidung zugewiesen ist. ● RMilG. 13. 2. 13 Entsch. 17, 279.

**§ 2. Lit.** Erhard, Bayer. LotterieG. v. 11. 10. 12 Arch. MilR. 4, 205.

**§ 10.** Ist von einer Person des Soldatenstandes während der Dienstzeit sowohl ein militärisches, als auch ein bürgerliches Vergehen oder Verbrechen begangen, aber nur wegen des ersten Anklage erhoben worden, so bleibt hinsichtlich dieser (militärischen) Straftat der Gerichtsherr, der Anklage erhoben hat, weiter zuständig. Aburteilung der beiden Straftaten durch dasselbe Gericht kann nur im Wege des § 262 hier herbeigeführt werden. RMilG. 24. 1. 13 Entsch. 17, 257.

**Lit.** Angerer, Gerichtsstand der am Entlassungstage im Lazaret befindlichen Mannschaften, Arch. MilR. 4, 360.

**§ 11** setzt nur objektiv einen Verkehr zwischen dem Täter und der Militärbehörde voraus. Durch die Aufnahme einer Verhandlung nach Ziff 35 3 der Pensionierungsvorschrift wird zwischen den Vernommenen und den Dienststellen, für welche die Vernehmung erfolgt, ein Verkehr hergestellt. RMilG. 10. 2. 13 Entsch. 17, 271.

**§§ 30, 36, 5 Nr. 1, 10 1** verb. m. § 42 1 Mil.-StrGB. Ist ein vorläufig in die Heimat beurlaubter Rekrut vor seiner Einstellung bei der Truppe von einem bürgerlichen G. zu Zuchthausstrafe verurteilt worden, so tritt mit der Rechtskraft des Urteils die Entfernung des Verurteilten aus dem Heer ohne weiteres von Rechts wegen ein. Mit diesem Zeitpunkte hört auch die Zuständigkeit des Gerichtsherrn auf, zu dessen Befehlsbereich das BezKommando gehört, bei dem sich der Täter vor Beendigung seines militärischen Verhältnisses in Kontrolle befunden hat. Der Verurteilte untersteht von da ab wegen einer militärischen Straftat der Gerichtsbarkeit des Gerichtsherrn, in dessen Bezirk er sich befindet oder die Tat verübt ist. RMilG. 9. 5. 12 Entsch. 17, 24 (aufgebend • RMilG. 1. 10. 08 Entsch. 13, 78).

**§ 42 2.** Das Militärgericht kann einen im rechtskräftigen bürgerlich-gerichtlichen Urteil als strafmildernd oder erschwerend berücksichtigten Tatumstand auch bei der Entscheidung über die Degradation in derselben Richtung verwerten. RMilG. 9. 11. 12 Entsch. 17, 191.

**§ 55.** Berufung richterlicher Militärbeamten an Stelle der ausscheidenden Offiziere. RMilG. 10. 8. 12 Entsch. 17, 97.

**§ 106.** Teilnahme an einer Zusammenrottung, wer bewufst (auch durch konkludentes äufserlich betätigtes Verhalten) ein Teil der Zusammenrottung ist und sein will. RMilG. 3. 3. 13 Entsch. 17, 303.

**§ 148.** RMilG. 26. 7. 12 Entsch. 17, 86 wie RMilG. 26. 10 11 Strafbeil. 1912.

**§ 157.** Der Grundsatz ne bis in idem ist auch dann wirksam, wenn die Berufung auf die Straffrage beschränkt ist. RMilG. 13. 5. 12 Entsch. 17, 31.

**§ 167.** Der Disziplinarvorgesetzte darf Untersuchungshandlungen nur unter den Voraussetzungen und unter Einhaltung dieser Vorschrift beiwohnen. RMilG. 15. 5. 12 Entsch. 17, 33.

**§ 215.** Der Sachverständigeneid deckt auch solche Wahrnehmungen des S, die einen wesentlichen und untrennbaren Teil des von ihm erstatteten Gutachtens dadurch bilden, dafs sie zu dessen Begründung dienen, Wahrnehmungen darüber hinaus und Darlegungen aber nicht, die mit dem Gutachten nur in losem äufserlichen Zusammenhang stehen. RMilG. 10. 2. 11, 14. 1. 13 Entsch. 17, 273 u. 238.

**§ 217. Lit.** Meyer, Bedeutung des § 217 für die Hauptverhandlung. Arch. MilR. 4, 27.

**§§ 245 ff. Lit.** v. d. Horst, Ahndung einer Strafsache im Disziplinarwege 4, 204. A. M. Dietz, dgl. ebenda 3, 283.

**§ 247 2.** Verletzt ist der ev. Geistliche, der in seiner Predigt während des Gottesdienstes gestört wird. RMilG. 20. 5. 12 b. § 167 RStrGB. Armenverwaltung einer Gemeinde bei Uebertretung des § 361 Nr. 10 RStrGB.

Der Verletzte hat nicht die rechtliche Stellung einer Prozefspartei. Wohl kann er aber als Z. vernommen werden, auch wenn er selbst den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hat. RMilG. 10. 2. 13 Entsch. 17, 277.

**§ 248.** Kein Rechtsanwalt für Einbringung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung. RMilG. 27. 7. 12 Entsch. 17, 87.

**§ 259.** Festlegung des Gerichtsstandes, bei dem die Anklage erhoben ist, auch für den weiteren Rechtszug. RMilG 14. 10. 12 Entsch. 17, 163.

**§§ 261 ff. Lit.** Elsner v. Gronow, Vorbereitung der Hauptverhandlung bei der niederen Gerichtsbarkeit, Arch MilR. 4, 105.

**§ 270 2.** Grofse Entfernung allein genügt nicht. RMilG. 7. 9. 12 Entsch. 17, 135.

**§§ 278, 400 Nr. 5.** Ist einer von Mitangeklagten, wenn auch nur zeitweilig, abwesend, so liegt ein absoluter Revisionsgrund auch für den anwesenden A. bei der sog. notwendigen Teilnahme vor. RMilG. 6. 11. 12 Entsch. 17, 188.

**§§ 298, 372, 400 Nr. 8.** Mangelnde Angabe der zu beweisenden Tatsachen kann zur Begründung der Verschleppungsabsicht nicht verwertet werden. Fragepflicht des Verhandlungsleiters bei unsubstantiierten Beweisanträgen. RMilG. 15. 5. 12 Entsch. 17, 33. Solche Absicht nur anzunehmen, wenn ein dem Antrage stattgebender Beschlufs objektiv eine Verschleppung zur Folge hätte. RMilG. 30. 11. 12 Entsch. 17, 200.

**§ 303.** Verlesung von Einstellungsbeschlüssen nebst Gründen. RMilG. 20. 2. 13 Entsch. 17, 289. Keine Vorschrift, dafs Urkunden vor der Verlesung dem A. zur Anerkennung ihrer Echtheit vorzulegen wären. RMilG. 7. 9. 12 Entsch. 17, 130.

**§ 304** zwingend. RMilG. 7. 9. 12 Entsch. 17, 130. Nur untersagt Verlesung zu dem Zwecke, um den Beweis der Richtigkeit der Wahrnehmung einer Person durch die Verlesung, anstatt durch Vernehmung der Person zu erbringen. RMilG. 20. 2. 13 Entsch. 17, 290.

**§ 305.** Gerichtsbeschlufs über Verlesung auch dann, wenn dem Erscheinen des Zeugen in der Hauptverhandlung II. Instanz Hindernissse gemäfs § 270 1 u. 2 hier entgegenstehen, die erst nach der Hauptverhandlung I. Instanz entstanden sind. RMilG. 15 8. 12 Entsch. 17, 102.

**§ 311.** Verletzung kein Revisionsgrund, jedoch u. U. unzulässige Beschränkung der Verteidigung. RMilG. 20. 2. 13 Entsch. 17, 287.

**§ 315.** Bei Rügen seiner Verletzung sind Tatsachen anzuführen, aus denen sich ergibt, dafs das OKGericht zu seiner Feststellung unter Verletzung des Gesetzes gelangt ist. RMilG. 9. 11. 12 Entsch. 17, 192.

Art und Weise, wie die von einem Z. bekundeten Tatsachen zu würdigen sind, steht ausschliefslich im Ermessen des Tatrichters (Schweigen über die Aussagen eines Z.). RMilG. 26. 10. 12 Entsch. 17, 185. So auch die folg. Entscheidung.

Ablehnung eines Beweisantrages deshalb, weil die damit zu beweisenden Tatsachen als wahr unterstellt

werden, ist nur dann gerechtfertigt, wenn wirklich diejenigen Tatsachen als wahr unterstellt werden, deren Feststellung der Antragsteller bezweckt. RMilG. 16. 1. 13 Entsch. 17, 248.

**§§ 317 f., 388, 400 Nr. 5.** Ist nur wegen eines Vergehens Anklage erhoben, stellt sich aber die Tat nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung als ein Verbrechen dar, so darf wegen des Verbrechens eine Verurteilung des — auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hinzuweisenden — A. nicht erfolgen, bevor ihm von Amts wegen ein Verteidiger bestellt ist. RMilG. 6. 6. 12 Entsch. 17, 53.

**Anm.** Dahingestellt gelassen, ob der notwendige Verteidiger schon nach dem Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes oder erst mit dem Zeitpunkte zu bestellen war, zu dem das Gericht zur Ueberzeugung gelangte, dafs eine Verurteilung wegen Beihilfe zu einem Verbrechen (schwere Privaturkundenfälschung) zu erfolgen habe. Das ist wohl deshalb gleichgültig, weil die Verhandlung gegen den A. vollständig zu wiederholen ist. Ja, es mufs dem A. sogar Gelegenheit zu einer vorherigen Besprechung mit seinem Verteidiger gewährt werden, bevor die neue Verhandlung beginnt.

**§ 326[1].** Innerlich untrennbarer Zusammenhang der Urteilsformel mit den Gründen. Sie ist nur die Schlufsfolgerung durch Anwendung des Strafgesetzes auf die in den Gründen niedergelegten Feststellungen. RMilG. 21. 11. 12 Entsch. 17, 194. Begründung des subjektiven Tatbestandes mit Tatsachen. RMilG. 30. 11. 12 Entsch. 17, 201.

**§ 335.** Anfechtung der Richtigkeit des Sitzungsprotokolls, in der Revisionsinstanz bis zur Verkündung des Urteils. RMilG. 2. 10. 12 Entsch. 17, 151.

**§ 346.** Wenn nur der Verteidiger eines von mehreren M tangekl. (selbst nur in einem Teile der Hauptverhandlung) fehlt, so mufs sie ganz ausgesetzt werden. Absoluter Revisionsgrund auch für den A., dessen Verteidiger anwesend war, wenn und insoweit Gegenstand der Anklage hinsichtlich aller eine Straftat ist, die nach ihrem gesetzlichen Tatbestand das Zusammenwirken aller voraussetzt (§ 35 MilStrGO). RMilG. 2. 10. 12 Entsch. 17, 151.

**§ 359.** Die Festlegung des Gerichtsstandes nach § 359 hier hat nicht die Wirkung, dafs der Gerichtsherr, der z. Z. der Erhebung der Anklage Gerichtsherr II. Instanz war, dies auch für das weitere Verfahren bleiben mufs. RMilG. 21. 10. 12 Entsch. 17, 172.

**§§ 360, 361[2].** Dem Gerichtsherrn steht bei Beschlagnahme des Vermögens eines abwesenden Beschuldigten im Militärstrafverfahren die Beschwerde gegen die Verf. zu, durch die das VormG. die Einleitung der guten Pflege ablehnt. Die Beschlagnahme ergreift auch das Vermögen, das der Beschuldigte erst später erwirbt. KG. 14. 2. 13 Johow 44, 60.

**§ 365.** Kein Rechtsmittel für den mangels Schuldbeweises freigesprochenen A. RMilG. 6. 12. 12 Entsch. 17, 204.

**§ 368.** Alle (mündliche oder schriftliche) die Einlegung oder Zurücknahme von Rechtsmitteln betreffenden Erklärungen des Gerichtsherrn müssen innerhalb der Frist dem richterlichen Militärjustizbeamten (Gerichtsoffizier) abgegeben werden, die schriftliche Erklärung ihm also innerhalb der Frist vorgelegen haben. RMilG. 21. 10. 12 Entsch. 17, 174.

**Lit.** Twele, Beurkundung der Rechtsmittelerklärung des Gerichtsherrn, Arch. MilR. 4, 184.

**§ 369[2].** Nicht erforderlich ist, dafs die Uebermittelung der schriftlichen Rechtsmittelerklärung an den zust. Gerichtsherrn oder eine von ihm mit der Empfangnahme betraute Person unmittelbar erfolgt. Sie kann vielmehr auch in der Weise geschehen, dafs ein richterlicher Militärjustizbeamter die schriftliche Rechtsmittelerklärung als solche zur Wahrung der Frist im Interesse des A. durch Telegramm oder Funkspruch weitergibt. RMilG. 13. 7. 12 Entsch. 17, 77.

**§§ 369[2], 399, 403 f.** Hat der A. innerhalb der RevFrist seine Revision zu Protokoll eines Gerichtsoffiziers gerechtfertigt, so kann eine weitere RevBegründung bis nach Ablauf der RevFrist vom A. weder vorbehalten, noch vom Gerichtsoffizier rechtswirksam genehmigt werden. RMilG. 30. 5. 12 Entsch. 17, 45 (auch b. § 404 hier).

**§ 378.** Besondere Form für die Einlegung von Rechtsmitteln des Gerichtsherrn nicht vorgeschrieben. RMilG. 26. 10. 12 Entsch. 17, 185.

**§§ 379[2], 398.** Berufung u. Revision gegen ein in Abwesenheit des A. verkündetes Urteil können von ihm schon vor der Zustellung rechtswirksam eingelegt werden. Durch diese wird nur das Ende nicht der Anfang der Frist festgelegt. RMilG. 15. 6. 12 Entsch. 17, 61.

**§ 380.** Nur bei Befolgung dieser Vorschrift ist eine innerhalb der Frist vorbehaltene „nähere Begründung" der Berufung beachtlich. RMilG. 16. 7. 12 Entsch 17, 82

**§§ 388[5], 392. Lit.** Twele, Hierzu, Arch. MilR. 4, 264.

**§ 392.** Verlesung einer in I. Instanz verlesenen Zeugenaussage nur, wenn die Verlesung in I. Instanz gesetzlich zulässig war. RMilG 7. 9. 12 Entsch. 17, 135.

**§ 394.** Im Falle einer lediglich materiellrechtlichen Rüge mufs die Bezugnahme auf den in I. Instanz festgestellten Tatbestand aufser allem Zweifel lassen, welchen Tatbestand das Berufungs-Urteil seine Entscheidung zugrunde gelegt hat. RMilG. 29. 8. 12 Entsch. 17, 125 wie 7. 8. 12 Entsch. 17, 92.

**§ 396** greift auch dann Platz, wenn das Berufungsgericht wegen Unzuständigkeit des Standgerichts als Gericht I. Instanz gemäfs § 395[3] unter Aufhebung des Urteils selbst als Erstinstanzgericht in der Sache erkennt. RMilG. 17. 1. 13 Entsch. 17, 255.

**§ 398. Lit.** Twele, Vorbehalt weiterer RevAnsprüche, Arch. MilR. 4, 111.

**§ 400 Nr. 7** betrifft lediglich das Fehlen von Entscheidungsgründen, sei es überhaupt oder für den in Betracht kommenden selbständigen Teil des Urteils, bezieht sich aber nicht auf Mängel der vorhandenen Entscheidungsgründe. RMilG. 13. 2. 12 Entsch. 17, 3.

**§ 403[2].** Die allgemeine Behauptung, dafs der Tatbestand des Urteils mangelhaft oder widerspruchsvoll festgestellt sei, genügt nicht zur Begründung einer auf Verletzung des formellen R. gestützten Revision. RMilG. 13. 2. 12 Entsch. 17, 3.

**§ 404.** Mehrfache Vernehmung zulässig. RMilG. 7. 9. 12 Entsch. 17, 135.

Die Genehmigung eines Vorbehalts der weiteren RevBegründung nur dann gültig, wenn sie bei einer nach § 404 gerechtfertigten Vernehmung durch den Kriegsgerichtsrat in dem Sinne erteilt worden ist, dafs die Vernehmung noch nicht als abgeschlossen gelten soll. RMilG. 30. 5. 12 b. §§ 369[1], 399, 403 f. hier.

**§ 415[2]** nicht anwendbar, wenn vom Gerichtsherrn Revision zu ungunsten des A. eingelegt war. RMilG. 11. 7. 12 Entsch. 17, 74.

**§ 458.** Kein Antrag eines Freigesprochenen auf Wiederaufnahme zu seinen Ungunsten. RMilG. 3. 8. 12 Entsch. 17, 90.

Bei einem Beschlusse gemäfs § 407[1] hier ist die Strafe von dem Tage ab zu berechnen, an dem der Beschlufs des Senats bei der Militäranwaltschaft eingegangen ist. RMilG. 24. 10. 12 Entsch. 17, 179, Arch. MilR. 4. 220.

**§ 464.** Verfahren bei Revision, wenn ein OberkriegsG. über die Auslegung eines kriegsgerichtlichen Urteils entschieden hat, obwohl die Entscheidung des KriegsG. über die Auslegung noch nicht eingeholt war. RMilG. 21. 9. 12 Entsch. 17, 141.

# D. Reichsstrafnebengesetze.

## 11.
## Algecirasakte v. 7. April 1906.

**Art. 13, 16 ff.** (Jagd- oder Kriegsmunition.) Art. 17 begreift auch Munition für gezogene Waffen als Jagd- und Luxuswaffen = Munition, und Art. 18, der den Handel mit Jagd- und Luxuswaffen betrifft und hier die Einschränkung auf nicht gezogene Waffen enthält, bringt eben dadurch zum Ausdruck, dafs für die Jagd- und Luxuswaffen nebst zugehöriger Munition, deren Einfuhr nicht zum Zwecke der Versorgung der zugelassenen Waffenhandlungen (Art. 16 Z. 2), sondern zur Befriedigung des ausschliefslich persönlichen Bedarfs des Einführenden (Art. 16 Z. 1) erfolgt, es gleichgültig ist, ob die Waffe einen glatten oder gezogenen Lauf hat. Da es an einem objektiven Tatbestandsmerkmal für die insoweit dem A. zur Last gelegte Straftat fehlt, so braucht nicht erörtert zu werden, ob ihm § 59 RStrGB. zur Seite steht oder deshalb versagt werden müfste, weil es sich alsdann nur um einen unberechtigten Irrtum über Strafrechtsnormen handeln würde.

**Art. 17, 19 f.** (Verwaltungsvorschrift oder allgemein verbindlicher Rechtssatz.) Der A. hat dem Art. 17 zuwider Jagdwaffenmunition, die überhaupt nicht für seinen persönlichen Bedarf bestimmt war, als mittelbarer Täter eingeführt. Zu seinen Gunsten konnte lediglich rechtlich in Frage kommen, ob etwa das in Art. 17 aufgestellte Erfordernis, dafs die einzuführenden Waffen nebst Munition ausschliefslich für den persönlichen Bedarf des Einführenden bestimmt sein müssen, gleich dessen anderen Voraussetzungen nur eine Anweisung für die den Erlaubnisschein ausstellende marrokkanische Behörde darüber, in welchen Fällen sie die Ausstellung des Scheines abzulehnen hat, enthält, so dafs, falls die Einfuhrerlaubnis gegen Art. 17 erteilt ist, der Einführende allemal durch den Schein gedeckt und von strafrechtlicher Verantwortlichkeit entlastet ist. (Verneint). Es ist deshalb gleichgültig, ob der A. über die einzuführenden Patronen überhaupt keine Angaben macht oder durch falsche Angaben die Erteilung der Einfuhrerlaubnis erschleichen wollte. **RG** 11. 11. 12 JW. 1913, 165.

## 12.
## Auslieferungsvertrag mit Amerika

v. 16. Juni 1852.

**Art. 1.** Keine Nachprüfung der Gesetzmäfsigkeit des vom ersuchten Senate beobachteten Verfahrens (**RG** Entsch. 29, 64; 33, 101 und 42, 301). Daher gleichgültig, ob die Auslieferung entgegen Art. 1 auf Grund einer angeblichen (nicht nachgewiesenen) Einwilligung des A. erfolgt ist. **RG** 2. 12. 12 Seuff. Bl. 78, 378.

## 13.
## Auslieferungsvertrag mit Belgien

v. 24. Dez. 1874/28. Nov. 1901.

**Art. 6. RG** 20. 4. 12 Strafbeil. 1912, auch Goltd. 60, 78.

## 14.
## Auslieferungsvertrag mit Grofsbritannien

v. 14. Mai 1872.

Ausnahme von dem den Vertrag beherrschenden Spezialitätsprinzip besteht nur in Ansehung der nach der Auslieferung begangenen Straftaten. Bedeutungslosigkeit der rechtlichen Beurteilung, falls die Tat auch nur in der neuen Beurteilung unter die Auslieferungsdelikte fällt. **RG** 22. 4. 12 Seuff. Bl. 77, 505.

## 15.
## Auslieferungsvertrag mit den Niederlanden v. 31. März 1898.

Anträge auf Gegenüberstellung von Zeugen miteinander oder von Z. mit A. können jedenfalls dann abgelehnt werden, wenn sie sachlich nicht geboten oder wenn sie unausführbar sind. Dies ist der Fall, wenn ein um die Gegenüberstellung ersuchtes ausländisches Gericht zum Ausdruck bringt, dafs es weitere Versuche, die Gegenüberstellung herbeizuführen, ablehne und dem inländischen Gericht nach Mafsgabe der Bestimmungen über den Rechtshilfeverkehr (mit den Niederlanden) Mittel nicht zu Gebote stehen, weitere Gegenüberstellungsversuche zu erzwingen. **RG** 21. 6. 12 Goltd. 60, 93.

## 16.
## Auslieferungsvertrag mit Oesterreich

Bundesbeschlufs v. 26. Jan. 1854.

**Lit.** Wilhelm, Nichtgeltung des Spezialitätsgrundsatzes im Auslieferungsverkehr mit Oesterreich, Z. f. R. Bayern 1913, 458.

## 17.
## Preufsischer Auslieferungsvertrag mit Rufsland v. 13. Jan. 1885.

**Art. II.** Verurteilung eines aus Rufsland Ausgelieferten wegen einer Straftat, die nicht Gegenstand des der Auslieferung vorangegangenen Verfahrens war. Die russische Regierung hatte sich nachher ausdrücklich damit einverstanden erklärt, dafs der A. auch wegen dieser Straftat zur Verantwortung gezogen wurde. Mit Rücksicht auf das nachträglich erklärte Einverständnis der russischen Regierung ist die prozefsrechtliche Lage die gleiche, wie wenn der A. wegen dieser Straftaten ausgeliefert wäre. Ob der Auslieferung nach dem Art. II. etwas entgegenstand, hatte die russ. Regierung nach ihrem Ermessen zu entscheiden, ehe sie sich mit der Strafverfolgung einverstanden erklärte. Ein entgegenstehender allgemeiner Grundsatz ist auch vom **RG** 3. 10. 11 Entsch. 45, 271 nicht aufgestellt. **RG** 6. 12. 12 DJZ. 1913, 588.

## 18.
## Gesetz über Bauforderungen-Sicherung

v. 1. Juni 1909.

**§ 2.** Auch der Generalunternehmer ist zur Führung eines Baubuchs verpflichtet, wenn er Baugewerbetreibender ist oder sich für den Neubau Baugeld gewähren läfst. **RG** 15. 11. 12 Entsch. 46, 305.

**§§ 2, 6.** Für die Buchführungspflicht ist es ohne Einflufs, ob der Baugewerbetreibende den Neubau für andere oder für sich selbst herstellt. § 6 bedroht auch die fahrlässige Verletzung der Buchführungspflicht. **RG** 21. 6. 12 Goltd. 60, 92.

**§§ 5, 6.** Der Grundsatz, dafs durch dieselbe Zahlungseinstellung oder KEröffnung die an sich getrennten Handlungen zur Einheit zusammengefafst werden, gilt auch hier. **RG** 15. 11. 12 Entsch. 46, 305.

**§ 6** erfordert nicht, dafs mehrere Gläubiger benachteiligt sind. **RG** 15. 11. 12 Entsch. 46, 161,

## 19.
## Gebrauchsmusterschutzgesetz.

**§ 1.** Kein Gebrauchsmusterschutz an unbeweglichen Sachen. OLG. Karlsruhe 3. 12. 12 DJZ. 1913, 704.

**§ 2.** Wie beim Patente, so geht auch beim Gebrauchsmuster der Umfang des Schutzes über den Gegen-



stand der Anmeldung hinaus. Nicht jede (noch so unerhebliche) Aenderung des angemeldeten Musters hat die Folge, dafs der Schutz des Musters gegenüber dem die Aenderung aufweisenden Gegenstand versagt. Vielmehr gilt der rechtliche Gesichtspunkt, dafs, wenn sich das eingetragene Muster als die Grundform einer Gattung von Gebrauchsgegenständen darstellt, durch die Eintragung nicht blofs diese Grundform geschützt ist, Schutz vielmehr auch alle innerhalb des Gattungsbegriffs liegende Gestaltungen geniefsen (**RG** 16. 10. 97 ZivEntsch. 40, 7). Der Gesamtinhalt der Anmeldung, einschliefslich der Nach- oder Abbildung, ist in Betracht zu ziehen. **RG** 23 11. 12 Entsch. 46, 334.

**§§ 10, 4.** Bedingter Vorsatz genügt. **RG** 22. 11. 12 b. § 2 hier.

## 20.
## Konkursordnung.

**§ 240.** Kein Recht des Strafrichters, nachzuprüfen, ob der Konkurs zu Recht eröffnet wurde. **RG** 23. 9 12 Leipz. Z. 1913, 83 (auch unter § 240 Nr. 3 Strafbeil. 1912 und hier).

**§ 240** verb. m. § 73 RStrGB. Wenn mehrere Nummern des § 240 zur Anwendung kommen. Handelt es sich nicht um ein einheitliches Zusammentreffen mehrerer Straftaten i. S. des § 73 a. a. O. Es bilden vielmehr die zu den verschiedenen Nummern aufgeführten Handlungen oder Unterlassungen eines Schuldners, sofern mehrere von ihnen gegenüber einer und derselben KEröffnung oder Zahlungseinstellung desselben Schuldners zusammentreffen, nur eine einheitliche Straftat in Gestalt einer Handlungseinheit (**RG** 22. 1. 97 u. 18. 4. 03 Entsch. 29, 346 u. 36, 194). **RG** 3. 4. 13 Leipz. Z. 695. Ebenso **RG** 14. 11. 12 Leipz. Z. 1913, 703 (auch b. § 240 Nr. 3 u. 4 KO. verb. m. §§ 2 u. 4 HGB. usw. hier) und 28. 11. 12 JW. 1913, 163.

**§ 240 Nr. 1.** „Aufwand" liegt vor, wenn Werte durch ihre Weggabe dem Geschäfte des Aufwandtreibenden dauernd entzogen bleiben, sie also weggegeben sind, ohne dafs etwas entsprechendes, zum Geschäftsbetriebe zweckdienliches an ihre Stelle getreten ist. Das trifft bei Lebensversicherungen schon nach deren allgemeiner Natur nicht zu. Derartige Verträge erzeugen für den Versicherungsnehmer, wenn sie nicht zugunsten Dritter abgeschlossen werden (§ 330 BGB.), eine Forderung, die zwar betagt, unter Umständen auch bedingt ist, aber doch schon einen gegenwärtigen Wert hat. Letzterer ist in gewisser Weise sogar gesetzlich festgelegt (§§ 165, 173—176 VVG.). Der Versicherungsnehmer ist also in der Lage, diesen Gegenwert wieder dem Geschäft in irgendeiner Gestalt zuzuführen. Dies ist im vorliegenden Falle auch geschehen, indem der A. durch Verpfändung der einzelnen Versicherungspolicen sich die zur Fortführung des Geschäfts erforderlichen Betriebsmittel verschafft hat. Ob diese ganze „Lebensversicherungspolitik" vom Standpunkt eines vernünftigen Geschäftsmannes aus unverständig (unwirtschaftlich) war, ist für die Frage, ob strafbarer Aufwand vorliegt, völlig belanglos... Daher läfst sich auch nicht sagen, dafs die zu Versicherungszwecken verausgabten Summen „verbraucht" seien; die Verausgabung ähnelt vielmehr eher einer Sparanlage. **RG** 27. 2. 13 Leipz. Z. 696. Z. f. R. Bayern 255 (auch nachstehend wegen „Differenzhandels").

„Differenzhandel" liegt vor, wenn dem späteren Kridar es schon beim Vertragsabschlufs lediglich auf die Zahlung der Differenz am Stichtage, nicht auf die Lieferung der Ware in Natur ankam. Lieferungsgeschäfte, welche, wenn auch regelmäfsig, in der Absicht geschlossen werden, die Ware nicht selbst abzunehmen, sondern aus ihrem Weiterverkauf in der Zwischenzeit Gewinn zu erzielen, fallen nicht hierunter. **RG** 27. 2. 13 Goltd. 60, 442, Leipz. Z. 696.

— **Nr. 2.** „Wert" nicht der Einkaufspreis, sondern der laufende Marktpreis, den die Ware z. Z. der Weiterveräufserung hatte. **RG** 27. 2. 13 Entsch. 47, 61.

— **Nr. 3.** Strafbarkeit des kurz vor der Eröffnung entlassenen Geschäftsführers einer in Konkurs verfallenen G. m. b. H. Rechtsirrig ist die Annahme, der Beschwerdeführer[1]) habe sich einer unordentlichen Buchführung i. S. des § 240 Nr. 3 schon dadurch schuldig gemacht, dafs durch das von ihm geführte Journal und Hauptbuch — Bücher, die zu einer ordnungsmäfsigen Buchführung hätten vorhanden sein müssen — keine Uebersicht über den wirklichen Vermögensstand gewährt worden sei. Im übrigen s. **RG** 23. 9. 12 Strafbeil. 1912, auch Leipz. Z. 1913, 83 (auch b. § 240 oben).

Anm. [1]) So zu lesen statt „Beschwerderichter" S. 84 Mitt. a. a. O.

**RG** 2. 4. 12 Strafbeil. 1912 auch Goltd. 60, 76 u. 23. 9. 12 ebenda auch Goltd. 60, 268. Sind Handelsbücher geführt, wird aber jede Eintragung in sie während einer längeren Frist unterlassen unter Umständen, die auf eine Fortsetzung der Unterlassung bis ins Ungewisse hinweisen, so liegt nicht unordentl. Buchführung, sondern Unterlassung der gesetzlich vorgeschriebenen Buchführung vor. **RG** 15. 4. 13 Goltd. 61, 115.

Die Zahl und Gattung der zu führenden Bücher ist nicht vorgeschrieben. Es genügt jede nach Art und Umfang des Geschäfts den Grundsätzen einer ordnungsmäfsigen Buchführung entsprechende Buchhaltung, die ein brauchbares Bild von der Geschäfts- und Vermögenslage gewährt, wozu allerdings der Regel nach ein Haupt- und Kassabuch gehört. Jedenfalls aber liegt „Unterlassung" der Buchführung nur dann vor, wenn jede Buchführung fehlt (**RG** Entsch. 30, 170 u. 39, 218). **RG** 3. 4. 13 Leipz. Z. 695 (auch b. § 240 Nr. 3 u. 4 hier).

**§ 240 Nr. 3** verb. m. §§ 2, 238, 344² HGB. Verpflichtung eines Vollkaufmanns, Wechselverbindlichkeiten in seine Geschäftsbücher aufzunehmen, auch wenn sie aus Gefälligkeit eingegangen sind. Selbst wenn der A. angenommen haben würde, die aus Gefälligkeit eingegangenen Wechselverbindlichkeiten seien keine Handelsgeschäfte, sondern daneben hergehende Privatgeschäfte gewesen, so würde sein Verhalten doch gegen die Pflichten aus § 38¹ HGB. verstofsen haben. Solchenfalls würde er sich nur für befugt halten dürfen, diese Privatgeschäfte darstellenden Wechselgeschäfte nicht einzeln in seinen Handelsbüchern zu verzeichnen. Soweit durch ihre Eingehung aber die Lage seines Vermögens berührt wurde, mufste er diese Wirkung auch in den Handelsbüchern ersichtlich machen, um die gebotene vollständige Uebersicht über seine Vermögenslage zu gewährleisten (**RG** 1. 2. 82, 2. 9. 94 u. 10 1. 08 Entsch. 5, 407; 25, 170; 41, 41). **RG** 25. 4. 13 Leipz. Z. 698.

**§ 240 Nr. 3 u. 4** steht mit dem Vergehen gegen § 84 G. betr. Ges. m. b. H. in Realkonkurrenz. **RG** 18. 6. 12 Goltd. 60, 81.

Die nach §§ 38f, 4¹ HGB. dem Vollkaufmann obliegende Verpflichtung zur Buchführung und Bilanzziehung besteht nur so lange fort, als eine Beziehung zwischen der Nichterfüllung jener Pflicht und dem früheren vollkaufmännischen Betriebe gegeben war, d. h. nur so lange, als die aus diesem herrührenden geschäftlichen Verhältnisse z. Z. der KEröffnung noch nicht sämtlich abgewickelt worden waren (**RG** 18. 1. 95 Entsch. 26, 385 u. a. m.). Diese Beziehung liegt dann nicht vor, wenn der A. während der Zwischenzeit nur ein Kleingewerbe betrieben hat. **RG** 3. 4. 13 Leipz. Z. 695 (auch § 240 Nr. 3 hier).

Für die Frage, ob ein Gewerbetreibender zur Buchführung verpflichtet ist, kommt es nicht darauf an, ob er seinem Geschäftsbetriebe kaufmännische Einrichtungen gegeben hat, sondern darauf, ob er nach der Art, wie sich sein Geschäftsbetrieb gestaltet, vom Gesetz verpflichtet ist, ihm solche Einrichtungen zu geben, insbesondere danach Handelsbücher zu führen, Bilanzen zu ziehen usw. **RG** 11. 7. 13 WB. 72.

Handelsmäkler ist Vollkaufmann nach § 1² Nr. 7 u. §§ 93ff HGB. und daher verpflichtet, neben seinem Tagebuch (§ 100 HGB.) Handelsbücher zu führen. **RG** 20. 5. 12 Entsch. 46, 102.

**§ 240 Nr. 3 u. 4** verb. m. §§ 2 u. 4 HGB. u. §§ 59. 73 RStrGB. Für die Schuldfrage aus § 240 Nr. 3 u. 4 KO. kommt nichts darauf an, ob sich der Gemein-

schuldner seiner Verpflichtung zur Buchführung und seiner Vollkaufmannseigenschaft bewufst war. Die Bestimmungen des HGB. über Vollkaufleute enthalten nach der ständigen Rechtspr. des RG, da auf sie im Strafgesetze verwiesen ist, keine aufserhalb dessen liegende Rechtsnormen, und ein Irrtum über sie stellt sich als Irrtum über das Strafgesetz dar (**RG** 17. 9. 81, 1. 2. 82, 8. 2. 83 u. 1. 3. 00 Entsch 4, 418; 5, 407; 8, 147; 33, 185). Dafs der A. aber über tatsächliche Umstände, etwa über Art und Umfang des von ihm betriebenen Geschäfts im Irrtum gewesen sei, hat er selbst nicht behauptet. Die Strafk. hat die Umstände des Falles in ihrer Gesamtheit nach Anschauung des Handelsverkehrs gewürdigt, insbes. hierbei den Umfang des Geschäfts, die Hilfskräfte und weiter berücksichtigt, dafs der Geschäftsbetrieb ein sehr weitverzweigter und verwickelter war, dermafsen, dafs der A. ohne eine ordnungsmäfsige Buchführung schlechterdings denselben nicht übersehen konnte. Daraus aber konnte rechtlich bedenkenfrei gefolgert werden, dafs das gewerbliche Unternehmen des A. nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert habe (§ 2 HGB.) und über den Umfang eines Kleingewerbes hinausgegangen sei (§ 4 HGB.). **RG** 14. 11. 12 Leipz. Z. 1913, 703 bei § 240 KO. verb. m. § 73 RStrGB. hier.

**§ 240 Nr. 3 u. 4** verb. m. §§ 64, 83f. GmbHG., §§ 419, 873, 1085, 1086 BGB. Zahlungseinstellung einer Verwertungsgesellschaft m. b. H., insbesondere wenn sie ein Vermögen übernommen oder an einem solchen den Niefsbrauch bestellt bekommen hat. Nichtzahlung der Schulden des Bestellers des Niefsbrauchs durch den Niefsbraucher als Zahlungseinstellung. Sie ist ein tatsächlicher Zustand. Er ist vorhanden, wenn der Schuldner aufhört, im allgemeinen seinen unstreitigen und fälligen Verbindlichkeiten nachzukommen. Dabei begründet es keinen Unterschied, worauf die Zahlungseinstellung beruht, ob der Schuldner zahlungsunfähig ist, ob er sich fälschlicherweise dafür hält, oder aus welchem sonstigen Grunde er mit dem Zahlen aufhört. Die Zahlungseinstellung hat mithin zur rechtlichen Voraussetzung, dafs der Schuldner über das Mafs seiner Haftung tatsächlich in Anspruch genommen worden ist oder dafs die Inanspruchnahme ohne Erfolg geblieben wäre. — Auch die Behandlung der Tatbestandsvoraussetzung (Ueberschuldung) des § 64 GmbHG. gab zu Rechtsbedenken Veranlassung. Es ist nach dem Gesetz nicht erforderlich, dafs die Bilanz, aus der sich die Ueberschuldung ergeben soll, eine ordnungsmäfsige, sachlich richtige ist (vgl **RG** Entsch. 44, 48). **RG** 4. 10. 12 Leipz. Z. 1913, 700.

**§ 241.** Durch blofse Eintragung einer Hyp., für welche die Erteilung des HypBriefs nicht ausgeschlossen ist, wird ohne Uebergabe des HypBriefs dem Gläubiger von dem Schuldner noch keine Sicherung i. S. des § 241 gewährt. **RG** 12. 11. 12 Goltd. 60, 283.

Unter der Absicht, einen Gläubiger vor den andern zu begünstigen, wird nichts anderes verstanden, als der auf Herbeiführung des Erfolges einer Begünstigung gerichtete bestimmte Wille des Täters. Er liegt da vor, wo die Handlung in dem Bewufstsein vorgenommen wird, dafs sie den Erfolg notwendig und unvermeidlich nach sich ziehe, und wo der Wille des Täters dementsprechend den Eintritt des Erfolges umfafst. Auf Beweggrund und Endzweck kommt es danach nicht an. **RG** 6. 5. 13 Leipz. Z. 704.

**§ 243.** Ein solcher Stimmenkauf setzt voraus: 1. der KGläubiger mufs seinen Willen dahin geäufsert haben, dafs er den Zwangsvergleichen nur gegen Ausstellung der Verpflichtungsurkunde zustimmen werde. 2. dieser sein Wille mufs mit seinem Wissen und Wollen zur Kenntnis des Verpflichteten gebracht sein. 3. der Verpflichtete mufs den Verpflichtungsschein lediglich aus dem Grunde, dem Verlangen des KGläubigers gerecht zu werden, ausgestellt haben, und 4. mufs sich der KGläubiger beim Empfang des Verpflichtungsscheines dessen bewufst gewesen sein, dafs dessen Ausstellung geschehen ist, um seine Zustimmung zu den Zwangsvergleichen zu erlangen. **RG** 18. 2. 13 Leipz. Z. 385.

## 21.
## Rev. Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums

v. 2. Juni 1911 mit AusfG. hierzu v. 31. März 1913.

**Lit.** Osterrieth, Der Entwurf eines G. zur Ausführung der rev. Pariser Uebereinkunft v. 2. 6. 11, DJZ. 1913, 155.

**Anm.** Das AusfG. zu der seit 1. Mai 1913 in Kraft getretenen rev. Pariser Uebereinkunft ist nicht nur wegen der Abänderungen der § 13[1] GebrauchsmG., §§ 4 Nr. 2 und 23[1] WarenzG. u. § 28 WettbewG. wichtig, sondern auch weil es in den als §§ 24a—24b in das WarenzG. eingefügten Bestimmungen den Schutz der sog. Verbandsmarken erstmals anordnet.

## 22.
## Patentgesetz.

**§§ 4, 36.** Das Gesetz schützt den Erfindungsgedanken, wie er im Patentanspruche zutage tritt und der zumeist über die der Anmeldung beigefügte Zeichnung hinausgeht. Stellt ein Fremder einen patentierten Gegenstand her in der irrigen Meinung, das Patent beschränke sich auf die Zeichnung, so befindet er sich in einem unbeachtlichen strafrechtlichen Irrtum. **RG** 18. 2. 13 Goltd. 61, 113, Z. f. R. Bayern 278.

**§§ 4 S. 2, 40 Nr. 2.** Einen Gegenstand als patentiert zu bezeichnen, ist nur dann zulässig, wenn er dem unter Patentschutz stehenden Verfahren unmittelbar seine Entstehung verdankt (daher Treibriemen, die nach einem patentierten Verfahren „imprägniert" sind, nicht als Patenttreibriemen). **RG** 15. 10. 12 Entsch. 46, 262.

**Lit.** Dunkhase, Beiträge zum Patentrecht (1913).

**§ 9.** Bei Einzahlungen mittels Postschecks gilt als Zahlungstag der Tag, an dem der Postscheck dem Postscheckamt zugeht, bei dem der Zahlende sein Konto hat. Der Tag der Abgabe eines Briefes mit der Zahlungsanweisung bei einem sonstigen Postamte ist rechtsunerheblich. PatAmt 31. 5. 12 DJZ. 1913, 533.

**§ 26.** Die Erteilung des Patents an den das Patent an einen Dritten übertragenden Anmelder wird gegenüber dem Antrage, die Patentanmeldung auf den Namen des Erwerbers umzuschreiben, nicht ausgesetzt, sobald das Erteilungsverfahren spruchreif ist, der Umschreibung aber Hindernisse entgegenstehen. Kein Beschwerderecht des Erwerbers des Patents. PatAmt 1. 6. 12 DJZ. 1913, 533.

**§ 40. Lit.** Michels, D. R. P. a. DJZ. 1912, 1464. Alexander-Katz, Dasselbe, DJZ. 1913, 92.

## 23.
## Postgesetz.

**§§ 1, 27.** ● (Zum Begriff des Briefes.) Die Postzwangspflicht besteht für Sendungen in einer Verpackung, die nach der Verkehrsübung und nach der Verkehrsauffassung als diejenige des Briefes gilt, auch dann, wenn die versandte Sache keine briefliche Mitteilung i. S. des gen. Sprachgebrauchs ist, wenn sie überhaupt keinen Gedankeninhalt hat oder ihr gedanklicher Inhalt nicht gerade für den Empfänger bestimmt ist; daher ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe Sendung bei anderer Verpackung dem Postzwang nicht unterworfen gewesen wäre. Deshalb waren auch die gedruckten Anpreisungen, die von dem A. zusammen mit Formularen von Postanweisungen in verschlossenen Briefumschlägen verpackt zur Versendung gebracht wurden, postzwangspflichtig. — Ob die in einer Sammelsendung vereinten Briefe nur eine einzige portopflichtige Sendung oder deren mehrere darstellen, hängt davon ab, ob der Absender Bestimmung darüber getroffen hat, wer der Empfänger der einzelnen Briefe sein soll, ob er also seinerseits Briefe an einzelne Empfänger gerichtet hat oder ob er als Brief hergerichtetes Material einem anderen als Paket übersendet und diesem die Bestimmung der einzelnen Empfänger über-

lassen hat. ● RG 23. 1. 13 Goltd. 60, 433, Z. f. R. Bayern 301, Eisenb. Entsch. 29, 451. Etwas abweichend OLG. München 15. 2. 13 Samml. 13, 15: Mit der Zerstörung des lediglich Drucksachen enthaltenden Umschlages wird die Postzwangspflicht hinsichtlich der gedrukten Besuchsanzeigen aufgehoben, die der Empfänger der verschlossenen Sammelsendung austragen läfst.

**§ 1¹ S. 2** meint mit einem Orte nur den Absendungsort und mit dem anderen den Absendungsort und hat bei der räumlichen Begrenzung nur die räumliche Entfernung des Ursprungsortes (!) vom Bestimmungsorte im Auge, ohne Rücksicht auf die Richtung oder die Länge des Weges, der zur Durchführung einer Beförderung von dem einen nach dem anderen Orte eingeschlagen wird. Das Gesetz will nicht Beförderungshandlungen innerhalb jenes Umkreises zulassen und solche aufserhalb verbieten. Die Lage des Bestimmungsortes allein entscheidet . . . ., und es kann noch nicht von einer verbotswidrigen Beförderung „nach" einem aufserhalb des Umkreises liegenden „Orte" gesprochen werden, wenn ein solcher Ort bei einer Beförderung nach einem innerhalb des Umkreises gelegenen Orte vorübergehend berührt wird. RG 2. 6. 13 Z. f. R. Bayern 359.

**§ 27.** Nachweis subjektiven Verschuldens notwendig. OLG. München 9. 7. 12 Samml. 12, 307.

**§ 27 Nr. 1.** Uebergrofse Menge des dem Boten übergebenen Handgepäcks, das als solches nicht befördert werden konnte, da mindestens einige Pakete zur Beförderung als Reisegepäck aufgegeben werden mufsten, als Ursache des Vergehens gegen § 27 Nr. 1. Die Fahrlässigkeit (im Nichtverhindern der Portohinterziehung für die verschlossenen Briefe in den Paketen) reicht aus, die Strafbarkeit des A. zu begründen (RG 6. 4. 06 Entsch. 38, 408). Eine Mitwirkung des A. braucht nicht festgestellt zu werden RG 20. 5. 13 JW. 1056.

**§ 27 Nr. 1** verb. m. § 59¹ RStrGB. Tatsächlicher Irrtum darüber, dafs der Ursprungsort aufserhalb des zweimeiligen Umkreises liegt. OLG. München 9. 7. 12 b. § 27 oben.

**§ 27 Nr. 2** verb. m. § 267 oder 348² RStrGB. Keine Bestrafung auf Grund der Strafvorschriften des RStrGB., soweit sich deren Tatbestand mit dem der Portohinterziehung deckt, da das Postgesetz die strafrechtlich zu ahndenden Portohinterziehungen vollständig und erschöpfend regelt. Soweit durch das Handeln des A. ein Tatbestand verwirklicht wird, der über den der Zuwiderhandlung gegen das Postgesetz hinausgeht, z. B. der des Vergehens gegen § 267 oder 348² RStrGB., können diese i. S. des § 73 ebenda mit der Zuwiderhandlung einheitlich zusammentreffen. RG 17. 12. 12 Entsch. 46, 417.

## 24.
## Abänderungsgesetz zum Postgesetz.

**Art. 3.** („Verein Stadtbeförderung L.") Als Mitglied des Vereins gehörte der A. zur Gesamtheit der Vereinsmitglieder und war schon aus diesem Gesichtspunkt zum mindesten Mitunternehmer. Ihm ist jedoch ferner die alleinige Geschäftsführung übertragen worden. Als Angestellter des Vereins würde er auch für die in strafbarer Weise erfolgte Geschäftsführung, die er vorsätzlich verursacht, mitverursacht oder unterstützt, nach den allgemeinen strafrechtl. Grundsätzen als Täter, Mittäter oder Teilnehmer verantwortlich sein. Kam dabei ein gewerbsmäfsiges Handeln in Frage, so war er hierfür sowohl als Mitunternehmer wie als allein mafsgebender Geschäftsführer, und zwar als Täter, strafrechtlich verantwortlich (RG 2. u. 18. 10. 10 Entsch. 44, 82 u. 97). — Gewerbsmäfsig ist jedes Handeln, das innerhalb einer mit dem Willen fortdauernder Weiterführung vorgenommenen, auf Erzielung von Gewinn gerichteten Erwerbstätigkeit geschieht (RG 19. 10. 04 Entsch. 37, 280). Dafs der erstrebte Gewinn in die eigene Tasche des Unternehmers fliefsen müsse, ist nirgends vorgeschrieben. Wesentlich ist nur, dafs mit dem Unternehmen die Erlangung eines Gewinns, eines Ueberschusses über die Unkosten bezweckt wird, und es kommt demgegenüber nicht darauf an, in welcher Weise der Ueberschufs demnächst, sei es selbst zur Verwirklichung gemeinnütziger Ziele, verwendet werden soll (Auffassung bei Dividendenverteilung? Gewerbsmäfsigkeit der Konsumvereine?). RG 17. 6. 13 JW. 1056.

**Art. 3¹** verbietet den organisierten Privatpostbetrieb, d. i. eine Einrichtung, die den Betrieb als den einer Privatpostanstalt erscheinen läfst (vgl RG 13. 2., 20. 2. u. 5. 4. 02 Entsch. 35, 123, 143, 193). Diese Begriffsbestimmung ist nicht zu eng aufzufassen, da es mit dem Begriff einer Anstalt wohl vereinbar ist, dafs der Unternehmer nur von einzelnen bestimmten Geschäftsleuten Aufträge zur Beförderung von Sendungen entgegennimmt. Wie bei dem Begriffe „Brief", ist es auch bei dem Begriff „Anstalt" aus den gleichen Gründen nicht möglich, eine allgemeine, allseits befriedigende Begriffsbestimmung zu geben. Es mufs in jedem Einzelfalle das Gesamtbild des Unternehmens (vgl. Stenglein, Nebenges. (4) I, 83 Anm. 1) betrachtet werden. — Abs. 1 enthält an sich Normen über staatsrechtliche Verhältnisse. Durch Abs. 2 wurden die Normen des Abs. 1 zum unauslösbaren Bestandteil eines Strafgesetzes (RG 14. 2. 05 Entsch. 37, 391). Die strafrechtl. Normen aber mufs jedermann kennen. Ihre Unkenntnis schützt nicht vor Strafe, ebensowenig der gute Glaube. Strafbarkeit kann selbst dann nicht eintreten, wenn der Täter durch Dritte, denen er eine besondere Kenntnis des Gesetzes zutrauen konnte, unrichtig beraten worden ist (RG 28. 1. 98 u. 14. 2. 05 Entsch. 30, 429; 37, 391 u. a. m.). OLG. München 5. 10. 12 Z. f. R. Bayern 1913, 113, Samml. 12, 340, Seuff. Bl. 78, 91.

## 25.
## Prefsgesetz.

**§ 11.** Es besteht für den Herausgeber eine Erkundigungspflicht, wenn er an der Wahrheit der Mitteilungen zweifelt. Wo Zweifel herrscht, fehlt der gute Glaube. Die A., die in dem Artikel selbst die Anstellung von Erkundigungen angekündigt hatten, durften sich daher nicht in abfälliger Weise über die Berichtigung des Privatklägers ergehen unter der Annahme, dafs sie ganz oder teilweise der Wahrheit nicht entspricht. Allerdings kann sich der Herausgeber über die Berichtigung seine Gedanken machen, aber bis zum Nachweis der Unwahrheit der berichtigten Tatsachen darf der Herausgeber seinem Leserkreise gegenüber an die Berichtigung nicht Bemerkungen dieser Art knüpfen, dafs der Wahrheitsliebe des Berichtigenden in einer diesen verletzenden Weise entgegengetreten wird. OLG. München 23. 1. 13 Z. f. R. Bayern 281.

**§§ 11², 19** verb. m. § 59 RStrGB. Innere Tatsachen als tatsächliche Angaben. Irrtum des Redakteurs darüber, dafs die Behauptungen in der Berichtigung sich auf tatsächliche Angaben beschränken. OLG. München 8. 6. 12 Samml. 12, 241.

**§ 17** auf ein verkündetes Strafurteil nicht anwendbar. KG. 3. 12. 12 DJZ. 1913, 170.

**§§ 20 f.** verb. m. § 59 RStrGB. Begrenzung des bedingten Vorsatzes auf einen bestimmten gesetzwidrigen Erfolg. Willkürliche Ueberlassung der Geschäfte des Schriftleiters an einen anderen kann nur als Pflichtwidrigkeit gegen § 21 in Frage kommen, wenn ihm infolgedessen die Veröffentlichung nicht als vorsätzliche angerechnet werden kann. RG 9. 12. 12 Seuff. Bl. 78, 213, Sächs. A. 1913, 256.

**§§ 20 f.** Die Benennung des Verfassers des unter Anklage gestellten Artikels schützt den verantwortlichen Redakteur nicht vor seiner Bestrafung als Täter i. S. des § 20²¹) (RG 29. 9. 93 Entsch. 24, 270). Solange er in der Lage ist, die Veröffentlichung der Zeitung zu verhüten, ist er hierzu verpflichtet, gleichviel ob mit der Verbreitung bereits begonnen ist oder ob sie erst bevorsteht. Der strafbare Inhalt einer Zeitung tritt erst durch seine bestimmungsmäfsige Veröffentlichung in die äufsere Erscheinung, und über diese Veröffentlichung hat der verantwortliche Redakteur mit zu entscheiden; er haftet als Verursacher der Veröffentlichung¹) (RG 28.2.99 u. 1.7.02

Entsch. 22, 65; 32, 69 u. 35, 315). Vollendet war der Tatbestand des § 20 erst mit der Ausgabe des letzten Stückes der betr. Nummer, die gesamte Verbreitung stellt sich als eine einheitliche, im Fortsetzungszusammenhange begangene Tat dar (**RG** 18. 3. 87 Entsch. 15, 370). OLG. Dresden 26. 4. 11 Goltd. 60, 306.

**Lit.** ¹) Klöppel, Reichspreſsrecht 375, Schwarze-Appelius (4) 160, v. Mangoldt, Anm. 7k zu § 20, Honigmann, Verantwortlichkeit des R. 98. — ²) Stenglein, Nebengesetze (4) A. 4 zu § 20.

**§ 20¹.** Die auf einem Flugblatte als „Verleger" bezeichnete Person ist damit noch nicht Täter einer durch seine Verbreitung verübten Straftat, auch wenn sie mit dieser Bezeichnung einverstanden war, dadurch die Verantwortlichkeit „übernehmen" wollte und die Verbreitung der ihr inhaltlich bekannten Druckschrift mit ihrem Wissen und Willen erfolgt ist. **RG** 16. 9. 12 Strafbeil. 1912, auch Goltd. 60, 266, DJZ. 1913, 235, Sächs. A. 1913, 74.

**§ 21.** Fahrlässigkeit durch Unterlassung, das Flugblatt auf seinen strafrechtlichen Inhalt zu prüfen und Anordnungen zu treffen, die es verhinderten, daſs Manuskripte ohne Wissen des Redakteurs in die Druckerei gelangten und die hergestellten Drucke ohne weiteres den Bestellern ausgehändigt wurden. Keine besondere Feststellung der Vorhersehbarkeit des rechtswidrigen Erfolges, da sie auf der Hand liegt und ein Einwand nach dieser Richtung nicht erhoben ist. **RG** 14. 1. 13 JW. 1058.

**§ 30.** Auch die Verteilung einer Druckschrift, die neben anderweitigem Inhalte Bekanntmachungen und Aufrufe enthält, ist als Verteilung dieser Bekanntmachungen und Aufrufe anzusehen. Die Anwendbarkeit der aufrechterhaltenen landesrechtlichen Vorschriften würde nahezu beseitigt werden, wenn die Aufnahme jener Bekanntmachungen und Aufrufe in eine gröſsere Druckschrift zur Ausschaltung dieser Bestimmungen führen würde. KG. 10. 7. 13 Johow 47, 441.

**Lit.** Groschuff, Preuſs. Strafgesetze (2) A. 4 zu § 10 Pr. StrGB.

## 26.
## Totalisatorgesetz.

**§ 3².** S. **RG** 10. 10. 12 b. § 49 RStrGB.

Vermittler auch, wer mit dem Wettunternehmer durch andere in Verbindung tritt, aber selbst die Einsätze von Wettenden entgegennimmt und ihnen die Gewinne auszahlt. Geschäftsmäſsigkeit. Oeffentlich veranstaltete Pferderennen. **RG** 9. 12. 12 Seuff. Bl. 78, 379.

Verkauf von sog. „Tips". **RG** 23. 4. 13 WB. 151.

**§ 6** S. **RG** 12. 7. 12 b. § 284 RStrGB.

Ob sich die (unermittelten) Buchmacher des gewerbsmäſsigen Glücksspiels i. S. des § 284 schuldig gemacht haben und ob in dem Weitergeben der Wettaufträge und der Geldeinsätze an sie eine Beihilfe des A. zu dem gewerbsmäſsigen Glücksspiel der Buchmacher zu finden war, muſste im Urteil festgestellt werden, da hiervon insoweit § 6 Ziff. 2 abhing. **RG** 1. 11. 12 WB. 1913, 152.

## 27.
## Urheberrechtsgesetz
(Literatur u. Tonkunst.)

**§§ 11¹ S. 2, 39.** **Lit.** v. Hentig, Kritik eines Schauspiels vor Erscheinen der Buchausgabe und vor der Uraufführung¹) (Schaubühne u. Sudermanns Schauspiel „Der gute Ruf"). DJZ. 1913, 288. — Freiesleben, Das „Verleihen" im literarischen Urheberrecht, Sächs. A. 1913, 137.

**Anm.¹)** Nach einer noch nicht veröffentlichten **RG** Entscheidung unzulässig.

**§§ 18², 38 Nr. 1** verb. m. § 59 RStrGB. (Nachdruck eines Aufsatzes über ein Urteil des OVG. aus einer anderen Zeitung). Die Entscheidung, daſs ein Artikel ein solcher wissenschaftlichen Inhalts sei, ist zwar in der Hauptsache tatsächlich und deshalb dem Revisionsangriff entzogen. Die Urteilsgründe müssen aber erkennen lassen, daſs sich das Gericht des Rechtsbegriffs einer Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts bewuſst gewesen sei. Der Artikel gibt nur die Tatsache der Entscheidung und von den Gründen nur die Bedingung des mehrfachen Wohnsitzes und der Verteilung des Einkommens auf die einzelnen Gemeinden wieder. Es hätte der Feststellung bedurft, inwiefern der in dem Artikel erwähnte Rechtsstoff eine „Bearbeitung" erfahren habe. Wäre ferner die Auswahl der Gründe nach rechtlichen Gesichtspunkten getroffen, so könnte dadurch die Arbeit zu einer Bearbeitung mit wissenschaftlichem Inhalte geworden sein. Glaubte der A., aus den Umständen, namentlich aus dem Inhalte des Artikels selbst schlieſsen zu müssen, daſs er ohne eine wissenschaftliche Behandlung des Stoffes zustande gekommen sei, so irrte er nicht über den Rechtsbegriff der Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts, sondern über die tatsächlichen Umstände des Zustandekommens des Artikels, die für dessen Beurteilung als Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts oder als bloſse Nachricht tatsächlichen Inhalts entscheidend waren. **RG** 24. 9. 12 DJZ. 1913, 101 (auch Strafbeil. 1912).

**§ 47.** Verzicht auf die Vernichtung steht dem hierauf gerichteten Antrage des Urhebers im Strafverfahren entgegen. Neben der Freisprechung des A. kann die Vernichtung der Nachdrucksexemplare im ordentlichen Verfahren ausgesprochen werden. **RG** 16. 12. 12 Entsch. 46, 359.

## 28.
## Urheberrechtsgesetz
(bildende Künste und Photographie).

**§§ 15, 32.** Unter den Begriff des gewerbsmäſsigen Verbreitens i. S des Ges. v. 9. 1. 07 fällt auch Feilhalten.

**§ 20²** umfaſst nicht auch das Innere von Gebäuden, selbst wenn dieses einen öffentlichen Verkehrsweg bildet (Wandelhalle). Urheber der Wandelhalle ist der Nebenkläger. Nur in der Person des Schöpfers entsteht das Urheberrecht. Dem Besteller erwächst es nicht unmittelbar, sondern nur auf dem Wege der Uebertragung. **RG** 18. 11. 12 JW. 1913, 169 (auch b. § 445 RStrPO.).

**Anm.** Vgl. **RG** 8. 6. 12 Zivilentsch. 79, 397, JW. 867, DJZ. 921f. und Altenberg, Zum Kunstschutzrecht des Architekten, JW. 1913, 76 und die dort erwähnte Literatur.

**§ 37²** verb. m. §§ 134, 138 BGB. Auf Vernichtung hätte also nur erkannt werden können, wenn die Nachbildung sich noch im Eigentum des A. befunden hätte. Aber selbst wenn der Verkauf oder — von ihm unabhängig — die Uebergabe der Nachbildung als eine strafbare Verbreitung i. S. des Kunstschutzgesetzes anzusehen sein sollte, so würde zwar der A. für seine Person durch seine Handlung gegen ein gesetzliches Verbot verstoſsen haben. Daraus würde aber noch keineswegs folgen, daſs auch das zwischen ihm und dem Erwerber abgeschlossene Rechtsgeschäft selbst gegen das gesetzliche Verbot des § 32 verstieſs (**RG** 17. 3. 05 Zivilentsch. 60, 275). Ebensowenig läſst sich für die Nichtigkeit dieses Rechtsgeschäftes etwas aus § 138 BGB. herleiten, da ein sittenwidriges Verhalten des A. für sich allein nicht ausreicht, das Rechtsgeschäft als gegen die guten Sitten verstoſsend erscheinen zu lassen (**RG** ZivEntsch. 58, 204 u. a. m.). **RG** 7. 5. 13 JW. 1055, Goltd. 61, 123.

## 29.
## Urheberrecht an Mustern und Modellen
v. 11. Jan. 1876.

**§ 14** verb. m. § 18² UrheberrechtsG. v. 11. 6. 70. Hiernach schlieſst auch entschuldbarer rechtlicher Irrtum (auch über das Strafgesetz) die Bestrafung aus. **RG** 2. 5. 12 Seuff. Bl. 77, 531.

## 30.
## Warenzeichengesetz.

**§ 1.** Die in sog. Auskunfteien verwendeten Druckschriften, Briefbogen, Briefumschläge usw.





sind **keine Waren** i. S. des § 1. Die Wörter „Kreditschutz“ und „Auskunftei für Handel und Gewerbe“ sind nicht eintragbar. PatAmt, Abt. II f. WZ. 29. 1. 12 DJZ. 1913, 102.

**§ 4 Ziff. 1.** Das Wort Titanotherapia (= Kalktherapie) enthält eine offensichtlich einem einzelnen nicht schützbare Beschaffenheitsangabe. PatAmt 24. 4. 12 DJZ. 1913, 533.

**§§ 4 Nr. 3, 20.** Im Strafverfahren nicht zu prüfen, ob die Eintragung für die Warenzeichen, weil sie ärgernisserregende Darstellungen enthielten, hätte versagt werden sollen. Denn auch eine Eintragung, die nach § 4 Nr. 3 a. a. O. hätte versagt werden sollen, hat die in § 12 vorgeschriebene rechtliche Wirkung. **RG** 29. 11. 12 JW. 1913, 173.

**§ 12.** Zulässige Verwendung eines fremden Warenzeichens zur Kennzeichnung der Beschaffenheit einer mit dem Zeichen nicht wissentlich versehenen Wettbewerbsware (Krepp Papier „Viktoria“). **RG** 22. 4. 13 JW. 1061.

Für den Umfang des Zeichenschutzes mufs in erster Linie der Inhalt der Eintragung in die Zeichenrolle mafsgebend sein. Ist durch diese der Schutz für eine bestimmte Warenart ausgeschlossen, so hat es dabei sein Bewenden, sofern nicht im Wege der Beschwerde (§ 10) oder der Klage (§ 6) die Eintragung erwirkt wird. **RG** 4. 7. 13 JW. 1062.

**§ 14** betrifft nicht falsche Bezeichnung von Heilmittelersatzmitteln durch die verordnenden Aerzte, da der Nachweis dafür fehlt, dafs sie den Schein erweckt hätten, sie seien Inhaber des Zeichens und führten Waren, für die das Zeichen eingetragen ist. **RG** 5. 6./10. 7. 13 JW. 1062.

Unter den einem pharmazeutisch-chemischen Präparat erteilten Warenzeichenschutz können auch Arzneibereitungen fallen. **RG** 19. 12. 12 Goltd. 60, 425.

Bedingter Vorsatz erfüllt den Begriff der Wissentlichkeit. **RG** 16. 12. 12 Seuff. Bl. 78, 242.

Ueberkleben des auf den Flaschen erhaben eingeprägten fremden Zeichens genügt nicht. **RG** 21. 6. 12 Z. f. R. Bayern 420.

**§ 14².** Vollmacht zur Stellung des Strafantrages umfafst auch dessen Zurücknahme. **RG** 18. 4. 13 JW. 1062.

**§ 20** erfordert nicht die Benutzung des Namens oder der Firma in der richtigen Fassung oder im Wortlaut. **RG** 16. 12. 12 b. § 14 hier.

## 81.
## Wettbewerbsgesetz.

**§§ 1 ff.** Auch ein Konsumverein, der Waren nur an seine Mitglieder absetzt, unterliegt diesem G. OLG. Darmstadt 28. 8. 12 Hess. R. 13, 230.

**§ 4** hindert die Landesgesetzgebung nicht, sog. Reklameanzeigen zu verbieten, wenn durch das Verbot Leben und Gesundheit von Menschen geschützt werden soll. **RG** 4. 4. 13 b. § 2 EinfG. z. RStrGB.

(Begriff „Bankgeschäft“). **RG** 26. 3. 12 Strafbeil. 1912, auch Goltd. 60, 75.

„Anschein eines besonders günstigen Angebots“ ist erweckt, wenn dem Publikum das Angebot günstiger erscheint, als es bei Berücksichtigung der Unrichtigkeit der Angabe u. beim Mangel der fälschlich beigelegten Eigenschaft im Verhältnis zu den Angeboten der Konkurrenz sein würde. **RG** 6. 5. 13 WB. 109.

Wer sich in Ankündigungen von Waren ohne Approbation „Apotheker“ nennt, gibt seinen Ankündigungen den Anschein eines besonders günstigen Angebots. **RG** 12. 11. 12 Entsch. 46, 321.

Ob eine Angabe unwahr ist, entscheidet in letzter Linie die Durchschnittsauffassung desjenigen Publikums, an das sich die Ankündigung wendet. Das Begriffsmerkmal „unwahr“ ist rein objektiv aufzufassen u. mufs vom Vorsatz des Täters mitumfafst werden. Es ist verwirklicht, wenn eine Angabe nach der Art ihrer Ankündigung der Wahrheit nicht entspricht. Dazu genügt die blofse Unrichtigkeit der Angabe (Anpreisung eines Präparates als erhebliche Verbesserung des Salvarsan). **RG** 4. 10. 12 WB. 1913, 110.

● Unerheblicher Einwand, dafs Kauflustige an Ort und Stelle sogleich sehen konnten, es handle sich entgegen dem Inhalte der Ankündigung weder um einen Privatverkauf noch um einen Gelegenheitskauf. Abs. 2 soll die Anwendbarkeit von Abs. 1 nicht einschränken, sondern der Sache nach erweitern u. kommt gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebes erst zur Anwendung, wenn diese Person nicht nach den Vorschriften des allgem. Strafrechts als Täter i. S. von Abs. 1 anzusehen sind. Sie hat hauptsächlich die Bedeutung für die Fälle, in denen nach dem allgem. Strafrecht die Teilnahmeformen der Anstiftung oder Beihilfe in Frage kommen würden. In diesen Fällen bedarf es dann keines weitergehenden Nachweises, als in Abs. 2 vorausgesetzt wird u. ist, auch gegenüber der Teilnahmeform der Beihilfe, stets die Strafe des Täters angedroht. ● **RG** 22. 10. 12 Entsch. 46, 275.

**§ 5².** Ein Zeitungsverleger, der Anzeigen aus fremden Blättern ohne Wissen des Anzeigenden in seine Zeitung aufnimmt, macht sich wegen Vergehens gegen § 4 strafbar, wenn der Abdruck der „Füllinserate“ (= „Veranstaltung“, vgl. **RG.** II. Zivils., JW. 01, 255 u. Entsch. 73, 267) das im Zeitungswesen gebräuchliche Mafs überschreitet u. als solcher dem Publikum nicht erkennbar gemacht wird. **RG** 23. 1. 13 Entsch. 46, 427.

**§ 6** enthält ein polizeiliches Verbot, durch das jede Bezugnahme auf die Herkunft einer Ware aus einer Konkursmasse „schlechthin“ also allgemein u. ohne Ausnahme, untersagt wird. **RG** 4. 4. 13 Entsch. 47, 117.

**§ 7** keine Einschränkung von § 6. **RG** 4. 4. 13 Entsch. 47, 117 (auch b. § 6).

Ausverkauf = jeder aus dem Rahmen eines laufenden Geschäftsganges heraustretende, beschleunigte Verkauf, zu dem das Publikum durch den Anschein eines besonders vorteilhaften Handels angelockt wird. Es genügt jede Bezeichnung für den Ausverkauf, die verkehrsüblicherweise den Anschein eines Ausverkaufs im Publikum zu erwecken geeignet ist. „Bestimmte Arten“ sind auch solche nach Geschäftszweigen u. Warenklassen verschiedenen. OLG. Braunschweig 23. 5. 12 DJZ. 1536.

**§ 7².** Eine solche Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde ist ungültig, wenn sie die Anzeigepflicht für die Ankündigung von Verkäufen nicht auf bestimmte Arten von solchen beschränkt u. wenn sie ferner die Anzeigepflicht selbst mit einem weiteren Inhalt ausstattet, als das WettbewerbsG. vorsieht. OLG. Celle 19. 5. 11 Goltd. 60, 300 (auch b. § 50 Nr. 2 preufs. AusfG. z. GVG. unter Nr. 41 hier).

Unzulässig in einer PolVo., unterschiedslos alle Ausverkäufe von vornherein einzubeziehen (**RG** 17. 10. 11 Entsch. 45. 16 u. 189). Dieser Fall liegt auch dann vor, wenn die Vo. soviel Einzelfälle aufzählt, dafs auch tatsächlich kein Rest mehr übrigbleibt.¹) **RG** 12. 3. 13 Entsch. 47, 88.

**Lit.** ¹) Rosenthal, (3) 168.

**§ 8.** „Herbeischaffen“ = jede Tätigkeit, die eine Hinzufügung von Waren zu dem Warenbestande enthält, die die völlige Uebereinstimmung des in der Ankündigung bezeichneten u. des tatsächlich ausverkauften Warenbestandes aufhebt u. so in Widerspruch mit dem Inhalt der Ankündigung tritt. **RG** 29. 10. 12 Entsch. 46, 232, Reger 33, 107.

**Lit.** Seelow, Aufkaufen von Warenmassen zum Zweck des Ausverkaufs als strafbares Vorschieben von Waren, Recht 17, 463.

**§§ 9¹, 10 Nr. 3.** (Ausverkauf.) § 9¹ ist für sämtliche Vorschriften des Gesetzes, die sich mit dem Ausverkaufswesen beschäftigen, mafsgebend. Ankündigung „möglichst gänzlicher Räumung“. Saisonausverkauf liegt nur vor, wenn er „im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich“ ist. Celle 10. 3. 11 Goltd. 60, 144.

**§§ 13¹, 22¹** verb. m. §§ 1 f. des preufs. G. über die Landwirtschaftskammern v. 30. 6. 84. Antragsbefugnis der preufs. Landwirtschaftskammern. **RG** 22. 3. 12 Goltd. 60, 73. Ebenso eine preufs. Handelskammer strafantragsberechtigt. Der Antrag des Vorsitzenden genügt. **RG** 30. 3. 12 Gold. 60, 76.

**§ 15.** Die schädigenden Behauptungen über das Erwerbsgeschäft eines andern brauchen sich nicht unmittelbar auf das Geschäft zu beziehen, sondern es genügt, wenn sie nur in mehr oder weniger naher Beziehung zu dem Geschäft stehen und eben wegen der Beziehung das Geschäft zu schädigen geeignet sind. RG 29.4.11 Goltd. 61, 119.

**§ 17[1] u. 2.** Die Zurücknahme des Antrages gegen jemand, der eines Verrats nach § 17[1] beschuldigt war, zieht auch die Straffreiheit des Anstifters nach sich. Auch wenn ein Beteiligter sich bei der Preisgabe von Geheimnissen an einen anderen nicht bewufst war, dafs dieser sie im unlauteren Wettbewerbe ausnutzen werde, wenn also eine wirkliche Anstiftung nicht vorlag, so ist es doch für die Stellung als „Beteiligter" einflufslos, ob nur die objektiven oder auch die subjektiven Voraussetzungen einer Anstiftung gegeben sind. Auch aus der Verschiedenheit der Tatbestände in Abs. 1 und 2 läfst sich bei der Einheitlichkeit des Vorsatzes nichts für die Unwirksamkeit der Zurücknahme des Strafantrages herleiten. OLG. Braunschweig 26. 11. 12 DJZ. 1913, 816.

**§ 20.** Die Verfolgung von Zwecken des Wettbewerbes wird nicht dadurch ausgeschlossen, dafs der als Täter in Betracht kommende Arbeiter durch sein Unternehmen bezweckt, der Fabrik, in der er tätig ist, eine bessere Bezahlung ihrer Arbeiter zu ermöglichen. Denn die Tatbestandsvoraussetzung „zu Zwecken des Wettbewerbes" ist keineswegs i. S. von Endzweck zu verstehen, so dafs etwa, wenn der verfolgte Endzweck kein Wettbewerbszweck sei, ein Unternehmen zu Zwecken des Wettbewerbes entfiele. Es genügt vielmehr, wenn die Verfolgung des Wettbewerbszweckes auch nur das Mittel ist für die Erreichung des darüber hinaus verfolgten Endzwecks. Es genügt auch der Zweck, fremden Wettbewerb zu fördern (RG Entsch. 42, 254). Hierbei kommt es nur darauf an, dafs das, was die Fabrik, in der der A. tätig war, nach seiner Absicht tun sollte, i. S. des WettbewG. Wettbewerb war oder gewesen wäre. Ob der A. es auch für Wettbewerb gehalten hat, ist ohne Belang (unbeachtlicher Strafrechtsirrtum). RG 4. 4. 13 Entsch. 47, 128.

**§ 22.** Strafantragsbefugnis eines Zweigvereinsvorsitzenden. Der Strafantrag kann bis zur Urteilsfällung, sogar noch in der Berufungsinstanz nachgeholt werden. Nur die Nachholung in der RevInstanz ist ausgeschlossen[1]) (Goltd. A. 49, 129 in Rechtspr. 5, 270). Wenn mehrere Antragsberechtigte vorhanden sind, deren Anträge jeder für sich eine selbst. Bedingung der Strafverfolgung bildet, so wird durch den Strafantrag des einen Berechtigten nicht das Antragsrecht des anderen beschränkt[2]) (RG Entsch. 3, 362). RG 9. 5. 13 JW. 1063.

Lit. [1]) So Binding Handbuch I, 645, Meyer-Allfeld (7) 279. — [2]) Binding, Handbuch I, 633.

Strafantragsberechtigung der Verbände hängt davon ab, dafs sie zu der Zeit bereits bestanden, in der die Zuwiderhandlung gegen das G. bereits begangen wurde. RG 25. 11. 12 Entsch. 46, 325.

Nach § 22 ist den im § 13[1] bezeichneten Verbänden überhaupt kein Recht, Strafantrag wegen Vergehens gegen § 15 zu stellen, verliehen, vielmehr steht dies allein dem Verletzten zu. Er kann also selbstverständlich dieses ihm fehlende Recht auch nicht im Wege der Privatklage oder durch Anschlufs als Nebenkläger (§ 435 StrPO.) verfolgen. Diese versagte Befugnis kann ihm aber auch nicht daraus erwachsen, dafs das Vergehen gegen § 15 mit den Vergehen gegen § 4 i. S. des § 73 RStrG. in Tateinheit zusammentrifft. RG 26. 3. 12 Entsch. 47, 45 (auch b. § 73 RStrGB)

# E. Landesstrafgesetze.

## I. Allgemeines.

### 82.
### Reichsvisitationsschlufs v. 18. Okt. 1766.

Für solche Gebiete, für die eine landesgesetzliche Regelung (durch Gesetze, Verordnung oder Dienstanweisungen) nicht erfolgt ist, gab die Festsetzung dieses Gesetzes auch hinsichtlich der Fassung der Beteuerungsformel der Mennoniten die Grundlage, auf der sich ein Gerichtsgebrauch gebildet hat. Für Elsafs-Lothringen trifft keins von beiden zu; ausdrückliche Bestimmungen bestehen dort nicht, der angezogene Visitationsschlufs kommt für das Reichsland nicht in Frage. RG 25. 3. 12 Entsch. 46, 41 (auch Strafbeil. 1912 Nr. 4).

## II. Bayern.

### 83.
### Verfassungsurkunde v. 26. Mai 1818.

**Tit. VII § 26** hat während der Vertagung des Landtages keine Kraft. S. OLG. München 24. 6. 13 b. dem bayer. G. v. 6. 7. 08.

Lit. Bredt, DJZ. 1914, 87.

### 84.
### GebührenO. für amtsärztliche Dienstleistungen v. 17. Nov. 1902

verb. m. §§ 3² u. 13 Vo. vom $\frac{17.\ Nov.\ 02}{4.\ Aug.\ 10.}$

**Nr. 14.** Die Gebühr fällt an mit dem Beginn der Stunde und ist zu gewähren, gleichgültig, ob die Dienstleistung die vollen Stunden oder nur einen Bruchteil in Anspruch nimmt. Neben dieser Gebühr ist die Entschädigung für die übrige von der „Gerichtszeit" nicht in Anspruch genommene, durch die Abwesenheit des S. von seinem Wohnorte verursachte Zeit („Dienstaufwandszeit") zu gewähren. OLG. München 30. 12. 12 Z. f. R. Bayern 1913, 232.

### 85.
### Ges. betr. Immunität der Abgeordneten v. 6. Juli 1908.

Nach diesem G. kann die Strafvollstreckung gegen die Mitglieder des Landtages nicht gehindert werden, und zwar selbst dann nicht, wenn man die Satzwendung „dafs eine Haftung (?) nicht vollzogen werden kann", auf die Strafhaft ausdehnen wollte. Das Gesetz bezweckte die Anpasssung der Bestimmungen des Tit. VII § 26 VU. in Art. 31 Reichsverfassung und dadurch eine Erweiterung der Rechte der Mitglieder des Landtags. Während jedoch Art. 31 von „während der Sitzungsperiode" spricht, enthält das bayerische G. die Fassung „während der Versammlung in ordentlicher und aufserordentlicher Tagung". Dies bedeutet: Der Landtag gilt als versammelt, wenn und so lange dessen Mitglieder zur gemeinschaftlichen Beratung und Beschlufsfassung am Sitze des Landtages anwesend, sind d. h. sie tagen; ist dies nicht der Fall, dann ist der Landtag nicht versammelt; dieser Zustand tritt ein, wenn der Landtag vertagt, d. h. wenn ausgesprochen wird, dafs die Tätigkeit seiner Mitglieder bis zur Wiedereinberufung nicht in Anspruch genommen wird. OLG. München 24. 6. 13 Z. f. R. Bayern 402 (auch b. § 69 S. 1 RStrGB. u. § 6² Nr. 1 EG. z. StrPO.).

### 86.
### VO., den Vollzug des BeamtenG. betr. v. 10. Dez. 1908.

**§ 11.** Reisekostenentschädigung der Beamten der Klassen 24 f., 27—30 der GehO. OLG. München 19. 5. 13 Z. f. R. Bayern 340.

# III. Elsaſs-Lothringen.

## 37.
## Forststrafgesetz v. 28. April 1880.

**§ 47.** Für eine besondere Auslegung des in § 47 verwendeten Begriffs „Ausrodung“ (-Wirtschaftsveränderung) ist kein Raum. Der Begriff bemifst sich vielmehr nach Art. 219 des französischen Code forestier, wonach das aus dem Eigentum folgende Recht des Eigentümers „d'arracher ou défricher ses bois“ der Ausübung nach im öffentlichen Interesse eingeschränkt und von staatlicher Erlaubnis abhängig gemacht wird. M. a. W. der Begriff „Ausrodung“ deckt sich genau mit denen, die das französische Gesetz in Art. 229 Code forestier anführt, und in der Ueberschrift des Titels 15 a. a. O. unter der Bezeichnung „défrichement“ zusammenfassst. Wenn dieses Wort immerhin auf eine Veränderung in bezug auf Bodenbenutzung hinweist, so kann doch der Kahlhieb geeignetenfalls auch darunter fallen. So wenn der A. auf der Kahlfläche eine andere Bodenkulturart einführen wollte. **RG** 28. 10. 12 JW. 1913, 166 (auch b. §§ 123 Nr. 3, 136 Nr. 2 GWG.).

## 38.
## MinVerfügung betr. Fortbestand von Einfuhrverboten v. 18. April 1912.

Rechtsgültig. **RG** 18. 11. 12 JW. 1913, 172.

# IV. Preuſsen.

## 39.
## Prefsgesetz v. 10. Mai 1851.

**§ 9.** Unter Nachrichten für den gewerblichen Verkehr sind nur die lediglich den Verkehr zwischen den Gewerbetreibenden u. dem Publikum betreffenden Mitteilungen, nicht ein zur Agitation gegen die Abstinenzbewegung dienendes Blatt zu verstehen. Ob damit auch der weitere Zweck einer Förderung des Gewerbebetriebes verbunden ist, ist belanglos. KG. 13. 2. 13 DJZ. 981.

**§ 10** auf gewerbliche Unternehmer nicht anwendbar, wenn sie Plakate, die sich auf ihren Gewerbebetrieb beziehen, in oder vor ihren Geschäftslokalen anschlagen oder anheften. KG 17. 2. 13 Joh. 43, 419.

Ein von der öffentlichen Strafse aus zugängliches, nicht eingezäuntes unbebautes Grundstück, das von dem Eigentümer zeitweilig einer unbestimmten Zahl von Personen zum Betreten freigegeben wird, ist ein „öffentlicher Ort“. KG. 10. 7. 13 Joh. 44, 441 (auch b. § 30² RPrefsG.)

## 40.
## Forstdiebstahlsgesetz v. 15. April 1878.

**§ 1 Nr. 3** verb. m. § 242 RStrGB. Unter „Abraum“ sind alle Abfälle zu verstehen, die bei der Zubereitung von Holz entstehen, die einen geringen Wert haben u. die der Holzberechtigte absichtlich im Walde zurückgelassen hat, ohne sie gesammelt oder geworben zu haben (**RG** 7. 2. 02 Entsch. 35, 161). Es gehört zum Begriffe des „Raff- u. Leseholzes“ i. S. des nach Art 89 preufs. AusfG. z. BGB. in Kraft gebliebenen § 215, I, 22 ALR, unter Berücksichtigung des Umstandes, dafs es nicht blofs trockene von den Bäumen zufällig abgefallene Aeste zu sein brauchen, sondern dafs auch diej. Aeste u. Baumwipfel darunter fallen können, die vom Holzberechtigten nach Beendigung des Holzschlages oder Aufarbeitung des Holzes im Walde zurückgelassen worden sind. **RG** 19. 12. 12 Goltd. 60, 423, DJZ. 1913, 700.

## 41.
## AusfG. zum GVG. v. 24. April 1878.

**§ 50 Nr. 2.** Bei einer Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund des § 7² WettbG. ergangene Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde handelt es sich nicht um eine nach Landesrecht strafbare Handlung. Celle 19. 5. 11 Goltd. 60, 300 (auch b. § 7² WettbG.).

**§ 77** verb. m. MinVerf. v. 12. 4. 83, 30. 3. 95 u. 3. 7. 12. Leitung der amtlichen Uebungen der Referendare durch einen Richter als Geschäft der Justizverwaltung. **RG** 15. 3. 12 Entsch. 46, 254 (auch b. §§ 62, 66, 16 GVG.).

## 42.
## AusfG. zum BGB. vom 20. Sept. 1899.

**Art. 6 § 1.** Die freigebige Zuwendung eines Mitgliedes der juristischen Person für deren Zwecke verliert nicht die Natur der Schenkung.

**Art. 6 § 3** erfordert Vorsatz. Bedingter Vorsatz genügt (s. **RG** 7. 12. 99 Entsch. 33, 4). **RG** 25. 10. 12 Entsch. 46, 227 (auch b. § 59 RStrGB.).

## 43.
## Verf. des JMin. u. Min. des Inn. über Behandlung von Gef. usw. auf dem Transport v. 4. Dez. 1902.

Hiernach ist eine Fesselung von Personen, die von der Polizei zufolge eines Haftbefehls verhaftet worden sind (von anderen nicht in Betracht kommenden Gründen abgesehen), nur zulässig, wenn sie wegen besonderer Gefährlichkeit jener Personen unerläfslich erscheint. Die Entscheidung über ihre Anwendung sowie die Art ihrer Ausführung ist von der PolBehörde oder dem PolBeamten, dessen Verfügung sie unterstehen, zu treffen. Wenngleich also die Entscheidung dem Beamten überlassen ist, so wird doch dabei vorausgesetzt, dafs er sein amtliches und dienstliches Handeln nach pflichtmäfsigem Ermessen einrichtet. Ein solches würde er aber nicht haben walten lassen, wenn er bei Vornahme der Fesselung sich bewufst war oder sich doch bei ausreichender Prüfung der tatsächlichen Umstände, soweit eine solche nach Lage der Sache möglich war, hätte sagen müssen, dafs jene Mafsregel wohl irgendwie nützlich, nicht aber durch die Verhältnisse geboten war. Im übrigen s. **RG** 24. 5. 12 b. § 113 RStrGB.

## 44.
## Ges. betr. die Gebühren der Medizinalbeamten vom 14. Juli 1909.

Unter „Anstalten“ sind auch Gefangenenanstalten zu verstehen. OLG. Celle 16. 4. 12 Goltd. 61, 159, wie OLG. Königsberg 11. 7. 10 im Bureaublatte für gerichtl. Beamte 1911, 193.

Als „Vorbesuche“ gelten auch Besuche, die der Anstaltsarzt dem Kranken in der Anstalt macht (Tarif A. 3a). Die abweichende Ansicht des Kultusministers im Erlafs vom 17. 12. 10 (M. 2934) ist mit dem Wortlaute des Gesetzes unvereinbar. KG. 20. 9. 12 Goltd. 60, 288.

# V. Sachsen.

## 45.
## Ges. betr. die Beteiligung an aufsersächsischen Lotterien vom 25. März 1904.

**Lit.** Hinzel, Das Territorialitätsprinzip im Kgl. sächs. G. v. 25. 3. 04, insbes. im Hinblick auf die Strafbarkeit des Setzens im österr. Lotto, Sächs A. 1913. 209.

Für die Redaktion der Deutschen Juristen-Zeitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. – Verlag von Otto Liebmann, Berlin. — Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

# 35. Spruchsammlung der Deutschen Juristen-Zeitung

enthaltend die Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts, verschiedener Reichsämter, der Kompetenzkonflikts- und Verwaltungsgerichtshöfe, des Preufs. Kammergerichts, des Bayer. Obersten Landesgerichts und der Oberlandesgerichte betr. das

## Verwaltungs- und Polizeistrafrecht des Reiches und der Einzelstaaten aus dem Jahre 1913.

Bearbeitet von Landgerichtsrat **Hoffmann**, Breslau, und Bürgermeister Dr. **Buchmann**, Wittichenau.

XIX. Jahrgang. Sonderbeilage zur Deutschen Juristen-Zeitung. 1914.

## Inhalts-Verzeichnis.





# Verzeichnis der Abkürzungen.

Ann. = Annalen des Oberlandesgerichts Dresden.
Arb.Versorg. = Die Arbeiterversorgung.
BA. f. H. = Bundesamt für das Heimatwesen.
Bad. NZ. = Badische Notarszeitschrift.
Bad. R. oder Rechtspr. = Badische Rechtspraxis.
Bad. VerwZ. = Zeitschr. f. badische Verwaltung u. Verw.-Rechtspflege.
BankA. = Bankarchiv.
Bayr. Gem. Ztg. = Bayrische Gemeinde-Zeitung.
Bayr. NotZ. = Zeitschr. f. Notariat u. freiw. Rechtspflege in Bayern.
Bayr. ObLG. = Bayrisches Oberstes Landesgericht.
Bl. f. Rechtspfl. = Blätter für Rechtspflege i. Bezirk des KG.
Braunschw. Z. = Zeitschrift für Rechtspflege in Braunschweig.
Bresl. AK. = Zeitschrift der Anwaltskammer im OLGBez. Breslau.
DJZ. = Deutsche Juristen-Zeitung.
D. Not.-V. = Zeitschr. des Deutschen Notarvereins.
DStrafrZ = Deutsche Strafrechts-Zeitung (Verlag Otto Liebmann, Berlin).
Eisenb. Entsch. = Eisenbahn- u. verkehrsrechtliche Entscheidungen.
Els.-Loth. Not.-Z. = Notariatszeitschrift für Elsafs-Lothr.
Entsch. hinter OLG. Hamburg = Entsch. des hanseatischen OLG. in Strafsachen
„ „ OVG. = Entsch. des preufs. Oberverwaltungsgerichts.
„ „ RG. = Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen.
„ „ RJA. = Entsch. usw., zusammengestellt i. Reichsjustizamt.
„ „ RMG. = Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts.
Fischers Z. = F.'s Zeitschr. für Praxis und Gesetzgeb. der Verwaltung.
GerS. = Gerichtssaal.
Ges. u. R. = Gesetz und Recht.
GewA. = Gewerbe-Archiv.
Gew.Kaufm.Ger. = Gewerbe- und Kaufmannsgericht.
Goltd. = Goltdammers Archiv für Strafrecht.
Gruch. = Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Hans. GZ. = Hanseatische Gerichtszeitung.
Hess. R. = Hessische Rechtsprechung.
Hess. VerwZ. = Zeitschr. f. Staats- u. Gemeindeverwaltung in Hessen
Hirths Ann. = Annalen für das Deutsche Reich.
Holdh. = Monatsschrift für Handelsrecht usw.
J. oder Jahrb. = Jahrbücher des sächs. Oberverwaltungsgerichts.
Jahrb. f. Strafr. = Jahrbuch des Strafrechts u. Strafprozesses.
Jahrb. f. VerwR. = Stier-Somlo, Jahrbuch f. Verwaltungsrecht.
JMBl. = Preufsisches Justizministerialblatt.
Johow = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts.
JW. = Juristische Wochenschrift.
KG. = Kammergericht.
KKG. = Kompetenzkonfliktsgerichtshof.
Komm. Rundsch. = Kommunale Rundschau.
Kr. VJSchr. = Kritische Vierteljahrsschrift.
LandeskulturZ. = Zeitschr. f. Landeskulturgesetzgeb. d. preufs. Staaten.
LVA = Landesversicherungsamt.
Mainzer Ztschr. = Z. f. Invaliditäts- u. Altersversicherung in Deutschland.
Meckl. Z. = Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege.
Mitt. = Mitteilungen aus der württ. Steuerrechtsprechung.
Naumb. AZ. = Zeitung der Anwaltskammer im OLG.-Bez. Naumburg.
Niemeyers Z. = Zeitschrift für internationales Recht.
Oldenb. Z. = Zeitschr. f. Verwaltung u. Rechtspflege in Oldenburg.
OLG. = Oberlandesgericht. Nur mit dem Ortsnamen zitiert.
OVG. = Preufs. Oberverwaltungsgericht, wenn nicht ein anderes besonders bezeichnet ist.
Poliz. Z. = Zeitschr. f. Polizei- u. Verwaltungsbeamte.
Pos. M. = Juristische Monatsschrift für Posen.
Pr. GemZtg. = Preufsische Gemeinde-Zeitung.
Pr. Komm.Arch. = Preufs. Kommunal-Archiv.
Pr. VBl. = Preufsisches Verwaltungsblatt.
R. = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
Recht = Das Recht.
Rechtsgr. = Rechtsgrundsätze des sächs. Oberverwaltungsgerichts.
Rechtspr. = Rechtsprechung des Reichsgerichts.
Reger = Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden.
RG = Reichsgericht.
Rhein. Arch. = Rheinisches Archiv für Zivil- und Strafrecht.
Rhein. ARV. = Zeitschrift des rhein.-preufs. Amtsrichtervereins.
Rhein. Z. f. ZP. = Rhein. Zeitschrift für Zivilprozefs.
RVA. = Reichsversicherungsamt.
RVA. Nachr. = Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts.
Sächs. A. = Sächs. Archiv für Rechtspflege.
Samml. hinter Bayr. ObLG. = Sammlung von Entsch. des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen.
„ hinter Bayer. VGH. = Sammlung der Entsch. des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs.
Schlesw.-Holst. A. = Schleswig-Holsteinische Anzeigen.
Selbstverw. = Selbstverwaltung.
Seuff. Bl. = Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.
StA. = Staatsanwalt oder Staatsanwaltschaft.
Standesamt = Das Standesamt.
Strafbeil. 00/05 = 4. Spruchsammlung der Deutschen Juristen-Zeitung zum Strafrecht 1900/05, Strafbeil. 06 in 2 Teilen zu Jahrg. 1907 usw.
Thür. Bl. = Blätter für Rechtspflege in Thüringen.
VerwA. = Verwaltungsarchiv.
VerwBeil. = Spruchsammlung der DJZ. zum Verwaltungsrecht.
VGH. = Verwaltungsgerichtshof.
WB. = Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen. B. Strafrecht.
WR. = Warneyers Rechtsprechung des Reichsgerichts.
Württ. J. = Jahrbücher der württembergischen Rechtspflege.
Württ. Z. = Württemb. Zeitschr. f. Rechtspflege u. Verwaltung.
ZBl. RV. = Zentralblatt für Reichsversicherung.
Z. f. Elsafs-Loth. = Jurist. Zeitschrift für Elsafs-Lothringen.
Z. f. R. Bayern = Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.
Zivilbeil. 10 = Spruchsammlung der DJZ. zum BGB. usw. aus 1910
ZStW. = v. Liszt, Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissensch.
Z. u. BABl. = Zentral- u. Bezirksamtsblatt f. Els.-Lothr.

---

Bei den bekannten Kommentaren und Lehrbüchern zu den einzelnen Gesetzen ist nur der Name des Verfassers zitiert; die übrige Literatur ist ausführlich angegeben. — Städtenamen ohne Zusatz bezeichnen die Oberlandesgerichte.

Wenn bei Zeitschriften die Angabe des Bandes oder Jahrganges fehlt, so handelt es sich um den in dem Jahre der Entscheidung erschienenen Band oder Jahrgang. Fehlt die Quelle, so ist der Rechtssatz derselben Entscheidung entnommen wie derjenige des nächsten Absatzes. — Die mit * gekennzeichneten früheren Entscheidungen sind durch die voranstehende neuere Entscheidung aufgehoben. — Die mit ● ● eingeschlossenen Sätze sind Rechtssätze von allgemeinster Bedeutung in Entscheidungen über Spezialvorschriften.

**Anm. = eigene kritische Bemerkungen des Bearbeiters.** **Lit. = Literaturnachweise zu den betreffenden Paragraphen.**

# A. Reichsrecht.

## I. Verfassung.

### 1.
### Wahlgesetz v. 31. Mai 1869.

**§ 9.** Der Wahlvorsteher, der als solcher ein öffentliches Amt bekleidet, übt im Wahllokal das Hausrecht aus. Dasselbe findet seine Schranke in der Oeffentlichkeit der Verhandlung, aber auch umgekehrt die Oeffentlichkeit in dem Bestehen des Hausrechts. Ungebührliches Verhalten im Wahllokal macht das Verweilen in demselben zum unbefugten und bewirkt die Geltendmachung des Hausrechts. **RG** 20. 1. 13 Entsch. 46, 406 (auch b. § 123² RStrGB.). Vgl. auch **RG** 29. 11. 12 u. Posen 17. 8. 12 Goltd. 60, 502 ebendort.

### 2.
### Wahlreglement v. 28. Mai 1870/28. April 1903.

**§ 15¹** verb. m. § 132 RStrGB. ● Der Wahlvorsteher bekleidet ein öffentliches Amt (**RG** 10. 6. 07. Entsch. 40, 201). Als eine von der Amtsgewalt umfafste amtliche Tätigkeit hat aber jede Handlung von rechtlicher Bedeutsamkeit in Betracht zu kommen, die dem Kreise der dem Amte durch Gesetz oder sonst mafsgebende Anordnung zugewiesenen Rechte und Pflichten angehört oder wenigstens nach dem Willen des Beamten deren Zwecken zu dienen bestimmt und nach dessen pflichtmäfsigem Ermessen dazu förderlich ist, mag dem Beamten ihre Vornahme durch eine Pflicht geboten sein oder nicht. — Regelmäfsig mufs das Schütteln der Wahlurne die gleiche Wirkung für deren Inhalt (die Umschläge mit den Stimmzetteln) zur Folge haben, und dafs gerade dieses vom A. bezweckt war, erhellt aus seiner festgestellten Angabe, er habe die Urne geschüttelt, um eine Verletzung des Wahlgeheimnisses zu verhüten, mithin offensichtlich, um zu verhindern, dafs aus der Reihenfolge d r etwa aufgeschichtet in der Urne liegenden Stimmzettel in Verb. mit der Reihenfolge, in der jene abgegeben waren, Schlüsse auf die Abstimmung der einzelnen Wähler gezogen werden könnten. Hätte der Wahlvorsteher ein derartiges Schütteln im Interesse der Wahrung des Wahlgeheimnisses für zweckdienlich erachtet und es selbst vorgenommen, so wäre die Handlung ohne Zweifel als eine Amtshandlung zu betrachten gewesen. Diese Amtshandlung durfte aber auch nur kraft des ihm anvertrauten öffentlichen Amtes vorgenommen werden. Nach dem Willen und dem Sinn des § 15¹ des Wahlreglements v. 28. 5. 1870/28. 4. 1903 gelangen die von jedem Wähler dem Wahlvorsteher oder dessen gemäfs § 12 das. beauftragten Vertreter zu übergebenden und von diesem sofort in die Wahlurne zu legenden Umschläge mit Stimmzetteln in amtlichen Gewahrsam und unterliegen ausschliefslich der amtlichen Verfügungsgewalt. Daraus folgt zugleich, dafs alle sich aus dieser ergebenden Rechte und Pflichten durch das Wahlreglement ebenfalls dem Amtskreise des Amtsvorstehers zugewiesen sind, und zwar bis zur Entleerung der Urne. **RG** 27. 9. 12 Entsch. 46, 183.

### 3.
### Reichsverfassung v. 16. April 1871.

**Art. 7 Abs. 2.** ● Beim Fehlen einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung ist auch der Bundesrat zu einer verbindlichen Auslegung des Gesetzes nicht befugt. Ihm steht nach Art. 7 Abs. 2 der Erlafs der zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu, die für die Verwaltungsbehörden mafsgebend sind, nicht aber die Gerichte bei Auslegung der Gesetze binden können. ● KG. 4 10. 12 Goltd. 60, 289 (auch b. §§ 55 ff. RStempelgesetz).

**Art. 17.** Lit. Arndt, Können Mitglieder gesetzgebender Körperschaften als solche aufserhalb dieser Körperschaften Zivil- oder Militärbehörden zur Rechenschaft ziehen? (Nein.) DJZ 1913, 1253.

**Art. 22.** Wahrheitsgetreue Berichte über Gerichtsverhandlungen geniefsen nicht den Schutz des Art. 22, unterliegen vielmehr den allgemeinen Strafgesetzen. **RG** 10. 12. 12 Entsch. 46, 357.

## II. Bundes- und Staatsangehörigkeit. Personenstand.

### 4.
### Staatsangehörigkeitsgesetz v. 1. Juni 1870.

**§ 7.** Der gesetzl. Vertreter eines in Sachsen nicht staatsangehörigen, wegen Geisteskrankheit entmündigten und in einer sächs. Irrenanstalt untergebrachten volljährigen Deutschen kann die Aufnahme seines Mündels in den sächs. Untertanenverband rechtswirksam beantragen. Sächs. OVG. 27. 9. 12 Reger 34, 167.

**§ 13 Nr. 4.** Aufserehelich geborenes Kind verliert infolge Legitimation durch den mit der Kindsmutter (Bayerin) sich verehelichenden Vater (Nichtdeutscher) seine bisherige Staatsangehörigkeit. Bayr. VGH. 25. 10. 12 Reger 33, 291.

**§ 21.** Der Verlust der Staatsangehörigkeit wird lediglich durch die Tatsache des ununterbrochenen 10jährigen Auslandsaufenthalts herbeigeführt und tritt auch bei Personen ein, die vor erreichter Volljährigkeit ohne ihren Vater oder sonstigen gesetzlichen Vertreter und ohne dessen Einverständnis sich im Ausland aufgehalten haben. KG. 12. 3. 12 Reger 33, 118. Standesamt 12, 193, Johow 42, 11.

### 5.
### Personenstandsgesetz v. 6. Febr. 1875.

**§§ 15, 66.** Entscheidung darüber, ob der im Standesregister eingetragene Name der richtige ist, steht ausschliefslich dem für die Berichtigung des Standesregisters zuständigen Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu. Für diesen ist eine polizeiliche, die Namensführung betreffende Verfügung der Landespolizeibehörde ohne Bedeutung. KG. 8. 3. 12 Reger 33, 127.

**§ 24.** **RG** 15. 5. 12 VerwBeil. 1912, auch Entsch. 79, 357, Entsch. RJA. 12,14, Gruch. 56, 1089, WR. 1913 Nr. 115.

**§ 25.** Durch die Eintragung im Geburtsregister über die erfolgte Kindesanerkennung ist noch nicht die Abstammung des Kindes festgestellt. **RG** 28. 4. 13 Standesamt 12, 205, Entsch. RJA. 12, 195, WR. Nr. 333.

**§§ 25, 26, 66.** Der Vermerk über die Vaterschaftsanerkenntnis neben einer Geburtsurkunde steht der Beischreibung eines Vermerks über die Namenserteilung nicht entgegen. Deshalb ist der Standesbeamte auch nach Art. 68 § 2 Abs. 1 preufs. AGBGB. gehalten, die Erklärung, durch die der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen erteilt, sowie die Einwilligungserklärungen des durch den Pfleger vertretenen Kindes und der Mutter entgegenzunehmen und öffentlich zu beglaubigen. KG. 17. 1. 13 Reger 34, 175.

**§ 65.** ● Ist von einem örtlich unzuständigen Standesbeamten ein Geburts- oder Sterbefall beurkundet worden, so hat nicht eine Löschung, sondern eine Berichtigung zu erfolgen. Die Berichtigung hat zum Ausdruck zu bringen, dafs der Standesbeamte für die Beurkundung örtlich nicht zuständig gewesen sei. ● KG. 22. 11. 12 Reger 33, 295. — Vgl. auch KG. 30 6. 11 Reger 32, 339, Spruchbeil. 31, S. 104.

**§§ 65, 66.** Die Amtsgerichte sind nur zur Berichtigung der jetzigen Standesregister berufen. Die Berichtigung der Kirchenbücher in Preufsen, insonderheit in der Provinz Hannover, ist Sache der Regierungen. KG. 20. 6. 12 Johow 43, 75.

Wesentliche Zahlenangaben, z. B. die Angabe von Jahr, Tag und Stunde der Geburt, dürfen nur in Buchstaben, nicht aber in Ziffern niedergeschrieben werden. Beim Verstofs gegen diese Vorschrift liegt nicht ein Schreibfehler, der mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch Randvermerk beseitigt werden könnte, sondern eine Un-

richtigkeit vor, die nur im Wege des Berichtigungsverfahrens gehoben werden kann. BayrObLG 21. 8. 12 Reger 33, 128.

Durch das Wort „geborene" wird nicht auf den Namen hingewiesen, den die Ehefrau durch die Geburt erlangt hat, sondern es wird lediglich ihr Mädchenname im Gegensatze zu dem ihres Ehemanns gebraucht. Infolge der Adoption ist aber der Mädchenname der durch die Adoption erlangte. KG. 27. 9. 12 Reger 34, 177.

Ist im Standesregister eine der in Betracht kommenden Personen als adelig eingetragen, die es in Wahrheit nicht ist, so steht einer Berichtigung dahin, dafs die Person dem Adel nicht angehört, nichts entgegen. KG. 4. 10. 12 Reger 34. 178, Johow 44, 65.

**§ 67** hat das Nichtbestehen einer bürgerlich gültigen Ehe zur Voraussetzung. — Dafs die Verlobten in den irrigen Glauben versetzt werden, als ob sie (nach der Trauung) in einer ehelichen Verbindung leben, wird zum Tatbestande des § 67 nicht erfordert. **RG** 10. 12. 12 Goltd. 60. 418, DJZ. 1913, 588.

**§ 67 Abs. 1.** Ein Religionsdiener, der im Inlande eine Trauung ohne Nachweis eines (im Inlande oder auswärts vollzogenen) bürgerlich-rechtlich gültigen Eheabschlusses vornimmt, ist strafbar. **RG** 10. 12. 12 Reger 34, 180.

**§ 69.** Fahrlässigkeit fällt dem die Eheschliefsung vollziehenden Standesbeamten zur Last, wenn er die Prüfung über das Vorhandensein von Ehehindernissen deswegen unterläfst, weil sein Stellvertreter das Aufgebot entgegengenommen hat. **RG** 13. 10 13 Z. f. R. Bayern 9, 479, DJZ. 1914, 308.

# III. Vereinswesen.

## 6.

## Reichsvereinsgesetz v. 19. April 1908.

**§ 1.** Die reichsgesetzlich gewährleistete Freiheit gilt nicht für die Betätigung der Vereine und ihrer Mitglieder, sondern nur für die Bildung von Vereinen. Sächs. OVG. 14. 4. 13 DJZ. 816.

Fortbildungsschüler, welche entgegen bestehenden Bestimmungen sich an Vereinen beteiligen, können zwar von der Schulbehörde mit Schulstrafen, nicht aber von der Polizeibehörde mit Polizeistrafen belegt werden. Jena 17. 4. 12 Thür. Bl. 59, 292.

Versammlung = Zusammensein und Zusammenhalten einer gröfseren Personenmehrheit, die sich an einem Orte zu bewufst gemeinsamem Zwecke eingefunden. **RG** 19. 3. 12 Entsch. 46, 34, Reger 33, 153.

Keine Beschränkung der Versammlungsfreiheit aus dem für diese mafsgebenden Gesetze zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, sondern nur aus dem Reichsgesundheitsgesetz und dem Ges., btr. Bekämpfung der Rinderpest. OVG. 1. 10. 12 Reger 33, 302 (auch b. § 7² hier).

Die Vereinsfreiheit ist das Recht, sich zu erlaubten Zwecken zu Vereinen zusammenzuschliefsen, sie gewährleistet nur eine unbeschränkte Betätigung innerhalb des Vereins, der Vereinsmitglieder untereinander zur Erreichung des Vereinszwecks. Soweit der Verein mit seinen Zwecken in die Oeffentlichkeit tritt, unterliegt er ganz denselben Beschränkungen, denen der einzelne bei gleicher Betätigung unterworfen ist. Was eine Vereinsbetätigung ist, ist nicht nach der Tanzordnung, sondern nach dem Vereinsgesetz zu bestimmen. Die Landespolizei kann sich nicht auf dem Umwege, dafs sie besondere Begriffe aufstellt, einen Einflufs sichern, den ihr das Vereinsgesetz verbietet. (OVG. 5 3. 99 Entsch. 35, 442 u 13. 11. 03 DJZ. 04, 411). Für Vereinstänze also polizeil. Genehmigung nicht erforderlich. Jena 9. 10. 12 Goltd. 60, 323, Reger 33, 497.

**Lit.** Ebenso Delius, Vereinsgesetz 334.

Lustbarkeiten, sofern sie innerhalb des Vereinszwecks liegen, von der polizeil. Anmeldung oder Einwirkung der polizeil. Genehmigung befreit, u. zw. auch, wenn die Vereinsmitglieder hierzu öffentlich eingeladen werden. Dresden 31. 5. 11 Goltd. 60, 312, Reger 33, 495.

**§§ 1, 13.** Ueberwachungsrecht der Polizei ist auch gegenüber nichtöffentlichen Vereinsversammlungen durch das Hausrecht des Vereins (oder des Veranstalters oder Leiters der Versammlung) nicht beschränkt. OVG. 27. 3. 13 Reger 33, 493.

**Lit.** Koffka, Hat das RVereinsgesetz das Vereins- und Versammlungsrecht der Beamten erweitert? (Nein.) DJZ. 1913, 152. Mahlert, Zum polizeil. Ueberwachungsrecht bei Versammlungen, JW. 1913, 359.

**§ 3.** Die Ortsgruppe eines Vereins ist ein Verein für sich, wenn in ihr der allgemeine Vereinszweck in örtlich abgeschlossener Wirksamkeit gefördert wird. Jena 27. 4. 12 Goltd. 60, 322, Thür. Bl. 60, 29. Ebenso Dresden 12. 6. 12 Ann. 34, 246, Reger 33, 137, Fischers Z. 41, 200.

Die Einwirkungen eines Vereins auf politische Angelegenheiten müssen dauernder Natur sein. Gelegentliche und vorübergehende Erörterung polit. Angelegenheiten genügt nicht. Ausreichende mittelbare Einwirkung durch Förderung einer politischen Partei in Organisation und innerer Erstarkung. Kiel 7. 12. 12 Schlesw.-Holst. A. 13, 61.

Es genügt die Zweckbetätigung in der Richtung, die Interessen einer politischen Partei zu fördern und ihren Einflufs auf politische Angelegenheiten zu stärken. Die Einwirkung auf politische Angelegenheiten braucht nicht der Selbstzweck des Vereins zu sein. Darmstadt 21. 8. 12 Hess. R. 13, 244 (auch b. §§ 3, 17, 18 unten).

Umwandlung eines nichtpolitischen Vereins in einen politischen ohne Satzungsänderung, wenn sich in seiner Betätigung der Wille, nunmehr auf gewisse Dauer auf politische Angelegenheiten einzuwirken, äufsert. Marienwerder 3. 7. 09 Pos. M. 1912, 133.

Ausschlaggebend ist nicht allein der Inhalt der Satzungen, sondern auch das gesamte tatsächliche Verhalten des Vereins. Dresden 17. 1. 12 Ann. 34, 20.

Arbeiter-Radfahrerbund „Solidarität" als politischer Verein. Dasselbe gilt von allen Einzelvereinen, die in ihm zusammengeschlossen sind. OVG. 26. 11. 12 Pr. VBl. 34, 582. Reger 34, 184, Selbstverw. 13, 85.

Dsgl. sozialdemokratischer Turnverein. Turnen als Mittel zur Erreichung eines anderen Hauptzweckes. Kiel 7. 12 12 Schlesw.-Holst. A. 13, 61, Posen 27. 4. 12, Goltd. 60, 333, Braunschw. VGH. 3. 3. 13, DJZ. 871, Naumburg 6. 11. 12, Selbstverw. 13, 24.

Dsgl. ein Verein, der im Interesse der Förderung der sozialdemokratischen Jugendbewegung Mittel zwecks Errichtung von Jugendheimen beschafft. OVG. 15. 3. 12 Goltd. 60, 448.

Bezweckt ein Vereine-Verband die Verbesserung der sozialen Gesetzgebung, so sind die einzelnen Vereine politische, wenn sie den gleichen Zweck wie der Verband verfolgen. OVG. 7. 11. 11 Goltd. 60, 446.

**§§ 3, 17, 18.** Ein politischer Verein ist ein solcher, der Angelegenheiten, die die Verfassung, Verwaltung und Gesetzgebung des Staates, die Staatsbürgerrechte und die internationalen Beziehungen betreffen, erörtert. Darmstadt 21. 8. 12 DJZ. 1914, 384 (auch b. § 3 oben).

**§ 3 Abs. 2.** Die Frage, ob die Zweigvereine, Ortsgruppen, Zahlstellen u. dgl. eines über einen gröfseren Bezirk sich erstreckenden Vereins oder Verbandes die Merkmale eines selbständigen Vereins enthalten, kann nur für den einzelnen Fall unter Berücksichtigung der gesamten tatsächlichen Verhältnisse entschieden werden. OVG. 4. 10. 12 Reger 33, 139.

**§§ 5, 6, 13.** Die im § 6 Abs. 3 genannten Versammlungen der Gewerbetreibenden unterliegen, wenn sie öffentlich sind, dem polizeilichen Ueberwachungsrecht, selbst wenn die Erörterungen nicht politischer Art sind. OVG. 24. 1. 11 Goltd. 60. 109.

**§§ 5, 17.** Die Räumung des Versammlungslokales gehört mit zu denjenigen Mafsnahmen, die zulässig sind, um einer ungesetzlichen Versammlung entgegenzutreten; dem Räumungsauftrage wird nicht genügt durch Schlufs der Versammlung unter Aufforderung zum Verbleiben zu geselligen Zwecken. OVG. 11. 6. 12 Reger 33, 299.

**§ 6 Abs. 2** beschränkt den Einberufer hinsichtlich des Zweckes der Versammlung und der Teilnehmer. Dresden 26. 6. 12 Ann. 34, 249.



**§ 7.** Oeffentliche Versammlungen **unter freiem Himmel** während der **Dunkelheit sind an sich** und grundsätzlich nicht verboten; **es mufs** indes mit Rücksicht auf die gewählte **Tageszeit** für hinreichende Beleuchtung des Grundstücks gesorgt sein. OVG. 10. 5. 12 Goltd. 60, 97.

**§§ 7, 9.** Ungültigkeit einer PolVo., die für Singen und Musizieren bei Leichenbegängnissen auf kirchlichen Begräbnisplätzen eine besondere Genehmigung fordert. Jena 6. 7. 12 Goltd. 60, 157, Thür. Bl. 60, 36.

**§§ 7, 19 Ziff. 1.** Die erteilte Genehmigung kann auch ohne das Vorliegen neuer Tatsachen nach pflichtmäfsigem Ermessen der Polizeibehörde zurückgenommen werden. Naumburg 4. 11. 11 Goltd. 60, 158.

**§ 7 Abs. 2.** Unter dem Orte, der auf Grund dieser Vorschrift anzugeben ist, mufs der ganze Weg, den der Aufzug nehmen soll, verstanden werden. Jede Aenderung des einzuschlagenden Weges enthält die Veranstaltung eines anderen Aufzuges, der von neuem der Genehmigung bedarf. OVG. 4. 10. 12 Pr. VBl. 34, 448, Reger 33, 310.

Die Forderung, dafs in der Anzeige einer Versammlung unter freiem Himmel aufser dem Vor- und Zunamen, dem Wohnort und der Wohnung des Veranstalters auch dessen Stand oder Beruf mitzuteilen ist, geht über das Mafs des Nötigen hinaus und ist nur ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer Umstände zulässig. OVG. 28. 3. 11 Goltd. 60, 99.

Um- oder Aufzug = vereinte und in einer Weise sich fortbewegende Menschenmenge, welche sie als geschlossen und in sich bewufst verbunden erscheinen läfst, sofern dies öffentlich geschieht und den Verkehr und die Ordnung zu gefährden geeignet ist. **RG** 19. 12. 12 Reger 33, 152, Entsch. 46, 34.

Beschränkungen der Versammlungsfreiheit aus veterinärpolizeilichen Gründen sind nur insoweit zulässig, als solche Beschränkungen in den einschlägigen Sondergesetzen (z. B. Gesetz betr. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten) ihre Stütze finden. Im Interesse der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche können daher Beschränkungen der Vereins- und Versammlungsfreiheit, insbesondere durch Versagung der Genehmigung zu öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, im allgemeinen, auch aus dem Gesichtspunkte der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, nicht verfügt werden. OVG. 1. 10. 12 Reger 33, 302.

**§ 8.** Der Begriff „Verlegen" ist nach Wortsinn und Zweck des Ges. zu bestimmen, sofern nicht besondere Umstände eine Abweichung von der festgestellten Begriffsbestimmung erfordern. — Veranstalten bedeutet, alles das tun, was nötig ist, damit eine Versammlung stattfinden kann. Breslau 7. 11. 11 Goltd. 60, 138, Reger 33, 315.

Eine für einen geschlossenen Raum angemeldete Versammlung wird in einen Hof oder Garten auch dann verlegt, wenn einmal die Versammlung statt in dem geschlossenen Raume in dem Hofe oder Garten abgehalten wird, oder wenn nur ein Teil der Versammelten in den Hof oder Garten sich begibt oder diese von vornherein aufsucht, in beiden Fällen unter Voraussetzung, dafs ursprünglich die Abhaltung der Versammlung in dem der Polizeibehörde angezeigten geschlossenen Raume ernstlich beabsichtigt war. KG. 2. 5. 13 Johow 44, 438, Reger 34, 185.

**§ 9².** Durch den Umstand, dafs auf einem evangel. oder katholischen Friedhof kein Geistlicher oder ein Geistlicher einer anderen Religionsgesellschaft spricht, wird ein Leichenbegängnis noch nicht zu einem ungewöhnlichen. Posen 28. 9. 12 Pos. M. 15, 134.

Trauerzug mit Kränzen mit roten Schleifen als ungewöhnliches Leichenbegängnis dort, wo solche Kränze bei Leichenzügen bisher nicht üblich waren. KG. 14. 8 11 Selbstverw. 1912, 238, Poliz. Z. 575.

**§ 12.** Verhandlung setzt weder Debatte oder Beratung voraus, noch dafs eigenes Geisteserzeugnis vorgetragen wird. Es genügt auch die einseitige Behandlung und Klarstellung einer Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung durch Deklamationen, Lieder, szenische Darstellung und dgl. Marienwerder 8. 3. 12 Pos. M. 134.

Lit. Baumgarten, Bezieht sich § 12 nur auf politische Versammlungen? (Nein.) Recht 1913, 589.

**§ 13.** Oeffentl. Versammlungen, die nicht unter § 13 fallen, sind der polizeilichen Zuständigkeit nicht überhaupt und unter allen Umständen entzogen. OVG. 21. 1. 11 Goltd. 60, 101.

Für die Beurteilung der Frage, unter welchen Voraussetzungen einer von einem Vereine veranstalteten Versammlung, welche nicht ausdrücklich als öffentliche einberufen worden ist, der Charakter der Oeffentlichkeit beizulegen ist, können nur die Tatumstände des einzelnen Falles mafsgebend sein. OVG. 19. 12. 11 Reger 33, 142.

**§§ 13, 14 Abs. 2.** Eine Versammlung liegt schon mit der Vereinigung an einem bestimmten Orte zu gemeinsamem Zwecke und Ziele vor, ohne dafs es einer förmlichen Eröffnung und Konstituierung bedarf. — Ein mit der Ueberwachung einer Versammlung betrauter, in Dienstkleidung erscheinender Beamter bedarf keiner schriftlichen Legitimation. — Die Auflösungserklärung des Ueberwachungsbeamten wird durch die Nichtangabe des Auflösungsgrundes nicht rechtsungültig. OVG. 16. 2. 12 Reger 33, 144.

**§ 14.** Die polizeiliche Auflösung einer Versammlung ist nur blofs aus den in § 14 bezeichneten Gründen zulässig, sondern auch auf Grund der allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Landesrechts. Ihre Zulässigkeit bestimmt sich alsdann nach den für polizeiliche Verfügungen geltenden Grundsätzen. OVG 3. 11. 11 Goltd. 60, 94.

**§§ 17.** Der Versammlungsleiter einer öffentlichen politischen Versammlung, der Jugendliche duldet, bleibt straflos. Dresden 17. 1. 12 Ann. 34, 20.

Turnvereine als politische Vereine, wenn durch das Turnen politische Zwecke verfolgt werden (Vorbereitung zum Aufruhr). Posen 27. 4. 12 VerwBeil. 1912, auch Goltd. 60, 333. Aehnlich OLG. Düsseldorf 12. 6. 09 S. 83/09 ebenda Anm.

Ein dem öffentlichen Zutritt zugängliches, wenn auch von einem politischen Vereine veranstaltetes Schauturnen ist selbst dann keine öffentliche, politische Versammlung, wenn das Schauturnen einen Teil des Festprogramms des politischen Vereins bildete. Posen 28. 9. 12 Reger 34, 187, Goltd. 60, 502.

Die Beteiligung von noch nicht 18jährigen Personen an einem Sokolvereins-Gauturnfest gilt noch nicht als Teilnahme an einer öffentlichen politischen Versammlung. Posen 24. 4. 13 Goltd. 60, 503.

● Die Anwesenheit von Jugendlichen (unter 18 Jahren) bei Versammlungen politischer Vereine — es sei denn, dafs es sich dabei lediglich um Veranstaltungen zu geselligen Zwecken handelt — ist schlechthin verboten, mögen sie sich an der Versammlung aktiv beteiligen oder nur zuhören oder zusehen wollen. ● OVG. 15. 10 12 Pr. VBl. 34, 467, Reger 33, 318.

**§§ 17, 18 Nr. 5.** Ein Verein verfolgt politische Zwecke, wenn er sich mit Angelegenheiten befafst, welche unmittelbar den Staat, dessen Verwaltung, Verfassung u. Gesetzgebung, die staatsbürgerl. Rechte der Untertanen und die Beziehungen der Staaten zueinander in sich begreifen. Dafs die Bestrebungen der sozialdemokratischen Partei, die sich im wesentlichen gegen die bestehende Verfassung und Gesellschaftsordnung richten, politische sind, bedarf keiner weiteren Erörterung. Dabei ist es gleichgültig, ob der Verein (Arbeiterturnerbund) noch andere Zwecke (z. B. Turnen) im Auge hat. Es kommt vielmehr lediglich auf die tatsächlichen Verhältnisse und die demnach vom Verein in Wirklichkeit ausgeübte Tätigkeit und die von ihm verfolgten Ziele an. Verfolgt also der Verein neben dem Turnen den Zweck, die Vereinsmitglieder im Sinne des sozialdemokratischen Parteiprogramms zu erziehen und die Zöglinge (unter 18 Jahren) für diese Partei anzuwerben, so steht mit dieser Annahme die Feststellung, dafs die Mitglieder des Vereins nur der Mehrzahl nach Sozialdemokraten seien, keineswegs im Widerspruch. Naumburg 6. 11. 12 DJZ. 1913, 405.

**§ 18 Nr. 1** fordert, dafs binnen einer bestimmten Frist der Polizeibehörde die Satzung eines politischen Vereins eingereicht werde, und stellt die Unterlassung der



Einreichung innerhalb dieser Frist unter Strafe. Der Grundsatz ne bis in idem ist dann unanwendbar, wenn durch die polizeil. Verf. die Beseitigung der Fortdauer eines polizeiwidrigen Zustandes bezweckt wird. OVG. 4. 10. 12 Pr. VBl. 34, 114.

**§ 18 Nr. 2** will nur den bestraft wissen, der schon bei der Veranstaltung eine politische Versammlung bezweckt hat. Ist dies erwiesen, dann ist noch zu erörtern, ob die Unterlassung der polizeilichen Anzeige auf einem Verschulden des Veranstalters beruht. Dresden 5. 6. 12 Ann. 34, 183.

**§ 18 Nr. 6.** Die Polizei ist kraft ihrer allgemeinen Aufgabe, strafbare Handlungen zu verhindern, befugt, dem Zustandekommen einer ungesetzlichen Versammlung entgegenzutreten, die Fortsetzung einer solchen Versammlung zu verhindern und dazu die Räumung des Lokals zu verlangen. OVG. 11. 6. 12 Pr. VBl. 34, 376.

**§ 24** verb. m. § 10 II 17 ALR. Durch § 24 Vereinsges. ist das gesamte kirchliche und religiöse Versammlungswesen dem Reichsrecht entzogen und dem Landesrecht dergestalt überlassen, dafs alle dort genannten Vereine, Versammlungen usw. nach Landesrecht zu beurteilen sind. — Die in Art. 12 pr. Verf. enthaltene Gewährleistung der freien Religionsübung schliefst nicht aus, dafs die Polizei auf Grund des § 10 II 17 ALR. gegen Versammlungen einschreitet, in denen Religionsübungen abgehalten werden sollen. OVG. 24. 5. 12 Reger 33, 149.

# IV. Beamtenrecht.

## 7.

## Reichsbeamtenges. v. 31. März 1873/17. Mai 1907.

**§ 1.** Vor dem Etatsges. für 1893 galten die diensttuenden Werkführer der kaiserlichen Werft nur als privatrechtlich Angestellte, nicht als Beamte. Durch Anordnungen (den „Anstellungsvertrag") der obersten Reichsbehörde kann der seinem Umfange nach gesetzlich bestimmte Pensionsanspruch nicht erweitert werden. **RG** 18. 6. 12 Gruch. 56, 1103.

**§ 53.** Ist einem Beamten nicht wegen dauernder Dienstunfähigkeit, sondern aus anderen Gründen gekündigt worden, so ist für den Nachweis, dafs er bereits z. Zt. der Kündigung dauernd dienstunfähig war, der Rechtsweg nicht mehr offen. **RG** 7. 5. 13 JW. 874.

## 8.

## Beamten-Unfallfürsorgegesetz v. 18. Juni 1901.

**§ 12.** Der dem Beamten erwachsene Schaden gilt für die Rechte des Fiskus insoweit als fortbestehend, als er durch die vom Fiskus selbst zu zahlende Pension ausgeglichen wird. **RG** 6. 7. 12 DJZ. 1469, Eisenb. Entsch. 29, 412, Zivilentsch. 80, 48.

# V. Militärrecht.

## 9.

## Quartierleistungsges. v. 25. Juni 1868/21. Juni 1887.

**§ 4 Abs. 1.** Zur Quartierleistung bestimmte Räume können insoweit in Anspruch genommen werden, als dem Quartiergeber dadurch die Benützung der für seine Wohnungs-, Wirtschafts- und Gewerbebetriebsbedürfnisse unentbehrlichen Räume nicht unmöglich gemacht wird. Unentbehrlich ist dagegen nicht das Empfangszimmer einer Wohnung, selbst wenn dieses Zimmer nach der gesellschaftlichen Stellung des Inhabers nicht überflüssig und mit Seidenstoff bespannten Möbeln ausgestattet ist. Bayr. VGH. 4. 7. 13 Reger 34, 162.

## 10.

## Rayongesetz v. 21. Dez. 1871.

**§ 34 Abs. 2 Ziff. 2** setzt nicht voraus, dafs das Grundstück z. Zt. des Eintritts der Rayonbeschränkung ein Begräbnisplatz war, und dafs auf ihm bereits Anlagen vorhanden waren. **RG** 28. 11. 12 DJZ. 1913, 290.

## 11.

## Mannschaftsversorgungsges. v. 31. Mai 1906.

**§ 36.** Die Zivilpension der Kommunalbeamten darf nicht um den Betrag der Militärrente gekürzt werden. **RG** 11. 2. 13 Reger 33, 490, Schlesw.-Holst. A. 65.

**§§ 41, 43.** Bezüglich der Frage, ob der Unfall eine Dienstbeschädigung der verletzten Militärperson enthält, ist das Gericht an die Entscheidung, welche die oberste Militärverwaltungsbehörde hierüber gemäfs § 43 getroffen hat, gebunden. Kolmar 19. 1. 12 DJZ. 1913, 648, Els.-Loth. Z. 37, 401.

**§ 74.** Für die Pension der Deckoffiziere bei den Schutztruppen ist nicht die Charge in der Schutztruppe, sondern die Charge mafsgebend, die der frühere Unteroffizier bei Verbleiben in der Armee erlangt haben würde. **RG** 9. 7. 12 DJZ. 1354, Zivilentsch. 80, 52.

# VI. Seepolizeirecht.

## 12.

## Seemannsordnung v. 2. Juni 1902.

**§ 113.** Die Bestimmungen der nachstehenden Bek. des Bundesrats sind Bestandteile des § 113, daher Strafgesetz. Kiel 30. 12. 12 Schlesw.-Holst. A. 1913, 92.

## 13.

## Bek. des Bundesrats v. 16. Juni 1903,

betr. Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren.

**§ 1a.** „Tagesfahrt" = Fahrt bei Tageslicht. „Entfernung von nicht mehr als 50 Seemeilen" bezeichnet das Höchstziel. Kiel 30. 12. 12 b. Gesetz Nr. 12 hier.

## 14.

## Seestrassenordnung v. 5. Febr. 1906.

**Art. 16.** Ein sofortiges Rückwärtsgehen der Maschine kann unter gewissen Umständen verlangt werden. **RG** 29. 1. 13 Hans. GZ. 34 H. 198.

# VII. Steuer- u. Finanzrecht.

## 15.

## Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869.

**§ 12.** ● Die Anmerkungen und Vorbemerkungen des auf Grund des § 12 aufgestellten amtl. Warenverzeichnisses haben gleich diesem selbst Gesetzeskraft neben und mit dem Zolltarifgesetz, zu dessen Ergänzung und Erläuterung das Warenverzeichnis auf Grund gesetzlicher Ermächtigung (§ 167 Abs. 2) erlassen ist. ● **RG** 9. 7. 12 Entsch. 46, 161.

**§ 93** begünstigt nicht denj., dem mit den ordentlichen Beweismitteln nachgewiesen ist, dafs er die zu niedrige Wertangabe in der Absicht der Zollhinterziehung gemacht hat. **RG** 14. 1. 13 Entsch. 47, 29.

**§ 120c.** Die Ueberführung eines Zollgegenstandes innerhalb einer Ortschaft zum Bahnhof, damit er von dort weiterbefördert wird, stellt keinen Transport von Haus zu Haus dar. **RG** 19. 11. 12 Goltd. 60, 285, Z. f. R. Bayern 9, 130.

**§ 134.** Beim Zusammentreffen von Konterbande mit einem anderen Vergehen (hier: gegen § 328 StrGB.) unter allen Umständen auf Konfiskation zu erkennen, denn sie ist die eigentliche Strafe für Konterbande. Die Hauptstrafe setzt sich in solchem Falle aus der Konfiskation und einer anderen, entweder aus dem § 134 zu entnehmenden oder der strengeren Strafe eines anderen Gesetzes zusammen. **RG** 18. 11. 12 Goltd. 60, 412, JW. 1913, 172.

Das in § 134 unter Strafe gestellte Unternehmen der Konterbande kann unter denselben Voraussetzungen wie jede andere Straftat durch Unterlassung (aus Fahrlässigkeit) begangen werden. (Innerer Tatbestand.) Dazu gehört, dafs Angekl. die Rechtspflicht hatte, den eingetretenen rechtsverletzenden Erfolg zu verhindern; diese Rechtspflicht liegt aber nicht blofs dann vor, wenn im einzelnen Fall das Gesetz ein Handeln vorschreibt, sondern auch, wenn durch die eigenen Handlungen des Täters eine dem Gesetz widersprechende Lage oder solche Verhältnisse geschaffen worden sind, die in ihrer Fortentwicklung den rechtsverletzenden Erfolg herbeiführen. Einfuhr von frischen Pferdedärmen für sich allein noch verboten (AusfBest. D der BundesratsBek. v. 21. Juni 1912). **RG** 11. 11. 12 Entsch. 46, 347.

**§ 135.** Vom Beginn des Unternehmens einer Defraudation kann erst von dem Zeitpunkt ab gesprochen werden, in dem die Zollpflichtigkeit des einzuführenden Gegenstandes rechtlich entsteht, d. i. wenn der Gegenstand die Zollinie oder Zollgrenze oder die auf ausländischem Gebiete liegende Zollstätte erreicht hat. **RG** 29. 9. 12 Entsch. 46, 187.

**§ 136** kann dann nicht angewendet werden, wenn die Zollhinterziehung schon anderweit unmittelbar nachgewiesen ist. **RG** 14. 1. 13 Entsch. 47, 29.

**§ 136 Ziff. 1a** findet neben den selbständigen Gewerbetreibenden auch auf Gewerbegehilfen Anwendung, die im Gewerbebetriebe ihres Prinzipals eine Tätigkeit ausüben, die sich als Betrieb des betr. Gewerbes darstellt. **RG** 9. 7. 12 Entsch. 46, 164.

**§ 146.** Bandenschmuggel kann auch vorliegen, wenn das gemeinschaftliche Auftreten erst innerhalb der Grenze des Zollvereins geschieht. **RG** 30. 10. 12 Goltd. 60, 280.

Der Tatbestand des Bandenschmuggels ist erfüllt, wenn 3 oder mehr Personen vereinbaren, sich gegenseitig bei der Ausführung der Konterbande zu unterstützen und zu diesem Zwecke auch tatsächlich bei der Ausführung des Unternehmens handelnd auftreten. **RG** 18. 11. 12 Goltd. 60, 412, JW. 42. 173.

**§ 152.** S. **RG** 19. 11. 12 b. § 73 RStrGB. Strafbeil. 1913.

## 16.
## Ges. betr. Ausführung des Zollkartells mit Oesterreich v. 6. Juni 1895.

**§ 2** bedroht (abweichend von § 203 des österreichischen Gefäll Strafgesetzbuchs) schon jedes Unternehmen der Konterbande nach Oesterreich. **RG** 25. 11. 12 b. § 7 RStrGB. Strafbeil. 1913 u. b. § 8 Süfsstoffges. hier.

## 17.
## Zolltarifgesetz v. 25. Dez. 1902.

**§ 13.** Fische zählen nicht zum Fleisch. Karlsruhe 18. 11. 12 Bad. R. 78, 274.

**§ 14.** Zuwiderhandlungen, die mittels absichtlicher Täuschung des Zollbeamten verübt werden, also an und für sich den Tatbestand des Betrugs erfüllen, sind nicht nach den Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzes zu ahnden; ihre Behandlung ist der Steuergesetzgebung (Sondergesetz) vorbehalten. **RG** 29. 9. 12 Entsch. 46, 191.

## 18.
## Zigarettensteuerges. v. 3. Juni 1906/15. Juli 1909.

**§§ 3, 5, 17d, 23.** Bei Begehung der Unterschlagung und Zigarettensteuerhinterziehung ist neben der Strafe wegen Unterschlagung auf Einziehung zu erkennen, selbst wenn die hinterzogenen Gegenstände dem Eigentümer gegen dessen Willen durch eine strafbare Handlung entzogen wurden. **RG** 18. 1. 12 Entsch. 46, 132, Z. f. R. Bayern 9, 484.

**§ 16.** Einzelverkauf von Zigaretten darf nur aus solchen Umschliefsungen erfolgen, von denen das Steuerzeichen noch nicht entfernt ist. Letzteres ist ein wesentlicher Bestandteil der Umschliefsung. **RG** 17. 12. 12 Entsch. 46, 389.

**§ 17 Abs. 2d.** Straflosigkeit des Gerichtsvollziehers, der gepfändete Zigaretten aus dem Lagerraum zwecks amtlicher Verwahrung in einen verschlossenen und versiegelten Raum bringt. **RG** 9. 6. 13 Z. f. R. Bayern 9, 336.

**§§ 17, 18, 2.** Auch zu Schenkungszwecken in Verkehr gebrachte Zigaretten unterliegen der Versteuerung. Dabei hat der Hersteller in gleicher Weise die Schätzung vorzunehmen und der Versteuerung zugrunde zu legen, wie bei der entgeltlichen Abgabe der Ware. **RG** 14. 3. 12 Goltd. 60, 68. Seuff. Bl. 77, 458.

## 19.
## Reichserbschaftssteuerges. v. 22. Juni 1906.

**§ 10 Abs. 2.** Für die Feststellung der Steuersteigerung bleibt das im Ausland befindliche Vermögen des ausländischen Erblassers unberücksichtigt. **RG** 28. 11. 11 Els.-Lothr. Not.-Z. 33, 33.

**§ 31.** Durch die Abwälzung der Erbschaftssteuer auf den Bedachten erhöht sich dessen Bereicherung. **RG** 22. 11. 12 JW. 13, 220. Els.-Lothr. Not.-Z. 33, 199.

**§ 49 Abs. 2.** Die Absicht einer Steuerhinterziehung liegt vor, wenn der Täter in dem Bewufstsein handelt, eine Hinterziehung der Abgabe herbeizuführen, und der von ihm herbeigeführte Erfolg von seinem Willen umfafst wurde. Dem Ausdruck „beabsichtigen" ist keine andere Bedeutung beizulegen, als dafs die Hinterziehung gewollt wurde. **RG** 7. 3. 12 Goltd. 60, 65.

**§ 55.** Die von einem Halbbruder erhaltene Mitgift ist als Schenkung steuerpflichtig. **RG** 3. 12. 12 JW. 13, 278.

## 20.
## Branntweinsteuergesetz
v. 8. Juli 1868/24. Juni 1887 (aufgehoben).

**§ 57.** Fall der Nichtrückwirkung des neuen Ges. v. 15. 7. 09 **RG** 6. u. 23. 5. 13 b. § 156 das.

## 21.
## Branntweinsteuerges. v. 15. Juli 1909.

**§ 131** läfst die Haftung einer off. Handelsgesellschaft für die von einem Teilhaber der Firma oder einem Angestellten verwirkten Geldstrafen und für die Kosten des Verfahrens im Falle des Unvermögens der eigentlich Schuldigen nicht zu. **RG** 13. 3. 13 Entsch. 47, 90.

**§ 156.** ● Eine unter Herrschaft des früheren Gesetzes begangene Hinterziehung der Maischbottichsteuer bleibt trotz Aufhebung des Ges. v. 8. Juli 1868/24. Juni 1887 strafbar. § 2² RStrGB. nicht anwendbar, weil sich nicht die Anschauung des Gesetzgebers über die Strafbarkeit einer Steuerhinterziehung geändert hat, sondern eine Aenderung nur insofern eingetreten ist, als nach dem neuen Ges. die Veranlagung und Bemessung der Branntweinsteuer z. T. auf anderer Grundlage beruht. Neben die Hinterziehungsstrafe ist auf die in § 57 Ges. v. 8. Juli 1868 bestimmte Geldbufse zu erkennen. ● **RG** 6. u. 23. 5. 13 WB. 120.

## 22.
## Brausteuergesetz v. 15. Juli 1909.

**§ 3².** Jede Zubereitung, die „bestimmt" ist, zur Herstellung bierähnlicher Getränke verwendet zu werden, ist vom Verkehr ausgeschlossen. Daher genügt es, dafs die Zubereitung ihrem Verwertungszweck entsprechend überhaupt als Ersatzstoff geeignet ist, dem Enderzeugnis irgendwelche dem Bier eigentümliche Merkmale an Gehalt, Geschmack, Geruch oder — soweit nicht zugelassene Farbmittel in Frage kommen — auch an Ansehen und Farbe zu verleihen. Gleichgültig, daß eine Zubereitung, obwohl sie sich dazu eignet, zur Bereitung bierähnlicher Getränke verwendet zu werden, zu anderen Verwendungszwecken in den Handel gebracht werden darf. **RG** 28. 4. 13 WB. 123.

## 23.
## Reichsstempelgesetz
v. 15 Juli 1909/2. Aug. 1913.

**§ 11** auch schon dann verletzt, wenn wegen Meinungsverschiedenheiten der Stempel nicht in voller Höhe verwendet worden ist. Mafsgebend ist bei entgeltlicher Uebernahme der inländischen Aktien ausschliefslich der vereinbarte Ausgabepreis. **RG** 23. 9. 12 WB. 121.

**§ 56.** S. **RG** 15. 11. 12 b. § 73 RStrGB. Strafbeil. 1913.

**§§ 56, 59.** Zu den Probefahrten gehören nicht Fahrten, die von anderen Personen, als Fabrikanten und Händlern, ausgeführt werden, und durch die nur festgestellt werden soll, ob das Fahrzeug als gebrauchsfähig der Polizeibehörde zur Prüfung der Gebrauchsfähigkeit vorgeführt werden kann. **RG** 14. 5. 12 Entsch. 46, 95. A. M. KG. 4. 10. 12 Goltd. 60, 289; KG 15. 11. 12 Goltd. 60, 291, DJZ. 1913, 104.

**§ 62.** Zwischen einer Zuwiderhandlung gegen § 62 StrGB. und § 23 Kraftfahrzeugges. ist nur Ideal-, nicht Realkonkurrenz möglich. KG. 15. 11. 12 DJZ. 1913, 104 Goltd. 60, 291, Eisenb. Entsch. 29, 346.



**§ 88.** Werden die auf einem Grundstück lastenden Hypotheken dem Kaufpreis zugerechnet, so liegt ein steuerpflichtiger Tauschvertrag vor. — Die zu hohe Wertangabe des Inventars ist strafbar, auch wenn die Eintragung des aufgelassenen Grundstücks unterbleibt. **RG** 24. 1. 13 Sächs. A. 278.

**§ 94.** Soll die Verhängung der gesetzlichen Strafe erfolgen, so mufs aufser dem äufseren Tatbestande noch die Hinterziehungsabsicht erwiesen sein. Fehlt die Absicht der Hinterziehung, so kann nur auf eine Ordnungsstrafe erkannt werden. **RG** 4. 6. 12 Sächs. A. 528.

Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Beschlagnahme eines Kraftfahrzeuges durch die Steuerbehörde zwecks Sicherstellung von Abgaben, Strafe und Kosten. **RG** 1. 4. 13 JW. 695.

Die sechsmonatige Frist beginnt auch mit der unter Vorbehalt geleisteten Zahlung des der Reichsstempelabgabe entsprechenden Betrages an die Gerichtskasse zu laufen. Breslau 24. 2. 13 Bresl. AK. 26, 18.

**§ 94 Abs. 4.** Die Angabe eines niedrigeren als des vereinbarten Kaufpreises ist gleichbedeutend mit der Angabe eines geringeren Wertes. **RG** 24. 1. 13 Sächs. A. 278.

**§ 103.** Unzulässigkeit des Rechtsweges für die gerichtliche Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Zahlungsbefehl, der von der Verkehrssteuerverwaltung gegen den Steuerschuldner erlassen wurde. Kolmar 10. 8. 12 Z. f. Elsafs-Lothr. 38, 366.

Bei Berechnung des Aktienausgabe- und des Anschaffungsstempels ist dem Ausgabepreis und Gegenstandswert der Betrag hinzuzurechnen, den die Uebernehmer der Aktien zur Bestreitung der Kosten der Errichtung und ersten Organisation der Gesellschaft zu zahlen sich verpflichtet haben. **RG** 24. 9. 12 Zivilentsch. 80, 115, BankA. 12, 160.

**§ 111².** Beweisregel (**RG** Entsch. 44, 122). Bestreitet der Steuerpflichtige, dem die Nichtentrichtung einer Abgabe nachgewiesen ist, dafs die gesetzliche Vermutung der bewufsten und vorsätzlichen Vorenthaltung der geschuldeten Abgabe zutreffe, so hat der Richter nach den gewöhnlichen Beweisregeln, somit nach freier, aus Beweisergebnissen geschöpfter Ueberzeugung und ohne dafs von einer Beweislast des A. deshalb die Rede zu sein braucht, zu entscheiden, ob die gesetzliche Vermutung widerlegt ist. **RG** 23. 9. 12 WB. 1913, 122.

**Tarifst. 1d.** Unter der Ausschreibung der Zubufsen ist nicht ihre Beschliefsung, sondern die Einforderung der beschlossenen Beiträge, also die Aufforderung zu ihrer Einzahlung in oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkte zu verstehen. **RG** 12. 4. 12 Zivilentsch. 79, 219, BankA. 12, 303.

**Tarifst. 6d.** Unter Frachtbrief ist nur das zu verstehen, was der Verkehr unter solchen Urkunden versteht; ausgeschlossen ist es, hier unter Frachtbriefen auch andere auf Landfrachtverkehr bezügliche oder bei diesem Verkehr übliche Frachturkunden, insbesondere auch andere sie ersetzende Schriftstücke, zu verstehen. **RG** 9. (5.) 7. 12 Zivilentsch. 80, 58, DJZ. 1243.

**Tarifst. 11b.** Unter Uebertragung fällt auch der Uebergang von Grundstücken im Wege der Gesamtrechtsnachfolge bei Fusion zweier Gesellschaften. **RG** 27. 9. 12 Zivilentsch. 80, 169, JW. 1913, 56.

**Tarifst. 11d.** Auch durch andere Umstände als den Inhalt der Veräufserungsurkunde selbst darf erwiesen werden, ob die Veräufserung für Rechnung des Bevollmächtigten erfolgt ist. **RG** 5. 12. 12 DJZ. 1913, 353.

**Tarifst. 12, § 106.** **Lit.** Conradt, Streitfragen z. RStempelgesetz, Mitt. d öffentl. Feuervers. 45, 565. Raiser, Maschinen u. Betriebseinrichtungen nach T Nr. 12, ebenda 606.

## 24.
## AusfBestimmungen zum Reichsstempelgesetz
v. 15. Juli 1896.

**§ 106** hat eine verbindliche und erschöpfende Begriffsbestimmung für Probefahrt geben wollen.[1]) Auch Fahrten von Nichthändlern können Probefahrten sein. KG. 4. 10. 12 Goltd. 60, 289 (auch b. § 56 RStempelges. Nr. 23, s. die abweichende Rechtspr. des **RG** ebenfalls b. § 56 dort).

**Anm.**[1]) Weder die AusfBestimmungen z. RStempelges. v. 5. 2. 12, noch die v. 15. 9. 13 erwähnen überhaupt „Probefahrten". Es ist ja auch der Bundesrat zur Auslegung der Gesetze nicht berufen und befugt. (Vgl. KG. 4. 10. 12 b. Nr. 3 Art. 7² oben.)

## 25.
## Zündwarensteuergesetz v. 15. Juli 1909.

**§§ 1, 5, 12.** Auch derjenige, der nur die erforderliche abschliefsende Zusammensetzung der von einem Dritten vorgerichteten Rohstoffe vornimmt, ist als Hersteller von Zündhölzern zu betrachten. — Die Anfertigung von Zündhölzern für den eigenen Bedarf des Herstellers unterliegt der Betriebsanzeige- und Steuerpflicht.[1]) **RG** 3./23. 10. 12 Entsch. 46, 281.

**Lit.** A. M. Conrad, Seuff. Bl. 78, 73.

## 26.
## Leuchtmittelsteuergesetz v. 15. Juli 1909.

**§ 17f.** Unterlassung der Anmeldung von Beleuchtungsmitteln, die der Nachsteuer unterliegen, begründet nicht die Rechtsvermutung der Hinterziehung.

**§ 39.** Die Nachsteuerhinterziehung = Steuerhinterziehung nach § 17, da die Nachsteuer nur eine Form der in § 2 vorgesehenen Steuer ist. **RG** 15. 3. 12 Z. f. Zollwesen u. Reichssteuern 219.

## 27.
## Leuchtmittel-Nachsteuerordnung v. 30. Aug. 1909.

**§ 9** hebt nur hervor (und bestimmt nicht erst), dafs die Nachsteuer eine Form der in § 2 des Leuchtmittelsteuerg. vorgesehenen Steuer ist. **RG** 15. 3. 12 b. § 39 Leuchtmittelsteuerges. (Nr. 26).

## 28.
## Tabaksteuergesetz v. 15. Juli 1909.

**§ 2.** (Tauschgeschäft.) Die Wertbestimmung hat nach dem zu geschehen, was der Erwerber für den Tabak gibt. Besteht die Gegenleistung bei einem Tausch in Waren, so ist der Geldwert der Gegenleistung zu ermitteln. Der etwaige Preis des Gegenstandes der Gegenleistung kann nur als Anhalt für die vorgeschriebene Bestimmung des Geldwertes berücksichtigt werden. **RG** 7. 10. 12 Z. f. R. Bayern 9, 23.

**§ 3¹ S. 2.** S. Dresden 15. 11. 11 b. §§ 10², 21 sächs. AusfBestimmungen z. Tabaksteuerges. v. 27. 7. 09 (Nr. 229 hier).

## 29.
## Kaligesetz v. 25. Mai 1910.

**§§ 4, 36.** ● Als Täter kann nur in Betracht kommen, wer mit entsprechender Willensrichtung eine Tätigkeit entwickelt, die einen Absatz von Kali nach dem Auslande zur Entstehung bringt, gleichviel, was mit dem Kali im Ausland geschehen, ob es dort veräufsert, verschenkt oder vernichtet werden soll (vgl. **RG** 8. 1. 12 Entsch. 45, 365.) Der Umstand, dafs die A. dem in Rufsland wohnhaften D. den Besitz von Kainit übertragen haben, ist hiernach trotz ihrer Kenntnis von der Absicht des D., das Kainit nach dem Auslande zu bringen, in diesem Sinne belanglos, aber zu prüfen, inwieweit die A. im Hinblick auf die von D. bewirkte Hinüberschaffung des Kali aus dem Inland ins Ausland als Mittäter des D. oder — sofern dieser gutgläubiges Werkzeug gewesen sein sollte — als Alleintäter oder endlich als Gehilfe des D. zu beurteilen sind (§§ 47—49 RStGB.). ● **RG** 7. 10. 12 Entsch. 46, 211.

## 30.
## Zuwachssteuergesetz v. 14. Februar 1911.

**§ 1.** Die Befreiungsvorschrift von § 1 bezieht sich in allen ihren Teilen nicht auf juristische, sondern nur auf physische Personen. OVG. 21. 10. 12 DJZ. 1913, 591.

**§ 1 Abs. 2** kann mit Rücksicht auf den Inhalt des Zuwachssteuerges. und die aus der Entstehungsgeschichte deutlich hervorgehende Absicht des Gesetzgebers nicht auf Gerechtigkeiten angewendet werden. OVG. 2. 1. 13 DJZ. 983.

Bei Teilveräufserungen tritt Steuerfreiheit nicht ein, wenn ein unbebauter Teil für mehr als 5000 M. veräufsert wird; sie mufs auch dann versagt werden, wenn das Gesamtgrundstück bebaut war und einen Wert von mehr als 20 000 M. gehabt hat. OVG. 18. 3. 13 DJZ. 1271.

**§ 4.** Ein steuerpflichtiger Rechtsvorgang liegt nicht vor, wenn wegen Nichtigkeit der Auflassung und des Grundbucheintrags ein Eigentumsübergang nicht zustande gekommen ist. Hat ein solcher aber stattgefunden, so ist auch eine nichtige Vereinbarung als Preisvereinbarung anzusehen, wenn sie ernstlich ist. Sächs. OVG. 3. 3. 13 Jahrb. 20, 232.

**§ 8.** Bei Uebertragung eines Grundstücks, auf dem der Veräufserer ein Geschäft betrieben hat, gilt als ein Teil des Preises auch der Betrag, der vereinbarungsgemäfs an den Veräufserer als Entgelt für die Aufgabe der Geschäftsräume zu entrichten ist. Sächs. OVG. 19. 2. 12 Jahrb. 20, 51.

**§ 13 Abs. 1.** Bei einer aus der Vervielfältigung des Einheitspreises gewonnenen Summe liegt keine „Gesamtsumme" i. S. dieser Bestimmung vor. Sächs. OVG. 13. 3. 13 Jahrb. 20, 258.

**§ 20 Abs. 2.** Von den unentgeltlichen anrechenbaren Landabtretungen sind diejenigen auszuschliefsen, wegen deren ein baurechtlicher Erstattungsanspruch dem Abtretenden erwächst. Sächs. OVG. 13. 3. 13 Jahrb 20, 258.

**§ 30 Ziff. 3** kommt auch Gesamtschulverbänden zugute, da diese in Preufsen nichts anderes als eine Verbindung von Gemeinden zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, also Gemeindeverbände, sind. OVG. 13. 6. 13 Poliz. Z. 441.

**§ 40 Abs. 1** bezweckt, dafs die Steuerbehörde, die von den Angaben in der Steuererklärung abweichen will, dem Steuerpflichtigen vor Aufstellung der Steuerberechnung Gelegenheit zur Aeufserung über die von ihr beanstandeten Punkte geben soll. Sächs. OVG. 20. 1. 13 Jahrb. 20, 53.

**§ 43** bezieht sich nur auf den gegen den Zuwachssteuerbescheid zunächst zulässigen Rechtsbehelf, den Einspruch, nicht aber wird durch diese Bestimmung die Angabe der sukzessiv aufeinander folgenden Rechtmittel verlangt. OVG. 9. 5. 13 DJZ. 1502.

**§ 56** findet keine Anwendung auf die Kosten der zwangsweisen Beitreibung der Steuer. Diese Kosten mufs der Schuldner tragen, durch dessen Verzug sie entstanden sind. LG. I Berlin 17. 10. 12 Pr. VBl. 34, 473.

**§ 63.** ● Für den 2. Fall des § 63 genügt es, dafs ein schriftlicher Vertrag vor 1911 bei einer Behörde eingereicht war oder der Vertrag sich vor 1911 bei einer Behörde befunden hat, die den Vertrag im Namen einer Vertragspartei unterschrieben hat. Der Umstand, dafs diese Behörde bei der Angelegenheit beteiligt ist, schliefst die Anwendbarkeit des § 63 nicht aus. ● OVG. 30. 1. 13 DJZ. 1080.

### 31.
### Wehrbeitragsgesetz v. 3. Juli 1913.

**§ 68.** Der Generalpardon bezieht sich auch auf solche bisher verheimlichte Vermögens- und Einkommensbeträge, hinsichtlich deren bereits auf Grund der Landesgesetze ein Strafverfahren eingeleitet ist. KG. 5. 3. 14 DStrafrZ. 1914, 143. Dagegen **RG** 18. 4. 14 X 1 D 27/14 vgl. Conrad DJZ. 1914, 686.

## VIII. Gesundheitspflege.

a) Krankheiten des Menschen.

### 32.
### Impfgesetz v. 8. April 1874.

**§ 1.** Nur das Ueberstehen der natürlichen Blattern und die erfolgreiche Impfung in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Impfpflicht gewährt gänzliche Befreiung von der Impfung. OVG. 24. 2. 11 Reger 33, 126, Goltd. 60, 135.

**§ 2 Abs. 2.** Auch wenn in einem gemäfs § 10 Abs. 2 Impfges. ausgestellten ärztlichen Zeugnisse bescheinigt ist, dafs die Impfung eines Impfpflichtigen auf eine bestimmte Zeit unterbleiben müsse, darf die Polizeibehörde, wenn nach der Lage der Sache ein berechtigter Grund zum Zweifel an der Richtigkeit der Bescheinigung vorliegt, das Vorhandensein eines zweifelhaften Falles i. S. des § 2 Abs. 2 Impfges. annehmen und demnach schon vor Ablauf der im ärztlichen Zeugnisse bezeichneten Zeit die Vorführung des Impfpflichtigen vor dem Impfarzt zur Entscheidung darüber, ob die Gefahr noch fortbesteht, anordnen. OVG. 18. 6. 12 Reger 33, 121, Goltd 60, 472.

**§ 10 Abs. 2.** Einem ärztlichen Zeugnisse ist durch dieses Gesetz nicht die Bedeutung beigelegt, dafs es — abgesehen von § 278 RStrGB. oder wenn es selbst die Zweifelhaftigkeit der Fortdauer der Gefahr ausspricht — für die zur Kontrolle des Impfens zuständige Behörde unbedingt bindend ist. OVG. 18. 6. 12 Pr. VBl. 34, 525.

**§ 14 Abs. 1, 2.** Läfst der Aufgeforderte die ihm nach § 12 gestellte Frist fruchtlos verstreichen, so ist damit die Strafe des § 14 Abs. 1 noch nicht verwirkt. Der Aufgeforderte kann der Aufforderung noch solange nachkommen, als das Strafverfahren noch nicht eingeleitet ist. BayrObLG. 5. 4. 13 Reger 34, 171.

### 33.
### Ges. betr. Bekämpfung gemeingefährl. Krankheiten
v. 30 Juni 1900.

**§ 24.** Ein auf dieser Vorschrift erlassenes Ein- und Durchfuhrverbot trifft nicht nur solche Gegenstände, die unmittelbar aus dem Ursprungslande eingeführt werden. Dresden 24. 4. 12 Ann. 34, 175.

b) Viehkrankheiten.

### 34.
### Fleischbeschaugesetz. v. 3. Juni 1900.

**§ 12.** Die Haltbarkeit kennzeichnet in der Hauptsache frisches gegenüber zubereitetem Fleische. Das mit Salz, Pfeffer und Zwiebeln vermengte, gewiegte rohe Rindfleisch fällt unter den Begriff des rohen Rindfleisches. Ein Irrtum über diesen Begriff bleibt unbeachtet. OLG. Dresden 27. 4. 12 Ann. 34, 170.

### 35.
### Viehseuchengesetz v. 26. Juni 1909.

**§ 17 Nr. 4** verb. m. § 20 AusfBestim. des Bundesrats v. 7. 12. 1911. — Neben diesen gesetzl. Bestimmungen, durch die die Führung von Viehkontrollbüchern vorgeschrieben wird, bleibt für eine Anordnung gleichen Inhalts seitens der Landespolizeibehörde kein Raum mehr. **RG** 27. 2. 13 Entsch. 47, 58.

**§§ 17, 20, 79.** Die Anordnung des Regierungspräsidenten, dafs die Führer von Schweinetransporten ein Kontrollbuch bei sich haben müssen, enthält gegenüber den Ausführungsvorschriften des Bundesrats und der preufs. viehseuchenpoliz. Anordnung des Ministers keine weitergehende Vorschrift. Die letzteren Bestimmungen sind bezüglich der Führung von Kontrollbüchern allein mafsgebend. KG. 27. 2. 13 Johow 44, 454.

**§§ 17—30.** Die hierin vorgesehenen Schutzmafsregeln können gegen jede übertragbare Viehseuche angeordnet werden, wenn auch eine Anzeigepflicht nicht besteht, z. B. gegen Influenza der Pferde. **RG** 9. 6. 13 Z. f. R. Bayern 9, 335.

**§§ 19—23.** Landespolizeiliche Anordnungen zur Verhütung des Verbreitens von Viehseuchen, welche vor 1. Mai 1912 (d. i. vor Inkrafttreten des Ges. v. 26. 6. 09) erlassen worden sind, bleiben solange in Geltung, bis sie entweder aufgehoben werden oder mit später ergangenen Rechtsvorschriften in Widerspruch treten. **RG** 29. 3. 13 Entsch. 47, 110.

**§ 21 Abs. 1** gestattet die Verhängung der Geflügelsperre bei Ausbruch der Maul- und Klauenseuche, denn es soll nicht nur die Seuche auf das Seuchengehöft beschränkt, sondern auch die Weiterverbreitung verhindert werden. BayrObLG. 19. 11. 12 Z. f. R. Bayern 9, 95.

**§ 22.** Die polizeiliche Anordnung der Errichtung eines Stalles auf einer wegen Viehseuchengefahr gesperrten Weide findet im Ges. keine Stütze. KG. 11. 3. 12 Reger 33, 133.



**§§ 33, 34.** Die Eintragungspflicht der Viehhändler (in die Kontrollbücher) ist nicht auf das in ihren Stallungen befindliche Vieh beschränkt. Wäre die Eintragungspflicht in dieser Weise beschränkt, so würden die Fälle von den Vorschriften nicht betroffen, in denen die Viehhändler gekauftes Vieh aus den Stallungen der Verkäufer entnehmen und es gar nicht in ihre Stallungen verbringen, sondern unterwegs verkaufen oder in fremden Stallungen unterbringen. BayrObLG. 20. 5. 13 Z. f. R. Bayern 9, 341, Reger 34, 197.

**§ 72 Nr. 1.** Unterlassung der Anzeige des Viehbesitzers ist nicht fahrlässig, falls der zugezogene Tierarzt dem Viehbesitzer die Anzeigeerstattung bei der zuständigen Polizeibehörde zugesichert hatte. Bayr.VGH 18. 11. 12 Reger 33, 134.

**§ 74 Abs. 1 Nr. 3.** Bei Vergehen gegen diese Vorschrift (nicht überweisungsfähig)[1]) kann sich der Täter bis zum Nachweise des Gegenteils mit Erfolg auf Unkenntnis der Anordnungen berufen; Kenntnis des Verbots ist mithin in diesen Fällen wesentliche Voraussetzung des Vorsatzes. Bayer. ObLG. 29. 3. 13 Z. f. R. Bayern 9, 362, Reger 34, 208, Samml. 13, 115.

Lit.[1]) Ebenso Dreyer, Recht 1912, 738, a. M. Ulmer, DJZ. 1912, 1467.

c) Verkehr mit Nahrungsmitteln.

## 36.
## Nahrungsmittelgesetz v. 14. Mai 1879.

**§ 10 Nr. 1.** Die Verwendung von 3—4 Tage altem Brot zur Herstellung von süfsem Schwarzbrot ist dann als Verfälschung anzusehen, wenn sie nicht den berechtigten Erwartungen des verzehrenden Publikums über die normale Beschaffenheit von süfsem Schwarzbrot entpricht. **RG** 24. 9. 12 Z. f. R. Bayern 9, 73.

Ein Feilhalten unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung liegt vor, wenn der Verkauf von Fruchtkaffee mit dem Zusatz erfolgt, dafs feinste Früchte beigemischt seien. Darmstadt 20. 12. 12 Hess. R. 13, 326.

**§ 10 Nr. 1 u. 2.** Bierverfälschung liegt schon in dem Zusatz von Tropfelbier und übergelaufenem Bier; belanglos ist, dafs der Zusatz solchen Bieres als erlaubt angesehen worden ist. **RG** 14. 1. 13 Z. f. R. Bayern 9, 171.

**§ 10 Nr. 2.** Eine wissentliche Verfälschung von Nahrungsmitteln liegt auch in dem Verkauf von geröstetem Kaffee, der 17 und 22% Kaffeekirschen enthält. Hamburg 7. 10. 12 Goltd. 60, 319.

Schimmelbildung auf der Wursthaut macht gegebenenfalls die Wurst zum verdorbenen Nahrungsmittel. **RG** 21. 2. 13 Z. f. R. Bayern 8, 230.

Täuschungsabsicht gehört nicht zum Tatbestand. **RG** 12. 4. 12 Entsch. 46, 63.

**§ 12.** Bei der Frage nach der Gesundheitsschädlicheit eines verfälschten Nahrungsmittels ist an sich von der Wirkung eines „unmäfsigen Genusses“ abzusehen; andererseits genügt aber zu ihrer Verneinung nicht die Feststellung, dafs der Genufs „unter gewöhnlichen Umständen“ unschädlich ist, vielmehr kommt es darauf an, ob eine Gesundheitsbeschädigung zu besorgen sei, wenn das Nahrungsmittel auch nur in der üblichen Menge während einer längeren Zeit wiederholt genossen wird. **RG** 16. 9. 12 Goltd. 60, 237.

Die Gesundheitsschädlichkeit eines Nahrungsmittels ist schon gegeben, wenn es erfahrungsgemäfs nur die Gesundheit kranker oder schwächlicher Personen zu schädigen geeignet ist. **RG** 30. 4. 13 Z. f. R. Bayern 9, 334.

## 37.
## Margarinegesetz v. 15. Juni 1897.

**§ 1 Abs. 2** findet auch auf unverfälschtes Fett Anwendung. Die Ausnahmebestimmung des Abs. 4 Satz 2 bezieht sich lediglich auf schweineschmalzähnliche Zubereitungen. — Das Erfordernis der Aehnlichkeit wird schon durch ein Aussehen erfüllt, das keine augenfällige Abweichung von Milchbutter und Butterschmalz ergibt. Bayer. ObLG. 14. 5. 12 Samml. 12, 98, Seuff. Bl. 77, 560.

**§ 1 Abs. 4** handelt von unverfälschten Fetten bestimmter Tier- u. Pflanzenarten, nicht einer bestimmten Pflanzen- oder Tierart. Also nicht jedes Vermischtsein, nicht jede Aufhebung der Reinheit einzelner Fette gilt als Verfälschtsein. **RG** 8. 7. 12 Entsch. 46, 154.

## 38.
## Süßstoffgesetz v. 7. Juli 1902.

**§ 8** bestraft nicht eine Handlung, sondern einen Zustand, nämlich den bewufsten Besitz von Süfsstoff. — Verbotener Besitz des Saccharins in Deutschland und dessen Schmuggel aus Deutschland nach Oesterreich bildet nicht dieselbe Handlung. **RG** 25. 11. 12 Goltd. 60, 415, Z. f. R. Bayern 9, 130, JW. 1913, 150 (auch b. § 7 u. § 73 RStrGB. Strafbeil. 1913 und b. § 2 des Ges. Nr. 20 hier).

Für die in Abs. 1 vorgesehenen Fälle wird die Vermutung aufgestellt, dafs der Süfsstoff von einer zur Abgabe nicht befugten Person bezogen worden sei. Wird diese Vermutung nicht widerlegt, so tritt die Strafe des § 7 ein. **RG** 17. 12. 12 Entsch. 46, 392.

## 39.
## Weingesetz v. 7. April 1909.

**§§ 1, 2, 26 Abs. 1 Nr. 3.** Unter Herstellung von Wein ist nicht allein die Herstellung eines sich wirklich als Wein darstellenden Getränkes zu verstehen; es fällt unter die Strafvorschrift auch das Ankündigen, Feilhalten und Verkaufen von Stoffen zum Zwecke der Nachmachung von Wein. **RG** 8. 11. 12 Entsch. 46, 331.

**§§ 4, 11, Abs. 2.** Tannin und Zuckercouleur gehören zu den bei der Herstellung von Wein verbotenen Stoffen. **RG** 26. 6. 11 Entsch. 46, 221.

**§§ 4, 26 Nr. 1.** Die Traubengewinnung ist beendigt, wenn die abgeschnittenen Trauben in die Bottiche gelegt worden sind. — Wein darf nicht hergestellt werden, wenn ihm Stoffe beigemischt sind, die nicht besonders als Zusatz gestattet sind. **RG** 24. 2. 13 Z. f. R. Bayern 9. 255.

**§ 5 Abs. 1.** Unter diese Bestimmung fällt auch die unwahre Auskunft, dafs ein gezuckerter Wein „naturrein“ sei, wenn sie einem Kaufliebhaber während der Unterhandlungen über den Kauf auf besonderes Befragen erteilt wird. **RG** 30. 9. 12 Entsch. 46, 192.

**§ 6 Abs. 1** gestattet im Weinverkehr nur wahrheitsgetreue geographische Bezeichnungen; doch entscheidet hierfür nicht allein die Kataster-Benennung, sondern auch die in Interessentenkreisen allgemein bekannten und gebräuchlichen Bezeichnungen seien statthaft, um Verwirrung und Täuschung zu verhüten. Darmstadt 24. 7. 12 DJZ. 13, 1328.

**§ 9.** Ausländische Dessertweine, bei deren Herstellung die Gärung des Traubensaftes durch Zusatz von Sprit verhindert wird, sind nachgemachte Weine. LG. Würzburg 22. 9. 13 Z. f. R. Bayern 9, 427.

**§ 10 Abs. 1** enthält keine Ausnahme von der Regel des § 9, sondern im Anschlufs an § 9 nur einen erläuternden Zusatz. — ● Ein Getränk, welches Wein vorzutäuschen geeignet ist und unter Umständen in den Verkehr gebracht wird, welche die Verwechselungsgefahr nicht ausschliefsen, ist als „nachgemachter Wein“ auch dann anzusehen, wenn zu seiner Herstellung allein oder in gröfserer Menge Frucht- oder Beerensaft verwendet ist. ● **RG** 18. 3. 13 Entsch. 47, 124.

**§ 11 Abs. 2.** Der aus den Rückständen der Weinbereitung gewonnene Tresterwein, der als Haustrunk bestimmt und als solcher bezeichnet ist, darf auch nachträglich nicht mit Obstwein vermischt werden. **RG** 11. 7. 12 Z. f. R. Bayern 9, 50.

**§ 11 Abs. 3.** Die Herstellung eines Getränks, das zum Haustrunk bestimmt und als solches gekennzeichnet und verwendet war, ist meldepflichtig, wenn durch Zusatz neuer Bestandteile eine neue, gleichfalls zum Haustrunk bestimmte Mischung hergestellt wird. **RG** 19. 2. 12 Reger 33, 157.

Eine anmeldepflichtige Herstellung von Haustrunk liegt auch dann vor, wenn aus einem zum Haustrunk bestimmten und als solchen gekennzeichneten und verwendeten Getränk durch Zusatz neuer Bestandteile eine

neue, gleichfalls zum Haustrunk bestimmte Mischung hergestellt wird. **RG** 19. 2. 12 Go'td. 60, 64.

**§§ 16, 26 Abs. 1 Nr. 1.** Das Verbot der Verwendung von Farbstoffen bei Herstellung von weinhaltigen Getränken, deren Bezeichnung die Verwendung von Wein andeutet, bezieht sich nicht nur auf chemische Farbstoffe; auch Kirschsaft gilt als solcher. **RG** 4. 4. 13 Entsch. 47, 121.

**§ 34 Abs. 3.** Danach dürfen Getränke, die nach Inkrafttreten dieses Ges. nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, doch auch unter dessen Herrschaft straffrei in Verkehr gebracht werden, wenn sie nachweislich vor der Verkündung dieses Gesetzes hergestellt waren und nach früherem Recht in Verkehr gebracht werden durften. **RG** 25. 2. 13 Z. f. R. Bayern 9, 198.

d) Handel mit Arzneimitteln und Giften.

### 40.

### Kais. Vo. betr. den Handel mit Arzneimitteln und Giften v. 22. Okt. 1901.

**§ 1.** Arzneimittel sind alle Mittel, die nach Auffassung der beteiligten Kreise, insbesondere Hersteller der pharmakologischen Wissenschaft und des Handels, hauptsächlich zu arzneilichen Zwecken, insbesondere zur Verhütung oder Heilung von Krankheiten oder zur Desinfektion bestimmt sind und hierzu regelmäfsig verwendet werden. Ob das Mittel oder seine Bestandteile im Arzneibuche für das Deutsche Reich verzeichnet sind, ist unerheblich. KG. 27. 3. 13 Johow 44, 448.

**Verz. A Ziff. 9.** Wurmschokoladetafeln, die vor dem Einnehmen zweifellos zerlegt werden müssen, sind weder Pastillen noch Tabletten; sie können daher auch aufserhalb der Apotheken feilgeboten und verkauft werden. Naumburg 10. 7. 12 GewA. 12, 2.

## IX. Gewerberecht.

### 41.

### Gewerbeordnung.

**§ 1.** Eine PolVo., welche vorschreibt, dafs Milch, die ein geringeres spezifisches Gewicht und weniger Fettgehalt als Vollmilch aufweist, mit dem Ausdruck „Magermilch" zu bezeichnen ist, ist ungültig. KG. 29. 2. 12 GewA 12, 1, DJZ 868.

Eine PolVo., die allgemein, also nicht blofs für Gewerbetreibende, vorschreibt, dafs das Aufstellen von Karussells, Schiefsbuden u. dergl. auf oder an den dem öffentlichen Verkehr dienenden Plätzen, Strafsen und Wegen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig ist, verstöfst nicht gegen § 1 GewO. OVG. 22. 4. 12 Reger 33, 201, GewA. 12, 271. Siehe auch bei § 33b.

Gültig ist eine PolVo., welche für die Einrichtung von Verkaufsstellen für Nahrungs- und Genufsmittel aus sanitären Gründen bestimmte Vorschriften gibt. KG. 4. 3. 12 GewA. 12, 386.

**§ 6.** Umfafst die Tätigkeit eines Zahntechnikers nicht nur eine rein technische Beschäftigung (Herstellung von Gebissen und Ersatzteilen), sondern auch die Zahnheilkunde, so untersteht er nicht den Bestimmungen der GewO. KG. 16. 12. 12 Reger 33, 250, GewA. 12, 516. Siehe b. §§ 105, 120 hier.

**§§ 7—10.** Die neuere Landes- und Reichsgesetzgebung über das Abdeckereiwesen hat den Fortbestand der Abdeckereigerechtigkeiten nur insofern beeinflufst, als Bestimmungen über die Zulässigkeit und die Art der Ablösung getroffen sind. KG. 10. 4. 12 Johow 43, 128.

**§ 15a** ist auch für Minderkaufleute mafsgebend, die einen offenen Laden haben. — Bei mehrfacher Anbringung des Namens mufs aus jeder Namensanbringung die Person des Geschäftsinhabers deutlich hervorgehen. Auf den Geschäftsschildern darf auch der Name des Vorbesitzers des Geschäfts angegeben werden. OVG. 14. 11. 12 Reger 34, 1.

**§ 15a Abs. 1.** Es genügt Namensanbringung am Türfutter des Ladens; ein mit dieser Namensanbringung sich nicht vollständig deckender weiterer Anschlag an anderer Stelle enthält noch kein Zuwiderhandeln. OVG. 15. 2. 12 Reger 33, 209, GewA. 12, 229.

**§ 16.** Als „Anlage" oder „Anstalt" i. S. dieser Bestimmung ist auch ein blofser Platz, d. h. eine nicht besonders hergerichtete Stelle der Erdoberfläche anzusehen, wenn eine dauernde Benutzung zu dem bestimmten gewerbl. Zweck in Aussicht genommen ist. — Das Bestehen besonderer zum Gewerbebetrieb dienender Vorrichtungen setzt den Begriff einer gewerbl. Anlage nicht immer voraus. OVG. 12. 12. 12 Reger 34, 9.

„Anlage" erfordert nicht, dafs eine Vorrichtung zu dem bestimmten Gewerbebetrieb erst neu hergestellt wird, es genügt, wenn ein Ort, Platz usw. zu dem gewerbl. Zwecke benützt wird. — Eine vorübergehende Benutzung genügt nicht; der Gewerbetreibende mufs in der Lage sein, über den Raum verfügen zu können. BayrObLG. 31. 5. 13 Reger 34, 5.

Eine an sich nicht genehmigungspflichtige gewerbliche Anlage (Röhrenfabrik) wird nicht deshalb genehmigungspflichtig, weil sie in weitgehendem, räumlichem und wirtschaftlichem Zusammenhange mit einer anderen, genehmigungspflichtigen Anlage (Zinkerei) steht und beide Betriebe demselben Unternehmer gehören. ● Ist die genehmigungspflichtige Anlage von geringerer Erheblichkeit wie die genehmigungsfreie Anlage, so kann letztere auch nicht als Nebenbetrieb der ersteren erachtet und aus diesem Gesichtspunkte der Genehmigungspflicht unterworfen werden. ● Bayr. VGH. 30. 10. 12 Reger 33, 9, GewA. 12, 396.

Bei einer Talgschmelze handelt es sich um die Auslassung von Talg aus rohen tierischen Fetteilen. OVG. 13 3. 13 DJZ. 1270, Pr. VBl. 34, 893, Reger 34, 13.

**§ 25.** Eine wesentliche Veränderung im Betriebe einer genehmigungspflichtigen Anlage ist auch in der durch die neue Betriebsweise verursachten erhöhten Belästigung zu erblicken. Sächs. OVG. 23. 8. 12 Jahrb. 19, 227, Reger 33, 361.

**§§ 25, 147 Abs. 3** verb. m. § 10 II 17 ALR. Zerstörung einer Stauanlage durch Hochwasser und Eisgang ist wesentliche Veränderung der Betriebsstätte. — Der Unternehmer eines konzessionspflichtigen Betriebes, auch wenn er nicht Eigentümer ist, ist der Polizei gegenüber verantwortlich, dafs bis zu der nicht sofort durchführbaren Wiederherstellung der beschädigten Anlage aus deren vorschriftswidriger Beschaffenheit keine Gefährdung öffentlicher und polizeilich zu schützender Interessen entspringt bzw. dafs solcher vorgebeugt wird. OVG. 24. 5 12 Reger 33, 15, GewA. 12, 410, Eisenb. Entsch. 33, 15.

**§ 26.** Unwesentlichkeit und Ortsüblichkeit der Zuführungen sind, wenn § 26 anzuwenden ist, ebenso zu beurteilen wie für § 906 BGB. **RG** 11. 12. 12 Reger 34, 14.

**§ 30 Abs. 1.** Zum Begriff „Privatentbindungsanstalt" ist das Vorliegen eines Grofsbetriebes und das Vorhandensein besonderer technischer Einrichtungen nicht erforderlich; es genügt das Bereithalten eines besonderen Lokals, in dem Schwangere überhaupt, nicht nur einzelne bestimmte Personen solcher Art, aufgenommen und verpflegt werden. OVG. 30. 9. 11 Reger 33, 210, GewA. 12, 244.

**§§ 30, 147 Ziff. 1.** Die Genehmigung zur Errichtung einer Naturheilanstalt mit der Bedingung, dafs dieselbe ständig durch einen vom Konzessionär zu bezahlenden approbierten Arzt überwacht wird, ist rechtsgültig. Die Schwierigkeit, einen solchen Arzt zu finden, befreit nicht von der Beachtung der Bedingung und von der Strafe im Uebertretungsfalle. Dresden 21. 2. 12 Reger 33, 20 Sächs. A. 13, 323, GewA. 12, 422.

**§ 32** verb. m. § 10 II 17 ALR. Die Polizei kann die Leiter von Theatern nicht zwingen, in bestimmten Theaterlogen das Aufbehalten von Kopfbedeckungen während des Spiels nicht zu dulden. OVG. 13. 5. 12 Reger 33, 22.

**§ 33.** Ein Brauer, der auf seiner auf dem Lagerkeller stehenden Braustätte eine nach § 33 erlaubte Schank- oder Gastwirtschaft betreibt, kann sein Bier an keiner andern Stätte ohne solche Erlaubnis ausschenken. Bayr. ObLG. 19. 4. 13 Z. f. R. Bayern 9, 307, Reger 34, 20.

Zur Verkürzung der allgemein festgesetzten Polizeistunde bedarf es besonderer polizeilicher Gründe, die der Nachprüfung durch den Verwaltungsrichter unterliegen. Im allgemeinen kann es sich dabei nur um solche Gründe handeln, die im Gewerbebetriebe des Schankwirts liegen. OVG. 15. 4. 12 GewA. 12, 23 Pr. VBl. 33, 715.

Schankwirtschaft liegt auch dann vor, wenn Bier in Fässern an einen Verein (Korps) behufs Genusses in einem vom Bierlieferer an den Verein vermieteteten Teil seiner Wohnung abgegeben wird. Jena 30. 8. 12 Reger 34, 18 Thür. Bl. 60, 40.

● Ist das Lokal für den Betrieb der Gastwirtschaft — was bei den älteren Konzessionen häufig ist — nicht genau in der Genehmigungsurkunde bezeichnet, und ist in dieser lediglich auf das Haus, in dem es sich befindet, Bezug genommen, so ist dies nicht immer dahin zu verstehen, dafs die Genehmigung sich nun ohne weiteres auf alle für den Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb in dem betr. Hause geeigneten Räume beziehen soll. Es mufs vielmehr nach Lage des einzelnen Falles geprüft werden, wie die erteilte Genehmigung gemeint war und auf welche Räume sie sich erstrecken sollte. ● OVG. 21. 11. 12 Pr. VBl. 34, 598.

Auch offene Handelsgesellschaften können nach der gegenwärtigen Fassung des § 33 grundsätzlich Träger von Schankwirtschaftskonzessionen sein. Bayr. VGH. 26. 6. 12 DJZ. 1913, 592.

Die Beurteilung der Bedürfnisfrage steht in Bayern in jeder Richtung und Beziehung den Behörden der aktiven Verwaltung (nicht dem VerwGerichtshof) zu; auch durch die Behauptung, dafs den Vorinstanzen bei Würdigung der Bedürfnisfrage ein Irrtum oder ein „Druckfehler" unterlaufen ist, indem eine selbständige Prüfung der Bedürfnisfrage unterblieben sei, wird die Ermessensfrage nicht zu einer Rechtsfrage. Bayr. VGH. 30. 10. 12 Reger 33, 30.

Auch Betrieb eines Erfrischungsraumes in einem Warenhause fällt unter § 33. Dresden 29. 5. 12 Ann. 34, 179. — Ebenso Frankfurt a. M. 6. 3. 13 Frankf. Rundsch. 47, 69.

Zum Ausschank und Verkauf von Bier auf einem Neubau zum sofortigen Genufs an die Arbeiter ist die behördliche Genehmigung erforderlich, selbst wenn der betr. Gastwirt in der Nähe des Neubaues bereits eine Schankwirtschaft betreibt. Stuttgart 27. 3./10. 7. 11 Reger 33, 370, GewA. 12, 449.

Wird die einem Gastwirt erteilte Schankerlaubnis „bis 10 Uhr" dahin verstanden, dafs er noch um 10 Uhr Getränke ausschänken dürfe, und diese erst erheblich später ausgetrunken werden sollten und konnten, so befindet sich der Gastwirt in einem nicht zu berücksichtigenden Rechtsirrtum. Rostock 31. 12. 12 DJZ. 1913. 1143 Meckl. Z. 31, 367.

**§ 33 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 2.** Die Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus wird stets mit Bezug auf ein bestimmtes Lokal erteilt; der Kleinhandel darf deshalb nur in denjenigen Räumen, für die er genehmigt worden ist, betrieben werden. Der Ausschank durch einen Schalter nach dem Hausflur ist nur zulässig, wenn der Ausschank durch den Schalter in der Genehmigungsurkunde ausdrücklich gestattet worden ist. OVG. 28. 3. 12 Reger 33, 24.

**§ 33 Abs. 1 u. 3.** Die Rosogliobrenner (d. i. Weinbranntweinbrenner) haben nicht ohne weiteres das Recht, die Rosogliobranntweine an einer anderen als der Braustätte auszuschänken. Art. 9b Abs. 1 des bayer. Gewerbeges. v. 30. 1. 1868 kann nicht angewandt werden. Bayr. VGH. 26. 6. 12 Reger 33, 26.

**§ 33 Abs. 2 Ziff. 1.** Die Versagung der Schankkonzession wegen getrübten Leumunds des Sohnes der Antragstellerin ist gerechtfertigt. Bayr. VGH. 14. 2. 13 Reger 33, 219.

**§ 33 Abs. 4.** Das Gutachten der Gemeindebehörde ist bei der Konzessionserteilung für die zuständige Behörde nicht bindend. Bayr. VGH. 26. 9. 13 Reger 34, 19.

**§ 33 Abs. 5.** Erteilung der Schankerlaubnis an juristische Personen ist zulässig, die Prüfung der persönlichen Geeignetheit erstreckt sich in diesem Falle auf die Mitglieder des Vorstandes. Hess. VGH. 16. 11. 12 Reger 33, 214.

**§ 33 Abs. 6.** Auch der nicht gewerbsmäfsige Ausschank eines Vereins fällt unter die genehmigungsbedürftigen Betriebe. OVG. 12. 12. 12 PrVBl. 34, 753, Reger 34, 23.

**§§ 33, 147 Ziff. 1.** Die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft kann nur an solche Bedingungen geknüpft werden, die sich auf dem gleichen Betätigungsgebiet bewegen oder wenigstens zu dem Gewerbebetriebe in unmittelbarer Beziehung stehen. Unzulässig ist daher die Bedingung der Herstellung eines Trottoirs entlang der Front des Gasthauses. BayrObLG. 26. 3. 12 Reger 33, 27, Z. f. R. Bayern 8, 403, GewA. 12, 451.

**§ 33a.** Schaustellung i. S. dieser Bestimmung liegt auch vor, wenn ein Schankwirt seine Gäste durch körperlich abnorme Personen bedienen läfst und ein entsprechendes Plakat vor seinem Lokal aufstellt. KG. 2. 6. 13 DJZ. 1501.

Die Zulassung des Absingens sog. Bockbierlieder durch eine sog. Schrammelkapelle ist auch dann Veranstaltung von „Gesangsvorträgen", wenn das Absingen unter Instrumentalbegleitung erfolgt und die gesanglichen Leistungen nicht als Hauptsache sich darstellen. Dresden 21. 8. 12 Reger 34, 24. Ann. 34, 262.

**§ 33b** stützt eine Poliz.Vo., die das Aufstellen von Karussells und Buden an öffentlichen Strafsen und Plätzen von der polizeilichen Genehmigung abhängig macht. KG. 9. 5. 12 GewA. 12, 35. Siehe auch bei § 1 GewO.

**§ 34.** Die Benützung gemeindlicher Pfandleihanstalten kann durch Gemeindestatut davon abhängig gemacht werden, dafs die Versetzung von Pfändern auf Rechnung Dritter nur durch die gemeindlich aufgestellten Pfandvermittler erfolgt. Bayr. VGH. 7. 2. 13 Reger 33, 220, GewA. 12, 605.

**§ 34 Abs. 1.** Gewerbsmäfsige Verleihung von Geld auf Möbel und sonstige Gebrauchsgegenstände, gleichviel ob Einzelstücke oder Sachgesamtheiten, ist Ausübung des Pfandleihgewerbes, auch wenn der Pfandleiher als Hauptgewerbe noch ein anderes Gewerbe treibt und die Pfandleihe in Beziehung zu diesem anderen Gewerbe, z. B. Transport- und Lagerungsgeschäft, steht. Dresden 3. 1. 12 Reger 33, 33, Ann. 34, 1, Fischers Z. 41, 183, GewA. 12, 454.

**§§ 34 Abs. 2 u. 38 Abs. 2** umfassen auch ein, wenngleich nur vereinzelt vorgenommenes Rückkaufgeschäft, wenn es ein gewerbsmäfsiger Pfandleiher vornimmt. **RG** 15. 5. 12 Zivilentsch. 79, 361, Reger 33, 37, GewA. 12, 42.

**§ 35.** Die Tatsachen, aus welchen auf die Unzuverlässigkeit in bezug auf einen der in § 35 angeführten Gewerbebetriebe geschlossen wird, können auch Verfehlungen sein, die mit dem Gewerbebetrieb aufser allem Zusammenhang stehen. OVG. 23. 1. 13 GewA. 12, 613, Reger 34, 29. — Siehe auch OVG. 3. 12. 06 GewA. 6, 427 u. OVG. 14. 2. 10 GewA. 9, 594.

Die Schliefsung von Läden wegen eines den polizeilichen Vorschriften widersprechenden Verkehrs mit Feuerwerkskörpern ist gerechtfertigt. OVG. 15. 11. 12 GewA. 12, 611.

Die Untersagung des Rechtskonsulentengewerbes wegen Unzuverlässigkeit ist gerechtfertigt, wenn der Rechtskonsulent die Neigung zu Beleidigungen und grundlosen Beschuldigungen hat. OVG. 4. 3. 12 GewA. 12, 619.

Nach den auf Grund des preufs. MinErl. v. 13. 1. 1910 ergangenen PolVo. brauchen abgefafste Arzneimittel in Verkaufsstellen aufserhalb der Apotheken nicht in bezeichneten Schiebladen oder sonstigen Behältern aufbewahrt zu werden. KG. 18. 3. 12 GewA. 12, 44.

**§ 35 Abs. 1.** Der häusliche Privatunterricht unterliegt in Preufsen der Aufsicht der Schulbehörde, auch insoweit er nicht gewerbsmäfsig erteilt wird. **RG** 20. 2. 13 Reger 34, 27.

Unzuverlässig ist auch, wer die Erteilung von Tanzunterricht zu unerlaubter Veranstaltung von öffentlichen Tanzmusiken mifsbraucht. Bayr. VGH. 9. 10. 12 Reger 33, 40, GewA. 12, 626.

**§ 35 Abs. 2.** Der Trödelhandel umfafst auch die auf einer öffentlichen Versteigerung erstandenen Altwaren. Oldenburg 14. 4. 13 Oldenb. Z. 40, 409.

Trödler haben nicht nur die Geschäfte des Trödelhandels, sondern auch alle diejenigen in das Trödel-Geschäftsbuch einzutragen, die sich in einem neben dem Trödelhandel betriebenen anderen Geschäftsbetriebe abschliefsen. KG. 12. 9. 12 Goltd. 60, 298, Reger 33, 390.

**§ 35 Abs. 3.** Die gewerbsmäfsige Besorgung „fremder Rechtsangelegenheiten" kann schon dann angenommen werden, wenn aus der Besorgung einer Rechtsangelegenheit für eine einzige Person in Verbindung mit sonstigen Umständen daraus geschlossen werden kann, dafs der Wille des Täters darauf gerichtet war, diese Tätigkeit fortgesetzt zu einer Einnahmequelle zu machen. BayrObLG 10. 9. 12 Entsch. 12, 330, GewA. 12, 621, Reger 33, 300.

**§ 35 Abs. 4.** Nur Handel mit Drogen zu Heilzwecken unterliegt der Untersagung. Es genügt der Nachweis eines die Gesundheit von Menschen — auch der eigenen Angehörigen — gefährdenden Verhaltens; tatsächlich eingetretene Gesundheitsschädigungen oder das Vorliegen gerichtlicher Bestrafungen sind nicht erforderlich. Bayr. VGH. 18. 12. 12 Reger 33, 225, GewA. 12, 629.

**§ 35 Abs. 5** umfafst auch das Dachdeckereigewerbe. Ist der Unternehmer nur eine vorgeschobene Person (Strohmann), so ist die Frage der Zuverlässigkeit nach den Verhältnissen des wirklichen Geschäftsleiters zu würdigen. Bayr. VGH. 3. 1. 13 Reger 33, 228, GewA. 12, 624.

Die auf Grund dieser Bestimmung zu erlassende Untersagung des Gewerbebetriebes als Bauunternehmer und Bauleiter kann sich nur gegen selbständige Gewerbetreibende richten. Sie ist also unzulässig gegen den Prokuristen des Geschäftsinhabers. OVG. 7. 11. 12 GewA. 12, 616.

Ein Bauunternehmer und Bauleiter ist technisch nicht deshalb unzuverlässig, weil er Arbeiten, die er nicht selbst ausführen will oder kann, durch zuverlässige andere Personen veranschlagen, ausführen und nachprüfen läfst. — Bei Prüfung der moralischen Zuverlässigkeit haben die Verwaltungsgerichte selbständig festzustellen, dafs Bestrafungen mit Recht erfolgt sind. — Der Zweifel an der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit ist nur dann berechtigt, wenn festgestellt ist, welche begründeten Forderungen unbefriedigt geblieben sind und inwieweit der Unternehmer die Schuld daran trägt. OVG. 2. 1. 13 GewA. 12, 614, Reger 34, 30. — Ebenso OVG. 6. 2. 13 Reger 34, 35.

Bei mehreren selbständigen Unternehmern, die sich — ohne Bildung einer offenen Handelsgesellschaft — zu gemeinsamer Ausführung von Bauarbeiten verbunden haben, ist die Unzuverlässigkeitsfrage für jeden gesondert zu würdigen u. zu entscheiden. Hess. VGH. 9. 8. 13 Reger 34, 33.

Die Annahme eines mit dem Wohnorte nicht zusammenfallenden Betriebsortes rechtfertigt sich nur in Fällen, in denen der Gewerbetreibende an dem Beschäftigungsorte eine derartige Tätigkeit entfaltet, dafs durch diese der Beschäftigungsort zu einem Mittelpunkt der gewerbl. Tätigkeit wird. Trifft dies für keinen anderen auswärtigen Ort zu, so mufs der Wohnort als Betriebsort gelten. OVG. 13. 3. 13 Reger 34, 31.

**§§ 35, 38.** Die Bek. des preufs. Ministers d. I. v. 4. 2. 1907 betr. den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher ist formell gültig; deren Ziffer 1 ist auch materiell rechtswirksam. KG. 20. 1. 13 Johow 43, 374.

**§§ 35, 148 Ziff. 4.** Das Verbot erstreckt sich auf alle diejenigen Geschäfte, die der Gewerbetreibende von seiner gewerblichen Niederlassung aus auf dem Gebiete eines anderen Bundesstaates vornimmt. Oldenburg 19. 4. 13 DJZ. 1914, 176.

**§ 37.** Nach dem Wortlaut des § 37 ist eine Regelung, welche die Zulassung zum Strafsengewerbe von dem Bedürfnis abhängig macht, zulässig. Die Polizeibehörde kann den öffentlichen Fuhrwerksbetrieb einem oder mehreren Unternehmern übertragen. OVG. 5. 12. 12. Reger 34, 40.

Die Ortspolizeibehörde ist wegen der an sich bestehenden Freiheit auch der sog. Strafsengewerbe, wenn sie eine Ordnung nach § 37 GewO. durch Erlaß einer PolVo. hat eintreten lassen, an deren Vorschriften gebunden. OVG. 7. 11. 12 Pr. VBl. 34, 430, GewA. 12, 632.

Die ortspolizeiliche Regelung der Strafsengewerbe ist eine völlig unbeschränkte; die Frage der Zweckmäfsigkeit unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Verwaltungsrichter. Die ortspolizeilichen Vorschriften beziehen sich sowohl auf die Art der Ausübung des Gewerbes als auch auf die Zulassung zu demselben, mithin auch auf die Bedürfnisfrage. Die Regelung der Zweckmäfsigkeits- und Bedürfnisfrage kann jedoch nur durch Polizeiverordnung, nicht durch polizeiliche Verfügung geschehen. OVG. 16. 12. 12 GewA. 12, 634, Reger 34, 39, Pr. VBl. 34, 771.

Hat die Ortspolizeibehörde eine Ordnung der sog. Strafsengewerbe (Droschkenfuhrgewerbe) durch PolVo. eintreten lassen, so ist sie an deren Vorschriften gebunden. OVG. 7. 11. 12 Reger 33, 229.

**§ 38.** Kontrahenten bei einer Versteigerung sind der Auftraggeber und der Ersteher, nicht der Auktionator und der Ersteher. RG 3. 4. 12 GewA. 12, 49, JW. 41, 696.

**§ 38 Abs. 3** verpflichtet die Trödler zu ordnungsmäfsiger, ungesäumter Buchung der abgeschlossenen Geschäfte. Diese Pflicht ist verletzt, wenn die Buchung nach Stunden oder Tagen noch nicht erfolgt ist. Dresden 11. 9. 11 Reger 33, 41, GewA. 12, 47.

**§§ 40, 33.** Die Hinzufügung einer auflösenden Bedingung zu einer Gast- oder Schankwirtserlaubnis ist unzulässig und hat die Ungültigkeit der Erlaubnis zur Folge. OVG. 16. 10. 11 Goltd. 60, 466.

**§ 41 Abs. 1 Satz 2.** ● Eine PolVo., welche vorschreibt, dafs der Besitzer einer Maschine zum Reinigen der Bierdruckapparate nur solche Gewerbegehilfen zur Ausführung polizeilich wirksamer Reinigungen verwenden darf, die von der Polizeibehörde in Pflicht genommen worden sind, steht mit § 41 Abs. 1 Satz 2 a. a. O. in Widerspruch und ist daher ungültig. ● Sächs. OVG. 4. 2. 13 DJZ. 1327.

**§§ 41a, 105b.** Die Gassenschenke des Bierbrauers in seinem Anwesen, in dem gleichzeitig sein Pächter eine genehmigte Schankwirtschaft ausübt, ist keine Schankwirtschaft, sondern ein Kleinhandel mit Getränken. BayrObLG. 21. 9. 12 Z. f. R. Bayern 9, 51.

**§ 41b.** Ist durch PolVo. bestimmt, dafs in Barbier- und Friseurgeschäften an den 2. Feiertagen des Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfestes ein Betrieb nicht stattfinden darf, so ist auch Bedienung der Kunden in deren Wohnung nicht statthaft. KG. 10. 10. 12 Reger 33, 233, GewA. 12, 318, DJZ. 13, 293, Selbstverw. 13, 265.

**Lit.** Landmann, GewO. 6. Aufl. Bd. 1 S. 439 Anm. 2.

Die von der höheren Verwaltungsbehörde getroffene Anordnung, dafs photographische Ateliers an Sonn- und Festtagen nur 5 Stunden und nicht über 3 Uhr nachmittags geöffnet sein dürfen, ist rechtsgültig. Der Erlafs einer diesbezügl. PolVo. ist nicht erforderlich. KG. 20. 2. 13 DJZ. 1079.

**§§ 43 Abs. 1, 44 Abs. 3.** Die auf sog. Semi-Emailleplatten verkleinert übertragenen, mit Einfassung versehenen und als Schmucksachen verwendbaren Photographien sind nicht als Bildwerke, sondern als Ware anzusehen. Dresden 23. 10. 12 Reger 34, 41. — Ebenso BayrObLG. 5. 11. 09 Reger 31, 160.

**§ 43 Abs. 4** umfafst nur die nichtgewerbsmäfsige Verteilung von Stimmzetteln zur Wahl einer gesetzgebenden Körperschaft. KG. 28. 10. 12 Reger 33, 392, GewA. 12, 475, Selbstverw. 13, 40.

**§ 43 Abs. 5.** „Geschlossene Räume" sind nur Teile eines Gebäudes oder aber unbebaute, aber umfriedigte Privatgrundstücke, wie z. B. Wirtshausgärten. KG. 10. 7. 13 Johow 44, 441.

**§ 45.** Bei Ausübung des Schankgewerbes durch einen ungeeigneten Stellvertreter ist die Polizeibehörde befugt, von dem Schankwirte die Entlassung des Stellvertreters zu fordern und ev. durch polizeiliche Mittel zu erzwingen. — Durch Verabreichung geistiger Getränke an die auf der Trunkenboldliste stehenden Personen wird der Völlerei Vorschub geleistet. OVG. 20. 1. 13 GewA. 12, 636, Reger 34, 42.



**§ 48.** Nichtgebrauch eines Gewerberechts führt dann nicht zu dessen Erlöschen, wenn während der ganzen Zeit zur Ausübung keine Gelegenheit war, also wenn ein vom Willen des Berechtigten unabhängiger Hinderungsgrund vorliegt, nicht hingegen dann, wenn der Berechtigte nicht in der Lage ist, die Gerechtsame in dem Gebäude auszuüben, weil er es zu anderen Zwecken verwendet hat. BayrObLG. 11. 5. 12 Reger 33, 42.

**§ 51** verb. m. § 75 Einl. z. ALR. Ist die Untersagung des Gewerbebetriebs aus Gründen erfolgt, die über das lediglich örtliche Interesse hinausreichen, und also dem allgemeinen Wohle dient, so ist in Preufsen lediglich der Staat schadensersatzpflichtig, nicht auch einer der zwischen Staat und Gemeinde stehenden öffentlichrechtlichen Verbände (Provinz, Regierungsbezirk, Kreis). **RG** 18. 3. 13 Reger 34, 44.

**§ 53.** Die in § 53 Abs. 1 genannten „Nachweise" können sich, soweit sie von einer Polizeibehörde geliefert werden, nur auf Tatsachen beziehen. Eine Hebamme, die an sich selbst Abtreibung vornimmt, ist nicht zuverlässig. OVG. 7. 11. 12 GewA. 12, 641, Pr. VBl. 34, 505.

Dafs mit der Ueberschreitung der Polizeistunde ein übermäfsiger Genufs geistiger Getränke verbunden sein müsse, um eine Förderung der Völlerei anzunehmen, ist nicht erforderlich; diese ist vielmehr bereits in einer erheblichen und hartnäckigen Ueberschreitung der Polizeistunde zu erblicken. OVG. 16. 1. 13 GewA. 12, 645.

Durch den Verzicht auf die Wirtschaftskonzession vor dem Verwaltungsgerichtshof im anhängigen Verfahren durch einen Wirt, gegen den Konzessionsentziehung beantragt und dem vom Provinzialausschusse im Verfahren erster Instanz entzogen worden war, wird das Verfahren gegenstandslos. Hess. VGH. 25. 1. 13 Hess. Z. f. Staats- u. GemVerw. 38, 21, GewA. 12, 644.

**§ 53 Abs. 2.** Die Zurücknahme der Approbation einer Hebamme ist wegen unterlassener Fiebermeldung, wegen verbotener Heilbehandlung sowie wegen falscher Temperaturmessungen gerechtfertigt, da Unzuverlässigkeit vorliegt. OVG. 7. 10. 12 GewA. 12, 643.

Eine Hebamme, die trotz hochgradiger Schwerhörigkeit ihren Beruf weiter betreibt, ist unzuverlässig. OVG. 6. 1. 13 GewA. 12, 640.

Unzuverlässigkeit einer Hebamme liegt vor, wenn sie die Behandlung eines schwangeren Mädchens mit dessen zweifellosem, wenn auch nicht eingestandenem Wunsche auf Abtreibung, zur Ausbeutung benutzt. OVG. 19. 12. 12 GewA. 12, 642, Reger 34, 51.

In der Gewährung von Prozenten des Erlöses für abgesetzte Getränke an das Bedienungspersonal eines Schankwirts kann für sich allein noch nicht eine Förderung der Völlerei erblickt werden. OVG. 17. 6. 12 Reger 33, 240.

Die Zurücknahme der Wirtschaftserlaubnis ist gerechtfertigt, wenn die Ehefrau des Wirts Zimmer in der über der Wirtschaft befindlichen Privatwohnung an ausgehaltene Frauenzimmer vermietet und der Wirt davon Kenntnis hatte oder unbedingt haben mufste. Bad. VGH. 28. 5. 13 Reger 34, 53.

**§§ 53 Abs. 2, 33 Abs. 2.** Die blofse Tatsache des unbefugten Ausschanks geistiger Getränke bedeutet noch nicht eine Förderung der Völlerei, es müssen vielmehr Tatsachen hinzutreten, welche aus ihrem Zusammenhang mit jener Tatsache auf eine Förderung der Unmäfsigkeit schliessen lassen. Sächs. OVG. 21. 1. 13 Reger 34, 52. — Abweichend OVG. 1. 10. 08 in GewA. 8, 435 und Oldenb. VGH. 14. 1. 08 in GewA. 8, 61.

**§ 53 Abs. 2, § 33 Abs. 2 Ziff. 1.** Der Schankbetrieb in einem ungenehmigten Raume enthält eine Förderung der Völlerei. OVG. 27. 11. 11 Reger 33, 43.

**§ 53 Abs. 2** verb. m. § 285 StrGB. Das Dulden von Glücksspielen (Mauscheln ohne Afszwang) rechtfertigt allein noch nicht die Entziehung der Schankkonzession; es mufs die Besorgnis bestehen, dafs der Gastwirt auch in Zukunft in seinem Lokale das verbotene Spiel dulden u. dadurch fördern wird. OVG. 6. 6. 12 Reger 33, 43, Pr. VBl. 34, 132.

**Anm.** „Mauscheln ohne Afszwang" ein Glücksspiel, vgl. KG. 1. 11. 07 GewA. 7, 417. **RG** 11. 1. 04 Goltd. 52, 267. OVG. 2. 5. 10 GewA. 10, 293.

**§ 55 Ziff. 1 u. 2.** Auch der Versuch des Ankaufs von Waren zum Wiederverkauf ist „Ankauf" von Waren, ebenso wie das „Feilbieten" auch den Versuch des Verkaufs umfafst. Celle 13. 1. 11 Reger 33, 45.

**§ 55 Ziff. 2.** Wenn der Händler einem Kunden, der lange nicht gekauft hat, bei dem er also nunmehr einen Bedarf voraussetzt, seine Waren vorzeigt und dadurch in ihm neue Kauflust zu wecken sich bemüht, so fordert er ihn durch das Vorzeigen, also durch konkludente Handlung auf, wieder etwas zu bestellen. Dresden 19. 4. 11 Goltd. 60, 307.

**§ 55 Ziff. 3.** Ein Photograph, der Häuser mit den an das Fenster gerufenen Bewohnern photographiert, bietet diesen gewerbliche Leistungen nur dann an, wenn er sie durch die Aufforderung, an die Fenster zu kommen, in einer ihnen erkennbaren Weise zur Zahlung für die Aufnahme oder die danach hergestellten Abzüge verpflichten will, nicht aber schon dann, wenn er die Photographie lediglich herstellt, um später bei den photographierten Personen Bestellungen auf die Abzüge oder die nach diesen Abzügen hergestellten Ansichtspostkarten zu suchen. KG. 13. 5. 12 Reger 33, 50, GewA. 12, 77.

**§§ 55, 148 Ziff. 7.** Jedes Mitglied einer umherziehenden Schauspielertruppe ist zur Einlösung eines Wandergewerbescheins verpflichtet und unterliegt der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen. KG. 5. 12. 12 GewA. 12, 650, DJZ. 1913, 534.

**§ 56 Nr. 9** verb. m. § 367 Ziff. 3 StrGB. Werden Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, im Umherziehen feilgehalten, verkauft oder sonst an andere überlassen, so kommt nur die letztere Bestimmung zur Anwendung. KG. 13. 5. 12 Reger 33, 46, GewA. 12, 84.

**§ 56b** verb. m. § 20 Viehseuchenges. Zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen kann der Handel mit Rindvieh, Schweinen usw. im Umherziehen Beschränkungen unterworfen oder „auf bestimmte Dauer" untersagt werden. Ein Verbot „bis auf weiteres" entbehrt wegen Unbestimmtheit der gesetzlichen Grundlage. **RG** 6. 12. 12 Entsch. 46, 352, Reger 34, 55, GewA. 12, 489. — Vgl. Spruchbeil. 31, GewO. § 56b.

**§ 56b Abs. 3** berechtigt nicht, gewerbsmäfsige Pferdehändler durch PolVo. zu zwingen, über alle Pferde, die in ihren Besitz oder Gewahrsam gelangen, ein Kontrollbuch zu führen. KG. 2. 11. 11 Johow 42, 367, GewA. 12, 487.

Die Untersagung des Handels mit Klauenvieh im Umherziehen ist nur auf bestimmte Zeit zulässig, Beschränkungen sind dagegen ohne Begrenzung ihrer Geltungsdauer zugelassen. KG. 16. 10. 11 Reger 33, 52, Johow 42, 433, GewA. 12, 301. — Ebenso BayrObLG. 29. 3. 13 Entsch. 13, 115.

**§ 56c Abs. 1.** Die Ausstellung des Wandergewerbescheins ist nicht zu versagen, weil die polizeiliche Genehmigung zur Ausspielung von Geldbeträgen nicht vorliegt oder unwahrscheinlich ist. OVG. 5. 2. 12 Reger 33, 48.

**§ 57a Ziff. 1.** Der Wandergewerbeschein ist einem noch nicht 25 Jahre alten Ernährer einer Familie auch dann nicht zu versagen, wenn dieser nicht der einzige Ernährer der Familie ist und die Familie auch ohne Ausübung des Wandergewerbes in ihren Erwerbsverhältnissen nicht bis zum Existenzminimum herabgedrückt wird. Bayr. VGH. 26. 9. 13 Reger 34, 57.

**§ 57b Ziff. 1.** „Fester Wohnsitz" ist schon anzunehmen, wenn ein Hausierer nur ein Zimmer in einer Gemeinde zur Verfügung hat und dieses regelmäfsig nur in der Zeit von Weihnachten bis Mitte März benutzt. Bayr. VGH. 13. 11. 12 Reger 33, 53.

**§ 59 Ziff. 1.** Zu den Erzeugnissen des Obstbaues zählen solche Produkte nicht, die nur aus dem Auslande bezogen werden (Bananen). Rostock 8. 3. 12 Reger 33, 49, GewA. 12, 93, Meckl. Z. 30, 407.

**§ 59 Ziff. 2, 3.** Sache des Strafrichters ist es, zu entscheiden, ob ein „nach Landesgebrauch hergebrachter" Gewerbebetrieb vorliegt. Diese Entscheidung ist sowohl in Hausiersteuerstreitsachen wie bei Streitigkeiten über

die Wandergewerbescheinpflicht zu treffen. KG. 30. 11. 11 Reger 33, 55.

**§ 62.** Begleiter sind alle Personen, die vom Gewerbetreibenden zu irgendwelchen unselbständigen Hilfeleistungen in seinem Gewerbebetriebe herangezogen werden im Gegensatz zu denen, die bei der Ausübung des Gewerbes auch ohne Beisein des Gewerbetreibenden als Angestellte oder Mitbeteiligte tätig sind. BayrObLG. 1. 3. 13 Reger 34, 58.

**§§ 64, 69.** Eine Marktordnung, welche verbietet, dafs verkaufte Marktwaren am Markttage selbst auf dem Markte wieder feilgeboten werden dürfen, entbehrt der gesetzlichen Grundlage. BayrObLG. München 4. 2. 13 Entsch. 13, 54, Reger 34, 64.

**§ 67.** Eine Polizeivorschrift, welche den Verkauf von Speiseeis an Kinder unter 14 Jahren auf öffentlichen Strafsen, Wegen und Plätzen verbietet, ist in Preufsen rechtsgültig und auch beim Verkauf auf Jahrmärkten anwendbar. KG. 3. 4. 13 GewA. 12, 652, Reger 34, 60.

**§ 68** hindert nicht, dafs Lustbarkeiten (Betrieb eines Karussells) auf Jahrmärkten zur Lustbarkeitssteuer herangezogen werden. OVG. 4. 3. 12 GewA. 12, 654, Entsch. 62, 286, Reger 24, 61.

**§ 69.** Privatmärkte auf Privatgrundstücken können nur aus polizeilichen Rücksichten beschränkt, nicht aber verboten werden, weil die GewO. keinen Marktzwang kennt. Dresden 21. 2 12 Reger 33, 56, Fischers Z. 41, 193, Ann. 34, 39, GewA. 12, 493.

Durch Marktordnung kann rechtsgültig das Ausrufen von Waren auf dem Markte verboten werden, nicht dagegen durch örtliche Polizeiverordnung. KG. 24. 10. 12 Reger 33, 242, Johow 43, 378, GewA. 12, 310. Ebenso KG. 17. 10. 12 Selbstverw. 13, 23.

**§ 70.** Das Verbot einer Marktordnung, wonach das auf dem Markte gekaufte Vieh nicht auf demselben Markte wieder verkauft werden darf (Zwischenhandel), ist hinsichtlich der dem § 64 entzogenen Spezialmärkte wirksam. BayrObLG. 26. 4. 12 Entsch. 12, 172, GewA. 12, 312.

**§ 100.** Antrag einer Zwangsinnung auf Erlafs einer einstweiligen Verfügung zum Schutze von Innungsmitgliedern ist unzulässig. Dresden 11. 6. 12 Reger 34, 68.

**§§ 105, 107, 126b.** Auch ein nicht ausschliefslich Unterrichts- oder höheren künstlerischen Zwecken dienendes Musikunternehmen (Musikkapelle) ist als gewerbliches Unternehmen zu erachten. Die in einem solchen Unternehmen beschäftigten Personen sind daher den Bestimmungen der GewO. über Ausstellung von Arbeitsbüchern (§ 107) sowie über Abschlufs von Lehrverträgen (§ 126b) unterworfen. OVG. 11. 7. 12 Reger 33, 246, GewA. 12, 334. Ebenso OVG. 2. 1. 13 Reger 34, 69. Anderer Meinung Köln 14. 6. 12 Rhein. A. 110, 332.

**§§ 105, 120 Abs. 1.** Lehrlinge von Zahntechnikern sind keine „gewerblichen Arbeiter" i. S. des Titels VII der GewO. und zum Besuch der Fortbildungsschule nicht verpflichtet. KG. 16. 12. 12 Reger 33, 250. Vgl. b. § 6.

**§ 105 b.** Ist durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde die Beschäftigung von Gehilfen im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen ganz untersagt, so ist eine Ausnahme für gewisse Personenkreise, z. B. Israeliten, unzulässig. Bayr. ObLG. 17. 12. 12 Entsch. 12, 408, GewA. 12, 663, Reger 33, 413.

**§§ 105b, 146 a, 151.** Die Tätigkeit eines Bierkutschers gehört zur Ausübung des Handelsgewerbes, denn sie dient dem Warenumsatz. Will eine Brauerei aus Zweckmäfsigkeitsgründen die Beförderung von Bier mit der von Eis verbinden, so unterliegt die gesamte Tätigkeit den für diese Beförderungsarten geltenden strengeren Vorschriften, d. h. den Bestimmungen über die Beförderung von Bier. Braunschweig 29. 4. 13 DJZ. 1914, 240.

**§§ 105 b Abs. 1, 105e.** Da nur Beschäftigung im Betriebe von . . . Werkstätten an Sonntagen verboten ist, ist die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter im Handelsgewerbe gestattet, soweit dort Sonntagstätigkeit zugelassen ist. Da nach ministerieller Bekanntmachung im Handelsgewerbe „geringfügige Aenderungs- und Zurichtungsarbeiten" gestattet sind, so ist nach diesem Gesichtspunkte das Abtrennen oder Befestigen von Federn, Bändern etc. an Hüten zu erlauben, die an Sonntagen gekauft oder von den Käufern sofort mitgenommen werden. Braunschweig 3. 12. 12 DJZ. 1913, 1272, Braunschw. Z. 60, 122, Reger 33, 417, GewA. 12, 504.

**§ 105 i.** Bei Beurteilung der Frage, ob ein Ansichtspostkartenverkauf in Schankwirtschaften als Bestandteil des Wirtschaftsbetriebes oder als ein besonderer Gewerbebetrieb anzusehen ist, der den Bestimmungen über die Sonntagsruhe und den Ladenschlufs unterliegt, ist nicht das zivilrechtliche Verhältnis zwischen Schankwirt und Ansichtspostkartenverkäufer mafsgebend, sondern die Verkehrsanschauung und die Bestimmung des Kartenverkaufs. KG. 20. 1. 13 GewA. 12, 668, Reger 34, 71.

**§§ 107, 126b.** Ein Unternehmen, das zu einem erheblichen Teile auch die Erzielung von Gewinn durch die Veranstaltung von Musik ohne künstlerisches Interesse bezweckt, ist zum mindesten insofern ein der GewO. unterliegendes gewerbliches Unternehmen. OVG. 11. 7. 12 Pr. VBl. 34, 226, Fischers Z. 42, 250, Selbstverw. 13, 133.

**§ 120.** Die Ansicht, wonach eine Aenderung des Stundenplanes einer Fortbildungsschule der Festsetzung durch Ortsstatut bedürfe, um verbindlich zu sein, ist seit der Novelle v. 27. 12. 1911 als Rechtsirrtum nicht zu berücksichtigen. Nach dieser Novelle sind die Unterrichtsstunden formlos festzusetzen. Rostock 28. 3. 13 Meckl. Z. 31, 371.

**§§ 120, 142** verb. m. §§ 4, 69 preufs. KommAbgGes. Die Entrichtung des Schulgeldes in Fortbildungsschulen obliegt nicht den Schulunterhaltungspflichtigen, auch nicht den Meistern der Fortbildungsschüler, sondern denjenigen, welche gesetzlich die Fürsorge für die Schüler, deren Unterhalt, zu sorgen haben. OVG. 20. 5. 13 Reger 34, 74.

**§§ 120, 150.** Gewerbliche Arbeiter, die durch Ortsstatut zum Besuch der gewerbl. Fortbildungsschule am Beschäftigungsorte verpflichtet sind, sind von dieser Pflicht nicht befreit, wenn sie eine ländliche Fortbildungsschule ihres Wohnortes besuchen. KG. 1. 4. 12 Johow 43, 421, Reger 33, 420.

**§ 120e Abs. 2.** Polizeiverordnungen, die den Arbeiterschutz bezwecken, sind nicht nur solche Vo., die ausschliefslich, sondern auch solche, die hauptsächlich diese Zweckbestimmung haben; auch im letzteren Falle hängt die Gültigkeit solcher Vo. davon ab, dafs vorher den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaften Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeufserung gegeben worden ist. KG. 27. 6. 12 Reger 33, 60, GewA. 12, 671.

**§§ 120e Abs. 3, 146 Nr. 3.** Eine regelmäfsige und nicht unbedeutend, teils im Gewerbebetrieb, teils in der Hauswirtschaft beschäftigte Person unterliegt den Vorschriften der GewO. auch dann, wenn die hauswirtschaftliche Tätigkeit überwiegt. **RG** 20. 6. 13 Reger 34, 79. Ebenso KG. 20. 2. 13 GewA. 12, 671.

**§§ 120e, 147 Ziff. 4.** Auch ein in einem Warenhause eingerichteter Erfrischungsraum ist Schankstätte i. S. der GewO. und es finden auf die in einem solchen Erfrischungsraum beschäftigten Personen die Bestimmungen der Bek. d. Reichskanzlers v. 23. 2. 1902 Anwendung. Dresden 29. 5. 12 Ann. 34, 197, GewA. 12, 673, Reger 34, 81.

**§§ 126 ff.** Ein Arbeitsverhältnis ist auch gegen den Willen der Beteiligten dann als Lehrverhältnis anzusprechen, wenn ihm hauptsächlich die Absicht zugrunde liegt, dem gewerblichen Arbeiter eine Ausbildung in dem betreffenden Gewerbe zu verschaffen. — Die Unterlassung der Schriftlichkeit des Lehrvertrages kann zwar zivilrechtliche Nachteile herbeiführen, die Wirksamkeit des Vertrages aber nicht berühren. Celle 13. 1. 11 Goltd. 60, 299, GewA. 12, 677. — Ebenso Oldenburg 13. 5. 12 Oldenb. Z 40, 135 u. Karlsruhe 23. 9. 12 Bad. R. 79, 4.

**§ 133 Abs. 10** mit § 129 Abs. 6. Die auf Grund der kgl. sächs. Vo. v. 12. 2. 1903 und 22. 1. 1909 erworbene Berechtigung zur Führung des Baumeistertitels berechtigt zwar nicht zur Führung dieses Titels auch in anderen Bundesstaaten, wohl aber gibt das Bestehen dieser Prüfung in allen Bundesstaaten das Recht



zur Anleitung von Lehrlingen Naumburg 17. 4. 12 Reger 33, 63, Goltd. 60, 161, GewA. 12, 340 (ebenso Braunschweig 15. 2. 12 Reger 33, 66).

**§ 133a.** Die in einem Damenkonfektionsgeschäft angestellten Direktricen sind Werkmeister. Dresden 25. 9. 12 Reger 34, 83, Ann. 34, 267.

**§ 147 Abs. 1 Nr. 3.** Wer, ohne approbiert zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Zahnarzt, Tierarzt) bezeichnet, oder sich einen arztähnlichen Titel beilegt, ist strafbar, wenn durch den Titel der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson, KG. 18. 11. 12 Johow 43, 369, GewA. 12, 680, Reger 33, 424 u. KG. 24. 4. 13 GewA. 12, 678. —Aehnlich OVG. 25. 4. 12 GewA. 12, 351, Selbstverw. 13, 26.

§ 147 Nr. 3 kommt nicht zur Anwendung, wenn derjenige, der seine Leistungen anbietet, sich eine zur Bezeichnung der von ihm ausgeübten Tätigkeit dienende Benennung nicht beilegt. KG. 6. 6. 12 Reger 33, 70, GewA. 12, 168. A. M. OVG. 19. 9. 12 GewA. 12, 348.

Aus dem Mangel einer besonderen Strafdrohung für unbefugte Anmafsung der Bezeichnung als Apotheker ist nicht herzuleiten, dafs die Annahme der Bezeichnung jedermann freisteht. RG 12. 11. 12 Entsch. 46, 322.

Die Polizei ist befugt, die Annahme der Bezeichnung als „in Amerika approbierter Arzt“ solchen die Heilkunde ausübenden Personen zu untersagen, welche nicht einen Bildungsgang zurückgelegt und eine Prüfung bestanden haben, die im wesentlichen den in Deutschland geltenden Voraussetzungen der ärztlichen Approbation entsprechen. OVG. 25. 4. 12 Reger 33, 67.

**§ 148 Nr. 9.** Die Nichteinholung einer vorherigen Erlaubnis zum Fortbleiben vom Unterricht in der gewerbl. Fortbildungsschule begründet Strafbarkeit wegen Schulversäumnis. KG. 6. 3. 13 Poliz. Z. 412.

**§§ 152, 153** stellen denjenigen nicht unter Strafe, der im gewerblichen Lohnkampf die Warenabnehmer des Gegners mit Warenabsatzsperre (Boykott) bedroht, um sie zu bestimmen, vom Gegner keine Waren mehr zu beziehen. RG 19. 12. 12 Entsch. 47, 1, Z. f. R. Bayern 9, 198, Reger 34, 89.

Die Drohung, Arbeitswillige „gesellschaftlich zu boykottieren“, wenn sie sich dem Ausstand nicht anschliefsen, ist Verrufserklärung und daher ein unerlaubtes Mittel im Lohnkampfe. — Der Einwand, ein Ausständiger habe seine berechtigten Interessen an günstigen Lohn- und Arbeitsbedingungen gewahrt, wenn er den Arbeitswilligen beleidigte, um ihn zum Anschlufs an den Ausstand zu bestimmen, ist hinfällig. RG 1. 10. 12 Entsch. 46, 214, Gew.A. 10, 686, Reger 33, 428, ebenso RG 20. 12. 12 JW. 42, 943.

Für die Zulässigkeit des Boykotts kommt es auf die Umstände des einzelnen Falles an. Von den Veranstaltern mufs verlangt werden, dafs sie den Befehdeten Zeit und Gelegenheit zu gütlicher Verständigung geben. RG 13. 5. 12 JW. 41, 810.

Die Einwirkung auf einen nicht nach den Lohnsätzen eines bestehenden Tarifvertrages bezahlten Arbeiter, die Arbeit niederzulegen, ist nicht als Aufforderung zur Teilnahme an einer Verabredung oder Vereinigung zu erachten. RG 30. 3. 12 Reger 33, 71, GewA. 10, 685, Entsch. 46, 48.

Drohung liegt vor, wenn organisierte Arbeiter einen nicht zur Organisation Gehörenden dadurch zum Anschlufs zu zwingen suchen, dafs sie ihm die Erwirkung seiner Entlassung durch einen Streik androhen. Bayr. ObLG. 4. 2. u. 5. 3. 13 DJZ. 1914, 106.

**§§ 152f, 154a** verb. m. §§ 73, 185 RStrGB. S. RG 29. 11. 12 b. § 153 hier u. b. §§ 73, 185 RStrGB. Strafbeil. 1913.

**§ 153.** „Andere“ i. S. dieser Bestimmung sind nicht blofs Berufsgenossen. — Auch die Ankündigung eines durch einen Dritten, aber auf Veranlassung des Drohenden zu verwirklichenden Uebels ist eine Drohung. Bayr. ObLG. 5. 4. 13 Reger 34, 86, Entsch. 13, 138.

Die Verhängung der Sperre über einen Arbeitgeber durch einen Arbeiterverband, zwecks Erzwingung des Beitritts eines von dem Arbeitgeber beschäftigten Arbeiters zum Verbande ist einer Verrufserklärung gleichzuachten. Hamburg 10. 2. 12 DJZ. 1913, 1208.

Ein fortgesetztes Vergehen liegt nicht vor, wenn sich die mehreren Handlungen gegen verschiedene Personen gerichtet haben. Jena 6. 4. 12 GewA. 12, 361, Thür. Bl. 59, 232.

Hat von zwei durch die gleiche Aeufserung Beleidigten nur einer Strafantrag gestellt, so kann die Subsidiarität des § 153 nur hinsichtlich des anderen in Frage kommen; es konkurriert hier § 153 ideell mit § 185 StrGB. RG 29. 11. 12 DJZ. 1913, 532 (auch b. §§ 73, 185 RStrGB. Strafbeil. 1913).

Verletzt eine Tat den § 153 GewO. und den § 185 StrGB., so kommt letztere Strafbestimmung wegen der härteren Strafe zur Anwendung; beim Fehlen des Strafantrags dagegen § 153 GewO. Jena 11. 5. 12 Thür. Bl. 59, 235, GewA. 12, 363.

**§ 154 Abs. 4.** Als Beschäftigung „in Werkstätten“ gilt auch die Beschäftigung eines Werkstattarbeiters im Verkaufsladen, falls dieser dem Absatz der in der Werkstatt hergestellten Erzeugnisse dient. KG. 29. 5. 13 Reger 34, 90.

## 42.
## Novelle zur Gewerbeordnung v. 28. Dez. 1908.

Durch diese Novelle werden sämtliche Zweige der gewerblichen Gärtnerei, insbesondere Blumengeschäfte, Blumenbindereien, den Vorschriften der GewO. unterworfen, soweit nicht in § 154 Ziff. 4 ausdrücklich eine Ausnahme gemacht wird. Dresden 29. 11. 11 Goltd. 60, 491, Ann. 33, 406, GewA. 12, 104.

## 43.
## Gewerbegerichtsgesetz v. 29. Sept. 1901.

**§ 31.** Siehe bei § 16 Kaufmannsgerichtsges. unter Nr. 45.

## 44.
## Kinderschutzgesetz v. 30. März 1903.

**§§ 1, 8, 17, 23.** Brotaustragen eines (eigenen) Kindes auf dem Wege zur Schule ist „Arbeit“ i. S. des Gesetzes. Celle 5. 5. 11 Reger 33, 298, Goltd. A. 60, 145.

**§ 5.** Gärtner, die die Gärtnerei als Hauptberuf betreiben, sich selbst als „Kunst- und Handelsgärtner“ bezeichnen und technisch geschultes Personal verwenden, sind als Gewerbetreibende zu betrachten. Die Gärtnerei ist demnach eine im Freien gelegene Arbeitsstelle, als „Werkstätte“ anzusehen. Dresden 20. 3. 12 Fischers Z. 41, 197, Reger 33, 5, Ann. 34, 166.

**§ 23.** Jede Tätigkeit, die zu einem gewerblichen Betriebe gehört und ein gewisses Mafs von Arbeit verlangt, ist ohne Rücksicht auf deren gröfseren oder geringeren Umfang als Beschäftigung i. S. des Gesetzes anzusehen; des Verlustes einer mefsbaren Zeit für das Kind bedarf es nicht. Celle 5. 5. 11 Goltd. 60, 145.

## 45.
## Kaufmannsgerichtsgesetz v. 6. Juli 1904.

**§ 4.** Arbeitsverdienst ist nicht nur das feste Gehalt, sondern auch die Provision des Reisenden. Bayr. ObLG. 11. 12. 12 R. 27, 7.

**§ 16.** Als Generalbevollmächtigter der Partei kann ein Rechtsanwalt im Verfahren vor dem Kaufmannsgericht tätig werden. Dresden 22. 8. 12 Ann. 34, 103.

## 46.
## Stellenvermittlergesetz v. 12. Juni 1910.

**§ 1.** Keine gewerbsmäfsige Stellenvermittlung, wenn ein Verein seinen Mitgliedern zwar Aussicht auf die Möglichkeit, eine Stelle nachgewiesen zu erhalten, macht, aber das Versprechen eines solchen Nachweises nicht gibt. RG 14. 7. 13 Poliz. Z. 441.

**§ 1 Nr. 2** umfafst nicht nur die Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten, sondern auch deren Vertreter (Agenten). BayrObLG. 1. 4. 13 Reger 34, 215.

**§§ 1, 2.** Der Gewerbebetrieb des Inhabers eines Wohnungsreinigungsinstitutes, welcher sog. Reinemachefrauen den Haushaltungen usw. zur Verfügung stellt, kann als Betrieb des Stellenvermittlergewerbes angesehen werden. KG. 7. 12. 11 Reger 33, 169.

**§ 3 Abs. 1.** Das Verbot gewerbsmäfsiger Vermietung von Wohn- und Schlafstellen durch den Stellenvermittler hat einen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen der gewerbsmäfsigen Stellenvermittlung und der Vermietung zur Voraussetzung. — Zimmervermietung an andere Personen als Stellensucher lediglich zum Zwecke der Verringerung der eigenen Wohnkosten ist auch einem gewerbsmäfsigen Stellenvermittler nicht verwehrt. Bayr. ObLG. 11. 1. 13 Reger 34, 222.

Das für gewerbsmäfsige Stellenvermittler bestehende Verbot, Wohn- oder Schlafstellen gewerbsmäfsig zu vermieten, kennt keine Ausnahme. Dresden 3. 5. 11 Goltd. 60, 309.

Das Verbot der gewerbsmäfsigen Vermietung von „Wohn- und Schlafstellen" seitens der Stellenvermittler beschränkt sich auf die Vermietuug von Wohn- und Schlafstellen (auch Zimmern) auf Stunden, Tage oder ähnliche kurze Zeiten. Hamburg 3. 4. 12 Reger 33, 325.

**§ 8.** Die Bezeichnung des Gewerbebetriebes mit „Reform-Bureau" gilt als unzulässige marktschreierische Angabe. KG. 8. 6. 11 Reger 33, 327.

**§ 9 Abs. 1.** Wiederholte Bestrafungen wegen Taxüberschreitungen oder Entgegennahme oder Sichversprechenlassen sonstiger Vergütungen neben der Taxe machen den Stellenvermittler unzuverlässig. Die Erlaubnis mufs deshalb zurückgenommen bzw. versagt werden. Der Zeitpunkt der erfolgten Bestrafung sowie die Erheblichkeit der Verfehlungen spielen keine Rolle. Bayr. VGH. 20. 11. 12 Reger 33, 171.

**§ 9 Abs. 1, 3.** Die Bestimmung des § 46 GewO. findet auch auf das Stellenvermittlergewerbe Anwendung. — Beim Vorliegen der in § 9 Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist vom Verwaltungsrichter die Unzuverlässigkeit ohne weiteres als nachgewiesen zu erachten und daher die Untersagung des Gewerbebetriebes auch gegenüber der Witwe auszusprechen. OVG. 30. 1. 13 Reger 34, 220.

**§ 9 Abs. 3.** Eine wiederholte Bestrafung liegt bei zweimaliger Bestrafung vor. Eine Prüfung, ob die Bestrafungen mit Recht erfolgt sind und ob strafbare Handlungen überhaupt begangen worden sind, ist nicht zulässig. OVG. 17. 10. u. 28. 11. 12 Pr. VBl. 34, 667, u 19. 12. 12 Selbstverw. 13, 21.

Der Verwaltungsrichter hat im Falle des § 9 Abs. 3 gar nicht zu prüfen, ob die Bestrafung mit Recht eingetreten ist, ob eine strafbare Handlung überhaupt begangen ist, und welche Schlüsse aus dem Verhalten des Stellenvermittlers auf seine Zuverlässigkeit zu ziehen sind. OVG. 3. 3. 13 Pr. VBl. 34, 893.

**§ 12.** Zuwiderhandlungen gegen § 12 verjähren, wenngleich sie Vergehen sind, in 3 Monaten. KG. 5. 10. 12 Reger 33, 173.

**§ 12 Abs. 1.** Die zweimalige Bestrafung wegen Ueberschreitung der amtlich festgesetzten Gebührentaxe rechtfertigt die Zurücknahme der Genehmigung zum Betriebe des Stellenvermittlergewerbes. OVG. 28. 11. 12 GewA. 12, 690.

**§ 46.** Das durch diese Bestimmung für Gewerbetreibende allgemein geschaffene Vorzugsrecht der Witwe findet auch auf das Gewerbe der Stellenvermittler Anwendung. OVG. 30. 1. 13 DJZ. 1080.

### 47.
### Hausarbeitgesetz v. 20. Dez. 1911.

**Anm.** Ueber das Inkrafttreten der §§ 3, 4 und 30 Nr. 1 und 2 s. Stenglein, Strafrechtl. Nebengesetze (4) III, 338 Anm. zu § 34.

## X. Mafs- u. Gewichtswesen.

### 48.
### Ges. betr. den Raumgehalt der Schankgefäße
v. 20. Juli 1881/24. Juli 1909.

**§ 1.** Auch Stammgläser sind eichungspflichtig, wenn sie im gewerbsmäfsigen Betrieb der Schankwirtschaft benutzt werden. Ungeeichte Stammgläser sind der Einziehung unterworfen. Frankfurt 21. 12. 11 Frankf. Rundsch. 46, 152.

## XI. Armenrecht.

### 49.
### Unterstützungswohnsitzgesetz v. 6. Juni 1870.

**§ 29.** Der Armenverband des Dienstortes des Familienhauptes hat für die Krankenpflege der bei ihm befindlichen Familienangehörigen auch dann aufzukommen, wenn sie durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes ihre Ernährung gefunden haben und somit nicht selbst unter die von § 29 betroffenen Personen fallen. BA. f. H. 2. 11. 12. DJZ. 1913, 589.

**§ 30.** Werden Tarife auf Grund dieses Paragraphen erlassen, so sind sie für den betreffenden Bundesstaat zwingendes Recht, es sei denn, dafs sie ausdrücklich nur bezirksweise gelten sollen. — Der Wortlaut des Abs. 4 nötigt nicht dazu, die Tarifierung auf die Fälle geschlossener Armenpflege zu beschränken. Ebensowenig bietet seine Entstehungsgeschichte einen Anhalt dafür, dafs die Tarifsätze nicht Pauschale, sondern Höchstsätze seien. OVG. 2. 11. 12 Pr. VBl. 34. 262.

## XII. Bau- u. Verkehrswesen.

### 50.
### Eisenbahnverkehrsordnung
v. 26. Okt. 1899/23. Dez. 1908.

**§ 70.** Die Bahn haftet für Auslieferung des Gutes an eine nicht gehörig legitimierte Person bei Annahmeverweigerung des Adressaten. **RG** 23. 12. 11 Eisenb. Entsch. 29, 71.

**§ 76.** Nichtigkeit einer Vereinbarung mit dem Empfänger, wonach ihm die Güter ohne Vorweisung des Frachtbriefes bei Verzicht auf den Vorwurf grober Fahrlässigkeit ausgehändigt werden. Kolmar 17. 5. 12 Z. f. Elsafs-Lothr. 38, 177.

**§ 91.** Wird neben dem Schadenersatz noch der Anspruch auf Unkostenersatz, und zwar erst in der Berufungsinstanz, geltend gemacht, so ist er der hier gesetzten Verjährungsfrist auch dann unterworfen, wenn der Kläger sich die Geltendmachung weiterer Ansprüche ausdrücklich vorbehalten hat. Breslau 3. 1. 13 Bresl. AK. 26. 2.

### 51.
### Eisenbahnbau- u. Betriebsordnung
v. 4. Nov. 1904/24. Juni 1907.

**§ 75.** Die Befugnisse der Bahnpolizeibeamten erstrecken sich auch auf die in den Bahnhofsanlagen dienstlich beschäftigten Postbeamten. **RG** 24. 3. 11 Eisenb. Entsch. 28, 294.

**§§ 78, 82.** Zum gesetzlichen Tatbestand gehört nicht das Bewufstsein der Widerrechtlichkeit. Kolmar 23. 12. 12 Arch. f. Eisenbahnwesen 1913, 830.

### 52.
### Ges. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen
v. 3. Mai 1909.

**§ 2.** Die Erlaubnis zur Führung von Kraftfahrzeugen kann nicht schon deswegen versagt werden, weil der Nachsuchende häufig Wirtshäuser besucht und Zechschulden macht. OVG. 13. 11. 11 Reger 33, 160.

Heilung der Unzuverlässigkeit eines Kraftfahrzeugführers durch Ablauf eines längeren Zeitraums ist angenommen, nachdem Antragsteller durch längere Jahre einwandfrei sich geführt hat, so dafs die frühere Bestrafung wegen eines Roheitsvergehens ihm eine Warnung geworden ist und zur Bezweiflung seiner Zuverlässigkeit nicht mehr herangezogen werden kann. Braunschw. VGH. 26 6. 12 DJZ. 1913, 1328.

**§ 3.** Für die Entscheidung darüber, ob die Versagung oder Entziehung der vorgesehenen Ermächtigung zur Ausbildung von Kraftwagenführern zu Recht erfolgt ist, gibt es in Preufsen nicht das Verwaltungsstreitverfahren. OVG. 15. 4. 12 Reger 33, 162.

**§ 3 Abs. 2.** Die Bedeutung dieser Vorschrift erschöpft sich darin, dafs der Begleiter des Prüflings die Verantwortung für die Erfüllung der besonderen Pflichten trägt, welche das Gesetz und die auf Grund von § 6 des-



selben erlassenen Ausführungsbestimmungen dem Führer eines Kraftwagens auflegen. RG 19. 3 12 Goltd. 60, 72.

**§ 4.** Ortspolizeiliche Vorschriften über Fahrausweise der Automobil-Droschkenführer werden von den Bestimmungen dieses Ges. nicht berührt. OVG. 11. 1. 12 Goltd. 60, 467.

**§§ 4, 5.** Für die Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftwagen genügt nicht die blofse Tatsache der Bestrafung; es mufs vielmehr festgestellt sein, ob der ihr zugrundeliegende Tatbestand als Tatsache im S. des § 4 anzuerkennen ist. Bad. VGH. 1. 7. 13 Reger 34, 189.

**§ 5.** Ein bei der Ortspolizeibehörde eingehender Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung von Kraftfahrzeugen ist stets dem Reg.-Präsidenten zur zuständigen Entscheidung vorzulegen. Dies mufs, weil ein abgelehnter Antrag der fraglichen Art immer von neuem gestellt werden kann, auch dann geschehen, wenn ein früherer Antrag des Nachsuchenden abgewiesen worden war. OVG. 14. 3. 12 Pr. VBl. 34, 117.

**§§ 6, 21** beschränken nicht das Recht der unteren Verwaltungsbehörden zum Erlafs örtlicher Vorschriften über den Verkehr mit Fahrzeugen. KG. 10. 2. 13 Johow 43, 411.

**§ 6 Nr. 2, § 21.** Die übermäfsige Rauchentwicklung beim Fahren ist, weil vermeidbar, als Belästigung des Publikums strafbar. Bayr. ObLG. 5. 6. 12 Reger 33, 162.

**§ 21** betrifft nicht polizeiliche Verfügungen, die nur an bestimmte Personen gerichtet sind und nur einzelne Fahrzeuge betreffen. KG. 13. 3. 13 DJZ. 1141.

**§ 23.** S. KG. 15. 11. 12 b. § 73 RStrGB. Strafbeil. 1913.

**§ 24.** Wer ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er den ihm erteilten Führerschein verloren hat, begeht ein strafbares Vergehen. Der Verlust des Führerscheins ist gleichbedeutend mit der Nichterteilung der Erlaubnis. KG. 24. 6. 13 DJZ. 1079, Johow 44, 430.

### 53.
### Vo. betr. Verkehr mit Kraftfahrzeugen
v. 3. Febr. 1910.

**§§ 4, 5.** Die Verwendung der sog. Klaxon-Huppen mit mittleren Tönen und krächzenden Nebengeräuschen ist unzulässig. BayrObLG. 31. 5. 13 Reger 34, 190.

**§ 19.** Der Führer eines Kraftwagens ist nicht gehalten, an unübersichtlichen Stellen unter allen Umständen ein Warnungssignal zu geben. Jena 12. 10. 12 Goltd 60, 500.

**§ 19 Abs. 3 u. 4** rechtfertigt nicht eine Beschränkung der Befolgung der §§ 15—21 der Vo. auf den Führer allein, da die passivische Wendung der Gebote und Verbote unter Weglassung der Person, an welche sie sich richten sollen, auf ihre Allgemeingültigkeit hinweist. Rostock 18. 10. 12 DJZ. 1913, 1448.

**§ 23.** Allgemeine polizeiliche Vorschriften müssen in Preufsen als Polizeiverordnung unter Beobachtung der für den Erlafs von PolizeiVo. mafsgebenden Vorschriften verkündet werden. KG. 5. 12. 12 Johow 43, 406.

## XIII. Versicherungswesen.

### 54.
### Hilfskassengesetz v. 7. April 1876/1. Juni 1884.

**§ 1 ff.** Entsprechend dem durch § 12 des Ges. v. 20. 12. 1911 (RG Bl. 985) gemachten Vorbehalt ist durch Kais. Vo. v. 13. 5. 1912 (RG Bl. 309) das Ges. über die eingeschriebenen Hilfskassen aufgehoben. Damit ist die rechtliche Möglichkeit fortgefallen, fernerhin auf Grund dieses Ges. eine eingeschriebene Hilfskasse zuzulassen oder ihr die Zulassung zu versagen. OVG. 6. 6. 12 Pr. VBl. 34, 10.

### 55.
### Krankenversicherungsgesetz v. 15. Juni 1883.

**§ 1.** Die Tätigkeit der Bediensteten eines Gewerbeunternehmers ist, soweit sie der Bespeisung der Gewerbegehilfen ihres Dienstherrn dient, nicht anders zu beurteilen als andere, in den Betriebsräumen selbst zu verrichtende Nebenbeschäftigungen, deren Versicherungspflichtigkeit, wenn sie nicht ganz geringfügig sind, anerkannt ist. OVG. 27. 6. 12 Pr. VBl. 34, 147.

**§ 1 Abs. 1, § 5.** Die in ein Männerheim der Heilsarmee aufgenommenen Personen, welche freies Unterkommen, freie Verpflegung und etwas Bargeld erhalten, werden „gegen Entgelt" beschäftigt und sind krankenversicherungspflichtig. OVG. 17. 2. 13 Reger 34, 101. — Entgegengesetzte Ansicht bei ähnlichem Sachverhalt Sächs. OVG. 27. 5. 13 Reger 34, 101.

**§ 1 Nr. 2** (§ 165 u. § 235 RVO.). Zubereitung der Mahlzeiten für den Hausstand und das Geschäftspersonal eines Gewerbetreibenden ist Beschäftigung im Gewerbebetrieb, wenn durch die Beköstigung des Personals eine erhebliche Mehrarbeit entsteht. OVG. 27. 6. 12 Reger 33, 82.

**§ 1 Nr. 2, § 2 Nr. 6.** Die Zugehörigkeit der in landwirtschaftl. Nebenbetrieben beschäftigten Personen zu der für den Hauptbetrieb (Landwirtschaft) zuständigen Krankenkasse gilt erst nach dem Inkrafttreten des 2. Buches der RVO. Bayr. VGH. 8. 7. 13 Reger 34, 103.

**§ 1, § 6 Nr. 2** (§ 165 RVO.). Auch bereits erkrankte, Krankengeld beanspruchende Kassenmitglieder können mit versicherungsrechtlicher Wirksamkeit eine neue Tätigkeit beginnen, wofern nur eine wirkliche Erwerbstätigkeit und nicht blofs ein infolge von Krankheit völlig mifsglückter Arbeitsversuch vorliegt. Sächs. OVG. 15. 5. 12 Reger 33, 256.

Die Tätigkeit eines Dentisten ist (stehender) Gewerbebetrieb i. S. des KrVG.; daher sind alle in ihm beschäftigten Personen versicherungspflichtig; einer Feststellung, ob der jeweils in Frage stehende Arbeiter mit technischen Arbeiten oder mit der Zahnbehandlung befafst wird, bedarf es sonach nicht. Bayr. VGH. 2. 12. 12 Reger 33, 85.

**Anm.** Im Gegensatz zu den Arbeitern eines Dentisten sind alle von einem approbierten Zahnarzt (wenn auch nur mit technischen Arbeiten) beschäftigten Personen von der Krankenversicherungspflicht nicht erfafst.

**§§ 1, 28** (§§ 165, 214 RVO.). Die Einstellung der Arbeit hat die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses zur Folge, wenn sie seitens des Arbeiters eigenmächtig erfolgt. OVG. 28. 3. 12 Reger 33, 84.

**§ 2 Nr. 3.** Daraus, dafs der Vater eines in seinem Betriebe als Lehrling beschäftigten Kindes Anzeige nach § 126b Abs. 3 GewO. an die Handwerkskammer erstattet hat, folgt noch nicht, dafs dieses Lehrverhältnis auf vertragsmäfsiger Grundlage beruht. Bad. VGH. 28. 1. 13 Reger 34, 110.

**§ 2 Nr. 6** verb. m. § 1 Nr. 2 (§§ 235, 161, 537 RVO.). Die mit Holzfällungsarbeiten beschäftigten Arbeiter sind forstwirtschaftliche Arbeiter, welche der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen. Letzteres selbst dann nicht, wenn die Arbeiten für einen ins Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden ausgeführt wurden. Bayr. VGH. 17. 3. 13 Reger 33, 257.

**§ 2b** (§ 165 mit § 160 RVO.). Tagesspesen eines Reisenden für auswärtige Tätigkeit sind dessen sonstigem Arbeitsverdienste für die Bemessung des jährlichen Gesamteinkommens nur zum Teil zuzurechnen. Bad. VGH. 8. 5. 13 Reger 34, 111.

**§ 2b Abs. 1** (§ 165 RVO.). Für die Berechnung des Arbeitsverdienstes kommen Pensionsbezüge aus früheren Dienststellungen nach allgemeinem und feststehendem Sprachgebrauch nicht in Frage. Bayr. VGH. 10. 2. 13 Reger 33, 261.

**§ 3a Ziff. 1** (§ 179 RVO.). Ein ausdrücklicher Verzicht auf die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nicht nötig, um diese wieder in Kraft treten zu lassen. Der Wiedereintritt der Versicherungspflicht kann stillschweigend dadurch herbeigeführt werden, dafs vom Arbeitgeber im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer Beiträge zur Krankenversicherung entrichtet werden. OVG. 21. 3. 12 Reger 33, 86.

**§ 5 Abs. 1, § 19 Abs. 2** (§ 1 Abs. 2, § 206 RVO.). Durch eine kurze Unterbrechung der Beschäftigung wird, selbst wenn davon der Arbeitgeber nicht verständigt wird, das Arbeitsverhältnis nicht unterbrochen. Bad. VGH. 15. 10. 12 Reger 32, 263.

**§§ 5a Abs. 1, 57a Abs. 3.** Der im Ausland erkrankte Versicherte hat einen direkten Unterstützungsanspruch gegen den Betriebsunternehmer; die Kasse kann jedoch die Fürsorge auch selbst übernehmen. Bad. VGH. 28. 1. 13 Reger 34, 111.

**§ 6 Nr. 1** (§§ 182 Nr. 1, 193 RVO.). Auch Heilmittel, welche den Aufwand von 20 M. nicht übersteigen, sind von den Krankenkassen nur unter der Voraussetzung der Notwendigkeit zu liefern; diese Voraussetzung ist gegeben, wenn das Heilmittel (Kohlensäurebäder) für das Heilverfahren nicht entbehrt werden kann. Bayr. VGH. 21. 10. 12 Reger 33, 87.

**§ 6 Nr. 1, § 6a Nr. 2** (§§ 182, 192 Nr. 2 RVO.). Erwerbsunfähigkeit infolge einer von dem Kassenmitgliede aus eigenem Entschlusse herbeigeführten Radikaloperation eines Bruchs schliefst den Krankengeldanspruch aus, weil ein „vorsätzliches Sichzuziehen einer Krankheit“ vorliegt. Bad. VGH. 19. 6. 12 Reger 33, 90.

**§ 6 Abs. 2.** Der gesetzlich oder statutarisch bestimmte Zeitraum, für den die Unterstützung längstens zu gewähren ist, wird nicht von dem Tage an gerechnet, an welchem die Krankheit eingetreten ist, sondern von dem Tage der erfolgten Kassenunterstützung. OVG. 28. 11. 12 Reger 34, 112.

**§§ 6a Ziff. 3, 26a Ziff. 3** (§ 188 RVO.). Der Lauf der „nächsten 12 Monate“ beginnt mit dem Ende der nächstvorangegangenen, ununterbrochen oder im Laufe von 12 Monaten für mindestens 26 Wochen bezogenen Unterstützung. — Eine Ablehnung der angebotenen Unterstützung steht dem Bezuge einer solchen dann nicht gleich, wenn die Ablehnung wegen Nichtfortdauer des Unterstützungsfalles erfolgt ist. OVG. 17. 4. 13 Reger 34, 114.

**§ 7.** Die Krankenkassen sind nicht berechtigt, an Stelle der in § 7 normierten Leistungen eine nur teilweise freie Kur und Verpflegung im Krankenhause zu gewähren. OVG. 2. 12. 12 Pr. VBl. 34, 622.

**§ 7 Abs. 1** (§ 184 Abs. 1 Nr. 3 RVO.). Auch ein Verheirateter, der nur mit seiner Zustimmung in Krankenhauspflege aufgenommen werden kann, geht des Anspruchs auf weitere Unterstützung nach § 6 Ziff. 1 u. 2 KrVG. verlustig, wenn er das Krankenhaus ohne triftigen Grund verläfst. Braunschw. VGH. 21. 5. 13 Reger 34, 122.

Eine Krankenkasse hat die Kosten für Verpflegung eines erkrankten Kassenmitgliedes im Krankenhause auch dann voll zu übernehmen, wenn die Aufnahme ins Krankenhaus nicht von ihr veranlafst wurde, die Kasse jedoch trotz sofortiger Verständigung keine andere Anordnung getroffen hat. Sächs. OVG. 11. 4. 13 Reger 34, 118.

**§ 7 Abs. 1** (§ 184 Abs. 3 Nr. 3 RVO.) Die Einweisung in ein Krankenhaus ist nicht nur dann gesetzlich zulässig, wenn eine erfolgreiche Behandlung des Erkrankten in der Familie von vornherein als gänzlich ausgeschlossen erscheint, sondern schon dann, wenn die Krankenhausbehandlung nach Art der Erkrankung in billiger Abwägung aller Verhältnisse dem Interesse des Erkrankten wie jenem der Kasse am meisten entspricht. Bayr. VGH. 29. 9. 13 Reger 34, 116.

**§ 7 Abs. 1 Nr. 1** (§ 184 Abs. 3 Ziff. 1 RVO.). Nach dieser Bestimmung kann das erkrankte Kassenmitglied die Nachteile einer Nichtbefolgung der Einweisung ins Krankenhaus nur durch den Nachweis von sich abwenden, dafs auf seiten des Kassenarztes und des Kassenvorstandes ein offenbarer Irrtum vorgelegen habe und dafs die Einweisung in das Krankenhaus grundlos gewesen sei. Sächs. OVG. 29. 10. 12 Reger 34, 124.

**§ 19** (§ 306 RVO.). Die Krankenversicherung dauert nach dem Ausscheiden des Versicherten aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung für die auf das Ausscheiden folgenden Stunden desselben Tages keineswegs fort, es sei denn, dafs eine freiwillige Fortsetzung der Versicherung anzunehmen ist. OVG. 1. 4. 13 Reger 34, 127.

**§§ 20 Abs. 2, 49 Abs. 3** (§ 180 Abs. 2, § 318 Abs. 2 RVO.). Die Lohnklasse bemifst sich ohne Rücksicht auf die Angaben über die Lohnhöhe bei der Anmeldung nur nach dem wirklichen Arbeitsverdienst. OVG. 17. 3. 13 Reger 34, 128.

**§ 21 Nr. 3** (§ 573 Abs. 1 RVO.). Der Unfallzuschufs beträgt auch für das sog. Krankenhaustaschengeld höchstens $^1/_8$ des ohne den Zuschufs zu gewährenden satzungsmäfsigen Krankengeldes. OVG. 8. 7. 12 Reger 33, 100.

**§ 21 Nr. 5** (§ 205 RVO.). Anspruch auf Gewährung von Familienunterstützung setzt voraus, dafs die Erkrankung der Familienangehörigen während der Mitgliedschaft des Familienoberhauptes eintritt. OVG. 25. 1. 12 Reger 33, 92.

**§ 28** (§ 214 Abs. 1 RVO.). Beschränkt sich der Anspruch auf die Mindestleistung der Krankenkassen, so kann Krankengeld für gesetzliche Feiertage auch dann nicht beansprucht werden, wenn nach dem Kassenstatut der Krankengeldbezug nur für Sonntage ausgeschlossen ist. Bad VGH. 17. 6. 13 Reger 34, 129.

Die Dreiwochenfrist bei „Ausscheiden aus der Kasse wegen Erwerbslosigkeit“ beginnt erst mit dem, dem letzten Arbeitstage nächstfolgenden Tage und endet jedenfalls nicht vor dem Ablauf des Tages der 3. Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Bayr. VGH. 9. 9. 12 Reger 33, 93.

**§§ 49, 50** (§§ 317, 530 RVO.). Arbeitgeber (Dienstherr) eines häuslichen Dienstboten ist derjenige, der die Beschäftigung gibt und die Vergütung gewährt, also der Ehemann. Bad. VGH. 24. 6. 13 Reger 34, 132.

**§ 50** (§ 530 RVO.). Die Pflicht zur An- und Abmeldung ist eine persönliche Verpflichtung. Bei Handelsgesellschaften liegt sie nicht der Firma, sondern dem tatsächlichen Arbeitgeber — dem Firmeninhaber — ob. Bayr. VGH. 13. 1. 13 Reger 33, 269.

**§ 54a Satz 2** (§ 311 RVO.) nicht anwendbar in Fällen, in denen auf Grund von § 28 Abs. 1 (§ 214 RVO.) Krankenunterstützung bezogen wird. Sächs. OVG. 9. 3 12 Reger 33, 96.

**§ 57 Abs. 5.** Das Pauschquantum ist für den Ersatz der an Angehörige von Kassenmitgliedern gewährten Unterstützung nicht mafsgebend. OVG. 23. 11. 11 Reger 33, 268.

**§ 67c Abs. 1** (§ 270 RVO.). Betriebskrankenkassen für Unternehmungen, die zwar von den gleichen Personen, jedoch in rechtlich gesonderter Form — teils als offene Handelsgesellschaft, teils als Kommanditgesellschaft — betrieben werden, sind nicht als „Betriebe desselben Unternehmers“ zu erachten und ist daher auch deren Vereinigung unzulässig. Bayr. VGH. 16. 12. 12 Reger 33, 97.

**§§ 82a Abs. 2, 82b** (§§ 394, 395, 533, 534 RVO.). Der gesetzliche Vertreter einer minderjährigen Arbeitgeberin, nicht diese selbst, ist haftbar für die dem Arbeitgeber obliegenden Verpflichtungen. **RG** 29. 4. 13 Reger 34, 133.

## 56.
## Unfallversicherungsges. f. Land- u. Forstwirtschaft

v. 5. Mai 1886/30. Juni 1900.

**§ 27 Abs. 1** (§§ 942, 943 RVO.). Für die Frage, ob die Ehefrau als „Arbeiter“ in Betracht kommen kann, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Eheteile zu berücksichtigen; eine Ehefrau kann daher auch dann als „Arbeiter“ zu erachten sein, wenn sie nur ganz selten in dritten Betrieben tätig ist. Bayr. VGH. 24. 2. 13 Reger 33, 372.

**§ 146.** Der Antrag des Beklagten, das Verfahren bis zur Entscheidung der Versicherungsbehörde auszusetzen, ist vom Berufungsgericht zu berücksichtigen. **RG** 5. 6. 13 JW. 926.

## 57.
## Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz

v. 11. Juli 1887/30. Juni 1900.

**§ 1.** Zum Betriebe der Eisenbahnverwaltung gehören aufser dem eigentlichen Bahnbetrieb auch die Tätigkeiten, die die Zwecke des Betriebes mittelbar fördern. — Die Bureaudiener bei den Eisenbahnbetriebsinspektionen unterliegen der Unfallversicherung. **RG** 4. 12. 12 Zivilentsch. 81, 55.

**§ 12 Abs. 1** (§ 573 Abs. 1 RVO.). Der Anspruch auf Gewährung des erhöhten Krankengeldes besteht auch dann, wenn die infolge eines Betriebsunfalls einge-



tretene Erwerbsunfähigkeit vorübergehend unterbrochen war. Sächs. OVG. 31. 1. 13 Reger 34, 133.

**§ 25** u. § 30 UVG. f. L. u. F. sind in allen ihren Teilen auf sämtliche Personen anzuwenden, die durch Einbeziehung in die Unfallversicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten diesen gleichgestellt sind, also auch auf die selbstversicherten Unternehmer. OVG. 6. 5. 12 Reger 33, 102.

**§ 25 Abs. 5** (vgl. §§ 1506, 1536 RVO.). Die bis zum vollendeten 15. Lebensjahre zu gewährenden Waisenrenten haben den Charakter einer fortlaufenden Unterstützung, ohne Unterschied, in welchem Lebensalter die Kinder stehen, die satzungsgemäfs die betr. Waisenrente zu erhalten haben. Bayr. VGH. 28. 12. 11 DJZ. 1913, 591.

**§§ 87, 88.** In der blofsen Empfangnahme des Rentenbetrages und der hierbei vorgenommenen Quittungserteilung gegenüber dem Geldbriefträger oder dem Postschalter-Beamten kann ein Betrug nicht erblickt werden. **RG** 28. 1. 13 Entsch. 46, 414.

**§ 135.** Das ordentliche Gericht darf auch dann nicht von dem rechtskräftigen Bescheid der Versicherungsbehörde abgehen, wenn nach seiner Meinung der Unfall gar nicht im Betriebe des Beklagten, sondern in dem eines Dritten sich ereignet hat und der Kläger überhaupt nicht zu den im Betriebe des Beklagten versicherungspflichtigen Personen gehört. Karlsruhe 31. 1. 13 DJZ. 984.

**§ 146** schliefst die Anwendung des § 263 StrGB. nicht aus. **RG** 7. 2. 13 Entsch. 46, 423.

### 58.
### Bauunfall-Versicherungsgesetz v. 5. Juli 1900.

**§ 1.** Der Versicherungsinstanz und nicht dem ordentlichen Gericht liegt die Entscheidung darüber ob, ob der in Frage kommende Unfall sich bei einer unter § 1 fallenden Bauarbeit ereignet hat. **RG** 18. 11. 12 JW. 1913, 277.

### 59.
### Reichsversicherungsordnung v. 19. Juli 1911.

**§§ 35, 39.** Die Erteilung der Amtsbezeichnung „Versicherungsamtmann“ an den stellvertretenden Vorsitzenden des Versicherungsamts ist gesetzwidrig. Hess. VGH. 24. 5. 13 Reger 34, 94.

**§ 165 Abs. 2.** Als Arbeitsverdienst können nur solche Bezüge in Betracht kommen, die auf Grund von bestehenden, d. i. in der Gegenwart wirksamen, Beschäftigungsverhältnissen gewährt werden, somit nicht Bezüge (Pension), deren Gewährung in Beschäftigungsverhältnissen ihren Grund hat, die bereits der Vergangenheit angehören. Bayr. VGH. 10. 2. 13 DJZ. 1447.

**§ 176.** Die freiwillige Versicherung setzt ein bewufstes Uebereinkommen zu ihrer Begründung voraus, sohin jedenfalls die Zustimmung nicht nur des zu Versichernden, sondern auch der Verwaltung der Versicherungseinrichtung. Bayr. VGH. 9. 9. 12 DJZ. 1913, 983.

**§ 229.** Gegen eine Entscheidung des Oberversicherungsamts, durch welche die nach § 229 erforderliche Genehmigung zur Nichterrichtung einer Landkrankenkasse neben einer allgemeinen Ortskrankenkasse verweigert wird, ist eine Beschwerde im ordentlichen Instanzenzuge der Reichsversicherungsordnung nicht zulässig. RVA. 7. 3. 13 Pr. VBl. 34, 489.

**§ 239.** Eine Ortskrankenkasse, der keine Gliederung nach Berufsständen zugrunde liegt und die auch nicht für Versicherte eines Geschlechts bestehen soll, kann nicht zugelassen werden. Bayr. LVA. 11. 10. 13 Reger 34, 97.

**§ 901.** Die Entscheidung darüber, in welchem Betriebe sich der Unfall zugetragen hat, kann durch die ordentlichen Gerichte nicht nachgeprüft werden. **RG** 18. 11. 12 JW. 13, 277.

**§ 1291** bietet der Landesversicherungsanstalt keine Handhabe, zugunsten des Gegners, gegen den von dem Schiedsgericht für Arbeiterversicherung entschieden worden ist, das Rechtsmittel der Revision einzulegen. Bad. VGH. 12. 12. 12 Reger 33, 255.

**§ 1459 Abs. 2** verb. m. § 1226 Abs. 1 Nr. 2. Der Bürgermeister einer Landgemeinde in der Provinz Hannover ist, weil in leitender Stellung befindlich, nicht versicherungspflichtig. RVA. 18. 2. 13 Poliz. Z. 458.

**§ 1497.** Der Begriff des Inverkehrbringens erfordert nicht, dafs die Marken dem Publikum zugänglich gemacht sind, sondern es genügt jedes Ueberlassen an einen andern zu einer ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung entsprechenden Benutzung. **RG** 12. 3. 13 DJZ. 1444, Reger 34, 99, Goltd. 60, 444.

Im Falle des § 1497 kann bei Annahme mildernder Umstände nicht auf Gefängnisstrafe erkannt werden. **RG** 25. 12. 12 Z. f. R. Bayern 9, 72, Reger 34, 100, Entsch. 46, 354.

## XIV. Sicherheitspolizei.

### 60.
### Sprengstoffgesetz v. 9. Juni 1884.

**§ 5** ermöglicht die Annahme eines strafbaren Versuchs zu einem Gefährdungsverbrechen. **RG** 20. 12. 12 Z. f. R. Bayern 9, 73.

**§ 9.** Besitzer des Sprengstoffs ist nicht, wer denselben lediglich in der Absicht an sich nimmt, ihn zu vernichten oder sonst unschädlich zu machen, und diese Absicht in unverzüglichem Anschlufs an die Ergreifung auch tatsächlich sofort ausführt. **RG** 24. 4. 13 Entsch. 47, 150.

**§ 9 Abs. 1.** Der Untergebene, der von seinem Arbeitgeber Sprengstoff erhält, um ihn im Interesse eines Dritten aufserhalb der Betriebsstätte zu verwenden, erhält damit den Besitz. **RG** 25. 4. 12 Goltd. 60, 79.

**§ 9 Abs. 2.** Eine polizeiliche Bestimmung, wonach die notwendige Wache bei einem Versager von dem Ortsältesten auszuüben ist, stellt keine Vorschrift über den Verkehr mit Sprengstoffen dar, weil sie nur die Ausführung der Schiefsarbeit betrifft. **RG** 29. 10. 12. Goltd. 60, 278, Z. f. R. Bayern 9, 50.

# B. Landesgesetze und -Verordnungen.

## a) Baden.

### 61.
### Irrenfürsorgegesetz v. 25. Juni 1910.

**§ 4.** Inhaber der elterlichen Gewalt nicht klageberechtigt, wenn der Minderjährige zwecks gerichtlich angeordneter Unterbringung einen Pfleger erhalten hat. Bad. VGH. 1. 4. 13, Bad. VerwZ. 45, 147.

**§ 9.** Kein Verlust des Klagerechts infolge eingetretener Geschäftsunfähigkeit während des Verfahrens. Bad. VGH. 15. 10. 12 Bad. R. 1913, 104.

### 62.
### Polizeistrafgesetzbuch v. 31. Okt. 1873/20. Aug. 1904.

**§ 130².** Bezirkspolizeiliche Vorschrift, die das Strafverbot des Abs. 2 auf Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ausdehnt, die nur einem anderen gegen Vergütung die Anbringung von Reklametafeln auf ihrem Grundstück gestatten, ungültig. OLG. Karlsruhe 13. 7. 12 Bad. R. 79, 27. Verjährungsbeginn mit Beseitigung des polizeiwidrigen Zustandes. Bad. VGH. 23. 1. 13 Bad. R. 79, 65.



## 63.
## Ges. betr. Ausübung und Schutz der Fischerei
v. 3. März 1870.

Die Rechtsfähigkeit der Fischereigenossenschaft der Stockach mit Nebenbächen ist festgestellt von Karlsruhe 27. 6. 12. Bad. R. 13, 25.

## 64.
## Verkehrssteuerges. v. 11. Sept. 1908.

**§ 1.** Der Erwerb der zu einem Elektrizitätswerk gehörenden Fernleitungen und Ortsnetze ist nicht verkehrssteuerpflichtig. Bad. VGH. 22. 1. 13 Bad. R. 137.

## 65.
## Verkehrssteuergesetz v. 6. Mai 1909.

**§ 42.** Nur der Erwerber eines Grundstücks kommt als Täter in Frage. Karlsruhe 13. 7. 12 Bad. R. 78, 243. — Ebenso **RG** 9. 7. 10 Entsch. 45, 47.

# b) Bayern.

## 66.
## Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.

**II. Verfassungsbeilage § 18.** Für die Frage, nach welchen religiösen Grundsätzen Kinder zu erziehen sind, gilt Beilage II, auch bei den in Bayern wohnhaften Kindern nicht bayerischer Staatsangehörigkeit. Bayr. ObLG. 26. 3. 12 Entsch. 26, 264.

**Tit. VII § 26.** S. Bayr. ObLG. 24. 6. 13 (Nr. 33 Strafbeil. 1913).

## 67.
## Verwaltungsgerichtsges. v. 8. Aug. 1871.

**Art. 7.** Vorentscheidung erforderlich bei Schaden, der bei der Probevorführung eines von einer Filmverleihanstalt zur Prüfung gestellten Films infolge eines Mangels der polizeil. Vorrichtung oder unsachgemäfser Handhabung durch den Polizeibeamten entstanden ist. OLG. München 28. 10. 12 Z. f. R. Bayern 9, 233, Seuff. Bl. 78. 437.

Kein Antrag auf Vorentscheidung gegen einen Bürgermeister wegen ungenügender Instandhaltung einer aufserhalb des Gemeindebezirks liegenden elektrischen Leitung. Bayr. VGH. 14. 5. 13 Reger 33, 540.

Wohl aber gegen einen Strafanstaltsdirektor wegen Unterlassung von Amtshandlungen gegenüber einem Gefangenen. Bayr. VGH. 22. 1. 13 Reger 33, 273.

## 68.
## Verordnung betr. Tagegelder und Reisekosten
bei auswärtigen Dienstgeschäften der Beamten und Bediensteten des Zivilstaatsdienstes v. 11. Febr. 1875.

**§§ 11—15.** So lange ohne Nachteil für den Reisezweck die Eisenbahn oder das Dampfboot benutzt werden kann, haben jene hiervon Gebrauch zu machen und erhalten nur die Auslagen. Andernfalls ist es den in § 6 Buchst. g bezeichneten Bediensteten anheimgestellt, sich eines anderen Verkehrsmittels zu bedienen oder zu gehen. Nur in solchem Falle werden jenen die Reisekosten so vergütet, dafs sie für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges 10 Pf. zu beanspruchen haben, gleichgültig, ob sie für die Reise Auslagen hatten oder nicht. „Selbständige Vornahme von auswärtigen Geschäften" = ohne Begleitung des Kommissärs. Bayr. ObLG. 10. 5. 13 Z. f. R. Bayern 340.

## 69.
## Rechtsrhein. Gemeindeordnung v. 29. April 1869.

**Art. 40.** Leistung und Gegenleistung im allgemeinen die Grundlage für Gemeindeanstaltsgebühren. Bayr. VGH. 17. 10. 13 Reger 34, 234.

**Art. 50.** Persönliche Leistungsunfähigkeit macht die Bestellung eines geeigneten Stellvertreters notwendig. Bayr. ObLG. 11. 1. 13 Seuff. Bl. 78. 219, Samml. 13, 20.

**Art. 55 Abs. 2.** Die Fürsorgepflicht der Gemeindeverwaltung beschränkt sich allerdings auf die innerhalb des Gemeindebezirks gelegene Wegstrecke; für die Kostenerstattungspflicht kommt dagegen auch der auswärtige Grundbesitz der an dieser Feldwegstrecke „Beteiligten" in Betracht. Bayr. VGH. 15. 11. 12 Reger 33, 186.

## 70.
## Heimatgesetz v. 16. April 1868/30. Juli 1899.

**Art. 2 Abs. 1.** Unterbeamte der Militärverwaltung erwerben das Heimatrecht in der Anstellungsgemeinde zwar nicht wie Offiziere und obere Militärbeamte sofort mit ihrer Anstellung, wohl aber — gleich allen übrigen Staatsbeamten — mit der Erlangung der Unwiderruflichkeit. Bayr. VGH. 18. 10. 12 Reger 33, 187.

**Art. 6.** Eine Veranlagung zur Steuer liegt für jenen Zeitraum, für den wegen Erwerbslosigkeit keine Steuerpflicht bestanden hat, auch dann nicht vor, wenn für diesen Zeitraum nachträglich freiwillig eine Steuer bezahlt worden ist. Bayr. VGH. 26. 2. 13 Reger 33, 340.

**Art. 6 f., 32 Ziff. 5.** Leistet eine Heimatgemeinde für Unterstützungen Ersatz, obwohl die nach Art. 18 Abs. 4, 5 Armenges. erforderliche Anzeige der hilfeleistenden Privatpersonen nicht an den Armenpflegschaftsrat des Ortes der Hilfeleistung, sondern unmittelbar an die Heimatgemeinde erstattet worden ist, so kommt dieser Unterstützung nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Armenunterstützung zu. Bayr. VGH. 29. 10. 12 Reger 33, 188.

**Art. 6, 8.** In der Zahlung rückständiger Gemeindeumlagen durch den Bruder des Verpflichteten zur Wahrung der Familienehre liegt keine Gesetzesumgehung. Bayr. VGH. 9. 4. 13 Reger 33, 349.

**Art. 32.** Die Heimatgemeinde ist nicht beschwerdeberechtigt gegenüber einem Gerichtsbeschlufs, der die standesamtliche Ablehnung der Eheschliefsung wegen zivilrechtlicher Ehehindernisse verwirft. Bayr. ObLG. 15. 11. 12 Z. f. R. Bayern 9, 50, Seuff. Bl. 78, 135.

## 71.
## Zwangserziehungsgesetz v. 10. Mai 1902.

**Art. 1.** Die Angabe, die erziehungsberechtigte Mutter sorge nicht für das Kind, rechtfertigt nicht den Anordnungsbeschlufs; das schuldhafte Verhalten der Mutter ist vielmehr festzustellen. Bei strafbaren Handlungen des Minderjährigen müssen die näheren Umstände klargelegt werden. Bayr. ObLG. 17. 1. 13 Samml. Zivilentsch. 14, 59.

**Art. 4.** Sofortige Beschwerde, wenn vom Landgericht als Beschwerdegericht die Anordnung der Zwangserziehung aufgehoben worden ist. Vorstand der Lokalschulinspektion nicht beschwerdeberechtigt. Bayr. ObLG. 23. 5. 13 Z. f. R. Bayern 360.

**Art. 4³.** Die Beschwerde gegen Anordnung der Zwangserziehung und gegen die vorläufige Unterbringung ist nicht nur für die hier aufgeführten Personen, sondern allgemein die sofortige. Bayr. ObLG. 23. 5. 13 Z. f. R. Bayern 360.

**Art. 6.** Aufhebung der Zwangserziehung unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Gegen den Widerruf der Aufhebung einfache Beschwerde. Bayr. ObLG. 10. 1. 13 Samml. Zivilentsch. 14, 39.

Wegfall der Voraussetzungen der Zwangserziehung, wenn ihr Zweck erreicht oder dessen Erreichung anderweit sichergestellt ist, gleichviel aus welchem Grunde sie eingeleitet war. Bayr. ObLG. 19. 6. 12 Samml. Zivilentsch. 13, 47[illegible].

## 72.
## Vo. betr. Abhaltung öffentlicher Tanzmusik
v. 18. Juni 1862.

**§ 1.** Veranstalter = wer die Art der Veranstaltung und die Teilnehmergrenze aus eigener Befugnis bestimmt. Wirtschaftliches Interesse ist nicht wesentlich, kann aber einen Anhalt geben. Oeffentlichkeit der Tanzunterhaltung, wenn ohne Grenze in Zahl oder Auswahl Angehörige und Bekannte eingeladen werden, mithin keine ernstgemeinte Aufsicht darüber stattfindet, ob nur Eingeladene erschienen sind. Vereinigung einer bestimmten Zahl von Personen zur Erlernung des Tanzes (Tanzkränzchen) = geschlossene Gesellschaft. Bayr. ObLG. 11. 6. 12 Samml. 12, 245.



Von einem Wirt veranstaltetes gemeinsames Essen für seine Geschäftsfreunde und Stammgäste nach Einzeichnung der Teilnehmer als geschlossene Gesellschaft. Ein von Teilnehmern hierauf veranstalteter Tanz daher nicht genehmigungspflichtig. Bayr. ObLG. 18. 6. 12 Samml. 12, 258.

## 73.
## Polizeistrafgesetzbuch v. 26. Dez. 1871.

**Art. 1 ff.** Die auf Grund der Anweisung des § 105b Abs. 2 GewO. von der Distriktsverwaltungsbehörde veröffentlichte Festsetzung der Beschäftigungszeit ist keine PolVorschrift i. S. der Art. 1 ff., sondern Vollzugsanordnung. Bayr. ObLG. 6. 7. 12 Samml. 12, 293 (auch b. § 1 der Vo. Nr. 75 hier).

**Art. 29** verlangt nicht das Bewufstsein der Rechtswidrigkeit. Bayr. ObLG. 11. 1. 13 b. Art. 50 der rechtsrhein. Gemeindeordnung (Nr. 69).

**Art. 32.** S. die Entscheidungen zu Nr. 72 hier.

**Art. 39.** Zu den Waffen gehören auch Werkzeuge aller Art, die, wie Waffen im technischen Sinne, zu Angriffs- und Verteidigungszwecken dienlich sind, gleichviel ob sie zunächst als Gebrauchsgegenstände im Haushalt oder im Gewerbebetriebe hergestellt sind. (Weiteres bei Nr. 74 hier.) Bayr. ObLG. 30. 5. 12 Samml. 12, 221.

**Art. 52 Abs. 2.** Für das Vorhandensein eines freundschaftlichen Verhältnisses genügt nicht wissenschaftliche, wirtschaftliche oder politische Gesinnungsgenossenschaft. Ein solches ist auch nicht anzunehmen zwischen Personen, die sich blofs kennen als Bewohner derselben Gemeinde oder sich häufig treffen, im übrigen aber sich völlig gleichgültig gegenüberstehen. Bayr. ObLG. 18. 6. 12 Seuff. Bl. 77, 561, Z. f. R. Bayern 8, 464.

**Art. 73.** Zum Begriff Dunggrube ist eine Erdhöhlung nicht unbedingtes Erfordernis; vielmehr ist darunter jeder für die dauernde Lagerung von Dünger bestimmte Platz zu verstehen. Bayr. ObLG. 22. 6. 12 Samml. 12, 260, Z. f. R. Bayern 384.

**Art. 90.** Berufspflicht des berufsmäfsigen Lenkers eines Kraftfahrzeugs, sich über Verbote und Beschränkungen der Fahrgeschwindigkeit zu unterrichten, insbesondere bei Strafsen in nächster Nähe seines Wohnsitzes. Bayr. ObLG. 13. 9. 12 Eisenb. Entsch. 29, 317, Samml. 12, 334.

**Art. 94.** Ortspolizeiliche Vorschrift über Bereithaltung des Hausmülls in best. Gefäfsen und Zuführung in eine städtische Anstalt rechtsgültig. Bayr. ObLG. 21. 5. 12 Samml. 12, 209.

**Art. 101 Abs. 3.** „Baupolizeiliche Vorschriften im Interesse der Verschönerung" nur solche, die die äufsere Gestaltung eines Bauwerks zum Gegenstand haben. Bebauungsverbote finden in Art. 101 Abs. 3 keine Stütze. Bayr. ObLG. 11. 1. 13 Samml. 13, 13.

**Art. 112 Ziff. 1.** Annahme eines rechtlichen Zusammentreffens von Diebstahl und Entwendung nur dann gerechtfertigt, wenn zwischen einem auf die Verübung eines gemeinen Diebstahls und einem auf die Verübung eines Feldfrevels gerichteten Vorsatz unterschieden werden kann. Bayr. ObLG. 22. 3. 13 Samml. Strafentsch. 13, 111.

**Art. 146 Abs. 3** beschränkt zugunsten der Marktfreiheit das Anordnungsrecht der Ortsbehörden; trotzdem ist noch nicht die weitgehende Marktfreiheit des § 64[1] GewO. gegeben. § 71 GewO. ersetzt für den Verkehr mit unverkauft gebliebenen Waren die einschlägige Bestimmung des PolStrGB. Bayr. ObLG. 26. 4. 12, Reger 33, 59, Samml. Strafentsch. 12, 172.

## 74.
## Verbot des Feilhaltens und der Führung von Waffen
v. 19. Nov. 1887.

Knallfixpistole keine Waffe i. S. dieser Vo., wohl aber ein Schiefswerkzeug nach § 367 Nr. 8 u. Abs. 2 RStrGB. (Einziehung). Bayr. ObLG. 28. 12. 12 b. § 367 Nr. 8 u. Abs. 2 RStrGB. Strafbeil. 1913.

## 75.
## Vo. betr. Sonn- und Festtage v. 21. Mai 1897.

**§ 1 Ziff. 1** wird auch vom Unternehmer verletzt, der verbotene Arbeiten zuläfst. Die Ausnahme in Abs. 2 läfst nicht nur die in den §§ 105c und e GewO. angeführten Arbeiten, sondern vielmehr alle Arbeiten zu, mit denen nach § 105b GewO. Arbeiter an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden dürfen, jedoch mit Beschränkung auf die Stunden, während deren, nach der GewO. und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen, die Beschäftigung von Arbeitern zugelassen ist. Ausübung des Handels mit Tieren umfafst auch ihre Beförderung zu und von einem Markte und die Uebersendung an einen Abnehmer, mithin auch ihre Beförderung zum Bahnhof und Verladung. Bayr ObLG. 6. 7. 12 Seuff. Bl. 77, 580, Reger 33, 482, Samml. 12, 293.

**§ 3** (btr. Treibjagden) bei Nr. 87 hier.

## 76.
## Vo. betr. Gebühren für ärztl. Dienstleistungen bei Behörden v. 17. Nov. 1902.

Regelt ausschliefslich die Entschädigungsansprüche der als gerichtliche Sachverständige ernannten und vernommenen Aerzte, auch der Zahnärzte. Nürnberg 26. 6. 12 Z. f. R. Bayern 8, 423.

## 77.
## Ges. betr. das Gewerbswesen v. 30. Jan. 1868.

**Art. 9 lit. b Ziff. 1.** S. Bayr. VGH. 26. 6. 12 Reger 33, 26 b. § 33[1 u. 3] GewO. hier (Rosoglio = d. i. Weinbranntwein-Gerechtsame). Bayr. ObLG. 31. 5. 13 Z. f. R. Bayern 305, Seuff. Bl. 78, 432, wie Bayr. ObLG. 20. 1. 12 VerwBeil. 1912 (Nichtgeltung in der Pfalz).

Das hier gegebene Schankrecht können die Bierbrauer nur selbst oder durch Stellvertreter ausüben, nicht aber auf Dritte übertragen. Bayr. ObLG. 10. 7. 12 Z. f. R. Bayern 9, 486.

Der Brauer darf nicht noch ein weiteres Ausschanklokal aufser dem konzessionierten für sein Erzeugnis wählen. Bayr. ObLG. 19. 4. 13 Z. f. R, Bayern 307.

Gassenschenke des Brauers in seinem Anwesen, auf dem sein Pächter gleichzeitig eine genehmigte Schankwirtschaft betreibt = Kleinhandel mit Getränken, der zwar nicht genehmigungspflichtig ist, aber den übrigen Vorschriften der GewO. (§§ 139a, 139e, f, 105b, 146 u. 146a) unterliegt. Bayr. ObLG. 21. 9. 12 Z. f. R. Bayern 9, 52.

## 78.
## Lehnedikt v. 7. Juli 1808.

**§ 55.** Bei Erneuerung eines heimgefallenen Lehens kann eine andere als die bisherige Lehensfolge bestimmt werden. Der Begriff „Leibeserben" ist, weil nicht festgelegt, von Fall zu Fall durch Auslegung zu ermitteln. Bayr. ObLG. 9. 12. 12 Samml. Zivilentsch. 13, 719.

## 79.
## Fideikommifsedikt v. 26. Mai 1818.

**§ 15.** Bei Auslegung einer Anordnung des Stifters darf sich das Fideikommifsgericht einfach nicht an den Wortlaut der Stiftungsurkunde halten, es mufs vielmehr zu den Zweifeln Stellung nehmen. Bayr. ObLG. 7. 6. 12 Samml. Zivilentsch. 13, 411.

**§ 46.** Das Fideikommifsgericht kann, unbeschadet des Rechtsweges, auch angerufen werden, wenn über die Ausführung einer Anordnung über Unterhalt und Ausstattung der Familienglieder Zweifel herrscht. Bayr. ObLG. 14. 6. 12 Samml. Zivilentsch. 13, 449.

**§ 87.** Zulässige Ausschliefsung eines nach der Erstgeburtsfolge berufenen Anwärters. Bayr ObLG. 11. 4. 12 Seuff Bl. 77, 507.

**§ 94.** Widerruf oder Abänderung (in Schriftform) auch nach der gerichtlichen Bestätigung des Fideikommisses, so lange noch Dritte durch die Uebergabe oder durch Vertrag Rechte erworben haben. Bayr. ObLG. 11. 4. 12 Seuff. Bl. 77, 507.

**§ 104** nicht vom Besitz der bayr. Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz in Bayern abhängig. — § 104 betrifft nur diejenigen Familienverträge der Reichsritterschaft, deren Gegenstände Familiengüter sind, die zum Verbande der reichsritterlichen Besitzungen gehört haben. Bayr. ObLG. 21. 6. 12 Samml. Zivilentsch. 13, 482.



**§§ 104—108.** Auch die zufolge Deklaration v. 31. 6. 1806 oder Versäumung der Frist der Deklaration v. 25. 5. 07 untergegangenen Fideikommisse leben wieder auf. Bayr. ObLG. 21. 6. 12 vorher.

## 80.
## Körordnung v. 26. März 1881.

**Art. 1.** Von der Pferdezuchtgenossenschaft gemeinsam angeschaffter Hengst, der abgekört ist, darf nicht zur Deckung der Stuten der Mitglieder benutzt werden. Bayr. ObLG. 14. 12. 12 Z. f. R. Bayern 1913, 174.

## 81.
## Flurbereinigungsgesetz
v. 26. Mai 1886/9. Juni 1899.

**Art. 21 Abs. 2, Art. 22 Abs. 3.** Erstreckt sich ein Flurbereinigungsunternehmen auf Grundstücke, die in mehreren Gemeinden gelegen sind, so hat der in Art. 21 Abs. 2 vorgeschriebene „Anschlag" in jeder der beteiligten Gemeinden zu erfolgen; unterbleibt der Anschlag auch nur in einer dieser Gemeinden, so liegt keine „rechtsverbindliche Ladung" der beteiligten Eigentümer vor und können daher die zur sog. ersten Tagsfahrt nicht erschienenen Beteiligten nicht als dem Unternehmen zustimmend mitgezählt werden. Bayr. VGH. 3. 3. 13 Reger 33, 346.

## 82.
## Ges. betr. Fortsetzung der Grundentlastung
v. 2. Febr. 1898.

**Art. 19.** Zertrümmerung vorhanden, wenn geschlossen bewirtschaftete landwirtschaftliche Grundstücke veräufsert werden. — Die Zertrümmerung beginnt mit der notariellen Verbriefung des ersten Teilverkaufs, „gleichviel ob im eignen Namen oder in Vollmacht eines andern". Ist das wirtschaftliche Interesse zwischen Besitzer und Güterhändler in der Weise geteilt, daß sie das Geschäft je zu gleichen oder verschiedenen Teilen für sich abgeschlossen haben wollen, dann geht der Güterhändler, soweit sein persönliches Interesse reicht, „im eignen Namen" vor und ist insoweit anzeigepflichtig. Bayr. ObLG. 12. 12. 12 Seuff. Bl. 78, 162.

## 83.
## Güterzertrümmerungsges. v. 13. Aug. 1910.

**Art. 1.** Auflassung des Verkäufers an den Vorkaufsberechtigten auch nach der Auflassung des Verkäufers an den Käufer unumgänglich. Darlehnskassenverein braucht nicht, um vorkaufsberechtigt zu sein, den ganzen Gemeindebezirk seines Sitzes zu umfassen. Bayr. ObLG. 20. 9. 12 Seuff. Bl. 78, 89, Z. f. R. Bayern 441, Samml. Zivilentsch. 14, 573.

Das Gesetz findet auch auf einen Erwerb Anwendung, zu dem der Güterhändler genötigt war, um einen Verlust abzuwenden. Bayr. ObLG. 17. 2. 13 Samml. Zivilentsch. 14, 83.

**Art. 5 ff.** betreffen Veräufserungsverträge jeglicher Art. Bayr. ObLG. 3. 1. 13 Seuff. Bl. 78, 187, Z. f. R. Bayern 112, Samml. Zivilentsch 14, 10.

## 84.
## Zwangsenteignungsges. v. 13. Aug. 1910.

**Art. V.** Vereinbarungen über die Entschädigungshöhe zwischen den Beteiligten zulässig Bayr. ObLG. 24. 2. 13 Samml. Zivilentsch. 14, 118.

**Art. V Ziff. 2a** setzt nicht wertsteigernde Benutzung gerade durch den Eigentümer voraus. Berücksichtigung der Annehmlichkeit eines Gartens bei Berechnung des gemeinen Wertes eines Anwesens. Mehrwert auch der Aufwand zur Herstellung der entsprechenden Gebäude auf anderen Grundstücken, um sie in gleicher Weise zum Betrieb zu benutzen. Bayr. ObLG. 24. 2. 13 Samml. Zivilentsch. 14, 118.

## 85.
## Rechtsrhein. Jagdges. v. 30. März 1850.

**Art. 2.** „Dichte" Umzäunung nicht wilddichte Umzäunung, sondern zuverlässiger Abschlufs gegen den Zutritt von Menschen und gegen die Ausübung der Jagd anderer. Bayr. VGH. 26. 4. 12 Entsch. 33, 109.

**Art. 2 Abs. 2.** Oeffentliche Eisenbahnlinien bewirken ebensowenig eine Trennung des als Eigenjagdbezirk in Betracht kommenden Grundbesitzes, wie öffentliche Strafsen und Wege. Bayr. VGH. 4. 10. 12 Z. f. R. Bayern 9, 115.

**Art. 2 Ziff. 3.** Die im Privateigentum eines Fideikommifsbesitzers stehenden Grundflächen sind, falls sie mit den zum Fideikommifsbesitze selbst gehörigen Grundflächen zusammenhängen, für die Bemessung der Frage nach dem Vorliegen eines genügend grofsen Grundbesitzes dem Grundbesitze des Fideikommisses zuzurechnen. Bayr VGH. 29. 1. 13 Reger 33, 344.

**Art. 12.** Jagdverpachtung ohne Genehmigung der Gemeinde auch zwischen den Vertragsparteien nichtig. OLG. München 10. 4. 13 Seuff. Bl. 78, 386, Seuff. A. 68, 365, R. 27, 148.

## 86.
## Forstgesetz v. 4. Juli 1896/26. Febr. 1908.

**Art. 42.** Wiederaufforstung kann auch dem gewerbsmäfsigen Händler zur Bedingung gemacht werden. Bayr. ObLG 8. 6. 12 Samml. 12, 299.

**§ 42 b, c.** Strafe nach Art 75. Der Waldbesitzer ist zivilrechtlich verantwortlich für die Geldstrafe des Holzgewinners, wenn ein Teilnehmerverhältnis strafrechtlich nicht feststellbar ist und er nicht nachweist, dafs er die Zuwiderhandlung nicht verhindern konnte. Bayr. ObLG. 21. 5. 12 Z. f. R. Bayern 8, 462.

**Art. 59 Ziff. 7** auch auf die unrichtigen Angaben über die näheren Wohnungsverhältnisse anzuwenden, wenn sie zur Feststellung der Persönlichkeit des Frevlers unerläfslich sind. Bayr. ObLG. 28. 6. 12 Seuff. Bl. 77, 536, Z. f. R. Bayern 8, 385.

**Art. 75** trifft auch den, der die bei Genehmigung der Abholzung auferlegten Bedingungen nicht einhält. Bayr. ObLG. 8. 6. 12 b. Art. 42.

Gegenüber einem Unterlassen ist der Zivilverantwortliche zu einem positiven Handeln verpflichtet. Er mufs die Unmöglichkeit des Anhaltens des Verpflichteten oder eine Selbsterfüllung an seiner Stelle beweisen. Bayr. ObLG. 1. 2. 13 Seuff. Bl. 78, 385.

**Art. 93 Nr. 6.** „Besondere Vorschrift" begreift jede Vorschrift, die vom Waldbesitzer ausgeht, ohne dafs es auf Form oder forstpolizeiliche Genehmigung ankommt. Bayr. ObLG. 20. 4. 12 Samml. 12, 160.

**Art. 165 Abs. 3 Satz 2, 4, 5, 6** prozessualer Natur. Bayr. ObLG. 20. 4. 12 Samml. 12, 160.

**Art. 190** beseitigt auch das Gewohnheitsrecht auf dem Gebiete der Forstpolizei. Bayr. ObLG. 22. 5. 12 Samml. 12, 215.

## 87.
## Vo. betr. Sonntagsfeier v. 21. Mai 1897.

**§ 3.** Der Begriff der Treibjagd erfordert die Beteiligung nicht blofs von Jägern, sondern auch von Treibern. Eine Jagdveranstaltung, bei der sich die Jäger das Wild gegenseitig zutreiben, ist keine Treibjagd i. S. dieser Vo. Bayr. ObLG. 9. 7. 12 Z. f. R. Bayern 9, 153, Samml. 12, 300, Reger 33, 483.

## 88.
## Wasserbenutzungsges. v. 28. Mai 1852.

**Art. 40** schliefst den Erwerb des Eigentums an einem Privatflufs durch Ersitzung nicht aus. Bayr. ObLG. 13. 5. 12 Samml. Zivilentsch. 13, 334.

## 89.
## Allerh. Bauordnung v. 17. Febr. 1901/3. Aug. 1910.

**§ 1.** Für den Begriff „Gebäude" kommt es darauf an, dafs der Bau nicht ohne Zerlegung von der Stelle gebracht werden kann; unwesentlich ist die Fundierung oder die Dauer der Abtragung des Baues. Bayr. ObLG. 19. 10. 12 Samml. Strafentsch. 12, 358.

**§ 6.** Genehmigungspflicht, wenn nichtgenehmigungspflichtige Bauanlagen mit genehmigungspflichtigen verbunden werden. Bayr. ObLG. 15. 10. 12 Seuff. Bl. 78, 115, Samml. 12, 386.

**§ 8.** „Einfriedigung" eines Grundstücks jede Anlage, die das Grundstück gegen das Eindringen von Menschen oder Tieren schützen soll. Auch nur teilweise Einfriedigu g (nach der Seite, von der besonders häufiges Eindringen droht) genügt. Bayr. ObLG. 22. 10. 12 Seuff. Bl. 78, 137.

### 90.
### Wassergesetz v. 23. März 1907.

**Art. 16.** Durch künstliche Umgestaltung, Verbreiterung, Sicherung der Ufer usw. verliert ein natürlicher Wasserlauf diese seine Eigenschaft nicht; er wird nicht ohne weiteres ein Kanal i. S. des Art. 16. Bayr. ObLG. 19. 10. 12 Seuff. Bl. 78, 137.

### 91.
### Hausiersteuerges. v. 10. März 1879/20. Dez. 1897.

**Art. 1 Ziff. 3.** Das Aufsuchen von Warenbestellungen setzt das persönliche Erscheinen voraus. Bayr. ObLG. 10. 12. 12 Samml. 12, 397.

**Art. 20.** Strafbarkeit eines Auftraggebers nur dann ausgeschlossen, wenn er nach dem Inhalt der erteilten Anweisung dem Beauftragten unzweideutig seinen ernstlich gemeinten Willen zu verstehen gegeben hat, dafs er die gewerbsmäfsige Ausübung von strafbaren Handlungen nicht haben wolle. Bayr. ObLG. 20. 4. 12 Samml. 12, 163

### 92.
### Malzaufschlaggesetz v. 18. März 1910.

**Art. 75.** Die Brauereien dürfen unter sich nicht vereinbaren, mit allen Wirten, die nicht mit den Bierpreisen in die Höhe gehen, zu brechen; ebenso sittenwidrig ist, sich gegenseitig zu verbieten, die Geschäftsverbindung mit solchen Abnehmern wieder aufzunehmen. Bayr. ObLG. 12. 4. 12 Seuff. Bl. 77, 532, Z. f. R. Bayern 8, 401.

### 93.
### Ges. über die gemeindliche Besitzveränderungsabgabe v. 15. Aug. 1910.

**Art. 6.** Auseinandersetzungsverträge zwischen geschiedenen Ehegatten sind nicht gebührenfrei. Bayr. ObLG. 30. 5. 13 Z. f. R. Bayern 9, 341.

## c) Braunschweig.

### 94.
### Polizeistrafgesetzbuch v. 23. März 1899.

**§ 1 Ziff. 1.** Fremde Lokale = alle anderen als das eigene Lokal. — §§ 55, 55a GewO. berühren nicht die Gültigkeit der von der Landesgesetzgebung erlassenen Vorschriften über die Sonntagsheiligung. Braunschweig 16. 1. 13 Braunschw. Z. 60, 60.

### 95.
### StrafsenpolizeiVo. f. d. Stadt Braunschweig
v. 10. Juni 1909.

**§ 123 Abs. 2 b, c.** Verbot des Umherlaufenlassens von Hunden in öffentlichen Anlagen rechtsgültig. Braunschweig 27. 2. 13 Braunschw. Z. 60, 126.

**§ 125.** Besitzer von Hunden = wer die rechtliche oder tatsächliche Herrschaft über sie besitzt. Braunschweig 16. 1. 13 Braunschw. Z. 60, 93.

### 96.
### AGes. z. Schlachtviehges. v. 8. Dez. 1902.

**§ 15.** Zuständigkeit der Stadtverwaltung zu Braunschweig, in Wahrung der Gesundheitspolizei ein Ortsstatut zu erlassen, das eine Nachuntersuchung gemäfs § 20[1] RFleischbeschauG. vorschreibt. Ein solches Statut ist nicht als im Verwaltungswege erlassen zu erachten. Braunschweig 17. 12. 12 Braunschw. Z. 60, 59.

### 97.
### Bek. betr. Stellenvermittlergewerbe v. 13. Okt. 1910.

**§ 6** richtet sich gegen die gewerbsmäfsige Stellenvermittlung unter irreführenden Schildern, nicht gegen deren Anbringung. Braunschweig 4. 9. 11 Braunschw. Z. 59, 26 GewA. 12, 548.

### 98.
### Stempelsteuerges. v. 20. Mai 1911.

**Tarifst. 8.** Für die Stempelsteuer für Auflassung ist der Wert eines vor der Auflassung vom Käufer auf dem Grundstück errichteten Gebäudes mit zu berücksichtigen. Braunschweig (Plenarbericht) 23. 6. 13 Braunschw. Z. 60, 148.

**Tarifst. 20.** „Verfügt" nicht i. S. des BGB. Braunschweig 31. 1. 13 Braunschw. Z. 60, 55.

**§ 26 Abs. 1.** Beschwerdeberechtigt ist der Notar nur, wenn er persönlich zur Zahlung des Stempelbetrages herangezogen wird. Braunschweig 31. 1. 13 Braunschw. Z 60, 55.

### 99.
### Bergges. v. 15. April 1867.

**§ 118.** Die Frist betrifft nicht Einwendungen, die sich auf die formelle Ungültigkeit des Beschlusses gründen. Braunschweig 1. 4. 13 Braunschw. Z. 60, 90.

### 100.
### Fürsorgeerziehungsgesetz v. 22. Okt. 1908.

**§ 15** rechtsgültig, da er keinen Teil des durch § 235 RStrGB. geregelten Gebiets bildet (§ 2 EinfG. z. RStrGB.) RG 24. 2. 13 WB. 224.

### 101.
### Ges., betr. Genossenschaftsforsten v. 19. Mai 1890.

**§ 6.** Vorkaufsrecht der Forstgenossenschaft, auch wenn das Forstnutzungsrecht zusammen mit dem Bauerngute veräufsert wird. Braunschweig 11. 3. 13 Braunschw. Z. 60, 81.

## d) Bremen.

### 102.
### Bauordnung f. d. Stadt Bremen u. das Landgebiet v. 21. Okt. 1906.

**§ 22.** „Häuserlinie" = eine Linie, die im wesentlichen durch die Lage einer Mehrheit von Häuserfronten an einer Strafse bestimmt ist. Mangels dieser Voraussetzung kann durch Beschlufs der in § 19 genannten Verwaltungsbehörden eine Häuserlinie nicht geschaffen werden. Hamburg 13. 2. 12 Hans. GZ. 34 B 81.

## e) Elsafs-Lothringen.

### 103.
### Dekret über Begräbnisse v. 23 Prairial XII.

**Art. 22.** Das Beerdigungsmonopol der Kirchenfabriken und Konsistorien geht bei Nichtgebrauch keineswegs auf die Gemeinden über. Kolmar 30. 12. 11 Z. f. Elsafs-Loth. 38, 22.

### 104.
### Vo. betr. Schulwesen v. 18. April 1871.

**§ 1.** Kein richterliches Nachprüfungsrecht bei Schulversäumnis.

**§ 5.** Keine Genehmigung oder Beurlaubung bei Privatunterricht gemäfs § 1[1] hier. Kolmar 14. 11. 11 Z. f. Elsafs-Loth. 38, 133.

### 105.
### Ges. betr. die Beschränkungen der Baufreiheit
v. 21. Mai 1879/6. Jan. 1892.

**§ 1.** Auch auf bebaute Grundstücke anwendbar. Kolmar 14. 5. 12 Rhein. Z. 5, 402, Z. f. Elsafs-Loth. 38, 304.

**§ 2 Abs. 2.** Bebaubarkeit vorhanden, wenn die Bebauung technisch und hygienisch möglich ist und aufserdem ein angemessener Ertrag zu erwarten ist. Keine Gemeinnützigkeitserklärung. Kolmar 14. 5. 12 Rhein. Z. 5, 402, Z. f. Elsafs-Lo h. 38, 304.

**§ 4 Abs. 4** befreit den Eigentümer von Grundstücken, auf denen bei dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes bereits Gebäude stehen, nicht von der Beitragspflicht. Kolmar 9. 2. 12 Z. f. Elsafs-Loth. 37, 521.

### 106.
### Fracht- u. öffentl. Personenfuhrwerk.

Dekret v. 10. August 1852.

**§ 11.** Strafvorschrift für unzulässige Breite der Wageladung in § 366 Nr. 10 RStrGB. Kolmar 7. 11. 12 Z. f. Elsafs-Loth. 38, 129.

### 107.
### Weinsteuergesetz v. 20. März 1873.

**§ 3 Nr. 3** betrifft auch den zur Bearbeitung von Schaumwein bestimmten Wein. Kolmar 19. 12. 11 Z. f. Elsafs-Loth. 37, 528.

### 108.
### Wandergewerbesteuerges. v. 8. Juni 1896.

**§ 17.** Gesetzlich verbotener Gewerbebetrieb mitbesteuerungsfähig. Kolmar 17. 8. 11 Z. f. Elsafs-Loth. 37, 503.

### 109.
### Verkehrssteuerges. v. 14. Nov. 1904.

**§ 20.** Aufschiebend bedingt ist ein Vertrag, dessen wirtschaftliche Hauptwirkung erst nach Eintritt einer Bedingung verlangt werden kann. Eintritt der Bedingung gegeben, wenn der Käufer statt der zur Bedingung gemachten Anzahlung den ganzen Kaufpreis zahlt. Kolmar 14. 11. 11 Z. f. Elsafs-Loth. 37, 484.

**§ 46 Abs. 1 Satz 1.** Verhältnis zwischen Niefsbraucher und dem mit dem Niefsbrauch Belasteten kein Gemeinschaftsverhältnis. Kolmar 11. 2. 13 Z. f. Elsafs-Loth. 38. 201.

**§§ 47 f.** Die Besteuerung einer Mehrzuteilung bei teilweiser Auseinandersetzung bestimmt sich lediglich nach der zur Verteilung gelangenden Masse und dem Anteil der Teilungsgenossen daran. Kolmar 11. 6. 12 Z. f. Elsafs-Loth. 38, 313.

**Tarifst. 14a.** Kolmar 18. 10. 10 VerwBeil. 1912, bestätigt durch **RG** 19. 9. 11 Z. f. Elsafs-Loth. 37, 421.

### 110.
### Landeserbschaftssteuergesetz v. 29. Juni 1907.

Besteuerung des ausländischen Nachlasses eines Ausländers hängt nicht davon ab, dafs die Erben nach dem Rechte des Heimatsstaates des Erblassers als solche steuerpflichtig sind. Kolmar 27. 6. 11 Z. f. Elsafs-Loth. 37, 362.

### 111.
### Enteignungsgesetz v. 3. Mai 1841.

**Art. 3.** Grundsatz vom Uebergang der in eine Strafse fallenden Flächen in das öffentliche Eigentum nicht auf noch uneröffnete Strafsen anwendbar.

**Art. 39.** Ordentlicher Rechtsweg für die Streitigkeiten über den Grund des Entschädigungsanspruchs. Kolmar 18. 10. 12 Z. f. Elsafs-Loth. 38, 343.

### 112.
### Berggesetz v. 16. Dez. 1873.

**§ 124.** S. **RG** 23. 4. 13 V 575/12 b. § 145 des preufs. ABergGes. (Nr. 174 hier).

## f) Hamburg.

### 113.
### Gehaltsordnung v. 19. Juni 1912.

**§ 12.** Das Gehalt des Beamten ist seiner Witwe oder minderjährigen ehelichen Kindern für die zwei auf den Sterbemonat folgenden Monate, wie auf das weitere Vierteljahr auszuzahlen, wenn sie auch nicht Erben sind. Hamburg 21. 2. 13 Hans. GZ. 34, B. 197.

## g) Hessen.

### 114.
### Landgemeindeordnung v. 8. Juli 1911.

**Art. 122.** Der Bürgermeister, der Grundstücke für die Gemeinde erworben hat, braucht die Zustimmung des Gemeinderats nicht urkundlich nachzuweisen. Darmstadt 14. 3. 13 Hess. R. 14, 40.

### 115.
### Polizeistrafgesetzbuch v. 30. Okt. 1855.

**Art. 114.** Kreisstrafsenstrecke am Dorfausgange, die nur an der einen Seite von bebauten Grundstücken begrenzt wird, noch Ortsdurchfahrt i. S. des Art. 25 Kunststrafsengesetz. Darmstadt 7. 5. 12 Hess. R. 13, 309.

**Art. 226 Abs. 2.** „Sonstiges Hüten" = Einzelhüten durch den einzelnen Viehbesitzer ohne beaufsichtigten Herdenbetrieb. Darmstadt 28. 3. 13 Hess. R. 14, 86.

### 116.
### Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Standesherren v. 18. Juli 1858.

**Art. 12 Pos. d** begründet keine Gebührenfreiheit der Standesherren. Darmstadt 25. 9. 12 Hess. R. 13, 201.

### 117.
### Bek., betr. gewerbsmäfsigen Handel mit ländl. Grundstücken v. 27. Juni 1908/2. Jan. 1909.

**§ 6.** Unterlassung der Anzeige beim Kreisamt hat nicht die Nichtigkeit des Kaufvertrages zur Folge. Darmstadt 26. 4. 12 Hess. R. 13, 198.

### 118.
### Urkundenstempelgesetz v. 12. Aug. 1899.

**Art. 27 Abs. 4** erfordert die vollzählige Bezeichnung der Beschwerdepunkte innerhalb der Beschwerdefrist. Darmstadt 17. 1. 13 Hess. R. 13, 360.

**Tarifst. 2.** Auch wenn gemäfs der Zusatzbestimmung 6 hierzu der Grundstückswert zugrunde zu legen ist, kommt nur die halbe Notariatsgebühr zur Berechnung. Darmstadt 17. 1. 13 Hess. R. 13, 360.

### 119.
### Einkommensteuergesetz v. 12. Aug. 1899.

**Art. 20, 25, 26.** Bestrafung der Steuerhinterziehung geht nicht erst eine besondere Aufforderung der Steuerbehörde voraus. Nicht-Erklärung über die der Gemeinde zufallende Kapitalrentensteuer und Abgabe einer unvollständigen Erklärung über die staatliche Einkommensteuer sind zwei selbständige Handlungen. **RG** 2. 6. 13 Hess. R. 14, 146.

## h) Mecklenburg-Schwerin.

### 120.
### Vo., betr. das Feuerlöschwesen im Domanium

v. 4. März 1878.

**§ 17.** Zur Teilnahme am Feuerlöschdienst und den Spritzenproben sind alle hier bezeichneten Personen ohne weiteres verpflichtet. Der Ortsschulze hat für die Beobachtung der Vo. Sorge zu tragen. Rostock 20. 9. 12 Meckl. Z. 31, 117.

### 121.
### Vo., betr. Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 30. Sept. 1896.

**§ 1.** Zur Begründung eines Wohnorts ist mehr als ein ganz vorübergehender, versuchsweiser Aufenthalt erforderlich. Rostock 28. 3. 13 Meckl. Z. 31, 378.

**§ 6.** Die Zuwiderhandlungen gegen die Vo. keine Formaldelikte, daher § 59 RStrGB. anwendbar. Rostock 28. 3. 13 Meckl. Z. 31, 378.

### 122.
### Rostocker Strafsenpolizeiordnung v. 19. Febr. 1906.

**§ 65** rechtsgültig. „Einnahmen einer Handelsstelle". Rostock 18. 10. 12 Meckl. Z. 31, 129.

## i) Mecklenburg-Strelitz.

### 123.
### Kontributionsedikt v. 19. Mai 1903.

**§ 49.** Das Edikt begründet keine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Erben für eine vom Erblasser verübte Zinsensteuerhinterziehung. **RG** 11. 11. 12 Meckl. Z. 31, 359 (gegen Rostock 18. 12. 10).



# k) Oldenburg.

### 124.
### Minist.-Bek., betr. Wegeordnung v. 16. Febr. 1895.

Wie die Wegeordnung nur auf öffentliche Wege im verwaltungsrechtlichen Sinne, nicht auf blofs tatsächlich öffentliche Wege anwendbar. Oldenburg 28. 10. 12 Oldenb. Z. 40, 151.

# l) Preufsen.

## I. Verfassung.

### 125.
### Allgemeines Landrecht (Einleitung).

**§ 75 Einl.** auch mit Eingriff in ein Patentrecht durch einen Akt der Militärhoheit anwendbar. **RG** 19. 6. 12 Gruchots Beitr. 56, 1119.

Für den Schaden, der den Strafsenanliegern durch die Sperrung eines Eisenbahnübergangs erwächst, haftet nur der Eisenbahnunternehmer (nicht die Gemeinde). **RG** 9. 2. 12 Reger 32, 576, Eisenb. Entsch. 29, 178.

Kein Entschädigungsanspruch für die aus Gesundheitsgründen vorgenommene Schliefsung eines genehmigten Gewerbebetriebes durch die Ortspolizeibehörde. **RG** 26. 3. 12 Gruchots Beitr. 56, 1173.

### 126.
### Verfassungsurkunde v. 31. Januar 1850.

**Art. 50.** Der Gebrauch des einem Preufsen vom Landesherrn eines anderen Staates, auch eines anderen deutschen Bundesstaates, verliehenen Hoflieferanten-Prädikats ist innerhalb des prfs. Staatsgebiets nur mit Genehmigung des Königs zulässig. OVG. 5. 1. 11 Goltd. 60, 133.

## II. Organisation u. Zuständigkeit der Staatsbehörden.

### 127.
### Dienst-Instruktion für die Ober-Präsidenten

v. 31. Dez. 1825.

**§ 11 Nr. 4e.** Eine PolVo. des Regierungspräsidenten, welche die Abhaltung von Hauskollekten von der Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde abhängig macht, ist rechtsgültig. KG. 8. 5. 13 Johow 44, 461.

Das Einsammeln von Gaben an öffentlichen Orten, ohne dafs dabei von Haus zu Haus gegangen wird, kann nicht von der Genehmigung des Oberpräsidenten abhängig gemacht werden. KG. 30. 5. 12 Johow 43, 442.

### 128.
### Ges. über Zulässigkeit des Rechtsweges

v. 11. Mai 1842.

**§ 1.** Eine polizeiliche Verfügung erfordert, dafs 1. die Person, welche die Mafsnahme getroffen hat, ein polizeiliches Organ ist, 2. die Mafsnahme von ihr mit dem Willen, eine polizeil. Tätigkeit auszuüben, getroffen wurde, 3. die Mafsnahme sich ihrem Inhalt, Gegenstand und Zweck nach als polizeiliche kennzeichnet. — Keine richterliche Nachprüfung, ob eine polizeiliche Mafsnahme notwendig und zweckmäfsig war, und ob der Beamte sachlich zuständig war. **RG** 20. 9. 12 Gruchots Beitr. 57, 184, WR. Nr. 475.

**§ $4^2$.** Rechtsweg für den Anspruch auf Verhinderung und Aufhebung der Schädlichkeit der durch genehmigungswidrigen Betrieb bewirkten Abwasserzuführung. **RG** 21. 12. 12 WR. 1913 Nr. 181.

### 129.
### Ges. betr. Erweiterung des Rechtsweges

v. 24. Mai 1861.

**§ 3.** Eichungsinspektor keine Provinzialbehörde. **RG** 17. 1. 13 JW. 448.

### 130.
### Landesverwaltungsgesetz v. 30. Juni 1883.

**§ 76.** Das Gericht ist befugt, aber nicht unter allen Umständen verpflichtet, die Zeugen und Sachverständigen eidlich zu hören. § 391 ZPO. hat für das Verwaltungsstreitverfahren keine Geltung. OVG. 23. 1. 13 Selbstverw. 214.

**§ 127.** Die förmliche Festsetzung einer besonderen, von der allgemeinen Regel abweichenden Polizeistunde ist darum nicht weniger eine polizeiliche Verfügung im Sinne des § 127, weil sie sich auf eine PolVo. stützt und deshalb unter Umständen vom Strafrichter nachzuprüfen sein würde. OVG. 18. 4. 12 Pr. VBl. 34, 96.

**§ 140.** Rechtlich unerheblich ist es, wenn im Texte einer unter der Ueberschrift „Polizeiverordnung" bekanntgemachten Baupolizeiverordnung die Verordnung häufig als „Baupolizei-Ordnung" bezeichnet wird. OVG. 6. 2. 12 Pr. VBl. 34, 171.

**§ 142.** In der Provinz Hannover darf der Landrat Polizeiverordnungen auch für die zum Kreise gehörigen selbständigen Städte erlassen. KG. 26. 5. 13 Johow 44, 409.

Ein Aushang im Gemeindehause ersetzt nicht einen solchen am Gemeindehause. KG. 25. 11. 12 Reger 33, 337. Vgl. auch KG. 19. 5. 10 DJZ. 969.

**§ 144.** Die Veröffentlichung einer PolVo. im Beiblatt einer Zeitung ist nur wirksam, wenn das Hauptblatt einen entsprechenden Hinweis auf die Veröffentlichung im Beiblatt enthält. KG. 5. 5. 13 DJZ. 1913, 1269.

### 131.
### Zuständigkeitsgesetz v. 1. August 1883.

**§§ 10, 11.** Das Verwaltungsstreitverfahren auf Grund der §§ 10, 11 findet im Gebiete der Schleswig-Holst. Städteordnung vom 14. 4. 1869 auf die Anfechtung der Wahl des Bürgermeisters keine Anwendung. OVG. 5. 7. 12 Pr. VBl. 34, 313.

**§ 55.** Vorgehen der Wegepolizeibehörde auch dann unzulässig, wenn bei der polizeil. Anordnung eine für andere Behörden gesetzlich begründete Zuständigkeit zur Mitwirkung bei der zu regelnden Angelegenheit unbeachtet gelassen worden ist. — Die Wegepolizeibehörde darf die Umgestaltung eines öffentlichen Weges (Verbreiterung), die ohne einen Eingriff in eine Eisenbahnanlage nicht ausführbar ist, dem Wegebaupflichtigen erst aufgeben, nachdem sie die Zustimmung des Ministers der öffentl. Arbeiten eingeholt hat. OVG. 18. 3. 12 Pr. VBl. 34, 169.

**§§ 55, 56.** Eine wegepolizeiliche Verfügung, durch die von dem Wegebaupflichtigen „die Wiederherstellung des . . . Pfades" oder „wenn dies nicht angängig", die Herstellung eines „geeigneten, für den Verkehr gleichwertigen" Ersatzweges verlangt wird, bringt dem Verpflichteten nicht klar und bestimmt zum Ausdruck, was von ihm verlangt wird und unterliegt daher der Aufhebung. OVG. 10. 10. 12 Pr. VBl. 34, 843.

**§ 57.** Für jeden Fall der Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege ist gleichmäfsig eine Abwägung aller dafür und dagegen geltend gemachten, auf öffentlichen wie privaten Interessen beruhenden Gründe vorzunehmen. — Nicht zulässig ist, durch ein Wegeeinziehungsverfahren dem Anlieger an einer öffentlichen Strafse die Zugänglichkeit zu einer öffentlichen Strafse ganz zu entziehen. OVG. 4. 7. 12 Pr. VBl. 34, 669.

Erst wenn die Unterhaltungspflicht des in Aussicht genommenen Ersatz-Weges als öffentlicher Weg gesichert ist, kann die Voraussetzung, dafs das öffentliche Interesse durch die Wegeverlegung nicht geschädigt wird, als gegeben angesehen werden. OVG. 9. 5. 12 Pr. VBl. 34, 471.

**§ 60 Nr. 2.** Der Zuständigkeit des Landrats in der Provinz Hannover zum Erlafs von PolVo. über die Beschränkung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen steht nicht entgegen, dafs über zeitweilige Beschränkungen des Gebrauchs von Landstrafsen der Bezirksausschufs zu beschliefsen hat. KG. 21. 10. 12 Johow 43, 410.

**§ 119.** Zur Erhebung der Klage auf Untersagung des Gewerbes als Bauunternehmer ist nur die Polizeibehörde desjenigen Ortes zuständig, an dem das Gewerbe betrieben wird. OVG. 13. 3. 13 Reger 34, 31.

# III. Polizei.

## 132.

## Allgemeines Landrecht.

A. Allgemeines.

Die allgemeinen polizeilichen Verordnungen sind auch dann auf die Bahnwirtschaften anwendbar, wenn auf der Bahnstation eine Bahnsteigsperre nicht vorhanden und der Zutritt zu den Wirtschaftsräumen auch dem nichtreisenden Publikum möglich ist. KG. 19. 12. 12 Eisenb. Entsch. 29, 353.

Oeffentliche Fufsballwettspiele, bei denen ein Eintrittsgeld erhoben wird, können Schaustellungen sein. KG. 21. 10. 12 DJZ. 1913, 413.

B. Zulässiges Einschreiten.

**§ 10 II 17** berechtigt die Polizeibehörde zum Einschreiten gegen die Ansammlung übelriechende und schädliche Ausdünstungen verursachender Flüssigkeiten in nicht ordnungsmäfsigen Behältern oder das Verbleiben solcher auf einem Grundstück ohne Behälter. Die Anlage zur Wegschaffung solcher Flüssigkeiten ist vorzuschreiben. OVG. 8. 12. 11 PrVBl. 34, 132.

Im Interesse der blofsen Wohlfahrtspflege, z. B. zur Förderung der Gesundheit in denjenigen Fällen, in denen es sich nicht um Abwendung von Gefahren handelt, oder im ästhetischen Interesse darf das polizeiliche Verordnungsrecht nur auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung ausgeübt werden. KG. 17 10. 12 Johow 43, 385.

Die Versagung der Genehmigung zur Aufstellung von Schaubuden auf Rummelplätzen, die Untersagung des Betriebes oder die Forderung der Fortschaffung der Buden können nur dann ausgesprochen werden, wenn ausreichende verkehrspolizeiliche oder sonstige polizeiliche Gründe diese Mafsnahme notwendig erscheinen lassen. OVG. 6. 3. 13 DJZ. 1207.

Die Befugnis der Polizei, die Räumung einer feuchten, gesundheitsschädlichen Wohnung zu verlangen, wird nicht dadurch beeinträchtigt, dafs der Mieter von der ihm durch § 544 BGB. eingeräumten Berechtigung der fristlichen Kündigung dem Vermieter gegenüber keinen Gebrauch macht. Ebensowenig mindert § 559 BGB. über das Pfandrecht des Vermieters die öffentlich-rechtlichen Befugnisse der Polizei aus § 10 II 17 ALR. OVG. 26. 4. 12 PrVBl. 34, 365, Reger 33, 334.

C. Unzulässige Verfügungen.

**§ 10 II 17** bietet keine Grundlage für eine polizeiliche Verfügung, durch die die angeblich ungerechtfertigte Bezeichnung eines Gutes als Rittergut verboten wird. OVG. 20. 12. 12 Selbstverw. 13, 69.

Wegen Nichtanmeldung eines Hundes zur Hundesteuer kann eine polizeiliche Bestrafung nicht erfolgen; es kann nur auf Grund einer Steuerordnung eine Strafe über den säumigen Meldepflichtigen verhängt werden. KG. 6. 3. 13 Selbstverw. 250.

D. Ungültige Polizeiverordnungen.

Eine PolVo., welche für einen Badeort vorschreibt, dafs in der Zeit vom 15. Juni bis 15. Sept. weder Bauten ausgeführt noch Baustoffe angefahren werden dürfen, ist rechtsungültig. KG. 5. 5. 13 Selbstverw. 360, Poliz. Z. 395.

Als Polizeistunde kann nicht durch PolVo. eine Zeit festgesetzt werden, vor der des Morgens Gäste nicht in der Wirtschaft verweilen dürfen. Auch kann als Ausflufs der Polizeistunde nicht angeordnet werden, dafs eine Wirtschaft völlig zu schliefsen ist. KG. 13. 1. 13 DJZ. 701.

PolVo., die bestimmt, dafs das Einsammeln von Gaben an öffentlichen Orten, ohne dafs dabei von Haus zu Haus gegangen wird, der Genehmigung des Oberpräsidenten bedürfe, ungültig. KG. 30. 5. 12 Johow 43, 442.

Die Beleuchtung geschlossener Häuser kann rechtswirksam durch PolVo. nicht geboten werden, weil der Schutz öffentlicher Interessen nicht in Frage steht. KG. 7. 4. 13, DJZ. 1206.

PolVo., die vorschreibt, dafs jeder Besitzer eines bebauten Grundstücks, der aufserhalb des Ortes seinen Wohnsitz hat, einen Vizewirt zu bestellen hat, an welchen polizeiliche Verfügungen mit rechtlicher Wirkung für den Hauswirt ausgehändigt werden können, ungültig. OVG. 26. 9. 11 Goltd. 60, 125. Ebenso KG. 6. 7. 05 Johow 30, 47.

## 133.

## Hannöversches Polizeistrafges. v. 25. Mai 1847.

**§ 72** noch gültig. Das Eisenbahnverkehrsamt ist öffentliche Behörde. **RG.** 4. 2. 13 DJZ. 1139.

**§ 119.** Sammlung ist jede Tätigkeit, die bezweckt u. bewirkt, dafs Geld oder andere Sachen von Einzelpersonen zur Bildung eines besonderen Zwecken dienenden Ganzen freiwillig hergegeben werden. KG. 3. 3. 13 DJZ. 869.

## 134.

## Polizeiverwaltungsgesetz v. 11. März 1850.

A) Allgemeines.

Eine polizeil. Genehmigung zur Veranstaltung einer öffentl. Tanzlustbarkeit kann widerrufen werden, wenn sie im Widerspruch mit den von den Aufsichtsbehörden im Interesse der Einschränkung öffentlicher Tanzvergnügen erlassenen Anordnungen stand. OVG. 3. 12. 12 PrVBl. 34, 620.

Oeffentlich ist eine Tanzlustbarkeit dann, wenn die Teilnahme einer nach Zahl, Art und Individualität unbestimmten Mehrheit von Personen freisteht. KG. 17. 7. 13 PolizZ. 473.

Bei Eingemeindungen haben die bestehenden Polizeiverordnungen nicht ohne weiteres Geltung in dem eingemeindeten Gebiet. KG. 2. 1. 13 Selbstverw. 200.

**Anm.** Das OVG. ist entgegengesetzter Ansicht.

**§ 3.** Bei Zwangsetatisierungen, die nur im öffentl. Interesse erfolgen, liegt letzteres nicht vor, wenn eine Landwirtschaftskammer für eine Untersuchung, die von einer Stadtgemeinde oder deren Polizeiverwaltung nicht veranlafst worden war, gleichwohl von dieser die Zahlung bzw. Erstattung von Gebühren beanspruchen zu können glaubt. Dieser vermeintliche Rechtsanspruch ist im Zivilprozesse geltend zu machen. OVG. 12. 11. 12 Pr. VBl. 34, 504.

B) PolVerordnungsrecht.

**§§ 5, 6a, c—i** stützen nicht eine PolVo., welche den Aerzten, falls sie ärztliche Praxis ausüben wollen, die Anmeldung beim Kreisarzt binnen 14 Tagen auferlegt. Eine solche Vorschrift hat nur den Zweck, den Kreisärzten die Listenführung zu erleichtern und die Meldepolizei zu entlasten. KG. 17. 2. 13 DJZ. 982.

**§ 6.** Der Wirt darf nach dem Eintritt der Polizeistunde seinen Gästen eine mäfsige Frist zum Zahlen, zum Austrinken der noch vorhandenen Getränke usw. gewähren. — Für die Zeitbestimmung ist die im Orte befindliche öffentliche Uhr nicht unbedingt mafsgebend. Bayr. ObLG. 15. 2. 13 Reger 34, 154.

Personen, die nach Schlufs einer öffentl. Versammlung in Privaträumen des Wirts zurückbleiben, sind der Polizeistunde nicht unterworfen, wenn sie eine geschlossene Gesellschaft tatsächlich bilden. KG. 8. 7. 13 Poliz Z. 473.

**§ 6a u. f.** Gültig ist eine PolVo., welche anordnet, dafs gewerbsmäfsige Verkäufer von Waffen ein Buch zu führen haben, in welches sie in jedem einzelnen Falle Datum des Verkaufs, Stückzahl und Art der verkauften Waffe, Name, Stand und Wohnort des Käufers, sowie Nummer des von der Polizeibehörde ausgestellten Waffenscheins eintragen müssen. KG. 31. 3 13 Poliz.Z. 426.

Dsgl. PolVo., dafs sich von der Seeseite während der Badezeit niemand der Badeanstalt auf weniger als 100 Meter nähern darf. KG. 20. 6. 12 DJZ. 1533.

**§ 6a, f, i.** PolVo., die jede Veränderung an Thermalquellen von polizeilicher Erlaubnis abhängig macht, gültig. KG. 14. 10. 12 Johow 43, 434, DJZ. 1913 357.

**§ 6b.** PolVo., die das Anbringen von Arm- und Aushängeschildern, Schaukästen und anderen Ankündigungsmitteln des Gewerbebetriebes, der Kunst und Industrie an Gebäuden, soweit diese nach einer öffentlichen Strafse gelegen sind, nur mit polizeilicher Genehmigung gestattet ist, ist rechtsgültig. KG. 19. 12. 12 Selbstverw. 1913, 123, DJZ. 1913, 469.

PolVo., wonach Anzeigen, Plakate, Reklamen und sonstige Anschlagzettel, die von den öffentlichen Strafsen und Plätzen aus sichtbar sind, nur an den von der Polizei-

behörde auf den öffentlichen Strafsen und Plätzen hierfür genehmigten Einrichtungen angebracht werden dürfen, ist gültig. OVG. 16. 2. 12 Goltd. 60, 127.

**§ 6 d, e.** Für theatralische Vorstellungen in Schanklokalen kann durch PolVo. gültig der Schlufs auf 11 Uhr nachts festgesetzt werden, wenn dadurch nicht lediglich der Zweck verfolgt wird, eine Störung der Nachtruhe zu verhindern. KG 24 6. 12 DJZ. 1913, 103.

**§ 6 d** verb. m. § 10 II 17 ALR. Weder durch PolVo. noch durch polizeil. Verfügung kann den Theaterunternehmern aufgegeben werden, dafür zu sorgen, dafs die Besucher bestimmter Logen oder Plätze während des Spiels ihre Kopfbedeckungen abnehmen. OVG. 13. 5. 12 Goltd. 60, 131, Reger 33, 22, DJZ. 1913, 172.

**§ 6 f.** Rechtsgültige PolVo., die die öffentl. Ankündigung von Mitteln zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschenkrankheiten verbietet, wenn ihnen besondere, über den wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt wird. **RG** 4 4. 13 WB. 232.

**§ 6 f** verb. m. § 10 II 17 ALR. Eine PolVo., welche besagt, „Speiseeis und kalte Getränke . . . dürfen an Kinder unter 14 Jahren auf öffentlichen Wegen, Strafsen und Plätzen zum Genufs auf der Stelle nicht verkauft werden", ist rechtsgültig, da sie die Kinder vor den Gefahren schützen will, welche für dieselben aus dem Genufs der betr. Nahrungsmittel usw. entstehen können. — Eine solche PolVo. findet auch auf den Marktverkehr Anwendung. KG. 3. 4. 13 Poliz. Z. 441.

**§ 6 g.** Das Recht, gegen den Fortbestand eines illegalen Zustandes einzuschreiten, ist der Polizeibehörde auch nicht durch die Länge des Zeitablaufs seit seiner Entstehung verloren gegangen. OVG. 9. 7. 12 Pr. VBl. 34, 810.

**§ 6 i.** OVG. 26. 9. 11 Goltd. 60, 125 oben bei Nr. 132: ALR. II 17 unter D.

(PolVo. für Berlin v. 9. 1. 66.) Dampfheizungsschornsteine unterliegen dem Kehrzwange nicht. KG. 28. 3. 12 Mitteil. d. öffentl. Feuervers. 44, 305.

**§ 12.** Eine PolVo. kann den Verkauf von Waffen an Personen, die aufserhalb des Polizeibezirks wohnen, nicht beschränken. KG. 5. 12. 12 DJZ. 1913, 590.

### 135.
### Ges. betr. Erlafs polizeilicher Strafverfügungen
v. 23. April 1883.

**§ 10.** Die Zurücknahme einer polizeil. Strafverfügung und der Erlafs einer neuen Strafverfügung wegen derselben Tat unter Bezugnahme auf eine andere Strafvorschrift ist zulässig, weil ein Verbrauch der Strafklage nicht eingetreten ist. KG. 5 5. 13 DJZ. 1913, 1270.

**§ 10 Abs. 2.** Folgt der vollstreckbar gewordenen polizeilichen Strafverfügung ein mit einer rechtskräftigen Verteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens abschliefsendes gerichtliches Verfahren, so tritt die polizeiliche Strafverfügung ohne weiteres aufser Kraft. Eine von der Polizeibehörde eingezogene Geldstrafe ist zu Unrecht in ihrem Besitz. **RG** 30 3. 12 Entsch. 46, 55.

### 136.
### MinVo. betr. den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten besorgen
v. 28. Nov. 1901.

Erstreckt sich die gewerbliche Tätigkeit eines Rechtskonsulenten in der Weise über verschiedenen Landeszentralbehörden unterstehende Teile des Reiches, dafs er in seinem Bureau die für eine Behörde bestimmten Schriftstücke abfafst, und sie dann an die in einem anderen Bundesstaat befindliche Behörde gelangen läfst, so sind für ihn diejenigen Vorschriften mafsgebend, die von der Zentralbehörde des Ortes, wo er sein Gewerbe ausübt, erlassen sind, also regelmäfsig seines Wohnortes. KG. 6. 2. 13 DJZ. 926.

### 137.
### Min. PolVo. über den Verkehr mit Sprengstoffen
v. 14. Sept. 1905.

**§ 27.** Die Buchführungspflicht tritt nur gegenüber den zum Besitz von Sprengstoffen berechtigten Personen ein. **RG** 25. 6. 12 Goltd. 60, 264.

### 138.
### Min. PolVo., betr. Handel mit Giften v. 22. Febr. 1906.

**§ 10** besagt nur, dafs unbeschadet der erforderlichen Erlaubnis die Gifte nur von dem Geschäftsinhaber oder dessen Beauftragten ausgegeben, d. h. ausgehändigt werden dürfen. KG. 11. 11. 12 Selbstverw. 13, 232.

### 139.
### Polizeikostengesetz v. 3. Juni 1908.

**§§ 4, 6.** Mit der in § 4 enthaltenen Vorschrift einer Anhörung der Gemeinden hat das Gesetz keine Voraussetzung für die Beitragspflicht der Gemeinden aufstellen, sondern nur eine instruktionelle Anordnung treffen wollen. — Die im § 6 vorgesehene, vom Bezirksausschufs vorzunehmende Unterverteilung hat sich an die im § 5 daselbst angeordnete vorläufige Festsetzung anzuschliefsen und bezieht sich auf diese. Eine nochmalige Unterverteilung wegen der endgültigen Festsetzung schreibt das Gesetz nicht vor. OVG. 15. 3. 12 Pr. VBl. 34, 78.

### 140.
### Min. Vo. über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäfsigen Stellenvermittler v. 16. Aug. 1910.

**Ziff. 7** verbietet nicht die Reklame jeder Art auf öffentlichen Strafsen usw.; sie verbietet die Reklame nur insoweit, als sie durch Verteilung von Geschäftsempfehlungen erfolgt. KG. 2. 12. 12 DJZ. 1913, 589.

### 141.
### Wegereinigungsges. v. 1. Juli 1912.

**§ 11 Abs. 2.** Streitigkeiten darüber, wem die öffentlichrechtliche Verpflichtung zur polizeimäfsigen Reinigung eines öffentlichen Weges obliegt, sind im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden. Eine Verbindung dieser Klage mit der im § 11 Abs. 3 als Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen über die polizeimäfsige Reinigung der öffentlichen Wege gegebenen Klage aus § 128 LandesverwGes. ist nicht zulässig, ebensowenig wie eine Klage aus Abs. 4 u. 5 des § 56 Zuständigkeitsges. unzulässig. OVG. 27. 10. 13 DJZ. 1914, 510.

## IV. Handel u. Gewerbe.

### 142.
### Handelskammergesetz v. 24. Febr. 1870.

**§ 3.** Wer nur Handwerker ist, ist nicht Kaufmann i. S. dieses Paragraphen; er ist es auch dann nicht, wenn sein Handwerk einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Betrieb erfordert; dies Erfordernis macht ihn nur zum Grofshandwerker, nicht zum Kaufmann. OVG. 27. 6. 12 Pr. VBl. 34, 186 — Vgl. auch OVG. 30. 6. u. 8. 12. 04 Pr. VBl 26, 616 u. 27, 358.

## V. Beamtenrecht.

### 143.
### Disziplinargesetz v. 21. Juli 1852.

(Allgemeines.) Wenn sich auch das Verfahren auf Feststellung der dauernden Dienstunfähigkeit in denselben Formen wie das förmliche Disziplinarverfahren bewegt, so kann doch der Beamte nicht als Angeschuldigter angesehen, folglich auch nicht mit den nur einen verurteilten Angeschuldigten treffenden Kosten beschwert werden. OVG. 7. 12. 12 DJZ. 1913, 982.

Im Disziplinarverfahren ist eine Wiederaufnahme nicht, wohl aber eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter entsprechender Anwendung der StrPO. zuzulassen. KG. (o. D.) Schlesw.-Holst. A. 13, 222.

**§ 2.** Ein Beamter, der den Weg des Zeitungsinserats wählt, um in einer mit seinem dienstlichen Verhältnisse nicht vereinbaren Form gegen seinen Vorgesetzten Stellung zu nehmen, macht sich einer groben Ungehörigkeit schuldig, derentwegen er mit Recht bestraft wird. OVG. 21. 6. 12 Reger 33, 338.



**§§ 2, 3.** Der einem Bürgermeister erteilte Verweis wegen der Teilnahme an der Agitation gegen den Ortsgeistlichen ist zu Recht erteilt, weil er es an der ihm obliegenden Zurückhaltung hat fehlen lassen. OVG 25. 2. 13 Selbstverw. 198

**§ 4.** Das gerichtliche Strafverfahren und das Disziplinarverfahren sind ihrem inneren Wesen nach voneinander verschieden. Der Satz „ne bis in idem" hat für das Disziplinarstrafverfahren nicht unbeschränkte Geltung. OVG. 23. 2. 12 Goltd. 60, 455.

**§ 19 Abs. 2.** Die Summe disziplinarer Geldstrafen für Dienstvergehen, die in einem und demselben Verfahren — unter einheitlicher Beurteilung des gesamten dienstlichen oder aufserdienstlichen Verhaltens des angeschuldigten Beamten — hätten verfolgt werden können, darf nicht über das für den einzelnen Fall zulässige Höchstmafs hinausgehen. OVG. 21. 1. 13 Pr. VBl. 34, 841.

**§ 87.** Einnahmen, die als Dienstaufwandsentschädigung anzusehen sind, rechnen im Sinne des Disziplinarges. nicht als Diensteinkommen. **RG** 14. 3. 13 Poliz.Z. 297.

## 144.
## Konfliktsgesetz v. 13. Febr. 1854.

**§ 1.** Konflikt begründet, wenn ein Schüler, der sich mit den Klassengenossen unter Aufsicht des Turnlehrers auf die von einem Berge herabgehende Schlitterbahn begeben hatte, dortselbst verunglückt ist. OVG. 29. 10. 12 Selbstverw. 13, 23. Desgl., wenn der Lehrer einen Schüler durch Schläge mit dem Rohrstock auf den Kopf gezüchtigt hat. OVG. 29. 11. 12 Selbstverw. 13, 20.

## 145.
## Beamtenpensionsgesetz
v. 27. März 1872/30. April 1884.

**§§ 1 f.** (Etatsmäfsige Kündigungsbeamte.) Die Anstellungsbehörde darf einem auf Kündigung angestellten Beamten gegenüber, der eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleidet, von dem Kündigungsrechte, ohne dafs Gründe der Dienstzucht hierzu führen, keinen Gebrauch machen, nachdem bei dem Beamten bereits die materiellen Voraussetzungen für seine Versetzung in den Ruhestand eingetreten sind. In einem solchen Falle ist die Kündigung der Versetzung in den Ruhestand gemäfs § 1 gleichzustellen. **RG** 13. 12. 12 Zivilentsch. 81, 99, Reger 33, 529, Schlesw.-Holst. Anz. 1913, 97.

**§ 13.** Durch die Leistung des Diensteides werden (auch für die mittleren und unteren Beamten) Zweifel darüber beseitigt, ob mit der Tätigkeit als Beamter ein Staatsdienstverhältnis begründet wird. Durch Einräumung des Kündigungsrechts wird das Beamtenverhältnis nicht berührt. **RG** 21. 2. 13 Zivilentsch. 81, 378.

**§ 19** gibt keinen Rechtsanspruch auf Anrechnung der Dienstzeit als Hilfsbeamter. **RG** 25. 2. 13 Zivilentsch. 81, 400.

**§ 23.** Die Entscheidung mufs, wenn sie nicht die Unterschrift des Departementschefs und des Finanzministers trägt, sich jedenfalls inhaltlich als Entscheidung beider Minister über den Anspruch auf Pension nach dem Unfallfürsorgegesetz kennzeichnen. **RG** 18. 4. 13 JW. 697.

## 146.
## Ges. betr. Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten v. 24. März 1873.

Keine Reiseentschädigung für die regelmäfsigen Wege zwischen Wohnort und Dienststätte. **RG** 31. 5. 12 Arch. f. Eisenbahnwesen 13, 824.

## 147.
## Beamtenunfallfürsorgeges. v. 2. Juni 1902.

**§ 1.** Die Kosten für eine Pflegeperson während der Badereise eines Verletzten sind zu erstatten. Ebenso die Kosten für den Vertreter des Beurlaubten. **RG** 22. 12. 11 Eisenb. Entsch. 28, 431.

Beschäftigung eines Bureaudieners unterliegt dieser Versicherung. **RG** 4. 12. 12 Entsch. 81, 55, JW. 1913, 281.

## 148.
## Besoldungsordnung v. 16. Juli 1909.

**§§ 2, 5.** Als Nebenamt ist jede Stellung neben dem Hauptamte zu betrachten, die nicht schon nach der Gliederung und Verfassung der betr. Behörde selbst mit dem Hauptamte verbunden ist oder verbunden werden kann, und die sich als ein öffentliches Amt im Reiche oder Staate, in der Kommunalverwaltung, im Dienste der Kirche oder Schule oder einer sonstigen öffentlichrechtlichen Körperschaft darstellt. **RG** 1. 11. 12 Reger 34, 232, Eisenb. Entsch. 29, 420, Zivilentsch. 80, 308.

## 149.
## Beamtenhaftpflichtgesetz v. 1. Aug. 1909.

**§§ 1, 4** verb. m. § 839 BGB lassen eine Stadtgemeinde für den Schaden aus schuldhafter Nichtkenntlichmachung einer gefährlichen Strafsenstelle durch einen Polizeibeamten haften. Kiel 28. 10. 12 Schlesw.-Holst. Anz. 13, 22.

**§ 4 Abs. 1** betrifft Volksschullehrer nicht. Für ihre Amtspflichtsverletzungen haftet also der Staat. **RG** 5. 11. 12 Reger 33, 535, Zivilentsch. 80, 338, JW. 1913, 149, und ebenso Kassel 10. 4. 13 Seuff. A. 68, 273.

**§ 6** durch § 5 des sog. Tumultges. v. 11. 3. 1850 nicht berührt **RG** 14. 2. 13 JW. 503.

# VI. Kommunalrecht.
## A. Städterecht.
## 150.
## StädteO. f. d. östl. Provinzen v. 30. Mai 1853.

**§ 5.** Zur ständigen Niederlassung genügt der Wille, bis auf weiteres zwecks Erwerbs seines Lebensunterhalts an einem Orte zu verbleiben und dort sein Hauswesen zu haben, wenn auch von vornherein die Absicht bestanden haben mag, gelegentlich seinen Wohnsitz zu verlegen. OVG. 31. 5. 12 Pr.VBl. 34, 168.

**§ 16.** Hausbesitzer ist nicht nur der Bürger, der ein bereits bewohnbares Haus zu eigen hat, sondern auch derjenige, der am Tage der Wahl ein offensichtlich zu Wohnzwecken bestimmtes Gebäude, selbst wenn es noch nicht fertiggestellt ist, besitzt. OVG. 3. 12. 12 Selbstverw. 13, 39.

**§§ 16, 22.** Ist die Zahl der wählenden Hausbesitzer nicht durch die Zahl der Wahlbezirke teilbar, und demgemäfs die Verteilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Los erfolgt, so sind, falls nicht die genügende Zahl von Hausbesitzern in den Wahlbezirken gewählt wird, die Wahlen dieser sämtlichen Hausbesitzer insoweit ungültig, als ein objektiver Mafsstab fehlt, um das Stimmenverhältnis des Gewählten zu vergleichen. OVG. 3. 3. 13 Poliz. Z. 297, Selbstverw. 280.

**§ 17 Abs. 1 Nr. 3.** Pensionierte Volksschullehrer wie pensionierte besoldete Gemeindebeamte zu Stadtverordneten wählbar. OVG. 18. 10. 12 DJZ. 1913, 590.

**§§ 18, 7.** Der Verlust des Bürgerrechts — und demgemäfs der Verlust eines Stadtverordnetenmandats — tritt bei Wegfall eines der zu seiner Erlangung vorgeschriebenen Erfordernisse von selbst ein, ohne dafs es dazu eines besonderen Aktes bedarf. Das Bürgerrecht ist verloren, sobald in einem Augenblick die Gemeindeabgaben als nicht mehr bezahlt gelten. OVG. 8. 11. 12 Selbstverw. 13, 22.

**§ 24.** Eine die Ungültigkeit der Wahl bedingende Verletzung von Formvorschriften ist dann vorliegend, wenn bei der Bildung mehrerer Wahlbezirke die Stadtverordnetenversammlung nicht für jeden Wahlbezirk die Beisitzer gewählt, es vielmehr offen gelassen hat, in welchem Wahlbezirk jeder Beisitzer in Tätigkeit treten soll. OVG. 1. 11. 12 Selbstverw. 13, 6.

**§ 27.** Der verspätete Beginn der Wahlhandlung ist nicht immer als eine solche Unregelmäfsigkeit des Wahlverfahrens anzusehen, die eine Verkümmerung des Wahlrechts bedeutete und deshalb zum Ausspruch der Ungültigkeit der Wahl führen mufste. OVG. 31. 1. 13 Pr.VBl. 34, 822.



Eine Wahlbeeinflussung nur dann erheblich, wenn anzunehmen ist, es hätten sich durchaus charakterfeste Leute in ihren Entschliefsungen umstimmen lassen können. OVG. 21. 5. 12 Pr. VBl. 34, 131.

**§ 56 Nr. 8.** Abgabe einer die Stadtgem. verpflichtenden Willenserklärung nur in dieser Form oder durch einen in derselben Form bevollmächtigten Vertreter. **RG** 17. 9. 12 JW. 1064, WR. Nr. 473.

**§ 58** verb. m. § 20 der Instruktion f. d. Stadtmagistrate v. 25. 5. 1835. Das Magistratskollegium, welches einen Beschlufs fafst, wonach der Bürgermeister den Magistratsmitgliedern vor jeder Sitzung die Tagesordnung mitteilen soll, überschreitet seine gesetzlichen Befugnisse. OVG. 2. 2. 04 Selbstverw. 13, 392.

### 151.
### StädteO. f. Westfalen v. 19. März 1856.

Die Wahl eines Hausbesitzers zum Stadtverordneten dann gültig, wenn der Gewählte die Eigenschaft als Hausbesitzer am Schlusse der Wahlhandlung besessen hat. OVG. 7. 2. 13 Poliz. Z. 251, Selbstverw. 183.

### 152.
### StädteO. f. d. Rheinprovinz v. 15. Mai 1856.

**§ 58 Ziff. 5.** Ein Stadtverordnetenbeschlufs, wonach den Stadtverordneten freie Fahrt auf allen Linien der elektrischen Strafsenbahnen gewährt wird, ist ungültig. OVG. 14. 3. 13 Selbstverw. 280, Poliz. Z. 264 u. 525.

**Anm.** Was von § 58 Ziff. 5 Rhein. StädteO. gilt, gilt auch mit Bezug auf § 54 StädteO. f. d. östl. Prov.

## B. Landgemeinderecht.

### 153.
### Westfälische Gemeindeordnung v. 19. März 1856.

Die Erhebung von Gebühren war nach diesem Gesetze zulässig. OVG. 24. 1. 13 Pr. VBl. 34, 740.

**§ 65 Abs. 1** beschränkt sich, entsprechend dem Wert der Vorschrift, auf schriftliche Verpflichtungserklärungen. Hamm 18. 10. 11 Johow 43, 296.

### 154.
### Landgemeindeordnung f. d. östl. Prov.

v. 3. Juli 1891.

**§ 44 Ziff. 4.** Die Stundung fälliger Steuern verhindert den Eintritt des Ruhens des Gemeindewahlrechts. OVG. 13. 1. 13 Poliz. Z. 569.

**§ 60.** Bezüglich der Zusammensetzung des Wahlvorstandes ist es unerheblich, ob der stellvertretende Wahlvorsteher am Tische Platz nimmt und das Wahlprotokoll mitunterzeichnet. OVG. 7. 7. 13 Poliz. Z. 491.

**§ 104** enthält nicht eine Mufsvorschrift; seine Bestimmung ist nur instruktioneller Natur. Nur in der Regel sollen Versammlungen nicht in Wirtshäusern stattfinden. OVG. 7. 1. 13 Poliz. Z. 217, Selbstverw. 199.

**§ 112.** Gemeindevertretung nicht befugt, den Gemeindevorsteher oder die Schöffen von der Teilnahme an ihren Versammlungen auszuschliefsen, weil sie sonst unter der Botmäfsigkeit der Gemeindevertretung stünden. OVG. 7. 1. 13 Poliz. Z. 217, Selbstverw. 199.

### 155.
### Zweckverbandsges. v. 19. Juli 1911.

**§§ 9, 10** verb. m. §§ 128 ff. Schlesw. Holst. Landgem. Ord. Der Grundsatz, dafs der Vorstand der Sparkasse eines mit den Rechten einer öffentlichen Körperschaft ausgestatteten Sparkassenverbandes in Schleswig-Holstein nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde hat, wird auch gegenüber dem prfs. Zweckverbandsges. aufrechterhalten. KG. 10. 6. 12 Johow 43, 175.

## C. Kreis- und Provinzialrecht.

### 156.
### Kreis- u. Prov.-Abgabengesetz v. 23. April 1906.

**§ 5.** Die Höhe der Beiträge kann bindend nur in den Formen des § 5 festgesetzt werden. Dies gilt auch für die Bestimmung von Grundsätzen, durch deren Anwendung die Höhe der Beiträge unmittelbar bestimmt werden soll. OVG. 21. 5. 12 Pr. VBl. 34, 224.

**§ 13.** Die in den Gutsbezirken unterverteilte Kreissteuer ist nach § 13 als Gemeindesteuer zu behandeln. Zur Anfechtung der Unterverteilung ist daher die im Einspruch des § 69 des Komm.-Abgabenges. mitenthaltene fristenlose Beschwerde des § 18 Abs. 2 des Zuständigkeitsges. gegeben. OVG. 4. 6. 12 Pr. VBl. 34, 206.

## D. Steuerrecht der Kommunen und Kommunalverbände.

### 157.
### Allgemeines. Gemeinde-Lustbarkeitssteuer.

„Veranstalten" einer Tanzlustbarkeit erfordert seinem Begriffe nach stets eine positive Tätigkeit; blofses Dulden genügt nicht. Dagegen kann das „Hergeben des Lokals" durch den Lokalinhaber unter Umständen ohne positive Tätigkeit erfolgen. OVG. 3. 6. 12 Pr. VBl. 34, 332.

Eine steuerpflichtige öffentliche Lustbarkeit ist darin zu erblicken, dafs in einem öffentlichen Lokal von Privatpersonen musiziert wird. OVG. 7. 7. 13 Poliz. Z. 490.

Die in Gemeindelustbarkeitssteuerordnungen enthaltene Bestimmung, dafs Vergnügen, welche zur Feier patriotischer Gedenktage stattfinden, steuerfrei bleiben, hat zur Voraussetzung, dafs die Feier irgendwelche Beziehungen zu dem in Frage stehenden Gedenktage erkennen läfst. OVG. 20. 1. 13 Selbstverw. 231.

### 158.
### Vo. betr. Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalabgaben v. 23. Sept. 1867.

**§ 1.** Diese Vo. gibt selbst keine Erläuterung des Begriffs der von ihr steuerrechtlich bevorrechtigten öffentlichen Beamten, sie setzt ihn vielmehr als gegeben voraus, so dafs für die einzelnen Kategorien der darin benannten Beamten auf das für sie geltende allgemeine und besondere Beamtenrecht zurückzugehen ist. OVG. 30. 1. 13 Poliz. Z. 442.

**§ 2.** Beamte der Handwerkskammern sind mittelbare Staatsbeamte, die Anspruch auf das Steuerprivilegium der Beamten haben. OVG. 2. 6. 13 DJZ. 1914, 238.

### 159.
### Kommunalabgabenges. v. 14. Juli 1893.

**§ 4.** Die Heranziehung von Mietern zu Kanalisationsgebühren ist zulässig. OVG. 1. 10. 12 Selbstverw. 13, 53.

**§ 4 Abs. 3, § 8.** Die in § 8 für den Tatbestand des § 4 Abs. 3 vorgeschriebene Genehmigung mufs in jedem Falle gefordert werden, wenn in der örtlichen Ordnung die Höhe der Gebühren nicht ein für allemal festgesetzt ist, sondern erst durch besonderen Beschlufs der Gemeindebehörden bestimmt wird. OVG. 28. 1. 13 Pr. VBl. 34, 771.

**§§ 4, 69.** Das Schulgeld für den Besuch der von einer Gemeinde unterhaltenen Fortbildungsschule ist Gebühr i. S. der §§ 4 und 69. Danach ist das Verwaltungsstreitverfahren gegen die Heranziehung zu diesem Schulgelde zulässig. OVG. 20. 5. 13 DJZ. 1503, Reger 34, 74.

**§ 6** kommt dann nicht in Frage, wenn nach der geltenden Baupolizeiverordnung keine bautechnische Prüfung, insbesondere nicht einmal eine Prüfung der Standhaftigkeit (etwaiger statischer Berechnungen) stattfindet. Alsdann hat eine die Gebührenpflicht zur Entstehung bringende Tätigkeit der Gemeindebehörde nicht stattgefunden. OVG. 12. 3. 12 Pr. VBl. 34, 9.

**§ 9.** Die nach dieser Bestimmung an die Beteiligten über ihre Einwendungen erlassenen Bescheide müssen, wenn sie vom Vorsitzenden des Bezirksausschusses erlassen sind, die im § 117 Abs. 3 LandesverwGes. bestimmte Eröffnung über die zulässigen Rechtsbehelfe enthalten. Dasselbe gilt von der im § 9 Abs. 5 vorgeschriebenen Bekanntmachung der Genehmigung. OVG. 17. 5. 12 Pr. VBl. 34, 186.

Beitragsforderung einer Gemeinde zu den Kanalisationskosten kann ihre ortsrechtliche Grundlage in der Kanalisationsordnung nicht finden, wenn diese Ordnung nicht in den durch § 9 vorgeschriebenen Formen zustande gekommen ist. OVG. 20. 12. 12 Pr. VBl. 34, 635.



In den im § 9 erforderten Kostennachweis dürfen Ausgaben für Besoldung von Beamten der allgemeinen Gemeindeverwaltung und allgemeine sachliche Verwaltungskosten für Beleuchtung, Beschaffung der Diensträume usw. nicht aufgenommen werden. OVG. 10. 1. 13 Pr. VBl. 34, 688.

Ungültigkeit einer Gebührenordnung, welche bei gleicher Benutzung durch die Inhaber der angeschlossenen Wohnungen in dem einen Falle den Inhaber, in dem anderen den Hauseigentümer pflichtig macht. OVG. 4. 6. 13 Poliz. Z. 572.

**§ 9 Abs. 3.** Mafsstab und Höhe der Beiträge können auch in einer allgemeinen Satzung bindend nur unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, d. h. insbesondere unter Offenlegung des Planes der Veranstaltung und des Kostennachweises, festgesetzt werden. OVG. 8. 10. 12 Pr. VBl. 34, 485.

Die Genehmigung von Beitragsbeschlüssen mit Beifügung von Abänderungen oder Bedingungen in dem in dieser Gesetzesvorschrift geordneten eigenartigen Verfahren ist grundsätzlich unstatthaft und wird, wenn überhaupt, so nur unter besonderen Umständen zugelassen werden können. OVG. 18. 6. 12 Pr. VBl. 34, 256.

**§ 9 Abs. 5.** Der Genehmigungsbeschlufs des Bezirksausschusses mufs in gleicher Weise wie der Gemeindebeschlufs zur Kenntnis der Beteiligten gebracht werden. Ein Verstofs gegen diese Vorschrift hat die Ungültigkeit des Beitragsbeschlusses zur Folge. OVG. 8.10. 12 Pr. VBl. 34, 484.

**§ 15.** Ob eine Steuer als eine Lustbarkeitssteuer i. S. dieses Paragraphen aufzufassen ist, hängt nicht davon ab, wie sich die Steuerordnung nennt, und ob in ihr auf § 15 Bezug genommen ist. Die Anführung bestimmter Paragraphen des KAG. ist nicht Voraussetzung für die Gültigkeit einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Steuerordnung. OVG. 1. 2. 12 Pr. VBl. 34, 97.

**§ 16.** Einen Hund hält nur, wer im eigenen Interesse zu einem nicht blofs vorübergehenden Zwecke die Sorge für das Tier übernommen hat. Darum ist derjenige, der einen Hund zur Dressur übernimmt, nicht als Halter des Hundes anzusehen. KG. 3. 4. 13 DJZ. 1205.

**§ 24 h.** Der Begriff der milden Stiftung umfafst alle Veranstaltungen mit juristischer Persönlichkeit, die wohltätige Zwecke im weitesten Sinne dieses Wortes verfolgen, demnach auch Gymnasial- und Stiftungsfonds. — Eine unmittelbare Benutzung i. S. des § 24h und i liegt bei dem Rendanten dann vor, wenn die Zwecke der Stiftung statutengemäfs ohne die dauernde Anwesenheit des Rendanten im Kassengebäude nicht in der gebotenen Art erreichbar sind. OVG. 20. 9. 12 Pr. VBl. 34, 188. — Vgl. auch OVG. 29. 4. 96 Pr.VBl. 17, 414.

**§ 29.** Eine besondere Gemeindegewerbesteuer liegt stets dann vor, wenn die Abgabe nicht in Form von Zuschlägen zu der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer erhoben wird. OVG. 4. 6. 12 Pr.VBl. 34, 80.

**§ 33 Ziff. 1.** Die Absicht, von der das Innehaben einer Wohnung begleitet sein mufs, ist nicht die Absicht, sie dauernd zu benutzen, sondern sie dauernd beizubehalten, d. h. die Innehabung fortzusetzen. OVG. 19. 12. 12 Pr.VBl. 34, 547.

**§ 46.** Eine Veranlagung auf Grund dieser Bestimmung kann auch dann Rechtswirkung erzeugen, wenn die ihr zugrunde liegende Feststellung des Kgl. Eisenbahnkommissars gesetzwidrig gewesen und später durch eine andere richtige ersetzt worden ist. OVG. 20. 3. 13 Pr.VBl. 34, 772.

**§ 53,** wonach von Betriebsgemeinden Zuschüsse verlangt werden dürfen, steht nur den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken zu, nicht auch Verbänden als solchen. § 53 enthält keine Bestimmung, wonach Verbände von Gemeinden, wenn für eine dieser Gemeinden die in § 53 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, Zuschufsanträge stellen dürfen OVG. 22. 4. 12 Pr.VBl. 34, 227. — Vgl. Verw.-Beil. 1912 zu § 53.

Der Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung rechtfertigt die Berücksichtigung derjenigen Vorteile, die durch den Unternehmer selbst der Arbeiterwohngemeinde erwachsen. OVG. 20. 5. 12 Pr.VBl. 34, 258.

**§ 53 Abs. 1 Satz 2.** Unter „Steuerkraft" ist dasjenige zu verstehen, was für den Gemeindehaushalt als Ausdruck der Steuerkraft in die Erscheinung tritt, also das Steueraufkommen. OVG. 21. 3. 12 Pr.VBl. 34, 187.

**§ 64.** Eine unanfechtbar gewordene Veranlagung kann von der Veranlagungsbehörde zuungunsten des Steuerpflichtigen innerhalb der Veranlagungsperiode nicht mehr abgeändert werden. Dies gilt auch dann, wenn auf Grund des § 64 durch die Steuerordnung vorgeschrieben ist, dafs behufs Erhebung einer besonderen Gemeindesteuer vom Grundbesitz die Feststellung des gemeinen Werts der steuerpflichtigen Grundstücke für mehrere aufeinanderfolgende Rechnungsjahre zu erfolgen hat. OVG. 25. 6. 12 Pr.VBl. 34, 80.

● Ein gegen die Heranziehung zu einer Gemeindeabgabe gerichteter Einspruch mufs, wenn er nicht gänzliche Freistellung, sondern Ermäfsigung zum Ziele hat, um wirksam zu sein, entweder die behauptete Ueberbürdung ziffernmäfsig bezeichnen, oder doch wenigstens die tatsächlichen Angaben enthalten aus denen sich die Höhe der beanspruchten Ermäfsigung berechnen läfst. Ein diesen Voraussetzungen nicht entsprechender Einspruch ist rechtsungültig und die Veranlagungsverfügung rechtswirksam ● OVG. 10. 1. 13 Poliz. Z 458.

**§ 70 Abs. 2.** Eine unrichtige Rechtsbelehrung über das Rechtsmittelverfahren im Einspruchsbescheide ist nicht geeignet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Notfrist zu rechtfertigen. OVG. 1. 10. 12 Selbstverw. 13, 38.

**§ 71 Abs. 3** wird verletzt, wenn für die erste Hälfte eines Steuerjahres eine Verteilung deshalb abgelehnt wird, weil für diese Zeit die ganze Steuer einer Gemeinde zukommt. OVG 24. 10 12 Pr.VBl. 34, 209.

**§§ 84, 85.** Aus einem Vergleich der beiden Paragraphen ergibt sich, dafs der Staat, nicht aber die Gemeinde eine einmal ausgesprochene Veranlagung zur Einkommensteuer nachträglich erhöhen kann, wenn sich die erste Veranlagung als zu niedrig erweist. Nur wenn eine strafbare Steuerhinterziehung gegenüber der Gemeinde der Grund für die irrtümliche erste Veranlagung gewesen ist, darf die Gemeinde zu einer Erhöhung der Steuer schreiten. OVG. 13. 3. 13 Pr. VBl. 34, 704.

**§ 87** bezieht sich nur auf die Geltendmachung entstandener Forderungen, dagegen nicht auf den Erlafs der Beitragsbeschlüsse. OVG. 22. 11. 12 Pr. VBl. 34, 545.

## E. Kommunalbeamtenrecht.

### 160.

### Kommunalbeamtenges. v. 30. Juli 1899.

**§ 1.** Die hierin bestimmte gesetzliche Folge der Aushändigung der Anstellungsurkunde kann nicht nach dem Willen der Anstellungsbehörde rechtswirksam auf einen früheren Zeitpunkt als den der Aushändigung verlegt werden. — Den nach dem 1. April 1900 in den Dienst der im Kommunalbeamtengesetze genannten Kommunalverbände eingetretenen und gegen Besoldung hauptamtlich beschäftigten Personen wohnt Beamteneigenschaft i. S. der Vo. v. 23. 9. 1867 nur dann inne, wenn sie eine Anstellungsurkunde erhalten haben. OVG. 30. 1. 13 Pr. VBl. 34, 755.

**§ 1 Satz 2.** Ein Gemeindevorsteher, dem die vorgeschriebene Anstellungsurkunde nicht ausgehändigt worden ist, erlangt die Eigenschaft eines ordnungsmäfsig bestellten Gemeindevorstehers nicht dadurch, dafs er mehrere Jahre lang unter Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde als Gemeindevorsteher tätig gewesen ist. — Wenn § 1 Satz 2 keine besonderen Vorschriften über die Form und den Inhalt der Anstellungsurkunde enthält, so mufs doch verlangt werden, dafs diese Urkunde den Willen, die Anstellung des Beamten zu beurkunden, erkennen läfst. Breslau 14. 10. 12 Pr. VBl. 34, 863.

Bei der Berufung in Amtsstellungen, deren Inhaber unzweifelhaft Beamteneigenschaft haben, wie bei der eines Gemeindevorstehers, genügt eine schriftliche Eröffnung der Ausstellungsbehörde an den betreffenden Beamten, dafs ihm das näher bezeichnete Amt übertragen werde, um das Formerfordernis des § 1 S. 2 zu erfüllen. OVG. 15. 4. 13 Pr. VBl. 34, 916. Gegen Breslau 14. 10. 12 Pr. VBl. 34, 863.



## F. Bauwesen.

### 161.

### Frankfurter Baustatut v. 11. Jan. 1809.

**§§ 5, 6.** Auch zugunsten des 30- und mehrjährigen Besitzers ist, wenn die Voraussetzung des § 5 nicht vorliegt, der im § 6 zum Schutze des kurzfristigen Besitzers vorgeschriebene Bauabstand von 3 Schuh einzuhalten. Frankfurt 11. 10. 12 Frankf. Rundsch. 46, 231.

### 162.

### Fluchtliniengesetz v. 2. Juli 1875.

**§ 12.** Eine PolVo., die für eine bestimmte Strafse nur die Errichtung von Einfamilienhäusern zuläfst und damit die Errichtung aller nicht Wohnzwecken dienenden Gebäude verbietet, entbehrt der Rechtsgültigkeit. OVG. 5. 7. 12 Pr. VBl. 34, 600.

Das gemäfs § 12 wirksam erlassene ortsstatutarische Bauverbot ist Teil des örtlichen öffentlichen Baurechts und dem Schutze der Polizei anvertraut. Verstöfse dagegen berechtigen daher die Polizei zum Einschreiten. OVG. 18 6 12 Pr. VBl. 34, 487.

**§§ 12, 15.** Die Beziehungen zwischen beiden Gesetzesbestimmungen gehen nicht dahin, dafs, falls ein Grundstück an einer gemäfs den baupolizeilichen Bestimmungen des Ortes für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellten oder an einer sog. historischen Strafse liegt und deshalb Wohnhäuser mit Ausgängen an ihr errichtet werden dürfen, sein Eigentümer auch von Strafsenbaukosten frei bleibt, wenn das Grundstück durch Anlegung einer neuen hindurchgelegten Strafse auch an die neue Strafse zu liegen kommt und Gebäude an dieser Strafse errichtet werden. Zu den Ausbaukosten einer solchen Strafse haben vielmehr die Anlieger beizutragen, sobald die Voraussetzungen des § 15 erfüllt sind. OVG. 28. 3. 12 Pr. VBl. 34, 317.

**§ 13 Abs. 1.** Vor dem Fluchtlinengesetz zwar aufgestellter aber nicht rechtswirksam gewordener Bebauungsplan nimmt dem betroffenen Grundstück nicht die Eigenschaft eines „zur Bebauung geeigneten" Grundstücks. **RG** 12. 4. 12 Gruchots Beitr. 56, 1154.

**§ 13 Nr. 3.** „Unbebaut" d. h. nicht, dafs zusammenhängender Besitz desselben Eigentümers überhaupt noch nicht, sondern dafs er noch nicht in der Fluchtlinie der fertigen Strafse bebaut ist. **RG** 22. 11. 12 Zivilentsch. 81, 11, JW 1913, 221.

**§ 13 Abs. 4** bezieht sich nur auf Abs. 3, nicht auch auf Abs. 1, 2 und 3. **RG** 22. 11. 12 Zivilentsch. 81, 11 JW. 13, 221.

**§ 15** setzt eine Gemeinde, eine Korporation voraus, welche ein Ortsstatut erlassen kann und im Falle des Ausbaues einer Strafse darnach die Berechtigung erhält, die Herstellungskosten von den Anliegern wieder einzuziehen. Die Pfännerschaft in Halle ist nicht ein solches kommunales Gemeinwesen. OVG. 11. 1. 12 Pr. VBl. 34, 523.

Die entsprechend dem Bauprogramm der Gemeinde ausgeführte Strafse bedingt die vollständige Durchführung des Bauprogramms. OVG. 30. 1. 13 Selbstverw. 355.

Die Gemeinde ist nicht berechtigt, auf Grund der Beitragspflicht des § 15 den Ersatz des Zinsverlustes zu fordern, den sie durch sofortige Verausgabung der Strafsenherstellungskosten und durch deren erst spätere Erstattung seitens der Anlieger erleidet, sofern sie nicht die Mittel zur Herstellung der Strafse sich leihweise beschafft hat. OVG. 10. 6. 12 Pr. VBl. 34, 668.

Aus dem Wesen des Anliegerbeitrags kann kein Bedenken gegen die Beschränkung der ortsstatutarischen Einführung und Regelung der Beitragspflicht für einzelne Teile des Gemeindegebietes entnommen werden. Oft wird diese Beschränkung auf einzelne Teile durchaus sachgemäfs sein. OVG. 15 5. 13 DJZ. 1502.

Die Veranlagung und Verteilung der Beiträge auf Grund des § 15 d. Ges. und des hierzu erlassenen Ortsstatuts ist nicht Sache der Gemeindevertretung, sondern des Gemeindevorstandes. OVG. 4. 3. 12 Pr. VBl. 34, 46.

Der „Unternehmer einer Strafse" ist öffentlichrechtlich verpflichtet, die ganze Strafse in allen ihren Einrichtungen in dem von der Gemeinde festgestellten Bedürfnisse herzustellen. — Eine Unternehmerstrafse liegt nicht vor, wenn jemand vertragsmäfsig die Strafse für die Gemeinde zum Teil auf eigene, zum Teil auf Kosten der Gemeinde hergestellt hat. OVG. 21. 3. 12 Pr. VBl. 34, 242.

Im allgemeinen gilt der Grundsatz, dafs bei Veränderungen an bestehenden Gebäuden die „Errichtung eines Gebäudes" nur dann vorliegt, wenn die Bebauung einer bisher unbebauten Fläche stattfindet. Ausnahmen hiervon sind nur unter ganz besonderen Umständen zuzulassen. OVG. 15. 4. 12 Pr. VBl. 34, 400.

Die Anliegerbeiträge werden für jedes wirtschaftlich eine Einheit bildende Teilgrundstück besonders fällig. **RG** 12. 6. 12 JW. 925.

### 163.

### Ortsverunstaltungsgesetz v. 15. Juli 1907.

**§ 1.** Unter gröblicher Verunstaltung ist die Schaffung eines positiv häfslichen Zustandes zu verstehen, der jedes für ästhetische Gestaltung offene Auge verletzt. — Auf Grund des § 1 können nicht allgemein Gegenden oder Gemeindeflächen geschützt werden, deren Aufschliefsung durch öffentliche Strafsen nach einem Bebauungsplan erst in ungewisser Zeit zu erwarten ist. OVG. 5. 7. 12 Pr. VBl. 34, 569.

Die Polizei kann die verunstaltende Anlage sofort verbieten und braucht nicht erst zu warten, bis die von dem Unternehmer nachgesuchte Genehmigung abgelehnt wird. OVG. 25. 9. 13 Poliz. Z. 572

**§§ 1 ff.** Ob Gegenden, die durch PolVo. vor Verunstaltung geschützt werden sollen, landschaftlich hervorragend sind, unterliegt gerichtlicher Prüfung. KG. 23. 9. 12 Johow 43, 444; ebenso KG 16. 12. 12 Selbstverw. 13, 72.

## VII. Steuer- u. Finanzrecht.

### 164.

### Hausiersteuergesetz v. 3. Juli 1876.

**§ 1.** Zum steuerpflichtigen Gewerbebetrieb im Umherziehen gehört auch der Versuch des Ankaufs von Waren zum Wiederverkauf. Celle 13. 1. 11 Goltd. 60, 140.

**§ 1 Nr. 3.** S. KG. 13. 5. 12 b. § 55 Nr. 3 GewO.

**§ 2 Nr. 5b.** Richterliche freie Prüfung, ob ein „nach Landesgebrauch" hergebrachter Gewerbebetrieb vorliegt. KG. 30 11. 11 Johow 42, 380.

**§§ 6 ff., 18.** Auch der freiwillige selbständige Helfer eines anderen bedarf des Gewerbescheins. **RG** 9 5. 13 WB. 233.

**§ 23** nur anwendbar, wenn der Auftraggeber zugleich diejenige Person ist, für deren Rechnung der Bekl. die strafbaren Handlungen der §§ 18—22 vorgenommen hat. Gesetzlicher Vertreter strafbar, wenn sich in seiner Person und in seinem Tun der ganze Tatbestand der strafbaren Handlung erfüllt KG. 29. 1. 12 Johow 42, 383.

Nachträgliche Genehmigung eines Hausiergeschäfts erfüllt nicht den Begriff des Auftrags. Dieser kann durch konkludente Handlungen erteilt werden. KG. 21. 3. 12 Johow 42, 387.

### 165.

### Ges. betr. Besteuerung des Wanderlagerbetriebs v. 27. Febr. 1880.

**§ 3 Nr. 4.** Bei der Auslegung dieser Bestimmung kommt es darauf an, ob der betr. Gegenstand nach der ihm im Handel zukommenden und vom Händler im Einzelfalle gegebenen Bestimmung Lebensmittel ist und ob der Händler erwartet, dafs die Käufer ihn als solches erwerben und verwenden wollen. KG. 6. 10. 13 DJZ. 1914, 331.

### 166.

### Gewerbesteuergesetz v. 24. Juni 1891.

**§ 23.** Die Frage, ob Depositen oder Spareinlagen zum Anlage- und Betriebskapital im Sinne dieser Gesetzesvorschrift zu rechnen sind, liegt auf tatsächlichem Gebiete, und es bedarf daher die Behauptung, dafs unter der Bezeichnung Depositen oder Spareinlagen Beträge vereinnahmt seien, die dem Unternehmer zur dauernden Verwendung

überwiesen werden, eines besonderen Nachweises. Die Feststellung, es sei eine längere Kündigungsfrist vereinbart, genügt hierzu nicht. OVG. 20. 12. 12 Pr. VBl. 34, 486.

**§§ 52, 70.** Verurteilung auf Grund des § 70 ist möglich bei Verschulden. KG. 27. 2. 13 Johow 44, 422.

**§ 70.** Die Vorstandsmitglieder von Aktien- und anderen Gesellschaften, die die Anmeldepflicht nicht erfüllen, sind nicht nach § 71, sondern nach § 70 strafbar. KG. 23. 11. 11 Johow 42, 377.

## 167.
## Ges. betr. Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben v. 2. Mai 1900.

**§ 2** erfordert nicht die Absicht der Hinterziehung. Fahrlässigkeit zwar genügend, aber auch erforderlich. KG. 21. 11. 12 Goltd. 60, 296.

## 168.
## Ergänzungssteuergesetz v. 19. Juni 1906.

**§ 44.** Für die Berechnung der Strafe ist nur die Jahressteuer, d. h. derjenige Betrag, um den der Staat in dem mafsgebenden Rechnungsjahr verkürzt ist oder verkürzt werden soll, entscheidend, obwohl die Veranlagungsperiode einen dreijährigen Zeitraum umfafst, die Absicht des die Steuer Hinterziehenden sich also auf mehrere (3 Jahre) erstreckte. KG. 23. 10. 11 Johow 42, 374.

## 169.
## Einkommensteuergesetz v.19.Juni1906/16.Juni1909.

**§§ 1, 2.** Als „Beamte" gelten nur diejenigen Angestellten einer Landwirtschaftskammer, denen der Kammervorstand eine Anstellungsurkunde ausgehändigt hat. OVG. 21. 3. 13 Selbstverw. 293, Poliz. Z. 348.

**§ 7.** Die gewinnbringende Beschäftigung besteht als Einkommensquelle nur so lange, als sich Leistung und Gegenleistung gegenüberstehen. Wird deshalb ein Angestellter aus seiner Stellung entlassen, so fällt mit diesem Zeitpunkt die Quelle der gewinnbringenden Beschäftigung fort, wenn auch noch eine Zeitlang als Abfindung für die vorzeitige Lösung des Vertragsverhältnisses das Gehalt weiter gezahlt wird. OVG. 10. 2. 13 DJZ. 1143.

**§ 7 Abs. 1.** „Bordellzinsen" sind nicht als steuerpflichtiges Einkommen aus „Kapitalvermögen" anzusehen, denn Einnahmen, die einem Strafgesetz zuwiderlaufen oder denen wegen Verstofses gegen die guten Sitten der Rechtsschutz versagt bleiben mufs, bilden kein der Besteuerung unterliegendes Einkommen aus Kapitalvermögen. **RG** 14. 10. 12 Entsch. 46, 237.

**§ 8 II 2.** Landschaftliche Amortisationsbeiträge des Fideikommifsbesitzers sind in vollem Umfange abzugsfähig. OVG. 16. 10. 12 DJZ. 1913, 591.

**§ 9 Ziff. 1.** Ist ein Grundstückspächter verpflichtet, sämtliche auf dem gepachteten Grundstücke ruhenden Abgaben und Steuern zu tragen, so sind sie im gleichen Umfange als Werbungskosten vom Einkommen des Pächters abzugsfähig. OVG. 19. 2. 13 DJZ. 1143.

**§ 23.** Der Gewerbetreibende, der andere Personen gegen Lohn oder Gehalt nicht beschäftigt, ist straffrei, wenn er dies dem Gemeindevorstand trotz dessen Hinweises auf § 23 nicht mitteilt. KG. 14. 7. 13 Johow 44, 418.

**§ 23 Abs. 4.** Die dem Gemeindevorstand zu erteilende Auskunft ist erst dadurch erteilt, dafs sie in Besitz des Berechtigten gelangt, ihm mitgeteilt wird. Durch die Ausfüllung der Formulare allein ist der Auskunftspflicht nicht genügt. KG. 23. 6. 13 DJZ. 1501.

**§ 72.** Steuerzuschläge nach § 8 des Gesetzes v. 26. 5. 09 sind bei Berechnung der Hinterziehungsstrafe zu berücksichtigen. **RG** 10. 12. 12 DJZ. 1913, 644. — A. M. KG. 30. 11. 11 Johow 42, 370.

Bei Beurteilung der Absicht der Steuerhinterziehung ist sowohl der tatsächliche, wie auch der Rechtsirrtum zu beachten. Beim Vorliegen eines Rechtsirrtums kann von einer Steuerhinterziehung nicht die Rede sein. **RG** 14. 10. 12 Entsch. 46, 251.

**§ 85** verb. m. § 47 ErgStGes. Unter die „neuen Tatsachen oder Beweise", welche eine Nachveranlagung begründen, fällt ein blofser Rechenfehler der Steuerbehörde bei der Aufrechnung des steuerbaren Vermögens nicht; es müssen vielmehr nachträglich andere oder geänderte Steuermerkmale bekannt oder nachgewiesen werden, die, wenn sie rechtzeitig bekannt gewesen wären, eine höhere Veranlagung zur Folge gehabt haben würden. OVG. 5. 3. 13 DJZ. 1503.

## 170.
## Stempelsteuergesetz v. 30. Juni 1909.

**§ 6 Abs. 12** auch anwendbar, wenn aus dem bekannten Gesamtwerte widerkehrender Leistungen der unbekannte Jahreswert herzuleiten ist. **RG** 21. 6. 12 Zivilentsch. 79, 424.

**§ 12 Abs. 1c Tarifst. 48 Abs. 1, 8, 9, 14.** Der Zwangsverwalter ist verpflichtet, den Stempel für einen von ihm abgeschlossenen Mietvertrag nach Beendigung der Zwangsverwaltung zu zahlen. **RG** 22.4.13 DJZ.979.

**Tarifst. 2.** Neben Kaufstempel Abtretungsstempel zu erheben, wenn im Kaufvertrage zur Begleichung des Kaufpreises eine Forderung abgetreten wird. **RG** 5. 7. 12 Zivilentsch. 80, 42.

**Tarifst. 8.** Verkauf von Grundbesitz mit der Ermächtigung, den über den als Verkaufspreis festgesetzten Betrag für sich behalten zu dürfen = Veräufserung für Rechnung des Bevollmächtigten. **RG** 7. 1. 13 JW 389, Zivilentsch 81, 179.

**Tarifst. 11a Abs. 4** erfordert, dafs der Automatenbesitzer auf Grund eines Rechtsgeschäfts befugt ist, durch den Gebrauch des Automaten einen Gewinn zu erzielen. Diese Befugnis hat der Käufer, selbst wenn sich der Verkäufer auch das Eigentum und die Verwendung des Ertrages zu seiner Befriedigung vorbehalten hat. **RG** 3. 12. 12 Zivilentsch. 81, 52.

**Tarifst. 22c.** Es handelt sich hier um einen Urkundenstempel. **RG** 15. 11. 12 Zivilentsch. 80, 427 JW. 13, 221. Kein neuer Stempel, wenn die früher urkundlich erteilte Erlaubnis noch einmal beurkundet wird. **RG** 9. 7. 12 Zivilentsch. 80, 111.

**Tarifst. 25a** unterwirft Teilzahlungen auf ein Aktienkapital dann nicht der Verstempelung, wenn der Gesellschaftsvertrag schon vor 1. 4. 1896 stempelpflichtig geworden war. **RG** 12.11.12 Schlesw. Holst. Anz. 13, 42.

Beim Stempel für die Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft ist der Betrag der Erhöhung dem bis dahin vorhandenen Grundkapital nicht zuzurechnen. **RG** 18. 6. 12 Zivilentsch. 80, 9, JW. 926.

**Tarifst. 32.** Vertrag, durch den eine Gemeinde ihr Recht zur Aneignung eines herrenlosen Grundstücks gegen Uebernahme der Kosten auf einen Dritten überträgt, ist nach Tarifst. 32 Abs. 6 nicht stempelpflichtig, vielmehr nur der Abtretungsstempel nach Tarifst. 2 zu erheben. **RG** 8. 3. 13 DJZ. 921.

**Tarifst. 36** ergreift auch einen Vergleich, in dem sich der eine Teil unter Aufgabe von geltend gemachten Erbfolgerechten eine Rente versprechen läfst. **RG** 16. 1. 12 Frankf. Rundsch. 46, 189.

**Tarifst. 48.** Vertrag über Benutzung einer Strafse zur Legung auch unterirdischer elektrischer Leitungen als Mietvertrag. **RG** 4.3.13 Eisenb. Entsch. 29, 460.

**Tarifst. 70c.** Lit. Bellardi, Stempelpflicht der eine Aenderung des Prämiensatzes beurkundenden Feuerpolicen-Nachträge im Geltungsbereiche dieses G., Mitteil. öffentl. Feuervers. 45, 234.

**Tarifst. 73.** Ob die in einer Urkunde enthaltenen Ermächtigungen mehrerer Bevollmächtigten nur eine einheitliche Vollmacht oder mehrere Vollmachten enthalten, hängt davon ab, ob das betr. Rechtsgeschäft ein einheitliches ist oder ob es sich um sachliche Verschiedenheit der aufgetragenen Geschäfte handelt. Selbständigkeit der Ermächtigungen anzunehmen, wenn zu gleicher Zeit jeder der Bevollmächtigten für sich ein anderes der aufgetragenen Geschäfte ausführen kann (Postvollmacht). **RG** 15. 10. 12 Eisenb. Entsch. 29, 329.

**Tarifst. 77 Abs. 3a.** Diese Befreiungsvorschrift findet auch Anwendung auf amtsärztliche Zeugnisse für Kraftwagenführer. **RG** Zivilentsch. 15. 11. 12 Poliz. Z. 13, 215.



# VIII. Agrarrecht.

## 171.
## Allgemeines Landrecht.

**§§ 29, 62 II 4.** Die Fähigkeit zur Errichtung eines Fideikommisses und die Voraussetzungen dieser Errichtung richten sich im allgemeinen nach dem Personalstatut des Stifters. Gehören aber zu dem Fideikommifs auch in einem anderen Rechtsgebiet befindliche Gegenstände, so können auch die Vorschriften des anderen Rechts Bedeutung gewinnen. **RG** 30. 10. 12 Zivilentsch. 80, 293.

## 172.
## Ablösungsgesetz v. 2. März 1850.

**§§ 2 ff.** Grundherr im Sinne des Gesetzes ist der Eigentümer des Grund und Bodens; Gutsherr ist dagegen die Gerichtsobrigkeit. **RG** 2. 10. 12 WR. 1913, Nr. 34.

## 173.
## Ansiedlungsgesetz v. 10. August 1904.

**§ 13.** Der Umstand, dafs es an einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ganz fehlt, macht die Ansiedlungsgenehmigung nicht entbehrlich. OVG. 2. 1. 13 DJZ. 983.

Wird ein Gebäude dazu bestimmt oder eingerichtet, Wohngelegenheit für Menschen, also eine neue Wohnstätte zu schaffen, so handelt es sich um ein Wohnhaus, ohne Rücksicht darauf, ob die Bequemlichkeit sich nach baupolizeilichen, ortsüblichen, verkehrsmäfsigen oder sonstigen Begriffen als solches darstellt oder nicht, und ohne Rücksicht auf ihre Ausdehnung und ihr Aussehen. OVG. 15. 4. 12 Pr. VBl. 34, 431.

**§ 15.** Eine Gefährdung des Schutzes der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus der Landwirtschaft durch eine Ansiedelung darf nicht schon dann angenommen werden, wenn nur Vermutungen und Möglichkeiten dafür vorliegen, sondern erst dann, wenn die Gefährdung sich auf bestimmte tatsächliche Vorgänge stützen läfst. OVG. 21. 11. 12 Selbstverw. 13, 68.

**§ 20.** Das Ansiedelungsges. findet auf Bauten, die das Reich in Ausführung des dem Kaiser zustehenden Dislokationsrechtes ausführt, keine Anwendung. OVG. 13. 2. 13 Selbstverw. 264.

# IX. Bergrecht.

## 174.
## Berggesetz v. 24. Juni 1865/28. Juli 1909.

**§ 73.** Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Aufsichtspersonen für Zuwiderhandlungen gegen ihre Obliegenheiten hängt davon ab, ob sie schuldhafterweise gehandelt haben. KG. 9. 10. 13 Ztschr. f. Bergrecht 55, 89.

**§ 74.** Die Verantwortlichkeit des Betriebsführers eines Bergwerks ist nicht durch die nach § 74 vorgeschriebene Namhaftmachung gegenüber der Bergbehörde bedingt. — Die im § 151 GewO. enthaltene Bestimmung über die Verantwortlichkeit des Betriebsleiters und des Gewerbetreibenden neben dem Betriebsleiter findet auf Bergwerksunternehmungen nur insoweit Anwendung, als Zuwiderhandlungen gegen die im § 154a GewO. aufgeführten Vorschriften in Frage kommen. KG. 20. 2. 13 Ztschr. f. Bergrecht 54, 286.

**§ 105.** Abtretung von Kuxen durch Ausstellung von Blankoabtretungen nicht möglich. **RG** 7. 6. 12 Entsch. 46, 146.

**§ 138. Lit.** Wittus, Entschädigung des Grundeigentümers in diesem Falle, Ztschr. f. Bergrecht 54, 264.

**§§ 144, 148.** Um einen Bergschaden im Sinne des § 148 handelt es sich stets, wenn der Bergbau die Entwertung des geschädigten Grundstücks oder die Minderung seiner Ertragsfähigkeit zur Folge hat. Der Grundstückseigentümer kann deshalb nach § 144 a. a. O. auch Ersatz des Schadens verlangen, der ihm daraus entsteht, dafs infolge von Einwirkungen des Bergbaues ein über sein Grundstück führender Fufsweg gesperrt werden mufs und die Arbeiter der von ihm auf dem Grundstück betriebenen Ziegelei, die bisher den Fufsweg als Zugang zur Ziegelei benutzten, nunmehr einen anderen weiteren Weg benutzen müssen. — Ein Ausgleich des Schadens liegt nicht darin, dafs der Bergwerksbesitzer die Benutzung eines gleich nahen, über seine Grundstücke führenden Weges durch die Ziegeleiarbeiter tatsächlich geduldet hat. Ein solcher Ausgleich könnte nur darin liegen, dafs dem Grundstückseigentümer ein dauerndes Recht auf die Benutzung eines gleichwertigen Ersatzweges durch die Ziegeleiarbeiter eingeräumt wird, abgesehen davon, dafs die Möglichkeit eines solchen Ausgleiches nach § 249 Abs. 2 BGB. überhaupt nur bei Einwilligung des Grundstückseigentümers gegeben ist. **RG** 17. 12. 13 V 315 (ungedruckt).

**§ 145.** Nach § 124 des elsafs-lothr. Bergges. vom 16. Dez. 1873 (§ 145 Preufsischen Allg. Bergges.) ist gegen Grundabtretungsbeschlüsse — abgesehen von der Frage der Entschädigung — der Rechtsweg nur zulässig, wenn eine Befreiung von der Grundabtretungspflicht aus besonderem Rechtstitel oder deshalb behauptet wird, weil es sich bei dem abzutretenden Grundstück um bebauten Grund und Boden handele. — Als bebaut gilt ein Grundstück nicht, wenn bei Abtretung mit der Bebauung gerade begonnen war. **RG** 23. 4. 13 Ztschr. f. Bergrecht 55, 68.

**§ 148.** Der Entschädigungsanspruch entsteht unmittelbar kraft des Gesetzes mit dem Eintritt des Schadens, für den Entschädigung zu leisten ist. OVG. 13. 6. 13 Ztschr. f. Bergrecht 55, 84.

Entschädigung des Grundstückseigentümers, dem durch den Bergbau die Quellen eines Privatflusses abgeschnitten werden. **RG** 3. 1. 13 WR. 1913 Nr. 153.

Die Entschädigung für an einem Grundstück bereits entstandene Bergschäden, die bei dem Verkaufe des Grundstücks neben dem Kaufpreise gezahlt wird, stellt keinen Teil des Grundstückspreises dar und ist deshalb auch nicht umsatzsteuerpflichtig. OVG. 8. 4. 13 Ztschr. f. Bergrecht 55, 82.

**§ 150²** soll nur unbegründete Schadens-Ersatzansprüche verhindern, also nicht Beeinträchtigung des Sachwertes, auch wenn nicht an den Verkauf des Grundstücks gedacht ist. **RG** 18. 12. 12 Ztschr. f. Bergrecht 54, 408.

**§ 192a** gewährt das Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Oberbergamts nur dem Muter, nicht einem Dritten. OVG. 21. 10. 12 Pr. VBl. 34, 314.

## 175.
## Ges. betr. Abänderung des Allg. Bergges.

v. 18. Juni 1907.

**Art. XI.** Die hiernach zulässige Klage im Verwaltungsstreitverfahren steht nur dem zurückgewiesenen Muter zu, nicht auch dem Dritten, der ein besseres Recht auf die Verleihung für sich in Anspruch nimmt. Letzterer ist lediglich auf den ordentlichen Rechtsweg angewiesen. OVG. III C 185/12 24. 4. 13 [ungedruckt].

## 176.
## Knappschaftsges. v. 17. Juni 1912.

**§ 9 Abs. 6.** Auch ein auf Kündigung angestellter Staatsbeamter gehört zu den nach dieser Bestimmung erwähnten Beamten. Er unterliegt daher nicht dem Knappschaftszwange und scheidet aus der knappschaftlichen Pensionskasse aus. Oberschiedsger. in Knappschaftsangelegenheiten 15. 10. 13 Ztschr. f. Bergrecht 55, 103.

# X. Enteignungsrecht.

## 177.
## Enteignungsgesetz v. 11. Juni 1874.

**§§ 1 ff.** Josef, Einwirkung der Enteignung auf die Feuerversicherung. Mitteil. d. öff. Feuervers. 45, 676.

**§ 2.** Entschädigungsansprüche bei Staatseisenbahnbau sind, auch wenn ein Enteignungsverfahren nicht stattgefunden hat, nur durch Klage gegen den Fiskus auf Herbeiführung des Enteignungsverfahrens geltend zu machen. **RG** 17. 8. 12 Fischers Z. 41, 380.

**§ 7.** Geldzahlung, nicht Naturalrestitution. **RG** 5. 12. 12 JW. 13, 220.

Vorentscheidung, gleichviel, ob der Enteigner für die schädigenden Tatsachen aus dem Enteignungsges. oder anderen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden kann. Prfs. KKG. 8. 2. 13 Schlesw.-Holst. A. 142.

**§§ 7, 14.** Dem Enteigneten steht ein Entschädigungsanspruch für den Verlust tatsächlicher Vorteile dann nicht zu, wenn der Unternehmer diese dergestalt gewährt hat, dafs er sie jederzeit wieder entziehen kann. **RG** 21. 6. 12 Fischers Z. 41, 386.

**§ 8.** Durch stillschweigenden Vertrag eines Grundstückseigentümers mit der Gemeinde kann nicht eine Grundfläche dem freien öffentlichen Verkehr gewidmet werden. **RG** 19. 1. 12 Gruch 57, 186, Eisenb. Entsch. 29, 288.

Entschädigung nicht notwendig = dem Preise, den der Enteignete bei einem freiwilligen Verkauf erzielt haben würde. **RG** 26. 4. 12 Zivilentsch 79, 296.

Maschinen, mit denen das Grundstück wirtschaftlich genutzt werden sollte, sind gegen Ersatz ihres Wertes z. Z. der Schätzung abzunehmen. Kiel 29. 4. 12 Schlesw.-Holst. A 308.

**§ 30.** Erweiterung des Klageanspruchs der Höhe nach, insbesondere auch hinsichtlich der Zinsen, auch nach Ablauf der sechsmonatigen Frist zulässig. **RG** 18 2. 13 Eisenb. Entsch. 29, 464.

**§ 31.** Der Entschädigungsanspruch „wegen nachteiliger Folgen, die erst nach der Abschätzung erkennbar werden," verjährt in 3 Jahren, von der tatsächlichen Fertigstellung der auf dem enteigneten Grundstück errichteten Anlage an gerechnet. **RG** 27. 5. 13 Poliz. Z. 571.

**§ 36** schliefst nicht Zinsenanspruch von einem früheren Zeitpunkt als dem Tage der Enteignung nach Vorschrift der allg. Gesetze aus. **RG** 13. 12. 12 Eisenb. Entsch. 29, 428.

**§ 42.** Steht das Eigentum an dem Grundstück mehreren zu, so kann das Wahlrecht nur einheitlich ausgeübt werden. **RG** 3. 1. 13 Eisenb. Entsch. 29, 435.

**§ 45 Abs. 2.** „Entschädigung" hier nicht nur = die im Verwaltungsverfahren festgesetzte Summe, sondern auch der gerichtlich anerkannte Mehrbetrag. **RG** 23. 4. 12 Zivilentsch. 79, 275.

## XI. Oeffentliche Gesundheitspflege.

### Viehkrankheiten.

### 178.

### Schlachthausgesetz v. 29. Mai 1902.

**§ 2 Nr. 6** trägt einen Beschlufs, dafs Personen, die im Gemeindebezirke das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch von Schlachtvieh nicht feilbieten dürfen, welches sie nicht in dem städtischen Schlachthof, sondern in einer anderen Schlachtstätte, welche unter 60 km von der Gemeindegrenze entfernt gelegen ist, geschlachtet haben oder haben schlachten lassen. KG. 9. 10. 11 Johow 42, 431.

## XII. Erziehungs- u. Schulwesen.

### 179.

### Allgemeines Landrecht.

**§ 8 II 12** verb. m. preufs. Kab.-Order v. 10. 6. 1834. Der häusliche Privatunterricht unterliegt auch dann der Aufsicht der Schulbehörde, wenn er nicht gewerbsmäfsig erteilt wird. **RG** 20. 2. 13 Entsch. 46, 327 Schlesw.-Holst. A. 93.

**§ 43 II 12.** Adventistenkinder sind am Sonnabend vom Schulbesuch nicht befreit, auch Art. 12 preufs. Verf. unterstützt diese Auffassung. KG. 20. 6. 12 DJZ. 1473.

### 180.

### Allerh. KabO. betr. Aufsicht über Privatanstalten und Privatlehrer v. 10. Juni 1834.

Zur Jugend gehören nicht blofs nicht mehr schulpflichtige Personen, die nach dem regelmäfsigen Lauf der Dinge eine höhere oder niedere Schule besuchen würden, ihr aber aus irgend einem Grunde fernbleiben, sondern alle jugendlichen Personen, die auf dem einen oder anderen Wege nur Privatunterricht empfangen. **RG** 7. 12. 12 Entsch. 46, 312 Reger 33, 379.

### 181.

### Pr. Schulordnung v. 11. Dez. 1845.

**§ 44.** Unter Schulpatronen i. S. dieses Ges. sind die die Gutsherren zu verstehen. — Der Niefsbraucher eines Gutes kann nicht Gutsherr sein, da die Gutsherrlichkeit das Eigentum voraussetzt. OVG. 11. 10. 12 Pr. VBl. 34, 351.

### 182.

### Fürsorgeerziehungsgesetz v. 2. Juli 1900.

**§ 1.** Notwendigkeit erzieherischer Mafsnahmen auch gegeben, wenn das Zusammenleben mit den Eltern die Gefahr der Verwahrlosung begründet, auch wenn Spuren noch nicht wahrnehmbar sind. KG. 20. 9. 12 Johow 43, 69.

**§ 4 Abs. 3** hindert trotz seines Wortlauts nicht, dafs im Fürsorgeerziehungsverfahren einem Anwesenden der Beschlufs rechtswirksam zu Protokoll bekanntgemacht werden kann. KG. 25. 10. 12 Johow 44, 46.

**§ 4 Abs. 3, 4.** „Gesetzlicher Vertreter" = der gesetzliche Vertreter in persönlichen Angelegenheiten, also derjenige von den Eltern, denen das Personensorgerecht entzogen ist, nicht beschwerdeberechtigt. KG. 24. 1. 13 R. 26, 272.

**§ 7.** Der Fürsorgeerziehungsrichter darf eine Straftat des Minderjährigen feststellen, die der Strafrichter nicht für erwiesen erachtet hatte. KG. 19. 1. 12 Johow 42, 61.

**§ 15** behandelt auch die Kosten der baulichen Erhaltung der Erziehungsanstalt. **RG** 30. 4. 13 DJZ 1074.

**§ 21.** Nicht die Eltern, sondern die zuständigen Behörden, haben die Pflicht zur Durchführung der angeordneten Fürsorgeerziehung. **RG** 3. 5 12 Goltd. 60, 83. Ebenso **RG** 22. 10. 12 DJZ. 1913, 292.

### 183.

### Volksschulunterhaltungsges. v. 28. Juli 1906.

**§ 17.** Leistungen zur Regelung der Schulverhältnisse, welche den Ansiedlungsgesellschaften auf Grund besonderer Vorschriften auferlegt sind, müssen als Leistungen „Dritter" i. S. des § 17 angesehen werden und sind deshalb bei Berechnung des gesetzlichen Baubeitrages von den Gesamtkosten vorweg in Abzug zu bringen. OVG. 15. 3. 12 Selbstverw. 13, 149.

**§ 27.** Der Ueberweisungsbeschlufs mufs die einzelnen Bestandteile des Schulvermögens angeben. Unterläfst er es, so kann er nicht sofort mit Klage angefochten, es mufs vielmehr zunächst eine Ergänzung im Verwaltungswege herbeigeführt werden. Kiel 3. 1. 13 Schlesw. Holst. Anz. 255.

**§ 30 Abs. 4.** Ein Lehramt ist mit einem Kirchenamt dauernd verbunden, wenn diese Verbindung nicht nur vorübergehend, also nicht auf Widerruf oder für die Person eines einzelnen Lehrers, erfolgt ist. Dafs diese Vereinigung beider Aemter untrennbar sei, ist keine Voraussetzung für den Begriff des vereinigten Amtes. — Unter die „für das vereinigte Amt" zu erfüllenden Verpflichtungen ist auch die Lieferung des zur Heizung der Küsterschulklasse benötigten Brennholzes einzubegreifen. OVG. 17. 12. 12 Pr. VBl. 34, 807.

**§§ 49, 53 Abs. 4.** Der Verbandsvorsteher eines Gesamtschulverbandes ist eine öffentliche Behörde; deshalb darf das Grundbuchamt, wenn ihm eine ordnungsmäfsig ausgefertigte Erklärung des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters vorgelegt wird, nicht verlangen, dafs sich der Unterzeichner der Erklärung durch eine Bescheinigung der Schulaufsichtsbehörde als der Verbandsvorsteher ausweist. KG. 23. 4. 12 Johow 43, 179.

### 184.

### Fortbildungsschulpflicht in Schlesien v. 2. Juli 1910.

**§ 1.** Danach kann durch Ortsstatut der Besuch der ländlichen Fortbildungsschule in einer Nachbargemeinde festgesetzt werden. KG. 10. 6. 12 Johow 43, 426.

## XIII. Kirchenrecht.

### 185.

### Allgemeines Landrecht.

**§§ 580, 610 II 11.** Zulässige Vereinbarung zwischen Patronatsherrn und Kirchengemeinde, dafs ein Gut

der Patronatsrechte des Eigentümers entkleidet werden, die Patronatslasten aber bestehen bleiben sollen. **RG** 10. 10. 12 Gruchots Beitr. 57, 708.

### 186.
### Nassauisches Edikt betr. v. 22./26. März 1808.

Dieses Edikt, wonach Kinder aus Mischehen in der Religion des Vaters zu erziehen sind, ist durch Gewohnheitsrecht dahin abgeändert, dafs die Erziehung in der Religion der Mutter zulässig ist, wenn die Eltern dies übereinstimmend wollen. Frankfurt 4. 9. 12 Frankf. Rundsch. 46, 239.

### 187.
### Hannöversches Ges. über religiöse Erziehung
v. 31. Juli 1826.

**§ 9** ist noch gültig. Zuwiderhandlungen sind als Uebertretungen mit 150 M. oder 6 Wochen zu bestrafen. KG. 23. 1. 13 DJZ. 813.

### 188.
### Ges. betr. Austritt aus der Kirche v. 14. Mai 1873.

**§ 1.** Ausschliefsliche Zuständigkeit des AG., in dessen Bezirk der Austretende wohnt. Keine Aufnahme der Austrittserklärung im Wege der Rechtshilfe. KG. 10. 5. 12 Johow 43, 16.

### 189.
### Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden v. 20. Juni 1875.

**§ 19.** Alleinige Form der Verpflichtung der Gemeinde durch den Kirchenvorstand. **RG** 4. 3. 13 JW. 609.

### 190.
### Ges. betr. die evangelische Kirchenverfassung in den älteren Provinzen v. 3. Juni 1876.

**Art. 19.** In Angelegenheiten ihrer Pensionsfonds wird die Evangelische Landeskirche der ältereren preufs. Provinzen durch den evangelischen Oberkirchenrat ohne Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes vertreten. KG. 23. 4. 12 Johow 43, 167.

### 191.
### Kirchengesetz v. 18. Juli 1892.

**§ 1.** Die Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde zu einem Grundstückserwerb folgt schon aus der erteilten landesherrlichen Genehmigung. KG. 13. 11. 11 Johow 42, 188.

### 192.
### Kirchensteuergesetz v. 26. Mai 1905.

**§ 2.** Zu den „Evangelischen" gehören nicht nur die Angehörigen aller evangelischen Landeskirchen, sondern auch die Angehörigen aller Religionsgesellschaften, welche sich zu den Grundsätzen der deutschen Reformation, d. h. zu dem sog. „Schriftprinzip" und dem „Heilprinzip" bekennen, wobei nicht unbedingt erforderlich ist, dafs ihr Bekenntnis in allen seinen Bestandteilen sich als lutherisch oder als reformiert kennzeichnet. In diesem Sinne gehören auch die Baptisten zu den Evangelischen. OVG. 20. 5. 13 DJZ. 1914, 104.

## XIV. Versicherungsrecht.

### 193.
### Ges. betr. die öffentl. Feuerversicherungsanstalten
v. 25. Juli 1910.

**§§ 9ff, 26¹, 27, 56. Lit.** Bartmann, Abschlufs von Versicherungsverträgen bei d. öffentl. Feuervers.-Anstalten, Mitteil. d. öffentl. Feuervers. 45, 78. A. M. Gottschalk, desgl. ebenda 45, 603 Uebereinst. Hellweg, dasselbe, ebenda 46, 132. — Dickhoff, Ermittelung des Versicherungswertes häuslichen Mobiliars, ebenda 45, 204. — Offenberg, Grundzüge der Waldwertsberechnung für Versicherungszwecke, ebenda 45, Beiheft 2 u. 46, 72. A. M. Borgmann, dsgl. ebenda 45, 516.

## XV. Jagd- und Fischereirecht.

### 194.
### Schleswig-Holst. Forst- u. JagdO. v. 2. Juli 1784.

**§§ 172, 173.** Das durch diese Bestimmungen den königl. Forstbeamten gewährte Tötungsrecht ist jagdpolizeilicher Natur und auf Jagdberechtigte und private Jagdschutzbeamte nicht übertragbar. Kiel 27. 5. 13 Schlesw.-Holst. Anz. 211.

### 195.
### Jagdordnung v. 15. Juli 1907.

**§§ 1, 41.** Zur Wegnahme von Fanggeräten und Frettchen ist der vom Jagdberechtigten bestellte Jagdaufseher befugt, wenn diese Mafsnahme sich den beim unerlaubten Frettieren Betroffenen gegenüber als erlaubte Verteidigungsmafsregel darstellt. **RG** 15. 11. 12 Entsch. 46, 350.

**§ 3.** Aus der Tatsache, dafs die Jagd auf einem Grundstück zu ruhen hat, folgt noch nicht, dafs das materielle Jagdrecht einem anderen als dem Eigentümer zustehe. Daher ist der Eigentümer, der trotzdem die Jagd ausübt, noch nicht nach § 292 StGB. strafbar. **RG** 24. 5. 12 Goltd. 60, 87.

**§§ 21 Abs. 3 u. 23 Abs. 1.** Jagdpachtverträge, welche den in diesen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen nicht genügen, sind nichtig. OVG. 14. 11. 12 Pr. VBl. 34, 547.

**§ 43.** Durch die Worte „versenden, zum Verkauf herumtragen, ausstellen" usw. hat der Gesetzgeber alle Tätigkeiten erschöpfend treffen wollen, die im Verkehrsleben beim Vertreiben von Wild in Betracht kommen können. Ein Versenden i. S. des § 43 liegt nur vor, wenn der Besitzer sich des Besitzes mindestens vorübergehend entäufsert, die Sache von sich wegsendet. KG. 8. 5. 13 DJZ. 1325.

Keine PolVo. über Kontrolle für das in Kühlhäusern aufbewahrte Wild, das weder an einen anderen Ort überführt wird, noch den Inhaber wechselt. KG. 17. 6. 12 Johow 43. 414.

**§ 46.** Nur die Versendung von Wild, nicht auch sonstiges Inverkehrbringen desselben kann durch PolVo. geregelt werden. KG. 2 10. 13 DJZ. 1914, 310. Vgl. KG. 31. 10. 12 Johow 43 C 417.

**§ 54.** Bei Festsetzung des Wildschadens haben beide Parteien den gleichen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Interessen. Es ist unzulässig, den Schaden höher zu beziffern, um sicher auf eine ausreichende Entschädigung herauszukommen. OVG. 4. 11. 12 Selbstverw. 13, 374.

**§ 56.** In den zur Ermittelung der Schäden bestimmten Terminen kann sich der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde von den Gemeindevorstehern vertreten lassen, auch wenn sie zugleich als Jagdvorsteher die ersatzpflichtigen Grundbesitzer vertreten. Düsseldorf 20. 2. 13 Rhein. Arch. 110, 312.

**§§ 58, 59 Abs. 1.** Die Bestimmung des § 58 gewährt keine Klage wegen der Höhe der Kosten der Wildschadenabschätzung. Eine Herabsetzung der Kosten kann nur durch Anrufen der Aufsichtsbehörde oder Ortspolizeibehörde erzielt werden. OVG. 6 2. 13 DJZ. 1081.

## XVI. Wasser- und Mühlenrecht.

### 196.
### Allgemeines Landrecht.

**§ 247 II 15** gilt noch heut für die vor dem 18. Nov. 1819 erbauten Windmühlen. Auf das aus ihr hergeleitete Recht sind §§ 43 und 50 I 22 anwendbar. Dies kann erst geltend gemacht werden, wenn die Bäume eine solche Höhe erhalten haben, dafs sie den Wind abhalten. **RG** 8. 6. 12 Zivilentsch. 79, 402, JW. 923.

### 197.
### Vorflutedikt v. 15. Nov. 1811.

**§§ 8, 9.** Auch der Tatbestand von Uebertretungen dieser §§ erfordert Feststellung eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschuldens. KG. 14. 7. 13 Johow 44, 431.

**§§ 11 ff.** In dem Verfahren zur Verschaffung der Vorflut auf Grund der §§ 11 ff. hat § 114 I 8 ALR. keine Geltung. OVG. 17. 9. 12 Pr. VBl. 34, 789.

### 198.
### Privatflufsgesetz v. 28. Febr. 1843.

**§ 1.** Die Oeffentlichkeit eines Flusses bewirkt auch die Oeffentlichkeit seiner Nebenarme. — Ein Nebenarm wird nicht schon dadurch zum Privatgewässer, dafs seine obere Verbindung mit dem Flusse aufgehoben wird, sondern u. a. durch weitere Mafsnahmen der Strombaubehörde an der Mündungsstelle. **RG** 16. 4. 13 DJZ. 978.

**§ 3.** Werden aus einer gewerblichen Anlage sowohl verunreinigte wie reine Abwässer einem Privatflusse zugeführt, so kann nur gegen die Einleitung der verunreinigten Abwässer, und zwar auch dann nur polizeilich eingeschritten werden, wenn durch sie der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums herbeigeführt wird. OVG. 8. 10. 12 Pr. VBl. 34, 859.

### 199.
### Deichgesetz v. 28. Jan. 1848.

**§ 24.** Werden in PolVo. zum Schutz von Deichanlagen Beschränkungen in der Benutzung des Vorlandes bis zu einer bestimmten Entfernung vom Deichfufs angeordnet, so ist diese Entfernung vom jeweiligen und nicht vom ursprünglichen Deichfufs abzubemessen. KG. 10. 2. 13 Johow 44, 433.

## XVII. Verkehrswesen.

### 200.
### Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen
v. 3. Nov. 1838.

**§§ 1 ff.** Das Gesetz findet auf Privatanschlufsbahnen keine Anwendung. KG. 1. 3. 12 Bl. f. Rechtspfl. 108.

### 201.
### Kleinbahngesetz v. 28. Juli 1892.

**§ 51.** Schadensersatzanspruch des Anliegers, dessen Grundstück durch den Betrieb einer landespolizeilich genehmigten Bergwerksbahn beschädigt wird. **RG** 17. 2. 13 Eisenb. Entsch. 29, 403.

## m) Reufs j. L.

### 202.
### Vo. über Veranstaltung von Tänzen v. 1. Juni 1894.

**§ 15** schränkt die Vereinstätigkeit selbst ein, indem er sie von einer Genehmigung abhängig macht. Das geht nach § 1 RVereinsges. nicht an. Nicht einmal eine Anzeigepflicht kann für Tanzveranstaltungen der Vereine eingeführt werden. Würde der § 15 der Tanzverordnung nur die öffentliche Einladung zu Tanzveranstaltungen der Vereine verbieten — er läfst vielmehr diese zu, behandelt die Veranstaltungen dann aber als öffentlich und genehmigungspflichtig —, so würde er an sich zunächst nicht gegen die Vereinsfreiheit selbst gerichtet sein. Der § 15 macht auch nichtgültig, dafs Privatpersonen durch die Vo. in ähnlicher Weise wie Vereine in ihren Tanzveranstaltungen beschränkt worden sind. Es kommt nicht darauf an, ob polizeiliche Vorschriften, die die Vereinsfreiheit als solche einengen, nur für Vereine erlassen sind oder auch darüber hinaus für alle Staatsbürger Geltung haben. Soweit sie mit § 1 VereinsG. in Widerspruch stehen, sind sie ungültig, während sie im übrigen im Bestande nicht angetastet werden (vgl. KG. 22. 4. 01 Johow 22 C 60). Jena 9. 10. 12 Gruchot 60, 323, Thür. Bl. 51, 295, Reger 33, 497.

## n) Sachsen.

### 203.
### Armenordnung v. 22. Okt. 1840.

**§ 103.** Die Veranstaltung einer Geldsammlung umfafst alles, was das Zustandekommen der Sammlung herbeizuführen geeignet ist, also schon die Verbreitung eines Aufrufs. Dresden 18. 10. 11 Sächs. A. 13, 35.

### 204.
### Parochiallastengesetz v. 8. März 1838.

**§ 20.** Die Kirch- und Schulgemeinden sind nicht befugt, den Staat wegen seines in ihrem Bezirk gelegenen Grundbesitzes zu veranlagen. Sind sie mit dem von der zuständigen staatlichen Behörde festgesetzten Betrage zur Deckung der Kirchen- und Schulbedürfnisse nicht zufrieden, so haben sie den am Schlusse des § 20 vorgeschriebenen Weg einzuschlagen. Sächs. OVG. 16. 12. 12 Jahrb. 20, 63.

### 205.
### Dissidentengesetz v. 20. Juni 1870.

**§ 20.** Wenn die Mutter eines unehelichen, noch nicht religiös mündigen Kindes aus einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft austritt, nicht aber zugleich einer andern solchen Religionsgesellschaft beitritt, so ist auf ihren Antrag das Kind in das Dissidentenregister einzutragen. Dresden 29. 10 12 Ann. 34, 83.

**§ 20² S. 1.** S. Sächs. OVG. 13. 2. 13 b. § 6⁴ VolksschulG. (Nr. 206 hier).

### 206.
### Volksschulgesetz v. 26. April 1873.

**§ 5 Abs. 3.** Eine aufsergewöhnliche, seltene Gelegenheit zur Teilnahme an einer besonders lehrreichen Arbeit ist ein genügender Entschuldigungsgrund. Dresden 25. 10. 11 Sächs. A. 13, 36.

Vom Schulausschufs kann auch für Fortbildungsschulen der obligatorische Turnunterricht eingeführt und dessen Erteilung auf bestimmte Turnvereine mit der Wirkung übertragen werden, dafs Versäumnisse der Turnstunde gleich zu erachten sind Versäumnissen des Fortbildungsschulunterrichts. Dresden 21. 8. 12 Ann. 34, 254.

Ein Vater, dessen Sohn der Fürsorgeerziehung überwiesen ist, haftet als Erzieher für Versäumnisse des Sohnes, wenn er den aus der Familie, bei der er untergebracht war, weggegangenen und wieder zu ihm gezogenen Sohn aufnimmt, verpflegt und erzieht. Dresden 20. 3. 12 Sächs. A. 13, 282.

**§ 6⁴** widerspricht weder dem Art. 32 VerfUrk., noch dem § 20² S. 1 des DissidentenG. v. 20. 6. 70 und wird auch durch den auf diesen § 20 verweisenden § 6 des Ges. v. 10. 6. 04 über die israelitischen Religionsgemeinden nicht berührt. § 6⁴ gilt nur für solche Kinder, die ebenfalls religionslose Dissidenten sind. Sächs.OVG. 13. 2. 13 Jahrb. 20, 151, Sächs. A. 284. A. M. (im letzten Punkte) Sächs.OVG. 24. 9. 13 III 222/13, WB. 546.

### 207.
### Fürsorgeerziehungsgesetz v. 1. Febr. 1909.

**§ 1 Abs. 1 Nr. 2.** Die Gefahr des Sittenverderbs genügt nicht, es mufs die sittliche Verderbnis bereits begonnen haben, und zwar derart, dafs ein Einschreiten zur Verhütung völligen Verderbs erforderlich ist. Dresden 31. 12. 12 Ann. 34, 310.

**§ 20.** Auch nach Verlegung des Wohnsitzes des Fürsorgezöglings in einen andern Gemeindebezirk bleibt das Amtsgericht, welches die Fürsorgeerziehung angeordnet hat, für deren Aufhebung zuständig. Dresden 5. 11. 12 Ann. 34, 71.

### 208.
### Verfassungsurkunde v. 4. Sept. 1831.

**§ 32.** Die in dieser Bestimmung enthaltene Verkündigung der Gewissensfreiheit beschränkt nur die Befugnisse der Verwaltungsbehörden, gibt im übrigen aber nur eine Richtlinie für die künftige Gesetzgebung. Sächs. OVG. 13. 2. 13 Jahrb. 20, 151.

S. Sächs. OVG. 13. 2. 13 b. § 6⁴ Volksschulges. (Nr. 206 hier).

### 209.
### Organisationsgesetz v. 21. April 1873.

**§ 31.** Ein polizeilicher Erlafs, der sich sachlich nur gegen eine bestimmte Person richtet, verliert



dadurch, dafs er auf Anordnung der vorgesetzten Behörde in Form einer Bekanntmachung ergeht, nicht die Eigenschaft eines im Rechtsmittelwege anfechtbaren Verwaltungsaktes. Sächs. OVG. 22. 4. 13 Jahrb. 20, 100.

## 210.
## Verwaltungsrechtspflegegesetz v. 19. Juli 1900.

**§ 73 Abs. 1 Ziff. 1.** ● Zweitinstanzlich ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde dann, wenn ihr Gegenstand bereits den Gegenstand einer gegenüber dem Kläger ergangenen Entschliefsung einer nachgeordneten Behörde gebildet hat; dies trifft auch dann zu, wenn die Aufsichtsbehörde die Entschliefsung der nachgeordneten Behörde aufhebt. Bei der Zählung der Instanzen kommen sonach nur solche Entschliefsungen in Betracht, die gegenüber dem Kläger ergangen sind; zu diesen Entschliefsungen gehört die Ablehnung des von einem Dritten geforderten aufsichtsbehördlichen Einschreitens nicht. ● Sächs. OVG. 7. 5. 13 Jahrb. 20, 1.

## 211.
## Rev. Städteordnung v. 24. April 1873.

**§ 44 Abs. 1** bezieht sich auf Steuerrückstände, seit deren Fälligkeit mehr als 2 Jahre verstrichen sind. Sächs. OVG. 17. 4. 13 Jahrb. 20, 176.

## 212.
## MinVo. betr. Tragen republikanischer Abzeichen
v. 14. Juli 1849.

Ausschmückung eines Saales mit roten Fahnen = kein Tragen von Abzeichen. Dresden 6. 12. 11. Ann. 33, 496, Fischers Z. 41, 181.

## 213.
## Ges. betr. Ausschließung säumiger Abgabenpflichtiger von öffentl. Vergnügungsorten v. 21. April 1884.

**§§ 1 ff.** Der mit dem Schankstättenverbot Belegte darf Wirtschaften nur zu einem anderen Zweck als zu dem, die Annehmlichkeiten der Wirtschaft zu geniefsen, aufsuchen, z. B. als Händler, der etwas ausbietet, als Handwerker, der eine Arbeit zu verrichten hat. Dresden 4. 3. 12 Ann. 34, 46.

## 214.
## MinVo. betr. polizeiliche Vorschriften über Waffen und Schießbedarf v. 15. Nov. 1904.

**§ 4.** Auch die von einem aufserhalb Sachsens gelegenen Ort bewirkte Zusendung von Waffen und Schiefsbedarf an einen in Sachsen wohnhaften minderjährigen Besteller ist strafbar. Dresden 11. 9. 12 Ann. 34, 265.

## 215.
## AusführungsVo. zur Gewerbeordnung
v. 28. März 1892.

**§ 27.** Kleinhandel mit Branntwein nicht gegeben, wenn der Verkäufer auf Grund nur eines Handelsgeschäftes zwar ein Gesamtquantum von über 33½ Liter Branntwein, jedoch in verschiedenen Sorten von je unter 33½ Liter abgibt. Dresden 10. 1. 12 Ann. 34, 16.

## 216.
## MinVo. betr. Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten gewerbsmäfsig besorgen v. 15. Aug. 1902.

**§ 1.** Die Buchführungspflicht liegt auch einer Gesellschaft m. b. H. ob, die gewerbsmäfsig fremde Rechtsangelegenheiten besorgt. Dresden 7. 2. 12 Ann. 34, 37.

## 217.
## MinBek. betr. die Ausübung der Heilkunde seitens nicht approbierter Personen v. 14. Juli 1903.

**§ 3 Ziff. 1** bezieht sich nicht nur auf die approbierten Heilkundigen, sondern gilt ganz allgemein. Dresden 2. 10. 12 Ann. 34, 270.

## 218.
## Ges. über die Zusammenlegung der Grundstücke
v. 23. Juli 1861.

**§§ 7, 33.** Die Planübergabe bedeutet nur eine provisorische Regelung des Besitzstandes. Der eingetragene Eigentümer bleibt auch nach der Planübergabe befugt, sein Grundeigentum zu veräufsern oder zu belasten, sowie auch das Recht zum Kohlenabbau durch Abschreibung von Grundbuchblättern des Oberflächengrundstücks abzutrennen. Sächs. OVG. 20. 3. 12 Jahrb. 18, 307.

## 219.
## Enteignungsgesetz v. 24. Juni 1902.

**§ 23.** Die vor der Ausführung des Bahnprojekts eingetretene wertsteigernde Wirkung des Bahnprojekts kann bei der Feststellung der Enteignungsentschädigung berücksichtigt werden. Dresden 7. 10. 12 Sächs. Arch. 13, 26.

**§ 58.** Die teilweise Aufhebung einer bereits rechtskräftigen Enteignung ist unzulässig. Sächs. OVG. 6. 9. 12 Jahrb. 19, 338.

## 220.
## Baugesetz v. 1. Juli 1900.

**§§ 15 ff.** Ein öffentliches Auslegungsverfahren ist für Entwürfe von allgemeinen Ortsbaugesetzen und von Nachträgen zu solchen nur dann erforderlich, wenn sie Bestandteile eines Bebauungsplanes bilden. Sächs. OVG. 25. 10. 12 Jahrb. 20, 208.

**§ 77 Abs. 1** bezieht sich nicht auf bestehende Strafsen, die bauplanmäfsig verbreitert worden sind. — Erstattungsansprüche nach § 77 Abs. 4 sind im Oblastenbuche eintragsfähig, auch wenn ihre Höhe noch nicht beziffert werden kann. Sächs. OVG. 4. 7. 13 Jahrb. 20, 211.

## 221.
## Wassergesetz v. 12. März 1909.

**§ 23 Ziff. 3** bezieht sich nur auf Stauanlagen zu Wassertriebwerken. Sächs. OVG. 27. 5. 13 Jahrb. 20, 202.

**§ 87 Abs. 1.** Jeder Anlieger eines Wasserlaufs hat die Möglichkeit und das Recht, gegen die ausnahmsweise Gestattung eines Baues dann Widerspruch zu erheben und ihn im geordneten Rechtsmittelwege weiter zu verfolgen, wenn er begründete Ursache zu der Befürchtung hat, dafs sein Grundbesitz bei Eintritt von Hochwasser gefährdet wird. Sächs. OVG. 9. 5. 13 Jahrb. 20, 111.

## 222.
## Jagdgesetz v. 1. Dez. 1864.

**§ 1.** Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden in Sachsen nur noch möglich, wenn Jagdrechte vor dem Erlafs des Ges. v. 25. Nov. 1858 durch lästigen Vertrag wirksam erworben und seitdem nicht abgelöst worden sind. Dresden 30. 4. 12 Ann. 34, 207.

**§ 32 Ziff. 3** trifft einen Jäger, der in unmittelbarer Nähe eines wenn schon nicht öffentlichen, so doch auch nicht verbotenen Weges, auf dem jeden Augenblick jemand kommen kann, einen Schufs in der Richtung auf einen Weg abgibt, ohne sich zu vergewissern, ob jemand kommt. Dresden 3. 7. 12 Ann. 34, 252.

## 223.
## Fischereigesetz v. 15. Okt. 1868.

**§ 3.** Ersitzung eines Fischereirechts als Privatrechtstitels (bei sinngemäfser Anwendung der Vorschriften des sächs. BGB. über Grunddienstbarkeiten) zulässig. Dresden 26. 5. 11 Ann. 33, 529.

## 224.
## Revid. Gesindeordnung v. 2. Mai 1892/31. Mai 1898.

**§ 2.** „Verpflichtung für einen bestimmten längeren Zeitraum" bedeutet nur, dafs eine von Anfang an gewollte Beschränkung auf eine nur tagweise Beschäftigung mit dem Wesen des Gesindedienstvertrages unvereinbar ist. Dresden 21. 2. 12 Ann. 34, 161, Sächs. A. 13, 322.

**§ 108.** Die Entfernung oder Unkenntlichmachung einer angefochtenen Eintragung im Dienstbuch steht Polizeibehörde ohne Einwilligung der Dienstherrschaft nicht zu. Sächs. Min. d. I. 9. 9. 12 Fischers Z. 41, 354.

## 225.
## Zollstrafgesetz v. 3. April 1838.

**§ 4** ist für § 12 des Ges. vom 25. Mai 1852 noch in Kraft. Dresden 21. 2. 12 Sächs. A. 13, 257.

## 226.
### Hausiersteuergesetz vom 1. Juli 1878.

**§ 1 Ziff. 3.** Semi-Emailleschmucksachen, verkleinerte Photographien enthaltend, sind Waren. Dresden 23. 10. 12 Ann. 34, 284.

**§ 1 Ziff. 4.** Wenn auch eine öffentliche Ausspielung in eine Darbietung einer Schaustellung übergehen kann, so fällt doch nicht grundsätzlich die Veranstaltung einer öffentlichen Ausspielung von Waren auf einem Jahrmarkt unter den Begriff einer Schaustellung im Sinne dieser Bestimmung. Dresden 24. 1. 12 Ann. 34, 28.

## 227.
### Einkommensteuergesetz v. 24. Juli 1900.

**§ 16 Abs. 2.** Ermittelung schwankender Einnahmen nach dem Ergebnisse des der Einschätzung unmittelbar vorausgegangenen Kalenderjahres ist ausgeschlossen, wenn Einnahmen dieser Art noch nicht solange bestehen. Sächs. OVG. 7. 3. 13 Jahrb. 20, 280.

**§ 19 Ziff. 3.** Die Uebernahme der Kosten eines Militärjahres bedeutet keine fortlaufende Unterstützung. Fortlaufende Unterstützungen sind solche, welche, wenn auch nicht für unbegrenzte Dauer, so doch jedenfalls für längere Zeit in jährlicher Wiederkehr oder längeren Perioden zu leisten sind. Sächs. OVG. 7. 4. 13 Jahrb. 20, 281.

## 228.
### Stempelsteuergesetz v. 12. Jan. 1909.

**§ 26 Abs. 3.** Dadurch, dafs dem Steuerschuldner eine in einer anderen Sache ergangene Entscheidung des OVG. bekannt wird, bei deren Zugrundelegung sich die Stempelerhebung als ungerechtfertigt erweist, entsteht keine den Erstattungsantrag begründende Tatsache. Sächs. OVG. 20. 1. 13 Sächs. A. 217.

**Tarifst. 24.** Urkunde, in der die Rückzahlung eines Darlehns in Pfandbriefen versprochen wird, gehört nicht hierher. Sächs. OVG. 7. 11. 12 Jahrb. 19, 328.

**Tarifst. 33.** Von der armen Partei dem Armenanwalt erteilte Vollmacht stempelpflichtig, wenn darin der Anwalt zum Antrag auf Konkurseröffnung ermächtigt wird. Sächs. OVG. 13. 3. 13 Sächs. A. 327.

Die niedrigen Sätze des Abschnitts III kommen sämtlichen an Angestellte und Familienangehörige erteilten Vollmachten zugute, soweit sie nicht stempelfrei zu lassen sind. Sächs. OVG. 18. 3. 12 Jahrb. 19, 43.

## 229.
### Ausf.-Best. z. ReichstabaksteuerGes. v. 27. Juli 1909.

**§§ 1—3, 8—11, 21.** Mafsgebender Wert für den nach § 2 RTabakstG. zu erhebenden Zollzuschlag. Dresden 15. 11. 11 Ann. 33, 489 (auch b. § 2 RTabakstG. hier).

# o) Sachsen-Altenburg.

## 230.
### Vo. betr. öffentliche Vergnügungen v. 9. Nov. 1868.

**§ 13 Abs. 1.** Inhaber eines öffentlichen Tanzlokals ist jeder Inhaber eines öffentlichen Lokals, in dem getanzt wird. — Eine Tanzbelustigung halten lassen besagt: zulassen, dafs getanzt wird. Jena 9. 9. 11 Thür. Bl. 59, 224.

## 231.
### Wildschongesetz v. 5. Juli 1876.

Wilde Kaninchen jagdbar. RG 4. 6. 12 Entsch. 46, 108.

# p) Württemberg.

## 232.
### Jagdgesetz v. 19. Aug. 1849.

**Art. 1. Lit.** Pfund, Das Jagdrecht auf öffentlichen Gewässern. Württ. Z. 6, 171.

## 233.
### Polizeistrafgesetzbuch v. 27. Dez. 1871/4. Juli 1898.

**Art. 28a.** Anpreisung in Gestalt einer Broschüre durch die Post an bestimmte Empfänger, wenn auch an viele Tausende verschickt, ist noch keine öffentliche Anpreisung. Stuttgart 16. 8. 11 Württ. J. 25, 39.

## 234.
### Ges. über die Verwaltungsrechtspflege
v. 16. Dez. 1876.

**Art. 2 Ziff. 1.** Keine richterliche Nachprüfung über die Rechtmäfsigkeit der strafweisen Entlassung eines Gemeindebeamten. Stuttgart 8. 3. 12. Württ. Z. 24, 142.

## 235.
### Umsatzsteuergesetz v. 28. Dez. 1899.

**Lit.** Wetzel, Zur Anwendung von Art. 7 Ziff. 6 des württ. Umsatzsteuerges. Württ. Z. 55, 273.

## 236.
### Einkommensteuergesetz v. 8. Aug. 1903.

**Art. 70.** Im Rahmen dieses Ges. ist die Einführung des Begriffs der fortgesetzten strafbaren Handlung ausgeschlossen. RG. 4. 3. 12 Entsch. 46, 16.

**Anm.** Das Württ. Kapitalsteuerges. v. 8. 8. 1903 stellt im Gegensatz hierzu den Begriff der fortgesetzten Steuergefährdung auf, ohne nach § 23 Abs. 4 einen „einheitlichen Vorsatz" zu fordern.

## 237.
### MinVo. betr. Ausübung der Jagd v. 23. Juli 1906.

**§ 2.** „Geeignete Vorkehrungen" zur Verhütung des Uebertretens von Jagdhunden = Vorkehrungen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, die nach menschlicher Berechnung und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge ein Ueberschreiten der Grenze durch Hunde unmöglich machen. Stuttgart 8. 5. 11 Württ. J. 24, 310.

## 238.
### Verfügung betr. Vogelschutz v. 27. Febr. 1909.

**§ 8 Abs. 2.** Für den Begriff des Umherschweifens ist es gleichgültig, ob ein Hund ein Wild oder einen Vogel verfolgt, also wenigstens einem bestimmten Ziele nachjagt, oder die Spuren eines solchen zum Zwecke der Verfolgung aufsucht. Stuttgart 13. 2. 11 Württ. J. 24, 314.

Für die Redaktion der Deutschen Juristen-Zeitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin. — Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

# 36. Spruchsammlung der Deutschen Juristen-Zeitung

enthaltend die Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts, verschiedener Reichsämter, der Kompetenzkonflikts- und Verwaltungsgerichtshöfe, des Preufs. Kammergerichts, des Bayer. Obersten Landesgerichts und der Oberlandesgerichte zum

## Bürgerlichen Gesetzbuch aus dem Jahre 1913.

Bearbeitet von **Dr. Winter,** Oberlandesgerichtsrat, Stettin.

XIX. Jahrgang. Sonderbeilage zur Deutschen Juristen-Zeitung. 1914.

Die 37. Spruchsammlung zu den wichtigsten anderen Reichszivilgesetzen 1913 wird im IV. Quartal 1914 erscheinen und den Abonnenten dieses Quartals seinerzeit unentgeltlich zugehen.

## Verzeichnis der Abkürzungen.

Ann. = Annalen des Oberlandesgerichts Dresden.
Ann.Vers. = Annalen des gesamten Versicherungswesens.
Arch. Oeff. R. = Archiv für öffentl. Recht.
Arch. Ziv. Prax. = Archiv für zivilistische Praxis.
Bad. Not. Z. = Badische Notarszeitschrift.
Bad. R. oder Rechtspr. = Badische Rechtspraxis.
BankA. = Bankarchiv.
BayrObLG. = Bayrisches Oberstes Landesgericht.
Bayr. Not. Z. = Zeitschrift für das Notariat in Bayern.
Bl. AdmPr. = Blätter für administrative Praxis.
Bl. f. Rechtspfl. = Blätter für Rechtspflege im Bez. d. Kammergerichts.
Bl. GenossW. = Blätter für Genossenschaftswesen.
Braunschw. Z. f. R. = Zeitschrift für Rechtspflege in Braunschweig.
Bresl. A. = Zeitschrift der Anwaltskammer, Breslau.
BuschZ. = Zeitschrift für Deutschen Zivilprozefs, begründet v. Busch.
DJZ. = Deutsche Juristen-Zeitung.
D. Not.-V. oder D. Not.-Z. = Zeitschr. des Deutschen Notarvereins.
Eisenb. Entsch. = Eisenbahn- u. verkehrsrechtliche Entscheidungen.
Els.-Loth. Not.-Z. = Notariatszeitschrift für Elsafs-Lothr.
Entsch. hinter OVG. = Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts.
„ hinter RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
„ hinter KG. oder OLG. = Entscheidungen in Angelegenh. d. freiw. Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts. Zusammengestellt im Reichs-Justizamt.
Fischers Z. = Fischers Zeitschr. für Praxis und Gesetzgeb. der Verw.
Ges. u. R. = Gesetz und Recht.
Goldschmidts Z. = Zeitschrift für Handelsrecht.
Goltd. = Goltdammers Archiv für Strafrecht.
Gruchot = Gruchots Beiträge z. Erläuterung des deutschen Rechts.
Hans. GZ. = Hanseatische Gerichtszeitung (mit d. Zusatz B. = Beiblatt).
Hess. R. = Hessische Rechtsprechung.
Hirths Ann. = Annalen für das Deutsche Reich.
Holdh. = Monatsschrift für Handelsrecht usw. v. Holdheim.
Jahrb. hinter sächs. OVG. = Jahrbücher des sächs. Oberverwaltungsger.
Jherings J. = Jherings Jahrbücher f. Dogmatik d. bürgerl. Rechts.
JMBl. = Preufsisches Justizministerialblatt.
Johow = Jahrbuch für Entscheidungen des KG. von Johow-Ring.
JW. = Juristische Wochenschrift.
KG. = Kammergericht.
KGBl. = Blätter für Rechtspflege im Bez. des Kammergerichts.
KompetenzkonfliktsGH. = Preufs. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.
Krit. VJSchr. = Kritische Vierteljahrsschrift.
Leipz. Z. = Leipziger Zeitschr. f. Handels-, Konkurs- u. Versicherungsrecht.
Markenschutz u. W = Markenschutz und Wettbewerb.
Naumb. AZ. = Zeitung der Anwaltskammer im OLG.-Bez. Naumburg.
Niemeyers Z. = Zeitschrift für internationales Recht.
Oldenb. Z. = Zeitschr. f. Verwaltung u. Rechtspflege in Oldenburg
OVG. = Preuß. Oberverwaltungsgericht, sonst besonders bezeichnet
PMZBl. = Blatt für Patent-, Muster- u. Zeichenwesen.
Pos. M. = Juristische Monatsschrift für Posen usw.
Pr. VBl. = Preufsisches Verwaltungsblatt.
R. = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
Recht = Das Recht.
Rechtgr. = Rechtsgrundsätze des preufs. (K.Parey) bzw. des sächs. OVG
Reger = Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden.
**RG** = Reichsgericht.
RhARV. = Zeitschrift des rhein.-preufs. Amtsrichtervereins.
Rhein. A. = Archiv für Zivil- und Kriminalrecht in Köln.
Rhein. Z. f. ZP. = Rhein. Zeitschrift für Zivilprozeß.
Rh. N.-Z. = Zeitschrift für das Notariat in Rheinpreufsen.
RJA. = Entscheidungen in Angelegenh. der freiw. Gerichtsbarkeit usw. Zusammengest. im Reichs-Justizamt.
Sächs. A. = Sächs. Archiv für Rechtspflege.
Samml. = Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen bzw. (hinter Bayer. VGH.) des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes.
Schl.-Holst. Anz. = Schleswig-Holsteinische Anzeigen.
Seuff. Arch. = Seufferts Archiv der Entsch. der obersten Gerichte.
Seuff. Bl. = Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.
Strafentsch. = Entscheidungen in Strafsachen.
Thür. Bl. = Blätter für Rechtspflege in Thüringen u. Anhalt.
VAPrV. = Veröffentlichungen des Aufsichtsamts für Privatversicherung.
WarnR. = Warneyer, Rechtsprechung des RG. (soweit nicht in der amtl. Sammlung abgedruckt).
Württ. J. = Jahrbücher der württembergischen Rechtspflege.
Württ. Z. = Zeitschrift f. freiw. Gerichtsbarkeit in Württemberg.
Württ. Z. R. V. = Württemb. Zeitschrift f. Rechtspflege u. Verwaltung.
ZAktG. = Zeitschrift für Aktiengesellschaften.
ZAktWes. = Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen.
ZBlFG. = Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit.
Z. f. Elsafs-Loth. = Jurist. Zeitschrift für Elsafs-Lothringen.
Z. f. R. Bayern = Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.

Bei den bekannten Kommentaren und Lehrbüchern zu den einzelnen Gesetzen ist nur der Name des Verfassers zitiert; die übrige Literatur ist ausführlich angegeben. — Städtenamen ohne Zusatz bezeichnen die Oberlandesgerichte.

Wenn bei Zeitschriften die Angabe des Bandes oder Jahrganges fehlt, so handelt es sich um den in dem Jahre der Entscheidung erschienenen Band oder Jahrgang. Fehlt die Quelle, so ist der Rechtssatz derselben Entscheidung entnommen wie derjenige des nächsten Absatzes. — Die mit * gekennzeichneten früheren Entscheidungen sind durch die voranstehende neuere Entscheidung aufgehoben. — Die mit ● ● eingeschlossenen Sätze sind Rechtssätze von allgemeinster Bedeutung in Entscheidungen über Spezialvorschriften.

**Anm. = eigene kritische Bemerkungen des Bearbeiters.** **Lit. = Literaturnachweise zu den betreffenden Paragraphen.**

# I. Bürgerliches Gesetzbuch.

## I. Buch. Allgemeiner Teil.

**§§ 8, 1684, 1697.** Die verwitwete Mutter begründet nicht dadurch, dafs sie nach ihrer Wiederverheiratung ihre minderjährigen erstehelichen Kinder an ihren neuen ehelichen Wohnsitz mitnimmt, dort für die Kinder einen neuen Wohnsitz. BayrObLG. 10. 2. 13 Samml. 14, 73.

**§§ 10, 1354.** Allerdings fehlt der Frau auch während der Strafhaft des Mannes die Befugnis, den Ehewohnsitz selbständig zu verlegen. Handelt sie jedoch im Einverständnisse mit dem Manne oder genehmigt der Mann, sei es auch nur stillschweigend, die Wahl des neuen Wohnortes als einer ständigen Niederlassung, so liegt darin die ihm nach § 1354 Abs. 1 obliegende Bestimmung und können sich damit zugleich für beide Teile die Voraussetzungen der §§ 7, 10 erfüllen. **RG** 20. 9. 13 Pos. M. 16, 124. Vgl. **RG** 5. 7. 13 Schl.-Holst. Anz. 259.

**§ 12. Lit.** Hauptmann, Schutz der Stadtwappen. Ges. u. R. 15, 1.

**§§ 18, 19.** In den Fällen, in denen eine Todeserklärung nicht erfolgt ist, wird die Fortdauer des Lebens des Verschollenen gemäfs § 19 BGB. bis zu dem Zeitpunkte vermutet, der nach § 18 Abs. 2 in Ermangelung eines anderen Ergebnisses der Ermittelungen als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist. Ist der Verschollene schon so lange verschollen, dafs die Lebensvermutung des § 19 nicht mehr Platz greift, so folgt daraus nicht, dafs der Verschollene als tot zu gelten hat, sondern es bewendet bei dem allgemeinen Grundsatze, wonach, wenn Leben und Tod ungewifs sind, das Leben oder den Tod zu beweisen hat,



wer sich auf das eine oder das andere beruft. BayrObLG. 14. 11. 13 Samml. 14, 632.

**§§ 18, 2354 Abs. 1 Nr. 3, 2356 Abs. 1, 2358 Abs. 2.** Im Erbscheinsverfahren ist das Todeserklärungsurteil ein geeignetes Nachweismittel für den Wegfall eines Besserberechtigten. Seine Beibringung kann nicht verlangt werden, falls seiner Beschaffung unverhältnismäfsige Schwierigkeiten entgegenstehen. Das Nachlafsgericht ist nicht allgemein verpflichtet, statt der Auflage, ein Todeserklärungsurteil beizubringen, eine öffentliche Aufforderung gemäfs § 2358 Abs. 2 zu erlassen. KG. 3. 7. 13 Johow 45, 150.

**§ 21.** Aerztevereine, die nach ihrer Satzung ihren Mitgliedern die Tätigkeit als Kassenärzte bei den im Vereinsgebiete bestehenden Krankenkassen zu verschaffen bezwecken, sind nicht wirtschaftliche, sondern idale und daher eintragungsfähig. **RG** 30. 10. 13 Entsch. 83, 231, DJZ. 19, 233, JW. 43, 70 Nr. 1, Leipz. Z. 8, 663 (gegen KG. 4. 4. 13 DJZ. 644, RJA. 13, 48, Johow 44, 156). Vgl. Lenel, Die Eintragungsfähigkeit der Aerztevereine. DJZ. 1913, 1237.

Durch die Eintragung erlangt ein Verein die Rechtsfähigkeit und behält sie bis zur Löschung, auch wenn die wesentlichen Voraussetzungen der Eintragung nicht vorlagen. Daher hat das Prozefsgericht die Rechtsfähigkeit eines eingetragenen Vereins nicht nachzuprüfen. **RG** 17. 1. 13 Entsch. 81, 206, JW. 42, 316, Naumb. AKZ. 31.

Eine ausländische, nach den Gesetzen ihres Heimatstaates mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Handelsgesellschaft geniefst auch im Inlande die Rechtsfähigkeit. **RG** 16. 12. 13 Entsch. 83, 367.

**§§ 21 f., 60 f.** (mit FGG. § 20). Den Behörden der allgemeinen Verwaltung steht gegen den Beschlufs, durch den die Eintragung eines nach ihrer Ansicht einen wirtschaftlichen Zweck verfolgenden ärztlichen Vereins in das Vereinsregister angeordnet ist, ein Beschwerderecht nicht zu. KG. 18. 3. 13 Johow 44, 162.

**§ 29** ist auch auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung anzuwenden, da die Vorschriften der §§ 6, 45, 46 und 66 GmbHGes. die Bestellung des Geschäftsführers nicht erschöpfend regeln: sie versagen, wenn ein dringender Fall für die Bestellung vorliegt, die Gesellschafter es aber unterlassen, die Bestellung vorzunehmen. Die entsprechende Anwendung des § 29 BGB. ist durch die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs, insbesondere der Gläubiger der GmbH., geboten. BayrObLG. 28. 2. 13 Seuff. Bl. 78, 380, Samml. 14, 153, Z. f. R. Bayern 9, 256, DJZ. 1914 445, R. 27, 374, ZBlFG. 14, 219.

**§ 31** ist auf nicht rechtsfähige Vereine entsprechend anwendbar. Hat ihr Vorstand zum Schadenersatz verpflichtende Handlungen in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangen, so ist der Verein mit seinem Vereinsvermögen mit verantwortlich. Zweibrücken 24. 2. 13 Z. f. R. Bayern 9, 466.

Der Regimentskommandeur ist in den Angelegenheiten des Krümperfuhrwerksbetriebes als der verfassungsmäfsig berufene Vertreter der Heeresverwaltung zu betrachten. **RG** 21. 1. 13 Gruchot 57, 1142. Ebenso **RG** 12. 12. 12 Seuff. Bl. 78, 372, Z. f. R. Bayern 9, 170, WarnR. Nr. 321.

**§§ 31, 89, 254.** Unterschlägt der Bürgermeister für die Stadtsparkasse eingehende Gelder, zu deren Uebersendung er die darleihende Bank durch gefälschte Urkunden, nach denen die Darlehnsaufnahme gesetzmäfsig beschlossen erschien, veranlafst hatte, so haftet die Stadtgemeinde der Bank auf Schadenersatz, es sei denn, daß die Bank eine bei der Höhe und den Bedingungen des Darlehns naheliegende und gebotene Prüfung der Verhältnisse schuldhaft unterlassen hat. **RG** 6. 3. 13 JW. 587 Nr. 1, BankA. 13, 49.

Vgl. die Entscheidungen zu §§ 831, 839.

**§ 35.** Die Gerichte haben zwar regelmäfsig kein Recht zur sachlichen Nachprüfung der Beschlüsse über die Ausschliefsung von Mitgliedern aus Vereinen, haben aber darauf zu achten, dafs die Formen streng gewahrt sind, unter denen ein Ausschlufs nach den Statuten zulässig ist. **RG** 6. 5. 13 Entsch. 82, 248. Ebenso **RG** 9. 1. 13 DJZ. 18, 529, WarnR. Nr. 182, **RG** 10. 7. 13 WarnR. Nr. 392.

**§ 54.** Der namens des Vereins mit einem Dritten einen Vertrag Schliefsende haftet auch dann, wenn er erklärt, im Namen des Vorstandes handeln zu wollen. Seine Haftung wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, dafs der Dritte weifs, der Handelnde wolle eine persönliche Haftung nicht übernehmen. **RG** 22. 5. 13 Entsch. 82, 294.

Vertreter studentischer Korporationen sind zu Verrichtungen bestellte Personen, für welche die nicht eingetragenen und nicht rechtsfähigen Vereine nach § 831 verantwortlich sind. **RG** 25. 9. 13 Warn.R. Nr. 449.

**Abs. 2.** Durch diese die besondere Haftung der handelnden Vertreter regelnde Vorschrift hat die Haftung der Vereinsmitglieder gegenüber den Vereinsgläubigern nicht ausgeschlossen sein sollen. Dresden 17. 12. 12 Sächs. A. 8, 526.

**§ 61 Abs. 2.** Sozialpolitische Zwecke sind solche, die der Staat verfolgt, wenn er sich einer sozialen Aufgabe unterzieht. Dagegen wird nicht alles sozialpolitisch, was von anderer Seite ohne unmittelbare Beziehung auf den Staat zu sozialem Zwecke geschieht. Sonst würden fast alle gemeinnützigen Unternehmungen mit Rücksicht auf die sozialen Aufgaben, die sich der heutige Staat und die ihm untergeordneten öffentlich-rechtlichen Korporationen stellen, ebenso beurteilt werden müssen, und das hat zweifellos nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen. Im Sinne des § 61 Abs. 2 ist der Begriff des sozialpolitischen Zweckes nicht als bloße Unterart des politischen Zweckes anzusehen, sondern er umfafst alle auf Aenderung der sozialen Zustände gerichteten Bestrebungen, bei denen eine Gesellschaftsklasse im Gegensatze zu einer andern steht. PreufsOVG. 12. 11. 12 Entsch. 63, 293.

**§ 87 Abs. 1. Lit.** Thiesing, Zur Aufhebung und Aenderung der Verfassung einer Stiftung. DJZ. 1913, 318.

**§ 93.** Die in einem Miethause an die Warmwasserversorgungsanlage angeschlossenen Badewannen sind wesentliche Bestandteile des Miethauses. KG. 29. 11. 13 KGBl. 25, 46.

Ein Backofen ist wesentlicher Bestandteil des Backhauses. Stuttgart 15. 4. 13 Württ. J. 25, 259.

Die Entstehung eines Gesamtgrundstücks setzt nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine Eigentumseinheit voraus, ist also unmöglich, wenn die Grundflächen verschiedenen Personen gehören. Ein Grundstück hört anderseits nicht auf, ein Gesamtgrundstück zu sein, wenn über einen Teil schuldrechtlich zugunsten eines andern verfügt worden ist, wohl aber dann, wenn die Uebergabe des verkauften Teiles an den Käufer stattgefunden hat. Preufs. OVG. 29. 4. 13 Entsch. 64, 82.

Ein Bierdruckapparat ist kein wesentlicher Bestandteil des Restaurationsgrundstücks. Dresden 31. 1. 13 Sächs. A. 440, Seuff. A. 68, 387.

Tanks und Bottiche, die auf eisernen Füfsen oder Schienen in einer Bierbrauerei stehen und nur durch eine Zementschicht mit ihnen verbunden sind, sind nicht wesentliche Bestandteile des Brauereigebäudes oder -grundstücks. Deshalb ist ein Eigentumsvorbehalt an ihnen möglich. **RG** 3. 12. 13 JW. 43, 238 Nr. 1, Z. f. Bayern 10, 99.

**§ 96.** Die subjektiv dinglichen Rechte sind nicht Bestandteile des Grundstücks. Der Bestandteilsbegriff pafst auf sie ebensowenig wie der Zubehörbegriff, und nur auf Grund gesetzlicher Unterstellung sind diese Rechte als Bestandteile des Grundstücks anzusehen. Preufs. OVG. 13. 11. 13 Entsch. 65, 194.

Ein Zündwarensteuerkontingent ist nicht Bestandteil des Grundstücks, auf dem die Zündholzfabrik betrieben wird. **RG** 5. 7. 13 Entsch. 83, 84.

**§§ 96, 437.** Ein Recht (Abdeckereigerechtigkeit) wird nicht infolge seiner Verbindung mit einem Grundstücke zu einem wirtschaftlichen Bestandteile des letzteren. Ein etwaiger Mangel der Gerechtigkeit bei dem verkauften Grundstück kann immer nur als Rechtsmangel in Betracht kommen. **RG** 22. 10. 13 Entsch. 83, 198, Leipz. Z. 8, 374.

**§§ 97, 98.** Eine Sache kann Zubehör mehrerer Hauptsachen sein. Posen 20. 6. 13 Pos. M. 16, 89.



**§ 104 Nr. 2.** Die Geschäftsunfähigkeit im Sinne dieser Vorschrift schliefst nicht aus, dafs der Geisteskranke vollkommen ordnungsmäfsig einzelne Geschäfte erledigt, die seine krankhaften Vorstellungen oder Triebe nicht berühren. Es bedarf aber keines besonderen Nachweises, dafs der geschäftsunfähige Geisteskranke auch gerade bei dem bestimmten einzelnen Geschäft unter dem Einflusse seiner krankhaften Vorstellungen gestanden habe. **RG** 22. 9. 13 Z. f. R. Bayern 10, 41.

**§ 105. Lit.** Danz, Sind alle Rechtsgeschäfte eines Geisteskranken nichtig? Johow 42, 1016.

**§§ 107, 181.** Ein Minderjähriger, welcher das 7. Lebensjahr vollendet hat, bedarf zur Entgegennahme der Auflassung eines Grundstücks der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, und zwar auch dann, wenn die Auflassung schenkungsweise erfolgt und das Grundstück unbelastet ist. — Ist der gesetzliche Vertreter der Veräufserer, so kann die Einwilligung nicht durch ihn selbst, sondern nur durch einen Pfleger erteilt werden. KG. 13. 12. 13 Johow 45, 238.

**§ 117.** Der Gläubiger, dem zur Befriedigung wegen seiner Forderung Gegenstände zur Sicherheit übereignet sind, hat die Pflicht, diese für den fiduziarischen Veräufserer treulich zu verwahren und dessen Interessen bei der zum Zwecke der Befriedigung vorgenommenen Veräufserung wahrzunehmen. **RG** 11. 10. 13 WarnR. 1914 Nr. 7.

**§ 118.** Die Ernstlichkeit ist ein der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegender Rechtsbegriff, die Annahme oder Verneinung der Ernstlichkeit demgemäfs nicht lediglich eine tatsächliche Feststellung. **RG** 2. 12. 13 Leipz. Z. 8, 663.

**§ 119.** Kein die Anfechtung des Vertrages rechtfertigender Irrtum über den Inhalt der Willenserklärung liegt vor, wenn der legitimierte Vertreter bei ihrer Abgabe irrtümlich annimmt, dafs sie dem ihm vom Vertretenen erteilten Auftrage entspricht. **RG** 23. 4. 13 Entsch. 82, 193, Leipz. Z. 7, 607, JW. 42, 733.

An dem Grundstücksteile, der irrtümlich als mitübertragen bezeichnet wird, während die Vertragschliefsenden ihn übereinstimmend von der Uebertragung ausgenommen wissen wollen, wird kein Eigentum übertragen bzw. erworben. **RG** 24. 9. 13 WarnR. Nr. 450.

Ist jemand bei Abschlufs eines Kaufvertrages über ein Bild im Zweifel über die Herkunft, in bewufster Unklarheit über die Urheberschaft, gewesen, so ist für eine Anfechtung wegen Irrtums kein Raum. **RG** 2. 10. 13 DJZ. 1387.

Die Anfechtung wegen Irrtums ist zwar da ausgeschlossen, wo das Wandlungsrecht Platz greift; anderseits ist das Wandlungsrecht nur gegeben, wenn die Kaufsache übergeben oder — bei Grundstücken — die Eintragung des Käufers als Eigentümers in das Grundbuch bereits erfolgt ist. Dieser Ausschlufs der Anfechtung wegen Irrtums findet aber nicht statt, wenn, weil noch nicht übergeben oder aufgelassen ist, Gewährleistungsansprüche nicht bestehen. Zur Annahme der Beseitigung des Anfechtungsrechts wegen Irrtums infolge der Ausschliefsung der Gewährleistung ist die Feststellung erforderlich, dafs beide Teile diese Erklärung so hätten verstanden wissen wollen, dafs sich damit der Käufer auch des Rechtes auf Anfechtung wegen Irrtums begeben sollte. **RG** 10. 12. 13 Leipz. Z. 8, 758, Johow 43, 295.

Die Zurücknahme eines Rechtsmittels (§§ 515, 557 ZPO.) kann nicht wegen Irrtums angefochten werden. **RG** 7. 1. 13 Entsch. 81, 177, Seuff. A. 68, 337.

Rein prozessuale Willenserklärungen, wie Zurücknahme von Rechtsmitteln oder Zuständigkeitsvereinbarungen, können nicht wegen Irrtums angefochten werden. **RG** 22. 9. 13 WR. 1914 Nr. 2.

Beim Kreditkauf kann der Irrtum über die Kreditwürdigkeit des Käufers sowohl hinsichtlich des obligatorischen Geschäfts als des dinglichen Erfüllungsgeschäfts ein wesentlicher sein. Die Gefährdung der Rechts- und Verkehrssicherheit erfordert es aber, im einzelnen Falle streng darauf zu sehen, ob auch wirklich bei der Kreditgebung ein Irrtum mitgewirkt hat, die Kreditgewährung in der Tat durch einen Irrtum über die Kreditwürdigkeit hervorgerufen worden ist. Stuttgart 2. 10. 13 Württ. Z. R. V. 7, 17.

**Lit.** Kraft, Aktienerwerb und Willensmängel. JW. 42, 177.

**§ 121.** Kenntnis von dem Anfechtungsgrunde hat der Anfechtungsberechtigte erst erlangt, wenn er von den einen Irrtum ergebenden Umständen eine Kenntnis erlangt, die ihm vernünftigerweise einen die blofse Vermutung ausschliefsenden sicheren Schlufs gewährt. Der Irrtum mufs erst aufgedeckt sein. Wer eine Behauptung bestreitet, braucht keineswegs notwendig von ihrer Unrichtigkeit zuverlässige Kenntnis zu haben. **RG** 18. 12. 13 JW. 43, 347. Ebenso Hamburg 5. 3. 13 Hans. GZ. 34, 200.

**§ 122 Abs. 2.** Hat der Gegner des Anfechtenden selbst dessen Irrtum veranlafst, so kann er keinen Schaden geltend machen; es steht ihm die exceptio doli generalis entgegen. **RG** 25. 2. 13 Entsch. 81, 395, JW. 42, 539, Leipz. Z. 7, 379.

Unter dem Erkennenmüssen ist jedes fahrlässige Nichterkennen zu verstehen. **RG** 10. 12. 13 Entsch. 83, 353.

**§ 123.** Arglistige Täuschung kann durch Stillschweigen begangen werden, wo Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte Offenheit verlangen. **RG** 23. 10. 13 JW. 43, 138 Nr. 1.

Der Tatbestand der arglistigen Täuschung kann auch in einem Verschweigen gefunden werden, wenn der Verschweigende etwas nicht sagt, dessen Mitteilung der andere Teil unter den gegebenen Umständen nach der Verkehrsauffassung erwarten darf. **RG** 11. 3. 13 Markenschutz und W. 25, 200.

Die Uebernahme einer Stammeinlage auf das erhöhte Stammkapital einer G. m. b. H. kann nicht wirksam wegen Irrtums oder Betrugs angefochten werden. Die Anfechtung hat auch dann keine rechtliche Wirkung, wenn sie schon vor der Anmeldung und Eintragung der Kapitalserhöhung erfolgt ist. **RG** 10. 6. 13 Entsch. 82, 375.

Nach der Verkehrsauffassung hat der Verkäufer nicht den Käufer über die rechtlichen Erfordernisse des Vertrages und dessen Rechtsfolgen aufzuklären; er ist nicht Rechtsberater des Käufers. In dem blofsen Verschweigen gesetzlicher, sich auf das abzuschliefsende Geschäft beziehender Bestimmungen kann regelmäfsig keine arglistige Täuschung gefunden werden. Dresden 15. 4. 13 Sächs. A. 8, 490.

Eine wegen arglistiger Täuschung rechtmäfsig erklärte Anfechtung hat zur Folge, dafs das angefochtene Rechtsgeschäft als von Anfang an nichtig anzusehen ist. Diese einmal eingetretene Folge kann durch einen Verzicht des Anfechtenden nicht wieder beseitigt werden. **RG** 23. 5. 13 Leipz. Z. 7, 676.

Eine widerrechtliche Drohung liegt vor, wenn auf die Freiheit der Willensbestimmung des Erklärenden ein beeinträchtigender Druck ausgeübt wird und zur Abgabe der Willenserklärung führt, und wenn ferner der den Druck Ausübende an sich unerlaubte Mittel anwendet oder wenn er auch nur auf die Leistung kein Recht hatte, zu der sich der Erklärende unter der Einwirkung des Druckes verpflichtete. Des ausgeübten Druckes, der Drohung, mufs sich der Drohende bewufst, sein Wille mufs darauf gerichtet sein, durch Beugung des Willens des anderen eine Leistung zu erzwingen, auf die er kein Recht hatte und die er sonst nicht erlangen würde. Durch diese Einwirkung unterscheidet sich die Drohung im Sinne des § 123 von der blofs gegenständlichen Zwangslage, die den Erklärenden auf Grund eigener Ueberlegung veranlafst, zur Vermeidung eines gröfseren Uebels die Leistung anzubieten. **RG** 30. 1. 13 Z. f. R. Bayern 9, 227, Gruchot 57, 908.

Die Drohung, den Konkurs des Mannes zu beantragen, mit der Absicht, die Frau zu bestimmen, für die Schuld des Mannes eine Sicherheit zu geben, ist nicht widerrechtlich, vielmehr ein im Verkehr übliches und erlaubtes Druckmittel. Jena 3. 6. 13 Thür. Bl. 60, 258.

**Lit.** Goldscheider, Der Schadenersatz wegen arglistiger Täuschung bei Abschlufs von Verträgen. Seuff. Bl. 78, 273.

**§ 126.** Zwar kann auch bei gesetzlich vorgeschriebener Schriftform auf aufserhalb der Erklärung liegende Umstände Bezug genommen werden, die unterschriebene Erklärung mufs aber selbst die wesentlichen Merkmale noch irgendwie erkennen lassen. **RG** 28. 1. 13 DJZ. 641.

**§ 133.** Gegenstand der Auslegung ist nicht der innere und innerlich gebliebene wirkliche Wille, sondern der durch die Willenserklärung in die äufsere Erscheinung getretene wirkliche Wille des Erklärenden. Hat sich der Erklärende in einem Irrtum befunden und etwas erklärt, was er nicht erklären wollte, so ist für eine Auslegung seiner Willenserklärung kein Raum, vielmehr nur der Weg der Anfechtung eröffnet. **RG** 11. 12. 13 WarnR. 1914, Nr. 36.

**§§ 133, 157.** Die richterliche Auslegung eines Vertrages soll auf der Grundlage aller sacherheblichen Willensäufserungen und in sachgemäfser Berücksichtigung der zugehörigen Umstände dahin führen, den erkennbar gemachten wirklichen Willen der Beteiligten festzustellen und ihm Geltung zu verschaffen. **RG** 4. 2. 13 Gruchot 57, 994.

Bier ist keine vertretbare Sache. Die Rechte aus einem Bierbezugsvertrage sind abtretbar. Wird die Brauerei stillgelegt, aus der der Beklagte sein Bier vertragsmäfsig beziehen sollte, so wird er von seiner Vertragspflicht frei und hat nunmehr die freie Wahl, welches Bier er in seinem Interesse unter Berücksichtigung der Geschmacksrichtung seiner Gäste beziehen will. **RG** 28. 2. 13 Seuff. Bl. 78, 263.

Ein rechtlicher Zusammenhang zwischen einem Kaufvertrage und einer Bierabnahmeverpflichtung ist nur dann anzunehmen, wenn die Vereinbarung über die Bierlieferung zum Inhalte des Kaufvertrages gehört. Dies trifft besonders dann zu, wenn die von dem Anwesenskäufer übernommene Verpflichtung zum Bezuge des Bieres aus der Brauerei des Verkäufers sich als eine Gegenleistung des Käufers für die Ueberlassung des Eigentums an dem Grundstücke darstellt. BayObLG. 9. 5. 12 Bayr. Not. Z. 14, 341.

Ist eine Vertragsstrafe „in jedem Falle der Zuwiderhandlung" bedungen, so ist unter einem Falle des Zuwiderhandelns das auf einem Willensentschlufs beruhende vertragswidrige Verhalten des Verpflichteten zu begreifen, also die gleichzeitige Lieferung mehrerer Maschinen an denselben Käufer oder der gleichzeitige Versand mehrerer Kataloge an verschiedene Personen als eine Zuwiderhandlung anzusehen. Karlsruhe 11. 10. 13 Bad. R. 79, 219.

Bieten die Bestimmungen des Testaments selbst einen Anhalt für einen entsprechenden Willen des Erblassers und deuten aufserhalb des Testaments liegende Umstände darauf hin, so kann im Wege der Auslegung eine stillschweigende Ersatzberufung der Abkömmlinge von bedachten, aber weggefallenen Geschwistern des Erblassers angenommen werden. Dresden 24. 6. 13 Ann. 35, 68.

(Unfallversicherung.) Für die Frage, ob das Unterbleiben der Anzeige vom Tode des Versicherten in der in den Versicherungsbedingungen vorgeschriebenen Form und Frist entschuldigt ist, kommt allein das Verhalten des Anspruchcrhebenden in Betracht. Unerheblich ist, ob den verstorbenen Versicherten insofern ein Verschulden trifft, als er den Anspruchsberechtigten über dessen Anzeigepflicht nicht genau unterrichtet und nicht für eine leichte Auffindbarkeit der Police gesorgt hat. **RG** 2. 12. 13 Leipz. Z. 8, 582.

Vgl Entsch. zu § 832 (Auslegung eines Haftpflichtversicherungsvertrages des „Familienvorstandes").

**§ 134.** Lösch- und Ladegeld für Benutzung von Hafeneinrichtungen verliert den Charakter einer öffentlichrechtlichen Gebühr nicht dadurch, dafs die Erhebung einem Privatpächter überlassen ist. Ein Vertrag, durch den sich der Pächter verpflichtet, einem Benutzer der Hafenanlage einen Nachlafs auf die festgesetzten Tarifsätze zu gewähren und in seinem Interesse andere von der Benutzung der Einrichtungen auszuschliefsen, ist nichtig. **RG** 12. 11. 13 JW. 43, 185 Nr. 1.

**§§ 136, 874** (mit GBO. § 54). Die Eintragung eines Veräufserungsverbotes zugunsten einer bestimmten Person ist inhaltlich unzulässig, wenn die begünstigte Person in der Eintragung nicht genannt ist. KG. 20. 3. 13 Johow 45, 234.

A. Allgemeines.

**§ 138** findet auch auf Vertragsverhältnisse Anwendung, die vor dem Inkrafttreten des BGB. begründet worden sind. BayObLG. 13. 1. 13 Samml. 14, 44.

Die (dingliche) Abtretung einer Forderung ist nicht nichtig wegen Sittenwidrigkeit des ihr zugrunde liegenden schuldrechtlichen Vertrages. **RG** 23. 4. 13 Seuff. A. 69, 89, Gruchot 57, 922.

Ist ein Darlehnsvertrag wegen Versprechens wucherischer Vermögensvorteile nichtig, so ist auch die dingliche Einigung über die Bestellung einer Hypothek zur Sicherung der Forderung des Wucherers aus dem Darlehnsvertrage nichtig und somit auch die Hypothekeintragung. **RG** 1. 3. 13 JW. 42, 539, Bayr. Not. Z. 14, 315, Gruchot 57, 920.

B. Wider die guten Sitten.

Sittenwidrig ist ein Vertrag unter Zahnärzten, durch den sie sich ehrenwörtlich zur Einhaltung bestimmter Mindestgebührensätze verpflichten. **RG** 29. 4. 13 Entsch. 82, 222, JW. 42, 854.

Ein Vertrag, durch den die gesamten Geschäftsaufsenstände abgetreten und das gesamte dermalige und zukünftige Lager übereignet wird, ist nichtig. **RG** 30. 6. 13 Warn. Jahrb. 478, Bayr. Not. Z. 14, 433.

Es verstöfst gegen die guten Sitten, wenn ein Klub, der hauptsächlich zu dem Zwecke gegründet ist, seinen Mitgliedern ein Glücksspiel mit hohen Einsätzen zu ermöglichen, diesen Darlehen aus der Klubkasse während des Spiels gibt, um ihre Spiellust anzuregen oder sie zur Fortsetzung des Spiels bei Verlust in den Stand zu setzen. Gewährt an Stelle des Klubs dessen Kassierer derartige Darlehen, so wird die Sachlage der Regel nach nicht anders zu beurteilen sein. Dafs der Kläger von dem Weiterspielen des Beklagten für sich einen unmittelbaren Vermögensvorteil erwartete, ist zur Anwendung des § 138 nicht unbedingt erforderlich. **RG** 11.12.13 Warn. R. 1914 Nr. 74.

Die Verleitung zum Vertragsbruche verstöfst, besonders wenn dieses Mittel im Konkurrenzkampfe ohne sachlichen, im Vertrage selbst liegenden Grund ergriffen wird, nach allgemeiner Anschauung gegen die geschäftliche Moral, die guten Sitten. Colmar 28. 3. 13 Leipz. Z. 7, 792.

Ein Vertrag, durch den die wirtschaftliche Selbständigkeit des einen Teils (einer G. m. b. H.) aufgehoben wird, indem er allein das freie Ermessen des andern Teils schalten läfst und die Gesellschaft zum willenlosen Werkzeug erniedrigt, ist nichtig. **RG** 27. 5. 13 Entsch. 82, 308, DJZ. 1075.

Die willkürliche Beschränkung der Empfängnis ist grundsätzlich als gegen die guten Sitten verstofsend anzusehen. Der Vertrieb von Schutzmitteln gegen Empfängnis verstöfst aber nicht schon deshalb gegen die guten Sitten, weil die Möglichkeit besteht, dafs die Mittel zu unsittlichen Zwecken verwendet werden. Wohl aber liegt ein sittenwidriger Vertrieb dann vor, wenn er in einer Art und Weise erfolgt, die zugleich eine Propaganda für die unsittliche Verwendung der Mittel enthält, um den Vertrieb umfangreicher und gewinnbringender zu gestalten. Dresden 11. 4. 13 Sächs. A. 8, 466.

Eine letztwillige Zuwendung, die darauf abzielt, die Religionsmündigkeit des Bedachten zu beeinträchtigen, verstöfst gegen die guten Sitten. **RG** 18. 9. 13. JW. 1100 Nr. 1, Bayr. Not. Z. 51, 153, Seuff. A. 68, 91.

Ein Vertrag, wodurch sich ein Rechtsanwalt ein das Angemessene in hohem Mafse überschreitendes Honorar versprechen läfst, verstöfst dann gegen die guten Sitten, wenn das Abkommen sich als eine rücksichtslose Ausnutzung der Sach- und Rechtslage durch den Sachwalter gegenüber dem von ihm abhängigen Klienten darstellt oder wenn die Zusage des Klienten durch Handlungen erreicht wird, die in ihrer Wirkung einer Erpressung sehr nahestehen. Die Rückforderung des unter solchen Verhältnissen gezahlten übermäfsigen Honorars ist auch trotz eines hierüber abgeschlossenen Vergleichs zulässig. **RG** 24. 9. 13 Entsch. 83, 109.

Die Vorschrift des § 762 ist auf Darlehen, die ein Dritter zu Spielzwecken gibt, nicht auszudehnen; ein



solches Darlehn kann aber gegen die guten Sitten verstofsen und daher gemäfs § 138 nichtig sein. Ein an dem Spiele nicht interessierter Dritter vergeht sich nicht schon dadurch gegen die guten Sitten, dafs er einen andern durch Gewährung von Vermögenswerten in die Lage versetzt, an einer Spielbank weiter zu spielen, um einen erlittenen Verlust wettzumachen. **RG** 11. 12. 13 Leipz. Z. 8, 762, JW. 43, 296 Nr. 3.

Schon die Möglichkeit der Häufung hoher Vertragsstrafen kann den Vertrag sittenwidrig erscheinen lassen. **RG** 12. 12. 13 Z. f. R. Bayern 10, 100.

C. Nicht gegen die guten Sitten.

Grundsätzlich bedeutet es weder einen Verstofs gegen das Gesetz noch gegen die guten Sitten, wenn die Mehrheit der Aktionäre die Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft in einer Form beschliefst, welche die Entfernung einer unbequemen Minderheit aus der Gesellschaft ermöglichen soll. **RG** 12. 11. 13 BankA. 13, 135.

Der Verkauf eines Patentes zu sehr hohem Preise enthält für sich allein noch keinen Verstofs gegen die guten Sitten, wofern nicht Ausbeutung der Unerfahrenheit, Notlage u. dgl. vorliegt. **RG** 22. 1. 13 Sächs. A. 9, 57.

Die Vereinbarung mit einem Handlungsgehilfen, wonach seine Entlohnung nicht als festes Gehalt, sondern durch einen Anteil am Gewinn erfolgen soll, verstöfst nur dann gegen die guten Sitten, wenn die besonderen Umstände des Falles die Vereinbarung als verwerflich erscheinen lassen. **RG** 22. 10. 13, WarnR. 1914, Nr. 37.

Ein sogen. Schutzabkommen zwischen Geschäftsleuten, die sich bei der öffentlichen Verdingung von Arbeiten um den Zuschlag bewarben, verstöfst nur dann gegen die guten Sitten, wenn es auf Erzielung unberechtigter Vorteile zum Schaden des Verdingenden gerichtet ist. **RG** 3. 4. 13 Z. f. R. Bayern 9, 297, Gruchot 57, 836.

Es verstöfst nicht gegen die guten Sitten, wenn Verträge über die Verwertung eines gewerblichen Patentes in der Weise geschlossen werden, dafs der Patentinhaber sich bestimmte wirtschaftliche Vorteile versprechen läfst, während sein Vertragsgegner das Recht zur Verwertung des Patentes erwirbt, ohne gleichzeitig eine Sicherheit für die Einträglichkeit der Verwertung zu erlangen. **RG** 22. 1. 13 Leipz. Z. 7, 291, JW. 42, 483, WarnR. Nr. 189.

**Lit.** Haymann, Zur Frage nach der Gültigkeit der Bordellveräufserung und Bordellbelastung. DJZ. 1913, 1114. Kohler, Der Fünfzehnhundertmark-Vertrag. Leipz. Z. 7, 641. Becker, Zur Frage der Sittenwidrigkeit des Fünfzehnhundertmark-Vertrages. Ebenda 645. Vgl. derselbe Gruchot 58, 1. Striemer, Unsittliche Gehaltsverträge. JW. 42, 182. Vgl. ebenda 230, 295, 297, 1166.

**§ 139** ist auch im Falle des § 1822 Nr. 5 (Pachtvertrag, zu dem die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts versagt ist) anzuwenden. **RG** 1. 4. 13 Entsch. 82, 124.

Der Vorbehalt, den Mietzins für eine spätere Zeit besonders zu vereinbaren, macht nicht den ganzen Vertrag nichtig. **RG** 10. 6. 13 Seuff. A. 69, 57.

**§ 144.** Zur Rechtfertigung der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gehört, dafs derjenige, der getäuscht haben soll, sich der Unrichtigkeit des Vorgetäuschten bewufst gewesen ist. Daher ist zur Annahme der Kenntnis des Getäuschten von dem Anfechtungsgrunde im Hinblick auf einen Bestätigungswillen erforderlich, dafs der Getäuschte Kenntnis davon hat, dafs der andere Teil sich seines betrüglichen Verhaltens bewufst gewesen ist. **RG** 3. 12. 13 JW. 43, 187 Nr. 2.

**§ 147.** Ein Antrag, der schriftlich abgefafst dem anwesenden Antragsempfänger übergeben wird, gilt im Sinne des § 147 wie des § 130 als einem Abwesenden gemacht. Er braucht deshalb nicht sofort angenommen zu werden, vielmehr bleibt der Antragende gebunden bis zu dem Zeitpunkt, in welchem er den Eingang der Antwort unter regelmäfsigen Umständen, bei Berücksichtigung einer nach den Umständen des Einzelfalles zu bestimmenden Ueberlegungsfrist, erwarten darf. **RG** 23. 9. 13 Entsch. 83, 104.

**§ 151.** Zur Annahme eines Vertragsantrages, bei dem der Antragende auf Annahmeerklärung verzichtet hat, genügen unzweideutige, den endgültigen Annahmewillen kundgebende Handlungen, mögen sie auch nicht dem Antragenden gegenüber vorgenommen werden und auch zunächst nicht zu seiner Kenntnis kommen. Nur vorbereitende Handlungen, wie z. B die Verfrachtung der bestellten Ware ohne Absendung des auf den Namen des Bestellers lautenden Ladescheines, reichen jedoch nicht aus. **RG** 2. 12. 13 JW. 43, 241 Nr. 3.

Ein Lotterievertrag kommt bei Uebersendung unbestellter Lose erst durch deren Bezahlung zum Abschluß. Der Kollekteur handelt nicht arglistig, wenn er, weil das Los inzwischen gezogen ist, die Einlösung der Nachnahme vereitelt. **RG** 4. 7. 13 WarnR. 1914 Nr. 3.

**§ 152.** Die Bestimmung, dafs die Annahme eines gerichtlich oder notariell beurkundeten Angebots rechtzeitig nur durch Mitteilung an den Antragenden erfolgen könne, darf auch stillschweigend erfolgen und ist regelmäfsig bei einer Befristung des Angebots als getroffen anzusehen. **RG** 28. 5. 13 Gruchot 57, 925, Z. f. R. Bayern 9, 331.

**§ 154** gibt nur eine Auslegungsregel für den Fall nicht vollständiger Einigung der Parteien beim Vertragsabschlusse. Die Willensmeinung kann somit abweichend von dieser Regel auch die gewesen sein, dafs trotz der Nichteinigung über einzelne Punkte ein bindender Vertrag über diejenigen Punkte geschlossen sein sollte, über welche eine Einigung erfolgt war. **RG** 19. 9. 13 Leipz. Z. 7, 935, WarnR. 451.

**Abs. 2.** Besteht eine Verkehrssitte, Verträge bestimmter Art schriftlich abzufassen (Rübenbauverträge), so ist, sofern nicht besondere Umstände einen anderen Parteiwillen ergeben, davon auszugehen, dafs die Parteien sich dieser Verkehrssitte stillschweigend unterwerfen und sie als Bestandteil ihrer Willenseinigung gelten lassen wollten, dafs sie also gewollt haben, dafs die mündliche Abrede erst mit der schriftlichen Beurkundung Rechtsverbindlichkeit erlangen solle. **RG** 18. 11. 13 JW. 43, 139 Nr. 2.

**§ 157** ermöglicht eine Feststellung des Vertragsinhalts auch für solche Fälle, an welche die Beteiligten beim Abschlusse des Vertrages nicht gedacht haben. **RG** 4. 4. 13 Leipz. Z. 7, 857.

Antwortet der Akzeptant auf die Anfrage des Akzepterwerbers, er dürfe sich auf die Echtheit des Akzepts verlassen, so ist anzunehmen, dafs der Akzeptant für das Akzept, mag es echt oder gefälscht sein, rechtlich so, als wenn es echt wäre, einsteht. Die Antwort kann gegebenenfalls wegen Irrtum angefochten werden. **RG** 3. 6. 13 JW. 1036, BankA. 13, 132.

Die für den Fall nicht pünktlicher Zinsenzahlung vereinbarte Kündbarkeit einer Hypothek tritt nicht ein, wenn die verspätete Zahlung nicht auf einem Verschulden beruht. **RG** 26. 2. 13 Gruchot 57, 928.

Beim Kaufe „genau wie beifolgendes Muster" übernimmt der Verkäufer mit dem Muster auch die Verpflichtung, es ordnungsmäfsig aufzubewahren und die Möglichkeit der Feststellung seiner Identität im Bestreitungsfalle zu sichern. An seiner Beweispflicht wird dadurch nichts geändert, dafs der Käufer die Ware angenommen und weiterveräufsert hat. Denn eine Umkehrung der Beweislast tritt nur ein, wenn eine Leistung als Erfüllung angenommen wird. **RG** 28. 10. 13 Leipz. Z. 8, 277.

Zum Begriffe des dem Transportmittel zustofsenden Unglücksfalles bei Eisenbahn- und Dampfschiffsunglückversicherung: Ein Schadenereignis, das im Sinne der Versicherungsbedingungen das Transportmittel betroffen hat, liegt auch schon dann vor, wenn Teile des Zuges sich in normaler, die Betriebsüblichkeit verlassender Weise verhalten haben und hierdurch die körperliche Beschädigung eines Fahrgastes herbeigeführt worden ist. Nicht erforderlich ist, dafs der Eisenbahnzug selbst in irgendeinem Teile eine Beschädigung erlitten hat. **RG** 1. 4. 13 VAPr V. 12, 111.

Die Bedeutung der Zahlungsklausel „Ziel drei Monate und Dreimonatsakzept" richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Diese können zu der Auslegung

führen, dafs die Hingabe des Akzeptes nach drei Monaten die Bedingung ist, unter der der Verkäufer dem Käufer ein Ziel von sechs Monaten eingeräumt hat und dafs infolgedessen die Nichterfüllung dieser Bedingung die sofortige Fälligkeit der Schuld bewirkt. Ohne weiteres ergibt sich diese Auslegung aber nicht. Denn der wesentliche Inhalt einer solchen Zahlungsabrede ist der, dafs der Käufer erst nach 6 Monaten den Kaufpreis zu entrichten hat; daneben besteht für ihn freilich die Pflicht, durch Hergabe eines Akzeptes nach drei Monaten den Verkäufer schon in die Lage zu versetzen, sich durch Diskontierung dieses Akzeptes die Valuta zu verschaffen; aber der Käufer soll in diesem Zeitpunkt eben noch nicht zahlen, sondern akzeptieren. Diese an sich, neben der Zahlungspflicht nach 6 Monaten, selbständige Verpflichtung kann nur auf Grund besonderer Umstände zu einer Bedingung des längeren Zieles werden. Hamburg 18. 1. 13 Hans. GZ. 34, 155. Leipz. Z. 7, 404.

**§§ 164 ff.** Das BGB. enthält keine Bestimmungen über den Umfang der Vollmachten. Soweit daher der Wortlaut der Vollmacht hierüber keine Entscheidung gibt, ist der Umfang durch Auslegung zu ermitteln oder aus der Natur des aufgetragenen Geschäfts zu entnehmen. Im Zweifel mufs der Grundsatz gelten, dafs, soweit der gröfsere Umfang nicht nachweisbar ist, nur der geringere Umfang angenommen werden darf. **RG** 11. 7. 13 Leipz. Z. 7, 850, DJZ. 1203.

In allen Fällen der Gesamtvertretung kann der eine Vertreter den andern formlos bevollmächtigen oder seine Handlungen genehmigen. **RG** 14. 2. 13 Entsch. 81, 325, JW. 42, 482, Schl.-Holst. Anz. 149.

Der Dritte kann sich auf die Rechtswirksamkeit eines mit dem Bevollmächtigten abgeschlossenen Geschäftes nicht berufen, wenn der Bevollmächtigte die Vollmacht bewufst zum Nachteile seines Machtgebers mifsbraucht hat und der Dritte dies erkannt hat oder hätte erkennen müssen. **RG** 10. 10. 13 Leipz. Z. 8, 173.

Ein Rechtsgeschäft, das von einem Vertreter mit Wissen der Gegenpartei unter Mifsbrauch seiner Vollmacht abgeschlossen wird, ist nichtig. Dresden 17. 11. 13 Ann. 35, 313.

**§§ 166 ff.; 672, 675.** **Lit.** Oertmann, Die über den Tod hinaus erteilte Vollmacht im Bankverkehr. BankA. 13, 5.

**§ 167 Abs. 2.** Zwar bedarf die Vollmachterteilung an sich nicht der Form des Rechtsgeschäfts, auf das sie sich bezieht. Ist aber die Vollmacht Bestandteil eines formbedürftigen einheitlichen Geschäfts, so unterliegt auch die Vollmachterteilung dieser Form. Der praktisch häufigste Fall ist der der Parzellierungsvollmacht. Handelt es sich in solchem Falle nicht blofs um ein einseitiges Rechtsgeschäft, wie es die Vollmacht an sich ist, schliefsen vielmehr die Parteien einen Vertrag, durch den sich der Vollmachtgeber verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen, so bedarf dieser Vertrag, mag er auch in die Form einer Vollmacht eingekleidet sein, der in § 313 vorgeschriebenen Form. Stettin 13. 2. 13 Seuff. A. 68, 262.

**§§ 167, 171, 172.** Weder die Vollmachtserteilung noch ihre Bekanntgabe an den Dritten ist an eine bestimmte Form gebunden; sie kann auch durch schlüssige Handlungen erfolgen. **RG** 29. 1. 13 DJZ. 642.

**§§ 168, 672.** Das Grundbuchamt hat die Geschäftsfähigkeit der Beteiligten zu prüfen, wenn sich darüber Zweifel ergeben. Dafs eine Vollmacht weiter bestehen soll, auch wenn der Vollmachtgeber geschäftsunfähig wird, muß dem Grundbuchamt durch öffentliche Urkunden nachgewiesen werden, soweit es bei ihm nicht offenkundig ist. Beim Mangel eines solchen Nachweises kommen wegen des Fortbestehens oder Erlöschens der Vollmacht die allgemeinen Vorschriften des BGB., namentlich § 168, zur Anwendung. Die Anwendung des § 672 setzt aber den gemäfs § 29 GBO. zu führenden Nachweis voraus, dafs der Vollmacht ein Auftrag zurunde liegt. BayObLG. 6. 6. 13 Samml. 14, 317, Seuff. A. 69, 92.

**§ 168** (mit KO. § 23, ZPO §§ 86, 236). Die Vollmacht für ein Prozefsverfahren, das die Konkursmasse betrifft, wird durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Vollmachtgebers nicht zum Erlöschen gebracht, weil § 168 auf rein prozessuale Vollmachten überhaupt nicht Anwendung findet. München 21. 4. 13 Z. f. R. Bayern 9, 465, Seuff. A. 69, 167.

**§ 179** begreift unter „Vertreter" auch den gesetzlichen Vertreter und bezieht sich auch auf den Fall, wo die gesetzliche Vertretungsmacht gewissen nach aussen hin wirkenden Beschränkungen unterliegt. Regelmäfsig darf man auf die Vertretungsmacht des als Vertreter Handelnden oder auf die Herbeiführung der nachträglichen Genehmigung des Vertretenen durch ihn vertrauen. Unter Umständen mufs aber verlangt werden, dafs der mit einem Vertreter Abschliefsende sich nach dem Vorhandensein der Vertretungsmacht erkundigt; dies gilt namentlich da, wo der als Vertreter Auftretende der gesetzliche Vertreter des Vertretenen ist und nur eine aus dem Gesetze ersichtliche Beschränkung der Vertretungsmacht in Frage steht. **RG** 1. 11. 13 Leipz. Z. 8, 379, WarnR. 1914 Nr. 1.

**§ 181** ist auf die Akzeptierung eines Wechsels nicht anwendbar. KG. 23. 6. 13 Leipz. Z. 8, 197.

Ein unzulässiges Selbstkontrahieren kann auch darin gefunden werden, dafs zwei Vorstandsmitglieder einer juristischen Person für die Vertragsteile auftreten. **RG** 30. 6. 13 Gruchot 58, 176.

**Lit.** Bourier, Zur Auslegung des § 181 BGB. D. Not.-V. 13, 553.

**§ 193** ist nicht anwendbar auf politische Feiertage (Regierungsjubiläum des Kaisers). Naumburg 23. 9. 13 R. 28, 40.

— (mit ZPO. § 222). Diese Vorschriften sind, da sie nur den Fall betreffen, dafs das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, nicht anwendbar, wo es sich um den Anfang einer von einem späteren Zeitpunkte zurückdatierenden Frist handelt. Preufs. OVG. 3. 1. 13 Entsch. 63, 149 Nr. 31.

**§ 196 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2.** Auch die Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung unterliegen der zwei- oder vierjährigen Verjährung. **RG** 5. 11. 13 Leipz. Z. 8, 374.

**Lit.** Silberschmidt, Die Verjährung der Forderungen des Baumeisters und gegen den Baumeister. Gruchot 58, 333. Loening, Die Verjährung des Anspruchs eines Kaufmanns auf Abnahme der Kaufsache. Pos. M. 16, 113.

**§ 208.** Zur Anerkennung im Sinne dieser Vorschrift ist erforderlich, dafs die Erklärung oder das Verhalten des Schuldners das Bewufstsein von dem Bestehen der Schuld deutlich ergibt. **RG** 9. 10. 13 Z. f. R. Bayern 10, 20, JW. 43, 34 Nr. 4.

Erklärt ein Versicherter, für einen Schaden aufkommen zu wollen, so ist diese Erklärung mit dem stillschweigenden Vorbehalte zu verstehen, dafs der Versprechende schadenersatzpflichtig und durch die Versicherung gedeckt sei. **RG** 9. 10 13 WarnR. 1914 Nr. 4.

**§ 209.** Wird die Klage beim Amtsgericht erhoben, der Rechtsstreit aber nach Geltendmachung der Einrede der sachlichen Unzuständigkeit an das Landgericht verwiesen, so wird die Verjährung gleichwohl schon mit der Erhebung der Klage vor dem Amtsgericht unterbrochen. **RG** 22. 12 13 WarnR. 1914 Nr. 84.

Die Verjährung der Ansprüche gegen einen Spediteur wegen Beschädigung des Gutes wird nicht durch Streitverkündung in einem Vorprozefs gegen einen anderen Spediteur unterbrochen, von dem der für den Schaden verantwortliche Spediteur als Zwischenspediteur angenommen war. Hamburg 29. 1. 13 Hans.GZ. 34, 127.

**§ 211 Abs. 2.** Die Unterbrechung der Verjährung endet durch Nichtbetreiben des Prozesses während der Suche nach den Adressen von Zeugen. Hamburg 11. 7. 13 Seuff. A. 69, 94.

**§ 226.** Die objektive Erfüllungsverpflichtung des Schuldners ist unter allen Umständen Voraussetzung des Erfüllungsverzuges. Hat der Gläubiger die von ihm zu machende Leistung nicht bereit gehalten, so ist er aufserstande, den Schuldner in Erfüllungsverzug zu bringen. **RG** 28. 1. 13 Leipz. Z. 7, 379.



## II. Buch. Recht der Schuldverhältnisse.

**§ 244** (mit ZPO. § 754). Die Hingabe von Geld an den Gerichtsvollzieher zur Abwendung der Pfändung hat nicht die rechtliche Wirkung der Zahlung, sie wahrt die Rechte des Hingebenden bis zur Erledigung des Prozesses. **RG** 28. 1. 13 DJZ. 641.

**§ 249.** Die Schadenersatzpflicht entfällt, wenn auch ohne das Dasein des pflichtwidrigen Verhaltens oder ohne die verpflichtende Tatsache sonstige selbständige und unabhängige Ereignisse zu demselben schädigenden Erfolge geführt haben würden. Dann ist die Kausalverbindung nicht mehr gegeben. Aber es genügt nicht die Möglichkeit solcher Wirkung anderweiter Ergebnisse, sondern es mufs festgestellt werden, dafs derselbe Erfolg aus anderer Ursache wirklich enstanden wäre. **RG** 17. 3. 13 Leipz. Z. 7, 466.

Der zum Schadenersatz Berechtigte hat sich nicht auf die Möglichkeit eines Ersatzes (§ 839) verweisen zu lassen, die erst in der Zukunft zu seiner Befriedigung führen würde; er hat vielmehr Anspruch auf alsbaldige Erstattung dessen, was er durch das Verschulden des andern eingebüfst hat. **RG** 8. 4. 13 Leipz. Z. 7, 470.

Der betrogene Verkäufer, der nicht behauptet, dafs er durch den Betrug gehindert worden sei, einen anderweiten Kauf mit günstigeren Bedingungen absuschliefsen, hat nur dann einen Schadenersatzanspruch auf Geldersatz, wenn er nachweisen kann, dafs der Kauf mit demselben Vertragsgegner auch im Falle redlichen Verhaltens des Gegners zustande gekommen sein würde. **RG** 1. 11. 13 Entsch. 83, 248, JW. 43, 140 Nr. 3.

Von einer Verpflichtung zur Vorteilsausgleichung kann nicht die Rede sein, wenn der Hypothekar, dessen Hypothek ausgefallen ist, das Grundstück in der Zwangsversteigerung zu einem nicht erheblich hinter dem wahren Werte des Grundstücks zurückbleibenden Werte erstanden hat. **RG** 22. 11. 13 WarnR. 1914 Nr. 47.

Vorteilsausgleichung findet nur bei Schadenersatzforderungen statt, dagegen nicht bei Vertragshaftung für einen Hypothekenausfall. Marienwerder 24. 1. 13 Pos. M. 16, 5.

**§ 254.** ● Der Verletzte mufs auf Verlangen des Schadenersatzberechtigten sich einer Operation unterziehen, wenn diese nach dem Gutachten von Sachverständigen a) gefahrlos (soweit nicht unvorhersehbare Umstände eine Gefahr bedingen) und ohne Chloroformnarkose möglich ist, b) nicht mit nennenswerten Schmerzen verknüpft ist, c) mit Sicherheit eine beträchtliche Besserung der Leistungsfähigkeit des Verletzten erwarten läfst, d) wenn der Schadenersatzpflichtige dem Verletzten zu erkennen gegeben hat, dafs er bereit sei, die Operation an geeigneter Stelle und durch sachkundige Personen auf seine Kosten ausführen zu lassen oder die Kosten für die Operation, die der Verletzte selbst veranlassen solle, vorzuschiefsen. ● **RG** 27. 6. 13 Entsch. 83, 15.

— (mit Haftpfl.Ges. § 1). Ist der Verletzte infolge seiner Angetrunkenheit auf das Gleis gestürzt, so kann auf die Betriebsgefahr nur ein kleiner Teil des Schadens gerechnet werden. **RG** 5. 5. 13 JW. 735 Nr. 3, Eisenb. Entsch. 30, 208.

Den mit den grofsstädtischen Einrichtungen vertrauten Fufsgänger, der, um einem vorbeifahrenden Kraftwagen auszuweichen, mehrere Schritte zurücktritt, ohne den Strafsenbahnverkehr in seinem Rücken zu beachten, trifft der Vorwurf erheblichen eigenen Verschuldens. **RG** 12. 7. 13 Recht Nr. 2927, Eisenb. Entsch. 30, 347.

Die Anwendung des § 254 auf Schadenersatzansprüche aus dem Haftpflichtgesetz ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die die Betriebsgefahr oder deren Erhöhung darstellenden Umstände vom Verletzten erkannt worden sind. **RG** 6. 10. 13 JW. 43, 45 Nr. 1, WarnR. 1914, 9, Eisenb. Entsch. 30, 359.

● Die Rechtslage des vertragstreuen Teiles darf durch das unberechtigte Sichlossagen des Gegners vom Vertrage nicht verschlechtert werden. Die Rücksicht auf den säumigen Käufer kann den Verkäufer, der erfüllungsbereit ist, nicht nötigen, seinen Erfüllungsanspruch aufzugeben. Der Zeitpunkt, wann er zum Schadenersatze wegen Nichterfüllung übergeht, bleibt grundsätzlich seiner freien Entschliefsung überlassen. Von einem zur Entstehung des Schadens mitwirkenden Verschulden des Verkäufers kann erst gesprochen werden, wenn er den Entschlufs des Ueberganges gefafst und seinen Willen erklärt hat. ● **RG** 10. 10. 13 Entsch. 83, 176, JW. 43, 72 Nr. 2, Leipz. Z. 8, 374.

Ein Radfahrer mufs auch auf ein vorschriftswidriges Verhalten des entgegenkommenden Kraftwagens achten. **RG** 13. 10. 13 Seuff. A. 69, 98, Eisenb. Entsch. 30, 365, Recht Nr. 3129. Vgl. auch **RG** 16. 10. 13 Eisenb. Entsch. 30, 368, Recht Nr. 3187.

Einen Eisenbahnfahrgast trifft eigenes Verschulden, wenn er die Hand in den Türspalt legt, obwohl er jederzeit mit dem Schliefsen der Wagentür rechnen mufs. **RG** 13. 10. 13 Eisenb. Entsch. 30, 366, Recht Nr. 2977.

Das schwere Verschulden der Arglist schliefst in der Regel die Berufung auf Fahrlässigkeit des Gegners aus. **RG** 6. 12. 13 WarnR. 1914 Nr. 49.

Der Käufer ist an sich nicht verpflichtet, einen Deckungskauf vorzunehmen, er darf nur eine Deckungsgelegenheit nicht grundlos ablehnen. Dafs letzteres geschehen sei, hat der das eigene Verschulden des Käufers behauptende Verkäufer, der aus dem Unterbleiben der Deckung seinen Einwand herleitet, zu beweisen. **RG** 18. 12. 13 Leipz. Z. 8, 475.

Für die Anwendung des Abs. 2 ist in den Fällen des § 839 nur soweit Raum, als die dem Verletzten zur Last fallende schuldhafte Unterlassung oder Abwendung des Schadens nicht in der Versäumung des Gebrauches eines Rechtsmittels im Sinne des Abs. 3, d. h. eines derjenigen Rechtsbehelfe zu suchen ist, die nach gesetzlicher Ordnung die Beseitigung oder Berichtigung der schädigenden Amtshandlung ermöglichen. — Anderseits kommt Abs. 2 namentlich dann zur Anwendung, wenn der Verletzte sich die Möglichkeit, auf andere Weise Ersatz zu erlangen, dadurch benommen hat, dafs er schuldhaft unterliefs, den in erster Reihe Ersatzpflichtigen rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. BayObLG 1. 12. 13 Samml. 14, 649.

Der Schlufssatz, der die entsprechende Anwendung vorschreibt, bezieht sich im Gebiete der unerlaubten Handlungen nur auf den Abs. 2, nicht auch auf den Abs. 1 des § 254 (vgl. RGZ. 62, 349; 75, 258). **RG** 24. 5. 13 Z. f. R. Bayern 9, 332.

**§ 270.** Der Schuldner hat die Wahl, auf welche Weise er die Zahlung an den Gläubiger gelangen lassen will, ob durch Vermittlung der Post, oder durch einen Boten, oder durch persönliche Zahlung. Wählt er den letzten Weg, so kann er beanspruchen, dafs der Gläubiger oder ein von ihm zur Empfangnahme des Geldes Bevollmächtigter die Zahlung entgegennimmt. **RG** 28. 2. 13 Seuff. A. 68, 305.

**§ 271.** Bei einer Zahlung zur Gutschrift auf Reichsbankgirokonto gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Betrag dem betreffenden Konto gutgeschrieben ist. **RG** 19. 3. 13 Entsch. 82, 95.

Bildet den Gegenstand eines Vermächtnisses der „Rest des Reinnachlasses“, so kann der Vermächtnisnehmer die Leistung nicht sofort nach dem Erbfalle vom Erben verlangen, sondern erst dann, wenn sich ein sicherer Ueberblick über die mit dem Nachlasse verbundenen Aufwendungen gewinnen und der „Rest des Reinnachlasses“ sich berechnen läfst. Die Befristung liegt hier in dem Gegenstande der Leistung. Dresden 12. 6. 13 Sächs. A. 8, 489.

**§ 273.** Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Schuldner wegen seiner fälligen Ansprüche gegen den Gläubiger aus einem andern Rechtsgeschäft, das in wirtschaftlichem Zusammenhange mit dem steht, aus dem er jetzt in Anspruch genommen wird, dann nicht zu, wenn er wegen seiner Ansprüche aus dem andern Rechtsgeschäft gedeckt ist, so dafs es einer weiteren Sicherung nicht bedarf. **RG** 5. 11. 13 Leipz. Z. 8, 374.

Das angebliche Geltendmachen eines Zurückbehaltungsrechts wegen einer fälligen Geldforderung gegenüber einer fälligen Geldforderung ist in Wahrheit regelmäfsig eine Erklärung der Aufrechnung. Dies mufs vor allem

dann gelten, wenn der Erklärende weifs, dafs seine Forderung von dem Gegner nicht beigetrieben und daher voraussichtlich auf andere Weise als durch Aufrechnung nicht getilgt werden kann. **RG** 30. 9. 13 Entsch. 83, 138.

Auf Grund der Zurückbehaltungseinrede darf nicht ein Antrag auf Klageabweisung gestellt werden, vielmehr hat der Beklagte in seinem Antrage zum Ausdruck zu bringen, welche Leistung er selbst begehre, und den Antrag dahin zu stellen, dafs er zu der von dem Kläger beanspruchten Leistung nur gegen Empfang der von ihm selbst verlangten Leistung verurteilt werde. **RG** 27. 11. 13 Pos. M. 16, 132, JW. 43, 188 Nr. 3, Leipz. Z. 8, 475.

Der Gesellschafter einer G. m. b. H. kann die Einzahlung der Stammeinlage zurückhalten, bis ihm Gelder, die er der Gesellschaft vorgeschossen hat, erstattet werden. **RG** 7. 11. 13 Entsch. 83, 266.

Ein Zurückbehaltungsrecht ist nur bei vermögensrechtlichen Ansprüchen gegeben, also nicht gegenüber dem Anspruch auf Herausgabe eines Kindes. Jena 3. 7. 13 DJZ. 19, 447.

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts ist auch dann begründet, wenn dem Anspruch auf Grundbuchberichtigung eine auf Geldzahlung gerichtete Forderung gegenüber gestellt wird. **RG** 27. 11. 13 WarnR. 1914 Nr. 39.

Der Bankier hat kein Zurückbehaltungsrecht an den im Safe verwahrten Wertpapieren eines Kunden, der nicht Kaufmann ist. Dresden 31. 3. 13 Ann. 35, 130. Sächs. A. 8, 275. Vgl. die Entsch. zu §§ 559, 273, 1205.

**§ 275.** Verpflichtet sich eine Luftschiffahrtsgesellschaft einer Badeverwaltung gegenüber, ein Luftschiff für eine bestimmte Zeit zur Verfügung zu stellen, und wird dies infolge schwerer Beschädigung des betreffenden Luftschiffes unmöglich, so ist sie nicht berechtigt, ein anderes Luftschiff zur Verfügung zu stellen. Das Vertragsverhältnis erlischt vielmehr wegen Unmöglichkeit der Leistung. **RG** 4. 11. 13 WarnR. 1914 Nr. 72.

**§ 276.** Ob in einem festgestellten Verhalten ein Verschulden, insbesondere eine Fahrlässigkeit zu erblicken ist, ist Rechtsfrage. **RG** 17. 10. 13 WarnR. 1914 Nr. 41.

Hat beim Werkvertrag der Besteller die Räume zur Verrichtung der Werktätigkeit zu beschaffen, so hat er deren Gefährlichkeit zu vertreten, mag er Eigentümer oder nur Mieter der Räume sein. **RG** 30. 9. 13 JW. 43, 34 Nr. 3.

Die einen Rechtsanwalt beauftragende Partei kann von ihm fordern und erwarten, dafs er — ihr selbst etwa unterlaufene — Rechtsversehen entdecken und verbessern werde. So haftet der Anwalt, der bei der Erhebung einer Wechselregrefsklage die Ungültigkeit des Protestes übersehen hat. **RG** 25. 6. 13 Z. f. R. Bayern 9, 422. Vgl. **RG** 17. 10. 13 JW. 43, 72 Nr. 3 (Unterlassung der Einlegung eines Rechtsmitels).

Ausbesserungen am Strafsenbahnpflaster in Verbindung mit unsicherer Beleuchtung der Arbeitsstelle bedeuten eine Erhöhung der Betriebsgefahr. **RG** 9. 5. 13 JW. 921, Eisenb. Entsch. 30, 212.

Wegen eines Schadens, den ein Dritter bei Benutzung einer gefährlichen, innerhalb der Mieträume belegenen und nur zur Benutzung durch den Mieter und die Personen, denen er die Benutzung gestattete oder zumutete, bestimmten Treppe erleidet, haftet der Mieter. **RG** 30. 9. 13 Entsch. 83, 137.

**§§ 276, 823.** Das Verhältnis der vertretbaren Vertragsverletzung zum Unfall als einer conditio sine qua non genügt nach der neueren Rechtsprechung nicht, um den Schuldner für den entstandenen Schaden haftbar zu machen; es mufs eine weitere Beziehung hinzutreten, welche den Schaden als eine adäquate Folge der wirkenden Tatsache erscheinen läfst. Das bedeutet, dafs ein Kausalzusammenhang rechtlich dann nicht als gegeben zu erachten ist, wenn der Schaden nur unter Mitwirkung eines zweiten Ereignisses zustande gekommen ist, das mit dem ersten keinen Zusammenhang hat. Keineswegs aber setzt die Adäquatheit der Folge deren subjektive Vorhersehbarkeit seitens des Täters voraus; ebensowenig, dafs der schädigende Erfolg objektiv der Regel nach von der Handlung zu erwarten war. **RG** 15. 2. 13 Entsch. 81, 359, Seuff. A. 68, 438, JW. 546.

Unbenutzte Telephonleitungen, die über Starkstromleitungen hinwegführen, darf die Postverwaltung nicht ohne Aufsicht lassen. Die Dienstführung des mit der Aufsicht über das Fernsprechnetz betrauten Beamten bedarf der Ueberwachung. **RG** 29. 5. 13 JW. 923 Nr. 17, Eisenb. Entsch. 30, 217, Recht Nr. 2247, 2296.

Wo durch Polizeiverordnung die Streupflicht bei Winterglätte den Anliegern auferlegt ist, besteht eine solche der Gemeinde überhaupt nicht, auch nicht neben der der Anlieger. Die Streupflicht auch auf den Fahrdamm zu erstrecken, wird regelmäfsig nicht angängig sein. **RG** 3. 5. 13 Z f. R. Bayern 9, 332, Ges. u. R. 15, 70.

**§ 278** ist nicht zwingenden Rechtes, die Vertragsparteien können auch etwas Abweichendes vereinbaren. **RG** 14. 11. 13 VAPrV. 13, 32.

Er ist unanwendbar bei Benutzung der Einrichtungen eines städtischen Schlacht- und Viehhofes, für die statutgemäfs Gebühren zu entrichten sind. **RG** 6. 5. 13 Rhein. Arch. 111, 60.

Der Betrieb eines Eisenbahnunternehmers (Grofse Berliner Strafsenbahn) ist als ein einheitlicher anzusehen und deshalb ist der Unternehmer, der durch den Beförderungsvertrag die Verbindlichkeit übernimmt, den Reisenden ungefährdet an sein Reiseziel zu bringen, verpflichtet, seinen ganzen Betrieb so zu gestalten, dafs dem Reisenden keine Gefahren daraus erwachsen. Bei Kreuzung von Zügen haben alle dabei dienstlich verwendeten Personen zur Vermeidung von Gefahren mitzuwirken; deshalb sind sie alle für Erfüllungsgehilfen des Unternehmers zu erachten. Ist ein Fahrgast auf der Fahrt körperlich verletzt worden, so hat der Unternehmer zu beweisen, dafs ihn kein Verschulden trifft. **RG** 9. 12. 13 Entsch. 83, 344, JW. 43, 302 Nr. 9.

Es besteht keine vertragsmäfsige Haftung des Reichsfiskus für die für den Kaiser-Wilhelm-Kanal angestellten Lotsen. **RG** 28. 2. 13 Gruchot 57, 1130 JW. 42, 595 Nr. 7, Eisenb. Entsch. 30, 98. Ebenso **RG** 31. 1. 13 Hans. GZ. 34, 138, Leipz. Z. 7, 624, WarnR. 1913 Nr. 271.

Der Zwangslotse — oder für ihn der Staat — haftet nicht aus dem Vertrag oder vertragsähnlichem Verhältnisse für Beschädigungen, die das vom Zwangslotsen geführte Schiff verursacht hat. Es handelt sich um rein öffentlichrechtliche Verhältnisse. Stettin 5. 6. 13 Seuff. A. 68, 450, Eisenb. Entsch. 30, 334.

Personen, welche die Anlieferung der Ware aus dem Seeschiff in den Kahn bewirken, sind keine Erfüllungsgehilfen dessen, der den Kahn befrachtet. Hamburg 12. 4. 13 Hans. GZ. 34, 207.

Der Schutenvermieter hat nicht auf Grund des Dienstverschaffungsvertrags dem Vertragsgegner für Nachlässigkeit des Schiffers bei Leistung der versprochenen Dienste einzustehen. **RG** 18. 6. 13 Entsch. 82, 427.

Bei der Pflicht zur rechtzeitigen Anzeige vom Tode eines Versicherten handelt es sich nicht um die Erfüllung einer Verbindlichkeit, bezüglich deren der Versicherte oder sein Rechtsnachfolger der Versicherungsgesellschaft als Schuldner gegenüberstehen; vielmehr stellt eine solche Anzeige nur eine Voraussetzung des Anspruchs dar, bei deren Fehlen die Versicherungsgesellschaft gegebenenfalls ihre Leistung verweigern kann. Die Anwendung des § 278 ist daher, wenigstens bei altrechtlichen Versicherungsverträgen, ausgeschlossen. **RG** 2. 12. 13 WarnR. 1914 Nr. 43, Leipz. Z. 8, 582.

Es gehört nicht zu den Verbindlichkeiten des Versicherten gegenüber dem Versicherer, dafs er Fahrlässigkeit in bezug auf das versicherte Risiko vermeidet. Der Versicherer hat kein Recht, dies zu fordern, vielmehr ist lediglich seine Pflicht so begrenzt, dafs er nur den ohne Fahrlässigkeit des Versicherten eintretenden Schaden zu ersetzen hat. Betraut der Versicherte Hilfspersonen mit einer Tätigkeit in bezug auf das versicherte Gut, so bedient er sich ihrer also nicht im Sinne des § 278 zur Erfüllung einer ihm gegen den Versicherer obliegenden Verbindlichkeit. **RG** 4. 6. 13 VAPrV. 12, 131, Entsch. 83, 43, Hans. GZ. 34, 251.



Bei einer Geschäftsführung ohne Auftrag, welche die Erfüllung einer Verbindlichkeit zum Gegenstande hat, wird eine dem § 278 entsprechende Haftung des Geschäftsherrn für Verschulden des Geschäftsführers durch die nachträgliche Genehmigung der Geschäftsführung mit rückwirkender Kraft begründet. **RG** 14. 2. 13 Leipz. Z. 7, 466.

Ein Chauffeur, der vom Eigentümer mit der Führung einer Kraftdroschke beauftragt wird, ist, wenn er Fahrgäste aufnimmt und befördert, Erfüllungsgehilfe des Eigentümers. Hamburg 6. 1. 13 Eisenb. Entsch. 29, 439, Recht Nr. 653.

Zwischen dem Kranken, der zur Vornahme einer Operation als zahlungsfähige Privatperson in die besondere Pflegekasse eines Krankenhauses aufgenommen wird, und dem Krankenhausunternehmer wird, auch wenn dieser als juristische Person des öffentlichen Rechts das Krankenhaus im allgemeinen zur Erfüllung einer öffentlichrechtlichen Verpflichtung hält, ein bürgerlichrechtliches Vertragsverhältnis begründet. Der Krankenhausunternehmer (Stadt) haftet für jede Aufserachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, deren sich die Aerzte, die Krankenschwester oder sonstige bei der Behandlung des Kranken mitwirkende Angestellte dem Patienten gegenüber schuldig machen; denn sie alle sind Erfüllungsgehilfen der Stadt in Ansehung ihrer Verbindlichkeit aus dem Vertrage mit dem Kranken. **RG** 9. 7. 13 Entsch. 83, 71.

Die „entsprechende" Anwendung dieser Vorschrift darf nicht so weit ausgedehnt werden, dafs darunter im Gebiete der unerlaubten Handlung auch eine Art tatsächlicher Vertretung fiele, kraft welcher die gesetzlich zur Fürsorge für die Person des Kindes berufene Mutter anstatt seiner — in seiner Vertretung — dessen aus § 254 sich ergebende Pflicht zu erfüllen hätte, sich selbst vor Schaden zu bewahren. **RG** 24. 5. 13 Z. f. R. Bayern 9, 332, JW. 922.

**§§ 282, 285.** Unter Umständen kann ein Streik sich als ein Umstand darstellen, der dem Gattungsschuldner die Lieferung aus der Gattung unmöglich macht und, wenn er nur die Verzögerung der Leistung zur Folge hat, von ihm nicht zu vertreten ist. Ein solcher Fall bildet aber nicht die Regel. Regelmäfsig kann während eines Streiks, wenn auch in beschränktem Umfange, gearbeitet werden, und regelmäfsig ergreift ein Streik nicht einen so grofsen örtlichen Bezirk, dafs nicht trotz des Streiks die Beschaffung der zu liefernden Ware von aufserhalb möglich wäre. Für das Gegenteil wäre der Gattungsschuldner beweispflichtig. Hamburg 20. 1. 13 Seuff. A. 68, 180, Eisenb. Entsch. 38, 87.

**§ 284.** Eine solche feste Zeitbestimmung liegt nicht vor, wenn lediglich bestimmt ist, dafs in ungefähr gleichmäfsigen Monatsraten geliefert werden soll. Hamburg 17. 11. 13 Hans. G. Z. 35, 21.

**§§ 293, 285, 242.** Der an sich zu Teilabrufen berechtigte Käufer verliert nicht lediglich deshalb, weil er nicht innerhalb der im Vertrage vorgesehenen Zeit abgerufen hat, sein Teilabrufsrecht. **RG** 8. 7. 13 Seuff. A. 69, 7.

**§§ 305, 241.** Der die Verpflichtung zu einer Leistung oder ein betreffendes Schuldverhältnis begründende Vertrag fällt häufig dann, wenn die Leistung im Abschlusse eines dinglichen Vertrages oder sonst einer Willenserklärung des Schuldners besteht, mit dieser Willenserklärung als dem Erfüllungsgeschäft in einem Akt zusammen. **RG** 26. 11. 13 JW. 43, 188 Nr. 4.

**§§ 306, 307** sind nicht auf die sogenannten dinglichen Verträge anwendbar. Unter „Vertrag" ist hier nur ein auf Begründung eines Schuldverhältnisses oder Veränderung seines Inhalts gerichteter Vertrag zu verstehen. **RG** 5. 7. 13 Gruchot 57, 942, Z. f. R. Bayern 9, 441, WarnR. 1913 Nr. 403.

**§ 313.** Das Formerfordernis für Vollmachten zum Abschlusse eines Grundstückskaufvertrages ist stets nur dann anzunehmen, wenn der Vollmachtgeber sich schon durch die Vollmachtserteilung zur Veräufserung des Grundstücks verbindlich gemacht hat oder wenn die Vollmachtserteilung auch ihrerseits bereits einen Teil des Veräufserungsvertrages darstellt. **RG** 15. 2. 13 WarnR. 1913, Nr. 191, Bayr. Not. Z. 14, 315.

Die Willensübereinstimmung der Beteiligten über das Grundgeschäft mufs bei der Auflassung, braucht jedoch nicht auch bei der Eintragung vorzuliegen. Indem das Gesetz für Kaufverträge über Grundstücke erschwerende Formvorschriften aufstellte, wollte es leichtsinnigen und voreiligen Veräufserungen entgegentreten. Diesem Zwecke ist mit dem Erfordernisse der Auflassung genügt. Bei der Eintragung handelt es sich lediglich um die Vollziehung der Auflassung, um eine Tätigkeit, die dem Grundbuchrichter kraft seines Amtes obliegt. Die Auflassung dagegen stellt die dingliche Willenseinigung der Beteiligten (§ 873) dar, und diese Einigung ist einseitig auch vor der Eintragung nicht mehr widerruflich. **RG** 1. 2. 13 Gruchot 57, 946.

Ein nach der Auflassung über das ihr zugrundeliegende obligatorische Geschäft errichteter Vertrag bedarf ebenfalls der Form des § 313. OVG. 13. 3. 13 Sächs. A. 8, 396.

Ein Kaufangebot unterliegt dem Formzwange nicht, weil der Erklärende sich damit nicht zur Veräufserung eines Grundstücks verpflichtet. **RG** 30. 6. 13 Leipz. Z. 7, 851, Gruchot 58, 176, JW. 13, 322, WarnR. 1913 Nr. 396.

**Anm.** Vgl. **RG** Entsch. 81, 134.

Die dem Käufer überlassene Bestimmung des Umfanges des verkauften Grundstücks bedarf nicht der für das Kaufgeschäft vorgeschriebenen Form. **RG** 3. 5. 13 Gruchot 57, 948.

Der Eintritt eines neuen Gesellschafters in eine bestehende offene Handelsgesellschaft, zu deren Vermögen Grundstücke gehören, unterliegt nicht der Formvorschrift des § 313. **RG** 15. 4. 13 Entsch. 82, 160, D. Not.-V. 14, 142.

Ein Abkommen, durch das der Konkursverwalter sich zur Erfüllung eines Grundstückskaufvertrages unter abändernden Bedingungen bereit erklärt, unterliegt der Formvorschrift des § 313 dann nicht, wenn es sich als ein Vergleich im Sinne von § 779 darstellt. **RG** 1. 11. 13 Leipz. Z. 8, 575.

Falsche Angabe des Kaufpreises im Grundstückskaufvertrage macht den ganzen Vertrag nichtig. **RG** 3. 5. 13 Ges. u. R. 14, 523.

**Satz 2.** Der Grund der Formmangelheilung liegt in dem Festhalten an dem nicht formgerecht Vereinbarten auch noch zur Zeit des Abschlusses des dinglichen Vertrages der Auflassung. Wo der Eigentumsübergang ohne solchen dinglichen Vertrag erfolgt, wie z. B. bei der Begründung eines Rentengutes durch Vermittlung der Generalkommission, kann die Heilung daher nicht eintreten. **RG** 18. 6. 13 Entsch. 82, 413, D. Not.-V. 14, 143, Leipz. Z. 7, 678.

Auch bei einer Mehrheit von Veräufserungsverträgen kann der Mangel der Förmlichkeit durch nachfolgende Auflassung zwischen dem ersten Veräufserer und dem letzten Erwerber geheilt werden, wenn sie im Einverständnisse der an diesen Veräufserungen als Veräufserer und Erwerber beteiligten Personen zur Erfüllung der sämtlichen Veräufserungsgeschäfte erfolgt, die der Eigentumsübertragung von dem eingetragenen auf den einzutragenden Eigentümer zugrunde liegen. Dieser Fall liegt aber nicht vor, wenn zunächst zwischen dem Eigentümer und A ein Kaufvertrag formlos abgeschlossen wird, dann aber ersterer durch die Vermittlung des A an B veräufsert und die Auflassung lediglich in Erfüllung dieses Veräufserungsgeschäftes erfolgt. **RG** 3. 6. 13 Entsch. 82, 344.

**Lit.** Graff, Heilt die Auflassung und Eintragung nach § 313 Satz 2 BGB. alle Formmängel? Gruchot 57, 101.

**§ 317.** Die von dem Dritten getroffene Bestimmung ist unwiderruflich. **RG** 16. 4. 13 WarnR. 1913 Nr. 356.

**§ 319.** Offenbar unbillig ist eine Bestimmung, deren augenfällige Unrichtigkeit sich jedem Sachkundigen ohne weiteres aufdrängt. Flüchtigkeit und Oberflächlichkeit bei den vorangegangenen Ermittlungen ist noch nicht gleichbedeutend mit offenbarer Unbilligkeit; es genügt auch nicht, dafs andere Sachverständige zu einem anderen Ergebnis gelangen. **RG** 21. 5. 13 Leipz. Z. 7, 610, WarnR. 1913 Nr. 356, 357. Ueber offenbar unbillige Preisfestsetzung vgl. **RG** 24. 1. 13 Leipz. Z. 7, 381.

Für die Beurteilung eines Gutachtens (Entscheidung der Aerztekommission in einer Unfallversicherungssache) als offenbar unbillig ist nicht die Anforderung aufzustellen, dafs schon zur Zeit der Erstattung des unzutreffenden Gutachtens die objektiv richtige Entscheidung ohne weiteres hätte getroffen werden können. Es kommt nicht nur der Fall eines von vornherein handgreiflich unrichtig erscheinenden Gutachtens, sondern auch der Fall in Betracht, dafs der Gutachter eine abschliefsende Entscheidung fällt, während sich ihm bei sachgemäfser Prüfung die Erkenntnis hätte aufdrängen müssen, dafs zu einer ausreichend zuverlässigen Beurteilung noch gewisse weitere Feststellungen oder Untersuchungen notwendig seien. **RG** 26. 11. 12 VAPrV. 12, 64, Leipz. Z. 7, 400.

**§§ 320, 322.** Für die hier behandelte verzögerliche Einrede ist nur Raum, solange der Beklagte auf dem Vertragsstandpunkte noch beharrt und nicht etwa die Berechtigung des Klageanspruchs oder dessen Erfüllbarkeit überhaupt hat verneinen wollen. Die Einrede kann daher nicht dazu dienen, die Annahme der Gegenleistung (z. B. wegen Vertragswidrigkeit) oder die eigene Leistung endgültig zu verweigern. In Fällen der letzteren Art ist der die Vertragserfüllung ablehnende Vertragsteil vielmehr darauf angewiesen, seinen Einreden eine derartige Gestalt zu geben, dafs danach eine endgültige Regelung der Rechtsverhältnisse stattfinden kann. Es kann mithin der Käufer, der wegen Mangelhaftigkeit der Sache gemäfs § 462 wandeln will, die Einrede des nicht erfüllten Vertrages nicht mehr vorschützen, sondern nur dann mit seinem Wandlungsbegehren Erfolg haben, wenn er dessen Rechtmäfsigkeit durch Darlegung der betreffenden Mängel seinerseits nachzuweisen vermag. Königsberg 27. 5. 13 Pos. M. 16, 59.

**§§ 321, 323 Abs. 2. Lit.** Adler, Die Verteidigung des Vorleistungspflichtigen und des Nachleistungspflichtigen bei gegenseitigen Verträgen. Leipz. Z. 7, 815.

**§ 325.** Es ist unzulässig, wegen eines Teiles eines einheitlichen Vertrages Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und wegen des übrigen Teiles vom Vertrage zurückzutreten. Hamburg 14. 4. 13 Hans. GZ. 34, 209.

**§ 326** ist auf Gesellschaften, die zur Ausführung gelangt sind, auch dann nicht anwendbar, wenn die Voraussetzungen des § 723 gegeben sind. **RG** 11. 2. 13 und 20. 5. 13 Leipz. Z. 7, 759, Entsch. 81, 303, JW. 486.

Begehrt der Nichtsäumige in Anwendung dieser Gesetzesstelle Schadenersatz wegen Nichterfüllung, so erlischt der Vertrag nicht, vielmehr besteht er fort und das ganze Vertragsverhältnis verwandelt sich in einen Anspruch auf Schadenersatz. Daraus ergibt sich, dafs das beiderseits Geleistete bei der Schadenersatzberechnung nicht zurückzugeben, wohl aber als Wertfaktor in Betracht zu ziehen ist: der Wert des Geleisteten ist in Anrechnung zu bringen. Es ist also bei der Schadenersatzrechnung davon auszugehen, dafs die beiderseitigen Leistungen nach dem Parteiwillen einander als gleichwertig gegenüberstehen. Der Käufer hat den vereinbarten Preis bewilligt, um die Gegenleistung zu erhalten. Erhält er sie nicht, so mufs ihm das vergütet werden, was er vergeblich hingegeben und aufgewendet hat, um die Gegenleistung zu erhalten. Das ist sein geringster Schaden. **RG** 13. 3. 13 Sächs. A. 8, 273, Gruchot 57, 950, Leipz. Z. 7, 859, JW. 595, WarnR. 1913 Nr. 278.

Lag nach dem Vertrage dem Unternehmer die einheitliche Leistung der Herstellung des Baues ob, dem Besteller als Gegenleistung die Bezahlung der vereinbarten Vergütung, so ergibt sich, mag auch bedungen worden sein, daß ja nach dem Fortschreiten der Unternehmerleistung Teile der Vergütung fällig sein sollten, doch aus der Eigenart des gegenseitigen Vertrages bei einer Treu und Glauben berücksichtigenden Vertragsauslegung, dafs die Vergütungsteilforderungen nicht selbständig, nach Bestehen und Betrag endgültig festgelegt, dafs sie vielmehr von der weiteren Entwicklung des Rechtsverhältnisses abhängig waren. Dafs der Unternehmer für den fertiggestellten Teil seiner einheitlichen Leistung den darauf entfallenden Werklohn ungeschmälert verlangt, während er dem Besteller wegen schuldhaften Verhaltens, insbesondere wegen Verzuges, aus demselben Vertragsverhältnisse Schadenersatz zu leisten verpflichtet ist, widerspricht dem Wesen und der Bedeutung des Schadenersatzes wegen Nichterfüllung bei gegenseitigen Verträgen nach § 326 Abs 1 Satz 2 (vgl. Entsch. 50, 255; 58, 173; 61, 352; 66, 61). **RG** 11. 11. 13 Entsch. 83, 279, JW. 43, 141 Nr 4.

Eine endgültige Erfüllungsweigerung darf nur angenommen werden, wenn gewichtige tatsächliche Umstände vorliegen, welche es nach Lage der Sache ausgeschlossen erscheinen lassen, dafs der im Verzuge befindliche Vertragsteil, wenn er durch Nachfristsetzung vor die Frage gestellt wird, ob er die Folgen des § 326 auf sich nehmen oder durch nachträgliche Erfüllung von sich abwenden will, sich zu letzterem entschliefsen werde. **RG** 22 4. 13 Leipz. Z. 7, 610.

Eine nebensächliche Meinungsverschiedenheit, durch die der Vertragszweck nicht gefährdet wird, kann nicht als positive Vertragsverletzung angesehen werden. Vor Erfüllungsweigerung des anderen Teils bzw. vor Fälligkeit der von diesem zu bewirkenden Leistung, kann eine Nachfrist nicht gesetzt werden. **RG** 18. 12. 13 WarnR. 1914 Nr. 75.

Durch die blofse Tatsache, dafs der Verkäufer eine andere als die vertragsmäfsige Ware (Zuckerrübensamen statt Futterrübensamen) geliefert hat, kam er noch nicht in Verzug. Der Käufer braucht das aliud nicht anzunehmen und kann den Verkäufer zur Lieferung vertragsmäfsiger Ware auffordern und ihn so durch eine Mahnung in Verzug setzen. Hat er aber die in seinen Besitz und in sein Eigentum übergegangene Ware ganz veräufsert oder verbraucht, so ist darin eine Genehmigung der Ware als Leistung auf Grund des Kaufvertrages selbst dann zu finden, wenn er die Veräufserung oder den Verbrauch zu einer Zeit vornahm, als er noch irrtümlich die Ware für eine vertragsmäfsige hielt. Ist allerdings der Käufer dadurch, dafs der Verkäufer einen anderen Samen als den gekauften zum Zwecke der Erfüllung des Kaufvertrages lieferte, in den Irrtum versetzt worden, der gelieferte Samen sei ein solcher der gekauften Gattung, ist dieser Irrtum sonach durch eine positive Vertragsverletzung seitens des Verkäufers hervorgerufen und hat er den Käufer bestimmt, nicht nur den gelieferten Samen als Erfüllung anzunehmen, sondern ihn auch als Futterrübensamen weiter zu veräufsern, so ist der Verkäufer schadenersatzpflichtig, falls ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen ein Verschulden nachgewiesen werden kann. **RG** 14. 3. 13 Seuff. Bl. 78, 370.

Ungerechtfertigte, wenn auch geringfügige Abzüge des Käufers am Kaufpreise können unter Umständen beim Sukzessivlieferungsgeschäft doch den Rücktritt vom ganzen Vertrage rechtfertigen. **RG** 4. 2. 13 Leipz. Z. 7, 485.

Die Erklärung, dafs die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist abgelehnt werde, mufs nicht notwendig mit den vom Gesetze gebrauchten Worten geschehen, aber sie mufs in bestimmter, endgültiger Weise klar zum Ausdruck bringen, dafs der Gläubiger nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehnen werde. Eine Erklärung; „Ich teile Ihnen mit, dafs ich die Auflassung des Grundstücks nur in dem Falle betreiben werde, wenn . . .", ist als Aufforderung zur Entgegennahme der Auflassung mit der in § 326 gedachten Wirkung nicht anzusehen. **RG** 8. 11. 13 WarnR 1914 Nr. 42.

**§ 330.** Bei der Auslegung der Bestimmung in einer Unfallversicherung, dafs die Todesfallsumme zugunsten der gesetzlichen Erben validiere, können die §§ 167, 180 VVG. keine Anwendung finden, wenn der Versicherungsvertrag vor dem Inkrafttreten des VVG. geschlossen ist. **RG** 2. 12. 13 WarnR. 1914 Nr. 43.

**§ 339** enthält nachgiebiges Recht, die Parteien können daher vereinbaren, dafs die Strafe nur bei schuldhafter Zuwiderhandlung verwirkt sein solle. **RG** 7. 10. 13 Leipz. Z. 8, 174.

Die Uebernahme widerstreitender Verpflichtungen vermag den Schuldner nicht von der Vertragsstrafe zu befreien. Ist eine Streikklausel von den Parteien nicht

besonders vereinbart, so wird eine für Verzögerung der Fertigstellung des Werkes verabredete Vertragsstrafe verwirkt, wenn der Unternehmer sich dem Arbeitgeberverbande zur Aussperrung der Arbeiter bei Vermeidung einer hohen Konventionalstrafe verpflichtet hatte und diese Aussperrung die Fortsetzung der Arbeit hinderte. RG 16. 12. 13 JW. 43, 296, DJZ. 19, 437, Leipz. Z. 8, 936.

Von einer Konkurrenz kann nur bei Handlungen gesprochen werden, die auf den Geschäftsbetrieb eines andern ungünstig einwirken. Aus der Beschränkung des Konkurrenzverbotes auf eine bestimmte Zeit folgt, dafs nur solche Handlungen als Konkurrenz gelten können, welche ihre nachteilige Wirkung auf den Geschäftsbetrieb des andern schon während der Verbotszeit irgendwie äufsern. Mit Recht werden daher Handlungen, die nur eine nach der Verbotszeit beabsichtigte Konkurrenz vorbereiten, ohne schon vorher den Geschäftsbetrieb des andern nachteilig zu beeinflussen, nicht als verbotene Konkurrenz angesehen. RG 23. 10. 13 JW. 43, 142 Nr. 5.

Ist der Käufer eines Gutes in den Ostmarken vertraglich verpflichtet, das Gut nur an eine Person deutscher Nationalität weiterzuverkaufen (sog. Polenklausel), so ist die Vertragsstrafe verwirkt, wenn der Käufer von polnischer Abstammung, die polnische Sprache seine Muttersprache ist und er den Kreisen zugehört, in denen die deutschfeindlichen Gesinnungen des Polentums gepflegt werden — ohne dafs erforderlich ist, dafs er selbst in deutschfeindlichem Sinne sich betätigt habe oder auch nur, dafs er selbst ausgesprochen deutschfeindliche Gesinnung hege. RG 26. 4. 13 Seuff. Bl. 78, 477, WarnR. 1913 Nr. 311.

**§ 340.** Der Anspruch auf Vertragsstrafe wird nicht durch den Umstand ausgeschlossen, dafs der Gläubiger zunächst Erfüllung verlangt und die Vollstreckung des Unterlassungsanspruchs betrieben hat. Der Verpflichtete wird durch die Verurteilung zur Zahlung einer Geldstrafe gemäfs § 890 ZPO. von der Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe also nicht befreit. RG 7. 1. 13 Seuff. A. 68, 225, Leipz. Z. 7, 293, Markenschutz u. W. 12, 410.

**§ 341.** Die Geltendmachung einer für den Fall der Zuwiderhandlung gegen ein Wettbewerbsverbot festgesetzten Strafe erst nach längerer Zeit verstöfst gegen Treu und Glauben, wenn die Zuwiderhandlung dem durch die Strafandrohung Geschützten bekannt war und der andere Teil aus dem Stillschweigen jenes auf dessen Zustimmung schliefsen konnte. RG 30. 10. 13 WarnR. 1914 Nr. 44.

**§ 343.** Die Minderung der Vertragsstrafe ist erst nach der Verwirkung der Strafe möglich, vorher kann sie auch nicht durch eine Feststellungsklage geschehen. RG 14.3. 13 Z. f. R. Bayern 9, 276.

Die Zahlung einer bedungenen Vertragsstrafe wegen verspäteter Fertigstellung des Werkes kann der Unternehmer — der übrigens den Beweis eines Entschuldigungsgrundes zu erbringen hat — nicht durch Berufung auf Aussperrung und Streik abwenden, sofern ihm, sei es auch mit grofsen Opfern, die rechtzeitige Herstellung der Arbeiten tatsächlich möglich gewesen wäre. Dresden 15. 5. 13 Ann. 35, 235. Vgl. die Entsch. zu §§ 282, 285.

**§§ 343, 138 Abs. 1.** Der Richter hat nicht die Wahl, ob er die eine oder die andere dieser beiden Vorschriften anwenden wolle, es soll auch nicht etwa bei ganz unsinnig hoher Strafe die Nichtigkeit des ganzen Vertrages, bei nur mäfsiger Ueberschreitung der angemessenen Höhe dagegen das Herabsetzungsrecht eintreten; vielmehr greift § 138 nur dann Platz, wenn zu dem blofsen Mifsverhältnisse der Strafhöhe noch etwas Weiteres hinzukommt, das dem Vertrage überhaupt den Stempel der Rechtswidrigkeit aufdrückt und ihn im ganzen als vernichtungswürdig erscheinen läfst. RG 7. 1. 13 Seuff. A. 68, 226, Leipz. Z. 7, 293. Markenschutz u. W. 12, 410, WarnR. 1913 Nr. 222.

**§ 346.** Dem in Satz 2 nur für die dort bezeichneten Sonderfälle ausgesprochenen Rechtsgedanken darf allgemeine Geltung auch für andere Fälle der Unmöglichkeit der Rückgewähr beigemessen werden. RG 23. 10. 13, WarnR. 1914 Nr. 45.

**§ 354.** Die Bestimmung einer Frist ist nicht erforderlich, wenn der Rücktrittsberechtigte den Gegenstand nicht herausgeben kann oder will. Kolmar 21. 11 13 R. 28, 85.

**§ 355.** Ein vertragsmäfsiges Rücktrittsrecht geht nicht dadurch verloren, daß der Berechtigte es nicht binnen einer angemessenen Frist ausübt; gegen den Nachteil eines unbestimmten Schwebezustandes trifft § 355 gerade Vorsorge, er greift auch Platz, wenn das Rücktrittsrecht im Vertrage nicht bedingungslos eingeräumt, sondern an gewisse Bedingungen, wie die Nichterfüllung der Vertragspflichten des andern Teils, geknüpft ist. RG 30. 6. 13 Z. f. R. Bayern 9, 441, WarnR. 1913 Nr. 406.

**§ 359.** Das Reugeld ist nur zu zahlen, wenn vom vertragsmäfsigen Rücktrittsrechte Gebrauch gemacht wird, nicht, wenn der Rücktritt aus gesetzlichen Gründen (§ 326 BGB.) erfolgt. RG 22. 5. 13 Sächs. A. 8, 374, JW. 918.

Es wird nicht verlangt, dafs der Zurücktretende in der Rücktrittserklärung zugleich den Grund des Rücktritts angibt. RG 10. 10. 13 WarnR. 1914 Nr. 10.

**§ 362.** Im Reichsbankgiroverkehr kann erst die Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers als Ersatz der Zahlung gelten; sie mufs also noch innerhalb der Zahlungsfrist erfolgen, damit die Zahlung als rechtzeitig angesehen werden kann. RG 19. 3. 13 JW. 607, BankA 12, 335.

**§ 368.** Die Auszahlung der Entschädigungssumme für einen Brandschaden kann nicht von der Ausstellung einer Generalquittung abhängig gemacht werden. Hamburg 13. 1. 13, Leipz. Z. 7. 797.

**§§ 368, 1812, 1813.** Der Vormund kann ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts über den Empfang einer dem Mündel geschuldeten Leistung wirksam Quittung erteilen, wenn er dieser Genehmigung zur Annahme der Leistung nicht bedarf. KG. 20. 1. 13 Johow 44, 280.

**§§ 372, 380.** Auch wenn der Schuldner unter Verzicht auf Rücknahme hinterlegt hat, kann der Gläubiger beim Vorliegen der Voraussetzung des § 380 von dem Schuldner die Erklärung der Einwilligung zur Auszahlung der hinterlegten Summe an ihn verlangen. Denn die nach § 378 im Falle des Verzichts auf Rücknahme eintretende Befreiung von der Verbindlichkeit hat durch § 380 eine Einschränkung im Interesse des Gläubigers erfahren. Stuttgart 2. 6. 13, Württ. Z. R. V. 6, 267.

**§ 387.** Die Vertragsklausel, dafs bei Reklamationen keinerlei Abzüge gemacht werden dürfen, dafs Aufrechnung und Ausübung des Zurückbehaltungsrechts unstatthaft sei und dafs dem reklamierenden Teile nur freistehen solle, seine Rechte im ordentlichen gesonderten Verfahren geltend zu machen, bedeutet lediglich eine Beschränkung der Art und Weise, wie der Gewährleistungsanspruch prozessual verfolgt werden kann, und ist auch bei arglistigem Verschweigen eines Mangels der Ware durch den Verkäufer gültig. Es handelt sich dabei nicht um eine nach § 476 nichtige Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen Sachmängeln selbst erlassen oder beschränkt wird. Ebensowenig verstöfst diese Klausel, die ungerechtfertigten Einwendungen des Schuldners gegenüber fälligen Kaufpreisforderungen vorbeugen will, gegen die guten Sitten. Karlsruhe 14. 7. 13 Bad. R. 79, 211.

**§§ 387, 1142, 1192.** Der Eigentümer des mit einer Grundschuld belasteten Grundstücks kann gegenüber der Grundschuld mit einer ihm gegen den Grundschuldgläubiger zustehenden persönlichen Forderung aufrechnen. RG 29. 11. 13 Leipz. Z. 8, 675.

**§ 390.** § 479 schränkt hinsichtlich des Anspruchs auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung als Gewährleistungsanspruch den Satz 2 des § 390 dahin ein, dafs der Schadenersatzanspruch nach Vollendung der Verjährung nur aufgerechnet werden kann, wenn vor Ablauf der Verjährungszeit eine der in § 478 bezeichneten Handlungen, zu denen die Mängelanzeige zählt, vom Käufer vorgenommen worden ist. RG 27. 11. 13 WarnR. 1914 Nr. 46.

**§ 397.** Allerdings ist der Erlafs ein sogenannter abstrakter, von seinem Rechtsgrunde losgelöster Vertrag.

Hiermit ist aber nur gesagt, dafs die ihm eigentümliche Wirkung, das Erlöschen des betreffenden Schuldverhältnisses, unabhängig von dem Rechtsgrunde eintrete, auf dem er beruht, nicht dagegen, dafs ihm ein Rechtsgrund nicht zugrunde liege, oder dafs der Bestand des ihm zugrunde liegenden Rechtsgrundes, oder das Rechtsgeschäft, durch das dieser Rechtsgrund geschaffen ist, den Fortbestand seiner Wirkung auch nicht mittelbar beeinflusse. Regelmäfsig liegt dem abstrakten Rechtsgeschäfte vielmehr ein Rechtsgrund und ein diesen ergebendes anderes Rechtsgeschäft — das Kausal- oder Grundgeschäft — dergestalt zugrunde, dafs jenes sich als die Erfüllung der durch dieses begründeten Verpflichtung oder als die auf Grund dieses geschuldete Leistung darstellt, und daraus ergibt sich der Einflufs des letzteren auf das erstere ohne weiteres. Namentlich ergibt die Nichtigkeit des Grundgeschäfts und die damit gegebene Hinfälligkeit des Rechtsgrundes mit Bezug auf das darauf beruhende abstrakte Rechtsgeschäft den Tatbestand des § 812 BGB. **RG** 22. 1. 13 Gruchot 57, 956, JW. 427, Z. f. R. Bayern 9, 148, WarnR. Nr. 280.

**§ 398.** Die Abtretung ist ein abstraktes, d. h. ein Rechtsgeschäft, das die ihm eigentümliche Rechtswirkung ohne Rücksicht auf den Bestand des Rechtsgrundes ausübt, durch den es veranlafst ist. Das Fehlen dieses Rechtsgrundes, auch wenn es sich aus der Nichtigkeit des Grundgeschäftes ergibt, begründet nicht auch seine Nichtigkeit, sondern nur eine schuldrechtliche Verpflichtung zur Herausgabe des ohne rechtlichen Grund Erlangten nach § 812 BGB. **RG** 23. 4. 13 Z. f. R. Bayern 9, 275.

Die Abtretung setzt begrifflich voraus, dafs in der Person des Gläubigers ein Wechsel eintritt: an die Stelle des bisherigen Gläubigers mufs ein neuer treten. Gläubiger ist aber nur, wer berechtigt ist, die Leistung des Schuldners in eigenem Namen zu fordern. Wird also ausdrücklich oder stillschweigend verabredet, dafs der Zessionar nicht berechtigt sein soll, die abgetretene Forderung im eigenen Namen einzuziehen, so liegt in Wahrheit eine Abtretung nicht vor. Die Abtretung ist zwar nicht davon abhängig, dafs tatsächlich eine Benachrichtigung des Schuldners stattfindet; wird von den Beteiligten aber ausgemacht, dafs sie überhaupt nicht erfolgen und dafs der Schuldner von der Abtretung nichts erfahren soll, so kann eine wirkliche Abtretung der Forderung nicht gewollt sein. **RG** 6. 6. 13 Leipz. Z. 7, 679.

Dafs eine künftige Forderung, sofern sie nur bestimmt genug bezeichnet oder doch hinreichend bestimmbar ist, wirksam abgetreten werden kann, ist anerkannten Rechtens. Kann aber rechtsgeschäftlich über eine Forderung schon vor ihrer Entstehung wirksam verfügt werden, so ist die gleiche Annahme für Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgen, in der Folgerichtigkeit begründet. **RG** 2. 5. 13 Seuff. A. 69, 171.

Inkassowechsel begründen auch dann kein materielles Gläubigerrecht, wenn sie durch Vollindossament übertragen sind. **RG** 20. 12. 13 WarnR. 1914 Nr. 76.

Eine Abtretung des Rechts auf die Leistung ist unzulässig, wenn durch sie der Zweck der Leistung vereitelt würde. Es können daher die Rechte aus einem Milchlieferungsvertrage nur an denjenigen abgetreten werden, dem auch der Betrieb der Meierei, für welche die Milchlieferung verabredet ist, übertragen wird. Königsberg 31. 3 13 Pos. M 16, 32.

Tritt der bisherige Gläubiger eine Forderung nach deren Abtretung nochmals an einen Dritten ab, so liegt eine Verfügung eines Nichtberechtigten vor, die unwirksam ist, falls nicht die besonderen Voraussetzungen des § 185 BGB. zutreffen. Der Grundsatz, dafs sofort mit der Abtretung der bisherige Gläubiger sein Recht verliert und der neue Gläubiger allein berechtigt wird, ist im Gesetz (§§ 406—409) zugunsten des gutgläubigen Schuldners eingeschränkt; dagegen wird der Dritte, an den der Gläubiger nach bereits bewirkter Abtretung die Forderung nochmals abtritt, nicht geschützt, auch wenn er von der früheren Abtretung keine Kenntnis hatte. Stuttgart 28. 3. 13 Württ. J. 25, 262.

**§ 399.** Der Befreiungsanspruch des Versicherungsnehmers kann sich, auch abgesehen vom Falle der Befriedigung des Verletzten, in einen Leistungsanspruch verwandeln. Die Umwandlung kann auch dadurch erfolgen, dafs der Schadloshaltungsanspruch an den Geschädigten abgetreten wird. Eine Aenderung des Leistungsinhalts wird dadurch nicht herbeigeführt, da der Versicherte dadurch dem Verletzten nur zuwendet, was ihm zukommt, der Versicherer aber nur zu leisten hat, wozu er verpflichtet ist. Der Haftpflichtberechtigte steht dem Versicherungsnehmer und der Versicherungsgesellschaft anders gegenüber als ein beliebiger Dritter, er verletzt durch Pfändung und Ueberweisung des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrage die Interessen der Beteiligten nicht, sondern dient ihnen und erreicht durch sein Vorgehen den eigentlichen wirtschaftlichen Zweck des Vertrages. **RG** 28. 1. 13 DJZ. 641.

Eine vertragswidrige Veräufserung ist nicht schlechthin nichtig, sondern nur im Verhältnis zum Schuldner unwirksam, wirkt also nicht für das Verhältnis von Zedent und Zessionar. Hamburg 25. 4. 13 R. 28, 91.

**§§ 404, 406.** Der diesen Vorschriften zugrunde liegende Rechtsgedanke, dafs die Rechtslage des Schuldners durch die Abtretung nicht verschlechtert werden darf, ist auf den Fall einer Uebertragung der Forderung gegen den Ersteher dahin anzuwenden: Dem Ersteher kann eine Aufrechnungsmöglichkeit nicht dadurch entzogen werden, dafs die Forderung statt auf den eigentlich Berechtigten auf Grund einer unwirksamen Abtretung an den Abtretungsempfänger übertragen wird. **RG** 20. 12. 13 Z. f. R. Bayern 10, 103.

**§§ 405, 399.** Auf den Ausschlufs der Abtretbarkeit kann sich der Schuldner nur dann berufen, wenn der erste Zessionar den Sachverhalt kannte oder kennen mufste. Rostock 13. 11. 13 Seuff. A. 69, 129.

**§ 406. Lit.** Wünschmann, Zur Auslegung des § 406 BGB. JW. 42, 1135.

**§ 407 Abs. 1** kann bei einem Streite zwischen mehreren Forderungsprätendenten nicht in Frage kommen; denn zwischen solchen besteht kein Schuldverhältnis, wie es § 407 voraussetzt. **RG** 5. 3. 13 Seuff. Bl 78, 423.

**§§ 407, 408** sind blofse Schutzvorschriften zugunsten des Schuldners. **RG** 21. 10. 13 JW. 43, 80 Nr. 12, DJZ. 19, 97.

**§§ 414 ff., 328, 329.** Die Erfüllungsübernahme kann, da es einen feststehenden Begriff der kumulativen Schuldübernahme überhaupt nicht gibt, sehr wohl der sogenannten kumulativen Schuldübernahme im weiteren Sinne zugerechnet werden. **RG** 21. 6. 13 Gruchot 58, 180.

**§ 417 Abs. 2. Lit.** Durchholz, Die Anfechtung einer privativen Schuldübernahme aus Mängeln des Grundvertrages. Gruchot 57, 546.

**§ 419** will unter „Vermögen" das Aktivvermögen des Uebertragenden verstanden wissen, so dafs die auf einem einzelnen Vermögensstücke ruhenden besonderen Lasten bei der Entscheidung der Frage, ob sein Wert ein verhältnismäfsig unbedeutender ist, aufser Betracht zu bleiben haben. **RG** 19. 5. 13 Entsch. 82, 273, JW. 919.

Die Vermögensübernahme bewirkt keine Gesamtrechtsnachfolge und daher auch nicht den Untergang der zwischen dem Uebertragenden und dem Uebernehmer bestehenden Schuldverhältnisse. Deshalb kann auch der das Vermögen des Hauptschuldners übernehmende Gläubiger sich an den Bürgen des Hauptschuldners halten, soweit er nicht befriedigt ist. **RG** 19. 5. 13 Entsch. 82, 273, JW. 919.

Eine Vermögensübernahme liegt auch dann vor, wenn einzelne im Verhältnis zum Ganzen unbedeutende Vermögensstücke von der Uebernahme ausgeschlossen werden. Dabei kommt nicht der Wert für den Uebernehmer, sondern derjenige Wert in Betracht, den das Vermögensstück als solches ohne Belastung mit Hypotheken oder Pfandrechten besitzt. Karlsruhe 24. 6. 13 Bad. R. 79, 149.

**Anm.** Vgl. **RG** 22. 6. 08 Entsch. 69, 284.

**Lit.** Asch, Sicherungsübereignung und § 419 BGB. JW. 42, 188.

**§§ 420 ff. Lit.** Lippmann, Das Bürgerliche Gesetzbuch über Einheits- und Mehrheitsschuld in Bürgschaft und Gesamtschuld. Arch. ziv. Prax. 111, 135.

**§ 421.** Zur Annahme eines Gesamtschuldverhältnisses im Sinne von § 421 bedarf es nicht eines gemein-



schaftlichen oder gleichen Entstehungsgrundes; auch wenn der eine nur aus unerlaubter Handlung oder nur kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung und der andere nur auf Grund eines Vertrags auf Schadenersatz haftet, kann ein Gesamtschuldverhältnis vorliegen. Erforderlich ist nur, dafs sie nicht ohne jeden innern Zusammenhang Schuldner geworden sind. **RG** 12. 7. 13 Entsch. 82, 436, vgl. auch **RG** Entsch. 79, 288 WarnR. 1913 Nr. 318.

**§ 422.** Der Vergleich des Gläubigers mit einem Gesamtschuldner wirkt insoweit gesamtzerstörlich, als er materiell die Befriedigung des Gläubigers zur Folge hat. Hat sich der Gläubiger unter Aufrechnung der Prozefskosten mit dem einen Gesamtschuldner verglichen, so kann er auch nicht seine Kosten von den übrigen Schuldnern eintreiben. Rostock 28. 5. 13 Seuff. A. 68, 352.

**§ 426.** Ein Gesamtschuldner kann nicht mit der Begründung, ein anderer Gesamtschuldner sei ihm zur vollen Ausgleichung verpflichtet, Zug um Zug gegen seine Vertragserfüllung vom Gläubiger Herausgabe des Pfandes fordern, das der andere Gesamtschuldner dem Gläubiger bestellt hatte. **RG** 11. 3. 13 Entsch. 82, 25.

**§ 433.** Versteht man mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts unter Abnahme die körperliche Hinwegnahme der Kaufsache, um den Verkäufer zu entlasten, so liegt ein logisches Abhängigkeitsverhältnis zwischen dieser Leistungspflicht und dem Recht auf Annahme, d. h. dem Gläubigerrecht, nicht vor. **RG** 23. 9. 13 Entsch. 83, 107.

**§ 434.** In Ermangelung einer abweichenden Parteivereinbarung braucht dann, wenn das Eigentum an einer verkauften beweglichen Sache erst mit Bezahlung des Kaufpreises auf den Käufer übergehen soll, auch die Verpflichtung des Verkäufers zur Befreiung der Sache von etwaigen Rechten Dritter erst im Zeitpunkte des Eigentumsüberganges erfüllt zu werden. **RG** 24. 10. 13 Entsch. 83, 214, JW. 43, 143 Nr. 6, Leipz. Z. 8, 278.

**§ 437.** Ein Abdeckereiprivileg, das mit einem Grundstück als Bestandteil verbunden ist, verliert durch diese Verbindung nicht die Natur eines Rechtes; ist es mit Gegenstand des Grundstückskaufvertrages, so regelt sich die Gewährleistungspflicht des Verkäufers nach den §§ 434 ff. **RG** 22. 10. 13 JW. 43, 144 Nr. 7.

**§ 438** handelt freilich unmittelbar nur vom Handelskaufe; die Rechtsähnlichkeit des Falles einer Haftungsübernahme beim Rechtskaufe, namentlich beim Kaufe einer Hypothek, erheischt jedoch die entsprechende Anwendung der Vorschrift. **RG** 7. 5. 13 Z. f. R. Bayern 9, 275.

**§ 439.** Kennt der Käufer den Mangel im Recht beim Vertragsschlusse, so kann er sich auf einen etwaigen Irrtum über dessen rechtliche Tragweite nicht stützen. **RG** 8. 11. 13 WarnR. 1914 Nr. 42.

Für die vertragsmäfsige Haftung des Verkäufers einer Hypothek für deren Güte ist das Ergebnis der Zwangsversteigerung nicht unter allen Umständen und namentlich dann nicht schlechthin mafsgebend, wenn der Käufer das Grundstück unter dem Werte erstanden hat. — Ob die Haftung für die Güte einer Hypothek zeitlich unbeschränkt ist, hängt von den Umständen des Falles ab. Die entsprechende Anwendung der für den Forderungskauf geltenden Regel ist nicht ausgeschlossen. — Dem Anspruch aus dem Haftungsversprechen kann nicht mit dem Einwande begegnet werden, dafs der Käufer der Hypothek das Pfandgrundstück unter dem Werte erstanden habe. **RG** 5. 5. 13 Gruchot 57, 930.

**§ 449.** Uebernimmt der Käufer die Zuwachssteuer, so erhöht sich der Kaufpreis, aus dem Gebühren und Zuwachssteuer zu entrichten sind, um die übernommene Zuwachssteuer. BayrObLG. 29. 12. 13 Z. f. R. Bayern 10, 153.

Wenn der Käufer eines Grundstücks nach dem Veräufserungsvertrage den hierauf entfallenden Reichs- und Landesstempel übernimmt, so ist dies keine Leistung, welche dem Kaufpreise hinzugerechnet werden mufs. Pr. OVG. 10. 6. 13 Entsch. 64, 159.

**§ 454** setzt einmal voraus, dafs der Verkäufer den Vertrag erfüllt hat, sodann, dafs er den Kaufpreis gestundet hat. Eine Stundung liegt nur vor, wenn der Kaufpreis vereinbarungsgemäfs erst nach — im wesentlichen vollendeter — Erfüllung des Verkäufers fällig sein soll. **RG** 10. 10. 13 Entsch. 83, 179, DJZ. 1498, Leipz. Z. 8, 174, JW. 43, 73 Nr. 5.

**§ 459.** Eine Gewährleistungsansprüche begründende Zusicherung von Eigenschaften liegt nur dann vor, wenn beide Teile die Zusicherung als Bestandteil des Veräufserungsvertrags gewollt haben, wenn sie als Vertragsinhalt von dem Käufer gefordert, von dem Verkäufer erteilt ist. **RG** 27. 11. 13 WarnR. 1914 Nr. 48.

Von der Zusicherung bestimmter Eigenschaften ist der Garantievertrag zu unterscheiden, dessen Wesen in der Uebernahme der Verpflichtung besteht, dafür einzustehen, dafs ein gewisser Zustand oder Erfolg später vorhanden sein werde. **RG** 17. 9. 13 WarnR. 1914 Nr. 11.

Unter den Begriff der für die Gewährleistungsansprüche wegen Sachmängel in Betracht kommenden Eigenschaften fallen nicht nur die natürlichen, der Sache an sich zukommenden Eigenschaften, sondern auch solche tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse, die zufolge ihrer Beschaffenheit und vorausgesetzten Dauer nach den Verkehrsanschauungen einen Einflufs auf die Wertschätzung der Sache zu üben pflegen. In Anwendung dieses Grundsatzes ist nicht nur die Unbewohnbarkeit oder sonstige Unbenutzbarkeit von Gebäuden, sondern auch die mangelnde oder beschränkte Möglichkeit der Bebauung von Grundstücken als ein Sachmangel anzuerkennen, wenn sie auf Bestimmungen des öffentlichen Rechts, nicht auf privatrechtlichen Rechten Dritter beruht. **RG** 11. 3. 13 Seuff. Bl. 78, 289, Z. f. R. Bayern 9, 252, Leipz. Z. 7, 469.

Regelmäfsig besteht kein Recht des Verkäufers, durch Nachbesserung das Wandlungsbegehren des Käufers zu beseitigen; nur dann ist eine Ausnahme anzuerkennen, wenn die Ausübung des Wandlungsrechts nur den Zweck haben kann, dem Verkäufer Schaden zuzufügen, oder wenn aus dem nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auszulegenden Inhalt des Vertrages die Verpflichtung des Käufers zu folgern ist, die ausgebesserte Leistung gelten zu lassen. **RG** 21. 11. 13 Leipz. Z. 8, 573, JW. 43, 145 Nr. 8.

Zwar entzieht sich auch der echte Hausschwamm nicht der völligen und endgültigen Beseitigung; aber nach den Anschauungen des Verkehrs stellt er unter allen Umständen einen erheblichen Mangel um deswillen dar, weil die Besorgnis seiner Wiederkehr niemals ganz auszuschliefsen ist. **RG** 17. 5. 13 Ges. u. R. 14, 549, WarnR. Nr. 313.

Das Vorhandensein eines öffentlichen Weges auf einem verkauften Ackergrundstück stellt einen Sachmangel dar. Rostock 5. 11. 13 Seuff. A. 69, 54.

Geht nach dem Statut der Landschaft der Anteil des mit der Amortisationshypothek belasteten Grundstücks am Tilgungsfonds bei dem Verkaufe als untrennbares Zubehör des Grundstücks auf den Erwerber über, so stellt dieser Anteil eine werterhöhende Eigenschaft des Grundstücks dar. Marienwerder 12. 4. 13 Pos. M. 16, 59.

**Lit.** Roth, Gewährleistung wegen Sachmängel beim Spezieskauf. JW. 42, 1081.

**§ 460.** Bezeichnet der Verkäufer eine Hypothek als „gut", während, wie er weifs, der Verkaufswert des Grundstücks die Hypothek nicht deckt, so handelt er arglistig. **RG** 6. 12. 13 WarnR. 1914 Nr. 49.

**§ 462** ist auf Lizenzverträge nicht anwendbar. **RG** 29. 3. 13 Leipz. Z. 7, 772.

**Lit.** Seidlmayer, Ueber die rechtliche Natur des Wandlungs- und des Minderungsanspruchs. Gruchot 57, 253.

**§ 463** kann beim Kaufe von Hypotheken keine Anwendung finden. **RG** 1. 11. 13 Entsch. 83, 245.

Arglistig handelt der Verkäufer, wenn er in Kenntnis der Unwahrhaftigkeit seines Verhaltens und im Bewufstsein, dafs die Angabe der Wahrheit möglicherweise und nach vernünftigem Ermessen den Käufer vom Kauf abhalten könnte, absichtlich Fehler verschweigt oder Eigenschaften vorspiegelt. Täuschungsabsicht ist nötig, aber weder Schädigungsabsicht noch eine tatsächlich eintretende Beeinflussung des Willens des Käufers durch die Täuschung. **RG** 3. 12. 13 JW. 43, 189 Nr. 5, Leipz. 28, 929.

Die Ertraglosigkeit von Grubenfeldern ist kein Sachmangel. **RG** 18. 2. 13 BankA. 13, 118.



Eine Zusicherung kann auch stillschweigend erteilt werden und kann unter Umständen in dem beiden Vertragsteilen bekannten Verwendungszweck der Ware gefunden werden, wenn dieser Zweck in den Vertragsinhalt aufgenommen ist. **RG** 21. 11. 13 Leipz. Z. 8, 674.

● Ebenso wie der Ertrag sind auch die Unkosten als Eigenschaften eines Grundstücks anzusehen, da sich erst nach ihrem Abzuge der Reinertrag ergibt, so dafs sie geeignet sind, einen Mafsstab für die Wertbemessung des Grundstücks zu bieten. In der wissentlich zu niedrigen Angabe der Unkosten ist daher die betrügliche Vorspiegelung einer Eigenschaft des Grundstücks zu sehen, so dafs § 463 Abs. 2 wegen Gleichheit des Rechtsgrundes sinngemäfs anwendbar ist. ● **RG** 1. 11. 13 Entsch. 83, 242, JW. 43, 74 Nr. 6.

Die bei der Verletzung der Leistungspflicht für den Verkauf von Gattungssachen vom RG. aufgestellten Grundsätze (vgl. Entsch. 70, 429; JW. 1912, 341) finden keine Anwendung auf den Verkauf einer Spezies; hier hat es vielmehr bei den Gewährleistungsvorschriften der § 459ff. sein Bewenden. Frankfurt 9. 6. 13 Seuff.A. 68, 393.

**Lit.** Matthiefsen, Zur analogen Anwendung des § 463 BGB. JW. 42, 516. Cohn, Zur Auslegung der §§ 463, 459, 249, 826 BGB. JW. 42, 1010.

**§ 467.** Durch die Veräufserung der Ware wird dem Käufer das Recht der Wandlung nur dann entzogen, wenn mit der Veräufserung Umstände verknüpft sind, die zu dem Schlufs führen, dafs der Käufer die Ware als vertragsmäfsige genehmigt, namentlich also in Kenntnis des Mangels weiterverkauft hat. Ist die neue, aus dem Kaufgegenstande (Kiefernsamen) gewonnene Sache (Kiefernpflanzen) nicht mehr vorhanden (weil die Abnehmer des Käufers die aus dem Samen gezogenen Pflänzlinge vernichtet haben, sodafs weder diese noch der Samen dem Verkäufer zurückgegeben werden können), so ist dies ohne Bedeutung für das Wandlungsrecht. Die Vorschrift des § 351 läfst sich nicht auf die neue Sache übertragen. Stuttgart 23. 12. 12 Württ. J. 25, 133, Seuff. Bl. 78, 164.

Die Wandlungsklage des Käufers eines Grundstücks ist nicht deshalb abzuweisen, weil er nachträglich einen zweiten Prozefs auf Beseitigung der Mängel angestellt hat. Ein Widerspruch, der zur Annahme eines Verzichts auf das Wandlungsrecht nötigte, ist darin nicht enthalten. **RG** 9. 6. 13 Z. f. R. Bayern 9, 442, WarnR. Nr. 408.

**§§ 468, 469.** Die Gröfsenangabe des Grundstücks in der Verkaufsanzeige enthält noch keine Zusicherung einer bestimmten Gröfse. Denn um eine vertragsmäfsige Zusicherung annehmen zu können, ist erforderlich, dafs die Erklärung vom Käufer als vertragsmäfsige verlangt und vom Verkäufer in vertragsmäfsig bindender Weise abgegeben wurde. Dresden 27. 5. 13 Seuff. A. 68, 440.

**§ 476.** Wer betrügliche Zusicherungen einer Eigenschaft des Kaufgrundstücks gemacht hat und seine darauf bezüglichen Angaben bei dem Vertragschlusse nicht richtig stellt, der verschweigt arglistig einen Mangel der Sache. Zur Herbeiführung der Nichtigkeit des vertraglich festgelegten Gewährausschlusses bedarf es in solchem Falle keiner Anfechtung nach § 123. Die Nichtigkeit tritt vielmehr ohne weiteres ein, ergreift aber nicht den sonstigen Vertragsinhalt. **RG** 20. 10. 13 JW. 43, 75 Nr. 7, Z. f. R. Bayern 10, 42.

**§§ 477, 478** erfordern Identität des angezeigten und des geltend gemachten Mangels. **RG** 17.6.13 Leipz. Z. 7, 853.

Sie finden keine Anwendung auf Lizenzverträge und ähnliche Verträge. **RG** 12. 4. 13 JW. 861, Markenschutz u. W. 12, 551.

Die Verjährungsfrist kann auch in der Weise verlängert werden, dafs der Beginn der Verjährung auf einen späteren, als den im Gesetze dafür vorgesehenen Zeitpunkt der Uebergabe des Grundstücks verlegt wird. **RG** 17. 9. 13 Leipz. Z. 7, 935.

Die kurze Verjährung greift zwar auch bei Schadenersatzansprüchen wegen mangelhafter Erfüllung durch, aber nicht bei solchen aus Nichterfüllung. Die Lieferung einer anderen als der bestellten Kartoffelsorte ist aber Nichterfüllung. Marienwerder 10. 1. 13 Pos. M. 16, 5.

**§§ 478, 390, 1191.** Gegen die Klage aus einer beim Kauf übernommenen Grundschuld kann ein verjährter Minderungsanspruch nicht geltend gemacht werden. Rostock 5. 11. 13 Seuff. A. 69, 54.

**§ 479.** Die einredeweise Geltendmachung des Anspruchs auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung zum Zwecke der Aufrechnung wird im § 479 nur dann gewährleistet, wenn gegen Ansprüche aus demselben Geschäft aufgerechnet werden soll. **RG** 27. 11. 13 Leipz. Z. 8, 678, WarnR. 1914 Nr. 46.

**§ 480.** Der grundsätzlichen Wahlfreiheit des Käufers sind in den allgemeinen Bestimmungen der §§ 226, 157, 242 BGB. und im § 356 HGB. Grenzen gezogen. Vollends kann davon nicht die Rede sein, dafs der dem Käufer im Abs. 2 für die Fälle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder arglistigen Verschweigens von Fehlern wahlweise neben den Rechten auf Wandlung, Minderung oder mangelfreier Nachlieferung zuerkannte Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung den Käufer schlechthin der Verpflichtung überhöbe, eine in jeder Beziehung vertragsmäfsige Nachlieferung anzunehmen oder auch eine ihm gebotene Gelegenheit zu benutzen, sich anderwärts unter den Bedingungen des Vertrages einzudecken. Hamburg 3. 5. 13 Seuff. Bl. 78, 558.

**§ 516.** Eine Leistung ist unentgeltlich zugewendet, wenn ihr keine Gegenleistung im Rechtssinne gegenübersteht, die auch nicht als nachträgliches Entgelt für zunächst unentgeltlich geleistete Dienste oder als ein Ausgleich für noch zu empfangende Gegenleistung angesehen werden kann und für die weder eine rechtliche noch eine sittliche, noch eine Anstandsverpflichtung besteht. **RG** 3. 5. 13 Z. f. R. Bayern 9, 299, JW. 855.

**§ 535.** Bei der Vermietung eines Kühlraumes, einer Wohnung mit Zentralheizung oder elektrischem Licht, eines möblierten Zimmers, eines Fabrikraumes mit Dampfkraft handelt es sich um Gewährung einer besonderen Eigenschaft neben der Gewährung des Raumgebrauches derart, dafs jene Gewährung als eine unbenennbare Nebenleistung aufzufassen und deren Vereinbarung als ein Bestandteil des einheitlichen Mietvertrages anzusehen ist. **RG** 25. 2. 13 Leipz. Z. 7, 467.

Die Ueberlassung eines Theatergebäudes samt dem beweglichen Beilafs (Fundus) stellt sich als Pacht-, nicht als Mietvertrag dar. **RG** 24. 10. 13 WarnR. 1914 Nr. 78.

Hat der eine Vertragsteil den Leichter des andern in Zeitcharter genommen, so liegt eine Schiffsmiete in Verbindung mit einem Dienstverschaffungsvertrage vor. Auch wenn man annimmt, dafs bei letzterem derjenige, der die Dienste leisten soll, Erfüllungsgehilfe dessen sei, der die fremden Dienste zu stellen verspricht, haftet doch der Versprechende auch nach § 278 immer nur unter der Voraussetzung eines Verschuldens des Erfüllungsgehilfen. Hamburg 7. 1. 13 Seuff. A. 68, 229.

**§ 536.** Die vertragsmäfsige Verpflichtung des Vermieters zur Erhaltung der Mieträume in einem zum Gebrauche geeigneten Zustande besteht so lange, als die Verpflichtung des Vermieters dauert, dem Mieter den Gebrauch der Mieträume zu gewähren. Da er nach Beendigung des Mietverhältnisses dem Mieter zum Zwecke des Auszuges die Benutzung der zu den Mieträumen führenden Treppen gestatten mufs, ist er dem früheren Mieter gegenüber auf Grund des Mietvertrages verpflichtet, diese Treppen auch für die Zeit des Auszuges in einem gefahrlosen Zustande zu erhalten. **RG** 11. 4. 13 Leipz. Z. 7, 468, Z. f. R. Bayern 9. 354, WarnR. Nr. 316.

**§ 537.** Ein Anspruch auf Minderung des Mietzinses ist nur für diejenige Zeit begründet, während deren die vermietete Sache zur Zeit der Vertragsdauer mit einem Fehler behaftet ist, der ihre Tauglichkeit zu dem vertragsmäfsigen Gebrauch aufhebt oder mindert. Für diese Zeit wird der Mieter im Falle des § 542 durch den Betrag mitentschädigt, der ihm als Schadenersatz wegen Nichterfüllung gemäfs § 538 für die Zeit gebührt, während deren er bei einer in angemessener Frist nach Ablauf der Abhilfsfrist ausgesprochenen Kündigung (für die Zeit bis



zu dieser Kündigung) die Mieträume wirklich innegehabt hat. **RG** 6. 6. 13 Entsch. 82, 363.

**§§ 537, 538.** Der Begriff des Sachmangels ist bei der Miete im allgemeinen kein anderer wie beim Kaufe, wenn sich auch ein Unterschied daraus ergibt, dafs bei der Miete nur die Fehler in Betracht kommen, welche die Tauglichkeit der Sache zu dem vertragsmäfsigen Gebrauche aufheben oder mindern, während beim Kaufe auch diejenigen Fehler einen Mangel begründen, welche den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen Gebrauche beeinträchtigen. Die Unbrauchbarkeit der Sache zu dem vertragsmäfsigen Gebrauche mufs deshalb bei der Miete — ebenso wie beim Kaufe: vgl. Entsch. zu § 459 — auch dann als ein Sachmangel angesehen werden, wenn sie auf Bestimmungen des öffentlichen Rechts beruht. **RG** 11. 3. 13 Seuff. Bl. 78, 289, Z. f. R. Bayern 9, 252, Leipz. Z. 7, 469. JW. 596.

**§§ 538, 539, 823.** Der Vermieter haftet für den Schaden, den ein Mieter infolge eines Sturzes auf der gefährlichen Treppe des Miethauses erleidet. Hat der Mieter die Mängel der Treppe schon bei dem Abschlusse des Mietvertrages gekannt, so kann er aus dem Vertragsverhältnisse allerdings keine Ansprüche geltend machen; dagegen wird dadurch die aus der Verletzung der allgemeinen Verkehrspflicht abgeleitete, jedem die Treppe Benutzenden gegenüber begründete Deliktshaftung des Hauswirts nicht ausgeschlossen. **RG** 1. 7. 13 Z. f. R. Bayern 9, 400.

**§§ 538, 542.** Das Recht des Mieters, nach § 542 das Mietverhältnis durch einseitige Erklärung für die Zukunft aufzuheben, beruht auf der Nichterfüllung der Vorleistungspflicht des Vermieters. Hätte das Gesetz dem Mieter die Verpflichtung auferlegen wollen, seinerseits den Mangel zu beheben, auf dem sein Recht beruht, so würde er damit gezwungen, selbst seinem Recht, wenigstens für die Zukunft, den Boden zu entziehen. Verpflichtet ist aber der Mieter, sich in angemessener Frist darüber schlüssig zu machen, ob er von dem Kündigungsrechte Gebrauch machen will. Verzögert er die Kündigung, so kann er Schadenersatzansprüche nur insoweit erheben, als ihm solche auch bei rechtzeitiger Erklärung der Kündigung für die ihm bis dahin erwachsenen Schäden entstanden wären. Durch den Wunsch, zunächst eine gerichtliche Entscheidung zu erlangen, wird der auf eigene Gefahr kündigende Mieter nicht entschuldigt. **RG** 6. 6. 13 Entsch. 82, 363, DJZ. 1265.

**§ 542.** Eine unberechtigte Kündigung erzeugt weder für noch gegen den Erklärenden irgendwelche Wirkungen. **RG** 7. 2. 13 JW. 487.

Der Mieter, dem der vertragsmäfsige Gebrauch der gemieteten Sache ganz oder teilweise entzogen worden ist, und der deshalb dem Vermieter eine angemessene Frist zur Abhilfe bestimmt hat, ist, wenn er nach fruchtlosem Ablauf der Frist gemäfs § 542 kündigt, nicht verpflichtet, dennoch seinerseits Vorkehrungen zur Minderung des Schadens zu treffen, dessen Ersatz er nach § 538 verlangen kann. **RG** 6. 6. 13 Entsch. 82, 363.

**§ 549.** Neben dem Rechte, das der Satz 2 dem Mieter gewährt, bleiben die sonstigen, auf anderweitige Vorschriften gestützten Rechte des Mieters bestehen, besonders das Recht auf Schadenersatz, wofern die Voraussetzungen des § 226 vorliegen. KG. 5. 6. 13 R. 27, 147.

**§ 557** hat den Charakter eines Entschädigungs- und Bereicherungsanspruchs und setzt die Vorenthaltung der Mietsache nach beendeter Mietzeit, also ein vorher bestandenes Mietverhältnis voraus. **RG** 10. 6. 13 Leipz. Z. 7, 680.

**§§ 559, 273, 1205, 1206.** Wird der Schrankfachvertrag (Ermietung eines Banksafe durch einen Kunden) als Mietvertrag aufgefafst, so besteht ein gesetzliches Pfandrecht der Bank an den in das Tresorfach eingelegten Werten des Kunden nur wegen der Forderungen aus der Ueberlassung des Schrankfaches (§ 559). Ist er ein Verwahrungsvertrag, so kann die Bank ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht an den eingelegten Werten ebenfalls nur wegen ihrer aus der Ueberlassung des Schrankfachs entstandenen Forderungen geltend machen (§ 273). Ein vertragsmäfsiges Pfandrecht an den im Schrankfach aufbewahrten Gegenständen kann für die Bank nur durch eine ausdrückliche Einigung darüber, dafs ihr wegen bestimmter Forderungen gegen den Mieter das Pfandrecht an diesen Sachen zustehen soll, begründet werden. Dresden 31. 3. 13 Sächs. A. 8, 275, Ann. 35, 130.

**§ 559. Lit.** Crasemann, Vermieterpfandrecht und Pfändungspfandrecht. DJZ. 1913, 458.

**§ 560 Satz 2** will sagen, dafs die Sicherung auf den ersten Blick vorhanden sein mufs (offenbar = offensichtlich). Die verbleibenden Gegenstände müssen also einen solchen Wert darstellen, dafs sie ohne weitere Prüfung und ohne Vornahme zeitraubender Untersuchung den Eindruck hervorrufen, der Vermieter werde durch sie für seine Forderungen hinlänglich gedeckt sein. **RG** 17. 6. 13 Seuff. Bl. 8, 576, Seuff. A. 69, 11, WarnR. Nr. 359.

**§ 569.** Dem Vermieter steht das Recht zu, die urkundliche Legitimation der Rechtsnachfolger des Mieters, die ihm den Vertrag kündigen, zu fordern und die Kündigung, wenn sie ohne den Nachweis erklärt wird, unverzüglich zurückzuweisen. KG. 11. 3. 13 R. 28, 154.

**§ 570.** Die Versetzung des Beamten mufs als amtliche Mafsregel beschlossen und dem Beamten als solche mitgeteilt sein. Die vorläufige Mitteilung einer blofs beabsichtigten Versetzung genügt nicht. Andererseits braucht die förmliche Ausfertigung der Versetzungsverfügung und ihre Behändigung an den Beamten noch nicht erfolgt zu sein. Rostock 30. 10. 13 R. 28, 155.

**§ 572 Satz 1.** Der Ausdruck „Sicherheit" begreift auch die Rechte aus einer Bürgschaft. **RG** 10. 3. 13 Z. f. R. Bayern 9, 228.

**§§ 573, 1047.** Die Ausnahmebestimmung des § 573 Satz 1 begründet für den Vermieter rücksichtlich von Mietzinsen in dem angegebenen Umfange ein persönlich wirksames Sonderrecht. Es wirkt zugunsten eines Niefsbrauchers oder dessen Nachfolgers im Vermieterrechte über die Zeit des Niefsbrauchs hinaus ebenso wie zugunsten des veräufsernden Eigentümers über die Zeit des Eigentums hinaus. Dresden 9. 10. 13 Sächs. A. 9, 156.

**§ 603.** Wenn der Geschäftsherr bei Ausschreibung einer Submission ein ihm von einem Bewerber zur Prüfung überlassenes Probestück abzeichnet und die Zeichnung bekanntgibt, so kann hierin unter Umständen sowohl eine Vertragsverletzung als auch ein Verstofs gegen die guten Sitten liegen und der Geschäftsherr schadenersatzpflichtig erscheinen. **RG** 3. 7. 13 Entsch. 83, 37.

**§§ 607, 273.** Ein Darlehnsvertrag in Verbindung mit einer Sicherungsübereignung kann auch in die Form eines Kaufvertrages gekleidet werden. Der Darlehnsgeber braucht die übereigneten Sachen nur nach Rückzahlung des Darlehns herauszugeben; der Schuldner ist vorleistungspflichtig. Ist ein Wertpapier darlehnshalber gegeben, so gebührt der über den vereinbarten Darlehnsbetrag erzielte Erlös dem Gläubiger. **RG** 11. 10. 13 Gruchot 58, 432.

**§§ 607 Abs. 2, 718, 719, 733.** Die Umwandlung einer Schuld in eine Darlehnsschuld setzt das Bestehen einer der Umwandlung fähigen Schuld irgendeiner Art voraus. Der Gesellschafter hat einen Anspruch auf Rückerstattung seiner Einlage und dieser kann in einen Anspruch auf Rückerstattung seines Darlehns umgewandelt werden. Aber die Rückerstattung der Gesellschaftseinlage ist nicht möglich ohne Auflösung der Gesellschaft und ohne eine Auseinandersetzung, die das Ergebnis gehabt haben mufs, dafs nach Berichtigung der Gesellschaftsschulden für die Gesellschafter die Einlagen übrigbleiben (§ 733 BGB.). Die Gesellschaftseinlage selbst kann nicht in ein Darlehn umgewandelt werden, solange sie diesem Zwecke dienstbar bleibt; sie ist gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter geworden, und der Gesellschafter, der sie gegeben hat, kann darüber nicht verfügen, solange die Gesellschaft besteht. (§§ 718, 719 BGB.) **RG** 28 1. 13 Z. f. R. Bayern 9, 228.

**§ 611.** Die Erfindung eines Angestellten gebührt, sofern nicht der Dienstvertrag Abweichendes bestimmt, als sogenannte Etablissementserfindung unmittelbar dem



Geschäftsherrn, wenn sie im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit des Angestellten liegt und dieser nach dem Dienstvertrage verpflichtet ist, auf Verbesserungen solcher Art, wie die Erfindung ist, Bedacht zu nehmen. **RG** 12. 2. 13 Leipz. Z. 7, 383.

Ein Vertrag, wonach jemand als Reisender und Leiter einer Geschäftsabteilung angestellt wird, ist auch dann ein Dienst-, kein Gesellschaftsvertrag, wenn seine Entlohnung durch einen Anteil am Gewinne erfolgen soll. Eine solche Vereinbarung verstöfst nicht ohne weiteres gegen die guten Sitten. **RG** 22. 10. 13 WarnR. 1914 Nr. 37.

Verträge über die Ausbildung eines Sängers sind keine Werk-, sondern Dienstverträge. Hamburg 15. 10. 13 R. 28, 179.

**§ 618** ist auf das Rechtsverhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling als ein dienstvertragsähnliches Verhältnis mindestens entsprechend anwendbar. **RG** 17. 1. 13 Leipz. Z. 7, 294, JW. 372.

Der Mieter haftet wegen eines Schadens, den ein Dritter infolge baulicher Mängel der Mieträume erleidet, wenn er Räume oder deren schadhaften Teil in Erfüllung eines mit dem Mieter abgeschlossenen Vertrags benutzen mufste. **RG** 30. 9. 13 Entsch. 83, 137.

**§ 620.** Sind zwei Personen zum Zwecke gewinnbringender Verwertung von Aktien zusammengetreten und hat sich die Partei, die aus diesem Verhältnis Schuldnerin der andern wurde, verpflichtet, ihre Schuld nach und nach aus ihren Einnahmen zu berichtigen, so hat die andere Partei Anspruch auf Vorlage eines Verzeichnisses dieser Einnahmen abzüglich der Spesen. **RG** 12. 11. 12 BankA. 13, 15.

Die Einstellung eines Oberkellners für die Dauer einer Saison enthält, obwohl der damit bestimmte Zeitraum nicht kalendermäfsig und von vornherein überhaupt nicht völlig genau feststeht, eine ausdrückliche Bestimmung der Dauer des Dienstverhältnisses; eine Kündigung des Dienstverhältnisses ist daher während der Vertragsdauer ausgeschlossen. Karlsruhe 6. 2. 13 Bad. R. 79, 167.

**§ 626.** Im Gesellschaftsvertrage einer Aktiengesellschaft kann wirksam vereinbart werden, dafs der Wegfall der Entschädigung, die dem Vorstand für den Fall der Kündigung zugesagt ist, auch beim Vorliegen eines wichtigen Grundes zur fristlosen Kündigung von einem die Kündigung verfügenden Beschlusse der Generalversammlung abhängen soll. **RG** 27. 5. 13 Entsch. 82, 346.

Bei einem als Dienst- und zugleich Pachtverhältnis sich darstellenden Gesamtvertrage kann einen wichtigen Auflösungsgrund nur ein Vertragsverstofs bilden, der auf dem Gebiete der Dienstleistungen liegt, auf diesem Gebiete erwachsen ist oder, wenn er auch aus dem Gebiete der Pachtbeziehungen herrührte, doch mittelbar den Fortgang der Dienstleistungen gestört hat oder notwendig stören mufs. **RG** 5. 12. 13 Sächs. A. 9, 89.

**§ 627.** Das Dienstverhältnis des bauleitenden Architekten unterliegt nicht der Kündigung nach § 627. **RG** 20. 5. 13 Entsch. 82, 285, Seuff. A. 69, 132. Vgl. **RG** 15. 4. 13 JW. 920.

Der Baulastpflichtige, der die abgebrannte Kirche wiederhergestellt hat, hat einen Anspruch aus auftragsloser Geschäftsführung bzw. aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen den dem Eigentümer zum Schadenersatze verpflichteten Schädiger. **RG** 26. 4. 13 Entsch. 82, 206. Seuff. A. 68, 399.

**§ 628.** Die Bestimmung in Abs. 2, die schuldhafte Verletzung der Vertragspflichten durch den Gegner des Kündigenden voraussetzt, findet auf die Fälle des § 92 Abs. 2 HGB. Anwendung. **RG** 5. 11. 13 WarnR. 1914 Nr. 80.

**§ 630.** Wirkt schon jede Kündigung, im Gegensatz zum Rücktritt, nur für die Zukunft, läfst also die noch unerledigten Pflichten aus der Vergangenheit bestehen, so ändert die unberechtigte Kündigung an dem Vertragsverhältnisse überhaupt nichts. **RG** 8. 1. 13 Leipz. Z. 7, 296.

Der Anspruch des Schiffsmannes eines Seedampfers gegen den Reeder auf Ausstellung eines Zeugnisses ist durch § 19 der Seemanns-Ordnung in einem Falle nicht ausgeschlossen, wo die Ausstellung des Zeugnisses vor der Abmusterung unterblieben ist oder wo sie erst nachträglich verlangt wird. Celle 25. 11. 13 R. 28, 188.

**§§ 631, 278.** Die Beseitigung des Bauschmutzes gehört zu den vertraglichen Leistungen des Bauunternehmers. Kiel 3. 4. 13 Seuff. A. 68, 446.

**§ 632 Abs. 2.** Will der Kläger (für Anfertigung von Bauzeichnungen) die übliche Vergütung fordern, so mufs er dartun, dafs eine der Höhe nach bestimmte Vergütung nicht vereinbart ist; wenn der Besteller behauptet, es sei eine Verabredung getroffen, wonach eine geringere als die übliche Vergütung zu entrichten wäre, so mufs der Unternehmer die Behauptung des Bestellers widerlegen. Breslau 26. 9. 13 R. 28, 192.

**§ 634.** Der Abs. 3 betrifft nur den Fall, dafs ein positiver Fehler dem Werke anhaftet, nicht auch den Fall, dafs sich das Werk, weil ihm eine zugesicherte Eigenschaft fehlt, als vertragswidrig erweist. **RG** 4. 2. 13 JW. 480.

**§ 635.** Auch durch den fortgesetzten Gebrauch eines mangelhaft gelieferten Werkes wird nicht unter allen Umständen die Geltendmachung der Mängel ausgeschlossen. Nach den Umständen des Einzelfalles ist zu entscheiden, ob ein Verzicht auf die Geltendmachung von Mängeln in der Inbetriebnahme und dauernden Benutzung des Werkes zu finden ist. **RG** 2. 5. 13 Gruchot 57, 963.

**§ 638.** Der Begriff des Bauwerks erfordert nicht, dafs, wenn es sich um ein Gebäude handelt, ein einziger Unternehmer das Gebäude als Ganzes hergestellt hat. Als Bauwerk sind auch die Einzelleistungen der verschiedenen, das Gebäude in seinen einzelnen Teilen herstellenden Unternehmer anzusehen, wenn die Bauverdingung in dieser Weise gesondert erfolgt ist. Bauwerk leistet in solchen Fällen jeder Unternehmer, ohne dessen Leistung das Gebäude als solches nicht fertiggestellt ist. **RG** 29. 4. 13 Rhein. A. 110, 399.

**§ 640.** Darin, dafs der Besteller die gelieferte Anlage in Betrieb nimmt und dauernd benutzt, kann nach den Umständen des Einzelfalles ein Verzicht auf die Geltendmachung von Mängeln gefunden werden. **RG** 2. 5. 13 Eisenb. Entsch. 30, 328, Recht Nr. 1971, Gruchot 57, 963.

**§ 652.** Dafs der Anspruch auf Maklerlohn davon abhänge, dafs der Auftraggeber beim Abschlusse des Vertrages der ursächlichen Bedeutung der vom Makler geleisteten Dienste für den Abschlufs des Vertrages sich bewufst gewesen ist, kann nicht anerkannt werden. Es genügt, dafs die Vermittlertätigkeit des Maklers für den Abschlufs des Kaufvertrages von ursächlicher Bedeutung gewesen ist und dafs der Auftraggeber weifs, der Makler sei für den Abschlufs des Vertrages tätig gewesen. **RG** 1. 7. 13 Entsch. 83, 32.

Der Anspruch auf Maklerlohn entfällt, wenn der beauftragte Makler von einer weiteren Tätigkeit, die den Abschlufs des Vertrages alsbald herbeizuführen geeignet ist, seinerseits absteht und damit den Auftraggeber nötigt, sich der Hilfe eines andern Maklers zu bedienen. **RG** 8. 4. 13 Seuff. A. 69, 96, JW. 685.

Ist infolge des Nachweises oder der Vermittlung des Maklers ein Vertrag wirklich zustandegekommen, so wird sein hierdurch begründeter Provisionsanspruch davon nicht berührt, dafs die Parteien selbst irrtümlich den Vertrag für nicht zustandegekommen ansehen oder sein Zustandekommen für so zweifelhaft halten, dafs sie von seiner Ausführung Abstand nehmen oder sich vergleichen. **RG** 30. 9. 13 Leipz. Z. 8, 678.

Der Anspruch auf Mäklerlohn wird regelmäfsig nicht dadurch ausgeschlossen sein, dafs der vermittelte Vertrag statt mit dem Ehemann mit dessen Frau als Käufer und statt zum Kaufpreise von 64 500 ℳ zu einem von nur 64 000 ℳ abgeschlossen worden ist. Dresden 25. 11. 13 Ann. 35, 226.

**§ 653.** Behauptet der auf Zahlung einer Maklerprovision Verklagte, es sei Unentgeltlichkeit vereinbart, so ist er hierfür beweispflichtig, wenn er mit seiner Behauptung ein selbständiges, von dem zur Begründung der Klage angeführten Geschäft unabhängiges Rechtsgeschäft geltend macht. **RG** 7. 10. 13 WarnR. 1914 Nr. 14.

**§ 666** ist nachgiebigen Rechts. **RG** 9. 1. 13 Leipz. Z. 7, 292.



**§ 667.** Der geschäftsführende Gesellschafter einer zwecks Ankaufs und Verwertung eines Landgutes gegründeten Gesellschaft mufs den Vorteil, den er durch arglistige Festsetzung eines zu niedrigen Verkaufspreises erlangt, an die Gesellschaft herausgeben. **RG** 7. 3. 13 Entsch. 82, 10.

**§ 675.** Zur Frage der Treu- und Auskunftspflicht des Geschäftsbesorgers vgl. **RG** 23. 10. 13 Entsch. 83, 201.

**§§ 675, 276.** Der Prozefsbevollmächtigte ist verpflichtet, ein Urteil daraufhin zu prüfen, ob die Einlegung der Berufung zu empfehlen ist, und bejahendenfalls der Partei zur Erhebung der Berufung zu raten, selbst wenn diese ihn nicht ausdrücklich hiernach fragt und selbst wenn er bei dem erkennenden Gericht (Spezialkammer) eine genaue Rechtskenntnis voraussetzen darf. Die Unterlassung der Nachprüfung ist schuldhaft. **RG** 11. 7. 13 DJZ. 1202, Z. f. R. Bayern 9, 421.

In dem Abraten eines Rechtsanwalts von Einlegung der Berufung ist keine Fahrlässigkeit zu erblicken, wenn der Anwalt nicht notwendig bei sorgfältiger Prüfung der Sachlage die Ueberzeugung hat gewinnen müssen, dafs die Einlegung der Berufung begründete Aussicht auf Erfolg biete. **RG** 17. 10. 13 WarnR. 1914 Nr. 41, JW. 43, 72 Nr. 3.

Vgl. **RG** 4. 11. 13 JW. 43, 77 Nr. 9 (Obliegenheit der Rechtsanwälte bei Prüfung rechtlicher Fragen); ferner **RG** 29. 4. 13 (keine Haftung für Uebersehen bei verwickeltem Tatbestand und unzureichender Zeit zum Studium) ZBlFG. 14, 172.

Handelt der Arzt in dem guten Glauben, eine wirksame Einwilligung zu einer Operation zu besitzen, während eine solche in Wahrheit fehlt, so ist die Handlung des Arztes zwar objektiv widerrechtlich. Wenn aber in einem derartigen Falle der Irrtum des Arztes entschuldbar ist, so fehlt es an der subjektiven Widerrechtlichkeit, an einem die Schadenersatzpflicht begründenden Verschulden. **RG** 21. 11. 13 Sächs. A. 9, 155.

**§§ 683, 812, 823.** Die Kirchenbaulast gewährt keinen Ersatzanspruch gegen den Brandstifter aus unerlaubter Handlung, dagegen aus Geschäftsführung und Bereicherung. **RG** 26. 4. 13 Entsch. 82, 206, Seuff. A. 68, 399.

**§ 688.** Der Werkunternehmer übernimmt bei Ausbesserungsarbeiten, deren Gegenstand der Besteller in die Werkstatt bringt, als Vertragspflicht auch die ordnungsmäfsige Verwahrung und die Behütung vor mifsbräuchlicher Benutzung. Insoweit besteht auch die Haftung des Meisters für die technischen Werkstattgehilfen als Erfüllungsgehilfen. München 13. 6. 13 R. 28, 208.

**§ 725.** Als Begriffsmerkmal für eine auf bestimmte Zeit eingegangene Gesellschaft ergibt sich, dafs der einzelne Gesellschafter nach einer im Vertrage getroffenen Anordnung nur auf beschränkte Dauer an das Gesellschaftsverhältnis gebunden sein darf. Die Beschränkung mufs im Vertrage selbst angeordnet sein; die tatsächliche Dauer der Gesellschaft spielt keine Rolle. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob, wenn dies zutrifft, über die Zeit der Gebundenheit des einzelnen hinaus noch eine Fortdauer der Gesellschaft als solche stattfinden kann. Ebenso ist gleichgültig, ob die Vertragsanordnung, die die Bindung der Gesellschafter beschränkt, in der Setzung eines festen Endtermins oder in der Einräumung des Rechtes besteht, auf einen bestimmten Termin zu kündigen. Nur dann ist die Gesellschaft in unzulässiger Weise auf unbestimmte Zeit geschlossen, wenn dem einzelnen das Recht der Kündigung auf ungewisse Zeit genommen, wenn er also auf unabsehbare Dauer an die Gesellschaft gefesselt ist. **RG** 17. 6. 13 Entsch. 82, 395.

**§ 735.** Reicht das nach der Auflösung der Gesellschaft vorhandene Gesellschaftsvermögen zur Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden nicht aus, so müssen die Gesellschafter persönlich für den Fehlbetrag nach dem Verhältnis, nach dem sie den Verlust zu tragen haben, aufkommen. Demgemäfs mufs im Fall eines bei der Beendigung der Gesellschaft vorhandenen Fehlbetrages derjenige Gesellschafter, der gegen die Gesellschaft gemäfs § 733 zu berücksichtigende Ansprüche hat, von seinen Ansprüchen zunächst den von ihm selbst zu ihrer Deckung aufzubringenden Anteil abziehen, der Rest ist dann aber unmittelbar von Gesellschafter zu Gesellschafter zu berichtigen und kann daher auch gegen jeden einzelnen Gesellschafter nach dem Verhältnis seines Anteils am Verlust im Wege der Klage geltend gemacht werden. Zur Begründung dieser Klage bedarf es nicht des Nachweises der erfolgten Auseinandersetzung. Königsberg 14. 3. 13 Pos. M. 16, 34.

**§ 764.** In einem Termingeschäfte an ausländischen Börsen betreffenden Falle ist der Spieleinwand unbeschränkt zulässig. Denn § 58 Börsengesetzes vom 8. 5. 1908 schliefst diesen Einwand nur gegenüber Ansprüchen aus Börsentermingeschäften in Waren oder Wertpapieren aus, die nach § 50 a. a. O. zum Börsenterminhandel zugelassen sind. Auslandsgeschäfte sind aber stets inoffizielle Börsentermingeschäfte. Dresden 31. 3. 13 Ann. 35, 218.

**§§ 765 ff.** Eine Bürgschaft für den Bankkredit einer Handelsfirma erstreckt sich im Zweifel auch auf den künftigen Kredit. **RG** 19. 3. 13 BankA. 12, 360, WarnR. 340.

Wenn der Bezogene eines Wechsels auf Anfrage des Wechselinhabers erklärt, dafs das Akzept in Ordnung gehe, so enthält das einen Garantievertrag dahin, dafs das Akzept echt sei. **RG** 3. 6. 13 Entsch. 82, 337.

In der Erklärung der Haftung für die „Bonität" einer abgetretenen Hypothek ist keine Bürgschaft, sondern ein Garantieversprechen, eine Gewährleistung für die Sicherheit der abgetretenen Forderung zu finden. **RG** 22. 11. 13 WarnR. 1914 Nr. 47.

Die Verbürgung für eine bestimmte Zeit kann bedeuten: entweder, dafs der Kreis der Forderungen, auf die sich die Bürgschaft beziehen soll, nach ihrer Entstehungszeit beschränkt sein soll, oder dafs die Bürgschaftsverpflichtung selbst zeitlich beschränkt sein soll, so dafs der Bürge innerhalb der Frist in Anspruch genommen werden mufs. Weder für die eine noch für die andere Bedeutung spricht eine Vermutung, wenn auch bei Uebernahme der Bürgschaft für künftige Verbindlichkeiten, insbesondere bei Uebernahme einer Kreditbürgschaft, die erstere Bedeutung am nächsten liegt; es ist vielmehr durch freie Auslegung zu ermitteln, in welcher Absicht die Haftung zeitlich begrenzt worden ist. **RG** 12. 6. 13 Entsch. 82, 382, Leipz. Z. 7, 680.

Ein Kündigungsrecht des Bürgen kann, da das Gesetz schweigt, nur aus dem der Bürgschaftserklärung zugrundeliegenden Vertrage hergeleitet werden; es ist aus dem im Einzelfalle zu ermittelnden Parteiwillen zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen der Bürge sich durch Kündigung von der Bürgschaft für die künftig erst entstehenden Forderungen des Gläubigers befreien darf. Bei einer ohne Festsetzung eines bestimmten Endpunktes übernommenen Kreditbürgschaft wird dem Bürgen mit der Mafsgabe eine Kündigung zu verstatten sein, dafs der Zeitpunkt der Endigung der Bürgschaft nur derart festgesetzt werden darf, dafs den Beteiligten eine angemessene Frist zur Vornahme ihrer durch die Kündigung erforderlich gewordenen Mafsnahmen verbleibt. **RG** 19. 3. 13 Seuff. A. 78, 375, Gruchot 57, 965, Seuff. Bl. 78, 375, WarnR. Nr. 289.

**§ 766.** Der Formvorschrift ist nicht genügt, wenn bei beabsichtigter Verbürgung für die Schuld eines andern aus einer Versteigerung der Bürge zur Anerkennung seiner Verbindlichkeit seine Unterschrift lediglich in eine hierfür bestimmte Spalte des Versteigerungsprotokolls gesetzt hat. **RG** 28. 4. 13 Z. f. R. Bayern 9, 333, Schl.-Holst. Anz. 252.

Ist die tatsächlich gemeinte Schuld in der Bürgschaftsurkunde nicht erwähnt, sodern auf eine nicht bestehende Schuld Bezug genommen, so ist die Bürgschaft ungültig. **RG** 17. 3 13 Entsch. 82, 70, JW. 641.

**§ 768** ist nicht zwingenden Rechts, es kann ihm die Geltung durch besondere Vereinbarung zwischen Gläubiger und Bürgen entzogen werden. Deshalb ist die Behauptung erheblich, es sei nach der Auffassung der beteiligten Kreise bei dem vorliegenden Wortlaut der Bürgschaft als Parteiwille anzusehen, dafs der Bürge auch für den Fall eines aufsergerichtlichen Vergleichs des Hauptschuldners weiter selbstschuldnerisch haften solle. Hiermit wird für den sogen. Präventivakkord lediglich das als

Parteiwille festgesetzt, was für den Zwangsvergleich des § 193 KO. als gesetzliche Regel gilt, wodurch nicht selten einem wirtschaftlichen Bedürfnis entsprochen wird. RG 29. 9. 13 DJZ. 1442, Seuff. A. 69, 95, Leipz. Z. 8, 193.

**§ 774.** Der Bürge, der eine Zahlung leistet, will damit nicht die Hauptschuld, sondern seine Bürgschaftsverbindlichkeiten tilgen. Das gilt auch bei einer bis zu bestimmter Höhe übernommenen Kreditbürgschaft und auch, wenn der Bürge den Betrag aus den Mitteln des Hauptschuldners zahlt. RG 3. 11. 13 WarnR. 1914 Nr. 15, JW. 43, 78 Nr. 10.

Hauptschuldner ist der Dritte, dessen Schuld durch die Bürgschaft des Vor- und des Nachbürgen gesichert werden soll, nicht der Vorbürge. Die Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner geht auch auf den den Gläubiger befriedigenden Nachbürgen über. RG 9. 12. 13 Entsch. 83, 342, JW. 43, 190 Nr. 6.

Da Mitbürgen als Gesamtschuldner haften (§ 769), bestimmt sich ihr Verhältnis zueinander, soweit nicht andere Abmachungen unter ihnen bestehen, nach § 426. Hieran kann durch Vereinbarungen eines von ihnen mit dem Gläubiger nichts geändert werden; die Ausgleichungspflicht bleibt insbesondere auch unberührt, wenn ein Mitbürge die Forderung durch Rechtsgeschäft erwirbt. Daraus folgt, dafs der in das Gläubigerrecht eintretende Mitbürge den übrigen Mitbürgen gegenüber die Forderung nur abzüglich des Betrages geltend machen kann, auf den er ihnen aus dem Grunde der Ausgleichung haftet. RG 19. 3. 13 Leipz. Z. 7, 544, WarnR. Nr. 361.

Der Forderungsübergang ist eine cessio legis und wirkt nicht anders, als wenn der Bürge, statt die Schuld zu bezahlen, den gleichen Betrag als Zessionsvaluta hingegeben und sich dafür die Forderung hätte vertragsmäfsig abtreten lassen (§ 412). Es gehen somit auch die künftigen Zinsen mit dem durch den Schuldtitel bestimmten Zinsfufs über. Karlsruhe 16./23. 10. 13 Bad. R. 79, 219.

Anm A. A. RG Entsch. 61, 343.

**§ 774** (mit KO. §§ 3, 68). ● Der Bürge kann zwar, wenn er nach der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Hauptschuldners eine Teilzahlung geleistet hat, die auf ihn übergegangene Forderung nicht geltend machen; dagegen ist die Anmeldung des Bürgen, der vor der Konkurseröffnung einen Teil der Schuld an den Gläubiger bezahlt hat, trotz Abs. 1 Satz 2 dann zuzulassen, wenn es sich um eine gewöhnliche (nicht Ausfall-) Bürgschaft handelt. ● RG 29. 12. 13 Entsch. 81, 401, JW. 43, 350, Leipz. Z. 8, 664, Württ. Z. 7, 94.

**§§ 774, 426.** Der Ausgleichungsanspruch des Mitbürgen ist nach der Hauptschuld zur Zeit seiner Inanspruchnahme zu berechnen. Frankfurt 9. 10. 13 Seuff. A. 69, 136.

**§ 776.** Weder bei der Bürgschaft noch bei dem Garantievertrage (über den Unterschied vgl. RG Entsch. 72, 138) besteht eine allgemeine Diligenzpflicht des Gläubigers gegenüber dem Bürgen oder dem Gewährleister. Es ist vielmehr bei beiden Rechtsverhältnissen auf Grund des einzelnen Vertrages zu entscheiden, ob und in welchem Umfange der Gläubiger zu einer besonderen Rücksichtnahme auf die Interessen der anderen hat verpflichtet werden sollen. RG 12. 7. 13 Seuff. A. 69, 12.

**§ 777** findet entsprechende Anwendung auch auf die Bürgschaft für künftige Verbindlichkeiten, soweit bei ihr, was regelmäfsig nicht der Fall ist, überhaupt die Bürgschaftsverpflichtung selbst zeitlich begrenzt ist. RG 12. 6. 13 Entsch. 82, 382, Leipz. Z. 7, 680.

**§ 779.** Die für Vergleiche getroffene Sondervorschrift bestimmt nur einen besonderen Fall der Unwirksamkeit wegen Irrtums, sie steht aber der Anwendung des § 138 auf Vergleiche nicht entgegen. RG 24. 9. 13 Entsch. 83, 109. Vgl. § 138 BGB.

**§ 780.** Es ist möglich und zulässig, ein selbständiges Schuldversprechen in der Art abzugeben, dafs die versprochene Leistung von dem Eintritte eines Ereignisses oder von der Feststellung eines Tatbestandes abhängig gemacht wird, die als Bedingung des Versprechens wirken; und so kann auch ein Schuldversprechen auf Ersatz eines Schadenbetrages für den Fall eingegangen werden, dafs ein Schaden festgestellt werde. Damit ist nicht ein besonderer, von dem Schuldverhältnisse verschiedener Rechtsgrund für die versprochene Leistung vorausgesetzt, was allerdings die Selbständigkeit des Schuldversprechens aufheben würde, sondern nur ein Tatbestand, der die Verpflichtung zur Leistung auslösen soll; der Schuldgrund bleibt das selbständige Versprechen. RG 18. 9. 13 Württ. Z. R. V. 7, 38.

**§ 793.** Inhaber des Papiers ist nur, wer das Papier in seiner unmittelbaren Gewalt hat, wer in der Lage ist, es jederzeit vorlegen zu können. Ohne eine solche tatsächliche Gewalt kann der Berechtigte weder rechtlich über das Papier verfügen, noch kann er das darin verkörperte Recht gegen den Schuldner ausüben. Auf Inhaberaktien sind, soweit die Eigentümlichkeiten der Aktien keine abweichende Regelung bedingen, die Vorschriften des BGB. über die Schuldverschreibungen auf den Inhaber anwendbar. Handelt es sich darum, den Anspruch aus dem Papier gegen den Aussteller geltend zu machen, so bildet die Inhaberschaft die erste und unerläfsliche Voraussetzung. RG 26. 9. 13 WarnR. 1914 Nr. 16, Leipz. Z. 8, 174 und 287.

**§§ 808, 823, 2032, 2040.** Die mehreren zu einer Sparkassenforderung berechtigten Erben sind Miteigentümer des über die Forderung ausgestellten Sparkassenbuches. Auch ein Miteigentümer, gleichviel ob nach Bruchteil oder zur gesamten Hand, kann an der gemeinschaftlichen Sache eine unerlaubte Handlung, z. B. eine Unterschlagung, begehen. Posen 20. 11. 13 Pos. M. 16, 145.

Lit. Schmidt, Das Aufgebot von Sparkassenbüchern. DJZ. 1913, 1263.

**§ 810.** Im Interesse eines Dritten ist eine Urkunde nur errichtet, wenn sie nach der Absicht der Vertragschliefsenden dazu bestimmt ist, als Beweismittel für ihn zu dienen oder seine rechtlichen Beziehungen zu fördern. Es genügt nicht, dafs, abgesehen hiervon, der Dritte ein Interesse an dem Gegenstande des Vertrages hat, dieser objektiv von Wert für ihn ist. KG. 28. 2. 13 Johow 45, 15.

**§ 812.** Zur Begründung der Rückforderung eines auf Grund einer Abrechnung erklärten Anerkenntnisses reicht die Behauptung und der Beweis aus, dafs die in die Abrechnung einbezogenen Schulden ganz oder zum Teil tatsächlich nicht bestanden haben. Der Behauptung und des Nachweises eines Irrtums des Anerkennenden bedarf es nicht. RG 3. 6. 13 Leipz. Z. 7, 759.

Wird die in § 878 ZPO. angeordnete Frist versäumt, so kann der widersprechende Gläubiger noch die Bereicherungsklage anstellen. Hierbei liegt die Beweislast, ebenso wie bei der Widerspruchsklage, dem Kläger ob. RG 20. 12. 13 WarnR. 1914 Nr. 76.

Hat der Gläubiger die Forderung mehrfach abgetreten, so kann der Schuldner ein in Unkenntnis der früheren Abtretung dem späteren Zessionar erteiltes Schuldenerkenntnis wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückfordern. RG 21. 10. 13 Entsch 83, 184.

Lit. Oertelt, Zwei Fragen zum Bereicherungsrecht. Seuff. Bl. 78, 537.

**§ 817.** Keinen Anspruch auf Kaufpreiserstattung hat, wer ein untaugliches Abtreibungsmittel in der Annahme, es sei wirksam, gekauft und bezahlt hat. RG 28. 2. 13 Entsch. Strafs. 47, 67.

**§ 818 Abs. 3.** Auch der Beamte kann gegenüber dem Anspruche auf Rückzahlung zuviel gezahlten Gehalts den Wegfall der Bereicherung geltend machen. RG 3. 10. 13 Entsch. 83, 161, JW. 43, 191 Nr. 7.

Das Gericht ist verpflichtet, die feststehende Tatsache des Wegfalls der Bereicherung auch ohne ausdrückliche Geltendmachung eines hierauf gestützten Rechtsbehelfs zu berücksichtigen; denn ein den Wegfall der Bereicherung behauptendes Vorbringen der Partei trägt den Charakter eines rechtsvernichtenden Einwandes. RG 14. 12. 13 Entsch. 83, 159.

Den Beklagten, der einwendet, er sei jedenfalls zur Zeit nicht mehr bereichert und sei aus diesem Grunde nicht zum Ersatz des Wertes verpflichtet, trifft die Beweislast hierfür. Karlsruhe 24. 6. 13 Bad. R. 79, 149.



### A. Allgemeines.

**§§ 823 ff.** Die Rechtsgüter allgemein bezüglich der Rechtsmittel wegen Störung oder Beeinträchtigung den Rechten gleichzustellen, überschreitet die der sinngemäfsen Anwendung von Gesetzesbestimmungen gezogenen Grenzen und ist daher nicht zulässig. Eine Klage auf Unterlassung von Eingriffen in den allgemeinen Rechtskreis eines andern ist nur unter der Voraussetzung statthaft, dafs in dem Eingriff der volle objektive und subjektive Tatbestand einer unerlaubten Handlung erfüllt ist. Diesen Rechtsgütern kann daher ein Schutz gegen eine ohne Verschulden begangene Verletzung oder Beeinträchtigung nicht gewährt werden; es ist auch kein Bedürfnis dafür vorhanden. Stuttgart 7. 10. 13 Württ. J. 26, 27 (A. A. der II. Senat desselben OLG. am 6. 3. 13, ebenda 25, 274).

Nach § 823 ist nicht jeder schadenersatzberechtigt, der durch die unerlaubte Handlung einen Schaden erleidet; vielmehr beschränkt sich die Berechtigung zum Schadenersatze grundsätzlich auf die Person des unmittelbar durch die unerlaubte Handlung Verletzten, im Falle des Abs. 2 desjenigen, zu dessen unmittelbarem Schutze das übertretene Schutzgesetz bestimmt ist. Ausnahmen gelten nach BGB. nur gemäfs §§ 844 Abs. 2, 845. Daher hat der Staat im Falle schuldhafter Körperverletzung eines Beamten, die dessen Pensionierung verursacht, gegen den Täter keinen Anspruch auf Erstattung der zu zahlenden Pensionsgelder. **RG** 23. 4. 13 Entsch. 82, 189, Seuff. A. 69, 139.

Kann der Verletzte zwar nicht in dem bisherigen Berufe, aber anderweit seine Arbeitskraft nutzbringend verwerten und wird er in der neuen Betätigung durch die Folgen der Verletzung nicht beeinträchtigt, so ist für ihn ein Schaden überhaupt nicht entstanden, falls die neue Betätigung ihm ebensoviel einbringt wie der frühere Beruf. **RG** 30. 9. 13 Eisenb. Entsch. 30, 357, Recht Nr. 2974.

Wer es gegenüber einem andern übernommen hat, an dessen Stelle Obliegenheiten zu erfüllen, deren Vernachlässigung geeignet ist, das Leben, den Körper oder die Gesundheit Dritter zu verletzen, macht sich einer unerlaubten Handlung schuldig, wenn er die Sorge für die Erfüllung jener Obliegenheiten vorsätzlich oder fahrlässig aufser acht läfst. Für die Widerrechtlichkeit der Unterlassung ist es unerheblich, ob die Rechtspflicht zur Vornahme der Handlung auf Gesetz oder Vertrag beruht. **RG** 17. 10. 13 Z. f R. Bayern 10, 42.

Die Frage, ob durch die Verletzung eines Vertragsverhältnisses zugleich der Tatbestand einer unerlaubten Handlung gegen den andern Vertragsteil erfüllt werden könne, ist grundsätzlich zu bejahen, sofern der Schaden nicht lediglich durch Verletzung einer dem Vertragsgegner gegenüber obliegenden Vertragspflicht zugefügt wird, sondern der schädigenden Handlung die allgemeine Rechtswidrigkeit anhaftet, die das wesentliche Merkmal der unerlaubten Handlung bildet. Diese letztere Voraussetzung ist bei einer Verletzung des Körpers und der Gesundheit dann erfüllt, wenn diese durch Verabsäumung der im Verkehr überhaupt in Rücksicht auf Leib und Leben anderer zu beobachtenden Sorgfaltspflicht verursacht worden ist. **RG** 28. 1. 13 Seuff. A. 68, 232, Eisenb. Entsch. 29, 451, JW. 376.

Auch die völlige Entziehung des Eigentums stellt, wenn sie schuldhaft und widerrechtlich geschieht, eine Verletzung des Eigentums im Sinne des § 823 dar. Posen 20. 11. 13 Pos. M. 16, 145

Die obrigkeitliche Genehmigung einer gewerblichen Anlage schliefst, sofern die Einwirkungen auf das Nachbargrundstück über das übliche Mafs (§ 906) hinausgehen und ein Verschulden des Betriebsunternehmers vorliegt, die Schadenersatzpflicht auch für die Vergangenheit nicht aus. **RG** 11. 1. 13 Eisenb. Entsch. 30, 84, Recht Nr. 938.

Der Kausalzusammenhang zwischen Unfall und Erkrankung ist zu verneinen, wenn sich im Anschlufs an einen an sich harmlosen Unfall auf dem Nährboden einer nervösen Veranlagung Begehrungsvorstellungen, insbesondere die „überwertige" Idee entwickelt, eine schwere Gesundheitsschädigung erlitten zu haben. **RG** 4. 12. 13 WarnR. 1914 Nr. 51.

### B. Wege, Anstalten, Räume.

● Eröffnet eine gröfsere Stadt eine Rodelbahn zur allgemeinen Benutzung und veranlafst sie dadurch eine grofse Anzahl von Personen, sich im Vertrauen auf die Tauglichkeit und Sicherheit der Bahn dem Rodeln zu widmen, so hat sie dabei jede im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu üben, gerade wie wenn sie einen Turn-, Spiel- oder Eisplatz dem Gemeingebrauch übergibt. Sie ist daher gehalten, die Bahn ordnungsmäfsig und fachmännisch anzulegen und zu unterhalten, so dafs sie keine Gefahren aufserhalb der mit dem Rodeln im Walde an sich verknüpften bietet. Anschläge, dafs die Benutzung der Bahn auf die ausschliefsliche Gefahr der Rodler erfolge, befreien sie nicht von der ihr durch die Eröffnung der Bahn erwachsenen Sorgfaltspflicht, können übrigens auch nur dahin verstanden werden, dafs die Besucher der Bahn die dem Rodeln eigentümlichen — nicht aber, dafs sie die aus einer fehlerhaften Herstellung der Bahn entstehenden Gefahren auf sich zu nehmen hätten. ● **RG** 14. 11. 12 Rhein. A. 111, II 19, DJZ. 167, Eisenb. Entsch. 29, 344, Gruchot 57, 691, Z. f. R. Bayern 9, 109.

Ist eine Strafse durch eine Sperrtafel in ausreichender Weise als gesperrt bezeichnet, so brauchen im Hinblick auf den trotz der Erdarbeiten stattfindenden Strafsenbahnverkehr keine weiteren Sicherungsmafsnahmen zur Fernhaltung anderer Fuhrwerke getroffen zu werden. **RG** 3. 5. 13 Eisenb. Entsch. 30, 207, Recht Nr. 2069.

Die Beaufsichtigungs- und Kontrollpflicht einer Stadtgemeinde bei Vornahme von Strafsenarbeiten kann nicht dadurch gemindert werden, dafs die Stadt eine umfangreichere Vermögensverwaltung, insbesondere Bauverwaltung hat, als durchschnittlich ein Privater; wegen der Ausdehnung und Vielgestaltigkeit der städtischen Bauverwaltung hat die Stadt, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, ihre aus § 823 fliefsende Kontrollpflichum so sorgfältiger zu wahren. **RG** 28. 11. 13, WarnRt 1914 Nr. 35.

Die Stadtgemeinde kann nicht für verpflichtet erachtet werden, blofse Promenadenwege bei Glatteis zu bestreuen. Wer solche Wege benutzt, handelt auf eigene Gefahr. **RG** 23. 6. 13 Leipz. Z. 8, 286.

Der Strafsenpassant kann davon ausgehen, dafs, wenn ausnahmsweise Verkehrshindernisse auf dem Bürgersteige vorhanden sind, diese derart — namentlich nach Eintritt der Dunkelheit — kenntlich gemacht sind, dafs sie jeder Fufsgänger wahrnehmen mufs. Dresden 9. 5. 13 Seuff. A. 68, 398.

Der Eisenbahnfiskus ist nicht verpflichtet, den Zufahrtsweg von der Landstrafse zu einem im freien Felde gelegenen Bahnhofe bei Glatteis zu bestreuen. **RG** 25. 12. 13 Leipz. Z. 8, 763.

Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dafs sein Grundstück und die in seinem Interesse hergestellten Anlagen dauernd sich in einem den sicherheitspolizeilichen Vorschriften entsprechenden Zustande befinden. Er mufs daher auch Vorsorge treffen, dafs er von dem Erlafs neuer polizeilicher Vorschriften rechtzeitig Kenntnis erlangt; welche Mittel er hierfür benutzen will, bleibt ihm überlassen. Er kann sich jedenfalls, wenn ihm polizeiliche Anordnungen unbekannt geblieben sind, nicht mit in seiner Person liegenden Gründen entschuldigen. Denn die Beobachtung der im allgemeinen Interesse erlassenen Sicherheitsvorschriften mufs von allen Grundstückseigentümern in gleicher Weise und ohne Abstufung nach den persönlichen Verhältnissen und Fähigkeiten der einzelnen verlangt werden. **RG** 7. 1. 13 Seuff. A. 68, 271, Z. f. R. Bayern 9, 228, JW. 373, DJZ. 465.

Die Aufstellung eines unbenutzten Heizkörpers im engen Flur eines Hauses stellt eine Verletzung der dem Vermieter obliegenden Sorgfalt dar. **RG** 5. 12. 13 JW. 43, 243 Nr. 5.

Die Pflicht des Gastwirts ist es, die von den Gästen betretenen Räume in verkehrssicherem Zustande zu halten, sie also auch so zu beleuchten, dafs die Gäste gefahrbringende Gegenstände zu erkennen vermögen, falls sie die gebotene Aufmerksamkeit anwenden. Eine Beleuchtung,

die nur grofse Gegenstände erkennen läfst, ist unzureichend, und zwar auch dann, wenn es sich um eine Tageszeit handelt, zu der draufsen helles Licht herrscht. Gewifs ist es die Pflicht des Gastes, der von draufsen in dunkle Räume tritt, vorsichtig zu sein. Aber der Wirt darf nicht verlangen, dafs die Gäste nur tastend vorschreiten, bevor sich ihr Auge an den Wechsel der Beleuchtung gewöhnt hat. Er hat dafür zu sorgen, dafs der Gast sehen kann. **RG** 28. 3. 13 Z. f. R. Bayern 9, 229.

C. Sonderfälle.

Einer gefahrlosen, nicht übermäfsig schmerzhaften und Aussicht auf Erfolg bietenden Operation mufs der Verletzte sich unterziehen, wenn der Ersatzpflichtige für die Kosten aufzukommen bereit ist. **RG** 30. 5. 13 Ges. u. R. 15, 137. Vgl. die zu § 254 wiedergegebene Entsch. d. **RG** v. 27. 6. 13 (Entsch. 83, 15).

Die Stadtgemeinde haftet für Unglücksfälle, die einem Mitgliede der Pflichtfeuerwehr infolge von Mängeln an den Löschgeräten der Gemeinde zustofsen. **RG** 25. 4. 13 Mitt. öff. Feuerversich. 1914, 40.

Eine Girobank mufs prüfen, ob der die Eröffnung eines Girokontos bei ihr Beantragende zur Führung der angegebenen Firma berechtigt ist. Vernachlässigt sie diese Pflicht, so ist sie demjenigen, dessen Name oder Firma mifsbraucht wurde, verantwortlich für den ihm daraus erwachsenen Schaden, sofern ihr nicht der Entlastungsbeweis aus § 831 gelingt. Hamburg 13. 11. 13 Hans. GZ. 35, 37.

Für Verletzungen, die bei einem vom Vergnügungsausschusse eines Kriegervereins veranstalteten Feuerwerk sich ereignen, haftet der Verein. **RG** 12. 4. 13 Seuff. A. 68, 385, JW. 737, WarnR. Nr. 319.

Verunglückt ein zur Sommerfrische in einem Kurhaus weilendes Kind an einer in der Scheuer aufgestellten Futtermaschine, so haftet der Kurhausbesitzer, wenn er die Maschine unverwahrt und unbeaufsichtigt stehen liefs, aus unerlaubter Handlung, nicht aus Vertrag. **RG** 3. 11. 13 JW. 43, 81 Nr. 13, WarnR. 1914 Nr. 13.

Jedem Lehrer ist es ohne Rücksicht auf das Mafs seiner Vorbildung als Verschulden anzurechnen, wenn er bei der Erteilung des Unterrichts die Rücksicht auf die Gesundheit der Schulkinder aus den Augen läfst und nichts tut, um die Kinder vor ihm bekannten Gefahren zu schützen (chemische Versuche in der Naturgeschichtsstunde). **RG** 29. 5. 13 Z. f. R. Bayern 9, 463, Hess. R. 14, 116, WarnR. Nr. 415.

D. Schutzgesetze.

**Abs. 2.** In Preufsen kann durch Polizeiverordnung den Anliegern der städtischen Strafsen, auch wenn sie ortsrechtlich (observanzmäßig) zur Strafsenreinigung nicht verpflichtet sind, die Beseitigung der Schnee- und Eisglätte auferlegt werden. **RG** 22. 12. 13 Leipz. Z. 8, 664, JW. 43, 244 Nr. 6.

Eine Unterlassungsklage ist regelmäfsig nicht gegeben, wenn die zu untersagende Handlung durch ein Strafgesetz unter öffentliche Strafe gestellt ist. Das gilt auch für die Fälle, in denen eine Verfolgung der Straftat nur im Wege der Privatklage stattfindet.

Jedoch kann unter dem Gesichtspunkt der Abwehr künftiger Beeinträchtigungen die Klage auf Unterlassung einer Ehrverletzung zulässig sein, sofern für sie ein Rechtsschutzbedürfnis im einzelnen Falle dargetan ist. **RG** 15. 3. 13 Entsch. 82, 59, Seuff. A. 69, 65, JW. 594.

Auch der Schadenersatzanspruch des Abs. 2 steht nur dem unmittelbar durch die Verletzung des Schutzgesetzes Beschädigten zu; als Beschädigter kommt nur derjenige in Betracht, zu dessen Schutze das Gesetz erlassen ist. Wer diese Person ist, ist aus dem Inhalte des Schutzgesetzes, den Verhältnissen, die es regeln will, den Zielen, die es verfolgt, zu entnehmen. **RG** 26. 4. 13 Entsch. 82, 206, JW. 877.

Die §§ 306, 309 StrGB. sind nicht als Schutzgesetze zugunsten der Baulastpflichtigen hinsichtlich einer abgebrannten Kirche anzusehen. **RG** 26. 4. 13 Entsch. 82, 206.

Bei der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs ist nicht nur die Möglichkeit, sondern eine sich der Gewifsheit nähernde Wahrscheinlichkeit einer Wiederholung der unter Klage gestellten Behauptungen zu beweisen. — Es können nicht weitere Angriffe überhaupt, sondern nur Wiederholungen der bereits aufgestellten Behauptungen verboten werden. **RG** 30. 4. 13 Markenschutz u. W. 13, 24.

Der objektive Verstofs gegen ein Schutzgesetz (Polizeiverordnung) begründet die Vermutung, dafs ein Verschulden des Zuwiderhandelnden vorliege; diesem liegt daher der Entlastungsbeweis ob. Von der polizeilich gebotenen Streupflicht bei Schneewetter tritt nur dann Befreiung ein, wenn das Streuen nutz- und zwecklos ist. **RG** 20. 2. 13 Rhein. A. 111, II 30.

Soweit der § 257 StrGB. die Begünstigung bedroht, die den Täter der Strafe entziehen will, ist er kein Schutzgesetz, soweit er die Begünstigung bedroht, die dem Täter die Vorteile seiner Straftat sichern will, ist er ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2. **RG** 5. 12. 13 Leipz. Z. 8, 673, WarnR. 1914 Nr. 52.

**Lit.** Fromherz, Ein Beitrag zur Lehre von der Verursachung vom Standpunkt der deutschen Rechtsprechung. Arch. Ziv. Prax. 110, 23. Kraft, Wegerecht und Haftpflicht. Gruchot 58, 101. Riehl, Ein unbefriedigender Rechtszustand auf dem Grundstücksmarkte. DJZ. 1913, 377.

**§ 824** richtet sich — ebenso wie § 14 UnlWG. — gegen die Behauptung von Tatsachen, die nicht erweislich wahr sind. Blofse Schlüsse, die der Empfänger einer Mitteilung aus einer ihm gegenüber behaupteten Tatsache zieht, kommen nicht in Betracht. **RG** 1. 7. 13 DJZ. 1267.

Die Behauptung, eine Buchhandlung gewähre unzulässigen Rabatt, begründet als Behauptung einer Tatsache einen Unterlassungsanspruch, sofern nur die objektive Unwahrheit der Tatsache feststeht. **RG** 14. 12. 12 WarnR. 1914 Nr. 17.

Die Unterlassungsklage wird unstatthaft, wenn im Laufe des Rechtsstreites die Wiederholungsgefahr fortfällt. **RG** 16. 1. 13 Z. f. R. Bayern 9, 229.

Für den Leserkreis einer Tageszeitung als Empfänger der darin enthaltenen Mitteilungen ein „berechtigtes Interesse" an diesen Mitteilungen anzunehmen, geht nicht an. Der Handelsteil einer Zeitung ist nicht ohne weiteres zur „Fachpresse" zu rechnen. **RG** 11. 12. 13 Entsch. 83, 362, JW. 43, 244 Nr. 7, BankA. 13, 242.

Allgemeines.

**§ 826.** Ein Vorsatz liegt nicht vor, wo zwischen einer leichtfertig gewonnenen Ueberzeugung, die nur eine Fahrlässigkeit darstellt, und einem mit Bewufstsein ohne Ueberzeugung verübten Handeln, das als arglistige und vorsätzliche Handlung erscheint, unterschieden wird. Ein Erkennenmüssen eines schädlichen Erfolges ohne wirkliche Erkenntnis ist immer nur Fahrlässigkeit. **RG** 3. 7. 13 Gruchot 58, 185.

Die Klage auf Unterlassung setzt die ernstliche und durch Tatsachen begründete Besorgnis nicht nur die Möglichkeit einer Wiederholung voraus. **RG** 20. 10. 13 Z. f. R. Bayern 10, 67, Hans. GZ. 35, 85.

Nicht nur der Schadenersatz-, sondern auch der Unterlassungsanspruch setzt Täuschungsabsicht voraus; das blofse Bewufstsein der Möglichkeit einer Täuschung genügt nicht. **RG** 6. 5. 13 Markenschutz u. W. 25, 103.

Der wegen einer unerlaubten Handlung Belangte ist nicht schon deshalb haftfrei, weil dem Verletzten ebenfalls eine sittenwidrige Handlung zur Last fällt. Eine davon verschiedene Frage ist es, ob der Verletzte einen ersatzfähigen Vermögensschaden erlitten hat, wenn seine eigene Handlung, zu deren Förderung sich der Täter betrüglich erboten hat, wegen ihrer Sittenwidrigkeit keine Rechtswirkung erzeugen kann und sein Anspruch auf Ersatz des aus der eigenen Handlung erwarteten Gewinns keinen Privatrechtsschutz geniefst. Wieder anders verhält sich der Fall des § 817 Abs. 2, wonach der etwa betrüglich erlangte Lohn für Begehung einer sittenwidrigen Tat dem Betrogenen nicht zurückgewährt zu werden braucht. Die zur Erzielung besserer Preise bei Verdingungen geschlossenen Vereinbarungen sind nicht unter allen Umständen sittenwidrig. **RG** 6. 4. 13 DJZ. 922.

Die blofse Nichterfüllung eines wegen Verletzung der vorgeschriebenen Form der Rechtsgültigkeit entbehrenden Vertrags kann niemals ohne weiteres als ein Verstofs gegen § 826 angesehen werden. Anders kann die Sache dann liegen, wenn eine Partei lediglich, um den Vertragsgegner in Sicherheit zu wiegen und über ihre wirkliche Absicht zu täuschen, einen der gesetzlich vorgeschriebenen Form entbehrenden Vertrag, auf dessen Erfüllung, wie sie weifs, der Vertragsgegner vertraut, von vornherein mit dem Hintergedanken eingegangen ist, diesen keinesfalls zu erfüllen, sich vielmehr demnächst auf die mangelhafte Form zu berufen, und wenn sie gar zu diesem Zwecke den Vertragsgegner von dem Abschluß eines formgerechten Vertrags abgehalten hat. **RG** 22. 5. 13 Entsch. 82, 299.

In dem stillschweigenden jahrelangen Dulden der Wechselunterzeichnung durch einen andern kann nicht eine Bevollmächtigung oder Genehmigung gefunden werden. Ebensowenig liegt in dem wiederholten Einlösen gefälschter Akzepte seitens desjenigen, dessen Name gefälscht war, eine Begünstigung im Sinne von § 257 StrGB. Wohl aber ist darin unter Umständen ein Verstofs gegen die guten Sitten zu erblicken. **RG** 5. 12. 13 JW. 43, 192 Nr. 9, Leipz. Z. 8, 674, WarnR. 1914 Nr. 38.

Ein Kaufmann, der erfährt, dafs seine Unterschrift unter einem Wechsel gefälscht ist, wird dadurch allein noch nicht verpflichtet, dem Betrogenen Mitteilung zu machen. Erst dann entsteht die Mitteilungspflicht, wenn nach den Umständen des einzelnen Falles nach den im Verkehr hinsichtlich des Begriffs guter Sitte herrschenden Anschauungen erwartet werden mufs, dafs er den Betrogenen in Kenntnis davon setze, dafs er seine Unterschrift nicht anerkenne. **RG** 5. 12. 13 Leip. Z. 8, 674, JW. 43, 192 Nr. 9, WarnR. 1914 Nr. 38.

Es besteht keine Pflicht für den Verkäufer, den Kauflustigen darauf hinzuweisen, dafs der Erwerb für ihn keine Aussichten auf Gewinn oder angemessenen Ertrag biete. **RG** 10. 12. 13 Leipz. Z. 8, 758.

Fahrlässig falsche Auskunftserteilung verstöfst nur bei Verletzung eines erhöhten Grades von Fahrlässigkeit (Gewissenlosigkeit) gegen die guten Sitten. **RG** 20. 10. 13 JW. 43, 83 Nr. 14.

Im Eingehen eines den Konkurrenten schädigenden Vertrages mit dessen vertragsbrüchigem Vertragsgegner ist auch bei Kenntnis von dessen Vertragsbruch regelmäfsig nicht ohne weiteres ein Verstofs gegen die guten Sitten zu finden, vielmehr ist ein solcher nur unter besonderen Umständen anzunehmen, so namentlich, wenn unlautere Mittel dazu angewendet worden sind, den Vertragsbruch herbeizuführen oder wenn z. B. das Abkommen nicht in der Entziehung und Gewinnung der Dienste eines von der Konkurrenz zu übernehmenden Angestellten sich erschöpft, sondern diesen Angestellten auch verpflichtet, dem neuen Prinzipal die Kundschaft des früheren zuzuführen. In der Erwirkung einer solchen auf unmittelbare und dauernde Schädigung des Konkurrenten gerichteten Zusage liegt ein sittlich anstöfsiges Verhalten. **RG** 30. 4. 13 Seuff. Bl. 78, 423, Seuff. A. 68, 402, JW. 866, WarnR. Nr. 322.

**Anm.** Ueber diesen vom IV. ZS. wiederholt ausgesprochenen Rechtsgrundsatz (vgl. **RG** Entsch. 78, 17, JW. 1910, 705) geht die Entscheidung des II. ZS. vom 10. 12. 12 (vgl. Spruchsammlung 32, dritter Rechtssatz zu § 826 B) erheblich hinaus, indem sie schon ein bewufstes Hinwirken auf einen Vertragsbruch seitens eines Dritten ein sittenwidriges nennt.

Tritt eine notleidende Firma ihr ganzes gegenwärtiges und künftiges Vermögen an eine Bank derart zur Sicherheit ab, dafs die Bank weiteren Kredit gewährt, während ihr dafür eine Kontrolle über alle Ein- und Ausgänge der Firma eingeräumt wird, so haftet die Bank, wenn dieser Vertrag Dritten gegenüber geheimgehalten werden soll und Dritte nun in dem irrigen Glauben, eine zahlungsfähige Firma vor sich zu haben, dieser Firma Lieferungen auf Kredit machen, den Dritten nach Mafsgabe des § 826 für den Ausfall, den sie erleiden, wenn die Firma trotz des Sanierungsversuches in Konkurs gerät. **RG** 27. 10. 13 BankA. 13, 100, JW. 43, 83 Nr. 15.

**Anm.** Vgl. dazu Heinsheimer, Sanierungsversuche als Verstofs gegen die guten Sitten? BankA. 13, 125.

Wer sich das ganze jeweilige Warenlager und sämtliche Aufsenstände eines Kaufmanns zur Sicherheit übereignen läfst, obwohl er weifs, dafs damit den Gläubigern des Uebertragenden, an die er seine Geschäftsüberschüsse bis dahin vertraglich jede Woche abzuliefern hatte, jede Aussicht auf Befriedigung entzogen wurde, handelt gegen die guten Sitten und ist schadenersatzpflichtig. Karlsruhe 3. 10. 13 Württ. Z. 7, 63.

Ein sogen. Schutzabkommen unter Gewerbetreibenden, wonach der zu schützenden Partei von der andern zugesagt wird, dafs diese bei öffentlichen Verdingungen ein höheres Gebot einreichen wird, als die zu schützende Partei, ist nicht sittenwidrig, wenn nicht unberechtigte Vorteile erzielt werden sollen. **RG** 3. 4. 13 Markenschutz u. W. 12, 571, JW. 734, DJZ. 922, Z. f. R. Bayern 9, 297.

Der Fünfzehnhundertmark-Vertrag ist weder sittenwidrig noch anfechtbar. Augsburg 3. 4. 13 Leipz. Z. 7, 712. Vgl. Urteil dess. Gerichts vom 11. 7. 13, ebenda 714, sowie **RG** 29. 11. 12 Entsch. 81, 41, Leipz. Z. 7, 79. Vgl. auch die Literaturangaben zu § 138.

Ein Warenzeichen ist auf Grund des § 826 nur dann zu löschen, wenn die Eintragung in der Absicht bewirkt ist, das Publikum in den Glauben zu versetzen, das Zeichen schütze eine bekannte eingeführte Ware. § 826 kommt auch dem Ausländer zu statten, wenn ein Warenzeichen unter Verletzung eines an sich schutzlosen Bezeichnungsbesitzes des Ausländers durch einen Verstofs gegen die guten Sitten zur Eintragung gebracht ist. **RG** 11. 7. 13 Markenschutz u. W. 25, 200, Gruchot 58, 189.

— (mit Kunstschutzgesetz vom 9. Januar 1907). Das Umschlagbild der „Woche“ steht unter dem Rechtsschutze dieser Vorschriften. Dresden 11. 7. 13 Sächs. A. 8, 416.

— (mit Wettbew.Ges. § 1). Es verstöfst regelmäfsig nicht gegen die guten Sitten, wenn ein Gewerbetreibender seine Lieferanten verpflichtet, einer Konkurrenzfirma nicht zu liefern. Nürnberg 26. 9. 13 Markenschutz u. W. 25, 157.

**§ 830.** Der Tatbestand des § 830 Abs. 1 Satz 2 liegt nicht vor, wenn mehrere Männer zu verschiedenen Zeiten mit einer Frauensperson den Beischlaf vollziehen. **RG** 9. 6. 13 Z. f. R. Bayern 9, 443, WarnR. Nr. 363.

**§ 831** ist nicht anwendbar, wenn es sich um einen Schadenersatzanspruch gegen den Mann handelt, dessen Frau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Schadensursache gesetzt hat, indem sie Lauge in eine Weinflasche füllte. **RG** 3. 4. 13 DJZ. 810, WarnR. Nr. 323.

Die „Leitung der Verrichtung“, die § 831 im Auge hat, ist nicht die Betätigung einer allgemeinen Aufsicht über den Angestellten und dessen Verrichtungen, sondern eine durch die besondere Natur der Verrichtung oder durch die besonderen Eigenschaften der dazu bestellten Person bedingte Sonderaufsicht bezüglich der Einzelverrichtung. Die Bestimmung in Abs. 2 erfordert nicht schlechthin, dafs der Vertrag zwischen dem Uebernehmer der in Abs. 2 gedachten Geschäfte und dem Geschäftsherrn geschlossen wurde; wohl aber mufs die Besorgung für den Geschäftsherrn übernommen sein. **RG** 26. 4. 13 Entsch. 82, 206.

Der auf sorgfältige Auswahl zur Zeit der Anstellung gerichtete Entlastungsbeweis wird von dem Geschädigten durch den Nachweis entkräftet, dafs der Angestellte sich Pflichtwidrigkeiten habe zuschulden kommen lassen und diese dem Geschäftsherrn vor dem Unfalle bekannt geworden seien. Solchenfalls hat der letztere nachzuweisen, dafs er durch neue Unterweisungen oder sonstige Mafsregeln seine Sorgfaltspflicht von neuem betätigt oder dafs der Angestellte seitdem während eines so langen Zeitraums seine Zuverlässigkeit erwiesen habe, dafs die Neigung zu Nachlässigkeiten oder die Mängel seiner Vorbildung als völlig überwunden hätten erachtet werden dürfen. Dresden 16. 5. 13 Sächs. A. 8, 424.

Der Hamburger Hafenlotse ist kein Zwangslotse. Die Führung des Schiffes verbleibt, auch wenn ein Hafen-

lotse an Bord ist, bei dem Schiffer. Der Kapitän hat also den Anordnungen des Hafenlotsen nicht blind zu folgen, sondern er trägt, folgt er einem Rate des Hafenlotsen, selbst hierfür die Verantwortung; der Lotse ist lediglich ein sachkundiger Berater des Kapitäns. Insoweit der Schaden auf ein Verschulden der Führung des Schiffes zurückgeführt werden kann, ist die Reederei des Schiffes für diesen Schaden verantwortlich, gleichgültig, ob das betreffende Manöver vom Hafenlotsen angeordnet worden ist und der Kapitän die Ausführung geduldet oder ob der Kapitän seinerseits den Befehl gegeben hat. Hamburg 16. 4. 13 Hans. GZ. 34, 223. Vgl. die Entsch. zu § 278 betreffs der Zwangslotsen.

Wenn der Kraftdroschkenbesitzer sich vor der Anstellung eines Chauffeurs durch Zeugnisse über dessen Ausbildung und über seine vor der Behörde bestandene Prüfung unterrichtet hat, ihn auch eine längere Zeit durch einen älteren Angestellten hat erproben lassen, und ihn wiederholt auf seine Nüchternheit kontrolliert hat, so wird der Entlastungsbeweis für die sorgfältige Auswahl des Chauffeurs in der Regel als geführt erachtet werden können. **RG** 22. 11. 13 WarnR. 1914 Nr. 54.

Machen der Umfang eines Betriebes oder andere persönliche Hindernisse dem Geschäftsherrn selbst die Auswahl eines niederen Angestellten unmöglich und mufs diese daher einem höheren Angestellten übertragen werden, so richtet sich der Sorgfaltsbeweis des Geschäftsherrn zunächst auf die Person des von ihm selbst ausgewählten höheren Angestellten. Posen 14. 9. 13 Pos. M. 16, 92. Ebenso **RG** 2. 6. 13 WarnR. Nr. 364.

Wenn auch nicht ganz allgemein bei jedem anläfslich einer Eisenbahnfahrt eingetretenen Unfall davon auszugehen sein wird, dafs in Ausführung einer ihm aufgetragenen Verrichtung das Zugpersonal — Zugführer, Lokomotivführer, Bremser — dem Verletzten widerrechtlich den Schaden zugefügt habe, so ist diese Annahme doch da gerechtfertigt, wo der feststehende Hergang erkennen läfst, dafs der Unfall auf das (dienstliche) Tun oder Unterlassen eines Angestellten der Bahn zurückzuführen ist, dieser zum wenigsten den Unfall mitverursacht hat. Die Benennung eines einzelnen Betriebsbeamten, durch den der Unfall herbeigeführt worden sei, kann alsdann vom Kläger nicht verlangt werden. **RG** 1. 12. 13 WarnR. 1914, Nr. 53.

**§ 832.** Eine allgemeine gesetzliche Haftung des Familienhauptes für die Hausgenossen besteht nicht; wenn in einem Versicherungsvertrage als Gegenstand der Versicherung auch Haftungsverbindlichkeiten des Versicherten in seiner Eigenschaft als „Familienvorstand" bezeichnet sind, so bezieht sich das nur auf die gemäfs § 832 dem Vater obliegende Schadenersatzpflicht für Verschulden der minderjährigen Kinder und, namentlich in Ansehung einer durch die Ehefrau verursachten Schädigung, auf die besonderen Fälle, wo der Haushaltungsvorstand wegen Versäumung einer ihm gegenüber der Allgemeinheit obliegenden Verkehrspflicht haftet. BayrObLG. 29. 9. 13 Samml. 14, 488.

Erziehung und Aufsichtspflicht stehen darin in Wechselwirkung, dafs je weniger günstig die Erziehung nach § 1631 ausgefallen ist, desto schärfer die Aufsicht des Vaters nach § 832 einzusetzen haben wird, um Dritte vor Schädigungen durch zuchtlose Kinder zu schützen. Diese Aufsichtspflicht kann unter Umständen so weit reichen, dafs ein Vater seinen mifsratenen Sohn bei sich im Hause in strenger Obhut halten mufs. **RG** 15. 12. 13 Leipz. Z. 8, 765, JW. 43, 298 Nr. 5.

Das Mafs der elterlichen Aufsichtspflicht bestimmt sich danach, was nach Alter und Entwicklung des Kindes von verständigen Eltern in Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Lage und ihrer eigenen Geschäfte oder Berufspflichten erwartet werden kann. Eine Ueberwachung auf Schritt und Tritt ist regelmäfsig nicht angängig und bei reiferem Alter auch nicht erforderlich. So liegt keine Verletzung der Aufsichtspflicht darin, dafs in ländlichen Verhältnissen ein neunjähriger Knabe, der nicht bösartig und geistig normal ist, auf einige Stunden sich selbst überlassen bleibt und sein Verkehr mit Kameraden auf der Ortsstrafse nicht überwacht wird. Karlsruhe 9. 10. 13 Bad. R. 79, 207.

**§ 833.** Der Ansprüche gegen den Tierhalter erhebende Kläger genügt seiner Beweispflicht durch den Nachweis, dafs er durch ein Tier des Beklagten beschädigt worden ist. Der Beweis, dafs ein willkürliches Tun des Tieres vorliegt, gehört nicht zur Klagebegründung. **RG** 4. 10. 13 Leipz. Z. 8, 375.

Bei der Verwendung eines bissigen Pferdes sind ganz besondere Vorsichtsmafsregeln bezüglich der Beaufsichtigung erforderlich. Insbesondere wird von einer Benutzung in der Grofsstadt zu einem Dienste Abstand zu nehmen sein, der es mit sich bringt, dafs das Tier zeitweilig unbeaufsichtigt auf den Strafsen stehen bleibt. **RG** 3. 11. 13 WarnR. 1914 Nr. 19.

Die Willkürlichkeit des Tuns wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, dafs von einem durchgehenden Pferde das andere beigespannte mitgerissen wird. Sie wäre nur zu verneinen, wenn diesem Nebenpferde infolge einer übermächtigen, nach Art einer mechanischen Ursache wirkenden Einwirkung keine Freiheit gelassen wäre, eine andere Bewegung als die schadenbringende auszuführen. **RG** 4. 10. 13 Leipz. Z. 8, 375, WarnR. 1914 Nr. 18.

**Satz 2** ist auf den durch Bienen verursachten Schaden nicht anwendbar, da Bienen keine Haustiere sind. Stettin 9. 9. 13 Pos. M. 16, 94.

Satz 2 ist auch im Rahmen des § 17 Kraftf.Ges. anwendbar. **RG** 24. 5. 13 JW. 924 Nr. 17, Eisenb. Entsch. 30, 217, DJZ. 699

**Lit.** Roth, Inwieweit kann der wandlungsberechtigte Käufer die Folgen seiner Tierhalterhaftung auf den Verkäufer abwälzen? JW. 42, 69. v. Rottenburg, Wer ist Halter eines zugelaufenen Tieres? JW. 42, 715. Fischer, Zur Haftung des Tierhalters. Seuff. Bl. 78, 513.

**§ 836** kann auch auf den Fall des Durchbruches eines Deiches infolge einer Sturmflut Anwendung finden. **RG** 26. 6. 13 Gruchot 58, 192, Z. f. R. Bayern 9, 462, Pos. M. 16, 95, WarnR. Nr. 417.

Der Grundgedanke dieser Vorschrift ist der, dafs jeder Besitzer eines Grundstücks für die Beschädigung durch die Sache insoweit aufkommen mufs, als er die Schadensfolge bei billiger Rücksicht auf die Sicherheit anderer hätte vermeinden können. Die Haftung des Grundstücksbesitzers beruht auf dem Verschuldungsgedanken, aber es ist ihm hinsichtlich des Verschuldens die Beweislast auferlegt; diese geht weiter als die des § 831: der Grundstücksbesitzer ist von der Haftung nicht schon dann befreit, wenn er dargetan hat, dafs er bei der Auswahl der bestellten Person die erforderliche Sorgfalt an den Tag gelegt habe; er mufs weiter darlegen, dafs er die zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe. Dieselben Grundsätze gelten auch, wenn eine juristische Person (Stadtgemeinde) die Grundstückseigentümerin ist. Unerheblich ist es, ob die Sorgfalt von einem verfassungsmäfsig berufenen Vertreter oder einem Angestellten im Sinne des § 831 versäumt worden ist. **RG** 6. 5. 13 Z. f. R. Bayern 9, 354, JW 867.

Erfährt der Hausbesitzer, dafs ein Dachfensterflügel infolge Lösens der Angel herabhängt, so erscheint er zum Zwecke der Abwendung der Gefahr verpflichtet, ohne schuldhafte Zögerung geeignete, einem Absturz vorbeugende Mafsnahmen zu treffen. **RG** 1. 12. 13 WarnR. 1914 Nr. 55.

Eine Hindernisgrabenanlage auf einer besonders angelegten Reitbahn ist ein mit einem Grundstück verbundenes Werk im Sinne des § 836. Karlsruhe 15. 10. 13 Bad. R. 80, 1.

**§§ 836, 837.** Zur Anwendbarkeit dieser Vorschriften ist nicht das Vorhandensein eines eigentlichen Bauwerkes zu erfordern, es genügt jedes mit einem Grundstück verbundene Werk, das durch menschliche Tätigkeit zu einem bestimmten Gebrauchszwecke geschaffen ist und dessen Herstellung nach gewissen technischen Regeln zu erfolgen hat (Signalmast für militärische Zwecke). **RG** 24. 4. 13 Gruchot 57, 971, Z. f. R. Bayern 9, 378. JW. 868.



**Lit.** Frölich, Haftung für Beschädigungen durch Sachen. Gruchot 57, 104.

A. Allgemeines.

**§ 839.** Zu seiner Anwendung ist nur erforderlich, dafs der Beamte bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen müssen, er handle seiner Amtspflicht zuwider, nicht auch, dafs er die dadurch bewirkte Schädigung des Verletzten hätte voraussehen müssen. — Die Haftung des Beamten, dem Fahrlässigkeit zur Last fällt, ist nur subsidiär. BayrObLG. 1. 12. 13 Samml. 14, 649.

Der Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist der, dafs der durch die fahrlässige Amtspflichtverletzung eines Beamten Geschädigte zunächst den Versuch machen mufs, auf andere Weise Ersatz zu erlangen, es sei denn, er könnte dartun, dafs ein solcher Versuch nutzlos sein würde. Die Behauptung der Unmöglichkeit, anderweitigen Ersatz zu suchen, gehört daher zur Klagebegründung und die Beweislast dafür trifft den Kläger. **RG** 1. 3. 13 Entsch. 81, 428, JW. 598, Rhein. A. 111, II 33.

Der Schadenersatzberechtigte braucht sich nicht auf die Möglichkeit eines Ersatzes verweisen zu lassen, die erst in der Zukunft zu seiner Befriedigung führen würde; er hat vielmehr nach § 249 BGB. Anspruch auf alsbaldige Erstattung dessen, was er durch das Verschulden des andern eingebüfst hat. **RG** 8. 4. 13 Entsch. 80, 252, Z. f. R. Bayern 9, 299.

Für die Beschädigung von Landstrafsen bei Truppenübungen kann auch bei Verschulden der Offiziere der Reichsfiskus nicht auf Grund des § 839 BGB. oder auf Grund des Beamtenhaftpflichtgesetzes vom 12. Mai 1910 in Anspruch genommen werden. **RG** 27. 5. 13 Entsch. 82, 317.

B. Einzelfälle.

a) Richter.

Erläfst der Richter versehentlich ein Versäumnisurteil, weil er die Sache infolge unrichtigen Eintrags in den Terminskalender aufrufen läfst, bevor die Terminsstunde herangekommen ist, so liegt eine „bei dem Urteile in einer Rechtssache“ begangene Verletzung einer Amtspflicht nicht vor. **RG** 24. 10. 13 WarnR. 1914 Nr. 82, JW. 43, 85 Nr. 16.

Der Grundbuchrichter haftet auch dann für eine unrichtige Auskunft, wenn er zu deren Erteilung nicht verpflichtet war. **RG** 29. 10. 13 WarnR. 1914 Nr. 81.

Grobe Fahrlässigkeit des Grundbuchrichters liegt vor, wenn eine ins Grundbuch einzutragende Hypothek auf 2000 ℳ statt auf 20 000 ℳ beziffert ist und dieser Fehler übersehen wird **RG** 12. 2. 13 Bayr. Not. Z. 14, 394, Recht Nr. 1112. Vgl. WarnR. Nr. 196, 197, 198, 140.

Der Vollstreckungsrichter verletzt die ihm obliegende Sorgfalt bei der Ausübung seines Amtes, wenn er im Zwangsversteigerungsverfahren die einem Beteiligten nach dem Verteilungsplan zukommenden Beträge für diesen, der im Verteilungstermin weder erschienen noch durch einen zum Geldempfang berechtigten Bevollmächtigten vertreten war, an dessen nicht zum Geldempfang befugten Prozefsbevollmächtigten auszahlt, statt nach § 117 Abs. 2 ZVG. zu verfahren. BayObLG. 1. 12. 13 Samml. 14, 649.

b) Notar.

Der zum persönlichen Handeln verpflichtete Beamte mufs unbeschränkt für alle Schäden einstehen, die dadurch entstehen, dafs er anderen zu tun überläfst, was er selbst zu tun verpflichtet war. Der Notar, der sich zur Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflicht eines Gehilfen bedient, tut dies auf seine Verantwortung und Gefahr, ohne den Verletzten auf die Möglichkeit eines anderen Ersatzes verweisen zu können. **RG** 19. 12. 13 JW. 43, 354.

Der Notar ist als Urkundsbeamter amtlich verpflichtet, den erklärten Willen der Vertragschliefsenden in klarer, gültiger Fassung und Form urkundlich festzulegen, der Urkunde den Inhalt zu geben, der dem Willen der Erschienenen und dem Zwecke der Urkundenerrichtung entspricht. Er hat, um Willen und Zweck zu ergründen, eine amtliche Fragepflicht, zu deren Ausübung immer insoweit Veranlassung gegeben ist, als die ihm vorgetragenen Erklärungen Zweifeln Raum lassen. Er verletzt diese Sorgfalts- und Amtspflicht, wenn er die betreffende Partei über Vertragsbestimmungen, die ihm bei gehöriger Aufmerksamkeit als bedenklich auffallen mufsten, nicht aufgeklärt und insoweit die Uebereinstimmung ihres wahren Willens mit der Niederschrift nicht besonders festgestellt hat. **RG** 20. 2. 13 Rhein. A. 111, II. 12, Gruchot 57, 978, JW. 490 Z. f. R. Bayern 9, 196.

Zu den Amtspflichten des Notars bei Beurkundung eines Vertrages gehört vor allem die Erforschung des Willens der Vertragschliefsenden. **RG** 2. 11. 13 JW. 43, 194 Nr. 10.

c) Gerichtsvollzieher.

— (mit GVG. § 155 und Preufs GerVollzO.) ● Die Haftung des Gerichtsvollziehers für den bei Ausführung der Zwangsvollstreckung angerichteten Schaden hat keine vertragliche Grundlage. In der Zwangsvollstreckung betätigt sich immer die staatliche Zwangsgewalt durch die eigenen Organe des Staates, Antrag oder Auftrag der Partei ist nicht Quelle der Zwangsbefugnis, sondern löst nur ihre Betätigung aus. Deshalb gehört die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers wie die des Gerichts dem öffentlichen Rechte an; ein Vertrag zwischen Gläubiger und Gerichtsvollzieher liegt nicht vor, weder aus § 196 Nr. 15 BGB., noch aus den §§ 754, 755, 815 Abs. 3, 819, ZPO. kann eine Unterstellung des Verhältnisses zwischen Gläubiger und Gerichtsvollzieher unter das bürgerliche Vertragsrecht hergeleitet werden. ● **RG** (ver. ZS.) 2. 6. 13 Entsch. 82, 85, DJZ. 1137. Vgl. JW. 554 und Josef im Recht 512.

Der Gerichtsvollzieher, der der klaren Vorschrift des § 798 ZPO. zuwider verfrüht pfändet, verletzt seine Amtspflicht und macht sich dem geschädigten Gläubiger haftbar. **RG** 9. 12. 13 JW. 43, 254 Nr. 16.

d) Gerichtsschreiber.

Der nur als Protokollführer, nicht als Rechnungssachverständiger zugezogene Gerichtsschreiber ist nicht verpflichtet, auf richtige Festsetzung des geringsten Gebotes durch den Richter zu achten. **RG** 23. 5. 13 Rhein. Arch. 111, 37. Vgl. **RG** Entsch. 80, 406, JW. 135.

e) Postbeamte.

Hat ein Postbeamter durch Verletzung einer Amtspflicht Posteigentum beschädigt, so bestimmt sich seine Ersatzpflicht nach dem Landesrecht (§§ 88, 89 II. 10 ALR. — für Preufsen), nicht nach § 839. **RG** 4. 7. 13 Eisenb. Entsch. 30, 234, Recht Nr. 2799.

Die Telegraphenbeamten haben für vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Vorschriften ihrer Dienstanweisung demjenigen für den Schaden einzustehen, dessen Depesche verstümmelt worden ist und der dadurch Schaden erlitten hat. **RG** 18. 2. 13 Eisenb. Entsch. 29, 464, Recht Nr. 944, BankA. 12, 390, Leipz. Z. 7, 384.

f) Lehrer.

Für Amtspflichtverletzungen eines Volksschullehrers haftet in Preufsen der Staat. Kassel 10. 4. 13 Seuff. A. 68, 273.

**Lit.** Josef, Vertragshaftung und Beamtenhaftung. Jherings J. 63, 233, Mayer, Die Haftung des Staates für rechtswidrige Amtshandlungen, Sächs. A. 8, 1.

**§ 843.** Die Frage, ob Kapitalabfindung oder Rente zu gewähren sei, kann dem Streitverfahren über den Betrag zur Entscheidung zugewiesen werden. **RG** 7. 1. 13 Eisenb. Entsch. 29, 440.

Steht eine Aenderung der für die Bemessung der Haftpflichtrente mafsgebenden Verhältnisse nicht zu erwarten, so ist ihre Zubilligung bis zum Ende der normalen Erwerbsfähigkeit gerechtfertigt. **RG**. 10. 4. 13 Eisenb. Entsch. 30, 107, WarnR. Nr. 292.

Die nach § 843 zuzuerkennende Rente ist regelmäfsig zeitlich zu begrenzen. Bei der Frage, für wie lange eine zum Ausgleich einer Erwerbsminderung oder einer Erhöhung der Bedürfnisse bestimmte Rente zu gewähren sei, soll kein strenger und vollständiger Beweis verlangt, sondern nach freiem Ermessen unter Würdigung aller Umstände



geschätzt werden, wobei häufig ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit für den dieser Schätzung zugrunde zu legenden Verlauf der Dinge genügen wird. **RG** 7. 7. 13 Entsch. 83, 65.

Der Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten kann auch dahin geltend gemacht werden, dafs der Beklagte an den behandelnden Arzt zahlt. **RG** 22. 9. 13 Recht Nr. 3008, Eisenb. Entsch. 30, 352.

Verunglückt ein Kind, so ist es selbst zur Geltendmachung des Schadens legitimiert. Nur insofern der Vater Aufwendungen gemacht hat, die sich mit der Schadenersatzleistung, zu der der Schädiger verpflichtet ist, gegenständlich decken, kann er aus den Rechtsgründen der auftraglosen Geschäftsführung oder der ungerechtfertigten Bereicherung Anspruch auf Ersatz dieser Aufwendungen erheben. **RG** 3. 11. 13 WarnR. 1914 Nr. 13.

**§ 845** findet auf einem lediglich dem Kraftfahrzeug-Gesetze unterstehenden Fall keine Anwendung. **RG** 6. 10. 13 Eisenb. Entsch. 30, 361, Recht Nr. 3139.

Dem Dienstberechtigten erwächst aus fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung des Dienstverpflichteten nur unter besonderen Umständen ein Anspruch gegen den Täter. So ist bei schwerer Verletzung eines Staatsangestellten bei Gelegenheit der Kollision eines Staatsschiffes, welche die Pensionierung des Staatsangestellten bedingte, die Reederei des andern, an der Kollision schuldigen Schiffes nicht verpflichtet, dem Staate die Aufwendungen für die Pension zu erstatten. Es ist anerkannten Rechtes, dafs im Falle unerlaubter Tötung oder Körperverletzung der Verletzte, seine Rechtsnachfolger oder die nach § 844 Ersatzberechtigten insoweit nicht als geschädigt angesehen werden, als sie durch gesetzliche Pensionen, Witwen- und Waisengelder oder ähnliche Bezüge schadlos gehalten werden. Gerade weil aber insoweit eine Verpflichtung des Schädigers überhaupt nicht entsteht, vermag dies einen Ersatzanspruch dessen, dem die Zahlung derartiger Pensionen obliegt, nur dann zu begründen, wenn dies in einem Gesetze (z. B. RVO. § 1542) vorgesehen ist. **RG** 23. 4. 13 Hans. GZ. 34, 217. JW. 862.

Der klagende Ehemann kann Schadenersatz bei einem Unfall der Ehefrau nur insoweit verlangen, als ihm infolge des Unfalls die Dienste der Ehefrau im Hauswesen und Gewerbe entgangen sind und er Schaden dadurch erlitten hat. **RG** 28. 1. 13 JW. 376 Nr. 7, Eisenb. Entsch. 29, 451, Recht Nr. 833, 848.

**§ 847.** Der Anspruch auf Schmerzensgeld kann auch mittels einer auf ein Vertragsverhältnis gestützten Klage geltend gemacht werden, wenn daneben die Voraussetzungen einer unerlaubten Handlung vorliegen. **RG** 16. 5. 13 Sächs. A. 8, 424, Eisenb. Entsch. 30, 212.

**§ 852.** Der gesamte aus einer unerlaubten Handlung entstehende Schaden bildet ein einheitliches Ganzes. Nur wenn später aus der unerlaubten Handlung neue schädigende Folgen hervorgehen oder ersichtlich werden, die sich zuvor nicht voraussehen oder erwarten liefsen, beginnt für diese eine besondere selbständige Verjährung mit ihrer Kenntnis und der Kenntnis des ursächlichen Zusammenhanges mit der unerlaubten Handlung. Dieser Grundsatz ist ein allgemein, auch für Vertragsschaden, gültiger. **RG** 11. 12. 13 Entsch. 83, 360, JW. 43, 310 Nr. 13.

Wenn aus einer als die Folge einer Verletzung zunächst aufgetretenen leichteren und anscheinend vorübergehenden Gesundheitsstörung späterhin eine schwere chronische Krankheit sich entwickelt, dann ist ein neu entstandener Schaden anzunehmen, und dementsprechend liegt, subjektiv betrachtet, ein neu erkannter Schaden vor, wenn die später eingetretene und so geartete Verschlimmerung des zunächst ersichtlich gewordenen Körperleidens zwar von Anfang an hätte als mögliche Entwicklung erkannt werden können, aber nicht erkannt worden ist (zunächst Anfälle nervöser Herzschwäche, später chronisches Herzleiden). **RG** 17. 11. 13 JW. 43, 195 Nr. 11, WarnR. 1914 Nr. 56.

Kenntnis des Schadens ist Kenntnis der schädlichen Folgen der unerlaubten Handlung im allgemeinen. Wer solche Schadenskenntnis im allgemeinen erlangt, dem gelten damit auch alle Folgezustände als bekannt, die in jenem Zeitpunkte überhaupt als möglich voraussehbar waren, derart, dafs die blofse Ungewifsheit über Umfang oder Höhe des Schadens den Beginn der Verjährung nicht hindern kann. Aber bei schweren Folgezuständen, die neben ganz leichten Verletzungen erst später unerwartet eintreten, wird der Beginn der Verjährung in der Regel erst von dem Zeitpunkte ab zu rechnen sein, in dem der Verletzte von diesem erst nachträglich eingetretenen Schaden Kenntnis erhielt. **RG** 22. 12. 13 JW. 43, 355, Leipz. Z. 8, 766, WarnR. 1914 Nr. 83. Vgl. **RG** 23 4. 13 Seuff. A. 68, 360, JW. 686 und 4. 1. 13 WarnR. Nr. 143.

Treten neben anfänglichen leichten Verletzungen später unerwartet schwere Folgezustände, so z. B. ein dauerndes Nervenleiden, ein, so beginnt für die Schädenansprüche wegen letzterer eine neue Verjährung von ihrem Eintritt an zu laufen. Solche Folgezustände der unerlaubten Handlung, die überhaupt als nur möglich voraussehbar sind, haben als dem Verletzten bekannt zu gelten. **RG** 22. 12. 13 JW. 43, 355, WarnR. 1914 Nr. 84, Leipz. Z. 8, 766.

Werden sowohl vom Ehemann der verletzten Frau als auch von dieser selbst Schädenansprüche geltend gemacht, so beginnt die Verjährung für den Anspruch des Mannes von dessen Kenntnis, die Verjährung des Anspruchs der Frau von deren Kenntnis an zu laufen. **RG** 17. 11. 13 WarnR. 1914 Nr. 56, JW. 43, 195 Nr. 11.

Der Tatbestand des § 717 Abs. 2 ZPO. fällt unter den Begriff der unerlaubten Handlung im Sinne des § 852. **RG** 25. 1. 13 Leipz. Z. 7, 384, Z. f. R. Bayern 9, 150.

## III. Buch. Sachenrecht.

**§§ 873 Abs. 1, 925, 1487 ff.** Soll ein zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörendes Grundstück in das Vermögen einer von den Teilhabern der fortgesetzten Gütergemeinschaft ohne Zuziehung anderer Personen gegründeten offenen Handelsgesellschaft überführt werden, so ist Auflassung und Eintragung in das Grundbuch notwendig. KG 14. 6 13 Johow 45, 230.

**§ 874** (mit GBO. § 54). Die Eintragung eines Veräufserungsverbotes zugunsten einer bestimmten Person ist inhaltlich unzulässig, wenn die begünstigte Person in der Eintragung nicht genannt ist. KG 20. 3. 13 Seuff. Bl. 78, 334.

**§ 880.** Ist der Vorrang für eine Baugeldhypothek vor einer andern Hypothek unter der stillschweigenden Bedingung der Valutierung der Hypothek nach Mafsgabe des Baugeldvertrags eingeräumt worden, und hat der Baugeldgeber ohne Aufserachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt Teilbeträge auf die Hypothek in dem Glauben gewährt, dafs die Bauabschnitte, deren Herstellung nach dem Baugeldervertrage die Fälligkeit der betreffenden Teilbeträge herbeiführen sollte, fertiggestellt seien, so ist, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, anzunehmen, dafs der Hypothek des Baugeldgebers in Höhe der gezahlten Teilbeträge der Vorrang vor der Hypothek des Zurücktretenden auch dann zusteht, wenn tatsächlich an den Bauabschnitten noch Bauarbeiten fehlen oder die Bauausführung Mängel aufweist. **RG** 27. 9. 13 Entsch. 83, 125, JW. 43, 37 Nr. 7.

**§§ 883 Abs. 3, 888.** Ein durch Vormerkung gesichertes begrenztes Recht ist mit dem Range der Vormerkung einzutragen, ohne dafs es dazu der Zustimmung der Inhaber später eingetragener Belastungen des Grundstücks bedarf. Dresden 4. 3. 13 Seuff. Bl. 78, 363, Ann. 34, 296.

Ein dingliches Vorkaufsrecht mit festbestimmtem Preise kann zwar nicht vorgemerkt werden. Handelt es sich aber um die letztwillige Anordnung eines Vorkaufsrechts und kann dieses als persönliches aufgefafst werden, so kann es als persönliches vorgemerkt werden, wie auch die Vormerkung eines nur künftigen oder bedingten Anspruchs auf Einräumung eines Rechts an einem Grundstücke statthaft ist. **RG** 22. 11. 13 WarnR. 1914 Nr. 50.

**Lit.** Güthe, Die Unrichtigkeit des Grundbuchs im Rechtsgebiete der Vormerkung. Gruchot 57, 1. Meiser, Die Vormerkung des Auflassungsanspruchs in der Zwangsversteigerung. Gruchot 57, 584 und 769. Kress, Die

Vormerkung des Anspruchs auf Einräumung des Ranges einer künftigen Eigentümergrundschuld. Bayr. Not. Z. 15, 1.

**§ 890.** Mehrere unter der Herrschaft des bayr. Hypothekengesetzes von 1822 auf einem Folium vereinigte, eine wirtschaftliche Einheit bildende Grundstücke haben mit dem Inkrafttreten des neuen Grundbuchrechts nicht aufgehört, ein einheitliches Ganzes zu bilden, sohin grundbuchrechtlich ein Grundstück zu sein, auch wenn die Vereinigung nicht entsprechend Abs. 1 durch einen besonderen Vermerk ersichtlich gemacht ist. BayrObLG. 13. 6. 13 Z. f. R. Bayern 9, 338.

**§ 891.** Auch eine unter dem früheren preufsischen Recht erfolgte Eintragung im Grundbuch hat die Vermutung des § 891 für sich. Beruft sich ein eingetragener Eigentümer aufser auf die Eintragung auch noch auf Ersitzung, so mufs infolge der Vermutung des § 891 der Gegner auch diesen Rechtsgrund widerlegen. **RG** 8. 2. 13 Rhein. A, 111, 52.

**§ 892.** Der kataster- und grundbuchmäfsige Bestand eines Grundstücks ist dann nicht für den Umfang des Erwerbes mafsgebend, wenn bei der Auflassung der Wille beider Teile nur auf einen geringeren Bestand gerichtet war. **RG** 9. 7. 13 Gruchot 58, 196.

**§ 894.** Die Löschung einer nicht rechtsbeständigen Hypothek kann mit der Berichtigungsklage verlangt werden, und zwar auch noch von dem früheren Inhaber des dinglichen Rechts, wenn er von dem Grundstückseigentümer dazu ermächtigt worden ist Colmar 22. 5. 13 Z. f. Elsafs-Loth. 39, 24.

**§ 901.** Eine dingliche Belastung besteht trotz Löschung fort, wenn die Löschungsbewilligung (wegen Fehlens einer erforderlichen Genehmigung) unwirksam war. **RG** 8. 3. 13 Entsch. 82, 20.

**§ 902. Lit.** Zeitler, Zeitablauf als Löschungsgrund für Hypotheken, Grund- und Rentenschulden. DJZ. 1913, 1259.

**§ 903.** Gegenüber einem behördlich genehmigten Bau, der den baupolizeilichen Vorschriften entspricht, können die Nachbarn in der Regel keine Schadenersatzansprüche wegen Entziehung von Luft und Licht geltend machen. **RG** 27. 11. 13 WarnR. 1914 Nr. 57.

**Lit.** Scherer, Die operis novi nuntiatio und das Bürgerliche Gesetzbuch. Thür. Bl. 60, 161.

**§§ 903, 906.** Bei Betrieben, die unmittelbar an der Wand des Nachbargebäudes eingerichtet werden, kann die Ortsüblichkeit auch dann verneint werden, wenn diese Betriebe sonst als ortsüblich anzusehen wären. Mafsgebend ist die Art der Benutzung des schädigenden Grundstücks und eben diese Benutzung ist nicht ortsüblich, wenn sie nicht ordnungsmäfig, sondern regelwidrig erfolgt, wenn insbesondere Vorkehrungen zur Abwendung von Störungen aus dem unmittelbar benachbarten Betriebe unterlassen sind. **RG** 5. 2. 13 Seuff. Bl. 78, 287, JW. 491, WarnR. Nr. 227.

**§ 904** enthält eine Anwendung des Grundsatzes, dafs der Eigentümer eines Grundstücks im Falle einer Beschädigung seines Eigentums ohne den Nachweis eines Verschuldens des Schädigers auf Schadenersatz klagen kann, wenn die Beschädigung durch Einwirkungen seitens einer gefährlichen Anlage oder eines gefährlichen Betriebes verursacht war und dem Beschädigten das Recht, auf Beseitigung der störenden Einwirkung und Untersagung des gefährlichen Betriebs zu klagen, durch besondere gesetzliche Bestimmungen entzogen ist (z. B. durch die §§ 135 bis 147 des Preufs. Bergges.). **RG** 17. 2. 13 Eisenb. Entsch. 29, 463, Recht Nr. 1146, WarnR. Nr. 226.

**Lit.** Seligsohn, § 904 Satz 2 BGB., zugleich ein Beitrag zum Rechte der Luftfahrt. JW. 42, 72.

**§ 905.** Das Ausschliefsungsrecht des Eigentümers versagt gegenüber jeder Einwirkung, die in solcher Tiefe vorgenommen wird, dafs der Eigentümer an ihrer Ausschliefsung kein Interesse hat. Deshalb können die Eigentümer von Grundstücken, unter deren Oberfläche der Fiskus Bernsteinabbau nach Mafsgabe des preufsischen Gesetzes vom 22. Februar 1867 betreibt, diesen Abbau nicht verbieten. **RG** 11. 6. 13 Gruchot 58, 201.

**§ 906** findet auf das Stockwerkseigentum keine Anwendung, da er sich nur auf vertikal geschiedene Grundstücksteile bezieht. **RG** 18. 11. 13 Leipz. Z. 8, 375.

**§ 907.** Es ist keine unmittelbare unzulässige Einwirkung auf ein Grundstück, wenn durch die hohen Wände des Nachbarhauses Regen und Wind zurückgetrieben werden. **RG** 27. 11. 13 Leipz. Z. 8, 767, WarnR. 1914 Nr. 57, JW. 43, 196 Nr. 12, Z. f. R. Bayern 10, 170.

**§ 909.** Für die Frage nach der Zulässigkeit von Vertiefungen, durch die einem Nachbargrundstück das Grundwasser entzogen wird, kommen die Bestimmungen des BGB., nicht die der Landesgesetzgebung über das Wasserrecht, zur Anwendung, insbesondere der § 909 BGB., da dem Grundstück auch dann seine „Stütze“ entzogen wird, wenn der Boden infolge Senkung des Grundwasserstandes zusammensinkt. **RG** 8. 11. 13 WarnR. 1914 Nr. 20, Seuff. A. 69, 146.

Die baupolizeiliche Erlaubnis kann die Vorschrift des § 909 keineswegs beseitigen, die dem Grundeigentümer verbietet, sein Grundstück in der Weise zu vertiefen, dafs der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, ohne dafs für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist. — Ein die Vertiefung des Nachbargrundstücks vornehmender Baumeister haftet nur, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt. **RG** 20. 12. 13 WarnR. 1914 Nr. 85.

**§ 912.** Ein Ueberbau liegt vor, wenn der auf seinem Grundstück Bauende einen Teil des Gebäudes zugleich auf ein benachbartes Grundstück setzt, das tatsächlich im Eigentum eines andern, wenn schon im Eigenbesitze des Bauenden, steht, und wenn dem Bauenden hinsichtlich des Fehlens der Berechtigung zum Bau im Verhältnis zu dem Eigentümer des Nachbargrundstücks Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nicht zur Last fällt. **RG** 1. 10. 13 Entsch. 83, 143, DJZ. 1386, JW. 43, 38 Nr. 8.

Der Widerspruch ist eine Rechtsverwahrung des durch den Ueberbau Betroffenen. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung und kann auch stillschweigend geschehen. BayrObLG. 23. 12. 13 Samml. 14, 704.

**§ 925 Abs. 2** ist dann nicht anwendbar, wenn die zur Auflassung erforderliche behördliche Genehmigung unter einer Bedingung erteilt wird, vorausgesetzt, dafs die Auflassung selbst unbedingt erteilt ist. KG. 29. 1. 13 Johow 44, 191.

**§§ 929, 1363, 1368.** Besitz und Eigentum an Einrichtungsstücken, die von der Ehefrau eingebracht und deren Vorbehaltsgut sind, gehen von dem einen Ehegatten auf den andern nicht in anderer Weise über, wie Besitz und Eigentum eines Ehegatten auf einen Dritten. Bei der Uebergabe mufs es sich auch unter Ehegatten um die Einräumung der tatsächlichen Gewalt, nicht nur einer rechtlichen Befugnis, handeln. **RG** 6. 11. 13 JW. 43, 146 Nr. 9.

**§ 930.** Dafs ein Verhältnis der im § 868 bezeichneten Art gerade durch Herausgabe der betreffenden Sache an den bisherigen mittelbaren Besitzer, im Falle des § 930 an den Erwerber, endigen müsse, ist nicht vorgeschrieben. Es ist nicht unzulässig, wenn als regelmäfsiger Abschlufs des Rechtsverhältnisses in Aussicht genommen wird, dafs der unmittelbare Besitzer der Sache ihr Eigentümer werde. **RG** 4. 2. 13 Gruchot 57, 994, JW. 492.

**§ 932 Abs. 2.** ● Dadurch, dafs die grobfahrlässige Unkenntnis bestehender Rechte der wirklichen Kenntnis gleichgestellt ist, wird dem Erwerber eine gewisse Nachforschungspflicht auferlegt: es wird verlangt, dafs er, wenn Anlafs zu weiteren Nachforschungen vorliegt, einen solchen Anlafs nicht unberücksichtigt läfst. ● **RG** 17. 6. 13 Seuff. Bl. 78, 574, Leipz. Z. 7, 854, Z. f. R. Bayern 9, 355.

**§ 946.** Der auf ein Nachbargrundstück hinübergebaute Teil eines Gebäudes wird auch dann nicht Bestandteil dieses Grundstücks, wenn der Bauende demnächst auch hieran das Eigentum erlangt. **RG** 1. 10. 13 Entsch. 83, 142, DJZ. 1386, JW. 43, 38 Nr. 8.

**§ 958. Lit.** Ebner, Besitz und Eigentum an jagdbarem Wilde. Gruchot 57, 343.

**§ 986. Lit.** Oertmann, Dingliche und persönliche Herausgabeansprüche. Jherings J. 61, 44.

**§§ 994, 1000.** Der Besitzer kann vom Eigentümer den Ersatz der auf die Sache gemachten notwendigen Verwendungen auch dann verlangen, wenn sie auf einem Vertrage mit einem Dritten beruhen, der gegenüber dem Eigentümer zu diesen Verwendungen verpflichtet ist. **RG** 9. 5. 13 Gruchot 57, 997.

**§ 1002.** Die hier festgesetzte Ausschlufsfrist findet auf das Wegnahmerecht aus § 997 keine Anwendung. Braunschweig 16. 5. 13 Seuff. A. 68, 452.

**§ 1012.** Zum Wesen des Erbbaurechts gehört seine freie Vererblichkeit und Veräufserlichkeit. Ein Recht, das mit einem Grundstück untrennbar verbunden ist, kann kein Erbbaurecht im Sinne des BGB. sein. BayrObLG. 2. 5. 13 Samml. 14, 254.

**§ 1018. Lit.** Meyer, Wettbewerbsverbote als Grunddienstbarkeiten. Pos. M. 16, 49.

**§§ 1030 ff. Lit.** Goldmann, Der Niefsbrauch als Ersatz der Antichrese. Gruchot 57, 617.

**§§ 1085, 1089, 2174** (mit FGG. § 86). Das Vermächtnis des Niefsbrauchs an der Erbschaft steht der gerichtlichen Vermittlung der Auseinandersetzung nicht entgegen. KG. 20. 1. 13 Johow 44, 120, RJA. 13, 14.

**§§ 1098, 504 ff.** Mag im schuldrechtlichen Verkehr die Begründung eines Vorkaufsrechtes mit festbestimmtem Preise zulässig sein, ein dingliches Vorkaufsrecht dieser Art kann nicht begründet und darf nicht im Grundbuch vorgemerkt werden, weil der geschlossene Kreis der vom BGB. zugelassenen dinglichen Rechte nicht erweitert werden darf und weil sich nach § 1098 das dingliche Vorkaufsrecht nach den §§ 504—514 bestimmt, die von einem Vorkaufsrechte zu festbestimmtem Preise nichts wissen. **RG** 22. 11. 13 Leipz. Z. 8, 475, WarnR. 1914 Nr. 50.

**§ 1113.** Hat der Käufer beim Erwerbe der Hypothek gewufst, dafs die gesicherte Forderung nichtig war, so haftet der Verkäufer für den richtigen Bestand der Hypothek nicht. **RG** 1. 4. 13 Entsch. 82, 266, D. Not.-V. 14, 169.

Eine Vereinbarung des Inhalts, dafs das Recht des Hypothekengläubigers auf Zwangsvollstreckung völlig ausgeschlossen sein solle, ist nichtig. Dagegen ist eine Vereinbarung dahin zulässig, dafs der Gläubiger sich wegen seiner Hypothek nur aus den Mietsüberschüssen befriedigen dürfe, nicht aber durch eine von ihm selbst herbeigeführte Veräufserung des Grundstücks, und dafs er die Hypothek nur in einer von einem Dritten betriebenen Zwangsversteigerung geltend machen dürfe. **RG** 25. 11. 13 Leipz. Z. 8, 664.

**§§ 1116, 1186.** Bei der Umwandlung einer Sicherungshypothek in eine Verkehrshypothek ist für diese ein Brief nur zu erteilen, wenn dies von den Beteiligten besonders bestimmt wird. Zur Vermeidung von Zweifeln empfiehlt es sich, auch ohne Antrag der Beteiligten in dem Umwandlungsvermerke hervorzuheben, dafs die Hypothek Buchhypothek geblieben ist. Dresden 6. 5. 13 Anm 35, 50.

**§ 1123.** Die Hypothek erstreckt sich auf die Mietforderungen ohne jede zeitliche Begrenzung, also auch auf alle in Zukunft entstehenden derartigen Forderungen. Erlischt die Hypothek später, so verliert sie jede Wirkung hinsichtlich des Grundstücks und aller mit ihm als eins behandelten Werte; dieses Erlöschen hat aber keine rückwirkende Kraft. Hamburg 7. 3. 13 Hans. GZ. 34 B. 207.

**§ 1124.** Die Vorschrift, dafs der Eigentümer eines Hausgrundstücks mit Wirksamkeit für die Hypothekengläubiger über den Mietzins für zwei Vierteljahre verfügen kann, schliefst die Anfechtung einer solchen Verfügung seitens der Hypothekengläubiger auf Grund des Anfechtungsgesetzes nicht aus. **RG** 14. 1. 13 Gruchot 57, 1005, Leipz. Z. 7, 627.

**Lit.** Lafrenz, Tritt die Mietzession beim Zuschlag über eine Zwangsverwaltung hinweg in Wirkung? JW. 42, 1128.

**§ 1127** findet auch dann Anwendung, wenn ein Dritter die Versicherung in eigenem Namen, aber für Rechnung des Eigentümers genommen hatte. **RG** 5. 3. 13 Leipz. Z. 7, 632, WarnR. Nr. 228.

**Lit.** Gundlach, Die Rechte des Hypothekengläubigers an der Versicherungssumme im Falle der Zwangsversteigerung. JW. 42, 411.

**§§ 1132, 1175 Abs. 1 Satz 2** ergeben, dafs der Gläubiger einer Gesamthypothek auf die Hypothek an einem der Grundstücke verzichten kann, ohne dafs dadurch der Fortbestand der Hypothek an den übrigen verhafteten Grundstücken berührt wird. Wird deshalb die Löschung der Gesamthypothek nur in bezug auf eins der gesamtbelasteten Grundstücke bewilligt und beantragt, so darf die Hypothek auch nur auf diesem Grundstück gelöscht werden. Das Erlöschen der Mitbelastung ist im Grundbuche des mitverhafteten Grundstücks nach § 49 Abs. 2 GBO. von Amts wegen zu vermerken. KG. 14. 6. 13 Württ. Z. 55, 304.

**§ 1138. Lit.** Sternberg, Die Bedeutung des § 1138 BGB. Jherings J. 61, 385.

**§ 1142.** Der Eigentümer des mit einer Grundschuld behafteten Grundstücks kann gegenüber der Grundschuld mit einer ihm gegen den Grundschuldgläubiger zustehenden persönlichen Forderung aufrechnen. **RG** 29. 11. 13 JW. 43, 196 Nr. 13, Bayr. Not. Z. 51, 153.

**§§ 1143, 1150, 1163 ff., 1177, 1198. Lit.** Oberneck, Wie sichert sich der Dritte, der dem Eigentümer die Mittel zur Befriedigung des kündigenden Hypothekars gewährt? D. Not.-V. 13, 621.

**§§ 1150, 268.** Der eine Hypothek Ablösende macht den auf ihn erfolgten Uebergang der Hypothek nicht „zum Nachteile des Hypothekengläubigers" geltend, wenn er nach zwangsweiser Versteigerung des belasteten Grundstücks bei der Verteilung des bar zu zahlenden Versteigerungserlöses den auf die abgelöste Hypothek entfallenden Erlösteil für sich in Anspruch nimmt, wiewohl der Gläubiger wegen einer andern an dem nämlichen Grundstück ihm zustehenden Hypothek nicht volle Befriedigung erlangt. **RG** 20. 9. 13 Gruchot 58, 427, Z. f. R. Bayern 10, 20.

**§ 1152.** Ist bei Teilung der Forderung ein Teilhypothekenbrief nicht gebildet, so behält der über die Stammhypothek gebildete Hypothekenbrief auch für die abgetretenen Teile Geltung. KG. 20. 1. 13 Johow 44, 280.

**§§ 1153, 1163.** Beantragt der Grundstückseigentümer, die auf ihn übergegangene Hypothek auf einen andern umzuschreiben, so mufs er angeben, ob er die Hypothek als Hypothek oder als Grundschuld erworben hat, und ob demgemäfs eine Forderungsauswechselung oder eine Umwandlung (§ 1180 bzw. § 1198) stattfinden soll. KG. 12. 3. 13 Johow 45, 282.

**§ 1154.** Die zur Abtretung der Hypothek erforderliche Uebergabe des Hypothekenbriefes ist ein Rechtsgeschäft, das die Geschäftsfähigkeit des Verfügenden zu seiner Wirksamkeit voraussetzt. Es genügt also nicht, dafs geistige Gesundheit bei der Abtretung festgestellt wird, sie mufs auch bei der Uebergabe vorgelegen haben. **RG** 23. 4. 13 DJZ. 1073.

Der die Uebertragung einer Hypothek betreffende Vertrag ist nicht deshalb nichtig, weil keine Forderung besteht. **RG** 5. 7. 13 WarnR. Nr. 403.

Die zur Abtretung der Briefhypothek erforderliche Uebergabe des Hypothekenbriefes wird durch die Uebergabe eines Urteils, das den Brief für kraftlos erklärt, nicht ersetzt. KG. 20. 11. 13 Johow 45, 294.

**Abs. 3.** Dingliche Uebertragung einer Buchhypothek erfordert die Eintragung. Der § 873 Abs. 2 sagt zwar, dafs die Beteiligten schon vorher an die Einigung gebunden sind, wenn der Berechtigte dem andern Teil eine den Vorschriften der GBO. entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat, allein durch die dingliche Bindung dem Zessionar gegenüber wird der Zedent in der Verfügung über die Hypothek ebensowenig beschränkt, wie durch irgendeine andere obligatorische Bindung. Behält aber der Zedent Dritten gegenüber das Verfügungsrecht, so kann es dem Zessionar nicht zustehen. Rostock 13. 3. 13 Seuff. A. 68, 320.

**§ 1165** befreit nur den persönlichen Schuldner, der ohne den Verzicht des Gläubigers auf die Hypothek aus dieser gemäfs § 1164 hätte Ersatz verlangen können; auf den blofs dinglichen Schuldner ist er nicht anwendbar. Nach § 1132 haftet bei der Gesamthypothek jedes Grundstück, der Gläubiger kann seine Befriedigung nach Belieben suchen; bei Verzicht auf die Hypothek an einem



der verhafteten Grundstücke ist im § 1175 das Erlöschen der Hypothek an diesem Grundstück bestimmt. Der Gläubiger kann nicht zu Erkundigungen nach etwaigen Ersatzansprüchen gezwungen werden. Hätte sein Belieben derart eingeschränkt werden sollen, so würde dies im Gesetz zum Ausdruck gebracht sein. Er steht auch zum Grundstückseigentümer nicht wie zum persönlichen Schuldner in einem zum Handeln nach Treu und Glauben verpflichtenden Rechtsverhältnisse. **RG** 20. 9. 13 DJZ. 1385, Z. f. R. Bayern 9, 477, Gruchot 58, 438.

**§ 1169** hat nur solche Einreden im Sinne, welche die der Hypothek zugrundeliegende persönliche Forderung betreffen. **RG** 25. 11. 13 Leipz. Z. 8, 665.

**§ 1179** ermöglicht, durch Eintragung einer Vormerkung die Verpflichtung, den Rang einer durch Rückzahlung künftig entstehenden Eigentümerhypothek einer Nachhypothek einzuräumen, dinglich zu sichern. Die Frage, ob durch die im § 1179 zugelassene Sicherung des Löschungsanspruchs die weniger weit gehende Sicherung des Anspruchs auf Rangeinräumung mitumfafst sei, ist aus folgenden Erwägungen zu bejahen: Wenn einer im Range unmittelbar nachstehenden Hypothek der Rang vor der vorausgehenden Eigentümerhypothek eingeräumt wird, so ist die Wirkung für die nachfolgende Hypothek wesentlich dieselbe, wie wenn ihr durch Löschung das Aufrücken ermöglicht wird. Bestehen Zwischenhypotheken, so ist die Wirkung auf diese bei der Löschung und bei der Rangeinräumung allerdings eine verschiedene; allein auf die Löschung der vorausgehenden Eigentümerhypothek haben die eingetragenen Zwischenhypotheken keinen Anspruch, sie sind daher auch nicht geschädigt, wenn statt der Löschung die Rangeinräumung zugunsten einer nacheingetragenen Hypothek erfolgt. BayrObLG. 6. 6. 13 Seuff. Bl. 78, 578, Bayr. Not. Z. 14, 389, Seuff. A. 69, 102, Z. f. R. Bayern 9, 359, ZBlFG. 14, 228.

Inkassowechsel begründen kein materielles Gläubigerrecht. Daher kann eine Sicherungshypothek des Indossatars nicht für sie zum Nachteil eines nachstehenden Hypothekars haftbar gemacht werden, für den eine Vormerkung nach § 1179 eingetragen ist. **RG** 20. 12. 13 WarnR. 1914 Nr. 76.

Wirkungslos ist die bei einer Grundschuld eingetragene Vormerkung, wonach der Grundstückseigentümer zur Löschung verpflichtet sein soll, sofern und soweit für die Grundschuld keine Valuta geleistet ist. Durch Nichtvalutierung der Grundschuld entsteht keine Eigentümergrundschuld. KG. 2. 5. 13 Bl. f. Rechtspfl. 24, 120.

Die von dem Eigentümer eines Grundstücks übernommene Verpflichtung, eine auf dem Grundstück eingetragene Hypothek löschen zu lassen, wenn sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt, ist eine subjektiv persönliche. Sie trifft also nur denjenigen Eigentümer, der diese Verpflichtung übernommen hat, und zwar auch dann, wenn zu ihrer Sicherung eine Vormerkung eingetragen ist. Jedoch folgt aus § 883 Abs. 2 und § 888, dafs ein späterer Eigentümer die Zustimmung zur Löschung auch dann zu geben verpflichtet ist, wenn die Vereinigung von Eigentum und Hypothek erst in seiner Person eingetreten ist. KG 3. 2. 13 Johow 44, 301.

**Lit.** Kress, Die Löschung der Vormerkung nach § 1179 BGB. Bayr. Not. Z. 14, 408.

**§ 1189.** Ueber die gerichtliche Ermächtigung des Gläubigervertreters zur Einberufung einer Gläubigerversammlung, über Kündigung der Treuhänderschaft durch den Vertreter, über die nachträgliche Grundbucheintragung des Gläubigervertreters und die Bestellung von Nachfolgern eines solchen vergleiche KG 30. 5. 13 und 26. 6. 13, Johow 45, 271 bzw. 276.

**§ 1190.** Soweit Ansprüche, zu deren Sicherheit die Höchstbetragshypothek dient, nicht bestehen, wird sie Eigentümergrundschuld. Von einem Nachrücken der im Nachrang eingetragenen dinglich Berechtigten in ihren Rang kann auch im Zwangsversteigerungsverfahren keine Rede sein. **RG** 20. 9. 13 WarnR. 1914 Nr. 21. Vgl. **RG** 8. 5. 13, Leipz. Z. 7, 628.

**§§ 1190, 1163, 1177, 1180.** Die zur Sicherung künftiger Forderungen bestellte Höchstbetragshypothek wird vom Besteller als vorläufige, durch die Entstehung einer den eingetragenen Höchstbetrag erreichenden Forderung auflösend bedingte Eigentümergrundschuld erworben. Bei der Höchstbetragshypothek kann eine Forderungsauswechslung in der Art stattfinden, dafs an die Stelle eines Forderungskreises ein anderer tritt. Der Umstand, dafs eine zu dem alten Forderungskreise gehörige Einzelforderung (etwa infolge Schuldnerwechsels) in den neuen Forderungskreis eingetreten ist, steht dieser Auswechslung nicht entgegen. Die Eintragung einer solchen Forderungsauswechslung darf regelmäfsig nur mit Zustimmung des Bestellers erfolgen, falls nicht nachgewiesen ist, dafs nach dem Ergebnisse der vorbehaltenen Feststellung die pfandgesicherte Forderung den eingetragenen Höchstbetrag erreicht. KG 13. 12. 13 Johow 45, 287.

**§§ 1205, 1206, 559, 273.** Durch den Schrankfachvertrag erwirbt die Bank wegen ihrer sonstigen Forderungen an den im Schrankfach verwahrten Gegenständen kein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht. Dresden 31. 3. 13 Sächs. A. 275, BankA. 12, 335.

**§ 1223.** Die Bestimmung des Abs. 1 gilt inhaltlich auch für Sicherungsübereignungen. — Vor der Befriedigung des Gläubigers kann der Verpfänder die Rückgabe des Pfandes nicht verlangen; er kann auch nicht auf Grund der §§ 273, 320 die von ihm geschuldete Leistung bis zur Rückgabe des Pfandes oder des Sicherungsgegenstandes zurückbehalten. **RG** 11. 10. 13 WarnR. 1914 Nr. 7.

**§ 1233.** Die Vorschriften der §§ 1233 ff. über die Art und Weise des Pfandverkaufs gelten nicht auch für den, dem Sachen sicherungshalber übereignet sind. Die Sicherungsübereignung stellt den Gläubiger freier als die Pfandbestellung. **RG** 11. 10. 13 WarnR. 1914 Nr. 7.

**§ 1249** umfafst auch den Fall, dafs mehrere Sachen verschiedener Dritteigentümer zum Pfande gegeben sind. Die allgemeine Regel des § 267 Abs 2 mufs der Sonderbestimmung des § 1249 gegenüber weichen. **RG** 19. 12. 13 Entsch. 83, 390, JW. 43, 246 Nr. 8, DJZ. 19, 439, BankA. 13, 222.

**§ 1274.** Eine Briefhypothek kann durch Einräumung des Mitbesitzes, insbesondere durch Uebergabe an einen Treuhänder, der den Brief im gemeinsamen Interesse verwahren soll, verpfändet werden. **RG** 20. 11. 13 WarnR. 1914 Nr. 58.

Die Verpfändung des Nacherbenrechts erfordert die gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Verpfändungs*vertrages*; zur Rechtswirksamkeit der Verpfändung gehört daher, dafs sowohl die Verpfändungserklärung des Verpfänders, als die Annahmeerklärung des Pfandgläubigers gerichtlich oder notariell beurkundet werden. BayrObLG. 19. 7. 13 Samml 14, 423.

Das Recht des Nacherben ist übertragbar und verpfändbar, die Verpfändung des Nacherbenrechts ist aber nicht eintragungsfähig. BayrObLG. 17. 10. 13 Bayr. Not. Z. 14, 469, Samml. 14, 561.

**§§ 1276 f., 894.** Durch die Verpfändung des Anteils eines Miterben am Nachlasse tritt eine Verfügungsbeschränkung dieses Miterben bezüglich seines Erbrechts ein, die bei der Besonderheit des verpfändeten Rechts auch die andern Erben insofern berührt, als diese nunmehr bei der Verwaltung des Nachlasses und der Verfügung über die einzelnen Nachlafsgegenstände an die Mitwirkung des Gläubigers gebunden sind. Sie ist dinglicher Natur und daher auch gegen Dritte wirksam. In Ansehung eines zum Nachlasse gehörenden Grundstücks versagt aber diese Wirkung zunächst gemäfs § 892. Deshalb kann der Gläubiger von den Miterben die Zustimmung zur Grundbuchberichtigung verlangen. Dresden 8. 8. 13 Ann. 35, 52.

**§ 1278.** Gelangt der einem Treuhänder zwecks Verpfändung übergebene Hypothekenbrief (vgl. oben § 1274) ohne Willen des Pfandgläubigers an den Verpfänder oder den Eigentümer zurück, so erlischt das Pfandrecht nicht. **RG** 20. 11. 13 WarnR. 1914 Nr. 58.

**§§ 1292 ff. Lit.** Mansfeld, Ueber Pfandindossamente. Leipz. Z. 7, 417.

## IV. Buch. Familienrecht.

**§ 1305.** Die hier vorgesehene Einwilligung des Vaters ist ein höchst persönliches Recht, in dessen freiem Gebrauche er grundsätzlich nicht beschränkt werden kann, so dafs ihm bis zur Eheschliefsung auch der freie Widerruf gestattet bleiben mufs. **RG** 2. 6. 13 Seuff. A. 68, 413, WarnR. Nr. 374, Pos. Mschr. 16, 63.

**§ 1345.** Das durch Wiederverheiratung erloschene Recht auf Witwenpension wird durch rechtskräftige Nichtigkeitserklärung der zweiten Ehe wiederhergestellt. **RG** 25. 4. 13 DJZ. 1073.

**§ 1350. Lit.** v. Brünneck, Wann wird eine Ehe im Falle des § 1350 BGB. anfechtbar und von wann ab ist sie nach rechtskräftig gewordener Anfechtung als nichtig anzusehen? Gruchot 58, 59.

**§§ 1353, 1360, 1361.** Ueber die Dauer des Getrenntlebens können die Ehegatten keine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vereinbarung mit Rechtswirksamkeit treffen. Auch kann der Ehemann nicht durch Vertrag der Parteien verpflichtet werden, über die Zeit des berechtigten Getrenntlebens hinaus durch Entrichtung einer Geldrente Unterhalt zu gewähren. **RG** 23. 12. 13 JW. 43, 355.

**§§ 1354, 1356.** Die Rechtspflicht der Eltern, gegen die in ihrer Wohnung begangene Unzucht ihres grofsjährigen Sohnes einzuschreiten, ergibt sich aus ihrem Hausrecht. Der Ehemann mufs als Familienhaupt einschreiten, die Ehefrau als Leiterin des Hauswesens, und zwar selbst bei einem entgegenstehenden Verbote des Ehemannes. **RG** 12. 3. 13 Goltd. 60, 445.

**§§ 1355, 1758.** Im Standesregister ist als Mädchenname einer vor ihrer Verheiratung an Kindes Statt angenommenen Frau der Name einzutragen, den sie vor der Adoption geführt hat. KG. 27. 9. 12 Johow 45, 83, RJA. 12, 198.

**§ 1357.** Wenn das gemeinschaftliche Hauswesen aufgehoben ist, steht der Frau die Vertretungsbefugnis nicht mehr zu, sie kann ihr daher vom Manne nicht entzogen werden. Die gleichwohl von ihm ausgesprochene Entziehung stellt sich als Mifsbrauch der Rechte des Mannes dar, der die Frau zur Beschwerde gegen die Verfügung des Mannes berechtigt. BayrObLG. 27. 6. 13 Samml. 14, 381, Z. f. R. Bayern 9, 380.

Vor Eintragung der durch den Ehemann verfügten Ausschliefsung der Schlüsselgewalt in das Güterrechtsregister hat das Registergericht die Formalien des Eintragungsantrages, den Nachweis einer formell gültigen Ehe und den Nachweis, dafs der Ehemann durch empfangsbedürftige Erklärung der Frau gegenüber die Schlüsselgewalt ausgeschlossen hat, zu prüfen. KG. 6. 6. 13 Johow 45, 192.

**§§ 1363, 1395.** Die Rechte des Mannes erstrecken sich auf das ganze Vermögen der Frau und entstehen ohne weiteres durch die Eheschliefsung, mag der Mann vom Vorhandensein des Vermögens Kenntnis haben oder nicht; insbesondere ist es unerheblich, ob er die einzelnen Vermögensbestandteile schon in seine Gewalt gebracht hat. Das eingebrachte Gut umfafst nicht nur Eigentum, sondern auch blofsen Besitz der Frau. **RG** 30. 10. 13 Entsch. 83, 238, JW. 43, 149 Nr. 10.

**§§ 1387, 1416.** Die Kosten des Ehescheidungsprozesses hat der Mann zu tragen, sofern sie nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fallen. Dafs letzteres zutrifft, hat der Mann zu beweisen; diesen Beweis kann er aber erst erbringen, wenn das Urteil, durch welches der Frau diese Kosten auferlegt sind, rechtskräftig ist; denn erst dann steht fest, dafs der Mann sie nicht zu tragen hat und dafs sie gemäfs § 1416 Abs. 1 im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Vorbehaltsgute zur Last fallen. Kiel 11. 1. 13 Seuff. A. 68, 331.

**§ 1438.** Ein gütergemeinschaftlicher Ehemann, der ohne Mitwirkung der Frau ein Grundstück erwirbt und an den allein die Auflassung erfolgt, kann in der Urkunde über die Eigentumsübertragung rechtswirksam beantragen, ihn und seine Frau als Miteigentümer des erworbenen Grundstücks in allgemeiner Gütergemeinschaft in das Grundbuch einzutragen. Dies ist auch dann anzunehmen, wenn auf den Antrag des Mannes die Vorschrift des § 22 Abs. 2 GBO. entsprechend anzuwenden ist. Der Mann darf als von der Frau stillschweigend bevollmächtigt betrachtet werden, für sie die Zustimmung zu ihrer Eintragung zu erklären, und der Grundbuchrichter darf diese Bevollmächtigung des Mannes als offenkundig annehmen, solange er nicht einen Anhaltspunkt für eine gegenteilige Annahme hat. BayrObLG. 10. 7. 13 Samml. 14, 418, Bayr. Not. Z. 14, 351, Z. f. R. Bayern 9, 381, R. 27, 201.

**§§ 1443, 843.** Die Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit der im gesetzlichen Güterstande lebenden Ehefrau, die im Haushalt und Gewerbe des Ehemannes tätig war, fügt nur dem Ehemanne Schaden zu. Diese Ausnahme von dem gesetzlichen Grundsatz, dafs dem körperlich Verletzten für die Nachteile an seiner Erwerbsfähigkeit der Schadenersatz zu leisten sei, gilt jedoch nicht für das Recht der Gütergemeinschaft, wonach der Erwerb der Frau dem Gesamtgut zufällt. An dem Gesamtgut ist die Frau, unbeschadet der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Mannes, in gleicher Weise wie er zur gesamten Hand berechtigt und es ist gleichgültig, dafs sie nach Aufhebung der Gütergemeinschaft nur auf die Hälfte Anspruch hat. **RG** 7. 1. 13 Seuff. A. 68, 236, Eisenb. Entsch. 30, 83.

**§§ 1445, 1487** (mit § 800 ZPO.). Die Zinsfufserhöhung für eine auf einem Gesamtgutsgrundstücke lastende Hypothek bedarf als Verfügung über das Grundstück der Zustimmung der Frau oder der anteilsberechtigten Abkömmlinge. Dagegen enthält die nach § 800 ZPO. erfolgte Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung für eine auf einem Gesamtgutsgrundstück lastende Hypothekenforderung keine Verfügung über das Grundstück und bedarf daher jener Zustimmung nicht. BayrObLG. 3. 10. 13 Samml. 14, 499, Bayr. Not. Z. 14, 425, Z. f. R. Bayern 9, 480.

**§§ 1447, 1487.** Die Zustimmung eines am Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft beteiligten weiblichen Abkömmlings zu Verfügungen über das Gesamtgut bedarf der Einwilligung des Ehemannes. Daher mufs das Vormundschaftsgericht, wenn es jene Zustimmung für notwendig erachtet und ersetzen will, nicht blofs die Zustimmung der Frau, sondern auch die des Mannes ersetzen. BayObLG. 8. 11. 13 Samml. 14, 624.

**§ 1471 Abs. 2** bringt zum Ausdruck, dafs das durch die Gütergemeinschaft begründete Gesamthandverhältnis auch nach der Ehescheidung noch fortdauert, bis es durch die Auseinandersetzung beendigt wird. **RG** 11. 7. 13 Pos. M. 16, 96.

**§§ 1507, 1482 f.** Das Nachlafsgericht ist verpflichtet, auf Antrag des überlebenden Gatten einer gütergemeinschaftlichen Ehe ein Zeugnis darüber auszustellen, dafs fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten ist. Auf die Erteilung und die Wirkung dieses Zeugnisses finden die Vorschriften über den Erbschein entsprechende Anwendung. KG. 14. 6. 13 Johow 45, 246, Seuff. Bl. 78, 507, Württ. Z. 55, 299, DJZ. 19, 441, Bayr. Not. Z. 51, 113, R. 26. 312, JW. 756, Pos. M. 16, 60.

**§§ 1549, 1438, 1443 ff.** Die in Fahrnisgemeinschaft lebende Frau kann ohne Zustimmung des Mannes ein Grundstück rechtswirksam erwerben und die Auflassung entgegennehmen und sich als Eigentümerin im Grundbuche eintragen lassen. Das Grundstück wird Gesamtgut. Mit Hypotheken belasten darf es die Frau daher nicht ohne die Zustimmung des Mannes. BayObLG. 18. 4. 13 Seuff. Bl. 78, 505, Samml. 14, 241, Bayr. Not. Z. 14, 266, Seuff. A. 68, 455, Z. f. R. Bayern 9, 337.

**§ 1567.** ● Der im Urteile RGE. 60, 194 ausgesprochene Grundsatz, dafs die Jahresfrist des § 1567 Abs. 2 Nr. 1 bereits bei Klageerhebung abgelaufen sein müsse, kann nicht aufrechterhalten werden. Vielmehr ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Klageerhebung jedesmal frei zu prüfen, ob die Tatbestandsmerkmale der Vorschrift gegeben sind. ● **RG** 7. 7. 13 DJZ. 1322, Entsch. 83, 62.

**§ 1568** findet Anwendung, wenn sein Tatbestand zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Instanzgericht erfüllt ist. **RG** 15. 11. 13 JW. 43, 149 Nr. 11.



Maſsgebend für die Zerrüttungs- und Zumutungsfrage ist der Zeitpunkt der Urteisfällung. **RG** 2. 10. 13 WarnR. 1914 Nr. 22.

Hatte der Mann (Beamter) das eheliche Zusammenleben mit der Frau seit vielen Jahren aufgegeben und legte er trotzdem darauf Wert, daſs seine Frau durch die Art und Weise ihres Verkehrs mit anderen Männern in besonderer Weise den Anforderungen seiner Beamtenstellung Rechnung trug, so war es seine Aufgabe, sie darauf hinzuweisen, sobald er wahrnahm, daſs sie diese Grenzen überschritt. Hat er trotz Kenntnis der Verhältnisse dies dauernd unterlassen, so kann er aus einem einzelnen Falle, in dem die Rücksichten der Schicklichkeit in erheblicherem Maſse verletzt wurden, nicht ohne weiteres einen Anlaſs entnehmen, der Frau eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten vorzuwerfen. Ein solcher Vorwurf ist nur dann begründet, wenn anzunehmen ist, daſs unter gleichen Verhältnissen das gerügte Verhalten geeignet sein könnte, auch da, wo auf seiten des andern Ehegatten eine rechte und wahre eheliche Gesinnung besteht, diese dauernd und vollständig zu zerstören. **RG** 8. 5. 13 Seuff. Bl. 78, 550, WarnR. Nr. 368.

In der Regel wird die von einem Ehegatten gegen den andern in gutem Glauben und zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erstattete Strafanzeige nicht als eine schwere Eheverfehlung anzusehen sein. Ist die Anzeige aber aus blindem Hasse erfolgt, um dem andern Teile ein möglichst schweres Leid zuzufügen, so trifft § 1568 zu. **RG** 9. 6. 13 Gruchot 58, 198, WarnR. Nr. 369.

Scheidung wegen Trunksucht ist nicht auszusprechen, wenn der Beklagte sich bis zur Fällung des Urteils dauernd gebessert hat. **RG** 2. 10. 13 WarnR. 1914 Nr. 22.

Die Anwendung von Mitteln zur Verhütung der Empfängnis ist als Scheidungsgrnnd anzusehen; nicht dagegen schon die Aeuſserung eines dementsprechenden Wunsches seitens der Frau. **RG** 11. 10. 13 WarnR. 1914 Nr. 23.

Die Frage, ob die Fortsetzung der Ehe dem verletzten Gatten zuzumuten ist, ist eine Rechtsfrage, die auch vom Revisionsgerichte entschieden werden kann. **RG** 13. 12. 13 JW. 43, 248 Nr. 9.

Ein Verhalten braucht, um unsittlich im Sinne des § 1568 zu sein, keineswegs auf Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebs abzuzielen. **RG** 15. 11. 13 WarnR. 1914 Nr. 86.

Auch unter Eheleuten gebildeter Stände sind grobe Miſshandlungen nicht stets als schwere Eheverfehlung anzusehen, insbesondere auch dann nicht, wenn sie durch das Verhalten des andern Teils herbeigeführt sind. Das Gericht darf nicht ohne Eingehen auf den speziellen Sachverhalt die Voraussetzungen des § 1568 als gegeben bezeichnen. **RG** 15. 12. 13 WarnR. 1914 Nr. 87.

Ein unter § 1567 Nr. 1 fallendes Verhalten des einen Ehegatten kann dem andern sehr wohl ein Recht geben, die Ehescheidung auch aus § 1568 zu beantragen, wenn dessen Voraussetzungen im vollen Umfange erfüllt sind. **RG** 13. 2. 13 Sächs. A. 8, 512, WarnR. Nr. 202.

Hat sich die klagende Frau einer gleichartigen Verfehlung schuldig gemacht wie der Mann, so muſs erwogen werden, ob die Verfehlung des Beklagten vom persönlichen Standpunkt der Frau aus geeignet ist, ihre eheliche Gesinnung derart zu zerstören, daſs ihr die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Unter Umständen kann die Annahme gerechtfertigt sein, daſs eine Frau, die sich ebenso schuldvoll wie ihr Mann verhalten hat, die Fortsetzung der Ehe gar nicht als unerträgliche Last empfindet. **RG** 24. 11. 13 WarnR. 1914 Nr. 60.

**§ 1569. Lit.** Binswanger, Ehescheidung wegen Geisteskrankheit. DJZ. 1913, 57. v. Liebig, Zu den Voraussetzungen der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit. Z. f. R. Bayern 9, 350.

**§ 1570.** Unter Umständen kann eine in Kenntnis eines Ehebruchs ausgesprochene Verzeihung auch auf einen zweiten, dem Verzeihenden unbekannt gebliebenen Ehebruch mit derselben Person bezogen werden. **RG** 11. 10. 13 WarnR. 1914 Nr. 24.

Die Kenntnis von der Eheverfehlung muſs in einer überzeugenden Gewiſsheit hiervon bestehen. Möglich ist freilich, daſs die Verzeihung auch auf unbekannte Verfehlungen sich erstreckt, wenn nämlich der Wille des Verzeihenden darauf gerichtet ist, für jeden Fall, wie es auch mit der fraglichen Eheverfehlung sich verhalten mag, Verzeihung zu gewähren. **RG** 14. 11. 12 Sächs. A. 8, 519.

**§ 1572.** Mit der Erhebung einer auf Scheidung gerichteten Klage werden alle Scheidungs- und Anfechtungsgründe rechtshängig, die bis zur Rechtskraft des Urteils vorgebracht werden können. **RG** 29. 11. 13 WarnR. 1914 Nr. 62.

**§ 1574.** Auch für die Frage der Mitschuld können Verfehlungen nicht herangezogen werden, wenn der andere Teil ausdrücklich erklärt, den Antrag auf Mitschuldigerklärung auf diese Verfehlungen nicht stützen zu wollen. **RG** 17. 11. 13 WarnR. 1914 Nr. 61, JW. 43, 149 Nr. 12.

**§ 1579.** Die Anwendung dieser Vorschrift kann niemals dahin führen, daſs der unterhaltsberechtigte Ehegatte durch den andern Ehegatten in die Lage gebracht wird, besser als standesgemäſs zu leben; vielmehr soll er gehalten sein, sich mit einem geringeren Maſs als dem vollen standesmäſsigen Unterhalt zu begnügen. **RG** 21. 6. 13 Pos. M. 16, 97, WarnR. Nr. 399.

Kursgewinne, die einer gutachtlichen Schätzung zugänglich sind, können als Vermögenseinkünfte behandelt werden. **RG** 29. 3. 13 BankA. 13, 31, WarnR. Nr. 297.

**§ 1585.** Unerheblich ist, ob der Mann seinen und der Kinder Unterhalt allein zu bestreiten in der Lage ist. Marienwerder 7. 4. 13 Pos. M. 16, 64.

**§ 1591 Abs. 1.** Zu dem hier verlangten Nachweise der offenbaren Unmöglichkeit gehört die Ausschaltung aller Umstände, die eine Möglichkeit für eine Vaterschaft des Beischläfers offen lassen, ohne Rücksicht darauf, ob jene Umstände von der Gegenseite vorgebracht und unter Beweis gestellt sind. Für die Fortdauer eines tatsächlichen Zustandes (Schwangerschaft der Frau vor der streitigen Beiwohnung) besteht keine gesetzliche Vermutung. **RG** 10. 4. 13 Z. f. R. Bayern 9, 253, WarnR. Nr. 373.

**§§ 1602, 1603.** Liegt ein Vertrag auf Unterhaltsgewährung zwischen Mutter und Kind vor, der dem Willen des Vertragschlieſsenden entsprang, daſs durch bestimmt bemessene Leistungen dauernd die gesetzliche Unterhaltspflicht des Kindes erfüllt werde, so kann der Unterhaltspflichtige mit dem Einwande nicht gehört werden, daſs die Voraussetzung des Eintritts der gesetzlichen Verpflichtung von Haus aus gefehlt habe oder infolge Veränderung der Vermögenslage der Beteiligten später fortgefallen sei. **RG** 3. 2. 13 DJZ. 642, WarnR. Nr. 206.

**§§ 1606, 1909.** Die Mutter ist als solche nicht berechtigt, den Unterhaltsanspruch des ehelichen Kindes gegen den Vater geltend zu machen; daher ist die Bestellung eines Pflegers erforderlich, wenn der Vater durch Klage zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht angehalten werden muſs. Wird die Pflegschaft angeordnet und die Mutter als Pflegerin bestellt, so gibt das dem Vater kein Beschwerderecht. BayrObLG. 6. 6. 13 Samml. 14, 314.

**§ 1610.** Bei Bemessung der vom Vater an seine bei der Mutter aufhältlichen Kinder zu gewährenden Unterhaltsrente sind nicht bloſs die Vermögensverhältnisse des Vaters, sondern auch die von der Bestimmung der Mutter abhängigen Verhältnisse der Kinder maſsgebend. **RG** 11. 10 13 WarnR. 1914 Nr. 25.

**§ 1612 Abs. 2.** Hat der Vater alles getan, was ihm vernünftigerweise zugemutet werden kann, um die unterhaltsberechtigten Kinder in seine tatsächliche Gewalt zu bekommen, so wird man jedenfalls dann eine Unterhaltsleistung in Geld nicht mehr von ihm verlangen dürfen, wenn die Kinder absichtlich diesen vom Vater erstrebten Erfolg vereiteln und in einem Alter sind, in dem ihnen in dieser Beziehung ein selbständiger Wille, insbesondere gegenüber der Mutter, die ihre Rückkehr zum Vater zu verhindern bestrebt ist, zugemutet werden kann. Hamburg 29. 4. 13 Seuff. A. 68, 457.

Haben Eltern für den dem unverheirateten Kinde zu gewährenden Unterhalt die Entrichtung einer Geldrente

bestimmt, so ist das Vormundschaftsgericht nicht befugt, auf Antrag des Kindes eine hiervon abweichende Art der Unterhaltsgewährung anzuordnen. BayrObLG. 28. 12. 12 Johow 45, 300.

**§ 1613.** Der Umstand, dafs die Mutter oder ein anderer Nichtverpflichteter für den Unterhalt des Kindes aufkommt, hindert dieses nicht, den unterhaltspflichtigen Vater innerhalb des Rahmens des § 1613 in Anspruch zu nehmen. Auch wenn die Mutter dem Vater gegenüber sich vertragsmäfsig verpflichtet hat, für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, ist dieses nicht gehindert, seinen Unterhalt vom Vater zu verlangen. BayrObLG. 6. 6. 13 Samml. 14, 314.

**§ 1614.** Ein Vergleich über noch nicht fällige Unterhaltsleistungen ist nicht schlechthin, sondern nur dann nichtig, wenn der gesetzliche Unterhaltsanspruch durch ihn gemindert wird. Cassel 26. 1. 13 Seuff. A. 69, 104.

**§§ 1624, 1305.** Mit dem Widerruf der väterlichen Einwilligung zur Eheschliefsung der minderjährigen Tochter fällt auch das Mitgiftversprechen des Vaters fort. **RG** 2. 6. 13 Pos. M. 16, 63, WarnR. Nr. 374.

Auch wenn der die Mitgift Versprechende sich unmittelbar an den Bräutigam seiner Tochter wendet, liegt die Sache regelmäfsig so, dafs die Zusage für die Tochter bestimmt ist und nur in deren Vertretung vom Schwiegersohn entgegengenommen wird. Deshalb kann der Schwiegersohn gegen eine Klageforderung des Schwiegervaters die Aufrechnungseinrede aus dessen Mitgiftversprechen in aller Regel nicht erheben. Posen 11. 2. 13 Pos. M. 16, 35.

**§ 1630. Lit.** Görz, Die Anwendung der §§ 1630, 1795 BGB. Bayr. Not. Z. 14, 161. Vgl. dazu Baer, ebenda 373.

**§§ 1631, 1686.** Steht dem Vater nach der Scheidung seiner Ehe das Recht der Sorge für die Person seines Kindes nicht zu, so ist doch auf sein Verlangen das Kind bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres in den Lehren seines Glaubensbekenntnisses zu erziehen. Sein Konfessionswechsel zieht auch den des Kindes nach sich. KG. 2. 5. 13 Johow 45, 78.

**§ 1634.** Nicht ohne weiteres ist eine Ehefrau, die berechtigten Grund zum Getrenntleben hat, befugt zum Zurückbehalten der Kinder; es müssen für jeden einzelnen Fall die besonderen Umstände dargetan werden, welche einen Schlufs auf die Mifsbräuchlichkeit des Herausgabeverlangens des Vaters rechtfertigen. **RG** 19. 3. 13 Seuff. A. 69, 152, JW. 646, WarnR. Nr. 298.

**§§ 1635, 1666** (mit FGG. §§ 19, 20). Als einstweilige Anordnungen bezeichnete Mafsnahmen des Vormundschaftsgerichts können mit der Beschwerde angefochten werden. KG. 26. 9. 13 Johow 45, 29.

**§ 1636.** Für die nähere Regelung der Art und Weise des Verkehrs des geschiedenen Ehegatten, dem die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, mit dem Kinde ist das Vormundschaftsgericht ausschliefslich zuständig. Die Regelung setzt nicht einen Antrag des Verkehrsberechtigten voraus, sondern kann auch auf Anregung des Sorgeberechtigten erfolgen. Das Recht des Vormundschaftsgerichts, diesen Verkehr näher zu regeln, kann durch Vereinbarung der Eltern weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Haben die Eltern vergleichsweise eine Verkehrsregelung getroffen und hält sich ein Teil an diesen Vertrag nicht mehr gebunden, so hat das Vormundschaftsgericht die Regelung vorzunehmen, ohne zu prüfen, ob die Ansicht des Teiles, der sich von dem Vertrage lossagt, durch die Sachlage gerechtfertigt ist. KG. 24. 1. 13 Johow 44, 20.

Befindet sich das Kind geschiedener Eltern bei dem Teile, dem nach § 1635 die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, oder bei einem Dritten, so wird das Vormundschaftsgericht durch § 1636 Satz 2 nicht ermächtigt, den persönlichen Verkehr des sorgeberechtigten Teiles mit dem Kinde näher zu regeln. KG. 31. 1. 13 Johow 44, 23, RJA. 13, 1.

Wo auch immer die Art und Weise des Verkehrs zwischen den Eltern und dem Kinde den Gegenstand einer staatlichen Regelung bildet, ist die Rücksicht auf das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Deshalb eignet sich ein Streit der geschiedenen Eltern, wenn er nicht die Befugnis zum Verkehr mit dem Kinde überhaupt, sondern das dabei zu beobachtende beiderseitige Verhalten betrifft, nicht für eine Erledigung im Parteiprozesse. Demgemäfs hat in Deutschland aufserhalb des Eheprozesses über eine Regelung des Verkehrs geschiedener Eltern mit ihren minderjährigen Kindern ausschliefslich das Vormundschaftsgericht zu befinden. Was dabei für Eltern und Kinder deutscher Reichsangehörigkeit gilt, hat auch für Ausländer zu gelten. Kein deutsches Gesetz entzieht in diesem Falle die Regelung dem Vormundschaftsgerichte. **RG** 12. 6. 13 Z. f. R. Bayern 9, 423, Gruchot 58, 205, WarnR. Nr. 426 (unter Aufhebung der in Johow 44,28 abgedruckten Entsch. d. KG. v. 7. 2. 13).

Darüber, welche Anordnungen auf Grund dieser Bestimmung erforderlich sind, entscheidet das Vormundschaftsgericht nach freiem Ermessen. Dem Beschwerdegerichte steht eine Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse oder der Zweckmäfsigkeit oder Angemessenheit der angeordneten Mafsnahme nicht zu. BayrObLG. 3. 1. 13 Samml. 14, 4.

**§§ 1649, 1652, 1662.** Ein Zinsrecht der Kinder bezüglich einer für sie vom Vater an seinem Grundstücke bestellten Darlehnshypothek kann nur insoweit begründet und eingetragen werden, als die Forderung der Kinder der Nutzniefsung des Vaters nicht unterliegt. KG. 9. 10. 13 Johow 45, 257.

**§ 1654.** Der Vater haftet während des Bestehens der elterlichen Gewalt für die Kostenschulden des Kindes dann nicht persönlich, wenn ein seiner Nutzniefsung unterliegendes Vermögen des Kindes überhaupt nicht vorhanden ist. Dagegen kommt es darauf nicht an, ob das Vermögen so erheblich ist, dafs aus seiner Substanz oder aus seinen Erträgen die Kostenschuld gedeckt werden kann. Gutachten des KG. v. 20. 6. 13 JMinBl. 451.

Die Haftung des Vaters für Prozefskosten des minderjährigen Kindes setzt nutzbares Kindesvermögen voraus. Hamburg 30. 4. 13 Seuff. A. 68, 459, Hans. GZ. 35 B. 25. Ebenso München 12. 12. 12 Seuff. A. 68, 186.

**§ 1666** setzt voraus, dafs die Gefährdung des Kindes auf einem vorsätzlich oder fahrlässig schuldhaften Verhalten des Fürsorgeberechtigten beruht. BayrObLG. 3. 4. 13 Samml. 14, 207.

Das Vormundschaftsgericht ist während des Schwebens eines Ehescheidungsprozesses nicht berechtigt, ohne Feststellung der Voraussetzungen des § 1666 eine vorläufige Anordnung dahin zu treffen, dafs bis zur rechtskräftigen Erledigung des Ehescheidungsprozesses die Kinder oder eines von ihnen der Mutter zu überlassen seien. KG. 7. 2. 13 Johow 44, 17, RJA. 13, 5.

Das deutsche Vormundschaftsgericht kann zum Schutze des im Inlande befindlichen Minderjährigen auch einem Ausländer die elterliche Gewalt entziehen. Es hat dabei in materieller Hinsicht grundsätzlich dessen Personalstatut anzuwenden, es sei denn, dafs die Anwendung des ausländischen Rechtes den durch § 1666 bezweckten Schutz des durch das Verhalten des Elternteils gefährdeten Kindes beeinträchtigen würde. KG. 28. 11. 13 Johow 45, 18.

Sind durch Beschlufs der Gemeindebehörden die dem Gemeindewaisenrat obliegenden Verrichtungen einem Organe der Gemeindeverwaltung (städtisches Waisenamt) übertragen worden, so ist der Vertreter dieses Organs berechtigt, Beschwerde gegen den eine Mafsnahme aus § 1666 ablehnenden Beschlufs des Vormundschaftsgerichts einzulegen. KG. 7. 11. 13 Johow 45, 34.

Das Vormundschaftsgericht darf das Recht des Fürsorgeberechtigten nicht weiter beschränken, als zur Abwendung der für das Wohl des Kindes bestehenden Gefahr notwendig ist. Kann diese Gefahr durch eine Anordnung über die anderweitige Unterbringung des Kindes beseitigt werden, so darf das Gericht die Sorge für die Person des Kindes dem Fürsorgeberechtigten nicht ganz entziehen. BayrObLG. 3. 4. 13 Samml. 14, 207.

**Lit.** Krauss, Setzt das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts nach § 1666 Abs. 1 BGB. ein Verschulden des elterlichen Gewalthabers voraus? Württ. Z. 55, 289.



**§ 1697.** Der wiederverheirateten Mutter steht über ihre erstehelichen Kinder zwar nicht die volle elterliche Gewalt, wohl aber die Sorge für die Person der Kinder zu, in der das Recht, über ihre religiöse Erziehung zu bestimmen, inbegriffen ist. Daran wird nichts dadurch geändert, dafs den Kindern ein Vormund bestellt ist. Hamburg 12. 2. 13 Niemeyers Z. 23, 364, R. 26, 264, Hans. GZ. 34 B. 200.

**§ 1706.** Zulässig ist ein Randvermerk im Geburtsregister, dafs der Ehemann einem vorehelichen Kinde seiner Ehefrau seinen Namen erteile, auch wenn im Standesregister bereits vermerkt ist, dafs der Ehemann das Kind als das seinige anerkannt habe. KG. 17. 1. 13 RJA. 12, 201.

**§ 1716. Lit.** Seyfart, Die einstweilige Verfügung des § 1716 BGB. Thür. Bl, 61, 1. Gimmerthal, Zur einstweiligen Verfügung des § 1716 BGB. Arch. Ziv. Pr. 111, 271.

**§§ 1723 ff. Lit.** Sternberg, Die behördliche Mitwirkung bei der Ehelichkeitserklärung und der Annahme an Kindes Statt. JW. 42, 567.

**§ 1750.** Bei dem Vertragsabschlusse über Annahme an Kindes Statt ist eine Vertretung der Beteiligten weder im Willen noch in der Abgabe der Willenserklärung statthaft. KG. 10. 10. 13 Johnm 45, 8.

**§§ 1779, 1786.** Der vom Vormundschaftsgerichte zum Vormund Ausgewählte darf die Wahl nicht wegen Verletzung des § 1779 Abs. 2 Satz 1 mit der Behauptung anfechten, dafs er seiner persönlichen Verhältnisse wegen zur Führung der Vormundschaft ungeeignet sei, sondern er kann im Beschwerdewege seine Weigerung nur darauf stützen, dafs einer der gesetzlichen Ablehnungsgründe vorliege. KG. 19. 12. 13 Johow 45, 38.

**§§ 1791, 1852 ff.** In der Bestallung für den befreiten Vormund eines Minderjährigen sind zweckmäfsig die Befreiungen, und alsdann vollständig, aufzuführen. Im Falle der unvollständigen Aufführung ist der Vormund beschwerdeberechtigt. KG. 4. 7. 13 Johow 45, 66.

**§ 1792 Abs. 2.** Nicht die Erheblichkeit des Vermögens des Mündels, sondern die Erheblichkeit der Vermögensverwaltung kommt für die Entscheidung darüber in Betracht, ob ein Gegenvormund zu bestellen ist. BayrObLG. 4. 4. 13 Samml. 14, 210.

**§§ 1796, 1886.** Eine Entziehung der tatsächlichen Sorge des Vormundes für das Vermögen des Mündels kennt das BGB. nicht, sondern nur eine Entziehung der gesetzlichen Vertretung nach Mafsgabe des § 1796. Die Entziehung der tatsächlichen Sorge des Vormundes für das Vermögen des Mündels kann nur dadurch erreicht werden, dafs der Vormund nach § 1886 entlassen wird. KG. 27. 12. 13 Johow 45, 42.

**§§ 1813 Nr. 2, 1775, 1786 Abs. 1 Nr. 8.** Nimmt der Vormund mehrerer Mündel für diese gleichzeitig Leistungen in Empfang, die ihnen nicht gemeinschaftlich geschuldet werden, sondern denen sie als Einzelgläubiger ohne Rechtsgemeinschaft gegenüberstehen, so findet für die Beantwortung der Frage, ob der Anspruch mehr als 300 M. beträgt, eine Zusammenrechnung der einzelnen Ansprüche nicht statt. Dies gilt auch dann, wenn die Mündel Geschwister sind. KG. 20. 1. 13 Johow 44, 280.

**§ 1821 Abs. 1 Nr. 1.** Zur Umwandlung einer Sicherungshypothek in eine gewöhnliche Hypothek bedarf der Vormund oder Pfleger des Gläubigers nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Dresden 6. 5. 13 Ann. 35, 50.

**§ 1822 Nr. 3, 10.** Die Beteiligung eines Minderjährigen an der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bedarf der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung, weil der Minderjährige damit fremde Verbindlichkeiten übernimmt. KG. 31. 1. 13 Johow 44, 142, DJZ. 1140, RJA. 12, 233, R. 27, 367.

**Nr. 5.** Ob sich die Unwirksamkeit des Mietvertrages auch auf die Zeit bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Volljährigwerden des Mündels erstreckt, hängt davon ab, ob ihn die Parteien bis dahin abgeschlossen haben würden, wenn sie seine weitere Unwirksamkeit gekannt hätten. **RG** 1. 4. 13 JW. 687.

**Nr. 11.** Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Prokuraerteilung an einen minderjährigen Gesellschafter seitens einer GmbH. ist nicht erforderlich, da von einer Gefährdung des Minderjährigen hier nicht die Rede sein kann. KG. 21. 2. 13 DJZ. 1444, RJA. 12, 237, R. 27, 369.

**§§ 1835, 1836.** Unter den „Diensten" eines zum Vormunde bestellten Rechtsanwaltes, „die zu seinem Gewerbe oder seinem Berufe gehören" und für die das Vormundschaftsgericht dem Vormunde nicht, wie nach § 1836, mit konstitutiver Wirkung eine Vergütung festsetzen kann, gehört nur eine solche Tätigkeit, die ein anderer geeigneter, also auch rechtskundiger, Vormund wohl nicht leisten könnte, ohne einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen. KG. 18. 4. 13 Johow 45, 55.

Bei Festsetzung der dem Vormunde zuzubilligenden angemessenen Vergütung hat das Vormundschaftsgericht alle für seine Entschliefsung erheblichen Umstände in Betracht zu ziehen. Als solche können Abreden in Betracht kommen, welche der Vormund mit dem früheren Mündel über die Zubilligung oder die Höhe der Vergütung getroffen hat. KG. 25. 4. 13 Johow 45, 48.

Einem von der Stadtverwaltung als Sammelvormund bereitgestellten und besoldeten Beamten kann eine besondere Vergütung für die Führung der Vormundschaft keinesfalls bewilligt werden. KG. 26. 9. 13 Johow 45, 60.

Unter „Vermögen" im Sinne des Abs. 1 Satz 3 ist das bisher von dem Vormunde verwaltete Aktivvermögen des Mündels zu verstehen. KG. 19. 9. 13 Johow 45, 44.

Die Zusicherung einer Vergütung durch das Vormundschaftsgericht verschafft dem Vormund nicht einen vertragsmäfsigen Anspruch auf eine Vergütung für die Führung der Vormundschaft, sondern bewirkt nur, dafs das Gericht, solange es die Zusage nicht geändert hat, für die Vergangenheit dem Vormund die Vergütung nicht mehr entziehen kann. BayrObLG. 21. 8. 13 Samml. 14, 431, Z. f. R. Bayern 9, 426.

**§§ 1837, 1839.** Der Vormund ist grundsätzlich nicht behindert, die nach § 1839 erforderte Auskunft durch einen Dritten erteilen zu lassen. Verlangt aber das Vormundschaftsgericht persönliche Auskunft von ihm, so hat er dem Folge zu leisten. KG. 18. 4. 13 Johow 45, 63.

**§§ 1838, 1896 ff.** Das Vormundschaftsgericht kann nicht nach § 1838 gegen den Willen oder ohne Zustimmung des Vormundes die Unterbringung eines wegen Trunksucht entmündigten Volljährigen zum Zwecke der Heilung der Trunksucht in einer Trinkerheilstätte anordnen. KG. 5. 12. 13 Johow 45, 67.

**§ 1882.** Eine bei einem bayrischen Amtsgericht anhängige Vormundschaft ist auch dann beendigt, wenn sie von einem nichtbayrischen Gericht übernommen wurde. BayObLG. 7. 7. 13 Z. f. R. Bayern 9, 382.

**§ 1886.** Die Weigerung des Vormundes, einen Vertrag auf Annahme an Kindes Statt abzuschliefsen, weil dieser möglicherweise einen Glaubenswechsel des Mündels zur Folge haben würde, berechtigt das Vormundschaftsgericht zur Entlassung des Vormundes wegen Gefährdung des Interesses des Mündels. KG. 3. 1. 13 Johow 44, 36.

**§ 1910.** Wegen körperlicher Gebrechen kann eine Pflegschaft sowohl für einzelne Angelegenheiten oder einen Kreis von solchen als auch für sämtliche Angelegenheiten angeordnet werden. Bei geistigen Gebrechen dagegen kann die Pflegschaft nur einen beschränkten Umfang haben, sie kann sich nur auf bestimmte Angelegenheiten oder einen Kreis von solchen beziehen, eine Pflegschaft für sämtliche (persönliche und Vermögens-) Angelegenheiten ist unzulässig. BayrObLG. 10. 1. 13 Samml. 14, 32.

**Abs. 3.** Eine Verständigung mit dem Gebrechlichen ist insbesondere dann unmöglich, wenn er in der Angelegenheit, die den Gegenstand der Anordnung der Pflegschaft bildet, unter der Herrschaft von Wahnvorstellungen steht, die seine freie Willensbestimmung nicht nur vorübergehend



ausschliefsen. Solchenfalls ist sein Widerspruch gegen die Anordnung rechtlich unwirksam. BayrObLG. 17. 1. 13 Samml. 14, 65.

**§§ 1911, 18, 1960.** Für einen Verschollenen, der nach der Lebensvermutung den Anfall einer Erbschaft erlebt hat, aber zur Zeit des Antrags auf Bestellung eines Abwesenheitspflegers als tot zu betrachten ist, mufs ein solcher bestellt werden. BayrObLG. 14. 11. 13 Z. f. R. Bayern 10, 25, Samml. 14, 632.

**Lit.** Häfele, Zur Frage der Fürsorge für die Interessen eines als Erbe berufenen mit unbekanntem Aufenthalt abwesenden Volljährigen, für den Lebensvermutung besteht. Württ. Z. 56, 1 ff. und 40 ff.

**§ 1913.** Die Bestellung eines Pflegers für einen Nacherben, dessen Persönlichkeit erst durch ein künftiges Ereignis bestimmt wird, hat zur Voraussetzung, dafs ein Bedürfnis zu der Fürsorge besteht. Dresden 4. 3. 13 Ann. 34, 304.

**§ 1918.** Kraft Gesetzes erlischt die Pflegschaft über eine unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Person ohne weiteres mit der Erreichung der Volljährigkeit des Pfleglings. Hamburg 10. 2. 13 Hans. GZ. 34 B. 255.

## V. Buch. Erbrecht.

**§§ 1924, 2303.** Wird ein Pflichtteilsberechtigter von der Erbschaft ausgeschlossen, so sind seine Abkömmmlinge die gesetzlichen Erben. **RG** 3. 5. 13 Seuff. A. 69, 17.

**§§ 1926 ff. Lit.** Heinitz, Der Entwurf eines Gesetzes über das Erbrecht des Staates. DJZ. 1913, 559.

**§ 1938.** Der allgemeine Grundsatz, dafs bei Fortfall des näheren Abkömmlings das Erbrecht des entfernteren Abkömmlings wirksam wird, ist auch bei der durch Verfügung von Todes wegen verordneten Ausschliefsung des Abkömmlings von der Erbfolge anzuwenden. Die in solcher Weise angeordnete Ausschliefsung eines Abkömmlings hat aber grundsätzlich nicht die Ausschliefsung des ganzen Stammes zur Folge. Jeder Abkömmling hat ein selbständiges, auf eigenem Rechte beruhendes Erbrecht, es bleibt unverändert bestehen trotz Ausschliefsung des näheren Abkömmlings, von dem er abstammt; diese hat nur zur Folge, dafs damit das der Verwirklichung seines Erbrechts entgegenstehende Hindernis beseitigt ist. Im einzelnen Falle kann allerdings aus dem Testamente zu entnehmen sein, dafs nicht blofs der unmittelbare Abkömmling, sondern auch dessen Nachkommenschaft, also der ganze Stamm von der gesetzlichen Erbfolge hat ausgeschlossen sein sollen. **RG** 3. 5. 13 Z. f. R. Bayern 9, 358, JW. 869, WarnR. Nr. 329.

**§ 1960.** Unbekannt ist der Erbe auch dann, wenn ungewifs ist, wer von mehreren bekannten Personen, welche die Erbschaft angenommen haben, Erbe ist. Liegen die Voraussetzungen des § 1960 nur hinsichtlich eines Erbteils vor, so darf ein Nachlafspfleger nur für diesen Erbteil bestellt werden, nicht für den ganzen Nachlafs. KG. 23. 12. 13 Johow 45, 106.

Die Kosten der Nachlafspflegschaft belasten den ganzen Nachlafs, nicht blofs einzelne Erbteile, wenn die Pflegschaft über die ganze Erbschaft eingeleitet und geführt worden ist. KG. 29. 1. 13 R. 26, 291.

**§§ 1973, 1989.** Der Nachlafsgläubiger kann während des Nachlafskonkurses seinen Anspruch durch Klage gegen den Erben verfolgen, wenn durch entsprechende Fassung des Klageantrages klargestellt wird, dafs der Kläger erst nach Beendigung des Konkurses und nur aus dem vorhandenen Konkursüberschusse im Rahmen des § 1973 Abs. 2 Befriedigung begehrt. **RG** 14. 4. 13 Z. f. R. Bayern 9, 357, Gruchot (mit Dat. 7. 4. 13) 57, 1014.

**§§ 1973, 2013.** Das BGB. findet in den Bestimmungen über die Folgen des Ausschlufsurteils eine Beschränkung der Erbenhaftung. Es mufs deshalb auch im Falle des § 1973 genügen, wenn dem Erben die Geltendmachung der Beschränkung der Haftung nur im allgemeinen vorbehalten ist (§ 780 ZPO.), und es gereicht ihm nicht zum Nachteile, wenn er die Tatsache des erfolgten Ausschlusses im Hauptprozesse nicht geltend gemacht hat, obwohl er sie schon damals hätte geltend machen können. **RG** 2. 12. 13 Entsch. 83, 330, JW. 43, 248 Nr. 10, DJZ. 19, 377. Vgl. auch die Entsch. zu § 1990.

**§ 1975** (mit § 780 ZPO.). Der als Erbe des Schuldners zur Anerkennung der Echtheit eines Testamentes Verurteilte hat keinen Anspruch darauf, dafs die Beschränkung seiner Haftung auf den Nachlafs im Feststellungsurteil betreffend die Echtheit des grundlegenden Testaments zum Ausdruck gebracht wird. Karlsruhe 7. 2. 13, Bad. R. 79, 221.

**§§ 1989, 1973 Abs. 2.** Ein Gläubiger, der seine Forderung im Nachlafskonkurse zwar angemeldet, aber gegen den bestreitenden Konkursverwalter nicht hat feststellen lassen, kann den Erben auf Befriedigung aus dem vorhandenen Konkursüberschusse auch schon vor Beendigung des Konkurses in Anspruch nehmen. **RG** 7. 4. 13 Pos. M. 16, 73, Gruchot 57, 1014.

**§ 1990** verpflichtet den Erben nicht, dem Nachlafsgläubiger aufser dem Nachlafs auch das zum Zwecke der Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben, was er an Stelle des Nachlasses oder einzelner Bestandteile des ursprünglichen Nachlasses in Händen hat (z. B. eine Leibzucht, die er sich bei Veräufserung des Nachlafsgrundstücks hat bestellen lassen). **RG** 12. 6. 13 Gruchot 58, 210, Z. f. R. Bayern 9, 424, WarnR. Nr. 427.

Will im Falle des § 1992 der Erbe die Abweisung einer auf Grund eines Vermächtnisses oder einer Auflage vom Berechtigten gegen ihn erhobenen Klage durchsetzen, dann mufs er allerdings bereits in dem auf Erfüllung des Vermächtnisses oder der Auflage gerichteten Rechtsstreite nicht blofs behaupten, sondern beim Bestreiten des Gegners auch beweisen, dafs der Nachlafs nicht ausreicht und dafs seine Ueberschuldung auf Vermächtnissen und Auflagen beruht. Auch im Falle des § 1990 mufs der Erbe, will er die Klage abgewiesen haben, die Voraussetzungen, unter denen er zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist, schon im Hauptstreite nicht nur behaupten, sondern nötigenfalls auch dartun. Ist es aber dem Erben nur darum zu tun, den im § 780 Abs. 1 ZPO. vorgesehenen Vorbehalt zu erreichen, so ist dessen einfache Geltendmachung zur Begründung genügend, es reicht die vom Erben behauptete Unzulänglichkeit des Nachlasses aus. Durch den Ausspruch des Vorbehaltes verweist das Gericht die Entscheidung darüber, ob dem Erben die Haftungsbeschränkung wirklich zur Seite steht, in das Zwangsvollstreckungsverfahren. **RG** 30. 4. 13 Seuff. Bl. 78, 502, Z. f. R. Bayern 9, 380, Seuff. A. 69, 20, JW. 871, WarnR. Nr. 377. Vgl. die oben zu §§ 1973, 2013 abgedruckte RG Entsch.

**§ 2003.** Wenn einer von den mehreren Miterben, welche die Erbschaft angenommen haben, bei dem Amtsgerichte die Errichtung eines Inventars beantragt hat, kann das Gericht nicht neben der Errichtung des Inventars eine Sicherung des Nachlasses durch Aufnahme eines Nachlafsverzeichnisses und amtliche Verwahrung der Nachlafswertsachen und Nachlafswertpapiere anordnen. BayObLG. 10. 10. 13 Samml. 14, 524.

**§ 2018.** Für die Erbschaftsklage aus § 2018 ist nur der bedachte Erbe selbst, nicht auch derjenige legitimiert, der die streitige Erbschaft als Testamentsvollstrecker besitzt. **RG** 2. 1. 13, Entsch. 81, 151, JW. 332, Hans. GZ. 34, B. 251.

**§ 2027.** Auch der Miterbe ist auskunftspflichtig, der, um sich unter Vereitelung des Rechtes der Miterben den Alleinbesitz zu sichern, mit oder ohne Einverständnis des Erblassers Gegenstände aus dessen Vermögen in Besitz nimmt, die zum Nachlafs gehören würden, und der sodann nach Eintritt des Erbfalls ihren Besitz den Miterben vorenthält. **RG** 8. 2. 13 Entsch. 81, 293.

**§§ 2027, 2218, 2597.** Der Testamentsvollstrecker genügt seiner Auskunftspflicht nicht schon dadurch, dafs er die gehabten Einnahmen vollständig in Rechnung stellt, er hat auch den verbliebenen Nachlafsbestand vollständig anzugeben. Zu diesem Zwecke hat er sorgfältig zu prüfen,



ob die von ihm in Rechnung gestellten Nachlafsausgaben auch wirklich gemacht sind, da andernfalls der herauszugebende Bestand ein höherer sein müfste. Die Verpflichtung, nach bestem Wissen die Vollständigkeit des Nachlafsbestandes zu beschwören, schliefst die Verpflichtung in sich, den Nachlafsbestand nicht der Wirklichkeit zuwider dadurch als niedriger hinzustellen, dafs Ausgaben berücksichtigt werden, die nicht zu Zwecken des Nachlasses gemacht sind. **RG** 20. 9. 13 Gruchot 58, 441.

**§ 2028.** Verlangt der Erbe von dem Hausgenossen des Erblassers die Leistung des Offenbarungseides und erklärt dieser sich zur Eidesleistung bereit, so darf das Amtsgericht die Abnahme des Eides nicht deshalb ablehnen, weil kein Grund zu der Annahme bestehe, dafs die Auskunft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erteilt sei. KG. 16. 7. 13 Johow 45, 112.

**§ 2033.** Gegenstand der Verfügung ist die aus der Erbengemeinschaft sich ergebende Rechtsstellung; es handelt sich dabei nicht um eine blofse Abtretung des Anspruchs auf das, was dem Miterben bei der Teilung des Nachlasses zufallen wird; die Verfügung hat dingliche Wirkung; sie hat zur Folge, dafs der Erwerber des Erbteils an Stelle des ausscheidenden bisherigen Mitberechtigten in das Gesamthandverhältnis eintritt. Eine solche dingliche Verfügung ist auch die Verpfändung des Erbteils. Die Rechte des Pfandgläubigers bestimmen sich nach § 1258. Sie hindern den Miterben an der einseitigen, den Pfandgläubiger benachteiligenden Verfügung über den Erbteil und die Nachlafsgegenstände; die Befugnis zur Ausübung der dem Miterben zustehenden nicht höchstpersönlichen Rechte (§§ 2038 ff., 2042, 2047 Abs. 1 in Verb. m. § 1258 Abs. 3) hat nunmehr neben dem Miterben der Pfandgläubiger. **RG** 30. 6. 13 Entsch. 83, 27.

Die Auflassung eines zum Nachlasse gehörenden Grundstücks ist keine Verfügung über einen einzelnen Nachlafsgegenstand. Der Miterbe ist bis zur Beendigung der Auseinandersetzung zur Verfügung über seinen Erbanteil berechtigt. KG. 24. 5. 13 KGBl. 25, 49.

(Mit § 41 Abs. 1 GBO.). Dem Erben des eingetragenen Berechtigten steht im Sinne des § 41 Abs. 1 GBO. derjenige gleich, der von dem Miterben eines eingetragenen Berechtigten einen Erbanteil gemäfs § 2033 Abs. 1 BGB. erworben hat. KG. 29. 1. 13 Johow 44, 238.

Der Erblasser kann das Verfügungsrecht der Erben über ihren Erbteil nicht an die Zustimmung eines Testamentsvollstreckers binden. Rostock 13. 3. 13 Seuff. A. 68, 321.

**§ 2034.** Das Vorkaufsrecht kann auch nicht mit dem Erbteil übertragen werden, weder auf Miterben, noch auf Dritte. Colmar 25. 2. 13 R. 26, 302.

**§§ 2034 ff., 1273.** Der Miterbe kann seinen Nachlafsanteil wie veräufsern so auch verpfänden. Den Gegenstand der Verpfändung bildet, da nicht der Anteil an den einzelnen Nachlafsgegenständen, sondern der Anteil am Nachlafs als solchem belastet wird, das Recht des Miterben als Mitglied der Erbengemeinschaft und demnach das anteilige Erbrecht selbst, ein aus einem Inbegriffe von Rechten und Pflichten bestehendes Vermögensrecht, das den gleichen Rechten der anderen Erben gegenübersteht. Auf die Verpfändung finden daher die §§ 1273 ff. Anwendung. Danach genügt ein gerichtlicher oder notarieller Vertrag für die Bestellung des Pfandrechts. Dresden 8. 8. 13 Ann. 35, 52.

**§ 2036.** Die Ausübung des Vorkaufsrechtes des Miterben hat keine dingliche Wirkung, macht also das Grundbuch, in welchem die zum Nachlafs gehörigen Grundstücke noch auf den Namen des Erblassers eingetragen sind, nicht unrichtig. Die Benachrichtigung der Miterben von dem Erbteilkauf kann formlos erfolgen. Kolmar 25. 2. 13 Z. f. Elsafs-Loth. 39, 18. R. 26, 302.

**§§ 2038, 2042 ff.** Machen Miterben Anspruch auf das im Besitz eines anderen Miterben befindliche Nachlafsvermögen, so kann der Anspruch nicht, wie es bei der Erbschaftsklage gegen einen dritten Besitzer zulässig ist, ohne weiteres auf Herausgabe oder Hinterlegung der Erbschaftsgegenstände gerichtet werden. Die Miterben können vielmehr, da der beklagte Miterbe in gleicher Weise wie die Kläger zum Besitze berechtigt ist, an sich nur die Einräumung des Mitbesitzes am Nachlafs und die Erbauseinandersetzung hinsichtlich der einzelnen Erbschaftsgegenstände, wie sie tatsächlich sich im Nachlasse befinden, verlangen, wobei sie unter Vorlegung eines bestimmten Teilungsplanes die Zustimmung zu dieser Teilung begehren können. **RG** 17. 11. 13 Leipz. Z. 8, 576. Vgl. über vorzeitige Teilung von Früchten unter den Miterben. **RG** 23. 1. 13 Entsch. 81, 241, JW. 434. DJZ. 587.

**§ 2039** ist auch auf die Gütergemeinschaft wenigstens dann anzuwenden, wenn die sonst dem Manne zustehende Verfügungsgewalt durch seinen Tod beendet und auch nicht auf die überlebende Witwe übergegangen ist. Die Vorschrift findet unmittelbare oder entsprechende Anwendung nicht nur, wenn der Leistungspflichtige der Erben- oder Gütergemeinschaft lediglich als Dritter gegenübersteht, sondern — grundsätzlich wenigstens und vorbehaltlich etwaiger aus dem Gemeinschaftsverhältnisse folgender besonderer Einwendungen — auch dann, wenn der Schuldner zugleich zu den an der Gemeinschaft Beteiligten gehört. **RG** 9. 1. 13 Gruchot 57, 1018, Hans. GZ. 34 B. 281.

**§ 2058.** Die als Gesamtschuldner aus § 2058 verklagten mehreren Erben sind nicht notwendige Streitgenossen. **RG** 3. 2. 13 Pos. M. 16, 6.

**§ 2079.** Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn anzunehmen ist, der Testator würde auch bei Kenntnis der wahren Sachlage ebenso verfügt haben. Hamburg 12. 3. 13 Hans. GZ. 35 B. 1.

**§ 2087 Abs. 2** gilt nur im Zweifel, also nicht, wenn die Einsetzung auf einen einzelnen Nachlafsgegenstand als Teilungsanordnung erscheint. BayrObLG. 28. 2. 13 Samml. 14, 145.

**§§ 2088, 2094, 2078.** Ist neben einem anderen Erben eine Leibesfrucht als Erbe eingesetzt, so findet, falls das Kind tot zur Welt kommt, nicht § 2088 Abs. 2, sondern § 2094 Anwendung. Der durch die Totgeburt des Kindes freigewordene Erbteil fällt nicht den gesetzlichen Erben, sondern kraft Anwachsungsrechtes dem eingesetzten Miterben zu. **RG** 20. 11. 13 Leipz. Z. 8, 665, Pos. M. 16, 137, DJZ. 19, 235.

**§ 2094.** Wenn infolge Nichtigkeit des Testaments eine Erbeseinsetzung überhaupt nicht besteht, kann von einem Wegfall des Erben und von einer Anwachsung seines Erbteils an die übrigen Erben nicht die Rede sein. Karlsruhe 4. 7. 13 Bad. R. 79, 165.

**§ 2111** trifft Vorsorge zugunsten des Nacherben nur für den Fall des Eintritts der Nacherbfolge; bis dahin ist der Vorerbe wahrer und alleiniger Erbe. Auch was er aus der Erbschaft in der im § 2111 gekennzeichneten Weise erlangt, erwirbt er deshalb zunächst für sich, nicht etwa für den Nacherben. Erst in dem Zeitpunkt des Eintritts der Nacherbfolge fallen mit der Erbschaft (§ 2139) auch die gemäfs § 2111 der Erbschaft hinzutretenden Gegenstände dem Nacherben zu. Bis dahin aber hat an diesen Gegenständen weder der Nacherbe ein greifbares Recht, wennschon ihm in beschränktem Mafse § 52 GBO. zu Hilfe kommen mag, noch auch kann sie ein Nachlafsgläubiger als zum Nachlasse gehörig in Anspruch nehmen. **RG** 12. 6. 13 Gruchot 58, 210.

**§ 2113.** Zur Frage der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit einer vom Vorerben getroffenen Verfügung vgl. **RG** 17. 2. 13 Entsch. 81, 364, JW. 494.

**§§ 2139, 1946.** Die Annahme einer Nacherbschaft kann vor deren Anfall erfolgen. **RG** 9. 11. 12 Entsch. 80, 377, Seuff. A. 68, 322.

**§ 2147.** Hat der Erblasser einem seiner Angestellten für den Fall, dafs dieser zu einem bestimmten Zeitpunkte noch angestellt sein würde, etwas vermacht, so entfällt der Vermächtnisanspruch, wenn der Bedachte vor diesem Zeitpunkte durch den Testamentsvollstrecker mit Grund (§ 70 HGB., § 133 GewO.) entlassen wird. **RG** 21. 4. 13 Pos. M. 16, 64.

**§ 2150.** Testamentarische Anordnung der Schenkungsausgleichung kann, wenn die Schenkung unter Lebenden unwirksam war, als ein den Gegenstand der Schenkung

betreffendes Vermächtnis ausgelegt werden. **RG** 10. 4. 13 Entsch. 82, 149.

Die Zuwendung eines Vorausvermächtnisses ist auch an den Alleinerben zulässig. **RG** 22. 5. 13 Pos. M. 16, 66, WarnR. Nr. 428.

**§ 2197.** Der Testamentsvollstrecker ist nicht Vertreter eines andern, insbesondere auch nicht des Erben, sondern Inhaber eines (nicht öffentlichen) Amtes zu eigenem Recht. Demgemäfs tritt er im bürgerlich rechtlichen Verkehr als selbständiger Vertragsteil mit der Mafsgabe, dafs er Rechte und Verbindlichkeiten nicht in seiner Person, sondern für und gegen den Nachlafs schafft, und im Prozesse als Partei auf. Da er aber nur formell, nicht sachlich Partei ist (Partei kraft Amtes), so sind nicht immer die für die Parteien geltenden Grundsätze, sondern vielfach und namentlich da, wo die materiellen Wirkungen entscheiden, die Vorschriften über die gesetzlichen Vertreter sinngemäfs anzuwenden. **RG** 22.4.13 Z. f. R. Bayern 9, 277, Seuff. A. 69, 36. Vgl. **RG** 10. 12. 13 JW. 43, 299 Nr. 7.

**§ 2200.** Das Nachlafsgericht kann die Ernennung eines Testamentsvollstreckers auch deswegen ablehnen, weil ihm die Anordnung oder die Fortdauer der Testamentsvollstreckung im Hinblick auf die Verhältnisse des Nachlasses und das Interesse der Nachlafsbeteiligten nicht zweckmäfsig erscheint. KG. 14. 6. 13 Johow 45, 114 DJZ. 19, 237.

**§ 2202.** Zwar kann die Annahme des Amts eines Testamentsvollstreckers nicht durch blofse schlüssige Handlungen erfolgen, sondern nur durch Erklärung gegenüber dem Nachlafsgerichte. Diese Erklärung braucht aber nicht in dem Sinne eine ausdrückliche zu sein, dafs sie gerade und ausschliefslich darauf abzielen müfste, den Willen der Amtsübernahme zum Ausdruck zu bringen, es genügt vielmehr, wenn eine Erklärung gegenüber dem Nachlafsgericht abgegeben wird, die dem Willen des Berufenen, das Amt anzunehmen, einen deutlich erkennbaren Ausdruck gibt. Keinesfalls bedarf es einer Erklärung in öffentlich beglaubigter Form. **RG** 1. 12. 13 WarnR. 1914 Nr. 63.

Eine Annahme des Testamentsvollstreckeramtes liegt darin, dafs der Vollstrecker in dieser Eigenschaft Anträge an das Nachlafsgericht stellt. **RG** 4. 1. 13 Entsch. 81, 166, JW. 379 Nr. 13, D. Not.-V. 13, 354, DJZ. 410.

**§ 2211.** Der Testamentsvollstrecker kann selbst auf Auflassung eines ihm vermachten Grundstücks gegen den Erben klagen. **RG** 10. 4. 13 Entsch. 82, 149.

**§ 2212** (mit ZPO. §§ 246, 327). Der Testamentsvollstrecker ist Partei im Prozesse, jedoch nur formell. Mit dem Wechsel in der Person des Vollstreckers tritt eine Unterbrechung des Verfahrens ein. **RG** 22. 4. 13 Seuff. A. 69, 36, Z. f. R. Bayern 9, 277.

**§ 2214** betrifft nicht denjenigen, der ein dingliches Recht an den Erbschaftsgegenständen hat, das vermöge seiner rechtlichen Natur gegen Beeinträchtigung durch einen jeden dritten geschützt ist und deshalb auch einen unmittelbaren Anspruch gegen den Testamentsvollstrecker gibt; zu den „Gläubigern" im Sinne des § 2214 können diese Berechtigten nicht gezählt werden. So hat auch der Gewalthaber des Erben im Umfange seines gesetzlichen Nutzniefsungsrechts an der Erbschaft das Recht, die hieraus hervorgehenden Ansprüche selbst gegen den Testamentsvollstrecker geltend zu machen (vgl. §§ 2204, 2218 Abs. 2 BGB.). **RG** 12. 4. 13 Z. f. R. Bayern 9, 401, JW. 740.

**§§ 2215, 2218, 259, 260.** Der Testamentsvollstrecker ist den Erben gegenüber verpflichtet, über seine Verwaltung Rechnung zu legen, sobald diese im wesentlichen beendet ist; er hat auch den Offenbarungseid bezüglich des Nachlafsbestandes zu leisten, und zwar spätestens zur Zeit der Auseinandersetzung. **RG** 20. 9. 13 Z. f. R. Bayern, 10, 44, Leipz. Z. 8, 382, Recht Nr. 3024—3026. Vgl. BayrObLG. 28. 10. 13 Samml. 14, 580.

**§ 2224.** Können die mehreren seitens des Erblassers ernannten Testamentsvollstrecker sich darüber nicht einigen, ob ein weiterer Testamentsvollstrecker zu ernennen ist, so besteht eine Meinungsverschiedenheit im Sinne des § 2224, über die auf Anrufen das Nachlafsgericht zu entscheiden hat. KG. 23. 7. 13 Bl. f Rechtspfl 24, 113.

Hinsichtlich des Anspruchs auf Auskunft und Rechnungslegung besteht keine notwendige Streitgenossenschaft der mehreren Testamentsvollstrecker. **RG** 8. 2. 13 JW. 495.

**§§ 2225 ff.** Das Testamentsvollstreckeramt endigt mit Erledigung seiner Aufgaben. **RG** 4. 1. 13 Entsch. 81, 166, JW. 379 Nr. 13, D. Not. V. 13, 356, DJZ. 410.

**§ 2231.** Die Unterzeichnung eines eigenhändigen Testaments lediglich mit dem Vornamen ist ungültig. KG. 19. 5. 13 KGBl. 24, 98, Johow 45, 116, DJZ. 19, 173.

Eine eigenhändige Niederschrift des Erblassers liegt nicht vor, soweit er beim Schreiben völlig unter der Herrschaft und Leitung einer anderen Person gestanden hat. **RG** 4. 1. 13 Seuff. Bl. 78, 210, Schl.-Holst. Anz. 263.

**§ 2238.** Gegenüber der notariellen Beurkundung der Vorgänge, die das Vorliegen der Formvorschriften bei Errichtung eines notariellen Testaments ergeben, ist der Gegenbeweis zulässig. **RG** 25. 10. 13 WarnR. 1914 Nr. 88.

**§ 2241.** Offenbare Versehen bei der Erfüllung der hier aufgestellten Erfordernisse sind unschädlich, wenn sie aus dem Protokolle selbst berichtigt werden können. BayrObLG. 24. 10. 13 Samml. 14, 577.

**§ 2242** findet auf das Testament eines blinden Erblassers Anwendung. Das Protokoll mufs daher die eigenhändige Unterschrift des Erblassers oder die Feststellung seiner Erklärung, dafs er nicht schreiben könne, enthalten. Diese Feststellung kann durch die Feststellung seiner Erklärung, dafs er blind sei, in der Regel nicht ersetzt werden. KG. 27. 11. 13 Johow 45, 120.

**§§ 2253, 2270.** Ein unter der Herrschaft des Preufsischen Landrechts von Eheleuten errichtetes wechselseitiges Testament kann nach 1900 von einem Ehegatten durch eigenhändiges Testament widerrufen werden. **RG** 20. 11. 13 Pos. M. 16, 139.

**§ 2256.** Die Rückgabe eines Testamentes kann, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz nach dem Auslande verlegt hat, im Wege der Rechtshilfe mittels Ersuchens eines deutschen Konsuls erfolgen. Dieser kann, auch wenn er nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestattet ist, sie selbst bewirken oder durch die zuständige Landesbehörde herbeiführen. KG. 14. 6. 13 Johow 45, 126.

**§ 2258.** Bei der Frage, ob ein Widerspruch besteht, kommt es einzig und allein auf den zu ermittelnden Willen des Erblassers an. **RG** 27. 2. 13 Pos. M. 16, 36, WarnR. Nr. 230.

**§§ 2259, 2260.** Hat ein Deutscher ein Testament vor einem ausländischen Notar errichtet und ist diesem durch das Recht seines Staates die Aushändigung der Urschrift verboten, so kann das deutsche Nachlafsgericht der Testamentseröffnung eine Ausfertigung des Notariatsaktes zugrunde legen. KG. 8. 5. 13 Johow 45, 130.

**§ 2260.** Auch das Testament, das durch eine anscheinend wirksame spätere letztwillige Verfügung ausdrücklich und vollständig widerrufen ist, mufs von Amts wegen eröffnet werden, weil es durch Widerruf des Widerrufs oder durch Anfechtung des späteren Testaments wieder Geltung erlangen kann, regelmäfsig auch für die Auslegung des späteren Testaments wertvoll ist. KG. 28. 2. 13 DJZ. 1269.

Die Bestimmung eines Termins zur Testamentseröffnung darf von der Ermittelung der Person und des Aufenthalts der gesetzlichen Erben nicht abhängig gemacht werden. KG 20. 9. 13 Johow 45, 134, KGBl. 25, 47.

**§ 2269 Abs. 1** ist grundsätzlich auch für die unter der Herrschaft des Preufsischen Landrechts errichteten wechselseitigen Testamente anzuwenden, wenn der Erbfall unter der Herrschaft des neuen Rechts eingetreten ist. **RG** 27. 3. 13 Pos. M. 16, 37. Vgl. die Entsch. zu Art. 214 EGBGB.

**§ 2301.** Eine unstatthafte Umgehung dieser Vorschrift wäre es, wenn ein dem Tode naher Erblasser eine Schenkung von Wertpapieren, die tatsächlich bis zu seinem Tode nicht zum Vollzug gelangt, durch formlose Erklärung an einen Boten unter Ausantwortung der Werte mit einer über seinen Tod hinausreichenden Rechtswirkung anordnen und in die Wege leiten könnte. **RG** 28. 10. 13 Entsch. 83, 223, JW. 43, 87 Nr. 19 DJZ. 19, 169.



Eine sofort vollzogene Schenkung von Todes wegen unterliegt, namentlich auch hinsichtlich ihrer Widerruflichkeit, den Vorschriften über Schenkungen unter Lebenden. **RG** 13. 12. 13 JW. 43, 301 Nr. 8.

**§ 2303.** Der Pflichtteil eines Abkömmlings kann zwar durch Rechte des überlebenden Ehegatten, soweit sie als erbrechtliche Wirkungen des Güterstandes zu gelten haben, eine Einschränkung erleiden. Eine Erhöhung des Pflichtteils, der stets gleich der Hälfte des Erbteils ist, wie er nach den Vorschriften des BGB. zu berechnen sein würde, kann aber dadurch nicht herbeigeführt werden. **RG** 8. 5. 13 Entsch. 82, 264, JW. 872.

**§ 2304.** Der Zweifel an einer Erbeinsetzung wird nicht schon durch die Bezeichnung des auf den Pflichtteil Beschränkten als „Erben" ausgeschlossen. Dresden 19. 12. 12 Seuff. A. 68, 414. Bestätigt vom **RG** 22. 5. 13 WarnR. Nr. 428.

**§§ 2306, 1944.** Die Ausschlagungsfrist beginnt für den Testamentserben nicht vor der Kenntnis von dem Grunde der Berufung. Diese Kenntnis fällt nicht mit der Kenntnis der Tatsachen zusammen, auf die sich die Berufung gründet. Hält der Erbe das Testament für nichtig, glaubt er deshalb, gesetzlicher Erbe zu sein, so ist der Beginn der Ausschlagungsfrist ausgeschlossen, solange der Irrtum vorhält. **RG** 18. 9. 13 DJZ. 1322, Z. f. R. Bayern 10, 21, WarnR. 1914 Nr. 26.

**§ 2313.** Bei Berechnung des Pflichtteils sind unsichere Rechte, d. h. solche, deren wirtschaftliche tatsächliche Verwertung zweifelhaft ist, zunächst aufser Ansatz zu lassen Zu diesen Rechten ist der Regel nach auch das Nacherbenrecht zu zählen, da eine zuverlässige Schätzung zur Zeit des Erbfalls nur möglich erscheint, wenn es sich um einfache, leicht übersehbare Verhältnisse, um besonders stetige Nachlafswerte handelt und wenn zugleich der Eintritt der Nacherbfolge in nicht zu ferner Zukunft zu erwarten ist. **RG** 6. 11. 13 Entsch. 83, 253, JW. 43, 150 Nr. 13, Leipz. Z. 8, 565.

**§§ 2314, 2316, 2325.** Die gesetzliche Auskunftspflicht des Erben gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten hat unter Umständen einen dreifachen Inhalt. Sie bezieht sich jedenfalls auf den wirklichen greifbaren Bestand des Nachlasses im Sinne des § 2314, wie er nach § 2311 der Berechnung des Pflichtteils zugrunde zu legen ist. Sie kann sich in dem besonderen Falle des § 2316 ferner auf ausgleichungspflichtige Zuwendungen beziehen, deren Gesamtwert dem auf die Abkömmlinge entfallenden Teile des Nachlasses hinzuzurechnen ist (§§ 2057, 2055). Sie kann sich endlich, wenn der Pflichtteilsberechtigte gemäfs § 2325 Ergänzung des Pflichtteils fordert, dahin steigern, dafs die Auskunft auch über die vom Erblasser gemachten, dem Nachlasse gleichfalls hinzuzurechnenden Geschenke zu erteilen ist. Daraus folgt jedoch nicht, dafs der Erbe, von dem nichts weiter als Auskunft über den Bestand des Nachlasses verlangt wird, deshalb ohne weiteres schon zur Auskunft in dem dargelegten umfassendsten Sinne verpflichtet sei; er darf vielmehr abwarten, ob der Pflichtteilsberechtigte in dieser Hinsicht ein besonderes Verlangen an ihn stellt. **RG** 21. 4. 13 Pos. M. 16, 66.

**§ 2325.** Der Pflichtteilsergänzungsanspruch unterliegt auch dem Beschenkten gegenüber der zehnjährigen Frist. **RG** 16. 1. 13. JW. 380 Nr. 14, D. Not.-V. 13, 371.

**§ 2333 Nr. 2.** Eine Tätlichkeit des Abkömmlings gibt keinen Grund zur Entziehung des Pflichtteils, wenn sie in Notwehr erfolgt ist. Dafs Notwehr nicht vorliegt, hat der Erbe zu beweisen, der die Entziehung des Pflichtteils geltend macht, da ihm durch Abs. 3 die Beweislast ohne Einschränkung aufgebürdet ist. **RG** 23. 6. 13 Pos. M. 16, 100.

**§ 2339 Abs. 1 Nr. 4.** Wer die Erbunwürdigkeit mit der Behauptung bestreitet, dafs der Fälscher durch die Fälschung den wahren letzten Willen des Erblassers habe verwirklichen wollen, mufs den Beweis für diese Behauptung erbringen. **RG** 27. 2. 13 Entsch. 81, 413, WarnR. Nr. 301, Z. f. R. Bayern 9, 276.

**§ 2353.** Die Ergänzung oder sonstige Aenderung des Inhalts eines Erbscheins ist unzulässig. Wird geltend gemacht, dafs der Inhalt eines Erbscheins geändert oder ergänzt werden müsse, so kann nur durch Einziehung des alten und Ausstellung eines neuen Erbscheins geholfen werden. BayrObLG. 28. 2. 13 Samml. 14, 145.

Der Antrag auf Erteilung des Erbscheines kann, falls der Erbe mehrere Erben hinterläfst, von jedem Erbeserben ohne Mitwirkung der andern gestellt werden. Jeder Erbeserbe ist daher auch selbständig zur Einlegung der Beschwerde befugt, wenn der Antrag schon von dem Erben gestellt und diesem gegenüber zurückgewiesen worden war. KG. 10. 4. 13 Johow 45, 146.

**§ 2354.** Die Angabe des letzten Wohnsitzes des Erblassers ist nur insofern Erfordernis des Antrages auf Erbscheinserteilung, als sich danach die Zuständigkeit des Nachlafsgerichts bestimmt. BayrObLG. 17. 1. 13 Seuff. Bl. 78, 243, Z. f. R. Bayern 9, 172, Samml. 14, 55.

**§§ 2354 ff., 2368.** Die Bescheinigung, dafs ein Rechtsnachfolger von Todes wegen oder ein Testamentsvollstrecker über eine zum Nachlasse gehörige, in das Staatsschuldbuch eingetragene Forderung zu verfügen befugt ist, ist nur zu erteilen, wenn das Nachlafsgericht die zur Begründung des Antrages erforderlichen Tatsachen für festgestellt erachtet, ist aber von der Erfüllung der in den §§ 2354—2356, 2368 für den Erbschein und das Testamentsvollstreckerzeugnis aufgestellten formellen Antragserfordernisse nicht schlechthin abhängig. KG. 10. 7. 13 Johow 45, 154.

**§ 2361.** Die Erteilung eines neuen Erbscheins ist im allgemeinen schon vor durchgeführter Einziehung oder Kraftloserklärung eines früher erteilten, nunmehr für unrichtig erachteten Erbscheins zulässig. Dies gilt jedoch für den Fall, dafs die Erteilung des neuen Erbscheins bei einem andern Nachlafsgerichte beantragt wird, als demjenigen, welches den früheren Erbschein erteilt hat, mindestens dann nicht, wenn die beiden Gerichte nicht demselben Beschwerdegericht oder doch nicht demselben Gerichte der weiteren Beschwerde unterstehen. KG. 10. 2. 13 Johow 44, 105.

**§ 2365.** Der hier aufgestellten Vermutung für die Richtigkeit des Erbscheins kann nicht eine solche Ausdehnung gegeben werden, dafs in dem über das Erbrecht geführten Prozesse bezüglich aller Umstände, welche geeignet sind, das im Erbschein festgestellte Erbrecht zu begründen, das Bestehen dieser Umstände vermutet wird, und ebenso bezüglich aller Umstände, welche zur Verneinung dieses Erbrechts führen können, das Nichtbestehen. Die Vermutung erstreckt sich nicht auf diese einzelnen Umstände, es wird lediglich eine Rechtsvermutung für die Richtigkeit des im Erbschein bezeugten Erbrechts aufgestellt. Der als gesetzlicher Erbe auftretende Kläger genügt daher seiner Pflicht zur Führung des Gegenbeweises gegenüber dem Erbscheine dadurch, dafs er nach den die Beweislastverteilung bei der Erbschaftsklage regelnden allgemeinen Grundsätzen die sein gesetzliches Erbrecht ergebenden Tatsachen nachweist. Dem Beklagten bleibt es überlassen, zur Ausschliefsung dieses Erbrechts entweder seine nähere Verwandtschaft mit dem Erblasser oder das Vorhandensein einer sein Erbrecht begründenden Verfügung von Todes wegen, insbesondere, wenn es sich um ein privatschriftliches Testament handelt, die Echtheit dieses Testamentes nachzuweisen. Letzteren Beweis kann er durch Vorlegung des Erbscheins nicht führen, da darin die Tatsache der Echtheit des Testaments nicht beurkundet ist. **RG** 6. 3. 13 Seuff. Bl. 78, 322. Vgl. auch **RG** 17. 2. 13 Gruchot 57, 1051 und **RG** 24. 2. 13, WarnR. Nr. 300.

**Lit.** Schwarze, Grundbuchrichter und Erbschein. Gruchot 57, 308.

**§ 2369.** Auch in anderen als den hier erwähnten Fällen kann ein Erbschein in der Beschränkung auf einzelne zur Erbschaft gehörende Gegenstände erteilt werden. BayrObLG 10. 2. 13 Seuff. Bl. 78, 328, Bayr. Not. Z. 14, 187, Seuff A. 68, 418, Samml. 14, 74, Z. f. R. Bayern 9, 200, RJA 13, 16, Johow 45, 308.

Ebenso BayrObLG. 17. 10. 13 Z. f. R. Bayern 10, 26.

# 2. Einführungsgesetz zum BGB.

**Art. 7.** Das deutsche Recht ist anzuwenden, wenn der Wille der Beteiligten erkennbar auf die Anwendung dieses Rechts gerichtet war. Für den Bereich des Prozeſsrechts sind die Gesetze des Ortes anzuwenden, an dem die entscheidende Behörde ihren Sitz hat. **RG** 14. 10. 13 WarnR. 1914 Nr. 27.

**Art. 10.** Die Rechts-, Partei- und Prozeſsfähigkeit der ausländischen mit juristischer Persönlichkeit bekleideten handelsrechtlichen Vereinigungen ist, soweit sie nicht gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoſsen, anzuerkennen. **RG** 16 12. 13 JW. 43, 249 Nr. 11.

**Art. 11.** Zulässig und rechtswirksam sind Parteivereinbarungen darüber, welche dispositiven Normen auf das Rechtsverhältnis angewendet werden sollen; sie können auch stillschweigend getroffen werden. **RG** 27. 2. 13 JW. 552, WarnR. 1913 Nr. 302.

**Art. 17.** Ist der Mann ein Reichsangehöriger gewesen, so finden die deutschen Gesetze keine Anwendung. **RG** 10. 7. 13 WarnR. 1913 Nr. 430.

**Art. 19, 23.** Nach deutschem Rechte ist in einem Erziehungsstreite über ein von ausländischen Eltern geborenes Kind zwischen den geschiedenen Ehegatten zu entscheiden, wenn die beklagte Mutter inzwischen durch Wiederverheiratung deutsche Staatsangehörige geworden ist. **RG** 20. 2. 13 Entsch. 81, 373, JW. 544, DJZ. 697.

**Art. 23** bezieht sich ebensowenig wie das Haager Vormundschaftsabkommen auf die Entziehung der elterlichen Gewalt. Diese Vorschriften greifen vielmehr erst ein, wenn die elterliche Gewalt entzogen und dadurch die Grundlage für eine behördliche Vormundschaft geschaffen wird. KG. 28. 11. 13 Johow 45, 18.

**Art. 24—28.** Nach den Kollisionsnormen des deutschen und des österreichichen internationalen Privatrechts ist für die Erbfolge und die Nachlaſsbehandlung in Ansehung des beweglichen Nachlasses das Recht des Heimatstaates des Erblassers, in Ansehung des unbeweglichen Nachlasses das Recht der gelegenen Sache anzuwenden. Es tritt demnach für den im deutschen Reiche gelegenen unbeweglichen Nachlaſs eines Oesterreichers eine Sondererbfolge nach deutschem Recht ein. BayrObLG. 19. 6. 13 Samml. 14, 353.

**Art. 30.** Für die Entstehung dinglicher Rechte ist das Recht des Ortes maſsgebend, an dem die Sache sich befindet. Besteht für eine im Auslande hinsichtlich eines Schiffes entstandene Forderung nach ausländischem Rechte ein dingliches Recht oder ein Privileg am Schiffe, so ist dies zu berücksichtigen. **RG** 10. 2. 13 Eisenb. Entsch. 29. 458, Recht Nr. 1002.

Die Bestimmung des § 18 Abs. 2 HGB. ist ein die Anwendung abweichender ausländischer Normen ausschlieſsendes Gesetz, soweit sie ein Verbot täuschender Firmenzusätze enthält. BayrObLG. 2. 5. 13 Seuff. Bl. 78, 427, Z. f. R. Bayern 9, 338.

**Art. 65.** Die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung für das Bergrecht ist auch nicht durch die Bestimmungen des allgemeinen Teiles des BGB. eingeschränkt. **RG** 26. 4. 13 DJZ. 1074, WarnR. 1913 Nr. 332.

**Art. 80.** Durch Wiederanstellung und Entlassung eines in den Ruhestand versetzten preuſsischen Beamten wird dessen Anspruch auf den Ruhegehalt (preuſs. Pensionsgesetz vom 27. März 1872) nicht beseitigt. **RG.** 16. 9. 13 Seuff. A 69, 63.

**Art. 82** erhält nur solche landesgesetzlichen Vorschriften aufrecht, die sich ausschlieſslich auf Vereine der bezeichneten Art beziehen. **RG** 23. 1. 13 Entsch. 81, 244.

**Art. 134** (mit Preuſs. ALR. § 642 II 2 Hannov. Vo. v. 31. Juli 1826). Hat eine uneheliche Mutter ihren Wohnsitz innerhalb Preuſsens aus einem Rechtsgebiete, in dem eine Aenderung der Konfession des Kindes durch die Mutter ohne eigenen Konfessionswechsel der Mutter nicht zulässig ist, in ein Rechtsgebiet verlegt, in dem die freie Konfessionsbestimmung des Kindes durch die eheliche Mutter zulässig ist, und macht die Mutter von diesem Bestimmungsrechte Gebrauch, so ist das Kind in der von der Mutter bestimmten Konfession zu erziehen. Es entscheidet das Personalstatut, welches zur Zeit der Bestimmung besteht, nicht etwa fortdauernd das Personalstatut zur Zeit der Geburt des Kindes. KG. 24. 1. 13 Johow 44, 39.

**Art. 163.** Für die Verfassung solcher Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht, ist in erster Linie Art. 82 (nicht Art. 163) maſsgebend. **RG** 23. 1. 13 Entsch. 81, 244.

**Art. 179, 184.** Rechte des früheren Rechts, deren Fortbestehen hier anerkannt ist, können, wenn sie trotz erfolgter Löschung fortbestehen, wiedereingetragen werden, auch wenn die Rechtsform dem neuen Recht unbekannt ist. **RG** 8. 3. 13 Entsch. 82, 20, DJZ. 698.

**Art. 184.** Ein Recht des Erstehers des Grundstücks, auf dem unter der Herrschaft des Preuſsischen Landrechts eine Pachtung „für immerwährende Zeiten" grundbücherlich eingetragen ist, kann auch nach dem 1. Jan. 1900 nicht anerkannt werden. **RG** 20. 12. 13 WarnR. 1914 Nr. 89.

**Art. 208.** Das Erbrecht von Braukindern sächsischen Rechts besteht fort. Dresden 14. 7. 13 Sächs. A. 8, 425.

**Art. 213.** Das BGB. bleibt für einen Pflichtteilsanspruch, wenn der Erblasser nach dem 1. Jan. 1900 gestorben ist, nur insoweit auſser Anwendung, als seine Vorschriften durch erbrechtliche Wirkungen des Güterstandes ausgeschlossen werden. **RG** 8. 5. 13 Entsch. 82, 264.

**Art. 214.** Auf einen vor 1900 errichteten Erbvertrag sind, wenn der Erblasser nach dem 1. 1. 1900 verstorben ist, die Auslegungsregeln des BGB. anzuwenden. BayrObLG. 24. 1. 13 Samml. 14, 67.

Der Abs. 2 ist auch anwendbar, wenn sich Eheleute in einem gemeinschaftlichen Testamente Nachzettel vorbehalten und dafür eine bestimmte Form vorgeschrieben haben. Breslau 22. 2. 13 R. 26, 362.

Ein von Ehegatten unter der Herrschaft des Preuſsischen Landrechts errichtetes wechselseitiges Testament kann unter der Herrschaft des BGB. von dem einen Ehegatten bei Lebzeiten des anderen durch eigenhändiges Testament widerrufen werden. Die Formvorschriften der §§ 2271, 2296 BGB. finden auf den Widerruf keine Anwendung. KG. 30. 12. 13 Johow 45, 143.

Hat sich der Erblasser in einem unter der Herrschaft des Preuſsischen Landrechts errichteten Testamente privatschriftliche Nachzettel vorbehalten und für diese eine bestimmte Form vorgeschrieben, so wird dadurch die spätere Errichtung einer Verfügung von Todes wegen in einer gesetzlich zugelassenen Form nicht ausgeschlossen. Dies gilt regelmäſsig auch für einen entsprechenden Vorbehalt in einem gemeinschaftlichen Testament. Es können daher, wenn in diesem nur Nachzettel mit beiderseitiger Unterschrift vorgesehen sind, ergänzende letztwillige Verfügungen seitens jedes der beiden Ehegatten unter der Herrschaft des neuen Rechtes auch in einem einseitigen eigenhändigen Testamente getroffen werden. KG. 5. 6. 13 Johow 45, 137.

**Art. 214 Abs. 2.** Ein unter dem Preuſsischen Allgem. Landrecht errichtetes wechselseitiges Testament kann durch ein Privattestament des neuen Rechtes einseitig widerrufen werden. **RG** 20. 11. 13 Entsch. 83, 302, Leipz Z. 8, 680.

**Lit.** Buka, JW. 42, 8.

Für die Redaktion der Deutschen Juristen-Zeitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin. — Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

